Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 4. Januar 1924.

Nr. 1. Bd. 39.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1901), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. **0,5**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. Neudamm, den 4. Januar 1924. 39. Band.

Der Eichenschälwald und die Stellungnahme zur Frage seiner Erhaltung oder seiner Umwandlung.

Vortrag von Revierförster Auras in der Versammlung der Ortsgruppe „Werratal" des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am 13. Mai 1923.

Ein Forstmann, der den Bereich unserer Ortsgruppe bereist und etwa mit der Bahn von Eisenach nach Hann.-Münden durch das Werratal fährt, wird gewiß nicht nur die landschaftliche Schönheit des Tales, sondern auch die Bestandsbilder der bewaldeten Berge mit Interesse beachten. — Von der Eschweger Kreisgrenze an, das ist von der Station Heldra werraabwärts, wird er bemerken, daß das lehne und wellige Bergland, das dem höheren Bergzuge der Talumfassung vorlagert, zu einem großen Teil mit Eichenschälwald bestockt ist.

Diese auf dem Buntsandstein stockenden Schälwaldflächen verdanken ihre Begründung der in der Stadt Eschwege wie in den andern Städten des Werratales seit Jahrhunderten bestehenden und in Eschwege auch heute noch blühenden Lederindustrie. — Dem Bedarf dieser Industrie an Gerbstoff kam der umliegende Waldbesitz entgegen, indem er den zur Sohlledergerberei größtenteils früher nur allein benötigten Gerbstoff, nämlich die Eichenlohrinde, lieferte. — Der Waldbesitz kam hierbei auf seine Rechnung, da neben dem guten Ertrage aus der Rinde auch die beim Eichenschälwaldbetriebe anfallenden großen Brennholzmengen verhältnismäßig gute Renten abwarfen. — Dies ist die Ursache gewesen, daß in den Kreisen Eschwege und Witzenhausen, also im Bereich unserer Ortsgruppe, der Schälwald an Fläche zunahm, indem noch bis in die 1890er Jahre Eichen-Hoch- und -Mittelwald abgetrieben wurde, um aus den Stockausschlägen Schälwald heranzuziehen. Zum Teil war diese Umwandlung eine zwangläufige, da eine stark gehandhabte Streulaubnutzung in den Eichenwäldern derart verschlechternd auf Zuwachs und Boden gewirkt hatte, daß der Wirtschafter zu einer Umstellung der Betriebsart gezwungen war. Es standen hierzu meist nur zwei Wege offen: entweder der Abtrieb und die Aufforstung mit dem weniger anspruchsvollen Nadelholz oder der Abtrieb zum Stockausschlag für den Eichenschälwaldbetrieb. Viele Waldbesitzer scheuten die Aufwendung von Kulturkosten und wählten den zweiten Weg, zumal hierdurch eine gute Rente bald, das heißt noch zu Lebzeiten des Besitzers, in Aussicht stand. — Solange die Rotgerberei die Eichenrinde hauptsächlich benötigte und die in früherer Zeit mangelhaften Verkehrsverhältnisse eine genügende Zufuhr fossiler Brennstoffe, namentlich an Steinkohle, hemmte, warf der Schälwald seinem Besitzer recht gute, in älterer Zeit wohl die beste Rente gegenüber den andern Betriebsarten ab, auch war der Schälwald für die Wildhege und Wildpflege eine vorteilhafte Bestandsart.

Wenn der Schälwald in dieser Zeit für den bäuerlichen Waldbesitzer sicher die geeignete Betriebsart war, insonderheit wenn hierbei für den Eigenbedarf an Nutzholz durch einen mäßigen Oberständerstand gesorgt wurde, so ist es meines Erachtens jedenfalls ein Fehler gewesen, daß auch der größere Waldbesitz, angeregt durch die gute Rente, zuviel auf diese Karte setzte und größere Flächen der Schälwaldwirtschaft einräumte. Es würde für die Finanzen dieser Waldbesitzer, besonders vieler Gemeinden, heute besser bestellt sein, wenn nicht bis noch vor 40 Jahren auf großen Flächen alles, was Baum hieß, heruntergesäbelt wurde, um sich zu dem nachdamaligen Ansicht allein seligmachenden Schälwald

zu bekehren, und ein richtiger Schälwald, so wurde gesagt, verträgt keinen Baum.

Etwa von 1890 an begann für den Schälwald der Rückschlag, als die deutsche Industrie zum Export und zum Welthandel drängte und hierbei im Warenaustausch ausländische Stoffe einführte. Auch die Lederindustrie konnte sich hiervon nicht ausschließen, sie kaufte neben ihrem Riesenbedarf an Häuten auch überseeische Gerbstoffe, vor allem Quebracho, und führte aus Ländern mit billigen Arbeitslöhnen, wie aus Ungarn, große Mengen Eichenrinden ein. Auch in den Chromsalzen entstand der Lohgerberei eine drückende Konkurrenz. — Daß durch die Schnellgerberei kein besseres Leder hergestellt wird als mit der Eichenlohe, ist richtig, und wir Forstbeamten mit unserm Bedarf an gutem Schuhwerk können hiervon ein Lied singen. Wenn wir dem durch das Schnellgerbeverfahren gegangenen Schuhwerk berechtigtes Mißtrauen entgegenbringen, so ist es keinesfalls Parteinahme für den Eichenschälwald. Die Heeresverwaltung teilte unsern Standpunkt, wenn sie in den Bezugsbedingungen verlangte, daß das Leder zum mindesten mit einem großen Teil Eichenlohe gegerbt war.

Doch Zeit ist Geld, und eine Grube, durch die Schnellgerbung zwei- bis dreimal mehr geleert gegenüber der Lohgerbung, bedeutet schon was; es blieb der Gerberei nichts anderes übrig, als sich der Neuzeit und ihren Anforderungen anzupassen, wollte sie nicht unter die Räder kommen. — Der Ansicht, daß zur Herstellung von gutem Leder stets noch Eichenlohe nötig sein werde, möchte ich die mir gewordene Äußerung eines größeren rheinischen Lederindustriellen entgegenstellen, der mir sagte, daß er in seinem Treibriemenwerk überhaupt keine Eichenrinde verwende. — Wenn ich nun auch glaube, daß dieses Werk jetzt froh sein wird, einheimische Pflanzengerbstoffe beziehen zu können, so befürchte ich, daß die derzeitige Hausse auf dem einheimischen Gerbstoffmarkt nicht anhaltend sein wird. Ich befürchte die Baisse nicht allein von der Wiedereinfuhr der ausländischen Gerbstoffe, wenn unsere Wirtschaftskrise, was wir doch alle hoffen wollen, überwunden sein wird, sondern ich glaube auch daran, daß uns die Wissenschaft einen brauchbaren anorganischen Gerbstoff geben wird, der die Eichenlohe vollwertig ersetzt. Bei den Fortschritten auf allen Gebieten der Wissenschaft wäre dieser Erfolg der Chemie gewiß kein Wunder. Wenn dies geschieht, so gehört die Lohgerberei der Geschichte an, und niemand würde imstande sein, etwa aus Rücksichtnahme auf die vorhandenen Schälwaldungen, diese Entwicklung aufzuhalten.

Mit den Rindenpreisen zugleich fielen auch die Brennholzpreise. Die Ursache dieses Preissturzes lag hauptsächlich in dem Ausbau unseres Bahnnetzes, der gestattete, daß die preiswerte Kohle auch in entlegenen Gegenden geliefert werden konnte. Die Bevölkerung dieser Gegenden, die bisher nur Holz verfeuert hatte, gewöhnte sich rasch an die billige und bequem aufzubewahrende Kohle, zumal die Fortschritte des Ofenbaues die Kohlenfeuerung gleichfalls förderte. — Die Bäcker, die bisher Hauptabnehmer der beim Schälwaldbetriebe anfallenden geringen Reisholzsortimente waren, bauten ihre Öfen ebenfalls zur Kohlenfeuerung um, ein gleiches taten die kleinen Töpfereien und Ziegeleien. — Jetzt war geringes Reisholz kaum absetzbar, und der Erlös hierfür deckte kaum die Werbungskosten, nennenswerte Mengen verfaulten. — Es sind mir in dieser Zeit Flächen im doppelhiebigen Schälwald bekannt, die nicht nur keinen Ertrag, sondern Verlust brachten, und zwar oftmals auf guten Böden.

Wie das ja fast stets geschieht, wenn etwas im Wirtschaftsleben schief geht, so wurde auch für den rentenschwachen Schälwald Hilfe verlangt, und zwar von Staats wegen. Die Staatsgewalt sollte ihm den lebenden Odem einblasen. Das verdammte Teufelzeug von ausländischen Gerbstoffen soll durch Zollmaßnahmen ordentlich gepfeffert werden, damit die lästige Konkurrenz beseitigt oder doch ziemlich wirkungslos gemacht wird.

Bis in die jüngsten Tage hat der Kampf um den Schutz und die Hebung der Schälwaldwirtschaft angehalten, und namhafte Forstwirte — ich erinnere hierbei nur an Herrn Forstrat Ludwig — sind um die Verbesserung der Lage bemüht. — Auch von Eschwege aus ist im Sommer 1921 gelegentlich einer von der Forststelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel einberufenen Versammlung der Schälwaldbesitzer eine Eingabe an die Reichsregierung abgesandt worden, welche unter Darstellung der Lage den Schutz der Regierung erbat. —

Der Zusammenschluß der Schälwaldbesitzer, wie solcher von Herrn Forstrat Ludwig angeregt worden war, ist von der Forststelle auch für den Landwirtschaftskammerbezirk Cassel durchgeführt, und es ist hierdurch, dies sei hier gleich betont, zweifellos gelungen, preissteigend zu wirken, wenn dies vielleicht von den Außenseitern auch bestritten wird. Die Außenseiter bedenken nicht, daß die Preishebung überhaupt erst durch den Zusammenschluß gefördert worden ist. Wenn im nachträglichen Freihandverkauf höhere Preise von der lokalen Lederindustrie gezahlt worden sind, als der gemeinschaftliche Verkauf brachte, so lag dies mit daran, daß die Lokalkäufer kein Interesse an dem Zusammenschluß der Schälwaldbesitzer haben und sie deshalb geneigt sind, Außenseiter zu bevorzugen, in der Hoffnung, den Zusammenschluß mehr oder weniger zu sprengen.

Wie verhält sich nun die Regierung zu den Eingaben um Schutz und Hilfe? Da muß man

sagen, viel ist bisher nicht geschehen, und es wird meiner Überzeugung nach auch nichts geschehen, was nach gründlicher Hilfe aussieht; im Hintergrunde der Antworten schimmert trotz aller schönen Worte hindurch: „Helft euch selbst!"

Als wichtiger Grund der Schälwaldwirtschaft wird die Sicherung der Landesverteidigung angeführt. Ich weiß sehr wohl, daß zum Kriegführen als Ultima ratio der Landesverteidigung gutes Schuhwerk gehört, und daß bei einer Absperrung der heimischen Erde, wie wir sie im Weltkriege über uns ergehen lassen mußten, einheimischer Gerbstoff vorhanden sein muß. Aber fürs erstere bezweifle ich, daß wirklich die Lohgerberei alleiniger Lieferant unseres Kriegsschuhwerks gewesen ist, und fürs zweite glaube ich, daß einheimischer Gerbstoff vorhanden sein wird, solange deutsche Eichenwälder rauschen; denn der Eichengerbextrakt wird gewonnen auch aus Holz der Eichenhochwälder, und die Rinde der jüngeren Altersklassen dieser Wälder würde, wenn es die Not verlangte, gleichfalls brauchbaren Gerbstoff liefern; ist doch auch Astrinde zu gebrauchen; auch wird der Eichenschälwaldbetrieb so rasch nicht aus den deutschen Wäldern verschwinden. In der bäuerlichen Waldung hält er sich jetzt schon vielerorts nur als reiner Niederwaldbetrieb, und es fällt den Bauern gar nicht ein, zu schälen.

Meines Erachtens müßte aber der Staat einem derart wichtigen Wirtschaftszweig, wie es die Schälwaldwirtschaft zur Zeit doch ist, wenigstens so lange Schutz gewähren, als notwendig ist, um einen größeren Teil der Flächen durch Umstellung der Betriebsart den geänderten Verhältnissen anzupassen. Erfüllte der Staat diese Pflicht, so ist es anderseits auch seine Aufgabe, den Schälwaldbesitzern Klarheit darüber zu geben, warum er einen Dauerschutz nicht gewähren kann. Ich kann mir denken, daß der Staat, der wählen muß zwischen den Schutzzollbestrebungen der Schälwaldbesitzer und den gegnerischen Freihandelsbestrebungen der Lederindustrie, sich zugunsten der letzteren entscheidet, zumal da er doch gegebenenfalls Rücksichten auf die Handelsbeziehungen mit dem in Betracht kommenden Ausland nehmen muß. Wenn die Regierung, die doch fachmännisch beraten ist, zu der Überzeugung kommt, daß die Lederindustrie, die durch eine nennenswerte Ausfuhr ihrer Erzeugnisse unsere Handelsbilanz stützt, nicht gut die fremden Gerbstoffe entbehren kann, während der Schälwaldboden doch unschwer auch durch eine umgestellte Betriebsform nicht nur die gleichen, sondern sogar bessere Renten den Besitzern abwerfen würde, sich für die Gerberei und gegen den Schälwald entschließt, so kann man ihr das nicht verargen.

Eine Vogel-Strauß-Politik treiben und sich gegen etwas verschließen, was nicht aufzuhalten ist, wäre grundfalsch. Ein Landwirt, der zäh an einer unrentablen Fruchtart festhielte, würde ausgelacht und für einen komischen Kauz gehalten werden. Warum sollen wir Forstleute nun nicht den einfachen Schritt tun und eine Änderung vornehmen, die den Gang der Dinge einmal erzwingen kann und wird?

Aus vorstehendem ist zu entnehmen, welche Richtung ich vertrete, und daß ich den Glauben an eine gute Zukunft des Schälwaldbetriebes nicht besitze. Selbstverständlich bezwecken meine weiteren Ausführungen nicht, etwa die plötzliche Aufgabe des Lohschälens einzureden, sondern ich möchte nur anraten, die Schälwaldbestände auf ihre Wuchsleistung anzusehen und die Ernte der einzelnen Schläge zu prüfen, um dann das Minderwertige zu kassieren, da dies ein Gebot der Stunde ist, die fordert, nicht das Schwache in unserm kranken Wirtschaftskörper aus alter Gewohnheit zu dulden, sondern das Starke zu fördern.

Um die Frage „Sein oder Nichtsein" beantworten zu können, müssen wir zunächst feststellen, welche Erträge beim Schälwaldbetriebe erzielt werden.

Im Werratal wird der Schälwald zumeist im 20jährigen Umtriebe in einhiebiger oder doppelhiebiger Form bewirtschaftet. Da der doppelhiebige Schälwald — auch Eschweger Schälwald genannt — nicht allgemein bekannt sein wird, so gebe ich zur Verständlichmachung seiner Art die kurze Beschreibung. Der doppelhiebige Schälwald wird in einer 20jährigen Umtriebszeit in zwei Halbabtrieben derart genutzt, daß in einem Schlage alle zehn Jahre gehauen wird, wobei das Raumholz kahl abgetrieben wird, von den Eichenreideln aber nur die schälbaren, 20jährigen Reidel genutzt werden, während die schwächeren, aber wuchsfreudigen Stock-Ausschläge für den nächsten Abtrieb belassen werden. Im haubaren Schlage, gegebenenfalls auf einem Stocke, befinden sich 10jährige und 20jährige Reidel, das Raumholz ist 10jährig. Die Eichenreidel der nächsten Ernte stehen im Vorwuchs in freier Stellung zum Licht. Hierdurch wird der Hauptzweck der Schlagart, nämlich die Erziehung einer ganz vorzüglichen Rinde, erreicht. Die ausliegenden Rindenstücke zeigen Ihnen die hervorragende Rinde aus doppelhiebigem Schälwalde, welche Qualität im einhiebigen Betriebe, auch mit Vordurchforstung, nicht erreicht wird.

Gibt der doppelhiebige Schälwald zweifellos die beste Rinde, so stellt derselbe an den Boden ganz bedeutende Ansprüche, da nur ein guter, das heißt frischer und tiefgründiger Boden die in so kurzer Zeit wiederkehrende Kahlstellung ohne sichtbaren Schaden aushält. Weniger gute, besonders flachgründige, trockene Böden leiden im doppelhiebigen Schälwald stärker als im einhiebigen, da im ersteren der Lichteinfall und Windzutritt den Boden schärfer trifft als im letzteren. Die ungünstige Wirkung zeigt sich zuerst, zur Freude aller Beerensucher, im starken

Heidelbeerüberzug, später wird dieser durch die Heide verdrängt. Ein weiterer Nachteil des doppelhiebigen Schälwaldes ist die stärkere Auswirkung des Frostschadens, die sich an den Rändern schmaler Täler besonders bemerkbar macht. Die jüngeren Eichenstockausschläge leiden im Spätfrost stärker als das frostharte Raumholz, wodurch sie von diesem leicht überwachsen werden und öfters ein Absterben der Eichenstöcke erfolgt. Zum mindesten aber wird die Entwicklung der Lohden gehemmt, die dann als Krüppelwuchs bei jedem Abtriebe mit dem Raumholz als geringwertiges Reisholz genutzt werden. Auf diesen Flächen verschwindet die Eiche immer mehr. Das anfallende 10jährige, deshalb geringe Stammreis deckt hier öfters nicht die Werbungskosten, jedenfalls nicht die Verwaltungs- und Schutzkosten sowie die Steuerausgaben. Dieser beklagenswerte Zustand zeigt sich oft auf den besten Böden und bedarf dringend der Abstellung.

In den mir unterstellten Revieren waren in 1913 noch rund 100 ha einhiebiger und 100 ha doppelhiebiger Schälwald vorhanden. Aus den Schlägen dieser Flächen habe ich folgende Ertragszahlen entnommen.

Die besten einhiebigen Schläge brachten beim Abtriebe einen Anfall von 84 Ztr. Rinde, 25 Wellenhundert Schälreis und 10 Wellenhundert Stammreis je Hektar. Die Vordurchforstung ergab 8 Wellenhundert Stammreis je Hektar.

Im doppelhiebigen Schälwalde brachte eine nur wenig mit Eiche bestockte Fläche — wie ich sie vorhergehend schilderte — beim 10jährigen Halbabtriebe 15 Ztr. Eichenrinde, 4,50 Wellenhundert Eichenschälreis und 30 Wellenhundert 10jähriges Stammreis je Hektar. Zwischen diesen Flächen mit bestem und mit geringstem Ertrage liegen alle möglichen Abstufungen der Schlagergebnisse.

Die Geldrente, die aus der Naturalnutzung erreicht wird, darf nicht mit den Zahlen der wechselnden und trostlosen jetzigen Papiergeldzeit errechnet werden, sondern wir müssen zurückgreifen auf die im wahren Sinne des Wortes goldene Zeit vor dem Kriege, das heißt wir müssen die Goldwährung benutzen, um ein Bild der Schälwaldrente zu erhalten.

In 1913 verblieben werbungskostenfrei vom Zentner Rinde rund 2,50 M, vom Wellenhundert Schälreis rund 8 M, vom Wellenhundert Abtriebsstammreis rund 5 M, vom Wellenhundert Durchforstungsstammreis rund 2 M und vom Wellenhundert Stammreis aus doppelhiebigem Schälwald rund 1,50 M.

Nach diesen Grundzahlen war der Erlös der besten einhiebigen Schälschläge:

An Eichenrinde	84 mal	2,50 M	=	210 M
" Schälreis	25 "	8,— M	=	200 M
" Stammreis	10 "	5,— M	=	50 M
" desgleichen	8 "	2,— M	=	16 M
			=	476 M je Hektar.

Der geringsten doppelhiebigen Schälschlagfläche:

An Eichenrinde	15 mal	2,50 M	=	37,50 M
" Schälreis	4½ "	8,— M	=	36,— M
" Stammreis	30 "	1,50 M	=	45,— M
			=	118,50 M je Hektar.

Ein reines Schälwaldrevier, angenommen von 400 ha, hat im einhiebigen Betriebe eine Normal-Jahresschlagfläche von 20 ha, die bei der besten Ertragsklasse eine werbungskostenfreie Rente von 20 mal 476 = 9520 M brächte. Als doppelhiebiger Betrieb wäre die Normal-Jahresschlagfläche 40 ha und der Schlagertrag bei theoretischer Annahme der geringsten Ertragsklasse 40 mal 118,50 = 4740 M.

Von diesem Ertrage gehen ab die Verwaltungs- und Schutzkosten, die in 1913 für den Privatwald als mittlerer Satz mit 5 M je Hektar und Jahr anzunehmen sind. — Die Kulturkosten, welche nur in der Wegeunterhaltung bestehen, sind mit 1 M je Hektar und Jahr anzusetzen. An Realsteuern war das Hektar unter den mir bekannten Verhältnissen mit rund 2 M belastet. Diese Ausgabezahlen ergeben für das angenommene Revier:

2000 M	Verwaltungs- und Schutzkosten,
400 "	Wegebaukosten,
800 "	Steuerlast,
3200 M	im ganzen.

Nach dem Abzug der Ausgabe verblieb dem Waldbesitzer ein Jahresertrag von 6340 M, wenn er nur die beste Ertragsklasse schlagen könnte, dagegen nur 1540 M, wenn er die geringste Ertragsklasse schlagen müßte, gleich einem Reinertrage je Jahr und Hektar von 15,85 M bei der besten und von nur 3,85 M bei der geringsten Ertragsklasse.

Wie hoch darf nun der Ertrag des angenommenen Reviers geschätzt werden, wenn es ein reines Hochwaldrevier mit normalem Altersklassenverhältnis wäre?

Die Flächen, auf denen die Schälbestände im Werratale stocken, können zugeteilt werden den Ertragsklassen Eiche und Buche II/III, Fichte II/III und Kiefer III, vereinzelt auch IV.

Ein Abnutzungssatz von 3 bis 4 fm Derbholz je Hektar und Jahr wäre für das Revier keinesfalls zu hoch gegriffen. Ich beabsichtige nicht, mit langen Ertragszahlen aus den Hochwaldbeständen der Freiherrlich von Gilsaschen Forsten zu ermüden, möchte aber einen Einwand, daß der Abnutzungssatz zu hoch gegriffen sei, mit dem Hinweise auf die Ergebnisse von Bärenthoren zurückweisen, einem Revier mit jedenfalls geringeren Böden als hier im Werratale.

Nehme ich eine Abnutzung von nur 3 fm, also für das Revier im ganzen von 1200 fm an, so ist die Annahme berechtigt, daß aus dem Derbholz-Mehr und dem anfallenden Reisholz zum mindesten die Bestandsgründungskosten gedeckt werden.

Soll mit dem Einschlage von 1200 fm der Ertrag der besten Schälwaldklasse erreicht werden,

so brauchte das Festmeter Derbholz nur mit 7,93 M, rund gesagt mit 8 M verkauft werden. Um den geringsten Schälwaldertrag, wie ich ihn vorher angegeben habe, zu decken, brauchte das Festmeter nur mit 3,95 M, rund mit 4 M, verkauft werden. In 1913 war der Verkauf eines Festmeters Derbholz — Nutzholz und Brennholz miteinander verbunden — mit 12 M hierorts die unterste Grenze. — Nach diesen Ertrags- und Preiszahlen, wie ich sie in vorsichtigster Weise angenommen habe, wäre das Hochwaldrevier dem Schälwaldrevier im Ertrage um 50 bis 200 % überlegen. — Die Vergleichszahlen, die ich von gleichen Böden im Freiherrlich von Gilsaschen Revier erhielt, zeigen zum Teil den Hochwaldertrag um vier- bis fünfmal größer als den Schälwaldertrag. Hervorgerufen ist dies durch einen höheren Abnutzungssatz der Hochwaldfläche einerseits und anderseits durch einen Durchschnittserlös von 18 M je Festmeter Derbholz. — Obwohl ich überzeugt bin, daß die Schälwaldböden des Werratals auf den *meisten Flächen* mehr leisten, habe ich nur die *Mindesterträge* angenommen, um nicht den Vorwurf der Schönfärberei zu erhalten.

Die Erschütterung unserer Volkswirtschaft und die sprunghafte Veränderung aller Renten, sei es bergauf oder bergab, macht sich auch in der Forstwirtschaft stark bemerkbar. Durch den glatten Absatz auch des geringsten Brennholzsortiments zu guten Preisen haben sich die Erträge des Schälwaldes verhältnismäßig erheblich gebessert. Trotzdem bleibt selbst die beste Ertragsklasse des Schälwaldes dem gut geschlossenen, auf gleichem Boden stockenden Hochwalde, nach den Ermittelungen im Revier Völkershausen, um etwa 66 % unterlegen.

Es ist die Pflicht eines jeden Forstmannes, sich über die Erträge des ihm anvertrauten Reviers genauestens zu informieren, um gegebenenfalls zur Verbesserung der Rente Änderungen vorzuschlagen und auszuführen. Wenn sich auch je nach den Revierverhältnissen die Ertragszahlen ändern, so wird aber wohl in den Werratalrevieren kein anderes Exempel herauskommen als die Feststellung der Überlegenheit des Hochwaldbetriebes.

Heute gilt es mehr denn je, alle Kräfte für den Aufbau unserer Volkswirtschaft einzusetzen, und es geht nicht an, daß ein Betrieb fortgesetzt unrentabel arbeitet. Wird eine mangelhafte Rente des Schälwaldbetriebes in einem Revier festgestellt, so muß meines Erachtens ohne weiteres zur Abhilfe geschritten werden, und zwar, da die Hilfe vom Staat kaum zu erwarten ist, durch Selbsthilfe, nämlich durch die Aufgabe des ertragsschwachen Betriebes und die Umwandlung desselben in den ertragsstärkeren Hochwaldbetrieb.

(Schluß folgt.)

Zur Wohnungsnot der Forstbeamten des Ruhestandes.

Vortrag von Hegemeister i. R. Simon, Neudamm,
in der Gesamtvorstandssitzung der Preußischen Staatsförstervereinigung am 11. Juni 1923.

Durch Kollegen Neumann bin ich beauftragt worden, über die Wohnungsnot unserer Ruhestandsbeamten zu sprechen. Welche Schwierigkeiten gerade für die Angehörigen des Försterstandes in dieser Beziehung bestehen, wissen Sie besser als ich, da Sie den Verhältnissen noch näher stehen. Öfter wohnen Nachfolger und Vorgänger zusammen, weil es letzteren trotz vieler Mühe nicht möglich gewesen ist, ein Unterkommen zu finden. Daß dies zu unerquicklichen Zuständen führen muß, kann nicht wundern, denn nicht selten bestehen zwischen den Parteien ohnedin schon Meinungsverschiedenheiten von der wirtschaftlichen Auseinandersetzung her, die bei den heutigen Preisverhältnissen noch weit leichter vorkommen werden, als es früher der Fall war.

Unter diesen Umständen ist die Frage der Wohnungsbeschaffung für die in den Ruhestand tretenden Angehörigen des Försterstandes überaus wichtig. Ich möchte fast sagen eine der wichtigsten, denn es handelt sich darum, vorzubeugen, daß den Alten der Lebensabend durch die Sorge um ein erträgliches Unterkommen nicht unnötig verbittert wird. Hiervon werden die Beamten am meisten betroffen, die während der Dienstzeit eine Dienstwohnung innehatten [illegible] den Übertritt in den Ruhestand gezwungen sind, diese für den Nachfolger zu räumen. Alle Beamten, die während der Dienstzeit Mietswohnungen benutzen, bleiben davon fast verschont.

Es ist sicher nicht unbescheiden, wenn die alten Beamten darum bitten, die Regierung möge durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, daß sie ihren Lebensabend in bezug auf die Wohnung in angemessenen Verhältnissen beschließen. Bei vorurteilsfreier Prüfung der Sachlage darf gewiß auch erwartet werden, daß die in Frage kommenden Verwaltungsstellen sich der ihrer hier harrenden Aufgaben nicht entziehen, sondern mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln anstreben werden, daß ihren alten Beamten die Zeit im Ruhestande durch die Wohnungsnot nicht erschwert wird.

Der Forstverwaltung sind wir, wie dies auch bereits durch Kollegen Neumann in seinen Ausführungen in Nr. 13 von 1923 betont worden ist, dankbar dafür, daß sie bereit ist, durch verbilligte Holzabgabe ihren Ruhestandsbeamten den Wohnhausbau zu erleichtern. Nun entsteht aber die Frage: Wie viele sind heute in der Lage, solche Unternehmungen auszuführen? Es können immerhin nur wenige sein. Auch dadurch, daß die Staatsforstverwaltung bei der Abgabe von verbilligte Bauholz an Siedelungsvereinigungen

von diesen als Gegenleistung fordert, von den hiermit geschaffenen Wohnungen einen gewissen Anteil für Forstbeamte des Ruhestandes bereitzustellen, ist wohl eine die Notlage völlig beseitigende Abhilfe nicht zu erwarten. Soll der Not durchgreifend abgeholfen werden, so kann dies nur durch die Staatsregierung selbst in Form von Siedlungen an geeigneter Stelle geschehen.

Kollege Neumann befürwortet den Ausbau eines Eigenheims in der Nähe des alten Wirkungskreises. Ich glaube aber, bei dem gegenwärtigen Dollarstande wird selbst dem Unternehmungslustigsten die Neigung vergehen, sich auf den Eigenbau einzulassen. Auch die Pläne, während der letzten Dienstjahre auf durch Pacht überlassenen staatlichen Flächen Wohnungen herzustellen, dürfte an den gleichen Voraussetzungen scheitern. Immerhin will ich allen auf diesen Gebieten erfolgten Anregungen nicht entgegentreten. Einen wirklich durchgreifenden Erfolg verspreche ich mir aber nur dann, wenn die Regierung den Bau solcher Wohnungen selber in die Hand nimmt. Wenn wir in Nr. 18 S. 313 Jahrgang 1923 lesen, daß eine Stadtverwaltung für die Unterkunft ihrer alten Forstbeamten durch Wohnungsbau sorgt, so sollte der Staat sich solcher Unternehmungen erst recht nicht entziehen. Auch diesem fehlt es nicht an Baugelände; solches ist auf den Staatsdomänen reichlich genug vorhanden. Zunächst wäre dort zu untersuchen, ob auf diesen Baulichkeiten vorhanden sind, die sich unter Aufwendung von geringeren Mitteln zu passenden Wohnungen einrichten lassen. Reichen vorhandene Baulichkeiten nicht aus, so wird an einen planmäßigen Aufbau von Siedlungen heranzutreten sein. Hier können zu jeder Wohnung mit Leichtigkeit entsprechende Ländereien für Wirtschaftszwecke zugelegt werden. Was nun die Beschaffung der Baustoffe und Arbeitsleistungen betrifft, so wären solche an größeren Siedlungsstätten unter weit günstigeren Bedingungen zu erhalten wie beim Eigenbau an abgelegenen Stellen. Staatsdomänen haben zumeist günstige Verkehrsverhältnisse; oft sind dort oder nahebei auch Ziegeleien vorhanden; ebenso wären, falls erforderlich, von außen heranzuziehende Arbeitskräfte verhältnismäßig leicht unterzubringen.

Für die Anlage von Wohngelegenheiten in unmittelbarer Nähe größerer Ortschaften spricht der Umstand, daß diese für ältere Personen dienen sollen, die doch öfter Krankheiten ausgesetzt sind, so daß ärztliche Beratung in Anspruch genommen werden muß. Oft besteht auch die Einrichtung von Pflegerinnen und ähnlicher Versorgungen. Jedenfalls kann bei planmäßigem Vorgehen auch unter den heutigen Verhältnissen mit solcher Siedlung Gutes und Brauchbares geleistet werden.

Wenn sich nun der Einwand erheben sollte: „Es fehlen hierzu die Mittel!", so läßt sich darauf antworten: „Der Staat ist trotz tatsächlich schwieriger Lage dazu immerhin leichter imstande, solche zu beschaffen, als der Einzelne!" Wir leben in einer Zeit, in der das Bestreben besteht — wenigstens wird dies bei jeder passenden Gelegenheit von allen Seiten öffentlich betont —, die Rechte, Güter und Bedürfnisse unter allen Staatsbürgern nach Möglichkeit auszugleichen. Darum ist nicht zuviel gefordert, wenn auch von den Ruhestandsbeamten dieser Ausgleich in bezug auf Wohnungsbau verlangt wird. Die Mittel für die hier vorgesehenen Bauausführungen lassen sich sehr gut als Steuern von denen aufbringen, die auch jetzt noch Wohnungen benutzen, die eine Zimmerzahl enthalten, die den allgemeinen notwendigen Bedarf übersteigt. Übrigens würde ein Zuzug alter Forstbeamten nach neuen Siedlungen auf die Entwickelung der Umgebung auch von günstigem Einfluß sein. Denn diese werden sich meist vorbildlich mit Obstbaumzucht, Gemüsebau und Bienenpflege, also mit Wirtschaftsgebieten beschäftigen, die mit der Landwirtschaft im Zusammenhange stehen. Auf die Vorteile, die hieraus für landwirtschaftlich unerfahrene Siedler erwachsen, will ich nicht weiter eingehen.

Zum Schluß sei auch noch eine Frage berührt, bei der es sich um den Übertritt in den ewigen Ruhestand handelt. Die Zeiten sind jetzt vorüber, in denen man sagen konnte: „Der Tod kostet nur das Leben!" Heute ist auch das Sterben eine kostspielige Sache, und mancher denkt vielleicht mit Schrecken daran, welche Ausgaben den Hinterbliebenen bei seinem Ableben entstehen; sind doch die Mittel für den Sarg allein heute kaum mehr zu erschwingen. Ganz besonders denke ich hierbei an die Kollegen, die in der Vorkriegszeit in den Ruhestand getreten sind, und an deren Witwen. Diese Altpensionäre haben bei Aufgabe der Wirtschaft den Erlös daraus als Spargroschen zurückgelegt, mit dem Wunsche, dafür begraben zu werden. Die Versorgungsbezüge dieser Kollegen sind nun wesentlich geringer wie bei jenen, die nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, denn sie sind von dem Aufrücken nach Gruppe VII ausgeschlossen geblieben, auch wenn sie die angemessene Reihe von Dienstjahren zurückgelegt hatten. Daß also dem Ende alles Irdischen mit einer Sorge entgegengesehen wird, ist gewiß erklärlich. Es scheint daher der Wunsch nicht unberechtigt, daß die Forstverwaltung dadurch helfend eingreifen möge, daß den Ruhestandsbeamten und ihren Frauen — denn auch diese haben während ihrer Lebensjahre bei treuer Arbeit in der Einsamkeit manches Opfer gebracht — das „Sargholz" zu angemessenem Preise überlassen wird. Es darf hier nicht der Einwand erhoben werden, man solle sich an die Stellen wenden, denen auf Grund der Ministerialverfügung vom 5. Mai 1923 Holz zu Särgen verabfolgt werden könne, denn es müßte doch tatsächlich einen wenig günstigen Eindruck machen, wenn sich ein alter Forstbeamter im Leben während langer Dienstjahre nicht einmal

so viel Anerkennung erworben hätte, daß ihm diese Vergünstigung von seiner früheren Behörde ohne Mitwirkung eines Wohltätigkeitsverbandes versagt bliebe.

Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

A. Invalidenversicherung.

1. Lohnklassen und Beiträge ab 31. Dezember 1923 (VO. v. 20. 12. 23):

	Wochenbeitrag
Klasse 1 . . . . bis zu 10 Rm.	20 Rpfg.
„ 2 von mehr als 10 „ „ 13 „	40 „
„ 3 „ „ „ 15 „ „ 20 „	60 „
„ 4 „ „ „ 20 „ „ 25 „	80 „
„ 5 „ „ „ 25 Rm. wöchentlich	100 „

Für zurückliegende Zeiten sind Beiträge ebenfalls nach diesen Sätzen zu entrichten. Die nicht mehr gültigen Marken der Klassen 44 bis 50 werden bei den Verkaufsstellen bis zum 31. März 1924 unter Anrechnung zum 100000fachen Betrage des aufgedruckten Geldwertes umgetauscht.

2. Teuerungszulagen. Vom 1. Januar 1924 an werden die Renten durch Teuerungszulagen so ergänzt, daß monatlich den Empfängern von Invaliden- oder Altersrenten ein Betrag von 13 Rm., den Empfängern von Witwen- oder Witwerrenten ein Betrag von 9 Rm., den Empfängern von Waisenrenten ein Betrag von 7 Rm. gezahlt wird. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren, für die er einen Kinderzuschuß bezieht, so erhöht sich die Teuerungszulage um monatlich 3 Rm. für jedes Kind. (VO. v. 20. 12. 23.)

B. Angestelltenversicherung.

1. Versicherungspflichtgrenze ab 1. Dezember 1923: 4000 Gm. für das ganze Reichsgebiet. Als Goldmark gilt der Wert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars, wie er auf Grund des Mittelkurses der amtlichen Berliner Notierung auf Zahlung New York am Vortage der Gehalts- und Abschlagszahlung festgestellt ist. (VO. v. 17. 12. 23.)

2. Gehaltsklassen und Beiträge ab 1. Januar 1924 (VO. v. 20. 12. 23).

	Monatsbeitrag
Klasse A . . . . bis zu 50 Rm.	1,50 Rm.
„ B von mehr als 50 „ „ 100 „	3,— „
„ C „ „ „ 100 „ „ 200 „	6,— „
„ D „ „ „ 200 „ „ 300 „	9,— „
„ E „ „ „ 300 Rm. monatlich	12,— „

Wegen der Beitrags-Nachentrichtung und des Umtausches ungültiger Marken siehe oben unter A 1.

3. Teuerungszulagen. Vom 1. Januar 1924 an werden Ruhegeld und Renten durch Teuerungszulagen so ergänzt, daß monatlich den Empfängern von Ruhegeld ein Betrag von 30 Rm., den Empfängern von Witwen- oder Witwerrenten ein Betrag von 18 Rm., den Empfängern von Waisenrenten ein Betrag von 15 Rm. gezahlt wird. Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter 18 Jahren, für die er einen Kinderzuschuß bezieht, so erhöht sich die Teuerungszulage um monatlich 3 Rm. für jedes Kind. VO. v. 20. 12. 23.)

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Am 28. März v. J. ist dieses Reichsgesetz in der vom 1. Januar 1923 ab gültigen Fassung bekanntgemacht worden, dessen wesentliche Bestimmungen hierunter mitgeteilt werden sollen, soweit das Interesse es erfordert. Für die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude erheben die Länder eine Abgabe, die von den Nutzungsberechtigten zu tragen ist.

Bei Dienst- und Mietwohnungen sowie untervermieteten Räumen in Gebäuden, welche dem Reiche, den Ländern, Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören oder von ihnen ermietet sind, ist in jedem Falle der Wohnungsinhaber bzw. der zum Gebrauch unmittelbar Berechtigte Abgabeschuldner.

Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragsmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benutzung übergeben haben, ist die auf den Angestellten und Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten.

Sofern ein Arbeitgeber für in seinem Betriebe beschäftigte Arbeiter und Angestellte Siedlungen und Wohnungen durch Neubauten, Ein- oder Umbauten oder Aufstockungen aus eigenen Geldern oder unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt, ist ihm die von ihm nach § 6 Abs. 4 zu entrichtende Abgabe auf Antrag so weit und so lange zu erstatten, bis die von ihm für solche Die Erstattung ist nur möglich, wenn die Kosten der Bauausführung von einer öffentlich-rechtlichen Stelle geprüft sind.

Im Falle des Abs. 1 kann die Abgabe bis zur Entscheidung über den Erstattungsantrag gestundet werden.

Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietswert) der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt.

Bei Dienstwohnungen ist als Nutzungswert der Teil der Besoldung des Dienstwohnungsinhabers anzusehen, der nach Feststellung der Dienstaufsichtsbehörde nach den am 1. Juli 1914 gültigen Vorschriften für die derzeitige Inanspruchnahme der Wohnung angemessen gewesen sein würde.

Die Abgabe beträgt vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924 1500 v. H. des Nutzungswertes.

Die Gemeinden haben für den im § 1 bezeichneten Zweck Zuschläge in gleicher Höhe wie die Abgabe zu erheben (also weitere 1500 v. H.).

Von der Abgabe werden auf Antrag befreit:

1. Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die nach dem Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 675) Unterstützung beziehen, während der Dauer des

2. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und sonstige Militärrentner, die auf Grund des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 650) oder entsprechender später ergehender Gesetze nicht nur vorübergehend Teuerungszuschüsse zu ihren Versorgungsgebührnissen beziehen.
3. Personen, die nach § 2 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 104) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezugs der Fürsorge.
4. Personen, die Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen oder andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit aus öffentlichen Kassen empfangen, sowie Geistliche, Kirchenbeamte und Angestellte religiöser, wissenschaftlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Organisationen, sofern ihre Bezüge in dem der Veranlagung vorausgegangenen Kalenderjahre den im § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag des steuerbaren Einkommens nicht überschritten haben.

Die Befreiung tritt jedoch nur ein, wenn entweder dem Abgabeschuldner für das der Veranlagung zur Wohnungsabgabe vorausgegangene Kalenderjahr die Kapitalertragsteuer gemäß § 44 des Einkommensteuergesetzes auf die Einkommensteuer angerechnet oder erstattet worden ist, oder wenn das andere Einkommen, das der Abgabepflichtige in diesem Kalenderjahre neben den im Satz 1 genannten Bezügen bezogen hat, die im § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für das sonstige Einkommen vorgeschriebene Grenze nicht überstiegen hat.

Die Abgabe wird ferner Abgabeschuldnern auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, bei denen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die Einkommensteuer auf Grund des § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war. Die Abgabe kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden:

a) Personen, die über 60 Jahre alt sind und deren steuerpflichtiges Einkommen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die im § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat,
b) wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

C.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

Handbuch der Pflanzenkrankheiten. Begründet von Paul Sorauer. Vierte, vollständig neubearbeitete Auflage. Dritter Band. Die pflanzlichen Parasiten. Zweiter Teil. Unter Mitwirkung von Dr. E. Köhler, Regierungsrat, D. R. Laubert, Dr. W. Wollenweber und Dr. H. Zillig. Herausgegeben von Professor Dr. G. Lindau, Kustos am botanischen Museum und a.-o. Professor der Botanik an der Universität Berlin. — Mit 55 Textabbildungen. — Berlin 1923. Verlag von Paul Parey.

Zwei Jahre nach dem Erscheinen des ersten Teiles der pflanzlichen Parasiten liegt nunmehr der zweite Teil vor, zu dessen Bearbeitung Professor Lindau eine Reihe von Mitarbeitern gewonnen hat. Im ersten Abschnitte behandeln Dr. H. Zillig und Dr. Laubert zunächst die Brand- und Rostpilze, also die Erreger der schädlichsten Krankheiten land- und forstwirtschaftlicher Kulturpflanzen. In dankenswerter Weise gibt Dr. Zillig eine tabellarische Bestimmungstabelle der wichtigsten Brandpilze, nach den Kulturpflanzen geordnet, die zugleich auch die Bekämpfungsmittel, die zumeist in einer Beizung des Samens mit heißem Wasser, Formaldehyd oder Kupfervitriol bestehen, enthält. — Die unseren Waldbäumen so sehr gefährlichen Rostpilze haben in Dr. Laubert ihren berufenen Bearbeiter gefunden.

Daß Chrysomyxa abietis, der Erreger des [illegible] der Goldfleckigkeit der Fichtennadeln, besonders in 10- bis 20jährigen Dickungen in feuchten Lagen auftreten soll, kann ich wenigstens für die Sudeten nicht bestätigen; ich fand den Pilz vielmehr in der Hauptsache auf alten Solitärbäumen in Parks.

Bezüglich des Blasenrostes an der Weymouthskiefer (Peridermium strobi) möchte ich auf die insbesondere auch eine Darstellung der umfassenden Schutzmaßregeln gegen diesen, eine ganze Anzahl fünfnadeliger Kiefern befallenden Schädling enthaltende Arbeit von J. F. Martin und seiner Assistenten „Treatment of ornamental White Pine infested with Blister Rost" — Flugblatt 177 des Landwirtschafts-Ministeriums der Vereinigten Staaten von Nordamerika — hinweisen (s. mein Referat in Bd. 23 Nr. 6 d. Bl.).

Peridermium pini, den Erreger einer unserer gefährlichsten Kiefernkrankheiten, des bekannten Kienzopfes, bezeichnet Dr. Laubert als eine biologische (Äcidien-) Form zu Cronartium asclepiadeum (Willd.) Fr.; das kann man nach dem derzeitigen Stande unserer Kenntnis der Kiefernblasenroste wohl kaum tun. Zu Cronartium asclepiadeum gehört das zumeist nur an jüngeren Kiefernpflanzen auftretende Peridermium cornui (Rostr.) Kleb.; die Zwischenwirte zum Kienzopfpilz hat man trotz heißen Bemühens bisher noch nicht gefunden. Die Äcidiensporen-Infektion von Kiefer zu Kiefer ist nur für Peridermium pini, nicht aber für das zu Cronartium asclepiadeum gehörige Peridermium cornui nachgewiesen. Da überdies beide Peridermium-Arten in

[illegible]ener Gegend — z. B. in der Mark — vorkommen, so kann man den Kienzopfpilz nicht als biologische Form von Cronartium asclepiadeum bezeichnen.

Die von Dr. Laubert angeführte, seinerzeit von R. Hartig gebrauchte, auf ungenügender Kenntnis der Biologie der Kiefernblasenroste beruhende Bezeichnung derselben als Peridermium pini corticola und acicola Htg. sollte aus neueren Lehrbüchern endlich verschwinden, da der Rindenblasenrost mit dem Nadelblasenrost nichts gemein hat. Das zu Coleosporium senecionis gehörige Peridermium muß vielmehr als P. oblongisporium Fuckel bezeichnet werden. Da selbst bei massenhaftem Auftreten des Blasenrostes an den Nadeln der jungen Kiefernpflänzchen ein nennenswerter Schaden bisher wohl nirgends beobachtet ist und Kiefern-Rinden- und -Nadelrost absolut nichts miteinander zu tun haben, sind auch die seinerzeit — zur Vorbeugung gegen die Kienzopfkrankheit — erlassenen Polizeiverordnungen, welche die Ausrottung der Schlagunkräuter, insbesondere des Kreuzkrauts, anordneten, aufgehoben worden. Ein Gegenmittel gegen Coleosporium senecionis ist also unnötig.

Die nächsten Pilze sind wieder vom Herausgeber bearbeitet. Unter den Hymenomyceten, den Hutpilzen, interessieren den Forstmann besonders die holzzerstörenden Pilze, die wie die von ihnen erzeugten Krankheiten mehr oder weniger ausführlich beschrieben werden. Bei Besprechung des Hausschwammes (Merulius lacrymans) und der Lencites-Arten hätte wohl auf die Arbeiten von Falck aufmerksam gemacht werden müssen. Bezüglich des „Wurzelschwammes" (Polyp. annosus) hätte schärfer hervorgerufen werden müssen, daß er nicht so ein Zerstörer des Holzes als der Wurzeln ist, infolgedessen die befallenen Pflanzen absterben, und daß er sich zumeist als sekundäre, in der Regel zum Tode führende Krankheitsursache auf ehemaligen Ackerböden an der sogenannten „Ackertanne" vorfindet. In der Literaturangabe über den Kiefernbaumschwamm — Trametes pini — hätte auch auf die vorzügliche Arbeit von H. v. Schrenk „Some diseases of New England conifers", (Washington 1900) hingewiesen werden müssen, die vier Jahre vor der Möllerschen Arbeit erschienen, die Biologie des Schädlings bereits voll zur Darstellung bringt. Auch über eine [illegible] anderer Holzzerstörer, wie Polyporus Schweinitzii, pinicola, sulphurus, subacidus u. m., enthält die Arbeit wertvolle Beiträge [illegible] ihrer Biologie.

Unter den sogenannten Fungi imperfecti, deren Entwicklungsgang noch nicht restlos aufgeklärt ist, hat Professor Lindau auch die Erreger von Krankheiten an unseren forstwirtschaftlichen Pflanzen nicht vergessen, wie die Erreger der [illegible]krankheit an Tannen und Eichen und [illegible]hölzern, Phoma abietis und Pestalozzia Hartigii und funerea, der Kiefernkeimlingskrankheit Fusarium blasticola (= Fusoma parasitica) und Gloeosporium nervisequium, der die Platanenblätter und -zweige b. fällt.

Sehr interessant sind die Ausführungen Professor Lindaus über seine eigenen Untersuchungen über den etwaigen Schaden des Flechtenanhanges an den Zweigen, Ästen und Stämmen der Holzgewächse. Hiernach glaubt er annehmen zu dürfen, daß die Schädigungen nur indirekter Art sind, was er besonders an Obstbäumen verfolgen konnte. Der Flechtenüberzug hält das Regenwasser lange fest und macht die Rinde daher naß, so daß sie leicht fault. Auch bieten die Flechten schädlichen Insekten vortreffliche Schlupfwinkel dar. — Vielfach sind die Bäume auf ungünstigen Standorten mit Flechten dicht überzogen, so daß Zweige und junge Bäume nicht selten ersticken und es den Anschein erweckt, als wären die Flechten die primäre Ursache an dem Absterben. Wie Professor Lindau aber feststellen konnte, sind die Zweigenden, solange der Baum noch normal wächst, stets flechtenfrei; wird aber infolge unzureichender Ernährungsverhältnisse der jährliche Spitzenwuchs auf ein Minimum reduziert, dann vermag die wachsende Flechte die Spitze zu überwuchern und den Zweig zu ersticken. Wind und Licht sind die besten Gegenmittel gegen Flechtenschäden in Beständen! Bei Obstbäumen aber vermag man sich durch Abkratzen des Flechtenüberzugs und Bestreichen der Rinde mit Kalkmilch ihrer zu erwehren.

Die phanerogamen Parasiten sind von Dr. E. Köhler bearbeitet. Von ihnen interessieren den Forstwirt besonders die Mistel, Viscum album, über die neuerdings eine Monographie von Frhr. v. Tubeuf erschienen ist, ferner die an Eichen auftretenden Loranthus-Arten. Beiden Schmarotzern ist eine eingehende Darstellung zuteil geworden. Von wirtschaftlich größter Bedeutung sind ferner die von den Landwirten sehr gefürchteten Seidenarten (Cuscuta-Arten); auch ihre Lebensweise ist ausführlich geschildert.

Über die Rhinantheen sind neuerdings interessante Arbeiten von Kostytschew in den Berichten der Deutschen Botanischen Gesellschaft erschienen.

Derselbe Verfasser hat auch den dem Pflanzenschutz gewidmeten Abschnitt des Buches bearbeitet. Dr. Köhler teilt den Stoff in die beiden Abschnitte: „Maßnahmen zur Bekämpfung des Erregers" und „Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der gefährdeten Pflanze." Bei dem Abschnitte über die „Unschädlichmachung von Infektionsträgern" weist Verfasser besonders auf den Ausschluß erkrankten Erntegutes von der Verwendung zu Saatzwecken als wirksamstes Mittel gegen die Ausbreitung von Pilzkrankheiten hin. — Bezüglich der „biologischen Bekämpfung" erinnert der

Verfasser an den Versuch Frhr. v. Tubeufs, den Weymouthskiefern-Blasenrost durch Impfung des Peridermium strobi mit den Konidien der Tuberculina macima zu bekämpfen.

In dem zweiten Teile des Abschnittes gibt Dr. Köhler einen Überblick über die Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der gefährdeten Pflanzen.

Ein Namen- und Sachverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Abbildungen beschließen und erhöhen den Wert des ausgezeichneten Buches, das auch den Lesern unseres Blattes auf das wärmste empfohlen werden kann. Der Pflanzenschutz ist ein so überaus wichtiger Teil unserer gesamten Forstwirtschaft, daß die Kenntnis der Pflanzenkrankheiten von jedem Forstmann unbedingt gefordert werden muß. Diese aber übermittelt Sorauers Handbuch auf das beste.

Herrmann.

Johann Manz, **Rationelle Grubenholzwirtschaft.** Essen (Ruhr). 1923. Verlag von G. D. Baedeker.

Die vorliegende kleine Schrift will einen Beitrag zu der Frage der angeblich immer schwieriger werdenden Versorgung der Zechen mit Grubenholz liefern. Verfasser teilt seine Arbeit in drei Abschnitte: 1. die künftige Grubenholzversorgung und ihre Schwierigkeit, 2. die Grubenholzbasis und ihre eventuelle Erweiterung, 3. Vorschläge zum rationellen Grubenholzverbrauch.

1. Herr Manz geht davon aus, daß der Steinkohlenbergbau Deutschlands 296 fm Grubenholz für je 100 t Kohlenförderung braucht und der Braunkohlen- und Erzbergbau 237 fm, woraus sich ein Mindestverbrauch an Grubenholz von jährlich neun Millionen Festmeter berechnet. Diese Menge könnte der Durchforstungsertrag, den Linke auf nur zwölf Millionen schätzt, theoretisch wohl liefern; erhöhter Brennholzverbrauch infolge Kohlenmangels und Brennholzverwertung zu Grubenholz geeigneten Holzes zu Spekulationszwecken sowie die Konkurrenz mit Papierholz jedoch entziehen einen großen Teil jenes Durchforstungsertrages der Verwendung als Grubenholz. Da auf einen Import von Grubenholz für die nächsten Jahre nicht zu rechnen ist, so müssen wir uns vom Auslande freimachen; das ist aber nur möglich durch eine rationellere Gestaltung des Durchforstungsbetriebes und eine behördliche Unterbindung des Spekulations-Holzhandels.

2. Von den einzelnen Holzarten werden als Grubenholz besonders Kiefer, Fichte und Lärche verwendet; nur zu Spezialzwecken, wie zu Stapelholz und Stapelverkleidung, zu Schienenschwellen, zur Maschinenlagerung, zu Schachtholz und Schachtverkleidung, zu Fahrten, Spurlatten und Türrahmen wird stärkeres Eichenholz verwendet. Zur Erweiterung der Grubenholzbasis könnten aber auch die sich bei der Herstellung jener ... Abfälle als Schalbretter, Abschwarten und zu den — am besten gerissenen, nicht geschnittenen — Spitzen verwendet werden, wodurch ungefähr 10 bis 15 % mehr an Grubenholz gewonnen werden könnte. Zu Stempeln sind die Eichen jedoch zu schwer; wohl aber könnte das sehr widerstandsfähige Akazienholz hierzu verwendet werden. Ungeeignet dagegen ist das schwere, zu Kurzbruch neigende und nicht warnende Rotbuchenholz und das Holz der Hainbuche; auch die leicht aufspaltende Birke hat sich nicht bewährt.

Zu 3. Verfasser teilt zunächst mit, daß der deutsche Bergbau im Monat Dezember 1921 zum Ankaufe der verbrauchten 5000000 fm Grubenholz 40 Milliarden Mark ausgegeben hat, wovon bei einer rationell durchgeführten Grubenholzwirtschaft mindestens sechs Milliarden hätten eingespart werden können.

Von den beiden Systemen der Holzlieferung hält Verfasser zwar den von Stinnes eingeführten Grubenholzeinkauf in eigener Regie für die beste Form einer streng rationellen Grubenholzwirtschaft, glaubt jedoch, daß für die nächste Zukunft der private Holzhandel ausschlaggebend bleiben wird. Für diesen Fall empfiehlt er feste Belieferungsverträge für drei bis fünf Jahre an einen Händler und Abnahme des Holzes auf der Zeche vom Waggon aus und nicht auf täglichen Abruf.

Bezüglich der Holzsorten moniert Verfasser zunächst, daß vielerorts die Stempellängen immer noch nach Fuß statt nach Meter gemessen und in ganzen Fuß angefordert werden, während, wie er an einigen Beispielen zeigt, durch eine Ablängung der Stempel von einem halben zu einem halben Fuß eine wesentliche Ersparnis eintreten kann. Was die Stärke der Stempel anbelangt, so herrsche auch hierin immer noch große Gleichgültigkeit; zwar soll nun nicht etwa allgemein schwächeres Holz empfohlen werden, man soll aber keinen stärkeren Stempel einbauen, wo ein schwächerer genügt; so reichen im Abbaupfeiler Stempelstärken von 8 bis 16 cm aus, die man aus Mangel an solchem dünnen Material auch aus stärkerem bzw. aus längerem Holze herstellen kann. Bei den Streckenstempeln aber genügt zum Ausbau der Abbau- und Zwischenstrecken, die sofort nach beendetem Abbau des Flügels oder Feldteiles abgeworfen werden, eine schwächere Sorte von 16 bis 19 cm Stärke, während in den oft jahrelang gebrauchten Hauptstrecken stärkere Stempel von 19 bis 24 cm nötig sind. Diese Unterscheidung nicht zu machen, bedeutet eine Verschwendung an Material und Geld.

Bei der Abnahme des Grubenholzes hält Verfasser die stückweise Vermessung nach dem stärksten Mittendurchmesser mit der Kluppe nach vollen Zentimetern mit Außerachtlassung von Bruchteilen unter ½ cm und voller Anrechnung von Bruchteilen über ½ cm für allein richtig. Spezialhölzer werden meistens stückweise nach

Festmetern, Spitzen stückweise, Pfeilerholz und Abschwarten nach Raummeter abgenommen.

Die weitere Verarbeitung des Grubenholzes geschieht entweder auf Ablageplätzen an den Bahnhöfen und Häfen durch hierzu errichtete Sägewerke oder auf der Zeche.

Um eine rationelle Grubenholzwirtschaft durchzuführen, empfiehlt Verfasser ferner, daß sich nicht nur die Steiger über die Preise laufend unterrichten, sondern auch die Bergmänner mit den gangbaren Maßen der einzelnen Stempelsorten vertraut machen, damit sie nicht unnütz Holz zerschneiden; auch soll stets ein genügender Vorrat von jeder gebrauchten Sorte vorhanden sein. Ein Ersatz des Grubenholzes durch Eisen kommt allein schon wegen der hohen Kosten nicht mehr in Betracht, Imprägnierung des Grubenholzes ist unnötig und kann auf das schwere Streckenholz in trockenen Strecken beschränkt werden, wobei ein äußerer Anstrich mit Kalkmilch genügt.

Das noch in vielen Gruben wenig sorgfältig ausgeführte Rauben des Grubenholzes, d. h. die Wiedergewinnung des nicht mehr gebrauchten Holzes, sollte planmäßig betrieben werden, daß ein großer Teil wieder verwendet, der Rest aber als Brennholz genutzt werden könnte.

Schließlich empfiehlt Verfasser, die ganze Holzwirtschaft über Tage einem mit den Verhältnissen in der Grube vertrauten bergfertigen oder kranken Steiger zu übertragen, der für den Grubendienst nicht mehr tauglich ist.

Aus dieser Inhaltsangabe der kleinen Schrift geht wohl zur Genüge hervor, daß sie mit großer Sachkenntnis geschrieben ist und ihr Studium auch den Grubenholz-Produzenten, also den Forstleuten, nur warm empfohlen werden kann.

Herrmann.

Dr. Max Endres, **Lehrbuch der Waldwertrechnung und Forststatik.** Vierte, verbesserte Auflage, mit 7 Abbildungen. 326 Seiten. Berlin 1923. Verlag von Julius Springer.

Im Jahre 1919 erschien die dritte Auflage. Trotz der gerade für den Buchhandel so mißlichen Zeitverhältnisse folgt jetzt — nach vier Jahren — die vierte Auflage. Hieraus ist der Schluß zulässig, daß dieses Lehrbuch der Waldwertrechnung von Endres sich ganz besonderer Beliebtheit erfreut, die vor allem durch die klare und geradezu packende Darstellungsweise, durch Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit in der Tat voll begründet ist.

Die zweite Auflage vom Jahre 1911 wurde hier im 12. Bande Nr. 9 S. 131 durch Professor Borgmann besprochen. Über die dritte Auflage habe ich mich in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1920, S. 435 bis 439, eingehend und kritisch geäußert. Ich kann mich deshalb heute darauf beschränken, mitzuteilen, welche Ergänzungen die neue, vierte Auflage erfahren hat. Zu „grundsätzlichen" Änderungen war kein Anlaß gegeben, bemerkt Endres in seinem Vorwort.

Zunächst ist eine „Vorbemerkung" eingeschaltet: „Papiermark und Goldmark in der Waldwertrechnung." Für diese Notiz sind wir E. sehr dankbar. E., der ebenso sehr Forstpolitiker wie Forstmathematiker ist, macht uns mit seiner Ansicht über die künftige Holzpreisgestaltung bekannt. Trotzdem Schweden keine völlig intakte Goldwährung hat, sind doch gegenüber der Vorkriegszeit seine Schnittholzpreise, die auf dem europäischen Holzmarkte führend sind, um etwa das 2½ fache gestiegen. Hieraus schließt E.: „Würde die deutsche Mark plötzlich wieder auf Goldparität gestellt werden können, dann würden die jetzigen deutschen Holzpreise in Goldmark etwa den dreifachen Betrag der Vorkriegszeit haben." Für ihn ist das eine „Tatsache", die uns zwingen muß, sie bei unsern Waldwertrechnungen zu berücksichtigen. „Wir kennen heute zwar den ungefähren zeitlichen Preis des Holzes, aber nicht den Wert des Waldes." Dieser E.sche Satz klingt zunächst befremdend. Wir sind gewöhnt, den Wert des Waldes hauptsächlich im Holzkapitalwert zu sehen. Wenn uns daher der Holzpreis bekannt ist, sollten wir ohne Mühe auch den Holzkapitalwert des Waldes berechnen können. E. meint, daß sich dieser mit genügender Sicherheit jetzt nur berechnen läßt für abtriebsreife Bestände, für Bestände, die ihre finanzielle Umtriebszeit hinter sich haben. Es wäre „sehr gewagt, die für das hiebsreife Holz erzielten Preise auch auf die jüngeren und jüngsten Bestände und auf die Bodenertragswerte zu übertragen". Wenn wir heute Waldwertrechnungen auszuführen haben, bleibt uns nichts anderes übrig, „als die forstwirtschaftlichen Werte mit den Preisen und Kosten der Vorkriegszeit zu berechnen und diese Goldmarkwerte mit einem Entwertungsfaktor zu vervielfältigen". Zur Berechnung der Entwertungsfaktoren werden genannt: 1. der Goldankaufspreis der Reichsbank, 2. das Goldzollaufgeld, 3. der amtliche Devisenkurs an der Berliner Börse (Dollar), 4. der Großhandelsindex. E. fügt hinzu: „Dabei kann es angebracht sein, die Einnahmen und Ausgaben je für sich zu behandeln."

Auf Grund eigener Untersuchungen liegt mir daran, diesen Satz besonders hervorzuheben. Es kann sich nämlich sogar als nötig erweisen, sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben im einzelnen verschieden hohe „Entwertungsfaktoren" anzuwenden (cfr. meinen Aufsatz: „Ist der forstliche Zinsfuß eine starre Größe?" „Thar. Forstl. Jahrbuch" 1923, 3. Heft, S. 97 ff.; „Forstl. Rundschau" 1923, Nr. 6, S. 54 f.). Allgemein darf gelten, daß das Spannungsverhältnis zwischen Gold- und Papiermark für die Einnahmen aus dem Walde (vor allem Holz) zur Zeit weiter ist al

für die Ausgaben (Löhne usw., vor allem Verwaltungskosten im engsten Sinne). E. schließt seine Vorbemerkung, indem er sagt:

„Sicher ist, daß man zur Zeit für die Berechnung der Bodenwerte und der Werte noch nicht nutzungsfähiger Holzbestände das volle ziffernmäßige Spannungsverhältnis zwischen Goldmark und Papiermark nicht als Entwertungsfaktor in Ansatz bringen darf. Wie hoch dieser anzunehmen ist, muß vorerst dem subjektiven Ermessen anheimgestellt werden."

Hieraus darf nicht gefolgert werden, daß der Entwertungsfaktor für die Bodenwerte und die Werte der noch nicht nutzungsfähigen Holzbestände ein einheitlicher ist oder sein soll. Die Bodenwerte nehmen eine gesonderte Stellung ein, ebenso die Bestandswerte. Beide sind abhängig von der jeweiligen Bewertung ihrer Rechnungsfaktoren, und zwar jeder Faktor für sich. Solange die Holzpreise relativ hoch, die Löhne, Kulturkosten und Verwaltungskosten relativ niedrig stehen, folgen gegen die Vorkriegszeit erhöhte Bodenwerte und ermäßigte Bestandskosten- und -Erwartungswerte. Der Entwertungsfaktor für die Bodenwerte ist also im ganzen höher als der für die Bestandswerte.

Mit unserm Verhalten der Gold- und Papiermark gegenüber bespricht E. tatsächlich etwas Grundsätzliches. Er sieht aber wohl die augenblicklichen Zustände, welche nun allerdings schon bald ein Jahrzehnt währen, für derart wandelbar an, daß es sich für ihn nicht lohnt, mehr zu sagen oder gar das, was er sagt, als etwas Grundsätzliches hinzustellen.

Der dritte Abschnitt „Rechnungsgrundlagen", II. 3 „Verwaltungskosten" ist teilweise neu gefaßt, teilweise insofern ergänzt worden, als die Beispiele und die Anmerkung über das gerichtliche Urteil in der Steuersache der schweizerischen Gemeinde Kloten, welche bislang im sechsten Abschnitt unter II. 1 „Bodenwert" standen, hierher übernommen wurden. Der eben genannte sechste Abschnitt „Praktische Gesichtspunkte für die Durchführung von Wertsberechnung" ist durch die Aufnahme eines ganz neuen Unterkapitels (VII) „Die Berechnung des Waldsteuerwertes" in wertvoller Weise erweitert worden. E. hat darin niedergelegt, was von seiner Seite bereits im Reichsforstwirtschaftsrat vertreten worden ist. Wenn die Steuerbehörde einen Kapitalisierungszinsfuß für die Waldrente zugesteht von 4 % bzw. 5 %, so ist der mit 3 % errechnete Waldkapitalwert um 25 % bzw. um 40 % zu kürzen. Für die jährlichen Betriebe kommt die Kürzung nicht in Betracht, weil die Rente hier sogleich mit den steuergesetzlich vorgeschriebenen Zinsfüßen kapitalisiert wird; dagegen ist sie von erheblicher Bedeutung für alle aussetzenden Betriebe, deren Rente auf dem Umwege über den Kapitalwert erst ermittelt wird. Der Kapitalwert aber kann nur mit Hilfe des forstlichen Zinsfußes und der finanziellen Umtriebszeit berechnet werden, sofern nicht der Waldbesitzer auf die für ihn in den steuerlichen Kapitalisierungszinsfüßen liegende Vergünstigung verzichten will. Ein einfaches Zahlenbeispiel erläutert die E.sche Rechnungsweise.

In dem zweiten Teil, der Forststatik, sind im dritten und vierten Kapitel des zweiten Abschnittes „Der Wirtschaftserfolg" die Betrachtungen über das Bodenkapital (3. Kap. I) gekürzt, diejenigen über das Verzinsungsprozent des Waldvermögenswertes und des Buchwertes (4. Kap. 1. u. 2.) anders gefaßt.

Die recht zahlreichen Druckfehler, welche die dritte Auflage enthielt und bis zum gewissen Grade entstellte (im Interesse der Leser und vor allem meiner Studenten, denen ich das E.sche Lehrbuch an erster Stelle empfehle, hatte ich sie in meiner Besprechung einzeln angeführt), sind in der neuen Auflage dankenswerterweise ausgemerzt.

So mag die vierte Auflage dieselbe und noch freundlichere Aufnahme finden als ihre Vorläufer.

Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Berechnung von Dienstbezügen für Teile eines Monats.

FM. v. 17. 12. 1923 — (Bes. 4068).

Die Bestimmungen im § 3 (26) der Rechnungsordnung (RO.) für die allgemeine Verwaltung, die Verwaltung des Innern und die allgemeine Finanzverwaltung, betr. Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben für Teile eines Monats, lauten künftig wie folgt:

„(26) Einnahmen und Ausgaben für Teile eines Monats sind, soweit nicht Vertrags- oder sonstige Bestimmungen eine andere Berechnungsart bedingen, unter Beachtung des im öffentlichen Verkehr üblichen Verfahrens, nach dem das Jahr zu 360 und jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen angenommen wird, zu berechnen.

Anmerkung der Schriftleitung: Diese neue Anordnung gilt zweifellos auch für die betr. Berechnungen in der Staatsforstverwaltung. Es wird deshalb besonders darauf hingewiesen.

Dienstkleidungszuschüsse.

FM. v. 19. 12. 1923 — (Bes. 3790).

I. Mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab sind für die Dienstkleidungszuschüsse folgende Monatssätze festgesetzt:

a) für die Oberförster, für die Oberfischmeister sowie ferner für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 7, soweit sie bisher einen Dienstkleidungszuschuß von 2200000 M monatlich bezogen haben, 2½ Goldmark;

b) für die Ministerial- und Regierungsforstbeamten 1½ Goldmark.

II. Als Umrechnungssatz für die Goldmark gilt der am Tage vor der Zahlung maßgebende Umrechnungssatz für Reichssteuern für eine Goldmark.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene usw.

FM. v. 22. 12. 1923 (Bes. 4172, Lo. 3112).

1. Die den planmäßigen und den im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten für den Monat Januar 1924 zustehenden Dienstbezüge sind, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung des Zahlungstages je zur Hälfte am Montag, dem 31. 12. 1923, und, sofern nicht andere Weisung ergeht, bereits am Montag, dem 14. 1. 1924 — keinesfalls vor diesen Tagen — zu zahlen; bei unbarer Zahlung ist Ziff. 177 PBB. zu beachten.

2. Falls am 31. 12. 1923 bei einer Behörde kein Dienst stattfindet, so darf die für den 31. 12. 1923 vorgesehene Zahlung trotzdem nicht vor diesem Tage erfolgen.

3. Die Zahlungen können je nach dem Vorhandensein der Zahlungsmittel in Papiermark oder in wertbeständigen Zahlungsmitteln geleistet werden. Doch ist Ziff. 2 des RdErl. v. 18. 12. 1923 — Bes. 4114 — (PrBesBl. S. 235)*) zu beachten.

4. Ziff. 3 und 7 des RdErl. v. 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 101)**) gelten sinngemäß.

Unfallfürsorge für Beamte. Durch die VO. über die Neuregelung der Gehälter der Reichsbeamten vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab auch die alten Hinterbliebenen-Rentensätze des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte vom 18. Juni 1901 wieder hergestellt worden: Witwenrente 216 bis 3000 Gm., Waisenrente 160 bis 1600 Gm., Elternrente 160 bis 1600 Gm. jährlich. Hg.

Die Grundbeträge der Militärrenten sind vom 1. Dezember 1923 ab in Goldmark festgesetzt (VO. v. 14. 12. 23, Reichsversorgungsblatt S. 451). Hg.

Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1924.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab sind die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn grundlegend geändert worden. Danach bleiben ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers bei jedem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 50 Goldmark monatlich, für volle Wochen 12 Goldmark wöchentlich vom Steuerabzug frei. Durch diesen Abzug werden die Werbungskosten abgegolten.

Von dem den steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden Teil des Arbeitslohnes sind bei jeder Lohnzahlung 10 % als Steuer einzubehalten. Der Satz von 10 % ermäßigt sich um je 1 % für die Ehefrau und die minderjährigen bzw. mittellosen Angehörigen.

Es haben mithin zu zahlen:

lediger Arbeitnehmer . . . . 10 %
verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder . 9 %
„ „ mit 1 Kind . . 8 %
verheirateter Arbeitnehmer mit 2 Kindern 7 %
„ „ mit 3 Kindern 6 %
usw.

Die durch den Abzug vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuerbeträge sind in allen Fällen auf den nächsten durch 5 Goldpfennige teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Der Disziplinarrichter ist an die tatsächliche Feststellung gebunden, die der Strafrichter wegen der den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Tatsachen getroffen hat.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. März 1923, I. Senat — D. S. 47/22.)

Dieser Grundsatz ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt. (Entsch. des O.-V.-G., Bd. 22, S. 429, und vom 11. Mai 1922 [D. S. 44/21], Preuß. Verw.-Bl. 1922, Bd. 44, Nr. 4, S. 43.) Deshalb ist die auch in Forstbeamtenkreisen vertretene Auffassung, daß eine Behörde eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen einen Beamten nicht erstatten dürfe, solange eine Disziplinaruntersuchung nicht vorangegangen sei, als hinfällig gekennzeichnet. Gleichgültig ist, ob die strafgerichtliche Untersuchung zur Freisprechung oder zur Bestrafung geführt hat. Daraus ist natürlich nicht zu folgern, daß Freisprechung im Strafverfahren auch Freisprechung im Disziplinarverfahren zur Folge haben müsse, sondern es handelt sich nur darum, daß neue Behauptungen und eine neue Beweisaufnahme nicht mehr in Betracht kommen kann. (Siehe auch Preuß. Verw.-Blatt Bd. 44 Nr. 39 S. 385.) B.

Gehören Eisenbahnpolizeibeamte zu den Beamten im Sinne des § 346 St.G.B., die vermöge ihres Amtes bei Ausführung der Strafgewalt mitzuwirken haben?

(Urteil des Reichsgerichts vom 7. März 1922, 4. Strafsenat IV 1188/21.)

Zu den Beamten im Sinne des § 346 St.G.B. gehören auch die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes als solche. Das geht aus der Vorschrift des § 161 St.P.O. hervor, nach welcher die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden zur Verhütung von Verdunkelungen erforderlichen Anordnungen zu treffen haben. Diese Verpflichtungen sind ihnen als Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes auferlegt, und zwar unabhängig davon, ob sie zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu rechnen sind. Dadurch, daß dem Eisenbahnpolizeibeamten auf Grund seiner eidlichen Verpflichtung die Rechte des öffentlichen Polizeibeamten verliehen worden sind, kann er nicht ohne weiteres auch als Beamter des Polizei- und Sicherheitsdienstes im Sinne des § 161 St.P.O. gelten, denn die besonderen Dienstpflichten eines öffentlichen Polizeibeamten ergeben sich lediglich aus dem für Beamte seines Dienstzweiges jeweils geltenden Geschäftskreise. Der sachliche Amtsbereich des Bahnpolizeibeamten umfaßt zunächst die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind. In diesem beschränkten Umfange sind sie zur Mitwirkung bei Ausübung der Strafgewalt berufen. Im übrigen haben die Bahnpolizeibeamten die Verpflichtung, den „sonstigen" Polizeibeamten bei der Ausübung

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 52 Seite 911 (2. Absatz).
**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 49 Seite 750.

des Dienstes innerhalb des Bahngebietes Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen. Soweit diese Tätigkeit in Frage kommt, haben die Bahnpolizeibeamten auch die im § 161 Abs. 1 St.P.O. bezeichneten Ermittlungen vorzunehmen und die dort erwähnten Anordnungen zu treffen. Dabei werden sie selbst kraft Gesetzes als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes tätig, die in diesem Umfange vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 57, S. 19.) B.

Eigenmächtiges Behalten eines in der Kasse vorgefundenen ungeklärten Ueberschusses amtlich vereinnahmter Gelder erfüllt den Tatbestand der Unterschlagung.

(Urt. des Reichsgerichts vom 18. 12. 22, II 630/22, II. Strafs.)

Werden Geldbeträge zu viel gezahlt, so werden sie seitens des Beamten für die Behörde, deren Vertreter er ist, vereinnahmt. Sie werden in amtlicher Eigenschaft empfangen und sind als vertraute Dienstgelder zu behandeln. Die eigenmächtige Verfügung über diese Gelder erfüllt den Tatbestand der Unterschlagung. B.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 57 S. 168.)

Die Formvorschrift des § 56 Nr. 8 der preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 braucht nicht angewendet zu werden, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verhandlung handelt.

(Urteil des Reichsgerichts vom 21. März 1922. 3. Zivilsenat III. 406/21.)

Die beklagte Stadtgemeinde hatte sich vertraglich verpflichtet, der Klägerin 700 fm Kiefernstämme zu liefern mit dem Vorbehalt, daß der Käufer auf Verlangen des Magistrats verpflichtet sein sollte, einen Mehranfall gegen diese Schätzung bis zu 20 v. H. zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen, wie sie anderseits auch mit einem Minderanfall bis zu 20 v. H. zufrieden sein mußte. Durch ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Abrechnungsschreiben wurden der Klägerin 813 fm zugewiesen, aber die Stadt weigerte sich nachträglich, über die Menge von 700 fm hinauszugehen. Das Landgericht hat der Klage auf Lieferung stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es die Auffassung vertreten hat, daß mit Rücksicht auf § 56 Nr. 8 der Städteordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 bei Übernahme von Verpflichtungen der Stadtgemeinde neben der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes treten müsse. Das Fehlen dieser Unterschrift eines andern Magistratsmitgliedes neben der des Bürgermeisters müsse daher die Unwirksamkeit der Mehrleistung zur Folge haben.

Bei der Vielgestaltigkeit der Verwaltungshandlungen hinsichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten kann § 56 Nr. 8 der Städteordnung nicht ausnahmslos Anwendung finden, und deshalb ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch anerkannt, daß die fragliche Vorschrift ebenso wie die ähnliche Bestimmung im § 88 Nr. 7 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nicht anzuwenden ist, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, daß vielmehr in für die Gemeinde übernommen werden, die Unterschrift des Bürgermeisters genügt. Um ein solches Geschäft handelt es sich im vorliegenden Falle. Die Mehrzuweisung von 20 v. H. hat nicht auf Grund eines neuen Kaufvertrages erfolgen sollen, sondern es ist lediglich die Festsetzung der auf Grund des Vertrages abzunehmenden Menge. Die Rechtspflicht der Stadt zur Lieferung einer größeren Menge ist erst mit der Mehrzuweisung entstanden, und weil es sich nur um die Erfüllung einer im Vertrage übernommenen Verpflichtung handelt, so ist die Zuweisung des Mehranfalls ein Geschäft der laufenden Verwaltung, welches von der Vorschrift des § 56 Nr. 8 der Städteordnung nicht berührt wird. Daß es sich dabei um einen erheblichen Wert handelt, kommt für die Entscheidung nicht in Betracht. Die Beklagte ist demnach verpflichtet, den zugewiesenen Mehranfall an die Klägerin zu liefern, und weil das Holz nach Vereinbarung der Parteien verkauft worden ist, hat der Versteigerungserlös an seine Stelle zu treten. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 104 Seite 205.) B.

Wird eine Sache, die der Nießbraucher eines Grundstücks mit diesem verbindet, zum Bestandteile des Grundstücks?

(Urteil des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1922. V 162/22, V. Zivilsenat.)

Wer in Ausübung eines Rechts am fremden Grundstück eine Sache mit dem Grundstück oder einem wesentlichen Bestandteile des Grundstücks verbindet, will in der Regel am Grundstücke keine dauernde Verbesserung machen, sondern nur seinem Rechte dienen. Es ist lediglich erforderlich, daß diese Verbindung in der Betätigung des Rechts geschieht und in seinem Interesse liegt. Will der Nießbraucher durch eine Verbindung das Grundstück gebrauchsfähiger oder ertragsfähiger machen, so besorgt er keineswegs die Geschäfte des Eigentümers des Grundstücks, sondern er handelt in Ausübung seines Nießbrauchs. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Nießbraucher Gegenstände, die er für das Grundstück aus eigenen Mitteln anschafft, dem Grundstück auch über die Dauer des Nießbrauchs hinaus einverleibt lassen will (§ 95 Abs. 2 BGB.), denn auch aus § 1049 Abs. 2 BGB. geht hervor, daß der Nießbraucher berechtigt ist, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, daß, wenn der Nießbraucher eines Grundstücks während seines Nießbrauchs Gegenstände mit dem Grundstücke verbindet, er dies nur zu einem vorübergehenden Zwecke tut, um damit während seines Nießbrauchs die Ausnutzung des Grundstücks besser zu gestalten. B.

(Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 106 S. 49 ff.)

Die Zuständigkeit des Pachteinigungsamtes für Gärten, die mit Mietwohnungen verbunden sind.

Von allen Forstbeamten werden namentlich die Gemeindeforstbeamten von dem Übel betroffen, daß sie vielfach keine Dienstwohnung haben und deshalb auf eine Mietwohnung angewiesen sind. Auf dem Lande ist in der Regel ein mit dem Wohnhause verbundener Garten Gegen-

Umständen neben der Wohnungsmiete ein besonderer Pachtzins vereinbart. In der neueren Zeit ist es üblich geworden, daß diese Gärten von den Eigentümern so behandelt werden, als hingen sie mit dem Mietvertrage nicht zusammen, sondern ein selbständiges Pachtgrundstück darstellten; das alles zu dem Zwecke, möglichst viel aus dem Mietgegenstand herauszuschlagen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß unter den vorliegenden Umständen, auch wenn über den Garten besondere Abmachungen getroffen sind, der Vermieter das Pachteinigungsamt nicht anrufen kann, weil die Überlassung des Wohnhauses und die Nutzung eines räumlich dazugehörigen Gartens der Zuständigkeit des Pachteinigungsamtes entzogen ist, weil aus den vorliegenden Umständen zu entnehmen ist, daß die Benutzung des Hauses als Wohnung den wesentlichen Zweck des Vertrages darstellt. Das Pachteinigungsamt ist nur zuständig, wenn ein Grundstück zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassen ist und die Einbeziehung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden in das Rechtsverhältnis lediglich diesem Hauptzwecke dient.

Soweit die Inhaber von Dienstwohnungen in Frage kommen, werden ihnen stellenweise, hinsichtlich der mit den Wohnungen verbundenen Gärten, ebenfalls die Daumenschrauben aufgesetzt. Der Gemeindeforstbeamte, der sich im Besitze einer Dienstwohnung befindet, ist genau so zu behandeln wie der Staatsforstbeamte unter gleichen Verhältnissen; denn die mit den Wohnungen verbundenen Gärten sind wirtschaftlich unselbständig, weil die Benutzung der Wohnung überragende Bedeutung hat. Das Pachteinigungsamt kann nur für die Fälle in Frage kommen, in welchen ein Garten zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassen ist und die Einbeziehung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden in das Rechtsverhältnis lediglich diesem Zwecke dient. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Regelmäßige Auszahlung der Beamtengehälter. Die Auszahlung der Beamtengehälter soll, wie die Tagespresse meldet, von nun an wieder möglichst regelmäßig an bestimmten Zahlungsterminen erfolgen. Von einer monatlichen oder gar vierteljährlichen Vorauszahlung der Beamtengehälter muß aber vorläufig noch Abstand genommen werden. Die den Beamten, Staatsangestellten und Ruhegehaltsempfängern für den Monat Januar zustehenden Bezüge sollen in zwei Raten ausgezahlt werden. Die erste Hälfte des Gehalts wird am 31. Dezember zur Auszahlung kommen. Auch bei den Behörden, die am 31. Dezember keinen Dienstbetrieb haben, soll die Auszahlung nicht vor dem 31. Dezember erfolgen. Für die Auszahlung der zweiten Rate ist der 14. Januar in Aussicht genommen.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1163 Milliarden seit 17. Dezember 1923.

Lohnsteuerverhältniszahl vom 23. bis 31. 12. 1923 einschließlich 600000. Der Steuerbetrag ist in allen Fällen auf volle 10 Milliarden Mark nach unten abzurunden.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die im März 1924 die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben, wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. Februar 1924 einzureichen.

Zur Fortbildungsfrage der Forstbeamten. Während vor noch zwei Jahrzehnten nur sehr wenig für die Auffrischung des Gelernten und für die Bekanntgabe der neueren Erfahrungen im Walde selbst in größerem Kreise geschah, ist jetzt mehr oder weniger Über-Erzeugung vorhanden. Aber lieber etwas mehr als zu wenig oder gar

einzelne und dadurch schließlich zur Ablenkung von der Hauptaufgabe werden. Es handelt sich bei den forstlichen, belehrenden Zusammenkünften zumeist um wirtschaftliche Fragen. Es werden das Auge entzückende Waldbilder vorgeführt, die zu dem Entschlusse führen, es im eigenen Walde nachzumachen, und wie oft mangelt es am Erfolge, da die Verhältnisse nicht die gleichen sind. Ich will den großen Wert der Lehrgänge nicht verkennen, denn es wird durch sie manch einer aus den süßen Träumen aufgerüttelt, aber ich möchte noch auf ein anderes Fortbildungsmittel aufmerksam machen, dem viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es ist das die Anlegung von einfachen Sammlungen aus dem eigenen Revier und den mit ihm zusammenhängenden Gewerben. Es werden jetzt an Hauptstellen großartige, bewundernswerte Sammlungen angelegt, ja es wird sogar empfohlen, sie nach der Hauptstadt des Reiches zu verlegen. Bieten solche aber der Allgemeinheit die beabsichtigte Gelegenheit zum Lernen? Kann sich die Mehrzahl der Forstbeamten die Reise nach der fernen Stadt gönnen, nur um dort eine Sammlung eingehend zu besichtigen? Gewiß nicht. Es muß von unten aufgebaut werden, dann erwacht der erforderliche Blick und der Reiz für die Sache. Der Revierverwalter muß seinen Mitarbeitern, den Förstern, mit gutem Beispiel vorangehen und alles vom Revier sammeln, was zur Weckung der aufmerksamen Revierbegehung wichtig ist. Da sind Krankheitserscheinungen an Bäumen, Beschädigungen durch Tiere, einschließlich der Insekten, Käfer, Schmetterlinge, Raupen, Puppen, dann sind von besonderer Bedeutung Sämereien aus dem eigenen Walde, auch die von den Handlungen gesuchten Gräser, Arzneipflanzen, Erzeugnisse von holzverarbeitenden Gewerken der Gegend, die besonders bezeichnend für das Revier sind, und was sonst noch alles. Auch die bodenbildenden Gesteinsarten sind wichtig. Eine Sammlung der wichtigsten dieser Dinge müßte jede Revierverwaltung besitzen oder doch mehrere zusammenliegende Oberförstereien gemeinschaftlich. Die unterstellten Beamten müssen aufmerksam gemacht

sein, daß sie zusammentragen, um zu lernen und belehrt zu werden. In der Nähe des Heims ausgeführte Lehrwanderungen wirken ganz anders, als wenn kostspielige Reisen damit verknüpft sein müssen, schon da solche vielseitiger besucht werden. Das Sammeln verursacht wohl etwas Mühe und Sorgfalt, aber es macht Freude, fördert die Tüchtigkeit und Aufmerksamkeit der Beamten und bietet dadurch Befriedigung.

Forstrat a. D. Eulefeld.

Forstwirtschaftliches.

Forstliches aus dem besetzten Gebiet. Geradezu unglaubliche Verhältnisse herrschen augenblicklich in den von den Besatzungsmächten beschlagnahmten deutschen Staatsforsten des besetzten Gebietes. Der im Wirtschaftsjahre 1. Oktober 1922/23 begonnene Raubbau in den beschlagnahmten Forsten geht unentwegt weiter, ja er nimmt einen Umfang an, der das Schlimmste befürchten läßt. Bis jetzt sind aus dem Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1923/24, soweit Mitteilungen vorliegen, aus den beschlagnahmten preußischen Staatsforsten nicht weniger als 500 000 fm Holz vor dem Hiebe sowohl in der französisch wie belgisch besetzten Zone verkauft worden. Der normale Abnutzungssatz in der Hauptnutzung (nur diese kommt in Betracht, da alle von den Besatzungsmächten vorgesehenen Hiebe ihr zuzurechnen sind) beträgt in den preußischen Staatsforsten des besetzten Gebietes rund 310 000 fm, so daß eine Überschreitung von rund 60 % stattfindet. Wahrscheinlich wird sich aber das Verhältnis noch viel ungünstiger gestalten, da die zum Verkauf gebrachten Mengen geschätzt sind und, wie die Erfahrung lehrt, sich in Wirklichkeit noch erheblich höher stellen werden als die Schätzung. Dazu kommt noch, daß die unsachgemäßen, einer vernünftigen Hiebsfolge in keiner Weise Rechnung tragenden Hauungen Windbrüche und Windwürfe in großem Umfange zur Folge haben werden, und zwar auf solchen Flächen, deren Kahlabtrieb ursprünglich nicht vorgesehen war. Endlich ist anzunehmen, daß es bei den bisher stattgehabten Verkäufen nicht sein Bewenden haben wird, sondern daß noch größere Massen auf den Markt geworfen werden. Wir glauben daher in der Annahme nicht fehlzugehen, daß im Wirtschaftsjahre 1923/24 der Isteinschlag doppelt so hoch sein wird wie der zulässige Abnutzungssatz.

Die staatliche Verwaltung in den beschlagnahmten Forsten ist völlig ausgeschaltet. Es hat den Anschein, als ob man sich nicht im Frieden, sondern mitten im Kriege befände, und als ob die Staatsforsten überhaupt nicht mehr in irgendeinem Zusammenhange mit Preußen stünden. Wohl stecken die Besatzungsmächte mühelose Verdienste in ihre Tasche, aber von irgendwelchen Aufwendungen zugunsten der ausgebeuteten Staatsforsten keine Spur. Während in Frankreich die Holzkäufer für die Wiederaufforstung derjenigen Flächen aufzukommen haben, deren aufstehende Holzmassen ihnen zum Selbsthieb verkauft sind, ist eine derartige Verpflichtung in den für das besetzte Gebiet gültigen Verkaufsbedingungen nicht enthalten. Ebensowenig liegt im Gegensatz zu dem in Frankreich üblichen Verfahren dem Käufer Bau und Instandsetzung von Wegen ob-

Das leitende Forstkomitee bei der Rheinlandkommission ist die unumschränkte Machthaberin in den beschlagnahmten Staatsforsten. Seinen Befehlen und Anordnungen nachzukommen, haben sich die rechtmäßigen Beamten nach Aufgabe des passiven Widerstandes verpflichten müssen. Die Oberförstergeschäfte sind in der Hauptsache Beamten von dem Range unserer Revierförster bzw. Förster übertragen. Vielfach sind es Beamte, die früher in reichsländischen Diensten standen und die nach der Annektion von Elsaß-Lothringen zu den Franzosen übergetreten sind. Es kommt daher vor, daß unsere Förster Untergebene von französischen Beamten sind, mit denen sie bei denselben preußischen Jäger-Bataillonen ihre militärische Dienstzeit zurückgelegt haben. Ironie des Schicksals! Wo noch vereinzelt preußische Oberförster amtlich tätig sind, verwalten sie unter Leitung der jeweiligen Forstdelegierten eine größere Anzahl von Oberförstereien. Man scheint also das französische Verwaltungssystem auch auf die deutschen Staatsforsten übertragen zu wollen. Wie sich dieses auswirken und welche Erfolge es haben wird, darüber braucht man sich in forstlichen deutschen Kreisen keiner Illusion hinzugeben.

Erscheinung nach einem Waldbrand. Im Mai 1921 wurde die Bodendecke eines haubaren Kiefernbestandes eines Forstreviers im Kreise Beeskow-Storkow durch Feuer vollständig zerstört. Der Bestand stockt auf frischem, humosem Sand. Der Boden war ziemlich dicht mit Brombeeren überzogen. Im Jahre 1922 lag die Brandfläche noch gänzlich schwarz und zeigte kaum eine Spur neu beginnender Vegetation. In diesem Frühjahr entfaltete sich in üppiger Fülle das Weidenröschen, dessen rosarote Blütenpracht im dunklen Kiefernbestande ein überraschendes und eigenartiges Bild darbot. Bislang hatte ich das Weidenröslein hier nicht beobachtet; woher ist es nun plötzlich gekommen? Es handelt sich hier wohl um eine ähnliche Erscheinung, wie sie vom Landwirt fast stets nach der Düngung bisher vernachlässigter Wiesen gemacht wird, auf denen dann Pflanzen zum Vorschein kommen, z. B. Klee, Wicke, gute Gräser, welche vor d r Düngung nicht bemerkt worden waren. — Interessant wären Berichte ähnlicher Beobachtungen. T.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Allenstein. Am 20. Dezember 1923, 6 Uhr abends, hörte der Förster Schellack aus Paterschobensee auf der dortigen Feldmark, woselbst er den Jagdschutz mit zu versehen hat, zwei Schüsse fallen. Der Schußrichtung nachgehend, bemerkte er bei hellem Mondschein und Schnee einen Wilddieb, das Gewehr umgehängt und den eben geschossenen Hasen in der Hand tragend, der Staatsforst zuschreitend. Kurz vor dem Waldrande rief ihn Förster Schellack mit „Gewehr weg, Hände hoch“ an. Dieser Aufforderung kam der Wilddieb nach einigem Zögern nach. Es war der 25jährige Sohn eines wohlhabenden Besitzers — Michael Chmilewski aus Paterschobensee. Er ist ein berüchtigter Wilddieb, von der Bevölkerung wegen seiner Körpergröße nur der „lange Michel“ genannt. Eine Doppelflinte und der Hase wurden

beschlagnahmt. Hoffentlich bringt das Gericht den „langen Michel" zu der Einsicht, daß es in Zukunft zweckmäßiger ist, den Weihnachtshasen beim Wildhändler zu kaufen.

Marktberichte.

Rauchwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 28. Dezbr. 1923. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 0,85 Goldm. **Wildkanin:** Winter 0,20 Goldm. **Füchse:** Winter: I 6 Doll. **Steinmarder:** I 12 Doll. **Baummarder:** I 14 Doll. **Iltisse:** I 1½ Doll. **Maulwürfe:** I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. **Dachse:** I 1½ Doll. **Rehe:** Sommer 1,70 Goldm., Winter 0,85 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 0,80 Goldm. **Damwild:** trocken kg 1 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,15 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die bestmöglichsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 28. Dezember. Rehböcke 0,90 bis 1,15, Rotwild 0,55 bis 0,67, Damwild 0,55 bis 0,67, Schwarzwild 0,55 bis 0,67, Frischlinge 0,65 bis 0,85 für ½ kg; Hasen, groß, 7 bis 8, Hasen, mittel und klein 5 bis 6, Kaninchen, wilde, groß, 1,60 bis 2,— das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. Dezember 1923. Hechte, mittel, 178, Bleie, unsortiert, 87 bis 89, Quappen 80 bis 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf wertbeständiger Grundlage eingeführt worden, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennig beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den **Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **30 Rentenpfennig festzusetzen.** Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 1. **Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.** Ein 59 Jahre alter Forstbeamter war etwa zehn Jahre im Bezirk Cassel als Gemeindeförster angestellt und in diesem Dienstverhältnis auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt. Nach Aufgabe dieser Stellung wurde er von mehreren Gemeinden und Wald-Interessentenschaften vorläufig für ein Probejahr als Förster gewählt und nach Ablauf dieses Probejahres nunmehr für drei Jahre angestellt. Tritt die frühere Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nach Wiederanstellung auf drei Jahre ohne weiteres in Kraft, oder ist eine neue Beeidigung nötig? Welche Unterlagen, wie Bescheinigungen usw., hätte bei letzterem Falle der betreffende Beamte zur Beeidigung beizubringen?

Gemeindeförster R. in S.

Antwort: Nach Ihrer Darstellung der Verhältnisse ist eine Wiederholung der Beeidigung nicht erforderlich. Um Weiterungen zu vermeiden, fragen Sie am besten beim zuständigen Amtsgericht an, welches für eine wieder vorzunehmende Beeidigung in Frage kommt. Wird die neue Beeidigung für erforderlich erachtet, dann würde der Dienstvertrag sowie die Bescheinigung des Landrats aus dem Bezirk Cassel, daß eine zehnjährige tadellose Dienstzeit zurückgelegt ist, und die Genehmigung der jetzt zuständigen Regierung zur Beeidigung dem Amtsgericht einzureichen sein. Am besten wird der Standpunkt vertreten, daß die frühere Beeidigung wirksam ist und nicht wiederholt zu werden braucht.

B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Osterode (Hildesheim) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lubiathfließ (Frankfurt a. O.) ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Mietwohnung in Gottschimm. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Steinspring (Frankfurt a. O.) ist am 1. März zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Mietwohnung in Salzkossäten. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Gebaute Hilfsförsterstelle Neuhaus, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1480 ha Garten II. Klasse, 2,6280 ha Acker IV. Klasse, 3,0310 ha Wiese II. Klasse. Der Stelleninhaber ist Gehilfe des Revierförsters in Bück. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Neu zu besetzen sind:

Gemeindeförsterstelle Welschbillig, Kreis Trier. Bewerbungen an das Bürgermeisteramt daselbst.

Gemeindeförsterstelle Euren. Bewerbungen an das Bürgermeisteramt der Vororte zu Trier, Ostallee 20.

Gemeinde-Hilfsförsterstelle Oberemmel. Bewerbungen an das Bürgermeisteramt zu Conz, Kreis Trier.

Forstschreibgehilfenstelle Trier-West. Bewerbungen an die Oberförsterei Euren, Kr. Trier, Ubostr. 35.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Borkenhagen, überz. Förster in Hochzeit, Oberf. Hochzeit, wird am 1. April nach Eisenhammer, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Pinse, überz. Förster in Salzkossäten, Oberf. Steinspring, wird am 1 April unter Ernennung zum Forstsekretär nach Wildenow, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Tartsch, überz. Förster in Hackelspring Oberf. Neuhaus, wird am 1. April nach Zattener Teerofen, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Westphal, Forstsekretär in Gottschimm, Oberf. Lubiathfließ, wird am 1. April als Forstsekretär nach Neumühl, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O), versetzt.

Wiegandt, Forstsekretär in Salzkossäten, Oberf. Steinspring, wird am 1. März als Förster in Endstelle nach Schweinebrück, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O), versetzt.

Fick, Hilfsförster in Schweinebrück, Oberf. Cladow-West, wird am 1. April unter Ernennung zum Forstsekretär nach Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kümmeke, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Oeventrop, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab als Förster unter Uebertragung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rumbeck (Arnsberg) endgültig angestellt.

Kruse, Forstgehilfe in Regenthin, Oberf. Regenthin, ist am 1. Januar nach Neumühl, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), versetzt.

March, Forstgehilfe in Zachan, Oberf. Jakobshagen, ist am 1. Januar nach Podejuch, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Ruhen, Forstgehilfe in Gabbert, Oberf. Wedelsdorf, ist am 1. Januar nach Podejuch, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Treichel, Forstgehilfe in Pulvermühle, Oberf. Podejuch, ist am 1. Januar nach Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Zum neuen Jahre!

Meine lieben Verbandskollegen! Bei der Körper und Geist bis aufs äußerste beanspruchenden dienstlichen Bürde ist es mir in den letzten Monaten nicht möglich gewesen, unseren Verbandsangelegenheiten irgend welche nennenswerte Tätigkeit zu widmen. Zudem bin ich sowohl seitens des Kollegen Borchert als auch seitens meines Vertrauensmannes, Kollegen Engelbrecht, seit langer Zeit ohne jede Nachricht geblieben. Der Grund ist ja leicht zu finden, auch sie sind dienstlich bis zur letzten Minute ihrer Arbeitsmöglichkeit in Anspruch genommen.

Ich bitte deshalb, unter den obwaltenden Verhältnissen mir ein näheres Eingehen auf die rückliegende und kommende Zeit zu erlassen. So manche Anordnung der letzten Zeit hätte dringend unserer Mitwirkung bedurft, so z. B. die famose Verfügung über die Verlustentschädigung, nach der uns $^1/_{1000}$ des Barumsatzes zugebilligt worden ist. Für 1. April bis 30. November 1923 kommen hiernach noch nicht 50 Pf. wertbeständigen Geldes heraus; die Berechnung ist also nichts weiter wie Zeitverschwendung. Eine Abgeltung der Verluste kann damit nicht anerkannt werden, es bedarf der Festsetzung einer angemessenen Summe in wertbeständigem Gelde.

Nun, wir wollen, solange es irgend tragbar ist, unsere eigenen Nöte über die Sorge um das Ganze zurückstellen. Halten wir uns nur selbst die Treue; zur Zeit heißt es „Aushalten und Durchhalten mit der ganzen Kraft unseres Könnens zum Wohle unseres lieben Vaterlandes." Kommen diesem bessere Zeiten, so werden auch wir die bestehenden Ungerechtigkeiten aller Art beseitigen können.

Mögen diese Zeiten und damit der Wiederaufstieg unseres Volkes bald kommen, und mögen alle werten Verbandskollegen sie ohne ernstlichen Schaden an ihrer Gesundheit miterleben! Das ist mein besonderer und herzlicher Wunsch zum neuen Jahre! **Koppitz**, Vorsitzender.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Zum Jahreswechsel!

Zum neuen Jahre allen Kollegen einen herzlichen Glückwunsch und hoffnungsvolles Weidmannsheil! Seit vielen Jahren wünschen wir mit allen unseren Kollegen eine Besserstellung und Aenderung unseres Amtes. Nicht aus selbstsüchtigen Gründen, sondern aus der Erkenntnis der Notwendigkeit ist dieser Wunsch geboren. Viele von uns, die mit uns die gleichen Ziele erstrebten, sind, weil sie auf eine Aenderung zum Besseren in unserer Stellung nicht mehr hofften, von uns geschieden und in den lieben Wald zurückgekehrt. Allen diesen braven und aufrichtigen Kollegen sagen wir für ihr Wirken für unsere Bestrebungen unseren besten Dank. Besten Dank auch dafür, daß sie, trotzdem sie in den Außendienst zurückgekehrt sind, noch heute den von uns eingeschlagenen Weg zur Schaffung einer Forstobersekretärstellung als unbedingt nötig und richtig erkennen. Unser Verein, seit drei Jahren als selbständige Fachvertretung wirkend, hat zur Erstrebung seiner berechtigten Ziele bis heute nur mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Viele Hindernisse sind durch das Entgegenkommen von Behörden und Kollegen beseitigt. Doch noch harren wir der Verwirklichung der Schaffung der **Forstobersekretärstellung**. Durch das Entgegenkommen und die Mitwirkung unserer Verwaltung dürfen wir hoffen, daß dieser dringende Wunsch bald in Erfüllung geht. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, auch jetzt beim Jahreswechsel dem Herrn Staatsminister Dr. Wendorff, dem Herrn Oberlandforstmeister Freiherr v. d. Bussche, dem Herrn Landforstmeister Borggreve, dem Herrn Oberforstmeister Doerr sowie dem Herrn Forstmeister Rudolph an dieser Stelle unseren Dank auszusprechen. Gleichzeitig richten wir bei dem Eintritt in das neue Jahr an diese Herren die höfliche Bitte, bei den in Frage kommenden Regierungs- und Parlamentsstellen für die baldige Verwirklichung unseres Zieles hinzuwirken. Dient doch die Schaffung der Forstobersekretärstellung in erster Linie dem Staat selbst. Alle unsere Mitglieder ersuchen wir heute nochmals, treu zu dem Verein Preußischer Staatsforstsekretäre zu stehen und mit uns auch in das neue Jahr mit neuen Hoffnungen einzutreten. Werbet neue Mitglieder für unseren Verein, kläret die Kollegen darüber auf, daß unsere Bestrebungen uns nicht von den Kollegen des Außendienstes trennen, sondern daß wir in unserer Sonderstellung mit ihnen zum Wohle des uns gemeinsam anvertrauten Waldes wirken wollen! Unser weiterer Wunsch sei heute der in unserer ersten Delegierten-Versammlung von Herrn Hegemeister Neumann-Bärenberg angeregte Zusammenschluß aller Vereine der Beamten der Preußischen Staatsforstverwaltung. Möge das Trennende durch richtige Erkenntnis der Bestrebungen der Einzelvereine fallen und ein verständiges und sachliches Wirken mit- und untereinander zum Wohle der Preußischen Staatsforsten und zur Festigung des so notwendigen gegenseitigen Vertrauens im Jahre 1924 sich verwirklichen. Ganz besonders haben wir heute auch der „Deutschen Forst-Zeitung" zu danken, daß sie sich in unseren Dienst gestellt hat und ohne Eigennutz an unserer Arbeit mithelfen will. Es ist deshalb unsere Pflicht, in unserem eigenen Interesse für weiteste Verbreitung des Vereinsorgans in unserem Kollegenkreis zu sorgen. Darum richten wir auch hier nochmals an alle Kollegen die dringende Bitte, das Blatt, wo es noch nicht geschehen ist, umgehend zu bestellen.

Wenn auch die finanziellen und allgemeinen Nöte unseres Staatswesens unendlich groß sind, so wollen wir doch den Mut und den Glauben an eine bessere Zukunft unseres Staates nicht aufgeben. Mit unseren übrigen Volksgenossen wollen wir an dem Wiederaufbau unseres Landes arbeiten und in unseren Schreibstuben das Unsere dazu beitragen, daß sich die Staatsfinanzen bessern; dann dürfen wir hoffen, daß wir nicht mehr lange nur aufopfernd arbeiten, sondern daß man uns im Staatsforstbetrieb die Stellung einräumt, die wir gerechterweise erstreben dürfen.

Spangenberg, Silvester 1923.

Der Vorstand.

J. A.: **Stein**, 1. Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Gerlach, Martin, Forstaufseher, Nickelshagen, Kreis Mohrungen (Ostpreußen).

Krawitz, Hermann, Förster, Reichenwalde, Weststernberg.

Betrifft Erhebung der außerordentlichen Beiträge für 1923.

Trotz unserer vielen und dringenden Mahnungen hat eine große Anzahl von Mitgliedern die außerordentlichen Beiträge für 1923 nicht eingeschickt. Das Einziehen dieser Ausstände durch Nachnahme hat sich wegen der hohen Gebühren als untunlich erwiesen, da uns nur ein kleiner Bruchteil der Beträge übriggeblieben ist. Unter diesen Umständen werden wir von einer weiteren Einziehung der für 1923 rückständigen Beiträge vorläufig absehen, bitten aber dringend, sie mit dem Beitrage für 1924 nachträglich einzusenden. Sollte eine Nachnahmesendung für 1924 notwendig werden, so behalten wir uns vor, gleichzeitig die etwa für 1923 verbliebenen Rückstände einzufordern.

Eberswalde, im Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 (Jahrgang 1923) auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten **2 Goldmark**;
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten **3½ Goldmark**;
3. von Revierförstern und Forstverwaltern **4 Goldmark**;
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts **5 Goldmark**.

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf **5 Goldmark** festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind in wertbeständigem Gelde an unsere Kassenstelle in Neudamm unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 möglichst umgehend unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

Einschreibegebühren für den Stellennachweis.

Die völlige Entwertung der Papiermark und die hohen Kosten für Porto und alle übrigen Aufwendungen haben uns gezwungen, die Einschreibegebühren für den Stellennachweis auf **3 Goldmark** festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber, die bereits eingezahlte Einschreibegebühr auf diese Höhe zu ergänzen.

Eberswalde, im Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Die Vereinbarungen zwischen dem Verband Ostpreußischer Waldbesitzer und dem Deutschen Forstbeamtenbund Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen vom 28. Mai 1923 bleiben bis auf folgende Abänderungen bestehen:

1. Für die Berechnung des Barlohns nach Getreidewerten gilt die Zahl, die im „Landwirtschaftsverband Ostpreußen“ herausgegeben wird, ebenso wie für die landwirtschaftlichen Beamten. Der Forstbeamte kann seinen Barlohn stehen lassen. Bei Abhebung seines Guthabens erhält er den Gegenwert für die Getreidepfunde nach der Zahl, wie sie für die betreffende Woche im „Landwirtschaftsverband Ostpreußen“ bekanntgegeben ist.
2. Die Entschädigung für die Beköstigung wird auf 10 Pfund Getreidewert pro Tag festgesetzt. Diese Festsetzung hat rückwirkende Kraft vom 1. November 1923.
3. Für die Monate Dezember 1923 und Januar 1924 werden zu den Barlohnsätzen des Abkommens vom 28. Mai 1923 folgende Zulagen gewährt:
   für die unverheirateten Beamten und die verheirateten Beamten ohne Dienstland der Wert von 3 Zentner Getreide je Monat;
   für die verheirateten Beamten mit Dienstland der Wert von 1 Zentner Getreide je Monat.
4. Wo keine Dienstkleidung gegeben wird, wird der Wert von 80 Pfund Getreide je Monat gewährt.
5. Ende Januar 1924 soll darüber verhandelt werden, ob Goldrechnung einzuführen ist.

Die Kasse ist leer. Sende jedes Mitglied 3 M auf Konto Forstbeamtenbund zur Bank der Landschaft in Mohrungen ein, um neue Verhandlungen zu ermöglichen.

Gr.-Bestendorf, Ostpr., d. 28. Dezember 1923.

Forstmeister Krieger.

Bezirksgruppe Schlesien.

Um Irrtümer und unnötige Anfragen zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß die im September beschlossenen 75 % Zuschlag auch für Oktober und November bestehen bleiben. Diese 75 % wurden ab 1. Dezember auf 100 % erhöht.

Der Vorsitzende: Bressel.

Bezirksgruppe Westfalen.

Geschäftsstelle: Fürstl. Förster Hartung, Leimstruth, Kreis Wittgenstein. Bankkonto: Wittgensteiner Gewerbebank Berleburg.

1. Zwecks Kassenabschlusses sollen die noch nicht eingeschickten Mitgliederbeiträge des Jahres 1923 nunmehr durch Nachnahme erhoben werden. Es haben zu zahlen:

a) Oberförster und andere Verwaltungsbeamte 3 M,
b) Revierförster und Förster 2 M,
c) Unterbeamte und Anwärter 1 M.

Zur Zahlung wird Frist bis zum 10. Januar gegeben. Am 11. Januar wird der Betrag per Nachnahme erhoben.

2. Es ist uns berichtet worden, daß verschiedene Mitglieder das Vereinsblatt, die „Deutsche Forst-Zeitung", noch nicht halten. Der Bezug ist notwendig, da Mitteilungen allgemeiner Natur nicht mehr durch Brief, sondern nur durch das Vereinsorgan erfolgen.

3. Von einigen Mitgliedern, deren Söhne die Forstschule besuchen, wurde vorgebracht, daß es fortan sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich wäre, die Forstschule weiter zu besuchen, weil das Geld für den Schulbesuch nicht aufgebracht werden könnte. Es wurde vorgeschlagen, mit den in Frage kommenden Verwaltungen und Dienststellen dahin zu verhandeln, den Schulbesuch vorläufig nicht zu verlangen. Der geschäftsführende Vorstand der Bezirksgruppe ist zu dem Entschluß gekommen, daß im Interesse des Standes der Schulbesuch notwendig ist und durchgehalten werden muß. Damit aber die Söhne der wirtschaftlich schwächeren Mitglieder ebenfalls die Schule besuchen können, beabsichtigt der geschäftsführende Vorstand, falls der Gesamtvorstand damit einverstanden ist, unverzinsliche Darlehen zu gewähren. Die Vorstands- und interessierten Mitglieder werden gebeten, hierzu Stellung zu nehmen und ihre Zustimmung zu geben. Die Kosten sollen durch Umlagen aufgebracht werden. Unsere Mitglieder haben hier Gelegenheit, zu zeigen, daß sie bereit sind, für die wirtschaftlich Schwächeren unseres Standes einzutreten. Die Namen derjenigen, die ein Darlehen beanspruchen, werden nur dem Vorstand bekanntgegeben. Anträge nimmt die Geschäftsstelle des Westfälischen Forstbeamtenbundes entgegen.

4. Auf Anfrage teile ich mit, daß von der Broschüre des Unterzeichneten „Deutschlands Not, sein Wiederaufbau durch die wirtschaftspolitischen und berufsständischen Verbände und die Mitwirkung der Forstbeamten-Organisationen" noch einige Exemplare vorhanden sind, die gegen Portoersatz kostenlos abgegeben werden. Anträge an die Geschäftsstelle. Die Broschüre kann auch von ... Geschäftsstelle eingefordert werden.

... Kreisgruppe am 23. Februar in Erndtebrück stattfindet. Einladungen ergehen noch.

Berleburg, den 22. Dezember 1923.

Der Vorsitzende:
W. Parchmann, Fürstl. Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Forstbeamtengehälter für Westhavelland.

In der Sitzung am 20. Dezember 1923 in Nauen ist folgendes vereinbart worden:

Den Forstbeamten sind monatliche Bargehälter zu zahlen, und zwar:

Gruppe I.

A.	30 M	monatlich
B. 1.	65 M	„
B. 2.	80 M	„
C.	100 M	„

Gruppe II.

A.	20 M	monatlich
B.	35 M	„
C.	50 M	„

Diese Gehälter sind vom 1. Dezember 1923 an zu zahlen.

Im Grundtarif ist unter III, Absatz 5 als Entschädigung für jeden zu beköstigenden Beamten 0,50 M pro Tag einzusetzen.

Landbund Westhavelland.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Zur gefl. Beachtung! Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesteller die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten. Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt ...

Die Expedition.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 5,00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 2. Neudamm, den 11. Januar 1924. 39. Band.

Der Eichenschälwald und die Stellungnahme zur Frage seiner Erhaltung oder seiner Umwandlung.

Vortrag von Revierförster Auras in der Versammlung der Ortsgruppe „Werratal" des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am 13. Mai 1923.

(Schluß.)

Die Durchführung der Umwandlung ist möglich durch:

1. Durchwachsenlassen der Stockausschläge zum Baumbestande,
2. Abtrieb des Schälwaldes und künstliche Kultur der Fläche durch Auspflanzen mit einer standortsgemäßen Holzart.

Die erstere Umwandlungsform ist die einfache Art. Die Fläche wird nicht mehr auf den Stock gesetzt. Die Reidel wachsen durch, und der Bestand wird bezüglich seiner Pflege behandelt wie jeder aus Kernwuchs hervorgegangene Laubholz-Hochwald. — Einen aus[illegible]vollen Hochwald, der sich im Alter wenig oder gar nicht von dem Kernwuchs-Hochwalde unterscheidet, garantiert nach meinen Beobachtungen nur der bessere Boden von ziemlicher Frische und Tiefgründigkeit. Auf geringeren, insonderheit trockenen Böden unterbleibt lieber der Versuch der Hochwaldgründung mittels Durchwachsenlassen, da der Erfolg ausbleibt, der im Auspflanzen mit Nadelholz sicher ist. Wo im 20jährigen Abtriebsalter der Wuchs der Reidel ein hervorragend guter und die Rinde aalglatt ist, dort ist auch der Standort gegeben, bei dem man getrost durchwachsen lassen soll; der Zukunftsbestand wird das halten, was sein Begründer sich versprach. Ist in derartigen Beständen das Weichholz nicht vorherrschend, so sind es aber die besseren Schälschläge, deren Aufgabe zur Zeit nicht am Platze ist, wenn nicht besondere Gründe hierfür sprechen. In den meisten Schälwaldrevieren werden ertragsschwache Flächen mehr als genügend vorhanden sein, um sich für die Umwandlung ein reichliches Arbeitsgebiet zu beschaffen. Hier wird die Umwandlung in Nadelholz das allein Richtige und Mögliche sein.

Auf unseren Buntsandsteinböden ist die Kiefer mit schwacher Lärchenmischung das erwünschtere Nadelholz, da bei diesem die Möglichkeit gegeben ist, zur Mischwaldung das Laubholz des ehemaligen Lohschlages mit einwachsen zu lassen. In dieser Mischung leistet die Kiefer mit Lärche recht Gutes, selbst auf den geringeren und verheideten Böden, insonderheit, wenn es möglich war, vorhandene Buche einwachsen zu lassen.

Ist bei trockenen Böden die Kiefer unbedingt zu wählen und mit entsprechender Bestandespflege hindurchzubringen, so ist es auf den frischen Böden mit starkem Gras-, Ginster- und Stockausschlagwuchs immerhin zu überlegen, ob die Kiefer oder die Fichte zu wählen ist. Die Kiefer leistet auf diesen Böden gewiß Hervorragendes, aber ob sie im Jugendwuchs durchgebracht wird, ist zweifelhaft, wenn der Freischnitt vom Verdämmenden nicht gesichert ist. Ist der Freischnitt nicht gesichert, ja nur zweifelhaft, so greife man zur Fichte. Diese bedarf zwar auch des Freischnitts, hält jedoch durch, wenn die Verhältnisse den Freischnitt um ein oder mehrere Jahre verzögerten, während die Kiefer in diesem Fall längst abgestorben ist. Vorteilhaft ist es, wenn die verdämmenden Stockausschläge und der Ginster zur Selbstwerbung für Futterzwecke, sei es auch unentgeltlich, abgegeben werden können. Sobald das Nadelholz gegen ein Überwachsen durch Stockausschläge gesichert erscheint, kann mit der weiteren Läuterung so lange gewartet werden, bis das anfallende Reisholz einen Ertrag bringt. — In Schneebruchlagen wird die Fichte der Kiefer gleichfalls vorzuziehen sein.

Die Pflanzung selbst geschieht nach meinen Erfahrungen am zweckmäßigsten mit kräftigen

dreijährigen Saat- oder drei- bis vierjährigen verschulten Fichten, oder mit zweijährigen verschulten Kiefern und mit zweijährigen Saatlärchen im 1,2-m-Verbande auf Rajolplatten, wobei bei Saatfichte und bei Kiefer zwei Pflanzen auf die Platte kommen. Der Bodenüberzug an Gras, Heidelbeere und Heide, der in den Schälschlägen meist vorhanden ist, bedingt ein hohes Setzen der Pflanzen, damit vermieden wird, daß diese in einer Vertiefung stehen. Ich sehe streng auf hohes Pflanzen und lasse zu diesem Zweck die Rajolplatten rechteckig hacken, um $^1/_4$ bis $^1/_3$ des gelockerten Bodens auf das Pflanzquadrat der Platte heraufziehen zu können. Hierdurch stehen die Pflanzen nie in einer Vertiefung und quittieren durch sofortigen freudigen Wuchs die naturgemäße Behandlung.

Zwischen dem Durchwachsenlassen und der Auspflanzung als Neukultur liegt noch die Zwischenstufe, bei der Durchwachsen und Auspflanzen miteinander verbunden sind. Es sind dies die Schälwaldflächen, bei denen die Stockausschläge sehr wohl den Wuchs im Hochwalde garantieren, bei denen aber in Kleinflächen (Horsten, Gruppen) minderwertige Hölzer, insonderheit Gesträuch (Hasel usw.), die Bodenbestockung bilden. Hier gilt es, diese nur mit Gesträuch oder der Bodengüte nicht angepaßten Holzarten bestandenen Flächen durch Auspflanzen mit standortgemäßen Edelhölzern zu verbessern. — Wird ein derartiger Schlag zum Hochwaldbetrieb bestimmt, so nutze man den Schlag nochmals durch Schälen. Im nächsten Frühjahr pflanze man die Weichholzflächen mit der gewünschten Holzart aus. Es kommt hierbei weniger darauf an, eine möglichst große Zahl von Pflanzen auf die Fläche zu bringen, sondern darauf, daß die Pflanzenzahl, die für den Zukunftsbaumbestand nötig ist, auch sicher hochgebracht wird. Zum Füllholz genügt das vorhandene Weichholz. Eine derartige Pflanzung muß im Auge behalten werden, weshalb es bei Laubholzpflanzung (Eiche, Esche, Ahorn) gut ist, wenn die Lohde oder der Halbheister durch Beistecken eines Pfahles besonders markiert wird. Als Schutz gegen das Fegen des Rehbockes, der derartige Pflanzungsart mit Vorliebe wählt, habe ich an den Pfahl in Kniehöhe ein etwa 20 cm langes Stück Stacheldraht mittels einer Klammer befestigen lassen. Der Draht ist sichelförmig nach der Pflanze zu gebogen. Der Schutz ist ein fast absoluter. Durch das Bestecken hat man die Pflanzen auch leichter im Auge und kann mit verhältnismäßig geringer Mühe den Freihieb durchführen, bis die Pflanzen in das Kronendach der zuerst raschwüchsigeren Stockausschläge eingewachsen sind.

Es ist nun möglich, daß die Überlegenheit der Hochwaldrente zwar anerkannt, die Umwandlung aber mit dem Einwande abgelehnt wird, daß der oder jener Waldbesitz die Umwandlungskosten nicht tragen könne und auch die Herabsetzung der jährlichen Bargeldrente, die als eine Folge der Umwandlung angenommen wird, nicht erwünscht sei. Der Hinweis auf die Zuwachssparkasse im Walde nutze nichts, weil die Bargeldrente ungeschmälert jährlich nötig sei. Eine Kapitalsaufnahme zur Durchführung der Umwandlung sei gleichfalls nicht erwünscht. Diese Bedenken sind keinesfalls stichhaltig, wenigstens nicht für den größeren Waldbesitz, den ich bei meinen Ausführungen ja hauptsächlich im Auge habe. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse meist so, daß die Schälwaldfläche den bedeutend kleineren Teil des Forstbesitzes ausmacht, die größere Fläche dagegen Hochwald mit zum Teil haubaren Altersklassen ist.

Wäre das angenommene 400 ha große Revier zur Hälfte Hochwald und zur Hälfte Schälwald, dessen letztere schlechteste Ertragsklasse in der nächsten 20jährigen Umtriebszeit zu 60 ha durch Auspflanzen mit Nadelholz in Hochwald umgewandelt werden soll, so ergibt sich für die Durchführung folgende Berechnung. Um eine Verteilung der Kulturarbeit herzustellen, wird von der 10 ha großen Jahres-Normalschlagfläche eine Teilfläche von 3 ha ausgepflanzt, was bei entsprechender Schlagführung durchaus möglich ist. In der 20jährigen Umtriebszeit verändert sich die Rente des Schälwaldes nicht, es entstehen jedoch dem Waldbesitzer Kulturkosten, welche, nach Friedensmark gerechnet, mit etwa 700 ℳ als Jahresdurchschnitt anzunehmen sind.

Ich will nun die ungünstigste Lage annehmen, wonach der Waldbesitzer die Kulturkosten tatsächlich durch einen verstärkten Hieb im Hochwalde decken muß, und zwar auch hier die ungünstige Möglichkeit angenommen, daß ein verstärkter Kahlhieb von jährlich etwa 0,15 ha zur Aufbringung der Kulturkosten nötig sei. In 20 Jahren bedeutet dies eine Überhauung von 3 ha und damit die Herabsetzung des Haubarkeitsalters, welches vorher 80 Jahre betragen hat, auf 78 bis 79 Jahre. Daß die Herabsetzung ohne Bedenken geschehen kann, bedarf keiner besonderen Beweisführung.

Nach Ablauf der 20 Jahre ist der Jahres-Schälschlag für die nächste Umtriebszeit nur noch 7 ha groß. Der Ausfall von 3 ha Schlagfläche muß nun ebenfalls vom Hochwalde getragen werden. Die Verzinsung des auf rund 20 000 ℳ aufgelaufenen Kulturkostenkapitals ist im Zuwachs der Hochwald-Neugründung gesichert. Der Ausfall der Schälwaldfläche wäre durch einen Jahreshieb von rund 70 fm auszugleichen. Da aber vom 20. bis 40. Jahre auch aus der neuen Hochwaldfläche Einnahmen fließen, so dürfte ein Mehrhieb von 50 fm bereits genügen, um die gewünschte gleich hohe Rente aus dem Revier zu sichern.

In der Praxis werden die 50 fm Mehrhieb leicht durch eine verstärkte Durchforstung dem Hochwalde entnommen werden können. Es würde aber für die Nachhaltigkeit des Abnutzungs-

satzes nichts bedeuten, wenn die benötigten 1080 fm aus verstärktem Kahlhieb genutzt werden, gegebenenfalls würde hierdurch das Abtriebsalter auf 77 Jahre herabgedrückt.

Die Nutzung in den Neubeständen vom 40. bis 60. Jahre ersetzt sicher die Rente der aufgegebenen Schälschlagflächen, auch kann die Abnutzung derart geregelt werden, daß in dieser Periode das geminderte Abtriebsalter wieder auf 80 Jahre erhöht wird.

Als Beleg zu meinen Ausführungen gebe ich einige Ertragsergebnisse von Umwandlungsflächen aus dem Revier Völkershausen bekannt.

1. Distrikt 2, Abteilung d = 3,6 ha. Im Jahre 1890 waren 0,3 ha eine zehnjährige Fichtenschonung, 1,5 ha abgetriebener ehemalig bäuerlicher Schälwald und 1,8 ha der Lage halber geringwertiges Ackerland. Die Lage ist eine nach Norden offene Mulde mit lehnen Rändern. Die Muldensohle ist Fichtenertragsklasse I/II, die Ränder sind Fichte III.

Im Frühjahr 1891 wurde die Fläche, als meine erste Kultur in Völkershausen, aufgeforstet, und zwar die Schlagfläche im 1,2-m-Verbande auf Rigolplatten mit zweijährigen Fichten, je Platte drei einzeln gesetzte Pflanzen. Bei jeder vierten Reihe wurde die Platte mit zwei Lärchen und einer Fichte bepflanzt. Die Mischung der Fichte mit Lärche war in den Jahren noch stark Mode, obwohl es sich ja herausgestellt hat, daß dies eine ganz verfehlte Kulturart ist. Trotz der Vorwüchsigkeit in den ersten Jahren ist von den Lärchen nichts übriggeblieben, der Krebs hat ihnen den Garaus gemacht. Die Ackerfläche wurde durch Streifensaat aufgeforstet, und zwar drei Streifen mit Fichte und Lärche und jede vierte Reihe mit Kiefer und Lärche. Die Lärche ist hier gleichfalls verschwunden. Die Saat war gut aufgegangen, ging aber durch Auffrieren zu einem großen Teil verloren. Da die Kiefer hierbei weniger gelitten hatte, erhielt sie einen Vorsprung, der verdämmend auf die Fichten wirkte, welcher Nachteil im sechsten Jahr durch Köpfen der bestwüchsigsten Kiefernpflanzen behoben wurde. Die Lücken in der Kultur sind in 1893 wie auch noch in 1894 und 1895 mit vierjährigen verschulten Fichten und Douglastannen ausgebessert worden.

1907 wurde die erste Läuterungs-Durchforstung vorgenommen, und es sind von da bis mit 1922 80,20 fm an Reis- und Derbholzstangen genutzt worden. In diesem Jahre sind durch Durchforstung entnommen: 237 Stück Derbstangen = 6,69 fm und 585 Reisstangen = 6,47 fm.

Die Prüfung des Bestandesvorrates ergab je Hektar im Kronenstande 1160 Fichten, 300 Kiefern und 60 Douglas mit 26,90 qm Stammgrundfläche. Nicht mehr in das Kronendach hineinreichend 460 Fichten, 100 Kiefern, 80 Douglas mit einer Stammgrundfläche von 4,60 qm. Die gesamte Stammgrundfläche je Hektar beträgt 31,5 qm. Die Festmetermasse an Derb- und Reisholz ist mit 181,80 fm je Hektar errechnet.

Dieser Forstort ersetzt, soweit die ehemalige Schälschlagfläche in Frage kommt, unzweifelhaft bereits in der jetzigen Periode die Erträge des Schälbetriebes aus den Durchforstungserträgen.

2. Distrikt 20, Abteilung a = 6,2 ha, umgewandelt durch Auspflanzung mit einjährigen Kiefern im 1,2-m-Verbande, je Rigolplatte drei Pflanzen, jede fünfte Reihe wurde mit einjährigen Lärchen bepflanzt. Diese im Frühjahr 1896 ausgeführte Kultur konnte als vollständig gelungen bezeichnet werden. Trotz eines guten Rehwildstandes hatte sich Verbiß der Nadelholzkulturen kaum bemerkbar gemacht. Der Winter 1898/99 brachte leider eine herbe Enttäuschung, als die Kiefern dieser Kultur vom Rehwild derart verbissen wurden, daß die Pflanzen wie eingesteckte Hölzchen aussahen und der größere Teil einging. Die Lärchen blieben glücklicherweise vom Verbiß unberührt. Die Ausbesserung der Fehlstellen geschah im Frühjahr 1899 durch Auspflanzung mit verschulten 3- und 4 jährigen Fichten. Es sei bemerkt, daß diese Nachbesserung eine vollständige zwecklose Kulturausführung gewesen ist, denn nur ganz vereinzelte Fichten haben sich in den führenden Lärchen- und teilweise gebliebenen Kiefernbestand als Zukunftsstamm hineingewachsen, die meisten erreichen noch nicht die Stärke von Stangen VII. Klasse. Durch den Versuch, den Fichten durch Freischneiden von dem verdämmenden Laubholz zu helfen, wurde dem sich entwickelnden Mischwalde eher Schaden als Nutzen zugefügt. Der Bestand zeigt jetzt eine günstige Form in der Entwicklung zum Lärchen-Kiefern-Laubholz-Mischwalde.

1913 wurde die erste Läuterungs-Durchforstung mit einem Anfall von 29 Wellenhundert Laubholzstammreis vorgenommen.

In diesem Jahre wurde der Bestand wiederum durchforstet und ergab einen Einschlag von 91 Wellenhundert Stammreis.

Der Bestandsvorrat an Lärchen wurde geprüft und ergab im Kronenstande 430 Stück mit 7,60 qm Stammgrundfläche je Hektar. Nicht mehr in das Kronendach hineinreichende 250 Stück mit 1,70 qm Stammgrundfläche. Die gesamte Stammgrundfläche an Lärche beträgt 9,30 qm je Hektar. Die Festmetermasse an Lärchen-Derb- und -Reisholz ist mit 50,50 fm je Hektar errechnet.

Kiefern und Laubholz sind in derartiger Stammzahl vorhanden, daß der Bestand als geschlossen anzusprechen ist.

3. Distrikt 15. Eine 2 ha große Teilfläche ist 1910 durch Auspflanzen mit dreijährig verschulten Fichten in Nadelholzhochwald umgewandelt worden. Der in diesem Jahre geschehene Läuterungshieb ergab einen Einschlag von 54 Wellenhundert Stammreis.

Mit der Schilderung der drei Umwandlungsflächen und der von diesen Fläche-

erreichten Naturalnutzung glaube ich die Richtigkeit der durchgeführten Umwandlung hinreichend erläutert zu haben. Die Stellungnahme zur Frage der Erhaltung oder der Umwandlung der Schälwaldungen möchte ich nunmehr dahin beantworten, daß ich es für richtig, ja für notwendig erachte, wenn Schälwaldflächen in Hochwald umgewandelt werden, die beim Schälwaldbetriebe noch nicht 50 % des zu erwartenden Hochwaldertrages bringen. — Bei Schälwaldflächen, die sich dem Hochwaldertrage um über 50% nähern, ist in der jetzigen Zeit die Umwandlungsfrage von Fall zu Fall zu prüfen, und es ist jedenfalls richtig, wenn die ertragsreicheren Schälbestände als solche weiter beibehalten werden.

Die Ausführungen zeigten zugleich die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes als eine Quelle des Wohlstandes, nicht nur für seinen Besitzer, sondern für das gesamte Volkswohl. — Wir Forstbeamten als die insonderheit berufenen Heger und Pfleger des Waldes haben die Aufgabe, mit aller Kraft daran zu arbeiten, daß die Quelle nicht versiegt, sondern deren Adern immer stärker fließen, um ein reicher Born des Volkswohls zu sein.

Bei der Landwirtschaft sieht selbst der Laie den Unterschied zwischen guter und schlechter Wirtschaft, und es wird gegebenenfalls kräftig — und dies mit Recht — über eine vorhandene Sauwirtschaft geschimpft. — Bei der Forstwirtschaft hat dieses Erkennen sich leider noch nicht durchgesetzt, und es ist dieser Mangel nicht nur bei den Laien zu beklagen. Es kann gesagt werden, daß viele den Wald, wie er sein müßte, vor lauter Gestrüpp nicht sehen.

Wenn errechnet wird, daß die Steigerung des Zuwachses um soundso viel hundertstel Festmeter je Hektar und Jahr genügen würde, um den einheimischen Bedarf zu decken, so ist es doch sicher, daß auf großen Flächen deutschen Waldes der Zuwachs nicht um hundertstel, sondern um ganze Festmeter je Hektar und Jahr gesteigert werden könnte. Wo die Möglichkeit zu einer beachtenswerten Steigerung gegeben ist, darf der Waldbesitzer und der Forstbeamte nicht achtlos vorübergehen, sondern beide müssen hieran schaffen, der eine mit den Worten „Mein Wald“, der andere „Mein Revier“ und beide zusammen mit den Worten „Unser Wald“. Wo so gemeinschaftlich gearbeitet wird, da ist die Harmonie gegeben, die im freudigen Schaffen Erfolge hervorbringt, die nicht nur jetzt, sondern in später Zeit bei der Ernte von unsern Nachkommen lobend anerkannt werden, wenn wir längst in den ewigen Jagdgründen weilen und uns freuen dürfen im Bewußtsein, nicht vergeblich auf Gottes schöner Erde gelebt zu haben.

Ich schließe mit der Ermahnung: Lassen Sie uns unermüdlich, von ganzem Herzen schaffen und wirken zum Besten des deutschen Waldes, von dem wir hoffen wollen, daß seine stolzen Bäume bald wieder rauschen über freier deutscher Erde!

Die preußischen Staatsförster und der nationale Gedanke.

Von Staatsförster **Schellack**, Paterschobensee.

Schwere Not lastet auf dem deutschen Volke. Fast ohne Ausnahme spürt dies jeder am eigenen Leibe, und insbesondere ist es die Beamtenschaft, deren Existenz mehr als je bedroht erscheint. Mit den wohlerworbenen Rechten, die man in der Weimarer Verfassung, um die Scheidemannsche Ausdrucksweise zu gebrauchen, „verankert“ hat, macht man kurzen Prozeß, und das hat man in der Hauptsache den Leuten zu danken, die am stärksten mit dem demokratischen Öl gesalbt sind. Am heftigsten arbeiten hinter den Kulissen die Roten aller Schattierungen nach ihrem berühmten Muster, das in der Hauptsache mit Schlagworten arbeitet. Weil diese am besten auf die gedankenarme Masse wirken, hat man auch für die Beamtenbewegung das Schlagwort „Politische Neutralität“ gebildet, das auch die Führer der Gewerkschaft der preußischen Staatsförster allezeit im Munde führen, um so den Oberbonzen der Sozialdemokratie das Geschäft zu erleichtern, den Staatsförstern das nationale Rückgrat, soweit sie noch ein solches haben, zu brechen. Langsam, aber methodisch wird [illegible]gebaut. Achttäglich wird gelöhnt, und kilometer-, [illegible]enn nicht meilenweit zieht der Landbeamte [illegible]chentlich zur Stadt, um seinen Lohn abzuholen.

Raubgierige Völker besetzen immer weiter [d]eutsches Gebiet und treiben Tausende von Beamten [i]n den Reststaat. In den Papierkorb wandernde Proteste sind die Gegenwehr. Die scheinbar so mächtigen Beamtengewerkschaften, vertreten durch die sogenannten Spitzenorganisationen, laufen zum Reichskanzler und fordern — nicht etwa eine machtvolle Außenpolitik der deutschen Regierung, sondern höchstens eine Null mehr auf dem vollkommen entwerteten Papierfetzen. Spricht man mit einzelnen Beamten verschiedener Berufe, so findet man trotz der großen Not eine erschreckende Gleichgültigkeit; es sei einfach unmöglich, die Verhältnisse zu ändern, lautet fast durchweg die Antwort. Darf es aber für deutsche Männer auf die Dauer das Wort „unmöglich“ geben? Sagten die Preußen von 1813 auch, es sei unmöglich, mit den Franzosen fertig zu werden? Und ist es heute wirklich unmöglich, zunächst einmal den Beamten-Organisationen eine nationale Richtung zu geben, wo es doch mit unerbittlicher Deutlichkeit immer mehr und mehr in die Erscheinung tritt, daß die Vertreter des hohlen Marxismus das Reich ruiniert haben und um ihrer parteipolitischen Ziele willen auch das Berufsbeamtentum zerschlagen werden? Ist es wirklich nicht möglich, jedem deutschen Beamten klarzumachen, daß ohne ein mächtiges Deutsches Reich, das aber nur auf nationaler Grundlage aufgebaut sein kann, seine eigene Position morsch und brüchig ist?

Wo sitzt die geheimnisvolle Macht, die immer noch die Beamtenschaft, wie die ganze Arbeitnehmerschaft, den Kampf gegen Windmühlenflügel führen

und die Kraft nur darauf verwenden läßt, die materielle Lage allein zu fördern und trotzdem immer tiefer ins Elend führt? Bei den preußischen Staatsförstern ist es zum größten Teil Kurzsichtigkeit, die sie Leuten hat folgen lassen, die, unter sozialistischem Einflusse, ihnen Zukunftsträume vorgegaukelt haben, die sich nicht erfüllen können und im vaterländischen Interesse auch nicht erfüllen dürfen. „Vive le roi et ses chasseurs", das war einmal der Ruf der preußischen Förster. Heute sagen ihnen ihre Führer: „Ihr wollt doch nicht etwa wieder Soldat spielen", und bar des nationalen Empfindens, das die Väter auszeichnete, wollen diese Feuerführer und ihre Gefolgschaft die militärische Ausbildung, auf der allein die Stärke des Staates beruht, auch für sich nur noch so weit gelten lassen, wie etwa die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt wird. Lieber gefährdet der Beamte seine Existenz, ehe er eine sogenannte „Errungenschaft der Revolution" preisgibt, und das ist der traurige Beweis, wie tief auch das sozialistische Gift im preußischen Försterstande eingedrungen ist und damit sein Ansehen total untergraben hat.

Ein Zeitabschnitt von zehn Jahren, mit Erschütterungen und Auswirkungen, wie sie das Deutsche Reich durchmachen mußten, läßt sich doch nicht einfach aus der Weltgeschichte streichen; deshalb muß auch der Beamte dem Staate Opfer bringen. Aber wirkliche Grundrechte, soweit sie nicht die Ordnung und den Bestand des Staates gefährden, wird keine nationale Regierung antasten, weil sie weiß, daß eine Beamtenschaft mit nationalem Empfinden des Staates wichtigste Stütze ist, und wenn sie die Existenz schmälern muß, wird sie diese doch so weit sichern, daß sie verkürzt bleibt.

So kann es jedenfalls nicht weitergehen. Sollten die Beamtenführer sich auch in den kommenden Monaten wieder mit der Regierung unter der üblichen Außerachtlassung der nationalen Belange des Staates nur um Pfennige balgen, so muß von den Einzelmitgliedern der Beamtenorganisationen eben unverzüglich Wandel geschaffen werden, wenn sie sich nicht ganz aufgeben wollen. Führer, die so bewußt oder unbewußt die Existenz der Beamtenschaft und weiter deren politischen Ruf gefährden, sind zu entfernen, wenn sie nicht freiwillig gehen. Es ist deshalb auch die höchste Zeit, daß der Verein preußischer Staatsförster die große Gefahr erkennt und seine bisherige Politik umstellt. Persönlich habe ich lange die Folgerungen gezogen, wofür man mich nach gewerkschaftlichem Brauch mit Schmutz bewirft, was mich viel weniger berührt, als die trübe Erinnerung, daß ich das gewerkschaftliche Geschwätz jemals ernst nehmen konnte. Wenn Herr Förster Schröder in Nr. 52 des „Deutschers Försters" einen Artikel über „Försternot" schreibt, so muß ich hier betonen, daß uns Förstern mit seinen Rezepten nicht geholfen wird. Ob wir in Gehaltsgruppe 6 oder 7 verhungern, bleibt sich gleich. Einerseits begeistert man sich für den Dauerwald, der die Waldweide ausschließt, anderseits behauptet man aber, ohne Waldweide nicht existenzfähig zu sein. **Ehe die deutschen Jagdhörner nicht wieder in den uns geraubten Wäldern erklingen, wird an eine durchgreifende Beseitigung der Försternot nicht zu denken sein.**

Dem großen Kesseltreiben der Franzosen und ihrer Helfershelfer gegen das deutsche Volk muß Einhalt geboten werden. Die Zahl der Arbeitslosen steigt von Tag zu Tag und gefährdet automatisch die Beamtenschaft. Darüber kann heute kein Zweifel mehr herrschen, daß, wenn wir nicht bald eine großzügige nationale Beamtenbewegung bekommen, die Zukunft der Beamtenschaft Niedergang und Hunger heißt. Wer ist so feige, dieser Erkenntnis gegenüber nicht unverzüglich mitzuhelfen, das Unheil abzuwenden? Deshalb sollte keine Beamtenversammlung in der nächsten Zeit stattfinden, in der diese wichtigsten Fragen nicht als Punkt 1 auf der Tagesordnung stehen. Selbstverständlich ist, daß die Totengräber des preußischen Staatsförsterstandes versuchen werden, mit ihrem Schlagworte „Politische Neutralität" die Besprechung nationaler Fragen zu verhindern. Diesen Elementen ist nicht mehr zu folgen, sondern das Handwerk muß ihnen gelegt werden. Jede Beamtenzeitschrift, der es mit der Vertretung der Interessen ihrer Leser ernst ist, hat die Pflicht, heute die nationale Bewegung tatkräftig zu unterstützen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat es nie daran fehlen lassen.

Wir wollen hoffen, daß bei dem kommenden Kampf um Deutschlands Fortbestand und die Existenz des Berufsbeamtentums die deutschen Förster wieder in vorderster Front kämpfen, vollständig losgelöst von den verderbenbringenden Ideen, die ihnen von „Gewerkschaftsführern" eingeimpft sind.

Neue Steuer-Notverordnungen.

Die zweite soeben im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Steuer-Notverordnung vom 19. Dezember 1923 greift in erster Linie auf die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1922 zurück, da eine Neuveranlagung für 1923 bei den ungleichen Verhältnissen dieses Jahres nicht durchführbar erscheint.

Da unsere Leser wohl nur die für physische Personen gegebenen Bestimmungen interessieren, so seien auch nur diese im nachstehenden vermerkt.

Als letzte Vorauszahlung auf die Steuerschuld des Jahres 1923 sollen die Steuerpflichtigen, die erhöhte Vorauszahlungen zu leisten hatten, 40 Goldpfennig für je 1000 Mk. der Steuer für 1922 entrichten, und zwar bis zum 10. Januar 1924.

Im übrigen werden die Vorauszahlungen für das Jahr 1924 derart geregelt, daß die Einkommensteuer getrennt für die einzelnen Erwerbsquellen (Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Arbeitseinkommen) berechnet und in Vierteljahrsraten, beginnend mit dem 24. Februar 1924, an die Finanzkassen abzuführen ist. Von der Land- und Forstwirtschaft ist erstmalig nach dem Vermögenswerte (wobei der Wehrbeitrag den Anhalt gibt) bis zum 29. Februar 1924 1 Goldmark für je 1000 Mk. Vermögen zu entrichten. Bei Verpachtungen mindert sich die Vorauszahlung für ein Kalendervierteljahr um 10 v. H. der Pacht für das gleiche Vierteljahr.

Bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen werden ähnlich der früheren Kapitalertragsteuer 10 % des Einkommens an [illegible]

aus wertbeständigen Anleihen, Dividenden, Zinsen im allgemeinen usw. vom Schuldner erhoben, der für die Abführung an das Finanzamt bzw. die Kasse innerhalb einer Woche nach Fälligkeit verantwortlich ist. Dem Abzug unterliegt der volle Kapitalertrag ohne Berücksichtigung von Schuldzinsen und Werbungskosten. Besteht der Ertrag nicht in Geld, so ist er nach dem gemeinen Werte umzurechnen. Das Arbeitseinkommen wird mit einer zehnprozentigen Steuer belegt, soweit es vierteljährlich 2000 Goldmark nicht übersteigt. Höheres Einkommen unterliegt einer zwanzigprozentigen Steuer. Diese ist bis zum zehnten Tage nach jedem Kalendervierteljahr abzuführen. Für ihre Ermittelung gilt der Überschuß der Einkünfte über die Werbungskosten im abgelaufenen Kalendervierteljahr. Dies gilt für das Einkommen aus selbständiger Arbeit.

Als Lohnabzug ist fortan ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers und die Höhe des Arbeitslohnes ein bestimmter Teil des Arbeitslohnes, nämlich bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 50 Goldmark monatlich, für volle Wochen 12 Goldmark, für volle Arbeitstage 2 Goldmark täglich und für kürzere Zeiträume 0,50 Goldmark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden freizulassen. Von dem den steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden Teil des Arbeitslohns, also von dem Überschuß, sind bei der Lohnzahlung bei einem ledigen oder kinderlos verwitweten Arbeitnehmer 10 v. H., bei einem verheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder 9 v. H., mit einem Kinde 8 v. H., mit zwei Kindern 7 v. H. und für jedes weitere minderjährige Kind 1 v. H. weniger einzubehalten.

Beispiele: a) Ein lediger Arbeitnehmer bezieht 50 Mk. Wochenlohn, Steuerabzug 10 % von 38 = 3,80 Mk.

b) Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern bezieht 70 Mk. Wochenlohn, Steuerabzug 7 % von 58 = 4,05 Mk.

Alle Arbeitgeber, mit Ausnahme derjenigen, die zu Beginn des Kalenderjahres 1924 nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen, haben die einbehaltenen Beträge in bar oder durch Überweisung an die Finanzkasse abzuführen, und zwar jeweils für eine Monatsdekade spätestens bis zum fünften Tage nach dem Ablauf der Dekade. Daher sind z. B. die vom 21. bis 31. Januar 1924 einbehaltenen Beträge spätestens bis zum 5. Februar abzuliefern. Spätestens bis zum 5. eines jeden Monats ist der Finanzkasse eine Bescheinigung zu übersenden, in der die Übereinstimmung der im abgelaufenen Monat abgeführten Steuerbeträge mit der Summe der tatsächlich einbehaltenen Steuerabzugsbeträge versichert wird.

Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen, haben wie bisher Steuermarken zu kleben. Im Gegensatz zu früher unterliegen dem Steuerabzug auch die Aufwandsentschädigungen, die den im privaten Dienst- oder Auftragsverhältnis stehenden Personen gewährt werden.

Merkblätter über den Lohnabzug können bei den Finanzämtern kostenlos abgeholt werden. Die neuen Bestimmungen gelten erstmalig für den Arbeitslohn, der Ende Dezember 1923 für eine im Januar 1924 folgende Dienstleistung gewährt wird.

Das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe tritt am 1. Januar 1924 außer Kraft. Die Arbeitgeberabgabe ist demnach letztmalig am 27. Dezember für die Zeit vom 11. bis 20. Dezember zu entrichten.

Vermögenssteuer. Als solche werden bei einem Vermögen bis zu 25 000 Mk. 3 pro Mille, bis 50 000 Mk. und bis zu 100 000 Mk. 5 pro Mille erhoben. Bei höherem Vermögen gelangen 2—50 v. H. zur Erhebung. Eine Vermögenssteuerpflicht besteht nicht, wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 5000 Goldmark nicht übersteigt. Als Stichtag für die erste Veranlagung ist der 31. Dezember 1923 bestimmt.

Die Umsatzsteuer ist von 2 auf 2½ % erhöht worden.

Bei Zahlungen, die erst nach einer Woche nach dem Fälligkeitstage gezahlt werden, ist ein Zuschlag von 5 % für je 14 Tage der rückständigen Schuld zu entrichten.

Die Erbschaftssteuer hat eine Änderung insofern erfahren, als fortan statt der bisherigen Sätze von 3½ bis 37 % nur noch 2 bis 10 % gefordert werden und bei der Steuerfestsetzung die Vermögenslage des Erben nicht mehr in Betracht gezogen wird.

Militärrenten in Goldmark ab 1. Dezember 1923 jährlich.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

1. Unterhaltskosten für Blindenführerhund: Ortsklasse A 60, B und C 54, D und E 48 Gm.

2. Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:
um 30 v. H. 36 Gm. Grundrente,
um 40 v. H. 48 Gm. Grundrente,
um 50 v. H. 60 Gm. Grundrente und 12 Gm. Schwerbeschädigtenzulage,
um 60 v. H. 72 Gm. Grundrente und 18 Gm. Schwerbeschädigtenzulage,
um 70 v. H. 84 Gm. Grundrente und 30 Gm. Schwerbeschädigtenzulage,
um 80 v. H. 96 Gm. Grundrente und 48 Gm. Schwerbeschädigtenzulage,
um 90 v. H. 108 Gm. Grundrente und 72 Gm. Schwerbeschädigtenzulage,
um 100 v. H. 120 Gm. Grundrente und 120 Gm. Schwerbeschädigtenzulage.

3. Pflegezulage: einfache 270, erhöhte 360, höchste 450 Gm.

4. Sterbegeld: Ortsklasse A 90, B und C 84, D und E 75 Gm.

Zu den Sätzen unter 2 tritt die Ausgleichszulage von ¼ oder ½ dieser Sätze. Für jedes eheliche Kind unter 19 Jahren wird zur Grundrente, Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage eine Kinderzulage in Höhe von 20 v. H. dieser Bezüge gezahlt. Zu allen diesen Bezügen kommt noch die Ortszulage, welche beträgt: für die

(Fortsetzung siehe Seite 32.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat Dezember 1923.

Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt	I über 2,0				II 1,01—2,0				III 0,51—1,00				IV bis 0,50 fm				V				Gemischt			
	Laubholz: Mittl. Drchm.	60 u. mehr				50—59				40—49				30—39				bis 29 cm							
	Holzart	Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis	
		Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M
Ostpreußen	Kiefer	19. 12.	30,00	12. 12.	37,18	19. 12.	28,50	12. 12.	32,30	19. 12.	23,20	12. 12.	28,32	19. 12.	16,80	12. 12.	18,78	.	.	.	.	18. 12.	31,90	7. 12.	45,90
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10. 12.	46,00	7. 12.	59,00
Brandenburg	"	18. 12.	34,00	4. 12.	70,00	8. 12.	30,30	4. 12.	60,00	8. 12.	21,90	4. 12.	57,00	8. 12.	19,70	4. 12.	51,00	.	.	.	.	19. 12.	22,70	4. 12.	59,00
Grenzmark	"	19. 12.	47,48	19. 12.	47,78	19. 12.	49,26	19. 12.	49,26	19. 12.	36,55	19. 12.	36,55	19. 12	20,53	19. 12.	20,53	.	.	.	.	14. 12.	30,05	7. 12.	34,46
Schlesien	"	.	.	.	.	28. 12.	39,00	28. 12.	39,00	28. 12.	34,00	28. 12.	34,00	28. 12	24,00	28. 12.	24,00	.	.	.	.	19. 12.	21,50	19. 12.	38,70
Sachsen	"	19. 12.	35,97	17. 12.	63,88	19. 12.	27,41	7. 12.	61,60	19. 12.	24,66	7. 12.	53,20	21. 12.	20,10	7. 12.	35,30	.	.	.	.	19. 12.	20,58	19. 12.	20,58
Hannover	"	28. 12.	26,10	20. 12.	52,13	28. 12.	26,30	22. 12.	49,90	22. 12.	20,20	13. 12.	36,17	28. 12.	15,50	11. 12.	27,54	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21. 12.	18,00	21. 12.	18,00
Westfalen	"	.	.	.	.	14. 12.	65,00	14. 12.	65,00	14. 12.	47,00	14. 12.	47,00	14. 12.	47,00	14. 12.	47,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	Lärche	.	.	.	.	21. 12.	43,10	21. 12.	43,10	21. 12.	30,70	21. 12.	30,70	21. 12.	22,70	21. 12.	22,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	10. 12.	60,00	10. 12.	60,00	10. 12.	36,60	10. 12.	36,60	10. 12.	28,00	10. 12.	28,00	10. 12	25,00	10. 12.	25,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21. 12.	19,47	21. 12.	33,69
Ostpreußen	Nadelh.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17. 12.	24,88	17. 12.	33,77
Brandenburg	Fichte	28. 12.	51,80	28. 12.	51,80	28. 12.	39,46	28. 12.	39,46	28. 12.	34,11	28. 12.	34,11	28. 12.	29,76	28. 12.	29,76	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19. 12.	17,11	5. 12.	23,00
Sachsen	"	13. 12.	41,88	5. 12.	65,85	13. 12.	40,55	4. 12.	105,56	13. 12.	37,81	4. 12.	78,26	13. 12.	24,07	5. 12.	59,12	.	.	.	.	17. 12.	21,88	13. 12.	25,77
Hannover	"	25. 12.	29,10	4. 12.	87,52	21. 12.	27,00	4. 12.	85,46	22. 12.	23,70	4. 12.	75,26	21. 12.	18,00	4. 12.	78,20	.	.	.	.	4. 12.	33,00	3. 12.	57,60
Schleswig-Holst.	"	.	.	.	.	17. 12.	55,00	17. 12.	55,00	17. 12.	40,00	17. 12.	40,00	17. 12.	26,00	17. 12.	26,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	10. 12.	49,80	10. 12.	49,80	10. 12.	62,80	6. 12.	63,80	10. 12.	32,00	6. 12.	43,88	21. 12.	18,20	6. 12.	38,08	.	.	.	.	7. 12.	24,63	7. 12.	24,63
Westfalen	"	.	.	.	.	8. 12.	56,00	14. 12.	70,00	8. 12.	43,00	14. 12.	47,00	14. 12.	36,00	8. 12.	46,00	.	.	.	.	28. 12.	24,30	11. 12.	80,00
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15. 12.	20,00	15. 12.	20,00
Sachsen	Buche A	4. 12.	200,83	4. 12.	200,83	4. 12.	204,48	4. 12.	204,48	4. 12.	202,66	4. 12.	202,66	4. 12.	118,12	4. 12.	118,12	4. 12.	77,07	4. 12.	77,07	.	.	.	.
Hannover	"	20. 12.	39,40	11. 12.	47,30	20. 12.	39,40	11. 12.	44,50	22. 12.	28,60	20. 12.	39,40	20. 12.	32,26	20. 12.	32,26	22. 12.	16,00	20. 12.	30,80	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	19. 12.	60,30	21. 12.	61,00	21. 12.	44,00	19. 12.	64,00	21. 12.	33,00	19. 12.	41,00	21. 12.	27,89	19. 12.	50,30	20. 12.	50,30	20. 12.	50,30	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	14. 12.	60,00	14. 12.	60,00	14. 12.	56,00	14. 12.	56,00	14. 12.	36,00	14. 12.	36,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	Buche B	20. 12.	63,80	20. 12.	63,80	20. 12.	51,10	20. 12.	51,10	20. 12.	57,19	20. 12.	57,19	20. 12.	60,00	20. 12.	60,00	7. 12.	30,00	7. 12.	30,00	.	.	.	.
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13. 12.	38,00	13. 12.	38,00
Schlesien	"	28. 12.	28,20	28. 12.	28,20	28. 12.	38,30	28. 12.	38,30	28. 12.	42,40	28. 12.	42,40	28. 12.	36,80	28. 12.	36,80	28. 12.	42,20	28. 12.	42,20	5. 12.	19,51	5. 12.	19,51
Sachsen	"	21. 12.	38,76	4. 12.	178,83	21. 12.	39,87	4. 12.	149,78	21. 12.	47,95	4. 12.	140,02	21. 12.	32,29	4. 12.	95,88	21. 12.	15,84	4. 12.	48,47	21. 12.	62,74	21. 12.	62,74
Hannover	"	20. 12.	38,70	11. 12.	35,00	22. 12.	23,30	11. 12.	32,00	22. 12.	22,20	20. 12.	32,40	22. 12.	16,70	20. 12.	28,97	22. 12.	13,10	22. 12.	13,10	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	19. 12.	20,00	19. 12.	22,20	10. 12.	20,00	21. 12.	28,00	19. 12.	20,50	21. 12.	26,00	19. 12.	15,80	21. 12.	22,00	10. 12.	14,00	10. 12.	14,00	.	.	.	.
Westfalen	"	14 12.	44,00	14. 12.	44,00	14. 12.	50,00	14. 12.	50,00	14. 12.	38,00	14. 12.	38,00	14. 12.	32,00	14. 12.	32,00	14. 12.	24,00	14. 12.	24,00	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15. 12.	13,90	15. 12.	18,90	15. 12.	22,00	15. 12.	22,00
Brandenburg	Eiche A	11. 12.	54,00	11. 12.	54,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	21. 12.	196,30	13. 12.	228,00	21. 12.	90,10	13. 12.	187,00	21. 12.	98,00	21. 12.	98,00	21. 12.	60,10	21. 12.	60,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	21. 12.	108,00	21. 12	108,00	21. 12.	107,10	21. 12.	107,10	21. 12.	106,00	21. 12.	106,00	21. 12.	75,00	21. 12.	75,00	21. 12.	26,00	21. 12.	26,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	21. 12	103,00	21. 12.	103,00	21. 12.	108,00	21. 12	108,00	21. 12.	64,00	21. 12.	64,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	12. 12.	52,90	12. 12.	52,90	12. 12.	57,23	12. 12.	57,23	12. 12	28,25	12. 12.	28,25	12. 12.	25,30	12. 12.	25,30	12. 12.	18,08	13. 12.	18,08	.	.	.	.
Pommern	"	20. 12.	152,80	20. 12.	152,80	20. 12.	86,70	20. 12.	86,70	20. 12.	68,80	20. 12.	68,80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	11. 12	35,50	11. 12.	35,50	11. 12.	38,70	11. 12.	38,70	11. 12.	40,50	11. 12.	40,50	11. 12.	35,80	11. 12.	35,80	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	13. 12.	77,00	13. 12.	77,00	21. 12.	57,20	13. 12.	66,00	21. 12.	46,70	13. 12.	50,00	13. 12.	28,00	21. 12.	30,30	21. 12.	22,30	7. 12.	46,10	.	.	.	.
Hannover	"	21. 12.	52,00	21. 12.	52,00	21. 12.	50,00	21. 12.	50,00	21. 12.	40,00	21. 12.	40,00	18. 12.	22,33	21. 12.	29,00	18. 12.	20,39	21. 12.	21,10	.	.	.	.
Schleswig-Holst.	"	.	.	.	.	17. 12.	62,00	17. 12.	62,00	17. 12.	46,00	17. 12.	46,00	17. 12.	34,00	17. 12.	34,00	17. 12.	27,00	17. 12.	27,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	21. 12.	101,00	21. 12.	101,00	21. 12.	73,00	21. 12.	73,00	21. 12.	51,00	21. 12.	51,00	21. 12.	23,00	21. 12.	23,00	21. 12.	17,00	21. 12.	17,00	.	.	.	.
Westfalen	"	14. 12.	162,00	14. 12.	162,00	8. 12.	110,00	14. 12.	122,00	14. 12.	93,00	8. 12.	94,00	14. 12.	54,00	8. 12.	55,00	8. 12.	32,00	14. 12.	39,00	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15. 12.	15,80	15. 12.	15,80	.	.	.	.
Schlesien	Eiche	20. 12.	111,00	20. 12.	111,00	20. 12.	119,00	20. 12.	119,00	20. 12.	95,00	20. 12.	95,00	20. 12.	68,00	20. 12.	68,00	.	.	.	.	.	.	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	13,00 / 13,80
Pommern .	Ki.u.Ndl.	.	.	.	10,50 / 14,60	14,25
Brandenburg	Kiefer	12,80 / 13,50	13,50 / 14,52	16,00 / 16,32	12,60 / 21,06	12,20
"	Eiche	.	.	.	.	8,04
Grenzmark	Kiefer	11,75	10,90	12,90	13,80	.
Sachsen . .	"	11,55	11,56	13,49	12,41 / 18,00	14,11
"	Fichte	.	.	.	.	14,60
Hannover .	Nadel	.	.	.	15,37	18,20 / 20,00
Westfalen .	Fichte	.	.	.	.	14,90
"	Eiche	.	.	.	.	34,00

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Schlesien	Nadel	.	11,00	.
Sachsen	Fichte	8,80 / 11,00	6,70 / 8,32	.
"	Kiefer	10,27	7,01	.
Hannover	Fichte	8,86 / 15,63	8,00 / 14,95	7,90

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Ostpreußen	Kiefer	25,00
Brandenburg	"	23,60
Sachsen	Buche	48,42
Hessen-N.	"	18,00

Ortsklasse A 25, B 22, C 18, D 14, E 10 v. H. dieser Bezüge.

5. Hinterbliebenenrente:

a) Witwen: 30 v. H. der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde; 50 v. H., solange die Witwe für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat; 60 v. H., solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat. Abfindung im Falle der Wiederverheiratung: dreifacher Jahresbetrag der zuletzt bezogenen Rente.

b) Waisen (eheliche Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres): wenn die Mutter noch lebt 25 v. H., sonst 40 v. H. der Vollrente des Vaters.

c) Elternrente: für die Eltern zusammen 50 v. H., für einen Elternteil allein 30 v. H. der Vollrente des Verstorbenen.

Zu der Hinterbliebenenrente tritt noch der Ortszuschlag (siehe oben).

6. Zusatzrente:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 bis 60 v. H. . . . . 72 Gm.
um 70 bis 80 v. H. . . . . 216 "
um mehr als 80 v. H. . . . . 360 "
für eine Witwe . . . . 216 "
für eine Waise . . . . 72 "
für eine elternlose Waise . . . . . . 108 "
für einen Elternteil . . . . 90 "
für ein Elternpaar . . . . 144 "
außerdem für Schwerbeschädigte, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind . . . . 72 "

7. Vollrentensätze für Löhnung empfangende Kapitulanten: für Feldwebel 210, Sergeanten 192, Unteroffiziere 174, Gemeine 156 Gm.

8. Verstümmelungszulage (Art. IV des Gesetzes vom 22. Juni 1923): 27 — 18 — 12 Gm.

9. Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld, die an Stelle der Kriegsversorgung treten (Art. V des Gesetzes vom 22. Juni 1923): Witwen 72, Waisen 18 Gm.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der einzelnen Bezüge, wie überhaupt Einzelheiten, ergeben sich aus „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 36 Seite 386 ff. und Bd. 38 Seite 641 ff.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

Stokes, **Klimamessungen auf kleinstem Raum an Wiesen-, Wald- und Heidepflanzen.** Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft. Band XII. 1923. S. 145.

Wiederholt ist in der Literatur darauf aufmerksam gemacht worden, daß die von den meteorologischen Stationen angegebenen Klimadaten zu pflanzenökologischen Studien nicht ausreichen, daß sie vielmehr durch das „Klima auf kleinstem Raume" ergänzt werden müssen. Verfasser hatte es sich daher zur Aufgabe gestellt, die für die Transpirationsverhältnisse bedeutsamen klimatischen Faktoren Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Windstärke für Heide-, Wiesen- und Waldformationen in verschiedener Höhe festzustellen.

A. So konnte er auf Wiesen feststellen, daß die relative Luftfeuchtigkeit am größten zwischen der Vegetation nahe am Boden ist, nach oben zu aber schnell abnimmt. So fand er z. B. auf einer Wiese bei Durlach in Baden um 4 Uhr 30 Minuten nachmittags an einem sonnigen Tage bei 0,3 ms Windstärke in 1,8 m Höhe:
in 3 cm Höhe zwischen Klee und Gras eine relative Feuchtigkeit von 96 bis 99 %,
in 8 cm Höhe zwischen den Kleeblättern eine relative Feuchtigkeit von 84 bis 92 %,
in 10 cm Höhe zwischen den obersten Kleeblättern eine relative Feuchtigkeit von 79 bis 81 % und eine Lufttemperatur von 29,0 °,
in 30 cm Höhe zwischen dem obersten Teile von Origanum und Galium Mollugo eine relative Feuchtigkeit von 70 bis 72 %,
in 100 cm Höhe in der freien Atmosphäre eine relative Feuchtigkeit von 70 % und eine Lufttemperatur von 28,0 °.

B. Das gleiche Ergebnis hatten auch seine Messungen in Wäldern. So fand er z. B. in einem Erlenbestand bei Jannowitz im Riesengebirge an einem sonnigen und windstillen Tage in 5 cm an einem Bachrand zwischen Sauerklee eine relative Feuchtigkeit von 100 %, eine Lufttemperatur von 17,0° und eine Windstärke von 0,0;
in 30 cm zwischen Kreuzkraut, Schachtelhalmen und Springkraut eine relative Feuchtigkeit von 61 %, eine Lufttemperatur von 19,5° und eine Windstärke von 6,6;
auf einer Waldlichtung in 5 cm Höhe zwischen Heide eine relative Feuchtigkeit von 82 bis 89 %, eine Lufttemperatur von 24,0° und eine Windstärke von 2,4 bis 4,0;
in 100 cm in freier Atmosphäre eine relative Feuchtigkeit von 54 %, eine Lufttemperatur von 22,0° und eine Windstärke von 9,0.

C. Bezüglich der Calluna-Heide muß unterschieden werden zwischen den stark durchlüfteten Beständen der nordwestdeutschen Heide, also aus Gebieten mit starken Winden und hoher Luftfeuchtigkeit und demgemäß nur geringen Feuchtigkeitsdifferenzen innerhalb und außerhalb der Heidebestände (z. B. 74 mm und 72 mm), und den lufttrockeneren Teilen Mittel- und Süddeutschlands, wo sich die Heide stets im Windschutz der Wälder und Waldlichtungen befindet. Hier beträgt die Feuchtigkeitsdifferenz 10 bis 20 %. Die Heide scheint danach in den lufttrockneren Teilen von Mittel- und Süddeutschland sich in den Windschatten des Waldes zurückzuziehen, weil sie hier durch Erhöhung der Luftfeuchtigkeit auf kleinstem Raume die größere allgemeine Trockenheit ausgleichen kann. Die Heide bedarf also zu ihrem Gedeihen einer großen Luftfeuchtigkeit.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Brennholzabgabe an Forstreferendare.

M. f. L. v. 29. 11. 1923 — III 21 778.

Unter Aufhebung entgegenstehender Anordnungen in früheren Erlassen bestimme ich, daß die Forstreferendare, die nach meinem Erlaß vom 6. Januar 1920 — III 318, allg. Vf. III 4/1920 — (LwMBl. S. 70) Brennholz erhalten, als Kaufpreis sofort 70 % der jeweils gültigen Taxe zu zahlen haben.

Auf die von den Forsteinrichtungsanstalten im Außendienst beschäftigten Referendare ist ebenfalls der Erlaß vom 6. Januar 1920 — III 318, nicht der Erlaß vom 4. Oktober 1922 — III 14 726 — 2. Absatz (LwMBl. S. 742) anzuwenden.

Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich, daß ein über das Mindestmaß der Ausbildungszeit hinausgehender Aufenthalt der Referendare auf einer Oberförsterei als dienstlicher Aufenthalt im Sinne des Erlasses vom 6. Januar 1920 anzusehen ist, wenn ein Tagebuch geführt wird. Während der Vorbereitung zur Staatsprüfung oder eines an den Schluß der Ausbildungszeit gelegten Urlaubes können die Forstreferendare nur Brennholz nach dem vorletzten Absatz des Erlasses vom 14. März 1921 — III 4993 — (LwMBl. S. 161), also gegen Zahlung des vollen Taxpreises, erhalten.

Beteiligung der Forstrentmeister und Forstkassenverwalter an öffentlichen Verkaufsterminen.

FM. v. 1. 12. 23 — III 7543. 2. Ang. M. f. L., I A 1. 5242 FM.

Mit Rücksicht auf die schwierige Geschäftslage bei den Forstkassen wollen wir die Forstrentmeister und Forstkassenverwalter bis auf weiteres von der Teilnahme an den öffentlichen Verkaufsterminen befreien, in denen erfahrungsmäßig Einzahlungen gar nicht oder nur in geringem Umfange stattfinden, oder in denen Forsterzeugnisse mit einem Gesamtwerte von weniger als 5000 Goldmark verkauft werden.

Die Oberförster haben den Forstkassen künftig rechtzeitig vor den Verkaufsterminen mitzuteilen, ob die Teilnahme des Rendanten an dem anberaumten Termine hiernach erforderlich ist oder nicht. In den Bekanntmachungen der Verkaufstermine, in denen die Forstkasse nicht vertreten sein wird, ist ausdrücklich anzugeben, daß Einzahlungen im Termin nicht entgegengenommen werden.

1. Führung der Nebenliste auf Holzversteigerungsterminen. 2. Reisekosten der als Begleiter von Forstkassenbeamten dienenden Forstbetriebsbeamten.

M. f. L. v. 7. 12. 1923 — III 20524.

1. Durch die Allgemeine Verfügung III 142 vom 1. Dezember 1923 — III 7543 II. Ang. — (vorstehend abgedruckt) sind die Forstrentmeister und Forstkassenverwalter bis auf weiteres von der Teilnahme an allen öffentlichen Verkaufsterminen, in denen erfahrungsmäßig Einzahlungen gar nicht oder nur in geringem Umfange stattfinden, oder in denen Forsterzeugnisse mit einem Gesamtwerte von weniger als 5000 Goldmark verkauft werden, befreit worden. Auf die Führung der Nebenliste gemäß § 19 Abs. 5 der Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten vom 1. Juni 1902 soll damit nicht verzichtet werden. Sie ist einem der nach § 56 der F.D.A. am Termin teilnehmenden Forstbetriebsbeamten zu übertragen. Aber auch in den Terminen, für die eine Befreiung des Kassenbeamten von der Teilnahme nach vorstehendem nicht in Frage kommt, ist die Führung der Nebenliste künftig einem Forstbetriebsbeamten zu übertragen, um den Kassenbeamten für die Gelderhebung im Termin freizustellen.

2. Durch Abs. 7 der Allgemeinen Verfügung III 43 vom 10. März 1923 — III 3619 — (nicht veröffentlicht) und durch den Runderlaß vom 8. Mai 1923 — III 8283 (nicht veröffentlicht) — ist die Begleitung der Forstkassenbeamten durch einen bewaffneten Forstbeamten gegen Gewährung der gesetzlichen Reisekosten an diesen allgemein zugelassen worden. Die in den gesetzlichen Reisekosten liegenden Tagegelder sind künftig nicht mehr auf die volle Höhe, sondern auf 75 v. H. der nach § 2 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 3. Januar 1923 bei Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirkes zulässigen Höhe (75 v. H. von 1/1, ½ oder 1/3 des vollen Tagegeldes) zu bemessen. Die betreffenden Forstbeamten erhalten dadurch

...ngegelder ihrer Gehaltsstufe entsprechend in den ...renzen, wie sie den an dem Termin teilnehmenden ...orstkassenbeamten zugebilligt sind.

Bezahlung der Holzkaufgelder.

Bf. d. M. f. L. vom 12. 12. 1923 — III 24090.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Bezahlung der Kaufgelder für Holz aus den preußischen Staatsforsten wird angeordnet:

Die Kaufgelder können vom 20. Dezember 1923 ab auch auf das Konto der Preußischen Staatsforstverwaltung bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38 (Reichsbank - Papiermarkgirokonto; Reichsbank-Rentenmarkgirokonto; Postscheckkonto Berlin Nr. 100; Postschließfach: Berlin C 2 Nr. 70; Telegrammaufschrift: Staatsbank Berlin) eingezahlt oder überwiesen werden. Das Konto führt die Bezeichnung „Preußische Staatsforstverwaltung (Generalstaatskasse)" und die Nummer 101930.

Die Zahlung kann in diesem Falle erfolgen in

Papiermark,

Rentenmark,

6 %iger wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe), und zwar sowohl in großen Stücken mit Zinsscheinen wie in kleinen Stücken ohne Zinsscheine,

Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reiches,

Notgeld des Freistaats Preußen,

Unverzinslichen Goldschatzanweisungen des Freistaats Preußen,

und

Devisen,

und zwar in effektiven Zahlungsmitteln vorbezeichneter Art, mittels Bank- oder Postscheck-überweisung, Zahlkarte, Postanweisung, Wertbrief oder durch Scheck.

Als Zahlungstag gilt:

bei Barzahlung der Tag, an dem die effektiven Zahlungsmittel (Papiermark, Rentenmark, Notgeld des Freistaats Preußen, Goldanleihe, Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reiches, Unverzinsliche Goldschatzanweisungen des Freistaats Preußen und ausländische Zahlungsmittel) an der Hauptkasse der Staatsbank (Kassenstunden zur Zeit werktags 9 bis 1 Uhr) eingezahlt oder eingeliefert werden;

bei Banküberweisung der Tag der Gutschrift auf das Konto der Staatsforstverwaltung bei der Staatsbank, der mit dem Eingange des überwiesenen Betrages bei der Staatsbank übereinstimmt;

bei Postüberweisung und bei Zahlung mittels Zahlkarte, Postanweisung oder Wertbrief der Tag des Aufgabestempels der Post auf dem Postscheck, der Zahlkarte, der Postanweisung oder dem Wertbrief;

bei Zahlung durch Scheck (auch durch solchen auf das Ausland) der Tag, an dem die Staats... ...f den Betrag, über den der Scheck lautet, dem ...to der Staatsforstverwaltung bei ihr gut... ...ibt (dieser Tag stimmt mit demjenigen über... ...an dem der Betrag des von der Staatsbank ...n Einzuge gegebenen Schecks bei der Staats... ...k eingeht); alle mit der Einziehung von ein... ...reichten Schecks verbundenen Kosten und Weite... ...ungen fallen dem Holzkäufer zur Last; die Ein... ...zugsspesen kürzt die Staatsbank vom Scheckerlöse.

Rentenmark, Goldanleihestücke, Dollarschatzanweisungen, preußisches Notgeld und Unverzinsliche Goldschatzanweisungen des Freistaats Preußen werden zu ihrem Nennwert in Goldmark (1 Dollar = 4,20 Goldmark) angenommen, die Unverzinslichen Goldschatzanweisungen des Freistaats Preußen jedoch nur insoweit, als ihr Fälligkeitstag nicht später als 10 Tage nach dem Einlieferungs- oder Eingangstage liegt; Goldschatzanweisungen mit späteren Fälligkeitsterminen werden nicht angenommen, sondern von der Staatsbank dem Einsender auf dessen Kosten zurückgesandt. Zahlungen in Papiermark werden in Papiermark vereinnahmt; die Goldkaufpreise werden nach dem am Zahlungstage (siehe oben) geltenden Goldumrechnungssatze für die Reichssteuern in Papiermark umgerechnet.

Wenn bei Papiermarkzahlungen, die durch Vermittelung der Post erfolgen, der Goldumrechnungssatz am Tage der Gutschrift des Papiermarkbetrages auf da. Konto der Staatsforstverwaltung gegenüber dem vom Käufer der Umrechnung des Goldkaufpreises in Papiermark zugrunde gelegten Satzes vom Tage des Aufgabestempels der Post um mehr als 5 v. H. gestiegen ist, so hat der Holzkäufer auf Anfordern der zuständigen Forstkasse den Betrag, um den die Zahlung entwertet ist, an die Forstkasse nachzuzahlen; Nachforderungen unter 10 Goldmark werden nicht erhoben.

Ausländische Zahlungsmittel werden von der Staatsbank als solche vereinnahmt; sie werden zum amtlichen Mittelkurse der Berliner Börse vom Tage des Eingangs oder der Einlieferung in Papiermark umgerechnet und dem Käufer in dieser Weise angerechnet. Findet an diesem Tage eine Notierung nicht statt, so ist die letzte vorhergehende amtliche Notierung maßgebend.

Holzkäufer, die Holzkaufgeldschulden durch Einzahlung bei der Staatsbank begleichen, tragen die Gefahr dafür, daß die Kaufgelder innerhalb der Zahlungsfrist, also spätestens am allgemeinen Zahlungstage (A. Z. T.), dem Konto der Staatsforstverwaltung bei der Staatsbank gutgeschrieben werden; diese Bestimmung wird insbesondere dann zu beachten sein, wenn sich ein Käufer bei der Begleichung einer Kaufgeldschuld des Schecks bedient.

Die Holzkäufer haben bei der Einzahlung der Staatsbank folgende Angaben zu machen oder durch die vermittelnde Bank machen zu lassen:

Tag des Holzverkaufs,

Oberförsterei,

Forstkasse,

Kaufgeldbetrag in Goldmark,

das Konto, für das die Einzahlung bestimmt ist, nämlich „Preußische Staatsforstverwaltung (Generalstaatskasse)" Nummer 101930.

Kontobezeichnung und Kontonummer sind bei allen Einzahlungen im Avis oder auf dem Postabschnitt deutlich anzugeben, widrigenfalls die Bearbeitung unter Umständen Verzögerungen erleidet, die um so folgenschwerer sein können, als die Forstkasse 6 Tage nach dem A. Z. T. das Beitreibungsverfahren nach den allgemeinen Holzverkaufsbedingungen einleitet, falls nicht vorher die Mitteilung der Staatsbank vom Eingange des Kaufgeldes der Forstkasse zugegangen ist.

Zur geschäftlichen Erleichterung der Durchführung des Verfahrens wird empfohlen, der Staatsbank die oben bezeichneten Angaben unter Benutzung einer Aviskarte folgenden Musters zu machen oder machen zu lassen:

Firma .... Ort und Datum ....
Zur Begleichung meiner Kaufschuld aus dem Holzverkaufe der Oberförsterei ...., Reg.-Bez. ...., am ...., in Höhe von .... Goldmark an die Forstkasse ...... überweise ich Ihnen heute zugunsten der Preußischen Staatsforstverwaltung (Generalsstaatskasse) — Konto Nr. 101930 — durch .... Papiermark .... Goldmark in Rentenmark — Goldanleihe — Dollarschatzanweisungen — Preußischem Notgeld — Preußischen Goldschatzanweisungen — in ausländischen Zahlungsmitteln ....

Unterschrift.

Die Kosten und Schreibgebühren, die durch ungenaue oder ungenügende Angaben über den Zweck der Verwendung einer Zahlung entstehen, sowie alle Schäden und Nachteile, die sich daraus für die Staatsforstverwaltung ergeben, fallen dem Käufer zur Last.

Die Staatsbank teilt nach Eingang ordnungsmäßig avisierter Holzkaufgeldbeträge den zuständigen Forstkassen unter Benutzung von fortlaufend numerierten, in der Hauptsache vorgedruckten Postkarten unverzüglich mit:
den Namen (die Firma) und die Wohnung des Einzahlers,
den Tag des Holzverkaufs,
die Oberförsterei,
die Forstkasse,
den Betrag der Zahlung in Goldmark und in Papiermark,
die eingegangenen Zahlungsmittel,
den für die Umrechnung zwischen Gold- und Papiermark maßgebenden Umrechnungssatz und Umrechnungstag.

Auf Grund dieser Mitteilung hat die Forstkasse das Kaufgeld in Einnahme so zu buchen, als ob die Zahlung unmittelbar an die Forstkasse geleistet wäre. Die Mitteilung der Staatsbank ist von der Forstkasse wie Bargeld zu behandeln. Nach der Buchung sind dem Käufer unverzüglich die Holzzettel herauszugeben, gegebenenfalls aber auch nur Zettel über Holz im Werte der geleisteten Zahlung. Ist die Holzkaufgeldschuld bis zum A. Z. T. durch den an die Staatsbank überwiesenen Betrag nicht voll gedeckt, so hat die Forstkasse den Käufer unter Angabe des fehlenden Betrages aufzufordern, den Rest ungesäumt an die Forstkasse zu zahlen. Erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufgeldes sind die zurückbehaltenen Zettel herauszugeben.

Wenn bei der Forstkasse innerhalb 6 Tagen nach Ablauf des A. Z. T. weder eine Mitteilung der Staatsbank vom Eingange des Holzkaufgeldbetrages eingegangen ist, noch der Käufer unmittelbar an die Forstkasse gezahlt hat, hat die Forstkasse das Mahnverfahren, gegebenenfalls die Zwangsbeitreibung nach den Holzverkaufsbedingungen einzuleiten.

Die eingegangenen Mitteilungen der Staatsbank hat die Forstkasse bei der nächsten Monatsabrechnung mit einer Zusammenstellung auf besonderem Blatt, worin sie die von der Staatsbank mitgeteilten Beträge einzeln in der Reihenfolge der numerierten Mitteilungen der Staatsbank aufzunehmen hat, an die Regierungshauptkasse abzuliefern. Diese bucht die Summe der Zusammenstellung als Ablieferung der Forstkasse, stellt die Nachweisungen der Forstkassen ihrerseits zusammen und gibt ihre Zusammenstellung mit den Nachweisungen der Forstkassen und den Mitteilungen der Staatsbank bei der nächsten Abrechnung an die Generalstaatskasse weiter, welche die entsprechenden Beträge der Regierungshauptkasse gutschreibt.

Die Oberförster haben bei allen Handelsholzverkäufen auf die für die Holzkäufer vorteilhafte Möglichkeit der Zahlung oder Überweisung der Kaufgelder an die Staatsbank besonders hinzuweisen und die Käufer aufzufordern, von diesem Verfahren weitestgehenden Gebrauch zu machen.

Unter den „Besonderen Bedingungen“ ist eine kurze Bemerkung aufzunehmen, daß die Bezahlung des Kaufgeldes auch auf das Konto der Preußischen Staatsforstverwaltung bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren erfolgen kann.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Forstkassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

Steuerabzug vom Arbeitslohn. Aufstellung der Steuerausweise.

FM. v. 21. 12. 23 — II. A. 1. 1918).

Von der Ausschreibung der Ausweise über Lohnabzug zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923 nach Vordruck 271 und der Aufstellung der Nachweisungen nach Vordruck 272 ist vorläufig Abstand zu nehmen, da nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen die Steuerausweise und die Nachweisungen für die Einkommensteuer 1923 voraussichtlich nicht benötigt werden. Erforderlichenfalls ergeht weitere Mitteilung.

Lohnsteuerabzug.

FM. v. 28. 12. 23 — v. 1. 1. 24 ab (II. A. 1964).

1. Berechnung der Steuer. (Näheres siehe in dem Aufsatz „Steuernotverordnungen“ auf Seite 26 Schriftltg.)

2. Steuerbuch. Der Arbeitgeber ist nach wie vor an die amtlichen Eintragungen auf dem Steuerbuch gebunden. Er darf einen hinzugekommenen Familienangehörigen (z. B. durch Heirat oder Geburt eines Kindes) erst dann berücksichtigen, wenn das Steuerbuch von der Gemeindebehörde berichtigt worden ist. Auf den Steuerbüchern für 1924 ist lediglich der Familienstand vermerkt. Der steuerfreie Lohnbetrag ist nicht eingetragen. Er ist ohne weiteres vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Mittellose Angehörige sind nur zu berücksichtigen, wenn sie vom Finanzamt auf dem Steuerbuch vermerkt sind. Das Steuerbuch hat der Arbeitgeber während der Dauer des Dienstverhältnisses bis zum Schluß des Kalenderjahres aufzubewahren. Er darf das Steuerbuch nur dann dem Arbeitnehmer vorübergehend aushändigen, wenn dieser glaubhaft macht, daß er das Steuerbuch zur Vorlage bei einer Behörde benötigt. Weigert sich der Arbeitnehmer, das Steuerbuch vorzulegen, so hat der Arbeitgeber 10 v. H. des vollen Arbeitslohns — ohne jede Ermäßigung — als Steuer einzubehalten.

3. Abschlagszahlungen. In den Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß als Lohnzahlung auch Vorschuß- und Abschlagszahlungen gelten. Daher ist auch von diesen Zahlungen der Steuerabzug vorzunehmen.

Auf die Abschlagszahlung ist zunächst der volle für den Lohnabrechnungszeitraum geltende steuerfreie Lohnbetrag anzurechnen und von dem Rest der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz einzubehalten. Alle weiteren Erleichterungen, die bei Abschlagszahlungen bisher zugestanden waren, sind aufgehoben.

Beispiel: Verheirateter Monatslohn-Empfänger mit einem minderjährigen Kind. Abschlagszahlung erfolgt am 1. Januar für den Monat Januar in Höhe von 80 Goldmark, Abschlußzahlung am 16. Januar in Höhe von 80 Goldmark. Am 1. Januar sind 8 v. H. von 80 — 50 = 8 v. H. von 30 Goldmark = 2,40 Goldmark und am 16. Janaur 8. v. H. von 80 = 6,40 Goldmark einzubehalten.

4. **Abrundung.** (Bereits gebracht. Schriftltg.)

5. **Ablieferung der einbehaltenen Steuerbeträge.** Es ist gemäß der im RdErl. vom 15. 12. 1923 (R. d. F. IV. St. 2002, FM. II. A. 2. 3867 — PrBesBl. S. 242) unter II getroffenen Anordnung zu verfahren. Der Erlaß wird nicht abgedruckt. Schriftltg.)

6. **Inkrafttreten.** Die neuen Bestimmungen finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine Arbeitsleistung gezahlt wird, die nach dem 31. Dezember 1923 erfolgt. Sie sind mithin bei der im Dezember 1923 erfolgenden Zahlung der Bezüge für Januar 1924 anzuwenden.

7. **Tabelle.** Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich der Hundertsatz, der nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrags als Steuer einzubehalten ist.

Zahl der minderjährigen Kinder und mittellosen Angehörigen	Verheirateter Arbeitnehmer	Lediger oder verwitweter Arbeitnehmer
—	9 v. H.	10 v. H.
1	8 „	9 „
2	7 „	8 „
3	6 „	7 „
4	5 „	6 „
5	4 „	5 „
6	3 „	4 „
7	2 „	3 „
8	1 „	2 „
9	—	1 „
10	—	—

Vom 1. Januar 1924 ab sind auch diejenigen Personen, für die bisher Steuermarken entwertet worden sind, in das Überweisungsverfahren einzubeziehen. Im übrigen ergeht wegen des formellen Verfahrens noch weitere Verfügung.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Gemeinsamer Bezug der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und „Deutschen Forst-Zeitung“.

Vielfachen Wünschen aus unserem Leserkreise Folge gebend, wird **zum 1. Februar** wieder der längere Jahre unterbrochene früher so gern gesehene **gemeinsame Bezug der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und der „Deutschen Forst-Zeitung“** eingeführt. Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ wird mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“ als **Ausgabe B der „Deutschen Jäger-Zeitung“** zum 1. Februar in die Postzeitungsliste eingetragen, und zwar kostet der Bezug beider Zeitungen gemeinsam je Monat **2,50 M**. Da einzeln die „Deutsche Jäger-Zeitung“ 1,50 M und die „Deutsche Forst-Zeitung“ 1,20 M kostet, ist der Bezugspreis beider Zeitungen gemeinsam um 20 Pfennig verbilligt. Alle Leser, die jetzt auf beide Zeitungen einzeln abonniert sind, bitten wir, im eigensten Interesse **zum 1. Februar „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“** zu bestellen. Vor allen Dingen empfiehlt sich das **für die Mitglieder der Vereine, deren Interessen wir vertreten** und die sich die „Deutsche Forst-Zeitung“, um den Vorzugspreis zu genießen, beim Verlage, die „Deutsche Jäger-Zeitung“ jedoch bei der Post bestellt haben. Dieser Vorzugspreis wird den verehrlichen Vereinsmitgliedern nun auch bei gemeinsamer Postbestellung zum Preise von 2,50 M gewährleistet.

Wir bitten von dieser neuen Einrichtung, die vor dem Kriege so ungemein beliebt war, von neuem Gebrauch machen zu wollen und dann bei dem Briefträger beziehungsweise bei dem Postamt ausdrücklich die neue **Ausgabe B** der „**Deutschen Jäger-Zeitung**“ zu verlangen.

Neudamm, den 7. Januar 1924.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Kommerzienrat Dr. Hickler, Inhaber der Firma Heinrich Keller Sohn in Darmstadt, ist am 28. Dezember v. J. an einem Herzschlag plötzlich verstorben. Wir haben vor wenigen Wochen zweimal Gelegenheit gehabt, aus Veranlassung seines Jubiläums, in diesen Blättern (Nr. 35 und 38) dieses hervorragenden Mannes zu gedenken. Er war nicht nur dauernd bestrebt, seinen Geschäftsbetrieb an die Spitze der deutschen Klenganstalten zu stellen, sondern hat auch unermüdlich an der Beschaffung hochwertigen Samens in engster Verbindung mit den Vertretern der Forstwirtschaft gearbeitet und wesentlich zu den Fortschritten, die während der letzten 20 Jahre auf diesem Gebiete gemacht worden sind, beigetragen. S.

Professor Dr. Heinrich Dade, Berlin, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landwirtschaftsrats, ist am 28. Dezember im 58. Lebensjahre nach kurzer, schwerer Krankheit verschieden. Der Verstorbene hat seit über zwei Jahrzehnten, auch als Universitätslehrer, sein reiches volkswirtschaftliches Wissen und seine unermüdliche Arbeitskraft in den Dienst der deutschen Landwirtschaft gestellt. Sein allzu früher Tod bedeutet für sie einen herben Verlust.

Landforstmeister Dr. Karl Weber, Darmstadt, legte, wie wir dem „Deutschen Forstwirt" entnehmen, mit Ende Dezember sein Amt an der hessischen Zentralforstbehörde nieder, um nach Verleihung des Titels Staatsrat ab 1. Januar sein früheres Forstamt Konradshof in Oberhessen wieder zu übernehmen. An seine Stelle im hessischen Finanzministerium tritt **Ministerialrat Friedrich Joseph.**

Privatdozent Prof. Dr. Hermann Rohmann ist zum ordentlichen Professor an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden ernannt worden.

Die Dienstzeit der Reichsbeamten regelt ein Erlaß der Reichsregierung, der nach Mitteilungen der Tagespresse folgende Bestimmungen enthält:

1. Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Reiches zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig und ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Dienststundenzahl zu erledigen.

2. Der Dienst ist in der Regel an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit zu erledigen. Die Dienstzeit beträgt wöchentlich mindestens 54 Stunden. Regelmäßige Mehrleistungen können innerhalb eines Kalenderjahres durch regelmäßige Minderleistungen ausgeglichen werden, und umgekehrt. Soweit der Dienst in bloßer Dienstbereitschaft besteht, ist die Dienstzeit entsprechend zu erhöhen.

3. Dem Dienst an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen und dergleichen gleichzustellen. Soweit die Erledigung des Dienstes an der Dienststelle und in der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit aus dienstlichen Gründen unzulässig ist, kann eine anderweite Regelung stattfinden.

4. Die Tagesdienstzeit wird von jeder Behörde nach Anhörung der Beamtenvertretung festgesetzt. Die Tagesdienstzeit ist grundsätzlich in den Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen.

5. Für die Überschreitung der bestimmungsmäßigen Wochendienstzeit wird eine Vergütung nicht gewährt. Ein Ausgleich kann durch Dienstbefreiung zu andern Zeiten gewährt werden.

Die Regelung soll bis zum 31. Dezember 1925 gelten.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 12[illegible]7 Milliarden; desgl. am Stichtag 29. Dezember 1923 1147 Milliarden.

Neues Verlohnungsverfahren in den preußischen Staatsforsten. Das gegenwärtig in den preußischen Staatsforsten angewandte Verlohnungsverfahren hat den Nachteil, daß die Forstbetriebsbeamten durch die Fülle der damit verknüpften schriftlichen Arbeiten so in Anspruch genommen werden, daß sie von wichtigen Arbeiten im Walde manchmal tagelang ferngehalten werden, und daß die Waldarbeiter infolge dieser zeitraubenden Berechnungsarbeiten den Lohn meistens erst fünf bis sechs, manchmal auch erst acht Tage nach Schluß des Verlohnungszeitraumes erhalten konnten. Auf die Schäden, die daraus für die Betriebsführung erwachsen, ist bereits des öfteren in den forstlichen Zeitschriften hingewiesen; es sind auch wiederholt Änderungsvorschläge gemacht, die aber in ihrer Mehrzahl für die Betriebsbeamten keine nennenswerten Erleichterungen boten, da sie die umständlichen und zeitraubenden Berechnungen der Lohnbeträge für die einzelnen Arbeiter, der Abzüge für Steuern, Invaliden-, Kranken- und Erwerbslosenfürsorge auch weiterhin den Betriebsbeamten beließen.

Nunmehr ist im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ein neues Verfahren ausgearbeitet worden, das die Betriebsbeamten nach Möglichkeit von dem Schreibwerk zu entlasten und damit die Übelstände des bisherigen Verfahrens zu beseitigen sucht.

Um festzustellen, ob das Ziel auf diesem Wege zu erreichen ist, wird, bevor einer allgemeinen Einführung nähergetreten wird, das Verfahren zunächst probeweise in einigen Oberförstereien zur Anwendung kommen. Die hauptsächlichsten Änderungen des neuen Verfahrens gegenüber dem bisherigen sind folgende:

1. Der Forstbetriebsbeamte liefert für die Verlohnung nur noch die tatsächlichen Unterlagen, führt aber keinerlei Berechnungen mehr aus.
2. Die weitere Arbeit für die Lohnberechnung wird auf Grund der vom Forstbetriebsbeamten gelieferten tatsächlichen Unterlagen im Geschäftszimmer des Oberförsters geleistet.
3. Jede Arbeitswoche wird verlohnt.
4. Alle Vorschußanweisungen fallen fort.
5. Bei den Verdingarbeiten sind die Geldbeträge durch Zeitlohneinheiten (Berechnungsstunden) zu ersetzen. Für die in Frage kommenden Lohngruppen sind Stücklohntarife aufzustellen, in denen an Stelle der Geldbeträge für die einzelnen Sortimente und Arbeitsleistungen die hierfür von einem voll arbeitsfähigen Arbeiter von 21 bis 24 Jahren aufzuwendende Zeit in Stunden (Berechnungsstunden) einzusetzen ist, zum Beispiel ein Raummeter Derbbrennholz (hart) = drei Berechnungsstunden oder Räumung eines Grabens ein laufend Meter = 0,5 Berechnungsstunden.
6. Lohnschein und Zahlungs-Anweisung sind auf einem Blatt verbunden.

Das neue Verlohnungsverfahren soll die Möglichkeit schaffen, daß der Forstbetriebsbeamte das Arbeitsbuch am Tage nach dem Ablauf der Verlohnungswoche zur Oberförsterei schicken kann. Dort sollen die Berechnungen, der Lohnschein und die Zahlungsanweisung möglichst in einem Tage fertiggestellt werden und dann alle Verlohnungsschriften entweder am nächsten Morgen zur Abholung durch den Haumeister bereitliegen oder am Abend des Bearbeitungstages oder am Vormittag des nächsten Tages zur Forstkasse weitergesandt werden. Dadurch würde erreicht werden, daß die Waldarbeiter schon am dritten oder vierten Tage nach dem Ablauf des Verlohnungszeitraumes im Besitz des verdienten Lohnes sein könnten. Allerdings müßte wohl, um eine rasche Erledigung dieser Arbeiten auf der Oberförsterei zu erreichen, für jede Försterei ein für allemal eine bestimmte Verlohnungswoche festgelegt werden und außerdem unter Umständen wenigstens zeitweise eine Verstärkung der Hilfsschreibkräfte auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei vorgenommen werden.

Um eine einwandfreie Beurteilung über die Anwendbarkeit eines solchen Verlohnungs-

verfahrens unter den verschiedensten Verhältnissen zu ermöglichen, wird es probeweise in zehn Regierungsbezirken, und zwar in allen Förstereien je einer Oberförsterei, praktisch durchgeführt werden. Auf Grund der Ergebnisse dieses Versuches und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Verbesserungs- oder Abänderungsvorschläge wird dann geprüft werden, ob das neue Verfahren eine so wesentliche Verbesserung bedeutet, daß seine allgemeine Einführung vom 1. Oktober 1924 ab zweckmäßig ist.

Vorübergehende Einschränkung des Rechnungswesens. Das Preußische Staatsministerium hat unterm 20. November 1923 folgende, nachstehend im Auszuge wiedergegebene Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen: Die Oberrechnungskammer wird für die noch nicht geprüften Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 1922 und der vorhergehenden Rechnungsjahre von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Rechnungsprüfung befreit. Sie ist jedoch berechtigt, nach ihrem Ermessen Rechnungsstoff aus den genannten Rechnungsjahren zur Prüfung heranzuziehen. Wegen der Einschränkung der Rechnungsprüfung für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 wird die Oberrechnungskammer von der Erteilung der Entlastung an die rechnungführenden Beamten allgemein entbunden. Sie kann auf die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung (Abnahme) von Rechnungen verzichten. Sie kann auch, geeignetenfalls nach Benehmen mit dem Finanzminister und dem zuständigen Fachminister, Kassen von der Rechnungslegung befreien.

Forstwirtschaftliches.

Südrhön. Hier zeigte im Dezember eine vollkronige, über 100jährige Rotbuche bei der Fällung an den der Sonne ausgesetzt gewesenen Zweigen vielfach in diesem Herbst zu Blättchen entwickelte Knospen, die aber durch Frost abgestorben sind. Die Entwicklung war höchstwahrscheinlich im Monat Oktober eingetreten. Wir hatten um diese Zeit nach dem kühlen, regnerischen Sommer recht warme Tage. Immerhin ist diese Erscheinung selten und deshalb ins Auge fallend. Eulefeld.

Der Zapfenertrag in Fichtenhöhenbeständen des Thüringer Waldes, die bei 800 bis 900 m fortgesetzt starkem Winde ausgesetzt sind, ist auch in guten Samenjahren sehr gering. Man sieht keine alten Zapfen auf der Erde liegen. Die Äste werden durch den starken Sturmwind aneinandergeschlagen, und auf diese Weise leidet der Blütenansatz und wird vernichtet. Durch die dabei eintretende Schädigung der Beastung wird auch Stärkenzuwachs und Höhenzuwachs geschmälert. Eulefeld.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Cassel. Der Freiherrlich von und zu der Tannsche Rentverwalter Menzinger aus Tann (Rhöngebirge) sah sich eines Abends im Oktober v. J. im Revier plötzlich einem ungebetenen Jagdgast gegenüber. Trotzdem der stille Jagdteilhaber bei dem unerwarteten Zusammentreffen einen schneidigen Rückzug antrat und dazu noch das Mißgeschick hatte, sein Gewehr zu verlieren, hatte er doch nicht den Mut, seine Absicht einzugestehen. Er versuchte vielmehr glaubhaft zu machen, seine in höheren Regionen gedeihenden Kartoffeln vor Dieben verteidigen zu wollen. Es ist auffallend, daß der diensteifrige Wächter an einem Platz angetroffen wurde, von wo aus er zwar nicht seine Kartoffeln, jedoch sonderbarerweise friedlich äsende Häschen beobachten konnte. Jedoch ein Mann von Ämtern und Würden, wie Stadtverordneter, Kreisausschuß-Delegierter usw., befindet sich einfach nicht auf verbotenen Wegen. Und trotzdem war das Amtsgericht Hilders anderer Meinung, indem es den verirrten Stadtverordneten am 18. 12. 1923 wegen Jagdvergehens zu 100 Goldmark Strafe bzw. im Nichtbeitreibungsfalle zu 10 Tagen Gefängnis verurteilte.

Verschiedenes.

Die Geschichte des aktiven Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 (Feldbataillon) ist in Bearbeitung. Alle ehemaligen Angehörigen des vorgenannten Bataillons werden hierdurch gebeten, diese Arbeit in jeder Weise zu unterstützen durch Zusendung von Aufzeichnungen besonderer persönlicher Erlebnisse, Privattagebüchern, Skizzen, Photographien usw. Sorgfältige Aufbewahrung und Rückgabe wird zugesichert. Alle Anfragen, denen Rückporto beizufügen wäre, sind zu richten an Leutnant v. Massow, letzten Adjutanten des Feldbataillons Jäger 7, jetzt Adjutant des N. J. R. 18, Detmold (Lippe), Emilienstraße 33. Um eine spätere Drucklegung zu ermöglichen, ist schon jetzt die Sammlung von Bestellungen auf die Geschichte, deren Herausgabezeitpunkt und Preis natürlich noch nicht feststehen, erforderlich. Vorbestellungen mit genauer Anschrift sind zu richten an Herrn Gustav Kämper, Bielefeld, Bürgerweg 95.

Der deutsche Wald, Kulturfilm. Am 16. Januar, abends 8½ Uhr, findet die Uraufführung des Kulturfilms „Der deutsche Wald" in der Urania, Berlin, Taubenstraße 47/48, Nähe Untergrundbahnhof „Kaiserhof", statt. Der Film wird in der Ausführung vorgeführt, wie er zu Lehrzwecken geeignet ist. Die Herren Landrat a. D. Dr. von Keudell und Forstmeister Professor Wiebecke haben die erläuternden Vorträge zu dem Film übernommen. Eintrittskarten zum Preise von 1 bis 2,50 Rentenmark können, soweit der Vorrat reicht, durch die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, gegen Einsendung des Betrages nebst Rückporto bezogen werden.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 29. Dezbr. 1923. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80 Goldm. Wildkanin: Winter 0,20 Goldm. Füchse: Winter: 6 Doll. Steinmarder: I 13 Doll. Baummarder: I 15 Doll. Iltisse: I 1½ Doll. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: 1½ Doll. Rehe: Sommer 1,60 Goldm., Winter 0,80 Goldm. Rotwild: trocken kg 0,80 Goldm.

Damwild: trocken kg 1,20 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Fischotter: I 14 Doll. Eichhörnchen: Winter 0,80 Goldm. Wiesel: weiß 0,70 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die bestmöglichsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauchwarenmarkt vom 2. Januar 1924. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 10 bis 15 Doll., Baummarder 14 bis 18 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., weiße Wiesel 20 bis 40 cts, Hasen, Winter, 22 bis 24 cts, Rehe, Winter, 25 bis 30 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Januar 1924. Rehböcke 1 bis 1,30, Rotwild 0,60 bis 0,70, Damwild 0,60 bis 0,65, Schwarzwild 0,60 bis 0,66, Frischlinge 0,80 bis 0,90 für ½ kg; Hasen, groß, 6 bis 6,50 Hasen, mittel 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß, 1,80 bis 2 das Stück. — Von den Verkaufsnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. Januar 1924. Hechte, mittel, 200 bis 220; Bleie, groß 90 bis 120 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf wertbeständiger Grundlage eingeführt worden, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennig beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 20 Rentenpfennig festzusetzen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 2. **Aneignungsrecht bei jagdbaren Tieren.** In der hiesigen kleineren Stadt N. verirrte sich ein Rehbock bis auf den Markt, wo er, aus Angst vor den Menschen, die sich dort befanden, durch eine geöffnete Ladentür in den Verkaufsraum flüchtete. Der Bock wurde von dem Ladeninhaber gefangen und getötet. Gehört der Bock dem Ladeninhaber oder dem Jagdpächter der Stadtjagd? Ist der Markt neutrales Gebiet? Hilfsförster E. in G.

Antwort: Der Rehbock gehört dem Jagdpächter der Stadtjagd. Denn diesem steht als Jagdberechtigtem das Aneignungsrecht an allen jagdbaren Tieren des Reviers zu. Der Rehbock muß herausgegeben oder, wenn dies nicht mehr möglich, dessen Wert ersetzt werden. Ein neutrales Gebiet gibt es in dieser Beziehung nicht.

J. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Forstobersekretärstelle (Bürovorsteher) der Forsteinrichtungsanstalt Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123, ist sofort neu zu besetzen. Besoldungsgruppe VII. Dienstwohnung nicht vorhanden. Besetzung durch einen im Bürodienst gründlich erfahrenen Forstbetriebsbeamten. Auch außerplanmäßige Beamte können berücksichtigt werden. Bewerbungen mit kurzen Angaben über Ausbildungsgang sind bis spätestens 28. Januar an die genannte Anstalt zu richten.

Oberförsterstelle Lautenthal (Hildesheim) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Oberförsterstelle Lüß (Lüneburg) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Im Regierungsbezirk Cassel sind zum 1. April zu besetzen:

Oberförsterstelle Friedewald,
" **Hofgeismar,**
" **Oberkaufungen.**

Bewerbungsfrist für diese Stellen 25. Januar.

Försterstelle Atteln, Oberf. Dalheim (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,14 ha Garten, 5,88 ha Acker, 1,44 ha Wiese, 2,58 ha Weide. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Försterstelle Wilmerstrauch, Oberf. Schorneheck (Lüneburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,275 ha Gartenland, 8,7620 ha Acker, 4,7730 ha Wiesen, 1,1900 ha Weide. Bahnstation Lüneburg. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Försterstelle Briesen, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), ist am 1. Mai neu zu besetzen. 0,1960 ha Garten, 7,5120 ha Acker, 4,2920 ha Wiese. Bewerbungsfrist 26. Januar.

Försterstelle Drusselbeck. Oberf. Gifhorn (Lüneburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,4960 ha Gartenland, 8,8150 ha Acker, 4,2610 ha Wiesen. Ein Teil derselben ist zur Zeit für Rechnung der Staatskasse verpachtet. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Försterstelle Niederneuendorf, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2432 ha Garten II. Klasse, 5,8198 ha Acker IV. Klasse, 5,0330 ha Wiese IV. Klasse, 0,4468 ha Weide IV. Klasse. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Försterstelle Röhrig, Oberf. Bieber (Cassel), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung, elektrisches Licht, Wasserleitung im Dorf Gassen. Bahnstation Bieber, 3 km. Wirtschaftsland: 0,0608 ha Acker, 0,1676 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Försterstelle Sorge, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0350 ha Garten, 1,0210 ha Acker, 8,8740 ha Wiese. Sorge ist Bahnstation der Eisenbahn Nordhausen—Wernigerode. Evangelische Schule im Ort; höhere Schulen in Wernigerode, Ilfeld, Nordhausen. Bewerbungsfrist 22. Januar.

Planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Idingen (Wiesbaden) ist seit dem 1. Januar zur Besetzung frei. Mietwohnung des Vorgängers steht zur Verfügung. Bewerbungen um diese Stelle sind bis 25. Januar an die Regierung, Verwaltungsstelle in Frankfurt a. M. (Polizeipräsidium), einzusenden.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstaltersliste der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Förster-Endstelle Winnefeld, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1210 ha Garten, 2,9747 ha Acker, 1,8760 ha Wiese und 0,6007 ha Weide. Nutzungsgeld 364 *M* Grundzahl. Dienstaufwands-Entschädigung 96 *M* Grundvergütung. Nächste Bahnstation Carlshafen, 7 km, Lauenförde 7½ km; nächste Dorfschule Lauenförde, 7½ km; nächste höhere Schule in Höxter, 13 km. Inhaber des Forstversorgungsscheines bis 1909 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Försterstelle Ziegelei, Oberf. Waitze (Schneidemühl), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 7,9890 ha Acker, 5,3540 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundzahl 534 *M*. Nächste Bahnstation etwa 14 km; nächste Dorfschule etwa 6 km; nächste höhere Schule etwa 20 km. Eisenbahnstation in Prittisch. Evangelische und katholische Kirche sowie Dorfschule in Kl.-Krebbel. Nächste höhere Schule in Schwerin (Warthe). Bewerbungsfrist 31. Januar.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Gahrenberg (Lehrrevier) ist mit Wirkung vom 1. Oktober ab von der Forstinspektion Cassel—Reinhardswald abgetrennt worden. Die Oberförsterei bildet eine neue Forstinspektion mit der Bezeichnung Cassel—Gahrenberg, deren Geschäfte von dem Oberforstmeister der Regierung in Cassel wahrgenommen werden.

Die Revierförsterstelle Feldichen, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), wird mit Wirkung vom 1. April ab in eine Försterstelle umgewandelt.

Die Försterstelle Orlowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), wird vom 1. Januar ab in eine Revierförsterstelle umgewandelt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Großpietsch, Oberförster in Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück, wird am 15. Januar nach Potsdam (Regierung) versetzt.

Grabe, Forstassessor in Allenstein, ist zum Oberförster m. R. ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle Grubenhagen (Hildesheim).

Hennig, Revierförster in Feldichen, Oberf. Neumühl, wird am 1. April nach Groß-Särchen, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lucke, Revierförster in Annarode, Oberf. Eisleben (Merseburg), wird am 1. April nach Transfeld, Oberf. Bramwald (Hildesheim), versetzt.

Alex, überz. Förster in Reinerz, Oberf. Reinerz, ist am 1. Oktober 1923 zum Forstsekretär ernannt und nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Bosch, Förster in Orlowen, Oberf. Borken, ist am 1. Januar auf die Försterstelle zu Schakummen, Oberf. Warnen (Gumbinnen), versetzt.

Becker, überz. Förster in Treseburg, Oberf. Thale, ist am 1. Januar nach Weferlingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Döring, überz. Förster in Orferode, Oberf. Allendorf, ist zum 1. Februar die Försterstelle Oberellenbach, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), übertragen.

Kassube, Förster aus dem Regierungsbezirk Potsdam, ist am 1. Januar auf die überz. Försterstelle zu Schillinnen, Oberf. Goldap (Gumbinnen), einberufen.

Neumann, überz. Förster in Crummendorf, Oberf. Crummendorf (Chariteeforst), ist am 1. November 1923 nach Minken, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Petznick, Förster in Schakummen, Oberf. Warnen, ist zum Revierförster ernannt und die Revierförsterstelle in Orlowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), ihm übertragen.

Rosenberg, überz. Förster in Altenhagen, Oberf. Neukrakow, ist am 1. Januar zum Forstsekretär ernannt und nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Titel, Förster in Schillinen, Oberf. Goldap, ist am 1. Januar die Försterstelle zu Kl.-Jodupp, Oberf. Goldap (Gumbinnen), als Endstelle übertragen.

Trent, überz. Förster in Schuberske, Oberf. Woidnig, ist am 1. Oktober 1923 zum Forstsekretär ernannt und nach Namslau, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Tschacher, überz. Förster in Carlsberg, Oberf. Carlsberg, ist am 1. Dezember 1923 als Förster in Endstelle nach Grenzendorf, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Broeske, Hilfsförster in Schlottauer Mühlen, Oberf. Kuhbrück ist am 1. November 1923 nach Reinerz, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Fabnz, Hilfsförster in Falkenburg (Forstkasse), ist am 1. Januar nach Altenhagen, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.

Mahn, Hilfsförster in Julienhof, Oberf. Treten, ist am 1. Januar nach Balster, Oberf. Balster (Köslin), versetzt.

Chmielinski, Forstgehilfe in Scheidelwitz, Oberf. Ohlau, ist am 1. November 1923 nach Rehdanz, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Wolfram, Forstgehilfe in Altliepenfier, Oberf. Klaushagen, ist am 1. Januar nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Lucas, früher Oberförster der Landwirtschaftskammer zu Rostock, ist als Gemeinde-Oberförster von Trier-West gewählt und bestätigt.

Maroldt, Gemeinde-Oberförster in Trier, ist in den Ruhestand versetzt.

Holzmer, Gemeindeförster in Welschbillig, ist in den Ruhestand versetzt.

Mathow, Gemeindeförster in Falkenberg, Kreis Liebenwerda, ist ab 1. Dezember 1923 auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung angestellt.

Meyer, Privatförster aus Marina, Kreis Bernkastel, ist mit der vorläufigen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Welschbillig beauftragt.

Maciossek, Forstgehilfe aus Kaltwasser O.-S., ist mit der vorläufigen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Euren beauftragt.

Privatforstdienst.

Freistandesherrl. Forstamt Militsch.

Nitschke, Hilfsförster auf der Försterstelle Kasawe, Kr. Militsch, wurde unter Belassung auf der gleichen Stelle zum Reichsgräflich v. Maltzanschen Förster befördert.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Meinen lieben Vereinskollegen wünsche ich alles Gute für 1924; hoffen wir, daß unserem armen, gedrückten Vaterlande bald wieder bessere Zeiten blühen mögen, die auch unsere Lage ändern und bessern werden.

Wie ich mitteilte, hatte ich die Absicht, Ende 1923 die Vereinsleitung niederzulegen und erbat Vorschläge, wer Vereinsleiter werden soll. Ich erhielt hierauf zahlreiche Aufforderungen, die das Ersuchen an mich richteten, den Vorsitz weiter zu behalten. Ich danke hiermit für das mir bezeigte Vertrauen und werde bis zur Delegierten- und Mitgliederversammlung den Vorsitz weiterführen.

Die Stabilisierung unserer Mark ermöglicht es erfreulicherweise auch uns, nun wieder feststehende Beiträge zu erheben. Kollege Velte und ich glauben mit 6 *M* jährlichem Beitrag auszukommen. Ich bitte die Herren Gruppenführer, diese 6 *M* Beitrag baldmöglichst einzuziehen und an Herrn Kollegen Velte abzuführen, damit rechtzeitig die Mittel vorhanden sind, unsere nun nötige Delegierten- und Mitgliederversammlung zum Mai einzuberufen.

Unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", die unseren Mitgliedern zum Vorzugs-

preise von 1 M geliefert wird, ist der Einfachheit halber direkt bei der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, zu bestellen. Unseren Mitgliedern wird jedoch wie bisher das Lesen des Vereinsorgans zur Pflicht gemacht.

Die trostlose Finanzlage des Reiches wird anscheinend leider auch unsere so berechtigte Hoffnung, für 1924 der Besoldungsgruppe VIII eingereiht zu werden, zunichte machen. Wie ich bereits mitteilte, war es uns, auf erfolgten Antrag an das Ministerium und Abgeordnetenhaus, zugesagt, daß wir ab 1. April 1924 eine Aufrückestelle nach Besoldungsgruppe VIII erhalten sollen. Nun hat der Herr Reichsfinanzminister angeordnet, daß der schlechten Finanzlage wegen zunächst weder neue Beförderungs- noch Aufrückestellen eingerichtet werden dürfen. Hoffen wir, daß neue Steuerquellen die Finanzlage des Reiches in den nächsten Monaten so weit ändern, daß unser allseitig als berechtigt anerkannter Wunsch, unserer Stellung entsprechend höher gestuft zu werden, doch noch seine Erfüllung findet. An der erforderlichen Vorstellung meinerseits bei den in Betracht kommenden Stellen soll es nicht fehlen.

Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Zum Jahreswechsel.

Es hat meiner eine Reihe von Mitgliedern zur Jahreswende in trefflichen Worten gedacht. Ich danke herzlichst hierfür und bitte, es mir nicht zu verübeln, wenn ich hier summarisch meinen Dank abstatte. Treue um Treue sei auch zwischen uns allen für 1924 die unbeirrbare Losung.

Neumann-Bärenberg.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Der Mitgliederbeitrag für 1924 beträgt, vorbehaltlich der Genehmigung des Gesamtvorstandes, 10 Goldmark für aktive Mitglieder und 5 Goldmark für Ruhestandskollegen. Unsere Finanzen, die die Wertlosigkeit der Papiermark mit in den Abgrund gezogen hat, erfordern sofortige Einzahlung des neuen Mitgliederbeitrags an unsere Kassenstelle.

2. Am Sonnabend, dem 19. Januar, findet eine Sitzung des engeren Vorstandes statt. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Neumann-Bärenberg.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Betrifft Vereinsbeitrag.

Ab 1. Januar 1924 beträgt der Vereinsbeitrag je Monat 2 M. Bis zu jedem 25. eines jeden Monats haben die Bezirksgruppen auf Postscheckkonto Leipzig Nr. 23205, lautend auf Forstsekretär Froese, Helfta (M. S.), die Beträge mit einer kurzen Abrechnung auf dem Abschnitt einzusenden. Pünktliche und restlose Zahlung ist unbedingte Pflicht. Ein Teil der Bezirksgruppen ist noch weit im Rückstande mit seinen Beträgen. Das ist eine Rücksichtslosigkeit dem Vorstand gegenüber, der nicht nur seine Zeit im Interesse der Kollegenschaft und der guten Sache wegen opfert, sondern auch noch pekuniär leiden muß. Wenn auch in der Öffentlichkeit von unserer Arbeit scheinbar nichts zu merken ist, so kann jeder Kollege versichert sein, daß der Vorstand voll und ganz seine Pflicht tut, die Zukunft wird es in Kürze zeigen. Darum denke auch jeder Kollege an seine Pflicht und führe seinen Beitrag rechtzeitig ab. Für das neue Jahr ein kräftiges Weidmannsheil! Möge es uns das gesteckte Ziel erreichen lassen.

Stein. Ebsen. Froese.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die zwanzig Billionen übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Sammlung bei einer Treibjagd in Tschausdorf der Herren Max Augustin und Genossen, Forst (Lausitz), 45 Billionen; Sammlung beim Schüsseltreiben auf der „Kirschberg-Jagd" auf Anregung des Herrn Kunsthändlers Bruno Wenzel, Breslau, 41 Billionen; Sammlung nach der Treibjagd in Paustein 36,200 Billionen; Sammlung gelegentlich der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzers Paul Mittelbach, Berlin-Schmockwitz, 32 Billionen; Spende von Herrn Bruno Viero, Essen, 30 Billionen; Sammlung gelegentlich der Treibjagd auf Rittergut Sambausen b. Werl 30 Billionen; Sammlung nach der Jagd der Herren Fritz & Co., Heiligenstadt, 21,505 Billionen; Strafgelder und Sammlung gelegentlich eines Schüsseltreibens bei Herrn Mühlenbesitzer Patschke, Mühle Bahnau, 23,115 Billionen. Ferner in Billionen Mark: 1 zu 17,710; 1 zu 15,246; 1 zu 8,900; 1 zu 8,100; 1 zu 6,000; 1 zu 3,000; 1 zu 2,500; 1 zu 1,240; 1 zu 1,000; 1 zu 0,856; 1 zu 0,500; 1 zu 0,400 und 1 zu 0,031.

Zusammen 327,102 Billionen Mark.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt **bei allen Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, Anfang Januar 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: F. Neumann, Schatzmeister.

Mitgliederversammlung 1924.

Die Mitgliederversammlung für 1924 findet statt am Montag, dem 28. Januar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Neuwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Ergänzungswahlen. Neuwahl der Revisoren.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für 1924 und des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1924.

7. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
8. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um ½4 Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses geselliges Zusammensein. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 14. Januar 1924.

Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 17. Dezember 1923.

Anwesend die Herren: Forstmeister Bohl-Zicher; Förster Buller-Glückauf; Oekonomierat Grundmann-Neudamm; Revierförster i. R. Lange-Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann-Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl-Neudamm; Forstmeister Riemer-Neumühl; Hegemeister i. R. Ulbrich-Vietz.

Zunächst wird mitgeteilt, daß unser langjähriges Vorstandsmitglied, Herr Oberförster Metzner, Madlitz bei Briesen (Mark), am 5. Dezember plötzlich verstorben ist. Mit einer warmen Anerkennung der Verdienste des so früh Entschlafenen um den Verein „Waldheil" wird sein Andenken durch Erheben von den Plätzen geehrt.

Am 12. November betrug die Mitgliederzahl 3327; abgemeldet haben sich inzwischen 2 Mitglieder, verstorben ist 1 Mitglied, und neu aufgenommen sind 10 Mitglieder, so daß sich zur Zeit die Mitgliederzahl auf 3334 beziffert.

In der Stellenvermittlung ist eine Stelle für einen unverheirateten Hilfsjäger in Schlesien vermittelt worden.

In Wien besteht ein Wohltätigkeitsverein für das österreichische Forst- und Jagdpersonal unter dem Namen „Hubertusfonds", der es sich zur Aufgabe machen will, in Not befindliche Forstleute und Berufsjäger sowie Witwen, Waisen, Invaliden und Notleidende dieses Standes auch in Deutschland zu unterstützen. Es ist in Oesterreich eine Sammlung eingeleitet worden, deren Ergebnis im wesentlichen zu einer Weihnachts- und Neujahrsspende für die Hilfsbedürftigen im deutschen Walde aufgewendet werden soll. Unsere Geschäftsstelle hat sich auf Grund der aus Wien an sie ergangenen Mitteilung sofort mit dem Forstwaisenverein zu Berlin sowie mit Gönnern des „Waldheil" in der Berliner Zentralforstbehörde in Verbindung gesetzt und hat die von dort mitgeteilten Adressen Bedürftiger gemeinsam mit den im „Waldheil" selbst bekannten, insgesamt von 198 Persönlichkeiten, dem „Hubertusfonds" in Wien mitgeteilt mit der Bitte, allen diesen, möglichst noch zu Weihnachten, Nahrungsmittelpakete zu senden. Außerdem hat die Geschäftsstelle den „Hubertusfonds" gebeten, mit Barmitteln zur Aufbesserung unserer Zuwendungen an die Hand zu gehen. Auch die letzte Bitte ist in Erfüllung gegangen. Es sind seitens des „Hubertusfonds" 3 Millionen österreichische Kronen = 162 Goldmark dem „Waldheil" zur Aufbesserung der Unterstützungsbeträge zur Verfügung gestellt worden. Das hochherzige Vorgehen der Leitung des „Hubertusfonds" erregt lebhafte Anerkennung, denn die Treue der österreichischen Brüder wird dem „Waldheil" seine schweren Aufgaben in den nächsten Monaten wesentlich erleichtern.

Mitgeteilt wird, daß im abgelaufenen Jahre die Zahl der Unterstützungen ganz wesentlich nachgelassen hat; die Geschäftsstelle hat die Überzeugung, daß von den Hilfsbedürftigen nicht einmal die Portosätze, die zur Zeit je Brief 100 Milliarden Mark betragen, aufgebracht werden können. Es wird daher beschlossen, im Schriftverkehr mit bedürftigen Personen in allen Fällen Portoersatz beizufügen. Auch mit Rücksicht auf die Sitzung vom 12. November ist die Zahl der vorliegenden Unterstützungsgesuche verhältnismäßig gering.

An Witwen und Töchter ehemaliger preußischer Staatsforstbeamten konnten bewilligt werden: Der Witwe eines vor etwa 12 Jahren gestorbenen Königl. Oberförsters, die noch Kinder zu erziehen hat, 9 Rmk. Eine 74 Jahre alte Tochter eines ehemaligen Königl. Preuß. Försters erhält 9 Rmk. Ebenso werden der 77 Jahre alten Tochter eines ehemaligen Königl. Försters 7 Rmk. bewilligt. Der Tochter eines 1917 verstorbenen Königl. Försters, die, da ihre pensionsberechtigte Mutter noch lebt, keine Staatsunterstützung erhält, werden 5 Rmk. zugebilligt. Die Unterstützung, die in letzter Sitzung der etwa 50jährigen, noch erwerbsfähigen Tochter eines verstorbenen Staatsförsters in Höhe von 2,5 Goldmark bewilligt wurde, ist, nachdem festgestellt ist, daß sie eine Regierungsunterstützung nicht bezieht, ausgezahlt worden.

Die Witwe eines früh verstorbenen Gemeindeoberförsters, die nicht pensionsberechtigt geworden ist, erhält eine Unterstützung von 7 Rmk.

An Hinterbliebene von Privatforstbeamten werden folgende Zuwendungen gegeben: Die 79 Jahre alte Tochter eines früheren Fürstl. Oberförsters erhält eine Unterstützung von 9 Rmk.; leider ist die alte Dame wenige Tage nach Empfang dieser Zuwendung gestorben. Der 62jährigen Witwe eines längst verstorbenen herrschaftl. Forstsekretärs werden 9 Rmk. zugebilligt. Die 58jährige Witwe eines gräfl. Revierförsters, die eine sehr geringe Pension erhält, aber bei ihren in Berufsstellungen befindlichen Töchtern lebt, bekommt 5 Rmk. Die 74jährige Tochter eines herrschaftl. Revierförsters, Sozialrentnerin, wird mit einer Zuwendung von 7 Rmk. bedacht. Die 87 Jahre alte Witwe eines gräfl. Försters, die ihre geringe Pension im Hause leidlich versorgter Töchter verzehrt, wird mit 9 Rmk. unterstützt. Der Witwe eines Ende Oktober verstorbenen Privatförsters, der dem „Waldheil" etwa 20 Jahre angehört hat, wird eine Unterstützung von 10 Rmk. zugebilligt. Abgelehnt wird das Gesuch einer Privatförsterwitwe, die in einer größeren Stadt eine gut gehende Pension mit Mittagstisch unterhält, da sie bei diesem Gewerbe genügendes Auskommen finden muß. Ferner wird die Bitte eines stellenlosen Privatförsters abschlägig beschieden, da er dem „Waldheil" als Mitglied nicht angehört. Vertagt wird das Gesuch der Witwe eines herrschaftl. Försters, da die Einkommensverhältnisse ihrer erwerbenden Kinder genauer ermittelt werden müssen.

So groß die Not der Forststudenten leider ist, so wenig ist in der letzten Zeit „Waldheil" in der Lage gewesen, helfend einzugreifen, da bei Niedergang unserer Währung es nicht möglich

gemacht hat, für die „Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm“ wesentliche Mittel abzuzweigen. Dennoch wird das Gesuch des Rektors der Forstlichen Hochschule Tharandt, einen besonders bedürftigen älteren Forststudenten zu unterstützen, mit einer Zuwendung von 30 Rmk. erfüllt. Hoffentlich gestatten weitere Eingänge an die „Neudammer Forststudentenhilfe“ für die notleidenden Studierenden bald wieder größere Zuwendungen.

Die Mitgliederversammlung des „Waldheil“ für 1924 wird auf Montag, den 28. Januar, festgesetzt. Ein Gemeindeförster und ein herrschaftl. Revierförster aus der Umgebung Neudamms sollen gebeten werden, als Ersatz für verstorbene Mitglieder in den Vorstand einzutreten.

Nach Erledigung einiger internen Angelegenheiten wird die Sitzung geschlossen.

Neudamm, den 17. Dezember 1923.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

[illegible] Thamm, Kurt, Förster, Forsth. Arklitten, Post Kl.-Gnie Kreis Gerdauen, Ostpreußen. I.
[illegible] [illegible], Herbert, Forstgehilfe, Ammerland, Oberbayern. XIV.
[illegible] [illegible], Georg, Forstgehilfe, Vorhelm, Westfalen, Kreis Beckum. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer wöchentlich das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

[illegible], Franz, Hilfsjäger, Trebus, Post Hähnichen O.-L.
[illegible], Anton, Hilfsförster, Trebus, Post Hähnichen O.-L.
[illegible], Karl, Oberforstmeister, Berlin NW 23, Brücken-Allee 21.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Verbandes in Frankfurt a. O. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 (Jahrgang 1923) auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten 2 Goldmark;
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 3½ Goldmark;
3. von Revierförstern und Forstverwaltern 4 Goldmark;
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts 5 Goldmark.

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf 5 Goldmark festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind in wertbeständigem Gelde an unsere Kassenstelle in Neudamm unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 möglichst umgehend unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Januar 1924 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im Januar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Aufnahme in die Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1924 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich 50 Rentenmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1924 einzureichen an die Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Ortsgruppe Belzig. Am Sonnabend, dem 19. d. Mts., von nachmittags 2 Uhr ab, findet im Viktoriagarten zu Belzig eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Aussprache über Ausnutzung der Hölzer und über Holzhauer-Lohnsätze. 2. Rechnungslegung und Festsetzung der Ortsgruppenbeiträge für 1924. 3. Besprechung über das Wintervergnügen. 4. Verschiedenes. Anschließend Sitzung des Forstbeamtenbundes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Fh. Arensdnest, den 1. Januar 1924.

Nielsen, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Vorstandssitzung und Delegiertenversammlung.

Voraussichtlich findet während der Grünen Woche in der Zeit vom 17. bis 23. Februar d. J. eine Vorstandssitzung und Delegiertenversammlung in Berlin statt. Die Herren Delegierten und Vorstandsmitglieder werden schon heute gebeten, bei ihrer Zeiteinteilung darauf Rücksicht zu nehmen. Näheres wird noch bekanntgegeben.
Der 2. Vorsitzende: Förster Walter, Annaberg.

Neujahrswünsche für den Deutschen Forstbeamtenbund.

Nach einem wechselvollen, schicksalsschweren Jahre, welches alles Leben auch im Vereinswesen abzutöten drohte, stehen wir nunmehr an der Schwelle eines neuen Jahres. Wohl noch nie hat man so viel erhofft von einem neuen Jahre wie zu Anfang des Jahres 1924. — Wenn auch

mit dem alten, vergangenen Jahre nicht alle seine Auswüchse zu Grabe getragen werden, so ist doch manches besser geworden. Der Wert unseres Geldes hat endlich stabile Formen angenommen. Wie im Wirtschaftsleben überhaupt, werden wir auch im Vereinsleben günstige Folgen verspüren. Die leidigen Tarifverhandlungen, welche nicht gerade dem Wirtschaftsfrieden beider Parteien dienten, werden, wenn Tarife in Festmark abgeschlossen sind, vielfach illusorisch werden. Das Interesse am Bunde darf aber deshalb nicht einschlummern. — Wenn wirklich Mitglieder, die nur aus materialistischen Gründen uns angehören, uns den Rücken kehren, wird es nicht zum Schaden des Bundes sein. — Vielmehr müssen wir nun, da unser Hauptinteresse nicht mehr den Tarifen gehört, unsere ganze Kraft der Erreichung unserer anderen, in den Satzungen betonten Ziele widmen. Es wäre ein schlechtes Zeichen gerade für eine Forstbeamten-Organisation, wäre sie nur auf materialistischer Grundlage aufgebaut. — Auch die Beitragsfrage wird nun sicher zufriedenstellend geregelt werden.

Möge das neue Jahr uns der Erreichung unserer berechtigten Ziele näherbringen. Für unsere Mitglieder möge es im Zeichen reger Anteilnahme an unseren Veranstaltungen stehen. Der Forstbeamte braucht eine Organisation nötiger als irgendein anderer Stand. Der Blick für Berufs- und Standesfragen weitet sich im Verkehr mit Kollegen.

Besonders wir jungen Kollegen sollten den Wert einer Standesorganisation, von der wir wissen, daß sie auf dem rechten Wege ist, zu schätzen wissen. Und besonders an Euch junge Kollegen richten sich meine Wünsche für das neue Jahr: Trage jeder seinen Baustein herbei zum Ausbau des Deutschen Forstbeamtenbundes, zum Wohle unseres Standes und unseres Waldes!

Hilfsförster Stöck, Nicolschmiede bei Halbau.

Bezirksgruppe Schlesien,

Untergruppe Liegnitz.

Am Jahresende zurücksehend, trüb' sich unser Blick. Wie alles andere, leidet auch unsere junge Organisation stark unter dem wirtschaftlichen Zusammenbruch. Neider und Gegner tun das übrige und scheuten selbst vor Verdächtigungen mancherlei Art nicht zurück. Leider mußte die Versammlung in Kauffung abgesagt werden. Die Tarifkommission führte im Laufe des Jahres mehrere Aufbesserungen des Bargehaltes herbei und steht zur Zeit vor neuen Verhandlungen. In mehreren Schlichtungsausschuß-Sitzungen konnte verschiedenen Kollegen zu ihrem Recht verholfen werden. Leider nicht denen, die durch schlechte Bezahlung am meisten Not leiden, weil der Tarif nicht allgemeinverbindlich ist. Die Beiträge gingen recht mäßig ein. Eine Einziehung derselben durch Nachnahme scheiterte an den dauernd steigenden Portos. Es wurde schließlich jedem Mitgliede eine Zahlkarte gesandt. Nun bezahlte der größte Teil der Mitglieder. Leider fiel die Zeit der Einsendung gerade in die Zeit der allergrößten Geldentwertung, so daß die Beiträge bei ihrem Eingange schon entwertet waren. Die Ortsgruppe Bober-Katzbachtal sandte einige Beträge in wertbeständigem Gelde ein, ein einzig dastehendes, rühmenswertes Beispiel. Möchte sich doch jeder Kollege klar werden, daß die Beiträge nun einmal das Blut jeder Organisation sind, und möchten sich endlich alle Kollegen in Ortsgruppen zusammenschließen. Einige Austritte sind zu verzeichnen, das war vorauszusehen und wird uns nicht entmutigen. Die Anfragen auf den Zahlkarten zu beantworten, ist unmöglich, die meisten wären unnötig gewesen, wenn die Frager das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, aufmerksam gelesen hätten. Allen treuen Helfern an unserer gemeinschaftlichen Arbeit herzlichen Weidmannsdank!

Der Vorsitzende: Förster Walter, Annaberg.

Durchschnittspreise für Schlesien.

Die den Gehaltszahlungen vom 31. Dezember 1923 bzw. für die Berechnung der Über- bzw. Minderdeputate zugrunde zu legenden Durchschnittspreise betragen für den Zentner:

für Roggen	6,83	Goldmark
„ Hafer	6,04	„
„ Kartoffeln	1,90	„

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere hochverehrlichen Leser!

Der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für den Monat Januar 1924 beträgt 1,20 Goldmark, für die Mitglieder der Vereine, deren Organ unser Blatt ist, im Vorzugsabonnement eine Goldmark. Soweit der Bezugspreis noch nicht an uns abgesandt worden ist, bitten wir, dies bis 15. Januar zu bewirken. Die bis dahin nicht eingegangenen Beträge werden sodann unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Wir bitten unsere verehrlichen Vereinsbezieher, die diese Nachnahme abwarten wollen, den entfallenden Betrag bereitzuhalten und dem Postboten auszuhändigen.

Neudamm, im Januar 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 5.00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 3. Neudamm, den 18. Januar 1924. 39. Band.

Ergebnisse der wiederholten Aufnahme von Versuchsflächen fremdländischer Holzarten.

Von Professor Dr. Busse, Tharandt.

In den Mitteilungen der Württembergischen Forstlichen Versuchsanstalt („Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1923, April-Juniheft) teilt Forstrat Dr. **Dieterich**, Tübingen die Ergebnisse der in den Jahren 1919 bis 1921 neu aufgenommenen württembergischen Versuchsflächen der Douglas, der Japaner Lärche, der Scheinzypresse (**Chamaecyparis Lawsoniana**) und der Roteiche mit und liefert damit einen weiteren wertvollen Beitrag zu der wichtigen Frage der Fremdländer.

1. **Die Douglas.** Die Untersuchungen erstrecken sich auf Bestände bis zu einem Alter von 37 Jahren. Obwohl die Versuchsflächen mit einer Ausnahme nur bessere Standorte — I./II. Bonität unserer Hauptholzarten — einnehmen, zeigt doch diese Fläche, die der III. Bonität für Fichte und Buche entspricht, mit 37 Jahren noch einen Höhen-, Stärken- und Massenzuwachs, der die Douglas unserer Fichte I. Bonität ebenbürtig erscheinen läßt, und beweist damit die praktische Erfahrung, daß selbst auf mittleren Standorten der Anbau der Douglas in Gebieten günstiger Niederschlagsverhältnisse und Luftfeuchtigkeit recht aussichtsreich ist. Erheblich ist der Vorsprung der den besseren Standorten angehörenden Douglasflächen gegenüber der Fichte. Ihr geringes Alter — 26 bis 30 Jahre — läßt aber kein Urteil über ihre spätere Entwicklung zu. Von einem Nachlassen der Wuchsenergie ist heute noch nichts zu bemerken. Diese Bestände weisen folgende Zahlen auf: mittlere Bestandeshöhe 18 bis 19 m, Gesamtwuchsleistung an Derbholz 403 bis 472 fm, laufender Höhenzuwachs 62 bis 86 cm, laufender Kreisflächenzuwachs 2,26 bis 2,93 qm, jährlicher Derbholzmassenzuwachs 28,6 bis 36,0 fm, Brusthöhendurchmesser 31 bis 34 cm. Trotz dieser die Fichte I. Bonität überragenden Zahlen ist vor dem Anbau der Douglas auf großen, zusammenhängenden Flächen, ebenso wie vor verzetteltem Anbau in kleinen Horsten wegen der zu befürchtenden Sturm- und Schneedruckgefahr zu warnen, denn das Wurzelsystem der Douglas ist überall nur dürftig entwickelt. Ganz besonders empfindlich scheint die Douglaswurzel gegen das Auftreten undurchlässiger (Ton-, Letten-) Schichten im Boden mit stagnierender Nässe zu sein. Der Anbau der Douglas ist daher auf tonigen Böden tunlichst zu unterlassen.

Mit Rücksicht auf die Gefahren (Schnee, Sturm) und zur Verbesserung ihres Wurzelsystems wird von anderer Seite Einzelmischung der Douglas mit geeigneten Holzarten, besonders Buche, empfohlen. Verfasser bespricht diesem Vorschlag gegenüber zweierlei Einwände: zunächst das Höhenwuchsverhältnis der Douglas gegenüber andern Holzarten. Auf Grund von Höhentriebmessungen und Höhenanalysen zeigt es sich, daß der Höhenwuchs der Douglas in den allerersten Jahren nicht lebhafter als derjenige unserer Hauptholzarten ist; sie läuft also Gefahr, zumal wenn sie durch Kunstfehler bei der Pflanzung oder durch außerordentliche Beschädigungen im Höhenwuchs gehemmt worden ist, von den Beiholzarten unterdrückt zu werden. Dies gilt besonders für Mischung der Douglas mit Kiefer, Buche, Weißtanne, Japaner Lärche und Roteiche. Anderseits bildet die Douglas vom zehnten Jahre ab eine Gefahr für die in Einzelmischung mit ihr befindlichen Fichten und Buchen. Der weitere Einwand liegt in der Neigung der Douglas zur Ästigkeit und in der geringen Vollholzigkeit im Einzelstand. Die Einzelbeimischung der Douglas, besonders im Buchenaufschlag, erfordert daher größte Aufmerksamkeit und genaue

örtliche Erfahrung, damit die Einpflanzung einerseits nicht zu früh (Sperrwuchs der Douglas), anderseits nicht zu spät (Gefahr der Überwachsung durch die andern Holzarten) erfolgt. Was die Begründung und Erziehung der Douglasbestände anlangt, so warnt Verfasser in Hinsicht auf die Neigung der Douglas zu Sperrwuchs und Abfälligkeit sowohl vor einem zu weiten Pflanzenverband als auch vor zu frühzeitiger Auflichtung des herrschenden Bestandteiles. Als Optimum der Pflanzweite erscheint dem Verfasser ein Quadratverband von 1,4 bis 1,5 m bzw. ein Reihenverband von etwa 1,3 bis 1,6 m mit 4- bis 5000 Pflanzen je Hektar. Da sich auch bei dichterem Bestandesschluß auf guten Standorten genügend herrschende bis vorherrschende Stämme rechtzeitig ausscheiden, ist es nicht nötig, besonders früh starke Eingriffe auszuführen. Durchforstungen in der ungefähren Stärke des C-Grades verschaffen den herrschenden Stämmen genügend Kronenfreihieb, ohne daß man auf eine größere Anzahl zuwachstüchtigster Stämme verzichten muß.

Über die **Werteigenschaften** teilt Verfasser mit, daß die Douglas trotz lebhaftester Stärkenentwicklung bei geeigneter Erziehung an Vollholzigkeit der Fichte wenig nachgibt. Zwar sind die Formquotienten der Fichte bei gleichem Durchmesser ein wenig höher, doch gleicht sich dieser Unterschied reichlich aus durch die im Verhältnis zur Fichte desselben Durchmessers größere Gesamtlänge und etwas größere Derbholzlänge. Als Vorzug gegenüber dem Fichtenholz besitzt das Douglasholz infolge stärkerer Ausbildung der Spätholzschichten eine größere Festigkeit, ihr Holz kommt schon im breitringigen Zustande der Jugend einem sehr guten Fichtenholz bzw. einem mittleren Lärchenholz gleich, an Härte übertrifft es sogar noch das Lärchenholz (Janka). Ein weiterer Vorzug des Douglasholzes besteht in der frühzeitigen Verkernung und der dadurch bedingten erhöhten Dauerhaftigkeit. Schon das schwache Douglasholz eignet sich daher ganz besonders zu Pfahlholz. Eine ungünstige Eigenschaft ist die langsame Astreinigung. Die dagegen angewendete Trockenästung bietet an sich kein Risiko, da die Astungsnarben verhältnismäßig rasch und vollständig überwallen; eine Anwendung im großen verbieten aber die damit verbundenen hohen Kosten. Die Rindenstärke der Douglas entspricht im mittleren und oberen Schaftteil etwa derjenigen der Fichte und Tanne, der untere Schaftteil trägt stärkere und rissige Borke.

2. **Die Japaner Lärche.** Als Holzart des ozeanischen Klimas verlangt sie zu ihrem Gedeihen höhere Boden- und Luftfeuchtigkeit als die Douglas; am meisten sagen ihr ausgesprochen feuchte Standorte mit lockerem, mildem Boden zu. Auf solchen Standorten leistet sie mit einer Gesamtwuchsleistung an Derbholz von 333 fm bis zum Alter 26 und 371 fm bis zum Alter 29 mehr als unsere Fichte auf bestem Standorte; ebenso vermag sie sich bis zum 30. Jahre bezüglich ihrer Stärke-Entwicklung mit Fichte und Douglas zu messen. Ihr Höhenwuchs kulminiert mit sieben bis zwölf Jahren und läßt dann schnell nach, so daß nicht nur die Douglas, sondern auch die Kiefer sie bald im Höhenwuchs einholen. Sie ist ferner bei uns in anscheinend viel größerem Umfange als die Douglas Beschädigungen ausgesetzt; neben Schneedruck ist es besonders auf ihr minder zusagenden Standorten Trocknis und im Anschluß daran Hallimascherkrankung. Auf Böden minder rascher Zersetzung neigt sie offenbar auch zu Trockentorfbildung. Sie ist zur Einzelmischung mit andern Holzarten geeignet, vor allem mit Schattholzarten, da sie infolge ihres sehr lebhaften Höhenwuchses in der Jugend von diesen nicht bedroht, anderseits aber infolge ihres viel lichteren Baumschlages und ihrer kürzeren Krone verträglicher ist. Es empfiehlt sich, bei der Bestandesbegründung einen etwas weiteren Verband zu wählen, im Reinbestand etwa 1,5 bis 2,0 m, unter Zwischenpflanzung einer Schatten- oder Halbschattenholzart etwa 2,5 bis 3,0 m. Ein weitständiger Verband hat auch insofern keine Bedenken, als die bei der Douglas erwähnten nachteiligen Folgen (Ästigkeit und Abholzigkeit) hier weit weniger zu befürchten sind. Als Nachteil macht sich die oft ungenügende, auf Schneedruck zurückzuführende Geradheit geltend. Wie die Douglas, so zeigt auch die Japaner Lärche eine frühzeitige Verkernung; dagegen ist sie nicht in gleichem Maße durch den Vorzug höheren Spätholzanteiles ausgezeichnet.

3. **Die Scheinzypresse.** Die Untersuchungen erstrecken sich auf Bestände bis zum Alter von 30 Jahren. Es zeigt sich ein frühzeitiges Zurückbleiben der Chamaecyparis im Höhenwuchs gegenüber unseren Hauptholzarten sowie am Ende der Beobachtungszeit ein bedenkliches Nachlassen der Höhenwuchsenergie. Auch hinsichtlich der Stärkenentwicklung ist sie unsern einheimischen Nadelholzarten nicht überlegen. Die Ursache ihrer unbefriedigenden Wuchsleistungen beruht wohl in der starken Gefährdung durch Schnee, darauf ist — neben Frostschäden —, wohl auch ihre Neigung zu Säbelwuchs, Doppelgipfel- und Kandelaberbildung zurückzuführen. Es empfiehlt sich, sie nur auf solchen Standorten anzubauen, wo sie Schnee- und Frostbeschädigungen wenig ausgesetzt ist und wo ihr bei hinreichender Wärmezufuhr ein höheres Maß von Bodenfrische zur Verfügung steht. (Eichen- bis Weinbauklima.) Verfasser befürwortet ihren Anbau in größeren reinen Horsten und nicht zu dichtem Verband (etwa 1,2 bis 1,5 m) und späteren Unterbau mit Schattenholzarten. Die stellenweise hohen Holzmassenleistungen — mit 30 Jahren 300 fm

Derbholz — erklären sich aus ihrer besonderen Vollholzigkeit im unteren Schaftteil (nahezu walzenförmig). Die Holzbeschaffenheit ist vorzüglich; desgleichen ist die leichte Ansamungsfähigkeit als Vorzug hervorzuheben.

4. Die Roteiche. Die Versuchsflächen beschränken sich auf nur ein Waldgebiet und auf Bodenverhältnisse, die auch die Nachzucht der heimischen Eichenarten gestatten, geben also keinen Aufschluß über die der Roteiche nachgerühmte größere Anspruchslosigkeit hinsichtlich des Bodens und Klimas. Die Untersuchungen erstrecken sich auf Bestände bis zu 38 Jahren. Durch Stammanalysen hat sich gezeigt, daß die Überlegenheit der Roteiche gegenüber unsern Eichen im Höhen- und Stärkenwuchs erst vom zehnten Jahre ab sich bemerkbar macht, bis dahin besitzt die Stieleiche den Vorrang. Wegen des langsameren Wuchses in den ersten Jahren empfiehlt es sich daher, in kräftig entwickeltem Buchenaufschlag die Roteiche mindestens als Halbheisterpflanze einzubringen. Vom Alter 10 ab steigt der Durchmesserzuwachs sehr rasch zur Kulmination an, geht aber dann wesentlich langsamer zurück als bei der Stieleiche. An Gesamtwuchsleistung ist sie den heimischen Eichen und der Buche entschieden überlegen; ob diese Überlegenheit anhält, müssen spätere Aufnahmen erweisen. Ihre Wuchsleistungen entsprechen bis zum Alter 40 etwa dem Mittel der Schwappachschen Kiefer-Ertragstafel I. und II. Bonität; doch zeigen die Bestände noch einen Kreisflächen- und Derbholzzuwachs, wie ihn die Kiefer in diesem Alter für gewöhnlich nicht erreicht. Da die Roteiche zu Gabel- und Steilastbildung neigt, auch die Astreinigung bis zum 40. Jahre noch recht unvollständig ist, eine Ästung aber wegen der hohen Kosten und der Infektionsgefahr besser unterbleibt, ist enge Begründung mittels Saat oder Einbringung in einen Buchengrundbestand oder Beigabe eines Treibholzes (Kiefer, Lärche) geboten. Auch der Umstand, daß die weitständig begründeten Roteichen hinsichtlich ihres Vollholzigkeitsgrades nicht recht befriedigen, spricht für dichte Begründung und geschlossene Erziehung bis zum Stangenholz. Hinsichtlich der Holzqualität der Roteiche ist festgestellt worden, daß sie an Verkernung dem heimischen Eichenholz nicht nachsteht. Wenn auch ihr Holz als Furnier- und Faßholz minder geeignet ist, so liefert es doch ein recht gutes Rohmaterial für Wagner-, Zimmermanns- und Tischlerarbeit. Dem Anbau der Roteiche im großen steht das Bedenken im Wege, daß sie an Massenwuchsleistung weder unsere einheimischen noch die auf gleichen Standorten anbaufähigen fremden Koniferen zu erreichen vermag. Die weitere Entscheidung über ihre Anbauwürdigkeit wird davon abhängen, ob sie auch auf schwierigen Standorten, auf geringen Sandböden und auf rohhumuserkrankten Böden befriedigende Wuchsleistungen zeigen und als zum Holzartenwechsel geeignet erscheinen wird. Zu bedenken ist hierbei, daß sie in höheren Lagen Schneedruck- und Duftbruch-gefährdet ist und allenthalben in der Jugendzeit infolge ihrer glatten Rinde zahlreichen Beschädigungen durch Wild, Mäuse, Specht, Hagel ausgesetzt ist.

Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren der Gemeindebeamten.

Von Carl Balz, Hannover.

In Nr. 38 Bd. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird auf Seite 682 die gemeinschaftliche Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 22. Juli 1923, IV a I 172 (M.Bl.V. S. 805) veröffentlicht, wonach die den Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände — also den Kommunalbeamten im engeren und weiteren Sinne —, wenn sie 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört (§ 14 G.O. Abs. 1) zustehenden, aus der Gerichtskasse zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten, keinen höheren Betrag erreichen dürfen, als sie den mit ihnen vergleichbaren unmittelbaren Staatsbeamten zustehen, wobei der Vergleich der Besoldungsgruppen den Maßstab abzugeben hat.

Das berührt die Interessen der Gemeindeforstbeamten ganz besonders.

Nach § 6 des Kommunalbeamtengesetzes können die Gemeindeverbände über die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung der Kommunalbeamten Vorschriften erlassen, die natürlich ganz verschieden voneinander sein können und sich auch mit den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden nicht zu decken brauchen. Diese allgemeinen Vorschriften sind auch maßgebend, wenn die Beamten in den angegebenen Grenzen vor Gericht als Zeugen und Sachverständige vernommen werden.

Der Absatz 5 des § 14 der Gebührenordnung vom 10. Juni 1914, auf welchen die angeführte Ministerialverordnung sich stützt, sagt folgendes:

„Auf Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) finden die allgemeinen Vorschriften für Dienstreisen insoweit Anwendung, als die oberste Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Höhe der ihnen den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten erlassen hat."

Dieser Absatz steht in Zusammenhang mit Abs. 2, der folgendes bestimmt:

„Soweit allgemeine Vorschriften für Dienstreisen nicht erlassen sind,*) kann die oberste Verwaltungsbehörde über die Gewährung der den öffentlichen Beamten in den Fällen des Abs. 1 (§ 14) den Gerichten gegenüber

*) Von mir gesperrt. Der Verfasser.

zustehenden Tagegelder mit Reisekosten besondere Vorschriften erlassen*).

Wenn der § 14 G. O. den öffentlichen Beamten Tagegelder und Reisekosten, nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, wie sie oben unter 1 und 2 erwähnt sind, zubilligt, so können für die Kommunalbeamten zunächst nur die Vorschriften in Frage kommen, die auf Grund des § 6 K.B.G. erlassen sind, weil die die unmittelbaren Staatsbeamten betreffenden Bestimmungen auf sie keine Anwendung finden.

Danach ist festzuhalten, daß

1. die Gebührenordnung vom 10. Juni 1914 den öffentlichen Beamten, also auch den Kommunalbeamten, Tagegelder und Reisekosten zubilligt (§ 14), nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften;
2. für die Kommunalbeamten § 6 des K.B.G. in Frage kommt, wonach besondere Vorschriften über Art und Höhe der Reisekostenentschädigung erlassen werden können, wenn ein Bedürfnis zur Regelung besteht;
3. wenn es an allgemeinen Vorschriften fehlt, die oberste Verwaltungsbehörde auf Grund des Abs. 2, § 14 G.O. die Befugnis hat, besondere Vorschriften über die Höhe der Reisekosten und Tagegelder zu erlassen, aber nur in diesem Falle, da ja sonst die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften keinen Sinn hätte;
4. Wo auf Grund des § 6 K.B.G. Vorschriften erlassen sind, sie, einerlei ob sie mit denen anderer Gemeinden oder den für gleichwertige Staatsbeamte geltenden übereinstimmen, für die Gerichte verbindlich sind.

Die oben erwähnte Verfügung der Herren Minister will nun ein an sich nicht unerwünschtes einheitliches Recht schaffen, indem sie bestimmt, daß die Gemeindebeamten wie die vergleichbaren unmittelbaren Staatsbeamten zu behandeln sind, mit denen sie in einer Besoldungsgruppe sind. Das kann den Gemeindeforstbeamten zum Vorteil oder auch zum Nachteil gereichen, und deshalb soll die Frage untersucht werden, ob die Herren Minister befugt sind, eine solche Verfügung mit rechtsverbindlicher Wirkung zu erlassen.

Bei oberflächlicher Betrachtung des Abs. 5 § 14 G.O. könnte es fast scheinen, als ob die oberste Verwaltungsbehörde durch Festsetzung der Höhe der den Kommunalbeamten zustehenden Reisekosten und Tagegelder die auf Grund des § 6 des K.B.G. erlassenen Vorschriften außer Kraft setzen könnte, aber das läßt sich nicht mit Abs. 2 des § 14 in Einklang bringen. Es herrscht eine gewisse Unklarheit darüber, wie weit die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde reichen, und deshalb muß, um den Willen des Gesetzgebers zu erforschen, auf die Motive zurückgegangen werden.

Der Entwurf zum Gesetz vom 10. Juni 1914 hatte die Absicht, die Vorschriften der Gemeinden, die auf Grund des § 6 K.B.G. ergangen waren, nicht mehr als Vorschriften im Sinne des § 14 gelten zu lassen, sondern die Entschädigung sollte auf Grund besonderer Bestimmungen geschehen, die von der obersten Verwaltungsbehörde zu erlassen waren. Diese beabsichtigte Änderung ist aber gescheitert, und somit ist es bei dem Recht der Gemeinden geblieben, Tagegelder und Reisekosten ihrer Beamten mit bindender Wirkung auch für die Gerichte festzusetzen. Diese Vorschriften im Sinne des § 6 K.B.G. sind allgemeine Vorschriften im Sinne des § 14 G.O. Soweit sie erlassen sind, ist es der obersten Verwaltungsbehörde verschlossen, selbst besondere Vorschriften zu erlassen. Sind aber Gemeindebeamte vorhanden, für welche Vorschriften nicht erlassen sind, so kann das die oberste Verwaltungsbehörde nachholen, und dann finden auf sie die für die preußischen Staatsbeamten geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung. Daß die oberste Verwaltungsbehörde Mißbräuchen der Gemeinden durch Festsetzung der Höhe der Tagegelder und Reisekosten für Wahrnehmung gerichtlicher Termine entgegentreten kann, daran ist nicht zu zweifeln, aber eine Gleichstellung, wie sie durch die Verfügung beabsichtigt ist, findet im Gesetz keine Stütze.

Wie oben bereits hervorgehoben, kann die Gleichstellung von Vorteil sein, aber es ist nicht von der Hand zu weisen, daß in der heutigen Zeit die Gemeinden viel beweglicher sind, die Sätze an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Der Staat kommt mit seinen Änderungen immer zu spät, so daß Beschlossenes, wenn es in Wirksamkeit tritt, längst überholt ist. Sind daher die Gemeindeforstbeamten, mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse mitgehend, besser gestellt als die Staatsforstbeamten, so muß ein derartiges Recht der Gemeinden anerkannt werden, und die Sätze der Staatsforstbeamten sind in diesem Falle für sie nicht maßgebend.

Die Verfügung geht davon aus, daß die Gemeindebeamten hinsichtlich der Reisekosten nicht günstiger abschneiden sollen als die Staatsbeamten. Zu so allgemeiner Regelung fehlt die Stütze im Gesetze. Aus diesem Grunde erscheint die Verfügung nicht verbindlich, weder für die Beamten noch für das Gericht.

*) Von mir gesperrt. Der Verfasser.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anrechnung des eigenen Einkommens auf die Kinderbeihilfe.

FM. v. 29. 12. 1923 — (Bes. 4201).

Bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe die Kinderbeihilfe für Kinder mit eigenem Einkommen den Monaten Januar bis März 1924 zu zahlen (vgl. Ziffer 116 PBB.), ist die Kinderbeihilfe für [No]vember 1923 nach der Durchschnittsmeßzahl für [ni]cht wertbeständige Gehaltszahlungen, das ist die Meßzahl 65538750, zu berechnen. Für Orte ohne örtlichen Sonderzuschlag ergibt sich hiernach eine Kinderbeihilfe für November 1923 in Höhe von 6553875000000 Papiermark.

In Orten mit örtlichem Sonderzuschlag ist der auf die Kinderbeihilfe entfallende Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags ohne Aufrundung auf den nächstliegenden Tausendmarkbetrag zu bilden. Z. B. ist für Berlin (15,5 v. H. Sonderzuschlag)

die Kinderbeihilfe für den Monat November 1923 wie folgt zu berechnen:

$$\left\{ 100000 + \frac{(15{,}5 \times 100000)}{100} \right\} \times 65538750$$

= 7569725625000 Papiermark.

Von einer Aufrundung auf volle Milliarden ist abzusehen.

Wenn das eigene Einkommen des Kindes für den Monat November schon in Gold festgesetzt war, so sind für die an Kinderbeihilfen im November tatsächlich gezahlten Papiermarkbeträge in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag 13 Goldmark für den ganzen Monat November in Ansatz zu bringen. Dieser Betrag ist gemäß Ziffer 116 PBV. dem in Gold angegebenen eigenen Einkommen des Kindes gegenüberzustellen. In Orten mit örtlichem Sonderzuschlag erhöht sich dieser Betrag entsprechend, z. B. in Berlin um 15,5 v. H. auf 15,02 Goldmark.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Zahlung der Kinderzulage für Kinder über 21 Jahre.

Einschränkung der Gewährung der Wohnungsbeihilfen.

FM. v. 4. 1. 24 (I. C. 2. 36).

Die Ausgaben an Wohnungsbeihilfen haben eine derartige Höhe erreicht, daß eine Weiterzahlung in dem bisherigen Umfange bei der finanziellen Notlage des Staates nicht mehr möglich ist. Es wird daher in Abänderung der Ziff. 8 des RdErl. vom 28. 2. 1922 (FMBl. S. 93) angeordnet, daß Wohnungsbeihilfen oder Fahrtauslagen nebst Zuschuß — vgl. Ziff. 28 a. a. O. — nur noch in denjenigen Fällen gezahlt werden dürfen, in denen der Beamte bis zu seiner Versetzung an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz eine eigene Wohnung mit Küche (nicht nur Küchenbenutzung) innegehabt hat und diese Wohnung für Tauschzwecke zur Verfügung stellt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Zahlung der Wohnungsbeihilfen und der Fahrtauslagen nebst dem etwaigen Zuschuß sofort einzustellen. Von der Rückforderung etwa im voraus gezahlter Beträge — vgl. Abschn. I des RdErl. vom 16. 8. 1923 (PrBesBl. S. 26) — ist abzusehen.

Den Beamten, die ihre Familienwohnung mit Küche am bisherigen dienstlichen Wohnsitz aufgegeben und ihre Möbel untergestellt haben, kann die infolge der Unterstellung bereits bewilligte Wohnungsbeihilfe bis längstens 30. 6. 1924 weitergezahlt werden. Sollten sich demnächst hierbei in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen Härten ergeben, so ist die Entscheidung des zuständigen Staatsministers und des Finanzministers einzuholen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für einberufene Beamte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes der bisherige Wohnort tritt.

Bei Beamten, deren bisherige Wohnung im abgetretenen Gebiet liegt, kann jedoch nicht gefordert werden, daß die Wohnung für Tauschzwecke zur Verfügung gestellt wird.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Mietwohnungen.

Der vom 1. 11. 1923 ab auf das Viermilliardenfache des Grundzinses festgesetzte allgemeine Zuschlag*) ist mit Wirkung vom 1. 12. 1923 ab bis auf weiteres so bemessen, daß dem Grundzins sein 14milliardenfacher Betrag als allgemeiner Zuschlag hinzutritt.

Einziehung der Betriebs- und Grundsteuer von den Pächtern.

Vf. d. M. f. L. vom 19. 12. 23 — III 150/1923.

Durch meine allgemeine Verfügung vom 13. Juli 1923 — III 94/1923 — war angeordnet, daß zur Bestreitung aller auf Miet- oder Pachtgegenstände ruhenden oder darauf zu legenden Abgaben und Lasten von den Mietern bzw. Pächtern ein jährlicher Beitrag von mindestens 10 % des alljährlich zu berechnenden Miet- bzw. Pachtzinses festgesetzt werden solle. Durch diese Lastenbeiträge sollten sämtliche von den Grundstücken zu erhebenden Steuern und Lasten, die Landwirtschaftskammerbeiträge usw. abgegolten sein.

Mit Rücksicht auf das seitdem in Kraft getretene Betriebssteuergesetz vom 11. Juli 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 769 ff.) und das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29 ff.) in der inzwischen abgeänderten Fassung vom 22. Oktober 1923 Pr. Gesetzsamml. S. 478/79) muß meine allgemeine Verfügung III 94 vom 13. 7. 1923 eine Änderung erfahren. Die Festsetzung eines erhöhten Durchschnittssatzes für den Lastenbeitrag ist dabei mit Rücksicht auf die beschränkte Geltungsdauer des Betriebssteuergesetzes und wegen der örtlich verschiedenen Höhe der nach § 18 des Pr. Grundsteuergesetzes (Pr. Gesetzsamml. 1923 S. 439) zulässigen kommunalen Zuschläge zur Grundsteuer nicht möglich.

Ich bestimme daher, daß die Betriebssteuer und die preußische Grundsteuer einschließlich etwaiger kommunaler Zuschläge auf Grund des § 18 des Gesetzes über die vorläufige Grundsteuer von der in der vorgenannten allgemeinen Verfügung angeordneten vereinfachten Regelung auszunehmen sind und daß bei Neuverpachtungen in allen Fällen eine Bestimmung in die Pachtbedingungen aufzunehmen ist, nach der diese Steuern ebenso wie eine etwaige künftige steuerliche Belastung des Grund und Bodens durch das Reich oder die Länder allein vom Pächter zu tragen sind, und zwar auch dann, wenn die übrigen Lasten und Abgaben (Landwirtschaftskammerbeiträge, Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung usw.) vom Staat übernommen werden.

Die Abgeltung von Abgaben durch den Lastenbeitrag kommt daher nur noch für diejenigen Lasten in Frage, die nicht Grundsteuern im engeren Sinne sind (Betriebssteuer und etwaige künftige Reichsgrundsteuern, staatliche Grundsteuer, kommunale Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer oder besondere kommunale Grundsteuern). Bei laufenden Verträgen ist die Abwälzung der von dem Lastenbeitrag ausgenommenen Grundsteuern gegebenenfalls unter Ausnutzung etwa vorbehaltener vorzeitiger Kündigungsrechte anzustreben.

Dr. Wendorff.

Bezahlung der Holzkaufgelder. Verzugszinsen.

M. f. L. v. 29. Dezember 1923 — III 25008.

Der Zinsfuß für die Berechnung der Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Holzkaufgeldern,

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 49 Bd. 38 Seite 859.

der durch Ziffer 8 der Allgemeinen Verfügung III 131 vom 2. November 1923 — III 21495 — bis auf weiteres auf 8 v. H. jährlich festgesetzt war, wird für alle Holzverkäufe nach dem 1. Januar 1924 auf 15 v. H. jährlich erhöht.

Auch die in Ziffer 7 des Erlasses vom 12. November 1923 — III 19888 — festgesetzten Zinssätze werden auf 10 v. H. bzw. 15 v. H. erhöht.

J. A.: Laspeyres.

Preise für Blankettkarten.

A. Vfg. d. M. f. L. III. 151/1923 vom 28. 12. 1923.

Als Verkaufspreis für Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien sind in Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. III 128 vom 16. Oktober 1923 — III 20077 — von sofort bis auf weiteres zu fordern:

1. für jedes Kartenblatt, auf dem bis 500 ha Holzboden dargestellt sind . . . . 1,25 Goldmark,
2. für jedes Kartenblatt, auf dem 501 bis 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . . . 1,75 „
3. für jedes Kartenblatt, auf dem mehr als 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . . . 2,25 „

J. A.: v. d. Bussche.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Preußischer Oberforstmeister a. D. Adolf Runnebaum †. Soeben erhalten wir die betrübende Nachricht, daß der bekannte preußische Oberforstmeister a. D. Adolf Runnebaum am 10. Januar im 79. Lebensjahre in Erfurt gestorben ist. Als Assessor hatte er längere Zeit unter Kaiser bei der Taxationskommission im Regierungsbezirk Cassel gearbeitet; seit 1876 war er Dozent an der Forstakademie Eberswalde und gleichzeitig 1877 bis 1881 Oberförster in Freienwalde, dann Verwalter der Oberförsterei Eberswalde bis 1896, wo er als Regierungs- und Forstrat die Inspektion der Klosterforsten in Hannover übernahm. 1899 erfolgte seine Ernennung zum Oberforstmeister in Stade und 1904 in Erfurt, 1919 ist er in den Ruhestand getreten. Oberforstmeister Runnebaum hat allezeit zu den Freunden und Gönnern der „Deutschen Forst-Zeitung" gehört und hat auch, solange er im Amt war, zu den gern gesehenen Mitarbeitern der „Forst-Zeitung" und von „Försters Feierabende" gezählt. An letzter Stelle hat er mehrfach seine Kriegserinnerungen aus den Jahren 1870/71 veröffentlicht. Unser Vaterland verliert mit dem Dahingegangenen einen verdienten Forstmann, wir einen Freund, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Geh. Regierungs- und Forstrat a. D. Freiherr Spiegel v. u. z. Peckelsheim ist Anfang Januar im 73. Lebensjahre zu Potsdam gestorben. Der Verschiedene war ein bekannter preußischer Forst-Verwaltungsbeamter, der auch der „Deutschen Forst-Zeitung" und unserem Verlage nahegestanden hat. Besonders bekannt geworden ist er durch sein in drei Auflagen erschienenes Werk „Rationelle Geflügelzucht als gute Einnahmequelle für die Förstersfrau", welches einen so großen Beifall gefunden hat, daß es in sämtlichen Forsthäusern Preußens inventarisiert worden ist.

Der bayerische Forstmeister Dr. **Banselow** (Rothenbuch, Spessart) ist als Nachfolger des erkrankten **Professors Dr. Wimmer** zum ordentlichen Professor der forstlichen Produktionslehre an der Universität Gießen berufen worden. S.

Forstliche Hochschule Tharandt. Einen Ruf haben erhalten: Forstrat **Dr Dieterich**, Vorstand der württembergischen forstlichen Versuchsanstalt in Tübingen, als Nachfolger des Geheimen Forstrats Professor Dr. Martin, und der sächsische Oberförster **Dr. Wiedemann** an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Beck.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1247 Milliarden (Dezember); desgl. am Stichtag 7. Januar 1924 1130 Milliarden.

Verurteilung eines Forstbeamten wegen fahrlässiger Tötung. Aus Hanau wird folgendes berichtet: „Im Juli v. J. wurde einem Forstbeamten des hiesigen Kreises sein Fahrrad gestohlen. Die Täter waren zwei Männer. Da der Diebstahl sofort bemerkt wurde, nahm der Forstmann alsbald die Verfolgung auf. Er erreichte auch in kurzer Zeit die Fahrraddiebe, denen er, als er in Hörweite gekommen war, die Worte zurief: „Halt, oder ich schieße!" Die beiden Männer kamen der Aufforderung, stehen zu bleiben, nicht nach, sondern sie flüchteten, wobei der eine von ihnen das entwendete Rad benutzte. Der erregte Forstbeamte legte das Gewehr an und gab auf den fliehenden Radler einen Schuß ab. Dieser wurde getroffen, stürzte vom Rade, erhob sich wieder und rannte eine Strecke vorwärts durch ein Getreidefeld, sank aber bald zur Erde und starb. Die Leiche wurde nach einiger Zeit aufgefunden und von der Braut des Erschossenen rekognosziert. Der Forstbeamte hatte sich vor dem Schöffengericht zu verantworten. Er wurde wegen fahrlässiger Tötung mit zwei Monaten Gefängnis bestraft.

Das Urteil des Schöffengerichts geht fehl. Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 20. September 1920, I. Straffenat, I. 384/20, anerkannt, daß ein gegenwärtiger Angriff auf Eigentum und Besitz auch mit der Schußwaffe abgewehrt werden kann, wenn zur Aufrechterhaltung des Gewahrsams und zum Schutze des Eigentums ein gleich wirksames Mittel nicht zur Verfügung steht. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Straftat, die bei der sofortigen Verfolgung noch nicht zu einem vollendeten Verluste des Fahrrades geführt hat, sondern um die Fortsetzung eines gegenwärtigen Angriffs, der noch nicht in den Verlust des Fahrrades umgeschlagen ist, weil der Zustand des gesicherten Gewahrsams für den Dieb noch nicht eingetreten war. Wenn durch alsbaldigen Zugriff der Gewahrsam des Berechtigten in unmittelbarem Anschluß an den widerrechtlichen Eingriff aufrecht-

erhalten oder wiedergewonnen werden kann, solange ist eine Beendigung dieses Gewahrsams nicht eingetreten und deshalb dem Berechtigten die Möglichkeit geblieben, auf der Stelle gegen den Dieb einzuschreiten und sich der Sache zu bemächtigen und die zu dem berechtigten Zweck erforderlichen Maßnahmen durch Notwehr erlaubt. Der Wert der gestohlenen Sache ist für die Zulässigkeit und das Maß der Verteidigung ohne Bedeutung, und darin stimmt der § 227 BGB. mit § 53 StGB. überein. (Entsch. des R.G. in Strafsachen Bd. 55 S. 82 ff.) Danach ist der Forstbeamte zu Unrecht verurteilt.

Balß.

Haftung der Stadtgemeinden für Pflichtverletzung ihrer Polizeibeamten. Im April und Mai 1919 wurden in einem kleinen Privatwalde bei Remscheid fast täglich erhebliche Holzdiebstähle vorgenommen, woran sich Hunderte von Menschen am hellen Tage beteiligten, während die zu Hilfe gerufene Polizei ruhig zusah. Der Besitzer hat daraufhin die Stadtgemeinde auf Schadensersatz in der Höhe von 10 000 M verklagt. Das Landgericht Elberfeld erkannte zunächst auf Abweisung der Klage, während das Oberlandesgericht Düsseldorf die Beklagte zum vollen Ersatz des Schadens verurteilte. Das Reichsgericht hat nunmehr dieses Urteil mit folgenden Entscheidungsgründen bestätigt: Nach § 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 haftet der betreffende Kommunalverband für die Pflichtverletzung seiner Beamten, und nach § 10 ALR. ist es das Amt der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahren zu treffen. Jeder gewaltsame Eingriff in fremdes Eigentum gefährdet übrigens nicht nur den Eigentümer, sondern zugleich auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, an deren Erhaltung der in seinem Eigentum Bedrohte als Staatsbürger und Mitglied der Allgemeinheit ein ebenso großes Interesse hat wie diese selbst. Ein Polizeibeamter hat also schützend und helfend einzugreifen, wenn er fremdes Eigentum in Gefahr sieht. Die Angaben der Beamten, sie hätten sich oft 100 bis 200 Menschen gegenübergesehen und sich daher zu schwach gefühlt, um deren Widerstand zu brechen, vermag sie nicht zu entschuldigen. Die Gefahr, angegriffen zu werden, durfte sie, falls sie wirklich nicht genügende Verstärkungen heranziehen konnten, nicht davon abhalten, den Leuten gut zuzureden, sie auf das Unerlaubte ihres Tuns hinzuweisen und die Räumung des Waldes auf das nachdrücklichste zu verlangen und die Diebe, die ihnen bekannt waren, sofort zur Anzeige zu bringen. Sie mußten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln versuchen, sich und dem Gesetze Achtung zu verschaffen.

S.

Angebliche Defizitwirtschaft der Preußischen Staatsforstverwaltung. Man erzählt sich im Lande, daß die Preußische Staatsforstverwaltung im Rechnungsjahr 1923 mit einem Minus abschließen wird. Ob das zutrifft, entzieht sich meiner Kenntnis; anzunehmen ist, daß es damit seine Richtigkeit hat. So ungeheuerlich das im ersten Augenblick klingt, so einfach erklärt es sich bei näherer Betrachtung, und es dürfte sich empfehlen, etwas näher darauf einzugehen, damit weite Volksschichten nicht auf den unzutreffenden Gedanken kommen, in der Forstverwaltung hätte plötzlich eine Mißwirtschaft Platz gegriffen.

Die Haupteinnahmen der Forstverwaltung sind die aus den Holz- und namentlich Handelsholzverkäufen. Sie fallen für das Rechnungsjahr 1923 in die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis Ende März 1923, also in eine Zeit, in der die Papiermark noch verhältnismäßig hoch im Werte stand. In die gleiche Zeit fallen an Ausgaben nur die Werbungskosten für Holz und geringe Beträge für Herbstkulturarbeiten.

Die Hauptausgaben des Rechnungsjahres 1923 liegen dagegen in der Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924, also in einer Zeit, in der wir mit Milliarden und Billionen rechneten bzw. rechnen. Diese großen Ausgaben sind der größte Teil der Kulturkosten, die Kosten für Meliorationen, Wegebauten, Forstbauten und die gesamten Verwaltungskosten.

Da nun in der Abrechnung Mark eben Mark ist, ergibt sich natürlich beim Abschluß ein ganz falsches Bild, weil die Einnahmen in „Tausenden", die Ausgaben in „Billionen" auf dem Papier erscheinen.

Nur wenn man alle Einnahmen und Ausgaben in Gold nach dem Tage ihrer Ineinnahme- oder Inausgabestellung umrechnete, käme man zu einem Abschluß, der wie in Friedenszeiten ein richtiges Bild gäbe.

Allein der Umstand, daß beinahe die ganzen Einnahmen des Rechnungsjahres ein halbes Jahr früher eingehen, als die Hauptausgaben zu leisten sind, und auch eingehen müssen, weil namentlich das Bau- und Nutzholz aus Gründen, deren Erörterung sich wohl erübrigt, möglichst frühzeitig auf den Markt gebracht werden muß, schließt jede Möglichkeit, wie sie sich anderen Verwaltungen bietet, im Laufe des Jahres die Einnahmen zu erhöhen und so den Etat zu balancieren, von vornherein vollkommen aus. Die Forstverwaltung nimmt eben hierin eine Sonderstellung ein, die durch die Eigenart ihres Betriebes bedingt ist.

Aus obigen Darlegungen ergibt sich, daß die Annahme weiter Kreise der Bevölkerung, das Minus wäre auf ein zu großes Entgegenkommen gegenüber den Handelsholzkäufern bei Stundung der Kaufgelder zurückzuführen, vollkommen hinfällig ist, denn auf den Etatsabschluß ist es ohne Einfluß, ob Kaufgelder aus einem Holzverkauf, sagen wir vom 1. März, gleich, am 14. des Monats oder mit dem gleichen Betrage ein oder auch zwei Monate später in Einnahme gebucht werden.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Preußische Staatsforstverwaltung durch die ungeahnte Entwertung der Papiermark recht erhebliche Einnahmeausfälle infolge ihrer Stundungsbedingungen in diesem Jahre erlitten hat, so bedingen sie doch nicht den rein rechnerischen Fehlbetrag. Er liegt, wie schon gesagt, lediglich darin, daß verhältnismäßig hochwertige Papiermarkeinnahmen (Oktober 1922 bis Mai 1923) vollständig entwerteten Papiermarkausgaben (April 1923 bis Ende März 1924) gegenüberstehen. Der Fehlbetrag würde auch vorhanden sein, wenn überhaupt nicht gestundet, sondern alles Holz an den Verkaufstagen bar bezahlt wäre. Wenn man dagegen alle Einnahmen und alle Ausgaben auf Gold umrechnet und somit allein vergleichsfähige Zahlen einander gegenüberstellt, so bin ich

fest überzeugt, daß dann auch für das Jahr 1923 noch ein recht erheblicher Überschuß herauskommen wird.

Forsthaus Wachtbude, im Dezember 1923.
Max Christoleit, Preuß. Staatsförster.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden für das Sommer-Semester 1924. Forstlicher Lehrgang. Sellheim: Forstschutz, zweistündig; Jagdkunde, zweistündig; Waldwegebau, einstündig. Gehrhardt: Forstliche Ertragslehre (einschließlich Holzmeßkunde), zweistündig; Forstliche Statik, zweistündig, Einführung in die praktische Forsteinrichtung mit Aufnahmen im Walde und Ausarbeitung im Hörsaal, zweistündig. Falck: Forstliche Mykologie, zweistündig. Oelkers: Waldbau I. Teil, vierstündig; Übungen im Walde, vierstündig; Forstästhetik, einstündig. Godbersen: Forstpolitik, einstündig.

Naturwissenschaftlicher Lehrgang. Rhumbler: Insektenkunde unter besonderer Berücksichtigung der Forstinsekten, fünfstündig; Zoologische Lehrausflüge an zu verabredenden Nachmittagen. Jahn: Systematische Botanik, vierstündig; Botanische Lehrausflüge, ein Nachmittag wöchentlich. Wedekind: Anorganische Experimentalchemie, vierstündig; Chemisches Seminar für Vorgerückte, wöchentlich 1½ Stunden; Chemisches Kolloquium auf den biologischen Grenzgebieten, alle drei Wochen; Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten im chemischen Institut, täglich außer Sonnabend-Nachmittag. Süchting: Mineralogie und Gesteinskunde, zweistündig; Bodenkunde Teil II, zweistündig; Geologische Lehrausflüge nach vorheriger Ankündigung. Rohmann: Geodäsie, einstündig; Physik (Mechanik und Wärme), zweistündig; Geodätische Uebungen an zu verabredenden Nachmittagen. Geyr v. Schweppenburg: Zoologisches Repetitorium, einstündig; Ornithologie II. Teil, einstündig. Oertel: Formationskunde auf palaeographischer Grundlage, zweistündig; Praktische Geologie für Forstleute, einstündig.

Für beide Lehrgänge: v. Hippel: Bürgerliches Recht, Teil I, zweistündig. Schürmann: Wichtige Abschnitte aus der Gesundheitslehre, einstündig. Seedorf: Landwirtschaft, Teil II, zweistündig, oder im Wechsel hiermit landwirtschaftliche Ausflüge.

Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. Mittwochnachmittag: Akademisches Schießen und eventuell Leibesübungen. Die Vorlesungen beginnen am Donnerstag, dem 24. April und am Sonnabend, dem 2. August. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule zu richten.

Forstwirtschaftliches.

Reform der sächsischen Staatsforstverwaltung. Dem sächsischen Landtage sowie der sächsischen Regierung ist vom Bund Sächsischer Staatsbeamten eine Denkschrift über die Reform der sächsischen Staatsforstverwaltung zugegangen. In dieser Denkschrift wird u. a. folgendes ausgeführt: Die oberste leitende Behörde ist jetzt das Finanzministerium, in dem der Landforstmeister mit zur Zeit drei Dezernenten als technischer Beirat und Berater in allen forstlichen Fragen dem Vorstande der zweiten Abteilung unterstellt ist. Die gesamten sächsischen Staatsforsten sind in acht Forstbezirke eingeteilt, an deren Spitze die Oberforstmeister stehen, die gleichzeitig als Bezirksreferenten beim Finanzministerium zu betrachten sind. Die Oberforstmeisterei ist Inspektions- und Vermittlungsbehörde. Sie zerfällt in Revierverwaltungen, an deren Spitze die Forstmeister stehen, die als Betriebs- und Wirtschaftsvollzugsbeamte des Finanzministeriums anzusehen sind. In der Revierverwaltung tätig sind der Förster, dem die Betriebsaufgaben zufallen, und die Forstwarte, die zur Zeit der Gründung der heutigen Verwaltungsorganisation als Jagd- und Forstschutzbeamte gedacht waren. Diese Verwaltungsstruktur ist durch die Entwicklung des sächsischen Forstbetriebes längst überholt. Es wird deshalb in der Denkschrift gefordert, daß die Forstverwaltung des alten Staates, die auf dem reinen Verwaltungsprinzip beruhte, das alle kaufmännischen Grundsätze verleugnet, in eine auf modernen Wirtschaftsgrundsätzen aufgebaute Forstwirtschaft überzuführen ist. Die erste Forderung bei der Überführung der Forstverwaltung in die Forstwirtschaft ist die Abschaffung der Oberforstmeistereien als Inspektionsbehörden, deren Aufgabe lediglich in der Beaufsichtigung der Revierverwaltungsbeamten und der Funktion als Mittelbehörde zwischen Finanzministerium und Revierverwaltung besteht. Als einfachste Organisation der Staatsforstwirtschaft wird die Gründung von Forstämtern, das sind Lokalbehörden von Revieren mit 2000 bis 4000 Hektar, und einer Forstwirtschaftsabteilung vorgeschlagen, die dem Wirtschaftsministerium zu unterstellen ist. Im Forstamte wird der Betrieb, in der Forstwirtschaftsabteilung die Wirtschaftsleitung zentralisiert. Durch die Vergrößerung der Reviere auf 2000 bis 4000 Hektar könnten etwa 30 Revierverwaltungen eingezogen werden. Nur bei dieser Größe des Forstamtes ist die Durchführung der entwickelten Arbeitsspezialisation sowie eine Ermäßigung des Betriebsaufwandes, eine Verbilligung der Produktion und damit eine günstigere Gestaltung des Reinertrages unter gleichzeitiger Verwendung von technischen Hilfsmitteln in den Geschäftszimmern — verbunden mit Geschäftsvereinfachung — und Maschinen im Fällungs- und Kulturbetriebe möglich. Die Verteilung der Geschäfte geschieht in der Weise, daß die Leitung des Forstamtes in der Hand des Forstmeisters liegt. Am Sitze des Forstamtes soll ein selbständiger und für die Geschäftsführung verantwortlicher Amtsförster errichtet werden, und an der Spitze der zwei oder drei Schutzbezirke, in die jedes Forstamt eingeteilt ist, die Forstwarte stehen. Für die mit dem eigentlichen Revierkomplex nicht zusammenhängenden Revierteile werden nach einem besonders hierfür aufzustellenden Plane Revierförsterstellen geschaffen. In dem am Sitz eines jeden Forstamtes zu schaffenden Betriebsausschuß wird den an dem Arbeitsprozeß der Forstwirtschaft Beteiligten die im Interesse des Betriebes liegende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeit gewährleistet. Die Forstwirtschaftsabteilung wird in vier Unterabteilungen (Sachreferate) gegliedert: a) Verwaltungsabteilung, b) Forsteinrichtungsabteilung, c) Forst-

betriebsabteilung, d) Holzverwertungsabteilung. Daneben soll ein halbjährlich zusammentretender Wirtschaftsausschuß gebildet werden, der sich aus Wirtschaftsminister, Landforstmeister, drei Abteilungsvorständen, drei Forstmeistern, zwei Förstern, einem Forstwart und neun Arbeitern zusammensetzen soll. Den Praktikern der Forstämter, Beamten wie Arbeitern, soll hier die Möglichkeit gegeben werden, im Interesse der Entwicklung fördernde Kritik zu üben und Anregungen zu geben. — Wie wir erfahren, werden die oben mitgeteilten Ansichten und Vorschläge vom sächsischen Finanzministerium als oberster Staatsforstbehörde keineswegs gebilligt. F. v. H.

Höhen- und Stärken-Zuwachssteigerung. Im Thüringer Wald traf ich einen im Mittel 43 bis 50 jährigen Fichtenbestand aus Streifensaat, der noch nicht durchforstet, aber in den Jahren 1911 und 1912 durch Schneedruck stellenweise stark gelichtet worden war. Der Höhenwuchs hatte gestockt, die Kronen waren kuppelförmig. Die kräftige Durchlichtung vermochte es, daß neues Leben in einen Teil der Stangen einzog, ich sah vier kräftige Höhentriebe von den letzten Jahren. Bohrungen ließen auch Steigerung des Stärkenzuwachses erkennen. Ein Fingerzeig! Eulefeld.

Blattabdrücke aus der Tertiärzeit. In der tertiären Kieselgur (Lager zwischen den Dörfern Altenschlirf und Steinfurt, Kreis Lauterbach, Hessen-Vogelsberg) fand ich eine Menge Blattabdrücke, die Professor H. Engelhardt, Dresden, in 110 verschiedenen Arten beschrieben hat.*) Die Kieselgur hatte sich dort in einem Wasserbecken gebildet, das 500 m über Normal-Null in einer Falte des Basalt-Lavastroms entstanden war. Es geschah das zur Zeit des Moicän, in welcher subtropisches Klima herrschte, was durch die vorkommenden Pflanzenabdrücke bewiesen ist. Die höheren Rücken des Vogelberges sind nach Westen vorgebaut, nach Südwesten liegt das Gelände frei. Die zahlreichen Blattabdrücke fanden sich in dem nordöstlich gelegenen Teil des Beckens oft mehrfach aufeinandergeschichtet. Im südwestlichen Teil dieses Kieselgurlagers kommen nur selten Pflanzenabdrücke vor. Es ist das ein Zeichen dafür, daß auch zur Tertiärzeit die Hauptwindrichtung schon von Südwesten kam, der Wind wehte die Blätter nach Nordosten zusammen.

Forstrat a. D. Eulefeld.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Bd. 39 (1923), und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" und für die „Forstliche Rundschau", wird in Kürze fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieser Inhaltsverzeichnisse wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann nach Fertigstellung kostenlos ein Stück der Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

*) Abhandlungen der Großherzogl.-Hessischen Geologischen Landesanstalt zu Darmstadt, Bd. V, Heft 4, S. 261 bis 317.

Betrifft unpünktliche Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung".

In den letzten Monaten ist uns eine beträchtliche Anzahl Beschwerden über unregelmäßige Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung", gänzliches Ausbleiben u. a. m. zugegangen. Wir haben in allen Fällen Nachforschungen eingeleitet, die, soweit Aufklärung erfolgt ist, zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Schuld an der mangelhaften Zustellung nur ausnahmsweise dem Verlag beigemessen werden kann. In den meisten Fällen liegt sie bei der Post, vielfach aber auch bei den Empfängern selbst, die nach Aufklärung und Abstellung auch befriedigt sind.

Für weitere Fehlmeldungen ist zu beachten, daß **nach den Postbestimmungen bei allen Unregelmäßigkeiten eine schriftliche Beschwerde mit Ersuchen um Abstellung der Mängel bei der bestellenden Postanstalt** einzureichen ist. Erst wenn diese Beschwerde sich als erfolglos erweist und die gerügten Mängel sich wiederholen, ist eine Fehlmeldung beim Verlage angebracht.

Wohnungsänderungen sind der bestellenden Postanstalt oder dem Verlage unter Angabe der alten wie der neuen Adresse mitzuteilen. In vielen Beschwerdefällen haben die Bezieher, die ihren Wohnort wechselten, die Anmeldung des Umzuges versäumt; demzufolge ging die „Forst-Zeitung" weiter nach der alten Adresse, was natürlich Fehler und Unkosten für den Verlag zur Folge haben muß.

Unserseits wird selbstverständlich alles geschehen, um überall geregelte Zustellung zu erreichen. Wir müssen aber auch unsere Leser bitten, uns zu unterstützen und nach vorstehenden Anordnungen zu verfahren.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung",
J. Neumann, Neudamm.

Marktberichte.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12. Januar 1924. Füchse 5 bis 7 Doll., Baummarder 12 bis 17 Doll., Steinmarder 11 bis 15 Doll., Iltisse 2 bis 2¼ Doll., Ottern 14 bis 16 Doll., Dachse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe, weißl. 10 bis 12 cts, blaurandig 7 cts, Katzen, orig., Winter 25 bis 30 cts, schwarze 30 bis 50 cts, Zypern 25 bis 30 cts, Schecken 12 bis 15 cts, Kanin, schwere Felle, 48 bis 50 Pfund, 30 cts, 36 bis 38 Pfund schwere 20 bis 24 cts. Originalware 25 cts, Schneide-Kanin 10 cts, Hasen 20 cts das Stück. Rehe Sommer, 60 bis 65 cts das Pfund, Herbstware 40 bis 45 cts, Winterreh 30 cts, Hirsche: Damhirsch 20 bis 24 cts, Rothirsch 18 bis 20 cts.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 9. Januar 1924. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 20 Doll., Iltisse 3 Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., Rehe, Sommer 50 bis 60 cts, Rehe, Winter, 25 bis 30 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Januar 1924. Rotwild 0,60 bis 0,70, Damwild 0,60 bis 0,70, Schwarzwild 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,80 bis 0,90 für ½ kg; Hasen, groß, 6 bis 6,50, Hasen, mittel 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß, 1,80 bis 2 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Januar 1924. Hechte, mittel, 150 bis 155, Schleien, unsortiert, 165, Portions- 190, Karpfen, Spiegel-, 30 bis 60er, 160 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf wertbeständiger Grundlage eingeführt worden, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennig beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **30 Rentenpfennig festzusetzen.** Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 3. **Ruhegehalt eines staatlichen Oberförsters und Steuerabzug.** Wie hoch beläuft sich nach den neuen Gehaltsfestsetzungen das Ruhegehalt eines ehemaligen Beamten der Gruppe XI, Stufe 4, mit 21 Dienstjahren, Ortsklasse C, Frauenzulage im unbesetzten Gebiet? Wie hoch ist der monatliche Steuerabzug? Oberförster B. in K.

Antwort: Das Ruhegehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 beträgt bei 21 Dienstjahren aus Stufe 4 jährlich . . . = 1824 M
(Grundgehalt 2970 M + 228 M Ortszuschlag = 3198 M, hiervon $^{57}/_{100}$)
Hierzu Frauenzulage jährlich . . = 84 M
Zusammen jährlich = 1908 M

Soweit bisher bekannt ist, bleiben von dem Monatseinkommen 50 M steuerfrei. Von dem Rest werden 10% als Steuer erhoben; dieser Satz ermäßigt sich jedoch um je 1% für die Ehefrau und jedes zu unterhaltende Kind. Da die Monatsbezüge $\frac{1908}{12}$ M = 159 M betragen würden, blieben für die Versteuerung 109 M übrig; hiervon würden, da Kinder nach den Angaben nicht mehr in Frage kommen, 9% Steuern zu zahlen sein = 9,81 M. R.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Neu-Sternberg (Königsberg) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Februar.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Dobrilugk (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Februar.

Försterstelle Altenfeld, Oberf. Gersfeld (Cassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung in Altenfeld. Wirtschaftsland: 0,4100 ha Acker, 2,9070 ha Wiese. Völlige körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lietzegöricke (Frankfurt a. O.) ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung in Alt-Lietzegöricke. 0,1909 ha Garten, 1,2280 ha Acker, 1,4850 ha Wiese. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Försterstelle Materborn, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,42 ha Garten, 4,93 ha Acker, 1,86 ha Weide. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Kautenkreuz, Stiftsoberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), ist am 1. April zu besetzen. 0,0272 ha Garten, 6,1288 ha Acker, 0,7620 ha Wiese. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Försterstelle Rieth, Oberf. Rieth (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2970 ha Garten, 1,5319 ha Acker und 4,2870 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule Stettin, 50 km Kleinbahn. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Försterstelle Wattenbach, Oberf. Eiterhagen (Cassel), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Eiterhagen. Wirtschaftsland: 0,0443 ha Garten, 0,4555 ha Acker, 2,8462 ha Wiese. Bahnstation Wellerode-Wald, 8 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Warstein ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. März an den Stadtvorsteher in Warstein einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Erfeld, Forstsekretär in Alt-Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Feldichen, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), versetzt.

Nicke, überz. Förster in Nadolle, Oberf. Lauenburg, wird am 1. Februar unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Fünfsee, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Nieß, Forstsekretär in Usingen, Oberf. Usingen, ist am 1. Januar unter Uebertragung der Förster-Endstelle Holzhausen nach Holzhausen, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), versetzt.

Ponlow, Förster in Lipke, Oberf. Lubiathfließ, wird am 1. März nach Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Alech, Förster in Fünfsee, Oberf. Klaushagen, wird am 1. Februar nach Buckow, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.

Preß.low, Hilfsförster in Altmalchow, Oberf. Neukrakow, wird am 1. Februar nach Nadolle, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Oberscheld, Oberf. Oberscheld, ist am 1. November 1923 nach Battenberg, Oberf. Battenberg (Wiesbaden), versetzt.

Sachon, Hilfsförster in Zerrin, Oberf. Zerrin, wird mit sofortiger Wirkung nach Wussieken, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Melchior, Forstgehilfe in Battenberg, Oberf. Battenberg, ist am 1. November 1923 nach Tringenstein, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Schnädler, Forstgehilfe in Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden, ist am 15. November 1923 nach Dachsenhausen, Oberf. Lahnstein (Wiesbaden), versetzt.

Schwinn, Forstgehilfe in Weilburg, Oberf. Merenberg, ist am 1. November 1923 nach Todenau, Oberf. Eibrighausen (Wiesbaden), versetzt.

Wolfram, Forstgehilfe in Altkleppenfier, Oberf. Klaushagen, wird am 1. Februar nach Gr.-Linichen, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt. Die Versetzung nach der Oberförsterei Treten ist rückgängig gemacht worden.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Betrifft Feuerversicherung.

Der Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten ist mit Ablauf des Jahres 1923 aufgelöst, wir sind verpflichtet, anderweit gegen Feuersgefahr Deckung zu suchen.

Ich habe mit der überall als billig und leistungsfähig bekannten, im Jahre 1821 auf Gegenseitigkeit gegründeten Gothaer Feuerversicherungsbank verhandelt. Dieselbe macht ein durchaus annehmbares Angebot, und empfehle ich den Mitgliedern unseres Vereins hiermit die Feuerversicherung bei dieser Feuerversicherungsbank.

Die Gothaer Feuerversicherungsbank versichert gegen Brand und Blitzschaden sowie Explosionsschaden jeder Art zu einem Prämiensatze, der für häusliches Mobiliar, lebendes und totes Inventar und Ernte bei harter Dachung 0,7 M, bei weicher Dachung 3 M in Städten bis herab zu 0,5 M je 1000 M Versicherungssumme beträgt. Ausfertigungsgebühr wird nicht erhoben. Die staatlichen Stempelkosten betragen 4 v. H. des Beitrages.

Anträge sind an die Geschäftsstelle der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, Generalagentur Berlin-Land in Berlin W 8, Kronenstraße 58, zu richten. Hennig.

Bezirksgruppe Potsdam.

Den Vereinsbeitrag für 1924: 6 Goldmark für aktive Mitglieder, 3 Goldmark für Ruhestandskollegen, bitte ich bis spätestens Ende dieses Monats mir zu übersenden oder meinem Postscheckkonto Berlin N 147848 zu überweisen.

Berlin NW 52, Rathenower Straße 6.

Janetzky.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V. Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Mitgliederversammlung 1924.

Die Mitgliederversammlung für 1924 findet statt am Montag, dem 28. Januar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Neuwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Ergänzungswahlen. Neuwahl der Revisoren.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für 1924 und des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1924.
7. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
8. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um $2^3/_4$ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses geselliges Zusammensein. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 14. Januar 1924.

Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 10 Rentenpfennige — beizufügen. Für die Stellenvermittelung sind Gebühren in Höhe von 3 Rentenmark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag baldigst einsenden.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Küter, Bruno, Revierförster, Briesen in der Mark.
Müller, Reinhold, Förster, Vorwerk Neuhof, Post Neustadt a. d. Dosse, Ostprignitz.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 (Jahrgang 1923) auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten 2 Goldmark;
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten $3^1/_2$ Goldmark;
3. von Revierförstern und Forstverwaltern 4 Goldmark;
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts 5 Goldmark.

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf 5 Goldmark festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind in wertbeständigem Gelde an unsere Kassenstelle in Neudamm unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt

Berlin NW 7 möglichst **umgehend** unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Januar 1924 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im Januar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Groß-Strehlitz O.-S. Damit es allen Mitgliedern möglich wird, recht zahlreich an den Versammlungen teilzunehmen, gebe ich die Versammlungen der Ortsgruppe für das 1. Halbjahr 1924 wie folgt bekannt:

1. Am 10. Februar in Kreuzburg O.-S., Lokal Eiskeller, Vorträge über Waldbau und Wiesenmelioration.
2. Am 2. März in Gleiwitz (Lokal gegenüber dem Bahnhof), Vorträge über Forstschutz und Hundezucht usw.
3. Am 30. März in Beuthen O.-S., (Konzerthaus): Vorträge über Forstbenutzung u. Waldwegebau.
4. Am 27. April in Moschen, Kreis Neustadt O.-S., im Gräfl. Gasthause: Vorträge über Waldbau und Jagd mit evtl. Waldbegang.
5. Am 25. Mai in Slawentzitz im Fürstl. Gasthaus: Vorträge über Waldbau und Jagd. Evtl. Besichtigung des Parkes.
6. Am 29. Juni Bezirksgruppen-Exkursion, worüber noch besondere Bekanntgabe erfolgen wird.

Ausführliche Tagesordnung wird in jeder Versammlung bekanntgegeben.

Die Eröffnung der Versammlungen zu 1 bis 5 findet an allen Orten zwischen 10½ und 11 Uhr vormittags statt und richtet sich nach dem Eintreffen der in Frage kommenden Züge. Zur Vorbereitung der geplanten Unternehmungen werden Geldmittel nötig. Ein Ortsgruppenbeitrag wird einstweilen nicht festgesetzt, sondern jedes Mitglied wird gebeten, einen freiwilligen Betrag, jedoch nicht unter 1 *M*, an den Unterzeichneten tunlichst bald einzusenden. Es empfiehlt sich, die Beträge im Kollegenkreise zu sammeln und mit einem Verzeichnis hierher zu senden. Anmeldungen zur Forstgehilfen- und Försterprüfung für 1924 können unter den bekannten Bedingungen zur Weiterbeförderung hier eingereicht werden. Gäste werden bei den Versammlungen gern gesehen, müssen jedoch durch den Vorsitzenden eingeführt werden. Am Schlusse einer jeden Versammlung wird der „Deutsche Forstbeamtenbund" tagen. Mit Weidmannsheil

Der Vorsitzende: Guerlich, Oberförster.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

An unsere Mitglieder!

Durch die katastrophale Geldentwertung und die mit ihr verbundene Teuerung, insbesondere die überaus starke Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise ist es einer großen Zahl unserer Mitglieder nicht mehr möglich, an den Sitzungen der Bezirksgruppen teilzunehmen. Da trotzdem ein reges Vereinsleben notwendig ist, um die Mitglieder mit den Fragen des Tages bekanntzumachen, Aussprachen zu ermöglichen und ihr Interesse am Bund zu wecken und zu erhalten, da ferner die Bezirksgruppen zu groß sind, um die in der Anfangszeit einer jeden Organisation notwendige Kleinarbeit zu leisten, durch die der Bezirksgruppenleiter, der schon durch Tarifverhandlungen, Organisationsarbeit usw. stark beschäftigt ist, sehr überlastet wird, erscheint die Bildung von Ortsgruppen als das Gebot der Stunde.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die tatkräftige Initiative des einzelnen mehr vermag als der Wunsch der Gesamtheit, da ferner die Selbstbildung der Ortsgruppen nicht schnell genug zu erfolgen pflegt, ist eine zwangsläufige Bildung der Ortsgruppen seitens der Bezirksgruppenleitungen unbedingt notwendig. Zu diesem Zwecke wird die Bezirksgruppe in den unorganisierten Kreisen einige Herren bestimmen, die geeignet sind, die Vorarbeit bis zur endgültigen Wahl eines Vorstandes zu leisten, und die mit dieser Aufgabe betraut werden.

Die Abgrenzung der Ortsgruppen hat nicht nach den Kreis- oder sonstigen Grenzen zu erfolgen, sondern einzig und allein die Verkehrsmöglichkeit ist als maßgeblich anzusehen. Wünschenswert ist auch die Wahl einer Stadt, die von den Mitgliedern, sei es in Dienst-, sei es in privaten Geschäften, ohnehin mehrmals im Monat aufgesucht wird. Es muß allen Mitgliedern unter allen Umständen möglich gemacht werden, an jeder Versammlung und jeder Besprechung teilzunehmen, ohne mehr als einen Tag unterwegs zu sein.

Die Größe der Ortsgruppen wird verschieden sein, je nach der Fläche der Privatwaldungen in der betreffenden Gegend. Die Größe der Ortsgruppen darf mit Recht gleichgültig sein. Wesentlich ist nur, daß positive Arbeit geleistet wird und die Organisation so straff ist, daß es Außenseiter nicht gibt, daß die gesamten Privatforstbeamten des betreffenden Ortsgruppenbezirkes dem Deutschen Forstbeamtenbund angeschlossen sind.

Das Arbeitsgebiet der Ortsgruppen ist vor allen Dingen die Kleinarbeit, für die in der Bezirksgruppe weder Zeit noch Raum ist, ferner die Pflege einer veredelten Geselligkeit, der Kameradschaft aller Forstbeamten. Darüber hinaus sind Lehrgänge und Lehrwanderungen abzuhalten, belehrende Vorträge müssen gehalten werden, kurzum der einzelne soll durch die Gesamtheit so weit gefördert werden, wie dies nur irgend möglich ist. Die Teilnahme und Mitarbeit an all diesen Veranstaltungen ist die selbstverständliche Pflicht aller Mitglieder.

Die Unkosten deckt die Ortsgruppe durch eigene Beiträge. Außerdem hat die Ortsgruppe die Aufgabe, die Bezirksgruppen- und Bundesbeiträge sofort nach ihrer Festsetzung einzuziehen. In den Fällen, wo die Ortsgruppen zu groß sind, sind Vertrauensmänner in den einzelnen Unterbezirken einzusetzen, die diese Aufgabe übernehmen. Diese Vertrauensmänner, die auch sonst als Aufklärungs- und Vermittlungspersonen dienen sollen, sind berufen, das letzte Glied in der Kette der Organisation zu bilden, die von der Bundesleitung herunter bis ins kleinste Forsthaus führt.

Daß die Mitarbeit aller Mitglieder in der geschilderten Weise möglich ist, erscheint uns unzweifelhaft, daß sie aber auch unumgänglich notwendig ist, darüber brauchen wir nicht Worte zu verschwenden. Die Gegenüberstellung der Lasten und der Leistungen des Bundes spricht hier Bände. Vorwärtskommen kann der Bund aber nur durch reges Interesse der Mitglieder, durch rege Mitarbeit aller, durch Bundesdisziplin und straffe Organisation, nicht aber durch Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit.

Mit Bundesgruß und Weidmannsheil!

Der Vorstand.

Bezirksgruppe Schlesien.

Vorstandsbeschluß vom 10. Januar 1924.

Die Mitgliederbeiträge für 1924 betragen unter Berücksichtigung des Tarifes ab 1. Januar 1924, der in nächster Zeitung erscheint, 15 Goldpfennige je Zentner des Roggentarifgehaltes. Für Berechnung wird jedoch nur das Anfangsgehalt der einzelnen Beamtenklassen zugrunde gelegt. Die Beiträge sind vierteljährlich durch die Ortsgruppen zu erheben, diese behalten 10 % der Einnahmen als Ortsgruppenbeiträge, der Rest ist an die bekannten Zahlstellen der Untergruppen abzuführen. Wieviel von diesem Restbetrag seitens der Untergruppe an die Bezirksgruppe abzuführen ist, wird von dieser im Einzelfalle mitgeteilt.

Die Beträge für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 31. März 1924 sind bis 10. Februar an die Untergruppen zu zahlen.

Der Vorsitzende: Bressel.

Bezirksgruppe Schlesien.

Untergruppe Liegnitz.

Sonntag, den 27. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, findet im Gasthof „Zum deutschen Hause“ in Horka O.-S. eine Versammlung statt. Zweck: Gründung einer Ortsgruppe für die Kreise Rothenburg, Hoyerswerda. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder aus der Oberlausitz ist dringend nötig. Gäste sind willkommen.

Der Vorsitzende: Förster Walter, Annaberg.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Förster Pfalzgraf und der Oberförsterverein.

In Nr. 51 der Zeitschrift „Deutscher Förster“ teilt Herr Pfalzgraf die eidlichen Zeugenaussagen in der zur Genüge bekannten Angelegenheit des Referendarbriefes mit, aus denen hervorgeht, daß die von ihm erwirkte Privatklage sich nicht gegen den Vorwurf der hetzerischen Verleumdung, der vom Vorstand des Oberförstervereins erhoben worden ist, richtet, sondern gegen einen Herrn, der seine angeblich beleidigenden Äußerungen zurückgenommen hat; deshalb hat die Würdigung der Zeugenaussagen seitens des Gerichts nicht geschehen können. Gestützt auf diese Beweisaufnahme steht zunächst fest, daß Herr Pfalzgraf das von ihm in seiner Broschüre erwähnte Rundschreiben nicht gesehen hat, sondern sich auf Mitteilungen stützte, die er nicht nachprüfen konnte und deshalb auch nicht nachgeprüft hat. Es kommt also darauf an, ob die Mitteilungen für wahr gehalten werden konnten, was bei objektiver Prüfung des sich aus der Verhandlung ergebenden Sachverhalts nach meiner Auffassung schließlich bejaht werden könnte.

Der Hilfsförster La. sagt unter Eid aus, daß im Büro der Oberförsterei Schu. von ihm ein Schreiben eingesehen wurde, das dem Sinne nach die Bemerkung enthalten hat, daß die Forstreferendare ihren Verkehr nur entsprechend ihrer Gesellschaftsklasse einrichten und den Verkehr mit den Förstern vermeiden sollen. Das Schreiben solle, nach der Erinnerung des Zeugen, vom Forstmeister Rudolph ausgegangen sein und ist vom Forstmeister Wo. mit dem Zusatz versehen worden:

„Von diesem Schreiben ist nur Gebrauch zu machen, wenn ein Forstreferendar auf der Oberförsterei beschäftigt ist.“

Forstsekretär Wo. soll die Schriftstücke ebenfalls gelesen haben. Unwesentlich ist die Aussage des Zeugen Förster v. K., da er nur aussagen konnte, was La. ihm mitgeteilt hat. Oberförster Bo. — der direkte Vorgesetzte von La. — bekundet ebenfalls unter seinem Eide, daß ihm von einem Rundschreiben wie das in Frage kommende nichts bekannt geworden ist, und daß ihm ein solches niemals vorgelegen hat. Er gibt aber die Möglichkeit zu, daß dem vom Oberförsterverein herausgegebenen Merkblatt über die Stellung der Referendare, das im Prozeß ebenfalls eine Rolle spielt, ein besonderes Schreiben angeheftet war. Zeuge Hegemeister Ba. wiederholt nur, was Zeuge La. ihm gesagt hat, und erklärt, daß er aus der Unterhaltung mit Forstsekretär Wo., der in der Oberförsterei tätig ist, ersehen hat, daß dieser mit dem Inhalt des Schreibens genau bekannt war, wobei es gleichgültig ist, ob Wo. sich noch auf die einzelnen Ausdrücke besinnen konnte oder nicht. Zeuge Wo. glaubt sich erinnern zu können, daß La. ihm den Inhalt des hier in Frage kommenden Schreibens auszugsweise vorgelesen hat, will aber in dieses keine Einsicht genommen haben. Er nimmt an, daß die Schreiben hektographiert waren. Der Rest seiner Aussage ist schwankend und unsicher, denn er will die Rundschreiben nicht gelesen, jedenfalls aber größere Teile von dem Referendarrundschreiben nicht gelesen haben. Er hat nur auf die Schreiben geschaut, so daß La. annehmen konnte, er lese mit. Er gibt auch die Möglichkeit zu, daß er einige Sätze gelesen hat, kann aber bestimmte Angaben nicht mehr machen.

Sehr bestimmt ist die Aussage des Forstsekretärs Scho. der Oberförsterei Ze., dessen Bekundungen nach den Darstellungen mit den vorerwähnten nicht im Zusammenhang stehen und deshalb als ganz selbständige Wahrnehmungen erscheinen, die auf ganz anderen Ursachen beruhen. In der Oberförsterei Ze. ist nach seiner Aussage etwa Mitte August 1922 ein Sitzungsbericht des Oberförstervereins eingegangen, in dem ausgesprochen war, „daß die Forstreferendare nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr pflegen und den Verkehr mit den Förstern vermeiden

sollten". Wenn auch der Zeuge das nicht mehr wörtlich anzugeben vermag, so soll aber der Bericht diesen Sinn unzweideutig und unverblümt zum Ausdruck gebracht haben. Außerdem soll gesagt sein, daß dieses Schreiben nur zuverlässigen Referendaren bekanntzugeben sei, auch sei das Schreiben zu den Akten des Oberförsters zu nehmen, um nicht in unberufene Hände zu fallen.

Der Forstmeister Ste., der Vorgesetzte des Scho., erklärt, weder ein Rundschreiben noch ein sonstiges Schriftstück des oben erwähnten Inhalts gelesen und auch nicht gehabt zu haben. Ein solches Schriftstück ist dem Zeugen überhaupt nicht bekannt. Er bekundet, daß zwar im August 1922 zwei Sendungen Drucksachen eingegangen sind, während der Sitzungsbericht bei ihm nicht mehr vorhanden sei, aber beschafft und vorgelegt werde. Daß der Forstsekretär Scho. das Päckchen mit dem Sitzungsbericht geöffnet hat, stellt er fest.

Forstsekretär Scho. erklärt unter Berufung auf seinen Zeugeneid, daß der vorgelegte Sitzungsbericht nicht der von ihm erwähnte Sitzungsbericht sei. Es hat sich auch nicht um ein gedrucktes, sondern um ein mechanisch vervielfältigtes Schriftstück gehandelt. Forstmeister Ste. erklärt dagegen, daß er, auch abgesehen von dem vorgelegten Sitzungsbericht, ein Schriftstück der fraglichen Art nicht gelesen oder erhalten habe.

Die Herren Hilfsförster La. und Forstsekretär Scho. haben danach unter ihrem Eide bekundet, daß

1. nach der Aussage La. ein Schreiben (Rundschreiben) des Inhalts vorgelegen hat, wie Herr Pfalzgraf behauptet, das seiner Erinnerung nach von Forstmeister Rudolph ausging und einen Zusatz von Forstmeister We. enthalten hat, und
2. nach der Aussage Scho., das Schreiben ein Sitzungsbericht des Oberförstervereins war.

Das sind die Unterlagen, die Herr Pfalzgraf von zwei Seiten gehabt haben will, mit denen man sich zunächst beschäftigen muß, die beide nach den Zeugenaussagen auf den Oberförsterverein zurückzuführen und scheinbar unabhängig voneinander zu seiner Kenntnis gekommen sind.

Zwischen einem „Rundschreiben" des Oberförstervereins und einem Sitzungsbericht desselben Vereins besteht ein wesentlicher Unterschied, denn in einem Rundschreiben des Vorstandes kommt dessen Wille oder der Vereinswille zum Ausdruck, der als allgemeine Richtlinie zu gelten hat, während der Sitzungsbericht die Äußerung eines einzelnen oder einer Gruppe zum Ausdruck bringen kann, für die der Vorstand keine Verantwortung hat. Pfalzgrafs Unterstellung konnte objektiv unwahr sein, aber gemessen an den Zeugenaussagen von La. und Scho. konnte Förster Pfalzgraf diese Mitteilungen für wahr halten, so daß, rein juristisch betrachtet, der Vorwurf der Verleumdung, oder deutlicher ausgedrückt, der Behauptung und Verbreitung einer Unwahrheit, in dem Bewußtsein, daß es sich um eine solche handelt, entkräftet wäre.

Damit ist aber noch nicht alles in Ordnung, denn auch die eidlichen Aussagen der Oberförster Bo. und Forstmeister Ste. sind zu würdigen.

Oberförster Bo. sagt aus, daß ein solches Rundschreiben, wie La. behauptet, ihm niemals vorgelegen hat. Das ist selbstverständlich auch dann richtig, wenn ein Sitzungsbericht in Frage kommt. Die zugegebene Möglichkeit, daß noch ein anderes Schreiben beigelegen haben kann, läßt aber der Vermutung den Spielraum, daß diese Anlage, welcher der Oberförsterverein als solcher fernstehen kann, das enthalten hat, was La. als Zeuge bekundet.

Forstmeister Ste. hat weder ein Rundschreiben oder ein sonstiges Schriftstück des Oberförstervereins, wozu natürlich auch der Vereinsbericht gehört, des genannten Inhaltes gelesen und auch nicht gehabt, noch ist ihm ein solches Schriftstück bekannt. Diese Aussage steht augenfällig der des Forstsekretärs Scho. schroff gegenüber.

Wenn ich bis hierher meine Ansicht zusammenfasse, so **fehlt es bei den sich widersprechenden Zeugenaussagen an einem schlüssigen Beweis**, „daß ein Rundschreiben im Oberförsterverein die Forstreferendare auffordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen". Trotzdem würde aber der dem Förster Pfalzgraf gemachte Vorwurf der „hetzerischen Verleumdung" sich nicht aufrecht erhalten lassen, wenn er die ihm von den Zeugen gemachte Mitteilung **für wahr gehalten hat.**

Zu diesem Ergebnis muß ich kommen, wenn ich die beeideten Aussagen würdige; denn Oberförster Bo. gibt zu, daß dem Rundschreiben ein anderes Schreiben beigefügt gewesen sein kann, was der Vermutung Spielraum läßt, daß es sich um die Meinung **einer Gruppe** handeln könnte.

Die Angelegenheit, die durch Richterspruch nicht erledigt ist, weil die ihr zugrunde liegende Privatklage zurückgezogen wurde, erscheint aber heute nach einer Veröffentlichung des Forstmeisters Rudolph in einem anderen und weit ernsteren Lichte.

In Nr. 3 der Zeitschrift „Der Deutsche Forstwirt" vom 5. Januar erklärt Herr Forstmeister Rudolph in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsoberförster ganz unumwunden:

„Der Hilfsförster Lange und der Forstsekretär Scholz haben einen Falscheid geleistet." Rudolph hat am 16. August 22 (es steht im „Forstwirt" zwar 23, aber es ist klar, daß es sich um einen Druckfehler handelt. Der Verf.) einen Bericht über eine Mitgliederversammlung und eine Sitzung des weiteren Vorstandes sowie eine Drucksache über „die Stellung der Forstreferendare innerhalb des Vereins Preußischer Staatsoberförster" mit einem Anschreiben versendet. Er erklärt:

> „Andere Drucksachen, Rundschreiben, besonders mechanisch vervielfältigte oder aufreizenden Inhalts, sind von mir nicht versandt worden. In den beiden von mir versandten Drucksachen findet sich kein Wort über den Verkehr der Forstreferendare. Der Mutmaßung, daß von einem der Herren Bez.-Gr.-Vorsitzenden ein Rundschreiben solchen Inhalts innerhalb seiner Gruppe ausgegeben sein könne, steht die Erklärung sämtlicher Bez.-Gr.-Vorsitzenden gegenüber, daß ihnen von einem solchen Schreiben nichts bekannt ist."

In dem Anschreiben wird darauf hingewiesen, daß „die Abdrucke vor unberufenen Augen und Händen zu bewahren sind". Zu den Druckschriften zur Orientierung der Forstreferendare über Stellung und Pflichten innerhalb des Vereins

und bemerkt, daß sie auf den Oberförstereien stets [illegible] aufbewahrt werden sollten usw.

Die Veröffentlichung des Forstmeisters Rudolph enthält sein Anschreiben im Wortlaut, und aus dem Schreiben vom 24. August 1922, das an Forstmeister Wegener gerichtet ist und sich mit dem Anstellen der Schützen befaßt, ergibt sich nur die meines Erachtens durchaus zutreffende Auslegung des das Anstellen der Schützen regelnden Ministerialerlasses. Es enthält folgenden Satz: „Welche Absicht auf seiten des Ministers beim Erlasse der Bestimmungen vorgelegen hat, bleibt zunächst festzustellen; die vorliegende Fassung schließt jedoch die Möglichkeit einer anderweiten Interpretation seitens der Betriebsbeamten bzw. der Führer und seitens einer allzu weichen Regierung nicht aus."

Die eidliche Aussage des Hilfsförsters Lange deckt sich nicht mit diesem Schreiben, sondern geht dahin, daß Forstmeister Rudolph

1. den Weg empfohlen habe, wie der Erlaß des Ministers zu umgehen sei;
2. ausgesprochen haben solle, daß die Förster den Erlaß durchgesetzt hätten;
3. daß er in Erfahrung bringen wolle, ob die Förstergewerkschaft oder die Förstervereinigung den Erfolg erzielt habe. Davon steht in dem veröffentlichten Schreiben kein Wort.

Die Druckschrift, welche die Referendare angeht, die sich bei den Gerichtsakten befindet, enthält nichts über den Verkehr der Referendare.

Ob die Aussage Lange tatsächlich die einzige Unterlage Pfalzgrafs gewesen ist, das läßt sich einstweilen nicht erkennen, aber wenn auch Forstsekretär Scholz erst am 2. Oktober 1923 seinem Vorgesetzten gegenüber mit der Behauptung hervorgetreten ist, daß er Kenntnis von den ihm behandelten Dingen habe, so schließt das nicht aus, daß, wenn es sich um Tatsachen handelte, er sie auch schon früher gekannt und Pfalzgraf zugänglich gemacht haben kann.

Sehr auffallend ist das Verhalten des Beklagten Werner. Forstmeister Rudolph führt hierzu folgendes aus:

„Wenn dem Förster Pfalzgraf an der Erforschung der „Wahrheit" wirklich so viel gelegen war, wie man doch eigentlich annehmen müßte, dann hätte er die vom ihm angestrengte Beleidigungsklage nicht vorschnell durch einen Vergleich beenden sollen. Denn Ende Oktober habe ich seinem Prozeßgegner, dem Hilfsförster Werner, mich selbst und den Forstmeister Wegener als Entlastungszeugen angeboten, nachdem Oberförster Boden auf meine Veranlassung bereits bei dem zuständigen Amtsgericht wiederholt meine und Wegeners Vernehmung als Zeugen beantragt hatte. Der Förster Werner hat auf mein Schreiben an ihn überhaupt nicht geantwortet, es schien ihm danach an wirklichen Entlastungszeugen nicht gelegen zu haben. Auf den wiederholten Antrag des Oberförsters Boden erhielt dieser schließlich vom Amtsgericht in Stepenitz die Benachrichtigung, daß Forstmeister Wegener und ich als Zeugen vernommen werden sollten, was doch durch den vorschnellen Abschluß des Prozesses im Vergleichswege verhindert worden ist."

Wie ich oben schon hervorgehoben habe, fehlt es, nach dem Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens, an einem schlüssigen Beweis, daß ein Rundschreiben des Oberförstervereins im erörterten Sinne zirkuliert hat. Die eidlichen Aussagen der Oberförster Bo. und Ste., in Verbindung mit der Erklärung des Vorsitzenden des Oberförstervereins im „Deutschen Forstwirt", lassen es aber als sicher erscheinen, daß der Oberförsterverein einem solchen Rundschreiben fernsteht. Die Erklärungen der Gruppenvorsitzenden, daß ihnen von einem solchen Schreiben nichts bekannt sei, entziehen aber auch der Vermutung den Boden, daß es sich um den Standpunkt einer Gruppe des Vereins handeln kann, und somit erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß ein Rundschreiben wie das inkriminierte vom Oberförsterverein nicht ausgegangen sein kann und auch im Verein nicht zirkuliert hat.

Carl Baltz.

Das Referendar-Rundschreiben.

Die Nummer 1 des „Deutschen Försters" enthält eine Reihe von Kundgebungen zugunsten des Försters Pfalzgraf, dem es gelungen ist, auf Grund eines auffallend abgekürzten Verfahrens, in dem zweifelhafte Zeugenaussagen die ausschlaggebende Rolle gespielt haben, sich einen scheinbaren Entlastungsbeweis zu verschaffen. Diese Vertrauensbeweise sind sehr schön, aber sie werden wohl einer sehr ernsten Nachprüfung bedürfen, mit Rücksicht auf die in Nummer 3 des „Deutschen Forstwirts" abgegebene Erklärung des Oberförstervereins, durch die sehr viel Wasser in diesen Begeisterungswein geschüttet wird.

Ob Herr Pfalzgraf dafür sorgen wird, daß diese für die richtige Beurteilung der Sachlage entscheidende Erklärung den Lesern des „Deutschen Försters" im Wortlaut zugänglich gemacht wird? Man bezweifelt es; in solchem Falle würde aber nach den bisher gemachten Erfahrungen angenommen werden müssen, daß es Herrn Pfalzgraf gar nicht darum zu tun ist, eine tatsächliche Aufklärung herbeizuführen.

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Ganz unerwartet trifft uns die tieftraurige Nachricht, daß unser lieber Kollege, der

Staatliche Revierförster

Karl Binder

in Revierförsterei Albrechtshausen,

Jäger-Batl. I, 4. Komp., Jahrg. 1883,

verstorben ist. Ein Mann von seltener Herzensgüte, unermüdlichem Schaffenseifer in seinem Berufe und für seine Familie ist allzufrüh dahingegangen. Wir, die wir ihn als einen unserer Besten schätzten und hochachteten, stehen trauernd an seiner Bahre und legen als letztes Liebeszeichen einen grünen Bruch auf seinen Grabeshügel. (1049

Die Revierförster-Vereinigung Königsberg. J. A.: Heisterhagen.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Forstmeister Bieger in Rostock ein Sohn.

Verlobungen:
Frl. Elsbeth Drewicke in Rathenow mit dem Förster Ewald Horst in Forsth. Wusterdamm.

Frl. Paulamarie Pilz in Forsthaus Köln-Rath mit dem Staatl. Forstgehilfen Siegfried Richter in Cornau, Kr. Diepholz.

Eheschließungen:
Revierförst. Arno Goers in Forsth. Oberheide bei Uhyst a. d. Spree mit Frl. Erika Rietz in Glöwen, Prignitz.

Holz u. Güter

Suche zu kaufen!

Waldbestände, Fichten Kiefern Eichen Buchenlanghölzer, Stangen (1055

in Festmetern.

Friedrich Engelmann,
Holzhandlung,
Wernigerode, Harz.
Telephon 693.

Stellenangebote

Forstverwltg. Cappenberg sucht zum baldigen Eintritt ev., unverh.

Forstgehilfen, 1074

im Alter von 20—24 Jahr., für Außendienst. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an Revierverwalter **Clandy**, Forsthaus Ehringhausen, Post Werne a. d. Lippe.

Jagdaufseher

in Rotzla am Harz gesucht, der auch als Chauffeur Verwendung finden kann.
Fürstlich Stolbergische Rentkammer.
Forst-Abteilung.
Kolb. (1068

Offene Gemeindeförsterstelle.

Die Försterstelle II

des Stadtwaldes Warstein soll sofort unter Vorbehalt eines Probedienstjahres neu besetzt werden.

Besoldung erfolgt nach den für die staatlichen Förster jeweils geltenden Sätzen gemäß der für die Beamten und Angestellten der Stadt Warstein erlassenen Besoldungsordnung. Bis zur Ablegung der 2. Försterprüfung erfolgt Besoldung nach Gruppe V des Reichs- und staatl. Besoldungsplanes.

Forstversorgungsberechtigte Förster oder Jäger der Klasse A wollen sich unter Vorlegung eines Lebenslaufes, des Forstversorgungsscheines bzw. des Militärpasses und der Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen, seit der Entlassung aus dem Jägerbataillon verflossenen Zeitraum umfassen müssen, bis zum **10. März 1924** bei dem Unterzeichneten melden.

Gleichzeitig haben Bewerber die schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Ansprüche auf Forstversorgung als erfüllt ansehen.

Wiederholt ausgeschrieben auf Verfügung der Regierung.

Warstein, den 9. Januar 1924.
Der Stadtvorsteher. (1062

Forstgehilfe,

schreibgewandt und zuverlässig, **sofort gesucht.** Bewerbung mit Lebenslauf u. Zeugnisabschr. erbittet die **Prinzl. Lippesche Forstverwaltung Baruth Sa.**

Stellengesuche

Für äußerst tüchtigen, best empfohl., jüng., verh.

Oberförster,

z. Zt. in ungek., umfangreicher Stellung, wird weg. Besitzaufteilg. anderweitige Stellung als Oberförster, Forstverwalter 2c. gesucht. Angeb. unt. Nr. 949 bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Oberförster,

Akademiker, mit 2 Examen, langjährig. Revierverwalt., bisher nur in großen Verwaltungen auf Vertrauensposten, bewährter Forsteinrichter und Organisator, m. Landwirtschaftskammerpraxis, 45 Jahre alt, verh., **sucht Stellung zu verändern.** Dienstantritt evtl. sofort. Prima Zeugnisse u. Referenzen vorhanden. Gefl. Angeb. unt. Nr. 1060 bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstmann,

23 Jahre, ledig, ev., Oberrealschule, gedienter Jäger, Forstschule gut absolviert, vorschriftsm., prakt. Ausbildung, mit allen forstl. Arb., auch Forstvermessg., Fischerei, vertraut, guter Schütze, Raubzgf., Kenntn. i. Holzbranche, s. per sof. oder später Stellung. Ab 1921 in größ. Privatf. tätig. Gute Zeugn. u. Ref. Angeb. unter **S. M.** hauptpostlag. **Marburg, Lahn,** erbeten.

Suche Dauerstellung als

Förster oder Revierförster 1071

zum 1. 4. 24 od. früher. Schlesier, 40 J. alt, verh., 2 Kd., forstl. u. jagdl. weitgeh. Kenntnisse, Hohe u. Niederjagd, zb. Fasanenz., Fischereib., Försterprüfung abgelegt, vereidigt, tadellt. Zeugnisse u. Empfehl. zur Seite, geht a. i. Ausland. Zuschriften erbitte an Revierf. **Schubinski,** Hüneuberg, Kr. Dramburg i. Pomm.

Förster,

39 J., kath., verh., kinder... sucht Dauerstell... Mit allen einschl. Arb... vollk. vertraut. Buchf... Kassenwesen, Försterp... vereidigt, nat. Gesin... Angeb. unt. Nr. 1043 bef... Gesch. d. D. F.-Z., Neuda...

Akad. geb. Forst... 35 J., sucht Stelle ...

Oberf., Revierf...

oder im Holzhand... eventl. auch als G... richter. Für Vermitt... zahle ich nach Absch... entspr. Prov. Ang... unt. Nr. 1034 bef... die Geschäftsstelle ... D. Forst-Z., Neudam...

Forstgehil...

23 Jahre alt, groß ... kräftig, Forstschule ... „Gut" absolviert, im B... eines Ehrendiploms ... A. D. F. V., gute Zeug... sucht zu sofort od. sp... Stellung. Angeb. er... **C. Kirst,** Pritzier i. Meckl...

Jüngerer

Forstsekretä...

sucht Stellung ... 1. April 1924, evtl. fr... Bewerber ist in ungekün... Stellung, bestens emp... unverheiratet, mit ... Büro- u. Waldpraxis... größere Verwaltung... im Vermessungswesen... tierung 2c. vollständig e... Gefl. Ang. u. Nr. 1057 ... Gesch. d. D. F.-Z., Neuda...

Jung., geb. M... sucht z. 1. Febr.

Stellg. in Fö...

Kraemer,
Charlottenburg,
Wallstr. 41, p...

Holzbearbeitungsbetrieb,

wie:

Möbelfabrik, Kistenfabrik, Spielwarenfabrik, Zellstoffabrik oder Sägewerk,

zu kaufen gesucht.

Eventl. kann dasselbe an bestehendes größeres Holzunternehmen durch Fusion oder größere Kapitalbeteiligung angeschlossen werden.

Angebote unter **Nr. 1050** beförd. die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Erfahrene, anspruchslose, mus. Ha... lehrerin (evang.) sucht zu Oste...

Stellung im Forsthaus

Angebote unt. **Nr. 1058** beförd. die G... der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Gebildetes junges Mädchen such... in Försterei mit vollem Famil(ien)... anschluß, zur Erlernung des Haushalte...

Stellung als Haustochter.

Angebote bitte zu richten an Fr... **E. Hartmann,** Neuruppin, Seestraße...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 5,00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4. Neudamm, den 25. Januar 1924. 39. Band.

Das Aufarbeiten des Grubenholzes.

Von Forstmeister Klucke, Haltern i. W.

Wenn augenblicklich auch die Rachebestrebungen unserer unerbittlichen westlichen Feinde unser ganzes Wirtschaftsleben fast zum Stillstand gebracht haben und damit auch der Verbrauch des Grubenholzes verschwindend gering geworden ist, so dürfen wir doch mit Zuversicht hoffen, daß dieser Zustand nur ein vorübergehender sein wird. Man kann viele Millionen von Menschen, die arbeiten wollen, nicht einfach verhungern lassen. Schließlich werden Mittel und Wege gefunden werden, die dem Bergbau und der Industrie die Arbeitsmöglichkeit wiederbringen. Dann aber muß eine gesteigerte Tätigkeit einsetzen, wenn wir aus unserm Unglück wieder heraus wollen. Eine [illegible] Ausdehnung des Kohlenbergbaues [illegible] mit auch eine Steigerung des Grubenholz[illegible]ches wird die Folge sein. Es wird des[illegible] nicht genügen, die Grubenholzaufarbeitung [illegible] bisherigen Umfange aufrechtzuerhalten. [illegible]selbe muß vielmehr nach Ort und Umfang gesteigert werden. Eine kurze Abhandlung über das vorteilhafteste Aufarbeiten des Grubenholzes dürfte deshalb zeitgemäß sein.

Zu entscheiden ist zunächst die Frage, in welcher [illegible] das anfallende Grubenholz aufgearbeitet werden soll, ob als Grubenstangen oder als fertiges Grubenholz (Stempel, Spitzen, [illegible]holz).

Das Aufarbeiten als Grubenstangen bietet [illegible] Vorteile. Bei ihm allein hat der Käufer die Möglichkeit, sich dem jeweiligen Bedarf seiner Gruben und dem Wechsel in den an[illegible] Stempelsorten anzupassen. Handelt [illegible] um Grubenholzabtriebsschläge, in denen [illegible] Holz mit anfällt, so ist dem Käufer [illegible] gegeben, vor dem Zerschneiden [illegible] auch andere, höher verwert[illegible] [illegible] Telephon-, Telegraphenstangen, Schwellenhölzer, schwächere Bauhölzer usw.) auszusuchen.

Auch die Unkosten des Käufers für das weitere Verarbeiten und Verbringen des Holzes sind bei Übernahme in Stangenform geringer. Die Fuhrkosten stellen sich etwa wie 0,7 zu 1, was sich daraus erklärt, daß das Aufladen eines Festmeters langer Stangen schneller vor sich geht als das Aufladen eines Festmeters kurzer Hölzer, und ferner daraus, daß der Fuhrmann in der Lage ist, wesentlich größere Massen an Grubenstangen auf einmal zu laden und abzufahren, als es bei kurzen Hölzern entsprechend dem Fassungsvermögen des Fuhrwerks möglich ist. Weiter ist zu berücksichtigen, daß Ablängen und Sortenbilden im Walde nicht so schnell und genau geschehen kann, wie es der Grubenholzarbeiter auf einem viel übersichtlicherem Lagerplatz tun kann. Ebenso läßt sich das Schälen der Stangen viel schneller ausführen als das von kurzen Hölzern. Endlich ist auch der Diebstahl bei Grubenholzstangen erschwert, während die kurzen, leicht tragbaren Stempel diesem sehr ausgesetzt sind.

Für den Verkäufer bedeutet das Aufarbeiten in langen Stangen den geringsten Aufwand an Zeit, Geld und Ärger. Der Holzhauer fällt den Stamm, entästet ihn, längt ihn bei dem vorgeschriebenen Zopfdurchmesser ab und packt ihn gegebenenfalls noch in Haufen. Auch für den Förster ist diese Aufarbeitungsart sehr einfach, er braucht nicht den ganzen Tag im Schlage zu stehen und auf genaues Innehalten feiner Maßunterschiede bei den verschiedensten Stempelsorten zu achten. Die häufigen und unangenehmen Ausstellungen der Käufer bei der Übergabe fallen fort.

Damit alle geschilderten Vorteile des Aushaltens in langen Stangen voll zur Geltung

kommen, müssen allerdings verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst muß es sich um gewöhnlich gewachsene Hölzer handeln. Kommt krummes Holz in Frage, handelt es sich um Bestände mit viel Schälschaden oder um solche, in denen aus andern Gründen Form und Gesundheit des Holzes zu wünschen übrig läßt, so ist das Aufarbeiten des Grubenholzes in langen Stangen nicht zu empfehlen. Die krummen und stark beschädigten Stämme können dem Käufer als Grubenstangen billigerweise nicht angeboten werden, denn je nach den Krümmungen und Fehlern würde dieser beim Zerschneiden zu Stempeln bis zu 25 % Abfall haben. Der Verkäufer wäre dann also gezwungen, derartige Stangen ins Brennholz zu werfen, was für ihn unter gewöhnlichen Verhältnissen einen noch größeren Schaden bedeuten würde. Anders, wenn in solchen Fällen das Aufarbeiten in Stempeln vorgenommen wird, und zwar möglichst in Stempeln von kurzen Längen. Es lassen sich dann aus derartigen Stangen vielfach fünf bis sechs und noch mehr tadellose Stempel herausschneiden, denen es später kein Mensch mehr ansieht, wo sie herstammen. Der Abfall ist als Brennholz immer noch verwertbar.

Bei kleinen Durchforstungen und besonders bei Sammelhieben ist es erforderlich, daß die anfallenden Stangen sämtlich an fahrbare Wege gerückt werden, daß baldige Abfuhr gewährleistet ist, und daß das weitere Verarbeiten erst auf dem Lagerplatz erfolgt. Wird bei derartigen Hieben, in denen die Stangen sehr zerstreut liegen, das Zerschneiden derselben vom Käufer im Walde vorgenommen, so verlaufen dessen Arbeiter mehr Zeit, als sie zur Arbeit selbst brauchen. Da lohnt das Aufarbeiten des Grubenholzes eben nur dann, wenn der, welcher den Stamm fällt, ihn auch gleich fertig ausformt, oder wenn das Zerschneiden erst auf dem Lagerplatz erfolgt, wohin die Stangen zusammengefahren wurden. Bei dem Verarbeiten von Zopfholz in Altholzschlägen liegt die Sache ähnlich, auch hier lohnt das Verarbeiten zu Grubenstempeln nur, wenn der Holzhauer, welcher das Ablängen des Bauholzes besorgt, auch gleichzeitig die Zöpfe zu fertigen Stempeln ausformt.

Die baldige Abfuhr der Grubenholzstangen aus kleineren Durchforstungen und Sammelhieben ist besonders dann unbedingt nötig, wenn dieselben nicht an fahrbare Wege gerückt wurden. Sie werden andernfalls in den Schlägen leicht von Farnkraut und andern Kräutern und Sträuchern überwachsen, sind später schwer aufzufinden und leiden auch durch das lange Liegen auf dem Waldboden.

Schließlich ist unbedingte Vorbedingung für ein günstiges Verwerten von Grubenholzstangen, daß der Käufer die zum Weiterverarbeiten nötigen Arbeitskräfte zur Hand hat oder doch leicht beschaffen kann. Muß er sie von weither holen, so kostet das nicht nur die ersten, oft recht hohen Ausgaben, sondern der weitab vom Hause arbeitende Holzhauer will auch dauernd mehr verdienen als der nahe am Revier wohnende. Stehen kleinere Durchforstungen oder Sammelhiebe in Frage, so ist die weitere Vorbedingung, daß dem Käufer ein Lagerplatz zu Gebote steht.

Will man die Vorteile des Aushaltens von Grubenstangen genießen, ohne auf das vorteilhafte Verwerten auch der krummen und zum Teil kranken Hölzer und der Zöpfe als Grubenholz zu verzichten, so empfiehlt es sich, den Käufer zu verpflichten, neben den Grubenstangen auch einen Bruchteil des geschätzten Anfalls, etwa bis 10 %, in kürzeren Stempeln zu übernehmen. Es würde dann das Aufarbeiten teils in Grubenstangen, teils in Stempeln erfolgen.

Das eigentliche **Aufarbeiten der Grubenstangen** besteht darin, daß man die gefällten Stämme entästet, abzopft und dann einzeln liegen läßt, oder indem man sie in langen Haufen raummeterweise aufsetzt.

Das raummeterweise Aufsetzen der Grubenstangen kann in zweifacher Weise vorgenommen werden, einmal derart, daß die Stockenden sämtlich nach einer Seite zu liegen kommen, bei der andern Art so, daß die eine Hälfte der Stockenden nach der einen, die andere Hälfte nach der andern Seite liegt. In ersterem Falle werden die Stangenhaufen auf der Seite der Stockenden natürlich bedeutend höher als auf der andern, während bei der zweiten Art, bei der die Zopfenden in dem mittleren Teil der Haufen in doppelter Zahl übereinanderliegen, überall gleich hohe Haufen entstehen. Das Aufarbeiten in langen Haufen macht die dicken Abzählungslisten unnötig, erspart dadurch viel Arbeit und befriedigt Käufer wie Verkäufer in gleicher Weise, wenn sich beide erst einmal daran gewöhnt haben. Bei den gleich hohen Haufen erleichtert es das Messen und Buchen sehr, wenn der Querschnitt ein Quadratmeter ist, dann enthält nämlich der Stoß so viel Raummeter, als er Meter lang ist. Bei den ungleich hohen Haufen trifft das gleiche zu, wenn der Mittendurchschnitt ein Quadratmeter ist.

Ich bevorzuge die Langhaufen mit den Stockenden nach einer Seite, da nur bei ihnen die Möglichkeit gegeben ist, die Holzgüte und die Sorgfalt des Aufarbeitens, Entästens usw. mit einem Blick zu prüfen. Bei der andern Art ist es leicht möglich, daß in die Mitte krumme Stücke hineingesteckt werden, die große holzleere Räume verursachen und dadurch den Käufer schädigen. Außerdem kann man hier die Stangen nicht in ihrer ganzen Länge übersehen, wodurch ein Beurteilen und Abschätzen der Holzgüte unmöglich gemacht wird. Die Holzhauer ziehen

nämlich das Aufarbeiten in gleich hohen Haufen vor, weil ihnen hier die Möglichkeit gegeben ist, durch Einfügen krummer Stücke ihren Verdienst unberechtigterweise zu erhöhen, und weil sie bei dieser Art die Stangen nicht so hoch zu heben brauchen.

Das Aufarbeiten fertigen Grubenholzes (Stempel usw.) geschieht in Schrank- bzw. Meilerstößen oder in Hohlstößen. Bei den Schrankstößen kommen zu unterst zwei Stempel, die man zweckmäßig gleichlaufend mit dem Wege legt, an dem die Stöße aufgesetzt werden sollen, und zwar etwas weniger voneinander entfernt, als die Länge der Hölzer beträgt. Vielerorts erfolgt der weitere Aufbau nun so, daß acht Hölzer nebeneinander quer über die beiden zu unterst liegenden Stempel gepackt werden und darauf immer Schichten von je zehn Stück kreuzweise abwechselnd, ohne Rücksicht darauf, wohin die Zopf- und wohin die Stammenden zeigen. Dieses Verfahren hat manche Nachteile, die man ohne viel Mühe vermeiden kann. Packt man nämlich immer zehn Stück in eine Lage, dann liegen die Stempel meist dicht nebeneinander, darüber eine ebenso dichte Schicht, nur im rechten Winkel dazu und sofort im steten Wechsel. Das Austrocknen des Holzes wird hierdurch sehr verzögert.

Vorteilhafter ist das Beibehalten der unten begonnenen Schichtung, so daß auch weiterhin immer acht Stempel von den in gleicher Richtung über ihnen liegenden acht Hölzern durch zwei querliegende getrennt werden. Zunächst wird hierdurch für luftiges Lagern gesorgt, dann erhöht diese Stapelart aber auch die Übersichtlichkeit sehr, besonders wenn man noch etwas anderes dabei beachtet. Legt man nämlich die acht Stempel jeder Schicht so, daß vier links und vier rechts kommen, daß sich also zwischen diesen beiden „Gruppen zu vier" eine größere ins Auge fallende Unterbrechung befindet, so wird das Nachzählen eines solchen Stoßes mühelos und in wenigen Sekunden vonstatten gehen. Während vier Stück vom Auge leicht als Ganzes erfaßt und festgehalten werden können, muß man jede Schicht von zehn ohne Unterbrechung nebeneinanderliegenden Stempeln einzeln genau nachzählen.

Um das Nachprüfen der Stärken zu erleichtern, ist es ferner von Vorteil, wenn bei allen Schrankstößen in den Achterreihen sämtliche Stempel mit den Zopfenden nach dem Wege, bei Abtrieben nach der Abfuhrbahn gerichtet sind. Man kann so von einem Standort aus sofort den schwächsten und den stärksten Durchmesser erkennen und hat dann nur nötig, diese beiden nachzumessen, um festzustellen, ob die vorgeschriebene Durchmesserklasse innegehalten ist. Sieht man sich dann noch schnell die wenigen querliegenden Stempel, deren Zöpfe vorteilhafterweise auch nach einer Seite liegen, an, so kann man in ganz kurzer Zeit eine Arbeit beenden, die durch das sonst notwendige Herumwandern um den ganzen Stoß und Prüfen aller vier Seiten bedeutend mehr Zeit erfordern würde.

Noch luftiger als bei Schrankstößen liegen die Stempel bei Hohlstößen und trocknen infolgedessen auch noch schneller und besser aus. Derartige Stöße können dreikantig oder vierkantig gesetzt werden. In der Regel schichtet man die stärksten und längsten Hölzer dreikantig, die kürzeren und schwächeren vierkantig auf.

Beim Aufsetzen dreikantiger Hohlstöße legt man den ersten Stempel etwa im Winkel von 60 Grad zur Abfuhrbahn auf den Boden, den zweiten Stempel legt man mit dem einen Ende im gleichen Winkel über den ersten Stempel, mit dem andern Ende auf den Boden. Den dritten Stempel legt man über die beiden noch freien Enden der beiden ersten Stempel, so daß er gleichlaufend mit der Abfuhrbahn liegt. Sämtliche Hölzer ragen über die unter ihnen liegenden etwas hinaus. In gleicher Weise und gleicher Reihenfolge fährt man mit dem Aufstapeln der Stempel fort, bis der Stoß fertig ist. Diese Stapelart hat zunächst den Vorteil, daß die Stempel nicht leicht ins Rollen kommen können, daß der ganze Stoß also einen großen inneren Halt bekommt, weil jeder Stempel gewissermaßen von zwei andern Hölzern gehalten wird. Das spätere Innehalten der begonnenen Reihenfolge ergibt sich eigentlich von selbst, bietet aber gleichzeitig den weiteren Vorzug, daß beim Nachzählen des Stoßes nicht jeder einzelne Stempel gezählt zu werden braucht, sondern nur die Lagen. Man zählt also von allen Lagen nur die dritten Stempel — welche alle übereinanderliegen — und vervielfältigt die erhaltene Zahl mit drei. Liegen über der obersten „vollen Lage noch ein oder zwei einzelne Stempel, so müssen diese natürlich zu der so gefundenen Zahl noch hinzugezählt werden. Um dieses Zählen der Lagen vom Wege oder der Abfuhrbahn aus möglichst leicht und sicher zu gestalten, empfahl ich, den dritten Stempel gleichlaufend mit der Abfuhrbahn zu legen.

Achtet man bei der Stapelung außerdem darauf, daß in allen Lagen die Stempel 1 und 2 das Zopfende stets nach der Abfuhrbahn zu, der Stempel 3 aber das Zopfende stets nach ein und derselben Seite (links oder rechts ist gleichgültig) liegen haben, so läßt sich auch die Zopfstärke auf schnellste Weise vom Wege aus nachprüfen.

Vierkantige Hohlstöße werden sinngemäß in gleicher Weise aufgeschichtet, nur daß jede Lage hier aus vier Stempeln besteht. Der erste Stempel wird lotrecht zur Abfuhrbahn gelegt.

An manchen Orten ist es üblich, von jeder Stempelsorte so viel Stücke auf einen Stoß zu bringen, als zu einem Festmeter gehören. Dieses

(Fortsetzung siehe Seite [illegible].)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte Januar 1924.

Die Preise verstehen sich auf Goldmark.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr: Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	II 1,01—2,0 / 50—59: Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	III 0,51—1,00 / 40—49: Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	IV bis 0,50 fm / 30—39: Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	V / bis 29 cm: Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	Gemischt: Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	12. 1.	32,78	4. 1.	53,00	12. 1.	29,13	4. 1.	52,00	12. 1.	20,86	4. 1.	42,00	12. 1.	15,87	4. 1.	34,00	.	.	.	.	4. 1.	20,90	12. 1.	42,50
Pommern	„	12. 1.	25,75	12. 1.	31,83	12. 1.	27,00	12. 1.	32,75	12. 1.	23,50	12. 1.	30,30	12. 1.	16,10	12. 1.	23,50	.	.	.	.	9. 1.	23,25	9. 1.	30,75
Brandenburg	„	17. 1.	35,15	14. 1.	57,66	11. 1.	26,10	14. 1.	54,05	17. 1.	27,05	15. 1.	43,91	11. 1.	16,00	15. 1.	42,76	.	.	.	.	14. 1.	20,00	29. 12.	32,10
Grenzmark	„	15. 1.	27,00	16. 1.	33,85	15. 1.	25,90	5. 1.	38,85	15. 1.	23,10	5. 1.	28,25	15. 1.	16,50	16. 1.	19,04	.	.	.	.	5. 1.	25,95	7. 1.	33,45
Schlesien	„	15. 1.	32,80	14. 1.	53,39	15. 1.	29,40	14. 1.	47,39	15. 1.	21,60	14. 1.	34,26	15. 1.	15,70	14. 1.	28,81	.	.	.	.	28. 12.	34,50	12. 1.	35,17
Sachsen	„	4. 1.	32,60	4. 1.	32,60	4. 1.	32,40	27. 12.	40,00	4. 1.	23,40	4. 1.	31,00	4. 1.	17,20	4. 1.	27,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	11. 1.	52,00	11. 1.	52,00	11. 1.	42,31	11. 1.	42,31	11. 1.	38,72	11. 1.	38,72	11. 1.	31,27	11. 1.	31,27	.	.	.	.				
Hessen-Nassau	„	3. 1.	31,12	3. 1.	31,12	14. 1.	21,19	3. 1.	27,15	14. 1.	17,14	9. 1.	21,30	7. 1.	14,76	9. 1.	16,90	.	.	.	.	5. 1.	29,20	5. 1.	29,20
Ostpreußen	Fichte	10. 1.	28,77	10. 1.	28,77	10. 1.	24,37	10. 1.	28,58	10. 1.	22,74	10. 1.	23,82	10. 1.	13,98	10. 1.	16,67	.	.	.	.	3. 1.	20,93	12. 1.	23,95
Schlesien	„	15. 1.	19,40	14. 1.	37,17	15. 1.	16,50	14. 1.	32,77	15. 1.	19,70	14. 1.	29,85	15. 1.	15,20	14. 1.	24,48	.	.	.	.	9. 1.	19,20	9. 1.	19,20
Sachsen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10. 1.	19,00	10. 1.	19,00	.	.	.	.	10. 1.	21,42	10. 1.	24,10
Hannover	„	11. 1.	21,10	4. 1.	33,26	11. 1.	20,39	10. 1.	28,68	11. 1.	17,33	10. 1.	28,18	3. 1.	14,00	9. 1.	21,27	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	9. 1.	35,20	9. 1.	35,20	14. 1.	30,00	3. 1.	34,80	14. 1.	20,26	3. 1.	30,40	14. 1.	15,93	3. 1.	24,40	.	.	.	.	5. 1.	28,80	5. 1.	28,80
Hannover	Buche A	10. 1.	39,81	10. 1.	39,81	10. 1.	36,69	10. 1.	36,69	10. 1.	29,72	10. 1.	29,72	10. 1.	25,74	10. 1.	25,74								
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	28. 12.	33,20	28. 12.	38,20	28. 12.	38,20	7. 1.	44,66	28. 12.	33,50	7. 1.	33,92	7. 1.	22,84	7. 1.	22,84	14. 1.	31,00	14. 1.	31,00
Westfalen	„	.	.	.	.	4. 1.	40,00	4. 1.	40,00	4. 1.	33,00	4. 1.	33,00	4. 1.	23,00	4. 1.	23,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12. 1.	22,74	12. 1.	22,74
Sachsen	„	9. 1.	40,90	9. 1.	40,90	9. 1.	45,00	9. 1.	45,00	9. 1.	48,70	9. 1.	48,70	9. 1.	41,00	9. 1.	41,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	.	.	.	.	10. 1.	34,58	10. 1.	34,58	10. 1.	27,93	10. 1.	27,93	10. 1.	22,83	10. 1.	22,83	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	28. 12.	20,21	28. 12.	20,21	28. 12.	20,21	7. 1.	42,27	28. 12.	18,31	7. 1.	34,89	7. 1.	25,10	7. 1.	25,10	7. 1.	17,76	7. 1.	17,76	14. 1.	23,20	14. 1.	23,20
Ostpreußen	Buche A u. B	12. 1.	24,90	12. 1.	24,90	12. 1.	22,90	12. 1.	22,90	12. 1.	22,96	12. 1.	22,96	12. 1.	21,92	12. 1.	21,92	12. 1.	16,02	12. 1.	16,02	.	.	.	.
Sachsen	„	4. 1.	32,00	4. 1.	32,00	4. 1.	32,00	4. 1.	32,00	4. 1.	24,30	4. 1.	24,30	4. 1.	22,10	4. 1.	22,10	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	5. 1.	41,70	5. 1.	41,70	5. 1.	35,30	5. 1.	35,30	5. 1.	26,65	5. 1.	26,65	5. 1.	23,70	5. 1.	23,70	.	.	.	.
Westfalen	„	9. 1.	30,50	9. 1.	30,50	9. 1.	26,50	9. 1.	26,50	9. 1.	22,50	9. 1.	22,50	9. 1.	20,00	9. 1.	20,00	9. 1.	16,00	9. 1.	16,00	11. 1.	23,08	11. 1.	23,08
Ostpreußen	Eiche A I	12. 1.	210,50	12. 1.	210,50	12. 1.	171,00	12. 1.	171,00	12. 1.	79,00	12. 1.	79,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	„ A II	12. 1.	151,50	12. 1.	151,50	12. 1.	155,50	12. 1.	155,50	12. 1.	80,20	12. 1.	80,20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„ A	7. 1.	240,00	7. 1.	240,00	7. 1.	280,75	7. 1.	280,75	7. 1.	212,46	7. 1.	212,46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	„ A	4. 1.	107,00	4. 1.	107,00	4. 1.	113,00	4. 1.	113,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	12. 1.	76,57	12. 1.	76,57	12. 1.	49,40	12. 1.	49,40	12. 1.	31,49	12. 1.	31,49									12. 1.	17,00	12. 1.	17,00 (IV/V)
Brandenburg	„	7. 1.	119,97	7. 1.	119,97	7. 1.	129,89	7. 1.	129,89	7. 1.	83,43	7. 1.	83,43	7. 1.	38,46	7. 1.	38,46	7. 1.	20,52	7. 1.	20,52	.	.	.	.
Schlesien	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28. 12.	33,80	28. 12.	33,80	28. 12.	25,30	28. 12.	25,30	28. 12.	69,20	28. 12.	69,20 (I/III)
Sachsen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	4. 1.	26,50	4. 1.	26,50	4. 1.	23,60	4. 1.	23,60	4. 1.	17,50	4. 1.	17,50	.	.	.	.
Hannover	„	4. 1.	52,00	4. 1.	52,00	3. 1.	39,00	4. 1.	49,00	3. 1.	25,00	4. 1.	33,00	3. 1.	29,00	4. 1.	36,00	3. 1.	14,00	3. 1.	14,00	4. 1.	68,00	4. 1.	68,00 (I/II)
Hessen-Nassau	„	3. 1.	96,65	3. 1.	96,65	3. 1.	59,91	3. 1.	59,91	3. 1.	43,32	3. 1.	43,32	3. 1.	37,91	3. 1.	37,91	14. 1.	12,42	3. 1.	27,32	7. 1.	28,40	7. 1.	47,65 (I/III)
Westfalen	„	9. 1.	52,00	9. 1.	52,00	9. 1.	50,30	9. 1.	50,30	9. 1.	38,10	9. 1.	38,10	9. 1.	22,10	9. 1.	22,10	.	.	.	.	.	.	.	.

Grubenholz						
Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	11,00	.
Pommern	"	9,40	12,30	14,75	.	.
Pommern	Fichte	.	.	.	.	12,90
Brandenburg	Kiefer	10,00	16,70	18,20	16,30 / 18,00	.
Schlesien	"	.	.	.	13,00	.
Grenzmark	"	.	.	.	13,60	.
Hannover	"	.	.	.	20,20	.
Hannover	Nadel	.	.	.	.	18,00
Hessen-Nass.	Kiefer	.	.	.	.	15,55 / 18,10
Westfalen	Eiche	.	.	.	.	13,00 / 26,00

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Hessen-Nass.	Fichte	.	.	10,00

Schwellen		
Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Pommern	Kiefer	17,30 / 20,70
Hessen-Nass.	Buche	16,90
Westfalen	"	16,00 / 26,00
Westfalen	Eiche	35,67

Brauch hat manche Vorzüge. Die Holzhauer können sich täglich leicht ein Bild über die geleistete Arbeit und den verdienten Lohn machen. Ebenso können Schäler und Fuhrleute täglich ihre Leistungen ohne Mühe nachprüfen. Wo noch Grubenholztafeln im Gebrauch sind, welche die auf einen Festmeter zu rechnende Stückzahl der verschiedensten Längen und Stärken nachweisen, ist diese Aufarbeitungsart auch für das Buchen und Berechnen vorteilhaft. Wo jedoch die Massen nach der Lehmpfuhlschen Tafel festgestellt werden, ist es empfehlenswerter, die Stückzahl der Stöße auf zehn abzurunden. Für die Verwaltung, für den Förster und für den Käufer erspart diese Maßnahme viel Arbeit, erleichtert das Nachprüfen und erschwert den Diebstahl.

Man sieht aus allem, daß auch bei dem an sich einfach erscheinenden Aufarbeiten des Grubenholzes sich durch Überlegen und Beachten jedes Verbesserungsvorschlages viel Arbeit, Geld und Ärger ersparen läßt.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

Erwiderung auf Bemerkungen des Herrn Professors Dr. Busse in der „Forstlichen Rundschau", Juni-Heft 1923, zu den Vorschlägen zur Ermittelung des Abnutzungssatzes im Plenterwalde, in der „Silva" vom 16. März 1923, Heft 11.

Von Forstmeister a. D. Greve, Ebstorf.

Ich habe erst jetzt Kenntnis von dem genannten Artikel in der „Forstlichen Rundschau" erhalten, sonst würde ich auf die Bemerkungen und Fragen schon früher geantwortet haben. Am Schlusse des genannten Artikels bemerkt Herr Professor Dr. Busse, daß es wohl eine cura posterior sein dürfte, Vorschläge für die Herleitung des Abnutzungssatzes im Plenterwalde zu machen, da dieser Betrieb ja nur erst 1,7 % der deutschen Gesamt-Staatswaldfläche einnehme. Diese Ansicht kann ich aus dem Grunde nicht teilen, weil die Gegner des Plenterwaldes als einen der Hauptablehnungsgründe anführen, durch diesen Betrieb entstände ein solches Chaos im Walde, daß man nicht einmal den Abnutzungssatz bestimmen könnte. Will man auch nur zur Probe auf größeren Flächen Hochwald in Plenterwald umwandeln, so muß man meines Erachtens den Abnutzungssatz im Plenterwalde doch annähernd bestimmen können — wenigstens vor einem Überhieb gesichert sein —, und die erste Frage ist dann natürlich: „Wie viel darf ich denn hauen?"

Da wir Zuwachs- und Wuchsverhältnisse des Plenterwaldes noch nicht genau kennen, aber nach den jetzigen Erfahrungen wohl annehmen dürfen, daß sie denen des Hochwaldes mindestens gleich sind, so ist in Vorschlag gebracht, durch Vergleich mit dem Normalvorrat eines gleich großen und gleich bonitierten Hochwaldes, besonders bei Umwandlung von Hochwald in Plenterwald, ein Korrektiv der v. Mantelschen Formel für den Plenterwaldabnutzungssatz (Holzvorrat des ganzen Waldes, geteilt durch die Hälfte der Umtriebszeit) eintreten zu lassen. Neben den sonst sicheren Grundlagen der genannten Formel gibt es gerade für den Plenterwald einen schwer zu begrenzenden und unsicheren Faktor, der nach Holzart, Wuchs- und Absatzverhältnissen einzuschätzen ist, wie es allerdings beim Hochwald leider auch in den Einleitungsverhandlungen zur Betriebsregelung in der Regel nur geschieht, die Umtriebszeit! Von den 60- bis 140jährigen Kiefern z. B., die vielleicht im Plenterwalde zum Einschlag kommen, darf man die wenigen 140jährigen schon mehr als Ueberhaltkiefern betrachten, da die meisten Kiefern früher geerntet werden, und dürfte daher ein 100jähriger

Umtrieb als mittleres Abtriebsalter zu rechnen sein, welches meist kürzer ist als der Umtrieb im Hochwalde, da in der Regel zwecks Bodenschutz und Bestandesschluß viel untüchtige Nutzholzstämme bis zum hohen Alter mitgeschleppt werden müssen, was im Plenterwalde nicht stattfindet.

Ferner ist beanstandet, daß ich im Plenterwalde von Haupt- und Vornutzung rede, trotzdem nicht eine so scharfe Grenze zu ziehen ist, wie im Hochwald die 1. Periode bildet resp. bilden kann, auch die Grenze schon in ein viel jüngeres Bestandsalter gelegt werden muß, weil die Ertragsnutzung im Gegensatze zur Erziehungsnutzung (Durchforstung) im Plenterwalde früher beginnt als im Hochwalde. Es erscheint mir zweckmäßig, Junghölzer bis 30 oder 35 Jahre bei der Massenermittelung im Plenterwalde nicht mit zu kluppen und in diesen die Durchforstungserträge als Vornutzung aufzufassen. Bis zu diesem Alter resp. Stärke dürfen dann die entsprechenden Altersklassen beim zu vergleichenden Hochwaldbetriebe auch nicht in Anrechnung gebracht werden. Es ist ja einfacher und natürlicher, keinen Unterschied sowohl im Plenterwalde wie auch in dem zu vergleichenden Hochwalde zwischen Haupt- und Vornutzung zu machen, aber so verhältnismäßig sicher die Hauptnutzungserträge im Hochwalde zu bestimmen sind, so unsicher sind die Durchforstungserträge. Es ist daher kein Zufall, daß die Formelmethoden z. B. von C. Heyer und Kameraltaxe beim Vergleich zwischen Normal- und wirklichem Vorrat nur die Hauptnutzung berücksichtigen, aus welchem Grunde ich auch bei der Plenterwaldtaxe vorgeschlagen, nur die Hauptnutzung des Hochwaldes zur Regelung des Abnutzungssatzes im Plenterwalde heranzuziehen, da eine ähnliche Scheidung wie im Hochwalde auch im Plenterwalde möglich ist. Wie im Hochwaldbetriebe Stämme aus Beständen der 1. Periode zur Hauptnutzung gehören, so kann man im Plenterwalde Stämme von einer gewissen Brusthöhen- oder Mittendurchmesser-Stärke zur Hauptnutzung rechnen, ferner alle Hauungen, die auf eine Verjüngung oder Freihieb von Jungwüchsen abzielen; sonstige Hauungen, besonders wenn es sich um Erziehungshiebe (Durchforstungen) handelt, gehören zur Vornutzung. Nach diesen Regeln hat es z. B. in den Plenterwaldbeständen der Uelzener Stadtforst nie Schwierigkeiten gemacht, Haupt- von Vornutzung zu trennen. In dem für den Plenterwald aufgestellten speziellen Betriebsplane werden neben der Hauptnutzung für die nächsten 10 oder 20 Jahre auch die zu erwartenden Durchforstungserträge der einzelnen Bestände (Wirtschaftsfiguren) angegeben, so daß sich auch der Abnutzungssatz im ganzen für die Vornutzungen ergibt, der allerdings kaum oder nur so lange, wie der Charakter der Hochwaldbestände noch vorherrscht, durch Vergleich mit den Hochwald-Durchforstungserträgen zu kontrollieren ist.

In bezug auf das Beispiel des Uelzener Stadtwaldes erlaube ich mir zu bemerken, daß der 80jährige Umtrieb nicht angenommen ist, um Übereinstimmung in den beiden Abnutzungssätzen herbeizuführen, sondern weil seit langer Zeit in Uelzen bereits mit 80jährigem Umtriebe in Kiefern gewirtschaftet wird. Den wirklichen vorhandenen Derbholzvorrat von 49364 fm habe ich als normal betrachtet, weil es mir wünschenswert schien, den v. Mantelschen Plenterwald-Abnutzungssatz mit einem der Wirklichkeit entsprechenden, nachhaltig bewirtschafteten Hochwalde zu vergleichen, nicht mit einem fingierten Normalhochwalde. Um letzteren zu konstruieren, hätte man die Masse der 90jährigen Bestände in die von 80 Jahren umwandeln müssen; 184 fm je Hektar im 90jährigen Alter würden 163 fm Abtriebsertrag im 80. Jahre entsprechen, daher der Normalvorrat der 630 ha großen Kiefernbetriebsklasse $630 : 80 = 7{,}88 . 163 = 1284 . 40 = 51360$ fm Derbholz. Daher Vorrat im Normalwalde um $51360 - 49264 = 2096$ fm größer, Korrektur des Abnutzungssatzes also zulässig: $1231 - \frac{2 . 2096}{80} = 1231 - 52 = 1179$, mithin 26 fm = 1,4 % mehr gegen den Derbholz-Abnutzungssatz der 1. Periode des Hochwaldes ($23069 : 20 = 1153$ fm). Weil der Umfang der Aufarbeitung und daher der Ertrag des Reisigs so sehr verschieden, auch der Plenterwald vermutlich einen bedeutend höheren Reisiganfall haben wird, ist nur der Derbholzanfall beim Abnutzungssatze berücksichtigt.

Es hat mich gefreut, daß Herr Professor Busse meine Ansichten einer Kritik unterzogen hat; sie ist zwar anscheinend vernichtend, nur das Wollen, die gute Absicht, soll eine Entschädigung für meine Gedanken resp. die des seligen v. Mantel sein, und dies Wollen wäre sogar nach der Kritik besser eine cura posterior gewesen. Mit letzterer Ansicht bin ich durchaus nicht einverstanden, denn Ordnung muß in einem größeren Walde sein, besonders in der Nutzung, und bevor man eine Betriebsart in größerem Umfange einführt, muß man darüber klar werden, ob und wie man die notwendige Ordnung herstellen oder erhalten kann. Zu diesem Zwecke habe ich mir erlaubt, auf die einfache v. Mantelsche Formel aufmerksam zu machen, die vielleicht, wie gesagt, so lange benutzt werden könnte, „wie nicht etwas Besseres gefunden ist", was hoffentlich bald zu erwarten ist.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Herabsetzung der Zuschüsse zu den Dienstreise- und Beschäftigungstagegeldern, Wohnungsbeihilfen usw. in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens einschl. Saargebiet.

Fin.-Min. vom 7. Januar 1924 — I. C. 2. 32.

Die vorgesehenen Zuschüsse werden mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an von 50 auf 10 v. H. herabgesetzt.

Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster und Forstbetriebsbeamten.

Verf. d. M. f. L. vom 17. Januar 1924 — III 658.

Die Vervielfachungszahl des Grundbetrages der Dienstaufwandsentschädigung für den Monat Februar 1924 beträgt 700 (siebenhundert) Millionen.

J. A.: v. d. Busche.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Festsetzung der Heizstoffmenge bei Zentralheizung und die Entnahme von Warmwasser in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Wohnungen usw. Verf. d. Preuß. Fin.-Min. vom 7. Dezember 1923 I C. 2. 5830 Fin.-Abt. III 2. 1165 Hochbauabt. Pr. Bes.-Bl. S. 231.

Anpassung der Stempelsteuer an die Geldveränderung (IV. Verordnung vom 26. November 1923, II. C. 4091). Verf. d. Preuß. M. f. L., D. u. F. vom 4. Dezember 1923 I A I e 2728 usw. Lw. M.-Bl. S. 1030.

Zuschüsse zu den Umzugskosten versetzter Beamten (Reisen des Packers, keine Versicherung des Umzugsgutes mehr, Schäden ersetzt der Staat versuchsweise in bestimmtem Umfange. Reisen zum Wohnungsuchen oder Mieten usw., Übersiedelung der Familie. Anschluß von Waschtoiletten, besondere Beleuchtungsanlagen usw., Waschen usw. der Gardinen, Reinigungskosten für die alte und die neue Wohnung, Beförderung von Feuerungsmaterial, Ausgaben für Schuldächer, Zuschüsse für Wohnungsinstandsetzung). Verf. d. Preuß. Fin.-Min. vom 21. Dezember 1923 I. C. 2. 6540. Pr. Bes.-Bl. S. 241.

Verteilung der Reichseinkommensteuer-Anteile an die Gemeinden, Einbehaltung von Lohnsteuerabzügen als Abschlagzahlungen auf die Anteile. Verf. d. Preuß. Min. d. J. u. Fin.-Min. vom 15. Dezember 1923 IV. St. 2002 und II. A. 2. 3867. Pr. Bes.-Bl. S. 242.

Allgemeine Verwaltungsgebühren-Ordnung nebst Ausf.-Anw. Verf. d. Preuß. Fin.-Min. vom 23. Dezember 1923 II. C. 4377. Pr. Bes.-Bl. S. 247.

Außerhebungsetzung von Miet- und Pachtstempeln. Verf. d. Preuß. Fin.-Min. vom 4. Dezember 1923 II. C. 4176 und Verf. d. Preuß. M. f. L. vom 8. Dezember 1923 I A I c 2785 I B I b. Lw. Min.-Bl. S. 1037.

Nebenvergütungen und Prüfungsgebühren. (Vom 1. Dezember 1923 ab Vervielfachungszahl 1 Milliarde der anerkannten Januarsätze = 100 Milliarden des Friedenssatzes.) Verf. d. Preuß. Fin.-Min. vom 24. November 1923 Bes. 3795 und des Preuß. M. f. L. vom 11. Dezember 1923 I B I a 6578 usw. III. Lw. Min.-Bl. 1039.

Einschränkung der Erstattung von Fahrkosten bei Urlaubsreisen auswärts beschäftigter oder versetzter Beamten. Verf. d. Preuß. Fin.-Min. vom 2. Januar 1924 I C 2. 6388. Pr. Bes.-Bl. S. 4.

Schulstellenbeitrag der Schulverbände an die Landesschulkasse und staatliches Beschulungsgeld vom 1. Dezember 1923 ab. Verf. d. Preuß. Min. f. W., K. u. V. vom 4. Januar 1924 Min. f. W., K. u. V. U. III. E. 1906 II, Fin.-Min. I. B. 2. Pr. Bes.-Bl. S. 4.

Abrundung der Zahlungen an Beamte, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene usw. Verf. d. Preuß. Fin.-Min. vom 8. Januar 1924 Bes. 1, I D I. 1, Lo. 1. Pr. Bes.-Bl. S. 6.

Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Behörden (vom 1. Januar 1924 ab). Verf. d. Preuß. Min. f. L. vom 29. Dezember 1923 I A I e 2926 usw. III. und Verf. d. Reichsmin. d. Fin. vom 20. Dezember 1923 III. C. 15318. Lw. Min.-Bl. S. 1057.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Wolf Runnebaum †. Infolge des Ablebens des preußischen Oberforstmeisters a. D. Runnebaum, wovon wir bereits in voriger Nummer Notiz genommen haben, ist uns aus dem Kreise seiner ehemaligen Schüler ein Nachruf zugegangen, den wir nachstehend veröffentlichen:

Runnebaum war zu seiner Zeit einer der bekanntesten und markantesten norddeutschen Forstleute. Eine große Zahl der heute im Dienst befindlichen preußischen Staatsoberförster hat in der Forstakademie Eberswalde als Schüler zu seinen Füßen gesessen oder ist später unter ihm als Oberforstmeister in Stade und Erfurt tätig gewesen; sie alle verehrten in Runnebaum den jovialen und wohlwollenden Vorgesetzten und Lehrer. Runnebaum hat stets das praktisch Richtige und Erreichbare mit scharfem Blick erkannt und es verstanden, das Erkannte in die Tat umzusetzen. Hervorragend erfolgreich war er im Regierungsbezirk Stade mit Gründungen von Waldgenossenschaften, durch die er sich ein bleibendes Verdienst um den deutschen Wald geschaffen hat. Seine weiteren Verdienste zu würdigen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Ein grüner Bruch sei ihm hiermit auf sein Grab gelegt. Jun.

Der Gesetzentwurf zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft in Kraft gesetzt. Das Reichskabinett genehmigte in seiner Sitzung am Mittwoch, dem 16. Januar, den Entwurf einer Verordnung zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft, durch die sowohl dem Eigentümer wie dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegt werden kann, bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldungen auszuführen und abgeholzte Flächen aufzuforsten.

Ansiedlung von Beamten. Landtags-Abgeordneter Graf Albrecht zu Stolberg-Wernigerode (D. Vp.) hat an den Arbeitsminister Dr. Brauns ein Schreiben gerichtet, in dem er den Vorschlag macht, Beamte, die entlassen werden müssen, anzusiedeln. In dem Schreiben heißt es: Die Länder sind im Besitz großer, zur Siedlung geeigneter Moor- und Ödländereien. Auch im Privatbesitz befinden sich zur Siedlung geeignete Ödländereien. Aber auch vor einer stärkeren Erfassung von bereits in Kultur befindlichem Lande, soweit es im Großbetrieb bewirtschaftet wird, wird man in diesem Falle nicht zurückschrecken dürfen, zumal man hiermit gleich zwei wichtigen Aufgaben des Reiches und der Länder, der Unterbringung entlassener Beamten und der im Staatsinteresse so sehr wichtigen Siedlung, gerecht wird. Ich rege deshalb an, das Flüchtlingssiedlungsgesetz auch auf die abzubauenden Beamten auszudehnen. Ein Dreifaches wäre dabei zu berücksichtigen: 1. muß natürlich die Summe von 40000 Hektar entsprechend erhöht werden, 2. müssen sämtliche im Privatbesitz befindliche zur Siedlung geeignete Ödländereien, 3. sämtliche im Besitz der Länder befindliche zur Kultivierung und Siedlung geeignete Moor- und Ödländereien unter dieses Gesetz gestellt werden.

*

Auch das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft hat kürzlich gemeinsam mit den großen Beamten-Organisationen an die Reichsregierung einen ähnlichen Gesetzentwurf eingereicht, der für die von der Personalabbauverordnung betroffenen Beamten Abfindung in Land statt in Geld vorsieht, d. h. Kapitalisierung des Ruhegehalts zum Erwerb eigener Grundstücke. Der Plan findet in Sachverständigenkreisen viel Beifall und hat u. a. auch schon weitgehende Beleihungszugeständnisse der Preußischen Landes-Pfandbrief-Anstalt gefunden. Eine Förderung dieser Pläne durch die zuständigen Stellen ist nur zu wünschen.

*

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1247 Milliarden (Dezember); desgl. am Stichtag 14. Januar 1924 1,11 Billionen.

*

Außerordentliche Abgabe vom Waldbesitz in Hessen. Durch Gesetz vom 18. Dezember 1923 ist den im Volksstaate Hessen gelegenen Waldgrundstücken von mehr als 100 ha Größe eine außerordentliche Staatsabgabe von 18 Goldmark je Hektar für das Rechnungsjahr 1923 auferlegt worden. Die Zahlung hat in zwei gleichen Raten am 5. Januar und 5. Februar zu erfolgen, die Abgabebescheide sind den Verwaltungen bereits am 27. Dezember zugegangen. Angeblich sollte der Privatwald ebenso wie der Staatswald durch diese Steuer zu einem Mehreinschlag von $33^1/_3$ v. H. veranlaßt werden. Man hat unterstellt, daß in den hessischen Revieren durchschnittlich 6 fm im Jahre eingeschlagen werden; die Mehrnutzung von 2 fm mit dem Einheitssatz von 9 ℳ je Festmeter berechnet, gibt den Steuersatz von 18 ℳ je Hektar. Diese 9 ℳ entsprechen dem Durchschnitt der Jahre 1912/1914, nicht berücksichtigt sind aber die inzwischen eingeführten Steuern: $1^1/_2$ v. H. Pressieabgabe, 2 v. H. Umsatzsteuern und 40 v. H. Einkommensteuern. S.

Forstwirtschaftliches.

Freigabe der Einfuhr von Waldholzsamen. Durch eine Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist vom 1. Januar l. J. ab die Einfuhr von frischen, gedarrten und geschälten Eicheln, Kiefernsamen, wilden Kastanien, Waldholzsamen und sonstigen Forstsämereien der Nr. 95 des statistischen Warenverzeichnisses freigegeben worden. Diese Entschließung widerspricht dem Beschlusse, den der Reichsforstwirtschaftsrat 1921 zu Kreuznach gefaßt hat; sie ist dem allgemeinen Streben auf möglichsten Abbau der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle entsprungen, praktisch soll sich das Verbot der Einfuhr von Waldsämereien als wertlos erwiesen haben. Unter diesen Umständen gewinnt die Kontrollvereinigung von Besitzern deutscher Klenganstalten und Forstbaumschulen erhöhte Bedeutung, weil durch die freiwillige Bindung und durch die Kontrolle des Deutschen Forstvereins die Versorgung der deutschen Forstwirtschaft mit Kiefernsamen und Kiefernpflanzen deutscher Herkunft sichergestellt wird. Diese Kontrolle kann selbstverständlich nicht verhüten, daß Samen von Kiefern, die aus dem Auslande stammen, aber in Deutschland gewachsen sind, in den Handel kommt. Wer aber die Verhältnisse vor Gründung der Kontrollvereinigung kennt und weiß, welch enormer Schaden durch französischen und ungarischen Kiefernsamen in deutschen Forsten angerichtet worden ist, wird diese Einrichtung dankbar anerkennen und unterstützen. Die Gefahr, welche durch Verwendung derartigen, im Inland erwachsenen Kiefernsamens droht, wird aber häufig gewaltig übertrieben. Dieses geht doch am besten aus der Tatsache hervor, daß die Staatsklengen ihre Kiefernzapfen ohne jede Überwachung der Herkunft ankaufen. Volle Sicherheit über die Abstammung des Saatgutes kann nur der Besitzer oder Beamte haben, welcher die Zapfen unter ständiger Aufsicht in Beständen bester Beschaffenheit pflücken läßt, dieses ist aber bei jedem Großbetriebe, sei er staatlicher oder privater Natur, unmöglich. Sch.

*

Polizeiverordnungen, die den Transport des Holzes regeln. Die Zulässigkeit derartiger Polizeiverordnungen ergibt sich aus § 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Es besteht eine Anzahl von polizeilichen Vorschriften, wonach derjenige, welcher Holz transportiert, einen Ausweis über dessen rechtmäßigen Erwerb bei sich führen muß. Ohne Zweifel kann auf diese Weise den Forstdiebstählen etwas vorgebeugt werden, und wie der Regierungspräsident von Mittelschlesien die für seinen Bezirk geltende Verordnung vom 17. Juli 1882 in Erinnerung bringt, so sollte das auch an anderen Orten geschehen. Wo solche Verordnungen nicht bestehen, können sie auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassen werden. Das erscheint wünschenswert, insbesondere soweit es sich um die Einbringung von Weihnachtsbäumen und jungen Birken zur Pfingstzeit in Städten handelt. Allerdings läßt sich mit bestehenden Verordnungen nur dann etwas erreichen, wenn sie gehandhabt werden. B.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Minden. Oberförsterei Hessisch-Oldendorf. Staatsförster Dalchow traf am ersten Weihnachtsfeiertage vormittags während der Kirchzeit im Bezirk Todenmann an einem steilen, ganz verschneiten Südhang auf zwei dort regelrecht treibende Männer, die bei seinem Erscheinen die Flucht ergriffen. Es gelang ihm, den einen zu stellen, und während er mit diesem noch verhandelte, fiel auf dem Gebirgskamm über dem Hange ein Schuß. Der Förster kletterte schleunigst hinauf und sah oben drei Kerle mit Gewehren verteilt anstehen, die ihn leider gewahrten und mit ihren Flinten ausrissen. Den nächsten rief er an und gab, als derselbe weiterlief, einen Schrotschuß auf ihn ab. Der Förster fand Schweiß in der Fährte des Mannes und in der Nähe von dessen Stand einen frisch geschossenen Hasen. Auf Grund der Aussagen des zuerst gestellten Treibers nahm dann nachmittags Förster Dalchow mit dem Förster des Bezirks, Hegemeister Schnelle aus Todenmann, in Kleinbremen bei den meist verdächtigen, übel beleumundeten Leuten eine Haussuchung vor, wobei hinter dem Ofen versteckt eine Jagdflinte und ein Militärgewehr Modell 98 gefunden wurden, deren Beschlagnahme sich Vater und Bruder des Frevlers unter Drohungen und gewalttätig widersetzten. Die Namen usw. der Wilderer sind festgestellt, und es ist an die Staatsanwaltschaft zu Hannover Anzeige ergangen. Die Wilderer gehören alle fünf einer Familie an, deren Glieder meist wegen Forst- und Jagdfrevel bestraft sind und im schlechtesten Rufe stehen. M.-H.

Bezirk Cassel. Frhrl. v. Buttlarsche Oberförsterei Elbersberg. Schon seit einiger Zeit wurde in den umliegenden Waldungen das Vorhandensein von Wilddieben bemerkt, ohne daß man ihrer habhaft werden konnte. Am 4. Januar sah sich Förster Römer bei seinem täglichen Reviergang plötzlich drei mit geladenen und zum Schuß fertiggemachten Gewehren ausgerüsteten vermummten Gestalten gegenüber, die aus verschiedenen Richtungen sich seinem Standorte näherten. Auf seinen Anruf sprangen die Leute nach rechts und links in die Dickung, und er mußte gewärtig sein, sofort von ihnen beschossen zu werden. Um in der Notwehr ihnen zuvorzukommen, gab er in der Richtung auf den einen bereits in der Dickung verschwundenen Mann zwei Schüsse ab. Nachdem Hilfe herbeigeholt war, wurde die durch Blutspuren gekennzeichnete Fährte des beschossenen Mannes verfolgt und dieser in etwa 1 km Entfernung vom Tatort angetroffen. Er hatte eine Schußverletzung in der Seite und wurde auf schnell herbeigeholtem Schlitten nach Hause geschafft. Es war der Arbeiter Schaake aus Naumburg, der, wegen Wilddieberei bereits vorbestraft, auch zu der Wilddiebsgesellschaft, und zwar als Anführer, gehört hatte, die vor mehreren Jahren bei Abhaltung einer Treibjagd den Holzhauer Weise aus Elberberg erschossen hatte. Auch der zweite Beteiligte, Möller aus Naumburg, dessen Namen der Verletzte angab, hatte damals mit zu der Gesellschaft gehört. Die Persönlichkeit des Dritten steht noch nicht einwandfrei fest, doch ist man ihm auf der Spur. Schaake hat die letzte über ihn wegen Wilddieberei verhängte Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt, da ihm wegen eines schweren Lungenleidens Strafaufschub zugebilligt war. Wie man hört, ist er inzwischen gestorben, doch wird angenommen, daß der Tod weniger durch die Schußverletzung, die anscheinend edlere Teile nicht berührt hatte, als durch das Lungenleiden und das längere Liegen im Schnee bei der strengen Kälte hervorgerufen worden ist. Die gesamten Forstbeamten der Umgegend werden aufatmen, daß dem Treiben dieser gefährlichen Wilddiebsbande durch den an sich bedauerlichen Unfall nun ein Ende gemacht ist.

Bezirk Hamburg. In Schwarzenbeck bei Hamburg wurde Anfang Januar der Förster Rojahn erschossen aufgefunden. Der Verdacht lenkte sich bald auf den Jagdaufseher Schering, der seit etwa 20 Jahren in Schwarzenbeck als Jagdaufseher eines Hamburger Jagdpächters lebt und als allgemein geachteter und ruhiger Mensch bekannt war. Wie sich jetzt herausstellt, soll er sich allerdings wiederholt jagdliche Grenz-Überschreitungen haben zuschulden kommen lassen. Außer dieser Veranlassung war er auch mit dem benachbarten Förster Rojahn in Steinkrug in Feindschaft geraten. Am 1. Januar hat nun Rojahn den Schering wiederum dabei betroffen, als er einen Hasen über der Grenze geschossen hat; dabei sind die beiden in Streit geraten, und Schering hat sich hinreißen lassen, den Rojahn zunächst durch einen Schlag über den Kopf niederzustrecken und dann durch einen Schuß zu töten. Er hat dann, um die Tat zu verbergen, die Leiche etwa 1½ km fortgeschleift und in einer Fichtendickung versteckt. Kein Mensch kann sich erklären, wie Schering zu dieser Tat gekommen ist.

Verschiedenes.

Dienstalterslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten. Ende August d. J. erschien in neuer, zweiter Auflage das Werk „Dienstalterslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten" des Staates und der Hofkammer, von Regierungsrat Emil Behm, im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die damalige Geldentwertung ließ, da der Ladenpreis des Werkes nach dem Grundzahlensystem festgesetzt werden mußte, den Preis des nützlichen Buches immer mehr und mehr in die Höhe schnellen, so daß viele Interessenten vor dem Ankauf zurückgeschreckt sind. Nachdem nun unsere Währungsverhältnisse wieder wertbeständig geworden sind, ist der Verkaufspreis des Buches auf eine Mark zurückgegangen. Das ist für ein fast vier Bogen starkes Buch ein ungewöhnlich billiger Preis. Denn in alten Friedenszeiten hätte der Ladenpreis unbedingt höher angesetzt werden müssen. Wir machen daher alle Interessenten nochmals auf die Behmschen Dienstalterslisten aufmerksam und raten unverzüglich zu deren Bestellung. Am besten wird der Betrag von 1 Mk. nebst 10 Pf. Porto brieflich eingesandt, worauf sofortige Lieferung des Werkes erfolgt. Alle Bestellungen sind an die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu richten.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 19. Januar 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,85 Goldm. Wildkanin: Winter 0,25 Goldm. Füchse: Winter I 32 Goldm. Steinmarder: I 70 Goldm. Baummarder: I 90 Goldm. Iltisse: I 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 1,70 Goldm., Winter 0,85 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,20 Goldm. Damwild: trocken kg 1,40 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Fischotter: I 80 Goldm. Eichhörnchen: Winter 0,40 Goldm. Wiesel: weiß 1,00 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. Januar 1924. Füchse 6 bis 8 Doll., Baummarder 16 bis 20 Doll., Steinmarder 12 bis 18 Doll., Iltisse 3 Doll., Ottern 14 bis 18 Doll., Dachse 1½ Doll., Maulwürfe, weißl. 10 bis 12 cts, blaurandig 7 bis 8 cts, Katzen, orig., Winter 25 bis 30 cts, schwarze 40 bis 60 cts, Zypern 30 bis 40 cts, Schecken 14 bis 15 cts, Kanin, schwere Felle, 38 bis 40 Pfund, 50 cts, 32 bis 38 Pfund schwere 20 bis 24 cts. Originalware 25 cts, Schneide-Kanin 10 cts, Hasen 24 cts. Rehe, Sommer, 65 cts, Winter 35 cts das Stück. Hirsche: Damhirsch 18 bis 20 cts, Rothirsch 15 bis 16 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 16. Januar 1924. Landfüchse 5 bis 7 Doll., Steinmarder 12 bis 17 Doll., Baummarder 16 bis 22 Doll., Iltisse 3 Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., Rehe, Sommer 50 bis 65 cts, Rehe, Winter, 30 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. Januar 1924. Rotwild 0,50 bis 0,69, Damwild 0,50 bis 0,60, Schwarzwild 0,50 bis 0,60, Frischlinge 0,70 bis 0,80 für ½ kg; Hasen, groß, 6 bis 6,50, Hasen, mittel 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß, 1,00 bis 1,50 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. Januar 1924. Hechte, mittel, 130 bis 133, Hechte, groß, 51, Schleien, unsortiert, 120 bis 130, Aale, groß-mittel, 250 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Altenlotheim (Cassel) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Oberförsterstelle Ewig (Arnsberg) ist am 1. April zu besetzen. Das bisherige Dienstgehöft ist abgebrannt. Dienstwohnung daher vorläufig nicht vorhanden. Ersatzbau in Vorbereitung. Jetziger Amtssitz in Attendorn. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Oberförsterstelle Neuhaus (Hildesheim) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 8. Februar.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in **Bitterfeld** (Merseburg) ist zum 1. April zu besetzen.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in **Jastrow** (Schneidemühl) ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Februar.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in **Ortelsburg** (Allenstein) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 8. Februar.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in **Rotenburg i. Hann.** (Stade) ist zum 1. April zu besetzen.

Försterstelle (bisher Revierförsterstelle) **Dämmerwald**, Oberf. Wesel (Düsseldorf), ist am 1. Februar neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,17 ha Garten, 2,22 ha Acker, 1,23 ha Wiese, 4,78 ha Weide. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Oberrosphe, Oberf. Wetter-Ost (Cassel), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung in Oberrosphe. Wirtschaftsland: 0,1930 ha Garten, 1,5740 ha Acker, 2,1970 ha Wiese, 0,1200 ha Weide. Bahnstation Wetter bzw. Sarnau, 5 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Behaute Forstsekretärstelle Woldnig (Breslau) ist voraussichtlich zum 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören rund 4 ha Acker, rund 2 ha Wiese und 0,05 ha Garten. Das Haus ist nur klein, nicht für größere Familie geeignet. Gesuche um Uebertragung dieser Stelle sind zum 1. März an die Regierung, Forstverwaltung, einzureichen.

Im Regierungsbezirk Coblenz sind zum 1. April folgende **Forststellen** zu besetzen:

Castellaun, Oberf. Castellaun. Zur Stelle gehören: 0,0510 ha Garten, 1,1820 ha Acker, 0,6370 ha Wiese, zusammen 1,8200 ha.

Brandswald, Oberf. Castellaun. Zur Stelle gehören: 0,0950 ha Garten, 0,9200 ha Wiese, zusammen 1,0150 ha.

Alteburg, Oberf. Entenpfuhl. Zur Stelle gehören: 0,1280 ha Garten, 2,0560 ha Acker, 4,9190 ha Wiese, zusammen 7,1030 ha.

Giersheld, Oberf. Adenau. Zur Stelle gehören: 0,3500 ha Garten, 6,9700 ha Acker, 3,2000 ha Wiese, zusammen 10,5200 ha.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 25. Februar.

Im Regierungsbezirk Köslin sind zum 1. April folgende Stellen zu besetzen:

Förster-Endstelle Moosfier, Oberf. Neuhof. Wirtschaftsland 10 ha. Keine Waldweide.

Förster-Endstelle Neuenhagen, Oberf. Neukrakow. Wirtschaftsland 12 ha. Keine Waldweide.

Behaute Revierförstergehilfenstelle Tschebiatkow, Oberf. Borntuchen, ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland 6 ha. Keine Waldweide.

Bewerbungsfrist 15. Februar.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Finz, Revierförster in Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), ist am 1. Januar in den Ruhestand getreten.

Mietzke, überz. Förster in Cölbe, Oberf. Marburg, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Jesberg, Oberf. Jesberg (Cassel), übertragen.

Seeger, überz. Förster in Wallitz, Oberf. Neuglienicke, ist am 1. Januar nach Altruppin, Oberf. Alt-Ruppin (Potsdam), versetzt.

Wirth, Hegemeister in Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist am 1. Januar in den Ruhestand versetzt.

Raak, Hilfsförster in Menz, Oberf. Menz, ist am 1. Dezember 1923 zur Forstkasse Lychen, Oberf. Alt-Placht (Potsdam), versetzt.

Busse, Hilfsförster in Kloster Zinna, Oberf. Zinna, ist am 1. Januar nach Linde, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Schröder, Hilfsförster in Gr.-Dölln, Oberf. Groß-Schönebeck, ist am 22. Dezember nach Dohnlake, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Die Einberufung des Hilfsförsters **Markusch** von Rütterden, Oberf. Cleve (Düsseldorf), nach der Oberförsterei Colbin (Potsdam), ist zurückgezogen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Kroner, Förster in Fh. Simsdorf bei Dometzko, Kr. Oppeln, feierte am 1. Januar sein 50jähriges Dienstjubiläum in ein und derselben Stellung, begleitet von den Glückwünschen eines überaus zahlreichen Kollegen- und Freundeskreises.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Von mehreren Seiten werde ich auf einen Artikel der Berliner „Vossischen Zeitung" vom 16. Dezember 1923 aufmerksam gemacht, der sich unter anderm auch mit Dienst- und Einkommensverhältnissen der Preußischen Staatsförster befaßt. Da diese Zuschrift an die genannte Zeitung eine so grobe neidgeschwollene Tendenz trägt, eine völlig schiefe Auffassung der Pflichten und Rechte der Staatsförster zur Schau stellt und schließlich in übelster Weise, wissentlich oder unwissentlich, den jetzigen schweren Dienst des Försters verhöhnt, so habe ich keine Veranlassung, in unserer Zeitung diesem Elaborat auch nur eine Zeile der Kritik zu widmen. Uns kann nur interessieren, daß die demokratische „Vossische Zeitung", die doch immerhin ernst genommen sein will, diesen Anwürfen und Denunziationen eines ganzen Beamtenstandes in ihren Spalten unbesehen und ungeprüft Aufnahme gewährt hat. Wenn der Försterbund sich der Mühe unterzogen hat, durch eine Zuschrift an die „Vossische Zeitung" die meisten Punkte des genannten Artikels zu widerlegen, so fürchte ich, daß dadurch kein Wasser in den Försterwein der „Vossischen" gegossen worden ist. Wer mit solch blödem Zeug an die Öffentlichkeit tritt, den überzeugt man nicht, zumal wenn, wie hier, der Verfasser wahrscheinlich in einem andern Beamtenlager zu suchen sein wird und er seine Kenntnisse über försterliche Landwirtschaft und försterliche Dienstpflichten durch Hineinblicken in ein paar Förstereien rund um Berlin gewonnen hat. — Man tut dem Verfasser und seinem Leibblatt zuviel Ehre an, auf derartige Bosheiten, Übertreibungen und Unwissenheiten überhaupt zu antworten.

Den Neidlingen in andern Beamtenständen über die Erträgnisse der kleinen Pflicht-Landwirtschaft des Försters ist aber auch bei dieser Gelegenheit zuzurufen: Harte Arbeit der Försterfrau und Försterkinder, Sorgen und Mühen das ganze Jahr hindurch unter Fortfall aller Annehmlichkeiten des städtischen Kulturlebens ermöglichen erst ein bescheidenes Plus aus einer Wirtschaft, deren Grundlagen nicht mit denen sonstiger landwirtschaftlichen Betriebe zu vergleichen sind. Wer hier neidisch kritisieren will, der muß sich erst einmal des Morgens in der Frühe den dreckigen Kuhschwanz um die Ohren haben hauen lassen oder in Konkurrenz mit dem Knecht einige Fuder Mist geladen sowie zur Ernte tagsüber beladene Erntewagen in der Scheune hochgebracht haben, dann erst kann er mitreden „von den sogenannten Geschenken der Forstverwaltung an ihre Beamten". Ehre und Anerkennung vielmehr der Försterfrau, die in unermüdlicher und schwerer Arbeit den landwirtschaftlichen Betrieb neben ihrem Hausstand in der vielen Abwesenheit des Mannes zu betreuen und in Gang zu halten hat, die keine Dienstleistung scheuen darf, um zu erschwingen, daß ihren Kindern die Möglichkeit gegeben wird, die Erziehung zu erhalten, welche sie selbst genossen hat.

2. Bezüglich der Feuerversicherung teile ich unsern Mitgliedern mit, daß die Verhandlung mit der Gotha sich leider noch verzögert. Inzwischen haben noch zwei Versicherungs-Gesellschaften hierher Offerten eingereicht, und zwar:

1. Stuttgart-Berlin und
2. das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die am 19. d. Mts. stattfindende Sitzung des engeren Vorstandes wird entscheiden, welche Gesellschaft wir unsern Mitgliedern zu empfehlen haben werden. Ich bedaure, daß diese Angelegenheit sich länger wie notwendig hinauszögert, kann aber leider nichts daran ändern.

3. Ich bitte nochmals, dort, wo im alten Milliarden-Jahr unser Vereinsblatt nicht mehr gehalten werden konnte, es nunmehr wieder zu bestellen. Freiwillige Pflicht ist es, durch Lesen der „Deutschen Forst-Zeitung" die Mühen des Vorstandes zu unterstützen.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9043. Gerlach, Martin, Forstaufseher, Rickelshagen, Kreis Mohrungen (Ostpreußen). I.
9044. Krappitz, Hermann, Förster, Reichenwalde, Weststernberg. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Graf Albrecht von Bernstorff, Gesandtschaftsrat, Stintenberg, Post Lassahn, Kreis Lauenburg.
Häbbert, Ernst, Forstaufseher, Stintenberg, Post Lassahn, Kreis Lauenburg.
Michalschek, Gustav, Forstaufseher, Stintenberg, Post Lassahn, Kreis Lauenburg.
Peschel, Alfred, stud. rer. for., Tharandt in Sachsen, Thalmühlenstraße 4 J.
Theuerkauf, Bernhard, Revierverwalter, Matschdorf bei Pulverkrug, Weststernberg.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 (Jahrgang 1923) auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten 2 Goldmark;
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten $3^1/_2$ Goldmark;

3. von Revierförstern und Forstverwaltern 4 Goldmark;
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts 5 Goldmark.

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf 5 Goldmark festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind in wertbeständigem Gelde an unsere Kassenstelle in Neudamm unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 möglichst umgehend unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Januar 1924 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im Januar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Forstgehilfenprüfungen.

Wir richten an die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen, bei denen Meldungen zu Forstgehilfenprüfungen vorliegen, die Bitte, solche nach hier bekanntzugeben, damit wir in die Lage kommen, in einzelnen Fällen, in denen wegen zu geringer Anzahl von Meldungen die Abhaltung von Prüfungen nicht ratsam erscheint, die Prüflinge mehrerer Bezirksgruppen zu einer Prüfung zu vereinigen.

Gleichzeitig fordern wir alle diejenigen, welche sich zur Forstgehilfenprüfung melden wollen, auf, dies unter Einreichung eines ausführlichen Lebenslaufes entweder direkt an uns oder an den Herrn Vorsitzenden ihrer Bezirksgruppe zu tun.

Eberswalde, den 17. Januar 1924.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Mittwoch, den 6. Februar, findet im Hotel „Drei Raben“, Dresden-A., Marienstraße, von nachmittags 1 Uhr ab, Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Eingänge. 2. Lehrgänge für Forstlehrlinge. 3. Abstimmung über neu angemeldete Lehrstellen. 4. Wiederaufforstung in nicht staatlichen Waldungen. 5. Forst- und jagdliche Tagesfragen. Ab 4 Uhr: Sitzung des Forstbeamtenbundes.

Weinböhla, den 20. Januar 1924.

W. Dreßler, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Die in der letzten Versammlung beschlossene Winterzusammenkunft findet am Sonnabend, dem 2. Februar d. J., in Schönau (Katzbach), Hotel „Schwarzer Adler“, statt, wozu ich hiermit mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen einlade. Tagesordnung: 1. Niederwald-Umwandlungsfragen. 2. Forstpflanzen-Vermittlung für die nächste Kulturperiode. 3. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Damen (musikalische Unterhaltung). Gäste, durch Mitglieder eingeführt, willkommen.

Prophet.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow. Zum Zwecke der Gründung einer Kreisgruppe des Vereins für Privatforstbeamte war am 10. Januar eine Versammlung nach Beeskow einberufen. Erschienen waren 13 Mitglieder. Nachdem verschiedene Mitglieder eingehend über Zweck und Ziele des Vereins bzw. über die Notwendigkeit der Bildung einer Kreisgruppe gesprochen hatten, wurde zur Wahl des Vorstandes geschritten. Als Vorsitzender wurde Förster Walter, Kehrigk, Post Münchehofe, als Stellvertreter Förster Konrad, Wulfersdorf, Post Cossenblatt, als Schriftführer und Kassierer Förster Birke, Selchow bei Storkow (Mark), in die Gehaltskommission Förster Walter, Kehrigk, Förster Mierski, Stutgarten bei Storkow, und Förster Wenzel, Streganz, Post Prieros, gewählt. Es wurde einstimmig beschlossen, einen Beitrag von 1 Goldmark zu erheben. Kollegen, welche bei der Gründung der Kreisgruppe nicht anwesend waren, werden gebeten, sich zwecks Aufnahme bei mir anzumelden. Alle Bekanntmachungen ergehen nur durch die „Deutsche Forst-Zeitung“.

Forsthaus Selchow bei Storkow (Mark), den 15. Januar 1924.

Birke, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81. G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Jahresbeitrag für 1924.

Als Beitrag für das laufende Vereinsjahr haben zu zahlen:

Unterbeamte, Anwärter . . . 2 Goldmark
Förster, Revierförster . . . 3 „
Verwaltungsbeamte . . . . 4 „

Die erste Hälfte dieses Jahresbeitrags ist spätestens bis zum 15. Februar auf Postscheckkonto Berlin 144188 unter genauer Angabe von Name, Dienstgrad und Wohnort des Absenders einzuzahlen. Diese Maßnahme ist nötig, da sich die Geschäftsstelle — gerade herausgesagt — in Not befindet. Die zweite Hälfte ist bis zum 1. April an die Bezirksgruppen einzusenden.

Die Hauptgeschäftsstelle.

Privatforstbeamtentarif für die Provinz Schlesien für das Jahr 1924.

Zwischen dem Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schlesien einerseits, dem Deutschen Forstbeamtenbund Bezirksgruppe Schlesien und dem Reichsverband der Land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Körperschaftsbeamten, Bezirksverein Schlesien, andererseits, sind in Anbetracht der eingetretenen Verhältnisse nachstehende Vereinbarungen in Abänderung des Provinzialtarifs vom 24. September 1921 bzw. vom 21. Januar 1922 bzw. vom 3. Januar 1923 getroffen worden:

§ 1.

Das Einkommen der Forstbeamten und Angestellten setzt sich zusammen aus:

a) Bargehalt,
b) Sachbezügen.

§ 2.

Das Bargehalt soll monatlich betragen:

a) Für Forstbeamte mit akademischer Bildung und mit Staatsexamen (Assessor-Examen) mindestens 60 % des in den Verträgen aus der Vorkriegszeit ausbedungenen Bargehalts.

Es richtet sich im übrigen nach freier Vereinbarung zwischen Chef und Beamten, wobei besondere Vertrauensstellungen und eine Inanspruchnahme der Arbeitskraft über den Rahmen einer forstverwaltungstechnischen Tätigkeit hinaus in besonderem Maße zu vergüten sind.

b) Für Forstbeamte mit akademischer Bildung ohne Staatsexamen richtet sich die Besoldung nach den gleichen Grundsätzen wie bei Gruppe a.

Akademisch gebildete Oberförsteranwärter erhalten mit eigenem Haushalt ein Bargehalt von 15 Zentner Roggen, ohne solchen ein Bargehalt von 10 bis 12 Zentner Roggen bei freier Station.

c) Für Forstverwalter (nicht akademisch gebildet), die keinem Oberförster unterstehen, den Wert von 16 Zentner; falls aber ihre Reviere unter 1250 ha groß sind und in der Ebene liegen, von 14 Zentner Roggen.

d) Für Revierförster mit selbständiger Stellung, die wenigstens zwei Forstbeamte ständig unter sich haben, sowie für Förster, welche die Hauungs- und Kulturpläne selbständig aufstellen und das Forstkassenwesen unter alleiniger eigener Verantwortung führen, den Wert von 13 Zentner Roggen.

e) Für nichtselbständige Revierförster, Förster und sonstige Forstbeamte nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit und Ausbildung den Wert von 9 Zentner Roggen.

Unter die Gruppen d und e werden nur Forstbeamte gerechnet, die eine vorschriftsmäßige Lehrzeit und Ausbildung (Besuch einer Fachschule, Ablegung der Försterprüfung) nachweisen können, und daneben solche Beamte, die bereits eine derartige Stellung innehaben, aber dem genannten Ausbildungsgang nicht in allen Stücken entsprechen. Der volle Ausbildungsgang kann nur von solchen Beamten gefordert werden, die am 1. Januar 1924 das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

f) Für Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Hilfsjäger, Gehilfen usw.) nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit, erfolgreichem Besuch einer Fachschule oder Forstgehilfenprüfung:

1. Bei eigenem Hausstand den Wert von 5 bis 6 bis 7 Zentner Roggen, steigend von drei zu drei Jahren; sofern sie jedoch die Försterprüfung bestanden haben, 8 Zentner.
2. Ohne eigenen Hausstand den Wert von 3 bis 3,75 bis 4,5 Zentner, steigend von drei zu drei Jahren. Anwärter, die das 27. Lebensjahr zurückgelegt und die Försterprüfung bestanden haben, erhalten 5 Zentner.

g) Für Forstangestellte ohne die Vorbedingung zu e und f 30 % weniger wie die Gruppen e und f.

h) Für Heger, Waldwärter, Waldvögte, Wiesenwärter usw. den Wert von 4,5 Zentner.

i) Für Anwärter für den Hegerdienst 20 % weniger wie das Bargehalt der Anwärter für den Privatförsterdienst.

Bei Neueinstellung darf in Zukunft der Titel Forstmeister, Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Förster und Hilfsförster nur solchen Beamten verliehen werden, welche die oben vorgeschriebene Ausbildung und Prüfungen nachweisen können und deren Dienstobliegenheiten dem Titel tatsächlich entsprechen.

§ 3.

Die vorstehenden Bargehaltssätze sind Normalsätze. Beamte der Klasse c bis h ausschließlich f, welche das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten je Klasse 10 % weniger, ältere Beamte erhalten in Spannen von zwei zu zwei Jahren je 2 % mehr bis zum Höchstsatz von 20 %, und zwar ist das Höchstgehalt nach spätestens 20 Dienstjahren in der gleichen Stelle bzw. Verwaltung, wobei die Anwärterjahre nicht mit eingerechnet werden, zu erreichen. Von dem Erfordernis der 20 Dienstjahre ist jedoch bei älteren Beamten abzusehen, die aus den Abtretungsgebieten aus politischen Gründen fortgezogen sind. Die weitere Berücksichtigung sozialer Verhältnisse (kinderreiche Familie) bleibt freier Vereinbarung vorbehalten. In diesem Falle gilt als Kinderzulage 5 % des Bargehalts für jedes Kind bis zu 14 Jahren als angemessen. Bei Kindern, die sich in der Berufsausbildung befinden, wird empfohlen, die Kinderzulage bis zu 18 Jahren zu gewähren.

Für vorstehend unter d bis g bezeichnete Beamte und Angestellte ist eine forstliche Dienstbezirksgröße (in der Ebene) von mindestens 400 ha vorausgesetzt. Bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 400 ha, aber mehr als 300 ha werden die Sätze um 10 %, bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 300 ha um 20 % gekürzt.

Andererseits können besonders große Verwaltungen, die mehrere Oberförstereien umfassen, obige Sätze bis zu 10 % überschreiten, zumal wenn sie mit eigener Großindustrie örtlich verbunden sind.

Beamte der Sägewerke, soweit solche forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, sind den Forstbeamten der Gehaltsklasse e, soweit sie Gehilfen, der Klasse f2, soweit sie Werkmeister sind, der Klasse h gleichzustellen.

§ 4.

Alle Gehälter sind monatlich bis auf etwaige Spitzenbeträge in wertbeständigem Gelde zu zahlen.

Der Durchschnittsroggenpreis, der der Errechnung des Gehalts zugrunde zu legen ist, ist der, der sich nach den Notierungen des Breslauer Marktes in den drei letzten Tagen vor der tatsächlichen Gehaltsauszahlung ergibt.

§ 5.

Forstbeamte und Angestellte mit eigenem Haushalt erhalten außerdem folgende Sachbezüge:

1. Freie Wohnung, die bei selbständigen Beamten auch ein besonderes Geschäftszimmer umfassen muß, nebst einem Hausgarten;
2. Freie Beleuchtung;
3. Freie Heizung einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung;
4. Die Befugnis zur Schweine-, Kleintier- und Geflügelhaltung in einem nach den Bedürfnissen der Stelle durch gegenseitige Übereinkunft zu regelnden Umfange;
5. Ein Normaldeputat von jährlich 24 Zentner Brotgetreide, das, wo Weizen geliefert werden kann, aus 20 Zentner Roggen und 4 Zentner Weizen zu bestehen hat, 6 Zentner Futterhafer

oder Futtergerste, 80 Zentner Kartoffeln, 130 Pfund Butter und 730 Liter Milch.

Von diesem Deputat werden die 6 Zentner Futtergetreide und 50 Zentner Kartoffeln auf die Schweine-, Kleintier- und Geflügelhaltung gerechnet. An Stelle der Butter und Milch kann das Recht zur Haltung von bis zu zwei eigenen Kühen bei freiem Futter ausbedungen werden.

§ 6.

Dem Arbeitgeber bleibt es überlassen, ob und in welchem Verhältnis er — bei Beachtung vorstehender Grundsätze — die Besoldung der Forstbeamten und -Angestellten mit eigenem Haushalt in bar, durch Dienstland oder durch Deputat abgelten will, in letzterem Falle auch, welche Bestandteile des Normaldeputats gegeben werden sollen.

Waldbesitzer, die eine selbstbewirtschaftete größere Landwirtschaft betreiben, haben ihren Forstbeamten das Normaldeputat in natura zu liefern und nicht in Geld abzuwerten, sofern die Beamten kein entsprechendes Dienstland haben. Waldbesitzer, die nicht in der Lage sind, ihre Forstbeamten mit Deputat oder Dienstland ausstatten zu können, sind verpflichtet, ihren Beamten Bestandteile des Normaldeputats mit dem am Beschaffungstage am Wohn- oder nächstgelegenen Kaufort geltenden Markt- oder Händlerpreis zu ersetzen.

Erhalten Forstbeamte und -Angestellte mit eigenem Haushalt ein größeres wie das obige Normaldeputat, so ist ihnen der Mehrbetrag auf ihr Bargehalt anzurechnen.

Zu diesem Zweck wird der Wert der einzelnen Deputatbestandteile, und zwar des Brotgetreides gerechnet nach Roggen, des Futtergetreides gerechnet nach Hafer und der Kartoffeln nach den Grundsätzen des § 4 berechnet, der Wert der Butter und der Milch aber nach den durchschnittlichen Erzeugerpreisen am nächsten Marktorte, welche in den drei letzten der Gehaltszahlung vorhergehenden Tagen gezahlt worden sind.

§ 7.

Erhalten sie statt Deputat Dienstland, so werden insgesamt 30 Morgen Land, und zwar normaler Roggen- und Kartoffelboden einschließlich entsprechender Wiese, als Ausgleich für das gesamte Normaldeputat erachtet. Jeder Morgen solchen Dienstlandes wird also mit $^1/_{30}$ des nach vorstehendem zu errechnenden Gesamtwertes des Normaldeputats bewertet. Wird statt Wiese nur Hutung gegeben, so rechnet ein Morgen Wiese = drei Morgen Hutung.

Erhalten sie ein größeres wie das Normaldienstland von 30 Morgen, so wird der Mehrbetrag mit 20 % unter dem in der Gegend üblichen Roggenpachtpreise für Böden gleicher Art und Güte auf das Bargehalt angerechnet.

Grundsätzlich liegt den Forstbeamten die Bestellung des Dienstlandes ob. Wird aber das Dienstland vom Arbeitgeber bestellt, so werden ihm dafür je Morgen 20 % mehr auf sein Bargehalt angerechnet, als sich nach dem jeweilig errechneten Werte des Normaldeputats ergeben würde.

§ 8.

Forstangestellten und Beamten ohne eigenen Haushalt ist außer ihrem Bargehalt freie Station (Wohnung, Heizung, Licht und volle Beköstigung) zu gewähren. Erhalten sie ihre Beköstigung im Haushalt eines anderen Beamten, so ist letzterem dafür monatlich der Wert von 4 Zentner Roggen, beköstigen sie sich aber selbst, so ist ihnen monatlich der Wert von 5 Zentner Roggen als Beköstigungsgeld zu erstatten.

§ 9.

Wird von Forstbeamten und -Angestellten die Haltung eines eigenen Fahrrades zum Dienstgebrauch verlangt, so erhalten sie dafür eine monatliche Entschädigung im Werte von 30 Pfund Roggen.

Wird den Forstbeamten und -Angestellten keine freie Uniform geliefert, so haben sie Anspruch auf ein Bekleidungsgeld im Werte von 85 Pfund Roggen monatlich.

§ 10.

Etwa gewährte Nebenbezüge, wie Bau- und Schirrholz, Wild, Fische, Heu, Stroh usw., sind dem Forstbeamten und -Angestellten mit 20 % unter dem jeweiligen Taxpreise anzurechnen.

§ 11.

Inwieweit Tantieme und Gewinnanteile durch den Forstbeamten auf das Gesamteinkommen in Anrechnung gebracht werden, unterliegt besonderer Vereinbarung im Einzelvertrage.

§ 12.

Treten außergewöhnliche Ereignisse ein, die zu einem sehr erheblichen Mißverhältnis zwischen Roggenpreisen einerseits und den Preisen der für den Forstbeamten zuzukaufenden notwendigen Bedarfsartikel oder der forstlichen Betriebsmittel andererseits führen, so ist jeder der Vertragschließenden berechtigt, eine Änderung der vorstehend bestimmten Roggenwerte zu fordern.

Kommt in diesem Falle keine Einigung zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, das mit je drei von den beiden Vertragsparteien zu ernennenden Beisitzern und mit einem stimmberechtigten unparteiischen Obmann zu besetzen ist. Kommt keine Vereinbarung über die Wahl des Obmannes unter den Parteien zustande, so wird der Reichsarbeitsminister um Entsendung eines Obmannes gebeten.

Dem Spruche des Schiedsgerichts haben sich die Vertragschließenden unbedingt zu unterwerfen.

§ 13.

Jedem Beamten und Angestellten muß eine genaue Übersicht über seine gesamten Einkommensverhältnisse schriftlich in die Hand gegeben werden.

§ 14.

Die Kosten zu der Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

§ 15.

Steuerabzüge muß sich der Beamte bzw. Angestellte, wie gesetzlich angeordnet, gefallen lassen.

§ 16.

Etwa von dem Beamten zu leistende Kautionen sind ihm sicherzustellen, da sie im Falle eines Konkurses nicht zu den bevorrechtigten Forderungen gehören. Die Kautionssumme ist zu verzinsen.

§ 17.

Dienstaufwandentschädigungen sind in ausreichendem Maße ohne Anrechnung auf das Gesamteinkommen zu gewähren, soweit die Dienstaufwendungen nicht unmittelbar vom Arbeitgeber geleistet werden.

§ 18.

Jedem Beamten und Angestellten steht nach einjähriger Dienstzeit bei Abkömmlichkeit auf Grund einer Vereinbarung mit dem Besitzer ein

jährlicher Urlaub von mindestens acht Tagen unter Weitergewährung von Gehalt und Nebenbezügen zu. Er steigt für jedes weitere Dienstjahr um einen Tag bis zur Höchstdauer von 21 Tagen. Sonn- und Feiertage werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

§ 19.

Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden. Die Annahme eines Forstlehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesitzers.

Ehrenämter dürfen nur mit Genehmigung der Dienstherrschaft angenommen werden. Das gleiche gilt für Nebenbeschäftigungen aller Art, bei denen geldlicher Verdienst auf das Gesamteinkommen nicht in Anrechnung kommt.

§ 20.

Für die Kündigung von Forstbeamten und Angestellten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des B. G. B., namentlich auch bezüglich der Kündigungsfristen. Jedoch darf Beamten mit eigenem Hausstand, die mindestens zwei Jahre in ihrer Stellung sind, nur mit ½jähriger Frist zum Schlusse eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist dem Beamten zum Aufsuchen einer neuen Stellung genügender Urlaub zu gewähren, auf Verlangen ein Zeugnis auszustellen und etwa zurückbehaltene Zeugnisse aus früheren Stellungen sofort auszuhändigen.

§ 21.

Über alle Streitigkeiten zwischen Gutsherrn und Forstbeamten aus diesem und den vorhergehenden Tarifverträgen entscheidet das ordentliche Gericht gemäß § 27a ff. der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 25. Dezember 1923, R.G.Bl. Seite 1239 ff., und zwar in der Besetzung gemäß § 27b, soweit dies nicht durch § 27c ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind die in der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923, R.G.Bl. Seite 1043 ff., gemäß Artikel 2 § 1 den Arbeitsgerichten überwiesenen Streitigkeiten, für die diese ausschließlich zuständig sind. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für beide Teile Breslau vereinbart. Als Beisitzer gemäß § 27a dürfen nur Mitglieder der Vertragspartei benannt werden. Ihre Tätigkeit gilt als ehrenamtlich.

Der Anrufung des Gerichts hat ein Einigungsversuch vorauszugehen. Der Einigungsversuch erfolgt durch paritätisch zusammengesetzte Kreis-Einigungsstellen, die den Sachverhalt zu prüfen und den Parteien einen Vergleichsvorschlag zu machen haben. Die Einigungsstellen bestehen aus je zwei Arbeitgebern und Forstbeamten, die von den Kreisverbänden bestimmt werden, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird von den Kreisverbänden für einen bestimmten Zeitraum ernannt. Die Kreis-Einigungsstelle soll innerhalb 14 Tagen nach Anruf der Parteien zu einem Sühneversuch laden. Erfolgt innerhalb drei Wochen nach Anruf der Kreis-Einigungsstelle keine Ladung an die Parteien, so ist jede Partei berechtigt, das vereinbarte Gericht anzurufen.

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, betreffend das Tarifjahr 1923, sind bei dem fortbestehenden Dienstverhältnis bis 1. Oktober 1924 geltend zu machen, andernfalls Verzicht angenommen wird. Dasselbe gilt, falls bei aufgehobenem Dienstverhältnis die Ansprüche nicht innerhalb drei Monate nach der Beendigung geltend gemacht werden.

§ 22.

Der Tarifvertrag gilt in dieser neuen Form ab 1. Januar bis 31. Dezember 1924 und verlängert sich stillschweigend auf ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens 1. Oktober 1924 gekündigt wird.

Breslau, den 10. Januar 1924.

gez. Unterschriften.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 2. Februar d. J., nachmittags 2 Uhr, findet in Schönau (Katzbach), Hotel „Schwarzer Adler", eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu die Mitglieder mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Besprechung von Bundesangelegenheiten. 2. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung von Beitragsvorschüssen für 1924. 3. Anträge und Verschiedenes. Prophet.

Ortsgruppe Neusalz (Oder).

Gelegentlich einer Ortsgruppenversammlung in Neusalz Mitte Februar soll eine Bälge-Auktion stattfinden. Es wird daher gebeten, die Bälge, soweit sie noch nicht verkauft sind, zu dieser mitzubringen. Vorherige Anmeldung der Zahl an Forstamt Carolath ist sehr erwünscht, und zwar bis 5. Februar. Der Vorsitzende: Bressel.

Ortsgruppe Westpriegnitz.

Forstbeamtengehälter.

Es wurden folgende Gehaltssätze vereinbart:

Gruppe I.

A.		30 M
B.	1. Reviere unter 250 ha	50 M
	2. Reviere von 250 bis 500 ha	60 M
	3. Reviere über 500 ha	75 M
C.		90 M

Gruppe II.

A.	20 M
B.	30 M
C.	40 bis 50 M

Vorstehende Gehälter sind vom 1. Januar 1924 ab monatlich bei Gewährung des Normaldeputates zu gewähren.

Folgen Unterschriften.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bericht über die Vorstandssitzung am 13. Januar 1924 in Berlin.

Am Sonntag, dem 13. Januar, fand in Berlin auf Einladung des Vorsitzenden eine Vorstandssitzung des engeren Vorstandes des Vereins statt. Es wurde nachstehender Beschluß gefaßt: Der Jahresbeitrag zum Verein für das Jahr 1924 wird auf 6 Goldmark und die Begräbnisbeihilfe auf 150 Goldmark festgesetzt. Die bei dem Vorsitzenden eingegangenen Gesuche um Unterstützung bzw. Beihilfen werden bei der nächsten, noch bekanntzugebenden General-Versammlung auf die

Tagesordnung gesetzt. Dieser Beschluß wird jedem Mitgliede durch Postkarte bekanntgegeben. Um Porto zu ersparen, bitte ich die Herren Kollegen, welche diesen Beschluß durch die Zeitung erfahren, den Betrag von 6 Goldmark **umgehend** an die Girokasse des Kreises Ruppin, Postscheckkonto 121105, Berlin NW 7, oder direkt an mich zu senden, und auf die **Rückseite** des Postabschnittes den Vermerk zu machen: „Verein Deutscher Forstbeamten“, Förster a. D. W. . . ., Neuruppin. Nur so kann ich diejenigen Mitglieder des Vereins benachrichtigen, welche den Vorstandsbeschluß nicht erfahren, ebenso wird ihnen der genaue Termin der General-Versammlung mitgeteilt werden. Auf diese Weise wird viel Porto zugunsten des Vereins gespart.

Es wird der dringende Wunsch ausgesprochen, daß **jedes** Mitglied unseres Vereins einen Bezug auf die „Deutsche Forst-Zeitung“ nehmen möge, um die Kosten der persönlichen Benachrichtigung zu sparen, außerdem dem Zeitungsverlag die dringend nötigen Beihilfen zur Stärkung des Vereinsblattes, welches doch das Bindeglied im Vereinsleben ist, bereitzustellen.

Neuruppin, 15. Januar 1924.

Wittkowsky, Förster a. D., Vorsitzender.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Zum Streit des Staatsförsters Pfalzgraf mit dem Verein Preußischer Staats-Oberförster.

Wir haben uns dauernd angelegen sein lassen, in dieser Angelegenheit, die im allgemeinen von großem Interesse ist, laufend streng sachlich zu berichten, aber trotzdem kann der im Glashause sitzende Herr Pfalzgraf es nicht unterlassen, immer wieder mit Steinen nach der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu werfen, wie es in Nr. 51 des „Deutschen Försters“ unter der Ueberschrift „Die Wahrheit“ geschieht.

Herr Pfalzgraf ist in der „Deutschen Forst-Zeitung“ als „Hüter der Wahrheit“ bereits gekennzeichnet worden, und wenn wir uns auch nur sehr ungern mit ihm persönlich befassen, so können wir es doch nicht umgehen, seinen neuen Angriff kurz zurückzuweisen.

Er schreibt:

„Auf die sonstigen, insbesondere von der „Deutschen Forst-Zeitung“ und ihren Mitarbeitern gegen mich gerichteten Anfeindungen einzugehen, erübrigt sich. Man würde andernfalls diesen systematischen Nadelstichen und deren Verfassern eine Bedeutung beimessen, die ihnen tatsächlich nicht zukommt. Es trägt ja doch alles, was von dieser Seite kommt, das Kennzeichen des grundsätzlichen Kampfes gegen den Verein Preußischer Staatsförster und dessen Vereinsleitung so deutlich auf der Stirn, daß eine Aufklärung meiner Kollegen hierüber sich erübrigt. Die Unbelehrbaren auf jener Seite aber aufzuklären, ist selbst für Götter eine unlösbare Aufgabe.“

Wir weisen diese Unterstellungen scharf und nachdrücklich zurück. Die Pfalzgrafschen „Wahrheiten“ haben eine ganz eigenartige Prägung, die ja auch in der „Forst-Zeitung“ genügend gewertet ist, so daß darauf verwiesen werden kann. Pfalzgrafsche Wahrheit hat sich von jeher durch Wortverdrehungen gekennzeichnet, die er seiner Umgebung so lange einhämmert, bis er sie schließlich selber glaubt. Wie morsch der Sockel ist, auf welchem er als Wahrheitsapostel steht, das zeigt die Wirkung seines angestrengten Beleidigungsprozesses, der heute den Eindruck einer wahren Komödie macht, deren Wirkungen um so komischer erscheinen, je mehr ihr Held von der Urteilslosigkeit mit Vorschußlorbeeren bekränzt wird.

Auch der Herr **Landwirtschaftsminister** hat über die von Herrn Pfalzgraf veröffentlichte „Wahrheit“ seine eigene Ansicht, denn er hat ihm folgende Mitteilung zugehen lassen:

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 21989.

Berlin W 9, 11. 1. 1924.

Referendar-Rundschreiben.
Schreiben vom 19. Dezember 1923.

Der von Ihnen angestrengte, mitten in der Beweisaufnahme jedoch vorzeitig durch Vergleich abgebrochene Beleidigungsprozeß mit seinen weit voneinander abweichenden Zeugenaussagen hat in keiner Weise die Sachlage klären und die jetzt erneut von Ihnen erhobene Beschuldigung rechtfertigen können.

Ich behalte mir die weiteren Schritte vor.

gez. **Wendorff.**

An Herrn Förster Pfalzgraf in Misdroy, Chausseehaus.
Abschrift zur Kenntnis.
An Herrn Forstmeister Rudolph in Neuruppin.

Bis jetzt hat Herr Pfalzgraf noch vorgezogen, die Veröffentlichung des Oberförstervereins, welche dieser in Nummer 3 des „Deutschen Forstwirts“ vorgenommen hat, ebenso zu unterschlagen, wie es mit der Erklärung geschehen ist, die seinerzeit der Herr Minister im Landtage abgegeben hat; denn dieser Schritt in die Öffentlichkeit würde wesentlich dazu beitragen, das dunkle Spiel in der richtigen Beleuchtung erkennen zu lassen. Wir drucken die Kundgebung des Oberförstervereins im Wortlaut nachstehend ab, besonders deshalb, weil Führer von Forstbetriebsbeamten-Vereinigungen diese Veröffentlichung fordern, da sämtliche Forstbeamtenstände ein gleich großes Interesse daran haben, daß in Sachen des Referendarbriefes eine volle Klarstellung erfolgt und auch die Beweggründe erkannt werden können, welche den Försterführer Pfalzgraf beseelen, bei denen es immer klarer in die Erscheinung tritt, daß es ihm hauptsächlich darauf ankommt, durch dauernde Hetzarbeit die Gegensätze zwischen Oberförstern und Förstern [illegible]

verschärfen, und das zum großen Schaden der letzteren. Die Veröffentlichung von Forstmeister Rudolph lautet:

Die „Wahrheit" von Förster Pfalzgraf.

In Nr. 51 der Wochenschrift „Deutscher Förster" vom 23. Dezember 1923 veröffentlicht Förster Pfalzgraf die eidlichen Zeugenaussagen in seiner Beleidigungsklage gegen Förster Werner unter der Überschrift „Die Wahrheit" und knüpft daran die Schlußfolgerung: „Nach vorstehenden Zeugenaussagen steht fest, daß mehrere Forstbetriebsbeamte, und zwar unabhängig voneinander, in zwei verschiedenen, weit auseinanderliegenden Bezirken das fragliche Rundschreiben in der Hand gehabt, es gelesen und unter Eid klipp und klar bekundet haben, daß es den von mir (Pfalzgraf) behaupteten Inhalt hat und vom Oberförsterverein ausgeht". Es handelt sich um das von Pfalzgraf in seiner Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis" behauptete Rundschreiben des Oberförstervereins über den Verkehr der Forstreferendare. Förster Pfalzgraf veröffentlicht sieben eidliche Aussagen; davon sind fünf von Forstbetriebsbeamten, zwei von Oberförstern abgegeben. Das behauptete Rundschreiben in der Hand gehabt und es gelesen zu haben, bekunden nur zwei Betriebsbeamte: der damalige Forstgehilfe Lange in Schulzenwalde, der es in seiner Arbeitsmappe gefunden haben will, und der Forstsekretär Scholz in Zellerfeld, der eine an den Forstmeister Steppuhn persönlich gerichtete Postsendung aus Neuruppin geöffnet und es daraus entnommen haben will. Die eidlichen Aussagen des Försters v. K. und des Hegemeisters Ba. sowie des Forstsekretärs Wo. geben nur Mitteilungen wieder, die ihnen Lange gemacht hat. Es stehen also den beiden Aussagen von Lange und Scholz die beiden Aussagen des Oberförsters Boden und des Forstmeistes Steppuhn gegenüber, die unter ihrem Eid das Gegenteil bekunden.

Der Hilfsförster Lange und der Forstsekretär Scholz haben einen Falscheid geleistet.

Am 16. August 1923 sind zwei Drucksachenpakete an die Bezirksgruppen-Vorsitzenden des Vereins von mir versandt; das eine enthält den Bericht über die Sitzung des weiteren Vorstandes am 11. und 13. Juli und die Mitgliederversammlung am 12. Juli, 15 Seiten umfassend, das andere betraf „die Stellung der Forstreferendare innerhalb des Vereins Pr. St.-O." und umfaßte zwei Seiten. Andere Drucksachen, Rundschreiben, besonders mechanisch vervielfältigte oder aufreizenden Inhalts, sind von mir nicht versandt worden. In den beiden von mir versandten Drucksachen findet sich kein Wort über den Verkehr der Forstreferendare. Der Mutmaßung, daß von einem der Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden ein Rundschreiben solchen Inhalts innerhalb seiner Gruppe ausgegeben sein könne, steht die Erklärung sämtlicher Bezirksgruppen-Vorsitzenden gegenüber, daß ihnen von einem solchen Schreiben nichts bekannt ist. —

Mein Anschreiben, das die Sendung begleitete und das Forstsekretär Scholz in seiner Aussage erwähnte, hat folgenden Wortlaut:

„Anliegend übersende ich ergebenst . . . Stück Sitzungsberichte zur gefl. Unterverteilung an die Mitglieder. Nach den Erfahrungen der Vorjahre halte ich es für erforderlich, die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen die Berichte lediglich zu ihrer eigenen Information über die Geschehnisse im verflossenen Vereinsjahr und auf der Berliner Tagung zugehen, und daß daher die Abdrucke vor unberufenen Augen und Händen sorgfältig zu bewahren sind. Außerdem sind beigefügt . . . Stück Druckschriften zur Orientierung der Forstreferendare über Stellung und Pflichten innerhalb des Vereins. Diese Druckschriften sind gemäß Vorstandsbeschluß vom 13. Juli dazu bestimmt, auf den Oberförstereien stets greifbar aufbewahrt zu werden, damit die jeweils anwesenden Referendare Einsicht nehmen können. Ich bitte ergebenst, die Inhaber der Oberförsterstellen hierüber noch besonders unterrichten zu wollen. Die Zahl der übersandten Stücke der Referendarsatzungen entspricht der Anzahl der Oberförstereien im dortigen Bezirk."

Wie die eidliche Zeugenaussage des Hilfsförsters Lange bezüglich seiner Behauptungen über das angeblich von mir ausgegangene Referendar-Rundschreiben zu bewerten ist, möge aus seiner Wiedergabe meines Schreibens an Forstmeister Wegener über „Anstellen der Schützen auf Treibjagden" beurteilt werden. Lange hat eidlich ausgesagt: „Das eine war ein vom Forstmeister Rudolph ausgehendes Schreiben, das dem Sinne nach den Oberförstern empfahl, den Erlaß des Ministers über die Anstellung der Schützen bei Treibjagden durch die Förster dadurch zu umgehen, daß sie mit der Begründung, daß Jagd Dienst sei, die Anstellung der Schützen selbst vornehmen oder die Anstellungsweise selbst anordnen sollen. Die Förster hätten den fraglichen Erlaß durchgesetzt. Forstmeister Rudolph wolle privatim vom Landforstmeister Gernlein in Erfahrung zu bringen suchen, ob die Förstergewerkschaft oder die Förstervereinigung den Erfolg erzielt habe. Ferner wolle er privatim bei Gernlein anfragen, wie der Erlaß auszulegen sei. Dieses Schreiben hatte der Forstmeister We., Vorsitzender der Oberförster-Bezirksgruppe Schn., vervielfältigt und an den Oberförster versandt".

Mein Schreiben vom 24. August 1922 an Forstmeister Wegener hingegen hatte folgenden Wortlaut und ist auch in diesem von W. vervielfältigt und versandt worden:

„In der Auslegung des Min.-Erl., betr. Anstellen der Schützen auf Treibjagden, geht die Ansicht des engeren Vorstandes dahin, daß der Erlaß dem Förster nicht besondere Rechte einräumen will, sondern daß das Anstellen der Schützen Dienst für ihn sein soll, den er nach den Anordnungen des Oberförsters auszuüben hat. Der Oberförster kann also in der von ihm für richtig gehaltenen Weise die Reihenfolge und die Art des Anstellens bestimmen. Welche Absicht auf seiten des Ministers beim Erlasse der Bestimmungen vorgelegen hat, bleibt zunächst festzustellen; die vorliegende Fassung schließt jedoch die Möglichkeit einer anderweiten Interpretation seitens der Betriebsbeamten bzw. ihrer Führer und seitens einer allzu weichen Regierung nicht aus. — Der Verein als solcher hält zunächst an der Auffassung fest, daß der Erlaß eindeutig Pflichten der Förster festsetzt. Etwa sich ergebende Konfliktsfälle müssen dann vorerst im Dienstwege ihre Erledigung finden. Ich will daher privatim

von Herrn Landforstmeister Gernlein, der ja diese Materie im Ministerium bearbeitet, zu erfahren suchen, welche Veranlassung für das Ministerium für die Herausgabe des Erlasses vorgelegen hat."

Der Ministerialerlaß selbst lautet: „Zu Ziffer 13 der J.-R.-V. vom 9. April 1921 wird erläuternd bemerkt, daß, nachdem der Oberförster die erforderlichen Anweisungen sowohl für die Jagd im ganzen wie auch für die einzelnen Triebe gegeben hat, die Anstellung der Schützen Dienst des Försters ist. Werden die Anordnungen des Oberförsters nicht sachgemäß ausgeführt, so hat der Oberförster jederzeit das Recht und die Pflicht, einzugreifen. Das gilt nicht nur für das Anstellen der Schützen, sondern auch für alle anderen Maßnahmen bei der Durchführung der Triebe."

Inwieweit sich mein Schreiben an W. mit dem Ministerialerlaß in Widerspruch setzt oder, wie Pfalzgraf sich zeitgemäß ausdrückt, ihn sabotiert, oder, wie Lange ausgesagt hat, den Oberförstern anempfiehlt, den Erlaß zu umgehen, möge der unbefangene Leser selbst beurteilen. Auf jeden Fall aber hat Lange mit seiner Aussage sich als ein phantasiebegabter junger Mann erwiesen.

Und diese falschen Angaben des damaligen recht jugendlichen Forstgehilfen Lange sowohl hinsichtlich des nicht bestehenden Referendar-Rundschreibens als des Schreibens über Anstellung der Schützen waren für den Förster Pfalzgraf die einzigen Grundlagen für seine sattsam bekannten Behauptungen mit den daran geknüpften Schlußfolgerungen und Schmähungen in seiner Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis", waren die Grundlagen für alle weiteren gehässigen Angriffe und unqualifizierbaren Anwürfe in der Presse gegen den Oberförsterstand, waren einzig und allein das Beweismaterial für alle falschen Beschuldigungen.

Denn der zweite Zeuge, Forstsekretär Scholz, ist nach seiner eigenen Aussage seinem Vorgesetzten gegenüber mit seinen Behauptungen erst am 2. Oktober 1923 hervorgetreten, kann also dem Förster Pfalzgraf bei Abfassung seiner Schrift als Gewährsmann nicht gedient haben.

Wenn dem Förster Pfalzgraf an der Erforschung der „Wahrheit" wirklich so viel gelegen war, wie man doch eigentlich annehmen müßte, dann hätte er die von ihm angestrengte Beleidigungsklage nicht vorschnell durch einen Vergleich beenden sollen. Denn Ende Oktober habe ich seinem Prozeßgegner, dem Hilfsförster Werner, mich selbst und den Forstmeister Wegener als Entlastungszeugen angeboten, nachdem Oberförster Boden auf meine Veranlassung bereits bei dem zuständigen Amtsgericht wiederholt meine und Wegeners Vernehmung als Zeugen beantragt hatte. Der Förster Werner hat auf mein Schreiben an ihn überhaupt nicht geantwortet; es scheint ihm danach an wirklichen Entlastungszeugen nicht gelegen zu haben. Auf den wiederholten Antrag des Oberförsters Boden erhielt dieser schließlich vom Amtsgericht in Stepenitz die Benachrichtigung, daß Forstmeister Wegener und ich als Zeugen vernommen werden sollten, was jedoch durch den vorschnellen Abschluß des Prozesses im Vergleichswege verhindert worden ist.

So sieht die „Wahrheit" in Wirklichkeit aus. Die Angelegenheit wird damit noch nicht zu Ende sein; der Oberförsterstand wird Wege zu finden wissen, die es ihm ermöglichen, die ihm zuteil gewordenen Anwürfe zu entkräften. Tief zu bedauern bleibt nur, daß die neueste Veröffentlichung des Försters Pfalzgraf unter der bestechenden Überschrift „Die Wahrheit" wiederum ein gänzlich falsches Bild gibt und Tausende von Forstbetriebsbeamten, die meine heutigen Ausführungen nicht zu lesen bekommen, in Zweifel und Unruhe versetzen muß.

Neuruppin, 30. Dezember 1923.

Rudolph.

Es bleibt nun Angelegenheit der in diesen unerquicklichen Streit verwickelten Forstbetriebsbeamten, sich gegen den Vorwurf zu wehren, daß auf ihrer Seite Falscheide geleistet worden sind. Ist das möglich, so werden wir das anerkennen; denn wir haben von Anfang an darauf hingewiesen, daß allein restlose Aufklärung der Wahrheit dem preußischen Staatswalde frommen könne; allerdings keine „Wahrheit" Pfalzgrafscher Prägung, sondern eine „Wahrheit", die als solche anerkannt wird. Gibt diese Wahrheit Herrn Pfalzgraf und seinen Eideshelfern recht, so wird er sich über uns nicht zu beklagen haben. Ist er aber nicht imstande, sich selbst und die Kollegen, die er in seinen Streit hineingezogen hat, von den Beschuldigungen, die erhoben worden sind, zu reinigen, so muß er sich nicht wundern, daß man allgemein zu der Überzeugung kommt, daß er sich über die Gebühr leichtfertig verhalten und damit als Försterführer unmöglich gemacht hat.

Zu diesem einstweilen noch nicht abgeschlossenen Kapitel haben wir eine Anzahl Einsendungen erhalten, die wir nicht ohne weiteres der Öffentlichkeit übergeben wollen. Einstweilen greifen wir die beachtenswertesten Ausführungen aus ihnen heraus, weil sie den Kern der Dinge scharf herausschälen.

Die Mitteilung lautet:

„Die Ausführungen, die Herr Baltz in Nr. 3 der „Deutschen Forst-Zeitung" macht, beleuchten die Affäre „Pfalzgraf und der Oberförsterverein", wie der Leser ohne weiteres erkennt, in der Hauptsache aus dem für die Beurteilung der Vorgänge maßgebenden juristischen Gesichtswinkel. Es soll die Lage gekennzeichnet werden, ohne daß die in Verbindung mit der Erklärung des Forstmeisters Rudolph möglichen Schlußfolgerungen alle gezogen werden. Dem Verfasser soll aus dieser Unterlassung keinerlei Vorwurf gemacht werden, weil die Sache, die sich allmählich zu einer sehr ernsten Angelegenheit ausgewachsen hat, jetzt nur noch durch Richterspruch erledigt werden kann, demgegenüber Herr Pfalzgraf bei aller Geschmeidigkeit endlich nicht mehr auszuweichen vermag. Diesem Richterspruch irgendwie vorzugreifen wäre nicht angebracht, aber die auffallenden Momente, die sich deutlich wiederspiegeln, mehr in den Vordergrund zu rücken, hat doch ein großes Interesse.

Es ist auffallend, daß Herr Pfalzgraf die Beleidigungsklage von vornherein nicht gegen den Forstmeister Rudolph angestrengt hat, der ihn

öffentlich der „Verleumdung" beschuldigte. Es ist auffallend, aber sehr einleuchtend, daß der Vorsitzende des Vereins preußischer Staatsförster, trotzdem die Zeugenaussagen sich gegenüberstehen, der richterlichen Entscheidung durch die Zurückziehung der Klage so elastisch ausgewichen ist und aus dieser ungeklärten Sachlage eine Rechtfertigung seines Verhaltens konstruieren zu können glaubt. Es ist mehr als auffallend, daß der wegen Beleidigung verklagte Förster die ihm vom Forstmeister Rudolph angebotenen Entlastungszeugen nicht angenommen hat; denn die Öffentlichkeit kann daraus nur folgern, daß es dem Beklagten um eine Entlastung gar nicht zu tun gewesen ist. Es ist aber weiter nicht auffallend, daß trotz der sich widersprechenden Zeugenaussagen Herr Pfalzgraf den preußischen Staatsförstern Sand in die Augen streut, damit sie glauben sollen, daß die von ihm aufgestellte Behauptung richtig sei.

Herr Pfalzgraf hat seinerzeit vorgezogen, die Erklärung, die der Herr Minister im Landtage abgegeben hat, im „Deutschen Förster" nicht zu veröffentlichen. Er wird auch davon Abstand nehmen, die Veröffentlichung des Forstmeisters Rudolph zur Kenntnis der Vereinsmitglieder zu bringen. Er tut das nicht, weil er ganz genau weiß, daß dann dem größten Teil der Förster die Augen aufgehen würden und ihr Held, der waschechte Gewerkschaftsführer Pfalzgraf, in zweifelhafter, den ihn einstweilen noch umgebenden Nimbus zerstörender Beleuchtung erscheinen müßte. Die Förster würden erkennen, daß Herr Pfalzgraf keinen Augenblick daran gedacht hat, sich von der Richtigkeit der ihm gemachten, sehr willkommenen Mitteilungen zu überzeugen, was ihm durch Befragen des Forstmeisters Rudolph ein Leichtes gewesen wäre oder schließlich auch durch den Weg über das Ministerium sich hätte erreichen lassen. Die Förster würden erkennen, daß die Behandlung der streitigen Angelegenheit mindestens unglaublich leichtfertig und, wie heute angenommen werden muß, von der Absicht getragen war, die Gegensätze zu verschärfen, was als gelungen angesehen werden kann. Das war die wirkliche Absicht des Herrn Pfalzgraf, der einmal unvorsichtig war, als er in Berlin bei seinem ersten Auftreten in der Oeffentlichkeit sein wahres Gesicht zeigte, vor das er in der Zwischenzeit die Maske der „politischen Neutralität" gebunden hat.

Die hetzerischen Wirkungen dieses Auftretens konnte der Blinde mit dem Stocke fühlen, und auf der gleichen Höhe steht die Tat, um die es sich heute handelt, denn die Beweggründe stammen aus ein und derselben Gesinnung, die sich nicht geändert hat. Will der Försterstand über diese Erfolge jauchzen, so darf er aber doch nicht vergessen, daß er damit eine ziemlich ernste Verantwortung übernimmt; denn es liegt heute im dringenden Staatsinteresse, dem Herrn Landwirtschaftsminister das Ciceronische Quousque tandem zuzurufen.

M."

Den vorstehenden Ausführungen können wir nur zustimmen. Die preußischen Staatsförster können sich bei Herrn Pfalzgraf und seinen Gesinnungsgenossen dafür bedanken, daß die angesehene gesellschaftliche Stellung, die der preußische Staatsförsterstand einst eingenommen hat, immer weiter abbröckelt.

Die Schriftleitung.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 4 schließt der Januarbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die Deutsche Forst-Zeitung bezogen wird, für den Monat Februar 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Februar 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung für Monat Februar 1 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A** ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Februar 1,50 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B** mit der Beilage **Deutsche Forst-Zeitung** (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Februar 2,50 Goldmark.

Auf die letztgenannte Bezugsart machen wir unsere Leser wiederholt aufmerksam und verweisen hier nochmals auf unsere Mitteilung in Nummer 2 auf Seite 32. Der Bezugspreis ist bei gemeinsamem Bezug der „Deutschen Jäger-Zeitung" mit der „Deutschen Forst-Zeitung" um zwanzig Pfennig verbilligt, so daß es für Leser, die bisher beide Zeitungen einzeln bestellt haben, von Vorteil ist, zum 1. Februar die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" zu beziehen.

Bezieher, denen die „Deutsche Forst-Zeitung", wunschgemäß, von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband beträgt im Inland **1,40 Goldmark**, nach dem Ausland **1,80 Schweizer Franken.**

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im Januar 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Düske in Rosenfeld eine Tochter.
Dem Förster Georg Hein in Ober-Kauffung a. Katzb. ein Sohn.
Dem Förster Neumann in Forsth. Helmern bei Peckelsheim i. Westf. ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Margarete Baldamus in Werder a. H. mit dem Staatl. Hilfsfrst. Walter Banselow in Tiefensee, Kr. O.-Barnim.
Frl. Waltraud Boettcher, Hegemeistertochter in Fh. Limmritz Nm., mit dem Staatl. Hilfsförster Konrad Müller in Lübbesee.
Fräulein Meta Bohm in Rucken F. mit dem Staatl. Hilfsf. Kurt Wiechert in Argelothen.
Frl. Hildegard Bräuer in Neu-Finkenkrug (Osthavelland), mit dem Staatlichen Hilfsförster Artur Malzahn.
Fräul. Emmy Marschhausen in Fh. Willershausen mit Herrn Heinz Rausch in Anzefahr.
Fräul. Hilde Regling, Staatsförstertochter in Fö. Grambin bei Ückermünde, mit dem Staatl. Hilfsf. Ulrich Hannemann.
Fräulein Wilhelmina Reichelt, Hegemeistertochter in Fh. Spange b. Langwedel, mit Herrn Heinr. Bauer in Karlsruhe.
Frl. Anne Rettig in Frechen mit dem Forstreferendar Hans Wendt in Kl.-Müritz.
Frl. Marie Rienhardt in Fh. Biebern mit Herrn Hans Saleck in Fh. Dörth, Hunsrück.
Frl. Else Sander, Frst.-Tochter in Fö. Neuemühle bei Zielenzig Nm., mit Herrn Reinh. Dictus i. Gr.-Oßnig, Kr. Kottbus.
Frl. Erika Schröder mit dem Staatl. Hilfsförster Karl Schyia in Fh. Jägerthal bei Nedernitz, Kr. Dtsch.-Krone.
Frl. Berta Steinhoff in Eisleben mit dem Staatl. Hilfsförst. Ernst Koch in Gräfenhainichen.

Eheschließungen:

Georg Zschetzsche mit Frl. Kathi Nickel in Fh. Ziebach bei Nonshausen.

Sterbefälle:

Gädke, Staatl. Förster in Fh. Neuhaus.
Koch, Staatl. Hegemeister in Fh. Oberrosphe.
Stempel, Hegemeister in Obf. Chorin.
Wilhelm, Hegemeister in Dingelstädt.

Nachruf!

Am 13. Januar 1924 entschlief sanft nach kurzer Krankheit zu Herdringen der Nestor der deutschen aktiven Forstverwaltungsbeamten (1100

Herr Forstmeister

Robert Mathias Wahl

Ritter des Roten Adlerordens,

im hohen Alter von beinahe 82 Jahren.

Es war ihm vergönnt, 46 Jahre in seltener körperlicher und geistiger Frische und Rüstigkeit die Gräflich von Fürstenbergsche Forstverwaltung zu leiten, nacheinander unter seinen hohen Dienstherren, Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen Franz Egon, dann dem Herrn Grafen Engelbert und zuletzt unter dem Herrn Grafen Franz Egon von Fürstenberg-Herdringen.

Von seiner langjährigen erfolgreichen forstlichen und jagdlichen Tätigkeit geben die Gräflichen Forsten und der Wildstand ein beredtes Zeugnis.

Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen lieben, wohlwollenden Vorgesetzten, der an dem Wohl und Wehe seiner Beamten stets innigen Anteil nahm, ein musterhaftes Vorbild als kenntnisreicher, erfahrener Forstmann und als weid- und hirschgerechter Jäger, der in nie versagendem Diensteifer unermüdlich nur für seinen Wald und sein Wild lebte, für sich selbst stets von größter Anspruchslosigkeit und vornehmer Einfachheit.

An seiner tannenbekränzten Bahre haben wir es gelobt und werden es halten, die Forsten und das Wild unseres hohen Dienstherrn zu hegen und zu pflegen, wie wir es von ihm gelernt und unter seiner Leitung geübt haben, so daß sein Geist in seinem so sehr geliebten Walde fortleben soll.

In tiefer Trauer und in unentwegter Treue und Anhänglichkeit übers Grab hinaus legen wir den grünen Bruch auf sein stilles, lauschiges, Plätzchen des von Eichen umrauschten Waldkirchhofs.

Im Namen der Gräflich von Fürstenbergschen Forst- und Jagdbeamten:

Ahmer, Oberförster. **Stockhausen**, Revierförster.

Heute entschlief nach kurzer Krankheit zu **Herdringen** der (1080

Gräflich von Fürstenberg-Herdringensche Forstmeister

Robert Mathias Wahl

Ritter des Roten Adler-Ordens,

im fast vollendeten 82. Lebensjahre, im 46. Jahre seiner Tätigkeit als Verwalter der Oberförsterei Herdringen, dankbar dem Geschick, das ihm erlaubte, fast bis zum letzten Lebenstage in seinem schönen Beruf tätig sein zu können.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Otto Wahl, Preuß. Oberförster,
z. Zt. **Minden**, Regierung, den 13. Januar 1924.

Heute starb plötzlich an Herzschlag unsere treusorgende Mutter, die Försterwitwe

Frau Eliese Hartnick,

geb. **Schmidt**,

im Alter von 55 Jahren. (1094

Dies zeigen in tiefer Trauer an
Kleinheide b. Vietz, Ostb., d. 17. Jan. 1924.
Heinrich Vorpahl u. **Frau Anni**, geb. **Hartnick**.

Meine Verlobung mit Frl. **Paulamarie Pilz**, Tochter des Preuß. Staatsförsters Herrn Pilz und seiner Frau Gemahlin zu **Försterei Königsforst** (Rheinland), beehre ich mich anzuzeigen. (1072

Cornau, Kr. Diepholz, Bez. Bremen, 14. 1. 24.

Richter,
Staatl. Forstgehilfe.

Stellenangebote

Älterer, unverh. (1087

Forstmann,

der federgewandt ist, als Jäger für Busch und Feldrevier z. bald. Antritt gesucht. **Angebote mit Zeugnis-Abschriften an das Rentamt Malitsch, Kr. Jauer.**

Gesucht z. 1. April 1924:

1. **Verh. Förster,** evang., 30 Jahre alt, nationale Gesinnung. (1090

2. **Led. Hilfsjäger,** evang., 18—22 Jahre alt, schreibgewandt, für Innen- und Außendienst, zum bald. Antritt. Maschinenschreiber bevorzugt. Meldungen mit lückenlosem Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften u. Bild an **v. Kölichensches Forstamt Kittlitztreben, Kr. Bunzlau.**

Forstgehilfen

sucht **v. Trottsche Forstverwaltung.** Bewerbung an Forstmstr. **v. Trott in Rotenburg (Fulda).**

Stellengesuche

Oberförster,

Akademiker, mit 2 Examen, langjährig. Revierverwalt., bisher nur in großen Verwaltungen auf Vertrauensposten, bewährter Forsteinrichter und Organisator, m. Landwirtschaftskammerpraxis, 45 Jahre alt, verh., **sucht Stellung zu verändern.** Dienstantritt evtl. sofort. Prima Zeugnisse u. Referenzen vorhanden. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1080** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Förster,

39 J., kath., verh., kinderlos, **sucht Dauerstellung.** Mit allen einschl. Arbeiten vollk. vertraut, Buchführg., Kassenwesen, Försterprüfg., **vereidigt**, nat. **Gesinnung.** Angeb. unt. **Nr. 1043** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Ausgewiesener Forstmeister, 61 J., kath., rüstig, sehr jagd- fischereikundig, ... Staatsd. zrkehrb., jetzt od. sp. neues ... m. paß. Dauerbesch... Landwschft. bei be... Anspr., evtl. nur fr. Whng. u. Natural... Anschrift **Frankfurt** ... Hynsbergstr. 12, p...

Akad. geb. Oberförst... mit Pension, 55 J., e... verh., Kinder bis auf 1... Knab. erw., vollst. ... u. rüstig, hervorrag. ... mann u. Jäg., **sucht** ... auf beste Zeugn. u. Em... **selbst. Stellung** al...

Oberförster ... Forstverwalt...

Bar-Gehalts-Anspr... scheiden, jedoch gute ... wohnung u. ausk. ... Bed. W. Angeb. unt. ... förster a. D." 1101 ... Gesch. d. D. F.-Z., Neu...

Akademisch gebild. ... mann, 34 Jahre al... Zeit Revierverwalt... kleineren Reviers m... waldbetrieb, sucht ... weitig Stellung als

Oberförster, Rev... verwalter, Ass...

wo Aussicht auf ... stellung vorhanden. ... oder Ausland. Ge... gebote unter **Nr. 11**... fördert d. Geschäfts... Dtsch. Forst-Z., Ne...

Akad. geb. Fo... 35 J., sucht Stell...

Oberf., Revi...

oder im Holzha... eventl. auch als ... richter. Für Vern... zahle ich nach Abs... entspr. Prov. ... unt. **Nr. 1034** ... die Geschäftsstell... D. Forst-Z., Neud...

Jüngerer

Forstsekr...

sucht Stellun... 1. April 1924, evtl. ... Bewerber ist in ung... Stellung, bestens ... unverheiratet. ... Büro- u. Waldpr... größere Verwaltun... im Vermessungsw... tierung zc. vollständi... Gefl. Ang. u. **Nr. 10**... Gesch. d. D. F.-Z. ...

Junger Forst...

24 Jahre alt, ev... pliner, mit allen ... schlagenden Arbe... traut, $4^3/_4$ Jahre ... gekündigter Stell... gutem Rot-, Da... Schwarzwildrevier... wesen, Signalh... **sucht**, gestützt ... Zeugnisse, Stellu... Verheiratung in ... gestellt wird. ... Niederschlesien ... mern bevorzugt. ... **Angebote unt. N.** ... beförd. die Gesch... Dtsch. Forst-Zg., N...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1902), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 5,00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. Neudamm, den 1. Februar 1924. 39. Band.

Kommunalforstbeamtenfragen.

Von Oberförster Gebbers, Lauenburg (Pomm.).

Während bei zahlreichen Verwaltungen über wirklichen oder angeblichen Beamtenüberfluß geklagt wird, besteht bei der Verwaltung der Kommunalforsten in Preußen ein immer drückenderer Personalmangel. Das gilt sowohl für die Forstverwaltungsbeamten als auch für die Betriebsbeamten, weniger für die reinen Schutzbeamten. Dieser Mangel besteht nicht nur im Westen, sondern auch im Osten der preußischen Lande, am wenigsten wohl im Regierungsbezirk Wiesbaden. Leider hat die Preußische Staatsregierung, mindestens seit dem Kriege, dem Ersatz der Kommunalforstbeamten wenig Aufmerksamkeit gewidmet, wie ja überhaupt die Fürsorge des Staates für die nichtforstfiskalischen, öffentlichen Waldungen, soweit sie nicht unter direkter Verwaltung des Staates stehen, auf ein klägliches Minimum herabgesunken ist. In manchen Gegenden erreicht die staatliche Tätigkeit in den Kommunalwaldungen kaum noch mit Mühe und Not die später oder früher der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie ihre Zeit nicht erkannt hatte. In anderen Staaten Deutschlands hat gerade in den letzten Jahren die Gemeindeforstverwaltung höchst erfreuliche Fortschritte gemacht. Selbstverständlich können durchschlagende Erfolge bei Abstellung der heutigen Zustände nur auf dem Wege der Gesetzgebung erzielt werden. Aber auch im Rahmen der schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften läßt sich manches erreichen und wurde früher vieles erreicht! Dazu gehört auch die Versorgung der Gemeindeforsten mit geeignetem Personal. Zur Zeit sind die Zustände auf diesem Gebiet nicht mehr erträglich und müssen bei allen Kennern der Verhältnisse außerordentliche Bedenken erwecken. Die neuere Besoldungsgesetzgebung hat das Verlangen zum Übertritt in den Kommunalforstdienst bei den Anwärtern für den Staatsforstdienst sehr verringert. Auf der einen Seite hat man den Anwärtern eine längere Wartezeit durch Gewährung planmäßiger Stellenbezüge erleichtert (ob das der Staat wohl noch lange durchführen kann?), und auf der anderen Seite hat man durch das Reichssperrgesetz jede Besserstellung der Beamten im Kommunaldienst verboten. Hat da der Staatsanwärter, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, überhaupt noch die geringste Veranlassung zur Bewerbung um Kommunalstellen?

Wie liegen nun zur Zeit die Verhältnisse im Kommunalforstdienst?

Von den höheren Forstverwaltungsstellen, d. h. den durch Beamte mit nachgewiesener Befähigung für den höheren Staatsforstdienst zu besetzenden Stellen der Besoldungsgruppen X/XI und höher, sind im Osten meines Wissens nur sehr wenige offen. Neubesetzung durch qualifizierte Bewerber ist sicher möglich; soweit das im Augenblick nicht der Fall sein sollte, muß

für vorläufige Verwaltung gesorgt werden. Das ist nicht schwer. Leider ist eine ganze Reihe ausgewiesener Gemeindeoberförster aus dem Westen vorhanden, vielleicht auch noch unbeschäftigte Staatsoberförster, denen die Verwaltung der freien Stellen vorläufig übertragen werden kann. In gleicher Weise wären etwa freie Forstverwalterstellen in den östlichen Provinzen (Stellen der Besoldungsgruppen VIII und IX) zu versehen, jedoch werden dafür noch genügend Bewerber mit akademischer Vorbildung oder aus dem Kreise befähigter Betriebsbeamter vorhanden sein. Recht trübe dagegen sieht es im Westen aus. Von den 35 Gemeindeoberförsterstellen in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz sind beispielsweise allein 16 unbesetzt. Im Augenblick wird angesichts der Franzosenwillkür eine durchgreifende Änderung kaum möglich sein. Man wird sich auch weiterhin mit stellvertretungsweiser Verwaltung durch geeignete Betriebsbeamte helfen müssen. Daneben wird aber mit allem Nachdruck auf Rückkehr der ausgewiesenen Oberförster gedrungen werden müssen. Einige Energie der Deutschen Regierung kann auch dabei etwas nützen. Außerdem aber muß mit Nachdruck auf rechtzeitige Bereitstellung eines ausreichenden Nachwuchses gesorgt werden. Wir haben jetzt seit etwa zwanzig Jahren die Laufbahn für den höheren Kommunalforstdienst in Preußen und im ganzen gute Erfahrungen damit gemacht. Im Augenblick ist nötig, daß durch sorgfältige Erhebungen die genaue Zahl der Stellen in der Besoldungsklasse X/XI und höher (etwa 100) in ganz Preußen und das Lebensalter der Stelleninhaber ermittelt wird, um danach die Zahl der jährlich anzunehmenden Anwärter festzustellen.

Sehr viel trostloser liegen die Verhältnisse bei den Forstbetriebsbeamten der Besoldungsgruppen VI/VII und VII, also bei den wirklichen Förstern und Revierförstern. In ganz Preußen haben nach wie vor die aus den Anwärtern für den Staatsförsterdienst hervorgegangenen Bewerber Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung von Kommunalförsterstellen. Obwohl noch immer das Anstellungsalter als Förster in Endstelle bei der Staatsforstverwaltung sehr hoch ist, bewerben sich Staatsanwärter um Kommunalstellen fast gar nicht mehr. Die Gründe liegen, wie schon erwähnt, vorzüglich in der Besoldungsgesetzgebung. Eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse bringt die kommunale Anstellung heute im allgemeinen eben nicht mehr. Die Sachlage ist schon jetzt unerträglich. Die Stellen werden vielfach, besonders im Rheinland, mit ungeeigneten oder zu jungen Privatforstanwärtern oder überhaupt ungenügend vorgebildeten Leuten besetzt. Das geht keinesfalls so weiter. Zu fordern ist, daß bei der Kommunalforstverwaltung, die in so enger Fühlung mit der Staatsforstverwaltung steht, wenigstens stehen sollte, nur Beamte angestellt werden, die in jeder Beziehung vollkommen gleichwertige und gleichartige Ausbildung mit den Staatsanwärtern haben, zweckmäßigerweise überhaupt ausschließlich aus den staatlichen Anwärtern hervorgegangen sind. Es genügt nicht, daß der Bewerber um eine Kommunalförsterstelle nach Besuch einer der vorzüglichen Privatforstschulen eine der staatlichen gleichwertige Vorbildung nachweisen kann, sondern er muß auch eine der staatlichen gleichartige Ausbildung genossen haben. Das kann er nur durch Beschäftigung auf staatlichen oder kommunalen Oberförstereien erreichen und durch Ablegung der staatlichen Försterprüfung nachweisen. Soweit mir bekannt, schweben bereits Verhandlungen über die Gestaltung der Nachwuchserziehung für den Kommunalförsterdienst. Wie weit die Sache ist, weiß ich nicht. Brauchbar sind nur zwei Wege. Entweder es dürfen nur ausschließlich staatliche Anwärter zur Anstellung im Kommunaldienst zugelassen werden, und der Staat hat für eine genügend hoch bemessene Anzahl von Anwärtern zu sorgen, oder es ist eine besondere Laufbahn für den Kommunalförsterdienst nach dem Muster der Kommunaloberförsterlaufbahn zu schaffen (Ausbildung bei der Staatsforstverwaltung bis zur Försterprüfung).

Wie läßt sich nun die augenblickliche Notlage überwinden? Die Verhandlungen über den sogenannten Beamtenabbau sind im Gange. Die trostlose Lage der Staatswirtschaft wird unerbittlich eine große Herabminderung der Beamtenzahl mit sich bringen. Wieweit auch die Preußische Staatsforstverwaltung davon betroffen wird, läßt sich noch nicht übersehen. Optimismus aber wäre nicht am Platze. Die Zahl der planmäßigen Försterstellen innerhalb der verbliebenen Staatswaldfläche ist kaum wesentlich höher als vor dem Kriege und eine Verminderung der Stellen schwerlich angängig, mindestens im Interesse der Forstwirtschaft und Holzverwertung höchst unerwünscht. Schon bisher waren die Försterbezirke in Preußen oft viel zu groß. Der Förster muß in der Lage sein, jede Arbeit persönlich im Revier zu leiten. Die Bestandspflege und überhaupt alle waldbaulichen Angelegenheiten sowie die Holzaushaltung müssen und werden verfeinert werden. Das kann der Förster nur in mäßig großen Bezirken, niemals in Bezirken von 1000 ha oder gar noch mehr Fläche. Große Bezirke bedeuten nicht etwa Sparsamkeit, sondern große Verschwendung. Die kann und darf der Preußische Staat sich nicht mehr leisten. Also durch Einziehung von Stellen kann eine Verminderung der Beamtenzahl nicht erreicht werden. Vorzeitige Abschiebung von Beamten auf planmäßigen Stellen führt ebenfalls zu keinem nennenswerten Ergebnis. Hier und da mag ja vielleicht einmal ein pensionsreifer Förster sitzen, groß aber ist die Zahl bestimmt nicht. Herab-

setzung des Verabschiedungsalters ist grober Unfug. Ist ein älterer Beamter seinem Dienst nicht mehr gewachsen, so gibt es Mittel und Wege, seine Inruhestandversetzung zu erzwingen. Der ausreichend dienstfähige ältere Förster mit seiner langjährigen Erfahrung aber muß so lange wie irgend möglich gehalten werden. Setzt man das Abschiedsalter herab, so legt man zu den zahlreichen Dummheiten der neuen Zeit nur noch eine weitere. Überdies spart man doch durch Inruhestandversetzungen rüstiger Beamter herzlich wenig. Die ganze Altersgrenzgeschichte ist eine Torheit und doch nur erfunden aus ganz bestimmten Gründen. Wohin wir aber durch die Errungenschaften der neuen Zeit gekommen sind, erkennen jetzt schon selbst ganz beschränkte Köpfe. Somit bleibt nur noch die Frage, ob etwa an Förstern o. R. und Hilfsförstern gespart werden kann. Ich möchte die Frage nicht verneinen. Ich halte es für sehr wohl möglich, daß eine nicht ganz unerhebliche Zahl dieser Hilfsbeamten von der Staatsforstverwaltung nicht gehalten werden kann. Man kann sie — wie es früher auch nicht anders war — unter Erhaltung ihrer späteren Anstellungsaussichten vorläufig entlassen, man kann sie aber auch auf Grund der Abbauvorschriften endgültig aus dem Staatsforstdienst verabschieden, soweit sie nicht zur Ergänzung späterer Abgänge an planmäßigen Beamten gebraucht werden. Letzterer Weg ist natürlich, nur vom Standpunkt der Staatsverwaltung betrachtet, der bessere, da er zugleich das Durchschnittsalter der planmäßigen Beamten schnell auf eine erwünschte Höhe herabsetzt. Die so frei werdenden Beamten wären auf Kommunalstellen zu überführen. Wie weit sich damit die schon vorhandenen Lücken ausfüllen lassen, ist nur durch sorgsame Erhebungen festzustellen. Wichtig ist, daß in der nächsten Zeit unter gar keinen Umständen Kommunalförsterstellen durch Nichtstaatsanwärter besetzt werden. Das zu verhindern haben die Regierungen ausreichende Macht.

So gut wie ganz verschwunden aus dem Kommunalwald sind Staatsanwärter auf Forstgehilfen- und Hilfsförsterstellen. Diese Stellen sind jetzt außerordentlich schwer zu besetzen, denn auch Privatforstschüler nehmen sie nicht gern an, weil sie wissen, daß ihre Aussichten auf spätere Anstellung sehr gering sind, und sie gehen daher lieber von vornherein in den Privatdienst, zumal die staatliche Besoldungshöhe der Hilfsförster und Forstgehilfen im Kommunaldienst ebenfalls bindend und zumeist niedriger als die Privatforstgehilfenbesoldung ist. Ein Teil dieser Stellen wäre durch vorübergehende Beschäftigung ausgewiesener Kommunal- oder auch Staatsförster aus dem Westen vorläufig zu besetzen. Es ist unverständlich, daß ausgewiesene, zum Teil sogar unverheiratete Kommunalförster, für die aus der Staatskasse Gehalt und zum Teil sogar Beschäftigungsgelder gezahlt werden müssen, unbeschäftigt auf bessere Zeiten warten und gleichzeitig Kommunalforstverwaltungen im Osten öffentlich und oft ohne Erfolg Forsthilfsbeamte suchen. Ebenso unverständlich ist es, daß der Staat eine sicher gar nicht kleine Zahl von Anwärtern im Staatswalde ohne besondere Not beschäftigt und ruhig zusieht, daß in dem unter seiner Aufsicht stehenden Kommunalwalde Hilfsbeamte fehlen. Man muß durchaus zu der Meinung kommen, daß die staatliche Forstaufsichtsbehörde ihre Tätigkeit in den Kommunalforsten ganz auf möglichst knappe forstpolizeiliche Aufsicht beschränkt und sich um nichts weiter kümmert. Eine höchst bedauerliche und volkswirtschaftlich ganz verfehlte Sachlage!

Ob es möglich ist, auf den gezeigten Wegen die augenblicklichen Schwierigkeiten zu beheben und bis zum Heranwachsen neuer Anwärter freie Kommunalstellen ordnungsmäßig zu besetzen, läßt sich eben nur durch sorgfältige Erhebungen feststellen. Ist es nicht möglich, so kommt als weiteres Aushilfsmittel endgültige Übernahme bisheriger Privatforstgehilfen in Betracht. In Frage kommen jüngere Privatforstgehilfen mit guter allgemeiner und Forstschulbildung in beschränkter Zahl. Bereits im Kommunaldienst beschäftigte junge Leute wären zu bevorzugen. Ihre weitere Beschäftigung hätte nach den Vorschriften für die staatlichen Forstgehilfen auf kommunalen Oberförstereien zu erfolgen und wäre durch Ablegung der staatlichen Försterprüfung abzuschließen. Selbstverständlich darf die Zahl dieser Anwärter, deren Annahme nur einmal und ausnahmsweise vorzusehen wäre, keinesfalls das wirkliche Bedürfnis übersteigen. Auch dazu hätten Erhebungen vorauszugehen.

Die mehrfach erwähnten Ermittelungen sind zu erstrecken:

1. auf die Zahl der überhaupt vorhandenen Kommunalforstdienststellen, getrennt nach
   a) Forstverwaltungsstellen in Besoldungsgruppe X/XI und höher,
   b) Forstverwaltungsstellen in Besoldungsgruppe VIII und IX,
   c) Forstbetriebsbeamtenstellen in Gruppe VI/VII und VII,
   d) Forstbetriebsbeamtenstellen unter Gruppe VI;
2. auf die Zahl der zur Zeit unbesetzten Stellen, getrennt wie bei 1;
3. auf die Zahl der in Kommunalforsten aus wirtschaftlichen Gründen noch erwünschten, zur Zeit aber nicht vorhandenen Stellen, ebenfalls getrennt wie bei 1.

Hierzu sei bemerkt, daß keineswegs im Kommunalwalde immer die Anzahl der Beamtenstellen richtig bemessen ist. Die Forstverwaltungsbezirke im Westen sind vielfach viel zu groß, und sie gestatten dem Revierverwalter nicht den Grad von Betätigung, der im Interesse der Forstwirtschaft dringend

erwünscht ist. Im Osten finden sich neben gleichen Verhältnissen zwar sehr oft auf kleinen Revieren vollakademisch vorgebildete Revierverwalter, recht häufig aber auch Forsten von fast der Größe einer Staatsoberförsterei ohne Revierverwalter mit wenigen Förstern. Das für die östlichen Provinzen geltende Gemeindeforstgesetz von 1876 hat leider jede Organisation der Forstverwaltung vermieden, so daß solche durchaus nicht im Interesse der Forstwirtschaft und damit durchaus nicht im Interesse der Volkswirtschaft und auch nicht der waldbesitzenden Gemeinde liegenden Verhältnisse möglich sind. Die Mängel abzustellen wird einem baldigen Gesetz über Neuregelung der Gemeindeforstwirtschaft in Preußen vorbehalten sein.

4. Auf das Lebensalter der jetzt angestellten Beamten, getrennt wie bei 1.

Die Durchführung der Erhebungen wäre jedenfalls Sache der Regierungen und ist durchaus nicht schwer, wenn jeder waldbesitzenden Gemeinde oder jedem Vorstande eines Gemeindeforstverwaltungsbezirkes ein entsprechender Vordruck zugestellt würde. Durch Einfügung einer Spalte „Größe der Dienstbezirke" wäre die Unterlage für Beurteilung der Zahl etwa noch zu gründender Stellen zu schaffen. Die weitere Bearbeitung der Erhebungsblätter bietet auch keine Schwierigkeiten. Zu erwägen bliebe nur, ob vielleicht die Zusammenstellung bei den Oberpräsidenten behufs Verringerung der Arbeit geschehen könnte. Sollten, was sehr wohl möglich ist, bei den Regierungen oder bei den Oberpräsidenten, die Forstsachverständige nicht zur Verfügung haben, genügend sachverständige Kräfte nicht vorhanden sein, so werden sich ohne Zweifel in allen Verwaltungsbezirken kommunale Oberförster finden, die sich der Arbeit gern unterziehen. Jedenfalls muß unter allen Umständen möglichst schnell etwas geschehen, um dem bereits deutlich erkennbaren, vielfach schon in fühlbare Erscheinung getretenen Übelstande bei der Kommunalforstverwaltung abzuhelfen. Das tatenlose Zuschauen der Staatsregierung ist gefährlich. Die derzeitige Prüfung der ganzen Beamtenfrage im Preußischen Staate ist der gegebene Augenblick.

Die Holzverwertung.

Von **Clemens Drehmann**, Rhade i. W.

Das Kapitel „Holzverwertung" spielt in dem Studium und in der Praxis des Forstmannes nur eine untergeordnete Rolle. Ich wage diese Behauptung auf die Gefahr hin, daß ich in den Kreisen der grünen Farbe, besonders in der forstlichen Welt mit akademischer Bildung, auf Widerspruch stoße. Ungeachtet aller Abhandlungen in der forstlichen Literatur und trotz des Anschauungsunterrichtes, den man hier und da dem jungen Nachwuchs durch Besichtigung verschiedener holzindustrieller Anlagen zuteil werden läßt, stößt man durchweg bei den Forstleuten teils auf großes Unverständnis, teils auf eine gewisse Interesselosigkeit für die Verwertungsmöglichkeiten unserer Holzarten. Dies ist eine Tatsache, die mir nicht etwa während meiner forstberuflichen Tätigkeit zum Bewußtsein gekommen ist, sondern von der ich mich erst dann überzeugen konnte, als ich, um der so ungünstigen Wirtschaftslage der Privatforstbeamtenlaufbahn in der Nachkriegszeit zu entgehen, mich schweren Herzens entschloß, meinen Beruf für einige Zeit aufzugeben. Die einzige Möglichkeit, trotzdem noch fernerhin für ihn zu wirken, und vor allen Dingen mein Interesse von jeher an der Verarbeitung und Verwertung des Holzes wiesen mich in die Holzindustrie, auf das Gebiet des Holzkaufmanns. Dieses mein augenblickliches Arbeitsfeld bot mir die Gelegenheit — zunächst als Angestellter, nunmehr als selbständiger Geschäftsmann — an die Arbeiten unserer Forstleute in allen Gebieten Deutschlands den Maßstab des für die Holzwirtschaft Nützlichen anzulegen, und da habe ich manchmal wenig Erfreuliches gesehen.

Diese Beobachtungen haben mir gezeigt, daß „Holzverwertung, schematisch gehandhabt nach den Grundsätzen der forstlichen Lehrbücher, den Vorschriften höherer Instanzen und den ortsüblichen Gebräuchen" und „Holzverwertung nach wirklich kaufmännischen Gesichtspunkten" von Fall zu Fall etwas Verschiedenes sein kann.

Beispiele anzuführen würde hier zu weit führen; ich erinnere nur an die Sortierung und Aushaltung der Laubhölzer in A- und B-Klasse, welche in vielen Fällen auf ein vollständiges Verschneiden der schönen, geradschaftigen Stämme hinausläuft (ebenso wie die Heilbronner Sortierung der Nadelhölzer), ferner das Einschneiden der Grubenhölzer in ungangbare Stempel usw. usw. — Forscht man nach den Ursachen dieser unzweckmäßigen Aufarbeitung, wird man finden, daß sie teils aus der Interesselosigkeit, teils aus der Unkenntnis unserer Forstleute entspringen. Besonders auffallend treten diese Erscheinungen in den fiskalischen und kommunalen Forsten zutage.

Der durch die falsche Aushaltung und Verwertung unserer Hölzer entstehende Schaden dürfte nach meiner Schätzung in manchen Revieren größer sein als der durch mäßigen Insektenfraß und Windbruch entstandene. Diese Tatsache zwingt den Forstmann zu den beiden Fragen: Soll der Forstmann die Aushaltung bzw. die Verwertung des Holzes selbst vornehmen? und, bejahendenfalls: Wie wäre die berufliche Ausbildung zu gestalten?

Um Irrtümern über den Begriff „Aushaltung" und „Verwertung" vorzubeugen, will ich an dieser Stelle nachholend einfügen, daß ich in dem vorliegenden Aufsatz die beiden Bezeichnungen folgendermaßen verstanden wissen möchte: Aushaltung = Zopfen des entästeten Schaftes und der Äste für sich; Verwertung = Zerschneiden der Schaftes und der Äste in vertikaler Richtung, also senkrecht zur Achse, zu halbfertiger und fertiger Ware (halbfertig: Schneideklötze, fertig: Grubenstempel).

Die erste Frage ist weit schwieriger zu beantworten als die zweite, auf die ich nur eine Antwort geben kann: Ausbildung in der Holzindustrie (Sägewerke, Schleifereien, Furnierwerke und besonders Grubenholzhandlungen, wenn ihnen eine Säge angeschlossen ist). Eine Ausbildung auf Grund der Bücherweisheit oder kurzfristiger Besichtigungen oder aufgeführter Anlagen und Betriebe kommt überhaupt nicht in Frage. Die Unterbringung der jungen Forstleute in geeigneten Betrieben würde allerdings Schwierigkeiten bereiten, weil die meisten Holzindustriellen aus leicht begreiflichen Gründen wenig Neigung dafür zeigen werden, den Forstmann zunächst kaufmännisch auszubilden und ihn dann wieder in den Forstberuf zurückzugeben, wo er ihnen bei dem ersten besten Holzverkauf als gewachsener Gegner gegenüberstehen würde. Diesem Einwand könnte man auch wieder entgegenhalten, daß auch der Holzhandel seinen Vorteil von einer gewissenhaften kaufmännischen Ausbildung des Forstbeamten hätte. Letzten Endes würde jedoch die Lösung dieser Frage auf die Gründung von Sägewerken, angeschlossen an die forstlichen Bildungsanstalten, hinauslaufen, ein Problem, das ich hier nur streifen und zur Diskussion stellen kann, zu dessen eingehender Erörterung mir jedoch auf diesem Gebiete die nötige Kompetenz mangelt.

Die Antwort auf die erste Frage steht noch aus, und diese ist, wie ich vorhin schon erwähnte, schwer zu geben.

Eine sachliche Erwägung wird manches Für und Wider zeitigen. Zunächst wäre die Frage zu beantworten, ob die Verwertung des Holzes überhaupt Aufgabe des Forstmannes ist, oder ob sich dessen Tätigkeit nur auf die Zucht und Pflege des Waldes, also Schaffung des Rohproduktes im engsten Sinne, erstrecken soll. — Ferner wäre festzustellen, welcher Nutzen auf der einen Seite aus einer ins einzelne gehenden, intensiven Ausnutzung der gesamten Hiebsmasse nach den Gesichtspunkten der holzverarbeitenden Industrie entspringe, und welcher Schaden auf der andern Seite durch das Außerachtlassen solcher Prinzipien entsteht.

Anschließend hieran — den letzten Satz gewissermaßen erläuternd — möchte ich den Herren Revierverwaltern die Frage vorlegen, ob es kaufmännisch richtig ist, einen geradschaftigen Eichenstamm harter bis mittelharter Qualität in A- und B-Blöcke zu zerschneiden, um den Verbrauchern aus der Möbelindustrie einen Anreiz zu einem höheren Gebot für das A-Stück zu geben und das B-Stück mit um so größerem Geldverlust zu verkaufen, oder ob es für die Forstkasse nicht weit vorteilhafter ist, den ungekürzten Stamm für Gruben-, Brücken- und Wasserbauten auszubieten, deren Industrien von jeher einen großen Mangel an langen, geradschaftigen Eichen aufzuweisen haben, und einmal aus diesem Grunde, dann aber auch, weil sie durchweg kapitalkräftiger sind als die auf Luxusartikel eingestellten Werke, einen weit höheren Preis anlegen können.

Nun zurück zum Thema: Sodann wäre die persönliche Eignung des Forstmannes ausschlaggebend für die Verwirklichung dieser Idee, da Zucht und Pflege des Waldes grundverschieden sind von der kaufmännischen Verwertung seiner Produkte.

Das Haupthindernis für die Ausführung meiner Gedanken wird in der nächsten Zukunft aber die heutige verworrene Lage und in Verbindung damit die soziale Not der Beamten bilden, denen es vorenthalten sein wird, ihrem bisherigen Studium noch eine längere Zeit der praktischen Ausbildung im kaufmännischen Gewerbe hinzuzufügen.

Ich sehne die Gelegenheit herbei, die es mir vergönnt, meine gesammelten Erfahrungen demnächst wieder als Forstmann in den Dienst des Waldes zu stellen und wünsche, daß meine Gedanken, wenngleich sie nicht das gesamte Thema erschöpfend behandelt haben, der grünen Gilde Anlaß zum Nachdenken sein und, wenn einmal eine andere Zeit, bar der heutigen Nöte, für Deutschland erblüht, Verwertung finden mögen im Rate derer, die berufen sind, das forstliche Wirtschaftsleben weiterer Vervollkommnung entgegenzuführen.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

Die pflanzengeographischen Grundlagen des Waldbaus. Von Forstamtmann Dr. Konrad Rubner, Privatdozent an der Universität München. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Wilhelm Graf zu Leiningen-Westerburg. Mit zwei Karten. Neudamm 1924. Verlag von J. Neumann.

Mit seiner vorliegenden Arbeit will Dr. Rubner eine Lücke in der waldbaulichen Literatur ausfüllen, die er darin glaubt erblicken zu müssen, daß die Waldbaulehre zu wenig die Ergebnisse pflanzengeographischer Forschung beachtet und für sich nutzbar gemacht hat. Im Gegensatz zu unseren neueren deutschen Waldbauschriftstellern — abgesehen von Mayr — weist er auf den bekannten finnischen Forscher Cajander, dem er sein Buch gewidmet hat, auf den Russen Morossow und auf die Mitglieder der forstlichen Versuchsanstalten in Schweden hin, die die große Bedeutung, welche die sich aus der geographischen Verbreitung der einzelnen Holzarten und ihrem Vorkommen in bestimmten Pflanzenvereinen ergebenden Schlüsse und Lehren für den Waldbau haben, erkannt und angewandt haben. Des weiteren führt Verfasser von neueren Schriftstellern Engler, Cieslar, Blattny und Fekete an, deren Arbeiten die allgemeinen naturwissenschaftlichen Grundlagen des Waldbaus durch ihre eigenen exakten Versuche gefördert haben. Wie Verfasser ganz richtig definiert, ist die pflanzengeographische Richtung im Waldbau vergleichender Natur, indem sie aus der Verschiedenheit der Waldbilder in verschiedener geographischer Lage Folgerungen auf die Wirkung der den Wald beeinflussenden Faktoren zieht, während die „naturgesetzliche Richtung" von experimentellen

Einzeluntersuchungen ausgeht. Beide naturwissenschaftlichen Richtungen des Waldbaues ergänzen sich daher und gehen oft ineinander über. Demgemäß hat auch Verfasser im ersten Teile seines Buches zunächst die Einflüsse der klimatischen Faktoren auf das Leben unserer Waldbäume geschildert, das heißt also die pflanzenphysiologischen Grundlagen des Waldbaus, und Graf zu Leiningen einen bodenkundlichen Abriß vorangeschickt. Hierbei hat sich Dr. Rubner bemüht, an der Hand der ihm zugänglich gewesenen Literatur — die ganze zerstreute Literatur zu beherrschen ist kaum noch möglich — eine abgerundete Darstellung dieser für die Waldbaulehre wichtigsten Grundlage zu geben. Daß Verfasser die einzelnen Abschnitte nicht in gleichmäßiger, ihrer Bedeutung für das Leben unserer Waldbäume entsprechender Ausführlichkeit behandelt hat, liegt allein schon in der schweren Zugänglichkeit der Literatur begründet und kann nicht als ein Mangel des Buches angesehen werden, nimmt dieser erste Teil des Buches doch an und für sich schon über die Hälfte des ganzen Umfanges desselben ein. Für eine Neubearbeitung empfehle ich auch das neueste Werk unseres großen Biochemikers Prof. Dr. Julius Stoklasa: „Die Beschädigungen der Vegetation durch Rauchgase und Fabrikexhalationen" zur eingehenden Beachtung, das nicht nur für die Rauchbeschädigungen, sondern ganz allgemein für alle Fragen, die mit der Assimilation und Atmung unserer Holzarten zusammenhängen, wie Einfluß des Lichtes und der Wärme, unsere bisherige Auffassung dieser Vorgänge wesentlich korrigiert.

Auch in dem zweiten Teile seines Buches: „Das Bestandesmaterial nach geographischen Gesichtspunkten" spielen in dem Abschnitte über „Die einheimischen Holzarten, ihre Unterarten, Rassen und Formen" pflanzenphysiologische Probleme, insbesondere aus der Vererbungslehre, eine große Rolle. Was die vom Verfasser angeführten biologischen oder klimatischen Rassen der einzelnen Holzarten anbelangt, so wäre es vielleicht besser gewesen, nur solche anzugeben, die wegen nachgewiesener Vererbbarkeit ihrer biologischen Eigenschaften wirklich als solche anerkannt sind. Die von Nils Sylven unterschiedenen Formen der Fichte: Kamm-, Platten-, Band- und Bürstenfichten, können — bis jetzt wenigstens —, wie Verfasser auch selbst angibt, als biologische Rassen mit vererbbaren biologischen Eigenschaften nicht angesehen werden. Angesichts des außerordentlich großen Formenreichtums der Fichte, selbst innerhalb kleinerer Wuchsgebiete, wie z. B. in den preußisch-schlesischen Sudeten, muß die allgemeine Gültigkeit der für Schweden vielleicht zutreffenden Unterscheidungsmerkmale bestritten werden.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Kiefer, soweit es sich um angeblich typische Kronenbildung handelt. Wie bei der Fichte variiert auch die Kronenform und Astbildung der Kiefer in demselben Wuchsgebiete außerordentlich, auch in Ostpreußen legt sich die Kiefer breit in die Äste und bildet schirmförmige pinienartige Kronen aus, wenn sie im Freistand erwächst und ihre Krone von allen Seiten vollem Oberlichte ausgesetzt ist, genau wie die Darmstädter Kiefer. Anderseits ist es nicht zutreffend, daß die letztere auch im Bestande breitkronig und ästig erwächst und keine langschäftigen und vollholzigen Bäume ausbilden kann. Ich besitze eine ganze Anzahl von Photographien herrlicher Altholzbestände aus Hessen. Kusselbestände können auch aus ostpreußischem Samen erwachsen, wenn man ihn in Gegenden aussät, wo andere klimatische Verhältnisse herrschen. Dagegen können wohl die auch vom Verfasser angegebenen klimatischen Rassen nach Schott und Engler als jetzt allgemein anerkannt bezeichnet werden.

Bei der Bergkiefer hat die alte, rein morphologische Unterscheidung der drei Varietäten nach der Zapfenform gar keine biologisch-waldbauliche Bedeutung; sie sollte daher aus unsern waldbaulichen Lehrbüchern ganz verschwinden und den von Heer und Frh. v. Tubeuf unterschiedenen drei biologischen Rassen Platz machen. Daher hätte ich gewünscht, wenn Verfasser letztere vor der ersteren mehr hervorgehoben hätte. - Bezüglich der Lärche möchte ich darauf hinweisen, daß die in Polen vorkommende Lärche keine besondere biologische Rasse darstellt, sondern mit der Sudetenlärche übereinstimmt; wir haben also wohl vier getrennte natürliche Verbreitungsgebiete, aber nur drei klimatische Rassen zu unterscheiden.

Mit dem Kapitel: „Verbreitung der waldbaulich wichtigen Holzarten (Verbreitungsbiologie) kommt Verfasser zu dem eigentlichen Thema seines Buches. Er schildert zunächst die Verbreitung der Wälder und Holzarten im allgemeinen und die „erdgeschichtliche Entwicklung der Holzartenbesiedelung", wozu ihm eine Reihe tüchtiger Arbeiten, insbesondere das vorzügliche Buch von Hausrath, zur Verfügung standen, und beschreibt dann an der Hand der einschlägigen Literatur die „natürlichen Verbreitungsgrenzen der einheimischen Holzarten". Die durch Klima und Boden veranlaßte Verbreitung der einzelnen Holzarten gibt dem Verfasser die Gelegenheit, auf ihre Ansprüche an Klima und Boden Schlüsse zu ziehen und ihr sogenanntes „forstliches Verhalten" herzuleiten. Dieser Hauptteil des Buches ist nun im Verhältnis zu den vorangegangenen, in der Hauptsache pflanzenphysiologischen Teilen des Buches meines Erachtens etwas zu kurz gekommen. Hier hätte Verfasser unbeschadet der Schärfe der Darstellung etwas breiter sein können; die Schilderung einiger typischer Waldbilder in den verschiedenen natürlichen Verbreitungszentren, z. B. der Kiefer in Ostpreußen (Johannisburger Heide), in Westpreußen (Tucheler Heide), in der Mark und in der Rhein-Main-Ebene, etwa

wie Cajander es in der Beschreibung und zur Herleitung seiner Waldtypen getan hat, würde die Schilderung wesentlich belebt und die aus dem Vorkommen der einzelnen Holzarten gezogenen Schlüsse glaubhafter gemacht haben.

Bei der Eibe hätten die Arbeiten von Conwentz nicht vergessen werden dürfen, und bezüglich des Vorkommens der beiden Birken dürfte die Angabe des Verfassers, daß Betula pubescens bezüglich der Bodenansprüche leicht zufriedenzustellen sei, da sie noch auf Mooren gedeiht, auf allen leichteren Böden aber von der Weißbirke (Betula verrucosa) verdrängt zu sein scheint, „der dafür die Fähigkeit, auf Moorboden zu gedeihen, abgeht", nicht stimmen. Betula verrucosa kommt von Natur auf Sand- und auf Moorböden vor, B. pubescens dagegen nur auf Moorböden; wo sie auf Sandböden künstlich angebaut ist, kümmert sie.

Etwas zu spärlich sind die Angaben über die bei uns angebauten ausländischen Holzarten.

Im dritten und letzten Teile seines Buches schildert Verfasser „Das Zusammenleben der Holzarten im Bestande", also in dem von Menschenhand möglichst nicht berührten Walde, und widmet zum Schlusse noch der Bodenflora, den Begleitpflanzen unserer Holzarten im Bestande, einen kurzen Abschnitt.

Zwei Verbreitungskarten beschließen das — leider mit lateinischen Lettern gedruckte — Buch, dessen Lektüre ich besonders auch den Studierenden des Forstfaches warm empfehlen möchte.

Für eine neue Auflage möchte ich im Interesse des Wunsches des Herrn Verfassers, die Waldbauwissenschaft mehr als bisher nach der pflanzengeographischen Seite hin auszubauen, empfehlen, den diesbezüglichen zweiten, den Hauptteil seines Buches, mehr auszubauen, wenn dies auch nur möglich sein sollte auf Kosten des ersten Teiles.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung der Beamtenbezüge usw. für Februar.

FM. v. 22. 1. 24 (Bes. 160, Lo. 109).

Die Bezüge für Februar 1924 sind je zur Hälfte am Freitag, dem 1. 2., und sofern nicht andere Weisung ergeht, am Mittwoch, dem 13. 2., keinesfalls vor diesen Tagen, bar zu zahlen. Bei unbarer Zahlung gelten die Bestimmungen der Preußischen Besoldungsvorschriften.

Bei den Zahlungen ist in erster Linie umlauffähiges örtliches Notgeld, Notgeld der Reichsbahn und preußisches Notgeld (gegebenenfalls in dieser Reihenfolge) zu verwenden.

Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen des Pr. Fin.-Min. zum Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten.

F. M. v. 15. 12. 23 — I C 2. 6554 —, Pr. Bes.-Bl. 1924 S. 1.

Über die Erstattung von Ausgaben der Staatsbeamten bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen ist die Ziffer 59 Abs. 2 der Ausf.-Best. zum Reisekostengesetz im Wortlaut geändert. Die Änderung schließt sich fast wörtlich dem ersten Absatz der Verfügung des Min. f. Landw., Dom. u. Forsten vom 6. 11. 22 — III. 18342 — (D. F.-Z. 1922, Nr. 50, S. 934) an. Es findet also im allgemeinen eine Änderung des bei der Staatsforstverwaltung bestehenden Zustandes nicht statt. Eine kleine Einschränkung besteht nur darin, daß die Beamten im Vorbereitungsdienst Unterhaltszuschüsse beziehen müssen. Dagegen sind die Vergütungen dahin erweitert, daß sie bis zur Höhe des Dienstreisetage- und Übernachtungsgeldes gewährt werden können.

Waldtouren.

M. f. L. v. 13. 12. 1923 — III 22150.

Im Hinblick auf den Beschluß des Staatsministeriums, alle Staatsausgaben nach Möglichkeit einzuschränken, ist es nicht länger vertretbar, die bisherigen Abstufungen der Vergütungen für Waldtouren unverändert beizubehalten.

An die Stelle meiner allgemeinen Verfügungen III 55 vom 6. April und III 129 vom 15. Oktober 1923 — III 6266 und 10721 — (LwMBl. S. 355 und 915) setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgende Bestimmungen, die, soweit sie eine Änderung des bisherigen Zustandes bedeuten, unterstrichen sind:

In allen Fällen, in denen bei Berechnung von Reisekosten Waldtouren angesetzt werden können, ist der 30fache Betrag des nach § 4 Absatz 4 des Reisekostengesetzes vom 3. Januar 1923 für ein Landwegkilometer zu zahlenden Satzes einer vollen Waldtour zugrunde zu legen.

Dabei rechnen

über	8 Stunden	als	volle Waldtour,
„	5—8 „	„	0,8 „
„	3—5 „	„	0,5 „
„	½—3 „	„	0,3 „

Wird zur Bereisung ein Fuhrwerk benutzt, so können Waldtouren nur in Rechnung gestellt werden, wenn der Wagen aus besonderen Gründen zur Vornahme einer Amtshandlung verlassen werden muß und die zu Fuß zurückgelegte Tagesstrecke mindestens 3 Stunden beträgt.

Ferner sind an dem Tage, an dem eine volle Waldtour zum Ansatz gebracht wird, wie bisher für den Weg vom Nachtquartier zum Walde und zurück Landwegkilometer nur dann noch zu berechnen, wenn die auf die ganze Tagereise verwendete Zeit mehr als 10 Stunden gedauert hat und zugleich die Entfernung des Nachtquartiers vom Walde 4 km und mehr beträgt. Für andere Strecken dürfen Landwegkilometer niemals neben einer vollen Waldtour, sondern nur neben höchstens 0,8 Waldtour angesetzt werden.

Inwieweit die Unkosten für Benutzung eines Fuhrwerks ersetzt werden können, geht aus Ziffer 48 Absatz 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum RKG. hervor. Sollte die Annahme eines Wagens lediglich für die Zufahrt zum Walde oder die Rückfahrt vom Walde nötig sein, wie dies zum Beispiel in gebirgigen Gegenden häufig der Fall sein wird, so können die Kosten aus der

Staatskasse erstattet werden. (Vgl. Ziffer 52 der Ausführungsbestimmungen zum RRG.)

Wenn ein unentgeltlich zu stellendes Dienstfuhrwerk nicht hat benutzt werden können, ist dies kurz zu begründen.

Notstandsbeihilfen.

M. f. L. v. 5. 1. 24 — I B 1b 20554.

Aus Anlaß des Antrages auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe für die Kosten der Reparatur eines künstlichen Beines hat der Herr Finanzminister entschieden, daß Instandsetzungskosten von Heil- und Hilfsmitteln unter denselben Voraussetzungen erstattungsfähig sind wie die Kosten der erstmaligen Beschaffung. Die Bedingungen für letztere sind bezüglich des Zahnersatzes in Ziffer 2 Abs. 2a des mit meiner allgemeinen Verfügung Nr. I 61 vom 27. Juni 1923 — Nr. IB Ia 5004 — (LwMBl. S. 574) mitgeteilten Finanzministerialerlasses vom 16. Mai 1923 — I C. 2. 3033 —*) besonders aufgeführt.

Kosten für Augengläser sind nur dann beihilfefähig, wenn diese als Heilmittel, also zur Heilung einer vorübergehenden Augenkrankheit, dienen, nicht aber, wenn sie nur das normale Sehvermögen herbeiführen sollen.

Laufende und einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

Bf. d. M. f. L., D. u. F. v. 18. 9. 23 — III 17637.

In Anbetracht der ständig fortschreitenden Geldentwertung und der dadurch bedingten Erhöhung der Unterstützungen erscheint es zur Vereinfachung des Verfahrens geboten, bei laufenden Unterstützungen nur die Bewilligungen auf bestimmte Grundbeträge abzustellen, während die Auszahlungen nach einem von dem Herrn Finanzminister jeweilig im Besoldungsblatt zu veröffentlichenden Vielfachen zu erfolgen haben. Eine jedesmalige Benachrichtigung der Empfänger über die veränderten Beträge wird sich dabei erübrigen. Es genügt, wenn in der Nachricht über die erstmalige Bewilligung des Grundbetrages darauf hingewiesen wird.

Demgemäß werden die Höchstsätze der Grundbeträge für die in Betracht kommenden Bewilligungen wie folgt festgesetzt:

a) für erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte bis zu 15 *M* monatlich,
b) für Witwen von Beamten bis zu 12 *M* monatlich,
c) für Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten bis zu 12 *M* monatlich,
d) für Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu 6 *M* monatlich.

Die erteilte Ermächtigung zur Gewährung einmaliger Unterstützungen wird allgemein bis zu einem Gesamtjahresgrundbetrage von 40 *M* für einen Empfänger ausgedehnt.

Die Vervielfachungszahl beträgt vom 1. August 1923 ab 100000, vom 1. September 1923 ab 400000.

Indem ich bemerke, daß es im übrigen bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, ersuche ich ergebenst, die aus Kapitel 4 Titel 4a 1 des Haushalts der Forstverwaltung zur Zeit erteilten Bewilligungen von befristeten und unbefristeten Unterstützungen mit Wirkung vom 1. August 1923 ab hiernach neu festzusetzen und für schleunigste Auszahlung der Beträge Sorge zu tragen.

Die infolge der Erhöhungen im Rechnungsjahre 1923 zu zahlenden Beträge sind als Mehrausgabe zu verrechnen. Eine Überweisung weiterer Unterstützungsmittel erfolgt für 1923 nicht mehr.

Bis zum 10. Oktober 1923 ersuche ich, die Zahl der Unterstützungsempfänger aus Kap. 4 Tit. 4a 1 nach dem Stande vom 1. Oktober 1922 und 1. Oktober 1923 anzugeben, ferner wie viele von letzteren die Unterstützung als Ergänzung der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge bekommen.

Gleichzeitig ersuche ich, den Gesamtbetrag der vom 1. Oktober 1923 ab bewilligten monatlichen Grundbeträge anzugeben.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Zahlung des Gnadenvierteljahrs an Hinterbliebene von Beamten.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 21. 9. 1923 — I. C. 2. 5261.

Bei Zahlung des Gnadenvierteljahrs an Hinterbliebene von Beamten sind

a) zu berücksichtigen: die zur Zeit des Todes des Beamten bezogenen Diensteinkünfte und alle allgemeinen Änderungen der Gebührnisse, die in der Zeit zwischen dem Tode des Beamten und dem Ablauf des Gnadenvierteljahrs eintreten, also durch Änderung der Grundgehälter, der Ortszuschläge, der Kinderbeihilfen, der Zahl der für die Gewährung von Kinderbeihilfen zu berücksichtigenden Kinder und der sonstigen für die Gewährung und die Höhe der Kinderbeihilfen bestehenden Voraussetzungen, der Kinderzulagen, des Frauenzuschlags, der Ausgleichszuschläge, der örtlichen Sonderzuschläge und der mit Wirkung vom 1. 9. 1923 an bewilligten außerordentlichen Zuschläge im besetzten und Einbruchsgebiete;
b) nicht zu berücksichtigen: alle Änderungen, die in der Zeit zwischen dem Tode des Beamten und dem Ablauf des Gnadenvierteljahrs in den persönlichen Verhältnissen des Beamten eingetreten wären, zum Beispiel Aufrücken in der Dienstaltersstufe oder Besoldungsgruppe.

Aufruf von Notgeldscheinen.

FM. v. 18. 1. 24 — I. E. 1. 289.

Die Notgeldscheine des Freistaates Preußen, über 4,20 Goldmark = 1 Dollar nordamerikanischer Währung lautend, werden mit sofortiger Wirkung zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösung erfolgt binnen Monatsfrist.

Die Gültigkeit und der Umlauf der übrigen preußischen Notgeldscheine (Stücke über 0,42, 1,05, 2,10 und 5 Goldmark) bleiben von diesem Aufruf unberührt.

Umrechnung von Goldmarkbeträgen.

M. f. L. v. 11. 1. 24 — III 25082/23.

Nachdem durch das 9. Lohnabkommen zum Tarifvertrag für Forstarbeiter vom 4. Dezember

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 32 Seite 560 und Nr. 25 Seiten 428/31.

1923 die Löhne in **Goldpfennigen** festgesetzt sind, wird eine Änderung meiner Allgemeinen Verfügung III 130 für 1923 vom 27. November v. J. (nicht veröffentlicht) in folgender Weise notwendig:

1. Die Anweisung der Löhne durch die Oberförster hat nicht mehr auf Papier-, sondern auf Goldmark zu lauten. In gleicher Weise sind auch künftige auf Goldmark lautende Rechnungen zur Zahlung anzuweisen. Die Umrechnung in Papiermark hat in der vorgeschriebenen Weise durch die Forstkassen zu erfolgen, die auch weiterhin in den Hauptspalten Papiermarkbeträge zu buchen haben. Auf den Belegen ist das Verhältnis der Papiermark zur Goldmark zu vermerken.

2. Die Kontrolle der Oberförster hat in den Fällen zu 1 nur in Goldmark stattzufinden. Die umgerechneten Papiermarksummen brauchen in solchen Fällen vor der Linie in den Kontrollen nicht mehr angegeben zu werden. Ebensowenig ist eine Mitteilung der umgerechneten Goldmarkbeträge in Papiermark seitens der Forstkassen an die Oberförster erforderlich.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für die landwirtschaftliche Verwaltung und in den Fachblättern veröffentlicht.

J. A.: v. d. Bussche.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstrat Dr. Künkele, zur Zeit bei der Ministerial-Forstabteilung in München beschäftigt, hat einen Ruf als Professor der Forstwissenschaft an der Universität in Freiburg i. B. erhalten.

Oberförster Schädelin in Bern ist als Nachfolger des verstorbenen Professors Dr. Engler zum Professor des Waldbaus an der Forstabteilung der eidgen. technischen Hochschule in Zürich gewählt worden.

Aufwertung verspätet ausgezahlter Bezüge. Auf eine Eingabe des DBB. hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 21. September 1923 folgende Antwort erteilt: „Ich bedauere, aus grundsätzlichen Erwägungen dem Antrage, bei verzögerter Auszahlung der den Beamten zustehenden Bezüge eine entsprechende Aufwertung vorzunehmen, nicht stattgeben zu können.

Auf Grund der zur Sprache gebrachten Klagen über die teilweise verzögerte Auszahlung, insbesondere der Versorgungsbezüge der Pensionäre, Hinterbliebenen und Wartegeldempfänger, habe ich in meiner Verfügung vom 21. August 1923 I B 22900 (Reichsbesoldungsbl. S. 278) die Reichsressorts und auch die Landesregierungen erneut unter Hinweis auf die Berücksichtigung solcher Klagen dringend gebeten, dieser Angelegenheit dauernd die nötige Beachtung zu schenken und mit allen Mitteln auf größte Beschleunigung der Auszahlung der Versorgungsgebührnisse hinzuwirken.

Die Frage, wie bei längerer Suspension eines Beamten vom Amte zu verfahren sein wird, wird zur Zeit entsprechend einer Entschließung des Reichstags in Verbindung mit den übrigen Reichsressorts und den Regierungen der Länder geprüft."

Zum Personalabbau in Preußen teilt der amtliche Pressedienst folgendes mit: „Über den Entwurf der Verordnung des preußischen Staatsministeriums, betreffend den Beamtenabbau, konnte die im Artikel 55 der Preußischen Verfassung vorgesehene Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschuß des Landtags nicht erzielt werden, da der Ausschuß der Verordnung eine Fassung gegeben hatte, der das Staatsministerium glaubte nicht zustimmen zu können. Für die Stellungnahme des Staatsministeriums war entscheidend der Umstand, daß der in den Beschlüssen des Ausschusses vorgesehene Kontrollapparat einmal infolge der durch ihn erwachsenen Kosten im Gegensatz zu dem auf die Sparsamkeit gerichteten Grundgedanken der Verordnung stehen und zudem in seiner nicht ganz präzisen Fassung der Durchführung die größten Schwierigkeiten entgegensetzen würde. Es soll nunmehr versucht werden, unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Landtagsausschusses für den Entwurf eine Fassung zu finden, die dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit hinreichend Rechnung trägt und die schleunige Durchführung des Abbaus ermöglicht."

Personalabbau- und Besoldungssperrgesetz. Das Besoldungssperrgesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2117) ist durch Artikel 11 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) abgeändert. Besonders hingewiesen wird auf folgende Punkte:

1. Nach Ziff. VII sind die obersten Landesbehörden berechtigt, die Abänderung genehmigter Besoldungsordnungen von Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften anzuordnen, wenn diese noch gegen das Besoldungssperrgesetz verstoßende Vorschriften enthalten. Gegen eine solche Anordnung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zulässig.

2. Wird gegen den Einspruch des Reichsfinanzministers oder die unter 1. genannte Anordnung der obersten Landesbehörden nicht die Entscheidung des Reichs- (Landes-) Schiedsgerichts angerufen, so ist die Gemeinde oder die sonstige öffentliche Körperschaft verpflichtet, die beanstandete Vorschrift entsprechend abzuändern oder außer Kraft zu setzen. (Pr. M. d. J. v. 17. 11. 23 IV a I 3012. MBliV. S. 1142.) **B. A.**

Wer wird abgebaut? Nach der Verfügung einer Behörde kommen für die Entlassung in Frage: „1. Solche, die offenbar dienstunwillig, träge und faul sind. 2. Die Mißbrauch insofern getrieben haben, als sie offenbar dazu neigen, sich im gesunden Zustande krank zu melden. 3. Die sich wiederholt renitent oder ungehorsam gezeigt haben oder andere Personen zum gleichen Verhalten angehalten haben oder verleiten wollten. 4. Die infolge Nebenerwerb übermüdet oder schlaff im Dienst sind. 5. Die infolge Krankheit oder Leiden leistungsunfähig sind." Nach diesen

Richtlinien, fährt die Verfügung fort, sei der Kreis der zur Entlassung zu bezeichnenden Arbeiter und Beamten recht weit zu ziehen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Stellung, auf Alter und Stärke der zu unterhaltenden Familie, sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Beamten- oder Betriebsrat angehören. (Allg. D. Beamtenzeitung vom 22. Dezember 1923.) B. A.

Anmerkung der Schriftleitung. Danach kann man mit Recht gespannt sein, welche Bestimmungen die kommende Preußische Abbauverordnung und ihre Ausführungsanweisung bringen werden.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1247 Milliarden (Dezember); desgl. am Stichtag 21. Januar 1924 1,08 Billionen.

Forstwirtschaftliches.

Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Durch Verordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. Januar 1924 ist die Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 als eine der letzten Kriegsverordnungen außer Kraft gesetzt worden. Durch diese Bekanntmachung waren den Landräten, Bezirksamtmännern und dergleichen Vorständen auf dem Gebiete der Hergabe solcher oft waldschädigenden Nutzungen an die eingesessenen Landwirte reichlich weitgehende Befugnisse eingeräumt worden. Ihre Aufhebung ist auf wiederholten Wunsch des Reichsforstwirtschaftsrates erfolgt. K.

Zur Bekämpfung des Waldgärtners (Hylesinus piniperda und manor) ist durch Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1924 für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Grenzmark sowie die Stadtgemeinde Berlin angeordnet worden, daß nach dem 15. Mai jedes Jahres eingeschlagenes Kiefernbauholz und -grubenholz sowie Nadelklobenholz unentrindet weder im Walde noch in 2 km Entfernung von der Grenze des nächsten mit Nadelholz bestandenen Waldes belassen werden darf. Diese wichtige Polizei-Verordnung ist dankbarst zu begrüßen; es wäre nur zu wünschen, daß sie auf alle Kiefernwaldungen ausgedehnt würde. Insbesondere erscheint unverständlich, warum jetzt Schlesien nicht mitangeschlossen worden ist. S.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Sommersemester 1924. Dr. Borgmann: Waldwertrechnung und forstliche Statik, I. Teil (Theorie und Methoden), vierstündig; Forsteinrichtung, II. Teil (Verfahren), mit Durchführung eines Lehrbeispiels (Praktikum) im Walde, sechsstündig (Vorlesung zweistündig, Praktikum vierstündig); Planzeichnen, zweistündig; Waldwegebau, mit Übungen, zweistündig; Forstliche Exkursionen. Dr. Banselow: Forstbenutzung, mit Übungen, vierstündig; Waldbauliches Kolloquium, zweistündig; Anleitung zu Arbeiten auf dem Gebiet der forstlichen Produktionslehre, Zeit nach Vereinbarung; Forstliche Exkursionen. Dr. Weber: Forstgeschichte, vierstündig; Die deutsche Holzindustrie, einstündig. Dr. Köttgen: Forstliche Bodenkunde, zweistündig, mit Übungen und Exkursionen. Dr. Harrassowitz und Dr. Hummel: Einführung in die Geologie (II. Teil mit Bestimmungsübungen, zweistündig; Geologische Übungen im Gelände, dreistündig; Geologische Exkursionen. Dr. Funk: Die Wald- und Parkbäume Europas, dreistündig; Forstbotanische Bestimmungsübungen, zweistündig; Pflanzenbiologische und pflanzengeographische Lehrwanderungen. Dr. Erhard: Die Tiere der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, I. Teil Wirbellose Tiere, zweistündig; Zoologische Exkursionen. Dr. Merker: Süßwasserbiologie und Plankton mit Berücksichtigung der Teichwirtschaft, zweistündig. Dr. Fromme: Niedere Geodäsie (dreistündig), mit praktischen Übungen (dreistündig). Dr. Mittermaier: Forst- und Landwirtschaftsrecht, zweistündig. Einführung in die Rechtswissenschaft, dreistündig. Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 24. April. Beginn der Vorlesungen: 1. Mai.

Försterprüfungen in Schlesien.

Die Prüfungsstelle für Försterprüfungen schlesischer Forstbeamten, welche von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Schlesien, dem Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und den schlesischen Bezirksgruppen des Vereins für Privatforstbeamte gemeinsam besetzt ist, hält auch in diesem Jahre wieder Försterprüfungen ab.

Zu den Prüfungen werden Bewerber zugelassen, welche eine mindestens zweijährige Lehrzeit und den Besuch einer Forstschule mit bestandener Abschlußprüfung sowie eine daran anschließende fünfjährige praktische Tätigkeit im Forstdienst nachweisen. Für diejenigen Prüflinge, welche mindestens zwei Jahre hindurch Kriegsteilnehmer waren, kann die praktische Tätigkeit auf drei Jahre herabgesetzt werden.

Bewerber, welche die vorgenannte Ausbildung nicht nachweisen können, können zunächst noch zugelassen werden, wenn sie 26 Jahre alt sind und mindestens sechs Jahre nach der Lehrzeit im praktischen Forstdienst tätig waren.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an die Försterprüfungsstelle an der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau 10, Matthiasplatz 5, bis spätestens 1. April unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

1. des Geburtsscheins,
2. der Nachweise über den Gang der Ausbildung,
3. der Zeugnisse über die praktische Beschäftigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
4. eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs,
5. einer selbstverfaßten Beschreibung des letzten Beschäftigungsreviers und
6. eines verschlossenen Zeugnisses über dienstliche und außerdienstliche Verhalten

ausgestellt von seiten des gegenwärtigen Vorgesetzten oder Dienstherrn.

Die Höhe der Prüfungsgebühr, Ort und Zeit der Prüfung werden dem Prüfling gelegentlich der Mitteilung, ob er zur Prüfung zugelassen wird, bekanntgegeben werden.

Verschiedenes.

Der gemeinsame Bezug der „Deutschen Jäger-Zeitung" mit der „Deutschen Forst-Zeitung", der früher so beifällig aufgenommen wurde, ist vom 1. Februar an wieder in Kraft getreten. Diese neue Bezugsart ist besonders wichtig für die Vereinsbezieher, die beide Zeitungen lesen. Der Bezugspreis für die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" beträgt 2,50 M, wovon 1,50 M auf die „Deutsche Jäger-Zeitung" und 1 M auf die „Deutsche Forst-Zeitung" zu rechnen sind. Der Vorzugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" ist den Vereinslesern also auf diese Art gewährleistet. Wir bitten also unsere Vereinsbezieher, sofern das nicht schon zum 1. Februar geschehen ist, die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" bei ihrem Postamt zum 1. März zu bestellen, uns aber gleichzeitig Nachricht zu geben, daß das geschehen ist, damit Doppellieferung vermieden wird.

Die Uraufführung des Kulturfilms „Der Deutsche Wald" hat am 16. Januar in der „Urania" zu Berlin stattgefunden. Zunächst wurde der erste Teil des Films vorgeführt, der den deutschen Wald in seinem Werdegange bis zur Ernte zeigte und die neuesten Methoden der Forstwirtschaft in Beispiel und Gegenbeispiel verständlich zu machen suchte. Einen besonders weiten Raum nahmen die auf den Dauerwald gerichteten Forstwirtschaftsmethoden in den Privatforsten der Herren Dr. von Kalitsch-Bärenthoren und Landrat a. D. Dr. von Keudell-Hohenlübbichow und im Staatlichen Lehrrevier Eberswalde unter Forstmeister Wiebecke ein. Die beiden letztgenannten Herren teilten sich mit Herrn Oberstleutnant a. D. Würtz in die erläuternden Vorträge. Ohne diese wäre für das Laienpublikum manches im Film Gesehene schwer verständlich gewesen, dem der Film ebenfalls zugänglich gemacht wird, um in den breitesten Massen das Verständnis für den deutschen Wald und seine Bewirtschaftung zu wecken. Fachleute und Laien zugleich zufriedenzustellen, ist schwer. War für Laien die erste und größere Hälfte des Films zum Teil ermüdend, so entschädigte sie dafür die zweite Hälfte mit herrlichen Waldbildern, besonders aus Süddeutschland, die zugleich lehrreiche Beispiele der Holzgewinnung boten. Erhebend war es, im Film zu sehen, wie auch starke Kräfte im Walde sich in Deutschland regen, um unserer Not Herr zu werden. — Die „Premiere" war ein Ereignis für die forstliche Welt. Nahezu Alles, was in Berlin und nächster Umgebung zur grünen Farbe und zum Waldbesitz gehört, war in dem schmucken, kleinen Bühnenraum der „Urania" versammelt; mancher hatte auch eine weite Reise nicht gescheut. Auch der Herr Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff war erschienen, sodann der Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrates, der Vorsitzende des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und sicher viele andere Größen, die der Berichterstatter nicht wahrgenommen hat, da weder eine größere Pause noch nach der sich lang hinziehenden Vorführung eine Zusammenkunft stattfand. Der Brandenburgische Waldbesitzerverband und sein verdienter Vorsitzender, dem es in erster Linie zu danken ist, daß der Waldfilm hergestellt werden konnte, haben sich um den deutschen Wald ein großes Verdienst erworben. B. Gr.

Die zweite Deutsche Jagdausstellung in den Räumen des Museums für Naturkunde Berlin N 4, Invalidenstraße 43, ist vom 17. Februar bis 3. März täglich von 10 bis 5 Uhr geöffnet. Sie gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Ausstellung von Beutestücken, 2. Ausstellung historischer Beutestücke, 3. Biologische Ausstellung, 4. System der jagdbaren Tiere, 5. Anatomie des Wildes, 6. Krankheiten und Parasiten des Wildes, 7. Gesundheitspflege des Wildes, 8. Jagdgeräte, 9. Schießwesen, 10. Forstliche Abteilung, 11. Kunstausstellung, 12. Literaturausstellung, 13. Industriemesse, 14. Vorführung von Rassehunden. Hohe, ideale Ziele sind es, die die Deutsche Jagdkammer mit der Veranstaltung der Jagdausstellung verfolgt. Sie will die deutsche Jägerwelt zu gemeinsamem Wiederaufbau unserer Wildstände zusammenschließen und zugleich die Allgemeinheit über die hohe wirtschaftliche und ethische Bedeutung der Jagd belehren. Sie strebt den Erfahrungsaustausch erprobter und geschulter Weidmänner und die jagdliche Erziehung und Belehrung namentlich der jüngeren Jäger an. Endlich will sie die wissenschaftliche Erforschung unseres Wildes nach jeder Richtung hin fördern.

Diesen Zielen dient auch der auf Veranlassung der Deutschen Jagdkammer hergestellte Jagdfilm „Deutsches Weidwerk, eine Einführung in die Jagdkunde", der während der ganzen Dauer der Berliner Jägerwoche im Großen Hörsaal des Museums für Naturkunde vorgeführt wird. Der Film gibt in knappen Zügen einen Überblick über das gesamte Weidwerk und gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Jägergestalten im Wandel der Zeiten, 2. Das Wild und seine Hege, 3. Jagdarten, 4. Bilder aus dem Jägerleben. Ein besonderes Eintrittsgeld für die Besichtigung des Films wird nicht erhoben.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 26. Januar 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,85 Goldm. Wildkanin: Winter 0,25 Goldm. Füchse: Winter I 32 Goldm. Steinmarder: I 70 Goldm. Baummarder: I 90 Goldm. Iltisse: I 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 1,70 Goldm., Winter 0,85 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,20 Goldm. Damwild: trocken kg 1,40 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Fischotter: I 80 Goldm. Eichhörnchen: Winter 0,40 Goldm. Wiesel: weiß 1,00 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 26. Januar 1924. Füchse 5 bis 8 Doll., Baummarder 15 bis 20 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Otter 15 Doll., Maulwürfe, Winter, weißl. 10 bis 12 cts, blaurandig 7 bis 8 cts, Katzen, schwarze, 30 bis 50 cts, Zypern 30 bis 40 cts, Schecken 15 cts, Hasen 22 bis 25 cts, Kanin, schwere Felle, 48 bis 50 Pfund, 30 bis 35 cts, 38 bis 40 Pfund, 25 cts, Originalware 25 bis 28 cts, Schneideware 12 cts das Pfund, Wildkanin 10 bis 12 cts, Rehe, Sommer, 60 cts, Winter 30 cts das Stück. Hirsche: Rothirsch 18 bis 20 cts, Damhirsch 20 bis 24 cts, das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 23. Januar 1924. Landfüchse 5 bis 7 Doll., Steinmarder 12 bis 18 Doll., Baummarder 16 bis 23 Doll., Iltisse 3 bis 4 Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., Rehe, Sommer 50 bis 65 cts, Rehe, Winter, 30 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. Januar 1924. Rotwild 0,40 bis 0,45, Damwild 0,50 bis 0,60, Schwarzwild 0,35 bis 0,50, Frischlinge 0,50 bis 0,60 für ½ kg; Hasen, groß, 4 bis 5, Hasen, mittel 3 bis 3,50, Kaninchen, wilde, groß, 0,80 bis 1,00 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. Januar 1924. Hechte, mittel, 110 bis 124, Hechte, groß, 44 bis 58, Schleien, Portions- 150 bis 154, Karpfen, unsortiert 160 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Försterstelle Blockbude, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. 0,6600 ha Garten, 3,7460 ha Acker, 3,8590 ha Wiese. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 11. Februar.

Försterstelle Ringelstein, Stiftsoberförsterei Büren (Minden), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,39 ha Garten, 1,53 ha Acker, 2,35 ha Wiese, 0,76 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Steinhausen (Janischhof), Stiftsoberf. Büren (Minden), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,21 ha Garten, 7,50 ha Acker, 0,76 ha Wiese, 1,44 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Mann, Förster in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle zu Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), vom 1. Januar ab übertragen worden.

Ringhardt, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Permauern, Oberf. Pfeil (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 zum Förster und Forstsekretär ernannt worden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Pannekat gen. Tännigkeit, Forstkandidat, tritt von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover in die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern über.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Betrifft Beitragszahlung für 1924.

Der Mitgliederbeitrag für 1924 in Höhe von 6 *M* für aktive Beamte und 3 *M* für Pensionäre ist unter folgender Anschrift auf Postscheckkonto einzuzahlen: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin. Angabe der Bezirksgruppe ist stets erforderlich.

Ich bitte, den Betrag in voller Höhe bald einzuzahlen, da die Kasse durch die Geldentwertung vollständig erschöpft ist und ja auch im vergangenen Jahre Beiträge so gut wie gar nicht erhoben worden sind.

Zur Neubelebung der Vereinsarbeit ist für das kommende Frühjahr eine Delegiertenversammlung geplant, und hierzu müssen die notwendigen Mittel bald beschafft werden.

Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), im Januar 1924. Belte, Schatzmeister.

Bezirksgruppe Cassel.

Die Beiträge für 1924 (6 *M* für den Verein, *M* für die Bezirksgruppe) — Kollegen im ...bestande je die Hälfte — bitte ich gütigst bis ...de d. Mts. mittels Zahlkarte an den Kassen...hrer unter folgender Anschrift einzusenden: ...eamtenbank für den Kreis Gelnhausen, Postscheckamt Frankfurt a. M., Konto Nr. 25566. — Der Abschnitt der Zahlkarte muß bestimmt die Bemerkung enthalten: „Vereinsbeitrag für den Revierförster Eisenbach, Konto Nr. 238."

Belte.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes.

Aus der Sitzung des engeren Vorstandes am 19. Januar 1924 teile ich den verehrlichen Mitgliedern folgendes mit:

1. Die Mitgliederbeiträge für 1924 betragen 10 Mk. für aktive und 5 Mk. für Ruhestandskollegen. Die Beiträge sind entweder halb- oder ganzjährig — möglichst bezirksweise geschlossen einzusenden. Den Vertrauensmännern sollen neue berichtigte Mitgliederverzeichnisse zu diesem Zwecke zugehen. — Der Kassenführer legte den Abschluß des alten Jahres vor, woraus leider zu ersehen war, daß unser sorgsam gehüteter Vereinsschatz bis auf wenige Pfennige entwertet worden ist.

2. In der Klagesache Utech gegen den Vorstand der Vereinigung wird mitgeteilt, daß der angesetzte Hauptverhandlungstermin am 14. Dezember 1923 ohne unser Zutun aufgehoben worden ist.

3. Der Antrag G., betreffend Deputatholz, ist als zur Zeit nicht vertretbar abgelehnt worden.

4. Es wird beschlossen, etwa Ende Mai oder Anfang Juni in Berlin eine Vertrauensmänner-Versammlung mit Vorträgen ab-

zuhalten. In dieser Versammlung soll auch die Neuwahl des Vorstandes erfolgen.

Die Punkte 5, 6 und 7 eignen sich der Vertraulichkeit wegen nicht zur Veröffentlichung. Der Vorstand ist indes bereit, auf Erfragen Antwort zu erteilen. Neumann-Bärenberg.

Betrifft Feuerversicherung.

Der engere Vorstand hat in der Sitzung am 19. d. Mts. beschlossen, den Mitgliedern den Eintritt in die Gothaer Feuerversicherungsbank zu empfehlen, denn die Prämie von 0,70 je Mille ist für harte Bedachung das billigste vorliegende Angebot. Die Zahlung von 3 Mk. für Tausend weicher Bedachung bedarf aber für kommende Jahre dringend einer Korrektur, und die wird möglich sein, wenn eine größere Anzahl von Forstbeamten bei der Gothaer versichert ist.

Auf Vorschlag des Unterzeichneten soll „Gotha" der „Deutschen Forst-Zeitung" ein Versicherungsformular beilegen. Wer aber sofort die Versicherung abschließen will, der schreibe an die General-Agentur Berlin-Land der Gothaer Feuerversicherungsbank, Berlin W 8, Kronenstr. 58 IV.

Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein Stuttgart, dessen Offerte 1,6 für Tausend für harte und 2,5 bis 2,0 für weiche Bedachung uns ebenfalls übermittelt wurde (F. Gaßner, Bezirksdirektor, Dresden-A., Blasewitzer Str. 31), stellt ebenfalls einen großen Versicherungskonzern dar, bei dem schon viele preußische Forstbeamte versichert sein sollen. Wir teilen auch diese Adresse unsern Mitgliedern zur Kenntnis und eventuellen Benutzung mit.

Das Versicherungsamt für Privatforstbeamte Deutschlands hat seine Prämiensätze bis zum 19. Januar zum Vergleich leider nicht übermittelt und mußte daher bei der Beratung ausscheiden.

Weitere Beschlüsse des Vorstandes aus der im Forsthause zu P. abgehaltenen Sitzung erfolgen in nächster Nummer. Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die dreißig Mark übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Sammlung des Herrn Landrat v. Saldern, Soldin, bei diesjährigen Jagden 487,98 Rmk. Sühnegeld für eine schwere Grenzverletzung, begangen durch Herrn T. Z. aus Coblenz-Lützel, eingesandt von dem Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Bezirk Coblenz, 280,— Rmk. Spende vom „Hubertusbräu" Wien XV, Hüttelsdorfer Straße 26, 162 Rmk. Sammlung des Herrn Jos Winkel auf der Trophäen-Ausstellung des Vogtl. Jagdclubs in Plauen i. Vogtland 125,— Rmk. Sammlung bei einem gemütlichen Jagdessen in Tilsit, eingesandt von Herrn Landforstmeister Rasall, Tilsit (Stadtheide), 75,— Rmk. Stiftung von der Treibjagd des Herrn Fritz Ahrberg 62,45 Rmk. Sammlung auf der Feldjagd der Herren Giersberg in Konradswaldau, eingesandt von Herrn Förster Ochlich, 55,50 Rmk. Spende von Herrn Förster Tornow, Gut Schnellenhaus bei Sundern, 52,— Rmk. Sammlung bei einer Treibjagd im Bauland, eingesandt von Herrn Förster Kolbenschlag in Hergenstadt bei Adelsheim, 42,— Rmk. Eingezogene Strafgelder von Herrn Förster Paul Buchholz bei einer Treibjagd in Serwest bei Chorin in der Mark 40,— Rmk. Sammlung des Herrn Jagdpächters Julius Freitag, Berlin SW, gelegentlich einer Drückjagd im Revier Rittergutsforst Beetz, Osthavelland, 40,— Rmk. Sammlung auf der Treibjagd Ackerhof bei Belgard, eingesandt von Herrn Dr. E. Müller in Belgard, 39,— Rmk. Gesammelt und eingesandt von Herrn städt. Revierförster Trautmann, Osterwieck (Harz), 35,— Rmk.

Ferner 1 zu 28,54, 1 zu 25,50, 1 zu 22,20, 2 zu 20,—, 1 zu 16,20, 1 zu 14,05, 1 zu 13,50, 1 zu 12,—, 1 zu 11,50, 1 zu 11,—, 2 zu 10, 1 zu 8,10, 2 zu 8,—, 1 zu 7,20, 1 zu 6,20, 2 zu 6,—, 1 zu 5—, 1 zu 4,20, 1 zu 4,—, 1 zu 8,90, 1 zu 8,70, 1 zu 3,60, 1 zu 3,34, 1 zu 3,—, 1 zu 2,10, 1 zu 1,80, 1 zu 0,60 Rmk. Zusammen 1763,25 Rmk.

Außerdem eine Spende von Herrn Rentmeister Erwin Kurka in Ober-Rengersdorf 1200 ℳ Zimmermann-Werke-Aktien und 270 Milliarden Papiermark.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt bei allen Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 26. Januar 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Verein der Privatforstbeamten Deutschlands 1903

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9045. Zarnott, Franz, Hilfsjäger, Trebus, Post Hähnichen O.-L. VIII.
9046. Rygol, Anton, Hilfsförster, Trebus, Post Hähnichen O.-L. VIII.
9047. Beck, Karl, Oberforstmeister, Berlin NW 23, Brücken-Allee 21. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Trupp, Thil., Forstsekretär, Haina (Kloster), Bezirk Cassel.
Finkerle, Felix, Forstgehilfe, Viringen, Neckarkreis, Württemberg.
Schwarz, Georg, Hilfsförster, zur Zeit Vandach (Mark), Kreis Crossen.
Dethert, Willy, Förster, Rittergut Charlottenhof, Post Stendal.
Steuer, Josef, Forstgehilfe, Falkenberg O.-S.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen **für das Jahr 1924** von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 (Jahrgang 1923) auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten **2 Goldmark;**
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten **3½ Goldmark;**
3. von Revierförstern und Forstverwaltern **4 Goldmark;**
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts **5 Goldmark.**

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf **5 Goldmark** festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind **in wertbeständigem Gelde** an unsere **Kassenstelle in Neudamm** unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 möglichst **umgehend** unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Januar 1924 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im Januar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Aufnahme in die Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1924 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich 50 Rentenmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1924 einzureichen an die Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

An unsere Mitglieder und auch an die, die es werden wollen!

Die Entwicklung der Verhältnisse in der letzten Zeit gibt der Hoffnung Raum, daß für alles, also auch für unsere Versicherungen, wieder klare Bahnen geschaffen werden. Wir haben daher die Pflicht, erneut an alle unsere Mitglieder heranzutreten und sie aufmerksam zu machen, damit auch sie das durch die neue Zeit Gebotene gut und richtig ausnützen.

In erster Linie handelt es sich um die von vielen bereits abgeschlossenen Lebensversicherungen, und da ist nun leider zu konstatieren, daß alle die in Papiermark abgeschlossenen Versicherungen viel zu niedrig sind, um auch nur annähernd das zu bieten, was eigentlich beabsichtigt war. Es ist nun vor allen Dingen die Verwandlung solcher Versicherungen in wertbeständige zu beantragen, und da steht im Vordergrunde die heute viel umstrittene Frage der Aufwertung. Hierbei können wir bekanntgeben, daß die mit uns verbundene „Münchener Lebensversicherungsbank" in steter Fühlung mit dem Reichsaufsichtsamt steht, und daß diese Frage hoffentlich befriedigend gelöst werden wird.

Es ist festgestellt, daß auch die höchste Papiermarkversicherungssumme jetzt kaum mehr als 50 bis 150 Goldmark beträgt, und es ist durchaus nicht zum Nutzen der Versicherten, solche geringe Summen weiter zu versichern. Wenn daher diese Beträge entsprechend aufgewertet, voll angerechnet werden sollen, so ist freilich zur Bedingung zu machen, daß die Versicherung mindestens auf das Fünffache erhöht und keinesfalls unter 500 Goldmark neu fortgesetzt wird. Ein Beispiel wird das zeigen:

Angenommen im April 1923 wurde eine Versicherung über 1 000 000 Papiermark abgeschlossen, dafür eine Prämie von 60 % = 60 000 Papiermark für ein Jahr bezahlt, während damals der Dollar (= 4,2 Goldmark) 30 000 Papiermark notierte, so kommen wir zu folgender Rechnung: 1 000 000 Papiermark Versicherungssumme waren seinerzeit 33 Dollar = rund 140 Goldmark; 60 000 Papiermark Prämie waren 2 Dollar = rund 8,4 Goldmark. Diese Versicherung ist umzuwandeln in eine neue, über mindestens fünfmal 140 Goldmark = 700 Goldmark Versicherungssumme.

Diese zu versichernden 700 Goldmark würden bei einem nach obigem Beispiel in Betracht kommenden Prämiensatz von 60 % einen Anfangsbeitrag von 60 mal 0,7 Goldmark	42,00 Goldmark
erfordern. Der aus der alten Versicherung voll anzurechnende Betrag stellt sich aufgewertet auf	8,40 Goldmark
so daß der erste Beitrag für die so umgewandelte Versicherung mithin	33,60 Goldmark

betragen würde.

Die Versicherungssumme hat nach oben keine Grenze, und wir bemerken nur noch weiter, daß die Möglichkeit besteht, Versicherungen bis zu 2000 Goldmark ohne Untersuchung abzuschließen.

Das, was hier für die Lebensversicherung gesagt ist, gilt nun aber auch in gleicher Weise für alle anderen Versicherungen, und wir möchten vor allem die Feuer- und Viehversicherung hervorheben. Dringend müssen wir es jedem ans Herz legen, hier vorzubeugen, ehe ein vielleicht unersetzlicher Schaden eintritt, denn dann ist es zu spät.

Ebenso wird jedem dringend geraten, auch seine Unfall- und Haftpflichtversicherung nachzuprüfen.

Alle Anträge auf Neuversicherung wie auch auf Erhöhung und Umwandlung alter Versicherungen bitten wir zu richten an:

Die Betriebs-Direktion des Versicherungsamtes für Privatforstbeamte Deutschlands, z. H. des Herrn Direktors Max Zitschin, Breslau V, Museumsplatz 10.

Es besteht die Hoffnung, daß wir vielleicht auch noch mit größerem Kreise zusammen marschieren werden, und sollte sich das verwirklichen, dann ist unsere Kraft natürlich erheblich gewachsen. Mit Weidmannsheil!

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Bezirksgruppe Brandenburg. Einladung zu unserer diesjährigen Wintertagung in der Grünen Woche am Freitag, dem 22. Februar, nachmittags 1 Uhr, in Berlin im Nordischen Hof, unmittelbar am Stettiner Bahnhof. Bericht des Vorsitzenden über den Stand der Ausbildungs- und Prüfungsfragen. Aussprache. Wahl des Ortes unserer nächsten Sommertagung. Im Anschluß hieran tagt dort auch die Bezirksgruppe des Deutschen Forstbeamtenbundes. Um 6 Uhr gemeinschaftlicher Besuch des Waldfilms in der Urania.

Der Vorsitzende: Nolte.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Sitzung des Gesamtvorstandes.

In den Tagen vom 21. bis 25. Februar d. J. findet in Berlin eine Sitzung des Gesamtvorstandes und der Delegierten bzw. Bezirksgruppenvorsitzenden statt. Tag, Zeit, Lokal und Tagesordnung werden noch bekanntgegeben. Anträge zu dieser Sitzung sind ohne Verzug an den Unterzeichneten einzusenden. Die Bezirksgruppen werden gebeten, baldigst einen Beitragsvorschuß für das Jahr 1924 zu erheben und an die Geschäftsstelle in Berlin einzusenden.

Der 2. Vorsitzende:
Förster Walter, Annaberg.

Bezirksgruppe Schlesien.

Untergrupe Liegnitz.

Laut Veröffentlichung in Nr. 3 der „Deutschen Forst-Zeitung" betragen die Beiträge für 1924 15 Goldpfennige pro Zentner Roggen Anfangsbargehalt. Es haben demnach zu zahlen (Tarif in Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung"):

		monatlich
Gruppe a und b nach eigener Angabe		
Oberförsteranwärter mit eigenem Haushalt		2,25 Gm.
Oberförsteranwärter ohne eigenen Haushalt		1,50 „
Gruppe c	2,40 bzw.	2,10 „
„ d		1,95 „
„ e		1,35 „
„ f¹		0,75 „
„ f²		0,45 „
„ g	0,30 bzw. 0,50 bzw.	0,95 „
„ h		0,70 „

Die Beiträge sind für das I. Vierteljahr durch die Ortsgruppen bald zu erheben. Der Betrag nach Abzug von 10% an die Zahlstelle: Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freystadt, Postscheckkonto Breslau 61815, einzusenden.

Der Vorsitzende: Förster Walter, Annaberg.

Berichtigungen zu dem neuen Privatforstbeamtentarif für die Provinz Schlesien*).

Zu § 2: Die in § 3 als letzter Absatz niedergelegte Bestimmung über Entlohnung der Beamten der Sägewerke ist von dort herauszuziehen und dem § 2 als besonderer Absatz hinter i) mit dem Wortlaut: „Verantwortliche Verwalter von Sägewerken, soweit solche usw." einzufügen.

Zu § 3: Die Worte „je Klasse" im 2. Satze sind überflüssig, weshalb sie gestrichen werden können, so daß es nur noch heißt: „erhalten 10% weniger".

Zu § 5: Als letzter Absatz ist folgende Bestimmung aufzunehmen: „Die freie Beleuchtung ist mit 100 l Petroleum jährlich zu bewerten. Die Beleuchtung des Geschäftszimmers ist in dieser Menge nicht inbegriffen".

Zu § 6: Aus dem § 6 sind die beiden ersten Absätze herauszunehmen und mit § 8 zu bezeichnen. Der § 6 würde somit mit den Worten beginnen: „Erhalten Forstbeamte und Angestellte mit eigenem Haushalt".

Zu § 8: In den § 8 kommen die aus § 6 herausgezogenen Bestimmungen, so daß der § 8 folgenden Wortlaut erhält:

„Waldbesitzer, die eine selbständige größere Landwirtschaft betreiben, haben ihren Forstbeamten das Normaldeputat in natura zu liefern und nicht in Geld abzuwerten, sofern die Beamten kein entsprechendes Dienstland haben. Waldbesitzer, die nicht in der Lage sind, ihren Forstbeamten Deputat oder Dienstland zu geben, sind verpflichtet, nichtgewährte Bestandteile des Normaldeputats mit dem am Tage der Deputatausgabe am Wohn- oder nächstgelegenen Kaufort geltenden Markt- oder Händlerpreis zu ersetzen.

Im übrigen bleibt es dem Arbeitgeber überlassen, ob und in welchem Verhältnis er usw."

Der bisherige § 8 wird § 9.

Zu § 9 und 10: Die §§ 9 und 10 werden § 10 bzw. § 11.

Im § 11 ist hinter Taxpreisen „bezw. örtlichen Verkaufspreisen" hinzuzufügen.

Zu §§ 11 und 12: Die §§ 11 und 12 werden § 12 bzw. § 13.

Zu § 13: § 13 wird § 14 und lautet: „Jedem Beamten und Angestellten ist eine genaue Uebersicht über seine gesamten Einkommensverhältnisse schriftlich zu geben."

Zu § 14: § 14 wird § 15 mit dem Wortlaute: „Die Beiträge zu der Invaliden-, Kranken- und Angestellten-Versicherung sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Steuern gehen zu Lasten des Arbeitnehmers".

Zu § 15. Der bisherige § 15 wird gestrichen.

Zu § 16: bleibt.

Alle übrigen §§ 17—22 bleiben bestehen mit nachstehenden kleinen Abänderungen:

Im § 18 soll es nicht lauten: „Er steigt für jedes weitere Dienstjahr usw.", sondern: „Der Urlaub steigt für jedes weitere Dienstjahr usw."

Im § 21 ist an Stelle von „Gutsherrn bezw. Arbeitgeber" „Waldbesitzer" zu setzen. Im Absatz muß der Satz: „Die Einigungsstellen bestehen aus je 2 Waldbesitzern und Forstbeamten usw." lauten: „Die Einigungsstellen bestehen aus je 2 Waldbesitzern und Forstbeamten, die von den Kreisorganisationen der vertragschließenden Verbände bestimmt werden, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden".

*) Veröffentlicht in Nummer 4 auf Seite 60.

Kreisgruppe Ostprignitz.

Zwischen der Tarifkommission der Forstbeamten und der der Waldbesitzer in den Kreisen Ostprignitz und Ruppin ist folgendes vereinbart worden: Den Forstbeamten sind ab 1. Januar 1924 monatliche Bargehälter zu zahlen, und zwar:

Gruppe I.

A.	monatlich	30 M
B. I	monatlich 35 M, steigend von Jahr zu Jahr um 3 M bis	50 M
B. II	monatlich 50 M, steigend von Jahr zu Jahr um 3 M bis	65 M
B. III	monatlich 65 M, steigend von Jahr zu Jahr um 3 M bis	80 M
C.	monatlich	100 M

Gruppe II.

A.	monatlich	15 M
B.	monatlich 20 M, steigend von Jahr zu Jahr um 2,50 M bis	30 M
C.	monatlich 30 M, steigend von Jahr zu Jahr um 3 M bis	45 M

Zu einer Kreisgruppen-Versammlung am 10. Februar d. J., nachmittags 1 Uhr, nach Fretzdorf (Brüggerts Gasthaus) lade ich alle Kollegen der Ostprignitz und des Kreises Ruppin dringend ein.

Wollanky.

Gehaltsvereinbarung über die Forstbeamtengehälter,

abgeschlossen zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband und den Forstbeamten des Kreises Soldin.

I. Inhaber von Stellungen mit eigenem Haushalt erhalten monatlich in bar:

a) Forstschutz-, Hilfsbeamte und Hilfsförster . . . . . 90,— M

b) Förster: 1. deren Forstrevier bis zu 500 ha umfaßt . . . . . 100,— M

2. deren Forstrevier über 500 ha umfaßt . . . . . 130,— M

c) Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten a oder b dauernd unterstellt sind 165,— M

Neben dem Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung, 22 Zentner Brotgetreide und 8 Zentner Futtergetreide, 100 Zentner Kartoffeln, wie das Feld sie liefert, freie Kuhhaltung oder täglich 3 Liter Vollmilch. Für nicht geliefertes Getreide oder Kartoffeln kann entsprechendes Dienstland gegeben werden.

II. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt nicht vorgesehen ist, erhalten neben freier Station nach ordnungsmäßiger dreijähriger Lehrzeit monatlich in bar:

a) Forstgehilfen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr . . . . . 30,— M

b) Forstgehilfen bis zum vollendeten 22. Lebensjahr . . . . . 45,— M

c) Forstgehilfen und Forstschreiber vom 23. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr . . . . . 60,— M

d) Hilfsförster und Forstschreiber über 25 Jahre . . . . . 65,— M

e) försterdiensttuende Hilfsförster vor bestandener Försterprüfung bis zum 25. Lebensjahr . . . . . 65,— M

über dem 25. Lebensjahr . . . . 75,— M

III. Allgemeine Bestimmungen:

1. Muß der Forstbeamte auf Wunsch des Besitzers ein Dienstrad halten, so bekommt er pro Monat 4 M Entschädigung.

2. Diese Besoldungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.

3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die heute festgesetzten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.

4. Nichtberufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.

5. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.

6. Für jeden zu beköstigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar pro Tag 1 Liter Milch, pro Monat 70 Pfund Roggen, 2 Zentner Kartoffeln und 30 M, pro Jahr 1 Merzschaf ohne Fell.

7. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.

8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Kreis Soldin ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.

10. Vorstehende Vereinbarung gilt vom 1. Dezember 1923 ab.

11. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Soldin soll beantragt werden.

12. Wo Anteilgelder (Tantieme) gewährt werden, werden sie auf das Bargehalt in Anrechnung gebracht.

Soldin, den 7. Januar 1924.

Für den Arbeitgeber-Verband:
Stavenhagen. Koeppen. Krull.

Für die Forstbeamten:
Peppler. Fettke. Hohmann.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Zur Sache Pfalzgraf.

In Nr. 10 des „Deutschen Forstwirts" S. 78 bringt Herr Forstmeister Rudolph die nachfolgende Mitteilung: „Berichtigung. In meinen Ausführungen in Nr. 3 des „Deutschen Forstwirts" vom 5. Januar 1924: „Die Wahrheit" von

Förster Pfalzgraf" ist mir ein Irrtum unterlaufen. Ich sage daselbst S. 21, dritter Absatz links, daß ich dem Hilfsförster Werner mich selbst und den Forstmeister Wegener als Entlastungszeugen angeboten habe. Ich berichtige diese irrtümliche Angabe dahin, daß ich dem Hilfsförster Werner nur mich selbst, nicht auch den Forstmeister Wegener, als Entlastungzeugen zur Verfügung gestellt habe. An meinen übrigen Ausführungen ändert diese Berichtigung nichts. Neuruppin, den 21. Januar 1924. gez. Rudolph."

Die Schriftleitung.

Eine seltsame Forderung mit noch seltsamerer Begründung.

Der preußische Staatsförster Herr Voges zu Wallendorf bei Kaltenborn (Ostpreußen) hält in Nr. 2 des „Deutschen Försters" seinen preußischen Kollegen eine Vorlesung, die, soweit das Bildungsniveau der Förster bewertet wird, recht seltsam anmutet. Ob es für die Staatsförster zutreffend ist, was Herr Voges anführt, das sollte er natürlich am besten wissen.

Herr Voges will für die Zeitschrift „Kosmos" und die „Mitteilungen aus der Vogelwelt" das Interesse fördern, was nicht unberechtigt ist, aber wenn er seine Absicht der Schmackhaftmachung damit würzt, daß er den Förstern zu Gemüte führt, daß sie eigentlich auf einer reichlich tiefen Stufe wissenschaftlicher Erkenntnis stehen, so scheint es ihm doch nicht zum Bewußtsein zu kommen, daß er eigentlich den Staatsförstern jede Fortbildungsfähigkeit abspricht, mindestens aber das Fehlen des Triebes, in Dingen, die aus dem Rahmen der notwendigen Försterausbildung heraustreten, sich weiterzubilden. Wörtlich führt Herr Voges aus:

„Für den Försterberuf bedeutet die naturwissenschaftliche Grundlage das Fundament. Ein Zustand, wie er heute in Erscheinung tritt, muß beschämen. Beschämen allerdings nicht die Förster, wohl aber die verantwortlichen Zentralstellen der in Frage kommenden deutschen Forstverwaltungen. Solange hierin kein Wandel geschaffen ist, darf es natürlich nicht wundernehmen, wenn bei dieser oder jener Gelegenheit dem Försterstand Unkenntnis nachgesagt wird. Ich denke dabei z. B. — obgleich mit gemischten Gefühlen — an die drastischen Worte des Herrn Dr. Th. Zell in seiner Schrift „Tierbeobachtungen". Auf Seite 59 heißt es darin u. a.:

„Ob der Förster bei der Treibjagd „Tiro!" ruft oder der Papagei etwas ausspricht, steht demnach auf der gleichen Stufe. Der Förster hat, wie ich mich oft überzeugt habe, keine Ahnung davon, daß der Ausruf französisch ist und schieße nach oben (tire haut) heißt."

Sollten an dieser und anderer „oft" beobachteten Unkenntnis die forstlichen Zentralstellen nicht Anstoß nehmen?"

Für diese Unkenntnis macht also Herr Voges die forstlichen Zentralstellen verantwortlich. Sie sind aber in diesem Falle unschuldig, da es sich in Wirklichkeit, wenn der Verfasser im Recht wäre, nur um eine durch jedweden Mangel an Fortbildungsfähigkeit oder Fortbildungswillen selbstverschuldete Unkenntnis handeln könnte. Diese Unkenntnis ist bei den Staatsförstern glücklicherweise nicht in dem Maße vorhanden, andern, wie es scheint, vergreift sich Herr Voges, allerdings aus eigener Unkenntnis, in der Wahl des Mittels, dem von ihm angestrebten Ziele der „höheren" Försterausbildung zu dienen, was allerdings nicht rechtfertigen kann, daß die preußischen Staatsförster von einem ihrer Führer mit Papageien verglichen werden.

Wenn Herr Voges, nach Dr. Th. Zell, die Förster mit Papageien vergleicht, die etwas nachplappern, so ist das Geschmacksache und Sache der Parteien, die es angeht. Immerhin fliegt hier der Pfeil auf den Schützen zurück, denn die Unkenntnis ist bei Herrn Förster Voges festzustellen, weil er, um bei dem Vergleich zu bleiben, nach Papageienart nachplappert, was der Herr Dr. Th. Zell erzählt, der, soweit die Weidmannssprache und das Weidwerk überhaupt in Frage kommen, blutiger Laie ist. „Tiro" oder „tire haut" denkt gar nicht daran, „schieße nach oben" zu heißen, denn in seiner wirklichen Bedeutung ist es der Zuruf, daß etwas hoch „**zieht**". Karlchen Mießnick hat allerdings in seinen denkwürdigen Übersetzungen das „tiro" in diesem Falle auch mit „Schießen" übersetzt. Es heißt aber anders, denn es kommt von „tire" (Zug) und nicht von „tir" (Schießen). „Tiro" oder „tire haut" heißt nicht „schieße nach oben", sondern bedeutet, daß Flugwild gestrichen kommt. Die Zentralstellen haben wirklich keine Veranlassung, an dieser Unkenntnis irgendwelchen Anstoß zu nehmen, denn was ein Gelehrter auf sprachwissenschaftlichem Gebiete nicht weiß, wird von einem Staatsförster billig nicht verlangt werden können.

Der vorliegende Fall zeigt aber wieder eklatant, wie bei Bestrebungen, die auf Schlagworten aufgebaut sind, von Gewerkschaftsführern in den Wind gerufen wird; denn über die Auffassung, daß „für den Försterberuf die naturwissenschaftliche Grundlage das Fundament ist", wird in diesem Sinne jeder Förster, der sich über seine Tätigkeit im klaren ist und nicht an Selbstüberschätzung leidet, den Kopf schütteln oder lächeln. Wenn nun auch „tiro haut" mit der Naturwissenschaft nicht das Geringste zu tun hat, so wäre es doch ein gewisses Armutszeugnis, wenn der Förster die Bedeutung dieses weidmännischen Ausdrucks nicht kennte; dann aber ist es weniger eine Lücke in der Ausbildung als ein Mangel in der Fortbildung, den abzustellen der einzelne in der Hand hat. Wenn sich schließlich der einzelne blamieren will, so ist das seine Sache, aber Forderungen aufzustellen, die wie oben begründet sind, gereichen auch den berechtigten Bestrebungen des Försterstandes nicht zum Vorteil, weil eine hinsichtlich der Förster-Ausbildung gestellte Forderung, wie sie hier zum Ausdruck kommt, nicht ernst genommen werden kann.

Aus den Ausführungen des Herrn Voges leuchtet ein gewisses Bedürfnis hervor, das hoffentlich von dem Gros der preußischen Staatsförster richtig gewürdigt wird. Dieser Geist gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Schüren der Unzufriedenheit mit derartigen Mitteln dem Försterstande nur großen Schaden zufügen kann. Warner.

Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein **Antragsformular der Gothaer Feuerversicherungsbank a** [...]bei, das wir unseren Lesern zur Benutzung empfehlen.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Elsbeth Dahms in Blumenthal, Kr. Ückermünde, mit dem Staatl. Hilfsfrst. Hans Böhme.

Frau Hertha Hoffmann geb. Neumann aus Goldberg in Schles. mit dem Preuß. Oberförster Grebe in Oberförsterei Grubenhagen b. Einbeck.

Frl. Erna Pawlitz, Staatsförstertochter in Fh. Kupstienen, Ostpr., mit Herrn Carl Möbus in Plauen, Vogtl.

Fräul. Hildegard Rabecker, Hegemeistertocht. in Fh. Kreidel mit Herrn Otto Kirschner in Hennigsdorf bei Berlin.

Frl. Charlotte Schulz in Charlottenburg mit dem Forstkandidaten Erich Dannekat, gen. Tännigkeit, in Stettin.

Frl. Elfriede Stümke, Förstertochter in Radevormwald, mit Herrn Heinz Jakobi in Elberfeld.

Sterbefälle:

Egerer, Forstmeister a. D. in Unterliezheim.

Lange, Staatl. Hegemeister a. D. in Peitz.

Miltzow, Förster in Demmin.

Wellenberg, Oberforstmeisterwitwe, Eberswalde

Am 20. Dezember 1923 verschied nach schwerem Leiden mein lieber Mann, der

Staatl. Revierförster i. R.

Carl Fügener

4. Komp. G.-J.-B., Jahrgang 1876, im 68. Lebensjahre. (1118

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Emma Fügener.

Jerichow a. E., im Januar 1924.

Die Beisetzung fand am 2. Weihnachtsfeiertage 1923 in Jerichow a. Elbe statt.

Überraschend, nach kurzem schweren Krankenlager, verstarb am 17. Januar 1924 der

Staatliche Revierförster

Heinrich Brunken

(3. Komp. Jäger 10, Jahrg. 1886)

zu Forsthaus Georgsplatz a. Deister.

Ein tüchtiger Forstmann und guter Jäger, ein treudeutscher Mann ist von uns gegangen. Trauernd legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab. (1122

Der Oberförster u. die Betriebsbeamten der Oberförsterei Lauenau.

Am 24. d. Mts. starb unerwartet infolge Herzschlages der

Gräflich v. d. Schulenburg'sche Förster

Herr Albert Penn

in Forsthaus Puhlstheerofen

im 54. Lebensjahre.

Ein Mann von seltener Pflichttreue und Aufrichtigkeit wurde in ihm aus einem schaffensfrohen Dasein hinweggerissen.

Für sein forstliches Wissen und Können, für seine Liebe zu Wald und Wild legt das Revier Prielang, das 23 Jahre ihm anvertraut war, beredtes Zeugnis ab. (1134

Tief ergriffen stehen wir an seinem Grabe.

Namens der Beamten der Herrschaft Filehne:
Feige, Oberförster.

Stellenangebote

Pensionierter (1112
Hegemeister
für einen 200 M. gr. Wald in Schlesien **gesucht.**
Munds, Dresden, „Weißer Hirsch".

Älterer, unverh. (1087
Forstmann,
der federgewandt ist, als Jäger für Busch und Feldrevier f. bald. Antritt gesucht. Angebote mit Zeugnis-Abschriften an das **Rentamt Malitsch, Kr. Jauer.**

Gesucht wird zum 15. 2. oder 1. 3. d. J. (1130
jüngerer
Forstgehilfe
mit nur ersten Zeugnissen und Empfehlungen für zumeist Innendienst. Gute Handschr., Maschinenschreib. erwünscht, aber nicht Bedingung. Geboten wird freie Wohnung, Licht und Feuerung. Gehalt nach Uebereinkunft. Beköstigung beim Revierverwalter. Angebote mögl. mit Bild an die **Forst-, Teich- u. Kassenverwaltung zu Rittergut Frohburg, Bez. Leipzig.**

Heger gesucht
zur Unterstützung des Försters. Aelterer, unverheirateter, energischer Schutzbeamter mit forstl. Kenntnissen, der Signalhorn bläst u. guter Hundeführer ist, bevorzugt. Bewerbung mit Bild an die **Wildmeisterei Bechau, Kr. Neisse,** erbeten. (1133

Stellengesuche

Revierförster,
37 Jahre alt, verh., kinderl., kgl. gel. Förster m. Prüfung, mit all. ins Fach schlagenden Arbeiten bestens vertraut, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, per bald oder später Dauerstellung. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1111** bef. d. Geschft. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Gelernter Forstmann, 32 Jahre alt, Forstschule Templin besucht, guter Schütze, scharf auf Raubzg., Signalhornbläser sowie m. sämtlichen ins Forstfach schlagenden Arbeiten vertraut und zuverlässig, national gesinnt, mit erstklassigen Zeugnissen und Referenzen, sucht Dauerstellung als (1131
Förster,
wo Verheiratung gestattet.
Helmut Müller, Förster, **Sandow, Kr. Weststernberg.**

Gebild., strebsamer Forstmann
möchte in waldbaulich interessantem Revier a[ls]
Assistent des Revierverwalters
bei bescheid. Ansprüchen tätig sein. Angeb[ote] unt. **„Wunsch" 1089** beförd. die Geschäfts[-]stelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Oberförster,
Akademiker, mit 2 Examen, langjährig. Revierverwalt., bisher nur in großen Verwaltungen auf Vertrauensposten, bewährter Forsteinrichter und Organisator, m. Landwirtschaftskammerpraxis, 45 Jahre alt, verh., **sucht Stellung zu verändern.** Dienstantritt evtl. sofort. Prima Zeugnisse u. Referenzen vorhanden. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1060** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Für äußerst tüchtigen, best empfohl., jüng., verh.
Oberförster,
z. Zt. in ungek., umfangreicher Stellung, **wird** weg. Besitzaufteilg. anderweitige Stellung als **Oberförster, Forstverwalter** *rc.* **gesucht.** Angeb. unt. **Nr. 949** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Akad. geb. Forstm., 35 J., **sucht Stelle als**
Oberf., Revierf.
oder im Holzhandel, eventl. auch als Einrichter. Für Vermittlg. zahle ich nach Abschluß entspr. Prov. Angeb. unt. **Nr. 1034** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Jüngerer
Forstsekretär
sucht Stellung zum 1. April 1924, evtl. früher. Bewerber ist in ungekündigt. Stellung, bestens empfohl., unverheiratet, mit guter Büro- u. Waldpraxis, für größere Verwaltung. Auch im Vermessungswesen, Kartierung *rc.* vollständig erfahr. Gefl. Ang. u. **Nr. 1057** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Rheinländer,
25 Jahre, ev., 1,80 m, voll militärtgl., nat. (J. D. O.), Examen **Templin „Gut"** best., von seiner Verwaltg. best. empfohlen, **sucht** für sofort od. spät. Stellg. als
Forstsekretär,
Kassengehilfe,
Hilfsförster,
Forstgehilfe.
Mit allen schriftl. Arbeiten, Schreibmasch. und Forsteinricht. vertraut, in Forstgesch. firm, nachweisl. scharf auf jegl. Frevel. Angeb. unt. **Nr. 1123** bef. die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Empfehle Förs[ter]
34 Jahre alt, verh[.] sofort oder später[,] klassiger Hoch- u. N[ieder-] wildjäger, tüchtiger [Forst-] mann, zuverlässig[,] Gesinnung.
E. Wilke, Oberf[örster] **Hammer b. Czar[nikau]** in Pommern.

National gesinnter [...] 23 J., 2 J. Forstschul[e ...] sehr gutem Examen[,]
sucht Stel[lung]
bis 1. 2. 24, eventl. später, am liebsten [...] Unterstützung eines ä[lteren] Försters. Gefl. Angel[b.] **Nr. 1132** beförd. d[ie Gesch.] der D. Forst-Z., Neud[amm.]

Junger Forstm[ann]
24 Jahre alt, Absolv[ent] Forstschule u. lange [...] gestützt auf gute Zeu[gnisse,] möchte zwecks Ken[ntnis-] erweiterung Stelle we[chseln.] Gefl. Angebote erbet[en]
Matth. Hofma[nn,] **Rittergut Kar[...]** **Bezirk Magdeb[urg.]**

Staatlich gelernte[r]
Hilfsförst[er,]
jung verheiratet, 25 [...] alt, in ungekünd. St[ellung,] mit allen forstl. Ar[beiten] des Innen- und A[ußen-] dienstes sowie hoher [und] Niederjagd bestens ver[traut,] **sucht Stellung als [...]** **oder Gemeindef[örster.]** Gefl. Angeb. unt. [...] bef. d. Geschäftsst. d[. D.] Forst-Zeitung, Neud[amm.]

Was will der Lebensbun[d?]
Vornehmste und e[r-] reichste Ehe-Anbah[nung] Überall verbreitet. [...] fache Anerkennunge[n aus] allen Kreisen. [...] diskret geg. Rück[porto] Verlag G. Bere[...] München, Maxim[ilian-] straße 31.

Samen u. Pflan[zen]

Laub- un[d] Nadelholz[-] Sämereie[n]
empfiehlt
A. Ortlepp, Sa[...] **Fischbach,** Goth[a]

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1900), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. **0,5**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 6. Neudamm, den 8. Februar 1924. 39. Band.

Beitrag zum Thema „Forstobersekretär".

Von Forstsekretär Ebsen, Osnabrück.

Bei meinen nachstehenden Ausführungen will ich von dem Schlußsatz meines in der Vertreterversammlung der Forstsekretäre im Jahre 1923 gehaltenen Referats, aufgezeichnet in Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1923, ausgehen. Er lautet folgendermaßen:

„Ich richte die Bitte an alle Herren, die dazu berufen sein werden, an dem Ausbau der Forstsekretärstellung mitzuwirken, zu versuchen, die Stellung so auszubauen, daß sie den Männern der grünen Farbe begehrenswert erscheint."

Damit habe ich einmal sagen wollen, daß der Forstsekretär aus den Anwärtern des Forstbetriebsdienstes hervorgehen soll, und zweitens, daß der Forstsekretär — oder auch Forstobersekretär — Forstbeamter sein soll, mit andern Worten sich als Kollege der Förster betrachten muß.

Inzwischen haben verschiedene andere Herren dem Bürobeamten der Oberförsterei das Wort geredet, und zwar Herr Oberforstmeister Dörr-Cassel im „Deutschen Forstwirt" Nr. 112, Herr Forstsekretär Ertelt in Nr. 33 des „Deutschen Försters" von 1923 und zuletzt Herr Förster Ludewig in Nr. 2 des „Deutschen Försters" für 1924. Letzterer schreibt nicht gerade viel über den Forstobersekretär, drückt aber der den Försterführern anscheinend unbequemen Laufbahn das Siegel auf, indem er schreibt:

„Die Zeit dürfte in greifbarer Nähe liegen, in der der Ersatz für diese Stellung auch andern Kreisen entnommen werden muß, mit andern Worten, in der die reine Zivillaufbahn hergestellt ist. Wir Förster werden also im ganzen wenig von der in Aussicht stehenden Neuerung berührt."

Gott bewahre uns, vor allen Dingen den deutschen Försterstand, vor diesem Zivil-Forstsekretär.

Ich will zugunsten des Försterstandes annehmen, daß die maßgebenden Försterführer nie oder nur kurze Zeit die Geschäfte des Forstsekretärs der Oberförsterei geführt haben, andernfalls ist es nicht zu verstehen, daß der zweite Vorsitzende des „Vereins Preußischer Staatsförster" so ganz kalt von der Zivillaufbahn spricht, sie gewissermaßen als selbstverständlich kommend betrachtet.

Den Ausführungen des Herrn Oberforstmeisters Dörr-Cassel liegt langjährige Erfahrung in Verwaltungssachen und eine Statistik aus dem Munde von Forstsekretären zugrunde. Das Ergebnis dieser Umfrage erscheint mir jedoch bei der heutigen Stellung des Forstsekretärs nicht verwunderlich, um so weniger, als die Umfrage im Notjahre 1923 abgehalten worden ist, in einer Zeit, in der es einem Familienvater kaum möglich war, die für seine Familie nötigen Lebensmittel zu beschaffen. — Ist wohl je im Leben der Landwirt so beneidet worden wie in der Nachkriegszeit? So ähnlich verhält sich die Stimmung im Gesamtbeamtenkörper gegenüber dem Försterstande. — Daß unter diesen Verhältnissen der Forstsekretär, dem die Möglichkeit gegeben wurde, durch die Annahme einer Försterei sich die dringendsten Lebensbedürfnisse selbst zu erzeugen, bei Übertragung einer Försterstelle mit allen Fingern zugegriffen hat, ist fürwahr nicht verwunderlich. Indessen wage ich zu behaupten, daß einmal bei dem Eintritt normaler Verhältnisse — damit meine ich auch normale Gehälter — und zweitens durch den Ausbau der Forstobersekretärstellung, d. h. Gleichstellung mit den ersten Sekretären gleichwertiger Behörden, sich genügend Bewerber aus der Försterlaufbahn finden werden.

Muß es beispielsweise einen Forstsekretär nicht direkt vor den Kopf stoßen, wenn der Sekretär der Provinzial-Wegebauverwaltung (Militäranwärter, bisher Assistentenklasse) sich

eines Tages als „Inspektor in Gruppe 8" vorstellt? Dabei besteht die Behörde aus dem Baurat, sechs bis acht Wegemeistern und den Chausseewärtern oder -arbeitern. Ich kann dieser Behörde wirklich keine größere Bedeutung beimessen als einer Oberförsterei, das Gegenteil dürfte eher zutreffen.

Meiner Auffassung nach liegt die Abneigung, Forstsekretär zu werden, zum größten Teil in der schlechten Besoldung. Deshalb halte ich es zum mindesten für verfrüht, einer Umgestaltung jetzt schon das Wort zu reden, bevor die Stellung gerecht ausgebaut ist. Gerade heute, wo der Förster vielfach nicht weiß, welchen Beruf sein Sohn ergreifen soll, halte ich es mehr denn je für notwendig, daß außer den 3313 Försterstellen den Forstanwärtern noch 629 Sekretärstellen zur Verfügung stehen. Wenn in zehn Jahren Mangel an genügender Zahl von Anwärtern eintritt, so drängt sich mir die Frage auf, ob nicht die Annahme von Forstlehrlingen schon mit dem Herbst 1924 — anstatt 1925 — notwendig erscheint.

Den einzelnen Dienstgeschäften des Forstsekretärs und ihrem Ausbau heute erneut das Wort zu reden, erübrigt sich; ich verweise auf mein Referat in Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1923 sowie auf die Ausführungen des Kollegen Stein in Nr. 45 von 1923 derselben Zeitung. Auch versage ich mir, den Ausbildungsgang des Forstsekretärs hier eingehend zu beleuchten. Heute ist meine Hoffnung, daß der Forstsekretär Forstmann bleibt, noch nicht begraben, um so weniger, als die zuletzt im Ministerium gepflogenen Besprechungen mit keinem Gedanken den Zivilsekretär berührten.

Glauben wirklich unsere Försterkollegen, daß der Försterstand durch den aus ihrem Stande hervorgegangenen Forstobersekretär herabgewürdigt wird? Ich kann das nicht fassen! In wie unendlich vielen Fällen bespricht der Oberförster mit seinem Sekretär die Vorkommnisse in den einzelnen Förstereien! Wie oft schickt der Sekretär seinen Försterkollegen Sachen unter der Hand zurück, wie oft hat der Förster Anliegen an den Sekretärkollegen! Dieses Vertrauensverhältnis würde mit dem Einzug des Zivilobersekretärs in die Oberförsterei fortfallen, und sicher nicht zum Nutzen des Försterstandes.

Ich nehme für mich in Anspruch, daß ich während meiner 23jährigen Sekretärzeit unzählige Male Gelegenheit gehabt habe, für meine Kollegen im Außendienst einzutreten, und dasselbe bestätigen mir viele andere Sekretärkollegen. Fällt der aus der Försterlaufbahn hervorgegangene Forstsekretär, so kommt ein fremdes Element in die einzelnen Glieder der forstlichen Verwaltung, das dauernd als Fremdkörper zwischen Oberförster- und Försterstand wirken und meines Erachtens niemals jene Ausgleichsstellung erlangen wird, die heute der zunftmäßige Forstsekretär, von Ausnahmen abgesehen, zum Segen der Verwaltung hat. Ich möchte als Vergleich den früheren aktiven Ziviloberjäger heranziehen, den die älteren Förster wohl noch beim Bataillon kennengelernt haben, der sich aus begreiflichen Gründen fast nie der Gunst der Jägerklasse A erfreut hat. Sollten die Gründe für dieses Mißverhältnis bei den Zivilforstsekretären anders liegen? Der aus dem Zivilleben hervorgegangene Sekretär der Oberförsterei fühlt sich nicht verbunden mit dem Försterstande. Er kann den Beruf und Dienst des Försters nicht beurteilen, er weiß nichts von den Strapazen, Entbehrungen und was es heißt, im tiefen Schnee Bäume auszuzeichnen, Holz aufzumessen und mit klammen Fingern große Schläge zu numerieren. Vielmehr betrachtet er den Beruf wie mancher Zivilist, der da glaubt, daß des Försters Haupttätigkeit im Spazierengehen bestehe. Darum, meine ich, ist es unbedingte Notwendigkeit, daß der Sekretär der Oberförsterei zunächst die Lehre wie jeder andere Forstanwärter durchzumachen hat, auch die Forstschule in gleicher Weise, und wenn er dann nach der Jägerprüfung einige Jahre unter einem tüchtigen Förster die Außendienstgeschäfte verrichten muß, so wird er erkannt haben, daß der pflichtgetreue Förster täglich im Walde seine volle, schwere Beschäftigung hat. Hat der junge Mann dann einige unliebsame Begegnungen mit Wild- und Holzdieben erlebt, wird er verstehen, daß im Försterberuf nicht alles Gold ist, was glänzt. Mit andern Worten, er hat gelernt, daß der pflichtbewußte Förster manche gewichtige Lebensaufgabe zu erfüllen hat. Der so ausgebildete Sekretär wird die Arbeit des Försters schätzen; er wird es auch verstehen, wenn dem alten Förster einmal ein Rechenfehler unterläuft. Darum fort mit der Zivillaufbahn, wie sie Herr Förster Ludewig nennt. Fühlen wir Staatsforstbeamten uns als eine Familie, vom Oberlandforstmeister bis zum jüngsten Forstgehilfen, halten wir fest an den alten Traditionen, gönnen wir aber auch jedem unseres Standes das tägliche Brot. Geschieht das, so wird es auch der Förster verstehen, wenn man dem Sekretär etwas mehr Bargehalt gibt, wie es schon in der Vorkriegszeit war. Denn der Sekretär hatte 360 *M* Gehalt mehr, und das entsprach dem Plus des Endgehalts zwischen Gruppe 6 und 7 oder der Gruppe 7 und 8.

Ich werde den Tag verfluchen, an dem der Zivilsekretär auf dem Oberförstereibüro Einkehr hält, und trotz meines Beinleidens würde ich versuchen, wieder in den Wald zu kommen — und mit mir die meisten Sekretärkollegen, wenn es heißt: „Ihr seid nunmehr Sekretäre und keine Forstbeamten mehr."

Ich verweise hierbei auf den Beschluß der Bezirksgruppe Schleswig des „Vereins Preußischer Staatsförster", der besagt: „Die Bezirksgruppe tritt einstimmig für die Beibehaltung des technisch voll ausgebildeten Forstsekretärs ein. Die Försteranwärter erklärten sich einstimmig zur

Übernahme von Sekretärstellen bereit, wenn diese ebenso ausgestattet werden wie die Försterstellen m. R. Die Bezirksgruppe hat auch gegen den Forstobersekretär nichts einzuwenden.

Ich kann mich daher mit den Ausführungen des Kollegen Ertelt nicht einverstanden erklären. Daß Herr Ertelt die Angelegenheit nur vom Standpunkte des Försters aus betrachtet hat, dürfte durch seine Ernennung zum Förster m. R. bewiesen sein. Wenn sowohl vom Herrn Oberforstmeister Dörr als auch von Herrn Ertelt behauptet wird, der Forstsekretär brauche nicht die volle technische Ausbildung, so stehe ich auf dem entgegengesetzten Standpunkte und führe als Beweis zunächst die Forstbenutzung an. Wie viele Käufer kommen, bevor sie sich das Holz im Walde ansehen, auf die Oberförsterei, um sich vom Sekretär an Hand des Nummerbuches über Art und Beschaffenheit des Holzes belehren zu lassen! Ohne gründliche Fachkenntnisse dürften solche Auskünfte dem Sekretär schwer gelingen.

Wenn ich weiter von dem Gedanken ausgehe, daß der Forstsekretär Forstbeamter sein soll, so hängt damit auch die Teilnahme an der Jagd zusammen. Übt der Bürobeamte diese aus, so erhellt daraus die Notwendigkeit, daß er mit dem Forstschutz vertraut sein muß, und gerade auf der Pürsch begegnet man dem meisten Gesindel. Nicht minder wird er wissen müssen, was er bei Waldbränden zu tun hat usw. Besonders erscheint notwendig, daß der auf dem Büro beschäftigte Forstbeamte die Forst- und Jagdgesetze kennen muß, da seine Beschäftigung als Schutzbeamter in dringenden Fällen erforderlich werden kann und jedenfalls oft geboten ist. Wie oft wird es weiter notwendig, daß der Oberförster den Sekretär mit der vorübergehenden Vertretung eines erkrankten oder sonst verhinderten Försters beauftragen muß! Jedenfalls liegt es im Staatsinteresse, daß der Oberförster allezeit eine vollwertige Kraft verfügbar hat. Häufig wird der Fall eintreten, daß der Oberförster mit einem Förster und dem Sekretär gemeinsam die Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes übernehmen muß, z. B. bei größeren Holzdiebstählen, Waldfeuern, Wilddiebsverfolgungen u. a. m. Man denke sich einmal folgende Lage: Der Oberförster ist im Revier, der zuständige Förster in einer abgelegenen Waldparzelle dienstlich beschäftigt, und auf der Oberförsterei trifft die Nachricht ein, daß ein Waldfeuer ausgebrochen ist, zu dessen Bekämpfung augenblicklich kein anderer Forstbeamter zu erreichen ist als der meistens auf dem Oberförstereibüro anwesende Sekretär. — Nebenbei möchte ich darauf hinweisen, daß der aus der Zivillaufbahn hervorgegangene Forstsekretär in sehr vielen Fällen Jäger sein oder werden wird. Ist er kein Forstbeamter, fällt natürlich sein Anrecht auf Jagd fort. Die Folgen, die daraus für den Oberförster wie den Förster bei der heutigen überaus traurigen Finanzlage erwachsen könnten, zu schildern, versage ich mir auf dem Papier zu erörtern.

Auch will ich nicht unerwähnt lassen, daß es Kollegen des Außendienstes gibt, die behaupten, daß der forsttechnisch ausgebildete Forstsekretär ein Vorgesetztenverhältnis zu erstreben versucht oder gar das Oberförstersystem bedroht. Diese Einwendungen entbehren meines Erachtens jeder Grundlage. Der Oberförster bleibt Oberförster, der Sekretär bleibt Sekretär, der Förster bleibt Förster. Vorgesetzter von beiden Forstbetriebsbeamten ist lediglich der Oberförster. Die Vertretung im Walde erhält stets der älteste Förster. Wenn jeder rechtlich Denkende daran festhält, fühlt er sich auch mit seinem Beruf zufrieden.

Zum Schluß noch ein Wort an Herrn Ertelt! Der Herr schreibt ziemlich am Schlusse seiner Ausführungen folgendes:

> „Abgesehen davon, daß durch eine Ausbildung auf einem Regierungsforstbüro die Lehrzeit ungemein verteuert wird, muß auch daran festgehalten werden, daß eine derartige Ausbildung über den Rahmen des Forstsekretärdienstes im Oberförstereibüro hinausgeht."

Herr Ertelt schätzt damit seine bisherige eigene Tätigkeit nicht gerade hoch ein. Ich glaube aussprechen zu dürfen, daß viele der eingearbeiteten Forstsekretäre ihre Tätigkeit der des Regierungsobersekretärs gleichstellen. Bislang hat der Forstsekretär noch die gleiche Vor- und Ausbildung wie der Förster. Womit begründet denn der Förster seine Einstufung in die Obersekretärklasse? Der Hieb auf den Forstsekretär wäre im Interesse des gesamten Försterstandes besser unterblieben. Ich räume dem Förster sowohl wie dem Forstsekretär die durch die Ablegung von zwei Fachprüfungen erworbene Eingruppierung in die Obersekretärklasse voll und ganz ein. Sollte es den Forstsekretären aber gelingen, früher als die Förster in die fragliche Gruppe zu gelangen, so gönne ich dem Försterstande diese Eingruppierung trotzdem ebenfalls, denn mir geht es deshalb nicht schlechter. Der Kampf, um in diese Stellung zu kommen, richtet sich nicht gegen die Förster, sondern gegen die ersten Sekretäre gleicher Lokalbehörden. Deshalb sei nochmals betont, daß wir die Einstellung von Forstsekretären in die Regierungsforstbüros nicht als Aufstieg, sondern auf Grund unserer technischen Ausbildung unsere Stellung als berechtigt betrachten.

Bevor ich meine Ausführungen schließe, erscheint es mir erforderlich, die von Herrn Förster Ludewig in seinen Ausführungen in Nr. 2 des „Deutschen Försters" so sehr gegeißelte „Verlegung der Verlohnungsarbeiten auf das Geschäftszimmer der Oberförsterei" zu besprechen. Den Anlaß hierzu soll der Kollege Stein durch seine Ausführungen in Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" gegeben haben. In der Voraussetzung, daß die zahlenmäßige Stärke einer Organisation nicht den Ausschlag gibt, sondern die sachliche Richtigkeit ihrer Bestrebungen auf

die Dauer die Daseinsberechtigung einer kleineren Gruppe verbürgt, möge nachfolgende Erwiderung sich Geltung zu verschaffen suchen. Stein schreibt wörtlich:

„Nimmt man dann dem mit schriftlichen Arbeiten stark belasteten Forstbetriebsbeamten einen Teil der Verlohnungsarbeiten ab und läßt diese auf dem mit der nötigen Hilfe ausgestatteten Forstbüro erledigen, dann kann der Außenbeamte seinen eigentlichen Dienst voll und ganz versehen und wird dadurch zur Stärkung der Staatskassen wesentlich beitragen."

Wer hieraus schließt, daß die Sekretäre auf Kosten der Außenbeamten ihre Stellung heben oder besonders in den Vordergrund rücken oder auf Kosten des Försterstandes eine besondere Stellung erringen wollen, der dürfte den Sinn der Ausführungen entweder absichtlich zu entstellen suchen oder aber nicht klar aufgefaßt haben. Herr Ludewig schreibt wörtlich:

„Es ist ja überhaupt das Verhängnis, unter dem der Försterstand leidet, daß bei allem, was dieser in des Dienstes Interesse erstrebt, sich immer rechtzeitig eine, manchmal recht kleine Gruppe findet, die den Ausbau ihrer eigenen Stellung ohne Rücksicht auf dienstliche Notwendigkeit zu erreichen sucht. So sehen wir es jetzt bei den Dauersekretären, die Hilfsstellung bei allem leisten, ohne weiter zu fragen, ob es sachlich vertretbar ist oder nicht, um auf diesem, nicht eben ungewöhnlichen Wege den Forstobersekretär ein wenig schneller zu erreichen." — — — Am Schluß führt Herr Ludewig weiter aus: „— — — Und wenn Herr Stein diese Tendenz so warm unterstützt, so dürfte auch ihn hierbei weniger das Interesse des Dienstes, das gewiß nicht gut dabei abschneiden würde, leiten, wie die Absicht, die Bedeutung des Büros zu heben." — — — Und weiter: „— — Armer Försterstand! Alles, alles sucht auf deine Kosten seine Bedeutung zu heben."

Man betrachte einmal mit klarer, unvoreingenommener, ruhiger Überlegung die Ausführungen Steins und die des Herrn Ludewig. Es steht fest, daß Stein durch die Verlegung mechanischer Rechenexempel auf das Büro den Außenbeamten frei gemacht haben will für seine eigentliche Bestimmung. Es ist meines Erachtens gar nicht zu bestreiten, daß die Errechnung der sozialen Beiträge zweckmäßig durch einfachste Hilfskräfte auf dem Oberförstereibüro erfolgt. Daß meine Behauptung selbst in Försterkreisen für richtig gehalten wird, beweist der Bericht der Bezirksgruppe Lüneburg des „Vereins preußischer Staatsförster" („Deutscher Förster" Nr. 43 von 1923). Die Ausführungen des Herrn Ludewig hinsichtlich des Verlohnungsverfahrens dürften sich mit der Anschauung vieler Außenbeamten nicht decken. Man denke, daß diese mechanischen Rechenarbeiten in vielen Staats- und Privatbetrieben von einfachsten Hilfskräften bearbeitet werden. Um die Worte des Kollegen Ludewig zu gebrauchen, sage ich: „Armer Försterstand! Wie muß es um dich bestellt sein, wenn dein Ansehen durch Abnahme solcher einfachen Arbeit geschmälert wird, und armer Forstsekretär, wenn du dir einbildest, daß dir die Übertragung solcher einfachen Rechenexempel den Forstobersekretär bringen wird.

Ist für den Försterstand nicht viel wichtiger — besonders in heutiger Zeit — die Wahrnehmung der für den deutschen Wald so hochbedeutsamen Bestandespflege — von der Pflanzung bis zur Läuterung — und sein Schutz gegen jegliche Gefahren auszuüben? Hier ist das Betätigungsfeld des Försters, hier kann er seinen Fleiß und seine Fähigkeiten nützlich anwenden. Nicht eine Stunde im Jahre sollte der Förster meines Erachtens für die Errechnung mechanischer Arbeiten zur Verfügung haben. Findet der Förster auf dem doch so dankbaren forstwirtschaftlichen Gebiete keine volle Befriedigung und kann er dadurch seine Stellung der Allgemeinheit gegenüber nicht voll behaupten, dann muß es traurig um ihn und seine Selbstachtung bestellt sein.

Mit diesen Ausführungen, die meiner Kenntnis nach bei der größten Zahl der verschrieenen Dauersekretäre volle Zustimmung finden, glaube ich bewiesen zu haben, daß es uns Forstsekretären völlig fern liegt, unsere Stellung auf Kosten des Försters zu heben und die seine zu vermindern. Die dem Dauersekretär unterstellte Absicht, auf Kosten des Försterstandes den Ausbau seiner eigenen Stellung, ohne Rücksicht auf die dienstliche Notwendigkeit, zu erreichen, weise ich im Namen des Forstsekretärvereins hiermit auf das schärfste zurück.

Oberförster Dreßlers neue Tabellen zur richtigen Abzopfung der Langnutzhölzer.

Von Geh. Regierungs- und Forstrat **Herrmann**, Breslau.

Bekanntlich weicht die eigentliche Stammform von der unserer Walzentafel zugrunde liegenden Idealwalze ab, so daß zum Beispiel ein bei 15 m Länge abgezopfter Stamm mit 26 cm Mittendurchmesser denselben Inhalt — von 0,80 fm — wie ein bei 14 m abgelängter und dadurch auf 27 cm Mittendurchmesser erhöhter Stamm hat. Oder allgemein ausgedrückt: kürzere Stämme und Klötzer haben vermöge ihres stärkeren Durchmessers oft denselben Inhalt wie längere mit schwächerem Durchmesser. Ein zu schwaches Abzopfen birgt daher vielfach einen nicht unwesentlichen Verlust an Masse und Wert zuungunsten des Waldbesitzes und der Allgemeinheit in sich, indem ein nicht unbeträchtlicher Stammwert, der bei schwächeren Stämmen bis 3 m und mehr betragen

kann und als Gruben-, Papier- oder Brennholz hätte Verwendung finden können, dem Käufer geschenkt wird.

Diesen Mangel in der bisherigen Abzopfungsmethode will nun Oberförster a. D. **Dreßler**, Weinböhla bei Dresden, durch eine von ihm neu errechnete Zopfungstabelle abhelfen, die demnächst im Verlage von J. Neumann in Neudamm erscheinen wird.*) Nachdem Oberförster Dreßler durch zahlreiche Nachmessungen auf den Holzschlägen in Staats- und Privatwaldungen sowie auf den Holzhöfen der Sägewerke festgestellt hatte, daß dem Waldeigentümer durch jenes achtlose Abzopfen ganz erhebliche Werte verlorengehen, die er bei Kiefer, Fichte und Tanne auf etwa 5,8 % der Masse und durch das Aufrücken in eine höhere Stärkeklasse auf 18,1 % an Verkaufswert schätzt und bei einem Jahreseinschlage in Deutschland von rund 43 Millionen Festmetern auf jährlich 875 000 fm und 5 Millionen und mehr Friedensgoldmark berechnet, galt es ihm, eine Tabelle aufzustellen, die ohne Mühe nicht nur das endlose Probieren ausschloß, sondern zahlenmäßig durch Gegenüberstellung der Durchmesser und Länge — bei gleichem Festgehalt — ersichtlich machte, um wieviel ein Stamm zu kürzen sei, damit er trotzdem den gleichen Festgehalt behält oder an demselben noch gewinnt. Solchergestalt hat er unter Benutzung der Preßler-Neumeisterschen Kubierungstabellen vier verschiedene Tafeln aufgestellt, aus denen sofort abgelesen werden kann, um wieviel ein Stamm an Länge verkürzt werden darf, ohne daß er gegenüber einem Stamm mit 1 cm geringerem Durchmesser an Inhalt verliert oder gar noch gewinnt.

Die beiden ersten Tabellen enthalten Langnutzholz über 10 m Länge mit Mittendurchmesser von 8 bis zu 120 cm und Längenabstufungen von 50 zu 50 cm bzw. von 20 zu 20 cm; die beiden andern Tafeln behandeln die Klötzer unter 10 m Länge, abgestuft nach Längen von 10 zu 10 cm.

Zum besseren Verständnis seien einige Zahlen aus Tabelle I mitgeteilt, aus denen zugleich die Einrichtung der Tafeln ersichtlich wird:

Ø 15 cm Länge m	fm	Ø 16 cm Länge m	Ø 16 cm Länge m	fm	Ø 17 cm Länge m	Ø 17 cm Länge m	fm	Ø 18 cm Länge m
10	0,18	—	10	0,20	—	10	0,23	—
10,5	0,19	—	10,5	0,21	—	10,5	0,24	—
11	0,19	—	11	0,22	—	11	0,25	10
11,5	0,20	10	11,5	0,23	10	11,5	0,26	—
12	0,21	10,5	12	0,24	10,5	12	0,27	10,5
12,5	0,22	11	12,5	0,25	11	12,5	0,28	11
13	0,23	11,5	13	0,26	11,5	13	0,30	—
13,5	0,24	12	13,5	0,27	12	13,5	0,31	12

Es hat demnach ein Stamm von 13 m Länge und 15 cm Durchmesser den gleichen Inhalt von 0,23 fm wie ein 11,5 m langer Stamm von 16 cm Mittendurchmesser und ein Stamm von 10 m Länge und 17 cm Durchmesser. Ersparnis: ein 13 cm starkes und 1,5 m langes Zopf- oder Stammende!

Bei der praktischen Anwendung der Tabellen darf der Haumeister bzw. der Forstbeamte nicht sogleich den Stamm an der von ihm durch die Verwendungsmöglichkeit des Stammes gegebenen Abzopfungsstelle abschneiden, muß vielmehr diese und die entsprechende Stammitte zunächst nur markieren und sodann unter Zuhilfenahme der Tabelle und Kluppung des zurückliegenden Mittendurchmessers feststellen, ob und inwieweit dieser nicht eine Kürzung des Stammes gestattet. Nach Probemessungen des Verfassers vermag ein Forstbeamter nach diesem Verfahren 100 und mehr Stämme am Tage zu vermessen. Angesichts der großen finanziellen Bedeutung, welche der Benutzung der Tabellen zweifellos zugeschrieben werden muß, bin ich der Aufforderung des Verfassers gern gefolgt, die Fachgenossen auf die Tabellen, die demnächst in dem Verlage unseres Blattes erscheinen werden, schon jetzt aufmerksam zu machen.

*) Zopfungstabelle als Holzsparer. Von Oberförster a. D. William Dreßler, Weinböhla bei Dresden. Verlag von J. Neumann, Neudamm 1924. Preis 5 Gmk.

Der Maitrieb.

Von Forstrat a. D. Eulefeld.

Daß unsere Laubholzbäume, selbst wenn ihr Standort der gleiche ist, nicht immer gleichzeitig im Frühjahr ausschlagen, ist schon vielfach beobachtet und besprochen worden. Man suchte diese Erscheinung auf verschiedene Weise zu erklären und beruhigte sich mit der Annahme, es hänge das vom verschiedenen Tiefgang der Wurzeln ab. Inwiefern diese Verschiedenheit beeinflussend ist, hat uns Männern der Erfahrung (so übersetzt „Duden" in seiner Rechtschreibung das Fremdwort „Praktiker") die Wissenschaft aber nicht dargelegt. Ich beobachte das verschiedene Ausschlagen der Laubholzbäume nun schon seit dem Jahre 1887 und habe dabei so viele Abweichungen gefunden, daß ich nicht in der Lage bin, eine Regel aufzustellen, ich kann auch nur Vermutungen aussprechen.

In einer Lindenreihe, deren Bäume — sie waren etwa 50 Jahre alt — alljährlich kastenförmig beschnitten wurden, schlug regelmäßig die am östlichen Anfang in der Nähe eines Brunnens stehende Linde zuerst aus. An dem Brunnen wurden die Herrschaftswagen des in der Nähe befindlichen Marstalls gewaschen, wobei die ganze Umgebung gründlich durchfeuchtet wurde. Da sprach bei dem Zuerstausschlagen gewiß die reichlich gespendete Feuchtigkeit und wohl auch die mit dem Wasser in die Erde eingeführte Wärme mit. Das war bei 500 m Höhenlage.

Dann fand ich in der Mitte eines etwa 300 m hochgelegenen Waldortes an sanft geneigtem, östlichem Hange eine Rotbuche als die erste am 27. April. Der Bestand war 80 jährig. An dem betreffenden Stamme wurde der Tag des Ausschlagens zehn Jahre lang alljährlich mit bleibender Farbe angeschrieben, und innerhalb dieser Zeitspanne war er um die gleichen Tage kurz vor und kurz nach dem 27. April der erste Baum, der im ganzen Revier zuerst ausschlug. Aber im elften Jahre wurde es anders. Warum? Ich

glaubte damals, die Antwort in folgendem gefunden zu haben. Ich nahm an, daß die ins Auge gefaßte Buche mit ihren Wurzeln am tiefsten in die Erde eingedrungen und aus einer Schicht, die zehn Jahre lang dem gewöhnlichen Winterfrost nicht ausgesetzt war, ihre Nahrung holte. Im elften Jahre hatten wir starken Winterfrost, der tief in die Erde eindrang. Das frühzeitig erwachende Frühjahr mit höheren Wärmegraden, als sie sonst regelrecht waren, erwärmte die obersten Bodenschichten, aus denen die anderen Stämme ihre Nahrung zogen, und sie alle schlugen früher aus als der zuerst ins Auge gefaßte Gewährsbaum, der keinen Genuß durch die Oberflächenwärme hatte.

Eine andere Rotbuche in 120 jährigem Bestande, voll beastet, am Ostrande an einer Wiese stehend, nach Osten und Westen an Straßen mit steilem, lockerem Böschungsrande, ist seit Jahrzehnten die zuerst begrünte gewesen. Der Grund hierfür muß darin zu suchen sein, daß die von Osten und von Südosten in den Wurzelraum eindringende Wärme das Leben in dem Baum früher erwachen machte.

Bei den Laubholzbäumen mag wohl der verschiedene Tiefgang der Wurzeln gleicher Holzarten bei dem früheren oder späteren Ausschlagen im Frühjahr (Mai) mitbestimmend sein. Nicht aber kann das für die Fichte, namentlich im jugendlichen Alter, gelten. Und dennoch sieht man in den letztjährigen Kulturen und auch in den angehenden Dickungen vereinzelt zwischen den in vollem Frühlingskleide stehenden Fichten noch im Juni solche, die sich noch gar nicht oder kaum regen. Es hängt das mit der Samen-Abstammungsfrage zusammen. In den Höhenlagen schlagen die Fichten später im Jahre aus als in den Tieflagen, und diese Eigenschaft pflanzt sich durch das Samenkorn fort. Auf den Höhen ist das auf die Pflanzen einwirkende Licht krafterregender (intensiver) als in der Tiefe, dort genügt deshalb auch eine kürzere Wuchszeit als in tieferen Lagen, um vollkräftige Bäume zu liefern. Kommen aber Pflanzen aus Saatgut von Höhenlagen in wesentlich tiefere Standorte, dann reicht die schwächere Lichtmenge in der kürzeren Wuchszeit, die ihnen hier noch geboten ist, nicht aus zur kräftigen Entwicklung, um so weniger, da die Wuchszeit der Hochgebirgspflanzen auch früher abschließt.

Die Steuerpflicht des Einkommens aus der Jagd und aus Schußgeldern.

Von Geh. Rechnungsrat E. Ehrhardt.

Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 bezeichnete im § 15 das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteilen irgendwelcher Art als steuerpflichtig. Die Kommentatoren des preußischen Einkommensteuergesetzes waren sich darin einig, daß bei der gewinnbringenden Beschäftigung der Regel nach die Absicht einer Gewinnerzielung von vornherein vorhanden sein werde; dies bilde aber nicht eine unter allen Umständen notwendige Voraussetzung, vielmehr genüge es, wenn infolge der Beschäftigung tatsächlich ein überhaupt erwarteter Gewinn erzielt werde. Deshalb bedürfe es nicht notwendig der ausdrücklichen Zusicherung einer Gegenleistung oder einer Vereinbarung über den Betrag. Mit Rücksicht hierauf erachtete das damals zuständige Preußische Oberverwaltungsgericht in einem Urteile des VI. Senats vom 13. Juni 1895 die Erträge aus einer gepachteten Jagd dann nicht als steuerpflichtig, wenn solche regelmäßig nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung, sondern zu Zwecken des Vergnügens, der Erholung usw. ausgeübt wurde. Die weitere Folge war, daß weder Einnahmen noch Ausgaben eine Berücksichtigung erfuhren. Um eine Steuerpflicht anzunehmen, bedürfe es besonders schlüssiger Tatsachen.

Die Einnahmen an Jagdpachtgeldern sowie die Erträge der Jagd auf eigenen oder gepachteten Grundstücken sind bei der Quelle des Grundvermögens zu berücksichtigen, sofern eben nicht Liebhaberei usw. in Frage steht.

Dagegen bezeichnet ein Urteil desselben Gerichts vom 24. Mai 1898 die Ausübung der Jagd gegen den Bezug von Schußgeld regelmäßig als steuerpflichtige Quelle.

Nach § 9 des Reichseinkommensteuergesetzes gehören zum Einkommen aus „Arbeit“: „Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder in privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen.“

Die neuerliche Steuergesetzgebung hat hiernach den Begriff des Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung noch enger gefaßt. Besteht somit kein Zweifel darüber, daß auch nach dem jetzt geltenden Steuerrecht die Einnahmen aus Schußgeldern steuerpflichtiges Einkommen darstellen, so bestimmt § 9 der II. Steuernotverordnung vom 19. Januar 1924 ausdrücklich, daß Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zu behandeln ist.

Der Arbeitgeber muß also auch hier den 10prozentigen Lohnabzug bewirken.

Vorstehende Darlegungen mögen gleichzeitig die Antwort auf einige hierauf bezügliche Anfragen an die Schriftleitung bilden.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

K. Escherich, Die Forstinsekten Mitteleuropas. Ein Lehr- und Handbuch. 2. Band. Berlin 1923. P. Parey. 663 Seiten, 335 Textabbildungen. Preis 18 Goldmark.

Es ist nicht leicht, das als „Neuauflage von Judeich-Nitsche, Lehrbuch der Mitteleuropäischen Forstinsektenkunde“ bearbeitete Werk auf den kleinen Raum der „Rundschau“ in richtiger

Würdigung seiner Bedeutung zu besprechen. Diese liegt in der Sorgfalt, mit der Escherich unter Berücksichtigung der gesamten älteren und neueren Literatur die Urinsekten, Geradflügler, Netzflügler und die Käfer in bisher unerreichter Vollständigkeit behandelt. Diese ist gleich auf der zweiten Seite augenfällig, wo von Schaden berichtet wird, den die sonst forstlich unwichtigen Springschwänze durch Abfressen der Cotyledonen in einer Kiefernkultur verursachten. Auch unter den Käfern, denen naturgemäß der umfangreichste Teil des Werkes gewidmet ist, finden wir die Bearbeitung mancher Arten, die schon von Ratzeburg oder von seinen Zeitgenossen beobachtet und geschildert waren, dann aber in Vergessenheit gerieten. Diese Vollständigkeit ist für den Weiterausbau der Forstentomologie von großer Bedeutung und macht die „Forstinsekten Mitteleuropas“ zu einem unentbehrlichen Handbuch für den Forscher und nicht weniger für den Praktiker. Dieser wird durch vorzügliche Abbildungen in der Benutzung des Buches unterstützt. Es erübrigt sich, eine Inhaltsübersicht des Werkes zu geben, denn der behandelte Stoff ist seinem Umfang nach jedem Forstmann bekannt. Als Beispiel, wie die einzelnen Arten behandelt sind, sei in aller Kürze angeführt, was über den „Buchdrucker“ oder den großen achtzähnigen Borkenkäfer Ips typographus Seite 574 bis 593 gesagt ist: „Brutbaum ist die Fichte, ausnahmsweise Kiefer und Lärche. Geographische Verbreitung von Lappland bis Frankreich. Mittelgebirgstier, auch in der Ebene. Die Brutgänge sind ein-, doppel-, dreiarmige, selten vier- bis siebenarmige Längsgänge, die Rammelkammer liegt in der Rinde; es folgt eine sorgfältige Beschreibung der Fraßbilder. Typographus ist Spätschwärmer. Begattung. Es kommt einfache wie doppelte Generation, je nach Witterung und Klima vor. Die Mutterkäfer erzeugen unter Umständen eine zweite (Geschwister-) Brut. Die Ergebnisse der neuen Forschung zeigen aufs Starke die während der ganzen Saison mögliche Fortpflanzungsbereitschaft und die damit verbundene stetig drohende Gefahr. Forstliches Verhalten: Der erste Anstoß zur Massenvermehrung ist durch Schnee- oder Windbruch oder Raupenfraß gegeben. Ausbreitung des Fraßes von Entstehungsherden. Parasiten treten erst nach vielen Jahren tatkräftig auf. Naturhilfe kann von dem Praktiker nicht in Rechnung gestellt werden. Am gefährdetsten sind 80- bis 100jährige Fichtenbestände. Bei Massenvermehrung werden auch gesunde Bäume befallen. Die Wirkung auf den Stamm ist je nach Jahreszeit verschieden, beim frühzeitigen Befall führt die Störung des Saftaufstiegs zum Rotwerden der Krone, beim späten Befall ist Verfärbung und Abfall der Rinde am augenfälligsten. Am Austreten von Bohrmehl wird der Befall rechtzeitig erkannt, später am Harzaustritt und Verfärben der Nadeln. Erstes Gesetz bei der Bekämpfung ist, den Anflug zu verhindern durch Fällen und Unschädlichmachen der Stämme, welche Brut enthalten, ehe die Jungkäfer ausfliegen. Der Wirtschafter muß sich stets genau unterrichten über die jeweils frisch befallenen Stämme und über den Verlauf der Generationen. Die Technik der „Fangbäume“ wird sodann ausführlich behandelt: Zeit der Herrichtung, Beobachtung, Fällen, Entrinden, Verbrennen der Rinde. Natürliche Feinde. Geschichtliches. Entsprechend ihrer Bedeutung sind alle anderen Schädlinge in ähnlicher Weise behandelt. Sehr lehrreich sind die Schemabilder über die Verteilung der Kiefern- und Fichtenfeinde am Baum; für die Kiefer von unten nach oben: sebdentatus, piniperda, laricis, suturalis, an Ästen hidentatus, minor, cinereus, acuminatus und an den Ästen und Zweigen der Krone: lichtensteini und minimus. Ich muß mich mit dem Gesagten begnügen, möchte nur noch auf eine Stelle des Vorworts hinweisen. Escherich wirft — mit Recht — sorgenvoll die Frage auf, ob es uns gelingen wird, die führende Stellung, die wir seit Ratzeburg in der Forstentomologie inne halten, angesichts der traurigen Zustände unseres Vaterlandes fernerhin zu bewahren, zumal ausländische, besonders schwedische Entomologen, Ausgezeichnetes leisten. „Mit doppelter Kraft arbeiten, nicht in Kleinigkeiten sich verlieren, den Blick auf große Ziele richten, die tieferen Zusammenhänge in der Lebensgemeinschaft des Waldes und deren Abhängigkeit von äußeren Faktoren zu erkennen suchen — so lautet die Forderung des Tages.“ Wir müssen Escherich für seine vielen Anregungen, die das Werk enthält, sehr dankbar sein, nicht minder dem Herrn Verleger, der uns den zweiten Band der Forstinsekten Mitteleuropas in derselben vorzüglichen Ausstattung übergeben hat wie den ersten, der vor zehn Jahren erschien.

Eckstein.

Gustav Höstermann und Dr. Martin Noack, **Lehrbuch der pilzparasitären Pflanzenkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten gärtnerischer Kulturgewächse.** — Mit 104 Textabbildungen. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1923.

Die Verfasser vermißten bei ihren Vorlesungen ein für die Bedürfnisse der Schulen des Gartenbaues zurechtgeschnittenes Lehrbuch über durch Pilze hervorgerufene Krankheiten der gärtnerischen Kulturgewächse und ihre Bekämpfung. Durch das vorliegende Buch hoffen sie diesen Mangel behoben zu haben. Der Stoff ist nach der Systematik der Pilze behandelt, indem zunächst über jede Abteilung, Klasse, Ordnung und Familie der schädlichen Pilze eine zum Verständnis der nachfolgenden Beschreibung der einzelnen Arten kurze Darstellung ihrer allgemeinen Lebensweise und Gestalt gegeben ist; ebenso ist in einem besonderen Kapitel die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten zunächst zusammenfassend dargestellt, während die

besonderen Schutzmittel bei der Besprechung der einzelnen Krankheitserreger mitgeteilt sind. — Schließlich sind zur Erleichterung der Bestimmung der an einem Gewächse gefundenen Krankheiten diese in einem nach den Nährpflanzen der Schädlinge geordneten Schlüssel zusammengestellt. Der leichteren Aufsuchung eines gewünschten Aufschlusses dienen schließlich noch zwei Register, von denen das eine nach den Schädlingen, das andere nach Nährpflanzen geordnet ist.

Das vorliegende Buch bildet nach seinem Inhalt also eine Ergänzung des Lehrbuchs über nichtparasitäre Pflanzenkrankheiten von Graebner.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß das Buch reich an vorzüglich wiedergegebenen Abbildungen ist, wie überhaupt das ganze Buch vorzüglich ausgestattet ist. Möchte es nicht nur in den Kreisen, für welche es geschrieben ist, weiteste Verbreitung finden, sondern auch bei den Forstwirten! Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anstellung als Beamter.

Der § 1 Abs. 1 des Preußischen Diensteinkommensgesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsammlung S. 189) setzt voraus, daß es sich um einen „planmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten" handelt. Ein bisher lediglich durch Privatdienstvertrag angenommener Inhaber auch einer in einer einzelnen Besoldungsgruppe als Beamtenstelle aufgeführten Stelle hat daher, auch wenn er alle Obliegenheiten dieser Stelle wahrnimmt, Anspruch auf die Bezüge der Besoldungsgruppe erst dann, wenn er ordnungsmäßig als Beamter in dieser angestellt ist. Eine Bestallungsurkunde ist kein wesentliches Erfordernis für die Entstehung des Beamtenverhältnisses; mündliche Erklärungen und auch schlüssige Handlungen genügen zur Anstellung. Ist aber nach einer Verwaltungsübung regelmäßig eine Bestallung für ein Amt erteilt worden, so folgt daraus jedenfalls für solche Fälle, in denen dies geschehen ist, der Wille der Behörde, daß die Beamteneigenschaft erst durch die Aushändigung der Bestallung begründet werden sollte. (Beschluß des Pr. Disziplinarhofs vom 12. März 1923 D. 87/22 — auszugsweise aus Heft 6 des Beamten-Jahrbuchs 1923 S. 191 —). B. A.

Preußisches Landeswasseramt.

Nach dem Beschluß des I. Senats vom 28. März 1923, I W 13/22, können ins Wasserbuch nicht eingetragen werden: Die Nutzungsrechte an einem Wasserlauf im Sinne des § 382 des Wassergesetzes, wie das Recht zur Entnahme von Sand, zum Schilf- und Rohrschnitt, zur Eisgewinnung, zum Halten nicht gemeinnütziger privater Badeanstalten, zur Führung elektrischer Leitungen von Ufer zu Ufer über oder unter dem Wasserlauf oder zur Verlegung von Kabeln in diesem. Ferner Verbotsrechte, wie das Anlegen fremder Schiffahrtzeuge zu untersagen. Rechte, die dem Eigentümer des Wasserlaufs als solchem zustehen, abgesehen von den sichergestellten. Das Recht, Schiffswerften zu haben, und das Recht auf Hafenanlagen und Anlagestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung im Wasserlaufe dann, wenn es nicht auf besonderem Titel beruht. (Wassergesetz § 40, Abs. 2 Nr. 1 § 46 Abs. 1, §§ 182, 184, 186, § 379 Abs. 1 Nr. 1, § 382.) („Juristische Wochenschrift" 1923, Heft 24, S. 1070.) B.

Vorbereitungs- und Versuchshandlungen beim Diebstahl, insbesondere beim Felddiebstahl.

(Urteil des Reichsgerichts vom 25. März 1920, 3. Strafsenat 1054/19.)

Drei Leute hatten ein Feldgrundstück betreten, um dort eingemietete Kartoffeln zu entwenden. Bei der Annäherung an die Mieten wurden sie von der Wachmannschaft gestellt und an der Ausführung ihres Vorhabens gehindert, wobei in der Tasche des einen Mannes ein geladener und entsicherter Armeerevolver gefunden wurde. Das Landgericht verurteilte aus § 242, 43 St.G.B., den Bewaffneten auch aus § 243, weil er eine Waffe mitgeführt hat. Dieser Auffassung ist das Reichsgericht nicht beigetreten und hat der Annahme, daß es sich nicht nur um Vorbereitungshandlungen gehandelt hat, die Anerkennung versagt, und deshalb der Auslegung des Versuchsbegriffs nicht beigetreten werden konnte. Wie das Reichsgericht ausführt, liegt ein Versuch erst dann vor, wenn mit einer zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Handlung der Anfang gemacht worden ist. Das ist beim einfachen Diebstahl erst dann der Fall, wenn der Eingriff in den an der Sache bestehenden Gewahrsam stattgefunden hat. Dazu kann allerdings schon die Ermöglichung des Eingriffs genügen, wenn dadurch ein Hindernis beseitigt wird, welches dem Täter im Anschluß daran die Wegnahme gestattet.

Ein solcher Versuch kann aber in der Tatsache nicht gesehen werden, daß die Angeklagten sich auf das Feld begeben haben, auf dem die Kartoffelmieten angelegt waren, wobei es auch bedeutungslos ist, daß Gegenstände zur Wegschaffung mitgeführt sind, ohne daß mit der Wegnahme der Kartoffeln der Anfang gemacht ist. Das Mitführen der Waffe kann bei der Begrenzung des Versuchs von den Vorbereitungshandlungen keine abweichende Beurteilung erfahren, wenn auch zur Annahme eines Versuchs nach § 43 St.G.B. schon der Beginn der Ausführungshandlung einer Tatbestandshandlung ausreicht. Das Mitführen von Waffen beim einfachen Diebstahl ist lediglich ein diesen begleitender Umstand, aber kein Bestandteil der Diebstahlshandlung.

Die rechtsirrtümliche Auffassung des Landgerichts des Begriffes des Versuchs im Sinne des § 43 mußte zur Aufhebung des Urteils führen, aber die Freisprechung des Waffen mit sich führenden Beschwerdeführers konnte nicht erfolgen, weil dieser aus andern strafrechtlichen Gesichtspunkten als strafbar erscheinen kann. (Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919.) Für die übrigen Teilnehmer ist die in Frage kommende Übertretung der §§ 9, 10 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes verjährt, so daß sie freizusprechen sind. („Juristische Wochenschrift" 1923, Heft 24, S. 1029. Mitgeteilt von Justizrat Dr. Drücker, Leipzig, und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.) B.

Zum Begriff der Mittäterschaft.

(Urteil des Reichsgerichts IV. Strafsenat vom 1. Juni 1923. IV. 614/22.)

Der Begriff der Mittäterschaft erfordert nach der inneren Tatseite, daß jeder Täter nicht nur die von ihm als eigene gewollte Tat verüben will, sondern daß er auch den Willen hat, durch seine Tätigkeit zugleich dieselbe Tat zu verwirklichen, die von dem Willen des andern umfaßt wird. Für den Erfolg ist er insoweit verantwortlich, als sein Wille reicht. Was jenseits dieser Gemeinsamkeit des Willens liegt, ist sogenannte Überschreitung (Exzeß), die demjenigen nicht zugerechnet wird, dessen Willen anders begrenzt ist, die aber, soweit Gemeinsamkeit gegeben ist, Mittäterschaft nicht ausschließt. (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 57, S. 307.)

B.

Ersatzansprüche eines Pächters eines Gärtnereigrundstückes wegen schädigender Einwirkung einer gewerblichen Anlage.

(Urteil des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1922 V. Zivilsenat V 611/21.)

Eine Fabrik erbaute in den Jahren 1906 bis 1908 zum Ersatze dreier älterer, niedrigerer Schornsteine drei neue Schornsteine. Die Klage auf Unterlassung von Zuführungen und Schadenersatz wurde vom Landgericht abgewiesen, vom Oberlandesgericht aber die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der seit Inbetriebnahme der drei neuen Schornsteine der Gärtnerei durch Zuführung von schwefeliger Säure und Ruß zugefügt worden ist und noch zufügen wird. Die Revision der Beklagten hatte teilweisen Erfolg.

Aus den Gründen sei folgendes hervorgehoben: Nach § 26 G.w.O. soll der Anspruch auf Schadloshaltung der unter den dort angegebenen begrenzten Ansprüchen und Voraussetzungen dem „Eigentümer oder Besitzer" des benachbarten Grundstücks zusteht, geregelt werden. Als Besitzer eines Grundstückes gilt auch der Pächter, welchem dieses gemäß § 581 B.G.B. überlassen ist. Wird der Kläger als Pachtbesitzer ohne seinen Willen in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch Einwirkungen auf das Grundstück, die vom Gesetze nicht zugelassen sind, also durch verbotene Eigenmacht, beeinträchtigt, so ist er an sich berechtigt, die Beseitigung der Störung zu verlangen. Die auf § 862 B.G.B. gestützte Abwehrklage gegenüber unzulässigen Einwirkungen auf ein Grundstück steht auch dessen Mieter oder Pächter zu. Nicht allein die Entziehung des Besitzes fällt unter verbotene Eigenmacht, sondern auch die Besitzstörung (§ 858 B.G.B.). Auch wenn schädigende Einwirkungen auf Pflanzen ausgeübt werden, liegt eine Besitzstörung vor, denn auch der Pachtbesitz wird gestört und geschädigt, wenn infolge der Einwirkungen aus dem Nachbargrundstücke das Gedeihen der Pflanzen nachteilig beeinflußt worden ist. Das gilt einmal für die Pflanzen, an denen er gemäß § 956 B.G.B. erst mit der Trennung das Eigentum erlangt. Diese sind Bestandteile des Grundstückes, und ihre Schädigung bildet zugleich eine Störung des Besitzes an dem Grund und Boden des Pachtgrundstückes. Die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbundenen Pflanzen sind auch nach dem Einpflanzen in seinem Eigentum verblieben, so daß er hinsichtlich ihrer gemäß der Regel des § 1004 B.G.B. berechtigt wäre, die Beseitigung der Beeinträchtigung zu verlangen, und zwar ebenfalls ohne den Nachweis eines Verschuldens.

Der Kläger kann also als Pachtbesitzer der Gärtnereigrundstücke nach der Regel des Gesetzes Abwehransprüche gegen schädigende Einwirkungen auf Grund des § 862, und hinsichtlich der ihm gehörenden Pflanzen auf grund des § 1004 B.G.B. geltend machen.

Soweit aber der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet ist, Einwirkungen auf dieses zu dulden, muß dies auch der Pächter tun (§ 862 und 906 B.G.B.). Soweit der Kläger Eigentümer der Pflanzen ist, folgt das Gleiche aus § 1004 B.G.B.

Im vorliegenden Falle können diese Abwehransprüche jedoch nicht geltend gemacht werden, weil „benachbarte Grundstücke" im Sinne des Gesetzes in Frage kommen und seitens der Beklagten bei der genehmigten Anlage alle Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Ausströmungen getroffen sind, die verlangt werden können. Deshalb ist der Pächter wie der Eigentümer des Grundstückes nur auf den Anspruch auf Schadloshaltung angewiesen. Die auf den Ersatzanspruch anzuwendenden Grundsätze bedingen eine getrennte Behandlung der Schadenersatzforderung, weil für die Zeit nach der Rechtshängigkeit der Anspruch auf Schadloshaltung auch ohne die Voraussetzung eines Verschuldens der Beklagten zuzubilligen ist, während der Anspruch für die vorhergegangene Zeit vom Nachweis eines Verschuldens abhängig gemacht werden muß.

Soweit der Schaden seit der Klagezustellung in Frage kommt, ist die Vorentscheidung gerechtfertigt.

Für die Zeit vor der Klageerhebung ist Schadenersatz nur unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zu gewähren, was von dem Vorliegen eines Verschuldens abhängig ist. Dieses Verschulden ist aber nur in unzulänglicher Weise festgestellt, so daß hinsichtlich der Schadenersatzpflicht für die Zeit vor der Klageerhebung die Vorentscheidung aufgehoben werden muß, weil nach Lage der Sache, die sich aus dem vorliegenden Schriftwechsel ergibt, die Beklagte nach den von ihr getroffenen Maßnahmen in Verbindung mit der Tatsache, daß der Kläger jahrelang keine Beschwerden mehr über schädliche Einwirkungen erhoben hat, die Beklagte mit gutem Grunde der Überzeugung sein konnte, daß den schädigenden Einwirkungen auf die Pachtgrundstücke des Klägers ausreichend vorgebeugt war. (Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 105 S. 213.)

Unverschlossener Raum.

(Urteil des Reichsgerichts vom 3. April 1922, 3 D 1405/21.)

Als umschlossener Raum im Sinne von § 243 Nr. 2 St.G.B. gilt auch derjenige, der einzelne unverschlossene Zugänge hat, wenn sich im übrigen dem unbefugten Eindringen durch die Umfriedigung erhebliche Hindernisse in den Weg stellen. Nur wenn es sich um Zugänge handelt, die offensichtlich allgemein von jedermann frei und ungestört benutzt werden können, kann ein umschlossener Raum nicht in Frage kommen. („Juristische Wochenschrift" 1923, Heft 24, S. 1035.)

B.

Von welchem Zeitpunkte gilt die von den Gemeinden beschlossene Erhöhung des Schulgeldes?

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, VIII. Senats, vom 4. Oktober 1921, VIII. C. 75/21.

Die Stadt H. hat Oktober/November 1920 beschlossen, daß das Schulgeld mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 für einheimische Schüler auf jährlich 500 M, für auswärtige auf 600 M erhöht werden sollte. Der Beschluß hat im Dezember die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums erhalten, aber der Kläger forderte durch Einspruch Freistellung von dem Nachtragsschulgelde, indem er sich darauf berief, daß das Schulgeld eine Gebühr im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes sei, die nach § 7 zitierten Gesetzes nur im voraus erhoben werden dürfe und deswegen keine rückwirkende Kraft haben könne. Der Einspruch wurde vom Magistrat zurückgewiesen, aber der Bezirksausschuß gab der Klage insoweit statt, als er den Kläger von dem auf die ersten dreiviertel Jahre des Rechnungsjahres in Höhe von 225 M entfallenden Teilbetrage der Schulgeldforderung freistellte.

Das Oberverwaltungsgericht hat als Revisionsinstanz daran festgehalten, daß das Schulgeld, welches für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten erhoben wird, als eine Gebühr im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes anzusehen sei und stimmt auch dem Vorderrichter darin zu, daß diese Gebühr „im voraus", d. h. nicht mit rückwirkender Kraft habe festgesetzt werden dürfen. Das Oberverwaltungsgericht hat in feststehender Rechtsprechung dargelegt, daß Gebühren im Sinne des § 7 K.-A.-G. nicht mit rückwirkender Kraft, also nicht für eine vor der rechtswirksamen Festsetzung der Gebühr liegenden Benutzungszeit gefordert werden dürfen. Diese Gebühren sind nicht als nach dem einheitlichen Zeitraum des Rechnungsjahres bemessenen Abgaben anzusehen, sondern sie sind Entgelt für die Benutzung einer von der Gemeinde unterhaltenen Anstalt und können nur für den Zeitraum der tatsächlichen Benutzung erhoben werden. Die Befugnis, durch eine im Verlauf des Rechnungsjahres erlassene Gebührenordnung den Zeitpunkt der Erhebung auf den Beginn dieses Rechnungsjahres zurückzubeziehen, ist den Gemeinden hinsichtlich sämtlicher Gemeindeabgaben versagt. Sie würde mit Bezug auf die Gebühren aber auch dann ausgeschlossen sein, wenn der § 7 des Kommunalabgabengesetzes nicht ausdrücklich die Festsetzung der Gebühren „im voraus" anordnete. Wie die Einführung der Erhebung einer Gebühr mit rückwirkender Kraft nicht beschlossen werden darf, so ist aber auch ebensowenig die Erhöhung einer bereits bestehenden Gebühr im gleichen Sinne zulässig. Deshalb kann das erhöhte Schulgeld nicht für einen Schulbesuch gefordert werden, welcher dem Zeitpunkte des rechtswirksamen Zustandekommens der Gemeindesatzung über die Erhöhung des Schulgeldes voraufging. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu festgesetzten Gebührenordnung kann nicht der Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeindebeschlusses entscheidend sein, weil das Kommunalabgabengesetz eine öffentliche Bekanntmachung überhaupt nicht anordnet, und daran kann auch die Ausführungsanweisung zum K.-A.-G., welche die ortsübliche Bekanntmachung der Gebührenordnung fordert, nichts ändern, wenn nicht die Gebührenordnung selbst ihre Geltung von dem Zeitpunkte der Veröffentlichung abhängig macht. Ist ein solcher Vorbehalt nicht gemacht worden, so tritt der Gemeindebeschluß mit dem Tage seiner durch § 8, Absatz 2 des K.-A.-G. vorgeschriebenen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde in Kraft.

Im vorliegenden Falle fällt der Zeitpunkt des Beschlusses und der Genehmigung in dasselbe Kalendervierteljahr. Wenn nun auch die Gebührenordnung rückwirkende Kraft nicht haben kann, so ist es doch zulässig, einen größeren Zeitabschnitt als Benutzungseinheit zu unterstellen und dadurch die Pflicht zur Zahlung der ihm entsprechenden Gebühr auch für den Fall zu begründen, daß die Benutzung nur während eines Teiles jenes Zeitabschnittes stattgefunden hat. Für den Schulbesuch kommt als Benutzungseinheit das Kalendervierteljahr in Betracht, weil mit dem Interesse eines geordneten Unterrichts ein Wechsel der Schule innerhalb eines Vierteljahres nicht vereinbar ist, da er der planmäßigen Gestaltung eines geregelten Lehrganges widersprechen würde. Deshalb wird auch das Schulgeld für den einheitlichen Zeitraum eines Vierteljahres berechnet und erhoben.

Daraus ergibt sich, daß eine Erhöhung des Schulgeldes an den Gemeindeschulen erst nach dem von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde beginnenden Kalendervierteljahr an beschlossen werden kann.

(Preußisches Verwaltungsblatt Band 43 Nr. 15 Seite 170 ff.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Entwurf des Reichsforstgesetzes ist am Freitag, dem 1. Februar, vom sog. Fünfzehnerausschuß des Reichstages in der seinerzeit dem Reichstage vorgelegten, vorher vom Reichsrate angenommenen Fassung in zustimmendem Sinne begutachtet worden. Die Verkündung des Reichsforstgesetzes zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft wird also nunmehr voraussichtlich bald im Reichsgesetzblatte erfolgen. K.

Verhandlungen des Deutschen Beamtenbundes mit dem Reichsbund der höheren Beamten. Anfang Oktober 1923 hat eine Besprechung des D. B. B. mit dem Reichsbund höherer Beamten stattgefunden. Die Bundesleitung hat in der Sitzung vom 12. Oktober einen Bericht entgegengenommen und bestimmte Richtlinien für Verhandlungen mit dem Reichsbund höherer Beamten gutgeheißen. B. A.

Einsicht- und Abschriftnahme der Personalnachweise. Das durch Artikel 129 Abs. 3 der Reichsverfassung gewährte Recht auf Einsichtnahme in die Personalakten gibt dem Beamten nur den Anspruch, die Personalnachweise zur Einsicht auf sein Verlangen „vorgelegt" zu erhalten, und damit den weiteren Anspruch, sich aus ihnen Notizen zu machen bzw. Abschriften zu fertigen. Dieser

letzteren Anspruch hat er selbstverständlich nur, wenn ihm die Akten auf ordnungsmäßig geäußertes Verlangen von der Behörde „vorgelegt" werden, nicht aber, wenn solche Akten ihm versehentlich zugänglich geworden sind oder er sie sich gar widerrechtlich zu verschaffen gewußt hat.
B. A.

Ruhegehalt der Gemeindebeamten. Durch Art. IV des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (GS. S. 305) ist der Höchstsatz des Ruhegehalts auf $^{80}/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Gehalts festgesetzt worden. Gemäß § 1 des Gesetzes, betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920 (GS. S. 383), ist das Ruhegehalt der Gemeindebeamten entsprechend zu regeln. B. A.

Krankenfürsorge für Beamte. Nach einer Auskunft des Reichsministers des Innern unterliegt die Frage, ob die Krankenfürsorge für Beamte gesetzlich in der Weise zu regeln ist, daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf gewährt wird, noch der Prüfung.
B. A.

Porto-Ablösungsvermerk und Beamten-Ausschüsse. Im Nachrichtenblatt Nr. 204 des Reichspostministeriums, Abteilung München (S. 855, vom 11. 12. 23), wird veröffentlicht:

„Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Betriebsräte verschiedener Reichsbehörden ihre Schriftstücke unter dem Vermerk „frei durch Ablösung Reich" zur Postbeförderung aufgeben.

Die Beamtenausschüsse und Betriebsräte sind als Vertretungen der Beamtenschaft zur Wahrnehmung ihrer Interessen anzusehen, eine behördliche Eigenschaft haben sie nicht.

Hiernach steht ihnen auch nicht die Befugnis zur Anwendung des Ablösungsvermerks zu. Sendungen der bezeichneten Art sind in Zukunft als nicht freigemacht zu behandeln."

Anmerkung der Schriftleitung. Diese Entscheidung ist nicht einleuchtend. Die Beamtenausschüsse sind doch keine Vereine oder Gewerkschaftseinrichtungen, sondern auf Anordnung der Regierung geschaffene Vertretungen rein dienstlicher Art. Sie müssen unseres Erachtens als dienstliche Organe angesehen werden. — Das ist auch meistens, soweit uns bekannt, der Fall. Nach den Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien z. B. des Preußischen Staatsministeriums über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse vom 24. März 1919 kann der Beamtenausschuß für seine Zwecke die Einrichtungen der Behörde benutzen, auch Schreibmaterialien und dergleichen den Beständen der Behörde kostenlos entnehmen und den Porto-Ablösungsvermerk anwenden. Daraus geht doch in diesem Falle zweifellos hervor, daß Postsendungen in Beamtenausschußsachen als Dienstsendungen zu gelten haben. Eine allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes halten wir für durchaus nötig.

Gebührenpflicht im Verkehr mit Staatsbehörden. Auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 sind künftig Amtshandlungen, die von staatlichen Organen auf Veranlassung oder im Interesse der Beteiligten vorgenommen werden, gebührenpflichtig. Gebührenpflicht bedingen Privatinteressen, und zwar auch dann, wenn eine an sich zum Vorteile der Allgemeinheit getroffene Einrichtung von dem Einzelnen in dessen Interesse in Anspruch genommen wird. Gebührenfreiheit besteht nur noch für den mündlichen Verkehr, für den Dienstbetrieb der Behörden untereinander, für Amtshandlungen im überwiegend öffentlichen Interesse, alle nicht mutwilligerweise verfolgten Angelegenheiten in Gnadensachen. Die Höhe der zur Staatskasse fließenden Gebühr richtet sich entweder nach dem Werte des Gegenstandes zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung oder nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen. Der Mindestsatz beträgt 0,50 Goldmark, steigend in Abstufungen von je 0,10 Goldmark. Er erhöht sich für jede Instanz und beträgt für die Entscheidung durch einen Minister mindestens das Dreifache. Außerdem werden — auch bei Gebührenfreiheit — die entstandenen besonderen baren Auslagen, z. B. für Dienstreisen, Gutachten und dergleichen, erhoben. Für Bescheide auf Gesuche, Anfragen, Anträge, abweisende Entscheidungen auf Beschwerden beträgt die Gebühr je nach der Instanz 1 bis 300 Goldmark. Sie verringert sich bei Zurücknahme des Antrags vor der Vollendung oder je nach dem Stande der sachlichen Vorbereitung. Gegen die Gebührenfestsetzung findet die Beschwerde an die übergeordnete Behörde statt, ohne daß dadurch die vorläufige Entrichtung ausgeschlossen wird. Die in Goldmark angesetzte Gebühr ist nach dem Goldumrechnungssatz für die Reichssteuern bei Beendigung der Amtshandlung fällig. Sofern ihre Einzahlung nicht im voraus erfolgt, wird sie bei Aushändigung des Bescheides usw. eingezogen und auf Wunsch oder bei Zahlungsverzug durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben. Gegegebenenfalls erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Auf Antrag kann die Gebühr im Falle nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Pflichtigen herabgesetzt oder erlassen werden. Die Aushändigung von Urkunden, Zeugnissen usw. soll keinesfalls vor Zahlung der Gebühr erfolgen, auch kann die Vornahme einer Amtshandlung von vorheriger Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden. In die Gebührenpflicht einbezogen werden auch solche Urkunden, Ausweise usw., die bisher nach gesetzlicher Vorschrift stempel- und gebührenfrei waren. Das Nähere bestimmen die vom Ressortminister noch zu erlassenden Gebührenordnungen.
D.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1247 Milliarden (Dezember); desgl. am Stichtag 28. Januar 1924 1,06 Billionen.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. Februar d. J. einzureichen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung infolge der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst

oder am Grenz- und Heimatschutz in Anspruch genommen werden.

Forstliche Vorprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekanntgibt, haben die Herren Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. Februar d. J. dem Rektor der Forstlichen Hochschule, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen, einzureichen.

Forstwirtschaftliches.

Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen.

Nach dem Stande vom 1. Februar 1924.

A. **Klenganstalten.**

1. Conrad **Appel**, Darmstadt. — 2. **Böttcher & Völker**, Groß-Tabarz (Thüringen). — 3. Wilh. Bühren, Miltenberg a. Main. — 4. **Gärtner**, Schönthal bei Sagan. — 5. Christian **Geigle**, Nagold, Württemberg. — 6. **Karl Gompper**, Laufen a. d. Eyach (Württemberg). — 7. Georg **Hamburger**, Stockheim (Odenwald). — 8. Jakob **Hamburger**, Stockheim (Odenwald). — 9. **J. M. Helms Söhne**, Groß-Tabarz (Thüringen). — 10. Heinrich **Kellers** Sohn, Darmstadt. — 11. **J. M. Link Söhne**, Mudau (Baden). — 12. Erich **Pfeil**, Rathenow. — 13. **H. G. Rathe**, Steinförde (Hannover.) — 14. **Martin Renz**, Emmingen (Württemberg). — 15. **Peter Schott**, Knittelsheim (Rheinpfalz). — 16. **Schultze & Co.**, Rathenow und Blankenburg a. Harz. — 17. G. J. **Steingaesser & Co.**, Miltenberg a. M. — 18. Vereinigte Klenganstalten der Altmark mit dem Sitz in Halle a. S. (Landwirtschaftskammer), umfassend die Klenganstalten von: a) **Altmärkische Darre für Nadelholzsamen** (Ed. Cohn G. m. b. H.), Gardelegen. — b) Friedrich **Bismark**, Klötze, Kreis Gardelegen. — c) **Gebrüder Erdmann**, Mützlitz i. d. Mark. — d) Heinrich **Franke**, Radenbeck bei Brome (Hannover). — e) Friedrich **Gerhard**, Niemegk, Bezirk Potsdam. — f) **Gebrüder Geisler**, Neuhaldensleben. — g) **Meltendorf**, Niemegk, Bezirk Potsdam. — h) **Magistrat Neuhaldensleben**. — i) Wilhelm **Pasche**, Colbitz, Bezirk Magdeburg. — k) Ernst **Siemer**, Wittingen (Hannover). — l) Friedrich **Schöneke**, Wittingen (Hannover). — m) W. **Schreyer** (G. m. b. H.), Roßlau (Anhalt). — n) Hermann **Schultz**, Immekath bei Vanbau (Altmark). — o) Hermann **Schmidt**, Jerichow a. Elbe.

B. **Forstbaumschulen.**

1. Willi **Emmerich**, Celle (Hannover). — 2. H. **Gärtner**, Schönthal bei Sagan. — 3. Christian **Geigle**, Nagold (Württemberg). — 4. Karl **Kloß**, Liebenwerda. — 5. Karl **Mechler**, Neugabel (Schlesien). — 6. Erich **Pfeil**, Rathenow. — 7. Am. **Pommerencke**, Ludwigslust (Mecklenburg). — 8. G. H. **Rathe**, Steinförde (Hannover). — 9. Martin **Renz**, Emmingen (Württemberg). — 10. Peter **Schott**, Knittelsheim (Rheinpfalz). — 11. **Schultze & Co.**, Rathenow. — 12. Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu Halstenbek, umfassend die Forstbaumschulen von: a) H. **Beckmann**, Krupunder-Halstenbek. — b) Focke **Bohlen**. — c) Ernst **Brandt**. — d) J. H. **Brandt** (b, c und d wohnhaft in Halstenbek). — e) Jacob **Buch**, Krupunder-Halstenbek. — f) M. **Griem**, Halstenbek. — g) J. **Heins** Söhne, Halstenbek. — h) Sören **Hermansen**, Krupunder-Halstenbek. — k) Herm. **Heubel**, Halstenbek. — l) Emil **Kunstmann**, Thesdorf bei Halstenbek. — m) Gust. **Lüdemann**, Halstenbek. — n) M. [illegible]itermann, Halstenbek. — o) E. F. **Pein**, Halstenbek. — p) H. H. **Pein**, Halstenbek. — q) E. **Sander**, [illegible]rnesch bei Halstenbek. — r) Rud. **Schrader**, Rellingen bei Halstenbek. — s) Hermann **Sievers**, Rellingen bei Halstenbek. — 13. Vereinigung der Forstpflanzenzüchter im Kreise Liebenwerda (unter Kontrolle der Landwirtschaftskammer in Halle a. d. S.), umfassend die Forstbaumschulen von: 1. Otto **Beyer**. — 2. Eduard **Schmidt**. — 3. Gustav **Schmidt** (wohnhaft in Biehla bei Elsterwerda). — 4. Reinhold **Seiger**, Cröbeln bei Liebenwerda. — 5. Julius **Brösgen**. — 6. Hermann **Brösgen**. — 7. Karl **Breunig**. — 8. Max **Bartsch**. — 9. August **Brösgen**. — 10. Karl **Dietrich**. — 11. Hermann **Fleischer**, — 12. Otto **Götze**. — 13. Artur **Götze**. — 14. Anna **Golm**. — 15. Gustav **Müller**. — 16. Walter **Müller**. — 17. Gustav **Obenaus**. — 18. Ernst **Peschel**. — 19. Karl **Pötzsch**. — 20. Oswald **Reichenbach**. — 21. Paul **Reichenbach**. — 22. Oswald **Richter**. — 23. Hermann **Schmidt**. — 24. Reinhold **Schmidt**. — 25. Oswald **Schmidt**. — 26. Hermann **Schoberanski**. — 27. Oswald **Seiger**. — 28. Paul **Seiger**. — 29. Hermann **Wagner**. (Nr. 5 bis 29 wohnhaft in Haida bei Elsterwerda.) — 30. Max **Vormann**. — 31. Karl **Kloß**. — 32. Marie **Lange**. (Nr. 30 bis 32 wohnhaft in Liebenwerda.) — 33. Willi **Kaul**, Prestewitz bei Liebenwerda. — 34. Julius **Dietrich**. — 35. Heinrich **Dietrich**. (Nr. 34 und 35 wohnhaft in Würdenhain bei Liebenwerda.) — 36. Karl **Andrack**. — 37. Paul **Andrack**. — 38. Willi **Dehnz**. — 39. Ewald **Geidel**. — 40. Richard **Hasemann**. — 41. Karl **Krause**. — 42. Paul **Müller**. — 43. Gottfried **Reichenbach**. — 44. Ewald **Schumann**. — 45. Fritz **Trinks**. — 46. Ernst **Rauck**. (Nr. 36 bis 46 wohnhaft in Zaischa bei Liebenwerda.)

Außerordentliche Fällungen in den Gemeindewaldungen. Die Finanznot zwingt die Gemeinden, auch ihre letzten Reserven zu benutzen, um den an sie herantretenden Anforderungen gerecht werden zu können. Eine solche Rücklage bietet sich in den Gemeindeforsten, während der seinerzeit vielgerühmte Reservefonds, der aus Einnahme-Überschüssen gebildet werden sollte und vielfach auch gebildet worden ist, sich bei der Geldentwertung leider ebenso verflüchtigt hat wie die Spareinlage der Privaten. Mit Rücksicht auf die vorhandene Notlage haben der preußische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Regierungspräsidenten ermächtigt, Anträge auf Sonderhiebe in Gemeindewaldungen nicht grundsätzlich abzulehnen, sondern vorläufig bis zum 1. April „wohlwollend" zu prüfen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landwirtschaftsministers einzuholen. Nach anscheinend gut unterrichteter Quelle sollen auch in den Staatswaldungen Mehrfällungen vorgesehen sein. Bei der bisherigen sehr vorsichtigen Wirtschaft kann ein mäßiger Eingriff in das Vermögen zur Erhaltung des Staates durchaus gerechtfertigt erscheinen. In einer Zeit, in welcher es sich um Sein oder Nichtsein handelt und alle Möglichkeiten, einen Zusammenbruch zu verhüten, bis zum äußersten benutzt werden müssen, muten die jetzt so beliebten Kämpfe über Bodenreinertrag und Waldreinertrag, über Erhöhung oder Erniedrigung der Umtriebszeit und Produktionssteigerung durch Vermehrung des Holzkapitals den unbefangenen Beobachter höchst eigenartig an. Die Verhältnisse sind mächtiger als alle theoretischen Erwägungen. Sofortige Hilfe tut not, nicht ein nach vielen Jahrzehnten fälliger Wechsel auf Hebung der Erträge von V. zu I. Standortsklasse! S.

Die Erhaltung des Baumbestandes. In der letzten Sitzung der Gruppe Schlesien der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst unter dem Vorsitz

des Gartenarchitekten Hanisch aus Carlowitz berichtete städtischer Gartendirektor Dannenberger aus Breslau über das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 und über die Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1922. Wohl gab es schon Gesetze zum Schutze von Baudenkmälern und gegen die Verunstaltung von Landschaften, und mit dem Erlaß des Wohnungsgesetzes vom 29. März 1918 wurden gemäß der Fluchtlinienfortsetzung private Grünanlagen vor Bebauung geschützt, nicht aber vor Vernichtung der Baumbestände darauf. Erst das neue Gesetz gibt den beauftragten Provinzialausschüssen die Handhabe, alle Baumbestände und Grünanlagen von Bedeutung dem Volke als wertvolle Kulturgüter zu erhalten. Es kam gerade noch zur rechten Zeit, ehe Geldnot und Geldentwertung große Baumbestände gefährdete. Das Gesetz, das nur eine zehnjährige Gültigkeit hat, beschränkt sich allerdings auf den Schutz der Baumbestände in Großstädten mit über 100 000 Einwohnern und deren Umkreis von rund 8 km; ferner auf Industriegebiete sowie auf Bade- und Kurorte. Das Verfahren bis zur öffentlichen Bekanntgabe der „Unterschutzstellung" erfordert umfangreiche und kostspielige Vorarbeiten, Verhandlungen mit den Besitzern und gewährt Raum zu Einsprüchen. Aber auch hierin schützt das Gesetz die Allgemeinheit durch Übergangsbestimmungen. Nach diesem haben die Regierungspräsidenten durch Polizeiverordnung bis zur Durchführung des Gesetzes alle Baumbestände **unter Schutz gestellt** und jede Änderung oder Nutzung ohne besondere Genehmigung verboten. Sachverständig und planmäßig bewirtschaftete öffentliche Anlagen, Forst- und Waldbetriebe behandelt das Gesetz besonders. Die Sachverständigen werden den Besitzern oft vermittelnd dienen dürfen, indem sie die Spreu von dem Weizen zu scheiden wissen; denn es gibt auch unter den Bäumen „Unkräuter", die den wertvolleren in der Erde Feuchtigkeit und Nahrung, über der Erde Licht und Raum zur Entfaltung ihrer Eigenart nehmen. — Trotz mancher Schwächen ist das Gesetz besonders von allen mit Freuden begrüßt worden, denen aus beruflichen oder ideellen Gründen es obliegt, Baumpflanzungen, Parks, Volkswiesen, Spielplätze zu schaffen und zu erhalten. Aber auch jeder, dem Volkswohl und Heimatpflege am Herzen liegen, sollte die Behörden bei Durchführung des Gesetzes unterstützen. Denn es gilt, die vorhandenen Lungen der Großstädte, Industriegebiete und Kurorte dem Volk zu erhalten und, wie das Gesetz weiter vorsieht, die Zugänglichkeit zu Wasserläufen und Seen zu erleichtern, um die Lust zum Wandern, Rudern und Baden anzuregen. — Der Mitberichterstatter, Friedhofsdirektor Erbe, ergänzte die Ausführungen noch etwas und berichtete weiter, welche Liebe Bismarck zur Baumwelt gehabt habe. In seinen „Gedanken und Erinnerungen" weist er darauf hin, daß sein Vertrauen in den Charakter seines Nachfolgers Caprivi einen starken Stoß erlitten habe, als er hörte, daß Caprivi die uralten Bäume im Garten des Reichskanzlerpalais habe fällen lassen. Er würde Herrn von Caprivi manche politischen Meinungsverschiedenheiten mehr nachgesehen haben als die ruchlose Zerstörung alter Bäume. Bismarck spricht selbst von sich, daß er ein Baumnarr sei, und sein pommerscher Oberförster Westphal schildert in seinem Buch „Bismarck als Gutsherr" diese Baumliebe in anschaulichen Bildern. — Den ausführlichen Darlegungen der beiden Redner folgte eine lebhafte Aussprache, in der auch bedauert wurde, daß in dem Gesetz neben forsttechnischen Beratern nicht auch gartentechnisch erfahrene Sachverständige hinzugezogen zu sein scheinen. S. Z. K.

Die Kiefernnadelscheiden-Gallmücke, über deren Auftreten in den Militscher Forsten („Deutsche Forst-Zeitung" 1923, Nr. 38, S. 900) berichtet wird, war im vergangenen Jahre 1923 über die ganze Mark Brandenburg massenhaft verbreitet, stellenweise in einem Maße, daß ganze Bestandsränder nicht mehr grün, sondern grau erscheinen, weil nahezu alle Nadeln dem winzigen Schädling zum Opfer gefallen sind. Der starke Nadelverlust ist selbstverständlich nicht ohne Einfluß auf den Zuwachs und die Holzerzeugung. König.

Plötzliches Massenerscheinen von Pflanzen. Der Artikel: „Erscheinung nach einem Waldbrand" in Nummer 1 auf Seite 16 gibt mir Veranlassung zu folgender Mitteilung: Zwar nicht nach Waldbränden, die ich in meiner 51 jährigen forstlichen Tätigkeit sowohl in Gebirgs- wie Heiderevieren mehrfach in mehr oder weniger großer Ausdehnung erlebt habe, ist mir ein nachfolgendes Massenerscheinen zuvor nicht bemerkter Pflanzen vorgekommen, wohl aber in einem der Überschwemmung ausgesetzten Elbaurevier. Ende der 80er Jahre war ich in einem solchen tätig. Spät im Frühjahr trat Hochwasser ein, welches das ganze Revier überschwemmte, aber sich dann verhältnismäßig schnell verlaufen hatte. Danach folgte eine anhaltende entsetzliche Dürreperiode. Die linksseitig der Elbe durch Deich geschützten fruchtbaren Ländereien wurden hart wie eine Scheunentenne und zeigten handbreite Risse, die Früchte der Felder litten unsäglich, und selbst die tiefwurzelnden Unkräuter, wie Ackerdisteln usw., kamen nicht zur Entwicklung. In meinem Revier, wo infolge der Überschwemmung die Feuchtigkeit länger anhielt, schossen aber die vorhandenen Brennesseln in Massen üppig empor. Von der linksseitig gelegenen Stadt B., hauptsächlich von Kleinbürgern, Schiffern und Arbeitern bewohnt, kamen schon mit Tagesgrauen die Frauen, um die Nesseln zu schneiden und mit diesem Grünfutter ihre Schweinchen in dem Dürresommer durchzuhalten. Wegen der allzu großen Not war das nicht einzudämmen, denn das Schneiden und Holen der Nesseln ging vom Tagesanbruch bis Abend Tag für Tag. Es war somit kein Wunder, daß schließlich die Nesseln durch immer sich wiederholendes Abschneiden im Laufe des Sommers verschwanden, also totgeschnitten wurden. Dies war mir keineswegs unangenehm, störten diese hochaufgeschossenen, dichten Nesselpartien sonst beim Pürschen und hinderten den Anblick der Böcke in dem mit einem guten Rehstand besetzten Revier. Aber was erschien im kommenden Jahre statt der Nessel? Auf jeder kleinen, sonst mit Nesseln besetzten Blöße im Unterholz schoß wie ein dichtes Roggenfeld wilder, gelber Senf empor, der auf dem fruchtbaren Boden die Höhe des Roggens noch übertraf. Wo kam diese Pflanze in solcher

Masse plötzlich her? Wenn auch vielleicht anzunehmen ist, daß der Samen dieser in früherer Zeit durch Hochwasser angeschwemmt und durch Stillstand des Wassers sich abgelagert hat, so blieb es doch wunderbar, daß, obgleich der Senf vollständig entwickelten und gereiften Samen in Fülle trug, in den darauf folgenden Jahren nur ganz vereinzelt eine solche Pflanze erschien, dafür aber wieder die Brennessel sich allmählich zu ihrer früheren Vorherrschaft ausbreitete.

Backe, Revierförster i. R.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Bd. 38 (1923), und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" und für die „Forstliche Rundschau", ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieser Inhaltsverzeichnisse wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann kostenlos ein Stück der Inhaltsverzeichnisse übersenden. Die bereits eingelaufenen Bestellungen werden in den nächsten Tagen erledigt.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung") Neudamm.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 2. Februar 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,90 Goldm. Wildkanin: Winter 0,30 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 75 Goldm. Baummarder: I 85 Goldm. Iltisse: I 10 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,15 Goldm. Dachse: I 7 Goldm. Rehe: Sommer 2,10 Goldm., Winter 1,05 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,40 Goldm. Damwild: trocken kg 1,60 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Fischotter: I 85 Goldm. Eichhörnchen: Winter 0,70 Goldm. Wiesel: weiß 1,40 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 2. Februar 1924. Füchse 6 bis 8 Doll., Baummarder 16 bis 20 Doll., Steinmarder 14 bis 18 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Otter 13 Doll., Maulwürfe, weißl. 10 bis 11 cts, Wiesel, weiße, 25 bis 40 cts, Katzen, schwarze, 40 bis 50 cts, Zypern 30 bis 40 cts, Schecken 15 cts, Hasen 22 bis 25 cts, Rehe, Sommer, 70 cts, Winter 40 bis 50 cts, Hirsche: Damhirsch 22 cts, Rothirsch 19 bis 25 cts das Pfund, Kanin, Winterwildkanin 8 bis 10 cts.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Februar 1924. Hechte, mittel, 110 bis 125, Hechte, groß-mittel, 80, Hechte, groß, 50, Schleien: 120, Karpfen, Spiegel-, 40—60er, 150—160, Karpfen, gemischt, Zwicken, 50—60 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Februar 1924. Rotwild 0,45 bis 0,55, Damwild 0,55 bis 0,65, Schwarzwild 0,45 bis 0,50, Frischlinge 0,60 bis 0,75 für ½ kg; Hasen, groß, plomb. Stück 5,50 bis 5,75, Kaninchen, wilde, groß, Stück 1 bis 1,35, Wildenten, Stück 1 bis 150. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Berliner Häutemarkt am 30. Januar 1924. Bullenhäute m. K. 30—49 Pfd. 83,9 bis 84,6 (dagegen am 8. 1. 80,2), do. 50—59 Pfd. 69,75 (65), do. 60 bis 79 Pfd. 64,5 bis 64,9 (65), do. 80 u. m. Pfd. 66,6—68 (64—65,1); Kuhhäute m. K., 30—49 Pfd. 65—67 (60,9—61,5), do. 50—59 Pfd. 64,1—67 (60,6—62,9), do. 60—79 Pfd. 68,9—70,4 (61,1), do. 80 u. m. Pfd. 68,9 (—); Färsenhäute m. K., 30—49 Pfd. 93,6 bis 104 (87,8), do. 50—59 Pfd. 71 (69,6), do. 60—79 Pfd. 71 (69,6). — Roßhäute, 220 u. m. Ztm. 22,60—23,40 (20,48—24,35), do. 200 bis 219 Ztm. 17,40 (15,30), do. bis 190 Ztm. 11,40 (5,10), Fohlenhäute über 150 Ztm. 11,40 (6), do. bis 150 Ztm. 9,20 (7,60), Fresserfelle m. K., schles. 100 (93,5), do. Berliner 92,5 (88,5), do. beschäd. 92,5—93,5 (77,3—93,1). Kalbfelle o. K. bis 9 Pfd. 139 (116,5), m. K. bis 9 Pfd. 118—119,6 (100—111,9), do. o. K. über 9 Pfd. 140 (116,6), do. m. K. über 9 Pfd. 135—138,2 (108—117,7). Berliner (Provinz-) Kalbfelle o. K. bis 9 Pfd. —, m. K. bis 9 Pfd. 127—136,8 (103,1 bis 116,1), o. K. über 9 Pfd. —, m. K. über 9 Pfd. 134,1—137,1 (108,3). Schaffelle, vollwollige fein 82,5, do. grob 79, vollwollige 82,5, do. alte Holsteiner 70, do. halblange 94,1—99,5, do. kurzwollige fein 88—89, do. kurzwollige von Berlin I 101 bis 106, do. angewachsene 70,5—79, Blößen 55.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 4. **Revierförster-Ruhegehalt.** Wieviel beträgt die Höchstpension eines am 1. August 1920 in den Ruhestand getretenen staatlichen Revierförsters nach 49 Dienstjahren, ab 1. Dezember 1923? Sind die nachstehenden Zahlen richtig? Gruppe VII = 1860 M Jahresgehalt, Ortszuschlag B = 198 M, zusammen 2058 M, davon 80 % = 1646,40 M; hierzu 84 M Frauenzulage, zusammen also 1730,40 M, abgerundet auf volle 3 M = 1731 M pro Jahr, monatlich also 144,25 M. M., Revierförster i. R.

Antwort: Die Berechnung trifft zu. Das höchste Ruhegehalt aus

Gruppe A VII beträgt jährlich	1647,— M
hierzu Frauenbeihilfe „	84,— M
zusammen jährlich	1731,— M
oder monatlich	144,25 M
hiervon ab Steuer	8,45 M
bar	135,80 M

Die Steuer berechnet sich wie folgt: Steuerfrei sind 50 M, folglich bleiben von 144,25 M für die Steuer 94,25 M. Hiervon sind unter Berücksichtigung Ihrer Ehefrau 9 v. H. Steuer zu erheben, d. h. 8,48 M, abgerundet auf 5 ₰ nach unten = 8,45 M. Von dem Betrage von 135,80 M ist zum 1. Januar nur die Hälfte gezahlt worden; die zweite Hälfte war am 14. Januar fällig. Rf.

Anfrage Nr. 5. **Bekämpfung der Akarusräude.** Mein Wurf Deutsch-Kurzhaar bekam im dritten und vierten Monat zuerst einen kahlen Kopf, dann angeschwollene Vorderpfoten und Haarausfall mit Feuchtigkeit zwischen den Zehen, auch stellten sich später kleine Blasen ein. Der Tierarzt stellte Räude fest, verschrieb allerlei Salben und Pulver, was aber nichts half; ich mußte drei Hunde erschießen. Jetzt habe ich zwei Teckelwelpen, die genau dieselben Krankheiten haben. Was für ein Mittel soll ich anwenden, damit diese beiden Tiere nicht eingehen? Was ist es für eine Räude? Förster R. in T.

Antwort: Es handelt sich um eine schwer heilbare Form der Akarusräude, gegen welche sich nach neueren Untersuchungen im Institut für Jagdkunde der „Deutschen Jäger-Zeitung" am besten täglich Einreibungen beziehungsweise Waschungen mit einer Mischung von 1 Gewichtsteil Birkenholzteer, 6 Teilen Schwefelblume und 8 Teilen Kaliseife mit einem Zusatze von 2,25 Teilen einer 30%igen wässerigen Lösung von Pottasche bewährt haben. Das Mittel ist zu beziehen von Barella, Gewehrfabrik, Berlin, Französische Straße, kann aber auch in jeder Apotheke hergestellt werden.

Dr. H.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Fritzlar (Cassel) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. März.

Försterstelle Dalle, Oberf. Lüß (Lüneburg), ist zum 1. Mai anderweit zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,3100 ha Gartenland, 4,4600 ha Acker, 3,6210 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Finsterberg, Oberf. Schmiedefeld, Kreis Schleusingen (Erfurt), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung in Schmiedefeld. Wirtschaftsland: 0,0470 ha Garten, 0,5870 ha Acker, 2,1970 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schulen in Ilmenau, Schleusingen. Bewerbungsfrist 23. Februar.

Förster-Endstelle Heidemühle, Oberf. Thiergarten (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2100 ha Garten II. Klasse, 6,8600 ha Acker IV. Klasse, 4,5170 ha Wiese III./IV. Klasse, 0,4040 ha Weide IV. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Sätzen. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Annaburg, 7 km; nächste Dorfschule Annaburg, 6 km; nächste höhere Schule Torgau, 22 km. Förster in Endstelle und Forstsekretäre, soweit sie zur Anstellung heranstehen, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Förster-Endstelle Pfingstfurth, Oberförsterei Balster (Köslin), ist zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 8 ha Acker und 6,5 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. März.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Forstsekretärstelle Abbau Schönfeld, Oberf. Selgenau (Schneidemühl), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 8,3 ha Acker, 2,7 ha Wiese. Keine Waldweide. Nutzungsgeld 562 M. Nächste Bahnstation Schönfeld, 1,5 km; nächste Dorfschule Schönfeld, 2 km; nächste höhere Schule Schneidemühl, 12 km; evangelische Kirche in Schönfeld, 2 km; katholische Kirche in Glubschin, 5 km. Bewerber mit Forstversorgungsschein später als 1. Oktober 1920 haben wenig Aussicht. Bewerbungsfrist voraussichtlich 20. Februar.

Försterstelle Wilhelminenhof, Oberförsterei Waitze (Schneidemühl), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 3,9 ha Acker, 2,8 ha Wiese. Keine Waldweide. Nutzungsgeld Grundbetrag 307 M. Nächste Bahnstation Prittisch, 15 km; nächste Dorfschule Klein-Krebbel, 5 km; nächste höhere Schule Schwerin a. W., 20 km; evangelische Kirche in Waitze, 5 km; katholische Kirche in Klein-Krebbel, 5 km. Bewerber mit Forstversorgungsschein später als 1. Oktober 1909 haben wenig Aussicht. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Gehobene Revierförstergehilfenstelle Charlottenhof, Oberf. Lauenburg (Köslin), ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 2 ha. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. März.

Gehobene Hilfsförsterstelle Döllnkrug, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5 ha Garten, 2,6890 ha Acker, 1,7380 ha Wiese. Schule in Gebersee, 2,6 km. Kuhhaltung möglich. Bewerbungsfrist 24. Februar.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fuchs, Forstmeister, aus Kirchberg (Coblenz) ausgewiesen, ist vom 1. Januar ab mit der auftragsweisen Verwaltung der Klosteroberförsterei Göttingen (Hannover) beauftragt.

Vogt, Forstmeister in Göttingen, Oberf. Göttingen (Hannover), ist am 1. Januar in den Ruhestand getreten.

Gramowski, Förster in Wilhelminenhof, wird am 1. April nach Försterstelle Ziegelei, Oberf. Waitze (Schneidemühl), versetzt.

Philipp, Hilfsförster in Riefensbeek, Oberf. Riefensbeek, ist am 1. Januar zum Förster ernannt und ihm die Forstsekretärstelle Riefensbeek (Hannover) übertragen.

Steinick, Forstgehilfe in Schöneweide, Oberf. Cummersdorf, wurde am 1. Januar nach Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm über Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

108. Kätz, Bruno, Revierförster, Briesen in der Mark. IX.
109. Müller, Reinhold, Förster, Vorwerk Neuhof, Post [illegible]

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ohms, Robert, Forstgehilfe, Hanseberg bei Königsberg Nm.
Junger, Erich, Forsthaus Lossow, Post Frankfurt a. O., Kreis Lebus.
Herrmann, Kurt, Hilfsjäger, Grambschütz, Kreis Namslau.
Lockow, Fritz, Hilfsförster, Thiergarten bei Dyhernfurth.

v. Oppen, Heinrich, Kgl. Polizeipräsident a. D., Rittergutsbesitzer, Altfriedland, Post Neutrebbin, Kreis Oberbarnim.
Türke, Fritz, Hilfsförster, Klein-Partwitz, Post Proschin, Kreis Hoyerswerda.
Heimlich, Martin, Hilfsförster, Forsthaus Schewkowitz, Post Gr.-Strehlitz O.-S.
Rulch, Günther, Hilfsjäger, Berlin-Grunewald, Oberförsterei.
Kraus, Oskar, Hilfsförster, Camenz i. Schl., Kreis Frankenstein.

Wintertagung 1924.

Am Sonnabend, dem 23. Februar 1924, vormittags 10 Uhr, findet im Hotel „Nordischer Hof" in Berlin, Invalidenstr. 125—126 (gegenüber dem Stettinter Bahnhof), eine Sitzung des engeren Vorstandes statt.

Im Anschluß an diese Tagung des engeren Vorstandes soll dann am Sonntag, dem 24. Februar 1924, vormittags 10 Uhr, in demselben Lokale eine gemeinschaftliche Sitzung des engeren Vorstandes mit den Vorsitzenden des Waldbesitzer-Ausschusses, des Akademiker-Ausschusses und des Förster-Ausschusses sowie mit den etwa erschienenen Mitgliedern des weiteren Vorstandes und der Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen, soweit solche anwesend sind, nach den Grundsätzen von Frankfurt a. O. stattfinden. Die Mitglieder des weiteren Vorstandes sowohl wie auch die Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen werden hierdurch zu diesen Veranstaltungen eingeladen, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Teilnehmer weder Reisekosten noch Tagegelder aus der Vereinskasse gezahlt werden. Die Herren müßten also schon auf eigene oder auf Kosten der Bezirksgruppe zu dieser Tagung kommen. Besondere Einladungen an die einzelnen Mitglieder der genannten Korporationen erfolgen nicht.

Eberswalde, den 31. Januar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen **für das Jahr 1924** von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 (Jahrgang 1923) auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten **2 Goldmark;**
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten **3½ Goldmark;**
3. von Revierförstern und Forstverwaltern **4 Goldmark;**
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts **5 Goldmark.**

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf **5 Goldmark** festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind **in wertbeständigem Gelde** an unsere **Kassenstelle in Neudamm** unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 möglichst **umgehend** unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Januar 1924 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im Januar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Reichswehrsoldat — Privatforstbeamter.

Der Vorsitzende des Försterausschusses, Herr Förster Walter, Annaberg, hat uns folgende Mitteilung zugesandt:

„Das Reichswehrministerium ist bestrebt, die Reichswehrsoldaten auf einen Beruf vorzubereiten, der sie nach zwölfjähriger Dienstzeit ernähren soll. Dieses Bestreben ist nur anzuerkennen.

Die Heeresfachschulen der Jäger-Bataillone wollen nun den ausscheidenden Oberjägern die **private Forstlaufbahn wieder** erschließen. Nach mehrfacher Beratung durch Fachleute ist der Ausbildungsgang wie folgt festgelegt worden:

1. 1. bis 3. Dienstjahr: nur militärische Ausbildung.
2. 4. bis 6. Dienstjahr: Teilnahme an der Unterstufe der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft. (Die Unterstufe entspricht in Stoff und Zielen einer gut ausgebildeten Fortbildungsschule.)
3. 7. bis 12. Dienstjahr: Forstwissenschaftliche Ausbildung, und zwar: 7. bis 9. Dienstjahr wöchentlich ein Nachmittag forstwissenschaftlicher Unterricht, wöchentlich ein Nachmittag allgemein wissenschaftlicher und staatsbürgerlicher Unterricht.

   Unterrichtsjahr: 30 Wochen, ein Nachmittag = **fünf Unterrichtsstunden.**

Am Schlusse des 9. Dienstjahres: Forstlehrlingsprüfung, sofern diese nicht bereits früher abgelegt worden ist.

10. Dienstjahr: wöchentlich ein Nachmittag Forstwissenschaft, ein Nachmittag Allgemeinwissen.

11. Dienstjahr: wöchentlich zwei Nachmittage Forstwissenschaft, zwei Nachmittage Allgemeinwissen.

12. Dienstjahr: wöchentlich zwei Nachmittage und ein Vormittag Forstwissenschaft, zwei Nachmittage und ein Vormittag Allgemeinwissen.

Außerdem käme vom vierten Dienstjahre ab im Frühjahr und Herbst je eine vierwöchige praktische Betätigung im Forstdienst in Betracht.

Im Laufe des 12. Dienstjahres Forstgehilfenprüfung und **„Fähigkeitsnachweis zum Förster"**.

Endlich im 12. Dienstjahre ein zehnwöchentlicher Urlaub zur Probedienstleistung.

Mit den Waldbesitzerverbänden sind Verhandlungen über oben geschilderten Bildungsgang sowie darüber, ob die Waldbesitzer die nötigen Stellen für die Reichswehrforstbeamten offenhalten werden, gepflogen worden. Einige namhafte Waldbesitzer sind dafür eingetreten."

*

Es wirkt im höchsten Maße befremdend, daß die Privatforstbeamten in dieser sie nahe berührenden Angelegenheit überhaupt nicht gehört worden sind. Der Vorstand wird die Frage genau prüfen und hat sie auch in die Tagesordnung der demnächstigen Sitzung des engeren Vorstandes aufgenommen.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Thüringen. Versammlung am Sonnabend, dem 16. Februar, nachmittags 3 Uhr, in Weimar, „Thüringer Hof“, im Anschluß an den Deutschen Forstbeamtenbund. Tagesordnung: 1. Festsetzung, betreffend Sommerwaldgang. 2. Waldbau und Forstbenutzung. 3. Jagdliches. 4. Rechtliche Fragen. 5. Versicherungen. Anträge, Anfragen, Anregungen bald erbeten.

Burgwenden, den 19. Januar 1924.

Der Vorsitzende: Leuschner.

Ortsgruppe Guhrau. Mittwoch, den 13. Februar, nachmittags pünktlich 4 Uhr: Versammlung in Guhrau, „Weintraube“, wozu die Kollegen mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden mit der Bitte, vollzählig erscheinen zu wollen.

Michael, Fh. Oberbeltsch.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Freitag, dem 15. Februar, nachmittags 1½ Uhr, findet in Haltern, Hotel „Lemlo“, eine Ortsgruppenversammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Kurz vor der Versammlung soll eine Bälge-Auktion stattfinden. Es wird daher gebeten, die Bälge, soweit sie noch nicht verkauft sind, zu dieser Auktion mitzubringen. Da es uns nach Jahresfrist zum erstenmal wieder möglich ist, hier im Einbruchsgebiet eine Versammlung abzuhalten, wird bestimmt erwartet, daß sich sämtliche Mitglieder einfinden werden. — Damen sind herzlichst willkommen. Berkenheger, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Jahresbeitrag für 1924.

Als Beitrag für das laufende Vereinsjahr haben zu zahlen:

Unterbeamte, Anwärter . . . 2 Goldmark
Förster, Revierförster . . . 3 „
Verwaltungsbeamte . . . 4 „

Die erste Hälfte dieses Jahresbeitrags ist spätestens bis zum 15. Februar auf Postscheckkonto Berlin 144188 unter genauer Angabe von Name, Dienstgrad und Wohnort des Absenders einzuzahlen. Diese Maßnahme ist nötig, da sich die Geschäftsstelle — gerade herausgesagt — in Not befindet. Die zweite Hälfte ist bis zum 1. April an die Bezirksgruppen einzusenden. Die Hauptgeschäftsstelle.

Bezirksgruppe Bayern.

16. Nachtrag zum Tarifvertrag vom 10. Februar 1923:

Vom 1. Januar 1924 ab kommen folgende Gehaltssätze zur Anwendung:

Klasse	Grundgehalt		Dienstalterszulage	
Klasse 1:	65 Rmk.	Grundgehalt,	4	Rmk.
„ 2:	75 „	„	6	„
„ 3:	90 „	„	6	„
„ 4:	125 „	„	13	„
„ 5:	170 „	„	16	„
„ 6:	170 „	„	26	„
„ 7:	200 „	„	30	„

Ortszuschlag für Verheiratete: A 25, B 20, C 15 Rmk., für Unverheiratete: A 12, B 10, C 7 Rmk. Teuerungszulage, Erziehungsbeihilfe, Kinderzulage entfallen künftig. Die Einzelzahlungen werden auf 5 Rentenpfennig aufgerundet. Verpflegungssätze pro Tag in A 1,30, B 1,25, C 1,15 Rmk. Arbeitszeit für Büropersonal 54 Stunden.

Bezirksgruppe Schlesien.

In Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung“ verlangt der Bund Beiträge direkt nach Berlin. Für die Mitglieder der Provinz Schlesien kommt diese Zahlung nicht in Frage.

Es sind also nur zu zahlen für 1924 15 Pf. für jeden Zentner Anfangsgehalt = jährlich

Akademiker verh.	180 Ztr.	= 27,— ℳ	Beitrag
„ ledig	120 „	= 18,— ℳ	„
Revierförster	156 „	= 23,40 ℳ	„
Förster	108 „	= 16,20 ℳ	„
Hilfsförster verh.	60 „	= 9,— ℳ	„
„ ledig	36 „	= 5,40 ℳ	„
Waldwärter	53 „	= 7,95 ℳ	„

Die Beiträge werden entweder durch die Ortsgruppen eingezogen oder können an die Kassenstellen der Untergruppen eingesandt werden. Eventl. können auch Teilzahlungen in Vierteljahrsraten vorgenommen werden.

In obigen Beiträgen ist der Bundes-, Bezirksgruppen-, Untergruppen- und Ortsgruppenbeitrag enthalten und wird der Bundesbeitrag von den Untergruppen nach Berlin eingesandt.

Carolath, den 30. Januar 1924.

Doenst, Schriftführer.

Bezirksgruppe Schlesien.
Untergruppe Liegnitz.

Sonntag, den 17. Februar, nachmittags 2 Uhr, findet in Bunzlau im „Fürst Blücher“ am Markt eine Versammlung statt. Zweck: Gründung einer Ortsgruppe für Kreis Bunzlau und Umgebung. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder des Kreises Bunzlau und angrenzender Kreise ist dringend nötig. Gäste sind willkommen.

Der Vorsitzende: Förster Walter, Annaberg.

Bezirksgruppe Thüringen.

Am Sonnabend, dem 16. Februar, 3 Uhr nachmittags, findet in Weimar im „Thüringer Hof“ eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:
1. Neuwahl eines Bezirksgruppen-Vorsitzenden.
2. Wahl einer Gehaltskommission.
3. Gründung weiterer Ortsgruppen.
4. Anträge.

Zahlreiches Erscheinen wird den Kollegen wegen der wichtigen Tagesordnung zur Pflicht gemacht.

Hirschhügel, 27. Januar 1924.

J. A.: H. Paul.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

In der Bekanntmachung vom 15. Januar (Nr. 4 S. 68) hat der Herr Schriftführer, Kollege Birke, irrtümlich nicht bekanntgegeben, daß auch die Gründung einer Ortsgruppe im Deutschen Forstbeamtenbund stattgefunden hat.

Walter, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I/II.

Am Sonntag, dem 17. d. Mts., von nachmittags 3 Uhr ab, findet im Hotel „Zum Deutschen Hause" bei Mewes zu Genthin eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Festsetzung der Ortsgruppenbeiträge für 1924. 3. Verschiedenes. — Das Wintervergnügen findet Sonnabend, den 1. März, abends im Hotel „Zum Deutschen Hause" statt.

Forsthaus Belicke, den 28. Januar 1924.

Heinze.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Am Sonntag, dem 27. Januar, nachmittags 2 Uhr, fand in Horka O.-L., im „Deutschen Hause", eine Versammlung der Privatforstbeamten aus den Kreisen Rothenburg und Hoyerswerda statt, wobei der Kollege Walter, Annaberg, in ausführlicher Weise über Zweck und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes sprach. Im Anschluß hieran wurde die Gründung einer Ortsgruppe beschlossen und zur Wahl des Vorstandes geschritten. Es wurden in den Vorstand gewählt: Als Vorsitzender Forstverwalter Struck, Trebus bei Niesky; als Stellvertreter Revierförster Galle, Wiesa, Post Rengersdorf O.-L.; als Schriftführer und Kassierer Revierförster Speth, Diehsa O.-L. (Post); als Stellvertreter Revierförster Oscheka, Collm, Post Sproitz O.-L.; als Beisitzer wurden gewählt Förster Helberg, Guteborn, und Sekretär Gohr aus Trebus.

Es wurde darauf hingewiesen, daß es unbedingt nötig ist, die Beiträge zum Deutschen Forstbeamtenbund sofort an den Kassierer der Ortsgruppe einzusenden, und zwar ist als Termin der 15. Februar d. J. festgesetzt. Als Beitrag sind für jede Gehaltsgruppe 15 Pfg. pro Ztr. Roggen (Anfangsgehalt) zu zahlen.

Diehsa O.-L., den 29. Januar 1924.

Speth, Schriftführer und Kassierer.

Kreis Soldin.

Zu dem in Nr. 5 auf Seite 92 veröffentlichten Tarif sei noch bemerkt, daß er durch besondere Bemühung des Herrn Dr. Schneider, der als Vertreter des Deutschen Gutsbeamtenbundes bei den Verhandlungen anwesend war, zustande gekommen ist.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 23. Februar 1924, mittags 1 Uhr, findet im Sitzungssaal des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, Königgrätzer Straße 123 II, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Rechnungsjahr 1923. Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Perleberg, den 23. Januar 1924.

Der Vorstand: Krause.

Der gemeinsame Bezug der „Deutschen Jäger-Zeitung" und der „Deutschen Forst-Zeitung" ist unter folgender Eintragung in die Postzeitungsliste 1924, Zweiter Nachtrag, S. 10, wieder gewährleistet:

„Deutsche Jäger-Zeitung", Ausgabe B mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm, Bezugspreis 2,50 Goldmark.

Da beim gemeinsamen Bezuge 20 Pfg. gespart werden, raten wir unseren Lesern fortan, zu dieser Bezugsart überzugehen. Bestellungen zum 1. März sind Mitte Februar an das in Betracht kommende Postamt zu richten.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Schutz gegen Wildverbiß. Wir befinden uns in einem überaus harten Winter. Selten wird so viel über Wildschäden auf den Kulturflächen zu klagen gewesen sein wie dieses Jahr; die jungen Pflanzen werden benagt und so vernichtet oder einem viele Jahre andauernden Zurückbleiben im Wuchs ausgesetzt. Wir bringen hierfür ein ganz bedeutendes Erzeugnis als Schutz gegen Wildverbiß. Wir möchten nicht verfehlen, Sie zu bitten, diese Wildverbißgegenmittel auch in Ihrem Revier zur Anwendung zu bringen. Unsere Anzeige in heutiger Zeitung gibt weiteren Aufschluß.

Auch naht wiederum die Zeit, in der es geraten erscheint, den Bedarf an Raupenleim einzudecken. Unser im Inserat empfohlene Raupenleim eignet sich ganz besonders zum Leimen gegen Nonne und Kiefernspinner; wir leisten weitgehendste Garantie! In dem bezeichneten Leim sind Disinfektionsbestandteile enthalten, die auch gleichzeitig auf die Raupe giftig wirken.

In Karbolineum sind wir äußerst leistungsfähig und bitten auch diesbezüglich um Ihre sehr geschätzten Aufträge.

Alles Weitere ersehen Sie aus unserem in dieser Nummer erschienenen Inserat.

Industriebedarf Herbert Piecha,
Schweidnitz, Wilhelmsplatz 4. Telefon 514.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1903), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 5.00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 7. Neudamm, den 15. Februar 1924. 39. Band.

1923.

Von Carl Balk, Hannover.

Diesem Jahre hat die Zeit ihren unauslöschlichen Stempel aufgedrückt, denn sie brachte für Deutschland die tiefste Schmach und Erniedrigung, die jemals eine zivilisierte Nation erdulden mußte. Tief ist deshalb diese furchtbare Zeit in die Herzen jener eingegraben, die sich als Glieder einer Nation fühlen, die während des Völkerkrieges so von einem einheitlichen Geiste durchdrungen war, daß sie es vermocht hat, jahrelang die ganze Welt mit ihren Waffen in Schach zu halten. Der Sozialdemokratie ist es in erster Linie vorbehalten geblieben, in Verfolgung ihrer Parteiinteressen, die sie stets über das Staatsinteresse stellte, diesen Geist zu zerstören und Deutschlands tiefsten Sturz herbeizuführen, der naturgemäß von einem Kampf im Innern begleitet sein muß, der unsern Feinden das alte Schauspiel der gegenseitigen Zerfleischung bietet, zu ihrer Lust und Freude.

Wenn das Jahr 1923 auch den endgültigen Beweis erbracht hat, daß die Sozialdemokratie wohl vernichten, aber niemals aufbauen kann, so ist ihre Herrschaft doch noch nicht ganz gebrochen, und ihre Lehre, die auf dem faulen Grunde der Schlagwörter aufgebaut ist, hat, zur Überraschung vieler, auch in den Reihen der Förster Eingang finden können, wo sie den auf der Vaterlandsliebe und dem nationalen Bewußtsein beruhenden soldatischen Geist dieses Standes, der aus der ruhmreichen Geschichte unserer Jägerbataillone hervorleuchtet, angefressen hat. Nichts kennzeichnet mehr den Beginn des Zusammenbruchs des nationalen Bewußtseins in einem großen Teil des preußischen Försterstandes als die Tatsache, daß dessen Führer, ohne daß ihnen widersprochen worden ist, nach sozialistischen Rezepten die ruhmreichen Fahnen eingerollt haben, abgesehen davon, daß sie auch mit dem Tragen der Uniform abbauen möchten.

Wie sagt doch Rinold zu Marbod, dem Fürsten der Sueben?

„Du sprachst, Du hättest ein Gelübde getan
Und müßtest an dem Arm den Ring von Eisen tragen*),
Solang' ein römischer Mann in Deutschland sei."

Im Ruhrgebiet steht der tausendjährige Erbfeind, und die Försterführer stellen die Büchse an die Wand — solange nicht alle mitgehen.

Das ist die Wirkung der alles zerfressenden Lehre der Sozialdemokratie, die der Zerstörer des Staates ist. Beschämend für manchen wirkt demgegenüber die Tatsache, die zur Ehre eines großen Teiles der Arbeiter, die heute noch in die Zwangsjacke der Sozialdemokratie eingeschnürt sind, verzeichnet werden muß, daß bei ihnen heute der Gedanke lebendig ist, daß wir die Räuber und Mörder nur durch Waffengewalt aus dem Ruhrgebiet loswerden können und sie deshalb mit Waffengewalt hinaustreiben müssen.

Nicht nur nach **Kohlen** und **Holz** haben Franzosen und Belgier ihre Räuberhände ausgestreckt, wobei sie auch eine große Zahl von **forstlichen Betriebs- und Verwaltungsbeamten**, die es als selbstverständlich ablehnen mußten, den deutschen Wald im Interesse der Räuberstaaten zu vernichten, verjagt, eingekerkert oder auf andere Weise geschunden haben, sondern die Versklavung Deutschlands ist ihr politisches Ziel, das sie nur verwirklichen können, wenn der kriegerische Geist nach den bekannten Rezepten eingeschläfert wird.

Unter der Ungunst der Zeit hat namentlich der **Beamtenstand** außerordentlich zu leiden gehabt, weil die Einnahmen mit den Ausgaben nicht Schritt halten konnten. Trotzdem sind zuerst aus der Industrie nahestehenden Kreisen Stimmen

*) Das Zeichen der Schande. D. Verf.

laut geworden, die sich nicht entblödeten, die sogenannten Gehaltserhöhungen der Beamten für die Geldentwertung verantwortlich zu machen. Das allerbedauerlichste dabei ist, daß die Regierung dieser Agitation seinerzeit nicht entgegengetreten ist, obgleich angekündigt wurde, daß vor allem diejenigen, die ihre Vorteile aus der Not des Vaterlandes gezogen haben, namentlich aber die Piraten, die sich daran mästeten, besonders gefaßt werden sollen. Man hat nichts davon gehört, daß diesen Aasgeiern der Raub im Interesse des Staates entrissen worden ist, und deshalb ist es doppelt zu bedauern, daß der Beamtenstand, der so schwer unter der Not der Zeit gelitten hat, in unerhörter Weise verdächtigt worden ist.

Die Beamtenzeitungen haben allerdings den Fehler gemacht, daß sie dauernd über „Erhöhung" der Gehälter berichtet haben, was doch nur der Versuch einer Anpassung an den sinkenden Geldwert war. Diese hat vollständig nie stattgefunden, denn die neuere Zeit hat gezeigt, daß die Friedenseinnahme der Beamten, die in Preußen in Friedenszeiten nur darauf berechnet war, eine sehr bescheidene Existenz zu ermöglichen, unter die Hälfte gesunken ist, während der Preisabbau noch wenig Fortschritte gemacht hat, denn alle Preise gehen immer noch über den Friedensstand hinaus. Statt die starken Schultern zu belasten, belastet man die schwachen und trägt die Weisheit auf den Markt, daß die Zerschlagung der Kaufkraft eines großen Volksteiles, der nebst Arbeitern und Angestellten steuerlich mehr geleistet hat als jeder andere, das Mittel sein soll, die Nachfrage zu verringern und dadurch das Angebot zu steigern, was dann zum Sinken der Preise führen solle.

Man hat dem Deutschen Reiche eine neue Verfassung gegeben. In dieser Verfassung steht, daß für die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte Gewähr geleistet wird, aber diese wohlerworbenen Rechte der Beamten zerschlägt man eines nach dem andern.

Die Beamten und Pensionäre, denen die heutigen kümmerlichen Bezüge außerdem in hömopathischen Dosen zufließen, mögen aus den Erfahrungen des Jahres 1923 die geeigneten Folgerungen ziehen, aber namentlich die Erkenntnis schöpfen, daß sie ihre Organisation n immer fester ausbauen müssen; das aber im nationalen Sinne, denn wie die politischen Zeitungen berichten, hat das Kartell der freien Gewerkschaften, zu dem der Allgemeine Deutsche Beamtenbund gehört, Anfang Januar mit den andern sozialistischen Verbänden in Düsseldorf einen Aufruf erlassen zu einer Kundgebung und Straßenumzügen, zur Stützung des Widerstandes gegen die Verlängerung der Arbeitszeit.

Mit der Solidarität im Kampfe um die Beamtenrechte muß sich aber auch der Wille verbinden, mit allen Kräften dem Vaterlande zu dienen und jeder agitatorischen Tätigkeit entgegenzutreten, die geeignet ist, das Fundament des Staates weiter zu zerstören, als es schon geschehen ist.

Ich habe bei anderer Gelegenheit ausgesprochen, daß Sozialdemokratie und Berufsbeamtentum unüberbrückbare Gegensätze sind und daß aus diesem Grunde das Eindringen der Sozialdemokratie unter den Angehörigen der grünen Farbe aufs äußerste bekämpft werden muß. Von der Sozialdemokratie geht der staatszerstörende Gedanke des Beamtenstreiks aus, obgleich er der demokratischen Verfassung widerspricht, die ihn rechtfertigen sollte. Deshalb ist es doppelt erfreulich, daß das Reichsgericht Gelegenheit hatte, festzustellen, daß durch die verfassungsmäßige Anerkennung der wirtschaftlichen und sozialen Vereinigungsfreiheit nicht auch die sogenannte Streikfreiheit verfassungsmäßig festgelegt werden sollte.

In dem an sich berechtigten Bestreben, die Ausgaben des Staates zu verringern, hat man sich dazu entschlossen, durch die Personalabbauverordnung des Reiches auch die Beamtenzahl zu vermindern, aber hierbei hat man damit begonnen, das Pferd am Schwanze aufzuzäumen, denn man übersieht ganz und gar, daß in erster Linie eine Reform der Verwaltung allem andern vorauszugehen hat, abgesehen davon, daß an allen Orten die von der Staatskrippe gejagt werden müssen, die für ihre Ämter nicht geeignet sind und sich nur durch den Einfluß der Genossen bisher halten konnten. Dadurch wird man den Staat nicht retten, daß man den Ruhestandsbeamten, wenn sie sich das hinzuverdienen, was ihnen an ihrem Friedenseinkommen fehlt, noch einen Teil wegnehmen will.

Im Jahre 1923 ist der Geheime Forstrat Prof. Dr. Wimmenauer im hohen Alter von 79 Jahren gestorben. Als Schriftleiter der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" ist Wimmenauer allgemein bekannt und ebenso wegen seiner Verdienste, die er sich als Leiter der hessischen forstlichen Versuchsanstalt und durch die damit zusammenhängenden Veröffentlichungen erworben hatte.

Besonders schmerzlich ist auch der Verlust, welcher der forstlichen Welt durch den Tod des Rechnungsrats Richard Radtke erwachsen ist. Radtke hat das sehr beachtenswerte Handbuch für den preußischen Förster herausgegeben, welches nicht allein für diesen, sondern auch für die Forstverwaltungsbeamten ein ausgezeichneter Wegweiser geworden ist. Jedenfalls hat Radtke durch sein Handbuch sich selbst ein dauerndes Denkmal gesetzt.

A. Staatsforstbeamte.

Das Jahr 1923 hat einen Ausgleich der Gegensätze, die zwischen den preußischen Staatsoberförstern und Staatsförstern bestehen, nicht gebracht, sondern die Unstimmigkeiten haben eine wesentliche Verschärfung erfahren. Ich muß mich hier damit begnügen, von der bedauerlichen

Tatsache Notiz zu nehmen, während es einer späteren Zeit vorbehalten werden muß, darüber zu urteilen, wie weit das Verschulden an diesem allmählich die staatlichen Interessen gefährdenden Zustande zu werten ist.

Die Überfüllung der Laufbahn für den staatlichen Forstbetriebsdienst konnte auch im Jahre 1923 noch nicht ausgeglichen werden, so daß diese zunächst bis zum Herbst 1925 weiter geschlossen bleiben muß.

Die Bestimmungen über die Vorbereitung für den preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 sind geändert worden. Der Sperriegel ist gefallen, welcher bisher den Studierenden der Forstwissenschaft die Freiheit verwehrt hat, das Studium an jeder deutschen forstlichen Hochschule oder Universität, an welcher forstliche Vorlesungen gehalten werden, zu absolvieren.

Durch Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft vom 23. Dezember 1923 hat die Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1922 eine Abänderung erfahren. Die Betriebsbeamten haben die Befugnis erhalten, im Interesse der Bevölkerung gewisse Holzurzeugnisse abzugeben, und man kann seine Verwunderung darüber aussprechen, daß es einer Auseinandersetzung bedurfte, wie sie vorangegangen ist, um diese Änderung zu erreichen.

Ebenfalls war es längst selbstverständlich, daß bei Aufstellung der Wirtschaftspläne die Oberförster mit den Förstern zusammengewirkt haben.

Dem Wunsche der staatlichen Forstsekretäre, als Regierungsobersekretäre in die Forstabteilungen der Regierungen übernommen werden zu können, ist durch Verfügung der preußischen Finanzminister und des Innern vom 8. Januar 1923 entsprochen worden. Es handelt sich hierbei aber nicht etwa darum, den Forstsekretären die Laufbahn der Regierungs-Obersekretäre allgemein und grundsätzlich zugänglich zu machen, sondern lediglich um einen ausnahmsweisen Aufstieg. Durch den Erlaß vom 5. Juni 1923 bleiben beim Übertritt bis zur Anstellung die Versorgungsansprüche gewahrt.

In den Besoldungsverhältnissen ist, wie bereits hervorgehoben wurde, die einschneidende Änderung eingetreten, daß auch die Forstbeamten wie alle andern auf Halbsold gesetzt sind. Nur sind die beiden verwaltenden Revierförster, die man ganz willkürlich in die Besoldungsgruppe 7 gesteckt hatte, in Gruppe 8 eingestuft worden. Da ihnen nicht die Möglichkeit gewährt ist, nach Gruppe 9 aufzusteigen, so ist die Zurücksetzung, welche diese zwei Beamten erfahren haben, nicht beseitigt, wie es auch ferner noch unerläßlich ist, die Revierförster nach Gruppe 8 aufsteigen zu lassen, was sie beanspruchen können.

B. Kommunalforstbeamte.

Im allgemeinen hat sich die Gleichstellung der Kommunalforstbeamten mit den gleichwertigen Staatsforstbeamten ziemlich durchgesetzt, aber wie es auch zu erwarten war, haben die Grundsätze, die bei der Bewertung der einzelnen Stellen von der Flächengröße der Reviere ausgehen, für manchen nachteilige Wirkungen mit sich gebracht, weil in vielen Fällen kleinere Reviere eine weit größere Verantwortung bedingen als umfangreichere.

Die Vereinstätigkeit der Kommunalforstbeamten ist im Jahre 1923 nur sehr wenig in die Erscheinung getreten, weil die Forstbetriebsbeamten scheinbar immer noch nicht wissen, was sie eigentlich wollen. Sie sind immer noch nicht zu der Erkenntnis gekommen, daß sie als Kommunalbeamte mit den Kommunalbeamten zusammengehen müssen, aber auf der andern Seite doch nicht versäumen dürfen, sich selbst zu einem Verein zusammenzuschließen, welcher nebenher der Förderung ihrer durch ihre Sonderstellung bedingten Interessen zu dienen hat. Wenn die Stellung der Kommunalforstbeamten im Verbande der Kommunalbeamten eine schwierige ist, so ist das darauf zurückzuführen, daß sie sich stets als außerhalb des Kreises der Kommunalbeamten stehend betrachtet haben und nun die Wahrnehmung machen müssen, daß die übrigen Kommunalbeamten nicht so für ihre Interessen eintreten, wie es erwünscht erscheint. Von sich allein aus können sie aber so lange nichts erreichen, wie sie, zersplittert in Gruppen und Grüppchen, auch die Solidarität unter sich verleugnen.

Durch Erlaß des Ministers der Landwirtschaft und des Innern, der sich auf einen Beschluß des Staatsministeriums stützt, ist die Uniform der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, soweit ihre Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, so weit geändert, daß sie der der Staatsforstbeamten angepaßt wurde. Leider muß hervorgehoben werden, daß die Forstbeamten der öffentlichen Anstalten, die auch als den Staats- und Kommunalforstbeamten gleichgestellt anzusehen sind, nicht in allen Fällen eine Aufbesserung ihrer Bezüge erfahren haben, wie sie den sonst genannten Beamten zuteil geworden ist. Namentlich ist es aber bei milden Stiftungen, die doch die Aufgabe haben, Not und Elend zu lindern, in die Erscheinung getreten, daß sie sich beharrlich geweigert haben, die Bezüge der Beamten aufzubessern und Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Waisen angemessen zu versorgen, stellenweise unter dem merkwürdigen Vorgeben, daß sie sonst ihrer Aufgabe nicht gerecht werden könnten. Es kann aber nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß auch diese Beamtenkategorie ganz genau so gestellt sein sollte wie die gleichwertigen Kommunalbeamten.

C. Privatforstbeamte.

Auch im Jahre 1923 hat sich der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands nicht

allein behauptet, sondern man kann wohl sagen, daß auch endgültig die Frage entschieden ist, ob es zweckmäßiger ist, in Standesfragen mit dem Waldbesitz in friedlicher Weise zusammenzugehen oder nach gewerkschaftlicher Art das Verhältnis nach dem Muster des Klassenkampfes zuzuspitzen. Die Anhänger der letzten Richtung können keinerlei wesentlichen Erfolg für sich verbuchen, was zu verhindern, wie anerkannt werden muß, auch die Tätigkeit des Deutschen Forstbeamtenbundes beigetragen hat. Wenn auch feststeht, daß es noch eine ganze Reihe von Privatwaldbesitzern gibt, die den Interessen ihrer Forstbeamten nicht in genügender Weise Rechnung tragen, so muß es mit der Zeit doch gelingen, auch diesen die Überzeugung beizubringen, daß sie ihren eigenen Interessen am besten dienen, wenn sie in ihren Beamten ihre Mitarbeiter sehen, die schließlich auch Anspruch auf Anerkennung ihrer Leistungen haben.

Im Jahre 1923 sollte im Zeichen der Bestrebungen der Sozialdemokratie auch das Stück Nationalvermögen, welches im Privatwalde verkörpert ist, vernichtet werden. In Nr. 6 des „Deutschen Reichsanzeigers" vom 8. Januar 1923 ist die Bekanntmachung über die Zulassung des Eintragungsverfahrens für ein Volksbegehren gebracht, wonach ein sehr großer Teil des privaten Grundbesitzes ohne Entschädigung an die Länder abgetreten werden sollte. Ganz wie in einem Räuberstaate! Die Räuber, wenn sie die Macht haben, nehmen etwas weg, ohne daß es für sie von entscheidender Bedeutung ist, welche Folgen ein derartiger Raub für das Land hat. Der Reichsbund für Siedelung und Pachtung mußte schließlich selbst zu der Überzeugung kommen, daß es sich um eine verderbliche Absicht handelte, so daß er von der Durchführung dieses „Volksbegehrens" Abstand genommen hat. Damit waren natürlich die Angriffe auf den Privatwald noch nicht für alle Zeiten abgeschlagen, denn ging es nicht auf einem Wege, so mußte es auf einem andern versucht werden, den alles ruinierenden Sozialisierungsgedanken durchzuführen. Auch der „Deutsche Försterbund" hat sich dazu hergegeben, einen Schritt in die Öffentlichkeit zu tun, der dahin gedeutet werden kann, daß er diese vom Sozialismus eingegebenen Bestrebungen unterstützen wollte; denn er hat sich mit der dringenden Bitte an seine Mitglieder gewendet, alle Fälle von Raubwirtschaft in den Privatforsten mitzuteilen. Die Außenstehenden haben sich auch durch die Behauptung nicht von der richtigen Fährte abbringen lassen, daß das Material nur zu statistischen Zwecken dringend gebraucht werden sollte, denn wie angenommen werden muß, hat es sich auch darum gehandelt, gegen den Waldbesitz zu arbeiten.

D. Rentmeister.

Auch die Organisation der Rentmeister hat sich im abgelaufenen Jahre rührig gezeigt. Man kann es im Interesse dieser Beamtenklasse nur mit Freuden begrüßen, daß der Minister für Landwirtschaft genehmigt hat, daß auch den Forstrentmeistern in beschränktem Umfange für den eigenen Bedarf Ländereien verpachtet werden sollen.

E. Allgemeines.

Wie zu erwarten war, haben auch die Forstdiebstähle im Jahre 1923 in sehr erheblichem Maße stattgefunden, und es muß zugegeben werden, daß sie zum Teil in der Not der Zeit ihren Ursprung hatten.

Die Wilddieberei ist wohl etwas zurückgegangen, aber an blutigen Zusammenstößen zwischen Wilddieben und Forstbeamten hat es nicht gefehlt.

Durch Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1923 ist der den Waffengebrauch der Fischereibeamten regelnde Ministerialerlaß vom 29. Mai 1879 aufgehoben und das Waffengebrauchsrecht neu geregelt worden. In der Hauptsache handelt es sich um eine Anpassung des Waffengebrauchs an den der exekutiven Polizeibeamten.

Es ist zu hoffen, daß das Jahr 1924 die volle Erkenntnis bei den Trägern des grünen Rockes bringen wird, daß die Bestrebungen eines großen Teiles ihrer Führer keineswegs alle von idealen Beweggründen getragen werden. Den Förstern muß unter allen Umständen zugebilligt werden, daß auch sie einen Platz an der Sonne zu beanspruchen haben und auch auf die Anerkennung Anspruch machen können, daß sie nicht nur die ausführenden Organe, sondern die Mitarbeiter ihrer Vorgesetzten sind. Kurzsichtig war die Politik, die dem Försterstande gegenüber Jahrzehnte hindurch getrieben worden ist; denn es konnte nur ungünstig wirken, wenn beim Auftauchen einer Forderung zunächst alles versagte und dann tropfenweise Zugeständnisse gemacht wurden, die man sich, so unbedeutend sie auch waren, hat abringen lassen. Die erste Gelegenheit, die günstig erschien, den andauernden Druck abzuschwächen, mußte notwendig einen Rückschlag herbeiführen. Deshalb war es ganz unausbleiblich, daß die Staatsumwälzung, die der Parteipolitik der Sozialisten die freie Bahn eröffnete, Unzufriedene und politisch Unreife in deren Reihen treiben mußte, weil sie sich hiervon die größten Erfolge versprachen.

Die Folge konnte nur die Überspannung der Forderungen und die Verschärfung der Unzufriedenheit sein, die wiederum dadurch gesteigert werden mußte, daß die Silbenstecherei beim Streit um das Verwaltungssystem die Gemüter weiter erregte. So steht es heute, aber es darf den berechnenden sozialistischen Einflüssen nicht gelingen, weiter das Selbstbewußtsein zu überspannen, in der unverkennbaren Absicht, auf alle Fälle die Unzufriedenheit zu schüren. Das Schlagwort der „politischen Neutralität", das von der Sozialdemokratie und ihrer Gefolgschaft geprägt worden ist, hat, was ja auch beab-

sichtigt war, sehr wesentlich dazu beigetragen, daß die unreifen Ideen dieser Partei in Försterkreise eindringen und sie teilweise dem nationalen Gedanken entfremden konnten. Der Sozialdemokratie und denjenigen, die der Verbreitung ihrer Irrlehren in irgendeiner Weise Vorschub leisten, muß der schärfste Kampf angesagt werden, denn diese Bestrebungen können am letzten Ende nur die vollständige Zerstörung des Staates zur Folge haben.

Befähigungsnachweis und Titelschutz.

Nichts wird in Kreisen der Privatforstbeamten sehnlicher verlangt als eine Regelung des Befähigungsnachweises und des Titelschutzes. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ hat in den zwanzig Jahren seines Bestehens nichts unversucht gelassen, eine gesetzliche Regelung dieser Fragen herbeizuführen. Der einzige Erfolg, der in dieser Beziehung erreicht werden konnte, ist eine Regelung des Titelschutzes im damaligen Königreiche, jetzigem Freistaate Sachsen gewesen; in den andern deutschen Staaten, besonders in Preußen, haben sich die gesetzgebenden Stellen und vor allem auch die Staatsregierung gegen alle Bestrebungen der deutschen Privatforstbeamtenschaft unzugänglich verhalten.

Die Herbeiführung des Befähigungsnachweises ist durch den genannten Verein schon seit längeren Jahren durch Eigenhilfe in die Hand genommen worden, und zwar auf Grundlage der Gründung von Forstschulen, nach deren Absolvierung eine Prüfung abgelegt wird, durch Schaffung einer eigenen Forstgehilfenprüfung, und endlich durch die alljährliche Veranstaltung der so segensreich wirkenden Försterprüfungen, durch die schon mehr als 500 Privatforstbeamte sich als geprüfte Förster ausweisen dürfen.

Auch an Anregung, den Förstertitel durch Eigenhilfe zu schützen, hat es nicht gefehlt; so hat der Schreiber dieses bereits vor etwa 15 Jahren vorgeschlagen, den Förstern, die im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ die Prüfung abgelegt haben, einen Titelschutz dadurch zu gewähren, daß sie sich vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ geprüfte Förster nennen dürfen. Leider hat dieser Vorschlag im weiteren Vorstand damals keine Aufmerksamkeit gefunden, man hoffte damals noch auf staatliche Hilfe. Nachdem jetzt auf deren Erlangung durch die Zeitverhältnisse kaum mehr zu rechnen ist, hat Herr Oberförster Breuer-Altehölle in seinem in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1923 Nummer 23 veröffentlichten Vortrag den Vorschlag gemacht, diesen Titelschutz vereinsseitig einzuführen. Er hat dabei auf das gleichartige Vorgehen des Bundes deutscher Architekten, des Reichsverbandes der Volkswirte und ähnlicher Zusammenschlüsse verwiesen, die sich aus Mangel gesetzlichen Titelschutzes durch den Verein zu einer Titelanerkennung ihrer selbst geprüften Standesangehörigen, also durch Eigenhilfe geholfen haben. So entstanden die Bezeichnungen Architekt B. d. A., Volkswirt R. d. V. usw., deren unberechtigte Führung strafbar ist.

Es sei hierbei unter anderem auch noch auf die deutschen Dentisten (Zahntechniker) verwiesen, die durch ihren Verband schon seit längeren Jahren Prüfungen ihrer Mitglieder abhalten ließen, die schließlich dazu befähigt haben, daß die geprüften Dentisten bei den Reichs-Krankenkassen ebenso wie die staatlich approbierten Zahnärzte für die Zahnpflege zugelassen worden sind, ja noch mehr, daß es ihnen auf Grund hervorragender Erfolge dieser Prüfungen gelungen ist, die staatliche Anerkennung zu erringen. Seit 1920 wird die Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, ein Erfolg, der den Privatforstbeamten ganz besonders zu denken geben muß und sie unter allen Umständen bestimmen sollte, vereinsseitig einen Titelschutz so schnell wie möglich zu erwirken.

Der Unterzeichnete hat dann im Einvernehmen mit Herrn Oberförster Breuer und mit anderen interessierten Mitgliedern in der Sitzung des engeren Vorstandes Ende August 1923 zu Frankfurt a. O. den Antrag gestellt, den Titelschutz vereinsseitig derart durchzuführen, daß alle Förster, die die Försterprüfung im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ seit dessen Bestehen abgelegt haben und heute noch Mitglied des Vereins sind, sich Förster V. P. D. (Förster des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands) nennen dürfen und ihnen darüber vom Verein eine Urkunde ausgestellt wird, deren Wirkung selbstverständlich, da der Verein nur die Befugnis besitzen kann, seinen Mitgliedern einen derartigen Titel zu schützen, nur so lange in Kraft bleibt, wie der betreffende geprüfte Förster dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ als Mitglied angehört.

Die widrigen wirtschaftlichen Verhältnisse haben es bis jetzt, durch Teuerung der Drucksachen, hohes Porto usw. unmöglich gemacht, den geprüften Förstern unter den Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ die Urkunde zur Verfügung zu halten. In der laufenden Nummer erscheint eine Ankündigung der Vereinsgeschäftsstelle zu Eberswalde, nach der die Aushändigung der Urkunde an die Förster V. P. D. erfolgt. Es wird geraten, daß alle in Betracht kommenden geprüften Förster sich die Urkunde schnellstens kommen lassen, um sie fortan in ihrem Interesse zu verwenden.

Wenn daran gedacht wird, daß uns voraussichtlich ein Befähigungsnachweis und Titelschutz

(Fortsetzung siehe Seite 119.)

Waldgebiet	[illegible]: Mittl. Drchm. Holzart	60 u. mehr				50—59				40—49				30—39				bis 29 cm							
		Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis	
		Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M
Ostpreußen	Kiefer	17. 1.	31,10	19. 1.	33,00	21. 1.	19,00	19. 1.	30,20	21. 1.	21,00	19. 1.	30,80	19. 1.	19,00	19. 1.	18,00	.	.	.	.	1. 2.	21,05	30. 1.	27,82
Pommern	"	14. 1.	23,50	22. 1.	47,21	14. 1.	25,50	22. 1.	46,41	14. 1.	21,00	22. 1.	39,03	14. 1.	13,00	18. 1.	30,00	.	.	.	.	23. 1.	28,74	22. 1.	31,20
Brandenburg	"	28. 1.	26,09	17. 1.	70,00	21. 1.	24,18	17. 1.	59,00	28. 1.	18,00	17. 1.	45,00	30. 1.	17,70	17. 1.	31,00	.	.	.	.	25. 1.	20,50	17. 1.	45,07
Grenzmark	"	18. 1.	31,90	28. 1.	40,00	25. 1.	31,20	28. 1.	40,35	18. 1.	22,80	28. 1.	34,20	15. 1.	13,70	28. 1.	34,20	.	.	.	.	21. 1.	24,80	28. 1.	36,10
Schlesien	"	17. 1.	24,60	28. 1.	49,40	17. 1.	20,40	16. 1.	41,62	17. 1.	16,20	30. 1.	33,00	17. 1.	12,30	30. 1.	25,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	17. 1.	35,90	18. 1.	48,46	30. 1.	27,81	17. 1.	35,00	30. 1.	24,67	17. 1.	33,20	22. 1.	18,55	16. 1.	32,40	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	15. 1.	26,00	22. 1.	61,70	16. 1.	23,58	29. 1.	43,20	12. 1.	18,30	25. 1.	30,60	15. 1.	18,00	25. 1.	27,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	23. 1.	20,65	16. 1.	34,00	23. 1.	19,12	24. 1.	28,20	16. 1.	18,00	24. 1.	20,05	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Lärche	.	.	.	.	30. 1.	34,16	30. 1.	34,16	30. 1.	30,36	30. 1.	30,36	30. 1.	32,30	30. 1.	32,30	.	.	.	.	26. 1.	24,80	26. 1.	24,80
Ostpreußen	Fichte	17. 1.	22,60	21. 1.	28,20	17. 1.	18,90	25. 1.	34,30	21. 1.	19,30	25. 1.	27,89	25. 1.	14,60	21. 1.	19,00	.	.	.	4	18. 1.	16,00	24. 1.	27,90
Brandenburg	"	19. 1.	27,00	19. 1.	27,00	19. 1.	33,00	19. 1.	35,00	19. 1.	28,00	19. 1.	39,00	19. 1.	20,00	19. 1.	22,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	29. 1.	25,46	30. 1.	37,00	29. 1.	23,08	30. 1.	33,00	29. 1.	18,37	30. 1.	28,00	23. 1.	16,10	30. 1.	24,00	.	.	.	.	26. 1.	18,75	30. 1.	28,60
Sachsen	"	18. 1.	29,12	28. 1.	32,85	18. 1.	26,79	26. 1.	35,18	18. 1.	23,83	22. 1.	32,79	18. 1.	26,78	22. 1.	25,79	.	.	.	.	1. 2.	23,54	1. 1.	27,62
Hannover	"	18. 1.	21,35	28. 1.	71,40	19. 1.	17,75	29. 1.	42,20	18. 1.	15,42	29. 1.	39,80	28. 1.	16,40	29. 1.	38,90	.	.	.	.	19. 1.	25,60	19. 1.	25,60
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	21. 1.	35,00	16. 1.	37,00	21. 1.	29,00	16. 1.	50,00	16. 1.	17,00	21. 1.	24,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	16. 1.	30,10	16. 1.	30,10	16. 1.	30,32	16. 1.	30,32	16. 1.	33,87	16. 1.	33,87	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	16. 1.	32,70	30. 1.	35,10	30. 1.	36,15	16. 1.	37,20	23. 1.	22,10	16. 1.	31,00	23. 1.	18,12	16. 1.	27,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	Buche A	28. 1.	48,57	28. 1.	48,57	28. 1.	40,81	28. 1.	40,81	28. 1.	37,73	28. 1.	37,73	28. 1.	44,44	28. 1.	44,40	.	.	.	.	28. 1.	19,97	28. 1.	19,97
Pommern	"	21. 1.	45,00	21. 1.	45,00	18. 1.	34,54	21. 1.	45,00	18. 1.	30,40	21. 1.	45,00	18. 1.	26,35	18. 1.	26,35	.	.	.	.	18. 1.	28,89	18. 1.	28,89
Sachsen	"	23. 1.	62,90	23. 1.	62,90	23. 1.	46,30	22. 1.	54,15	22. 1.	44,20	23. 1.	45,70	23. 1.	33,10	22. 1.	36,56	22. 1.	26,60	22. 1.	26,60	.	.	.	.
Hannover	"	8. 1.	40,00	23. 1.	54,00	8. 1.	41,20	23. 1.	58,00	8. 1.	29,50	30. 1.	46,00	8. 1.	22,00	23. 1.	33,00	23. 1.	19,00	23. 1.	19,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	16. 1.	42,20	25. 1.	55,00	24. 1.	35,79	25. 1.	44,00	28. 1.	32,40	24. 1.	39,38	28. 1.	30,00	24. 1.	34,25	.	.	.	.	29. 1.	36,50	29. 1.	36,50
Westfalen	"	14. 1.	40,00	14. 1.	40,00	14. 1.	36,50	14. 1.	36,50	16. 1.	30,28	14. 1.	32,60	16. 1.	25,60	14. 1.	26,60	.	.	.	.	25. 1.	26,40	25. 1.	26,40
Brandenburg	Buche B	28. 1.	28,62	28. 1.	28,62	28. 1.	30,35	28. 1.	30,35	23. 1.	25,00	19. 1.	45,00	28. 1.	19,83	19. 1.	24,[illegible]0	28. 1.	15,78	19. 1.	22,00	25. 1.	21,03	25. 1.	21,03
Pommern	"	21. 1.	31,00	21. 1.	31,00	18. 1.	24,22	21. 1.	31,00	18. 1.	25,42	21. 1.	31,00	18. 1.	22,32	21. 1.	24,00	18. 1.	20,35	21. 1.	24,00	28. 1.	18,18	28. 1.	18,18
Sachsen	"	22. 1.	86,26	23. 1.	48,70	22. 1.	37,36	28. 1.	41,60	22. 1.	33,97	23. 1.	39,80	22. 1.	31,20	23. 1.	32,70	22. 1.	25,95	23. 1.	27,90	.	.	.	.
Hannover	"	22. 1.	29,10	29. 1.	59,90	8. 1.	20,80	29. 1.	51,70	8. 1.	22,00	29. 1.	49,60	8. 1.	19,20	29. 1.	36,20	22. 1.	17,30	29. 1.	28,10	19. 1.	25,00	19. 1.	25,00
Schlesw.-Holstein	"	21. 1.	42,00	16. 1.	50,00	21. 1.	40,00	16. 1.	50,00	21. 1.	33,00	21. 1.	33,00	16. 1.	23,00	21. 1.	28,[illegible]0	16. 1.	21,00	16. 1.	21,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	24. 1.	26,04	25. 1.	37,00	24. 1.	23,00	16. 1.	32,50	24. 1.	22,15	25. 1.	26,00	25. 1.	20,00	24. 1.	24,45	25. 1.	18,00	24. 1.	23,10	25. 1.	19,20	25. 1.	19,20
Westfalen	"	14. 1.	32,80	16. 1.	32,80	14. 1.	30,55	16. 1.	24,69	14. 1.	28,20	16. 1.	24,69	16. 1.	20,00	14. 1.	25,40	16. 1.	22,22	16. 1.	22,22	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21. 1.	20,00	21. 1.	20,00	.	.	.	.
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28. 1.	39,10	28. 1.	39,10
Pommern	"	22. 1.	75,00	22. 1.	75,00	22. 1.	35,60	22. 1.	35,60	22. 1.	36,00	22. 1.	36,00	22. 1.	27,60	22. 1.	27,61	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	21. 1.	67,00	21. 1.	67,00	21. 1.	62,00	21. 1.	62,00	17. 1.	36,10	21. 1.	58,50	17. 1.	31,20	21. 1.	57,00	17. 1.	24,80	21. 1.	43,00	.	.	.	.
Hannover	"	.	.	.	.	.	.	.	.	16. 1.	31,76	16. 1.	31,76	19. 1.	20,00	16. 1.	27,05	16. 1.	30,36	16. 1.	30,36	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	24. 1.	31,00	24. 1.	31,00	24. 1.	31,20	24. 1.	31,20	24. 1.	27,80	24. 1.	27,80	24. 1.	23,00	24. 1.	23,00	24. 1.	19,10	24. 1.	19,10	.	.	.	.
Westfalen	"	25. 1.	31,25	25. 1.	31,25	25. 1.	26,40	25. 1.	28,19	25. 1.	24,00	25. 1.	24,84	25. 1.	21,32	25. 1.	21,80	25. 1.	18,64	16. 1.	23,08	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche A	17. 1.	140,00	17. 1.	140,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17. 1.	45,10	17. 1.	45,10
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30. 1.	155,00	30. 1.	155,00
Brandenburg	"	28. 1.	254,33	28. 1.	254,33	28. 1.	163,91	28. 1.	163,91	28. 1.	115,00	28. 1.	115,00	28. 1.	86,11	28. 1.	86,11	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	21. 1.	126,50	21. 1.	126,50	21. 1.	123,50	21. 1.	123,50	21. 1.	77,50	21. 1.	77,50	21. 1.	60,00	21. 1.	60,00	21. 1.	30,00	21. 1.	30,00	.	.	.	.
Sachsen	"	22. 1.	226,00	22. 1.	226,00	22. 1.	165,84	22. 1.	103,83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	16. 1.	160,00	16. 1.	160,00	16. 1.	107,00	16. 1.	107,00	16. 1.	77,00	16. 1.	77,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	28. 1.	130,20	25. 1.	145,00	28. 1.	141,90	25. 1.	158,00	28. 1.	98,60	28. 1.	126,00	25. 1.	72,00	28. 1.	82,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	17. 1.	81,00	17. 1.	81,00	17. 1.	81,00	17. 1.	81,00	.	.	.	.	21. 1.	24,80	21. 1.	24,80	21. 1.	23,00	21. 1.	23,00	17. 1.	36,10	17. 1.	36,10
Pommern	"	21. 1.	42,00	25. 1.	70,00	21. 1.	42,00	25. 1.	76,00	21. 1.	42,00	25. 1.	53,00	21. 1.	25,00	25. 1.	32,00	25. 1.	19,00	21. 1.	25,00	.	.	.	.
Brandenburg	"	28. 1.	89,56	28. 1.	89,56	28. 1.	71,50	28. 1.	70,50	28. 1.	58,94	28. 1.	58,91	28. 1.	34,21	28. 1.	31,21	.	.	.	.	30. 1.	32,00	25. 1.	50,47
Schlesien	"	21. 1.	74,50	21. 1.	74,50	21. 1.	64,00	21. 1.	64,00	21. 1.	52,50	21. 1.	52,50	21. 1.	33,50	21. 1.	33,50	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	17. 1.	32,00	22. 1.	92,65	17. 1.	34,00	23. 1.	78,90	17. 1.	17,00	22. 1.	50,25	17. 1.	16,10	23. 1.	28,60	17. 1.	21,00	23. 1.	21,40	.	.	.	.
Hannover	"	12. 1.	32,00	29. 1.	123,10	12. 1.	29,50	29. 1.	122,40	8. 1.	37,80	29. 1.	115,50	22. 1.	26,20	29. 1.	74,20	8. 1.	15,70	25. 1.	20,20	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	24. 1.	65,99	28. 1.	106,70	24. 1.	51,60	28. 1.	66,50	23. 1.	26,60	24. 1.	53,31	23. 1.	25,60	28. 1.	28,60	28. 1.	19,70	24. 1.	31,27	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	16. 1.	88,00	16. 1.	88,00	16. 1.	81,00	16. 1.	81,00	16. 1.	60,00	16. 1.	60,00	16. 1.	38,00	16. 1.	38,00	16. 1.	23,00	16. 1.	23,00	.	.	.	.
Grenzmark	Eiche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28. 1.	49,00	28. 1.	49,00
Pommern	"	22. 1.	148,80	22. 1.	148,80	22. 1.	104,80	22. 1.	104,80	22. 1.	58,00	22. 1.	58,00	22. 1.	41,00	22. 1.	41,00	.	.	.	.	24. 1.	38,00	24. 1.	38,00
Schlesien	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	19. 1.	48,40	19. 1.	103,70	19. 1.	26,60	19. 1.	84,30	19. 1.	48,60	19. 1.	48,60	19. 1.	38,00	19. 1.	38,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23. 1.	46,20	23. 1.	46,20	23. 1.	30,00	23. 1.	30,00	.	.	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	7,10
Pommern .	„	.	.	.	14,70 / 14,80	.
Brandenburg	„	11,85 / 12,00	12,50	15,05	13,25 / 16,23	12,57 / 13,10
Grenzmark	„	.	.	.	6,35	.
Sachsen . .	„	.	.	.	.	18,25
Hannover .	„	.	.	.	19,30	12,60 / 18,33
Hessen-Nass.	„	.	.	.	.	16,50
Ostpreußen .	Nadel	.	.	.	.	8,26
Brandenburg	„	8,00 / 10,40	11,20 / 12,80	15,30 / 15,60	11,00	.
Schlesien .	„	.	.	.	14,25	.
Hannover .	„	.	.	.	.	19,00 / 19,70
Hessen-Nass.	„	.	8,40	10,90	.	18,70
Westfalen .	„	.	.	.	.	19,90
Hannover .	Eiche	.	.	.	.	25,10 / 47,20
Hessen-Nass.	„	.	.	.	14,50	11,10
Westfalen .	„	.	.	.	.	13,50

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen	Fichte	11,00	.	[illegible] / 7,5[illegible]
Pommern .	„	.	.	[illegible],1[illegible]
Schlesien .	„	8,07	10,26	.
Sachsen . .	„	.	.	[illegible],7[illegible] / [illegible],1[illegible]
Hannover .	„	12,00	9,40	.
Hessen-Nass.	„	10,15 / 13,30	8,10 / 11,81	[illegible],4[illegible]
Westfalen .	„	.	.	12,[illegible]

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Pommern .	Buche	16,06
Sachsen .	„	17,20 / 23,32
Hannover .	„	16,40 / 18,60
Hessen-Nass.	„	18,00 / 21,70
Westfalen .	„	15,00 / 20,90
Brandenburg	Kiefer	23,05 / 24,41
Schlesien .	„	18,30
Hessen-Nass	„	17,60

für Privatforstbeamte seitens der bei der Reichswehr forstlich ausgebildeten Angehörigen bevorsteht (siehe Nummer 6 Seite 110), daß weiter oft genug ehemalige Staatsbeamte, die sich durch staatliche Papiere über ihre Försterprüfung auszuweisen vermögen, im Privatdienst die besten Stellen in Besitz nehmen, so erscheint die äußere Kennzeichnung eines Befähigungsnachweises auch für unsere vereinsseitig mit Erfolg geprüften Privatförster von größter Wichtigkeit, und die Persönlichkeiten, die etwa diesen Titelschutz für eine leere Form halten, werden sich jedenfalls im Laufe der Jahre überzeugen müssen, daß in dem rechtmäßigen Besitz der Urkunde für den Förster V. P. D. doch ein wesentlicher Nutzen für das Fortkommen liegen kann. Es sei daher der Wunsch ausgesprochen, daß alle durch den Verein geprüften Förster sich in den Besitz der Urkunde setzen mögen, und die Ueberzeugung, daß diese ihnen in ihrem weiteren Fortkommen die besten Dienste leisten wird.

Neudamm, Anfang Februar 1924.

Ökonomierat Grundmann.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

Aus meiner Forstschutzmappe. Einige Mitteilungen aus der Tätigkeit des Schutzes der Forsten gegen unberechtigte Eingriffe durch Menschen. Von H. Simon, Hegemeister i. R. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 1 ℳ.

Der Verfasser schließt seine fleißigen, vortrefflich gewählten Ausführungen mit den nachstehenden, nur zu wahren Worten, indem er sagt: „Durch nichts wird der Forstwirtschaft, soweit die unberechtigten Eingriffe in Frage kommen, größerer Schaden zugefügt, als wenn in der Umgegend bekannt wird, daß Strafverfolgungen, die auf die Anzeige des zuständigen Forstbeamten eingeleitet werden, sehr oft bei späteren Gerichtsverhandlungen ergebnislos auslaufen."

Der Verfasser will in seiner 70 Seiten umfassenden Broschüre nicht Forstgesetze erläutern, sondern aus seinem reichen Schatze praktischer Erfahrungen in der langen Zeit, die er dem Preußischen Staate gedient hat, seinen Berufsgenossen in Ausübung ihres Amtes Fingerzeige bieten, daß ihre Strafverfolgungen in bezug auf den Forstschutz von Erfolg sein können. Erst dann bewahrheiten sich die Worte: „Die Furcht hütet den Wald". Selbst unwichtig erscheinende Umstände dürfen bei der Entdeckung eines Frostfrevels und Holzdiebstahls nicht übersehen werden, denn das geringste Anzeichen kann bei der gerichtlichen Vernehmung als eine verläßliche Unterlage für den Beweis dienen.

Der Verfasser gliedert seine Arbeit in vier Abschnitte: nämlich in Forstdiebstahl, Diebstahl von aufgearbeiteten Holzvorräten, Einiges aus dem Jagdschutz und schließlich Beschlagnahme und Durchsuchungen. Er erläutert das einzelne durch recht bezeichnende Beispiele, die ein bestes Lehrmittel darstellen. Die Muster zu Forstdiebstahlsanzeigen sind gut gewählt. Die angeführten Gesetzesparagraphen einschließlich der neuesten Nachtragsgesetze zum Forstdiebstahlsgesetz bezüglich der Strafbemessung und der Anpassung an das Jugendgerichtsgesetz gelten für Preußen.

Diese Simonsche Arbeit wird nicht nur dem Aufsichtspersonal in bäuerlichen Waldungen als Belehrungs- und Hilfsmittel dienen, sie ist auch sehr geeignet für den Privatwaldbesitzer und für junge Forstbetriebsbeamte; auch mancher ältere

Beamte wird sich, wenn er das Buch studiert hat, im stillen Kämmerlein sagen müssen: du hast von Simon doch noch manches hinzugelernt!

Der Forstfrevel und namentlich auch der Diebstahl an aufgearbeitetem Holze hat in der Nachkriegszeit in erschreckender Weise zugenommen, leider aber auch das dienstliche Ungeschick von so manchem, der sich heute Förster nennt. Darum halte ich es für den Wald von besonderem Werte, wenn das Simonsche Buch „Aus meiner Forstschutzmappe" weiteste Verbreitung findet.

Forstrat a. D. Eulefeld.

Umrechnungstafel für Goldmark = Dollar und umgekehrt, mit Angabe der einzelnen Stücke. Herausgegeben von Ministerialsekretär Francke und Staatl. Rentmeister Horchert. Verlag von Wöller & Schütt G. m. b. H., Berlin N 54, Brunnenstraße 10. Preis 1 Goldmark.

Die Umrechnungstafel ermöglicht es, für jede Zahlung oder Vereinnahmung in Dollarwährung die entsprechenden Dollarstücke sofort leicht abzulesen oder festzustellen, wieviel Goldmark ein in Dollarstücken bestehender Kassenbestand beträgt. Mit Recht weisen die Herausgeber darauf hin, wie unendlich viel Nervenkraft täglich vergeudet werden muß, um überall die bei dem Gebrauch der Tafel zu ersparenden Umrechnungen vorzunehmen. Aus den zahlreichen Anerkennungszuschriften ist zu entnehmen, daß die Herausgeber mit der Tafel das Richtige getroffen haben und einem längst empfundenen Bedürfnis entgegengekommen sind.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Tage- und Übernachtungsgelder.

F.-M. v. 23. 1. 1924 mit Wirkung v. 1. 2. 1924 ab (I. C. 2. 365).

Sämtliche Sätze sind in Goldmark angegeben.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

I. Das volle Tagegeld beträgt bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 5, II 6,75, III 8,50, IV 10,50, V 12,50; nach anderen Orten für Beamte der Stufe I 4, II 6, III 8, IV 9, V 11.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt in besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 3,75, II 5, III 6,50, IV 7,75, V 9; in anderen Orten für Beamte der Stufe I 3, II 4,50, III 6, IV 6,75, V 8,25.

B. Die Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

beträgt für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 RRG.): 0,15.

Besatzungszulage und Notzulage.

F.-M. v. 25. 1. 1924 (I. C. 2. 318).

In sinngemäßer Anwendung des Runderlasses vom 25. Juli 1922 (FM. I. C. 2. 3103, M. d. J. I a II 702 — FMBl. S. 482 —) kann die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens den Beamten, Volksschullehrpersonen, Angestellten usw., die ihren dienstlichen Wohnsitz gemäß Ziff. 93 Abs. 2, 3 und 5 PBV. im besetzten oder Einbruchsgebiet, den tatsächlichen Wohnsitz aber im unbesetzten Gebiet haben, nicht gewährt werden. Die in Ziff. 94a der PBV. geregelten Fälle werden hierdurch nicht berührt.

Sofern bisher in Einzelfällen die Besatzungszulage oder die Notzulage — entgegen der vorstehenden Regelung — gezahlt worden ist, können die Beträge in Ausgabe belassen bleiben.

Aufruf von Notgeldscheinen.

F.-M. v. 28. 1. 1924 (I. E. 1. 400).

Die Notgeldscheine des Freistaates Preußen, über 2,10 Goldmark = ½ Dollar nordamerikanischer Währung lautend, werden vom 26. Januar 1924 ab zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösung erfolgt binnen Monatsfrist bei der von der Generalstaatskasse hierfür besonders eingerichteten Umtauschstelle (Notgeldstelle des Preußischen Finanzministeriums, Berlin, Oranienstraße 106—109).

Die Gültigkeit und der Umlauf der übrigen noch nicht aufgerufenen preußischen Notgeldscheine (Stücke über 0,42, 1,05 und 5 Goldmark) bleiben von diesem Aufruf unberührt.

Versetzungen von Forstbeamten.

M. f. L. v. 30. Januar 1924 — III 432.

In meiner allgemeinen Verfügung III 1/1924 vom 3. Januar 1924 — III 24612/23 — hatte ich unter A — Kapitel 2 Titel 25 — bestimmt, daß Versetzungen zum 1. April d. J. verfügt werden dürfen. Mit Rücksicht auf die finanzielle Notlage des Staates, die nur noch die Bestreitung der unbedingt lebensnotwendigen Ausgaben zuläßt, kann an diesem Termin nicht mehr festgehalten werden. Unter Aufhebung der Bestimmung unter A — Kapitel 2 Titel 25 — der obengenannten allgemeinen Verfügung treffe ich daher für die Forstbetriebsbeamten folgende besondere Anordnungen:

1. Versetzungen von Förstern (in Endstellen) und Forstsekretären dürfen bis auf weiteres von den Regierungen ohne meine Genehmigung nicht angeordnet werden.
2. Dagegen können die Regierungen bis auf weiteres in folgenden Fällen selbständig handeln:
   a) Die durch Zuruhesetzung, Tod usw. freiwerdenden, nicht zum Abbau bestimmten Försterendstellen und Forstsekretärstellen, die mit Dienstwohnung ausgestattet sind, werden wieder besetzt, jedoch nur mit Beamten, denen eine Endstelle (also auch Forstsekretärstelle) bisher noch nicht übertragen ist.
   b) Die durch Versetzung der bisherigen Inhaber auf Endstellen, durch Tod usw. freiwerdenden mit Dienstwohnung ausgestatteten Hilfsbeamtenstellen dürfen nur solchen Beamten mit eigenem Hausstand übertragen werden, die bisher entweder eine Miets- oder Notwohnung oder überhaupt noch keine eigene Wohnung innehatten.
   c) Die hierdurch etwa freiwerdenden Mietswohnungen sind nur mit wohnungslosen Forstbeamten wieder zu besetzen.

Ich mache es der Regierung zur Pflicht, bei den Versetzungen (zu a bis c) auf größtmögliche Ersparnisse an Umzugskoste

Bedacht zu nehmen und insbesondere meine allgemeine Verfügung I 54 vom 30. März 1922 — IB Ia 2164 — genau zu beachten. Ist es irgend vertretbar, so werden in erster Linie stets die am nächsten sitzenden Beamten für die freigewordenen Stellen in Frage kommen.

3. In allen übrigen Fällen ist eine kostenlose Verwaltung freiwerdender Stellen durchzuführen.

4. Sollten andere schwerwiegende dienstliche Gründe (z. B. bei ausgesprochenen Schulstellen) eine Versetzung unvermeidlich machen, so ist zuvor meine Genehmigung rechtzeitig einzuholen.

5. Bereits von den Regierungen verfügte, nach obigem aber nicht mehr zulässige Versetzungen sind umgehend rückgängig zu machen, wenn der Beamte mit seinem Hausrat noch nicht umgezogen ist oder mit einem Spediteur nicht bereits rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen ist. Hat die im Finanzministerium eingerichtete Kontrollstelle von der Versetzung Kenntnis erhalten, so ist ihr die Aufhebung der Versetzung im Büroweg sofort mitzuteilen.

6. Mit Kosten verbundene Einberufungen von Forstbetriebsbeamten, die nicht im Staatsforstdienste oder noch nicht in ihrem endgültigen Revierungsbezirke tätig sind, bedürfen ebenfalls bis auf weiteres meines Einverständnisses.

7. Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen, Umzugskosten- und Wohnungsbeihilfen dürfen nur mit meiner Genehmigung gezahlt werden.

Dr. Wendorff.

Abgabe von Nutz- und Brennholz (Brenntorf) an Forstbeamte und Waldarbeiter.

M. f. L. D. u. F. v. 21. 1. 1924 — III 24417/23.

Da die Bestimmungen über die Abgabe von Nutz- und Brennholz an Forstbeamte und Waldarbeiter infolge der wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren mehrfach geändert werden mußten, erscheint es jetzt, wo voraussichtlich eine größere Stetigkeit für diese Holzabgaben möglich sein wird, notwendig, sie nach nochmaliger Durcharbeitung einheitlich und übersichtlich zusammenzustellen.

Es gelten also für die Abgabe von Nutz- und Brennholz an die Forstbeamten und Waldarbeiter vom 1. Februar 1924 ab folgende Bestimmungen:

I. Holzabgaben an Forstbeamte.

A. Nutzholz.

1. Die örtlichen Forstbeamten können für den Bedarf ihrer Haus- und Landwirtschaft aus den Staatsforsten freihändig Nutzholz bis zu 3,5 fm in einem Rechnungsjahre zur Taxe erhalten. Eine Abgabe über 3,5 fm hinaus bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Regierung. Für den über 3,5 fm hinausgehenden Mehrbedarf ist der volle Marktpreis zu zahlen.

Der Begriff „für den Bedarf der Haus- und Landwirtschaft“ setzt das Vorhandensein des wirtschaftlichen Zubehörs voraus und erstreckt sich mithin auf die Verwendung des Holzes zur Unterhaltung vorhandener und Ergänzung abgängiger haus- und landwirtschaftlicher Geräte und Ausstattungsstücke sowie bei Vergrößerung des Haushalts oder der Wirtschaft oder bei Steigerung des Bedarfs auch auf die Herstellung neuer Gegenstände. Die Verwendung des Holzes zur Herstellung einzelner neuer Möbelstücke für die eigene Wirtschaft ist hiernach zugelassen, nicht aber die Herstellung einer ganzen Einrichtung, auch nicht ein Umtausch des Holzes beim Tischler oder etwa die Herstellung einzelner Möbelstücke für die Ausstattung der Kinder.

Bei Festsetzung der Höchstgrenze von 3,5 fm ist der Bedarf eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes, wie er sich jedoch nur in einzelnen Jahren bei umfangreicherem Bedarf einstellen wird, berücksichtigt. Eine alljährliche Abgabe in der bezeichneten Höchstmenge muß ausgeschlossen bleiben.

Es ist darauf zu achten, daß die Forstbeamten nicht mehr, kein besseres und kein stärkeres Nutzholz erhalten, als zur Verwendung für die genannten Zwecke unbedingt nötig ist. Sofern eine Inanspruchnahme dieser Holzabgabe über die vorstehend gezogenen Grenzen hinaus zu erwarten sein sollte, gebe ich den Regierungen anheim, die erforderlich erscheinenden einschränkenden Anordnungen sel. st zu treffen, insbesondere auch sich die Abgabe von Nutzholz an Forstbeamte über eine bestimmte Menge hinaus vorzubehalten.

B. Brennholz.

2. a) Die örtlichen Forstbeamten sowie die Forstschutzgehilfen, Meister und Wärter der Nebenbetriebsanstalten erhalten den Bedarf ihrer Wirtschaft an Brennderbholz aus den Staatsforsten in den Grenzen der nach § 24 F.D.A. bestimmten Höchstmengen gegen Zahlung von 70 v. H. der Taxe.

b) Die Forstbeamten bei den Forsteinrichtungsanstalten können, wenn sie im Außendienst länger als einen Monat in derselben Oberförsterei beschäftigt werden, für die Dauer dieser Beschäftigung auf Antrag Brennderbholz für den eigenen Bedarf und bis zu der nach § 24 F.D.A. von der Regierung für die betreffende Oberförsterei festgesetzten Höchstmenge ebenfalls gegen Zahlung von 70 v. H. der Taxe erhalten.

c) Die Forstreferendare können während ihres vorgeschriebenen Ausbildungsganges, wenn der jeweilige dienstliche Aufenthalt auf einer Oberförsterei einen Monat übersteigt, für diese Zeit auf Antrag Brennderbholz für den eigenen Bedarf und bis zu der Höchstmenge für Försteranwärter (§ 24 F.D.A.) gegen Zahlung von 70 v. H. der Taxe erhalten.

3. Alle Forstbeamten, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 2 nicht zutreffen, ferner die Lehrpersonen und Beamten an den forstlichen Hochschulen und Forstschulen sowie die Forstrentmeister und die Verwalter nicht vollamtlicher Forstkassen — einschließlich der den Kreiskassen angeschlossenen Forstkassen — und die Forstuntererheber erhalten auf Wunsch ihren Brennholzbedarf, soweit nach den verfügbaren Holzmengen möglich, zur Taxe. Untererheber, die Gast- oder Landwirtschaft betreiben, können zur Taxe nur so viel Holz erhalten, wie zur Beheizung ihrer Wohnräume notwendig ist. Für den darüber hinausgehenden Bedarf müssen sie den Marktpreis, wenn dieser unter dem Taxpreise liegen sollte, jedoch mindestens die Taxe zahlen.

4. Neben dem Brennderbholz kann allen unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Beamten usw. nach Bedarf Brenn-Reisig II. und III. Klasse und Stockholz zur Taxe verabfolgt werden.

5. Die als Hilfsschreiber auf den Oberförstereien beschäftigten Kriegsbeschädigten können auf Antrag bis zu 10 rm Weichholzknüppel und 5 rm Reisig II. oder III. Klasse gegen Bezahlung der Taxe erhalten. Für die Umrechnung von Weichholz

in Hartholz und von Knüppelholz in Scheitholz sowie für die monatsweise Berechnung der Holzmengen sind die Bistimmungen des § 24 F.D.A. maßgebend.

6. **Brenntorf zum eigenen Bedarf** erhalten die unter Ziffer 2 bezeichneten Beamten ꝛc. bis zu den bisherigen Höchstmengen zu 70 v. H. **der Taxe**; die unter Ziffer 3 und 5 aufgeführten Beamten usw. können auf Antrag Brenntorf **zur Taxe** erhalten.

7. Die Oberförster, Forstrentmeister, die nach dem Angestelltentarif bezahlten Verwalter der nicht vollamtlichen, aber als vollbeschäftigt anerkannten Forstkassen und die **verwaltenden** Revierförster erhalten zur Heizung der für den öffentlichen Dienst bestimmten Geschäftszimmer, die Revierförster, die Forstsekretäre und die Förster in Endstellen zur Heizung ihrer Arbeitszimmer bis zu 9 rm Weichholzknüppel **unentgeltlich**. Die Menge dieses Freibrennholzes wird für jede Oberförster-, Forstrentmeister-, Revierförster-, Forstsekretär- und Försterstelle von der Regierung nach den hierfür erlassenen Bestimmungen festgesetzt. Sollte in einzelnen Fällen bei besonders ungünstigen klimatischen oder baulichen Verhältnissen oder beim Vorhandensein von zwei Geschäftszimmern die Höchstmenge von 9 rm Weichholzknüppel für die Oberförstereien und Forstkassen nicht ausreichen, so können die Regierungen auf Antrag der Oberförster oder Forstrentmeister eine höhere Jahresmenge bis zu höchstens 18 rm Weichholzknüppel festsetzen.

Das Holz zur Heizung der Geschäfts- oder Arbeitszimmer ist auf die Höchstmenge des für die einzelnen Stellen festgesetzten Brennholzes anzurechnen.

Für die Umrechnung von Weichholz in Hartholz und von Knüppelholz in Scheitholz sowie für die monatweise Berechnung der Holzmengen sind die Bestimmungen in § 24 der F.D.A. vom 7. Juli 1919 maßgebend.

Die Kosten für die Anfuhr und Zerkleinerung des zur Heizung der Geschäftszimmer der Oberförster, der verwaltenden Revierförster und der Forstkassenräume unentgeltlich verabfolgten Brennholzes sind von den Oberförstern zur Zahlung durch die Forstkasse und Verrechnung unter Kap. 2 Tit. 12, 13 oder 14 anzuweisen.

Oberförster und verwaltende Revierförster, denen Dienstpferde zur Verfügung stehen, haben das Freibrennholz für das Geschäftszimmer mit dem Dienstgespann anfahren zu lassen, können also die Anfuhrkosten nicht zur Zahlung durch die Forstkasse anweisen.

Das für die Arbeitszimmer der Revierförster, Forstsekretäre und Förster gelieferte Freibrennholz haben diese Beamten auf eigene Kosten anfahren und zerkleinern zu lassen.

Bei einem Wechsel in der Person des Stelleninhabers muß der abziehende Beamte dem anziehenden die bezogene Freibrennholzmenge, soweit sie nicht zur Heizung des Geschäfts- oder Arbeitszimmers verbraucht ist, mindestens aber so viel zurücklassen, wie für die dem Stellenwechsel folgenden Monate des Rechnungsjahres noch vorhanden sein muß, mindestens also bei einem Stellenwechsel am 1. April 20/20, am 1. Juli 16/20, am 1. Oktober 12/20, am 1. Januar 6/20 der bezogenen Menge.

Bei einem Stellenwechsel sind dem abziehenden Beamten (Revierförstern, Forstsekretären, Förstern) für die vorhandenen, zur Heizung ihrer Arbeitszimmer bestimmten Holzmengen die etwa verauslagten Anfuhr- und Zerkleinerungskosten von dem anziehenden Beamten zu ersetzen. Revierförster und Förster, welche Dienstpferde haben, können für die Anfuhrkosten keinen Ersatz beanspruchen.

Wenn ein Revierförster, Forstsekretär oder Förster auf Kohlenfeuerung angewiesen ist, oder wenn die von der Regierung festgesetzte Freibrennholzmenge nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen wird, kann für das nicht bezogene Holz eine Geldentschädigung in Höhe des Preises für eine gleichbrennwertige Kohlenmenge (1 rm Buchenscheitholz = 5 Ztr Steinkohle mittlerer Güte = 10 Ztr. Briketts; 1 rm Kiefernscheitholz = 4,5 Ztr. Steinkohle mittlerer Güte = 9 Ztr. Briketts) von der Regierung aus Kap. 2 Tit. 14 bewilligt werden. Dabei sind die Kosten, die von den Beamten für Anfuhr und Zerkleinern des Holzes hätten aufgewendet werden müssen, abzuziehen. Bei der Festsetzung der Geldentschädigung ist der Kohlen- bzw. Brikettpreis am Dienstorte am 1. Juli l. J. zugrunde zu legen. Es ist jedoch grundsätzlich daran festzuhalten, daß zur Heizung der Arbeitszimmer die Lieferung von Holz die Regel bilden, die Gewährung einer Geldentschädigung zwecks Beschaffung von Kohlen oder Briketts aber auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben muß.

Oberförster, verwaltende Revierförster und Forstrentmeister können eine solche Geldentschädigung nicht erhalten, da die Kohlen zur Heizung ihrer Geschäftszimmer gegebenenfalls aus der Staatskasse bezahlt werden.

Das Brennholz für die Geschäftszimmer der Oberförster und der verwaltenden Revierförster und für die Forstkassen ist zu Lasten der Dienstaufwandsentschädigung bei Kap. 2 Tit. 12, 13, 14 zur Taxe zu verrechnen. Es ist in der Naturalrechnung unter dem Abschnitte B I a nachzuweisen, der künftig die Bezeichnung trägt:

„Nach der Taxe. Zu Bauten im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung sowie zur Beheizung der Geschäftszimmer der Oberförster, verwaltenden Revierförster und der Forstkassen."

Das zur Heizung der Arbeitszimmer an die Revierförster, Forstsekretäre und Förster **unentgeltlich** verabfolgte Brennholz ist im Abschnitt A. II a unter einem neu zu bildenden Unterabschnitte a mit der Bezeichnung: „Zur Beheizung der Arbeitszimmer der Revierförster, Forstsekretäre und Förster" nachzuweisen.

8. Die Verwalter nicht vollamtlicher Forstkassen — einschließlich der den Kreiskassen angeschlossenen Forstkassen — und die Forstuntererheber, denen **Freibrennholz** zur Heizung der Dienstzimmer **nicht** zusteht, erhalten außer dem ihnen nach Ziffer 3 zur Taxe für ihren Hausbedarf zu liefernden Brennholz das zur Heizung der Kassenräume erforderliche Brennholz in den Grenzen der für Forstrentmeister festgesetzten **Freibrennholz**mengen ebenfalls **zur Taxe**.

II. Holzabgabe an Waldarbeiter.

A. Nutzholz.

9. Die ständigen und regelmäßig beschäftigten Waldarbeiter erhalten **Nutzholz** nach den Bestimmungen unter Ziffer 1 des § 12 der Anlage zum Tarifvertrage vom 5. September 1923, also das Holz zur Herstellung und Unterhaltung von Arbeitsgerät für die Waldarbeit **zur Taxe**. Für sonstigen **Wirtschaftsbedarf**, soweit er nachgewiesen wird, kann die **Regierung** den ständigen und regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern Nutzholz zu den Durchschnittspreisen abgeben, die bei dem Verkauf mit beschränktem Wettbewerb für kleine Handwerker und Selbstverbraucher erzielt werden. Für alles andere an diese Waldarbeiter abzugebende Nutzholz sowie für alle Nutzholzabgaben an nicht ständige und nicht regelmäßig

beschäftigte Waldarbeiter ist der volle Marktpreis zu fordern.

B. Brennholz.

10. Alle Waldarbeiter — ohne Rücksicht darauf, ob sie einen eigenen Hausstand haben oder nicht — erhalten Brennholz für ihren Eigenverbrauch nach Festsetzung in Ziffer 2 des § 12 der Anlage zum Tarifvertrage vom 5. September 1923. Sie haben zu zahlen für Brennderbholz 70 % der Taxe, wie die unter Ziffer 2 dieses Erlasses bezeichneten Forstbeamten, für Brenn-Reisig dagegen die volle Taxe, wie sämtliche Forstbeamten.

Unter „Taxe" im Sinne dieses Erlasses ist stets die sofort zu zahlende, am Tage der Ausfertigung des Holzzettels gültige Holztaxe zu verstehen.

Alles nach den Bestimmungen dieses Erlasses abgegebene Holz ist nur für den Bedarf der eigenen Wirtschaft oder für die Heizung der Dienstzimmer bestimmt; es darf daher weder verkauft noch verpfändet, vertauscht, verschenkt oder an Zahlungs Statt für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen weggegeben werden; für die Brennholzabgaben unter 2a und 7 gelten außerdem noch die weiteren Verwendungsbeschränkungen in den §§ 24, 26 und 27 der F.D.A.

Aufgehoben werden die Erlasse vom
6. 1. 1920 — III 318 — Allg. Verf. III/4 erster Absatz,
25. 5. 1920 — III 9969 — Allg. Verf. III/52 ganz,
29. 7. 1920 — III 10563 — Allg. Verf. III/72 ganz,
14. 3. 1921 — III 4993 — Allg. Verf. III/11 ganz,
4. 5. 1921 — III 7300 — Allg. Verf. III/30 ganz,
2. 9. 1921 — III 16752 — Allg. Verf. III/55 ganz,
11. 1. 1922 — III 23066 — Allg. Verf. III/2 ganz,
26. 3. 1922 — III 4166 — Allg. Verf. III/24 ganz,
4.10. 1922 — III 14726 — Allg. Verf. III/79 ganz,
7.12. 1922 — III 21706 — ganz,
10. 1. 1923 — III 270 — ganz,
12. 1. 1923 — III 21856/22. II. Ang. I A I e — ganz,
4. 4. 1923 — III 4427 II. Ang. —, erster Absatz,
4. 5. 1923 — III — 4878 — ganz,
23. 4. 1923 — III 7226 — (für Cassel),
16. 8. 1923 — III 12157 — Allg. Verf. III/106, Ziffer 1 —,
7.12. 1923 — III 22420 — ganz,
30.12. 1923 — III 24548 — ganz.

Abdrucke für die Oberförster, Forstkassen, verwaltenden Revierförster, Revierförster und Förster liegen bei. Dr. Wendorff.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Für die Erhöhung der Beamtengehälter hat die Reichstagsfraktion der Deutschnationalen Volkspartei im Reichstag folgenden Antrag gestellt:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, mit Rücksicht auf die eingetretene Erhöhung der Mieten und auf die völlige Unzulänglichkeit der durch die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes festgesetzten Gehälter sofort eine Vorlage auf eine angemessene Erhöhung der Bezüge der Beamten unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Zulagen vorzubereiten."

Zum Beamtenabbau hat die Deutschnationale Fraktion im Reichstag bzw. im Preußischen Landtag folgende Anträge gestellt:

„Der Reichstag wolle beschließen, mit Rücksicht auf die bei der Durchführung der Personal-Abbauverordnung entstandenen Härten Rücksicht auf die gegenüber den Ländern bestehenden Ungleichheiten zu nehmen. Mit Rücksicht auf das Fehlen jeglicher Berufsinstanzen für die durch die Verordnung betroffenen Beamten wird die Personal-Abbauverordnung vom 27. Oktober 1923 sowie die Abänderungsverordnung vom 28. Januar 1924 aufgehoben."

„Der Landtag wolle beschließen: Um nicht das Staatsministerium in die Zwangslage zu versetzen, zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes eine Verordnung nach Artikel 55 der Verfassung zu erlassen, erklärt sich der Landtag bereit, unverzüglich einen Gesetzentwurf zu beraten und zu verabschieden, durch den der zufolge Reichsrecht auch für Preußen vorgeschlagene Beamtenabbau geregelt werden soll, und beauftragt das Staatsministerium mit der sofortigen Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfes."

Ausnahmestellung der Beamten der besetzten Gebiete und Oberschlesiens beim Personalabbau? Im Reichstag hat die Deutschnationale Fraktion eine Anfrage an die Reichsregierung gerichtet, ob diese allgemein für ihre Verwaltungen Anordnungen getroffen habe, durch welche den Beamten derjenigen deutschen Gebiete, in denen, wie zum Beispiel in Oberschlesien und in den besetzten westlichen Gebieten, die Beamtenschaft im Nationalkampf gestanden hat, an Leib und Gut nebst ihren Familien gefährdet gewesen ist und in körperlicher und seelischer Beziehung die schwersten Opfer gebracht hat, beim Personalabbau eine Ausnahmestellung eingeräumt ist, die ihre völlige Befreiung von dem Abbauzwange oder doch wenigstens eine Milderung der erlassenen Vorschriften im Sinne einer wohlwollenden Berücksichtigung der erwähnten Umstände sichert.

Tagung des Ausschusses des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände in Berlin am 25. Januar 1924. Forstrat Zentgraf berichtete über die immer mehr steigende Belastung des Waldbesitzes durch Steuern, welche nahezu den ganzen Ertrag des Waldes beanspruchen und in einzelnen Fällen, so besonders in Hessen, ihn noch übersteigen. In der Besprechung wurde namentlich auch die hierdurch veranlaßte Notlage des Kleinwaldbesitzers betont. Die Frage der Stundung der Holzkaufgelder (Berichterstatter Oberförster Huschke) wurde eingehend besprochen, um eine Lösung zu finden, die den Interessen der Waldbesitzer und der Holzhändler gleichmäßig Rechnung trägt. Man einigte sich dahin, daß eine Stundung ebenso nötig sei wie eine Sicherung des Waldbesitzers, sei es durch bei der Reichsbank diskontfähige Wechsel, sei es durch entsprechende Anzahlung und Sicherstellung. Bezüglich der Ausbildung und Prüfung der Privatforst-

beamten wurde dem Antrage des Forstrats Hertz entsprechend beschlossen, die Regelung grundsätzlich den einzelnen Ländern zu überlassen. S.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,10 Billionen (Januar); desgl. am Stichtag 1. Februar 1924 1,04 Billionen.

Forstwirtschaftliches.

Die unter Oberaufsicht der Landwirtschaftskammer Schlesien stehende Klenge in Seidorf i. Rsgb. hat sich schon seit Jahren die Lieferung ganz einwandfreien Saatgutes mit bestem Erfolg zur Aufgabe gemacht. Aber wenn sie ihren Zweck erreichen soll, muß sie von jedem Waldbesitzer, jedem Forstmann unterstützt werden. Es gilt, die gute Fichten- und Lärchenernte auszunutzen; ein Vorrat muß geschafft werden für kommende, schlechte Jahre. In der Klenganstalt Seidorf sind für die Aufbewahrung des Samens Einrichtungen getroffen, die die Erhaltung seiner Vollwertigkeit auf Jahre hinaus gewährleisten. Wichtiger als die Gewinnung der Fichtenzapfen ist das Pflücken der Kiefernzapfen. Im allgemeinen ist die Kiefernmast in diesem Jahre sehr mäßig; nur strichweise, so in Oberschlesien und im nordöstlichen Teile Mittelschlesiens, findet sich meist ein leidlicher Behang. Jeder Revierbesitzer oder Forstbeamte muß daher energisch darauf halten, daß alle Zapfen restlos gepflückt werden, auch über den eigenen Bedarf hinaus. Es muß der letzte Zapfen ohne Rücksicht auf die Kosten erfaßt werden. Schlesischer Kiefernsamen wird in diesem Jahre sehr teuer werden. Die Klenganstalt zahlt jetzt für den Zentner frei Waggon Abgangsstation 10 M, für Fichte 3 M, für Lärche 30 M, worin die Prämie für die Forstbeamten einbegriffen ist. Sie übernimmt auch Lohnklengung und behält ein Drittel des Samens als Klenglohn

Darum pflückt Zapfen, es ist die höchste Zeit!

Keimfähigkeit einheimischen Douglassamens. Von dem 1922er Zapfenbehang von 32jährigen Douglastannen ließ ich 66 Zapfen pflücken. Als Klenganstalt benutzte ich einen alten Rucksack und die Ofenwärme. An Samen erhielt ich, einschließlich der sichtbar tauben, 1087 Körner. Die Aussaat erfolgte in einen Samenkasten des Gärtnerei-Treibhauses, wodurch jegliche Pflege der Saat gesichert war. Das Ergebnis war aber sehr gering; nur 6 Körner = rund ½ % keimten und entwickelten sich zu Pflänzchen. Es ist aber immerhin ein Anfang, und ich hoffe bei weiteren Versuchen auf bessere Resultate. Erwähnen möchte ich noch, daß ich in einem Saumhieb, der an den Bestand mit zapfentragenden Douglas angrenzt, zu meiner Freude zwei dreijährige Douglaspflanzen fand. **Auras.**

Bei der Vertilgung der Forleulenpuppe haben sich die Brachvögel (Numenius arcuatus) durch Stechen nach den Puppen emsig beteiligt. Weitere diesbezügliche Beobachtungen sind dringend erwünscht. Prof. Dr. **Eckstein.**

Zu „Erscheinung nach einem Waldbrand" („Deutsche Forst-Zeitung" 1924 Nr. 1 S. 16). Das Weidenröschen (Epilobium angustifolium L.) verbreitet sich durch den Wind. Die Samen haben nämlich einen Haarschopf, mit dessen Hilfe sie sehr weit vor dem Winde fliegen. Da die Pflanze bei genügend Licht sehr reich blüht, vermehrt sie sich sehr schnell, sobald ihr die Verhältnisse günstig sind. So überziehen sich Schlagflächen oft überraschend schnell mit ihr. Als vor etwa 30 Jahren die Nonne große Fichtenflächen in der oberbayrischen Ebene kahlgefressen hatte, bildeten diese im Hochsommer vielfach ein rosa Blütenmeer (von mir z. B. 1894 im Anzinger Wildpark beobachtet). Auf großen Kahlschlägen in den Karpathen sah ich dasselbe Bild. In unsern märkischen Kiefernwäldern ist das Weidenröschen im allgemeinen nicht häufig, aber vorhanden ist es auf den besseren Böden allenthalben. Auf den Schlagflächen zeigt es sich im allgemeinen nur deshalb nicht in der oben geschilderten Massenhaftigkeit, weil die obere Bodenschicht ihm wohl meist zu trocken ist, vielleicht auch, weil ihm der schnell austrocknende, puffige Trockentorf nicht zusagt. Auch ich habe beobachtet, daß es sich nach Bodenfeuer unter mildem Bestandsschirm besonders häufig einstellt, aber auch nach Lichtfraß. In beiden Fällen muß ihm der Bodenzustand besonders zusagen. Wahrscheinlich ist es ihm günstig, wenn durch ein schnell über den Boden laufendes Feuer nur die Bodendecke und der unmittelbar überliegende Rohhumus zu Asche verbrennt, ohne tiefer gehende ungünstige Einwirkung auf den Boden. Oft findet sich nämlich in solchen Fällen sehr reichlich auch Kiefernansamung ein, die sich gut entwickelt. Ich habe auch sonst beobachtet, daß das Weidenröschen unter lichtem Kiefernschirm oder auf kleinen Bestandeslücken günstige Bodenverfassung für Ansamung anzeigt. Nach Lichtfraß stellt es sich wohl infolge der Düngung durch den Raupenkot ein, wie auch andere sonst spärlich vertretene Pflanzen, z. B. das gemeine Leinkraut (Linaria vulgaris Mill.). Auch in dem a. a. O. geschilderten Falle im Kreise Beeskow-Storkow dürfte das Weidenröschen im Herbst 1922 auf der verkohlten Brandfläche angeflogen und im Frühjahr 1923 ausgekeimt sein. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Samen schon vor dem Brande auf der Fläche war, denn dort wäre er mitverbrannt, weil er als leichter, mit Flugschopf versehener Samen sicher nur oberflächlich liegt. Der a. a. O. herangezogene Vergleich paßt nicht. Auf bisher vernachlässigten Wiesen sind nämlich die nach Düngung erscheinenden guten Futterpflanzen (Klee, Wicke, gute Gräser) fast immer schon als kümmernde Pflänzchen zahlreich vorhanden. Sie werden nur immer übersehen oder nicht erkannt. Solche kümmernden Kleepflanzen z. B. haben nur stecknadelgroße Blättchen. Ähnlich ist es ja auch mit unsern Holzpflanzen. Man vergleiche einmal eine im vollen Lichte sich entwickelnde junge Esche mit den ein bis zwei Jahrzehnte im tiefsten Schatten kümmernden Anflugpflanzen! **Dr. Bertog.**

Verschiedenes.

Der gemeinsame Bezug der „Deutschen Jäger-Zeitung" mit der „Deutschen Forst-Zeitung", der früher so beifällig aufgenommen wurde, ist vom 1. Februar an wieder in Kraft getreten. Diese Bezugsart ist besonders wichtig für die Vereinsbezieher, die beide Zeitungen lesen. Der Bezugspreis für die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung"

2,50 M, wovon 1,50 M auf die „Deutsche Jäger-Zeitung“ und 1 M auf die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu rechnen sind. Der Vorzugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist den Beziehern also auf diese Art gewährleistet. Wir bitten unsere Vereinsbezieher, sofern das nicht schon zum 1. Februar geschehen ist, die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“ bei ihrem Postamt zum 1. März zu bestellen, uns aber gleichzeitig Nachricht zu geben, daß das geschehen ist, damit Doppellieferung vermieden wird.

Die Gesellschaft für Jagdkunde hält am Dienstag, dem 19. Februar, 5 Uhr, im Weinrestaurant Huth zu Berlin, Potsdamer Straße 139, ihre diesjährige Hauptversammlung ab. Tagesordnung: 1. Erstattung des Jahresberichts. 2. Rechnungsablage. 3. Änderung der Satzungen und Festsetzung des Jahresbeitrages. 4. Aussprache über jagdkundliche Fragen. Gäste willkommen! Am gleichen Tage und am gleichen Orte wird um 4 Uhr eine Sitzung des Vorstandes sowie des Arbeitsausschusses stattfinden, zu welcher die betreffenden Mitglieder eingeladen werden.

Marktberichte.

Rauchwarenversteigerung im Bezirk Allenstein. Die am 1. Februar erfolgte Versteigerung der in den Oberförstereien des Regierungsbezirks Allenstein erbeuteten Fuchsbälge usw. brachte auch in diesem Jahre wie in den Vorjahren Preise, die erheblich über den sonst gebotenen Preisen liegen. Versteigert wurden im ganzen: 81 Fuchsbälge, 3 Baummarder, 1 Steinmarder sowie div. Rotwild, Rehdecken und Hasenbälge. Die 76 verkauften Fuchsbälge aus Staatsbesitz erzielten i. D. 58 Goldmark je Balg. Gute Dezemberfüchse 65 bis 70 Gm. Baummarder 104 bis 111 Gm. Der kleine Steinmarder 70 Gm. Rehdecken, Winter, 1,50, Sommer 2,50 bis 4 Gm. Hasenbälge 0,90 bis 1,10 Gm.

Rauchwarenpreise der Märkischen Fellverwertungsgesellschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 2. Februar 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00 Goldm. Wildkanin: Winter 0,30 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 65 Goldm. Baummarder: I 80 Goldm. Iltisse: I 10 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 7 Goldm. Rehe: Sommer 2,10 Goldm., Winter 1,65 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,60 Goldm. Damwild: trocken kg 1,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,30 Goldm. Fischotter: I 80 Goldm. Eichhörnchen: Winter 1,40 Goldm. Wiesel: weiß, 1,40 Goldm. Katzen, Winter, 1,00 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauchwarenmarkt vom 9. Februar 1924. Füchse 6 bis 8 Doll., Baummarder 18 bis 22 Doll., Steinmarder 15 bis 20 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Otter 18 bis 20 Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 11 cts, blaurandige 6 bis 8 cts, Wiesel, weiße, 60 bis 80 cts, Katzen, schwarze, 40 bis 45, Zuwern 30 cts, Hasen 25 bis 27 cts, Hirsche: Damhirsch 24 bis 26 cts, Rothirsch 22 bis 24 cts das Pfund, Kanin, Wildkanin 10 cts das Stück.

Leipziger Rauchwarenmarkt vom 9. Februar. Landfüchse 5 bis 7 Doll., Steinmarder 14 bis [illegible] Baummarder 16 bis 24 Doll., Iltisse [illegible], Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, [illegible], Winter. 30 cts das Stück.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Februar 1924. Karpfen, gemischt, 180 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Februar 1924. Rotwild 0,45 bis 0,55, Damwild 0,55 bis 0,65, Schwarzwild 0,45 bis 0,50, Frischlinge 0,60 bis 0,75 für ½ kg; Hasen, groß, plomb. Stück 4,75 bis 5,00, Kaninchen, wilde, groß, Stück 1 bis 1,30, Wildenten, Stück 1 bis 1,50. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 6. **Ruhegehalt und Dienstzeit.** Am 7. Februar 1875 geboren, trat ich am 1. Oktober 1892 in die vorschriftsmäßige Forstlehre bis 30. September 1894. Am 15. Oktober 1894 wurde ich als vorschriftsmäßig gelernter Jäger eingestellt und erhielt am 15. Oktober 1906 den Forstversorgungsschein. Bis 1. November 1910 war ich im Privatforstdienst, weil sich auf mein Gesuch um Einberufung „keine Gelegenheit zur Beschäftigung bot“. Vom 1. November 1910 ab war ich als Schreibgehilfe, später als Forstsekretär im preußischen Staatsforstdienst angestellt. Mein Besoldungsdienstalter als Förster ist auf den 15. Oktober 1911 festgestellt. Vom Oktober 1914 bis November 1918 war ich im Felde, diese fünf Jahre zählen bei Berechnung des Ruhegehaltes also doppelt. Am 1. Januar 1924 wurde ich in den Ruhestand versetzt. Gemäß Verfügung der Regierung beziehe ich jährlich: Ruhegehalt 1149 M, Frauenbeihilfe 84 M, Kinderbeihilfe für ein Kind, 11 Jahre alt, 150 M, zusammen 1383 M. Ich bezog an Gehalt Gruppe 6 = 1392 M. Ich nehme an, daß ich bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf 15. Oktober 1911 vom 1. November 1923 ab das Gehalt der Gruppe 6 nach zwölf Jahren, also 1440 M, erhalten und der höhere Betrag bei Errechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt werden mußte. Wie hoch ist der Ortszuschlag, der für Klasse B gezahlt wird? Kann mir die nach Empfang des Forstversorgungsscheines ohne mein Verschulden im Privatdienst zugebrachte Zeit nicht mit angerechnet werden? Kommt nicht ein Teil der Lehrzeit ebenfalls in Anrechnung? Z.

Antwort: Das angegebene Ruhegehalt von 1149 M entspricht dem Ruhegehalt, das in Gruppe A6 nach dem Grundgehalt von 1440 M bei 30 Dienstjahren erreicht werden würde. Nach Ihren Angaben sind Sie 13 Jahre im Staatsdienste gewesen; hierzu treten zwölf Jahre bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines und fünf Kriegsjahre, zusammen 30 Jahre. Es muß also angenommen werden, daß Ihr Ruhegehalt bereits aus der Gehaltsstufe nach zwölf Dienstjahren mit 1440 M berechnet worden ist. Für die Berechnung des Ruhegehalts treten zu diesen 1440 M hinzu als Ortszuschlag 198 M = 1638 M, hiervon 70/100 ergibt Ruhegehalt = 1146,60 M, abgerundet = 1149 M. Die nach dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Forstlehrzeit ist bis zur Höhe von zwei Jahren zuzüglich der bis zur Einstellung in das Jägerkorps verstrichenen Tage ruhegehaltsberechtigt. Beantragen Sie bei der Regierung die Anrechnung dieser Zeit. Die nach Erlangung des Forstversorgungsscheines im Privatdienst zugebrachte Zeit kommt unseres Wissens für die Berechnung des Ruhegehaltes nicht in Betracht. Ri.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Crossen (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Försterstelle Dämmerwald, Oberf. Wesel (Düsseldorf). [Vgl. Nr. 4 S. 66.] Die Bewerbungsfrist wird bis zum 25. Februar verlängert. Besetzung der Stelle zum 1. April.

Försterstelle Freren, Oberf. Lingen (Osnabrück), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung, in der noch ein Hilfsbeamter mit Familie eine Notunterkunft inne hat, in ausreichendem Maße vorhanden. Wirtschaftsland außer 0,459 ha Garten II. Klasse nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 1. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Rössel, Ostpr., ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. März an den Magistrat Rössel, Ostpr., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Betrifft Beitragszahlung für 1924.

Der Mitgliederbeitrag für 1924 in Höhe von 6 M für aktive Beamte und 3 M für Pensionäre ist unter folgender Anschrift auf Postscheckkonto einzuzahlen: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin). Postscheckkonto 133859 Postscheckamt Berlin. Angabe der Bezirksgruppe ist stets erforderlich.

Ich bitte, den Betrag in voller Höhe bald einzuzahlen, da die Kasse durch die Geldentwertung vollständig erschöpft ist und ja auch im vergangenen Jahre Beiträge so gut wie gar nicht erhoben worden sind.

Zur Neubelebung der Vereinsarbeit ist für das kommende Frühjahr eine Delegiertenversammlung geplant, und hierzu müssen die notwendigen Mittel bald beschafft werden.

Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), im Januar 1924. Belte, Schatzmeister.

Bezirksgruppe Magdeburg.

Die Beiträge für 1924 (6 M für den Hauptverein, 1 M für die Bezirksgruppe) — Kollegen im Ruhestande je die Hälfte — bitte ich, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, möglichst bald an mich abzuführen. Revierförster Schellack.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1924.

In der Mitgliederversammlung vom 28. Januar ist die Erhebung der alten Jahresbeiträge aus der Vorkriegszeit für das Vereinsjahr 1924 beschlossen worden: Untere und mittlere Forst- und Jagdbeamte zahlen mindestens **2 Mark**, alle anderen Personen mindestens **5 Mark**. Durch die einmalige Zahlung von mindestens **100 Mark** kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen ist vom 1. Februar 1924 ab für die folgenden zwölf Kalendermonate ebenfalls auf den alten Stand von **100 Mark** im Höchstfalle festgesetzt worden.

Da der Beitrag satzungsgemäß bis 15. April eingeschickt sein muß, bitten wir unsere Mitglieder um rechtzeitige Zusendung. Später werden die Beiträge ohne weitere Anmahnung per Nachnahme erhoben. Die Vereinsangehörigen, die ihre Beiträge bereits in geringerer Höhe bezahlt haben, ersuchen wir, die erforderlichen Nachschüsse bald zu leisten.

Neudamm, den 8. Februar 1924.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9053. Peschel, Alfred, stud. rer. for., Tharandt in Sachsen, Thalmühlenstraße 4 J. XII.
9054. Theuerkauf, Bernhard, Revierverwalter, Matschdorf bei Pulverkrug, Weststernberg. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Nowack, Emil, Hilfsförster, Kl.-Althammer, Oberförsterei, Kreis Cosel O.-S.
Peschke, Otto, Hilfsförster, Schloß Tylsen, Post Wallstave, Kreis Salzwedel.
Pietsch, Josef, Hilfsförster, Neugersdorf, Kreis Habelschwerdt.
Biemann, Otto, Forstgehilfe, Fh. Rönnerholz, Post Gimlichenhagen bei Kiel (Holstein).
Mohr, Christian, Herzogl. Hilfsjäger, Flamersheim, Rheinland.
Böck, Ludwig, Hilfsförster, Iversheim bei Euskirchen, Bezirk Cöln (Rheinland).

Wintertagung 1924.

Am Sonnabend, dem 23. Februar 1924, vormittags 10 Uhr, findet im Hotel „Nordischer Hof"

in Berlin, Invalidenstr. 125—126 (gegenüber dem Stettiner Bahnhof), eine Sitzung des engeren Vorstandes statt.

Im Anschluß an diese Tagung des engeren Vorstandes soll dann am Sonntag, dem 24. Februar 1924, vormittags 10 Uhr, in demselben Lokale eine gemeinschaftliche Sitzung des engeren Vorstandes mit den Vorsitzenden des Waldbesitzer-Ausschusses, des Akademiker-Ausschusses und des Förster-Ausschusses sowie mit den etwa erschienenen Mitgliedern des weiteren Vorstandes und der Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen, soweit solche anwesend sind, nach den Grundsätzen von Frankfurt a. O. stattfinden. Die Mitglieder des weiteren Vorstandes sowohl wie auch die Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen werden hierdurch zu diesen Veranstaltungen eingeladen, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Teilnehmer weder Reisekosten noch Tagegelder aus der Vereinskasse gezahlt werden. Die Herren müßten also schon auf eigene oder auf Kosten der Bezirksgruppe zu dieser Tagung kommen. Besondere Einladungen an die einzelnen Mitglieder der genannten Korporationen erfolgen nicht.

Eberswalde, den 31. Januar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Förster V. P. D.

Wir geben unseren Mitgliedern, die beim Verein für Privatforstbeamte Deutschlands im Laufe der Jahre die Försterprüfung bestanden haben, hiermit bekannt, daß die Diplome, mit denen bestätigt wird, daß der Inhaber die Försterprüfung beim Verein bestanden hat, nach den Beschlüssen des Vorstandes fertiggestellt und zur Verfügung sind. Die Diplome sind ohne Noten ausgestellt; dem Inhaber wird nur bescheinigt, daß er sich auf Grund der von ihm bestandenen Prüfung Förster V. P. D. (Förster, geprüft vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands) nennen darf. Die Diplome sind bei der Geschäftsstelle in Eberswalde abzurufen und werden auch von dort verschickt. Die Versendung geschieht je nach Wunsch ungeknifft in einer Rolle als Doppelbrief zum Preise von 2,— Mark einschließlich Portokosten oder geknifft im Brief zum Preise von 1,50 Mark. Das Geld ist gemeinsam mit der Bestellung im Brief an die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstraße 45, einzusenden; bei der Bestellung ist anzugeben, ob die Zusendung in einer Rolle oder im Brief geschehen soll. Die Diplome können als solche des Vereins nur unseren Mitgliedern verliehen werden und sind zurückzugeben, wenn die Mitgliedschaft aufhört.

Eberswalde, im Februar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Am Freitag, dem 22. Februar d. J., findet in Königsberg i. Pr. die Winterversammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I) im „Hotel Kreuz", Tragheimer Kirchenstraße 44, nachmittags 1 Uhr, statt. Tagesordnung: 1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden. 2. Lehrlingsfragen. 3. Festsetzung der Beiträge für die Bezirksgruppe. 4. Vortrag über Vogelschutz (Förster Rehrke). 5. Wahl des Ortes für die Sommerversammlung. 6. Anträge aus der Versammlung. Im Anschluß Versammlung des Forstbeamtenbundes.

Forsthaus Damerau, den 31. Januar 1924.

Der Vorsitzende: Schlicht.

Bezirksgruppe Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln VI). Bericht über die 37. Bezirksgruppen-Versammlung. Der Vorsitzende, Forstmeister i. R. Trost-Niewe, gedachte nach Eröffnung und Begrüßung in ehrenden Worten des vor einigen Tagen plötzlich verschiedenen Grafen Brühl-Renard auf Gr.-Strehlitz. In ihm verliert der Verein ein stets treues Mitglied, das jederzeit ein warmes Herz nicht nur für seine eigenen Forstbeamten, sondern auch für den Verein und im speziellen für die Ortsgruppe Gr.-Strehlitz bezeigte. Die Versammlung ehrte das Andenken an den Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen.

Hierauf forderte der Vorsitzende die Anwesenden auf, möglichst viel Zapfen von Kiefer und Fichte zu sammeln für die Klenge Seidorf i. Rsgb., die es sich zur Aufgabe gestellt hat, nur einwandfreies, einheimisches Saatgut mit hochprozentiger Keimkraft zu liefern. Zur Ermöglichung der angestrebten Rassezüchtung hat sie auch die Einrichtung getroffen, daß jeder den Samen aus seinen gelieferten Zapfen zurückerhält. Interessant war noch die Mitteilung, daß die feindlichen Mächte beim Friedensschluß sich zum Wiederaufbau der verwüsteten Waldungen die Lieferung einer ganz gewaltigen Menge Samen ausgemacht haben.

Forstverwalter Dortmund-Radau befürwortete das Schriftstück an Se. Durchlaucht Herzog zu Ratibor, betr. das ihm angetragene Protektorat über die Bezirksgruppe VI. Der Antrag, das Schriftstück absenden zu lassen, wurde einstimmig angenommen.

Noch vor Eröffnung der Tagesordnung zu Punkt 1 bat Herr Forstmeister Riedel Herrn Forstmeister Trost, das Amt als Vorsitzender weiter zu behalten, und versprach, die Schranken, die im Wege liegen, mit Hilfe der Anwesenden leicht beseitigen zu können. Die Herren Oberförster Gnerlich, Gr.-Strehlitz, und Revierförster Olbrich-Falkenberg schlossen sich gleichfalls dem Antrag an. Forstmeister Trost versprach hierauf, auf einstimmigen Wunsch der Anwesenden das Amt als Vorsitzender weiter zu behalten, und dankte, für das ihm allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Hierauf verlas der Vorsitzende eine Karte der Landwirtschaftskammer, die um Nachweis von Forstlehrlingsstellen ersucht. Der Antrag wurde energisch zurückgewiesen. In der Debatte bezüglich der Schüleranwärter auf der Forstschule Reichenstein wurde mehrfach energisch wegen der Verstöße gegen die vom Verein beschlossenen Richtlinien eingeschritten. —

Die Bezirksgruppe VI Schlesien a) Oppeln ersucht die hierfür maßgebende Stelle, dahin zu wirken, daß den Stellungslosen und Pensionären das Verbleiben im Verein durch einen verringerten Mitgliedsbeitrag ermöglicht wird. Es wird empfohlen, nach dem ähnlichen Beschluß des „Schlesischen Forstvereins", es, den Mitgliedern vorgenannter Kategorie angehörend, selbst zu überlassen, welchen Beitrag nach ihren Kräften sie zahlen wollen. Die Vereinskasse erleidet dadurch keinen Verlust, sondern durch Verbleiben statt Ausscheiden einen wenn auch nur geringen Gewinn.

Nach Erledigung der Tagesordnung hielt Forstmeister Trost den angekündigten Vortrag über Gewichtsfeststellung von 26 Holzarten, der bei den Anwesenden reichen Beifall fand. Forstmeister Riebel dankte im Namen der Anwesenden dem Vortragenden für seine langjährigen schwierigen Feststellungen der spezif. Gewichte bei den vorgenannten Holzarten. Laut Beschluß der Versammlung wird gebeten, für die von Forstmeister Trost als „Schlesische Untersuchungen" bezeichneten Gewichtsfeststellungen bei der hierfür maßgebenden Stelle die tunlichst baldige Veröffentlichung und Drucklegung zu veranlassen und die praktische Ausnutzung dadurch zu ermöglichen.

Hierauf schloß der Vorsitzende die Sitzung und versprach, der Bezirksgruppe weiterhin seine Treue bewahren zu wollen, wofür die Versammlnug nochmals besonders dankte.

Nach Schluß der Versammlung nahm Forstverwalter Nerlich-Therischgrund bei Friedland als Vorsitzender des Forstbeamtenbundes das Wort.

Groß-Strehlitz O.-S.

Gnerlich, Oberförster.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Delegiertenversammlung.

Am Donnerstag, dem 21. Februar d. J., nachmittags 1 Uhr, findet im Frühstückszimmer des Hotels „Nordischer Hof", Berlin N 4, Invalidenstraße 125/126, nahe dem Stettiner Bahnhof, eine Delegiertenversammlung statt. Tagesordnung ist den Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden durch die Post zugegangen. Die Anwesenheit sämtlicher Bezirksgruppen-Vertreter ist nötig.

Mit Weidmannsheil!

Der 2. Vorsitzende: Walter.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Am Freitag, dem 22. Februar, nachmittags 3 Uhr, findet im Anschluß an die Wintertagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Berlin im „Nordischen Hof" eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Breuer.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen-Anhalt.

Alle Mitglieder unserer Bezirksgruppe werden dringend gebeten, ihre Beiträge für das 1. Vierteljahr 1924 in Höhe von 1 Goldmark umgehend an unseren Kassenführer, Revierförster Haase, Forsthaus Briest bei Tangerhütte, einzusenden.

Die Jahresbeiträge werden in der nächsten Versammlung, die entweder Ende Februar oder Anfang März in Magdeburg stattfindet, festgesetzt.

Da wir an die Geschäftsstelle in Berlin einen Beitragsvorschuß leisten müssen, werden die Herren Kollegen nochmals gebeten, die Beiträge umgehend einsenden zu wollen.

Der Vorsitzende: Tiedemann.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Unsere Mitglieder des Kreises werden zum 22. d. Mts. zur gemeinschaftlichen Fahrt nach Berlin eingeladen, und zwar: Von 10 Uhr ab Besuch der Geweihausstellung; um 1 Uhr Sitzung der Bezirksgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Forstbeamtenbundes; um 6 Uhr Besuch des Waldfilms in der „Urania". (Siehe Bekanntmachung der Bezirksgruppe Brandenburg Nr. 5 Seite 91.) Birke.

Kreis Zauch-Belzig.

Zwischen der Arbeitgebergruppe des Kreislandbundes Zauch-Belzig einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbund Kreisgruppe Zauch-Belzig anderseits sind heute folgende Gehaltsvereinbarungen getroffen worden:

I. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt vorgesehen ist, erhalten monatlich an Bargehalt:

A. Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärter und Hilfsförster) 30 ℳ,

B. Förster,
1. deren Forstrevier bis zu 500 ha umfaßt, 65 ℳ,
2. „ „ über 500 ha umfaßt, 80 ℳ,

C. Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten A oder B dauernd unterstellt sind, 100 ℳ.

Neben diesem baren Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschl. Zufuhr und Zerkleinerung, Getreide im Werte von 26 Zentner Roggen, 100 Zentner Kartoffeln, wie das Feld sie liefert, freie Haltung einer Kuh oder dafür täglich 3 Liter Vollmilch bzw. den örtlichen Gegenwert nach freier Vereinbarung. Für nicht geliefertes Getreide oder Kartoffeln kann entsprechend Dienstland gegeben werden.

II. Inhaber von Stellungen, für die ein eigener Haushalt nicht vorgesehen ist. Es erhalten neben freier Station in bar monatlich:

A. Forstgehilfen bis zum 20. Lebensjahre 20 ℳ,
B. Forstgehilen und Forstschreiber vom 20. bis 24. Lebensjahre 35 ℳ,
C. Hilfsförster und Forstschreiber über 24 Jahre 50 ℳ.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das oben festgesetzte Bargrundgehalt der einzelnen Beamtenkategorien gilt als barer Grundlohn mit Wirkung ab 1. Januar 1924. Eine eventl. Nachzahlung für Dezember 1923 unterliegt freier Vereinbarung.
2. Die Besoldungen stellen für sämtliche Beamten die Mindestsätze dar und gelten für vollwertige Normalarbeitskräfte. Die Gewährung von Alterszulage, Kinderzulage usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.
3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die heute festgesetzten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.
4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.
5. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.
6. Für jeden zu beköstigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar 20 Zentner Roggen, 25 Zentner Kartoffeln und 180 ℳ bar pro Jahr.
7. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.

8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen den berechtigten Erlegern überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Kreis Zauch-Belzig ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.

10. Vorstehende Vereinbarung gilt bei vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsersten vom 1. Januar 1924 ab.

11. Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalbeamte.

12. Die Allgemein-Verbindlichkeitserklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Zauch-Belzig soll beantragt werden.

Belzig, den 19. Januar 1924.

Für die Arbeitgebergruppe des Kreislandbundes Zauch-Belzig.

Für den Deutschen Forstbeamtenbund Berlin.

Unterschriften.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung findet am Sonnabend, dem 23. Februar d. J., nachmittags 1 Uhr, in Berlin, Restaurant „Spaten“, Friedrichstraße 172, statt. Die Tagesordnung ist wie folgt festgesetzt:

1. Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes für die durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Vorstands-Mitglieder (§ 11 Abs 4 d. S.). 2. Jahresbericht. 3. Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes. 4. Beschlußfassung über Abänderung und Ergänzung der Satzungen. 5. Bericht über den Beschluß der Vorstandssitzung am 13. 1. 24 in Berlin. 6. Verschiedenes.

Wegen der Wichtigkeit der zur Besprechung stehenden Themen ist eine recht rege Beteiligung an der Versammlung dringend nötig. Die diesjährige Generalversammlung des Vereins ist so zeitig einberufen, um den Mitgliedern Gelegenheit zum Besuche der Jagdausstellung zu geben. In erster Linie aber steht der Wiederaufbau unserer bisher so glänzend bewährten Wohlfahrtseinrichtung zur Besprechung. Also: Auf nach Berlin am 23. Februar 1924! Nichtmitglieder aus Kollegenkreisen sind herzlich willkommen!

Neuruppin, den 8. Februar 1924.

Wittkowsky, Förster a. D., Vorsitzender.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Ja! Ja! Diese Fremdwörter!

Herr Kollege Fiebig, Döllnkrug, Bezirk Potsdam, beschäftigt sich in Nr. 4 des „Deutschen Försters“ unter anderem auch mit dem Wildbret, welches die Staatsforstbeamten erhalten. Dazu führt er folgendes aus:

„Dafür hat er die Eisen aus eigenen Mitteln anzukaufen, wenn sie unbrauchbar oder gestohlen sind, zu ersetzen, und genießt ferner die „zweifelhafte Annehmlichkeit“, monatelang täglich bei Tagesgrauen die Eisen zu revidieren. Ich muß hier einmal, auch für die Verwaltung, deutlich aussprechen, daß eine solche Politik nicht im Interesse der Staatskasse gelegen ist. Ich habe gerade in letzter Zeit in weitesten Försterkreisen den resignierten Ausspruch gehört, daß unter solchen Umständen die Neigung, Füchse zu fangen, keinen Antrieb erhält! (So! Das sind „Jäger“! Der Verf.) — — Er (der Förster) zahlt dafür seinen Opulus in Goldmark und darf außerdem dem Staate die zur Ausübung seines Dienstes erforderlichen Gewehre und sonstigen Jagdgerätschaften vorhalten, ohne daß ihm eine Entschädigung dafür gewährt wird.“

Herr Kollege Voges wird beim Lesen dieser Zeilen wahrscheinlich wieder sehr entrüstet sein und mit dem Finger auf die Zentralforstverwaltung zeigen, weil wiederum die Unterlassung sich rächt, daß sie nicht in genügender Weise dafür sorgt, daß die Ausbildung des Försterstandes, in diesem Falle auf dem Gebiete der Botanik, auf die richtige Höhe gebracht wird.

Für das Wildbret zahlt der Förster seinen „Opulus“, wie Herr Fiebig sagt. Hierbei muß man zunächst an Viburnum opulus, den gemeinen Schneeball, denken. Bei näherem Nachdenken jedoch wird man stutzig und muß sich dann sagen, daß das „Opulus“ in Verbindung mit Wildbret unmöglich stimmen kann. Danach muß es doch wohl anders heißen. Vielleicht ist „Obolus“ richtiger, denn damit meint man die Kleinigkeit, die Bagatelle, ein Scherflein. Aber auch dieses Fremdwort, richtig angewendet, kann einem gehässigen Gegner Gelegenheit geben, Kapital aus der Äußerung des Herrn Fiebig zu schlagen, weil der „Obolus“ einen nennenswerten Betrag nicht ausmacht, denn er ist kaum etwas mehr als nichts. — — — Wer mit Fremdwörtern arbeitet, muß sie kennengelernt haben, und das dürfte auf dem Wege der Fortbildung dringend nötig sein, denn es ist selbstverständlich, daß der ganze Stand unter solchen Entgleisungen einzelner leiden muß, weil man vom einzelnen auf das Ganze schließt.

Warner.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Forstschule Miltenberg a. M.,
unter staatlicher Oberaufsicht.
Nächster Kursus beginnt Ostern.
Dauer 1 Jahr. Prospekt kostenfrei.

Familien-Nachrichten

Am 28. Januar verschied plötzlich an den Folgen eines Schlaganfalles mein lieber, guter Mann,

der Stadtförster

Friedrich Andreas

im 42. Lebensjahre. (1182

In tiefem Schmerz
Mieke Andreas.

Forsthaus Heidekrug, Post Herzfelde, Kreis Niederbarnim.

Am 6. Februar entschlief nach langem schweren u. mit großer Geduld getragenen Leiden

der Forstaufseher

Richard Hantke

aus Beverungen a. d. Weser

im Alter von 29 Jahren.

Mit Leib und Seele Forstmann, hat der Verstorbene seine während der letzten zwei Jahre mehr und mehr schwindenden Kräfte bis zuletzt der Arbeit für seinen geliebten Wald gewidmet.

Wir verlieren in ihm einen echt treudeutschen Mann und schwer zu ersetzenden Mitarbeiter, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Bad Driburg, den 7. Februar 1924.

Im Namen der Beamten der Gemeinde-Oberförsterei Bad Driburg i. W.:
König, Oberförster. (1191

Stellenangebote

Stadtförster

zum 1. April 1924 gesucht.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII nach 10jähriger Dienstzeit in dieser Gruppe. Anstellung auf Lebenszeit nach 6monatlicher Probe. Der Stelleninhaber erhält Dienstwohnung im Stadtwalde, 15 km von Rössel entfernt, die Nutzung von 42 Morgen Land und 48 rm weiches Knüppelholz. Land wird jedoch nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der Förster dasselbe selbst bestellt.

Die Anrechnung der Dienstwohnung, Landnutzung und Lieferung des Brennholzes erfolgt durch besonderen Beschluß des Magistrats.

Irgendwelche sonstige Nebenbezüge und Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

Forstversorgungsberechtigte Beamte, nicht über 35 J. alt, haben Gesuche mit den üblichen Unterlagen sowie ein amtsärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand bis zum 15. März d. J. an uns einzureichen. Fürsorgeberechtigte werden in erster Linie berücksichtigt.

Rössel, Ostpr., den 9. Januar 1924.
Der Magistrat. (1189

Stellengesuche

Oberförster,
Akademiker, mit 2 Examen, langjährig. Revierverwalt., bisher nur in großen Verwaltungen auf Vertrauensposten, bewährter Forsteinrichter und Organisator, m. Landwirtschaftskammerpraxis, 45 Jahre alt, verh., **sucht Stellung zu verändern.** Dienstantritt evtl. sofort. Prima Zeugnisse u. Referenzen vorhanden. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1060** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Oberförster
a. d. Landwirtschaftskammer sucht zum 1. 4. oder später **Revierverwaltung.** Beste Zeugnisse und Ref., in allen Verwaltungsgeschäft. erfahren. Angebote unter **Nr. 1139** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Für äußerst tüchtigen, best empfohl., jüng., verh.
Oberförster,
z. Zt. in ungek., umfangreicher Stellung, **wird weg.** Besitzaufteilg. anderweitige Stellung als **Oberförster, Forstverwalter** rc. **gesucht.** Angeb. unt. **Nr. 949** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Forstmann,
verh., kinderlos, 32 Jahre, ev., strebsam, fleißig und pflichtgetr., nat. Gesinnung, gute Zeugnisse u. Empfehl., **sucht Lebensstellung** zum 1. 4. 1924 oder später als
Waldwärter
u. Jagdaufseher, gedient. Jäger. Angebote unter **Nr. 1140** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Empfehle Förster,
34 Jahre alt, verh., für sofort **oder** später. Erstklassiger Hoch- u. Niederwildjäger, tüchtiger Forstmann, zuverlässig, natl. Gesinnung. (1092
E. Wilke, Oberförster, **Hammer b. Cantreck** in Pommern.

Akad. geb. Forstm., 35 J., sucht Stelle als
Oberf., Revierf.
oder im Holzhandel, eventl. auch als Einrichter. Für Vermittlg. zahle ich nach Abschluß entspr. Prov. Angeb. unt. **Nr. 1034** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Beachtung
für
Großgrundstückbesitzer.
Ein pension. sächs. Staatsförster, ev.-luth., gut rüstig, mit forst-, jagd-, schriftl. u. Holzfällarbeit gut vertraut, sucht unter sehr bescheid. Ansprüch. stete oder zeitw. **Stellung als Förster, Forst-, Jagd-, Feld-, Bienen- od. sonst. Aufsichtsbeamt.** Auf Wunsch Probe. Angeb. unt. **Nr. 1174** beförd. die Gesch. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Suche Stellung als
Forstgehilfe.
Bin 24 J. alt, natl. Gesinnung, Forstschule mit gutem Erfolge absolv., mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten bestens vertraut. Gefl. Angeb. an (1195
Julius Grein,
Rauenberg,
Bez. Wertheim a. M.

Förster,
verh., 34 Jahre alt, forst- und jagdlich sehr erfahren, sucht für sof. od. 1. April auf Gut Stell. als Förster od. Forstaufseher. Zeugn. vorh. Ang. erb. (1194
Förster **Sendler,**
Probsteierhagen b. Kiel.

Geb. Frl.,
Ende 30, gut kochen und schneidern, möchte Führung besseren städt., noch lieber ländl. **frauenlosen Haushalt,** a. liebst. m. Kindern, übernehmen. Angeb. unt. **Nr. 1144** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

25jähr., 1,74 Meter großer, dtschnat., verh. **Reviergehilfe,** in ungek. Stellg., in größerer Forstverwaltg. Sachsens tätig, mit sächsischer, hessischer und preuß. Buchführung gut vertraut, gute Handschrift, in 10jähr. Praxis, in allen Zweigen der Forstwirtschaft in Flachland- und Hochgeb.-Revieren bewand., erfahr. in hoher und Niederjagd, gut. Heger u. Jäger, Signalhornbl., Hundef. u. Raubzeugvertlg., sucht s. i. L. d. Jahres

1924

vorteilhaft zu verändern als **Reviergehilfe, Hilfsförster od. Forstsekretär,** mögl. Hochwildrevier, wo Dienstland od. Deputat gew. wird, jedoch nicht Bedingung. Gegend gleich. Gefl. Angebote unt. **Nr. 1198** beförd. die Geschäftsstelle der Deutschen Forstzeitung, Neudamm.

Jung., geb. Mäd... das 1½ J. i Forsthau... Haushalt erl. hat, ... Aufn. im Wald als H... **tochter oder** S... Angebote unt. „Wald... **1185** beförd. d. Gesch... d. D Forst-Ztg., Neud...

Welche Förster...
nimmt kaufm. ... musik. geb., 23jäh...
Weidmannsbra...
zwecks Erlernung ...
Küche und Hau...
wirtschaft
als Haustochte...
ohne gegenseiti... Vergütg. auf? Ihr... gel. Forsthaus ... wildreiche Gege... bevorzugt! Gefälli... Angebote erbittet ...
E. Schweickhard...
Frankfurt a. ...
Schwarzburgstr. ...

Jung., lieb. Mä...
wünscht mit lust. ... in **Briefwechsel** zu ... Angebote u. „Wald... **1184** beförd. d. Gesch... d. D. Forst-Ztg., Neud...

Was will der
Lebensbun...
Vornehmste und e... reichste Ehe-anbah... überall verbreitet... facheAnerkennunge... allen Kreisen. Au... diskret geg. Rück... **Verlag G. Bere...** **München,** Maxim... straße 31, u. Fran... a. O., Bergstraße...

Hundemar...

Zu kaufen ges...
Neufundlän...
Hund,
wachsam und gesun... auch junges Tier.
Heinrich Ge...
Kiel, Dänische Str...

Samen u. Pfla...

Zapfe...
von Kiefer, Fichte, ... kauft in jeder Men... bezahlt höchste Pre... **Klenge in Seido...** **Riesengebirge** (... Arnsdorf i. Rigb. ... Nach Ablieferung ... jeden 10. Ztrs. wird ... dem Sammellohn no... Prämie gezahlt: für ... 5 Mk., Kiefer 1... Lärche 50 Mk. Da... sammelt Zapfen! ...

Achtung...
Kanadische Pappe... linge gibt wiede... 20 Mk. pro Tause...
Forstverwalt...
Gerawalde. ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1848), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 5.00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 8. Neudamm, den 22. Februar 1924. 39. Band.

Rückblicke und Ausblicke im Privatwalde.

Von Oberförster Feuerborn, Gersfeld.

In seiner Schrift: „Volkswirtschaft und Volkstum" führt Oberfinanzrat Dr. Bang den französischen Geschichtsschreiber Hippolyte Taine an, der die Folgen der französischen Revolution als Wirkungen einer Geisteskrankheit darstellt, indem er wörtlich sagt: „Frankreich gleicht einem menschlichen Geschöpfe, das gezwungen wurde, auf dem Kopfe zu gehen und mit den Füßen zu denken." Wir sind einig darin, daß es bei uns ähnlich war und daß auch die Forstwirtschaft davon nicht ganz unberührt geblieben ist. In waldbaulichen Fragen haben wir gottlob Auswirkungen der Geisteskrankheit abwehren können. Leider muß aber der Wald unter den Folgen der Entwickelung in den nächsten Jahren schwer tragen. Die Erscheinungen, die seit 1918 unter den Trägern der deutschen Forstwirtschaft, den Forstbeamten, sowohl in den Privatforsten wie vor allem auch in den Staatsforstverwaltungen, zu beobachten waren, erinnern jedoch auch stark an Geistesverwirrung. Es hat zwar nicht an „mahnenden Rufern im Streite" gefehlt, ihre Worte sind jedoch zumeist unerhört verhallt.

Allmählich wird nun der verfinsterte Himmel heller, und deshalb ist auch die Zeit gekommen, noch einmal darüber nachzudenken, worin die tieferen Gründe der Verirrung im Walde zu suchen sind und was geschehen muß, ihre letzten Reste zu beseitigen, um für die Zukunft etwas Gesundes zu schaffen. Im Rahmen dieser Zeilen sollen nur Schlaglichter auf die Entwickelung in der Privatforstwirtschaft geworfen werden, weil es unmöglich ist, die gesamten Verhältnisse der deutschen Forstwirtschaft seit 1918 in einem kurzen Aufsatze kritisch zu beleuchten.

Es wäre zu viel gesagt, wenn man behaupten wollte, daß die Verhältnisse in der deutschen Privatforstwirtschaft vor dem Kriege ideal gewesen seien. Insonderheit bezüglich der Verwaltung des Privatwaldes lag vieles im Argen. Nur tastend und allmählich wurden Versuche gemacht, hierin eine Besserung herbeizuführen. Ein in der Forstgeschichte feststehend großes Verdienst hat sich hierbei der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" erworben; ich erinnere nur an die Entwickelung und Verbesserung der Ausbildung der Privatforstbeamten durch Gründung der Forstschule Templin, Abhaltung der Försterprüfungen sowie forstlicher Wanderungen und Lehrgänge. Auch die Forststellen der Landwirtschaftskammern haben in die Fortentwickelung stark eingegriffen und trotz mancher Anfeindungen Großes geleistet.

Das Verhältnis der Forstbeamten zu den Waldbesitzern, zum Walde und untereinander war im großen und ganzen ein „sittliches", das heißt ein mit „der Seele" gegründetes und gefestigtes. Der Beamte erfüllte seine Pflicht seinem Brotherrn, seinem Walde und seinen Berufskollegen gegenüber im großen und ganzen mit innerer Freude, Selbstverständlichkeit und Pflichttreue. Gewiß gab es auch manches Mißverhältnis, das einmal entstand aus der Verständnislosigkeit mancher Waldbesitzer gegenüber den Lebensnotwendigkeiten der Beamten und des weiteren ebenso oft herrührte aus Unverständnis und mangelnder Pflichttreue der Beamten gegenüber dem Waldbesitzer. Beide Teile jedoch, Waldbesitzer wie Beamte, soweit sie einsichtig waren, bemühten sich, diese Mißverhältnisse zu beseitigen und Besserung zu schaffen. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" hat hierbei auch erheblich mitgewirkt.

Die Entwickelung nach der Revolution hat in diese Verhältnisse mit rauher Hand hineingegriffen. Mit den bekannten Schlagwörtern: „Klassenkampf, Gewerkschaft, Organisieren usw." in Verbindung mit der Entwickelung, die die

Geldentwertung nach sich zog, versuchte sich der Gedanke der undeutschen marxistischen Führer, der dem deutschen Volke so viel Unheil gebracht hat, auch in die Reihen der deutschen Privatforstbeamten einzuschleichen. Unter den Verwaltungsbeamten ist das Gift im großen und ganzen ohne Wirkung geblieben. Das ist verständlich und erklärlich, da diese zumeist eine mehr oder weniger ausgeprägte Vertrauensstellung zu ihrem Dienstherrn einnehmen. Schädlicher jedoch griff der Gedanke Raum unter den Betriebs- und Schutzbeamten. In der Gründung des „Deutschen Privatforstbeamten-Vereins“ auf gewerkschaftlicher Grundlage fand der Gedanke zuerst offenen Ausdruck. Der Verein stellte sich in Gegensatz zum Waldbesitz — das ist ja wohl bei einer Gewerkschaft mehr oder weniger notwendig —, aber auch zugleich zum alten verdienten Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, den er beschuldigte, im Schlepptau und Fahrwasser der Waldbesitzer zu steuern. Die neue Gewerkschaft vereinigte zunächst eine namhafte Zahl von unzufriedenen und unzufrieden gemachten Forstbeamten unter seine Fahne. Nebenher schlossen sich auch manche Beamte örtlichen Gewerkschaften anderer Berufszweige an, die zum Teil noch erheblich radikaler eingestellt waren und es sogar erreichten, daß eine Anzahl Beamte einer großen oberschlesischen Forstverwaltung offen in einen Streik eintraten, als sie ihre Forder .ngen nicht erfüllt sahen.

Wenngleich im Privatwalde der Kampf zwischen den einzelnen „Kontrahenten“ im großen und ganzen nicht mit so offenem Visier geführt wurde wie in einigen Staatsfo stverwaltungen — Ursache und Veranlassung waren zumeist anderer Art —, so wurde im geheimen und versteckt doch erbittert gekämpft, gehetzt und mancher vergiftete Pfeil auf den gespannten Bogen gelegt.

Mit dieser Entwickelung war das früher gesunde Arbeitsverhältnis auch in der Privatforstwirtschaft leider mancherorts zu einem „entseelten“ Begriff geworden. Von mehr oder weniger gewissenlosen Führern wurde es „in den Bereich kalter Zweckbestimmung gerückt und zur abgegriffenen Münze arbeitsrechtlicher und vertragsrechtlicher Erörterungen und Auseinandersetzungen“ gemacht. Als damit „das Arbeitsverhältnis mehr und mehr auf den Vertragszweck konzentriert wurde, vollzog sich die Scheidung von Leben und Arbeit, und es begann die soziale Zerrissenheit“*) leider auch im Walde.

Wer in diese Zusammenhänge tiefer hineinsieht und weiß, wie notwendig das ethische Moment gerade beim Arbeitsverhältnis in der Privatforstwirtschaft ist, der erschreckt noch heute, wenn er an die Gefahren denkt, die in dieser Bewegung dem Privatwalde gedroht haben.

Dank der Besonnenheit des überwiegenden Teiles der Waldbesitzer und namentlich auch der Beamten hat die Tätigkeit der Gewerkschaft im ganzen jedoch nur geringen Schaden anricht können, obschon sie anfänglich anscheinend erfol reich arbeitete. Der weitaus größte Teil d Beamten hat stets festgefügt zum Besitz gestande Von den „Abgesplitterten“ haben sich vi bereits zurück- und wieder zurechtgefunden; n noch verhältnismäßig wenige stehen offen o heimlich abseits.

Ebenso wie an den Beamten da f auch a Waldbesitz die zurückliegende Zeit nicht spur und ohne Nachwirkung vorübergegangen se Eine verständnisvolle Behandlung der Beamte wozu eine den Verhältnissen angepaßte B soldung als etwas Selbstverständliches gehö muß das bestehende enge Band zwischen de beiden Trägern der Privatforstwirtschaft no enger knüpfen und die etwa noch bestehende letzten Reste des Mißtrauens beseitigen. Es i Pflicht eines jeden Waldbesitzers, sich mit de tieferen Inhalt des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie es für die gesunde Entwickelung im Vaterlande unerläßlich ist, eingehend zu beschäftigen. Ich empfehle hierzu das Studium der Werke von Ehrenberg „Klassenkampf und Sozialfriede“, ferner von Claus von Eickstedt „Wahre Arbeitsgemeinschaft auf dem Lande“ und „Wiederaufbau und wirtschaftsfriedliches Prinzip“.*) Mancher Besitzer wird dann erst erkennen, welch hohe Aufgaben und ernste Pflichten in seine Hand gelegt sind.

In diesen Jahren, in denen „Schwammsäule“ von innen und Sturm von außen her drohend angriffen, hat der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands einen schweren Stand gehabt. Daß das Gebäude ohne merklichen Schaden erhalten geblieben ist, dürfte wohl der beste Beweis dafür sein, daß das Baumaterial gut ist. Es ist verständlich, daß der Verein in den ersten Entwickelungszeiten der Geldentwertung von seinem eigentlichen Arbeitsgebiet abgedrängt wurde und sich mit der Aufstellung von Tarifverträgen für seine Mitglieder beschäftigen mußte, da eine andere geeignete Stelle hierzu fehlte. Naturgemäß trat diese Tätigkeit namentlich bei den Versammlungen der Bezirks- und Ortsgruppen besonders lebhaft in Erscheinung. Materielle Fragen verdrängten die ideellen.

Während ein Teil der Waldbesitzer in verständnisvoller Weise rechtzeitig die Einkommenverhältnisse ihrer Beamten so regelte und festigte, daß diese sich wieder mit alter Zufriedenheit und Pflichttreue dem Walde zuwenden konnten, hielt leider ein vielleicht ebenso großer Teil mit der Anpassung der Gehälter an die Teuerung so stark zurück, daß die Beamten sich nur noch mit Lösung dieser Fragen beschäftigten und alles andere in den Hintergrund treten ließen. Dieser Tatsache mußte der Verein

---

*) Siehe Schrift von **Dr.** Claus von Eickstedt: „Wahre Arbeitsgemeinschaft auf dem Lande.“

*) Die Werke wird die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, gewiß besorgen.

Der Verfasser.

für Privatforstbeamte Deutschlands Rechnung tragen. Eine allgemein oder allseitig befriedigende Lösung der schwierigen Frage konnte der Verein selbstverständlich nicht herbeiführen; das lag an den Verhältnissen, die in keinem Berufszweige so schwierig und verschieden sind wie in der Privatforstwirtschaft. Als sich dann durch Gründung des „Privatforstbeamtenvereins" ein Teil der Mitglieder vom alten Verein getrennt hatte und die Lösung der Gehaltsregelung durch die wirtschaftlichen Verhältnisse immer drängender wurde, mußte der alte Verein einen neuen Weg suchen, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Im Einverständnis mit den Arbeitgeber-Organisationen wurde schließlich aus dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands heraus der „Deutsche Forstbeamtenbund" gegründet, der im Verein mit dem Gutsbeamtenbund in wirtschaftsfriedlicher Weise die Lösung der Gehaltsfragen übernahm.

Der endlich von dieser undankbaren Aufgabe befreite alte Verein hätte sich nunmehr wieder mit voller Kraft seinen eigentlichen Zielen und Zwecken zuwenden können und müssen. Die immer stärker in Erscheinung tretenden Auswirkungen der Geldentwertung, also der Mangel an Mitteln, standen dieser Wirksamkeit jedoch stark hindernd im Wege, so daß es im Jahre 1923 nicht mehr möglich war, eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Zuschüsse für die Forstschule Templin schrumpften auf ein Nichts zusammen, und auch die so ungeheuer wichtige Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse wurde erheblich behindert. Trotzdem ist es glücklicherweise dem Ausschuß für Standesfragen möglich gewesen, an der für die gesamte Entwickelung der Privatforstwirtschaft wichtigen Lösung der Ausbildungs-, Prüfungs- und Titelschutz-Fragen der Privatforstbeamten im Reichsforstgesetz und in den Forstverwaltungsgesetzen der Länder maßgebend mitzuwirken. Diese Wirksamkeit hat sich jedoch mehr im stillen abgespielt, während der Verein nach außen hin immer weniger in Erscheinung getreten ist, da auch die Tätigkeit der meisten Bezirksgruppen und sogar eines Teiles der neugegründeten Ortsgruppen unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich an Schwung und an Aktivität eingebüßt hatte.

Dazu kam noch, daß durch die gesamte Entwickelung, namentlich durch die Gründung des „Deutschen Forstbeamtenbundes", dessen Stärke naturgemäß im Osten des Reiches liegt, eine bemerkbare Entfremdung zwischen den nord- und süddeutschen Teilen des Vereins eingetreten war. Diese auch schon früher beobachtete Tatsache sowie die immer noch fehlende Geschlossenheit der Privatforstbeamten im Süden des Reiches im besonderen läßt die Frage berechtigt erscheinen, ob seitens der Leitung des Vereins alles geschehen ist, der Eigenart der süddeutschen Verhältnisse Rechnung zu tragen. Ohne ein Urteil darüber abzugeben, stelle ich fest, daß eine Annäherung der süd- und norddeutschen Gruppe unbedingt notwendig ist, wenn der Verein seinen Namen mit Recht weiterführen und Ersprießliches leisten will.

Als unbedingt notwendig zur Erreichung dieses Zieles sehe ich eine Vereinigung des Vorsitzenden des Vereins mit der Geschäftsstelle an, also eine einheitliche Leitung. Diese namentlich „hinter den Kulissen" oft und heftig erörterte Frage muß in absehbarer Zeit eine Lösung finden, die ein klares, schnelles und entschiedenes Arbeiten der Vereinsleitung gewährleistet. Es bedarf keines Hinweises, daß es für die Entwickelung und Tätigkeit des Vereins vielleicht besser gewesen wäre, wenn die Lösung dieser Frage nicht immer wieder umgangen und hinausgeschoben wäre. Ebenso ist es nicht notwendig, zu beweisen, welche Vorteile sich aus dieser Verwirklichung ergeben.

Hand in Hand mit der so gefestigten Vereinsleitung muß dann eine verstärkte Tätigkeit der Untergruppen einsetzen, die vor allem im Süden des Reiches ein reiches Arbeitsfeld vorfinden. Die Grundlage der Tätigkeit muß unbedingt zunächst darin bestehen, eine möglichst genaue Statistik über den im Reiche vorhandenen Privatwaldbesitz, die darin beschäftigten Forstbeamten mit den notwendigen Einzelheiten zu schaffen. Es fehlt darüber bislang jede einigermaßen genaue Gesamtübersicht. Diese Unterlage ist sowohl für die Arbeit der Leitung wie auch für die Kleinarbeit der Untergruppen unbedingt notwendig.

Ziel und Aufgabe des Vereins muß es dann sein, außer möglichst vielen Waldbesitzern, die Privatforstbeamten des ganzen Reiches um sich zu sammeln, um durch diese Geschlossenheit eine möglichst wirksame Tätigkeit entfalten zu können. Geschlossenheit erlaubt keine Zersplitterung. Diese war leider während der kritischen Übergangszeiten notwendig. Sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse unbedingt gesichert erscheinen, muß deshalb meines Erachtens der „Deutsche Forstbeamtenbund" seine Auflösung vollziehen und die wenigen Mitglieder, die in ihm vielleicht nicht dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands angehören, diesem zuführen. Die jetzt noch im Privatforstbeamtenverein „organisierten" Mitglieder werden hoffentlich ebenfalls bald den Weg zum alten Verein zurückfinden, und die noch ganz abseits stehenden Privatforstbeamten müssen dann gewonnen werden.

Nur ein so geschlossener Verein mit einer einheitlichen und damit auch kostenbilligsten Führung kann seiner Aufgabe, die größer denn je ist, gerecht werden.

An den Privatwald werden in der nächsten Zukunft Anforderungen gestellt, die beispiellos sind in der deutschen Forstgeschichte des letzten Jahrhunderts. Aus der Entwickelung der letzten Zeit ist deutlich zu erkennen, daß die Opfer, die der Privatwald dem Vaterland bringen soll und

muß, ungeheuer groß sein werden. Es ist müßig, zu untersuchen, ob das notwendig gewesen wäre. Das ist Sache der politischen Arbeit. Für uns steht die Tatsache fest, die deshalb besonders hart ist, weil die deutsche Landwirtschaft nur noch kurze Zeit von der Substanz leben kann und dann zum Erliegen, zum mindesten zu einem Stillstand in der Entwickelung kommt, wenn nicht ein Wunder sie rettet. Der Wald wird dann vielleicht wieder einmal Helfer in der Not sein müssen, und glücklich darf der Besitzer genannt werden, der durch vorsichtige Wirtschaft mit tüchtigen Beamten in seinem Walde Reserven geschaffen hat, die ihm das Durchhalten ermöglichen, trotzdem die bisherige Wirtschaft nach Ansicht der Bodenreinerträgler vielleicht „falsch" gewesen ist.

Daß bei Erfüllung aller Anforderungen, die an den Privatwald sicher gestellt werden müssen, es der Anspannung aller Kräfte bedarf, um den Wald zum Besten der Besitzer, der Beamten und damit nicht zuletzt der Volksgesamtheit möglichst ungeschmälert zu erhalten, ist selbstverständlich. Wenn nur die Reserven der Art in diesen Zeiten zum Opfer fallen, besteht keine allzu große Gefahr, die jedoch vorhanden ist, sobald ein Eingriff in die Substanz erfolgen muß. Zu befürchten ist, daß diese Eingriffe gerade in den Revieren am stärksten einsetzen, in denen für eine möglichst vollkommene Ausbildung der Beamten das wenigste geschehen ist. Hier wird sich, bedauerlicherweise zum Schaden des Waldes, der Mangel an Einsicht und Weitblick des Besitzers rächen.

Daß der mittlere und kleine Privatwald, der Bauernwald, besonders gefährdet ist, bedarf keines Hinweises. Hieran werden auch die in Aussicht stehenden Forstkulturgesetze wenig ändern können. Die Verhältnisse sind stärker als geschriebene Paragraphen.

Je größer die Not, je gefahrdrohender all diese Aussichten, um so lebhafter muß sich der Träger der Privatforstverwaltung, der Forstbeamte und seine Berufsorganisation, der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, mit dem Gedanken der Abwehr und der Bekämpfung beschäftigen. Mehr denn je müssen deshalb die Fragen der praktischen Forstwirtschaft, vor allem Waldbau und auch Forstbenutzung oder Forstausnutzung, in den Vordergrund der Vereinstätigkeit gerückt werden. Größtmöglichste Sparsamkeit in der Wirtschaft, unter bester Ausnutzung der anfallenden Waldprodukte, bei möglichster Erhaltung, ja sogar Vermehrung des Vorrates und Verbesserung des Bodens, muß immer von neuem gepredigt werden. Der Verein muß es sich angelegen sein lassen, diese Fragen namentlich mit den mehr oder weniger selbständig wirtschaftenden Beamten der mittleren Gutsforsten, denen es sonst nicht leicht ist, sich mit diesen Fragen ausgiebig genug zu beschäftigen, immer von neuem wieder zu besprechen und sie auf dem „Laufenden" zu erhalten.

Daß trotz oder vielleicht gerade wegen dieser Verhältnisse größtmöglichste Sparsamkeit auch im Vereinsleben eintreten muß, ist selbstverständlich. Ich wies bereits darauf hin, daß die zusammengefaßte Vereinsleitung und vielleicht auch eine Vereinheitlichung der Ausschüsse usw. Grundlage der Verbilligung sein kann. Die Beiträge der Mitglieder dürfen nicht wesentlich höher geschraubt werden, wie sie jetzt sind. Es muß der Leitung möglich sein, sich selbst, das heißt die Geschäftsstelle und deren intensive Betriebsamkeit damit zu finanzieren, die Jahresversammlung abzuhalten und die notwendigen Zuschüsse für die Schule Templin zu bestreiten. Die Forstgehilfen- und Försterprüfungen sowie die möglichst oft und vielseitig abzuhaltenden Lehrgänge müssen sich nach Möglichkeit selbst erhalten, obschon übertriebene Sparsamkeit hierbei nicht angebracht erscheint.

Die Bezirksgruppen, die sich vor dem Kriege mit keinen oder geringen Beihilfen seitens der Leitung erhalten haben, müssen das auch jetzt können, während man den Ortsgruppen gestatten kann, für besondere Zwecke einen nach oben begrenzten Beitrag von den Mitgliedern zu fordern. Namentlich in den Ortsgruppen muß dann ein möglichst reges Vereinsleben gefordert werden, weil hier mit den geringsten Kosten praktische und erfolgreiche Arbeit geleistet werden kann. Möglichst oft sind Versammlungen mit anschließender Waldwanderung, oder nur aus einer solchen bestehend, abzuhalten, wozu unter Umständen geeignete Beamte aus anderen Gruppen und forstlichen Gebieten zu einem Vortrag einzuladen sind, damit die Veranstaltung möglichst abwechselungsreich gestaltet werde. Es wird auch trotz unserer wirtschaftlich und politisch trostlosen Lage nichts dagegen einzuwenden sein, wenn diese Tagungen, namentlich im Winter, in Zukunft durch einen unterhaltenden Teil „verschönt" werden. Daß das in würdiger und angemessener Weise geschieht, dafür sorgt ja das natürliche Gefühl des Mannes im grünen Rock. Es hat keinen Zweck, daß wir in Sack und Asche trauern. Nachdem wir unsere eigenen Schwächen und Fehler allmählich erkannt haben, wollen wir den Kopf hochhalten und hoffnungsfroh in die Zukunft sehen.

Schließen will ich meine durchaus nicht vollständigen Gedanken mit dem Wunsche, daß der Privatwald, Besitzer und Beamte bei der Wiederaufbauarbeit von Volk und Vaterland nicht an letzter Stelle stehen. Forstrat Dr. Zentgraf sagt in seiner Schrift „Wald und Volk": „Jede Revolution ist waldfeindlich, weil sie im Walde mit Recht den starken Hort ewiger Ordnung erblickt. Auch der letzte Umsturz hat unserm Walde schwere Wunden geschlagen. Mit Sorge sehen alle Freunde des Waldes der Zukunft entgegen. Nicht nur neue Wirren, die Habgier

unserer Feinde, auch die schwere Notlage von Staat und Gemeinde bedrohen ernsthaft unsere Wälder. Möge die Liebe zum deutschen Walde so wie in früheren Notzeiten auch diesmal sich rettend vor Deutschlands Wälder stellen, eingedenk der vielgebrauchten und doch immer wieder wahren Worte unseres Walddichters Bildungen:

„Pflege den Wald, er ist des Wohlstands sichere Quelle,
Rasch verheert ihn die Axt, langsam nur wächst er heran.
All unser Schaffen und Tun, die Enkel werden es richten;
Sorget bei Zeiten mit Fleiß, daß sie Euch loben dereinst.“

Holzverwertung.

Der Artikel über die Holzverwertung in Nummer 5 auf Seite 80 hat mehrfach Widerspruch in unserem Leserkreis hervorgerufen, wie die nachstehend abgedruckten Zuschriften beweisen.

I.

Daß die Holzverwertung in der Praxis des Forstbeamten nur eine untergeordnete Rolle spielen soll, darin kann ich Herrn Cl. Dreymann, der dies in seinem Artikel in Nr. 5 auf Seite 80 behauptet, nicht ganz beipflichten.

Der Grund der Unkenntnis — der Ausdruck Interesselosigkeit ist nicht richtig gewählt —, denn Interesse bei einem Forstbeamten im Waldbau und der Holzverwertung ist unbedingte Vorbedingung, und wenn er dieses Interesse nicht zeigt, so kann ich diesen auch als Forstbeamten nicht anerkennen und ist er nicht wert, daß er den grünen Rock trägt.

Also die Unkenntnis mag nach meiner Meinung darin zu suchen sein, daß dem Beamten, dem die Holzverwertung oblag, keine Fachschriften der Holzbranche zur Verfügung standen und nur wenige der Herren Waldbesitzer Wert darauf legten. Deshalb mag in der Vorkriegszeit die Holzverwertung auch schematisch gehandhabt worden sein.

Ich glaube aber auch annehmen zu dürfen, daß jetzt nach dem Kriege, nachdem eine viel intensivere Waldwirtschaft und auch eine erhöhte Holzverwertung eingesetzt hat, jeder der Herren Waldbesitzer bemüht sein wird, seinem Beamten solche Fachschriften zum Nutzen der Wirtschaft und Forstkasse zur Verfügung zu stellen.

Ich selbst verwaltete vor dem Kriege ein Revier in Schlesien (gem. Bestand Laub- und Nadelholz) und kann sagen, daß ich, trotzdem ich dort sehr gute Brennholzabnahme hatte, eine wirkliche intensive Holzverwertung eingeführt, sehr gute Abnahme und Einnahme, ohne jegliche Behandung der Käufer erzielt hatte. Ich lieferte damals etwa acht verschiedene Sortimente. Es mag daran gelegen haben, daß mir der „Holzmarkt“ zur Verfügung stand, ich also dadurch Gelegenheit hatte, mich mit all den auf dem Markt verlangten Sortimenten vertraut zu machen.

Unter intensiver Holzverwertung (je nach Beschaffenheit des Reviers) verstehe ich nicht nur das Aushalten (Zerlegen des Stammes in A astreiner Stamm, B Zopfstück), sondern volle Ausnutzung sämtlicher anfallender Hölzer als Nutzholz; ich habe selbst Stielholz, Sägebügel, Faßreifen usw. geliefert, und nur Stücke, welche sich nun durchaus nicht als Nutzholz eigneten, kamen ins Brennholz. Alle Sortimente hier aufzuführen, würde zu weit führen.

Um die gewünschte Ware aus den anfallenden Hölzern fertigstellen zu können, muß der Forstmann sich selbstverständlich erst vorher mit den betreffenden Käufern in Verbindung gesetzt haben, damit jeder Irrtum vermieden wird. Ist dies geschehen, so kann auch jeder vorgebildete Forstmann die Aushaltung und die Verwertung der Hölzer selbst vornehmen, ohne vorher eine besondere Ausbildung darin durchgemacht zu haben, denn ich kann nur sagen, daß ich in der Holzverwertung und gerade in der Praxis sehr viel gelernt habe und noch mehr lernen möchte.

Die noch vorhandene Unkenntnis einzelner Beamten wird nun auch dadurch behoben, daß wir solchen Kollegen der Orts- und Bezirksgruppen unseres Vereins, die in der Vorkriegszeit nur ihr eigenes Revier kannten, aber nicht wußten, wie das Nachbarrevier beschaffen war, durch Forstexkursionen in lehrreiche Reviere (Hohenlübbichow, Bärenthoren) Gelegenheit geben, ihr Wissen zu bereichern und neue forstliche Kenntnisse zu sammeln im Waldbau sowie auch in der Holzverwertung.

Bemerken möchte ich dazu noch, daß uns auch im Kulturfilm „Der deutsche Wald“, von den Waldbesitzerverbänden der Provinzen Sachsen und Brandenburg in gemeinsamer Arbeit zusammengestellt, ein Einblick in die Holzverwertung und der Verarbeitung gegeben wird; in einem zweiten Teile des Kulturfilms soll ein weiterer Ueberblick über die Holzverwertung in der Klein- und Großindustrie gegeben werden. Herr Dreymann ersieht daraus, daß den Forstbeamten und denen, die es werden wollen, auch von den interessierten Kreisen genügend Anregung über die Bedeutung unserer heutigen Waldwirtschaft und Holzverwertung gegeben wird.

Förster A. Falley, Kl.-Glienicke.

II.

Herr Dreymann schreibt, die Holzverwertung spiele in der Praxis des Forstmannes oft nur eine untergeordnete Rolle, indem er das Zerschneiden der Laubhölzer in A- und B-Klassen verwirft und als nachteilig für die Geldeinnahme bezeichnet. Herr Dreymann schiebt dabei die Hauptschuld der Interessenlosigkeit der Forstbeamten zu, weshalb ich seine Ansicht doch als unvollkommen geklärt bezeichnen möchte.

Die Revierverwalter und Förster in Staats- und Kommunalverwaltungen haben es z. B. nicht immer in der Hand, wirkliche Werthölzer nach ihren praktischen Erfahrungen so auszuhalten, wie sie es tun würden, wenn ihnen diese Hauptaufgabe in der Hauptsache allein zufiele, weil vielfach ihre vorgesetzten Behörden, die A- und B-Hölzer getrennt, vor dem Einschlage verkaufen und infolgedessen die Käufer der A-Hölzer nicht

immer dieselben sind wie diejenigen der B-Hölzer und allein aus diesem Grunde die Revierverwalter und Förster schon gezwungen sind, Werthölzer in A- und B-Stücke zu zerschneiden.

Ganz anders liegt dagegen die Sache, wenn es dem Revierwalter und Förster bei eigener Verantwortung überlassen ist, die Aushaltung und Ausarbeitung anfallender Werthölzer selbständig vorzunehmen.

In der Zeit von 1912 bis 1920 lag mir die Bewirtschaftung eines 900 ha großen Laub- und Nadelholzreviers (800 ha Mittelwald, 100 ha Nadelwald) auf einem hannoverschen Rittergute selbständig ob, und zwar unter Oberaufsicht eines staatlichen Forstmeisters, der mir die Aushaltung und Ausarbeitung des Holzanfalles nach eigenen praktischen Erfahrungen überließ, wobei ich mich stets der Zufriedenheit des aufsichtführenden Verwaltungsbeamten erfreuen durfte.

Auf Grund der dort gesammelten Erfahrungen halte ich nach wie vor eine Unterscheidung der A- und B-Hölzer in der Aufmaßliste für das Richtige und Vorteilhafteste für die Erhöhung der Geldeinnahme. Ein Zerschneiden der Stämme in A- und B-Stücke ist deshalb keineswegs erforderlich und auch von mir aus verwerflich.

Die üblichen Nummer- und Anweisebücher und anschließend daran die Verkaufslisten bieten Raum und Spalten genug dafür, so daß man stets in der Lage ist, Stämme, welche A- und B-Längen enthalten, geteilt, jedoch nicht zerschnitten, aufzumessen und im Nummerbuch jedesmal neben einer Nummer zu gruppieren.

Die größeren Holzhandlungen und Sägewerke, welche für Wert- bzw. Nutzhölzer aller Art Verwendung haben, sind somit auf Grund der angeforderten Aufmaßlisten in den Stand gesetzt, schon daraufhin die einzelnen Stämme nach Qualität und Verwendungsart zu beurteilen, und wenn Sie noch ein Uebriges tun wollen, eine kurze Besichtigung an Hand der Aufmaßlisten im Walde vorzunehmen und alsdann ihre Höchstgebote zu der stattzufindenden Submission im Wege schriftlichen Angebots einzurichten.

Das Zerschneiden der Stämme, welches selbstverständlich eine Verminderung des Kaufwertes für mancherlei Verwendungszwecke im Gefolge hat, fällt somit vollständig in den Rahmen des Holzfachmannes bzw. der verarbeitenden Holzindustrie in voller Ausnutzung jeglicher Gebrauchsart, und werden außerdem durch Fortfall des Zerschneidens der Stämme in A- und B-Längen von seiten der Forstverwaltung die erhöhten Werbelöhne gespart.

Förster V. P. D. W. Holve, Fh. Grünenschlade.

Weitere Äußerungen zu diesem Thema aus Kreisen der Forstbeamten erscheinen selbstverständlich erwünscht.

Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem Preußischen Landtag.

Der Ständige Ausschuß des Preußischen Landtags beriet am 7. Februar über den dritten Entwurf einer preußischen Personalabbauverordnung. Zunächst wurden diejenigen Bestimmungen des Entwurfs behandelt, die eine Änderung der vom Ausschuß bei der Beratung des zweiten Entwurfs gefaßten Beschlüsse bedeuten. Eine längere Aussprache entspann sich über die Ausnahmebestimmungen gegen die weiblichen Beamten, die der Ausschuß bei dem zweiten Entwurf beseitigt hatte, von der Regierung aber wiederhergestellt worden sind, um eine Einheitlichkeit in der Verordnung herbeizuführen, da sonst ein schwerer Konflikt mit dem Reiche drohe. Die Abgg. Ebersbach und Oelze (D.Nat.) bekämpften diesen Standpunkt. Für den Eingriff in die Grundrechte der weiblichen Beamten liege kein Anlaß vor, nachdem der Ausschuß dem Prinzip der Ersparnis Rechnung getragen habe. Schließlich wurden auf Antrag der Deutschnationalen die Ausschußbeschlüsse aufrechterhalten. Der Regierungsvorschlag, einen aus richterlichen Persönlichkeiten gebildeten Ausschuß einzusetzen, von dessen Gutachten das Staatsministerium nur abweichen kann, wenn es dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Staatsminister beschließt, wurde angenommen. Die Bestimmung über die Versetzung nichtplanmäßiger, auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellter Beamten in den einstweiligen Ruhestand wurde zugunsten derjenigen abgeändert, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ferner wurde ein Antrag der Koalitionsparteien angenommen, der die Bestimmungen über die Auswahl der Abzubauenden so fassen will, daß auf diese kein Makel fallen kann. Der sozialdemokratische Antrag auf Einsetzung eines parlamentarischen Schiedsgerichts wurde abgelehnt und statt dessen auf Antrag des Zentrums beschlossen, daß zur Sicherung einer einheitlichen und ordnungsmäßigen Durchführung der Verordnung ein Ausschuß des Landtags gebildet wird, der das Recht eines Untersuchungsausschusses hat. Bei der Wiederverwendung geeigneter ausgeschiedener Beamten sollen solche aus den abgetrennten und besetzten Gebieten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Gegen Zentrum und Deutschnationale wurde der sozialdemokratische Antrag angenommen, allen Betrieben und Verwaltungen des Staates Preußen Anweisung zu geben, daß Schwerkriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte unfallverletzte Beamte, Angestellte und Arbeiter nicht entlassen werden und in den Fällen, wo es bereits geschehen ist, die Entlassung rückgängig gemacht werde. Im übrigen wurde der Regierungsentwurf im wesentlichen unverändert angenommen

Forstliche Rundschau.

Zur Bestandeserziehung der Fichte im Vogelsberg. Von Geh. Forstrat Reiß in Darmstadt. „Forstwissenschaftliches Zentralblatt", Berlin. Jahrgang 1923, Seite 441.

Zu Anfang der 1870er Jahre sind in der Fürstlich Isenburgischen Standesherrschaft etwa 500 bis 600 ha fast ertraglose Ackerländereien unter Anwendung verschulter Pflanzen mit

Fichten aufgeforstet worden. Im Jahre 1921 ist im Revier Birstein in einem 48 jährigen Bestand eine 0,5 ha große Probefläche angelegt worden. Diese hat bei einer Mittelhöhe von 18 m und einem mittleren Brusthöhendurchmesser von 17 cm eine Derbholzmasse von 442 fm je Hektar ergeben. An Vornutzungen waren von 1902 bis 1921 je Hektar 140 fm angefallen. Dieses ergibt eine gesamte Holzerzeugung von 582 fm, was einem Durchschnittszuwachs an Derbholz von 12,1 fm für das Jahr und Hektar entspricht. Die bisher durch mäßige Niederdurchforstung gepflegten Bestände zeigen vortrefflichen Schluß und Wuchs. Das Ziel der dortigen Fichtenwirtschaft geht dahin, in einem Umtriebe von 70 bis 80 Jahren auf gegebener Fläche eine möglichst große Anzahl gut beschaffener Stämme von dem im Handel am meisten gesuchten Mitteldurchmesser von 25 bis 35 cm zu erziehen.

Diese Methode der Waldbehandlung dürfte unter den vorliegenden Verhältnissen die vorteilhafteste sein. Durch starke Eingriffe im Stangenholzalter mit frühzeitiger starker Umlichtung der nicht leicht auszuwählenden Haubarkeitsstämme läßt sich zwar eine raschere Zunahme der Stärke dieser Stämme, dagegen keine Steigerung des Gesamtzuwachses erreichen.

Eine Vermehrung der Holzerzeugung durch Mischwuchs erscheint bei der Fichte als Hauptholzart ausgeschlossen, da im Vogelsberg bei Höhenlagen von 400 bis 500 m nur die Buche als Mischholz in Betracht kommt. — Bei Neuaufforstungen ist die Herstellung eines gleichalterigen Mischbestandes von Fichte und Buche unmöglich.

Die Ansicht, daß Mischbestände weniger durch Sturm und Insekten leiden als reine Bestände, kann nicht als unbedingt zutreffend anerkannt werden. So sind bei einem Orkan, der 1876 in der Mainebene wütete, in den Buchen-Kiefern-Mischbeständen fast sämtliche Kiefern herausgebrochen worden, während die geschlossenen reinen Kiefernbestände sich als ungleich widerstandsfähiger erwiesen haben.

Ferner sind bei einem Lophyrus-Fraß im gleichen Revier ebenfalls die von der Sonne allseitig bestrahlten Kronen der Kiefern in den Mischbeständen ungleich stärker von der Wespe befallen worden als die reinen Kiefern.

Wenn neuerdings die reinen Fichten-Stangenhölzer trotz hoher Massen- und Wertserzeugung in der Literatur scharf verurteilt werden, so dürften sich diese Ansichten auf andere Boden- und Bestandesverhältnisse stützen, als im Vogelsberg vorliegen.

Der Vorwurf, daß sie mit „Trockenschuppen" zu vergleichen seien, durch die der Wind bläst und den Boden verangert, trifft hier nicht zu. Bei einer Niederschlagsmenge von 1000 mm mit meist langen, schneereichen Wintern und vielen Nebeltagen ist im Vogelsberg stets genügend Feuchtigkeit vorhanden.

Geschlossene Fichtenbestände halten auch ohne den waldbaulich jetzt so gepriesenen senkrechten Schluß die austrocknenden Winde ab, wovon man sich beim Betreten leicht überzeugen kann, wenn im Freien heftige Winde wehen. Trockentorfbildung war in dem in Rede stehenden Waldteil noch nicht zu beobachten. Daß ein geschlossenes horizontales Kronendach die atmosphärischen Niederschläge weniger auf den Boden gelangen lassen sollte wie etagenweise übereinander aufgebaute Baumkronen, ist kaum anzunehmen. Ein erfolgreicher Unterbau von Fichtenstangenholz findet sich im Vogelsberg nicht und ist auch kaum möglich.

Köhler verlangt, daß die Kronenbreite normal ein Sechstel der Stammhöhe und die Kronenlänge ein Drittel der Stammhöhe betragen soll. Die normale Stammzahl berechnet Köhler aus dem Quotienten des Quadrats der Kronenbreite in die Fläche. Untersucht man hiernach die eingangs erwähnte Probefläche, so ergibt sich folgendes Verhältnis:

	Ist	Soll nach Köhler
Ganze Baumlänge . .	21,3 m	—
Durchschnittliche Kronenbreite	2,0 m	3,55 m
Kronenlänge	5,7 m	7,1 m
Stammzahl je Hektar .	1384	800

Die Stammzahl wäre also um 42 % zu groß, eine entsprechende Verminderung erscheint aber jetzt wegen der Sturmgefahr nicht zulässig, außerdem würde auch das Wirtschaftsziel: höchstmöglichste Anzahl von Stämmen der nutzbarsten Stärken an glattschaftigen, vollholzigen Exemplaren gefährdet und die Holzerzeugung vermindert.

Reiß bekennt sich als einen Gegner der von Köhler (und auch sonst vielfach) empfohlenen Gruppenauflösung durch Entnahme gleichwertiger und wüchsiger Exemplare, weil diese mehr leisten als die minderwertigen und womöglich beherrschten Glieder des Zwischenbestandes. Dieser Einwand kann aber nur bei verspätetem und sehr mäßig geführtem Durchforstungsbetrieb als zutreffend anerkannt werden.

Weiter beanstandet er auch die Köhlersche Forderung, daß die Kronenlänge ein Drittel und die Kronenbreite ein Sechstel der Schaftlänge betragen soll. Er behauptet, daß hierfür keine wissenschaftliche pflanzenphysiologische Begründung vorliege und daß dieses Ziel nur durch Mehrerzeugung von Reisig auf Kosten der Schaftreinheit erreicht werden könne. In erster Beziehung muß auf die grundlegenden Untersuchungen von Bohdannecky und Schiffel verwiesen werden, welche ebenfalls energisch für Erhaltung einer Krone mit einem Drittel der Schaftlänge eintreten.

Die Möglichkeit leichter Naturverjüngung in kräftig durchforsteten Fichtenbeständen bestreitet Reiß ebenfalls unter Bezugnahme auf ein Beispiel im Distrikt Wernerstein. Hier war 1918 eine Fläche eines etwa 90 jährigen Fichtenbestandes abgetrieben und nach einjähriger Schlagruhe mit verschulten Fichten aufgeforstet worden. Hierdurch hat der angrenzende Nordsaum eines nur um ein Jahr jüngeren Bestandes so viel Seitenlicht erhalten, daß sich auf etwa 10 m Breite alsbald überreiche Besamung einstellte. Jetzt, nach vier Jahren, sind die jungen Pflanzen an üppig wucherndem Unkrautwuchs von Gräsern, Disteln usw. bis auf einige kümmerliche Reste verschwunden, während die auf der Freifläche gepflanzten Fichten eine Höhe von 60 bis 100 cm erreicht hatten.

Wenn die Methode der Bestandeserziehung diesen Mißerfolg verschuldet haben sollte, so scheiden wohl alle oder wenigstens der größte

Teil aller älteren Fichtenstangenhölzer für den Blenderſaumſchlag und die Naturverjüngung aus, da im Sinne Kohlers erzogene Beſtände höheren Alters entweder überhaupt nicht oder doch nur in ſehr beſchränktem Umfange vorhanden ſeien.

Auch die Behauptung und angeblich in Sachſen gemachte Beobachtung, daß eine zweite Fichtengeneration auf der gleichen Fläche verſage und Symptome des Rückgangs zeige, trifft wenigſtens für den Vogelsberg nicht zu. Im Revier Bierſtein mußte 1876 ein 90- bis 100jähriger Ficht- beſtand, weil er vom Orkan durchbrochen w abgetrieben werden. Der auf der Abtriebsflä alsbald neu begründete, heute 46jährige Ficht- beſtand läßt, mit auf Wieſenflächen erzogene gleichalterigen Fichtenſtangenhölzern verglich nach neueren Erhebungen keinen Unterſchi im Schluß und Wuchs erkennen. Alter und Hö die Kennziffern der Standortsgüte ſind dort hier ganz die gleichen. Dr. Schwappach.

Geſetze, Verordnungen und Erkenntniſſe.

Anrechnungsbeträge für Dienſtwohnungen, Vergütungen für Nutzgärten.

Zweiter Nachtrag zu den Ausführungsbeſtimmungen zum Beamten-Dienſteinkommensgeſetz (Preuß. Beſoldungsvorſchriften — PBV. —) vom 19. Mai 1924.

Die Beſtimmungen der Preußiſchen Beſoldungsvorſchriften erhalten unter Beſeitigung aller bisher erlaſſenen entgegenſtehenden Beſtimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab folgende Faſſung:

97. (1) Als Dienſtwohnungen im Sinne des BDEG. gelten ſolche Wohnungen oder einzelne Zimmer, die einem Beamten im Intereſſe des Dienſtes im Zuſammenhange mit den Dienſtobliegenheiten auf Grund des Staatshaushalts zugewieſen werden.

(2) Räume, die ausſchließlich dienſtlichen Zwecken dienen oder die vorwiegend dienſtlicher Repräſentation gewidmet ſind, gelten nicht als Zubehör der Dienſtwohnung.

98. (1) Für die Dienſtwohnung hat der Beamte eine angemeſſene Vergütung in Goldmark zu zahlen. Sie wird ihm auf den Ortszuſchlag einſchließlich des darauf entfallenden Anteils des Ausgleichszuſchlags und des örtlichen Sonderzuſchlags angerechnet (Anrechnungsbetrag).

(2) Durch den Anrechnungsbetrag werden alle Leiſtungen abgegolten, deren Koſten nach den Vorſchriften des Regulativs über die Dienſtwohnungen der Staatsbeamten vom $\frac{26.\ 7.\ 1880}{20.\ 4.\ 1898}$ vor dem 1. Juli 1914 vom Staate übernommen waren.

(3) Die unentgeltliche Einräumung einer Dienſtwohnung iſt unzuläſſig.

99. (1) Der Anrechnungsbetrag ſoll dem am Wohnort des Beamten für Wohnungen derſelben Art zu zahlenden Mietpreis entſprechen. Seine Grundlage bildet daher der Mietwert der Dienſtwohnung nach dem Vorkriegsſtande, alſo vom 1. Juli 1914 (Friedensmietwert).

(2) Die Höhe des Anrechnungsbetrages wird in Hundertteilen des Friedensmietwertes (Abſ. 1) bemeſſen.

(3) Der Anrechnungsbetrag darf den höchſten Ortszuſchlag der für den Beamten zuſtändigen Beſoldungsgruppe zuzüglich des darauf entfallenden Anteils des Ausgleichszuſchlages und des örtlichen Sonderzuſchlages nicht überſteigen (höchſter Anrechnungsbetrag).

100. (1) Der Hundertſatz des Friedensmietwertes (Ziff. 99 Abſ. 2) wird vom Finanzminiſter im Einvernehmen mit dem Miniſter für Volkswohlfahrt feſtgeſetzt.

(2) Den Anrechnungsbetrag ſetzt die zuſtändige Behörde unter Mitwirkung der Beamtenvertretung feſt. Welche Behörde zuſtändig iſt, beſtimmt d Fachminiſter.

101. Nutzgärten gelten nicht als Zubeh der Dienſtwohnung. Die Vergütung für d Nutzgarten ſetzt die zuſtändige Behörde (Ziff. 1 Abſ. 2) nach Anhörung der zuſtändigen Beamte vertretung feſt. Die Vergütung ſoll grundſätz dem ortsüblichen Pachtwert unter Berückſichtigu einer nichtfachmänniſchen Ausnutzung entſpreche

Ziergärten ſind Zubehör der Dienſtwohnung

Anrechnungsbetrag für Dienſtwohnungen u die Vergütung für Werk- und Mietwohnunge

F.-M., zugl. i. N. d. M. f. Volksw., v. 30. 1. 1924 — F. I. C. 2. 3. Fin.Abt., III. 2. 8. Hochbau-Abt. — M. f. Vol II 6 Nr. 394. W. M.

I.

1. (Betrifft Aufhebung der bisherigen B ſtimmungen. Die Schriftleitung.)

2. Die für Januar 1924 nach den bisherig Vorſchriften bereits einbehaltenen Anrechnung beträge ſind auf die nach den neuen Beſtimmung unverzüglich feſtzuſetzenden und einzuziehend Beträge anzurechnen.

Etwa noch ausſtehende Vergütungsbeträ für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 19 ſind nach den bisherigen Beſtimmungen zu rechnen und ſofort zu erheben. Sollten wider warten Anrechnungsbeträge auch noch für vor dem 1. Oktober 1923 liegende Zeit rückſtän ſein, ſo kann im Hinblick auf den inzwiſchen e getretenen Markſturz von deren Einzieh abgeſehen werden.

3. Als Goldumrechnungsſatz iſt der Satz m gebend, der von dem Reichsminiſter der Finan auf Grund des § 2 der Verordnung über Ste aufwertung uſw. vom 11. Oktober 1923 — R G. 939 — jeweils beſtimmt wird. Dieſer wird vom Reichsminiſter der Finanzen fortlau veröffentlicht, durch Kreistelegramm an ſämt Poſtanſtalten bis zu den Poſtagenturen we gegeben und dort durch Aushang zur allgeme Kenntnis gebracht.

4. Für die Feſtſtellung des Mietwertes Dienſtwohnung nach dem Vorkriegsſtande (Fried mietwert) ſind die in dem RdErl. vom 3. Deze 1920 — III. 2. 103 Bauabt., I. 30750 II. Kaſſen — gegebenen Richtlinien ſinngemäß anzuwen Soweit es ſich um Dienſtwohnungen mit präſentationsräumen handelt, bleiben die präſentationsräume gemäß Ziff. 97 Abſ. 2 P bei der Mietwertfeſtſtellung außer Betracht.

5. Die Feſtſtellung des Friedensmietwe liegt den zuſtändigen Staatsbaubehörden das ſind in Berlin die Preuß. Bau- und Fin direktion, im Bereiche der Berg- und Hü

verwaltung deren Staatshochbaubeamte und sonst die Preuß. Staatshochbauämter.

6. Hinsichtlich der Festsetzung des Anrechnungsbetrages für die Dienstwohnungen der Behördenvorstände wird auf den RdErl. vom 24. März 1922 — I. C. 2. 4219 II. FM., I. A. I 380 M. d. J. — verwiesen.

7. Den **Hundertsatz des Friedensmietwertes** (Ziff. 99 Abs. 2 PBV.) **setze ich** im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt **bis auf weiteres auf 25 fest.**

Einstweilen sind also 25 v. H. des Friedensmietwertes der Wohnung einzuziehen, jedoch nicht mehr, als der höchste Ortszuschlag der für den Beamten zuständigen Besoldungsgruppe zuzüglich des darauf entfallenden Anteils eines etwaigen Ausgleichszuschlages **und des örtlichen Sonderzuschlags** ausmacht. Die Ziff. 8 des RdErl. vom 9. November 1922 — Bes. 3647 —, betr. den örtlichen Sonderzuschlag (FMBl. S. 763), wird hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

8. Für Werkwohnungen, d. h. solche Wohnungen, die an Angestellte oder Lohnempfänger im Interesse des Dienstes im Zusammenhange mit Dienstobliegenheiten überwiesen sind, sind die Vergütungen wie für Dienstwohnungen der Beamten zu berechnen.

9. Für Wohnungen, die weder als Dienstwohnungen (Ziff. 97 Abs. 1 PBV.) noch als Werkwohnungen (Ziff. 8 dieses Erlasses) vergeben sind und in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden liegen, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, für die also gemäß § 16 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar sind, ist eine Miete zu vereinbaren, die sich den Vorschriften der Ziff. 99 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. 100 Abs. 1 PBV. anpaßt. In diesen Fällen bleibt jedoch die Vorschrift über den höchsten Anrechnungsbetrag (Ziff. 99 Abs. 3 PBV.) außer Betracht, auch ist der Friedensmietwert der Wohnung stets so zu bemessen, daß er demjenigen einer Wohnung von gleicher Art und Beschaffenheit in der nächsten Nachbarschaft des Dienstgebäudes entspricht.

10.*) Die Vergünstigung aus Ziff. 99 Abs. 3 PBV. (höchster Anrechnungsbetrag) fällt für Wohnungen, die als Dienst- oder Werkwohnungen vergeben waren, mit dem Ersten desjenigen Monats fort, der auf die Beendigung des für die Zuweisung der Wohnung als Dienst- oder Werkwohnung maßgeblich gewesenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder der im § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, betr. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908, GS. S. 35), festgesetzten Fristen von 3 Monaten oder 30 Tagen folgt.

*) Wichtig für Ruhestandsbeamte oder Witwen, die noch in den bisherigen Dienstwohnungen bleiben müssen.
Die Schriftleitung.

11. Für Wohnungen, die nicht als Dienst- oder Werkwohnungen vergeben sind (Ziff. 97 Abs. 1 PBV. bzw. Ziff. 8 dieses Erlasses) und in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden liegen, die weder öffentlichen Zwecken noch zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, ist die gesetzliche Miete nach dem Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 oder den Bestimmungen, die etwa künftig an dessen Stelle treten, zu erheben.

II.

Aus Anlaß eines Einzelfalles wird hierbei Veranlassung genommen, auf die peinliche Beobachtung der Vorschrift des § 261 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung (DA. S. 126/7), betr. Führung der Baubestandsbücher für Dienstwohnungen, insbesondere der beiden letzten Absätze daselbst, hinzuweisen.

Die Sicherung der ordnungsmäßigen Führung der Baubestandsbücher liegt sowohl im Interesse des Dienstwohnungsinhabers als auch in demjenigen des Staates. Bei etwaigen Verlusten, die nachweislich durch unterlassene oder lückenhafte Führung der Baubestandsbücher dem Staate entstehen, würde der schuldige Beamte haftbar sein.

Militärrenten.

Die Veteranenbeihilfen betragen vom 1. Januar 1924 ab bis auf weiteres 4 Gold- (Renten-) Mark monatlich.

Ehrenzulagen oder Abfindungen dafür werden nicht mehr gewährt.

Die Ausgleichszuschüsse zu den Versorgungsgebührnissen für altgediente ehemalige Kapitulanten (Löhnungsempfänger), die mindestens 25 Jahre gedient und keinen pensionsfähigen Löhnungszuschuß bezogen haben, sowie an ihre Hinterbliebenen werden vom 1. Februar 1924 ab in Goldmark so bemessen, daß sich mit den Versorgungsgebührnissen zusammen folgende Grundbeträge jährlich ergeben: für Kapitulanten 816 bis 996 M, für Witwen 480 bis 588 M, für Waisen 228 bis 333 M. Zu dem Ausgleichszuschuß der Kapitulanten tritt der für Reichsbeamte geltende Frauen- und Kinderzuschlag (nicht aber der örtliche Sonderzuschlag). Zusatzrente (§§ 88 ff. des R.V.G.) wird nicht gewährt. **Hg.**

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Staatsoberförster Frohn in Schleiden, Bezirk Aachen, der bereits im vorigen November von der belgischen Besatzungsbehörde einige Wochen in Haft genommen, dann aber wieder freigelassen worden war, ist am 4. Februar früh aus seiner altangestammten Heimat vertrieben worden; seine Familie, dabei ein Kind von vier Monaten, mußte vier Tage später folgen. Die Drangsalierung pflichtgetreuer Beamten durch rachgierige Feinde hat also trotz Einstellung des passiven Widerstandes immer noch nicht aufgehört.

Staatl. Hegemeister i. R. Emil Schmidt, Bischofsburg, Regbz. Allenstein, ist Anfang Februar im 88. Lebensjahre nach kurzem Leiden verschieden. Der Verstorbene war wohl der älteste Forstbeamte Ostpreußens, vielleicht auch Deutschlands, und hat an den Feldzügen 1864 1866 und 1870/71 teilgenommen. Im Jahr 1914

erlebte er in Bischofsburg den Einfall der Russen; er war nicht geflüchtet, sondern half die Stadt gegen Übergriffe schützen. Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Gehaltsabbau, Gerüchte. Es sind in letzter Zeit in Berlin und im Reiche Gerüchte im Umlauf, wonach eine 15- bis 20prozentige Kürzung der Beamtengehälter beabsichtigt sei. Nach einer Erklärung von maßgebender Stelle sind diese Gerüchte völlig unwahr. Sie sind anscheinend aufgebracht worden, um die mit den jetzigen Gehaltssätzen unzufriedenen Beamten noch mehr zu erregen.
D. B. A.

Lohn- und Gehaltsverbesserung bei Abbau des Wohnungszwanges. Aus den Richtlinien des Reichsausschusses der Zentrumspartei: Besondere Fürsorge müsse der Hebung der Bauwirtschaft zugewandt werden. Die erforderlichen Kredite seien eventuell unter Heranziehung des mit größtmöglicher Beschleunigung von der Zwangswirtschaft zu befreienden Hausbesitzes zur Rentenmarkbelastung bereitzustellen. Bei Abbau des Wohnungszwanges seien die Lohn- und Gehaltsverhältnisse entsprechend zu berücksichtigen. D.B.A.

Der Entwurf einer Beamtensiedelungs-Verordnung wurde kürzlich vom Reichskabinett angenommen. Nach der politischen Tagespresse soll den auf Grund des Beamtenabbaus entlassenen Beamten die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit erleichtert und ihnen der Erwerb und die Bebauung von Grund und Boden zur landwirtschaftlichen Bearbeitung ermöglicht werden. Die Verordnung umfaßt Ruhegehaltsempfänger, soweit sie auf Grund der Personalabbauverordnung zur Entlassung gekommen sind, und Wartegeldempfänger. Letzteren soll der Erwerb von Land nur zum Zwecke kleingärtnerischer Betätigung, und zwar in einem Umfange von höchstens 1250 Quadratmetern, ermöglicht werden, während eine derartige Beschränkung für Ruhegehaltsempfänger nicht eintritt. Dieser Unterschied ist gemacht worden, weil die jederzeitige Verwendungsmöglichkeit der Wartegeldempfänger gewährleistet werden soll. Um den Beamten die Kapitalbeschaffung zur Erwerbung eines Grundstückes zu erleichtern, soll auf Antrag ein Teil vom Ruhegehalt oder Wartegeld in eine wertbeständige Rente umgewandelt werden. Für den Umwandlungshöchstbetrag ist die Hälfte des Ruhegehalts vorgesehen, so daß den Beamten ein gewisses Bareinkommen gesichert bleibt. Der Anspruch der Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenversorgung wird durch die Umwandlung nicht berührt. In dem Entwurf sind Sicherungen getroffen, um eine Spekulation mit den Grundstücken zu verhindern. Um die Beschaffung von Grundstücken zu verwirklichen, sieht der Entwurf im Notfalle ein Enteignungsverfahren vor, und zwar bezieht sich die Enteignungsmöglichkeit auf städtische und ländliche Grundstücke. Der Entwurf ist mit den Vertretern der Beamtenorganisationen eingehend besprochen worden.

Nachschrift. Der Entwurf berücksichtigt lediglich solche Reichsbeamte, die auf Grund der Personalabbauverordnung in den Ruhestand versetzt worden sind. Es wäre aber, falls die Verordnung auch auf Preußen ausgedehnt wird, dringend zu wünschen, daß, besonders soweit Forstbeamte in Frage kommen, auch alle Berücksichtigung finden, die bei der Pensionierung die bisher benutzte Dienstwohnung für den Nachfolger zu räumen haben. Daß die Försterpensionäre dank ihrer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen in der Landwirtschaft in erster Linie für die erfolgreiche Durchführung solcher Siedlungspläne in Frage kommen, dürfte wohl unbestritten sein.
Die Schriftleitung.

Eintritt in das Heer. Da die Bestimmungen über den Eintritt in das Heer wenig bekannt sind, ist im Reichswehrministerium ein Merkblatt ausgearbeitet worden. Merkblätter sind im Bedarfsfalle beim Reichswehrministerium — Heeresleitung — Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 38/42, anzufordern.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,10 Billionen (Januar); desgl. am Stichtag 11. Februar 1924 **1,03** Billionen.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Förster- und Forstgehilfen-Prüfung in Hannover. Försteranwärter, welche in diesem Jahre die Förster- und Forstgehilfenprüfung hier abzulegen beabsichtigen, werden ersucht, sich bis 1. April d. J. bei der Prüfungsstelle der Landwirtschaftskammer für Förster und Forstgehilfen, welche von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, dem Hannoverschen Waldbesitzerverbande und der Bezirksgruppe X (Hannover-Oldenburg) des Vereins für Privatforstbeamte besetzt ist, unter Angabe der Mitgliedsnummer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und unter Beifügung des Rückportos zu melden.

Zugelassen werden nur Anwärter aus Hannover und benachbarten Gebieten. Bei der Prüfung soll die Eigenart der niedersächsischen forstlichen Verhältnisse besonders berücksichtigt werden.

Bedingungen für Försterprüfung: Gleichlautend denen für die Försterprüfung in Schlesien (siehe Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 1. Februar 1924).

Bedingungen für die Forstgehilfenprüfung: Es werden solche Bewerber zugelassen, die

1. eine Forstschule nicht besucht haben,
2. eine dreijährige forstliche Lehrzeit bei einem vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands anerkannten Lehrherrn durchgemacht haben,
3. nicht über 22 Jahre alt sind,
4. Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind, wenn sie die Prüfung nicht unmittelbar nach Beendigung ihrer Lehrzeit ablegen.

Die Gesuche um Zulassung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. einem kurzgefaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf,
3. einem Abgangszeugnis der Schule,
4. einem Lehrzeugnis,
5. den Zeugnissen über die praktische Beschäftigung, wenn eine solche schon stattgefunden hat, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

6. einem Tagebuch oder, falls ein solches nicht geführt wurde, einer Beschreibung des Lehrreviers, der die Bescheinigung des Lehrherrn beizufügen ist, daß der Lehrling diese ohne fremde Hilfe angefertigt hat,
7. einem verschlossenen Zeugnis über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, ausgestellt von seiten des gegenwärtigen Vorgesetzten oder Dienstherrn, und, wenn Anwärter zur Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, einem Zeugnis seines letzten Vorgesetzten oder Dienstherrn und der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten.

Die Höhe der Prüfungsgebühr, Ort und Zeit der Prüfung werden dem Prüfling gelegentlich der Mitteilung, ob er zur Prüfung zugelassen werden kann, bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Forstwirtschaftliches.

Kleinpflanzung von Eichen. Als Förster in einem Harz-Revier hatte ich auf einer von Buchenaltholz mit wenigen Überhältern geräumten Fläche — Mulde und Südhang —, die zum Teil stark verrast war, eine Pflanzung von dreijährigen Sämlingen auszuführen. Bodenarbeit laut Kulturplan: Hacken von 30 cm breiten, 1½ m von Mitte zu Mitte entfernten Streifen, in diese in 0,8 m Entfernung je eine Kleinpflanze in entsprechend anzufertigende Löcher einzupflanzen, wobei an ein Kürzen der langen Pfahlwurzel gedacht war. Durch sich immer wiederholende Spätfröste und die sich lange im Frühjahr hinausschiebende Schneelage war erst Anfang Mai mit einer regelmäßigen Kulturarbeit zu beginnen. Wie häufig in diesem Monat, trat nun eine Dürreperiode ein, scharfer Ostwind, Sonnenschein bei wolkenlosem Himmel stellten schon bei mangelhafter Ausführung das Gedeihen der Kulturen von vornherein in Frage. Die Eichensämlinge erhielt ich aus einem andern Bezirk derselben Oberförsterei. Ich bat den Kollegen, die Eichen nicht zu beschneiden und in Bündeln zu je 50 bzw. 100 Stück einschnüren und erst ausheben zu lassen, wenn ich ihn benachrichtigen würde. Die Streifen waren gehackt; nun wurden mit der Schmalhacke — Benutzung des Spatens war in dem steinigen Gebirgsboden ausgeschlossen — Löcher angefertigt, mit der Spitzhacke aber so vertieft, wie das mit diesem Handwerkzeug nur möglich war. Der Wagen zur Anfuhr der auf Nachricht ausgehobenen Eichen wurde mit einer Plane versehen und dem zuverlässigen Fuhrmann eingeschärft, keine Wurzeln beim Laden nach außen oder nach oben freiliegend zu lagern. In einer unweit der Pflanzstelle an einem kleinen Bach vorbereiteten Moorstelle wurden die angefahrenen Eichenbunde Bund für Bund mit den Wurzeln eingedrückt und dann sorgfältig eingeschlagen. Durch das Moorbad hatte jede, auch die feinste Saugwurzel eine Kruste erhalten, die beim Auslegen der Pflanzen ein schnelles Austrocknen durch Ostwind und Sonnenbestrahlung verhinderte. In die nicht weiten, aber sehr tiefen Löcher wurden nun die Eichen gepflanzt, ohne Entfernung der Pfahlwurzel — Faserwurzeln fanden sich wenige vor, und nur verletzte Pfahlwurzeln wurden glatt beschnitten —; waren die Pfahlwurzeln besonders lang, wurde außerdem noch mit einem mit einer eisernen, spitzen Zwinge versehenen Stock ein Loch gestoßen, nach Einbringen der Wurzel dieses mit guter Erde ausgefüllt und so die Pflanzung unter meiner Aufsicht ausgeführt.

Trotz wochenlang anhaltender Dürre wuchsen die so gepflanzten Eichensämlinge bis auf nur 3 % Verlust an, und nach endlichem Eintritt fruchtbarer Witterung ließen sie im Herbst kaum durch die prächtig entwickelten Triebe ein Verpflanzen erkennen. Die Pflanzung war entgegen der vorgesehenen etwas kostspieliger, doch betrugen die Mehrkosten je Hundert nach Geldwert in Friedenszeit nur 23 ₰. Beim Wiederschauen dieser Pflanzung nach etwa 20 Jahren hatte ich meine Freude an ihrer weiteren Entwicklung. Backe, Revierförster i. R.

Gefahren der Verpachtung von Grassämereien im Walde. Prof. Dr. Schinzinger in Hohenheim hat, wie der „Forstwirt" berichtet, darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Verpachtung der Grassamenernten auf Waldflächen, meist Schlagblößen, für die Landwirtschaft nicht zu unterschätzende Gefahren erwachsen. Der Mangel an guten Grassämereien kann leicht dahin führen, daß die häufig minderwertigen Waldgräser zur Streckung der Saatgutmischungen verwendet werden. Die Folge ist, daß die Wiesen- und Weiden-Neuanlagen minderwertig werden. Waldbesitzer und Oberförster werden diesen Gefahren Rechnung tragen müssen, indem sie bei Verpachtung von Grassamenernten darauf achten, daß es sich nur um landwirtschaftlich wertvolle Gräser handelt. Im Interesse der Landwirtschaft muß unter Umständen das Opfer gebracht werden, die Ernten von minderwertigen Flächen trotz möglichen Angebotes nicht zu verpachten. Sachverständige sind unter allen Umständen zu Rate zu ziehen.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 16. Februar 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00 Goldm. Wildkanin: Winter 0,85 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 60 Goldm. Baummarder: I 84 Goldm. Iltisse: I 10 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,15 Goldm. Dachse: I 7 Goldm. Rehe: Sommer 2,10 Goldm., Winter 1,05 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,40 Goldm. Damwild: trocken kg 1,60 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Fischotter: I 70 Goldm. Eichhörnchen: Winter 1,00 Goldm. Wiesel: weiß, 1,50 Goldm. Katzen, Winter, 1,00 Goldm. Kürschnerkanin: I 1,50 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend. M

Berliner Rauhwarenmarkt vom 16. Februar 1924. Füchse 6 bis 8 Doll., Baummarder 16 bis 20 Doll., Steinmarder 15 bis 16 Doll., Iltisse 3 bis 3½ Doll., Otter 15 bis 18 Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 12 cts, blaurandige 7 bis 8 cts, Wiesel, weiße, 40 cts, Katzen, schwarze, 40 bis 50, Zypern 30 cts, Hasen 25 bis 27 cts, Kanin, Wildkanin, Originalware 30 bis 40 cts das Stück. Hirsche: Damhirsch 25 cts, Rothirsch 20 bis 22 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 16. Februar. 1924. Landfüchse 5 bis 7 Doll., Steinmarder 14 bis 17 Doll., Baummarder 16 bis 24 Doll., Iltisse 3 bis 3½ Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 60 bis 70 cts, Rehe, Winter, 30 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Februar 1924. Rotwild 0,55 bis 0,60, Damwild 0,50 bis 0,70, Schwarzwild 0,50 bis 0,60, Frischlinge 0,60 bis 0,75 für ½ kg; Hasen, groß, plomb. 4,75 bis 5,00, Kaninchen, wilde, groß, 1 bis 1,30, Wildenten, 1 bis 1,50 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Februar 1924. Hechte 100 bis 110, Hechte, mittel, 136 bis 150, Hechte, groß, 72. Schleien, unsortiert, 110 bis 140, Aale, groß-mittel, 325, Karpfen, Spiegel, 20- bis 25er 145 bis 152, Karpfen, gemischt, 10- bis 18er 91 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage an den Leserkreis.

Für die Fertigstellung einer demnächst erscheinenden Arbeit über das Kiefernzapfenpflücken bitte ich die Kollegen, mir Nachricht zu geben, in welchen Revieren Samenhandlungen, die unter der Kontrolle des Forstwirtschaftsrats stehen, Kiefernzapfen gepflückt haben oder noch pflücken. Das Porto dafür vergüte ich sehr gerne.

Neumann, Förster,
Rahmwerder b. Großmellen, Bez. Stettin.

Anfrage Nr. 7. **Anpflanzung von Besenginster und Wacholder.** Wir beabsichtigen, hier in den Forsten etwas Wacholder und Ginster anzupflanzen. Ginster wurde bereits gesät, kam aber nur spärlich auf, zum Teil gar nicht. Ich bitte um Mitteilung, wie man diese Pflanzen am besten zieht: durch Saat oder Pflanzen? Gegebenenfalls bitte ich um Angabe von Lieferanten. Der Boden ist mittlerer bis schwerer Lehmboden. Die Forsten desgleichen, bestanden mit sogenannten Mischwäldern, meistens Nadelholz. Welche Stellen sind für beide Pflanzen am geeignetsten?

Förster R.

Antwort: Der Besenginster (Sarothamnus scoparius) ist an warme, lockere, eher trockene als feuchte Sand- und Heideböden gebunden; er meidet daher schwere Tonböden und kalte, nasse Böden, Moorböden und Kalkböden. Als Lichtpflanze liebt er ferner sonnige, freie und warme, aber luftfrische Lagen, verträgt zwar ruhige Kälte, nicht aber kalte rauhe Winde; in N- und O-Lagen ist der Besenpfriem daher nicht im Freien zu ziehen und muß im Schutz eines leichten Überstandes kultiviert werden. Er findet sich in Ostdeutschland daher auch zumeist in lichten Kiefern- und Birkenwäldern. Aussaat erfolgt am besten im Herbst nach Anquellung, dann Keimung im Frühjahr, bei Frühjahrssaat dagegen oft erst im nächsten Jahre. Aussaat am besten in 40 bis 50 cm voneinander entfernten Reihen, der Samen darf nicht höher als 2 cm bedeckt werden. Da die Keimpflänzchen sehr zart sind, müssen die Saaten von Unkraut reingehalten werden, damit sie nicht verdämmt werden. Im zweiten Jahre sind sie schon kräftig genug, um auch ohne menschliche Hilfe fortzukommen. Da die Wurzeln der Sämlinge sehr schnell wachsen und die Pflänzchen gegen Beschädigungen der Wurzeln sehr empfindlich sind, so ist Pflanzung nicht zu empfehlen. Im Gegensatz zum Besenpfriem erreicht der Wacholder sein bestes Wachstum gerade auf kalkhaltigem, frischem, tiefgründigem, lehmigem Sand oder sonstigem Lehmboden, wenn er auch noch auf den trocknen Muschelkalk- und Heideböden wächst. Auch verträgt er viel Schatten; er findet sich daher zumeist als Unterholz in Kiefernwäldern und ist sehr empfindlich gegen plötzliche Freistellung oder Verpflanzung aus dem Bestandesschatten ins Freie, daher Anbau stets unter lichtem Schirm, in Kämpen eventuell in den Balken zwischen den Pflanzreihen von Eichenheistern, Erlenloden. Der Wacholdersame liegt über, er ist daher zuerst anzukeimen und erst nach Beginn der Keimung oder im Herbst nach der Ernte die Aussaat vorzunehmen. Bei Erziehung von Pflanzenmaterial erfolgt Auspflanzen im zweiten Jahre, da die Wurzeln im dritten Jahre oft schon zu lang sind. Bezugsquelle für beide Sämereien ist jede gute Samenhandlung. H.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Peine (Hildesheim) ist zum 1. April neu zu besetzen.

Revierförsterstelle Albrechtshausen, Oberf. Tapiau (Königsberg), ist zum 1. Mai 1924 neu zu besetzen. Dienstgehöft liegt 4 km von Gr.-Engelau und 13 km von Tapiau (nächste Bahnstation). Wirtschaftsland: 0,1350 ha Garten, 9,6820 ha Acker III. Klasse, 5,5530 ha Wiese III. Klasse und 2,5030 ha Weide III. Klasse. Schwerer Lehmboden. Evangelische Volksschule und Kirche in Gr.-Engelau. Mittelschule und Arzt in Tapiau; höhere Schulen in Königsberg i. Ostpr. Revier: Laubholzmischbestände und Kiefer; Jagd gut; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 15. März.

Revierförsterstelle Georgsplatz, Oberf. Lauenau (Hannover), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Dienstgehöft liegt 2 km von Egestorf (nächste Bahnstation und Arzt) und 25 km von Hannover. Wirtschaftsland: 0,1870 ha Garten, 2,4750 ha Acker II. Klasse und 2,4340 ha Wiese III. Klasse. Evangelische Schule und Kirche in Wennigsen, 3,5 km; höhere Schulen in Hannover. Revier: gebirgig; Laub- und Nadelholz; Jagd mäßig; günstiges Klima. Bewerbungsfrist 15. März.

Revierförsterstelle Kahlberg auf der Frischen Nehrung, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung und Wirtschaftsland nicht vorhanden, aber in Aussicht genommen. Evangelische Schule und Kirche in Pröbbernau, 1 km; katholische Kirche und nächste Bahnstation in Tolkemit, 18 km; Arzt in Kahlberg, 7 km. Revier: hügelig; Kiefern; Jagd gering, rauhes Klima. Das der Wasserbauverwaltung gehörende Dünengelände längs des Seestrandes ist mit zu beförstern. Kenntnisse im Dünenbau erwünscht. Bewerbungsfrist 2. März.

Revierförsterstelle Mölln-Medow, Oberf. Werder (Stralsund), ist zum 1. April neu zu besetzen.

Dienstwohnung liegt 3 km von der Stadt Bergen a. Rügen (nächste Bahnstation). Wirtschaftsland: 0,9900 ha Garten, 11,8840 ha Acker III. Klasse und 1,9700 ha Wiese II. Klasse. Höhere Schulen in Putbus, 6 km. Revier: Laub- und Nadelholz; Jagd mittelmäßig; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 2. März.

Im Regierungsbezirk **Allenstein** sind folgende Stellen neu zu besetzen:

Zum 1. April:

Förster-Endstelle Gisöwen, Oberförsterei Corpellen. Wirtschaftsland: 0,272 ha Garten, 5,419 ha Acker, 5,125 ha Wiese, 0,808 ha Weide. Nächste Bahnstation Ortelsburg, 8,2 km; nächste Volksschule und höhere Schule in Ortelsburg, 8,2 km. Bewerbungsfrist 3. März.

Förster-Endstelle Moritzfeldt, Oberf. Hohenstein. Wirtschaftsland: 0,248 ha Garten, 6,966 ha Acker, 3,791 ha Wiese, 3,933 ha Weide. Nächste Bahnstation 5,4 km; nächste Volksschule 5,4 km; nächste höhere Schule 30 km. Forstbetriebsbeamte, welchen eine Förster-Endstelle oder Forstsekretärstelle noch nicht verliehen wurde, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 3. März.

Zum 1. Mai:

Reb u. Försterstelle Lipinsken, Oberf. Gronbowken. Wirtschaftsland: 0,178 ha Garten, 5,575 ha Acker, 1,730 ha Wiese, 2,160 ha Weide. Nächste Bahnstation 8,6 km; nächste Volksschule 3,2 km; nächste höhere Schule 15,2 km. Forstbetriebsbeamte mit eigenem Hausstand, die entweder keine eigene Wohnung oder nur eine Miets- oder Notwohnung haben, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 3. März.

Im Regierungsbezirk **Frankfurt a. O.** sind folgende bebaute Hilfsförsterstellen neu zu besetzen:

Zum 1. April:

Loten, Oberf. Cladow-Ost. 0,4600 ha Acker, 3 ha Wiese.

Mückenburg, Oberf. Lübbesee. 0,1000 ha Garten, 0,9200 ha Acker, 1,5000 ha Wiese.

Steinbuscher Mühle, Oberf. Steinbusch. 0,1100 ha Garten.

Zum 1. Mai:

Heidekrug, Oberf. Peitz. 3,3560 ha Acker, 1,9583 ha Wiese.

Meierei, Oberf. Limmritz. 0,0800 ha Garten, 5,2920 ha Acker, 2,9370 ha Wiese.

Bahnweide wird diesen Stellen nicht gestattet.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 29. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Kelberg, Kr. Adenau (Eifel), ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. März an den Landrat in Adenau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Müncheberg ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Müncheberg (Mark) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster gesucht für die Stadtforst **Köslin**. Bewerbungen sind an den Magistrat **Köslin** einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Vertretung für den Forstschutzbezirk Lommersdorf gesucht. Bewerbungen sind an Gemeindeoberförster Lommerzheim, Blankenheim, Eifel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle in der Herzberger Grafenhorst ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. März an den Vorstand der Forstgenossenschaft Herzberg am Harz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Baden.

Laut Verfügung des Staatsministeriums wurde das Forstamt **Hardheim** aufgehoben. Von den Gemeinden des Forstamtes Hardheim werden dem Forstamt Walldürn zugeteilt: Breitenau, Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Hardheim, Rütschdorf, Schweinberg, Steinfurt, Vollmersdorf, Waldstetten und Wolferstetten; dem Forstamt Wertheim: Külsheim und Uissigheim; dem Forstamt Tauberbischofsheim: Eiersheim und Pülfringen; dem Forstamt Gerlachsheim: Gerichtstetten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Giese, Hegemeister in Pfingstfurth, Oberf. Balster (Köslin), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Haensler, überz. Förster in Hilders, Oberf. Hilders, wird am 1. April die Försterstelle Röhrig in Gassen, Oberf. Bieber (Cassel), übertragen.

Heese, Hegemeister in Neuenhagen, Oberf. Neukrakow (Köslin), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Lamprecht, Hegemeister in Scharfenstein, Oberf. Stolp (Köslin), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Streichan, Förster in Rohrwiese, ist die vom 1. März ab in eine Försterstelle umgewandelte Hilfsförsterstelle Neukrug, Oberf. Rohrwiese (Schneidemühl), vom gleichen Zeitpunkte ab endgültig übertragen worden.

Bayern.

Kümmelein, Oberforstmeister und Vorstand des Forstamtes Dinkelsbühl, ist auf sein Ansuchen auf Grund des Art. 47 Ziff. 1 des Beamtengesetzes unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt worden.

Schröder, Oberforstmeister in Hochspeyer, zurzeit in Bilseck, ist aus Anlaß der Uebernahme der Leitung der pfälzischen Forstverwaltung zum Oberregierungsrat bei der Regierungsforstkammer der Pfalz befördert worden.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47078, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

[illegible] Trapp, Th., Forstsekretär, Haina (Kloster), Bezirk Cassel. XIII.

[illegible] Finkbeiner, Felix, Forstgehilfe, Wiringen, Neckarkreis, Württemberg. XVII.

[illegible]7. Schwarz, Georg, Hilfsförster, zur Zeit Baudach (Mark), Kreis Crossen. IX.

[illegible] Dethert, Willy, Förster, Rittergut Charlottenhof, Post Stendal. XVI.

[illegible] Stroux, Josef, Forstgehilfe, Falkenberg O.-S. VI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Golawski, Franz, Förster, Fh. Wyssoka, Post Rosenberg O.-S.

Spath, Erich, Forstgehilfe, Bleibuir, Post Mechernich, Kreis Schleiden (Eifel).

Kühl, Emil, Revierförster, Nassadel, Kreis Namslau i. Schl.

Schillig, Karl, Hilfsförster, Schönau, Post Landeck i. Schl.

Eickert, Albert, Förster, Ueckermünde.

Henkel, Arthur, Hilfsförster, Stolzenfelde, Post Bad Schönfließ, Kreis Königsberg (Neumark).

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt (XVI).

Am Mittwoch, dem 5. März 1924, findet vormittags um 10 Uhr in der Reichshalle zu Magdeburg eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

Besprechung über Aufnahme von Lehrlingen, Pensionsversicherung.

Wahl des nächsten Versammlungsortes und Verschiedenes. Wegener, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Grenzmark (XIX).

Am Sonnabend, dem 1. März 1924, nachmittags um 2 Uhr, findet im Hotel Elsie in Landsberg a. d. Warthe eine Sitzung der Bezirksgruppe statt. Die zu der Bezirksgruppe gehörenden Mitglieder erlaube ich mir mit der Bitte um pünktliches Erscheinen einzuladen und hoffe, daß alle zur Bezirksgruppe zählenden Mitglieder dieser Einladung folgen werden.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Aussprache über Anerkennung der Lehrherren.
3. Titelschutz, Befähigungsnachweis, Lehrlingswesen.
4. Prüfungen, Lehrgänge.
5. Forstliche Tagesfragen.

In dieser Sitzung wird ein Vertreter der Verwaltung, voraussichtlich Herr Geschäftsführer Ritthausen, anwesend sein, und ist es deshalb dringend erwünscht, alle Mitglieder der Gruppe bei der Versammlung anwesend zu sehen.

Der Vorsitzende: Emil Hecker.

An die Forstbeamten der Provinz Pommern.

Wie bereits in dem Nachrichtenblatt der land- und forstwirtschaftlichen Beamten des Pommerschen Landbundes hingewiesen worden ist, findet am Sonntag, dem 6. Juli 1924, nachmittags 2 Uhr, in Stolp gelegentlich der diesjährigen Tagung

ein Schießen der Forstbeamten um die Vereinsmeisterschaft von Pommern

statt. Dem Hauptschießen geht ein Ausscheidungsschießen in den einzelnen Kreisen voraus, wozu für die einzelnen Kreise folgende Bezirke gebildet worden sind:

Bezirk 1 umfassend die Kreise Rügen und Franzburg; Bezirk 2 umfassend die Kreise Grimmen und Demmin; Bezirk 3 umfassend die Kreise Greifswald, Anklam, Usedom, Wollin und Ückermünde; Bezirk 4 umfassend die Kreise Randow und Greifenhagen; Bezirk 5 umfassend die Kreise Pyritz und Saatzig; Bezirk 6 umfassend die Kreise Cammin und Greifenberg; Bezirk 7 umfassend die Kreise Naugard, Regenwalde und Labes; Bezirk 8 umfassend den Kreis Arnswalde; Bezirk 9 umfassend den Kreis Dramburg; Bezirk 10 umfassend die Kreise Kolberg, Schivelbein, Belgard, Köslin, Bublitz, Neustettin und Bärwalde; Bezirk 11 umfassend den Kreis Deutsch-Krone; Bezirk 12 umfassend die Kreise Rummelsburg und Schlawe; Bezirk 13 umfassend die Kreise Stolp und Bütow; Bezirk 14 umfassend den Kreis Lauenburg.

Die Orte, in welchen das Schießen für die einzelnen Bezirke stattfindet, werden in der nächsten Nummer bekanntgemacht.

Im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Bezirksvereins Pommern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind für das Schießen folgende Bestimmungen festgelegt worden:

Teilnahmeberechtigt sind nur solche Forstbeamte, welche 1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit absolviert haben oder 2. durch mindestens zehnjährige Praxis ihre Beschäftigung als Förster nachgewiesen haben, 3. Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Beamtengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Am Meisterschaftsschießen in Stolp sind nur diejenigen Forstbeamten zugelassen, welche im Ausscheidungsschießen 45 Ringe und mehr erreicht haben.

Geschossen wird beim Ausscheidungsschießen auf Militär 12, Ringscheibe 2 Schuß stehend aufgelegt, und 3 Schuß stehend freihändig hintereinander; beim Hauptschießen auf Militär 24, Ringscheibe 3 Schuß stehend freihändig hintereinander.

Für beide Schießen darf nur Pürschbüchse mit Pürschvisier ohne jede besondere Zielvorrichtung Verwendung finden.

Den Siegern in den einzelnen Bezirken soll neben Ehrenurkunden nach Möglichkeit freie Fahrt nach Stolp gewährt werden.

Dem Sieger in der Meisterschaft sollen neben Ehrenurkunde die Meisterschaftskette und ein wertvoller Hirschfänger zufallen. Eine große Anzahl weiterer wertvoller Preise wird zur Verfügung stehen.

In der zweiten Hälfte des Monats Mai werden die Forstbeamten der einzelnen Kreise zu Bezirksversammlungen zusammenkommen und die Vorbereitung für das Ausscheidungsschießen treffen. Die Einladungen hierzu ergehen an die einzelnen Forstkollegen von der Geschäftsstelle Stettin aus.

Für das Ausscheidungsschießen stehen die Sonntage am 1. 6. und 15. 6. 24 zur Verfügung. Bis 20. 6. 24 müssen die Schußlisten mit genauer Adresse derjenigen Forstbeamten, welche sich für das Hauptschießen qualifiziert haben, bei der Geschäftsstelle in Stettin, Grüne Schanze 3, eingegangen sein.

Am Sonntag, dem 6. 7. 24, findet im Anschluß an die Forstbeamten-Tagung ein öffentlicher Vortrag für Forstbamte statt.

J. A.: Preuße, Geschäftsführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, Gl. V.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Im Anschluß an eine Sitzung der Mitglieder der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. findet am Mittwoch, dem 5. März 1924, in der Reichshalle zu Magdeburg eine Sitzung statt mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tagung des Forstbeamtenbundes in Berlin.
2. Festsetzung der Beiträge.
3. Kassenbericht und Prüfung der Rechnungen, wozu die Herren Rechnungsprüfer unbedingt erscheinen müssen.
4. Freie Aussprache.

Tiedemann, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Schlesien.

Zu den verschiedenen Mitteilungen über Beitragszahlung wird nochmals folgendes bemerkt. Die Mitglieder haben die in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Beiträge entweder an die Kassenstelle der Ortsgruppe oder, falls eine solche in der Gegend noch nicht besteht, an die Kassenstelle der Untergruppe zu zahlen. Die Ortsgruppen behalten 10 % dieser Beiträge als Ortsgruppenbeitrag und senden den Rest, also 90 %, an die Untergruppe. Die Untergruppen haben 20 % des Gesamtbeitrages an die Bezirksgruppe abzuführen, so daß also 70 % der Untergruppe verbleiben. Von diesen 70 % hat die Untergruppe noch den Beitrag an den Bund einzusenden, welcher in verschiedenen Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits bekanntgegeben wurde. Beispiel: Hilfsförster X, verheiratet, zahlt an die Ortsgruppe 9 M; hiervon führt die Ortsgruppe 8,10 M an die Untergruppe ab, die Untergruppe 1,80 M an die Bezirksgruppe und außerdem an den Bund 2 M, so daß der Untergruppe 4,30 M verbleiben.

Es wird gebeten, die Beiträge möglichst bis zum 10. März wenigstens für das erste Vierteljahr 1924 zu entrichten. Zahlungen gleich für das ganze Jahr sind sehr erwünscht.

*

Die Auflösung des Landesversicherungsvereins, bei dem sehr viele Mitglieder versichert waren, veranlaßt, darauf hinzuweisen, neue Versicherungen eventuell mit der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät abzuschließen. Da die Bezirksgruppe bei größeren Abschlüssen in der Lage ist, günstige Bedingungen zu erhalten, bitte ich die Mitglieder, welche eine neue Versicherung abschließen wollen, ihre Anträge an mich einzusenden.

Der Vorsitzende. Bressel, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien.
Untergruppe Breslau.

Am Donnerstag, dem 6. März, vormittags 11 Uhr, im Kaufmannsheim Breslau, Schuhbrücke 50/51, Gruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Obligatorische Einteilung der Untergruppe in Ortsgruppen.
2. Namhaftmachung von Kreis-Vertrauensmännern.
3. Beschlußfassung über Zeit und Ort einer Exkursion.
4. Verschiedenes.

Gleichzeitig wird unter Hinweis auf die in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" erfolgte Bekanntmachung der Bezirksgruppe um umgehende Einsendung der Vereinsbeiträge an unsere Zahlstelle: Förster Frödrich, Teichvorwerk, Post Lasskowitz, Bezirk Breslau, Postscheckkonto Amt Breslau Nr. 71579, ersucht.

Der Vorsitzende: Wackwitz.

Bezirksgruppe Westfalen.

Geschäftsstelle: Fürstl. Förster Hartung, Leimstruth, Kreis Wittgenstein.

1. Beitrag 1924. In Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung" hatte die Hauptgeschäftsstelle aufgefordert, als Jahresbeitrag 1924 der Hauptgeschäftsstelle Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81, sofort folgende Beträge einzusenden:

Unterbeamte, Anwärter	. . 1,—	Goldmark
Förster, Revierförster	. . . 1,50	„
Verwaltungsbeamte	. . . 2,00	„

Die Bezirksgruppe ersucht, diese Beträge schleunigst abzuführen.

Als Jahresbeitrag der Bezirksgruppe Westfalen werden dieselben Beiträge erhoben. Dazu kommt ein Aufschlag von 100 % als Unterstützungsfonds für unterstützungsbedürftige Mitglieder, deren Söhne die Forstschule besuchen. Demnach haben als Gesamtleistung für 1924 zu zahlen:

Unterbeamte	. . . . . 2,—	Goldmark
Förster, Revierförster	. . . 3,—	„
Verwaltungsbeamte	. . . 4,—	„

Wir ersuchen, diese Beträge bis 1. April 1924 auf Konto „Deutscher Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Westfalen" der Wittgensteiner Gewerbebank zu Berleburg einzuzahlen. Am 1. April erfolgt die Einziehung per Nachnahme durch die Kreiskassierer (s. unter 2).

2. Die Bezirksgruppe geht jetzt dazu über, Kreisgruppen zu gründen mit einem Vorsitzenden, Geschäfts- und Kassenführer. Gelegentlich einer Besprechung in Schwerte wurden die Kreise Hörde, Hagen, Bochum und Schwelm zu einer Kreisgruppe zusammengeschlossen. Die Einberufung der Gründungsversammlung in Hagen erfolgt im März durch Herrn Förster Meierjürgen in Schede bei Wetter a. d. Ruhr. Der Unterzeichnete wird über die Berliner Beratungen im Februar, Gehaltsfragen usw. sprechen.

Die Kreisgruppenbildung in Westfalen soll bis 1. April durchgeführt sein.

Berleburg, den 14. Februar 1924.

Der Vorsitzende: Parchmann, Fürstl. Oberförster.

Ortsgruppe Neusalz.

Am 1. März 1924, nachmittags 3 Uhr, findet in Neusalz an der Oder in der „Brüdergemeinde" eine Ortsgruppenversammlung statt. Gleichzeitig soll eine Bälgeversteigerung erfolgen, und zwar gleich um 3 Uhr. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Ebenso ist es sehr erwünscht, wenn recht viele Bälge von den einzelnen Mitgliedern mitgebracht werden.

Der Vorsitzende. Bressel, Oberförster.

Ortsgruppe Wohlau.
Ortsgruppenversammlung am 20. Januar 1924 in Wohlau.

Die große Zahl von stellenlosen Forstbeamten hat die Ortsgruppe Wohlau veranlaßt, zur Überwachung und Einschränkung der Ausbildung folgenden Vorschlag zu machen:

Der Staat hat bereits seit längerer Zeit die Ausbildung von Forstlehrlingen eingestellt. Für den Privatforstdienst werden Lehrlinge in unbeschränkter Zahl weiter ausgebildet. Da angenommen wird, daß die Bildung von Ortsgruppen bald durchgeführt ist, muß die Lehrlingszüchterei innerhalb dieser aufs strengste überwacht werden. Die Annahme von Lehrlingen dürfte sich in der nächsten Zeit nur noch auf Söhne von Forstbeamten beschränken. Die Ortsgruppen geben alljährlich der Bezirksgruppe an, wieviel Forstbeamtensöhne als Forstlehrlinge in Frage kommen. Die Bezirksgruppe bestellt die gemeldeten Lehrlinge zu einer Aufnahmeprüfung. Lehrlinge, welche die Prüfung bestanden haben, werden den Ortsgruppen, welche über geeignete Reviere und zur Ausbildung befähigte Persönlich-

teilen verfügen, überwiesen. Desgleichen melden die Ortsgruppen der Bezirksgruppe die Zahl der Lehrlinge, welche von den überwiesenen ihre zweijährige Lehrzeit beendet haben. Diese Lehrlinge werden den Forstschulen zugewiesen. Die Annahme von anderen Lehrlingen müßte natürlich gänzlich untersagt werden. Es wird dann der Fall eintreten, daß die Forstschulen nicht mehr vollbesetzt sein werden, und müßte eine Schule für die Ausbildung von Lehrlingen ganz geschlossen werden. Um die bestehenden Einrichtungen nutzbar zu machen, könnte sich diese Schule vorläufig mit der Abhaltung von Lehrgängen für ältere Forstbeamte befassen. Die Ortsgruppe Wohlau gibt der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Vorschlag zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit und zur Hebung des Standes beitragen möchte. Der Schriftführer: Braun.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Einzelne Regierungshauptkassen haben trotz unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1923 noch im Januar d. J. Vereinsgelder an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) überwiesen, die sie wegen der Geringfügigkeit als „Spesen" gebucht hat. Wir ersuchen ergebenst, der Staatsbank Vereinsgelder nicht mehr überweisen zu lassen.

Von den Mitgliedern einzelner Bezirke sind in anerkennenswerter Weise Reste in Rentenmarkbeträgen auf unser Postscheckkonto überwiesen worden, die bei den heutigen Geldverhältnissen für den Verein immerhin eine Hilfe bedeuten. Andere Mitglieder haben dagegen für Geld, das sie dem Verein seit Monaten schulden, Beträge eingesandt, die nicht mehr als Entgelt bezeichnet werden können. Aus verschiedenen Bezirken sind überhaupt keine Ausstände mehr eingegangen. Einzelne Bezirksvorstände haben anscheinend, um die Reste aufzuräumen und der Last des Einzeichens enthoben zu sein, die Beträge in Papiermark selbst zugeschossen. Wir ersuchen ergebenst, die säumigen Zahler in allen diesen Fällen, soweit es kostenlos oder mit verhältnismäßig geringen Ausgaben geschehen kann, an ihre Pflicht gegen den Verein zu erinnern und sie zur Zahlung auf das Postscheckkonto „Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten in Berlin Nr. 62543" zu veranlassen.

Um einen Überblick über das Vermögen des Vereins zu gewinnen, ersuchen wir ergebenst um gefällige Mitteilung innerhalb vier Wochen, welche Inventarienstücke des Vereins vorhanden sind, welchen Wert sie jetzt haben, wann und zu welchem Preise sie angeschafft sind. Dabei bitten wir auch sonstige verwertbare Gegenstände (z. B. Akten — nach Gewicht —) anzugeben.

Berlin, den 8. Februar 1924.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

gez. Frhr. v. d. Bussche. gez. Laspeyres.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Die moderne Richtung unter den Staatsförstern und die Jagd.

Der „Deutsche Förster" bringt in seiner Nummer 4 einige Ausführungen aus der Feder des Kollegen Fiebig, die geeignet sind, das Interesse der preußischen Staatsförster schwer zu schädigen, wofür sich diese bei Herrn Fiebig und der modernen Richtung im Försterstande bedanken können.

Wir haben doch seinerzeit den grünen Rock angezogen, aus Lust und Liebe zum Walde und zur Jagd und alle Bestrebungen der Alten, ihren Anteil an der Jagd zu haben, und ihre Ausübung nicht nur als gnädiges Gewähren aus der Hand des Oberförsters entgegen zu nehmen, sind von dem Gedanken getragen worden, einen in der reinen Liebe zur Jagd ausgehenden Wunsch erfüllt zu sehen. Wo es sich darum gehandelt hat, anders gerichteten Bestrebungen gegenüber, den preußischen Förstern die Jagd erhalten zu sehen, hat es nicht an den Hinweisen gefehlt, daß gerade sie es gewesen ist, die den jungen Mann seinem Beruf entgegengeführt hat, und daß sie vor allen Dingen die treibende Kraft ist, die zur Erfüllung der eigentlichen Berufspflichten anregt und ohne sie der Ansporn fehle, der den Förster in die entferntesten Winkel seines Reviers führt, und auch den Unterschied zwischen Tag und Nacht verwischt, wenn es sich darum handelt, sich der Betätigung bei der Jagd zu widmen. Niemand hat daran gedacht, daß die Auffassung dieser Berufsausübung, eine Stütze in materiellen Interessen finden könnte, weil der Forstmann als Jäger seine Befriedigung stets darin gefunden hat, sich der Jagd zu widmen, ohne an den klingenden Erfolg zu denken.

Es ist anders geworden, denn Kollege Fiebig, eine der Hauptstützen der neuen Richtung, hält es angebracht, kein Hehl daraus zu machen, daß der Materialismus auf seiner Seite eifrig dabei ist, auch dieses letzte Ideal zu zerstören, denn für ihn und manchen andern ist es nur der metallische Beigeschmack oder unter den heutigen Verhältnissen das Rascheln des Geld genannten Papieres, das zur jagdlichen Betätigung anregen kann. Man sollte es nicht für möglich halten, wenn es im Organ des Vereins der preußischen Staatsförster nicht gedruckt zu lesen wäre, daß es für den Förster Fiebig eine „zweifelhafte Annehmlichkeit ist, des Morgens in der Frühe die Eisen zu revidieren und daß, wie heute die Verhältnisse liegen, „keine Neigung besteht, Füchse zu fangen", weil diese Tätigkeit „keinen Antrieb erhält". Dieser nötige Antrieb ist für Herrn Fiebig und wie er offen ausspricht, „in weitesten Försterkreisen" die Notwendigkeit, für die jagdliche Betätigung bezahlt zu werden, da man sonst nicht mehr mitmacht. Natürlich geht es auch in diesem Falle nicht ohne eine an die Adresse der Forstverwaltung gerichtete Warnung ab, daß ihre Be

Fiebigschen entgegengesetzte Politik „nicht im Interesse der Staatskasse gelegen ist."

Kollege Fiebig spricht, wie er sagt, nicht für sich, sondern im Namen einer großen Mehrheit, und wenn das wahr wäre, so sehen diese Männer alle durch eine Brille, die so trübe gefärbt ist, daß es ihnen nicht zum Bewußtsein kommt, was sie eigentlich tun, denn sie können nicht mehr erkennen, daß sie die Totengräber des höchsten Privilegiums des Försterstandes sind, das mit einem Federstrich beseitigt werden kann, worüber man sich endlich im klaren sein sollte. Wenn die Interessen der Staatskasse gewahrt werden sollen, so kommt es wirklich nicht darauf an, daß der Förster zum Raubzeugfang „einen Antrieb erhält", der seine eigenen Finanzen aufbessert, sondern die Verwaltung hat dann einen anderen Weg, nämlich den, daß sie Herrn Fiebig und Genossen von der „zweifelhaften Annehmlichkeit", Eisen zu revidieren, befreit und **die Jagd in den Staatsforsten verpachtet.**

Wenn das so weiter geht, daß bei einzelnen immer wieder die mehr oder weniger verschleierte Forderung sich breitmacht, daß der Staatsförster für die ihm eingeräumten, jederzeit widerruflichen jagdlichen Befugnisse noch einen besonderen „Antrieb" haben muß, so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn den Herren, die so denken, die drückende Last abgenommen wird.

Wenn Kollege Fiebig auch Gesinnungsgenossen hat, so ist seine Redensart von „weitesten Försterkreisen" nicht allein leeres, sondern auch renommistisches Geschwätz. Er will sich den Anschein geben, wer weiß was hinter sich zu haben, während er ziemlich allein in einer Dunstwolke schwebt; denn die einsichtigen Förster sind mit den ihnen zustehenden Befugnissen vollkommen zufrieden und würden es aufs tiefste bedauern, wenn die Verwaltung derartigen Auslassungen auch nur den geringsten Wert beimessen wollte.

Wenn die Führer des Vereins der preußischen Staatsförster, zu denen ja auch Herr Fiebig gehört, so die Interessen des Standes vertreten, dann läßt sich der Tag schon absehen, an dem die Jagd in den Staatsforsten, wenn sie anfängt, den Förstern zur Last zu fallen, „im Interesse der Staatskasse" verpachtet wird.

Förster M. in L.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 9 schließt der Januarbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die **Deutsche Forst-Zeitung** bezogen wird, **für den Monat März 1924 umgehend** zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat März 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung für Monat März 1 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A** ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat März 1,50 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B** mit der Beilage **Deutsche Forst-Zeitung** (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat März 2,50 Goldmark.

Auf die letztgenannte Bezugsart machen wir unsere Leser wiederholt aufmerksam und verweisen hier nochmals auf unsere Mitteilung in Nummer 2 auf Seite 32. Der Bezugspreis ist bei **gemeinsamem Bezug der „Deutschen Jäger-Zeitung" mit der „Deutschen Forst-Zeitung" um zwanzig Pfennig verbilligt**, so daß es für Leser, die bisher **beide** Zeitungen einzeln bestellt haben, von Vorteil ist, die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" zu beziehen.

Bezieher, denen die „**Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß von der Verlagsbuchhandlung direkt** zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband beträgt im Inland **1,40 Goldmark**, nach dem Ausland **1,80 Schweizer Franken.**

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im Februar 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Die Osteuropäische Holztechnische Messe. Angesichts der Entwickelung der Holzwirtschaft soll auf der vom 25. bis 28. März 1924 stattfindenden „Osteuropäischen Holztechnischen Messe und Holzkonferenz" besonderes Gewicht auf die Holztechnik gelegt werden. Auf der Veranstaltung werden nicht nur Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Transportmittel der Holz- und Forstwirtschaft ausgestellt und vorgeführt, sondern auch aktuelle technische Probleme von führenden Sachverständigen in Vorträgen an Hand von Zeichnungen, Lichtbildern und Filmen behandelt werden. Da hiermit eine günstige Werbegelegenheit für die Holzbearbeitungsmaschinen- und Werkzeugfabriken verbunden ist, wird ihnen empfohlen, Informationsmaterial über ihre technischen Errungenschaften an die Osteuropäische Holzmesse, Königsberg Pr., einzusenden.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Am 4. Februar, abends 5¼ Uhr, starb nach längerem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Bruder, Schwager und Onkel, der

Staatl. Hegemeister i. R.

Hellmuth Dieckmann

im 76. Lebensjahre.

Dies zeigen im tiefsten Schmerze an

Minna Dieckmann,
geb. **Mahnke,**
Heinrich Dieckmann.

1229)

Stralsund, den 12. Februar 1924.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Först. **Kurt Thanne** in Forsthaus Arklitten ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. **Hedwig Schmöle** mit dem Forstassessor **Paul Oesten** in Menden.

Eheschließungen:

Hilfsfrst. **Max Drebelow** mit Fräul. **Hildegard Neumann,** Tochter des Hegemeisters Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz.

Bankbeamt. **Otto Gratzke** mit Fräulein **Erika Dreher** in Forsthaus Wippach bei Nebra a. U.

Sterbefälle:

Bausenwein, Anton, K. Förster a. D. in Würzburg.

Lehmann, Staatl. Hegemeister in Forsth. Heidemühle.

Freiherr **von Maltzan,** Ludolf, Sohn des Forstrentmeisters Frhrn. von Maltzan in Lüderitz, Altmark.

Schlange, Frau Oberförster in Wittensbrden.

Steinborn, Hegemeister in Fhs. Nütterden, Kr. Kleve.

Stellenangebote

Preuß. Staatsforstkasse Berlinchen Nm.
sucht zum 1. April

ersten Kassengehilfen (V.),

zum 1. Mai

zweiten Kassengehilfen (IV.).

Im Forstkassenfach ausgebildete Gehilfen wollen Bewerbungspapiere bis 15. März einreichen. (1155

Bekanntmachung.

Die Forstaufseherstelle

in der **Herzberger Grafenhorst** — Größe etwa 3000 Morgen — ist zum 1. Mai d. J. neu zu besetzen. Der Inhaber wird eine Gruppe niedriger besoldet als die staatl. Förster. Ferner freie Nutzung einer Dienstwiese von etwa 40 a und der Fischerei. Außerdem werden 7 rm Buchenknüppel und 10 rm Buchenreiser zu den Werbungskosten geliefert. Der Forstaufseher hat seinen dienstlichen Wohnsitz in Herzberg am Harz zu nehmen. Bewerbungen mit Lebenslauf sowie Zeugnissen oder beglaubigten Abschriften und Lichtbild sind bis zum 1. März d. J. einzureichen. Für spätere Rücksendung ist Porto beizufügen. (1220

Herzberg am Harz, den 8. Februar 1924.

Der Vorstand der Forstgenossenschaft.
August Bindt.

Die Gemeinde-Oberförsterstelle

Kelberg, Kr. Adenau (Eifel), ist neu zu besetzen.

Das Diensteinkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster (Gr. X), die Dienstaufwandsentschädigung ist der der Staatsoberförstereien angepaßt. Dienstwohnung ist vorhanden. Vorerst ein Jahr Probedienstzeit.

Nur Beamte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer staatlichen Oberförsterei deutscher Staaten nachweisen können, kommen für die Anstellung in Frage.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und amtsärztlichem Attest sind bis zum 10. März 1924 an den Unterzeichneten einzureichen. (1241

Adenau, den 12. Februar 1924.

Der Landrat. J. V.: **Eisvogel,** Kreisdeputierter.

Die Stelle eines (1204

Stadtförsters

ist wegen Todesfalls baldmöglichst zu besetzen. Gehalt nach Gr. 7 Pr. Bes.-O. neben Dienstwohnung, Holzlieferung und Dienstlandnutzung. Nur forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen sich bis 31. März cr. unter Vorlage ihrer Personalpapiere melden.

Magistrat
Müncheberg (Mark).

Hilfsförster
gesucht.

Obige Stelle im Forstdienste hiesiger Stadt soll zum 1. April 1924 besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse, insbesondere des Forstversorgungs-Scheins, bis zum 15. März d. J. bei uns einzureichen. Dienstwohnung ist mit der Stelle nicht verbunden. (1211

Magistrat Köslin.

Für den **Forstschutzbezirk Lommersdorf,** bestehend aus 4 Gemeindewaldungen mit rd. 800 ha Waldfläche, wird sofort

geeignete Vertretung

gesucht. Spätere Anstellung nicht ausgeschlossen. Gehalt n. d. staatl. Besoldungsplan; Dienstwohnung und Dienstland nicht vorhanden.

Bewerber wollen selbstgeschriebenen Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften und ärztliches Gesundheitsattest an den Unterzeichneten einreichen. (1207

Blankenheim, Eifel, 9. 2. 24.

Bommerich,
Gde.-Oberförster.

Forstverwaltung in Pommern sucht a. Frühjahr für Innenvermessung eines 1000 ha großen Reviers und Kartierung

geeignete Kraft

möglichst mit eigenen Instrumenten. Angeb. unter **B. B. 1223** befördert die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Zum **1. April d. Js.** wird ein schreib- u. rechengewandter, mit forstlicher Buchführung vertraut., ev.

Forstsekretär

mit Forstschulausbildung gesucht. Dienstwohnung vorh. Bewerber, welche dauernd in den Innendienst überzugehen beabsichtigen, wollen Lebenslauf, lückenlose Zeugnisse in Abschrift und Lichtbild einsenden an das **Gräfl. v. d. Schulenburg'sche Forstamt in Schloß Filehne an der Ostbahn.** (1219

Gesucht zum 1. April 1924 ein (1227

Schreibgehilfe,

schreibgewandt und zuverlässig. Gehalt nach Gruppe IV des Angestelltentarifes des Landkreises Trier. Angebote mit Lebenslauf an die **Gemeinde-Oberförsterei Trier-Ost in Trier.**

Hilfsjäger

als Forstsekretär zum alsbaldigen Antritt **von** größerer Forstverwaltung Mittel-Schlesiens **gesucht.** Kurz- u. Schreibmaschinenschreiber bevorzugt. Gehalt nach Tarif. Ausführliche Bewerbungen unter **Nr. 1201** beförd. d. Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

kath., unverheiratet, nicht unter 21 Jahren, **per sofort gesucht.** Forstschüler bevorzugt. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild an die **Gräflich von Loë'sche Forstverwaltg., Weeze, Niederrh.** (bes. Gebiet). (1202

Gesucht 1234

wird für sofort ein **Kassengehilfe,** der selbständig arbeitet. Gehalt nach Tarif.

Preußische Forstkasse Zechlin i. d. Mark.

Zum 1. März wird tüchtiger

Kassengehilfe,

der mindestens 3 Jahre auf staatl. Kasse gearbeitet hat, **gesucht.** Besoldung nach Gruppe IV d. Angestellten-Tarifes. (1214

Forstkasse Crossen a. O.

Suche zum 1. Apr... jungen, bis 20 Jahr...

Forstgehilfe...

für Büro und Außen... Bedingung: schreibg... guter Signalhornbl... möglichst Forstsch... Förstersohn. Größe... unter 1,60 m. Geha... schlesischem Tarif. L... lauf, Zeugnisabschri... Lichtbild einsenden a... **Forstverwaltg.** Mi... **Post Pombsen** **Kr. Jauer,** Schle...

Stellengesuch...

Oberförste...

Akademiker, mit 2 E... langjährig. Reviervei... bisher nur in groß... waltungen auf Vertr... posten, bewährter ... einrichter und Orga... m. Landwirtschaftska... praxis, 45 Jahre alt, **sucht Stellung zu verändern.** Dienstantritt evtl. ... Prima Zeugnisse u. ... renzen vorhanden. Angeb. unt. **Nr. 1060** Gesch. d. D. F.-Z., Neu...

Oberförste...

a. d. Landwirtschafts... sucht zum 1. 4. oder ... **Revierverwaltn...** Beste Zeugnisse und ... in allen Verwaltunge... erfahren. Angebote ... **Nr. 1189** bef. d. Gesch... d. D. Forst-Ztg., Neu...

Forstma...

verh., kinderlos, 32 ... ev., strebsam, fleiß... pflichtgetr., nat. Ges... gute Zeugnisse u. Em... sucht Lebensstellun... 1. 4. 1924 oder spä...

Waldwär...

u. Jagdaufseher, ... Jäger. Angebote ... **Nr. 1140** bef. d. ... d. D. Forst-Ztg., Neu...

Akad. geb. For... 35 J., sucht Stel...

Oberf., Revi...

oder im Holzh... eventl. auch al... richter. Für Ver... zahle ich nach Ab... entspr. Prov. ... unt. **Nr. 1034** ... die Geschäftsst... D. Forst-Z., Neud...

Empfehle Fö...

34 Jahre alt, ... sofort oder späte... klassiger Hoch- u. ... wildjäger, tüchtig... mann, zuverlässi... Gesinnung.

E. Wilke, ... **Hammer** ... in Pomm...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1900), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 5,00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einschränkung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9. Neudamm, den 29. Februar 1924. 39. Band.

Licht bringt den Pflanzen Leben und auch Tod.

Von Forstrat a. D. Eulefeld.

In vielen alten Buchenbeständen ist das Vorkommen zahlreicher Gabelbildungen eine auffallende Erscheinung. Forstmeister Kienitz-Chorin hat die Ergebnisse genauerer Forschungen in den „Forstlichen Blättern" vom Jahre 1887 auf Seite 129 bekanntgegeben. Er fand auf Probeflächen unter den herrschenden Stämmen bis 54% Zwieselbildung. Die Bestandespflege griff in der Jugend jener Bestände zu spät ein, denn galt um diese Zeit der strenge Grundsatz, peinlichste Erhaltung des Kronenschlusses; also durften die sich in den Kronen mehr als andere ausbreitenden Stangen nicht dem Bestande entnommen werden. Vielleicht fehlte es solchen aus dichtem Aufschlag hervorgegangenen Bäumen in der Gesamternährung an Kohlenstoff und sie wuchsen deshalb auch mit langen Trieben, wie Professor Dr. Bornemann, Bad Nauheim, in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", Dezemberheft 1923, Seite 700, sagt. Kienitz glaubt auch der Zuchtwahl, also der Abstammung des Samens von einem gegabelten Baume einen Einfluß zuschreiben zu müssen, daß also die Neigung zur Zwieselbildung sich vererben könne. Daß diese gegabelten Stämme bei dem ersten Durchforstungshieb und auch in der Folge nicht herausgenommen worden sind, hängt nach der Ansicht vieler alten Forstleute mit der Annahme zusammen, daß die Zwieselbäume mehr Brennholz liefern als geradschaftige Buchen. Und früher hat die Rotbuche doch nur 5% absetzbares Nutzholz, die Anforderung von Buchenbrennholz war aber gegendweise sehr weitgehend.

Die Kienitzsche Vererbungstheorie fand den besten Verfechter in den Gabeln, die in 8,10 und mehr Meter hoch angesetzt waren, doch können gerade bezüglich dieser auch noch andere Ursachen, wie Duft- und Schneebruch und sonstige Beschädigungen, die Veranlassung der Gabelung gegeben haben.

Eine mir neue und glaubhaft erscheinende Erklärung erhielt ich am 29. August 1901 bei Gelegenheit des Hauptausfluges nach der II. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Regensburg bei Kelheim. Beim Aufstieg in einer Buchenverjüngung durch das bayerische Femelschlag-Verfahren fand ich Gelegenheit, mit Forstmeister Düesberg, Groß-Mützelburg, zu gehen und in seiner überzeugenden Weise in verschiedener Hinsicht belehrt zu werden. Dabei kam auch die Sprache auf die Zwieselbildung bei der Buche schon in der Jugend. Die Schuld daran, so sagte Düesberg, läge in dem Umstande, daß sehr oft die Mutterbäume zu lange übergehalten würden, und daß in dem Streben nach größerem Lichtgenuß sich nicht nur die Gipfelknospe in der Länge auswachse, sondern daß auch seitlich stehende Knospen in gleicher Kraft nach einer lichteren Stelle im dichten Blätterdach den Kronen zuwachsen, so daß zwei und wohl noch mehr gleich kräftige Äste aufwärts, nach oben streben und so die Gabeln oder Zwiesel bilden. Diese Erklärung trug ich gläubigen Herzens mit mir, in gleicher Weise andere belehrend und besorgt, daß bei der Bestandespflege die Zwiesel beseitigt wurden, denn ein gerader, astreiner Schaft gibt außer gutem Nutzholz auch vorzügliches, geradspaltiges Brennholz.

Neues Licht in dieser Frage bot mir jetzt nach fast 23 Jahren das neueste Werk: „Die pflanzengeographischen Grundlagen des Waldbaues" von Forstamtmann Dr. Konrad Rubner, Privatdozent an der Universität München (Verlag J. Neumann, Neudamm 1924). Auf Grund sehr fleißiger, genauester Beobachtungen spricht Rubner auf den Seiten 26 und 27 von Licht und Baumkronenform. Er sagt, daß sich bei der Kiefer und den Laubhölzern der Gipfelsproß früher oder später in

mehrere Sprossen auflöst. Es handle sich hier zunächst um erbliche Veranlagung, doch könne das Licht innerhalb der durch die Erblichkeit gegebenen Grenzen die Kronenform wesentlich beeinflussen. Nach Wiesner wird die Beleuchtung in ihrer Bedeutung für den Pflanzenwuchs als Ober-, Unter-, Vorder- und Hinterlicht unterschieden. Unter Vorderlicht wird jene Beleuchtung verstanden, bei der die Lichtstrahlen auf eine vertikale Ebene (z. B. einen Bestandesrand) einfallen. Vorderlichtbäume nennt Wiesner die Pyramidenform zeigenden Bäume. Hierher zählt Rubner auch unseren Wacholder, dessen spitze Kronenform, wenn er auf dürren, offenen Böden stockt, das direkte Sonnenlicht der hochstehenden Sonne abhält. Rubner hat aber auch das beobachtet, was mehrfach wahrgenommen werden kann, daß der Wacholder im Unterstand im Kiefernwald selten den zypressenartigen, also nicht den spitzkronigen Aufbau zeigt wie auf freier Fläche, sondern daß er von Anfang mehr in die Äste geht, wohl um das hier gedämpfte Oberlicht durch die seitliche Ausbildung von Knospen auszunutzen.

Und wenn wir lesen (Rubner Seite 75), daß die Buche nach Ölkers nur 2 %, nach Kuchel 2 bis 4 % der Helligkeitsstrahlen zur Erde läßt, dann darf man folgern, daß durch die Mutterbäume stark beschatteter Buchenjungwuchs in dieselbe Lage kommt wie unterständiger Wacholder, und daß sich die Buchenpflanzen behufs Ausnutzung des von der Seite kommenden Oberlichtes, gleichsam nach diesem lechzend, von Anfang an verästeln und infolgedessen Zwiesel bilden. Damit ist aber das bewiesen, was Düesberg schon vor Jahrzehnten ausgesprochen hat. Im dichten Buchenbesamungsschlag steht der Aufschlag auch stets schirmförmig, also mit dem Boden mehr gleichlaufend als von ihm abstehend. Auch daran wird wohl das Streben nach den lichten Stellen im dichten Schatten des Oberstandes schuld sein.

*

Rubner schreibt in einem späteren Abschnitte des oben erwähnten Buches über Temperaturextreme und sagt auf Seite 38 und 39 das Folgende: „Die Beschädigungen, die in trockenen, heißen Sommern an jüngeren und älteren Bäumen auftreten, sind in der Hauptsache auf Wassermangel im Boden durch mangelnde Niederschläge zurückzuführen. Die Wärme ist allerdings auch für diese Schädigungen verantwortlich, da mit Zunahme der Temperatur sich das Sättigungsdefizit der Luft erhöht, wodurch die Verdunstung der Pflanze gesteigert wird. Hierher dürfte auch eine Beobachtung Eulefelds zu stellen sein, der bemerkte, daß im trockenen Sommer 1911 infolge Reflexwirkung der Luftwärmestrahlen an den Baumkronen eines Waldrandes in den anstoßenden Feldern erhebliche Schäden durch „Brennen" entstanden. Besonders Eiche und Rotbuche infolge ihrer glänzenden Blätter, dann auch Ahorn und Esche verursachen solche Schäden." Dieser Hinweis bezieht sich auf eine Abhandlung von mir in der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" vom Jahre 1912, Oktoberheft. Ich hatte auch schon früher, zu Mitte der 1890er Jahre, in der Wochenschrift „Aus dem Walde" (Tübingen) und später 1915 in Nr. 33 der „Deutschen Forst-Zeitung" unter „Licht und Pflanzen-Wachstum" in gleicher Sache berichtet. Ich habe dabei wohl auf die Mitbetätigung der Wärmestrahlen hingewiesen, habe aber hauptsächlich die schädliche Wirkung der zurückgeworfenen Lichtstrahlen im Auge gehabt und nicht nur die Schädigung an den Feldfrüchten, sondern auch im Walde. Wenn allein die Wärme mit der damit in engster Beziehung stehenden Austrocknung des Bodens die Ursache wäre und an den dort geschilderten Schäden am Pflanzenwuchs im Felde und auch im Walde die Schuld trüge, dann dürfte in einem nassen Frühsommer wie 1923 nicht das Nachstehende in die Erscheinung treten. In einer dicht geschlossenen Laubholzgruppe von verschiedenen Holzarten, 18 m hoch und 80 Jahre alt, war prächtiger Unterwuchs, auch Efeu, frisch und fröhlich wachsend. Nur an einer Stelle zeigte sich am Südrande eine kleine Lücke im Blätterdach, so daß am Vormittag um die elfte Stunde ein Sonnenblick an einen astlosen, hellrindigen Stamm gelangen konnte. Dieses Licht wurde vom hellen Gegenstande reichlich zurückgeschlagen, und wo der Boden getroffen war von den reflektierten Strahlen, war aller Bodenwuchs verschwunden, da half auch nicht die kühle Temperatur und auch nicht der reichlich, fast täglich fallende Regen. In diesem Falle brachte ganz entschieden das zurückgeworfene Licht den Pflanzen den Tod und nicht die Reflexwirkung der Luftwärmestrahlen. Eine gleiche Erscheinung bietet sich dem aufmerksam seinen Wald durchwandernden Forstmann namentlich in den Buchenbesamungs- und Nachlichtungsbeständen. Wo das Sonnenlicht die Südseite des hellen Stammes treffen kann, da tritt die Verjüngung und jeglicher Bodenwuchs zurück, während auf der Nordseite der Jungwuchs und sonstiges Gewächs bis an den Stamm heransteht. Es kann sich da nicht allein um eine Austrocknung durch zurückgeworfene Luftwärmestrahlen handeln, denn der Boden ist allseitig frisch, es muß nach meinen Beobachtungen dem Lichte und den in den Lichtstrahlen enthaltenen Stoffen (Helium) ein größter Anteil an der die Pflanzen tötenden Kraft zugemessen werden.

Die Personalabbauverordnung in Preußen.

Die Preußische Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924 (Ges.-S. S. 73) schließt sich im großen ganzen der Verordnung des Reichs an, deren Bestimmungen wir in Nr. 47 auf S. 62[illegible] des vorigen Jahrgangs unseren Lesern mitgeteilt haben. Zum 1. April dieses Jahres sollen danach

15 % der am 1. Oktober 1923 nach der Stellenzahl vorhandenen planmäßigen Beamten, der besoldeten nichtplanmäßigen Beamten und der Beamten im Vorbereitungsdienst zur Entlassung kommen. Ausgenommen sind die richterlichen Beamten. Über die Verminderung der Beamten der staatlichen Polizei, soweit sie dem Minister des Innern unterstellt ist, der Landjägerei und der Beamten der Strafanstalten entscheiden der Fachminister und der Finanzminister. Die Forstbeamten sind nicht ausgenommen; doch ist deshalb nicht gesagt, daß von diesen 15 % abzubauen sind, da sich die abzubauenden 15 % auf die gesamte Staatsverwaltung beziehen und die Verteilung auf die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung Sache des Staatsministeriums ist. Im übrigen gilt alles das, was wir auf S. 625 des vorigen Jahrgangs hinsichtlich der Reichsbeamten gesagt haben, auch für die preußischen Beamten. Die mit Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten können ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand beantragen. Sie werden dies im allgemeinen nur tun, wenn sie die Höchstpension beanspruchen können, also mindestens 40 pensionsfähige Dienstjahre aufzuweisen haben, da andernfalls das Wartegeld höher ist. Solange ein Wartegeldempfänger im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienst eines preußischen Kommunalverbandes verwendet wird, rechnet diese Zeit als pensionsfähige Dienstzeit, sonst nicht. Im allgemeinen steigt also die Pension eines Wartegeldempfängers vom Tage seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst an nicht mehr, abgesehen von dem Falle einer allgemeinen Besoldungsaufbesserung, die mechanisch eine Aufbesserung von Wartegeld und Ruhegehalt nach sich zieht.

Die politische oder konfessionelle Betätigung eines Beamten, seine Betätigung in Berufsvereinen, seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein darf keinen Anlaß zu seinem Abbau geben; andernfalls kann der Beamte binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen begründeten Einspruch bei der den Abbau verfügenden Behörde einlegen. Die Einspruchsfrist muß die Tatsachen enthalten, die die Verletzung der Vorschrift ergeben und die Beweismittel bezeichnen. Der Einspruch kann nur vom Staatsministerium zurückgewiesen werden, das vor der Zurückweisung einen Ausschuß zu hören hat, der aus drei richterlichen Beamten besteht. Von diesem Gutachten kann das Staatsministerium nur abweichen, wenn es dies von einer Mehrheit von ³/₄ aller Staatsminister beschließt. Gibt also die Abbaubehörde dem Einspruche nicht statt, so hat sie ihn der ihr vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen und diese nötigenfalls dem Staatsministerium.

Für andere Fälle hat der abzubauende Beamte kein Einspruchsrecht; doch ist vor seinem Abbau ihm und auf seinen Antrag auch der Beamtenvertretung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zur Sicherung einer einheitlichen und ordnungsmäßigen Durchführung der Verordnung, die übrigens auf das besetzte Gebiet und auf die aus diesem Ausgewiesenen nur auf Grund einer besonderen, noch nicht ergangenen Anordnung des Staatsministeriums angewendet werden darf, ist ein Ausschuß des Landtags gebildet, der die Rechte eines Untersuchungsausschusses hat.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

Dr. Friedrich Judeich, Die Forsteinrichtung. Achte, ergänzte Auflage von Dr. Max Neumeister. Berlin 1923. Verlagsbuchhandlung Paul Parey.

Die im Jahre 1921 erschienene siebente Auflage ist schnell vergriffen worden. Schon nach zwei Jahren stellte sich das Bedürfnis heraus, eine neue Auflage herauszugeben. Wieder hat Neumeister sich der Aufgabe unterzogen, den Neudruck und die Ergänzung zu besorgen. Getreu seinem früher ausgesprochenen Grundsatz: „Es ist nicht nur eine Pflicht der Pietät, sondern eine wohlberechtigte Forderung der Wissenschaft und Praxis, das hauptsächlichste Werk Judeichs fortzuerhalten und weiterzubilden“, hat der Herausgeber seine Aufgabe gelöst. Nur sehr wenig ist gegen früher geändert. Das Literaturverzeichnis ist ergänzt, im Anhang sind die in den Ländern des Deutschen Reiches und in Österreich gültigen Bestimmungen über Forsteinrichtung aufs Laufende gebracht worden.

Über den hohen Wert der Judeichschen „Forsteinrichtung“ zu sprechen, erübrigt sich. Es sei mir aber gestattet, einige wenige Bemerkungen zu der von Neumeister vorgenommenen Ergänzung zu machen.

Der Literatur-Nachtrag entbehrt der Vollständigkeit. Mindestens hätte doch wohl die Kontrollmethode von Biolley, die in neuester Zeit so viel von sich reden machte, angeführt werden sollen. Andere neuere Werke, wie die von C. Wagner, Ostwald und Hufnagl, sind an dieser Stelle zwar erwähnt, im Text aber haben sie keine Aufnahme gefunden. Dagegen ist ein besonderer Abschnitt dem „Verfahren im Dauerwald“ (§ 187) gewidmet worden. Nach Neumeisters eigenen Worten ist „der Dauerwaldbetrieb“ „eine waldbauliche Maßregel“. Wenn Neumeister darin recht hat — und ich will es nicht bezweifeln —, eine wieviel größere Daseinsberechtigung in einem Lehrbuch über „Forsteinrichtung“ hätten aber alsdann die von den drei genannten Verfassern ausgearbeiteten Verfahren! Der Ausdruck „Dauerwaldbetrieb“ muß beanstandet werden. Vielleicht darf dem Ausdruck und dem Begriff „Dauerwaldwirtschaft“ eine Bedeutung zuerkannt werden. Einen „Dauerwaldbetrieb“ gibt es aber sicherlich nicht. Möller selbst, der Schöpfer des Namens „Dauerwald“, sagt in seinen ersten grundlegenden Ausführungen, daß („Kieferndauerwaldwirtschaft“, „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1920, S. 11) die Dauerwaldbetriebe den Kahlschlagbetrieben gegenüberstehen. Für ihn sind also die Dauerwaldbetriebe ein Sammelbegriff. Es wirkt im höchsten Grade verwirrend, wenn von einem Dauerwaldbetriebe gesprochen wird.

(Fortsetzung siehe Seite 163.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. — Holzart	I über 2,0 — 60 u. mehr — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	II 1,01—2,0 — 50—59 — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	III 0,51—1,00 — 40—49 — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	IV bis 0,50 fm — 30—39 — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	V bis 29 cm — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	Gemischt — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	12. 2.	29,85	4. 2.	34,75	12. 2.	26,30	4. 2.	32,70	4. 2.	18,12	7. 2.	26,75	4. 2.	13,60	7. 2.	20,70	.	.	.	.	11. 2.	21,01	8. 2.	37,20
Pommern	"	6. 2.	24,60	12. 2.	38,00	6. 2.	23,50	4. 2.	38,00	6. 2.	20,50	4. 2.	30,00	12. 2.	19,00	4. 2.	24,00	.	.	.	.	9. 2.	24,75	5. 2.	33,87
Brandenburg	"	14. 2.	26,00	1. 2.	45,60	14. 2.	21,60	1. 2.	48,20	14. 2.	18,20	13. 2.	46,10	14. 2.	15,27	5. 2.	25,50	.	.	.	.	13. 2.	22,60	13. 2.	33,80
Grenzmark	"	13. 2.	23,50	5. 2.	44,56	13. 2.	20,00	5. 2.	39,61	13. 2.	15,40	8. 2.	32,64	13. 2.	12,50	5. 2.	19,93	.	.	.	.	14. 2.	18,35	11. 2.	28,40
Schlesien	"	12. 2.	43,34	4. 2.	51,72	12. 2.	38,74	14. 2.	41,83	4. 2.	28,45	14. 2.	33,15	4. 2.	18,96	12. 2.	21,82	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	6. 2.	30,40	15. 2.	43,67	12. 2.	33,00	14. 2.	44,29	14. 2.	24,63	12. 2.	36,97	14. 2.	19,00	6. 2.	26,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	9. 2.	28,71	12. 2.	51,40	6. 2.	22,10	14. 2.	40,90	7. 2.	21,60	8. 2.	35,50	7. 2.	15,70	8. 2.	31,88	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	5. 2.	25,00	5. 2.	25,00	5. 2.	23,00	5. 2.	23,00	5. 2.	17,00	5. 2.	17,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	15. 2.	30,30	12. 2.	46,00	12. 2.	27,94	12. 2.	37,00	15. 2.	21,10	12. 2.	30,00	15. 2.	17,40	12. 2.	21,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	Lärche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12. 2.	35,00	12. 2.	35,00
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	7. 2.	25,40	4. 2.	27,69	7. 2.	18,00	4. 2.	20,81	7. 2.	11,90	4. 2.	17,00	.	.	.	.	15. 2.	12,25	8. 2.	21,73
Brandenburg	"					6. 2.	42,40	6. 2.	42,40	6 2.	26,00	6. 2.	26,00	6. 2.	17,90	6. 2.	17,90	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	4. 2.	23,85	14. 2.	29,56	4. 2.	21,33	14. 2.	25,00	14. 2.	15,30	14. 2.	33,15	4. 2.	14,43	14. 2.	21,22	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	6. 2.	46,30	7. 2.	50,30	4. 2.	29,75	7. 2.	41,80	4. 2.	27,79	7. 2.	39,40	4. 2.	23,49	7. 2.	32,40	.	.	.	.	4. 2.	21,72	5. 2.	37,44
Hannover	"	4. 2.	29,62	14. 2.	46,00	6. 2.	27,03	14. 2.	37,40	6. 2.	21,10	15. 2.	28,30	14. 2.	15,10	1. 2.	25,34	.	.	.	.	12. 2.	23,65	12. 2.	23,65
Schleswig-H.	"	5. 2.	35,00	5. 2.	41,00	5. 2.	28,00	5. 2.	28,00	5. 2.	21,00	5. 2.	25,50	5 2.	19,00	5. 2.	20,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	5. 2.	30,00	15. 2.	32,70	5. 2.	29,70	13. 2.	34,00	5. 2.	23,73	5. 2.	26,90	5. 2.	19,00	15. 2.	22,60	.	.	.	.	13. 2.	23,90	1. 2.	40,50
Westfalen	"	13. 2.	34,40	13. 2.	34,40	13. 2.	30,10	7. 2.	41,30	13. 2.	25,50	7. 2.	30,70	7. 2.	20,80	13. 2.	21,50	.	.	.	.	2. 2.	21,32	15. 2.	29,10
Pommern	Buche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4. 2.	29,00	9. 2.	37,50
Brandenburg	"	29. 1.	56,00	29. 1.	56,00									29. 1.	50,00	29. 1.	50,00	.	.	.	.	15. 2.	33,45	15. 2.	33,45
Sachsen	"	7. 2.	63,00	1. 2.	64,50	6. 2.	37,20	1. 2.	60,00	6. 2.	37,20	1. 2.	56,50	6. 2.	29,32	1. 2	50 50	6. 2.	22,60	1. 2.	36,00	.	.	.	.
Hannover	"	29. 1.	49,00	6. 2.	57,46	29. 1.	48,50	6. 2.	56,61	31. 1.	30,26	12. 2.	43,88	31. 1.	24,79	12. 2.	32,13	12. 2.	22,39	6. 2.	24,46	.	.	.	.
Schleswig	"	5. 2.	54,00	5. 2.	54,00	5. 2.	44,00	5. 2.	44,00	5. 2.	36,00	5. 2.	36,00	5. 2.	30,00	5. 2	30,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	2 2.	40,80	12. 2.	49,83	2. 2	37,20	12. 2.	43,50	2. 2.	33,10	12. 2.	38,44	2. 2.	25,80	12. 2	30,62	2. 2.	20,00	13 2.	25,00	5. 2.	31,85	12. 2.	36,80
Pommern	Buche B	30. 1.	19,60	6. 2.	21,25	6. 2.	16,40	30. 1.	18,70	30. 1.	17,30	6. 2.	18,70	6. 2.	12,80	30. 1.	18,60	.	.	.	.	4. 2.	24,00	1. 2.	30,50
Brandenburg	"	12. 2.	52,00	12. 2.	52,00	12. 2.	37,00	12. 2.	37,00	12. 2.	22,00	12. 2.	22,00	12. 2.	18,00	6. 2.	43,00	6. 2.	26,00	6. 2.	26,00	15. 2.	24,10	15. 2.	24,10
Sachsen	"	7. 2.	40,00	6. 2.	63,40	7. 2.	36,00	15. 2.	54,00	6. 2.	25,80	15. 2.	49,00	6. 2	23,20	15. 2.	43,00	1. 2.	29,00	15. 2.	40,00	.	.	.	.
Hannover	"	7. 2.	28,38	12. 2.	39,15	29. 1.	28,50	12. 2.	37,73	6. 2.	25,80	12. 2.	33,32	6. 2.	21,00	6. 2.	25,80	12. 2.	18,97	11. 2.	23,39	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	6. 2.	29,00	5. 2.	41,00	6. 2.	26,07	5. 2.	37,00	6. 2.	20,57	5. 2.	31,00	6. 2.	19,32	5. 2.	23,00	5. 2.	15,00	6. 2.	18,45	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	2. 2.	29,00	12. 2.	39,12	2. 2.	23,80	2. 2.	38,40	13. 2.	24,00	12. 2.	28,81	2. 2.	22,20	12. 2.	24,78	2. 2.	16,20	2. 2.	19,70	5. 2.	24,08	5. 2.	24,08
Westfalen	"	7. 2.	25,20	7. 2.	25,20	7. 2.	23,20	7. 2.	23,[illegible]0	7. 2.	21,28	7. 2.	21,28	7. 2.	18,50	7. 2.	18,50	7. 2.	15,87	7. 2.	15,87	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	8. 2.	43,30	9. 2.	44,40	9. 2.	38,70	8. 2.	40,40	8. 2.	21,20	9. 2.	31,00	8. 2.	19,20	9. 2.	22,10	8. 2.	14,10	9. 2.	19,60	.	.	.	.
Brandenburg	Buche A u. B	.	.	.	.	7. 2.	22,00	7. 2.	22,00	7. 2	17,00	7. 2.	17,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	5. 2.	29,20	5. 2.	29,20	5. 2.	28,20	5. 2.	28,20	5. 2.	24,60	5. 2.	24,60	5. 2.	21,40	5. 2.	21,40	5. 2.	18,40	5. 2.	18,40	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12. 2.	38,25	12. 2.	38,25
Hessen-Nassau	"	5. 2.	35,00	13. 2.	52,90	13. 2.	35,80	5. 2.	37,00	13. 2.	30,10	5. 2.	33,50	13. 2.	25,30	5. 2.	29,80	13. 2.	18,40	5. 2.	22,67	15. 2.	31,93	15. 2.	31,93
Westfalen	"	13. 2.	39,70	13. 2.	39,70	13. 2.	33,40	13. 2.	33,40	13. 2.	25,40	13. 2.	25,40	13. 2.	19,10	13. 2.	19,10	13. 2.	15,90	13. 2.	15,90	12. 2.	17,30	13. 2.	31,40
Ostpreußen	Eiche A	7. 2.	107,90	8 2.	141,00	8. 2.	102,50	7. 2.	108,70	8. 2.	76,75	8. 2.	76,75	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	13. 2.	128,00	13. 2.	128,00	13. 2.	147,00	13. 2.	147,00	13. 2.	104,00	13. 2.	104,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	6. 2.	93,52	6. 2.	93,52	6. 2.	82,86	6. 2.	82,86	6. 2.	74,31	6. 2.	74 31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	13. 2.	169,00	13. 2.	169,00	13. 2.	153,00	13. 2.	153,00	13. 2.	119,00	13. 2.	119,00	13. 2.	116,00	13. 2.	116,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	7. 2.	48,90	4. 2.	57,16	7. 2.	35,00	2. 2.	52,06	7. 2.	30,70	2. 2.	42,82	7. 2.	18,70	4. 2.	32,79	7. 2.	17,90	4. 2.	24,20	8. 2.	43,65	8. 2.	43,65
Pommern	"	6. 2.	34,20	8. 2	122,00	6. 2.	31,26	8. 2.	103,00	6. 2.	27,50	8. 2.	80,00	30. 1.	24,70	8. 2.	61,00	8. 2.	20,00	8. 2.	20,00	.	.	.	.
Brandenburg	"	7. 2.	72,20	12. 2.	180,00	7. 2.	62,70	12. 2.	180,00	7. 2.	38,30	14. 2.	80,00	14. 2.	40,00	7. 2.	43,80	6. 2.	28,60	6. 2.	28,60	7. 2.	43,31	7. 2.	43,31
Schlesien	"	13. 2.	78,00	13. 2.	78,00	13. 2.	71,00	13. 2.	71,00	13. 2.	64,00	13. 2.	64,00	13. 2.	43,00	13. 2.	43,20	13. 2.	35,00	13. 2.	35,00	.	.	.	.
Sachsen	"	12. 2	31,00	15. 2.	111,00	2. 2.	72,00	15. 2.	98,00	12. 2	48,74	15. 2.	88,00	2. 2.	34,90	15 2.	76,00	12. 2.	26,82	15. 2.	55,00	.	.	.	.
Hannover	"	6. 2.	54,00	6. 2.	57,38	6. 2.	52,70	6. 2.	66,67	7. 2.	35 24	6. 2.	50,99	5. 1.	26,80	11. 2.	27,27	5. 2.	19,00	11. 2.	22,58	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	5. 2.	55,00	5. 2.	55,00	5. 2.	45 00	5. 2.	45,00	5. 2.	30,00	5. 2.	30,00	5. 2.	25,00	5. 2.	25,00	5. 2.	20 00	5. 2.	20,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	13. 2.	104,00	13. 2.	104,00	12. 2.	55,00	13. 2.	67,00	12. 2.	55,00	12. 2.	55,00	12. 2.	31,00	12. 2.	31,00	12. 2.	31,00	12. 2.	31,00	13. 2.	38,00	13. 2.	38,00
Westfalen	"	12. 2.	139,00	12. 1.	139,00	13. 2.	55,00	12. 2.	90,00	13. 2.	55,00	12. 2.	69,00	12. 2	41,00	12. 2.	41,00					12. 2.	25,50	13. 2.	30,15
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	8. 2.	36,00	8. 2.	36,00	8. 2.	31,00	8. 2.	31,00	8. 2.	24,70	8. 2.	24,70	8. 2.	17,60	8. 2.	17,60	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche A u. B	30. 1.	87,87	30. 1.	87,87	30. 1.	115,98	30. 1.	115,98	30. 1.	103,92	30. 1.	103,92	30. 1.	63,18	30. 1.	63,18	30. 1.	32,02	30. 1.	32,02	30. 1.	31,92	30. 1.	31,92

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	7,00 / 8,90	
Grenzmark	"	.	.	.		10,80
Brandenburg	"	11,10	11,60	11,60	11,10 / 13,05	11,67
Hannover .	"	.	.	.	16,30 / 20,30	18,62
" .	Nadel	.	.	.	.	12,00
Schleswig-H.	Kiefer	.	.	.	.	16,00 / 19,00
Hessen-Nass.	"	.	.	.	.	15,10
Schlesien .	Fichte	.	.	.	.	17,20
" .	Eiche	.	.	.	.	14,00 / 35,00
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	16,30

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen	Fichte	10,00	.	.
"	Nadelh.	8,60	.	.
Sachsen . .	Fichte	11,08	8,19	.
" . .	Kiefer	9,59	.	.
Schlesien .	Fichte	11,43	8,00	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Ostpreußen	Kiefer	15,00 / 18,00
Brandenburg	"	23,00
Grenzmark	"	21,30
Sachsen .	Buche	17,50 / 24,50
" .	Eiche	26,20
Hannover .	Buche	18,50 / 24,00
Hessen-Nass.	"	15,60 / 20,75
Rheinprov.	Eiche	25,10

Im übrigen bin ich mit Neumeister gleicher Ansicht, daß man den „Dauerwald" seinem ganzen Wesen nach als einen geregelten Plenterwald zu betrachten hat. Die Ertragsbestimmung für den Plenterwald hat deswegen auch für den „Dauerwald" Geltung. Neumeisters Stellung gegenüber dem „Dauerwald" kann wohl gar nicht besser gekennzeichnet werden als dadurch, daß er den von Trebeljahr hierzu aufgestellten Satz zitiert: „Ich würde es mit Freuden begrüßen, wenn die Kieferndauerwaldwirtschaft nach Möllerschem Ideal durchführbar wäre; die Forsteinrichtung wird weit davon entfernt sein, ihr Hindernisse in den Weg zu legen; sie wird Wege suchen und Wege finden, um auch unter der Herrschaft der Dauerwaldwirtschaft die Ertragsregelung zweckmäßig durchzuführen. Ich fürchte aber, es wird noch viel Zeit vergehen, ehe die Forsteinrichtung vor diese neuen Aufgaben gestellt werden wird." Ich bin der Meinung, daß Neumeister nicht auf Trebeljahr zurückgegriffen hätte, wenn Trebeljahrs Ansicht nicht auch seine eigene wäre.

Ich wiederhole: Es wäre zu begrüßen gewesen, wenn auf Kosten dieser ausführlichen Erwähnung und Besprechung des Dauerwaldverfahrens andere, zweifellos wichtigere Verfahren Aufnahme gefunden hätten. Möge in der künftigen Auflage dieser Wunsch berücksichtigt werden! Dr. Busse.

Dr. Schwappach, Leitfaden der Holzmeßkunde. Dritte, umgearbeitete Auflage mit 20 Textabbildungen. Berlin. 1923. Verlag von Julius Springer.

Der Verfasser hat sich von dem Bestreben leiten lassen, aus der umfangreichen Literatur der Holzmeßkunde in der Hauptsache das zu bringen, „was für den praktischen Gebrauch im Forstbetriebe sowie bei Ausführung von forstlichen Versuchsarbeiten notwendig ist und sich bewährt hat" (siehe Vorwort). Wenn schon diese Beschränkung aus dem Wesen eines Leitfadens folgt, so war sie dieses Mal durch die Zeitverhältnisse besonders gegeben. Die gegenüber den früheren Auflagen vorgenommenen Kürzungen sind also doppelt begründet. Wir können daher nur gutheißen, daß die Instrumentenlehre — zumal im Hinblick auf Müller, Lehrbuch der Holzmeßkunde, 3. Auflage, Berlin (Parey) 1923 (vgl. Referat in der „Forstlichen Rundschau" 1923 S. 42) — und die Ausführungen zur Massenermittelung liegender und stehender Stämme an Raum verloren haben. Ganz gestrichen wurde die Preßlersche Richthöhenmethode. Sie hat nicht nur historische Bedeutung, sondern ist auch theoretisch richtig und deshalb wichtig. Allerdings hat sie praktisch zu keiner Zeit eine große Rolle gespielt. Infolgedessen hat der Verfasser nur seinem Grundsatze entsprechend gehandelt, wenn er diese Methode jetzt fortließ. Die Abschnitte über Formzahlen, Massentafeln und Methoden der Bestandsmassen-Ermittelung wurden umgearbeitet, vor allem der Abschnitt über Bestandszuwachsuntersuchungen, „der" — wie der Verfasser auch sogleich im Vorwort hervorhebt — „gerade in der neuesten Zeit besonders an Bedeutung gewonnen hat". Ein ganz neuer Paragraph „Zuwachsermittelung durch direkte Messung" ist hier eingeschaltet worden. Die besonders von Eberbach warm empfohlene Formel $Z = (V_r + N) - V_f$ wird kritisch gewürdigt. Aus ihr ergibt sich der periodische Zuwachs Z aus der Summe des derzeitigen Vorrats V_f und der inzwischen bezogenen Nutzungen N, vermindert um den Vorrat V_r zu Beginn der Periode. So einfach und übersichtlich die Formel in ihrem Aufbau ist, so schwer ist es anderseits, ihre Einzelwerte mit der genügenden Sicherheit festzustellen. Für wissenschaftliche Untersuchungen auf kleiner Fläche bei genauester Messung unter Beachtung mannigfaltiger Sicherungsmaßregeln ist sie schon immer angewandt worden und hat gute Dienste geleistet. Im praktischen Betriebe jedoch werden die Fehler zu groß, um uns über den Zuwachs eines Bestandes eine richtige Auskunft geben zu können. Schon die Verschiedenheit, daß es sich bei den Standsgrößen (V_f und V_r) um stehendes, bei den Nutzungen (N) um liegendes (aufgearbeitetes) Holz handelt, bringt eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit mit sich.

Die Formel wird für den Plenterwald oder — wie jetzt leider häufig gesagt wird — „Dauerwald" empfohlen. Allerdings läßt der ungleichaltrige und ungleichartige Wald eine Ertragsberechnung in anderer als der bisher üblichen Weise wünschenswert erscheinen. Wir dürfen aber nicht annehmen, in dieser Weise zum Ziele zu kommen.

Im Anschluß hieran erwähnt Verfasser kurz das Kontrollverfahren von Biolley („La methode du controle" Neuchatel 1919, übersetzt von Eberbach, Druck und Verlag von C. F. Müller,

Karlsruhe 1922). Die wenigen Sätze zeigen, wie fein dieses Verfahren ersonnen und durchgebildet ist. Wenn wir uns schon dazu entschließen, unsere Erträge im einzelnen unmittelbar nach den Zuwachsleistungen unserer Bestände regeln zu wollen, bleibt uns nichts anderes übrig, als uns Biolley zum Muster zu nehmen. Je größer aber der Wald, für welchen wir die Ertragsregelung ausführen, um so schwieriger die Anwendung von Feinarbeit!

Es erübrigt sich, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Der Leitfaden der Holzmeßkunde von Schwappach ist aus seinen früheren Auflagen hinreichend bekannt und aufs beste empfohlen. Die vorliegende dritte Auflage berücksichtigt in engem Rahmen alle Neuerscheinungen auf dem Spezialgebiete der Holzmeßkunde wie alle waldwirtschaftlichen Wandlungen der letzten Zeit, soweit sie auf dieses Gebiet hinüberspielen. Es ist dringend zu wünschen, daß auch der praktische Forstmann sich eingehend mit den Fragen der Holzmeßkunde beschäftigt. Man muß ihre Arbeitsmethoden kennen, um zu beurteilen, welcher Grad von Genauigkeit überhaupt erreicht werden kann. Viel zu oft begegnen wir Überschätzungen, die tatsächlicher Unkenntnis entspringen. Der Leitfaden ist hervorragend geeignet, Lücken im Wissen schnell zu schließen. **Dr. Busse.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft vom 7. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Zur Förderung der Forstwirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen:

1. Bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldungen auszuführen mit der Maßgabe, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft auch die Wirtschaftsziele, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen kann;
2. abgeholzte Flächen, Räumden und Oedländereien aufzuforsten.

Zur Förderung der Bergweidewirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, die Bergweiden als solche zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Die Landesgesetze können ferner Vorschriften zur Sicherung der Erfüllung der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen treffen, insbesondere die Ausführung notwendiger Arbeiten auf Kosten des Säumigen, im Falle des Abs. 2 auch die Uebertragung der Bewirtschaftung an hierfür geeignete Dritte und die zwangsweise Verpachtung der Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung vorschreiben.

Mehreinschlag 1924.

M. f. L. v. 23. Februar 1924 — Geschäfts-Nr. III 8008.

„In der Nr. 18 des Deutschen Forstwirts vom 9. 2. d. J. veröffentlicht Forstmeister Professor Wiebecke-Eberswalde einen Aufsatz: „Aufbau! — nicht Abbau!“, der nach einer Fußnote auch als Vorwort zur 3. Auflage der Broschüre „Der Dauerwald“ desselben Verfassers erscheinen wird. In diesem Artikel findet sich der Satz: „Die Not der Zeit zwingt zur Verstärkung des Jahreseinschlags zunächst um 25 %“ (im Original nicht gesperrt). Diese Angabe ist für den Bereich der Preußischen Staatsforstverwaltung unrichtig! Der Mehreinschlag, der angeordnet werden mußte, um zur Erleichterung der finanziellen Schwierigkeiten der Preußischen Verwaltung beizutragen und um Arbeitslose zu beschäftigen, beträgt nur 10 % des planmäßigen Gesamteinschlags. Bei der Unterverteilung dieses Mehreinschlags auf die einzelnen Regierungsbezirke und Oberförstereien haben sich je nach dem Waldzustande selbstverständlich örtliche Abweichungen von diesem Durchschnittssatz nach oben oder unten ergeben. Auf den Mehreinschlag verrechnet wird auch das Holz, das infolge des Forleulenfraßes zum Einschlag kommt, also Holz, das unter allen Umständen so schnell wie möglich eingeschlagen werden muß, wenn es nicht minderwertig werden soll. Eine weitere Erhöhung des Einschlags ist nicht in Aussicht genommen.“

J. A.: Laspeyres.

Notstandsbeihilfen.

F.-M. v. 12. 1. 1924 (I. C. 2. 6687/23).

Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des Staatsministeriums vom 7. Mai 1923 (St. M. II. 1716) ändere ich hiermit die Grundsätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen vom 16. Mai 1923 wie folgt ab:

I. Der Runderlaß vom 30. August 1923 (I. C. 2. 4956 — PrBesBl. S. 50),*) der die Zahlung durch Geldentwertung belanglos gewordener Beträge verhindern sollte, wird dahin eingeschränkt, daß er auf nach dem 1. Januar 1924 entstandene Kosten keine Anwendung findet.

Eine Aufwertung gezahlter Kosten auf dem Umwege ihrer Umrechnung in Goldmark ist nicht zulässig.

II. Die Gewährung einer Notstandsbeihilfe kann fortan nur in Frage kommen, wenn der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den Grundsätzen meine Zustimmung einzuholen ist. Letztere ist immer nur als unter dieser Voraussetzung erteilt anzusehen.

III. Änderung der Grundsätze v. 16. Mai 1923**)

1. Zu Ziff. 1: Im Abs. 1 sind die Worte zu streichen „einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst“.

Abs. 2 erhält folgende Fassung: Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst sind in

*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 37 für 1923 Seite 604.
**) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 26 für 1923 Seite [illegible].

Notstandsfällen auf den Unterstützungsweg zu verweisen.

Abs. 3 erhält folgende Fassung: Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Kranken- oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder der Staat einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so sind die Leistungen dieser Kassen auf die Notstandsbeihilfe anzurechnen. Die Gewährung einer Notstandsbeihilfe wird jedoch nur in den seltensten Sonderfällen in Frage kommen können.

Im Abs. 6b sind die Worte Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen zu vertauschen; ferner ist in der letzten Zeile statt „des Vaters" zu setzen „des Beamten".

Zu Ziff. 2: Im Abs. 2a ist der Unterabs. 2 zu streichen. Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung: Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit hinzutritt oder die Dauerkrankheit außergewöhnlich besondere Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert.

Im Abs. 2c sind die Worte zu streichen: „durch eine Sterbekasse nicht gedeckten".

3. Zu Ziff. 7: Nach dem zweiten Satz im Abs. 1 beginnt ein neuer Abs. (2).

4. Zu Ziff. 9: Der Schlußsatz ist zu streichen.

5. Hinter Ziff. 10 ist als Ziff. 10a einzufügen: Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, so kann dem Beamten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der Notstandsbeihilfe oder der Abschlagszahlung auf diese aus Notstandsbeihilfenmitteln gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen Erfüllung des Ersatzanspruches gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann die für die Bewilligung der Notstandsbeihilfe zuständige Behörde das Darlehen ganz oder zum Teil als Notstandsbeihilfe endgültig verrechnen.

6. Zu Ziff. 13: Der dritte Satz ist zu streichen.

Zahlung der Beiträge und Pensionen.

Bekanntmachung der Generaldirektion der preuß. allg. Witwenverpflegungsanstalt v. 6. 2. 1924 (J.-Nr. 78).

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1923 (PrBesBl. S. 106).*)

Vielfache Anfragen geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß eine Aufwertung oder Zahlung der Beiträge und Witwenpensionen in Goldmark nicht in Frage kommt. Die Beiträge und Pensionen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (zu vgl. die Reichsgesetze vom 1. Juni 1909 — RGBl. S. 515 — und vom 4. August 1914 — RGBl. S. 347 —) lediglich in ihrer bisherigen Höhe in Papiermark zu zahlen und, sofern dies aus Mangel an geeigneten Zahlungsmitteln nicht möglich ist, in den Kassenbüchern als Ausgabereste nachzuweisen.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" 1923 Nr. 45 S. 802.

Ausbildung der Forstreferendare.

Bf. d. M. f. L. v. 5. 2. 24 — III 1934.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß für alle Forstreferendare, welche die Referendarprüfung nach dem 1. Januar 1923 bestanden haben, die Bestimmungen über die Vorbereitung für den preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 Geltung haben. Die nachzuweisende Ausbildungszeit beträgt für diese Referendare mithin 2 Jahre minus 4 Wochen = 702 Beschäftigungstage — bei verkürztem Biennium 607 Beschäftigungstage.

Über die für die Übergangszeit zugestandenen Ausnahmen ist in meinem Erlaß vom 19. April 1923 — III 7782 — Bestimmung getroffen.

Vorstehender Erlaß ist allen Forstreferendaren — seitens der Forstlichen Hochschulen durch Anschlag am schwarzen Brett — bekanntzugeben.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei

J. A.: v. d. Bussche.

Änderung des Telegraphenwege-Gesetzes.

Wir weisen darauf hin, daß das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 durch Verordnung vom 13. Februar 1924 einige Änderungen erfahren hat, welche für die Forstverwaltungen ein gewisses Interesse haben. Die im Reichsanzeiger (1924 Nr. 38) mitgeteilte Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Fristablauf nach dem Reichsversorgungsgesetz.

Alle die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die noch Ansprüche aus dem Reichsversorgungsgesetz und anderen Versorgungsgesetzen erheben zu können glauben, müssen diese Ansprüche bis spätestens zum 31. März 1924 bei den Versorgungsbehörden geltend machen, sonst verfallen sie. Das bezieht sich auch auf die neuen Ansprüche aus dem Abänderungsgesetz vom 22. Juni 1923 (Frauenzulage, erhöhte Ausgleichszulage, Waisenbeihilfe usw., vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1923 Nr. 36 S. 641 ff.).

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Reichsforstgesetz. Unterm 7. Februar 1924 ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags die auf Seite 154 veröffentlichte Verordnung der Reichsregierung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft erlassen worden. Der Entwurf des preußischen Forstkulturgesetzes wird nunmehr nach Erscheinen dieser Verordnung alsbald dem Landtag vorgelegt werden.

S.

Erhöhung der Beamtengehälter. Der Sparausschuß des Reichstags ersuchte die Reichsregierung, die Gehälter der Beamten und die Löhne der Reichsarbeiter so bald wie möglich zu erhöhen. Ebenso ersuchte der Ausschuß die Reichsregierung, die Anstellungs- und Beförderungssperre für die Beamten mindestens insowe-

aufzuheben, daß während der Dauer des Personalabbaues jede zweite freiwerdende Stelle wieder besetzt wird. Weitere Ausnahmen hiervon sollen mit Genehmigung des Sparkommissars und des Reichsfinanzministers möglich sein.

Die Vervielfachungszahl des Grundbetrages der Dienstaufwandsentschädigung für den Monat März 1924 beträgt eine Milliarde. (Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. Februar 1924, betr. Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster und Forstbetriebsbeamten III 2543.)

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,04 Billionen (Januar); desgl. am Stichtag 11. Februar 1924 1,03 Billionen.

Ausnahmestellung der Beamten der besetzten Gebiete beim Personalabbau. Auf die in Nr. 7 S. 123 veröffentliche Anfrage der Deutschnationalen Fraktion im Reichstag hat die Reichsregierung folgende Antwort erteilt: „Den Beamten derjenigen deutschen Gebiete, in denen die Beamtenschaft im nationalen Abwehrkampf gestanden hat, eine allgemeine Ausnahmestellung gegenüber den Vorschriften der Personal-Abbau-Verordnung im Sinne einer völligen Befreiung von dem Abbauzwang einzuräumen, - ist zum Bedauern der Reichsregierung nicht möglich gewesen, weil dies zu zahlreichen Berufungen von Beamten in ähnlicher Lage (Kolonial- und Auslandsdeutsche, vertriebene Ostbeamte, Elsaß-Lothringer, Kriegsteilnehmer usw.) geführt hätte und den Personalabbau gefährdet haben würde. Es ist jedoch Vorsorge getroffen worden, daß bei Anwendung der Vorschriften der Personal-Abbau-Verordnung auf die von Franzosen und Belgiern Ausgewiesenen mit möglichster Schonung vorgegangen wird."

Beschaffung von Wohnungen. Die Abgeordneten Dr. Schreiber (Halle), Barteld (Hannover), Hermann (Breslau), Kimpel (Cassel), Hoff, Otto (Charlottenburg), Dr. Gottschalk (Gummersbach) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei haben im Preußischen Landtag folgenden Urantrag gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, durch Aufhebung oder Zusammenlegung von Behörden freiwerdende Dienstwohnungen, Dienstgebäude bzw. Diensträume, sofern sie sich zu Wohnzwecken einrichten lassen, sowie Dienstländereien im Staatsbesitz zu erhalten und zur Unterbringung und Nutzung für wohnungslos gewordene oder werdende abgebaute Beamte oder sonstige Ruhegehaltsempfänger oder wohnungslose Beamte zu verwenden."

Fünfundzwanzig Jahre Biologische Reichsanstalt. In Gegenwart einer zahlreichen Zuhörerschaft feierte die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem das Fest ihres 25jährigen Bestehens. Der Direktor, Geh. Reg.-Rat Dr. Appel, gab einen Rückblick über die vielseitige Betätigung der Anstalt auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Forschungen und bei der praktischen Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch Bekämpfung von Krankheiten sowie von tierischen und pflanzlichen Schädlingen. Die Anstalt gründete sechs Außenstellen, wovon die letzte in Oybin bei Zittau als sogenannte „Nonnenstation" an der sächsisch-böhmischen Grenze errichtet worden ist. Auch mit den 30 Stellen des Pflanzenschutzdienstes unterhält die Biologische Reichsanstalt rege Beziehungen. Mehr als 30 Redner stellten sich ein, die das Bedürfnis fühlten, der Anstalt und ihrem Direktor Worte der Anerkennung und des Dankes zu zollen, voran der Reichs-Landwirtschaftsminister und die Vertreter einiger Reichs- und preußischen Behörden, darunter der Leiter der Preußischen Akademie der Wissenschaft. Auch die landwirtschaftliche Hochschule Berlin war durch ihren Rektor vertreten, ebenso waren zugegen Abgesandte des bayerischen Landwirtschaftsministeriums und der zoologischen, botanischen und pharmazeutischen Institute der Universität Berlin. Die forstlichen Hochschulen von Eberswalde und Tharandt waren vertreten durch die Professoren der Zoologie Dr. Eckstein und der Botanik Dr. Münch. Beide machten auf die Notwendigkeit der wissenschaftlichen und praktischen Probleme der forstlichen Biologie, der Krankheitserforschung und der Schädlingsbekämpfung nachdrücklich aufmerksam. Ein Vertreter der dänischen Landwirtschaft und eine stattliche Frau Professor von der holländischen Universität Utrecht widmeten der deutschen wissenschaftlichen Forschung und der praktischen Nutzanwendung Worte warmer Anerkennung. Selbstverständlich waren auch mehrere Vertreter der landwirtschaftlichen Spitzen-Organisationen und landwirtschaftlichen Lehranstalten aus der Provinz erschienen, um dem Geburtstagskinde ihre Glückwünsche darzubringen. Im besonderen warnte Dr. Rösicke vom Reichslandbunde eindringlich vor einem unklugen Abbau im Bestande der Biologischen Reichsanstalt. U. a. trat auch ein Vertreter des pfälzischen Weinbauinstituts zu Neustadt a. d. Haardt als Gratulant auf, der von der Versammlung stürmisch begrüßt wurde. An die 30 Begrüßungsreden schloß sich ein Vortrag über die Bekämpfung der Pflanzenläuse und darauf eine Besichtigung der umfangreichen Anstalt. — Wir wünschen dieser gleichfalls weiteres ersprießliches Wirken, möchten aber nicht unterlassen, auch zu bemerken, daß die wichtige forstwissenschaftliche Forschung und deren praktische Anwendung bis jetzt nicht genügend berücksichtigt worden sind, die Anstalt hat auch jetzt noch keinen wissenschaftlich gebildeten Forstmann als ständigen Mitarbeiter. R.

Sitzung des Holzhandelsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates. Gelegentlich der am 26. Januar in Berlin stattgefundenen Tagung hat die Frage der Stundung der Holzkaufgelder eine wichtige Rolle gespielt. Nach langer Verhandlung sind die folgenden vom Landforstmeister Gernlein aufgestellten Leitsätze angenommen worden:

1. Es ist anzustreben, daß in den großen Forstverwaltungen die Bedingungen für Handelsholzverkäufe in ihren wichtigsten Bestimmungen (z. B. Fälligkeitstag, Gefahrenübergang, Gewährleistung u. a.) gleichartig gestaltet werden.
2. Die Verzugszinsen (Zinsen für nicht vertragsmäßig erfüllte Zahlung) sind auf Grund des Lombardzinsfußes der Reichsbank so hoch

festzusetzen, daß jeder Anreiz zu spekulativer Ausnutzung ausgeschlossen ist.

2. Grundsätzlich ist an der Barzahlung des Kaufgeldes am Fälligkeitstage festzuhalten. Zur Zahlungserleichterung wird die Annahme von 3 Monate laufenden, bei der Reichsbank diskontierbaren Warenwechseln, sowohl im Interesse des Waldbesitzes wie des Holzhandels, empfohlen. Der Reichsforstwirtschaftsrat wird ersucht, beim Reichsbankdirektorium auf die möglichst entgegenkommende Behandlung solcher Wechsel hinzuwirken.

Die Eisenbahntarife bilden in ihrer gegenwärtigen Höhe eine schwere Belastung der deutschen Produktion, weshalb ihre Herabsetzung von allen Seiten nachdrücklichst gefordert wird. Die deutsche Forstwirtschaft und der Holzhandel sind noch dadurch besonders beschwert, daß die Reichseisenbahn neuerdings ausländisches Holz wesentlich billiger nach und durch Deutschland fährt als deutsches. Dieser Zustand muß unbedingt beseitigt werden. Wegen der Holzfrachten hat der Reichsforstwirtschaftsrat eine Eingabe an das Reichsverkehrsministerium gerichtet, in der gebeten wird, die Holztariffrage von neuem zu ergreifen und die Frachtsätze in ein der Vorkriegszeit entsprechendes Verhältnis zu dem Werte des Holzes zu setzen.

Zur Vereinfachung und Verbilligung des Geschäftsganges soll der bisher bestandene besondere Gerbstoffausschuß aufgehoben werden und seine Geschäfte an den Handelsausschuß übergehen.

Wegen eines vom Zentralverein der deutschen Lederindustrie an das Reichswirtschaftsministerium gerichteten Antrages auf Aufheben der Gerbstoffzölle beschloß der Holzhandelsausschuß einstimmig, an der früheren Forderung festzuhalten, daß die einheimische Gerbstofferzeugung durch Zölle geschützt werden müsse. S.

Schutz gegen Forstdiebstähle. Der Brandenburgische Waldbesitzerverband wendet sich an seine Mitglieder, ihm zur Bekämpfung der Forstdiebstähle geeignetes Material zugänglich zu machen, das namentlich über folgende Punkte Auskunft geben soll:

a) Angaben über die vorgekommenen Forstfrevel und die Höhe des dadurch dem Walde und seiner Ertragsfähigkeit erwachsenen Schadens.
b) Äußerungen über Einzelfälle, wie weit nicht nur Not, sondern auch Gewinnsucht der selbst keine Not leidenden „Nutznießer der Not" an den Waldfreveln beteiligt waren, unter Angabe der Höhe des betreffenden Schadens.
c) Angaben über Versagen der staatlichen Ausführungsbehörden und Beamten sowie der Privatforstbeamten gegenüber der Aufgabe, die bestehenden Bestimmungen in möglichster Schärfe anzuwenden, sowie um Angabe der Gründe solchen Versagens.
d) Angaben über ergangene Urteile, die in offenbarem Mißverhältnis zur Schwere des Falles stehen.

Es wäre sehr erwünscht, daß mit Rücksicht auf die sehr starke Bedrohung des Waldeigentums diese Erhebungen auch in den übrigen Kreisen der Forstwirtschaft stattfinden, um im gleichen Sinne verwertet zu werden. B.

Forstwirtschaftliches.

Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen. (Unter Aufsicht des Deutschen Forstvereins).

Nach dem Stande vom 1. Februar 1924.

A. Klenganstalten.

1. Conrad Appel, Darmstadt. — 2. Böttcher & Völker, Groß-Tabarz (Thüringen). — 3. Wilh. Bührlen, Miltenberg a. Main. — 4. H. Gärtner, Schönthal bei Sagan. — 5. Christian Geigle, Nagold, Württemberg. — 6. Karl Gompper, Laufen a. d. Eyach (Württemberg). — 7. Georg Hamburger, Stockheim (Odenwald). — 8. Jakob Hamburger, Stockheim (Odenwald). — 9. J. M. Helms Söhne, Groß-Tabarz (Thüringen). — 10. Heinrich Kellers Sohn, Darmstadt. — 11. J. M. Link Söhne, Mudau (Baden). — 12. Erich Pfeil, Rathenow. — 13. H. G. Rathe, Steinförde (Hannover). — 14. Martin Renz, Emmingen (Württemberg). — 15. Peter Schott, Knittelsheim (Rheinpfalz). — 16. Schultze & Co., Rathenow und Blankenburg a. Harz. — 17. G. J. Steingaesser & Co., Miltenberg a. M. — 18. Vereinigte Klenganstalten der Altmark mit dem Sitz in Halle a. S. (Landwirtschaftskammer), umfassend die Klenganstalten von: a) Altmärkische Darre für Nadelholzsamen (Ed. Cohn G. m. b. H.), Gardelegen. — b) Friedrich Bismark, Klötze, Kreis Gardelegen. — c) Gebrüder Erdmann, Mützlitz i. d. Mark. — d) Heinrich Franke, Radenbeck bei Brome (Hannover). — e) Friedrich Gerhard, Niemegk, Bezirk Potsdam. — f) Gebrüder Geisler, Neuhaldensleben. — g) Meltendorf, Niemegk, Bezirk Potsdam. — h) Magistrat Neuhaldensleben. — i) Wilhelm Pasche, Colbitz, Bezirk Magdeburg. — k) Ernst Siemer, Wittingen (Hannover). — l) Friedrich Schöneke, Wittingen (Hannover). — m) W. Schreyer (G. m. b. H.), Roßlau (Anhalt). — n) Hermann Schultz, Immekath bei Bandau (Altmark). — o) Hermann Schmidt, Jerichow a. Elbe. — p) J. Roth, Fischbach.

B. Forstbaumschulen.

1. Willi Emmerich, Celle (Hannover). — 2. H. Gärtner, Schönthal bei Sagan. — 3. Christian Geigle, Nagold (Württemberg). — 4. Otto Kloß, Liebenwerda. — 5. Karl Mechler, Neugabel (Schlesien). — 6. Erich Pfeil, Rathenow. — 7. Am. Pommerencke, Ludwigslust (Mecklenburg). — 8. G. H. Rathe, Steinförde (Hannover). — 9. Martin Renz, Emmingen (Württemberg). — 10. Peter Schott, Knittelsheim (Rheinpfalz). — 11. Schultze & Co., Rathenow. — 12. Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu Halstenbek, umfassend die Forstbaumschulen von: a) H. Beckmann, Krupunder-Halstenbek. — b) Focke Bohlen. — c) Ernst Brandt. — d) J. H. Brandt (b, c und d wohnhaft in Halstenbek). — e) Jacob Buch, Krupunder-Halstenbek. — f) M. Griem, Halstenbek. — g) J. Heins Söhne, Halstenbek. — h) Sören Hermansen, Krupunder-Halstenbek. — k) Herm. Heubel, Halstenbek. — l) Emil Kunstmann, Thesdorf bei Halstenbek. — m) Gust. Ludemann, Halstenbek. — n) M. Ostermann, Halstenbek. — o) E. F. Pein, Halstenbek. — p) H. H. Pein, Halstenbek. — q) E. Sander, Tornesch bei Halstenbek. r) Rud. Schrader, Rellingen bei Halstenbek. — s) Hermann Sievers, Rellingen bei Halstenbek. — 13. Vereinigung der Forstpflanzenzüchter im Kreise Liebenwerda (unter Kontrolle der Landwirtschaftskammer in Halle a. d. S.), umfassend die Forstbaumschulen von: 1. Otto Meyer, — 2. Eduard Schmidt. — 3. Gustav Schmidt (wohnhaft in Biehla bei Elsterwerda). — 4. Reinhold Geiger, Cröbeln bei Liebenwerda. — 5. Julius Brösgen. — 6. Hermann Brösgen. — 7. Karl Breunig. — 8. Max Bartsch. — 9. August Brösgen. — 10. Karl Dietrich. — 11. Hermann Fleischer. — 12. Otto Göbe. — 13. Artur Göbe.

— 14. Anna Golm. — 15. Gustav Müller. — 16. Walter Müller. — 17. Gustav Obenaus. — 18. Ernst Peschel. — 19. Karl Pötsch. — 20. Oswald Reichenbach. — 21. Paul Reichenbach. — 22. Oswald Richter. 23. Hermann Schmidt. — 24. Reinhold Schmidt. — 25. Oswald Schmidt. — 26. Hermann Schoberanski. — 27. Oswald Seiger. — 28. Paul Seiger. — 29. Hermann Wagner. (Nr. 5 bis 29 wohnhaft in Haida bei Elsterwerda.) — 30. Max Bormann. — 31. Karl Kloß. — 32. Marie Lange. (Nr. 30 bis 32 wohnhaft in Liebenwerda.) — 33. Willi Kaul, Prestewitz bei Liebenwerda. — 34. Julius Dietrich. — 35. Heinrich Dietrich. (Nr. 34 und 35 wohnhaft in Würdenhain bei Liebenwerda.) — 36. Karl Andrack. — 37. Paul Andrack. — 38. Willi Dehnz. — 39. Ewald Geidel. — 40. Richard Hasemann. — 41. Karl Krause. — 42. Paul Müller. — 43. Gottfried Reichenbach. — 44. Ewald Schumann. — 45. Fritz Trinks. — 46. Ernst Nauck. (Nr. 36 bis 46 wohnhaft in Zaischa bei Liebenwerda.)

Herr Stinnes und die preußische Forstverwaltung. Wie die politische Presse meldet, ist zwischen der Herrn Hugo Stinnes nahestehenden Nordischen Holzhandels-G. m. b. H. in Hannover und dem Regierungsbezirk Hildesheim ein Abkommen getroffen, wonach die Gesellschaft von der Regierung mehrere Tausend Festmeter Nutzholz erwirbt. Die 15 preußischen Oberförstereien des Harzes sind stark mit Brennholzbe.echtigungen zugunsten der Harzgemeinden belastet. Nach der seitherigen Bevölkerungszunahme müßten auf Grund dieser dringlichen Belastung jährlich 100000 fm an Berechtigungsbrennholz aus den 45000 ha Harzforsten abgeliefert werden, lediglich gegen Ersatz der Werbungskosten. Dagegen verpflichtet sich die G. m. b. H., die holzberechtigten Gemeinden mit Kohlen, Lebensmitteln und Geld zu entschädigen. Die Forstverwaltung will es vermeiden, daß jährlich etwa 50000 fm hochwertiges Fichtennutzholz und 10000 fm Buchenstammholz zum Schaden für die Volkswirtschaft zu Brennholz verschnitten werden. — Das ist alles gut und schön, aber ein Faktor dürfte in dieser Rechnung nicht genügend berücksichtigt sein:

Es ist von vornherein einleuchtend, daß es den Harzer Berechtigten gar nicht einfällt, sich auf Kohlenfeuerung einzustellen, und daß sie aus diesem Grunde wohl mehr darauf bedacht sein werden, mit Lebensmitteln und Geld befriedigt zu werden. Daß das letztere nicht zum Ankauf von Brennholz verwendet wird, ist sicher, und so werden die Forstdiebstähle einen gewaltigen Antrieb erhalten und der Ruf nach billigem Brennmaterial nicht verstummen. B.

Anbauversuche mit chilenischer Haselnuß. Das botanische Institut der forstlichen Hochschule Eberswalde gibt Früchte der chilenischen Haselnuß (Guevina Avellana) zu Anbauzwecken ab. Geeignete Standorte hierfür sind mildere Gegenden in den Gebieten des Weinstocks und der Edelkastanie, im übrigen sonnige Südhänge in lichter Stellung (Bestandesränder) ohne stagnierende Untergrundnässe. Das Holz des in der Heimat 15 m hoch werdenden Baumes ist dort zur Herstellung von Möbeln und Rudern sehr geschätzt, die Früchte sind eßbar und bilden ein beliebtes Mastfutter für Schweine. Sch.

Die Forstwirtschaft in den nordischen Ländern Europas. Der aus der preußischen Forstverwaltungs- und Dozentenlaufbahn hervorgegangene Professor Dr. Metzger, der nach über zwanzigjährigem Verweilen in Skandinavien (Finnland) vom Reich als land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger in Helsingfors bestellt ist, erfreute am 12. Februar abends im Klub der Landwirte in Berlin eine aus land- und forstwirtschaftlichen Kreisen zusammengesetzte zahlreiche Zuhörerschaft mit einem äußerst interessanten Vortrage über fennoskandische Waldverhältnisse. In der Einleitung wurden die allgemeinen ethno- und geographischen sowie die geologischen und klimatischen Verhältnisse kurz besprochen. Der Hauptteil war der Darstellung der Forstwirtschaft gewidmet. Die Nordländer Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland haben auf diesem Gebiete untereinander Fühlung genommen und die Frage der nachhaltigen Bewirtschaftung der nordischen Forsten ernsthaft zu studieren begonnen. Die Gesetzgebung hat jüngst in Schweden im Interesse der Hebung der Holzerzeugung einen entschiedenen Schritt vorwärts getan. Bis jetzt ist der Holzzuwachs bei dem meist lockeren Stande der vorwiegend aus Kiefer, Fichte, Birke, Aspe, Weißerle zusammengesetzten Bestände nur gering, ebenso der durchschnittlich auf dem Hektar aufstehende Holzvorrat. Die Waldweide spielt namentlich rings um die Ortschaften eine große Rolle; im höheren Norden wird der Waldboden alle 30 bis 40 Jahre von den Lappländern an der gleichen Stelle abgesengt und in roher Weise landwirtschaftlich genutzt. Vorzügliche Lichtbilder ergänzten den klaren, fließenden Vortrag in denkbar günstiger Weise. Zum Schluß gab Professor Dr. Metzger eine ebenso interessante Darstellung der Holzwirtschaft vom Holzschlage zu den flößbaren Wasserläufen und auf diesen zu den großartig aufgezogenen Sägewerken am Bottnischen Meerbusen oder an der Ostsee. Auch erteilte der Redner noch kurz Auskunft über die außerordentlich beschwerliche Nordlandjagd, die in den abgelegensten Partien vorwiegend vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ausgeübt wird. Es handelt sich hier in der Hauptsache um Elchwild, Bären, Schneehasen, Fischottern, Auer- und Birkwild, auf der Halbinsel Kola um wilde Renntiere; auch Eichhörnchen werden wegen ihres Balges erlegt, und zwar meist mit der Armbrust, um den Balg zu schonen. Dr. K.

Verschiedenes.

An unsere hochverehrlichen Leser!

Der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für die Monate Februar und März 1924 beträgt je 1,20 Goldmark, für die Mitglieder der Vereine, deren Organ unser Blatt ist, im Vorzugsabonnement je 1 Goldmark. Soweit der Bezugspreis für beide Monate an uns noch nicht abgesandt worden ist, bitten wir, dies bis zum 6. März zu bewirken. Die bis dahin nicht eingegangenen Beträge werden sodann unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Wir haben diesmal, zahlreichen Wünschen aus unserm Leserkreise folgend, den Bezugspreis für zwei Monate zusammengelegt, um die hohen Portokosten zu verringern. Wir bitten, den entfallenden Betrag bereitzuhalten und dem Postboten auszuhändigen.

Neudamm, im Februar 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Marktberichte.

Rauchwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 23. Februar 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00 Goldm. Wildkanin: Winter 0,30 Goldm. Füchse: Winter I 20 Goldm. Steinmarder: I 60 Goldm. Baummarder: I 85 Goldm. Iltisse: I 10 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,15 Goldm. Dachse: I 7 Goldm. Rehe: Sommer 2,10 Goldm., Winter 1,05 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,60 Goldm. Damwild: trocken kg 1,60 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Fischotter: I 75 Goldm. Eichhörnchen: Winter 1,00 Goldm. Wiesel: weiß, 1,80 Goldm. Katzen, Winter, 1,50 Goldm. Kürschnerkanin: I 1,50 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauchwarenmarkt vom 23. Februar 1924. Füchse 6 bis 9 Doll., Baummarder 18 bis 22 Doll., Steinmarder 16 bis 19 Doll., Iltisse 2½ bis 3 Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 12 cts, blaurandige 6 cts, Wiesel, weiße, 50 bis 80 cts, Katzen, 40 bis 60 cts, Schecken 15 bis 50 cts, Hasen 24 bis 25 cts das Stück, Kanin, Wildkanin, Originalware, 36 bis 38 Pfund schwer, 35 cts, Hirsche: Damhirsch 28 bis 30 cts, Rothirsch 22 bis 25 cts das Pfund.

Leipziger Rauchwarenmarkt vom 23. Februar. 1924. Landfüchse 5 bis 7 Doll., Steinmarder 14 bis 17 Doll., Baummarder 18 bis 23 Doll., Iltisse 3 bis 3½ Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 60 bis 70 cts, Rehe, Winter, 30 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. Februar 1924. Rotwild 0,50 bis 0,60, Damwild 0,60 bis 0,70, Schwarzwild 0,50 bis 0,70, Frischlinge 0,80 bis 0,90 für ½ kg; Hasen, groß, plomb. 4,50 bis 6,25, Kaninchen, wilde, groß, 1 bis 1,30, Wildenten, 1 bis 1,50 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. Februar 1924. Hechte 94 bis 100, Hechte, mittel, 130 bis 131, Hechte, groß, 56. Schleien, unsortiert, 120 bis 130, Aale, groß-mittel, 850, Karpfen, Spiegel, 30- bis 40er 134, Karpfen, gemischt, 40- bis 50er 130 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 8. **Beamtenschein und Forstbetriebsdienst. — Anderweite Beschäftigungsmöglichkeiten.** Ich schied 1907 freiwillig aus der Jägerklasse A aus, weil ich wegen Oberjägermangels nicht vom Jägerbataillon entlassen werden sollte und weiterstudieren wollte. Als Schwerkriegsbeschädigter erhielt ich jetzt auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes den Beamtenschein. Ich habe die Absicht, mich um eine Gemeindeförsterstelle zu bewerben, weil ich mein Studium nicht beenden konnte. Habe ich aber auch das Recht, mich um eine Anstellung im Staatsforstdienste zu bewerben, also wieder in die Jägerklasse A zurückzutreten? — Welche Schritte hätte ich zu tun? Der Beamtenschein ist doch auf Grund des Reichsrechts ausgestellt, und in der Verfassung heißt es doch: Reichsrecht bricht Staatsrecht. Habe ich Aussicht, in anderen Staaten, Hessen, Bayern, unterzukommen? Oder vielleicht an einer der Forsteinrichtungsanstalten? Ich würde aber mit Rücksicht auf meine Gesundheit Außendienst vorziehen. Welchen Weg raten Sie mir? T.

Antwort: Der Beamtenschein verleiht kein Recht auf eine Stelle des technischen Forstdienstes, sondern nur auf solche Stellen, die in dem gemäß den „Anstellungsgrundsätzen“ vom $\frac{26.\ 7.\ 1922}{16.\ 7.\ 1923}$ (R.Ges.Bl. I Nr. 61 für 1923) vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen Stellenverzeichnis genau bezeichnet sind. In den Staatsforstdienst eines Bundesstaates zu gelangen, wird daher wahrscheinlich ausgeschlossen sein, ebenso die Wiedereinreihung in die Jägerklasse A, da Sie seinerzeit freiwillig ausgeschieden sind und einen ganz anderen Ausbildungsgang durchgemacht haben. Bei einer Forsteinrichtungsanstalt beständen noch die meisten Aussichten, da es an gut ausgebildetem Außen-Personal zu mangeln scheint. Ob aber der kommende Personalabbau nicht auch da für Sie sehr ungünstig sein wird, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Vielleicht richten Sie an die Leiter der betr. Forsteinrichtungsanstalten Gesuche.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Cladow-West (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. März.

Oberförsterstelle Cummersdorf (Potsdam) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. März.

Oberförsterstelle Erkner (Potsdam) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. März.

Oberförsterstelle Grebenstein (Cassel) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. März.

Oberförsterstelle Munster (Lüneburg) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. März.

Ueberz. Försterstelle Barriere Zienau, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Dienstgehöft. 2,329 ha Wirtschaftsland. 0,329 ha Garten, 1 ha Acker, 1 ha Wiese. Bewerbungsfrist 6. März.

Ueberz. bebaute Försterstelle Gräfendorf I, Oberf. Heyenroda (Merseburg), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0750 ha Garten II. Klasse, 1,8820 ha Acker IV. Klasse, 2,5706 ha Wiese II/III. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Sätzen. Nächste Bahnstation Klitzschen, 4 km; nächste Dorfschule Gräfendorf, 0,8 km; nächste höhere Schule Torgau, 11 km. Ueberz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 10. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Damerow, Oberf. Pudagla (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 2,2 ha Acker, 2,5 ha Wiese. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 2 km. Bewerbungsfrist 10. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Arenberg ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. März an den Bürgermeister in Ehrenbreitstein einzusenden. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Dingelstädt (Eichsfeld) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 4. März an den Magistrat in Dingelstädt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beitz, Regierungs-Kassenobersekretär in Suhl, ist zum Forstrentmeister ernannt und ihm die Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Suhl (Erfurt) mit Wirkung vom 1. Februar endgültig übertragen worden.

Banszus, überz. Förster in Siebdichum, Oberf. Siebdichum, wird am 1. April die Förster-Endstelle Rautenkranz, Oberf. Siebdichum (Frankfurt a. O.), übertragen.

Haede, Hegemeister in Rieth, Oberf. Rieth (Stettin), tritt in den Ruhestand.

Großmann, überz. Förster in Heidelach, Oberf. Beitz, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Briesen, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), übertragen.

Groth, Förster in Damerow, Oberf. Pudagla, wird am 1. April nach Rieth, Oberf. Rieth (Stettin), versetzt.

Knoefel, überz. Förster in Steinbuscher Mühle, Oberf. Steinbusch, wird am 1. April die Förster-Endstelle Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), übertragen.

Mundt, überz. Förster in Meierei, Oberf. Limmritz, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Blochbude, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), übertragen.

Ruland, überz. Förster in Muckenburg, Oberf. Lübbesee, wird am 1. April die Förster-Endstelle Prielang, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), übertragen.

Sommer, überz. Förster in Lotzen, Oberf. Cladow-Ost, wird am 1. April die Förster-Endstelle Schweinebrück, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), übertragen.

Zurückgezogen sind folgende Versetzungen im Regierungs-
bezirk Frankfurt a. O.:

Wiegandt, Forstsekretär, von Oberförsterei Steinsprin[g] nach Schweinebrück, Oberf. Cladow-West. **Weinzierl**, He[ge]meister, vom Bezirk Cassel nach Prielang, Oberf. Wilden[ow]. **Fechen**, Forstsekretär, von Oberförsterei Neumühl nach Lang[e]teerofen, Oberf. Driesen. **Erfeld**, Forstsekretär, von Oberförste[rei] Lietzegöricke nach Feldichen, Oberf. Neumühl. **Westphal**, For[st]sekretär, von Oberförsterei Lubiathfließ nach Oberförste[rei] Neumühl. **Pontow**, Förster in Lipke, Oberf. Lubiathfließ, n[ach] Marienwalde.

Hofkammer.

Seer, überz. Förster in Hammer, Oberf. Hammer, ist m[it] Wirkung vom 1. Januar zum etatmäßigen Forstsekre[tär] ernannt.

Thiele, überz. Förster in Bischdorf O.-S., Oberf. Kernunk[...] O.-S., ist mit Wirkung vom 1. Januar zum etatmäßig[en] Forstsekretär ernannt.

Müller, Hilfsförster in Gr.-Schwein, Oberf. Löwendorf, [ist] am 30. Januar die planmäßige Forstsekretärstelle daselb[st] verliehen worden.

Baden.

Lambrecht, Forstmeister in Hardheim, wurde das Forsta[mt] Walldürn übertragen.

Privatforstdienst.

Fideikommißherrschaft Gilka-Bötzowsche Erben.

Pache, Revierförster, wurde am 1. Januar von Fh. Seitsch, Kreis Guhrau, nach Fh. Kabel, Post Hopersdorf, Kre[is] Fraustadt, versetzt.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Hauptversammlung 1924 in Berlin.

Alle Kollegen mache ich schon heute auf die Hauptversammlung im Mai/Juni d. J. in Berlin aufmerksam und bitte schon jetzt unsere Vertrauensmänner, sich für dieses Jahr zur Reise nach Berlin zu rüsten. Das Jahr 1924 scheint nicht nur für unser Vaterland, sondern auch für die gesamte Förster-Organisation, ja darüber hinaus, ein Jahr der Entscheidung werden zu wollen. Bislang hat die Staatsförstervereinigung in fester Verteidigungsstellung für ihre Ziele und Ideen gerungen, kommende Zeiten werden ihre Mitglieder vorwärtsstürmen sehen müssen. Eine neue Zeit steigt langsam aus der Tiefe herauf, sie soll uns vorbereitet finden. Hierzu erwarte ich den Beistand und die Unterstützung aller Kollegen, die noch an Preußens und Deutschlands Zukunft glauben.

Neumann-Bärenberg.

Die neue Verlohnungsart.

Mit Beginn des neuen Jahres **wird gemäß Verfügung** des Ministeriums eine neue Verlohnungsart in einer Oberförsterei jedes Bezirks praktisch erprobt, die der Entlastung des Försters vom Rechen- und Schreibwerk dienen soll. Da ich selbst zu den Beamten gehöre, die sich mit dieser Neuerung zu befassen haben, so darf ich mir nach vierwöchiger Tätigkeit hierüber ein Urteil erlauben, das zur Zeit naturgemäß nicht abschließend sein kann und nur unseren Mitgliedern als Information dienen soll.

Ich begrüße **es mit Freuden, daß man auch** unseren Vorschlägen gemäß das Gebiet der sozialen Zulagen und Abzüge sowie den Steuerabzug dem Außenbeamten abgenommen und dem Büro zugewiesen hat, wo es auch fraglos hingehört. Schon diese Neuerung allein bedeutet unzweifelhaft die gewollte Entlastung des Försters.

Dem Außenbeamten ist indessen **geblieben** die Errechnung des reinen Lohnes der Rotten und des der einzelnen Leute darin, soweit es Stücklohnarbeit (Hauungen) betrifft; hier fehlt also das Prinzip der Arbeitsteilung, obwohl der Zahlzettel wiederum vom Büro ausgefertigt wird. Die Stabilisierung der Währung hat allerdings auch hier diese Arbeit erträglich und leichter gestaltet. Schon heute aber zeigt es sich, daß eine stete siebentägige **Schlußverlohnung**, wie sie das neue Verfahren verlangt, nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch der Arbeiter nicht dauernd aufrechtzuerhalten ist, zumal die jetzige (hoffentlich bleibende) Währung dieses Hasten nicht bedingt. Es ist im Winter, wo Jagden, Holztermine und Unwetter, Forstdiebstähle usw. oft in rascher Folge zusammenfallen, sehr schwer, an einem festgelegten Wochentage das letzte Fest- oder Raummeter zur Berechnung und Verlohnung zu bringen. Mir will ferner scheinen, daß auch die wöchentliche Schlußverlohnung an Formularverbrauch nicht notwendige Anforderungen und Kosten an den Staatssäckel stellt und den Haumeister unnötig drei Tage der Woche von der Arbeit im Walde fernhält.

Es ist bei jetziger ständiger Währung die Arbeiterschaft — wie hier — durchaus nicht auf die Wochenverlohnung eingeschworen, vielmehr sieht dieselbe eine vierzehntägliche Auszahlung gern kommen, weil der derzeitige Wochenverdienst ihnen nicht gestattet, jemals einen größeren Einkauf zu machen. Der dieser Änderung entgegenstehende Paragraph im Tarifvertrage dürfte unschwer beseitigt werden können. Leider hat die anzuerkennende Neuerung im Verlohnungsverfahren nicht auch kurzer Hand einen Strich durch die überflüssige Arbeiterliste der Förster gemacht, die ja nunmehr für die Oberförsterei zusammengefaßt auf dem Büro geführt wird und dort zu etwaigen Nachfragen in Steuer- usw. Fragen bereitliegt. In den langen Jahren meiner Dienstzeit habe ich etwa drei Nachfragen beantworten müssen, die bequem aus den Arbeitsbüchern festgestellt werden konnten. Daher ist es

wirklich schade um Papier und die umfangreiche Arbeit, der m. E. auch in einer gänzlich anderen Zeit nur eine gewisse Berechtigung zuerkannt werden konnte.

Schließlich scheint mir die Frage, ob infolge der neuen Verlohnungsart dauernd ein weiterer Beamter zu beschäftigen ist, heute noch nicht spruchreif zu sein; ich glaube aber, es wird möglich sein, auch mit zwei Beamten im Büro durchschnittlich auszukommen, wenn die richtigen Männer an den richtigen Platz gesetzt werden.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Andreas, Konrad, Redakteur, Neudamm Nm.
Beis, Johannes, Förster, Forsth. Wüstenei b. Stockelsdorf.
Bergmann, Richard, Forstaufseher, Solingen (Rheinland), Halfeshof 8.
Drume, Forstreferendar, Zicher Nm.
Jan. H., Hilfsförster, Starrischken b. Memel II.
Bauer, Rudolf, Hilfsförster, Forsth. Groschütz b. Falkenberg, O.-Schl.
Michel, Alfred, stud. for., Tharandt.
Schimmelt, Willy, Frau Oberförster, Massin b. Vietz a. d. Ostb.
Eberg, Frau Oberamtmann, Quartschen Nm.
Eberg, Oberamtmann, Quartschen Nm.

Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1924.

In der Mitgliederversammlung vom 28. Januar ist die Erhebung der alten Jahresbeiträge aus der Vorkriegszeit für das Vereinsjahr 1924 beschlossen worden: Untere und mittlere Forst- und Jagdbeamte zahlen mindestens 2 Mark, alle anderen Personen mindestens 5 Mark. Durch die einmalige Zahlung von mindestens 100 Mark kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen ist vom 1. Februar 1924 ab für die folgenden zwölf Kalendermonate ebenfalls auf den alten Stand von 100 Mark im Höchstfalle festgesetzt worden.

Da der Beitrag satzungsgemäß bis 15. April eingeschickt sein muß, bitten wir unsere Mitglieder um rechtzeitige Zusendung. Später werden die Beiträge ohne weitere Anmahnung per Nachnahme erhoben. Die Vereinsangehörigen, die ihre Beiträge bereits in geringerer Höhe bezahlt haben, ersuchen wir, die erforderlichen Nachschüsse bald zu leisten.

Neudamm, im Februar 1924.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

[illegible] Ohms, Robert, Forstgehilfe, Hanseberg bei Königsberg Nm. IX.
[illegible] Junger, Erich, Forstgehilfe, Forsthaus Lossow, Post Frankfurt a. O., Kreis Lebus. IX.
[illegible] Herrmann, Kurt, Hilfsjäger, Grambschütz, Kreis Namslau. VIII.
[illegible] Lackow, Fritz, Hilfsförster, Thiergarten bei Dyhernfurth. VII.
[illegible] v. Oppen, Heinrich, Kgl. Polizeipräsident a. D., Rittergutsbesitzer, Altfriedland, Post Neutrebbin, Kr. Oberbarnim. IX.
[illegible] Lüske, Fritz, Hilfsförster, Klein-Bartwitz, Post Proschin, Kreis Hoyerswerda. VIII.
[illegible] Gründlich, Martin, Hilfsförster, Forsthaus Schewkowitz, Post Gr.-Strehlitz O.-S. VI.
[illegible] Rauch, Günther, Hilfsjäger, Berlin-Grunewald, Oberförsterei. IX.
[illegible] Kranz, Oskar, Hilfsförster, Camenz i. Schl., Kreis Frankenstein. XV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Marosczyk, Franz, Revierjäger, Ostrosnitz, Kreis Cosel O.-S.
Leonhardt, Kurt, Hilfsförster, Reinersdorf, Kr. Kreuzburg O.-S.
Frehnik, Willy, Förster, Starpel, Kreis Züllichau Nm.
Karle, Hermann, Forstgehilfe, Detter, Post Rupboden, Unterfranken, Bayern.
Hoffmann, Paul, Gutsförster, Rathstock, Kreis Lebus.
Schröder, Wilhelm, Förster, Forsthaus Schönwalde, Post Denzig, Kreis Dramburg in Pommern.
Dannhauer, Otto, Forstgehilfe, Waldenburg i. Sa., Jägerhaus.

Förster V. P. D.

Wir geben unseren Mitgliedern, die beim Verein für Privatforstbeamte Deutschlands im Laufe der Jahre die Försterprüfung bestanden haben, hiermit bekannt, daß die Diplome, mit denen bestätigt wird, daß der Inhaber die Försterprüfung beim Verein bestanden hat, nach den Beschlüssen des Vorstandes fertiggestellt und zur Verfügung sind. Die Diplome sind ohne Noten ausgestellt; dem Inhaber wird nur bescheinigt, daß er sich auf Grund der von ihm bestandenen Prüfung Förster V. P. D. (Förster, geprüft vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands) nennen darf. Die Diplome sind bei der Geschäftsstelle in Eberswalde abzurufen und werden auch von dort verschickt. Die Versendung geschieht je nach Wunsch, ungeknifft in einer Rolle als Doppelbrief zum Preise von 2,— Mark einschließlich Portokosten oder geknifft im Brief zum Preise von 1,50 Mark. Das Geld ist gemeinsam mit der Bestellung im Brief an die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstraße 45, einzusenden; bei der Bestellung ist anzugeben, ob die Zusendung in einer Rolle oder im Brief geschehen soll. Die Diplome können als solche des Vereins nur unseren Mitgliedern verliehen werden und sind zurückzugeben, wenn die Mitgliedschaft aufhört.

Eberswalde, im Februar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Am 8. und 9. April 1924 findet die Reviergehilfen-Prüfung statt. Die Anwärter haben nachzuweisen:

a) dreijährige vorschriftsmäßige Lehrzeit,
b) daß derselbe nicht über 21 Jahre alt und der Lehrherr Mitglied des Vereins ist.

Dem Gesuche der Zulassung sind beizufügen:

1. Schulzeugnisse,
2. Lebenslauf,
3. Revierbeschreibung mit Beglaubigung des Lehrherrn, daß der Forstscholar dieselbe ohne fremde Hilfe angefertigt hat. Gesuche sind bis 10. März 1924 an Unterzeichneten einzureichen. Ort der Prüfung wird später bekanntgegeben.

Es wird gebeten, sämtliche Forstscholare der Prüfung zuzuführen, da ohne dieselbe, nach fünfjähriger Gehilfenzeit, die Försterprüfung nicht abgelegt werden kann.

Weinböhla, den 19. Februar 1924.

W. Dreßler, 1. Vorsitzender.

Kreisgruppe Schlawe.

Am Montag, dem 10. Dezember 1923, fand in Pollnow eine Versammlung unserer Orts- und Kreisgruppe statt. Dieselbe war die bisher bestbesuchte Forstbeamtenversammlung, und hatten sich erfreulicherweise auch mehrere Waldbesitzer des Kreises zu dieser eingefunden. Die Hauptanziehungskraft hat wohl fraglos der Vortrag des Herrn Oberförsters Reckritz von der Landwirtschaftskammer Stolp ausgeübt. In überaus klarer, fesselnder Weise entwickelte der Redner ein Bild vom Wachsen und Werden der preußisch-deutschen Forstwirtschaft. Ausgehend von der durch Friedrich den Großen geschaffenen Ordnung im Walde, welche die unübersichtlichen und mehr oder weniger planlosen Holznutzungen (im Plenterwaldbetriebe) in den Forsten beseitigte und den Kahlschlag entwickelte, führte uns Herr Oberförster Reckritz durch die verschiedenen Zeitabschnitte der Forstwirtschaft. Zuerst kannte man für die kahl abgetriebenen Flächen nur die Bestandesbegründung durch Saat. Erst später trat die Pflanzung hinzu. Es entstanden die reinen, gleichaltrigen Bestände, wie wir sie heute meistens haben, mit ihren Vorzügen der Übersichtlichkeit gegenüber dem alten Plenterwaldbetriebe und ihren erst jetzt in neuerer Zeit voll erkannten Nachteilen für den Boden. Dem leider für die deutsche Forstwissenschaft viel zu früh verstorbenen Oberforstmeister Prof. Dr. Möller-Eberswalde gebührt das Verdienst, auf die waldbaulichen Erfolge des Kammerherrn Dr. h. c. von Kalitsch-Bärenthoren hingewiesen und dieselben wissenschaftlich ergründet und begründet zu haben. Das gleiche Ziel wie dort verfolgen auch die Herren Forstmeister Wiebecke-Eberswalde und Dr. h. c. von Keudell-Hohenlübbichow, nämlich die Schaffung von ungleichaltrigen, möglichst gemischten Beständen, die Erhaltung und möglichst Steigerung der Bodenkraft zur Erzielung höchstmöglicher Holzerträge.

Diese sogenannte Dauerwaldwirtschaft spricht von einem Waldwesen, Waldorganismus. Dieser besteht unzertrennlich aus dem Boden und aus den auf ihm wachsenden Pflanzen als einheitliches Ganzes. Wer Teile dieses Organismus zerstört — z. B. trennt der Kahlschlag die auf ihm stockenden Holzpflanzen des Bestandes vom Boden — schädigt ihn, macht ihn krank. Beim Kahlschlag ertöten Sonne und Wind eine großen Teil des bisherigen reichen und überaus wertvollen Bakterienlebens im Boden. Der auf dieser Fläche neu zu begründende Bestand hat unter mannigfachen Schäden dieses naturwidrigen Eingriffes zu leiden. Bei der bisherigen Kahlschlagwirtschaft stoßen wir in den Beständen auf zwei erhebliche Übel: 1. der Reinheit und 2. der Gleichaltrigkeit. Die Gleichaltrigkeit schafft uns den berüchtigten Trockenschuppen, d. h. wir finden in den älteren Beständen unter dem Kronendach keine Widerstände für die hindurchfegenden, aushagernden Winde. Die so sehr erwünschte feuchtwarme Treibhausluft, welche die Verwesung der Abfallstoffe (Laub, Nadeln, abgebrochene Zweige usw.) so sehr begünstigt, kann dort nicht aufkommen. Eine Folge davon ist, daß sich der Boden mit einem Polster von Blaubeere, Preiselbeere und Heide — ein sicheres Zeichen beginnender Bodenerkrankung — überzieht und ihn von den für das Pflanzenleben so wichtigen atmosphärischen Einwirkungen mehr oder weniger abschließt. — Man muß sich eigentlich wundern, daß der Forstwirt aus den Lehren der Landwirtschaft in bezug auf Fruchtfolge lange Zeit keine praktischen Folgerungen zog. Die Holzarten bei neuer Bestandesbegründung zu wechseln, wird in der Forstwirtschaft vielfach nicht angängig sein. Gleiches erreichen wir im Walde dadurch, daß wir die Reinheit der Bestände nicht mehr wie früher mit allen Mitteln anstreben, sondern, wo unerwünscht und schädlich, aufheben. Jede Eiche, jede Buche, jeder Laubholzbaum im reinen Nadelholzbestande ist nützlich und mit besonderer Liebe zu pflegen und zu erhalten. Die Laubhölzer nehmen manche Nahrungsstoffe aus dem Boden auf, welche unsere Nadelhölzer weniger begehren oder durch ihr vielfach minder tief streichendes Wurzelsystem nicht erreichen. Erstere bringen durch ihren Blätterabfall diese Stoffe in die oberen Bodenschichten, neue Nahrung der künftigen Generation bietend. Unter dem dichten Blätterdach der Buche, welche für die Bodenverbesserung im Nadelwalde eine besonders wichtige Rolle spielt, verschwinden die schädlichen Beerkräuter, und bald erfreuen Sauerklee und Waldmeister das Auge des sorgenden Forstmannes als Zeichen beginnender Bodengesundung. Als Weg zur Erzielung gemischter Bestände bezeichnete Redner kurz: Schonung aller vorhandenen Laubhölzer als Samenbäume, das Aufhören jeglicher Waldweide, welches jedes Aufkommen des Laubholzes schon im Keime erstickt, und Unterbau der Kiefer mit Buche. Als Methode des letzteren wurde hauptsächlich die Pflanzung empfohlen. Bei starkem Wildstand auf kleinen Flächen, zumal wenn noch kein Laubholz im Revier vorkommt, ist Einfriedigung der unterbauten Fläche nötig. Ohne Einfriedigung — und das wird der hohen Kosten wegen wohl die Regel sein — verspricht nur der Unterbau größerer Flächen Erfolg, weil sich hier der Verbiß mehr verteilt und die unterbaute Buche dabei dem Wilde schließlich doch über den Kopf wächst. Das Endziel des Dauerwaldes ist die natürliche Verjüngung aller Holzarten, wohlverstanden das Endziel. Von heute auf morgen läßt sich diese in Ki-Beständen und auf unsern durch die bisherige Wirtschaft vielfach nicht mehr einwandfreien Böden nicht erreichen. Unumgänglich nötig ist dazu die Schaffung der Bodengare durch intensive Pflege des Bodens. Bis diese erreicht ist, muß die künstliche Verjüngung — sie paßt anfangs sehr wohl in die Dauerwaldwirtschaft hinein — aushelfen. Denn unproduktive Flächen sind nicht Dauerwaldwirtschaft. Wer diese in seinem Revier duldet, hat den Sinn der Dauerwaldwirtschaft nicht erfaßt, treibt keine Dauerwaldwirtschaft.

Viele ältere Forstleute haben Jahrzehnte hindurch mit Hingebung erfolgreich in alter Art gewirkt. Diesen besonders wird es schwer fallen, sich auf die neue Art der Dauerwaldwirtschaft umzustellen. Sie werden sich fragen: War denn dein jahrzehntelanges, treues Wirken falsch? O, nein, wir sind alle Kinder unserer Zeit und haben im Rahmen der führenden Lehrmeinungen zu wirtschaften. Die Zeit aber schreitet unaufhaltsam vorwärts und ersetzt bis dahin Gutes und Bestes durch Besseres. Deshalb ist treue, hingebungsvolle Arbeit im Rahmen der zeitlichen Wirtschaftsart niemals falsch, sondern, wenn sie mit Liebe und der ganzen Kraft des Herzens und des Verstandes getan, ein Segen. Man verschließe sich aber nicht den neuen, wenn als besser erkannten Wirtschafts-

[ler]nen, sondern bemühe sich, sich in sie einzuleben und damit dem Walde zu dienen.

Im Rahmen dieses allgemeinen Vortrages konnte Redner nicht näher auf die Einzelheiten eingehen. Auch ist es dem Berichterstatter nicht möglich, den Vortrag ausführlicher wiederzugeben. Ich fürchte, die Schriftleitung macht schon über die Länge dieses Berichts ein bedenkliches Gesicht. Ich glaube aber, diesen so lehrreichen Vortrag unseres so segensreich wirkenden Herrn Oberförsters Recktitz, welcher doch so vielen Forstleuten Anregung geben dürfte, nicht kürzer abtun zu dürfen. — Mit den Schlußworten des Redners will auch ich meinen Bericht schließen:

Der Wald ein Segen, wo Gott ihn schuf,
Den Wald zu pflegen — der schönste Beruf!

Forsth. Ujatzthal b. Schlawe, den 30. Januar 1924.

G. Saeume, Forstverwalter,
1. Vorsitzender der Kreisgruppe Schlawe des Bez.-Vereins Pommern des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Vorstandswahl.

In der am 21. Februar stattgefundenen Vorstandssitzung wurde Herr Oberförster Parchmann, Berleburg (Westfalen), als Geschäftsführender Vorsitzender gewählt.

Der 2. Vorsitzende: Walter.

Erklärung zur Veröffentlichung des Kreises Soldin.

Die Veröffentlichung auf Seite 112 in Nr. 6 zwingt uns zu folgender Erklärung: Die Aufnahme ist ohne unser Wissen erfolgt und nur, weil die Schriftleitung unseres Vereinsblattes auf Grund des Preßgesetzes verpflichtet gewesen ist, eine Mitteilung in beregtem Sinne zu bringen.

Der Deutsche Forstbeamtenbund.
Walter, 2. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Hannover.

Freitag, den 7. März, nachmittags 2 Uhr, findet in Bremen in „Remmers Bierstuben", Knochenhauerstraße-Pelzerstraße, eine Bezirksgruppenversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Jahresbericht und Rechnungsablage durch den Schrift- und Kassenführer,
2. Bericht der Gehaltskommission über die stattgefundenen Gehaltsverhandlungen,
3. Stellungnahme zur Gehaltsfrage,
4. Titelschutz, Aus- und Fortbildung,
5. Bildung von Ortsgruppen und Wahl der Ortsgruppenvorstände,
6. Geschäftliches, Anträge und Verschiedenes.

Bei der großen Wichtigkeit der Tagesordnung ist zahlreiche Beteiligung dringend nötig, insbesondere wird vollzähliges Erscheinen der Kollegen aus dem Norden der Provinz und dem Oldenburgischen bestimmt erwartet. Rohrig.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Der „nationale Gedanke" im Rahmen des „Deutschen Försters".

Von Staatsförster Schellack, Paterschobensee.

Herr Landtagsabgeordneter A. Barteld-Hannover — der deutsch-demokratischen Partei zugehörig — beschäftigt sich in Nr. 6 des „Deutschen Försters" mit meinem Artikel aus Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung". Die Schriftleitung des „Deutschen Försters" versieht die Ausführungen des Herrn Barteld mit einem Vorwort, in dem sie feststellt, ich habe wieder Beamtengewerkschaftspolitik mit Parteipolitik verquickt.

Wenn die Schriftleitung damit meint, ich hätte behauptet, die Förstergewerkschaft habe fast durchweg politisch links gerichtete Führer, sie habe ferner eine links gerichtete Gewerkschaftspresse, die in nationalen Fragen eine ganz eigenartige Stellung einnimmt, so muß ich der Schriftleitung vollkommen recht geben. Den besten Beweis dafür, wie weit die Förstergewerkschaft und ihre Presse politisch links orientiert ist, enthält der Artikel des Herrn Barteld. Es ist für den „Deutschen Förster" verständlich, daß man sich zur Glossierung nationaler Fragen einen Abgeordneten der Linken herbeiholt, vielleicht hat auch die Schriftleitung keinen Mann im grünen Rock gefunden, der öffentlich gegen den nationalen Gedanken Front machen wollte.

Herr Barteld sagt einleitend, mit dem Wort „national" sei nie mehr Schindluder getrieben worden als gegenwärtig. Hier muß ich Herrn Barteld beipflichten. Wenn international eingestellte Leute sich über nationale Fragen verbreiten, so treiben sie, bewußt oder unbewußt, mit dem Worte „national" Schindluder. Wenn es auch nach Sedan leichter war, eine machtvolle deutsche Außenpolitik zu treiben, wie nach Jena und Auerstädt, und die heutige Zeit scheinbar noch trauriger ist — wie Herr Barteld ausführt —, so ziemt es doch jedem Germanen, unablässig auf Mittel und Wege zu sinnen, wie wir uns von dem unerträglichen Druck unserer Feinde befreien können. Daß unzählige Verbeugungen der Vertreter der roten und goldenen Internationale in Deutschland vor den Franzosen und ihren Helfeshelfern nicht zum Ziele führen, hat die Geschichte der letzten fünf Jahre bewiesen.

Gerade die Größe der Aufgabe erfordert naturgemäß ganze Männer. Und als solche haben sich die Forstbeamten — die Jäger — immer gezeigt. Nachdem bei Jena und Auerstädt die preußische Armee aufgelöst wurde, dachten die Jäger gar nicht daran, mit dem großen Haufen zu laufen, sondern sie lieferten als einzige geschlossene Truppe bei Altenzaun (Elbe) den Franzosen ein längeres Rückzugsgefecht. Das war Jägerart. Heute drängen sich dem Försterstande Führer auf, die Weltverbrüderungs-Ideen verbreiten. Führer, die dem deutschen Volke sagen: Ihr 60 Millionen seid vollkommen machtlos, ihr müßt Euch behandeln lassen wie ein südafrikanischer Negerstamm. Ja, Herr Barteld beruft sich sogar auf Bismarck, der übrigens auch bei den Jägern gedient hat. Glaubt Herr

Barteld, ein Bismarck hätte den Schandfrieden von Versailles unterzeichnet? Ich muß es als Anmaßung bezeichnen, wenn linksorientierte Abgeordnete den Förstern erzählen, ein Bismarck würde heute die äußere und innere Politik des Deutschen Reiches genau so führen wie die Herren Barteld und Genossen. Aber damit nicht genug! Herr Barteld und die Schriftleitung des „Deutschen Försters" halten es für „national", wenn sie unter dem Deckmantel „Geschichtliche Wahrheiten" Hindenburg und Ludendorff anrempeln. Wohl ein Vorgang, der in der Geschichte der deutschen Försterpresse einzig dasteht. Es ist nicht meine Aufgabe, die beiden berühmten Heerführer, denen das deutsche Volk immer dankbar sein wird, gegen die Unterstellungen eines Herrn Barteld in Schutz zu nehmen. Es gibt aber noch andere geschichtliche Wahrheiten. Ich darf wohl den Herrn Abgeordneten an den Genossen Vater erinnern, der seinerzeit öffentlich erklärte: die Roten hätten durch Agitatoren und Flugschriften die deutsche Front seit Jahr und Tag systematisch unterminiert. Wenn man also den beiden Generalen einen Vorwurf machen will, so wäre es höchstens der, daß sie die Wühlarbeit der Roten nicht rechtzeitig erkannt und daß sie die Totengräber der deutschen Armee nicht rechtzeitig an die Wand gestellt haben. Ohne die sozialistische Zermürbungsarbeit in der Heimat, der Etappe und an der Front hätten Hindenburg und Ludendorff mit den deutschen Armeen alle Gegner vernichtet. Die Parteien, die dem sieggewohnten deutschen Volksheer den Dolch in den Rücken gestoßen und die den Schandfrieden von Versailles unterzeichnet haben, sind für ewige Zeiten gerichtet. Hier gibt es für uns keine Verständigung, hier gibt es den Roten gegenüber kein Abwälzen der Schuld. Jeder Forstbeamte sollte aber doch endlich einsehen, daß die Berührung mit international eingestellten Parteien, deren Führer sagen: wir kennen kein Vaterland, das Deutschland heißt, den herrlichen grünen Rock herabwürdigt.

Was Herr Barteld weiter dem Försterstande erzählen zu können glaubt, ist geradezu erstaunlich. Behauptet der Herr Abgeordnete doch sogar in Fettdruck: die bei der Revolution ans Ruder gekommenen Parteien hätten den Bestand des Reiches gerettet. Elsaß-Lothringen, Posen und Westpreußen gehörten wohl nicht zum Deutschen Reiche, Herr Abgeordneter? Wo ist denn unter der glorreichen Revolutionsregierung Oberschlesien, Saargebiet, Kreis Soldau, Memelgebiet, der Norden von Schleswig-Holstein, Danzig und wo sind die deutschen Kolonien geblieben? Was geschieht heute an Rhein und Ruhr? Wo sind die Spargutthaben der kleinen Sparer geblieben? Das nennen die Linksparteien den Bestand des Reiches „retten". Wir wollen jedoch keinem sein Verdienst schmälern. Neben diesen Verlusten haben die Parteien der Linken auch ein Plus zu buchen. Ich meine, sie haben Deutschland einen Bevölkerungszuwachs verschafft, denn Hunderttausende von Ostjuden sind eingewandert. Selbst Herr Barteld wird wohl nicht glauben, daß dieser Zuwachs den nationalen Gedanken in Deutschland gestärkt hat.

Dieser oben geschilderten Rettung des Reichsbestandes verdanken wir auch den Beamtenabbau. Wenn der Herr Landbundführer Hillger diesen auch fordert, so meint er doch wohl nur Abbau [illegible] unzähligen leistungsunfähigen Elemente, [illegible] die Revolutionswirtschaft, gestützt auf ihre [illegible]gliedskarte zur sozialdemokratischen Partei, die Beamtenwürde erlangten.

Nein, Herr Barteld, den Demokraten und Roten schwimmen die Felle fort. — Siehe Thüringen und Mecklenburg! — Die Zeiten sind vorüber, in denen das deutsche Volk der von den Marxisten geschaffenen Fata Morgana nacheilte. Auch der preußische Försterstand verschließt sich dieser Einsicht nicht länger. Noch bringt die Gewerkschaftspresse lediglich Artikel, die den nationalen Gedanken in einer Verzerrung erscheinen lassen, noch darf die Gewerkschaftspresse die Förster ohne Widerspruch mit Papageien vergleichen, die ohne Überlegung alles nachplappern. Aber in allen Teilen Preußens werden im Försterstande Stimmen laut, denen diese Bevormundung längst nicht mehr paßt. Nur notdürftig gelingt es den Führern, die sich häufenden Gegensätze zu überbrücken. Der nationale Gedanke ist aber nicht mehr zu töten.

Wir wollen deshalb hoffen, daß die nationalen Elemente im Försterstande bald die Oberhand bekommen, damit das nationale Deutschland, wie es ein Bismarck geschaffen, im preußischen Staatsförsterstande wieder den Faktor sieht, auf den es sich in seiner großen Not unbedingt verlassen kann.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Holzprobenausstellung auf der Osteuropäischen Holztechnischen Messe. Auf der vom 25. bis 28. März 1924 in Königsberg Pr. stattfindenden Frühjahrsveranstaltung der Osteuropäischen Holzmesse wird u. a. eine reichhaltige Schau von Holzproben zur Erläuterung der Arten und Eigenschaften des Holzes für jeden Verwendungszweck erfolgen. Ein in Fachkreisen anerkannter Sachverständiger ist mit der Auswahl des Materials beauftragt. Mehrere angesehene Firmen sowie einige technische und forstliche Hochschulen des In- und Auslandes haben ihre Sammlungen zur Verfügung gestellt. Auch die russische staatliche Holzindustrie wird mit Holzmustern aus ihrem Produktionsgebiet vertreten sein. Vom „Dalljes", dem Holzindustrietrust des fernen Ostens, liefen aus Wladiwostok bereits die ersten Sendungen ein. Endlich ist es gelungen, eine in Privatbesitz befindliche über 5000 Stück umfassende Holzprobensammlung für die Holztechnische Messe zu gewinnen.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. **0,5**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10. Neudamm, den 7. März 1924. 39. Band.

Der Försterbund und die Kommunalförster.

Von Carl Baltz, Hannover.

Allem zuvor möchte ich feststellen, daß dieses Thema jedenfalls anfängt, für manchen Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ etwas langweilig zu werden, aber ich muß mich nolens volens noch einmal der Aufgabe unterziehen, diese Frage, die längst keine mehr ist, noch einmal zu behandeln, obgleich ich Neues eigentlich nicht mehr bringen kann. Angebracht ist es allerdings, das Feld der neueren Entwicklung noch einmal etwas gründlich mit dem Scheinwerfer abzuleuchten und denjenigen, denen es darum zu tun ist, die Interessen der Kommunalförster ernstlich zu wahren, wiederholt nahezulegen, daß es für sie Zeit ist, ihr Geschick endlich mit Ernst in die Hand zu nehmen und namentlich keinerlei Zweifel mehr darüber zu lassen, daß **die Kommunalförster Preußens mit dem Försterbund nicht zusammengehen können.**

Die Zusammensetzung des Försterbundes ist eine Mischung der allerverschiedensten Bestandteile, und dieses Gemenge zu einem einheitlichen Ganzen, das im öffentlichen Leben eine Bedeutung erlangen könnte, zu verschmelzen ist ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn ja nun auch aus den Kreisen der Gemeindeförster vereinzelt für den Försterbund gesprochen wird, so darf hierbei nicht übersehen werden, daß dieser Standpunkt in der Hauptsache nur von den Außenseitern der älteren und neueren Kommunalförsterbewegung vertreten wird, zu welchen ich z. B. den Rheinischen Gemeindeförsterverein rechne, der sich in den früheren Jahren niemals dazu hergegeben hat, die gemeinsamen Interessen des Standes zu vertreten, sondern in aller Offenherzigkeit keinerlei Hehl daraus gemacht hat, daß er für sich seine eigenen Wege gehen und seine Interessen allein verfolgen wollte nach dem Grundsatze: Jeder ist sich selbst der Nächste. Im Vordergrunde stehen heute die dem Staatsdienst angehörenden Führer des Försterbundes, die ihren in Cassel zum ersten Male abgewiesenen Anlauf, die Kommunalförster unter der Fahne des Försterbundes zu sammeln, abgeschlagen gesehen haben und nun, wie ich zugeben muß, in wirklich recht geschickt zu nennender Ausnutzung der bei einem Teile der Kommunalförster vorhandenen Unzufriedenheit einen neuen Sturmangriff vorbereiten, sei es, daß sie den Augenblick für günstig halten, den Komba über den Haufen zu rennen, oder, was wahrscheinlicher ist, unter dem Zwang der Tatsache, daß der Försterbund eine dringende Ausbesserung seines Fundaments nötig hat, weil die Stütze, die er bei den Privatforstbeamten gefunden hatte, etwas an Zuverlässigkeit eingebüßt zu haben scheint.

Solidarität ist dasjenige, was eigentlich für die ganze, so eng miteinander verbundene grüne Farbe das höchste Ideal sein sollte, aber das gilt vor allen Dingen für die Staats- und Gemeindeforstbeamten, die beide den Charakter der Staatsbeamten haben.

Den Gemeindeförstern ist es früher sehr schlecht ergangen, und deshalb war es ganz selbstverständlich, daß sie, die doch vorwiegend aus den Anwärtern des Staatsdienstes hervorgegangen sind und nicht allein eine gleichwertige, sondern vielfach eine verantwortlichere Tätigkeit hatten, als sie die Staatsförster überhaupt haben können, nach Gleichstellung mit den Staatsförstern strebten. Die Staatsförster haben aber die hierauf gerichteten Anstrengungen stets als eine ganz und gar unberechtigte Rivalität angesehen. Sie haben aus ihrem Herzen auch keine Mördergrube gemacht, indem sie klar und unzweideutig zu erkennen gegeben haben, daß sie in den auf Gleichstellung gerichteten Bestrebungen **eine Schädigung ihrer eigenen Interessen erblicken müßten.** Allem Anschein nach haben sich die Gemeindeförster dieses nicht genügend gemerkt.

Es wäre auch richtig gewesen, die Vergangenheit mit dem Mantel der Liebe zuzudecken, wenn dieser heilige Egoismus bei den Staatsförstern sich gewandelt hätte. Daß das nicht der Fall ist, darüber hat bei mir ein Zweifel nie bestanden; aber wenn die Führer des Försterbundes, die Staatsförster sind, selbst bescheinigen, daß sie gar nicht daran denken, die alte Gesinnung zu wandeln, soweit es sich um die Wahrung der eigenen Interessen handelt, so müßte es überraschen, wenn der große Teil der Gemeindeförster, der sich noch nicht in die Hörigkeit des Försterbundes begeben hat, sich heute nicht dazu entschließt, diesem die endgültige Absage zu erteilen, und sich endlich dazu aufrafft, das Schicksal des Standes ernstlich in die eigene Hand zu nehmen.

Es ist doch kein Geheimnis, daß der Teil der Gemeindeförster, der heute zur Führung des Standes berufen ist, die Auffassung vertritt, daß z. B. die Schaffung einer besonderen Kommunalförsterlaufbahn die Gefahr in sich trägt, daß die Gemeindeförster zu Beamten zweiter Klasse innerhalb der Gesamtheit der unmittelbaren und mittelbaren Staatsförster degradiert werden könnten und derartige Bestrebungen aus diesem Grunde unter allen Umständen abgelehnt werden müßten.

Der Försterbund hat in seinen Veröffentlichungen den wichtigen Programmpunkt hervorgehoben, daß ihm die Sorge für einen gut ausgebildeten Nachwuchs der Gemeindeförster außerordentlich am Herzen liegt. Ganz besonders muß es daher überraschen, daß gerade ein Försterbundführer es ist, der die Karten zu früh aufdeckt und das, was die Kommunalförster wollen, schlankweg ablehnt.

In Nr. 1 der Zeitschrift „Deutscher Förster“ vom 6. Januar 1924 schreibt Herr Staatsförster Meyer folgendes:

> „Weiterhin bedarf es auch keines Wortes, daß die staatlichen Förster sich gegen eine über den Bedarf hinausgehende Annahme von Anwärtern mit allen Kräften wehren werden und müssen, denn jede Überzahl würde das genugsam bekannte Anwärterelend in Permanenz erklären. Und deshalb könnte kein verantwortlicher Führer eines Staatsförster-Vereins (!) einem solchen Plan seine Zustimmung geben!“
>
> „Und es ist eigentlich verwunderlich, daß man nur relativ selten auf den Gedanken gekommen ist, die Laufbahn so zu regeln, wie es bei den Oberförstern geschieht, nämlich durch Schaffung einer besondern Kommunalförsterlaufbahn.“

Die Gemeindeförster stehen aber auf dem Standpunkte, daß nur die ganz gleiche Vor- und Ausbildung, wie sie für die Staatsförster vorgeschrieben ist, auch für sie gelten soll und deshalb die Zahl der Anwärter für den Staatsdienst so bemessen werden müsse, daß aus ihnen die Stellenbesetzung auch im Gemeindeforstdienst stattfinden könne.

Wie man nun aber auch über die eine oder andere Lösung der Ausbildungsfrage denken mag, das ist eine Sache, die hier nicht erörtert zu werden braucht. Die Hauptsache ist die Beilegung der Kluft, welche zwischen den preußischen Staatsförstern und der weitaus größten Mehrzahl der Gemeindeförster nach wie vor klafft.

In der heute für die Kommunalförster so bedeutungsvollen Ausbildungsfrage sind sie also der Gegnerschaft der Staatsförster vollständig sicher, wie ein Führer des Försterbundes unumwunden ausspricht. Die Staatsförster stehen also auf dem Standpunkte, **daß sie auch nicht einen Augenblick daran denken, ihre eigenen Interessen auch nur im Allergeringsten denen der Gemeindeförster unterzuordnen.** Wenn nun die Gemeindeförster noch nicht begreifen, warum ihnen die Verschmelzung mit dem Försterbund so begehrenswert gemacht wird, dann ist ihnen eben nicht zu helfen, und es geschieht ihnen recht, wenn sie sich einer ihnen ganz wesensfremden Organisation angliedern, die ihnen keinen Zweifel darüber läßt, daß sie sich ohne weiteres so einzurichten haben, daß ihre Interessen zu schweigen haben, soweit die der Staatsförster durch ein entgegengesetztes Verhalten bedroht erscheinen.

Wie ich gezeigt habe, haben die Staatsförster die Gemeindeförster früher als den sogenannten Klotz am Bein empfunden, und wie die Sache heute liegt, will man den Klotz scheinbar dadurch unschädlich machen, daß man ihn im Försterbunde festbindet, jedenfalls von dem Gedanken ausgehend, daß die Gemeindeförster als Bestandteil des Försterbundes besser davon überzeugt werden können, daß die Interessen der Staatsförster in erster Linie maßgebend sind.

Das ist ganz die wiedererwachte alte Solidarität.

Ich wiederhole das, was ich den Kommunalförstern schon so oft erklärt habe, daß sie in erster Linie Kommunalbeamte sind, deren Interessen mit denen der übrigen Kommunalbeamten aufs engste zusammenhängen.

Die Gemeindeförster müssen sich darüber klar sein, daß sie sich von jeher viel zu sehr als von den übrigen Kommunalbeamten losgelöste Staatsbeamte betrachtet haben. Der Mangel an guten Beziehungen zwischen ihnen und den übrigen Kommunalbeamten ist zum Teil auf diesen stets mehr als nötig betonten Standpunkt zurückzuführen. Der Komba ist die Organisation, welche die eingetretene Entfremdung überbrücken kann, und es ist nicht zweifelhaft, daß die Loslösung vom Verbande der Kommunalbeamten die Gemeindeförster auf Gnade oder Ungnade dem Försterbunde ausliefert, der selbst, wenn er auch den besten Willen hätte, ihre Interessen nicht wahrzunehmen vermag. Das will er aber auch gar nicht, wie Herr Meyer bescheinigt.

Wenn heute die Gemeindeförster den Staatsförstern gesetzlich gleichgestellt sind, so wird wohl niemand bestreiten wollen, daß diese Gleichstellung, ob von den übrigen Kommunalbeamten gewollt oder ungewollt, lediglich den Bestrebungen des Kommunalbeamtenverbandes zu danken ist. Wenn heute dieser oder jener Gemeindeförster aufsteht und die Erfolge hervorhebt, welche die Gemeindeförster aus sich selbst heraus erreicht zu haben vermeinen, so ändert das nicht das Geringste an der Tatsache, daß die Gemeindeförster mit den übrigen Kommunalbeamten stehen und fallen. Es ist deshalb eine große Unvorsichtigkeit, wenn die Werber für den Försterbund auch noch übertrieben die öffentliche Aufmerksamkeit herausfordern. Es verletzt jedes Gebot der Klugheit, um nur ein Beispiel anzuführen, wenn damit renommiert wird, daß die Gemeindeförster in der Rheinprovinz wie die Staatsförster sich selbst beurlauben können und deshalb eine Stellung einnehmen, wie sie andere Kommunalbeamte nicht haben. Nur völlige Unkenntnis des Kommunalbeamtenrechts geht mit dieser Ausnahmestellung auf den Markt, denn jede zuständige Gemeindebehörde ist heute immer noch, trotz Ministerial- und Regierungsverfügungen, in der Lage, durch diese Ausnahmestellung einen dicken Strich zu machen, denn nur mit ihrem Einverständnis ist eine derartige Regelung möglich.

Ich glaube nicht, daß der Komba bis heute irgendeine Unterlassungssünde begangen hat, soweit es sich um die Anpassung der Verhältnisse der Gemeindeförster an die der Staatsförster handelt. Wenn noch nicht alles erreicht worden ist, so darf nicht übersehen werden, daß es sich darum handelt, Widerstände der einzelnen Gemeindeverwaltungen zu überwinden, die zum Teil in einem Mangel an gutem Willen begründet sind. Vielfach sind sie aber auch darin zu suchen, daß in den Fällen, in welchen Staatsforstdienstanwärter nicht in Frage kommen, es recht streitig sein kann, ob die Forderung der Gleichstellung mit den Staatsförstern begründet ist, denn es versteht sich ganz von selbst, daß die Entscheidung, was für eine Stellung in Frage kommt, nicht in der Amtsbezeichnung zu suchen ist. Im übrigen müssen die Kommunalforstbeamten immer berücksichtigen, daß sie hinsichtlich der Nebenbezüge nicht ohne weiteres wie die Staatsförster gestellt werden können, und das ist besonders auf dem Gebiete der Jagd der Fall, auf dem die Rechtsverhältnisse unter Umständen eine Regelung wie bei den Staatsforstbeamten überhaupt nicht zulassen. Wenn namentlich in den größeren Kommunalverbänden die Forstbeamten eine gewisse Gegnerschaft bei den übrigen Kommunalbeamten finden, so ist diese ohne allen Zweifel zum Teil auf Neid und Mißgunst zurückzuführen, aber, wie ich oben schon angedeutet habe, besonders auch auf die Tatsache, daß sich die Kommunalforstbeamten in früheren Zeiten in keiner Weise mit den übrigen Kommunalbeamten solidarisch gefühlt haben, wodurch Spaltungen entstanden sind, die sich nur durch die Vereinigung im Komba mit der Zeit überwinden lassen.

An dieser Stelle möchte ich auch auf die recht erhebliche Zahl der eine Verwaltungstätigkeit ausübenden Kommunalförster hinweisen, welche die Tätigkeit eines Staatsförsters sehr wesentlich überragt. Wenn jemand glauben sollte, daß die Staatsförster, die ja die Führer des Försterbundes sind, es als ihre Aufgabe betrachten könnten, sich für die Höherbewertung dieses Teiles der Kommunalförster einzusetzen, so kann das nur ein ganz harmloses Gemüt glauben; aber das Unbegreifliche ist, daß gerade diese Beamtenkategorie nicht längst hervorgetreten ist, um allen anderen den Weg zu weisen. In diesem Falle, glaube ich, würde die Erkenntnis nicht lange auf sich warten lassen, daß das Aufgehen im Försterbund für die preußischen Kommunalförster so viel wie Selbstentmannung bedeutet.

Ganz selbstverständlich ist es, daß die Sonderstellung, welche die Gemeindeförster unter den Kommunalbeamten einnehmen, nicht ein völliges Aufgehen im Kommunalverbande mit sich bringen kann, sondern die spezifischen Interessen verlangen nebenher das Sammeln in einer lediglich die Kommunalforstbeamten umfassenden Vereinigung, die aber unter allen Umständen vom Försterbunde losgelöst sein muß. Der Försterbund besteht ja schon seit einigen Jahren, und es fehlt ja auch nicht, wie die neuere Zeit gezeigt hat, an Herren, die es für das allein Richtige halten, sich zum Försterbunde zu bekennen. Trotzdem der Försterbund Gelegenheit gehabt hat, sich für die zu ihm gehörenden Kommunalförster einzusetzen, ist mir bis heute nicht bekannt geworden, daß ihm die Gemeindeförster auch nur den geringsten Erfolg zu danken haben. Das würde sich auch in Zukunft nicht ändern, wenn die Gemeindeförster stärker in ihm vertreten wären, weil der Försterbund nach seiner ganzen Zusammensetzung nicht als das zur Vertretung der Interessen der Gemeindeförster berufene Organ anerkannt werden kann.

Wenn ich nun noch einmal mit Erlaubnis der „Deutschen Forst-Zeitung“*) den an mich herangetretenen Wünschen entsprochen und eine längst klarliegende Frage wiederholt erörtert habe, so habe ich mich zwar nur ungern, aber schließlich in der Erwartung doch dazu entschlossen, daß diejenigen, die es zunächst angeht, sich endlich dazu aufraffen und dem schwankenden Zustand ein Ende machen. Namentlich aber in den östlichen Provinzen muß die Erkenntnis zunehmen, daß

*) Es hat uns nie am guten Willen gefehlt, den Interessen der Kommunalförster zu dienen. Die Schriftleitung.

bei den so verschiedenen Verhältnissen der Gemeindeförster die schwebenden Fragen Zeit erfordern, weil große Widerstände zu überwinden sind. Es ist aber in erster Linie Aufgabe eines festgefügten Gemeindeförstervereins, dessen Mitglieder in dieser oder jener Form mit dem Komba verbunden sein müssen, die Überwindung dieser Widerstände bei den Kommunalbehörden anzubahnen, um dem Komba seine eigene Tätigkeit zu erleichtern. Wo die Vorbedingungen für eine Gleichstellung der Gemeindeförster mit den staatlichen Förstern gegeben sind, wird diese zweifellos erreicht werden, aber jeder muß sich sagen, daß die Gleichstellung mit den Staatsförstern in allem, namentlich soweit die Nebenbezüge in Frage kommen, vom guten Willen der Gemeinden abhängig ist. Die Gemeindeförster müssen mit den Kommunalbeamten zusammengehen, wobei die politische Klugheit jedes renommistische Pochen auf die Sonderstellung verbietet; denn wenn es den Gemeindeverwaltungen eines Tages einfallen sollte, nach dieser Richtung eine Revision vorzunehmen, so könnte es für manchen ein unangenehmes Erwachen geben.

Die Birke, ihre Ausbreitung, Verwendung, bisherige Bedeutung im Holzhandel und ihre Aussicht für die Zukunft.

Von Oberförster **Parchmann**, Berleburg.

Die Birke wurde bisher in den meisten Teilen Deutschlands mehr oder weniger als ein forstliches Unkraut angesehen und von der pflegenden Hand des Forstmannes herausgehauen, wenn sie die wohlgeformten Stämme anderer, geschätzterer Holzarten durch ihr rasches Wachstum überflügelte. Von sehr großer Bedeutung war sie bisher nicht, abgesehen von einzelnen Fällen, wo sie als Treibholz eine Rolle spielte, oder auch im Rauchschadengebiet, wo sie am besten durch Ballenpflanzung, rein erzogen, sich vorzüglich bewährte. In älteren Beständen ist die Birke vom Wirtschafter selten planmäßig in den Wald gebracht worden, meist hat sie sich durch Anflug angesiedelt.

Eine günstigere Aufnahme, als zum Teil bei uns, scheint sie neben der Schwarzkiefer in den großen Aufforstungsgebieten der Champagne gefunden zu haben. Auf den dortigen Bodenverhältnissen ist ihre Wuchsleistung den meisten anderen Waldbäumen überlegen, was denn auch ihren planmäßigen Anbau zur Folge hatte.

Auch in Kurland hat der Verfasser herrliche, aus Pflanzungen hervorgegangene Birkenhochwälder getroffen, die aber von der russischen Forstverwaltung meistens durch Nadelholz ersetzt werden sollten.

In Deutschland hatte die Birke als Nutzholz mit wenigen Ausnahmen bis zu Beginn des Krieges keine sehr große allgemeine Bedeutung erlangt. Zweck dieser Zeilen ist, die **Ausbreitung der Birke**, besonders in Deutschland, darzustellen und darauf hinzuweisen, daß dieser schöne Baum hinsichtlich seines Gebrauchswertes, besonders durch den Krieg, doch größere Bedeutung erlangt hat, als man bisher geneigt war, anzunehmen. Diese Ansicht stützt sich auf **Besprechungen mit mehreren Vertretern maßgebender industrieller Unternehmungen**, die besonders gern Birkenholz verbrauchen.

Ganz allgemein erstreckt sich das Wuchsgebiet der Birke von 46 bis 76° nördlicher Breite. Vorzüglich gedeiht sie im Osten.

Bekanntlich kann man Rußland in zwei Zonen einteilen, in eine nördliche Wald- und eine südliche Getreidezone. Auch im Hinblick auf die bestandesbildenden Baumarten lassen sich in diesem Lande zwei Hauptgebiete unterscheiden. Das nördliche Gebiet umfaßt hauptsächlich Nadelhölzer und Birken, wobei letztere bestandesbildend auftreten. In den südlichen Landesteilen kommt diese Holzart dagegen vorzugsweise eingemischt vor.

Über die Einfuhr des Birkenholzes aus Rußland stehen mir nur einige Angaben des seit 1908 amtlich anerkannten Meßamtes in Tilsit für die Städte Tilsit, Memel und Königsberg zur Verfügung. Diese weisen darauf hin, daß die Einfuhr verhältnismäßig gering ist. In Schmalleningken wurden eingeführt:

Jahr	Gesamteinfuhr fm	Davon Birken fm
1906	2 080 513	1 424
1907	2 111 818	2 177
1908	1 636 426	2 198

Auf die Ausbreitung der Birke in Deutschland soll etwas näher eingegangen werden. Im nordostdeutschen Handelsgebiet, welches Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern umfaßt, kommt die Birke noch sehr häufig vor. Besonders ist sie in den nassen Niederungsgebieten der erstgenannten Provinz neben der herrschenden Erle anzutreffen. In Westpreußen und Pommern, wo die Kiefer bis zu 90 % vertreten ist, finden wir die Birke stark beigemischt. In Posen kommt sie besonders im Bromberger Bezirk als Mischholz vor.

In Mecklenburg und Schleswig-Holstein bildet sie in den Bruchpartien neben der Erle eine herrschende Holzart. In Oldenburg kommt sie hochwaldartig, in Hannover und Brandenburg nur eingemischt vor. In letzterer Provinz gedeiht sie auf den mageren Sandböden besonders mit der Kiefer zusammen.

Im Nordwesten des früheren Königreichs Sachsen, wo das Laubholz überwiegt, gehört die Birke mit zu den herrschenden Holzarten. In Schlesien war sie nach der mir zugegangenen Mitteilung eines schlesischen Forstmannes einmal sehr verbreitet, hat aber seit ungefähr 1907 durch einen verstärkten Einschlag sehr abgenommen. Damals wurde sie hauptsächlich als Brennholz zu niedrigen Preisen abgesetzt (ein Raummeter 3,50 M).

In den bergigen Teilen von Thüringen, Hessen, Westfalen und des Rheinlandes tritt die Birke zurück und wird zum großen Teil als Forstunkraut angesehen. Dagegen hat sie in den Schälwaldrevieren des hessischen Odenwaldes größere Bedeutung erlangt. Es mag noch erwähnt werden, daß sie in den rückgängigen Buchenwäldern Westfalens wieder etwas zahlreicher auftritt. Im Rhöngebirge ist sie nur zu 1,1 % vertreten. In der Rheinebene, und zwar in den sogenannten Rheinwaldungen (Auwaldungen), die meist mittelwaldartig bewirtschaftet werden, hat sie als Oberholz neben der Pappel, Erle und Eiche wieder große Bedeutung. In höheren Lagen ist sie dort infolge der Standortverhältnisse oft die einzige noch anzubauende Holzart.

Während die Birke in den bayerischen Staatsforsten keine große Bedeutung erlangt hat, spielt sie in den in Privatbesitz befindlichen „Birkenbergen" Niederbayerns wieder eine ziemliche Rolle. Diese seit Jahrhunderten betriebene, eigenartige Wirtschaft scheint mir an dieser Stelle erwähnenswert. Die „Birkenberge" sind reine Bestände, die schon mit 30 Jahren genutzt werden. Nach dem Abtrieb wird die Fläche einige Jahre mit Getreide bebaut. Durch Samenflug entwickelt sich dann wieder ein Birkenwald.

In Württemberg ist ihr Vorkommen beschränkt. Die wichtigste geognostische Formation für den württembergischen Schwarzwald ist der Buntsandstein, der durch Verwitterung einen mineralisch armen Sandboden liefert, der sich noch für Nadelhölzer eignet. Betula verrucosa gedeiht zwar auf diesen Böden weniger, Betula pubescens jedoch noch ganz gut. Anders im württembergischen Unterlande, wo Muschelkalk vorherrscht. Hier gedeihen Laubhölzer sehr gut. Die Birke wird dort aber auch nur als forstliches Unkraut betrachtet. Baden hat anscheinend die übliche Umwandlung von Laub- in Nadelholz noch am wenigsten mitgemacht. Wir finden nämlich dort noch 51,60 % Laub- und 48,40 % Nadelholz. Die Birke tritt aber auch hier, ebenso wie in Elsaß-Lothringen, wo die Tanne herrscht, zurück. Wo sie vorkommt, ist sie nur von lokaler Bedeutung. In den statistischen Nachweisungen des Großherzogtums Baden wird sie überhaupt nicht erwähnt, selbst nicht unter den „sonstigen Laubhölzern", die ein Siebentel der Gesamtfläche einnehmen. Kultiviert wird sie nicht, sondern sie stellt sich nur vereinzelt selbst in die Kulturen, wo sie alsbald als Besenreisig herausgehauen wird.

Nach Mitteilungen eines badischen Forstmannes hat sie dort im Holzhandel überhaupt keine Bedeutung. Einzelne Stämme werden von Wagnern gern gekauft. Die Preise entsprechen dann denen des Buchennutzholzes.

So viel über die Ausbreitung der Birke. Während sie also in Ostdeutschland mehr bestandbildend vorhanden ist und auch größere Bedeutung besitzt, tritt sie im mittleren und westlichen Teil des Reiches mit wenigen Ausnahmen nur als nicht gerne gesehene Holzart, ohne große wirtschaftliche Wichtigkeit, auf.

Die Kulturarten der Birke und die Eigenschaften ihres Holzes sollen, weil bekannt, übergangen werden. Auch bezüglich der Benutzung sind eingehende Erörterungen nicht notwendig. Den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" ist es bekannt, daß diese Holzart für die Kriegswirtschaft eine ganz besondere Bedeutung hatte.

Die deutsche Birke genoß vor dem Kriege in den meisten Teilen unseres Vaterlandes kein großes Ansehen, und zwar meines Erachtens aus dem Grunde, weil nicht genügend starkes, für Nutzzwecke geeignetes Material aus einheimischen Forsten auf den Markt gebracht wurde. Einige Holzfachleute sind auch der Meinung, daß die Birke vor dem Kriege als Handelsartikel keine Bedeutung hatte, weil ihr Verwendungsgebiet beschränkt war. Die Verhältnisse haben sich aber geändert. Wenn es dem Forstmanne gelingen sollte, den Markt mit einer entsprechenden Menge für Nutzzwecke geeigneten Birkenholzes zu beschicken, würde sich jedenfalls auch ein Handel damit entwickeln, der bisher nicht entstehen konnte, weil die von den Forstverwaltungen angebotene Menge zu gering war. Angemessene Preise werden sicherlich erzielt.

Es ist möglich, daß dieser schöne Baum aus dem untergeordneten Verhältnis, welches er in vielen Teilen Deutschlands bisher einnahm, ausscheidet und sich anderen, geschätzteren Waldbäumen an die Seite stellt. Der Forstmann, der in seinen statischen Berechnungen die einzelnen Holzarten auf ihre Rentabilität prüft, mag auch einmal unter Zugrundelegung der neuen Rechnungsfaktoren die Birke hinzuziehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß überraschende Ergebnisse zutage treten.

Wenn im vorstehenden ein allerdings beschränkter Anbau der Birke empfohlen wird, so mag dazu noch einmal erwähnt werden, daß für den Verfasser die Besprechungen mit ersten Vertretern birkenholzverbrauchender Gewerbe als Grundlage gedient haben. Der Wunsch nach Birkenholz ist da. Es fragt sich jetzt, ob der Forstmann in der Lage ist, für die ihm gebotenen Preise unter Berück-

sichtigung aller waldbaulichen Verhältnisse diese Holzart zu erziehen. Hoffentlich finden sich einige Forstleute, die trotz der politisch wild bewegten Zeit sich mit dieser Frage beschäftigen und ihre Ansichten in der „Deutschen Forst-Zeitung" niederlegen.

Aus der dritten Steuernotverordnung.

Besteuerung des unbebauten Grundbesitzes.

Bei landwirtschaftlich benutzten Grundstücken, die mit einer Hypothek usw. belastet sind oder in der Zeit seit dem 1. Januar 1919 belastet gewesen sind, beträgt die Höhe der Abgabe 2 % des Goldmarkbetrages der dinglichen Lasten, soweit sie am 14. Februar 1924 noch bestanden; soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt getilgt sind, kann die Steuer um den Betrag zwischen Goldwert und Aufwertungsbetrag der Tilgung erhöht werden. Im Interesse der Volksernährung darf die erste Zahlung nicht vor dem 1. November 1925 gefordert werden.

Für Vorauszahlungen können Ermäßigungen im ersteren Falle bis zu 20 %, im letzteren Falle bis zu 25 % gewährt werden. Die Berechtigung, diese Steuer zu erheben, steht den Ländern zu. Haben die Länder bis zum 1. Januar 1925 die landesrechtlichen Bestimmungen nicht erlassen, so geht das Recht zur Erhebung der Abgabe auf das Reich über.

Im Falle der Vorauszahlungen kann die Entrichtung in Pfandbriefen von Realkreditanstalten erfolgen.

Der Goldmarkbetrag der dinglichen Lasten wird auf folgende Weise errechnet: Sofern sie vor dem 1. Januar 1918 begründet sind, gilt der Nennbetrag. Bei später begründeten Lasten wird der Nennbetrag nach dem Mittelkurs der amtlichen Notiz der Berliner Börse für den Dollar am Tage der Eintragung der Last in Goldmark umgerechnet. Eigentümer, deren Abgabe insgesamt den Betrag von 100 Goldmark nicht übersteigt, können abgabefrei gelassen werden. Die Abgabe ist nach Möglichkeit zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verwenden.

Die Besteuerung des bebauten Grundbesitzes.

Bei bebauten Grundstücken können die Länder und gemäß Landesrecht die Gemeinden eine Steuer erheben im Zusammenhang mit der Regelung des Mietwesens. Das Steueraufkommen ist zur Deckung des Finanzbedarfs und auch zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwenden. Die Länder können die Mietzinsbildung abweichend von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes regeln. Wollen sie vom bürgerlichen Recht in anderer Weise abweichen, als das im Reichsmietengesetz vorgesehen ist, so bedarf es der Zustimmung der Reichsregierung.

Die den Ländern erteilte Ermächtigung ist in der Weise zu verstehen, daß die Mieten allmählich den Friedensmieten angeglichen werden sollen, und zwar sowohl unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage als auch der steuerlichen Bedürfnisse, der ordnungsmäßigen Unterhaltung der Häuser und der Leistungsfähigkeit der Mieter. Als Friedensmiete gilt der Goldmarkbetrag des Mietzinses, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Die Steuer muß dem Eigentümer mindestens die Beträge lassen, die zur Verzinsung des Kapitals und zur Deckung der ihm obliegenden Ausgaben erforderlich sind. Diese Beträge müssen am 1. April 1924 30 % der Friedensmiete erreichen. Wenn auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last vor dem 1. Januar 1924 eingetragen ist, so vermindert sich die Steuer um den Wert der laufenden Geldverpflichtung. Soweit eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last aufgewertet ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus einer Aufwertung bis zu 15 % des Nennbetrages in Goldmark sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen, wobei eine obere Grenze des möglichen Abzuges festgelegt ist. Neubauten oder Um- und Einbauten sind, soweit sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, steuerfrei, jedoch kann diese Befreiung nach Lage des Einzelfalles aufgehoben werden.

Die **Länder** sind berechtigt, Personen, die aus den Forsten öffentlicher Körperschaften Holz bezogen und während der Zeit der Geldentwertung den Kredit dieser Körperschaften in Anspruch genommen haben, mit 20 % ihres Geldentwertungsgewinnes zu besteuern.

Eine weitere Steuer trifft die Geldentwertungsgewinne von Obligationsschulden. So ist von den am 25. Januar 1924 noch nicht getilgten Schuldverschreibungen eine Steuer von 2 % zu entrichten. Die Zahlung der Steuer erfolgt in halbjährlichen Raten von je 2 %. Träger sind alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen. Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1918 getilgt worden sind, unterliegen der Steuer nicht. Eine Besteuerung derjenigen Personen, die während der Zeit der Geldentwertung Wechselkredite, Darlehne und Kredite zum Abschluß von Termingeschäften in Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln in Anspruch genommen haben, ist in Vorbereitung.

Zur Aufwertung von Ansprüchen auf Zahlung einer in Reichsmark ausgedrückten Zahlung (Hypotheken, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen privatrechtlicher Natur, Darlehne an Privatpersonen usw., die nicht früher als sechs Monate nach der Hingabe rückzahlbar oder kündbar sind) ist erforderlich, daß ein entsprechender Antrag bis zum 31. Dezember 1924 bei einer noch zu bestimmenden Aufwertungsstelle eingereicht wird. Die Aufwertung soll im allgemeinen 15 % betragen und nur ausnahmsweise höher bemessen werden, wenn die Vermögenslage der Beteiligten dies erwünscht erscheinen läßt.

Als Goldmarkbetrag für Forderungen, die vor dem 1. Januar 1918 entstanden, gilt der Nennbetrag. Bei später entstandenen wird der jeweilige amtliche Dollarkurs der Berechnung zugrunde gelegt. Die Aufwertung bei Pfandbriefen und bei anderen Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten usw. erfolgt in der Weise, daß nach Abzug der Verwaltungskosten die aufgewertete Deckung für die Pfandbriefe an die

(Fortsetzung siehe Seite 172.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte Februar 1924.

(Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt	I über 2,0				II 1,01—2,0				III 0,51—1,00				IV b/s 0,50 fm				V				Gemischt			
	Laubholz: Mittl. Drchm.	60 u. mehr				50—59				40—49				30—39				bis 29 cm							
	Holzart	Mdrgst. Preis		Höchster Preis		Mdrgst. Preis		Höchster Preis		Mdrgst. Preis		Höchster Preis		Mdrgst. Preis		Höchster Preis		Mdrgst. Preis		Höchster Preis		Mdrgst. Preis		Höchster Preis	
		Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ
Ostpreußen . . .	Kiefer	18. 2.	24,10	19. 2.	38,00	16. 2.	25,74	19. 2.	36,00	18. 2.	14,45	19. 2.	32,80	18. 2.	10,85	19. 2.	29,60	.	.	.	.	15. 2.	19,65	20. 2.	31,15
Pommern . . .	"	22. 2.	23,38	22. 2.	37,40	22. 2.	27,61	22. 2.	33,80	22. 2.	24,90	22. 2.	27,94	22. 2.	17,30	22. 2.	25,24	.	.	.	.	18. 2.	33,06	18. 2.	39,32
Brandenburg . .	"	20. 2.	30,97	22. 2.	49,00	20. 2.	31,66	21. 2.	40,00	19. 2.	20,00	20. 2.	32,37	19. 2.	16,72	20. 2.	25,25	.	.	.	.	21. 2.	19,00	20. 2.	35,00
Grenzmark . . .	"	19. 2.	26,30	22. 2.	30,80	19. 2.	23,40	22. 2.	32,00	22. 2.	23,00	22. 2.	27,60	19. 2.	15,30	22. 2.	20,60	.	.	.	.	25. 2.	22,25	19. 2.	30,80
Schlesien . . .	"	22. 2.	34,30	13. 2.	44,00	13. 2.	34,00	22. 2.	37,60	22. 2.	22,70	19. 2.	27,60	13. 2.	19,00	22. 2.	27,20	.	.	.	.	18. 2.	31,00	18. 2.	31,00
Sachsen . . .	"	20. 2.	31,85	21. 2.	35,00	21. 2.	26,20	19. 2.	31,40	21. 2.	23,10	20. 2.	27,59	21. 2.	18,90	19. 2.	22,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . . .	"	19. 2.	29,60	19. 2.	50,00	14. 2.	25,40	23. 2.	43,10	21. 2.	21,00	23. 2.	35,50	21. 2.	15,00	23. 2.	25,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen . . .	Fichte	16. 2.	23,50	16. 2.	26,08	16. 2.	22,80	15. 2.	30,00	19. 2.	19,00	15. 2.	25,00	19. 2.	14,00	19. 2.	28,00	.	.	.	.	20. 2.	18,08	19. 2.	20,17
Schlesien . . .	"	22. 2.	23,40	13. 2.	48,00	22. 2.	21,40	13. 2.	46,00	22. 2.	19,00	13. 2.	27,00	13. 2.	15,00	13. 2.	25,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . . .	"	21. 2.	26,00	22. 2.	46,00	14. 2.	25,80	22. 2.	40,00	14. 2.	21,20	22. 2.	41,50	14. 2.	18,40	22. 2.	27,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H. . .	"	.	.	.	.	19. 2.	34,00	19. 2.	34,00	19. 2.	29,00	19. 2.	29,00	19. 2.	20,00	19. 2.	20,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau . .	"	.	.	.	.	21. 2.	21,70	21. 2.	21,70	21. 2.	21,70	15. 2.	32,40	21. 2.	18,10	21. 2.	21,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen . . .	"	.	.	.	.	19. 2.	31,30	19. 2.	31,80	19. 2.	26,80	19. 2.	26,80	19. 2.	22,30	19. 2	22,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . . .	Buche A	22. 2.	42,22	22. 2.	42,22	22. 2.	30,77	22. 2.	30,77	22. 2.	30,23	22. 2.	30,23	22. 2.	27,22	22. 2.	27,22	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . . .	"	23. 2.	51,96	22. 2.	57,00	23. 2.	52,10	22. 2.	69,00	16. 2.	35,75	21. 2.	48,90	23. 2.	24,68	22. 2.	42,00	23. 2.	19,96	21. 2.	27,50	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	23. 2.	76,41	23. 2.	76,41	23. 2.	65,10	23. 2.	65,10	23. 2.	67,62	23. 2.	67,62	23. 2.	73,44	23. 2.	73,44	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig . . .	"	12. 2.	63,11	12. 2.	63,11	12. 2.	59,82	12. 2.	59,82	12. 2.	40,70	12. 2.	40,70	12. 2.	25,71	12. 2.	25,71	23. 2.	37,60	12. 2.	44,27	.	.	.	.
Hessen-Nassau . .	"	22. 2.	47,30	22. 2.	69,10	15. 2.	37,50	22. 2.	55,80	12. 2.	34,40	22. 2.	52,00	22. 2.	28,10	15. 2.	49,00	15. 2.	18,40	23. 2.	33,00	.	.	.	.
Westfalen . . .	"	19. 2.	46,20	19. 2.	46,20	19. 2.	41,00	19. 2.	41,00	19. 2.	34,20	19. 2.	34,20	19. 2.	23,90	19. 2.	23,90	19. 2.	20,50	19. 2.	20,50	.	.	.	.
Ostpreußen . . .	Buche B	19. 2.	27,00	19. 2.	27,00	19. 2.	26,00	19. 2.	26,00	19. 2.	26,00	19. 2.	26,00	19. 2.	19,00	19. 2.	19,00	19. 2.	16,00	19. 2.	16,00	.	.	.	.
Pommern . . .	"	.	.	.	.	22. 2.	44,70	22. 2.	44,70	22. 2.	25,72	22. 2.	25,72	22. 2.	23,34	22. 2.	23,34	22. 2.	34,69	22. 2.	34,69	.	.	.	.
Brandenburg . .	"	22. 2.	61,20	22. 2.	52,73	22. 2.	37,57	22. 2.	37,57	22. 2.	25,86	22. 2.	25,86	22. 2.	20,96	22. 2.	20,96	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	15. 2.	62,00	15. 2.	62,00	15. 2.	51,80	15. 2.	51,80	15. 2.	89,80	15. 2.	89,80	15. 2.	74,30	15. 2.	74,30	15. 2.	68,70	15. 2.	68,70	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	23. 2.	57,50	23. 2.	57,50	23. 2.	68,34	23. 2.	68,34	23. 2.	61,10	23. 2.	61,10	23. 2.	52,75	23. 2.	52,75	23. 2.	35,87	23. 2.	35,87	.	.	.	.
Hannover . . .	"	23. 2.	30,52	22. 2.	50,00	23. 2.	33,62	21. 2.	52,10	23. 2.	25,52	21. 2.	43,20	23. 2.	21,44	21. 2.	36,30	23. 2.	19,43	18. 2.	27,50	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	19. 2.	25,50	12. 2.	38,82	11. 2.	25,00	12. 2.	34,67	19. 2.	24,40	12. 2.	25,30	11. 2.	19,60	12. 2.	22,78	.	.	.	.	12. 2.	20,84	12. 2.	34,91
Hessen-Nassau . .	"	23. 2.	31,60	22. 2.	54,00	22. 2.	27,00	22. 2.	41,00	15. 2.	20,80	22. 2.	38,00	15. 2.	19,00	20. 2.	30,85	22. 2.	18,10	22. 2	30,00	.	.	.	.
Westfalen . . .	"	19. 2.	34,20	19. 2.	34,20	19. 2.	30,80	19. 2.	30,80	19 2.	23,90	19. 2.	23,90	19. 2.	18,80	19. 2.	18,80	19. 2.	17,10	19. 2	17,10	.	.	.	.
Ostpreußen . . .	Buche A u. B	19. 2.	30,00	19. 2.	30,00	19. 2.	28,00	19. 2.	28,00	19. 2.	24,00	19. 2.	24,00	19. 2.	18,00	19. 2.	18,00	19. 2.	17,00	19. 2.	17,00	19. 2.	17,90	22. 2.	42,70
Pommern . . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18. 2.	22,70	18. 2.	22,70
Sachsen . . .	"	16. 2.	41,00	16. 2.	41,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16. 2.	37,00	16. 2.	37,00
Schlesw.-Holstein	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23. 2.	34,40	23. 2.	34,40
Ostpreußen . . .	Eiche A	19. 2.	104,00	22. 2.	207,00	19. 2.	109,00	22. 2.	167,00	19. 2.	96,20	19. 2.	96,20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . . .	"	22. 2.	87,95	22. 2.	87,95	22. 2.	53,91	22. 2.	53,91	22. 2.	66,12	22. 2.	66,12	22. 2.	41,56	22. 2.	41,56	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	22. 2.	161,20	20. 2.	215,60	22. 2.	134,50	20. 2.	179,70	22. 2.	103,90	20. 2.	133,40	20. 2.	107,00	20. 2.	107,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . . .	"	12. 2.	129,59	12. 2.	129,95	23. 2.	90,50	12. 2.	109,42	23. 2.	62,80	12. 2.	98,33	23. 2.	40,30	12. 2.	91,32	12. 2.	84,12	12. 2.	84,12	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	12. 2.	73,60	12. 2.	73,60	12. 2.	91,00	12. 2.	91,00	12. 2.	89,00	12. 2.	89,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau . .	"	22. 2.	100,00	22. 2.	168,00	11. 2.	116,00	22. 2.	168,00	22. 2.	72,00	22. 2.	108,00	21. 2.	60,00	22. 2.	76,00	21. 2.	35,00	22. 2.	38,00	.	.	.	.
Ostpreußen . . .	Eiche B	19. 2.	58,00	19. 2.	96,50	19. 2.	51,00	19. 2.	73,20	19. 2.	40,00	19. 2.	62,00	19. 2.	37,00	19. 2.	41,00	19. 2.	22,00	19. 2.	22,00	19. 2.	34,00	19. 2.	35,40
Pommern . . .	"	22. 2.	70,99	22. 2.	70,99	22. 2.	54,40	22. 2.	54,40	22. 2.	50,00	22. 2.	50,00	22. 2.	36,22	22. 2.	36,22	22. 2.	29,57	22. 2.	29,57	.	.	.	.
Brandenburg . .	"	22. 2.	73,80	22. 2.	73,80	22. 2.	75,20	22. 2.	75,20	22. 2.	53,36	22. 2.	53,36	22. 2.	26,30	22. 2.	26,30	22. 2.	23,00	22. 2.	23,00	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	22. 2.	76,20	20. 2.	82,80	15. 2.	70,00	22. 2.	76,20	20. 2.	54,70	22. 2.	68,40	22. 2.	44,50	20. 2.	60,00	15. 2.	21,20	22. 2.	26,00	18. 2.	29,00	18. 2.	29,00
Sachsen . . .	"	23. 2.	89,43	21. 2.	168,00	23. 2.	86,00	21. 2.	102,00	21. 2.	56,00	23. 2.	75,13	21. 2.	36,00	23. 2.	52,18	21. 2.	24,00	23. 2.	30,82	.	.	.	.
Hannover . . .	"	21. 2.	81,10	16. 2.	85,00	23. 2.	60,70	22. 2.	131,60	23. 2.	40,00	23. 2.	81,40	23. 2.	31,10	12. 2.	57,11	23. 2.	24,90	12. 2.	44,04	.	.	.	.
Hessen-Nassau . .	"	15. 2.	81,00	22. 2.	127,00	22. 2.	58,00	22. 2.	90,00	21. 2.	52,00	22. 2.	67,00	21. 2.	37,00	22. 2.	47,00	15. 2.	21,70	22. 2.	31,00	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	11. 2.	83,20	12. 2.	115,89	11. 2.	56,30	11. 2.	83,39	11. 2.	44,90	12 2.	56,61	11. 2.	30,00	12. 2.	34,11	.	.	.	.	12. 2.	[illegible]	12. 2.	[illegible]
Schlesien . . .	Eiche A u. B	12. 2.	92,00	12. 2.	92,00	12. 2.	63,00	12. 2.	[illegible]	12. 2.	60,00	12. 2.	60,00	12. 2.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Sachsen . . .	"	16. 2.	189,00	16. 2.	189,00	16. 2.	122,00	16. 2.	122,00	16. 2.	[illegible]	16. 2.	108,00	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	10,70	6,66
Pommern .	″	.	.	.	8,60	10,40
Brandenburg	″	.	.	16,60	.	11,80 / 16,00
Grenzmark	″	.	.	.	12,51	.
Hannover .	″	.	.	.	14,20	.
″ .	Nadel	.	.	.	.	15,40 / 16,80
″ .	Fichte	9,51	13,48	19,53	.	23,50
Schleswig-H.	Nadel	.	.	.	.	15,10

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen	Fichte	6,30	.	.
Pommern .	″	11,00	.	.
Schlesien .	″	10,00	9,00	.
Schleswig-H.	″	13,00	10,40	.
Hannover .	″	8,60 / 15,45	4,11 / 12,11	.
Hessen N. .	″	12,50 / 13,13	9,70 / 10,90	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Brandenburg	Kiefer	20,80
Pommern .	Buche	13,91
″	Kiefer	19,30
Schleswig .	Buche	15 70 / 21,30
Hannover .	″	19,12
Hessen-Naff .	″	18,10 / 20,30

Pfandbriefgläubiger verteilt wird. Nähere Bestimmungen sind noch zu erwarten. Eine Zahlung der aufgewerteten Kapitalbeträge kann nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden. Aufgewertete Ansprüche sind bis 31. Dezember 1924 unverzinslich, von da ab werden sie mit 2 % im ersten Jahre verzinst. In jedem weiteren Jahre steigt der Zinssatz um 1 % bis zu 5 %. Das aufgewertete Vermögen der Sparkassen soll ebenso wie die Ansprüche aus Lebensversicherungen einem Treuhänder überwiesen werden, der die Verteilung nach einem von der Regierung genehmigten Plan bewirkt. Sparkassenguthaben sind bis zum 31. Dezember 1924 bei der Aufwertungsstelle anzumelden.

Für öffentliche Anleihen gilt, daß vor dem Inkrafttreten der III. Steuernotverordnung aufgenommene und auf Reichsmark lautende Anleihen des Reiches usw. bis zur Erledigung der Reparationsverpflichtungen nicht verzinst und nicht eingelöst werden. Neuen Anleihen kann ein Vorrang vor diesen älteren Anleihen eingeräumt werden.

Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungs-Verhältnissen werden ebensowenig aufgewertet wie solche aus laufender Rechnung und Kontokorrent. Edt.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem Preußischen Landtag.

Der Personalabbau.

Die Verordnung über den Personalabbau ist gegen die Stimmen der Deutschnationalen und Kommunisten im preußischen Landtage in zweiter und dritter Lesung angenommen worden.

Finanzminister Dr. von Richter führte in der bedeutungsvollen Sitzung, in der er sich eingehend zur Vorlage äußerte, folgendes aus: „Auch uns in der Staatsregierung ist es außerordentlich schwer geworden, Ihnen eine Vorlage zu unterbreiten, die ich selbstverständlich auch als Finanzminister nicht mit dem Herzen, sondern lediglich mit dem Verstande vertreten kann. Wir sind uns bewußt, daß wir damit in wohlerworbene Rechte der Beamtenschaft eingreifen und daß nur die härteste Notwendigkeit des Staates ein solches Eingreifen entschuldigen kann. Derartige harte Anforderungen an die Beamtenschaft sind nur zu rechtfertigen, wenn wir die Beamten zugleich überzeugen, daß dieses Opfer im Interesse des gesamten Staates gebracht werden muß. Bei aller Härte der Einzelheiten habe ich bei dem guten vaterländischen Geist des preußischen Beamtentums die Zuversicht, daß es verstehen muß, daß es die Allgemeinheit ist, die dieses Opfer von ihm fordert." — —

Es ist richtig, daß der Beamtenapparat im Reich und in Preußen, namentlich infolge der Vorherrschaft der Sozialdemokratie, eine Vermehrung erfahren hat, die sich mit den Interessen des Staates nicht verträgt. Es ist nur die Frage offen, ob die Belastung mit Unfähigen, welche der Beamtenapparat durch die Auswirkungen der lächerlichsten aller Revolutionen erfahren hat, durch die Abbauverordnung aufgehoben wird, was in allererster Linie notwendig ist. Die Methode, mit der noch in allerletzter Zeit Gewerkschaftssekretäre und Redakteure sozialdemokratischer Blätter zu Landräten gemacht werden, läßt das noch nicht erhoffen. Wenn der Herr Finanzminister aufs schärfste den Abbaumaßnahmen entgegentreten will, die nach politischen Gesichtspunkten geschehen, so hätte es beruhigend gewirkt, wenn er dasselbe klipp und klar hinsichtlich der Ernennungen der Außenseiter gesagt hätte. In diesem Punkte scheint es doch noch andere Ansichten im Staatsministerium zu geben, wie aus den weiteren Ausführungen des Herrn Finanzministers geschlossen werden darf. Er sagt, daß die Staatsregierung entschiedenes Gewicht darauf legt, daß die Abbauverordnung nur nach rein sachlichen Gesichtspunkten ausgeführt wird. Die Frage der „Außenseiter" wird durch den Abbau ein anderes Gesicht bekommen. Die ungeheure Härte des Abbaues darf nicht noch durch Hereinnahme von Außenseitern vermehrt werden. Nur in ganz besonderen Fällen, nur bei ganz besonderen Stellungen, bei ganz besonderen Persönlichkeiten, da wo in der Tat andere, geeignetere Persönlichkeiten in der Verwaltung nicht zur Verfügung stehen, könne die Übernahme eines sogenannten Außenseiters in Frage kommen.

Ob zu diesen Außenseitern die aus den sozialistischen Gewerkschaften hervorgehenden Landräte

oder die Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und Polizeipräsidenten gehören, erscheint allerdings zweifelhaft, und die Beamtenschaft wird durch diese vom Staatsministerium offen gehaltene Hintertür nicht die Überzeugung gewinnen, daß das Übel ganz ausgerottet werden soll, wenn auch der Herr Finanzminister selbst kein Anhänger Severingscher Politik ist und gute Miene zu diesem Spiel machen muß. An dem guten Willen des Finanzministers, den Beamten das heutige Elend zu erleichtern, zweifelt niemand, aber die Staatsregierung darf sich nicht verhehlen, daß der Beamtenstand es nicht vermag, die Opfer noch lange zu ertragen, die er der Allgemeinheit bis jetzt gebracht hat und einstweilen noch bringen muß. Die in den großen Kommunalverwaltungen herrschende Wirtschaft, bei der es unter sozialistischer Herrschaft möglich gewesen ist, die Agitatoren der bankerotten Gewerkschaften zu versorgen, macht den Krug überlaufen, denn ohne die maßlose Geldvergeudung, die eine Folgeerscheinung des Systems ist, wären die Staatsfinanzen mit einem Schlage gebessert, so daß der für seinen Beruf erzogene pflichtbewußte Beamte wenigstens das Nötigste zum Leben haben könnte. Bis zur Selbstvernichtung kann der Beamtenstand dem Staate keine Opfer bringen. Deshalb ist es vaterländische Pflicht, daran zu denken, daß der heutige Zustand nicht mehr tragbar ist und sich die Allgemeinheit darauf besinnen muß. H. J.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise bleiben freibleibend.)

Die Herkunft der pfälzischen Kiefern. Von Prof. Dr. Münch und Oberregierungsrat Dr. Künkele. „Forstwissenschaftliches Zentralblatt" 1923, S. 400.

Die Kiefer nimmt gegenwärtig 48 % der Waldfläche der bayerischen Rheinpfalz ein und ist auf weiten Strecken nicht nur die vorherrschende, sondern teilweise sogar die alleinige Holzart. Trotzdem hat sie hier vor 300 Jahren noch fast vollständig gefehlt und war selbst noch vor 150 Jahren im Innern des Pfälzer Waldes eine Seltenheit. Die Geschichte ihrer Verbreitung bietet ein interessantes Beispiel für die verschiedenartige Herkunft, woraus sich die sogenannten bodenständigen Rassen zusammensetzen können.

Nach den vorhandenen Quellen dürfte die Kiefer um das Jahr 1600 nur in der Nähe von Kaiserslautern sowie im Innern des Pfälzer Waldes lediglich an zwei Stellen, nämlich bei Waldfischbach und bei Trippstadt, vorgekommen sein. In allen diesen Fällen handelt es sich eben um feuchte und bruchige Niederungen. Im Reichswald war vor allem das Landstuhler Bruch, ein Hoch- und Niedermoor von 30 km Länge und 4 km Breite, mit seinen Übergängen zwischen Moor- und Mineralboden von jeher die Heimat der Kiefer. Auch das Vorkommen bei Waldfischbach und Trippstadt beschränkte sich ursprünglich auf bruchige Talsenken.

Die Erklärung für dieses inselartige Vorkommen der Kiefer in einem großen Laubholzkomplex dürfte in der Tatsache zu finden sein, daß die Kiefer nach der Eiszeit durch die später von Südwesten einwandernden Laubhölzer, besonders durch Buche und Eiche, auf allen besseren Bodenpartien verdrängt wurde. Sie hat sich nur auf jenen Bodenstellen zu behaupten vermocht, die den anspruchsvolleren Holzarten nicht zusagten, also auf den allzu nassen, moorigen und den zu trockenen mageren, sandigen Stellen, vielleicht auch auf Hochlagen der Mittelgebirge.

Auch in der an den Pfälzer Wald östlich angrenzenden Rheinebene war die Kiefer ursprünglich nur an wenigen Stellen vorhanden, am reichlichsten wohl im Hagenauer Wald, und zwar ebenfalls auf Moor, dagegen hat sie im Gebiet der heutigen Pfalz wahrscheinlich ganz gefehlt. Der 10000 ha große Bienwald, der heute fast ganz aus Kiefern besteht, enthielt um 1500 noch so wenig Nadelholz, daß zu den Hausbauten damals Buchen oder Schwarzwaldtannen verwendet werden mußten. Dagegen war die Kiefer auf der rechten Rheinseite von Lorsch bis Frankfurt wohl von jeher auf dem Sandboden heimisch. Von hier aus hat sie sich später nach stärkerer Ausnutzung und Verlichtung der Laubwaldungen rasch über die ganze Rheinebene ausgebreitet, so daß die Kiefer jetzt die herrschende Holzart ist.

Ein besonderes Bild bieten Kiefernbestände des südlichen Pfälzer Waldes, die sich auf gleicher Boden- und Höhenlage durch geraden Wuchs und spitzere, schmalere Kronen von denen des übrigen Pfälzer Waldes deutlich unterscheiden. Diese Kiefern dürften aus den südlich angrenzenden elsässischen Vogesen stammen, wo die Kiefer ebenfalls heimisch ist, und zwar, entsprechend der Schwarzwaldkiefer als schlanke, mehr fichtenähnliche Gebirgskiefern.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts lassen sich Kiefernkulturen in der Pfalz nachweisen; in großem Maßstabe ist die planmäßige Umwandlung schlechten Laubwaldes in Kiefern erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begonnen worden.

Im Innern des Pfälzer Waldes wurden 1772 bis 1790 große Schläge mit Kiefern angesät, wobei der Samen infolge der politischen Zugehörigkeit des 8000 ha großen Grafensteiner Waldes zu Baden-Durlach aus badischen Gebieten in der Rheinebene bezogen wurde.

Ihre größte Verbreitung fand die Kiefer im Pfälzer Walde unter dem Einflusse des Kurpfälzer Forstmannes Kling (1749 bis 1809), welcher die verlichteten Buchen-Niederwaldungen großflächenweise abtreiben und mit Kiefern übersäen ließ.

Noch intensiver wirkte die französische Schlagführung während der Zeit von 1806 bis 1817, indem jetzt nicht nur mattwüchsige, sondern auch gutbestockte Buchenbestände in Großkahlschlägen von 30 bis 60 ha unter Überhalt einer Anzahl von Samenbäumen abgetrieben und ebenfalls größtenteils mit Kiefern besät wurden. Die Holzkäufer waren verpflichtet, den zu verwendenden Kiefernsamen aus den Klenganstalten von Kaiserslautern zu beziehen, die Forstmeister Rettig neben seinem Forstamt auf eigene Rechnung errichtet hatte und betrieb. Rettig scheint geradezu ein Monopol für die drei Inspektionen Mainz, Kaiserslautern und Pirmasens besessen zu haben.

Aus dieser Quelle dürfte ein großer Teil aller jetzt haubaren 100- bis 120jährigen Kiefernbestände des ganzen linksrheinischen Deutschlands stammen. Bei der Schwierigkeit des Transportes ist anzunehmen, daß die in Kaiserslautern verarbeiteten Zapfen meist in dem alten Kieferngebiet von Kaiserslautern und Landstuhl gebrochen worden sind.

Neben den Klengen in Kaiserslautern bestanden noch weiter herrschaftliche und private Samenklengen in der Pfalz; zu letzteren gehört auch die heute noch bestehende von Schott in Knittelsheim, die 1811 zuerst erwähnt wird. 1849 wurden von der Staatsforstverwaltung Klengen in Jägerthal und Rodenbach betrieben, von den letzteren hauptsächlich die Zapfen aus den alten und heimischen Moorkiefern des Landstuhler Bruches verarbeitet.

Die Pfälzer Klengen versorgten nicht nur die Staats- und Gemeindewaldungen der linksrheinischen Gebiete, sondern es wurden auch noch sehr erhebliche Mengen an das rechtsrheinische Bayern (Oberpfalz, Nürnberger Reichswald und Oberbayern) geliefert. Die Rodenbacher Klenge ist 1880 eingegangen, die Langenberger 1871 abgebrannt.

Seit 1885 ist der Kiefernsamenbedarf im Wege der Submission vom Samenhandel gedeckt worden, wodurch auch viel ungeeignetes Saatgut, namentlich französischer Herkunft, zur Verwendung gelangte. Seit 1906 hat die pfälzische Staatsforstverwaltung die Lieferung von Samen heimischer Herkunft ausbedungen; anfangs wurde auch noch belgischer Samen zugelassen, der recht gute Bestände geliefert hat. Seit 1913 besteht wieder eine staatliche Klenge in Elmstein, die seit 1916 den gesamten Samenbedarf der pfälzischen Staats- und Gemeindewaldungen deckt. Dr. Schwappach.

Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Ausführlicher Kommentar. Von Syndikus Josef Bauer. Fünfte, umgearbeitete Auflage. Neudamm. 1923. Verlag von J. Neumann.

Der seit längerer Zeit vergriffene, in den Kreisen, die sich mit der praktischen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Jagdrechts zu befassen haben, ganz besonders beliebte Kommentar zur Jagdordnung von Syndikus Bauer liegt nunmehr in neuer Auflage vor. Der Kommentar bildete bei der 4. Auflage den ersten Band des umfassenderen Kommentars desselben Verfassers: „Die Jagdgesetze Preußens“. Dieses 1904 in der dritten Auflage erschienene Buch enthält noch eine Reihe von jagdrechtlichen Verordnungen, die neben der preußischen Jagdordnung in Kraft geblieben sind und daher noch zu Recht bestehen, wie die Hannöversche Jagdordnung vom 11. März 1859, die reichsstrafrechtlichen Bestimmungen über Jagdvergehen und -übertretungen, das Recht auf abgeworfene Wildstangen und das wichtige, in Preußen — nach dem A.L.R. und nach den Provinzialgesetzen — geltende Recht zur Tötung revierender Hunde und Katzen. Dieser erste Band ist daher bezüglich der angeführten Teile noch nicht veraltet.

Der vorliegende Kommentar enthält dagegen nur die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Mit Recht rät Verfasser, trotz der mancherlei Mängel des Gesetzes und offen gelassenen Fragen, von einer Reform der Jagdgesetzgebung so lange abzusehen, „als der kulturfeindliche Marxismus irgendwie bestimmenden Einfluß auszuüben vermag“. So wollen wir hoffen, daß die preußische Jagdordnung noch recht lange in ihrer derzeitigen, wenn auch keineswegs in allen Punkten zufriedenstellenden Form bestehen bleibt und die vorliegende neue Auflage des Bauerschen Kommentars vor einem schnelleren Veralten, als die Auflage ausreicht, bewahrt bleiben möge!

Da der Bauersche Kommentar der Jagdordnung sich in erster Linie an die Praxis und die Rechtsprechung wendet und daher sich als ein wohl nur in seltensten Fällen versagender Ratgeber für Jäger und Jagdbehörden, für Richter und Anwälte bewährt hat, so ist Verfasser bemüht gewesen, „die Änderungen, welche auf die Gesetzgebung, die Rechtsprechung, die Rechtslehre und die Praxis zurückzuführen sind“, bei der neuen Bearbeitung seines Buches eingehend zu berücksichtigen. Erwünscht wäre gewiß vielen Lesern des Buches gewesen, wenn Verfasser sich auch zu der Besteuerung der Jagd durch die Kreise geäußert hätte, und insbesondere zu der von den Eigenjagdbesitzern vielfach aufgeworfenen Frage, ob es sich dabei wirklich um eine indirekte Steuer — Besteuerung des Jagdausübungsrechtes, wie bei der Jagdpachtsteuer — handelt, oder um eine direkte Steuer, und in diesem Falle um eine unzulässige doppelte Besteuerung des mit dem Grund und Boden verbundenen Jagdrechts. Erwünscht wäre es, wenn sich der Herr Verfasser vielleicht auch vorher schon in der Jäger-Zeitung hierzu äußern würde. —

Die Einteilung des Stoffes folgt jener der Jagdordnung selbst und erleichtert daher die Orientierung sehr, überdies vermittelt ein sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister das Auffinden der Aufschlüsse, die man über bestimmte Fragen haben möchte.

So wird der rühmlichst bekannte und weit verbreitete Kommentar auch in der neuen Auflage sich zu den alten Freunden gewiß zahlreiche neue erwerben. Dem Autor und dem Verlage aber Weidmannsdank für das praktische Neujahrsgeschenk! Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis.

Rf. d. M. f. L. vom 9. 1. 1924 — II 190, III 858, VI.

(1) Bei der starken Verschiedenwertigkeit der Reichsmark (Papiermark) im Laufe des Jahres 1923 und da auch die Fischpreise im Großhandel in den Berliner Zentral-Markthallen seit November 1923 in Goldmark notiert werden, erschien es der nach meiner allgemeinen Verfügung II 13/1921 vom 31. Dezember 1921 — II 12 82.., III 23 644, I B II b — (LwMBl. 1922 S. 10..) berufenen Preisfeststellungskommission notwendig und zweckmäßig, die Durchschnittspreise der Fische im Jahre 1923 nicht mehr in Reichsmark (Papiermark) festzustellen, sondern in Goldmark. Zu diesem Zwecke wurden sämtliche Tagesnotierungen der Preise, die nach den amtlichen Marktberichten

der Städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in den Berliner Zentral-Markthallen im Kalenderjahre 1923 für frische Fische in Eispackung in Papiermark gezahlt worden sind, in Goldmark umgerechnet, und zwar nach dem vom Statistischen Reichsamt in Berlin errechneten Wert der Goldmark in Papiermark. Aus den in Goldmark umgerechneten täglichen Notierungen wurden zunächst die Monatsdurchschnittspreise berechnet. Bei der Berechnung der Vierteljahresdurchschnittspreise ist von der Kommission an dem arithmetischen Mittel der drei Monatsdurchschnittspreise und bei der Berechnung der Jahresdurchschnittspreise an dem arithmetischen Mittel der vier Vierteljahresdurchschnittspreise — trotz sich hierbei ergebender allerdings geringfügiger Abweichungen gegenüber dem Durchschnitt aus sämtlichen Tagesnotierungen und auch dem Durchschnitt aus den zwölf Monatsdurchschnittspreisen — aus grundsätzlichen Erwägungen festgehalten worden. In gleicher Weise wie für 1923 sind die Vierteljahresdurchschnittspreise und die Jahresdurchschnittspreise für das Kalenderjahr 1922 in Goldmark umgerechnet worden.

(2) Die Regierung erhält in der Anlage eine Zusammenstellung der in Goldmark festgestellten Vierteljahres- und Jahresdurchschnittspreise für die Kalenderjahre 1922 und 1923 mit dem Ersuchen, von ihnen Kenntnis zu nehmen und sie bei der Berechnung der fiskalischerseits für domänen- und forststaatliche Fischereien zu erhebenden Pachtzinse zugrunde zu legen, und zwar sowohl für die nach meiner allgemeinen Verfügung II 14/23 vom 11. September 1923 — II 10 758, III, I B II b — (LwMBl. S. 849) nach Naturalwertpachtzins verpachteten und neu zu verpachtenden Fischereien als auch für die nach Maßgabe meiner allgemeinen Verfügung II 13/21 vom 31. Dezember 1921 — II 12 821, III 23 644, I B II b — nach Papiermark gleitend nach Fischpreisen verpachteten Fischereien und auch für die nach Maßgabe meiner allgemeinen Verfügung II 10/23 vom 16. Juli 1923 — II 8244, III, I B II b — (LwMBl. S. 649) auf Grund der Pachtschutzordnung zu erhöhenden Pachtzinse für Fischereien, soweit diese nach Reichsmark (Papiermark) verpachtet sind.

(3) Eine unmittelbare Verpachtung der Fischereien nach Goldmark im gegenwärtigen Zeitpunkte einzuführen, empfiehlt sich nicht, da sich die Gestaltung der Fischpreise in Goldmark noch nicht übersehen läßt. Auch die Preisfeststellungskommission war der Meinung, daß es am zweckmäßigsten ist, an der Verpachtung nach Fischmengen unter Umrechnung in Goldmark bis auf weiteres festzuhalten.

(4) Bei der Berechnung der Pachtzinse für die im Absatz 2 aufgeführten drei Gruppen von Fischereien ist künftig wie folgt zu verfahren:

I. Bei den nach meiner allgemeinen Verfügung II 14/23 vom 11. September 1923 — II 10 758 usw. — nach Naturalwertpachtzins verpachteten und neu zu verpachtenden Fischereien ist der Geldwert der gebotenen Fischmenge im voraus von Vierteljahr zu Vierteljahr unter Zugrundelegung der in Goldmark festgestellten Durchschnittsmarktpreise festzusetzen, die in dem letzten, dem Fälligkeitstage der jeweiligen Vierteljahresteilbeträge vorausgegangenen Kalendervierteljahr erzielt worden sind. Nur bei Fischereinutzungen von geringem Wert bleibt gemäß Ziff. 3 der erwähnten Verfügung statt der Zahlung des Pachtzinses in Vierteljahresteilbeträgen eine Zahlung des Pachtzinses zum vollen Jahresbetrage im voraus nach dem Durchschnittspreis der Hauptfischart in dem dem Pachtjahre vorausgegangenen Kalender-Vierteljahr wie bisher zugelassen.

II. Bei den nach meiner allgemeinen Verfügung II 13/21 vom 31. Dezember 1921 — II 12 821 usw. nach Reichsmark (Papiermark) gleitend nach Fischpreisen verpachteten Fischereien ist zwecks einfacherer Berechnung der Pachtzinsbeträge der gebotene, vertraglich festgelegte Geldpachtzins nach dem der Anlage 1 zu meiner allgemeinen Verfügung II 10/23 vom 16. Juli 1923 — II 8244 usw. — zu entnehmenden Jahresdurchschnittspreis der in Betracht kommenden Fischart(en) für das dem ersten Pachtjahr vorhergehende Kalenderjahr ein für allemal in die ihm entsprechende Fischmenge umzurechnen. Der Geldwert dieses Naturalwertpachtzinses ist im voraus wie vereinbart von Pachtjahr zu Pachtjahr unter Zugrundelegung des in Goldmark festgesetzten Jahresdurchschnittspreises der im Vertrage festgesetzten Fischart(en) in dem letzten, dem Pachtjahr voraufgegangenen Kalenderjahr festzusetzen.

Beispiel: Eine Fischerei ist vom 1. April 1922 ab auf 12 Jahre zu einem jährlichen Pachtgeld von 50 000 ℳ gleitend nach Hecht verpachtet. Dem Pachtgeld von 50 000 ℳ entspricht ein Naturalwertpachtzins von 50 000 : 733,2 = 68,19 Zentner Hecht. Für das Pachtjahr vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 beträgt das Pachtgeld 68,19×41,92 = 2858,52 ℳ in Gold oder, falls vierteljährliche Teilzahlung vertraglich vereinbart, für jedes der vier Pachtvierteljahre 714,63 ℳ in Gold (wegen Aufrundung siehe Abschnitt 6).

Der Naturalwertpachtzins und die Art seiner Umrechnung ist in einem Nachtrage zu den in Frage kommenden Pachtverträgen festzulegen.

III. a) Hinsichtlich der Pachtzinserhöhung für Fischereien auf Grund der Pachtschutzordnung verbleibt es bei den Vorschriften meiner allgemeinen Verfügung II 10/23 vom 16. Juli 1923 — II 8244 usw. — mit der Maßgabe, daß der Geldwert der Hälfte — bei Aalfängen von dreiviertel — der Ausgangsnaturalpacht unter Zugrundelegung der in Goldmark festgestellten Durchschnittsfischpreise zu fordern ist.

b) Eine stärkere Pachtzinserhöhung als 50 bzw. bei Aalfängen 75 v. H. der Ausgangsnaturalpacht allgemein zu fordern, erscheint zum mindesten im gegenwärtigen Zeitpunkt wegen der Schwierigkeiten während der Übergangsgeldwirtschaft noch verfrüht. Sobald es die günstigere betriebswirtschaftliche Lage zuläßt, kann jedoch von einer weiteren Aufwertung nicht Abstand genommen werden.

Die Regierung wolle bis zum 1. April 1924 unter Anhörung des Oberfischmeisters berichten, ob und inwieweit eine weitere Aufwertung, ohne die Betriebe in ihrem Bestehen zu gefährden, durchgeführt werden kann.

c) Ich habe Anlaß, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen im 2. Absatz des Abschnitts IV meiner allgemeinen Verfügung II 10/23 vom 16. Juli 1923 — II

8244 usw. — nicht nur dann anzuwenden sind, wenn der nach den Richtlinien dieses Erlasses erhöhte Pachtzins den Pächter zu stark belasten sollte, sondern gleichermaßen auch dann, wenn der Staat bei der Neubemessung des Pachtzinses nach Maßgabe der Richtlinien vom 16. Juli 1923 benachteiligt oder die Anwendung der Bestimmungen im Einzelfall ein zu weitgehendes Entgegenkommen gegenüber dem Pächter bedeuten würde. Die Richtlinien vom 16. Juli 1923 sind mithin namentlich in allen den Fällen, in denen sie noch nicht durchgeführt sind, nicht schematisch anzuwenden, vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob ihre Anwendung unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen und in Betracht der finanziellen Notlage des Staates zu einem für beide Teile annehmbaren oder erträglichen Ergebnisse führt.

(5) Soweit die Zahlung der nach Abschnitt 4 Ziffer I bis III errechneten Pachtzinsbeträge nicht in inländischen wertbeständigen Zahlungsmitteln (Rentenmark, Goldanleihe, Dollarschatzanweisungen u. a.) erfolgt, hat bis auf weiteres bei Zahlung in Reichsmark (Papiermark), solange deren Wertverhältnis vom Reiche nicht bestimmt ist, die Umrechnung in Goldmark nach dem letzten mittleren amtlichen Dollarkurs der Berliner Börse zu erfolgen.

Es ist ferner vertraglich zu vereinbaren, daß bei Änderung der Kaufkraft der Zahlungsmittel die Begleichung der Pachtschuld nach der am Zahlungstage maßgeblichen, von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzten Umrechnungsweise für die gesetzlichen oder im Verkehr zugelassenen Zahlungsmittel erfolgt.

(6) Bei Zahlung in wertbeständigem Gelde sind die Pachtzinsbeträge auf volle 10 Pfennig, bei Zahlung in Reichsmark (Papiermark) auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

(7) Eine Aufwertung rückständiger Pachtzinsen vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage, entsprechend der Geldentwertung am amerikanischen Dollar gemessen, kommt bei wertbeständiger Berechnung der Pachtzinsen nach Abschnitt 4 Ziffer I bis III dieses Erlasses nicht mehr in Betracht. Für noch nicht gezahlte Pachtzinse sind jedoch vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage Verzugszinsen in Höhe von mindestens 12 v. H. jährlich wertbeständig zu fordern.

(8) Soweit die Regierung mit der Durchführung der Erhöhung der Pachtzinse auf Grund der Pachtschutzordnung gemäß meiner allgemeinen Verfügung II 10/23 vom 16. Juli 1923 — II 8244 usw. — noch im Rückstande ist, erwarte ich, daß alle Fälle mit größter Beschleunigung nach Maßgabe der Ziffer III Abschnitt 4 des vorliegenden Erlasses durchgeführt werden.

Einem Bericht über die Durchführung sehe ich bis spätestens 1. März d. J. entgegen.

(9) Die Regierung hat ferner, namentlich bei wertvolleren Fischereien, die vorstehende Regelung der Umstellung des Pachtzinses auf Goldbasis für das laufende Pachtjahr auch auf die schon bezahlten Pachtteilbeträge sinngemäß anzuwenden, soweit § 12 Abs. 2 der Preußischen Pachtschutzordnung vom 27. September 1922 (Gesetzsammlung S. 287) eine rechtliche Handhabe zur zeitgemäßen Änderung des Pachtzinses bietet. Hierbei sind die bezahlten Beträge, in Goldmark zum jeweiligen Kurse am Einzahlungstage umgerechnet, werbeständig anzurechnen.

Die Regierung wolle über das Ergebnis binnen drei Monaten berichten.

Vierteljahres- und Jahresdurchschnittsmarktpreise für Fische in Goldmark.

Fischpreise für 50 kg, Krebspreise für das Schock (60 Stück).

	Aal	Aland	Barsch	Blei	Güster	Hecht	Karpfen	Karausche	Plötze	Quappe	Rodbow	Schlei	Zander	Krebs	Durchschnitt (Spalte 2—14)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
I. Vierteljahr 1922	61,65	16,72	18,28	15,10	4,73	24,09	24,96	22,27	9,80	15,82	14,49	28,84	43,19	7,04	23,07
II. „ 1922	50,89	19,05	19,77	16,39	4,81	30,88	28,23	23,14	12,81	17,28	19,21	31,59	44,36	6,27	24,49
III. „ 1922	39,88	20,52	13,66	15,48	5,93	27,52	28,23	20,78	7,44	10,07	15,96	24,13	39,23	3,93	20,99
IV. „ 1922	43,78	12,82	10,27	9,45	3,85	15,45	17,31	—	6,46	9,89	10,71	7,32	17,71	3,16	13,71
Jahresdurchschnitt 1922	49,05	17,15	15,49	14,10	4,83	24,48	24,68	22,06	9,13	13,26	15,09	23,97	36,12	5,10	20,55
I. Vierteljahr 1923	62,91	10,25	18,25	15,61	6,07	28,94	33,15	20,53	10,60	17,66	15,62	32,07	48,06	4,12	[illegible]
II. „ 1923	58,61	15,70	19,63	17,13	5,59	30,19	33,09	22,75	11,05	18,09	15,77	34,78	58,50	4,84	[illegible]
III. „ 1923	51,68	28,65	20,59	21,72	6,79	32,88	33,47	28,42	11,71	23,27	25,25	32,72	50,42	2,30	[illegible]
IV. „ 1923	129,16	55,09	49,93	38,09	14,83	75,68	66,81	10,67	28,22	39,61	34,53	96,88	96,27	5,35	56,60
Jahresdurchschnitt 1923	75,59	29,67	27,10	23,14	8,32	41,92	41,63	20,59	15,40	24,66	22,79	49,11	63,31	4,15	34,69

Unerlaubte Entfernung vom Amt, §§ 8 bis 12 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

Ein Beamter, der wegen Krankheit dienstunfähig ist und daher zum Fernbleiben von der Amtstätigkeit keines Urlaubs bedarf, macht sich gleichwohl der unerlaubten Entfernung vom Amte im Sinne der §§ 8 ff. a. a. O. schuldig, wenn er ohne Urlaub an einem anderen Orte als dem ihm zugewiesenen Amtssitz Aufenthalt nimmt oder trotz Aufforderung dahin nicht zurückkehrt, da für ihn nach §§ 92, 93 Titel 10 Teil II des A. L. R. die sogenannte Residenzpflicht besteht. Ist jedoch ein Beamter, von dem sich herausstellt, daß er bereits wegen Krankheit dauernd dienstunfähig war, im Interesse des Dienstes an einen andern Ort versetzt worden, so liegt darin, daß er sich nicht an den ihm zugewiesenen neuen Amtssitz begibt, keine unerlaubte Entfernung vom Amte in jenem gesetzlichen Sinne; denn dazu bedarf es des Vorliegens der Voraussetzung, daß der Beamte überhaupt in die Lage hätte kommen können, in längerer oder kürzerer Zeit die Amtstätigkeit an seinem neuen Dienstort aufzunehmen. Der Residenzpflicht kann bei

[...]mäßiger Auffassung nicht der Inhalt gegeben werden, daß ein dauernd dienstunfähiger Beamter verpflichtet ist, sich an einen ihm neu zugewiesenen Wohnort zu begeben, um sich dort ohne jede Möglichkeit der künftigen Erfüllung von Amtspflichten, also ohne jedes obwaltende dienstliche Interesse und somit zwecklos, aufzuhalten.

Grundsätzlich wichtige Entscheidungen des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten. Beschluß vom 15. Oktober 1923. — Aktenzeichen D. 41/23.
Mitgeteilt vom Mitglied des Disziplinarhofs, Ministerialregistr. Ohst, Preußisches Landwirtschaftsministerium.

Der Schuldbegriff in den §§ 8 und 11 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

Die §§ 8 und 11 Satz 2 a. a. O. machen die Entziehung des Diensteinkommens bzw. die Verhängung der Dienstentlassung davon abhängig, daß dem Beamten keine „besonderen Entschuldigungsgründe“ zur Seite stehen bzw. daß er nicht „ohne seine Schuld“ von seinem Amte ferngeblieben ist. Der Schuldbegriff, wie er hier zum Ausdruck gelangt, kann nur derselbe sein wie der des ordentlichen Strafrechts; er umfaßt daher die beiden Merkmale des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Unter einem Verschulden im Sinne der §§ 8 und 11 a. a. O. ist daher die Kenntnis oder die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis der zum gesetzlichen Tatbestande der §§ 8 ff. a. a. O. gehörenden Tatumstände zu verstehen. Da nun die Dienstfähigkeit als Voraussetzung einer unerlaubten Entfernung im Sinne der §§ 8 ff. a. a. O. anzusehen ist, so muß der Beamte, den die in den §§ 8 und 9 vorgesehenen disziplinarischen Folgen treffen sollen, entweder sich bewußt gewesen sein, daß er dienstfähig war, oder es darf sein Irrtum, kraft dessen er sich für dienstunfähig hielt, nicht auf Fahrlässigkeit beruht haben. Eine solche Fahrlässigkeit ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Überzeugung des Beamten, er sei dienstunfähig oder er werde durch die Wiederaufnahme seiner Amtstätigkeit dienstunfähig werden, eine ausreichende Stütze in den tatsächlichen Verhältnissen findet. Ob er auf Grund solcher Tatumstände sich zu jener Überzeugung für berechtigt halten durfte, kann immer nur nach der Eigenart des einzelnen Falles entschieden werden.

Allgemeine Richtlinien lassen sich hierfür nicht aufstellen.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten. Beschluß vom 15. Oktober 1923 — D. 16. 23.
Mitgeteilt vom Mitglied des Disziplinarhofs, Ministerialregistr. Ohst, Preußisches Landwirtschaftsministerium.

Nach der Durchführung der Besoldungsreform haben Beamte kein wohlerworbenes Recht auf Weitergewährung des ihnen vorher zustehenden Kleidergeldes.

Beschluß des Provinzialrats der Provinz Sachsen vom 21. Oktober 1922 P.R. 365, F.

Aus den Anstellungsurkunden der in Frage kommenden Feuerwehr-Ingenieure ist nicht zu entnehmen, daß ihnen ein wohlerworbenes Recht auf Gewährung von Kleidergeld oder von Dienstkleidung zustehen solle. Es heißt nur, daß neben dem Gehalt ein nicht pensionsfähiges Kleidergeld bewilligt werden solle. Durch derartige Festsetzungen kann aber der Behörde das Recht nicht bestritten werden, bei einer späteren Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der städtischen Beamten derartige Nebenbezüge in Fortfall kommen zu lassen. Dem Beamten steht kein Recht zur Seite, daß ihm neben dem Gehalt der übertragenen Stelle noch eine ihm früher besonders gewährte Stellenzulage nach Neuregelung der Gehaltsbezüge weiter fortgewährt wird. Von einer Verletzung wohlerworbener Rechte kann nur dann die Rede sein, wenn der Gesamtbetrag des neuen Gehalts niedriger wäre, als es vor der neuen Besoldungsregelung der Fall gewesen ist. Wo dieses nicht zutrifft, ist die Stadt natürlich berechtigt, das früher gewährte jährliche Kleidergeld bei Neuregelung der Besoldung in Fortfall kommen zu lassen.

Die Besoldungsordnungen, nach deren Vorschriften Dienstkleidung unentgeltlich gewährt werden soll, widersprechen den Vorschriften des Besoldungssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920, nach welchem die unentgeltliche Gewährung von Dienstkleidung auch bezüglich derjenigen Beamten unzulässig ist, die am 1. April 1920 freie Dienstkleidung erhielten. (Juristische Wochenschrift 1924, Heft 2, S. 111. Mitgeteilt vom Deutschen Städtetag.) B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Staatl. Forstmeister Roezel in Bonn und Staatsförster Schnitzler in Forsthaus Schönwaldhaus, Oberförsterei Kottenforst (Köln), sind von den Franzosen verhaftet worden. Beide hatten bis zuletzt trotz schwierigster Verhältnisse für das Vaterland in treuester Pflichterfüllung ihres Amtes gewaltet. Forstmeister Roezel wurde am 14. Februar in der Wohnung verhaftet und sofort ausgewiesen, d. h. im Automobil bis zur Grenze des besetzten Gebietes gebracht und dort abgesetzt. Seine Familie mußte innerhalb 4 Tagen folgen. Förster Schnitzler wurde am 26. Januar von den Franzosen verhaftet und befindet sich seit diesem Tage im Gefängnis in Bonn.

Geh. Regierungsrat Weissermel, M. d. L., ist bei der Hauptversammlung der Deutschen Jagdkammer am 18. Februar einstimmig zu deren Vorsitzendem gewählt worden. Wir freuen uns, daß dieses Amt in so kundige Hände gelegt worden ist.

Förster Knippel-Buchwald †. Am 20. Februar wurde in Buchwald bei Schmiedeberg der älteste Forstmann des Riesengebirges, der Revierförster Heinrich Knippel, unter allseitiger Teilnahme der Bevölkerung zur letzten Ruhe bestattet. Heinrich Knippel wurde am 11. Mai 1843 zu Steinseiffen bei Krummhübel geboren. Er diente beim 5. Jägerbataillon in Görlitz und nahm an allen drei Feldzügen teil. 1866 hat er als Stabshornist in den schweren Kämpfen bei Nachod, Schweinschädel und Königgrätz jedes Sturmsignal für sein Bataillon geblasen. 1873 trat er in den Privatforstdienst über. Mehr als 50 Jahre verwaltete er die schönen

Forsten des Freiherrn von Rotenhanschen Majorats in Buchwald. Was er hier, so nahe bei der alten Heimat, in selbstloser Treue, in unermüdlicher Arbeit geschaffen hat, wird nicht nur von seiner Herrschaft restlos und dankbar anerkannt, sondern drang weit hinaus bis über die Grenzen des Hirschberger Tales. Knippel galt als vorbildlich wirkender Forstmann und weidgerechter Jäger. Ein gütiges Geschick hatte dem sehr einfach und bescheiden lebenden Forstmann eine eiserne Gesundheit verliehen. Noch weit über den 80. Geburtstag hinaus konnte er seinen schweren Dienst uneingeschränkt versehen. Uns Jüngeren schien er einer jener festen Gebirgstannen gleich zu sein, die jedem Wetter trotzen. Nun hat ihn doch der Strahl getroffen: nach kurzer Krankheit ist er am 16. Februar sanft entschlafen. Sein Andenken wird aber noch lange lebendig bleiben: bei seiner Herrschaft, der er so treu gedient hat, bei allen seinen Freunden und Jagdgenossen und bei uns, den Seinen, die wir ihm am nächsten standen und die sein treues deutsches Herz kannten. Ein Denkmal ist ihm in vielen Herzen errichtet. Sein schönstes Denkmal aber ist sein prächtiger Wald, den er so sehr liebte.

Dr. Knippel, Görlitz.

Beamtenabbau und Beamtenbildung. Der Beamtenabbau kann schwerlich zu einem guten Ende führen, wenn es unterlassen wird, neben einer gründlichen Reorganisation der Verwaltung die Ertüchtigung der Beamten zu pflegen und alsdann das gesteigerte Können, frei von bürokratischen und beamtenhierarchischen Schranken und Vorurteilen, den Aufgaben der Verwaltung und der Verkehrsbetriebe nutzbar zu machen. Hierzu führte kürzlich Reichstagsabgeordneter Dr. Scholz in einem Vortrage in der Verwaltungsakademie Berlin über Staat und Wirtschaft u. a. aus, daß die zurückbleibenden Beamten Mehrarbeit in hohem Maße würden unternehmen müssen. U. a. werde auch der sogenannten mittleren Beamtenschaft eine erhebliche Arbeitslast mit größerer Selbständigkeit und Verantwortung zufallen; sie werde einen großen Teil der Arbeiten, die bisher der sogenannten höheren Beamtenschaft oblag, auszuführen und sich darauf durch Pflege ihrer Ausbildung einzustellen haben. Diese Worte gelten sinngemäß ebensowohl von den Beamten der unteren Gruppen. Dies gilt besonders auch mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Gestaltung der Verkehrsbetriebe, ohne daß das Eigentumsverhältnis des Reiches oder Staates, wie auch Dr. Scholz hervorhob, geändert zu werden braucht. Es ergibt sich daher aus dem Beamtenabbau für Regierung und Verwaltung die Notwendigkeit einer nachdrücklichen Förderung der Beamtenbildungsbestrebungen, wie sie hauptsächlich in der Beamten-Hochschulbewegung zum Ausdruck kommen.

D. B. A.

Personalien der Privatforstbeamten. Ebenso wie die Personalveränderungen im Staatsforstdienste werden auch die im Privatforstdienste jederzeit gern veröffentlicht. Wir bitten unsere Leser, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienste, wenigstens die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre es, wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiete, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten 1,04 Billionen (Januar); desgl. am Stichtag 25. Februar 1924 **1,05** Billionen.

Bildung von Waldbauvereinen in Sachsen. Über dieses Thema sprach innerhalb des Landesverbandes Sächsischer Waldbesitzer der Hochschulprofessor Geheimrat Dr. Jentsch (Tharandt). Der Redner erörterte zunächst die gesetzlichen Bestimmungen über den privaten Waldbesitz; das Eigentum im Walde erfährt durch Art. 155 R. V. eine Einschränkung; die Ausübung des Eigentumsrechtes wird der Verpflichtung, den Besitz zum gemeinen Besten zu nützen, gegenübergestellt. Das sächsische Wiederaufforstungsgesetz vom 29. Dezember 1923 sieht eine staatliche Beaufsichtigung der Waldnutzung vor; es schont aber das Freiheitsbedürfnis zumal der kleineren Besitzer, indem es die freiwillige Unterstellung unter einen Fachverein — der Landesverein Sächsischer Waldbesitzer ist als solcher anerkannt — als Ersatz für die behördliche Überwachung gelten läßt. In anderen deutschen Staaten ist die Bildung von Waldbauvereinen schon weit vorgeschritten, so in Preußen unter der Anregung der dortigen Landwirtschaftskammer. In Sachsen hat sich der Landeskulturrat seit dem 1. Dezember 1921 eine Forstabteilung angegliedert; seit dem 1. Oktober 1923 steht diese in Arbeitsverbindung mit dem Landesverband. Die Leistungen des Verbandes für seine Mitglieder sind mannigfaltig; er gibt ebensowohl dem Waldbesitzer seine forstpolitische Vertretung, wie er ihm praktisch in der Saatbeschaffung, der Beibringung von Steuermitteln, dem Rate für geeignete Verwertung des Holzes usw. beisteht. Erforderlich ist nur noch der möglichst ausnahmslose Beitritt der sächsischen Waldbesitzer zu dem Verbande. Eine kurze, aber angeregte Aussprache schloß sich an. Im weiteren Verlaufe der Sitzung sprach der Vorsitzende Graf Solms-Wildenfels über die Aufgaben des Landesverbandes Sächsischer Waldbesitzer. Die Arbeit der Beaufsichtigung, welche das Wiederaufforstungsgesetz dem Landesverband zuweist, soll mit Hilfe einer Kommission pensionierter Forstbeamter durchgeführt werden. Sie wird den Waldbesitzern nicht so sehr in der Form einer Einengung ihrer Freiheit als vielmehr einer sachverständigen Beratung fühlbar werden. Maßgebend für eine Nutzwirkung des Gesetzes wird es allerdings sein, ob der Staat im übrigen die Voraussetzungen für eine Gesundung der Waldwirtschaft herstellt. Die sächsische Grundsteuer ist in ihrer jetzigen Fassung unzweideutig die Sozialisierung des Waldbesitzes.

Vermögensteuer 1924 auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in Sicht! Amtliche Nachrichten liegen noch nicht vor, doch kann aus Schriftwechseln der Landesfinanzämter entnommen werden, daß grundsätzlich von den Ende 1913 ermittelten Wehrbeitragswerten ausgegangen wird. Wenn diese in den letzten zehn Jahren eine wesentliche Veränderung erfahren haben, so kann Berichtigung beantragt werden.

Es ist dringend erwünscht, daß der Reichsforstwirtschaftsrat sich der Angelegenheit annimmt

und vor allem für den Erlaß klarer, allgemein verständlicher Ausführungs-Bestimmungen Sorge trägt. Auch über die Auswahl örtlicher Forstsachverständiger sollten Bestimmungen getroffen werden. Weitere Nachrichten werden folgen. N.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstreferendare, die im Mai d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 5. April d. J. einzureichen.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Sommersemester 1924. Professor Dr. Albert: Allgemeine Bodenkunde und Geologie Norddeutschlands (vierstündig), mit Lehrwanderungen. — Professor Dr. Eckstein: Insekten (zweistündig), Wirbellose Tiere mit Ausschluß der Insekten (einstündig), Fischzucht I. Teil: Biologie der Gewässer (einstündig), zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — N. N.: Formationslehre und Gesteinskunde (zweistündig), geologische Lehrwanderungen. — Professor Dr. Schubert: Geodäsie mit Übungen und Aufnahme (dreistündig und ein Nachmittag), ausgewählte Abschnitte der Physik (zweistündig), meteorologische Übungen. — Professor Dr. Schwalbe: Organische Chemie (zweistündig), mineralogisch-chemische Übungen (einstündig). — Professor Dr. Schwarz: Systematische Botanik (vierstündig), botanisches Seminar (zweistündig), botanische Übungen und Lehrwanderungen. — Professor Dr. Wolff: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie (einstündig). — Amtsgerichtsrat Görcke: Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse (zweistündig). — Professor Dr. Dengler: Waldbau (dreistündig), forstliches Seminar (einstündig), Lehrwanderungen. — Dr. Lemmel: Forstpolitik (dreistündig), Waldwertrechnung (dreistündig). — N. N.: Waldwegebau (einstündig). — Professor Schilling: Forsteinrichtung (einstündig und ein Nachmittag). — Professor Dr. Schwappach liest nicht. — Professor Wiebecke: Ausgewählte Abschnitte der Forstpolitik und -geschichte (einstündig), Holzhandel (einstündig), Jagdkunde (einstündig), forstliches Seminar (zweistündig), forstliches Praktikum, Lehrwanderungen. — Ober-Regierungsrat Dr. Zehnert: Landwirtschaft: Acker- und Pflanzenbau (zweistündig). — Das Sommersemester beginnt am 24. April. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel, sowie eines Lebenslaufes.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule: Wiebecke.

Forstliche Vorlehre in Bayern. Die bei Neuorganisation des forstlichen Unterrichtswesens in Bayern abgeschaffte Vorlehre ist nunmehr wieder eingeführt worden. Dem vierjährigen Universitätsstudium hat künftig eine etwa ½jährige vorbereitende Tätigkeit (Vorpraxis) bei einem Forstrate vorauszugehen. Diese hat nicht nur den Zweck, das Anschauungsvermögen zu wecken und das Verständnis für die Vorgänge im Walde zu erschließen, sondern soll auch die Schwierigkeiten beseitigen, die sich aus der derzeit üblichen Durchführung des Numerus clausus für die zurückgewiesenen Forstreferendare ergeben. In Bayern besteht zur Zeit eine solche Überfüllung des forstlichen Studiums, daß selbst bei Fortdauer des gegenwärtigen Bedarfs der Staatsforstverwaltung weit mehr als zwei Drittel aller Forststudierenden keine Aussicht auf Unterkunft im Staatsforstdienst haben und bei der schwierigen Unterkunftsmöglichkeit im Privatdienst auf der Straße sitzen werden. Eine Anwartschaft auf den bayerischen Staatsforstdienst wird aber weder durch die Zulassung zur Vorpraxis noch durch jene zu den Universitätsprüfungen und zur Amtsprüfung erworben. S.

Forstwirtschaftliches.

Ueber die Leistungsfähigkeit des deutschen Waldes.

Der Reichsforstwirtschaftsrat hat an die jüngst in Berlin versammelte Interalliierte Kommission nachstehende Darstellung gelangen lassen:

Zu der in der Denkschrift der Reichsregierung von Anfang 1924 angegebenen jetzigen Gesamtwaldfläche von rund 12,7 Millionen Hektar wird bemerkt, daß sich hierunter befinden etwa 33% Staatsforsten, 20% Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschafts-Waldungen und 47% Privatwaldungen.

Infolge Ueberwiegens der geringeren Standorte hat der sogenannte absolute Waldboden eine verhältnismäßig große Ausdehnung, was auch in der derzeitigen hohen Bewaldungsziffer von 27 v. H. der Gesamtfläche zum Ausdruck kommt. Trotz diesem Umfange der Waldungen und obwohl in Deutschland eine rationelle Forstwirtschaft betrieben wird, vermögen die deutschen Forsten den einheimischen Nutzholzbedarf schon seit über 60 Jahren nicht zu decken. Es mußte vielmehr vor dem Kriege jährlich zu einem Nutzholzeinschlage von 29 Millionen Kubikmeter eine Mehreinfuhr an Nutzholz von etwa der Hälfte dieser Masse hinzukommen.

Während des Krieges mußten zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs an Nutzholz für Zwecke des Krieges — auch an Brennholz wegen zurückbleibender Kohlenförderung — Einschlagsverstärkungen, und zwar vornehmlich in den günstigsten Absatzlagen, vorgenommen werden. Dagegen blieb mangels Kulturarbeitern die Wiederaufforstung der Abtriebsflächen im Rückstande.

Eine weitere und um so schlimmere Beeinträchtigung erfuhr die gesamte Leistungsfähigkeit der deutschen Waldungen durch die Abtretung von 1,5 Millionen Hektar Wald durch den Friedensvertrag, weil hiermit Deutschland eine große Anzahl von 60- bis 80jährigen nahezu haubaren Nadelholzbeständen verloren gingen. Die deutsche Holzindustrie bezog vor dem Kriege aus den preußischen Provinzen Posen und Westpreußen große Mengen Nutzholz, die ihr jetzt fehlen.

Nach dem Kriege führten, abgesehen von dem geschilderten dauernden Verluste an Waldfläche, nachstehende Umstände zu erheblichen Mehreinschlägen in den Deutschland verbliebenen Waldungen:

Ungenügende Einfuhr, Nutzholzlieferung an die Entente, erhöhte Brennholzeinschläge wegen Kohlenmangels, Extraschläge zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfes von Landesregierungen und Gemeindeverwaltungen, Mehreinschläge der Privatwaldbesitzer zur Aufbringung der erheblich vermehrten Steuern. Die Reichsregierung sah sich daher im Jahre 1919 genötigt, einen allgemeinen Mehreinschlag von 1/3 über normal anzuordnen.

Zu diesen notgedrungenen, immerhin aber planmäßig ausgeführten Einschlägen sind seit etwa Jahresfrist die vom forstlichen Standpunkte aus als planlos zu bezeichnenden Abtriebe der Franzosen und Belgier im Rheinland und in der Pfalz hinzugekommen, die ein Vielfaches von dem betragen, was der Wald bei ordnungsmäßigem Betriebe leisten kann. Nachdem in diesen Gegenden während des Krieges und nachher schon reichlich starke planmäßige Hiebe vorausgegangen waren, führen die neuesten gewaltsamen Eingriffe zur Waldverwüstung und Bodenverödung. Abgesehen von den erheblichen Schwierigkeiten der Wiederaufforstung werden in den betroffenen Waldgebieten auf lange Jahre hinaus nennenswerte Holznutzungen unmöglich sein. Hierunter wird die auf den Bezug von Sägehölzern aus der Nähe angewiesene Sägewerkindustrie schwer leiden.

Die deutsche Forstwirtschaft darf, wenn die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft wiederhergestellt werden soll, in den kommenden Jahren in ihren Bemühungen, die Holzerzeugung durch vorsichtige, bodenbessernde Wirtschaft und durch rationelle Holzausformung zu heben, nicht durch unwirtschaftliche Eingriffe gestört werden. Man darf auch der deutschen Forstwirtschaft keine Sachleistungen an Rohholz auferlegen, weil solche die Einfuhr von Ersatzholz aus dem Auslande unter Aufwendung erhöhter Ankaufs- und Frachtkosten im Gefolge haben und daher unwirtschaftlich sind. Außerdem würde jeder weitere Mehreinschlag, der zu forst- und bodenwirtschaftlich nicht zu verantwortenden Abtrieben führt, die Kreditfähigkeit Deutschlands schwächen. K.

Kiefernsamenkontrolle. Von den Firmen, die der Kontrollvereinigung von Klenganstalten und Forstbaumschulen zur Beschaffung einwandfreien Kiefernsamens angehören, benutzen einige den Ausdruck „Unter Kontrolle des Forstwirtschaftsrates". Diese Bezeichnung ist unzulässig und muß in Zukunft unterbleiben. Der Forstwirtschaftsrat des „Deutschen Forstvereins" hat seit 1919 aufgehört zu bestehen. Die oben erwähnte Kontrolle wird indes von einem besonderen Ausschuß (Obmann Geh. Reg.-Rat Dr. Schwappach) des Deutschen Forstvereins ausgeübt. Der Reichsforstwirtschaftsrat, gegründet 1919, ist an der Angelegenheit nicht beteiligt.

Beschädigung der Kiefernsaaten durch Springschwänze. In Nummer 6 auf Seite 100 werden in der Besprechung des von K. Escherich herausgegebenen Lehr- und Handbuches: „Die Forstinsekten Mitteleuropas" die sonst forstlich unwichtigen Springschwänze, welche durch Abfressen der Cotyledonen die Kiefernkulturen schädigen, erwähnt. Auch ich habe diese Schädigungen in meiner letzten Stellung als Revierförster in der zu meinem Bezirk gehörigen Försterei We[...]lobbese im Jagen 228 feststellen können. D[...] Vorkommen dieser Schädlinge habe ich in mein[em] Artikel: „Insektenplage" nicht angegeben, we[il] ich dieses Insekt in seinem Wirken früher nic[ht] kennen gelernt hatte und seinerzeit auf mei[ne] Anzeige die Tatsache seitens der Verwaltung als nicht stichhaltig und das Vernichten de[r] Cotyledonen als von Kaninchen erfolgt an genommen wurde. Eine mit Maschine einreihig gesäte Kiefernsaat war sofort nach ihrem tadellosen Auflaufen gänzlich abgebissen. Nach meinem Dafürhalten trägt das erst im Mai stattgehabte Säen die Schuld; auf den vor und Mitte April gesäten ausgedehnten Saatflächen habe ich eine Schädigung durch Springschwänze nie gefunden, wohl weil die Stämmchen der Sämlinge bei Entwicklung des Insektes eine gewisse Stärke erhalten hatten. Backe, Revierförster i. R.

Die perennierende Lupine kann in forst- und jagdlicher Hinsicht nicht genug zum Anbau und speziell zum Zwischenbau in Kiefern- und Eichenkulturen und zum Unterbau in raumstehende Bestände empfohlen werden. Die Vorzüge der perennierenden Lupine als Deckung für Wild dürften ja allgemein bekannt sein, ebenso daß sie als Wildäsung nur bei strengen, schneereichen Wintern in Frage kommt. Ihr Nutzen aber im Zwischenbau in Kulturen dürfte weniger bekannt sein, denn man trifft recht selten auf derartige Anlagen. In den 80er Jahren fand ich bei der Übernahme eines Reviers in diesem einige Stellen, an denen die Schonungsränder aus hegerischen Gründen mit perennierender Lupine angesät worden waren. Der vorzügliche Stand der Eichen und Kiefern an diesen Stellen auf verhältnismäßig leichtem Boden, der sich vorteilhaft von dem anschließenden, gleichalterigen Bestande auszeichnete, ließ in mir den Entschluß reifen, einen weiteren, ausgedehnteren Versuch damit zu machen, den ich auch nie bereut habe. Eine Kultur von Eichenhalbheistern und zweijährigen verschulten Kiefern im 1,5-m-Streifenverbande erhielt zur Hälfte perennierende Lupine, die auf den zwischen den Pflanzenreihen liegenden Streifen nach leichter Entfernung des Bodenüberzuges in eine Rille eingesät wurde. Die Saat entwickelte sich gut, da durchweg vorgekeimter Samen verwendet worden war, und nach vier bis fünf Jahren waren die Zwischenstreifen durch die Lupine gedeckt. Wer diese Schonung nach etwa zehn Jahren sah, glaubte nicht, daß die ganze Fläche gleichalterig sei; man hielt den Teil mit Lupinenzwischensaat für erheblich älter, zumal besonders die Eichen fast noch einmal so stark und hoch waren als die anderen. Rehwild und Fasanen bevorzugen eine derartige Dickung vor allen anderen, und sind solche Anlagen für die Wildhege ganz besonders zu empfehlen. Oberförster a. D. H. A.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Breslau. Gräfl. Seidlitzsches Forstrevier I, Oberlangenbielau i. Schl. Am 19. Mai 1923 (Pfingstsonnabend), mittags gegen 1 Uhr, traf der Hilfsförster Richard Kroh den Handelsmann Max Franke aus Neubielau auf den

Langenbielauer Feldjagd (Forstort Langenberg) jagdlich ausgerüstet an. Auf Anruf sprang Franke in die Sträucher, wurde aber, als er über das Feld nach dem Dorfe eilte, von Hilfsförster Kroh eingeholt. In seinem Besitz war noch ein Rucksack, in demselben ein Säckchen mit Hasenschweiß und Wolle, außerdem ein Krimstecher und ein Büchsenöffner. Letzterer diente zum Spannen der Stockflinte. Die Stockflinte hatte Franke auf der Flucht im Gebüsch weggeworfen. Bei einer später vorgenommenen Haussuchung wurden gefunden: im Stalle versteckt ein Topf mit noch warmem Kaninchenklein, in einer Bodenkammer zwei erlegte Hasen, und in einem Bett, unter der Matratze, eine Stockflinte mit verschiedenen Patronen und Hülsen. Die erste Strafkammer des Landgerichts Schweidnitz verurteilte Franke wegen gewerbsmäßigen Wilderns in der Schonzeit sowie unerlaubten Waffenbesitzes zu elf Monaten Gefängnis. Außerdem wurde auf Einziehung der vorgefundenen Jagdgeräte erkannt. Bl.

Freistaat Hamburg. Wie wir bereits in Nummer 4 auf Seite 65 berichtet haben, ist am 1. Januar der Förster Rojahn, Steinkrug, von dem Jagdaufseher Schering, Schwarzenbeck, erschossen worden. Der aufsehenerregende Fall stand nunmehr am 23. Februar zur Verhandlung vor der Strafkammer in Altona. Der Angeklagte bestritt, Rojahn vorsätzlich getötet zu haben. Er gibt an, gesehen zu haben, daß R. das Gewehr entsicherte. Dann habe er das Gewehr ergriffen, und bei dem Ringen um den Besitz des Gewehrs sei der Schuß losgegangen und dem R. durch den Nacken gedrungen. Durch dieses Unglück vollständig kopflos geworden, habe er, statt Anzeige zu erstatten, die Leiche fortgeschleppt und die Blutspuren im Schnee verwischt. Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten beantragte der Staatsanwalt die mildeste Strafe, die für vorsätzliche Tötung eines Menschen vorgesehen ist, und zwar 10 Jahre Zuchthaus. Der Verteidiger Dr. Jonas bat das Gericht, wenn es sich nicht für eine Bestrafung wegen Körperverletzung entscheidet, dem Angeklagten mildernde Umstände zuzubilligen, da in dem entscheidenden Moment, als die Tat geschah, von der kein Zeuge Bekundetes sagen konnte, die Existenz des Mannes auf dem Spiele stand. Das Gericht war durch die Beweisaufnahme von der Schuld des Angeklagten vollständig überzeugt und versagte ihm, weil er in unmenschlich grausamer Weise das Leben eines Kollegen vernichtet habe, mildernde Umstände. Nach langer Beratung verurteilte das Gericht den Angeklagten wegen Körperverletzung und Totschlag zu einer Zuchthausstrafe von 9 Jahren unter Anrechnung von 7 Wochen Untersuchungshaft.

Bayern. Forstamt Ebersberg. Seit langer Zeit trieben im Ebersberger Forst Wilderer ihr Unwesen. Nunmehr ist es gelungen, die Bande zu ermitteln. Sieben Personen aus München, vier Mitglieder einer Familie und drei Fremde, Korbmacher und Händler, sind dem Gericht überwiesen. Soweit festgestellt werden konnte, haben die Wilderer sieben Rehe und acht Hirsche erlegt; es ist aber anzunehmen, daß die Zahl größer ist. Bei ihren Pürschgängen trugen die Wilderer Masken, falsche Bärte und Schlapphüte. Wenn sie einen Forstbeamten in der Nähe wußten, nahmen sie die Maskierung ab, verbargen diese und traten dann dem Beamten als harmlose Holzsammler entgegen. Die Gewehre versteckten sie im Forst. Außer den Wilderern wurde ein Münchener Wildbrethändler festgenommen, der ihnen die Beute abgenommen hat, obwohl er ihre Herkunft kannte. Auch der Wildbrethändler wurde dem Gerichte eingeliefert.

Waldbrände.

Waldbrände in den Preuß'schen Staatsforsten. Im Jahre 1923 sind in den Provinzen Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Rheinprovinz 62,4 ha Staatsforsten durch Waldbrände zu Schaden gebracht worden. Davon ist auf 22,8 ha nur die Bodendecke und auf 3 ha der Bestand nur zum kleinen Teile vernichtet. Von den ganz oder zum größten Teile vernichteten Beständen waren 6 ha 1- bis 40jährige Buchen, 13,8 ha 1- bis 40jährige Kiefern, 1 ha über 40jährige Kiefern und 0,8 ha 1- bis 40jährige Fichten und 15 ha über 40jährige Fichten. An aufgearbeitetem Holze sind mitverbrannt: 1650 fm, 5 rm. Insgesamt waren es sechs Waldbrände, von denen in drei Fällen die Entstehungsursache unbekannt ist, zwei Fälle beruhten auf Fahrlässigkeit und einer war durch böswillige Brandstiftung verursacht. Der Täter ist in keinem Falle ermittelt worden. Die Brände haben stattgefunden: im März (1), Mai (2), Juli (2) und September (1). Was den Anteil der einzelnen Provinzen betrifft, so wurden in Brandenburg in zwei Fällen völlig vernichtet 1,0 ha 1- bis 40jährige Buchen, 9,0 ha 1- bis 40jährige Kiefern, 1,0 ha über 40jährige Kiefern; teilweise verbrannt 3 ha, nur die Bodendecke vernichtet auf 1,6 ha, Gesamtfläche 15,6 ha. In Schleswig-Holstein sind in einem Falle 0,4 ha 1- bis 40jährige Fichten gänzlich vernichtet; in Hannover in einem Falle 4,8 ha 1- bis 40jährige Kiefern, 19,2 ha nur Bodendecke, Gesamtfläche 24 ha; in Hessen-Nassau in einem Falle 0,4 ha 1- bis 40jährige Fichten, 2 ha nur Bodendecke, zusammen 2,4 ha, wobei noch 150 fm, 5 rm an aufgearbeiteten Holz verbrannten. In der Rheinprovinz sind in einem Falle völlig vernichtet 5 ha 1- bis 40jährige Buchen, 15 ha über 40jährige Fichten, zusammen 20 ha, dabei sind 1500 fm aufgearbeiteten Holzes mitverbrannt.

Verschiedenes.

Geweihausstellung in Breslau. Der überaus glänzende Verlauf der vorjährigen Jagdausstellung weckte in weitesten Kreisen schlesischer Jäger den Wunsch, alljährlich eine schlesische Geweih-Ausstellung zu veranstalten. Sie soll die besten schlesischen Geweihe und Gehörne zeigen, soll zu Vergleichen anregen und zur Jagdhege und -pflege anfeuern. Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein wird deshalb zusammen mit dem Waldbesitzerverbande und den schlesischen Jägervereinen in der Zeit vom 6. bis 10. Mai eine kleine Geweihausstellung in Breslau veranstalten. Es sollen Trophäen prämiert werden, die in Schlesien nach dem 1. Mai 1923 von Mitgliedern der genannten Vereine oder auf deren Revieren erbeutet worden sind. Alle anderen Jagdtrophäen sind

für die Ausstellung willkommen, werden aber nicht zur Prämiierung zugelassen. Die technische Vorbereitung der Ausstellung hat die Geschäftsführung des Waldbesitzer-Verbandes, Breslau X, Matthiasplatz 5, übernommen. An diese Stelle sind schon jetzt, spätestens aber bis zum 15. April, Anmeldungen zu richten. Auf Wunsch des Ausstellers werden Revier und Name des Erlegers nicht genannt. Für Bewachung und vorsichtige Behandlung der Trophäen wird wiederum bestens gesorgt.

Allgemeiner Deutscher Jagdschutzverein, Landesverein Schlesien.
gez. Victor Herzog von Ratibor,
Vorsitzender des Landesvorstandes.

Verband Schlesischer Waldbesitzervereine.
gez. Heinrich Graf von Reichenbach-Goschütz,
stellvertretender Vorsitzender.

Verband Schlesischer Jägervereine.
gez. Bertram.

Vom Holzhandel. Aus Ingolstadt kommt die Meldung, daß die Forstämter Geisenfeld, Stammham, Schrobenhausen und Bettbrunn hier rund 7000 Festmeter Rundholz zur Versteigerung stellten, für die aber, trotz der zahlreich erschienenen Kauflustigen, nur 60 bis 80 Prozent der Forsttaxe geboten wurden. Der Zuschlag wurde nicht erteilt. Für Papierholz wurde knapp die Taxe erreicht.

Eine Wirtschaftskarte verlorengegangen! Meine Wirtschaftskarte habe ich nebst Hauungsplan sowie Nummerbücher usw. zur Kontrolle nach Frankfurt a. O. durch den hiesigen Magistrat übersandt. Bei Rücksendung der Anlagen fehlte die Karte. Die Regierung behauptet, sämtliche Anlagen einschließlich der Karte hierher zurückgegeben zu haben und dies muß geglaubt werden. Ich nehme aber an, daß die Wirtschaftskarte irrtümlich einer andern Behörde (Stadtverwaltung) mitübersandt worden ist. Sollte die Karte einer der Herren Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Gesicht bekommen, dann bitte ich, sie dem Magistrat zu Lieberose unfrei zu übersenden.

Stadtförster Borchert, Lieberose.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungs-Genossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 1. März 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00 Goldm. Wildkanin: Winter 0,35 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 60 Goldm. Baummarder: I 85 Goldm. Iltisse: I 10 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,15 Goldm. Dachse: I 7 Goldm. Rehe: Sommer 2,10 Goldm., Winter 1,05 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,60 Goldm. Damwild: trocken kg 1,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Fischotter: I 75 Goldm. Eichhörnchen: Winter 1,00 Goldm. Wiesel: weiß, 1,80 Goldm. Katzen, Winter, 1,50 Goldm. Kürschnerkanin: I 1,80 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 1. März 1924. Füchse 7 bis 9 Doll., Baummarder 17 bis 22 Doll., Steinmarder 14 bis 15 Doll., Iltisse 2½ bis 3 Doll., Maulwürfe, prima, 9 bis 11 cts, blaurandige 7 cts, Wiesel, weiße, 50 bis 80 cts, Katzen 50 bis 60 cts, Schecken 10 bis 15 cts, Hasen 25 bis 27 cts das Stück, Kanin, Wildkanin, schwere Kürschnerfelle, 38 bis 40 Pfund schwer, 30 bis 40 cts, Hirsche: Damhirsch 26 bis 28 cts, Rothirsch 22 bis 24 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 1. März 1924. Landfüchse 5 bis 7 Doll., Steinmarder 14 bis 16 Doll., Baummarder 18 bis 23 Doll., Iltisse 2½ bis 3½ Doll., Dachse 1 bis 2½ Doll., Rehe, Sommer, 60 bis 70 cts, Rehe, Winter, 30 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 1. März 1924. Rotwild 0,50 bis 0,60, Damwild 0,60 bis 0,70, Schwarzwild 0,50 bis 0,70, Frischlinge 0,80 bis 0,90 für ½ kg; Hasen, groß, plomb. 4,50 bis 5,25, Kaninchen, wilde, groß, 1,20 bis 1,50, Wildenten, 1 bis 1,50 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 1. März 1924. Hechte, mittel, 140 bis 155, Hechte, groß-mittel, 90. Schleien, unsortiert, 145 Karpfen, Spiegel, 20- bis 30er 150 bis 152, Karpfen, Schuppen, 50er 100 bis 101 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 9. **Waffengebrauchsrecht eines Försters im Gemeinde- und Interessentendienst.** Im § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 heißt es unter anderem: „Wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben" usw. — Was ist unter dem letzten Satze: „oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben" zu verstehen? Diese Rechte hat z. B. meines Erachtens ein Förster, der von Gemeinden und Interessenten auf drei Jahre mittels Vertrages, aber ohne Pensionsberechtigung angestellt ist, nicht. Er hätte also auch nicht das Recht zum Waffengebrauch — vom Falle der Notwehr natürlich abgesehen —, trotzdem er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, § 23, vereidigt werden kann.

S., Forstsekretär.

Antwort: Unter „Rechte der auf Lebenszeit Angestellten" versteht das Waffengebrauchsgesetz, auf eine kurze Formel gebracht, die lebenslängliche Versorgung. Sie haben vollständig recht darin, daß ein Förster im Gemeinde- und Interessentendienst das Recht zum Waffengebrauch nicht hat, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, weil die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz für sich allein das gesetzliche Waffengebrauchsrecht nicht gewährt.

Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Rothenburg O.-L. (Liegnitz) ist sofort zu besetzen.

Försterstelle Torfbruch (Hakenberg), Oberf. Neuenheerse (Minden), ist am 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,20 ha Garten, 0,74 ha Acker, 0,72 ha Weide.

Im Regierungsbezirk Allenstein sind zum 1. April folgende **Förster-Endstellen** zu besetzen:

[illegible]winkel, Oberf. Taberbrück. 0,054 ha Garten, 5,362 ha Acker, 5,870 ha Wiese, 3,704 ha Weide. Nächste Bahnstation 17 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 17 km.

[illegible], Oberf. Neußwalde. 0,134 ha Garten, 3,80 ha Acker, 8,066 ha Wiese. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 12 km.

[illegible]winkel, Oberf. Rudschanny. 0,104 ha Garten, 1,266 ha Acker, 4,630 ha Wiese. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 2,5 km.

[illegible], Oberf. Grünfließ. 0,61 ha Garten, 11,573 ha Acker, 1,615 ha Wiese, 1,202 ha Weide. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 12,5 km.

[illegible], Oberf. Purden. 0,036 ha Garten, 8,8751 ha Acker, 6,0289 ha Wiese. Nächste Bahnstation 16 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 21 km.

[illegible], Oberf. Ramuck. 0,072 ha Garten, 5,681 ha Acker, 9,247 ha Wiese. Nächste Bahnstation 18 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 20 km.

[illegible] in [illegible], Oberf. Kaltenborn. 0,051 ha Garten, 2,814 ha Acker, 8,097 ha Wiese. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 19 km.

[illegible], Oberf. Drygallen. 0,506 ha Garten, 10,103 ha Acker, 1,391 ha Wiese. Nächste Bahnstation 13 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 30 km.

[illegible]hof, Oberf. Willenberg. 17,70 ha Acker, 4,30 ha Wiese. Nächste Bahnstation 2,3 km; nächste Dorfschule 2,3 km; nächste höhere Schule 6,3 km.

[illegible], Oberf. Purden. 0,205 ha Garten, 6,545 ha Acker, 6 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 20 km.

[illegible], Oberf. Pfeilswalde. 0,120 ha Garten, [illegible] ha Acker, 8,748 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 20 km.

[illegible], Oberf. Kommusin. 0,202 ha Garten, 6,866 ha Acker, 7,932 ha Wiese. Nächste Bahnstation 9,5 km; nächste Dorfschule 8,6 km; nächste höhere Schule 44 km.

[illegible], Oberf. Nikolaiken. 0,146 ha Garten, 7,777 ha Acker, 4,266 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 18 km.

[illegible], Oberf. Gronbowken. 0,145 ha Garten, 6,866 ha Acker, 5 ha Wiese. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 30 km.

[illegible], Oberf. Crutinnen. 0,380 ha Garten, 5,277 ha Acker, 4,760 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 25 km.

Wolfsbruch, Oberf. Wolfsbruch. 0,204 ha Garten, 5,985 ha Acker, 5,649 ha Wiese. Nächste Bahnstation 9 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 9 km.

[illegible], Oberf. Gronbowken. 0,153 ha Garten, 8,153 ha Acker, 7,676 ha Wiese, 4,018 ha Weide. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 20 km.

Ziegelei, Oberf. Puppen. 0,150 ha Garten, 2,457 ha Acker, 2,892 ha Wiese, 0,8 ha Weide. Nächste Bahnstation 1,5 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 27 km.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 17. März.

Im Regierungsbezirk Hannover sind voraussichtlich zum 1. April folgende Stellen zu besetzen:

Die am nächsten wohnenden Beamten kommen für die freien Stellen in erster Linie in Frage. Ein etwaiger Verzicht auf Umzugskosten ist im Bewerbungsgesuch zu erklären.

Förster-Endstellen:

Freidorf, Oberf. Neubruchhausen, 5,55 ha Wirtschaftsland.
Harbergen, Oberf. Sinnen, 9,38 ha Wirtschaftsland.
Hardenbostel, Oberf. Neubruchhausen, 3,66 ha Wirtschaftsland.
Hölscherholz, Oberf. Harpstedt, 12,68 ha Wirtschaftsland.
Königskrug, Oberf. Soltau, 8,56 ha „
Mandelbeck, Oberf. Göttingen, 10,81 ha „
Misburg, Oberf. Hannover, 6,47 ha „
Neerenfett, Oberf. Diepholz, 7,88 ha „
Nienstedt, Oberf. Lauenau, 2,55 ha „
Wöltingerode, Oberf. Goslar, 2,61 ha „

Zur Bewerbung zugelassen sind überz. Förster, die bis einschl. 1918 ernannt sind, Förster in Endstellen und Forstsekretäre nur bei schwerwiegenden dienstlichen Gründen (z. B. bei ausgesprochenen Schulstellen). Dem bisherigen Stelleninhaber wird voraussichtlich eine Notwohnung gewährt werden müssen.

Bebaute überzählige Försterstellen.

Misburg, Oberf. Hannover, 3,83 ha Wirtschaftsland.
Morgenruhe, Oberf. Springe, 5,84 ha „
Polle, Oberf. Grohnde, 1,36 ha „
Priorsgehege, Oberf. Lüneburg, 6,27 ha „
Räber, Revierförsterei Riebeck, 4,20 ha „
Risse, Oberf. Hannover, 2,04 ha „
Scheuen, Oberf. Miele, 6,50 ha „
Wölpe II, Oberf. Nienburg, 2,18 ha „

Zur Bewerbung zugelassen sind überz. Förster, die noch keine bebaute Stelle haben, und Hilfsförster.

Bewerbungsfrist 15. März.

Im Regierungsbezirk Magdeburg werden zum 1. April voraussichtlich zu besetzen sein:

Förster-Endstellen:

Alemann, Oberf. Altenplathow. Dienstwohnung. 11,489 ha Wirtschaftsland.
Colbitz, Oberf. Colbitz. Dienstwohnung. 8,335 ha Wirtschaftsland.
Hexentanzplatz, Oberf. Thale. Dienstwohnung. 2,665 ha Wirtschaftsland.
Klötze, Oberf. Klötze. Dienstwohnung. 3,571 ha Wirtschaftsland.
Mahlpfuhl, Oberf. Burgstall. Dienstwohnung. 12 ha Wirtschaftsland.
Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth. Dienstwohnung. 4,103 ha Wirtschaftsland.
Schweinitz, Oberf. Schweinitz. Dienstwohnung. 4,328 ha Wirtschaftsland.
Zarlau, Oberf. Klötze. Dienstwohnung. 7,695 ha Wirtschaftsland.

Ueberzählige Försterstellen (bisher Förster-Endstellen):
Breitenhagen, Oberf. Lödderitz. Dienstwohnung. 3,472 ha Wirtschaftsland.
Fuhren-Zitz, Oberf. Klötze. Dienstwohnung. 1,575 ha Wirtschaftsland.
Ueberz. Försterstelle **Magdeburgerforth**, Oberf. Magdeburgerforth. Dienstwohnung. 0,240 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 19. März

Im Regierungsbezirk **Potsdam** gelangen voraussichtlich demnächst folgende **Förster-Endstellen** zur Neubesetzung:

Ahrensdorf, Oberf. Potsdam. 0,2400 ha Garten II. Klasse, 4,2600 ha Acker IV. Klasse, 3,5580 ha Wiese IV. Klasse.

Borgsdorf, Oberf. Oranienburg. 0,3620 ha Garten II. Klasse, 1,2770 ha Wiese IV. Klasse.

Deutschboden, Oberf. Zehdenick. 0,1998 ha Garten II. Klasse, 7,3240 ha Acker III. Klasse, 4,4450 ha Wiese II. Klasse.

Damsbrück, Oberf. Falkenhagen. 0,1420 ha Garten II. Klasse, 5,2730 ha Acker IV. Klasse, 6,5850 ha Wiese IV. Klasse.

Döllnkrug, Oberf. Reiersdorf. 0,0600 ha Garten II. Klasse, 5 ha Acker IV. Klasse, 8,3280 ha Wiese III. Klasse.

Dreiecksee, Oberf. Gramzow. 0,1650 ha Garten II. Klasse, 8,1100 ha Acker I. Klasse, 3,7160 ha Wiese I. Klasse.

Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf. 0,1350 ha Garten II. Klasse, 1,9737 ha Acker IV. Klasse, 0,6280 ha Wiese IV. Klasse.

Elseneck, Oberf. Oranienburg. 0,1885 ha Garten II. Klasse, 2 3565 ha Acker IV. Klasse, 5,7890 ha Wiese III. Klasse.

Fangschleuse, Oberf. Rüdersdorf. 0,2560 ha Garten II. Klasse, 1,5600 ha Acker IV. Klasse, 5,7700 ha Wiese IV. Klasse.

Friedrichsthal, Oberf. Neuholland. 0,8250 ha Garten II. Klasse, 2 ha Acker III. Klasse, 8,2910 ha Wiese III. Klasse, 1,3840 ha Weide III. Klasse.

Gaisberg, Oberf. Potsdam. 0,0690 ha Garten II. Klasse, 1,8300 ha Acker IV. Klasse, 5,2370 ha Wiese III. Klasse.

Glambeck, Oberf. Grumsin. 0,8910 ha Garten II. Klasse, 10,1990 ha Acker II. Klasse, 3,9100 ha Wiese IV. Klasse.

Hundekehle, Oberf. Potsdam. 0,0600 ha Garten II. Klasse, 0,1872 ha Acker IV. Klasse, 4,3974 ha Wiese IV. Klasse, 0,6964 ha Weide III. Klasse.

Kümmernitz, Oberf. Havelberg. 0,2750 ha Garten II. Klasse, 6,3920 ha Acker III. Klasse, 5,2970 ha Wiese IV. Klasse.

Lutterow, Oberf. Zechlin. 0,6014 ha Garten II. Klasse, 9,9746 ha Acker III. Klasse, 1,4240 ha Wiese III. Klasse.

Pinnow, Oberf. Grumsin. 0,1640 ha Garten II. Klasse, 0,4360 ha Acker II. Klasse.

Plantagenhaus, Oberf. Potsdam. 0,2030 ha Garten II. Klasse, 2,9220 ha Acker IV. Klasse, 2,8150 ha Wiese IV. Klasse.

Ravensbrück, Oberf. Neuthymen. 0,0870 ha Garten II. Klasse, 1 ha Acker IV. Klasse, 4,4330 ha Wiese II. Klasse.

Saaten-Neuendorf, Oberf. Freienwalde. 0,7120 ha Garten II. Klasse, 4,4020 ha Acker IV. Klasse, 1,2810 ha Wiese III. Klasse.

Tiefensee, Oberf. Eberswalde. 0,2880 ha Garten II. Klasse, 11,7120 ha Acker III. Klasse.

Zedlitz, Oberf. Potsdam. 0,1070 ha Garten II. Klasse, 2,0978 ha Acker IV. Klasse, 5,0590 ha Wiese III. Klasse.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 14. März. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — (abgedruckt „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 7 S. 120) hingewiesen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Hedemunden ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. März an den Magistrat **Hedemunden** einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Forstverwaltung bei der Regierung in Marienwerder wird zum 1. April 1924 aufgelöst. Die Dienstgeschäfte werden von diesem Tage an durch die Forstverwaltung der Regierung in Königsberg erledigt.

Die **Oberförsterei Eisleben** im Regierungsbezirk Merseburg ist vom 1. Oktober 1923 ab geteilt worden. Zur Oberförsterei Eisleben gehören die Flächen der ehemaligen Oberförsterei Bischofrode und die Försterei Emseloh der ehemaligen Oberförsterei Annarode. Aus dem Rest der Flächen ist die Oberförsterei Annarode gebildet.

Die **Revierförsterstelle Annarode** in der Oberförsterei Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, wird mit Wirkung vom 1. April ab in eine Försterstelle umgewandelt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Amoneit, Oberförster, wird zum 1. April von Rossitten nach Leipen (**Königsberg**) versetzt.

v. Doemming, Oberförster in Commusin (**Allenstein**), ist auf eigenen Antrag mit Rücktrittsrecht innerhalb eines Jahres aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

v. Druffel, Forstmeister, wird zum 1. April von der Oberförsterei Ewig in Attendorn (**Arnsberg**) auf die Stiftsoberförsterei Büren (**Minden**) versetzt.

Großpietsch, Oberförster, wird von Ruhbrück (**Breslau**) als Hilfsarbeiter an die Regierung **Potsdam** unter Verleihung einer Oberförsterstelle o. R. versetzt.

Jöhm, Forstmeister, wird zum 1. April von Fritzlar nach Oberkaufungen (**Cassel**) versetzt.

Moßnike, Forstmeister, wird zum 1. April von Neu-Sternberg (**Königsberg**) nach Gr.-Schönebeck (**Potsdam**) versetzt.

Zu **Oberförstern m. R.** wurden zum 1. April ernannt die Forstassessoren:

Hoene in Frankfurt a. O. unter Verleihung der Oberförsterstelle Commusin (**Allenstein**); **Meißner** in Oppeln unter Verleihung der Oberförsterstelle **Karnkewitz** (**Köslin**); **Spielberg** in Halle a. S. unter Verleihung der Oberförsterstelle Annarode (**Merseburg**).

In den Ruhestand werden versetzt zum 1. April:

Dr. Erdmann, Forstmeister in Neubruchhausen (**Hannover**); **Krieger,** Oberforstmeister in Liegnitz; **Vogt,** Forstmeister in Göttingen (**Hannover**); **Weber,** Forstmeister in Werder auf Rügen (**Stralsund**).

Lucke, Revierförster in Annarode, Oberf. Eisleben, wird zum 1. April nach Dransfeld, Oberf. Bramwald (**Hildesheim**), versetzt.

Busse, Hegemeister in Königsthal, Oberf. Königsthal (**Erfurt**), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Kaun, Förster in Schleberoda (**Merseburg**), ist unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Klötze (**Magdeburg**) zum Forstrentmeister ernannt worden.

Kurthius, Hegemeister in Sorge, Oberf. Benneckenstein (**Erfurt**), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Mierswa, Hegemeister in Münchenlohra, Oberf. Lohra (**Erfurt**), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Müller, überzähliger Förster in Großwig, Oberf. Söllichau, ist zum 1. April die Förster-Endstelle Söllichau, Oberf. Söllichau (**Merseburg**), übertragen worden.

Rieder, Hegemeister in Kirchworbis, Oberf. Leinefelde (**Erfurt**), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Wänn, Förster in Schmiedefeld, ist unter Uebertragung der Revierförsterstelle in Heidersbach, Oberf. Suhl (**Erfurt**), ernannt worden.

Wärschmidt, überzähliger Förster in Gräfendorf, Oberf. Eitzenroda, ist zum 1. April die Förster-Endstelle Schönreiche, Oberf. Toberschütz (**Merseburg**), übertragen worden.

Knop, Forstgehilfe in Bischofrode, Oberf. Eisleben, ist am 1. März nach Oberf. Thiergarten (**Merseburg**) versetzt worden.

Im Regierungsbezirk **Potsdam** sind auf Grund des § 15 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar d. Js. mit Ablauf des 31. März 1924 unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt worden die Hegemeister:

Busse in Gaisberg, Oberf. Potsdam; **Dörr** in Ahrensdorf, Oberf. Potsdam; **Hoffmann** in Döllnkrug, Oberf. Reiersdorf; **Hoffmann** in Lutterow, Oberf. Zechlin; **Hüllenbeck** in Borgsdorf, Oberf. Oranienburg; **Husung** in Fangschleuse, Oberf. Rüdersdorf; **Jaeckel** in Hundekehle, Oberf. Potsdam; **Kaetzke** in Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf; **Klose** in Ravensbrück, Oberf. Neuthymen; **Koepcke** in Damsbrück, Oberf. Falkenhagen; **Koltermann** in Pinnow, Oberf. Grumsin; **Kortermann** in Kümmernitz, Oberf. Havelberg; **Kubens** in Glambeck, Oberf. Grumsin; **Liske** in Zedlitz, Oberf. Potsdam; **Lust** in Plantagenhaus, Oberf. Potsdam. **Schneider** in Dreiecksee, Oberf. Gramzow; **Schröder** in Deutschboden, Oberf. Zehdenick; **Schuch** in Friedrichsthal, Oberf. Neuholland; **Schumann** in Britz, Oberf. Chorin; **Schwerin** in Elseneck, Oberf. Oranienburg; **Theuslöres** in Tiefensee, Oberf. Eberswalde; **Wegener** in Saaten-Neuendorf, Oberf. Freienwalde. **Schwandt,** Förster, Eberswalde, Oberf. Biesenthal.

Auszeichnungen.

Die silberne Denkmünze der Landwirtschaftskammer Stettin haben erhalten die Förster **Grubske** für 50jährige und **Krohn** für 25jährige Tätigkeit, beide im Dienst des Rittergutsbesitzers **Rebes-Nateisly,** Bez. Stettin.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die dreißig Mark übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Sammlung nach einer Rotwildjagd durch Herrn Forst-[illegible] Lambrecht; eingesandt von Herrn Forstsekretär Gott-[illegible], Oberförsterei Neuhaus im Solling, 83,80 Rmk. Sammlung nach einer Rotwildjagd durch Herrn Forstreferendar Gussone [illegible] Rmk. Sammlung gelegentlich der Treibjagden von Herrn [illegible], [illegible], 36 Rmk., und von Herrn Schmidt, Schwanebeck, [illegible] Rmk.; eingesandt durch Herrn Revierförster Bredereck, [illegible] bei Berlin, 69,90 Rmk. Sammlung gelegentlich eines [illegible] Schüsseltreibens der Niedertiefenbacher Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Architekt Friedrich Hack, 53 Rmk. Sühne für eine Holzdiebstahlsache; eingezahlt von Herrn Revierförster [illegible], Ringenwalde, Neumark, 50 Rmk. Spende von Herrn O. [illegible], Gräfenbacherhütte (Soonwald), 49 Rmk. Sammlung bei der Treibjagd in Zibbern der Herren Fabrikbesitzer Bettich und [illegible], Sorau, N.-L., 36 Rmk., bei der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzers R. in Klein-Sorau 12 Rmk. und bei der Treibjagd in Grabig des Herrn Rentners P. Freydel in Sorau [illegible] Rmk.; eingesandt von Herrn P. Freydel 45 Rmk.

Ferner 2 zu 25,—, 2 zu 20,—, 1 zu 19,—, 1 zu 16,—, 1 zu [illegible],—, 1 zu 13,86, 2 zu 10,—, 1 zu 9,75, 1 zu 9,—, 1 zu 6,—, 1 zu [illegible], 1 zu 4,10, 1 zu 4,—, 1 zu 3,30, 1 zu 3,—, 1 zu 2,70, 1 zu [illegible],—, 1 zu 0,42, 1 zu 0,32 Rmk. Zusammen 649,78 Rmk.

Um weitere **recht belangreiche Zuwendungen** wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. **Wir brauchen daher sehr viel Geld.** Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt **bei allen Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 17. Februar 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 28. Januar 1924.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister [illegible]-Zicher; Förster Buller-Glückauf; Ökonomierat [illegible]mann-Neudamm; Revierförster Hennig-[illegible]; Revierförster i. R. Lange-Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann-Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl-Neudamm; Revierförster [illegible]-Ringenwalde; Forstmeister Riemer-Neu-[illegible]; Oberförster Schönwald-Massin; Hegemeister i. R. Ulrich-Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 1923 804,90 *M*. Davon entfallen auf:

Gelder für Unterstützung (U)	. . . .	308,— *M*
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	.	209,— *M*
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	. .	241,— *M*
„ „ Forststudentenhilfe (St)	.	46,90 *M*
Zusammen		804,90 *M*

Am 17. Dezember betrug die Mitgliederzahl 3334; davon hat sich abgemeldet 1 Mitglied, verstorben sind 5 und neu aufgenommen ebenfalls 5 Mitglieder, so daß sich zur Zeit die Mitgliederzahl auf 3333 beziffert.

Stellen wurden seit der letzten Vorstandssitzung nicht vermittelt.

Bevor in die Verhandlung über die einzelnen Unterstützungsgesuche eingetreten wurde, einigte man sich darüber, daß je nach Lage der Verhältnisse den Antragstellern 20 bis 40 *M* Unterstützung bewilligt werden sollten.

An Witwen und Töchter ehemaliger Preußischer Staatsforstbeamten wurden bewilligt: Der 50jährigen Tochter eines 1917 verstorbenen staatlichen Forstmeisters, deren Vermögen durch die Verhältnisse vollständig entwertet worden ist, 30 *M*; einer 86 Jahre alten staatlichen Förstertochter, die völlig allein steht und in einem kleinen eigenen Häuschen wohnt, 30 *M*, außerdem wurde ihr ein vorhandenes Paket mit Lebensmitteln überwiesen.

Der 73 Jahre alten Witwe eines Stiftsforstverwalters, die, da der verstorbene Mann Feldzugteilnehmer von 1870 und 71 gewesen ist, eine Militärrente bezieht, werden 30 *M* bewilligt.

An Privatforstbeamte und deren Hinterbliebene wurden folgende Zuwendungen gegeben: Ein 66 Jahre alter Privatförster, altes, treues Mitglied seit der Gründung des Waldheil, der außer einer Invalidenrente keine Einkünfte hat, erhält 40 *M*; einem Forst- und Jagdaufseher a. D. wurden 20 *M* bewilligt; die 79 Jahre alte Witwe eines Fürstl. Revierförsters, die eine geringe Pension bezieht und von ihren Kindern unterstützt wird, bekommt 20 *M*; eine 65 Jahre alte herrschaftliche Försterwitwe, die sich durch Zimmervermieten kümmerlich ernährt, erhält 30 *M*; die 72 Jahre alte Witwe eines verstorbenen herrschaftlichen Försters, die mit einer Tochter, die sich durch Wäschenähen ernährt, gemeinsamen Haushalt führt, wird mit 20 *M* unterstützt; der 81 Jahre alten Witwe eines herrschaftlichen Forstwarts, die eine sehr geringe Pension bezieht, im übrigen aber auf die Unterstützung ihrer Enkelkinder angewiesen ist, werden 30 *M* zugebilligt; die 77 Jahre alte Witwe eines Privatförsters, die zum größten Teil von ihrer verheirateten Tochter unterhalten wird, erhält 20 *M* Unterstützung.

An Begräbnisbeihilfen wurden in vier Fällen je 60 *M* bewilligt, und zwar an die Hinterbliebenen eines staatlichen und dreier Privatforstbeamten.

Dann folgt eine Besprechung der Vorschläge, die in der anschließenden Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollen.

Nach Erledigung einiger innerer Angelegenheiten wurde die Sitzung geschlossen.

Neudamm, den 28. Januar 1924.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9069. **Nowack**, Emil, Hilfsförster, Kl.-Althammer, Oberförsterei, Kreis Cosel O.-S. VI.
9070. **Peschke**, Otto, Hilfsförster, Schloß Tylsen, Post Wallstave, Kreis Salzwedel. XVI.
9071. **Pietsch**, Josef, Hilfsförster, Neugersdorf, Kreis Habelschwerdt. VII.
9072. **Biemann**, Otto, Forstgehilfe, Fh. Rönnerholz, Post Elmschenhagen bei Kiel (Holstein). IV.
9073. **Mohr**, Christian, Herzogl. Forstgehilfe, Flamersheim, Rheinland. V.
9074. **Böck**, Ludwig, Hilfsförster, Iversheim bei Euskirchen, Bezirk Cöln (Rheinland). V.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Forst, Arthur, Forstwart, Forsthaus Gänsekropf, Post Mülverstedt, Kreis Langensalza.
Spielmann, Michael, Forstassistent, Dietersdorf, Oberfr. (Bayern).
v. d. Bussche, Gerhard, Hilfsjäger, Uetzdorf bei Lanke, Post Biesental (Mark).
Pfeiffer, Eberhard, Reviergehilfe, Zittau i. Sa.
Skerra, Herm., Gutsförster, Baitkowen, Kreis Lyck.
Babbel, Ernst, Forstgehilfe, Loosen, Kreis Schlochau. Ostpr.
Bernelsch, Franz, Förster, Carlsruhe O.-S., Kreis Oppeln.
Reimer, H., Förster und Rentereiverwalter, Haus Huhof, Post Obercappeln, Kreis Wittlage.
v. Knobloch, Kurt, Forstpraktikant, Berlin SW 11, Dessauerstraße 23 III bei Hennig.

Prüfungen für Förster und Forstgehilfen — Große und kleine forstliche Lehrgänge 1924.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands beabsichtigt im Laufe des Sommers 1924 Prüfungen für Förster und Forstgehilfen abzuhalten sowie große und kleine forstliche Lehrgänge zu veranstalten. Um übersehen zu können, in welchem Umfange und in welchen Landesteilen solche Veranstaltungen notwendig werden, wird um eine vorläufige Meldung bei der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, bis zum 15. April d. J. ersucht. Bei der Meldung zu den Prüfungen ist ein kurzer Lebenslauf einzureichen, worin ersichtlich gemacht wird, daß die satzungsgemäßen Vorbedingungen zu den Prüfungen erfüllt sind. Die Gebühren für die Teilnahme an den Prüfungen und Lehrgängen werden erst später genau festgestellt werden.

Das Diplom Förster V. P. D. wird nach ausdrücklichem Beschluß des engeren Vorstandes nur an solche Förster verliehen, die mit Erfolg an einer von unserm Verein selbst abgehaltenen Försterprüfung teilgenommen haben, nicht aber an solche Förster, die sich einer Försterprüfung unterzogen haben, die von anderen Stellen, wenn auch unter Mitwirkung der zuständigen Bezirksgruppe des Vereins, veranstaltet worden ist.

Eberswalde, den 27. Februar 1923.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Betrifft Zahlung eines außerordentlichen Beitrages zur Unterstützung der Forstschule in Templin.

In der Sitzung des engeren Vorstandes am 23. Februar 1924 in Berlin ist der Beschluß gefaßt worden, daß zur Unterstützung der Forstschule in Templin von allen ordentlichen Mitgliedern ein außerordentlicher Beitrag in der Höhe von mindestens 1 *M* erhoben werden soll. Danach beträgt für dieses Jahr unter Einrechnung des Mindestbeitrages für Templin der Gesamtbeitrag:

1. für Försteranwärter und Forstangestellte 3,— *M*
2. für Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, für Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 4,50 *M*
3. für Revierförster und Forstverwalter 5,— *M*
4. für akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . 6,— *M*

Dieser Beitrag von 1 *M* bildet jedoch nur eine Mindestleistung, ohne der Wohltätigkeit Schranken setzen zu wollen. Über Beiträge in der Höhe von mindestens 10 *M* für diesen Zweck wird in der „Deutschen Forst-Zeitung“ öffentlich Empfangsbestätigung erteilt werden.

Alle die Mitglieder, welche ihren Beitrag für 1924 bereits eingeschickt haben, ersuchen wir, diese Spende für Templin baldgefälligst nachträglich an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm einzuzahlen.

Eberswalde, den 27. Februar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Kreisgruppe Lauenburg, Pommern.

Die Forstbeamten-Fachgruppe des Kreises Lauenburg hält am Sonnabend, dem 8. März 1924, ½4 Uhr, in Fett's Hotel in Lauenburg eine Versammlung ab mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht über die am 23. Februar stattgefundene Gehaltsverhandlung.
2. Bekanntgabe der Vorteile, die der Deutsche Guts- und Forstbeamtenbund seinen Mitgliedern bietet.
3. Besprechung über das in diesem Sommer stattfindende Schießen der Forstbeamten der Provinz Pommern um die Meisterschaft Pommerns.
4. Entgegennahme von Mitgliedsanmeldungen.
5. Vortrag von Herrn Oberförster Methner-Stolp, anschließend freie Aussprache hierüber.

Sämtliche Forstbeamte des Kreises, soweit sie als solche anzusprechen sind, werden hiermit ergebenst eingeladen.

Revierförster Klotz, 1. Vorsitzender.

Kreisgruppe Greifswald.

Richtlinien für die Besoldung der Forstbeamten — Fachgruppe Forstbeamte des Pommerschen Landbundes —, Kreis Greifswald.

1. Forstgehilfen mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit und abgeschlossener Prüfung. Dieselben erhalten für die ersten zwei Jahre freie Station und 300 *M*.
2. Hilfsförster. Dieselben erhalten freie Station und 360 bis 400 *M*.
3. Unverheiratete Förster. Dieselben erhalten freie Station und 450 bis 500 *M*.
4. Verheiratete Förster und Revierförster, die lediglich als solche eingestellt sind.

Das Bargehalt beträgt für den verheirateten Förster 550 bis 1000 M, je nach Größe und Ertrag des Reviers, für den Revierförster 1050 bis 1500 M. Außerdem wird folgendes Deputat gewährt:

Freie Wohnung und Gartenland,	80 Ztr. Kartoffeln,
Feuerung,	2 Ferkel,
50 Ztr. Korn,	2 Schafe mit Nachzucht.

Eine Kuhhaltung mit Aufzucht alle vier Jahre oder Lieferung von täglich 5 Liter Milch insgesamt. Das Entgelt für eine zweite Kuhhaltung unterliegt der freien Vereinbarung.

a) Schußgelder für vom Förster selbst erlegtes Wild.

1. Nutzwild.

Hirsch	10 M	Hase	0,50 M
Sonstiges Rotwild	5 M	Fasan	0,50 M
Damhirsch	8 M	Rebhuhn	0,25 M
Sonstiges Damwild	4 M	Ente, Bekassine, Kaninchen	0,25 M
Schwarzwild	6 M		
Rehbock	3 M	Waldschnepfe	0,75 M
Sonstiges Rehwild	2 M	Wildgans	1,— M

2. Raubzeug.

Wildernder Hund	3,— M	Hühnerhabicht	2,— M
Krähe	0,25 M	Andere Raubvögel	1,— M

3. Raubzeug im Sommerbalg.

Katze	1 M	Wiesel	1 M
Baummarder	20 M	Iltis	2 M
Steinmarder	15 M	Fuchs	20 M
		Jungfuchs	10 M

b) Schußgelder, für vom Förster nicht selbst erlegtes Wild, betragen ²/₃ der Sätze zu a).

Vom Raubzeug gehören die Bälge dem Beamten, wenn das Raubwild von ihm selbst erlegt oder auf Treibjagd geschossen ist, Schußgeld wird dann nicht gezahlt. Er hat die Bälge jedoch der Herrschaft zum jeweiligen Marktpreise zum Kauf anzubieten.

Kein Schußgeld wird gewährt für: Dachs, Gabelweihe, Wanderfalken, Turmfalken, Lerchenfalken, alle Adler, schwarzen Storch, Rohrdommel und Höckerschwan. Sie sind als Naturdenkmäler zu schonen.

Die Trophäen von selbsterlegtem Wild gehören dem Beamten.

Futter für einen Hund vom Hof oder 10 Zentner Kartoffeln und 2 Zentner Gerste. Anweisegelder, Tantiemen und andere Bezüge unterliegen der freien Vereinbarung.

4. Besondere Anmerkungen.

In die Zahl der Berufsjahre sind Lehrzeit, Fachschulbesuch und Kriegsjahre einzurechnen.

Bisher höher gezahlte Gehälter bleiben bestehen. — Diese Richtlinien treten mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Greifswald, den 15. Februar 1924.

Die Gehaltskommission
der Kreisgruppe Greifswald des
Pommerschen Landbundes.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Waldeck.

Zwischen den Herren Vertretern des Waldbesitzer-Verbandes und denen des Deutschen Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Waldeck, wurden am 26. Februar 1924 folgende Gehaltssätze festgelegt. Mit Wirkung ab 1. März 1924 erhält die Gehaltstabelle in § 3 des Tarifvertrages folgende anderweite Fassung:

Monatlich:

	Anfangsstufe	Endstufe
A I	50 M	70 M
II a	70 „	100 „
b	90 „	120 „
c 1	15 „	20 „
2	20 „	30 „
3	30 „	40 „
B I	115 „	155 „
II	158 „	210 „
III	188 „	250 „

Die Kinderzulage beträgt für das erste und das zweite Kind monatlich je 12,50 M, für die weitere Anzahl Kinder kommt die Zulage in Fortfall.

Die obigen neuen Gehaltssätze sind Mindestsätze; das Recht der Überschreitung nach oben steht jeder Verwaltung zu. Die Parteien haben obiges Abkommen und teilweise Veränderung der Beamtenbezüge abschließen müssen, weil die zur Zeit vorläufig gezahlten Gehälter in Goldmark lediglich eine Umrechnung der Papiermarksätze darstellten, den besonderen Belangen des Waldbesitzes aber nicht Rechnung trugen. Die Zwischenzeit mit dem zunehmenden Steuerdruck ließ eine gewisse Notwendigkeit der Abänderung klarer erkennen.

Elberberg, den 1. März 1924.

gez. Ritter.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Am 22. Februar 1924 fand in Königberg i. Pr. (Hotel Kreutz) die Winterversammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen statt. Trotz der ungünstigen Verhältnisse waren 49 Mitglieder erschienen. Ueber Tarifangelegenheiten wurde nicht verhandelt, sondern der Tarifkommission freie Hand gelassen. Nach Erledigung einzelner Anfragen aus der Versammlung wurde der Bezirksgruppen-Beitrag für 1924 für alle Beamten gleichmäßig auf 3 — drei — Mark festgesetzt. Dieser Betrag ist umgehend auf Konto Forstbeamtenbund an die Landschaftsbank in Mohrungen einzuzahlen.

Für die nächste Versammlung im Juni wurde Rastenburg in Aussicht genommen.

Am 28. Februar wurden neue Vereinbarungen zwischen dem Verein Ostpreußischer Waldbesitzer und dem Forstbeamtenbund getroffen. Der Wortlaut wird demnächst bekanntgegeben werden.

Gr.-Bestendorf (Ostpr.), 29. Februar 1924.

Rohr.

Schlesien.

Der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband für Schlesien gibt unter dem 19. Februar d. J. folgendes bekannt:

„Infolge der stark gesunkenen Roggenpreise hatten die Gutsbeamtenverbände beantragt, die Bestimmungen des Tarifvertrages betreffs der Bargehaltsfestsetzungen zu ändern. Der Ausschuß

für Gutsbeamten-Angelegenheiten glaubte dem Antrage, in Erwartung einer Besserung der Roggenpreise, nicht entsprechen zu können, der Ausschuß verkennt jedoch nicht, daß die nach den jetzigen Roggenpreisen gezahlten Bargehälter sehr gering sind. Bei Abschluß des Tarifvertrages ist der Ausschuß von der Annahme ausgegangen, daß der Roggenpreis durchschnittlich 8 *M* für den Zentner betragen würde und daß die unter dieser Voraussetzung festgesetzten Roggenzentner ausreichend seien.

Der Ausschuß hat den Provinzialverband gebeten, die Kreisverbände nochmals darauf hinzuweisen, daß die Bargehaltssätze Mindestsätze sind. Er erwartet von allen Arbeitgebern, daß sie ihren Beamten mit Rücksicht auf die schwierige Lage, in der sie sich augenblicklich befinden, wohlwollend entgegenkommen und einen Ausgleich schaffen, wie es bereits in vielen Fällen aus eigener Initiative geschehen ist. Die Mitglieder der Kreisverbände sind auf die Anregung des Ausschusses besonders hinzuweisen."

Von einer grundsätzlichen Änderung des Forstbeamtentarifs ist bisher ebenso abgesehen worden, doch bitten wir die Forstbeamten in gleicher Weise zu berücksichtigen, da für die Forstbeamten das gleiche gilt wie für die Gutsbeamten.

Bezirksgruppe Thüringen.

Bericht über die Versammlung am 16. Februar im „Thüringer Hof" zu Weimar.

Der bisherige Vorsitzende führt auf Wunsch der Versammlung die Geschäfte bis zur endgültigen Wahl eines ersten Vorsitzenden weiter.

In die Gehaltskommission wurden gewählt: 1. Forstkassenverwalter R. Müller, [illegible] 2. Förster H. Paul, Hirschhügel, Post Uhlstädt an der Saale. 3. Oberförsterkandidat Sander, Eisenach.

Zum Delegierten bei der Delegierten-Versammlung in Berlin am 21. Februar 1924 wurde Herr Oberförster Leuschner, Burgwenden, gewählt.

Die Versammlung beschloß, zu den bekanntgegebenen Jahresbeiträgen 100 % Zuschlag für die Bezirksgruppe zu erheben. Es beträgt demnach der gesamte Jahresbeitrag für 1924 für Unterbeamte und Anwärter 4 *M*, für Förster und Revierförster 6 *M* und für Verwaltungsbeamte 8 *M*.

Mitglieder, welche nicht gelegentlich der Bezirksgruppen-Versammlung bezahlt haben, werden aufgefordert, **bestimmt bis 1. April d. J.** ihre Beiträge an Förster Lindner, Schlotheim, unter genauer Namens- und Ortsangabe einzusenden.

Schlotheim, den 26. Februar 1924.

E. Lindner.

Freier Meinungsaustausch.

Der preußische Förstertag 1924. Am 21. und 22. Februar hat der „Verein Preußischer Staatsförster" im Lehrervereinshaus zu Berlin seine diesjährige Tagung abgehalten, und — wir müssen es zugeben — sie ist wirklich tadellos in Szene gesetzt worden. Ein Kranz von Abgeordneten war erschienen, und nur die Kommunisten hatte man, wohl mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung, vergessen; aber sehr schmerzlich hat man es vermißt, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten es vorgezogen hat, weder selbst zu erscheinen noch einen Vertreter zu entsenden. Man merke sich das!

Dem Feste fehlte also die Krone; aber als Ersatz diente Herr Bernhard, der Verleger und Schriftleiter des „Deutschen Försters", Kapitänleutnant a. D., der sich in Nr. 9 seines Blattes vor Wonne beinahe überschlägt, daß sein Geschäft einen neuen Auftrieb erhält und, wie er schreibt, die ihm so unbequeme „Deutsche Forst-Zeitung" eins ausgewischt erhalten hat. Der Regisseur der Veranstaltung hält sich — bescheiden, wie er nun einmal ist — im Hintergrunde, aber Herr Bernhard steht vor dem Vorhang, sorgt für den nötigen Tamtam und schlägt emsig die große Trommel.

Aus der sehr blumenreichen, ja übertrieben phrasenhaften Darstellung des Herrn Bernhard können wir einstweilen nur das herausgreifen, was uns angeht. Herr Bernhard teilt folgendes mit:

„Da der Förstertag gründliche Arbeit zu machen pflegt, befaßte er sich auch mit dem Verhalten der „Forst-Zeitung" gegenüber den Förstern seit ihrer Absetzung als Vereinsblatt; nur kurze Debatte — und die Stellungnahme der Versammlung ist klar; der Försterstand empfindet für das Gebaren der „Forst-Zeitung" nur noch Verachtung!"

Wir begnügen uns damit, diese Stilblüte des Herrn Bernhard hier bekanntzugeben. Wir wissen selbst, daß die Zeit noch nicht gekommen ist, in der in Staatsförsterkreisen voll erkannt wird, daß die marxistischen Gedanken, welche die Gewerkschaftspolitik beherrschen, wenn sie sich verwirklichten, nicht allein dem Stande, sondern auch dem Staate zum Unheil gereichen müßten. Die gewerkschaftlichen Försterführer sind weiter eine große Gefahr für den nationalen Gedanken. Daß sie diesen nicht, wie es Pflicht wäre, für das Höchste halten, das hat sich kürzlich wieder in der Tatsache bestätigt gefunden, daß der Vorsitzende des preußischen Staatsförstervereins, nach echt marxistischem Muster, den Försterstand der Wehrhaftmachung entzogen wissen will.

Es liegt für uns keine Veranlassung vor, weiter auf das Geschreibsel des Herrn Bernhard einzugehen, als unbedingt nötig ist, aber unsere Stellungnahme zur Förstertagung behalten wir uns vor. Nach wie vor betrachten wir es als unsere Aufgabe, die Abirrungen der Förster-„Gewerkschaft" und ihrer heutigen Führer von den lebenswichtigen Interessen des gesamten Försterstandes scharf zu scheiden, um damit von diesem vielleicht nie wieder gut zu machendes Unheil fernzuhalten. Im übrigen bleibt uns das Bewußtsein, daß wir der grünen Farbe Preußens gegenüber getreulich unsere Pflicht erfüllen, wie wir das seit Jahrzehnten gewohnt sind; dazu gehört in erster Linie die Bekämpfung der marxistischen Ideen, welche die heutigen Führer der Staatsförster beherrschen und die sie trotz

allem Aufwand nicht ganz zu verbergen verstanden haben. Die Zeit wird kommen, in der unsere Haltung sich als richtig und gerechtfertigt erweisen muß. Die Schriftleitung.

Die forstlichen Prüfungen bei der Landwirtschaftskammer in Hannover.

In Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" gibt die Prüfungskommission, die bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Hannover errichtet ist, bekannt, daß eine Förster- und Forstgehilfen-Prüfung in Hannover abgehalten werden solle. In der Bekanntmachung befindet sich ein Absatz, der etwas eigenartig anmutet. Es heißt: „Zugelassen werden nur Anwärter aus Hannover und benachbarten Gebieten. Bei der Prüfung soll die Eigenart der niedersächsischen forstlichen Verhältnisse besonders berücksichtigt werden."

Der Inhalt der Anzeige ist seltsam und läßt der Auslegung den weitesten Spielraum, denn nach den genannten Gebietsteilen kann angenommen werden, daß für die Anwärter die Abstammung für die Zulassung entscheidend sein soll oder, abgesehen von dieser, die Absicht der Seßhaftmachung. Gleichzeitig wird davon gesprochen, daß „die Eigenart der niedersächsischen forstlichen Verhältnisse" besonders berücksichtigt werden soll.

Es gibt ja nun einen geographischen Begriff „Niedersachsen", aber wie nach der sehr verschiedenen Zusammensetzung der Bevölkerung dieses Landesteiles von einer „niedersächsischen Stammeseigenart" nicht gesprochen werden kann, ebensowenig erscheint es berechtigt, von einer Eigenart der forstlichen Verhältnisse Niedersachsens" zu reden, denn die Holzzucht gehorcht in den Gebieten der Chauken, Angrivariern, Cheruskier, Fosen usw. denselben Gesetzen wie in Ostpreußen oder Westfalen.

Kurz und gut, wie unsere forstlichen Hochschulen in Preußen das Verwaltungspersonal nach den für den Staat maßgebenden Grundsätzen erziehen, so sollte man dem Betriebs- und Schutzpersonal für „Hannover und die benachbarten Gebiete" keinen besonderen Stempel aufdrücken, weil das so aufgefaßt werden könnte, daß die Landwirtschaftskammer Hannover sich in den Dienst gewisser Bestrebungen stellt, die nicht allgemeine Zustimmung finden. Spectator.

Nochmals Kommunalforstbeamtenfragen.

Von dem sehr interessanten Artikel des Herrn Oberförsters Gebbers, Lauenburg, in Nummer 5, Seite 77, möchte ich einen Punkt nicht ganz unbesprochen lassen; man könnte leicht auf den Gedanken kommen, daß nur der Förster mit staatlicher Ausbildung einen in allen Stücken brauchbaren Kommunalforstbeamten abgibt.

Ich gebe zu, daß die Ausbildung im Privatforstdienst vor Jahren noch sehr viel zu wünschen übrig ließ; heute ist es, Gott sei Dank, besser geworden. Ich glaube, daß ein Privatforstbeamter, der seine zweijährige Lehrzeit bei einem vom Verein anerkannten Lehrherrn durchgemacht, dann die Forstschule Templin oder Reichenstein unter Leitung der bewährten Herren Direktoren absolviert, nach fünfjähriger Praxis seine Försterprüfung beim Verein oft unter Mitwirkung der Forstabteilung einer Landwirtschaftskammer abgelegt hat, wohl Anspruch darauf erworben hat, einem Staatsforstbeamten mit abgelegter Försterprüfung gleichgestellt zu werden. Es werden heute in genügender Zahl tüchtige Privatforstbeamte ausgebildet, so daß es sich wohl erübrigen würde, für den Kommunaldienst noch besondere Forstbeamte auszubilden. Ich kann nicht verstehen, daß unter der Menge von stellenlosen Privatforstbeamten nicht noch tüchtige und gut ausgebildete Leute sein sollen, die sich für den Kommunaldienst eignen. Mit Recht kann man wohl sagen, daß in einem großen Teil von Privatforstrevieren viel intensiver gewirtschaftet wird, wie dies im Staatsforst der Fall ist. Leute, die aus solchen intensiv wirtschaftenden Verwaltungen hervorgegangen sind, eignen sich sicher auch für den Kommunaldienst, und sie werden diesen Stellen vielfach den Vorzug geben, weil sie dort nicht so der Willkür der Besitzer ausgesetzt sind, wie dies leider oft im Privatdienst der Fall ist.

Es ist im Staat vielfach nicht möglich, das Holz und sonstige Forstprodukte so gut auszunützen, als dies im Privatwalde geschieht. Hier wird jede einigermaßen gerade Stange zu Grubenholz ausgehalten. Von Birken, Eichen und sonstigen Laubhölzern finden oft die krümmsten Stücke noch Verwendung als Stellmacherholz, jedes Birkenreis wird als Besenreisig benützt. Das Läuterungsmaterial findet Verwendung zu Schaufel- und Rechenstielen, Buhnenpfählen, Schienenholz schon von 3 cm an. Läuterungen in Fichtendickungen werden so gelegt, daß ein Teil des Materials Verwendung zu Weihnachtsbäumen und Deckreisig findet, jüngere Eichendurchforstungen so, daß die Rinde gewonnen werden kann. In den Nadelholzdurchforstungen, wenn das Material nicht zu Bau- oder Grubenholz Verwendung findet, wird jeder gesunde Knüppel, sobald der Verkauf als Brennholz nicht günstiger, zu Schleifholz aufgearbeitet. Pflanzen werden, soweit möglich, aus dem im eigenen Revier gewonnenen Samen gezogen, und so reichlich, daß noch welche verkauft werden können und vom Erlös die Unterhaltung der Pflanzgärten zum Teil bezahlt werden kann. Der Privatförster, welcher einigermaßen frei handeln kann, macht alle möglichen Versuche, wie er die Saat oder Pflanzstreifen sowie Bodenverwundungen zur natürlichen Verjüngung am besten und billigsten herstellen kann. Er läßt sich nach seinen Angaben Geräte bauen, prüft sie auf ihre praktische Verwendung, und es wird durch solche Geräte oft viel Zeit und Geld gespart. Wenn meine Zeilen dazu beitragen würden, daß recht viele Privatförster im Kommunaldienst Anstellung finden und der Staat von einer Sonderausbildung nach dem Vorschlage von Herrn Oberförster Gebbers absieht, hätten sie ihren Zweck voll und ganz erfüllt. Revierförster Braun, Thiergarten.

Um Rede und Gegenrede dem Leser in einer Nummer zu bieten, haben wir die Bemängelungen des Herrn Revierförsters Braun sofort Herrn Oberförster Gebbers vorgelegt, der dazu folgendes erwidert:

Selbstverständlich bin auch ich der Meinung, daß der heutige Privatforstmann mit entsprechender Schulbildung, Forstlehre in einem dazu geeigneten Revier, Forstschule, Forstgehilfenprüfung, weiterer Ausbildung und Privatförsterprüfung dem staatlichen Förster gleichwertig ist. Dennoch ist die

so ausgebildete Privatförster im Staatsdienst und in dem nach den gleichen Vorschriften gehandhabten größeren Kommunalforstdienst nur dann sofort zu verwenden, wenn er eine der staatlichen gleiche Forstgehilfenausbildung genossen hat. Das ist aber naturgemäß nur ausnahmsweise der Fall. Meist fehlt dem Privathilfsförster die nötige Schulung im staatlichen Geschäftskreis. Er muß sich also bei Annahme einer entsprechenden Stelle solche erst mühsam erwerben. Daß er dafür vielleicht eine Menge Fertigkeiten erworben, die im Privatdienst nötig sind, hilft ihm dabei nichts. Es gehen Jahre hin, bis der neue Förster im Kommunaldienst sich eingearbeitet hat. Deshalb sind, abgesehen von den bestehenden Vorschriften, staatliche Anwärter vorzuziehen. Stellt man einen neuen Förster im Kommunaldienst an, so möchte man gern, daß er auch sofort alle Fertigkeiten eines staatlichen Försters hat. Ganz einer Meinung bin ich mit Herrn Braun, daß nicht erst eine neue Laufbahn für den Kommunalförsterdienst geschaffen werden soll. Der Staatsforstdienst ist dazu da, die nötige Anwärterzahl für den Kommunaldienst zu liefern, wie das ja auch in anderen Beamtenlaufbahnen der Fall ist und wie das ja auch bislang so war. Hinzu kommt noch, daß die Kommunalförster durchaus nicht die Anstellung von Privatanwärtern wünschen. Nicht ohne Recht sagen sie, daß durch Zulassung von Privatanwärtern ihre eigene Stellung gefährdet wird, z. B. die feste Anstellung, auch die Gewährung von Nebenbezügen, wie sie im Staatsdienst gegeben werden usw. Der Privatanwärter wird leicht geneigt sein, ungünstigere Anstellungsbedingungen anzunehmen. Der Wunsch ist allgemein im Kommunaldienst und ist auch der meinige, daß nach wie vor für die Anstellung im Kommunaldienst die Berechtigung zur Anstellung im Staatsforstdienst gefordert wird. Nur als äußersten Notbehelf würde ich eine Kommunalförsterlaufbahn nach dem Muster der Oberförsterlaufbahn für zweckmäßig halten. Die Privatförster können darin keine Zurücksetzung sehen, denn der Kommunaldienst hat ihnen auch bisher nicht offengestanden. — Für die nächsten Jahre wird die Frage an Bedeutung übrigens verlieren. Nachdem jetzt die Beamtenabbauverordnung heraus ist und man vor dem Forstdienst im Gegensatz zu Sachsen nicht halt gemacht hat, wird eine nicht unbedeutende Zahl von staatlichen Hilfsförstern frei werden, sich um Kommunalstellen bewerben und diese Stellen auch gesetzmäßig erhalten.

Oberförster Gebbers, Lauenburg, Pomm.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

...amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu ...damm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staats...förster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet ...), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldens...ber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

...ie „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für ...s Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. ...zelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. **0,5**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von ...treik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

...ei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Bei...äge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern ...ch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. Neudamm, den 14. März 1924. 39. Band.

Die Verwertung des Grubenholzes.

Von Forstmeister **Junack**, Berlin.

Dieser Artikel ist als Ergänzung des Artikels von Forstmeister Lincke in Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 25. Januar 1924 gedacht. Ich beziehe mich deshalb hinsichtlich der Aufarbeitung des Grubenholzes auf das in diesem Artikel Gesagte und erlaube mir hinsichtlich der Aufarbeitung des Grubenholzes nur zwei kurze ergänzende Bemerkungen hinzuzufügen:

Das Aufsetzen der Grubenstangen in Langhaufen ist im östlichen Deutschland nicht üblich, und es erscheint mir fraglich, ob es auch hier empfehlenswert ist. Der Grund für diese Methode in Westfalen liegt offenbar darin, daß man in Westfalen in ausgedehntem Maße als weiter östlich in Grubenholzumtrieben wirtschaftet und deshalb viel mit schwachem Holz zu tun hat. Die schwachen Stangen einzeln zu kubizieren, ist sehr zeitraubend. Das berechtigte Streben, auch die schwachen Stangen dem Käufer un...schnitten zu übergeben, hat deshalb zu dem Ausweg geführt, die Grubenstangen in Haufen zu legen. Je weiter die Forsten von den Verbrauchsorten abliegen, um so stärker wird im Durchschnitt das gearbeitete Grubenholz. Die Einzelkubizierung ist deshalb eher möglich, und ... bleibt das Vollkommenere, weil, wie Lincke ...on angibt, in der Mitte der Haufen leicht ...mmes Holz hineingelegt werden kann, welches ... Maß und die Güte des Kaufobjektes verdirbt. ...ches Grubenholz in Haufen zu legen, ist ausgeschlossen. Ich will nicht von dem Versuch ab...h im Osten schwaches Grubenholz in ... zu setzen, und werde ihn selbst machen, ... dafür, daß man diesen Versuch in ...sten Absatzes schwachen Gruben... sollte. Augenblicklich stockt hier im ... Absatz von Grubenholz und ... des schwachen Grubenholzes. ... ist bereits an vielen Orten billiger als Brennholz. Man wird deshalb zweckmäßig mit dem Versuch etwas warten.

Eine andere Erleichterung der Kubizierung von Langgrubenhölzern erwähnt Lincke nicht, und das ist die Aufnahme des Langgrubenholzes in dem sogenannten Großhandel-Kluppformular. Dieses Formular, das in Blockform bei J. Neumann-Neudamm zu haben ist*), ordnet die Langgrubenhölzer nach dem Mittendurchmesser und vermeidet die Kubizierung der einzelnen Grubenstangen. Aus dem Abschluß eines solchen Nummerbuches ist für jeden Zentimeter Mittendurchmesser die Summe der vorhandenen laufenden Meter zu entnehmen, und für jede dieser Zentimeterklassen ist nur eine einzige Kubizierung erforderlich. Beim Verkauf ist daher auch jede zweckmäßig erscheinende Klassenbildung möglich, ja man kann, wenn, wie es zur Zeit der Fall ist, der Preis des Grubenholzes stark hinter dem des geringen Bauholzes zurückbleibt, die Stangen von der gewünschten Stärke ab ohne große Mühe aus dem Verkauf des Grubenholzes herausziehen. — Da das Formular in Blockform zum Durchschreiben eingerichtet ist, wird auch die Herstellung besonderer Überweisungslisten gespart und Fehler bei der Herstellung solcher Listen werden vermieden.

Da dieses Formular noch nicht allgemein bekannt ist, so bringe ich nachstehend eine auszugsweise Probe (s. S. 192).

*) **Großhandel-Kluppformular**, Kluppformular für Langhölzer, die in großen Mengen an einen Käufer abgegeben werden sollen, mit Gebrauchsanweisung. In ganzen Bogen (34×21,5 cm). Preis je Bogen 10 Pfg., je Buch 2 ℳ. In Blocks zu 100 Blatt 2,50 ℳ. Probebogen (Titel und Einlage) sind gegen Einsendung von 25 Pfg. durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen

Lfd. Nr.	Durchmesser 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
	Länge m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m
1			8												
2						10									
3									13						
4								11							
5												16			
6								10							
7										14					
8										14					
9									12						
10											15				
1							12								
2					9										
3				8											
4						11									
5	6														
6		7													
7															
8															
9															
20															
S. 1	6	7	8	8	9	21	12	21	25	28	15	16			

Zusammenstellung

	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
S. 1	6	7	8	8	9	21	12	21	25	28	15	16			
" 2															
" 3															
" 4															
usw.															

Durchmesser	gesamte Länge × Kreisfläche
7	525×0,38 = 1,9950 fm
8	634×0,50 = 3,1700 fm
9	750×0,64 = 4,8000 fm
10	732×0,79 = 5,7828 fm
11	850×0,95 = 8,0750 fm
12	2014×1,13 = 22,7582 fm
13	980×1,33 = 13,0340 fm
14	2093×1,54 = 32,2322 fm
15	2290×1,77 = 39,1170 fm
16	2318×2,01 = 46,5918 fm
17	1112×2,27 = 25,2424 fm
18	1125×2,54×100 = 28,5750 fm
	Sa. zus. 231,37 fm

Mit Lincke stimme ich voll darin überein, daß das Aufarbeiten von Langgrubenholz die Regel bilden sollte. Ja, ich gehe darin noch etwas weiter. Den Stamm, aus dem der Waldarbeiter nach Linckes Beispiel noch fünf bis sechs Stempel herausschneidet, würde ich empfehlen, lang liegen zu lassen, denn wenn der Waldarbeiter, dem nur wenige Stempelsorten und noch weniger Sachverständnis zur Verfügung steht, fünf bis sechs Stempel herausschneidet, so schneidet der Käufer, der volle Dispositionsfreiheit und volles Dispositionsverständnis hat, wahrscheinlich sieben bis acht Stempel oder noch mehr heraus. Stempel zu arbeiten, kann ich nur in folgenden Fällen anraten:

1. Unbedingt bei solchen Kusselbeständen, wie beispielsweise in der gesegneten Lausitz, wo die Kiefer oft einen recht brauchbaren Stempel von 2 bis 3 m Länge und 14 bi[...] abgibt und dann nur noch abs[...] holz hat.

2. Unbedingt bei allen Sta[...] 8 cm Mittendurchmesser, wenn ma[...] in Stangenhaufen legen will, wei[...] schwachen Stangen das Kubizieren zu [...] wird.

3. Bedingt da, wo Brennholzm[...] herrscht und deshalb ein Teil des Gruben[...] ins Brennholz gearbeitet werden muß. Je [...] dem Grade dieses Mangels wird man ent[...] krumme Stangen ganz ins Brennholz schn[...] und nur das gerade Holz in Stangen [...] lassen oder aber aus ihnen die gesuchten Ste[...] ausschneiden und den Rest zu Brennholz [...] arbeiten.

Um bei diesem Ausschneiden sachg[...] disponieren zu können, muß man wissen, [...] Sortimente begehrt sind, und damit komme[...] zum eigentlichen Thema, zur Verwertung [...] Grubenholzes.

Das Grubenholz, das wir hier in Branden[...] und in den benachbarten Gebieten erzeuge[...] in der Hauptsache drei Absatzgebiete. Da[...] der Reihenfolge ihrer gewöhnlichen Bede[...] nach

1. das rheinisch-westfälische Kohlengebiet [...] das Saargebiet,
2. das oberschlesische Kohlengebiet,
3. das mitteldeutsche Kohlengebiet.

Für Rheinland und Westfalen, da[...] Brandenburg weit überwiegende Bedeutung [...] werden unzählige Dimensionen gebraucht. [...] Grubenvereinigung, die ich nach ihrem derzei[...] Bedarf befragte, gab mir neben 11 H[...] sortimenten 22 Nebensortimente an. Die H[...] sortimente geordnet nach dem Grade [...] Wertschätzung sind:

		Wertmeßzahl: normal	zur Zeit
2,50	14/16	110	110
2,80	16/18		
2,20 2,50	18/20		
1,85 1,55	12/14	100	100
1,85 1,55	10/12		
1,55	8/10	95	90
1,25	5/8	90	80
1,10	5/8		

Die Wertmeßzahlen zeigen, daß beim Gru[...] holz das schwache Material zur Zeit sehr we[...] begehrt ist. Wo der Brennholzbedarf ein ho[...] ist, lohnt es nicht, die geringsten Sortimente [...] arbeiten. In einem Falle, in dem ich [...] einen größeren Posten Grubenholz für Westfa[...] verkaufte, wurden mir die bereits ferti[...] Stempel 5/7 cm vom Verkauf ausgeschlo[...]

Das geht nicht immer so; im Vorjahre war schwaches Grubenholz begehrt. Dementsprechend ist es zur Zeit auch vorteilhafter, die Grubenstangen mit 7 cm Zopf auszuhalten als mit 5 cm, wie es sonst üblich und zweckmäßig ist.

Oberschlesien kommt zur Zeit für Brandenburg als Absatzgebiet für Grubenholz kaum in Frage; die Konkurrenz des Nonnenfraßes aus der Tschechoslowakei läßt die oberschlesischen Händler nicht nach Brandenburg oder Pommern kommen. Sonst war Oberschlesien besonders Abnehmer für stärkeres Grubenholz. Oberschlesien sortiert anders wie Rheinland-Westfalen. Es stuft die Stempel und Kappen in 0,5 m Längen ab, während Rheinland-Westfalen noch an Fußen und halben Fußen festhält, die sich allerdings allmählich zu 30 und 15 cm Stufen abgeschliffen haben.

In Oberschlesien sind die gesuchtesten Stempel die von 2,5 bis 3,5 m Länge und 14 bis 16 cm Zopfstärke. Aber auch 3,5 bis 7 m lange Stempel, sogar 7,5 m lange werden gebraucht. Die Stärken von 13 sowie 17 und 18 cm sind ebenfalls sehr begehrt. Mehr auf dem Markt liegen die Kappen mit 10 und 11 cm Zopf. Die Kappen von 5 und 6 m Länge sind die begehrtesten, die kürzeren werden weniger gefragt. Die Wertmeßzahlen stellen sich nach Erfahrungssätzen etwa wie folgt:

							Wertmeßzahl
Kappen	3—4	m	Länge	10	cm	Zopf	75
„	5—6	„	„	10/11	„	„	80
Stempel	2,5—4	„	„	13	„	„	95
„	2,5—6	„	„	14/16	„	„	100
„	3,5—7,5	„	„	17/18	„	„	110

Das mitteldeutsche Kohlenrevier gebraucht verhältnismäßig wenig Grubenholz, und die Stempel, die es gebraucht, sind für den Ausnutz verhältnismäßig ungünstig, weil kurze, starke Stempel bevorzugt werden. Hauptsortiment ist 2,00 — 14/18 cm Zopf. Abmessungen von 10 bis 14 und 18 bis 20 werden ebenfalls gebraucht, aber wenig.

Wenn aus diesen Betrachtungen der Schluß auf die Frage gezogen werden soll, in welcher Form das Grubenholz verwertet werden soll, so lautet die Antwort folgendermaßen:

Die beste Methode ist, die Durchforstungsstangen von 9 cm Mittendurchmesser an mit 7 cm Mindestzopf (in Zeiten besseren Absatzes für schwaches Grubenholz von 7 cm Mittendurchmesser an und 5 cm Mindestzopf) lang mit Rinde auszuhalten und so zu verkaufen. Kommen vereinzelte krumme Stangen vor, so werden sie als Brennholz gearbeitet, hat man Krüppelkiefern mit kurzen, geraden Schäften, so werden diese in Stempel geschnitten, und zwar:

1,55	8/10
1,55 / 1,85	10/12 u. 12/14
2,50	14/16
2,80	16/18
2,20 / 2,50	18/20

Das schwache Holz, das nicht mindestens 4 m lange Stangen von 9 (bzw. 7) cm ergibt, wird entweder ins Brennholz geschnitten oder zu Stempel 1,55 — 8/10, eventuell auch 1,10 — 5/8 oder 1,25 — 5/8 gearbeitet. Dabei ist aber zu bedenken, daß manche Käufer die 1,10 — 5/8, andere die 1,25 — 5/8 ablehnen werden.

Sollen oder müssen viele Stempel gearbeitet werden, so ist es besser, vor dem Einschlag zu verkaufen. Die Regel sollte jedoch sein, nach dem Einschlag zu verkaufen und wenig oder keine Stempel zu arbeiten. Will man sich die Chance der Ausnutzung des schwachen Holzes zu Grubenholz nicht entgehen lassen, so kommt durchaus in Frage, das schwache gesunde Holz, das an sich zu Grubenholz geeignet ist, gesondert vom Brennholz (krumm oder trocken) in Langhaufen zu setzen. Der Praktiker wird hiergegen das Bedenken haben, daß dann die Langholzhaufen unverkäuflich werden, während beim Mischen das Gute das Schlechte verkaufen hilft. Legt man die guten Stangen zu Haufen zusammen, die eventuell als Nutzholz verkauft werden sollen, so werden die anderen Hölzer, die sonst mit in die Haufen gehen, zweckmäßig zu Meterholz aufgearbeitet werden.

Die Sortierung des Grubenholzes beim Verkauf wird zweckmäßig derart vorgenommen, daß zusammengefaßt werden die Stangen

bis zu 9 oder 10 cm Mittendurchmesser (7 bis 9 cm in normaler Zeit),

von 10 bis 14 cm oder 10 bis 15 oder 11 bis 15 cm Mittendurchmesser,

über 14 cm bzw. über 15 cm.

Wenn so sortiert wird, kann sich der Käufer das beste Bild von dem Kaufobjekt machen, das Geschäft kommt am leichtesten zustande und wickelt sich auch am leichtesten und reibungslos ab.

Zweifelhaft ist nur stets, wie weit das Holz über 14 cm bzw. 15 cm Mittendurchmesser mit dem bis zu 15 cm zusammen verwertet werden soll, mit anderen Worten, wo und wie der Grenzstrich zwischen „Grubenholz" und stärkerem Langholz gezogen werden soll.

Selbstverständlich läßt es sich nicht absolut sagen, daß die gemeinsame Verwertung bis zu einem bestimmten Mittendurchmesser ein für alle Male das Richtige ist. Wenn Bauholz hoch im Preise steht und Grubenholz niedrig, wie das in schroffstem Maße im Dezember 1923 der Fall war, so ist es fraglos nützlich, das Holz über 14 oder 15 cm Mitte, ja in vielen Fällen auch noch einen mehr oder weniger großen Teil des Holzes von 10 bis 14 cm Mitte an Sägewerke abzugeben. Ist gleichzeitig schwaches Grubenholz wenig gefragt, so kann es dazu kommen, überhaupt kein Holz mehr an Grubenholzkonsumenten abzugeben. In anderen Zeiten, wo starkes Grubenholz teurer war als geringes Bauholz — und das sind fast die normalen Zeiten zu nennen —, ist es zweckmäßig, den Mittendurchmesser des „Langgrubenholzes" bis zu 19 oder 20 cm

auszudehnen. Das starke Langgrubenholz von 15 bis 19 oder 16 bis 20 cm Mittendurchmesser ist nicht „Grubenholz“ im engeren Sinne, denn es enthält viel Holz, das in der Regel nicht als Stempelholz in die Gruben wandert, sondern aus dem Telephonstangen, Lichtmasten, Schwellen für Grubenbahnen und Kleinbahnen und dergleichen herausgearbeitet werden, aber die meisten Käufer sind auch keine reinen Grubenholzkäufer mehr. Wer starkes Grubenholz kauft, muß, wenn er konkurrenzfähig bleiben will, auch Stangen und Schwellen erzeugen, sonst kaufen ihnen die Firmen, die sich zeitgemäß umgestellt haben, stets die besten Posten fort. Vom Waldbesitz läßt sich die Grenze zwischen Grubenholz, Stangen, Masten und Bauholz nicht ziehen, denn diese Grenze ist fließend und wird durch den Bedarf an diesen Sortimenten und den hierdurch bedingten Preis bestimmt. Zeitweise ist es rentabel, keine Telephonstangen zu erzeugen, sondern alles ins Grubenholz zu schneiden, in anderen Zeiten wird jede Telephonstange herausgesucht und der Anspruch an die Qualität der Stangen ist ein geringer, in dritter Zeit gibt die glatte Stange im Sparren die beste Verwertung. Aufgabe von Handel und Industrie ist es, die augenblicklich richtige Grenze zu finden und die Konkurrenz bestimmt den besten Verwerter. Der Waldbesitz hat nur die Aufgabe, diese Konkurrenz nicht durch fehlerhaftes Ausarbeiten zu stören. Fehlerhaft ist es deshalb, wenn der Forstwirt die Hölzer zwischen 15 und 20 cm Mittendurchmesser in Grubenholz und Bauholz zerlegen will. Dieser Fehler wird aber so häufig gemacht, daß man ihn fast als Regelfall ansehen muß. Die unrichtige Überlegung geht dahin, daß man sagt, Bauholz bringt 20 *M*, starkes Grubenholz nur 16 *M*, folglich schneidet man alles Bauholz ab, das bei 4 m Länge noch 14 cm Zopf hat, und läßt nur die Spitzen beim Grubenholz liegen. Es ist nicht richtig, daß die 4 m langen Enden mit 14 cm Zopf beim Bauholzverkauf 20 *M* bringen. Die 20 *M* sind der Durchschnittspreis für alles verkaufte Holz IV. Klasse, das geringste von diesem Holz muß sich deshalb der Käufer billiger rechnen, und je mehr kurzes und schwaches Holz dabei ist, um so weniger wird er zahlen. Es ist nicht richtig, daß die abgeschnittenen Stammenden im Grubenholz nur 16 *M* bringen, sondern die ganzen Stangen bringen es. Wird das Stammende abgeschnitten, so bringen die Spitzen vielleicht nur noch 10 oder 12 *M*. Entscheidend ist, was das gesamte Langholz bei der einen und der anderen Ausnutzung bringt, und das muß, wenn alle sonstigen Verhältnisse gleich sind, beim Unterlassen des Zerschneidens der Fall sein, denn die unzerschnittene Stange von 16 cm Mitte hat sowohl für den Bauholzkäufer wie für den Grubenholzhändler einen höheren Gebrauchswert, und für den Telegraphenstangenkäufer wird sie zerschnitten völlig unbrauchbar. Wenn der Bauholzkäufer eine solche unzerschnittene Stange kauft, so kann er das Stück so lang ausnutzen, wie es für seinen Zweck gerade paßt. Er schneidet vielleicht vom Stammende am besten einen 7,40 m langen Sparren aus, den er nicht mehr bekommen könnte, wenn das Stammende mit 6 m abgeschnitten war. Aus dem Mittelstück macht er dann noch kleine Riegelhölzer oder Steinlatten, und der verbleibende Zopf mag dann Zaunriegel oder auch Grubenholz ergeben. Auch für den Grubenholzkäufer ist es weit rentabler, die Stange unzerschnitten zu bekommen. Er kann dann den Stamm ganz so ausnutzen wie er den höchsten Ertrag ergibt, und dabei gibt es allerlei Kunstgriffe, deren Anwendung zerstört wird, wenn der Stamm beispielsweise bei 6 m abgelängt ist. Dann muß das Stammende in eine von wenigen Sorten geschnitten werden und der Zopf muß von der gegebenen Schnittstelle an aufgeschnitten werden, während es vielleicht wesentlich günstiger war, den Schnitt 30 oder 50 cm oberhalb des Schnittes zu führen.

Ich habe diesen letzteren Ausführungen einen so breiten Raum gewährt, weil diese Betrachtungen immer und immer wieder angestellt werden müssen, und selbst wenn ihnen zuerst recht gegeben wird, die Praxis leicht wieder davon abweicht. Es kommt nämlich hinzu, daß beim Zerschneiden der Hölzer ein scheinbarer Massengewinn erzielt wird. Daß dieser Gewinn ein scheinbarer ist, ist eigentlich selbstverständlich, denn das Ganze ist gleich der Summe seiner Teile. Aber die forstliche Praxis stößt manche mathematische Weisheit über den Haufen, und so auch diese. Das Stammende nach Behm kubiziert und der Zopf in Grubenholz aufgearbeitet und nach Lehnpfuhl kubiziert oder auch der Zopf ebenfalls lang gemessen und nach Behm kubiziert, ergibt mehr Festgehalt, als die ganze Stange nach Behm kubiziert. Der Fehler liegt in der Behmschen Tafel. Dieses Argument wird deshalb erst dann ganz verschwinden, wenn die Behmsche Tafel in die Rumpelkammer wandert und an ihre Stelle eine neue Tafel tritt, die nicht nach einer willkürlichen Fiktion mathematisch konstruiert, sondern an den Bäumen selbst ermittelt ist. Aber auch bei Anwendung der Behmschen Tafel soll man den scheinbaren Massengewinn nicht ausschlaggebend sein lassen, um die Stangen zu zerschneiden. Der Käufer kennt diesen Massengewinn und kalkuliert danach. Der Grubenholzkäufer zahlt für Holz in langen Stangen mindestens dasselbe wie für die aus ihm erzeugten Stempel, trotzdem er die Mehrkosten des Zerschneidens hat, und Langholz wird weit lieber gekauft als Stempelholz oder als geringe Bauholzzöpfe.

Möge deshalb endlich das Zerschneiden der starken Grubenstangen aufhören!

Dieses Streben würde gefördert werden, wenn wir überhaupt aufhören würden, das jetzt „Langgrubenholz“ oder „Grubenstangen“ genannte

Langholz „Grubenholz“ zu nennen. Früher, als das stärkere Holz nur zu Bauzwecken verwendet wurde, sprach man auch von Balkenholz, Sparrenholz, Kurzbauholz oder dergleichen. Jetzt sagt man allgemein Langholz I. bis IV. Klasse. Man sollte das Langholz

von 16 bis 20 cm Langholz V. Klasse
von 11 bis 15 cm Langholz VI. Klasse
bis 10 cm Langholz VII. Klasse

nennen, das würde auch der besten Verwertung des Grubenholzes dienlich sein.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Wintertagung 1924.

Am Sonnabend, dem 23. Februar 1924, hat in Berlin eine Sitzung des engeren Vorstandes stattgefunden, an welcher folgende Herren teilgenommen haben: Forstmeister Schwabe, Oberpräsident z. D. von der Schulenburg, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, die Förster Nolte und Rathjen, Forstrat Dr. Bertog, Ökonomierat Grundmann, und Revierförster Wegener als Vertreter des Försterausschusses infolge Behinderung des Herrn Försters Walter.

Bei Eröffnung der Sitzung gedachte der Vorsitzende, Herr Forstmeister Schwabe, mit warmen Worten des vor einigen Monaten verstorbenen Oberförsters Metzner, welcher an den Veranstaltungen des Vereins seit seiner Gründung regen Anteil genommen und sich namentlich um das Ausbildungs- und Prüfungswesen hervorragende Verdienste erworben hat.

Zur Verhandlung sind folgende Gegenstände gelangt:

1. Rechnungsabschluß für 1923. Aus dem vorliegenden schriftlichen Bericht ist hervorzuheben, daß trotz der finanziellen Schwierigkeiten des abgelaufenen Jahres die Rechnung doch mit einem Kassenbestand von 436,19 Rentenmark abschließen kann.

2. Haushaltsplan für 1924. Dieser schließt in der Einnahme und Ausgabe mit 36000 *M* ab und lehnt sich in seiner Form und Verteilung auf die einzelnen Titel bei der Unsicherheit der Verhältnisse an die letzten Jahre an. Bezüglich der Einnahmen ist zu bemerken, daß die Mitgliederbeiträge in der Höhe vorläufig beschlossen sind, wie sie den Ausschreibungen der letzten Monate entsprechen; d. h. zu zahlen sind

1. Für Försteranwärter und Forst-Angestellte . . . . 2,— *M*
2. Für Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, für Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten . . . . 3,50 „
3. Für Revierförster und Forstverwalter 4,— „
4. Für akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . 5,— „

Hierzu kommt noch für jedes Mitglied, wie weiter unten bei Punkt 6 ausgeführt werden wird, der Betrag von mindestens 1 *M* zugunsten der Forstschule Templin, so daß also mindestens zu zahlen sind für die Mitglieder unter 1: 3 *M*, 2: 4,50 *M*, 3: 5 *M*, 4: 6 *M*. Ferner ist beschlossen worden, daß pensionierte Forstbeamte für die Folge nur den halben Beitrag zu entrichten haben. Stellenlosen Mitgliedern soll auf Antrag die Beitragszahlung bis zu einem Jahre gestundet werden.

Bei den Ausgaben ist bezüglich der Reisekosten und Tagegelder folgendes beschlossen worden: An Reisekosten werden die baren Auslagen und bei Benutzung der Eisenbahn das Fahrgeld der 2. Klasse (nur in besonderen Ausnahmefällen der 1. Klasse) vergütet. Das Tagegeld soll 8 *M* für den ganzen Tag und 5 *M* für den halben Tag betragen. Für Übernachtung werden 4 *M* gewährt. Nachgewiesene tatsächlich höhere Ausgaben sind voll zu vergüten. Bei den Prüfungen des Vereins erhalten die Prüfer an den Prüfungstagen neben dem Tagegeld noch ein besonderes Honorar von 10 *M*. Bei den Lehrgängen erhalten die voll beschäftigten Lehrer das gleiche Honorar von 10 *M*. Mit den nicht voll beschäftigten Lehrern sind wegen des Honorars Vereinbarungen von seiten des Kursleiters oder der Geschäftsstelle zu treffen.

Im Laufe des Jahres sollen die Vorbereitungen für das Erscheinen eines neuen Vereinsjahrbuches für Anfang 1925 durchgeführt werden. Herr Forstrat Dr. Bertog wird ersucht, die Bestimmungen für die verschiedenen Prüfungen zu diesem Zweck durchzusehen und etwa notwendig erscheinende Änderungen bei der nächsten Tagung des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen vorzuschlagen.

3. Herr Förster Nolte berichtet über die Richtlinien für Ausbildung der Privatforstbeamten und den Titelschutz, die vom Landesverband Preußischer Waldbesitzervereinigungen, dem Forstausschuß der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in der Sitzung vom 24. Januar 1924 vereinbart worden sind. Zu diesen Richtlinien werden einige Abänderungen gewünscht, die dem Vorsitzenden dieses gemeinschaftlichen Ausschusses, Herrn Forstmeister Titze, zur weiteren Veranlassung übermittelt werden sollen. Eine Veröffentlichung dieser Richtlinien wird binnen kurzem erfolgen, und zwar sobald über diese Verhandlungen ein Beschluß gefaßt sein wird.

4. Veranstaltungen des Vereins. Im Jahre 1924 soll wieder eine Mitgliederversammlung stattfinden. Als Ort dieser Versammlung wird mit Rücksicht auf die günstige Lage für die Zureise von Nord-, Mittel- und Süddeutschland und die vorzüglichen Zugverbindungen Naumburg (Saale) gewählt.

Die Leitung des gesamten Fortbildungswesens (kleine und große Lehrgänge, Forstgehilfenprüfungen, Försterprüfungen usw.) ist Herrn Forstrat Dr. Bertog übertragen worden, da Einheitlichkeit namentlich bei den Prüfungen wegen verschiedener, im letzten Jahre hervorgetretenen Mißstände unbedingt geboten ist. Die Zahl dieser Veranstaltungen im Jahre 1924 hängt von der Menge der eingehenden Meldungen ab.

Aus dem gleichen Grunde ist Herr Forstrat Dr. Bertog auch als Mitglied aller Landes-Untergruppen des Ausschusses H (Ausschuß für Befähigungsnachweis, Schutz der Amtsbezeichnungen und dergleichen) bestimmt worden.

Bei den sich hieran anschließenden Verhandlungen wurde besonders Wert auf die Durchführung des Beschlusses gelegt, daß nur vom Verein

anerkannte Lehrherren eine nach Maßgabe beschränkte Anzahl von Lehrlingen ausbilden dürfen. Die Schwierigkeiten, die sich bei größeren Verwaltungen wegen dieser Anerkennung und Beschränkung der Annahme etwa ergeben, sollen durch Mitwirkung des Waldbesitzerverbandes behoben werden.

5. Reichswehrsoldat — Privatforstbeamte. Die Heeresverwaltung ist bemüht, für die Angehörigen der Reichswehr nach beendeter zwölfjähriger Dienstzeit eine Unterkunft in bürgerlichen Berufen zu ermöglichen, da eine Zivilversorgung als Beamte in den heutigen Staatsverhältnissen nur ausnahmsweise gewährleistet zu sein scheint. Deshalb werden die Soldaten nach verschiedenen Richtungen (Technik, Landwirtschaft usw.) ausgebildet. Zu diesen Unterkunftsmöglichkeiten soll auch der forstliche Beruf in Betracht gezogen werden, und zwar tunlichst nicht nur für den Privatwald, sondern auch für den Kommunal- und Staatswald. Die Verhandlungen mit den beiden letztgenannten Verwaltungen werden aber längere Zeit in Anspruch nehmen, während die Heeresverwaltung großen Wert darauf legt, den ihr jetzt schon angehörenden gelernten Forstleuten bald Aussichten für spätere Unterkunft zu eröffnen. Nach dem vorliegenden Plan sollen höchstens 600 Forstleute im Heere Aufnahme finden, so daß alljährlich nicht mehr als 50 durchschnittlich in den Forstdienst übergehen dürften. Als Forstleute will die Heeresverwaltung grundsätzlich nur junge Leute ausbilden, die bereits vor Eintritt ins Heer eine forstliche Ausbildung genossen haben. Während der ersten drei Jahre findet durchweg nur eine Ausbildung im Waffendienste statt. Vom vierten bis siebenten Dienstjahr nehmen die jungen Forstleute an dem theoretischen Fortbildungsunterricht teil, der für alle Angehörigen der Reichswehr festgelegt ist. Vom vierten bis achten Dienstjahr sollen die Forstanwärter außerdem jährlich vier Wochen zu praktischen Arbeiten im Walde (Holzhauerei, Kulturen usw.) herangezogen werden. Diese praktische Beschäftigung wird im neunten und zehnten Jahr auf sechs Wochen und im elften Dienstjahr auf acht Wochen ausgedehnt. Der theoretische forstliche Unterricht soll im siebenten Dienstjahr beginnen und bis zum einschließlich elften Dienstjahr mit je acht Unterrichtsstunden wöchentlich fortdauern. Im zwölften Dienstjahr soll während sechs Monate Ausbildung in forstlicher Buchführung, Gesetzeskunde usw. erfolgen; in der zweiten Hälfte des zwölften Dienstjahres wird beabsichtigt, die so vorgebildeten Soldaten für sechs Monate auf eine Stelle im Forstbetriebsdienst zu kommandieren.

Dieser Plan hat, soweit er die Privatforstverwaltung betrifft, zu eingehenden Verhandlungen Veranlassung gegeben, an welchen auch zwei Vertreter des Reichswehrministeriums teilgenommen haben. Hier ist namentlich der sich etwa ergebende Wettbewerb mit den in üblicher Weise ausgebildeten Forstbeamten wie auch der Einwand erörtert worden, daß es kaum möglich sein dürfte, den militärischen Ausbildungsgang in Übereinstimmung mit den unter Punkt 4 erwähnten Richtlinien für die Ausbildung von Forstbeamten zu bringen.

In den Verhandlungen kamen auch immer von neuem die schweren Bedenken zum Ausdruck, die gegen eine Verbindung des Forstbetriebsdienstes mit einer langjährigen Dienstzeit im Heere bestehen, die schließlich jeden jungen Forstmann seinem eigentlichen Lebensberuf, dem Försterdienst, entfremden muß. Der gesamte Vorstand war deshalb dahin einig, daß die gewiß gut gemeinte Absicht der Heeresverwaltung dem deutschen Privatwalde nicht zum Segen gereichen kann.

Ein förmlicher Beschluß zu dem Plan der Heeresverwaltung konnte mit Rücksicht auf die vorläufig noch weit auseinandergehenden Wünsche und Ansichten nicht erzielt werden, wohl aber sollen der Landesverband Preußischer Waldbesitzerverbände und der Forstausschuß der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer ersucht werden, auch ihrerseits auf die Gefahren hinzuweisen, die sich dadurch ergeben, daß der ohnehin schon überfüllte Stand der Privatforstbeamten erneut mit Elementen ohne eine genügende Befähigung erfüllt wird. —

6. Bericht über die Forstschule Templin. Die Schulkasse hat am 1. Januar 1924 einen Zwischenabschluß gemacht, der mit einem Guthaben von 204,39 ℳ abschließt. Das Schulgeld ist vorläufig auf monatlich 50 ℳ festgesetzt, wird aber doch etwas höher zu bemessen sein, um wieder einen Betriebsfonds und eine Rücklage für außerordentliche Ausgaben zu schaffen. Herr Direktor Jacob schlägt deshalb eine Erhöhung auf 60 bis 65 Rentenmark vor. Es wird beschlossen, daß es dem Schulpfleger im Benehmen mit dem Direktor überlassen bleiben soll, das Schulgeld im Bedarfsfalle zu erhöhen, wobei eine Berücksichtigung der Schüler stattfinden soll, deren Väter Forstbeamte und bevorrechtigte Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind oder bei Lebzeiten waren. Außerdem sollen weitere Mittel beschafft werden durch den Betrag, der im Haushaltsplan des Vereins wie üblich für die Schule vorgemerkt ist, ferner durch einen Sonderbeitrag der ordentlichen Mitglieder in der Höhe von mindestens 1 ℳ (vergleiche Punkt 2). Freiwillige Beiträge von 10 ℳ und mehr sollen unter Angabe des Namens im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Herr Oberpräsident von der Schulenburg sagt als Vertreter des Waldbesitzes zu, daß er für eine namhafte und bedingungslose Unterstützung von seiten des Privatwaldbesitzes eintreten würde. Mit den Landwirtschaftskammern und mit allen großen Verwaltungen, die früher Zuschüsse für Templin geleistet haben, soll jetzt nach Stabilisierung der Mark erneut wegen fernerer Beitragsleistung in Verbindung getreten werden.

Am Sonntag, dem 24. Februar 1924, hat eine erweiterte Sitzung stattgefunden, an welcher außer einem Teil der am 23. Februar Anwesenden noch folgende Herren teilgenommen haben: Revierförster Wegener, Oberförster Fiebig, Forstmeister Linde, Oberförster Volgmann, Oberförster Feuerborn, Direktor Jacob, Förster Machande, Förster Hecker und Hilfsförster Kuhnert.

Bei dieser Gelegenheit ist die Tagesordnung vom vorhergehenden Tage nebst den dazu gefaßten Beschlüssen eingehend durchgesprochen worden. Den von seiten der Anwesenden geäußerten besonderen Wünschen wird bei Durchführung der Beschlüsse entsprechend Rechnung getragen werden.

Besonders eingehend ist am 24. Februar 1924 der am 23. Februar mit Rücksicht auf die am 24. Februar zu erwartende größere Beteiligung nur kurz gestreifte Plan behufs Gründung einer Pensionskasse behandelt worden. Herr Ökonomierat Grundmann teilt mit, daß die Arbeiten nunmehr rascher vorwärts gehen dürften. Ein fester Ausschuß ist gebildet, dessen Vorsitz ihm übertragen und dessen Schriftführeramt von Herrn Forstmeister Junack übernommen worden ist. Auch Herr Revierförster Wegener-Schlagenthin, der schon seit Jahren unermüdlich für die Pensionskasse wirbt, arbeitet eifrig mit, selbstverständlich auch der Leiter unseres Versicherungsamtes. Von seiten der Waldbesitzer gehören die Herren Graf Hardenberg, Neuhardenberg, und B. v. d. Marwitz, Friedersdorf, dem Ausschusse an; ihrerseits ist eine geldliche Unterstützung für die Vorarbeiten in Aussicht gestellt. Nach den weiter von den Herren Oberpräsident von der Schulenburg und Oberförster Fiebig gemachten eingehenden Mitteilungen ist diese Pensionskasse als Zuschußkasse zur Angestelltenversicherung gedacht und soll auf den Grundsätzen der letzteren aufgebaut werden. Sie selbst soll schließlich dem Versicherungsamte des Vereins angegliedert werden. Eingehendere Mitteilungen bleiben bis zur Mitgliederversammlung vorbehalten.

Über das Versicherungsamt selbst berichtete dessen Leiter. Die Arbeiten sind wieder voll aufgenommen. Die Abschlüsse werden in wertbeständigem Gelde getätigt. Das Versicherungsamt steht neuerdings auch in Verbindung mit der „Eidgenössischen" in Zürich und mit der „Buitenlandischen Herverzekerings-Maatschappij" in Amsterdam, um auch Versicherungen in Schweizer und Niederländischer Währung ausführen zu können. Vorläufig ist das Versicherungsamt noch unter folgender Adresse zu erreichen: Betriebsdirektion Max Zitschin, Breslau V, Museumplatz 10. Beschwerden irgendwelcher Art werden jedoch an Herrn Oberförster Fiebig in Forsthaus Krzyzaki bei Schwarzwald Posen-Polen erbeten.

Die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sehen aus diesem Bericht, welche Fülle von Aufgaben zu Nutz und Frommen der deutschen Privatforstbeamten in rastloser Arbeit ihrer Lösung entgegengehen.

Eberswalde, den 27. Februar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Aus der Rheinischen Gemeindeforstverwaltung.

Von Gemeindeoberförster **Damerow** in Berncastel.

Die bisher stattgehabte staatliche Aufsicht über die rheinischen Gemeindewaldungen war nach vielen Richtungen hin anfechtbar. Die Regierungs- und Forsträte, die natürlich in erster Linie für den Staatswald da waren und nebenbei eine viel zu große Zahl von Gemeindewaldungen mit zu beaufsichtigen hatten, zeigten selbstverständlich das größte Interesse für den ersteren, wie sich dies aus ihrer Stellung als unmittelbare Staatsbeamte von selbst verstand. Hier lag der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, zu der als angenehme Beigabe die gelegentliche Ausübung der Jagd kam, welche den Forsträten bezüglich der Gemeindeforsten im großen und ganzen verschlossen blieb, abgesehen davon, daß die Staatsoberförster bei genügend und rechtzeitig zugemessenem Dienstaufwand, der den Gemeindeoberförstern konsequent abgelehnt oder erst nach harten Kämpfen bewilligt wurde, über Dienstfuhrwerk verfügten, obwohl die staatlichen Reviere im ganzen bequemer lagen.

Die Forsträte waren also dienstlich genügend bei den Staatswaldungen verpflichtet. Als lästiges Anwerk mußten sie es empfinden, daß ihnen auch Gemeindewaldungen mitunterstellt waren. So konnte es für sie nicht angenehm sein und war es auch tatsächlich nicht, wenn sie, denen in den verhältnismäßig kleinen, gut eingerichteten Staatsrevieren eine angenehme und für den Fachmann einfache Arbeit oblag, sich noch mit den zumeist kleinlichen Streitigkeiten der Gemeinden abgeben sollten. Dieser Aufgabe hatten sich in erster Linie die Gemeindeoberförster zu unterziehen, durch deren Hand alle berechtigten und unberechtigten Wünsche der Gemeinden auf dem Wege zum Regierungspräsidenten gingen, und die sich in der wenig schönen Lage befanden, den in der Kriegs- und Nachkriegszeit immer lauter werdenden Wünschen fast aller Gemeinderäte, den Wald bis zur äußersten Grenze der Ertragsfähigkeit, ja bis zur Vernichtung auszuschlachten, entgegenzutreten. Die Stellung eines Gemeindeoberförsters war um so weniger angenehm, als sie gerade bei den Bürgermeistern, denen man doch etwas Weitsicht und Einsicht hätte zutrauen sollen, nicht die geringste Unterstützung gegen die waldzerstörenden Absichten der Gemeinderäte fanden. Ja die Bürgermeister, die sich aus begreiflichen Gründen sträubten, neue Steuern umzulegen, für die es bequemer war, alle unvorhergesehenen Ausgaben aus dem Walde zu decken, und von denen man immer nur hörte, „man muß den Gemeinderäten heut mehr den Willen lassen als früher", spornten die Gemeinden zum Teil selbst an, in ihr Waldkapital recht tüchtig hineinzugreifen, ohne Rücksicht auf spätere Zeiten. Wie die Stimmung war, erhellt aus zwei Beispielen. Als ich gelegentlich einer Sitzung einem Gemeinderat Vorstellungen machte, doch vorsichtiger mit dem Walde umzugehen, erhielt ich zur Antwort: „Wenn wir nur genug Einnahmen haben, unsere Nachkommen können sehen, wie sie fertig werden." Und in einem zweiten Fall — es handelt sich um einen schon lange projektierten Schulhausneubau — regte der Bürgermeister die betreffende Gemeinde an, einen Bestand von 3000 (dreitausend) Festmeter Fichte, meist II. Klasse, abzutreiben. Das Holz wurde natürlich später mit schlechterem Gelde bezahlt, anstatt, daß man früher eine Anleihe, die damals noch überall zu haben war, aufnahm und diese aus späteren Hieben deckte. Dafür bekam der Bürgermeister bei seinem Dienstaustritt in der Zeitung das schöne Zeugnis ausgestellt, daß er sich um die „rationelle Ausbeutung" des Waldes wohlverdient gemacht habe. Diese beiden Beispiele zeigen, wie äußerst notwendig es ist, daß die Regierungsaufsicht wieder schärfer und eingehender wird, und wie schwierig es für den Gemeindeoberförster ist, den Wald so zu verwalten, wie er es aus Staatsforsten oder von früherer Tätigkeit her gewohnt ist. Wenn er sich ihm unberechtigt erscheinenden Wünschen der Gemeinden gegenüber ablehnend verhielt, begab

sich der Bürgermeister oder eine Gemeindeabordnung zur Regierung und erhielt meist die Genehmigung. Das lag eben daran, daß die Regierungs- und Forsträte gar nicht den Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse haben konnten, wie etwa bei den Staatsforsten. Der Gemeindewald war ihnen ein lästiges Anhängsel, das nur Schererei brachte, und so wurden die Gemeindewünsche restlos erfüllt. Wie oft erhielt man zur Antwort, wenn man persönlich auf der Regierung vorstellig wurde: „Die Gemeinden darf man heute schon aus politischen Gründen nicht so scharf anfassen" usw. Und so kam es denn zu einer Leisetreterei, bei der nur der Hauptfaktor zu leiden hatte: der Wald. Die Gemeinden sollten bei guter Laune gehalten werden, und dafür wurden Prinzipien geopfert. Der Schaden, der mancher Gemeindeforst dadurch zugefügt worden ist, wird so bald nicht wieder gutzumachen sein. Dabei wurde natürlich auch der sogenannte Landhunger der Gemeinden ins Treffen geführt mit dem von den Oberförstern stets vorausgesagten Erfolg, daß jetzt schon große Teile des zur Urbarmachung holzfreigemachten Landes gar nicht mehr bestellt werden; denn wenn der Hafer oder Roggen bloß noch 7 oder 8 Goldmark kostet, haben die Leute gar keine Lust mehr, das vorher so heiß erbetene Stück Land landwirtschaftlich zu nutzen. Durch diese wahllos genehmigten Abtriebe und Holzungen wurde selbstverständlich jeder Abtriebsplan, und war er eben erst fertig geworden, über den Haufen geworfen.

Aber noch eine andere Seite muß hier berührt werden. Genau so schnell, wie regierungsseitig den Wünschen der Gemeinden nachgegeben wurde, genau so nachlässig behandelte man die Wünsche der Gemeindeoberförster; ich denke dabei besonders an die leidigen Fragen des Dienstaufwands, der Schreibhilfe usw. Es sind dies alles Zuwendungen, die seitens der Gemeinden erst nach langem Hin und Her bewilligt wurden, obwohl namentlich dann, wenn der Oberförster die Qualifikation eines Staatsoberförsters hatte, sie im Dienstwege festgesetzt werden konnten, besonders wenn die Zuwendungen zu gering waren (O.V.G. vom 30. Oktober 1907, Band 44 Seite 155). Immer wieder aber verlangte der Regierungspräsident, daß auch die Forstverbände gefragt würden. Man wollte also die Verantwortung, die man durch Gesetz gezwungen war zu übernehmen, von sich abwälzen, ungeachtet dessen, daß alle auf die Verwaltung der rheinischen Gemeindeforsten bezüglichen Gesetze und Verordnungen auch heute noch zu Recht bestehen. So kam es, daß man die Oberförster der Gnade oder dem guten Willen der Forstverbände auslieferte. Und daß wiederum Gemeinden dem Oberförster, der sich pflichtmäßig ihnen entgegenstellen mußte, nicht hold waren, braucht wohl nicht erwähnt zu werden. Wie es anderseits geschehen ist — auch eine Tatsache, die die Verhältnisse grell beleuchtet —, daß Eingaben der Gemeindeoberförster, die im Instanzenwege dem Ministerium eingereicht wurden, ohne jede Antwort geblieben sind. Ein Vorgang, der für sich selbst spricht und der herrührt aus der gleichgültigen Haltung, die man den Interessen der Gemeindeoberförster gegenüber zu bewahren für richtig hielt. Wenn die Waldarbeiter einen Wunsch geäußert hätten, wäre wahrscheinlich sofort ein Ministerialrat erschienen, um sich angelegentlich und ergebenst nach den Wünschen der Arbeiter zu erkundigen — über eine Gruppe von akademischen Beamten, die nicht durch ihre Masse imponieren kann, geht man zur Tagesordnung über.

Wie sind nun diese Übelstände abzustellen? Da will ich mich ganz kurz fassen, weil es nur einen einzigen gangbaren Weg gibt, und zwar den, daß die bisherigen Regierungs- und Forsträte auf ihre Tätigkeit im Staatswald beschränkt bleiben und sich nicht mehr um die Gemeindeforsten kümmern. Dafür werden bei den einzelnen Regierungen Forsträte ernannt, die selbstverständlich dieselbe Stellung wie die staatlichen Forsträte einnehmen, die aber aus der Zahl der Gemeindeoberförster hervorgehen, also aus einer Beamtenkategorie, die die Gemeindeverhältnisse infolge jahrelanger Arbeit mit den Gemeinden kennt, und die alles, was mit dem Gemeindewald und -forstbeamten zusammenhängt, zu bearbeiten hat. Wo also heute etwa vier staatliche Forsträte sitzen, sind in Zukunft nur deren drei nötig und ein Forstrat für Gemeindewaldungen, so daß also auch nicht mehr Beamte nötig sind. Ein solcher Forstrat für Gemeindewaldungen ist dann auch weit eher in der Lage, zu prüfen, ob diese oder jene Gemeinde berechtigte oder unberechtigte Wünsche hat, als früher ein Forstrat, der sich nur von Amts wegen nebenher um die ihm höchst gleichgültigen Gemeindeforsten kümmern mußte. Er kennt aber auch die Wünsche seiner ehemaligen Spezialkollegen besser und kann ihnen gehörigen Nachdruck geben. Dafür darf er auch nicht nur zwei bis drei Jahre im Kommunaldienst gestanden haben, sondern muß schon längere Zeit tätig gewesen sein, wodurch er in die Lage versetzt wird, Vergleiche ziehen zu können. Natürlich muß er die staatlichen Prüfungen absolviert haben. Wenn ihm die nötige Bewegungsfreiheit gelassen wird, kann für die Gemeinden und für die Allgemeinheit nur Ersprießliches daraus erwachsen.

Den Gemeinden würde man dann noch insofern entgegenkommen können, als vielleicht für jeden Kreis e i n Gemeindeoberförster angestellt wird, wie z. B. heute schon im Kreise Saarburg und Bitburg, wodurch die Verwaltungskosten verringert, das Verantwortungsgefühl und die Arbeitsfreudigkeit der Oberförster und auch der Förster erheblich gehoben und die gesamte Verwaltung vereinheitlicht werden könnte. Daß die betreffenden Kreis-Gemeindeoberförster, wie ich sie zur richtigen Kennzeichnung einmal nennen will, natürlich den entsprechenden Dienstaufwand, namentlich Dienstauto, zur Verfügung haben müssen, wie es im Kreis Bitburg schon der Fall ist, ist selbstverständlich. Auch muß dann die landrätliche Zwischeninstanz endlich beseitigt werden, und der direkte Verkehr zwischen Regierungspräsident und Gemeindeoberförster wird endlich Tatsache werden müssen. Wir würden mit der Einführung solcher Kreisoberförster vielleicht auf das alte Forstmeistersystem zurückkommen, also einen kleinen Schritt zurückmachen, aber da ich dies nur als eine vorübergehende Maßnahme ansehe, um den Gemeinden die Verwaltung zu verbilligen und anderseits in der Lage zu sein, die Oberförsterstellen auch mit wirklich durchgebildeten Verwaltungsbeamten besetzen zu können, ohne auf nicht vollwertiges Material zurückgreifen zu müssen oder auf Leute, die ihrer Vorbildung nach — ein Kenner der Verhältnisse wird wissen, welche

Fälle ich im Auge habe — nicht an die Stelle eines Gemeindeoberförsters gehören. Schließlich will ich noch, um keine falschen Vorstellungen hervorzurufen, feststellen, daß alle Ausführungen selbstverständlich allgemein gehalten sind, soweit sie sich auf die Regierungs- und Forsträte beziehen, mit denen persönlich wohl kein Gemeindeoberförster eine ernstliche Differenz gehabt hat.

Der nationale Gedanke in der Beamtenschaft.

Von Hegemeister Neumann-Bärenberg.

Wie die völkische Not des Vaterlandes in immer stärkerem Maße eine neue politische Einstellung des deutschen Volkes in seinen Massen herbeiführt, so fördert auch die wachsende Not und Unsicherheit seiner Zukunft im preußisch-deutschen Beamtentum eine Stimmung zutage, die unaufhaltsam wieder zu den alten Traditionen der Berufsbeamten zurückzustreben sich bemüht. Von der sogenannten neutralen Beamtengewerkschaft bis zum Linkssozialismus hin haben Führer große Teile der Beamtenschaft zu egoistischen und politischen Zwecken mißbrauchen dürfen. Einer gewerkschaftlich eingestellten Regierung fehlten Lust und Mittel, diese nachrevolutionären Machtansprüche der Beamtenführer in die staatsnotwendigen Schranken zurückzuweisen, und damit nahm die Politisierung der Beamtenschaft Formen der Verwilderung an, wie sie Preußen, rückblickend, niemals zu verzeichnen hatte. Mit dieser Linksorientierung der breiten Massen des Beamtentums erstarb aber auch zugleich das Pflichtgefühl für die Belange des Staates, versank auch das notwendige Vertrauen zu den Vorgesetzten und die frühere, im Beamtentum vorherrschende nationale Staatsgesinnung, ohne die ein **deutscher** Beamtenkörper dauernd nicht zu existieren vermag.

Es mußten erst die Keulenschläge auf die auch von der Weimarer Verfassung garantierten Beamtenrechte in Gestalt von Gehaltskürzungen und Entlassungen herniedersausen, ehe Tausenden von Beamten klar wurde, wohin sie geführt worden waren.

Die Erkenntnis, zu ganz anderen Zwecken, meist unter dem Mantel der Neutralität, ausgenutzt worden zu sein, bricht sich selbst in den unteren Massen des Beamtentums um so schneller Bahn, als diese sehen und erkennen mußten, daß ihre Führer und die politischen Links- und Mittel-Parteien völlig versagten, ja widerspruchslos in den Parlamenten mithalfen, die Entrechtung der Beamten vorzubereiten.

So rechtlos wie heute, so tief herabgedrückt wie jetzt hat noch niemals die preußisch-deutsche Beamtenschaft dagestanden: eine Frucht jener politischen Parteien, die heutigen Tages noch immer die Regierungsgewalt in Händen haben.

Aber Not lehrt nicht nur beten, sondern unter ihr lernt man auch erkennen und herausfinden, wo wirkliche und lange Jahre verkannte und bewitzelte Freunde des preußisch-deutschen Berufsbeamtentums im Parlament sitzen, und man besinnt sich darauf, daß einstmals der Beamte Träger und Stütze des Staates und sein Recht unantastbar war.

So gebiert die Not im Beamtenstande den von dem öden Gewerkschaftstaumel verschütteten nationalen Geist, die alten Beamten-Traditionen wachen langsam wieder auf, und die kommenden Wahlen werden große Teile der Beamtenschaft mit einem anderen Wahlzettel in der Hand vorfinden als den vom Gewerkschaftsführer für notwendig erachteten.

Es ist recht erfreulich — und das mag zum Beweise vorstehender Ausführungen dienen —, daß gerade in der sich einst am radikalsten gebärdenden Eisenbahnerschaft der Ruf zur nationalen Erneuerung sich zuerst erhebt. Es sind kräftige und eindeutige Töne, die der neugegründete „Bund nationaler deutscher Reichsbahnbeamten" in seinem Aufruf in die Welt der Eisenbahner hinausgehen läßt, er enthält die schärfsten Absagen an die Gewerkschaftshelden und fordert unter 1 neben Erhaltung des Berufsbeamtentums zugleich auch die Förderung des Nationalgefühls. Doch man lese den Aufruf, der nachstehend abgedruckt wird, selbst nach, und man wird finden, daß Schreiber dieser Zeilen kein Wort zuviel gesagt hat.

> Die Berufsbeamtenschaft von ihrem guten alten Stamm ist eine der letzten Stützen des deutschen Staatsgefüges. Ihre Zerstörung und Beseitigung bedeutet die restlose Herrschaft Judas und der November-Helden, die sich als „Führer" bezeichneten, sich aber als Dilettanten gefährlichster Art erwiesen. Im März 1920 und Februar 1922 inszenierten diese Helden die verbrecherischen Streiks, die nur zur Befriedigung ihres politischen Machtkitzels dienten und den Weg zur Futterkrippe ebnen sollten. Was sie nicht durch brutales Volksverbrechen erreichten, glauben sie durch die Not des Beamtentums zu erreichen. Der Verletzung der Reichsverfassung, der brutalen Abbauverordnung geben sie ihre Zustimmung. Der seit Jahren irregeführten deutschen Beamtenschaft, der einstigen Stütze von Thron und Altar, sind die Augen geöffnet worden. Sie sieht jetzt, daß sie ins Verderben geführt worden ist; sie sieht jetzt, wie die Ratten das sinkende Schiff verlassen. Die eine Sorte dieser „Führer" will jetzt aus der Beamtenschaft Arbeitnehmerverbände, die andere republikanische Bünde mit dem Stempel „Nationalsozialisten" aufziehen. Die Wahlen rücken heran. Da heißt es: Mandat sichern!
>
> Die Mehrzahl der Beamten, insbesondere die Eisenbahnbeamten, verlangen heute die Scheidung von den November-Helden. Seit Monaten rufen sie die Rettung herbei. In Massen sind sie aus den Gewerkschaften, in die sie nie hineingehörten, ausgetreten. Die reinliche Scheidung ist jetzt gekommen zwischen einer marxistischen, skrupellosen Minderheit und der Mehrheit nationaldenkender Männer, die sich zu einer gesunden Beamtenbewegung, die nicht zuletzt mit allen Parteien ein mahnendes Wort reden wird, zurückfinden wollen.

Als vor drei Jahren die Preußische Staatsförstervereinigung in ihren Richtlinien von ihren Mitgliedern vaterländische Gesinnung verlangte, wurde sie deshalb heftig befehdet; war doch im Jahre 1921 nur die sogenannte politische Neutralität, wie sie ein damals gewaltiger Rufer im Streit, der Ministerialrat Falkenberg, auffaßte

(Falkenberg warf bald darauf die lästige neutrale Marke ab und ging offen ins sozialistische Parteilager über), in Beamtenvereinen geduldet. — Heute nun steht die Preußische Staatsförstervereinigung mit ihrem Aufbau auf rein vaterländischer Grundlage im Beamtenheere längst nicht mehr vereinzelt da, und die Zeit ist im Heraufziehen, in der von jedem Beamten die einst verpönte nationale Gesinnung wieder gefordert werden wird und auch gefordert werden muß. Preußen-Deutschland kann sich aus seiner Unfreiheit nur dann erheben, wenn die alten Fundamente des Reiches, Heer und Beamtentum, wieder fest gekittet dastehen, um einen neuen Oberbau sicher zu tragen, und wo immer nationaler Willen und Geist sich im Beamtentum bemerkbar macht, soll er der werdenden Erneuerung, die doch alle herbeisehnen, dienen.

So trüb auch die Zeit von Ende 1919 ab für spätere Geschlechter des preußischen Staatsförsterstandes in ihrer Organisationsgeschichte sich darstellen wird, muß doch auch freudig anerkannt werden, daß der Tag der Försterrevolution mit ihrem Abmarsch ins linksradikale politische Fahrwasser — dazu bietet die Förstertagung des Jahres 1920 eine unverwischbare Orientierung — zugleich der Geburtstag nationaler Gesinnung und Propaganda im Kreise preußischer Forstbeamter geworden ist, in einer Zeit also, wo noch im Beamtenheere der Gewerkschaftstaumel demokratisch-sozialistischer Färbung jede andere Meinung als überflüssig und veraltet rücksichtslos bekämpfte. Ein Häuflein mutiger Männer nur war es damals, das dem revolutionären Zeitgeist keine Konzessionen machte, heute aber haben sie sich nach Jahren des Kampfes und der Verfolgung durchgesetzt, und ein Morgen wird die Rückkehr zu den alten Traditionen der grünen Farbe siegend begrüßen.

Nur eins ist es, was das ganze Beamtenheer vom Ober- bis zum Unterbeamten zu gleicher freudiger Arbeit am Staate und ohne gewerkschaftliche Fesseln zu vereinigen vermag: **das ist der von allen Schlacken befreite nationale Geist, gepaart mit der pfleglichen Erhaltung der einst verliehenen Rechte des Staatsbeamtentums.** Hierbei Mithelfer zu sein, ist Pflicht kommender Regierungen und muß zum Gemeingut aller Beamten werden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Reichsfinanzminister Dr. Luther im Reichstage.

In der 404. Sitzung des Reichstags hat Herr Reichsfinanzminister Dr. Luther am 29. Februar 1924 den Personalabbau in seiner Rede über den Notetat gestreift. Es fehlt nicht an lobenden Worten für die Beamten, und wir zweifeln auch nicht daran, daß sie ernst gemeint sind, aber das Bedenken kann doch nicht ganz zurückgestellt werden, daß der heutigen Lage der Beamten gegenüber das dauernde „Öl auf die aufgewühlten Wogen gießen" vom Ministertische aus allmählich seine Wirkung einbüßt. Alles hat seine Grenzen! Der Landwirtschaft werden die Backen gestreichelt, weil durch die hohe steuerliche Belastung die Volksernährung gefährdet wird. Auch für die Industrie fallen einige freundliche Worte ab, und so werden alle auf den richtigen Weg gebracht. Beamten und Pensionären nimmt man ohne Skrupel die Hälfte ihres Einkommens, aus Gründen „der Staatsnotwendigkeit", aber diese „steuerliche Belastung" erscheint selbstverständlich, denn wir treffen wieder den alten Spruch, „daß es eine Auszeichnung ist, Dienst am Volksganzen zu tun".

Wenn der gute Geist der Beamten gepflegt und hochgehalten werden muß, so darf aber doch vor der steuerlichen Belastung tragkräftigerer Schultern nicht so weit zurückgeschreckt werden, daß die Beamten dem Hunger überantwortet werden, was heute der Fall ist. Wo die furchtbare Not Einzug hält, wie es heute beim Beamtenstande durch den Willen der Staatsregierung geschieht, da verliert „die Auszeichnung, Dienst am Volksganzen zu tun", immer mehr an Wert.

Der Herr Minister „hofft", daß es möglich sein wird, zum 1. April „bereits" eine Auflockerung der jetzigen außerordentlichen Knappheit in den Beamtenbezügen vorzunehmen, wenn nicht „Störungen" alle Pläne über den Haufen werfen. Darüber soll sich die Reichsregierung im klaren sein, daß ihre Verminderung der Kaufkraft der Beamten, um, wie ihre Presse seinerzeit erörterte, eine Preissenkung herbeizuführen, keinen Erfolg hatte und daß sie sich deshalb jetzt doppelt intensiv mit dem Problem beschäftigen muß, eine Steigerung der Kaufkraft herbeizuführen und sich keinerlei Sorgen darüber machen sollte, daß das zur Störung der Preisbewegung führen könnte, die, wenn die Regierung wirklich ernstlich will, vermieden werden kann. Worte haben die Beamten jetzt genug gehört. Sie wollen Taten sehen — um nicht ganz zugrunde zu gehen.

Was von den Beamten gilt, gilt natürlich auch für die Pensionäre, deren Benachteiligung sich ebenfalls „aus dem Notstand des Staates" erklärt. Hätte man sich früher darum gekümmert, wo die eigentlichen Ursachen des Notstandes des Staates zu suchen sind, dann wäre dieser nicht in dem Maße hervorgetreten, wie er heute ja vorhanden ist.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm zu beziehen. Etwa angegebene Preise bleiben freibleibend.)

Dr. Eilh. Alfred Mitscherlich, **Bodenkunde für Land- und Forstwirte.** Vierte, neubearbeitete Auflage. Mit 37 Textabbildungen. Berlin. 1923. Verlag von Paul Parey.

Der erst 1920 erschienenen dritten Auflage des ausgezeichneten Buches ist schon nach drei Jahren eine neue Auflage gefolgt, welche die seitdem erschienene einschlägige Literatur berücksichtigt

grundlegende Veränderungen aber nicht aufweist. Ich darf daher auf meine eingehenden Besprechungen der vorangegangenen Auflagen hinweisen; nur der in gewissen forstlichen Kreisen, wie mir gesagt worden ist, eingeschlichenen irrtümlichen Auffassung, daß die Bodenkunde von Mitscherlich in der Hauptsache für Landwirte geschrieben sei, Ramanns Bodenkunde dagegen mehr forstwirtschaftliche Interessen berücksichtigt, möchte ich entgegentreten. Das ist keineswegs der Fall, wie rein äußerlich schon der Titel des vorliegenden Buches anzeigt. Ganz abgesehen davon, daß alle Teile des Buches in gleichem Maße für alle Bodenwirte bedeutsam und belehrend sind, geht Professor Mitscherlich in einem Kapitel seines Buches noch auf die Interessen und Bedürfnisse der Forstwirte besonders ein. Der Unterschied der beiden Lehrbücher über Bodenkunde besteht vielmehr nur darin, daß Ramanns Bodenkunde die ältere physikalisch-geologische Richtung vertritt, die Bodenkunde von Mitscherlich aber die neuere pflanzenphysiologische Richtung. Ersteres Werk behandelt die Bodenkunde eben als „Grundwissenschaft", dieses als „angewandte Wissenschaft". So ergänzen sich beide Bücher auf das beste.

Bezüglich der von A. Möller behaupteten Rohhumusdüngung (Seite 316) möchte ich den Herrn Verfasser noch auf die sehr beachtenswerte Arbeit von Süchting, „Der Abbau der organischen Stickstoffverbindungen des Waldhumus durch biologische Vorgänge", in „Zeitschrift für Pflanzenernährung und Düngung", I. Band, 1922, Heft 3, aufmerksam machen.

Möchte das Buch auch in seiner neuen Auflage weite Verbreitung finden! **Herrmann.**

Zur Frage der Stubbenrodung auf Talsandböden (mit drei Abbildungen). Von Oberförster H. H. Hilf und Dr. J. Liese, Eberswalde. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" IV. Jahrgang, 1923, S. 547 ff.

Verfasser hatten sich zur Aufgabe gestellt, die Gültigkeit der für bindige, tonige und lehmige Böden zutreffenden Schädlichkeit der Stockrodung, wie sie Burger nachgewiesen hat, auch für die Talsandböden der Oberförsterei Biesenthal nachzuprüfen. Es handelt sich um Beantwortung der Frage: „Verbessert oder verschlechtert die Stockrodung den physikalischen Zustand des bis dahin dicht gelagerten, unter Trockentorfeinwirkung stehenden Sandes? Die Verfasser untersuchten je eine einzige dreijährige Kiefern-Saatpflanze auf Stubbenlöchern von einer Kahlschlagfläche, aus einer daneben ausgeführten Hackstreifensaat und schließlich aus einer Naturverjüngung. Die Stocklochkiefer hatte eine rübenartig verdickte, starke, sehr tief gehende Pfahlwurzel mit reichen Seitenästen in allen Tiefenlagen, ein kräftiges Höhen- und Stärkewachstum und lange, dunkelgrüne Nadeln. Die Kiefer der Hackstreifensaat hatte eine schwache, aber deutlich ausgebildete Pfahlwurzel ohne Seitenäste in der Tiefe, mit langen, flachstreichenden Seitenwurzeln, und ihr oberirdischer Teil blieb, wenn auch an sich gutwüchsig, doch deutlich gegen die Stocklochkiefer zurück. Die sichtlich kümmernde Naturverjüngungskiefer schließlich wies nur eine kurze Pfahlwurzel auf, die mehrfach geknickt war, in 6 cm Tiefe sich teilte, und deren letzte Endigungen bis 17 cm sich verfolgen ließen; sie hatte in der Tiefe nur wenige, in der oberen Bodenschicht dagegen sehr flach- und langstreichende Seitenwurzeln. Verfasser stellten ferner fest, daß der Boden in den Stubbenlöchern noch durchweg bis in die Tiefe hinein äußerst locker gelagert und noch nicht zusammengebackt war, und daß er zwar in einer oberen Schicht bis zu 2 cm im Sommer stark ausgetrocknet, in der Tiefe aber außerordentlich frisch war. Aus diesem Befunde schließen die Verfasser, daß das Stubbenroden die Ausbildung eines tiefgehenden Wurzelsystems der Kiefer auf Sandböden fördere und eine günstige Wasserversorgung sichere, und daß durch dieses rasche Anwachsen ein früher Bestandesschluß erzielt werde. Dieses günstige Verhalten der Kiefern auf Stubbenlöchern hänge aber davon ab, ob der Keimling die oberflächliche Trockenheit überwindet und ob er in dem darunter gelegenen, dauernd feuchtgehaltenen Boden günstige Ernährung aus untergemischtem Humus vorfindet. Daher schreiben die Verfasser vor, daß die Stocklöcher unter Einmischung des Humus in der oberen Schicht sorgfältig zugeschüttet werden; auch empfehlen sie eine möglichst baldige Wiederbestockung unter weitgehender Verwendung von Laubhölzern (Buchenunterbau). Im Gebirge, auf bindigen Böden, auf allen gesunden Waldböden, auf Dünenrücken und alten Ackerböden halten auch sie die Stockrodung für mehr oder weniger schädlich.

Zu diesen Ausführungen der Verfasser bemerkt Professor Dr. Albert, dessen Artikel gegen das Stöckeroden weitgehendste Zustimmung erfahren hat, daß die reinen diluvialen und alluvialen Sandböden weniger stark durch das Stöckeroden geschädigt werden können, wenn die Stocklöcher nach der Vorschrift des Oberförsters Hilf ordnungsmäßig wieder angefüllt werden. Im übrigen aber behält er sich eine wissenschaftliche Nachprüfung — vom bodenkundlichen und waldbaulichen Standpunkte aus — vor. Ich empfehle, dabei auch die — meiner Ansicht nach waldbaulich geradezu gefährliche — Anweisung der Oberförsterei Biesenthal über „die Abgabe von Stubben", daß „in Naturverjüngungen mit Rüsselkäfergefahr auch alle bis 10 cm Tiefe streichenden Wurzeln bis Daumenstärke auch über den Bereich des Stubbenloches hinaus vollständig zu entfernen" sind, einer wissenschaftlichen Nachprüfung zu unterwerfen. Diese Vorschrift bedeutet doch Vernichtung alles Anfluges in der Nähe der Stubbenlöcher! In Stangenorten aber sollte das Stubbenroden direkt verboten werden, weil dabei zu leicht auch die Wurzeln der stehen gebliebenen Bäume verletzt werden! Die eine einzige untersuchte Stockloch-Saatkiefer bietet denn doch keine genügende Grundlage für so weit gehende Folgerungen, wie Verfasser sie gezogen haben! **Herrmann.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Aus dem Abwehrkampfe an Rhein und Ruhr.

Ehrenliste.

An dem Tage, an dem sich der völkerrechtswidrige Einbruch der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet jährt, gedenke ich all der braven Beamten und Angestellten meiner Verwaltung, die in dem vom Deutschen Volke an Ruhr und Rhein heldenmütig geführten Abwehrkampfe durch die Gewaltmaßnahmen der Besatzungsmächte von schwerer Unbill betroffen worden sind. Ihre Namen werden in nachstehender Ehrenliste*) bekanntgegeben. In dem Kampfe für das Recht haben diese Beamten und Angestellten in treuer Pflichterfüllung Gesundheit und Leben eingesetzt, Freiheit und Heimat verlassen und ihren Platz nur der Gewalt geräumt. Ihre Standhaftigkeit und ihr Opfermut erfüllt alle deutschen Herzen mit Stolz und Genugtuung.

Allen Betroffenen spreche ich hiermit nochmals meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Berlin, den 11. Januar 1924.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Wendorff.

Zuschüsse zu den Beschäftigungstagegeldern und Wohnungsbeihilfen in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens einschl. Saargebiet.

F.-M. vom 18. Februar 1924 (I. C. 2. 751).

Der in dem RdErl. vom 7. Januar 1924 — PrBesBl. S. 7**) — vorgesehene besondere Zuschuß von **30 v. H.** ist mit Wirkung vom **15. Februar 1924** ab **nur noch** zu den **Beschäftigungstagegeldern** und **Wohnungsbeihilfen** und auch nur an Beamte in **den Orten** zu zahlen, für die ein örtlicher **Sonderzuschlag von über 25 v. H.** vorgesehen ist. Für Beamte in den übrigen Orten kommt der Zuschuß von dem erwähnten Zeitpunkte ab in Fortfall. Zu den in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 — FMBl. S. 44 — **sonst** noch aufgeführten Vergütungen ist vom 15. Februar 1924 ab ein Zuschuß nicht mehr zu gewähren.

Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen.

F.-M. vom 16. Februar 1924 (I. D. 1. 485).

Nach § 95 Abs. 2 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 — GS. S. 73 — ist jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsbezügen ein weiteres, das kürzungsfreie Privateinkommen übersteigendes, steuerbares Einkommen bezieht, bei Gefahr des Verlustes seines Anspruchs auf Versorgung verpflichtet, der seine Versorgungsbezüge regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach der Verkündung der PAB. oder nach Beginn des Bezuges eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Die PAB. ist am 11. Februar 1924 verkündet worden. Die Anzeige hat demnach bis zum 11. März 1924 zu erfolgen. Zu dieser Anzeige sind diejenigen Versorgungsberechtigten verpflichtet, deren steuerbares Einkommen im Sinne des Reichs-Einkommensteuergesetzes nach Abzug der darin enthaltenen Versorgungsbezüge und des Einkommens aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder im Monat Februar bzw., falls noch nicht ermittelbar, im Monat Januar 1924 das Diensteinkommen der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe IA 8 zuzüglich eines etwa gewährten örtlichen Sonderzuschlags überschritten hat. Eine Anzeige wird also in der Regel dann erforderlich sein, wenn das Privateinkommen nach Abzug der vorerwähnten Beträge 145 *M* monatlich (Diensteinkommen aus der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe I A 8, Ortsklasse E) übersteigt.

Sind im Februar bzw. Januar außerordentliche nicht regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (§ 11 Nr. 2 bis 5 des Reichseinkommensteuergesetzes) bezogen, so kann der Versorgungsberechtigte zwecks Herbeiführung eines angemessenen Ausgleichs die Einnahmen der drei Monate Dezember, Januar und Februar, und zwar für jeden Monat getrennt, anzeigen.

Kann das Einkommen für die oben bezeichneten Abschnitte (entweder für Februar oder für Januar oder für die letzten drei Monate) nicht zahlenmäßig festgestellt werden, z. B. bei buchführenden Gewerbetreibenden, Landwirten usw., so ist das Einkommen für die Zeitabschnitte zu schätzen. Die Unterlagen zu diesen Schätzungen erforderlichenfalls später einzufordern, bleibt vorbehalten. Bei denjenigen Versorgungsberechtigten, bei denen für 1922 eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, ist in jedem Falle in der Anzeige zu Vergleichszwecken auch anzugeben, wie hoch das endgültig veranlagte steuerbare Einkommen im Kalenderjahre 1922 nach Abzug der Versorgungsbezüge und des Einkommens aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder gewesen ist. Ist das für Februar bzw. für Januar 1924 bezogene Einkommen inzwischen etwa infolge Aufkündigung des Dienstverhältnisses fortgefallen oder unter die oben angegebene Grenze heruntergesunken, so kann die Anzeige unterbleiben.

Im Interesse der Beteiligten ersuche ich, zweckentsprechende Anordnungen dahin zu treffen, daß die Versorgungsberechtigten (auch Hinterbliebene) bei nächster Gelegenheit, jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der Frist, auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen werden, damit diejenigen, die neben ihren Versorgungsbezügen ein weiteres steuerbares Einkommen aus Privatarbeitsverdienst oder aus Vermögen wenigstens in Höhe des oben erwähnten Betrages beziehen, dessen Höhe den eingangs erwähnten Behörden anzeigen können.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Versorgungsberechtigte, die im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst verwendet sind, auch wenn sie neben ihrem aus Anlaß ihrer Wiederverwendung gewährten Einkommen noch ein weiteres steuer-

*) Nicht besonders abgedruckt, da die Angehörigen der grünen Farbe bereits von Fall zu Fall in der Ehrentafel der „Deutschen Forst-Zeitung" lückenlos bekanntgegeben sind.
Die Schriftleitung.

**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 4 S. 63.

bares Einkommen beziehen, nicht den Kürzungsvorschriften der §§ 92 ff. der PAV. unterliegen.

Wegen der Kürzung des Witwen- und Waisengeldes aus Anlaß einer Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst wird auf die §§ 86 und 88 der PAV. verwiesen.

Die Ausführungsanweisung für die Kürzungsvorschriften der PAV. ergeht demnächst.

Beginn der Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen.

F.-M. vom 27. Februar 1924 (1. D. 1. 617).

Mit Rücksicht darauf, daß die den Versorgungsberechtigten nach § 95 Abs. 2 der Preußischen Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924 auferlegte Anzeige über den Bezug eines weiteren, das kürzungsfreie Privateinkommen übersteigenden steuerbaren Einkommens erst bis zum 11. März 1924 zu erstatten ist (vgl. RdErl. vom 16. Februar 1924 — I. D. 1/485 — PrBesBl. S. 31),*) will ich keine Bedenken dagegen erheben, daß die im Monat März 1924 zahlbaren Versorgungsbezüge in voller Höhe gezahlt werden. Hiernach etwa in den Monaten Januar bis März 1924 eingetretene Überhebungen können in Ausgabe belassen werden.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen.

F.-M. vom 15. Februar 1924 (I. C. 2. 614/III 2. 92 F.M., II. 6. Nr. 585 W.Min.).

Der durch RdErl. vom 30. Januar 1924 — F.M. I. C. 2. 3/III. 2. 8, W.Min. II. 6. Nr. 394 — (PrBesBl. S. 22/23**) auf 25 festgesetzte Hundertsatz des Friedensmietwertes (Ziff. 99 Abs. 2 der PrBV. in der Fassung des zweiten Nachtrags vom 30. Januar 1924 — PrBesBl. S. 21/22**) — wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt mit Wirkung vom 1. Februar 1924 ab auf 30 (dreißig) erhöht. Es sind also von diesem Zeitpunkt an 30 v. H. des Friedensmietwertes der Wohnung nach Maßgabe der Bestimmungen des RdErl. vom 30. Januar 1924 einzuziehen.

a) Vergütung für Mietwohnungen in Staatsgebäuden, b) Wasserverbrauch aus öffentlichen und staatseigenen Leitungen.

F.M. v. 28. 2. 1924 — I. C. 2. 829 Fin.-Abt., III. 2. 117 Hochbauabt.

I.

Zu Ziff. 9. des RdErl. v. 30. 1. 1924 Fin.-Min. I. C. 2. 3. Fin.-Abt., III. 2. 8 Hochbauabt., Min. f. Volksw. II. 6. Nr. 394 W. M. — (PrBesBl. S. 22/23 —) ***) wird besonders darauf hingewiesen, daß die darin gegebenen Vorschriften über die Vereinbarung der Mieten auf solche zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienende Gebäude keine Anwendung finden, die erst nach dem 1. 10. 1918 errichtet sind (vgl. § 16 des Reichsmietengesetzes v. 24. 3. 1922). Der Erlaß von Bestimmungen über die in diesen Fällen mit den Mietern abzuschließenden Mietverträge bleibt vorbehalten.

II.

Im Hinblick auf Ziff. 105 Abs. 3 der PrBesV. in der Fassung v. 19. 5. 1923 (FMBl. S. 268 ff.) wird bestimmt:

1. Die Festsetzung und Einziehung einer besonderen Entschädigung für die aus öffentlichen oder staatseigenen Leitungen entnommenen Wassermengen für den Haushalt der Dienst-, Werk- bzw. Mietwohnungsinhaber unterbleibt. Diese Leistung des Fiskus gilt als abgegolten durch den gemäß Ziff. 7 des RdErl. v. 30. 1. 1924 (PrBesBl. S. 22/23)***) zu zahlenden Hundertsatz des Friedensmietwertes.

2. Für die Entnahme von Wasser aus solchen Anlagen zur Bewirtschaftung eines Nutzgartens hat der Nutznießer eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Diese ist gleichzeitig mit der Vergütung für den Nutzgarten (Ziff. 101 PrBesV. in der Fassung v. 30. 1. 1924)***) festzusetzen. Hierbei ist anzunehmen, daß je 1 a bewirtschafteter Gartenfläche jährlich 12 cbm Wasser erfordert.

Wohnungsbeihilfen.

F.M. v. 29. 2. 1924 — I. C. 2. 771.

Vorgang: RdErl. v. 4. 1. 1924 PrBesBl. S. 5.*)

1. Wenn ein Beamter seine bisherige Wohnung aus dem Grunde nicht zu Tauschzwecken zur Verfügung stellen kann, weil es eine Dienstwohnung ist, so ist allein dieses Umstandes wegen die Zahlung der Wohnungsbeihilfe nicht einzustellen. Etwa nur aus diesem Grunde verfügte Zahlungseinstellungen sind wieder rückgängig zu machen. Dasselbe gilt auch für die Inhaber von

a) Mietwohnungen in reichs- oder staatseigenen Gebäuden oder in vom Reiche oder Staate angemieteten oder erpachteten Privatgebäuden, die für Reichs- oder preußische Beamte freigemacht werden müssen,

b) Kasernenwohnungen, sofern es sich tatsächlich um eine Wohnung mit eigener Küche handelt, z. B. die Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere bis zum Kriege.

Die in Kasernenstuben od. dgl. notdürftig für Verheiratete hergerichteten Behelfswohnungen mit Kochgelegenheit können als vollwertige Wohnungen nicht angesehen werden. Inhabern solcher Behelfswohnungen ist daher künftig die Wohnungsbeihilfe zu versagen.

2. (Für Forstbeamte nicht von Bedeutung. Schriftleitung.)

3. Den Beamten, die keine Wohnungsbeihilfe beziehen können, kann der Fachminister in Ausnahmefällen gemäß Ziff. 93 Abs. 2 der PBV. den Sitz der Behörde, bei der der Beamte angestellt oder beschäftigt ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen. Die Ziff. 94 a a. a. O. findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen der Staatsforstbeamten.

M. f. L. v. 7. Februar 1924 — III 1269.

Zur Beseitigung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß gemäß Ziffer 100 Abs. 2 PBV. die allgemeinen Verfügungen des Preußischen Herrn Finanzministers über den Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Mietwohnungen**) und alle etwa weiter ergehenden gleichartigen Verfügungen auch auf die Dienstwohnungen der Staatsforstbeamten und der

---

*) Vorstehend abgedruckt.

**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 8 S. 138.

***) D. F.-Z. Nr. 8 Seite 138.

*) D. F.-Z. Nr. 3 Seite 45.

**) Vergleiche z. B. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 3 Seite 45 und Nr. 8 Seite 138.

Lehrer und Beamten an den Forstlichen Hochschulen sowie auf die Mietwohnungen in staatsforsteigenen Gebäuden anzuwenden sind.

Holztaxe.

M. f. L. v. 14. Februar 1924 — III 2495.

Nach der inzwischen erfolgten Stabilisierung der Währung müssen die Holztaxen wieder möglichst eng an die Holzmarktpreise angeschlossen werden. Unter Aufhebung des Erlasses vom 10. Januar 1923 — III 270 —*) bestimme ich daher, daß in Zukunft wieder nach den Bestimmungen des Erlasses vom 23. Oktober 1919 — III 16835 —, Allg. Vf. III 109 für 1919 (LwMBl. S. 403), verfahren wird. Für den Rest des Forstwirtschaftsjahres 1924 sind die Holztaxen zum 1. April d. J. auf der Grundlage der vom 20. November 1923 (d. i. von dem Tage ab, an dem der Dollar den auch heute noch zutreffenden Kurs von 4,2 Billionen Papiermark = 4,20 Goldmark erreicht hatte) bis Ende Februar d. J. erzielten Preise neu festzusetzen. Zu diesem Zwecke legen die Oberförster den Regierungen baldmöglichst (der Termin ist von den Regierungen zu bestimmen) vor:

1. eine Nachweisung der vom 20. November 1923 bis 29. Februar 1924 erzielten Verkaufsdurchschnittspreise nach den durch die Allg. Vf. III 109 für 1919 vorgeschriebenen Mustern,
2. die jetzt gültige, also für das Forstwirtschaftsjahr 1914 festgesetzte Holztaxe,
3. zwei Vordrucke zur Holztaxe, in die die Oberförster ihre Vorschläge in Blei einzutragen haben. Hierzu sind in der Regel die im September 1922 von der Regierung in Köslin übersandten Vordrucke zu verwenden (vergl. Erlaß vom 18. August 1922 — III 14686 — nicht veröffentlicht). In denjenigen Bezirken, in denen die zur Benutzung auf zehn Jahre eingerichteten Vordrucke für die Holztaxe bereits im Gebrauch sind, können diese Vordrucke weiterverwendet werden.

Ich überlasse es dem Ermessen der Regierungen, ob die Holztaxen für jede Oberförsterei besonders oder für mehrere Oberförstereien (besondere Verwertungsgebiete) zusammen oder endlich für alle Oberförstereien des Bezirks einheitlich festgesetzt werden.

Vom Forstwirtschaftsjahr 1925 ab sind die Holztaxen von den Regierungen wieder alljährlich festzusetzen. Die Vorschläge und Unterlagen hierzu haben die Oberförster in der durch die Allgemeine Verfügung III 109/1919 vorgeschriebenen Weise alljährlich zum 1. September der Regierung einzureichen.

Ob die Entwickelung der Holzpreise eine etwa halbjährige oder noch häufigere Berichtigung der Holztaxen erforderlich macht, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

Sowohl bei der Neufestsetzung der Holztaxen zum 1. April d. J. als auch bei den späteren Festsetzungen der Holztaxen sind die auf Versteigerungen mit beschränktem Wettbewerb und bei freihändigen Verkäufen erzielten Preise nicht zu berücksichtigen und demgemäß in die Nachweisungen der Verkaufsdurchschnittspreise auch nicht aufzunehmen.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 7 für 1923 Seite 111

Verwertung der den Holzdieben abgenommenen Gegenstände.

M. f. L. v. 15. Februar 1924 — VI 10828, III 2283.

Der Erlaß vom 12. Oktober 1920 — I B Id 9296, III — (LwMBl. S. 345)*) über die Verwertung der den Holzdieben abgenommenen Gegenstände findet auf Holzdiebstähle in Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlichen Anstalten sinngemäß Anwendung. Der freihändige Verkauf der Gegenstände an zuverlässige Personen ist erst nach Rechtskraft des Urteils zulässig.

Der Herr Justizminister hat sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.

Bezahlung der Holzkaufgelder, Verzugszinsen.

M. f. L. v. 22. Januar 1924 — III 1053.

Da die Banken bisher eine Herabsetzung der Zinssätze für Ausführung von bankmäßigen Geschäften nicht vorgenommen haben, sehe ich mich veranlaßt, den Zinsfuß für die Berechnung der Verzugszinsen bei verspäteter Bezahlung von Holzkaufgeldern mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres auf 30 v. H. jährlich zu erhöhen.

Holzkäufer, die sich bei Eingang dieses Erlasses in Zahlungsverzug befinden, sind von den Forstkassen sofort zu benachrichtigen, daß die erhöhten Verzugszinsen von 30 v. H. anstatt bisher 15 v. H. vom allgemeinen Zahlungstag ab zu entrichten sind, wenn sie die rückständigen Holzkaufgelder nicht binnen drei Tagen bezahlt haben.

Trennung des Einschlags nach Haupt- und Vornutzung.

M. f. L. v. 22. Januar 1924 — III 1068.

Die Staatsforstverwaltung hält an der Trennung von Haupt- und Vornutzung im Hochwaldbetriebe fest. Die Gründe sind mehrfach erörtert und zuletzt von Oberforstmeister v. Bornstedt („Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", 1903, Seite 66 bis 85) eingehend dargelegt.

Wenn das hierauf zugeschnittene Kontrollsystem seinen Zweck erfüllen, wenn also erreicht werden soll, daß der Eingriff in den Vorrat weder größer noch geringer ist, als im Betriebswerk vorgesehen, dann wird es bei Hieben in Beständen späterer Perioden, die zwecks Einleitung der natürlichen Verjüngung zur Ausführung von Hauptnutzungshieben freigegeben sind — meist kommt nur die zweite in Frage —, nötig, jedesmal sorgfältig zu prüfen, inwieweit der Massenanfall bei der Hauptnutzung und inwieweit bei der Vornutzung zu verrechnen ist. Entscheidend ist hierbei die Frage, ob unter der Annahme, daß weitere Verjüngungshiebe bis zum Ablauf der Wirtschaftsperiode nicht mehr erfolgen — gleichgültig, ob diese Annahme im Einzelfalle zutrifft oder nicht —, der Eingriff in den Bestand so stark ist, daß eine nennenswerte Minderung des Abtriebsertrages (Ernteertrages) bei der Endnutzung angenommen werden muß. Solange ein solcher Hieb über den Rahmen einer starken Durchforstung nicht hinausgeht, ist er voll bei der Vornutzung zu verrechnen. Wird in einem durchforstungsbedürftigen Bestand ein Hieb eingelegt, der über den Rahmen einer starken Durchforstung hinausgeht, so ist der Massenanfall entsprechend auf Haupt- und Vornutzung zu ver-

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 51 für 1920, Seite 1093

teilen. Das kann, wenn die Verschiedenheiten des Eingriffs nicht örtlich getrennt sind, summarisch am Schluß in der Abzählungstabelle erfolgen.

Ganz besonders wichtig ist die genaue Beachtung der Vorschrift in Revieren mit Naturverjüngungsbetrieb, also vor allem in Buchenrevieren. Es gibt Buchenreviere, in denen in einem größeren Umfang überalterte Bestände seit Jahrzehnten im Samenschlag stehen, ohne daß sich brauchbarer Jungwuchs angefunden oder erhalten hat. Hier besteht für den Wirtschafter die Versuchung, den Betrieb in der Hauptsache in die Bestände II. Periode zu verlegen und — um das Hiebssoll zu erfüllen — derartige Hiebe in größerem Umfange bei der Hauptnutzung zu buchen, als es nach den Vorschriften zulässig ist. Dem muß aber aus ökonomischen und waldbaulichen Gründen durchaus entgegengetreten werden. Handelt es sich um einen untätigen, verhärteten, verwilderten oder mit Rohhumus überlagerten Boden, dann ist ein weiteres Zuwarten meist ganz vergeblich, die Aussicht auf das Gelingen der natürlichen Verjüngung wird von Jahr zu Jahr geringer; schwache Bodenbearbeitungen im Mastjahr führen nicht zum Ziele, die Bestände werden mit ungenügender Produktion nutzlos durch die Zeiten geschleppt. Hier können nur gründliche, wiederholte Bodenbearbeitungen, gegebenenfalls nach vorheriger Beseitigung des Rohhumus, noch einigen Erfolg versprechen. Würden die Kosten bei Bearbeitung der ganzen Fläche zu hoch werden, so wird man sich begnügen müssen, die Buche horstweise in den neuen Bestand hinüberzuretten, im übrigen aber zum künstlichen Anbau anderer geeigneter Holzarten greifen müssen.

Ähnlich liegt es hier und da in Kiefernrevieren, wo Versuche zur natürlichen Verjüngung in Althölzern eingeleitet sind. So fern es mir liegt, interessierte Revierverwalter an der Ausführung solcher Versuche zu hindern, so sehr muß ich andererseits erwarten, daß aussichtslose Versuche rechtzeitig eingestellt und künstliche Kulturen ausgeführt werden.

Ich mache die Revierverwalter und die Inspektionsbeamten, die bei den Schlagrevisionen und bei der Prüfung der Holzwerbungskostenrechnung hierauf ihr besonderes Augenmerk richten müssen, für die richtige Trennung von Haupt- und Vornutzung verantwortlich.

Aufruf von Notgeldscheinen.

Die Notgeldscheine des Freistaates Preußen über 1,05 Goldmark = 1/4 Dollar und 0,42 Goldmark = 1/10 Dollar nordamerikanischer Währung sind vom 20. Februar 1924 ab zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösung erfolgt bis zum 19. März 1924 einschließlich bei der von der Generalstaatskasse hierfür besonders eingerichteten Umtauschstelle (Notgeldstelle des Preußischen Finanzministeriums, Berlin, Oranienstr. 106/9) und sämtlichen staatlichen Kreiskassen und den Regierungshauptkassen.

Aenderungen in der Krankenversicherung.

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze ist vom 3. März 1924 ab auf 2400 Goldmark jährlich festgesetzt worden. Meldefrist für die hierdurch der Versicherung neu unterstellten Personen: 15. März 1924.

Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, beträgt vom gleichen Tage ab 1800 Goldmark.

Für den Grundlohn ist der Entgelt zu berücksichtigen, soweit er für den Kalendertag den Betrag von 5 Goldmark nicht übersteigt.

Die Kassensatzung kann das Sterbegeld bis zum 40fachen des Grundlohns erhöhen, auch den Mindestbetrag bis zu 50 Goldmark festsetzen. Für Landarbeiter kann die Satzung unter gewissen Umständen (erweiterte Krankenpflege, § 432 der RVO.) für das Sterbegeld einen Höchstbetrag von 30 Goldmark festsetzen. (Verordnung vom 29. Februar 1924.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oelkers, Professor der Forstwissenschaft, ist für das Rechnungsjahr 1924/25 zum Rektor der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden gewählt worden.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,04 Billionen (Februar); desgl. am Stichtag 3. März 1924 1,06 Billionen.

Die „parteipolitische Neutralität“ des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes. Die Richtung Wellenberg, Menne, Scharfschwerdt und Genossen hat sich vom Amtsgericht Dresden bescheinigen lassen müssen, wie es mit ihrer „parteipolitischen Neutralität“ steht. — Dieser Richtung haben sich verschiedene Beamtenverbände angeschlossen, deren Mitglieder sich das nicht alle haben gefallen lassen, und deshalb mit dem Austritt die Fortzahlung der Beiträge weigerten. In einem Feststellungsurteil vom 11. Dezember 1923 hat der genannte Gerichtshof im Übertritt eines Verbandes zum A. D. B. eine Tatsache gesehen, die von solcher Bedeutung ist, daß den Mitgliedern nicht zugemutet werden könne, länger die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund hat mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde und dem Allgemeinen freien Angestelltenbunde einen Organisationsvertrag geschlossen und sich mit diesen Verbänden auf den Boden des internationalen Gewerkschaftsbundes, Amsterdam, der sogenannten zweiten Internationale, gestellt. Das Gericht ist der Ansicht, daß die letztgenannten Gewerkschaften der sozialdemokratischen Partei so nahestehen, daß sich aus dieser Tatsache mit Notwendigkeit eine weitgehende Einstellung auf deren grundsätzliche Anschauungen ergeben müsse, was sich aus der geschichtlichen Entwicklung der freien gewerkschaftlichen Bewegung und dem Gang des politischen und wirtschaftlichen Lebens der heutigen Zeit ergeben müsse. Selbst wenn der dem A. D. B. beigetretene Verband seine politische Neutralität betont und versichert, die einseitige Einstellung auf dem Boden des Sozialismus zu vermeiden, so kann das daran doch nichts ändern, daß in Wirklichkeit durch die Zugehörigkeit zum

A. D. B. und diesem wieder durch den Amsterdamer Organisationsvertrag die Hände stark gebunden sind. Es kann aus diesem Grunde keinem Mitgliede des sich anschließenden Verbandes zugemutet werden, Bestrebungen, die sich in der Richtung der zweiten Internationale bewegen, durch Beiträge zu unterstützen, und das nicht einmal auf kurze Zeit. Daraus geht hervor, daß ein Verein, der seine Ziele in dem Sinne ändert, daß er die Bestrebungen der Sozialdemokratie anerkennt, rechtlich nicht mehr in der Lage ist, die Mitglieder den Satzungen entsprechend für eine bestimmte Zeit zurückzuhalten und die Zahlung des Beitrages zu verlangen, weil das **den guten Sitten zuwiderlaufen** würde. Sehr schmerzlich für die Männer mit der roten Armbinde! Sp.

Dank der Republik an die alten Beamten. Wie eine Berliner Nachrichtenstelle mitteilt, soll der preußische Finanzminister unter dem 22. Februar 1924 I. O. 2. 948 an die übrigen Minister folgendes Schreiben gesandt haben:

„Es erscheint nicht angezeigt, den Beamten über die Möglichkeit des Einspruches gemäß § 22 ff. zu belehren. Im allgemeinen wird auch davon Abstand genommen werden müssen, ihm bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei der Entlassung den 'Dank' oder den Dank und die Anerkennung auszusprechen. Es wird davon jedenfalls abzusehen sein, wenn zu befürchten ist, daß dadurch ein etwaiger Einspruch unterstützt werden könnte."

Das erscheint uns so ungeheuerlich, daß wir uns einstweilen nach der Rede des Finanzministers im Landtage nicht dazu entschließen können, diese Angabe für wahr zu halten. Es erscheint dringend geboten, daß Herr Finanzminister Richter zu dieser Angelegenheit öffentlich Stellung nimmt. Die Schriftleitung.

Anstellung der städtischen Forstbeamten bei der Stadt Berlin. Die Roten im roten Hause zu Berlin haben 1922 einen Anlauf genommen, die Forstbeamten im Wege des Privatdienstvertrages anzustellen, weil nach ihrer Ansicht die Forstverwaltung zu den städtischen Betriebsverwaltungen gehört. Der Komba — nicht etwa der Försterbund — hat sich dieser grundsätzlichen Frage zugewendet, und das Resultat seines Einspruchs kommt in einer Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern vom 31. Januar 1924 (Nr. VI 10173 M. f. L. IV a VI 1021 M. d. J.) zum Ausdruck, wonach der Magistrat die vorhandenen Forstbeamten, die meist nur kündbar sind, in das lebenslängliche Beamtenverhältnis überführen und in Zukunft sämtliche in Planstellen einberufenen Forstbediensteten nach Ablauf der Probezeit als Gemeindebeamte auf Lebenszeit anstellen will. Wenn auch die Gründe dieser Sinnesänderung nicht angegeben sind, so liegen sie doch ziemlich nahe, denn die Forstbeamten der Städte sind keine Angestellte einer Betriebsverwaltung im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes und müssen als Beamte angestellt werden, weil sie Funktionen zu verrichten haben, die organisch in die Verfassung des Staates eingreifen und Zwecke zu erfüllen haben, die in direkten Beziehungen zu den Aufgaben des Staates stehen. — Derartige obrigkeitliche Funktionen dürfen aber nur angestellten Beamten übertragen werden. Es muß mit aller Entschiedenheit den Versuchen, die Kommunalforstbeamten in das Angestelltenverhältnis herabzudrücken, entgegengetreten werden. E. B.

Amtsbezeichnung der Kommunalbeamten. Das Oberverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 5. 12. 1922 (II B 14/22) dahin ausgesprochen, daß die Selbstverwaltungskörper zwar die Befugnis haben, ihren Beamten eine Benennung beizulegen, welche die Geschäfte des Beamten und seine amtliche Stellung äußerlich erkennbar macht. Daraus geht hervor, daß die Amtsbezeichnung der Dienststellung und Tätigkeit des Beamten entsprechen muß. Das gilt natürlich auch für die Forstbeamten. B.

Forstwirtschaftliches.

Freigabe der Ausfuhr von Bau- und Nutzholz. Durch eine Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird die Ausfuhr folgender Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses freigegeben: (74/76) Bau- und Nutzholz, nachstehend nicht besonders genannt: (74 a/f) unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde; alle diese auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: (74 a/c) hart: 74 a Eichenholz. 74 b Nußbaumholz. 74 c Buchen- und anderes hartes Holz. (74 d/e) weich: Laubholz (Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel- [auch Aspen-, Espen-, Zitterpappel], Roßkastanien-, Weidenholz usw.). 74 e Nadelholz: (75 a/e) in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne, alle diese auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: 75 a Eichenholz. 75 e Nadelholz. 75 f Telegraphenstangen aller Art, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt. (76 a/g) in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt: (76 a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: 76 a hart. 76 b weich. (76 c/g) anderes: (76 c/e) hart: 76 c Eichenholz. 76 d Nußbaumholz, Buchen- und anderes hartes Holz. (76 f/g) weich: 76 f Laubholz (Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel- [auch Aspen-, Espen-, Zitterpappel-], Roßkastanien-, Weidenholz usw.) 76 g Nadelholz. 80 Eisenbahnschwellen aller Art aus Holz. 86 Holz zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoff (Holzmasse, -schliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoff (Zellstoff, Zellulose), nicht über 1,20 m lang und nicht über 24 cm am schwächeren Ende stark. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1924 in Kraft.

Vorsicht beim Kiefernzapfenankauf! Wo bei der jetzigen großen Arbeitslosigkeit das Zapfensammeln in voller Blüte steht, werden die Kiefernzapfen gesammelt, ohne Rücksicht darauf, ob sie von der einheimischen Kiefer stammen oder nicht. Da es doch noch in vielen Revieren

auch in meinem, viele Bestände gibt, die von französischen und belgischen Samen herrühren, wäre es sehr wünschenswert, wenn bei Ankauf von Zapfen festgestellt würde, wo dieselben herstammen. Wenn keine Kontrolle darüber ausgeübt wird, haben wir nach etlichen Jahren wieder schlechte Kulturen. Es wäre wünschenswert, daß die Landwirtschaftskammern und Waldbesitzerverbände der Sache mehr Aufmerksamkeit schenkten.

Förster Zahn, Wordel bei Märk. Friedland.

Keimfähigkeit einheimischen Douglassamens. Zur Mitteilung des Herrn Auras in Nummer 7 auf Seite 124 möchte ich folgendes bemerken: Der Douglassamen reift nach meiner Beobachtung bereits im September. Der keimfähige Samen wird bereits im Oktober ausgestreut. Wer daher im November oder noch später Zapfen pflückt, erntet meist nur noch die tauben Zapfen. Der Douglassamen keimt wesentlich schwerer als jener von Kiefer und Fichte. In den Keimproben muß man daher doppelt so lange als bei der Kiefer zur Bestimmung der Keimfähigkeit warten (40 Tage gegen 20). — Unsere Eichen und Buchen trugen vor 100 Jahren regelmäßig eine so große Menge Früchte, wie sie es jetzt, auch bei der allergünstigsten Witterung zu ihrer Blütezeit, nie tun. Ehemals hat es nämlich im Durchschnitt überall wenigstens Dutzende von Völkern wilder Bienen auf jeden Quadratkilometer im Walde gegeben, während jetzt nur noch in einzelnen Dörfern wenige Bienenvölker gehalten werden. Es wird also, wenn man an die unzähligen Blüten denkt, deren Befruchtung jede nach Honig ausfliegende Biene sichert, sehr leicht begreiflich, warum dies jetzt nicht der Fall ist. Auch die Menge des nicht keimfähigen Douglassamens hängt meines Erachtens mit der Abnahme der Bienenvölker zusammen.

Oberförster Volgmann.

Weidenkultur durch Absenker. An den Flußufern ist durch den Wasserbau und Einengung der Strombetten vielfach die Kultur der Weiden zurückgegangen und hat der Umwandlung zu diesen Platz gemacht. Dennoch ist den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" vielleicht gedient, wenn ich einiges über die Ausfüllung der in Weidenanlagen entstandenen Lücken durch Absenker bekanntgebe. In Deich- und sonstigen Ausschachtungen und zur Anlage von Fasanenremisen wird die Weide noch öfter an geeigneten Orten gezüchtet. Die erstmalige Anzucht mit Stecklingen als bekannt voraussetzend, beschränke ich mich auf die oben angegebene Ausfüllung der zur Nutzung von Setzstangen, Schippenstielen, Tonnen- und Korbstöcken gezogenen Weidenheger. Es wurden Laßreidel an den rund um die Blöße befindlichen Stöcken beim Abtrieb übergehalten, diese im Frühjahr in einen kleinen der Länge des Reidels entsprechenden Graben umgelegt, mit Haken befestigt und so mit Erde bedeckt, daß nur die Endtriebe freibleiben. Diese Endtriebe schlagen aus, bilden sich eigene Wurzeln, und so wurde die Blöße wieder mit neuen Weidenstämmchen gefüllt. Zur volleren Deckung der entstandenen Blößen ist folgende Methode zu empfehlen, die nicht allgemein bekannt sein dürfte. Nachdem die Laßreidel in den schmalen Graben umgelegt und mit Haken dicht an die Erde befestigt sind, wie angegeben, wird jedoch nicht sofort das ganze Reidel bis zur Endspitze mit Erde bedeckt, sondern nur zwei, höchstens drei, je nach Länge des Reidels, spatenstich große Rasenstücke oder Erdklöße in Zwischenräumen darauf gelegt. Die freigelassenen Stellen des Laßreidels treiben dann aus den schlafenden Augen nach oben kammartig Triebe und nach unten Wurzeln; sind die Triebe genügend kräftig, dann wird erst dem ursprünglichen Reidel wie sonst mit Erde eine Decke gegeben. Durch dieses Verfahren werden die Blößen bedeutend geschlossener bestockt. Auf die sorgfältige Schonung der jungen Triebe ist bei etwaiger oder auch bei zu üppigem Graswuchs notwendiger Grasnutzung besonders zu achten.

Backe, Revierförster i. R.

Tschechoslovakisches Nonnenholz. Aus der im vorigen Jahre zum Stillstand gekommenen Nonnenkalamität sollen zur Zeit noch mehr als eine Million Festmeter Nonnenholz im Walde lagern. Um der hierdurch drohenden Gefahr der Ausbreitung forstschädlicher Insekten vorzubeugen, ist durch Erlaß des Ackerbauministers angeordnet worden, daß die Waldbesitzer der nonnenbeschädigten Hölzer bis spätestens 13. April d. J. entrindet und abgefahren haben müssen. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Oppeln. Gräflich von Bethusy-Huc'sche Oberförsterei Bankau O.-S. Am 19. Februar, vormittags gegen 11 Uhr, betraf der Forstlehrling Erich Tischler auf seinem Reviergange im Schutzbezirk Raspenau den Besitzerssohn N. aus Ludwigsdorf und dessen Bruder beim Abfahren von Brennholz. Bei Kontrolle des Wagens erwies sich ein Teil des Holzes als gestohlen. Da sich beide Frevler weigerten, ihre Personalien anzugeben, wollte der Forstlehrling zur Festnahme schreiten, um die Personalien bei der Ortspolizeibehörde festzustellen. Hierbei wurde ihm tätlicher Widerstand geleistet, sodaß Tischler von seinem Hirschfänger Gebrauch machen mußte. Im Verlauf dieses wurde ihm der Hirschfänger entrissen, und es entstand nunmehr ein Ringen um seine Schußwaffe. Während der eine Angreifer das Gewehr zu entreißen versuchte, bekam der Forstlehrling von dem anderen von hinten mehrere Schläge mit dem Hirschfänger über den Kopf. Tischler konnte sich nur noch durch Abdrücken von zwei Schüssen, die seinen Gegner in den Bauch trafen und töteten, aus dieser äußerst bedrängten Lage befreien. Die Forstdiebstähle haben besonders in hiesiger Gegend, wohl in bezug auf die glänzenden Aussichten in der gerichtlichen Bestrafung, in verheerender Weise um sich gegriffen. Hoffentlich hat obiger Fall in dieser Hinsicht seine Wirkung nicht verfehlt. Wr.

Bezirk Trier. Staatsförster Wirtz aus Beurig (Saar) hatte im Laufe seiner Dienstzeit schon viele Holzfrevler zur Anzeige gebracht. Da aber die Leute von unseren Gerichten keine exemplarische Strafe erhalten, hat der Holzfrevel sehr überhandgenommen. Im Juni v. J. stellte der Beamte vier Leute; jeder kam mit einer Fuhre Holz aus dem Walde und wollte heimgehen.

Als der Förster nun die Leute anhielt, mischten sich auch Straßenpassanten mit in die Sache ein. Kurz darauf kam es zur Schlägerei, und der Förster kam zum Fallen; auf ihn warfen sich 10 bis 12 Männer und hieben mit Beilen und Stöcken auf ihn ein. Aus den Reden der Leute entnahm der Beamte, daß sie ihn über die Brücke auf die Eisenbahnschienen werfen wollten. In der Geistesgegenwart griff er noch zu seinem Drilling und gab einen Schuß ab, wodurch einer der Frevler tot liegen blieb und die andern flohen. Förster Wirtz hatte derartige Verwundungen erhalten, daß er erst vor kurzem aus dem Krankenhause entlassen werden konnte. Wenn die Gerichte etwas schärfer vorgehen würden, daß die Leute auch wirklich Angst hätten, irgendwie nochmals auf Raub auszuziehen, dann wäre, wie auch in diesem Falle, kein solches Unglück passiert.

Verschiedenes.

Das Kaiserliche Jagdschloß Letzlingen und seine jüdischen Nutznießer. Was in der deutschen „Republik" alles möglich ist und auf welche Bevölkerungsteile die preußische Regierung ihre besondere Fürsorge erstreckt, kann man wieder einmal aus der folgenden Anfrage der Deutschnationalen Fraktion im Preußischen Landtage entnehmen. Sie lautet:

„Das Jagdschloß Letzlingen ist von der preußischen Staatsregierung an eine Privatschule vermietet, die vorher in Dreilinden untergebracht war. Diese Schule wird fast ausschließlich von jüdischen und fremdrassigen ausländischen Schülern besucht und erfährt von den Behörden des Preußischen Staates derartige Vergünstigungen und Bevorzugungen, daß die umwohnende Bevölkerung erregt und empört über diese Sonderbehandlung ist. Ruhrflüchtlinge konnten trotz aller Bemühungen des Unterbringungs-Ausschusses im Jagdschloß Letzlingen nicht untergebracht werden, obwohl genügend Räume außer den für den Schulbetrieb benötigten vorhanden waren. Der ablehnende Bescheid der Regierung in Magdeburg begründet diese Ablehnung mit dem Hinweis, daß das Kavalierhaus für die Eltern, die zu ihren Kindern zu Besuch kämen, als Unterkunftsraum freigehalten werden müßte. Wir fragen an: 1. Entspricht es dem Gerechtigkeitsgefühl der Staatsregierung, daß die Eltern fremdstämmiger Kinder den aus ihrer Heimat vertriebenen Deutschen vorgezogen werden? 2. Ist die Regierung bereit, den am 1. Oktober d. J. ablaufenden Mietsvertrag aufzuheben?"

Man kann gespannt sein, was unsere Preußische sozialdemokratische Regierung darauf zu erwidern haben wird.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 8. März 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,00 Goldm. **Wildkanin:** Winter 0,35 Goldm. **Füchse:** Winter I 30 Goldm. **Steinmarder:** I 55 Goldm. **Baummarder:** I 75 Goldm. **Iltisse:** I 9 Goldm. **Maulwürfe:** I 0,30 Goldm., II 0,15 Goldm. **Dachse:** I 6 Goldm. **Rehe:** Sommer 2,10 Goldm., Winter 1,05 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 1,80 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2,00 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,20 Goldm. **Fischotter:** I 75 Goldm. **Eichhörnchen:** Winter 0,80 Goldm. **Wiesel:** weiß, 1,50 Goldm. **Katzen,** Winter, 1,50 Goldm. **Kürschnerkanin:** I 1,60 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 8. März 1924. Füchse 5 bis 8 Doll., Baummarder 17 bis 22 Doll., Steinmarder 14 bis 15 Doll., Iltisse 2½ bis 3 Doll., Maulwürfe, prima, 9 bis 11 cts, blaurandige 7 cts, Wiesel, weiße, 50 bis 80 cts, Katzen, 50 bis 60 cts, Schecken 10 bis 15 cts, Hasen 23 bis 25 cts das Stück, Kanin, Wildkanin, schwere Kürschnerfelle, 38 bis 40 Pfund schwer, 30 bis 40 cts, Hirsche: Damhirsch 25 bis 28 cts, Rothirsch 20 bis 24 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 8. März 1924. Landfüchse 4 bis 6 Doll., Steinmarder 12 bis 15 Doll., Baummarder 16 bis 21 Doll., Iltisse 2½ bis 3¼ Doll., Dachse 1 bis 2½ Doll., Rehe, Sommer, 60 bis 70 cts, Rehe, Winter, 30 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. März 1924. Kaninchen, wilde. groß 1,20 bis 1,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. März 1924. Hechte, mittel, 145 bis 160, Hechte, groß-mittel, 100 bis 121. Schleien, unsortiert, 151 bis 162, Schleien, mittel 180 bis 201. Aale, groß-mittel 330, Karpfen, gemischt, 12- bis 18er 110 bis 120 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 10 cm 9 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 10. **Dienstaufwands-Entschädigung und Anrechnungsbetrag für die Dienstwohnung.** Wie hoch ist für Januar 1924 die Dienstaufwandsentschädigung für planmäßige Förster sowie für planmäßige Revierförster, beide ohne Pferdehaltung? Wie errechnet sich die Grundzahl, und welche Vervielfältigungsziffer besteht hierfür? Wertbeständig ist wohl die Dienstaufwandsentschädigung immer noch nicht? Welchen Betrag für Dienstwohnung darf mir die Stadt anrechnen bei Gehaltsgruppe VII und Ortsklasse B?

Stadtförster W.

Antwort: Die durchschnittliche Grundzahl der Dienstaufwandsentschädigung beträgt im Rechnungsjahre 1923: a) für einen planmäßigen Förster 96 000 *M*, b) für einen planmäßigen Revierförster 118 000 *M*. Hierin sind die Kosten der Pferdehaltung nicht enthalten. Es erhalten mithin monatlich durchschnittlich: ein planmäßiger Förster 8000 *M*, ein planmäßiger Revierförster rund 9833 *M*. Die Vervielfältigungsziffer beträgt für den Monat Januar 1924 700 Millionen, mit der vorstehende Monatszahlen zur Errechnung der Dienstaufwandsentschädigung für Januar 1923 zu multiplizieren sind. Hiernach sind einem Förster 5,6 Billionen und einem Revierförster 6,883 Billionen Papiermark zu zahlen. Die Festsetzung des zu zahlenden Dienstaufwandes in Goldmark kann im laufenden Rechnungsjahre noch nicht erfolgen. Der Anrechnungsbetrag darf den höchsten Ortszuschlag der für den Beamten zu-

ständigen Besoldungsgruppe, zuzüglich des darauf fallenden Anteils des Ausgleichszuschlages und örtlichen Sonderzuschlages, nicht übersteigen. Der höchste Ortszuschlag für Gruppe A VII beträgt vom 1. Dezember 1923 ab 240 Goldmark. Der Anrechnungsbetrag soll dem am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreis entsprechen. Seine Grundlage bildet der Friedensmietwert nach dem Stande vom 1. Juli 1914. Für Januar werden 25 v. H., vom 1. Februar 26/30 v. H. des Friedensmietwertes erhoben. Ks.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Landkerosen (Allenstein) ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. April.

Revierförsterstelle Elzerath, Oberf. Morbach (Trier), ist demnächst neu zu besetzen. Dienstwohnung (sehr geräumig, mit elektrischem Licht, Wasserleitung) liegt im Orte, 7 km vom nächsten Bahnhof und 6 km vom Arzt entfernt. Wirtschaftsland: 0,1100 ha Garten, 0,1070 ha Acker 4. Klasse und 2,6010 ha Wiesen 4. Klasse. Katholische Schule in Heinzerath, 2 km; katholische Kirche in Merscheid, 2 km; evangelische Schule und Kirche in Thalfang, 22 km; höhere Schulen in Berncastel und Traben-Trarbach. Revier gebirgig; zerstreute Lage; vorwiegend Laubholz; Jagd beschlagnahmt; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 24. März.

Rev. Försterstelle Kurken, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,757 ha Acker, 4,503 ha Wiese. Nächste Bahnstation 20 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 30. März.

Forstsekretärstelle Landeck, Grenzmark (Schneidemühl), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland 0,073 ha Garten, 6,41 ha Acker, 4,34 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 566 M. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 3 km. Evangelische und katholische Kirche und Schule in Stadt Landeck. Nächste größere Stadt Neustettin. Bewerbungsfrist 22. März.

Im Regierungsbezirk Breslau sind voraussichtlich zum 1. April folgende Stellen zu besetzen:

Förster-Endstellen:

[illegible]bach, Oberf. Carlsberg, etwa 1 ha Wirtschaftsland.

[illegible]werder, Oberf. Nimkau, etwa 12 ha Wirtschaftsland.

Lytwitz, Oberf. Rogelwitz, etwa 8,44 ha Wirtschaftsland.

[illegible]wiese, Oberf. Peisterwitz, etwa 10,50 ha Wirtschaftsland.

[illegible], Oberf. Zobten, etwa 3,83 ha Wirtschaftsland.

Bezüglich der Bewerbungen wird auf den veröffentlichten Ministerialerlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — hingewiesen. Die am nächsten wohnenden [illegible] kommen für die freien Stellen in erster [illegible] in Frage. Ein etwaiger Verzicht auf Umzugskosten ist in dem Bewerbungsgesuch zu erklären. Dem bisherigen Stelleninhaber wird voraussichtlich eine Notwohnung gewährt werden müssen. Bewerbungsfrist 24. März.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit [illegible] Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstaltersliften der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Kammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser [illegible] ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige [illegible] die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten [illegible]. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, [illegible] Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Infolge Umwandlung der Endstellen in überz. Försterstellen werden voraussichtlich gleichfalls zum 1. April folgende bebaute Stellen zu besetzen sein:

Kraschen, Oberf. Woidnig, zur Zeit 12 ha Wirtschaftsland.

Oderdeich (Kl.-Pogul), Oberf. Nimkau, zur Zeit 10,88 ha Wirtschaftsland.

Strachate, Oberf. Kottwitz, zur Zeit 12 ha Wirtschaftsland.

Wallendorf, Oberf. Namslau, zur Zeit 9,70 ha Wirtschaftsland.

Zur Bewerbung zugelassen sind überz. Förster, die noch keine bebaute Hilfsförsterstelle haben, und Hilfsförster mit Familie. Dem bisherigen Stelleninhaber wird voraussichtlich eine Notwohnung gewährt werden müssen. Bewerbungsfrist 24. März.

Im Regierungsbezirk Liegnitz sind zum 1. April folgende Försterstellen zu besetzen:

Habichtsberg, Oberf. Ullersdorf, 1,9 km von Grüßau. Evangelische und katholische Schule in Grüßau. Dienstgehöft. Wirtschaftsland rund 11 ha nutzbar. Nutzungsgeld Grundbetrag 842 M.

Tschiefer, Oberf. Tschiefer, 4,5 km von Neusalz a. O. Evangelische und katholische Schule im Orte. Dienstgehöft. Wirtschaftsland rund 7 ha nutzbar. Nutzungsgeld Grundbetrag 769 M.

Bewerbungsfrist 25. März. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — (abgedruckt im „Deutschen Förster" Nr. 8 Seite 105) hingewiesen.

Im Regierungsbezirk Osnabrück sind voraussichtlich zum 1. April folgende Förster-Endstellen neu zu besetzen:

Kloster Oesede, Oberf. Palsterkamp. Wirtschaftsland: 0,1620 ha Garten 1. Klasse.

Berge, Oberförsterei Bersenbrück. Wirtschaftsland: 0,2800 ha Garten 2. Kl., 0,4230 ha Acker 4. Klasse, zusammen 0,7030 ha.

Kloster Barthe, Oberf. Aurich. Wirtschaftsland: 0,1270 ha Garten 2. Klasse, 7,8620 ha Acker 4. Klasse, 2,6390 ha Wiese 4. Klasse, 1,3720 ha Weide 4. Klasse, zusammen 12 ha.

Dienstwohnungen sind vorhanden. Bewerbungsfrist 20. März. Im Bewerbungsgesuch ist anzugeben, ob auf Umzugskosten verzichtet wird. Für die Bewerbungen ist der Ministerialerlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — maßgebend, wonach Förster in Endstellen und Forstsekretäre nur beim Vorliegen schwerwiegender dienstlicher Gründe (z. B. bei ausgesprochenen Schulstellen) ausnahmsweise berücksichtigt werden können. Dem gegenwärtigen Stelleninhaber wird voraussichtlich eine Notwohnung eingeräumt werden müssen.

Im Regierungsbezirk Stade sind voraussichtlich zum 1. April folgende Förster-Endstellen zu besetzen:

Bevern, Oberf. Bremervörde, 3,5 ha Wirtschaftsland.

Elm, Oberf. Hagen, 10,8 ha Wirtschaftsland.

Hesedorf, Oberf. Bremervörde, 5,5 ha Wirtschaftsland.

Dem bisherigen Stelleninhaber wird voraussichtlich eine Notwohnung gewährt werden müssen. Bewerbungsfrist 22. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförster für das Forsteinrichtungsamt in Stettin und für ein Forstamt in Pommern gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beck, überz. Förster in Carzig, Oberf. Carzig, wird am 1. April die Hilfsförsterstelle Lotzen, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt a. O.), übertragen.

Hofmann, überz. Förster in Theisa, Oberf. Liebenwerda, wird am 1. Mai nach Försterei Heidemühle, Oberf. Thiergarten (Merseburg), versetzt.

Löffler, überz. Förster in Kurken, Oberf. Ramuck, wird am 1. April die Förster-Endstelle Mortzfeldt, Oberf. Hohenstein (Allenstein), übertragen.

Melle, Hilfsförster in Vietz (Forstkasse), wurde am 1. März nach Massin, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Neumann, überz. Förster in Schönau, Oberf. Hinternah, wird am 1. April die Förster-Endstelle Finsterberg, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), übertragen.

Prügel, Hegemeister in Strachate, Oberf. Kottwitz (Breslau), wird am 1. April auf Grund des Dienstaltersgesetzes in den Ruhestand versetzt.

Stockmann, Forstsekretär in Marienwalde, Forstsekretärstelle Marienwalde, wird am 1. April die Förster-Endstelle Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), übertragen.

Lechen, Forstsekretär in Neumühl, Oberf. Neumühl, wird am 1. April die Förster-Endstelle Feldichen, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), übertragen.

Thadden, überz. Förster in Neuenkamp, Oberf. Friedrichswalde, wird am 17. März nach Torgelow, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Ulrich, überz. Förster in Kriescht, Oberf. Limmritz, wird am 1. Mai die Hilfsförsterstelle Meierei, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), übertragen.

Westphal, Forstsekretär in Gottschimm, Oberf. Lubiathfließ, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Neumühl, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), übertragen.

Westphal, Forstsekretär der Oberförsterei Frielendorf, wird am 1. April die Försterstelle Waltenbach, Oberf. Oberhagen (Cassel), übertragen.

Wiegandt, Forstsekretär in Salzkossäten, Oberf. Steinspring, wird am 1. April die Förster-Endstelle Langsteerosen, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), übertragen.

Panse, Hilfsförster in Peitz, Oberf. Peitz, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), übertragen.

Grove, Hilfsförster in Hintersee, Oberf. Mützelburg, wird am 1. April nach der Oberförsterei Rothemühl (Stettin) versetzt.

Hannemann, Hilfsförster in Grambin, Oberf. Jädkemühl, wird am 1. April nach Oberförsterei Rothemühl (Stettin) versetzt.

Liebang, Hilfsförster in Regenthin, Oberf. Regenthin, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), übertragen.

Wollenberg, Hilfsförster in Regenthin, Oberf. Regenthin, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Steinspring, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), übertragen.

Bork, Forstgehilfe in Torgelow, Oberf. Torgelow, wird am 1. April nach der Oberförsterei Rothemühl (Stettin), versetzt.

March, Forstgehilfe in Pulvermühle, Oberf. Podejuch, wird am 1. April nach der Oberförsterei Rothemühl (Stettin) versetzt.

Im Regierungsbezirk **Breslau** wurden auf Grund der Personalabbauverordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt: Die Hegemeister: **Bartsch** in Hasenwerder, Oberf. Nimkau; **Gottschalk** in Auerbruch, Oberf. Carlsberg; **Penke** in Smortowe, Oberf. Peisterwitz; **Grunert** in Kraschen, Oberf. Woidnig; **Hein** in Zobten, Oberf. Zobten; **Klar** in Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz; **Leuschner** in Oderdeich, Oberf. Nimkau; **Neumann** in Wallerdorf, Oberf. Namslau; die überzähligen Förster: **Anton** in Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund; **Mitschker** in Ober-Freienwaldau, Oberförsterei Nimbruch; **Schumsky** in Ohlau, Oberf. Ohlau.

Auszeichnungen.

Mack, Staatsförster, Forstsekretär in Hann.-Münden, erhielt mit Wirkung vom 31. Dezember 1922 den Charakter als Oberleutnant d. L.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9075. **Golawski**, Franz, Förster, Fh. Wyssoka, Post Rosenberg O.-S. VI.
9076. **Spath**, Erich, Forstgehilfe, Bleibuir, Post Mechernich, Kreis Schleiden (Eifel). V.
9077. **Kühl**, Emil, Revierförster, Nassadel, Kreis Namslau i. Schl. VII.
9078. **Schillig**, Karl, Hilfsförster, Schönau, Post Landeck i. Schl. VII.
9079. **Eickert**, Albert, Förster, Ueckermünde. II.
9080. **Henkel**, Arthur, Hilfsförster, Stolzenfelde, Post Bad Schönfließ, Kreis Königsberg (Neumark). IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kludner, Karl, Oberförster, Rammelburg, Post Wippra (Südharz).
Deutzmann, Richard, Forstaufseher, Solingen, Halfeshof 3.
Wurst, Karl, Förster, Poliwoda, Post Kadlub-Turawa, Kreis Oppeln.
Tittrich, Wilhelm, Revierförster, Güttmannsdorf, Post Reichenbach in Schlesien.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII). Am 22. März d. J., vormittags 10 Uhr, findet in Lauterbach (Hessen) im Hotel Schütz eine Bezirksgruppenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt: 1. Jahresbericht 1923. 2. Wahl eines Schriftführers. 3. Bericht über die Sitzungen des Vorstandes während der Grünen Woche im Februar in Berlin. 4. Forstliche Vorträge. 5. Verschiedenes.

Nach anschließendem gemeinschaftlichen Mittagessen findet von etwa 2 Uhr ab eine Tagung der Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön mit folgender Tagesordnung statt: 1. Rechnungslegung für 1923 und Festsetzung des Beitrages für 1924. 2. Verschiedenes.

Es wird dringend gebeten, daß aus sämtlichen Ortsgruppen Vertreter an der Bezirksgruppen-Versammlung teilnehmen.

Feuerborn.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow. Mitgliederversammlung am 19. März, vormittags 10½ Uhr, in Storkow im Hotel „Zur Stadt Berlin“. Tagesordnung: 1. Bericht der Gehaltskommission über die stattgefundenen Gehaltsverhandlungen. 2. Stellungnahme der Gehaltsfrage. 3. Bericht über die am 22. Februar in Berlin stattgefundene Versammlung. 4. Beschlußfassung über Zeit und Ort eines Waldbeganges. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Walter, Fh. Kehrigk bei Münchehofe.

Ortsgruppe Ratibor. Am Dienstag, den 25. März (Feiertag), findet vormittags 10 Uhr im Gasthause „Zum Goldenen Löwen“ in Ratibor, Jungfernstraße, eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes, Allgemeines, Geschäftliches aus der Ortsgruppe. Nach der Sitzung Versammlung des Forstbeamtenbundes. Mitglieder und Gäste aus den Kreisen Cosel, Leobschütz, Ratibor, Rybnik und Pleß sind ebenso höflich wie dringend eingeladen.

Kuchelna, im März 1924.

Der Vorsitzende: Forstmeister Riedel.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Hessen-Nassau-Waldeck.

Am Sonnabend, dem 22. März 1924, findet in Lauterbach (Hessen), im Hotel „Schütz“, anschließend an die Versammlung der Bezirksgruppe XIII des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und der Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön desselben Vereins eine Versammlung des Landesvereins Hessen-Nassau-Waldeck des „Deutschen Forstbeamten-Bundes“ statt. Versammlungsbeginn gegen 3 Uhr nachmittags.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin.
2. Bericht über den Stand der Tarifangelegenheiten.
3. Anträge aus der Versammlung.

Die Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten des Privatwaldes werden gebeten, recht zahlreich an der Versammlung teilzunehmen.

Fh. Kalsburg, Post Zierenberg, 5. März 1924.
Maier, 1. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Schlesien.
Untergruppe Breslau.

Sonntag, den 23. März d. J., nachm. 4 Uhr, findet im Hotel Laske in Militsch eine Versammlung statt. Zweck: Gründung einer Ortsgruppe für Militsch und Umgebung. Anwesenheit sämtlicher Mitglieder ist nötig. Gäste willkommen!

gez. Wackwitz.

Vereinbarung zwischen dem Verband ostpreußischer Waldbesitzer und dem Deutschen Forstbeamtenbund Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen vom 28. Februar 1924.

§ 1. Die Forstbeamten werden in folgende Gruppen eingereiht:

Gruppe 1. Waldwärter, Beamte ohne Fachausbildung.

Gruppe 2. Hilfsjäger, Beamte mit Lehrzeugnis.

Gruppe 3. Forstgehilfen, Beamte mit Lehrzeugnis und Forstgehilfenprüfung.

Gruppe 4. Forstgehilfen (Hilfsförster) mit eigenem Hausstand. Ausbildung wie zu 3.

Gruppe 5. Förster ohne eigenen Hausstand, Beamte mit Lehrzeugnis, Forstschulexamen, Forstgehilfenprüfung und Försterprüfung. Beamte ohne diese Vorbildung, welche zehn Jahre mindestens ein Revier selbständig als Förster bewirtschaftet haben, sind im Sinne dieser Vereinbarung als Förster anzusehen. Reviergröße mindestens 250 ha.

Gruppe 6. Förster mit eigenem Hausstand, Vorbildung wie zu 5. Reviergröße mindestens 500 ha.

Gruppe 7. Revierförster, Vorbildung wie zu 5. Diesen Beamten haben mindestens zwei Unterbeamte zu unterstehen. Reviergröße mindestens 750 ha.

Gruppe 8. Oberförster ohne akademische Bildung.

Gruppe 9. Oberförster mit akademischer Bildung.

§ 2. Das Gesamteinkommen beträgt im Monat (Rentenmark bzw. Goldmark):

Gruppe 1: Wie gehobene Landarbeiter.

Gruppe 2: 30 M.

Gruppe 3 u. 4: 30 M, steigend im 22. und 24. Lebensjahr um je 3 M, und freie Station bzw. Deputat.

Gruppe 5 u. 6: 50 bis 60 M, steigend von zwei zu zwei Jahren um je 2 M, und freie Station bzw. Deputat.

Gruppe 7: 75 bis 90 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 5 M, und Deputat.

Gruppe 8: Mindestgehalt 1800 M jährlich und Deputat.

Gruppe 9: Mindestgehalt jährlich 2500 M und Deputat.

Kinderzulagen. Es werden gewährt:

a) in Gruppe 4 bis 6, männlich bis zum 16. Lebensjahr, weiblich bis zum 14. Lebensjahr, für die jüngsten drei Kinder je 50 M jährlich.
b) in Gruppe 7 bis 9, männlich bis zum 16. Lebensjahr, weiblich bis zum 14. Lebensjahr, für die jüngsten drei Kinder je 75 M jährlich.

Sekretärzulage: 10 M monatlich.

Anrechnung des Dienstlandes. Je Morgen gestellten Dienstlandes, außer Hausgarten, wird mit einem halben Zentner Roggen vom Deputat in Absatz gebracht. Wiesen und Weiden werden mit 1/4 Zentner pro Morgen angerechnet.

Für von Forstbeamten zu leistende Beköstigung werden täglich 1,50 M gewährt.

§ 3. Die Forstbeamten erhalten Dienstwohnung mit etwa 3 Morgen großem Garten und die für diese Wohnung ausreichende Feuerung in Holz, Torf oder Kohle frei.

§ 4. Die Forstbeamten erhalten an Deputat:

a) Gruppe 1. Wie gehobene Landarbeiter.
   Gruppe 4. 45 Zentner Getreide, darunter 3 Zentner Rundgetreide.
   Gruppe 6. 50 Zentner Getreide, darunter 4 Zentner Rundgetreide.
   Gruppe 7. 55 Zentner Getreide, darunter 5 Zentner Rundgetreide.
   Gruppe 8. 60 Zentner Getreide, darunter 6 Zentner Rundgetreide.
   Gruppe 9. 60 Zentner Getreide, darunter 6 Zentner Rundgetreide.
b) Freie Weide, Futter und Streu, letzteres in fertigem Zustande, frei Stall, sowie Stall für 2 Kühe und 2 Schafe und einen Zuwachs, ferner Hühner- und Schweinestall. Mehr Viehhaltung unterliegt freier Vereinbarung.
c) 100 Zentner Kartoffeln frei ins Haus oder zwei Morgen fertig gedüngtes Kartoffelland ohne Saat.

§ 5. Von den Waldbesitzern wird erwartet, daß sie für ihre Forstbeamten Wild für ihre Küche zu ermäßigten Preisen liefern. Die Trophäen von auftragsgemäß selbsterlegtem Hochwild sind den Beamten zu überlassen.

§ 6. Verheirateten Forstbeamten, welche kein Fuhrwerk halten können, muß, so oft sie ein Fuhrwerk brauchen, bis zweimal im Monat ein Fuhrwerk gewährt werden.

§ 7. Wo ein Anzug jährlich gewährt wird, werden je Jahr 72 M in Abzug gebracht.

§ 8. Die getroffenen Vereinbarungen stellen Mindestgehälter dar. Bestehende Einkommen, welche die Sätze dieser Vereinbarung überschreiten, dürfen nicht gekürzt werden. Ebensowenig darf infolge dieser Vereinbarung das Dienstland vermindert werden. Nichtfachliche Tätigkeit ist nach freier Vereinbarung zu vergüten.

Holzanweisegelder und Tantiemen dürfen nicht gezahlt werden.

§ 9. Diese Vereinbarung wird mit rückwirkender Kraft vom 1. Februar 1924 bis auf weiteres abgeschlossen. Beide Verbände vereinbaren, diesen Vertrag Nichtmitgliedern zur Berücksichtigung zu empfehlen. Wo im Dezember 1923 und Januar 1924 Beköstigung für Beamte gewährt wurde, sind zu den bisherigen Sätzen 0,50 *M* je Tag nachzuzahlen.

§ 10. Für das Vertragsgebiet wird als Aufsichts- und Beschwerde-Instanz ein Ausschuß gebildet, der aus zwei Waldbesitzermitgliedern des Verbandes Ostpreußischer Waldbesitzer und zwei Mitgliedern des Deutschen Forstbeamtenbundes besteht.

Dieser Ausschuß wählt einen Obmann.

Anerkannt

Königsberg i. Pr., den 28. Februar 1924.

.. Folgen Unterschriften.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Komba und Deutscher Försterstand.

Eine Reihe von Artikeln beschäftigt sich mit der Gründung eines Kommunalförstervereins für das mittlere und östliche Deutschland. Herausgefordert sind diese Aufsätze durch ein Rundschreiben des „Deutschen Försterbundes", gegen das von seiten der Komba in Nummer 5 der „Rundschau für Kommunalbeamte" in sehr berechtigter Weise Verwahrung eingelegt worden ist. Anscheinend haben den Führern des Deutschen Försterbundes, die Staatsförster sind und denen das Schicksal der Gemeindeförster ganz gleichgültig ist, die „10 Gebote für Vereinsmitglieder" bei Versendung der Rundschreiben vorgelegen. In diesen Geboten heißt es: „Sprich schlecht von Deinem Verein bei jeder Gelegenheit, die sich Dir bietet. Drohe stets mit Deinem Austritt, wenn Dir im Verein etwas nicht paßt usw." Man sollte es aber nicht für möglich halten, daß der Vorsitzende einer Bezirksfachgruppe im Komba derart über seine eigene Organisation, in der er eine Vertrauensstellung inne hat, im „Deutschen Förster" vom Leder zieht, wie es Kollege Krücken zu tun für gut befindet. „Wir" vertreten als Fachgruppe unsere Belange durch den Komba. Beschwert sich Herr Kollege Krücken, daß diese Vertretung „lasch" geworden, so ist diese Aeußerung eben nur ein Werturteil, das die eigene Person angeht. Niemals aber sollte man wegen eines schwebenden Entschädigungsverfahrens die Wohlfahrtseinrichtungen des Komba so heruntereißen. Ich persönlich habe Ersatzansprüche an die Brandversicherung gehabt und auch an die Einbruchversicherung. Nach Anmeldung des Schadens hatte ich in wenigen Tagen mein Geld. Ebenso in der Krankenkasse.

Daß die Städter uns Landbewohner die letzten Jahre beneidet haben, ist begreiflich. Arm sind wir alle im deutschen Vaterlande, der Aermste aber ist, der für sich und die Seinen die Nahrung nicht mehr auftreiben kann. In den Städten war das zuweilen nicht möglich. Das aber sind Dinge, die die Einigkeit im Komba nicht gefährden dürfen. Herrn Kollegen Stollenwerk möchte ich sagen, daß wir östlichen Stadtförster uns gerade so selbst vertreten wollen, wie es die Gemeindeförster im Westen stets aus reinem Egoismus für sich in Anspruch genommen haben, wenn die Vereinigung im Komba nicht gelingt. Wir haben ja das Gleichstellungsgesetz, aber leider auch das Sperrgesetz. Die Anforderungen, die an uns Kommunalförster gestellt werden, sind vielfach ungleich höher, als sie durchschnittlich an die Staatsförster gestellt werden, und ebenso ist unsere Stellung zum Publikum eine wesentlich andere. Das ist eine Tatsache, an der die Staatsförster, wenn sie sich auch noch so sehr dagegen sperren, nicht vorüberkommen. Bei ihnen aber stoßen wir in allererster Linie auf den schärfsten Widerstand, wenn wir unseren Dienstleistungen entsprechend die Besserstellung anstreben. Sollen wir den Staatsförstern diese Möglichkeit erleichtern dadurch, daß wir uns ihnen im Deutschen Försterbund ausliefern? Bis jetzt sind es doch immer nur die dümmsten Kälber gewesen, die sich ihre Metzger selbst ausgesucht haben.

Staatsförster Lindner, Lüttkenheide b. Gollnow.

Siedlungsholz.

Unter der Überschrift „Das Siedlungsholz" beschäftigt sich die Zeitschrift „Der Holzmarkt" in ihrer Nummer 260 von 1923 wieder einmal mit der Hergabe des staatlichen Holzes an die Wohnungsfürsorge-Gesellschaften und nimmt diesmal insbesondere die Hessische Heimstätte aufs Korn. Der Artikelschreiber, der Geschäftsführer der Holzwerke Helsa G. m. b. H. in Helsa bei Cassel, glaubt die erhobenen Vorwürfe dahin zusammenfassen zu dürfen, daß die Siedler von dieser Gesellschaft durchaus kein billiges Vorzugsholz, sondern solches zu den Spitzenpreisen des Sägewerksverbandes erhielten. Die Siedler würden bei den Sägewerken im freien Handel billiger kaufen, und das Siedlungsholz diene lediglich dazu, um auf Kosten der Siedler und Steuerzahler den großen Beamtenapparat der Wohnungsfürsorge-Gesellschaften zu unterhalten. Die Schriftleitung fügt diesen Auslassungen hinzu, daß durch die ungeheure Hergabe von billigem staatlichen Holze die Siedlungstätigkeit um keinen Schritt vorwärts gebracht worden wäre, da das Holz zum großen Teile gar nicht seine Verwendung zu Siedlungen gefunden hätte, und daß die Staatsforstverwaltung nur dadurch diesem Unfug steuern könne, daß sie in Zukunft alle Ersuchen um billiges Siedlungsholz ablehnen sollte, und dergleichen mehr.

Diese Auslassungen des „Holzmarktes" würden unsererseits keine Erwiderung erfahren, da die Zeitschrift in der Vergangenheit in noch viel drastischerer Weise andern Siedlungsgesellschaften die Fehde erklärt hat. Wir sind der Ansicht, daß ein Blatt, das derart einseitig die Interessen der großen Werke vertritt, keinen Anspruch hat, ernst genommen zu werden, wenn es sich darum handelt, Interessen der Allgemeinheit, also nicht die einer reinen Erwerbspolitik weniger Werke, zu vertreten. Die alte Erfahrung jedoch, daß

bei konsequent wiederholten Beschimpfungen schließlich an dem Beschimpften immer etwas hängen bleibt, und daß diese Vorwürfe speziell sich gegen die Hessische Heimstätte kehren, ist der Grund, daß wir wider Willen noch einmal auf die Angelegenheit zurückkommen müssen.

Zugegeben, daß auch die Hessische Heimstätte sich erst in das Holzgeschäft hat einleben müssen und in der allerersten Zeit Lehrgeld bezahlt hat, so steht doch bei jedem, der Einblick in die Verhältnisse hat, fest, daß diese Zeiten vorbei sind. Mit der Abwickelung des Bauholzes ist neben einem Geschäftsführer, der natürlich noch andere Obliegenheiten hat, nur ein einziger Angestellter befaßt. Da der betreffende Herr im vergangenen Jahre über 4000 Festmeter und im kommenden etwa 5000 Festmeter vom Walde her zu bewirtschaften hat, so liegt das Unzutreffende der Behauptung, daß die Heimstätte eine großes Personal mit der Holzbewirtschaftung unterhalte, auf der Hand. Selbstverständlich wirft die weitere Verfeinerung des Holzes zu normierten Bauteilen, wie Fenster, Türen, Treppen, Hobelböden usw., weitere mäßige Gewinne ab und schafft auf diese Weise Überschüsse, die der Gesellschaft und ihrem gemeinnützigen Wirken zugute kommen. Alle diese Maßnahmen sind nach rein kaufmännisch-ökonomischen Grundsätzen geregelt.

Wie und zu welchen Preisen erhält nun der Siedler das Holz von der Heimstätte? Seit etwa August 1923 wurden die Richtpreise des Sägewerksverbandes der Rechnungsstellung zugrunde gelegt. Wir konnten dies um so eher tun, als sich diese Richtpreise fast stets unter dem Tagespreis des freien Handels bewegten. Auf diese Preise gab die Heimstätte neben dem Abzug der staatlichen Prämie weitere 10 % Rabatt. Bares Geld ist bei den Siedlern in den wenigsten Fällen sofort zu sehen, was den finanziell schwachen und durch den Bau noch mehr geschwächten Bauherren schlechterdings unmöglich wäre. Also mußte die Heimstätte meist den vollen Gegenwert für das Holz kreditieren, und zwar zu Bedingungen, die den jeweiligen Bankgebräuchen bedeutend nachhinkten. Erst vom 1. Oktober v. J. konnten die gegebenen Kredite wertbeständig gebucht werden. Die Sicherheiten, die die Siedler geben können, sind aus naheliegenden Gründen gering, so daß auch hier ein weiteres bedeutendes finanzielles Risiko liegt, auf das sich der freie Handel wohl nicht eingelassen könnte.

Wir dürfen doch wohl fragen, welches Sägewerk unter diesen Umständen auch nur einen einzigen Siedlungsbau beliefert hätte. Die Praxis der großen Werke ist doch in den Zeiten der fallenden Mark erfahrungsgemäß die, daß sie ihr Holz zurückhalten und nicht daran denken, zu höchst zweifelhaften Bedingungen ihr hochwertiges Material in Papiermark umzusetzen. Folge: 90 % der Siedler wären ohne die Heimstätte unfähig gewesen, sich das Bauholz zu beschaffen, und die Bauten wären unterblieben.

Die weitere Tatsache, daß die kleinen Werke mangels der nötigen Kaufgelder überhaupt kein Vorratsholz zu kaufen in der Lage wären, schließt von vornherein eine große Menge der am vorteilhaftesten gelegenen Werke von der Belieferung der Siedlungen aus. Hätte die Siedlungsgesellschaft kein Holz gegeben, so wären sie brach gelegen. Der Kampf des „Holzmarktes“ berührt um so eigentümlicher, als ihm doch auch wohl bekannt sein muß, daß die Wohnungsfürsorgegesellschaften im letzten Jahre kein billiges bevorzugtes Holz erhalten haben, sondern im allgemeinen zu denselben Preisen wie der freie Handel.

Die zähe Taktik der durch den „Holzmarkt“ vertretenen Interessenten möchte eben gar zu gern die Staatsforstverwaltung und deren Organe vor ihren Wagen spannen, was doch wohl an der besseren Erkenntnis gerade dieser Stellen scheitern wird. Mit dem staatlichen Holze steht und fällt das Siedlungswerk. Unter den fruchtbaren augenblicklichen Verhältnissen wird ohnehin das Siedeln ungemein schwer und würde, falls der Staat ihm durch Entziehung seines Holzes die letzte namhafte Stütze nähme, zusammenbrechen. Sollte das eintreten, so hat der „Holzmarkt“ und dessen Kreis ein bedeutendes Verdienst an diesem leider für das deutsche Volk so unerwünschten Ausgang.
Hessische Heimstätte in Cassel.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 13 schließt der Märzbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die Deutsche Forst-Zeitung bezogen wird, für den Monat April 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung“** (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat April 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung für Monat April 1 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A** ohne „Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat April 1,50 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B** mit der Beilage **Deutsche Forst-Zeitung** (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat April 2,50 Goldmark.

Bezieher, denen die „Deutsche Forst-Zeitung“ wunschgemäß von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband beträgt im Inland **1,40 Goldmark**, nach dem Ausland **1,80 Schweizer Franken**.

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im März 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Familien-Nachrichten

Ganz unerwartet verschied gestern der (1325

Großherzogliche Forstmeister

Herr Woldemar Wenzel

in Heinrichau

aus einem arbeits- und erfolgreichen Leben, aus einem Leben, das dem Dienste des Großherzoglichen Hauses Sachsen, der Pflege der seiner Obhut anvertrauten Forsten in langjähriger und treuester Pflichterfüllung gewidmet war. Das Großherzogliche Haus, das mit ihm einen treuen Diener, einen erfahrenen Ratgeber, einen vorbildlichen Beamten verliert, empfindet seinen Heimgang auf das Schmerzlichste. Mit ihm ist ein treudeutscher Mann von vornehmster Gesinnung von uns gegangen. Dank sei dem aufrechten Manne für seinen nie rastenden Fleiß und seine selblose Hingabe!

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden!

Schloß Heinrichau, den 3. März 1924.

Feodora, Großherzogin von Sachsen.

Am 2. d. Mts. verschied unerwartet an Herzschlag der

Großherzoglich Sächsische Forstmeister

Herr Woldemar Wenzel

in Heinrichau.

Seit 1. Juli 1897 verwaltete der Entschlafene die umfangreichen Forsten der Herrschaft Heinrichau in aufopfernder Weise. Ein weidgerechter Jäger ist mit ihm dahingegangen. Durch sein Ableben verlieren wir nicht nur einen unermüdlich tätigen Beamten von seltener Pflichttreue, sondern auch einen vortrefflichen Mann von ritterlicher Gesinnung und geradem aufrechten Charakter. Ehre seinem Andenken!

Die Generaldirektion der Herrschaft Heinrichau:

W. Wolff, Generaldirektor. (1326

Unerwartet riß am 2. d. Mts. der unerbittliche Tod aus unserer Mitte den

Großherzoglich Sächsischen Forstmeister

Herrn Woldemar Wenzel

Die hiesige Beamtenschaft verliert in dem Entschlafenen einen allverehrten Mitarbeiter, der in der langen Reihe von Jahren sowohl im Dienst wie auch als Mensch sich wegen seiner hilfsbereiten, vornehmen Gesinnungsart stets der größten Hochachtung erfreute. Mit ihm geht einer unserer Besten dahin, und wird er uns als leuchtendes Vorbild eines pflichttreuen Beamten und edlen Menschen stets in ehrender Erinnerung bleiben.

Trauerfeier Donnerstag, den 6. d. Mts., nachm. 2 Uhr, im Trauerhause.

Für die Beamtenschaft der Gesamtherrschaft Heinrichau:

W. Wolff, Generaldirektor. (1327

Am 2. d. Mts. verschied unerwartet unser langjähriger Vorgesetzter, der

Großherzoglich Sächsische Forstmeister

Herr Woldemar Wenzel

Wir verlieren in ihm einen vorbildlichen Heger des Wildes, einen nimmermüden Pfleger des Waldes. Ohne Schonung seiner Person ging er bei Wind und Wetter seinem schönen Berufe nach.

In die ewigen Jagdgefilde rufen wir ihm ein letztes „Weidmannsheil" nach.

Heinrichau, den 3. März 1924. (1328

Die Forstbeamten der Herrschaft Heinrichau.

Heute nacht entschlief nach langem schweren Leiden

Herr Oberförster a. D.

L. Otte

in Düderode a. Harz,

Inhaber des Kreuzes zum Allgemeinen Ehrenzeichen und des Verdienstkreuzes.

Der Entschlafene hat seit dem Jahre 188[illegible] bis zu seiner Erkrankung 1922 die Verwaltun[g] meiner Forsten in mustergültigster Weise ge[führt]. Er war ein Forstmann von alte[m] Schrot und Korn. Sein Andenken und sei[n] Wirken im Walde werden in meiner Famil[ie] nie vergessen werden. (13[illegible]

Oldershausen, den 7. März 1924.

Dr. jur. Frhr. v. Oldershausen

Im Alter von 56 Jahren verschied na[ch] schwerer Operation der

Gräfl. von Fürstensteinsche Revierförst[er]

Adolf Kruhl.

33 Jahre hat der Verstorbene mit Liebe z[um] Walde und Verständnis sein waldbauli[ches] Können mit Erfolg in verschiedenen Teilen [der] Forst, zuletzt im Revier Glashütte, betät[igt].

Im Verstorbenen betrauern den Kolle[gen] und Mitarbeiter (1[illegible]

die Beamten der Gräfl. von Fürstenstein'sc[hen] Forstverwaltung Wiesenburg i. Mark.

Der Oberförster: M. Busch.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräulein Philippine Oswald, Oberförstertochter zu Forsth. Ofenberg, Bez. Düsseldorf, mit dem Rentmeister Max Reimer zu Forsthaus Bladenhorst.

Sterbefälle:

Fritsch, Hegemeister in Woidnig.
Kynast, Revierförsterfrau in Ahrensboek b. Cambs, Mecklenburg-Schwerin.
Rinck, Edmund Alexander, Sächs. Forstmeister a. D. in Rosenthal-Schweizermühle.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Verein Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. **0,5**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 12. Neudamm, den 21. März 1924. 39. Band.

Zahlungserleichterungen für Holzkäufe in der Preußischen Staatsforstverwaltung.

Von Landforstmeister **Gernlein**.

Schon bald nach Einführung wertbeständiger Zahlungsmittel wurde aus den Kreisen der Holzkäuferschaft, insbesondere des Holzhandels und der Sägeindustrie, der Wunsch laut, die Preußische Staatsforstverwaltung möge die Holzkaufgelder wieder wie früher vor dem Kriege gegen Sicherheitsleistung langfristig — mindestens drei, wenn möglich sechs Monate — stunden. Die Staatsforstverwaltung erklärte demgegenüber wiederholt, daß eine solche Stundung, bei der sie selbst mehr oder minder der eigentliche Kreditgeber für die Holzkäufer sei, nicht wieder zur Einführung kommen könne, daß vielmehr bei dem dringenden Geldbedürfnis des Staates an der Barzahlung am allgemeinen Zahlungstage festgehalten werden müsse; es bestände jedoch die Absicht, in absehbarer Zeit, sobald ein regelmäßigeres Eingehen größerer Staatseinnahmen gesichert sei, Zahlungserleichterungen zuzulassen. Noch vor wenigen Wochen hat der Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff im Preußischen Landtage gelegentlich der Beratungen über die Steuer vom Grundvermögen darauf hingewiesen, daß bei der Eigenart der Holzwirtschaft Zahlungserleichterungen, die dem Käufer eine gewisse Frist für die Bezahlung seiner Kaufgeldschuld geben, dabei aber doch dem Staate die Holzkaufgelder möglichst rasch und ohne Verluste zuführen, belebend auf den Holzmarkt wirken und somit sowohl im Interesse des Staates wie der Käuferschaft liegen würden. Er stellte ihre Einführung in Aussicht, sobald die allgemeine Finanzlage des Staates es zulasse.

Inzwischen hatte die Hochsaison der Holzverkäufe begonnen, und manche Erscheinungen bei der Abwickelung der Kaufgeschäfte in der letzten Zeit ließen erkennen, daß mit der Herausgabe neuer Bedingungen nicht mehr gezögert werden dürfte, wenn sie bei der Verwertung des diesjährigen Einschlages noch einen nennenswerten Einfluß haben sollten.

Bereits Mitte Januar hat die Badische Staatsforstverwaltung für die Bezahlung der Holzkaufgelder eine Art Teilzahlung eingeführt, die bis zur Zahlung des letzten Kaufgelddrittels eine Frist von sechs Wochen gewährte, und am 8. Februar hat die Sächsische Forstverwaltung für bestimmte Beträge die Annahme reichsbankdiskontfähiger Wechsel zugelassen. **Nunmehr sind auch für die Preußische Staatsforstverwaltung durch einen Erlaß vom 28. Februar 1924*) die in Aussicht gestellten Zahlungs-Erleichterungen bekanntgegeben.**

Die Preußische Staatsforstverwaltung gibt ihren Käufern zwei Möglichkeiten der erleichterten Bezahlung: die erste ist, daß reichsbankfähige Wechsel zahlungshalber gegeben werden können; die zweite, daß der Käufer seine Kaufschuld durch Teilzahlungen innerhalb von drei Monaten begleichen kann. Voraussetzung für beide Zahlungserleichterungen ist jedoch, daß die Käufer, die von ihnen Gebrauch machen wollen, binnen zwei Wochen nach der Zuschlagserteilung 25 % des Kaufpreises bar bezahlen; außerdem können von der Bezahlung in Teilbeträgen nur Käufer Gebrauch machen, die in einem Verkaufe für mehr als 500 Goldmark gekauft, von der Zahlung unter Verwendung von Wechseln nur solche, die in einem Termin für mehr als 2000 Goldmark Holz gekauft haben.

Es bestehen somit jetzt im Bereich der Preußischen Staatsforstverwaltung folgende drei Möglichkeiten zur Bezahlung der Holzkaufgelder:

a) **Barzahlung bis zu dem allgemeinen**

---

*) Abgedruckt auf Seite 226 dieser Nummer.

Zahlungstag (A. Z. T.) für alle Kleinverkäufe sowie für solche Käufer, die auf einem Termin für weniger als 500 M kaufen, und ferner für alle Käufer, die von den unter b) und c) angegebenen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen wollen.

b) Barzahlung in Teilbeträgen in einer Frist von drei Monaten vom A. Z. T. ab, für Käufer, die auf einem Verkaufe für mehr als 500 M gekauft haben.

c) Bezahlung unter Benutzung von Wechseln für Käufer, die auf einem Verkaufe für mehr als 2000 M gekauft haben.

Die näheren Bestimmungen für die Bezahlung in Teilbeträgen (b) sind: 25 % des Kaufpreises müssen gewissermaßen als Sicherheit für die Durchführung des Kaufgeschäfts binnen zwei Wochen, der Rest kann innerhalb von drei Monaten nach dem A. Z. T. in beliebigen Teilbeträgen und zu beliebiger Zeit bezahlt werden. Alle nach dem A. Z. T. innerhalb der Frist von drei Monaten bezahlten Beträge sind allerdings mit $^3/_4$ vom Tausend je Tag zu verzinsen. Für die ersten 25 % des Kaufgeldes erhält der Käufer zunächst keine Holzzettel, kann daraufhin also auch kein Holz abfahren; bei jeder weiteren Teilzahlung erhält er Holzzettel bis zur Höhe dieser Teilzahlungen. Bei der letzten Zahlung werden die zuerst gezahlten 25 % in Anrechnung gebracht. Der Käufer hat also, für die Erledigung des ganzen Kaufgeschäfts vom Verkaufstage ab gerechnet, einen Zeitraum von drei Wochen und drei Monaten; er kann allerdings immer nur über so viel Holz verfügen, wie er über 25 % seiner ursprünglichen Kaufschuld hinaus bezahlt hat, und muß für alle Zahlungen nach dem A. Z. T. je Tag $^3/_4$ vom Tausend Zinsen zahlen. Ein kurzes Beispiel erläutert das Verfahren am besten: Ein Käufer kauft am 10. März für 1000 M Holz (A. Z. T. 31. März).

Am 20. März zahlt er 250 M als Sicherheit; er erhält keine Holzzettel.

Am 30. März zahlt er 250 M; er erhält Zettel über 250 M.

Am 30. April zahlt er 200 M und Zinsen für 200 M vom 31. März bis 29. April; er erhält Zettel über 200 M.

Am 10. Mai zahlt er 250 M und Zinsen für 250 M vom 31. März bis 9. Mai; er erhält Zettel über 250 M.

Am 20. Mai zahlt er 50 M und Zinsen für 50 M vom 31. März bis 19. Mai; er erhält Zettel über 300 M; die am 20. März gezahlten 250 M werden mitverrechnet.

Das Kaufgeschäft ist abgewickelt.

Die Bedingungen für die Bezahlung unter Verwendung von Wechseln (c) sind im wesentlichen folgende:

Auch hier müssen innerhalb zweier Wochen nach Erteilung des Zuschlags 25 % des Kaufpreises bei der zuständigen Forstkasse oder der Staatsbank eingezahlt sein, bis zu dem gleichen Termin muß aber über den Restbetrag ein spätestens innerhalb 60 Tagen fälliger, reichsbankdiskontfähiger Wechsel an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) für Rechnung der Staatsforstverwaltung eingereicht sein. Für die Ausschreibung der Wechsel kommen zwei verschiedene Formen in Betracht:

1. Wechsel, die von der Staatsforstverwaltung an die Order einer Bank ausgestellt, auf den Käufer gezogen, von dem Käufer angenommen und von der Bank giriert sind.
2. Wechsel, die von einer Bank auf den Käufer gezogen, an die Order der Preußischen Staatsforstverwaltung gestellt, von dem Käufer angenommen und von der Preußischen Staatsforstverwaltung giriert sind.

Die Wechsel müssen an einem Orte mit Reichsbankstelle zahlbar sein.

Sämtliche Diskontierungsspesen sowie die Kosten für die Beschaffung des Bankgiros (1) oder der Unterschrift der Ausstellerin (2) hat der Käufer zu tragen. Damit sich jedoch eine Spesenberechnung im Einzelfalle erübrigt, ist der Wechsel über eine Summe auszustellen, die den eigentlichen Wechselbetrag (Kaufgeld) um 2½ % übersteigt. Dafür trägt die Forstverwaltung sämtliche Kosten der Diskontierung und den Wechselstempel. Bei diesem Verfahren hat also der Käufer für die Abwicklung des Kaufgeschäfts einen Zeitraum von 74 Tagen; er hat keine Stundungszinsen zu zahlen, muß aber alle Kosten der Wechselbeschaffung und Diskontierung tragen, kann dafür aber auch sofort nach Prüfung, Annahme und Diskontierung des Wechsels über sein Holz verfügen. Gerade darin liegt die Bedeutung dieses Zahlungsverfahrens.

Beispielsweise wird es sich folgendermaßen abwickeln: Ein Käufer, der z. B. in Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Holzwirtschaftsbank in Berlin steht, kauft am 10. März 1924 für 80000 M Holz.

Er überweist bis zum 24. März der Staatsbank auf das Konto Nr. 101 930 der Staatsforstverwaltung 20000 M und überreicht spätestens am 24. der Staatsbank einen Wechsel über 60000 M + 2½ % = 61500 M, der von der Deutschen Holzwirtschaftsbank ausgestellt, an die Order der Preußischen Staatsforstverwaltung gestellt und von ihm angenommen ist. (Wechselform 2). Nach Prüfung und Annahme der Wechsel erhält die für den Verkauf zuständige Forstkasse Mitteilung, daß das Kaufgeld auf dem Konto der Preußischen Staatsforstverwaltung vereinnahmt ist, und sie übersendet alsdann dem Käufer die Holzzettel in Höhe des Kaufgeldes.

Genügt ein Wechsel den Anforderungen nicht, wird er dem Käufer zurückgegeben. Das Kaufgeld ist dann am A. Z. T. fällig.

Alle Wechsel müssen an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin eingereicht werden, da nur so eine Prüfung nach einheitlichen Gesichts-

...halten und eine Kontrolle über die Inanspruchnahme des Wechselkredits möglich ist.

Unter Umständen kann auch eine Verbindung beider Verfahren Anwendung finden, indem z. B. ein Holzkäufer zunächst 25 % seiner Kaufsumme einzahlt als Sicherheit für die weitere Abwicklung des Geschäfts durch Teilzahlungen und später die größeren Teilzahlungsbeträge durch Wechsel begleicht. Da grundsätzlich Wechsel nur für Käufe von 2000 M und darüber zugelassen sind, müssen auch in diesem Falle die Wechsel mindestens auf diese Summe lauten, sie müssen aber außerdem neben 2½ % für die Diskontierungs- usw. Spesen noch die Beträge für die beim Teilzahlungsverfahren vorgeschriebenen Zinsen (¾ vom Tausend je Tag) umfassen.

Dies sind in großen Zügen die neuen Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe in den preußischen Staatsforsten, die den Holzkäufern nicht unerhebliche Erleichterungen bringen dürften. Sie haben Gültigkeit für alle nach Bekanntgabe der Verfügung vom 28. Februar 1924 stattfindenden Verkäufe. Voraussichtlich werden kleinere Käufer mehr die Bezahlung in Teilbeträgen vorziehen, während der Holzhandel und die größere Sägeindustrie wahrscheinlich mehr Wechsel verwenden werden. Von Wichtigkeit hierbei ist es natürlich, daß alle Käufer, die sich des Wechsels zur Bezahlung ihrer Kaufgeldschuld bedienen wollen, stets beachten, daß die eingereichten Wechsel nur angenommen werden können, wenn sie in jeder Weise der Forstverwaltung unbedingte Sicherheit bieten.

Sollte die Bezahlung mit Wechseln in Preußen und vielleicht auch in den andern Ländern, wie wohl anzunehmen ist, einen größeren Umfang annehmen, so könnte gerade hier die Deutsche Holzwirtschaftsbank in Berlin mit ihren engen Beziehungen zu allen Kreisen der Holzwirtschaft eine beachtenswerte Vermittlerrolle zwischen den Holzkäufern und den holzverkaufenden Forstverwaltungen, insbesondere auch der preußischen Staatsforstverwaltung, spielen, zumal sie sich in Erfüllung ihrer Aufgaben in ganz besonderer Weise auf eine beschleunigte und sichere Erledigung der Holzkaufgeldzahlungen eingestellt hat

---

Die Jagdgäste des staatlichen Försters bei den in der Oberförsterei abzuhaltenden Gesellschaftsjagden.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Aus Anlaß des Falles „G.“ in T. (mitgeteilt „Deutscher Förster“ Nr. 9, S. 115) ergeht an mich aus Försterkreisen die Aufforderung, die Frage der Zuziehung von Jagdgästen bei den in der Oberförsterei abgehaltenen Gesellschaftsjagden zu erörtern und in Verbindung damit auch meine Ansicht über den Fall „G.“ in der „Deutschen Forst-Zeitung“ auszusprechen. Es liegt für mich kein Grund vor, mich diesem Ersuchen zu entziehen.

Die Jagdnutzungs-Vorschriften für die Staatsforsten sagen, daß die Gesellschaftsjagden *durch den Oberförster abgehalten werden*. — Danach hat der Oberförster die dienstliche Obliegenheit, die Treib- und Drückjagden anzuordnen, soweit er sie für angebracht hält, und die Maßnahmen zu treffen, die für den ordnungsmäßigen Verlauf dieser Jagden erforderlich sind. Daraus geht ganz einwandfrei hervor, daß auch die Anstellung der Schützen nach den vom Oberförster gegebenen Richtlinien zu erfolgen hat, weil bei seiner Gegenwart auf ihn allein die Verantwortung zurückfällt für die Folgen, die sich aus einer unrichtigen Disposition ergeben können.

Diese Tatsache macht es notwendig, daß es dem Oberförster überlassen sein muß, was auch die Vorschriften weiter besagen, daß er die erforderlichen Jagdteilnehmer einzuladen hat, allerdings mit der Einschränkung, daß der Förster, in dessen Försterei die Jagd abgehalten wird, berechtigt ist, einen oder zwei Teilnehmer *einzuladen*, über die er sich *vorher* mit dem Oberförster *zu verständigen* hat.

Nach Lage der Sache ist das „Verständigen“ nicht in dem Sinne aufzufassen, daß der Förster den Oberförster von seinem Entschlusse lediglich in Kenntnis setzt, sondern er muß sich mit dem Vorgesetzten *vorher* ins Benehmen setzen und sich mit ihm darüber aussprechen, um bei einem Widerstreit der Meinungen die Übereinstimmung zu erzielen. Das erfordert aber, daß der Oberförster seine Gründe bei einer etwaigen Ablehnung bekanntgibt, weil die vorausgesetzte *Verständigung* darauf abzielt, das Für und Gegen abzuwägen und der Übereinstimmung nach Möglichkeit die Wege zu ebnen. Deshalb steht dem Oberförster ein Recht zur stillschweigenden oder *nicht begründeten Ablehnung* eines *Jagdgastes des Försters nicht zu*. In diesem Rahmen hat der Förster nicht *bittweise* aufzutreten, sondern er kann *fordern*, wobei die Gegenseite allerdings das Recht hat, *in begründeter Weise die Zustimmung zu versagen*, was selbstverständlich nicht darauf abzielen darf, dem Förster das Recht der Einladung in ungerechtfertigter Weise zu beschneiden, weil das als Schikane angesehen werden müßte. Die Gründe der Ablehnung können nun ganz verschiedener Natur sein. Selbstverständlich ist zunächst, daß der Jagdgast persönlich die Gewähr in sich schließen muß, daß er zur Jagdausübung als befähigt anzusehen ist, weil nach dieser Richtung der Oberförster als Jagdleiter auch eine gewisse zivilrechtliche Verantwortung haben kann. Es kann ja nun ohne weiteres angenommen werden, daß dieser Fall wohl seltener vorkommen wird, denn das genügende Verständnis für diese Frage muß beim Förster vorausgesetzt werden.

Gründe, wenn man sie sucht, sind billig wie Brombeeren, wie man früher sagte, aber bei den dienstlichen Staatsjagden muß dem Oberförster das Recht zugestanden werden, die Persönlichkeit auch nach anderer Richtung zu werten; denn daß es nicht selbstverständlich ist, daß der Oberförster den vom Förster eingeladenen Jagdgast unter allen Umständen über sich ergehen lassen muß, geht

aus der Einschränkung des Einladungsrechts des Försters hervor, das an die Zustimmung des Oberförsters gebunden sein soll, die allerdings aus rein persönlichen Gründen nicht versagt werden darf. Ob der einzuladende einwandfreie Jagdgast dem Oberförster persönlich zusagt oder nicht, das ist ganz gleichgültig. Hätte der Minister gewollt, daß dieser Umstand ausschlaggebend sein solle, dann hätte er die heute maßgebende Regelung nicht getroffen, sondern einfach gesagt, daß der Förster mit Zustimmung des Oberförsters Jagdgäste einladen kann. Wenn auch diese Zustimmung heute erforderlich ist, so ist sie doch der freien Entscheidung entzogen, insbesondere nach der Richtung, daß persönliche Sympathien oder Antipathien dafür nicht in Frage kommen dürfen. Wäre der Jagdgast der Gast des Oberförsters, durch die Vermittlung des Försters, so würde jener eine unerwünschte Persönlichkeit selbstverständlich ohne weiteres ablehnen können, aber weil er Gast des Försters ist, so würde es dem Geiste der Vorschriften nicht entsprechen, wenn das Recht des Försters hinfällig gemacht würde, weil die Persönlichkeit dem Oberförster aus rein persönlichen Gründen nicht zusagt. Der Oberförster hat nach der Neuregelung der Dinge nicht mehr das volle Verfügungsrecht über die Jagd, denn diese Vollmacht, die er früher kraft seiner amtlichen Stellung hatte, ist eingeschränkt worden zugunsten der Förster, denen es niemand verdenken kann, wenn sie das ihnen gewährte Recht verteidigen, allerdings ohne außer acht zu lassen, daß dabei Taktfragen als solche zu werten sind.

Es fragt sich nun, wie die Vorschriften mit dem in Nr. 9 der Zeitschrift „Deutscher Förster" erörterten Fall des Herrn Forstmeisters G. in T. in Einklang zu bringen sind, der einem Förster die Zustimmung versagt hat, den Dr. R. zur Treibjagd einzuladen. Davon ausgehend, daß Dr. R. vor dem Kriege Gast auf den Treibjagden des Oberförsters gewesen, später aber nicht mehr eingeladen worden ist, begründet Herr Forstmeister G. seinen Standpunkt folgendermaßen:

„Es ist in der Gesellschaft Brauch — vielleicht ist es altmodisch, ich habe jedoch daran festgehalten —, daß, wenn man eine gesellschaftliche Einladung, zu welcher ich auch die Jagdeinladungen rechne, wünscht, man einen Besuch macht. (1)

Vor dem Umsturz hatte der Oberförster allein über die Einladungen zur Jagd zu verfügen, ich habe jedoch auch damals — ich bin jetzt über 26 Jahre Oberförster in Tapiau — Wünsche der mir unterstellten Beamten in dieser Hinsicht, soweit es sich um ihre entsprechenden Gesellschaftskreise handelte, berücksichtigt. Die Bestimmungen in den gültigen Jagdnutzungsvorschriften vom 9. April 1921 lauten:

„Der Oberförster hat die erforderlichen Jagdteilnehmer einzuladen. Der Förster, in dessen Revier die Jagd abgehalten wird, ist berechtigt, einen oder zwei Teilnehmer einzuladen, über die er sich vorher mit dem Oberförster zu verständigen hat." (2)

Ich halte es für ganz selbstverständlich, daß der Verfasser der Vorschrift hier nur Persönlichkeiten gemeint hat, welche der gesellschaftlichen Stellung des Försters entsprechen. (3)

Da Ew. Hochwohlgeboren schreiben, daß der Hegemeister K. dem Herrn Dr. R. eine Einladung zu der Treibjagd am 15. d. Mts. in Aussicht gestellt habe, so muß ich annehmen, daß er unvorsichtigerweise die Vorschrift nicht beachtet hat, nach welcher er sich vorher mit mir zu verständigen hätte, zumal ihm wie allen allen andern mir unterstellten Beamten bekannt war, daß ich Herrn Dr. R. schon seit Jahren nicht mehr zu den Jagden eingeladen habe.

Ohne das Einladungsrecht des Försters in irgend einer Weise verkürzt sehen zu wollen, solange es besteht, stelle ich mich auf den Boden der Auffassung des Forstmeisters G., die unter Nr. 1 zum Ausdruck kommt, denn es handelt sich hier um eine Form des gesellschaftlichen Verkehrs und Anstandes, die derjenige dem Forstmeister gegenüber nicht vernachlässigen darf, von dem vorausgesetzt werden muß, daß er selbst Wert darauf legt, die guten gesellschaftlichen Formen zu beachten. Wer die Einzelheiten nicht kennt, muß sich bei der Beurteilung eines derartigen Falles die nötige Reserve auferlegen. Daß muß auch ich tun, aber ich kann mir trotzdem sehr wohl denken, daß ich im vorliegenden Falle dem einladenden Förster, nach Bekanntgabe der Gründe, warum diese Einladung unterbleiben möchte, wenn er auf seinem Schein bestand, die Zustimmung glatt versagt hätte.

Einen Zweifel will ich aber darüber nicht bestehen lassen, daß dadurch das „Recht" des Försters nicht gewahrt wird, denn aus persönlichen Gründen darf nach dem Sinne der Vorschrift der Oberförster dieses Recht nicht annullieren. Es handelt sich letzten Endes um eine zwischen Oberförster und Förster sich aufwerfende Taktfrage, die der Oberförster, wenn der Förster sie nicht zu lösen versteht und dem Oberförster eine Persönlichkeit aufdrängen will, welche diesem aus guten Gründen unsympathisch ist, nur dadurch entscheiden kann, daß er einen unwillkommenen Gast ablehnt. Das würde jeder in einem solchen Falle tun.

Darin liegt nun aber nicht der Schwerpunkt des Streitfalles, sondern er liegt in der ganz unverständlichen Auffassung der Vorschriften, die unter Ziffer 3 erwähnt ist; denn sie ist der Ausfluß des so überaus schädlichen Kastengeistes, der seit vier Jahrzehnten die Kluft zwischen Oberförstern und Förstern immer weiter aufgerissen hat und jetzt immer noch erweitert, weil der Mißgriff eines Oberförsters von den Agitatoren dem ganzen Stande zur Last gelegt wird*) und mehr

---

*) Das ist sehr richtig, und den Beweis dafür erbringt schon die Schriftleitung des „Deutschen Försters" in der Bemerkung, die sie zu dem Briefe des Forstmeisters G. macht. Wie der Ausrufer vor der Jahrmarktsbude wirft sich Herr Bernhard, Kapitänleutnant a. D., in die Brust und schreit in die schaulustige Menge: „Nach obigem klassischen Schreiben kann wohl der ungläubigste Thomas nicht mehr im Zweifel über die Existenz des Referendar-Rundschreibens sein." Es gehört die angeborene lebhafte Phantasie des Herrn Bernhard dazu, um einen Zusammenhang zwischen diesen beiden gänzlich auseinanderliegenden Angelegenheiten zu konstruieren, wenn nicht von dem Standpunkte ausgegangen wird, daß der Zweck die Mittel heiligt.

Die Schriftleitung.

zu immer mehr drohenden Überspannung der Försterbewegung führen muß, als alle engstirnigen Bestrebungen oder sozialistischer Gleichmacherei es je vermögen.

Unter den Jagdnutzungsvorschriften steht der Name „Braun". Den Herrn sollte Herr Forstmeister S. doch kennen und deshalb auch wissen, daß der Sozialdemokrat Braun solche Vorschriften, wie sie ausgelegt werden, nicht erläßt. Sie wären aber auch aufs schärfste zu tadeln, wenn ein politisch anders eingestellter Minister eine Vorschrift erlassen würde, die zu erkennen gibt, daß die Förster den Oberförstern gegenüber zu Menschen besonderer und auch niederer Ordnung gestempelt werden sollten. Wenn die Förster dagegen aufbegehren, so kann es ihnen niemand verdenken.

Es ist ganz unverständlich, wie jemand auf den Gedanken kommen kann, daß das Recht des Försters, Jagdgäste einzuladen, in dem Sinne auszulegen sei, daß damit nur Persönlichkeiten gemeint sind, die der gesellschaftlichen Stellung des Försters entsprechen, die doch durch die dienstliche sicher nicht bestimmt werden kann.

Die Vorschrift ist weit davon entfernt, etwas Derartiges zu wollen, denn der Förster hat das Recht, einzuladen, wen er will, und die erforderliche Zustimmung des Oberförsters, die aus triftigen Gründen versagt werden kann, darf nicht aus persönlichen Motiven verweigert werden, obgleich man sich eine solche Möglichkeit denken kann.

Wird aber die Zustimmung versagt, was im vorliegenden Falle durchaus verständlich ist, so ist der Weg der Beschwerde dazu da, sich das Recht zu holen.

Jedenfalls geht aber aus der hier zur Erörterung stehenden Vorschrift das eine klar hervor, daß man im Ministerium ihre Tragweite nicht erkannt hat; denn darüber dürfte man nicht im Zweifel sein, daß Konflikte zwischen Oberförstern und Förstern unvermeidlich sind, die, wenn sie agitatorisch ausgenutzt werden, die übelsten Folgen haben müssen.

Die Wirkung des Forstdiebstahlsgesetzes vom 14. Dezember 1920.

Von Hegemeister Neumann-Bärenberg, Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Es sind kaum drei Jahre verflossen, seitdem man das alte bewährte Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 dem Zeitgeist zum Opfer brachte, und schon machen sich die ersten gewichtigen Stimmen hörbar, die zur Aufhebung der neuen Bestimmungen namentlich in den §§ 2 und 3 auffordern. So hat unterm 23. Januar 1924 der Reichsgrundbesitzerverband folgende Eingabe an den Landwirtschafts- und Justizminister gemacht, die ihrer Charakteristik wegen hier wörtlich gebracht wird.

Im Laufe der letzten beiden Jahre haben die Forstdiebstähle in ganz auffallender Weise überhand genommen und verursachen dem Waldbesitz außerordentliche Schäden. Die Holzdiebstähle gehen in vielen Fällen so weit, daß wahllos auch starke Bäume mittelst Axt oder Säge gefällt und entwendet werden, und daß das entwendete Holz nicht nur zum eigenen Bedarf Verwendung findet, sondern mit ihm von den Holzdieben noch ein einträglicher Handel betrieben wird. Die Forstschutz- und Aufsichtsbeamten stehen diesem Treiben vielfach machtlos gegenüber, da die Täter sich oft in der Überzahl befinden und bewaffnet sind. Die Maßnahmen, die bisher von den Landes- und sonstigen Polizeibehörden zum Schutz des Waldes gegen Forstfrevel ergriffen sind, haben nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt, so daß noch weitere Mittel zum Schutz des Waldes und seiner Besitzer ergriffen werden müssen.

Als solche kommt vor allem die schleunige Aufhebung der mildernden Bestimmungen in Betracht, die das Gesetz vom 14. Dezember 1920 (Pr. Ges. Samml. 1921 Nr. 7 S. 103 und 104) gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1878 gebracht hat. Diese Bestimmungen sind offenbar von sozialen Gesichtspunkten ausgegangen, haben aber mit dazu beigetragen, daß die Forstdiebstähle in den letzten Jahren einen solchen Umfang angenommen haben.

Die Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1920 wird allein noch nicht zu einem ausreichenden Schutz des Waldes und zu einer wirksamen Eindämmung der Holzdiebstähle führen. Es scheint, wenn auch nur für eine gewisse begrenzte Zeit, eine Verschärfung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1878 erforderlich, insbesondere eine Erhöhung der Geldstrafen. Namentlich wird eine wesentliche Verschärfung der Geldstrafe in den Fällen des § 1, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 15. April 1878, vielleicht noch über dessen Sätze hinaus, eintreten müssen; im Falle des § 1, Ziffer 1, wird zu erwähnen sein, ob nicht überhaupt Freiheitsstrafe einzutreten hat. Auch werden unter schneidenden Werkzeugen im Sinne des § 3, Ziffer 4, die Axt und das Beil besonders aufgeführt werden müssen, da nach den Entscheidungen des Kammergerichts (vom 16. Februar 1882, Bd. III, S. 354) eine Axt nicht als schneidendes Werkzeug im Sinne des § 3, Ziffer 4 des Gesetzes anzusehen ist. Weiter wird zu erwägen sein, ob nicht auch eine Verschärfung der Strafe im Falle des § 1, Ziffer 4 des Gesetzes einzutreten hat. Aus einer Reihe von Bezirken, namentlich Osnabrück, sind Klagen darüber gekommen, daß gerade durch den Diebstahl von Waldstreu die Waldkulturen schwer zu leiden haben.

Besonders wichtig und erfolgversprechend dürfte die Aufhebung des § 3 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 sein.

Wir bitten — gegebenenfalls im Wege der Notverordnung, soweit nicht das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1921 in Frage kommt —, eine schleunige Änderung der Bestimmungen des Forstdiebstahlsgesetzes im Sinne der vorstehenden Darlegungen in Erwägung zu ziehen. Die jetzigen Zustände erfordern dringend ein Eingreifen der Gesetzgebung.

Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, im Jahre 1920 im Preußenparlament als Prediger in der Wüste gegen diese „Begünstigungsnovelle zum Forstdiebstahl", wie ich sie damals scherzhaft taufte, hat ankämpfen müssen, dem ist es natürlich überaus interessant, daß seine Voraussagen prompt ein-

getreten sind. Es dürfte für unsere Leser nicht uninteressant sein, sich noch einmal ins Gedächtnis zurückzurufen, welchen Ursachen die Abänderung des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 entsprang und welche Kräfte dabei tätig waren, noch in Abmilderung über die Regierungsvorlage hinauszugehen.

Nach Beendigung des Krieges begann der Forstdiebstahl sich besonders stark bemerkbar zu machen; zugleich setzte aber auch ein stetes Steigen der Holzpreise ein, die der Forstverwaltung in Presse und Parlament ungerechtfertigt das Schlagwort „Holzwucher" eintrugen.

Natürlich hatten die Herren Forstfrevler bei hohen Holzpreisen auch gepfefferte Strafen zu bezahlen, die bei der Valuta des Jahres 1919/20 nicht so leicht zu entrichten waren als in späterer Millionen- bzw. Milliardenzeit. Daher flatterte eine Menge von Gnadengesuchen auf den Tisch des Justizministers, die um Milderung der Geldstrafen baten und schließlich bei steter Häufung das Kabinett Hirsch (Soz.) veranlaßten, dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zwar den Frevler vor empfindlicher Strafe schützte, den Wald in Preußen aber so ziemlich schutzlos machte, in einer Zeit, in der im Reichstage der Abg. Trimborn sich über die Massendiebstähle an Holz, ja über die Vernichtung ganzer Waldparzellen bitter beklagte.

Das Jahr 1920 war die Hochflutzeit der Gesetzesfabrikation in Preußen und hatte die Abgeordneten derart mit Neuerungen und Abänderungen überschüttet, daß dieser für den Schutz des Waldes bedeutsame Gesetzentwurf nur bei einzelnen Herren Interesse erregen konnte, obwohl selbst bis in die Reihen der Sozialdemokratie hinein die Forsten sich damals einer gewissen Beachtung erfreuten.

Mit mehreren Herren der deutschnationalen Fraktion und ermuntert durch viele Zuschriften aus dem Lande, nahm ich den Kampf gegen den waldschädlichen Gesetzentwurf auf und versuchte ihn in erster Lesung in den Landwirtschaftsausschuß — statt in den Rechtsausschuß — hineinzubekommen, was indessen nicht gelang, da die Herren Juristen aller Parteien diese Gesetzmacherei als ihre ureigene Domäne betrachteten. Aus dem Rechtsausschuß kam später der Gesetzentwurf noch „verböserter" heraus, da der § 15 des alten Forstdiebstahlsgesetzes dahin abgeändert worden war, daß die zum Diebstahl benutzten Werkzeuge „eingezogen werden können", statt, wie es bisher hieß, „sind einzuziehen". Dieses erneute Geschenk an die Herren Forstdiebe und die daraus entspringende weitere Mattsetzung der Forstbeamten verdankt das heute gültige Gesetz einem Antrage der demokratischen Partei, die mit der Sozialdemokratie im Rechtsausschuß gleichen Schritt hielt, den Wald möglichst rechtlos zu machen. Mir war es nur möglich, in meiner Forstetatsrede am 1[illegible] Dezember 1920, nachdem ich vorher vom kommenden Forstkulturgesetz gesprochen — nach dem Stenogramm —, folgende Sätze den Regierungs-Vertretern zuzurufen:

„Will man bei der jetzigen, nicht unwesentlichen Waldverwüstung den Forsten mit Schutzgesetzen helfen, so wäre es angebracht gewesen, nicht gerade in dieser Zeit der großen Forst- und Holzdiebstähle einen Gesetzentwurf einzubringen, der es den Forstdieben außerordentlich erleichtert, in die Wälder einzudringen und sie zu schädigen.

Daher hat meine Partei, gewiß mit Recht, scharf gegen das neue Forstdiebstahlsgesetz Stellung genommen, denn wir können nicht in einem Atemzuge den Wald schützen wollen und den Schutz anderseits durch ein stark verwässertes Gesetz illusorisch machen......."

Es gelang trotz aller Widerstände mit Hilfe meiner politischen und **forstlichen** Freunde, durch eine günstige Konstellation im Plenum nochmals „das Begünstigungsgesetz für Forstdiebstähle" unter Anfügung neuer Verbesserungsanträge (bescheidene Straferhöhungen der §§ 2 und 3, Unterscheidungen von grünem und abgestorbenem Holz) an den Rechtsausschuß zurückzuweisen — in der Hoffnung, Zeit gewonnen, alles gewonnen. Doch der geschlossene Block von Sozialisten und Demokraten, wozu sich auch einige Zentrumsstimmen gesellten, machten alle Mühe und Arbeit in der erneuten Rechtsausschußsitzung hinfällig. Die Herren Juristen anderer Parteien wollten zwar gern dem Schutz der Forsten dienlich sein, dennoch aber schien auch ihnen das starre System der Strafen des alten Gesetzes nicht mehr zeitgemäß und der Abänderung dringend bedürftig.

Vielleicht lohnt es, bei dieser Gelegenheit den Ausspruch eines sozialistischen Abgeordneten der Vergessenheit zu entreißen, in dem genannter Herr sich meinen Anträgen gegenüber gefiel. Er sagte:

„Wenn die Förster nicht immer auf der Bärenhaut lägen, würden sie über so viele Forstdiebstähle nicht zu klagen haben." —

Nach Ablehnung aller Anträge entschied sich daher der Rechtsausschuß gegen die vier Stimmen der rechten Parteien, den Gesetzentwurf in bisheriger Fassung dem Plenum wieder zu überweisen, und ich konnte als einziger Redner zur III. Lesung folgende Erklärung meiner Fraktion am 14. Dezember 1920 abgeben:

„Namens meiner politischen Freunde habe ich hier zu erklären, daß wir gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Forstdiebstahlgesetzes, stimmen werden. Schon der Entwurf in Form der Regierungsvorlage hat unsere schweren Bedenken erregt. Da nun im Ausschuß noch der frühere § 15 durch § 7a nach der bedenklichen Seite abgeändert worden ist, müssen wir erst recht den aus dem Ausschuß herausgekommenen Gesetzentwurf ablehnen."

Gegen die geschlossenen Stimmen der Deutschnationalen, einzelner Volksparteiler und weniger Zentrumsstimmen wurde dann mit größerer Mehrheit (Sozialisten, Demokraten und Zentrum) der Entwurf nach Fassung des Rechtsausschusses Gesetz.

Dies der historische Hergang, der festzulegen notwendig ist, wenn wieder einmal im Parlament und draußen der Schutz der Wälder diskutiert werden wird, wenn wieder einmal die Linke des Abgeordnetenhauses die Interessen derer vertreten will, die amtlich berufen sind, sich oft vergeblich mit Holz- und Wildfrevlern umherschlagen zu müssen.

Nachdem nun durch die Macht der Tatsachen in einigen Jahren bewiesen worden ist, daß das bestehende Forstdiebstahlsgesetz ein Fehlgriff war, daß unser nunmehr einziges Volksvermögen unter diesem Gesetz sich nicht genügender Sicherheit zu erfreuen hat, dürfte es an der Zeit sein, auch von

seiten der Forstbeamten-Organisationen eine Verbesserung des Rechtsschutzes des Waldes in den Vordergrund ihrer Bestrebungen hineinzustellen und alle derartige Aktionen von anderer Seite zu stützen. Vorerst heißt die Parole: Zurück zum alten Forstdiebstahlsgesetz vom Jahre 1878!

Gerade die von Juristen beanstandeten starren Formen des alten Gesetzes, die den Richter zwangen, die fünf- bzw. zehnfache Geldstrafe zu verfügen, haben es möglich gemacht, nach einer Reihe von Jahren den Forstdiebstahl bis vor dem Kriege fast verschwinden zu lassen — weil „das Stehlen sich nicht mehr lohnte". Der Forstdiebstahl wird daher nicht in mäßige Bahnen zurückgeführt werden können, *solange der unehrliche Erwerb sich billiger stellt als ein rechtmäßiger Kauf.* Danach wird auch im jetzigen demokratischen Preußen gehandelt werden müssen, wenn man Staats- und Privatforsten ungeschmälert erhalten wissen will. Ob der Unterschied zwischen Forstdiebstahl und gewöhnlichem Diebstahl und die unterschiedliche gerichtliche Behandlung in heutiger Zeit überhaupt noch aufrecht zu erhalten ist, dürfte übrigens eine Frage sein, die ebenfalls der Lösung harrt. —

Die Waldpflege mit der Axt.

Von Revierförster i. R. **Backe.**

Wenn auch in den letzten Jahrzehnten eine weit ausgedehntere Pflege mit der Axt im deutschen Walde richtig erkannt und eingeführt ist, so kann diese nicht oft genug in Forstzeitschriften erwähnt und darauf aufmerksam gemacht werden. Beim Antritt in meinem ehemaligen Harzrevier fehlte die Axtpflege fast ganz, sowohl in den ausgedehnten Buchenverjüngungen, die wohl oft wegen fehlender Mastjahre 20 bis 25 Jahre in Anspruch genommen hatten, durch Beseitigung sperriger Vorwüchse wie auch in Fichtenkulturen. Mein 3/4 Jahr später eingetretener Revierverwalter war wie ich für sofortigen Eingriff und gab mir unbeschränkten Kredit; bisher fehlten mir die Mittel im Kulturplan, denn das anfallende Holz deckte nicht den Arbeitslohn. Nun konnte ich die in Fichten-Jungbeständen vorhandenen breitköpfigen und kurzschäftigen Bucheneinzelstämme und solche Buchenstockausschläge, die nach Entfernung den Schluß nicht allzu sehr unterbrachen, beseitigen u. a. m. Bald gab das Revier ein anderes Bild. Als ich 1907 die Revierförsterstelle Hohenlobben übernahm, fand sich, während viele tausende Morgen ehemaliger Ackerflächen mit Kiefern auch auf besseren Bodenverhältnissen aufgeforstet waren, bei dem wohl allgemein richtigen Grundsatz, die Kiefer wirft die höchste Rente ab, unmittelbar hinter meiner Dienstwohnung eine leider nur wenige Ar umfassende Fläche vor, die ebenfalls ehemaliger Acker, mit Traubeneiche, Buche, Birke, Lärche und Strobe in Mischung in 1 m-□-Verband gepflanzt war, anschließend wenige Stieleichen aus Reihensaat, teils rein, teils in Reihenmischung mit Kiefern hervorgegangen. Der Boden war hier keineswegs besser als an vielen mit reinen Kiefern bestockten Flächen des Reviers. Die endlosen Kiefernschonungen waren noch einmal mit einer 9,3 ha großen, drei Jagen durchziehenden, mit Stieleichen bestockten Fläche als Feuerschutzstreifen unterbrochen. Für den am Hause liegenden kleinen Laubholzbestand war es hohe Zeit, die Axt zur Pflege zu handhaben. Zunächst entnahm ich die in Reihen stehenden, Eichen und Buchen überragenden und diese peitschenden Birken, die nicht schädigenden unberührt lassend, dann auch die ebenfalls vorwüchsigen, säbelbeinigen Lärchen. Die reinen, dicht stehenden Stieleichen wurden sofort gelichtet, dabei sperrwüchsige entfernt, in den gemischt mit Kiefern befindlichen nur Rücksicht auf noch Zukunft versprechende genommen. Die Pflege so in geringen jährlichen Zwischenräumen fortgesetzt, wobei die sämtlich zurückbleibenden Stroben und Buchen aus Büschelpflanzung als Bodenschutzholz sorgfältig geschont wurden, hat für den Mischbestand ein zu der schönsten Hoffnung berechtigendes Bild gegeben. Anders in dem gedachten Schutzstreifen mit Stieleichen! Diese, aus Reihensaat hervorgegangen, standen in den Reihen wie Roggen auf dem gering lehmhaltigen, trockenen Sandboden, während diese Art Eiche der Baum für die Aue oder mindestens feuchten Boden ist, und boten einen forstlich trübseligen Anblick. Hemmend an der Entwicklung mochten bei der Frostlage besonders Spätfröste, auch sich wiederholender Maikäferfraß gewirkt haben. Die Stämmchen waren voller Flechten und Moos, zeigten keine Höhentriebe, an vielen Stellen trat Heide auf. Die Eichen waren 15 Jahre alt. Meines Erachtens hätte längst schon die Lichtung erfolgen müssen, und meiner Absicht, nun sofort die Läuterung vorzunehmen, stellten sich seitens des Revierverwalters Bedenken des Kostenpunktes halber entgegen. Erst während der Kriegsjahre nach dem Hauungsplan hatte ich freie Hand, leider, wie es der Augenschein lehrt, zu spät. Die Axtpflege hat in den Kiefern-Stangenhölzern durch allmähliches Entfernen der viel vorhandenen vorwüchsigen, sperrigen Stämme ganz andere, dem forstlichen Auge angenehmere und bessere Bestandesbilder geschaffen. Letzteres dürfte für so manche kleinere Privatforsten, wie ich Gelegenheit hatte zu beobachten, nicht oft genug empfohlen werden können.

Nach meiner Pensionierung wurde mir auf Empfehlung meines früheren Vorgesetzten und durch Bekanntwerden die Beratung in forstlichen Angelegenheiten von einigen Privatwaldbesitzern übertragen. In den kleinen Revieren fehlte die Axtpflege teils ganz, teils war sie in einem nur ungenügenden Maße ausgeführt worden. In einem größeren Privatforstrevier an der Grenze des schönen Thüringerlandes, dessen Besitzer sich einer Waldgenossenschaft angeschlossen hatte, befand sich auf einer nordwestlichen Lehne ein mehrere Hektar umfassender Buchen-Jungbestand in übergehendem Stangenalter. In diesem waren in der Jugend Edelhölzer, Eichen, Bergahorn, Eschen als Heister und außer diesen mehr auf der Höhe Lärchen durch Einzelpflanzung eingesprengt. Die Anpflanzung war, wie der Augenschein lehrte, gut angegangen, aber man hatte sich alles selbst überlassen. Wenn sich auch die Lärchen, mit Ausnahme einiger durch Fegen des Rehbocks geschädigter, vorherrschend in den Buchen entwickelt hatten, so versprachen

von den Eichen usw. nur wenige noch eine Zukunft zu haben, weil sie, obwohl meist noch grün, von den Buchen überwachsen und nicht durch Freihieb gepflegt waren; auch diese wenigen werden, wenn nach dieser Richtung nichts geschieht, untergehen. Die also durch Erziehen und Pflanzen erwachsenen Kosten waren umsonst geopfert und der Geldbeutel des Besitzers wie seiner Nachkommen durch Fehlen der sonst später mehr Rente abwerfenden Edelhölzer doppelt geschädigt.

Das Einpflanzen von Lärchen auf kleinen Blößen in Buchenverjüngungen empfiehlt sich, weil durch Schnellwüchsigkeit dieser eine gute Vornutzung erzielt wird und die spätere Entnahme als Nutzholz den Schluß des Buchenbestandes nicht schädigt.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Beratung des Reichshaushaltes 1924.

Der Abgeordnete Düringer (Deutsche Volkspartei) machte in der 408. Sitzung des Deutschen Reichstages am 10. März eine Mitteilung, die einen recht scharfen Angriff gegen den Reichsfinanzminister darstellt, dessen Presseamt bekanntlich immer sehr schnell bei der Hand ist, den Beamten Wundpflaster zu verabreichen, wenn man es für angemessen hält, „aus Staatsnotwendigkeit" Beamten und Ruhegehaltsempfängern die Bezüge zu kürzen. Der Abgeordnete führte folgendes aus:

> Ein höherer Beamter, der in einer Eingabe betonte, daß der Staat, statt ergiebige Steuerquellen zu erschließen, den Beamten und Pensionären wohlverdiente Rechte kürze, ist vom Finanzministerium des Landesverrats beschuldigt worden, und zwar, weil er durch den Hinweis auf die Steuerquellen der Entente Fingerzeige gegeben habe. (Hört, hört!) Es handelt sich um einen Senatspräsidenten. Was sind das für Zustände! Derartige unerhörte Eingriffe in die Rechtspflege erlaubt sich der Finanzminister. Lange hat man mit verschränkten Armen zugesehen, daß 90 Prozent aller Steuern von den Lohn- und Gehaltsempfängern getragen werden, während die wirklich Leistungsfähigen geschont werden. (Hört, hört! und Beifall links.)

Der Herr Reichsfinanzminister wehrt zwar ab, aber aus der Abwehr ist nicht zu erkennen, daß der Abgeordnete als ganz widerlegt angesehen werden müßte. Hinter der Ansicht des erwähnten Senatspräsidenten steht jedenfalls geschlossen die ganze Beamtenschaft, die den ihr auferlegten „Dienst am Volk" nicht mehr mitmachen will, weil sie es nicht mehr kann.

Der deutschnationale Abgeordnete **Deglerk** spricht von einer „Abwürgung" des Beamten, für welche er den Mehrheitsparteien die Verantwortung zuschiebt, weil sie der Regierung hierzu die Waffe in Gestalt des Ermächtigungsgesetzes in die Hand gegeben haben. Wir möchten uns den Ausdruck „Abwürgung" nicht zu eigen machen, sondern in dem Vorgehen das sehen, wie es die Regierungsvertreter selbst immer bezeichnet haben: **ein brutales Vorgehen**, auf welches die Beamtenschaft reagieren muß und wird, ohne allerdings zu übersehen, welche Pflichten sie dem Staate gegenüber hat. Das kann nicht aus der Welt geschafft werden, daß die Regierung die verfassungsmäßigen Rechte der Beamten glatt über den Haufen geworfen hat, und das muß man sich merken.

Sehr richtig sagt daher der Abgeordnete **Deglerk**:

> Unerhört sind die Pensionskürzungen, die noch weiter gehen als das erst im vorigen Jahre abgelehnte Kürzungsgesetz. Es wird nämlich sogar das Arbeitseinkommen bei der Pensionskürzung angerechnet. Dabei wird der Staat durch diese Arbeit nicht geschädigt, denn er erhält davon Steuern. Die Demokraten beantragen jetzt die Aufhebung dieser Kürzungen. Im Sommer 1922 aber haben zehn Demokraten für das Pensionskürzungsgesetz gestimmt, darunter Herr Delius, der jetzt diesen Antrag mit unterschrieben hat. (Hört, hört! bei den Deutschnationalen.)

Darüber darf man sich bei den Demokraten nicht wundern. Wenn sie sich auch noch so sehr bemühen, selbst durch Artikelschreiberei im „Deutschen Förster" Stimmen zu fangen, so ist wohl kaum anzunehmen, daß diese Sirenengesänge besonders verfangen werden.

Wer Wind säet, wird Sturm ernten. Darüber helfen die schönsten Redensarten nicht hinweg, denn sie haben jede Wirkung eingebüßt.

Philipp mit der „**verdorrten Hand**" ist auch dabei, sein altes Lied herzuleiern. Neues bringt er nicht, denn sein bißchen Pulver hat er längst verschossen.

> Es ist lediglich der unpolitische Sinn des deutschen Volkes, der verhängnisvolle Hang zur Götzenverehrung, der es diesem Mann überhaupt möglich macht, eine Rolle in Deutschland zu spielen. Man sollte die Legende zerstören, die um diesen Mann mit dem sehr zweifelhaften Feldherrnruhm sich gewunden hat.

So was will sich an einem Ludendorff reiben!

Wie man hört, hat der Reichsfinanzminister eine Erhöhung der Beamtengehälter für April nur bis zur Höhe von 10 Prozent zugestanden, um das Prinzip „Keine Ausgabe ohne Deckung" im Interesse der Währung aufrechtzuerhalten. Bravo, Herr Finanzminister! **Spectator.**

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise bleiben freibleibend.)

Prof. Dr. Julius Stoklasa, **Die Beschädigungen der Vegetation durch Rauchgase und Fabriksexhalationen.** Mit 36 Abbildungen im Texte und 21 teils mehrfarbigen Tafeln. Urban & Schwarzenberg, Berlin-Wien. 1923.

Wie an den landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und Gartengewächsen machen sich die besonders in den Industriegebieten, in der Nähe von Eisenbahnen und in den Großstädten auftretenden Rauchschäden auch an unsern Waldbäumen in so auffallender und oft so gefahrbringender Weise bemerkbar, daß auch wir Forstwirte uns oft mit

diesen Forstschäden — nicht selten als Gutachter — eingehend beschäftigen müssen. Daher ist es wohl gerechtfertigt, auch in unserm Blatte über ein Werk eingehend zu berichten, das geeignet erscheint, in Zukunft als Grundlage für jede weitere Forschung auf dem Gebiete der Rauchschäden zu dienen. In seinem vorliegenden Buche gibt uns der bekannte Biochemiker Professor Dr. Stoklasa ein eingehendes, zusammenfassendes, die gesamte einschlägige Literatur kritisch würdigendes Bild von dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis auf dem schwierigen Gebiete der Beeinträchtigung des normalen Kraft- und Stoffwechsels durch die Rauchgase, insbesondere des in der Atmosphäre sehr verbreiteten Schwefeldioxyds, und die hierdurch hervorgerufenen Beschädigungen der Vegetation. Einen ganz besonderen Wert erhält das Buch dadurch, daß Verfasser in dem VIII. Abschnitte auch eine eingehende Darstellung von dem normalen Kraft- und Stoffwechsel der chlorophyllhaltigen Zellen, insbeondere der photosynthetischen Assimilation der Kohlensäure, gibt, einem Forschungsgebiet, auf welchem er selbst bahnbrechend gearbeitet hat.

Während neuerdings wohl allgemein nach der Beyerschen Hypothese angenommen wurde, daß bei der Kohlensäure-Assimilation grüner Zellen unter dem Einflusse der Sonnenbestrahlung sich als erstes Assimilationsprodukt Formaldehyd bildet, aus welchem dann unter dem Einflusse des lebenden Protoplasmas sich Kohlenhydrate bilden, konnte Verfasser nachweisen, daß durch die Einwirkung der ultravioletten Strahlen (von $\lambda = 575 - 300\ \mu\mu$) auf das Kaliumbikarbonat zuerst Ameisensäure, Sauerstoff und Kaliumkarbonat entstehen, und dann erst durch den weiteren Einfluß der ultravioletten Strahlen die in Entstehung begriffene Ameisensäure in Formaldehyd und Sauerstoff zersetzt wird. Das hier entstandene Kaliumkarbonat wird sodann durch das Hinzutreten von Kohlensäuredioxyd und Wasser wieder in Kaliumbikarbonat umgewandelt, wonach sich der Prozeß so weiter fortsetzt. Die große Bedeutung des Kaliums bei der Photosynthese wird noch durch seine Radioaktivität erhöht, indem die strahlende Energie der Sonne noch durch die β- und γ-Strahlen unterstützt wird, welche das Kalium aussendet und welche die ganze chlorophyllhaltige Zelle durchdringen. Professor Stoklasa konnte ferner nachweisen, daß auch dem bei der Degradation der Kohlenhydrate durch die Einwirkung der von ihm isolierten glukolytischen Enzyme als Endprodukt entstehenden Wasserstoff bei der Assimilation des Kohlendioxyds eine große Bedeutung zuzuschreiben ist, indem er nicht nur die Reduktion des Kohlendioxyds bewirkt, sondern auch den durch die Einwirkung der ultravioletten Strahlen frei werdenden Sauerstoff bindet.

Der Sitz dieser assimilatorischen Tätigkeit liegt im Chlorophyll, das nach dem Verfasser als ein Lezithin aufgefaßt werden muß, worin die Fetten Säuren durch eine bestimmte Gruppe von Chlorophyllansäuren ersetzt erscheinen; es unterstützt die grüne Pflanze bei der Ausnützung der Lichtenergie. Der Chlorophyllfarbstoff, der je nach der Pflanzenart an verschiedene plasmatische Gebilde, die Chloroplasten, gebunden ist, besteht nach Entfernung der gelben Beimischungen Karolin ($C_{40}H_{56}$) und Xanthophyll ($C_{40}H_{56}O_2$), wie Verfasser und sein Mitarbeiter Sebor nachgewiesen haben, aus drei verschiedenen Verbindungen: aus Phäophorbin, Phäophytin und Verbindungen von beiden und Phosphorglyzeriden. Danach kommt auch dem Phosphor eine hochwichtige Rolle in der Pflanzenzelle zu, indem er also nicht nur zur Bildung des Cytoplasmas und Karyoplasmas dient, sondern auch zum Aufbau des Chlorophylls in der chlorophyllhaltigen Zelle.

Das Chlorophyll befindet sich in der lebenden Pflanzenzelle in kolloidaler Form.

Sowohl die Aufnahme des Kohlendioxyds durch die Assimilationsorgane und die Spaltöffnungen als auch die assimilatorische Leistung der Blätter ist von Licht und Wärme abhängig. Indes geht die Kohlensäure-Assimilation — individuell verschieden — auch noch bei schwacher Lichtintensität vor sich und bei niedriger Temperatur — bei Tanne und Fichte noch bei 0° C —, jedoch ist sie dann nur gering. Demgemäß ist sie bei den Koniferen am größten im Frühjahr und am kleinsten im Winter. Nach der Angabe des Verfassers assimiliert 1 ha Wald jährlich ungefähr 3600 kg C aus der Luft: danach passieren 16 792 184 Kubikmeter Luft durch die Nadeln der Waldbäume. Mit dieser großen Menge Luft wird nun aber auch die in ihr enthaltene Menge von Schwefeldioxyd durch die Spaltöffnungen der Blätter aufgenommen und passiert die Assimilationsorgane, wo es in erster Linie den Chemismus der photosynthetischen Assimilation stört und den ganzen Bau- und Betriebsstoffwechsel hemmt oder bei akuter Einwirkung völlig vernichtet. Und da nun die Assimilation von Licht und Wärme abhängig und demgemäß im Frühjahr am größten ist, so wird auch die Giftwirkung des Schwefeldioxyds zu dieser Jahreszeit am größten sein, am niedrigsten dagegen im Winter bei niedriger Temperatur.

Wenn sich in der Luft nur 0,0001 Volumprozent SO_2 befinden, so werden von der Waldvegetation je 1 ha schon 48 kg SO_2 aufgenommen, bei einem Gehalt von 0,001 Volumprozent SO_2 also 480 kg. Da nun aber bereits ein Gehalt von 187,1 mg aufgespeicherter schwefliger Säure Fichten in einen Krankheitszustand versetzt und in einer Luft, die 0,036 Volumprozent schweflige Säure enthält, Fichte, Tanne und Kiefer schon etwa nach 14 Tagen bei 0,00108 Prozent nach mehreren Wochen Giftwirkungen aufweisen, so erhellt daraus die überaus schädliche Wirkung der schwefligen Säure. Aber nicht nur das Chlorophyll wird zerstört und die Assimilation beeinträchtigt, durch die Atmung wird das Gift mit dem Sauerstoff auch nach dem Innern transportiert, wo es als solches oder zum Teil in Schwefelsäure übergeführt schädlich wirkt. Außerdem beeinträchtigt das Gift die Transpiration, indem die rauchkranken Blätter wohl Wasser abgeben, aber nicht mehr entsprechende Mengen aufzunehmen vermögen und daher den Eindruck der Vertrocknung machen.

Bezüglich der Widerstandsfähigkeit unserer Waldbäume stellt Professor Stoklasa eine Reihe auf, die von jener der beiden Forscher von Schröder und Reuß etwas abweicht und von der widerstandsfähigsten zur empfindlichsten Holzart — etwas gekürzt — folgendermaßen lautet:

Laubhölzer:

1. Feldahorn,	9. Schwarzpappel,
2. Traubeneiche,	10. Hainbuche,
3. Spitzahorn,	11. Silberweide,
4. Stieleiche,	12. Winter- und Sommerlinde
5. Akazie,	13. Roterle,
6. Aspe,	14. Vogelkirsche,
7. Salweide,	15. Birke,
8. Flatterrüster,	16. Esche

Nadelhölzer:

1. Eibe,	4. Wacholder,
2. Kiefer,	5. Lärche,
3. Tanne,	6. Fichte.

Von dem überaus reichhaltigen Inhalt des Buches erhält man schon ein Bild, wenn man das Inhaltsverzeichnis überblickt. Verfasser teilt den Stoff in 23 Abschnitte. Im Abschnitt I weist Professor Stoklasa zunächst den Ursprung und das Vorkommen des Schwefeldioxyds und der Schwefelsäure nach. Es ist ja bekannt, daß der weitaus größte Teil des Schwefels in Form von SO_2 in den Rauchgasen enthalten ist. Nicht so allgemein bekannt dagegen dürfte es sein, daß auch die Flugasche infolge ihres Sulfidschwefelgehalts als schädlich für die Vegetation anzusehen ist.

Im II. Abschnitt schildert Verfasser sodann die Resultate seiner im Vegetationshause ausgeführten „Experimente bezüglich der Intoxikation der schwefligen Säure" zum Nachweis derselben in den Pflanzenorganen verschiedener land- und forstwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Aus diesen Versuchen ergab sich im Gegensatz zu den Angaben von A. Wieler, „daß die Blätter der Pflanzen in einer Atmosphäre, wo die schweflige Säue stark verdünnt vorkommt, ein größeres Aufspeicherungsvermögen besitzen als bei einer Luft, welche die schweflige Säure in starker Konzentration enthält." Dieser Nachweis erklärt auch die chronische Erkrankung der Waldbäume in einer während der ganzen Vegetationsdauer einwirkenden Luft mit einem Gehalt an SO_2 von nur 0,0002 Volumprozent.

Der Beantwortung der wichtigen Frage: „Beschleunigt die Wärme und das Licht die toxische Wirkung der schwefligen Säure?" und dem Nachweise des „Einflusses des Schwefeldioxyds auf die Transpiration des Pflanzenorganismus", worüber ich oben bereits referiert habe, sind die beiden nächsten Abschnitte des Werkes gewidmet.

Im V. Abschnitt charakterisiert Verfasser sodann die durch die schweflige Säure verursachten drei Arten von Schäden, nämlich die akuten, die chronischen und die unsichtbaren Schäden.

Wir sehen, wie die durch abnorm hohe Konzentrationen von schwefliger Säure erzeugten akuten Schäden, welche das Absterben der Zellen zur Folge haben, durch Feuchtigkeit und intensiven Sonnenschein gefördert werden und demgemäß besonders an heißen, sonnigen Tagen nach Regenfällen beobachtet werden können.

Interessant ist eine Mitteilung des Verfassers über chronische Schäden infolge der Einwirkung von Hüttengasen, die 0,0005 bis 0,0013 Volumprozent SO_2 enthielten, in einem in unmittelbarer Nähe der Hüttenwerke stehenden Kiefernwalde, der in einem Umfange von 15 ha vollkommen vernichtet wurde. Auch die nachgepflanzten Stieleichen und Akazien gingen schon im jugendlichen Alter zugrunde. Professor Dr. Stoklasa bringt zum Beweise der obigen chronischen Schäden, die sich nicht nur an Koniferen, sondern auch an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und Gartengewächsen vorfinden, eine Anzahl, zum Teil farbiger Tafeln, auf denen die charakteristische Verfärbung der Blätter dargestellt ist.

Als Indikator für unsichtbare Rauchschäden erwiesen sich Lupinus angustifolius und Rosa centifolia, deren Chlorophyll schon auf 0,0004 bzw. 0,00026 bis 0,00058 Volumprozent SO_2 reagiert.

In den nächsten Abschnitten, die, wie schon gesagt, zu den — auch pflanzenphysiologisch — wichtigsten Kapiteln des ganzen Buches gehören, beantwortet Verfasser zunächst die allgemeine Frage: „Worin besteht der schädliche Einfluß der schwefligen Säure auf die Vegetation?" und schildert dann eingehend, namentlich an der Hand seiner eigenen eingehenden diesbezüglichen Versuche, den „Einfluß des Schwefeldioxyds auf die photosynthetische Assimilation der Kohlensäure", insbesondere die bestimmende Rolle, welche die ultravioletten Strahlen hierbei spielen, den „Abbau des Chlorophylls durch die schweflige Säure" und den „Schädlichen Einfluß der schwefligen Säure auf das Protoplasma der Pflanzenzelle", insbesondere auch auf die Keimung der Pflanzensamen. Danach sind die Keimlinge gegen den Einfluß der schwefligen Säure viel empfindlicher als die bereits in der Entwickelung vorgeschrittenen Pflanzen; nur beim Raps und Mais nähert sich die aufgenommene Menge an SO_2 jener bei der in Blüte stehenden Lupine und der Fichte. Versuche über die Einwirkung des SO_2 auf die Enzyme ließen erkennen, daß das Schwefeldioxyd die Tätigkeit der glukolytischen Enzyme hemmt und jene als Atmungsenzyme anzusehen sind, damit auch die Intensität der Atmung herabsetzen.

Im XI. Abschnitt teilt Verfasser das Ergebnis seiner Versuche über die „Toxischen Wirkungen des Sulfatins", insbesondere bei verschiedenen Konzentrationen, mit, worüber ich bereits oben referiert habe. Hinzufügen möchte ich noch, daß bei den Laubhölzern die größte Menge der aufgenommenen Sulfate mit dem jährlichen Blattabfall von den Bäumen getrennt wird, während dies bei den mehrjährigen, nach und nach abfallenden Nadeln der Koniferen nicht der Fall ist. So enthielten die abgestorbenen Blätter der in der Nähe des Rauchgebietes stehenden Bäume Ende September in der Trockensubstanz folgende Mengen SO_3: Buche 0,752 %, dagegen die Blätter in weiterer Entfernung 0,216 %; Eiche 0,489 % bzw. 0,201 %; Ahorn 0,563 % bzw. 0,303 %; Birke 0,902 % bzw. 0,274 %.

Aus dem kurzen Abschnitt „Über die toxischen Wirkungen des Schwefeldioxyds in dem menschlichen und tierischen Organismus" ersehen wir, daß das fortgesetzte Einatmen von SO_2 in einer Menge von 0,5 ‰ auch bei Menschen und Tieren Störungen in der allgemeinen Ernährung und eine Alteration in der Blutzusammensetzung sowie eine teilweise Herabsetzung des Widerstands gegen Infektionen zur Folge hat.

Der nächste Abschnitt XIII behandelt „Die Beziehungen des Schwefeldioxyds zur Atmung der Bakterien und der Pflanzen-

Die vom Verfasser dieserhalb angestellten Versuche ließen erkennen, daß die Atmungstätigkeit durch den Einfluß des Schwefeldioxyds unzweifelhaft herabgesetzt wird, und zwar um so mehr, je größer die Menge des Giftstoffes ist, daß aber eine vollständige Einstellung der Atmung selbst bei abnorm hohem SO_2-Gehalt nicht stattfindet. Das liegt daran, daß die von dem Verfasser festgestellten Atmungsenzyme, die in den Pflanzenzellen eine Milchsäure- und eine Alkoholgärung hervorrufen und besonders bei der intramolekularen Atmung eine Rolle spielen, eine gewisse Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung des Schwefeldioxyds besitzen.

Der XIV. Abschnitt des Werkes ist der Beantwortung der wichtigen Frage gewidmet: „Werden durch das Schwefeldioxyd die chemischen und biologischen Verhältnisse des Bodens beeinträchtigt?" Da in der Nähe von Fabrikanlagen, Kohlenbergwerken und Hüttenwerken in einem Liter Regenwasser mindestens 108 bis 190 mg Schwefeldioxyd enthalten sind, so werden 1 ha Boden jährlich 360 bis 540 kg von diesem Stoffe zugeführt; eine Menge, die so groß ist, daß nach einer gewissen Zeit chemische und biologische Veränderungen im Boden hervorgerufen werden müssen. Zunächst konnte Verfasser feststellen, daß Sandböden, welche die größte Luftkapazität, Durchlüftungsfähigkeit und Wasserdurchlässigkeit besitzen, auch die größte Menge SO_2 absorbieren, während undurchlässige Tonboden die geringste Menge aufnehmen. In Erweiterung der Wielerschen Feststellung konnte Professor Stoklasa ferner nachweisen, daß nicht nur Kalzium-, sondern auch Magnesium- und Kalium-Jonen in tiefere Bodenschichten hinabgewaschen werden und dadurch nicht nur eine Entkalkung der oberen Bodenschichten eintritt, sondern auch eine Verarmung der Acker-, Wiesen-, Garten- und Waldböden an den wichtigsten Nährstoffen Kalium, Natrium und Magnesium, wodurch eine saure Reaktion in diesen Böden hervorgerufen wird. Ferner konnte Professor Stoklasa feststellen, daß durch den sauren Charakter des Bodens wiederum die Atmungsenergie des Mikroorganismus des Bodens herabgedrückt wird, durch die Einwirkung der im Rauche enthaltenen SO_2 und SO_3 schließlich die Bodenbakterien völlig vernichtet werden.

Verfasser fand ferner, daß in schwefelsäurereichem und schwefeldioxydhaltigem Boden das Wachstum der Pflanzenwurzeln beeinträchtigt wird und die Behaarung der Wurzeln abnimmt; oft sind die Pflanzen in diesen Böden ohne Wurzelhaare. Und wie der Boden in den Gegenden, in denen die Luft nachweislich mit Schwefeldioxyd beladen ist, mehr Schwefelsäure in wasserlöslicher Form enthält, so findet sich diese auch in den Blättern und Nadeln in größerer Menge als in rauchfreier Luft. So wiesen z. B. die Blätter der Birne am 12. Juli einen Gehalt an Schwefelsäure von 0,594 %, jene des Spitzahorns am gleichen Tage von 0,84 % und die Nadeln der Kiefer von 0,959 % auf, während die Blätter und Nadeln derselben Holzarten in rauchfreien Gebieten 0,22 %, bzw. 0,32 %, bzw. 0,401 % enthielten. Der Herabdrückung der biologischen und biochemischen Tätigkeiten im Boden entspricht ein merkliches Zurückbleiben der Vegetation und schließlich ein allmähliches Verschwinden der ganzen Waldvegetation.

Wo immer sich Schwefel in der Natur vorfindet, ist er von Selen begleitet; das Element findet sich, wenn auch immer in ganz geringen Mengen, daher fast stets im Schwefelkies, und wo dieser zur Herstellung von Schwefelsäure geröstet wird, oder wo an Pyrit und Markasiten reiche minderwertige Kohle auf Halden verbrennt, wird neben dem Schwefedioxyd auch Selendioxyd, eventuell auch elementares Selen, erzeugt; ebenso findet sich Selen im Superphosphat und Ammoniumsulfat. Verfasser fand auf 1 kg 11 bis 25 mg bzw. 15 bis 36 mg Selen. Daß das Selen eine außerordentlich giftige Eigenschaft besitzt, schildert Verfasser im XVI. Abschnitt seines Buches: „Die Einwirkung des Selens auf den Bau- und Betriebsstoffwechsel der Pflanze bei An- und Abwesenheit der Radioaktivität der Luft und des Bodens." Wie Professor Stoklasa nachweisen konnte, wird das Selen im Wurzelsystem und in den Blättern aufgespeichert und wirkt es auf den Abbau des Protoplasmas noch viel heftiger ein als SO_2. Insbesondere verzögert es die Keimung der Samen und bringt den Embryo zum Absterben. Diese Giftwirkung wird durch die Wärme noch gesteigert, dagegen durch Radioaktivität ausgeglichen, indem die Emanation des Radiums die Selenite in Selenate oxydiert und die Keimfähigkeit und Keimungsenergie der Samen fördert, wodurch die Giftwirkung aufgehoben wird. Diese günstige Wirkung findet aber nur bei energischer Radiation der Sonne statt, während bei Abwesenheit des Sonnenlichtes das Selen in Form von Selendioxyd oder Seleniten giftig wirkt. Besonders reagierten die Blüten auf das Sonnenlicht, indem sie im Lichte elementares Selen in roter kolloider Form in großer Menge ausscheiden und dadurch verschiedene Variationen der Färbung annehmen, während in den im Dunkeln erwachsenen Pflanzen nur geringe Mengen Selen nachgewiesen werden konnten. Die Transpirationsprozesse werden dagegen durch die Selenit- und Selenationen nicht beeinflußt; nur nehmen die Laub- und Nadelholzbäume bei ihrer Anwesenheit weniger Wasser auf und geben auch weniger Wasser ab, wodurch schließlich schädliche Konzentrationen hervorgerufen werden können.

In den folgenden Abschnitten beschreibt Verfasser die verschiedenen Methoden zur Bestimmung des Schwefeldioxyds und der Schwefelsäure im Boden, in der Luft und in den Niederschlägen sowie in den beschädigten Pflanzen-Organen, untersucht, welche Vegetationsverfahren die schädliche Gaswirkung unterstützen und welche sie hemmen, beschreibt die Vorbeugungs- und Abstellungsmittel und teilt schließlich die in einzelnen Staaten zur Verhütung von Rauchschäden getroffenen gesetzlichen Maßnahmen mit. Ein Literaturverzeichnis beschließt das reichhaltige, belehrende Buch, dessen eingehendes Studium nicht nur denen empfohlen werden muß, die sich mit Rauchschäden zu befassen haben, sondern allen, für welche die Pflanzenphysiologie und die Bodenkunde die Grundlage für ihre angewandte Wissenschaft, wie Forst- und Landwirtschaft, bilden.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Dienstbezügen an die Beamten.

FM. vom 8. März 1924 (I. A. 2. 1289).

Die am 1. eines jeden Vierteljahrs oder Monats fälligen Dienstbezüge der planmäßig angestellten und die im voraus zahlbaren Bezüge usw. der nichtplanmäßigen Beamten sind stets an dem Fälligkeitstage und nur, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu zahlen.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen.

M. f. L., D. u. F. u. FM. vom 8. März 1924 (III. 3083).

Der 2. Nachtrag zu den Ausführungs-Bestimmungen zum BDEG. (PBV). vom 30. Januar 1924 sowie die Bestimmungen des FM. vom 30. Januar 1924, betr. den Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen usw.*), finden auf alle Dienstwohnungen und die in Ziff. 8 und 9 der Bestimmungen des FM. bezeichneten Werk- und Mietwohnungen der Staatsforstverwaltung in gleicher Weise Anwendung.

Soweit die Dienstwohnungs-Vorschrift der Staatsforstverwaltung vom 1. Dezember 1913 in Frage kommt, werden daher durch den Anrechnungsbetrag vom 1. Januar 1924 ab alle Leistungen abgegolten, deren Kosten vor dem 1. Juli 1914 vom Staate übernommen waren. Die nach dem Gesetz vom 14. Februar 1923 (GS. S. 29) und seinen Nachträgen zu erhebende vorläufige Steuer vom Grundvermögen trägt der Staat.

Die Festsetzung der Anrechnungsbeträge für die Dienstwohnungen der Staatsforstbeamten übertrage ich gemäß Ziff. 100 [2] der PBV. den Regierungen, wobei die Beamtenvertretungen zuzuziehen sind.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen.

FM. u. M. f. Volkswohlf. v. 6. März 1924 (I. C. 2/1103 III. 2. 151 FM., II. 6 Nr. 983 WM.).

Mit Wirkung **vom 1. März 1924 ab** wird der durch RdErl. vom 15. Februar 1924 — I. C. 2/614, III. 2. 92 FM., II. 6 Nr. 585 WM. — (PrBesBl. S. 32)**) auf 30 festgesetzte Hundertsatz des Friedensmietwertes (Ziff. 99 Abs. 2 der PBV. in der Fassung vom 30. Januar 1924 — PrBBl. S. 21/22) **auf 33$^1/_3$ erhöht.** Demgemäß sind von diesem Zeitpunkte ab 33$^1/_3$ v. H. des Friedensmietwertes der Wohnung nach Maßgabe der Bestimmungen des RdErl. vom 30. Januar 1924 einzuziehen.

Unterstützungen für a) Staatsforstbeamte i. R. und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten; b) Angestellte und Arbeiter sowie ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter der Staatsforstverwaltung und ihre Hinterbliebenen.

M. f. L. v. 9. Februar 1924 — III 2002.

Der in Nr. 3 des Preußischen Besoldungsblattes für 1924 Seite 8 veröffentlichte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 9. Januar 1924 — I D 1 5670 — findet auch auf die aus dem Fonds Kapitel 4 Titel 4 des Haushalts der Forstverwaltung bewilligten Unterstützungen sinngemäß Anwendung.

Die in meinem Erlaß vom 18. September 1923 — III 17637 — (LwMBl. S. 866)*) festgesetzten Höchstsätze der Grundbeträge gelten daher vom 1. Januar 1924 ab als Goldmarkbeträge.

Bis auf weiteres ist außer für Neubewilligung zur Weiterbewilligung und Erhöhung der Grundbeträge von laufenden (befristeten und unbefristeten) Unterstützungen oder Gewährung von einmaligen Unterstützungen meine Genehmigung erforderlich.

Unterhaltszuschuß für Forstreferendare des Gemeinde- und Privatdienstes.

M. f. L. v. 4. März 1924 — III 3388.

Der Unterhaltszuschuß für die Forstreferendare, die Anwärter für den Gemeinde- und Privatdienst sind, wird vom 1. April 1924 ab bis auf weiteres einheitlich auf 1,— Mark täglich festgesetzt. Eine Staffelung nach Vorbereitungsjahren findet nicht statt. Außer dem obengenannten reinen Unterhaltszuschuß sind soziale und andere Zuschläge nicht zu zahlen.

J. A.: v. d. Bussche.

Gemeinnützige Krankenhauskosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Salus".

M. f. L. vom 6. Februar 1924 — Nr. I 12191.

Eine im Vorjahre neugeschaffene Wohlfahrtseinrichtung, die „Salus", Gemeinnützige Krankenhauskosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft, hat es sich zur Aufgabe gemacht, denjenigen Volkskreisen, die nicht der Zwangsversicherung unterliegen, gegen eine gering bemessene Jahresprämie im Falle der Notwendigkeit einer Krankenhausaufnahme die Anstaltsbehandlung zu sichern.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin C 19, Roßstraße 29/30, von wo die Satzungen und sonstigen Unterlagen für Abschlüsse von Versicherungsverträgen bezogen werden können. Der Geschäftsbereich der Gesellschaft umfaßt das ganze Deutsche Reich und den Freistaat Danzig.

Ich ersuche ergebenst, die Beamten im Bereiche meiner Verwaltung auf diese satzungsgemäß auf dem Grundsatze der Gemeinnützigkeit aufgebaute Versicherungsgesellschaft aufmerksam zu machen.

Bezahlung der Holzkaufgelder.

B. d. M. f. L. vom 28. Februar 1924 — III 2970.

I. Zahlungserleichterungen bei Entrichtung der Holzkaufgelder.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftlich schwierige Lage, unter der auch der Holzmarkt leidet, werden für die Bezahlung der Holzkaufgelder aus Verkäufen, die nach Bekanntgabe dieser Verfügung stattfinden, folgende Zahlungs-Erleichterungen zugelassen.

A. Bezahlung unter Verwendung von Wechseln.

Holzkäufer, die auf einem Verkaufstermine für mehr als 2000 Goldmark Holz kaufen, können das Kaufgeld auch in der Weise entrichten, daß sie binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags 25 v. H. des Kaufpreises bei der zuständigen Forstkasse bar oder in der durch

*) Vergl. „D. F.-Ztg." Nr. 11 Seite 203.
**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 11 Seite 203.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 5 Seite 84.

die allgemeine Verfügung III 147 vom 12. Dezember 1923 — III 24099 — geregelten Weise bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) auf das Konto Nr. 101930 der Preußischen Staatsforstverwaltung einzahlen und innerhalb der gleichen Frist den Restbetrag durch einen spätestens innerhalb 60 Tagen fälligen, auf effektive Rentenmark lautenden Wechsel begleichen, wobei für die Umrechnung der Goldmarkschuld des Holzkäufers in Rentenmark das in der obengenannten allgemeinen Verfügung III 147 vom 12. Dezember 1923 oder in etwa dazu ergehenden Abänderungsverfügungen vorgeschriebene Umrechnungs-Verhältnis maßgebend ist. Für diese Wechsel kommen zwei verschiedene Formen in Betracht, nämlich

a) Wechsel, die von der Preußischen Staatsforstverwaltung an die Order einer geeigneten Bank ausgestellt, auf den Käufer gezogen, von diesem angenommen und von der Bank giriert sind;
b) Wechsel, die von einer geeigneten Bank auf den Käufer gezogen, an die Order der Preußischen Staatsforstverwaltung gestellt, von dem Käufer angenommen und von der Preußischen Staatsforstverwaltung giriert sind.

Die Wechsel müssen den Reichsbankbestimmungen entsprechen und auf einen Ort domiziliert sein, der auf dem von der Reichsbank herausgegebenen Merkblatt (zur Zeit Form. Nr. 51 vom 29. November 1923) verzeichnet ist.

Die Preußische Staatsforstverwaltung nimmt derartige Wechsel nicht an Zahlungs Statt, sondern nur zahlungshalber an. Sie ist dazu nur in der Lage, wenn sie die Wechsel diskontieren oder lombardieren kann. Die Diskontier- oder Lombardierfähigkeit eines Wechsels ist daher Voraussetzung für seine Annahme. Darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt oder nicht, entscheidet allein und endgültig die Staatsforstverwaltung.

Sämtliche Diskont- oder Lombardspesen und die Kosten der Beschaffung des Bankgiros (im Falle a) oder der Unterschrift der Ausstellerin (im Falle b) fallen dem Holzkäufer zur Last. Ferner haben die beteiligten Banken sich schriftlich zu verpflichten, eine vom Ankaufs- oder Lombardierungstage des Wechsels bis zum Eingangstage etwa eintretende Entwertung der Rentenmark zu vergüten; diese Verpflichtung muß in der Form der Einreichung eines Reverses geschehen, dessen Fassung dem von der Reichsbank für gleichartige Fälle vorgeschriebenen Revers entspricht.

Damit sich die Berechnung der im einzelnen Falle entstehenden Diskont- oder Lombardspesen erübrigt, ist der Wechsel über eine Summe in Höhe des Kaufgeldes zuzüglich 2½ v. H. auszustellen; die Staatsforstverwaltung übernimmt dafür sämtliche Kosten der Diskontierung oder Lombardierung und den Wechselstempel.

Käufer, die von dieser Art der Holzkaufgeldentrichtung Gebrauch machen wollen, haben spätestens binnen zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38, für Rechnung der Staatsforstverwaltung (Konto- und Depotnummer 101930) einzureichen:

1. einen den Vorschriften der Deutschen Wechselordnung und den Bestimmungen der Reichsbank entsprechenden Wechsel, bei dem im Falle a) die Unterschrift des Ausstellers (der Preußischen Staatsforstverwaltung), im Falle b) der Girovermerk der Staatsforstverwaltung vorläufig fehlt;
2. im Falle a) eine verbindliche Erklärung der Bank, die als Girantin auftreten soll, dahingehend, daß sie sich verpflichtet, den Wechsel auf Verlangen der Preußischen Staatsforstverwaltung zu girieren;
3. einen Revers der beteiligten Banken, worin die Verpflichtung zur Vergütung der etwaigen Rentenmarkentwertung übernommen wird;
4. eine Mitteilung des Käufers, welche die in der allgemeinen Verfügung III 147 vom 12. Dezember 1923 vorgeschriebenen Angaben über das von ihm zu entrichtende Kaufgeld enthält, also Tag des Holzverkaufs, Oberförsterei, Forstkasse, Kaufgeldbetrag in Goldmark.

Nach Eingang dieser Schriftstücke wird der Wechsel mit den angebotenen Sicherheiten geprüft. Genügt der Wechsel den Anforderungen nicht, so wird er dem Käufer sofort mit allen Anlagen zurückgesandt. Genügt er jedoch, gegebenenfalls mit der noch zu erwartenden Girounterschrift (Fall a), den Anforderungen, so wird zunächst

im Falle a) die Vollziehung des Wechsels durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als Aussteller und die Girierung durch die beteiligte Bank,
im Falle b) die Girierung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten namens der Staatsforstverwaltung

und sodann die Diskontierung oder Lombardierung veranlaßt.

Ist der Wechsel diskontiert oder lombardiert, so wird die in Frage kommende Forstkasse von der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) sofort benachrichtigt. Diese Nachricht wird dahin lauten, daß das (an sich von dem Käufer zu entrichtende) Kaufgeld auf dem Konto der Preußischen Staatsforstverwaltung in Rentenmark vereinnahmt worden ist. Die Forstkasse übersendet dann dem Käufer Holzzettel in Höhe des ganzen von ihm entrichteten Kaufgeldes. Vor Eingang der Nachricht der Staatsbank gibt die Forstkasse keine Holzzettel heraus, also auch nicht für den in allen Fällen bar zu bezahlenden Betrag von 25 v. H. des Kaufgeldes.

Ist ein Wechsel als den Anforderungen nicht genügend zurückgewiesen worden, so ist der Restbetrag des Kaufgeldes bis zum A. Z. T., also binnen drei Wochen nach Erteilung des Zuschlags, bar zu zahlen.

B. Bezahlung in Teilbeträgen.

Holzkäufern, die auf einem Verkaufstermine für mehr als 500 Goldmark Holz kaufen, kann die Bezahlung des Kaufpreises in Teilzahlungen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem A. Z. T. gestattet werden, wenn sie binnen zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags 25 v. H. des Kaufpreises an die Forstkasse oder an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) auf das Konto Nr. 101930 der Preußischen Staatsforstverwaltung einzahlen und gleichzeitig bei der Forstkasse schriftlich oder mündlich den Antrag auf Bewilligung der Teilzahlungen stellen. Wenn keine Bedenken bestehen, kann der Forstkassenverwalter dem Antrage entsprechen; er hat in diesem Falle auf der Empfangsbescheinigung über den Betrag von 25 v. H. des Kaufgeldes zu bemerken: „Sicherheit für .... Goldmark Holzkaufgeld aus dem Verkaufe

vom ....." Hat er Bedenken gegen die Bewilligung der Teilzahlungen, so muß er die Entscheidung der Regierung einholen. Für die lediglich als Sicherheit für die Durchführung des Kaufgeschäfts dienenden 25 v. H. des Kaufgeldes werden zunächst keine Holzzettel herausgegeben. Die restlichen 75 v. H. des Kaufgeldes sind innerhalb der dem A. Z. T. folgenden drei Monate in beliebigen Teilbeträgen und zu beliebiger Zeit bei der Forstkasse oder der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) zu bezahlen. Bei jeder dieser Teilzahlungen werden sofort Holzzettel bis zur Höhe der jeweiligen Zahlungen ausgehändigt. Bei der letzten Zahlung sind die zuerst gezahlten 25 v. H. in Anrechnung zu bringen. Alle nach dem A. Z. T. innerhalb der Frist von drei Monaten bezahlten Beträge sind mit 3/4 vom Tausend je Tag zu verzinsen. Die Zinsen werden vom A. Z. T. einschließlich bis zum wirklichen Zahlungstage ausschließlich berechnet und auf 0,10 Goldmark nach oben abgerundet.

Die Staatsforstverwaltung kann zur Befriedigung irgendwelcher Ansprüche an den Käufer, z. B. Ersatzforderungen für die bei der Abfuhr angerichteten Schäden, Vertragsstrafen, fällig gewordene Zinsen, insbesondere auch Verzugszinsen bei nicht rechtzeitigem Eingang der letzten Teilzahlung, jederzeit auf die eingezahlten 25 v. H. des Kaufpreises zurückgreifen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so werden bis zur Wiedereinzahlung der in Anspruch genommenen Beträge durch den Käufer diesem keine Holzzettel weiter ausgehändigt.

II. Sonstige Bestimmungen.

1. In Ziffer 1 der Holzverkaufsbedingungen A bis D — Vordrucke 301 bis 304 — ist hinter dem ersten Satze einzufügen:

„Eine Goldmark entspricht dem Werte von 10/42 Dollar nordamerikanischer Währung."

2. Bei allen Holzverkäufen haben die Verkaufsleiter auf die durch diese Verfügung zugelassenen Zahlungserleichterungen und auf die Möglichkeit der Zahlung oder Überweisung aller Holzkaufgelder an die Staatsbank (Allgemeine Verfügung III 147 vom 12. Dezember 1923) besonders hinzuweisen. Zu diesem Zwecke ist folgende Bemerkung in die besonderen Bedingungen aufzunehmen:

„Käufern, die bei diesem Verkauf für mehr als 500 Goldmark Holz kaufen, kann Bezahlung des Kaufgeldes in Teilbeträgen in einer Frist von drei Monaten nach dem A. Z. T. bewilligt werden. Wer für mehr als 2000 Goldmark Holz kauft, kann das Kaufgeld durch einen Wechsel begleichen. Voraussetzung ist in beiden Fällen die Bezahlung von 25 v. H. des Kaufpreises binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags.

Die näheren Bestimmungen über diese Zahlungserleichterungen liegen in zwei Stücken zur Einsichtnahme aus. Ferner liegt ein Stück der Bestimmungen über die Möglichkeit der Zahlung oder Überweisung der Holzkaufgelder an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) aus. Es wird empfohlen, von dieser Art der Bezahlung weitestgehend Gebrauch zu machen."

3. Wird von den im Abschnitt I unter A und B bezeichneten Zahlungserleichterungen kein Gebrauch gemacht, so verbleibt es bei der Bezahlung der Holzkaufgelder bis zum A. Z. T., also binnen drei Wochen nach Erteilung des Zuschlags. Ich weise besonders darauf hin, daß bei Zahlungsverzug ungesäumt nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen zu verfahren ist.

4. Einzelfälle geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Oberförster berechtigt sind, bei Handelsholzverkäufen von solchen Käufern, die ihnen unbekannt sind, einen Ausweis in einfacher Form darüber zu fordern, daß das von ihnen vertretene Geschäft in der Lage ist, die übernommenen Kaufverpflichtungen zu erfüllen. Ein solcher Ausweis kann z. B. erfolgen durch Legitimation des unbekannten Käufers durch andere beim Verkauf anwesende bekannte Käufer oder auch durch schriftliche Erklärung einer bekannten Bank, daß der Käufer mit ihr in Geschäftsverbindungen stehe und daß die Bank nach ihrer Kenntnis seiner Geschäftsführung zu der Annahme berechtigt sei, daß er den übernommenen Verpflichtungen nachkommen werde.

Käufer, die ihre Kaufverpflichtungen nicht erfüllt haben, können für längere Zeit vom Mitbieten auf staatlichen Holzverkäufen ausgeschlossen werden. Ich gebe den Regierungen anheim, zu veranlassen, daß die Namen derartiger unzuverlässiger Käufer den Oberförstern des Bezirks und auch der Regierung bekannt werden, in deren Bezirk solche Käufer ihren Wohnsitz haben.

5. Abdrucke dieses Erlasses für die Oberförster, Revierförster und Forstkassen liegen bei. Ferner werden für jeden Oberförster und Revierförster noch je zwei Abdrucke des Abschnitts I dieses Erlasses über die Zahlungserleichterungen zur Verwendung als Auslagestücke bei den Holzverkäufen beigefügt.

Dr. Wendorff.

Verlohnung von Forstarbeitern.

M. f. L. Nr. III 2113 vom 3. März 1924.

I. Vorschußzahlungen.

Der Erlaß vom 3. November 1923 — III 21 934 —, der vorübergehend die verantwortliche Vollziehung der Vorschußanweisungen durch die Forstbetriebsbeamten gestattet, wird mit sofortiger Wirkung wieder aufgehoben, nachdem die Wertbeständigkeit der Mark eingetreten ist und die Löhne in Goldmark festgesetzt werden. Vorschußverlohnungen haben nach Möglichkeit, wenn die Waldarbeiter damit einverstanden sind, nur einmal in dem vierwöchigen Arbeitszeitraum stattzufinden, so daß die Arbeiter zweimal im Monat Lohnzahlungen erhalten.

II. Erwerbslosenfürsorge-Beiträge.

Über die Verbuchung der Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge, die gleichzeitig mit den Krankenkassenbeiträgen an die Krankenkasse abzuliefern und je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu tragen sind, bestimme ich folgendes:

Es sind zu buchen:

I. die vom Arbeiter zu tragende Hälfte
   a) im Arbeitsbuch in Spalte 13 b, in den Aufrechnungsfeldern und auf der Titelseite in der Spalte „Krankenversicherung des Arbeiters",
   b) im Vorschußantrag (Vordruck 4 a), falls dieser verwendet wird, in Spalte 5 und in der darunter stehenden Zahlungsanweisung (siehe unter II b),
   c) im Lohnschein in den Spalten 17 und 18 durch Übertragung aus dem Arbeitsbuche,
   d) in der Zahlungsanweisung unter c,
   e) in der Lohnnachweisung in Spalte 7 b;

II. die vom Fiskus zu tragende Hälfte
a) auf der Titelseite des Arbeitsbuches in der Spalte „Staatliche Krankenversicherung",
b) im Vorschußantrag (Vordruck 4 a), falls dieser verwendet wird, auf den Linien b und c sowie der darunterstehenden Zahlungsanweisung (siehe unter I b),
c) im Lohnschein Seite 1 auf den Linien „dazu die staatlichen Beiträge" und „zusammen", ferner auf Seite 2 unten bei dem staatlichen Beitragsdrittel zur Krankenversicherung,
d) in der Zahlungsanweisung unter h.

Die Krankenkassen- und Erwerbslosenfürsorge-Beiträge sind zwar in einer Längsspalte, aber in zwei Summen getrennt untereinander zu buchen. Die entsprechenden Köpfe der Vordruckspalten sind durch Hinzusetzen der Worte „und Beitragshälfte zur Erwerbslosenfürsorge" oder „und Erwerbslosenfürsorgebeiträge" handschriftlich zu ergänzen.

Die Verrechnung geschieht gleichzeitig mit den Krankenkassenbeiträgen.

III. Berechnung der Oberholzhauergebühr.

Dem Oberholzhauer steht nach § 7 des Tarifvertrages vom 5. September 1923 für seine reine Oberholzhauertätigkeit lediglich eine Gebühr von 3 % der gesamten ausbezahlten Lohnsummen zu.

Von der Oberholzhauergebühr werden Sozialzuschläge nicht weiter berechnet.

IV. Anmeldung der Verlohnungsvordrucke.

Nach der allgemeinen Verfügung III 57 für 1922 waren bisher die Bedarfsanmeldungen für die Verlohnungsvordrucke bis zum 1. Juli jedes Jahres anzumelden. Nachdem sich herausgestellt hat, daß dieser Termin zu spät ist, bestimme ich hiermit, daß der Bedarf spätestens bis zum 1. Mai jedes Jahres bei der Regierung in Lüneburg angemeldet werden muß.

V. Lohnsteuerabzug.

Durch die II. Steuer-Notverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 1205) ist der Lohnabzug für 1924 wesentlich vereinfacht worden.

Es fällt fort:
1. das Markenkleben für Betriebe mit mehr als drei Arbeitern,
2. das vierteljährliche Ausschreiben der Überweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen.

Es gelten dafür folgende Bestimmungen:
1. Die Steuer beträgt bei jeder Lohnzahlung 10 % von dem den steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden Gesamtarbeitsverdienst und ermäßigt sich für Frau, Kinder und mittellose Angehörige um je 1 % für jede auf dem Steuerbuch vermerkte Person.

Als steuerfreier Lohnbetrag (Werbungskosten) sind für einen vollen Monat 50 Gmk., für eine volle Woche 12 Gmk., für den vollen Arbeitstag 2 Gmk. und für zwei volle oder angefangene Arbeitsstunden 0,50 Gmk. vom Steuerabzug frei. Es erscheint am zweckmäßigsten, wenn der steuerfreie Lohnbetrag nach Tagen berechnet wird, wobei aber darauf zu achten ist, daß für einen Monat nicht mehr als der 25 fache Betrag des Tagessatzes des steuerfreien Lohnbetrages abgesetzt wird.

Eine Trennung der Steuerberechnung nach Zeitlohn und Stücklohnarbeiten ist nicht erforderlich, da aus der forstlichen Buchführung bei Stücklohnarbeiten die Anzahl der Arbeitstage ersichtlich ist.
2. Für jeden Arbeiter ist ein Lohnkonto zu führen. Dies geschieht in der Weise, daß in Spalte 9 der Arbeiterliste die Steuerabzüge dadurch kenntlich gemacht werden, daß sie in roter Tinte über die Gesamtabzüge in dieselbe Längsspalte zu setzen und auch gesondert aufzurechnen sind. Der Kopf der Spalte 9 ist dadurch handschriftlich abzuändern, daß unter das Wort „Abzüge" ebenfalls in roter Tinte „davon Steuern" geschrieben wird.
3. Die einbehaltenen Steuerbeträge sind am 15., 25. und 5. jedes Monats von den Forstkassen an die zuständige Finanzkasse abzuliefern bzw. sind Abschlagsquittungen einzureichen. Für die etwaige Forderung von 5 % Zinsen für die Rückstände bei Überschreitung dieser Fristen werden die Leiter der Forstkassen persönlich verantwortlich gemacht. Die für den privaten Arbeitgeber vorgeschriebene Bescheinigung braucht bei der Abführung der einbehaltenen Beträge nicht übersandt zu werden.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Pensions- und Renten-Ruhensvorschriften. Verf. d. Pr. M. f. L. vom 27. Dezember 1923 I B I a 20435 usw. III. Lw. Min.-Bl. 1924 S. 3.

Pensions- und Renten-Ruhensvorschriften. Verf. d. Reichsarbeitsmin. vom 26. November 1923 VII 5990/23 I. Lw. Min.-Bl. 1924 S. 3.

Verwaltungsgebühren (Berechnungs- und Einziehungsverfahren). Verf. d. Pr. M. f. L. vom 14. Januar 1924 I 4071, II, III usw. Lw. Min.-Bl. 1924 S. 50.

Zahlung und Verwendung von Porto-Dienstmarken. Verf. d. Pr. Fin.-Min., zugl. für alle Ressorts, vom 2. Februar 1924 I A 2. 349. Pr. Bes.-Bl. 1924 S. 24.

Beitrag der Schulverbände zur Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1923. Verf. d. Pr. Min. f. Wiss. und Pr. Fin.-Min. vom 16. Februar 1924 U. III. E. 382 M. f. V. I B 721 Fin.-Min. Pr. Bes.-Bl. S. 35.

Vorläufige Ausf.-Anw. zum II. Teil der Preuß. Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924. Verf. d. Pr. Fin.-Min., zugl. für alle Ressorts, vom 21. Februar 1924 I D 1. 550. Pr. Bes.-Bl. S. 36.

Lohnsteuerabzug bei Behörden vom 1. Januar 1924 ab (Verfahren, Listenführung, Buchung, Ablieferung, Ueberwachung, Vordrucke). Verf. des Pr. Fin.-Min. vom 28. Februar 1924 II A 1. 5. Pr. Bes.-Bl. S. 45.

Vergebungs- und Abrechnungswesen. (Uebergangszeit, Vertragsänderung wegen Verteuerung der Geschäftsunkosten, Geldentwertungsforderungen und Goldmarkrechnung). Verf. des Pr. Fin.-Min. vom 9. Februar 1924 Hochbauabt. III. 1. 845, Finanzabt. I E 1 267. Lw. Min.-Bl. S. 145.

Vergebungs- und Abrechnungswesen. (Uebergangszeit, Vertragsänderung wegen Verteuerung der Geschäftsunkosten, Geldentwertungsforderungen

und Goldmarkrechnung). Verf. des Pr. M. f. L. vom 21. Februar 1924 I 4274, II, III usw. Lw. Min.-Bl. S. 145.

Begründung der Verordnung zur Aenderung der Postschutzordnung vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. Teil I S. 68). Lw. Min.-Bl. S. 153.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Staatlicher Oberförster Feldmann, früher Oberförsterei Morbach, Bezirk Trier, ist in Osterode a. H., wo er die ihm übertragene Oberförsterei übernehmen wollte, im Alter von 35 Jahren einem Schlaganfall erlegen. Oberförster Feldmann war vor kurzer Zeit erst nach achtmonatiger Gefängnishaft von den Franzosen aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen worden. Die brutalen Mißhandlungen, die er von den Feinden zu erdulden hatte, war die Ursache eines dauernd schlechten Gesundheitszustandes des bis dahin so jugendfrischen Mannes. Auch er ist auf dem Felde der Ehre gefallen, und was der Feind ihm angetan, das wollen wir nicht vergessen!

Offener Brief an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Sehr geehrter Herr Oekonomierat!

Gestatten Sie mir persönlich, wie auch als Vorsitzender der Preußischen Staatsförster-Vereinigung, zu der beleidigenden Aeußerung des Schriftleiters Bernhard vom „Deutschen Förster" auf der Tagung der Staatsförstergewerkschaft in Berlin einige Worte.

Nach Nr. 9 des „Deutschen Förster" verkündet Herr Bernhard, „der Försterstand empfindet für das Gebaren der Forst-Zeitung nur noch Verachtung".

Es ist mir zuerst nicht recht klar, wie Herr B. dazu kommt, im Namen „des Försterstandes" zu sprechen. Wer hat ihn dazu autorisiert? War hierzu in der ganzen Förstergewerkschaft kein Mann vorhanden, der es auf sich nahm, diesen pöbelhaften und unverdienten Anwurf in die Oeffentlichkeit zu bringen? Oder hatte man Furcht vor dem eigenen Mut? Wie dem aber auch sei, es entbehrt nicht einer gewissen grimmigen Komik, wenn trotz versammelter Gewerkschaftsleitung ein Mann außerhalb des Standes bestimmt wird, den Giftpfeil auf den Gegner, hier also auch die „Deutsche Forst-Zeitung", abzuschießen. Soll das der Beginn eines neuen Kurses im Schoße des „Vereins Preußischer Staatsförster" sein?

Und nun zu dem „wunderbaren" Wort „Verachtung". Einem Blatt, wie die „Deutsche Forst-Zeitung", die seit 40 Jahren einen treuen Leserstamm von Tausenden von Förstern besitzt, im Auftrage anderer das Wort „Verachtung" entgegenzuschleudern, dazu gehört allerdings eine Stirn, um die gewerkschaftliche Hände sehr bald die Edelreiser neuzeitlicher Züchtungen zu flechten hätten.

Ich bin mir gewiß, verehrter Herr Oekonomierat Grundmann, hier auch im Namen des Gesamtvorstandes unserer Vereinigung sprechen zu dürfen, wenn ich Ihnen schreibe: Kein noch so schimpflicher Zuruf aus dem anderen Lager, noch aus dem Munde Ihres Herrn „Konkurrenten" wird in der Lage sein, das Vertrauen, das wir zur „Deutschen Forst-Zeitung" unter Ihrer Leitung hegen, nur im geringsten zu erschüttern. Eine neue deutsche Zeit ringt sich langsam aus der Tiefe empor; sie wird, wie überall, auch im Försterstande aufräumen mit allen Auswüchsen der Revolutionsepoche und dann auch die „Deutsche Forst-Zeitung" begrüßen als eine wackere Mitkämpferin in der Erhaltung nationaler Strömungen im Stande der grünen Farbe. —

Ich glaube recht zu tun, Sie schließlich noch an das alte Sprichwort zu erinnern: „Es sind die schlechtsten Früchte nicht, woran die Wespen nagen!"

Mit vorzüglicher Hochachtung und Forstmannsheil

Ihr sehr ergebener

Neumann-Bärenberg, 1. Vorsitzender.

Der Reichsforstwirtschaftsrat wird am 21. und 22. d. Mts. wichtige Sitzungen abhalten. Der Holzhandelsausschuß wird vor allem die allgemeinen Gesichtspunkte zur Holzzollfrage, Eisenbahntariffragen und die Wiederaufnahme forststatistischer Erhebungen erörtern, der Ständige Ausschuß wird namentlich die Frage prüfen, wie die Tätigkeit des RFR. trotz knapper Einnahmen so gemacht werden kann, daß sein Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung gesichert bleibt. Landforstmeister Dr. König wird über die Beschaffung einwandfreien Forstsaatgutes für die deutsche Forstwirtschaft Bericht erstatten. Wir werden über die sicher interessanten Verhandlungen baldmöglichst berichten.

Erhöhung der Beamtengehälter. In der Sitzung der Spitzenorganisationen mit dem Herrn Reichskanzler am 19. Februar 1924 gab die Reichsregierung die Erklärung ab, daß mit Wirkung vom 1. April 1924 die Beamtengehälter merklich erhöht werden sollen. B. A.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Beamtenbundes ist von Berlin S 42, Oranienstraße 142, nach Berlin W 15, Kurfürstendamm 68, verlegt worden.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,04 Billionen (Februar); desgl. am Stichtag 3. März 1924 1,06 Billionen.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstliche Lehrgänge in Eberswalde. Der Brandenburgische Waldbesitzerverband hat mit Herrn Forstmeister Professor Wiebecke die Abhaltung folgender forstlicher Lehrgänge auf neuzeitlicher forstlicher Grundlage vereinbart:

a) für Privatforstbeamte: Von Freitag, den 30. Mai, 6 Uhr nachm., bis Donnerstag, den 5. Juni 1924, sowie von Donnerstag, den 9. Oktober, 6 Uhr nachm., bis Mittwoch, den 15. Oktober 1924.

b) für Großwaldbesitzer: Von Sonntag, den 10. August, 6 Uhr nachm., bis Sonnabend, den 16. August 1924.

Sämtliche drei Lehrgänge finden unter Leitung des Herrn Forstmeisters Professor Wiebecke statt und beginnen am ersten Tage um 6 Uhr nachm. pünktlich mit einem einleitenden Vortrage des Herrn Leiters in Eberswalde im Versammlungsraum Hotel „Damhirsch".

Berechtigt zur Teilnahme sind Einzelwaldbesitzer, die Mitglieder des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes oder anderer Waldbesitzerverbände sind, sowie Privatforstbeamte, die im Dienst von Mitgliedern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes oder anderer Waldbesitzerverbände stehen. An den beiden Lehrgängen für Privatforstbeamte können auch jüngere Herren Waldbesitzer oder Söhne von Waldbesitzern, die Mitglieder von Waldbesitzerverbänden sind, sowie Geschäftsführer von Landbünden und Forstbeamte von Landwirtschaftskammern teilnehmen. Die Anmeldung hat an die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, spätestens vier Wochen vorher, d. h. bis zum 1. Mai, 13. Juli, 11. September 1924 zu erfolgen, und zwar auch für die Privatforstbeamten durch ihre Herren Chefs bzw. deren Hauptverwaltungen unter Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Waldbesitzerverbande. Unmittelbare Anmeldungen von Privatforstbeamten ohne Zustimmung ihrer Herren Chefs werden nicht berücksichtigt.

Im Interesse der Förderung der neuzeitlichen forstlichen Lehren und der dadurch für die Privatwaldbesitzer verbundenen Vorteile bittet der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herr Dr. von Keudell, die Herren Einzelwaldbesitzer, möglichst vielen Privatforstbeamten Gelegenheit zur Teilnahme an einem der beiden Lehrgänge zu geben und die dadurch entstehenden Unkosten zu übernehmen. Die Anmeldungen sind bindend. Nur schriftliche Absagen, die noch 5 Tage vor Beginn eines jeden Lehrganges eingehen, ermöglichen eine Abbestellung des Quartiers. Es wird gebeten, bei den Anmeldungen mitzuteilen, ob Privat- oder Hotelquartier in Eberswalde gewünscht wird. Die Quartiere werden ohne Verpflegung sichergestellt. Bereitstellung von Morgenkost usw. ist freier Vereinbarung zwischen den Herren Teilnehmern und den Quartierwirten überlassen. Ersatzansprüche der Quartierwirte wegen nichtbenutzter, aber bestellter Quartiere hat der angemeldete Teilnehmer zu regeln. Quartierlisten und Quartierzettel liegen auf dem Bahnhof Eberswalde im Wartesaal 2. Klasse bereit.

Täglich sind Waldausflüge und Abendvorträge vorgesehen. Ein bestimmtes Programm für den ganzen Lehrgang gibt Herr Forstmeister Professor Wiebecke nicht aus. Es wird vielmehr an jedem Abend das für den folgenden Tag in Aussicht genommene Programm mit Zeiteinteilung bekanntgegeben. Im Interesse der Herren Teilnehmer liegt es, sich an keinem Tage dispensieren zu lassen. Bei jedem Lehrgang ist ein Tagesausflug nach Hohenlübbichow vorgesehen. Zur Deckung der Unkosten sind bei der Anmeldung für jeden Herrn Teilnehmer 12 Rentenmark an die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Postscheckkonto Berlin 153959, einzusenden. Da die Unkosten ziemlich die gleichen bleiben, so behält sich der Brandenburgische Waldbesitzerverband vor, bei schwach besetzten Lehrgängen mit einer Nachforderung zu kommen. Der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herr Dr. von Keudell, würde sich über eine recht rege Beteiligung an allen drei Lehrgängen, nicht nur aus dem Verbandsbereich, sondern weit darüber hinaus, freuen. Für Herren des Kleinwaldbesitzes sind weitere Lehrgänge von November 1924 ab in Aussicht genommen.

Forstwirtschaftliches.

Die Waldbrandgefahr ist in den nächsten Wochen besonders groß. Der März war überall sehr trocken, und wenn wir ein trockenes, windiges Frühjahr behalten, sind erfahrungsmäßig alle Vorbedingungen für zahlreiche Waldbrände gegeben. Die Förstbeamtenschaft hat also allen Grund, auf der Hut zu sein, und muß besonders die unteren Organe, Schutzbeamten und Waldarbeiter, gut gegen die Waldbrandgefahr instruieren. Wir machen auf das bekannte, im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene **Flugblatt** von Forstmeister Junack, Berlin: **Bekämpfung von Waldbränden**, aufmerksam. Dieses gibt in Bild und Schrift die wichtigsten Regeln wieder, die für Erdrücken von Waldbränden in Betracht kommen. Der kleine, auf zäher Pappe gedruckte Ratgeber in Plakatform sollte in jedem forstlichen Dienstzimmer, in Gemeinde- und Gutsbüros, in Gasthäusern, Unterkunftsstätten für Waldarbeiter, in Spritzenhäusern und Geräteschuppen, kurz, überall da, wo es von denen, die mit der Bekämpfung von Waldbränden zu tun haben, gelesen werden kann, angeschlagen werden. Das Junacksche Flugblatt kostet je Stück 15 Pf. franko; in Partien von mindestens 10 Stück, 10 Pf. je Stück. Der Verlag schickt es an Forstverwaltungen gern zur Ansicht.

Bemerkungen zu den Mitteilungen über Keimfähigkeit des Douglassamens der Herren Auras in Nr. 7 S. 124 und Volgmann in Nr. 11 S. 207. Daß Herr Auras von 32jährigen Douglasfichten nur Samen von fast verschwindender Keimfähigkeit erhalten hat, erscheint auffallend. Der Samen junger Douglasfichten hat bis zum Alter von etwa 20 Jahren allerdings nur sehr geringe Keimfähigkeit. Diese steigt aber dann rasch an. Von 30jährigen Douglasfichten habe ich schon Samen von 80 bis 90 % Keimkraft erhalten. Die Mißerfolge des Herrn Auras können verschiedene Ursachen haben. Häufig werden die Zapfen zu spät gepflückt! Der Samen reift, wie Herr Volgmann ganz zutreffend angibt, schon im September und fliegt dann bald aus. Bei späterem Sammeln erhält man Zapfen ohne oder mit nur tauben Körnern. Dann verhält sich Douglassamen auch bezüglich der Keimung schwieriger als Kiefer oder Fichte. Während die Prüfung der Keimfähigkeit bei diesen mit 20 Tagen abgeschlossen wird, muß man bei Douglas mindestens 40 Tage warten. Auch an das Keimbett stellt Douglassamen besondere Ansprüche. Er keimt am besten auf feuchten Tonplatten, während Kiefer und Fichte eine Unterlage von feuchtem Fließpapier bevorzugen. Endlich war auch die Klengmethode des Herrn Auras sehr primitiv, doch dürfte hierin die Ursache der schlechten Keimfähigkeit nur dann zu suchen sein, wenn eine

Ueberhitzung stattfand. Die mangelnde Mitwirkung der Bienen bei der Befruchtung dürfte bei der Douglas nicht in Betracht kommen, da diese keine Honigdrüsen an den Blüten besitzt.

Dr. Schwappach.

„Nonnenholz“ für Deutschland. Große Holztransporte aus der Tschechoslowakei nach Deutschland passieren jetzt täglich die sächsisch-böhmische Grenze. Dieses Holz entstammt den von Nonnenfraß besonders heimgesuchten böhmischen Waldungen der Gegend von Rumburg, Schluckenau und Zeidler. Die böhmische Bahn bringt täglich 15 bis 20 Waggons Holz, die von der Grenzstation Sebnitz nach dem Lugau-Oelsnitzer Kohlenrevier befördert werden, um dort als Grubenholz Verwendung zu finden. Ein Teil des böhmischen „Nonnenholzes“ geht auch nach den Freiberger Papierfabriken, um dort verwendet zu werden.

S. Z. K.

Verpfändung polnischer Staatsforsten. Die polnische Regierung hat dem Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den sie ermächtigt werden soll, die Staatswaldungen der Oberförsterei Thorn an Frankreich zu verpfänden als Sicherheit für das im Dezember 1923 zu militärischen Zwecken bewilligte Drolchen von 400 Millionen Franks!

S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Frankfurt a. O. Der Mord an Hegemeister Schulz, Schweinebrück, Oberförsterei Cladow-West, gesühnt! Wie in Nummer 49 von 1923 mitgeteilt, ist Hegemeister Schulz am 18. November v. J. von Wilderern ermordet worden. Der Tat verdächtig waren drei Männer, unter ihnen die Brüder Waldemar und Karl Schatz. Der Kriminalassistent Martini aus Berlin, der als falscher Untersuchungsgefangener mit Waldemar Schatz in einer Zelle untergebracht wurde, entlockte diesem ein Geständnis über die Urheber und den Hergang des Verbrechens. Die Strafkammer in Landsberg verurteilte jetzt die beiden Brüder Schatz zum Tode und zu sieben Jahren Zuchthaus. Der mitangeklagte Landwirt Lehmann aus Lötzen, ein gewerbsmäßiger Wilderer, wurde zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Bezirk Schneidemühl. Am Sonntag, dem 14. Oktober, morgens, gelegentlich einer Wilddiebspatrouille, gelang es dem Staatsförster Koch zu Forsthaus Schönberg und dem Hilfsförster Randt, den schon lange der Wilddieberei verdächtigen Arbeiter Wilhelm Münchow, wohnhaft zu Abbau Grammhaus, Kr. Rummelsburg, abzufassen, als er mit schußfertigem Gewehr an der fiskalischen Grenze entlangpürschte. Das jetzt gesprochene Urteil lautete auf 100 Goldmark für das Jagdvergehen, 20 Goldmark für Waffenbesitz und die Kosten des Verfahrens. Die einläufige Schrotflinte, ein echtes Wilddiebsgewehr, praktisch zum Zerlegen eingerichtet, wurde eingezogen.

Demselben Beamten gelang es eine Woche später, den Besitzersohn Paul Ott zu Abbau Falkenhagen, Kr. Rummelsburg, abzufassen, als er den Ansitz auf der Feldmark Falkenhagen ausübte. Ott entfernte sich zuerst von seinem Ansitz, um anscheinend im Bauernwalde zu pürschen. Als er aus diesem zurückkehrte und sich auf dem Heimwege befand, wurde er von dem Beamten gestellt. Auf den Anruf „Stehen bleiben, Hände hoch!“ ergriff Ott die Flucht durch den Bauernwald. Jenseits des Waldes wurde der Wilddieb gestellt und ohne Waffe befunden. Er hatte diese, eine Mauserpistole mit Anschlagkolben, auf der Flucht im Walde fortgeworfen, wo sie von dem Beamten gefunden wurde. Das Urteil lautete, da Ott noch unbestraft war, auf 50 Goldmark für das Jagdvergehen, 20 Goldmark für den verbotenen Waffenbesitz und Einziehung der Waffe. Außerdem wurden dem Ott die Kosten des Verfahrens und wegen Ungebühr vor Gericht eine Strafe von 30 Goldmark auferlegt. Seitdem ist es an den Grenzen der Försterei Schönberg und auf den anliegenden Feldmarken auffällig still geworden.

K.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 15. März 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00 Goldm. Wildkanin: Winter 0,40 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm. Steinmarder: I 55 Goldm. Baummarder: I 70 Goldm. Iltisse: I 7,50 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,15 Goldm. Dachse: I 7 Goldm. Rehe: Sommer 2,40 Goldm., Winter 1,20 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,80 Goldm. Damwild: trocken kg 2,00 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Fischotter: I 70 Goldm. Eichhörnchen: Winter 0,80 Goldm. Wiesel: weiß, 1,50 Goldm. Katzen, Winter, 1,50 Goldm. Kürschnerkanin: I 1,50 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. März 1924. Füchse 4½ bis 6 Doll., Baummarder 16 bis 20 Doll., Steinmarder 18 bis 15 Doll., Iltisse 2½ bis 3 Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 12 cts, blaurandige 7 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 80 cts, Katzen, 50 bis 60 cts, Schecken 10 bis 15 cts, Hasen 26 bis 28 cts, Kanin, Wildkanin, schwere Kürschnerfelle, 48 bis 50 Pfund schwer, 40 bis 50 cts das Stück, Hirsche: Damhirsch 35 bis 40 cts, Rothirsch 30 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. März 1924. Landfüchse 4 bis 6 Doll., Steinmarder 12 bis 14 Doll., Baummarder 16 bis 21 Doll., Iltisse 2½ bis 3 Doll., Dachse 1 bis 2½ Doll., Rehe, Sommer, 60 bis 70 cts, Rehe, Winter, 30 cts, Hasen, Winter, 23 bis 24 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Eichhörnchen, Sommer, 1 bis 2 cts das Stück, Hirsche, trocken, 16 bis 24 cts das Pfund.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. März 1924. Kaninchen, wilde, groß 1,10 bis 1,30 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. März 1924. Hechte, mittel, 188 bis 151, Hechte, groß-mittel, 102. Aale, mittel 350. Karpfen, Spiegel, 20- bis 30er 160 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Altsternberg (Königsberg) ist voraussichtlich zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. April.

Oberförsterstelle Corpellen (Allenstein) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Oberförsterstelle Rominten (Gumbinnen) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Forstsekretärstelle Alfeld, Oberf. Alfeld (Hildesheim), ist demnächst neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2580 ha Wiese. Bahnstation. Volks- und höhere Schule im Orte. Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten sind als Bewerber zugelassen. Dienstwohnung vorhanden. Förster in Endstellen müßten auf Umzugskosten verzichten. Bewerbungsfrist 1. April.

Försterstelle Eichenbach, Oberf. Gersfeld (Cassel), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Wirtschaftsland: 0,1170 ha Garten, 0,5710 ha Acker, 4,3706 ha Wiese. Bahnstation Hettenhausen, 2 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 22. März.

In der Bekanntmachung der Regierung Magdeburg vom 27. Februar (siehe Forst-Zeitung Nr. 10) muß es statt „Försterstelle Colbitz" „Försterstelle **Linden**" heißen. Dienstwohnung. 11,211 ha Wirtschaftsland (0,562 ha Garten, 3,871 ha Acker, 6,778 ha Wiese).

Förster-Endstelle Scharnebeck, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), ist am 1. Mai zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,7850 ha Garten, 2,3918 ha Acker, 1,6300 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 1. April.

Im Regierungsbezirk Hildesheim sind am 1. April folgende **Förster-Endstellen** zu besetzen.

Catlenburg, Oberf. Catlenburg. Wirtschaftsland: 0,150 ha Garten, 1 ha Acker, 0,913 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule 8 km.

Mackensen, Oberf. Dassel. Wirtschaftsland: 0,2185 ha Garten, 2,1454 ha Acker, 1,5035 ha Wiese. Bahnstation 3 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 16,3 km.

Willershausen, Oberf. Westerhof. Wirtschaftsland: 0,3300 ha Garten, 2,5 ha Acker, 2,1471 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 17 km.

Sämtliche überzähligen Förster sind als Bewerber zugelassen. Auf den Ministerial-Erlaß vom 30. 1. 24 III 452 wird hingewiesen. Die bisherigen Stelleninhaber müssen vorläufig in der Dienstwohnung mitwohnen bleiben. Bewerbungsfrist 1. April.

Im Regierungsbezirk Minden gelangen demnächst folgende **Förster-Endstellen** zur Neubesetzung:

Everswinkel, Oberf. Münster, mit zusammen 6,51 ha Wirtschaftsland.

Neubödeken, Oberf. Böddeken, mit zusammen 7,50 ha Wirtschaftsland.

Rauensberg, Oberf. Minden, mit zusammen 2,03 ha Wirtschaftsland.

Schaumburg, Oberf. Oldendorf, mit zusammen 4,12 ha Wirtschaftsland.

Taubenberg, Oberf. Rumbeck, mit zusammen 3,03 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsfrist 25. März.

Im Regierungsbezirk Stettin gelangen voraussichtlich demnächst folgende **Förster-Endstellen** zur Neubesetzung:

Arnsburg, Oberf. Ziegenort, mit 12 ha Wirtschaftsland.

Cordwandt, Oberf. Friedrichsthal, mit 11,68 ha Wirtschaftsland.

Drögeheide, Oberf. Neuenkrug, mit 12 ha Wirtschaftsland.

Hammelstall, Oberf. Rothemühl, mit 8,15 ha Wirtschaftsland.

Herrenkamp, Oberf. Rothemühl, mit 10,39 ha Wirtschaftsland.

Neujasenitz, Oberf. Falkenwalde, mit 13,93 ha Wirtschaftsland.

Riesenbrück, Oberf. Neuenkrug, mit 12,26 ha Wirtschaftsland.

Rothemühl, Oberf. Rothemühl, mit 8,57 ha Wirtschaftsland.

Siedenbollentin, Oberf. Golchen, mit 12 ha Wirtschaftsland.

Trassenmoor, Oberf. Pudagla, mit 9,32 ha Wirtschaftsland.

Warnow, Oberf. Warnow, mit 10,28 ha Wirtschaftsland.

Vorbehaltlich etwaiger Aenderungen werden infolge Besetzung der vorbezeichneten Endstellen folgende **bebaute Hilfsförsterstellen** mit Dienstwohnung frei:

Balbitzow, Oberf. Rothenfier, mit 5 ha Wirtschaftsland.
Buchhorst, Oberf. Neuenkrug, mit 5 ha "
Buschfeld, Oberf. Torgelow, mit 5,7 ha "
Carlsfelde, Oberf. Torgelow, mit 3,2 ha "
Chausseehaus, Oberf. Warnow, mit 4 ha "
Alte Försterei Pritter, Oberf. Misdroy, mit 4,6 ha Wirtschaftsland.
Riether Stiege, Oberf. Rieth, mit 5,7 ha Wirtschaftsland.
Schiebenhorst, Oberf. Stepenitz, mit 5,9 ha Wirtschaftsland.
Warnow, neues Gehöft, Oberf. Warnow, mit 4,4 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsfrist 1. April. Von den Bewerbern sind evtl. die Stellen in der Reihenfolge zu bezeichnen, in der sie gewünscht werden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförsterstelle in der Hospitalforst Kl.-Ruhr, Kreis Wehlau, ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. April. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Revierförsterstelle Perleberg ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. April an den Magistrat Perleberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Oberförster für den Forstverwaltungsverband **Stromberg** gesucht. Bewerbungen sind bis 20. März d. J. an den Landrat in Kreuznach einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Irsch im Landkreise Trier ist neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. April an den Bürgermeister in Wilzenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Kelberg im Kreise Adenau ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. April an den Bürgermeister in Kelberg (Eifel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Barth, überz. Förster in Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda, wird am 1. April die bebaute überzählige Försterstelle Gräfendorf, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), übertragen.

Eckardt, Förster in Hambüren, Oberf. Münster, wird am 1. April nach Steinhausen, Stiftsoberförsterei Büren (Minden), versetzt.

Glitz, überz. Förster in Cleve, ist zum planmäßigen Forstsekretär bei der Oberförsterei Cleve (Düsseldorf) ernannt.

Kahlen, Hegemeister in Materborn, Oberf. Cleve (Düsseldorf), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Kloster, überz. Förster in Binower Spitze, Oberf. Podejuch, wird am 1. April die bebaute Hilfsförsterstelle **Damerow**, Oberf. Pudagla (Stettin), übertragen.

Ludwig, Hegemeister in Ringelstein, Oberf. Büren (**Minden**), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Reinecke, Forstsekretär in Cleve, wird am 1. April die Försterstelle Materborn, Oberf. Cleve (**Düsseldorf**), übertragen.

Schaefer, Hegemeister in Losheim, Oberf. Schleiden (Aachen), wird am 1. April nach Ringelstein, Oberf. Büren (**Minden**), einberufen.

Schrader, Förster in Stapel, Oberf. Karrenzien, wird am 1. April auf die Försterstelle Vilmerstrauch, Oberförsterei Scharnebeck (**Lüneburg**), versetzt.

Weinreis, Hegemeister in Steinhausen (Janischhof), Oberf. Büren (**Minden**), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Wicke, überz. Förster in Rosshausen, Oberf. Immichenhain, wird am 1. April die Försterstelle Immichenhain, Oberf. Immichenhain (**Cassel**), übertragen.

Losensky, Hilfsförster in Schlankemühle, Oberf. Tammendorf, wird am 1. Mai nach Heidelach, Oberf. Peitz (**Frankfurt a. O.**), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Hannover** sind auf Grund des § 15 der Preußischen Personalabbau-Verordnung vom 8. Februar d. J. mit Ablauf des 31. März d. J. unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden:

Die Hegemeister:

Blaeser in Mandelbeck, Oberf. Göttingen; **Bock** in Nienstedt, Oberf. Lauenau; **Fechtner** in Misburg, Oberf. Hannover; **Heine** in Königskrug, Oberf. Soltau; **Höhne II** in Hardenbostel, Oberf. Neubruchhausen; **Jacobs** in Freidorf, Oberf. Neubruchhausen; **Ohnesorge** in Heiligenberg, Oberf. Syke; **Reverey** in Hölscherholz, Oberf. Harpstedt; **Pölker** in Wöltingerode, Oberf. Goslar. **Marquard**, Förster in Merenseit, Oberf. Diepholz.

Im Regierungsbezirk **Oppeln** sind auf Grund des § 15 der Preußischen Personalabbau-Verordnung mit Wirkung vom 1. April d. J. einstweilen in den Ruhestand versetzt worden:

Die Hegemeister: **Babin** in Dammratsch, Oberf. Dombrowka; **Beck** in Georgenwerk, Oberf. Kreuzburg; **Banke** in Zerlitz, Oberf. Kreuzburgerhütte; **Freytag** in Poppelau, Oberf. Poppelau; **Holzbrecher** in Gräfenort, Oberf. Grudschütz; **Mitzinger** in Saken, Oberf. Poppelau; **Müller** in Biestrzinik, Oberf. Krascheow. Die Förster: **Dudek** in Sczedrzik, Oberf. Zbitzko; **Kubitzky** in Jaginne, Oberf. Dombrowka; **Zimmermann** in Bodland, Oberf. Bodland.

Im Regierungsbezirk **Stettin** sind auf Grund des § 15 der Preußischen Personalabbau-Verordnung vom 8. Februar d. J. mit Ablauf des 31. März d. J. unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt worden:

Die Hegemeister: **Kannglesser** in Drögeheide, Oberf. Neuenkrug; **Lohf** in Trassenheide, Oberf. Pudagla; **Lieckfeldt** in Herrenkamp, Oberf. Rothemühl; **Maaß** in Hammelstall, Oberf. Rothemühl; **Melt** in Coriswandt, Oberf. Friedrichsthal; **Pohl** in Arneburg, Oberf. Ziegenort; **Sauberlich** in Neujasenitz, Oberf. Falkenwalde; **Schwarzkopf** in Warnow, Oberf. Warnow; **Werner** in Riesenbrück, Oberf. Neuenkrug; **Zechow** in Siebenbollentin, Oberf. Golchen. Die Förster: **Scheidling** in Rothemühl, Oberf. Rothemühl; **Sommer** in Grünhof, Oberf. Rothemühl. Der Hilfsförster: **Sundhausen** in Krienke a. Usedom (im Privatdienst).

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9082. **Maroscezyk**, Franz, Revierjäger, Ostrosmitz, Kreis Cosel O.-S. VI.
9083. **Leonhardt**, Kurt, Hilfsförster, Reinersdorf, Kreis Kreuzburg O.-S. VI.
9084. **Freynik**, Willy, Förster, Starpel, Kr. Züllichau Nm. IX.
9085. **Karle**, Hermann, Forstgehilfe, Detter, Post Rupboden, Unterfranken, Bayern. XIV.
9086. **Hoffmann**, Paul, Gutsförster, Rathstock, Kr. Lebus. IX.
9087. **Schröder**, Wilhelm, Förster, Forsthaus Schönwalde, Post Denzig, Kreis Dramburg in Pommern. II.
9088. **Tannhauer**, Otto, Forstgehilfe, Waldenburg i. Sa., Jägerhaus. XII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bucher, Albert, Forstgehilfe, Oberkirchberg bei Ulm, Württbg.
Mainda, Kurt, Hilfsförster, Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach in Schlesien.
Härche, Walter, Förster, Kobyllna, Post Jellowa, Kreis Oppeln.
Kriesten, Franz, Waldheger, Grenzendorf, Post Marienthal, Kreis Habelschwerdt.
Fichtner, Ignaz, Forstgehilfe, Theuern, Oberpfalz.
Vogel, Karl, Hilfsförster, Falkenberg bei Briesen, Kr. Lebus.
Paruzel, Erich, Reviergehilfe, Friedrichsfelde, Post Turawa, Kreis Oppeln.
Dr. Rinteln, Ludwig, Hofkammerpräsident, Forstdezernent, Geheimrat, Düsseldorf, Klosterstraße 23.
Nowak, P., Förster, Fh. Pschyschowka, Post Laband, Kreis Gleiwitz O.-S.
Burzik, Wilhelm, Reviergehilfe, Klein-Althammer, Kreis Cosel O.-S.
Ruppik, Georg, Hilfsjäger, Metkow, Post Babice-Alwernia, Galizien.
Pfänder, Karl, Forstgehilfe, Fh. Niederbrand, Post Langenbrück, Kreis Habelschwerdt.
Jaeger, Oskar, Revierförster, Költschen, Post Faulbrück, Kreis Reichenbach.
Hänisch, Martin, Forstaufseher, Fh. Waidmannsheil, Post Wurzen i. Sa.

Personal-Angelegenheit.

Unser Freund, Herr Fiebig, hat mir mitgeteilt, daß ihm der Befehl geworden ist, sofort das Land zu verlassen, daß aber diese Ausweisung anscheinend infolge schwebender Verhandlungen vorläufig wieder aufgehoben worden ist. Wie lange die ihm gegebene Frist laufen wird, ist unbestimmt. Herr Fiebig sucht unter diesen Umständen eine Wohnung in Deutschland, und ich bitte alle befreundeten Herren, die in dieser Angelegenheit ihm dienlich sein können, Mitteilungen an meine Adresse zu richten.

Neudamm, den 17. März 1924.

Ökonomierat Grundmann.

Ortsgruppe Sprottau-Sagan. Sonntag, den 30. März 1924, nachmittags 2 Uhr, findet im „Rüdigers Café" in Sagan (Bahnhofstraße) eine Ortsgruppenversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Neuwahl des stellvertretenden Schriftführers und Kassierers. 3. Besprechung über in diesem Jahre zu veranstaltende Versammlungen und Revierbesichtigungen. 4. Verschiedenes. Zugleich wird dringend um Zahlung der Vereinsbeiträge gebeten.

Mellmitz, den 13. März 1924.

G. Rost, Schriftführer und Kassierer.

Forstbeamte der Provinz Pommern und Grenzmark-Ost.

Bereits in der „Landbundzeitung" Nr. 8 wie in der Sondernummer 1 des „Gutsbeamten" haben wir die Kollegen gebeten, der Geschäftsstelle die statistischen Unterlagen zu unterbreiten, die sie für den Ausbau und Aufbau weiterer sozialer Einrichtungen dringend benötigt.

Leider ist dieser Bitte bisher nur etwa die Hälfte aller Kollegen nachgekommen. Wenn die fehlenden Meldungen nicht bis Mitte April eingegangen sind, ist die Kommission nicht in der Lage, die Arbeiten bis zur Tagung fertigzustellen, und die Hoffnung vieler Kollegen kann in diesem Jahre nicht mehr erfüllt werden.

Es ist deshalb Pflicht eines jeden Kollegen, nicht nur selbst seine Angaben der Geschäftsstelle zu machen, vielmehr muß er auch seinen Nachbarkollegen prüfen, ob dieser seiner Pflicht nachgekommen ist.

Die Parole am kommenden Sonntag muß deshalb für jeden einzelnen heißen: Heute besuche ich meinen Nachbarkollegen, um diesen an seine Pflicht zu erinnern! —

Die Geschäftsstelle. Preuße.

An die Forstbeamten Pommerns.

Der Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Beamtengruppe des Pommerschen Landbundes — bisher Angestelltengruppe — hat in seiner Sitzung am 21. Januar 1924 nachstehende Bestimmungen — vorläufig für das Geschäftsjahr 1924 — festgelegt:

Allgemeine Bestimmungen für die Gewährung von Sterbegeld bzw. Unterstützung in Notfällen.

Die Finanzierung der Sterbegeld- und Stellenlosenunterstützungsfonds erfolgt in der Weise, daß zunächst von den für 1924 — für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 30. September 1924 — eingehenden Roggenbeiträge vorweg die für die Hauptgeschäftsstelle Berlin bzw. Eberswalde, die Bezirksgeschäftsstelle und für die Kreisgruppen erforderlichen Roggenmengen bereitgestellt werden. Von dem gesamten Rest werden zunächst für das Jahr 1924 ein Drittel des Roggens für den Sterbegeld-Fonds und zwei Drittel für den Unterstützungsfonds bereitgestellt.

Die Verwaltung dieses Fonds liegt in den Händen des Vorstandes der Beamtengruppe.

Alljährlich tritt der Vorstand zusammen und legt an Hand des vorhandenen Roggens die Höhe der Roggenmenge fest, welche in den einzelnen Fällen gewährt werden kann.

Es steht dem Vorstand frei, den für den einzelnen Fonds bereitgestellten Roggen zum Ausgleich für den andern Fonds zu verwenden.

Der alljährlich verbleibende Überschuß aus beiden Fonds wird dem Reservefonds zugeführt.

Übersteigen die Gesamtbeiträge die Menge von 500 Zentner, so sind Rücklagen in folgender Höhe vorzunehmen: bei 700 Zentner 100, bei 800 Zentner 180, bei 900 Zentner 220, bei 1000 Zentner 250 Zentner. Bei Mengen über 1000 Zentner sind Rücklagen in Höhe von 50 % der gesamten Beitragsmengen nach Abzug der Verwaltungskosten vorzunehmen.

Um die Leistungen den Entwertungen der Mark anzupassen, erfolgt die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen in Roggenmengen und wird entweder in Roggenscheinen oder nach dem jeweiligen Verkaufserlösen zur Auszahlung gebracht.

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Höhe der geleisteten Roggenbeiträge.

Sterbegeld sowie Unterstützung in Notfällen kann allen verheirateten und unverheirateten Beamten und Beamtinnen, soweit der Beitrag bis 31. Dezember 1923 abgeführt war, vom 1. April 1924 ab, soweit der Beitrag bis 31. März 1924 abgeführt war, vom 1. Juli 1924 ab, soweit der Beitrag bis 30. Juni 1924 abgeführt war, vom 1. Oktober 1924 ab gewährt werden:

a) soweit dieselben der land- und forstwirtschaftlichen Beamtengruppe des Pommerschen Landbundes seit 1923 angehören,
b) ihren Beitrag für das Jahr 1923 satzungsgemäß an die Beamtengruppe entrichtet haben,
c) desgleichen den für 1924 festgesetzten Beitrag in Roggen nach ihrem tatsächlichen Einkommen an die Beamtengruppe ordnungsmäßig abgeführt haben.

Die Gewährung von Sterbegeld kann nur auf Antrag erfolgen, unter Beifügung einer Bescheinigung durch die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher).

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach dem Todestage an die Bezirksgeschäftsstelle Stettin, Grüne Schanze 3, zu richten.

Ein rechtlicher Anspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Beamten, welche erst 1924 oder später sich der Beamtengruppe anschließen, kann erst nach zweimaliger Jahresbeitragsleistung ein Sterbegeld gewährt werden.

Unterstützung in Notfällen, insbesondere bei unverschuldeter Stellenlosigkeit, kann nur auf Antrag gewährt werden.

Der Antrag ist durch die zuständige Kreisgruppe des Pommerschen Landbundes an die Bezirksgeschäftsstelle, Stettin, Grüne Schanze 3, zu richten.

Dem Antrag ist ein besonderes Schreiben beizufügen, aus welchem die näheren Gründe der Notlage wie der Tag und die Höhe der Beitragszahlung genau ersichtlich sind.

Wird bei Stellenlosigkeit durch den Spruch der Arbeitsgemeinschaft bzw. Schiedsgericht ein Verschulden des Beamten ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, so hat derselbe grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung.

In allen Fällen ist eine Stellungnahme des Kreisvereinsvorsitzenden zu dem Antrag einzuholen.

Die Entscheidung des Vorsitzenden des Bezirksvereins ist eine endgültige.

Beamten, welche erst 1924 oder später sich der Beamtengruppe anschließen, kann erst nach zweimaliger Jahresbeitragsleistung eine Unterstützung gewährt werden.

Beamten, welche ihrer Beitragspflicht für 1923 wohl nachgekommen sind, den Beitrag für 1924 aber erst leisten, nachdem sie bereits in ihrer Stellung gekündigt waren, kann keine Stellenlosenunterstützung gewährt werden.

Ein rechtlicher Anspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Jedem Mitglied kann innerhalb von fünf Jahren nur einmal eine Unterstützung gewährt werden.

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Bezirksvereins eine kürzere Zeit zulassen.

Höhe der Unterstützungssätze:

A. Unterstützung in Notfällen kann gewährt werden:

a) an verheiratete Beamte ohne Kinder, für sich selbst und die Ehefrau monatlich je 1 Zentner bis zum Höchstbetrage von insgesamt 10 Zentner. Für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 0,40 Zentner bis zum Höchstbetrage von insgesamt 2 Zentner für jedes Kind,
b) an unverheiratete Beamte monatlich 2 Zentner bis zum Höchstbetrage von insgesamt 10 Zentner.

B. Sterbegeld kann gewährt werden: an die Witwe oder hinterbliebenen Kinder eine einmalige Zahlung von 10 Zentner. Bei unverheirateten Beamten kann auf Antrag die Zahlung an die Eltern des Verstorbenen erfolgen.

Den Sätzen zu A und B liegt eine Beitragssumme von 100 Pfund pro Jahr zugrunde. Bei einer Beitragszahlung von weniger als 100 Pfund verkürzt sich die Unterstützung prozentual, entsprechend der Höhe des geleisteten Beitrages, und zwar bei 50 Pfund um fünf Zehntel, 60 Pfund um vier Zehntel, 70 Pfund um drei Zehntel, 80 Pfund um zwei Zehntel und 90 Pfund um ein Zehntel der obengenannten Sätze.

Maßgebend für die Berechnung ist für das Geschäftsjahr 1924 die Höhe der Zahlung für 1924, für 1925 der Durchschnitt der Zahlung für 1924 und 1925, für die späteren Jahre der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge. Die erste Zahlung der Unterstützung kann frühestens vier Wochen nach Beginn der Notlage erfolgen.

Die Unterstützung kann alle vier Wochen durch Postkarte bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Beamte, welche durch Stellenlosigkeit in Not geraten und Antrag auf Unterstützung stellen, sind verpflichtet, dem Antrag auf Unterstützung gleichzeitig Lebenslauf und Zeugnisabschriften in dreifacher Ausführung einzureichen.

Nimmt ein Beamter, der Unterstützung bezieht, eine neue Stelle an, so ist derselbe verpflichtet, dies unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Beamte, welche eine Stellung außerhalb des Bereiches des Pommerschen Landbundes annehmen, kann Unterstützung und Sterbegeld gewährt werden, wenn dieselben 75 % des festgesetzten Jahresbeitrages regelmäßig bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle bzw. Bankkonto abführen.

Widerrechtliche Forderung von Unterstützungen ist strafbar und wird als Betrug geahndet.

Diese Bestimmungen haben zunächst nur für das Geschäftsjahr 1924 Gültigkeit.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Rheinland (V).

Nachdem fünfzehn Monate lang, infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse, im Rheinland keine Bezirksgruppenversammlung stattfinden konnte, soll nunmehr am 26. März, vormittags 10 Uhr, in Köln, Hotel-Restaurant „Im alten Präsidium“, Schildergasse, eine Zusammenkunft der in der Bezirksgruppe Rheinland zusammengeschlossenen Forstbeamten abgehalten werden. Es wird erwartet, daß trotz der schwierigen Bahnverhältnisse die Kollegen sich recht zahlreich daran beteiligen. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Miebach, stellv. Vorsitzender.

Berichtigung zum Privatforstbeamtentarif für Ost- und Westpreußen.

In dem in Nummer 11 auf Seite 211 veröffentlichten Privatforstbeamtentarif für Ost- und Westpreußen muß es in § 3 in der zweiten Zeile heißen: „mit etwa **1 Morgen** großem Garten“, also nicht 3 Morgen, wie infolge Schreibfehlers angegeben, worauf hier besonders aufmerksam gemacht sei.

Provinzialgruppe Schlesien.
Untergruppe Breslau.

Sonntag, den 30. März d. J., nachmittags 3 Uhr, im Hankeschen Gasthause in Köben an der Oder, Gründung der Ortsgruppe Steinau und Umgegend. Kollege Walter wird über Zweck und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes sprechen. Anschließend Bericht des Unterzeichneten über Versammlung der Untergruppe Breslau am 6. März und Stellungnahme zu den beschlossenen forstlichen Lehrgängen. Erscheinen aller Kollegen ist Pflicht. Die Kollegen der Nachbargruppen Gehrau und Wohlau sowie Gäste sind willkommen. J. A.: H. Buntrock.

Kreisgruppe Hagen i. W.

Am 6. April d. J., mittags pünktlich 1 Uhr, findet in Hagen i. Westf. im „Nordstern“, Kampstraße, eine Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Vortrag des Bundesvorsitzenden über Gehalts- und andere Standesfragen mit anschließender Besprechung.
3. Wahl des Ortes für die nächste Versammlung mit forstlichem Belehrungsausflug.
4. Sonstige Berufsfragen.

Alle Forstbeamten aus den Kreisen Altena, Iserlohn, Herde, Bochum, Schwelm und Hagen sind freundlichst eingeladen. Meierjürgen.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Fachgruppensitzung der Kommunalforstbeamten Brandenburg-Ost und -West in Berlin am 16. Februar 1924.

Anwesend waren die Obmänner beider Fachgruppen, welche etwa 150 Mitglieder vertreten, und 12 Kommunalforstbeamte als Gäste. Es entspann sich eine längere Aussprache über den ersten Punkt der Tagesordnung „Anschluß an den Försterbund“. Schon bei dieser Auseinandersetzung war festzustellen, daß nur eine ganz geringe Anzahl der Kollegen für den Försterbund stimmte, die meisten Kollegen dagegen die bisherigen Verdienste des „Komba“ anerkannten. Nachdem zuletzt der Unterzeichnete, welcher gleichzeitig Mitglied im Landesfachgruppenausschuß ist, den Anwesenden erklärt hatte, daß die von den Kommunalforstbeamten gewählten drei Kollegen von Süd, West und Ost nach wie vor treu zum „Komba“ ständen und nur von dort unsere Standesinteressen voll und ganz bei der eigenartigen Stellung der Kommunalforstbeamten gewahrt werden könnten, erklärten sich bei der vorgenommenen Abstimmung alle Anwesenden für den „Komba“. Mittlerweile waren von der Gesamtvorstandssitzung die Kollegen Verbandssekretär Boje und Revierförster Lehnert erschienen. Jetzt hatten die Kollegen Gelegenheit, alle Fragen, die jeden bewegten, aufs eingehendste von beiden Kollegen, die seit etwa 30 Jahren in der Försterbewegung stehen, beantwortet zu hören. Man merkte es den anwesenden Kollegen an, daß sie so viel Widerstände in den einzelnen Regierungsbezirken nicht erwartet hätten, speziell in der Angelegenheit „Nebenbezüge“, und man erkannte jetzt erst so recht die Schwierigkeiten, die „Komba“ trotz aller Erfolge bis jetzt zu überwinden

hatte und in Zukunft noch hat. Es war eine Freude, die Erklärungen der Kollegen Boje und Lehneking in ihrer sachverständigen und ruhigen Art und Weise zu hören, in deren Händen unsere Standes-Interessen liegen.

Jeder Kollege fuhr mit der Gewißheit nach Hause: besser als im „Komba“ können unsere Interessen nicht vertreten werden.

Lübben, 1. März 1924. Schobeß.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1810.)

Am Sonntag, dem 30. März 1924, findet in Schweidnitz, im Hotel „Blauer Engel“ (dicht am Bahnhof Oberstadt), vormittags 10½ Uhr, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Festsetzung des Datums für den diesjährigen Vereinstag in Zobten. 2. Rechnungsprüfung der Vereinskasse. 3. Desgleichen der Unterstützungskasse. 4. Vergebung eines forstlichen und eines jagdlichen Vortrages zum Vereinstage. 5. Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages für rückwirkend 1923 und 1924. 6. Sonstige Anträge für den Vereinstag. — Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle andern Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen. Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein hierzu willkommen.

Schweidnitz, den 11. März 1924.

Warkenthien, Forstobersekretär, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Der Weg zur Wahrheit.

Herr Förster Ludewig, Plicken, veröffentlicht in Nr. 7 des „Deutschen Försters“ unter obiger Ueberschrift eine Abhandlung, mit der wir uns einstweilen nur so weit beschäftigen wollen, wie sie sich an unsere Adresse wendet.*) Herr Ludewig leitet seinen Artikel mit folgenden Worten ein:

„Die fanatische Wühlarbeit, die seitens der „Deutschen Forst-Zeitung“ gegen unseren ersten Vorsitzenden, den Kollegen Pfalzgraf, betrieben wird, macht es erforderlich, daß unsererseits mit dem Modus der dürren Wiedergabe nackter Tatsachen gebrochen wird. Es muß zuviel dabei ungesagt bleiben, und man versteht es dort drüben ausgezeichnet, die Dinge, den Tatsachen zum Trotz, so zu gestalten, wie es der Zweck erfordert.“

In diesen Ausführungen wird uns „fanatische Wühlarbeit“ zum Vorwurf gemacht, unter „Entstellung der Tatsachen“, und zwar „in bewußter Weise“. Wir haben keine Veranlassung, gegen dieses Geschwätz das schwerste Geschütz aufzufahren, aber wir wollen betonen, daß unsere Richtschnur unverändert die Erreichung des Zieles ist, der jetzigen Führerschaft des Vereins preußischer Staatsförster dauernd vor Augen zu halten, daß sie auf Wegen wandelt, auf welchen bei den zum Teil verschleierten Zeilen den Interessen des Staates und somit auch denen des Staatsförsterstandes nicht gedient ist.

Die beste Illustration für die Richtigkeit unserer Auffassung erbringt in einer Fußnote die Schriftleitung des „Deutschen Försters“, in welcher sie zu dem Referendar-Rundschreiben, das Herr Ludewig berührt, Stellung nimmt.

Herr Bernhard äußert in dem Organ des Vereins Preußischer Staatsförster“ auf Seite 83 folgendes:

„Liebliche Ausblicke in dieser Hinsicht eröffnet das Disziplinarverfahren, das der Forstmeister Wegener gegen sich beantragt hat und in dem die bereits vor dem Amtsgericht eidlich vernommenen Zeugen nunmehr behördlicherseits erneut eidlich vernommen werden. Man läßt bei diesen Vernehmungen nicht den Hinweis der Zeugen auf ihre ja bereits vorliegende eidliche Zeugenaussage gelten, sondern verlangt von ihnen, daß sie aussagen, was sie heute, am Tag ihrer Vernehmung, wissen. Es mag ja juristisch das alles zulässig und in Ordnung sein — ist es aber nicht ein Unfug schlimmster Art, einem Zeugen zuzumuten, heute nach Jahr und Tag noch über Einzelheiten und Nebensächlichkeiten unter Eid auszusagen, auf die er sich bei seiner ersten Vernehmung, die auch schon wieder Monate zurückliegt, schon nicht mehr besinnen konnte? Auf diesem Wege konstruiert man Widersprüche in Nebensächlichkeiten und Begleitumständen, die geeignet sind, die Hauptsache zu verwischen!

Die Schriftleitung (des „Deutschen Försters“).

Ungeschickter kann sich eine Schriftleitung wohl kaum äußern, denn es gehört wirklich eine eiserne Stirn dazu, so plump und parteiisch in ein schwebendes Verfahren einzugreifen, ganz abgesehen davon, daß eine solche öffentliche Kritik richterlicher Maßnahmen als „Unfug schlimmster Art“ bezeichnet werden muß, den sich eben nur international eingestellte Elemente zu eigen machen können.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ dient auch weiter allein der Sache und bekämpft Ziele, die dem Unfrieden in der Forstbeamtenschaft neue Nahrung zu bieten geeignet sind. Sie richtet ihre Stellungnahme bei der Vertretung der Interessen des Försterstandes auch nicht nach dem eigensüchtigen Gesichtspunkte, Abonnenten zu gewinnen, so daß ihr Verhalten sich wesentlich von dem jenes Staatsförsters unterscheidet, der dem Leiter unseres Blattes einmal den Vorschlag gemacht hat, ihm zu einer fetten Stelle zu verhelfen, wofür er sich dann von der Vereinsarbeit, in der er den Forstbehörden mehrfach Schwierigkeiten bereitet hatte, zurückziehen wollte. Solche Beweggründe, die schließlich doch nur darauf hinauslaufen können, die eigenen Interessen denen des Standes

*) Die Nummer ist verspätet in unsere Hände gekommen. Die Schriftleitung.

voranzustellen, sind uns natürlich fremd, weil wir uns nur von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen.

Die Schriftleitung.

Nochmals Kommunalforstbeamtenfragen.

I.

Zur Erwiderung des Herrn Oberförsters Gebbers, Lauenburg, Nr. 10 Seite 189, möchte ich mich zu folgenden Punkten noch kurz äußern. Herr Gebbers schreibt: „Es bedürfte Jahre, ehe sich ein Privatförster die nötige Schulung im staatlichen Geschäftskreis erworben hat.“ Es ist sehr bedauerlich, daß Herr Oberförster gerade so wenig intelligente Leute gehabt hat, die so lange der Einarbeitung bedurften. Ich hatte im Kriege Gelegenheit, den staatlichen Gesichtskreis kennenzulernen, ich habe mich in kurzer Zeit eingearbeitet. Die Kommunalforstbeamten sowie Herr Oberförster Gebbers haben den Wunsch, daß Privatförster nicht in dem Kommunaldienst untergebracht werden sollen. Wir den gleichen, daß Staatsförster nicht im Privatforstdienst Anstellung finden oder, wie es sogar jetzt oft der Fall ist, daß pensionierte Staatsförster sich unentgeltlich nur für die Wohnung und etwas Deputat in Privatforststellen drängen und dadurch Privatförster ohne jede Mittel mit Frau und Kindern auf die Straße gesetzt werden. Ich glaube, daß Herr Oberförster Gebbers diesen Wunsch wohl auch für berechtigt hält.

Revierförster Braun, Thiergarten, Kr. Wohlau.

II.

Was Herr Revierförster Braun in Nummer 10 über den Privatförster und seine Verwendung im Kommunaldienst sagt, wäre nur zu unterstreichen. Auch Herr Oberförster Gebbers gibt zu, daß der geprüfte Privatförster dem staatlichen Förster gleichwertig ist. Ueber die Anstellung des Privatförsters im Kommunaldienst ist er jedoch anderer Ansicht. Er sagt, dem Privatförster fehlt die „Schulung im staatlichen Geschäftskreis“. Meiner Ansicht nach könnte es dem in einer großen Privat-Oberförsterei eingearbeiteten Privatförster nicht allzuschwer fallen, sich in den neuen Geschäftskreis einzuarbeiten. Wozu wollen wir denn aber auch gleich in den Dienst „größerer Kommunalverwaltungen“? Wir würden uns auch mit einer sogenannten kleinen Kommunalförsterstelle zufrieden geben, wo auch unsere Kräfte ausreichen würden. Ferner sagt er: „Der Kommunaldienst hat ihnen auch bisher nicht offengestanden.“ Das wäre doch in unserer neuen Zeit kein Grund, der die Anstellung im Kommunaldienst nicht zuließe; denn es steht doch gerade in der Nachkriegszeit überall mit großen Lettern geschrieben: Freie Bahn dem Tüchtigen! „Hinzu kommt noch,“ sagt Herr Oberförster Gebbers, „daß die Kommunalförster durchaus nicht die Anstellung von Privatanwärtern wünschen. Nicht ohne Recht sagen sie, daß durch Zulassung von Privatanwärtern ihre eigene Stellung gefährdet wird“. Kollegen aus dem Privatforstdienst, was sagen wir dazu? Dort die Klasse der Staats- und Kommunalförster — hier wir Privatförster — immer noch getrennte Begriffe wie schon zur Dienstzeit beim Jägerbataillon. Mit wenigen Ausnahmen sah der junge Jäger der Klasse A den jungen Privatforstmann als für ihn nicht maßgebend über die Achseln an; ein Grund dazu lag nicht vor, denn „Kompanieschlote“ gab es auf beiden Seiten und stramme Leute hüben wie drüben. Wenn die Tatsachen für uns nun aber so liegen, daß es bei uns Privatförstern immer ein stiller Wunsch bleiben wird, mal eine Kommunalförsterstelle zu bekleiden, dann, ja dann aber in aller Welt frage ich: Warum bemühen sich immer wieder Staatsbeamte um Stellen im Privatforstdienst, sind ausgerechnet nur sie gerade noch gut genug, um unsere besten Stellen zu besetzen? Dort ist die Stellung der Kommunalförster durch uns Privatförster (ich spreche dabei immer von geprüften Privatförstern) nur „gefährdet“. Bei uns ist aber durch Besetzen einer Privatförsterstelle durch einen staatlichen Beamten wieder ein stellenloser Privatförster zu weiterem Elend verdammt. Möchte sich doch jeder staatliche Forstbeamte, der doch seine Stellung und Pension hat, klargemacht haben, daß er durch sein Stellungsgesuch und die Stellungsannahme in unserem Stande auch nicht als willkommener Gast erscheint. Unseren Herren Waldbesitzern und Vorgesetzten aber wären wi[r] zu besonderem Dank verpflichtet, wenn sie erledigte Stellen nur mit geeigneten Privatforstbeamten besetzen würden. Ein Mangel a[n] tüchtigen Beamten ist sicher nicht vorhanden.

Forsth. Stöpen. Förster Harnack.

Das Wandern und der Wald. Wie die „Rhein- und Ruhrzeitung“ berichtet, hat sich die Regierun[g] zu Düsseldorf infolge einer Anregung des Wohlfahrtsministers an die Oberförstereien des Bezir[ks] gewendet, in der Absicht, deren Interesse für d[ie] wandernde Jugend zu fördern. Die „Rh.- u. R.-Ztg.“ macht die Rundfrage, unter der fetten Überschr[ift] „Forsthäuser als Jugendherbergen“, [zu] einem Erlaß, wahrscheinlich, weil die ganze For[m] der Rundfrage recht kategorisch klingt und scheinba[r] ihrer Auffassung nach, ein Wille in Frage komm[t,] dem die Forsthausbewohner sich selbstverständli[ch] unterwerfen müssen. Es heißt in der Rundfrag[e:]

„Die stärkste Hemmung erfährt das Wander[n] durch den Mangel an Jugendherbergen. [Die] Forstverwaltung wird deshalb geeignete [...] Räume für die Jugendherbergen hergeb[en.] Wir ersuchen, für Jugendherbergen geeign[ete] Räumlichkeiten anzugeben. Insbesondere a[ber] ersuchen wir sämtliche Forstbeamten, noch m[ehr] als bisher zur Förderung der Wanderun[g] dadurch beizutragen, daß sie den Jugendverei[nen] und ihren Wandergruppen Unterkunft einfach[er] Art, z. B. auf dem Heuboden, gewähren. [Ein] Verzeichnis der Forsthäuser, die Jugendverei[nen] Unterkunft geben wollen, soll veröffent[licht] werden. Wir ersuchen, uns binnen vier Wo[chen] ein Verzeichnis dieser Forsthäuser einzureich[en.“]

Wenn die Forstverwaltung des Staates Rä[um]lichkeiten zur Verfügung hat, um darin Jug[end]herbergen herzurichten, so soll das natürlich [an]erkannt werden, aber es klingt etwas stark, w[enn] seitens der Regierung zu Düsseldorf ein „Ersuc[hen] an alle Forstbeamten“ gerichtet wird, daß sie [den] Jugendvereinen Unterkunft gewähren sollen. [Ein] Verzeichnis dieser Forsthäuser soll v[er]öffentlicht werden. Seltsam, sehr selts[am!] Will die Regierung zu Düsseldorf durch diese [Ver]öffentlichung einen Druck auf die Forstbeam[ten] ausüben, so muß sie damit rechnen, daß sie W[ider]stand auslöst. Will sie das nicht, so ist die [Ver]öffentlichung ungeschickt und verfehlt und [in]sofern auch eine bedenkliche Maßnahme, weil

die sich mit einer solchen Angelegenheit nicht befassen wollen, sehr leicht mit gewissen Jugendorganisationen, deren größte Tugend oft genug Unverschämtheit ist, in Konflikt geraden. Wollte die Regierung nur der Sache dienen, so konnte sie zunächst eine diskrete Rundfrage veranstalten und im Anschluß daran den Wandervereinen zur Kenntnis bringen, welche Forsthausinhaber geneigt seien, dem bestehenden Wunsch Rechnung zu tragen.

Durch die kategorische Form, die den Ukas auszeichnet, braucht sich nun niemand verblüffen zu lassen, denn jeder Forstbeamte ist Herr in seinem Hause, und das gilt auch für die Staats- und Gemeindeforstbeamten. Niemand hat Veranlassung, die Rolle eines Herbergsvaters zu übernehmen und den ganzen zu Wanderungen geeigneten Teil des Jahres in tausend Ängsten zu schweben, daß er der heute leider zu einem großen Teil verrohten Jugend ausgeliefert ist.

Nun aber die andere Seite der an sich durchaus zu begrüßenden Förderung des Wanderns, nämlich die Rücksicht auf den Wald! Daran geht die Regierung allerdings nicht ganz vorüber, doch scheint diese Sorge nicht im Vordergrunde der Dinge zu stehen, denn sie wird am Schlusse der Verfügung mit wenigen Zeilen abgetan.

„Auf ein ordentliches, zuvorkommendes Benehmen der Jugendlichen wird in den Jugend-Vereinen hingewirkt, auch wird die Waldbrandgefahr zum Gegenstand der Belehrung gemacht werden."

Darin liegt aber nicht die allergeringste Gewähr für die Sicherheit des Waldes, der besonders im Industriegebiet des Westens jährlich durch die Waldbrände in einer Weise verheert wird, wie es noch nie dagewesen ist. Leicht ist man bei der Hand mit der Erklärung: „Das haben die Wandervögel getan!" Die in einer straffen Organisation zusammengeschlossenen „Wandervögel" tun das nicht oder doch nur sehr selten, weil sie diszipliniert sind und anerkanntermaßen immer unter guter Führung stehen. Von vielen anderen unserer Jugendvereinigungen kann man das aber nicht behaupten, namentlich nicht von denen, die mit einem roten Fetzen an der Stange durch die Lande ziehen und die Marseillaise gröhlen, denn diese bedauenswerte Jugend ist stellenweise schon derart mit Marxismus oder gar Kommunismus geimpft, daß sie über das Waldeigentum und dessen Bedeutung ihre besondere Auffassung hat.

Es liegt in der Natur des Waldeigentums, daß es dem Zugriff mehr offen steht als anderes. Keinem vernünftigen Waldbesitzer wird es einfallen, die Verpflichtungen gegen die Allgemeinheit zu verleugnen, wie sie das Waldeigentum mit sich bringt, aber das Wandern, wie es hier gedacht ist, kann nur dann ohne Besorgnis gesehen werden, wenn es sich um Jugendvereinigungen handelt, denen Achtung vor dem fremden Eigentum anerzogen ist, oder, wenn diese Begriffe noch nicht genügend entwickelt sind, die Führung dafür sorgt, daß Ausschreitungen verhütet werden. Darüber scheint man sich aber bei der Düsseldorfer Regierung nicht den Kopf zu zerbrechen.

Wo die Gewähr dafür gegeben ist, daß Jugendvereinigungen von Zucht und Ordnung beherrscht werden, muß das Wanderleben als Mittel zur Stärkung der Liebe zur Heimat und dadurch auch des vaterländischen Geistes gefördert werden, und dazu gehört allerdings in erster Linie, daß für Unterkunftsmöglichkeiten gesorgt wird; aber der hier eingeschlagene Weg ist kaum geeignet, den Zweck zu erreichen. Insbesondere ist die Absicht der Veröffentlichung von Forsthäusern, die Wanderlustige unterbringen wollen, eine sehr zweischneidige Maßregel, weil den übrigen für ihr ablehnendes Verhalten gelegentlich die Quittung darüber ausgestellt werden dürfte. Der Wald ist dann auf alle Fälle der leidende Teil. Spectator.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 13 schließt der Märzbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, für den Monat April 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat April 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung für Monat April 1 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A** ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat April 1,50 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B** mit der Beilage **Deutsche Forst-Zeitung** (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat April 2,50 Goldmark.

Bezieher, denen die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband beträgt im Inland **1,40 Goldmark**, nach dem Ausland **1,80 Schweizer Franken.**

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im März 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 3. März verschied plötzlich infolge Herzschlages fern von seiner Heimat Oldenburg

der Hilfsförster

Herr Dietrich Wragge

im blühenden Alter von 23 Jahren.

Als ein lieber Kollege, hochgeschätzt von allen, die ihn kannten, wird er in unserer Erinnerung fortleben.

Trauernd legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab.

Stettin, den 9. März 1924.

Die Kollegen des Forsteinrichtungsamtes der Landwirtschaftskammer für die Prov. Pommern.

J. A.: **Möller.** (1352

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Forstsekretär Geldermann in Grünfließ 1 Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Anni Worm, Staatsförstertochter, mit dem Staatl. Hilfsförster Reinhold Mengering in Kamenzin.

Eheschließungen:

Förster E. Reinert mit Frl. Ella Moritz in Forsthaus Vanselow, Kr. Demmin.

Sterbefälle:

von Bergen, Staatl. Hegemeister in Forsth. Hakenberg.

Scheffler, Städt. Hegemeister in Kl.-Wolla, Post Glommen, Ostpr.

Unterricht u. Pension

Hauslehrer (1388

für 2 Knaben, am liebsten älterer Akademiker, **zu Anfang April gesucht.** Gehaltsansprüche usw. an **Försterei Gresonse, Post Radawnitz, Kr. Flatow.**

Stellenangebote

Die Oberförsterstelle

in der **Hospitalforst Kl.-Ruhr, Kreis Wehlau,** ist zum 1. Oktober 1924 neu zu besetzen. Bestandene Staatsprüfung als Oberförster Bedingung. Dienstwohnung vorhanden. Gehalt nach Gruppe X mit Aufrückemöglichkeit nach Gruppe XI. Dienstland bis zu 200 Morgen. Jagd in der Forst ist verpachtet. Schriftliche Bewerbungen bis 1. April 1924 an den unterzeichneten Landeshauptmann. (1370

Königsberg i. Pr., am 12. März 1924.

Der Vorsitzende der Kommission für das Löbenichtsche Hospital.

von Brünneck, Landeshauptmann.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle

des **Forstschutzbezirks Irsch** im **Landkreise Trier** ist infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers neu zu besetzen. Das Gehalt regelt sich nach Gruppe 6, steigend in Gruppe 7 des R.-B.-B.-G. Ortsklasse B. Dienstwohnung ist vorhanden.

In erster Linie kommen Forstversorgungsberechtigte, denen bereits angestellte Förster gleich zu achten sind, in Betracht. Mangels anderer Bewerber können auch ehemalige Reservejäger der Klasse A und schließlich auch andere nicht versorgungsberechtigte Bewerber zur Wahl gestellt werden.

Bewerbungsgesuche sind mir unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Zeugnisse und des Forstversorgungsscheines **bis zum 25. April d. J.** einzureichen.

Wilzenburg, den 1. März 1924.

Der Bürgermeister.

Zimmer. (1355

Für den **Forstverwaltungsverband Stromberg** (Ortskl. B) wird sofort ein (1374

Gemeinde-Oberförster

gesucht, mit dem Sitz in Stromberg. Die Stelle ist ruhegehaltsberechtigt. Gehalt und Nebenbezüge nach staatlichen Grundsätzen. — Besatzungszulage und Sonderzuschlag wird gewährt. — Bewerber, welche das staatl. Forstassessorexamen abgelegt haben, wollen Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 20. 3. 1924 einreichen. Es kommen in erster Linie geborene Rheinländer und solche Personen, die schon längere Zeit im Rheinland ansässig sind, in Frage.

Kreuznach, den 10. März 1924. **Der Landrat.**

Die Revierförsterstelle

in der **Stadtforst Perleberg**, 2450 ha, ist sofort zu besetzen. Gehalt nach Gruppe VII der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstwohnung mit Wirtschaftsgebäuden im Forsthaus, 3 km von der Stadt entfernt im Walde gelegen. Dienstacker und Wiesen zur Wirtschaftsführung werden zur Verfügung gestellt.

Die Stelle ist zunächst den Forstversorgungsberechtigten der Klasse A vorbehalten.

Meldungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 10. 4. cr. an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.

In Frage kommen nur Beamte, die längere praktische und erfolgreiche Tätigkeit im Forstdienst nachweisen.

Der Magistrat. (1382

Die Gemeindeförsterstelle Kelberg

im Kreise Adenau ist sofort zu besetzen.

A. Das Diensteinkommen der Stelle entspricht dem der Gruppe VI der Besoldungsordnung für Staatsbeamte. Dienstwohnung ist vorhanden.

B. Probedienstzeit 1 Jahr, unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter für den Fall endgültiger Anstellung.

C. Die Zeit der Ausbildung, die Militärdienstzeit und die in einem anderen Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung.

D. Nur Forstversorgungsberechtigte, Förster und Reservejäger kommen für die Anstellung in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf die Försterstelle Kelberg ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der unter D. genannten Erklärung sind bis zum 15. April 1924 an den Unterzeichneten einzureichen.

Kelberg (Eifel), den 6. März 1924.

Der Bürgermeister.

J. V.: **Bermel.** (1361

Zur Aufstellung eines neuen Betriebsplanes für den 3000 ha gr. Gloganer Stadtforst wird ein erfahr.

Forsteinrichter

gesucht. Zeugnisse und Gehaltsforderung an die **Oberförsterei Guhlau, Post Triebitz.** (1354

Ehrliche, zuverlässige (1357

Stütze,

die mit der Hausfrau sämtliche Arbeiten verrichtet, von sofort **gesucht. Forsthaus Kl.-Blankstein bei Salzbach, Kr. Rastenburg, O.-Pr.**

Stellengesuche

Möchte mich verändern, da infolge Wirtschaftsveränderung und Personalabbaues Kündigung bevorsteht. Bin verh., 1 Sohn v. 13 Jahren. **Suche**, auf langjährige Zeugnisse gestützt, **Stellung** als

Fasanenjäger, Hilfsförster, Fischmeister od. auch Gärtner.

Bin perfekt in Aufforstung von Kulturen, im Holzeinschlag, in der forstlichen Buchführung und künstlichen Aufzucht von Fasanen, vorzüglicher Fischer, Jäger u. Heger, sehr scharf auf zwei- u. vierbeiniges Raubzeug, Spezialist in Raubzeugvertilgung u. Hundeführung, streng dtsch.-nationaler Gesinnung. Vorzügliche Referenzen zur Seite. Ang. u. **Nr. 1224** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Best empfohl., verheirat.

Oberförster

(Flüchtling), 38 J., ... zum 1. 4. od. später Dauer**stellung**, auch als Rev**förster.** Angeb. unt. **1379** beförd. d. Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Akad. geb. Forst... 35 J., sucht Stelle ... **Oberf., Revierf...** oder im Holzhand... eventl. auch als ... **richter.** Für Vermit... zahle ich nach Absch... entspr. Prov. Ang... unt. **Nr. 1034** beförd. die Geschäftsstelle ... D. Forst-Z., Neudamm.

Akademisch gebild...

Forstman...

34 Jahre alt, 6 Se... Tharandt, Semester... bestanden, nach dem ... 2 Semester Eberswalde ... auf einem Kataster... einer Landwirtsch.-Ka... einem Holzgeschäft u... auf einem Finanzamt ... gewesen, z. Zt. ... verwalter eines 3000 ... großen Reviers, ... **Dauerstellg. als ... resp. Oberförster Assistent**, wo Verh... möglich. Angeb. u... **1362** beförd. die G... Dtsch. Forst-Z., Neu...

Forstsekret...

27 J. alt, evgl., 1,73 ... in groß. Verwalt. ... gel., Templ., in Be... 3 Jahre als Sekr. ... 3 Jahre im Holzh. ... Försterpr. bestand., ... Vermess., auch Theo... Zt. im Kommuna... **sucht Dauerstellun... Forstsekretär in ... Verwalt.** Angebo... **Nr. 1305** bef. die Gesch... der D. Forst-Ztg., Neu...

Suche Stellg. als

Förster od. ...

Bin 24 Jahre alt, ... unverh., in ungek. ... mit allen forstl. u. ... Arb. vertraut. Ang... **Nr. 1351** beförd. ... der D. Forst-Z., Neu...

Arbeitswillig... junger M...

mit Ausbildung in ... wirtsch., **wünscht ... in d. Gärtnerei ... Baumschulenbe... auszubilden.** Gefl. ... **Nr. 1376** beförd. ... der D. Forst-Z., Neu...

Suche für meinen 16½ Jahre ...

Forst-Lehrl...

bei möglichst ... Lehrherrn. ... Holstein bevorzugt ... Angeb. m. genau... erb. an ... Forstauff. Pro... **Jagdhaus ... bei Kiel** (...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. **0,5**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 13. Neudamm, den 28. März 1924. 39. Band.

Die Ausbildung der Forstbetriebsbeamten bei der Reichswehr.

Unser Leserkreis ist bereits durch mehrfache Mitteilungen darüber unterrichtet, daß die Reichsheeresleitung beabsichtigt, gelernte Forstleute während ihrer Dienstzeit forstlich — theoretisch wie praktisch — weiter ausbilden zu lassen, um ihnen dann nach ihrem Dienstaustritt ein Unterkommen im Forstdienst zu verschaffen. Vorläufig zielen die Maßnahmen der Reichsheeresverwaltung auf Anstellung im Privatwalde hin. Selbstverständlich und mit vollem Recht wird von seiten der Privatforstbeamten diese Neuerung bekämpft, und es wird darüber an dieser Stelle in nächster Zeit jedenfalls noch zu größeren Auseinandersetzungen kommen. Wir veröffentlichen nachstehend zuerst zwei Artikel aus der Feder von Angehörigen des engeren Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Reichswehrförster.

Von Forstmeister **Schwabe,** Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

In Nummer 18 des „Deutschen Forstwirts" schreibt Forstmeister Wiebecke, Eberswalde, in seinem Artikel „Aufbau, nicht Abbau", u. a. folgendes:

„Aber all die schon am Werke arbeitenden Kräfte muß man ausbauen, ausbilden und förderlich zu dem gemeinsamen Ziele mit benutzen. Gerade die Jetztzeit bewies, daß das Heil und der Fortschritt im Walde mindestens nicht allein im Staatswalde begründet ist."

Seit der Eröffnung der Forstschule in Templin im Herbst 1906 arbeitet der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" an Ausbau und Förderung der menschlichen Kräfte im Walde, um den Privatforsten ausgesuchtes Personal, dem Besitzer und verwaltenden Beamten tüchtige Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Daneben laufen seit derselben Zeit Fortbildungskurse in allen Teilen Deutschlands. Ein großer Stab arbeitsfreudiger Privatforstbeamten führt und lehrt im Walde und im Zimmer. Dieser von allen Seiten als hervorragend gut anerkannten Entwicklung droht neuerlich eine schwere Erschütterung.

Die Reichswehr ist in dem Bestreben, ihren abgedienten Leuten eine bürgerliche Stellung zu bieten, neben der Ausbildung in anderen Berufen auch auf eine solche im Forstfach verfallen. Vermutlich hat die früher enge Verbindung des ehemaligen königlichen Forstdienstes mit dem Heere die Brücke zu diesen Plänen gebildet. Nach den Verhandlungen am 22. Februar in Berlin (siehe Nr. 11 S. 196) hat das Reichswehrministerium die Absicht:

1. nur bereits *vor* der Militärzeit dem *Forstfache angehörige junge Leute* weiter auszubilden,
2. die Zahl von 600 forstlichen Reichswehrsoldaten mit 50 Abgängen jährlich nicht zu überschreiten.

Es war von vornherein nicht einzusehen, wie von 8000 Mann, die rechnungsmäßig jährlich zur Entlassung kommen, 50 Mann eine besondere Entlastung für die der Reichswehr zufallende Aufgabe der Überführung in bürgerliche Berufe darstellen könnten, obwohl die Pflicht dazu anzuerkennen ist.

Es gibt nun kaum einen Beruf, der des stetigen Zusammenhanges zwischen Berufssubjekt und Berufsobjekt mehr bedarf, bei dem die Erfahrung das Wissen zu einem gewissen Teile zu ersetzen vermag, wie gerade den Beruf des Forstbetriebsbeamten. Und in der praktischen Ausübung seines Berufs soll eine

Lücke von zwölf Jahren entstehen, in denen der Zusammenhang mit dem Walde fehlt, denn die wenigen Wochen der praktischen Betätigung genügen nicht, das ist ein höchst kümmerlicher „Ersatz“. Die ganzen Pläne aber, so wie sie jetzt vorliegen, sind **Abbau, aber kein Aufbau.**

Die frühere Verbindung des Försterberufs mit dem Heere ruhte auf einer ganz anderen Grundlage und konnte trotz mancher Unzulänglichkeiten sehr Gutes erreichen, namentlich da der ausscheidende Oberjäger sofort in eine große, festgeschlossene Verwaltung, unter Aufsicht erfahrener Vorgesetzter und in den Kreis praktisch erprobter Kollegen kam, und zwar in den Staatsforstdienst oder, verhältnismäßig selten, in den Kommunaldienst, fast nie aber in den Privatforstdienst, soweit dieser kleinere, selbständig zu bewirtschaftende Reviere umfaßte. Nun ist bei der ins Auge gefaßten militärischen Ausbildung des Reichswehrförsters aber weder von einer Übernahme in den Staatsdienst noch in den Kommunaldienst die Rede, sondern der Reichswehrförster ist als ein Geschenk an den Privatforstbesitz gedacht. Es ist nicht unschwer zu erraten, warum sich fast die Hälfte des deutschen Waldes — die Staats- und Gemeindeverwaltungen — gegen diese Neuerung ablehnend verhält, und schon aus dem Grunde ist nicht einzusehen, warum der größere Teil des deutschen Forstbesitzes, der Privatwald, als geeignete Stätte der späteren forstlichen Betätigung des Reichswehrförsters angesehen wird. Der Einsicht nähergebracht wird dieses Verfahren, wenn man das Wort „Beförsterung“ ausspricht, denn dieser Begriff spukt schon des längeren, nicht zum Segen des Privatbesitzes, im Lande herum.

Es erheben sich nun ferner noch einige recht große Bedenken gegen die ganze Einrichtung. Der theoretische Unterricht soll ungefähr das Wissen umfassen, wie es in Templin und Reichenstein gelehrt wird, aber in kleinen Gaben auf neun Jahre verteilt. Recht erfolgreich dürfte diese Verwässerung für den Zögling kaum sein, trotz bester Unterweisung. Dann entsteht die Frage, welche Stellung denn der praktisch noch gar nicht ausgebildete Reichswehrförster nach der Entlassung erhalten soll. Mögen die, die heute eine derartige Einrichtung ins Leben rufen wollen, auch dann für die gescheiterten Existenzen sorgen, die sich unausbleiblich finden werden. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ hält es für seine unabweisbare Pflicht, warnend seine Stimme zu erheben, denn er sieht selbst in dem „Reichswehrförster“, der wirklich **vorher in der Forstlehre** gestanden hat, eine große Gefahr.

An anderer Stelle ist nun bekanntgegeben worden, daß in Hirschberg i. R. die forstliche Bataillonsschule schon eröffnet ist und in dieser ohne Wahl **alles** aufgenommen wird, also jedenfalls auch der forstlich ungelernte junge Mann, der erst in der schönen Umgebung Hirschbergs sein Jägerherz entdeckt hat. Wo bleibt da der uns am 23. Februar in Berlin von den Herren der Reichswehr zugesicherte numerus clausus? Aus diesem Widerspruch ergibt sich, daß unsere Erörterungen zum mindesten hinter bedauerlichen Tatsachen zurückgeblieben sind, und damit ist zu bezweifeln, ob aus dieser Besprechung noch irgend ein Nutzen zu erwarten ist.

Es ist nun Angelegenheit des Privatwaldbesitzes, zu entscheiden, ob er weiter auf Grund langjähriger Erfahrung einen fachlich ordnungsmäßig ausgebildeten, durch vorbildliche Schulen gegangenen jungen Forstmann in Dienst nehmen will oder den sogenannten Reichswehrförster, der theoretisch etwas auflackiert, ohne die genügende Praxis, jedenfalls gleich mit einer Frau, die selten ins einsame Forsthaus passen wird, sowie mit Kind und Kegel anrückt, ob er also **Aufbau oder Abbau will.** Denn, daß Absolventen der beiden genannten Schulen sich nach der Lehr- und Forstschulzeit noch zwölf Jahre zur Reichswehr verpflichten werden, erscheint Kennern der Verhältnisse ausgeschlossen.

Reichswehrangehörige und Privatforstbeamte.

Von Förster **Rathjen**, Ziegelhütte b. Gersfeld (Rhön).

Die Heeresleitung trägt sich bekanntlich mit dem Gedanken, die aus dem Forstbeamtenberuf stammenden Angehörigen der Reichswehr weiter auszubilden und nach zwölfjähriger Dienstzeit als Förster zu entlassen.

Herr Kollege Walter, Annaberg, hat bereits in Nummer 6 auf Seite 110 die Richtlinien der Ausbildung veröffentlichen lassen; ebenso veröffentlicht sie die Geschäftsleitung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Sitzungsbericht der Tagung des Vorstandes vom 23. bis 24. Februar 1924 in Nummer 11 auf Seite 196. Danach sollen die aus der Reichswehr hervorgehenden Förster zunächst für den Privatdienst bestimmt sein. Die Feststellung dieser Tatsach dürfte in allen Kreisen der Privatforstbeamtenschaf große Unruhe hervorrufen, und es ist deshal angebracht, diese Materie gründlich zu beleuchte

Betrachtet man die veröffentlichten Rich linien und vergleicht man sie mit dem jetzige und für zukünftig angestrebten Ausbildungsgan im Privat- und Staatsforstdienst, so wird ma wenig davon erbaut sein. Zunächst scheint d Privat- und Kommunaldienst am meisten b troffen zu werden, während der Staatsdiens wohl infolge der verschiedenen Aus- und Vo bildungsvorschriften der einzelnen Länder, u weil er zum Teil auch wegen Überfüllun gesperrt ist, schwieriger zu erobern sein wir Ich gestatte mir, die einzelnen Punkte des Plan der Heeresverwaltung vom Stande des Priva forstbeamten kritisch zu beleuchten.

Was zunächst die Zahl der auszubildenden Anwärter mit durchschnittlich jährlich 50 anbelangt, so scheint diese Ziffer zunächst für das ganze Deutsche Reich nicht zu hoch zu sein. Außerdem ist damit zu rechnen, daß ein Teil der Anwärter bereits vor beendeter Dienstzeit ausscheiden wird. Bedenkt man jedoch die heutige Überfüllung des Berufs, namentlich für verheiratete Beamte — und die Anwärter der Reichswehr werden fast ausnahmslos verheiratet sein —, für die kaum oder schwer Stellung zu erlangen ist, und bedenkt man ferner, daß auch die im Laufe der Dienstjahre vorzeitig Ausscheidenden jedenfalls wieder in den Beruf zurückkehren werden, so wird der Beruf ungefähr durch den ganzen Jahrgang einer Forstschule weiterhin belastet.

Nun kommen aber noch folgende Punkte in Betracht: Sobald der Plan der Heeresleitung in weiteren Kreisen bekannt werden wird, dürfte sich der Andrang zur Laufbahn, der heute schon viel zu groß ist, weiter steigern. Wenn 50 junge Leute jährlich eingestellt werden sollen, ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, daß sich nachher mindestens die doppelte und dreifache Zahl melden, und es werden meines Erachtens gerade solche jungen Leute sein, die nach ihrer Lehre und Vorbildung am wenigsten in den Beruf passen.

Die heutige Vor- und Ausbildung der Privatforstbeamten sieht eine einjährige praktische Lehre bei einem von der freien Berufsorganisation anerkannten Lehrherrn und den einjährigen Besuch einer Forstschule, oder, wo dies nicht angängig ist, ein zweites praktisches Lehrjahr und nach dessen Ablauf die Forstgehilfenprüfung vor. — Man prüfe einmal durch eine Sachverständigenkommission die jetzt in der Reichswehr bereits befindlichen jungen Forstleute auf ihre Vor- und Ausbildung, und ich glaube, man wird über die Mangelhaftigkeit der Kenntnisse staunen.

Die kürzlich zwischen Waldbesitz und Privatforstbeamtenschaft vereinbarten neuen Richtlinien für die Ausbildung im Forstbetriebsdienst sehen eine weitere Verschärfung sowohl der Vorbildung wie auch der Lehre vor. Verlangt werden z. B. als Vorbildung die Elementarkenntnisse einer Mittelschule, eine zweijährige praktische Lehre, einjähriger Forstschulbesuch oder ein drittes Lehrjahr bei einem Oberförster, Abgangsprüfung der Schule oder Forstgehilfenprüfung; Lehre bei anerkannten Lehrherren. Nur auf diesem Wege ist es möglich, den ungeheuren Andrang zum Beruf etwas zu bremsen und die Lehrlingszüchter, die auf Grund ihrer Person oder des ihnen verwalteten Reviers ungeeignet sind, oder die jungen Leute, die von vornherein nicht in den Beruf passen, auszumerzen.

Die Erfüllung unserer Vor- und Ausbildung oder der vom Staate für den Forstbetriebsdienst vorgeschriebenen müßte auch Vorbedingung für die Zulassung der Anwärter zum Unterricht im Reichsheere sein. Geschieht dies nicht, so wird durch die Maßnahmen der Reichs-Heeres-Verwaltung eine Lehrlingszüchterei einsetzen, wie sie der Försterstand noch nicht erlebt hat, denn jeder kleine Knüppelförster, oder wer sich sonst zur Ausbildung von Lehrlingen bewogen und berufen fühlt, würde in der Hoffnung, daß diese jungen Leute später im Reichsheer Unterkunft und forstliche Ausbildung finden würden, Lehrlinge annehmen und ausbilden. Der Beruf würde durch diese Elemente dann wieder derart heruntergedrückt, daß auch die aus dem Heere ausscheidenden Anwärter die größten Schwierigkeiten vorfinden würden, in Stellen hineinzukommen, die ihren Ansprüchen und Wünschen genügen können.

Nach Abschluß der Lehre wird heute schon im Privatforstbeamtenberuf eine weitere praktische Tätigkeit von fünf Jahren verlangt, ehe die Försterprüfung abgelegt werden kann. Diese Karenzzeit ist unbedingt notwendig, um den jungen Forstgehilfen Gelegenheit zu geben, sich in allen Zweigen der Forstwirtschaft, die durch ganz Deutschland sehr verschiedenartig sind, weiter fortzubilden. Die praktische Fortbildung der im Heere befindlichen Anwärter würde hingegen nur 64 Wochen, d. h. $1^1/_4$ Jahr, betragen und würde dann noch dazu auf neun Jahre verteilt sein.

Bedenkt man, zu welchem Aufstieg sich die gesamte deutsche Forstwirtschaft in der letzten Zeit entwickelt hat und in welchem Stadium der Entwickelung sie noch begriffen ist, so erscheint die Fortbildung im Reichsheer völlig ungenügend, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß sie durch den theoretischen Unterricht, den die Anwärter im Heere genießen werden, in vielseitiger Weise ergänzt wird. Die Abkommandierung auf vier bis acht Wochen in den ersten Dienstjahren wird in den meisten Fällen wohl als angenehme Abwechselung vom Dienste empfunden werden, ohne daß dabei viel gelernt wird; wer selbst Soldat gewesen ist, weiß dies schon zu würdigen, so daß für die tatsächliche Fortbildung eigentlich nur ein halbes Jahr übrig bleibt.

Nun wird vielfach auf die Ausbildung der früheren, namentlich preußischen Staatsförster im alten Heere hingewiesen. Diese Fortbildung war keinesfalls genügend, aber der spätere forstversorgungsberechtigte Oberjäger hatte nach seinem Abgang vom Bataillon bis zu seiner endgültigen Anstellung als Förster mit Revier, die keinesfalls vor dem 35., vielfach in späteren Lebensjahren erfolgte, reichlich Gelegenheit, sich im praktischen Dienst genügend vorzubereiten und auszubilden; dann ging es; zumal seine Tätigkeit unter Aufsicht von Verwaltungsbeamten ausgeübt und von diesen kontrolliert wurde.

Der Privatforstbeamte ist aber in den weitaus meisten Fällen, namentlich als Gutsförster, auf sich selbst gestellt, da sein Chef in der Regel von der Forstwirtschaft leider wenig oder doch nicht allzuviel versteht. Es sind also in seine Hände nicht nur wertvolle Teile des Privatbesitzes gelegt, sondern er verwaltet diesen Besitz zugleich auch für das Allgemeinwohl, und es ist deshalb nicht einerlei, wenn er hierzu ungenügend befähigt ist. Darum ist es auch unverständlich, wenn waldbesitzende Herren sich heute schon bereiterklären, für die aus dem Heere ausscheidenden Anwärter Stellen offenzuhalten. Darüber kann doch wohl kein Zweifel sein, daß der Waldbesitzer, der einen derartigen Beamten anstellt, auch moralisch verpflichtet ist, ihn selbst dann zu halten, wenn sich seine Unfähigkeit aus irgend einem Grunde herausstellt. Setzt er den zumeist Verheirateten heraus, so ist es für diesen Beamten später so gut wie ausgeschlossen, anderswo im Forstfach irgendwie unterzukommen.

Auf einen weiteren Umstand muß ebenfalls noch hingewiesen werden. Der aus der Reichswehr hervorgehende Förster macht bei seinem Abgange die Försterprüfung und erhält damit von einer Reichsbehörde auf Grund einer in allen Fällen unzureichender Ausbildung seinen Befähigungsnachweis. Dem weitaus besser ausgebildeten Berufsförster, der nicht aus dem Heere hervorgegangen ist und zwei Prüfungen abgelegt hat, wird dieser Befähigungsnachweis noch immer versagt. Hieraus ergibt sich eine unverdiente und ungerechtfertigte Härte.

Die Privatforstbeamtenschaft kann sich deshalb mit dem Plane der Heeresleitung, wie er heute besteht, nicht einverstanden erklären und muß ihn ablehnen; das gleiche wird im Interesse des Privatwaldes auch der Waldbesitz tun müssen.

Sollte die Heeresleitung bei ihrem Plan, Förster im Heere heran- und auszubilden, jedoch bestehen bleiben, so ist zu fordern:

1. Die in der Reichswehr zum Forstunterricht zuzulassenden Anwärter haben zukünftig denselben Vor- und Ausbildungsgang durchzumachen, wie ihn der Staat oder die freien Berufsvertretungen der Privatwaldbesitzer und der Privatforstbeamten für die Anwärter des Forstbetriebsdienstes vorschreiben. Die körperliche Tauglichkeit zum Heeresdienst ist vor Eintritt in die Lehre und die Ablegung der Forstgehilfenprüfung vor Eintritt in das Heer nachzuweisen.

2. Die praktische Ausbildung der Anwärter des Heeres ist noch über das zwölfte Dienstjahr hinaus auszudehnen, so daß diese mindestens die Hälfte der für die Privatforstbeamten erforderlichen Karenzzeit vor der Försterprüfung erreicht. Die Försterprüfung hat für **beide** Arten Anwärter vor den **gleichen** Kommissionen zu erfolgen.

3. Nach bestandener Prüfung ist beiden Anwärtern der staatliche Befähigungsnachweis zu erteilen.

*

Sehr gerne werden wir in dieser hochwichtigen Angelegenheit auch weitere Stimmen aus dem Leserkreise zur Veröffentlichung bringen; wir müssen aber bitten, in neuen Auseinandersetzungen bereits Erörtertes nicht mehr zu berühren, sondern nur neue und schlagkräftige Gesichtspunkte zu den Plänen der Reichswehr zur Veröffentlichung zu senden.

Die Schriftleitung.

Die Wartegeldempfänger.

Die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten können bekanntlich beanspruchen, auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit pensioniert zu werden. Es ist daher für diese Beamten wichtig, zu erfahren, wie sie sich als Wartegeldempfänger oder als Pensionäre stehen. Folgende Tabelle möge das erläutern:

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit volle Dienstjahre	Wartegeld in Prozenten des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens	Ruhegehalt in Prozenten des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens
10	50	35
11	52	37
12	54	39
13	56	41
14	58	43
15	60	45
16	62	47
17	64	49
18	66	51
19	68	53
20	70	55
21	72	57
22	74	59
23	76	61
24	78	63
25	80	65
26	80	66
27	80	67
28	80	68
29	80	69
30	80	70
31	80	71
32	80	72
33	80	73
34	80	74
35	80	75
36	80	76
37	80	77
38	80	78
39	80	79
40	80	80

Das Wartegeld darf jedoch nicht mehr als 80 % des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe I A 12, also zur Zeit höchstens 3060 Goldmark jährlich betragen, es sei denn, daß schon ein höheres Ruhegehalt erdient ist, in welchem Falle ein Wartegeld in dieser Höhe gezahlt wird.

Das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen setzt sich zusammen aus dem letzten Gehalt und dem Ortszuschlag der Klasse B. Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfen sowie gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag des Wohnorts werden sowohl dem Wartegeldempfänger wie dem Pensionär weiter gewährt. Zur ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, die (abgesehen vom Militärdienst im Kriegsfalle) nicht vor dem 18. Lebensjahre beginnt, rechnen bei den Forstverwaltungsbeamten die praktische Vorbereitung innerhalb der vorgeschriebenen Dauer, das Militärjahr, die militärischen Übungen und der Staatsdienst von der Vereidigung als Referendar an einschließlich der Urlaubszeiten, bei den Forstbetriebsbeamten die praktische Lehre innerhalb der vorgeschriebenen Dauer, der aktive Militärdienst, auch die außerhalb des Militärs in der verpflichteten Reserve berufsmäßig zugebrachte Zeit bis zur Entlassung aus dem Jägerkorps und der Staatsdienst einschließlich der Urlaubszeiten. Sowohl den Verwaltungs- wie den Betriebsbeamten wird für jedes Kalenderjahr, an dem sie an einer Schlacht teilgenommen oder sich mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aus militärdienstlichem Anlaß aufgehalten haben, ein Kriegsjahr hinzugerechnet, während der Heimatdienst in den Jahren 1914 bis 1918 anderthalbfach anzusetzen ist, so daß für einen Beamten, der ausschließlich im Heimatdienst während der Kriegsjahre tätig war, 2 Jahre 76 Tage der übrigen pensionsfähigen Dienstzeit zuzusetzen sind.

Die Wartegelder der bereits im Wartegeldstande befindlichen Beamten werden ebenfalls nach obiger Skala neu berechnet, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. Dezember 1923 ab. Dabei wird der Wartestand nach dem 12. Februar 1924 im Gegensatz zu früher im allgemeinen nicht mehr der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zugerechnet. Er ist jetzt nur so weit noch ruhegehaltsfähig, als der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienst eines preußischen Kommunalverbandes verwendet wird.

Nach § 7 der preußischen Wartegeld-Verordnung müssen sich die Wartegeldempfänger bei Verlust des Wartegeldes nach Anordnung des Verwaltungschefs auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Ämter im unmittelbaren Staatsdienst unterziehen, die ihren Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechen. Alsdann ruht das Wartegeld, und sie werden wie ein diätarisch beschäftigter Beamter der Gruppe, deren Wartegeld sie angehören, besoldet. Das Anwärterdienstalter ist hierbei so zu ermitteln, daß das Besoldungsdienstalter um fünf Jahre vorgerückt und um die Zeit, die zwischen dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand und der Wiederbeschäftigung liegt, gekürzt wird. Da die Anwärter der forstlichen Laufbahnen nach Ablauf von fünf Jahren eine Besoldung in derselben Höhe wie die planmäßigen Forstbeamten erhalten und alsdann alle zwei Jahre in die höheren Besoldungsstufen aufrücken, bekommen die wiederbeschäftigten Wartegeldempfänger dieselben Bezüge wie am Tage ihrer Entlassung und steigen auch, wenn sie das Höchstgehalt ihrer Gruppe noch nicht beziehen, nach Ablauf der Fristen in die höheren Gehaltsstufen auf.

Beispielsweise wird ein Forstbeamter, der unmittelbar nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand am 1. April d. J. weiterbeschäftigt wird und in Gruppe I A 7 ein Besoldungsdienstalter vom 1. Juli 1912 besitzt, ein Anwärterdienstalter vom 1. Juli 1907 erhalten und demgemäß eine Besoldung, wie sie seiner bisherigen 6. Gehaltsstufe, und vom 1. Juli 1924 eine solche beziehen, wie sie der 7. Gehaltsstufe entspricht.

Würde dieser Beamte dagegen erst ein Jahr später, also vom 1. April 1925 ab, wieder verwendet, so rechnete sein Anwärterdienstalter erst vom 1. Juli 1908. Seine Besoldung würde also auch erst ein Jahr später, mithin am 1. Juli 1925, die Bezüge der 7. Gehaltsstufe erreichen.

Versicherungsfreiheit in der Angestellten- und Invalidenversicherung.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

Sowohl im Versicherungsgesetz für Angestellte als auch in der Reichsversicherungsordnung sind gewisse Personen, die an sich auf Grund ihrer Beschäftigung unter die Versicherungspflicht fallen würden, um deswillen für versicherungsfrei erklärt worden, weil für sie bei regelrechtem Verlauf der Dinge schon durch Ruhegehalt usw. gesorgt ist. Mißlich war es für diese Personen, wenn sie aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausschieden; denn zuweilen verloren sie hierdurch die Aussicht auf Versorgung, und außerdem konnten sie ein Anrecht auf die Versicherungsleistungen nicht erwerben, weil sie eben der Versicherung nicht unterlagen. In versicherungsrechtlicher Hinsicht

war also die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung für sie verloren. Es handelt sich besonders um folgende Personen*):

1. Personen, die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung beschäftigt sind, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist (pensionsberechtigte Beamte, § 9 des Vers. Ges. f. A., § 1234 der RVO.);
2. Beamte des Reichs usw., solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig (als Diätare usw.) beschäftigten Beamten (§ 10 bzw. § 1235 a. a. O.);
3. Personen,
   a) die von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften beschäftigt werden und Anwartschaft auf Ruhegehalt usw. (vgl. Ziff. 1) haben, oder wenn sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
   b) denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden usw. Ruhegeld usw. bewilligt ist,
   c) die als Beamte im Dienste der landesherrlichen Hof-, Domänial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen und der standesherrlichen Verwaltungen stehen, sofern ihnen auf Antrag des Arbeitgebers durch den Reichsrat oder das Reichsversicherungsamt die Versicherungsfreiheit zugestanden worden ist (§ 14 bzw. § 1242 a. a. O.).

Zur Beseitigung des eingangs geschilderten Übelstandes hat die Reichsregierung unter dem 13. Februar 1924 eine Verordnung erlassen (Reichsanz. Nr. 37, R.G.Bl. I S. 62), die insbesondere folgendes vorschreibt:

§ 14a d. V. f. A., § 1242a der RVO.: Scheiden Personen der bezeichneten Art aus versicherungsfreier Beschäftigung aus, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht oder im Falle des Vorhandenseins von Hinterbliebenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstehen würde, so wird die frühere Befreiung von der Versicherungspflicht wieder rückgängig gemacht, und vom Arbeitgeber sind für die Zeit der gesamten versicherungsfreien Beschäftigung, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht für die in Frage kommende Berufsgruppe an, Beitragsmarken der Gehalts- oder Lohnklasse zu verwenden, welcher die versicherungsfreien Personen im Falle ihrer Versicherungspflicht angehören würden. Für jeden Monat (in der Invalidenversicherung für jede Woche) bis zum Schlusse des Jahres 1923 sind Beiträge der Gehaltsklasse A (bzw. Lohnklasse 1) zu entrichten. Für Angestellte, die auch in der Invalidenversicherung zu versichern gewesen wären, sind nur Beiträge in der Angestelltenversicherung zu entrichten. Für Ersatzzeiten (Krankheitszeiten, Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt zur beruflichen Fortbildung, Kriegsdienstzeiten, vgl. § 172 d. V. f. A., § 1281 d. RVO., Art. IIc d. Ges. vom 23. Juli 1921) unterbleibt die Beitragsentrichtung. Auch nach Eintritt des Versicherungsfalls (Berufsunfähigkeit, Invalidität, Erreichung des 65. Lebensjahres, Tod) sind Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt nachzuentrichten. — Hat der Entlassene ein früher bestandenes Versicherungsverhältnis freiwillig fortgesetzt, so sind für Zeiten, für die schon Beiträge rechtsgültig geleistet sind, nicht nochmals Beiträge zu leisten; vielleicht zahlt aber der Arbeitgeber dem Versicherten einen Zuschuß in der Höhe seines Anteils, den er bei Pflichtversicherung zu tragen gehabt hätte.

Solange die Personen Anspruch auf Wartegeld haben oder ihnen Ruhegehalt nach Art. 4 der Personal-Abbau-Verordnung zugesichert ist (freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste ohne Gehalt, aber mit Zusicherung eines Ruhegehalts), unterbleibt die Beitragsentrichtung.

Die Zeiten, in denen der Beschäftigte gemäß §§ 9, 10 Nr. 1 bis 3, § 14 d. V. f. A. oder auch ohne diese Vorschriften schon wegen der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes nicht versicherungspflichtig gewesen ist, werden als Ersatzzeiten (s. o.) angerechnet, sofern nicht die im § 14c (s. u.) bezeichnete Erklärung abgegeben wird.

Beiträge, aus denen die Anwartschaft erloschen wäre, sind nicht nachzuentrichten.

§ 14b d. V. f. A., § 1242b d. R. V. O.: Treten Personen, die bisher versicherungspflichtig waren, in ein nach §§ 9, 10 Nr. 1 bis 3, § 14 d. V. f. A. oder §§ 1234, 1235 Nr. 1, 2, § 1242 d. R. V. O. versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, so sind, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, von der Versicherungsanstalt 80 v. H. der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen auszuzahlen.

Ein Anspruch (auf Rente usw.) gegen die Versicherungsanstalt aus den überwiesenen Beträgen ist ausgeschlossen.

§ 14c d. V. f. A., § 1242c d. R. V. O.: Diese Personen können bis zum 1. Mai 1924, bei dem nach dem 1. Januar 1924 erfolgten Eintritt in eine versicherungsfreie Beschäftigung binnen zwei Monaten nach dem Eintritt dem Arbeitgeber gegen-

(Fortsetzung siehe Seite 248.)

*) Versicherungsfrei sind ferner:
a) Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern (§ 6 d. V. f. A., § 159 d. R. V. O.),
b) Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird (§ 7 d. V. f. A., § 1227 d. R. V. O.),
c) vorübergehende Dienstleistungen (§ 8 d. V. f. A., § 1232 d. R. V. O.),
d) Personen, die berufsunfähig sind (½ Arbeitsfähigkeit) oder Ruhegeld oder Witwenrente nach den Vorschriften d. V. f. A. oder eine Invaliden-, Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung beziehen (§ 10a d. V. f. A.),
e) Personen, die invalide sind (⅓ Erwerbsfähigkeit) oder eine Rente aus der Invalidenversicherung oder eine Witwerrente aus der Angestelltenversicherung beziehen (§ 1236 d. R. V. O.),
f) Personen, die vom Reiche, einem Lande, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger der Sozialversicherung (Krankenkasse usw.) Ruhegeld usw. beziehen und die Versicherungsfreiheit beantragen (§ 11 d. V. f. A., § 1237 d. R. V. O.),
g) Ausländer, denen der Aufenthalt im Inland behördlich nur für eine bestimmte Dauer gestattet ist (Polen usw., § 1233 d. R. V. O.),
h) Studenten, die Unterricht erteilen (§ 1238 d. R. V. O.), auf Antrag des Arbeitnehmers,
i) Saisonarbeiter (§ 1239 d. R. V. O.), auf Antrag des Arbeitnehmers.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte März 1924. (Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Holzart	I (Nadelholz Stamminhalt: über 2,0; Laubholz Mittl. Drchm.: 60 u. mehr) Mdrgst. Preis Tag	I Mdrgst. ℳ	I Höchster Preis Tag	I Höchster ℳ	II (1,01—2,0; 50—59) Mdrgst. Tag	II Mdrgst. ℳ	II Höchster Tag	II Höchster ℳ	III (0,51—1,00; 40—49) Mdrgst. Tag	III Mdrgst. ℳ	III Höchster Tag	III Höchster ℳ	IV (bis 0,50 fm; 30—39) Mdrgst. Tag	IV Mdrgst. ℳ	IV Höchster Tag	IV Höchster ℳ	V (bis 29 cm) Mdrgst. Tag	V Mdrgst. ℳ	V Höchster Tag	V Höchster ℳ	Gemischt Mdrgst. Tag	Gemischt Mdrgst. ℳ	Gemischt Höchster Tag	Gemischt Höchster ℳ
Ostpreußen	Kiefer	3. 3.	27,94	7. 3.	37,10	3. 3.	25,15	14. 3.	29,75	6. 3.	20,20	14. 3.	26,70	10. 3.	14,45	14. 3.	21,75	.	.	.	.	8. 3.	20,00	11. 3.	35,50
Pommern	"	27. 2.	27,20	27. 2.	40,50	27. 2.	24,40	13. 3.	42,20	1. 3.	21,77	13. 3.	30,00	1. 3.	16,00	13. 3.	26,30	.	.	.	.	14. 3.	23,00	10. 3.	42,90
Brandenburg	"	5. 3.	22,56	12. 3.	48,91	3. 3.	21,90	12. 3.	42,41	10. 3.	19,00	12. 3.	34,80	10. 3.	14,00	14. 3.	23,29	.	.	.	.	5. 3.	19,50	11. 3.	39,40
Grenzmark	"	8. 3.	24,20	14. 3.	35,23	8. 3.	26,20	10. 3.	37,81	8. 3.	21,20	10. 3.	31,03	14. 3.	16,50	10. 3.	21,30	.	.	.	.	6. 3.	23,42	8. 3.	32,79
Schlesien	"	4. 3.	40,30	13. 3.	60,20	4. 3.	31,10	13. 3.	52,10	4. 3.	26,00	13. 3.	42,50	14. 3.	18,00	13. 3.	29,60	.	.	.	.	14. 3.	20,00	6. 3.	35,38
Sachsen	"	8. 3.	27,10	13. 3.	53,63	8. 3.	24,60	7. 3.	52,00	8. 3.	22,00	13. 3.	35,29	6. 3.	19,00	7. 3.	34,00	.	.	.	.	13. 3.	22,15	13. 3.	22,15
Hannover	"	4. 3.	32,30	13. 3.	66,00	3. 3.	26,00	13. 3.	60,00	6. 3.	20,20	4. 3.	41,43	6. 3.	16,50	10. 3.	31,50	.	.	.	.	8. 3.	24,90	8. 3.	24,90
Schleswig-H.	"	4. 3.	45,00	4. 3.	45,00	4. 3.	37,00	4. 3.	37,00	4. 3.	34,00	4. 3.	34,00	4. 3.	23,00	4. 3.	23,00	.	.	.	.				
Hessen-Nassau	"	5. 3.	37,10	13. 3.	45,30	6. 3.	29,96	13. 3.	42,50	5. 3.	26,18	13. 3.	32,40	7. 3.	20,00	7. 3.	35,00	.	.	.	.	16. 3.	21,00	16. 3.	21,00
Ostpreußen	Fichte	3. 3.	21,84	6. 3.	22,06	3. 3.	18,72	10. 3.	31,12	3. 3.	15,60	14. 3.	28,75	3. 3.	10,92	10. 3.	24,52	.	.	.	.	8. 3.	17,80	10. 3.	21,00
Brandenburg	"	.	.	.	.	1. 3.	32,00	1. 3.	32,00	1. 3.	25,00	1. 3.	25,00	1. 3.	20,00	1. 3.	20,00	.	.	.	.				
Schlesien	"	5. 3.	23,19	5. 3.	23,19	4. 3.	21,60	13. 3.	31,60	4. 3.	18,50	13. 3.	25,00	4. 3.	15,40	13. 3.	25,00	.	.	.	.	6. 3.	25,39	7. 3.	31,55
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13. 3.	26,37	13. 3.	31,86
Hannover	"	4. 3.	30,00	5. 3.	57,10	4. 3.	26,00	10. 3.	45,00	4. 3.	23,00	6. 3.	39,18	6. 3.	16,70	8. 3.	33,40	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	4. 3.	43,00	4. 3.	43,00	4. 3.	26,00	4. 3.	33,00	4. 3.	20,00	4. 3.	22,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	5. 3.	32,96	7. 3.	41,15	1. 3.	31,00	7. 3.	37,04	1. 3.	25,00	7. 3.	30,75	1. 3.	21,00	5. 3.	28,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche A	7. 3.	26,10	7. 3.	26,10	7. 3.	23,48	7. 3.	23,48	7. 3.	27,70	7. 3.	27,70	7. 3.	26,78	7. 3.	26,78	7. 3.	20,60	7. 3.	20,60	.	.	.	.
Brandenburg	"	3. 3.	46,00	3. 3.	75,20	3. 3.	42,00	3. 3.	65,30	6. 3.	39,37	3. 3.	52,30	3. 3.	33,00	3. 3.	41,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	10. 3.	70,20	10. 3.	80,60	10. 3.	57,70	11. 3.	69,00	10. 3.	48,00	11. 3.	53,18	10. 3.	36,30	11. 3.	46,57	11. 3.	30,72	11. 3.	35,00	.	.	.	.
Hannover	"	6. 3.	67,90	6. 3.	78,20	7. 3.	40,00	6. 3.	70,90	7. 3.	41,00	6. 3.	48,15	6. 3.	37,70	6. 3.	40,56	6. 3.	30,00	6. 2.	30,00	.	.	.	.
Schleswig	"	6. 3.	40,60	6. 3.	55,00	6. 3.	31,10	6. 3.	49,00	6. 3.	26,00	6. 3.	40,00	6. 3.	23,00	6. 3.	27,50	6. 3.	18,00	6. 3.	18,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	12. 3.	43,00	6. 3.	67,10	3. 3.	42,73	6. 3.	73,10	11. 3.	38,20	6. 3.	52,40	4. 3.	28,40	6. 3.	44,60	1. 3.	21,00	10. 3.	38,70	.	.	.	.
Westfalen	"	4. 3.	60,00	4. 3.	46,10	4. 3.	46,10	4. 3.	46,10	4. 3.	40,10	4. 3.	40,10	4. 3.	36,40	4. 3.	36,40	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche B	7. 3.	20,00	7. 3.	20,00	7. 3.	23,13	7. 3.	23,13	7. 3.	19,54	7. 3.	19,54	7. 3.	19,80	7. 3.	19,80	7. 3.	18,86	7. 3.	18,86	.	.	.	.
Brandenburg	"	6. 3.	41,00	3. 3.	52,10	6. 3.	32,00	3. 3.	48,70	6. 3.	27,00	3. 3.	44,00	6. 3.	21,00	3. 3.	32,00	3. 3.	27,00	3. 3.	27,00	.	.	.	.
Sachsen	"	14. 3.	36,52	11. 3.	63,70	14. 3.	28,02	14. 3.	64,40	14. 4.	31,98	14. 3.	48,90	14. 3.	19,79	14. 3.	44,20	14. 3.	16,21	11. 3.	44,30	.	.	.	.
Hannover	"	5. 3.	28,35	5. 3.	51,70	6. 3.	29,20	5. 3.	53,90	6. 3.	20,10	6. 3.	40,01	4. 3.	22,10	8. 3.	32,20	6. 3.	15,40	6. 3.	26,06	.	.	.	.
Schlesien	"	13. 3.	30,40	13. 3.	30,40	13. 3.	34,20	13. 3.	34,20	13. 3.	42,20	13. 3.	42,20	13. 3.	39,40	13. 3.	39,40	13. 3.	21,90	13. 3.	21,90	.	.	.	.
Schleswig	"	13. 3.	31,00	4. 3.	46,00	13. 3.	26,00	4. 3.	43,00	6. 3.	24,00	4. 3.	36,00	6. 3.	19,00	4. 3.	26,00	6. 3.	15,00	4. 3.	22,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	3. 3.	33,33	6. 3.	58,30	12. 3.	30,57	6. 3.	61,20	11. 3.	26,40	6. 3.	51,20	11. 3.	20,00	6. 3.	46,20	1. 3.	18,00	6. 3.	42,90	10. 3.	27,65	10. 3.	27,65
Westfalen	"	11. 3.	34,60	4. 3.	46,90	4. 3.	39,70	4. 3.	39,70	11. 3.	26,90	4. 3.	34,40	11. 3.	23,00	4. 3.	28,50	11. 3.	19,20	4. 3.	27,30	11. 3.	30,80	11. 3.	30,80
Rheinprovinz	"	4. 3.	37,74	4. 3.	37,74	4. 3.	30,28	4. 3.	30,28	4. 3.	24,20	4. 3.	24,20	4. 3.	21,15	4. 3.	21,15	4. 3.	18,32	4. 3.	18,32	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche A u. B																	.	.	.	.	10. 3.	21,00	10. 3.	21,00
Pommern	"	1. 3.	26,71	1. 3.	26,71	1. 3.	29,30	1. 1.	29,30	1. 3.	23,92	1. 3.	23,92	1. 3.	22,27	1. 3.	22,27	.	.	.	.	10. 3.	21,10	10. 3.	21,10
Brandenburg	"																	.	.	.	.	11. 3.	24,60	11. 3.	24,60
Hessen	"	5. 3.	49,70	5. 3.	49,70	.	.	.	.	5. 3.	32,60	5. 3.	32,60	5. 3.	26,80	5. 3.	26,80	5. 3.	19,80	5. 3.	19,80	4. 3.	30,00	4. 3.	30,00
Ostpreußen	Eiche A	7. 3.	106,70	7. 3.	197,21	4. 3.	110,00	7. 3.	180,21	7. 3.	83,42	7. 3.	101,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	6. 3.	215,33	3. 3.	396,20	3. 3.	104,00	3. 3.	364,00	3. 3.	82,00	3. 3.	279,20	3. 3.	51,00	6. 3.	105,00	3. 3.	57,00	3. 3.	57,00	.	.	.	.
Schlesien	"	13. 3.	204,20	3. 3.	257,00	13. 3.	149,20	6. 3.	246,00	3. 3.	91,30	6. 3.	157,00	7. 3.	91,00	7. 3.	91,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	11. 3.	227,00	11. 3.	278,35	11. 3.	158,00	11. 3.	239,78	11. 3.	103,00	11. 3.	174,20	11. 3.	69,80	11. 3.	116,71	11. 3.	55,40	11. 3.	55,40	.	.	.	.
Hannover	"	14. 3.	165,90	14. 3.	165,90	8. 3.	145,40	14. 3.	200,80	8. 3.	121,90	14. 3.	178,00	14. 3.	79,50	14. 3.	79,50	14. 3.	47,70	14. 3.	47,70	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	7. 3.	51,85	4. 3.	61,00	7. 3.	55,98	4. 3.	56,00	4. 3.	32,00	7. 3.	40,50	4. 3.	26,00	7. 3.	28,89	7. 3.	20,42	4. 3.	22,00	.	.	.	.
Brandenburg	"	6. 3.	81,63	3. 3.	163,20	6. 2.	73,85	3. 3.	119,00	6. 3.	61,00	3. 3.	84,40	6. 3.	56,60	3. 3.	72,70	3. 3.	26,50	3. 3.	26,50	.	.	.	.
Schlesien	"	7. 3.	91,00	6. 3.	120,00	7. 3.	91,00	6. 3.	115,00	7. 3.	80,00	13. 3.	93,50	6. 3.	51,00	13. 3.	79,10	6. 3.	17,00	3. 3.	42,70	.	.	.	.
Sachsen	"	6. 3.	44,00	11. 3.	155,17	14. 3.	39,54	11. 3.	125,64	8. 3.	42,50	11. 3.	107,55	6. 3.	18,00	14. 3.	67,80	8. 3.	21,40	11. 3.	36,30	.	.	.	.
Hannover	"	6. 3.	81,54	8. 3.	169,00	5. 3.	50,00	8. 3.	142,00	4. 3.	36,90	8. 3.	102,00	4. 3.	27,80	8. 3.	89,00	6. 3.	15,00	6. 3.	38,18	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	6. 3.	80,10	13. 3.	151,00	6. 3.	65,60	13. 3.	168,00	6. 3.	41,20	13. 3.	95,00	4. 3.	36,90	13. 3.	61,00	6. 3.	28,30	13. 3.	74,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	6. 3.	52,48	6. 3.	52,48	6. 3.	43,48	10. 3.	76,70	12. 3.	38,00	6. 3.	42,89	4. 3.	20,94	6. 3.	34,88	.	.	.	.
Westfalen	"	4. 3.	91,60	11. 3.	181,80	4. 3.	70,80	11. 3.	141,40	4. 3.	68,30	11. 3.	101,00	4. 3.	53,20	11. 3.	65,20	4. 3.	38,00	4. 3.	38,00	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	4. 3.	52,37	4. 3.	52,37	4. 3.	45,89	4. 3.	45,89	4. 3.	31,70	4. 3.	31,79	4. 3.	32,88	4. 3.	32,88	4. 3.	26,34	4. 3.	26,34	.	.	.	.
Schlesien	Eiche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6. 3.	[illegible]	6. 3.	[illegible]	6. 3.	[illegible]	6. 3.	[illegible]	6. 3.	31,21	[illegible]	[illegible]
Sachsen	"	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.

Grubenholz						
Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	8,90	.	.	.	.
Brandenburg	"	8,50	12,00	14,40	10,13 / 12,48	12,00 / 15,20
Pommern .	"	.	10,60	.	12,80 / 14,30	.
Hannover .	"	.	.	.	.	15,28
" .	Nadel	.	.	.	.	14,10
Sachsen . .	Kiefer	.	.	.	15,10 / 20,00	14,80 / 20,40
Hessen-N. .	"	.	.	.	.	15,10
" .	Nadel	.	.	.	15,80 / 16,10	16,40
Westfalen .	Eiche	.	.	.	.	28,90 / 29,50

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Schlesien .	Fichte	.	.	8,30
Sachsen . .	"	13,20	10,24	.
" .	Kiefer	12,14	.	.
Ostpreußen	Fichte	9,00 / 10,00	.	9,30

Waldgebiet	Holzart	[illegible]
Brandenburg	Kiefer	1[illegible] / 20,[illegible]
Schlesien .	"	27,[illegible]
" .	Eiche	27,[illegible]
Sachsen .	Kiefer	21,[illegible] / 2[illegible]
" .	Buche	35,[illegible]
Hannover .	"	21,[illegible] / 17,[illegible]
Hessen-Nass.	"	27,[illegible] / 17,[illegible]
Westfalen .	"	23,[illegible]
" .	Eiche	23,4[illegible]

über erklären, daß sie auf das ihnen nach § 14b Abs. 1 d. V. f. A. (§ 1242b d. R. V. O.) zustehende Recht verzichten. Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine Abschrift der Erklärung der zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Ist der Verzicht erklärt, so gelten die allgemeinen Vorschriften.*)

Art. III d. V. O. vom 13. Februar 1924: Der Arbeitgeber ist berechtigt, sich die bis zum 1. Januar 1924 zu verwendenden Marken auf seine Kosten von der zuständigen Versicherungsanstalt zu beschaffen. Soweit der Gesamtwert den Betrag von 1000 Rentenmark übersteigt, kann der Arbeitgeber verlangen, daß ihm die Zahlung bis zum Schlusse des Jahres 1928 gestundet wird. In diesen Fällen sind für den gestundeten Betrag jährlich 3½ v. H. Zinsen und Zinseszinsen zu berechnen.

Art. V d. V. O.: Obige Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft, treffen also auf alle Personen zu, die von diesem Zeitpunkt ab entlassen sind oder ihre versicherungspflichtige Tätigkeit mit einer versicherungsfreien vertauscht haben.

*) Der Verzicht hat die Wirkung, daß im Falle der Berufsunfähigkeit bzw. der Invalidität oder des Todes die Ansprüche auf Renten bestehen bleiben, natürlich nur sofern die Vorschriften über die Wartezeit oder Anwartschaft erfüllt sind.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise bleiben freibleibend.)

Schlußbemerkung zu den Vorschlägen des Herrn Forstmeisters a. D. Greve zur Ermittlung des Abnutzungssatzes im Plenterwalde. (Vgl. „Forstliche Wochenschrift Silva“ 1923 Nr. 11.)

Auf meine Besprechung in der „Forstlichen Rundschau“ 1923, Heft 6, erwidert Herr Forstmeister Greve in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1924, Nr. 4.

Es sollte nach Ansicht des Herrn Verfassers keine cura posterior sein, über die Art und Weise der Ertragsregelung im Plenterwald sich klar zu werden. Ich hatte dazu bemerkt, daß zur Zeit nur 1,7 % der deutschen Staatswaldfläche im Plenterbetrieb bewirtschaftet werden, und durch Verbesserung des Wortes „nur erst“ in „nur noch“ angedeutet, daß meiner Ansicht nach trotz der „Dauerwaldmanie“ mit einer nachhaltigen Vermehrung der Plenterbetriebsfläche nicht zu rechnen ist. An Anläufen, selbst den Kiefernhochwald in Kiefernplenterwald umzustellen — und nur in diesem Falle könnte es sich um wirklich beträchtliche Flächen handeln —, wird es zwar unter dem Einfluß hypnotischer Kräfte nicht fehlen; ich bin aber davon überzeugt, daß der Kiefernplenterwald eine naturwidrige Schöpfung ist, die — den Todeskeim in sich bergend — von keiner Dauer sein kann. Aber abgesehen hiervon: In dem Biolleyschen Verfahren, welches der Herr Verfasser ablehnt, besitzen wir heute schon die Möglichkeit — und zwar die einzige —, den Ertrag im Plenterwalde zu regeln.

Wie sieht dagegen das Verfahren des Herrn Verfassers aus? Die Mantelsche Formel, welche dem Verfahren zugrunde liegt, macht die Bestimmung eines Plenterwald-Umtriebes erforderlich. Wenn auch der Herr Verfasser hierin eine gewisse Schwierigkeit sieht, so glaubt er doch leicht mit ihr fertig werden zu können. In seiner Erwiderung heißt es wörtlich:

„Von den 60- bis 140jährigen Kiefern z. B., die vielleicht im Plenterwalde zum Einschlag kommen, darf man die wenigen 140jährigen schon mehr als Überhaltkiefern betrachten, da die meisten Kiefern früher geerntet werden, und dürfte daher ein 100jähriger Umtrieb als mittleres Abtriebsalter zu rechnen sein, welches meist kürzer ist als der Umtrieb im Hochwalde, da in der Regel zwecks Bodenschluß und Bestandsschluß viel untüchtige Nutzholzstämme bis zum hohen Alter mitgeschleppt werden müssen, was im Plenterwalde nicht stattfindet.“

Ich fürchte, daß selbst „Dauerwäldler“ ihm hier die Gefolgschaft verweigern werden. Schon der Ausdruck „Umtrieb“ ist bei ihnen verpönt. Für sie gibt es nur einen „Produktionszeitraum“. Vor allem aber werden sie mit einer Umtriebs-

herabsetzung niemals einverstanden sein. Es gilt, „mächtige Baumgestalten" zu erziehen, so schreibt Möller in seinem „Dauerwaldgedanken" (Verlag von Julius Springer, Berlin, 1922).

Aber auch vom rein sachlichen Standpunkt aus wird man dem Herrn Verfasser wohl kaum zustimmen wollen. Seine Umtriebsermittlung bietet doch gar zu wenig feste Punkte.

Weiter hatte ich mich gegen die Beibehaltung von Haupt- und Vornutzung im Plenterwalde gewendet. Der Herr Verfasser verteidigt erneut seine Stellung. Er sagt einleitend:

„Es erscheint mir zweckmäßig, Junghölzer bis 30 oder 35 Jahre bei der Massenermittelung im Plenterwalde nicht mit zu kluppen und in diesen die Durchforstungserträge als Vornutzung aufzufassen."

Auch hier vermisse ich eine auch nur leidlich scharfe Begrenzung. Vor allem aber kann ich — auch auf Grund der weiteren Ausführungen des Herrn Verfassers — nicht einsehen, weswegen wir im **Plenterwalde** den Ballast der getrennten Haupt- und Vornutzung nicht über Bord werfen sollten. Nehmen doch die Bestrebungen an Beschäftigung und Eifer ständig zu, auch für den Hochwald die Trennung der Haupt- und Vornutzung aufzugeben.

Was schließlich das Uelzener Einrichtungsbeispiel betrifft, das ich — wie ich annehme — mit Recht zu kritisieren mir erlaubte, so gibt jetzt der Herr Verfasser einige Antworten auf offene Fragen. Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich nur eine Antwort herausgreifen:

„Den wirklichen vorhandenen Derbholzvorrat von 49 364 fm habe ich als normal betrachtet . . ."

Wieder entstehen daraus für mich eine Reihe neuer Fragen:

Wie ist doch der Derbholzvorrat des gesamten Waldes ermittelt? Läßt sich in der Tat behaupten, der ermittelte Vorrat sei der wirklich vorhandene? Kann wohl der wirklich vorhandene Vorrat als normal betrachtet werden, obwohl feststeht, daß die Hochwaldbetriebsfläche anormal ist?

Ich würde mich freuen, wenn andere Leser durch die Erwiderung des Herrn Verfassers sich befriedigt fühlten. Bei mir hat sich leider die Ansicht gefestigt, daß in dem Mantel-Greveschen Verfahren ein Gewinn für die Ertragsregelung im Plenterwalde nicht einbegriffen ist. Dr. Busse.

Emil Behm, **Dienstalterliste der preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer.** Zweite Auflage. Neudamm 1923. Verlag von J. Neumann.

Seit dem Nachtrage vom 1. Januar 1921 zu der unter dem Titel „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer 1920" veröffentlichten ersten Auflage des Buches haben so viele Veränderungen in dem preußischen Forstbeamtenpersonal stattgefunden, daß eine Zusammenstellung der Dienstalterslisten wünschenswert erschien und gewiß freudig begrüßt werden wird. Erhöhte Bedeutung erhält das Buch für die Beamten, die noch in eine höhere Besoldungsgruppe aufrücken können, wozu die Besoldungsübersicht die nötigen Fingerzeige gewährt. Verfasser hat ferner die beiden für die Versetzung der Forstbeamten wichtigen neueren Ministerialerlasse vom 7. Februar 1922 und 30. März 1922 abgedruckt und eine Ehrentafel mit den Namen der aus den besetzten Gebieten ausgewiesenen Staatsforstbeamten den Dienstalterslisten vorangestellt. Fortgelassen hat Regierungsrat Behm dagegen den Behördennachweis, weil er diesen in dem vor Jahresfrist erschienenen „Preußischen Forsthandbuche" gebracht hat, in welchem dagegen die Dienstalterslisten der Forstverwaltungsbeamten fehlen. Wenn aber Verfasser meint, daß die Vereinigung der Dienstalterslisten mit dem „Förster-Jahrbuch" letzteres unnötig verteuern würde, so kann ich diesen Grund nicht gelten lassen, da der Preis des vorliegenden Buches wohl höher sein dürfte als jener gegebenenfalls höhere Preis des „Förster-Jahrbuches". Außerdem ist es für jeden Beamten zweifellos angenehmer und bequemer, die Personalien in einem Bande zusammen zu haben, als in zwei Büchern, die noch nicht einmal dasselbe Format haben. Ich kann daher immer nur wieder raten, die Personal-Nachweisungen in einem Bande zu vereinigen und diesen dem Inhalte nach dem mustergültigen ehemaligen zweiten Bande des Neumeisterschen Forstkalenders anzupassen. Solange dieser wohl allseits gehegte Wunsch nicht erfüllt werden kann, müssen wir uns mit der jetzigen Einrichtung begnügen, die ja leider nur einen Torso darstellt. Herrmann.

Die Nonne und ihre Bekämpfung in den Privatwaldungen des Freistaates Sachsen nach dem Falterflug 1922. Von Oberforstmeister Krutzsch. Mitteilungen des Landesverbandes Sächsischer Waldbesitzer 1922. Oktoberheft Nr. 10.

Eine Zusammenstellung ähnlich jenen, welche in den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts vielfach erschienen sind. Sie stellt eine kurze Zusammenfassung dessen dar, was wir über die Nonne wissen.

I. Naturgeschichte der Nonne. Beschreibung und Lebensweise des Falters, Eier, die Raupe und ihre Lebensweise. Die Puppe. II. Natürliche Feinde. III. Der Schaden, der durch die Nonne angerichtet wird. Die Höhe des Schadens: „Immer muß man gegenüber den jetzigen Holzpreisen betonen, daß es sich um Erlöse in Papiermark handelt, und daß das Geld fortgesetzt an Kaufkraft verliert, während der anstehende Wald nicht nur seinen Wert behält, sondern durch eigenen Zuwachs ihn heute noch mehr steigert als irgend eine andere solide Kapitalsanlage." Umfang eines Nonnenfraßes. IV. Die derzeitige Nonnengefahr für die Waldungen des Freistaates Sachsen. V. Maßregeln zur Bekämpfung der Nonne im allgemeinen: Beobachtung. Leimen. Verhinderung der Auswanderung aus geleimten Beständen. Sammeln der Raupen, Puppen und Falter. Begünstigung der Feinde. VI. Anleitung zur Bekämpfung der Nonne unter den im Herbst 1922 vorliegenden Verhältnissen. Dr. Eckstein.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Hilfskräfte bei den Forstkassen.

M. f. L. v. 15. 2. 1924 — III 2544.

Bei den staatlichen Forstkassen — den planmäßigen und den nichtplanmäßigen, deren Verwalter nach dem Angestelltentarif bezahlt werden — dürfen Lehrlinge nur mit vorheriger Genehmigung der Regierung angenommen werden, auch wenn es sich um den Ersatz eines ausscheidenden Lehrlings handelt. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Lehrzeit scheidet der Lehrling ohne weiteres aus dem Dienst bei der Forstkasse aus (§ 620 B. G. B.). Die Entlohnung der Lehrlinge richtet sich nach den darüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen (Pr. Bes. Bl. 1923 S. 227).

Erfordern es die dienstlichen Verhältnisse, daß der Lehrling als Gehilfe bei derselben Kasse weiterbeschäftigt wird, so hat der Kassenverwalter hierzu unter Darlegung der Gründe rechtzeitig die Genehmigung der Regierung einzuholen; sie ist nur in Ausnahmefällen zu erteilen, wenn eine zwingende Notwendigkeit vorliegt.

Mit Gehilfen haben die Kassenverwalter einen Beschäftigungsvertrag abzuschließen, in dem die Gehilfen die vereinbarte Vergütungsgruppe anzuerkennen haben.

Anbauversuche mit Douglasien.

B. d. M. f. L. v. 14. 2. 1924 — III 1078.

Im Anschluß an die Allgemeine Verfügung III. 30 vom 26. Februar 1918 — III 1448 — (LwMBl. S. 80) erhalten die Regierungen hiermit Abdruck eines Berichts des Direktors des Forstlichen Versuchswesens, der mir zu den Berichten der Regierungen auf die obenbezeichnete Verfügung erstattet worden ist.

Die Gewinnung von Douglassamen ist weiterhin möglichst zu fördern. Ueber das Ergebnis der fortzusetzenden Beobachtungen und Versuche ist zum 1. Oktober 1929 zu berichten.

Abschrift.

Eberswalde, den 19. Januar 1924.

Der Direktor des Forstlichen Versuchswesens.

Tgb. Nr. 6 F. 24.

Mit 31 Anlagen

Urschr. dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Berlin

wieder vorgelegt.

Aus den Berichten ist ein abschließendes Urteil über die Wiederkehr der Samenjahre der Douglasie nicht zu gewinnen; die Annahme Schwappachs einer zwei- bis dreijährigen Wiederkehr scheint mir zu optimistisch zu sein, vier bis fünf Jahre dürften das Richtigere treffen.

Die Ausbeute ist sehr gering, nach allen Berichten zusammen 7,5 Kilo. In dieser Hinsicht muß noch einmal ganz besonders hervorgehoben werden, daß der Same sehr früh ausfliegt und daß deshalb das Sammeln Mitte September beendet sein muß. Die Oberförsterei Brödlauken gibt sogar an, daß der Same schon „nach der Ernte" ausgeflogen gewesen sei. Es dürfte sich empfehlen, dieserhalb häufige und genaue Beobachtungen anzustellen.

Die Schwierigkeit des Zapfenpflückens wird nicht zu beheben sein, Besteigen und Heranziehen der Zweige bleibt das einzige Mittel. Schwappach wollte das Pflücken Samenhandlungen gegen Anteil übertragen; bei den geringen Mengen am selben Ort werden diese auf ein solches Angebot jedoch sicher nicht eingehen.

Die von den Oberförstereien ermittelten Keimprozente schwanken in sehr weiten Grenzen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Keimprobe auf mindestens 40 Tage ausgedehnt werden muß. Da bei den Hilfsmitteln der Oberförstereien in so langer Zeit die Proben meist zu schimmeln pflegen, ist auf diese Resultate wenig Gewicht zu legen, sie werden auch widerlegt durch das in mehreren Fällen trotz geringen Keimprozentes erfolgte gute Auflaufen der Saaten.

Die Entwicklung in den Kämpen war nur teilweise befriedigend, Frost- und Dürreschäden machten sich geltend. Demgegenüber muß auf Schwappachs Anweisung, die Samenpflanzen gegen Sonnenbrand, Dürre und Frost zu schützen, erneut hingewiesen werden. Soweit keine Beschädigungen eintraten, war nach den Berichten die Entwickelung der Pflanzen gut.

Die Douglasie gibt meist sehr schönen Anflug. Wegen der Schwierigkeit des Zapfenpflückens hat man in einigen Revieren diese Wildlinge verschult und gute Erfolge erzielt. In einem Revier hat man zur Erzielung von Wildlingen geeignete Stämme kräftig umlichtet, den Boden von Narbe und Trockentorf befreit und verwundet und so alljährlich guten Anflug erzielt. Das Verfahren verdient Beachtung.

Da sich der Anbau der Douglasie bewährt hat, wird das Interesse der Revierverwalter für eigene Beschaffung des notwendigen Saatgutes und der Pflänzlinge wach zu halten sein.

Einziehung der Betriebs- und Grundsteuer von den Pächtern.

M. f. L. Nr. III 1625 — A. B. III 17/1924 v. 8. 3. 1924.

Da die Einziehung der Betriebs- und Grundsteuern von den einzelnen Pächtern, wie sie in meiner allgemeinen Verfügung III. 150 vom 19. Dezember v. Js. angeordnet ist, zu Schwierigkeiten und großen Belastungen der einzelnen Verwaltungsstellen geführt hat, bestimme ich zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, daß die Vorschriften dieser Verfügung nur auf selbständige, größere Pachtstücke, deren Pachtzeit auf längere Zeit vereinbart ist, Anwendung zu finden haben. In allen übrigen Fällen ist die Steuer aus der Staatskasse zu zahlen und nach meiner allgemeinen Verfügung III. 94 vom 13. Juli v. Js. durch Erhebung des Lastenbeitrages von den Pächtern einzuziehen. Der Beitrag ist so zu bemessen, daß die auf das Grundstück — nicht etwa nur auf das Inventar — entfallenden Steuern dadurch voll gedeckt werden. Bei der Festsetzung ist besonders auf die nicht

im Forstgutsbezirke gelegenen Pachtungen zu achten.

Um kommenden Schwankungen in der Höhe der Grundlasten Rechnung zu tragen und die Staatskasse gegen die hieraus etwa entstehenden Einnahmeausfälle schützen zu können, sind die Pacht- usw. Bedingungen in folgender Weise zu ergänzen:

„Wird durch das Reich, den Staat oder die Selbstverwaltungskörper der Grundbesitz mit neuen Steuern oder Zuschlägen zu Steuern belastet, so wird zu ihrer Abgeltung der vereinbarte Zuschlag von ... v. H. zur Jahrespacht angemessen erhöht. Kommt eine Einigung über die Erhöhung des Zuschlages nicht zustande, so erlischt der Vertrag mit dem Ablauf des Pachtjahres, in dem die neuen Steuern oder Zuschläge in Kraft treten."

Eine Aenderung des bei Abschluß des Vertrages festgesetzten Lastenbeitrages wird nur dann ins Auge zu fassen sein, wenn durch die veränderten Steuergesetze oder Verordnungen der Lastenbeitrag sich **wesentlich** verschieben würde. Bei geringfügigen Aenderungen ist von einer Neufestsetzung abzusehen.

Diese Anordnungen gelten gleichmäßig für öffentliche und freihändige Verpachtungen.

Dr. Wendorff.

Grundvermögensteuer.

FM. v. 11. 3. 1924 (I. C. 2. 1273 Finanzabtlg.; III. 2. 185 Forstabtlg.; K. V. 2. 1086 Katasterverw.).

Die jetzt auf Grund des Gesetzes v. 14. 2. 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (GS. S. 29) und der Verordnung v. 22. 10. 1923 (GS. S. 478) zur Einziehung gelangende staatliche und kommunale Grundvermögensteuer bildet nur einen Ersatz der auch schon vorher auf den betreffenden Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten (Realsteuern vom Grundbesitz). Diese Steuern wurden von der Staatskasse getragen, sofern der Staat als Grundstückseigentümer zur Entrichtung dieser Steuer herangezogen wurde. Sie wurden nicht etwa den Inhabern der Dienstwohnungen auferlegt. Bei der im § 14 Buchstabe K des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten v. 26. 7. 1880/20. 4. 1898 festgelegten Verpflichtung des Wohnungsinhabers kommen jedenfalls nur Abgaben und Lasten in Frage, die der Mieter nach Maßgabe der diese Leistungen regelnden Gesetze und Verordnungen zu tragen hatte.

Somit wird nach Ziff. 98 Abs. 2 der PrBesV. in der Fassung v. 30. 1. 1924 (PrBesBl. S. 21) durch die Zahlung des jeweiligen Hundertsatzes des Friedensmietwertes der fraglichen Wohnung seitens des Wohnungsnutznießers auch die Zahlung des Staates nach Maßgabe der eingangs genannten Bestimmungen abgegolten.

Gehorsamspflicht. Allerdings ist der Beamte nicht zu blindem Gehorsam verpflichtet, er darf aber die Befolgung des Dienstbefehls nicht von einer Prüfung abhängig machen, ob die vorgesetzte Behörde bei ihrer Anordnung das Gesetz über den unter das Gesetz fallenden Tatbestand richtig auslegt. Auch wenn der Beamte bei seinem Ungehorsam im guten Glauben sich befand, kann dies nicht seine Straflosigkeit begründen, sondern nur auf das Strafmaß von Einfluß sein. OVG., 22. März 1923. D. 58/21. (Deutsche Juristen-Zeitung 1923 S. 503.) B. A.

Recht des Beamten in bezug auf das Amt.

Reichsgericht VII. Zivilsenat. Beschluß vom 19. Januar 1923. VII B 2/22.

Aus diesem Beschlusse des Reichsgerichts ergeben sich recht wichtige beamtenrechtliche Fingerzeige. Die Amtsstellung der auf Lebenszeit angestellten Beamten kann, abgesehen von den Fällen, die das einschlägige Gesetz vorgesehen hat, nicht geändert werden. Tritt an die Stelle der bisherigen Ernennung der Beamten die Wahl und werden auch die im Amte stehenden Personen davon betroffen, so bedeutet das für diese rechtlich eine Enthebung vom Amte, weil dieses zunächst freigemacht wird, um neu besetzt zu werden. Das ist rechtlich in Verbindung mit dem einstweiligen Ausscheiden aus dem Amte als eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand anzusehen. Wenn die Bezüge weitergezahlt werden, so wird dadurch die mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verbundene Härte in finanzieller Hinsicht gemildert, aber nichts daran geändert, daß die eingetretene Veränderung in der Amtsstellung ihrem ganzen Wesen nach als eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand anzusehen ist. Ob das zulässig ist, muß aus dem bestehenden Beamtenrecht entschieden werden. **Versetzung** des Beamten ist begrifflich die Übertragung eines andern, der Berufsausbildung und der bisherigen Stellung entsprechenden Amtes, niemals aber die Amtsenthebung und die Versetzung des Beamten in den Zustand der Untätigkeit. Wo die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand möglich ist, so ist die Voraussetzung, daß das von dem Beamten verwaltete Amt entbehrlich geworden ist. Hat der Inhalt des Amtes durch die Gesetzgebung eine Änderung erfahren, so ist das Amt selbst dadurch nicht entbehrlich geworden, denn im Laufe der Zeit eintretende Veränderungen in den mit dem Amte verbundenen Befugnissen sind nicht geeignet, das Amt in seinem Bestande zu berühren. Das ist auch der Fall, wenn die Art der Ernennung eine Änderung erfährt; denn aus der Tatsache, daß durch die Wahl die Besetzung der Stelle stattfinden solle, folgt, daß das Amt erhalten geblieben und nicht entbehrlich geworden ist. Wo es an der Voraussetzung fehlt, daß der Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, verstößt das neuere, auf die Herbeiführung einer derartigen Möglichkeit gerichtete Gesetz gegen Artikel 129 Absatz 2 der Reichsverfassung, wonach der Beamte **nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.** Außerdem sind die wohlerworbenen Rechte des Beamten unverletzlich. Zu den Rechten der fest angestellten, namentlich der auf Lebenszeit angestellten Beamten gehört vor allem der Anspruch, **nicht vorzeitig**, und sei es auch nur einstweilig, aus dem Amte entfernt zu werden, wenn nicht eine der in Frage kommenden Ausnahmen vorliegt, wie der Fall des Eintritts der Dienstunfähigkeit wegen körperlicher Gebrechen oder auch wegen Schwäche der

körperlichen oder geistigen Kräfte oder der Fall der disziplinaren Bestrafung wegen Dienstvergehens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Anspruch darauf, nicht vorzeitig aus dem Amt entfernt zu werden, gehört, von den Ausnahmefällen abgesehen, zu den Grundrechten des fest angestellten Beamten und zu den allgemein anerkannten Grundlagen des Beamtentums. Ein derartiges wohlerworbenes Recht ist von der Reichsverfassung gewährleistet und so unter Schutz gestellt, daß es, soweit es beim Inkrafttreten der Reichsverfassung schon bestanden hat, fernerhin nicht mehr durch Landesgesetz, sondern nur noch durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz gemäß Artikel 76 geschmälert werden kann. Wird bei einer derartigen Veranlassung die Möglichkeit offen gelassen, daß der betroffene Beamte in einem Amt von geringerem Range verbleiben könne, so würde das einer Degradierung gleichkommen, denn es wäre eine Versetzung in ein Amt von geringerem Rang, die nach Artikel 129 Abs. 2 Reichsverfassung gegen den Willen eines Beamten nicht zulässig ist. (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 107 S. 1 ff.)

Der Kinderzuschlag ist auch zu gewähren für die in der Musikausbildung befindlichen Töchter.

Mit dieser Frage hat sich der Bezirksausschuß zu Cassel am 9. Mai 1923 zu befassen gehabt. Es war zu entscheiden, ob die Ausbildung der Tochter in der Musik bei vier Klavierstunden wöchentlich nur zu eigenen Zwecken oder zu Berufszwecken diente. Der in Frage kommende Magistrat hat das letztere verneint, da zur Berufsausbildung mindestens die Pflichtstundenzahl der Fortbildungsschule verlangt werden müßte. Anderer Ansicht war der Bezirksausschuß; denn gestützt auf ein sachverständiges Urteil hat er die Auffassung vertreten, daß die vier Stunden unter Berücksichtigung der hinzutretenden täglichen Übungsstunden und der gleichfalls notwendigen Beschäftigung mit der Musiktheorie eine Berufsausbildung darstellen. Deshalb muß der Unterricht als genügend angesehen werden, bis der Zeitpunkt eintritt, zu dem die Aufnahme in einem Konservatorium erfolgen kann. Es ist Sache der Stadt, festzustellen, ob die Ausbildung regelmäßig fortgesetzt und zu geeigneter Zeit durch das Konservatorium ersetzt wird. (Aktenzeichen R. A. 144/24.)

Ein Vertrag, durch welchen dem Angestellten nur der unpfändbare Dienstlohn und seiner Ehefrau das weitere Gehalt ausgesetzt wird, verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn der der Ehefrau zukommende Betrag die zur standesgemäßen Lebensführung der Familie notwendige Summe nicht übersteigt.

Aus dem vorliegenden Vertrag geht hervor, daß die Vertragsparteien den genannten Vertrag bewußt und mit dem Willen abgeschlossen haben, daß der Angestellte nur die Summe als Gehalt erhalten solle, die sich innerhalb der von der Pfändung freigestellten Gehaltssumme hielt, um den Gläubigern die Möglichkeit zu nehmen, zuzugreifen. Die Parteien haben nicht die Absicht gehabt, daß dem Angestellten weitere Bezüge zugestanden sein sollten, wohl aber im Wege des Vertrages zugunsten Dritter seiner Ehefrau.

Es kann also keine Rede davon sein, daß hier ein Scheinvertrag getätigt worden ist, und dem Vertrage, wie er abgeschlossen worden ist, steht ein gesetzliches Verbot nicht entgegen. Den Gläubigern steht kein von der Rechtsordnung anerkannter Rechtsanspruch darauf zu, daß dieser seine Arbeitskraft zugunsten des Gläubigers derart verwertet, daß sie sich zum Zwecke ihrer Befriedigung an die Gegenleistung für seine Arbeit halten könnten.

Möglich ist allerdings, daß eine Vereinbarung, wie sie getroffen worden ist, gegen die guten Sitten verstößt und deshalb ein Schadensersatzanspruch aus § 826 B.G.B. gegeben sein müßte. Das ist jedoch erst dann der Fall, wenn der Gesamtbetrag der zur Zahlung an die Ehefrau ausbedungenen Summe das Maß dessen übersteigt, was zum Unterhalt des Angestellten und seiner Familie bei bescheidener, seinem Stande entsprechender Lebensführung erforderlich ist. (Landgericht Limburg 2. K. Urteil vom 18. Januar 1923, S. 140/21.) Juristische Wochenschrift 1924 Heft 2, Seite 108.

Diese Entscheidung ist für die Privatforstbeamten von erheblicher praktischer Bedeutung. Den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend klopft die Not an alle Türen. Die Besoldungen sind karg und niemals so bemessen, daß sie dem Angestellten mehr zuführen, als zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich ist. In diesen Grenzen kann sich der Schuldner dadurch schützen, daß der pfändbare Teil seiner Bezüge vertraglich nicht ihm, sondern der Ehefrau zufließt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Mitglied des Preußischen Landtages (D. Vpt.), stürzte am 19. März nach Schluß der Plenarsitzung im Landtagsgebäude beim Verlassen des Fahrstuhls und brach sich ein Bein. Der Verunglückte, der seit vielen Jahren infolge eines Unfalles gelähmt und im Gebrauch seiner Beine schwer beeinträchtigt ist, erhielt durch den deutschnationalen Abgeordneten Dr. Quaet-Faslem die erste ärztliche Hilfe und mußte, mit einem Notverband versehen, in ein Krankenhaus geschafft werden. Wir hoffen, daß der für das Wohl der grünen Farbe stets eifrig bestrebte Abgeordnete recht bald wieder genesen und seine wertvolle Arbeitskraft dem Parlament erhalten bleiben möge.

Forstliche Hochschule Eberswalde. Als Rektor für das Jahr vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 ist **Professor Dr. Schubert** (Mathematik, Physik und Meteorologie) vom Professorenkollegium gewählt und vom Minister bestätigt worden. Wegen Ueberschreitung der nun auch für Hochschullehrer festgesetzten Altersgrenze von 65 Jahren ist Geheimer Regierungsrat **Professor Dr. Schwarz** (Botanik) vom 1. April dieses Jahres an emeritiert. S.

Zur Bekämpfung des überhandnehmenden Forstfrevels hat der Abgeordnete Held (D.Vpt.) im Preußischen Landtage nachstehende Kleine Anfrage an die Preußische Regierung gerichtet:

„Aus den weitesten Kreisen kommen ernste Klagen über die ungeheure **Zunahme der Forst- und Holzdiebstähle** und die damit verbundenen Waldverwüstungen infolge mangelnden Schutzes. Eingeschlagenes Holz wird klafterweise gestohlen, Bäume werden geschlagen und, was das Schlimmste ist, auf Steigeisen und mit den bekannten Eisenhaken werden Äste aus den Bäumen gerissen, die entstandenen Wunden bilden das Einfalltor für allerhand Mikroben, Schwamm und Pilze, wodurch nicht nur das Wachstum und die Entwicklung der Stämme außerordentlich geschädigt, sondern in den meisten Fällen ihre völlige Zerstörung herbeigeführt wird, so daß große Waldteile der Vernichtung preisgegeben sind. Die dadurch herbeigeführte Schädigung des Staatsvermögens ist enorm und nicht zu verantworten.

Aber auch die momentanen Staatseinnahmen werden schwer geschädigt. Im Holzmarkt heißt es: Die Holzhändler haben keine Neigung, für Hunderte von Millionen Goldmark in den preußischen Forsten Holz zu kaufen und zu bezahlen, um es sich in dieser Zeit mangelnder Staatsautorität stehlen zu lassen. Viele Millionen Goldmark würde der preußische Finanzminister einzubüßen haben, denn dieses erhöhte Diebstahlsrisiko wird der Holzhandel in seinen Holzpreisangeboten auf dem Forsttermin zum Ausdruck bringen.

Seit 1919 ist die Försterlaufbahn geschlossen, infolgedessen fehlt für den ambulanten Aufsichtsdienst ausreichendes Personal; die Holzwerbungs-, Berechnungsarbeiten und sonstigen Dienstgeschäfte lassen den Förstern dazu wenig Zeit, und der Beamtenabbau, der selbst in diese seit vier Jahren eine übermäßige Beamtenverminderung treibende Betriebsverwaltung eingreift, erschwert die Verhältnisse noch mehr.

Ich beschränke mich zunächst auf diesem Wege auf die Frage:

Welche schleunigen Maßregeln gedenkt das Staatsministerium gegen die das Rückgrat unserer Staatsfinanzen bedrohende unübersehbare Gefahr zu ergreifen?

Die neuen Beamtengehälter! Das Reichskabinett hat sich am 20. März erneut mit der Beamtenbesoldung befaßt und mit Wirkung vom 1. April ab für die einzelnen Gruppen nachstehende Grundgehälter beschlossen: I. 684 ℳ (912 ℳ), II. 750 ℳ (1002 ℳ), III. 822 ℳ (1092 ℳ), IV. 942 ℳ (1260 ℳ), V. 1104 ℳ (1470 ℳ), VI. 1302 ℳ (1734 ℳ), VII. 1590 ℳ (2130 ℳ), VIII. 1830 ℳ (2430 ℳ), IX. 2160 ℳ (2850 ℳ), X. 2550 ℳ (3390 ℳ), XI. 2940 ℳ (3930 ℳ), XII. 3480 ℳ (4620 ℳ), XIII. 4200 ℳ (5610 ℳ). Die Zahlen in Klammern bedeuten die Endgehälter. Die Ortszuschläge sind neu festgesetzt worden. Die Kinderzuschläge betragen bis zum 6. Lebensjahre 13 ℳ, bis zum 14. Lebensjahre 15 ℳ und bis zum 21. Lebensjahre 17 ℳ. Der Frauenzuschlag ist auf 8 ℳ monatlich festgesetzt worden. Die Erhöhungen des Gesamteinkommens liegen zwischen 20 und 25 %. Der Reichsrat hat diese Vorlage ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen. Die Neuregelung bringt den Beamten aller Gruppen ungefähr dieselbe verhältnismäßige Erhöhung der Gesamtbezüge.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,04 Billionen (Februar); desgl. am Stichtag 17. März 1924 1,07 Billionen.

Der Deutsche Beamtenbund zur Besoldungsfrage. Die Leitung des Deutschen Beamtenbundes erklärt sowohl die 13prozentige Erhöhung der Grundgehälter als auch die Gesamterhöhung der Bezüge für unzulänglich, da hierdurch die Kaufkraft nicht nennenswert gesteigert werde und diese Regelung somit keine Milderung der gegenwärtigen Notlage der Beamten bedeute. Gegen die Absicht des Reichsfinanzministeriums, durch Schaffung vollzogener Tatsachen von sich aus Art und Aufbau des bisherigen Ortszuschlags völlig zu verändern, wird seitens der Bundesleitung entschieden Verwahrung eingelegt. Unter Hinweis auf die für Staat und Volk gleich verhängnisvollen Folgen der seit längerer Zeit betriebenen Beamtenpolitik fordert die Leitung des D. B. B. ihre Mitglieder auf, die in nächster Zeit sich bietenden Möglichkeiten auszunutzen, um die Bildung einer den Beamteninteressen günstiger gegenüberstehenden gesetzgebenden Körperschaft zu erreichen.

Teilnahme an der geplanten Erhöhung der Bezüge der Abgebauten. Wie die D. A. Z. aus dem Reichsfinanzministerium erfährt, ist es nicht beabsichtigt, die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung ausgeschiedenen Beamten von einer etwaigen künftigen Erhöhung der Gehälter auszuschließen; ebenso ist nie daran gedacht worden, Gehaltserhöhungen im Wege der Gewährung nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen vorzunehmen. Gegenüber anderen unbegründeten Gerüchten wird amtlich festgestellt, daß eine Herabsetzung der Bezüge der Beamten selbstverständlich niemals erwogen worden ist. Vielmehr ist es der ernste Wille der Reichsregierung, sobald es die Finanzlage irgend gestattet, die Grundgehälter und den Ortszuschlag angemessen zu erhöhen und an dieser Aufbesserung insbesondere auch die sozialen Besoldungsbestandteile, die Frauen- und Kinderzuschläge teilnehmen zu lassen. Für die Beamten im dauernden und einstweiligen Ruhestand sowie die Hinterbliebenen und Waisen würden die entsprechenden Folgerungen gezogen werden. Endlich wird nochmals hervorgehoben, daß die nur zur Beunruhigung der Beamtenschaft ausgestreuten Gerüchte über eine Erhöhung der Abbauquote auf 35 v. H. der Reichsbeamten jeder Grundlage entbehren. B. A.

Zum Beamtenabbau. In der politischen Presse weist der Reichstagsabgeordnete Deglerk darauf hin, daß die regierenden Parteien nach der Revolution ihre höchste Aufgabe darin erblickt haben, ihre Anhänger in Staatsstellen unterzubringen, die, soweit sie nicht genügend vorhanden waren, neu geschaffen wurden. Befähigung und Vorbildung spielten keine Rolle, sondern lediglich die Parteizugehörigkeit. Diese Mißwirtschaft soll nun dadurch beseitigt werden, daß man die verfassungsmäßigen Rechte des Berufsbeamtentums einfach über den Haufen wirft, während allein eine organische Änderung der Verwaltung helfen kann, unter Wahrung der

Tradition. Dazu gehört, daß die Außenseiter entfernt, die Beamten aber im Amte belassen werden. Das ist ganz unsere Auffassung, und auch der von der Deutschnationalen Volkspartei ausgesprochene Wunsch ist zutreffend, daß die vielen Juden, welche seit der Umwälzung Staatsämter erhalten haben, aus ihnen entfernt werden. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß sogar Zionisten hohe Staatsstellen bekleiden. Nach deutschnationaler Auffassung können Zionisten wohl im Staate Palästina regieren, in der deutschen Reichs- und Staatsverwaltung darf für sie kein Platz sein. Der Marxismus hat aus Deutschland einen Scherbenhaufen gemacht, und der internationale Mammonnismus hat sein Teil dazu beigetragen, auch das Beamtentum seinen Zwecken zu opfern. Sp.

Erholungsurlaub 1924. Das Reichskabinett beauftragte zunächst den Reichsminister des Innern, mit den Beamten-Spitzenorganisationen und den Vertretern der Landesregierungen über die Regelung des Urlaubs für 1924 in Verhandlungen einzutreten. Das Reichskabinett beabsichtigt, den Erholungsurlaub der Beamten für 1924 gleichmäßig um sieben Tage zu kürzen, und zu fordern, daß in Krankheitsfällen von Beamten nach dreitägiger Krankheitsdauer ein ärztliches Zeugnis einzureichen ist. B. A.

Lehrlinge bei den Kreiskassen. Lehrlinge dürfen bei den staatlichen Kreiskassen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten angenommen werden; auch zum Ersatz eines ausscheidenden Lehrlings bedarf der Rentmeister der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidenten. Bei der Einstellung ist ein Lehrvertrag abzuschließen. Als Lehrherr gilt der Rentmeister. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre. Die Entlohnung der Lehrlinge richtet sich nach den darüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen. Nach dem Ablauf der Lehrzeit scheidet der Lehrling ohne weiteres aus dem Dienst bei der Kreiskasse aus (§ 620 des BGB.). Erfordern es die dienstlichen Verhältnisse, daß der Lehrling als Gehilfe bei derselben Kreiskasse weiterbeschäftigt wird, so hat der Rentmeister hierzu unter eingehender Darlegung der Gründe die Genehmigung des Regierungspräsidenten rechtzeitig vorher einzuholen; sie ist nur in Ausnahmefällen zu erteilen, wenn eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. (Pr. Fin.-M. vom 7. Januar 1924 II A 3 2430. Fin.-M.-Bl. Nr. 1 S. 3.) B. A.

Neue Amtsbezeichnungen in Preußen. Das Preußische Staatsministerium hat zahlreiche neue Amtsbezeichnungen beschlossen, von denen folgende unsere Leser vornehmlich interessieren werden: **Oberregierungs- und Forstrat** für den Regierungs- und Forstrat in Sonderstellung in Gruppe I A 12, **Amtsrat** für den Ministerialsekretär in Gruppe I A 11 und 10, **Forst-Oberrentmeister** für den Forstrentmeister bei den großen Forstkassen in Gruppe I A 9, **Forstverwalter** für den verwaltenden Revierförster in Gruppe I A 8, **Verwaltungssekretär** bei den forstlichen Hochschulen für den Sekretär daselbst in Gruppe I A 7 und 6, **Pedell** bei den forstlichen Hochschulen für den Hausmeister daselbst in Gruppe I A 3. Die Beamten in Aufrückungsstellen haben grundsätzlich keine neuen Bezeichnungen erhalten.

In dem Bericht über die Jubiläumsfeier der Biologischen Reichsanstalt, den wir in Nummer 9 auf Seite 156 veröffentlicht haben, ist bedauerlicherweise unserem Berichterstatter im Schlußsatze ein Irrtum unterlaufen. Der aus forstlichen Kreisen sehr häufig beklagte Mangel eines wissenschaftlich gebildeten Forstmannes hat bereits im Jahre 1922 zur Errichtung einer Mitgliedsstelle für eine solche Kraft geführt, die seit dem 1. Oktober 1923 mit dem sächsischen Oberförster Dr. Wiedemann besetzt ist.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Aufnahmebedingungen für die Forstschule Neuhaldensleben. Es laufen immer noch zahlreiche Aufnahmegesuche für die Forstschule Neuhaldensleben ein, die nicht berücksichtigt werden können, weil den jungen Leuten oft eine ausreichende Lehrzeit oder Praxis fehlt. Wir geben deshalb nochmals die Aufnahmebedingungen bekannt: 1. mindestens 20 Jahre alt; 2. eine ordnungsmäßige, mindestens zweijährige Forstlehre und weitere zwei Jahre praktische Tätigkeit im Forstdienst; 3. eine Allgemeinbildung (Schulbildung, besonders in Deutsch und Rechnen), die sie befähigt, am Unterricht teilzunehmen. Es handelt sich also nicht um eine Lehrlingsschule, sondern um eine Fortbildungsschule, die bereits forstliche Praxis voraussetzt.

Mann, Oberförster und Direktor.

Forstwirtschaftliches.

Buchmast 1924. Die älteren Buchenbestände in hiesiger Gegend zeigen einen sehr guten Blütenknospenansatz, so daß der Buchenzüchter auf eine Mast in diesem Jahre hoffen darf, die dringend nötig ist, da andernfalls in vielen Verjüngungsschlägen nicht weitergehauen werden kann. Ich fand eine gefällte Buche, die im Herbst vollständig in Blüte gestanden hat.

Lohra bei Marburg.

Riemenschneider, Hegemeister.

Insektengefahr. Die Ansicht, daß die Nonnengefahr, welche von der Tschechoslowakei nach Sachsen und Schlesien übergegriffen hat, auch in Deutschland erloschen sei, scheint leider nicht zutreffen. Aus dem südlichen Teil der Lausitz (Amtshauptmannschaft Kamenz) wird bereits das Auftreten der Nonne gemeldet. Im nördlichen Teil der Lausitz macht sich der Kiefernspinner unangenehm bemerkbar, der von Osten her vorgedrungen ist. Hand in Hand mit diesen Schädlingen geht die Gefahr der Borkenkäfer, die wegen der vielen kränkelnden Stämme auch nach dem Erlöschen des Nonnen-Spinnerfraßes noch rege Aufmerksamkeit erfordert. Die langandauernde Kälte hat die Entwicklung von Nonne und Spinner verzögert; bei Eintritt wärmerer Witterung ist unangenehme Überraschung zu befürchten. Sch.

Zum Anbau der perennierenden Lupine, wie er in Nr. 10 auf Seite 180 empfohlen worden ist, möchte ich noch folgendes bemerken: Ich kenne ein Gebirgsrevier, wo auf Fichtenboden dritter Klasse in lückigen Kulturen von acht bis zwölf

Jahren in angekauften Bauernwaldungen die perennierende Lupine einfach dadurch von Jahr zu Jahr weiter Ausdehnung erlangte, daß die schotentragenden Stengel im Herbst herausgesichelt und auf den noch vorhandenen Bloßstellen ausgebreitet wurden. Irgendeine Bodenvorbereitung fand nicht statt. Die Vorzüge der perennierenden Lupine sind ja schon mehrfach genügend betont worden. Zu wenig wird in der Regel das ästhetische Moment betont; in der Blütezeit ist das Bild wirklich entzückend. Aber auch auf einen Nachteil muß hingewiesen werden: Die Feuersgefahr ist bei den stehenbleibenden, ausgetrockneten Stengeln recht groß. Man wird deshalb gut tun, die perennierende Lupine an feuergefährlichen Stellen nicht anzubauen. Dazu gehören im Walde hauptsächlich die Funkenflugbereiche den Wald berührender Eisenbahnen und die Nähe viel begangener Wege, insbesondere gerade auch schmaler Touristenpfade und dergleichen.

Dr. V.-L.

Waldbrände.

Bezirk Trier. In den zur Gemeinde-Oberförsterei Trier-West gehörenden Waldungen der Gemeinde Euren brach am Sonntag, dem 9. März, nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr, auf bisher unbekannte Weise ein Waldfeuer aus, dem eine dreijährige Kiefernstreifensaat auf etwa einen Morgen zum Opfer fiel. Durch mutiges Eingreifen von zwei jungen Männern aus Euren wurde das Feuer auf seinen Herd beschränkt und ein weiteres Umsichgreifen verhindert. Allem Anscheine nach wurde das Feuer durch spielende Kinder verursacht. — Am Dienstag, dem 11. März, nachmittags gegen 3 Uhr, entstand im Hospitalwald Trier, welcher auch zu der Gemeinde-Oberförsterei Trier-West gehört, im Jagen 13 d ein Waldbrand, der ungefähr 1½ Morgen von einer sechsjährigen Fichtenkultur einäscherte. Durch tatkräftige Hilfe der in der Nähe beschäftigten Kulturarbeiter unter Leitung des Stadtförsters konnte das Feuer gelöscht und ein größerer Schaden verhütet werden, zumal unterhalb der Brandstätte eine Kieferndickung vorhanden war. Das Feuer entstand anscheinend durch unachtsames Wegwerfen von Rauchzeug der Spaziergänger.

M.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Magdeburg. Vor einigen Wochen bemerkte der städtische Revierförster Holtz, Halberstadt, auf seinem Dienstgange zwei Leute, die sich verdächtig im Walde bewegten und bei seinem Näherkommen wegzulaufen suchten. Während der eine entkam, gelang es dem Forstbeamten, den andern mitzunehmen, um dessen Personalien festzustellen. In der Nähe des Forsthauses zog dieser Mann plötzlich einen Armeerevolver hervor und feuerte ihn aus unmittelbarer Nähe auf den pflichtmäßig handelnden Beamten ab. Dieser setzte sich hierauf zur Wehr und verabfolgte ihm aus seiner Jagdflinte eine Schrotladung. Der Mann lief im verletzten Zustande davon. Die von dem Vorfall in Kenntnis gesetzte Schutzpolizei fand ihn bewußtlos auf und veranlaßte seine Ueberführung in das Krankenhaus. Der Angreifer war der Kesselschmied Hermann Färber aus Halberstadt, der sich nun wegen versuchten Mordes zu verantworten hatte. Die Verhandlung führte zu seiner Verurteilung wegen versuchten Totschlags, erschwerten Waffenbesitzes und außerdem wegen Angabe eines falschen Namens. Das Gericht erkannte gegen ihn auf vier Jahre sechs Monate Zuchthaus und ferner auf eine Woche Haft.

Bezirk Oppeln. Am 1. Februar, vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, hörte der Gutsförster Georg Goradza in seinem Schutzbezirk der Herrn v. Reibnitz gehörigen Forsten in Mistitz O.-S. Schüsse fallen und bemerkte auch bald zwei verdächtige Männer, die aus Armeepistolen nach Rehen schossen. Der Förster, der sich an die Wilderer anpürschte, wurde von diesen bemerkt; sie liefen davon und schossen noch mehrere Male nach dem Beamten. Dieser verfolgte sie bis an eine Grabenböschung, die den Wilderern gute Deckung bot und hinter der sie das Feuer wieder eröffneten. Da die Wilderer anscheinend ihre Patronen verschossen hatten und sich weiter zurückzogen, nahm der Förster die Verfolgung wieder auf und machte den Arbeiter Anton Michalski aus Veltendorf durch Oberarmschuß kampfunfähig, beschlagnahmte die Armeepistole und schritt zur Festnahme des zweiten Wilderers, Hilfsschaffner P. Gritzmann aus Wellendorf. Diesem nahm er einen Rucksack mit einem frisch geschossenen Fasan ab. Nach Anlegen eines Notverbandes wurde Michalski von Schloß Mistitz ins Krankenhaus, Gritzmann ins Gerichtsgefängnis nach Kosel eingeliefert.

L. B.

Verschiedenes.

Verlängerung des Elchjagdverbotes bis 1925. Die bereits im vorigen Jahre in Aussicht gestellte Verlängerung des bisherigen Elchjagdverbotes auf weitere zwei Jahre, also für 1924 und 1925, ist nunmehr durch eine von dem Oberpräsidenten für Ostpreußen erlassene Polizeiverordnung erfolgt. Das Elchjagdverbot in den letzten drei Jahren ist, wie zuverlässig festgestellt worden ist, von bestem Erfolge für die Hebung des vorher stark zurückgegangenen Elchwildbestandes gewesen. Die maßgebenden Stellen, insbesondere die Forstabteilungen der Regierungen in Gumbinnen und Königsberg und die Landesabteilung Ostpreußen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, vertraten aber übereinstimmend den Standpunkt, daß durch eine Freigabe des Elchabschusses schon für dies Jahr die bis jetzt erzielten Erfolge mit hoher Wahrscheinlichkeit zunichte gemacht werden würden, und daß durch eine mindestens zweijährige Verlängerung der Schonzeit die Erhaltung des Elchwildes in Ostpreußen für die Dauer verbürgt werden würde. Demgemäß hat sich der Oberpräsident im Einverständnis mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Kultusministerium entschlossen, durch eine neue Polizeiverordnung die Verlängerung des Elchabschußverbots auf weitere zwei Jahre zu verfügen. — Die Polizeiverordnung beruht auf dem neuen Preußischen Naturschutzgesetz vom 8. Juli 1920, wonach die Polizeibehörden im Interesse des Naturschutzes Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen, Naturschutzgebieten usw. erlassen können.

Die Verordnung sieht übrigens, wie bisher, keinerlei Ausnahmen vor, sondern enthält wiederum das uneingeschränkte Jagdverbot. Die Maßnahme wird von allen Naturfreunden und Jägern dankbar begrüßt werden.

Jagdausstellung in Breslau vom 6. bis 10. Mai 1924. Der schlesische Waldbesitzer-Verband im Verein mit dem Allgemeinen deutschen Jagdschutzverein und dem Verband schlesischer Jägervereine wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 1924 eine Jagdausstellung in Breslau abhalten. In erster Linie hat der weit über alles Erwarten glänzende Verlauf der vorjährigen Ausstellung in den Kreisen der schlesischen Jäger den Anstoß zu dieser zweiten Schlesischen Jagdausstellung nach dem Weltkriege gegeben. Anderseits besteht der durchaus verständliche Wunsch, an Hand der ausgestellten Stücke einen Ueberblick über den Verlauf des Jagdjahres 1923 zu erhalten und sich ein Urteil zu bilden, ob und in welchem Ausmaße sich die jagdlichen Verhältnisse in Schlesien gehoben haben. Es liegt nun durchaus nicht im Sinne der Ausstellungsleitung, daß lediglich kapitale Stücke zur Ausstellung kommen, vielmehr richtet sie an alle die, die in ihren Revieren einen Abschuß der in Betracht kommenden Wildarten im vergangenen Jahre vorgenommen haben, die Bitte, durch Einsendung der erbeuteten Stücke zum Gelingen der Ausstellung beizutragen, denn nur so läßt sich wirklich ein sicherer Ueberblick über die jagdliche Entwicklung unserer heimatlichen Wildstände im Jahre 1923 erreichen. Neben Geweihen und Gehörnen sind natürlich auch alle anderen jagdlich interessanten Stücke der Ausstellungsleitung herzlichst willkommen. Als Ausstellungslokal sind die Räume der ehemaligen Kunsthandlung Richter in der Schweidnitzer Straße in Aussicht genommen. Anmeldungen sind bis spätestens 15. April 1924 an die Geschäftsführung des Waldbesitzerverbandes, Breslau 10, Matthiasplatz 5, zu richten. Auch in diesem Jahre wird es sich die Ausstellungsleitung angelegen sein lassen, für schärfste Bewachung und Sicherung der ausgestellten Gegenstände in weitestgehender Weise Sorge zu tragen. Die zur Ausstellung angemeldeten Stücke sind in der Zeit vom 28. April bis 3. Mai an die Kunsthandlung Richter, Schweidnitzer Straße 8, Eingang Schloßohle, einzusenden. Auf den Anmeldungen ist anzugeben: Name des Erlegers und Reviers, ob in freier Wildbahn oder Gatter, Gebirge oder Ebene erlegt, und wenn möglich Gewicht und Maß. Besonders dankbar wäre zu begrüßen, wenn einige Verwaltungen Erfahrungsberichte über Wildfütterung sowie über Wildverluste im letzten, so überaus schweren Winter in allgemein verständlich übersichtlicher Form der Ausstellungsleitung zur Verfügung stellten. Die Ausstellungsleitung hofft bestimmt auf weitestgehende Unterstützung der schlesischen Jäger. Sie würde auch mit besonderem Dank die Stiftung von Ehrenpreisen begrüßen.

Skandalöse Zustände in den Anhalter Jagdschlössern. In Anhalt beschäftigt man sich viel mit dem Schicksal einer Reihe früherer herzoglicher Schlösser, die infolge der Auseinandersetzung zwischen Herzoghaus und Staat an den letzteren gekommen sind und die nun vom Staate zum Teil an einzelne Organisationen pachtweise überlassen worden sind. Das Jagdschloß Hainichenberg im Entenfang bei Dessau ist beispielsweise dem sozialistischen „Bunde der Naturfreunde" überlassen worden, der darin sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte. Die Mitglieder des Bundes sind fast ausnahmslos Kommunisten, und in dem Jagdschlosse herrschen zur Zeit skandalöse Zustände. Der Tempel im Bäckerbruch bei Dessau, der an eine ähnliche Organisation verpachtet war, befindet sich ebenfalls in einem trostlosen Zustande. Das Jagdschloß auf dem Spitzberge ist der sozialdemokratischen Arbeiterjugend überlassen, der Zehling in Ballenstedt an einen „modernen" Verein, den Bund der Waldfreunde, verpachtet worden. Es ist höchste Zeit, daß die anhaltische Regierung in den ehemaligen herzoglichen Jagdschlössern nach dem Rechten sieht und dem Unfug ein Ende bereitet.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 22. März 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00 Goldm. Wildkanin: Winter 0,35 Goldm. Füchse: Winter I 16 Goldm. Steinmarder: I 40 Goldm. Baummarder: I 60 Goldm. Iltisse: I 6 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 2,40 Goldm., Winter 1,20 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,80 Goldm. Damwild: trocken kg 2,00 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Fischotter: I 70 Goldm. Eichhörnchen: Winter 0,60 Goldm. Wiesel: weiß, 1,50 Goldm. Katzen, Winter, 1,20 Goldm. Kürschnerkanin: I 1 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. März 1924. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 15 bis 20 Doll., Steinmarder 12 bis 15 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 12 cts, blaurandige 6 bis 8 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 80 cts, Katzen, 50 bis 60 cts, Schecken 10 bis 15 cts, Hasen 28 bis 30 cts, Kanin, Wildkanin, schwere Kürschnerfelle, 48 bis 50 Pfund schwer, 40 bis 50 cts das Stück, Hirsche: Damhirsch 40 cts, Rothirsch 30 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. März 1924. Landfüchse 4 bis 6 Doll., Steinmarder 12 bis 14 Doll., Baummarder 16 bis 21 Doll., Iltisse 2½ bis 3 Doll., Dachse 1 bis 2½ Doll., Rehe, Sommer, 60 bis 70 cts, Rehe, Winter, 30 cts, Hasen, Winter, 23 bis 24 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Eichhörnchen, Sommer, 1 bis 2 cts das Stück, Hirsche, trocken, 16 bis 24 cts das Pfund.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. März 1924. Kaninchen, wilde, groß 1,10 bis 1,30 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. März 1924. Hechte, mittel, 150 bis 163, Schleien, Portions- 192 bis 219, Karpfen, Spiegel, 20- bis 30er, 180 bis 188 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Altchristburg (Königsberg) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. April.

Oberförsterstelle Langeloh (Lüneburg) ist voraussichtlich am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 8. April.

Vorbehaltlich der Einreise-Erlaubnis ins besetzte Gebiet sind folgende **Oberförsterstellen** zu besetzen:

Rechäusel, Rüdesheim und **Welschneudorf** (Wiesbaden), **Kaisersesch** (Coblenz) und **Prüm** (Trier) am 1. Juli, gegebenenfalls auch früher, **Morbach** (Trier) am 1. Juli. Bewerbungsfrist 15. April.

Revierförsterstelle Rehrhof, Oberf. Munster (Lüneburg), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstgehöft (geräumig) liegt 7 km von Amelinghausen (Bahnstation und Arzt) und 24 km von Lüneburg. Wirtschaftsland: 0,3750 ha Garten, 6,1010 ha Acker, 3,3320 ha Wiese und 0,6600 ha Weide. Evangelische Schule und Kirche in Amelinghausen, katholische Schule und Kirche sowie höhere Schulen in Lüneburg. Revier hauptsächlich zusammenhängend; Kiefer; Jagd mittelmäßig; Seeklima. Bewerbungsfrist 17. April.

Revierförsterstelle Weißewarte, Oberf. Burgstall (Magdeburg), ist sofort neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt im Orte, 7 km vom nächsten Arzt und Bahnhof. Wirtschaftsland: 0,5250 ha Garten, 6,6770 ha Acker, 5,9330 ha Wiese und 0,0760 ha Weide. Evangelische Schule und Kirche in Weißewarte. Höhere Schulen in Tangermünde und Stendal. Revier zusammenhängend, eben; Industriewerk Tangerhütte angrenzend; Nadel- und Weichholz; Jagd gut. Bewerbungsfrist 5. April.

Förster-Endstelle Behren, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), ist voraussichtlich am 1. Mai zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2490 ha Garten, 5,4190 ha Acker, 1,5940 ha Wiese, 1,0680 ha Weide. Bewerbungsfrist 10. April.

Förster-Endstelle Dragahn, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), ist voraussichtlich am 1. Mai zu besetzen. Dienstwohnung. 3360 ha Garten, 4,0810 ha Acker, 1,8518 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. April.

Förster-Endstelle Ebstorf, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), ist voraussichtlich zum 1. Mai zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,201 ha Garten, 3,660 ha Acker, 2,792 ha Wiese. Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 10. April.

Förster-Endstelle Lipnik, Oberf. Johannisburg (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,199 ha Garten, 7,035 ha Acker, 6,187 ha Wiese und 0,499 ha Weide. Nächste Bahnstation 9 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 20 km. Nur überzählige Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 6. April.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Förster-Endstelle Podejuch, Oberf. Podejuch (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland vorbehaltlich anderweiter Regelung 9,602 ha Garten, Acker und Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Orte. Schulstelle. Nächste höhere Schule Stettin, 8 km. Bewerbungsfrist 10. April.

Försterstelle Rossitten, künftig Oberf. Fritzen, soll mit der Auflösung der Oberförsterei Rossitten (Königsberg) in eine **Revierförsterstelle** umgewandelt und mit einem Revierförster demnächst besetzt werden. Dienstgehöft liegt 0,5 km vom nächsten Ort und 35 km von Cranz (nächste Bahnstation, Arzt). Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 13,4880 ha Acker 2. Klasse und 1,4170 ha Wiese 3. Klasse. Evangelische Schule und Kirche in Rossitten, höhere Schulen in Königsberg, 64 km. Revier: hügeliges Dünengelände; Kiefer und Erle; gute Schnepfenjagd; rauhes Klima; Kenntnisse im Dünenbau erwünscht. Bewerbungsfrist 10. April.

Försterstelle Sczedrzik, Oberf. Zbitzko (Oppeln), kommt am 1. April zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer Dienstwohnung 11,51 ha Dienstland 2. und 3. Bodenklasse. Bewerbungsgesuche um diese Stelle, um die sich auch überzählige Förster aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz bewerben können, sind der Regierung Oppeln bis zum 1. April vorzulegen. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — hingewiesen.

Förster-Endstelle Walsrode, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist voraussichtlich zum 1. Mai zu besetzen. Dienstwohnung. 0,229 ha Garten, 2,285 ha Acker, 1,363 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. April.

Ueberz. Försterstelle Wardböhmen, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. Einiges Wirtschaftsland ist vorhanden. Bewerbungsfrist 10. April.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden gelangen voraussichtlich demnächst folgende **Förster-Endstellen** zur Neubesetzung:

Dillhausen, Oberf. Johannisburg, mit Dienstwohnung und 4,430 ha Wirtschaftsland.

Köppern, Oberf. Bad Homburg, ohne Dienstwohnung und Wirtschaftsland.

Nanzenbach, Oberf. Oberscheld, mit Dienstwohnung und 2,049 ha Wirtschaftsland.

Odensbach (Forsthaus Scheuernbergerhof), Oberf. Merenberg, mit Dienstwohnung und 7,703 ha Wirtschaftsland.

Seibertshausen (Forsthaus Weidenhausen), Oberf. Gladenbach, mit Dienstwohnung und 1,178 ha Wirtschaftsland.

Thiergarten (Forsthaus Neuhaus), Oberf. Dillenburg, mit Dienstwohnung und 9,902 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsfrist 28. März. Für die Bewerbungen ist u. a. der Ministerial-Erlaß vom 30. 1. 24 — III 452 — (abgedruckt im „Deutschen Förster" Nr. 8 S. 105) maßgebend.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförstelle Coblenz ist am 1. Juni neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Mai an den Landrat in Coblenz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 10. März 1924 — III 2635 — angeordnet, daß die **Oberförsterei Ohlau** vom 1. April 1924 ab aufgelöst wird.

Von der bisherigen Oberförsterei Ohlau wird der Waldteil **Oderwald**, der die Förstereien **Scheidelwitz**, **Neu-Kanigura**

und **Thiergarten** umfaßt, der Oberförsterei **Peisterwitz** und der Waldteil **Hochwald** mit der gleichnamigen Försterei der Oberförsterei **Stoberau** zugelegt. Ferner wird vom 1. April ab die Försterei **Bischwitz** von der Oberförsterei Peisterwitz abgenommen und der Oberförsterei **Rogelwitz** zugewiesen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Waltruschat, Förster in Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst, wird am 1. April auf die Försterstelle in Sturmen, Oberf. Weszkallen (Gumbinnen), versetzt.

Bauer, Forstsekretär in Bracht, Oberf. Bracht, wird am 1. April die Försterstelle Oberrospe, Oberf. Wetter-Ost (Cassel), übertragen. Die Übertragung der Försterstelle Dammersbach an **Bauer** ist zurückgezogen.

Beyer, Förster in Wörth, Oberf. Schorellen, wird am 1. April auf die Försterstelle in Pempienen, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt.

Bieling, Förster in Vahrendorf, Oberf. Harburg, wird am 1. April auf die Försterstelle Hohensier, Oberf. Göhrde (Lüneburg), versetzt.

Brandstädter, Förster in Karklauken, Oberf. Schorellen, wird am 1. April auf die Försterstelle in Wörth, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Busse, Förster in Wiebeck, Oberf. Medingen, wird am 1. April auf die Försterstelle Drusselbeck, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), versetzt.

Glatkowski, Förster in Paossen, Oberf. Wilhelmsbruch, wird am 1. April auf die Försterstelle Pabbeln, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen), versetzt.

Jahrmärker, Förster in Schönfeld, Oberf. Eelgenau, wird am 1. April nach Wilhelminenhof, Oberf. Waitze (Schneidemühl), versetzt.

Jarchow, überz. Förster in Kräsem, Oberf. Crossen a. O., wird am 1. April nach Forsthaus Bärenbruch, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Pischel, überz. Förster in Gotthard, Oberf. Thiergarten, wird am 1. April die Försterstelle Altenfeld, Oberf. Gersfeld (Cassel), übertragen.

Rottsahl, überz. Förster in Holzhausen, Oberf. Gahrenberg, wird am 1. April die Försterstelle Dammersbach, Oberf. Mackenzell (Cassel), übertragen.

Stuchert, überz. Förster in Weste, Oberf. Medingen, wird am 1. April nach Vahrendorf, Oberf. Harburg (Lüneburg), versetzt.

Titel, Förster in Hammerstein, Oberf. Hammerstein, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Forstsekretärstelle Hammerstein (Schneidemühl) übertragen.

Witzel, Förster in Wardböhmen, Oberf. Walsrode, wird am 1. Mai auf die Försterstelle Dalle, Oberf. Lüß (Lüneburg), versetzt.

Bayern.

Schnug, Oberforstverwalter in Möckenlohe, Forstamt Eichstätt-Ost, wird auf Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Schwarzländer, Förster bei der Regierungsforstkammer der Oberpfalz, wird die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst bewilligt.

Auf Ansuchen wurden versetzt die Forstverwalter:

Schuester von Schernfeld nach Dollnstein, Forstamt Eichstätt; **Tempel** von Ludwigsthal nach Pfennigbach, Forstamt Passau.

Berufen wurden die Forstverwalter:

Böhm von Forstamt Kehlheim nach Ludwigsthal, Forstamt Zwiesel-Ost; **Mähler** von Forstamt Sulzbach nach Kötzting, Forstamt Amberg; **Beutel** von Köschinger Waldhaus nach Lindenbühl, Forstamt Triesdorf; **Schneider** von Grünau nach Wellheim, Forstamt Eichstätt; **Thoma** von Röthenbach nach Schernfeld, Forstamt Nürnberg.

Baden.

Philipp, Oberforstrat, wurde die Stelle des Landforstmeisters für Baden übertragen.

Kurz, Forstmeister, wurde während seiner Dienstleistung als Hilfsreferent bei der Forstabteilung die Amtsbezeichnung „Forstrat" verliehen.

Schick, Forstmeister in Geisingen, wurde unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Forstrat" die Stelle eines Mitgliedes der Forstabteilung des Finanzministeriums für Baden übertragen.

In den dauernden Ruhestand versetzt wurden die Forstmeister:

Kirchgeßner in Eberbach; **Mühlhäußer** in Neckargemünd; **Wendt** in Weinheim.

Pfalz.

Hübner, Oberforstverwalter in Aystetten, Forstamt Biburg, ist nach Hallerstein, Forstamt Sparneck, versetzt.

Alt, Forstverwalter in Lindenhardt, Forstamt Schnabelweid, ist nach Hessenreuth, Forstamt Pressath, berufen.

Zicker, Förster in Sophienthal, Forstamt Weidenberg, wird nach Oberlenkenreuth, Forstamt Schnabelweid, versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Gerhardt, Förster i. R. in Benkendorf, Bezirk Halle, der lange Jahre im Dienste Amtsrats von Zimmermann, Benkendorf, gestanden hat, feierte am 22. März mit seiner Gattin das seltene Fest der goldenen Hochzeit.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Die Herren Mitglieder werden dringend gebeten, den Jahresbeitrag für 1. 7. 1923 bis 30. 6. 1924 mit 5 Mark recht bald auf das Postscheckkonto Nr. 13499 Berlin für Herrn Rechnungsrat Herrmann, Berlin W 30, Kyffhäuserstraße Nr. 14, einzuzahlen. Der Verein hat Schulden, die beglichen werden müssen.

Der Schriftführer: H. Kottmeier.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

In der Zeit vom 11. bis 13. März hat nach langer, durch die Verhältnisse erzwungener Pause der Vorstand in Berlin getagt, um alle schwebenden Fragen zu erörtern. Am 12. haben im Finanzministerium und am 13. im Landwirtschaftsministerium Besprechungen mit den zuständigen Stellen zwecks Regelung einiger dringenden Angelegenheiten stattgefunden. Insbesondere wurde auf eine einigermaßen zufriedenstellende Bemessung der Verlustentschädigung gedrungen, da wir die durch den Erlaß vom 24. November 1923 III 22152 erfolgte Festsetzung als solche nicht anzuerkennen vermochten. Wenn hierbei auch nicht voll unseren Wünschen entsprochen werden konnte, so wird immerhin vom 1. Dezember 1923 ab eine Verlustentschädigung gewährt werden, die geeignet ist, in normaler Weise eintretende kleine Verluste zu decken. Bei größeren Verlusten bleibt nur übrig, das Defektenverfahren herbeizuführen. Auch einige inzwischen ergangene, mit der Praxis nicht recht in Einklang zu bringende Anordnungen und Änderungen wurden im Landwirtschaftsministerium erörtert und Abänderung zugesagt. Das Nähere hierüber werden die Herren Verbandskollegen in einem demnächst ergehenden Rundschreiben finden. Weitergehende Auskunft zu erteilen bin ich auf Rückfragen gern bereit.

Unsere Hauptversammlung findet etwa Mitte August statt. Anträge hierzu müssen bis 1. April 1924 bei dem Provinzial-Vorsitzenden gestellt werden.

Vor der Hauptversammlung wird eine Vorbesprechung der Forstrentmeister stattfinden, über die ich noch Näheres bekanntgeben werde.

Koppitz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Die „Deutsche Forst-Zeitung".

In Nr. 9 Seite 114 der Zeitschrift „Deutscher Förster" findet sich in einem Artikel

des Herrn Otto Bernhard, des Schriftleiters dieses Blattes, der Satz: „Der Försterstand empfindet für das Gebaren der „Deutschen Forst-Zeitung" nur noch Verachtung."

Demgegenüber stellen wir fest, daß, wenn es dem preußischen Staatsförsterstand beschieden war, in den letzten 20 Jahren Erfolge zu erringen, er dies in hervorragendem Maße der „Deutschen Forst-Zeitung" zu verdanken hat.

Allezeit—treubereit stellte sie sich stets voll und ganz in den Dienst des Försterstandes und hat diesen auf jede mögliche Weise zu fördern gewußt.

Nicht minder groß ist ihr Anteil an der forstlichen Fach- und Weiterbildung des ganzen Standes. Das alles wissen wir, und das wissen auch die Kollegen, die sich in dem Auf- und Abwogen der Zeitströmungen ein selbständiges Urteil bewahrt haben. Der Anwurf des Herrn Bernhard reicht also an die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht heran.

Jedenfalls werden wir dem bewährten Blatt stets die verdiente Treue bewahren.

Hennig. Dallmann. Belte.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß der engere Vorstand den Vereinsbeitrag ab 1. Januar 1924 auf monatlich eine Mark festgesetzt hat. Den Kollegen, welche einen höheren Betrag bereits gezahlt haben, wird die Ueberzahlung auf die kommenden Monate in Anrechnung gebracht. Da die Zeitungsfrage von den einzelnen Bezirken verschieden behandelt wird, bitten wir alle Vereinsmitglieder, bis zum Forstsekretärtag 1924 die „Deutsche Forst-Zeitung" vom Verlage zum Vorzugspreise oder durch die Post zu bestellen. Auf dem Forstsekretärtag 1924 erfolgt endgültige Regelung.

Nach Nr. 9 des „Deutschen Försters" macht Herr Bernhard bekannt, daß der Försterstand für das Gebaren der Forst-Zeitung nur noch Verachtung empfindet. Im Namen der Vereinsleitung erkläre ich hiermit, daß die Forst-Zeitung unseren Bestrebungen im Interesse des Försterstandes, dem wir ebenfalls angehören, ihr Bestes getan hat. Wir wollen die Mitarbeit der Forst-Zeitung nicht entbehren. Unser Wunsch ist, daß der tief bedauerliche „Krieg" der Grünröcke untereinander endlich aufhören möge. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Kollegen mehr Rücksicht auf ihren Stand als auf ihre Vereinspresse nehmen. Der Försterstand hat in der letzten Zeit genug gelitten, und es ist Zeit, höchste Zeit, daß man es aufgibt, nach der Weise zu verfahren:

„Und willst du nicht mein Bruder sein,
So schlag' ich dir den Schädel ein."

J. A.: Stein.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

[illegible] Fuck, Arthur, Forstwart, Forsthaus Gänsekropf, Post Mülverstedt, Kreis Langensalza. XVIII.
[illegible] Steinmann, Michael, Forstassistent, Dietersdorf, Oberfr. (Bayern). XIV.
9091. v. d. Busche, Gerhard, Hilfsjäger, Retzdorf bei Lanke, Post Biesental (Mark). IX.
9092. Pfeiffer, Eberhard, Reviergehilfe, Zittau i. Sa. XII.
9093. Slerra, Herm., Gutsförster, Baitkowen, Kreis Lyck. I.
9094. Babbel, Ernst, Forstgehilfe, Loosen, Kreis Schlochau, Ostpr. I.
9095. Bernetsch, Franz, Förster, Carlsruhe O.-S., Kr. Oppeln. VI.
9096. Relmer, H., Förster und Renteiverwalter, Haus Huhof, Post Obercappeln, Kreis Wittlage. X.
9097. v. Knobloch, Kurt, Forstpraktikant, Berlin SW 11, Dessauer Straße 23 III bei Hennig. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Büttner, Albert, Forstgehilfe, Flatow, Westpreußen.
Hawlitschka, Ernst, Hilfsjäger, Palowice, Post Woszczyce, Kreis Pleß, Poln.-Oberschlesien.
Kluß, Hermann, Hilfsförster, Komt. Lietzen, Post Lietzen, Kr. Lebus.
Ortmann, Johannes, Hilfsjäger, Fh. Karlshof, Post Fürstenfelde, Kreis Königsberg Nm.
Schaale, Bruno, Forstgehilfe, Fh. Krumbke, Post Osterburg.
Kajolowsky, Erich, Förster, Kurzig, Kreis Meseritz.
Czernik, Oskar, Hilfsförster, Minkowsky, Kreis Namslau.
Rißmann, Gustav, Hilfsförster, Groß-Auster, Post Wohlau.

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Waldbesitzer-Ausschusses am 24. August 1923 in Frankfurt an der Oder.

Das Försterprüfungswesen ist noch schärfer als bisher in der Hand der dafür geschaffenen Organe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu konzentrieren. Insbesondere ist den verschiedentlich hervorgetretenen Bestrebungen, dem Verein dieses Arbeitsgebiet zugunsten der Landwirtschaftskammern zu entwinden oder der Kammer ein Aufsichtsrecht über die Försterprüfungen des Vereins zu geben, mit Nachdruck entgegenzutreten. Die Herren Waldbesitzer in allen Waldbesitzerverbänden werden gebeten, sich rege an den Vereinsprüfungen zu beteiligen, in ihnen auf eine straffe Handhabung des Prüfungswesens hinzuwirken und in den Landwirtschaftskammern mit Nachdruck im Sinne der ersten beiden Sätze dieses Absatzes zu wirken.

*

Unseren Mitgliedern zur Kenntnisnahme.

Eberswalde, den 27. Februar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Förster V. P. D.

Wir geben unseren Mitgliedern, die beim Verein für Privatforstbeamte Deutschlands im Laufe der Jahre die Försterprüfung bestanden haben, hiermit bekannt, daß die Diplome, mit denen bestätigt wird, daß der Inhaber die Försterprüfung beim Verein bestanden hat, nach den Beschlüssen des Vorstandes fertiggestellt und zur Verfügung sind. Die Diplome sind ohne Noten ausgestellt; dem Inhaber wird nur bescheinigt, daß er sich auf Grund der von ihm bestandenen Prüfung **Förster V. P. D.** (Förster, geprüft vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands) nennen darf. Die Diplome sind bei der Geschäftsstelle in Eberswalde abzurufen und werden auch von dort verschickt. Die Versendung geschieht je nach Wunsch ungeknifft in einer Rolle als Doppel-

brief zum Preise von **2 Mark** einschließlich Portokosten oder geknifft im Brief zum Preise von **1,50 Mark.** Das Geld ist gemeinsam mit der Bestellung im Brief an die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstraße 45, einzusenden; bei der Bestellung ist anzugeben, ob die Zusendung in einer Rolle oder im Brief geschehen soll. Die Diplome können als solche des Vereins nur unseren Mitgliedern verliehen werden und sind zurückzugeben, wenn die Mitgliedschaft aufhört.

Eberswalde, im März 1924.

Die Geschäftsstelle.

Berichtigung. Der Bericht über die Wintertagung des Vereins für Privatforstbeamte in Nummer 11 auf Seite 195 erste Spalte enthält in den beiden letzten Zeilen Druckfehler, die durch Verwechslung der beiden Ziffern verursacht worden sind. Der fragliche Satz muß richtig heißen: An Reisekosten werden die baren Auslagen und bei Benutzung der Eisenbahn das Fahrgeld der **3. Klasse** (nur in besonderen Ausnahmefällen der **2. Klasse**) vergütet.

Forstbeamten-Fachgruppe Kreis Lauenburg (Pommern). Am Sonnabend, dem 29. März 1924, nachmittags 3½ Uhr, findet in Lauenburg i. P. in Fetts Hotel eine Versammlung der Forstbeamten-Fachgruppe Kreis Lauenburg mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Vorlesung des Protokolls der letzten Versammlung. 2. Bekanntgabe der Eingänge. 3. Besprechung über Stellenvermittlung für stellenlose Mitglieder. 4. Festlegung des Schießens der Forstbeamten-Fachgruppe sowie des Ausscheidungsschießens für das Meisterschaftsschießen der Forstbeamten der Provinz Pommern. 5. Vortrag von Herrn Oberförster Methner, Lauenburg, über Forstschutz. Anschließend freie Aussprache zu beiden Vorträgen. Für das Schießen der Forstbeamten-Fachgruppe sind bereits eine große Anzahl wertvoller Preise gestiftet worden. Da die Vorträge von großem Interesse für alle Forstbeamten sind, wird den Herren Mitgliedern vollzähliges Erscheinen zur Pflicht gemacht. Gleichzeitig wird ersucht, die Herren Arbeitgeber auf die Vorträge aufmerksam zu machen und sie um Teilnahme zu bitten. gez. Klotz, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I/II. Sonntag, den 6. April, nachmittags 3 Uhr, findet in Genthin, „Hotel zum Deutschen Hause", eine Ortsgruppen-Versammlung statt.

Forsthaus Belicke, den 21. März 1924.

Heinze.

Ortsgruppe Sprottau-Sagan.

Die für 30. März d. J. festgesetzte Versammlung findet erst am 13. April d. J. am gleichen Orte statt, da Herr Revierförster Walter, Annaberg, erst an diesem Tage erscheinen kann. Rost.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Die Bezirksgruppenversammlung fand am 22. Februar in Königsberg i. Pr. im Hotel „Kreutz" statt. Trotz der vielen Schwierigkeiten und Kosten, die solch eine Reise mitbringt, waren 49 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 1 Uhr mit Begrüßung der Anwesenden. Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten. Zuerst berichtete der Vorsitzende über den Stand der Vereinsgeschäfte innerhalb der Bezirksgruppe. Punkt 1. Als stellvertretender Vorsitzender für Oberförster Piper, der nach Süddeutschland übergesiedelt ist, wurde Förster Steinorth in Forsthaus Schönmoor bei Tharau, Ostpreußen, einstimmig gewählt. Punkt 2. Über Lehrlingsfragen fand eine lebhafte Aussprache statt. Das Forstamt der Landwirtschaftskammer hielt die Einstellung von „sechs" Lehrlingen pro Jahr in der Bezirksgruppe nicht für ausreichend. Da jedoch im Jahre mindestens „sechs" Lehrlinge in den Staatsforsten für den Privatforstdienst ausgebildet werden, außerdem noch einige in Privatrevieren „wild" lernen, sind „sechs" Lehrlinge ausreichend. Eine Erhöhung der Lehrlingszahl wurde deshalb abgelehnt. Punkt 3. Die Beiträge für die Bezirksgruppe wurden wie folgt festgesetzt: 1. Verwaltungsbeamte 3 Rmk.; 2. Förster 2 Rmk.; 3. Hilfsförster, Forstgehilfen, Hilfsjäger und Waldwärter 1 Rmk. pro Jahr. Die Beiträge sind bis 30. April 1924 an den Kassenwart Förster Nehrke in Forsthaus Damerau bei Gerdauen zu entrichten. Beiträge, welche bis zu diesem Tage nicht gezahlt sind, werden durch Postnachnahme zuzüglich der Unkosten erhoben. Punkt 4. Förster Nehrke hielt einen Vortrag über „Vogelschutz", soweit er für den Forstmann in Frage kommt. Punkt 5. Als Ort für die nächste Versammlung wurde Rastenburg in Aussicht genommen. Die Versammlung soll im Juni stattfinden. Punkt 6. Anträge. Ein Antrag, die „Georgine" als Vereinsorgan für die Bezirksgruppe einzuführen, wurde der vielen Schwierigkeiten wegen, die mit der Umstellung verbunden sind, abgelehnt. Die Versammlung wurde um 3 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Forsth. Damerau, den 10. März 1924.

Nehrke, Schriftführer.

Bezirksgruppe Grenzmark (XIX).

Am Sonnabend, dem 1. März 1924, fand in dem Hotel „Elste" in Landsberg a. W. eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, die von 16 Mitgliedern besucht war und von dem Unterzeichneten um 2,30 Uhr eröffnet wurde. Nach der Begrüßung der Erschienenen und des als Gast anwesenden Geschäftsführers vom Verein wies Herr Hecker darauf hin, daß ein Vorstand für die Bezirksgruppe bisher endgültig noch nicht gewählt war und er das Amt bisher nur provisorisch verwaltet hatte. Unter Leitung des Geschäftsführers, Herrn Ritthausen, fand die Vorstandswahl für die Bezirksgruppe statt. Es wurden gewählt als Vorsitzender der Bezirksgruppe Förster Hecker in Forsthaus Glembuch bei Meseritz, als sein Stellvertreter Förster Loll in Neuhaus, Post Schweinert, Kreis Schwerin a. W., und als Schrift- und Kassenführer Hilfsförster Kuhnert in Obergörzig bei Meseritz. Es folgte dann, nachdem die gewählten Herren ihre Aemter angenommen hatten und somit die Konstituierung der Bezirksgruppe vollständig geworden war, eine Aussprache über Lehrherren, und dem Vorsitzenden wurde als Richtschnur angegeben, aus

solche Mitglieder als Lehrherren anzuerkennen, welche die genügende Gewähr für die Ausbildung der Lehrlinge bieten und ein geeignetes Lehrrevier in Verwaltung haben. Im Anschluß hieran wurde die Frage angeregt, ob es nicht möglich sei, im Laufe dieses Jahres in dem Bezirk der Gruppe eine Försterprüfung zu veranstalten. In der Aussprache wurde erwähnt, daß nach den vorläufigen Aeußerungen einzelner Mitglieder in der Gruppe sich wohl 15 bis 20 Prüflinge melden würden, um die Prüfung in diesem Jahre abzulegen. Es wurde auch ein geeignetes Revier innerhalb der Gruppe, und zwar in der Besitzung des Herrn von Kalkreuth, in Vorschlag gebracht und somit wäre die Aussicht recht günstig, daß die geplante Försterprüfung in der Gruppe Grenzmark vor sich gehen könnte. Es wurde empfohlen, daß recht viele Mitglieder, die im Bezirk dort wohnen, diese Gelegenheit benutzen, um sich rechtzeitig bis zum 15. April d. Js. unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufes bei der Geschäftsstelle in Eberswalde zu melden. Es liegt im Interesse aller Mitglieder der Gruppe Grenzmark, alles aufzubieten, um eine Prüfung in dem Bezirk zu erhalten, da der Kostenersparnis wegen sich die Sache für jeden Teilnehmer günstig stellen würde. Ueber Titelschutz, Befähigungsnachweis, Lehrlingswesen, Prüfungen und Lehrgänge erstattete der Geschäftsfürer in ausführlicher Weise Bericht über die darin getroffenen Abmachungen und Beschlüsse der letzten Sitzung des engeren Vorstandes mit dem Leiter des Prüfungswesens und über die Wege, die eingeschlagen sind, um den Befähigungsnachweis und den Titelschutz in der gewünschten Weise vorzubereiten. Er gab dann weiter noch einen Ueberblick über die in der letzten Wintertagung in Berlin beschlossenen Vorgänge. Die Anwesenden waren recht erfreut, aus dem Munde des Geschäftführers über die laufenden Sachen unterrichtet zu werden, und der Vorsitzende sprach zum Schluß der Versammlung Herrn Ritthausen sowohl als auch dem mitanwesenden Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Grenzmark, Herrn Oberförster Fritz Standke, den Dank der Versammlung für ihr Erscheinen aus. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Geschäftsführer bei sich bietenden Gelegenheiten auch fernerhin zur Verfügung sein möge, wenn von der Bezirksgruppe der Wunsch geäußert wird, denselben in ihrer Mitte zu sehen.

Forsthaus Glembuch, 5. März 1924.

Der Vorsitzende: **Emil Hecker.**

Kreisgruppe Lauenburg.

Bericht über die am 8. März 1924 in Lauenburg i. P. stattgehabte Versammlung der Forstbeamten-Fachgruppe der Kreisgruppe Lauenburg, Beamtengruppe des Pommerschen Landbundes.

Der Vorsitzende, Revierförster Klotz-Woedtke, erstattete Bericht über die am 23. 2. 1924 stattgehabte Lohnverhandlung und gab die Sätze über das Bargehalt bekannt. Sodann die Vorteile, die der Deutsche Guts- und Forstbeamtenbund, Bezirksverein Pommern-Grenzmark-Ost, seinen Mitgliedern bietet, und diese Ausführungen wurden mit sehr viel Interesse aufgenommen. Die Mitglieder und auch diejenigen, die es noch nicht waren, kamen zu der Einsicht, daß nur der Deutsche Guts- und Forstbeamtenbund sowie der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands mit ihren sozialen Einrichtungen für sämtliche Forstbeamten die Vereine sind, denen sie nur angehören können. Zu dem abzuhaltenden Meisterschaftsschießen meldeten sich 13 Mitglieder zur Teilnahme, weitere Meldungen sind noch zu erwarten. Neu aufgenommen wurden 7 Forstbeamte, so daß die Mitgliederzahl im hiesigen Kreise auf 31 herangewachsen ist. Die wenigen (etwa sechs bis acht) Forstbeamten, die unser Kreis noch aufzuweisen hat, werden sich sicherlich auch noch unseren Reihen anschließen. Es wurde der Antrag gestellt, die nächste Versammlung am 29. März 1924 abzuhalten. Herr Oberförster Methner vom Forstamt Lauenburg der Landwirtschaftskammer erklärte sich bereit, einen Vortrag über „Forstschutz" zu halten. Herr Oberförster Volgmann ist gebeten worden, am gleichen Tage einen Vortrag über Förster- und Forstgehilfenprüfungen zu halten. Ferner wurde der Antrag gestellt, in diesem Frühjahr für die Mitglieder der Forstbeamten-Fachgruppe ein Preisschießen zu veranstalten, auch will der Vorsitzende an geeigneten Stellen um Preise bitten. Herr Oberförster Methner hielt darauf einen Vortrag über Dauerwald, der für alle Anwesenden sehr lehrreich war, und auch Herr Oberförster Methner wurde bei der Aussprache mit Fragen von fast allen Forstbeamten bestürmt. Auch an dieser Stelle wollen wir Herrn Oberförster Methner unsern Dank aussprechen, und hoffen, daß wir ihn recht oft in unseren Reihen hören dürfen.

gez. Förster Perlick, Schriftführer.

Forstbeamtenfachgruppe Regenwalde. Am Mittwoch, dem 12. d. Mts., nachmittags 1 Uhr, fand in Labes, Hotel „Norddeutscher Hof", eine Vollversammlung der Forstbeamtenfachgruppe des Kreises statt. Als Vorsitzender der Fachgruppe wurde der Kollege Fisch aus Silligshof und zum Stellvertreter der Förster Leischner aus Elvershagen gewählt. Als Schrift- und Kassenführer wurde Förster Semmler-Premslaff, als Beisitzer Revierförster Kallies-Stargordt gewählt. In die Gehaltskommission wurden gewählt die Kollegen Wendt-Neukirchen, Boesch-Alt-Döberitz, Müller-Dübzow und Miller-Lessentin, zu Stellvertretern Lange-Bonin und Grünhoff-Stargordt. Nach einem Vortrage des Vorsitzenden des Bezirksvereins, des Oberförsters Volgmann, über den augenblicklichen Stand des Forstkulturgesetzes sowie über den Titelschutz wurde das diesjährige Schießen in Stolp besprochen. Es wurde beschlossen, daß das Ausscheidungsschießen für den Bezirk, zu welchem die Kreise Regenwalde und Naugard gehören, in Premslaff stattfinden solle. Es wird dann noch an sämtliche Mitglieder eine Aufforderung ergehen, ihrer Anmeldung zu diesem Schießen nachzukommen. Vorher wird noch eine Versammlung der Fachgruppe stattfinden, in welcher das Ausscheidungsschießen näher besprochen werden soll. Es muß noch ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß unsere Versammlungen immer

noch viel zu wünschen übrig lassen. Hoffentlich wird es in Zukunft damit besser bestellt sein. Allen Kollegen, auch denen in anderen Bezirken, muß ich zurufen: verlaßt die Fahne „schwarz-weiß-rot" nicht! Die Fachgruppen-Versammlungen haben doch nicht bloß den Zweck, über unsere Gehaltsforderungen zu sprechen, sondern sollen in erster Linie dazu beitragen, einen geeinigten Forstbeamtenstand innerhalb des Kreises zu schaffen, wo unter anderm die Fachkenntnisse des einen dem andern zugute kommen können, und zwar auf allen Gebieten, wie z. B. Forst, Jagd, Fischerei, Bienenzucht usw. Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen, und gute und praktische Anregungen können auch den Kollegen, welche schon älter sind, dienen. Es wurde weiter beschlossen, im Laufe dieses Jahres Besichtigungen von Waldungen vorzunehmen und hierbei Vorträge über Forstschutz zu halten. Zum Schluß möchte ich allen unseren Kollegen des Kreises Regenwalde zurufen: „Auf nach Premslaff, zeigt dortselbst beim Schießen, wessen Kind ihr seid".

gez. Semmler, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg.

Am 7. März, nachmittags 2 Uhr, fand eine Bezirksgruppenversammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes in Bremen statt. Die Beteiligung hätte in Anbetracht der wichtigen Tagesordnung zahlreicher sein können. Nach Begrüßung des Vorsitzenden berichtete der Schrift- und Kassenführer über das verflossene Jahr, wobei besonders die mangelhafte, ja geradezu jämmerliche Zahlung der Beiträge hervorgehoben wurde. Die Kasse wurde geprüft und der Kassenführer entlastet. Die Gehaltskommission unterbreitete einen Vorschlag über die neu zu fordernden Bezüge der Privatforstbeamten vom 1. Januar d. J. ab. Es wurde beschlossen, den alten Besoldungstarif mit Änderung der Bargehaltssätze auf Goldmark in seiner bisherigen Fassung zu belassen und diese neuen Forderungen dem Waldbesitzerverband umgehend zu unterbreiten.

Gegenstand einer lebhaften Aussprache war Titelschutz, Aus- und Fortbildungsfrage der Privatforstbeamten. Sämtliche anwesenden Kollegen waren der Ansicht, daß gerade die Frage des Titelschutzes und Befähigungsnachweises eine der wichtigsten für die Privatforstbeamten ist und der Deutsche Forstbeamtenbund in erster Linie dazu berufen ist, sich mit allem Nachdruck für Durchführung dieser Forderung einzusetzen. Der Vorsitzende erklärte dann eingehend die Bedeutung von Ortsgruppen, wonach sich die Kollegen Busse-Schelenburg (Osnabrück) und Burgdorf-Wiegersen bereit erklärten, die Bildung von solchen in die Wege zu leiten.

Als Beitrag für 1924 wurden die gleichen Sätze, wie sie von der Hauptgeschäftsstelle in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben sind, angenommen. Die Hälfte ist durch die Mitglieder unmittelbar an die Hauptgeschäftsstelle abzuführen. Petersen.

In der am 7. März d. J. stattgehabten Versammlung wurden die Jahresbeiträge festgesetzt:

für Unterbeamte, Anwärter . . . . 2 Goldmark
Förster, Revierförster . . . . 3 Goldmark
Verwaltungsbeamte . . . . 4 Goldmark

Außerdem ist von jedem Mitglied ein Entschuldungsbeitrag von 1 Mk. zu zahlen.

Die Hälfte der Beiträge und genannter Entschuldungsbeitrag sind durch die Mitglieder bis 5. April d. J. unmittelbar an die Hauptgeschäftsstelle in Berlin-Schöneberg auf Postscheckkonto Berlin 144 188, die andere Hälfte bis spätestens 5. Mai d. J. an den unterzeichneten Kassenführer auf Postscheckkonto Hamburg 55 535 einzuzahlen. Bis zum genannten Termin nicht eingegangene Zahlungen werden durch Nachnahme mit 10 % Aufschlag eingezogen.

Auf Verlangen können auch Teilzahlungen in Halbjahrsraten bewilligt werden.

Stellichte b. Visselhövede, Hannover, 12. 3. 24.
Mahnhardt, Kassenführer.

Provinzialgruppe Westfalen.

Kreisgruppe Wittgenstein.

Geschäftsstelle: Fürstlicher Förster Hartung, Leimstruth, Kreis Wittgenstein.

Die dem Deutschen Forstbeamtenbund angehörenden Forstbeamten der beiden Fürstlichen Standesherrschaften Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und Sayn-Wittgenstein-Berleburg begingen mit ihren Angehörigen und zahlreichen Freunden der grünen Farbe am Dienstag, dem 4. März, in Erndtebrück ihr außerordentlich stark besuchtes diesjähriges Winterfest. Auch viele Forstbeamte der dem Wittgensteiner Lande benachbarten Forsten hatten sich eingefunden. Es war ein echt deutsches Zusammensein, eine vaterländische Feier, welche die grüne Farbe vereinte! — Die Paulische Kapelle aus Marburg erfreute alle durch gut ausgewählte und gut gespielte Musikstücke. — Der geschäftsführende Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes, Herr Oberförster Parchmann, Berleburg, hielt zu Beginn der Feier einen längeren, scharf durchdachten Vortrag über die nationale und wirtschaftspolitische Einstellung des Deutschen Forstbeamtenbundes. Seine Worte klangen aus in dem Bekenntnis des Bundes, allezeit treu und zielbewußt mit den Waldbesitzerverbänden und mit den national eingestellten Waldarbeitern für den deutschen Wald, für des Vaterlandes Wiedergeburt und für deutsche Ehre vereint einzutreten! — Seine Durchlaucht Fürst Richard zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg sprach dann über Deutschlands Schmach und Schande und über die Aufgaben, die jedem vaterländisch gesinnten deutschen Mann, besonders dem Forstmann, die schwere Zeit gebietet. Seine prachtvollen Worte wurden begeistert aufgenommen und schlossen mit dem von der Festversammlung gesungenen Lied: „Ich hab' mich ergeben". — Zwei vorgetragene vaterländische Gedichte verdienen weiter hervorgehoben zu werden. — Eine Verlosung leitete den zweiten Teil des Abends ein, dem Tänze folgten, an denen sich Jung und Alt fast bis zum „Büchsenlicht" ausgiebig beteiligten. — Es war ein schönes, deutsches Fest, das die grüne Farbe vereinte, die, sonst weit ab von der Welt

in der Einsamkeit für unseren schönen Wittgensteiner Wald mit Leib und Seele lebt.

Schwarzenau, den 16. März 1924.

Der stellvertretende Vorsitzende der Ortsgruppe Wittgenstein.

Fürstl. Oberförster Paletta.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen.

Die am 6. Februar d. J. im Fremdenhof „Drei Raben" zu Dresden stattgefundene Bezirksgruppenversammlung war leider nur mäßig besucht. Nach Begrüßung der Erschienenen erstattete der Vorsitzende einen Bericht über die geleistete Arbeit und die erzielten Erfolge. Dank des Entgegenkommens des sächsischen Waldbesitzes ist es nach längeren Verhandlungen gelungen, mit dem neu gegründeten Arbeitgeberverband für forstliche Privatangestellte im Freistaat Sachsen einen Tarif auf Grund der Staatsbeamtenbesoldung abzuschließen und dessen Allgemeinverbindlichkeit zu erreichen. Nach diesem Tarif haben alle forstlichen Privatangestellten im Freistaat, welche Reviere über 200 ha Größe bewirtschaften, und soweit nicht besondere Vereinbarungen mit den Besitzern getroffen werden, Anspruch auf Bezahlung nach Staatsdienergrundsätzen.

Im Namen aller Anwesenden dankte hierauf ein Mitglied dem Vorstand für seine im Interesse der Privatforstbeamtenschaft Sachsens geleistete selbstlose Tätigkeit.

Weiter wurden die Wirkungen des neuen Gesetzes über Kahlschläge und Wiederaufforstungen in nichtstaatlichen Waldungen erörtert und allen Mitgliedern anheimgegeben, aufklärend in den Kreisen des Kleinwaldbesitzes, durch Bildung von Waldbauvereinen, zu wirken und deren Anschluß an den Landesverband Sächsischer Waldbesitzer, welchen das Gesetz eine Aufsichtsbefugnis über seine Mitglieder einräumt, herbeizuführen.

Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung in Berlin erklärte sich in liebenswürdiger Weise Herr Fürstl. Forstmeister Schwöbel in Waldenburg bereit. Sein Anerbieten wurde mit Dank angenommen.

An Stelle des bisherigen Kassenführers, welcher sein Amt freiwillig niedergelegt hatte, wurde einstimmig der Gräflich v. Hohenthalsche Förster Arthur Donath in Börnichen bei Oderan gewählt.

Weiter wurde beschlossen, zur Deckung der der Bezirksgruppe erwachsenden Ausgaben jährlich von jedem Mitglied einen Sonderbeitrag von 2 ℳ zu erheben.

Um Zweifelsfällen über die Mitgliedschaft vorzubeugen, wurde noch bekanntgegeben, daß jedes Mitglied der Bezirksgruppe Freistaat Sachsen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands auch Mitglied des Deutschen Forstbeamtenbundes ist.

Die Beiträge zum Bund, welche im laufenden Jahre für Unterbeamte und Anwärter 2 Gmk., für Förster und Revierförster 3 Gmk., für Verwaltungsbeamte 4 Gmk. betragen, sind mit dem Sonderbeitrage von 2 Gmk. für die Bezirksgruppe baldigst an den Kassenführer, Herrn Förster Arthur Donath, Forsthaus Börnichen bei Oderan i. Sa., Postscheckamt Dresden Nr. 110463, einzusenden.

Beiträge, welche bis 1. Mai nicht zur Einsendung gelangt sind, werden durch Nachnahme erhoben.

Burg Lauenstein i. Sa., 15. März 1924.

Peter, Vorsitzender.

Ortsgruppe Nimptsch.

Am 16. März fanden sich auf eine Einladung durch Rundschreiben durch den Unterzeichneten in Heidersdorf, Hotel „Zur Krone", zwölf Privatforstbeamte des Kreises Nimptsch zwecks Bildung einer Ortsgruppe zusammen. Als Vorsitzender wurde Förster Kähny, Forsthaus Strachau, Kreis Nimptsch, als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer Hilfsförster Siedschlag, Gr.-Kniegnitz, gewählt. Sämtliche anwesenden Herren Kollegen, auch die, welche noch nicht Mitglied des „Deutschen Forstbeamtenbundes" waren, erklärten ihren Beitritt. Die nächste Versammlung soll Anfang Juni d. J., und zwar wieder in Heidersdorf, stattfinden. W. Siedschlag, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Für die Waldkulturarbeiten ist eine vorzüglich geeignete Maschine der W.-D.-Raupenschlepper 25 P.S. Ausgedehnte Kulturarbeiten, sowohl mit angehängten Waldpflügen als auch mit Wühlern, Grubbern, Reißern usw., sind mit dieser Maschine in Staats- wie auch Privatforsten ausgeführt worden, u. a. vom Reichsforstamt Zossen und der Regierung Allenstein, Abteilung Domänen und Forsten. Selbstverständlich ist der W.-D. nicht allein für diese Art forstlicher Arbeiten verwendbar; er hat sich auch für Rodungen (stehendes Roden und Stubbenroden), für das Rücken und für Langholztransporte auf Wagen als eine in hohem Maße kostensparende Maschine erwiesen, besonders wenn er mit Gasöl betrieben wird. Wir weisen hierzu auf den Aufsatz: „Die Holzabbringung im Walde" von Forstmeister Tschaen in Nr. 49 vom 7. Dezember 1923 dieser Zeitschrift.

Eine neue Hundtsche Kubierungs-Tabelle für „Schwellenholz nebst ganzen und halben Meterlängen" ist im Verlag Franz Hundt, Fürstenzell, erschienen, worauf wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen. Preis 1,50 ℳ. Porto 10 Pf.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Am 13. 3. 1924 verstarb im 78. Lebensjahre unser lieber Onkel, der

Staatl. Revierförster i. R.

August Stein

im Forsthaus Kehrenbach,

wo er zur Zeit weilte. Die Beerdigung fand am Sonntag, dem 16., in Kehrenbach statt. Den Kollegen der Umgegend sagen wir für die Teilnahme bei dem letzten Gang unseres lieben Entschlafenen unsern besten Dank.

Forstsekretär Stein,
Förster Nehl.

Spangenberg, Forsthaus Kehrenbach.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräulein Erika Dorn, Hegemeistertochter zu Fh. Nackow, mit dem Staatsförster und Oberleutnant d. Res. Erich Groß zu Forsth. Karzenburz, Bez. Köslin.

Sterbefälle:

Schulz, Staatl. Hegemstr. in Forsth. Hufenbruch b. Schöneberg Nm.

Stellenangebote

Die Gemeindeförsterstelle Kelberg

im Kreise Adenau ist sofort zu besetzen.

A. Das Diensteinkommen der Stelle entspricht dem der Gruppe VI der Besoldungsordnung für Staatsbeamte. Dienstwohnung ist vorhanden.
B. Probedienstzeit 1 Jahr, unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter für den Fall endgültiger Anstellung.
C. Die Zeit der Ausbildung, die Militärdienstzeit und die in einem anderen Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung; sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung.
D. Nur Forstversorgungsberechtigte, Förster und Reservejäger kommen für die Anstellung in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf die Försterstelle Kelberg ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der unter D. genannten Erklärung sind bis zum 15. April 1924 an den Unterzeichneten einzureichen.

Kelberg (Eifel), den 6. März 1924.
Der Bürgermeister.
J. V.: **Bermel.** (1361

Die Oberförsterstelle

der ca. 6800 ha Waldfläche umfassenden **Gemeinde-Oberförsterei Coblenz** — Sitz Coblenz — ist zum 1. Juni 1924 neu zu besetzen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen. Eine aus insgesamt 10 Zimmern bestehende Wohnung ist sofort beziehbar. Zwei Zimmer der Wohnung sind für Dienstzwecke bestimmt. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai 1924 an den **Landrat in Coblenz** einzureichen. (1422

Coblenz, den 20. März 1924.

Zum 1. 4. oder bald wird unverh., ev.

Forstbeamter

aus besseren Kreisen, nicht unter 25 Jahren, für Rittergut mit 1300 Morgen Wald, **gesucht.** Raubzeug, Waldbau theoretisch u. praktisch, energ. gegen Wild- u. Forstfrevel. Spätere Verheiratung u. Dauerstellung bei Bewährung. Lebenslauf, Zeugnisse, Gehaltsansprüche an (1417

Rittergut Stolzenfelde, Grenzmark,
Post Kramsk, Kreis Schlochau.

Forstgehilfe

sofort gesucht gegen Besoldung nach Gruppe V. Anstellung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages. Der Forstgehilfe muß die Arbeiten eines Forstwarts mitübernehmen. (1386

Adorf i. Vogtl., den 19. März 1924.
Der Stadtrat.
Dömitz, Bürgermeister.

Gesucht für bald Förster

mit bestandener Prüfung vor dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, gute Erscheinung, etwa 26 bis 32 Jahre alt, verheiratet, der möglichst längere Zeit in größerem Waldbesitz Schlesiens tätig gewesen u. guter Jagdhornbläser ist. (1392

Freiherrlich von Tiele-Winckler'sche Forstverwaltung,
Göhren bei Malchow, Meckl.

Forstsekretär,

mit erstkl. Zeugnissen, für Oberf. in Deutsch-O.-S., **gesucht.** Angebote mit Zeugn., Ref. und Bild unt. **Nr. 1424** beförd. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Zur Aufstellung eines neuen Betriebsplanes für den 3000 ha gr. Glogauer Stadtforst wird ein erfahr.

Forsteinrichter

gesucht. Zeugnisse und Gehaltsforderung an die **Oberförsterei Suhlau, Post Driebitz.** (1354

Gelernter, erfahrener

Privatförster,

zuverlässig, selbständig, in allen forstlichen Bureauarbeiten einschließlich Führung des Betriebswerks und jährlichen Abschlusses bewandert, für ein kleineres bergiges Revier (Eigenjagd) im **unbesetzten Rheinland gesucht.** Wohnung in eigenem Forsthaus mit Stall, Garten vorhanden. Angebote m. selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angabe von Referenzen und Gehaltsansprüchen unter **Nr. 4229** an die Geschäftsstelle der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Ehrliche, zuverlässige

Stütze,

die mit der Hausfrau sämtliche Arbeiten verrichtet, von sofort **gesucht.** (1857

Forsthaus Kl.-Blaustein bei Salzbach, Kr. Rastenburg, O.-Pr.

Stellengesuche

Akad. geb. Forstm., 35 J., **sucht Stelle als**

Oberf., Revierf.

oder im Holzhandel, eventl. auch als Einrichter. Für Vermittlg. zahle ich nach Abschluß entspr. Prov. Angeb. unt. **Nr. 1084** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Best empfohl., verheirateter

Oberförster

(Flüchtling), 38 J., **sucht** zum 1. 4. od. später **Dauerstellung,** auch als **Revierförster.** Angeb. unt. **Nr. 1379** beförd. d. Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für äußerst tüchtigen, best empfohl., jüng., verh.

Oberförster,

z. Zt. in ungek., umfangreicher Stellung, wird weg. Besitzansteilg. anderweitige Stellung als **Oberförster, Forstverwalter** rc. **gesucht.** Angeb. unt. **Nr. 949** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Sächs. Privatförster,

36 J., verlobt, m. gut. forstl. u. jagdl. Erfahr., firm in Buchung, Fertigk. in Meß. (Meßtisch u. a.), Kenntn. in Bestandsaufn., Arithmetik, Maschineschr., **sucht für sof. od. spät. entspr. Stllg.,** auch evtl. in Einrichtungsanstalt. Werte Angebote an Förster **Börner, Albersdorf, Sächs. Schweiz.** (1421

Suche Stellg. als

Förster od. Hilfsf.

Bin 24 Jahre alt, evang., unverh., in ungek. Stellg., mit allen forst- u. jagdlichen Arb. vertraut. Angeb. unt. **Nr. 1351** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

---

34 Jahre al[t] ... durchaus ... Lust u. Liebe ... Berufe, arbeitet ... Interesse am ... Waldes, viel erf. i. ... wald, in ungek. St... sucht weg. Wirtsch... selbständige Vertr... stellung bald od. ... Angebote unt. „... wald" 1397 ... Gesch. d. D. F.-Z. ...

Suche für ... Förster, 33 J. alt, ... Forstschule und ... prüfung, den ich ... empfehlen kann.

Stell. zu ...

Zuschr. an Förster ... Schatzberg, ... hoff (Ostpr.).
von Steeg...
Groß-Steeg...
Post Lichtenfeld, ...

Geprüfter Forst...

22 J. alt, im ... Revier, welches nach ... Staatsforstgrundsätzen ... gerichtet ist, gelernt ... noch als Gehilfe ... wünscht zum 1. 4. ... Stellung zu ver... Gefl. Angebote ... Fr. Drawe, ...
Post ...
Lauchhammer, ...

Ich suche für ... später gegen ... zahlung für meinen ... Sohn eine

Lehrstel[le]

in größerer Forst... wo ihm Gelegenheit ... wird, nach Beendig... Lehre eine Forst... besuchen. Derselbe ... u. kräftig, im Be[sitz des] Reifezeugnisses ... sekunda einer Ober... u. hat 1 Jahr ... einem Feldmesser ... Lichtenberg, ...
Quedlinburg ...
Forsth. ...

Suche für meinen Hilfsförster, welcher ... heiraten möchte, zum 1. April Stellung als

Förster.

Selbiger ist, auf beste Zeugnisse gestützt, in allen ... der Försterei und Jägerei erfahren, ehrlich ... und von nationaler Gesinnung.

Anfragen sind zu richten an Förster ...
Forsth. Beetz (Osthavelland).
von Quast, Rittergutsbesitzer, **Beetz** (O...

Möchte mich verändern, da infolge ... veränderung und Personalabbaues ... bevorsteht. Bin verh., 1 Sohn v. 13 Jahren, ... auf langjährige Zeugnisse gestützt, ...

Fasanenjäger, Hilfsför[ster], Fischmeister od. auch Gär[tner]

Bin perfekt in Aufforstung von ... Holzeinschlag, in der forstlichen Buchf... künstlichen Aufzucht von Fasanen, ... Fischer, Jäger u. Heger, sehr scharf auf ... vierbeiniges Raubzeug, Spezialist in ... vertilgung u. Hundeführung, streng deutsch... Gesinnung. Vorzügliche Referenzen ... Ang. u. **Nr. 1224** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z. ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1881), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. **0,5**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 14. Neudamm, den 4. April 1924. 39. Band.

Die Kiefern- oder Forleule, Noctua piniperda.

Vom Geheimen Reg.-Rat Prof. Dr. Eckstein.

Die Wissenschaftler benannten sie nach dem jeweils fortschreitenden Stande der Systematik mit verschiedenen Namen. Für Noctua werden die Gattungsnamen Panolis und Trachea verwendet; die Art heißt neben piniperda auch pini, griseovariegata, flammea u. a. m. Da es die einzige als Bestandsverderber auftretende Eule ist, bezeichnet man sie kurzerhand als „**die Eule**“.

Den auf den Vorderflügeln buntgefärbten Falter ausführlich zu beschreiben, dürfte sich erübrigen. Seine Kennzeichen sind folgende: Die Grundfarbe der Vorderflügel setzt sich aus roten und grauen Farben zusammen; sie wird als „zimtrot, gelbgrau gemischt“ oder „olivengrau und ziegelrot“ bezeichnet. Zwei weiße Flecken, beide nach hinten gerade abgeschnitten, der eine gegen die Flügelspitze hin ausgezogen, heben sich scharf ab. Vom Vorder- zum Hinterrand ziehen sich zwei dunkelrotbraune Querstreifen. Die Fransen des Flügelsaumes sind dunkelgrau, weiß durchschnitten. Der Vorderkörper ist braunrot, der Hinterleib wie die Hinterflügel dunkelgraubraun. Die Flügelspannung beträgt 30 bis 35 mm. Beide Geschlechter sind gleich gefärbt und gezeichnet. Der Hinterleib des eiertragenden Weibchens ist etwas dicker als der des Männchens, das sich nur an den Fühlern von jenem unterscheidet. Das Männchen besitzt an jedem Fühlerglied kleine Wimperpinsel, die dem Weibchen fehlen. Hat man zahlreiche Eulen nebeneinander, dann sind leicht mehr oder minder weitgehende Farbenunterschiede festzustellen*.)

Der Falter erscheint Mitte oder Ende März und wird im April bis in den Mai hinein gefunden. Seine Generation ist einjährig, denn es vergeht ein Jahr, bis sich aus dem abgelegten Ei ein fortpflanzungsfähiger Falter entwickelt hat. Die bei Tage ruhig sitzenden, nur durch irgendwelche Störung aufgescheucht fliegenden Eulen schwärmen abends nach Sonnenuntergang kurze Zeit um die Wipfel der Kiefern. Man hat sie auch an Weidenkätzchen honigsaugend gefunden. Nach der nachts stattfindenden Begattung legt das Weibchen die Eier ab. Freistehende Stämme und Kusseln werden verschont, ebenso der bereits in die Höhe gegangene natürliche Anflug lückiger Bestände. Die durch einen vorjährigen Kahlfraß entnadelten Stämme werden belegt, sobald noch Nadelreste vorhanden sind. Es wird behauptet, daß auch in ganz nadelleeren Baumkronen die Eiablage stattfindet, während dies von anderer Seite jedoch nicht bestätigt wird.

Die kleinen blaßgrünen, flach halbkugeligen, oben eingedrückten Eier werden an der Unterseite der Nadeln gefunden, das erste nahe der Spitze, die folgenden reihen sich dicht daran, selten nur 2, 3 oder 4, meist etwa 10, zuweilen auch bis 20 Eier. Sie behalten nicht ihre grüne Farbe, sondern verfärben sich über rot nach blau.

Binnen 20 Tagen entschlüpfen die Räupchen, die nach wenig Tagen schon deutlich die weiße Längsstreifung zeigen und einen bräunlichen Kopf besitzen. Da ihre beiden vorderen Bauchfußpaare noch nicht entwickelt sind, machen sie beim Laufen einen Buckel; der Unkundige könnte sie für junge Spannerraupen halten. (Jene des Kiefernspanners erscheinen erst Mitte Juni.) Wie alle jungen Raupen können sie einige Tage hungern, d. h. so lange, bis sie passendes Futter gefunden haben. Die Nadeln, an denen sie entstanden, sind zu hart, sie widerstehen ihren schwachen Mundteilen. Aber an den nun hervorkommenden jungen Trieben, deren Nadeln sich

*) Vorzügliche farbige Abbildungen von Faltermännchen wie Weibchen, Raupe und Puppe sind im Neudammer Försterlehrbuch (Verlag von J. Neumann, Neudamm) zu finden.

oben aus ihren Hüllen hervorschieben, finden sie geeignetes Futter. Sie nagen ein Loch in die vorragende grüne Nadelspitze oder erreichen sie durch die Hüllschuppen, durchnagen eine oder beide Nadeln eines Paares und dringen vielleicht jetzt schon bis in den Trieb selbst hinein. Später, wenn dieser sich gestreckt hat, die Nadelhüllen abgeworfen sind, werden Nadeln und Trieb befressen. Bald hat sich das Räupchen noch zweimal gehäutet, ist gewachsen, kräftiger geworden und benagt auch die alten Nadeln an der Kante, während es erwachsen diese von der Spitze her aufzehrt, einen mehr oder minder kurzen Stummel stehenlassend oder die Nadeln bis dicht an die Scheide vernichtend. Nicht immer sind die stehenbleibenden Reste beider Nadeln eines Paares gleich lang. Da die Kiefer zu dieser Zeit in vollem Wachstum steht und Säfte, zu Neubildungen bestimmt, in die verletzten Triebe aufsteigen, treten an jeder Wunde der Rinde und an den Stummelenden der Nadeln Harztröpfchen aus.

Die erwachsene Raupe hat die Färbung und Zeichnung des Jugendkleides im allgemeinen beibehalten. Sie ist grün mit fünf weißen Streifen und dicht über den Beinen mit einem leuchtend gelbroten Seitenstreif. Der Kopf ist gelblich mit brauner, netzartiger Zeichnung. Von einer genaueren Beschreibung der Farben und dem Wechsel, denen sie im Laufe der einzelnen Entwicklungsstadien durchlaufen, möge hier abgesehen werden.

Das den jungen Räupchen eigentümliche Spinnvermögen ist bald verlorengegangen.

Der Kot der Raupe ist grün, walzenförmig, zweimal schwach eingeschnürt, an beiden Enden abgerundet, bis 4 mm lang, 1 mm dick. Die Oberfläche ist gleichmäßig, fast glatt. Längsfurchen fehlen. Die abgebissenen Nadelstückchen lassen sich erkennen.

Die befallene Holzart ist ausschließlich die Kiefer; bevorzugt werden Bestände im Alter von 25 bis 50 Jahren. Es gibt wohl kein Kiefernrevier, in dem die Eule in einzelnen oder verschwindend wenigen Individuen nicht jahraus jahrein vorkommt. Diese wenigen Tiere entziehen sich der Beobachtung; nur vereinzelte beim Probesammeln gefundene Puppen geben Kunde von ihrem Vorhandensein, dem irgendeine wirtschaftliche Bedeutung nicht beizulegen ist.

Wenn auch eine größere Anzahl Eulenpuppen beim Probesammeln gefunden wurde, so ist auch dieses häufig ohne Bedeutung, da es infolge natürlicher, noch unaufgeklärter Vorgänge auch dann nicht zu einem starken Fraß kommt. Setzt ein solcher ein, bei dem anfangs nur Löcher in die Maitriebe genagt, wenig später die jungen Nadeln aufgezehrt und ältere Nadeln an der Kante beknabbert werden, dann wird eine Veränderung in der Nadeldichte der Baumkrone nicht bemerkbar sein. Daher lautet mancher Bericht dahin, daß die Eule „erst seit Anfang Juli" gefressen habe. Die Beschädigung an den jungen und alten Nadeln konnte kaum beobachtet werden; erst der Fraß der herangewachsenen Raupe fällt mehr oder weniger in die Augen, wenn das zunächst spärliche, dann häufigere Herabfallen des Kotes durch das Ohr vernommen und dann der Blick nach oben gelenkt wurde.

Auch dies ist nur der Fall nach bereits eingetretener starker Vermehrung, oder wenn durch Kunde aus Nachbarrevieren die Aufmerksamkeit auf die Eule gelenkt und aufs höchste gesteigert wurde.

Selbstverständlich haben bei eintretender Hungersnot die Raupen auch eingesprengte oder unterbaute andere Nadelhölzer, nämlich Fichte und Weymouthskiefer, befallen, ebenso Wacholder, selbst Adlerfarn, und ganz vereinzelt wurde auch Laubholz, Weide, Eiche nicht verschont. Auch Altholzbestände werden stark mit Eiern belegt, und zwar um so mehr, je dichter die Benadelung ist; sie werden stark befressen, der Unterwuchs fällt den abgestürzten Raupen anheim, und ebenso Kulturen, soweit sie vom Rande her in diese vordringen. Auffallend sind einzelne wenig oder fast gar nicht befressene, also noch grün benadelte Stämme in ausgedehntem Fraßgebiet. Die große Zahl der Raupen verursacht einen von Tag zu Tag sich steigernden Nadelverlust; es kommt zum Licht- oder gar Kahlfraß.

Der Verlauf eines Massenfraßes ist sehr verschieden. Entweder ist das Verhältnis der Nadelmenge zu der Raupenzahl derart, daß selbst bei Kahlfraß die meisten derselben bis zur Verpuppung genügend Nahrung haben, um die Verwandlung zu bestehen, oder ihre Zahl ist so gewaltig, daß Hungersnot eintritt und viele Raupen dem Tode verfallen. Aber immer noch werden so viele abbaumen, daß in diesem wie in dem ersten Fall eine Wiederholung des Unglücks im kommenden Jahre eintreten muß.

Die im Juni oder Juli, spätestens zu Anfang August zur Verwandlung in den Boden gehenden Raupen werden durch ihre letzte Häutung zur Puppe. Diese ist braun, etwa 2 cm lang und geht am Hinterende in zwei stumpfe Spitzen aus. Am 5. Hinterleibsring hat sie einen kleinen Höcker. Die Puppen liegen im ganzen Bestande zerstreut, nicht etwa in der Nähe der Stämme, entweder unter der Moos- und Streuschicht oder auf sandigem Boden, ein oder einige Zentimeter im Sand. Gesunde Raupen gehen im allgemeinen tiefer in den Boden als kranke. Zuweilen werden zahlreiche Puppen an einer Stelle gefunden, 10 bis 20 oder viel mehr. Die Raupen hatten bei der Suche nach einem passenden Ort als solchen eine mulmige, durch Vermodern eines kleinen Stubbens aus früherer Durchforstung entstandene Stelle gewählt und waren zufällig in größerer Zahl zusammengekommen. —

Die Frage nach der Ursache einer katastrophalen Massenvermehrung muß leider dahin beantwortet werden, daß wir sie nicht kennen. Welcher Faktor, der bis dahin zur Erhaltung

der gewöhnlichen Gleichgewichtslage unter den Bewohnern des Waldes mitwirkte, sich geändert und damit die Vermehrung der Forleule begünstigt hat, ist noch nicht bekannt. Warum geht hier die Vermehrung rasch und plötzlich, dort langsam, aber stetig vor sich? Warum kann man hier die Ausbreitung von einem Zentrum nachweisen, dort nicht? Warum ist die Massenvermehrung in manchen Jahren örtlich eng begrenzt, warum in anderen Zeiten auf weite Flächen im großen Verbreitungsgebiet der Kiefer ausgedehnt? Sind es Witterungs- oder Temperatureinflüsse, die die Vermehrung begünstigt haben? Sind periodische Schwankungen vorhanden, von denen uns nur die größten Ausschläge bekannt und damit eine gewisse Regelmäßigkeit der Wiederkehr noch nicht klar geworden ist? Sind besondere Orte hervorragend gefährdet? Treten uns noch ganz unbekannte Schwankungen in den Lebensvorgängen der Kiefer auf, welche die Nadeln derart beeinflussen, daß die Raupen über das gewöhnliche Maß hinausgehend begünstigt und viele zur Verpuppung reif werden, was sonst nicht der Fall ist? Haben die tierischen und pflanzlichen Feinde des Schädlings versagt? Wir wissen es nicht! —

Im Gegensatz zur Nonne und anderen Bestandsverderbern dauert eine Massenvermehrung der Eule allgemein nur drei Jahre. Sei es, daß die natürlichen Feinde, Räuber, Parasiten, insektentötende Pilze oder Infektionskrankheiten erzeugende niederste Lebewesen bereits im ersten Jahre sich zeigen und im zweiten so erstarkt sind, daß die Kalamität erlischt, sei es, daß diese sich bis in das folgende Jahr hinzieht.

Die natürlichen Feinde der Eulenraupe sind folgende:

Säugetiere: Wildschwein, Dachs, Igel, Spitzmaus und Mäuse.

Vögel: Star, Saat- und Nebelkrähe, Nußhäher, Drosseln und Auerwild. Sicherlich werden sich auch Goldhähnchen, Meisen und der Buchfink an reichgedecktem Tisch einfinden; ihre Tätigkeit dürfte nur so lange in Betracht kommen, als Eier und junge Raupen vorhanden sind. Nicht nachgewiesen ist bis jetzt die Betätigung des Kuckucks, der ebenso gern nackte wie behaarte Raupen frißt, auch nicht jene des Eichelhähers. Dagegen wurde kürzlich mitgeteilt, daß Schwärme des Brachvogels in den von Eulen kahlgefressenen Beständen eifrig im Boden gestochen haben.

Insekten: Der große Kletterlaufkäfer ist in manchen Jahren in namhafter Zahl bei emsiger Arbeit beobachtet worden; anderen Karabiden wird manche zur Erde herabgekommene Raupe zum Opfer fallen.

Parasiten, und zwar Dipteren und Ichneumonen. Unter ersteren ist besonders Panzeria rudis zu nennen, die in manchen Fällen außerordentlich zahlreich nachgewiesen wurde. Diese Fliege legt ihre Eier an die Nadeln der Kiefer. Sofort nach der Ablage platzt die Eischale; aus derselben erhebt sich die Made, deren Hinterende in der Eischale wie in einem Becher steckt. Kommt eine Eulenraupe in ihre Nähe, so klebt sie sich mit einem Speicheltröpfchen an deren Haut fest, löst sich von ihrem Becher los, läßt sich mittragen und bohrt sich mit ihrem beilförmigen Mundstachel durch die Haut in die Leibeshöhle der Raupe ein.

Es würde zu weit führen, die vielen Ichneumonen-Arten, deren Larven in Eulenraupen schmarotzen, aufzuführen; sie gehören den Gattungen Ichneumon, Anomalon, Banchus, Aphanistes, Ophion u. a. an. Ein Teil derselben verläßt ebenso wie die vorstehend genannte Tachine ihren Wirt, nachdem er sich unter die Bodendecke begeben, aber bevor er sich verpuppt hat. Man findet die Tönnchenpuppen dieser Schmarotzer gleichzeitig mit der Eulenpuppe. Tachinen und Schlupfwespenkokon sind leicht zu unterscheiden: das Kokon der Fliege besteht aus der abgestreiften, aber die Puppe umhüllenden Larvenhaut, die hart und braun oder schwarz geworden ist und recht deutlich ihre segmentale Gliederung an feinen Linien erkennen läßt, die die Tonnenpuppe umgeben etwa wie die Reifen das Faß.

Die Puppen der Ichneumonen besitzen dagegen als äußere Hülle ein Gespinst, vom Unkundigen mit jenen Tönnchen leicht zu verwechseln.

Andere Ichneumonen-Arten verwandeln sich in den Puppen der Eule und kommen im Frühjahr als fertige Schlupfwespen aus dieser hervor.

Am einflußreichsten ist ein winziger Parasit, der sich in den kleinen Eiern der Forleule entwickelt: Trichogramma piniperdae. Er verhindert daher die Entstehung der Raupe überhaupt. Alle anderen Parasiten sind Schmarotzer der heranwachsenden Raupen. Sie bedürfen derselben, und da sie sich auf ihre Kosten ernähren, müssen die befallenen Raupen, ihre Wirte, gesund sein, solange sie den Parasiten beherbergen. Da dieser aber — mit wenigen Ausnahmen — erst erwachsen ist, wenn die Raupe zur Verpuppung sich anschickt, so kann seine Anwesenheit, selbst sein Auftreten in großer Zahl keine Hilfe sein im Kampfe gegen die fressenden Raupen. Da die von einem Parasiten befallene Raupe nicht zum Schmetterling wird, vermindern jene die Zahl der im kommenden Jahr erscheinenden Falter. Wenn z. B. von 100 Eulenraupen nur 36 zu Schmetterlingen werden, während die übrigen 64, wenn sie erwachsen sind, durch Tachinen oder Ichneumonen getötet werden, so bedeutet dies, selbst wenn manche Schmarotzer die Raupen etwas frühzeitiger zum Abbaumen veranlassen oder zum Absterben bringen sollten, keine oder nur eine minimale Minderung des Fraßes im laufenden Jahr, wohl aber eine Minderung der im kommenden Jahr abgelegten Eier und dementsprechend der fressenden Raupen.

(Fortsetzung folgt.)

Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1924.

Kap. — Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark
	Laufende Einnahmen	
	Betriebseinnahmen	
2/1	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1924	203 300 000
2	Nebennutzungen	7 500 000
2a	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	265 000
3	Jagd	5 000 000
4	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1924	700 000
5	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit 9 der dauernden Ausgaben)	40 000
6	Beitrag des Reichs zur Besatzungszulage oder Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens	23 040
6a	Forsteinrichtungsanstalten	5 000
6b	Staatliche Verwaltungsgebühren	18 000
7	Verschiedene Einnahmen (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 18 —, Zinsen von den Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung (Kap. 2 Tit. 9 der Ausgabe), Anteil der staatlichen Forstgutsbezirke an der Reichseinkommensteuer, von den Forstbeamten für die Benutzung des Dienstgespanns bei der Bearbeitung des Wirtschaftslandes zu zahlende Beträge usw.)	600 360
	Summe Kap. 2 Betriebseinnahmen	217 451 400
2a/1	Forstliche Lehranstalten	15 000
2b/1	Forstliche Versuchsanstalten	1 000
	Summe Kap. 2a und 2b	16 000
	Summe der laufenden Einnahmen	217 467 400
	Einmalige Einnahmen	
2/8	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 18 —)	2 500 000
	Summe der einmaligen Einnahmen	2 500 000
	Dazu Summe der laufenden Einnahmen	217 467 400
	Summe der Einnahme	219 967 400
	A. Dauernde Ausgaben	
	Verwaltung und Betrieb	
	Besoldungen	
2/1	a) Gruppe A 12: 31 Oberforstmeister, 51 Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen. Die Stelle eines Regierungs- und Forstrats ist mit der unter Kap. 99 Tit. 1 ausgebrachten Stelle eines Regierungs- und Forstrats im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Gruppe A 11 — übertragbar	
	b) Gruppe A 11: 21 Regierungs- und Forsträte, 1 Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen, 3 Oberförster als Leiter und Lehrer bei den Forstschulen, 258 Oberförster ⊖). Diese 258 Oberförsterstellen übertragen sich mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 3 Tit. 1.	

⊖) Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit vorstehendem Zeichen versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.

Erläuterungen

Zu Tit. 1. Eine Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen für Holz ist unter den jetzigen Verhältnissen schwierig und unsicher. Mit dem Aufkommen des eingestellten Betrages wird gerechnet.

Zu Tit. 2, 2a, 3, 4, 6b und 7. Nach dem voraussichtlichen Aufkommen.

Zu Tit. 5. Vgl. die Erläuterung zu Tit. 9 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 6. 80 v. H. der Ausgabe beim Tit. 6a der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 6a. Voraussichtliche Einnahmen aus dem Verkaufe von Wirtschaftskarten usw.

Zu Kap. 2a und 2b. Nach dem voraussichtlichen Aufkommen.

Zu Tit. 1a. Die im vorigen Haushalt aufgeführte 1 Dienstwohnung für 1 Regierungs- und Forstrat ist jetzt Mietwohnung und deshalb hier weggefallen.

Zu Tit 1b. Die als k. w. bezeichneten Oberförsterstellen o. R. erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1924. Während der Verlegung der Forstschulen verwalten die 3 Oberförster ihre Reviere weiter

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark

c) Gruppe A 10: 372 Oberförster (einschl. 9 Oberförster o. R. k. w.).

Von den Oberförstern o. R. werden 6 außerhalb des Bereiches der Staatsforstverwaltung zum Nutzen des Staates verwendet. Sie erhalten während dieser Zeit keine Bezüge aus der Staatskasse.

(Zu b/c: 607 Oberförster D.-W.)

d) Gruppe A 9: 17 Forstrentmeister bei den großen Forstkassen.

e) Gruppe A 8: 85 Forstrentmeister (einschl. 1 Forstrentmeister aus Pyrmont k. w.).

(Zu d/e: 17 D.-W.)

Von den Stellen zu d und e fällt 1 weg, sobald ihr Inhaber — Beamter aus dem Abtretungsgebiete — endgültig untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt ist. Der Beamte ist einstweilen in das Saargebiet ohne Bezüge beurlaubt.

2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover (D.-W.).

f) Gruppe A 7: 221 Revierförster, 1574 Förster S) (einschließl. Forstsekretäre).

Zu f, g und i: Innerhalb der Gesamtzahl der Stellen dürfen Revierförstellen in Försterstellen und solche in Unterförsterstellen umgewandelt werden.

g) Gruppe A 6: 2145 Förster einschl. Forstsekretäre (einschl. 5 Förster aus Pyrmont k. w.), 1449 überzählige Förster (k. w.).

Zu e/g: Im ganzen sind vorhanden: 2 verwaltende Revierförster, 221 Revierförster, 629 Forstsekretäre, 3090 Förster, 1449 überzählige Förster (k. w.).

(4009 Revierförster, Forstsekretäre und Förster D.-W.)

1 Förster ist unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson angestellt. Seine Bezüge werden bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt.

h) Gruppe A 4: 4 Torfmeister.

Von den Stellen fallen 2 weg, sobald ihre Inhaber — Beamte aus den Abtretungsgebieten — endgültig untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind. Diese Beamten sind einstweilen in das Memelgebiet ohne Bezüge beurlaubt.

i) Gruppe A 3: 9 Unterförster (5 D.-W.).

k) Gruppe A 1: 2 Ablagewärter (1 D.-W.).

	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1	15 110 751

Andere persönliche Ausgaben

2	Abfindungssummen an ausscheidende Beamte	—

Erläuterungen

Zu Tit. 1g. Die als k. w. bezeichneten überzähligen Försterstellen erscheinen zum ersten Male im Haushalt 1907, die 5 k. w. Försterstellen im Haushalt für 1923.

Gesamtbetrag der Besoldungen beim Tit. 1:

Grundgehalt	11 139 198	Gmk.
Ortszuschlag	1 268 412	„
Kinderbeihilfen	1 497 360	„
Frauenbeihilfen	419 338	„
Örtliche Sonderzuschläge . .	650 702	„
Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder . . .	135 741	„
zusammen . . .	15 110 751	Gmk.

Aus Nebenämtern beziehen Vergütungen, deren Höhe in Goldmark noch nicht festgesetzt ist:

Für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten: 3 Oberforstmeister, 7 Regierungs- und Forsträte, 64 Oberförster, 1 Forstrentmeister, 15 Revierförster, 8 Forstsekretäre, 243 Förster, 19 überzählige Förster; als Leiter und Lehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten: 1 Regierungs- und Forstrat, 2 Oberförster, 5 Revierförster, 1 Förster; für Geschäfte beim früheren Hofjagdamte: 2 Förster; als Amtsanwalt: 1 Oberförster, 1 Revierförster, 2 Förster; als Standesbeamte: 7 Förster; als Deichverbandsvorsteher: 1 Förster; als Vorsteher von Schulverbanden: 6 Oberförster, 2 Revierförster, 20 Förster; als Vorsteher einer Rettungsstation: 1 Revierförster; als Deichhauptleute: 2 Oberförster; für Beaufsichtigung von Häfen, Kanälen, Pegeln, Brücken, Wasserwerken, Chausseen, Wegen, militärfiskalischen Flächen, für Strand- und Deichbeaufsichtigung: 1 Revierförster, 25 Förster; als Hafenmeister und Signalist der Seewarte: 1 Ablagewärter; für magnetische und Wetterbeobachtungen: 1 Förster; für Fischereiaufsicht: 58 Förster, 1 Meister; als Vorsitzender der Land- und einer Ortskrankenkasse: 1 Oberförster, 1 Förster; als Verwalter von Telegraphen- und Posthilfsstellen: 2 Revierförster, 9 Förster; für Beaufsichtigung von Fernsprechleitungen und Telegraphenlinien: 1 Revierförster, 13 Förster; als Vorsteher einer Sturmwarnungsstelle: 1 Förster; für Führung von Spezialbau-, Deich-, Genossenschafts-, Kirchen-, Schul-, Lade-, Darlehns-, Spar-, Gemeinde- und Krankenkassen: 8 Forstrentmeister, 1 Revierförster, 12 Förster; als Vorsteher, Rechner, Techniker, Aufseher oder Wärter von Meliorations- usw. Genossenschaften: 8 Oberförster, 2 Förster; als Schleusenwärter: 1 Förster; für Geschäfte bei der Wasserbauverwaltung: 1 Förster; für Beaufsichtigung eines Kreismoorbetriebes: 1 Oberförster, 1 Förster: für Leitung domänenfiskalischer Weinbergsanlagen: 1 Oberförster (k. w.) und 1 Förster (k. w.); für Geschäfte bei der Klosterkammer: 1 Revierförster und 2 Förster; als Badekommissar: 1 Oberförster.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark
2/3	Hilfsleistungen durch Beamte: a) Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und Oberförstern (einschl. Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . 432 473 Gmk. (2 Forstassessoren D.-W.) b) Vergütungen für Hilfsförster und Forstgehilfen . . . . . . 1 870 793 „ (65 D.-W.) c) Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden . . . . 80 000 „	
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte: a) Vergütungen — einschl. Dienstaufwandsentschädigungen — an außerplanmäßige Forstkassenverwalter und an Unterereheber . 209 020 Gmk. b) Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter bei den Nebenbetriebsanstalten sowie für sonstige nichtbeamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs- und Forstbetriebsdienst . . . . . . 485 070 „	3 077 356
4a	Abfindungssummen an ausscheidende Angestellte	—
5	Stellvertretungskosten	6 000
6	Besatzungszulagen oder Notzulagen im Einbruchsgebiet des Westens für Beamte, Angestellte usw.	28 800
7*)	Unterstützungen für Beamte . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 4a Tit. 10.)	60 430
7a*)	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte i. R., Wartegeldempfänger und Hinterbliebene	61 070
8*)	Widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst . .	170 000
9	Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle . . . . Rückeinnahmen bei Kap. 2 Tit. 5 fließen dem Fonds wieder zu.	500 000
10	Pauschbetrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger, Witwen und Waisen sowie zu den Besatzungs- oder Notzulagen für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und Hinterbliebene im Einbruchsgebiet des Westens	3 045 223
11	Verwaltungskostenbeitrag der Forstverwaltung für die Mitverwaltung von Forstkassen durch Kreiskassen	60 000
	Summe Tit 2 bis 11 . . .	7008 879

Erläuterungen

Zu Tit. 3. Im Rechnungsjahre 1924 werden voraussichtlich aufzuwenden sein:

Bei a: Für 155 Forstassessoren und sonstige vorübergehend beschäftigte Hilfsarbeiter:

Grundvergütung	348 750	Gmk.
Ortszuschlag	35 340	„
Kinderbeihilfen	23 250	„
Frauenbeihilfen	6 510	„
Örtliche Sonderzuschläge . .	18 623	„
zusammen . . .	432 473	Gmk.

Bei b: Für 870 Hilfsförster und 486 Forstgehilfen:

Grundvergütung	1 002 240	Gmk.
Ortszuschlag	151 380	„
Kinderbeihilfen	130 500	„
Frauenbeihilfen	36 540	„
Örtliche Sonderzuschläge . .	59 430	„
Sonstige Vergütungen . . .	490 703	„
zusammen . . .	1 870 793	Gmk.

Zu c: Voraussichtlicher Bedarf.

Aus Nebenämtern beziehen Vergütungen, deren Höhe in Goldmark noch nicht festgestellt ist, für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten: 5 Hilfsförster.

Zu Tit. 4 unter a. Voraussichtlich sind erforderlich für 16 als vollbeschäftigt anerkannte Forstkassenverwalter:

Grundvergütung	33 120	Gmk.
Ortszuschlag	3 048	„
Kinderbeihilfen	3 840	„
Frauenbeihilfen	1 076	„
Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder . . .	336	„
Dienstaufwandsentschädigung	35 000	„
zusammen . . .	77 020	Gmk.

Übertrag:	77 020	Gmk.
Für 193 sonstige Forstkassenverwalter und Unterereheb.	132 000	Gmk.
zusammen . . .	209 020	Gmk.

Zu Tit. 4 unter b. Nach dem voraussichtlichen Bedarf. Hier sind auch die Vergütungen für die Hilfskräfte der Forstkassen, die bisher bei Kap. 2 Tit. 13 verrechnet worden sind, zum Ansatz gekommen.

Zu Tit. 5. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 6. Davon werden 80 v. H. vom Reiche erstattet. Vgl. Kap. 2 Tit. 6 der Einnahmen.

Zu Tit. 7a. Hier werden auch die Notstandsbeihilfen für die unter Kap. 3, 4a und 4b aufgeführten Beamten verrechnet.

Zu Tit. 8. Es sind 185 Unterhaltszuschußempfänger vorhanden.

Zu Tit. 9. Um den Beamten dem Geldwerte angepaßte Vorschüsse geben zu können, ist der Betrag von 500 000 Gmk. erforderlich. Der Vorschuß ist binnen 10 Jahren in ¼ jährlichen Raten zurückzuzahlen. Der Beamte muß ihn mit 6 v. H. verzinsen. Die Zinsen werden von dem jeweiligen Vorschußreste in ¼ jährlichen Beträgen eingezogen. Verrechnung der Zinsen bei Kap. 2 Tit. 7.

Zu Tit. 10. 20 v. H. der Ausgaben unter Kap. 2 Tit. 1, Kap. 3 Tit. 1, Kap. 4a Tit. 1 (mit Ausnahme des Rektors und der Professoren an forstlichen Hochschulen) und Kap. 4b Tit. 1.

Vgl. die gleich hohe Einnahme bei Kap. 27 Tit. 14 des Haushalts des Finanzministeriums.

Zu Tit. 11. Der Betrag erscheint bei Kap. 27 Tit. 6 im Haushalt des Finanzministeriums in Einnahme.

Kap. — Tit.	Ausgabe		Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark
	Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkostenersatz, Dienstkleidungszuschüsse u. Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung v. Fahrrädern		
12	a) Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte	274 500 Gmk.	
	b) für Oberförster	82 900 „	
	c) Dienstkostenersatz für Oberförster	1 558 190 „	1 915 590
13	Dienstaufwandsentschädigungen für Forstrentmeister		204 000
14	a) Dienstaufwandsentschädigungen für die beiden verwaltenden Revierförster, für Revierförster, Forstsekretäre und Förster. Sie erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich.	805 924 Gmk.	
	b) Dienstkostenersatz	427 856 „	733 780
14a	Dienstkleidungszuschüsse		176 880
14b*)	Zum Ankauf von Dienstfuhrwerken für Oberförster, Revierförster und Förster		186 000
15	Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen		30 000
	Summe Tit. 12 bis 15		3 246 250
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten		
16	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1924		18 800 000
	Seite		22 046 250

Erläuterungen

Zu Tit. 12a u. b. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Von den Dienstaufwands-Entschädigungen entfallen:

a) bei den Oberforstmeistern und Reg.- u. Forsträten
- auf Schreibmittelvergütung . 1 230 Gmk.
- auf Reise- und Zehrkosten . 273 270 „

b) bei den Oberförstern
- auf Schreibmittelvergütung . 7 608 „
- auf Reise- und Zehrkosten sowie sonstige kleine Ausgaben 75 292 „

Zu Tit. 12c. Von dem Dienstkostenersatz entfallen auf

1. Geschäftszimmerkosten . . . 265 000 „
2. Kosten der Dienstgespanne . 1 044 790 „
3. Kosten der Mietfuhrwerke . 194 400 „
4. Kosten der Eisenbahnfahrten 54 000 „

Zusammen 1 915 590 Gmk.

Das bisher zur Heizung der Oberförstergeschäftszimmer unentgeltlich hergegebene Holz wird jetzt aus diesem Titel dem Tit. 1 der Einnahme zum Taxwerte erstattet.

Zu Tit. 13. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Von der Dienstaufwands-Entschädigung entfallen:
- auf Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Dienstzimmer rund . . . 102 000 Gmk.
- auf Beschaffung von Vordrucken und Schreibmitteln rund . . 40 800 „
- auf Beschaffung und Unterhaltung von Geräten rund . . . . 10 200 „
- auf Reisekosten und Zehrgelder rund . . . . 40 800 „
- auf Fehlgelder rund . . . . . 10 200 „

Zusammen 204 000 Gmk.

Die Gehilfenlöhne werden jetzt bei Tit. 4b verrechnet.

Das bisher zur Heizung der Dienstzimmer unentgeltlich hergegebene Holz wird jetzt aus diesem Titel dem Tit. 1 der Einnahme erstattet.

Zu Tit. 14. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen:

a) bei den verwaltenden Revierförstern:
- auf Schreibmittelvergütung . . 48 Gmk.
- auf Reise- und Zehrkosten sowie sonstige kleine Ausgaben für den Dienst . . . . 96 „

b) bei den Revierförstern:
- auf Schreibmittelvergütung . . 2 652 „
- auf Beleuchtung der Arbeitszimmer . . . . 4 420 „
- auf Reise- und Zehrkosten sowie sonstige kleine Ausgaben für den Dienst . . . . 8 840 „
- auf Zuschüsse zur Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen . . . . 6 188 „

c) bei den Förstern und Forstsekretären:
- auf Schreibmittelvergütung . . 47 280 „
- auf Beleuchtung der Arbeitszimmer . . . . 94 560 „
- auf Reise- und Zehrkosten sowie sonstige kleine Ausgaben für den Dienst . . . . 63 040 „
- auf Zuschüsse zur Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen . . . . 78 800 „

Vom Dienstkostenersatz entfallen auf:

1. Geschäftszimmerkosten der verwaltenden Revierförster . . . 1 271 „
2. Kosten der Dienstgespanne . . 173 055 „
3. Kosten der Mietfuhrwerke . . 91 530 „
4. Kosten der Eisenbahnfahrten . 162 000 „

zusammen . . 733 780 Gmk.

Das bisher zur Heizung der Dienstzimmer der verwaltenden Revierförster unentgeltlich hergegebene Holz wird jetzt aus diesem Titel d. Tit. 1 der Einnahme erstattet.

Die Pferdehaltungszulagen fallen weg, weil die Kosten für die Gespannhaltung auf die Staatskasse übernommen sind.

Zu Tit. 14a bis 28a. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark
(2)	Übertrag .	22 046 250
17	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 4a Tit. 11 und Kap. 4b Tit. 5. Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die an Brandentschädigungen bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)	2 065 000
18	Zur Unterhaltung und zum Neubau öffentlicher Wege im Forstwirtschaftsjahre 1924 (innerhalb der Forsten) . . . . (Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die von andern Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)	2 600 000
19*)	Zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb der Forsten, die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	270 000
20	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1924	110 000
21*)	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen 8 815 000 Gmk. Verbesserung der Forstgrundstücke . . . . 640 000 „ Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . 54 700 „ Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1924. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 2 der einmaligen Ausgaben dieses Haushalts.)	9 509 700
22	Jagdkosten	1 500 000
23	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1924	100 000
24	Reisekosten einschl. Beschäftigungstagegelder	41 850
25	a) Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen . . . . 98 400 Gmk. b) Umzugskostenbeihilfen . . . . 20 000 „ c) Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte . . . . . . 16 400 „	104 800
26	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1924	492 000
27	Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuer- und Grenzsicherung im Forstwirtschaftsjahre 1924	384 000
28	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten	5 500 000
28a	Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	450 000
	Summe Tit. 16 bis 28a . .	41 957 350
	Hierzu: „ „ 12 „ 15 .	3 246 250
	„ „ 2 „ 11 .	7 008 879
	„ „ 1 . .	15 110 750
	Summe Kap. 2 . .	67 323 229
3	**Forsteinrichtungsanstalten**	
1	Besoldungen a) Gruppe A 12: 3 Oberforstmeister (1 D.-W.). b) Gruppe A 11: 3 Regierungs- und Forsträte, 4 Oberförster S). Die Regierungs- und Forstratstellen sind mit denen der Gruppe A 12, die Oberförsterstellen der Gruppe A 11 mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 2 Tit. 1 übertragbar. c) Gruppe A 10: 2 Oberförster, 3 Regierungsoberlandmesser. d) Gruppe A 7: 12 Forstobersekretäre. e) Gruppe A 3: 1 Amtsgehilfe S). f) Gruppe A 2: 2 Amtsgehilfen. (Zu e/f: 1 D.-W.)	
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1. . .	98 193

Erläuterungen

Zu Tit. 21. Von dem Betrage von 640 000 Gmk. sind 40 000 Gmk. zur Umwandlung von Bruchflächen in nutzbares Land bestimmt.

Zu Tit. 25 unter b, siehe Bemerkung zu Kap. 57 Tit. 11a des Haushalts des Finanzministeriums.

Zu Tit. 28. Hier werden auch die Ausgaben der Umsatzsteuer für das verkaufte Holz verrechnet.

Zu Tit. 28a. Nach dem voraussichtlichen Bedarf, und zwar:

für Rechtsstreitsachen	700	Gmk.
für Portokosten	170 000	„
für Fernsprech- und Telegrammgebühren	49 300	„
Zu übertragen	220 000	Gmk.
Uebertrag	220 000	Gmk.
für Druckkosten	60 000	„
für alle sonstigen Ausgaben . .	170 000	„
zusammen	450 000	Gmk.

Zu Tit. 1.
Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:

Grundgehalt	74 430	Gmk.
Ortszuschlag	6 570	„
Kinderbeihilfen	12 000	„
Frauenbeihilfen	2 520	„
Örtlicher Sonderzuschlag . . .	1 665	„
Kinderzulage für über 21 Jahre alte Kinder	1 008	„
zusammen	98 193	Gmk.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark
	Andere persönliche Ausgaben	
2	Frei.	
3	Hilfsleistungen durch Beamte	92 470
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	130 764
5	Stellvertretungskosten	700
6*)	Unterstützungen für Beamte (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)	300
	Summe Tit. 2 bis 6	224 234
	Sonstige (sächliche) Ausgaben	
3/7	Reisekosten einschl. Beschäftigungstagegelder	60 000
8	a) Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen 5 000 Gmk. b) Umzugskostenbeihilfen 2 000 „ c) Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte 1 000 „	8 000
9	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen (soweit sie nach Kap. 2 Tit. 14 zahlbar, Dienstkleidungszuschüsse, Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen, Mieten für Geschäftsräume und sonstige vermischte Ausgaben	90 003
	Summe Tit. 7 bis 9	158 003
	Hierzu: „ „ 2 „ 6	224 234
	„ „ 1	98 193
	Summe Kap. 3	480 430
	Allgemeine Ausgaben	
4/1	Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken	4 500 000
2	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 200 000
3	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstbetriebsbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	500 000
	Seite	6 200 000

Erläuterungen

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein für 16 Forstassessoren, 4 überzählige Förster, 12 Hilfsförster und 3 Forstanwärter im Vorbereitungsdienste:

Grundvergütung	62 036	Gmk.
Ortszuschlag	12 045	„
Kinderbeihilfen	8 900	„
Frauenbeihilfen	2 688	„
Örtlicher Sonderzuschlag	3 406	„
Tagesvergütung	3 395	„
zusammen	92 470	Gmk.

Zu Tit. 4. Es sind erforderlich für 10 Forsttaxatoren (Privatoberförster u. a.), 7 Vermessungstechniker, 2 Kartographen, 1 Zeichner, 4 Zeichnerinnen, 1 Bürogehilfen (Kriegsbeschädigter) und 1 Zeichnerlehrling, zusammen 26 Angestellte

Grundvergütung	49 630	Gmk.
Ortszuschlag	5 988	„
Kinderbeihilfen	9 600	„
Frauenbeihilfen	2 016	„
Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder	504	„
Reisevergütung	40 000	„
Umzugsvergütung	5 000	„
Wohnungsbeihilfen	15 000	„
Örtlicher Sonderzuschlag	3 026	„
zusammen	130 764	Gmk.

Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 6. Notstandsbeihilfen für Beamte der Forsteinrichtungsanstalten werden aus Kap. 2 Tit. 7a gezahlt.

Zu Tit. 7 u. 8. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 9. Es sind voraussichtlich erforderlich:

a) für Dienstkleidungszuschüsse der Beamten unter Tit. 1a, b und c (ausschließlich Reg.-Oberlandmesser) und Tit. 3	1 500	Gmk.
b) Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern	1 500	„
c) für Mieten von Geschäftsräumen	7 000	„
d) für Heizung und Beleuchtung	10 000	„
e) Geldvergütung für Vorhaltung von Schreib- und Zeichenmaterialien, soweit Dienstaufwandsentschädigung nicht gezahlt werden, Herstellung von Karten einschließlich Buchbinderarbeiten, Beschaffung von Vordrucken, Zeichenpapier und Materialien, Fernsprechgebühren, Porto, Dienstmarken, Ausbesserung der Meßgeräte, Bürobedürfnisse usw.	70 003	„
zusammen	90 003	Gmk.

Zu Tit. 1, 2 u. 3. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark
	Übertrag	6 200 000
4*)	Unterstützungen a) für Beamte i. R. und Hinterbliebene . . . . 610 000 Gmk. b) für Angestellte und Arbeiter sowie für ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen . . . . 75 000 „	685 000
5	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von etwa 45 600 Goldmark, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiter-Unterstützungskasse im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	120 000
	Summe Kap. 4	7 005 000
	Hierzu: „ „ 3	480 430
	„ „ 2	67 323 230
	Summe Kap. 2 bis 4 (Dauernde Betriebsausgaben .	74 808 660
4a	**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke**	
1	**Besoldungen** **A. Forstliche Hochschulen.** Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen. a) Gruppe B 5: 1 bisheriger Akademiedirektor als forstlicher Hochschullehrer (künftig in 1 Professorenstelle umzuwandeln) (D.-W. in der Versuchsanstalt Kap. 4b Tit. 1). b) Gruppe B 4: 22 Professoren, davon 2 von den amtlichen Verpflichtungen entbundene Professoren k. w. (7 D.-W.). Falls die Verwalter der Lehroberförstereien keinen endgültigen Lehrauftrag haben, scheiden sie als Professoren bei Kapitel 4a Tit. 1 aus und treten als Oberförster der bei Kap. 2 Tit. 1 vorgesehenen Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt frei werdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 2 Tit. 1) wiederbesetzt werden, wenn den betreffenden Lehrrevierverwaltern ein endgültiger Lehrauftrag erteilt wird. Soweit Verwalter von Lehroberförstereien nur einen vorübergehenden Lehrauftrag erhalten, beziehen sie eine nichtruhegehaltsfähige Vergütung von je 600 Goldmark jährlich aus Tit. 7. Der bisherige Direktor, die Rektoren und die Professoren — mit Einschluß der von den amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren — erhalten als Abfindung an Stelle der für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonorare nach Schlußbemerkung bei C, 7b des BDEG. v. 17. 12. 1920 einen Pauschbetrag von je 600 Goldmark jährlich aus Kap. 4a Tit. 5. Außerdem beziehen die Rektoren nach derselben Vorschrift eine jährliche Amtsvergütung von 1800 Goldmark aus Tit. 4a. Von den Prüfungs-Gebühren, die für die gemäß § 34 der Satzung der forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden vom 17. 10. 1922 abzuhaltenden Abgangsprüfungen eingehen, erhalten an jeder Hochschule der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Drittel und die übrigen Prüfer zusammen zwei Drittel. Aufsteigende Gehälter: c) Gruppe A 7: 1 Sekretär ⊖) der Forstlichen Hochschule. d) Gruppe A 6: 1 Gartenverwalter der Forstlichen Hochschule (D.-W.). 1 Sekretär der Forstlichen Hochschule. Beide in Aufstiegsgemeinschaft mit den Forstbetriebsbeamten bei Kap. 2 Tit. 1g. (Vgl. die bisherigen Haushaltsvermerke.) e) Gruppe A 3: 2 Hausmeister (D.-W.). f) Zuschüsse zur Erhöhung der Besoldungen zu a und b über die Mindestgrundgehaltssätze hinaus, sofern erforderlich, 9470 Goldmark. **B. Forstschulen.** a) Gruppe A 8: 1 Lehrer ⊖). b) Gruppe A 7: 2 Lehrer.	
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1	142 000

Erläuterungen

Zu Tit. 4. In dem Betrage unter a sind enthalten:
für laufende Unterstützungen . 580 000 Gmk.
für einmalige Unterstützungen . 80 000 „

Zu Tit. 5. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 1A a. Weniger 1 Direktor infolge Ablebens des früheren Direktors der Forstakademie Eberswalde, Prof. Dr. Möller. Die Stelle ist in eine Professorenstelle (b) umgewandelt. In der verbliebenen Stelle werden die Bezüge des Leiters der Forstlichen Versuchsanstalt, Oberforstmeister Schilling, verrechnet, der als früherer Direktor der Forstakademie Hann.-Münden seine Dienstbezüge nach Gruppe B5 erhält.

Zu Tit. 1A b. Mehr 1 Professor (s. Bemerkung zu Aa).

Zu B. Während der Zeit, in der die Forstschulen geschlossen sind, bleiben die Lehrerstellen unbesetzt.

Gesamtbedarf der Besoldungen bei Tit. 1:

Grundgehalt	111 222	Gmk.
Ortszuschlag	6 690	„
Kinderbeihilfen	6 720	„
Frauenbeihilfen	1 880	„
Örtlicher Sonderzuschlag . . .	5 682	„
Kinderzulage für über 21 Jahre alte Kinder	336	„
Zuschüsse zur Erhöhung der Besoldung der Professoren . .	9 470	„
zusammen . . .	142 000	Gmk.

Kap. — Tit.	Ausgabe		Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark
	Andere persönliche Ausgaben.		
2	Frei.		
3	Hilfsleistungen durch Beamte		
	a) bei den Forstlichen Hochschulen (1 wissenschaftlicher Assistent D.-W.)	41 480 Gmk.	
	b) bei den Forstschulen	— „	41 480
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte		
	a) bei den Forstlichen Hochschulen	16 910 Gmk.	
	b) bei den Forstschulen	1 090 „	18 000
4a	Amtsvergütung für 2 Rektoren — je 1800 Goldmark —		3 600
5	Unterrichtshonorar für 1 bisherigen Direktor und 22 Professoren an den Forstlichen Hochschulen zum Mindestbetrage von je 600 Goldmark		13 800
6	Frei.		
7	Vergütungen für Vorlesungen an den Forstlichen Hochschulen, die nicht von den ordentlichen Hochschulprofessoren gehalten werden		5 400
8	Frei.		
9	Frei.		
10*)	Unterstützungen an Beamte . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)		230
	Summe Tit. 2 bis 10 . . .		82 560
	Sonstige Ausgaben.		
11	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.)		12 000
12	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen (soweit solche nach Kap. 2 Tit. 14 zahlbar) an vorübergehend beschäftigte Forstbetriebsbeamte, Reise- und Umzugskosten, Dienstkleidungszuschüsse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto- und -gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs einschl. der Ausgaben für die Unfallversicherung und Unfallfürsorge		96 000
	Dem Ausgabesoll treten die bei Kap. 2a Tit. 1 zu vereinnahmenden Beträge hinzu, und zwar:		
	a) die von anderen als Beiträge zu Versuchen oder als besondere Zuwendungen für die Institute,		
	Seite . .		108 000

Erläuterungen

Aus Nebenämtern beziehen.

1 Professor für Vorlesungen an der Universität Göttingen die hierfür eingehenden Kolleggelder.

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein für 5 Forstassessoren, 8 wissenschaftliche und andere Assistenten, 9 Forstbetriebsbeamte:

Grundvergütung	81 758	Gmk.
Ortszuschlag	4 074	„
Kinderbeihilfen	3 000	„
Frauenbeihilfen	714	„
Örtlicher Sonderzuschlag . .	1 934	„
zusammen . . .	41 480	Gmk.

Zu Tit. 4. Es werden vorhanden sein: 1 Assistent beim Professor der Bodenkunde in Hann.-Münden, 1 Maschinenmeister und 1 Lohnangestellter als Hilfsschreiber im Geschäftszimmer der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, ferner 11 ständig beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen, die als Burodiener und bei der Gartenarbeit tätig sind.

Zu Tit. 10. Notstandsbeihilfen werden aus Kap. 2 Tit. 7a der dauernden Ausgaben bestritten.

Zu Tit. 12. Es sind erforderlich:

a) bei den Forstlichen Hochschulen:

für Reise- und Umzugskosten einschl. der Zuschüsse zu der gesetzlichen Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe sowie Wohnungsbeihilfe für versetzte Beamte	4 000	Gmk.
für Dienstkleidungszuschüsse . .	234	„
für das Versuchswesen, Ergänzung der Sammlungen, Fischereilehrgänge	20 000	Gmk.
für Förderung der Leibes- und Schießübungen der Studierenden	5 000	„
für Veranstaltung von Gastvorträgen, Preisaufgaben und Ehrengaben für akademische Feiern usw.	4 000	„
für Heizung und Reinigung .	20 000	„
für Gas, elektrisches Licht, Strom und Wasser	3 000	„
für die Forstgärten (Pflanzen und so weiter)	5 000	„
für Büchereien	10 000	„
für Hausgeräte	1 000	„
für Miete und Beheizung des forstentomol. Laboratoriums in Eberswalde	300	„
für Steuern	2 000	„
für Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Frachten usw.	5 000	„
für Papier, Vordrucke usw. . .	5 000	„
für Gebühren für akademische Prüfungen (vgl. Kap. 2a Tit. 1 der Einnahme)	500	„
für die Unfallversicherung und Unfallfürsorge	1 000	„
für sonstige unvorhergesehene Ausgaben	3 966	„
zusammen a . . .	90 000	Gmk.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark
	Übertrag .	108 000
	b) die von Doktoranden und Studierenden als Ersatz für aus den Beständen der Forstlichen Hochschulen verbrauchte Gegenstände, Chemikalien und dergleichen gezahlt werden.	
13*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen	3 000
	Summe Tit. 11 bis 13. . .	111 000
	Hierzu: „ „ 2 „ 10. . .	82 560
	„ „ 1 . . .	142 000
	Summe Kap. 4a. . .	335 560
	Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde	
	Besoldungen	
4b/1	Aufsteigende Gehälter:	
	a) Gruppe A 12: 1. Oberforstmeister als Leiter (D.-W.).	
	b) Gruppe A 10: 1 Oberförster.	
	b) Gruppe A 6: 1 Forstsekretär, in Aufstiegsgemeinschaft mit den Förstern bei Kap. 2 Tit. 1g. (Vgl. den bisherigen Haushaltsvermerk.)	
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1	5 650
	Andere persönliche Ausgaben	
2	Frei.	
3	Hilfsleistungen durch Beamte	5 960
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	4 220
	Summe Tit. 2 bis 4. . .	10 180
	Sonstige Ausgaben	
5	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.)	1 500
6*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen	2 000
7	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen an Forstbeamte (soweit solche nach Kap. 2 Tit. 14 zahlbar), Reise- und Umzugskosten, Dienstkleidungszuschüsse	
	Seite	3 500

*) Zu Kap. 2, Tit. 7, 7a, 8, 14b, 19 und 21, Kap. 3 Tit. 6, Kap. 4 Tit. 4, Kap. 4a Tit. 10 und 13 und Kap. 4b Tit. 6:
Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

Erläuterungen

b) bei den Forstschulen:

für Heizung	5 000	Gmk.
für unvorhergesehene Ausgaben	1 000	„
zusammen b . . .	6 000	Gmk.
Tit. 12 .	96 000	Gmk.

Zu Tit. 1a. Dienstaufwandsentschädigung ist für diese Stelle nicht vorgesehen. Die nachzuweisenden Reise- usw. Kosten sind aus dem für diesen Zweck bei Kap. 4b Tit. 7 vorgesehenen Betrage zu decken.

Der jetzige Leiter, Oberforstmeister Schilling, erhält seine Bezüge bis auf weiteres als Hochschullehrer aus Kap. 4a Tit. 1, und zwar als früherer Akademiedirektor nach Gruppe B5, und hat die Dienstwohnung des Leiters der Anstalt inne (s. Kap. 4a Tit. 1).

Gesamtbedarf der Besoldung Tit. 1:

Grundgehalt	4 368	Gmk.
Ortszuschlag	426	„
Kinderbeihilfe	480	„
Frauenbeihilfe	134	„
Örtlicher Sonderzuschlag . .	242	„
zusammen . . .	5 650	Gmk.

Der Direktor erhält als technischer Aufsichtsbeamter der Versuchsreviere einen Dienstkleidungszuschuß aus Kap. 4b Tit. 7.

Zu Tit. 3. Mehr 1 Assessor als Vertreter des Leiters bei den auswärtigen Arbeiten.

Gesamtbedarf der Besoldung Tit. 3:

Grundgehalt	4 554	Gmk.
Ortszuschlag	576	„
Kinderbeihilfen	450	„
Frauenbeihilfe	126	Gmk.
Örtlicher Sonderzuschlag . .	254	„
zusammen .	5 960	Gmk.

Zu Tit. 4. Weniger 2 Angestellte (Vergütungsgruppen 5 und 6).

Es werden vorhanden sein:

a) 2 Angestellte der Waldsamenprüfungsanstalt (Vergütungsgruppe 3).

b) 2 Arbeiter für die Forstliche Versuchsanstalt.

Unterstützungen und Notstandsbeihilfen an Beamte der Forstlichen Versuchsanstalt werden aus Kap. 2 Tit. 7 und 7a bestritten.

Zu Tit. 7. Es sind erforderlich:

für Dienstaufwandsentschädigung des Forstsekretärs	72	Gmk.
für Reise- und Umzugskosten .	3 000	„
für Dienstkleidungszuschüsse .	54	„
für Heizung und Reinigung . .	2 000	„
für Gas, elektrisches Licht, Strom, Wasser	400	„
für Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Fracht, Transport der Meßgeräte usw. . .	600	„
für Unfallversicherung usw. . .	200	„
für Materialbeschaffung, Geräte, Pflanzen, Sämereien, Farben, Chemikalien zu Untersuchungszwecken für die Waldsamenprüfungsanstalt	2 000	„
für Bürobedarfsgegenstände und sonstige Unkosten und zur Abrundung	1 744	„
zusammen . . .	10 070	Gmk.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Goldmark
	Übertrag	3 500
	und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto und -gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstigen Kosten des dienstlichen Verkehrs, ferner anteilige Kosten der Heizung und Reinigung sowie des Verbrauchs an Gas, elektrischem Licht und Wasser der in der Forstlichen Hochschule gelegenen Räume der Versuchsanstalt, Ausgaben für Unfallversicherung und Unfallfürsorge	10 070
	Summe Tit. 5 bis 7	13 570
	Hierzu: „ „ 2 „ 4	10 180
	„ „ 1	5 650
	Summe Kap. 4b	29 400
	Hierzu: „ „ 4a	335 560
	Summe Kap. 4a und b	364 960
	Hierzu: Summe Kap. 2 bis 4 (Betriebsausgaben)	74 808 660
	Summe A: Dauernde Ausgaben	75 173 620
	B. Einmalige Ausgaben	
Kap. 1	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten	100 000
2	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufs von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung	1 045 500
	Die zur Verstärkung des Forstkulturfonds — Kap. 2 Tit. 21 — erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden. Hier kann der Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 Goldmark zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Waldverkaufe an den früheren Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen- und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 8 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Haushalt der Domänenverwaltung.)	
3	Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	30 000
4	Herstellung von Fernsprechanlagen	180 500
5–16	Frei.	
17	Kosten der ersten Einrichtung der neubedeichten Ländereien der Forstverwaltung im Tawellningker Polder, 2. Teilbetrag	200 000
18	a) desgl. im Oboliner Polder, 2. Teilbetrag . . . 64 000 Gmk. b) zur Beendigung der Ausbauarbeiten am Oboliner Polder . . . 300 000 „	364 000
19	Beteiligung an der Anlage von Kleinbahnen sowie Beihilfen dafür, sofern die Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind (Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	20 000
	*) Zu Kap. 2: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	Summe B. Einmalige Ausgaben	1 940 000
	Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	75 173 620
	Summe aller Ausgaben	77 113 620
	Abschluß	
	A. Betrieb	
	a) Die Betriebseinnahmen — Kap. 2 Tit. 1 bis 7 — betragen	217 451 400
	b) Die dauernden Betriebsausgaben — Kap. 2 bis 4 — betragen	74 808 660
	c) Mithin Betriebsüberschuß im Ordinarium (a—b)	142 642 740

Erläuterungen

Zu Tit. 1. Mit den Ablösungen soll in diesem Jahre fortgefahren werden.

Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen und Forstgrundstücken sind veranschlagt:

unter Kap. 1 Tit. 10	250 000 Gmk.
unter Kap. 2 Tit. 8	2 500 000 „
Diese	2 750 000 Gmk.
übersteigen die Summe von	1 600 000 „
um	1 150 000 Gmk.

Nach dem Verhältnis der Einnahmen zueinander entfallen hiervon auf die Domänenverwaltung . . . 104 500 Gmk. und auf die Forstverwaltung . . 1 045 500

Zu Tit. 3. Zur Fertigstellung begonnener Neubauten.

Zu Tit. 4. Zur Erhöhung des Schutzes der Forsten gegen Feuer und zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte ist ein weiterer Ausbau der Fernsprechanlagen nötig. Bei der Verteuerung der Materialpreise usw. wird der angeforderte Betrag erforderlich.

Zu Tit. 17 u. 18a. Folgeeinrichtungskosten.

Zu Tit. 18b. Die Ausbauarbeiten sind 1923 noch nicht beendet. Die dafür im Jahre 1923 entstandenen Kosten sind außerplanmäßig verrechnet worden.

Zu Tit. 19. Schwebende Bauprojekte erfordern neue Mittel.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Rechnungsjahr 1924 Goldmark
	Übertrag	142 642 7[illegible]
	d) Die einmaligen Einnahmen — Kap. 2 Tit. 8 — betragen	2 500 00[illegible]
	e) Die einmaligen Ausgaben — Kap. 2 — betragen	1 940 0[illegible]
	f) Mithin Überschuß im Extraordinarium (d—e). . .	56[illegible]
	g) Insgesamt Überschuß beim Betrieb. . .	143 202 7[illegible]
	B. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.	
	h) Die Einnahmen der forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten — Kap. 2a und 2b — betragen	16[illegible]
	i) Die Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke — Kap. 4a und 4b — betragen	364[illegible]
	k) Mithin Zuschuß bei den forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten (h—i)	3[illegible]
	l) Bleibt Reinüberschuß (g—k). . .	142 85[illegible]

Nachschrift. In einer der nächsten Nummern geben wir, wie stets, zu den einzelnen unseren Leserkreis besonders interessierenden Haushaltsabschnitten noch eine Erläuterung aus kundiger Feder.

Die Schriftleitung.

Übersicht des Flächeninhaltes und des Holzertrages der Staatsforsten.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Summe ha	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: kontrollfähig	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: nicht kontrollfähig
1	Königsberg	93 456	32 118	125 574	350 258	56 568
2	Gumbinnen	106 785	31 901	138 686	349 959	105 180
3	Allenstein	193 473	43 412	236 885	620 972	78 368
4	Marienwerder	10 573	1 230	11 803	47 068	13 233
5	Schneidemühl	115 456	11 655	127 111	253 207	64 349
6	Potsdam	197 323	21 444	218 767	746 673	102 347
7	Frankfurt a. O.	194 634	17 570	212 204	726 970	105 906
8	Stettin	108 923	12 514	121 437	472 370	49 779
9	Köslin	92 184	10 226	102 410	221 195	51 140
10	Stralsund	25 588	3 264	28 852	98 329	24 661
11	Breslau	55 146	4 776	59 922	293 298	42 470
12	Liegnitz	22 867	1 240	24 107	79 007	14 535
13	Oppeln	68 360	4 396	72 756	301 009	32 465
14	Magdeburg	60 268	6 832	67 100	214 333	61 298
15	Merseburg	70 047	6 713	76 760	268 037	67 125
16	Erfurt	39 187	1 568	40 755	213 896	45 353
17	Schleswig	27 319	3 088	30 407	118 439	31 108
18	Hannover	26 932	2 219	29 151	119 131	22 028
19	Hildesheim	99 827	4 430	104 257	526 960	98 374
20	Lüneburg	75 598	6 018	81 616	227 004	55 990
21	Stade	16 466	1 686	18 152	67 854	12 256
22	Osnabrück-Aurich	13 154	1 596	14 750	40 738	9 058
23	Minden-Münster	34 502	1 659	36 161	200 496	45 025
24	Arnsberg	24 561	1 067	25 628	108 407	12 501
25	Cassel	198 188	7 049	205 237	779 996	292 320
26	Wiesbaden	51 871	1 702	53 573	226 276	76 823
27	Coblenz	30 835	943	31 778	112 612	27 664
28	Düsseldorf	15 835	1 948	17 783	51 736	28 308
29	Köln	13 565	995	14 560	35 491	11 414
30	Trier	43 891	1 063	44 954	173 618	27 454
31	Aachen	24 670	898	25 568	87 632	16 903
32	Sigmaringen	—	1	1	—	—
	Summe	2 151 484	247 221	2 398 705	8 132 971	1 [illegible]

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die 19. Sitzung des Holzausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates

fand am 21. März d. Js. unter dem Vorsitz von Professor Dr. Endres statt. Das Hauptthema, das vorerst vertraulich behandelt werden mußte, betraf die Holzzollfrage. Zu dieser wurden die allgemeinen Gesichtspunkte vom Standpunkte der einheimischen Forstwirtschaft und von dem der gesamten Volkswirtschaft nach gediegenen einleitenden Referaten von Dr. Endres und Oberforstmeister Schilling eingehend erörtert. Sobald das Reichs-Finanzministerium die Zollsätze selbst bekanntgegeben haben wird, werden die Verhandlungen fortgesetzt und dann veröffentlicht werden.

Zur Frage der Eisenbahntarife im Transitverkehr führte der Vertreter der Eisenbahndirektion Berlin aus, daß das ausländische Holz bereits zu Ungunsten der Reichseisenbahnkasse begonnen hatte, Umwege um das deutsche Reichseisenbahnnetz aufzusuchen. Es kam darauf an, jenes festzuhalten. Es werden jetzt für das ausländische Holz Ausnahmetransittarife berechnet, die unsere Selbstkosten decken und die auch dem inländischen Holzhandel zugute kommen sollen. Auch soll geprüft werden, welche Erleichterungen in unseren Grenzgebieten gewährt werden könnten.

An diese Erklärung schloß sich eine längere Debatte an, in der dringend verlangt wurde, daß das ausländische Holz im Inlande nicht billiger verfrachtet werden dürfe als das inländische.

Zum Punkt Errichtung von Privattransitlagern für Nutzholz führte der Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft folgendes aus: Wir haben heute in Deutschland 144 gemischte Privattransitlager. Infolge der in den Nachkriegsjahren eingeführten Außenhandelskontrolle — auch für Holz — hatte sich eine Erschwerung der Geschäfte im Holzhandel ergeben. Der Export wurde zeitweise hierdurch unmöglich; es mußten hierzu günstigere Marktlagen abgepaßt werden, was durch Anlage von Transitlagern ermöglicht wurde. Hierzu war Genehmigung des Reichsrats erforderlich; jene ging zunächst auf Zulassung von Transitlagern in einem bestimmten Orte und in zweiter Linie auf Zulassung einer einzelnen Holzfirma. Neuerdings sind über die preisdrückenden Einflüsse der Lager Klagen eingelaufen, die dazu Anlaß gegeben haben, neue Gesuche nicht allein vom Standpunkte des Holzhandels, vielmehr auch unter Würdigung anderer Interessen sorgfältig zu prüfen.

Der Vorsitzende ist mit dieser beruhigenden Erklärung des Regierungsvertreters einverstanden und schließt um 2 Uhr nachmittags die angeregt verlaufene Sitzung.

Über die Sitzung des Ständigen Ausschusses werden wir in der nächsten Nummer berichten. L.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Gehalts- und Ruhegehaltsbezügen an Erben verstorbener Beamten und Ruhegehaltsempfänger.

FM. v. 15. 3. 1924 (Bes. 542 I. C. 2. 1154 I. D. 1. 765).

Die Bezüge der Beamten und Ruhegehaltsempfänger werden seit längerer Zeit für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat gezahlt. Demgemäß können auch den Erben eines verstorbenen Beamten oder Ruhegehaltsempfängers, denen keine Gnadenbezüge zustehen, die Bezüge des Verstorbenen nur insoweit gezahlt werden, als sie bis zum Todestage — diesen eingerechnet — fällig geworden sind.

Werden also beispielsweise die Bezüge für die einzelnen Monatsviertel fällig, so haben die Erben im Falle des Todes des Beamten oder Ruhegehaltsempfängers im 1. Monatsviertel Anspruch auf Zahlung der Bezüge nur für das 1. Monatsviertel, nicht aber für das 2. bis 4. Monatsviertel.

Falls ausnahmsweise die Zahlung von Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von Teilen derselben vor ihrer Fälligkeit angeordnet wird, z. B. am 29. Februar 1924 in Höhe von ⅔ der Bezüge für März, so sind die vor dem Tode des Beamten oder Ruhegehaltsempfängers bestimmungsgemäß vor der Fälligkeit gezahlten Besoldungs- oder Ruhegehaltsteile nicht zurückzufordern, vielmehr den Erben zu belassen.

Sofern bisher entgegen der vorstehenden Regelung verfahren worden ist, kann es dabei sein Bewenden behalten.

Höherstufung von eingemeindeten Orten und Ortsteilen im Ortsklassenverzeichnis.

FM. vom 21. 3. 1924 (I. C. 2. 1456).

Die nachstehend aufgeführten Orte und Ortsteile sind mit Wirkung vom 1. April 1924 in die aus dem Verzeichnis ersichtlichen Ortsklassen eingereiht. Mit Wirkung vom 1. April 1924 ab sind daher die Ortszuschläge für die in Frage kommenden Beamten usw. unter Zugrundelegung dieser Neueinstufungen zu berechnen.

Preußen.

Reg.-Bez. Gumbinnen.

Restgutsbezirk Schmalleningken, Forst (zu Neu-Lubönen Obf., G., D*), Kreis Tilsit-Ragnit . . . . D

Reg.-Bez. Allenstein.

Klein-Rhein, G. (zu Rhein, St., D), Kreis Lötzen . . . . D
Wpl. Schießwald des F. G. Liebemühl (zu Osterode i. Ostpr., St., C), Kreis Osterode C
Restlandgemeinde Klein-Lobenstein (zu Ruhwalde, D), Kreis Osterode . . . . D

Reg.-Bez. Westpreußen.

Luisenthal, G. (zu Konradswalde, D), Kreis Rosenberg i. Westpr. D

Reg.-Bez. Potsdam.

Burgwall, L. (zu Neu-Trebbin, D), Kreis Oberbarnim . . D
Wpl. Kavelswerder vom G. Frankenfelde (zu Neu-Trebbin, D), Kreis Oberbarnim . . . . D
Feldberg, L. (zu Fehrbellin, St., D), Kreis Osthavelland . D

Reg.-Bez. Frankfurt.

Behlow, L. (zu Lieberose, St., D), Kreis Lübben . . . . . D
Neuhaus, G. (zu Steinkirchen, C), Kreis Lübben C
Blumenfelde, G. (zu Steinkirchen, C), Kreis Lübben . . . C

Reg.-Bez. Stettin.

Bollinken (zu Frauendorf, A), Kreis Randow . . . . . . A
Neuendorf, L. (zu Ückermünde, St. C), Kreis Ückermünde C

Reg.-Bez. Köslin.

Wpl. Neu-Wintershagen vom Gutsbezirk Wintershagen B (zu Stolpmünde, C), Landkreis Stolp C

Reg.-Bez. Schneidemühl.

Avenlage, G., Kreis Schlochau . . . . D
Restlandgemeinde Müskendorf (zu Richnau, D), Kreis Schlochau . . . . D

Reg.-Bez. Breslau.

Restgemeinde Schreibersdorf (zu Wioske, D), Kreis Gr.-Wartenberg. D

*) Der in der Klammer genannte Ort ist der Hauptort, in den die Eingemeindung stattgefunden hat.

Restgutsbezirk Trembatschau (zu Grunwitz, G., D), Kreis Gr.-Wartenberg . . . D
Restgutsbezirk Kenchen (zu Restgutsbezirk Sielonke, D), Kreis Gr.-Wartenberg . . . D
Restgutsbezirk Schreibersdorf (zu Wartenberg, Schl., G., C), Kreis Gr.-Wartenberg . . . C
Paulschütz, G. (einschl. Restgutsbezirk Gr.-Kosel), Kreis Gr.-Wartenberg . . . D
Nieder-Thalheim, L. (zu Landeck i. Schl., St., B), Kreis Habelschwerdt . . . B
Gurkwitz, L. und G. (zu Praustnitz, St., D), Kreis Militsch D
Fämischdorf, L., und Probstei, L. (zu Neumarkt, St., C), Kreis Neumarkt . . . C
Baumgarten, G. (zu Ohlau, St., C), Kreis Ohlau C
Bhf. Wansen (zu Wansen, St., D), Kreis Ohlau . . . . . D
Steinau-Pfarrwiedemuth (zu Steinau a. O., St., D), Kreis Steinau . . . D
Schleifmühle, Wpl. von Brodelwitz, L. (zu Raudten, St., D), Kreis Steinau . . . D
Althain (zu Dittersbach, A), Kreis Waldenburg . . . . . A
Hartau, F. G. (zu Ober-Salzbrunn, B), Kreis Waldenburg B
Auras Burglehn, G. (zu Auras, St., D), Kreis Wohlau D

Reg.-Bez. Liegnitz.

Nieder-Stonsdorf, G. (zu Stonsdorf, D), Landkreis Hirschberg D
Hartha, Waldschlößchen, Wegemühle, Wpl. von Niederhalbendorf (zu Schönberg i. Ob.-Lausitz, D), Kreis Lauban D
Greiffenthal, L. (zu Giehren, L., D), Kreis Löwenberg . . D
Altstadt, L. und G. (zu Lüben, St., D), Kreis Lüben . . D
Bhf. Parchwitz (zu Parchwitz, St., D), Landkreis Liegnitz D

Reg.-Bez. Oppeln.

Langenau, Fürstlich; Langenau, Lehn; Neu-Katscher (zu Katscher, St., C), Kreis Leobschütz . . . C

Reg.-Bez. Magdeburg.

Felgeleben, L. — ohne Wpl. — (zu Schönebeck a. E., St., B), Kreis Calbe . . . B
Pömmelte, Wpl. zu Felgeleben, Kreis Calbe . . . . . D
Brumby Burg, G. (zu Brumby, L., D), Kreis Calbe . . . D
Oebisfelde, G. — ohne Wpl. Zillbeck — (zu Oebisfelde-Kaltendorf, St., C), Kreis Gardelegen . . . C
Harzforsten, G., Kreis Grafschaft Wernigerode C
Altenplathow (zu Genthin, St., C), Kreis Jerichow II . . C

Reg.-Bez. Merseburg.

Annaburg, Schl. G. (zu Annaburg, C), Kreis Torgau . . C

Reg.-Bez. Schleswig.

Pries, L., Friedrichsort, G. (zu Stadtkreis Kiel, A), Kreis Eckernförde . . . A
Restlandgemeinde Bau (zu Niehuus und Harrislee, A), Landkreis Flensburg . . . A
Restlandgemeinde Froslee (zu Harrislee, A), Landkreis Flensburg . . . A
Restlandgemeinde Krusau (zu Niehuus, A), Landkreis Flensburg . . . A
Restlandgemeinde Kollund (zu Kupfermühle, A), Landkreis Flensburg . . . A
Aumühle, Sachsenwald-Hofriede, Wpl. zu Schwarzenbek (zu Aumühle-Billenkamp, B), Kreis Herzogtum Lauenburg B
Kuhof, Wpl. vom Gutsbezirk Kuhof (zu Oldenburg i. Holst., St., C), Kreis Oldenburg . . . C
Preetz, Klosterhof, G., Kreis Plön . . . C

Reg.-Bez. Lüneburg.

Beienrode, G. (zu Beienrode, D), Kreis Gifhorn . . . . . D

Reg.-Bez. Stade.

Sebaldsbrück, Wpl. der L. Arbergen (zu Hemelingen, A), Kreis Achim . . . A
Rekum (zu Farge, B), Kreis Blumenthal . . . . . . B

Reg.-Bez. Münster.

Werne, B. (zu Stadt Werne a. Lippe, A), Kreis Lüdinghausen A

Reg.-Bez. Arnsberg.

Schloß Berleburg, Vorwerk Berleburg, Wpl. d. Gutsbez. Sayn-Wittgenstein-Berleburg (zu Berleburg, St., C), Kreis Wittgenstein . . . C

Reg.-Bez. Köln.

Hoven-Floren (zu Zülpich, St., B), Kreis Euskirchen . . . B
Worringen (zu Köln, A), Stadtkreis Köln . . . . . . A

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebenen usw.

*FM. vom 22. 3. 1924 (Bes. I. D. 1. 997).**

A. Neuregelung der Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten.

Mit Wirkung vom 1. April 1924 ab sind die nachstehend abgedruckten Gehalts- usw. Sätze der Berechnung der Bezüge für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten zugrunde zu legen.

*) Zusammengefaßt wiedergegeben. Die Schriftltg.

I. Planmäßige Beamte.

1. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 684 — 714 — 744 — 768 — 798 — 828 — 852 — 882 — 912 Goldmark jährlich,

Gruppe 2: 750 — 780 — 810 — 846 — 876 — 906 — 942 — 972 — 1002 Goldmark jährlich,

Gruppe 3: 822 — 858 — 894 — 924 — 960 — 990 — 1026 — 1056 — 1092 Goldmark jährlich,

Gruppe 4: 942 — 984 — 1026 — 1062 — 1104 — 1140 — 1182 — 1218 — 1260 Goldmark jährlich,

Gruppe 5: 1104 — 1152 — 1200 — 1242 — 1290 — 1332 — 1380 — 1422 — 1470 Goldmark jährlich,

Gruppe 6: 1302 — 1356 — 1410 — 1464 — 1518 — 1572 — 1626 — 1680 — 1734 Goldmark jährlich,

Gruppe 7: 1590 — 1650 — 1710 — 1800 — 1860 — 1920 — 2010 — 2070 — 2130 Goldmark jährlich,

Gruppe 8: 1830 — 1920 — 2010 — 2100 — 2160 — 2250 — 2340 — 2430 Goldmark jährlich,

Gruppe 9: 2160 — 2250 — 2340 — 2460 — 2550 — 2670 — 2850 Goldmark jährlich,

Gruppe 10: 2550 — 2670 — 2790 — 2910 — 3030 — 3150 — 3270 — 3390 Goldmark jährlich,

Gruppe 11: 2940 — 3090 — 3240 — 3360 — 3510 — 3630 — 3780 — 3930 Goldmark jährlich,

Gruppe 12: 3480 — 3660 — 3870 — 4050 — 4230 — 4440 — 4620 Goldmark jährlich,

Gruppe 13: 4200 — 4560 — 4890 — 5250 — 5610 Goldmark jährlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. **Mindestgrundgehaltssätze jährlich:** 1524 — 1626 — 1722 — 1818 — 1914 — 2010 — 2070 — 2130.

2. **Mindestgrundgehaltssätze jährlich:** 1812 — 1914 — 1986 — 2088 — 2160 — 2268 — 2340 — 2430.

3. **4272 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 3240 — 3414 — 3588 — 3762 — 3936 — 4104 — 4272 — 4440, in besonderen Einzelfällen bis zu 5280 Goldmark.**

4. **5112 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 4050 — 4230 — 4410 — 4590 — 4770 — 4944 — 5112 — 5280, in besonderen Einzelfällen bis zu 6000 Goldmark.**

5. 5700 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000, in besonderen Einzelfällen bis zu 6132 Goldmark.

Die Anmerkung zu Gruppe **B 1** und **2** erhält folgende Fassung: „Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagsfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich jährlich 342 Goldmark für 1/3 und von durchschnittlich jährlich 720 Goldmark für 1/6 aller Stellen mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1:2850 Goldmark, bei 2:3 150 Goldmark jährlich nicht übersteigen darf."

2. Einzelgehälter.

Gruppe I: 6000 Goldmark jährlich,
„ II: 6600 „ „
„ III: 7590 „ „
„ IV: 10200 „ „
„ V: 15300 „ „

II. Nichtplanmäßige Beamte.

Zur Abrundung der auszuzahlenden Beträge werden die Grundvergütungen der im § 11a des Beamten-Diensteinkommensgesetzes aufgeführten Personen einschließlich der Notzuschläge wie folgt festgesetzt:

bei Zivilanwärtern im	1.	2.	3.	4.	5.	Anwärterdienstjahr
bei Militäranwärtern im	—	1.	2.	3.	4.	
in Besoldungsgruppe						
1	648	648	672	684	684	Goldmark jährlich
2	714	714	738	750	750	
3	780	780	804	822	822	
4	894	894	924	942	942	
5	1050	1050	1080	1104	1104	
6	1236	1236	1278	1302	1302	
7	1512	1512	1560	1590	1590	
8	1740	1740	1794	1830	1830	
9	2052	2052	2118	2160	2160	
10	2424	2424	2502	2550	2550	

Die am 31. März 1924 im Dienst befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß).

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

In Orten der Ortsklasse	Bei einem Grundgehalt von jährlich: bis 810 Goldmark	über 810 bis 1092 Goldmark	über 1092 bis 1734 Goldmark	über 1734 bis 2850 Goldmark	über 2850 bis 4620 Goldmark	über 4620 bis 6800 Goldmark	über 6800 Goldmark
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	Goldmark jährlich						
A	252	390	540	720	960	1260	1560
B	198	312	432	570	780	1020	1260
C	168	258	360	480	630	840	1050
D	132	210	288	390	510	660	840
E	102	156	216	300	390	510	630

Die vom 1. April 1924 ab bis auf weiteres zu gewährenden **80 v. H. des Ortszuschlages** werden zur Abrundung der auszuzahlenden Beträge wie folgt festgesetzt:

In Orten der Ortsklasse	Bei einem Grundgehalt von jährlich: bis 810 Goldmark	über 810 bis 1092 Goldmark	über 1092 bis 1734 Goldmark	über 1734 bis 2850 Goldmark	über 2850 bis 4620 Goldmark	über 4620 bis 6800 Goldmark	über 6800 Goldmark
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	Goldmark jährlich						
A	204	312	432	576	768	1008	1248
B	162	252	348	456	624	816	1008
C	132	204	288	384	504	672	840
D	108	168	228	312	408	528	672
E	84	126	174	240	312	408	504

Auf die Bekanntmachung der **Höherstufung** von eingemeindeten Orten und Ortsteilen **im Ortsklassenverzeichnis** wird Bezug genommen. (Vorstehend abgedruckt. Schriftltg.)

Die Sätze für Kinderbeihilfen sind monatlich: 13 — 15 — 17 Goldmark.

Die Frauenbeihilfe stellt sich auf monatlich 8 Goldmark.

Die widerruflichen **Unterhaltszuschüsse** oder Vergütungen der Beamten im Vorbereitungsdienst und der vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten, Universitätsanstalten und technischen Hochschulen sind **vom 1. April 1924 ab** unter Zugrundelegung der neuen Grundgehälter, Ortszuschläge und Kinderbeihilfen sowie der Frauenbeihilfe nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze zu berechnen.*)

Die Hundertsätze der **örtlichen Sonderzuschläge** werden **mit Wirkung vom 1. April 1924 ab**

von bisher**) 9 . . . . auf 3
„ „ 11 . . . . „ 5
„ „ 13 . . . . „ 7
„ „ 17 . . . . „ 9
„ „ 28 . . . . „ 15
„ „ 42 . . . . „ 22

festgesetzt.

Die bisherigen Hundertsätze von 2, 4 und 6 fallen also mit Wirkung vom 1. April 1924 ab fort.

Mit Wirkung vom gleichen Tage ab wird der örtliche Sonderzuschlag für die Stadtgemeinde **Berlin**, Verwaltungsbezirke 1 bis 20, auf 6 v. H. und derjenige für **Merzlich im Landkreise Trier** auf 22 v. H. festgesetzt.

Die hiernach für den Monat April 1924 zuständigen Dienstbezüge sind mit größter Beschleunigung zu berechnen und soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung der Zahlungstage zu ⅔ am Montag, dem 31. März 1924, und zu ⅓ am Mittwoch, dem 16. April 1924 — **keinesfalls vor diesen Tagen** — bar zu zahlen.

Auch an Kontoinhaber wird bar gezahlt, sofern nicht die Überweisung besonders beantragt ist.

Bei unbarer Zahlung ist Ziff. 177 PBB. zu beachten.

Die **Besatzungszulage und die Notzulage** im Einbruchsgebiet des Westens bleiben unverändert.

B. Neuregelung der Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und ihrer Hinterbliebenen.

Mit Wirkung vom 1. April 1924 ab sind die Bezüge der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und der Hinterbliebenen nach den neuen Vorschriften zu regeln. Dabei findet das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. April 1924 tritt.

Der Satz von 80 v. H. des Ortszuschlags (nach Ortsklasse B) wird auch der Berechnung der vom 1. April 1924 ab zu zahlenden Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen zugrunde gelegt.

Wegen der Zuständigkeit für die Umrechnung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung.

Tafeln über die Jahresbeträge der Ruhegehälter und Witwengelder werden

*) Die Sätze für die preußische Staatsforstverwaltung werden durch besondere Erlasse geregelt.

**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 61 für 1923 Seite [illegible].

demnächst an die in Frage kommenden Dienststellen besonders versandt werden.

Soweit die Umrechnung und Anweisung der Versorgungsbezüge nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, sind am 31. März 1924 folgende Zahlungen zu leisten:

a) in Orten mit einem bisherigen örtlichen Sonderzuschlag von mehr als 28 v. H. die gleiche Zahlung wie am 29. Februar 1924,
b) in Orten mit einem bisherigen örtlichen Sonderzuschlag von 28 v. H. die Zahlung vom 29. Februar 1924 + einem von den vollen Mark dieser Zahlung zu berechnenden Zuschlag von 10 v. H.,
c) in allen anderen Orten die Zahlung vom 29. Februar 1924 + einem von den vollen Mark dieser Zahlung zu berechnenden Zuschlag von 20 v. H.

Der Ausgleich hat bei der Zahlung der Restbezüge im Laufe des Monats April zu erfolgen.

Wegen der örtlichen Sonderzuschläge, die bei der Berechnung der Bezüge zu berücksichtigen sind, gilt das für die im Dienst befindlichen Beamten Gesagte.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

M. f. L., D. u. F. v. 26. März 1924 — III 5198.

Auf Grund der Ziffer 4 des RdErl. d. FM. v. 22. 3. 1924, betr. Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten usw. (Bes. 624 I. D. 1. 997) — PrBesBl. S. 76 — werden die Tagessätze der den Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Vergütungen mit Wirkung vom 1. 4. 1924 ab wie folgt festgesetzt: a) Unterhaltszuschuß für Forstreferendare: 2,40 ℳ im 1., 2,65 ℳ im 2., 2,90 ℳ im 3. Vorbereitungsjahre; b) Tagegeld für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung 4,10 ℳ; c) Tagesvergütung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst: 2,— ℳ im 1., 2,20 ℳ im 2., 2,40 ℳ im 3., 2,65 ℳ im 4., 2,90 ℳ im 5. Vorbereitungsjahre; d) Frauenbeihilfe 0,26 ℳ; e) Kinderbeihilfe 0,42 ℳ bis zum vollendeten 6., 0,49 ℳ bis zum vollendeten 14., 0,55 ℳ bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Die Besatzungs- und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens sowie die Kinderzulage zu diesen bleiben wie im Erlaß vom 15. 12. 1923 — III 24369 — unter f und g festgesetzt. Die Allgemeine Verfügung III 15 vom 4. März 1924 — III 3388 —, betreffend Unterhaltszuschuß für Forstreferendare des Gemeinde- und Privatdienstes, behält Gültigkeit.

Versicherungspflicht bei der Angestelltenversicherung.

VO. des Reichsarbeitsministers vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 274).

In der Land- und Forstwirtschaft unterliegen folgende Personen der Versicherungspflicht:

1. Landwirtschaftliche Verwalter und Inspektoren, Meierei-, Molkerei-, Brennereiverwalter, Förster (d. h. Privatförster). 2. Techniker, Gartenbautechniker. 3. Wirtschafter, Wirtschaftsvögte, Schweine-, Futter-, Gestüts-, Geflügel-, Fisch-, Wiesen-, Garten-, Wald-, Holzmeister, Ökonomiebaumeister, Obergärtner, Obermeier, Oberschweizer oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 1 und 2 genannten gehören, sofern sie a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder b) bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben. Hg.

Gebühren für Jagdscheine und Waffenscheine.

Auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923 (Gesetzsamml. S. 455) werden vom 1. April d. Js. folgende Gebühren erhoben:

A. für Jagdscheine.

1. Jahresjagdschein	für Inländer	10	Goldmark
2. Tagesjagdschein		2	"
3. Jahresjagdschein	für Ausländer	100	"
4. Tagesjagdschein		20	"

Nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann jedoch auch für Nichtreichsangehörige die Gebühr für Jahres- und Tagesjagdscheine bis auf die Sätze für Inländer ermäßigt werden.

5. Doppelausfertigungen 0,50 Goldmark.

Neben den Gebühren ist ein Stempel nicht zu erheben. Unberührt bleiben die Vorschriften über die außer der Gebühr noch zu zahlende Jagdscheinabgabe, die nach der Verordnung vom 12. 11. 1923 (Gesetzsamml. S. 532) beträgt: zu

Nr. 1	5	Goldmark
Nr. 2	1	"
Nr. 3	100	"
Nr. 4	20	"
Nr. 5	0,50	"

Gebührenfrei sind Jagdscheine für die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. 4. 1878 beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.

B. für Waffenscheine.

1. Für die erstmalige Ausstellung 20 Goldmark
2. für jede Schußwaffe, für die eine Verlängerung erfolgt . . 10 Goldmark.

Die Angehörigen der Wehrmacht, der Polizei des Reichs und der Länder, sowie diejenigen Personen, denen eine Reichs- oder Landesbehörde das Recht zur Führung von Schußwaffen verliehen hat und die darüber eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder Anstellungsbehörde besitzen, bedürfen eines Waffenscheines nicht. D.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Erklärung der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Der Beginn des Beamtenabbaues im Bereiche der Preußischen Staatsforstverwaltung hat, soweit er die mittlere Forstbeamtenschaft betrifft, tiefe Beunruhigung ausgelöst. Die dabei zutage tretenden unvermeidbaren Härten treffen die meisten Forstbeamtenfamilien schwer, ja viel schwerer als Beamte anderer Ressorts, da 90 %

aller Abgebauten Inhaber von Dienstwohnungen sind, die geräumt werden sollen. Eine Durchschnittsförsterei ist nicht in der Lage, selbst bei beiderseitigem Wollen, für eine längere Zeit zwei Beamte mit Familie aufzunehmen. Seit drei Jahren schon ist der Zutritt zur Preußischen Staatsförsterlaufbahn geschlossen, der Dienstbetrieb aber hat sich in den letzten Jahren in umfassender Weise stark vermehrt, so daß sich schon heute hier und da Mangel an jungen, beweglichen Beamten herausgestellt hat. Bei fortgesetztem weiteren Abbau von älteren, noch rüstigen Försterstellen-Inhabern wird den Staatsforsten das im Kriege meist besonders bewährte Beamtenmaterial zu schnell entzogen, die jüngeren Kräfte sind aber dann in den Betriebsarbeiten festgelegt und nicht imstande, sich dem mehr und mehr einreißenden Forstdiebstahl in der Form zu widmen, wie es bei dem heutigen Werte der Staatsforsten absolut notwendig ist. Ein Ausfüllen dieser Lücken kann nicht stattfinden, da es infolge des Schlusses der Försterlaufbahn auf Jahre hinaus an Försteranwärtern fehlt. Der weitere Beamtenabbau in der Klasse der mittleren Forstbeamtenlaufbahn dient nicht den Belangen der Staatsforsten. Es wird sich sehr bald herausstellen, daß die Staatsforstverwaltung nicht zu viel, sondern zu wenig Beamte besitzt, um die stark vermehrten Verwaltungs- und Betriebsarbeiten einerseits glatt abwickeln zu können und andererseits den Schutz der Forsten zu garantieren.

Wir richten hiermit unsere mahnende Stimme an alle, die in der Pflege und dem Schutz unserer Wälder auch eine Befestigung der staatlichen Fundamente sehen und daran mitzuarbeiten gewillt sind.

Neumann-Bärenberg. Koch. Laabs. Sieg.

Aufruf zur Gründung einer Interessen-Gemeinschaft aller selbständigen Kommunalförster.

Kollegen! Unsere Interessen sind bisher unbeachtet geblieben, weil der einzelne sich nicht durchsetzen konnte und die bisherigen Försterorganisationen ihrerseits kein ausgesprochenes Interesse daran haben konnten, unsere über den Försterdienst hinausgehende Tätigkeit in der Verwaltung bewertet zu wissen. Die Interessengemeinschaft dient zunächst der kraftvollsten Stärkung unserer Standesinteressen im Komba. Nur dieser Zusammenschluß verhilft uns zu unserem Recht!

Wir werden erreichen:

1. Anerkennung und Bewertung unserer Tätigkeit und Pflichten nicht nach Titel, sondern nach dem wirklichen Ausmaß unserer Arbeit in der Praxis!
2. Zum Nutzen der Waldwirtschaft wesentliche Stärkung unseres Einflusses auf Körperschaftsbeschlüsse durch Sitz und Stimme im Magistrat oder in einem zu bildenden selbständigen Verwaltungsausschuß.

Kollegen! Stehe keiner abseits!

Schriftliche Meldungen zur Mitarbeit sind zu richten an Stadtförster Steinmeyer, Thiemsburg, Kreis Langensalza.

Am Mittwoch, dem 2., und Donnerstag, dem 3. April d. J., findet eine Gründungsversammlung zur Aussprache und Wahl eines geschäftsführenden Vorstandes in Potsdam, Hotel „Stadt Königsberg", statt. Teilnehmer werden um Mitteilung gebeten.

Der vorläufige Aktionsausschuß:
Steinmeyer. Lichtenberg. Buttgereit.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,05 Billionen (Februar); desgl. am Stichtag 24. März 1924 1,07 Billionen (unverändert).

Verkürzung des Beamtenurlaubs. Der Erholungsurlaub der Reichsbeamten ist durch Beschluß der Reichsregierung für das Jahr 1924 gegenüber der bisherigen Urlaubsdauer für die Beamten bis zum 30. Lebensjahr um 7 Tage, für die Beamten vom 30. bis zum 40. Lebensjahr um 5 Tage gekürzt. Den Beamten über 40 Lebensjahre wird der bisherige Urlaub belassen. Die Urlaubsdauer beträgt bei einem Alter bis zu 30 Jahren für Besoldungsgruppen I bis IV 14 Tage, von 30 bis 40 Jahren 19 Tage, über 40 Jahre 28 Tage, für Besoldungsgruppen V bis VIII 17 bzw. 23 bzw. 31 Tage, für Besoldungsgruppen IX bis XII 21 bzw. 26 bzw. 35 Tage, für Besoldungsgruppen XIII und darüber 28 bzw. 33 bzw. 42 Tage.

Das Einspruchsrecht der Beamten gegen den Abbau. Das Preußische Staatsministerium hat in seinen Ausführungsbestimmungen zur Abbauverordnung hervorgehoben, daß ein Einspruch eines Beamten gegen seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand oder gegen seine Entlassung nur insoweit zulässig ist, als eine Verletzung des § 21 der Abbauverordnung behauptet wird, wonach die Auswahl weder durch die politische oder konfessionelle Betätigung oder durch die Betätigung in Berufsvereinen, noch durch die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein beeinflußt werden darf. Der Einspruch kann daher nur auf diese Momente gestützt werden. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des § 20, d. h. die nicht zutreffende Bewertung der dienstlichen Leistung oder einer Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen oder Familienverhältnisse kann nur insoweit geltend gemacht werden, als damit eine Verletzung des § 21 begründet wird. Ueber das Einspruchsverfahren selbst sollen noch besondere Ausführungsbestimmungen getroffen werden.

Forstorganisation in Sachsen. Der Freistaat Sachsen war das letzte Land, in welchem noch der Inspektionsdienst durch örtlich verteilte Beamte, die Oberforstmeister, ausgeübt worden ist. Nunmehr soll endlich auch hier die Vereinigung von Direktion und Inspektion erfolgen, was bei der geringen Ausdehnung des Landes und bei seinem vorzüglich entwickelten Eisenbahnring, ebenso wie in den übrigen Mittelstaaten, schon längst möglich gewesen wäre. Wie wir vernehmen, sollen Inspektion und Direktion der Staatsforsten einem aus vier leitenden Beamten bestehenden Direktorium übertragen werden, welches ähnlich wie früher die badische Forst- und

Domänendirektion eine Mittelstelle bildet, die allerdings zwei Ministerien, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium, untergeordnet sein soll. Der bisherige Chef der Staatsforstverwaltung, Landforstmeister Bernhard, ist bereits zurückgetreten und hat die Professur für forstliche Produktionslehre an der Forstlichen Hochschule Tharandt übernommen.

Forstwirtschaftliches.

Die Geistschen Wühlgrubber, von Stadtrat Geist in Waren konstruiert, bezwecken eine innige Mischung der oberen mineralischen Bodenbestandteile mit Trockentorf, weil letzterer einen vortrefflichen Stickstoffdünger für sandige Kiefernböden mit Ausschluß der feuchten Gebiete Nordwestdeutschlands darstellt. Vergleichende Versuche zeigen deutlich die Überlegenheit solcher Grubberkultur gegenüber der Pflugarbeit, durch welche sterile Bodenschichten an die Oberfläche gebracht und nach den Seiten der Boden gegen Feuchtigkeit und Luft abgeschlossen wird. Die Grubber werden in zwei Formen geliefert: Der Keiler ist 3,75 m lang, hat eine Arbeitsbreite von 50 cm und lockert den Boden bis auf 50 cm, Gewicht etwa 1800 kg; er soll hauptsächlich auf Schlagflächen Verwendung finden und ist so eingerichtet, daß er auch über Stubben von 30 cm Höhe hinweggeht. Der Frischling besitzt dagegen nur eine Länge von 2 m und wirkt etwa auf 20 cm Tiefe, Gewicht etwa 400 kg; er ist für Arbeit im Bestand, auf Schmalschlägen und in Bestandeslücken bestimmt. Die Verwendung des Keilers ist bisher häufig an der Transportfrage und den hierdurch bedingten Kosten gescheitert, weil er eine Bespannung von sechs bis acht ruhigen Pferden erfordert. Diese Schwierigkeit wird durch die Anwendung eines Raupenschleppers von 25 Pferdekräften überwunden, welcher den Grubber auch durch das schwierigste Gelände bringt. Der Frischling wird nur mit zwei Pferden bespannt, die meist nebeneinander gehen, in Stangenhölzern und Schonungen aber auch voreinander gespannt werden können. Der Frischling verdient besondere Beachtung für Bodenlockerung in Beständen, wo sich stärkere Ansammlungen von Trockentorf bilden oder wo der Boden sich verdichtet und verangert, kurz überall, wo sich ein Bodenrückgang bemerkbar macht. Bodengare und Stickstoffzufuhr werden durch Frischlingsarbeit beschleunigt und erhöht, wenn die gegrubberten Streifen mit der Geistschen Gliederegge bearbeitet werden. Diese Einebnung mit der Gliederegge muß erfolgen, wenn die bearbeiteten Flächen besät werden sollen, da sonst zuviel Saat in den Vertiefungen verkommt oder die Pflanzen in ihnen zu tief angesetzte oberste Wurzeln erhalten. Keiler und Frischling sind gelegentlich der Versammlung des Deutschen Forstvereins zu Frankfurt a. O. vorgeführt worden und haben großen Beifall gefunden. S.

Vom Holzmarkt. Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Ein ungemein reger Verkehr entwickelte sich in den letzten Tagen am Holzmarkt in Ostpreußen. Infolge der eigenartigen Lage des Frachtenmarktes konnten die west- und mitteldeutschen Holzhändler sich zu den Angeboten aus [illegible]eußen mit größerer Bereitwilligkeit stellen, als zu den aus der Mark Brandenburg, Pommern und Mecklenburg vorliegenden Offerten. Die Umsätze sind sehr groß gewesen, und die Preise schwankten je nach der Beschaffenheit der Stammware zwischen 90 und 115 ℳ je Kubikmeter. Die Absatzverhältnisse haben sich wider Erwarten gut gestaltet, und man kann heute schon sagen, daß ein wesentlicher Teil der ostpreußischen Produktionen sich in festen Händen befindet. An den großen Umsätzen, die in den letzten Tagen stattfanden, hatten auch pommerellische Sägewerke, die maßgebend sind, erheblichen Anteil. In Danzig wurden mehrere tausend Kubikmeter geflößte und ungeflößte Stammkiefern zu Preisen, die zwischen 4 £ 10 sh und 4 £ 15 sh schwankten, verkauft, zu den gleichen Preisen auch astreine Seiten. Einige Mühlenbesitzer aus der Bromberger Gegend verkauften gute unsortierte Stammware nicht unter 4½ £ frei deutsch-polnischer Grenze bei Erpel. Auch in Pommerellen wurden mehrere Einschnitte abgesetzt, die 100 ℳ je Kubikmeter und mehr ab Werken brachten. Das Geschäft in Zopfbrettern hat sich merklich belebt. Die Möbeltischlereien gaben ihre Zurückhaltung auf, nahmen Angebote des Platzhandels an und tätigten größere Abschlüsse, wobei um 15 v. H. höhere Preise bezahlt wurden als im Januar. Im Verkehr zwischen Sägewerken und Platzholzhandlungen schwankte der Preis ab ostdeutschen Stationen zwischen 3 £ und 3 £ 5 sh, d. h. 57 bis 59 Rentenmark je Kubikmeter. Berichtet wird, daß ein norddeutscher Zwischenhändler von einer kongreßpolnischen Sägewerksgesellschaft eine Partie von 3000 cbm Schnittholz zur Sommerlieferung gekauft hat. Man sieht, daß in letzter Zeit die Unternehmungslust erwacht ist.

Wilddiebssachen,
Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Frankfurt a. O. Am 11. und 21. März standen wegen Jagdvergehens der Amtsvorsteher **Landwirt Gottlieb Dittrich**, sein Sohn **Willi Dittrich** und der Arbeiter Tischler Paul Dittrich, sämtlich aus Sablath, vor dem Schöffengericht in Sorau unter Anklage. Der erstere stand seit Jahren unter dem Verdacht der Wilddieberei; es wurde ihm auch zur Last gelegt, in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher Urkundenfälschungen begangen zu haben, indem er Begleitscheine für nach Berlin gehende Fische mit wissentlich falschen Angaben versah. Die Jagdvergehen bestanden darin, daß er einen Rehbock innerhalb der Staatsforst, Oberförsterei Christianstadt, gewildert und sich angeeignet hat. — Willi Dittrich hat ohne Jagdschein und Jagderlaubnis in Gegenwart seines Vaters einen Hirsch auf der Gemeindejagd Sablath angeschossen, den in der Staatsforst verendeten Hirsch mit dem Arbeiter Paul Dittrich herausgetragen und sich angeeignet. Die eingehende Beweisaufnahme ergab die Schuld der Angeklagten. Es wurden verurteilt: Der Amtsvorsteher Gottlieb Dittrich wegen Jagdvergehens zu 100 Goldmark, wegen Urkundenfälschung zu 1 Monat Gefängnis, abwendbar durch Zahlung von 250 Goldmark; Willi Dittrich wegen Jagdvergehens zu 100 Goldmark und Paul Dittrich wegen Beihilfe zum Jagdvergehen zu 50 Goldmark.

Bezirk Hannover. Mitte März ist der Forstaufseher Meine im Bahlbrucher Walde bei Detmold ermordet aufgefunden worden. Der Mord stellt sich nach der bisherigen Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft Hannover als ein Verbrechen von großer Abscheulichkeit heraus. Der Schauplatz der Tat befindet sich in dem Zipfel der Provinz Hannover, der sich über das Gebiet von Waldeck-Pyrmont zwischen den Ländern Lippe und Braunschweig bis nahe an Holzminden heranschiebt. Die Mordstelle liegt mitten in einem Walde, hart an der lippischen Grenze. Die Fußspuren der Täter sowie die Räderspuren des von ihnen mitgeführten Wagens waren in dem feuchten, noch mit Schnee bedeckten Waldboden deutlich erkennbar, so daß die Verfolgung keine großen Schwierigkeiten machte. Die Spur führte nach dem Dorfe Neersen, wo ein Polizeihund die Mordbuben stellte. Diese, Vater und Sohn, wurden in Gegenwart von Beamten der Staatsanwaltschaft Hannover an den Tatort geführt und dort der entsetzlich zugerichteten Leiche gegenübergestellt. Beide hüllten sich beim Anblick des Ermordeten in Schweigen, doch war ihnen deutlich das böse Gewissen auf die Stirn geschrieben. Die Landbevölkerung war in ihrer begreiflichen Aufregung geneigt, an den Mördern ein Volksgericht zu vollziehen, so daß die Sicherheitsorgane Mühe hatten, die Täter zu schützen. Die Obduktion der Leiche ergab, daß die Schädeldecke mit dem dem Toten gehörenden Nummernhammer derart stark zertrümmert war, daß einige der auf diesem Hammer angebrachten Nummern deutlich in die Schädelknochen eingeschlagen waren. Die beiden Verhafteten wurden nach Hannover in Untersuchungshaft gebracht.

Verschiedenes.

Pfleget den Wald. Zu den Schlußworten im Aufsatz des Herrn Oberförsters Feuerborn „Rückblicke und Ausblicke im Privatwalde" in Nr. 8 erlaube ich mir zu bemerken, daß der Ausspruch: „Pfleget den Wald! Er ist des Wohlstands sichere Quelle usw." von dem Königl. Preuß. Oberförster Oskar v. Riesenthal (1850—1898) stammt. Er steht in den von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann-Neudamm herausgegebenen Gedichten und Erzählungen desselben, gesammelt von E. v. Riesenthal. Von ihm sind auch die humoristischen „Bilder aus der Tucheler Heide". Von Wildungen ist übrigens das gemütvolle Wiegenliedchen „Den braven Jägerfrauen gewidmet", das vor etwa 20 Jahren auch in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschien und mit den Worten beginnt: „Schlafe mein Söhnchen, schlaf ein, dunkel schon wird es im Hain".

D. P.

Nachschrift: Der Herr Einsender hat vollständig recht, und wir bedauern, daß der Fehler unterlaufen ist. Die Angelegenheit liegt folgendermaßen: In der Zentgrafschen Schrift wird der Spruch: „Pfleget den Wald" Wildenbruch zugesprochen. Wir hatten zunächst angenommen, daß sei ein Druckfehler, und es Wildungen sein sollte, deshalb hatten wir in dem Artikel des Herrn Feuerborn den Namen Wildenbruch in Wildungen umgeändert; inzwischen hatten wir selbst schon festgestellt, daß **Oskar von Riesenthal** als Dichter in Betracht kommt.

Die Schriftleitung.

Garde-Jäger!

Die ehemaligen Gardejäger Schlesiens feiern ihre diesjährige Zusammenkunft Donnerstag, den 12. Juni d. J., in Breslau, Jahrhunderthalle. Es ist Ehrenpflicht aller Kameraden, an diesem Tage zu erscheinen und für die Teilnahme an der Festlichkeit bei den bekannten Kameraden zu werben. Jeder Teilnehmer wolle unverzüglich seine Adresse, spätestens bis 1. Mai, dem staatl. Förster Hillebrand in Tampadel, Post Groß-Wierau, Bezirk Breslau, bekanntgeben. Im Anschluß hieran erfolgt die Uebersendung des Festprogramms.

Mit Gruß und Weidmannsheil!

Der Festausschuß:

Hillebrand. von Kretschmann. Ehrlich. Jaehne.

Als Ehrenvorsitzender:

Freiherr von Plettenberg, Generaladjutant.

Ein männlicher Luchs wurde am 10. März in dem Gräflich zu Eulenburgschen Forst Bednarken von dem Hilfsförster Kaluza erlegt. Der Luchs hatte eine Länge, vom Fang bis zur Rutenspitze gemessen, von 119 cm, eine Schulterhöhe von 64 cm und ein Gewicht von 43 Pfund.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 29. März 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00 Goldm. Wildkanin: Winter 0,35 Goldm. Füchse: Winter I 15 Goldm. Steinmarder: I 35 Goldm. Baummarder: I 55 Goldm. Iltisse: I 6 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 2,30 Goldm., Winter 1,15 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,80 Goldm. Damwild: trocken kg 2,00 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Fischotter: I 60 Goldm. Eichhörnchen: Winter 0,60 Goldm. Wiesel: weiß, 1,50 Goldm. Katzen, Winter, 1,00 Goldm. Kürschnerkanin: I 1 Goldm. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Marktlage ruhig! Ein weiteres Sinken der Rohpreise in Sicht. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 29. März 1924. Füchse 3 bis 6 Doll., Baummarder 15 bis 18 Doll., Steinmarder 11 bis 14 Doll., Iltisse 2 bis 2¼ Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 13 cts, blaurandige 7 bis 9 cts, Wiesel, weiße, 50 bis 80 cts, Katzen, 40 bis 60 cts, Schecken 10 bis 15 cts, Hasen 28 cts, Kanin, Wildkanin, Winter, 12 cts, Kanin, schwere Kürschnerfelle, 35 bis 45 cts das Stück, Hirsche: Damhirsch 35 cts, Rothirsch 25 bis 30 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 29. März 1924. Landfüchse 3 bis 8 Doll., Steinmarder 10 bis 13 Doll., Baummarder 14 bis 18 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Dachse 1 bis 2½ Doll., Rehe, Sommer, 50 bis 60 cts, Rehe, Winter, 30 cts, Hasen, Winter, 24 bis 26 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Eichhörnchen, Sommer, 1 cts das Stück, Hirsche, trocken, 20 bis 30 cts das Pfund.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. März 1924. [Kaninchen, wilde, groß 1,10 bis 1,30 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. März 1924. **Hechte**, mittel, 110 bis 127, **Schleien**, unsortiert, 140 bis 160, **Karpfen**, Spiegel, 20- bis 30er, 195 bis 200 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 11. **Waffentragen zwecks Ausübung des Forstschutzes.** Ich habe etwa 220 Morgen Wald. Die Jagd ist verpachtet. Im Pachtvertrage steht, daß ich berechtigt bin, zu meinem Schutze die Flinte zu tragen. Darf ich ohne Genehmigung des Jagdpächters Eichkätzchen schießen, da mir diese Schaden an Samenzapfen machen? Meinen Vorarbeiter habe ich zugleich als Waldwärter angestellt; darf derselbe (zu seinem Schutze bei Beaufsichtigung des Waldes wegen Holzdiebe) ohne Genehmigung des Jagdpächters ein Jagdgewehr tragen? J. Sch.

Antwort: Zum Zwecke des Forstschutzes dürfen Sie als Waldbesitzer bei verpachteter Jagd eine Schußwaffe führen, auch Ihren Waldwärter ermächtigen, zu dem gleichen Zwecke ein Gewehr zu tragen. Der Abschuß von Eichkätzchen, welche an den Samenzapfen Schaden anrichten, ist Ihnen nicht ohne weiteres gestattet; denn zu jagdmäßigen Zwecken dürfen Sie die Waffe nicht gebrauchen. Vielleicht ermächtigt Sie auf Ansuchen der Landrat zum Abschuß. J. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Herschbach (Wiesbaden) ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. April.

Oberförsterstelle Lagow (Frankfurt a. O.) ist am 1 Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. April.

Oberförsterstelle Tapiau (Königsberg i. Pr.) ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. April.

Oberförsterstelle Turoscheln (Allenstein) ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. April.

Försterstelle Bengendorf, Oberf. Heringen (Cassel), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Wirtschaftsland: 0,182 ha Garten, 1,1455 ha Acker, 8,0801 ha Wiese, 0,1000 ha Weide. 1 km bis Bengendorf, Bahnstation Heringen 3 km. Körperliche Rüstigkeit. Bewerbungsfrist 26. April.

Gebaute Förster-Endstelle Lutherstein, Oberf. Tornau (Merseburg), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1260 ha Garten 2. Klasse, 1,3250 ha Acker 4. Klasse, 1,2500 ha Wiese 2. und 1,3150 ha Wiese 4. Klasse. Nutzungsgeld Grundbetrag 476 ℳ. Dienst-Aufwands-Entschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Söllichau, 7 km; nächste Dorfschule Tornau, 4 km; nächste höhere Schule Gräfenhainichen, 15 km. Förster in Endstelle und überzählige Förster, soweit sie zur Stellenbesetzung heranstehen, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Forstsekretärstelle Mützelburg, Oberf. Mützelburg (Stettin), ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 5,2720 ha Garten, Acker und Wiese. Bewerbungsfrist 10. April.

Ueberz. Försterstelle Derble, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist am 1. Mai anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung. 0,122 ha Gartenland, 0,812 ha Acker, 4,494 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Weyhausen, Oberf. Lüß (Lüneburg), ist sofort anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0980 ha Gartenland, 3,8640 ha Acker, 1,1060 ha Wiese, 1,6110 ha Weidekoppeln. Bewerbungsfrist 15. April.

Hilfsförsterstelle Heisterholz, Oberf. Minden (Minden), ist am 1. Juni zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 4,14 ha Acker. Hilfsbeamte mit eigenem Hausstand in Miet- oder Notwohnung sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. April.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Verwaltungsänderungen.

Die Revierförsterstelle **Wildmeisterei**, Oberf. Potsdam (Potsdam), ist mit Wirkung vom 1. April in eine Förster-Endstelle umgewandelt worden. Inhaber Revierförster **Przymalla**, Wildmeisterei.

Die Revierförsterstelle **Dusterlake**, Oberf. Neiersdorf (Potsdam), ist mit Wirkung vom 1. April in eine Förster-Endstelle umgewandelt worden. Inhaber: Revierförster **Krug**, Dusterlake.

Die Revierförsterstelle **Krämerpfuhl**, Oberf. Kremmen (Potsdam), ist mit Wirkung vom 1. April in eine Förster-Endstelle umgewandelt worden. Inhaber Revierförster **Perwas**, Krämerpfuhl.

Die Revierförsterstelle **Hirschberg**, Oberf. Gr.-Schönebeck (Potsdam), ist mit Wirkung vom 1. April in eine Förster-Endstelle umgewandelt worden. Inhaber Revierförster **Fuchs**, Hirschberg.

Die Revierförsterstelle **Niedernstöcken**, Oberf. Nienburg (Hannover), ist mit Wirkung vom 1. April in eine Försterstelle umgewandelt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Feldmann, Oberförster, zurzeit in Fritzlar, wurde am 1. April die Oberförsterei Osterode (Hildesheim) übertragen.

Steppuhn, Forstmeister in Zellerfeld (Hildesheim) tritt am 1. April in den Ruhestand.

Kassenkamp, Forstassessor in Erfurt, Oberf. Erfurt, ist am 1. April mit der Verwaltung der Oberförsterei Neubruchhausen (Hannover) beauftragt.

Staats-Forstverwaltung.

Monse, Oberförster, zurzeit in Hannover, wurde am 1. April die Oberförsterei Zelle (Hildesheim) übertragen.

Erdmann, Dr., Forstmeister in Neubruchhausen, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), ist am 1. April auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Franke, Revierförster in Weißewarte, Oberf. Burgstall, wird am 1. April nach Heteborn, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), versetzt.

Fürlinger, Förster in Ackminge, Oberf. Ibenhorst, wurde am 1. April auf die Försterstelle Mahgirren, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), versetzt.

Gartels, Hegemeister in Steinstücken, Oberf. Potsdam (Potsdam), wurde am 1. Januar in den Ruhestand versetzt.

Hecker, Förster in Rotenburg, Oberf. Rotenburg-West, wurde am 1. April die Försterstelle Kottenbach, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), übertragen.

Hiesing, Förster in Bahrendorf, Oberf. Harburg, ist am 1. April auf die Försterstelle Hohensier, Oberf. Göhrde (Lüneburg), versetzt.

Holzhey, Förster in Gr.-Lenkeningken, Oberf. Grappönen, wurde am 1. April auf die überzählige Försterstelle Karklauken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Ihle, Förster in Wiebeck, Oberf. Medingen, ist am 1. April auf die Försterstelle Truffelbeck, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), versetzt.

Jalnau, Hegemeister in Berge, Oberf. Bersenbrück (Osnabrück), wurde am 1. April gemäß § 15 des Beamten-Abbau-Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Kruhn, Förster in Gr.-Wingsnupönen, Oberf. Wilhelmsbruch, wurde am 1. April auf die überz. Försterstelle Paossen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Krinitz, Hegemeister in Kloster Barthe, Oberf. Aurich (Osnabrück), wurde am 1. April gemäß § 15 des Beamten-Abbau-Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Kückel, Forstsekretär in Havelberg, Oberf. Havelberg, ist am 1. März nach Schönwalde, Oberf. Schönwalde (Potsdam), versetzt.

Fischer, Förster in Helenasruhe, Oberf. Wenau, wurde am 18. Februar die Försterstelle Jagersfahrt, Oberf. Jägersfahrt (Aachen), übertragen.

Jocksch, überz. Förster in Landeckermühle, Oberf. Landeck, wurde am 1. April unter Ernennung zum Forstsekretär nach Landeck, Oberf. Landeck (Schneidemühl), versetzt.

Kasse, Hegemeister in Grünhof, Oberf. Zerrin (Köslin), wurde am 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Kruppel, Förster, ist zum Revierförster in Rosengarten, Oberf. Harburg (Lüneburg), ernannt.

Kliger, Förster in Markawen, Oberf. Rominten, wurde am 1. April auf die Försterstelle Lappienen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Kloß, überz. Förster in Aurich, Oberf. Aurich, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Kloster Barthe, Oberf. Aurich (Osnabrück), versetzt.

Lange, überz. Förster in Heegermühle, Oberf. Biesenthal, wurde am 1. April nach Grenzschleuse, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Liebe, überz. Förster in Herzberg a. H., Oberf. Lonau, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Wolpriehausen, Oberf. Jeler (Hildesheim), übertragen.

Müller, überz. Förster in Rosenthal, Oberf. Rosenthal, wurde am 1. April die Försterstelle Wolkersdorf, Oberf. Wolkersdorf (Cassel), übertragen.

Niehle, überz. Förster in Cölbe, Oberf. Marburg, wurde am 1. April die Forstsekretärstelle Bracht, Oberf. Bracht (Cassel), übertragen.

Politzka, Hegemeister in Ponicken, Oberf. Koppelsberg (Köslin), wurde am 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Prinz, Hegemeister in Harbergen, Oberf. Binnen (Hannover), ist auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Pickmann, Hegemeister in Nieder-Neuendorf, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Quandt, Förster in Moosfier, Oberf. Neuhof, wurde am 1. April nach Scharfenstein, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Rompler, Hegemeister in Freren, Oberf. Lingen (Osnabrück) wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Rosenfeld, Hegemeister in Wussecken, Oberf. Taubenberg (Köslin), wurde am 1. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Sauer, überz. Förster in Rodebach, Oberf. Meißner, wurde am 1. April die Försterstelle Blanckenbach, Oberf. Reutershausen (Cassel), übertragen.

Sohn, Förster in Plautzkehmen, Oberf. Goldap, wurde am 1. April auf die überzählige Försterstelle Markawen, Oberf. Rominten (Gumbinnen), versetzt.

Schröder, Förster in Stapel, Oberf. Carrenzien, ist am 1. April auf die Försterstelle Bilmerstroh, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), versetzt.

Schönhöfer, Hilfsförster in Wusseken, Oberf. Zerrin, wurde am 1. April nach Charlottenhof, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Thiemann, überz. Förster in Hackenmühle, Oberf. Söllichau, wurde am 1. April nach Groswig, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Wolfram, Hegemeister in Liebjena, Oberf. Taubenberg (Köslin), wurde am 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Wildberger, Hegemeister in Kloster Oesede, Oberf. Palsterkamp (Osnabrück), wurde gemäß § 15 des Beamten-Abbau-Gesetzes am 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Zirbes, Förster in Sattenhausen, Oberf. Ebergötzen, wurde am 1. April nach Winnefeld, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), versetzt.

Block, Hilfsförster in Allenfeld, Oberf. Entenpfuhl, wurde am 1. April nach Simmern, Oberf. Kirchberg (Coblenz), versetzt.

Meyer, Hilfsförster in der Oberförsterei Segeberg, wurde am 9. Februar nach der Oberförsterei Reinfeld (Schleswig) versetzt.

Poschke, Hilfsförster in Brückenkrug, Oberf. Koppelsberg, wurde am 1. April nach Springheide, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Schuppelius, Hilfsförster in Schönwalde, Oberf. Schönwalde, ist am 1. März nach Havelberg, Oberf. Havelberg (Potsdam), versetzt.

Thadden, Hilfsförster in Bismark, Oberf. Lauenburg (Köslin), wurde am 1. April aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Baehr, Forstgehilfe in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, wurde am 1. April der Oberförsterei Erlau (Erfurt) überwiesen.

Bode, Forstgehilfe in Suhl, Oberf. Suhl, wurde am 1. April von der Beschäftigung bei der Forstkasse entbunden und der Oberförsterei Suhl überwiesen.

Burk, Forstgehilfe in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, wurde am 1. April nach Windischholzhausen, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Manzek, Forstgehilfe in Julienhof, Oberf. Treten (Köslin), wird am 1. Mai aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Zastrow, Forstgehilfe in Sommin, Oberf. Sommin (Köslin), wird am 1. Mai aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Im Regierungsbezirk Erfurt wurden am 1. April versetzt: Die überz. Förster: **Czech** von Besser, Oberf. Erlau, nach Förster-Endstelle Besser (Adlersberg), Oberf. Erlau; **Hoffmann** von Steinbach, Oberf. Hinternah, nach Förster-Endstelle Besser, Oberf. Schmiedefeld; **Krätzig** von Lengenfeld, Oberf. Ershausen, nach Förster-Endstelle Großbartloff, Oberf. Ershausen; **Meigber** von Heidersbach, Oberf. Suhl, nach Förster-Endstelle Münchenlohra, Oberf. Lohra; **Renner** von Beuren, Oberf. Leinefelde, nach Förster-Endstelle Königsthal, Oberf. Königsthal; **Selka** von Suhl, Oberf. Suhl, nach Förster-Endstelle Albrechts, Oberf. Suhl; **Türke** von Weißenborn, Oberf. Königsthal, nach Förster-Endstelle Wenderhütte, Oberf. Königsthal; **Wittenberg** von Schwarza nach Förster-Endstelle Sorge, Oberf. Benneckenstein; die Hilfsförster: **Berthold** von Erlau, Oberf. Schleusingen, nach Heidersbach, Oberf. Suhl; **Böhme** von Blumenthal, Oberf. Jädkemühl, nach Steinbach, Oberf. Hinternah; **Volkhöfner** von Sankt Kilian, Oberf. Erlau, nach Schwarza, Oberf. Dietzhausen; **Paeske** von Trabehn, Oberf. Neustettin, nach Christes, Oberf. Schwarza; **Junke** von Windischholzhausen, Oberf. Erfurt, nach Weißenborn, Oberf. Königsthal; **Gerhard** von Hinternah, Oberf. Hinternah, nach Suhl, Oberf. Suhl; **Liebetruth** von Beushausen, Oberf. Schwarza, nach Beuren, Oberf. Leinefelde; **Stenzel** von Christes, Oberf. Schwarza, nach Besser, Oberf. Erlau; **Timpert** von Suhl, Oberf. Suhl, nach Lengenfeld, Oberf. Ershausen

Auf Grund des § 15 der preußischen Personal-Abbau-Verordnung wurden im Regierungsbezirk Erfurt mit Wirkung vom 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Bertram, Förster in Großbartloff, Oberf. Ershausen.

Hauptfleisch, Hegemeister in Besser, Oberf. Schmiedefeld.

Hering, Hegemeister in Albrechts, Oberf. Suhl.

Leuschner, Förster in Wenderhütte, Oberf. Königsthal.

Schulz, Förster in Besser, Oberf. Erlau.

Stege, Hegemeister in Wollersleben, Oberf. Lohra.

Vollrath, Hegemeister in Großtöpfer, Oberf. Ershausen.

Im Regierungsbezirk Köslin wurden am 1. April versetzt Die überz. Förster: **Bergs** von Pirbstow, Oberf. Neukrakow, nach Tamshagen, Oberf. Neukrakow; **Boenke** von Tamshagen, Oberf. Neukrakow, nach Ponicken, Oberf. Koppelsberg; **Borchardt**, K., von Eventin, Oberf. Karnkewitz, nach Neuenhagen, Oberf. Neukrakow; **Borchardt**, G., von Tschebiatkow, Oberf. Borntuchen, nach Grünhof, Oberf. Zerrin; **Cunow** von Lubow, Oberf. Klaushagen, nach Moosfier, Oberf. Neuhof; **Guerlich** von Gassel, Oberf. Balster, nach Pfingstfurth, Oberf. Balster; **Gürke** von Karsbaum, Oberf. Klaushagen, nach Eventin, Oberf. Karnkewitz; **Kühner** von Charlottenhof, Oberf. Lauenburg, nach Liebjena, Oberf. Taubenberg; **Malwald** von Springheide, Oberf. Lauenburg, nach Wusseken, Oberf. Taubenberg; **Tenzler** von Gewiesen, Oberf. Treten, nach Tschebiatkow, Oberf. Borntuchen.

Im Regierungsbezirk Magdeburg wurden am 1. April versetzt die überz. Förster:

Balke von Barby a. E., Oberf. Lödderitz, nach überz. Försterstelle Kulwen, Oberf. Lödderitz; **Grothe** von Seethen, Oberf.

Jacvenitz, nach Förster-Endstelle Forsthaus Hexentanzplatz, Oberf. Thale; **Hesse** von Walbeck, Oberf. Bischofswald, nach Förster-Endstelle Forsthaus Linden, Oberf. Colbitz; **Klaembt** von Pretzien, Oberf. Grünwalde, nach Förster-Endstelle Klötze, Oberf. Klötze; **Klimm** von Külwen, Oberf. Lödderitz, nach Förster-Endstelle Belsdorf, Oberf. Bischofswald; **Kühnast** von Barriere Zienau, Oberf. Jävenitz, nach Förster-Endstelle Forsthaus Steinberge, Oberf. Colbitz; **Löhmann**, von Neuenhofe, Oberf. Planken, nach überz. Försterstelle Pretzien, Oberf. Grünwalde; **Schulz**, Alexander, von Klötze, Oberf. Klötze, nach überz. Försterstelle Letzlingen, Oberf. Letzlingen; **Schulz**, Alfred, von Burgstall, Oberf. Burgstall, nach Förster-Endstelle Schweinitz, Oberf. Schweinitz; **Stuckstelle** von Letzlingen, Oberf. Letzlingen, nach überz. Försterstelle Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth; **Vogt** von Letzlingen, Oberf. Letzlingen, nach überz. Försterstelle Barriere Zienau, Oberf. Jacvenitz.

Im Regierungsbezirk Schleswig wurden auf Grund des § 15 der Personal-Abbau-Verordnung mit dem 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Bodenstein, Förster in Hahnheide, Oberf. Trittau; **Duve**, Hegemeister in Buchholz, Oberf. Segeberg; **Deichgräber**, überz. Förster in Fockbek, Oberf. Rendsburg; **Exner**, Förster in Fohlenkoppel, Oberf. Reinfeld; **Erk**, Förster in Haselbusch, Oberf. Rantzau; **Lücke**, Förster in Ohlingslust, Oberf. Schleswig.

Mittelbarer Staatsdienst.

Jahn, Förster in Wordel bei Märkisch-Friedland, wurde die Försterstelle Wüstenjerichow (Magdeburg) am 1. April übertragen.

Privatforstdienst.

Klaus, Hilfsförster bei der Oberförsterei Steinkrug, wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Bayern.

Halser, Oberforstverwalter in Schweinfurt, wurde nach Kaltenbrunn, Forstamt Etzenricht, versetzt.

Kummer, Oberforstverwalter in Reupelsdorf, wurde in den Ruhestand versetzt.

Vogel, Forstverwalter in Fladungen, wurde nach Frankenreuth, Forstamt Kemnath, versetzt.

Jörisch, Oberforstwart in Breitengüßbach, Forstamt Bamberg-West, wurde am 1. Mai nach Roßdorf, Forstamt Bamberg-Ost, berufen.

Richter, Forstassistent in Weidensee, Forstamt Pegnitz, wurde nach Lindenhard, Forstamt Schnabelwald, versetzt.

Stettmayer, Forstverwalter in Langenau, wurde nach Steganrach, Forstamt Bamberg-West, versetzt.

Strigl, Forstaufseher in Etzdorf, Forstamt Gößweinstein, wird nach Altenhof, Forstamt Gößweinstein, versetzt.

Pressel, Forstwart in Willenberg, Forstamt Gößweinstein, tritt am 1. April in den Ruhestand.

Mecklenburg-Strelitz.

Bareset, Förster in Schönborn, Oberf. Steinförde, wird am 1. Mai nach der Försterei Goldenbaum I, Oberf. Zinow, versetzt.

Klink, Hegemeister in Zachow, Oberf. Rowa, ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Klöckner, Förster in Mechow, Oberf. Lüttenhagen, wurde am 1. April nach der Försterei Zachow, Oberf. Rowa, versetzt.

Knoll, Hegemeister in Bannenbrück, Oberf. Rowa, ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Schmidt, Förster in Goldenbaum I, Oberf. Zinow, ist am 1. Mai in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die dreißig Mark übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Sühnegeld für einen Forstdiebstahl in der Herzoglichen Oberförsterei Wiesau, Kreis Sagan, 100 Rmk. Sühne gezahlt durch einen ungebetenen Jagdgast; eingesandt von Herrn Forstmeister Robitzsch, Waldhausen, 84 Rmk. Sammlung bei dem „Jägerfest" am 14. Februar d. J. in Wölfelsgrund von Frau Angela Veit, Habelschwerdt, 74 Rmk. Sammlung auf drei Jagden von Herrn Gutsbesitzer Rudolf Reger, Königsberg, Ostpreußen, Poststraße 2, 70 Rmk. Sammlung vom A. D. J. V. Landesverein Rheinprovinz, Bezirk Gummersbach, gelegentlich einer Versammlung in Bielstein, Rhld., 60 Rmk. Vom Jägerstammtisch Höchst a. Main, Gasthaus „zur Post"; eingesandt von Herrn K. Engelhardt, Höchst a. Main, 60 Rmk. Spende von Herrn Oberförster Marquardt, Friedrichsruh, 30 Rmk.

Ferner 3 zu 20,—, 1 zu 17,—, 1 zu 15,—, 1 zu 12,—, 1 zu 6,—, 1 zu 4,—, 1 zu 3,50, 1 zu 3,—, 1 zu 2,50, 1 zu 1,50, 2 zu 1 Rmk. Zusammen 602,50 Rmk.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt **bei allen Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 28. März 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Infolge unserer erneuten Bitten sind weitere Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

Spende des Prinzlich Hohenloheschen Forstamtes in Koschentin 300 Rmk.; desgleichen der höheren Forstlehranstalt Reichstadt 34,73 Rmk.; desgleichen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Pleß, Schloß Waldenburg i. Schl., 50 Rmk.; desgleichen von Herrn Oberförster Mecklenburg in Landeck, Westpreußen, 10 Rmk. Zusammen 374,73 Rmk.

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 28. März 1924.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9081. **Lindner, Karl, Oberförster, Rammelburg, Post Wippra (Südharz).** XVI.
9098. **Deutzmann, Richard, Forstaufseher, Solingen, Halfeshof 3.** V.
9099. **Wurst, Karl, Förster, Poliwoda, Post Kadlub-Turawa, Kreis Oppeln.** VI.

Nr. Luttich, Wilhelm, Revierförster, Güttmannsdorf, Post Reichenbach in Schlesien. XV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Gruta, Hubertus, Förster, Fh. Pirchwitz, Post Krzanowitz, Kreis Cosel O.-S.
Sterra, Otto, Forstgehilfe, Langenei, Kreis Olpe.
Thenerkauf, Franz, Förster, Försterei Petersdorf, Post Gleiwitz O.-S.
Lavebaum, Hubert, Revierförster, Ostlutter bei Lutter a. Bbge., Kreis Goslar.
Kühl, Ulrich, Revierjäger, Menzendorf bei Zierzow (Mecklenburg).
Locher, Thomas, Förster, Haus Hülgrath, Post Lintorf, Kreis Düsseldorf.
Engelmann, Alfred, Reviergehilfe, „Klutschau,“ Post Groß-Strehlitz O.-S.
Jaswiek, Fritz, Reviergehilfe, Klutschau, Post Groß-Strehlitz O.-S.
Sandkühler, Wilhelm, Revierverwalter, Strauch bei Zabeltitz i. Sa.
Kupeiln, Ernst, Hilfsförster, Fh. Pawelwitz, Post Sacrau, Kreis Trebnitz i. Schl.
Winkler, Theodor, Forstgehilfe, Utforth-Mörs, Rhld., Bahnstraße 12.

Bezirksgruppe VI Schlesien A Regierungsbezirk Oppeln.

Den sehr verehrten Mitgliedern bringt der Unterzeichnete hierdurch zur Kenntnis, daß Se. Durchlaucht Victor Herzog von Ratibor durch Anschreiben vom 7. März das Protektorat über die Bezirksgruppe übernommen hat. In dem Anschreiben, welches bei der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung bekanntgegeben wird, ist u. a. wörtlich gesagt: „Ich freue mich, an dieser Stelle mitarbeiten zu können bei der Tätigkeit für das, was uns allen von der grünen Farbe am meisten am Herzen liegt, für unsern deutschen Wald.“

Bei einer genügenden Anzahl von Meldungen ist auch in diesem Jahre eine Forstgehilfen-Prüfung in Groß-Strehlitz O.-S. in Aussicht genommen und wollen sich Interessenten dieserhalb mit dem Oberförster Herrn Gnerlich in Groß-Strehlitz O.-S. sofort in Verbindung setzen.

Die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden, welche noch im Rückstande mit Beiträgen für die Bezirksgruppenkosten sind, bitte ich zu prüfen, ob sie gemeint sind. Zutreffendenfalls würde den Unterzeichneten der Eingang einer Postanweisung von dort sehr erfreuen.

z. Z. Seidorf im Riesengebirge.
Mit Weidmannsheil!
C. Trost, Forstmeister i. R.,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Am Sonnabend, dem 12. April 1924, 11,30 vorm., findet im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer in Hannover die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Bildung von Ortsgruppen. 3. Prüfungen und Lehrgänge. 4. Forstlehrlinge. 5. Gehaltstarife. 6. Verschiedenes.

Hermersdörfer, Schriftführer.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Reviergehilfen-Prüfung.

Am 8. und 9. April d. J. findet in Pulsnitz Sa. im Hotel „Zum Schützenhause“ von vormittags 8 Uhr an die Reviergehilfenprüfung statt, zu der alle Kollegen und Gönner der grünen Farbe hierdurch freundlich eingeladen werden.

Weinböhla, den 24. März 1924.
W. Dreßler, Oberförster a. D., 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Falkenberg, O.-Schles. Am 9. Februar d. J. fand in Falkenberg, Schützenhaus, die diesjährige Winterversammlung mit anschließendem Vergnügen statt. Die Versammlung war sehr gut besucht, fast konnten die ausgedehnten Räumlichkeiten die Mitglieder mit ihren Angehörigen nicht alle fassen. Nach erfolgter Begrüßung durch den Vorsitzenden, den Herrn Revierförster Olbrich, wurde der Ortsgruppenbeitrag für 1924 auf 2 Goldmark festgesetzt. Es wurde ferner auf das Angebot der Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät, 60 Pf. für tausend Mark Versicherungssumme, hingewiesen, worauf sich aus der Versammlung heraus bereits 20 Mitglieder zum baldigen Eintritt meldeten. Die nächste Versammlung wurde auf den 29. Mai — Himmelfahrt — festgesetzt und wird mit einem Waldausflug in das Revier Brande, unter Teilnahme der Damen, verbunden werden; besondere Einladung erfolgt noch. Es folgte der Vortrag des Herrn Oberförsters Eberst-Tiergarten. Mit der Steinzeit beginnend führte er die Bodenflora vor Augen, ging allmählich in waldbauliche Betrachtungen neuerer Zeit über und wies an der Hand von Abschnitten gleichaltriger Bäume (Kiefer) von gleicher Bonität, aus stark und schwach durchforsteten Beständen, den ungeheuren Zuwachs nach, welcher durch eine richtige Durchforstung erzielt werden kann. Weiter ging er auf die holzwirtschaftliche Lage Deutschlands und die Möglichkeit der Ertragssteigerung ein. Den Schluß bildeten die verschiedenen Naturverjüngungsmöglichkeiten. Dem außerordentlich fein durchdachten und belehrenden und mit großem Beifall gelohnten Vortrag wurde von der gesamten Versammlung mit allergrößtem Interesse und spannender Aufmerksamkeit gefolgt. Bei dem nun folgenden gemütlichen Teil kam ebenfalls alt und jung auf seine Kosten, denn bald war die erforderliche Stimmung vorhanden, um bis zum frühen Morgen zusammenzuhalten.

Forsthaus Wiersbel, 5. März 1924.
Grützner, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Gründung einer Ortsgruppe Militsch.

Die Forstbeamten aus der Umgegend von Militsch hatten am Sonntag, dem 23. März, einen Festtag. Herr Förster Walter aus Annaberg, der rührige Vertreter des Deutschen Forstbeamtenbundes, hatte sein Erscheinen angesagt! War es da ein Wunder, daß so viele Grünröcke sich pünktlich einfanden? Ihr fernstehenden Kollegen — die

Ihr noch nicht beim Deutschen Forstbeamtenbunde seid —, Ihr seid wirklich mehr als zu bedauern! Ihr hättet vor Neid vergehen können, wenn Ihr gehört hättet, wie alle Teilnehmer der schönen Versammlung nur ein Gedanke beseelte. — Wir wollen in unsere eigene Standesvertretung, in den Deutschen Forstbeamtenbund! — Wir wollen mithelfen aufbauen, mitarbeiten an unseren eigensten Interessen! Nicht gegen den Waldbesitzer, sondern gemeinsam mit dem Waldbesitzer für die Erhaltung unseres schönen Waldes, und nicht zuletzt zum Segen unseres deutschen Vaterlandes. Von diesem Gedanken getragen waren auch die Einleitungsworte des Versammlungsleiters, des Kollegen Galinsky-Adelheidshof. — In ganz ausgezeichnetem Vortrage legte sodann Kollege Walter Zweck und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes dar. Immer und immer wieder blickte aus seinen Ausführungen das echte, rechte deutsche kameradschaftliche Gefühl hindurch, welches in seinem Weidmannsherzen dauernde Wohnung genommen hat. Je länger er sprach, desto mehr gewann er die Herzen seiner Kollegen. Schließlich wollte auch er auf unseren Berufsstand das herrliche Wort bestimmt wissen: Deutsche Einigkeit meine Stärke; meine Stärke Deutschlands Macht! — Reichlicher Beifall belohnte seine glänzenden Ausführungen und kollegiale Treue. Nach längerer Aussprache wurde zur Gründung der Ortsgruppe geschritten. Zum Vorsitzenden der Ortsgruppe wurde auf die Ausführungen des Herrn Forstmeisters Schulz hin der Kollege Galinsky-Adelheidshof einstimmig gewählt. Weiter wurden in den Vorstand bestimmt die Herren: Oberförster Keß, Wildmeister Kubell und Forstsekretär Rudlaff. Sämtliche zahlreich anwesenden Kollegen traten der Ortsgruppe bei, und viele, die verhindert waren, werden in Kürze folgen. Ein schöner Beweis der Zusammengehörigkeit ist geliefert. Nun auf, Ihr noch nicht angeschlossenen Kollegen, zur tätigen Mitarbeit im Deutschen Forstbeamtenbunde! Die Kollegen der Umgegend von Militsch senden Euch dafür schon jetzt von Herzen kommendes Weidmannsheil und unserem Kollegen Walter aus Annaberg Weidmannsdank! Der Vorstand.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Warnung!

Die unterzeichnete Fachgruppe warnt jeden Kollegen, ob Staats-, Kommunal- oder Privatförster, sich um die freigewordene Stadtförsterstelle in Bartenstein zu bewerben, da das Dienstland auf 20 Morgen herabgesetzt, die Försterei aber 13 km von der Stadt entfernt liegt, die Stelle also nicht lebensfähig ist, zumal 25 % des Gehaltes für Dienstland und Wohnung in Abzug gebracht wird, trotzdem die Richtlinien es besagen, daß dieses nach den staatlichen Grundsätzen angerechnet werden muß. Es ist jeder Kollege verpflichtet, diese Warnung zu beherzigen, da er es seinem Stande schuldig ist.

Verband der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens (E. V.).
Bezirksfachgruppe: Forstbeamte. Ostpreußen.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Um eine baldige Einzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge für das 1. und 2. Vierteljahr, zusammen 0,80 Mk., wird ersucht. Eine einmalige Zahlung des ganzen Jahresbeitrages von 1,60 Mk. erscheint aus praktischen Gründen wünschenswert. Die Einzahlung erfolgt wie bisher an „Vereinskassierer J. Wittwer, Hain i. Rsgb., Postscheckkonto Nr. 73 187, Breslau". Nichtgezahlte Beiträge werden ab 15. April per Nachnahme erhoben. — Bei Neuanmeldungen ist eine Einschreibegebühr von 3 Mk. zu leisten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Anmeldungen und Anfragen das Rückporto beizufügen ist, falls diese berücksichtigt werden sollen.

Agnetendorf i. Rsgb., 27. März 1924.
Baudisch, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wer von der grünen Farbe mit der Zeit mitgehen und sein Wissen vervollständigen will, muß sich nach erfahrenen Lehrern und zuverlässiger Führern umsehen. Beides findet er in guten Büchern. Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm hat einen Prospekt der wichtigsten und unbedingt notwendigen Werke zusammengestellt und dieser Nummer beigefügt. Er gibt klar und sicher Auskunft über die unentbehrliche Fachliteratur.

Inhalt:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1868), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 15. **Neudamm, den 11. April 1924.** **39. Band.**

Die Kiefern- oder Forleule, Noctua piniperda.

Vom Geheimen Reg.-Rat Prof. Dr. Eckstein. (Fortsetzung und Schluß.)

Deshalb gibt das Verhältnis der beim Probesammeln gefundenen Puppen zu den gleichzeitig gefundenen von Parasiten besetzten Puppen zuzüglich der Tönnchen von Ichneumonen und Dipteren ein Bild von dem Vorhandensein der Feinde während und nach Beendigung des Fraßjahres. Hieraus darf aber nicht ohne weiteres ein Schluß gezogen werden, ob der kommende Fraß ebenso stark oder schwächer sein werde als der abgelaufene; wohl aber kann man folgern, ob mit dem nächsten Fraß die Kalamität voraussichtlich ein Ende erreichen wird oder nicht, denn die Überzahl der Parasiten mindert nicht die Zahl der fressenden Raupen, sondern die der fortpflanzungsfähigen Falter.

Auch bei der Eulenraupe ist die Polyederkrankheit beobachtet worden. Sie äußert sich darin, daß die Raupen, die in den ersten Stadien der Krankheit sich wie gesunde verhalten, später eine Verfärbung der Haut zeigen, wenig oder gar nicht fressen und schlaff werden. Sie hängen dann mit einem Bauchfußpaar fest, und Vorder- wie Hinterende hängen gleich einem Doppelsack schlaff herunter. Gleichgültig dürfte es hier sein, welcher Mikroorganismus die Ursache der anhaftenden Krankheit ist, zumal hierüber noch keine Einigkeit herrscht. Untersucht man schlaffsüchtige Raupen, so findet man in ihnen im Gewebe, im Blut und in der den toten Körper füllenden Jauche stark lichtbrechende, kristallähnliche Körper, die Polyeder.

Zwei Pilze sind es, die die Eulenraupe befallen:

Empusa aulicae. Die auf der Haut der Raupe keimende Spore sendet einen Schlauch in den Körper derselben; hier wuchert der Pilz und zehrt alle Organe auf. Die erkrankten Raupen klammern sich mit den hinteren Beinpaaren an der Nadel fest und heben den Vorderkörper von der Nadel ab. In dieser Stellung findet man sie tot, über und über von den Fortpflanzungskörpern des Pilzes wie mit einem gelbgrünen Mehl überstäubt. Gegen Ende der Fraßperiode werden Dauersporen gebildet, die die Raupe mit unter die Bodendecke nimmt.

Der zweite Pilz ist Isaria farinosa, der sich in den Puppen entwickelt. Aus vertrockneten, vielleicht hier und da weißes Mycel in geringen Mengen zeigende Puppen entwickeln sich bis 3 cm lange, weiße, stabförmige Fruchtträger, die an ihrem anfangs keulenförmigen, später sich verzweigenden Ende die Konidien und Sporen tragen.

Die Wirkung des Fraßes hängt ab von dessen Stärke und von den allgemeinen Lebensverhältnissen des Stammes und des ganzen Bestandes.

In stark befressenen Beständen zeigt die Bodenflora später ein üppiges Wachstum.

Lichtgefressene Bestände sterben nicht ab.

Kahlgefressene Bestände sterben ab, oder sie begrünen sich wieder. Wie ist dieses verschiedene Verhalten zu erklären?

Zunächst einmal dadurch, daß der Begriff „Kahlfraß“ nicht einwandfrei festgestellt ist. Der eine sagt, der Bestand ist kahl, wenn er von unten Nadeln im Wipfel nicht mehr sieht. Der andere erklärt diesen für „nicht ganz kahl“, weil mit Hilfe des Glases einzelne Nadeln oder Nadelstümpfe zu bemerken sind.

Im allgemeinen erfolgt bei gleichmäßiger Eiablage die Entnadelung gleichmäßig fortschreitend; häufig aber auch schreitet sie von unten nach oben fort, d. h. es fressen in den unteren Teilen der Baumkrone mehr Raupen als oben, und zwar deshalb, weil die Räupchen, die an den Nadeln der obersten Zweige entstanden, aus irgendwelchen Gründen an einem Spinnfaden sich herablassend auf den unteren Zweigen ihren Fraß fortsetzen

Infolge des Harzaustrittes aus jedem Nadelstumpf und aus den von ihrer jungen Rinde benagten Maitrieben werden die letzteren welk und krümmen sich, viele von ihnen vertrocknen. Oft werden die jungen Triebe durchgebissen und fallen zur Erde.

Es ist aber auch beobachtet worden, daß bei starkem Fraß die Nadeln der Maitriebe weniger befressen waren als die der älteren Zweige, die Raupen hatten also zeitig die vorjährigen Nadeln bevorzugt; trotzdem wurden die Maitriebe im September welk; viele vertrockneten, andere erholten sich im Oktober und richteten sich wieder auf. Kiefern, die im Wachstum der jungen Triebe so zurückgeblieben sind, daß die Nadeln noch unter den Hüllblättern ganz verborgen sind, sollen unter den Folgen des Fraßes der jüngsten Räupchen nicht so stark leiden als Kiefern mit frühzeitig weit entwickelten Trieben. Die jungen Räupchen sollen in jenem Fall unter Umständen verhungern. Da die jungen Räupchen sich aber durch die Hüllen einen Weg zur Nadel zu bahnen wissen und dabei die Hüllen nicht etwa als Nahrung verschmähen, sondern das, was sie beim Nagen des Loches abbeißen, tatsächlich auch verzehren, während selbstverständlich abgebissene Teile zu Boden fallen, und da ferner früheres oder späteres Treiben der Kiefern mit dem früheren oder späteren Erscheinen der Raupen auf dieselben Ursachen zurückzuführen ist, so ist ein sicherer Schluß aus etwaigen Beobachtungen ohne weiteres nicht zu ziehen.

Das Absterben einer Baumkrone kann erfolgen von unten nach oben, wenn zuerst die unteren Äste trocken werden, oder von der Spitze her; in letzterem Falle erholt sich der Stamm häufig wieder.

Die entnadelte Kiefer ist noch nicht tot. Selbst wenn man mit Hilfe eines Doppelglases Nadeln in der Krone älterer oder jüngerer Stangenhölzer nicht bemerken kann, also mit völliger Entnadelung rechnen muß, dann wird trotzdem mit großer Wahrscheinlichkeit das Absterben in großem Umfang nicht stattfinden, denn es tritt, vorausgesetzt daß der Kahlfraß nicht die Wiederholung eines bereits im vorausgehenden Jahre stattgehabten starken Fraßes ist, nur dann ein, wenn infolge Wassermangels gesunde Knospen sich nicht gebildet haben. Solche sind aber in den oberen Spitzen der Stangenhölzer fast immer reichlich vorhanden.

Gesunde Knospen sind groß, kegelförmig, mit Harz überzogen, glänzend. Dem Tode verfallene Zweige finden sich vor allem in den unteren Teilen der Krone; hier sind die jungen Triebe häufig, nach oben und stammwärts gekrümmt, fühlen sich welk an, ihre Knospen sind klein, harzfrei und entbehren des Glanzes. Dasselbe gilt von Jungwüchsen, die nach solchem Befund sicher eingehen.

Altholz ist alter Erfahrung nach weniger empfindlich und widers[illegible] holz. Man hat vers[illegible], durch [illegible] zu [illegible] Rinde an einer kleinen Stelle des Stammes, das sogenannte „Fenstern", sich Aufschluß zu verschaffen über den Grad der Saftleitung im Stamm, und daraus Schlüsse gezogen zur Beantwortung der schwierigen Frage, ob der Stamm sich erholen wird oder nicht; denn er stirbt erst, wenn auch die von den Wurzeln nach oben leitenden Bahnen versagen, weil die Tätigkeit der Nadeln aufgehört hat. Wenn nach Anschneiden mit dem Messer auf der Wundstelle in kurzer Zeit, etwa 10 Sekunden, kleine Harztropfen auftreten, die sich allmählich vergrößern, dann wird der Baum noch als gut lebensfähig angesehen; bleiben diese dagegen aus, oder erscheinen sie sehr spät und spärlich, so soll der aufsteigende Saftstrom nur noch gering sein und der Baum daher schwache Lebenskraft besitzen.

Ist die Kiefer wirklich kahl, dann versucht sie noch im Spätsommer und Herbst Ersatznadeln zu bilden; sie entstehen aus Seitenknospen und stellen ganz kurzbleibende Triebe dar, die büschelförmig dichtstehende, verkürzte, gesägte, einfache Nadeln tragen; man nennt sie Rosettentriebe. Ihre zarten, nicht auswachsenden Nadeln gehen meist im Winter zugrunde. Rosettentriebe und etwa sich im Spätsommer bildende Scheidentriebe tragen nur zur Erschöpfung bei. Der Stamm ist trotz dieser Anstrengung verloren.

Die Wiederbegrünung im kommenden Frühjahr erfolgt durch die aus Knospen sich entwickelnden Maitriebe sowie durch erst im Frühjahr entstehende Scheidentriebe. Von großem Einfluß sind die klimatischen Verhältnisse des kommenden Frühjahrs.

Aus dem Vorstehenden sind folgende Schlüsse zu ziehen:

Im Herbst einigermaßen benadelte Stämme werden sich wieder voll begrünen.

Im Winter festgestellte gesunde Knospen und grüne Nadelstümpfe lassen auf eine Wiederbegrünung schließen.

Sehr spätes Austreiben der Knospen soll vielen Räupchen den Hungertod bringen.

Die Zahl der gefundenen Parasiten läßt keinen Schluß auf die Stärke des kommenden Fraßes zu, wohl aber kann daraus geschlossen werden, ob mit dem erwarteten Fraß das Ende der Kalamität eintreten wird.

Treten welke Zweige, vertrocknende Endknospen im Herbst in der Überzahl auf, dann ist wenig oder gar keine Hoffnung auf Wiederbegrünung.

Rosettentriebe und Scheidentriebe im Herbst zeigen die bereits eingetretene Erschöpfung des Stammes an.

Welche Vorbeugungsmaßregeln soll man ergreifen?

Wie in jedem Krieg ist die Kenntnis von der Stellung, d. h. Anwesenheit des Feindes, erstes Erfordernis. Über die Anwesenheit und Menge

... das Probesammeln eine sichere Auskunft. Dieses muß im möglichst frühen Herbst ausgeführt werden, damit genügend Zeit ist, vor dem zeitig im Frühjahr eintretenden Schlüpfen der Falter die notwendigen Maßregeln zu ergreifen. Wichtig ist der Vergleich der Sammelergebnisse aufeinanderfolgender Jahre. Die peinlich sorgfältige Durchführung des Probesammelns nicht nur hinsichtlich der Methode, sondern auch bezüglich des Umfanges ist Pflicht jedes Forstmannes.

Die vorhergenannten Feinde der Eule sind nicht nur zu schonen, sondern auch in jeder wirtschaftlich möglichen Weise zu fördern.

Viele Bekämpfungsmaßregeln sind im Laufe der Zeit empfohlen, erprobt, verworfen, aufgegeben oder bisher beibehalten. Bei der Bewertung derselben ist zu beachten, daß eine Arbeit, die mit Verständnis und Energie durchgeführt wird, erfolgreicher ist als dieselbe Arbeit, wenn sie mit einem Vorurteil begonnen und ohne Liebe zur Sache gehandhabt wird.

Große Kalamitäten bieten die beste Gelegenheit, sie nochmals nach Methode, Erfolg und Kosten zu prüfen und Vergleiche anzustellen. Die Ergebnisse müssen bekanntgegeben werden; dazu sind zahlreiche forstliche Zeitschriften da. Von den Erfahrungen des einzelnen muß die Gesamtheit Vorteil haben und lernen können.

Früher suchte man die Raupen durch Anprellen der Stämme herunterzuwerfen; sie baumten wieder auf, der Erfolg blieb aus. Er wurde aber erzielt, wenn es sich um jüngere Bestände handelte, die wenige Jahre vorher gegen den Kiefernspinner geleimt waren, weil man vor dem Anprellen nicht versäumt hatte, die Leimringe durch bloßes Überstreichen oder Aufkratzen oder unter Anwendung von Öl wieder fängisch zu machen. Daß nur in den seltensten Fällen diese Maßregel in Anwendung kommen kann, ist selbstverständlich.

Schweineeintrieb hat man wiederholt angewendet. Die Beurteilung dieser Maßregel ist sehr verschieden ausgefallen. Hier ist man von dem Erfolg befriedigt, dort nicht ganz, insofern als das Probesammeln vor und nach dem Eintrieb den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat. Andere stellten fest, daß die Schweine auch bei hohen Kältegraden im Wald bleiben können, daß sie später zur Mast geeignet sind, daß der Schweineeintrieb im Interesse der Bodenpflege durch Bodenlockerung Vorzügliches geleistet hat, während ein Erfolg gegen die Eule nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Auch wird berichtet, daß die Puppen durch Schweine tatsächlich „wirksam vertilgt“ wurden, während im Gegensatz hierzu Schweineeintrieb als „grober Unfug“ bezeichnet wird. Aus vorstehenden Angaben dürfte der Schluß zu ziehen sein, daß über den Wert und die Bedeutung des Schweineeintriebs noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Es kann doch sein, daß bei nicht befriedigendem Ergebnis die Schweine nicht gründlicher gearbeitet haben, weil sie zu zeitig weiter gehen dahin, wo die meisten Puppen liegen, und sich dort, wo nur noch wenige Puppen liegen, nicht aufhalten. Wenn man die Tiere sich selbst überläßt, gehen sie brechend weiter. Der Hirt muß die Tiere länger an derselben Stelle halten und muß dieselbe Fläche mehrmals bearbeiten lassen.

Was von dem Eintrieb von Schweinen gesagt ist, gilt auch vom Eintrieb von Hühnern, die freilich noch nicht zur Vertilgung von Eulenpuppen herangezogen wurden, wohl aber bei Spannerkalamitäten.

Eigentlich sollten als Vorbeugungsmittel Hühner und Schweine jahraus jahrein im Walde tätig sein!

Streuharken ist wohl das erfolgreichste Mittel. Es wird in der Weise durchgeführt, daß man mit Hilfe von Werkzeugen die Bodendecke durch Pferdekraft losreißt und beiseite wirft, worauf sie durch Menschenhände auf langen Bänken, nicht einzelnen Haufen, zusammengeharkt wird.*) Derartige Werkzeuge sind der Kranoldsche Grubber, die Ehlertsche Egge, die Rollegge.

Die Bänke werden so weit voneinander angelegt, daß die meist zur Arbeit kommenden Frauen durch ein oder zwei Züge mit der Harke die Bank aufsetzen können; ihre Höhe richtet sich nach der Dicke der Bodenstreu und der Menge der mitgerissenen Bodenflora. Unter der etwa 1 m breiten Bank braucht das Werkzeug nicht zu gehen. Die freigelegten Stellen müssen von jedem Pflanzenüberzug frei sein, auch die obere Mulmschicht muß entfernt werden.

Die anfangs locker lagernden Massen setzen sich in kurzer Zeit fest, wobei der Regen eine nicht unwichtige Rolle spielt.

Die Wirkung dieser Maßregel ist folgende: Ein Teil der Puppen kommt mit dem Bodenüberzug in die Bänke, ein anderer Teil bleibt auf den freigelegten Flächen zurück. Die ersteren sterben infolge der durch Verwesung eintretenden Erhitzung. Solche, die vielleicht am Leben bleiben, liefern Falter, die aber mit wenigen Ausnahmen so tief vergraben sind, daß sie sterben, bevor sie sich hervorgearbeitet haben oder, wenn ihnen dies gelingt, so spät an die Oberfläche kommen, daß sie die Fähigkeit, ihre Flügel zu entfalten, verloren haben. Sie sind flugunfähig und können daher Eier nicht in der Baumkrone ablegen.

Die auf der freien Fläche zurückbleibenden Puppen können verschiedene Schicksale haben. Sie lagen vorher in feuchter Umgebung, jetzt sind sie dem Feuchtigkeit zehrenden Luftzug und Wind ausgesetzt und müssen infolgedessen selbst Feuchtigkeit abgeben und vertrocknen, oder sie werden die leichte Beute insektenfressender Tiere, oder sie bleiben am Leben und entwickeln sich in

*) Vgl. Eckstein, „Technik des Forstschutzes“; zu beziehen durch die Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

der trockneren, wärmeren Umgebung zeitiger, so frühzeitig, daß die aus den von ihnen abgelegten Eiern schlüpfenden Räupchen weit zurückgebliebene Triebe finden, deren Nadeln sie kaum erreichen können, und deshalb zum großen Teil verhungern müssen.

Ob es gelingen wird, mit Hilfe des Flugzeuges die Bestände mit Gift, etwa einem Arsenpräparat, zu bestäuben, bleibt der Zukunft überlassen. In Amerika sind dahingehende Versuche gemacht worden. Das vor Ausbildung der Flugtechnik einem Forstmann erteilte Patent, vom Luftschiff aus mit staubförmigen oder flüssigen Stoffen Forstschädlinge zu bekämpfen, wird längst verfallen sein.

Auf Kulturen und Dickungen können von den befallenen Nachbarbeständen Raupen überfallen, etwa bei Sturm, oder überlaufen. Um dies zu verhindern, wird man die etwa noch vorhandenen Rüsselkäfergräben auffrischen oder neue Gräben ziehen und die bereits eingewanderten Raupen sammeln lassen. Dies ist nötig, weil die Raupen nicht weit wandern und unter Umständen den Rand der Kultur kahlfressen.

Welche Maßregeln sind nach starkem Fraß zu ergreifen?

In gesunden, nicht befallenen Beständen muß die Axt ruhen; auch Durchforstungen müssen unterbleiben, um den Einschlag möglichst in dem üblichen Umfang zu erhalten.

Wirklich tote Stämme sind einzuschlagen, und zwar so bald als möglich. Wenn man einen kahlgefressenen Altholzbestand abzutreiben beschlossen hat, und wenn es richtig ist, daß ganz kahlgefressene Stämme, an denen nicht mehr eine Spur von Grün zu sehen ist, ebenso stark — also an den Zweigen! — mit Eiern belegt werden wie gesunde Stämme, dann sollte man auf der zum Abtrieb bestimmten Fläche mehrere Stammgruppen — nicht einzelne Stämme — als Raupen-Fangbäume stehen lassen und 14 Tage nach beendigter Flugzeit umlegen, da die Räupchen inzwischen verhungert sind. Dahingehende Versuche sind dringend notwendig! Es ist auch noch nicht festgestellt, wohin die Falter, gegen deren Puppen Maßregeln nicht ergriffen worden sind, sich wenden, falls der Bestand gehauen ist. Von weiten Flügen ist nichts bekannt; sie werden also den an und für sich schon nicht unbeschädigten Nachbarbestand heimsuchen. Wirken aber die belassenen Stämme in der angedeuteten Weise, dann würde dadurch der angrenzende Bestand von den Faltern der Kahlschlagfläche verschont bleiben.

Voreiliger Abtrieb ist zu vermeiden: Stämme, deren Wiederbegrünung man, nach sorgfältiger Untersuchung in der angegebenen Richtung, erwartet, sollen nicht gefällt werden.

Während der auf einen starken Fraß folgenden Jahre ist dem wiederergrünten Bestand große Aufmerksamkeit zu widmen. Jeder der nach und nach absterbenden Stämme ist, sobald sein Eingehen festgestellt ist, sofort zu fällen und zu entrinden. Einzelne dieser Stämme läßt man als Fangbäume liegen, die anderen werden alsbald entrindet. Man kann auch hier und da einen absterbenden Stamm als Fangbaum stehen lassen. Diese Fangbäume haben den Zweck, die in der Gefolgschaft der Eule sich stärker vermehrenden Borkenkäfer abzufangen. Vor allen anderen Borkenkäfern ist es der kleine Kiefernmarkkäfer, Myelophilus minor, dessen Vermehrung verhindert werden muß, da er kränkelndes, absterbendes und auch gesundes Holz zur Fertigung seiner Brutgänge benutzt und mit Vorliebe stehende Stämme im oberen Abschnitt befällt. Außer ihm werden sich auch der Waldgärtner, Myelophilus piniperda, ferner Pityogenes bidentatus, Ips suturalis und Ips acuminatus (Süddeutschland), an den kränkelnden und absterbenden Stämmen einfinden. Da M. minor etwa in der ersten Maihälfte schwärmt, sind die stehenden Fangbäume spätestens Mitte Juni zu fällen und zu entrinden.

Durch wiederholte Untersuchung der dickborkigen Stammteile überzeugt man sich von der fortschreitenden Entwicklung der Waldgärtnerlarven. Sind sie halbwüchsig, dann wird der stehende Fangbaum geworfen und dieser wie der liegende entrindet, soweit die Borke geht. Wird nun durch weitere Beobachtung festgestellt, daß die Bewohner des dünnrindigen Stammteiles ihre Larvengänge nagen, dann wird mit dem oberen Stammende ebenso verfahren. Die Rinde ist jedenfalls zu vergraben, abzufahren oder, wenn möglich, zu verbrennen.

Der Haushalt der preußischen Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1924.

Durch die nach Einführung der Rentenmark erreichte Stabilisierung unserer Währung ist es möglich geworden, die Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1924 auf der Goldmarkgrundlage aufzustellen, wobei eine Goldmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar angenommen worden ist. Der ebenfalls nach diesen Grundsätzen fertiggestellte, in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckte Haushaltsplan der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1924 unterscheidet sich infolgedessen in der Höhe der Geldansätze wesentlich von den auf Papiermarkwährung aufgebauten Haushaltsplänen der Vorjahre, die mit zunehmender Inflation immer mehr ihren Wert als Richtschnur verloren hatten. Ein Vergleich der Zahlen des Haushalts 1924 mit denen des Vorjahres ist nicht möglich, was auch die ver-

änderte Form des Haushalts dadurch zum Ausdruck bringt, daß der übliche Vergleich dieser beiden Ansätze fortgefallen ist. Wir werden uns daher zunächst auch nur darauf beschränken, die Unterschiede dieser beiden Haushalte in ihrem Aufbau ohne Berücksichtigung der Beträge festzustellen und auf letztere erst am Schlusse der Besprechung zurückkommen.

Bei dem Einnahmekapitel 2 hat der Tit. 6 eine Änderung des Wortlautes erfahren. Der Tit. 6b des Haushalts für 1923 ist, da das Reich vom 1. April d. J. ab keine Zuschüsse zu den Beamtenbesoldungen mehr leistet, in den Haushalt für 1924 nicht übernommen. An seine Stelle ist der neue Tit. 6b mit der Bezeichnung „Staatliche Verwaltungsgebühren" getreten. Diese Gebühren werden auf Grund der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1923 (G.-S. 1924 S. 1) für Amtshandlungen der Behörden, wozu auch schriftliche Bescheide auf Anfragen von Privaten gehören, eingezogen.

Bei dem Ausgabekapitel 2 der dauernden Ausgaben fällt beim Tit. 1 auf, daß hier trotz des Beamtenabbaus die gleiche Stellenzahl, wie im Vorjahre, zum Ansatz gekommen ist. Die nach der Preußischen Personal-Abbauverordnung vom 8. Februar 1924 (G.-S. S. 73) für den Abbau in Frage kommende Stellenzahl ist also noch nicht berücksichtigt. Da inzwischen auch bei der Forstverwaltung der erste Teil des Abbaus stattgefunden hat, werden die zum Ansatz gekommenen Besoldungsbeträge kaum die errechnete Höhe erreichen, es sei denn, daß die inzwischen vorgenommenen Besoldungsaufbesserungen die durch den Abbau erzielten Ersparnisse wieder wettmachen. Neu ist, daß bei diesem Titel jetzt auch die Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder verrechnet werden. Der Tit. 2, bei welchem im Vorjahre die vorbezeichneten Zulagen nachgewiesen wurden, hat jetzt die Bezeichnung „Abfindungssummen an ausscheidende Beamte" erhalten. Neu ist auch der Tit. 4a „Abfindungssummen an ausscheidende Angestellte". Bei diesen beiden Titeln werden die Summen verrechnet, welche den ohne Wartegeld und Pension ausscheidenden Beamten und Angestellten auf Grund der Personal-Abbauverordnung als Entschädigungen für ihr vorzeitiges Ausscheiden gezahlt werden. Beim Tit. 7a werden jetzt auch die Notstandsbeihilfen für Beamte i. R., Wartegeldempfänger und Hinterbliebene nachgewiesen. Die Tit. 12 und 14 sind entsprechend der im Rechnungsjahre 1923 ergangenen neuen Vorschriften über die Dienstgespanne in die Unterabschnitte „Dienstaufwand" und „Dienstkostenersatz" gegliedert. Unter Dienstaufwand sind nur die an die Beamten zu zahlenden Pauschsummen zu verstehen. Für überzählige Förster, Hilfsförster und Forstgehilfen sind im Rechnungsjahre 1924 solche nicht mehr ausgeworfen. Zum Dienstkostenersatz gehören die Geschäftszimmerkosten der Oberförster und verwaltenden Revierförster, die Kosten der Dienstgespannhaltung, der Mietfuhrwerke und der Eisenbahnfahrten, sofern für die Erstattung dieser nicht die Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten in Betracht kommen. Fortgefallen sind bei den Forstbetriebsbeamten die Pferdehaltungszulagen, nachdem die als dienstlich notwendig anerkannten Dienstgespanne auf Staatskosten beschafft und unterhalten werden. Zum Ankauf neuer Dienstgespanne sind beim Tit. 14b besondere Mittel angefordert. Die Tit. 18, 19, 24 und 25 haben gegen das Vorjahr textliche Änderungen erfahren.

Für Tit. 1 des Kapitels 3 gilt das zu Kapitel 2 Tit. 1 Gesagte. Der Tit. 2 ist fortgefallen. Die Tit. 7 und 8 sind im Wortlaut geändert.

Beim Kapitel 4 sind die bisherigen Tit. 6 und 7 in Fortfall gekommen.

Bei den Kapiteln 4a und 4b sind Änderungen bis auf den Fortfall des Tit. 8 beim Kapitel 4a nicht vorgekommen. Bezüglich der Personaltitel gilt das bei Kapitel 2 Tit. 1 Gesagte.

Das Kapitel 2 der einmaligen Ausgaben ist unverändert geblieben.

Zum Vergleich der Haushaltsbeträge erscheint es zweckmäßig, das Rechnungsjahr 1913 heranzuziehen, weil in diesem Jahre die Einnahmen und Ausgaben noch restlos unter normalen Verhältnissen entstanden sind. Der Übersichtlichkeit wegen lassen wir zunächst eine Zusammenstellung der Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1924 und 1913 sowie der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des letzgenannten Jahres, abgerundet auf Millionen Mark, folgen. Eine Gegenüberstellung der Ausgabe des Kapitels 3 ist nicht möglich, weil die Forsteinrichtungsanstalten im Jahre 1913 noch nicht bestanden haben und die Ausgaben des damaligen Forsteinrichtungsbüros im Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung mitenthalten sind.

	Haushalt 1924	Haushalt 1913	Ist 1913
	in Millionen G.-M.		
Kapital 2: Laufende Einnahmen	217,5	147,5	166,3
Einmalige Einnahmen	2,5	8,1	11,0
Ausgaben:			
Kapitel 2: Besoldungen .	15,1	16,8	16,8
Andere persönliche Ausgaben . . .	7,0	2,6	2,7
Dienstaufwand usw. .	3,2	3,8	3,8
Sächliche Kosten . .	42,0	34,2	39,2
Kapitel 4:	7,0	7,1	6,3
Kapitel 4 a u. b: . . .	0,4	0,4	0,6
Kapitel 2 der einmaligen Ausgaben . . .	1,9	12,0	16,4

Das Mehr der veranschlagten laufenden Einnahmen ist in der Hauptsache auf die höheren Ansätze für Holz um 65,3 Millionen, für Nebennutzungen um 0,7 Millionen und für die Jagd um 4,3 Millionen Mark zurückzuführen. Auf den ersten Blick erscheint es unverständlich, wie bei einer Verringerung der Holzbodenfläche um rund 550 000 und der Nichtholzbodenfläche um rund 75 000 ha höhere Einnahmen für diese Nutzungen

entstehen können. Nach der Beilage des Haushalts beträgt der Abnutzungssatz für 1924 rund 9,8 Millionen Festmeter gegen 10,8 Millionen im Jahre 1913. Zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten soll in diesem Jahre ein Mehreinschlag von rund 1 Million Festmeter erfolgen, so daß die zu schlagende Holzmenge in beiden Jahren ungefähr die gleiche sein wird. Hiernach wären der Berechnung für die Holzeinnahmen im Jahre 1924 je Festmeter 19 ℳ und im Jahre 1913 je Festmeter 12,80 ℳ zugrunde gelegt. Tatsächlich aufgekommen sind im Jahre 1913 155,6 Millionen Mark. Da die Preise für Holz auch jetzt noch zum großen Teil den Durchschnittssatz von 19 ℳ je Festmeter bedeutend übersteigen, wird man zu dem Schlusse kommen müssen, daß die für Holz angesetzte Einnahme bestimmt erreicht werden wird.

Die Mehreinnahme bei den Nebennutzungen ist auf die erhöhten Nutzungsgelder für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten und auf die erhöhten Landpachten zurückzuführen.

Die erhöhten Jagdeinnahmen erklären sich aus der gegen 1913 veränderten Nutzung der Jagd.

Der Tit. 7 weist gegen 1913 infolge Fortfalls der Holzkaufgelderstundung über drei Monate hinaus eine beträchtliche Mindereinnahme an Zinsen auf.

Aus dem Verkauf der Forstgrundstücke (Tit. 8) ist gegen das Jahr 1913 ein Mindererlös von 5,6 Millionen Mark zu verzeichnen.

Im ganzen sind bei den Einnahmen 219 967 400 ℳ gegen 155 632 000 im Jahre 1913, mithin mehr 64 335 400 ℳ nachgewiesen.

Der für Besoldungen aufzuwendende Betrag ist gegen das Jahr 1913 um 1,7 Millionen Mark geringer geworden, weil die Beamtenzahl sich verringert hat und die Gehälter bei weitem nicht die Höhe derjenigen von 1913 erreichen. Die anderen persönlichen Ausgaben (Tit. 2 bis 11) sind gegen das Jahr 1913 um 4,4 Millionen Mark höher veranschlagt, und zwar beim Tit. 3 mit rund 634 000 ℳ, beim Tit. 4 mit rund 334 000 ℳ, beim Tit. 6 (neu) mit 6000 ℳ, beim Tit. 8 (neu) mit 170 000 ℳ, beim Tit. 9 mit 250 000 ℳ und beim Tit. 10, der 1913 noch nicht vorgesehen war, mit 3 045 223 ℳ. Der bei den Tit. 12 bis 15 für Dienstaufwand usw. veranschlagte Betrag ist gegen das Jahr 1913 um 0,6 Millionen Mark geringer geworden. Im ganzen sind für persönliche Ausgaben (Tit. 1 bis 15) im jetzigen Haushalt 2,1 Millionen Mark mehr wie im Jahre 1913 veranschlagt. Dieses ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß bei Tit. 10 ein Pauschbetrag für Pensionen von rund 3 Millionen Mark eingesetzt ist, der im Jahre 1913 noch nicht erhoben worden ist.

Die sächlichen Kosten (Tit. 16 bis 28a) haben sich gegen das Jahr 1913 um 7,8 Millionen Mark erhöht, was auf die höheren Kosten der Holzwerbung, der Kulturen und hauptsächlich auf die zu zahlende Umsatzsteuer (rund 5 Millionen Mark) zurückzuführen ist.

Die Gesamtausgabe des Kapitels 2 beträgt 67 323 230 ℳ gegen 57 356 000 ℳ im Jahre 1913 (+ 9 967 230 ℳ).

Die Ausgaben der Forsteinrichtungsanstalten (Kapitel 3) sind auf 480 430 ℳ veranschlagt.

Die Kapitel 4, 4a und 4b weisen ungefähr die gleichen Ansätze wie im Jahre 1913 auf.

Die dauernden Ausgaben sind mit 75 173 620 ℳ gegen 64 885 000 ℳ im Jahre 1913 (+ 10 288 620 Mark) veranschlagt, die einmaligen Ausgaben mit 1 940 000 ℳ gegen 12 030 000 ℳ (— 10 090 000 Mark) und die Gesamtausgabe mit 77 113 620 ℳ gegen 76 915 000 ℳ (+ 198 620 ℳ).

Der Haushalt schließt mit einem Reinüberschuß von 142 853 780 ℳ gegen 78 717 000 ℳ im Jahre 1913, also mit einem Mehr von 64 136 780 ℳ ab.

Die Holzkaufgeldstundung in den Preußischen Staatsforsten.

Nachdem wiederholt in der Tagespresse die Holzverkaufspolitik der Preußischen Staatsforstverwaltung angegriffen war, ist Ende v. J. dem Landtag eine große Anfrage der Deutschnationalen Volkspartei zugegangen, in der die Regierung um Auskunft ersucht wird, ob es richtig sei, daß durch die Holzkaufgeldstundung ein Einnahmeausfall von 60 Millionen Goldmark entstanden sei. In einem Artikel der „Deutschen Tageszeitung“ vom 13. Dezember 1923 war sogar behauptet, daß infolge „unglaublicher Mißwirtschaft“ die Forstverwaltung im Jahre 1923 mit „einem gewaltigen Defizit“ abschlösse.

Bei der sich überstürzenden Geldentwertung 1923 hätte ein Verlust nur vermieden werden können, wenn alles Holz sofort gegen Barzahlung verkauft wäre oder bei längeren Zahlungsfristen gleitende Preise gefordert wären. Die Staatsforstverwaltung hat beide Möglichkeiten schon im Anfang des Jahres erwogen und mit berufenen Vertretern der Wirtschaft und Finanz beraten. Beide Wege erwiesen sich damals als ungangbar. Man war einstimmig der Ansicht, daß sofortige Barzahlung für die gesamte Holzwirtschaft unmöglich sei. Gleitende Preise zu fordern, bedeutete aber nichts anderes als den Verkauf nach Papiermark aufzugeben und dafür nach Dollar zu verkaufen, denn die sogenannte Goldmark war ja nichts weiter als eine Umrechnungszahl für den amerikanischen Dollar. Wenn die Staatsforstverwaltung sich hierzu entschlossen hätte, so würde das zweifelsohne und mit Recht auf das allerschärfste verurteilt sein in einer Zeit, wo die Papiermark alleiniges Zahlungsmittel war, wo gerade das Reich die größten Anstrengungen machte, die Papiermark zu stützen, und wo der Devisenhandel der schärfsten Zwangsbewirtschaftung unterlag. Bei den Verkäufen zu Gleitpreisen hätten sich die Holzkäufer mit Devisen eindecken müssen, wenn sie überhaupt das Kaufgeld für die spätere Bezahlung sicherstellen wollten, und die Folge wäre ein erneutes Hochtreiben

der Devisen und ein weiteres Abstürzen der Mark gewesen. Es wäre auch kaum zu verstehen gewesen, wenn eine staatliche Verwaltung für einen Teil ihrer Einnahmen Goldpreise verlangt hätte, während sie ihre Ausgaben (insbesondere die Gehälter und Löhne) weiterhin in Papiermark zahlte. Noch im Juni 1923, als etwa $^9/_{10}$ alles Holzes bereits verkauft war, fand die bisherige Verkaufspolitik im Landtag bei fast allen Parteien Billigung. Noch damals sprachen sich Vertreter verschiedener Parteien ganz entschieden gegen die Einführung gleitender Preise und gegen eine Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Kreditierung von Holzkaufgeldern aus. So mußte die Forstverwaltung die Geldentwertung durch Verkürzung der Stundungsfristen und durch dauernde Erhöhung der Zinsen auszugleichen suchen. Als die Entwertung aber in immer rascherem Maße fortschritt, wurde jegliche Stundung aufgehoben und schließlich, als die Aussichten auf baldige Einführung eines wertbeständigen Zahlungsmittels feste Form angenommen hatten, die Handelsholzverkäufe bis zur Einführung der Rentenmark ganz eingestellt.

Es soll nicht geleugnet werden, daß durch die Stundung Einnahmeausfälle entstanden sind, zumal bis zum Oktober jede rechtliche Unterlage fehlte, um von den Stundungsnehmern eine Aufwertung der gestundeten Beträge zu erreichen. Wie hoch diese Ausfälle sind, läßt sich zur Zeit nicht genau feststellen, aber nach Durchschnittszahlen und Erfahrungen früherer Jahre über den zeitlichen Eingang der Holzzahlungen und über den Umfang, in dem von der Stundung Gebrauch gemacht wurde, ist zu berechnen, daß es etwa 26 bis 27 Millionen Goldmark sind. Das ist natürlich ein empfindlicher Ausfall, berechtigt aber nicht zu der Behauptung, daß nun die Staatsforstverwaltung mit einem „gewaltigen Defizit" abschlösse. Vor dem Kriege betrugen die Einnahmen aus Holz rund 125 Millionen Goldmark. Ein Verlust von 27 Millionen Goldmark kann also kein Defizit hervorrufen. Wenn man freilich in Papiermark rechnet und dabei die im Winter 1922/23 für Holz vereinnahmte Papiermark gleichwertig setzt der Papiermark, die vom August 1923 bis zum Schluß des Rechnungsjahres (März) 1924 für Gehälter, Löhne, Bauten, Steuern u. a. verausgabt werden mußte, so kommt man zu einem großen zahlenmäßigen Fehlbetrag. Eine solche Berechnung beweist aber natürlich nichts, sie ist ein Trugschluß. Wird aber in ähnlicher Weise wie bei der Berechnung der Einnahmeausfälle für die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1923 eine Goldberechnung aufgestellt, so kommt man zu einem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von etwa 40 Millionen Goldmark.

Die Behauptung, daß die Staatsforst-Verwaltung im Jahre 1923 mit einem gewaltigen Defizit abschlösse, ist also unrichtig. Das bei jeder Rechnung in Papiermark sich ergebende scheinbare Defizit tritt bei der Forstverwaltung stärker in die Erscheinung, weil bei der durch die Eigenart des Forstbetriebes bedingten Verrechnungsart die Haupteinnahmen des Rechnungsjahres 1923 bereits in den Wintermonaten 1922/23 erfolgten, also zu einer Zeit, als die Papiermark noch verhältnismäßig hochwertig war, die Ausgaben aber zu einer Zeit, als sie abstürzte und schließlich ihren tiefsten Stand erreicht hatte.

Wenn durch die Stundung tatsächlich ein Verlust entstanden ist, so hat das seine Ursachen darin, daß eine Staatsverwaltung durch die Rücksichtnahme auf die allgemeine wirtschaftliche Politik des Reiches viel gebundener ist als jeder Privatmann, dann aber auch in dem katastrophalen Zusammenbruch unserer Währung, insbesondere infolge des ungünstigen Ausganges des Ruhrkampfes. Bei den Staatsforstverwaltungen der meisten anderen Länder liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Ursachen hierfür sind die gleichen, die die Verluste der Reichsbank bei ihrer Diskontierungspolitik und der Finanzverwaltung bei ihrer Steuerpolitik herbeigeführt haben.

Bereits seit Anfang November werden alle Holzverkäufe in der Preußischen Staatsforstverwaltung nur noch in Goldmark abgeschlossen, die Kaufpreise werden nicht mehr gestundet, und damit ist eine Wiederkehr solcher Einnahmeausfälle ausgeschlossen. P. D.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre. Bezirksgruppe Cassel.

Bericht der Versammlung vom 1. März 1924 zu Cassel.

Besprechung der Tagesordnung:

1. Verlohnungsverfahren. Dem Kollegen Stein ist von Kollegen des Außen- wie des Innendienstes der Vorwurf gemacht worden, daß er die Verlohnungsarbeiten auf dem Oberförsterei-Geschäftszimmer ausgeführt haben möchte, um dadurch einerseits die Forstsekretärstellen zu heben und anderseits die Außendienstkollegen in ihrer Stellung zu drücken. Stein macht in seinen Ausführungen Mitteilung über Verhandlungen zwischen Forstverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Vereinsleitung zur Zeit der dauernden Geldentwertung im Herbst v. J. Die Verhandlungen hatten zum Ziele ein Verlohnungsverfahren, das es ermöglichte, die Arbeiter schneller als bisher in den Besitz des verdienten Lohnes gelangen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat Stein nach eingehenden Verhandlungen mit einem Forstrentmeister, mehreren Außendienstkollegen und Sekretären seinerzeit einen dementsprechenden Vorschlag in der „Deutschen Forst-Zeitung" gemacht.

Die Verhandlungen mit der Forstverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben zu keinem Ergebnis geführt. Das Probeverlohnungsverfahren, wie es nunmehr vom Landwirtschaftsministerium für je eine Oberförsterei jedes Regierungsbezirkes angeordnet worden ist, ist ohne jegliche Mitwirkung eines Mitgliedes unseres Vereins vom Ministerium ausgearbeitet und hat mit dem Steinschen Vorschlag überhaupt keine Ähnlichkeit.

Die Versammlung stellt fest: Die Vorwürfe gegen den Kollegen Stein sind unbegründet. Es denkt keiner der Sekretäre daran, die Verlohnungsarbeiten auf das Büro zu ziehen, **um die Sekretärstellung dadurch zu heben.** Die vorhandenen Arbeiten des

(Fortsetzung siehe Seite 300.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte März 1924. (Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr				II 1,01–2,0 / 50–59				III 0,51–1,00 / 40–49				IV bis 0,50 fm / 30–39				V / bis 29 cm				Gemischt			
		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis	
		Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ
Pommern	Buche A	18. 3.	44,00	18. 3.	44,00	18. 3.	35,40	18. 3.	35,40	18. 3.	34,70	18. 3.	34,70	18. 3.	29,20	18. 2.	29,20	.	.	.	.	22. 3.	48,00	22. 3.	48,00
Brandenburg	"	18. 3.	54,72	18. 3.	54,72	18. 8.	44,97	18. 3.	44,97	18. 3.	38,83	18. 3.	38,83	18. 3.	33,04	18 3.	33,04	18. 3.	27,78	18. 3.	27,78	28. 3.	41,00	28. 3	41,00
Schlesien	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14. 3.	40,80	14. 3.	40,80
Sachsen	"	15. 3.	70,00	21. 3.	87,81	21. 3.	48,00	21. 3.	88,53	21. 3.	55,00	21. 3.	92,49	19. 3.	37,60	15. 3.	44,00	21. 3.	33,00	21. 3.	33,00	27. 3.	45,00	21. 3.	47,40
Hannover	"	17. 3.	54,00	25. 3.	68,70	18. 3.	30,16	18. 3.	88,00	19. 3.	36,60	18. 3.	69,50	17. 3.	29,00	18 3.	56,50	28. 3.	19,60	22. 3.	28,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	21. 3.	41,00	26. 3.	68,40	21. 3.	38,00	26. 3.	62,90	21. 3.	32,00	26. 3.	50,00	21. 3.	28,00	19. 3.	40,90	27. 3.	23,00	19. 3.	36,70	19. 3.	42,30	17. 3.	49,10
Westfalen	"	25. 3	54,10	25. 3.	58,30	25. 3.	48,10	25 3.	59,50	25. 3.	40,10	25. 3.	47,20	25. 3.	28,05	28. 3.	40,20	25. 3.	24,05	25. 3	24,05	28. 3.	16,60	14. 3.	31,81
Pommern	Buche B	18. 3.	28,60	22. 3.	34,00	18. 3.	24,90	22. 3.	39,00	22. 3.	23,20	22. 3.	34,00	22. 3.	17,10	22. 3.	32,00	22. 3.	24,00	22. 3.	24,00	22. 3.	25,00	22. 3.	25,00
Brandenburg	"	18. 3.	26,70	19. 3.	35,36	18. 3.	23,32	19. 3.	39,79	18. 3.	16,87	18. 3.	32,14	18. 3.	12,56	19. 3.	28,57	19. 3.	23,13	18. 3.	34,44	28. 3.	37,00	28. 3.	37,00
Schlesien	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14. 3.	40,80	14. 3.	40,80
Sachsen	"	19. 3.	32,60	21. 3.	71,36	19 3.	32,50	21. 3	73,08	19. 3.	30,60	21. 3.	58,52	19. 3.	23,20	21. 3.	44,57	21. 3.	23,00	21. 3.	37,15	27. 3	40,00	21. 3.	47,40
Hannover	"	17. 3.	37,00	24. 3.	64,00	18. 3.	30,14	19. 3.	72,30	18. 3.	21,00	19. 3.	55,00	19. 3	20,95	18 3.	44,40	17. 3.	21,00	24. 3.	35,00	17. 3.	33,40	17. 3.	33,40
Schleswig-H.	"	14. 3.	29,10	14. 3.	29,10	14. 3.	28,20	24. 3.	40,00	14. 3.	22,30	24. 3.	35,00	14 3.	28,50	24. 3.	30,00	14. 3.	21,80	24. 3.	25,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	27. 3.	30,00	25. 3.	50,00	19. 3.	28,00	25. 3.	52,00	17. 3.	24,00	25. 3.	47,00	21. 3.	20,00	25. 3.	34,00	19. 3.	18,00	25. 3	24,00	19. 3.	34,20	17. 3.	38,10
Westfalen	"	25. 3	40,10	27. 3.	67,00	25. 3.	36,10	27. 3.	55,00	25 3.	26,05	27. 3.	50,00	25 3.	22,00	27. 3.	37,00	25. 3	20,00	27. 3	39,00	28. 3.	16,16	14 3.	21,81
Ostpreußen	Buche A u. B	27. 3.	41,00	27. 3.	41,00	27. 3.	30,00	27. 3.	30,00	27. 3.	31,00	27. 3.	31,00	27. 3.	25,00	27. 3.	25,00	27. 3.	20,00	27. 3.	20,00	.	.	.	.
Pommern	"	.	.	.	.	20. 3.	33,00	20. 3.	33,00	20. 3.	27,00	20. 3	27,00	.	.	.	.	.	.	.	.	20. 3	28,00	20. 3.	36,50
Brandenburg	"	28. 3.	44,68	28. 3.	44,68	28. 3.	40,17	28. 3.	40,17	28. 3.	34,95	18. 3.	89,29	28. 3.	31,06	18. 3.	75,87	18. 3.	68,45	18. 3.	68,45	.	.	.	.
Schlesien	"	.	.	.	.	28. 3.	70,00	28. 3.	70,00	28. 3.	73,00	28 3.	73,00	28. 3.	46,90	28. 3.	46,90	28. 3	28,00	28. 3.	28,00	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	18 3.	56,70	18. 3.	56,70	18. 3.	43,60	18. 3.	43,60	18. 3.	30,00	18. 3.	30,00	.	.	.	.
Hannover	"	17. 3.	53,00	17. 3.	53,00	17. 3.	55,00	17. 3.	55,00	17. 3.	50,00	17. 3.	50,00	17. 3.	45,00	17. 3.	45,00	17. 3.	36,00	17. 3.	36,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25. 3.	29,69	25. 3.	29,69
Westfalen	"	20. 3.	29,40	21. 3.	47,07	20. 3.	27,64	21. 3.	41,82	20. 3	24,70	21. 3.	37,30	20. 3.	22,04	21. 3.	33,55	20. 3.	19,48	21. 3.	28,13	18. 3.	32,97	17 3.	37,00
Ostpreußen	Eiche A	25. 3.	166,00	25. 3.	166,00	25. 3.	153,00	27. 3.	160,00	25. 3.	82,00	27. 3.	90,00	27. 3.	53,00	25. 3.	82,00	.	.	.	.	22. 3.	116,00	22. 3.	121,00
Pommern	"	18. 3.	191,90	26. 3.	359,00	18. 3.	172,40	26. 3.	387,00	26. 3.	169,00	26. 3.	169,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	28. 3.	301,00	24. 3.	418,00	28. 3	225,00	18. 3.	359,55	28. 3.	167,00	28. 3.	167,00	.	.	.	.	.	.	.	.	28. 3.	266,00	28. 3.	266,00
Schlesien	"	19. 3.	321,82	19. 3.	321,82	19. 3.	265,26	19. 3.	265,26	19. 3.	132,61	19. 3.	132,61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	25. 3.	155,00	21. 3.	386,38	21. 3.	187,00	21. 3.	277,20	21. 3.	131,00	21. 3.	244,53	21. 3.	101,00	27. 3.	184,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	17. 3.	130,00	24. 3.	200,00	17. 3.	114,00	28. 3.	223,00	17. 3.	104,00	28. 3.	199,10	17. 3.	52,00	28. 3.	160,30	17. 3.	32,00	19. 3.	33,23	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	27. 3.	133,00	17. 3.	215,00	27. 3.	113,00	25. 3	216,00	27. 3.	112,00	25. 3.	154,00	27. 3.	59,00	17. 3.	103,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	20. 3.	60,00	25. 3.	95,00	25. 3	38,00	27. 3.	81,00	25. 3.	30,00	27. 3.	59,00	26. 3.	30,12	27. 3.	49,00	26. 3.	19,33	27. 3.	27,00	25. 3.	35,30	20. 3.	54,00
Pommern	"	18. 3.	74,40	26. 3.	185,00	18. 3.	67,20	22. 3.	179,00	18. 3.	55,10	26. 3.	142,00	22. 3.	31,20	22. 3	96,00	22. 3.	48,00	22. 3.	49,00	22. 3.	47,00	22. 3	47,00
Brandenburg	"	24. 3.	124,00	18. 3.	178,84	24. 3.	86,00	18. 3.	112,45	24. 3.	57,00	18. 3.	57,43	18. 3.	37,67	24. 3.	38,00	28. 3.	25,20	24. 3.	35,00	28. 3	42,20	28. 3.	85,00
Schlesien	"	21. 3	82,00	19. 3.	150,58	19. 3.	51,40	19. 3.	109,88	19. 3.	45,60	19. 3.	86,13	19. 3.	36,00	20. 3.	55,00	21. 3.	23,50	20. 3.	29,60	.	.	.	.
Sachsen	"	25. 3.	90,00	21. 3.	181,33	25. 3.	72,00	21. 3.	148,09	25 3.	47,00	21. 3.	115,67	20. 3.	41,00	21. 3.	80,14	20. 3.	24,00	21. 3.	44,78	21. 3.	82,20	21. 3.	82,20
Hannover	"	20. 3.	55,00	18. 3.	195,60	18. 3.	50,00	18. 3.	126,40	18. 3.	40,08	19. 3.	95,80	18. 3.	32,00	20. 3.	70,00	15. 3.	12,30	25. 3.	40,00	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	24. 3.	132,08	24. 3.	132,08	14. 3.	50,00	24. 3.	128,32	27. 3.	50,00	24. 3.	116,07	14. 3.	43,96	24. 3.	92,87	14. 3.	24,70	24. 3.	54,73	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	23. 3.	82,47	19. 3.	272,00	21. 3.	56,33	25. 3.	196,00	27. 3.	48,00	25. 3.	136,00	17. 3.	40,00	19. 3.	53,00	27. 3.	22,00	20. 3	37,70	.	.	.	.
Westfalen	"	27. 3	144,00	27. 3.	144,00	27. 3.	92,00	27. 3.	92,00	21. 3.	81,00	27. 3.	81,00	27. 3.	55,00	27. 3.	55,00	27. 3.	40,00	27. 3.	40,00	17. 3.	25,00	24. 3.	50,50
Rheinprovinz	"	21. 3.	55,00	21. 3.	55,00	.	.	.	.	.	40,30	21. 3.	40,30	21. 3.	27,10	21. 3.	27,10	21. 3	19,40	21. 3	19,40	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	13. 3.	61,00	13. 3.	61,00	13. 3.	57,00	13. 3.	57,00	13. 3.	38,00	13. 3.	38,00	.	.	.	.
Schlesien	"	.	.	.	.	28. 3.	68,00	28. 3.	68,00	28 3.	58,30	28. 3.	58,30	28. 3.	37,40	28 3.	37,40	28. 3.	34,90	28. 3.	34,90	.	.	.	.
Sachsen	"	18. 3.	95,00	18. 3.	95,00	18. 3.	80,00	18. 3.	80,00	18. 3.	42,00	18. 3.	42,00	18. 3.	41,40	18. 3.	41,40	18. 3.	32,60	18. 3.	32,60	.	.	.	.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr				II 1,01—2,0 / 50—59				III 0,51—1,00 / 40—49				IV bis 0,50 fm / 30—39				V / bis 29 cm				Gemischt			
		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis	
		Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	17. 3.	29,00	27. 3.	48,00	17. 3.	26,00	27. 3.	41,00	22. 3.	16,50	27. 3.	30,00	22. 3.	13,20	27. 3.	20,00	.	.	.	.	19. 3.	21,96	19. 3.	58,10
Pommern	"	18. 3.	31,10	17. 3.	42,50	18. 3.	29,30	17. 3.	42,60	18. 3.	26,30	17. 3.	37,10	18. 3.	20,50	17. 3.	29,80	.	.	.	.	20. 3.	23,80	24. 3.	42,14
Brandenburg	"	26. 3.	28,70	19. 3.	54,90	26. 3.	24,50	19. 3.	52,20	15. 3.	20,00	20. 3.	37,10	15. 3.	15,40	20 3.	30,27	.	.	.	.	24. 3.	21,62	28. 3.	44,60
Grenzmark	"	18. 3.	32,20	18. 3.	32,20	18. 3.	27,00	21. 3.	35,80	18. 3.	24,20	21. 3.	27,00	25. 3.	16,50	21. 3.	20,70	.	.	.	.	27. 3.	29,40	25. 3.	34,70
Schlesien	"	24. 3.	48,30	26. 3.	71,00	21. 3.	41,00	26. 3.	58,00	21. 3.	29,00	26. 3.	45,00	18. 3.	19,10	26. 3.	36,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	17. 3.	27,46	23. 3.	53.15	24. 3.	26,80	25. 3.	45,43	18. 3.	22,70	25. 3.	36,20	18. 3.	20,00	18. 3.	25,10	.	.	.	.	20. 3.	28,00	20. 3.	28,00
Hannover	"	21. 3.	35,00	21. 3.	59,20	21. 3.	32,00	28. 3.	50,20	21. 3.	25,00	28. 3.	39,10	19. 3.	17,20	28. 3.	27,20	.	.	.	.	17. 3.	21,68	17. 3.	21,68
Hessen-N.	"	20. 3.	42,10	26. 3.	56,00	18. 3.	35,00	19. 3.	43,00	20. 3.	27,00	24. 3.	34,80	20. 3.	18,27	18. 3.	24,00	.	.	.	.	19. 3.	25,50	20. 3.	29,37
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18. 3.	27,00	18. 3.	45,00
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	21. 3.	36,80	21. 3.	36,80	21. 3.	31,30	21. 3.	31,30	21. 3.	26,80	21. 3.	26,80	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	17. 3.	25,00	22. 3.	29,30	17. 3.	23,00	22. 3.	24,00	17. 3.	20,00	22. 3.	21,50	22. 3.	15.90	22. 3.	20,00	.	.	.	.	21. 3.	18,06	25. 3.	24,40
Pommern	"	18. 3.	31,00	18. 3.	31,00	18. 3.	26,00	18. 3.	26,00	18. 3.	24,70	18. 3.	24,70	18. 3.	20,70	18. 3.	20,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	29. 3.	34,50	22. 3.	43,00	29. 3.	29,41	22. 3.	31,00	22. 3.	26,00	29. 3.	29,11	22. 3.	23,00	29. 3.	25,28	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	19. 3.	19,68	17. 3.	28,42	20. 3.	20,60	21. 3.	34,70	19. 3.	20,48	21. 3.	29,00	20. 3.	13,20	21. 3,	23,80	.	.	.	.	26. 3.	14,64	26. 3.	21,73
Schlesien	Lärche	19. 3.	35,70	19. 3.	40,86	19. 3.	29,20	19. 3.	28,80	19. 3.	19,92	19. 3.	24,30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	Fichte	25. 3.	42,76	25. 3.	42,76	20. 3.	32,90	25. 3.	43,06	20. 3.	24,30	25. 3.	36,74	20. 3.	21,30	21. 3.	29,00	.	.	.	.	21. 3.	35,02	21. 3.	35,02
Hannover	"	18. 3.	23,17	29. 3.	55,77	21. 3.	26,30	26. 3.	46,32	28. 3.	23,00	20. 3.	39,30	18. 3.	18,74	21. 3.	35,90	.	.	.	.	17. 3.	35,02	17. 3.	42,00
Hessen-Nassau	"	26. 3.	37,99	18. 3.	42,00	18. 3.	31,10	19. 3.	41,00	18. 3.	26,70	21. 3.	36,00	27. 3.	24,29	26. 3.	25,48	.	.	.	.	25. 3.	29,20	19. 3.	31,00
Westfalen	"	20. 3.	35,74	25. 3.	50,00	27. 3.	31,90	25. 3.	50,70	27. 3.	28,80	27. 3.	38,00	27. 3.	22,90	25. 3.	33,10	.	.	.	.	24. 3.	39,30	24. 3.	39,30
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	21. 3.	43,00	21. 3.	43,00	21. 3.	37,10	21. 3.	37,10	21. 3.	30,20	21. 3.	30,20	.	.	.	.	.	.	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	9,30
Pommern	"	9,40	13,95	16,10	13,40	10,10 / 12,70
Brandenburg	"	11,50	11,50	14,—	12,75 / 15,63	12,80
Grenzmark	"	10,60	11,40	11,80	.	11,—
Schlesien	"	.	.	.	12,— / 13,—	.
Sachsen	"	14,25	14,25	18,60	.	.
"	Fichte	12,50	12,50	16,10	.	.
Hannover	Kiefer	.	.	.	.	13,80
"	Fichte	.	.	.	.	18,—
"	Nadelh.	.	.	.	.	14,50
"	Eiche	.	.	.	.	36,10
Hessen-Nassau	Kiefer	.	.	.	.	17,—
"	Eiche	.	.	20,—	.	.
Westfalen	Nadelh.	.	.	.	19,—	.
"	Eiche	.	.	.	.	18,40

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen	Fichte	10,— / 10,50	.	.
Pommern	"	.	.	8,30
Schlesien	Kiefer	.	.	10,10
Sachsen	Fichte	17,76	12,94 / 15,52	14,45
Hannover	"	20,41	.	.
Hessen-Nassau	"	16,—	12,—	10,30
"	Kiefer	15,—	12,— / 13,—	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Ostpreußen	Kiefer	26,—
Pommern	"	28,60
"	Buche	21,—
Brandenburg	Kiefer	19,40 / 21,67
Grenzmark	"	20,60
Schlesien	Eiche	25,60
Sachsen	"	28,90
"	Buche	20,40 / 24,60
Hannover	"	21,61 / 23,10
"	Kiefer	24,50
Hessen-Nassau	Buche	18,00 / 23,70
"	Eiche	26,—
Westfalen	Buche	22,— / 26,90

Forstsekretärs sind so umfangreich und verantwortungsvoll und rechtfertigen die Gründung von Forstobersekretärstellen so zur Genüge, daß es einer Bemühung um die Ausführung der Verlohnungsarbeiten im Büro nicht mehr bedarf. Die Verlohnungsarbeiten gehören dem Förster, der die Arbeiten ausführen läßt. Es konnte sich damals nur darum handeln, einen Weg zu finden, der es ermöglichte, die Förster von dem Schreibtisch etwas freier zu machen und den Arbeitern ihren Lohn so bald wie möglich zukommen zu lassen.

Nachdem kurz über das neue Probeverlohnungsverfahren gesprochen worden war — es waren drei Sekretäre von den fünf Oberförstereien, die im Bezirk Cassel das neue Verfahren durchführen, anwesend —, kam die Versammlung zu der Ansicht, daß einmal infolge Eintritt stabiler Geldverhältnisse und zum anderen durch den infolge der achttägigen Verlohnung entstehenden, viel zu großen und kostspieligen Papierverbrauch sich das Verfahren nicht durchsetzen wird.

Auf Antrag aus der Versammlung spricht diese dem Kollegen Stein einstimmig nach wie vor ihr vollstes Vertrauen aus und weist die Unterstellung: Kollege Stein oder ein anderes Mitglied des Forstsekretärvereins suche den Beamten des Außendienstes in seiner Stellung herabzudrücken, mit Nachdruck zurück.

2. Daß die Umwandlung der Forstsekretär- in Forstobersekretärstellen bei der jetzigen Finanzlage des Staates wenig Aussicht auf Erfolg hat, ist der Versammlung klar. Nach kurzer Besprechung und nach Mitteilung des Kollegen Stein über den Stand der Angelegenheit läßt sich nur das Bedauern der Versammlung feststellen darüber, daß die Forstverwaltung nicht früher Mittel und Wege gefunden hat, um eine Verbesserung der Forstsekretärstellung zu ermöglichen. Die jetzigen Zustände sind nicht geeignet, die älteren, eingearbeiteten Forstsekretäre dem Bürodienst zu erhalten.

Bei diesem Punkt weist der Kollege Stein auf den Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1923 III 20707, betreffend die Anstellung von Hilfskräften auf dem Oberförsterei-Geschäftszimmer, hin, der den Kollegen, denen Hilfskräfte fehlen, zur Beachtung empfohlen wird. Etwaige Anfragen werden vom Unterzeichneten nach Rücksprache mit Kollegen Stein beantwortet.

3. Die Dienstaufwandsentschädigung der Forstsekretäre ist ein besonders unerfreuliches Kapitel! Eine längere Besprechung führt zu folgendem Antrag:

„Der Vereinsvorstand wird beauftragt, bei der Forstverwaltung dahin zu wirken, daß den Forstsekretären **mindestens** derselbe Dienstaufwand zugebilligt wird wie den Betriebsbeamten des Außendienstes. Die Gründe sind allseitig zu bekannt, als daß sie aufgeführt zu werden brauchten".

4. Der bisherige Vorstand wird wiedergewählt.

5. Die Beiträge betragen nach Mitteilung des Kollegen Stein vom 1. Januar d. J. monatlich 1 Goldmark, anstatt, wie früher festgelegt, 2 Goldmark. Die bereits mit 2 ℳ je Monat bezahlten Beträge werden entsprechend angerechnet. Diejenigen Kollegen, die noch im Rückstande sind, bitte ich dringend, für Januar bis März d. J. recht bald zu bezahlen.

6. Verschiedenes. Eine längere Aussprache entwickelt sich über die „Deutsche Forst-Zeitung". Die Mehrzahl der Versammlung wünscht, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" mit dazu beitragen möge, daß der Kampf Förster gegen Förster ab- anstatt zunimmt. Kollege Stein betont, daß uns in dieser Beziehung ein Einfluß auf die Zeitung nicht möglich ist, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" aber unsere Standes- und Vereinsangelegenheit sehr kulant behandelt. Nach kurzer Aussprache für und gegen den Pflichtbezug als Vereinsblatt beschließt die Versammlung:

„Der Vereinsvorstand wird beauftragt, zu veranlassen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" durch den Verein bestellt wird und daß der Verein das Bezugsgeld abführt".

Kollege Stein rügt aufs schärfste die Interesselosigkeit vieler Mitglieder, die in der Mitarbeit vollständig versagen und alles, was in eigenem Interesse zu tun ist, auf die Schultern der wenigen Vorstandsmitglieder abladen. Besonders in bezug auf die damals brennende Verlohnungsfrage, Standesangelegenheiten und vieles andere ist der Vorstand nicht genügend unterstützt worden. Die Versammlung muß bekennen, daß die Vorwürfe berechtigt sind. Als Entschuldigung kann nur dienen die unheimliche Verwirrung besonders des letzten halben Jahres 1923, denn dieser Wust von Verordnungen, Bestimmungen und Arbeit aller Art hat gar manchen Forstsekretär an den Rand der Verzweiflung gebracht! Es sind wohl nur sehr wenige, seltene Naturen fähig gewesen, sich noch mit anderen als dienstlichen Angelegenheiten zu beschäftigen.

Obwohl man zunächst geteilter Meinung war, ob man die leidige Forstreferendar-Angelegenheit besprechen solle, fand die Besprechung auf Veranlassung des Unterzeichneten statt. Wir alle sind ganz erheblich interessiert dabei und haben nur den einen Wunsch, daß eine restlose Aufklärung recht bald erfolgen und der Försterstand makellos hervorgehen möge. Der jetzige Stand der Angelegenheit ist sattsam bekannt, und wir hoffen, daß die zunächst Beteiligten recht bald die Wege einschlagen werden, die geeignet sind, restlos Klarheit zu schaffen. Im Interesse des Gesamtförsterstandes bedauern wir die ganze üble Angelegenheit und den langwierigen Verlauf einer einwandfreien Aufklärung.

Nächster Versammlungsort: Bebra, nach der Berliner Tagung.

Falz.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die 13. Tagung des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates

schloß sich am 21. März d. J. an den Holzhandelsausschuß nachmittags an. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft widmete dem RFR. Worte warmer Anerkennung für seine seitherige, nahezu fünfjährige Tätigkeit, während der er sich als unentbehrliches Beratungs-

organ für die Regierungen des Reichs und der Länder bewährt habe. Der Minister erwähnte das Zustandekommen des Reichsforstgesetzes, die Aufhebung des Pressenotgesetzes und die Freigabe der Holzausfuhrkontrolle als wichtige Ereignisse, an denen der RFR. beteiligt war; auch berührte er die steuerliche Belastung des Waldbesitzes durch die Reichssteuerverordnungen als ein im patriotischen Interesse zu tragendes Opfer; er werde aber bemüht sein, nach Möglichkeit auf Milde bei der Durchführung einzuwirken.

Der Vorsitzende, Staatssekretär a. D. Freiherr v. Stein, dankte dem Herrn Reichsminister für seine freundlichen und anerkennenden Worte und begrüßte alle Erschienenen; auch widmete er dem zurückgetretenen Vorsitzenden Frhr. v. Herman und dem seitherigen Geschäftsführer Landforstmeister a. D. Dr. König aufrichtige Dankesworte.

Prof. Dr. Endres entledigte sich seines Berichtes über die 18. und 19. Sitzung des Holzhandelsausschusses in gewohnt geschickter Weise und besprach vor allem die allmählich in den Vordergrund tretende Holzzollfrage, ihre zeitpolitischen Grundlagen, ihren jetzigen Stand und die Stellungnahme, die der RFR. demnächst dieser wichtigen Frage gegenüber einzunehmen haben werde. Leider müssen wir, da solche Vorverhandlungen vertraulich zu behandeln sind, von der Wiedergabe der interessanten Gedankengänge und Schlußfolgerungen vorerst absehen.

Der Vorsitzende besprach sodann eingehend die Frage, welche Folgen die derzeitige ungünstige Finanzlage auf die Tätigkeit des RFR. habe und wie gleichwohl sein Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung gesichert werden könne. Im Rahmen eines Jahresbudgets von [illegible] Gmk. in Einnahmen und Ausgaben, wovon 2/3 auf die Abhaltung von Sitzungen und 1/3 auf Geschäftskosten entfallen, macht der Vorstand in der Hauptsache den Vorschlag, von neuen Tagungen der Vollversammlung — bestehend aus den 77 ordentlichen Mitgliedern — so lange abzusehen, bis die Finanzen deren Einberufung wieder gestatten werden; dagegen soll der aus nur 24 Mitgliedern bestehende Ständige Ausschuß die gesamten Befugnisse des RFR. bis auf weiteres wahrnehmen. Die Anzahl der ständigen Ausschüsse soll beschränkt werden auf den Holzhandelsausschuß (Vorsitzender Dr. Endres), den Steuerausschuß (Vorsitzender Oberforstmeister Dr. Escherich) und den an Stelle seitheriger drei [illegible] zu gründenden Rechtsausschuß; für diesen wurden acht Mitglieder designiert: Landforstmeister Rose, Berlin, Bürgermeister Lehmann, [illegible]ngen, Staatssekretär a. D. Frhr. v. Tschammer, [illegible]waldau, Frhr. v. Ledebur, Crollage, Prof. Dr. Endres, Forstmeister v. Arnswaldt, [illegible]förster Velte und Ministerialrat Faaß.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses soll allen ordentlichen Mitgliedern des RFR. gestattet sein, den dem Ständigen Ausschuß nicht angehörenden allerdings nur bei Selbsttragung der Kosten.

Über die vorstehenden Anträge, die der Ständige Ausschuß einstimmig annahm, wird schriftliche Abstimmung erfolgen.

In der Sonnabend, den 22. März, vormittags 9 Uhr, stattgefundenen zweiten Sitzung berichtete der Geschäftsführer über eine Reihe von geschäftlichen Angelegenheiten.

Dann referierte Dr. Endres über die Wiederaufnahme forststatistischer Erhebungen, die er eigentlich als dringend erwünscht bezeichnete, die aber vorerst an unserer ungünstigen Finanzlage gescheitert sind. Es soll wenigstens versucht werden, nach dem gut geglückten Vorgange in der Landwirtschaft in typischen Forstbetrieben Erhebungen über Erträge und Kosten anzustellen.

Prof. Dr. Endres regte erneut an, die Würzburger Beschlüsse über Vereinheitlichung der Holzausformung und Holzsortierung nunmehr in den Ländern praktisch durchzuführen und hierbei beim Nadelnutzholz an Stelle von Festmeterklassen solche nach dem Mittendurchmesser zu wählen; auch die Einführung des Messens des Stammholzes ohne Rinde wäre erwünscht, namentlich in den Staatsforsten; in Privatwaldungen könne es vorerst beim Messen mit Rinde sein Verbleiben haben. Zwei preußische Regierungsvertreter stellen sich für ihre Person auf den Boden der Würzburger Beschlüsse, bemerken aber, daß ein Termin für deren praktische Durchführung noch nicht angegeben werden könne.

Forstrat Ludwig berichtete über die Durchführung der Veranlagung zur Reichsvermögenssteuer für 1924 für forstliche Grundstücke, worüber die „Deutsche Forst-Zeitung" bereits nähere Mitteilungen gebracht hat.

Landforstmeister Dr. König gab nähere Erläuterungen zu seinen eingehenden Ausführungen im „Deutschen Forstwirt" (Nr. 34/35) über die Beschaffung einwandfreien Forstsaatgutes. Der Ständige Ausschuß ist ihm für seine wertvollen Anregungen dankbar und beschließt, unter Zustimmung zu seinen Leitsätzen einen Unterausschuß, bestehend aus den Herren Dr. König und Rose, Berlin, Ministerialrat Rebel, München, Wiebecke, Eberswalde, und Münch, Tharandt, zur weiteren Erforschung einzusetzen.

Zum Schluß berichtete der Geschäftsführer über einen neuen Siedlungsplan, der in zehn Jahren nicht weniger als 770000 Siedlungen mit einem Kostenaufwande von 2 Millionen Goldmark aufziehen will. 170000 Siedlungen sind für Waldarbeiterfamilien bestimmt.

Der deutsche Wald soll 30 Millionen Festmeter Bauholz umsonst stiften! Alles gut gemeint — aber eine Phantasie! N.

Forstliche Rundschau.

Zur Geschichte der Kiefernwirtschaft in Preußen. Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1924, Seite 82.

Der Beginn einer geordneten Forstwirtschaft ist in Preußen durch eine Kabinetts-Order Friedrichs des Großen vom Jahre 1740 gemacht worden, in welcher er das Plendern im ganzen Forst verbot und vorschrieb, daß nur in gewissen Distrikten geholzt und die Forsten zu diesem Zweck eingeteilt werden sollten. Obwohl dieser Befehl 1754 wiederholt wurde, hatte er wegen des Mangels an forstlich ausgebildeten Beamten keinerlei Erfolg.

Erst nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges ist 1764 das Immediat-Reglement von 1764 erschienen, welches als der Ausgangspunkt einer wirklichen Wirtschaft betrachtet werden darf. Hierdurch wurde angeordnet, daß alle Forsten, unabhängig von der mehrfach schon seit langem bestehenden Einteilung, in quadratische Figuren (Jagen) von etwa 700 m (200 Ruten) Seitenlänge, zunächst in je drei gleich große Hauptteile und jeder solcher Hauptteil in 60, 70 oder 80 Schläge geteilt werden sollte. Wenn ein Schlag abgetrieben würde und noch kein Anflug vorhanden sei, genössen die schmalen Schonungen den Schatten des anliegenden Bestandes und würden von hier aus besät werden. Man braucht daher keine Bäume in den Schonungen stehen zu lassen.

Die ältesten Vorschriften für die Verjüngung der märkischen Waldungen beruhen also auf Einteilung in schmale, lange Schläge und Besamung vom stehenden Ort.

Wegen der ungenügenden Erfolge dieser Methode mußte 1770 eine neue Instruktion erlassen werden, welche nicht nur mit großem Nachdruck die Vermessung der Forsten und ihre Einteilung in 70 Schläge vorschrieb, sondern auch zuerst den Überhalt von Samenbäumen, etwa 15 Stück je Hektar, anordnete. Vermooster Boden sollte aufgehackt und dadurch für die Besamung empfänglich gemacht werden.

Als v. Kropff 1780 vortragender Rat beim Forstdepartement des Generaldirektoriums und Leiter des gesamten Forsteinrichtungswesens geworden war, schrieb er in den Instruktionen von 1780 und 1783 vor, daß jeder Hauptteil in zwei Blöcke A und B, sowie jeder Block in 70 Schläge geteilt werden sollte, von denen jährlich je einer abgetrieben wurde. Er erzielte so auf Umwegen eine Umtriebszeit von 140 Jahren, da ihm eine Erhöhung der vom König angeordneten Umtriebszeit abgeschlagen worden war. Die Schläge sollten der Regel nach 60 bis 100 m breit sein und wegen der leichteren Besamung von NO nach SW aufeinander folgen. Der Überhalt von 15 Samenbäumen wurde beibehalten.

1786 wurde Graf von Arnim-Boitzenburg Forstminister, v. Kropff schied unter Ernennung zum Oberforstmeister der Kurmark aus dem Forstdepartement aus. Nunmehr gewann von Burgsdorf rasch einen maßgebenden Einfluß. Er war seit 1777 Verwalter der Oberförsterei Tegel und seit 1787 auch Direktor der Forstakademie in Berlin. 1792 wurde er zum zweiten Oberforstmeister der Kurmark ernannt. v. Burgsdorf hatte seine Lehrzeit im gothaischen Anteil des Thüringer Waldes durchgemacht und versuchte, wie er in seinem 1788 erschienenen „Forsthandbuch“ ausdrücklich sagt, die dortige, der Tanne entsprechende Dunkelschlagwirtschaft auch auf die Kiefer zu übertragen.

In der Verordnung von 1787 wurde deshalb angeordnet, daß mindestens sechs bis acht Jahresschläge hintereinander folgen, gleichzeitig in Schonung gelegt und allmählich abgetrieben werden sollten.

In dieser Verordnung, die bis 1814 maßgebend blieb, war also Schirmschlagbetrieb mit durchschnittlich siebenjähriger Verjüngungsdauer vorgeschrieben.

Zur Leitung des Forstvermessungswesens in Preußen war 1785 Hennert berufen worden. Im Jahre 1791 wurde ihm auch die Leitung des Forsteinrichtungswesens übertragen.

Dieser führte (unabhängig von seiner Methode der Forsteinrichtung) eine neue Form der Waldeinteilung durch, indem er die schmalen und langen Schläge durch quadratische Jagen von durchschnittlich 700 m (200 Ruten) Seitenlänge ersetzte. Infolgedessen wurde auch eine Abänderung der 1787 angeordneten Form der Schirmschlagstellung erforderlich. — Nunmehr sollte das zum Angriff gelangende Jagen, wenn es nicht gar zu groß war, auf einmal in Dunkelschlag gestellt werden; andernfalls sollten wenigstens je nach Verhältnis der Größe ein oder zwei Drittel oder die Hälfte gleichzeitig angegriffen werden.

Diese Vorschriften wurden in den nächsten Jahren immer allgemeiner angewendet und die Kiefernsamenschläge nun ungefähr so behandelt wie Buchenschläge, wodurch, wie Pfeil erzählt, die sich reichlich zeigenden Kiefernpflanzen verkrüppelten.

Georg Ludwig Hartig, dem die Kiefernwirtschaft anfangs noch fremd war, lehrte in den ersten Auflagen seiner „Anweisung zur Holzzucht“ (2. Auflage 1796) die beiden bis dahin in Preußen angewandten Methoden der Verjüngung, nämlich den Kahlabtrieb in schmalen, nicht über 45 m breiten Streifen von N, NO oder O her, und den Schirmschlag mit Überhalt von 64 bis 96 Samenbäumen je Hektar Abtrieb, wenn der Anflug 50 bis 60 cm hoch sei. In dem 1808 erschienenen „Lehrbuch für Förster“ sprach er nur noch von einem sehr dunklen Samenschlag mit 160 bis 200 Samenbäumen oder 3 bis 4 m Abstand der Zweigspitzen. Der Abtrieb sollte erfolgen, wenn der Anflug drei bis vier Jahre alt oder 20 bis 30 cm hoch wäre.

Nachdem Hartig Oberlandforstmeister in Preußen geworden war, erließ er 1814 eine Instruktion, „wonach die Holzkultur in den Königl. preußischen Forsten betrieben werden soll“. Diese schrieb für die Kiefer eine Schirmschlagstellun[g] vor, welche sich in der Mitte zwischen seine[n] Vorschriften von 1796 und jenen von 1808 bewegt[e]. Der Zwischenraum zwischen den längsten Äste[n] der Samenbäume sollte 4 bis 5 m betragen, die Samenbäume also 8 bis 12 m voneinand[er] entfernt sein, was einer Zahl von etwa hunde[rt] Samenbäumen je Hektar entspricht. Der [Ab]trieb sollte erfolgen, wenn der Anflug 10 b[is] 30 cm hoch war.

Pfeil schloß sich in einem 1816 erschienen[en] Aufsatz diesen Vorschlägen durchaus an u[nd] wollte auf trockenen Kiefernböden an Südhäng[en] sogar eine noch dunklere Stellung. Eine [all]gemeine Regel für den Zeitpunkt der Räumu[ng] lasse sich nicht geben, der Abtrieb müsse aber [er]folgen, wenn der jüngste Anflug drei Ja[hre] alt sei.

Eine umfassende Anleitung für die [Ver]jüngung der Kiefernwaldungen gab [Pfeil] zuerst 1820 in seiner „Vollständigen Anleitu[ng] zur Behandlung, Benutzung und Schätzung [der] Forsten“. Er stand damals noch ganz auf [dem] Hartigschen Standpunkt, verlangte aber, [daß] die Wirtschaft sich den örtlichen Verhältnissen [an]passen müsse, von denen er fünf Typen untersch[ied].

Auf fruchtbarem Boden mit Dammerde dürfe vorhandener Anflug nur beibehalten werden, wenn er nicht älter sei als zwei Jahre. In den Samenschlägen können in reichen Samenjahren die Spitzen der Zweige 3 bis 5 m auseinanderstehen, bei wenig Zapfen sollen sie sich aber fast berühren, doch muß nach erfolgter Besamung die Hälfte hinweggenommen werden. Sobald genügend einjährige neuere oder brauchbare ältere, zwei- bis dreijährige Pflanzen vorhanden sind, entnimmt man im zweiten Jahre die Hälfte, im dritten Jahre wieder die Hälfte der noch stehenden Stämme, im vierten Jahre den Rest. Auf trockenem Sand verlangt Pfeil eine wesentlich stärkere Beschattung und allmähliche Räumung innerhalb sechs bis sieben Jahren.

In seiner „Neuen vollständigen Anleitung zur Benutzung und Schätzung der Forsten" von 1839 glaubt er mit reiner Naturverjüngung nur bei reichlichem Zapfenanhang auskommen zu können, andernfalls müsse sofort Samen oder Zapfen ausgestreut werden; 40 bis 50 120jährige Stämme je Hektar mit guten Kronen reichten für die Besamung aus. In hochstämmigem Holz leidet die junge Kiefer im ersten Jahre nicht so sehr, wenn die Zweigspitzen 3 bis 5 m voneinander entfernt sind; bei altem Holz mit dicht belaubten Kronen ist ein doppelt so großer Abstand erforderlich.

Man kann zwar schon im ersten Winter nach der Besamung räumen, besser aber ist eine Reserve von etwa 25 Stämmen pro Hektar. Nach drei bis vier Jahren, spätestens aber wenn die jungen Pflanzen sechs Jahre alt sind, muß Kahlabtrieb erfolgen.

Die unbefriedigenden Ergebnisse der von Hartig und Pfeil 1820 vertretenen Dunkelschlagwirtschaft haben allmählich nicht nur zu einer wesentlich lichteren Stellung der Samenschläge, sondern auch einer immer mehr zunehmenden Anwendung künstlicher Verjüngung geführt. Diese war in der Form der Saat, vielfach in jener der Zapfensaat, schon seit Jahrhunderten bekannt und geübt, diente aber, abgesehen von Neuaufforstungen, hauptsächlich zur Füllung unbesamter Lücken und Blößen.

Seit 1790 wurden auch Versuche mit Kiefernpflanzung gemacht. Burgsdorf empfahl die Verwendung dreijähriger Wildlinge. Nach 1820 gelangten in der Mark und in Schlesien bald größere, bald kleinere Pflanzen, aber immer in der Form der Ballenpflanzung, zur Verwendung. Diese ist jedoch im Großbetrieb zu schwerfällig und zu teuer. Die Versuche mit ballenlosen Pflanzen hatten erst dann Erfolg, als Pfeil 1834 die Methode der Kiefernjährlingspflanzung ausgebildet hatte, die dann rasch immer ausgedehntere Verwendung fand. Schon 1840 konnte Pfeil sagen: Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß der Anbau des Holzes aus der Hand immer mehr und mehr Raum gewinnt.

Seit jener Zeit hat der Kahlschlagbetrieb mit darauffolgender Saat oder Pflanzung sich immer mehr ausgebreitet, wenn auch der Samenschlag in den großen Kieferngebieten noch fast 50 Jahre in Übung geblieben ist.

1849 schrieb Pfeil, es sei als ein Fortschritt in der Kiefernwirtschaft zu betrachten, daß auch da, wo die Verjüngung durch Samenschläge üblich war, der Anbau aus der Hand immer mehr und mehr an ihre Stelle trete, weil im allgemeinen dadurch bessere, gleichmäßiger geschlossene und wüchsigere Bestände erzogen werden.

Noch ablehnender äußerte sich Pfeil in seiner 1860 erschienenen „Holzzucht". Hier will er die Samenschläge nur in den östlichen Provinzen wegen des Mangels an Arbeitskräften und Geld als vorläufigen Notbehelf beibehalten. Wo sie zur Anwendung gelangen, wünschte Pfeil, im Gegensatz zu seinen ersten Schriften, eine sehr lichte Stellung, die sich etwa den 16 Samenbäumen von Kropff nähert. Nur auf sehr leichtem, zu Flugsandbildung geneigtem Boden sollen die Schläge dunkler gehalten und nur nach Maßgabe des entstehenden Anfluges gelichtet werden.

In dem Maße, als namentlich seit 1870 die Kulturgelder reichlicher flossen und allmählich auch in den großen Waldgebieten des Ostens genügende Arbeitskräfte beschafft werden konnten, sind die Samenschläge auch hier allmählich verschwunden und durch Saat oder Pflanzung ersetzt worden. Gegen das Ende des 19. Jahrhunderts war die Naturverjüngung der Kiefer zu einem Problem geworden, mit dem sich nur einzelne Wirtschafter ausnahmsweise beschäftigten, ohne, trotz einzelner gelungener Versuche, eine allgemeine und glückliche Lösung zu finden. **Dr. Schwappach.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Holzabgabe zu Forst- und Domänenbauten.

M. f. L. vom 13. 3. 1924 — III 3419 —.

Bei Ausführung der Allgemeinen Verfügung Nr. 57/20 III 6866 vom 7. Juni 1920 (LwMBl. S. 238), betr. Umrechnung der erforderlichen Rundholzmenge für Neubauten, sind mehrfach Zweifel darüber entstanden, ob das Schneiden der Rundholzblöcke dem Unternehmer besonders zu vergüten ist.

Im Schlußsatze des obengenannten Erlasses ist lediglich für die Ausschreibungsbedingungen angeordnet, daß der Unternehmer für An- und Abfuhr des Holzes einen Preis in sein Angebot aufzunehmen hat; von einer besonderen Vergütung für das Schneiden des Holzes ist dabei nicht die Rede.

Unter Berücksichtigung erneuter Nachprüfung der Sachlage muß daher ausdrücklich betont werden, daß die Lieferung von 1,8 fm Rundholz für je 1 cbm Kant- oder Schnittholz neben der Bezahlung der An- und Abfuhr des Holzes, aber ohne besondere Vergütung für das Schneiden, einen genügenden Ausgleich bietet.

Festsetzung der Gespanntage für die Wirtschaftsländereien.

M. f. L. vom 18. 3. 1924 (III 220).

Die für die Bearbeitung der Wirtschaftsländereien der Oberförster, Revierförster und Försterstellen erforderlichen Gespanntage, soweit die Gespannhaltungskosten aus der Staatskasse bestritten werden, sind von den Regierungen unter folgenden Gesichtspunkten festzusetzen:

1. In sämtlichen Regierungsbezirken (außer Minden, Arnsberg, Hildesheim, Cassel, Wiesbaden, Köln, Düsseldorf, Aachen, Trier, Koblenz)

je Hektar Acker:
auf leichten und mittleren Böden acht Gespanntage;
auf schweren Böden zehn Gespanntage;
in den übrigen Bezirken auf leichten und mittleren Böden zehn Gespanntage, auf schweren Böden zwölf Gespanntage;
je Hektar Wiese:
einschürig zwei Gespanntage,
zweischürig vier Gespanntage;
je Hektar Weide:
ein Gespanntag.

2. Die Zahl der hiernach erforderlichen Gespanntage ist nach der am 1. April 1923 bei der betreffenden Stelle vorhandenen Wirtschaftslandfläche festzusetzen ohne Rücksicht darauf, daß etwa von dem jetzigen Stelleninhaber neben den Dienstpferden weitere Pferde gehalten werden. Sind Veränderungen in der Größe des Wirtschaftslandes im Laufe des Rechnungsjahres 1923 eingetreten, so ist die Zahl der Gespanntage von dem Zeitpunkt der Änderung ab neu festzusetzen. Etwa sich ergebende Bruchteile von Tagen bei der Festsetzung der Gesamtsumme sind stets nach oben abzurunden. Die Festlegung und Verteilung der Gespanntage auf die einzelnen Monate hat gemäß Ziffer 4 meiner Allgemeinen Verfügung III 104 für 1923 vom 7. August 1923 — III 15835 —*) stattzufinden.

3. Da die Umrechnung der im Rechnungsjahr 1923 aufgewendeten Gespannhaltungskosten in Goldmark einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern würde, sind für 1923 folgende Sätze in Goldmark je Gespanntag in Anrechnung zu bringen:
für Stellen mit schwerer Ration 5,50 Goldmark,
für Stellen mit leichter Ration 4,50 Goldmark,
und zwar so lange, als die Pferde im Eigentum des Oberförsters standen, die gesamten Kosten aber (außer Verzinsung und Amortisation) aus der Staatskasse bezahlt worden sind.

Von dem Zeitpunkte ab, wo die Dienstpferde aus der Staatskasse angekauft sind, betragen die Sätze 6,50 bzw. 5,50 Goldmark. Für Einspänner sind 4,50 Goldmark bzw. 3,50 Goldmark und nach Beschaffung des Gespannes durch die Staatskasse 5 Goldmark bzw. 4 Goldmark zu erheben.

Ich bemerke hierbei, daß die von einigen Regierungen gemachten Angaben, daß nur die Privatpferde des Oberförsters auf dem Wirtschaftsland beschäftigt werden oder daß zum Teil Mietsgespann verwendet wird bzw. daß — vorläufig gestattete — Anteilwirtschaft stattfindet, nicht von der Zahlung des nach der Zahl der vorhandenen Pferde zu erstattenden Anteils befreien. Wegen der Berechnung des zu erstattenden Anteils bei Haltung privater Pferde neben den Dienstpferden verweise ich auf meine Allgemeine Verfügung III 54 für 1923 vom 1. April 1923 — III 5201 —**) zu II 2 C.

4. In gleicher Weise werden für die von den Oberförstern usw. gemäß Ziffer II 2 d der Allgemeinen Verfügung III 54 für 1923 zu zahlende Entschädigung von 2 % der tatsächlichen Gespannhaltungskosten einheitliche Sätze festgesetzt. Diese betragen für Oberförsterstellen mit mindestens zwei Dienstpferden 40 Goldmark, für die übrigen Stellen 25 Goldmark für das Rechnungsjahr 1923.

*) D. F.-Ztg. Nr. 35 für 1923, Seite 692.
**) D. F.-Ztg. Nr. 17 für 1923, Seite 295.

Für Stellen mit Dienstkraftwagen ist gleichfalls für das Rechnungsjahr 1923 ein Betrag von 40 Goldmark für private Benutzung zu zahlen (vgl. Allgem. Vf. III 82 vom 23. Juni 1923 — III 12 841)*).

Die Regierungen haben hiernach das Weitere sofort zu veranlassen und die Forstkassen zur Sollstellung und Einziehung der festgesetzten Beträge (Einnahme Kap. 2 Tit. 7) anzuweisen.

Sollte einzelnen Beamten die Zahlung des Betrages im Rechnungsjahre 1923 nicht möglich sein, so genehmige ich, daß eine ratenweise Zahlung erfolgt. In diesem Falle muß im Rechnungsjahre 1923 mindestens ein Drittel und der Restbetrag bis zum 1. Juni d. J. bezahlt werden.

Für das Rechnungsjahr 1924 werden besondere Anweisungen über die Rechnungslegung der Gespannhaltungskosten usw. in Kürze ergehen.

Jahresquittungen über Versorgungsgebührnisse für das Rechnungsjahr 1923.

Oberrechnungskammer vom 19. 3. 1924 (G. 410).

Zur Erleichterung wird nachgelassen, daß die auf Papiermark lautenden Jahresquittungen der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen über die Versorgungsgebührnisse für das Rechnungsjahr 1923 nur über die Billionensumme unter Weglassung des überschießenden Betrages ausgestellt werden. Hat z. B. die an Versorgungsgebührnissen gezahlte Gesamtsumme in Papiermark 1 231 410 518 310 400 ℳ betragen, so braucht in der Jahresquittung nur angegeben zu werden: 1231 Billionen Mark. Das Wort „Billionen" ist auszuschreiben.

Diese Vereinfachung ist auch bei den Jahresquittungen über Unterstützungen, Zuwendungen und dergleichen für das Rechnungsjahr 1923 anzuwenden.

Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Zusatzentschädigungen an verdrängte Beamte.

M. f. L. vom 20. 3. 1924 (I 12489).

Die Richtlinien für die Gewährung von Zusatzentschädigungen an verdrängte Beamte — vgl. meine Veröffentlichung vom 5. September 1922 — I B I a 9771 (LwMBl. S. 652 von 1922)**) — sind durch Beschluß des Reichskabinetts aufgehoben worden.

Einreihung von Bahn- usw. Anlagen im Ortsklassenverzeichnis.

FM. vom 26. 3. 1924 (I. C. 2. 1760).

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen usw. sind mit Wirkung vom 1. April 1924 in die daneben angegebene Ortsklasse eingereiht. Mit Wirkung vom 1. April 1924 ab sind daher die Ortszuschläge für die in Frage kommenden Beamten usw. unter Zugrundelegung dieser Neueinstufungen zu berechnen.

Preußen.

Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Oberförstereigehöft Christianstadt (Wpl. zu Christianstadt Dom.-G, F), Kr. Sorau . . . . D

Reg.-Bez. Stralsund.

Arkona (Wpl. zu Puttgarten D), Kr. Rügen C

Reg.-Bez. Magdeburg.

Magazininsel (Wpl. zu Neue Schleuse, C), Kr. Jerichow II B

*) D. F.-Ztg. Nr. 33 für 1923, Seite 582.
**) D. F.-Ztg. Nr. 44 für 1922, Seite 832.

Reg.-Bez. Schleswig.

...punkt Reimersdorf (Wpl. zu Reimersdorf, B), Kr. Bordesholm . . . . A

...bruggе (Wpl. zu Moorsee, B), Kr. Bordesholm . . A

Reg.-Bez. Lüneburg.

...Hagen (Wpl. zu Hagen, C), Ldkr. Lüneburg . . . . B

Reg.-Bez. Düsseldorf.

...Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau (Wpl. zu Hau, B), Kr. Cleve . . . . A

Zahlung von Abfindungssummen an Arbeitnehmer im besetzten Gebiet

FM. vom 28. 3. 1924 (Lo. 304).

Solange die Preußische Personal-Abbauverordnung im besetzten Gebiete nicht gilt, kann Arbeitnehmern im besetzten Gebiete nur auf Grund der tariflichen Bestimmungen gekündigt werden. Bei ihrem Ausscheiden aus dem preußischen Staatsdienste ist ihnen, sofern sie im unmittelbaren Anschluß an ihre Entlassung bei einer anderen staatlichen Dienststelle oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst eine Beschäftigung nicht finden, eine Abfindungssumme in sinngemäßer Anwendung des § 36 PAV. und der dazu ergangenen Bestimmungen zu zahlen. Der Abschluß von Dienstbeendigungsverträgen ist allgemein untersagt.

Änderung der Wirtschaftslandvorschriften.

M. d. M. f. L. vom 26. 3. 1924 — III 3858.

In Abänderung der Ziffer 2 Abs. 2 meiner Allg. Verfg. III 104/23 vom 7. August 1923 — III 15835 — bestimme ich, daß für einen vollen Arbeitstag mit e i g e n e m Gespann (2 Pferde) 6,50 Goldmark in Ansatz gebracht werden können, für einen Einspännergespanntag 4 Goldmark.

Soweit Dienstgespann verwendet ist, können Auseinandersetzungen über Wirtschaftsland nur die gemäß meiner Allg. Verfg. III/20 für 1924 vom 18. März 1924 — III 220 — tatsächlich an die Staatskasse gezahlten Sätze angerechnet werden.

Ich behalte mir vor, mit fortschreitender Stabilisierung der Währung diese Sätze zu ändern und wieder die Anwendung der örtlichen Preise für Gespanntage usw. anzuordnen.

Im Auftrage: v. d. B u s s c h e.

Irrtum über das geltende Recht. Ein Irrtum über das geltende Recht, mag es entschuldbar sein oder nicht, schließt nach der ständigen Rechtsprechung des OVG. nicht aus, daß Handlungen eines Beamten, die nach Lage der gesetzlichen Vorschriften ungerechtfertigt sind, Amtsüberschreitungen bleiben. Nur in denjenigen Fällen findet dieser Grundsatz eine Einschränkung, in denen der Beamte bei der Auslegung und Auffassung der zur Anwendung zu bringenden gesetzlichen Vorschriften es nicht an der erforderlichen pflichtmäßigen Überlegung hat fehlen lassen, dabei aber zu einer Ansicht gelangt ist, die von der üblichen oder in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten abweicht. (Urteil des Pr. OVG. vom 17. September 1912 in Kuntze-Kautz, Die Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts, Erg. Band 1913/14, S. 483.) B. A.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Organisationsänderung der Staatsforstverwaltung im Freistaat Sachsen. Im Zusammenhang mit dem Personalabbau wird in Sachsen eine durchgreifende Organisationsänderung der Staatsforstverwaltung zur Durchführung kommen. Vom 1. April 1924 ab sind die bisherigen Oberforstmeistereien aufgehoben worden. An ihrer Stelle ist eine Forstdirektion im Finanzministerium errichtet. Die Forstdirektion setzt sich zusammen aus dem Landforstmeister als Vorsitzendem, der zugleich forstlicher Referent im Finanzministerium ist, dem Direktor des Forsteinrichtungsamts und ... weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Landesforstdirektion führen die Amtsbezeichnung „Oberforstmeister“. Jedem Mitgliede der Forstdirektion sind besondere Sachreferate zugewiesen. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung werden kollegial gefaßt. Die bisherigen Forstrevierverwaltungen, deren Zahl durch Zusammenlegung verringert wird, führen künftig die Bezeichnung „Forstämter“ und unterstehen unmittelbar der Landesforstdirektion. Zum Zwecke der Inspektion werden die Forstämter in fünf bzw. zehn Bezirke eingeteilt, die mit den Taxationsbezirken zusammenfallen. — Mit dieser Änderung ist ein jahrzehntelang gehegter Wunsch der sächsischen höheren Staatsforstbeamten zur Wirklichkeit geworden. Wenn hierbei auch durch die Macht der Verhältnisse sich nicht alles so erreichen ließ, wie es ursprünglich erhofft war, so ist doch damit ein guter Schritt in der Organisation vorwärts getan worden, dem zu wünschen ist, daß er sich zum Wohle des sächsischen Staatswaldes auswirken wird.

Landforstmeister Bernhard, der bisherige Chef der sächsischen Staatsforstverwaltung, ist, wie wir bereits in Nummer 14 mitgeteilt haben, am 1. April d. Js. durch den Beamtenabbau auf Wartegeld gesetzt worden. Sein Amtsnachfolger ist **Landforstmeister Roth, Dresden.** Landforstmeister a. D. Bernhard ist von der Forstlichen Hochschule Tharandt als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Geh. Forstrats Dr. Martin berufen worden. Der Personalwechsel hängt, wie uns mitgeteilt wird, mit der neuen Änderung der Diensteinrichtung bei der sächsischen Staatsforstverwaltung zusammen.

Die Rüstigen in den Ruhestand! In Nr. 153 der Berliner „Vossischen Zeitung“ vom 29. März 1924 ist zu lesen:

„Der Wahnsinn der Altersgrenze. Unter den auf Grund des Überalterungsgesetzes am 1. April für die Versetzung in den Ruhestand bestimmten städtischen Beamten befindet sich auch der pathol. Anatom des Krankenhauses Moabit Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Benda. Wer öfters Gelegenheit hat, diesen behenden, fast noch ganz jugendlich anmutenden Mann zu sehen, wird die Nachricht für einfach unbegreiflich halten. Es verträgt sich doch wahrlich nicht mit unserer Finanznot, und dazu werden auch sicher nicht unter schweren Opfern Steuern gezahlt, daß ein neuer Beamter Gehalt bezieht, damit einem anderen, noch voll leistungsfähigen, Pension gezahlt werden muß. Innerhalb der städtischen Körperschaften scheint hierfür auch Verständnis aufzudämmern, denn die Kranken-

haus-Deputation hat sich einstimmig dafür eingesetzt, daß Prof. Benda im Dienst belassen wird; auch ist von den meisten Parteien ein diesbezüglicher Antrag bei der Stadtverordneten-Versammlung eingebracht worden."

Wirklich? Scheint also sogar im Berliner „roten Hause" das Verständnis für den ganzen „Wert" des Überalterungsgesetzes aufzudämmern? — Nun, es wird nachgerade höchste Zeit, daß in manchen unserer Gesetz- und Verordnungsfabriken das trübe Dämmerlicht von der strahlenden Helle des Tages verscheucht werde. — Was von der Pensionierung eines Arztes gilt, das trifft doch erst recht für allzufrühe Pensionierung des Forstbeamten zu, der mit 60 Jahren meist in der Vollkraft körperlichen und geistigen Vermögens steht. Durch Erfahrung zur Höhe gelangt, soll der Erprobte sein Ränzel schnü en und seinen Haushalt um eine — Bärenhaut vermehren. — „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage!" — Sehr beherzigenswert ist auch der Satz jener — ebenso scharfen wie treffenden — Kritik, der von Finanznot und Steuern handelt. — Sparen müssen und daneben rüstige, in voller Manneskraft wirkende Beamte mit 65 Jahren pension eren — wie reimt sich das zusammen? — Vielleicht findet sich in den Reihen der jetzigen unnatürlichen Mehrheit unseres Landtages ein Weiser, dem die Lösung dieses Problems gelingt.

H. Lichtfreund.

Aufruf zur Gründung einer Interessen-Gemeinschaft aller selbständigen Kommunalförster.

Kollegen! Unsere Interessen sind bisher unbeachtet geblieben, weil der einzelne sich nicht durchsetzen konnte und die bisherigen Försterorganisationen ihrerseits kein ausgesprochenes Interesse daran haben konnten, unsere über den Försterdienst hinausgehende Tätigkeit in der Verwaltung bewertet zu wissen. Die Interessengemeinschaft dient zunächst der kraftvollsten Stärkung unserer Standesinteressen im Komba. Nur dieser Zusammenschluß verhilft uns zu unserem Recht! Wir werden erreichen:

1. Anerkennung und Bewertung unserer Tätigkeit und Pflichten nicht nach Titel, sondern nach dem wirklichen Ausmaß unserer Arbeit in der Praxis!
2. Zum Nutzen der Waldwirtschaft wesentliche Stärkung unseres Einflusses auf Körperschaftsbeschlüsse durch Sitz und Stimme im Magistrat oder in einem zu bildenden selbständigen Verwaltungsausschuß.

Kollegen! Stehe keiner abseits!

Schriftliche Meldungen zur Mitarbeit sind zu richten an Stadtförster Steinmeyer, Thiemsburg, Kreis Langensalza.

Am Donnerstag, dem 1. Mai d. J., findet eine **Gründungsversammlung** zur Aussprache und Wahl eines geschäftsführenden Vorstandes in Potsdam, Hotel „Stadt Königsberg", statt. Teilnehmer werden um Mitteilung gebeten.*)

Der vorläufige Aktionsausschuß:
Steinmeyer. Lichtenberg. Buttgereit.

*) Die in Nummer 14 auf Seite 293 angekündigte Versammlung am 2. und 3. April hat nicht stattgefunden, da sie durch Postversäumnis nicht rechtzeitig bekanntgegeben werden konnte.
Die Schriftleitung.

Die Personalabbauverordnung und die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die preußische Personalabbauverordnung beschäftigt sich auch mit den Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts, worunter im allgemeinen diejenigen zu verstehen sind, die als mittelbare Staatsbeamte zu gelten haben, ohne jedoch Kommunalbeamte zu sein.

Nach § 79 des Gesetzes sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts ermächtigt, den §§ 1 bis 41 entsprechende Vorschriften zur Verminderung der Zahl ihrer Beamten und Arbeitnehmer zu erlassen. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es das Staatsministerium anordnet. Abs. 2 findet auf Religionsgesellschaften keine Anwendung. Soweit sie jedoch für ihre Geistlichen, Beamten oder Arbeitnehmer Staatsmittel als Bedürfniszuschüsse oder Besoldungsvorschüsse erhalten, sind diese zu kürzen. Umfang und Zeitpunkt der Kürzung bestimmt das Staatsministerium nach Anhörung der Religionsgesellschaften entsprechend den Grundsätzen, nach denen die Verminderung der Zahl der unmittelbaren Staatsbeamten erfolgt.

Wie bei den unmittelbaren Staats- und den Kommunalbeamten eine Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen stattfinden kann, so ermächtigt der § 99 die Körperschaften des öffentlichen Rechts, für ihre Versorgungsberechtigten entsprechende Vorschriften zu erlassen. Sie sind aber dazu verpflichtet, soweit es das Staatsministerium anordnet. Das Staatsministerium hat am 18. März 1924 folgende vorläufige Ausführungsvorschriften zum § 79 Abs. 1 erlassen:

I. Ob Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Ermächtigung des § 79 Abs. 1 P.-A.-V. Gebrauch zu machen haben, bestimmt, soweit ihre Verwaltung oder Vertretung einer Staatsbehörde obliegt, diese, im übrigen das zuständige Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Welches Organ als zuständig anzusehen ist, bestimmt unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften der Fachminister oder die von ihm bezeichnete Behörde.

II. 1. Über den Einspruch entscheiden die im § 49 Abs. 2 Nr. 2 P.-P.-A.-V. vorgesehenen Ausschüsse; die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem Sitze der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. § 49 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 P.-P.-A.-V. findet Anwendung, Nr. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes die Körperschaft des öffentlichen Rechts tritt. B.

Privat-Oberförster in Sachsen. Eine für Forstbeamte interessante Angelegenheit beschäftigte die zweite Strafkammer des Landgerichts Bautzen als Berufungsinstanz in der Verhandlung gegen einen Revierförster des Privatdienstes wegen unberechtigter Titelführung. Dieser verwaltet selbständig über 1000 ha Forst und ist Vorgesetzter von fünf Unterbeamten. Sein Chef hatte ihn für seinen preußischen Grundbesitz zum „Privat-Oberförster" ernannt und im Jahre 1922 bei dem sächsischen Wirtschaftsministerium darum nachgesucht, daß er diesen Titel auch in Sachsen führen dürfe. Die vorgeschriebene Vorbildung zum höheren Forstdienst hat der Revierförster nicht, ist aber als ein in der Praxis außerordentlich tüchtiger Forstmann bekannt.

Das sächsische Ministerium hatte das Gesuch abgelehnt. In Preußen ist die Verleihung von Titeln im Privatforstdienst nicht gesetzlich geregelt, in Sachsen bedarf sie ministerieller Genehmigung. Gelegentlich hatte sich der Beamte als „Oberförster" bezeichnet. Wegen Verstoßes gegen § 360,8 RStGB. wurde er in eine Geldstrafe von 10 000 M genommen. Auf seinen Einspruch war er vom Schöffengericht Kamenz freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft hatte Berufung eingelegt. Das Landgericht entschied, daß nichts dagegen eingewendet werden könne, daß der Revierförster in Preußen auf Grund der Ernennung durch seinen Chef den Titel „Privat-Oberförster" führe. In Sachsen dürfe er sich aber mangels ministerieller Genehmigung nicht so nennen. Da ihm aber nicht zu widerlegen sei, daß er gutgläubig gehandelt habe, liege die bewußt unbefugte Annahme eines unberechtigten Titels im Sinne des § 360,8 nicht vor. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde deshalb verworfen.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,07 Billionen (März); desgl. am Stichtag 31. März 1924 1,07 Billionen (unverändert).

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 2. bis 8. März 1924 ab märkischer Station 6,64 Goldmark, in der Woche vom 9. bis 15. März 1924 = 6,68 Goldmark und in der Woche vom 16. bis 22. März 1924 = 6,97 Goldmark.

Forstwirtschaftliches.

Buchenmischsaat. Durch wiederholt eingetretene Spätfröste in aufeinanderfolgenden Jahren war in einem zur Naturbesamung gestellten Jagen meiner Harz-Försterei — 600 m Höhenlage — der Buchenaufschlag nicht im gewünschten Maße vorhanden. Der Bestand war aus ehemaligem Mittelwald hervorgegangen, und so mochten viele sehr alte Buchen nicht mehr den vollwertig keimfähigen Samen tragen. Es hatte sich auch stellenweise Graswuchs eingestellt. Bei einer nun eintretenden Sprengmast im ganzen Revier wurde für das gedachte Jagen eine Buchenstreifensaat im darauf folgenden Frühjahr vorgesehen und ein leichter Lichthieb eingelegt. Im Herbst wurden die in Buchenvollbeständen anfallenden Bucheln gesammelt in den in der Nachbarförsterei befindlichen Buchelschuppen angeliefert. Im Nachwinter untersuchte ich die mir zur Saat zu überweisenden Bucheln und fand, daß diese zwar während des Winters vorzüglich behandelt waren und eine glänzend braune, wie polierte Außenseite zeigten, aber bei der Schnittprobe doch ein großer Prozentsatz nicht die erforderliche blauweiße, sondern eine gelbliche Färbung im Kern aufwiesen.

Das gab mir Bedenken über die Keimfähigkeit, und nach Vorstellen dieses Befundes bei meinem derzeitigen verehrten Revierverwalter wurde beschlossen, ein Quantum Bergahornsamen anzukaufen und diesen mit den Bucheln auszusäen.

Im Altholzbestande befanden sich gut entwickelte, glattschäftige, im Holz weiße Bergahornstämme, die von Holzfirmen sehr gesucht und gut bezahlt wurden. Die Entwicklung der ausgeführten Streifensaat zeigte, wie mein Bedenken betreffs Keimkraft der Bucheln zutreffend war, der Ahornsamen mit vorzüglicher Keimkraft lief prächtig auf, so daß auch die prüfenden höheren Forstbeamten ihre Freude und Zufriedenheit aussprachen.

Ende Juli und Anfang August fand ich jedoch bei fast täglichem Besuch der Saatfläche, daß die Blätter der Ahornsämlinge gelbfarbig wurden und abfielen, die Sämlinge dann in Massen verdorrten. Die Untersuchung ergab das rund um die Stämme ausgeführte Abnagen der Rinde, wie dies vom braunen Rüsselkäfer ähnlich an Kiefer und Fichte geschieht. Täter war ein kleiner, winziger Rüsselkäfer. Besonders war es in einer größeren Mulde, in welcher beim Lichthieb mehrere alte Buchen, die besonders tief beastet waren und breite Kronen hatten, frisch abgetrieben waren, der Fall, und hier die Saat, mit Ausnahme der nicht genügend vorhandenen Buchensämlinge, als mißlungen zu betrachten.

In dieser einen etwas tiefgründigeren Boden aufweisenden Mulde wurde nach Besichtigung durch meine höheren Vorgesetzten auf meinen Vorschlag eine Eichenstreifensaat (Traubeneicheln) im darauf folgenden Frühjahr mit gutem Erfolge ausgeführt.

Vorstehendes gibt Veranlassung zu folgenden Anregungen:

1. Meines Erachtens hatten die Bucheln in ihrer Keimkraft durch die Art und Weise der Ablieferung gelitten. Die Sammler hatten, weil bei der Sprengmast nur geringe Mengen jeweilig aufkamen, mit der Ablieferung, um sich Wege und Zeit zu sparen, gezögert und erst dann abgeliefert, wenn sie ein größeres Quantum zusammen hatten. Durch längeres Stehen in Säcken hatten sich die früher gesammelten Bucheln erhitzt, in ihrer Keimkraft gelitten und der Kern die bewußte gelbliche Färbung angenommen.

2. Die Saat des Ahorns war sofort nach vorhergegangenem, wenn auch schwachem Lichthieb ausgeführt, und die Ansammlung des Rüsselkäferschädlings, vielleicht weil bei dem Auftreten in Massen die Entwicklung in doppelter Generation durch aus den frischen Buchenstämmen fließenden Saft hervorgerufen und begünstigt worden, wie auch der Harzfluß bei Nadelhölzern den großen braunen Rüsselkäfer anzieht. Leider hat eine wissenschaftliche Untersuchung nicht stattgefunden, und somit ist dies eine Annahme, die nur dadurch ihre Bestätigung findet, daß im darauf folgenden Jahre noch mehrfach vorhandene Ahornsämlinge nicht wieder von dem gedachten Käfer befallen wurden. Ein Beweis, daß eine Hilfssaat von Ahorn nach dem erfolgten Absterben der Stubben nicht vernichtet worden wäre.

Backe, Revierförster i. R.

Eigenartige Wertschätzung der Forstwirtschaft. Gelegentlich der vom 26. bis 29. Februar l. J. in Wien stattgefundenen Tagung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Oesterreichs hat der Referent für Pflanzenbau am Bundesministerium, Hofrat Ripper, eine Uebersicht über den Wert der Pflanzen- und Tierproduktion Oesterreichs gegeben und hierbei folgendes ausgeführt: Die Tierproduktion einschließlich des

erzeugten Stalldüngers hatte im Jahre 1922 einen Wert von 1040 Millionen Goldkronen, der Stallmist allein einen solchen von 114 Millionen. Die Holzproduktion, welche immer so sehr in den Vordergrund geschoben wird, hat dagegen bei einem Einschlag von 2,8 fm je Jahr und Hektar 1922 nur einen Wert von 76 Millionen Goldkronen gehabt, also nur etwas mehr als die Hälfte der Düngerproduktion der Landwirtschaft!

Freigabe der Holzausfuhr. Auf Grund einer aus Holzhandelskreisen ergangenen Anfrage wird seitens des Reichsforstwirtschaftsrats bekanntgegeben: Die gesamte Holzausfuhr mit Ausnahme von Brennholz ist inzwischen freigegeben und die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen damit hinfällig geworden. Ausfuhrabgaben irgendwelcher Art werden nicht mehr erhoben. Ebenso liegt kein Ausfuhrzoll auf Holz.

Holzmarktbericht für Brandenburg 5. April 1924. Die Preise sind in letzter Zeit etwas angestiegen. Es notieren je Einheit mit Rinde ab Wald:

Kiefer I. Kl. 36—41—54 M, Kiefer II. Kl. 32—36—50 M, Kiefer III. Kl. 23—28—34 M, Kiefer IV. Kl. 18—22—26 M, Kiefern-Grubenholz 12—13,5—15 M, Kiefern-Kloben 6—9—12 M, Kiefern-Knüppel 5—7—10 M.

Zur Bekämpfung des überhandnehmenden Forstfrevels hatte der Abgeordnete Held eine kleine Anfrage an die Preußische Regierung gerichtet (s. Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung", S. 253). Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat auf diese Anfrage am 22. März 1924 folgende Antwort erteilt:

An den Herrn Präsidenten des Preußischen Landtags.

Daß die Forstdiebstähle nach Beendigung des Krieges zunächst stark zugenommen haben, ist nicht zu bestreiten. Hiergegen ist mit allen verfügbaren Kräften, die durch den Zuzug der Beamten aus den infolge des Friedensvertrages abgetretenen Gebieten und durch die Beschäftigung der früher durch den Dienst bei den Jägerbataillonen lange Jahre festgehaltenen Anwärter in viel reicherem Maße als im Frieden zur Verfügung standen, eingeschritten worden. Wo im einzelnen Massendiebstähle stattfanden, die mit dem verstärkten Personal nicht verhindert werden konnten, ist zeitweise Sicherheitspolizei verwendet worden. Im ganzen ist daher jetzt eine wesentliche Abnahme der Forstdiebstähle zu verzeichnen, die noch weiter zurückgehen werden, wenn durch Einführung der Strafen in Goldmark der durch die Inflation gegebene Anreiz zu leichtem Verdienst weggefallen ist. Eine Verminderung des Beamtenkörpers hat in den Jahren nach dem Kriege nicht stattgefunden. Vor dem Kriege war auf rund 445 Hektar Waldfläche ein Forstbetriebsbeamter (einschließlich der Hilfskräfte) beschäftigt; d. h. es waren bei rund 3 Millionen Hektar Staatswaldfläche 6814 Beamte im Betriebsaußendienst vorhanden. Heute ist trotz der Schließung der Försterlaufbahn seit 1919 bereits auf 373 Hektar ein Forstbetriebsbeamter (einschließlich Hilfskräfte) beschäftigt, d. h. es sind trotz Verminderung der Fläche auf 2 400 000 Hektar 6 428 Forstbetriebsbeamte vorhanden.

Ich vermag daher nicht anzuerkennen, daß für den Forstschutz und Aufsichtsdienst das nötige Personal fehlt, auch nehmen jetzt nach Ueberwindung der Inflationsschwierigkeiten die Verrechnungsarbeiten nicht soviel Zeit in Anspruch, um den Förstern nicht die Möglichkeit ausreichenden Forstschutzes zu lassen. Ich habe aber mit Rücksicht auf die zur Zeit noch erhöhte Bedeutung, die dem Forstschutz beizumessen ist, einen wesentlich geringeren Prozentsatz von Beamten zum Abbau vorgesehen, als es sonst in anderen Verwaltungen der Fall ist. Im übrigen werde ich Veranlassung nehmen, die Regierungen auf eine nachdrückliche Handhabung des Forstschutzes durch die Forstbetriebsbeamten und entsprechende Überwachung seiner Durchführung hinzuweisen.

J. V.: Ramm.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Aus dem Münsterlande. Der Förster Conrady auf Gut Roterring, dem auch der Forstschutz in den Schulze-Schweringschen Forsten übertragen ist, sah am 28. Juli v. Js. 20 Handwagen, von Männern begleitet, in die Forsten des Gutsbesitzers Schulze-Schwering einziehen. Er setzte den Waldeigentümer in Kenntnis und es wurde ihm ein Schupobeamter beigegeben. Kaum waren die Beamten in den Wald zurückgekehrt, so hörten sie hauen und sägen. Die Täter waren in einen wertvollen Eichenbestand eingedrungen und hatten mehrere Eichen bereits gehauen und aufgeladen. Die Holzdiebe, sämtlich Fabrikarbeiter, weigerten sich, ihre Personalien anzugeben und leisteten erst der wiederholten Aufforderung des Försters, zur Wache nach Ahaus mitzugehen, Folge. Ein Teil der Diebe war geflohen und konnte nicht mehr eingeholt werden. Jetzt verließ der Schupobeamte den Förster, um den Besitzer von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen. Sofort fielen die Arbeiter über den Förster her und wollten ihm die Waffe entreißen, wobei er mehrere Schläge gegen Kopf und Brust erhielt. Es gelang ihm jedoch, sich Luft zu schaffen und sich in den Hochwald zu retten. Als Haupttäter kam der Fabrikarbeiter Wolterring aus Ahaus in Frage, welcher den Holzdieben zur Hilfe gekommen war und den Förster tätlich angegriffen hatte. Dem Förster ist es zu danken, daß kein Blut geflossen ist. Am 26. März 1924 war in Ahaus die Gerichtsverhandlung. Der Fabrikarbeiter Wolterring wurde wegen Widerstandes und tätlichen Angriffes zu 100 Goldmark und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt, der Fabrikarbeiter Hohmann wegen Holzdiebstahls zu 10 Goldmark, Einziehung des Beiles sowie dem zwanzigfachen Wert des gestohlenen Holzes. Der Schuhmachermeister Theho wurde freigesprochen. Ein Beispiel, wie milde die Urteile für Holzdiebe ausfallen.

Verschiedenes.

Bodenverbesserung. Die Reichsdruckerei stellt einen Neudruck der Satzungen für Bodenverbesserungsgenossenschaften her und wird die Vordrucke zum Vertrieb auf Lager nehmen. Es kann damit gerechnet werden, daß der Neudruck in aller Kürze fertiggestellt sein wird.

Zur Wiedereröffnung des Zoologischen Gartens in Hannover ergeht an alle Naturfreunde und Jäger die Bitte um Zuwendung folgender Tierarten: Rehe, Hirsche, Wildschweine, Füchse, Dachse, Marder, Raubvögel, Krähen, Dohlen, Elstern und andere Vögel, ferner Schlangen, Eidechsen, Molche usw. Alle Spenden sind dem Presse- und Werbedienst Niedersachsen, Hannover, Andreästraße 10 A, anzuzeigen, damit für sachgemäßen Transport Sorge getragen werden kann. Für alle Spenden wird in den politischen Zeitungen öffentlich gedankt.

Junge Brauntigerhündinnen als Geschenk. Eine dem Verein „Waldheil" Neudamm wohlgesonnene Forstverwaltung will an unbemittelte Forstbeamte, die „Waldheil"-Mitglieder sein müssen, zwei gut gezogene, 1/4 Jahr alte D.-K.-Brauntigerhündinnen (Vater eingetragen, Mutter gut, aber ohne Papiere, im Kriege erworben) abgeben. Vereinsmitglieder, Forstbeamte aus Brandenburg, der Grenzmark und Niederschlesien, die eine der Hündinnen übernehmen wollen, bitten wir, sich unverzüglich bei uns zu melden. Die Kosten für den Transport sind zu ersetzen.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf das Osterfest ist der endgültige Redaktionsschluß von Nummer 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" für kleine Einsendungen auf Sonnabend, den 19. April, morgens festgesetzt. Was bis zum 19. April früh nicht in unsern Händen ist, muß für Nummer 18 zurückgestellt werden. Alle umfangreichen Mitteilungen, Ankündigungen und Berichte bitten wir schon zum Gründonnerstag, den 17. April, einzusenden.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 5. April 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00 Goldm. Wildkanin: Winter 0,35 Goldm. Füchse: Winter I 5 Goldm. Steinmarder: I 35 Goldm. Baummarder: I 55 Goldm. Iltisse: I 6 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 2,30 Goldm., Winter 1,5 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,80 Goldm. Damwild: trocken kg 2,00 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Fischotter: I 60 Goldm. Eichhörnchen: Winter 0,60 Goldm. Wiesel: weiß, 1,50 Goldm. Katzen, Winter, 1,00 Goldm. Kürschnerkanin: I 1 Goldm. Für alle anderen Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Marktlage ruhig! Ein weiteres Sinken der Rohpreise in Sicht. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. April 1924. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 15 bis 18 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 11 cts, blaurandige 7 bis 8 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 80 cts, Katzen, 40 bis 50 cts, Schecken 10 bis 12 cts, Hasen 28 cts, Kanin, Wildkanin, Winter, 12 cts, Kanin, schwere Kürschnerfelle, 35 bis 40 cts das Stück, Hirsche: Damhirsch 45 cts, Rothirsch 35 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. April 1924. Landfüchse 3 bis 8 Doll., Steinmarder 10 bis 13 Doll., Baummarder 14 bis 18 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Dachse 1 bis 2½ Doll., Rehe, Sommer, 50 bis 60 cts, Rehe, Winter, 30 cts, Hasen, Winter, 24 bis 26 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 22 cts, Wiesel, weiße 50 bis 80 cts, Wildkanin, Winter I 9 bis 12 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. April 1924. Kaninchen, wilde, groß 1,10 bis 1,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. April 1924. Hechte, mittel, 105 bis 110, groß-mittel, 80, groß 70, Schleien, unsortiert, 170 bis 195, Portions- 280 bis 295, Aale, groß-mittel, 330 bis 350, mittel, 230, Karpfen, Spiegel, 20- bis 30er, 180 bis 188, Spiegel-, klein, 110 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.
Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 12. **Ist Wildbret von vergifteten Kaninchen gesundheitsschädlich?** Wir haben polizeiliche Erlaubnis zum Vergiften von Wildkaninchen. Das Vergiften erfolgt durch Mohrrüben, welche mit Phosphorlatwerge gefüllt und tief in die Baue hineingesteckt werden. Kann jemand dadurch sterben, wenn er ein vergiftetes Kaninchen mitnimmt und verzehrt? Sind wir haftbar für solche Schäden, oder schützt uns die polizeiliche Erlaubnis und öffentliche Bekanntgabe davor?
Revierförster St.

Antwort: Das Muskelwildbret der mit Phosphor vergifteten Kaninchen ist vollkommen gesundheitsunschädlich (vgl. Näheres darüber bei Olt-Ströse „Die Krankheiten des Wildes und ihre Bekämpfung", Verlag von J. Neumann, Neudamm). Für die Folgen des Auslegens von Phosphorgift sind Sie nicht verantwortlich, wenn die Maßnahme öffentlich bekanntgegeben wird.
Dr. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Klaushagen (Köslin) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. April.

Oberförsterstelle Rentershausen (Cassel) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. April.

Försterstelle Murow, Oberf. Murow (Potsdam), kommt am 1. Juli zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer einer guten Dienstwohnung 9,7670 ha Dienstland 2. und 4. Bodenklasse. Katholische und evangelische Schule und Kirche im Ort, von der Bahn 2 km entfernt. Bewerbungsgesuche um diese Stelle, um die sich auch überzählige Förster aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz bewerben können, sind der Regierung Oppeln bis zum 1. Mai vorzulegen. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Januar d. J. hingewiesen.

Förster-Endstelle Rütterden, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist am 1. Mai neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,066 ha Garten, 0,903 ha Acker, 8,100 ha Weide. Die Stelle liegt im besetzten Gebiet. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den veröffentlichten Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — hingewiesen. Ein etwaiger Verzicht auf Umzugskosten ist in dem Bewerbungsgesuch zu erklären. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Schmachtenhagen, Oberf. Neuholland (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. Juni zur Neubesetzung. Wirtschaftsland: 0,2210 ha Garten, 2,7040 ha Acker, 5,0940 ha Wiese, 1,2040 ha Weide. Bewerbungsfrist 30. April.

Im Regierungsbezirk Allenstein gelangen zur Neubesetzung:

Ueberz. Försterstelle Babienten, Oberf. Ratzeburg, ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,16 ha Acker, 2,326 ha Wiese, 1,032 ha Weide. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 24 km. Bewerbungsfrist 19. April.

Ueberz. Försterstelle Kl.-Eisings, Oberf. Kudippen, ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,078 ha Acker, 3,464 ha Wiese. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 19. April.

Voraussichtlich zum 1. Juli:

Ueberz. Försterstelle Abbau Ortelsburg, Oberf. Corpellen. Wirtschaftsland: 0,042 ha Garten, 1,954 ha Acker, 3,34 ha Wiese, 0,524 ha Weide. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 3 km.

Ueberz. Försterstelle Grünortspitze, Oberf. Liebemühl. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 1,75 ha Acker, 2,0 ha Wiese, 2,0 ha Weide. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 2 km.

Förster-Endstelle Kosseln, Oberf. Grondowken. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 7,75 ha Acker, 7,10 ha Wiese. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 20 km.

Ueberz. Försterstelle Neu-Bartelsdorf II, Oberf. Purden. Wirtschaftsland: 3,0 ha Acker, 2 ha Wiese. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 14 km.

Ueberz. Försterstelle Neuhof, Oberf. Grondowken. Wirtschaftsland: 0,448 ha Garten, 6,79 ha Acker, 1,5 ha Weide. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 24. April.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. gelangen zur Neubesetzung:

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lagow ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung ohne Dienstland. Bewerbungen von überzähligen Förstern und Hilfsförstern zugelassen. Bewerbungsfrist 22. April.

Försterstelle Hufenbruch, Oberf. Lichtefleck, am 1. Juli. 0,3380 ha Garten, 6,2870 ha Acker, 5,3750 ha Wiese. Bewerbungsfrist 26. April.

Gebaute Hilfsförsterstelle Bremsdorf, Stiftsoberf. Siehdichum, am 1. Mai. 0,0250 ha Garten, 1,5284 ha Acker, 0,9250 ha Wiese. Bewerbungsfrist 22. April.

Die nachfolgenden Stellen sind voraussichtlich in den nächsten Monaten zu besetzen. Der Zeitpunkt steht noch nicht fest. Als Bewerber sind nur überz. Förster zugelassen.

Försterstelle Drahendorf, Oberf. Neubrück. 0,0750 ha Garten, 2,8880 ha Acker, 6,2810 ha Wiese.

Försterstelle Hammelbrück, Oberf. Cladow-We... 0,3250 ha Garten, 3,8280 ha Acker, 4 ha Wiese.

Försterstelle Kaisermühl, Oberf. Müllrose. 0,0280 ha Garten, 1,5510 ha Acker, 4,6270 ha Wiese.

Försterstelle Kerngrund, Oberf. Carzig. 0,1900 ha Garten, 7,9340 ha Acker, 3,4400 ha Wiese.

Försterstelle Kersdorf, Flut-Oberförsterei Neubrück. 0,0600 ha Garten, 9 ha Acker, 2,9400 ha Wiese.

Försterstelle Kerstenbrügge, Oberf. Zicher. 0,1140 ha Garten, 0,4200 ha Acker, 2,9400 ha Wiese.

Försterstelle Kutzdorfer Hammer, Oberf. Neum... 0,0570 ha Garten, 8,2240 ha Acker, 3,1080 ha Wiese.

Försterstelle Linzmühle, Oberf. Neubrück. 0,1210 ha Garten, 4,2540 ha Acker, 6,6460 ha Wiese.

Försterstelle Nesselkappe, Oberf. Limmritz. 0,3430 ha Garten, 8,1780 ha Acker, 3,1750 ha Wiese.

Försterstelle Rehmischbusch, Oberf. Regenth... 0,0210 ha Garten, 10,0660 ha Acker, 4,9130 ha Wiese.

Försterstelle Neuendorf, Oberf. Reppen. 0,1330 ha Garten, 7,1670 ha Acker.

Försterstelle Sarkow, Oberf. Christianstadt. 0,2600 ha Garten, 3,5300 ha Acker, 5,1790 ha Wiese.

Försterstelle Saubucht, Oberf. Zicher. 0,1710 ha Garten, 8,5260 ha Acker, 2,8560 ha Wiese.

Försterstelle Sehlsgrund, Oberf. Steinbusch 0,1480 ha Garten, 2,7560 ha Acker, 1,5460 ha Wiese.

Försterstelle Tauer, Oberf. Tauer. 1,3935 ha Acker, 3,9980 ha Wiese.

Försterstelle Wallwitz, Oberf. Zielenzig. 0,1510 ha Garten, 11,7480 ha Acker.

Försterstelle Wasserfelde, Oberf. Marienwalde. 0,2580 ha Garten, 3,7970 ha Acker, 7,5950 ha Wiese.

Försterstelle Weitewiese, Oberf. Hammerh... 0,2920 ha Garten, 5,8040 ha Acker, 5,8040 ha Wiese.

Försterstelle Wormsfelder Teerofen, Oberf. Glambeck-Ost, 0,5130 ha Garten, 4,8715 ha Acker, 6,613. ha Wiese.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen (mit Ausnahme der drei erstgenannten) 3. Mai. Meldeabgang wird auf keiner Stelle gestattet.

Im Regierungsbezirk Oppeln gelangen voraussichtlich zum 1. Juli folgende Förster-Endstellen zur Wiederbesetzung:

...kretzimill, Oberf. Kraschcow, mit Dienstwohnung und 11,404 ha Dienstland.

...amrutsch, Oberf. Dombrowka, mit Dienstwohnung und 9,707 ha Dienstland.

...vorgenwerk, Oberf. Kreuzburg O.-S., mit Dienstwohnung und 10,097 ha Dienstland.

...ifenort, Oberf. Grudschütz, mit Dienstwohnung und 11,018 ha Dienstland.

...agimne, Oberf. Dombrowka, mit Dienstwohnung und 10,135 ha Dienstland.

...ppelau, Oberf. Poppelau, mit Dienstwohnung und 9,379 ha Dienstland.

...iden, Oberf. Poppelau, mit Dienstwohnung und 11,713 ha Dienstland.

...hütte, Oberf. Kreuzburgerhütte, mit Dienstwohnung und 9,575 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsgesuche um diese Stellen, um die sich ... überzählige Förster aus den Regierungsbezirken ...lau und Liegnitz bewerben können, sind der ...egierung Oppeln bis zum 25. April vorzulegen. ...züglich der Bewerbungen wird auf den Ministerialerlaß vom 30. Januar 1924 III 452 — hingewiesen.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich zur Besetzung die bebauten Hilfsförsterstellen:

...ahläcker, Oberf. Cummersdorf, ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,8000 ha Garten 2. Klasse, 1,9175 ha Acker 4. Klasse, 2,0590 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 15. April.

...heide, Oberf. Lehnin. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten 2. Klasse, 2,8690 ha Acker 4. Klasse, 2,6480 ha Wiese 2. Klasse.

...ruppin, im Rentamtsgebäude, Oberf. Altruppin. Wirtschaftsland: 0,2659 ha Garten 2. Klasse, 1,2572 ha Acker 4. Klasse, 1,6645 ha Wiese 4. Klasse.

...dnick, Oberf. Zehdenick. Wirtschaftsland: 0,3600 ha Garten 2. Klasse, 2,3400 ha Acker 3. Klasse, 3,1600 ha Wiese 3. Klasse.

...enwerder, Oberf. Oranienburg. Wirtschaftsland: 0,2120 ha Garten 2. Klasse, 1,7120 ha Wiese ... Klasse.

...ow, Oberf. Falkenhagen. Wirtschaftsland: 0,2980 ha Garten 2. Klasse, 2,3120 ha Acker 4. Klasse, 1,0190 ha Wiese 3. Klasse.

...krug, Oberf. Reiersdorf. Wirtschaftsland: 0,3000 ha Garten 2. Klasse, 2,6890 ha Acker 4. Klasse, 1,7380 ha Wiese 2. Klasse.

...rkerlake, Oberf. Falkenhagen. Wirtschaftsland: 0,2430 ha Garten 2. Klasse, 3,0380 ha Acker 3. Klasse, 2,0680 ha Wiese 3. Klasse.

...tschirr, Oberf. Eberswalde. Wirtschaftsland: ...,5258 ha Acker 4. Klasse, 1,9020 ha Wiese 4. Klasse, 0,1553 ha Weide 4. Klasse.

...nberger Wiesen, Oberf. Eberswalde. Wirtschaftsland: 0,1000 ha Garten 2. Klasse, 0,8700 ha Acker 4. Klasse, 4,9750 ha Wiese 4. Klasse.

...enberge, Oberf. Falkenhagen. Wirtschaftsland: 0,1200 ha Garten 2. Klasse, 0,8820 ha Acker 4. Klasse, 1,1630 ha Wiese 4. Klasse.

...ing, Oberf. Grimnitz. Wirtschaftsland: 2,0130 ha Acker 3. Klasse, 3,9870 ha Wiese 2. Klasse.

...rbellinsee, Oberf. Grimnitz. Wirtschaftsland: 7 ha Acker 4. Klasse, 3 ha Wiese 2. Klasse.

Zeitpunkt der Besetzung richtet sich (mit Ausnahme der Stelle Salzäcker) nach dem Abzug des ...stelleninhabers. Bewerbungsfrist 9. Mai.

Zur Bewerbung werden die für den Bezirk Potsdam listlich geführten überzähligen Förster und Versorgungsberechtigten mit eigenem Hausstand, die bisher entweder eine Miets- oder Notwohnung oder überhaupt noch keine eigene Wohnung inne hatten, zugelassen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Olsberg, Gemeinde-Oberförsterei Meschede (Westfalen) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni an den Vorsitzenden der Waldgenossenschaft Olsberg, Herrn Vorderwülbeke zu Olsberg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Forstaufseherstelle Hildesheim ist zu besetzen. Bewerbungen an die Forstverwaltung (Hildesheim, Steinweg 7). Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterstelle Heteborn ist vom 1. April ab als solche eingezogen, in eine Revierförsterstelle umgewandelt und diese zunächst der Oberförsterei Lingelstedt zugelegt.

Die Förster-Endstelle Bornim, Oberf. Potsdam, ist mit dem 1. April in eine bebaute Hilfsförsterstelle umgewandelt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bach, Geh. Regierungsrat, Min.-Ref., wurde in den Ruhestand versetzt.

Noak, Geh. Baurat, Min.-Ref., wurde in den Ruhestand versetzt.

Amoneit, Oberforstmeister in Rossitten, wurde am 1. April nach Leipen (Königsberg) versetzt.

v. Doemming, Oberförster in Commusin (Allenstein), ist auf eigenen Antrag mit Rücktrittsrecht innerhalb eines Jahres ausgeschieden.

Großpietsch, Oberförster in Kuhbrück (Breslau), wurde am 1. April als Hilfsarbeiter an die Regierung in Potsdam unter Verleihung einer Oberförsterstelle versetzt.

Krieger, Oberforstmeister in Liegnitz, wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Zu Oberförstern m. R. wurden am 1. April ernannt die Forstassessoren:

Hoene in Frankfurt a. O. unter Verleihung der Oberförsterstelle in Commusin (Allenstein); **Meißner** in Oppeln unter Verleihung der Oberförsterstelle in Karnkewitz (Köslin); **Spielberg** in Halle unter Verleihung der Oberförsterstelle in Annarode (Merseburg).

Vogt, Forstmeister in Göttingen (Hannover), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Weber, Forstmeister in Werder auf Rügen (Stralsund) wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Versetzt wurden am 1. April die Forstmeister:

v. Pruffel von der Oberförsterei Ewig in Attendorn (Arnsberg) nach der Stiftsoberförsterei Büren (Minden); **Ihm** von Fritzlar nach Oberkaufungen (Cassel); **Mohnike** von Neu-Sternberg (Königsberg) nach Groß-Schönebeck (Potsdam).

Klaske, überz. Förster in Schköna, Oberf. Tornau, ist vom 1. April ab die Förster-Endstelle Lutherstein, Oberf. Tornau (Merseburg) übertragen worden.

Bornemann, Stadtförster in Omulef, Oberf. Kaltenborn, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Omulef, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), übertragen.

Böck II, Erich, überz. Förster in Abbau Ortelsburg, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Finsterdamerau, Oberf. Reußwalde (Allenstein), übertragen.

Becker, überz. Förster in Reulos, Oberf. Thiergarten, wurde am 1. April die Försterstelle Eichenbach, Oberf. Gersfeld (Cassel), übertragen.

Bertram, Stadtförster in Kl.-Eisings, Oberf. Kudippen, wurde am 1. April nach Ukta, Oberf. Cruttinnen (Allenstein), versetzt.

Deichmann, überz. Förster in Babienten, Oberf. Ratzeburg, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Lissunen, Oberf. Bielitzwalde (Allenstein), übertragen.

Döring II, Bernhard, überz. Förster in Grünortspitze, Oberf. Liebemühl, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Rudowken, Oberf. Nikolaiken (Allenstein), übertragen.

Dinter, überz. Förster in Tarme, Oberf. Lingen, wurde am 1. April nach Kloster Oesede, Oberf. Palsterkamp (Osnabrück), versetzt.

Dunkelberg, überz. Förster in Rolfshagen, Oberf. Obernkirchen, wurde am 1. Januar nach Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Eichler, überz. Förster in Ragösermühle, Oberf. Chorin, wurde am 1. April nach Grenzhaus, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Eilert, überz. Förster in Plantlünne, Oberf. Lingen, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Freren, Oberf. Lingen (Osnabrück), übertragen.

Ziebig, überz. Förster in Döllnkrug, Oberf. Reiersdorf, wurde am 1. April zur auftragsweisen Wahrnehmung der Förster-Endstelle Fanaschleuse nach Fangschleuse, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Foerster, Hegemeister in Hersedorf, Oberf. Bremervörde (Stade), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Gölbert, überz. Förster in Ruhlsdorf, Oberf. Woltersdorf, wurde am 1. April nach Plötzensee, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Hahn, August, überz. Förster in Gr.-Döll n, Oberf. Reiersdorf, wurde am 1. April nach Alt-Globsow, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Hamann, überz. Förster in Albrechtshöhe, Oberf. Grumsin wurde am 1. April nach Bärenklau, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Heidemann, Förster in Elm, Oberf. Hagen (Stade), wurde am 1. April auf Wartegeld gesetzt.

Lewis, überz. Förster in Heisterholz, wurde am 1. Juni nach Torfbruch (Hakenberg), Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Lunau, überz. Förster in Bremsdorf, Oberf. Siehdichum, wird am 1. Mai nach Briesen, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schilling, überz. Förster in Rolfshagen, Oberf. Obernkirchen, wurde am 1. November 1923 nach Torfbruch, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Schmidt, überz. Förster in Leuderode, Oberf. Wallenstein, wurde am 1. April die Försterstelle Sondheim zu Leuderode, Oberf. Wallenstein (Cassel), übertragen.

Schulz, Stadtförster in Johannisburg, Oberf. Johannisburg, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Wolfsnest, Oberf. Grondowken (Allenstein), übertragen.

Schulze, Hegemeister in Bevern, Oberf. Bremervörde (Stade), wurde am 1. April auf Wartegeld gesetzt.

Siewers, Stadtförster in Kirsteinsdorf, Oberf. Jablonken, wurde am 1. April die bebaute überzählige Försterstelle Kurken, Oberf. Ramuck (Allenstein), übertragen.

Tank, überz. Förster in Achmer, Oberf. Bersenbrück, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Berge, Oberf. Bersenbrück (Osnabrück), übertragen.

Zorn, überz. Förster in Grenzhaus, Oberf. Chorin, wurde am 1. April zur auftragsweisen Wahrnehmung der Förster-Endstelle Senftenthal nach Senftenthal, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Zuehlsdorf, Förster in Liebemeiten, Oberf. Wilhelmsbruch, wurde am 1. April auf die überzählige Försterstelle Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt.

Im Regierungsbezirk Minden wurden am 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt die Hegemeister:

Path in Everswinkel, Oberf. Münster; **Pennert** in Ottensen, Oberf. Haste; **Espert** in Neuböddeken, Oberf. Böddeken; **Bücker** in Schier, Oberf. Haste; **Schwarz** in Ravensberg, Oberf. Minden; **Siemon** in Taubenberg, Oberf. Rumbeck; **Berchan** in Schaumburg, Oberf. Oldendorf.

Im Regierungsbezirk Potsdam wurden versetzt unter Uebertragung einer Förster-Endstelle die überzähligen Förster:

Braune von Werbellinsee, Oberf. Grimnitz, nach Teutschbeer... Oberf. Zehdenick; **Czech** von Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, nach Hundekehle, Oberf. Potsdam; **Gaede** von Försterlake, Oberf. Falkenhagen, nach Lutterow, Oberf. Zechlin; **Groger** von Havelberg, Oberf. Havelberg, nach Lehnin, Oberf. Lehnin; **Großer** von Bärenklau, Oberf. Oranienburg, nach Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf; **Hotzel** von Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, nach Borgsdorf, Oberf. Oranienburg; **Jaeckel** von Alt-Pritzlow, Oberf. Lüdersdorf, nach Zedlitz, Oberf. Potsdam; **Kirstein** von Stechlin, Oberf. Menz, nach Saaten-Neuendorf, Oberf. Freienwalde; **Mußog** von Salzäcker, Oberf. Grimnitz(?), nach Kümmernitz, Oberf. Havelberg; **Peters** von Alt-Ruppin, Oberf. Alt-Ruppin, nach Döllnkrug, Oberf. Reiersdorf; **Stephan** von Alt-Großheide, Oberf. Lehnin, nach Ravensbrück, Oberf. Neuthymen; **Schultze,** Willy, von Geschirr, nach Ziefensee, Oberf. Eberswalde.

Bloch, Hilfsförster in Herat, Oberf. Fulda, wurde am 1. April nach Leibholz, Oberf. Burghaun (Cassel), versetzt.

Blödow, Hilfsförster in Steinau, Oberf. Steinau, wurde am 1. April nach Veckerhagen(?), Oberf. Hombressen (Cassel), versetzt.

Callies, Hilfsförster in Jägerbrück, Oberf. Eggesin, wurde am 1. April zum Schreibdienst nach der Oberförsterei Neh... (Stettin) versetzt.

Dühring, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Lünebur[g] wurde am 1. April nach dem Regierungsbezirk Osnabr[ück] einberufen.

Gleppner, Hilfsförster, wurde von Forsthaus Wildhaus na[ch] Holzhausen, Oberf. Gahrenberg (Cassel), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Scherfelde, wurde am 1. Februar nach Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Mewes, Hilfsförster in Beberbeck, Oberf. Hombressen, wurde am 1. April zur Forsteinrichtungsanstalt Cassel versetzt.

Pieper, Erwin, Hilfsförster in Asseln, Oberf. Neuenbee[ke], wurde am 1. April nach Habichtswald, Oberf. Münst[er] (Minden), versetzt.

Presch, Hilfsförster in Neubrück, Oberf. Müllrose, wurde am 1. April nach Kräsem, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.) versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Münster, Oberf. Münster, wurde am 1. März nach Wünnenberg, Oberf. Wünnenberg (Minden) versetzt.

Telle, Hilfsförster in Alvensleben, Oberf. Bischofswald, wurde am 1. April nach Walbeck, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Stuchert** am 1. April von Weste, Oberf. Medingen, nach Wahrendorf, Oberf. Harbu[rg] (Lüneburg), veröffentlicht in Nr. 18 S. 258, mußte rückgängig gemacht werden.

Freistaat Sachsen.

v. Schönberg, Oberforstmeister in Eibenstock, Forstamt-Bezirk Eibenstock, wurde am 1. April nach Colditz, Forstamt-Bezirk Grimma, versetzt.

Baden.

Bissinger, Forstamtmann, ist unter Ernennung zum Forstmeister das Forstamt Geisingen übertragen.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Hierdurch den verehrlichen Mitgliedern zur Kenntnisnahme, daß meine neue Adresse **Groß-Särchen, Kreis Sorau, Niederlausitz,** ist.

Für die Delegierten- und Mitglieder-Versammlung 1924 unseres Vereins ist zunächst Sonntag, der 25., und Montag, der 26. Mai 1924, in Aussicht genommen. Nähere Angaben folgen. Tatsächlich neue Anträge für unsere Versammlung sind bis 1. Mai 1924 schriftlich an meine Adresse zu richten.

Groß-Särchen, den 3. April 1924.

Hennig, Vorsitzender.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Laut Beschluß des engeren Vorstandes findet unsere Hauptversammlung **am Mittwoch, dem 4. Juni d. J.,** in Berlin, im Spatenbräu, Friedrichstraße 172, ... Beginn vormittags ½10 Uhr.

   Am Dienstag, dem 3. Juni, abends 7 ... Begrüßung und Vorbesprechung in demse[lben] Lokal.

   Nähere Einzelheiten folgen später.
2. Der Vorstand hat beschlossen, am Grabe ... Oberforstmeisters Dr. Möller — des verstorb[enen] Freundes unserer Vereinigung — einen ... durch Potsdamer Kollegen niederlegen zu la[ssen].
3. Der Kassenwart bittet dringend um Abfüh[rung] der fälligen Beiträge für 1924.

Neumann-Bärenbe[rg]

Nachrichten des Vereins für Pri[vat]forstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als [Mit]glieder in den Verein aufgenommen:

9101. **Bucher, Albert,** Forstgehilfe, Oberkirchberg b[ei] ... Württemberg. XVII.

9102. [illegible], Kurt, Hilfsförster, Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach in Schlesien. XV.
9103. Hänsche, Walter, Förster, Kobyllna, Post Jellowa, Kreis Oppeln. VI.
9104. Kristen, Franz, Waldheger, Grenzendorf, Post Marienthal, Kreis Habelschwerdt. VII.
9106. Fichtner, Ignaz, Forstgehilfe, Theuern, Oberpfalz. XIV.
9107. Vogel, Karl, Hilfsförster, Falkenberg bei Briesen, Kreis Briesen. IX.
9108. Porschel, Erich, Reviergehilfe, Friedrichsfelde, Post Turawa, Kreis Oppeln. VI.
9109. Dr. Kinkelin, Ludwig, Hofkammerpräsident, Forstdezernent, Geheimrat, Düsseldorf, Klosterstraße 23. V.
9110. Kowol, K., Förster, Fh. Wichwichowka, Post Laband, Kreis Gleiwitz O.-S. VI.
9111. Bergill, Wilhelm, Reviergehilfe, Klein-Althammer, Kreis Cosel O.-S. VI.
9112. Anpoll, Georg, Hilfsjäger, Mettow, Post Babice-Lówenin, Galizien. IX.
9113. Pfänder, Karl, Forstgehilfe, Fh. Niederbrand, Post Langenbrück, Kreis Habelschwerdt. VII.
9114. Jaeger, Oskar, Revierförster, Költschen, Post Faulbrück, Kreis Reichenbach. XV.
9115. Hentsch, Martin, Forstaufseher, Fh. [illegible], Post Wurzen i. Sa. XII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer rechtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
[illegible], Alfred, Hilfsförster, Stettin, Krekower Straße 7.
[illegible], August, Hilfsjäger, Alottnitz, Kreis Gr.-Strehlitz.
[illegible], Johann, Forstgehilfe, Schimischow, Kr. Gr.-Strehlitz.
[illegible], Alfred, Hilfsförster, Echthausen, Post Wickede, Ruhr, Kreis Arnsberg.
[illegible], August, Oberwildmeister, Wildpark Schmerwitz, Post Wiesenburg, Mark.
[illegible], Wilhelm, Förster, Fh. Kleinkoschen, Post Senftenberg, Kreis Calau.
[illegible], Franz, Forstschutzgehilfe, Fh. 28, Stadhof, Post Burglengenfeld, Oberpfalz.
[illegible], Gerhard, Hilfsförster, Eckersdorf, Kreis Namslau in Schlesien.
[illegible], Julius, Forstverwalter, Naasdorf, Post Köppernig, Kreis Neiße, Schlesien.
[illegible], Paul, Förster, Zamzow, Post Glenow, Kreis Regenwalde.

Bitte um richtige Anschrift an unsere Geschäftsstelle.

Es ist in der letzten Zeit zu verschiedenen Malen vorgekommen, daß unsere Mitglieder bei Schreiben an die Geschäftsstelle oder an den Verein irrtümlich auf der Adresse schrieben: „An den Privatforstbeamten-Verein in Eberswalde". Solche Schreiben kommen nicht direkt in unsere Hände, weil hier in Eberswalde auch die Geschäftsstelle des von Herrn Pusch begründeten „Privatforstbeamtenvereins" ist. Unser Verein ist der „Für"-Verein. Um die für uns bestimmten Postsachen richtig zu erhalten, müssen dieselben immer folgendermaßen adressiert werden: „An den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde, Schicklerstraße 45".

Die Geschäftsstelle.

Sammlung für die Forstschule Templin.

Gelegentlich der letzten Wintertagung ist beschlossen worden, von allen unseren Mitgliedern einen einmaligen Sonderbeitrag von einer Mark zu erheben, dessen Ergebnis bestimmt sein soll, die geldlichen Ansprüche an die Forstverwalter, die ihre Söhne nach Templin gegeben haben, nicht ins Ungemessene steigen zu lassen. Spenden über 10 ℳ sollen an dieser Stelle besonders quittiert werden. Bis jetzt sind an solchen eingegangen von:

Herrn Geh. Kommerzienrat Neumann in Neudamm	ℳ 50.—
" Verlagsbuchhändler Hans Neumann in Neudamm	ℳ 30.—
" Oekonomierat Grundmann in Neudamm	ℳ 15.—
" Gutsförster Friedrich Zeitz in Schnega (Lüneburg)	ℳ 12.—
" Förster Rudolf Klingberg in Riehem, Post Hennersdorf	ℳ 10.—
" Förster Blet in Züschen (Waldeck)	ℳ 10.—
der Försterfachgruppe des Kreises Regenwalde	ℳ 12.—
Herrn G. Kreisel, Forstbeamter, Wadelsdorf bei Spremberg	ℳ 10.—
der Herzoglich Arenbergischen Hof- und Rentkammer in Düsseldorf für die dortigen Beamten	ℳ 82.—
Herrn Förster Walter Benzel in Bossendorf bei Haltern	ℳ 10.—

Weitere Spenden sind an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Neudamm zu senden. Sofern der Jahresbeitrag für 1924 noch nicht bezahlt ist, geschieht die Einsendung beider Beiträge am besten gemeinsam.

Eberswalde, den 4. April 1924.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck (XIII). Wir geben unseren Mitgliedern hiermit bekannt, daß der Kurhessisch-Waldeckische Waldbesitzerverband Anfang Mai (kurz nach der Reichstagswahl) in Cassel den forstwissenschaftlichen Kulturfilm „Deutscher Wald" seinen Mitgliedern und geladenen Gästen vorzuführen beabsichtigt. In Verbindung mit der Filmvorführung wird Herr Forstmeister Wiebecke, Eberswalde, einen Vortrag über das Thema „Die neue Zeit im deutschen Wald" halten. Unsere Mitglieder sind zu dieser Veranstaltung bestens eingeladen. Ort und Zeit der Veranstaltung werden an dieser Stelle noch bekanntgegeben werden. Um ein ungefähres Bild über den Umfang der Beteiligung mit Rücksicht auf Auswahl des Vorführungsraumes zu gewinnen, ist die Zahl der gewünschten Karten möglichst bis zum 10. April d. J. unverbindlich an den Kurhessisch-Waldeckischen Waldbesitzerverband, Cassel, Weißenburger Straße 12, mitzuteilen. Es wird beabsichtigt, zur Deckung der Unkosten ein Eintrittsgeld zu erheben.

Der Vorsitzende: Feuerborn, Gersfeld.

Bezirksgruppe Liegnitz. Forstgehilfenprüfung. Die Bezirksgruppe beabsichtigt in diesem Jahre wieder eine Forstgehilfenprüfung abzuhalten. Es kommen nur junge Leute in Frage, die drei Jahre gelernt haben oder wenn die an den drei Jahren fehlende Zeit durch geeignete Beschäftigung unter fachmännischer Leitung nachgewiesen wird. Die Altersklasse von 20 Jahren nach oben soll nicht bedingt sein. Es können also auch ältere Prüflinge zugelassen werden. Der Meldung ist beizufügen: Geburtsschein, Lehrzeugnis, Lebenslauf, eine Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten und eine Revierbeschreibung. Die Meldungen haben an den Unterzeichneten bis zum 18. April zu erfolgen. Der Ort der Prüfung wird an dieser Stelle bekanntgegeben werden.

Carolath, den 31. März 1924.

Bressel, Oberförster.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Brandenburg am 22. Februar 1924 in Berlin.

Die Sitzung wurde um 1,30 Uhr vom Vorsitzenden, Revierförster Nolte, eröffnet. Da der Brandenburgische Waldbesitzerverbnad in dankenswerter Weise seinen Mitgliedern ans Herz gelegt hatte, den Beamten die Reisekosten zur Verfügung zu stellen, zumal die Sitzung in die grüne Woche fiel und den Beamten durch Jagdausstellung und Forstkulturfilm eine außerordentliche Anregung geboten wurde, so war ein zahlreicher Besuch der Sitzung von vornherein gesichert und etwa 100 Mitglieder anwesend. Bei der Begrüßung gab Herr Nolte seiner Freude Ausdruck, daß sowohl der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzer-Verbandes, Herr Landrat Dr. v. Keudell, wie auch der Geschäftsführer dieses Verbandes, Herr Oberstleutnant Würtz, unsere Sitzung mit ihrer Anwesenheit beehrten. Alsdann gedachte Kollege Nolte mit warmen Worten des verstorbenen Herrn Oberförsters Metzner, der stets in reger Weise für den Verein tätig war. Zu Ehren des Verstorbenen erhob sich die Versammlung von den Plätzen.

Punkt 1 der Tagesordnung behandelte die Ausbildung und den Titelschutz. Kollege Nolte konnte uns als Mitglied des engeren Vorstandes des Vereins die erfreuliche Mitteilung machen, daß der Verein über diese Fragen mit dem Preußischen Waldbesitzerverband verhandelt hätte. Die Verhandelnden sind beiderseits zu einer glücklichen Lösung gekommen. Es wurde beschlossen, daß beide Organisationen ihren Einfluß dahin geltend machen sollen, daß die zur Veröffentlichung kommenden Richtlinien in das Forstkulturgesetz hineingearbeitet werden. Wenn mit diesem Beschluß die Durchführung auch noch nicht sichergestellt ist, so bedeutet er für uns Privatforstbeamte doch einen gewaltigen Fortschritt, denn wir wissen doch nun, daß wir in dieser für uns so wichtigen Frage mit dem Waldbesitz an einem Strang ziehen. Zu **Punkt 2** der Tagesordnung machte der Vorsitzende davon Mitteilung, daß das Reichswehrministerium beabsichtige, Soldaten nach zwölfjähriger Dienstzeit in den Privatforstdienst zu übernehmen. So sehr es erwünscht wäre, unserem Nachwuchs eine kurze militärische Ausbildung im Interesse der Wehrkraft unseres Vaterlandes und unseres Standes zuteil werden zu lassen, wurde doch von allen Rednern anerkannt, daß eine zwölfjährige Dienstzeit den jungen Forstmann in seinen aufnahmefähigsten Jahren seinem Beruf zu sehr entfremdet und dem Privatwald nicht zum Segen gereichen kann. **Punkt 3** der Tagesordnung behandelte die Frage der Anerkennung von Lehrherren und Annahme von Lehrlingen. Die rege Aussprache über diese Frage ergab, daß sie nur im engsten Einvernehmen mit dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband gelöst werden müsse. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde vereinbart, durch Umfrage eine Statistik aufzustellen, die nachweist, wieviel Försterstellen in der Provinz vorhanden sind. Auf Grund dieser Statistik ist dann festzulegen, wieviel Lehrlinge jährlich auszubilden sind. Es wurde für jeden der 33 Kreise ein Vertrauensmann bestimmt, der ein ihm zugehendes Formular auszufüllen und der Bezirksgruppe einzureichen hat. Die Anzahl der Lehrherren wird hiernach im Einvernehmen mit dem Brandenburgischen Waldbesitzer-Verband und der Geschäftsstelle des Vereins bestimmt. Der Vorsitzende macht erneut darauf aufmerksam, daß alle Forstgehilfen, die die Forstschule nicht besucht haben, sich der Forstgehilfenprüfung unterziehen müssen. Meldungen sind an die Geschäftsstelle in Eberswalde zu richten. Als Versammlungsort für die Sommertagung wurde einstimmig Eberswalde gewählt. Um 4 Uhr nachmittags wurde die Versammlung geschlossen. Am Abend fand ein gemeinsamer Besuch der Vorführung des Forstkulturfilms statt. Die Filmbilder fanden regstes Interesse; leider war die Zeit zu sehr beschränkt; bei einer langsameren Abrollung wäre der Film noch eindrucksvoller gewesen.

Rapsch, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Hannover.

Nachtrag zum Tarifvertrag, betreffend die Besoldung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover.

Zwischen dem Hannoverschen Waldbesitzer-Verband einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Hannover, andererseits sind heute folgende Änderungen zu dem am 8. August 1923 abgeschlossenen Tarifvertrag getroffen worden:

Zu § 1. A 1. (bleibt unverändert);
2. statt „den Wert usw." ist zu setzen: „130 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 36 ℳ bis zum Höchstbetrag von 154 ℳ";
3. an Stelle von „den Wert usw." „100 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 24 ℳ bis zum Höchstbetrag von 116 ℳ";
4. an Stelle von „den Wert usw." „90 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 15 ℳ bis 100 ℳ;
5. a) an Stelle von „den Wert usw." „80 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 12 ℳ bis 88 ℳ";
   b) „35 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 8 ℳ bis 40,50 ℳ";
6. an Stelle von „den Wert usw." „10 % weniger als Gruppe 5 a oder 5 b";
7. an Stelle von „den Wert usw." „20 % weniger als Gruppe 5 a oder 5 b.

Bemerkung: Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen Stelle.

„Die Beamten mit eigenem Hausstand erhalten eine Zulage usw." bleibt unverändert.

Letzter Absatz § 1 A „die Erreichung usw." fällt weg.

Zu § 1. B 1 a) unverändert,
b) „
c) ein Normaldeputat von jährlich:

13	Ztr. Brotgetreide, davon 10 Ztr. Roggen und 3 Ztr. Weizen . .	13 Ztr.
3	Ztr. Futterhafer oder Futtergerste	3 „
70	Ztr. Kartoffeln	20 „
52	Pfund Butter	8 „
548	Liter Milch	14 „
		58 Ztr. Roggenwert.

Hinter: „wird auf das Bargehalt in Anrechnung gebracht", ist einzufügen: „Für die Berechnung des Geldwertes ist die letzte der Berechnung

vorausgegangene Berliner Mittelnotierung für märkischen Roggen maßgebend."

Alles andere bleibt unverändert.

Zu § 1. B 2: Forstbeamten ohne eigenen Hausstand ist außer dem Bargehalt freie Station (Wohnung, Heizung, Licht, volle Beköstigung) zu gewähren. Beköstigen sie sich selbst, so ist ihnen ein monatliches Kostgeld von 36 ℳ zu erstatten.

Zu § 2: Wird den Forstbeamten keine Uniform geliefert, so haben sie Anspruch auf ein jährliches Bekleidungsgeld in Höhe der Kosten für eine Walduniform (Rock, Hose, Hut) mittlerer Güte. Das Bekleidungsgeld ist jeweils am 1. Januar im voraus auf einmal zu zahlen, sofern der Empfangsberechtigte nicht im folgenden Vierteljahr seine Stelle verläßt.

§ 6 fällt weg.

Diese Änderungen treten rückwirkend vom 1. Januar 1924 ab in Kraft.

Unterschriften.

*

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Anfragen in bezug auf obige Abänderungen von dem Schriftführer, Revierförster Mahnhardt in Stellichte bei Visselhövede, beantwortet werden.

Bei jeglichen Zuschriften ist die Mitgliedsnummer anzugeben und Rückporto beizufügen.

Rohrig.

*

Berichtigung

zu der Bekanntmachung in Nr. 13 S. 262 vom 28. März 1924.

Die Beiträge betragen für

Unterbeamte, Anwärter	3 Goldmark,
Förster, Revierförster	6 Goldmark,
Verwaltungsbeamte	7 Goldmark

und sind bis 15. Mai d. J. nur an den Unterzeichneten auf Postscheckkonto Hamburg 55535 einzuzahlen. Es können Teilzahlungen in Halbjahrsraten vorgenommen werden.

In diesen Beiträgen sind Bundesbeitrag und Bezirksgruppenbeitrag enthalten, und der Bundesbeitrag wird vom Kassenführer nach Berlin gesandt.

Stellichte b. Visselhövede (Hannover), den 3. April 1924.

Mahnhardt.

*

Landesgruppe Schlesien.

Untergruppe Breslau.

Die Herren Graf Pückler-Freyhan und Reichsgraf von Hochberg-Wirschkowitz haben liebenswürdiger Weise ihre Reviere zu einer Exkursion zur Verfügung gestellt. Da Herr Forstmeister Schulz-Wirschkowitz am 15. Juni eine Badekur antritt, muß die Exkursion entgegen dem Beschluß vom 6. März d. J. bereits in den Tagen vom 11. bis 14. Juni stattfinden. Der gewählte Tag wird etwa drei Wochen vorher bekanntgegeben. Abfahrt früh 5,18 Uhr Breslau Hauptbahnhof, Rückfahrt Breslau abends $9^3/_4$ Uhr ab Militsch möglich. Wenn Nachexkursion Postel möglich, Übernachtung in Militsch. Anmeldungen unter Angabe, ob gegebenenfalls auch für Postel Teilnehmer, bestimmt bis 1. Mai an den Unterzeichneten.

Laskowitz, Bezirk Breslau, 11. März 1924.

Wackwitz, Vorsitzender.

*

Ortsgruppe Wohlau, Schlesien.

Am 21. April (Ostermontag) soll im Revier Groß-Sürchen bei Wohlau ein Kulturgerätetag mit anschließender Ortsgruppen-Versammlung abgehalten werden. Zusammenkunft vormittags 11 Uhr im Gasthause bei Blum in Leipnitz an der Straße Wohlau—Pathendorf. Es wird auf die Wichtigkeit der Versammlung aufmerksam gemacht und um recht zahlreiches Erscheinen gebeten.

Gottwald, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Den Raupenschlepper in der Forst- und Holzwirtschaft behandelt in einem sehr ausführlichen, reich illustrierten Aufsatze, unter Beifügung von Vergleichstabellen über Bodendruck, Verschleiß, Leistung und Zeitverbrauch, Zeugnissen und Rentabilitäts-Berechnungen sowie einer Liste über die bisherige Verbreitung der W. D.-Schlepper auf dem einschlägigen Gebiet das neueste Heft der „Hanomag-Nachrichten", das als eine Holz-Sondernummer ausgestaltet worden ist. Das sehr interessante Heft steht ernsten Interessenten auf Wunsch bei der Hanomag (Hannoversche Maschinenbau A.-G., vorm. Georg Egestorff, Hannover-Linden) zur Verfügung. Nähere Auskunft über die W. D.-Raupenschlepper erteilt die Deutsche Kraftpflug-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Kurfürstenstr. 56.

Neues vom Rheumatismus. Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt über das „Kreuz-Thermalb d", den bekannten Apparat für häusliche Schwitzkuren, bei. Die Firma Kreuz-versand in München, Lindwurmstraße 76, welche diesen Apparat fabriziert, bietet gratis ein lehrreiches Buch über das Wesen und die Heilung des Rheumatismus an, eine Krankheit, gegen welche Schwitzbäder das souveräne Heilmittel sind. Das Buch ist schön ausgestattet, enthält 76 Seiten Text und viele Bilder. Es ist geradezu ein Novum in der Geschichte der Reklame, daß solche ernsthafte, gute Literatur zu Propagandazwecken in großzügiger Weise gratis abgegeben wird.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt bei ein Prospekt der Firma **Kreuzversand**, Größte Spezialfabrik für Sch[…]bade-Apparate, **München**, Lindwurmstraße 76, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Aus Anlaß der Landwirtschaftlichen Woche zu Hamburg

27. Mai bis 1. Juni 1924

finden für alle ehemaligen Kameraden des Garde-Jäger-Bataillons, Garde-Reserve-Jäger-Bataillons und Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 15 folgende Veranstaltungen statt:

Sonnabend, den 31. Mai 1924, abends 8 Uhr, im Weißen Saale von Sagebiel — Drehbahn — gegenüber dem Hamburger Stadttheater

Herrenabend

Sonntag, den 1. Juni 1924: Fahrt in den Sachsenwald.

Montag, den 2. Juni 1924: Hafenrundfahrt u. Besichtigung eines Ueberseedampfers.

Alle Kameraden werden herzlichst dazu eingeladen u. gebeten, bis 20. 4. 24 ihre Teilnahme anzuzeigen.

Stammtische ehemaliger Kameraden vom Garde-Jäger-Bataillon, Garde-Reserve-Jäger-Bataillon u. Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 15 — Hamburg.

Georg Wenck, Eidelstedt b. Hamburg, Kieler Straße 6.

(1481)

Karl Siebdrat, Hamburg 39, Bussestraße 39.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassess. Kranold in Lüneburg ein Sohn.
Dem Förster Lampe in Forsthaus Bilderlahe eine Tochter.
Dem Hilfsförster Preisch in Buschschleuse ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Elsa Kopplin, Staatsförstertochter, mit dem Staatl. Hilfsförster Otto Knop in Forsthaus Oderhaus.
Frl. Waldtraut Koitke, Staatsförstertochter, mit dem Staatl. Hilfsförster Walter Keutsch in Forsthaus Ostdilln.

Eheschließungen:

Forstsekretär Bruno Schuppelius mit Frl. Lucie Schulze in Havelberg.

Sterbefälle:

Delvoux, Staatl. Hegemeister in Forsthaus Steinfeld.
Henke, Oberfrst. in Rohr.
Lasch, Herzoglich Pleßscher Oberforstmeister in Dresden.
Schulz, Staatl. Hegemstr. in Forsthaus Hufenbruch.
Teuber, Staatl. Hegemstr.

Holz und Güter

Bitte ausschneiden!

Forstwirtschaftsbüro Finkenwalde Pomm.

übernimmt in ganz Deutschland **kl. u. gr. Anlagen sämtl. Laub- u. Nadelholzkulturen, Durchforstg., Einschläge, Verladg., Holzabnahmen, Aufmess. stehender u. geschl. Bestände, Forsteinrichtungsarbeiten, Aufst. von Betriebspl., Taxationen, sowie aller Büroarbeiten, Kubizierungen** usw., bei reichl. Praxis u. garant. fachmänn. gewissenh. Ausführung. Stelle auch für **Forst- u. Jagdschutz** sowie **Büroarb. Aushilfe** in erstkl. erpr. Forstpersonal zeitweise, von 4 Wochen an bis Jahresfrist bei Wechselmöglichkeit, auch länger, zu den günstigsten Beding. zur Verfügung. — **Bei Fällen und Terminen gegen Wilderer Sachverständ.** (siehe Bd. 79 Nr. 52 d. D. J.-Z. u. Nr. 1 1923 W. u. H. [Gericht u. Wilderertum], gedenke m. Vorträge darüber. Ia Referenzen. (1497

Der Wanderjäger.

Kaufe jeden Posten

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis. (1496
Paul Becker, Holzhandlung, **Röxe-Stendal,** Lüderitzerstr. 30

Junge Kindergärtnerin

I. Kl., die schon in Forsthäusern unterrichtet hat, **sucht zum 1. 5. Stellung in Försterei od. auf Gut.** Ang. zu richt. an Frau **Loch,** Christburg Westpr., Feldstr. 9.

J. Neumann, Neudamm.

Fürs Forsthaus. Ein wirtschaftlicher Ratgeber für die Frau des Forstmannes. Von **Elise Voigt.** Mit 101 Abbildungen im Texte.

Unterricht u. Pension

Junglehrer, m. g. Zeugn., vertr. m. schriftl. Förster- u. Gutsarb., **sucht ab Ostern Hauslehrerstelle.** (1513
Dabel, Stralsund.

Stellenangebote

Bekanntmachung

Die Försterstelle

der 568 ha großen, im **Kreise Brilon** in W[…] belegenen Genossenschaftswaldung **Olsberg,** […]forst, wird mit Genehmigung der Aufsich[…] erneut ausgeschrieben, da nach der Wahl […] versorgungsberechtigte Bewerber auf die St[…]zichtet hat.

Besetzung der Stelle vom 1. Juli d. J. a[…]

Besoldung nach den für die Staatsförster […] Sätzen, also Gruppe 6, Ortsklasse D. Wohnung […]

Bewerbungen sind unter Beifügung […] Zeugnisabschriften und eines selbstgeschriebenen […]laufes bis zum 1. Juni 1924 an den Vorsitz[…] Waldgenossenschaft Olsberg, Herrn **Vorderw[…]** zu **Olsberg,** einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte und Jäger de[…] haben der Bewerbung eine schriftliche Erklä[rung …] Inhaltes beizufügen, daß sie ihre Forstver[sorgungs]ansprüche durch die Übertragung der […] Olsberg als erfüllt ansehen.

Meschede i. Westf., den 31. März 1924.

Der Gemeinde-Oberförster. Walloth.

Unverheirateter, evang.

Forstgehilfe,

bewandert in forstl. Buchführung und im Forstrechnungswesen, in der Hauptsache für **Büroarbeiten** zum 1. Mai d. J. **gesucht.** Maschinenschrift erwünscht. Angebote mit beglaubigt. Zeugnisabschr. und Bild an **Fürstlich Bentheimsches** […]

Gesucht wird […] oder 1. 6. d. J. 21–[…]

Forstgehi[lfe]

wirklich fleißiger, […] Schutzbeamter. […] fr. Station im […] Gehalt nach Tari[f …] friedenstellend […] mehr. Bewerb[ungen …] selbstgeschriebenem […]lauf, Zeugnisabschr. […] mögl. mit B[ild …]

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1848), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 16. Neudamm, den 18. April 1924. 39. Band.

Die Saaten-Anerkennung der Holzarten.

Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach.

Bis etwa vor 20 Jahren war in forstlichen Kreisen fast ausnahmslos die Ansicht verbreitet, daß unsere Holzarten im botanischen Sinne gute Arten mit ganz bestimmten morphologischen und physiologischen Eigenschaften seien, die überall da, wo die Bedingungen für ihre gute Entwickelung überhaupt bestehen, normal gedeihen und höchstens noch die Eigenschaften ihres Heimatsgebiets (schöner Wuchs, Drehwüchsigkeit, Unempfindlichkeit gegen Frost usw.) mit sich in die neue Heimat brächten. Namentlich Mayr hat mit aller Energie die Konstanz der Art und den Einfluß des Klimas auf den Wuchs vertreten. Im Optimum des Verbreitungsgebiets einer Holzart soll diese die ausgezeichnetsten Leistungen in Höhe- und Geradschäftigkeit erreichen und beim Übergang in wärmere oder kältere Gebiete ungünstigeres Verhalten zeigen, ganz gleichgültig, woher der Same stamme. Er stützt sich dabei namentlich auf die Versuche von Vilmorin mit der Rigakiefer in Les Barres, da Aussaaten dieser in der Heimat so schönen Kiefer in dem wärmeren und trockeneren Klima von Mittelfrankreich einen recht erheblichen Prozentsatz krummwüchsiger Nachkommen erzeugt haben, ebenso wie Kiefern, die aus deutschem Saatgut erzogen waren.

Diese Auffassung ist jedoch von verschiedenen Seiten bestritten worden, zunächst von Palmcranz auf der Versammlung wermländischer Bergleute 1855, der auf das wenig erfreuliche Verhalten des aus dem Auslande bezogenen Samens in Schweden hinwies. Noch energischer ist von Sivers schon zu Anfang der 1880er Jahre gegen die Verwendung deutschen Samens in Livland aufgetreten; die schwedische Staatsforstverwaltung hat bereits 1882 die Verwendung fremden Fichten- und Kiefernsamens in den schwedischen Staatsforsten untersagt. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begannen die ersten systematischen Versuche über den Einfluß der Herkunft der forstlichen Sämereien durch Kienitz, Cieslar, Schott, Engler, Hickler u. a.

Die Ergebnisse dieser sehr wertvollen Untersuchungen würden aber wohl ebenfalls noch lange ohne erheblichen praktischen Erfolg gewesen sein, wenn nicht seit etwa 20 Jahren die üblen Folgen der Verwendung ungeeigneten Saatgutes, vor allem bei der Kiefer, aber auch bei Eiche, Fichte und Lärche, im deutschen Walde in geradezu erschreckender Weise hervorgetreten wären.

Der deutsche Forstverein setzte deshalb schon 1906 das Thema „Bedeutung und Beschaffung guter Waldsämereien und Pflanzen“ auf die Tagesordnung der Forstversammlung in Danzig, wo Forstmeister Dr. Kienitz und Dr. Schott, Mitinhaber der Firma Schott in Knittelsheim, als Berichterstatter den Gegenstand in lichtvoller und eingehender Weise behandelten.

Im gleichen Jahre beschloß die internationale Versammlung forstlicher Versuchsanstalten in Stuttgart die Einleitung eines großen internationalen Versuches über den Einfluß der Herkunft des Kiefernsamens. Unter Aufsicht der Versuchsanstalten sollten in ganz Europa Kiefernzapfen genau bekannter Herkunft gesammelt, in Eberswalde ausgeklengt und die Samen dann an die verschiedenen deutschen und außerdeutschen Versuchsanstalten zur Anlage von Versuchsflächen verteilt werden. Dieses ist auch geschehen; über das Ergebnis sind bisher von Dr. Kienitz*) und mir**) sowie von Gunnar Schotte aus Schweden Veröffentlichungen erfolgt.

---

*) Kienitz, Ergebnis der Versuchspflanzung von Kiefern verschiedener Herkunft. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1922, S. 65.

**) Schwappach, Die Bedeutung und Sicherung der Herkunft des Kiefernsamens. Neudamm 1914.

Diese haben namentlich unzweideutig ergeben, daß Kiefernsamen, der aus Waldungen mit tadellosem Wuchs stammt, bei der Aussaat im fremden Klima doch höchst minderwertige Nachkommen liefert, was insbesondere durch photographische Aufnahmen für die südfranzösische Kiefer nachgewiesen ist.

Die damals bereits in großem Umfange vorliegenden Schäden der Verwendung ausländischen Kiefernsamens haben auch alsbald Schritte zur Verstopfung der Wurzel des Übels der Einfuhr fremden Kiefernsamens und vom Auslande bezogener Kiefernpflanzen veranlaßt.

Da ein Schutz der Grenzen durch zollpolitische Maßnahmen wegen der damals geltenden Handelsverträge nicht möglich war, so konnte das angegebene Ziel außer durch Belehrung der Waldbesitzer und Gewinnung des Kiefernsamens aus selbstgesammelten Zapfen nur im Wege freier Vereinbarung erreicht werden.

Zu diesem Zweck ist im Dezember 1910 entsprechend einem Beschlusse des Forstwirtschaftsrates die Gründung der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Klenganstalten und Forstbaumschulen erfolgt. Sie steht unter Aufsicht eines Ausschusses, der bis 1919 vom Forstwirtschaftsrat und nach dessen Auflösung vom Deutschen Forstverein selbst gewählt wird.

Nach langwierigen Verhandlungen ist es erreicht worden, daß nunmehr wohl alle größeren Klenganstalten und Forstbaumschulen, sowie Vereinigungen von solchen, der Kontrollvereinigung beigetreten sind.

Durch diese Organisation, den Weltkrieg und das nach dessen Beendigung bestehende Einfuhrverbot ist bis Anfang 1924 die Einfuhr fremden Kiefernsamens wohl verschwindend gering gewesen. Jetzt, nach Freigabe der Einfuhr und unter der Einwirkung der Valutaverhältnisse ist die Gefahr der Einfuhr fremden Kiefernsamens wieder erheblich gewachsen und veranlaßt die Kontrollvereinigung zu verdoppelter Wachsamkeit.

Die Schließung der Grenzen bildet aber, selbst wenn sie vollständig durchgeführt werden könnte, noch keine ideale Lösung der Aufgaben auf dem Gebiete der Samenherkunft, was besonders bei der Kiefer in die Erscheinung tritt.

Zunächst bilden die politischen Grenzen keineswegs auch Klimagrenzen. Bei Unterbindung der Sameneinfuhr werden daher auch Sämereien ferngehalten, die in benachbarten deutschen Gebieten vielleicht geeigneter sind als deutsche Sämereien aus vielleicht entfernteren Gegenden. Dieses ist bisher besonders beim Bezug belgischen Kiefernsamens für die Rheinprovinz zur Erörterung gelangt und wird noch drastischer durch die Abtretung von Westpreußen und Posen fühlbar, woher viele deutsche Klengen bisher erhebliche Zapfenmengen bezogen haben. Die Möglichkeit der Einfuhr völlig ungeeigneten Saatgutes auf dem Umwege über Belgien oder Polen soll hier nicht weiter berührt werden.

Ungleich gefährlicher für den deutschen Wald ist aber die Tatsache, daß seit etwa 40 Jahren viel fremdes Saatgut bei uns zu den Kulturen verwendet wurde. Die hieraus erzogenen Pflanzen fangen nun bereits an, Samen zu tragen, und zwar meist früher und reichlicher als die Individuen heimischer Herkunft. Beim Sammeln der Zapfen liegt daher die Versuchung nahe, in erster Linie solche von den leicht zu erreichenden Stämmchen zu entnehmen. Infolgedessen ist das besonders in den größeren Klengen durch beliebiges Sammeln zur Ablieferung gelangende Material teils heimischer, teils fremder Herkunft. Wenn auch nach dem Mendelschen Gesetz die durch sicher eintretende Kreuzbefruchtung erzeugten Samen teilweise die Eigenschaften der in überwiegender Anzahl vorhandenen Stämme deutschen Ursprungs haben werden, so zeigen doch die Versuche von Münch, daß wenigstens ein Teil der hierbei gewonnenen Samen die schlechten Eigenschaften der fremden Herkunft fortpflanzt.

Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß Deutschland ausgedehnt genug ist, um Standortsrassen mit sehr verschiedenen Eigenschaften zu entwickeln. Die Verwendung von Samen verbürgt deutscher Herkunft bietet daher selbst ohne Vermischung mit solchem fremder Herkunft noch keineswegs die Sicherheit, das für das betreffende Gebiet am besten geeignete Saatgut zu erhalten.

Die Besichtigung von Kiefernstangenhölzern zeigt z. B. nicht selten, daß unmittelbar neben Beständen mit durchaus schlanken und astreinen Stämmen solche mit starkastigen und schlechten Formen vorkommen. Da nach ihrem Alter und den sonstigen Umständen die Entstehung aus fremdländischem Saatgut als ausgeschlossen erscheint, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß deutscher Samen verschiedener Herkunft zur Verwendung gelangt ist und die ungleiche Beschaffenheit entweder auf verschiedene Standorte oder auf die Beschaffenheit des Mutterbestandes zurückzuführen ist.

Diese Mißstände sind nun bisher nicht unbeachtet geblieben und haben die Veranlassung zu mehrfachen Verhandlungen bei den Versammlungen der Kontrollvereinigung gebildet. Der einzige hierbei erzielte praktische Erfolg war, daß namentlich die größeren Klenganstalten sich bereit erklärt haben, nicht schlechthin „deutschen" Kiefernsamen zu liefern, sondern eine Trennung nach größeren Gebieten, z. B. Ostdeutschland, Westdeutschland, Altmark usw., eintreten zu lassen.

Wenn hierdurch auch eine Besserung angebahnt ist, so bestand doch bisher keine andere Möglichkeit, Zapfen fremdländischer Herkunft auszuschließen, als das Sammeln der Zapfen von unbedingt geeigneten Mutterbäumen unter strenger Aufsicht und Ausklengen der so gewonnenen Zapfen in Darren, welche eine Trennung des gewonnenen Saatgutes nach seiner Herkunft gestatten. Dieses ist am leichtesten bei Selbst-

gewinnung des Samens durch den Besitzer in kleinen Anlagen möglich, aber auch verschiedene größere Mengen haben sich dazu bereit erklärt, auf Wunsch nur das von angelieferten Zapfen gewonnene Saatgut abzuliefern.

Diese ganze Angelegenheit ist in ein neues Stadium getreten, als im Sommer 1923 das Reichsministerium für Volksernährung und Landwirtschaft die Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Saatenanerkennungswesens in Angriff nahm und dem Reichsforstwirtschaftsrat den Entwurf eines Gesetzes zur Äußerung übersandte, in welchem land- und forstwirtschaftliche Saatenanerkennung einheitlich behandelt war. Der ständige Ausschuß des RFR. hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1923 den Entwurf abgelehnt, weil in ihm die forstlichen Verhältnisse weder organisatorisch noch sachlich genügend berücksichtigt worden waren.

Inzwischen hat Landforstmeister Dr. König die unten folgenden Leitsätze und Vorschläge zur Regelung des forstlichen Anerkennungswesens für den ständigen Ausschuß des RFR. ausgearbeitet. Dr. König will die Saatenanerkennung außer auf Kiefer auch auf andere Holzarten, insbesondere auch auf Eiche, Fichte, Lärche und Douglasie ausdehnen; seine Vorschläge entsprechen aber doch in erster Linie den Verhältnissen der zunächst besonders in Betracht kommenden Kiefer. Er erstrebt hierdurch nicht nur den Ausschluß fremden Saat- und Pflanzenmaterials, gleichgültig ob dieses im Ausland oder in Deutschland erwachsen ist, sondern will auch die Erfolge der Hochzüchtung, welche bei der Landwirtschaft erzielt worden sind, der Forstwirtschaft zugänglich machen.

A. Leitsätze.

I. Der Reichsforstwirtschaftsrat erblickt ein wirksames Mittel zur Beschaffung einwandfreien Saatgutes in der Selbstgewinnung des Samens durch den Waldbesitzer für den eigenen und nachbarlichen Bedarf, wenn im Revier die heimische Standortrasse erhalten und Verbasterung mit Fremdländern nicht zu befürchten ist.

II. Der R.F.R. fordert zur Beschaffung einwandfreien Saatgutes für die deutsche Forstwirtschaft

1. Schleunige Regelung des forstlichen Saatenanerkennungswesens, welche die noch vorhandenen guten Standortrassen erhält und sie zur Gesundung züchterisch verdorbener Waldungen ausnutzt.

   Die Durchführung soll erleichtert werden durch
   a) fortgesetzte Belehrung der Waldbesitzer über die auch im Geldwert sich ausdrückende hohe Bedeutung des Saatgutes der standortgerechten Rasse und über das eigene hohe Interesse an der Förderung des forstlichen Saatenanerkennungswesens.
   b) Appell an die Waldbesitzer, ihren Wald dem Urteil der berufenen Vertreter des Anerkennungswesens zu unterwerfen und die anerkannten Reviere für die Samengewinnung nach allen Kräften nutzbar zu machen;
   b) Belebung und richtige Leitung der Sammeltätigkeit der Bevölkerung durch Flugblätter und ländliche Presse, Schaffung bequemer Abnahmestellen und Bestellung zuverlässiger Aufsichtspersonen und Aufkäufer;
   c) Rechtzeitige Veröffentlichung über die Ernteaussichten anerkannter Reviere;
   d) Frachtermäßigung für Zapfen und Samen aus anerkannten Revieren auch bei Stückgutversand;
   e) planmäßige und so schnell, wie mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbar, durchzuführende Ausrottung erwiesen schlechter Fremdrassen.
2. Ungesäumte Inangriffnahme der forstlichen Hochzucht durch die Staaten, die Landwirtschaftskammern und denjenigen privaten Waldbesitz, der die viele Jahrzehnte erfordernde Dauer der Zuchtanstalt verbürgt und zu den erforderlichen großen Opfern bereit ist.
3. Prohibitiven Schutzzoll für Forstsaatgut und Forstpflanzen unter Freilassung gedarrter Laubholzsamen.
4. Eosinfärbung des eingeführten Forstsaat- und Zapfengutes mit oder ohne Verbindung mit Schutzzoll.

III. Zur Lösung der gestellten Aufgabe ist ein durch Verständnis und Opferbereitschaft getragenes Zusammenwirken aller für die Hebung der Forstwirtschaft arbeitenden und an ihrem Gedeihen Anteil nehmenden Kreise notwendig. Der R.F.R. erwartet Verständnis und Opferbereitschaft namentlich vom Waldbesitz und Samenhandel (weitesten Sinnes) und erhofft insbesondere stärkste Förderung durch die Staatsforstverwaltungen, deren Waldungen im allgemeinen züchterisch am wenigsten verdorben und für die Gewinnung des Gesamtbedarfs an einwandfreiem Saatgut unentbehrlich sind.

B. Vorschläge zur Regelung des forstlichen Saatenanerkennungswesens.

a) Vorschläge zu einer Satzung für die Anerkennung forstlichen Saatgutes.

1.

a) Waldungen, in welchen nachweisbar oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine von Natur heimische Holzart in der bodenständigen, nach Ausformung, Wuchsleistung, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit befriedigende Rasse nachgezogen ist, in deren Grenzen oder in deren naher Umgebung (1000 m freies Feld, 500 m Wald) fremdrassige Bestände oder Einzelstämme nicht nachzuweisen sind, in welchen endlich durch Bestandspflege auf Auslese der besten Mutterstämme hingearbeitet wird, werden mit Einwilligung des Besitzers als „Revier für erlesenes Saatgut" anerkannt. Die volle Bezeichnung muß Holzart und Bezirk nennen, z. B. „Revier für erlesenes Saatgut, Kiefer, Mark Brandenburg" oder „R. f. e. S., Fichte, Harz, Höhengürtel 300 bis 500 m".

b) Waldungen, die zwar die erstgenannte Voraussetzung erfüllen, aber den beiden anderen Bedingungen nicht voll gerecht werden, können mit Einwilligung des Besitzers bedingt anerkannt werden, sofern die fremdrassigen Bestände oder Einzelstämme weniger als $^{1}/_{1000}$ der Fläche einnehmen: „Revier für bedingt anerkanntes Saatgut".

c) Wenn in größeren Waldungen nur einzelne gut abgegrenzte Waldkörper den Vorschriften zur Anerkennung genügen, so kann diesen Teilwaldungen die Anerkennung erteilt werden.

d) Die Anerkennung umfaßt auch die etwa vorhandenen räumdigen, kusselig erwachsenen Bestände auf Brach- und Ödland, sofern nur die praktische Gewißheit besteht, daß sie Nachkommen angrenzender, gutwüchsiger Bestände der heimischen Standortrasse sind.

e) Die Anerkennung kann auch für Holzarten ausgesprochen werden, die nicht von Natur in dem Revier heimisch, aber mit erkennbarem Erfolg eingeführt sind, z. B. Lärche in schlesischen, ostpreußischen usw. Revieren, Douglasie in der Mark usw.

f) Die Anerkennung wird für vier Jahre ausgesprochen und gewährt das Recht zur Führung des nachstehenden gesetzlich geschützten Warenzeichens.

g) Die ausgesprochenen Anerkennungen und eine Übersicht aller anerkannten Reviere werden regelmäßig veröffentlicht.

2.

Durch die Annahme der Auszeichnung verpflichten sich die Waldbesitzer in bezug auf die bei der Anerkennung genannte Holzart ihres Reviers,

die Besichtigung des Waldes durch die für Anerkennung und Sicherung des Erfolges bestellten Personen zu gestatten und sie durch Auskunft usw. zu unterstützen;

die Angaben über Aussichten und Entwicklung der Ernte jährlich an den Ortsausschuß für die Anerkennung forstlichen Saatgutes zu machen;

den Samen- und Zapfenertrag des anerkannten Reviers nach Kräften auszunutzen oder die Ausnutzung durch andere zu erleichtern;

von ihrer Samen- und Zapfenernte nur an selbstverbrauchende Waldbesitzer oder an anerkannte Samenhandlungen (Handelsklengen, Handelsbaumschulen) abzugeben, an sonstige nur, wenn anerkannte Handlungen die Annahme ablehnen;

beim Sammeln der Zapfen und Samen Aufsicht zu üben oder üben zu lassen, wozu in den bedingt anerkannten Revieren insbesondere die Sorge dafür gehört, daß an den Fremdländern und in ihrer Nachbarschaft überhaupt nicht gesammelt wird;

die in zur Samengewinnung verpachteten Revieren eingebrachte Ernte abzunehmen und in den Pachtbedingungen die einwandfreie Abnahme zu sichern;

Bücher zu führen, aus denen die ganze Ernte und der Verbleib des anerkannten Saatgutes hervorgeht, und sie der forstlichen Anerkennungsstelle auf Verlangen vorzulegen;

das vorgeschriebene Warenzeichen zu führen;

das anerkannte Saat- und Zapfengut unter Plombe zu versenden, bei loser Verladung im ganzen Waggon den Wagen unter Plombe zu legen.

3.

Samen- und Pflanzenhandlungen und Handelsklengen können zum Handel mit anerkanntem Saatgut zugelassen werden und die Bezeichnung führen „von der forstlichen Saatgutstelle anerkannt für den Betrieb mit standortgerechtem Samen", wenn sie sich der für den Kiefernsamen- und -pflanzenhandel gegebenen Satzung des Deutschen Forstvereins (Forstwirtschaftsrates) für die Kontrollvereinigung der Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen auch hinsichtlich aller sonstigen in Deutschland heimischen Waldbaumarten unterwerfen und außerdem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Mit dem Warenzeichen gedeckte Zapfen und Samen aus anerkannten, auch den bedingt anerkannten Revieren dürfen nur an deutsche Waldbesitzer durch Vermittlung des Hauptausschusses oder der Ortsausschüsse für die Anerkennung forstlichen Saatgutes verkauft werden.

Zapfen und Samen aus einem „Revier für erlesenes Saatgut" sowie die daraus erzogenen Pflanzen müssen stets von allen anderen revierweise getrennt gehalten und getrennt verkauft werden.

Zapfen und Samen aus einem „Revier für bedingt anerkanntes Saatgut" sowie die daraus erzogenen Pflanzen können mit Zapfen, Samen und Pflanzen aus anderen bedingt anerkannten Revieren desselben Anerkennungsbezirks und Höhengürtels vereinigt, müssen aber von allen Herkünften aus nicht anerkannten Revieren bei Gewinnung, Erziehung und Verkauf getrennt gehalten werden.

Die Anerkennung von Handelsfirmen und die Streichung aus der Liste der anerkannten Firmen werden veröffentlicht, ebenso wird regelmäßig in angemessenen Zeiträumen — mindestens je vor Beginn der Samen- und Zapfenernte und geraume Zeit vor Beginn der Kulturen — ein vollständiges Verzeichnis der anerkannten Firmen veröffentlicht.

b) Vorschläge zu einer Gliederung der Stellen zur Anerkennung forstlichen Saatgutes.

1.

Bis zur andersartigen gesetzlichen Regelung der forstlichen Saatenanerkennung bilden

der Deutsche Forstverein,
der Reichsforstwirtschaftsrat,
die Landwirtschaftskammern, vertreten durch den Deutschen Landwirtschaftsrat,

für den Umfang des Reiches eine Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung forstlichen Saatgutes.

2.

Die Arbeitsgemeinschaft bildet einen Hauptausschuß für die Anerkennung forstlichen Saatgutes, in welchen jedes der drei Glieder der Arbeitsgemeinschaft drei Vertreter entsendet. Unter den so berufenen neun Mitgliedern des Hauptausschusses müssen drei Vertreter des Staatswaldbesitzes sein.

Ferner entsendet der Deutsche Landwirtschaftsrat ein die landwirtschaftliche Pflanzenzucht beherrschendes Mitglied und die Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen zwei Mitglieder in den Hauptausschuß.

Er kann im Einzelfalle Sachverständige eines — örtlichen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen — Sondergebietes zuziehen.

Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Geschäftsführer mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer des Reichsforstwirtschaftsrates.

Der Hauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.

Dem Hauptausschuß liegen folgende Aufgaben ob:

Er gibt auf Grund einer von der Arbeitsgemeinschaft anerkannten Satzung die Richtlinien für das Anerkennungswesen, von denen ohne seine Zustimmung nicht abgewichen werden darf, und arbeitet an der Fortbildung des Anerkennungswesens und der Satzung sowie darüber hinaus an der Förderung der auf weiter gesteckte Ziele gerichteten Hochzucht unter entsprechender Erweiterung des eigenen Arbeitsgebietes.

Er bildet nach Bedarf Ortsausschüsse, soweit sich nicht die Staatsforstverwaltungen für die Staatsforsten eine Sonderregelung der örtlichen Anerkennung vorbehalten.

Er überweist die Arbeiten zur örtlichen Durchführung der Anerkennung den Ortsausschüssen, kann sich aber nach seinem Ermessen auch jede örtliche Arbeit vorbehalten und durch eigene Beauftragte ausführen lassen.

Er überwacht die Durchführung des Anerkennungswesens und kann dazu nach Bedarf die Ortsausschüsse heranziehen.

Mit Genehmigung und durch Vermittelung der Staatsforstverwaltung können den von ihr geschaffenen örtlichen Anerkennungsstellen Aufgaben des Anerkennungswesens auch in nicht staatlichen Waldungen durch den Hauptausschuß überwiesen werden.

4.

Ortsausschüsse für die Anerkennung forstlichen Saatgutes und die etwa geschaffenen entsprechenden Stellen der Staatsforstverwaltung werden für die Bezirke der Landwirtschaftskammern gebildet. Mehrere Landwirtschaftskammerbezirke können für die Bildung eines Ortsausschusses zusammengefaßt werden.

Die Zahl der Mitglieder ist nach dem Umfang der zu erledigenden Arbeit zu bemessen und soll mindestens drei betragen, von denen eines der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer sein muß, mindestens eines vom zuständigen Waldbesitzerverband und eines vom örtlichen Forstverein berufen werden soll.

Vorsitzender ist der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer oder ein von ihm genannter Vertreter.

5.

Aufgabe der Ortsausschüsse ist es, in jeder möglichen Weise, durch eigene Arbeit und durch Belehrung, die Anerkennungssache und die forstliche Pflanzenzucht überhaupt zu fördern sowie die ihnen durch den Hauptausschuß allgemein oder in bestimmten Fällen übertragenen örtlichen Arbeiten zur Durchführung der Anerkennung zu erledigen.

6.

Die durch Zuschüsse des Reiches und der Länder nicht gedeckten Kosten des Hauptausschusses werden von der Arbeitsgemeinschaft und der Kontrollvereinigung nach Verhältnis der Zahl entsandter Mitglieder getragen.

Die Kosten der Ortsausschüsse werden von der Landwirtschaftskammer des Bezirks getragen.

Der ständige Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hat in seiner Sitzung am 22. März die Königschen Vorschläge grundsätzlich angenommen und zur weiteren Erforschung dieser wichtigen Angelegenheit vorübergehend einen Sonderausschuß eingesetzt. Dieser besteht aus den Landforstmeistern Dr. König und Rose (beide Berlin), Ministerialrat Dr. Rebel (München) und den Professoren Wiebecke (Eberswalde) und Dr. Münch (Tharandt).

Bei der weiteren Beratung über dieses wichtige Gebiet werden aber die Schwierigkeiten, welche mit der praktischen Durchführung der Saatenanerkennung in der Forstwirtschaft verknüpft sind, erst im vollen Umfange hervortreten.

Trotz voller Anerkennung der hohen Bedeutung, welche die Nachzucht einer bodenständigen sowie den waldbaulichen und technischen Anforderungen entsprechenden Rasse für die Forstwirtschaft besitzt, habe ich doch gegen die Königschen Vorschläge für das forstliche Saatenanerkennungswesen erhebliche Bedenken.

Schon die Trennung von „unbedingt“ und „bedingt“ anerkanntem Saatgut wird zu erheblichen Schwierigkeiten führen, weil der Nachweis der für ersteres geforderten Voraussetzungen sehr schwierig zu erbringen sein wird. Die Bestandespflege auf Auslese der besten Mutterstämme in diesem Sinne dürfte vorläufig nur ausnahmsweise zu finden sein. Die Entfernung von 500 und 1000 m von fremdrassigen Beständen und Einzelstämmen ist bei scharfen Bedingungen ungenügend, weil nach den schwedischen Untersuchungen Kiefernpollen auf mehrere Kilometer Entfernung nachweisbar ist.

Sollte diese Trennung wenigstens für den Anfang nicht entbehrlich sein?

Durch die Anerkennung erwachsen aber dem Besitzer schwer zu lösende Aufgaben, denen sich nur wenige unterwerfen werden wollen. Zunächst bietet die wirksame Überwachung des Sammelns von Zapfen und Samen große Schwierigkeiten wegen der Ausdehnung der Reviere, langen Dauer der Sammelperiode und Mangel an genügendem Aufsichtspersonal. Die Führung der Bücher über Menge und Verbleib der Ernte ist ebenfalls sehr umständlich und zeitraubend. Ob es möglich sein wird, den Waldbesitzer für diese Leistungen durch höheren Zapfen- und Samenpreis schadlos zu halten, erscheint sehr fraglich.

Bei verpachteten Revieren ergibt sich trotzdem noch die Schwierigkeit der Überwachung gegen Beimischung von Zapfen sonstiger Herkunft auf dem Wege zwischen dem anerkannten Revier und der Ablieferung an der Bahnstation oder Darre.

Ganz unerträglich sind aber die Beschränkungen, welche dem Handel auferlegt werden sollen.

Schon die Forderung, daß der Verkauf von anerkanntem Saatgut nur durch Vermittelung des Ausschusses erwirkt werden soll, ist praktisch undurchführbar. Der Handel wird niemals einen derartigen Einblick in seinen Geschäftsbetrieb gewähren, außerdem ergäbe sich hierdurch ein gewaltiges bürokratisches Schreibwerk mit entsprechenden Kosten und Zeitverlust.

Die Trennung der Zapfen, Samen und Pflanzen aus erlesenem Saatgut nach Revieren

ist undurchführbar. Man vergegenwärtige sich die Räume, die Buchführung und das Personal, welches bei einer solchen Zersplitterung notwendig würde. Wie soll z. B. in Halstenbek bei dem dortigen System der Pflanzenerziehung durch kleine Zuchten die Übersicht aufrecht erhalten werden?

Ich bedaure, daß Herr Dr. König bei Ausarbeitung des Satzungsentwurfs nicht nähere Fühlung mit Besitzern von Klenganstalten und Baumschulen gesucht hat. Vertreter von diesen müssen unbedingt zu den Beratungen des Sonderausschusses beigezogen werden. Nur bei ihrer freiwilligen Mitarbeit wird die Saatenanerkennung durchführbar sein, ebenso wie dieses bei Gründung der Kontrollvereinigung der Fall war. Die Vorschläge für Gliederung der Stellen bei gesetzlicher Regelung der Saatenanerkennung zeigt die in Deutschland neuerdings beliebte Überorganisation.

Warum ist ein aus zwölf Personen bestehender Hauptausschuß bei dem geringen Aufgabenkreis erforderlich? In ihm sind die Besitzer von Klenganstalten und Baumschulen ebenfalls nur durch zwei Angehörige, also ganz ungenügend, vertreten. Der Schwerpunkt der Organisation liegt bei den Ortsausschüssen, deren Leitung im wesentlichen in die Hände der Landwirtschaftskammern gelegt ist, da die Staatsforstverwaltungen doch wohl fast stets ihre eigenen Wege gehen werden.

Daß mehrere Landwirtschaftskammerbezirke bei der Bildung der Ortsausschüsse zusammengefaßt werden, erscheint zur Vereinfachung des Apparates und nach unseren Kenntnissen über die Ausdehnung der Verbreitungsgebiete der Standortsklassen als selbstverständlich. Die nötige Zahl sachverständiger und vor allem dauernd arbeitswilliger Mitglieder für die Ortsausschüsse zu finden, wird nicht leicht sein.

Meine nun 14jährige Tätigkeit als Vorsitzender des Ausschusses für die Sicherung der Verwendung deutschen Kiefernsamens hat mir nur zu deutlich gezeigt, wie außerordentlich schwierig hier die Durchführung von Kontrollmaßregeln ist.

Meines Erachtens würde es vorläufig genügen, wenn es gelänge, außer der Trennung nach großen Wuchsgebieten den Ausschluß von Zapfen fremdrassiger Kiefern bei der Lieferung an Großbetriebe, seien es Staats- oder Privatklengen, zu erreichen.

Die neueste Sensation im Preußischen Forstbeamtenstande.

Das schon reichlich abgegriffene, angebliche Referendarrundschreiben scheint in den Kreisen der Staatsförstergewerkschaft schon nicht mehr die Wirkung zu erzielen, die von den Gewerkschaftsführern gewünscht wird. Deshalb kam das Schreiben des Herrn Forstmeisters Giesebrecht, Tapiau (siehe Seite 218 Nr. 12), in der Jagdeinladungsangelegenheit gerade zur rechten Zeit, um wieder neues Wasser auf die Kampfmühlen der Förstergewerkschaft zu leiten.

Als Angehöriger des Försterstandes muß auch ich der Auffassung des Herrn Forstmeisters entschieden widersprechen. Der Hinweis auf die gesellschaftliche Stellung des Försters ist ein Mißgriff und die darin enthaltene Geringschätzung zurückzuweisen. Es besteht für uns Förster aber auch gar kein Zweifel, daß sich der Oberförsterverein diese Auffassung eines seiner Mitglieder nicht zu eigen machen wird. Deshalb kann es auch nicht Aufgabe eines Förstervereins sein, in Berlin große Versammlungen abzuhalten, um dort in skandalöser Form einen ganzen Stand für die irrige Auffassung eines seiner Angehörigen verantwortlich zu machen. Durch Verallgemeinerung von Einzelfällen und Zusammenhetzung zweier Beamtenklassen ist dem Wohle des Waldes wirklich nicht gedient. Derartige Angelegenheiten lassen sich auch klären, ohne daß man sie in der Presse in der unvornehmen Weise eines Revolverblattes breittritt.

Wer die Angelegenheit vorurteilsfrei betrachtet, wird sehr bald zu der Überzeugung kommen, daß der neue Konflikt nicht einseitig durch den Forstverwaltungsbeamten hervorgerufen ist.

Den Anstoß zu dem Vorkommnis hat vielmehr zweifellos die Taktlosigkeit eines Försters gegeben. Gestützt auf sein Recht, verabredete er mit einem Herrn eine Jagdeinladung, trotzdem ihm bekannt war, daß sein Chef gerade diesen Herrn aus persönlichen Gründen selbst seit Jahren nicht mehr zur Jagd eingeladen hatte. Nebenbei sei erwähnt, daß diese persönlichen Gründe nach den geschilderten Umständen sehr wohl zu Recht bestanden, da sich der betreffende Jagdgast auf dem Umwege über einen Förster wieder in die Nähe des Oberförsters zu drängen versuchte.

Da der Förster einerseits durch seine Taktlosigkeit bewiesen hat, daß ihm gesellschaftliche Regeln nicht geläufig waren, und anderseits der Herr Forstmeister wohl nicht das Talent besitzt, seinem Untergebenen hierüber eine private Vorlesung zu halten, gab er anscheinend in seinem Ärger den Bestimmungen eine Auslegung, die als irrig zu bezeichnen ist.

Mit diesen Feststellungen dürfte die Angelegenheit für jeden verständigen Forstbeamten wohl erledigt sein. Es ist aber bedauerlich, daß Försterführer jeden Fehlgriff eines Forstverwaltungsbeamten zu einem Skandal aufbauschen, nur um, wie es den Anschein hat, nicht von einem angemaßten Platz abtreten zu müssen. Und das nennt man dann „Arbeit zum Wohle des deutschen Waldes“.

Staatsförster Schellack.

* * *

Vorstehende Ausführungen des Herrn Schellack geben willkommene Gelegenheit, uns einmal außerhalb der Parteien Haß und Gunst zu den nunmehr chronisch gewordenen Zwistigkeiten zwischen den preußischen Staatsförstern und Staatsoberförstern zu äußern. Uns wird das um so leichter, als unseres Erachtens Herr Schellack den Nagel auf den Kopf getroffen hat, denn auch nach unserm Dafürhalten ist durch den fast sagenhaften Referendarbrief, wie auch neuerlich durch das Schreiben des Herrn Forstmeisters Giesebrecht, Tapiau, viel zu viel und tatsächlich zwecklose Unruhe in die Beamtenkreise des preußischen Staatswaldes getragen worden.

Zunächst zu der „neuesten Sensation", wie sie Herr Schellack treffend nennt. Kein verständiger Mensch wird die schriftliche Äußerung des Herrn Forstmeisters Giesebrecht in der Jagdeinladungs-Angelegenheit für glücklich halten. Der gesellschaftliche Umgang oder die geselligen Kreise der Staatsförster spielen in der ganzen Angelegenheit überhaupt keine Rolle, und es ist sehr bedauerlich, daß seitens einzelner Herren Forstverwaltungsbeamten Försterfragen immer von neuem durch die kurzsichtige Brille des Klassengegensatzes, ja man möchte fast sagen, unter dem Gesichtswinkel des scheinbar unausrottbaren Kastengeistes angesehen werden. Es mag älteren Herren schwer fallen, sich von Vorurteilen zu trennen. Wir leben aber in einer andern Zeit, und es ist nicht mehr möglich, daß, wie vor dem Kriege, in Kreisen der höheren Beamten den mittleren gegenüber ein Herrenstandpunkt eingenommen wird, der unbeteiligten Dritten nur zu häufig schon längst ein Kopfschütteln abgenötigt hat und der zweifellos auch eine der Ursachen unseres Zusammenbruches geworden ist.

Was nun das Verhalten des in Betracht kommenden Betriebsbeamten in bezug auf die Jagdeinladung angeht, so sind wir gleichfalls der Auffassung, daß es besser gewesen wäre, der Herr hätte sich von dem Herrn Dr. R., der auf eine persönliche Einladung des Herrn Forstmeisters G. nicht mehr rechnen konnte, nicht ins Schlepptau nehmen lassen; er mußte auf eine Ablehnung seines Vorgesetzten gefaßt sein und damit rechnen, daß eine Verständigung mit diesem über die Einladung des Herrn Dr. R. nicht zustande kommen würde. So hat sich der Forstbetriebsbeamte durch seine allzugroße Bereitwilligkeit eine verdiente Schlappe zugezogen, gegen die ihm allein der Weg der Beschwerde übrig blieb, den er im eigenen Interesse auch hätte betreten sollen, ohne die Angelegenheit an die große Glocke zu bringen.

Über den Entrüstungsrummel gelegentlich der letzten preußischen Staatsförstertagung in Berlin denken wir sehr gelassen; es ist recht leicht und einfach, durch aufhetzende Reden eine Anzahl sonst objektiv und billig denkender Männer zu harten Urteilen aufzustacheln. Wer im modernen Leben steht und besonders Gelegenheit hat, politische Versammlungen mitzumachen, der weiß, was in dieser Beziehung geleistet werden kann. Ein Nutzen pflegt jedoch mit derartiger Demagogenarbeit erweislich nicht verknüpft zu sein. Nach unserm Dafürhalten hat der Vorstand des Vereins preußischer Staatsförster auch andere Aufgaben, als den Kollegenkreis, dessen Leitung ihm anvertraut ist, gegen die Vorgesetzten aufzuwiegeln. Wer derartige Taktfragen nicht regeln kann, ohne die große Trommel zu rühren, ist eben kein Führer, und so hätte Herr Pfalzgraf, wenn er tatsächlich ein „Führer" wäre, sich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins preußischer Staatsförster unverzüglich mit Herrn Forstmeister Giesebrecht, Tapiau, in Verbindung setzen müssen, um Genugtuung dafür zu erlangen, daß dieser Herr sich über die gesellschaftliche Stellung des Försters in der Form, wie es geschehen ist, geäußert hat. Wenn Herr Pfalzgraf, wie er doch immer behauptet, den gesamten preußischen Försterstand hinter sich hat, müßte er ein verzweifelt schlechter Politiker sein, wenn er Herrn Forstmeister Giesebrecht nicht zur Einsicht und Abkehr von seiner irrigen Auffassung gebracht hätte. Und wäre tatsächlich in der Ansicht des Herrn Forstmeisters keine Änderung zu erzielen gewesen, so würde einem „Försterführer" unzweifelhaft der Anruf einer höheren, vielleicht der höchsten Instanz, Erfolg gebracht haben. Solch ein Weg, den alle verständigen Männer gehen werden, ist natürlich nicht mit dem geräuschvollen Beifall einer durch hetzerische Reden entflammten Versammlung geschmückt, und es ist bezeichnend für die augenblickliche Leitung der Staatsförstergewerkschaft, daß für solche ausgleichenden Maßnahmen kein Sinn vorhanden ist. In früheren Zeiten war das anders, trotzdem die Verhältnisse für solche Vermittelungsaktionen viel schwieriger lagen.

Wir müssen dann noch einmal auf den immer noch apokryphen Referendarbrief eingehen. Wie die Angelegenheit aufkam, haben wir keinen Augenblick daran gezweifelt, daß daran ein Funken Wahrheit sein würde, wir haben aber von vornherein nicht recht daran geglaubt, daß der Vorstand des Oberförstervereins in dieser Angelegenheit tatsächlich einen Rundbrief erlassen hätte. Angenommen haben wir allerdings, daß irgendwo an einer Stelle ein besonders eifriger und um das Seelenheil der Herren Referendare zu ängstlich besorgter Forstverwaltungsbeamter schriftlich etwas dem Ganzen wenig Nützliches in die Welt gesetzt hätte. Nachdem nun aber zwei Jahre ins Land gegangen sind und Sicheres über den Referendarbrief immer noch nicht verlautbart, halten wir es eigentlich für ausgeschlossen, daß er überhaupt existiert.

Es entsteht allein die Frage, wie mit dieser Tatsache der Eid der beiden Herren Forstbetriebsbeamten in Einklang zu bringen ist. Zu einer befriedigenden Erklärung der Widersprüche kann man ohne weiteres nicht gelangen, denn daß die Herren ihre Eidespflicht verletzt haben sollten, ist nicht anzunehmen.

Wenn man aber in Betracht zieht, daß die beiden zum Schwur geladenen Zeugen Schriftstücke vor sich gehabt haben, die eigentlich nicht für sie bestimmt waren, und diese jedenfalls in aller Hast und unter dem Druck, jeden Augenblick gestört werden zu können, gelesen werden mußten, so scheint die Auffassung, daß der Sinn dabei nicht richtig erfaßt worden wäre, sehr möglich; sie wird für uns dadurch bestärkt, daß der Herr Forstgehilfe Lange den Brief des Herrn Forstmeisters Rudolph über das Anstellen der Schützen in seiner eidlichen Aussage derart mißverständlich ausgelegt hat, daß ein objektiv Denkender tatsächlich zu der Überzeugung kommen muß, daß er den Sinn des Briefes nicht begriffen habe, und das wäre allein durch sehr flüchtiges Lesen begreiflich.

Für die Aussage des Herrn Scholz gilt jedenfalls die gleiche Erklärung. Auch er mußte sofort erkennen, daß das Schriftstück sowie die Drucksendung nicht für seine Augen bestimmt waren; auch hier beim Lesen oder, besser gesagt, beim Überfliegen des Schriftstückes die gleiche seelische Befangenheit, die für eine sichere und unparteiische Erfassung des Inhaltes ein ungeeignetes Negativ abgab und bei der Wiedergabe ein unzutreffendes Bild liefern mußte. Bei alledem ist zu bedenken, daß von seiten der Gewerkschaftsführer seit Jahren gegen die direkten Vorgesetzten völlig bewußt gehetzt wird, und daß die jüngeren Forstbetriebsbeamten in diesem Sinne von vielen älteren systematisch beeinflußt werden. Kann es da wundernehmen, daß jüngere Herren ohne reife Erfahrung alles, was aus der Hand des Vorstandes der Standesvertretung der Oberförster stammt, von vornherein als gegen den Försterstand gerichtet ansehen? Allgemein sollte den Oberförstern jedenfalls ein Recht zugebilligt werden, das die Förster für sich in vollem Maße in Anspruch nehmen; auch jene haben ein Anrecht, in allen Kompetenzkonflikten ihre Interessen ebenso nachdrücklich zu vertreten wie die Förster, und der Vorstand ihrer Standes-Organisation wäre pflichtvergessen, wenn er in solchen Sachen irgendwie säumig wäre.

Sehr mißlich und verwunderlich ist es, daß Herr Pfalzgraf dem gerichtlichen Urteil, das ja für ihn, nach seiner Auffassung, den größten Wert haben müßte, so elastisch ausgewichen ist, und daß die beiden Herren Zeugen den ihnen von Herrn Forstmeister Rudolph gemachten Vorwurf bezüglich eines Falscheides ohne weiteres eingesteckt haben. Wir waren der Auffassung, daß beide Herren gegen den Vorwurf des Herrn Rudolph sofort auf prozessualem Wege Stellung nehmen würden; daß das nicht geschehen ist, macht ihre Aussagen dem Unbeteiligten nicht gerade verständlicher, und auch die Erläuterung, die Herr Dr. Korge aus diesem Anlaß im „Deutschen Förster" über „Falscheid und Meineid" gegeben hat, kann in derartigen Fragen korrekt denkende Männer nicht befriedigen, um so weniger, als der Vorwurf, einen Falscheid geleistet zu haben, auf ihnen und damit auch auf Herrn Pfalzgraf hängen geblieben ist.

Inzwischen schwebt ja nun, hervorgerufen durch den Oberförsterverein, ein neues Verfahren, das jedenfalls endgültige Aufklärung darüber schafft, ob der Referendarbrief tatsächlich existiert oder nicht. Wie sehr von der Gewerkschaftsseite diese Aufklärung scheinbar gefürchtet wird, geht am besten aus der kindlich unverfrorenen Äußerung des unglaublichsten aller Schriftleiter, des Herrn Bernhard, S. 83 des „Deutschen Försters", hervor, zu der wir uns schon in Nr. 12 auf Seite 237 genügend geäußert haben.

Ob nun der Referendarbrief existiert oder nicht: es bleibt tief bedauerlich, daß ein derartiger, leider immer noch ungeklärter Vorgang von Herrn Pfalzgraf benutzt werden mußte, um die preußischen Staatsförster mit ihren nächsten Vorgesetzten in der Form zusammenzuhetzen, wie es geschehen ist.

Vielleicht ist es nützlich, einmal festzustellen, daß in jedem Stande, der Ansehen genießen will oder dessen Angehörige auf Autorität Gewicht legen müssen, nicht zuletzt also im Beamtenstande und besonders auch bei den Forstbeamten der jüngeren Generation, Richtlinien für ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten in irgendeiner Form und bei geeigneter Gelegenheit gegeben werden; daß es also als Pflicht der gesamten Standesangehörigen angesehen wird, dafür zu sorgen, daß das Auftreten und der Verkehr aller Glieder des Kreises sich in angemessenen Bahnen bewegt. Das werden sicher die Förster für sich ebenfalls in Anspruch nehmen. In der Sache selbst läge also auch bei den Forstreferendaren nichts Ungewöhnliches vor. Sicher sind die jungen Beamten immer schon gewarnt worden, in ihrem Umgange vorsichtig zu sein und sich im wesentlichen zu den Kreisen zu halten, zu denen sie beruflich gehören. Dabei kann allerdings unter keinen Umständen die Auslegung Platz greifen, daß die mittlere Beamtenschaft desselben Standes bei diesem Verkehr ausgeschlossen sein soll; wir halten eine derartige Auffassung für abwegig und werden sie überall scharf und mit größtem Nachdruck bekämpfen. Es wird unzählige Försterhäuser geben, in denen die jungen Referendare zu ihrem Nutzen und Vorteil verkehren können, und die jungen Leute passen

auch tatsächlich viel besser in einen guten Familienkreis, mag er auch noch so schlicht sein, als daß sie etwa dauernd in Wirtshäusern herumsitzen oder in der Einsamkeit hocken. Uns sind auch genugsam Verhältnisse bekannt, unter denen jüngere, angehende Forstverwaltungsbeamte mit Angehörigen der Forstbetriebsbeamtenschaft und ihren Familien in sehr gutem geselligen Verkehr gelebt haben und dieser beide Teile befriedigt hat. Wir haben das Bestehen derartiger, den Umgang des Nachwuchses regelnde, durchaus begreifliche Einwirkungen hier nur beiläufig erwähnt, weil durch solche Vorgänge ein neues Licht auf die ganze Angelegenheit fallen könnte.

Kommen wir nun zum Schluß. Die Hauptschuld an der zwecklosen Aufbauschung der Angelegenheit des sagenhaften Referendarbriefes, mag das Schreiben nun tatsächlich existieren oder nicht, hat unzweifelhaft die Leitung des Vereins Preußischer Staatsförster. Herr Pfalzgraf hat, wenn auch, wie es schließlich scheint, im guten Glauben, dem Oberförsterstande eine öffentliche Verunglimpfung zugefügt, für die er den Beweis der Wahrheit bis jetzt schuldig geblieben ist, und darin ändert auch nichts der Beschluß der Förstertage, „daß das Bestehen des Referendarbriefes durch eidliche Aussagen erwiesen ist“, denn — die Eide sind nicht beweiskräftig. Mit einer unbewiesenen Behauptung ist aber durch zwei Jahre eine Verhetzung getrieben worden, die heute wahrscheinlich schon die Mehrzahl der preußischen Staatsförster innerlich bereut. War Herr Pfalzgraf wirklich der Försterführer, der er sein will, so mußte er sofort nach dem Eintreffen der Mitteilung über den angeblich vorhandenen Referendarbrief sich mit Herrn Forstmeister Rudolph in Verbindung setzen und von ihm eine befriedigende Aufklärung fordern; hätte ihm Herr Forstmeister Rudolph diese versagt, so wäre es für Herrn Pfalzgraf als Gewerkschaftsführer ein leichtes gewesen, Feststellung und Genugtuung für den Försterstand in der Zentralforstbehörde oder vom Herrn Minister selbst zu erreichen. Hätte Herr Pfalzgraf diesen Weg beschritten, wäre seinem Stande wie auch den preußischen Staatsoberförstern unsäglich Ärgernis erspart geblieben und dem Frieden im preußischen Staatswalde wäre genützt, man hätte ihm dann auch Führerqualitäten nicht mehr absprechen können. War aber tatsächlich das Gerücht über den Referendarbrief unwahr, und dieser, wie es jetzt scheint, nicht vorhanden, so konnte Herr Pfalzgraf dann ebenfalls feststellen, daß er seine Aufklärungsschritte im Interesse der Allgemeinheit, um dauernden Unfrieden zu verhüten, unternommen hätte. Auch damit konnte er sich nur Achtung und Sympathie verschaffen. Sein Ziel war aber ein ganz anderes, denn ihm hat, wie sein ganzes Verhalten zeigt, von vornherein die Absicht gefehlt, die Zwistigkeiten auf dem Wege friedlichen Ausgleiches aus der Welt zu schaffen. Herr Pfalzgraf griff nach wohlerwogenem Plan zu hetzerischen Maßnahmen, und darin liegt für den preußischen Staatswald und damit auch für dessen Försterstand die große Gefahr, denn die Richtung Pfalzgraf hat eine Atmosphäre in den preußischen Forstbeamtenstand gebracht, die immer unerträglicher wird und in der die Förster, wie wir befürchten, letzten Endes die Leidtragenden sein werden. Lediglich deshalb werden wir auch alle Machenschaften, die solche Schritte begünstigen, im Interesse dieses Standes nach wie vor mit aller Kraft bekämpfen.

Durch sein Verhalten in diesen für den Försterstand lebenswichtigen Fragen hat Herr Pfalzgraf nach unserer Auffassung das Recht verwirkt, weiter ein Führer des preußischen Försterstandes zu heißen, und je früher er von der Bildfläche verschwindet, desto eher wird der ersehnte Friede zwischen den Förstern und Oberförstern kommen.

Die Ansicht, die wir vorstehend niedergelegt haben, ist heute schon in weiten Schichten des preußischen Försterstandes maßgebend; wir haben sogar schon vor Monaten aus dem engeren Kreise der Getreuen Pfalzgrafs hören müssen, daß sie mit seiner Behandlung der Angelegenheit des Referendarbriefes sehr unzufrieden sind. Wenn wir uns mit dieser verzweifelten Angelegenheit jetzt noch einmal und in diesem Umfange befaßt haben, geschah das allein in der Absicht, zum Frieden im preußischen Staatswalde beizutragen, indem wir die Störenfriede gebührend kennzeichnen. Möge es zu diesem früher kommen, als es leider bis jetzt den Anschein hat.

Aus dem Kreise alter Freunde und von solchen preußischen Staatsförstern, die stets Wohlwollen für die „Deutsche Forst-Zeitung“ bewiesen haben, wird an diese in letzter Zeit mehrfach die Bitte gerichtet, das Kriegsbeil zu begraben und mit dahin zu wirken, daß wieder Ruhe und Harmonie in die Kreise des preußischen Staatsforstbeamtenstandes kommt. So berechtigt diese Wünsche an sich sind, so können wir uns doch in einer Zeit wie jetzt nicht der Aufgabe entziehen, immer von neuem auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die in dem System der Arbeit der augenblicklichen Försterverführer liegt, und kein Verachtungsrummel, der schließlich nur seine Urheber lächerlich macht, kann uns darin stören. Ist die Gefahr jedoch überwunden, dann haben wir Frieden, und auch die Fernerstehenden werden unsere Haltung billigen und zu der Ueberzeugung kommen, daß unser Kampf allein im Interesse des deutschen Waldes und damit des Vaterlandes selbst gelegen hat. Die Schriftleitung.

Die Kommunalforstbeamten und ihr Besoldungsdienstalter.

Es ist schon öfters darauf hingewiesen worden, daß bei städtischen Beamten der Bezirksausschuß über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten zu entscheiden hat, während bei den ländlichen Kommunalverbänden an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß tritt. Im ersten Falle ist die Beschwerde-Instanz der Provinzialrat, im zweiten der Bezirksausschuß, und gegen diese Entscheidungen, die nicht immer den Beamten-Interessen in wünschenswerter Weise Rechnung tragen, ist, was große Bedeutung hat, der binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses zu beschreitende ordentliche Rechtsweg gegeben, welcher allein die unbefangenste Entscheidung gewährleistet.

Eine sehr wichtige Entscheidung hat kürzlich das Landgericht in Celle getroffen, die für die Kommunalbeamten von sehr großer Tragweite ist.

Nach dem Gesetz vom 8. Juli 1920 müssen die Bezüge der Kommunalbeamten den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 7. Mai 1920 (jetzt vom 17. Dezember 1920) entsprechen. Die Gemeinden sind dadurch dem gesetzlichen Zwange unterworfen, ihre Forstbeamten genau so zu stellen, wie die unmittelbaren Staatsforstbeamten gestellt sind, die mit ihnen als gleichartig und gleichwertig anzusprechen sind.

Die Gemeinden haben natürlich diese Gleichstellung vielfach zu umgehen versucht, und zu den Mitteln, die zur Erreichung dieses Zweckes angewendet wurden, gehört auch die Verkürzung des Besoldungsdienstalters, wodurch natürlich das Aufsteigen in der Besoldungsgruppe verzögert wird. Das ist vielfach damit begründet worden, daß die Gemeindeförster früher zur Anstellung kommen und bei Unterstellung des vollen Besoldungsdienstalters besser gestellt sein würden als die gleichaltrigen Förster des Staatsdienstes, was, wie ich bei verschiedenen Gelegenheiten schon ausgesprochen habe, jeder gesetzlichen Begründung entbehrt; denn wenn die Anstellung im Staatsdienst wegen der bestehenden Überfüllung verspätet erfolgt, so ist das eine Sorge des preußischen Staates, aber nicht der Gemeindeforstbeamten; denn Gleichstellung in den Bezügen im Sinne des Diensteinkommensgesetzes heißt Gleichstellung in bezug auf Besoldungsgruppe und Aufrücken in derselben und nicht Gleichstellung der gleichaltrigen Kommunalförster mit den gleichaltrigen Staatsförstern.

Im § 25 des Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 heißt es ganz klar und deutlich, daß die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht werden, die ihrem bisherigen Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleideten. Diese Vorschrift läßt also an Klarheit nichts zu wünschen übrig, denn nach ihr rückt der Beamte, der am 1. April 1920 eine der Staatsförsterstelle gleichwertige Stelle inne hatte, in die Gehaltsstufe ein, die sich für ihn aus dem bisherigen Besoldungsdienstalter ergibt.

Die Behörden haben nun die Beamten, die eine Verkürzung des Besoldungsdienstalters erfahren haben, ihr Einverständnis erklären lassen, und die Bezirksausschüsse haben das auch genehmigt.

Ein Beamter der Gruppe 10, der sich in dieser Lage befunden hat, verlangte später die Anrechnung seines ursprünglichen Besoldungsdienstalters, das um acht Jahre gekürzt war, und wurde vom zuständigen Bezirksausschuß und dem Provinzialrat in Hannover prompt abgewiesen. Seine daraufhin beim Landgericht in Celle erhobene Klage hatte Erfolg.

Die in Frage kommende Stadt war der Ansicht, daß dieser Streitfall im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sei, während das Gericht anderer Ansicht war und auch die Auffassung ablehnte, daß die vom Bezirksausschuß genehmigte Besoldungsordnung der Stadt das Recht geben könne, das Besoldungsdienstalter anders zu bestimmen, als es das Beamten-Diensteinkommensgesetz vorschreibe. Das Gericht hat, gestützt auf § 25 des Diensteinkommensgesetzes, die selbstverständliche Auffassung vertreten, daß an die erfolgte berechtigte Einreihung in Besoldungsgruppe 10 sich alle grundsätzlichen Folgen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes knüpfen müssen, woran auch die Tatsache nichts ändern könne, daß die Stadt sich in ihrer im Aufsichtswege genehmigten Besoldungsordnung das Recht zuspreche, das Besoldungsdienstalter anderweitig festzusetzen, als das Beamten-Diensteinkommensgesetz vorschreibt. Auch komme es darauf nicht an, daß der Beamte auf acht Besoldungsdienstjahre verzichtet habe (Aktenzeichen 7 U 361/23).

Diese Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung. Deshalb sollen alle Kommunalforstbeamten, die in derselben Lage eine Verkürzung des Besoldungsdienstalters, ob mit oder gegen ihren Willen, gelegentlich der Einreihung in die ihnen zustehende Besoldungsgruppe über sich haben ergehen lassen müssen, darauf aufmerksam gemacht werden, **daß sie Anspruch auf volle Anrechnung des Besoldungsdienstalters haben, ebenso auf Nachzahlung der ihnen durch die Verkürzung vorenthaltenen Bezüge.** Balz.

Forstliche Rundschau.

Die Wirtschaft im Forstamtsbezirk Riedenburg. Vortrag des Oberforstmeisters Seeholzer beim Waldbaukurs am 15. und 16. Mai 1923. „Forstwissenschaftliches Zentralblatt" 1923, S. 244 u. 328.

Zu den Revieren, deren Wirtschaft von vielen Fachgenossen als Musterbetrieb besucht wird, gehört auch das Forstamt Riedenburg im bayerischen Regierungsbezirk Oberpfalz. Wenn auch sowohl die dortigen geologischen Verhältnisse als auch die herrschende Holzartenmischung in Norddeutschland nicht vertreten sind, so bieten die Wirtschaftsgrundsätze, welche der jetzige Revierverwalter herausgebildet hat, vielfach auch für weitere Kreise zu beachtende Anregungen. Insbesondere beweisen sie, daß der Dauerwaldgedanke keine norddeutsche Errungenschaft der letzten Jahre ist, sondern in Süddeutschland schon

seit Jahrzehnten in der großen Praxis erfolgreich durchgeführt wird und hier seine Formulierung bereits durch Gayer erhalten hat.

Riedenburg liegt im Gebiet des oberen Jura mit Kalken und Dolomiten als Grundgestein, die sehr zerklüftet sind und das Tagewasser rasch versinken lassen, so daß es für die Pflanzenwelt der Bodendecke verloren geht. Der Boden ist an den Hängen bindungsloser, kalkreicher Verwitterungsboden, auf den Höhen aber ein strenger, kalter Tonboden, der aus der Verwitterung des Plattenkalkes hervorgegangen ist. Letzterer zeigt oft starke Verdichtung, neigt zur Bleicherdebildung und hat sehr ungünstige Verhältnisse für Atmung, Wasserführung und Erwärmung. Neben diesen Extremen finden sich in vielen Abstufungen noch andere Bodenformen.

Das Gelände wird von der Altmühl in mannigfachen Windungen durchzogen, zu welchen die Hänge bald schroff und steil, bald sanft geneigt abfallen. Hierdurch ergeben sich formenreiche Bildungen mit den mannigfachsten Expositionen.

Das Klima ist dem Holzwuchs im allgemeinen günstig, auf dem Tonboden der Albüberlagerung treten aber sehr häufig schädigende Spätfröste auf. Die Niederschlagsmenge beträgt im Jahresdurchschnitt 650 mm, die Höhenlage schwankt zwischen 350 und 550 m.

Auf Felsboden und Gehängeschutt herrscht die Buche; zu ihr gesellen sich bei fortgeschrittener Verwitterung auf N- und O-Hängen die Fichte und Tanne, an S- und W-Hängen Kiefer und Tanne.

Die Überlagerungsböden tragen gemischte Bestände von Fi., Ta., Ki. und Bu., nicht selten auch Lä.

Je besser der Boden, desto vorherrschender sind Fi. und Ta. und desto reichlicher der Bu.-Anteil; je ungünstiger die Verhältnisse sind, desto mehr wird Fi. die herrschende Holzart.

Die frühere Wirtschaft hat mit Schirmschlag bei rascher Räumung, oft verbunden mit Kahlschlag und Saat, immer mehr zu gleichalterigen Fi. und Ki. geführt, Bu. und Ta. aber zurückgedrängt, während langfristiger Schirmschlag mit femelschlagweiser Berücksichtigung von Bu. und Ta. frohwüchsige, ungleichalterige und massenreiche Mischbestände überliefert hat, die sich leicht natürlich verjüngen.

Heute bilden nachhaltige höchste Massen- und Werterzeugung mit möglichst geringem Aufwand bei steter Erhaltung der besten Bestandes- und Bodenverhältnisse das Wirtschaftsziel. Dieses soll erreicht werden durch: Mischwuchs, Naturverjüngung, Ungleichalterigkeit, Stufenschluß, Lichtwuchs, Anpassung an Standorts- und Bestandesverschiedenheiten, Ordnung des Wirtschaftsganges nach Zeit und Raum mit Rücksicht auf Stetigkeit und Nachhaltigkeit.

Zu diesem Zweck ist die Anzucht nicht nur der herrschenden Holzarten: Fi. und Ta., ferner Ki. und Lä., sondern auch der bestandes- und bodenpflegenden Holzarten, vor allem der Bu. und auch der Ta., erforderlich. Weiter sollen die sonst vorkommenden Laubhölzer nicht verloren gehen, sondern erhalten werden, soweit es den waldbaulichen und ökonomischen Forderungen entspricht.

Das Verjüngungsverfahren muß bei dem außerordentlichen Wechsel der Standorts- und Bestandesverhältnisse zur Lösung der vorstehenden Aufgabe höchste Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit gestatten.

Es ist auf einem femelschlagweisen Vorgehen aufgebaut, wobei auch andere Betriebsformen mit Ausnahme des Großflächenkahlschlages nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Gayer sagte 1905 mit Recht, die Femelform vergangener Zeiten passe nicht mehr in die heutige Ordnung der Dinge und habe daher, wenigstens für den Großbetrieb, fast überall der schlagweisen Benutzung Platz gemacht. Man brauche aber keineswegs auf einzelne Vorzüge dieser Betriebsform zu verzichten, sofern deren Übertragung auf den schlagweisen Betrieb zulässig sei. Die Femelschlagform trage diesem Gesichtspunkte Rechnung und entspreche namentlich den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mischwuchswirtschaft. Die Femelschlagform wird auch den Anforderungen der Riedenburger Verhältnisse gerecht.

Grundbedingung hierfür sind: Samenerzeugung des Mutterbestandes und aufnahmewilliger Boden, ferner stetige Bodenfrische in den obersten Bodenschichten während des ganzen Verjüngungsprozesses.

Reichliche Samenerzeugung setzt hohe Lichtwirkung auf möglichst große Kronenfläche voraus. Diese werden beim Femelschlag durch allmähliche Lockerung des Kronenschlusses auf dem Wege der Hochdurchforstung, zeitige Freistellung nutzholztüchtiger Stämme, Überführung der Stämme in den gelockerten Gruppenrand und in den vollen Freistand geschaffen.

Auch die Struktur des Oberbodens geht auf diesem Wege in einen Zustand über, der das Auflaufen des Samens, das Fußfassen der Keimlinge, das Erstarken und die langsame Überführung des Anwuchses aus dem Schirm in den Seitenschutz und endlich in den Freistand ermöglicht.

Bei der dränierenden Wirkung des Grundgesteins ist auf dem Jura die Wasserfrage von größter Bedeutung für den Verjüngungsgang. Die Wirtschaftsmaßnahmen müssen daher die Erhaltung der Bodenfrische, den Schutz des Bodens und der Ansamung vor Vertrocknung und Überhitzung sichern.

Der Femelschlag ermöglicht es unschwer, das richtige Verhältnis zwischen Verdunstung und Benutzung in jedem Stadium der Verjüngung herzustellen.

Solange die Gruppen klein sind, genießen sie vollen Deckungsschutz und Schirm und bei fortschreitender Auflichtung Seitenschutz nach allen Richtungen, halten die direkte Sonnenwirkung ab und ermöglichen den atmosphärischen Niederschlägen immer mehr Zutritt. Diese Verhältnisse verschlechtern sich aber mit dem Größerwerden der Horste durch Weiterlichten, Umrändeln und Räumen von innen her. Der Schutz des Schirmbestandes und der Deckungsschutz durch Seitenstand werden immer geringer, aus der gedeckten Kleinfläche wird die ungeschützte Großfläche mit ihren Nachteilen. Auch die Altbestandsränder zwischen den Jungwuchsgruppen werden beim Fortschreiten der Verjüngung nach allen Himmelsrichtungen freigestellt. An den ungeschützten O-, S- und W-Rändern tritt bei heißer Sommerzeit oft eine solche Überhitzung der Bodenfläche ein, daß die wenig verholzten Pflanzen, namentlich die Keimlinge, an der Berührungsstelle mit dem Boden geradezu verbrennen. Direkte Besonnung, gesteigert

durch Widerstrahlung vom Bestandesrand, trocknet den Boden aus, bringt jüngeren Pflanzen den Tod des Vertrocknens und versetzt ältere in den Zustand des Kümmerns. Nur am N- und NW-Rand finden sich diese Nachteile nicht. Hier ist die direkte Bestrahlung durch Seitenschutz abgehalten, Tau und schwacher Regen kommen daher länger zur Wirkung.

Daß im Jura (aber auch anderwärts!) die großen Vorzüge der gruppenweisen Verjüngung nur bei gedeckten Gruppenrändern bestehen, sich aber bei ungedeckten Rändern nur am N- und NW-Saum finden, führt dazu, die eben angegebenen Nachteile durch räumliche Ordnung zu vermeiden.

Zu diesem Zweck muß der allgemeine Hiebsgang von N nach S geführt und der Bestand durch ein zonenweises oder saumschlagweises Vorrücken von N nach S aufgerollt werden, weil nur auf diese Weise die Überführung der gedeckten Jungwuchshorste in die Großfläche erfolgen kann, ohne die geschilderten Nachteile für Jungwuchs und Altbestand herbeizuführen. Bei der ersten Inangriffnahme des Bestandes sind die Gruppen nach Zeit und Ort so zu ordnen, daß sie sich beim Vergrößern in den räumlichen Hiebsgang und den zeitlichen Hiebsfortschritt der Bestandesausrollung harmonisch einfügen können. Dazu gehört also eine Abnahme der Größe der Gruppen und des Grades der Auflichtung von N nach S. Ta. und Bu. müssen hierbei gegenüber der Fi. einen Vorsprung haben. Besondere Verhältnisse des Geländes und der Bringung können Abweichungen von der NS-Richtung bedingen.

Die Femelschlagform ist mehr als jede andere Form geeignet, sich den wechselnden Verhältnissen des Mutterbestandes, des Standortes und der beabsichtigten Holzartenmischung anzupassen.

Der Gang des Verjüngungsverfahrens ist im allgemeinen folgender:

Durch den regelmäßigen Gang der Durchforstungen, die besonders in Beständen mit reichlichem Bodenschutzholz bei dem Herannahen des Haubarkeitsalters immer stärker in den Hauptbestand eingreifen, erfolgt von selbst eine allmähliche und sichere Überleitung in den Zustand bester Verhältnisse der Kronenentwicklung für die Samenerzeugung einerseits und für die Ansamungswilligkeit anderseits.

Um der Bu. und Ta. den notwendigen Altersvorsprung zu sichern und brauchbaren Bu.- und Ta.-Vorwuchs zu erhalten, muß die Vorverjüngung von Bu. und Ta. mindestens schon zehn Jahre vor der Hauptverjüngung auf Fi. kleinflächenweise eingeleitet werden. Ganz besonders wichtig ist dieses Verfahren auf Stellen, die der Bu.- und Ta.-Verjüngung Schwierigkeiten bieten, wie die flachgründigen Rücken und die exponierten Dolomitköpfe.

Die entstandenen Bu.- und Ta.-Gruppen werden dem Lichtbedürfnisse entsprechend durch Nachlichtung, Freistellung im Innern und Erweiterung durch Umrändeln gepflegt. Die Vorverjüngung führt auf diese Weise beim Fortschreiten von selbst zur Hauptverjüngung auf Fi., welche auch die Fehlstellen in der Bu.- und Ta.-Besamung füllt und bei stärkerer Ränderlichtung die Gruppen umsäumt. Die Fi.-Verjüngung wird besonders am nördlichen Bestandesrande durch ungleichmäßiges Auflockern des Schlusses und nach Bedarf durch Entfernung des Bodenschutzholzes eingeleitet.

Diese Eingriffe nehmen vom stärker gelockerten Rande nach dem Innern an Stärke ab. Die Tiefe der Verjüngungszone hängt von der Möglichkeit ab, die Horste im Innern an den Außensaum zu bringen, bevor sie zur ungedeckten Fläche werden.

Durch horst- und gruppenweise Lichtung und Räumung wird die Verjüngung gepflegt, durch Rändelung erweitert, mit den Nachbargruppen vereinigt und so der allmähliche Übergang in den Freistand vorbereitet. Bandartige Absäumungen rücken der Regel nach von N nach S vor, gleichzeitig wird die Verjüngungszone entsprechend in den Bestand vorgeschoben. Bei dieser saumweisen Bestandesausrollung lassen sich durch Einbuchtungen verschiedenster Art auch Vielsäume schaffen. Nach der Freistellung finden sich Ki. und Lä. sowie andere Lichtholzarten noch in genügendem Maße ein, wenn sie im Mutterbestande vorhanden waren; sie sind deshalb bis zur Nachverjüngung zu belassen.

Nach Abschluß der Verjüngungsperiode bedürfen die Jungwüchse im allgemeinen keiner großen Fürsorge. Die Methode der Verjüngung zielt darauf hin, die Ansamung herbeizuführen, bevor Gras und Unkraut sich einstellen; Schlagpflege-Arbeiten zur Beseitigung vorkommender Forstunkräuter sind daher selten erforderlich. Ungleich wichtiger ist das rechtzeitige Verdünnen der Fi.-Ansamungen, wenn sie sich bürstenförmig eingestellt haben, was möglichst zu verhüten ist.

Die Ausläuterung von Weichhölzern kann größtenteils unterbleiben, soweit sie nicht schaden, da sie meist als Füll-, Treib- und Schutzholz nützen. Nur die vorgewachsenen Kiefern mit sperrigen Ästen müssen zeitig entfernt werden.

Die Durchforstungen beginnen mit der Durchreiserung der Fichtenbestände zur Begünstigung der Kronen- und Wurzel-Entwicklung und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit zwischenständiger Ta. und Bu. Die Bestandespflege kehrt alle drei bis fünf Jahre wieder unter fortschreitender Begünstigung nutzholztüchtiger Stämme sowie der zwischen- und unterständigen Bu. und Ta.

Sobald sich Haupt- und Nebenbestand entschieden voneinander losgelöst haben, gehen die Durchforstungen in Lichtungshiebe über. Hierbei werden unter Erhaltung des lebensfähigen Unter- und Zwischenbestandes die nutzholztüchtigsten Stämme begünstigt. Da, wo die Bu. nur spärlich vertreten ist, sucht man jede Bu.-Menge tunlichst noch zur Samenerzeugung vorzubereiten.

Auf diese Weise wird der Bestand zwischen 80 und 100 Jahren für den Angriff vorbereitet; die Umtriebszeit ist zu 110 Jahren angenommen.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Vorläufige Ausführungsvorschriften für die Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen (§§ 92 bis 99 der Preuß. Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924). Preuß. Fin.-Min., zugleich für alle Ressorts, vom 12. März 1924 I. D. 1 740. Preuß. Bes.-Bl. Nr. 18 Seite 61 (Sondernummer).

Beitrag der Schulverbände zur Landesschulkasse und staatliches Beschulungsgeld für das Rechnungsjahr 1923. Preuß. Min. f. Wissensch. und Fin.-Min. vom 7. März 1924. M. f. W. . III E 562, F.-M. I B 1122. Preuß. Bes.-Bl. Nr. 19 S. 70.

a) Die Vorschriften über Zentralheizung usw. überhaupt (auch Entnahme von Warmwasser und Brennstoffen) gelten für alle Zweige der preußischen Staatsverwaltung. b) Brennstoffentnahme: Jahrespauschvergütungen vom 1. Februar 1924 ab. Preuß. Fin.-Min. vom 12. März 1924 I C 2. 1299 Fin.-Abt., III. 2 142 Hochbauabt. Preuß. Bes.-Bl. Nr. 19 S. 72.

Sparsamkeit bei den Ausgaben für Bürobedürfnisse. Preuß. Min. f. L. vom 23. Februar 1924 I. 12263, II, III 2149 usw., und Preuß. Fin.-Min. vom 2. Februar 1924 I A 2. 4732/23 usw. Lw. Min.-Bl. Nr. 11 S. 161.

Behandlung von Kleinbeträgen (bis zu 1 Goldmark) bei Einziehung und Auszahlung. Preuß. Min. f. Landw. vom 11. März 1924 I. 16295, II, III usw., und Preuß. Fin.-Min. vom 22. Februar 1924 I A 2. 923. Lw. Min.-Bl. Nr. 12 S. 178.

Die Ehefrau als Hehlerin.

Um die Verurteilung der Ehefrau wegen Hehlerei zu rechtfertigen, ist es notwendig, daß sie beim Ansichbringen der gestohlenen Sachen, die in diesem Falle aus Handtüchern bestehen, einen eigenen Vorteil erstrebt. Das ist nicht der Fall, wenn es sich lediglich darum handelt, daß die für die Anschaffung solcher Handtücher entstehenden Kosten erspart werden. Der Vorteil im Sinne des § 259 St.G.B. braucht jedoch kein Vermögensvorteil zu sein, sondern es genügt schon, wenn eine Verbesserung des häuslichen Lebens stattfindet. Unter diesen Umständen ist jede Vermehrung der Annehmlichkeiten im Haushalt zu würdigen, und ein Rechtsirrtum liegt nicht vor, wenn aus diesem Gesichtspunkte heraus die Strafkammer einen eigenen Vorteil der Ehefrau darin erblickt hat, daß ihr infolge des Diebstahls eine größere Menge Wäsche zur Verwendung im Haushalt zur Verfügung gestanden hat, als es vorher der Fall gewesen ist. (Urteil des Reichsgerichts vom 16. April 1923, 3. D 210/23. „Juristische Wochenschrift" 1924, Heft 2, S. 100.)

Anmerkung: Dieses Urteil hat, auch wenn es sich um Handtücher handelt, große praktische Bedeutung für alle Forst- und Jagdbeamten sowie Waldeigentümer, weil es die Aussicht eröffnet, die Frage aufzuwerfen, ob nicht bei Forstdiebstählen oder beim Verbrauch des Wildererwildes im Haushalte, die Ehefrau als Hehlerin in Betracht kommen kann. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Deutsche Privatforstbeamte!

Der unglückselige 9. November des Jahres 1918 hat das deutsche Volk zerrissen. Die Parteiwirtschaft der letzten Jahre vertiefte die entstandene Kluft und veranlaßte, daß einzelne Teile unseres Volkes sich trotz der nationalen Not auch heute noch erbittert bekämpfen. Die Staatsumwälzungen früherer Jahrhunderte haben uns gezeigt, daß auch der Wald, unsere geheiligte Arbeitsstätte, von den Folgen revolutionärer Bewegungen nicht verschont bleibt. Jede Staatsumwälzung hatte bisher zum Schaden der Allgemeinheit den Verlust an Wald zur Folge. Die Auswirkungen der Novemberrevolution sind noch nicht abzusehen. Der deutsche Privatwald steht noch keineswegs gesichert da. Auch Vertreter der grünen Farbe, die durch ihre Tätigkeit und staatserhaltende Gesinnung wohl am festesten mit der deutschen Erde verbunden und die treuesten Anhänger des alten Staates innerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle waren, sind diesmal von internationalen Einflüssen nicht verschont geblieben.

Wenn auch die Reihen der sozialdemokratischen Organisationen wanken, die Gefahr für den Bestand unseres Vaterlandes, für Besitz und Eigentum ist noch nicht vorüber. Im Gegenteil! *Jetzt steigt die kommunistische Flut!*

Dieser herandrängenden Flut, die alles vernichten würde, müssen Dämme entgegengesetzt werden, aufgemauert von den nationalen Berufsverbänden. Deren Aufgabe besteht in dem daniederliegenden Deutschland nicht allein darin, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu vertreten, sondern auch darin — unter Ausschaltung jeder Parteipolitik —, für das Wohl des Vaterlandes zu arbeiten. Zu diesen nationalen Berufsorganisationen gehört der „*Deutsche Forstbeamtenbund*", der alle Vertreter der grünen Farbe, vom forstlichen Leiter der größten Verwaltung bis zum letzten Waldwärter — innerhalb des Bundes alle mit gleichen Rechten und Pflichten —, umfassen soll. Bei voller Wahrung der Verschiedenheiten deutscher Stammesart und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Norden, Süden, Osten und Westen unseres Vaterlandes sollen sich im „Deutschen Forstbeamtenbund" alle die Vertreter der grünen Farbe des deutschen Privatwaldes die Hand reichen, die für die Wiedererrichtung des Vaterlandes eintreten. Jede Entfremdung zwischen Nord und Süd, Ost und West ist im Interesse der Heimat und des Standes zu vermeiden.

In wirtschaftpolitischer Hinsicht will der „Deutsche Forstbeamtenbund", der keiner Gewerkschaftsrichtung angeschlossen ist, der treueste Helfer der heute wohl überall organisierten Waldbesitzerschaft sein. Der Kampf um den Grund und Boden ist besonders 1923 neu entbrannt. Das Jahr 1924 wird uns weitere noch heftigere Kämpfe bringen. Unerhört hohe Steuern und ungerechte Abgaben drohen die deutsche Land- und Forstwirtschaft und damit unsere Arbeitsstätte zu vernichten. Seite an Seite mit den Waldbesitzer-Organisationen will der „Deutsche Forstbeamtenbund" die gemeinsame Arbeitsstätte, den deutschen Privatwald, verteidigen, wobei er der tätigen Mithilfe der nationalen Forstarbeiterverbände sicher ist. Waldbesitzerschaft, Forstbeamtenschaft, Forstarbeiterschaft sollen — jede Organisation in sich geschlossen — eine Abwehrfront bilden gegen alle Einflüsse, die den Privatwald zu schädigen oder zu vernichten gedenken. Dann ist der Ring geschlossen und ein fester Block geschaffen.

Das noch herauszugebende nationale und wirtschaftspolitische Programm des „Deutschen Forstbeamtenbundes" wird die Art unserer Arbeit und unsere wirtschaftspolitischen Forderungen näher erörtern. Sobald wie möglich wird der „Deutsche Forstbeamtenbund" mit den Waldbesitzer-Organisationen in Verbindung treten, um gemeinsam die Arbeit aufzunehmen. Diese Arbeit wird getragen werden von dem Gedanken der Allgemeinheit und damit dem deutschen Vaterlande dienen. Wir dienen nicht einer Partei! Der Leistern unserer wirtschafts- und sozialpolitischen Arbeit wird sein, den Privatwald und die Privatforstwirtschaft gegen alle internationalen Bestrebungen zu schützen, die wirtschaftlichen Interessen unserer Mitglieder voll und ganz zu wahren, wobei wir ein besonderes Gewicht auf die Versorgung unserer forstlichen Veteranen legen. Unsere nationalen Bestrebungen werden darauf hinzielen, die Reihen der Organisationen zu schließen, die für ein großes, freies, deutsches Vaterland eintreten.

Deutscher Forstbeamtenbund.
Für den Vorstand:
Walter, Förster, 2. Vorsitzender.
Parchmann, Fürstlicher Oberförster,
Geschäftsführender Vorsitzender.
Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacherstr. 81.

Aufruf zur Gründung einer Interessen-Gemeinschaft aller selbständigen Kommunalförster.

Kollegen! Unsere Interessen sind bisher unbeachtet geblieben, weil der einzelne sich nicht durchsetzen konnte und die bisherigen Försterorganisationen ihrerseits kein ausgesprochenes Interesse daran haben konnten, unsere über den Försterdienst hinausgehende Tätigkeit in der Verwaltung bewertet zu wissen. Die Interessengemeinschaft dient zunächst der kraftvollsten Stärkung unserer Standesinteressen im Komba. Nur dieser Zusammenschluß verhilft uns zu unserem Recht! Wir werden erreichen:

1. Anerkennung und Bewertung unserer Tätigkeit und Pflichten nicht nach Titel, sondern nach dem wirklichen Ausmaß unserer Arbeit in der Praxis!
2. Zum Nutzen der Waldwirtschaft wesentliche Stärkung unseres Einflusses auf Körperschaftsbeschlüsse durch Sitz und Stimme im Magistrat oder in einem zu bildenden selbständigen Verwaltungsausschuß.

Kollegen! Stehe keiner abseits!

Schriftliche Meldungen zur Mitarbeit sind zu richten an Stadtförster **Steinmeyer**, Thiemsburg, Kreis Langensalza.

Am Donnerstag, dem 1. Mai d. J., findet, **vormittags 10 Uhr beginnend**, eine **Gründungsversammlung** zur Aussprache und Wahl eines geschäftsführenden Vorstandes in **Potsdam, Hotel „Stadt Königsberg"**, statt. Teilnehmer werden um Mitteilung gebeten.

Der vorläufige Aktionsausschuß:
Steinmeyer. Lichtenberg. Buttgereit.

Umwandlung von Försterstellen. Die Koalitionsparteien haben im Preußischen Landtage am 24. 2. 24 folgenden Antrag (7606) gestellt: „Es ist bekannt geworden, daß die Zentralforstverwaltung in Preußen beabsichtigt, eine größere Anzahl Försterstellen in Unterförster- bzw. Waldwärterstellen umzuwandeln. Sollte dies den Tatsachen entsprechen, so würde diese Aenderung, die Beseitigung von erfahrenen forsttechnischen Beamten, eine große Gefahr für die Nutzbarmachung der Werte in den einzelnen Revieren bedeuten. Der Landtag wolle daher beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, keinerlei derartige Umwandlungen vorzunehmen, bevor nicht der Haushalt der Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1924 verabschiedet ist."

Beamtenvertretungsgesetz. Die Fraktion der Deutschen Volkspartei hat im Preußischen Landtag am 23. 2. 24 folgenden Antrag (7600) gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, sich dafür nach Möglichkeit einzusetzen, daß das Beamtenvertretungsgesetz sobald als möglich verabschiedet wird."

Urlaubsregelung für die preußischen Beamten. Wie der „Amtliche Preußische Pressedienst" mitteilt, hat das Staatsministerium beschlossen, für das Rechnungsjahr 1924 es bei der für 1923 getroffenen Urlaubsregelung für die preußischen Beamten bewenden zu lassen. Dabei setzt das Staatsministerium voraus, daß dadurch der Personalabbau weder beeinträchtigt, noch verzögert wird, ferner daß die Heranziehung besonderer Urlaubsvertreter auf das Aeußerste beschränkt wird.

Wohnungsbeschaffung für Beamte und Pensionäre. Die Deutsche Demokratische Fraktion hat im Preußischen Landtage am 22. 2. 24 folgenden Antrag (7589) gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, durch Aufhebung oder Zusammen-

legung von Behörden freiwerdende Dienstwohnungen, Dienstgebäude bzw. Diensträume, sofern sie sich zu Wohnzwecken einrichten lassen, sowie Dienstländereien im Staatsbesitz zu erhalten und zur Unterbringung und Nutzung für wohnungslos gewordene oder werdende abgebaute Beamte oder sonstige Ruhegehaltsempfänger oder wohnungslose Beamte zu verwenden."

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,07 Billionen (März); desgl. am Stichtag 9. April 1924 **1,11** Billionen.

Die diesjährige Hauptversammlung aus dem Verein mittlerer Forstbeamten Bayerns findet, wie wir einer Bekanntmachung des Vorstandes dieses Vereins entnehmen, am 6. und 7. September in München statt. In der Bekanntmachung dieser Tagung lesen wir in der Bayrischen Forst- und Jagd-Zeitung folgendes: „Auf einzelne Anfragen diene zur Kenntnis, daß die Alarmnachrichten über die angebliche Einführung einer Vorbildung der mittleren Forstbeamten im Sinne der früheren preußischen Försterausbildung bei der Truppe für Bayern ohne Bedeutung sind. Es ist unverantwortlich, solche Beunruhigung in die Reihen der bayerischen Beamten hineinzutragen." — Also auch im bayerischen Staatswalde wird ohne Grund Beunruhigung in die Kreise der mittleren Beamten getragen. Glücklicherweise ist aber der Herr Oberforstverwalter Haas der geeignete Mann dazu, diesen Machenschaften von vorneherein mit der genügenden Energie entgegenzutreten.

Die Schriftleitung.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Tharandt für das Sommerhalbjahr 1924. Jentsch: Holzindustrie und Holzhandel (einstündig), Forstgeschichte (zweistündig), Volkswirtschaftspolitik (vierstündig). — Vater: Forstliche Standortslehre (vierstündig), Bodenkundliche Lehrausflüge. — Groß: Forstbenutzung (vierstündig). — Groß und Krieger: Einführung in die Forstwissenschaft (vierstündig), forstliche Uebungen für Anfänger (achtstündig). — Bernhard: Forsteinrichtung (vierstündig), Uebungen zur Forsteinrichtung, Waldbau I. Teil (dreistündig). — Wislicenus: Organische Chemie (dreistündig), chemisches Praktikum II (vierstündig), technologische Lehrausflüge. — Hugershoff: Höhere Analysis I (zweistündig). — Münch: Forstbotanik (dreistündig), forstbotanisches Praktikum (zweistündig), forstbotanische Lehrausflüge oder Uebungen (einhalbtägig). — Busse: Waldwertrechnung (zweistündig), Uebungen zur Holzmeßkunde, Waldbau II. Teil (zweistündig). — Prell: Forstzoologie I (vierstündig), zoologische Lehrausflüge oder Uebungen. — Holldack: Einführung in die Rechtswissenschaft (dreistündig). — Schreiter: Geologie (vierstündig), geologische Uebungen oder Lehrausflüge. — Löffler: Morphologie und Systematik der Pflanzen (dreistündig), botanische Lehrausflüge oder Bestimmungsübungen. — Krieger: Forstliche Privatwirtschaftslehre (zweistündig), Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (zweistündig). — Schmuntzsch: Leibesübungen. — Die Vorlesungen beginnen am 23. April und schließen Ende Juli.

Tharandt, am 10. April 1924.

Sekretariat der Forstlichen Hochschule: Krause.

Forstwirtschaftliches.

Reife des Douglassamens. In Ergänzung der Berichte der Herren Volgmann in Nr. 11 Seite 207 und Dr. Schwappach in Nr. 12 Seite 231 über Reife des Douglassamens im September möchte ich mitteilen, daß im hiesigen Revier Loburg bei Ostbevern in Westfalen im Jahre 1922, nach voraufgegangenen sehr heißen Tagen, der Douglassamen am 12. August reif war und durch die Bewegung der Aeste beim Pflücken ausflog. Bei einer Revision der Zapfen am 25. Juli war der Samen noch weiß und weich.

Hegemeister Meschede.

Die Hilffsche Krümelharke. In Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1923 sind zwei Geräte zur Bodenlockerung empfohlen, nämlich der Dauerwaldgrubber von Mehnert und der Waldigel von Hilff, beide werden durch Pferdekraft bewegt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß auf grasfreiem, leichten Talsandböden auch eine geeignete Harke genügt, die weit weniger Kraft beansprucht als das Hacken. Die Firma E. E. Neumann in Eberswalde hat daher nach Angabe des Oberförsters Hilff eine Krümelharke konstruiert, welche aus einem geteilten Rechenbalken besteht, der durch ein gebogenes Joch verbunden ist. Die Krümelharke wird mitten über den mindestens 40 m breiten Saatstreifen geführt; beiderseits der Saatreihe schürfen je drei Zinken, deren mittlerer zu einer Schere verbreitert ist, den Boden auf. Durch das hohe Joch des Balkens bleiben 1—2jährige Kiefern unberührt. Ein Mädchen bearbeitet mit der Krümelharke in acht Stunden etwa 0,3 ha, die Leistung beträgt also das Dreifache der Hackarbeit. Gehackt wird auf grasarmem Sande oder graswüchsigen Böden, ehe das Gras kommt. Die Lockerung ist so leicht, daß das Hacken schon unmittelbar nach der Saat einsetzen, und ist so billig, daß es mehrmals im Sommer ausgeführt werden kann. Die Firma E. E. Neumann in Eberswalde liefert die Harke, jedoch nur in Sätzen von je drei Stück, da zweckmäßig stets je drei Arbeiterinnen zusammen arbeiten. Ein Satz = drei Stück Hilffscher Krümelharken kostet z. Zt. 7,50 Mk.

Die Hilffsche Krümelharke.

Forstliches Versuchswesen in Bayern. Unterm 20. Februar l. J. ist eine Verordnung erschienen, welche das forstliche Versuchswesen neu ordnet.

In materieller Beziehung unterscheidet sie sich hauptsächlich von den bisherigen Bestimmungen dadurch, daß zum ersten Male die Überweisung eigens ausgeschiedener Waldungen oder Waldteile nach Maßgabe besonderer Bestimmungen für das forstliche Versuchswesen zu Versuchs- und Lehrzwecken vorgesehen ist. In formeller Beziehung trägt sie dem lebhaften Wunsche der Forstverwaltungsbeamten, sich an Versuchsarbeiten selbständig beteiligen zu können, Rechnung. Wie bisher, besteht auch fernerhin eine bayerische forstliche Versuchsanstalt. Sie wird gebildet von den forstlichen Instituten, die von Professoren der Universität geleitet werden. Sie gliedert sich in folgende Institute: 1. Waldbau und Forstbenutzung, 2. forstliche Betriebslehre, 3. Forstpolitik und forstliche Statistik, 4. Pflanzenpathologie und forstliche Botanik, 5. Agrikulturchemie und Bodenkunde, 6. Angewandte Zoologie, 7. Meteorologie und Klimalehre. Die Pflege des forstlichen Versuchswesens, welches der Ministerial-Forstabteilung untersteht, bildet aber künftig nicht mehr eine ausschließliche Aufgabe der forstlichen Versuchsanstalt, sondern gehört auch zum Wirkungskreis der Forstverwaltung im engeren Sinne.

Demgemäß ist auch zu unterscheiden zwischen: a) Arbeiten der Verwaltung (im engeren Sinne), bei denen die Vertreter der Wissenschaft beratend und anregend mitwirken, b) Arbeiten der Institute der Versuchsanstalt, zu denen die Verwaltung die forstlichen Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung stellt, und c) gemeinsame Arbeiten (a und b).

Von der Verwaltung sollen in der Regel jene Fragen behandelt werden, deren Lösung in der Hauptsache mit den Hilfsmitteln der Wirtschaft möglich ist, während Arbeiten von vorwiegend theoretischer Bedeutung und Fragen, deren Lösung Sonderkenntnisse verursacht, in der Regel den Instituten der forstlichen Versuchsanstalt vorbehalten bleiben.

Über die Arbeiten der Verwaltung soll nach Art der Lagerbücher von den Forstämtern Buch geführt werden. Die Vorstände der Versuchsanstalt halten die einschlägigen Regierungsforstkammern und Forstämter über Zweck, Art, Umfang und Ort ihrer Arbeiten im allgemeinen auf dem laufenden. Jeder Forstmann ist berechtigt, bestimmte Erhebungen und Versuche anzuregen und solche Anträge auf dem Dienstwege mit gutachtlicher Äußerung der durchlaufenen Dienststellen der Ministerial-Forstabteilung vorzulegen.

Verschiedenes.

Brand der Jägerkaserne in Goslar. Am 10. April nachmittags brach in der Domkaserne in Goslar in dem dem Kaiserhaus gegenüberliegenden Flügel Feuer aus. Das Feuer griff auf die im obersten Stockwerk befindlichen Munitionskammern über, wodurch heftige Detonationen entstanden. Um 2½ Uhr nachmittags flog der Dachstuhl in die Luft und überschüttete die Umgegend weithin mit Sprengstücken und brennenden Dachsparren. Der Brand hat sich auf das ganze Gebäude ausgedehnt. Ob Menschenleben zu beklagen sind, konnte noch nicht festgestellt werden. Den Angehörigen des 3. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 17, das in der Kaserne seine Unterkunft hat, gelang es, sich zu retten. Ein Teil von ihnen ist verletzt. In der Umgebung der Kaserne sind die Fenster der Häuser durch die Explosion, die sich bis vier Uhr nachmittags noch mehrmals wiederholte, zertrümmert. Die Ursache des Unglücks konnte noch nicht festgestellt werden.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Frankfurt a. O. Wenn es auch im Laufe der letzten Jahre einzelnen Berufsjägern wiederholt gelang, Wilddiebe abzufassen, so blüht im östlichen Teile des Kreises Arnswalde dieses niederträchtige Gewerbe doch munter weiter. Die Strafen fallen wohl zu gering aus und beschlagnahmte Gewehre sind schnell ersetzt. Die Beamten sind viel zu wenig geschützt. Das Drama im Walde, bei welchem vor ein paar Jahren der junge Förster L. aus B. sein Ende fand, wird wohl nie geklärt werden. — Am 8. Dezember v. Js. gelang es dem Förster der Verwaltung Grünhof, den berüchtigten Wilddieb H. aus Neuwedell zu ergreifen, nachdem dieser auf Neuwedeller Gelände auf Hasen geschossen hatte und auch auf Grünhofer wildern wollte. Es wurden ihm ein Kahn, ein Handbeil sowie Doppelflinte mit Munition abgenommen. Außerdem wurde in seiner Wohnung ein Karabiner beschlagnahmt. Mitte März stand die Sache vor dem Schöffengericht N. zur Verhandlung. H. erhielt 90 Mk. Geldstrafe, an deren Stelle gegebenenfalls für je 3 Mk. ein Tag Gefängnis zu treten hätte. Die Flinte wurde eingezogen. — Kleinigkeit! — Und der Karabiner? —

Am 28. März, abends, befand sich Förster K., Grünhof, auf der sein Revier teilweise durchschneidenden Eisenbahnstrecke am westlichen Ende des großen Neuwedeller Sees. Plötzlich fielen, schätzungsweise ein Kilometer östlich von ihm, am See drei eigenartig klingende Schüsse, welchen unmittelbar ein Flintenschuß folgte. K. begab sich sofort in diese Richtung und traf dort (Reviergrenze) den Kollegen D. aus Sch.-gut. Dieser erklärte auf Befragen, an einer bewußten Stelle am See Feuer bekommen zu haben. Er lief in Richtung auf den Schützen vor, nahm, als er zwei Kerle gewahrte, Deckung hinter einer Erle und erhielt sofort noch zwei Schüsse. Einer schlug etwa ein Meter von ihm ein, während der andere die Erle in ³/₄ m Höhe streifte. Jetzt feuerte D. nach dem Dickungsrande in der Richtung, in der er es aufblitzen gesehen hatte, einen Postenschuß und vernahm, wie einer der Kerle „au" oder „Paul" schrie. Entfernung: Flintenschußweite. Darauf war alles ruhig, und D. entfernte sich der Dämmerung wegen und um Meldung zu machen. Beide, D. und K., gingen noch zurück zur Tatstelle, konnten aber infolge der Dunkelheit nichts mehr vornehmen. — Der Anschuß wurde andern Tages früh untersucht. Es fand sich ein blutgetränktes Taschentuch, ein Mündungsdeckel von einem Karabiner und eine Militärpatronenhülse. Der Verbrecher hat hoffentlich einen Denkzettel für immer. — Nachdem die Angelegenheit an „maßgebender" Stelle gemeldet worden ist,

darf man gespannt sein, ob sie durch irgendeinen Umstand Aufklärung findet. Bei „Verdächtigen" zu suchen, ging wohl kaum, es kamen „zu viele" in Frage. — Da der Ort des Zusammenstoßes Grenze und auf dem See jetzt nichts zu holen ist, besteht die Möglichkeit, daß die Karabinerschüsse auf K. gerichtet waren. — Hoffentlich werden die Gesetze endlich einmal verschärft und bleiben nicht, wie das Forstdiebstahlsgesetz, ein Freipaß für Gesindel, für das der seine Pflicht erfüllende Beamte Freiwild ist.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 12. April 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80 Goldm. Wildkanin: Winter 0,25 Goldm. Füchse: Winter I 15 Goldm. Steinmarder: I 35 Goldm. Baummarder: I 56 Goldm. Iltisse: I 6 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 2,00 Goldm., Winter 1,00 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,40 Goldm. Damwild: trocken kg 1,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Mit einem weiteren Preisanziehen ist zu rechnen. Der Markt hat abwartende Haltung. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die höchsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12. April 1924. Füchse 3 bis 5 Doll., Baummarder 14 bis 17 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Iltisse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 12 cts, blaurandige 8 bis 9 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 70 cts, Katzen, winterschwarze, 50 bis 70 cts, Zicken 10 bis 12 cts, Hasen 26 bis 27 cts, Kanin, Wildkanin, beste Kürschnerfelle 12 cts das Pfund, Rehe: Winter, 40 cts, Rehe, Sommer, 65 bis 70 cts, Hirsche: Damhirsch 40 bis 45 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. April 1924. Landfüchse 3 bis 7 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 14 bis 19 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Dachse 1 bis 1½ Doll., Rehe, Sommer, 50 bis 65 cts, Rehe, Winter, 30 bis 35 cts, Hasen, Winter, 23 bis 25 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße 50 bis 80 cts, Wildkanin, Winter I 9 bis 10 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. April 1924. Waldschnepfen Ia 3,50 bis 4,00, II 1,50 bis 2,00, Kaninchen, wilde, groß 0,90 bis 1,05 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. April 1924. Hechte, mittel, 110 bis 128, Schleien, unsortiert, 162 bis 220, Portions- 240 bis 265, Aale, groß-mittel, 305 bis 350 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 13. **Insektenfraß.** Auf einer etwa 10 ha großen Kultur, einjährige Sämlinge auf Hackstreifen (Sandboden), fand ich Insektenfraß. Im Januar und Februar d. J. bemerkte ich an den Rändern, daß nur die aus dem Schnee herausragenden Spitzen der Pflanzen die Nadeln verloren; beim Nachsuchen fand ich Kot traubenförmig an einem Trieb, aber kein Insekt. Da durch den Fraß dreiviertel von der Pflanze kahlgefressen ist, bitte ich um gefl. Auskunft und um Gegenmaßregeln. K. in M.

Antwort: Der Kotsatz an der übersandten Kiefer war im vorigen Sommer bewohnt von der Larve der Kiefernkotsackblattwespe Lyda campestris. Die Larve ist unschädlich, da an jeder Pflanze in der Regel nur ein Ei abgelegt wird und die Larve, die in ihrem Kotsack lebt, nur wenige Nadeln verzehrt. Zur Verpuppung geht sie in den Boden. Sie schreiben, der Fraß erstreckte sich „50 m tief ringsum". Meist kommt die Wespe vereinzelt vor, das dortige Auftreten ist daher ein ausnahmsweise großes. Sie wollen uns für die „Deutsche Forst-Zeitung" einige genauere Angaben machen. Vielleicht lassen Sie auf der Fläche (Standortsbeschreibung, Kulturmethode), deren Größe genau angegeben werden muß, die Zahl der Kotsäcke feststellen, auch angeben, wenn an einer Pflanze mehr als ein Sack zu finden ist. Im Mai—Juni werden die Wespen fliegen. Man nimmt seither einjährige Generation an, während bei anderen Lyda-Arten die Generation mehrjährig ist; auch hierauf bitten wir zu achten und uns später Mitteilung zu machen. E.

Anfrage Nr. 14. **Waffengebrauchsrecht.** Unter welchen Bedingungen kann ein Privatforstbeamter auf das Waffengebrauchsrecht vereidigt werden, wenn er bereits auf das Forstdiebstahlgesetz vereidigt ist? L. in S. bei L.

Antwort: Eine Vereidigung auf das Waffengebrauchsrecht gibt es nicht! Im übrigen verweisen wir auf die ausführliche Schilderung der Waffengebrauchsfrage in Nr. 1 und 2 Bd. 38 (1923) der „Deutschen Forst-Zeitung". F.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Uebers. Försterstelle Abbau Seedanzig, Oberf. Corpellen (Allenstein), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,86 ha Acker, 4,125 ha Wiese, 0,68 ha Weide. Nächste Bahnstation 7 km; nächste höhere Schule 7 km; Bewerbungsfrist 27. April.

Uebers. Försterstelle Faulbruchswerder, Oberf. Johannisburg (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 4,88 ha Acker, 4,189 ha Wiese. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 3 km;

nächste höhere Schule 7 km. **Bewerbungsfrist** 27. April.

Försterstelle Gerterode, Oberf. Rotenburg-Ost, (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht. 1,5 km bis Gerterode. Bahnhof Frieblos 6 km. Wirtschaftsland: 0,037 ha Garten, 2,125 ha Acker, 2,815 ha Wiese, 0,16 ha Weide. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Förster-Endstelle Grochowe, Oberf. Kuhbrück, (Breslau), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstgehöft, Wirtschaftsland 0,51 ha Garten 2. Klasse, 5,73 ha Acker 4. Klasse, 2,15 ha Wiese 1. Klasse und 3,59 ha Wiese 4. Klasse. Keine Waldweide. Eisenbahnstation ist Trebnitz, 13 km. Bewerbungsfrist 25. Mai. Zur Bewerbung zugelassen sind auch überzählige Förster aus den Regierungsbezirken Breslau, Oppeln und früher Liegnitz. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den veröffentlichten Ministerialerlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — hingewiesen. Ein evtl. Verzicht auf Umzugskosten ist in dem Gesuch zu erklären.

Forstsekretärstelle Kullik, Oberf. Kullik (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,55 ha Acker, 3,452 ha Wiese, 0,75 ha Weide. Nächste Bahnstation 13 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 13 km. Bewerbungsfrist 27. April.

Ueberz. Försterstelle Lykusen, Oberf. Commusin (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,219 ha Acker, 2,625 ha Wiese, 5,156 ha Weide. Nächste Bahnstation 9,1 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 27. April.

Försterstelle Neuendorf, Oberf. Warnow, Ostseebad (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,22 ha Garten, 0,51 ha Acker, 1,87 ha Wiese. Nächste Bahnstation Warnow, 5,3 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Misdroy, 10 km. Bewerbungsfrist 15. April.

Förster-Endstelle Riefensbeek, Oberf. Riefensbeek (Hildesheim), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2150 ha Garten, 2,3400 ha Wiese. Nächste Bahnstation 10 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 10 km. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — verwiesen. Bewerbungsfrist 26. April.

Ueberz. Försterstelle Rudzisken, Oberf. Siedlowo (Allenstein), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 2,053 ha Acker, 1,962 ha Wiese, 0,781 ha Weide. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 1,2 km; nächste höhere Schule 4 km. Bewerbungsfrist 27. April.

Ueberz. Försterstelle Schenfelsdorf, Oberf. Purden (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,052 ha Garten, 1,026 ha Acker, 3 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4,3 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 27. April.

Gemeindeförsterstelle Werkerbrunnen, Oberf. Caub, mit dem Wohnsitz in Forsthaus Werkerbrunnen, Kreis Rheingau (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinde Espenschied sowie 219 ha Staatswald mit einer Größe von im ganzen 618 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie: Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1857 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probe. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni an die Oberförsterei zu Caub zu richten. **Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.**

Bebaute Hilfsförsterstelle Crewelin, Oberf. Zehdenick (Potsdam), ist am 1. Juli zu besetzen. Die Ausstattung der Stelle mit Wirtschaftsland wird auf im ganzen 6 ha geregelt werden. Zur Bewerbung werden die für den Bezirk Potsdam listlich geführten überzähligen Förster und Forstversorgungsberechtigten mit eigenem Hausstand, welche bisher entweder eine Miets- oder Werkwohnung oder überhaupt noch keine eigene Wohnung innehatten, zugelassen. Bewerbungsfrist 9. Mai.

Im Regierungsbezirk Cassel sind voraussichtlich demnächst, spätestens zum 1. Juli 1924, folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Altengronau-Süd, Oberf. Sterbfritz. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung bei Altengronau. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,1006 ha Garten, 1,3608 ha Acker, 2,5425 ha Wiese.

Atzelrode, Oberf. Rotenburg-Ost. Dienstwohnung mit Wasserleitung, ½ km von Mündershausen, Bahnhof Rotenburg 4 km. Wirtschaftsland: 0,0419 ha Garten, 2,3031 ha Acker, 2,3449 ha Wiese.

Bernsdorf, Oberf. Reichensachsen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Bahnstation Reichensachsen 5 km. Wirtschaftsland: 0,070 ha Garten, 0,1600 Wiese.

Bischhausen, Oberf. Reichensachsen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Bahnhof Bischhausen 2 km. Wirtschaftsland: 0,050 ha Garten, 0,3550 ha Acker, 0,3040 ha Wiese, 0,0430 ha Weide.

Cappel, Oberf. Fritzlar. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Bahnhof Wabern 3,8 km. Wirtschaftsland: 0,2230 ha Garten, 0,1370 ha Acker, 0,4950 ha Wiese.

Eichhorst, Oberf. Friedewald. Dienstwohnung, 1 km bis Hönebach. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,157 ha Garten, 2,645 ha Acker, 3,038 ha Wiese.

Frankenau-Ost, Oberf. Frankenau. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Bahnhof Schmittlotheim 9 km. Wirtschaftsland: 0,1020 ha Garten, 0,3620 ha Acker, 2,0250 ha Wiese.

Friedewald, Oberf. Friedewald. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Friedewald. Bahnstation Malkmus 6 km. Wirtschaftsland: 0,0490 ha Garten, 1,4380 ha Acker, 1,1210 ha Wiese.

Fürstenhagen, Oberf. Hess.-Lichtenau. Dienstwohnung mit elektrischem Licht, 0,5 km bis Fürstenhagen Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,1290 ha Garten, 0,8120 ha Acker, 1,1900 ha Wiese.

Görzhain, Oberf. Oberaula. Dienstwohnung, 1,5 km bis Görzhain. Bahnstation Ottrau 2,5 km. Wirtschaftsland: 0,120 ha Garten, 8,931 ha Acker, 1,475 ha Wiese.

Hauwald, Oberf. Wetter-West. Dienstwohnung mit Wasserleitung 2,2 km bis Warzenbach. Bahnhof Bungershausen 1,5 km. Wirtschaftsland: 0,0350 ha Garten, 0,9920 ha Acker, 2,7400 ha Wiese.

Hombressen, Oberf. Hombressen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Bahnhof Hofgeismar 6 km. Wirtschaftsland: 0,1460 ha Garten, 4,5010 ha Acker, 2,3500 ha Wiese.

Joßwald, Oberf. Burgjoß. Dienstwohnung mit elektrischem Licht in Pfaffenhausen. Bahnhof Orb 15 km. Wirtschaftsland: 0,1050 ha Garten, 0,8011 ha Wiese.

Lippoldsberg, Oberf. Oedelsheim. Dienstwohnung mit Wasserleitung, 1 km bis Lippoldsberg. Bahnhof Bodenfelde 3,5 km. Wirtschaftsland: 0,0620 ha Garten, 1,8230 ha Acker, 2,4050 ha Wiese.

Reigershausen, Oberf. Melsungen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht. Wirtschaftsland: 0,0419 ha Garten, 1,6654 ha Acker, 1,0969 ha Wiese.

Merzhausen, Oberf. Neustadt. Dienstwohnung mit elektrischem Licht in Merzhausen. Bahnstation Neustadt 8 km. Wirtschaftsland: 0,2023 ha Garten, 1,6080 ha Acker, 1,6920 ha Wiese.

Mecklar, Oberf. Hersfeld-West. Dienstwohnung mit Wasserleitung, 1,7 km bis Reckerode. Bahnhof Hersfeld 6 km. Wirtschaftsland: 0,070 ha Garten, 0,945 ha Acker, 3,339 Wiese.

Oberrodenbach, Oberf. Wolfgang. Dienstwohnung 1,2 km bis Niederrodenbach. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,610 ha Garten, 1,1020 ha Acker, 3,9635 ha Wiese.

Pfieffe, Oberf. Spangenberg. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Bahnhof Bischofferode 2 km. Wirtschaftsland: 0,039 ha Garten, 0,176 ha Acker, 1,391 ha Wiese.

Sommerfeld, Oberf. Neukirchen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Neukirchen. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,1670 ha Garten, 0,3260 ha Acker, 1,2018 ha Wiese.

Sorga, Oberf. Hersfeld-Ost. Dienstwohnung, 1,5 km bis Sorga. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,1410 ha Garten, 2,8070 ha Acker, 2,2573 ha Wiese.

Spieswinkel, Oberf. Mengsberg. Dienstwohnung mit elektrischem Licht. Bahnhof Neustadt 5 km. Wirtschaftsland: etwa 0,3245 ha Garten, 2,3166 ha Acker, 0,8637 ha Wiese.

Steinau, Oberf. Steinau. Dienstwohnung, elektrisches Licht und Wasserleitung im Schloß Steinau. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,3079 ha Garten, 0,7966 ha Acker, 1,7187 ha Wiese.

Steinhof, Oberf. Schönstein. Dienstwohnung, ½ km bis Jesberg. Bahnstation. Wirtschaftsland: etwa 0,1004 ha Garten, 1,6374 ha Acker, 2,1520 ha Wiese.

Stölzingen, Oberf. Stölzingen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Bahnhof Burghofen 5 km. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 2,8325 ha Acker, 2,5319 ha Wiese, 0,2130 ha Weide.

Weiengraben, Oberf. Neuhof. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Bahnstation Neuhof 1,5 km. Wirtschaftsland: 0,117 ha Garten, 0,575 ha Acker, 2,859 ha Wiese.

Wiesenfeld, Oberf. Wolkersdorf. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung bei Bielenfeld. Bahnstation Ernsthausen 3,4 km. Wirtschaftsland: 0,046 ha Garten, 0,536 ha Acker, 0,899 ha Wiese, 0,09 ha Weide.

Wiera, Oberf. Mengsberg. Dienstwohnung, Wiera 1 km. Bahnstation. Wirtschaftsland: etwa 0,1600 ha Garten, 1,2644 ha Acker, 1,2427 ha Wiese.

Wildhaus, Oberf. Gahrenberg. Dienstwohnung mit Wasserleitung. Bahnhof Münden 3 km. Wirtschaftsland: 0,890 ha Garten, 0,070 ha Acker, 0,594 ha Wiese.

Für sämtliche Stellen ist volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 17. April 1924.

Verwaltungsänderungen.

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. März 1924 — III 19981I — ist die Forstabteilung der Regierung Liegnitz vom 1. April ab aufgelöst und die Oberforstmeisterstelle eingezogen worden. Die Oberförstereien Ullersdorf, Reichenau, Panten und Tschiefer sind der Regierung Breslau, und Hoyerswerda der Regierung Frankfurt a. O. zugeteilt.

Die Revierförsterstelle Groß-Friedrich, Oberförsterei Limmritz (Frankfurt a. O.), ist am 1. April in eine Försterstelle umgewandelt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blankenburg, Hegemeister in Bluno, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Demme, Forstmeister in Hetzborn, wurde die Oberförsterstelle Lüß (Lüneburg) übertragen.

Cochow, Hegemeister in Nesselkappe, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Dittmann, überz. Förster in Nimkau, Oberf. Nimkau, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Hasenwerder, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Fleischer, Forstsekretär in Ohlau, Oberf. Ohlau, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Smortawe, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Haenel, überz. Förster in Bobile, Oberf. Woidnig, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Woidnig, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Hanisch, Förster in Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Karges, Forstsekretär in Burgjoß, Oberf. Burgjoß, wurde am 1. April die Forstsekretärstelle Rotenburg-West, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), übertragen.

Klinge, Max, überz. Förster in Rudzisken, Oberf. Sadlowo, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Lipnik, Oberf. Johannisburg (Allenstein), übertragen.

Kreuz, überz. Förster in Seedanzig, Oberf. Corpellen, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Karolinenhof, Oberf. Willenberg (Allenstein), übertragen.

Lehmann, Erhard, überz. Förster in Scheufelsdorf, Oberf. Purden, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Kosichno, Oberf. Purden (Allenstein), übertragen.

Lößnert, überz. Förster in Ströbel, Oberf. Zobten, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Zobten, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Mieckley, Hegemeister in Neukollm, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), wurde am 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Nietan, überz. Förster in Neubartelsdorf, Oberf. Purden, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Graskau, Oberf. Purden (Allenstein), übertragen.

Peetz, Hegemeister in Habichtsberg, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), wurde am 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Prigge, überz. Förster in Eitzenborn, Oberf. Evergötzen, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Mackensen, Oberf. Dassel (Hildesheim), übertragen.

Rossbander, überz. Förster in Obernigk, Oberf. Kath.-Hammer, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Gr.-Leubusch, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Suchert, überz. Förster in Lykusen, Oberf. Commusin, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Persing, Oberf. Commusin (Allenstein), übertragen.

Thorun, Willi, überz. Förster in Biessellen, Oberf. Jablonken, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Bärenwickel, Oberf. Taberbrück (Allenstein), übertragen.

Tümmler, überz. Förster in Neuhof, Oberf. Grondowken, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Ziegelei, Oberf. Puppen (Allenstein), übertragen.

Ulrich, Förster in Kriescht, wird am 1. Mai auf die Försterstelle Meierei, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Vogt, überz. Förster in Gr.-Leubusch, Oberf. Rogelwitz, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Rogelwitz II, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Weiß, überz. Förster in Altheide, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Auerbruch, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Mit dem 1. April sind im Regierungsbezirk Lüneburg in den Ruhestand getreten:

1. Auf Grund des Altersgrenzengesetzes vom 15. Dezember 1920:

Thielecke, Revierförster in Rohrhof, Oberf. Munster.
Grunow, Hegemeister in Vilmerstrauch, Oberf. Scharnebeck.
Knop, Hegemeister in Truffelbeck, Oberf. Gifhorn.

2. Auf Grund des § 15 der Personal-Abbau-Verordnung v. 8. 2. 21[8]

Voelkow, überz. Förster in Garze, Oberf. Bleckede.
Heidemann, überz. Förster in Oerbke, Oberf. Walsrode.
Jordan, Förster in Ehrhorn, Oberf. Langeloh.
Kommert, Hegemeister in Ebstorf, Oberf. Ebstorf.
Middeldorf, Hegemeister in Dragahn, Oberf. Dannenberg.
Derke, Hegemeister in Scharnebeck, Oberf. Scharnebeck.
Schmelter, Hegemeister in Bleckede, Oberf. Bleckede.
Schmiedeke, überz. Förster in Grassel, Oberf. Gifhorn.
Falter, Hegemeister in Walsrode, Oberf. Walsrode.
Winzheimer, Hegemeister in Behren, Oberf. Sprakensehl.

3. Auf Grund des § 17 der Personal-Abbau-Verordnung:

Stender, Hegemeister in Ovelgönne, Oberf. Fuhrberg.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gabriel, Stadtförster in Sorau i. Schl., wurde am 1. April die Försterstelle Jakobsberg (Allenstein) übertragen.

Kommunalforstdienst.

Korn, Städtischer Oberförster in Osterode (Harz), wurde am 1. April auf Lebenszeit angestellt.
Werner, Städtischer Hilfsförster in Uehrde, Stadtforst Osterode (Harz), wurde am 30. September in den Ruhestand versetzt.
Liepmar, Städtischer Hilfsförster, wurde am 1. Oktober der Dienstbezirk Uehrde, Stadtforst Osterode (Harz), übertragen.

Bayern.

Dechant, Oberforstverwalter in Windelsbach, Forstamt Rothenburg, wird am 1. Mai in den Ruhestand versetzt.
Spensel, Oberforstverwalter in Altenhof, Forstamt Gößweinstein, wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.
Oberneder, Revierförster in Mauth, wurde nach Kehlheim-Süd versetzt.
Fischer, Forstassistent, Forstamt Geisertshausen, wurde an das Forstamt Biburg berufen.
Freilag, Forstassistent, Forstamt Hersbruch, wurde an die Regierungsforstkammer von Mittelfranken berufen.
Humppenberg, Forstassistent in Bettbrunn, wurde am 1. April nach Cadolzburg berufen.
Beiß, Forstverwalter in Frankenreuth, wurde nach Neuhaus, Forstamt Falkenberg, versetzt.
Mühlbauer, Forstassistent in Waidhaus, wurde nach ... Forstamt Amberg, versetzt.
Aichler, Forstassistent in Weidensees, wurde nach ... Forstamt Schnabelwaid, berufen.
Roß, Forstverwalter in Finsterau, wurde nach ... Forstamt Eichstätt-SW, versetzt.

Württemberg.

Franz, Förster in Spiegelberg, wurde nach Ringingen, Forstamt Ringingen, versetzt.
Glück, Förster in Zaisersweiher, wurde nach Hohenberg ... Sulzbach a. K. versetzt.
Mack, Förster in Altensteig, wurde nach Urach versetzt.
Niederberger, Forstwart in Offenhausen, wurde nach Zaisersweiher, O.-A. Maulbronn, versetzt.
Pfitzenmaier, Herm., Forstwart in Heiligenhaus, wurde ... Spiegelberg, Forstamt Backnang, versetzt.
Röhm, Förster in Hirrweiler, wurde nach Stuttgart (Leitung der Forstwache) versetzt.
Schneider, Forstwart in Plattenhardt, wurde nach ... Kreuztal, Forstamt Nieblingen, versetzt.
Walser, Forstaufseher in Entringen, wurde nach ... O.-A. Künzelsau, versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9116. **Büttner**, Albert, Forstgehilfe, Flatow, Westpreußen. XIX.
9117. **Hawlitschka**, Ernst, Hilfsjäger, Palowice, Post Woszczyce, Kreis Pleß, Poln.-Oberschlesien. VI.
9118. **Klutz**, Hermann, Hilfsförster, Kom. Lietzen, Post Lietzen, Kreis Lebus. IX.
9119. **Orlmann**, Johannes, Hilfsjäger, Fh. Karlshof, Post Fürstenfelde, Kreis Königsberg Nm. IX.
9120. **Schaale**, Bruno, Forstgehilfe, Fh. Krumbke, Post Osterburg. XVI.
9121. **Kasolowsky**, Erich, Förster, Kurzig, Kr. Meseritz. XIX.
9122. **Czernik**, Oskar, Hilfsförster, Minkowsky, Kr. Namslau. VII.
9123. **Rißmann**, Gustav, Hilfsförster, Groß-Ausker, Post Wohlau. VII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Münch, Heinrich, Revierförster, Jagdhaus Koblenz, Post Werminghoff, Kreis Hoyerswerda.
v. Olsen, Erich, Förster, Forsthaus Särichen, Post Niesky O.-L.
Hoffmann, Georg, Förster, Konradswaldau, Post Stroppen, Kreis Trebnitz, Schlesien.
Sandner, Richard, Revierförster, Fh. Friedrichsgrün, Post Hammerbrücke i. Vogtl.
v. Bucholtz, Hugo, Revierverwalter, Paulshorst, Post Rheinsberg (Mark), Kreis Ruppin.
Pilanz, Otto, Förster, Gutschdorf, Kreis Striegau.
Rieland, Richard, Forstgehilfe, Teuplitz, Kreis Sorau N.-L.
Freund, Kurt, Forstgehilfe, Glauchau i. S., Kreis Zwickau.
Wachholz, R., Förster, Balsanz bei Großkrössin, Kreis Neustettin.

Sammlung für die Forstschule Templin.

Der Landesverband Preußischer Waldbesitzerverbände hat für die Forstschule Templin den Betrag von 4000 *M* bewilligt und ... außerdem bereit erklärt, die Kosten für die Vorarbeiten für eine Pensionsversicherung bis zur Höhe von 2000 *M* zu übernehmen. Wir bringen diese hochwillkommene Förderung unserer Bestrebungen dankend zur Kenntnis unserer Mitglieder. Der Vorsitzende.

Versammlungsbericht der Forstbeamten-Fachgruppe, Kreisgruppe Lauenburg, vom 29. März 1924.

Anwesend waren Herr Oberförster Vo...mann, Herr Oberförster Methner und 24 Forstbeamte des Lauenburger Kreises.

Der Vorsitzende eröffnete um 3,30 Uhr die Versammlung und begrüßte die Anwesenden. Hierauf folgte Eintritt in die Tagesordnung.

Punkt 1. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde vom Schriftführer vorgelesen.

Punkt 2. Die Eingänge gab der Vorsitzende bekannt.

Punkt 3. Herr Oberförster Methner erklärte sich bereit, den stellenlosen Mitgliedern zwecks Erlangung einer Stelle behilflich zu sein, Zeugnisabschriften usw. sind an ihn einzureichen. Herr Oberförster Voigmann machte auf die Stellenvermittlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands aufmerksam.

Punkt 4. Das Schießen der Forstbeamtengruppe wurde auf Sonntag, den ... April 1924, nachmittags 2 Uhr, festgesetzt und als Ort Langeböse gewählt. Geschossen werden mit Pürschbüchse drei Schuß auf Ringscheibe stehend aufgelegt, drei Schuß auf feststehende Wildscheibe, stehend freihändig. Für jede Lage werden Preise ausgegeben. Derjenige Schütze, der von diesen drei Lagen die höchste Ringzahl erreicht, erhält außerdem den von der Firma G. Eckenhoff Nachf., Berlin, gestifteten Hirschfänger. Nachdem werden die von einigen Mitgliedern gestifteten Ehrenscheiben mit einem Schuß ausgeschossen. Anschließend findet ein Pistolenschießen statt. Es sollen fünf Schuß auf Ringscheibe auf 20 Meter Entfernung gemacht werden. Der beste Schütze erhält ... von der Firma Hebel & Foß in Lauenburg gestifteten Hirschfänger. Zur Teilnahme an diesem Schießen sollen die Herren Oberförster

Volgmann, Oberförster Methner, Gutsverwalter Gerstmann, Förster Moevs und Forstsekretär Gaede geladen werden. Zur Einreihung der Preise wurden gewählt die Kollegen Gomoll, Zick und Paschke.

Das Ausscheidungsschießen für das Meisterschaftsschießen wurde auf Sonntag, den 1. Juni 1924, nachmittags 2 Uhr, in Lauenburg (Scheibenstand der Schützengilde) festgesetzt. Zu diesem Schießen haben sich weitere sieben Mitglieder gemeldet, so daß die augenblickliche Teilnehmerzahl 20 beträgt. Für das Preisschießen stehen weitere 24 Preise zur Verfügung, darunter auch ein Preis der Arbeitgebergruppe, welche die Arbeit der Forstbeamtengruppe sehr begrüßt. Weitere drei Forstbeamte meldeten sich zur Aufnahme als Mitglieder. Hierauf hielt Herr Oberförster Volgmann seinen Vortrag über die zukünftige Ausbildung der Privatforstbeamten sowie über die Forstgehilfen- und Försterprüfungen. Diese Ausführungen waren für alle Anwesenden äußerst wichtig. Es erfolgte dann auf Anregung des Herrn Oberförsters Volgmann eine Sammlung für den St.-Fonds, die den Betrag von 22,40 Mk. erbrachte, der vom Schriftführer an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Neudamm gesandt werden soll. Den zweiten Vortrag über Forstschutz hielt Herr Oberförster Methner. In eingehender Weise behandelte er die wichtigsten Forstinsekten, Pilzerkrankungen und Frostschäden. An Hand der in liebenswürdiger Weise von Herrn Oberförster Methner beschafften Insektensammlung und Fraßstücke war jedem Teilnehmer die Möglichkeit gegeben, die Schädlinge des Waldes kennenzulernen. Zu beiden Vorträgen fand eine Aussprache statt. Der Vorsitzende sprach sowohl Herrn Oberförster Volgmann wie Herrn Oberförster Methner den Dank der Versammlung aus und schloß die Versammlung um 8 Uhr mit einem kräftigen Horrido auf die beiden Redner.

Auch an dieser Stelle sagen wir den Herren Oberförstern Volgmann und Methner unseren nochmaligen Dank mit dem Wunsche, sie noch öfter in unseren Reihen sehen und hören zu können. gez. Perlick, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Steinau a. Oder.

Am Sonntag, dem 30. März 1924, fand zu ...ben die Gründung der Ortsgruppe Steinau a. Oder statt. Herr Förster Walter, Annaberg, war zu diesem Zwecke nach hier gekommen; klar legte er uns Zweck und Ziele des Forstbeamtenbundes dar, und alle, die wir seinem Vortrage lauschen konnten, hatten das Gefühl: hier spricht ein Mann mit wirklich kameradschaftlichem Gefühl; schade, daß gerade solche Kollegen, die dem Forstbeamtenbunde noch fernstehen, sich einen solchen Vortrag nicht mitanhören, denn sicher wären auch sie überzeugt und Mitglieder des Forstbeamtenbundes geworden, doch wir hoffen, daß wir auch diese bald in unsre Mitgliederliste aufnehmen und zu unseren Mitarbeitern zählen dürfen. Zum Vorsitzenden wurde Herr Revierförster Buntrock, Wilhelmintal, Stellvertreter Förster Hartig, und zum Schrift- und Kassenführer Förster Kandzia gewählt.

Nislitz, den 7. April 1924.

Kandzia, Schriftführer.

Kreisgruppe Hagen in Westfalen.

Die Versammlung vom 6. April war nicht stark besucht, da mehrere Kollegen wegen Konfirmationen und Sterbefälle in der Familie verhindert waren; auch hielt die Trockenheit manchen Kollegen fern.

Herr Oberförster Parchmann erläuterte in klarer und tiefgründiger Weise den Zweck und die Ziele des D. F. B. Der Bund will mit den Waldbesitzerverbänden zusammen arbeiten für „eine bessere Bewirtschaftung des deutschen Privatwaldes", beste Ausbildung der Privatforstbeamten, besonders des Nachwuchses. Die Privatforstbeamten müssen nach staatlichen Grundsätzen besoldet werden, wie dies bei den meisten größeren und mittleren Verwaltungen bereits geschieht. Treue um Treue! — Ein rege Aussprache schloß sich an den Vortrag. Herrn Oberförster Parchmann wurde für sein kollegiales Wirken herzlich gedankt. Mit der Führung der Kreisgruppe Hagen wurden die Kollegen Meierjürgen, Wetter und Schütze, Annen, beauftragt.

Die nächste Versammlung findet am 12. Juni in Schwerte statt, daran anschließend eine Exkursion in das Revier des Kollegen Krämer-Villigst. Nähere Nachricht erfolgt Ende Mai durch die „Deutsche Forst-Zeitung". Soweit dies noch nicht der Fall, werden die Kollegen aufgefordert, die „Deutsche Forst-Zeitung" zu halten.

Weidmannsheil! Meierjürgen.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Landesgruppe Westfalen der Forstbeamten des Verbandes der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens.

Die zum 15. März d. J., nachmittags 2,30 Uhr, nach dem Hotel Viktoria in Hagen einberufene Versammlung der Forstbeamten-Fachgruppe des R.W.J. war fast vollzählig besucht.

Der Vorsitzende, Herr Revierförster Lehneking aus Menden, gab zunächst den vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ergangenen Erlaß in der Frage der Nebenbezüge bekannt. Von mehreren Kollegen wurde hieran anschließend lebhaft Klage geführt, daß in vielen Gemeinden eine Regelung der Nebenbezüge noch nicht stattgefunden hat. Es wurde angeregt, mit Hilfe des Bezirksvorsitzenden nochmals an die säumigen Gemeinden heranzutreten.

Bei Punkt 2 der Tagesordnung berichtete der Vorsitzende über den Erfolg der Unterredung der Landesfachgruppe bei dem Herrn Oberlandforstmeister bezüglich der Ausbildungsfrage. In der Besprechung wurde einstimmig betont, daß unter allen Umständen die Ausbildung der Kommunal-Forstbetriebsbeamten in Verbindung mit den staatlichen Anwärtern erfolgen müsse. Es soll nichts unversucht bleiben, um diesem Streben zum Erfolge zu verhelfen.

Es wurde beschlossen, eine ablehnende Haltung gegenüber der Bestrebung, die Kommunalforstbeamten für den Försterbund zu gewinnen, einzunehmen. Die Versammlung hofft mit aller Bestimmtheit, daß in absehbarer Zeit den jetzt noch zum Försterbund hinneigenden Kollegen die Augen geöffnet werden und sie zur Erkenntnis kommen, daß die bestehenden Gegensätze einen Zusammenschluß im Försterbund nicht wünschenswert erscheinen lassen. Jedem der Anwesenden war es klar, daß er als Kommunalforstbeamter zuerst Kommunalbeamter sei und alle berechtigten Wünsche und Forderungen nur im Anschluß an den Komba Erfolg erwarten lassen.

gez. Freywald, Forstverwalter.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bericht über die ordentliche General-Versammlung am 23. Februar 1924 in Berlin.

Die Versammlung wurde um 1 Uhr nachmittags von dem Vorsitzenden Förster a. D. Wittkowsky-Neuruppin eröffnet, nachdem sich der leitende Vorstand satzungsgemäß gebildet hatte.

Mit warmen und freudig ausklingenden Worten begrüßte der Vorsitzende die so zahlreich erschienenen Kollegen, die weite Reisen nicht gescheut hatten, um an der nach sorgenschweren Jahren stattfindenden Versammlung regen Anteil zu nehmen. Weither waren sie gekommen, die Getreuen: so aus Ostpreußen, Schlesien, Westfalen und den an die Mark angrenzenden Provinzen. Ihnen allen herzlichen Weidmannsdank!

Der Vorsitzende gab einen Rückblick der schweren Hindernisse und Sorgen, die der Verein seit 1914 hat durchmachen müssen. Der Verein hat sich durch die rege und freudige Mitarbeit aller Mitglieder sowie durch hohe, freiwillige Spenden und Zuwendungen in den trüben Jahren bis 1922 als wirkliche Hilfsquelle seiner Mitglieder und deren Angehörigen bewährt. Alle Anstrengungen und Mühen gegen die mit dem letzten Vierteljahr 1923 rasend einsetzende Inflation waren jedoch vergebens. Wir haben alles verloren, und trüben Herzens sahen wir unser durch lange Jahre mühevoll erspartes Vereinsvermögen in ein „Nichts" verschwinden! Aber ein „Grünrock" gibt die Hoffnung nicht auf! Wir wollen von neuem aufbauen, durch eigene Kraft, zum Wohle der Mitglieder und deren Hinterbliebenen! Es wird und muß gelingen, wenn hierbei alle Mitglieder des Vereins in alter Treue und Hingebung mitarbeiten.

Die Anwesenheitsliste wies 34 Kollegen nach; ein erfreuliches Zeichen für regstes Interesse an unserm Verein.

Punkt 1, Vorstandswahl, findet seine Erledigung durch Ausscheiden dreier bisheriger Vorstandsmitglieder. Auszuscheiden haben die Kollegen: Staatlicher Revierförster Dreizehner-Linde, Staatlicher Hegemeister Espert-Neuböddeken, Förster Petermann-Kerkow. Die drei Kollegen werden einstimmig wiedergewählt und nehmen, soweit sie anwesend sind, die Wiederwahl an.

Punkt 2, Jahresbericht. Vorsitzender: Über den Jahresbericht ist in meiner Begrüßungs[...] [...] habe nun noch die trau[...] P[...]icht, [...] Ableben von elf treuen Mitgliedern [...] Es sind dies die Kollegen: Hegemeister Ruhm-Lübben, Hegemeister Freund-Spangenberg, Hegemeister Rücker-Wolfsanger, Hegemeister Ball-Nowawes, Revierförster Kraft-Oelsberg, Hegemeister Nickel-Ziebach, Hegemeister Peter-Wilhelmstal, Hegemeister Wermbter-Marienwalde, Hegemeister Braun-Zanzienen, Hegemeister Hücker-Wilhelmstal, Hegemeister Hoff-Heimboldshausen. Ich bitte, sich zur Ehrung der Verstorbenen, die uns liebe, treue Vereinskollegen gewesen sind, von Ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Ich danke Ihnen, liebe Kollegen!

Punkt 3, Jahresrechnung. Staatlicher Hegemeister Tippe als Schriftführer des Ver[...] erstattet Bericht über die erfolgte Kassenprü[fung] und den ordnungsmäßigen Befund der B[...] des Vereinsvermögens und des Kassenbe[...] worauf dem Vorsitzenden als Verwalter der Ver[eins]kasse Entlastung erteilt wird. Die Veröff[ent]lichung des Kassenberichts erfolgt in einer [der] nächsten Nummern.

Punkt 4, Satzungsänderungen. Vorsi[tzender:] Eine Änderung unserer Satzungen bleibt [...] der zu erhoffenden Gesundung der Ver[hältnisse] in unserm Vaterlande vorbehalten, da für [...] keine Anträge vorliegen.

Punkt 5, Bericht über die Vorstands[...] Vorsitzender: Die außerordentlichen wirtsch[aftlichen] Schwierigkeiten brachten auch unsern [...] in eine ernste kritische Lage. Um dieser Ge[...] begegnen, berief ich für den 13. Januar d. [...] Vorstandssitzung ein, da ein Modus ge[...] werden mußte, um den Verein lebens[fähig zu] erhalten. In dieser Vorstandssitzung [...] beschlossen, den Jahresbeitrag auf 6 Rm[...] Begräbnisbeihilfe auf 150 Rmk. festzusetzen [...] aus etwaigen Überschüssen des Geschäftsjahres [...] Unterstützungen zu zahlen. Die General[ver]sammlung billigt die Beschlüsse.

Punkt 6, Verschiedenes. Vorsitzender: [...] von zwei ehemaligen treuen Mitgliedern [des] Vereins hinterlassenen Witwen sind von [...] zur Generalversammlung vertröstet; eine ge[...] Hilfe in der Inflationszeit war bei Lage des [...] ausgeschlossen. Genehmigt wurde, eine [...] Unterstützung von je 75 Mk. zu überweisen [...] günstiger Kassenlage eine Nachzahlung von [...]mals je 75 Mk. zu bewilligen. Der Antrag [...] Nachlaßpflegers auf Zahlung des Ster[begeldes] wurde abgelehnt, da das verstorbene [...] bereits im Vorjahre die Nachnahme seines Be[...] verweigert hat.

Vorsitzender: Ich bitte um Angabe [...] bekannter Adressen verzogener Mitglieder, [...] solche den Kollegen zur Kenntnis gelang[...] schon bekannt sind. Es kommen in Betracht [...] meister Scheidt-Bruchweiler, Hegemeister Sch[...] Hundshof, Hegemeister Egidy, Mittel-[...] Hegemeister Joh. Heinen-Großenlüder, [...] meister Hannig-Lindenhof, fr. Kremmen, [...] meister Remy-Falkenburg.

Hinsichtlich des Wunsches eines Verei[nsmit]gliedes, den Bericht über die Generalver[sammlung] jedem Mitglied zuzustellen, wird dara[uf hin]gewiesen, daß dieser wie alle sonstigen [Bekannt]machungen des Vereins in der „Deutschen [Forst-] Zeitung" in dankenswerter Weise Au[...]

finden. Es empfiehlt sich deren Bezug für alle Vereinsmitglieder.

Eine lebhafte Aussprache entspinnt sich über die Unfall-Haftpflichtversicherung der Mitglieder, die bisher bei „Zürich" erfolgt war. Gewiß sind dabei allgemeine Vorteile zu bewerten, doch hat es die „Zürich" an Entgegenkommen im Geschäftsverkehr wiederholt fehlen lassen. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich die Kölnische Feuer-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Colonia", Berlin-Steglitz, Lilienkonstr. 9, bereiterklärt hat, unter den früheren mit Vorteilen für den Verein verbundenen Bedingungen Versicherungen abzuschließen und etwaige Schadenfälle in zuvorkommendster Weise zu erledigen.

Als Jahresbeitrag für 1925 werden zunächst 6 Mk. festgelegt, mit der von Herrn Hegemeister Elpert und Revierförster Kandt ausgesprochenen Anregung, je nach gegebenen Verhältnissen die Erhöhung der Beiträge einer folgenden Generalversammlung anheimstellen und auch eine allseitige und ausdehnte Werbetätigkeit für die Wohlfahrtskasse des Vereins in allen Kreisen der grünen Farbe anregen und in die Wege leiten zu wollen. Diesen Ausführungen schloß sich Hegemeister [illegible] noch mit dem Hinzufügen an, daß staatliche Notstandshilfe bei Lage der Dinge nicht zu erwarten und um so mehr die grüne Farbe auf sich selbst angewiesen sei. Um jungen Kollegen den Beitritt zu erleichtern, befürwortete gedachter Kollege die Ansicht des Vorsitzenden, eine Herabsetzung des Eintrittsgeldes dieser. Nach lebhafter Aussprache gelangte der Beschluß zur einstimmigen Annahme, daß alle Kollegen, die bis zum 31. Dezember 1924 ihren Beitritt zu unserm Verein erklären, von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit sind, sofern sie bis zum bevorstehenden Termin das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Vorsitzender: Bei Erfüllung unseres Hoffens: Erweiterung unserer Wohlfahrtseinrichtungen, bitte ich, dem engeren Vorstand die Ermächtigung zu erteilen, selbständige Maßnahmen nach den bisherigen Richtlinien treffen zu können, die dann in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntzugeben sind. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Nach Erledigung kleiner Anträge und Anfragen erhielt Hegemeister Regling das Schlußwort. Die vom Kollegen Regling gesprochenen zu Herzen gehenden patriotischen Worte fanden einen Nachklang durch das vom Hegemeister Matz ausgedrückte Gelöbnis für unser deutsches Vaterland mit dem Wahrspruch:

In Treue fest — oft scheint's nicht recht,
Doch treu ist deutsch — und deutsch nie schlecht!

Vorsitzender: Die erhebenden Worte, die soeben gesprochen wurden, mögen alle mahnen, sie zu beherzigen. Wir wollen sie weitertragen und in ihrem Sinne wirken. Mit diesem Wunsche schließe ich die heutige Generalversammlung und hoffe auf ein gesundes Wiedersehen im nächsten Jahre.

Die Generalversammlung spricht durch den Kollegen Tietz dem Vorsitzenden für die entschlossene Führung der Vereinsgeschäfte den Dank aus und bringt dies durch ein dreifaches Horrido zum Ausdruck.

Schluß 4½ Uhr nachmittags.

Der Vorstand.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Betrifft Mitgliederliste.

Zur Vervollständigung und Berichtigung unserer Mitgliederliste ist es unbedingt nötig, daß alle Mitglieder ihre derzeitige Adresse (künftighin auch jede Aufenthaltsänderung) an nachstehende Adresse senden: J. Baudisch, Agnetendorf i. Riesengeb.

Ebenso ergeht an alle Kollegen des III. Jahrganges, welche ohne Stellung sind oder ihre Stelle zu ändern wünschen, die Aufforderung, sich an obenstehende Adresse zu wenden (Rückporto beilegen.

Agnetendorf i. Riesengeb., 7. April 1924.
Baudisch, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, **Sonnabend früh.** Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 17 schließt der Aprilbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, für den Monat Mai 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Mai 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung für Monat Mai 1 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A** ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Mai 1,50 Goldmark.

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B** mit der Beilage **Deutsche Forst-Zeitung** (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Mai 2,50 Goldmark.

Bezieher, denen die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband innerhalb Deutschlands beträgt für den Monat Mai **1,40 Goldmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar.**

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im April 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Forstassess. Kranold in Lüneburg ein Sohn.

Eheschließungen:
Hilfsförster E. Gebser in Queslenberg mit Fräul. Elsbeth Fröse in Breitenstein.

Sterbefälle:
Bergknecht, Gräfl. Oberförster a. D. in Schneidemühl.
Schulz, Förster in Schlemmin.

Unterricht u. Pension

20j. Lehrer sucht **Hauslehrerstelle.** Einsame Gegend bevorzugt. Gefl. Angebote erbittet **Rud. Richter, Barby a. E.**

Dame sucht Pension ab Mai in schön geleg. Forsthaus. Preisoff. **Martienssen, Berlin,** Jenaer Str. 18. (1521

Junge Kindergärtnerin I. Kl., die schon in Forsthäusern unterrichtet hat, **sucht zum 1. 5. Stellung in Försterei od. auf Gut.** Ang. zu richt. an Frau **Loch, Christburg Westpr.,** Feldstr. 9.

Holz u. Güter

Kaufe jeden Posten Faulbaumholz, Sprockelholz, auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis. (1496 **Paul Becker,** Holzhandlung, **Röxe-Stendal,** Lüderitzer Str. 30

Forstsekretär, 33 Jahre alt, seit Jahr. in groß. Verw. Poln.-Ober-Schles. tätig, Templin „gut", Försterpr. „gut" best., m. sämtlichen vork. Arbeiten, Kassenw. vertr., **sucht aus polit. Gründen,** gestützt a. sehr gute Zeugn. u. Empf., **geeignete Stellg. als Forstsekretär od. Rev.-Förster.** Gefl. Ang. unt. **K. 1511** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Verh., kinderl. Förster, 31 Jahre, Kgl. Oberf. gelernt, 3. Jäger, national, forstlich u. jagdl. erfahren, Fischerei, Garten, Landw., Buchf., Forstd.-G. vereidigt, **sucht** zu sofort oder später **passende Stelle,** evtl. vorl. ohne Haushalt. Gute Zeugn. u. Ref. zur Seite. Gefl. Angeb. erbittet **Friedrich, Jädersdorf, Post Uchtdorf i. Pomm.**

Wegen Verringerung des Betriebes empfehle ich zuverlässigen, ehrlichen, verh., kinderlosen (1525 **Förster** zum 1. Oktober oder auch früher, der in allen forstlichen Fragen sehr gut beschlagen ist. Guter Schütze. **von Bandemer, Gelesen bei Schmolsin in Pommern.**

Jung. Forstmann sucht für sofort Stellung als Hilfsförster od. Forstgehilfe. 23 Jahre alt, evgl., 1,75 m gr., 2 Jahre gelernt, mit allen Forst- u. Jagdarbeiten vertraut. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1534** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Förstersohn, 20 Jahre alt, der in größ. Verwaltung seine Lehrzeit beendigt, **sucht Stellung** zu sofort oder 1. Mai. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1500** bef. d. G. d. D. F.-Z., Neudamm.

Harzer Waldarbeiter, gelernter Gärtner, 29 Jahre alt, verh., kinderlos, **sucht Stellung als Forstaufseher od. dergl.** auf Waldgut, Gemeinde- oder Stadtforst. Auskunft durch Staatl. Revierförster a. D. **Müller,** (1510 **Hahnenklee im Oberharz.**

Suche für meinen Sohn, der seine 2jährige Lehrzeit u. Forstschule Templin absolviert hat, zum 1. Juli oder später **Stellung.** Selbiger ist 20 J. alt, kath. u. gut vorgebildet. (1519 Revierförst. **Kochanek, Schweinhaus, Bez. Liegnitz, Schles.**

Stellenangebote

In der **Fürstlich Corveyschen Oberförsterei Brenkhausen i. Westf., Kreis Höxter,** soll die **Waldwärterstelle Kapenberg** am 1. Juni d. J. mit einem **verh.,** jüngeren, kath. Waldwärter besetzt werden. Besoldung nach Tarif. Zur Stelle gehören 3,85 **ha** Dienstland. Nur bestempfohlene, mit der Laub- u. Nadelholzwirtschaft und Jagd vertraute, energische u. zuverlässige Forst- u. Jagdschutzbeamte wollen Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen an die **Fürstl. Forstverwaltung in Brenkhausen i. Westf.** einreichen. (1535

Stellengesuche

Für äußerst tüchtigen, best empfohl., jüng., verh. **Oberförster,** z. Zt. in ungek., umfangreicher Stellung, wird weg. Besitzaufteilg. anderweitige Stellung als **Oberförster, Forstverwalter** usw. **gesucht.** Angeb. unt. **Nr. 949** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Akad. geb. Forstm., 35 J., **sucht Stelle als Oberf., Revierf.** oder im **Holzhandel,** eventl. auch als **Einrichter.** Für Vermittlg. zahle ich nach Abschluß entspr. **Prov.** Angeb. unt. **Nr. 1034** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Staatsförster i. R., 56 Jahre alt, gesund und rüstig, auch mit Kassen- u. Verwaltungs-Angelegenheiten durchaus vertraut, **sucht,** gestützt auf gute Empfehlg., **vertretungsweise Beschäftigung.** Ansprüche gering. Gefl. Zuschrift. erbeten an (1459 **Johannes Knaack, Berlin-Lichtenrade,** Waldweg 35.

Geprüfter Förster, 30 Jahre alt, kath., kräft. Fig., 1,73 groß, staatl. Forstschule mit „Sehr gut Ia", Landwirtsch.-Schule mit „Recht gut" absol., Försterprüfg. beim B. P. D. mit „Gut" best., mit allen forstl. u. jagdl. Arb. im Geb. u. Ebene, in Laub- u. Nadelh.-Wirtsch. sowie Vermessen, Nivellem. usw. durchaus erfahren, besitzt Bureaukenntnisse einschl. Schreibmasch.- und Kurzschrift, führt seit 5 Jahren ca. 2000 Morg. gr. Revier vollk. selbständig, guter Heger u. Schutzbeamter sowie Abrichter u. Führer von Gebrauchshunden, **sucht** zum 1. 5. 24 od. später pass., wenn mögl. **Dauerstellg.,** wo — evtl. erst später — Verheiratg. mögl. Vorzügl. Ref. Gefl. Angeb. unt. **„Waldheil" 1471** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Forstgehilfe, 22 Jahre, ev., mit Geh.-Prüfg., in ungek. Stellg. b. d. Sächs. Lausitz, **sucht** für bald **anderw. Stellg.** zwecks Weiterbildung. Ang. unt. **Nr. 1502** bef. die Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Weg. Verwaltungsänderung **suchen** wir für einen äußerst zuverlässigen **Förster,** der seine Prüfung best. hat, für 1. Juli oder früher (1483 **Stellung.** Ders. ist vorzügl. schriftl. Arbeiter und ebenso zuverlässig im Außendienst. Zu weiterer Auskunft ist die unterzeichnete Verwaltung gern bereit. **von Kyaw'sche Forstverwaltung, Hainewalde i. Sa.**

Weg. z. A. Wohnung u. Revier **suche anderw. Stelle als Revierförster, Forst- od. Jagdaufseher** u. zahle nach Abschluß **1000—1500 G.-Mk.** Bin verh., 32 J., 1 K., Kriegsteiln., ged. Marb. Jäg., beste Kenntn. u. Erf. in all. Zweig. d. Forstwirtschaft u. Einrichtungsarb., in hoh. u. Niederjagd, in Fischerei, Bienenz., Dressur u. Raubzeugf., gut. Waldhornbl. Auf Gehalt wird wenig ges. Gute Zeugn. u. Ref. z. Verf. Angeb. unt. **„Weidmannsdank" 1433** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Geprüfter Forstgehilfe, 22 Jahre alt, 1,82 m groß, in einem lehrreichen, sächsisch eingerichteten Revier in Schlesien gelernt und dort noch als Gehilfe tätig gewesen, wünscht zu bald od. später Stellung zu verändern. Gefl. Angeb. erb. **Fr. Drawe, Alverdissen 99, Lippe-Detmold.**

Forstkassengehilfe led., 23 Jahre, abgebaut, mit allen Arbeiten vertraut, **sucht zum 1. Juni d. J.** passende Stelle an Forstkasse. Angebote erbittet (1516 Forstkassengeh. **P. Rohloff, Forstkasse Hann.-Münden**

Forstlehre gesucht für **Privatforstdienst** für **17jähr. Obersekundaner,** gutes Schulzeugnis, 171 cm groß, sehr kräftig, gesund, bescheidenes Wesen, fleißig, schreibgewandt, beherrscht Schreibmaschine, hilft gern in der Landwirtschaft, scheut keine Arbeit, bei **staatlich. Oberförster** in **Privatforst- od. Kommunalforstverwaltung.** Angeb. an Revierförster **Moltz, Halberstadt, Forsthaus.** (1481

Suche für meinen Sohn **Forst-Lehrstelle.** Alter 16 Jahre, Mittelsch., 1,63 gr., gesund. Pens. Vereinb. (1532 **Gg. Schuhkegel, Darmstadt,** Rheinstr. 12½

Forstlehrling, 22 J. alt, dessen 2jährige ... zeit beendet, sucht, gestützt auf gute Zeu... **Lehrstelle** für ... 3. J... bei einem **Privat-Oberförster.** Gefl. An... erbittet **K. Wolfram, Hebenbrock, Post Soltau** (Hann...

Forstlehrling kath., mit guter Sch... bildung, **sucht zum 1. Mai** gelernt... Förster **Thomas...** **Forsthaus Hubertus...** bei **Borken i. Westf.**

Suche für meine T... 20 J. alt, **Aufnahme** ... **Haustochter** in Oberförsterei z... lernung des Haush... Kochens u. Familien... Kaufm. **Karl ...** **Schivelbein** (... Bahnhofstr. ...

Ält., geb. ... Tochter, ... aus fr... u. Außenwirtsch. ... selbständig, gut ... räber vorhand., ... **sofort od. spät. ...** **Hausdame ... Wirtschaf...** i. frauenlos. Haus... haus- od. Landw... vorzgt. Ang. u. ... Gesch. d. D. F.-Z. ...

Arbeitsfreudi... bildetes junges ... **sucht Aufnahme ... Haustoch...** zur **Erlernung** ... **Kochens** in Obe... ohne gegenseitige ... gütung. **M. ...** **Berlin-...** Uhlandstr. ...

Häuslich erzogen... (angenehmes Äuße... Ende der Dreißig... eleganter Erschein... richtung und ... Vermögen, wünscht ... tüchtigen Forst... Verbindung zu tr... **zwecks späterer ...** Angeb. unt. Nr. ... Gesch. d. D. F.-Z. ...

Forstmann ... **junge** ... **gesunder** ... **anschauung** ... **zuleruen.** ... Bild unt. W. ... beförd. d. ... D. F.-Ztg. ...

Samen u. ...

Kiefernsa... märkischer, ... von hervorragend... Keimkraft, ... **Kastani...** zum Pflanzen ... Emil Karallus, ... Trichschauen ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Streifband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 17. | Neudamm, den 25. April 1924. | 39. Band.

Der Fruchtfolgewald.

Eine Antithese gegen den Dauerwaldgedanken.

Von Forstmeister **Junack**, Berlin.

> Der Forstmann soll im Buche der Wald-Natur studieren,
> nicht um der Natur sklavisch zu folgen,
> sondern um zu erforschen, wie er sie am besten meistern kann.

Die fanatischen Dauerwäldler werden schon gegen die Überschrift dieser Abhandlung protestieren und sagen, der „Dauerwald“ ist keine These mehr, sondern ein „Gedanke“, dem bereits jahrzehntelang mit gutem Erfolge in Bärenthoren, Frankfurt, Eberswalde, Hohenlübbichow und anderwärts in der Praxis gefolgt worden ist.

Ist dem wirklich so? Was Dauerwald ist, wissen wir noch immer nicht ganz genau. Als Möller den Begriff „Dauerwald“ schuf, gab er ihm als wesentliches Kennzeichen die „Stetigkeit des Waldwesens“ und verstand darunter dauernde Erhaltung sowohl einer Baumflora über dem Boden wie der Kleinflora und Kleinfauna am und im Boden. Als ihm erwidert wurde, daß dann jeder gleichaltrige Hochwald mit Naturverjüngung oder Unterbau „Dauerwald“ sei, erweiterte er seinen Begriff dahin, daß im Dauerwald zu jeder Zeit starkes Holz vorhanden bleiben müsse. Als ihm hierauf eingeworfen wurde, daß dann der „Dauerwald“ identisch sei mit dem „Plenterwalde“, protestierte er, konnte aber eine befriedigende Widerlegung nicht bringen (siehe Möller, Der Dauerwaldgedanke, S. 32 und 33). Wiebecke, der jetzige Hauptverfechter des Dauerwaldgedankens, identifizierte zunächst den Begriff „Dauerwald“ mit Plenterwald; später behauptete er in Gesprächen mit mir, daß zwischen Plenterwald und Dauerwald ein Unterschied bestände, und daß er auf meine in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Bd. 36 (1921) in Nr. 39 S. 739 ff. aufgeworfene Frage sich literarisch äußern werde. Aus Wiebeckes „Dauerwald“ habe ich indessen ersehen, daß auch Wiebecke wieder zu der Auffassung zurückgekehrt ist, daß der Name „Dauerwald“ eine Umbenennung des Namens „Plenterwald“ ist, eine Umbenennung allerdings, die durchaus verdienstlich und zu begrüßen ist, da sie für jedermann verständlich ist. Ein Dauerwald ist ein Wald, der stets ein rauschender Wald bleibt und sein Aussehen nur unmerklich verändert.

Sind die Wälder von Bärenthoren, Frankfurt, Eberswalde, Hohenlübbichow solche Wälder? O nein. Bei optimistischer Auffassung kann man sagen, daß in ihnen Plenterbetrieb mehr oder weniger angebahnt wird, mehr aber auch nicht. Bärenthoren ist auf neun Zehntel der seit 1883 verjüngten Flächen ein durch die finanzielle Not bedingter Kiefernlichtungsbetrieb in Ackerkiefernbeständen, die mit Absterbehorsten versehen waren, ein Lichtungsbetrieb, den Herr v. Kalitsch in derselben Weise nicht wiederholen will, weil die zu stark umlichteten Kiefern zu kurzschaftig blieben und zu kronenreich wurden. Ob aber bei geringerem Durchlichtungsgrade und auf altem Waldboden sich eine Kiefernnaturverjüngung in befriedigender Weise finden und entwickeln wird, dafür liegen noch keine positiven Erfahrungen vor. Nach meinen Beobachtungen ist der Kieferndauerwald ein Betrieb, der für den Regelfall unwirtschaftlich und deshalb verwerflich ist. Die Kiefer ist und bleibt eine Lichtpflanze, die auf der freien Fläche das beste Gedeihen findet und die im Halbschatten nur ausnahmsweise noch befriedigendes Gedeihen zeigt, und zwar

1. unter anderen Holzarten, z. B. Eiche, Birke,
2. unter stark durchbrochenen und lange lichtstehenden Kiefernbeständen, wo die Kiefer

bereits wieder ähnliche Bedingungen findet wie in Kahlschlägen, wobei frische Bodenpartien sich leichter verjüngen als trockene,
3. auf Böden, die erst kurze Zeit Kiefern tragen (Ackerkiefern).

Wo in der Praxis diese Möglichkeiten sich ergeben, nehme auch ich gern die Kiefernnaturverjüngung hin; sie bilden aber einen verschwindenden Prozentsatz in unserm norddeutschen Kieferngebiet.

Ist der Frankfurter Stadtwald schon als Plenterwald zu bezeichnen? Die neueste Wirtschaft in Frankfurt bahnt vielfach durch lochweise Vorverjüngung Plenterwald an; der Buchenunterbau, den seinerzeit Forstmeister Wiebecke angelegt hat, war und ist auch heute noch nichts anderes als der schon von Danckelmann zu meiner Studienzeit empfohlene Unterbaubetrieb, der mit Plenterwald im Wesen noch nichts gemein hat. In der Staatsoberförsterei Eberswalde hat sich unter den Anfang des vorigen Jahrhunderts weitständig und sperrig erwachsenen Kiefernbeständen hier und da etwas Kiefernanflug eingefunden, der da, wo genügend Seitenlicht einfiel, z. B. an den Räumden nach der Bahn zu oder wo man die Altkiefern lange Zeit räumlich lichtstellte, gesundes Aussehen zeigt und gesundes, wenn auch in der Astreinheit bei weitem nicht so wie geschlossene Stangenhölzer aus Freisaaten mit guter Samenherkunft befriedigendes Holz zu liefern verspricht. Die Kiefern-Jungwüchse sind etwas verschiedenalterig — nicht zu ihrem Vorteil; Plenterwald werden aber auch sie zunächst ebensowenig ergeben wie die Bärenthorener Bestände, denn das, was Wiebecke als Ziel seiner Wirtschaft vorhat, nämlich daß aus den Altbeständen jährlich einige Festmeter herausgeschlagen werden und das jetzige Altholz dabei so lange eine Nutzung liefert, bis die letzten Altholzkiefern 200 Jahre alt geworden und der Nachwuchs wiederum bis 100 Jahre alt ist, wird in der Praxis, ganz abgesehen davon, daß inzwischen x Forstleute mit y Ansichten Leiter des Betriebes geworden sein werden, nicht eintreten. Im Laufe von 30 Jahren unterstellen sich die alten Bestände allmählich ganz mit Kiefer oder anderen Holzarten — wenn auch vielfach räumlich und unbefriedigend —, aber der Unterwuchs geht in die Breite, und auf den bei späteren Aushieben entstehenden Lücken kommt neuer Jungwuchs nicht mehr hoch. Unter dem Altbestand wächst eine neue Etage in die Höhe, eine Mischung aller Altersklassen wird in reinen Kiefernbeständen in befriedigenden Formen niemals erzielt werden. Wäre das möglich, so würden solche Bilder irgendwo zufällig entstanden sein. Gewiß, es gibt Kiefernplenterwald. Aber solcher Kiefernplenterwald ist so räumlich und so weitständig, daß er ganz gewiß kein Idealwald in wirtschaftlichem Sinne ist.

Bleibt zum Schluß Hohenlübbichow.

Dieses instruktivste Revier hat als wirtschaftlich bestes zur Zeit seine hervorragend schönen Freikulturen von Kiefern vorzuführen, in denen aus zehnjährigen Beständen bereits seit zwei Jahren schwaches Grubenholz gewonnen wird. Der Hohenlübbichower Dauerwald ist zunächst auch nichts weiter als Unterbaubetrieb mit dem Unterschiede, daß grundsätzlich auf mehrere Holzarten natürlich und künstlich verjüngt wird (Ki, Ei, Bu). Bei der letzten Besichtigung von Hohenlübbichow (Ende August 1923) war für mich besonders interessant, zu beobachten, daß in den letzten beiden Jahren die Kiefernfreikulturen sich ohne Anstoß weiter entwickelt hatten, so daß die zehn Jahre alten Kiefern jetzt im Mittel 5 m hoch sind; daß jedoch die unter Schirm angebauten Kiefern trotz aller Pflege bereits im Wuchs stark nachgelassen haben, während die untergebauten Traubeneichen eine geradezu glänzende Entwicklung zeigten.

So viel, um zu zeigen, daß auch der „Dauerwald" heute noch nichts weiter ist als ein „Gedanke", eine „These", deren wirtschaftliche Berechtigung sich erst erweisen soll, und der ich aus meiner allerdings nicht mikroskopisch arbeitenden und Mikroben zählenden, sondern makroskopisch geschöpften Praxis die These entgegenstelle:

Der Wille des Waldschöpfers ist Fruchtfolge.

Wollen wir naturgemäß wirtschaften, so müssen wir Fruchtfolgebetrieb führen.

Wie läßt sich diese These stützen? Gibt es denn irgendwo schon Fruchtfolgewald? — Die Richtigkeit dieser These läßt sich schon aus allgemeiner Naturbeobachtung rein deduktiv in höchstem Grade wahrscheinlich machen. Ist nicht die Mannigfaltigkeit und der Wechsel überall in der Natur als Leitmotiv zu beobachten, so daß er fast Selbstzweck aller Natur zu sein scheint? Wozu haben unsere Holzarten ihre verschiedenen Lichtbedürfnisse, wenn nicht dazu, daß die einen auf der kahlen Fläche, die andern aber im Schatten der Lichtholzarten emporzuwachsen die Aufgabe haben? Und in der Tat, wir brauchen nur hineinzuschauen in unsere Waldnatur, um zu sehen, daß eine Hiebsblöße, die man sich selbst überläßt, sich mit Lichtholzarten — Birke, Kiefer usw. — bestockt, und daß unter diesen Lichtholzbeständen, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, sich vorzugsweise Halbschatten- und Schattenholzarten entwickeln — Eiche, Fichte, Lärche —.

Die menschliche Hand stört oft solche natürliche Entwicklung oder hat seit alters her Waldzustände geschaffen, die der Natur ihre freie Betätigung erschweren, indem der Mensch den Wald zur eintönigen Baumsteppe gemacht hat; aber selbst im heutigen deutschen uniformierten Kulturwalde finden sich noch zahlreiche Hinweise der Waldnatur, die den Willen der Fruchtfolge anzeigen.

Da ist vor allem die lichtfreudige Birke, die uns immer wieder zeigt, daß sie auf unsere kahl geschlagenen Sand- und Bruchböden das erste natürliche Anrecht hat. Obwohl wir bis vor

kurzer Zeit diesen treuesten Waldhund mit grausamem Eifer aus dem Walde herausprügelten, kam er doch immer wieder und trat uns in seinem weißen Kleide und schimmernden Haargrün liebevoll entgegen. Ließen wir der Birke den Willen, so bot sie uns später einen milden und wohltuenden Schirm für unter ihr aufwachsende Kiefer oder Eiche oder Fichte. Die Birke, die in ihrer Jugend den gleichalterigen, aber andersartigen Waldgenossen gegenüber durch scharfes Peitschen das Recht der Erstgeburt geltend macht, wird später zur milden Mutter für dieselben Holzarten.

Aus meiner Praxis möchte ich für das Wirken der Birke und der ihr nahestehenden Aspe ein Fruchtfolgebeispiel mitteilen, dessen Erkenntnis ich nur dem genauen Studium der Bestandesgeschichte meines damaligen Reviers verdanke. Um ein Hochmoor in Größe mehrerer Jagen stand auf einem Gürtel von Niederungsmoor eine Reihe von Beständen, die jeder Neukultur wegen der Puffigkeit des Moores die größte Schwierigkeit in den Weg stellte. Was man pflanzte — Fichte, Eiche, Esche, Kiefer —, fror rettungslos auf und kümmerte. Die Bestände auf diesem Niederungsmoor waren teils reine 20- bis 30jährige Aspe und Birke, teils 50- bis 80jährige Aspe mit Fichtenunterwuchs, der durchaus nicht sehr wüchsig schien, und teils 80- bis 100jährige Fichten von hervorragendem Wuchs. Ich habe in diesen Beständen Fichten bis 30 m Nutzlänge zum Verkauf gebracht. Als ich ein Betriebswerk aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach der Geschichte dieser Bestände befragte, bekam ich die gewünschte Antwort. Die Bestände, die zu meiner Zeit 80- bis 100jährige reine und hervorragende Fichten waren, standen 60 Jahre vorher als 50jährige Birke und Aspe zu Buch; der Fichtenanflug, der damals unter den Birken und Aspen gestanden haben muß, war damals anscheinend ebenso kümmerlich gewesen wie der, der jetzt unter meinen 50jährigen Birken stand, und war bei der Beschreibung vernachlässigt. Der Kranz von Beständen zeigte alle Stufen der Fruchtfolge auf — reine Birke und Aspe, Anflug von Fichte, Anwachsen der Fichte und Zusammenbruch der Birke und Aspe —. Ein Sturm riß mir eine Starkholzkulisse um. Als eifriger Revierverwalter durfte ich selbstverständlich nicht zusehen, wie die Natur mir Birke und Aspe wieder schenkte. Ich machte — seufzend — reine Fichtensaat, die tadellos auflief, aber ebenso tadellos umfiel, trotzdem die Saat unmittelbar an der Kante des Streifens ausgeführt war, und heute ist der Schlag wieder Birke und Aspe.

Nicht ganz so deutlich dokumentiert die Kiefer ihre natürliche Stellung in der Reihe der Fruchtfolge. Ist ein kahler Boden lückenlos von Birke und Kiefer beflogen, so siegt die Birke auf der ganzen Linie, und selbst wenn eine Kiefer zunächst noch etwas Luft hat, so wird ihr die sich breitende Birke noch lange gefährlich. **Unter der Birke** dagegen fliegt die Kiefer gern an und entwickelt sich durchaus normal. Hat die Kiefer auf der freien Fläche keine Konkurrenz der Birke auszuhalten, so zeigt sie frei ihre beste Entwicklung, besser noch als unter der Birke, besser auch als unter anderem Altholz (Eiche, Kiefer). Sie zeigt damit, daß sie eine **Lichtholzart** ist.

Besonders bedeutungsvoll ist es aber für unsere These, wie sich die Kiefer unter Alteiche verhält im Gegensatz zum Verhalten unter alten Kiefern. Fliegt die Kiefer unter alten Eichen an, so hat sie einen schlanken, edlen Wuchs; sie nimmt hier in der Tat die edle „Halbschattenform" an. Unter der Altkiefer zeigt die Jungkiefer viel seltener gutes Gedeihen, trotzdem doch selbstverständlich unter Kiefern viel häufiger und reichlicher Kiefernsamen anfliegt als unter Eiche.

Dagegen bildet wiederum die Kiefer eine gute Mutter für Halbschattenholzarten und Schattenholzarten — Eiche, Fichte, Buche —. Die Eiche wächst unter der Kiefer weit besser als unter Eiche. Umwandlungsbestände geben in der Regel die schönsten Waldbilder.

Wieviel hat man sich schon in Norddeutschland mit Eichennaturverjüngungen gequält und wieviel mehr noch mit Buchennaturverjüngungen? Gewiß, auf Böden, die der betreffenden Holzart besonders gut zusagen — zum Beispiel Buche auf Muschelkalk —, gedeihen auch Selbstverjüngungen; aber ebenso wie die Einzelpflanze nach Kreuzbefruchtung strebt und die Selbstbefruchtung nur Notbehelf ist, so **strebt auch der Wald nach Fruchtfolge und betreibt nur dann Selbstverjüngung, wenn Kreuzverjüngung ausbleibt.** Nicht von den besten Böden haben wir zu lernen, wie wir am besten und naturgemäßesten wirtschaften, sondern von den geringen Böden.

Unserer Erkenntnis wirkt entgegen, daß wir auf jedem Boden nur eine Holzart gedeihen sehen und nicht wissen, was vorher war und nachher gedeihen wird. Wir sprechen deshalb von Kiefernböden, von Eichenböden und Buchenböden.

Selbstverständlich kann nicht jeder Boden jede Holzart tragen; auf dem einen Boden ist die eine Baumgesellschaft zu Hause, auf anderen Böden andere Gemeinschaften. Wir sollten uns deshalb angewöhnen, die Waldböden nach den Hauptholzarten zu bezeichnen, die sie von Natur tragen, und diese nach der Reihenfolge nennen, in der sie die Kahlfläche besiedeln, d. h. der Reihenfolge ihrer Lichtbedürftigkeit bzw. ihres Schattenerträgnisses.

Dabei ist der Artenreichtum um so größer, je produktionsfreudiger der Boden ist.

Wir würden also etwa sprechen:

1. Bei trockenen Sandböden von Birken-Kiefernböden;
2. bei frischen Sandböden von Birken-Kiefern-Eichen-Buchenböden;
3. bei anmoorigem Sandboden von Birken-(Aspen)-Kiefern-Fichtenböden;

4. bei Bruchsandböden von Birken-Erlenboden;
5. bei mäßig frischen Lehmböden je nach Klima:
   a) Birken-Kiefern-Eichen-Buchenböden oder
   b) Lärchen-Kiefern-Fichten-Tannenböden oder
   c) Lärchen-Eichen-Buchenböden;
6. bei anmoorigen Lehmböden von Birken-Eichen-Eschenböden;
7. bei Aueböden von Stieleiche-Eschen-Rüsterböden;
8. bei Lehmmoor von Birken-Erlen-Eschenböden.

Die unberührte Natur bringt die Fruchtfolge der Holzarten teils auf kleinster Fläche, teils in Gruppen, Horsten, kleineren oder größeren Beständen, je nachdem an der betreffenden Waldstelle irgendein Ereignis die Kahlfläche schafft. Ohne solche Kahlflächen geht es selbstverständlich auch im Naturwalde nicht ab. Unter der breitkronigen alten Buche wächst nichts wieder auf, ehe der alte Waldriese vom Sturm gebrochen wird.

Ahmen wir im Kunstwalde den Naturwald nach, lassen also die Fruchtfolge baumweise eintreten, so haben wir Dauerwald. Fruchtfolgewald und Dauerwald reichen sich in einem solchen Falle die Hand, und im Schönheitswalde ist der Dauerwald mit dem Grundsatz der Fruchtfolge auf der kleinsten Fläche zweifellos das rechte Prinzip. Aber im Plenterwaldbetriebe erzielen wir ästiges Holz, und wenn jetzt immer wieder der Ruf ertönt „Zurück zur Natur", so muß man dem entgegenhalten, daß wir der Waldnatur nicht sklavisch folgen, sondern sie meistern sollen.

Wir handeln selbstverständlich den Naturgesetzen nicht ungestraft zuwider, aber wir können die räumliche Ordnung im Walde uns durchaus so schaffen, wie sie unserem Wirtschaftsbedarf entspricht. Der Plenterwald liefert kurzschäftiges, ästiges Holz, ein geringes Nutzholzprozent; Hochwald liefert vollholzige, wertvolle Schäfte. Deshalb handeln wir zweckmäßig nach dem Grundsatz der Fruchtfolge, treiben aber Flächenwirtschaft derart, daß wir möglichst wenige ästige Randbäume erzeugen.

Wenn Mischbestände empfohlen werden, so ist daran richtig, daß wir nicht eine Holzart anbauen, hochwachsen, kahlschlagen und wieder anbauen sollen. Wir sollen die Lichtholzart unterbauen, sobald dieselbe den Boden nicht mehr voll ausnutzt, was sie dadurch zeigt, daß sich unter ihr Gras zu finden beginnt, die unterbaute Halbschattenholzart erhält später eine Schattenholzart untergebaut; sobald aber die letzte Schattenholzart hiebsreif wird, muß sie kahlgeschlagen werden und einer Lichtholzart Platz machen.

Wie sieht nun der Fruchtfolgewald auf den verschiedenen Böden aus? Wir betrachten jede der verschiedenen Bodenarten durch die gesamte mögliche Fruchtfolge:

1. **Armer Waldboden** (Ki III.—IV.—V. Kl.), „**Birken-Kiefernboden**".

Jahr 1—20. Birke aus Anflug mit Füllung der Lücken durch zweijährige Birkenballen, wenn nötig.

Jahr 21—120. Unterbau der Birke mit Kiefer, soweit die Birke sich nach der Durchforstung nicht durch Anflug von selbst mit Kiefer unterstellt. Starke Durchforstung des Birken-Oberstandes und allmählicher Auszug der Birkenalthölzer, sobald die wirtschaftliche Hiebsreife der Birke eingetreten ist. Dabei kann das wertvolle Birken-Starkholz für die Sperrplatten-Industrie erzeugt werden, ohne daß durch die Birke allein der Standort mangelhaft ausgenutzt ist. — Im höheren Alter der Kiefer sind etwa entstehende Lücken auf Birke vorzuverjüngen, damit von diesen Horsten aus die Birke auf der späteren Kahlhiebsfläche anfliegt.

Massenerzeugung auf Birke II. Kl. (nach Schwappach): bei Endabtrieb im Alter 60 und Kiefer III./IV. bei Endabtrieb im Alter 100 = 220 fm Birke + 450 fm Kiefer, in Summa 670 fm = 5,5 fm je Jahr und Hektar gegen 450 fm bei reinem Kiefernumtriebe = 4,5 fm je Jahr und Hektar.

Die Kulturkosten sind hierbei wesentlich geringer, weil die Birke sich bei eingelaufenem Betriebe überwiegend natürlich finden wird und die Kiefer unter der Birke viel weniger unter Gras und Heide zu leiden hat als auf der kahlen Fläche.

2. **Frische Sandböden** (Ki. I.—III. Kl.), „**Birken-Kiefern-Eichen-Buchenböden**".

Jahr 1—20. Birken wie oben.

Jahr 21—60. Unterbau mit Kiefer. Beim Aushieb der letzten hiebsreifen Birken Unterbau des dann 40jährigen Kiefernbestandes mit Eiche, soweit nicht Seitenverjüngung auf Eiche eintritt.

Jahr 61—120. Durchforstung der Kiefern, Durchlichtung und Endabtrieb im 100jährigen Alter. Nach Abtrieb der Kiefern Durchforstung der Eiche und Unterbau mit Buche, soweit nicht Seitenverjüngung auf Buche eintritt.

Jahr 121—180. Durchforstung und Durchlichtung der Eiche, so daß sie im Alter von 120 Jahren hiebsreif ist. Allmählicher Aushieb der hiebsreif werdenden Eichen. Endnutzung der Eichen im Jahre 180 mit Überhalt einzelner breitkroniger Schirmeichen als Mastbaum.

Jahr 180—240. Durchforstung der Buche. Abtrieb nach kurzer Samenschlagstellung mit Überhalt einzelner Schirmbuchen als Mastbäume. — Auf etwaigen Lücken Vorverjüngung auf Birke. (An die Stelle der Birke kann auch die Lärche treten.)

Leistung auf Kiefernboden II. Kl. (Eiche III., Buche III., Birke I. Kl.):

1. des Birkenbestandes 295 fm nach Schwappach
2. „ Kiefernbestandes 641 fm „ „
3. „ Eichenbestandes 555 fm „ „
4. „ Buchenbestandes 660 fm „ „

Sa.: 2151 fm, mithin je Jahr und Hektar $\frac{2151}{240}$ = rund 9 fm, während zweimaliger Kiefernanbau — bei der unwahrscheinlichen Annahme, daß die Bodengüte sich dabei

auf der zweiten Klasse gehalten hätte — 1460 oder 6,1 fm je Jahr und Hektar bringt.

Dem beschriebenen Schema braucht selbstverständlich nicht unbedingt gefolgt zu werden; es können ein oder zwei Fruchtfolgestufen ausfallen; das Beste für den Boden wie für das wirtschaftliche Endergebnis wird aber erzielt, wenn alle vier Stufen durchgehalten werden. Es gäbe Birke, Eiche, Buche 8,4 fm je Jahr und Hektar, Birke, Kiefer, Buche 8,8 fm je Jahr und Hektar, Kiefer, Eiche, Buche 7,7 fm je Jahr und Hektar, Kiefer, Buche 8,1 fm je Jahr und Hektar.

3. Anmoorige Sandböden. Birken- (Aspe-) Kiefern-Fichtenböden.

Jahr 1—20. Birke wie vor.

Jahr 20—60. Kiefer unter Birke; Endabtrieb der Birke im Jahr 60. Unterbau mit Fichte.

Jahr 60—120. Durchforstung, Durchlichtung der Kiefer. Abtrieb im 100jährigen Alter. Einzelüberhalt von Schirmkiefern.

Jahr 60—120. Abwachsen der Fichte. Voranbau der Birke.

Leistung auf Birke I., Kiefer II., Fichte II. Kl.: Birke 295 fm, Kiefer 641 fm, Fichte 818 fm, Summa 1754 fm = rund 11 fm je Jahr und Hektar, während zwei aufeinander folgende 80jährige Fichtenumtriebe nur 1642 fm gebracht hätten, wenn die Bonität sich erhalten hätte, was aber nicht der Fall ist, wie der großartigste Versuch unterlassener Fruchtfolge in den sächsischen Staatsforsten erwiesen hat (siehe Wiedemann: Zuwachsrückgang und Wuchsstockungen der Fichte in den mittleren und unteren Höhenlagen der sächsischen Staatsforsten).

Auch auf diesen Böden kann eine Stufe der Fruchtfolge ausbleiben. Es ergeben dann Birke, Kiefer 7,75 fm je Jahr und Hektar, Birke, Fichte 9,2 fm je Jahr und Hektar, Kiefer, Fichte 10,4 fm je Jahr und Hektar, also wiederum in allen Fällen weniger als die volle Fruchtfolge.

4. Bruchböden mit Sanduntergrund. Birken-Erlenböden.

Jahr 1—20. Birke.

Jahr 20—60. Birke mit Erlenunterbau, Abtrieb der 60jährigen Birken mit Einzelüberhalt von Schirmbirken.

Jahr 60—80. Abwachsen der Erlen. Abtrieb mit Überhalt einzelner breitkroniger Erlen.

Leistung auf Birke II., Erle III. Kl.: Birke 222 fm, Erle 195 fm, Summa 417 fm = 5,2 fm je Jahr und Hektar, während Birke allein 3,7 und Erle allein 3,2 fm ergeben.

5. Mäßig frische Lehmböden.

a) In der Ebene Birken-, Kiefern-, Eichen- und Buchenböden.

b) Bei hoher Luftfeuchtigkeit Lärchen-Kiefern-Fichten-Tannenböden.

c) In milderer Lage Lärchen-Eichen-Buchenböden.

Die Fruchtfolge zu a und c ist oben bereits betrachtet. Ich betrachte deshalb speziell hier die Fruchtfolge zu c.

Jahr 1—20. Reiner Lärchenanbau.

Jahr 21—60. Unterbau der Lärche mit Kiefer (im Gebirge wird die Kiefernstufe meist zu überspringen sein). Durchforstung der Lärche und allmählicher Auszug mit reichlichem Überhalt zu höherem Alter. Unterbau der Kiefer im Jahre 60 mit Fichte.

Jahr 60—120. Durchforstung der Fichte, allmählicher Auszug der letzten Lärche, Unterbau der Fichte mit Tanne im Jahre 120.

Jahr 120—160. Durchforstung der Fichte. Abtrieb der Fichte im Jahre 160.

Jahr 160—240. Abwachsen der Tanne. Abtrieb.

Leistung auf Birke I., Kiefer, Fichte, Tanne II. Kl.: Birke 295 fm, Kiefer 641 fm, Fichte 818 fm, Tanne 1376 fm, Summa 3130 fm, das sind 13 fm je Jahr und Hektar, während die Birke allein 4,9 fm, Kiefer allein 6,4 fm, Fichte allein 8,2 fm, Tanne allein 11,6 fm brächte.

6. Anmoorige Lehmböden. Birken-Eichen-Eschenböden.

Jahr 1—20. Birke, Unterbau mit Eiche im Jahre 20.

Jahr 21—60. Allmählicher Auszug der Birke.

Jahr 60—80. Durchforstung der Eiche. Unterbau mit Esche im Jahre 80.

Jahr 80—140. Durchforstung der Eiche und allmählicher Abtrieb der Eiche mit Überhalt einzelner Schirmeichen.

Jahr 140—180. Abwachsen der Esche. Abtrieb mit Überhalt einzelner Schirmeschen.

Leistung auf Birke I., Eiche, Esche II. Kl.: Birke 295 fm, Eiche 743 fm, Esche 804 fm, Summa 1842 fm, das sind 10 fm je Jahr und Hektar, während Birke allein 4,9 fm, Eiche allein 6,0 fm, Esche allein 8,0 fm bringen.

7. Aueböden. Stieleiche-Eschenböden. Stieleiche-Rüsterböden.

Jahr 1—60. Eiche.

Jahr 60—120. Eiche mit Eschenunterbau. Abtrieb der Eiche mit Überhalt von Schirmeichen.

Jahr 120—160. Durchforstung der Esche. Abtrieb der Eschen im Jahre 160 mit Überhalt von Schirmeschen.

Leistung auf Eiche II. Kl.: Eiche 743 fm, Esche 804 fm, Summa 1547 fm, das sind 9,6 fm, während Eiche allein 6,2 fm, Esche allein 8,0 fm bringt.

8. Lehmmoore. Birken-Erlen-Eschenböden.

Jahr 1—20. Birke, Erlenunterbau im Jahre 20.

Jahr 20—60. Allmählicher Auszug der Birke. Unterbau der Esche im Jahre 50.

Jahr 60—80. Allmählicher Auszug der Erle.

Jahr 80—130. Abwachsen der Esche. Abtrieb mit Überhalt von Schirmeschen.

Leistung bei Birke I., Erle II., Esche II. Kl.: Birke 295 fm, Erle 482 fm, Esche 636 fm, Summa 1413 fm = 10,8 fm je Jahr und Hektar, während Birke allein 4,9 fm, Erle allein 8,0 fm, Esche allein 8,0 fm bringen.

Findet man denn aber solchen Fruchtfolgewald draußen in der Natur, oder ist das alles Phantasie? Wer Augen und Sinne hat, in dem Waldbuche zu lesen, findet den Fruchtfolgewald überall. Das Streben der Natur nach Fruchtfolge begegnet uns in vielen Fällen der Waldpraxis. Es seien solche Fälle aufgeführt:

1. Fruchtfolgewillen ist es, wenn auf unsern Schlägen die „Weichhölzer" auftreten, Kampf wider die Natur, wenn wir solche Weichhölzer beseitigen, statt dem Weichholz einige Zeit bzw. den Willen zu lassen und unter dem milden Schirm der Weichhölzer die Halbschattenholzart zu kultivieren. Dabei fällt mir stets das treffende Schlagwort Wiebeckes ein: „Man schafft sich im Walde die Schwierigkeiten, um sie dann mit unzureichenden Mitteln zu bekämpfen."

2. Fruchtfolgewillen der Natur ist es, wenn sich vielerorts die Kiefernbestände mit Eiche oder Buche unterstellen und dieser Jungwuchs frohe Entwicklung zeigt.

3. Fruchtfolgebejahen ist es, daß der Wald unseren „Natur"-Verjüngungen von Eiche und Buche Widerstand entgegensetzt und sie so häufig zum Mißlingen bringt.

4. Fruchtfolgewillen zeigt sich, wenn die Fichte auf ihrem Humus ausfriert, während die Birke auf demselben Humus gedeiht.

Öffnet den Sinn, ihr Forstleute, dem Fruchtfolgegedanken, und eure Augen werden sehend werden!

Zum Schluß noch einige Beispiele aus der Fruchtfolgepraxis:

1. Oberförsterei Waldhausen. Nach der Beseitigung der Fichtenalthölzer durch Nonnenfraß in den Jahren 1908/09 fand sich in diesen Beständen überall Aspenwurzelbrut. — In den Aspenaltbeständen, aus denen die alten Fichten verschwinden, stellt sich bei anmoorigen Böden ein üppiger Eschenjungwuchs ein.

2. Oberförsterei Ebstorf. Um 1840 wurden schlechte Eichen-Buchenhütebestände kahl abgetrieben und auf Kiefer verjüngt. Diese Kiefern gedeihen gut und sind jetzt wieder natürlich mit frohwüchsigen Eichen und Buchen (zum Teil auch aus Unterbau) unterstanden. Die Buchennaturverjüngungen dagegen versagten fast überall.

Daselbst: Die Fichte versagte bei Neuaufforstung, ergab aber unmittelbar daneben unter Kiefer angebaut gute Bestände.

3. Forstrevier Lebusa. Ausgedehnte Kiefernorte haben sich mit Traubeneiche unterstellt, die vorzügliches Gedeihen zeigen.

4. Stadtwald Salzwedel. Die unterbaute Esche gedeiht vorzüglich unter Erle und Eiche.

5. Forstrevier Gartow. Eine Reihe von Kiefernbeständen verjüngen sich von selbst auf Eiche, während die Eichenbestände sich in der Aue auf Rüster und Esche verjüngen, in zwei Höhenbeständen auf Kiefer, nirgends aber auf Eiche.

6. Eilenrode bei Hannover. Den Eichen-Buchenbeständen ist abzulesen, daß die Eiche Vorfrucht war und sich mit Buche unterstellt hat.

7. Oberförsterei Rothenmühl. Die Bestandesgeschichte lehrt, daß die jetzigen Eichen-Buchenbestände früher reine Eichenbestände waren, die sich mit Buchen unterstellten. — Die „natürlichen" Buchenverjüngungen entwickeln sich äußerst kümmerlich.

8. Stadtforst Köslin. Eine bei der Versammlung der Pommerschen Forstvereine vorgefundene, etwa 60jährige Buchennaturverjüngung stand kümmerlich, während eingesprengte, gleichalterige Lärchen hervorragende Zuwachsleistungen aufwiesen.

9. Forstrevier Sadelberg. Vor 80 Jahren fast reiner Buchenwald. Die nachgezogenen Lärchen, Kiefern und Fichten gedeihen vorzüglich, Lärche und Kiefer unterstellen sich jetzt wieder mit frohwüchsigen Eichen und Buchen.

10. Oberförsterei Neubruchhausen. Kiefer nach Buche ergibt Bestände von bestem Wachstum, Buchennaturverjüngung versagte seit 30 Jahren, und wo sie glückte, ergibt sie Bestände von geringem Zuwachs, während eingesprengte Wechselholzarten gute Formen und Zuwachs zeigen.

11. Oberförsterei Dedensen. Die Eichenbestände unterstellen sich von selbst mit Buche; Buchenunterbau unter Eiche gedeiht gut.

12. Forstrevier Ringenwalde. Einige Kiefernbestände verjüngen sich von selbst auf Eiche und Buche, Birke auf Kiefer.

Das sind Beispiele aus meiner Praxis der letzten Jahre so, wie sie mir beim Niederschreiben in Erinnerung kamen. Andere Beispiele hatte ich bereits in meinem Biennium in solcher Zahl erfahren, daß sie mich veranlaßten, in mein Tagebuch einen Aufsatz mit dem Titel „Fruchtfolge im Walde" einzufügen, den ich noch heute, 27 Jahre später, voll unterschreibe.

Kommunalforstverwaltung in Preußen.

Von Oberförster Gebbers, Lauenburg.

Allgemeines.

a) Anteil der Kommunalforsten an der Gesamtfläche.

Der Flächenumfang der im Besitz der Provinzen, Kreise, Städte, Landgemeinden, öffentlichen Verbände, Stiftungen und sonstigen Anstalten befindlichen Forsten, Kommunalwaldungen, wie ich sie hier kurz nennen will, ist in Preußen zur Zeit nicht genau bekannt. Mit den durch den Schandvertrag von Preußen losgerissenen Landesteilen ist auch eine nicht unerhebliche Fläche Kommunalwald unter fremde Hoheit gekommen. Indessen überragt die Fläche der

verloren gegangenen Staatsforsten im Verhältnis erheblich die der Kommunalforsten, so daß heute die Fläche der Kommunalwaldungen verhältnismäßig etwas größer wie vor 1918 gegenüber den Staatsforsten ist.

Nach dem statistischen Handbuch für Preußen von 1903 verteilte sich der Forstbesitz auf die einzelnen Besitzarten wie folgt:

Kronforsten	72421 ha =	0,9 v. H.
Staatsforsten	2553469 ha =	30,9 v. H.
Gemeindeforsten	1103646 ha =	13,3 v. H.
Stiftungsforsten	97972 ha =	1,2 v. H.
Genossenschaftsforsten	236429 ha =	2,9 v. H.
Privatforsten	4201197 ha =	50,8 v. H.
Gesamtforstbesitz	8270134 ha od.	23,72 v. H.

der gesamten Fläche des Königreichs.

Unter Hinweglassung der Genossenschaftsforsten, die auch nur 2,9 v. H. ausmachen, werden also von den Kommunalforsten mit rund 1,2 Millionen Hektar 14,5 v. H. der ganzen Waldfläche Preußens eingenommen, während die Staatsforsten mit rund 2,6 Millionen Hektar oder 30,9 v. H. nur etwas über den doppelten Anteil haben. Diese Zahlen entsprechen, wie gesagt, leider nicht mehr der Wirklichkeit. Sie verschieben sich zuungunsten der Staatsforsten. Daran wird wenig dadurch geändert, daß infolge der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem königlichen Hause und dem preußischen Staate ein Teil der Kronforsten vielleicht in den Besitz des Staates übergehen wird. Ebensowenig wird wenig dadurch geändert, daß vielleicht eine Reihe von Waldungen im Besitz der Provinzen und Kreise 1903 als „Privatforsten" verrechnet, wie auch endlich, daß seit 1903 bisherige Privatwaldungen in den Besitz des Staates und auch von Körperschaften übergegangen sind. In den anderen deutschen Staaten stellt sich der Anteil der Kommunalforsten an der Gesamtwaldfläche des Landes vielfach etwas anders als in Preußen. Nach der statistischen Aufnahme von 1900 decken die Kommunalwaldungen

1. in Baden	43,4 v. H.
(Staatsforsten nur 16,9 v. H.)	
2. in Hessen	36,5 v. H.
(Staatsforsten nur 2,1 v. H., Kronforsten 27,7 v. H.)	
3. in Württemberg	32,1 v. H.
(Staatsforsten 31,2 v. H.)	
4. in Sachsen-Meiningen	24,1 v. H.
5. in Waldeck	22,0 v. H.
6. in Sachsen-Weimar	17,0 v. H.
7. in Mecklenburg-Schwerin	14,6 v. H.
8. in Preußen	14,5 v. H.
9. in Bayern	14,4 v. H.
10. in Lübeck	14,4 v. H.
11. in Schwarzburg-Sondershausen	13,8 v. H.
12. in Schwarzburg-Rudolstadt	13,3 v. H.
13. in Sachsen-Koburg-Gotha	13,0 v. H.
14. in Oldenburg	11,4 v. H.
15. in Lippe	11,3 v. H.
16. in Sachsen	8,6 v. H.
17. in Mecklenburg-Strelitz	8,2 v. H.
18. in Hamburg	6,8 v. H.
19. in Reuß j. L.	5,5 v. H.
20. in Sachsen-Altenburg	4,7 v. H.
21. in Reuß ä. L.	3,5 v. H.
22. in Anhalt	3,3 v. H.
23. in Braunschweig	1,7 v. H.
24. in Schaumburg-Lippe	–,– v. H.
25. in Bremen	–,– v. H.

der gesamten Waldfläche des Landes.

b) Staatsaufsicht über den Kommunalwald.

Die Bewirtschaftung der Kommunalforsten in Preußen (und auch in den übrigen deutschen Staaten) untersteht einer gewissen staatlichen Aufsicht. Die Notwendigkeit einer solchen ist von der Wissenschaft schon früh und übereinstimmend anerkannt. Sie wurzelt in der Erkenntnis, daß eine unbeschränkte Freiheit des Waldeigentums der Volkswirtschaft tiefe, zum Teil unheilbare Wunden geschlagen hat. Umwandlung großer Landstriche in Wüsten, Verschlechterung des Klimas, Zerstörung der Bodenfruchtbarkeit, Verminderung der Wasserquellen, Senkung des allgemeinen Wasserspiegels, Überschwemmungen usw. sind oft die Folgen unpfleglicher Waldbehandlung gewesen. Im modernen Staatsrecht ist der Grundsatz, daß die Kommunalwaldungen der Staatsaufsicht bedürfen, nicht mehr bestritten. Er beruht auf dem richtigen Gedanken, daß die lebende Zeit nur den Fruchtgenuß des Kommunalvermögens, die in den kommenden Geschlechtern fortlebende Körperschaft aber die uneingeschränkte Erhaltung des Stammvermögens zu beanspruchen hat, und daß der Staat berufen und verpflichtet ist, durch Beschränkung des Waldeigentums Nutzungsübergriffen entgegenzutreten und dadurch die dauernden Interessen der Gemeinde — und auch des Staates selbst — zu wahren. Der Gedanke ist also polizeilicher Natur. Die neue Zeit hat nun deutlich erkennen lassen, daß die Waldwirtschaft für Deutschland von ganz hervorragender Bedeutung ist, daß daher eine sehr sorgfältige Forstwirtschaft nicht allein für den Besitzer des Forstes, sondern vielmehr für das ganze Volk von allergrößter Wichtigkeit ist. Der Staat ist daher nicht nur berufen, sondern auch verpflichtet, auf die Bewirtschaftung der Kommunalforsten starken Einfluß zu nehmen, wie er übrigens auch auf die Bewirtschaftung der reinen Privatforsten soweit Einfluß nehmen muß, wie die Interessen des Volkes am Waldbesitz es verlangen.

c) Systeme der Staatsaufsicht.

Im allgemeinen sind drei Formen bzw. Hauptsysteme der staatlichen Aufsicht über die Kommunalwaldungen zu unterscheiden. Zum vollen Verständnis derselben ist Zerlegung der forstwirtschaftlichen Tätigkeit in die wesentlichsten Geschäfte erforderlich. Sie bestehen in: der Betriebsverwaltung — dieselbe regelt den Betrieb der Hauungen, Kulturen und Waldnebennutzungen durch periodische und jährliche Bewirtschaftungspläne —, der Betriebsführung —

sie vollzieht die Pläne —, der Aufsicht — ihr obliegt die Beaufsichtigung der Waldarbeiter und der Forstschutz —, der Nutzungsverwaltung — welche über die Verwendung der Holz- und Nebennutzungen befindet —, der Geldverwaltung, die das Kassen- und Rechnungswesen zu besorgen hat. Es ist bekannt, daß diese einzelnen Zweige der forstwirtschaftlichen Tätigkeit ineinander übergreifen und die Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamten oft in mehreren oder sämtlichen Zweigen betätigt sind.

Die drei Formen der staatlichen Kommunalforstaufsicht sind bekannt unter den Bezeichnungen: staatliche Beförsterung, staatliche Betriebsaufsicht und staatliche Vermögensaufsicht. Das System der staatlichen Beförsterung unterstellt Betriebsverwaltung und Betriebsführung staatlichen Forstbeamten, überwacht etwa besonders angestellte kommunale Schutzbeamte, überläßt aber die Nutzungs- und Geldverwaltung meist ganz der waldbesitzenden Körperschaft, zum Teil überläßt sie ihr auch die Anstellung der Betriebsbeamten, übernimmt aber stets die volle Dienstleitung.

Das System der staatlichen Betriebsaufsicht gestattet bezüglich sämtlicher Verwaltungsgeschäfte Selbstverwaltung durch die Körperschaft, trifft aber Fürsorge für geordnete, auf Nachhaltigkeit beruhende Betriebsverwaltung und Betriebsführung sowie ausreichende Waldaufsicht und hat Aufsicht über die Durchführung des Betriebes zu betätigen.

Beim System der allgemeinen Vermögensaufsicht muß der Staat die gesamte Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstes der Körperschaft überlassen und kann im allgemeinen nur Waldveräußerungen von seiner Genehmigung abhängig machen, Waldverwüstungen entgegentreten und Wiederaufforstungen verlangen. Selbstverständlich erfüllt dieses Aufsichtssystem in keiner Beziehung die Ansprüche, die heute mit vollem Rechte an die staatliche Kommunalforstaufsicht zu stellen sind. Dagegen können beide anderen Aufsichtsformen sehr wohl voll das Ziel erreichen, vorausgesetzt, daß bei der Betriebsaufsicht tatsächlich ein volles System der Betriebsaufsicht vorliegt und die örtlichen Einrichtungen die nötigen Voraussetzungen für vollen Erfolg gewährleisten. Gering wird der Erfolg der Betriebsaufsicht bleiben müssen, wenn die Größe des Forstes Anstellung von Verwaltungs- und Betriebsbeamten nicht gestattet und Vereinigung mit anderen Forsten zu Verwaltungsbezirken (Oberförstereien) und Betriebsbezirken (Förstereien) nicht möglich ist.

Aufsichtssysteme in Preußen.

In Preußen finden sich alle drei Systeme. Nicht immer jedoch läßt sich ohne weiteres genau erkennen, welchem System die vorliegende Staatsaufsicht zuzurechnen ist. Oft finden sich Übergangssysteme von Beförsterung zur Betriebsaufsicht und von der Betriebsaufsicht zur allgemeinen Vermögensaufsicht.

a) Beförsterung.

Hannover.

Volle Beförsterung mit Gestellung der Verwaltungs- und der Betriebsbeamten durch den Staat besteht auf Grund der Verordnung vom 21. Oktober 1815 im ehemaligen Fürstentum Hildesheim und erstreckt sich auf Stadt- und Landgemeindewaldungen sowie auf Genossenschafts-, Kirchen- und Anstaltsforsten. Sie findet sich weiter im Bereich der Gesetze vom 10. Juli 1859 und vom 30. Oktober 1860 in den ehemaligen Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Bestimmte größere Städteforsten sind ausgenommen und unterstehen zum Teil recht alten forstlichen Bestimmungen in den Gemeindeverfassungsgesetzen. In beiden hannoverschen Beförsterungsgebieten ähneln sich die bestehenden Vorschriften. Die Gesamtfläche umfaßt etwa 62 000 ha. Die Betriebseinrichtung erfolgt durch die staatliche Forstbehörde nach Anhörung der waldbesitzenden Körperschaften, ebenso die Betriebsverwaltung durch die staatlichen Oberförstereien, denen die Kommunalforsten nach Ermessen der staatlichen Forstbehörde zugeteilt sind. Die Aufstellung und Ausführung der jährlichen Wirtschaftspläne ist Sache der Staatsforstbehörde, jedoch sind die Waldeigentümer hinzuzuziehen bzw. anzuhören. Berufungen gegen Entscheidungen der Forstbehörde werden durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entschieden. Die technischen Forstbeamten werden vom Staate angestellt und besoldet, jedoch haben die Körperschaften gesetzlich festgestellte, sehr niedrige Besoldungsbeiträge zu leisten. Die Regierungsforstbeamten führen Aufsicht und Leitung des Dienstes in den Kommunalwaldungen als laufende Dienstsache ohne weiteres aus. Die Holzaufseher, denen der Forstschutz, aber auch Beihilfe bei den Betriebsarbeiten obliegt, werden von den Gemeinden usw. gewählt und nach Genehmigung durch die Staatsforstbehörde angestellt und entlassen. Die Verwertung der Forstprodukte und die Geldrechnungsführung ist Sache der Waldeigentümer. Die staatlichen Oberförster haben dieselben bei der Holzverwertung zu unterstützen.

Hessen.

Der Beförsterung in etwas milderer Form unterstehen die Waldungen der Städte, Landgemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten im ehemaligen Kurfürstentum Hessen nach den Gesetzen vom 29. Juni 1821, 23. Oktober 1834 und den Ministerialverfügungen vom 28. August 1824 und 26. November 1827, 5. März 1840 und 21. Januar 1858, sowie im vormaligen Herzogtum Nassau nach dem Edikt vom 9. November 1816, dem Gesetz vom 27. September 1842 und dem Gemeindegesetz vom 26. Juni 1854, weiter in den ehemals Groß-

herzoglich hessischen Landesteilen auf Grund der Verordnungen vom 16. Januar 1811, 29. Dezember 1823 und 7. Juni 1831 und in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg nach dem Gesetz vom 6. Februar 1835, und endlich in ehemals bayerischen Landesteilen nach dem Forstschutzgesetz vom 26. März 1852. Im vormaligen Kurfürstentum Hessen erfolgt die Betriebseinrichtung nach Anordnung der Aufsichtsbehörden, die Anfertigung der Jahrespläne durch die staatlichen Oberförster. Bei Beschwerden der Waldbesitzer sollen die Landräte vermitteln, bei Erfolglosigkeit entscheidet die Regierung. Die Betriebsführung obliegt den staatlichen Oberförstern, die Gemeinden usw. haben minimale Besoldungsbeiträge zu leisten. Die Forstbetriebsbeamten werden auf Vorschlag der Gemeinden usw. durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Forstabteilung ernannt. Die Aufsichtsführung der Regierungsforstbeamten gehört zu den laufenden Geschäften dieser Beamten. Die Nutzungs- und Geldverwaltung ist Sache der Waldbesitzer, jedoch haben die Oberförster sie dabei zu unterstützen.

Im ehemaligen Herzogtum Nassau geschieht die Betriebsführung durch die staatlichen Oberförster auf Grund der Betriebspläne. Die Gemeinden usw. haben geringe Besoldungsbeiträge zu zahlen. Die Försterbezirke werden, ebenso wie die Oberförstereien, aus Staats- und Beförsterungswaldungen gebildet. Ausführung der jährlichen Pläne durch die Oberförster, Nutzungs- und Geldverwaltung durch die Gemeinden. Dieses Beförsterungssystem kommt dem Hannoverschen außerordentlich nahe. Dasselbe gilt von der Beförsterung in den ehemals Großherzoglich hessischen Landesteilen, der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem ehemals bayerischen Anteil. Oberförstereien und Förstereien werden von der Regierung gebildet, Aufstellung und Durchführung der Pläne durch die Staatsforstbeamten. Anstellung der Beamten von der Regierung gegen Besoldungsbeiträge.

Die in Hessen bestehende Art der Beförsterung unterscheidet sich von der in Hannover herrschenden Art der vollen Beförsterung insofern wesentlich, als im Hauptgebiet die Berufung der Forstbetriebsbeamten den Waldbesitzern, allerdings unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung, zusteht. Auch die Mitwirkung der staatlichen Forstbeamten bei der Nutzungs- und Geldverwaltung ist geringer.

Hohenzollern.

Anfertigung und Ausführung der Pläne erfolgt durch die Oberförster des Staates, für die Waldaufsicht werden von den Gemeinden usw. eigene Beamte angestellt.

Das System der staatlichen Beförsterung sowohl in der hannoverschen wie in der hessischen Form hat den Vorzug, daß es neben voller Sicherung einer guten Forstbewirtschaftung eine zweckmäßige Abgrenzung der Dienstbezirke ermöglicht, wobei allerdings die mildere Form in einem Teil Hessens schon manche Schwierigkeiten bei Begrenzung der Betriebsbezirke zu überwinden hat. Soweit diese nur in dem Vorhandensein zu zahlreicher Unterförsterbezirke in oft benachbarter Lage bestehen, wären sie durch Zusammenlegen solcher Bezirke zu Försterbezirken leicht aus der Welt zu bringen. Daß bei dem System der staatlichen Beförsterung ebenso gut wie bei jedem anderen Verwaltungssystem berechtigte Wünsche der waldbesitzenden Körperschaften voll gewürdigt werden können, erscheint ganz selbstverständlich. Ebenso kann dem Einwande, daß bei aus Staats- und Kommunalwald gemischten Bezirken der Beamte leicht den staatlichen Anteil bevorzuge, allerhöchstens in Einzelfällen zutreffend sein. Wenn hier und da die Holzausnutzung im Staatswalde vielleicht bessere Ergebnisse zeitigt, so ist das ausnahmslos darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden ausdrückliche Wünsche hinsichtlich der Holzaushaltung erfüllt bekommen oder bei dem Verkauf den Rat oder die Beihilfe des staatlichen Forstbeamten ablehnen oder nicht befolgen. Schwerwiegender ist schon die häufiger geäußerte Ansicht, daß der Staat keine Veranlassung hätte, sein Personal den Kommunen zur Verfügung zu stellen und daraus erhebliche Aufwendungen zu tragen. In der Tat erscheint es billig, daß die waldbesitzenden Gemeinden in voller Höhe die Kosten der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes tragen. Durch entsprechende gesetzliche Vorschriften wäre diesem Übelstande aber leicht Rechnung zu tragen, jedenfalls kann er nicht als Nachteil des Systems geltend gemacht werden.

b) Betriebsaufsicht.

Unter das System der staatlichen Betriebsaufsicht fallen die kommunalen Forsten in der Rheinprovinz und in Westfalen auf Grund der Verordnung vom 24. Dezember 1816 und der Ausführungs-Instruktionen vom 31. August 1839 für Rheinland und vom 19. Mai 1859 für Westfalen und im Bereich des Gemeindewaldgesetzes vom 14. August 1876 für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen.

Grundgedanke der staatlichen Betriebsaufsicht ist, einerseits den waldbesitzenden Körperschaften ausreichende Verfügungsfreiheit und Betätigung bei der Verwaltung ihres Waldbesitzes zu sichern, anderseits jede schädliche Willkür auszuschließen und eine sachgemäße Bewirtschaftung und Verwaltung der Kommunalwälder sicherzustellen.

Rheinland-Westfalen.

Die Verordnung von 1816 mit den dazu gehörenden Instruktionen regelt die Bewirtschaftung der Kommunalwälder in den Provinzen Rheinland und Westfalen eingehend. Sämtliche Kommunalwaldungen sind nach Entschließung der Vertreter der Gemeinden usw. zu Verwaltungsbezirken (Gemeindeoberförstereien) zusammen-

zuschließen, der Regierungspräsident ist aber befugt, gegen einen Zusammenschluß der Forsten zu Oberförstereien erfolgende Beschlüsse, wenn diese dem Interesse einer geregelten Forstwirtschaft nicht entsprechen, die Entscheidung des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herbeizuführen, deren Entscheidung maßgebend ist. Die Staatsbehörde ist also in der Lage, die Bildung einer Gemeinde-Oberförsterei zu erzwingen. Für die Verwaltung der Gemeindeoberförstereien sind Gemeinde-Oberförster anzustellen, die die materielle Befähigung der Staatsoberförster nachzuweisen haben. Die Försterbezirke sind aus den Waldungen einer oder mehrerer Gemeinden usw. zu bilden. Der Gemeindeförster muß die Qualifikation eines staatlichen Försters haben. Oberförster und Förster müssen auf Lebenszeit angestellt werden. Im Zweifelsfalle kann der Regierungspräsident die Besoldung der Forstbeamten festsetzen. Die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten ist auf Grund von Betriebsplänen zu handhaben, die der Festsetzung durch den Oberforstbeamten der Regierung bedürfen. Vor der Festsetzung sind die Wünsche der Gemeinden anzuhören und zu berücksichtigen, soweit es mit einer nachhaltigen Forstwirtschaft vereinbar ist. Der jährliche Einschlag soll nur so hoch festgesetzt werden, daß für besondere Notfälle und Ansprüche, zum Beispiel Gemeindebauten, ein Reservequantum zurückbleibt. Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre dürfen nur in besonderen Notfällen bewilligt werden und müssen dann in längstens zehn Jahren wieder gedeckt werden. Alljährlich ist von dem Forstverwaltungsbeamten nach Anhörung der Gemeinde usw. ein Hauungs- und Kulturplan aufzustellen, der der Festsetzung durch den Regierungspräsidenten unterliegt. Nebennutzungen sind nur soweit zulässig, wie es die forstwirtschaftlichen Interessen gestatten. Der Regierungspräsident hat die Bewirtschaftung und den Schutz der Kommunalwälder durch die Regierungsforstbeamten überwachen zu lassen. Die Regierungsforstbeamten handeln zwar stets im Auftrage des Regierungspräsidenten, sind aber ex officio zur Überwachung der Kommunalforsten verpflichtet, sie bedürfen dazu also keines besonderen Auftrages.

Bei dem erheblichen Umfang der Kommunalwälder in Rheinland und Westfalen ist es verständlich, daß unter altpreußischer Regierung das rheinische Gemeindeforstverwaltungs- bzw. Aufsichtssystem im Laufe der Zeit eine vorzügliche Durchbildung erfuhr und eine völlig geordnete Kommunalforstverwaltung entstand. Dennoch haben sich eine Anzahl Mängel gezeigt. Einmal sind die Oberförstereien meist viel zu groß gebildet worden, früher war auch die Besoldung, besonders der Oberförster, ganz ungenügend, zumal Nebeneinkünfte fast ganz fehlten, meist nicht einmal eine Dienstwohnung vorhanden ist, so daß die rheinischen Gemeindeoberförsterstellen nicht sehr gesucht sind und daher häufige Wechsel in der Person des Revierverwalters stattfinden. Demnächst aber ist die mit oder ohne Recht vielfach eingebürgerte Mitwirkung zahlreicher Dienststellen unerträglich. Vorstand der Gemeinde, Bürgermeister bzw. Amtmann, Landrat, Oberförster, Regierungsforstbeamte, Regierungspräsident, Oberpräsident, Minister des Innern und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, alle wollen sie etwas zu sagen haben. Daß das zu schweren Nachteilen, besonders in der neuen Zeit, führen kann, ist nicht verwunderlich. Immerhin aber muß gesagt werden, daß die wirkliche Forstbetriebsaufsicht im Bereich der rheinisch-westfälischen Verordnungen tatsächlich vorhanden ist. Es würde genügen, wenn die Vorschriften der Neuzeit entsprechend aufgefrischt und dabei die allmählich erkennbar gewordenen Mängel der jetzigen Bestimmungen vermieden würden. Jedenfalls ist das Aufsichtssystem ungleich besser und wirksamer als das für die östlichen Provinzen Preußens.

Östliche Provinzen.

In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen ist die forstliche Aufsicht über die Gemeinde- usw. -forsten durch das Gesetz vom 14. August 1876 eingeführt worden. Dieses Gesetz schreibt vor, daß die Bewirtschaftung der Holzungen der Gemeinden usw. sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen muß. Der Bewirtschaftung sind Betriebspläne zugrunde zu legen, die der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten bedürfen. Der im Betriebsplan festgesetzte jährliche Abnutzungssatz ist für den Holzeinschlag maßgebend. Abweichungen vom Betriebsplan und Überschreitungen des Hiebssatzes müssen vom Regierungspräsidenten genehmigt werden. Nebennutzungen sind nur zulässig, wenn sie die Holznutzung nicht beeinträchtigen. Der Regierungspräsident kann den Zustand der Gemeindewaldungen durch die Regierungspräsidenten einer örtlichen Prüfung unterziehen lassen; mindestens alle drei Jahre muß er es. Er kann auch die jährliche Vorlage von Hauungs- und Kulturplänen verlangen, die dann ebenfalls seiner Feststellung bedürfen. Die Regierungsforstbeamten handeln nur von Fall zu Fall im Auftrage des Regierungspräsidenten. Die Eigentümer der Waldungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

Während die Vorschriften über die Bewirtschaftung der Gemeindewälder in den östlichen Provinzen jenen im Rheinland und Westfalen ähnlich sind und daher noch mit Recht das östliche Aufsichtssystem zu den Betriebsaufsichtssystemen zählen lassen, fehlen gänzlich Vorschriften über die Organisation der Verwaltung. Allerdings war dazu das Bedürfnis auch nicht so groß wie im Westen. Einmal ist die Kommunal-

Waldfläche verhältnismäßig kleiner wie im Westen, und dann ist sie überwiegend im Besitz der Städte. Die Fassung des § 7 über die den Waldeigentümern auferlegte Pflicht, „für den Schutz und die Bewirtschaftung der Forsten durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen", ist so unzureichend, daß die Aufsichtsbehörde damit so gut wie nichts anfangen kann. Sie kann, wie das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1895 zeigt, nicht einmal erzwingen, daß für die Bewirtschaftung ein besonderer Beamter angestellt wird. Ein weiterer sehr großer Nachteil liegt darin, daß die Regierungsforstbeamten nicht wie im Rheinland ex officio, sondern nur im Einzelauftrage mit den Kommunalforsten sich zu beschäftigen haben. Wenn nur mindestens alle drei Jahre im Auftrage des Regierungspräsidenten einmal der Regierungsforstbeamte die Kommunalforst zu bereisen hat und ausreichende örtliche Kommunalforstbeamte vielleicht gar nicht vorhanden sind, so kann von einer Beaufsichtigung des Betriebes keine Rede mehr sein. Es kann auch nicht verlangt werden, daß die Regierungsforstbeamten besonders viel Interesse für die Kommunalforsten in ihren Bezirken haben sollen. In der Tat hat sich ja allerdings die staatliche Beaufsichtigung der Kommunalwälder in den östlichen Provinzen anders entwickelt. Bis zum Kriege wurden in der Mehrzahl aller Regierungsbezirke alljährlich die einzureichenden Hauungs- und Kulturpläne örtlich genau geprüft und festgestellt, oft sogar noch einmal im Laufe des Jahres die Ausführung revidiert. Alljährlich vorzulegende Auszüge aus den Kontrollbüchern gaben der Aufsichtsbehörde fortgesetzt Einblick in den Stand der Holzabnutzung. Je nach der Veranlagung der Regierungsoberforstbeamten wurde die Kontrolle mehr oder weniger eingehend zum Wohle der Gemeinden und der Allgemeinheit gehandhabt. Jetzt scheint indessen ein „Abbau" unverkennbar zu werden. Die jährlichen Bereisungen erfolgen nicht mehr in allen Regierungsbezirken, die Vorlage der jährlichen Pläne wird nicht mehr in allen Regierungsbezirken gefordert, die Prüfung noch vorzulegender Pläne wird milder und weniger eingehend gehandhabt, ja sogar die jährliche Vorlage der Auszüge aus den Kontrollbüchern, wie sie die Ausführungs-Instruktion zum Gesetz von 1876 ausdrücklich vorschreibt, scheinen nicht alle Regierungspräsidenten mehr für wichtig zu halten. Aus der Betriebsaufsicht, wie das Gesetz sie erstrebte und früher tüchtige Oberforstbeamte im Rahmen des dehnbaren Gesetzes herausgebildet hatten, wird allmählich ohne allen Zweifel eine „Forstvermögensaufsicht". Den unzureichenden Zustand der Kommunalwälder in den Ostprovinzen vor 1876 konnte das Gesetz bessern und hat ihn gebessert, den gebesserten Zustand der Waldungen zu erhalten, wird dasselbe Gesetz nicht vermögen.

c) Vermögensaufsicht.

Auf die Bewirtschaftung der nur unter Vermögensaufsicht stehenden Kommunalforsten kann die Regierung einen nennenswerten Einfluß nur nehmen, wenn in den Gemeindeverfassungsgesetzen oder besonderen Ortsgesetzen entsprechende Vorschriften bestehen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Jagdgast des staatlichen Försters und die Jagd-Ordnungen*).

(Gleichzeitig Antwort auf eine Anfrage.)

Die staatlichen Jagdnutzungsvorschriften und die Dienstanweisung geben den Betriebsbeamten gewisse Rechte hinsichtlich der Ausübung der Jagd und die Möglichkeit, im Rahmen dieser Befugnisse auch Jagdgäste zuzuziehen, was allerdings von der Genehmigung des Oberförsters abhängig ist. Nun schreibt aber der § 75 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 vor, daß, wer ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftliche Erlaubnis die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, bestraft wird. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der ordnungsmäßig mit Erlaubnis des Oberförsters seitens des Försters zugezogene Jagdgast einen Erlaubnisschein nötig hat oder nicht.

Bei der Entscheidung der Frage ist davon auszugehen, ob der Staatsförster ein eigenes selbständiges Jagdrecht eingeräumt erhalten hat oder vom Gesichtspunkte des Jagdrechts ein einer Erlaubnis gleichzuachtendes Recht, in gewissen Grenzen die Jagd auszuüben.

Soweit das Erlegungsrecht in Frage kommt, ist dieses nicht ohne Zustimmung des Oberförsters übertragbar. Sollten bei Ausübung der sogenannten Kleinen Jagd, deren Ergebnis dem Betriebsbeamten verbleibt, Teilnehmer zugezogen werden, so ist hinsichtlich ihrer, wenn sie nicht Forstbeamte der Oberförsterei sind, ebenfalls die Erlaubnis des Oberförsters erforderlich. Hieraus geht hervor, daß es sich nicht um die Einräumung einer selbständigen Jagdberechtigung handelt, sondern um eine Befugnis, die verschiedenen Einschränkungen

*) Wir bringen diese kurze Abhandlung, die als Antwort auf eine Anfrage zu betrachten ist, die vor zwei Monaten bereits gestellt wurde. Sie steht mit dem Fall Giesebrecht, Tapiau, in keinem Zusammenhang und berührt das hier in Frage stehende „Recht" nicht.

Die Schriftleitung.

unterliegt und — auch aufgehoben werden kann. Auf den Ausdruck, daß die planmäßigen Forstbeamten „berechtigt" sind, die Kleine Jagd auszuüben und erlegtes Wild für sich zu behalten, kommt es nicht an; denn daß es sich nicht um die Absicht handelt, den Betriebsbeamten ein „Recht" auf Jagdausübung im hier erörterten Sinne einzuräumen, geht aus der möglichen Beschränkung hervor, und daran ändert auch nichts die Tatsache, daß bei einer Verpachtung der Jagd in den Staatsforsten die erwähnten „Rechte" nicht gekürzt werden können.

Es handelt sich bei diesen „Rechten" um Befugnisse, die auf dem „Gestatten" der Ausübung der Jagd beruhen, mit der weiteren Ermächtigung, mit Zustimmung des Oberförsters andere daran teilnehmen zu lassen. In diesem Falle tritt aber der § 75 der J. O. vom 15. Juli 1907 in Wirksamkeit, so daß der Jagdgast im Bereiche der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 eines Erlaubnisscheins des Oberförsters bedarf, andernfalls er strafbar ist.

Im Bereiche der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 liegen die Verhältnisse nicht viel anders, denn nach § 14 J. O. können die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer, wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, Dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen. Ganz abgesehen von den Jagdnutzungsvorschriften, gehört auch hier zur Mitführung eines Jagdgastes seitens des Försters die Erlaubnis des Oberförsters, weil sonst Bestrafung nach § 22 Nr. 3 der J. O. eintreten kann.

Der Jagdgast des Försters muß

1. im Bereiche der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 den schriftlichen Erlaubnisschein des Oberförsters mit sich führen, während
2. in der Provinz Hannover die mündliche Erlaubnis des Oberförsters genügt, die aber erteilt sein muß.

Wird in der Provinz Hannover die Jagd in den Staatswaldungen verpachtet, so ist die Befugnis zur Ausübung der Kleinen Jagd erloschen, weil ein solcher Vorbehalt gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Jagdordnung verstößt und deshalb nichtig ist.

Carl Balz.

Die Waldweide der preußischen Forstbeamten.

Lange haben wir uns mit dem Thema „Waldweide der Forstbeamten" nicht beschäftigt, trotzdem die Angelegenheit dauernd und besonders alle Gemüter der preußischen Forstbetriebsbeamten bewegt; denn immer von neuem drängt die Zentralbehörde darauf, mit Rücksicht auf die stets intensiver werdende Forstkultur, die Berechtigung, Vieh im Walde zu weiden, einzuschränken. Naturgemäß werden dadurch, namentlich da jetzt auch die wirtschaftenden Forstbeamten in die augenblickliche Krise der Landwirtschaft hineingerissen sind, die kleineren Wirtschaften immer mehr bedrückt.

Es ist über das Thema „Waldweide" schon so viel geschrieben worden, daß es schwer ist, mit neuen beweiskräftigen Argumenten zu kommen. Da ist es erfreulich, daß sich unlängst ein tüchtiger Tierarzt mit der Waldweidefrage beschäftigt hat und dabei zu unserer Ueberzeugung gekommen ist, daß die Abschaffung der Waldweide nicht allein eine Härte gegen die Forstbeamten bedeutet, sondern auch schädlich für die ganze deutsche Landeskultur sein würde. Wir sind instand gesetzt, die Aeußerungen nachstehend zu veröffentlichen.

Die Waldweiden und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.

Von Tierarzt, Geheimrat **Dr. Casparius**, Neudamm Nm.

Die Waldweiden sollen nunmehr, wie ich hörte, allgemein, und zwar hauptsächlich aus waldbaulichen Rücksichten, verboten werden. Hiergegen wäre wohl kaum etwas einzuwenden, wenn mir nicht gleichzeitig bekannt wäre, daß trotzdem ein sehr großer Teil unserer Staatswaldungen beweidet werden könnte, ohne daß dem Walde auch nur der geringste Schaden zugefügt würde. Bevor man nun zur Durchführung einer für das Wirtschaftsleben so sehr einschneidenden Maßnahme schreitet, sollte man doch den Nutzen und Schaden genau abwägen. Denn es ist ja hinreichend bekannt, welche günstige Einwirkung der Weidegang im allgemeinen auf den tierischen Organismus hat. Diese Einwirkung ist eine derart vielseitige, daß ich nur den hauptsächlichsten Einflüssen der Weide, und zwar solchen, die auch jede Waldweide bietet, auf die landwirtschaftlichen Nutztiere ein paar kurze Worte widmen möchte.

Die Weide gilt als die naturgemäßeste und gesündeste Haltung unserer Nutztiere. Die Bewegungsorgane werden gekräftigt und gestählt. Mit den frischen Gräsern nehmen die Weidetiere Kalk und Phosphorsäure, die wichtigsten Bestandteile der Lebensenergie, auf. Selbst ältere Tiere, die bereits infolge unnatürlicher Lebensweise bei Stallhaltung ihrer im Körper enthaltenen Nährsalze verlustig gingen, erhöhen auf der Weide, ganz gleichgültig, welcher Art diese ist, ihren Nährsalzgehalt auf die Norm. Dadurch werden nicht nur Knochenerkrankungen, wie Rachitis und Osteomalarie (Knochenweiche), verhindert, sondern auch geheilt. Die bei der Bewegung in frischer Luft geleistete körperliche Anstrengung steigert den Stoffwechsel; eine vermehrte Bildung von Kohlensäure und erhöhter Verbrauch an Sauerstoff in den Geweben hat eine kräftige Herztätigkeit und ergiebigste Atmung zur Folge, wodurch die Lungen bis in ihre Spitzen und Ränder mit Luft gefüllt werden, der in den Bronchien und in der Luftröhre stagnierende Schleim, welcher gerade für Bakterien (Tuberkelbazillen) ein vorzüglicher Nährboden ist, herausgeworfen und somit das Haften einer Infektion erschwert und verhindert wird. Die Luft in der freien Atmosphäre ist bakterienarm, während die Stall-

mit regelmäßig Krankheitskeime, enthält. Die vielen ansteckenden Leiden, wie seuchenhaftes Verwerfen, infektiöser Scheidenkatarrh, Ruhr der Kälber, Kalbefieber, Lecksucht, ansteckende Lungenentzündung der Kälber, Tuberkulose, die Geißel unserer Rinder, u. a. werden durch den Weidegang ganz wesentlich vermindert. Neben Abhärtung der Tiere durch den Wechsel der Witterung bleiben durch den Weidegang männliche Tiere länger zuchttauglich, und bei weiblichen tritt eine Erhöhung der Trächtigkeitsprozente ein. Die Geburten gehen leichter vonstatten, und die Nachkommenschaft ererbt eine größere Lebensenergie.

Man unterscheidet zwischen **natürlichen Weiden** (besseren Gebirgs- und Niederungsweiden, mageren Höhen-, Heide- und ungedeihlichen Moorweiden), **künstlichen Weiden** (Futtergras-, Kleefelder) und **Nebenweiden** (Brachfelder, Stoppeln, alte Kleeschläge, Wiesen nach der Grummeternte, Waldweiden).

Die Ausgiebigkeit der Weideflächen ist außerordentlich schwankend und hängt von Pflanzenwachstum, Arten der Pflanzen, von der Witterung, den Bodenverhältnissen und der Pflanze der Weiden ab. Ebenso sind von diesen Faktoren die Zeit und die Dauer des Weideganges (Tag- und Nachtweide) abhängig. Doch dürften sich nähere Angaben darüber für die hier gedachten Erörterungen erübrigen.

Das höchste Ideal für die Haltung unserer landwirtschaftlichen Nutztiere wäre doch nun, wenn diese alle ausnahmslos den Segnungen der Weide teilhaftig werden könnten. Es wäre auch das Natürlichste. Was wären dadurch neben hygienischen Vorteilen für Ersparnisse an Arbeit und Futtermitteln zu erzielen, Werte, die, auf die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Nutztiere allein Deutschlands bezogen, unermeßlich wären. Dieser Gedanke ist nicht neu, sondern ist vielerorts durch die Anregung von Bildung von Weidegenossenschaften und Einrichtung von Dauerweiden jeglicher Art, auch der Walddauerweiden, ausgesprochen worden. Aber zur allgemeinen Verwirklichung derartiger Anlagen, wodurch den eben angeführten Vorteilen für unsere Viehbestände, welche volkswirtschaftlich für Deutschland so ungeheuer bedeutungsvoll wären, Rechnung getragen werden könnte, ist es leider nie gekommen. Persönliche, kommunale, staatliche, verwaltungstechnische, schier unüberwindliche Schwierigkeiten stellen sich da allenthalben in den Weg. Viele schöne Worte, geistreiche und kritische Vorschläge nach dieser Richtung hin, die eigentlich doch von jedermann gestützt werden müßten, da sie dem Wohl und Wehe unserer landwirtschaftlichen Nutztiere dienten, von deren Haltung schließlich das Wohl eines ganzen Volkes abhängt, gingen ins Leere. Da für die Einrichtung von Dauerweiden bisher wenig oder noch gar nichts getan wurde, muß immer wieder auf diese beste und naturgemäße Haltung der Nutztiere hingewiesen werden. Vielleicht tragen meine Ausführungen dazu bei, daß man sich erneut von privater Seite und behördlicherseits energisch und tatkräftig dafür einsetzt.

Somit ergibt sich bei Ermangelung eben geschilderter Einrichtungen die Frage von selbst: Wie soll der Forstbeamte sein Vieh erhalten und ernähren? Bewegen wir uns im Ideengange der Forstbehörden, wonach z. B. im preußischen Staatswalde bei durchgeführter Dienstlandregelung Viehwirtschaft nur im geringsten Maße betrieben werden und somit die Waldweide nicht mehr in Frage kommen soll. Danach müßte nun der Forstbeamte, der größtenteils fern von den Verkehrsstraßen, Städten und Dörfern wohnt, einen Haushalt nach Art seiner gleichgestellten Beamtenkollegen in der Stadt führen. Daß dies jemals möglich sein wird, glaubt im Ernst auch wohl eine Behörde nicht. Wird der Forstbeamte nicht nach wie vor ebenso viel Land haben müssen, um die notwendigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Kartoffeln u. a. m. für den Haushalt zu ernten, wird zu diesem Zwecke und auch als Wirtschaftsmittel ein Gespann mit Knecht nicht die notwendige Folge sein, wird er nicht wenigstens zwei bis drei Kühe und einige Stück Jungvieh und ein paar Schweine halten müssen? Wie in aller Welt soll er aber die Kühe ernähren und halten, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Stallhaltung so hohe Unkosten verursacht, daß zu deren Bestreitung weder das Gehalt noch weniger die Einnahmen aus dem Vieh ausreichend sind.

Auf Grund solcher Erwägungen müßte doch einsichtigerweise bei jedem die Waldweide gerade für die kleinen Landwirtschaften der Forstbeamten gewaltig an Bedeutung gewinnen. Ohne diese ist der Ruin dieser Wirtschaften angebahnt und ihnen damit das Todesurteil gesprochen. Man sollte daher alle bureaukratischen Bedenken fallen lassen und die Waldweide unter Bedingungen gestatten, unter denen weder die Forstwirtschaft noch die Jagd leidet, dem Forstbeamten aber die bisherige gesunde wirtschaftliche Lebensmöglichkeit gegeben wird.

Gewiß treten gegenüber den Wiesen und Feldweiden die Waldweiden an Güte im allgemeinen bedeutend zurück. Doch auch hier bestehen große Unterschiede. Je lichter der Wald ist, um so besser pflegt die Weide zu sein, und sie erfüllt dann alles das im reichsten Maße, was ich vorher erwähnte. Man wird daher auch nur lichte Waldbestände und überhaupt bestimmte Revierteile in älteren Nadelholzbeständen, wo ein erheblicher Schaden nicht verursacht werden kann, anweisen. In solchen älteren und zur Weide geeigneten Beständen kann das Vieh überhaupt keinen Schaden anrichten. Im Gegenteil, es erwächst, wie wir sehen werden, dem Wald noch Nutzen. Durch das Beweiden werden die Waldgräser zu üppigem Wachstum veranlaßt, und da bei längerem Beweiden gewisser Revierteile durch das Vieh eine intensive Düngung erfolgt, stellen sich bald den Wiesen- und Feldweiden gleichwertige süße und gehaltreiche Gräser ein, die üppig emporsprießen, so daß tatsächlich des Försters Kuh die beste, gesundeste Milch und Butter, gesunde Nachzucht und zuletzt eine gesunde Mast liefert. Jahrzehntelange Beobachtungen und Erfahrungen belehrten mich so, sie lehrten mich weiter, daß die Viehbestände der Forstbeamten, wenn sie der Waldweide teilhaftig werden durften, recht selten von Erkrankungen, besonders Infektionskrankheiten, befallen wurden.

Gewiß begegnet man hier und da der „Waldkrankheit", dem seuchenhaften Blutharnen (Malaria der Rinder). Als Ursache müssen feuchte Waldweiden angesehen werden. Weil man so oft

falschen Vorstellungen von dieser Krankheit begegnet, so sei hier kurz mitgeteilt, daß sie durch einen Parasiten (Balesia bigemina), der in den roten Blutkörperchen schmarotzt und diese unter Freiwerden des Blutfarbstoffes zugrunde richtet, hervorgerufen wird. Dieser Parasit wird durch die ihm als Zwischenwirt dienende Rinderzecke (Isoodes reduvius und Isoode bovis), welche sich an feuchten Waldrändern, sumpfigen, mit Erlengebüsch bewachsenen Wiesen aufhält, übertragen. Diese Zecke befällt namentlich die dünnen Hautstellen (Innenfläche der Schenkel), beißt sich ein und überträgt durch den Biß den Parasiten. Einheimische, an diese Waldweiden gewöhnte Rinder sind immun; befallene Tiere sind bei nur einiger Aufmerksamkeit und rechtzeitiger Hilfe heilbar. Als prophylaktische Maßnahmen gelten das Ablesen der Zecken von den Tieren und deren Vernichtung durch Verbrennen.

Von einem nennenswerten Schaden des weidenden Viehs in der Forst unter den geschilderten Umständen kann bei rein objektiver Beurteilung nicht die Rede sein. Welch großen Schaden verursachen demgegenüber der Forst unsere Wildbestände! Ich bin der letzte, der deshalb unserem edlen Wilde ein vernichtendes Urteil sprechen wollte. Aber als rein sachlicher Beleg muß diese Tatsache angeführt werden. Was einige Stück Rotwild in einem Förstereibezirk für Schaden anrichten, vermag selbst eine größere Viehherde nicht zu vollbringen. Wie hoch sich der Schaden durch Schälen und Verbeißen des Rotwildes in den Laub- und Nadelholzbeständen beläuft, was für Schmierkuren in Anwendung gebracht werden müssen, um einen Schutz gegen Verbeißen zu gewährleisten, und wie viele Forstpflanzen dadurch kümmern und eingehen, das wissen Berufene besser als ich.

Jeder Forstmann kennt aber auch die Tatsache, daß die tagsüber von Rindern beweideten Waldflächen zur Nachtzeit unserem Wilde willkommene Aesungsplätze sind, weil, wie schon bemerkt, durch das Beweiden dort frisches Grün, üppiges, gehaltreiches Gras wächst. Wird dadurch nicht vielfach das Wild von den Kulturen weggezogen, erwächst dadurch der Forst nicht ein wesentlicher Vorteil?

Entzieht man gerade jetzt dem Forstbeamten die Waldweide, so werden Hunderte von Stücken Vieh auf dem mit Schlachtvieh überschwemmten Markt geworfen werden müssen. Welche folgenschweren Nachteile das für eine gesunde Nachzucht unserer ohnehin noch viel zu geringen Viehbestände nach sich zieht, ist nach den vorangegangenen Erörterungen leicht zu ersehen. Schwerer denn je wird der Forstbeamte mit kleiner Wirtschaft zu kämpfen haben, und zu der Unmöglichkeit der Futterbeschaffung werden sich herbe Verluste in der Stallhaltung gesellen, denen er unmöglich wirtschaftlich gewachsen sein kann.

Jeglichen Verlust aber, der volkswirtschaftlich ins Gewicht fällt, können wir uns in der heutigen Notzeit wohl nicht leisten. Darum erhalte oder gebe man den Forstbeamtenwirtschaften die Waldweide, solange man für nichts Besseres oder Gleichartiges Sorge getragen hat.

Die Forderung des Herrn Dr. Casparius, die Waldweide nicht früher abzuschaffen, ehe nicht etwas Besseres oder Gleichwertiges den wirtschaftenden Forstbeamten des preußischen Staatswaldes gegeben ist, machen auch wir uns zu eigen, da wir nicht einsehen können, aus welchem Grunde die Waldweide dort nicht zugelassen werden kann, wo sie forstwirtschaftlich nicht schädlich ist. Und Forstorte, in denen dies zutrifft, gibt es sicher in jeder Oberförsterei genügend, wobei noch besonders an etwa vorhandene Kahlflächen, die Feuerschutzstreifen, kleine Waldwiesen und ähnliche Gelegenheiten gedacht wird. Wo aber tatsächlich dauernde Weidegelegenheit nicht vorhanden ist, sollte von seiten des Staates unverzüglich zur Schaffung von ausreichenden Dauerweiden geschritten werden. Wir haben heute in Deutschland einen derartigen Mangel an Milch und Butter, daß die etwa 2½ Millionen Hektar Waldfläche der preußischen Staatsforsten, sofern es forstwirtschaftlich zu verantworten ist, keinesfalls für die Ernährung unserer Rindviehbestände entbehrt werden können. Zum Schluß sei an das alte, treffende Sprichwort erinnert: „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg".

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Heranziehung der Insassen der Forstgutsbezirke zu den Volksschulunterhaltungslasten.

M. f. L., D. u. F. v. 20. März 1924 — III 1217.

Durch den allgemeinen Erlaß vom 5. März 1922 — III 2669 — war in Aussicht gestellt, daß die Frage der Heranziehung der Insassen von Forstgutsbezirken zu den Volksschulunterhaltungslasten durch ein neues Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz geregelt werden würde. Das preußische Ausführungsgesetz zum Finanz-Ausgleichsgesetz (Gesetzsammlung 1923 S. 487) hat eine derartige Regelung nicht gebracht.

Eine unmittelbare Heranziehung der bloß einkommensteuerpflichtigen — anders der nach wie vor heranziehbaren grund- und gewerbesteuerpflichtigen — Insassen der Forstgutsbezirke zu den Volksschulunterhaltungslasten ist daher weiterhin unmöglich. Dagegen besteht die Möglichkeit, einen über den gesetzlichen Betrag des § 11 A. G. zum F. A. G. hinausgehenden Betrag von den übergeordneten Landkreisen zu verlangen. Voraussetzung eines solchen Verlangens ist, daß die den Forstgutsbezirken nach § 11 A. G. zum F. A. G. überwiesenen Beträge zur Deckung ihrer für öffentliche Aufgaben und so insbesondere die Schulunterhaltung zu errechnenden Aufwendungen nicht ausreichen. Die Entscheidung über derartige Anträge hat im Streitfall der Regierungspräsident zu treffen (vergl. vorläufige Richtlinien zum A. G. zum F. A. G. vom 30. Oktober 1923 im Min.-Bl. d. I. 1923 S. 1155 unter Art. I A. 1. 7).

Die Verteilung der Volksschullasten in Gesamtschulverbänden ist durch das A. G. zum F. A. G. selbst, nämlich die §§ 29, 16, 17, geregelt.

J. A.: v. d. Busiche.

Gespanntage für Wirtschaftsländereien.

M. f. L. vom 11. 4. 1924 (III/6151).

In Abänderung meines Erlasses vom 18. März 1924 — III 220 — (Allgemeine Verfügung III/20) genehmige ich, daß die für das Rechnungsjahr 1923 von den Forstbeamten für die Gespanntage zu leistenden Zahlungen ratenweise im Jahre 1924 zu erfolgen haben, mit der Maßgabe, daß die letzte Ratenzahlung spätestens am 1. Oktober 1924 bewirkt sein muß. Die Oberförster, Revierförster und Forstkassen sind sofort zu benachrichtigen. J. A.: v. d. Bussche.

Verwertung eingezogener Waffen.

Durch Verfügung des Preußischen Justizministers vom 19. März 1924 — I. 3625 — ist bestimmt worden, daß Schußwaffen — einschließlich der Jagdwaffen und der Munition —, Dolchmesser, Schlagringe und sonstige Waffen sowie Jagdgerätschaften, auf deren Einziehung im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig erkannt worden ist, von der Verwertung durch öffentliche Versteigerung ausgeschlossen sind. Sie sind kostenfrei an den Regierungspräsidenten zu übersenden. Abweichend hiervon sind abzuliefern:

a) Jagdwaffen und -gerätschaften, falls das Vergehen auf einem staatlichen oder auf einem zum ehemaligen Preußischen Krongut oder Königlichen Hausfideikommiß gehörigen Jagdrevier stattgefunden hat, an den zuständigen Revier-Oberförster;

b) die von Vollstreckungsbehörden an Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung eingezogenen Waffen usw. an die staatliche Polizeiverwaltung, und ebenso

c) am Sitze eines Landrats, der nicht zugleich Sitz des Regierungspräsidenten ist, an den Landrat unter Benachrichtigung des Regierungspräsidenten in jedem Falle. Die Übersendung soll in der Regel von Fall zu Fall nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen. D.

Ist ein Beamter, der auf seinen Antrag im Laufe eines Kalendervierteljahrs aus dem Dienste ausscheidet, verpflichtet, von seinem am Vierteljahrsbeginn empfangenen Gehalt den Teil zurückzuzahlen, der auf die Zeit nach seinem Ausscheiden entfällt?

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juni 1923, III. Zivilsenat, III. 611/22.

Die beiden Vorinstanzen haben die vorangestellte Frage bejaht, und die Revision des beklagten Beamten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Das Beamtenverhältnis ist nach öffentlichem Recht zu beurteilen und deshalb die Entscheidung dem öffentlichen Beamtenrecht zu entnehmen. Danach ist das Gehalt keine Entlohnung für geleistete Dienste, sondern eine für die Dauer des Amtes, für den standesgemäßen Unterhalt zugebilligte Rente. Der Gewährung des Unterhalts steht die Pflicht des Beamten gegenüber, die ganze Persönlichkeit in den Dienst des Staates zu stellen. Der Anspruch auf Gehalt geht auch bei zeitweiser Unterbrechung der Dienstleistung nicht verloren, aber die Unterhaltungspflicht des Staates hört auf, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß das Gehalt für eine gewisse Zeit im voraus gezahlt wird. Erlischt das Beamtenverhältnis während dieses Zeitabschnitts, so hört damit auch die aus dem Beamtenverhältnis entspringende Unterhaltspflicht des Staates auf. Damit entfällt der Rechtsgrund, aus dem die Zahlung erfolgt ist, und dem Staat erwächst ein im öffentlichen Recht wurzelnder Rückzahlungsanspruch auf den entsprechenden Teil der im voraus entrichteten Besoldung. Ob beim Tode des Beamten das Rückforderungsrecht erlischt, kann unerörtert bleiben, weil in diesem Falle nach der bestehenden Übung das im voraus gezahlte Gehalt den Erben auch dann verbleibt, wenn keine Hinterbliebenen vorhanden sind, die auf das sogenannte Gnadenvierteljahr Anspruch haben. Eine Gleichstellung des Todes mit anderen Gründen der Beendigung des Beamtenverhältnisses in der hier erörterten Hinsicht kann für das Beamtenrecht nicht anerkannt werden.

Der Auffassung der Revision, daß das am Ersten des Quartals für das Vierteljahr im voraus gezahlte Gehalt für diesen Zeitraum voll verdient sei, kann nicht beigetreten werden, denn der bestehende Anspruch richtet sich nur auf Vorauszahlung und erfolgt unter der Voraussetzung, daß das Beamtenverhältnis für den in Frage kommenden Zeitraum bestehen bleibt. (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 107, Seite 189.)

Nichtabzugsfähigkeit der Kosten des Erholungsurlaubs vom steuerpflichtigen Einkommen.

Nach § 4 des Einkommensteuergesetzes unterliegt der Einkommensteuer der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der im § 13 genannten Beträge, insbesondere der in Nr. 1 daselbst aufgeführten, zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Durch § 15 des Einkommensteuergesetzes wird der Begriff Werbungskosten näher begrenzt und erläutert und eine Reihe von Ausgaben beispielsweise bezeichnet, die in keinem Falle als Werbungskosten in Abzug gebracht werden dürfen. So enthält § 15 Nr. 2 a. a. O. die Bestimmung, daß die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden dürfen. Schon mit dem Grundgedanken dieser Vorschrift wäre es unvereinbar, Kosten einer Erholungsreise oder deren Mehrbetrag gegenüber den Kosten des gewöhnlichen Lebensaufwandes abzuziehen. Diese Aufwendungen für die Gesundheit oder deren Erhaltung sind grundsätzlich ebenso wie die Kosten der Ernährung als die Kosten des Haushalts anzusehen, da es sich um Aufwendungen handelt, die für die Fortführung des täglichen Lebens gemacht werden. Der Grundgedanke des Einkommensteuergesetzes ging dahin, den während eines Zeitabschnittes eingetretenen Vermögenszugang unter Hinzurechnung der Ausgaben für den persönlichen Verbrauch zu treffen, wobei das Begriffsmerkmal des persönlichen Verbrauchs so weit zu fassen ist, daß es den Verbrauch für Haushalt und Familie einschließt. Trotz aller Abschwächung des ursprünglichen Einkommensbegriffs ist an der Nichtabzugsfähigkeit der Ausgaben für den persönlichen Gebrauch festzuhalten, vgl. § 15 Nr. 3. Zu den

Ausgaben für den persönlichen Gebrauch gehören aber alle Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit, einerlei ob der Steuerpflichtige durch persönliche Arbeit Einkommen erzielt und auch aus diesem Grunde seine Gesundheit erhalten muß oder nicht, und einerlei, ob die Störung oder Schwächung der Gesundheit auf eine Tätigkeit, die zur Erzielung von Einkünften vorgenommen ist, oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Das gilt grundsätzlich für alle Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Denn eine Grenze zu ziehen zwischen Ausgaben, die der Gesundheit im allgemeinen dienen, und solchen, die die Leistungsfähigkeit im Beruf erhalten sollen, ist praktisch, wenigstens für die Regel, nicht möglich. (Urteil vom 20. September 1923. VI e A 73/23. B. A.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Parlamentarier und Minister. Die Abgeordneten Held und Stendel haben im Abgeordnetenhause eine kleine Anfrage eingebracht (Nr. 7686 B 93.), die folgenden Wortlaut hat:

Der amtliche Preußische Pressedienst schreibt, daß verschiedene Vorkommnisse Veranlassung dazu gegeben haben, die Forstbeamten seitens des Herrn Landwirtschaftsministers darauf hinzuweisen, daß sie sich bei Besprechungen allgemeiner dienstlicher Anordnungen der Forstverwaltung sowie Fragen forstpolitischer und organisatorischer Art der Öffentlichkeit und Parlamentariern gegenüber größerer Zurückhaltung als bisher zu befleißigen hätten. Die Vertretung der vom Ministerium getroffenen Maßnahmen dem Landtage gegenüber liege allein dem Minister ob.

So selbstverständlich das letztere ist, so bedenklich erscheint uns die Stellungnahme des Herrn Landwirtschaftsministers.

Es ist das verfassungsmäßige Recht aller Beamten und Beamtenvertretungen, Parlamentariern gegenüber ihre Bedenken gegen allgemeine dienstliche Anordnungen der Ministerien in einer Weise zum Ausdruck zu bringen, die die Parlamentarier in die Lage versetzt, die Anordnungen auf ihre Zweckmäßigkeit nachzuprüfen. Daß dabei eine angemessene Form zu wahren ist, ist selbstverständlich.

Wir fragen das Preußische Staatsministerium, ob es die Rechte der Beamten auf freie Äußerung ihrer Meinung anerkennt und ungeschmälert aufrechtzuerhalten gewillt ist.

Wir bringen die Anfrage zur Kenntnis unseres Leserkreises mit dem Hinweise darauf, daß der Minister für Landwirtschaft dazu berufen ist, alle im Interesse der Forstverwaltung gebotenen Maßnahmen zu treffen, für die er allein zuständig und verantwortlich ist. Ob die Parlamentarier die Aufgabe haben, zu diesen Maßnahmen Stellung zu nehmen, wie es geschieht, die unter Umständen nur den Zweck haben, das Ansehen des Beamtenstandes wieder auf die Höhe zu bringen, von der es herabgeglitten ist, kann bezweifelt werden.

Wir sind die letzten, die das Recht der Beamten, ihre Meinung frei und ungehindert auszusprechen, beschränkt sehen möchten, aber mit dem Teile des Beamtenstandes, dem es darauf ankommt, das alte Ansehen wiederherzustellen, sind wir einer Meinung, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nicht gleichbedeutend ist mit Schimpffreiheit und gehässiger Angeberei. Für Bestrebungen, die letzten Endes nur darauf hinauslaufen, die Autorität zu untergraben, sind wir nicht zu haben, und deshalb müssen wir zum Ausdruck bringen, daß der ministerielle Hinweis, wenn er ergangen sein sollte, keinerlei Vorwand abgeben kann für die Annahme einer Absicht, das Recht der freien Äußerung der Meinung zu beschränken. Die Schriftleitung.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Beamten bei Privateinkommen.

Einer der unglaublichsten Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte der Beamten ist und bleibt die Kürzung der Versorgungsbezüge, wenn das Privateinkommen der Pensionäre — auch der Pensionäre gegen ihren Willen —, das sie sich mühsam verdienen müssen, um nicht ganz unter die Räder zu kommen, eine gewisse Höhe übersteigt.

In der Sitzung des Staatsrats vom 11. April 1924 hat dieser Kenntnis von der vom Landtag beschlossenen Personalabbauverordnung genommen und dabei einem Antrag Dr. Steiniger (A.-G.) zugestimmt, wonach das Staatsministerium prüfen soll, ob die Länder durch die Reichsgesetzgebung gezwungen sind, Bestimmungen über Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen zu treffen, und, sofern diese Frage zu bejahen sein sollte, bei den zuständigen Instanzen des Reiches auf die Aufhebung dieses Zwanges mit größtem Nachdruck hinwirken, andernfalls die Aufhebung der Bestimmungen im zweiten Abschnitt des zweiten Teils der Personalabbauverordnung veranlassen. Es steht zu hoffen, daß diese Aufhebung recht bald geschieht, denn die darüber herrschende Erbitterung ist so weit gestiegen, daß sie sich kaum noch eindämmen läßt. H. L.

Der Märkische Forstverein tagt vom 12. bis 14. Juni 1924 in Landsberg a. W. 12. Hauptexkursion nach Charlottenhof zu Herrn von Klitzing; 13. Sitzung; 14. Nachexkursion Cladow-West und Hohenwalde.

Forstwirtschaftliches.

Schont die Wälder! Die Pressestelle des Thüringischen Staatsministeriums teilt mit: Mit dem Beginn der wärmeren Jahreszeit regt sich in der deutschen Jugend wieder die Wanderlust. Hinaus geht es in die Natur, Wald und Feld wird durchstreift. Im Interesse der Ertüchtigung unserer Jugend kann man diese Bewegung nur begrüßen. In den letzten Jahren sind aber dem Walde durch Auswüchse dieser Bewegung schwere Schäden erwachsen. Durch das Wegwerfen von Zigarettenresten und von Streichhölzern sowie durch das Anzünden von Abkochfeuern werden zahlreiche Waldbrände hervorgerufen. Den An-

weisungen der Forstbeamten wird in vielen Fällen nicht nur keine Folge geleistet, sondern sie werden nicht beachtet. Diese Auswüchse müssen im Interesse des Waldes, des gemeinsamen Gutes aller, mit allen Mitteln bekämpft werden. Jedem, dem die Liebe zum Wandern und zum deutschen Wald im Herzen liegt, muß es Pflicht sein, dafür zu sorgen, daß Gefahren vom Walde ferngehalten werden. Die Forstbeamten haben Anweisung erhalten, gegen die Uebertretung der erlassenen Verbote tatkräftig vorzugehen und die betreffenden Personen rücksichtslos zur Anzeige zu bringen.

Plötzliches Erscheinen von Pflanzen. Zu diesem Thema, das in Nr. 1 S. 16 und Nr. 6 S. 107 berührt worden ist, möchte ich noch folgendes anführen: Am 9. 4. 23 fand in dem mir unterstellten Revier ein Waldbrand statt, dem in einem Zeitraum von zwei Stunden mit rasender Gewalt 7,5 Hektar Kiefern-Schonungen zum Opfer fielen. Das Feuer durchtobte außerdem einen 120 jährigen Kiefernaltholzbestand und fand in dem vorhandenen Heidekraut, Moos und Nadelstreu reiche Nahrung. Während auf der Fläche, wo Schonungen gestockt hatten, sich infolge des Feuers das Ackerkreuzkraut, einzeln auch Weidenröschen und der sonst nirgend im Revier zu findende Bocksbart sich ansiedelten, zeigte sich im Altholzbestand nach 14 Tagen bis drei Wochen reichlicher Kiefernanflug. Es sei hervorgehoben, daß bei dem kalten und meist regnerischen Wetter, das der Brandkatastrophe folgte, ein Springen der letztjährigen reifen Zapfen unmöglich stattgefunden haben konnte. Um so auffälliger erscheint die geschilderte Tatsache. Bei der starken Erhitzung des Waldbodens sollte nun eigentlich angenommen werden, daß auch der in oder unter der Bodenstreu lagernde alte Kiefernsamen durch den Brand vernichtet worden sei; das scheint jedoch nur bei oberflächlicher Betrachtung der Fall zu sein, denn es zeigen sämtliche Kiefern noch heute ein dunkles Grün bei auffallend langer Benadelung. Die Untersuchung ergab, daß die Wurzeln der Anflugkiefern im Mineralboden stocken und die Hauptwurzeln tief in diesen eingedrungen sind. Bei allmählicher Lichtstellung ist die Neubegründung auf natürlichem Wege gesichert und ein Stück „Dauerwald“ vorhanden.

Es drängt sich die Frage in den Vordergrund, wie konnte überhaupt der günstige Ausfall sich vollziehen? Die angeführte oberflächliche Betrachtung ist dahin zu verstehen, daß die Samenkörner mit dem Feuer unmöglich in Berührung gekommen sein können, da ein Verbrennen die Folge hätte sein müssen. Es ist nur möglich, daß in reichlichem Maße vorhandene keimfähige Körner im Boden lagerten und der Brand mit seinen Nachwirkungen eine Bodenveränderung herbeiführte, diesen aufschließend und reichlich düngend. Die Keimungsenergie (siehe obigen Zeitraum) zeugt dafür, daß hier erstklassiger Samen ruhte; die reichliche Düngung äußert sich in dem üppigen Wuchs und der satten Färbung der Pflanzen.

Die Fläche und die Geschwindigkeit, mit welcher das Feuer dahinraste, sind angegeben worden, um unsere Annahme weiter zu begründen. Nämlich: Nachdem die Schonungsflächen mittels Spaten und Hacke geräumt waren, wurden in den bekannten Abständen Dämme gepflügt. Wenngleich hier von einem reichlichen Anflug infolge des Pflügens nicht die Rede sein konnte, so gab es an Stellen, weit vom Altholze entfernt und dort, wo geringe Bodenreste stehengeblieben waren, ebenfalls Anflugkiefern in bescheidener Zahl.*) Bei einem Schonungsalter von 10 bis 15 Jahren war der Anflug nur auf das Vorhandensein ruhenden Samens des Nachbarbestandes von 120 Jahren oder auf den Vorbestand zurückzuführen. Starker Heidekrautwuchs war auch hier vor dem Brande. Bekannt ist, daß bei einer entsprechenden Düngung, z. B. Kali, Phosphorsäure und dergleichen, bei übereinstimmenden Bodenverhältnissen auf Weiden und Wiesen sich Klee ansiedelt und gut gedeiht, ohne daß hier eine Aussaat erfolgt ist. Wie verschiedene Pflanzen zu ihrem Gedeihen bestimmte Bodenverhältnisse und -Zustände fordern, so verschwinden diese bei einer Veränderung oder es siedeln sich neue an. Wir beurteilen die Bodengüte und -Verfassung nach Flora und Kleintierleben.

Wiederholt wurde festgestellt, daß auf den sogenannten Feuerschutzstreifen nach Entnahme der Bodendecke, also ohne Feuereinwirkung, sich unter anderm Ginster und Serradelle ansiedelten. Die Bodenverbesserung war hierdurch deutlich erkennbar. Als weitere Folge trat eine Bodenverbesserung noch dadurch ein, daß die die Krümelstruktur fördernden Lebewesen sich einfanden, denen der Maulwurf folgte. Das Wasser im Boden ist neben der Durchlüftung desselben ein wichtiger Faktor! Wo in dem verflossenen Jahre mit seinen reichen Niederschlagsmengen sich in den Bodensenkungen wiederholt Wasser ansammelte, traten die geschilderten Beobachtungen ganz besonders hervor. Es mußte teilweise den bestimmten Eindruck erwecken, als seien durch das Wasser die Samen angeschwemmt.

Bei den reichen Nährstoffen konnte die günstige Wirkung des Feuers nur auf das Mitwirken der Feuchtigkeit zurückgeführt werden, womit wir uns dem eigentlichen Thema wieder nähern. Berufenere Männer der Praxis bitte ich, Stellung zu nehmen zu allen Fragen, insbesondere wie lange Samen sich in der Erde als vollwertig halten können.

Harbach, Jessen.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 17. April. Die letzten Notierungen für Kiefernbauholz liegen etwas auf der Basis des vorletzten Berichts, aber

*) Die angegebene Erklärung des Erscheinens von reichlichem Kiefernanflug erregt doch lebhafte Bedenken. Wahrscheinlich hat die Hitze des Bodenfeuers die anfangs April noch geschlossenen Zapfen zum Springen gebracht und der Samen dann auf dem durch das Feuer bloßgelegten Mineralboden ein gutes Keimbett gefunden. Daß auf die abgetriebene Schonungsfläche ebenfalls Kiefernanflug gekommen ist, erscheint bei der weiten Verbreitungsfähigkeit des geflügelten Kiefernsamens nicht auffallend.

Die Schriftleitung.

etwas niedriger als beim letzten Bericht; Grubenholz und Brennholz gehalten. Es notieren je Einheit mit Rinde ab Wald:

Kiefer I. Kl. 35—42—51 M, Kiefer II. Kl. 30—36—44 M, Kiefer III. Kl. 25—28—32 M, Kiefer IV. Kl. 18—21—24 M, Kiefern-Langgrubenholz 13—14,5—16 M, Kiefern-Klobenholz 8—9—11 M, Kiefern-Knüppel 6—7—9 M.

Verschiedenes.

Eine Warnung vor einem Schwindler veröffentlicht die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien in Nr. 45 des „Deutschen Forstwirts" mit folgender Bekanntmachung: Ein gewisser „vom Heedt", Forstwirtschaftsbüro Finkenwalde, Pommern, Villa „Waldfrieden", hat sich an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien mit der Bitte um Inanspruchnahme seines Büros gewandt. Da derselbe eine Anzeige gleichen Inhalts auch in der „Deutschen Jäger-Zeitung" vom 16. März d. J. veröffentlicht hat und es nicht ausgeschlossen erscheint, daß er sich auch unmittelbar an Privatwaldbesitzer wendet, sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Feststellungen ergeben haben, daß die von ihm vorgelegten Zeugnisse, nach denen er u. a. bereits im Jahre 1906 bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien tätig gewesen sei, gefälscht sind. Die Fälschung dokumentiert sich dadurch als besonders plump, daß die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien im Jahre 1906 überhaupt noch nicht bestand. Glaubwürdigen Nachrichten zufolge ist der Name „vom Heedt" nur ein angenommener, sein Träger soll mit richtigem Namen Kurt Göbler heißen. Wir halten uns für verpflichtet, vor diesem Manne zu warnen. — Auch der „Deutschen Forst-Zeitung" hat sich der Herr genähert, indem er Artikel zum Abdruck eingesandt hat, die völlig unbrauchbar gewesen und ihm zurückgegeben sind.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. Im Jagen 26 in der Nähe von Spandau geriet am 6. April nachmittags eine Kiefernschonung in Brand. Der Sachschaden ist sehr bedeutend. Vernichtet ist etwa 1 Hektar 15jähriger Kiefernschonung. Die Löscharbeiten nahmen die Feuerwehr anderthalb Stunden in Anspruch, da es nur möglich war, durch Aufschütten von Erde des Feuers Herr zu werden. Der dem Feuer entgegenstehende Wind erleichterte jedoch die Löscharbeiten. Die Entstehung des Feuers ist auf Fahrlässigkeit zurückzuführen. Am Brandort fand man in einem Kochloche einen Dreifuß, wie ihn Wandervögel zum Abkochen gebrauchen, Streichhölzer, Wanderkarten und Mitgliedskarten des Touristenvereins „Die Naturfreunde", Ortsgruppe Hennigsdorf.

Neue Bücher.

Lebensbilder aus der Tierwelt Europas. Die Vögel Europas. Herausgegeben von Karl Soffel. Band III. Von Tauben und Hühnern, Storchvögeln und allerhand Sumpfgeflügel. Mit etwa 114 Abbildungen auf 64 Tafeln. Band IV. Von Schnepfen, Schwänen, Gänsen, Enten und vielerlei Wasser- und Moorgeflügel. Mit 131 Abbildungen auf 64 Tafeln und einer systematischen Uebersicht der in Europa wildlebenden Vögel.

Es gibt kaum ein Werk, an welchem man schon beim flüchtigen Durchblättern und gar beim sorgfältigen Lesen einen so ungetrübten Genuß hat wie bei diesem. Unsere bekanntesten Zoologen und besten Naturschilderer haben hier ihre Beiträge zu einem künstlerischen Gesamtwerk vereinigt. Von den Mitarbeitern seien nur genannt: Fritz Bley, Egon von Kapherr, Hermann Löns, Else und Karl Soffel, deren Arbeiten sich zu dichterischer Darstellung erheben. Besondere Erwähnung verdient der ganz ausgezeichnete Bilderschmuck. Beim Anschauen jedes Bildes gerät man von neuem über die Beharrlichkeit in Erstaunen, mit der der jeweilige Photograph den Tieren nachgespürt hat, nicht um sie zu erlegen, sondern um ihr Bild zu erhalten und um hinter ihre Geheimnisse zu kommen. So stellt sich die Ausstattung des Buches nicht allein als eine glänzende Wiedergabe der Natur dar, sondern sie ist geradezu künstlerisch. Möge dieses Werk, das nur segensreich wirken kann, recht viele Freunde finden.

Deutsche Gymnastik, Leibesübungen von Hans Surén. Vierte, erweiterte und verbesserte Auflage. Broschiert 2, gebunden 2,50 M. Gerhard Stalling Verlag, Abteilung Sportverlag, Oldenburg i. O.

Der Gedanke, durch Leibesübungen Körper und Geist zu stählen, beherrscht heute alle Volkskreise in Deutschland. Der beste Wegweiser hierfür ist die vorzügliche konzentrierte Anleitung dieses weitverbreiteten erfolgreichen Buches.

Marktberichte.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. April 1924. Füchse 4 bis 5 Doll., Baummarder 14 bis 17 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Iltisse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 12 cts, blaurandige 7 bis 8 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Katzen, winterschwarze, 50 bis 70 cts, Schecken 10 bis 15 cts, Hasen 25 bis 27 cts, Kanin, Wildkanin, beste Kürschnerfelle 12 cts das Stück, Rehe: Winter, 40 cts, Rehe, Sommer, 65 bis 70 cts, Hirsche: Damhirsch 35 bis 40 cts, Rotwild 25 bis 30 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. April 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Dachse 1 bis 1½ Doll., Rehe, Sommer, 50 bis 65 cts, Rehe, Winter, 30 bis 35 cts, Hasen, Winter, 23 bis 24 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße 50 bis 70 cts, Wildkanin, Winter I 9 bis 10 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. April 1924. Waldschnepfen Ia 3,00 bis 3,50, II 1,50 bis 2,00 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. April 1924. Hechte, 125 bis 136, mittel, 140 bis 160, Schleien, klein, 140 bis 180, groß 170. Aale, groß-mittel, 330 bis 350, klein-mittel 160 bis 170, unsortiert 260 bis 295, Karpfen, Spiegel-, 20- bis 30er 200 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenanfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn **Postbezugsschein oder Ausweis, daß** Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **20 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen **unerledigt** liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. **Die Schriftleitung.**

Anfrage Nr. 15. **Künstlicher Dünger als Kopfdüngung und für Saatkämpe.** Welche Erfahrungen sind mit künstlichem Dünger als Kopfdüngung bei zwei- bis vierjährigen Kiefernkulturen gemacht? Wann und wie erfolgt die Anwendung, Mischung, bei humusarmem Sandboden? Welche künstlichen Dünger (außer Kompost) kommen in Frage bei Saatkämpen für Nadelholz? Wie ist Anwendung und Mischung bei humusarmem Sandboden? Förster B.

Antwort: In stockenden Kulturen eignen sich auf geringen Böden zur künstlichen Düngung besonders Ammoniumsuperphosphat (9 : 9) und schwefelsaures Ammoniak. Etwa 200 kg auf das Hektar werden in zwei Gaben, zwei Jahre hintereinander, je im April gegeben und im Bereiche des Wurzelraumes untergegraben. Bei kümmernden, gelbgefärbten Kiefernkulturen empfiehlt sich 1 kg gebrannte Magnesia auf 1 a, leicht untergegraben. Als Nachdüngung vor der Frühjahrskultur hat Moorerde und Kompost (Heidehumus und Kalk) vorzügliche Ergebnisse geliefert. In die Zwischenräume der Pflanzen werden bereits im Herbst 40 cm im Quadrat große und ebenso tiefe Löcher gegraben, mit 0,01 cbm zerstochenem Moor belegt, die Moorerde mit Sand vermischt und 40 cm hoch mit Sand bedeckt. Im übrigen verweisen wir Sie auf die vorhandene Literatur: Helbig, „Ueber die Düngung im forstlichen Betriebe", Preis 2 *M*, und das forstliche Belehrungsheft „Forstdüngung" von Dr. A. Schwappach, Preis 0,20 *M*, beide im Verlage J. Neumann, Neudamm. Sch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Hessisch-Oldendorf im Forst-Verwaltungsbezirk **Minden** ist am 1. Juni zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Mai.

[illegible], Oberf. **Drygallen** (**Allenstein**), ist sogleich zu besetzen. 0,1373 ha Garten, 6,4903 ha Acker, 4,5944 ha Wiese, 1,86 ha Weide. Nächste Bahnstation 9 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 23 km. Bewerbungsfrist 5. Mai.

Im Regierungsbezirk **Potsdam** gelangen demnächst zur Besetzung:

Förster-Endstelle Döberitz, Oberf. Grünaue. 0,3500 ha Garten 2. Klasse, 2,7370 ha Acker 4. Klasse, 8,9130 ha Wiese 4. Klasse.

Förster-Endstelle Lüdersdorfer Damm, Oberf. Tammersdorf. 5,0452 ha Acker 4. Klasse, 6,9540 ha Wiese 4. Klasse.

Förster-Endstelle Steinberge, Oberf. Neuruppin. 0,2970 ha Garten 2. Klasse, 2,8280 ha Acker 4. und 1 ha Acker 3. Klasse, 4,8370 ha Wiese 4. und 0,3710 ha Wiese 3. Klasse.

Der Zeitpunkt der Besetzung richtet sich danach, wann der bisherige Beamte die Dienstwohnung räumt. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 17. Mai.

Im Regierungsbezirk **Schleswig** gelangen am 1. Juli — beim Freiwerden der Dienstgehöfte auch früher — nachstehende **Förster-Endstellen** zur Besetzung:

[illegible]hütte in Buchholz, Oberf. Segeberg, mit rund 4 ha Wirtschaftsland.

[illegible]koppel, Oberf. Reinfeld, mit rund 4,4 ha Wirtschaftsland.

[illegible]heide, Oberf. Trittau, mit rund 12 ha Wirtschaftsland.

[illegible]busch, Oberf. Rantzau, mit rund 8,8 ha Wirtschaftsland.

Ohlingslust, Oberf. Schleswig, mit rund 15 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 1. Mai.

Forstschreibergehöft Neuenkrug, Oberf. Neuenkrug (**Stettin**), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,2420 ha Acker, 3,8240 ha Wiese. Nutzungsgeld 201 *M*. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 7 km. Evangelische und katholische Volksschule in Bierck. Bahnstation und Realgymnasium in Pasewalk. Dienstwohnung neben der Oberförsterei. Stall für eine Kuh, zwei Schweine. Elektrisches Licht. Bewerbungsfrist 2. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst

Gemeinde-Forstgehilfenstelle Tilsit ist zu besetzen. Bewerbungen an den Magistrat Tilsit. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförstereien Brotterode und Schmalkalden (**Cassel**) sind am 1. April 1924 zu einer Oberförsterei unter der Bezeichnung „**Oberförsterei Schmalkalden**" vereinigt worden. Verwalter ist Forstmeister Puttrich-Reignard, zur Zeit noch in Brotterode.

Die Forstinspektionen des Regierungsbezirks **Gumbinnen** sind vom 1. April 1924 ab unter Wegfall der Inspektion Gumbinnen-Tilsit anderweitig, wie folgt, abgegrenzt:

1. **Forstinspektion Gumbinnen-Rominten:** Oberforstmeister Rausch. Oberförstereien: Rominten, Goldap, Nassawen, Warnen.
2. **Forstinspektion Gumbinnen-Insterburg:** Reg.- und Forstrat Reck. Oberförstereien: Borken, Rothebude, Heydtwalde, Brödlauken, Padrojen, Schnecken, Wilhelmsbruch, Tawellningken, Ibenhorst.
3. **Forstinspektion Gumbinnen-Lasdehnen:** Reg.- und Forstrat Ring. Oberförstereien: Kranichbruch, Astrawischken, Eichwald, Jzullkinnen, Neu-Lubönen, Trappönen, Uszballen, Weszkallen, Schorellen.

Die Forstinspektionen des Regierungsbezirks **Potsdam** sind vom 1. April ab anderweitig, wie folgt, abgegrenzt:

1. **Forstinspektion Potsdam-Rheinsberg:** Reg.- und Forstrat Aßmann. Oberförstereien: Himmelpfort, Altplacht, Neuthymen, Menz, Altruppin, Neuruppin, Zechlin, Zechlinerhütte, Neuglienicke, **Neuendorf** und Revierförsterstelle Lüdersdorf.

4. Forstinspektion Potsdam-Eberswalde: Reg.- und Forstrat Röhrig. Oberförstereien: Biesenthal, Eberswalde, Chorin, Freienwalde, Kremmen, Neuholland, Oranienburg, Schönwalde, Liebenwalde, Grumsin.

5. Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal: Oberforstmeister Lach. Oberförstereien: Grimnitz, Reiersdorf, Pechteich, Gr.-Schönebeck, Zehdenick.

6. Forstinspektion Potsdam-Beelitz: Reg.- und Forstrat Hollweg. Oberförstereien: Lehnin, Kunersdorf, Kummersdorf, Woltersdorf, Zinna, Dippmannsdorf, Gramzow, Grünaue, Havelberg.

6. Forstinspektion Potsdam-Berlin: Reg.- und Forstrat v. Barendorff. Oberförstereien: Potsdam, Grünau-Dahme, Erkner, Rüdersdorf, Friedersdorf, Colpin, Falkenhagen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

v. Amelunxen, Oberforstmeister, wurde von Düsseldorf nach Aachen versetzt.

Aßmann, Reg.- und Forstrat, wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin zur Regierung in Potsdam versetzt.

Blume, Reg.- und Forstrat in Schneidemühl, wurde unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg zum Oberforstmeister ernannt.

Ernst, Reg.- und Forstrat, wurde von Magdeburg nach Neuroofen unter Verleihung der Oberförsterstelle Menz (Potsdam) versetzt.

v. Hörschen, Reg.- und Forstrat aus Aachen, wurde unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Erfurt zum Oberforstmeister ernannt.

Müller, Reg.- und Forstrat, wurde von Gumbinnen nach Königsberg unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Wormditt versetzt.

Otto, Reg.- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Erfurt, wurde in den Ruhestand versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren: **Bispinck** in Düsseldorf unter Verleihung der Oberförsterstelle Ewig (Arnsberg); **Dietrich** in Hann.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle in Altenlotheim (Cassel); **Herber** im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Neuhaus (Hildesheim); **Hoffmann** in Minden unter Verleihung der Oberförsterstelle Fritzlar (Cassel); **Wilkgerodt,** Forstassessor a. D. bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg.

Müller, Richard, Oberförster in Alt-Sternberg (Königsberg), wird am 1. Mai nach Lichtefleck (Frankfurt a. O.) versetzt.

Müller, Otto, Forstmeister in Corpellen (Allenstein), wurde nach Grebenstein (Cassel) versetzt.

Speck v. Sternburg, Frhr., Forstmeister in Szittkehmen (Gumbinnen), wurde nach Erkner (Potsdam) versetzt.

Wagenhoff, Forstmeister in Grebenstein (Cassel), wurde nach Bovenden (Hildesheim) versetzt.

In den Ruhestand versetzt wurden die Forstmeister: **Hussone** in Neuhaus (Hildesheim); **Hoogklimmer** in Altenlotheim (Cassel); **Israel** in Oberkaufungen (Cassel); **Lange** in Osterode a. H. (Hildesheim); **Mirtsch** in Leipen (Königsberg); **Peters** in Lüß (Lüneburg); **Rehren** in Friedewald (Cassel); **Reinbold** in Bovenden (Hildesheim); **Schwarz** in Grammentin (Stettin); **Storp** in Lautenthal (Hildesheim).

Rodesheim, Forstrentmeister in Jastrow (Schneidemühl), wurde in den Ruhestand versetzt.

Hillers, Forstrentmeister in Neidenburg (Allenstein), wurde nach Dobrilugk (Frankfurt a. O.) versetzt.

Metzger, Forstrentmeister in Ortelsburg (Allenstein), wurde in den Ruhestand versetzt.

Bergmann, überz. Förster in Crewelin, Oberf. Zehdenick wurde am 1. April die Förster-Endstelle Dreleckfee, Oberf. Gramzow (Potsdam), übertragen.

Christokeit, Förster in Wolfshagen, Oberf. Commusin, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Grabowo, Oberf. Grünfließ (Allenstein), übertragen.

Fraedrich, Förster in Lüdersdorfer Damm, Oberf. Kummersdorf, wurde am 1. April nach Plantagenhaus, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Fritz, Reg.-Kassen-Obersekretär in Schneidemühl, wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Suhl (Erfurt) zum Forstrentmeister ernannt.

Gärtner, Förster in Balenzinnen, Oberf. Drygallen, wurde mit sofortiger Wirkung die Förster-Endstelle Karpinnen, Oberf. Drygallen (Allenstein), übertragen.

Große, Forstkassenverwalter aus Gerswalde (Königsberg), wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Neidenburg (Allenstein) zum Forstrentmeister ernannt.

Jaeckel, überz. Förster in Pritzkow, Oberf. Lüdersdorf, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Glambeck, Oberf. Grumsin (Potsdam), übertragen. (Die ausgesprochene Versetzung nach Zedlitz, Oberf. Potsdam, ist zurückgezogen.)

v. Kondratowitz, Forstsekretär in Kullik, Oberf. Kullik, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Wolfsbruch, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), übertragen.

Krähan, Förster in Döberitz, Oberf. Grünaue, wurde am 1. April nach Elseneck, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Krebs, Förster in Schillkojen, Oberf. Wilhelmsbruch, wird am 1. Mai auf die Försterstelle Birkenwalde, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), versetzt.

Lissack, Forstsekretär in Landeck (Schneidemühl), wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Regenthin (Frankfurt a. O.) zum Forstrentmeister ernannt.

Prange, Forstsekretär in Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, wird am 1. Mai nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Sack, Förster in Steinberge, Oberf. Neuruppin, wurde am 1. April nach Friedrichsthal, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Wolff, Förster in Kosseln, Oberf. Grondowken, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Rzesnicken, Oberf. Grondowken (Allenstein), übertragen.

Mecklenburg-Schwerin.

Paris, Oberförster in Hundehagen, ist in den einstweiligen Ruhestand getreten.

Steffen, Oberförster in Twietfort, ist in den Ruhestand getreten.

Dahl, Förster in Gresenhorst, Forstamt Volkshagen, wurde am 1. April nach Warnitz, Forstamt Wittenförden, versetzt.

Grünow, Förster in Wendisch-Waren, Forstamt Sandhof, wurde am 1. April nach Dümmerhütte, Oberf. Dümmerhütte, versetzt.

Möller, Förster in Bokup, Oberf. Kalitz, wurde am 1. April nach Tankenhagen versetzt.

Erdguth, Stationsjäger, wurde am 1. April von Zusow, Forstinspektion Doberan, nach Wendisch-Waren, Forstamt Sandhof, versetzt.

Brandt, Stationsjäger in Dümmerhütte, wurde am 1. April nach Gresenhorst, Forstamt Volkshagen, versetzt.

Kröger, Stationsjäger in Lenssow, Oberf. Lenssow, wurde am 1. April nach Bokup, Oberf. Kalitz, versetzt.

Nagel, Stationsjäger in Oldendorf, wurde am 1. April nach Resow versetzt.

Saebel, Stationsjäger in Friedrichsmoor, wurde am 1. April nach Zusow versetzt.

Zell, Stationsjäger in Hundehagen, wurde am 1. April nach Lenssow versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Kroh, Revierförster, Forsthaus Nassadel O.-S., seit dem 15. April 1899 in Diensten der von Cramon-Taubadelschen Majorats-Forstverwaltung Roschkowitz O.-S., feierte am 15. April sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Zur Richtigstellung.

Auf dem diesjährigen Förstertage machte Herr Förster Grude in seinem Bericht über die Beamten- und Standesbewegung folgende Äußerungen: „Erfreulicherweise ist auch eine Änderung der Revierförster-Dienstanweisung erreicht worden, die die Stellung und Befugnisse der Revierförster wesentlich hebt. Bei dieser Gelegenheit ist es Kollege Pfalzgraf gelungen, eine Entwicklung der Revierförsterstellung zu verhindern, die völlig abwegig gewesen wäre — und zwar hat die Kollege Pfalzgraf erreicht gegen die Vertreter des Revierförstervereins! Fast lächerlich, aber wahr: die Vertreter des Revierförstervereins hatten bereits ihre Zustimmung dazu gegeben, daß der Revierförster Assistent des Oberförsters für den ganzen Bereich der Oberförsterei wird, der beliebig an jedem Tage in jedem Dienst verwendet werden kann; mit anderen Worten:

junge Mann des Oberförsters! Ich halte eine solche Stellung weder für erstrebenswert noch mit dem Oberförstersystem vereinbar. Im übrigen würde ich sie für eine Degradation halten."

Wir erwidern hierauf, daß dieser Darstellung nur eine mißverständliche Auffassung zugrunde liegen kann, die darin ihren Ursprung hat, daß der I. Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster bei den betreffenden Verhandlungen gar nicht zugegen war. In einer Sitzung, an der nur die Vorstände des Oberförster- und des Revierförstervereins teilnahmen und in der der zuständige Ministerialreferent präsidierte, wurden die Beschlüsse gefaßt, die zu jenen Änderungen der Revierförster-Dienstanweisung geführt haben. Erst nachdem nach längeren Beratungen der Wortlaut der Änderungen festgelegt worden war, wurde Herr Pfalzgraf in seiner Eigenschaft als Mitglied des Beamtenausschusses zugezogen. Herr Pfalzgraf äußerte sich zu allen Punkten zustimmend, bis auf eine Fassung, welche die Stellung des Revierförsters in seiner Eigenschaft als ständiger Vertreter des Oberförsters schärfer präzisieren sollte. Da wir auf diesen Punkt keinen besonderen Wert legten, so wurde der betreffende Passus ohne weitere Aussprache gestrichen, nachdem von seiten des Oberförstervereins die Bemerkung fiel: „Nun, wenn die Herren Revierförster selbst keinen Wert hierauf legen, dann können wir diesen Punkt ja fallen lassen."

Dies ist der tatsächliche Hergang. Davon, daß die jetzige Stellung des Revierförsters einer grundlegenden Änderung unterzogen werden sollte, ist also gar keine Rede gewesen. Herr Pfalzgraf war, wie schon erwähnt, in den Beratungen nicht zugegen und kann daher auch die Motive, die den Änderungen zugrunde liegen, nicht kennen.

Interessant ist, daß Herr Grude glaubt, die erreichten Verbesserungen unserer Dienstanweisung auf Konto des Förstervereins buchen zu müssen. Reicht etwa der Schmuck der eigenen Federn für den Bedarf nicht mehr aus?

Hennig. **Velte.**

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9124. **Czaika,** Hubertus, **Förster,** Fh. Pirchwitz, **Post** Krzanowitz, Kreis Cosel O.-S. VI.
9125. **Sterra,** Otto, Forstgehilfe, Laugenei, **Kreis** Olpe. V.
9126. **Theuerkauf,** Franz, Förster, Försterei Petersdorf, Post Gleiwitz O.-S. VI.
9127. **Cassebaum,** Hubert, Revierförster, Ostlutter bei Lutter a. Bbge., Kreis Goslar. X.
9128. **Kühl,** Ulrich, Revierjäger, Menzendorf bei Zierzow (Mecklenburg). III.
9129. **Köcher,** Thomas, Förster, **Haus** Hülgrath, **Post** Lintorf, Kreis Düsseldorf. V.
9130. **Engelmann,** Alfred, Reviergehilfe, Klutschau, Post Groß Strehlitz O.-S. VI.
9131. **Jurowietz,** Fritz, Reviergehilfe, Klutschau, Post Groß-Strehlitz O.-S. VI.
9132. **Sandkühler,** Wilhelm, Revierverwalter, Strauch bei Zabeltitz i. Sa. XII.
9133. **Kopplin,** Ernst, Hilfsförster, Fh. Pawelwitz, Post Zacrau, Kreis Trebnitz i. Schl. VII.
9134. **Winckler,** Theodor, Forstgehilfe, Utforth-Mörs, Rhld., Bahnstraße 12. V.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Knaup, Franz, Förster, Forsthaus Bruchhausen bei Hüsten in Westfalen.
Bruß, Erich, Hilfsjäger, Rosenhöh, Post Neu-Wuhrow, Kreis Dramburg in Pommern.
Strauß, Paul, Städtischer Revierförster, Preiland, Post Deutsch-Wette, Kreis Neiße.
Gabriel, Josef, Förster, Schedliske, Post Dambrau, Kreis Falkenberg O.-S.
Hobohm, Walter, Forstgehilfe, Forsthaus Ziegelei, Post Erxleben, Kreis Neuhaldensleben.
Heintschel, Josef, I. Forstsekretär, Fh. Zervelin, Post Weggun, Kreis Templin Um.
Menge, Paul, II. Forstsekretär, Fh. Zervelin, Post Weggun, Kreis Templin Um.
Dorow, Rudolf, Hilfsförster, Fh. Zervelin, Post Weggun, Kreis Templin Um.
Florek, Alfred, Reviergehilfe, Fh. Dombrowa, Post Kandrzin, Kreis Cosel O.-S.
Möring, Otto, Hilfsförster, Forsthaus Heinrichslust, Post Schlawa, Kreis Freystadt.
Stosch, Karl, Förster, Keppersdorf bei Jauer in Schlesien.
Göppner, Konrad, Hilfsjäger, Dombrowa, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz O.-Schl.
Pelikan, Fritz, Hilfsjäger, Fh. Rothenburg in Pommern, Post Sülze in Mecklenburg.

Forstliche Lehrgänge 1924.

An alle Bezirksgruppen-Vorsitzenden.

Der engere Vorstand hat für die Abhaltung von forstlichen Lehrgängen in diesem Sommer nachstehenden Plan genehmigt:

a) Einwöchentlicher Lehrgang über Bodenbearbeitung und Kulturwesen, abgehalten von Oberförster Jacob und Hegemeister Spitzenberg zu Zäckerick in der zweiten Hälfte Juni,
b) ein vierzehntägiger Lehrgang im Osten,
c) ein vierzehntägiger Lehrgang im Westen,
d) kleine Lehrgänge der Bezirksgruppen.

Wegen der zu a bis c genannten Lehrgänge erfolgt noch Bekanntmachung.

Auftragsgemäß bitte ich die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden, die zu d genannten kleinen Lehrgänge baldigst vorzubereiten, den Plan für diese Lehrgänge hierher mitzuteilen und nach Abhaltung der Lehrgänge kurz zu berichten, damit ein Gesamtbericht von hier aus dem engeren Vorstande vorgelegt werden kann.

Unter Hinweis auf das vorstehend abgedruckte Rundschreiben werden

a) alle Vereinsmitglieder, die an den zu a bis c genannten Lehrgängen teilzunehmen wünschen, aufgefordert, dies der Geschäftsstelle baldmöglichst mitzuteilen (zugelassen können werden für den Lehrgang a 50 Teilnehmer, für die Lehrgänge zu b bis c je 30 Teilnehmer),
b) die Mitglieder der Bezirksgruppen aufgefordert, die wünschen, an einem Lehrgang

zu d teilzunehmen, dies dem zuständigen Bezirksgruppenvorsitzenden mitzuteilen sowie dem Bezirksgruppenvorsitzenden durch Vorschläge geeigneter Reviere und in jeder anderen Beziehung die Abhaltung solcher Lehrgänge zu erleichtern.

J. A.: **Dr. Bertog.**

Sammlung für die Forstschule Templin.

Gelegentlich der letzten Wintertagung ist beschlossen worden, von allen unseren Mitgliedern einen einmaligen Sonderbeitrag von einer Mark zu erheben, dessen Ergebnis bestimmt sein soll, die geldlichen Ansprüche an die Försterväter, die ihre Söhne nach Templin gegeben haben, nicht ins Ungemessene steigen zu lassen. Spenden von 10 ℳ an sollen an dieser Stelle besonders quittiert werden. Bis jetzt sind an solchen eingegangen von:

Uebertrag aus Nr. 15	241 ℳ
Landesverband preußischer Waldbesitzerverbände . . .	4000 ℳ
Herrn von Portatius, Schwarzwaldau, Kreis Landeshut	10 ℳ
Herrn Förster Fischer, Groß-Leuthen, Kreis Lübben .	10 ℳ
Herrn Förster Verneisch, Karlsruhe O.-S.	10 ℳ
Gesamtergebnis bisher	4271 ℳ

Weitere Spenden sind an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Neudamm zu senden.

Eberswalde, den 4. April 1924.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Auf der letzten Versammlung des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes zu Belgard am 23. März 1924 wurde beschlossen, daß folgende Kreise zum Ausgleichschießen „für das Meisterschaftsschießen in Stolp“ in Belgard teilnehmen: die Herren Kollegen des Kreises Kolberg-Köslin, Köslin, Neustettin, Schivelbein und Belgard. Das Schießen findet am Sonntag, dem 8. Juni, in Belgard auf dem Garnison-Schießstand statt. Da ich für diese Kreise als Leiter gewählt bin, bitte ich sämtliche Herren Kollegen, die an dem Schießen teilnehmen wollen, zu einer ausführlichen Besprechung am Sonntag, dem 11. Mai, nachmittags 2 Uhr, in Belgard, Falks Gesellschaftshaus, Ernst Wolter, Blumenstraße, erscheinen zu wollen.

Standemin, Kreis Belgard.

E. Piepenburg, Revierförster.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Versammlungsbericht. Am 26. März hielt die Bezirksgruppe Rheinland nach langer Zeit wieder eine Versammlung in Cöln ab: Der Vorsitzende, Revierförster Kremling, begrüßte die leider nicht sehr zahlreich Erschienenen, unter denen sich von seiten der Waldbesitzer Baron von Diergardt befand. Der bisherige Vorsitzende legte zunächst sein Amt nieder und gab alsdann auf Antrag des Revierförsters Oberhettinger einen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr ab. Zu berichten war nicht viel, da infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse im besetzten Gebiet das Vereinsleben fast erstorben war. Die Gehaltsfrage wurde im Anschluß hieran von Baron von Diergardt gestreift, wobei durch Rundfrage festgestellt wurde, daß die Anwesenden nunmehr nach staatlichen Grundsätzen besoldet werden. Der stellvertretende Vorsitzende, Förster Miebach, leitete von jetzt ab die Versammlung und nahm die Neuwahl vor. Einstimmig wurde Revierförster Oberhettinger, Forsthaus Strempt bei Mechernich, zum Vorsitzenden gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden Förster Miebach, Schmidtheim (Eifel). Zum Vertrauensmann, bisher Revierförster Oberhettinger, wurde Förster Mehnert, Forsthaus Alteburg bei Blankenheim (Eifel), gewählt; letzterer übernimmt gleichzeitig die Geschäfte des Schrift- und Kassenführers. — Hierauf brachte der neue Vorsitzende als brennendste Frage das Lehrlingswesen zur Sprache. Die Bezirksgruppe hatte seinerzeit beschlossen, daß mindestens acht Lehrlinge pro Jahr eingestellt werden dürfen. Es wurde nun allgemein eingesehen, daß diese Zahl zu hoch gegriffen sei und daß in der Regel fünf, ausnahmsweise sechs Lehrlinge zuzulassen seien, worüber Beschluß gefaßt wurde. Bei Mehranmeldungen von Lehrlingen für Templin soll die Aufnahme von dem Alter der Mitgliedschaft abhängig sein. In Zukunft haben Lehrherren ihre Lehrlinge nicht nur nach Templin, sondern auch dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden anzumelden. Im Laufe der Verhandlung wurde Baron von Diergardt gebeten, bei der nächsten Waldbesitzer-Versammlung einen namhaften Beitrag für Templin zu erwirken, um auf diese Weise eine Mehraufnahme von Lehrlingen zu erreichen. Dasselbe soll bei der Landwirtschaftskammer Bonn versucht werden. — Sodann schlug der Vorsitzende für den Sommer einen Waldausflug belehrender Art vor, und fand der Vorschlag des Barons von Diergardt, dafür die Waldungen des Reichsgrafen von Kesselstadt in Aussicht zu nehmen, vollsten Beifall.*) — Hiermit schloß der Vorsitzende, und es begann die Tagung des Deutschen Forstbeamtenbundes. Revierförster Oberhettinger gab ein klares Bild vom Zweck und Wesen des Forstbeamtenbundes und gedachte hierbei der aufopfernden Tätigkeit des Kollegen Walter in Forsthaus Annaberg. Wegen der vorgeschrittenen Zeit wurde die Vorstandswahl bis zur nächsten Versammlung in Gremberg bei Cöln, am 14. Mai, vertagt. Als Gast wohnte Hegemeister Schumacher, Groß-Königsdorf bei Cöln, der Versammlung bei und betonte, daß Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamte in Zukunft fleißig zusammen arbeiten müßten zu Nutz und Frommen der gemeinsamen Sache. Der Vorsitzende richtete an die Anwesenden die Mahnung, in Zukunft viel eifriger als bisher am Vereinsleben mitzuarbeiten, und schloß mit den Worten Fichtes:

„Du sollst an Deutschlands Zukunft glauben,
An Deines Volkes Auferstehn.
Laß diesen Glauben Dir nicht rauben,
Trotz allem, allem, was geschehn!“

Mehnert, Schriftführer.

Bezirksgruppe Sachsen (XII). Forstgehilfenprüfung. Bei der am 8. und 9. April d. J. im Hotel „Zum Schützenhaus“ in Pulsnitz unter Vorsitz des Oberförsters Dreßler, Weinböhla

---

*) Der Leitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ wird seitens des Vorsitzenden hohe Anerkennung für den Ausbau der Vereins-Zeitung gezollt, wofür wir ihr, durch regen Bezug, dankbar sein müssen.

Oberhettinger.

...bgehaltenen Forstgehilfenprüfung haben von ... Prüflingen 3 mit der Note „gut“, 3 mit „be...friedigend“ bestanden, und ein Prüfling ist zurück...getreten. Die Waldprüfung fand in dem von ...elldorfschen Forste bei Pulsnitz statt; die von ...errn Kollegen Naumann in Gödlau sorglich ...sgewählten Waldbilder erfreuten alle Teil...nehmer und boten der forstlichen Jugend viel ...nregung. Das Wirtschafts-Ministerium war ...urch Herrn Geheimen Oberforstrat Prof. Dr. phil. ...eumeister, Dresden, vertreten. Leider hatten sich ...r Landesverband sächsischer Waldbesitzer sowie ...r Landeskulturrat trotz Einladung nicht be...iligt, wohl aber waren Forstleute der grünen ...arbe anwesend. Die wiederholten und ernsten ...ahnungen an die Lehrherren, nicht nur im ...immer, sondern auch im Walde zu lehren, ...wie an die Lehrlinge selbst, die Lehrzeit nach ...öglichkeit zu nutzen, zeigten dieses Jahr Erfolg. ...e Prüflinge waren durchschnittlich besser vor...reitet als in den Vorjahren. Leider haben ...nige Prüflinge noch keine Stellung. Deshalb ...ederhole ich die Bitte und hoffe, daß auch die ...erren Waldbesitzer die Annahme von Forst...ehrlingen in Zukunft mit bekämpfen. Herrn ...ammerherrn von Helldorf auf Pulsnitz und ...ammenau sei hiermit für die Überlassung des ...viers zur Waldprüfung mit einem kräftigen ...eidmannsheil gedankt.

Weinböhla, den 14. April 1924.

W. Dreßler, Oberförster a. D., als Obmann.

Ortsgruppe Ratibor.

Sonntag, den 11. Mai, vormittags 10 Uhr, ...det in Ratibor, Schloßbrauerei-Restaurant, ...e Ortsgruppenversammlung statt. Tages...dnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. ...e Mitglieder aus den Kreisen Cosel, Leobschütz, ...m Teil Gleiwitz, Ratibor und aus Polnisch ...berschlesien, sind herzlichst eingeladen. Gäste ...llkommen!

Kranowitz, im April 1924.

Der Vorsitzende: Forstmeister Riedel.

Ortsgruppe Rathenow.

Am Sonntag, dem 11. Mai 1924, 2 Uhr ...chmittags, findet in Rathenow im „Fürstenhof“ ...e Hauptversammlung der Ortsgruppe mit ...lstehender Tagesordnung statt:

1. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und der Deutsche Forstbeamtenbund.
2. Besprechung über eine forstliche Lehrwanderung.
3. Festlegung eines Scheibenschießens.
4. Besprechung forstlicher Tagesfragen.
5. Gehaltsfragen.
6. Vorstandswahl.
7. Verschiedenes.

Forsthaus Stechow, Kreis Westhavelland, den 13. April 1924.

Der Vorsitzende: Voß.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Besoldung der Forstbeamten in Schlesien.

Nach einer am 11. d. Mts. getroffenen Vereinbarung sind die Forstbeamtengehälter mit Wirkung vom 1. April d. J. neu festgesetzt worden. Für die Beamtenklasse:

a) 70 % des Friedensbargehalts unter Zugrundelegung gleicher Deputatbezüge,
b) mit eigenem Haushalt 18 Ztr., ohne eigenen Haushalt 11½ bis 14 Ztr.,
c) 18½ Ztr. bzw. 16 Ztr.,
d) 15 Ztr.,
e) 10½ Ztr.,
f1) 6 bis 7 bis 8 Ztr.,
f2) 3½ bis 4½ bis 6 Ztr.,
g) 30 % weniger wie e bzw. f,
h) 5,20 Ztr.,
i) 20 % weniger wie f,
k) wie e bzw. f2 bzw. h.

Das Beköstigungsgeld beträgt 4,60 Ztr. bzw. 5,75 Ztr. monatlich. Die Fahrrad-Entschädigung bleibt mit 30 Pfund monatlich bestehen. Die Uniformentschädigung 1 Ztr. monatlich.

Untergruppe Breslau.

Zwecks Gründung einer Ortsgruppe Trachenberg werden die hierfür interessierten Kollegen zu einer Zusammenkunft am Sonntag, dem 27. April, nachmittags 4 Uhr, im „Deutschen Hause“ in Trachenberg aufgefordert.

J. A. Penning, Revierförster.

Bezirksgruppe Hannover.

Dem in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlichten Nachtrag zum Tarifvertrag ist noch nachzutragen:

§ 10 erhält folgende Fassung: „Bei Streitigkeiten zwischen Waldbesitzern und Beamten aus diesem Vertrage entscheidet ein Schlichtungsausschuß, der mit je drei von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Beisitzern und einem von letzteren zu wählenden stimmberechtigten Obmann zu besetzen ist, endgültig.“ Rohrig.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Zur Forstlehrlingsfrage.

Sie ist wohl, und mit Recht, eine der meistumstrittenen im Privatforstbeamtenstande, und allgemein wird heute der Standpunkt vertreten, daß die Zahl der Lehrlinge für diesen Beruf wegen Überfüllung so stark als irgend möglich einzuschränken sei. Jetzt geht man sogar so weit, zu fordern, daß nur noch Forstbeamtensöhne zur Ausbildung zugelassen werden. Die Gründe dafür weiter auszuführen, verbietet die Kürze dieses Schriftsatzes. Ich gestehe, daß auch ich lange diesen Standpunkt einnahm. Warum ich heute anderer Ansicht bin, will ich nachstehend ausführen. Spreche ich doch im Namen der vielen, die heiße Sehnsucht zu unserem Berufe zieht und denen diese Laufbahn für die Zukunft, nur weil sie keine Förster-

söhne sind, verschlossen werden soll. Das geht zu weit*). Allgemein dürfte feststehen, daß ein jeder allein in dem Berufe Rechtes leisten wird, zu dem er sich mit Leib und Seele hingezogen fühlt. Sicher bringt der Förstersohn für den äußerst vielseitigen Beruf des Privatforstbeamten vieles von Hause mit, was andere sich erst mit vieler Mühe aneignen müssen. Aber guter Wille und Befähigung schaffen auch dies, wie gar mancher tüchtige Grünrock beweist, dessen Vater kein Förster war.

Was nun die leider nicht zu bestreitende Überfüllung des Privatforstbeamtenberufs anbetrifft, so nenne man doch irgend einen andern Beruf, der heute nicht mindestens ebenso überfüllt ist, sei es ein wissenschaftlicher oder praktischer. Wer sich heute einem Beruf zuwendet, weiß niemals, ob er in diesem auch einst sein Brot finden wird, sogar als Staatsbeamter. Wenn wir aber so weit gehen wollen, nur Söhne eines Standes wieder in diesen zu bringen, so haben wir, wenn dann vielleicht alle Stände dieses Verfahren durchführen, den Kastengeist in womöglich noch höherer Potenz wie in Indien; ich meine aber, gerade unser deutsches Vaterland ist mit Kastengeist schon reichlich genug gesegnet. —

Gewiß wäre es im Interesse unseres Standes zu begrüßen, wenn durch Beschränkung der Zahl der Forstlehrlinge ein besseres Fortkommen in unsern Berufe erreicht werden könnte. Deshalb trat ich bereits früher mit Wort und Tat dafür ein. Heute bin ich aber zu der Überzeugung gelangt, daß dieses Bemühen im allgemeinen eine Sisyphusarbeit bleiben wird.

Es darf einem jungen Manne nicht verwehrt werden, sich dem Berufe zu widmen, zu dem er das Zeug in sich fühlt, in dem er sein ideales Lebensziel sieht. Was helfen alle scharfen Gegenbeschlüsse irgend einer Stelle, wenn sie doch umgangen werden? Können wir etwa einem Waldbesitzer verbieten, einen jungen Mann, den er für den Forstbeamtenberuf besonders geeignet hält und der es tatsächlich auch ist, in diesem als Förster ausbilden zu lassen? Ich glaube, wir haben dazu nicht die Macht und auch nicht das Recht.

Wir können also den weiteren Zudrang zum Privatforstbeamtenberuf nicht verhindern. Aber mit aller Energie können wir darauf hinarbeiten, daß nur befähigte junge Leute, die eine gute Schulbildung besitzen, als Forstlehrlinge angenommen werden, so daß sie mit Aussicht auf vollen Erfolg in die späteren Prüfungen zu gehen vermögen. Im übrigen möchte ich raten, weder die Forstlehre noch den Forstschulbesuch noch die Zulassung zu den Prüfungen zu beschränken. Das ist zwecklos und führt nur zu unnötigen Härten. Es kann das wohl der Staat tun; dieser hat dann dafür auch die unbedingte Versorgungs[illegible]. Welche von den Stellen, die heute im Privat[illegible]dienst die der staatlichen fast gleiche Begrenz[illegible] erstreben, kann und wird aber wohl die Versorgungspflicht aller der auf Grund seiner Bestimmungen aufgenommenen jungen Privatforstleute übernehmen? — Was dort selbstverständlich ist eben hier undurchführbar.

Selbstverständliche Pflicht eines jeden Privatforstbeamten aber ist es, etwa um Rat fragenden Eltern von jungen Leuten, die sich unserm Beruf widmen wollen, auf die Überfüllung aufmerksam zu machen. Veranlaßt dies noch einen oder den andern, zurückzutreten, so ist das erfreulich. Heilige Pflicht ferner ist es für jeden, der einen jungen Mann in die Forstlehre nimmt, diesen mit aller Gewissenhaftigkeit auszubilden, damit er [illegible] Strebsamkeit einst eine Zierde unseres Standes werde. Im übrigen möge es aber dem Glück[illegible] eines jeden überlassen bleiben, wie er sein Lebensziel zu erreichen vermag. Der wahrhaft tüchtige und gewissenhafte Forstmann wird immer [illegible] Brot finden. Ist's im leider verkleinerten Vaterlande nicht immer möglich, so eröffnet sich vielleicht bald ein Tätigkeitsfeld im Auslande. Deutsche Treue und Tüchtigkeit werden dort auch wieder ihre Würdigung finden, sobald der durch deutschfeindliche Propaganda gezüchtete Deutschenhaß wieder abgeebbt sein wird*).

Eine natürliche Quelle kann man nicht verstopfen, und so wird es auch ein vergebliches Bemühen bleiben, unbillig scharf den in der Seele des deutschen Volkes tiefbegründeten Drang der deutschen Jugend zum deutschen Walde eindämmen zu wollen. — Darum freie Bahn auch hier dem Tüchtigen!

Forstverwalter Passole.

*) Ist in dem Umfang dieser Ausführung und nnd unseres Wissens auch nie an maßgebenden Stellen beabsichtigt gewesen.

Die Schriftleitung.

*) Leider sind heute die Aussichten deutscher Forstleute, im Auslande unterzukommen, [illegible] gering, daß damit gar nicht zu rechnen ist, und [illegible] befürchten, daß dieser Zustand auch noch manches Jahr bestehen bleiben wird.

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 18. **Neudamm, den 2. Mai 1924.** **39. Band.**

Zur forstlichen Saaten-Anerkennung.

Von Landforstmeister a. D. **König.**

Herrn Geheimrat Professor Dr. Schwappach gebührt besonderer Dank dafür, daß er auf Grund seiner überragenden Erfahrung und Sachkenntnis in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 18. April 1924 das Wort zu dem Gegenstande ergreift, welchen der Reichsforstwirtschaftsrat am 22. März d. J. behandelt hat, und namentlich die von mir gemachten, einem Sonderausschuß zur Prüfung überwiesenen Vorschläge einer sachlichen Kritik unterzieht.

Herr Geheimrat Schwappach tritt der von mir („Deutscher Forstwirt“ 1924 Nr. 35 S. 371) geäußerten und wohl allgemein herrschenden Auffassung der jetzigen, namentlich durch das [illegible]barwerden der eingeführten Fremdländer geschaffenen Lage der Saatgutbeschaffung bei. Das ist eine sehr wertvolle Festigung der Grundlage meiner Vorschläge. Weiter ist es sehr wertvoll, durch Herrn Geheimrat Schwappach zu erfahren, daß die trotz der Sicherung „deutschen“ Samens hervorgetretenen Mißstände zu mehrfachen Verhandlungen innerhalb der Kontrollvereinigung geführt haben; daß namentlich die größeren Klengen bereit sind, nicht schlechthin „deutschen“ Kiefernsamen zu liefern, sondern nach größeren Gebieten, Rassebezirken, zu trennen; daß verschiedene Klengen auch bereit sind, auf Wunsch das Saatgut von angelieferten Zapfen getrennt zu gewinnen und abzugeben. Diese Zugeständnisse sind bedeutsam für das Urteil über die Durchführbarkeit meiner Vorschläge, ebenso wie die Tatsache, daß die Anzeigen großer Samenhandlungen von anerkanntem Ruf die Lieferung ostdeutschen usw. Samens zu[illegible].

In zwei Punkten allgemeiner Natur können die Ausführungen Schwappachs Anlaß zu Mißverständnissen geben, denen ich vorbeugen möchte:

a) Nach meinen Vorschlägen soll die Saatenanerkennung sich nicht auf einzelne Holzarten, wie Kiefer, Eiche, Fichte, Lärche, Douglasie, sondern auf a l l e Holzarten erstrecken. Es trifft sich gut, daß gerade jetzt der ein schlüssiges Beweismaterial liefernde Aufsatz des Oberförsters B a n s i in Kl.-Naujock „Zur Provenienzfrage der Roterle“ in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1924 S. 166 erschienen ist. Die in Kl.-Naujock gemachten Beobachtungen treffen für sehr viele Reviere zu, haben aber leider noch nicht überall dazu geführt, die Erlennachzucht nur auf selbstgesammelten*) Samen oder die trefflichen Wildlingsballen zu gründen. Aus inneren Gründen muß angenommen werden, daß bei **allen** Waldbaumarten die Herkunft von entscheidender Bedeutung ist.

b) Meine Vorschläge zur forstlichen Saatenanerkennung haben mit eigentlicher Hochzucht noch nichts zu tun. Ich glaube dies mit genügender Schärfe im „Deutschen Forstwirt“ 1924 Nr. 35 S. 370 hervorgehoben zu haben und darf mich darauf beziehen.

Den von Herrn Geheimrat Schwappach geäußerten **Bedenken** bitte ich Punkt für Punkt folgen zu dürfen.

1. Schwappach hält die Trennung von unbedingt anerkanntem (erlesenem) und bedingt anerkanntem Saatgut bzw. Revier für schwierig, weil der Nachweis der für ersteres geforderten Voraussetzungen sehr schwer zu erbringen und insbesondere die Bestandespflege auf Auslese

---

*) Zu Nutz und Frommen der selbstsammelnden Waldbesitzer sei bemerkt, daß die Erlenzäpfchen schon nach den ersten stärkeren Frösten die Samen fallen lassen, daß sie also schon früh im November gepflückt werden müssen.

der besten Mutterbäume „in diesem Sinne" vorläufig nur ausnahmsweise zu finden sei. Die von mir geforderten Voraussetzungen für erlesenes Saatgut sind:

daß nachweisbar oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die von Natur heimische Holzart in der bodenständigen, nach Wuchsleistung usw. befriedigenden Rasse nachgezogen ist;

daß fremdrassige Bestände oder Einzelstämme in gewisser Entfernung nicht nachzuweisen sind;

daß durch Bestandespflege auf Auslese der besten Mutterbäume hingearbeitet wird.

Ich gebe zu, daß die erste Voraussetzung gerade für Kiefernreviere des Privatbesitzes ohne eigene seit Menschenaltern bestehende Klengen sehr selten erfüllt sein wird, vielleicht am häufigsten noch in bäuerlichen Revieren, die bei der Zapfensaat geblieben sind. Wir haben aber doch die Staatsforsten und eine ganze Zahl großer Privatforsten, die seit alter Zeit selbst aus den im Revier gesammelten Zapfen klengen. Leider entsprechen auch in solchen Revieren den Zapfenfehljahren häufig einzelne fremdrassige Jahrgänge, aber doch nicht immer. Denn es wurde in solchen Jahren wohl die Saatkultur ausgesetzt, und es wurde mit den vorhandenen heimischen Pflanzen kultiviert, oder ein Nachbar konnte mit Samen aushelfen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß nur ganz wenige Reviere in ihrem vollen Umfange den Vorbedingungen für erlesenes Saatgut genügen, aber eine größere Zahl wird Teilgebiete haben, die es tun. Wir müssen die Standorte standortgerechter Rassen kennen lernen und sie für die Saatgutgewinnung ausnutzen und dürfen meines Erachtens nicht die Möglichkeit aus der Hand geben, durch „erlesenes" Saatgut rasch unsere Holzerzeugung zu verbessern. Bei anderen Holzarten, z. B. Eiche, wird es vielfach leichter als bei Kiefer sein, Reviere für erlesenes Saatgut zu finden.

Die Bestandespflege „im Sinne der Auslese bester Mutterstämme" ist keine besondere Art der Bestandespflege, wie man nach der Ausdrucksweise Schwappachs annehmen könnte, sondern ganz naturgemäß bringt die Bestandespflege die besten Mutterstämme zur Geltung, und zwar verhältnismäßig rasch. Jede richtig pflegende Durchforstung verbessert den Bestand guter Mutter- und Vaterbäume, und die Verbesserung macht sich schon im nächsten Jahre des Blühens und Fruchtens geltend. Es ist daher meines Erachtens nicht nötig und in meinen Vorschlägen auch nicht gesagt, daß schon längere Zeit — was allerdings das Ideal wäre — solche Bestandespflege ausgeübt worden ist. Wir müssen zufrieden sein, wenn ein Anfang gemacht und die Fortsetzung für die nächsten vier Jahre — die Anerkennungsdauer — voraussichtlich gesichert ist.

2. Herrn Geheimrat Schwappach genügt nicht die von mir angenommene Entfernung fremdrassiger Bestände usw. von 1000 m (freies Feld) und 500 m (Wald) angesichts der allerdings enormen Verbreitungsfähigkeit des Pollens, die z. B. für Borggreve durchschlagend erschien, um den Zuchtbestrebungen bei unseren windblütigen Waldbäumen den Erfolg abzuerkennen. Ich habe die Entfernung der Regel der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Saatenanerkennung bei Roggen entnommen, in der Annahme, daß der Roggenpollen in der Verbreitungsfähigkeit dem Kiefernpollen nahesteht und daß im Quadrat der Entfernung die Wahrscheinlichkeit der Befruchtung durch den entfernten fremdrassigen Vaterbaum ab- und im gleichen Verhältnis die Wahrscheinlichkeit der Befruchtung durch den nahestehenden gleichrassigen Vaterbaum zunimmt. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst — heißt es auch beim Pollen. Ich glaube daher, ehe eigene forstliche Untersuchungen vorliegen, darf man sich auf die langjährigen Erfahrungen der Landwirtschaft stützen, und ich möchte eine unnötige oder als nötig noch nicht erwiesene Erschwerung vermeiden.

3. Durchaus erörterungsbedürftig ist die Festsetzung der Ziffer in meinem Vorschlage, die bedingte Anerkennung nur dann auszusprechen, wenn die fremdrassigen Bestände oder Einzelstämme weniger als 1/1000 der Fläche einnehmen. Hier wäre, da das Beste des Guten größter Feind, vielleicht eine Herabminderung des Anspruchs angezeigt, ohne daß der Erfolg wesentlich in Frage gestellt wird. Auch könnte den Anerkennungsausschüssen innerhalb gewisser Grenzen die Entscheidung überlassen werden.

Selbstverständlich, aber besser noch ausdrücklich in 1a und b der Vorschläge hervorzuheben ist, daß die mannbar gewordenen fremdrassigen Bestände und Einzelbäume gemeint sind.

4. Weiter könnte es in Betracht kommen, eine dritte Gruppe von Saatgut der Kiefer — Halbblut — zu schaffen, indem unter Aufsicht nur in über 60jährigen, also vor der Herrschaft des Samenhandels begründeten Beständen von übrigens durch Fremdländer verseuchten Revieren Zapfen gesammelt werden. So läßt z. B. die Klenge der Brandenburgischen Landwirtschaftskammer in Landsberg ihre Zapfen sammeln.

5. Schwappach wendet ein, daß die dem Waldbesitzer nach meinen Vorschlägen zufallenden Aufgaben schwer zu lösen seien: so die Überwachung des Sammelns, die Führung der Bücher über Menge und Verbleib der Ernte. Diese Aufgaben fordern allerdings vom Waldbesitzer große Opfer, aber bei gutem Willen sind sie durchführbar. Von vielen Waldbesitzern wird die Aufsicht beim Sammeln der Zapfen und Eicheln schon jetzt durchgeführt. Allerdings müssen die Opfer des Waldbesitzes durch höheren Preis des Saatguts entschädigt werden. Was in der Landwirtschaft schon lange als selbstverständlich gilt, muß auch in der Forstwirtschaft

herrschende Anschauung werden: **Daß gutes Saatgut besser bezahlt werden muß als schlechtes** — die in Betracht kommenden Preisunterschiede für Samen spielen wirklich keine Rolle! Auch werden z. B. die Kosten für Aufsicht leicht überschätzt. In einem mir bekannten Falle betrugen sie in der abgelaufenen Sammelzeit 0,50 ℳ je Zentner Kiefernzapfen.

6. Schwappach weist darauf hin, daß bei einer Verpachtung von Revieren zur Zapfengewinnung auf dem Wege, den die Zapfen vom anerkannten Revier zur Bahn oder zur Darre zurückzulegen haben, solche sonstiger Herkunft in betrügerischer Absicht beigemischt werden können. Die Möglichkeit besteht, wird aber von einer anerkannten Firma nicht ausgenutzt werden, und dem Betrüger nützt die Mogelei nichts, weil er kein anerkanntes Saatgut verkaufen kann. Er mogelt doch nicht bloß, damit der Waldbesitzer recht schöne Pflanzen ziehen kann.

7. Schwappach nennt die dem Handel durch meine Vorschläge aufzuerlegenden Beschränkungen unerträglich, der Verkauf nur durch Vermittlung des Ausschusses sei praktisch undurchführbar, der Handel werde niemals den geforderten Einblick in seinen Geschäftsbetrieb gewähren. Ebenso sei das Getrennthalten der Zapfen, Samen und Pflanzen aus erlesenem Saatgut nach Revieren nicht möglich. Der Verkauf durch Vermittlung des Ausschusses ist zweifellos lästig, verbürgt aber, daß das anerkannte Saatgut in den richtigen Boden gelangt, und hilft die Schwierigkeiten mildern, die sich aus unzureichender Erzeugung anerkannten Saatgutes ergeben; wenn man diese Vermittlung hat, kann man, glaube ich, von einer Beschränkung der Ausfuhr von Samen absehen — solche wird von einzelnen Stellen gefordert, damit der heimische Bedarf an Saatgut gedeckt wird. Den Einblick in seinen Geschäftsbetrieb gewährt der im Kontrollverband stehende Handel schon jetzt, dieses Bedenken ist also hinfällig. Die revierweise Trennung der Herkünfte aus erlesenen Revieren vermehrt die Arbeit in jeder Beziehung und macht gewisse Einrichtungen im Schuppenraum usw. nötig; es wird sich fragen, ob die Vorteile, welche das Getrennthalten nach Revieren aus züchterischen Gründen gewährt, nicht der Arbeit und Kosten wert sind. In dem Halstenbeker System der Pflanzenerziehung kann ich an sich keine Erschwerung des Getrennthaltens der Herkünfte erblicken, im Gegenteil kann unter Umständen die Verteilung an die Nebenbaumschulen die Übersicht erleichtern.

8. Herr Geheimrat Schwappach tadelt an den Vorschlägen zur Gliederung der anerkennenden Stellen eine gewisse Überorganisation. Der Hauptausschuß von zwölf Personen sei für die gestellte Aufgabe zu groß, dabei aber die Vertretung der Handelsklengen und Baumschulen durch zwei Angehörige zu gering. Ob letzteres zutrifft, wird noch zu prüfen sein. Auch über die Stärke, die man dem Hauptausschuß geben will, kann man natürlich verschiedener Ansicht sein. Ich glaube nur, daß die ihm zufallenden Arbeiten durchaus nicht gering sind. Nach meinen Vorschlägen kann sich der Hauptausschuß auch örtliche Arbeiten vorbehalten; er wird es namentlich anfangs tun müssen, um selbst Erfahrungen zu sammeln und die Ortsausschüsse zweckmäßig anleiten zu können. Das Arbeitsfeld ist also zunächst ziemlich unbeschränkt. Eine wesentliche Aufgabe des Hauptausschusses wird es sein, die nötige Zahl sachverständiger und dauernd arbeitswilliger Mitglieder für die Ortsausschüsse zu finden und, solange dies nicht voll gelingt, selbst einzuspringen.

Wenn Herr Geheimrat Schwappach zu dem Schluß kommt, daß es vorläufig genügen würde, die Trennung nach großen Wuchsgebieten innerhalb Deutschlands durchzuführen und die Beimischung von Zapfen fremdrassiger Kiefern bei der Lieferung an Großbetriebe, seien es Staats- oder Privatklengen, auszuschließen, so ist auch dieses zweifellos ein Schritt vorwärts, der meines Erachtens immerhin nur auf dem Wege der bedingten Anerkennung im Sinne meiner Vorschläge getan werden kann. Ich würde es aber bedauern, wenn man auf den weiteren Schritt vorwärts und auf die Möglichkeit verzichten wollte, durch Anerkennung erlesenen Saatguts verhältnismäßig rasch der standortgerechten Rasse zur Ausbreitung zu verhelfen.

Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen.

Während die Versorgungsbezüge pensionierter Beamten oder Beamten-Hinterbliebenen bisher nur gekürzt werden durften, wenn die Versorgungsberechtigten im Reichs-, Staats-, Kommunal- oder sonstigen öffentlichen Dienste bezahlte Beschäftigung gefunden hatten, tritt neuerdings nach Erlaß der Personalabbau-Verordnungen eine Kürzung unter Umständen auch dann ein, wenn der Bezugsberechtigte ein steuerbares Privateinkommen aufzuweisen hat. In Preußen, wo diese Kürzung zum erstenmal am 1. April d. J. vorgenommen worden ist, hat der Finanzminister hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen, aus denen wir das Wesentliche mitteilen wollen.

Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschriften sind Wartegelder, Übergangsgelder, Übergangsgebührnisse, Zulagen zu den Übergangsgebührnissen, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, sonstige Bezüge, die mit Rücksicht auf frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, Unterstützungen, die im Disziplinarverfahren neben der Strafe der Entlassung bewilligt werden, nicht aber das Diensteinkommen der vom Amte suspendierten Beamten.

Alle Empfänger solcher Bezüge, also auch die pensionierten Kommunalbeamten und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, wenn sie neben den Versorgungsbezügen ein weiteres den kürzungsfreien Betrag übersteigendes steuerbares **Privateinkommen** beziehen, dieses der Behörde, welche die Versorgungsbezüge regelt, oder der zahlenden Kasse bei Gefahr des Verlustes ihrer Versorgungsansprüche anzuzeigen. Kürzungsfrei ist der Betrag in Höhe des in volle Goldmark nach oben abzurundenden monatlichen Diensteinkommens, das ein Beamter der Gruppe I A 8, der in dem Beschäftigungsorte oder, wenn es einen solchen nicht gibt, im Wohnorte des Versorgungsberechtigten seinen Amtssitz hat, an Mindestgrundgehalt + Ortszuschlag + (zur Zeit nicht in Frage kommendem) Ausgleichszuschlag + etwaigem örtlichen Sonderzuschlag zu beziehen hat. Sonstige Gebührnisse, wie Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe, bleiben außer Betracht. Nach der am 1. April d. J. eingetretenen Besoldungsaufbesserung sind also kürzungsfrei **ohne den in einigen Orten noch hinzukommenden Sonderzuschlag** in Ortsklasse A 201, in B 191, in C 185, in D 179 und in E 173 Goldmark monatlich. Das Privateinkommen ist in gleicher Weise zu ermitteln, wie dies für die Erhebung der Einkommensteuer vorgeschrieben ist; doch ist, wenn es sich um die Kürzung der Versorgungsbezüge des Ehemannes handelt, das Einkommen aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder und das Einkommen der Ehefrau und der Kinder selbst außer Betracht zu lassen. Nur wenn die Ehefrau im Betriebe des Versorgungsberechtigten beschäftigt ist, rechnet ihr Arbeitseinkommen aus dieser Beschäftigung zum Privateinkommen des Versorgungsberechtigten. In der Regel ist also die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, wobei dem Versorgungsberechtigten der Nachweis offensteht, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat. Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, die Anzeige innerhalb eines Monats, nachdem er in den Bezug eines abzugsfähigen Privateinkommens gelangt ist, zu erstatten und dabei Art und Höhe des gesamten Privateinkommens anzugeben sowie ob und wie hoch Werbungskosten (auch Aufwandsentschädigungen) und sonstige Abzüge im Sinne des § 13 des Reichseinkommensteuergesetzes etwa abgesetzt sind. Bei Privateinkommen aus nicht selbständiger Arbeit bemißt sich die Höhe der zulässigen Abzüge einschließlich der Werbungskosten nach der Höhe des „steuerfreien Lohnbetrages“. Übersteigen die zulässigen Abzüge den steuerfreien Lohnbetrag, so ist dem Versorgungsberechtigten durch Art. I § 19 der zweiten Steuernotverordnung die Möglichkeit gegeben, eine Erhöhung dieses letzteren Betrages durch die Steuerbehörden herbeizuführen. Erwachsen einem Versorgungsberechtigten daraus Mehraufwendungen, daß er durch den Erwerb eines Arbeitseinkommens außerhalb seines ständigen Wohnsitzes gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen, so kann die Regelungsbehörde diese Mehraufwendungen insoweit von sich aus zum Abzuge zulassen, als sie nicht bereits zu einer Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages geführt haben. Die Höhe der Entschädigungen, die in solchen Fällen Beamten der Besoldungsgruppe des Versorgungsberechtigten gewährt werden, kann dabei als Anhalt dienen.

Der steuerfreie Lohnbetrag kann aber nur insoweit abgesetzt werden, als er anteilmäßig auf das in dem Gesamtlohn enthaltene, für die Kürzung in Betracht kommende Privateinkommen entfällt.

Beispiel: Arbeitseinkommen aus einer Wiederbeschäftigung monatlich 300 Goldmark, Arbeitseinkommen als Versorgungsbezüge (ungekürzt) 200 Goldmark, Gesamtarbeitseinkommen 500 Goldmark. Beträgt der „steuerfreie Lohnbetrag“ 50 Goldmark monatlich, so würden also hier von den 300 Goldmark nur 30 Goldmark abgesetzt werden dürfen. Hat die Steuerbehörde eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages mit Rücksicht auf die Werbungskosten zugelassen, die mit dem Privateinkommen verbunden sind, so ist der **Mehrbetrag in voller Höhe** von dem Privateinkommen abzusetzen.

Soweit es sich bei den Einkommensbeträgen nicht lediglich um monatlich wiederkehrende handelt, muß zunächst das **Jahres**einkommen und sodann aus diesem das die Grundlage für die Kürzung bildende **Monats**einkommen ermittelt werden.

Beispiel (Ortsklasse E ohne örtlichen Sonderzuschlag): Für die Kürzung in Betracht kommendes Einkommen 515 Goldmark, darin enthalten eine **einmalige** Einnahme von 200 Goldmark, mithin regelmäßiges Monatseinkommen 315 Goldmark. Jahreseinkommen: 315 Goldmark × 12 = 3780 Goldmark + 200 Goldmark (einmalig) = 3980 Goldmark. Durchschnittsmonatseinkommen 3980 : 12 = 331,67 Goldmark, kürzungsfreies Privateinkommen 173 Goldmark. Mehrbetrag 158,67.

Übersteigt das Privateinkommen, wie in vorstehendem Beispiel, den kürzungsfreien Betrag, so werden die Versorgungsbezüge einschließlich des etwaigen Versorgungszuschlages und örtlichen Sonderzuschlages um die Hälfte des Mehrbetrages gekürzt, soweit diese Hälfte volle Zehntel der Versorgungsbezüge erreicht.

Beispiel: Beträgt das Ruhegehalt 267,75 Goldmark monatlich und das den kürzungsfreien Betrag übersteigende Privateinkommen 150 Goldmark, so wird, da dessen Hälfte = 75 Goldmark des Ruhegehalts zwischen $^2/_{10}$ = 53,55 Goldmark und $^3/_{10}$ = 80,32 Goldmark liegt, das Ruhegehalt um $^2/_{10}$ gekürzt. Die Kürzung erstreckt sich aber nicht auf die etwa sonst noch zustehenden Gebührnisse, wie Besatzungszulage, Sonderzulage, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe. Das Einkommen der Kinder

kann niemals zu einer Kürzung des Witwengeldes, sondern nur zu einer Kürzung des Waisengeldes führen.

Alle diese Vorschriften beziehen sich nur auf das Privateinkommen. Versorgungsberechtigte, die im Reichs-, Staats- oder öffentlichen Dienste verwendet werden und im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivil-Pensionsgesetzes eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln erhalten, unterliegen nur den hierfür geltenden Ruhensvorschriften. Sie fallen auch dann nicht unter obige Vorschriften, wenn sie daneben noch Privateinkommen haben.

Hat ein Versorgungsberechtigter eine zweite Versorgung erdient, deren Bezug ein völliges oder teilweises Ruhen der ersten Versorgung, z. B. im Falle des § 28 Z.P.G., bewirkt, so kommen für die Anwendung obiger Vorschriften nur die zu zweit erdienten Versorgungsbezüge in Frage.

An der bisherigen Regelung der ersten Versorgung (auf Grund des § 28 Z.P.G. oder entsprechender Vorschriften) ändert sich durch die Kürzung der zu zweit erdienten Versorgungsbezüge nichts.

Volks- und Arbeitsgemeinschaft in der Privatforstwirtschaft

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und geschäftsführender Vorsitzender des „Deutschen Forstbeamtenbundes".

Die deutschen Parteien rüsten zur Reichstagswahl, die am 4. Mai stattfinden soll. Das deutsche Volk wird mit Flugblättern, Parteiprogrammen, Wahlreden usw. überschwemmt, während andererseits die wirtschaftlichen Verbände und Standesorganisationen ihre Mitlieder zusammenrufen, um zu den bisherigen Ergebnissen neuzeitlicher Regierungskunst in bezug auf Wirtschaft und Verwaltung Stellung zu nehmen. Beide Teile, sowohl die rechts gerichteten, also staatserhaltenden Parteien, wie die national eingestellten Verbände können sich diesmal die Beweisführung für die Unzulänglichkeit der vielen international eingestellten Regierungen seit dem 9. November 1918 ersparen. Alle Stände und Berufe, vom Fabrikherrn bis zum Industriearbeiter, vom Waldbesitzer bis zum Forstarbeiter, der Mittelstand, Beamte, Angestellte, kurzum alle diejenigen Volksgenossen, die ehrlich, sich selbst und dem Vaterlande treu geblieben sind und die Republik nicht als eine Einrichtung ansahen, in der es sich bei jeweils zweckmäßigem Gesinnungswechsel ganz gut leben läßt, haben am eigenen Leibe erfahren, was es heißt, in Deutschland demokratisch - parlamentarisch und international regiert zu werden. Bis das Volk erwachte, mußten leider erst ganze Schichten unserer Gesellschaft, wie der Mittelstand, die Kleinrentner, die Pensionäre usw., nahezu untergehen. Tausende und Abertausende sind verhungert, bis die übrigen in letzter Stunde den ungeheuren Volksverrat vom 9. November erkannten. Nach fünf Jahren erst kommt der Gegenstoß, und wenn nicht alles trügt, wird eine fürchterliche Abrechnung mit dem bisherigen System gehalten werden. Das deutsche Volk ist heute gewillt, dem Verrat, dem Klassenkampf, der Verhetzung und der Treulosigkeit ein Ende zu bereiten. Ein neues Deutsches Reich wird erstehen. Neue Wege, die zur Verständigung untereinander führen, sollen nunmehr im Schutze des schwarz-weiß-roten Staates beschritten werden.

Wenn man die Aufrufe der verschiedenen rechts gerichteten Parteien und die Berichte der wirtschaftlichen Verbände oder Standesorganisationen liest, findet man darin immer wieder die Forderung nach einer Volks- und Werksgemeinschaft; d. h. alle Schichten unseres Volkes oder alle Angehörigen eines Betriebes sollen sich im Interesse des Vaterlandes, des Betriebes und im eigenen Interesse die Bruderhand reichen. Nach fünf Jahren beispielloser Mißwirtschaft und Demütigung durch äußere Feinde erkennt der überwiegende Teil unseres Volkes, daß der alles zerstörende Klassenkampf — die Voraussetzung marxistischer Politik — beseitigt und durch das Gegenteil des Klassenkampfes, die Volksgemeinschaft, ersetzt werden muß, wenn wir nicht alle miteinander in den Abgrund stürzen wollen. Es fragt sich nun, ob die Ereignisse der letzten zehn Jahre jeder Schicht unseres Volkes die innerliche Überzeugung der Notwendigkeit der Volksgemeinschaft eingehämmert haben. Die kommende nationale Regierung setzt das bei ihren Anhängern voraus. Sie kann nicht bestehen, wenn diese wichtigste Voraussetzung sich als irrtümlich erweisen sollte.

Das deutsche Volk ist heute organisiert. Alle Stände und Berufe waren gezwungen, sich fest zusammenzuschließen, um ihre Rechte geschlossen zu verteidigen, weil der Einzelne seit 1918 jedes Recht verloren zu haben schien. So wird also die zukünftige nationale Regierung sich auf jene Organisationen stützen müssen, die bei voller Wahrung ihrer Interessen bereit sind, ihre Macht und ihre Kraft im staatserhaltenden Sinne zum Wohle des Ganzen einzusetzen, wobei wir von den Abgeordneten, die gleichzeitig Führer großer wirtschaftlicher Verbände sind, annehmen, daß sie zunächst Staatspolitik und dann Wirtschaftspolitik treiben. Die Geschichte lehrt, daß nicht die Wirtschaftspolitik, sondern die Staatspolitik ein Volk zur nationalen Höhe führt.

Wir müssen starke nationale Berufsgruppen schaffen. Je stärker diese sind, um so mehr Macht wird die Regierung hinter sich haben, um so größer wird ihre Aktivität nach außen sein. Der nationale Charakter als Grundbedingung der Volksgemeinschaft wird die deutschen Organisationen unter Führung der nationalen Regierung zunächst nach außen hin fest und einig zusammenschließen.

Im Innern wird die Lage etwas anders sein. Solange es im Deutschen Reiche Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt, solange noch ein Schornstein raucht, auf dem Acker der Pflug geht und im Walde eine Axt ertönt, werden auch die Arbeitskämpfe, die geeignet sind, die Gemeinschaft zu stören, nicht aufhören. Eine energische Regierung, die Arbeitsgesetzgebung und die vom nationalen Geist durchdrungenen, beim Arbeitskampf beteiligten Organisationen müssen dafür sorgen, daß diese Kämpfe keinen für die Allgemeinheit schädlichen und staatsfeindlichen Charakter annehmen, wie es im deutschen Staate des 9. November fast immer der Fall gewesen ist. Noch wichtiger aber ist es, daß die streitenden Parteien von dem Gedanken beseelt sind, ihre Arbeitskämpfe auf dem Boden der Volksgemeinschaft zu führen. Wenn beide Teile sich immer vor Augen halten: „Wir sind ein Volk, ein Staat, ein Vaterland!", dann mögen die Kämpfe im Innern noch so heftig sein, sie werden nie staatsfeindlich werden, und das ist das Wesentliche. Hieraus folgt, daß, wenn der Gedanke der Volksgemeinschaft ehrlich gemeint und nunmehr auch praktisch durchgeführt wird, er der Schlüssel zur nationalen Wiedergeburt sein kann.

Wie für jeden anderen Zweig unserer Wirtschaft, gelten die obigen Ausführungen auch für die Privatforstwirtschaft, wenn auch mit Abschwächungen, denn Arbeitskämpfe, wie sie bei der Industrie üblich sind, treten hier erfreulicherweise nicht so sehr in die Erscheinung. Die Differenzen, die sich auch in der Privatforstwirtschaft zwischen Waldbesitzerschaft, Forstbeamten- und Forstarbeiterschaft ergeben, werden meistens in ruhiger, sachlicher Weise beigelegt, wenn nicht Verbände ihre Hand im Spiele haben, die nur von der Verhetzung leben. Solche bestehen sowohl im Forstbeamtenstande wie bei der Forstarbeiterschaft. Sache der staatserhaltenden und staatsbejahenden Forstbeamten- und Forstarbeiter-Organisationen muß es sein, diese international eingestellten Verbände zu bekämpfen. Dazu sind sie aber nur imstande, wenn sie stark genug sind und nicht auch noch von jener Seite mit Mißtrauen beobachtet werden, der sie sich nicht nur im Streite um Besitz und Eigentum, sondern auch im Kampfe um die Wiedergeburt des Vaterlandes zur Seite stellen wollen. Dieses Mißtrauen ist nicht geeignet, eine Gemeinschaft aufkommen zu lassen, wie sie heute von jeder nationalen Gruppe verlangt wird.

Erfreulicherweise hat sich endlich auch der Waldbesitz organisiert. Aber nur ganz allmählich und viel zu langsam beginnt er den Einfluß auf Parlament und Politik auszuüben, den andere, für die deutsche Wirtschaft viel bedeutungslosere Gruppen schon lange gewonnen haben, weil sie es verstanden, alle Kräfte, die sich mit dem betreffenden Wirtschaftszweig beschäftigten, zu sammeln, und erst durch diese Sammlung eine gewisse Stoßkraft ausüben konnten. Ganz abgesehen von der so außerordentlich gut organisierten Industrie, die kein Gesetz durchläßt, welches ihre Vertreter nicht vorher begutachten, um die Härten zu beseitigen, haben sogar Wirtschaftszweige, die keineswegs von so hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind wie die Privatforstwirtschaft, einen erheblichen Einfluß auf Politik und Parlament erlangt. Dem Waldbesitz aber wagte man Gesetze einfach aufzuzwingen, ohne auch nur einen einzigen Sachverständigen überhaupt zu hören. Das konnte man den Waldbesitzern nur bieten, weil man wußte, daß dieser Stand zahlenmäßig die Kräfte nicht besaß, sich durchzusetzen. Anstatt nun alle Kräfte zur Abwehr mobilzumachen, zahlte man lieber die ungerechtesten Abgaben, wie zum Beispiel die Presseabgabe usw. Hierunter hatten nicht nur der Waldbesitzer, sondern auch die Beamten und Forstarbeiter zu leiden. Ich bin der festen Überzeugung, daß, wenn alle Kräfte gesammelt worden wären — Waldbesitzer-, Forstbeamten- und Forstarbeiterverbände —, manche ungerechte steuerliche Belastung des Waldbesitzes durch die Kraft der vereinigten Organisationen verhindert worden wäre.

Um ihren Einfluß auf Parlament und Politik zu verschärfen, muß also der Waldbesitz alle jene Kräfte um sich sammeln, die bereit sind — und dabei handeln sie im eigensten Interesse —, die gemeinsame Arbeitsstätte zu verteidigen, und das sind die nationalen Forstbeamtenverbände und Forstarbeiter-Organisationen. Wenn Waldbesitzer, Forstbeamte und Forstarbeiter, jede Gruppe in sich geschlossen, aber in der Spitze zu einer Arbeitsgemeinschaft geeinigt, dastehen, kann keine Regierung und kein Parlament wie bisher achtlos an ihnen vorübergehen. Hierauf wollte der Aufruf des „Deutschen Forstbeamtenbundes" in Nr. 16 auf Seite 329 hinweisen, als er von der tätigen Mitwirkung der nationalen Forstarbeiter-Organisationen sprach. Keineswegs ist damit etwa eine Verschmelzung der drei Stände gemeint. Das ist unmöglich und würde auch von allen drei Organisationen abgelehnt werden. Die gemeinsame Tätigkeit von Organisation zu Organisation liegt jedoch nicht nur im Interesse des Waldbesitzes, der Beamten- und Forstarbeiterschaft, sondern auch im Interesse des Vaterlandes, denn durch die Mitarbeit aller mit dem Walde Beschäftigten wird in der Privatforstwirtschaft das geschaffen, was alle staatserhaltenden Parteien und Organisationen zur Wiedergeburt des neuen deutschen Vaterlandes herbeisehnen: die Werksgemeinschaft.

Wir dürfen heute keinen Stand, auch nicht den geringsten, zurückstoßen. Eine große Schädigung für den nationalen Wiederaufbau unserer Heimat würde es sein, wenn jemand aus Egoismus

der aus Kurzsichtigkeit sich weigern wollte, den ...sten Stand zur Mitarbeit heranzuziehen.

Auf Wahlversammlungen hatte ich dauernd ...elegenheit, festzustellen, daß alle Schichten ...seres Volkes sich vom Marxismus freimachen ...ollen. Aber immer wieder hörte ich ein leises ...ißtrauen: „Meinen die nationalen Parteien ... mit der Volks- und Werksgemeinschaft auch ...rklich ehrlich? Ist es tatsächlich der Fall, sind ...r bereit, mitzuarbeiten!"

Die Zeit und die ungeheure Mißwirtschaft ...t dafür gesorgt, daß heute Millionen Volks...nossen den Internationalismus fluchtartig ver...sen und sich der nationalen Rechten zuwenden. ...erden diese Massen insofern enttäuscht, als sich ...e versprochene Volksgemeinschaft als ein leeres ...erede erweist, so werden sie sich ebenso schnell dem Kommunismus zuwenden, was einen neuen 9. November, allerdings mit einer wesentlich anderen Wirkung in bezug auf Besitz, Eigentum und Leben zur Folge haben wird als die sogenannte Revolution des Jahres 1918. Heute heißt es, die Zeit erkennen und mit dieser fortschreiten, wobei die Gesinnung die alte bleiben kann.

Die Lage ist heute für die den Marxismus bekämpfenden Parteien außerordentlich günstig. Schaffen wir jetzt die Volksgemeinschaft und reichen wir auch dem letzten unserer Volksgenossen, der bereit ist, im staatserhaltenden Sinne mitzuarbeiten, die Bruderhand, so wird uns wieder das erwachsen, was einst so herrlich dastand: ein großes, freies, deutsches Vaterland.

Kritik.

Von **Albrecht Graf zu Stolberg-Wernigerode**, Mitglied des preußischen Landtages.

Daß in der Forstverwaltung nicht alles so geht, wie es gehen könnte, darüber ist man sich in weiten Kreisen im klaren, auch darüber, daß das nicht an den nachgeordneten Behörden, sondern an der obersten Leitung liegt. Mit den preußischen Forstabteilungen, den Oberförstern, Forstrentmeistern, Revierförstern, Förstern und Forstsekretären, wie Preußen sie hat, kann man jede geforderte Leistung fertigbringen. Preußen kann stolz auf alle diese Beamten sein, wenn auch Ausnahmen bei einer so großen Zahl von Beamten natürlich vorhanden sind. Auch in der Zentralforstverwaltung sehen wir eine Reihe guter Köpfe, einem Teil der Herren mangelt es allerdings an praktischer Erfahrung, und man sollte in Zukunft niemanden zum Landforstmeister machen, der nicht bis zum Oberforstmeister einschließlich die ganze Verwaltungslaufbahn praktisch durchgemacht hat. Es kann einer noch so klug sein und noch so viel theoretische Kenntnisse haben, wenn er nicht auch die praktische Erfahrung hat, wird er niemals eine volle Kraft werden können. Wie soll ein Landforstmeister, der nicht die ganze Verwaltungslaufbahn durchgemacht hat, z. B. beurteilen können, ob ein Erlaß, den er ausarbeitet, für die Forstabteilung der Regierung praktisch durchführbar ist? Und selbst wenn einer auf dem von mir verlangten Wege Landforstmeister geworden ist, so muß durch entsprechende Organisation die Möglichkeit gegeben werden, daß er zwischendurch auch mal wieder vom grünen Ministerialtisch in die Praxis kommt.

Ein Teil der Zentralforstverwaltung, die Spitze und die ihr übergeordneten Stellen, von denen die eine schon in Mecklenburg versagt hat, versagen aber leider gründlich. Daher die vielen, durchaus berechtigten Klagen. Es seien nur erwähnt die Forsteinrichtung, besonders die Ebra, die zu starke Zentralisation der Verwaltung, stets, auch in der Privatwirtschaft, das sicherste Zeichen für die mangelnde Uebersicht und Einsicht und für die Unsicherheit und den fehlenden großen Schwung des Leiters einer Verwaltung, wenn er alles selbst machen will und nicht einsieht, daß er das nicht kann, daß er sich vielmehr zur Erreichung höchster Leistungen verantwortungsfreudige, mit größter Verantwortung ausgestattete Unterorgane schaffen muß, die verfehlte Beamtenpolitik in jeder Beziehung, mal zu schwach, mal zu energisch, beides immer im falschen Augenblick — es sei nur an die Verhandlungen in der Märzkonferenz erinnert —, die, statt rechtzeitig selbst zu ändern, was nicht mehr zu halten ist, und damit die Leitung selbst in der Hand zu behalten, sich alles langsam abringen läßt und damit sich selbst die Autorität untergräbt. Es sei auch festgestellt, daß ein energischer Leiter, und besonders ein energischer Minister, schon längst die Selbständigkeit der Forstabteilungen durchgesetzt hätte, die sich ohne irgendwelche sonstige Verwaltungsreform durchführen läßt. Es sei auch an das mangelnde Verständnis für die erstklassige Ausbildung des Försterstandes erinnert, die doch erst den studierten Verwaltungsbeamten die Möglichkeit gibt, selbst Höchstleistungen zu vollbringen.

Wie notwendig ist da Kritik von allen Seiten? Wie das tägliche Brot!

Einmal gegenseitige Kritik und Aussprache der Forstbeamten aller Grade in den Fachzeitschriften. Wie soll ein Fortschritt möglich sein, wenn Forstverwaltungsbeamte in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" nicht ganz frei heraus ihre Ansicht über Fehler der Zentrale, z. B. in der Forsteinrichtung, äußern dürfen, auch wenn sie dabei mit leitenden Beamten der Zentrale in scharfen Kampf kommen? Fürchtet die Zentrale diesen Kampf? Dann muß es doch um ihre Maßnahmen sehr schlecht bestellt sein. Nach dem Erlaß des Ministers, der den Beamten empfiehlt, mehr Zurückhaltung bei Besprechungen von Fragen forstpolitischer und organisatorischer Art in der Oeffentlichkeit, also auch in Fachzeitschriften, zu üben, scheint es beinahe so. Der klare Nachweis der großen Fehler der Ebra scheint

(Fortsetzung siehe Seite 374.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte April 1924.

(Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr				II 1,01—2,0 / 50—59				III 0,51—1,00 / 40—49				IV bis 0,50 fm / 30—39				V / bis 29 cm				Gemischt			
		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis	
		Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M
Ostpreußen	Kiefer	11. 4.	32,70	7. 4.	48,00	11. 4.	33,70	7. 4.	43,00	1. 4.	24,60	11. 4.	25,00	1. 4.	11,70	1. 4.	11,70	.	.	.	.	1. 4.	24,90	1. 4.	35,00
Pommern	"	1. 4.	34,90	7. 4.	51,00	1. 4.	32,50	7. 4.	46,00	8. 4.	27,20	7. 4.	32,00	8. 4.	20,80	7. 4.	28,00	.	.	.	.	4. 4.	31,50	1. 4.	47,10
Brandenburg	"	10. 4.	29,00	4. 4.	56,00	4. 4.	25,35	4. 4.	52,00	3. 4.	21,09	4. 4.	38,00	3. 4.	17,86	3. 4.	24,00	.	.	.	.	11. 4.	26,01	7. 4.	49,00
Grenzmark	"	9. 4.	31,00	11. 4.	43,00	1. 4.	27,91	11. 4.	38,80	1. 4.	23,86	11. 4.	29,60	1. 4.	18,48	11. 4.	29,60	.	.	.	.	8. 4.	19,47	7. 4.	39,10
Schlesien	"	8. 4.	44,30	10. 4.	59,43	9. 4.	36,40	10. 4.	39,82	8. 4.	27,20	10. 4.	28,66	8. 4.	18,10	10. 4.	18,85	.	.	.	.	2. 4.	23,00	2. 4.	23,00
Sachsen	"	10. 4.	40,66	2. 4.	43,70	10. 4.	33,27	10. 4.	39,20	10. 4.	25,60	10. 4.	27,30	2. 4.	16,00	2. 4.	25,80	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	9. 4.	49,20	4. 4.	60,50	3. 4.	39,91	3. 4.	50,00	9. 4.	22,10	3. 4.	32,00	9. 4.	18,00	8. 4.	28,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	7. 4.	32,30	7. 4.	32,30	7. 4.	26,30	2. 4.	30,00	2. 4.	16,00	7. 4.	21,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-N.	"	1. 4.	37,90	10. 4.	40,00	1. 4.	32,80	9. 4.	38,40	3. 4.	27,40	9. 4.	31,60	10. 4.	19,00	9. 4.	25,00	.	.	.	.	3. 4.	27,00	3. 4.	27,00
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1. 4.	15,62	4. 4.	34,00
Schlesien	"	9. 4.	25,66	8. 4.	28,30	10. 4.	19,64	8. 4.	26,70	9. 4.	21,89	10. 4.	23,27	9. 4.	17,16	8. 4.	17,40	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	10. 4.	50,00	10. 4.	50,00	10. 4.	44,70	10. 4.	44,70	10. 4.	41,00	10. 4.	41,00	10. 4.	34,50	10. 4.	34,50	.	.	.	.	10. 4.	41,50	10. 4.	41,50
Hannover	"	4. 4.	45,10	2. 4.	50,34	10. 4.	39,50	2. 4.	46,98	3. 4.	25,26	7. 4.	43,97	1. 4.	18,20	2. 4.	35,27	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	7. 4.	41,60	7. 4.	41,60	1. 4.	34,00	7. 4.	36,20	2. 4.	29,00	2. 4.	39,00	2. 4.	18,00	7. 4.	27,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	1. 4.	37,90	1. 4.	42,30	9. 4.	32,40	10. 4.	41,00	9. 4.	25,80	3. 4.	32,60	1. 4.	22,50	5. 4.	26,00	.	.	.	.	3. 4.	31,00	3. 4.	31,00
Westfalen	"	9. 4.	39,00	4. 4.	47,00	9. 4.	34,00	1. 4.	40,00	9. 4.	29,00	1. 4.	37,00	9. 4.	24,50	1. 4.	33,00	.	.	.	.	7. 4.	34,60	7. 4.	34,60
Brandenburg	Buche A	.	.	.	.	7. 4.	52,84	7. 4.	52,84	7. 4.	63,45	7. 4.	63,45	7. 4.	34,27	7. 4.	34,27	.	.	.	.	7. 4.	28,10	7. 4.	28,10
Schlesien	"	8. 4.	57,70	8. 4.	57,70	8. 4.	43,10	8. 4.	43,10	8. 4.	45,80	8. 4.	45,80	8. 4.	31,80	8. 4.	31,80	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	5. 4.	72,50	5. 4.	72,50	5. 4.	66,80	5. 4.	66,80	5. 4.	49,30	5. 4.	49,30	5. 4.	40,80	5. 4.	40,80	5. 4.	32,10	5. 4.	32,10	.	.	.	.
Hannover	"	5. 4.	53,00	5. 4.	53,00	5. 4.	49,45	2. 4.	61,47	4. 4.	29,30	2. 4.	44,68	4. 4.	24,10	5. 4.	36,92	5. 4.	27,69	2. 4.	32,40	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	1. 4.	64,00	1. 4.	64,00	1. 4.	58,00	1. 4.	58,00	1. 4.	43,00	1. 4.	43,00	1. 4.	29,00	1. 4.	29,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	1. 4.	53,00	9. 4.	55,40	1. 4.	48,06	9. 4.	55,40	1. 4.	39,50	9. 4.	42,75	1. 4.	31,70	1. 4.	34,60	1. 4.	28,00	9. 4.	33,50	.	.	.	.
Westfalen	"	1. 4.	48,00	1. 4.	48,00	9. 4.	45,00	1. 4.	46,00	1. 4.	40,00	1. 4.	40,00	9. 4.	30,00	1. 4.	35,00	1. 4.	25,00	1. 4.	25,00	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	7. 4.	23,00	7. 4.	23,00	7. 4.	24,00	7. 4.	24,00	7. 4.	19,00	7. 4.	19,00	.	.	.	.
Pommern	"	7. 4.	36,00	7. 4.	36,00	7. 4.	38,00	7. 4.	38,00	7. 4.	30,00	7. 4.	30,00	7. 4.	24,00	7. 4.	24,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	7. 4.	50,00	7. 4.	50,00	7. 4.	40,23	7. 4.	40,23	7. 4.	35,83	7. 4.	35,83	7. 4.	29,23	7. 4.	29,23	7. 4.	21,56	7. 4.	21,56	.	.	.	.
Schlesien	"	8. 4.	36,20	8. 4.	36,20	8. 4.	33,20	8. 4.	33,20	8. 4.	36,20	8. 4.	30,20	8. 4.	26,80	8. 4.	26,80	8. 4.	21,40	8. 4.	21,40	.	.	.	.
Sachsen	"	5. 4.	47,70	5. 4.	47,70	4. 4.	41,03	5. 4.	46,60	4. 4.	37,05	5. 4.	46,00	4. 4.	29,67	5. 4.	37,10	4. 4.	23,56	5. 4.	28,20	.	.	.	.
Hannover	"	5. 4.	37,06	5. 4.	37,06	4. 4.	27,30	2. 4.	47,73	4. 4.	28,50	2. 4.	38,89	4. 4.	19,50	2. 4.	33,28	5. 4.	20,09	4. 4.	21,60	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	2. 4.	45,00	1. 4.	49,00	1. 4.	37,00	4. 4.	38,75	2. 4.	30,00	4. 4.	34,50	2. 4.	20,00	4. 4.	26,00	2. 4.	16,00	1. 4.	19,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	9. 4.	34,80	1. 4.	45,00	9. 4.	29,80	1. 4.	40,40	9. 4	34,20	1. 4.	39,90	9. 4.	22,60	1..4.	34,70	9. 4.	22,60	1. 4.	28,96	.	.	.	.
Westfalen	"	9. 4.	38,70	1. 4.	67,00	9. 4.	35,50	1. 4.	55,00	9. 4.	32,00	1. 4.	50,00	1. 4.	27,30	1. 4.	37,30	9. 4.	22,35	1. 4.	29,35	.	.	.	.
Brandenburg	Buche A u. B	3. 4.	41,32	1. 4.	44,68	3. 4.	32,11	1. 4.	40,17	3. 4.	30,42	1. 4.	34,95	3, 4.	22,57	1. 4.	31,06	3. 4.	14,93	1. 4.	31,06	.	.	.	.
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9. 4.	31,00	9. 4.	31,00
Schleswig-H.	"	1. 4.	30,00	1. 4.	30,00	1. 4.	32,30	1. 4.	32,30	1. 4.	27,10	1. 4.	27,10	1. 4.	21,10	1. 4.	21,10	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	3. 4.	59,00	3. 4.	59,00	3. 4.	49,00	3. 4.	49,00	3. 4.	43,00	3. 4.	43,00	.	.	.	.	.	.	.	.	3. 4.	28,75	3. 4.	28,75
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7. 4.	29,90	7. 4.	29,90

Waldgebiet	Nadelholz: Stammmindalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Tag	M	II 1,01—2,0 / 50—59 Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Tag	M	III 0,51—1,00 / 40—49 Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Tag	M	IV bis 0,50 fm / 30—39 Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Tag	M	V / bis 29 cm Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Tag	M	Gemischt Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Tag	M
Ostpreußen	Eiche A	1. 4.	122,00	1. 4.	122,00	1. 4.	121,00	1. 4.	121,00	1. 4.	97,00	1. 4.	97,00	1. 4.	57,00	1. 4.	57,00	.	.	.	.	4. 4.	262,00	4. 4.	316,24
Pommern	"	8. 4.	182,70	7. 4.	242,00	8. 4.	161,60	4. 4.	200,00	8. 4.	157,40	4. 4.	163,00	4. 4.	119,00	4. 4.	119,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	7. 4.	155,00	7. 4.	155,00	7. 4.	156,50	7. 4.	150,50	7. 4.	120,00	7. 4.	120,00	7. 4.	77,17	7. 4.	77,17	7. 4.	70,00	7. 4.	70,00	.	.	.	.
Schlesien	"	10. 4.	121,58	7. 4.	538,00	10. 4.	129,03	7. 4.	373,00	10. 4.	74,07	7. 4.	224,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	1. 4.	282,38	3. 4.	466,00	1. 4.	180,47	3. 4.	318,00	1. 4.	137,01	3. 4.	200,00	3. 4.	88,00	3. 4.	88,00	3. 4.	49,00	3. 4.	49,00	.	.	.	.
Hannover	"	2. 4.	162,74	2. 4.	162,74	2. 4.	158,50	2. 4.	158,50	2. 4.	137,79	2. 4.	137,79	2. 4.	74,92	2. 4.	74,92	2. 4.	42,35	2. 4.	42,35	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	7. 4.	145,00	1. 4.	231,00	7. 4.	117,00	1. 4.	160,00	7. 4.	109,00	7. 4.	109,00	7. 4.	99,00	7. 4.	99,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	1. 4.	174,00	1. 4.	174,00	1. 4.	179,00	1. 4.	179,00	1. 4.	178,00	1. 4.	178,00	1. 4.	139,00	1. 4.	139,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	"	1. 4.	150,00	1. 4.	150,00	1. 4.	92,00	1. 4.	92,00	1. 4.	63,00	1. 4.	63,00	1. 4.	55,00	1. 4.	55,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	1. 4.	70,00	1. 4.	70,00	1. 4.	67,00	7. 4.	80,00	1. 4.	42,00	7. 4.	49,00	1. 4.	31,00	1. 4	31,00	1. 4.	40,00	1. 4.	40,00	7. 4.	30,00	7. 4.	30,00
Pommern	"	8. 4.	66,80	3. 4.	104,00	8. 4.	62,20	3. 4.	104,00	7. 4.	68,00	8. 4.	100,60	7. 4.	43,00	3. 4	82,00	3. 4.	48,00	8. 4.	68,70	4. 4.	83,35	4. 4.	183,42
Brandenburg	"	7. 4.	78,19	7. 4.	78,19	7. 4.	63,75	7. 4.	63,75	7. 4.	43,31	7. 4.	43,31	7. 4.	50,27	7. 4.	50,27	7. 4.	28,60	7. 4.	28,60	7. 4.	71,80	7. 4.	190,80
Schlesien	"	8. 4.	64,20	7. 4.	292,00	8. 4.	54,90	7. 4.	168,00	8. 4.	35,30	10. 4.	112,00	8. 4.	32,80	7. 4.	78,00	10. 4.	23,26	7. 4.	42,00	.	.	.	.
Sachsen	"	1. 4.	127,48	3. 4.	200,00	1. 4.	94,36	3. 4.	200,00	3. 4.	90,00	1. 4.	96,25	3. 4.	60,00	3. 4.	60,00	3. 4.	37,00	3. 4.	37,00	.	.	.	.
Hannover	"	9. 4.	87,00	3. 4.	145,10	8. 4.	75,00	4. 4.	122,40	8. 4.	61,00	4, 4.	90,70	9. 4.	39,20	2. 4.	51,07	4. 4.	25,90	3. 4.	54,50	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	7. 4.	73,40	1. 4.	135,00	7. 4.	91,70	1. 4.	120,00	7. 4.	63,00	2. 4.	83,00	1. 4.	46,00	7. 4.	51,00	7. 4.	30,00	2. 4.	37,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	1. 4.	91,70	1. 4.	91,70	1. 4.	88,70	1. 4.	88,70	1. 4.	91,10	1. 4.	91,00	1. 4.	54,40	1. 4.	54,40	1. 4.	22,70	1. 4.	22,70	.	.	.	.
Westfalen	"	1. 4.	144,00	1. 4.	144,00	1. 4.	56,00	1. 4.	92,00	1. 4.	53,00	4. 4.	88,00	1. 4.	40,00	1. 4.	55,00	1. 4.	23,00	1. 4.	40,00	1. 4.	27,00	1. 4.	27,00
Ostpreußen	Eiche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1. 4.	46,60	1. 4.	46,60
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	9. 4.	62,00	9. 4.	62,00	9. 4.	54,00	9. 4.	54,00	9. 4.	41,00	9. 4.	41,00	9. 4.	46,00	9. 4.	46,60
Schlesien	"	3. 4.	165,13	3. 4.	165,13	3. 4.	132,64	3. 4.	132,64	3. 4.	114,98	3. 4.	114,98	3. 4.	87,00	3. 4.	87,50	3. 4.	38,31	3. 4.	38,31	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	.	.	10. 4.	116,30	10. 4.	116,30	10. 4.	87,30	10. 4.	87,30	10. 4.	42,60	10. 4.	42,60	10. 4.	27,00	10. 4.	27,00	.	.	.	.
Hannover	"	.	.	.	.	.	.	.	.	3. 4.	32,00	3. 4.	32,00	3. 4.	28,94	3. 4.	28,94	3. 4.	22,51	3. 4.	22,51	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	1. 4.	63,63	1. 4.	63,63	1. 4.	58,10	1. 4.	58,10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1. 4.	48,10	1. 4.	51,60
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	1. 4.	52,30	1. 4.	52,30	1. 4.	27,60	1. 4.	27,60	1. 4.	16,00	1. 4.	16,00	.	.	.	.
Westfalen	"	9. 4.	128,00	9. 4.	128,00	9. 4.	115,30	9. 4.	115,30	9. 4.	100,70	9. 4.	100,70	7. 4.	61,70	7. 4.	61,70	7. 4.	32,50	7. 4.	32,50	7. 4.	72,30	7. 4.	72,30

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 M	10/14 M	14/22 M	gemischt M	In ganzer Länge M
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.		8,80 / 12,20
Brandenburg	"	.	.	.	13,75 / 16,88	
Grenzmark	"	.	.	14,34	13,20 / 14,10	11,90 / 13,72
		10,00	12,30	15,64		
Sachsen	"	11,01	15,64	18,10	.	15,98
Hannover	"	.	.	.	13,10	15,40
Schleswig-Holstein	"	.	.	.	.	18,20
"	Fichte	.	.	.	.	20,70
"	Nadelh.	.	.	.	.	15,00
Hessen-Nassau	Kiefer	.	.	.	16,00	15,40 / 16,40
Westfalen	Fichte	.	.	.	.	25,50
"	Eiche	.	.	.	.	18,40

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite M	Knüppel M	gemischt M
Ostpreußen	Fichte	7,40 / 10,20	.	.
Grenzmark	"	.	.	10,—
Schlesien	"	9,09	6,76	.
Hessen-Nassau	"	14,60	10,90 / 11,00	11,60 12,30
Westfalen	"	.	.	13,26

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm M
Pommern	Kiefer	20,50 / 28,60
Brandenburg	"	22,80 / 23,80
Grenzmark	"	20,30
Sachsen	"	16,23
"	Buche	22,90 / 28,10
Schleswig	"	23,00
Hessen-N.	"	23,10 / 24,00
Westfalen	"	22,00

dem Erzeuger dieser Mißgeburt sehr auf die Nerven gegangen zu sein. Fehler sind also nach Ansicht der Zentrale da, daß man nicht über sie spricht, damit sie nicht beseitigt werden und ihr Vater nicht dem Abbau verfällt.

Zum zweiten öffentliche Kritik in den Parlamenten. Es gibt im Landtage wenige Abgeordnete, die von der Forstwirtschaft eine Ahnung haben. Aber selbst, wenn man als Waldbesitzer einige Erfahrungen hat, so ist man in bezug auf die Organisation und den ganzen Betrieb der Verwaltung, da man nicht selbst in ihr groß geworden ist, mehr oder minder Laie. Ich fasse meine Pflicht als Abgeordneter nicht so auf, daß es genügt, wenn ich mal eine Rede mit einigen schönen allgemeinen Redensarten halte und Diäten schlucke, sondern daß es meine Aufgabe ist, mich in die Gebiete der Staatsverwaltung, für die ich gewisse Kenntnisse aus meinem praktischen Leben, meinem Berufe mitbringe, mit aller Kraft zu vertiefen und kritisierend und durch Anträge beratend dazu beizutragen, daß Fehler vermieden werden und die Karre nicht rückwärts, sondern vorwärts geht. In die Materie eindringen, Fehler erkennen kann ich aber nur, wenn ich mir ein vollständiges Bild über das ganze verschaffe. Bespreche ich mich nur mit den Herren der Zentrale, so werde ich niemals hinter die Fehler, die sie macht, kommen. Frage ich nur Oberförster oder nur Förster, so werde ich ebenso nur ein einseitiges Bild bekommen. Wenn ich mir ein vollständiges Bild machen will, und das muß ich, um berechtigte Kritik üben, verständige, durchführbare Verbesserungsvorschläge machen zu können, so muß ich alle Teile der Verwaltung hören und dann das Für und Wider der einzelnen Teile gegeneinander abwägen. Genau so wie die Förster es dann im Interesse des ganzen ertragen müssen, daß ich ihnen sage, in den und den Punkten seien sie auf einem Irrwege, und wie sie das auch ruhig hinnehmen, so muß aber auch die Zentrale es im Interesse der Sache ertragen können, daß ich nach Rücksprache mit ihr untergeordneten Beamten frei heraus Kritik an ihren Maßnahmen übe. Die jetzige Zentrale und der jetzige Minister scheinen das nicht ertragen zu können. Ist etwas faul im Staate Dänemark? Die Frage kommt einem unwillkürlich. Oder weshalb ordnet der Herr Minister sonst in dem oben erwähnten Erlaß an, daß die Forstbeamten sich Parlamentariern gegenüber größerer Zurückhaltung als bisher zu befleißigen hätten. Merkt er nicht, daß er gerade dadurch seine Autorität nicht stärkt, sondern untergräbt? Sagt er seinen Untergebenen damit nicht gerade, ich will eure Kritik nicht, weil sie berechtigt ist? Brauchte er sie, wenn sie unberechtigt wäre, zu fürchten? Nein, mit diesem Erlaß hat der Minister sich und der Zentrale und den preußischen Forsten einen schlechten Dienst erwiesen.

Er scheint ein Dreifaches nicht zu wissen, einmal, daß nicht er und die Zentrale sakrosankt sind, sondern die Forsten, die er zu verwalten hat; zum zweiten, daß der Beamte nach der Verfassung das Recht hat, sich frei jedem gegenüber zu äußern, daß man z. B. drei Oberförster, die sich in einer Eingabe an Abgeordnete gewandt haben, nicht deshalb strafversetzen darf, daß sie vielmehr nach der demokratischen Verfassung das Recht dazu haben, und zum dritten, daß nach der demokratischen Verfassung wir Abgeordneten Vertreter des souveränen Volkes sind und nicht wir ihm und dem Staatsministerium untergeordnet sind, sondern er und das Staatsministerium dem Parlament. Es ist so, als wenn früher der Minister den Förstern z. B. verboten hätte, dem Kaiser ihre Wünsche und Klagen vorzutragen. Und ein solcher Erlaß in einer demokratischen Republik, unterzeichnet ausgerechnet von einem Minister, der demokratischer Abgeordneter ist.

Die Deutsche Volkspartei wird bei der Beratung des Forsthaushaltes ein deutliches Wort sprechen. Zunächst hat sie durch ihre Abgeodneten Held und Stendel als Vorbereitung für diese Auseinandersetzung im Landtage die bereits in Nummer 17 auf Seite 356 abgedruckte Anfrage gestellt.

Berlin, den 3. April 1924.

Forstliche Rundschau.

Ertragstafelstudie I von Prof. Dr. Busse, Tharandt. Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1923, Nr. 28, S. 217 ff.

Unsere Waldbestände — gleichgültig, aus welchen Holzarten sie sich zusammensetzen — werden nur allzu oft im Laufe ihres Lebens durch widrige Umstände heimgesucht, welche Zuwachsrückgang und Wuchsstockungen im Gefolge haben. Der Verfasser wirft daher in seiner ersten Ertragstafelstudie, welcher sich weitere anschließen werden, die Frage auf: Kann in solchen Fällen eine Ertragstafel zur Bestimmung der Masse, der massebildenden Faktoren — Höhe, Kreisfläche, Formzahl — und des Zuwachses noch von Nutzen sein? Wir sind gewohnt — analog dem Haupteinteilungsmaßstabe der Ertragstafeln —, regelmäßig die Standortsklasse zu schätzen. Hat nun ein Bestand bisher z. B. der I. Standortsklasse angehört und ist er — vielleicht durch vieljährige schwere Raucheinwirkung — schätzungsweise auf die III. Klasse gesunken, so sind wir geneigt, nunmehr für ihn die Werte einzustellen, welche uns die Ertragstafel der III. Standortsklasse angibt. Dieses Verfahren ist nicht ohne weiteres richtig.

Der Verfasser untersucht an der Hand der Zahlen der Schwappachschen Fichtenertragstafel (1902) folgende Fälle:

1. Bis zum 30. Jahre ist der Bestand normal erwachsen und hat den Zahlenwerten der I. Standortsklasse entsprochen. Im 30. Jahre tritt eine Schädigung ein, die ihn auf die III. Klasse zurückwirft. Sie hält bis zum 120. Jahre, dem Abtriebe, an.
2. Die Verhältnisse sind dieselben wie im ersten Falle. Jedoch erholt sich der Bestand im 60. Jahre. Vom 60. bis 120. Jahre hat er wieder den Zuwachs der I. Klasse.
3. Die Schädigung, welche den Bestand von der I. in die III. Klasse versetzt, tritt erst im 60. Jahre ein; sie bleibt bis zum 120. Jahre bestehen.

4. Die Verhältnisse sind dieselben wie im dritten Falle. Jedoch erholt sich der Bestand im 90. Jahre wieder.

5. Die Schädigung trifft den Bestand erst im 90. Jahre und währt alsdann 30 Jahre.

Der Massen-Verlauf ist folgender:

Alter	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	I. Standortsklasse
30	228 fm	228 fm	228 fm	228 fm	228 fm	228 fm
60	510 „	510 „	602 „	602 „	602 „	602 „
90	655 „	702 „	747 „	747 „	794 „	794 „
120	686 „	760 „	778 „	805 „	825 „	852 „

Die Abweichungen von der Linie der I. Standortsklasse, welcher der Bestand zunächst angehörte, sind nicht so stark, wie man allgemein anzunehmen pflegt; sie sind kaum merkbar, wenn die Versetzung des Bestandes von der I. in die III. Standortsklasse erst spät eintritt. Auch im ungünstigsten Fall 1 werden die Massenzahlen der III. Bonität (561 fm) überhaupt nicht erreicht.

Von besonderem Interesse ist der Formzahlverlauf. Auch die Formzahl nimmt zahlenmäßig ab. Sie müßte jedoch zunehmen, wenn auch hier eine Annäherung an die geringeren Standortsklassen erfolgen sollte. Denn die Formzahlen der II. Standortsklasse sind cet. par. höher als die der I., die der III. höher als die der II. und so fort. Durch Wuchsstockung tritt also — zunächst rein konstruktiv — eine Formverschlechterung ein.

Weiter untersucht der Verfasser auch die Fälle schwerster Schädigung, welche durch einen Sturz der I. in die V. Standortsklasse charakterisiert sind. Selbst in diesen extremsten Fällen sind die Ausschläge nicht übermäßig stark. In dem allerungünstigsten Falle, der sich mit Hilfe der Ertragstafel überhaupt noch konstruieren läßt, sind die Masse um 30%, die Stammgrundfläche um 11%, die Höhe um 12% und die Formzahl um 11% gesunken.

Praktisch werden solche sturzartigen Veränderungen nicht vorkommen. Im allgemeinen werden überhaupt die Veränderungen in den angegebenen weiten Grenzen nur selten auftreten. Man darf für viele Fälle auch eine Ausgleichung annehmen.

So sagt denn der Verfasser, daß die Linie der ursprünglichen Standortsklasse herrschend bleibt. Ein Bestand z. B. der I. Standortsklasse, durch Schädigung des Standorts in die III. versetzt, folgt hinsichtlich seines Grundflächen-, Höhen- und Massenwertes auch weiterhin der I. Klasse. Erst die künftige Bestandsgeneration ist eine Funktion der veränderten Standortsverhältnisse. Die Formzahl nimmt zwar eine Ausnahmestellung ein. Aber auch ihr Verhalten stößt die Tatsache selbst nicht um. Eine Ertragstafel läßt sich daher auch in den Fällen weitgehender standörtlicher Veränderungen sehr wohl benutzen. Allerdings hat sich die Benutzung zu beschränken auf die Ermittelung der Masse und ihrer Komponenten. Indem die Tafel der ursprünglichen Standortsklasse verwendet wird, kann aus ihr nicht der laufende Zuwachs entnommen werden. Bezüglich des Zuwachses folgt der geschädigte Bestand sogleich dem veränderten Standort. Aus diesem Grunde lassen sich aus Beständen, die unter Wuchsstockung leiden, nicht die gleichhohen Vorerträge wie früher erheben. Gegebenenfalls sind also die Zahlen für Masse und Zuwachs aus der Tafel zweier ganz verschiedener Standortsklassen abzulesen.

Dr. Busse.

Reinertragstafeln für die Berechnung von Ertragswerten der Waldbestände mit Erläuterungen (allgemeinverständlich dargelegt für den Gebrauch in der Praxis) von Forstmeister Junack, Verlag: „Der Deutsche Forstwirt", Berlin SW 11, Hedemannstr. 12. Preis 1,50 Mk.

Der Verfasser hat die Aufgabe zu lösen versucht, zum Zwecke der Waldbesteuerung Normalrenten — zunächst für Kiefernbestände — zu berechnen. Sie sind entsprechend den Ertragstafeln nach fünf Standortsklassen und fünfjährigen Altersstufen bis zum Alter 100 getrennt. Aus den Normalrenten erhält man durch Multiplikation mit 25 (d. h. p = 4%) die Ertragswerte.

Um zu seinem Ziele zu gelangen, hat Verfasser folgenden Weg eingeschlagen:

Als gegeben werden angenommen die Bodenwerte, die Kultur- und Verwaltungskosten, die Material- und Gelderträge. Auffallend und eigenartig ist die Vorausbestimmung der Bodenwerte. Auf diese Weise gewinnt Verfasser die Zinsfüße durch Rechnung. (Die schulgemäße Waldwertrechnung geht den umgekehrten Weg.) Die zugrunde gelegten Bodenwerte sind

für Kiefer	I.	Standortsklasse	rund	500 M
„	„	II.	„	„	400 M
„	„	III.	„	„	300 M
„	„	IV.	„	„	150 M
„	„	V.	„	„	50 M

Als Zinsfüße ergeben sich für die gleiche Klassenfolge 2, 1³/₄, 1½, 1¹/₄ und 1%.

Damit sind alle Faktoren bestimmt, um den Bestandswert berechnen zu können. Diesen entnimmt Verfasser der Faustmannschen Kostenwertformel. Weiter folgt aus der Proportion

$$\frac{r}{HK_m} = \frac{p}{100}$$

$r = 0{,}0p \cdot HK_m$. (Hierin ist r die Normalrente, p der berechnete Waldzinsfuß, HK der Bestandskostenwert [einschl. Bodenwert] im Alter m.)

Die danach aufgestellte Normalrententafel findet sich auf S. 29 der Junackschen Arbeit. Um die Ertragsklasse leichter schätzen zu können, ist den Renten noch die Bestandsmittelhöhe beigefügt.

Die Tafel soll angewendet werden auf alle Großbetriebe (auch Nachhaltsbetriebe) ohne Wirtschaftsplan und auf alle Kleinwaldungen. Sie soll nicht gelten für Großbetriebe mit Wirtschaftsplan. Hier soll der tatsächliche Ertrag sogleich zur Berechnung des Ertragswertes benutzt werden. Nur wenn der Ertrag dem Zuwachs des Waldes gar nicht entspricht, soll der Waldbesitzer berechtigt sein, seine Veranlagung zur Steuer nach den Richtsätzen der Normalerträge zu verlangen.

Es wäre nicht uninteressant, auf Einzelheiten der Junackschen Ausführungen einzugehen. Der verfügbare Raum gestattet jedoch nur wenige Bemerkungen anzuschließen.

Unter Bezug auf seinen Artikel „Waldbesteuerung" (Nr. 5 und 6 der „Forstlichen Mitteilungen" vom 7. und 21. März 1919) behauptet Verfasser, daß der Waldzinsfuß durch die natürliche Massenmehrung mehr oder weniger fest gegeben

sei. Die **Wertzunahme** soll keinen entscheidenden Einfluß üben. Vom Teuerungszuwachs ist gar nicht die Rede. Im Gegensatz zu der Ansicht des Verfassers stehen fast alle neueren Ertragsuntersuchungen. Sie haben festgestellt, daß durch sachgemäße Boden- und Bestandspflege die Waldverzinsung gehoben wird.

Verfasser verlangt, daß die Umtriebszeiten aller Waldungen — unabhängig vom Besitzstand — so bemessen werden, daß der Bedarf der deutschen Wirtschaft in den verschiedenen Holzstärken befriedigt werde. In jedem Wirtschaftsgebiet soll für jede Holzart und jede Standortsklasse die „normale" Umtriebszeit festgesetzt werden, außerdem die „steuerlich zulässigen" Umtriebszeiten. Was Verfasser unter „steuerlich zulässigen" Umtriebszeiten versteht, ist nicht darge egt. Jedenfalls aber will der Verfasser zu viel. Selbst nach dem Reichsforstgesetz ist ausdrücklich jeder Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte hinsichtlich der Wahl der Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft auch der Wirtschaftsziele frei.

Sehr klar und einleuchtend ist der Abschnitt A 3 — der Ertragswert (S. 14 und 15).

Dagegen kann ich der Art, in welcher die Normalrente berechnet worden ist, kein Verständnis entgegenbringen. Einmal bleibt der Bestandszuwachs im Laufe des Bestandslebens sich nicht gleich, zum andern liefert die Anwendung der Bestandskostenwertformel Tauschwerte, während Verfasser doch nur Ertragswerte gelten lassen will, ferner ist in dem vom Verfasser gewählten Formelausdruck der Bodenwert B schon addiert; die linke Seite der Gleichung sollte zur Vermeidung von Irrtümern in diesem Falle nicht mehr mit HKm (Bestandskostenwert), sondern mit WKm (Waldkostenwert; HKm + B) bezeichnet werden.

Die Normalrenten des Verfassers liegen auf einer geraden Linie. Vom Alter 100 aufwärts betrachtet Verfasser sie als gleichbleibend. Dieser Auffassung kann man sich bei gutem Willen anschließen. Bis zum Alter 100 verlaufen die Renten aber jedenfalls in **geschwungener** Linie, die der Kurve des laufenden Massenzuwachses ähnlich sehen mag. Der Knick, den Verfasser konstruiert, ist unnatürlich. Auch glaube ich nicht daran, daß die Renten in dem Maße steigen, wie es die Zahlen des Verfassers angeben (in der III. Standortsklasse von 7,50 M bis 45,30 M in 100 Jahren). Der Zuwachs einer Kultur bzw. ihre Rente ist zwar nicht zu versilbern, aber er dürfte dem Zuwachs bzw. der Rente eines Altholzes nicht wesentlich nachstehen. Die höchste Rente wird zweifellos zur Zeit der stärksten Wuchsleistung im Stangenholzalter aufgebracht. Wohl nur weil Verfasser über die Normalrenten den Ertragswert der Bestände berechnet, hat er seine Rentenreihe **gleichmäßig** ansteigen lassen und überhaupt den beschriebenen Weg eingeschlagen. Ich möchte glauben, daß Verfasser zu annähernd dem gleichen Ziel auf sehr viel kürzerem Wege gelangt wäre, wenn er unmittelbar vom laufenden Zuwachs ausgegangen wäre.

Die Reinertragstafeln des Verfassers sind ein erster Versuch, der Lösung der praktisch so schwierigen Frage der Waldvermögensbesteuerung nahezukommen. Man wird dem Verfasser, welcher schon durch zahlreiche originelle und geistreiche Arbeiten rühmlichst bekannt ist, auch für diese seine neueste mühevolle Arbeit Dank wissen. Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

10. Lohnabkommen zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 22. April 1924 erhalten an Stundenlohn in Goldpfennigen in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
1. über 24 Jahre . . .	30	29	28	27	26
2. von 21 bis 24 Jahren	28	27	26	25	24
3. von 18 bis 21 Jahren	24	23	22	21	20
4. von 16 bis 18 Jahren	16	15	15	14	14
5. von 15 bis 16 Jahren	12	11	11	10	10
6. unter 15 Jahren . .	8	8	8	7	7
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre . . .	20	19	18	17	16
8. von 16 bis 18 Jahren	14	13	13	12	12
9. unter 16 Jahren . .	8	8	8	7	7

II. Der Festsetzung der Akkordlohnsätze werden nach wie vor die Stundenlöhne für voll arbeitsfähige Arbeiter von 21—24 Jahren nach dem 9. Lohnabkommen vom 4. Dezember 1923 zu Grunde gelegt.

Abänderung der Bestimmung über die Kontrollbuchanweisung vom 17. 4. 1919.

M. f. L., D. u. F. v. 1. April 1924 — III 1661. —

Die Bestimmung unter Ziffer 8 Absatz 3 der Kontrollbuchanweisung vom 17. April wird wie folgt abgeändert:

Zunächst sind alle Hochwaldbestände der I. Periode einschließlich der Bestände, in denen Aushiebe vorgesehen sind, sowie solche nicht in der I. Periode stehenden Bestände, die zur Ausführung von Hauptnutzungshieben freigegeben sind, nach der Nummerfolge der Wirtschaftsfiguren einzutragen. Am Schlusse sind mehrere Blätter freizulassen zur etwaigen Nachtragung von Beständen, die im Laufe der Wirtschaftsperiode aus irgendwelchen Gründen (Brand, Insektenschäden usw.) zur Hauptnutzung vorgezogen werden, oder in denen unvorhergesehene Nutzungen (Aushiebe) erfolgen müssen (z. B. stärkere Aushiebe von Schwammbäumen), die bei der Hauptnutzung zu buchen sind. Die Massen derartiger Vorgriffe sind bei Bildung fliegender Betriebsklassen und bei entsprechender Trennung des Abnutzungssatzes bei derjenigen Betriebsklasse zu verrechnen, welcher der betreffende Bestand oder Bestandsteil (Aushieb) im Falle seiner Ansetzung zur Nutzung bei Aufstellung des Betriebsplans entsprechend seinem damaligen Alter zuzuteilen gewesen wäre.

Das gilt auch für solche nicht in der I. Periode stehenden Bestände, welche zur Ausführung von Hauptnutzungshieben freigegeben sind.

Sind z. B. in einem für den Zeitpunkt des 1. 10. 1920 aufgestellten Betriebswerk drei fliegende Betriebsklassen Ki 120, Ki 100 und Ki 80 gebildet und wird im Wirtschaftsjahre 1925 ein nicht in der I. Periode stehender 83 Jahre alter Bestand infolge Raupenfraßes abgetrieben oder wird in ihm ein im Betriebswerk vorgesehener, bei der Hauptnutzung zu verrechnender Ver-

...hungshieb ausgeführt, so ist die anfallende Masse auf den Abnutzungssatz der Betriebsklasse Ki 80 — und nicht Ki 100 — zu verrechnen, da der Bestand am 1. 10. 1920 erst 79 Jahre alt war und sonach damals im Falle seiner Anlegung zur Nutzung der Betriebsklasse Ki 80 zugeteilt worden wäre.

In allen Dienststücken der K. V. A. vom 7. April 1919 ist durch einen Vermerk die Ziffer 8 Absatz 3 mit roter Tinte auf diesen abändernden Erlaß hinzuweisen.

J. A.: v. d. Bussche.

Aufwertung von Wartegeld und Gehalt.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Januar 1924 3 U 278/23 (verkündet 14. Februar 1924).

Soweit im vorliegenden Falle ein Schaden, der durch Geldentwertung entstanden ist, geltend gemacht wird, steht der erkennende Senat in ständiger, auch vom Reichsgericht anerkannter Rechtsprechung auf dem Standpunkte, daß ein **selbständiger Schadensersatzanspruch** nicht vorliegt, sondern der Aufwertung liege der Gedanke zugrunde, daß der Umfang der dem Schuldner obliegenden Leistung nach der Natur des Rechtsverhältnisses, welchem der Anspruch entsprungen ist, bemessen werden soll, losgelöst von dem ziffernmäßigen Ausdruck, welchen die Verpflichtung in Währungsgeld gefunden hat. Unter diesen Umständen ist der Betrag der Aufwertung **ein Teil der Leistung**, die aus dem Rechtsverhältnis geschuldet wird. Wenn der Kläger zunächst nur einen Teil seines Gehalts eingeklagt hat, so könnte hinsichtlich des erst im Laufe des Rechtsstreites geltend gemachten Aufwertungsverlangens angenommen werden, daß er durch den Ablauf der sechsmonatigen Frist, an welche das Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend Erweiterung des Rechtsweges in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte, die Geltendmachung des Klageanspruchs bindet, des Anspruchs auf diesen Teil verlustig gegangen sei. Es hat sich aber nicht darum gehandelt, daß nur ein Teil der vorenthaltenen Bezüge eingeklagt werden sollte, sondern es tritt erkennbar hervor, daß der Kläger **alles** einklagen wollte, **was er aus dem Beamtenverhältnis beanspruchen konnte**. Wenn in der Aufwertung eine ziffernmäßig bestimmte Verbindlichkeit gesehen werden kann, so heißt das nicht, daß neben der Schuldsumme noch etwas weiteres geschuldet wird, sondern es handelt sich um eine ziffernmäßig ausgedrückte Verbindlichkeit, die bei fortschreitender Geldentwertung nicht ausreichend ist, das, was zur Erfüllung der Verbindlichkeit gehört, erschöpfend zu umschreiben. Daraus muß entnommen werden, daß der Kläger bei der Geltendmachung seines Anspruchs, der ziffernmäßig ausgedrückt war, alles das fordern wollte, was ihm aus den einzelnen Gehaltsfestsetzungen nach späterer richtiger Rechtserkenntnis geschuldet wurde. Aus diesem Grunde fehlt es an einem Hindernis, welches nach Ablauf der obenerwähnten sechsmonatigen Frist dem Verlangen nach Aufwertung entgegenstehen könnte.

Ob die Aufwertung verlangt werden kann, muß sich aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses ergeben, auf welches der Anspruch gestützt wird. In dem Gehalt kann die Gegenleistung für geleistete Dienste gesehen werden. Danach wäre es Leistung aus einem Vertrage, der dem Dienstvertrage gleichsteht, soweit es mit dem öffentlich-rechtlichen Wesen des Dienstverhältnisses vereinbar ist. Im Gehalt kann auch die Unterhaltsrente gesehen werden, die demjenigen vom Staate zugesichert ist, der sich seinem Dienste widmet. Ob nun das eine oder andere angenommen wird, ist das Aufwertungsverlangen als berechtigt anzusehen. Vom gegenseitigen Vertrage ausgegangen, wird das von den Parteien gewollte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht innegehalten, wenn der Dienstverpflichtete das ihm zustehende Entgelt in einer Summe erhält, die ihm nur einen geringfügigen Bruchteil der wirtschaftlichen Werte sichert, die ihm nach dem Sinne des Vertrages gesichert sein sollten. Was für Gehalt gilt, das gilt für **Wartegeld** und umgekehrt, denn auch **Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld** sind Gegenleistungen für die von dem Beamten geleisteten Dienste. Nimmt man die Unterhaltungspflicht des Staates zum Ausgangspunkt, so ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, wenn der zugesicherte Unterhalt in einer Summe gewährt wird, die zur Bestreitung des Unterhaltes in dem Ausmaße, wie er dem Beamten nach der Gestaltung seines Anstellungsverhältnisses gebührt, nicht entfernt ausreicht.

Ein Unterhaltsberechtigter, der darauf angewiesen ist, von seinen Gehaltsbezügen den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten, mußte in eine schwierige Lage kommen, wenn ihm ein Teil des zugemessenen Unterhaltes vorenthalten wurde. Wo Anschaffungen zurückgestellt wurden, müssen sie heute mit Schaden nachgeholt werden, denn an die Stelle der früheren **scheinbaren Teuerung**, die in Wirklichkeit nur eine Geldentwertung war, ist jetzt eine **wirkliche Teuerung** getreten, und deshalb ist es fraglich, ob der Kläger unter diesen Umständen nicht über die Aufwertung hinaus **Verzugsschaden** beanspruchen könnte. Es werden dem Kläger die Beträge zugesprochen, die sich ergeben, wenn die Reichsmeßziffer für den Fälligkeitstag jedes einzelnen Bezuges mit der Reichsmeßziffer für den Zahlungstag in Beziehung gesetzt wird, weil der **Zahlungstag** und nicht der **Tag des Urteils** über das Maß desjenigen entscheidet, was zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufzuwenden ist.

*

Diese Entscheidung hat nicht allein Bedeutung für die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu beanspruchenden Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Witwengelder, sondern auch für das Entgelt, das aus einem Dienstvertrage, der auf privatrechtlicher Grundlage ruht, für geleistete Dienste zu entrichten ist.

Baltz.

Stempelsteuer für Jagdpachtverträge. Auf Grund einer Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 18. 1. 1924 erfolgt die Erhebung der Stempelsteuern nach dem Goldwerte mit der Maßgabe, daß die im Stempeltarife vorgeschriebenen Feststempel als Goldmarkbeträge gelten. Soweit der Stempelbetrag nach Hundertteilen eines Wertes zu berechnen und dieser Wert nicht schon in der Urkunde in Goldmark ausgedrückt ist, ist

der Wert nach dem am Tage des Eintritts der Stempelpflichtigkeit maßgebenden Umrechnungssatz in Gold umzurechnen. Bei Zahlung der Stempelsteuer in Reichswährung ist der Goldmarkbetrag nach dem am Tage der Zahlung maßgebenden Umrechnungssatze für die Reichssteuern umzurechnen. — Die Steuerstufen für Jagdpachtverträge (Tarifstelle 48) betragen bis zu 3000 Goldmark 5 v. H., mehr als 3000 (aber nicht mehr als 8000) Goldmark 7,5 v. H., mehr als 8000 Goldmark 10 v. H. des Pachtzinses einschließlich des Wertes aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen. Die für den Fall der Anpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken vorgesehene Wertstufe ist auf 1500 Goldmark festgesetzt.

Die obenbezeichneten Steuerstufen finden mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an, und zwar auch auf die vor diesem Tage abgeschlossenen Jagdpachtverträge, Anwendung. Soweit die Versteuerung der im Kalenderjahre 1923 in Geltung gewesenen Jagdpachtverträge bis zum 31. Januar 1924 nicht ordnungsmäßig bewirkt ist, ist der nach den bisherigen Vorschriften fällige Stempelbetrag nach dem am 1. Januar 1924 maßgebenden Umrechnungssatze umzurechnen. D.

Verspätet gezahlte Bezüge der Beamten und Angestellten sind aufzuwerten.

Wie ungeheuer schwer Beamte und Pensionäre durch verspätete Zahlung der Bezüge besonders im letzten Vierteljahr 1923 getroffen worden sind, das ist zur Genüge bekannt und ebenso, daß die verantwortlichen Behörden vielfach vollständig versagt haben.

Am 21. November 1923 haben die Abgeordneten Weißermel und von Kries das preußische Staatsministerium in dieser Frage interpelliert, und das Kernstück der erteilten Antwort bestand darin, daß eine Entschädigung für die den Bezugsberechtigten durch eine verspätete Zahlung entstandenen Nachteile nach Lage der Gesetzgebung nicht erfolgen könne.

Das Staatsministerium berief sich auch auf Artikel 11 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB., wonach Zahlungen aus öffentlichen Kassen, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, bei der Kasse in Empfang zu nehmen sind. Für die Auswärtswohnenden gibt es die Ueberweisung auf ein Bankkonto oder den Postscheckweg. Für den Zeitverlust, der im ersten Falle unvermeidlich ist, hat natürlich der Kontoinhaber aufzukommen, und im zweiten Falle hat der Empfänger, wenn pünktliche Einzahlung erfolgt ist, ebenfalls den aus der langsamen Abwicklung erwachsenden Schaden aus der Entwertung zu tragen. Anders liegt aber die Sache, wenn verspätet gezahlt wird, wie aus einer kürzlich getroffenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle hervorgeht, die in der politischen Presse mitgeteilt wird und für Beamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie auch für die auf Privatdienstvertrag Angestellten erhebliche Bedeutung hat, weil der Gerichtshof den Anspruch auf Aufwertung der verspätet gezahlten Bezüge anerkannt hat.

Das Oberlandesgericht spricht sich dahin aus, daß das dem Beamten zu zahlende Gehalt als eine Gegenleistung für geleistete Dienste angesehen werden könne oder auch als Leistung aus einem allerdings nicht dem Privatrecht angehörenden Vertrage, der aber, ohne daß in das öffentlich rechtliche Wesen des Dienstverhältnisses eingegriffen wird, dem Dienstvertrage gleichgestellt werden kann. Im übrigen könne auch die Auffassung vertreten werden, daß das Gehalt dazu dienen soll, demjenigen den Unterhalt zu sichern, der ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis eingeht. Ob nun das eine oder das andere der Fall ist, ist gleichgültig, weil nach beiden Richtungen das Verlangen nach Aufwertung gerechtfertigt ist. Bei der Voraussetzung eines gegenseitigen Vertrages wird das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht innegehalten, denn die Gewährung des Entgelts für die geleisteten Dienste wird so verzögert, daß die Geldsumme nicht mehr ausreicht, diejenigen wirtschaftlichen Werte zu erwerben, die sinngemäß nach dem Vertrage gesichert sein sollen. Gehälter, Wartegehalt, Ruhegehalt und selbst Witwengeld sind vom Gesichtspunkte des Vertrages nur Gegenleistung für geleistete Dienste. Wird aber von der Unterhaltungspflicht ausgegangen, so ist diese Pflicht nicht erfüllt, wenn der zu leistende Unterhalt in einer Summe gewährt wird, die vollständig ungenügend ist, diesen Unterhalt so zu bestreiten, wie es dem Beamten im Rahmen seines Dienstverhältnisses ermöglicht sein sollte.

Auf Grund dieser Entscheidung ist der Rechtsboden geschaffen, diesen oder jenen in Betracht kommenden Verlust hereinzuholen.

Balz.

Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege.

(Verordnung vom 4. Januar 1924 — RGBl. S. 15.)

Die Zuziehung von Schöffen in Strafsachen unterbleibt, wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht ist. Der Amtsrichter hat in diesen Fällen allein zu entscheiden. Vor dem Schöffengericht kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn sich der Beschuldigte entweder freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt oder nur wegen Übertretungen verfolgt wird. Zu diesem Zwecke haben die Amtsgerichte Anordnungen für eine jederzeitige Vornahme der Aburteilung zu treffen.

Wie eine allgemeine Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. April d. J. besagt, eignet sich dieses beschleunigte Verfahren vorzugsweise auch für die Aburteilung in Feld- und Forstpolizei-, Jagd- und Fischereistrafsachen. Die zuständigen Polizeiorgane, Forstbetriebs- und Fischereibeamten (einschl. der amtlich verpflichteten privaten Aufseher) werden daher einen auf frischer Tat ertappten Frevler — sofern das Amtsgericht in der Nähe und seine Zuständigkeit für die Straftat gegeben ist — unter Vermittlung des zuständigen

Amts- bzw. Forstanwalts unmittelbar dem Amtsrichter zur Aburteilung vorführen können. Auf diese Weise erübrigt sich dann auch das oft lästige und zeitraubende nochmalige Erscheinen der Aufsichtspersonen zu einem besonderen Hauptverhandlungstermin. D.

Das Bewußtsein der Beamteneigenschaft.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1923. 4. Strafsenat IV 267/23.

Was ein Beamter ist, ist aus dem Sinne der Vorschrift des § 359 zu schöpfen.

Nach § 331 StGB. wird der Beamte, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, bestraft.

Der Irrtum des Angeklagten über seine Beamteneigenschaft gibt keinen Schuld-Ausschließungsgrund im Sinne von § 59 StGB. ab, da er nicht die Tatsachen betrifft, aus denen die rechtliche Folgerung seiner amtlichen Eigenschaft abzuleiten ist. (RGSt. Bd. 53 S. 131). Die in älteren Entscheidungen des Reichsgerichts, insbesondere in RGSt. Bd. 23 S. 374 vertretene gegenteilige Ansicht, ist später aufgegeben worden (vgl. die Nachweise in RGSt. Bd. 53 S. 131). (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 57 S. 366.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Freiherr von Amelunxen, Oberforstmeister zu Düsseldorf, ist, wie wir seinerzeit mitgeteilt haben, aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen worden. Durch die politischen Zeitungen ist unlängst die Mitteilung gegangen, daß er auf seinen Posten zurückgekehrt sei. Nach unseren Wahrnehmungen ist diese Nachricht unzutreffend.

Umzugskostenbeihilfen für preußische Ruhestandsbeamte und für unmittelbare Staatsbeamte, die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung ausscheiden. Diese Beamten erhalten binnen zwölf Monaten nach dem Ausscheiden bis zu 90 % der erstattungsfähigen Transportkosten und, wenn der Umzug erst bis zum Ablauf von weiteren sechs Monaten erfolgt, bis zu 80 %. Später wird keine Beihilfe mehr gewährt. Für diejenigen Beamten, die bereits am 31. März d. J. im einstweiligen oder dauernden Ruhestande waren, beginnt die Frist mit diesem Tage. Voraussetzung ist stets, daß zur Zeit des Ausscheidens ein eigener Hausstand vorhanden war, und daß die freiwerdende Wohnung von einem aktiven Staats- oder Reichsbeamten mit eigenem Hausstande bezogen wird, der an dem Orte bisher keine eigene Wohnung erhalten hatte. Beamten, die Dienstwohnungen oder Mietwohnungen in staatseigenen oder vom Staate gemieteten oder gepachteten Gebäuden innehaben und diese Wohnungen für einen andern Beamten freimachen müssen, kann binnen zwölf Monaten nach dem Ausscheiden oder dem Übertritt in den einstweiligen Ruhestand eine Beihilfe in Höhe der bei Versetzungen zulässigen Umzugskosten, später aber nur, und zwar ohne Fristbeschränkung, 80 % gewährt werden. Stirbt ein aktiver oder ausgeschiedener Beamter, so können die Beihilfen nach denselben Grundsätzen auch Verwandten zugebilligt werden, denen der Verstorbene das dauernde Unterkommen in seinem Haushalt auf Grund einer gesetzlichen oder sonstigen, wenn auch nur sittlichen Verpflichtung gewährt hat. Die Bewilligungsfrist beginnt, wenn der Beamte an einem Monatsersten stirbt, an diesem Tage, sonst am nächsten Monatsersten und, wenn der Beamte vor dem 1. April d. J. gestorben ist, an letzterem Tage. Wenn bei einem gegenseitigen Wohnungstausch beide Umzüge von dem gleichen Spediteur ausgeführt werden, kann von der sonst vorgeschriebenen Einholung dreier Spediteurangebote abgesehen werden. Die Auslagen für eine Fahrkarte 3. Klasse können für den Beamten und für die am Umzuge beteiligten, unterhaltsberechtigten Hausstandsmitglieder berücksichtigt werden, jedoch kein Schnellzugzuschlag. Beamte ohne eigenen Hausstand, die auf Grund der Abbauverordnung ohne Ruhegehalt, Wartegeld oder Abfindungssumme ausscheiden, können für sich und etwaige unterhaltsberechtigte Familienmitglieder binnen sechs Monaten die Fahrkarte 3. Klasse ohne Schnellzugzuschlag sowie die Fracht- und Transportversicherungskosten für das Gepäck einschl. der eigenen Ausstattungsgegenstände erstattet erhalten. Eine Umzugskostenbeihilfe darf nicht öfter als einmal derselben Person bewilligt werden, und zwar den seit dem 1. Oktober 1921 ausgeschiedenen Beamten oder den Hinterbliebenen der seitdem verstorbenen Beamten nur für den ersten Umzug nach dem Ausscheiden usw. Der Antrag auf Bewilligung ist an die letzte Dienstbehörde zu richten und muß folgende Angaben enthalten: Letzte Dienststellung; Tag des Ausscheidens oder Todes; künftige Wohnung nach Ort, Straße, Nummer und Zimmerzahl; Höhe des Wartegeldes bzw. des Ruhegehaltes, der Abfindungssumme, der Hinterbliebenenbezüge sowie zahlende Kasse; Höhe des sonstigen Einkommens; Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen, kurz erläutert nach Transport- und allgemeinen Kosten; kurze Begründung, wenn der Umzug weiter als 100 km; ob und inwieweit von anderer Seite Entschädigungen gewährt oder in Aussicht gestellt; Höhe der erbetenen Beihilfe; voraussichtlicher Zeitpunkt des Umzugs; amtlicher Nachweis, daß die Voraussetzungen erfüllt; ob, in welcher Höhe und zu wann Vorschuß erbeten wird. —

Wünsche eines alten Forstmannes. Wie an anderer Stelle mitgeteilt wird, feierte der Förster Pennekamp in Estern bei Gescher sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum. Fünfzig Jahre treuer Dienste als Beamter und Staatsbürger wurden in der früheren Zeit auch vom Staate anerkannt, und so wurde dem Jubilar immer eine Belobung der Behörden usw. ausgesprochen. Die Zeiten sind dahin. Unsere jetzigen Minister sind nicht so zählebig wie ein alter Grünrock, Überarbeitung, Dienstmüdigkeit, der Undank der schlechten Welt, gestillter Ehrgeiz lassen sie gehen und schwinden

wie Butter vor der Sonne. Kein Wunder ist es daher, wenn die Machthaber von heute kein Empfinden für „altes Eisen“ haben, die Beamten schon so früh absägen und selbst eine fünfzigjährige Dienstzeit nicht weiter achten. Gerade die Forstleute, bekannt als zäheste Beamtenklasse, ohne Nerven und sonstige vornehme Krankheiten, sind mit 60 bis 70 Jahren noch sehr wohl in der Lage, die Erfahrungen ihres Lebens zum Besten des ihnen anvertrauten Waldes zu verwerten. Wie viele leistungsfähige, tüchtige Beamte werden aber heute vorzeitig kaltgestellt, und wie viele wertvollen Erfahrungen gehen damit der Allgemeinheit verloren! Sämtliche Beamtenkategorien werden im Abbau aber über einen Kamm geschoren, die nervösen Eisenbahn- und Postregierungsräte, welche durch den chronischen Dalles ihres Ressorts früh verärgert sind, die Gerichts- und Regierungsbeamten, die durch Staubbazillen ihrer Aktenstöße Lunge und Magen verdorben haben, sind mit 65 Jahren hiebreif, also muß der Grünrock, der dauernd aus dem Jungbrunnen der Natur schöpft, ebenfalls weggeräumt werden, trotzdem er auf der Höhe seiner Erfahrungen steht. So klanglos geht es auf allen Gebieten. Wie neidisch blickten früher die jungen Leute auf den Jubilar, der stolz seinen Orden als Auszeichnung trug! Heute heißt es fort mit dem Alten, Platz für die Jugend — freie Bahn dem Gesinnungstüchtigen. Das sind die Errungenschaften der neuen Zeit. Hoffentlich erhalten wir nun eine neue Volksvertretung, die anderer Ansicht über Leistung und Ehrung treuer Dienste ist. Forstmeister N. N. im N. N.

Die Waisenversorgungsanstalt in Kleinglienicke feiert in einigen Jahren das hundertjährige Bestehen, was für unsere Leser von besonderem Interesse sein wird. Im Laufe der Jahre sind 169 Kinder preußischer Förster aufgenommen, von denen wiederum 53 den Forstberuf ergriffen haben. Die Anstalt hat in der Hauptsache alle Stürme der Nachkriegszeit überstanden und hofft ihren nicht unterbrochenen Betrieb in alter Weise fortzusetzen. Stellen zur Besetzung durch das Landwirtschaftsministerium oder durch die Anstaltsleitung stehen zur Verfügung. Die Anstalt hat beste Lage vor den Toren Potsdams. Sie nimmt evangelische, gesunde, vater- oder elternlose Förster- und andere Beamtensöhne für Volksschulbesuch im Alter von 6 bis 12 Jahren — Regelfall — auf; Vollwaisen bevorzugt. Sie übernimmt alle Unterhaltskosten, wogegen vorbehaltlich andrer Regelung die Waisenbezüge und Kinderbeihilfen an die Anstalt zu zahlen sind. Anfragen mit Porto für Doppelbrief zu richten an Geschäftsstelle Potsdam, Auguste-Viktoria-Straße 1. Im Belange unserer Försterwaisen werden wir Försterwitwen, Vormünder, Pfleger usw. auf die Einrichtung dauernd aufmerksam machen.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,07 Billionen (März); desgl. am Stichtag 23. April 1924 1,13 Billionen.

Die Strafvorschriften des Forstdiebstahlsgesetzes sowie des Feld- und Forstpolizeigesetzes sind durch Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 127) auf eine wertbeständige Rechnungseinheit dergestalt zurückgeführt worden, daß an Stelle der in den Strafparagraphen festgesetzten Markbeträge künftig Goldmarkbeträge in derselben Höhe maßgebend sind. Gleichzeitig haben die neueren Vorschriften über erleichterte Gerichtspflege und beschleunigte Aburteilung durch unmittelbare Vorführung des Frevlers beim Amtsgericht Berücksichtigung gefunden. Die Neufassung im § 68 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bringt eine Aenderung dahin, daß in allen Fällen bei Entwendungen auf Antrag des Geschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen ist. D.

Beschlüsse der fünften Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer am 20. März 1924.

Das Preußische Forst- und Kulturgesetz.

I. Die ganz unbedeutenden Änderungen im Wortlaut des Forstkulturgesetzentwurfs bieten der Fachabteilung in Übereinstimmung mit dem Landesverband preußischer Waldbesitzer nicht die Möglichkeit einer Abänderung ihrer bisherigen Stellungnahme. Es besteht daher nach wie vor Übereinstimmung, daß der Gesetzentwurf auch in der vorliegenden Fassung abgelehnt werden muß. Hinsichtlich der positiven Vorschläge der Fachabteilung wird auf den abgedruckten Wortlaut der Beschlüsse vom 13. März 1922 („Zentralblatt der Landwirtschaftskammern“ S. 71) verwiesen.

Die in den §§ 72 bis 85 des Entwurfs vorgesehene Ausdehnung des Waldgutsrechts der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 auf den nicht fideikommissarisch gebundenen Besitz entspricht einem seitens des Privatwaldbesitzes seit Jahren geäußerten Wunsch, dem auch der Reichsforstwirtschaftsrat durch Beschluß vom 21. März 1922 beigetreten ist; sie kann daher grundsätzlich nur begrüßt werden. Die Fachabteilung behält sich jedoch Abänderungsvorschläge vor, insonderheit bezüglich der mit Bildung und Beaufsichtigung der Waldgüter zu betrauenden Behörden.

II. Der Herr Landwirtschaftsminister hat in einem Erlaß verfügt, daß eine Aufforstung von Ödland nicht als Kultivierung angesehen werden könne. Die Aufforstung würde den Besitzer nicht vor Enteignung zu Siedlungszwecken schützen.

Die Fachabteilung ist der Ansicht, daß eine Aufforstung immer eine Kulturmaßnahme ist. Sie lehnt entschieden ab, dem Staat das Recht zuzuerkennen, Bestimmungen darüber zu treffen, auf welche Art ein Besitzer seinen Grund und Boden auszunutzen hat.

Försterausbildung und -prüfung. Die Fachabteilung für Forstwirtschaft empfiehlt den Landwirtschaftskammern, der Forstschule Templin in diesem Jahre eine Unterstützung zu gewähren.

Die Fragen der Betätigung der Landwirtschaftskammern und des Vereins auf dem Gebiete des Prüfungs- und Bildungswesens sind durch die von der Fachabteilung eingesetzte Kommission zu prüfen, damit ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Landwirtschaftskammern und Verein für Privatforstbeamte Platz greift. (Pr. H. L. K.)

Späterer Holzeinschlag als Deckung für Wohnungsbaudarlehen. Der Landtag des Freistaates Oldenburg hat neue Wege zur Förderung des Wohnungsbaues eingeschlagen. Es ist beschlossen worden, einen stärkeren Eingriff in das Forstvermögen vorzunehmen, das damit nicht für laufende Ausgaben verbraucht, sondern aus Holz auf dem Stamm in Golddarlehen umgelegt und so voll erhalten wird, auch jährlich mindestens dieselbe Einnahme bringt, die ein durch einmalige stärkere Hauungen für eine Reihe von Jahren hervorgerufene Mindereinnahme aus den Forsten ausgleicht. Die Möglichkeit stärkerer Hauungen war in diesem Jahre bei Beginn der Beratung noch durchführbar. Mittlerweile scheidet die sofortige Hauung aus, da wiederum einige Wochen verstrichen sind. So bleibt nur für den nächsten Winter der stärkere Einschlag in die Forsten. Hiermit hat sich die oldenburgische Regierung einverstanden erklärt. Es wird beabsichtigt, aus zwei Forsten je 100 Hektar zu schlagen. Es handelt sich um Nadelhölzer, die auf dieser Fläche zusammen 50000 Festmeter liefern. Man kann nach Ansicht der Regierung mit einem Ertrag von mindestens 1½ Millionen Mark rechnen. Die Regierung glaubt, bis zum Einschlag dieses Holzes und Wiedereinkommen der Gelder dafür Mittel auf dem Wege der Anleihe für Wohnungsbaudarlehen beschaffen zu können, erleichtert dadurch, daß diese nicht auf einmal, sondern im Laufe des Sommers nacheinander gebraucht werden. Durch den in Aussicht genommenen Kredit bis 2 Millionen sollen 500 bis 600 Wohnungen finanziert werden. Der Landtag hat die Regierung ermächtigt, eine durch späteren Holzeinschlag gedeckte, zunächst im Anleihewege zu beschaffende Summe bis 2 Millionen Mark für Wohnungsbaudarlehen zur Verfügung zu stellen.

S. Z. K.

Der Artikel **„Kommunalforstverwaltung in Preußen"** von Oberförster Gebbers kann aus Mangel an Platz in der laufenden Nummer leider nicht fortgesetzt werden. Wir hoffen ihn in der nächsten Woche zu Ende führen zu können.

Die Schriftleitung.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Lehrwanderungen der Oberförsterei Biesenthal. Die Oberförsterei Biesenthal wird im Laufe dieses Sommers regelmäßig jeden ersten Donnerstag im Monat, erstmalig zum 1. Mai d. J., eine Lehrwanderung abhalten, auf der betriebstechnische Fragen besprochen und insbesondere Bodenbearbeitungen gezeigt werden sollen. Die Wanderung führt durch das Forleulenfraßgebiet. Treffpunkt der Teilnehmer 8 Uhr vormittags am Friedhof Heegermühle. Abfahrt ab Eberswalde 7,25 Uhr vormittags. Für Nachzügler: 10 Uhr Jagen 219. Schluß: 3 Uhr Bahnhof Heegermühle. Rückkehr mit der Kleinbahn nach Eberswalde 4,02 Uhr nachmittags (Anschluß nach Berlin 5,04). Die Veranstaltung ist in erster Linie zur Unterrichtung der Staatsforstbeamten, insbesondere auch der reisenden Forstreferendare, gedacht; Waldbesitzer, Privatforstbeamte und Studierende sind stets willkommen. Eine Anmeldung durch Postkarte ist erwünscht, aber nicht erforderlich. Am 28. März d. J. hat bereits eine solche Wanderung unter starker Beteiligung der Beamten der Nachbarreviere und mehrerer Gäste aus Privatrevieren stattgefunden.

Ein Göppinger Waldbaulehrgang wird durch den Deutschen Forstverein vom 17. bis 18. Mai durch Forstmeister Dr. Heck in Göppingen veranstaltet. Es ist die Besichtigung eines großen Säge- und Furnierschälwerkes in Göppingen in Aussicht genommen. Dann werden die Versuchsbestände des Reviers besichtigt, ebenso Bestände jeder Art Durchforstungen und Frühaufforstungen, Naturverjüngungen und sonstiges Sehenswertes mehr. Wer sich für den Lehrgang interessiert, setze sich in Verbindung mit dem württembergischen Forstamt Göppingen, Lorcherstr. 2.

Forstwirtschaftliches.

Die echte Eichenmistel oder Riemenblume (Loranthus europaeus) ist aus Böhmen durch das Elbetal in die Gegend von Pirna vorgedrungen. Damit ist erwiesen, daß dieser an älteren Eichen sehr schädliche Schmarotzer, der bisher in Deutschland fehlte und in Böhmen die Nord- und Westgrenze seiner Gesamtverbreitung erreichte, zum mindesten in den nächstgelegenen wärmeren Gegenden des Deutschen Reiches noch ausreichende Lebensbedingungen findet. Die Möglichkeit seiner weiteren Ausbreitung in Deutschland ist nicht von der Hand zu weisen, vor allem könnte auch sein Vordringen in die wärmsten Teile der Provinz Schlesien befürchtet werden. Daher sollte dem Auftreten der Eichenmistel oder Riemenblume wenigstens in den zunächst bedrohten Forstgebieten größte Aufmerksamkeit geschenkt und die Gefährlichkeit des Schmarotzers nicht unterschätzt werden. Er befällt die Kronen der Eichen, verursacht das Absterben der Äste oberhalb seiner Anheftungsstelle, hindert weiteres Längenwachstum und mindert das Dickenwachstum der oft von großen Massen der Parasitenbüsche befallenen Bäume. Es wird gebeten, Mitteilungen über das beobachtete Auftreten der echten Eichenmistel in Deutschland an die Hauptstellen für Pflanzenschutz und an die Biologische Reichsanstalt gelangen zu lassen.

B. R. A.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 26. April. Die Holzpreise haben sich im ganzen gehalten; nur die I. und II. Klasse des Kiefernlangholzes brachten bei den letzten Verkäufen nicht mehr die bisherigen Preise, was aber als Folge der vorgerückten Jahreszeit angesehen werden kann.

Kiefer I. Kl. 35—39—46 *M*, Kiefer II. Kl. 29—33—38 *M*, Kiefer III. Kl. 25—28—31 *M*, Kiefer IV. Kl. 18—21—24 *M*, Kiefern-Langgrubenholz 12—14—16 *M*, Kiefern-Kloben 8—9—11 *M*, Kiefern-Knüppel 6—7—9 *M*.

Verschiedenes.

Ueber den kürzlich in Ostpreußen erlegten Luchs erhalte ich von Herrn Hilfsförster Kaluza in Bednarken bei Döhlau ein Schreiben, aus dem ich folgendes mitteile: Der Luchs wurde schon im März 1923 kurz vor Verschwinden des Schnees gespürt. Den Sommer über war nichts von ihm zu merken, insbesondere waren das Rotwild und das Rehwild nicht unruhig, auch wurden

keine gerissenen Stücke gefunden. Bei der ersten Neuen im November zeigte sich auch wieder die Fährte des Luchses. Er wechselte zwischen der Bednarker und der angrenzenden Döhlauer Forst hin und her und hielt dabei drei bestimmte Wechsel. Hilfsförster Kaluza setzte sich täglich an, bekam aber bis zum 10. März den Luchs nicht zu Gesicht. An diesem Tage kam der Luchs vorsichtig angeschlichen, steckte den Kopf aus der Dickung und sicherte. Der Beamte schoß ihn auf 15 Schritt mit Schrot Nr. 1 auf den Hals und erlegte ihn damit im Feuer. Während der vorletzte, am 25. November 1901 in der Schorellener Forst erlegte Luchs auf gelbem Grunde auf dem ganzen Körper gefleckt war, zeigt der Bednarker Luchs bei gleicher Grundfarbe die Fleckenzeichnung nur auf den Keulen und den Vorderpranken. — Woher kam nun dieser Luchs? Sicher ebenso wie sein Vorgänger aus Polen oder Rußland. Es scheint so, als ob der Luchs dazu neigt, sein Heimatrevier, wenn es ihm aus irgendeinem Grunde nicht mehr behagt, zu verlassen und dann landstreichend herumzuziehen, bis er einen zur dauernden Niederlassung geeigneten Platz gefunden hat.

Reinberger, Lyck.

Jäger-Appell in Ratzeburg. Vom 21. bis 23. Juni findet in Ratzeburg der zweite Bundestag des „Nordwestdeutschen Jäger- und Schützenbundes“ statt, verbunden mit Fahnenweihe, Jäger-Appell und Bundesschießen. Alle Angehörigen des früheren Jäger-Bataillons Nr. 9 und seiner Kriegsformationen, der übrigen Jäger- und Schützenbataillone sowie alle Freunde der grünen Farbe werden zu dieser Feier eingeladen. Anmeldungen sind bis zum 25. Mai an den Ratzeburger Jäger-Verein zu richten.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 26. April 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,60 Goldm. Wildkanin: Winter 0,25 Goldm. Füchse: Winter I 12 Goldm. Steinmarder: I 25 Goldm. Baummarder: I 35 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 2,00 Goldm., Winter 1,00 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,40 Goldm. Damwild: trocken kg 1,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Preise weiter abschwächend! Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 26. April 1924. Füchse 3 bis 5 Doll., Baummarder 13 bis 15 Doll., Steinmarder 10 bis 11 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Maulwürfe, prima, 11 bis 12 cts, blaurandige 6 bis 7 cts, Wiesel, weiße, 50 bis 60 cts, Katzen, winterschwarze, 50 bis 70 cts, Schecken 10 bis 15 cts, Hasen 25 cts, Kanin, Wildkanin, beste Kürschnerfelle 11 bis 12 cts, Rehe: Winter, 40 bis 45 cts, Rehe, Sommer, 70 cts das Stück, Hirsche: Damhirsch 40 cts, Rotwild 30 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. April 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Dachse 1 bis 1½ Doll., Rehe, Sommer, 50 bis 65 cts, Rehe, Winter, 30 bis 35 cts, Hasen, Winter, 22 bis 23 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße 50 bis 70 cts, Wildkanin, Winter I 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. April 1924. Waldschnepfen Ia 3,00 bis 3,50, II 1,50 bis 2,00, Kaninchen, wilde, groß 1,00 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. April 1924. Hechte 140 bis 150, mittel 155 bis 170, Schleien, unsortiert 170 bis 200, Aale, großmittel 200 bis 240, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 60er 180 bis 195, Karpfen, Schuppen-, 10er 120 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 16. **Heizwert des Kiefernholzes.** Neulich las ich eine Notiz über den Heizwert der gebräuchlichsten Brennmaterialien. Leider fehlte darin die Gegenüberstellung von Kiefernbrennholz zu Briketts.

Oberförster H.

Antwort. Lufttrockenes Kiefernbrennholz und Braunkohlenbriketts sind bei gleichem Gewicht ungefähr gleichwertig. 1 rm lufttrockenes Kiefernbrennholz wiegt durchschnittlich 350 kg, entspricht also 7 Zentner Braunkohlenbriketts. Je trockner das Holz ist, desto bedeutenderen Heizwert besitzt es; gesundes Holz ist brennkräftiger als schadhaftes. Nadelhölzer geben eine rasche und intensive Wärme von geringer Dauer. Näheres finden Sie im „Neudammer Förster-Lehrbuch“, siebente Auflage (Neudamm 1922, Verlag von J. Neumann), S. 583.

Sch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Benneckenstein (Erfurt) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Revierförsterstelle Drage, Oberförsterei Barlohe (Schleswig), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstgehöft mit elektrischem Licht liegt im Orte Drage, 9 km von der Bahn und 11 km von Itzehoe. Elementarschule in Drage, höhere Schulen in Itzehoe. Wirtschaftsland: 0,1790 ha Garten, 4,2500 ha Acker 4. Klasse, 0,8550 ha Wiese 2. Klasse und 2,7280 ha Weide 8. Klasse. Revier zerstreut, eben, Fichte, Eiche, Buche; Jagd gut; Seeklima. Bewerbungsfrist 13. Mai.

Revierförsterstelle Genslen, Oberf. Jablonken (Allenstein), ist am 1. Juli neu zu besetzen

Dienstgehöft liegt 2,5 km von Barwiese, 3 km von Alt-Jablonken (Bahnstation) und 12,8 km von Osterode. Volksschule in Barwiese, höhere Schulen in Osterode und Allenstein. Wirtschaftsland zur Zeit 0,1250 ha Garten, 8,0160 ha Acker und 10,6090 ha Wiese. Revier zusammenhängend, Kiefer mit Eiche und Buche; Jagd mäßig, rauhes Klima. Bewerbungsfrist 13. Mai.

Revierförsterstelle Rosenthal, Oberf. Schwerin a. d. Warthe (Schneidemühl), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt 3,5 km vom Dorfe Poppe (Bahnstation) und 8,4 km von der Stadt Meseritz. Katholische Kirche und Schule in Poppe; evangelische Kirche in Schwerin a. d. W., 10,5 km; höhere Schulen in Meseritz und Schwerin a. d. W. Wirtschaftsland: 0,3450 ha Garten, 13,8250 ha Acker 2. und 3. Klasse und 1,8300 ha Wiese 3. und 4. Klasse. Revier zusammenhängend, Kiefer; Jagd gut; Klima gut. Revierförstergehilfen-Wohnung ist mit der Revierförsterwohnung in einem Hause. Bewerbungsfrist 13. Mai.

Revierförsterstelle Werdermühle, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2 km von der Stadt Niemegk (Bahnstation, Arzt). Evangelische Kirche und Gemeindeschule in Niemegk; höhere Schulen in Brandenburg und Jüterbog. Wirtschaftsland: 0,1650 ha Garten, 3,9250 ha Acker 4. Klasse, 1,9110 ha Wiese 2. Klasse und 2,2020 ha Weide 3. Klasse. Revier zerstreut, vorwiegend Kiefer; Jagd gering. Bewerbungsfrist 13. Mai.

Förster-Endstelle Born, Oberf. Planken (Magdeburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,585 ha Garten, 6,11 ha Acker, 1,5 ha Wiese. Nächste höhere Schule in Neuhaldensleben, 10,5 km. Bewerbungsfrist 8. Mai.

Förster-Endstelle Grund, Oberf. Grund (Hildesheim), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2710 ha Garten, 0,7650 ha Acker, 0,1330 ha Wiese. Bahnstation. Volksschule im Ort. Auf den Erlaß vom 30. Januar 1924 III 452 wird verwiesen. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Überz. Försterstelle Hermannsburg, Klosteroberf. Miele (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Juli neu zu besetzen. 1,80 ha Wirtschaftsland. Zugelassen sind überz. Förster und Hilfsförster, die noch keine bebaute Stelle haben. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Neukollm, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), ist im Laufe des Jahres neu zu besetzen. 0,071 ha Garten, 1,633 ha Acker, 2,715 ha Wiese. Bewerbungsfrist 31. Mai.

Försterstelle Sandberg, Oberf. Tiergarten (Cassel), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung. 1,5 km bis Schwarzbach; Bahnstation Bieberstein 4,5 km. Wirtschaftsland: 0,064 ha Garten, 2,4438 ha Acker, 0,0193 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Überz. Försterstelle Wietfeld, Oberf. Elend (Hildesheim), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0334 ha Garten, 0,1900 ha Acker, 1,0740 ha Wiese. Nächste Bahnstation 2½ km; nächste Dorfschule 3½ km; nächste höhere Schule 21 km. Auf den Erlaß vom 30. Januar III 452 wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 5. Mai.

Klosterförsterstelle Landeckermühl, Oberf. Landeck (Schneidemühl), ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung in der Försterei Neusorge in Landeckermühl. 0,069 ha Garten, etwas Kartoffelland. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Schule 1 km; nächste höhere Schule 21 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind voraussichtlich demnächst folgende Förster-Endstellen neu zu besetzen:

Breitenbach, Oberf. Zeitz. Wirtschaftsland: 0,6350 ha Garten 1. Klasse, 7,3980 ha Acker 2. Klasse, 3,3750 ha Wiese 3. Klasse, 0,1550 ha Weide 4. Klasse.

Doberschütz, Oberf. Doberschütz. Wirtschaftsland: 0,2010 ha Garten 2. Klasse, 3,2310 ha Acker 4. Klasse, 7,4490 ha Wiese 4. Klasse.

Gostra, Oberf. Zeitz. Wirtschaftsland: 0,3000 ha Garten 1. Klasse, 1,8970 ha Acker 2. Klasse, 1,0190 ha Wiese 3. Klasse, 0,4210 ha Weide 4. Klasse.

Görnewitz, Oberf. Rosenfeld. Wirtschaftsland: 0,0640 ha Garten 2. Klasse, 2,9240 ha Acker 4. Klasse, 1,1440 ha Wiese 4. Klasse.

Falkenstruth, Oberf. Rosenfeld. Wirtschaftsland: 0,1070 ha Garten 2. Klasse, 3,6380 ha Acker 4. Klasse, 2,0552 ha Wiese 1. Klasse.

Spitze, Oberf. Söllichau. Wirtschaftsland: 0,1750 ha Garten 2. Klasse, 6,6280 ha Acker 4. Klasse, 5,1970 ha Wiese 2. Klasse.

Batterode, Oberf. Annarode. Wirtschaftsland: 5,1520 ha Acker 3. Klasse, 1,0700 ha Wiese 3. Klasse.

Vogelgesang, Oberf. Falkenberg. Wirtschaftsland: 0,2980 ha Garten 2. Klasse, 4,8110 ha Acker 3. Klasse, 4,6500 ha Wiese 3. Klasse.

Wesselrode, Oberf. Pölsfeld. Wirtschaftsland: 0,1650 ha Garten 2. Klasse, 5,9470 ha Acker 3. Klasse, 2,5080 ha Wiese 3. Klasse, 0,5000 ha Weide 4. Klasse.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Ost-Seitenberg ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Bewerber wollen schriftliche Meldung an Herrn Regierungs- und Forstrat Röhrig in Potsdam, Persiusstraße 9, einreichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rening, Förster i. E. in Hämelschenburg, Oberf. Grohnde, wurde am 1. April nach Harbergen, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Bewersdorff, überz. Förster in Harbergen, Oberf. Binnen, wurde unter Vorbehalt des Versetzungstermins nach Raber, Kloster-Revierförsterei Riebeck (Hannover), versetzt.

Dürre, überz. Förster in Walle, Klosteroberf. Miele, wurde unter Vorbehalt des Versetzungstermins nach Schenen, Klosteroberf. Miele (Hannover), versetzt.

Ernst, überz. Förster in Misburg, Oberf. Hannover, wurde unter Vorbehalt des Versetzungstermins als Förster i. E. nach Misburg, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Grasmann, Förster in Weyhausen, Oberf. Fallersleben, wurde am 1. Mai auf die Försterstelle Behren, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), versetzt.

Grund, überz. Förster in Elend, wurde am 1. April unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der in eine planmäßige umgewandelten Forstkasse in Elend (Hildesheim) zum Forstrentmeister ernannt.

Hampel, überz. Förster in Wolfshagen, Klosteroberf. Goslar, wurde unter Vorbehalt des Versetzungstermins als Förster i. E. nach Wöltingerode, Klosteroberf. Goslar (Hannover) versetzt.

Hoffmann, überz. Förster in Wietfeld, Oberf. Elend, wurde am 1. Mai die Förster-Endstelle Mackensen, Oberf. Cassel (Hildesheim), übertragen.

Isermann, überz. Förster in Dragahn, Oberf. Dannenberg, wurde am 1. Mai auf die nichtplanmäßige Försterstelle Wardböhmen, Oberf. Walsrode (Lüneburg), versetzt.

Kleiner, überz. Förster in Reise, Oberf. Hannover, wurde unter Vorbehalt des Versetzungstermins als Förster i. E. nach Nienstedt, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Laser, überz. Förster in Pillupönen, Oberf. Tzullkinnen, wurde am 1. Mai auf die überzählige Försterstelle Schillkojen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Lucht, überz. Förster in Memsen, Oberf. Syke, wurde am 1. April nach Polle, Oberf. Grohnde (Hannover), versetzt.

Neklipp, Förster in Tötensen, Oberf. Harburg, wurde am 1. Mai auf die Försterstelle Dragahn, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), versetzt.

Rauhe, Förster in Celle, Oberf. Celle, wurde am 1. Mai auf die Försterstelle Weyhausen, Oberf. Lüß (Lüneburg), versetzt.

Janne, überz. Förster in Lerbach, Oberf. Osterode, wurde am 1. Mai die Förster-Endstelle Steinberg, Oberf. Riefensbeek (Hildesheim), übertragen.

Schröder, überz. Förster in Scheuen, Klosteroberf. Miele, wurde unter Vorbehalt des Versetzungstermins als Förster i. E. nach Mandelbeck, Klosteroberf. Göttingen (Hannover), versetzt.

Schulz, Förster in Lopeseitel, Oberf. Munster, wurde am 1. Mai auf die Försterstelle Heimbuch, Oberf. Langeloh (Lüneburg), versetzt.

Seegers, überz. Förster in Räber, Kloster-Revierförsterei Riebeck, wurde unter Vorbehalt des Versetzungstermins als Förster i. E. nach Freidorf, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), versetzt.

Siebert, überz. Förster in Polle, Oberf. Grohnde, wurde am 1. April als Förster i. E. nach Hämelschenburg, Oberf. Grohnde (Hannover), versetzt.

Im Regierungsbezirk Merseburg wurden auf Grund des § 15 der Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar d. J. in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Die Hegemeister: **Pomack** in Breitenbach, Oberf. Zeitz; **Hänicke** in Spitze, Oberf. Söllichau; **Hülsebusch** in Patterode, Oberf. Annarode; **Kieser** in Cosilenzien, Oberf. Liebenwerda; **Klahr** in Lutherstein, Oberf. Tornau; **Könnecke** in Torfhaus, Oberf. Doberschütz; **Krahmer** in Doberschütz, Oberf. Doberschütz; **Kutzner** in Goßra, Oberf. Zeitz; **Krähmichen** in Falkenstruth, Oberf. Rosenfeld; **Lommitzer** in Vogelgesang, Oberf. Falkenberg; **Scheele** in Görnewitz, Oberf. Rosenfeld; **Strähle** in Lengefeld, Oberf. Bölsfeld.

Blaeser, Hilfsförster, wurde am 1. April in den Staatsforstdienst einberufen und nach Wolfshagen, Klosteroberf. Goslar (Hannover), versetzt.

Pölkhoff, Hilfsförster in Leeseringen, Oberf. Nienburg, wurde unter Vorbehalt des Versetzungstermins nach Nesse, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Dankenbring, Hilfsförster in Misburg, Oberf. Hannover, wurde am 1. April nach Diepholz, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Kroos, Hilfsförster in Selgersdorf (Aachen), wurde am 1. Mai nach Wildburgerhäuschen, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), einberufen.

Quaesdring, Hilfsförster in Misburg, Oberf. Hannover, wurde unter Vorbehalt des Versetzungstermins nach Misburg, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Heidermann, Forstgehilfe in Neustettin, Oberf. Neustettin, wurde am 1. Mai nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Sonnenberger, Hilfsförster in Annaburg, Oberf. Thiergarten, wurde am 1. Mai nach Theisa, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), versetzt.

Die Versetzung des überz. Försters **Frigge** nach Neuhaus (Hildesheim) ist zurückgenommen.

Bayern.

Jakob, Oberforstverwalter in Rodenzenreuth, Forstamt Ansiebel, wurde in den Ruhestand versetzt.

Krämer, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Gunde.., wurde mit dem Titel eines Oberforstmeisters am 1. Mai in den Ruhestand versetzt.

Lang, Forstverwalter in Hochberg, Forstamt Würzburg, wurde nach Reupelsdorf, Forstamt Oberschwarzbach, versetzt.

Modschiedler, Forstverwalter in Gefäll, Forstamt Stangenroth, wurde nach Sophienthal, Forstamt Weidenberg, versetzt.

Angel, Förster beim Forstamt Eichstett-West, wurde nach Rothenbach, Forstamt Nürnberg-Ost, berufen.

Mack, Forstoberassistent beim Forstamt Fabrikschleichach, wurde nach Forstamt Schweinfurt versetzt.

Schmitt, Forstoberassistent beim Forstamt Aschaffenburg-Ost, wurde nach Forstamt Fladungen versetzt.

Hessen.

Weiß, Forstmeister in Langen, wurde am 10. April auf die Oberförsterei Dieburg versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Penneкamp, Gräflich von Landsbergscher Förster in „Gemeinheit Brock" bei Gescher, konnte im Kreise seiner Familie in voller Gesundheit und Frische sein 50jähriges Dienstjubiläum feiern.

Weber, Förster in Wulfflatzke, Kreis Neustettin, wurde die silberne Denkmünze der Landwirtschaftskammer verliehen. Herr Weber konnte am 1. April auf eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit auf dem Rittergut Wulfflatzke, Frau von Bonin gehörig, zurückblicken.

Auszeichnungen.

Richter, Karl, Privatförster auf Heidhof, wurde in Anerkennung seiner verdienstvollen Tätigkeit auf dem Gebiete des Forstwesens die silberne Medaille der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover verliehen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Mit Bezug auf die Mitteilung des Vereinsschriftführers, Forstmeister Kottmeier, in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung", ersuche ich die Herren Vereinsmitglieder nochmals dringend, den laut Beschluß der Winterversammlung vom 23. Februar 1924 auf 5 ℳ festgesetzten Jahresbeitrag für 1. Juli 1923 bis 30. Juni 1924 sofort auf das Postscheckkonto Nr. 13449 Berlin NW 7, Rechnungsrat Gustav Herrmann, Berlin W 30, Kyffhäuserstraße 14, einzuzahlen. — Anfang Mai müßte ich sonst die Einziehung durch Postschecknachnahme herbeiführen, um bei der Hauptversammlung am 12. bis 14. Juni 1924 in Landsberg a. W. die Jahresrechnung legen zu können.

Der Vereinsschatzmeister: G. Herrmann.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Klage des Herrn Staatsförsters Utech.

Wie unseren Mitgliedern erinnerlich, hatte der Bezirksvorsitzende des Ksliner Bezirks im „Verein preußischer Staatsförster", Herr Utech, den engeren Vorstand unserer Vereinigung wegen Veröffentlichung des Urteils im Prozeß Laabs/Utech und der daran geknüpften Polemik vor die Schranken des Gerichts gefordert. Am 16. April fand nun in Tempelburg (Pommern) die Hauptverhandlung vor dem dortigen Amtsgericht statt. Das Ergebnis war ein glatter Freispruch unserer Vorstandsmitglieder, die sich selbst verteidigten, während Herr Utech sich einen Rechtsbeistand geleistet hatte. Zu den Kosten der Klage ist Herr Utech ebenfalls verurteilt worden. Wir behalten uns für später ein näheres Eingehen auf den Gang dieser hochinteressanten Verhandlung vor.

*

Hauptversammlung am 3. und 4. Juni zu Berlin.

Um einen Überblick über die Beteiligung an unserer Berliner Hauptversammlung am 3. und 4. Juni zu gewinnen, bitte ich sämtliche Vertrauensmänner und Mitglieder, die gewillt sind, nach Berlin zu kommen, mir bis Anfang Mai eine Anmeldung zu schicken. Ich betone hierbei nochmals die Wichtigkeit der diesjährigen Hauptversammlung und bitte wiederholt um regste Beteiligung.

Neuman-Bärenberg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schickerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9135. **Möller**, Alfred, Hilfsförster, Stettin, Krekower Str. 7. II.
9136. **Bruchmann**, August, Hilfsjäger, Blottnitz, Kreis Groß Strehlitz. VI.

4137. Paleich, Johann, Forstgehilfe, Schimischow, Kr. Groß-Strehlitz. VI.
... Beuthe, Alfred, Hilfsförster, Echthausen, Post Wickede Ruhr, Kreis Arnsberg. XI.
... Schumacher, August, Oberwildmeister, Wildpark Schmerwitz, Post Wiesenburg, Mark. IX.
... Bräuniger, Wilhelm, Förster, Fh. Kleinkoschen, Post Senftenberg, Kreis Calau. IX.
...41 Bulscher, Franz, Forstschutzgehilfe, Fh. 26, Lindhof, Post Wenzelbach, Oberpfalz. XIV.
...42 Parusel, Gerhard, Hilfsförster, Eckersdorf, Kreis Namslau in Schlesien. VII.
...43 Kolbe, Julius, Forstverwalter, Naasdorf, Post Köppernig, Kreis Neiße, Schlesien. VI.
...44 Drescher, Paul, Förster, Zamzow, Post Glienow, Kreis Regenwalde. II.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer ...mäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch ...f das **Vereinsjahrbuch**, das ihnen ein...ließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der ...denpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Zaruba, Emil, Förster, Gr.-Mahlendorf, Post Grüben, Kreis Falkenberg O.-S.
Grubel, Karl, Gottfried, Willy, Student rer for., Tharandt i. Sa., Cottastraße 63.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Am 14. Mai 1924, vormittags 10 Uhr, findet im Saale des Hotels „Deckstein-Mühle“ (am Stadtwalde) in Köln-Lindenthal die Versammlung der Bezirksgruppe statt, wozu auch die Damen der Mitglieder hierdurch freundlichst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht; 2. Besprechung der Exkursion in die Reichsgräflich von Keiselstattschen Forsten; 3. Verschiedenes — Anträge. Danach gemeinsames Mittagessen. Anschließend Besichtigung des Stadtwaldes mit Wildpark unter Führung des Kollegen Stadtförster Franz (herrliche Park- und Teichanlagen). Hierauf Besuch der großen Kölner Messe mit landwirtschaftlicher Ausstellung usw. Die Decksteiner Mühle ist vom Hauptbahnhof mit der Linie 1 und 2 der elektrischen Straßenbahn — bis ...te Haltestelle — zu erreichen. Von dort ab (Fußweg zehn bis zwölf Minuten) stehen Wagen zur Verfügung. Für diejenigen, die übernachten wollen, ist Gelegenheit in der Decksteiner Mühle (...der Betten). Um eine Übersicht der Teilnehmer wegen des Essens zu haben, bitte ich um umgehende Anmeldung bei dem Unterzeichneten. ...spreche die bestimmte Erwartung aus, daß die Mitglieder sich recht zahlreich an der Veranstaltung beteiligen. Gäste und Gönner der grünen Farbe willkommen.

Strempt bei Mechernich (Eifel), d. 21. 4. 1924.
J. A.: Oberhettinger.

*

Kulturfilm „Der deutsche Wald“.

Nach Mitteilung des Herrn Vorsitzenden des Waldbesitzerverbandes für die Rheinprovinz findet am 7. Mai, nachmittags 3 Uhr, in Köln im ...haus, Breitestraße 108, die Vorführung des Kulturfilms „Der deutsche Wald“ statt, worauf ich die Mitglieder der Bezirksgruppe besonders aufmerksam mache.

Der Vorsitzende: Oberhettinger.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am 15. Februar fand in Haltern eine Versammlung statt. Wie lieb allen Mitgliedern die vierteljährlichen Versammlungen mit Exkursionen geworden sind, beweist der starke Besuch. War doch mehr als ein Jahr verflossen, seitdem wir am 13. Januar 1923 die letzte Versammlung in Recklinghausen infolge der Mitteilung, daß die Franzosen schon in den Kreis Recklinghausen einmarschiert seien, fluchtartig verlassen mußten. Die Demütigungen schwerster Art, die uns im verflossenen Jahre durch die Besatzungstruppen zugefügt worden sind, spotten jeder Beschreibung. Der spärliche Wildstand, der hier im Industriegebiet vorhanden war — die einzige Freude des Industrieforstbeamten — ist durch die Besatzungstruppen zusammengeknallt. Das Jahr 1923 werden wir nicht wieder vergessen, die erlittene Schmach soll helfen, das bei vielen verloren gegangene Nationalgefühl wieder zu kräftigen, bis es heißt, das Ruhr- und Rheinland von den Bedrückern wieder zu befreien. Nach Beendigung der Bälgeauktion eröffnete an Stelle des erkrankten ersten Vorsitzenden der stellvertretende, Kollege August Elbers-Lembach, die Versammlung und begrüßte die zahlreich Erschienenen (23 Kollegen und 17 Damen). Er gedachte des verstorbenen Hegemeisters Oelmann-Levesum und die Versammlung ehrte den Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Auf Antrag des 1. Vorsitzenden wurde einstimmig beschlossen, den früheren langjährigen Vorsitzenden der Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen, Herrn Forstmeister Holy, als Ehrenmitglied der Ortsgruppe zu führen. Ferner wurde beschlossen, im Februar jeden Jahres eine gemeinschaftliche Bälgeauktion in Haltern zu veranstalten. Zwecks Bildung von Ortsgruppen innerhalb der Bezirksgruppe Westfalen des Forstbeamtenbundes soll mit dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe in Verbindung getreten werden. Gegen das Vorhaben der Reichsheeresverwaltung, Heeresangehörige für den Forstberuf vorzubereiten und später diese sogenannten Förster dem Privatwalde zuzuführen, wurde scharfer Protest erhoben. Als Beitrag für 1924 wurden 2,50 ℳ und als Fehlgeld 1 ℳ festgesetzt. Der Kassenführer erstattete Bericht. Ein Kassenbestand war infolge der Inflation nicht geblieben. Dann wurden forstliche und jagdliche Tagesfragen besprochen. Die nächste Versammlung mit Exkursion soll am 20. Mai in Zyten stattfinden. Ein Vertreter der Gothaer Feuerversicherungsbank sprach über die günstigen Bedingungen dieser Versicherung. Da Forstmeister Linke diese Versicherung auch empfehlen konnte, traten mehrere Kollegen in einen Vertrag ein. Hiermit war der offizielle Teil der Versammlung erschöpft und es wurde zum gemütlichen Teil übergegangen. Leider mußte eine Anzahl der Teilnehmer frühzeitig aufbrechen, da die Franzosen um 9 Uhr die Lippebrücke, welche diese passieren mußten, schlossen.

Berkenheger.

Ortsgruppe Rathenow. Berichtigung. Die von der Ortsgruppe Rathenow zum 11. Mai d. J., nachmittags 2 Uhr, nach dem „Fürstenhof“ in Rathenow einberufene Hauptversammlung findet nicht in dem genannten Lokale, sondern zu der

oben angegebenen Zeit im „Deutschen Hause“ in Rathenow statt. Der Vorsitzende: Voß.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialgruppe Rheinland.

In Verbindung mit der Bezirksgruppenversammlung Rheinland findet im Saale des Hotels „Decksteiner Mühle“ (am Stadtwalde) in Köln-Lindenthal am 14. Mai 1924, vormittags 10 Uhr, eine Tagung der Provinzialgruppe Rheinland des Deutschen Forstbeamtenbundes statt, auf der der geschäftsführende Vorsitzende, Herr Oberförster Parchmann, Berleburg, einen Vortrag über das Thema „Der Deutsche Forstbeamtenbund, seine nationale und wirtschaftspolitische Einstellung“ halten wird. Ich bitte die Forstbeamten der Rheinlande recht dringend, vom jüngsten Gehilfen bis zum oberen Verwaltungsbeamten, im Interesse der eigenen Standesvertretung, an der Tagung teilzunehmen. Im Anschluß an den Vortrag: Vorstandswahl. Gäste willkommen.

Strempt bei Mechernich (Eifel), d. 21. 4. 1924.
J. A.: Oberhettinger.

Kreisgruppe Lebus.

Zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Kreisgruppe Lebus, sind am heutigen Tage nachstehende Gehaltsvereinbarungen getroffen:

Die Forstbeamten erhalten vom 1. April ab an Bargehalt als Mindestgehalt:

I. A)	Waldwärter	50	Mk.
	Hilfsförster	65	„
B)	1. Förster bis 250 ha	70	„
	2. Förster bis 500 ha	90	„
	3. Förster über 500 ha	100	„
C)	Revierförster, Forstverwalter	140	„
II. a)	Forstgehilfen bis 20 Jahre	30	„
b)	Forstgehilfen von 20—24 Jahren	45	„
c)	Forstgehilfen über 24 Jahre	60	„

Am Sonntag, dem 11. Mai 1924, nachmittags 2½ Uhr, findet in Frankfurt a. O. im Hotel „Nürnberger Bierhaus“, Fürstenwalder Straße, eine Kreisgruppensitzung statt. Der wichtigen Tagesordnung wegen wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder gebeten.

Frankfurt a. O., den 26. April 1924.
Der Vorstand.

Die Kreisgruppe Teltow und Groß-Berlin

hält am Sonntag, dem 11. Mai d. J., vormittags 11½ Uhr in Berlin im Restaurant „Zum alten Askanier“, Anhaltstraße 11, eine Versammlung mit nachstehender Tagesordnung ab:

1. Gehaltsfragen.
2. Regelung der Beiträge für die Bezirks- und Kreisgruppe.
3. Besprechung über die neu eingerichtete Stellenzuleitung der Provinz Brandenburg. (Hierzu bitte ich alle Herren Kreisgruppen-Vorsitzenden, sich an der Besprechung zu beteiligen oder einen Vertreter ihrer Kreisgruppe zu entsenden.)
4. Festlegung der Exkursion (Pfaueninsel) und des diesjährigen Schießens der Kreisgruppe u. a. m.

Da es für jeden Kollegen von [illegible] ist, mache ich vollzähliges Erschei[illegible]
Weidmannsheil!

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Die in Aussicht genommene Lehrwanderung zu unserm Altmeister Stützenberg nach Zäckerick findet am 21. Mai statt. Abfahrt Königsberg 5,50 Uhr früh, Rückfahrt 3 Uhr nachmittags ab Bahnhof Zäckerick. Verpflegung aus der Tasche. Vollzähliges Erscheinen der Kollegen ist Ehrensache.

Der Vorstand.

Der zweite deutsche Jägertag zu Berlin*) am 16. und 17. Februar 1924.

Das waren herrliche, echte und rechte Jägertage, die etwa tausend ehemalige Jäger und Schützen der deutschen Armee aller Altersst[illegible] aus Nord und Süd, Ost und West unseres engeren deutschen Vaterlandes während [illegible] Jägerwoche in Berlin vereinte, um den zweiten Bundestag des am 26. März 1922 begründeten allgemeinen „Deutschen Jägerbundes“ gem[illegible]sam zu begehen und das Band noch zu [illegible]festigen, das die elf Provinzial-[illegible]verbände mit ihren über 220 Jäger- [illegible] Schützen-Vereinen in diesem Bund vereint.

Am Vorabend des Bundestages fand [illegible] dem prächtig mit schwarzweißroten Fahnen [illegible] Tannengrün geschmückten Riesensaal [illegible] Kommers statt, an dem außer anderen [illegible]gästen auch Se. Königl. Hoheit Prinz Hei[illegible] der Niederlande, Ehrenmitglied des „Ver[illegible] alter Garde-Jäger zu Berlin“, ferner der [illegible]sident des „Allgemeinen Deutschen Jagd[illegible] Vereins“, Se. Durchlaucht Fürst Christian [illegible] Stolberg-Wernigerode, der Syndikus [illegible] „Deutschen Jagdkammer“, Dr. Kämpny ([illegible] ehemalige Jäger), für den Reichskrieger[illegible] „Kyffhäuser“ Admiral Stiege, für den „[illegible]kriegerverband Berlin“ Major Kiehm, [illegible] die Chefs sämtlicher Jäger-Traditionskompa[illegible]nien usw. teilnahmen.

Nach einer von Herzen kommenden [illegible] zu Herzen gehenden zündenden Begrüßungs[illegible]ansprache des Ehrenpräsidenten des Deu[illegible] Jägerbundes, Seiner Exzellenz des Gen[illegible]adjutanten, Generals der Infanterie, [illegible]herrn von Plettenberg, die mit einem [illegible] auf „Deutschlands sieghafte, stolze [illegible]bataillone, heute verkörpert durch den Deu[illegible] Jägerbund“, schloß, übernahm der zweite [illegible]sident, Kamerad Ernst Moritz, Bunde[illegible]sitzender des „Märkischen Jäger- und Sch[illegible]bundes“, die Leitung des Kommerses, der [illegible] Teilnehmer unvergeßlich bleiben wird. Mu[illegible]lische Vorträge der Kapelle des 9. preuß[illegible] Infanterie-Regiments, der berühmten Ber[illegible] Liedertafel, von 50 aktiven Gardejäger[illegible]

*) Der uns rechtzeitig zugesandte Bericht ist leider [illegible] unseren Besitz gekommen, daher die Verspätung, [illegible] unsere Leser freundlichst abfinden wollen.
Die Schriftleit[illegible]

Traditionskompagnie, des Buffobassisten Herrn Burckhardt u. a. wechselten mit prächtigen Ansprachen des ersten Präsidenten, Exzellenz Graf Bernhard Finck von Finckenstein, des Kameraden Professor Dr. Göricke, Brandenburg, der die tief empfundene Festrede hielt, des Majors Graf Dohna-Willkühnen, Vorsitzender des Ostpreußischen Jäger- und Schützenbundes, ab, und da auch Se. Kgl. Hoheit der Prinz der Niederlande auf die herzlichen Begrüßungsworte Sr. Exzellenz des ersten Präsidenten Grafen Finckenstein in bewegten Worten seiner Freude darüber Ausdruck gab, daß er nach vielen Jahren wieder einmal in einem deutschen Jägerkreise sein dürfe, und mit den Worten schloß: „Der grünen Farbe bin ich bis in den Tod ergeben. Wer einmal Garde-Jäger war, der bleibt es bis an sein Lebensende. Ein Horrido der grünen Farbe!“, da fanden diese Worte einen brausenden Widerhall in den vielen treuen Jägerherzen. Die Festteilnehmer wurden sodann noch durch den Film „Deutsches Weidwerk“ erfreut, und als schließlich der aktive Garde-Jäger Matulat, eine jugendliche Erscheinung, im feldgrünen Waffenrock und weißer Paradehose mit hellklingender Stimme ein prächtiges Gedicht „Am deutschen Rhein“ vorgetragen, worauf ganz spontan sämtliche anwesenden Jäger und Schützen stehend die „Wacht am Rhein“ sangen, da erzitterte wohl jedem das Herz im Leibe. — Erst zu vorgerückter Stunde trennten sich die Festteilnehmer.

Am nächsten Vormittag versammelten sich etwa 800 gewählte Vertreter der Provinzialverbände und der Vereine ehemaliger Jäger und Schützen zur geschäftlichen Tagung der Hauptversammlung des D. J. B., die der erste Präsident, Se. Exzellenz Graf Finckenstein, mit einer längeren, begeistert aufgenommenen Begrüßungsansprache eröffnete, die mit dem Dichterwort schloß: „So schlingt nur weiter mit Tücke und List — Eure Fäden ineinander; — Wenn der gordische Knoten fertig ist, — Schickt Gott den Alexander! Dann wollen wir Jäger und Schützen wieder die ersten sein! Möchte uns dann auch der große, rechte Führer erstehen! Das walte Gott!“ — Hierauf erstattete der zweite Präsident, Kamerad Ernst Moritz, den Jahresbericht, aus dem u. a. hervorgeht, daß dem D. J. B. zur Zeit elf Landesverbände mit 221 einzelnen Vereinen und 23 500 Mitgliedern angehören. — Sodann erfolgte die Wahl des Gesamtvorstandes, der nunmehr aus folgenden Kameraden besteht: 1. Präsident: Exzellenz Graf B. Finckenstein; 2. Präsident: Ernst Moritz; Schriftführer: Studienrat Atzrott; Kassenführer: Paul Hildebrandt; Vorstandsmitglieder alle Mitglieder der Landesverbände (Graf Dohna, Ostpreußen; von Bünau, Pommern und Grenzmark; R. Weichardt, Märkischer J.- u. Sch.-Bund; P. Neukranz, Gardeschützen-Bund; R. Grünberg, Schlesien; M. Leichsenring, Dresden; P. Moewes, Provinz Sachsen; A. Saatweber, Rheinland und Westfalen; K. Roth, Hessen-Nassau; O. Peters, Norddeutscher Bund; G. Gröbecke, Hannover-Braunschweig; H. Uthmann, Rheinland), ferner Major von Dewitz, Hauptmann der G.-J.-Traditionskompanie und Rechnungsrat G. Herrmann, Ehren-Bundes-Vorsitzender des Märkischen J.- und Sch.-Bundes, Berlin. — Der Ehrenpräsident, General d. J. und Generaladjutant Frhr. von Plettenberg, ist bereits auf Lebenszeit ernannt.

Verhandelt wurde sodann über die Satzungen, die Stellungnahme zum Reichskriegerbund „Kyffhäuser“, Das Marburger Invalidenheim für Jäger und Schützen, die Kriegsblindenfürsorge, die Aufnahme aller Angehörigen ehemaliger Jägerformationen des österreichischen Heeres, die im Deutschen Reich ihren Wohnsitz haben, einheitliche Schießvorschriften, sowie über einen Antrag, daß die Zugehörigkeit zur grünen Farbe bei den Traditionskompanien auch äußerlich zum Ausdruck kommen soll usw. — Zum Schluß gab der Ehrenpräsident, Exzellenz Freiherr von Plettenberg, seiner Freude über den erhebenden Verlauf des Bundestages mit aufrichtigem Dank für Exzellenz Graf Finckenstein und Kamerad Ernst Moritz herzlichen Ausdruck und Major Graf zu Dohna dankte diesem in bewegten Worten. An die überaus reichhaltige und fruchtbare Sitzung schloß sich ein gemeinsames, einfaches Essen, an dem viele Vereinsdamen teilnahmen und bei dem noch manch gutes Wort geredet wurde. — So ist denn nun ein zweiter stolzer Markstein errichtet auf dem Wege, den die deutschen Jäger und Schützen eingeschlagen haben, um dem schwerbedrängten deutschen Vaterlande Hilfe zu bringen.

Jägerkameraden, insbesondere aber auch alle ehemaligen Jägeroffiziere, die dem Deutschen Jägerbund beitreten wollen, aber einem einzelnen Verein ehemaliger Jäger und Schützen noch nicht angehören, wollen sich bei einem solchen oder bei dem Präsidium in Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 114, melden. Es ist dies eine Ehrenpflicht aller, die dereinst die Ehre hatten, den grünen Jägerrock zu tragen! Ein Horrido der grünen Farbe!

Rechnungsrat G. Herrmann, Liegnitz, Sophienstraße 42.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Statt Karten!

Ihre Verlobung geben bekannt:

Mia Bölkel
Georg Pfeiffer

Giersdorf b. Wartha
Reichenstein, Schles.
Ostern 1924.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Fürstl. Förster Hinke in Pastitz eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Antoinette Bessel, Oberförstertochter in Lagow, mit dem Gerichtsassessor Dr. Walter Bredfeld in Potsdam.

Fräulein Ella Frenzel, Staatl. Hegemeistertocht. in Frankenhain, mit dem Lehrer Hermann Muth in Obergrenzebach.

Fräul. Anna Funk mit Erich Koch in Forsthof Rieth-Bornkrug.

Fräul. Erika Hennig, Staatl. Hegemeistertocht. in Bonserne, mit dem Staatl. Förster Willibald Thorun in Försterei Baerenwinkel.

Frl. Margarete Kobel in Forsthof Meftlin mit dem Revierjäger Hans Joachim Wiencke in Forsthof Rühn.

Fräulein Leni Pies in Marburg a. L. mit dem preußischen Forstgehilfen Alfred Rambach in Unterhaun.

Frl. Hildegard Webemeyer mit dem Stationsjäger Oskar Jahn in Siggelkow.

Fräul. Elli Wiegand, Staatl. Hegemeistertocht., mit dem Lehrer Hans Göbel in Forsthaus Lengers.

Fräul. Ursula Winter, Staatl. Hegemeistertocht., mit dem Staatl. Forstreferendar Wolfgang Marsch in Oberförsterei Schönthal.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförster Willy Feist mit Frl. Hanna Schaake in Forsthaus Unterhaun.

Stationsjäger Hans Zacbel mit Frl. Ilse Neißer in Forsth. Züsow.

Stadtsekretär Alfred von Zeddelmann mit Frl. Erna Sinz in Elbing.

Sterbefälle:

Bons, Hegemeister a. D. in Mettlach.

Diestel, Förster im Lockstedter Lager.

Jaeneke, Staatl. Hegemeister i. R. in Parey, Elbe.

Kaeser, Forstmeister in Schussenried.

Rocholl, Staatl. Forstmeister in Oberförsterei Zehdenick.

Steinmüller, Förster in Möhelmaier.

Stellengesuche

Tauschverkehr

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Streifband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1.20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 19. Neudamm, den 9. Mai 1924. 39. Band.

Nochmals Reichswehrförster — Privatforstbeamte.

Von Förster Rathjen, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

Meine Ausführungen zu obigem Thema in Nr. 13 d. Bl. sind bereits gegenstandslos geworden und durch die Tatsachen überholt.

Inzwischen ist in Hirschberg (Schlesien) die erste Heeresfachschule für Reichswehrangehörige ins Leben getreten, und man munkelt bereits von einer weiteren Schule in Marburg (Lahn). Geleitet soll der Unterricht in Hirschberg von Beamten der Gräflich Schaffgotsch'schen Verwaltung in Warmbrunn werden. Ob freiwillig oder gezwungen, sei dahingestellt, jedenfalls wirft diese Tatsache, wenn sie richtig ist, wieder ein recht bezeichnendes Licht auf das Zusammengehörigkeitsgefühl und das Standesbewußtsein der Privatforstbeamten sowie auf deren Lage.

Entgegen der Zusage des Reichswehrministeriums, nur solche Angehörigen der Reichswehr zum Unterricht zuzulassen, die vor ihrem Eintritt ins Heer bereits in dem Forstbeamtenberuf gestanden haben, sollen in Hirschberg zum forstlichen Unterricht auch Nichtforstbeamte zugelassen werden. Die Eignung bestimmt der jeweilige Bataillonskommandeur; dies eröffnet herrliche Aussichten für den Zuwachs zu unserem Beruf.

Die Berufsvertretungen der Forstbeamtenschaft sind mit der Schaffung dieses Förstertyps vor eine vollendete Tatsache gestellt. Sie ist hinter ihrem Rücken geschehen, ohne daß irgend jemand von ihnen eine Ahnung hatte; sie lehnen ihn auf das entschiedenste ab.

An die Waldbesitzerverbände, namentlich den Preußischen Waldbesitzerverband, dessen Schulausschuß an der Aufstellung der Richtlinien für die Ausbildung der Reichswehrförster nicht unerheblichen Anteil gehabt hat, sei hiermit die Frage gerichtet, welchen Zweck die Schaffung dieses neuen Förstertyps hat. Es werden von dieser Seite in erster Linie ethische und nationale Gründe angeführt.

Auch wir Privatforstbeamten sähen lieber heute wie morgen, wenn unsere jungen Anwärter wieder eine Zeitlang in das Heer eintreten könnten, und glauben, daß sich hierfür auch ein geeigneter Weg gefunden haben würde. Dieser Grund ist also nicht stichhaltig. Glaubt man etwa in Zukunft billigere Arbeitskräfte zu gewinnen, so sei darauf hingewiesen, daß heute schon die Gehälter der Unteroffiziere und Feldwebel im Heere, die wohl zunächst beim Uebertritt in Frage kommen, höher sind als die vieler Privatforstbeamten, und daß sich der ausscheidende Heeresangehörige kaum mit einem niedrigeren Gehalt zufriedengeben wird. Ist auch bedacht worden, was mit den Anwärtern geschehen soll, die nicht im Beruf untergebracht werden können? Kommt nicht letzten Endes hier eine gesetzliche Regelung der Unterbringung, und wird dadurch nicht vielleicht auch dem großen Privatwald die freie Auswahl seiner Beamten genommen, ähnlich wie es in Hessen bereits geschehen ist?

Im allgemeinen wird der Rock des Reichswehrförsters wohl mehr auf den Kommunalwald zugeschnitten werden. Da für den Kommunalforst in Zukunft die bisherigen Anwärter des Staates wohl nicht mehr in genügender Zahl vorhanden sein werden, außerdem die Kollegen des Kommunalwaldes, die Privatforstbeamten, nach den Äußerungen des Herrn Oberförsters Gebbers, aus meines Erachtens recht kleinlichen Gründen, nicht gerne als Anwärter sehen, so werden die ausscheidenden Heeresförster vielleicht in erster Linie in die städtischen Forsten eingeschoben werden. Ob diese ein passender Ersatz sind, wage ich zu bezweifeln.

An die Privatforstbeamten, welcher Richtung sie auch angehören, möchte ich die ernste Mahnung richten, in dieser Lage zusammenzuhalten; vor allen Dingen muß der Lehrlingszüchterei volle Aufmerksamkeit zugewendet werden und ist der Zulauf zur Laufbahn unter allen Umständen auf das notwendigste zu beschränken. Mit den anderen Fragen werden wir dann schon fertig werden, namentlich da ich überzeugt bin, daß, sobald die erste Garnitur des Reichswehrförsters heraus ist, der Privatwaldbesitz, wenn er dies nicht schon vorher getan hat, an dieser Sorte von Forstbeamten bald ein Haar gefunden haben wird.

Der Waldbesitz wird sich zu überlegen haben, was er aufgibt und dafür eintauscht, damit es später nicht heißen möge: „Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los"!

Kommunalforstverwaltung in Preußen.

Von Oberförster **Gebbers**, Lauenburg. (Fortsetzung aus Nr. 17.)

Fortbildung der Kommunalforstgesetzgebung.

Es entsteht die Frage: Ist die jetzige Kommunalforstgesetzgebung ausreichend, oder ist eine Fortbildung erwünscht bzw. notwendig?

Soweit die preußischen Kommunalwälder unter staatlicher Beförsterung stehen, ist die bestehende Gesetzgebung völlig ausreichend. Man hört zwar hin und wieder aus Gemeindekreisen, daß die Bevormundung durch den Staat bei Bewirtschaftung und Verwaltung der Kommunalforsten zu weit gehe, ein verständiger Forstmann oder Volkswirtschaftler, selbst ein einsichtsvoller Kommunalpolitiker, wird aber dem Abbau der Beförsterungsgesetzgebung nicht leicht das Wort reden. Diese Gesetze haben für den Wald so viel geleistet, daß man sie wohl zeitgemäß ausbauen, nicht aber abbauen kann. Das Gegenteil der Beförsterung, die allgemeine Vermögensaufsicht, hat sich — auch darüber bestehen wohl kaum Meinungsverschiedenheiten — als unzureichend erwiesen. Eine Änderung ist also ohne weiteres als notwendig zu bezeichnen. Dabei wird nun aber sofort, und scheinbar nicht ohne eine gewisse Berechtigung, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als ein noli me tangere hingestellt werden. Gewiß, die Selbstverwaltung der Gemeinden hat sich bewährt. Man darf da nicht an die Erfolge der Zeit seit 1918 denken. Die Selbstverwaltung ist etwas auf Abwege geraten, indessen manche Menschen sagen, daß Reich und Staaten es nicht anders ergangen ist. Betrachtet man aber die Entwicklung besonders der Städte unter der Selbstverwaltung im neunzehnten Jahrhundert, so muß man doch sagen, daß die Selbstverwaltung sich bewährt hat. Aber sie hat doch eine Grenze. Diese liegt da, wo das Recht der Allgemeinheit berührt wird. Das aber ist bei der Forstwirtschaft ganz unzweifelhaft der Fall, ganz besonders unter den heutigen traurigen Verhältnissen Deutschlands. Bei der Forstwirtschaft kann aber schon deshalb von einer Antastung der Selbstverwaltung keine Rede sein, weil natürlich nur das Recht einen Wert hat, das der Berechtigte tatsächlich ausnutzen kann. Die Gemeindebehörde ist, wenn ihr nicht zufällig Forstsachverständige zur Verfügung stehen, gar nicht in der Lage, das Selbstverwaltungsrecht hinsichtlich der Forstverwaltung auszuüben, weil sie in der Regel die Beziehungen zwischen Kapital und Rente beim Walde nicht zu erfassen vermag, denn bei keinem Vermögensteile verwischt sich die dazwischenliegende Grenzlinie leichter, und keiner unterliegt mehr der Gefahr, durch unsachgemäße Überspannung der Rente aufgezehrt zu werden, als der Wald. Selbst bei ziffernmäßig nicht zu hoch bemessener Holzabnutzung ist, wie wir heute wissen, die Gefahr der Verzehrung des Waldkapitals sehr groß, wenn die Entnahme der zulässigen Holzabnutzung technisch unrichtig erfolgt oder wenn neben der Holzrente für den Wald schädliche Ansprüche durch grobe Entnahme der sogenannten Nebennutzungen gestellt werden. Wenn nun die Gemeinde ein ihr zustehendes Recht nicht ausüben und die aus diesem Rechte entstehenden Pflichten nicht erfüllen kann, so muß eben der Staat anordnend, nötigenfalls selbstverwaltend, eingreifen. Gerade die Jetztzeit mit ihrem hohen Holzbedarf und hohen Holzpreisen einerseits und dem großen Geldbedarf der Gemeinden andererseits bei ungeübter und oft von persönlichen Einflüssen ganz abhängiger Gemeindeverwaltung fordert zu ernstester Behandlung der Gemeindewaldaufsicht heraus. Man kann nicht umhin, anzuerkennen, daß sämtliche forstlichen Geschäfte mit alleiniger Ausnahme der Geldverwaltung eingehender Beaufsichtigung und Unterstützung, wie sie nur mit Hilfe des Staates zu beschaffen, bedürfen. Wer in Kommunalwaldungen Preußens wirtschaftet, der weiß, in welcher Gefahr der Kommunalwald heute schwebt, wie wenig entwickelt heute das forstliche Gewissen bei vielen Gemeindeverwaltungen ist, weiß auch, daß in den meisten Gebieten die bestehende Gesetzgebung keine genügende Handhabe zur völligen sachgemäßen Forstbewirtschaftung bietet. Selbst wenn die Aufsichtsbehörden das Beste wollen, so müssen sie doch versagen, wenn ihre Waffen stumpf sind. Daheraus kommt es auch, daß die Regierungsforstbeamten heute häufig den Kommunalforsten in ihrem Dienstbereich so [illegible] wenig Interesse entgegenbringen. Der [illegible]munalwald ist in Gefahr! Es ist hier [illegible] Platz, um auf Einzelerscheinungen ei[illegible] es genügt, zu sagen, daß solche örtlichen [illegible] heute fast zur Regel im ganzen Kommu[illegible] geworden sind.

Wenn man anerkennen muß, daß das Selbstverwaltungsrecht für die Kommunen hinsichtlich der Waldbehandlung scharf begrenzt sein muß und sie es gar nicht einmal auszuüben vermögen, so haben aber auch die Gemeinden usw. das Recht, daß ihnen nicht nur eine verbietende Schranke gezogen wird, sondern auch, daß ihr diejenigen Einrichtungen geschaffen werden, die nötig sind, um die Wirtschaft ihres Besitzes auf die größtmögliche Höhe zu bringen. Dieses Recht wird um so stärker, als es sich mit dem Recht der Allgemeinheit auf gute Bewirtschaftung aller Kommunalwaldungen völlig deckt. Daher muß die Fürsorge des Staates über das forstpolizeiliche Gebiet weit hinaus auf das forstwirtschaftliche sich erstrecken. Es genügt nicht, wenn der Staat sagt, was nicht geschehen darf, sondern er hat auch zu sagen, was und wie es geschehen muß.

Wenn man hinsichtlich der Beförsterungsgesetzgebung in der Hauptsache sagen kann, daß die bestehenden Gesetze gut sind, und hinsichtlich der allgemeinen Vermögensaufsicht unbedingt sagen muß, daß sie unzureichend ist, so liegt es nahe, daß das Zwischensystem, die technische Betriebsaufsicht, ausreichend sein könnte. Soweit eine wirkliche Betriebsaufsicht besteht, wie im Gebiet der westlichen Verordnungen, ist das nicht ganz abzuweisen, vorausgesetzt, das Gesetz wird zeitgemäß aufgefrischt und vermeidet die allmählich zutage getretenen Mängel. Soweit aber eine volle Betriebsaufsicht fehlt, wie im Bereich des Gesetzes von 1876, muß zugestanden werden, daß die Sachlage ungenügend ist. Diesem Gesetz, das ausschließlich aus forstpolizeilichen Beweggründen entstanden ist, fehlt besonders jede Bestimmung über die Einrichtung der Verwaltung und der Personalregelung. Die Vorschrift über die Beamten im § 7 ist völlig unzureichend. Es darf nicht verkannt werden, daß der Schwerpunkt der ganzen Forstwirtschaft unbedingt im Vorhandensein eines nach Zahl und Beschaffenheit ausreichenden und von der Gemeinde genügend unabhängigen Forstpersonals liegt. Die allerbesten Forstwirtschaftsgesetze mit weitestgehenden Rechten und Pflichten der Regierung müssen versagen, wenn das örtliche Personal sie nicht durchführt oder nicht durchführen kann. Gerade hier ist der Hebel anzusetzen. Haben wir eine gute Einrichtung der örtlichen Forstverwaltung, so verblaßt die Bedeutung der Aufsichtsgesetzgebung und wird zum Notanker; mehr braucht sie dann auch nicht zu sein.

a) Gebiet der Neuordnung.

Hat man erkannt, daß nicht überall in Preußen die Kommunalforstgesetzgebung ausreicht, so entsteht die Frage: Welche Landesteile müssen neu geregelt werden, und ist es vielleicht möglich, für ganz Preußen ein einheitliches Kommunalforstrecht zu schaffen?

Neu geregelt muß das Recht im Gebiete der allgemeinen Vermögensaufsicht werden; eine eingehende Durcharbeit ist im Gebiete beider Betriebsaufsichtsgebiete nötig.

Können diese Gebiete nun mit dem Beförsterungsbereich vereinigt werden? — Die Kommunalforstgesetzgebung in Preußen ist ja so bunt, daß wohl schwerlich ein Forstmann oder Volkswirtschaftler sie alle wirklich kennen mag. Die Buntscheckigkeit der Gesetzgebung ist historisch berechtigt, wird auch wirtschaftlich erklärbar, wenn man auseinanderliegende Gebiete vergleicht. Daß oft auf engstem Gebiete abweichende Gesetzvorschriften gelten, ist lediglich eine Folge der Zusammensetzung des Preußischen Staates. Weshalb hat die doch sicher hervorragende altpreußische Verwaltung nun nicht schon lange das Kommunalforstrecht zu vereinfachen gesucht? Es kann ja leider nicht verkannt werden, daß der preußische Staat, im Gegensatz zu den anderen Staaten mit ausgedehntem Kommunalforstbesitz, auf dem Gebiete der Kommunalforstgesetzgebung nur sehr wenig geleistet hat. Preußisch sind nur die Gesetze für die östlichen Provinzen und für Hohenzollern (abgesehen von Beamtengesetzen), beschränkt preußisch noch die Verordnung von 1816, diese jedoch eigentlich nur als Nachfolgerin für die weitergehenden vorpreußischen Gesetze. Ein Versuch, für ganz Preußen oder wenigstens für untereinander ähnliche Gebiete einheitliches Recht zu schaffen, ist meines Wissens nie gemacht worden. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die so verschiedenartigen Gebiete Preußens einer gleichartigen Gesetzgebung größere Schwierigkeiten entgegenstellen, als die doch erheblich einheitlicheren Länder Bayern, Baden, Württemberg, Hessen mit ihren im ganzen außerordentlich zweckmäßigen Kommunalforstgesetzen sie haben. Immerhin scheint mir, daß bei genügender Beweglichkeit der Vorschriften wohl einheitliches Recht für ganz Preußen zu schaffen wäre. Der ganze Westen, einschließlich Hessen und Hannover, weicht nicht weit voneinander ab, und in den östlichen Provinzen liegen in der Hauptsache die Verhältnisse doch so, daß ich nicht recht einsehen kann, weshalb die westliche Gesetzgebung grundsätzlich für den Osten nicht auch brauchbar sein soll. Im Westen gibt es auch eine sehr erhebliche Zahl großer Stadtwaldungen, die sehr gut im Rahmen der dortigen Gesetze zu verwalten und zu bewirtschaften sind. Das muß also auch im Osten gehen. Ich möchte also die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Kommunalforstgesetzgebung für ganz Preußen bejahen.

b) Aufsichtssystem in einem neuen Forstgesetz.

Bevor man sich für das zu wählende Aufsichtssystem entscheiden kann, muß man voraus klären, was ein neues Gesetz alles regeln soll.

Die ganze Tätigkeit des Staates den Kommunalwäldern gegenüber läßt sich in zwei Gebiete teilen, nämlich:

a) Einrichtungen zur Erhaltung des Waldes (Verbot der Rodung, Teilung, Verkauf) und nachhaltigen Bewirtschaftung behufs Erhaltung des Bodens und Holzkapitals — forstpolizeiliche Aufgabe —;

b) Einrichtungen zur ökonomischen Ausnutzung des Waldvermögens behufs Förderung des Nutzungsrechtes der Gemeinden und der Allgemeinheit unter größtmöglicher Produktionssteigerung — forstwirtschaftliche Aufgabe —.

Diese beiden Aufgaben sind von einem neuen Gesetze zu regeln. Zunächst muß die Frage, wer Träger der Aufsicht des Staates sein soll, geklärt werden. In der heutigen Gesetzgebung ist in der Hauptsache der Regierungspräsident der Träger der Staatsaufsicht und die Staatsforstbehörde nur in einzelnen Teilen zu selbständigen Anordnungen befugt, in manchen Teilen (Gesetz von 1876) ist überhaupt nur der Regierungsforstbeamte als Kommissar des Regierungspräsidenten im Einzelfalle zu amtlichen Handlungen im Kommunalwalde zuständig. Es lag früher nahe, den Träger der allgemeinen Staatsaufsicht über die Gemeinden auch zum Träger der Forstaufsicht zu machen. Heute scheint mir das ein Mangel zu sein, ja unter Umständen darin eine große Gefahr für den Kommunalwald zu liegen. Die Regierungspräsidenten sind als politische Beamte heute ganz außerordentlich abhängig geworden. Es kann sehr wohl kommen, daß sie ihre Macht gegenüber dem Kommunalwald der politischen Lage zur Verfügung stellen. Damit aber könnte dem Kommunalwald ganz unabsehbarer Schaden erwachsen. Dazu kommt, daß die Regierungspräsidenten, genau so wenig wie die Gemeinden selbst, gar nicht in der Lage sind, die technische Waldaufsicht zu führen. Es erscheint unerläßlich, daß die Staatsforstbehörde die gesamte Forstaufsicht selbständig ausübt und lediglich sich im Einvernehmen mit der Kommunal-Aufsichtsbehörde zu halten hat. Als weitere Instanz käme der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Frage, der ebenfalls im Benehmen mit dem Minister des Innern endgültig zu entscheiden hätte. Der Minister des Innern als letzte Instanz allein käme nur in Frage, wenn man im Innenministerium ein besonderes Referat für die Kommunalforstverwaltung mit einem technischen Forstbeamten als Leiter einrichtete. Eine solche Einrichtung hätte aber den großen Mangel, daß die ständige Fühlung mit der obersten Staatsforstbehörde zu locker würde. Bei den Bezirksinstanzen, jetzt der Regierung, Abteilung für Forsten, könnte zweckmäßig im ganzen Bezirk derselbe Regierungs- und Forstrat die Aufsicht über sämtliche Kommunalforsten unter Oberleitung des Oberforstmeisters führen. Bei ausgedehntem Kommunalforstbesitz im Bezirk kann das allerdings dazu führen, daß der Forstrat durch die Kommunalgeschäfte bereits völlig in Anspruch genommen ist und daher für Staatsforstgeschäfte kaum noch in Frage kommt. Das aber wird in Bezirken mit ausgedehntem Kommunalwald vielfach für erwünscht angesehen, weil man fürchtet, daß bei der heutigen Inanspruchnahme der Forsträte in gemischten Bezirken die Kommunalforsten zu kurz kommen. Selbstverständlich erscheint die Verteilung der Inspektionsgeschäfte nebensächlich gegenüber dem Verlangen, die Aufsicht über die Kommunalforsten der Staatsforstbehörde zu übergeben.

Nicht selten hört man, daß die staatliche Beaufsichtigung der Kommunalforsten am besten den Landwirtschaftskammern zu übertragen wäre. Es ist meines Erachtens überhaupt ganz selbstverständlich, daß die Staatsaufsicht über Kommunalwald nur von der Staatsregierung geübt werden kann. Wenn man darauf hinweist, daß gelegentlich der Auseinandersetzungen über Beaufsichtigung der Privatforsten allgemein das Verlangen nach Durchführung der Aufsicht durch die Landwirtschaftskammern gestellt und anerkannt worden ist, so kann man daraus noch lange nicht fordern, daß auch die Kommunalwaldungen zweckmäßig unter die Landwirtschaftskammern zu stellen sind. Die Verhältnisse liegen grundverschieden und können nicht in Vergleich gestellt werden. Wenn man aber das allgemeine Verlangen nach eigener Beaufsichtigung bei der Privatforstwirtschaft als Beweis heranziehen will, so muß man bei den Kommunalwaldungen mit genau demselben Gewicht einsetzen, daß das allgemeine Verlangen dahin geht, die Staatsaufsicht von den Organen des Staates, also von der Regierung, zu wünschen. Daß das allgemeine Verlangen tatsächlich dahin geht, kann füglich nicht bestritten werden; mir wenigstens ist noch kein Kommunalforstverwaltungsbeamter begegnet, der anderer Ansicht gewesen wäre, alle aber lehnten mit aller Schärfe Übertragung irgend welcher Aufsichtsgeschäfte an die Landwirtschaftskammern ab. Demgegenüber ist es ganz ohne Bedeutung, wenn aus den Kreisen der Landwirtschaftskammern selbst hin und wieder der Wunsch geäußert wird, den Kammern doch von Amts wegen eine Betätigung im Kommunalwalde zu geben. Über diese Frage kann man getrost zur Tagesordnung übergehen.

Weiterhin bleibt zu erörtern, welche Kommunalforsten der Staatsforstaufsicht zu unterstellen sind. Bislang unterstehen bekanntlich nicht alle halböffentlichen Forsten der staatlichen Beaufsichtigung: so die der Kreise und Provinzen. Dagegen sind die Genossenschaftsforsten der Staatsaufsicht unterstellt. Nicht unter Staatsaufsicht nach den Kommunalforstgesetzen stehen auch die schon früher vom Staate selbst verwalteten Stiftsforsten. Es erscheint mir selbstverständlich, alle nicht im Besitz des Staates stehenden Waldungen (also auch die im Besitz von Kreisen oder Landeskommunalverbänden und die bereits in Verwaltung des Staates stehenden Stiftsforsten), soweit sie Körperschaften

des öffentlichen Rechts gehören, sowie die Genossenschaftsforsten der staatlichen Forstaufsicht nach einheitlichem Recht zu unterstellen. Das zu erlassende Gesetz würde vielleicht zweckmäßig den Namen „Preußisches Körperschaftsforstgesetz" führen. Der erste Paragraph des Gesetzes würde lauten können: „Alle nicht im Besitz des Staates stehenden öffentlichen Waldungen unterstehen der Aufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes. Unter öffentlichen Waldungen sind zu verstehen die Holzungen im Besitze von usw. Den öffentlichen Waldungen im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich die Holzungen im Besitze von Genossenschaften usw.

Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf den gesamten Betrieb und wird ausgeübt in den Bezirksinstanzen von der Regierungsforstbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde, in der Zentralbehörde vom Minister für Landwirtschaft usw. im Einvernehmen mit dem Minister des Innern."

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Beförsterung durchaus gute Ergebnisse gezeitigt hat, ist es naheliegend, für ein neues Körperschaftsforstgesetz das System der vollen Beförsterung zu wählen. Die Zeit scheint mir aber dazu nicht ganz geeignet zu sein, obwohl gerade in der Gegenwart der Gedanke, die Forstwirtschaft weitgehend unter die Einwirkung des Staates zu bringen (Hessen!), große Fortschritte gemacht hat. Manche gegen das System der Beförsterung angeführten Gründe können immerhin nicht ganz von der Hand gewiesen werden. Es erscheint mir auch nicht ganz unzweckmäßig, wenn den Körperschaften ein gewisser Einfluß nicht nur auf die Bewirtschaftung der Waldungen, sondern auch auf die Berufung der Beamten eingeräumt wird. Man könnte da ein gemischtes System aus Beförsterung und voller technischer Betriebsaufsicht wählen, das die volle Beförsterung und zugleich eine gewisse Selbstverwaltung zuläßt. Es wäre angängig, überall da, wo die Bildung eigener Körperschafts-Forstbezirke nicht möglich ist, die Forsten nach Größe und Lage Einrichtung von körperschaftlichen Oberförstereien bzw. Förstereien nicht zulassen oder unzweckmäßig erscheinen lassen, die Körperschaftsforsten den staatlichen Forstbezirken ohne weiteres anzuschließen und da, wo die Bildung von körperschaftlichen Verwaltungs- und Betriebsbezirken möglich ist, solche Dienststellen einzurichten bzw. zu belassen. Angängig wäre es auch, für die wenigen sehr großen Stadtwaldungen in den östlichen Provinzen (Görlitz, Berlin) die Handhabung der staatlichen Aufsicht ganz oder zum Teil den schon jetzt vorhandenen kommunalen Oberforstbeamten zu übertragen.

(Schluß folgt.)

Einiges vom preußischen Staatsförstertage im Februar 1924.

Wir können nicht umhin, dem am 21. und 22. Februar 1924 in Berlin seitens des Vereins Preußischer Staatsförster abgehaltenen Förstertag, dem auch eine Reihe von Abgeordneten beigewohnt hat, unsere weitere Aufmerksamkeit zu schenken.

a) **Die Landtagsabgeordneten als Gäste.**

Es erscheint angebracht, einiges aus den Reden, die von verschiedenen Abgeordneten auf dem Förstertag gehalten wurden, einer kurzen kritischen Betrachtung zu unterziehen, weil wir der Ansicht sind, daß diese Herren sehr gut daran täten, wenn sie sich „außerhalb des Hauses" eine gewisse Reserve auferlegen wollten. Der demokratische Abgeordnete **Barteld** hat es für richtig gehalten, sich an der „Deutschen Forst-Zeitung" zu reiben. Herr Barteld beschwert sich weiter darüber, daß bei einer Beamtentagung die Demokratische und Sozialdemokratische Partei von den staatserhaltenden Parteien ausgeschaltet worden sind. Es ist hier nicht der Ort, genauer zu untersuchen, wie weit das zutreffend und berechtigt gewesen ist, aber wir möchten den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß dieselbe Demokratische Partei kürzlich in einem Wahlaufruf einen der größten deutschen Nationalhelden, **unseren General Ludendorff, mit dem Ränber und Brandstifter Hölz** auf eine Stufe gestellt hat. Die beste Illustration für die „staatserhaltende" Kraft, die der Sozialdemokratischen Partei innewohnt, lieferte wohl der „Vorwärts" am 20. Oktober 1918, wo er schrieb:

„Deutschland soll, das ist unser fester Wille als Sozialisten, seine Kriegsflagge für immer streichen, ohne sie das letztemal siegreich heimgebracht zu haben."

Jeder „Deutsche" kann hieraus die „**nationale Gesinnung**" dieser Parteien zur Genüge erkennen und auch die sich daraus ergebende staatserhaltende Kraft auf ihren wahren Wert zurückführen.

Der Sozialdemokrat **Wittich** hat „stürmisches Bravo und Händeklatschen" geerntet, aber er hätte gut getan, mit seinem Befremden darüber zurückzuhalten, daß der Minister es für zweckmäßig befunden hat, keinen Vertreter zur Versammlung abzuordnen, denn er wird jedenfalls Grund für sein Verhalten gehabt haben. Wenn er dem Minister, wie er sagte, mit seinen Genossen deutlich zu verstehen geben will, daß seine Partei mit der Zusammensetzung der Zentralforstverwaltung, wie sie jetzt ist, nicht einverstanden ist, so wird die Zentral-Forstverwaltung das zu ertragen wissen.

Den Vogel hat aber der sich deutschnational nennende Abgeordnete **Streese** abgeschossen, der, wie es uns scheinen will, hier seinen politischen Schwanengesang angestimmt hat. Diese Rede ist von so großem, allgemeinem Interesse, daß wir sie im Wortlaut bringen. Sie lautet:

Liebe Freunde! Liebe Kollegen! Zunächst muß ich um Entschuldigung bitten, daß ich gestern nicht zu Ihrer Tagung gekommen bin. Die Einladung ist rechtzeitig am 13. eingegangen, ist mir durch ein Versehen erst heute zugestellt worden. So bin ich um den Genuß gekommen, gestern unter Ihnen zu sein.

Ich weiß nicht, worüber hier verhandelt worden ist. Ich möchte Ihnen aber eins sagen: Ihr Wohl ist mein Wohl; wir t agen denselben Rock. In allen Fragen des Försterstandes gibt es für mich nur ein Vorwärts und Aufwärts! (Bravo!)

Aber, meine Herren, es ist so ungeheuer schwer, das habe ich gerade in der Zeit, die ich hier in Berlin als Vertreter im Landtag sitze, erfahren müssen, für einen Stand, vorwärts zu kommen, wenn er nicht geschlossen einig ist. (Sehr richtig!) Ich habe bereits im vorigen Jahre darauf hingewiesen, leider ohne Erfolg. Niemand bedauert diese Zersplitterung mehr als ich, der ich weiß, wie sehr sie jede Förderung erschwert, zumal wenn der Führer der Splitterorganisation, den ich vor einigen Tagen überhaupt erst kennen gelernt habe, Worte gebraucht, eine Stellung einnimmt, die man als gerader, charakterfester Beamter unbedingt verurteilen muß. Meine Herren, wir alle müssen und werden immer unsere Schuldigkeit tun — wer das nicht will, der gehört ni!t zu uns —, wir haben dann aber auch keinen Anlaß, vor irgend jemandem einen krummen Buckel zu machen! (Bravo!)

Beamtenabbau: Bei dem allgemeinen Abbau wird man kaum eine Beamtengruppe umgehen können; das wird schlechterdings unmöglich sein. Aber so, wie der Abbau geplant ist, darf er nicht geschehen. Man soll nicht in die kleineren Reviere etwa Waldwärter ohne forstliche Ausbildung setzen. Überlegen Sie sich, was das bedeutet, was dahinter steckt! (Rufe: Das wissen wir!) Wehren Sie sich dagegen! Die Strömung ist gegen unseren Stand (Rufe: Das haben wir gemerkt!, du ch die Vorgänge vom vorigen Jahre) — weiß der Teufel, wer eigentlich die Triebfeder ist, wer die Hauptkraft dabei ist. Ich habe das Empfinden bei jeder Verhandlung gehabt: die größten Feinde des Standes sitzen im Ministerium. (Sehr richtig!) Es ist sehr bedauerlich, wenn ich das in der Delegiertenversammlung sagen muß, aber ich kann nichts anderes als die Wahrheit sagen. (Bravo!) Ich werde ja mit Ihrem Vorstande noch in engere Verbindung treten, die Herren werden mir die nötigen Informationen noch zukommen lassen.

Bitte, nehmen Sie die Überzeugung mit, daß ich nach wie vor für Ihre Interessen nach besten Kräften eintreten werde. (Bravo und Händeklatschen.)

Wir dürfen wohl annehmen, daß „der Führer der Splitterorganisation" auf die anmaßende Kritik des Herrn Streese diesem die gebührende Antwort nicht schuldig bleiben wird.

Herr Streese, der Kommunalforstbeamter ist, hat, wie seine Ausführungen erkennen lassen, nicht als Abgeordneter, sondern als Beamter gesprochen, wobei ihm entgangen zu sein scheint, daß er jedenfalls kein Mandat hatte, im Namen der Kommunalförster zu sprechen, die sich jedenfalls mit ihm nicht solidarisch erklären werden darin, daß, wie er behauptet, **„die größten Feinde des Standes im Ministerium sitzen."**

Für einen Abgeordneten der deutschnationalen Volkspartei ist dieses demagogische Auftreten jedenfalls ganz außergewöhnlich, und für einen mittelbaren Staatsbeamten nicht unbedenklich, denn er müßte eigentlich wissen, daß die dem Abgeordneten gewährte Redefreiheit kein Freibrief ist, daß er außerhalb des Hauses dem ihm vorgesetzten Ministerium den nicht gerade gelinden Vorwurf machen darf, daß es der größte Feind des Forstbeamtenstandes ist.

Daß Herr Streese das Recht hat, am Ministerium Kritik zu üben, das wird ihm niemand bestreiten, aber er sollte doch nicht vergessen, daß er die amtliche Pflicht hat, allen seinen vorgesetzten Dienststellen, zu denen auch das Ministerium gehört, eine rücksichtsvolle Achtung entgegenzubringen. Ob seine Äußerung sich mit dieser Pflicht vereinbaren läßt, erscheint mindestens fraglich.

b) Die Verachtung des Herrn Wodrich und des Förstertages für die „Deutsche Forst-Zeitung".

Dieser Posse müssen wir noch wenige Worte widmen, lediglich um sie besser der Nachwelt zu erhalten. Ein uns völlig unbekannter Förster Wodrich (Breslau), der anscheinend etwas rauhe Sitten besitzt, hat auf dem preußischen Förstertag Gelegenheit genommen, einem Wutausbruch mit folgendem Luft zu machen, der eine gewisse Geistesverwandtschaft mit dem Gebaren eines Tobsüchtigen aufweist und in folgender Äußerung gipfelte:

> Meine Herren, Sie wissen alle, in welcher Weise die „Deutsche Forst-Zeitung" unter dem Vorgeben, die Förster nteressen zu vertreten, sie geradezu mit Füßen tritt, und mit welchem Eifer und mit welcher Hartnäckigkeit sie besonders den Verein Preußischer Staatsförster und ganz besonders unsern Vereinsvorsitzenden in schamloser Weise bekämpft und beschimpft, obwohl sie genau weiß, daß unser Vereinsvorsitzender durchaus unser Vertrauen genießt; er hat es stets gerechtfertigt, und wir können ihm nur für seine jahrelange Führung und Arbeit dankbar sein. (Lebhaftes Bravo!) Ich stehe auf dem Standpunkt, daß wir uns mit der „Deutschen Forst-Zeitung" auch in der Presse nicht weiter beschäftigen, sondern daß wir sie nur noch verachten. Ich überreiche einen dementsprechenden Antrag. (Lebhaftes Bravo! und Händeklatschen.)

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

> „Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat seit ihrer Absetzung als Vereinsblatt einen Kampf gegen den Verein Preußischer Staatsförster, insbesondere gegen dessen Vorstand, geführt, der an Entstellung und tendenziöser Darstellung schlechterdings nicht mehr überboten werden kann. Der Preußische Förstertag ersucht deshalb die Vereinsleitung, sich hinfort mit den Veröffentlichun en des genannten Blattes nicht mehr zu befassen. Er empfindet gegenüber dem Gebaren der „Forst-Zeitung" nur noch Verachtung."

Der Antrag wird darauf mit 126 gegen 4 Stimmen angenommen.

Herrn Pfalzgraf war, wie er ausgesprochen hat, der Antrag „im Hinblick auf das Objekt, mit dem er sich befaßt, wenig sympathisch", aber wir sind doch der Ansicht, daß die bei Wodrich bestellte Arbeit, die ganz gut gelungen ist, ihm eine innige Freude bereitet hat, die wir ihm von Herzen gönnen.

Ein Ruhmesblatt in der Geschichte des preußischen Försterstandes wird dieser Beschluß seiner

Vertreter allerdings nicht sein, sondern ein Akt, der auf jene zurückfallen muß, die ihn im Banne ketzerischer Einflüsse gefaßt haben und sich seiner in späteren Zeiten nicht gern erinnern werden. Auf unsere Entschlüsse kann dieses unwürdige Verhalten jedenfalls nicht den allergeringsten Einfluß ausüben. Nur auf die Schwäche des Angriffs möchten wir noch hinweisen, welche die große Verlegenheit entschleiernde Entschließung offenbart, daß die Vereinsleitung sich mit den Veröffentlichungen der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht mehr befassen soll; allerdings der einfachste Weg, sich von dem Zwange zu befreien, in unbequemen Situationen nicht mehr Farbe bekennen zu müssen. Also man drückt sich! Dem steht für uns allerdings die große Annehmlichkeit gegenüber, daß wir der Notwendigkeit enthoben sind, leeres Stroh weiter zu dreschen, und mehr Aufmerksamkeit wichtigeren Gegenständen zuwenden können. Die Schriftleitung.

Die gemeine Waldameise (Formica rufa).

Von Forstrat a. D. Eulefeld, Zeitlofs (Rhön).

Eins der interessantesten Tiere der Insektenwelt ist unstreitig die gemeine Waldameise, auch Hügelameise und rote Waldameise genannt. Sie belebt viele Nadelholzwaldungen Deutschlands. Den Namen Hügelameise führt sie, weil sie als Wohnung große, kegelförmige Hügel baut, die zuweilen einen unteren Durchmesser von über 2 m und 1 bis 1½ m Höhe haben. Als Mittelpunkt wählt sie gern einen Baum bis zu 20 cm Stärke. Rote Waldameise wird sie genannt, weil der Brustkasten der Arbeiter und Weibchen braunrot gefärbt ist. In Waldungen, in denen Bestände von Fichten und Kiefern wechseln, zieht sie erstere bei Anlegung ihrer Wohnstätten vor. Die Hügel werden teils aus Sand mit aufgelagerten Fichtennadeln und Schuppen von Fichtenzapfen, die vom Eichhörnchen zur Erde geworfen sind, sowie kleinen Holzteilchen errichtet. Wo es zu haben ist, bauen sich diese überfleißigen Arbeiter in der Nähe eines Wasserlaufes an, da sie ihre Toten, wo sie es der Entfernung wegen ermöglichen können, im Wasser niederlegen. Sie benutzen auch kleine Wasseransammlungen, die nach Regenperioden auf Waldwegen vielfach vorkommen, zur Totenbestattung, aber selbst dann noch, wenn diese Vertiefungen wieder ausgetrocknet sind. Dr. E. Burdde, Berlin, erwähnt diese Art der Totenbestattung im Wasser schon in seinen „Naturwissenschaftlichen Plaudereien" (Druck und Verlag von Gg. Reimer), indem er sagt: die Ameise trägt ihre Toten ins Wasser. Ich berichtige das nach meinen Beobachtungen dahin, daß ich sage, wo ihr Wasser zur Verfügung steht. Das ist aber nicht überall — höchstens nach Regengüssen — der Fall. Es sagt aber auch die achte Auflage von Dr. J. T. C. Ratzeburg (durch Geh. Oberforstrat Dr. Judeich und Dr. Nitsche, Professor der Zoologie, bei Paul Parey, Berlin) in dem Lehrbuch der mitteleuropäischen Forstinsektenkunde auf Seite 716, daß die Hügel an trockenen Stellen (also nicht an Wasserläufen), namentlich in unsern Kiefernwäldern, aufgebaut werden. Auf jeden Fall werden die Toten von den Arbeitern nach bestimmten Plätzen in Vertiefungen zusammengetragen. Sind diese Vertiefungen wasserfrei, dann benutzen Meisen und Spechte diese Stellen als einen willkommenen Futterplatz, denn nach wenigen Tagen sind die dort niedergelegten Ameisenleichen verschwunden.

In gleich ordentlicher Weise werden auch die weißen Puppenhüllen (sogen. Ameiseneier) nach dem Ausschlüpfen der jungen Ameisen Ende August und Anfang September aus dem Bau hinweggetragen und am Rande des etwa am Hügel vorhandenen Wasserlaufs oder an der Seite des Hügels in geordneten Reihen aufgelegt. Kleine Schäden am Hügel, wie zum Beispiel mit dem Stock eingebohrte Löcher, sind in wenig Tagen wieder beseitigt. Fleiß und Ordnung herrscht bei diesem interessanten Volke in bewundenswerter Weise. Unterstützt wird das durch irgendwelche Mitteilsamkeit, denn auffallend rasch eilen die Tiere ihren Genossen, wenn deren Kraft allein nicht ausreicht, zu Hilfe. Zur Nahrungssuche geht unaufhörlich der Lauf nach allen Seiten vom frühen Morgen bis zum späten Abend, und haben die Kundschafter etwas gefunden, so werden andere herbeigeholt. So fand ich im vergangenen Herbst hundert und mehr Meter vom großen Hügel entfernt die grüngefärbte und buntgestreifte Raupe des Kiefernschwärmers, die von einzelnen Ameisen aufgefunden und festgehalten war. Am nächsten Tage war die 6 cm lange Raupe dicht von Ameisen besetzt, die die Raupe getötet hatten und aussaugten; selbst die äußere Haut der Raupe ist jetzt aufgezehrt. So vertilgen diese unermüdlich umherziehenden Tiere eine Unmenge der die Waldbäume schädigenden Insekten.

Die Waldameise wird dadurch ein wichtiges Glied der Ordnungspolizei im Walde und insbesondere im Nadelholzwalde, der am meisten durch Insekten zu leiden hat.

Anfangs Oktober ziehen sich diese Ameisen in die Tiefe des Wohnhügels zurück und ruhen dort bis zum Frühjahr. Bei warmem Sonnenschein zu Ende März und Anfang April erscheinen sie wieder auf der Oberfläche, um zunächst die Schäden an der Wohnung zu bessern.

Forstliche Rundschau.

Der Dauerwald, in 16 Fragen und Antworten für den Gebrauch im Walde dargestellt von Wiebecke, ord. Professor an der Forstl. Hochschule Eberswalde. Mit einem Begleitwort von v. Keudell-Hohenlübbichow, Dr. h. c. Zweite durchgearbeitete Auflage (6. Tausend). 1923. Pommernblatt, Verlags-Gesellschaft m. b. H., Stettin-Neutorney. XII + 65 Seiten,

und die mit einem Sondervorwort des Verfassers eingeführte, übrigens unveränderte 3. Auflage (7. Tausend) 1924. XIX +

65 S. (nicht 6. Tausend 1923, wie versehentlich aus dem Titel der 2. Auflage übernommen ist). Preis 2,80 M.

Die Schrift wendet sich an die Bewirtschafter des ostdeutschen Kiefernwaldes, dessen Hebung und Ertragssteigerung Verfasser sich zur Lebensaufgabe gemacht hat; sie enthält über das im Titel Versprochene hinaus in Kürze, oft nur in Andeutungen, die Summe der Erfahrungen und Erkenntnisse, die Verfasser in jahrzehntelanger praktischer und wissenschaftlicher Arbeit gesammelt hat. Ausführliche Bearbeitung einzelner Teilgebiete wird uns zugesagt. Die verhältnismäßig starke erste Auflage der Schrift war nach zwei Jahren vergriffen. Der Boden war für sie durch die Veröffentlichungen **Moellers** über Bärenthoren, vor allem aber durch das wachsende Verständnis dafür, vorbereitet, was der Wald für die Volkswirtschaft und jeden einzelnen Waldbesitzer bedeutet. Konnte früher der kleine und mittlere Privatwald vom Besitzer als ein erwünschtes, aber nicht gerade lebenswichtiges Zubehör der Landwirtschaft betrachtet werden, so haben die Nöte der Zeit hierin gründlichen Wandel geschaffen. Wie ein begeisterter Freund seines heimischen Waldes, selbst Waldbesitzer, die seinen Berufsgenossen erwachsenen Aufgaben von wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten aus auffaßt, zeigt das Geleitwort Dr. v. **Keudells**. Seine Mahnungen verhallen nicht im Leeren. Herzerfreuend ist es, zu sehen, wie überall im norddeutschen Privatwald das Interesse erwacht ist und hingebende Arbeit geleistet wird.

„Es ist ein so freudiges und eifriges Regen und Arbeiten in vielen ostdeutschen Wäldern: das Herz wird warm in all dem Zusammenbruch. Hier regt sich der Aufbau in stiller Emsigkeit, in emsiger Arbeit, mit großen angewandten Kosten und mit zähem Vertrauen auf spätere Erfolge für ostdeutschen Wald, für Deutschlands Holzversorgung und Deutschlands Wiederaufbau." (**Wiebecke** im Vorwort Seite IX.)

Diese aufstrebende Entwicklung von nicht leicht zu überschätzender Bedeutung für uns alle ist zu einem guten Teil dem Verfasser zu danken, der mit Wort und Schrift und Vorbild die forstlichen Gewissen aufgerüttelt und das Ziel und die Wege gezeigt hat, nicht zuletzt in den 16 Fragen und Antworten über den Dauerwald.

Bei den Neuauflegungen ist erfreulicherweise an der temperamentvollen und in ihrer Frische zum Wollen fortreißenden Darstellung nichts geändert worden. Neu sind außer den Vorworten zahlreiche, zum Teil längere Einschübe, die der Auseinandersetzung mit den Kritikern der ersten Auflage dienen, die neueren Forschungen und Erfahrungen berücksichtigen oder erwünscht scheinende Klärung durch ausführlichere Behandlung bringen.

Namentlich geht Verfasser auf die Kritik ein, die Geh. Rat Prof. Dr. **Schwappach** in der „Forstlichen Rundschau" vom April 1921 geübt hat, allerdings ohne den von Schwappach gerügten offenbaren Fehler zu verbessern, der in der Gegenüberstellung des Anfangsabnutzungssatzes und des periodischen Zuwachses in Bärenthoren, also von 1,55 und 6,31 fm — der Druckfehlerteufel hat 0,31 daraus gemacht —, liegt (S. 2). Schade, daß Verfasser die Verbesserung unterlassen hat; sie wäre der Sache des Dauerwaldes nur förderlich gewesen. Schwappach erklärte in der Besprechung der ersten Auflage eine Steigerung der Holzerzeugung um mehr als 10 bis 20 % für unerreichbar und folgerte aus den bisherigen Untersuchungen die Unmöglichkeit, durch wirtschaftliche Maßregeln in 20 bis 30 Jahren die Standortsgüte so zu steigern, daß eine dauernde Mehrleistung von Masse und Höhenwachstum um ein bis zwei Standortsklassen erzielt werden kann. Damit erkennt er den Bärenthorener Erfahrungen die Beweiskraft ab, aber auch anderen Untersuchungen, namentlich denen der Schweizer. W. begründet und erhärtet demgegenüber seinen Standpunkt mit Geschick und überzeugend. Allerdings darf man aus seinem ohne den wohl nötigen Vorbehalt geprägten Satze „Die Bodenbonität ist ein Erfolg des Waldes, der sich langsam die Güte des Bodens heranschuf" (S. 21) nicht, wie Schwappach es tut, folgern wollen, daß die Bodengüte nur von der Waldbehandlung abhänge und somit die Bodenpflege im Dauerwalde schließlich alle Unterschiede in der Bodengüte ausgleichen könne. Das kann W.'s Ansicht nicht sein, denn unmittelbar vorher bringt er Vergleichszahlen aus einem auf Binnendünen stockenden, seit lange pfleglich behandelten Buchenbestande, in dem die Dünenhöhen nur halb so viel erzeugt haben als die Dünentäler.

Von den Zugaben in der zweiten Auflage seien noch die Ausführungen erwähnt über Kiefernnaturverjüngung, Bodenbearbeitung in Dickungen und älteren Beständen zur Bodenbelebung, Anlage von Bestandeswindgürteln, Behandlung der Vorwüchse, Umtriebs- bzw. Abtriebsalter der technisch hiebsreifen Altstämme unter Zurückgehen auf Michaelis („Gute Bestandspflege mit Starkholzzucht" 1907), Brennholzaufbereitung, Ausnutzung des Fichten- und Laubholzeinschlages, endlich die bestands- und wirtschaftsgeschichtlich bedeutsame kurze Mitteilung über die Wirkung der hohen Wollpreise 1813 bis 1850, die zu schonungslosem Aushieb der Buchen aus den Kiefern-Buchen-Mischbeständen führten.

Die oben ausgesprochene Würdigung des vorliegenden verdienstlichen Werkes Wiebeckes soll keinerlei Abschwächung erfahren, wenn im Nachstehenden einige Punkte erörtert werden, in denen ich dem Verfasser nicht beipflichte.

Verfasser ist selbst von der Notwendigkeit des Daseinskampfes unter der Pflanzenjugend, der die besten Pflanzen ausließt, überzeugt (S. 11). Warum dann die von ihm Seite 31 empfohlene Verdünnung der Kiefernsaaten schon im zweiten bis sechsten Jahre? Die Pflege des Jungbestandes darf meines Erachtens nicht die natürliche Auslese beeinträchtigen. Das Hacken der Kulturen, wofür eine gute und vorzüglich begründete Anweisung gegeben wird, tut das nicht, es hebt vielmehr den Jugendwuchs der ganzen Gesellschaft von Jungpflanzen, ohne ihren Wettkampf auszuschalten. Erst die Vereinzelung in Nachahmung des Gärtners, der Blühen und Fruchten beschleunigen will, also ganz andere Ziele verfolgt, bringt die Gefahr, daß wir uns überüppige Jungwüchse heranmästen, deren frühe Durchforstungserträge uns nicht täuschen dürfen. Das anzustrebende Ideal zeigen uns die Jungwüchse aus Naturverjüngung. So erwachsen die vom Handel am höchsten geschätzten Wertstämme mit dem feinringigen Markteil („Spiegel"), der die Astreinheit des unteren Stamm-

stücks, der Stammware, verbürgt. Es darf uns nicht genügen, astige Jungstämme mit Hilfe des nachwachsenden Nachbarbestandes zu äußerlich astreinen Stämmen erwachsen zu lassen, womit Verfasser sich zufriedengibt (S. 30), weil er die Vorwüchse nicht opfern will, wenigstens nicht nur deswegen, weil sie Vorwüchse sind.

Aber Vorwüchse sind immer ästiger, fast immer abholziger als ihre nicht vorherrschenden Nachbarn, und sie bleiben ästig im wertvollsten Stammteil. Sehr häufig sind sie krumm und mit sonstigen unerwünschten Unregelmäßigkeiten der Stammform behaftet. Zu Protzen werden sie, wenn sie bei eigener Minderwertigkeit sich auf Kosten besser geformter Nachbarn breitmachen und den Bestand unverhältnismäßig stammarm machen.

Deshalb ist die Plenterdurchforstung **Borggreves***) auf dem Aushieb von Vorwüchsen begründet. Auch **Wiebecke** entnimmt sie, wenn er seiner Hauptregel IV (S. 28) treu bleibt. Er will aber den Kampf gegen die „angeblichen Protzen", besonders in älteren Pflanzkulturen und in Dickungen, sehr vorsichtig und mit dem Blick auf den Wurzelstand ausgeführt wissen; Vorwüchse mit hohem Wurzelanlauf sind ihm die Grundlagen für die „Massenzukunft" des Bestandes; er nimmt dafür die Innenästigkeit des unteren Stammstücks in Kauf.

Ob nicht auch unter den zurückbleibenden Nachbarn Stämme mit günstiger Wurzellage sind; ob der stärkere Wuchs der Vorwüchse auf der größeren Zahl und Stärke von Ästen, den Trägern von ernährenden und zuwachsbildenden Nadeln oder — wie Verfasser meint — auf der günstigeren Wurzellagerung, dem hohen Wurzelansatz, beruht, ob auf der inneren Anlage zu stärkerer Ast- und Wurzelausladung oder auf Zufälligkeiten, insbesondere einem Altersvorsprung, das ist schwer zu sagen. Ein hoher Wurzelansatz ist nicht notwendig das Primäre, er kann auch durch üppige Beastung erzeugt sein. Trifft man aber, wie überaus häufig, in der Dickung einen Vorwuchs, der trotz engen Standes eine auffallend starke und weitstreichende Beastung (weite „Ausladung") zeigt, so ist ihm ziemlich sicher die Anlage zur Ästigkeit angeboren, und seine Entfernung ist schon im Interesse der Heranzüchtung unserer Bestände geboten. Möglich, daß der sogenannte Protzenaushieb auch manchen Vorwuchs entnimmt, der sein Protzentum der in ihm steckenden besonderen Wuchskraft verdankt. Trotzdem halte ich im Gegensatz zum Verfasser die Ausläuterung der starkästigen und der schlechtformigen Vorwüchse bei den ersten Durchforstungen, vom 15. bis 25. Jahre ab etwa, für **ziemlich die wichtigste Hiebsmaßregel**, die in häufigen Fällen über die Zukunft des Bestandes entscheidet. Selbstverständlich darf man nicht den vorwüchsigen Stamm zum Protzen erklären und keine Protzen da hauen wollen, wo keine sind oder die erholungsfähigen Ersatzstämme fehlen. Zuwachs an einem schlechten Vorwuchs ist immer noch besser als gar kein Zuwachs. Heute noch lesenswert sind die Ausführungen des verstorbenen Privat-Revierförsters **Möbes** in Ringelsdorf, der, nebenbei bemerkt, meines Wissens als erster den Aushieb der Kiefern mit Kienbrand unter der Krone durchgeführt hat. („Forstliche Blätter" 1885 S. 177.) Auch **Schwappach** hat die Bedeutung des Protzenaushiebs begründet („Die Kiefer" 1908 S. 122 ff.) und insbesondere auf die Erholungsfähigkeit namentlich der jüngeren Kiefer hingewiesen.

Verfasser sagt Seite 5: „Überall wächst die Buche . . . . überall in diluvialen Sanden, auch ohne besonderen Kalk und Mergel." Der Satz in dieser ohne jede Einschränkung gegebenen Form ist viel, auch von mir, angefochten worden. Man kann indes nicht wohl mit dem Verfasser rechten, denn er hat durch Großanbau im Walde der Stadt Frankfurt a. O. den Nachweis erbracht, der bisher nicht entkräftet worden ist. Seine Anleitung zum Einbringen der Buche (S. 52 ff.) ist vortrefflich; es wäre aber sehr erwünscht und im Interesse der guten Sache gewesen, wenn er zur Vorsicht beim Anbau der Buche auf freier Fläche gemahnt und mindestens vor Frostlagen und Frostlöchern gewarnt hätte. Jeder Anbau der Buche auf freier Fläche ist unsicher und östlich der Drage ein hoffnungsloses Beginnen. Auch das gegen Dürre und Frost gleich vorzüglich wirkende Mittel **v. Keudells**, Freihaltung des Bodens von Gras, kann nur erreichen, daß die gewöhnlichen Strahlungsfröste unschädlich bleiben, kann aber die allgemeine Erniedrigung der Temperatur im ganzen Luftraum — Landfrost — nicht verhindern.

Auf Seite 21 wird zur Hebung der Bodentätigkeit in stockenden Beständen das Durchpflügen auf 30 bis 50 cm (!) Tiefe empfohlen. So nützlich das oberflächliche Öffnen des Bodens durch flaches Grubbern für gewisse Zwecke sein kann, so große Bedenken bestehen gegen das empfohlene Verfahren. Eindringlich muß der Nachweis gefordert werden, daß solches Tiefpflügen in Beständen, deren Bewurzelung dadurch in gröbster Weise verletzt und zerrissen wird, ohne erhebliche Nachteile bleibt. Bestände, die schon vor Jahren so behandelt sind, stehen wohl für die Untersuchung zur Verfügung.

Verfasser fordert alljährliche Wiederkehr des Hiebes auf der ganzen Fläche, ebenso wie **Möller** in seiner letzten Veröffentlichung (Der Dauerwaldgedanke 1922). Es muß zugegeben werden, daß es das Ideal in waldbaulicher Hinsicht ist. Aber wirtschaftliche Rücksichten sprechen mit. Der dreijährige Hiebsumlauf, den auch **Möller** früher (Dauerwaldwirtschaft 1921) für durchaus zulässig erklärt, ist, wie genugsam erörtert, geeignet, allen Rücksichten Rechnung zu tragen.*) **Borggreve** forderte mit Rücksicht auf Insektenschäden, daß der Hieb frühestens nach drei Jahren

*) Holzzucht, 2. Auflage 1891 S. 303.

*) Eine Ausnahme machen auf gleichmäßigem und gleichmäßig bearbeitetem Boden sehr gleichmäßig in die Höhe getriebene, in engem Verband begründete Bestände, die bis zum Alter von 17 bis 25 Jahren oder noch länger ganz sich selbst überlassen geblieben sind. In solchen Beständen, deren herrschende Stämmchen ganz kleine Kronen haben, wird **jährliche**, immer nur schwach in die Mitherrschenden eingreifende Hochdurchforstung notwendig sein, damit ganz allmählich die Kronen sich kräftigen, die Stämmchen tragfähiger werden können. Eine plötzliche Herstellung des normalen Abstandes würde mit einem Schlage einen Bestand von lauter Peitschern schaffen, der durch Wind und Schneedruck aufs schwerste gefährdet wäre.

auf dieselbe Fläche wiederkehren sollte. Allerdings muß bei dreijährigem Umlauf in allen wertvolleren Hölzern und in den Sterbelückenbeständen des ganzen Waldes der jährliche Sammelhieb stattfinden, und zwar *vorgreifend*, das heißt mit dem Hiebe soll nicht gewartet werden, bis der Stamm in allen Teilen abgestorben, verblaut und die Brutwiege einer Generation vom Waldgärtner geworden ist, sondern er soll genutzt werden, sobald untrügliche Anzeichen baldigen Absterbens erkennbar werden, dann ist er noch voll verwertbar und züchtet keine Schädlinge. *Der vorgreifende Sammelhieb ist nicht das unwichtigste unter den Mitteln zur Hebung der heimischen Holzwerterzeugung*, sofern der regelrechte Hieb nicht alljährlich über die ganze Waldfläche läuft.

Auf Seite 24 führt Verfasser die sehr durchschlagenden Gründe an, welche die Zuversicht auf eine Vermehrung des Holzvorrates und des Zuwachses — aus dem Zusammenhange muß man annehmen, daß Verfasser den Massenzuwachs meint — begründen. Er läßt dabei unerwähnt die *Hiebsführung*, insbesondere die *Ausnutzung des Lichtungszuwachses*, den er nur für den auf den kleinen Lückenhieben belassenen Überhalt noch nicht hiebsreifer Stämme erwähnt. Lichtungszuwachs ist nicht nur der durch stärkere Lichtungen, sondern der durch jeden über die natürliche Ausscheidung hinaus gemachten Eingriff erzeugte Mehrzuwachs der verbleibenden Bestandesglieder. Wenn Verfasser den Einfluß der Hiebsführung unter den Gründen nicht nennt, so beruht dies nicht auf einem Vergessen: In anderem Zusammenhange, bei Beantwortung der Frage: „Wie oft muß man hauen?" (S. 27) und am angeführten Orte führt er überzeugend aus, daß der jedesmalige Eingriff nicht stärker sein darf, als daß die verbleibenden Stämme in kürzester Zeit den freigewordenen Wurzel- und Luftraum ausnutzen können — ich halte den Hinweis darauf für eine der wichtigsten Förderungen, die wir W. verdanken —, und seine an Michaelis sich anlehnende Durchforstungsregel, bis zum Abschluß der Entwicklung zu technisch hiebsreifem Altholz immer den Stamm zu hauen, dessen Entnahme zur wesentlichen Förderung eines wesentlich besseren von wesentlichem Nutzen ist, fordert den Eingriff in den herrschenden Bestand und ist nichts anderes als Hochdurchforstung, wie auch Seite 33 anerkannt wird, mit einigem Vorbehalt bezüglich der Vorwüchse mit hohem Wurzelanlauf.

Wenn Verfasser auf Seite 15 unter Berufung auf die Ergebnisse der Durchforstungs- und Lichtungsversuchsflächen der Preußischen Forstversuchsstation (Schwappach, „Die Kiefer" 1908) von einem Zusammenbruch der bisherigen Durchforstungsmaßregeln spricht, so liegt darin wohl eine ungenügende Sichtung dieser Ergebnisse und eine unzulässige Verallgemeinerung, zu welcher Schwappach selbst keinen Anlaß gegeben hat, es sei denn durch den einen auch von W. angeführten Satz („Die Kiefer" 1908 S. 46): „Der Gesamtzuwachs anscheinend bei allen unsern Hauptholzarten wird durch die verschiedenen üblichen *Methoden der Bestandespflege**)

*) Von mir hervorgehoben.

nur unwesentlich beeinflußt." — Tatsächlich begegnet man in der Literatur*) alle Augenblick diesem Satze**) als der Quintessenz der Schwappachschen Untersuchungen. Von der scharfen Unterscheidung, die Schwappach zwischen Massen- und Wertzuwachs, Nieder- und Hochdurchforstung und Lichtungshieb macht, ist keine Rede.

Die verschiedenen Grade der Niederdurchforstung, bei der ein Lichtungszuwachs nicht wirksam wird, haben in den Versuchsreihen der Preußischen Versuchsstation, wie von Schwappach festgestellt, nennenswerte und vor allem eindeutige Unterschiede in der Gesamtholzerzeugung nicht erkennen lassen. Das gleiche Ergebnis für Nieder- und Hochdurchforstung (D.-Grad) zeigen für die Fichte die von Dieterich veröffentlichten Mitteilungen der Württembergischen Forstlichen Versuchsstation („Silva" 1924 Nr. 3). Sie scheinen keine Stütze für die hier vertretenen Auffassungen abzugeben. Auch der Wertzuwachs ist durch die stärkeren Durchforstungen nicht nennenswert gefördert; die Annahme, daß durch sie die vorherrschenden Stämme rascher auf höheren Durchmesser und damit auch Wert gebracht würden, wird durch die Versuche nicht bestätigt, vielmehr ist die Entwicklung der hundert oder zweihundert stärksten Stämme unabhängig vom Durchforstungsgrade.***) Immerhin bleibt für die starke Durchforstung das Plus, daß sie eher größere Holzerträge abwirft. Die Zeiten liegen zwar noch nicht sehr lange hinter uns, wo es für ein Verbrechen galt, einen herrschenden Stamm bei der Durchforstung hauen zu lassen, aber von dieser Anschauung sind wir durch *Borggreve* geheilt, und heutzutage wird niemand, selbst wenn ihm im allgemeinen Niederdurchforstung vorgeschrieben ist, einen kranken usw. Stamm bloß dem Grundsatz der Niederdurchforstung zuliebe stehen lassen. Damit keine Versuchung zu solchen Abweichungen vom Grundsatz entsteht, sind die Versuchsflächen für Niederdurchforstung mit vieler Mühe in „normalen", also von kranken und schlechtgeformten Stämmen freien Beständen, ausgewählt; sie dienen der Lösung der zunächst rein wissenschaftlich aufgefaßten Frage nach der Einwirkung der Durchforstung im Beherrschten auf den Bestandeszuwachs, sind aber nicht maßgebend für die Wirtschaft, die es nur ausnahmsweise mit „normalen" Beständen zu tun hat und sich unmöglich auch nur in einem Bestande, mindestens in keinem Kiefernbestande, den Grundsatz der Nieder-

*) *Endres* sagt in seinem Lehrbuch der Waldwertrechnung und Forststatik 4. Auflage 1923 S. 286: „Aus den bisherigen Untersuchungsergebnissen geht übereinstimmend hervor, daß der Gesamtmassenertrag eines Bestandes bei den drei Durchforstungsgraden (stark, mittel, schwach) ungefähr sich gleichbleibt." Von den anderen Durchforstungsarten ist nicht die Rede. Also auch hier die Anschauung, daß sich die Bestandespflege in der Niederdurchforstung erschöpfe.

**) *Wiebecke* bezeichnet den Satz S. XI im Vorwort zur 3. Auflage als wissenschaftlich erhärtet und „Gemeingut der meisten Forstwirte"!

***) *Borggreve*: „Die gewöhnliche Meinung, daß Durchforstungen im üblichen Sinne des Wortes, also Beseitigungen der ganz oder fast unterdrückten Stämme, für die Bestandespflege, d. h. die Besserung des Hauptbestandes nötig seien, ist falsch". „Nutzen kann die Fortnahme ganz oder fast unterdrückten Holzes dem bleibenden Bestande immerhin nie viel." (Holzzucht 2. Auflage 1891 Seite 283.)

durchforstung in seiner wissenschaftlichen Schärfe aufzwingen lassen kann.

Die im Alter von 44 bis 56 Jahren angelegten, 17 bis 21 Jahre fortgeführten Lichtungsversuchsflächen Schwappachs (a. a. O. S. 106) ergeben in drei Fällen einen größeren, in sieben Fällen einen kleineren periodischen Massenzuwachs während der Versuchsdauer als die stark durchforsteten Vergleichsflächen. Der Gesamtzuwachs an Holzmasse während der ganzen Lebensdauer des Bestandes verhält sich natürlich ebenso. Aber fast ausnahmslos ist die Zuwachsleistung der gelichteten Flächen größer, als dem Verhältnis der Kreisflächen zwischen gelichteter und der stark durchforsteten Vergleichsfläche entspricht, und „unter günstigen Bedingungen kann der Lichtstandszuwachs den Verlust an Stammzahl bei Entnahme von 25 bis 30 % der Stammgrundfläche ganz oder doch nahezu ausgleichen" (Schwappach S. 109). Auf drei von zehn Versuchsflächen hat der gelichtete Bestand mit 80 bis 70 % der ursprünglichen Masse mehr Holz erzeugt als der nur niederdurchforstete Vergleichsbestand mit 91 bis 97 % der ursprünglichen Masse.

Für Hochdurchforstung sind von Schwappach drei Versuchsreihen mitgeteilt (Ludwigsberg, Jagen 52, Woibnig, Jagen 49, und Johannisburg, Jagen 24). Sie sind wegen ihrer geringen Zahl nicht zusammengestellt. Es sei gestattet, dies hier nachzuholen unter Angabe der Stammgrundfläche, die auch von Schwappach bei den Zusammenstellungen der Durchforstungs- und Lichtungsflächen als Maß der Massenzuwachsleistung angenommen ist.

Der Zuwachs der hochdurchforsteten Fläche ist in einem Fall höher, in zwei Fällen — wenig*) — geringer als der niederdurchforsteten Vergleichsfläche. Diese Unterlagen sind dürftig und stammen nur aus jungen Beständen. Trotzdem gelangt Schwappach (S. 120) „auf Grund der ausgedehnter, nicht nur auf Versuchsflächen beschränkter Beobachtung und Erprobung" zur unbedingten Empfehlung der schwachen Hochdurchforstung als der einzigen für die Kiefer empfehlenswerten Methode der Bestandespflege im jüngeren Stangenholzalter. Ich glaube, man muß ihm beistimmen und nur den Altersbereich weiter ausdehnen.

Schon Theodor Hartig („Vergleichende Untersuchungen über den Ertrag der Rotbuche" 1847) und Borggreve („Holzzucht" S. 20, ferner „Forstliche Blätter" 1877 S. 220, 1883 S. 53) sowie der unterzeichnete Berichterstatter („Forstliche Blätter" 1886 S. 33) kommen durch Zuwachsuntersuchungen zu dem Satze, daß eine schwächere Lichtung um 0,2 bis 0,3 des Vollbestandes die Holzvolumenerzeugung über die des Vollbestandes steigern kann, woraus gefolgert werden muß, daß bei Aufhebung der gegenseitigen Kronen- und Wurzelbeschränkung die erhöhte Assimilationsenergie der umlichteten Blätter nicht nur den Ausfall an Blattzahl voll zu ersetzen, sondern sogar mehr zu leisten vermag, als das durch den Vollbestandsschluß — Horizontalschluß — gegebene Maximum der Belaubung.

Wenn es, wie durch Schwappach für die Kiefer erwiesen, möglich ist, einem gleichaltrigen und ein gleichhohes Kronendach bildenden Bestande durch zweckdienliche, ein gewisses Maß (20 bis 30 %) nicht überschreitende Verminderung der Bestandsmasse nach Art der „Lichtung" die volle bisherige Holzerzeugung des Schlußstandes zu erhalten, sie sogar zu steigern, obwohl die plötzliche Lichtung auf der ganzen Fläche einer raschen und vollkommenen Ausnutzung des Lichtungszuwachses aus den von Wiebecke so treffend gegebenen Gründen durchaus abträglich ist, so muß dies erst recht gelingen bei in kleinen, sogleich aufnehmbaren Gaben von Wurzel- und Luftraum erfolgenden allmählichen Lichterstellung, wie sie im Wesen der schwachen Hochdurchforstung liegt. Man darf unbedenklich den von W. Seite 24 angeführten Gründen für die Massenproduktionsmehrung im Kiefernbauerwald noch die den Wuchsbedingungen der Holzart angepaßte Hiebsführung, das ist Bestandespflege, anreihen.

Ist sonach die manchen zum Glaubenssatz gewordene Annahme, man könne die Gesamterzeugung nicht durch die Hiebsart steigern, schon in Ansehung der Holzmasse nicht richtig, so ist sie ganz falsch, wenn es sich um den Wertzuwachs handelt. Auf Holzwerterzeugung aber kommt es in den Forstwirtschaften, die ein Glied der Volkswirtschaft sein wollen, allein an. Dabei gilt Wert in dem Sinne der ganzen Volkswirtschaft, ausgedrückt im Marktpreis, nicht im Sinne einzelner Verbrauchergruppen, und es ist eine hier nicht weiter zu untersuchende Sache für sich, daß die auf Erzeugung bestimmter Gebrauchswerte zugeschnittenen Maßnahmen, die sogenannten technischen Umtriebe, Trebeljahrs Grubenholzumtriebe usw., die größtmögliche Holzwerterzeugung oft außer acht lassen müssen. Der Dauerwald nach Wiebecke und v. Kalitsch entgeht dieser Gefahr, weil er die Holzerzeugung nicht in bestimmten Altern abschließt.

*) Innerhalb der Fehlergrenzen?

	Alter	Schwache Niederdurchforstung: Stammgrundfläche des bleibenden Bestandes	Schwache Niederdurchforstung: Zwischennutzungen	Schwache Hochdurchforstung: Stammgrundfläche des bleibenden Bestandes	Schwache Hochdurchforstung: Zwischennutzungen
Ludwigsberg	23	23,39 qm	2,38 qm	24,02 qm	3,00 qm
	29	29,61 „	3,08 „	25,50 „	9,32 „
			Sa. 5,46 qm		Sa. 12,32 qm

Gesamtzuwachs bis zum Alter 29 = 29,61 + 5,46 = 35,07 qm = 25,50 + 12,32 = 37,82 qm
„ „ „ „ 23 = 23,39 + 2,38 = 25,77 „ = 24,02 + 3,00 = 27,02 „
Zuwachs der 6jährigen Periode 24—29 . . . = 9,30 „ = ... 10,80 „
In Woibnig Zuwachs der 6jährigen Periode 27—32 = 5,96 „ = ... 5,76 „
Vergleichsfläche mäßige Niederdurchforstung
In Johannisburg Zuwachs d. 6jähr. Periode 24—29 = 4,40 „ = ... 4,21 „
Vergleichsfläche schwache Niederdurchforstung

Wie oben bemerkt, wird die Niederdurchforstung, die grundsätzlich jeden schlechten Protzen, jedes „Scheusal", wie Herr Geh. Rat Schwappach sagt, stehen lassen muß, wohl nirgends mehr in theoretisch reiner Form angewandt. Dennoch vermag man sich noch nicht völlig von ihr zu lösen. Die Hemmungen liegen in eingewurzelten Anschauungen und in den Vorschriften über Sonderung von Haupt- und Vornutzung. Die erreichbare Besserung des Bestandes und damit des Wertzuwachses ist aber nur möglich, wenn wir bewußt mit der Niederdurchforstung brechen und den Hieb in herrschende Bestandesglieder übergreifen lassen. Denn die kranken, schlechtgeformten, minderwertigen Stämme, welche bessere bedrängen, gehören immer zu den vorherrschenden. **Ein Hiebsverfahren, bei dem fortgesetzt vorsichtig immer das Schlechtere zugunsten des Besseren beseitigt wird, muß naturnotwendig zur Hebung des Wertzuwachses führen.**

Wie das Hiebsverfahren in unsern Kiefernbeständen sein muß, um im Verein mit den sonstigen Wirtschaftsmaßnahmen die Erträge an Holzmasse und Holzwert zu steigern, zeigt uns Wiebecke. Er erwirbt sich damit ein großes **vaterländisches** Verdienst. Seine Schrift sollte in der Hand jedes Forstmannes und Waldbesitzers sein. Auch wer nicht mit der Kiefer zu tun hat, wird Anregungen mannichfacher Art erhalten.

König.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien der Staatsforstbeamten.

Bf. d. M. f. L. vom 14 April 1924 — III 5288.

Unter Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 2, 3 und 4 meiner allgemeinen Verfügung III 32 für 1923 vom 24. Februar 1923 — III 3434 — sind vom 1. Januar 1924 ab folgende Nutzungsgelder für die Wirtschaftsländereien in Goldmark zu zahlen:

Regierungsbezirk	Garten		Acker				Wiese				Weide			
	I	II	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
	je Hektar Gm.		je Hektar Gm.				je Hektar Gm.				je Hektar Gm.			

Die Regierungen haben hiernach die Nutzungsgelder für die einzelnen Stellen unter Abrundung auf volle Mark nach oben neu festzusetzen. Die Vereinnahmung der nach der Neufestsetzung für das Vierteljahr Januar bis März 1924 noch rückständigen Beträge hat im Rechnungsjahre 1924 zu erfolgen. Sollte den Beamten die Zahlung des Betrages in einer Summe nicht sofort möglich sein, so genehmige ich, daß eine ratenweise Zahlung erfolgt, die spätestens am 1. Oktober d. J. beendet sein muß. In gleicher Weise ist mit der Einziehung des Nutzungsgeldes für die Monate April bis Juni d. J. zu verfahren mit der Maßgabe, daß die letzte Ratenzahlung ebenfalls spätestens am 1. Oktober d. J. bewirkt sein muß. Bereits gezahlte Nutzungsgelder sind nach ihrem Goldwerte am Tage der Vereinnahmung anzurechnen. Vom 1. Juli d. J. ab ist das weiterhin fällige Nutzungsgeld in der bisherigen Weise zu Beginn jedes Vierteljahres zu zahlen.

Durch das Nutzungsgeld ist auch der auf die genutzten Grundstücke entfallende Teil der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen einschließlich etwaiger kommunaler Zuschläge abgegolten. Eine besondere Veranlagung der Wirtschaftsländereien zu diesen Steuern erübrigt sich daher. Den Beamten, die etwa auf Grund besonderer Veranlagung diese Steuern für das Vierteljahr Januar bis März bereits bezahlt haben, ist der gezahlte Betrag bei der Zahlung des Nutzungsgeldes anzurechnen.

Hinsichtlich der Pachtländereien, die nach dem Bewertungstarif für Forstbeamte verpachtet sind, ist in gleicher Weise zu verfahren.

Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1924. Pauschbeträge der Lohnsteuerpflichtigen. § 1. (1) Für die Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1924 gelten als veranlagte Einkommensteuer für 1923 folgende Pauschbeträge: 1. 30 Goldmark für die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Besoldungsgruppe A I und sonstige (private) Arbeitnehmer mit nicht höherem Einkommen, wenn sie im Jahre 1923 Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn überhaupt entrichtet haben; — 2. 60 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A II bis A V, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe III bis V und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen; — 3. 110 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A VI bis A IX, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe VI bis IX und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen; — 4. 220 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A X bis A XII, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe X bis XII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen; — 5. 35[illegible] Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A XIII bis B 2, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe XIII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen; — 6. 500 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 3 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;

7. 600 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 4 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen; — 8. 700 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 5 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen; — 9. 950 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 6 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen; — 10. 1150 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 7 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen; — 11. 10 v. H. des mit 12 vervielfachten im Dezember 1923 bezogenen Arbeitslohns für Arbeitnehmer mit höherem Einkommen (über B 7). (2) Die vorbezeichneten Pauschbeträge ermäßigen sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes um 10 Goldmark. (3) Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, die Pauschbeträge, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich erscheint, im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden anderweitig festzusetzen. — § 2. Diese Verordnung tritt am 1. 1. 24 in Kraft. (Rfm. vom 26. 2. 24. RMinBl. S. 88.)

Ein Beamter kann im Disziplinarverfahren wegen krankhaften Zustandes bei Begehung der dienstlichen Verfehlungen nur freigesprochen werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 des Reichsstrafgesetzbuches gegeben sind.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts I. Senats vom 4. Oktober 1923 (D. S. 54/22).

Der Bezirksausschuß hat ausgeführt, daß der Angeschuldigte infolge seines krankhaften Zustandes, der in der Hauptsache durch übermäßigen Alkoholgenuß verursacht war, auf die Dauer nicht fähig ist, die Pflichten, die sein Amt ihm auferlegt, zu erfüllen oder Vorfälle zu vermeiden, die sein Ansehen und seine dienstliche Stellung schwer schädigen. Mit Rücksicht darauf, daß die Unfähigkeit auf körperliche Gebrechen, die auf schwere Nervenschwäche zurückzuführen sind, beruhte, war der Bezirksausschuß der Ansicht, daß der Angeschuldigte für seine Verfehlungen in disziplinarer Hinsicht nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, ist es erforderlich, daß die Voraussetzungen des § 51 des Reichsstrafgesetzbuches gegeben sind, wonach eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Tat sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Die bloße Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung genügt nicht, um die Handlung zu einer nicht strafbaren zu machen. Nach dem vorliegenden Beweismaterial besteht nur die Annahme, daß die Entschlußfähigkeit gelähmt war, was nicht als eine Ausschließung der freien Willensbestimmung angesehen werden kann und deshalb der Angeschuldigte bestraft werden muß.

Die vorliegenden Dienstversäumnisse und das Aufsuchen der Gastwirtschaften sind nicht auf den Zustand der Bewußtlosigkeit zurückzuführen, sondern es sind Dienstverletzungen, und die Beweisaufnahme ergibt, daß der Angeschuldigte durch sein Verhalten sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hat, wobei besonders in Betracht kommt, daß er wiederholt auf der Straße in Uniform betrunken gesehen und vom Publikum auch so bezeichnet worden ist.

Nach Lage der Sache war eigentlich nur die Strafe der Dienstentlassung am Platze, aber zugunsten des Angeschuldigten ist in Betracht gezogen worden, daß er schwerer Neurastheniker ist und er selbst mit Rücksicht auf seinen Zustand wiederholt seine Pensionierung beantragt hat, die aber von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt wurde.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat auf Grund des § 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 lediglich der Magistrat darüber zu entscheiden, ob ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden soll. Die Stadtverordnetenversammlung hat nur so weit mitzuwirken, als es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob und welche Pension dem Beamten zu gewähren ist. Ist der Magistrat der Ansicht, daß der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, und der Beamte ist damit nicht einverstanden, so ist das Invalidisierungsverfahren auf Grund des § 20 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes, in Verbindung mit den §§ 95 und 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, einzuleiten. Das Disziplinarverfahren ist nicht dazu da, um einen Beamten, der als dienstunfähig anerkannt worden ist, seines Amtes zu entsetzen, etwa in der Absicht, um der Stadt die Last der Ruhegehaltszahlung zu ersparen.

Werden Verfehlungen des Angeschuldigten und die ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe einander gegenübergestellt, so ist eine Geldstrafe in Höhe des gegenwärtigen einmonatigen Diensteinkommens als genügend anzusehen. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 45 Nr. 22 S. 215.)

Ruhegehaltsansprüche der infolge der Revolution entlassenen Hofstaatsbeamten der Nebenlinien des Königlichen Hauses.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. November 1923, III. Zivilsenat, 94/23.

Es kommt ein lebenslänglich angestellter und pensionsberechtigter Beamter in Frage, der infolge der Staatsumwälzung seine Entlassung erhalten hat, ohne Gewährung der Versorgung. Das Berufungsgericht hat die Entlassung auf Grund des § 626 BGB. als berechtigt anerkannt, weil die öffentlich-rechtliche Natur des Dienstverhältnisses durch die Revolution als beseitigt anzusehen sei und die fristlose Kündigung ausgesprochen werden durfte, weil die Tätigkeit des Beamten sich erübrigt habe. Dagegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben, und mit Recht wird weiter angenommen, daß, wenn unter den vorliegenden Umständen privatrechtliche Grundsätze auf das Dienstverhältnis Anwendung finden, diese auch für das Beamtenverhältnis gelten müssen, wie dieses in dem Zeitpunkte der Veränderung der Verhältnisse bestanden hat. Das findet natürlich auch auf die Pensionsberechtigung Anwendung, die auch dem privatrechtlichen Dienstvertrag nicht fremd ist. Vor der Revolution war der Anspruch ein öffentlich-rechtlicher, und wenn er danach einen privatrechtlichen Charakter erhalten hat, so hat sich doch Wesen und Inhalt nicht geändert. Es

handelt sich lediglich um die Frage, **ob der Kläger überhaupt einen Anspruch auf Ruhegehalt hat.** Nach dem öffentlichen Recht steht dem Beamten dieser Anspruch zu, wenn er dienstunfähig wird oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Das trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Nun erhalten aber die auf Lebenszeit angestellten Beamten Wartegeld, wenn ihre Verwendung infolge Umbildung der Behörden im öffentlichen Dienste nicht mehr erfolgen kann. Diesem Grundsatze ist auch in der Verordnung Rechnung getragen, welche die preußische Regierung hinsichtlich der Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen am 10. März 1919 erlassen hat. Daraus ergibt sich, daß die unter die Verordnung fallenden Hofbeamten, die infolge der Umgestaltung der Haus- und Hofverwaltungen aus dem Hofdienst ausscheiden und in der Staatsverwaltung nicht verwendet werden, mit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand als Wartegeld den vollen Betrag auf die Dauer von fünf Jahren und später drei Viertel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens erhalten.

Die Verordnung vom 10. März 1919 findet aber auf den Kläger keine Anwendung, so daß er Versorgungsansprüche dem preußischen Staat gegenüber nicht geltend machen kann, sondern nur gegen den Beklagten. Der Kläger hatte die Stellung eines Staatsbeamten im weiteren Sinne, und deshalb ist der erörterte Grundsatz auf ihn anzuwenden, so daß Wartegeld und Ruhegehalt ihm gezahlt werden müßte, wenn seine Entlassung aus Gründen geschehen wäre, die nicht in seiner Person lagen, insbesondere wenn seine Dienste nicht mehr verwendbar waren. Jedenfalls hat aber die Tatsache keine Bedeutung, daß die Umstände, welche die Dienste des Beklagten überflüssig machten, nun auch das Beamtenverhältnis zum Aufhören gebracht haben, denn es entspricht dem Wesen des vorliegenden Verhältnisses, daß die aus dem früheren Beamtenverhältnis sich ergebenden Versorgungsansprüche, auch nach der Umwandlung dieser Stellung in ein dem bürgerlichen Rechte unterliegendes Dienstverhältnis, fortdauerten. Deshalb ist der Pensionsanspruch als berechtigt anzuerkennen. (Juristische Wochenschrift 1924, Heft 6, S. 408.)

Für die Privatforstbeamten lassen sich folgende wichtige Schlußfolgerungen aus dieser Entscheidung ziehen.

1. Der Privatforstbeamte kann lebenslänglich und mit Pensionsberechtigung angestellt werden.

2. Das lebenslängliche Anstellungsverhältnis, das auf Grund des Dienstvertrages besteht, kann aus „**einem wichtigen Grunde**" (§ 626 BGB.) erschüttert werden, entweder

a) wenn durch die Aenderung der Verhältnisse die Dienste überflüssig werden oder

b) die Kündigung aus § 626 BGB. aus Gründen stattfindet, die in der Person des Beamten liegen.

3. Im Falle die Voraussetzungen zu 2a gegeben sind, bleiben die Ansprüche bestehen, die sich für den Beamten aus dem Vertrage und der Rechtslage ergeben, während sie, wenn 2b zutrifft, erlöschen.

4. Ist im Vertrage nur die lebenslängliche Anstellung ausgesprochen, so ist das nicht gleichbedeutend mit lebenslänglicher Versorgung, weil diese davon abhängt, daß keine wirtschaftliche Veränderung der Verhältnisse eintritt, welche die Anwendung des § 626 BGB. gestattet.

Deshalb äußerste Vorsicht bei Abfassung der Anstellungsverträge. **Balz.**

Ausübung des Dienstes.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. November 1923. 4. Strafsenat. IV 461/23.

Aus dieser Entscheidung des Reichsgerichts, die sich auf das Militärstrafgesetzbuch stützt, kann gefolgert werden, daß der Begriff „**während der Ausübung des Dienstes**" erfüllt ist, wenn der Täter in Ausübung einer besonderen, sei es durch ausdrücklichen Befehl ihm aufgegebenen, sei es kraft seiner Dienststellung ihm allgemein obliegenden Dienstverrichtung begriffen war. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 57 S. 409.)

Berufsgruppen in der Angestellten-Versicherung.

(Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 14 S. 282.) Versicherungspflichtig sind auch die Beamten der Forst-, Wasser- und Deichpolizei, soweit für sie nicht schon anderweit gesorgt ist (§ 1 des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 13 S. 245); desgleichen die anderen im Forst-, Jagd- oder sonstigen Sicherheitsdienste Tätigen, sofern sie nach der Verkehrsanschauung, besonders im Hinblick auf ihre denjenigen der Beamten gleichstehenden Aufgaben und Kenntnisse, als Angestellte gelten. **Hs.**

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die zur Zeit ältesten preußischen Forstassessoren. Es wird unseren Lesern unter den Forstassessoren angenehm sein, die für Bewerbungen um Oberförsterstellen wichtige Reihenfolge der zur Zeit vorhandenen ältesten Forstassessoren zu erfahren. Wir sind in der Lage, die Angaben zu machen, und lassen sie hier folgen:

1. Frhr. Geyr v. Schweppenburg (Obf. o. R.); 2. Dr. Lemmel (Obf. o. R.); 3. Schroeder; 4. Olberg; 5. Borrmann; 6. Frhr. v. Minnigerode; 7. Braungartt; 8. Hallbauer; 9. Tourneau; 10. Keuffel; 11. Bohne; 12. Klempin; 13. Wachholz; 14. Bornmüller; 15. Bökenförde; 16. Stumpff; 17. Graumann; 18. Rocholl; 19. Wesener; 20. Mootz; 21. Graefe; 22. v. Dombois; 23. Dalmer; 24. Köhler; 25. Waas; 26. Lueder; 27. Bergmann; 28. Stölter; 29. Springsfeld; 30. Dr. Hilf.

Die Forsten der Deutschen Reichsverwaltung auf nicht mehr benutzten Truppenübungsplätzen gliedern sich in die Reichsforstämter Zossen (Forstmeister Tschen, Zossen) mit den Forsten Zossen, Zeithain, Lamsdorf, Großborn, Lockstedt, ferner

Bad-Orb bei Hanau (Forstmeister Karl in Bad-Orb) mit den Forsten Bad-Orb, Hammelburg, Lechfeld, Heuberg. Zentralstelle für Zossen und Bad-Orb Reichsfinanzministerium in Verbindung mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Die Forsten auf den militärisch noch benutzten Truppenübungsplätzen zerfallen in das Reichsforstamt Berlin (Oberförster Pfitzenmayer im Reichswehrministerium Abt. V 2 Berlin, Leipziger Straße 5) mit den Forsten Döberitz, Jüterbog, Altengrabow, Arys, Hammerstein, Munster, Ohrdruf i. Th. und Königsbrück i. Sa. und das Reichsforstamt Grafenwöhr (bayer. Oberpfalz (Oberförster Reuther daselbst) mit den Forsten Grafenwöhr und Münsingen. Die Reichsforstämter Berlin und Grafenwöhr unterstehen dem Reichswehrministerium Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

Aenderungen in der Amtsbezeichnung der sächsischen Staatsforstverwaltung. Die Förstereien heißen künftig „Forstämter“, die Forstrentämter „Forstkassen“, die Forsteinrichtungsanstalt führt fernerhin die Bezeichnung „Forsteinrichtungsamt“.

Verlängerte Einspruchsfrist für Beamte. Die Reichsregierung hat beschlossen, die vorgesehene Einspruchsfrist von zwei Wochen zugunsten der Beamten, denen die Entlassung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf Grund der Vorschriften der Personalabbauverordnung schon vor dem 2. April 1924 bekanntgemacht worden ist, bis zum 10. Mai einschließlich zu verlängern.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,12 Billionen (April); desgl. am Stichtag 30. April 1924 1,14 Billionen.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Der vom 2. bis 12. April 1924 abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 30 Referendare für die Preußische Staatslaufbahn, ein Referendar für den Gemeinde- und Privatdienst und ein Referendar für den Oldenburgischen Staatsforstdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: 3 Referendare mit „gut“, 12 Referendare mit „ziemlich gut“, 16 Referendare mit „genügend“. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Andrae, Angern, Bänfer, Busch, Dembowski, Deselaers, Frevert, Fund, Graßmann, Hamann, Harke, Herbst, Hos us, Kramer, Dr. Kuhfuß, Leonhart, Dr. Lubisch, Dr. Matthaei, Dr. Mayer, Puttkammer, Graf von der Recke, Reinhard, Riehmer, Rosenstock, Schedtler, Scherer, Schleyer, Selchow, Wemper und Zimmermann.

Forstlicher Lehrgang in Westfalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer hält in der Zeit vom 23. bis 26. Juni in Münster i. W. einen forstlichen Lehrgang ab, der in erster Linie für Forstbetriebsbeamte bestimmt ist, an dem aber auch Waldbesitzer teilnehmen können. Die beiden ersten Tage sind für praktische Übungen in der Forstvermessung, im Nivellieren und der Holzmeßkunde vorgesehen, während an den beiden andern Tagen forstliche Lehrausflüge in das Revier Alvinghoff unter Führung des Herrn Oberforstmeisters a. D. von und zur Mühlen bzw. in ein noch zu bestimmendes Revier in der Nähe Münsters unter Führung des Forstrats Baumgarten stattfinden.

Für diejenigen Herren, die nur an den Ausflügen teilnehmen wollen, könnte der Lehrgang auf zwei Tage beschränkt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Anmeldungen baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Juni, an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W., die alles Nähere mitteilt.

Der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer.

Forstwirtschaftliches.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 3. Mai. Bei den letzten Verkäufen bröckelten auch die Preise für Kiefern-Bauholz III. und IV. Klasse etwas ab, während die Preise für I. und II. Klasse sich hielten. Grubenholz blieb stabil. Für Brennholz wurden auf einigen größeren Terminen auffallend hohe Preise gezahlt. Es notierten: Kiefer I. Kl. 34—39—48 ℳ, Kiefer II. Kl. 30—34—40 ℳ, Kiefer III. Kl. 24—26,5—29 ℳ, Kiefer IV. Kl. 18—20—24 ℳ, Kiefern-Langgrubenholz 12—14—16 ℳ, Kiefern-Kloben 8—9,5—12 ℳ, Kiefern-Knüppel 6—7,5—10 ℳ je Festmeter ab Wald mit Rinde.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die nord- und ostdeutsche Sägewerks-Industrie befindet sich in einer peinlichen Lage. Sie hat das Rohholz, besonders in den Gegenden, wo gutes Holz zum Angebot kommt, außerordentlich teuer bezahlt und steht nunmehr vor der Unmöglichkeit, Absatz für die teuren Schnitthölzer zu finden. Einstweilen hat sich der Preis für gute Ware behauptet, trotzdem Umsätze nicht stattfanden. Dagegen bemerkt man am Markte minderwertiger Erzeugnisse, besonders für blau gewordene Stamm- und Zopfware, ungepflegte astreine Seiten, Küchenspindholz, vielfach Angebote, die um 10 bis 15 v. H. niedriger als jene vor einer Woche sind. Von einem Preisabbau kann einstweilen nicht die Rede sein, weil es an Käufern für diese zwar zu billigen Preisen angebotenen, aber nicht angeforderten Mengen von Schnittholz fehlt, die Barzahlung leisten können. War das Geschäft in geschlossenen Einschnitten bis zum Osterfest recht lebhaft, so ist jetzt in den Umsätzen eine fast vollständige Stockung eingetreten. Die meisten Firmen des Holzhandels und Holzverbrauchs lehnen es zur Zeit ab, sich in größerem Umfange zu verpflichten. Auch am Schwellenmarkt ist es wieder vollständig ruhig gewesen. Kurze Zeit, nachdem das Eisenbahnzentralamt erklärt hat, es würde wieder Auslandsschwellen kaufen, und nachdem es diese Erklärung auch befolgt hat, lebte am Schwellenmarkt die Kauflust auf. Es war aber nur eine schnell wieder vorübergegangene Bewegung. Heute lehnen es auch am Schwellenmarkt die meisten Holzhändler ab, sich in größerem Umfange zu engagieren. Aus dem Ausland liegen teilweise recht preiswerte Angebote, meistens unter der deutschen Parität, vor. Auch die Tschechoslowakei bietet immer dringender große Mengen gesägter, parallel besäumter Fichten- und Tannenbretter an, ohne daß sich bei den schweren Zahlungsbedingungen, die gestellt

werden, Käufer finden würden, zumal da noch Devisen hingegeben werden müssen.

Verschiedenes.

Preuß. Staatsoberförster Martin Feldmann †. Am 10. März d. J. ist der Oberförster Feldmann, ein Mann, der im Weltkriege vier Jahre hindurch als tapferer Soldat seine Treue zu Volk und Vaterland besiegelte, an den Folgen der unmenschlichen Mißhandlungen im Gefängnis gestorben. Diese Nachricht hat von neuem alle Gemüter in hellste Empörung versetzt und wird die Aufmerksamkeit der Reichsregierung erneut auf die himmelschreienden Verhältnisse in den französischen Kerkern lenken. Feldmann, der die Oberförsterei Morbach bei Trier verwaltete, wurde am 1. März 1923 plötzlich von den Franzosen verhaftet und in das Untersuchungsgefängnis nach Trier gebracht. Hier war er den schwersten Mißhandlungen farbiger Franzosen unter Aufsicht weißer Unteroffiziere preisgegeben. Welcher Art diese Mißhandlungen waren, davon gibt der amtliche Bericht, den Feldmann nach seiner Ausweisung an seine vorgesetzte Behörde richtete, in erschütternder Weise Kunde. Es heißt darin: „Von einem Gendarmerieoffizier wurde ich im Auto in das Militärgefängnis in Trier gebracht. Die Zelle selbst wurde von einer Holzpritsche mit sehr bedrecktem Strohsack bis auf einen kleinen Platz davor ausgefüllt. Nach etwa 10 Minuten erschien der Wachthabende, ein Unteroffizier vom 6. Alpenjägerregiment, holte mich in das Wachtlokal mit der Aufforderung, dieses auszufegen und die Lagerstellen für die Mannschaften herzurichten. Auf meine ausdrückliche Weigerung mit dem Hinweis, daß derartige Arbeiten nicht einmal von kriegsgefangenen Offizieren verlangt wären, verschwand der Wachthabende mit einer mir unverständlichen Bemerkung, Soldaten fesselten mich rechts und links, der Uniformpelz wurde heruntergerissen, ich selbst gegen den Tisch gezogen und mit einer schweren, dicken Lederpeitsche über den Rücken geschlagen. Als sich auf meine erneute Weigerung die Szene wiederholen sollte und mir erklärt wurde, alles Weigern wäre fruchtlos, der Landrat nebenan müßte dieselben Arbeiten leisten, gehorchte ich dem Druck unter dem Hohngelächter der Mannschaften. Nachdem man mich in meine Zelle zurückgebracht hatte, wollte ich mich gerade hinlegen, als der Wachthabende wiederum erschien, mich an den Arm faßte, zum Ofen im Wachtlokal zog und mich anschrie, Feuer zu machen. Der ganze Auftritt, wie der verflossene, geschah offensichtlich nur, um mich zu demütigen; man sah den Leuten ordentlich an, mit welcher sadistischen Freude sie mich leiden sahen. Ich öffnete die Ofentür, der Ofen war noch etwa halbvoll glühender Eierkohlen. Auf meinen Einwurf, daß das Feuer ja brenne, erwiderte der Wachthabende, es müsse neu angemacht werden. Die Glut müsse zunächst heraus. Mein Verlangen nach einer Schaufel wird abgelehnt. Ich weigere mich, aber die Peitsche ist wieder schnell zur Hand und wird vor meinen Augen hin- und hergeschnippt. Mit tiefen Brandwunden an den Fingern habe ich auch diese Arbeit verrichten müssen, indem ich eine Kohle nach der anderen herausholte und schnell fallen ließ. Vor Beendigung dieser Beschäftigung erhielt ich einen Tritt ins Gesäß, daß ich mit dem Kopf gegen den Ofen flog. Dann trug man mich mehr in meine Zelle, als daß ich gehen konnte. Aber immer noch wußte die Brut Neues zu ersinnen. Noch zweimal wurde ich in der Nacht zu Arbeiten abgeholt, mal zum Zubereiten des Mannschaftslagers, mal zum nochmaligen Ausfegen des absichtlich stark verunreinigten Wachtlokals. — Am 9. März wurde mir auf dem Gange des Gefängnisses von dem Vertreter des Gefängnisaufsehers, einem marokkanischen Sergeanten, eine Konservenbüchse gegen den Kopf geschleudert, den Anprall konnte ich nur durch schnelle Bewegung mit dem Kopf mildern. Von diesem Augenblick an fühlte ich ein erhebliches Schwindelgefühl, das mich nicht mehr verließ. So war es mir nur lieb, als mir von diesem Tage ab der Zollinspektor Heim als Zellgenosse beigegeben wurde. Dieser fand mich am Vormittag des 11. gegen 10 Uhr bewußtlos in meiner Zelle liegen. Erst um 6 Uhr nachmittags, trotz wiederholter Mahnungen, erschien der Arzt, unter dessen Händen ich auch das Bewußtsein wieder bekam. Beim Abtransport wurde ich an den Beinen von der Pritsche gezogen, so daß ich mit dem Kopf auf den Fußboden aufschlug. Mir selbst ist letzterer Vorgang nicht mehr in Erinnerung, doch hat sich Heim bereit erklärt, es eidesstattlich auszusagen. Ich wurde im Auto dem französischen Militärlazarett zugeführt. Der mich am folgenden Morgen untersuchende Arzt stellte einen Schlaganfall mit linksseitiger Lähmung fest." Nach notdürftiger Wiederherstellung wurde Feldmann am Hubertustage wegen „Diebstahls" (er hatte Holz an die deutsche Bevölkerung verkauft) zu 1½ Jahr Gefängnis unter Billigung mildernder Umstände und Strafaufschub verurteilt. Seine Ausweisung erfolgte im November vorigen Jahres. Unter besonderer Berücksichtigung seiner erlittenen schweren Haft wurde ihm ab 1. April d. J. die Oberförsterei Osterode im Harz übergeben. Auf der Fahrt von seiner neuen Dienststelle nach Cassel zur Tagung der vertriebenen Oberförster aus dem besetzten Gebiet verstarb er am Herzschlag. — Oberförster Feldmann war Hauptmann a. D. im ehemaligen Reitenden Feldjägerkorps, Ritter des Eisernen Kreuzes I. Kl. u. a. O. — Ehre dem Andenken dieses Mannes und Schande über seine Peiniger! Und in solchem Elend gibt es Leute im preußischen Staatswalde, die den Pazifistenspruch: „Nie wieder Krieg" nachbeten!

Ein furchtbares Explosionsunglück, dem sämtliche direkt Beteiligten zum Opfer fielen und dessen Ursache sich deshalb kaum mit Sicherheit feststellen lassen wird, ereignete sich laut Zeitungsmeldungen in der Gemeinde Niederkreibitz bei Warnsdorf, hart an der böhmischen Grenze. Der 50jährige Oberförster Johann Lehnert war seit den ersten Tagen der Karwoche mit dem Mischen von Böllermunition (Schwefel und Kali) beschäftigt, die er für das im deutschen Nordböhmen übliche Osterschießen herstellte. Eine große Menge solchen Zündstoffes lag in einem Militärkoffer verwahrt, der im Schlafraum der Kinder (!) stand. Durch Selbstentzündung erfolgte in der Nacht, als die ganze Familie schlief, eine gewaltige Explosion. Die Folgen waren

entsetzlich. In kürzester Zeit brannte die Stube lichterloh. In dichtem Qualm erstickten und verbrannten die Kinder der Familie, der 20jährige Heinrich, die 14jährige Anna und die 9jährige Else Lehnert. Sie waren bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Die Haut war ihnen buchstäblich vom Körper abgelöst. Der Vater erlag am Morgen im Spital zu Warnsdorf seinen Brandwunden. Frau Lehnert fand den Weg ins Freie. Sie vermag aber über den Hergang der Katastrophe nichts auszusagen.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Hannover. Durch die Presse ging kürzlich die Nachricht von der Festnahme einer hundertköpfigen Wilddiebsbande bei Hannover. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, entspricht diese Mitteilung den Tatsachen. Einzelheiten können zur Zeit hierüber nicht berichtet werden, da sich das Untersuchungsmaterial bei der zuständigen Staatsanwaltschaft befindet.

Marktberichte.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 8. Mai 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 0,60 Goldm. **Wildkanin:** Winter 0,25 Goldm. **Füchse:** Winter I 11 Goldm. **Steinmarder:** I 25 Goldm. **Baummarder:** I 35 Goldm. **Iltisse:** I 4 Goldm. **Maulwürfe:** I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. **Dachse:** I 5 Goldm. **Rehe:** Sommer 2,00 Goldm., Winter 1,00 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 1,40 Goldm. **Damwild:** trocken kg 1,80 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm. Preise weiter abschwächend! Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 3. Mai 1924. **Füchse** 3 bis 5 Doll., **Baummarder** 1[illegible] bis 15 Doll., **Steinmarder** 10 bis 11 Doll., **Iltisse** 2 bis 2½ Doll., **Maulwürfe,** prima, 11 bis [illegible] cts, blauranbige 6 bis 7 cts, **Wiesel,** weiße, 50 bis [illegible] cts, **Katzen,** winterschwarze, 50 bis 70 cts, [illegible] 10 bis 15 cts, **Hasen** 25 cts, **Kanin,** Wildkanin, beste Kürschnerfelle 11 bis 12 cts, **Rehe:** Winter, 40 bis 45 cts, Rehe, Sommer, 70 cts das [illegible], **Hirsche:** Damhirsch 40 cts, Rotwild 3[illegible] cts [illegible] Pfund.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, [illegible] Mai 1924. **Hechte** 115 bis 130, mittel 136 bis [illegible], **Schleien** 165 bis 173, Portions- 200 bis 208, [illegible], groß 150 bis 160, groß-mittel 165 bis 187, **Karpfen,** Spiegel-, 20- bis 30er 220 bis 225, Spiegel-, 40er 180 bis 200 für 50 kg. **Krebse,** vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 4 bis 6, 8 bis 10 cm 7, 12 bis 13 cm 22, Suppen-, Galizier 3 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 17. In dem Urbarium der Stadt Grünberg i. Schl. ist als Flächenmaß für Heiden und Wälder die Bezeichnung „Stallungen" und auch „Netze" angewendet worden. Da es von Interesse ist, festzustellen, wie groß eine solche „Stallung" bzw. ein „Netz" gewesen ist, frage ich ergebenst an, ob jemandem etwas darüber bekannt ist. Oberförster St. in Gr.

Antwort: Die beiden Ausdrücke sind als Bezeichnungen von Flächenmaßen unseres Wissens nie allgemein oder in einem größeren Gebiet gebräuchlich gewesen. Es kann sich also nur um einen örtlichen Gebrauch handeln. Als „Stallungen" sind früher zuweilen die „Gestelle" bezeichnet worden, das heißt Schneisen, auf denen das „Zeug" bei den eingestellten Jagen aufgestellt wurde. Daß örtlich dann die von „Stallungen" eingeschlossene Fläche mit demselben Ausdruck bezeichnet wurde (entsprechend dem „Jagen", das in Preußen in Gestalt der Friderizianischen „Quadrate" je eine Normalgröße hatte), wäre möglich. Bei „Netzen" könnte man an das durch die sich schneidenden „Stallungen" geschaffene Einteilungsnetz denken. „Stallungen" und „Netze" könnten dann also dasselbe bedeuten. Aber das sind nur Vermutungen. Ein altpreußisches Jagen (Friderizianisches „Quadrat") hatte 200 Ruten (= 753 m) im Geviert und 55,7 ha Flächeninhalt. Aber Grünberg war 1723 noch nicht preußisch. Vielleicht können aus dem Leserkreise genauere Erklärungen gegeben werden. Wg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Crossen (Frankfurt a. O.) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Oberförsterstelle Grondowken (Allenstein) ist am 1. Juni, evtl. auch früher zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Oberförsterstelle Großenlüder (Cassel) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Oberförsterstelle Papuschienen (Königsberg) ist am 1. Juni zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Adelshausen, Oberf. Altmorschen (Cassel), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht bei Adelshausen, Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,015 ha Garten, 1,162 ha Acker, 0,982 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 21. Mai.

Försterstelle Argenbruch, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli 1924 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören

a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 6,3 ha Acker, 7,0 ha Wiesen, 1,5 Weide. Die Schule ist in Gerhardswalde, etwa 4 km, Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg—Tilsit 8 km. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Ueberz. Försterstelle Balzplatz, Oberf. Drygallen (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,1052 ha Garten, 2,27 ha Acker, 6,5145 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4,5 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 19. Mai.

Försterstelle Batten, Oberf. Hilders (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Batten. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,1720 ha Garten, 0,8670 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 30. Mai.

Ueberz. Försterstelle Borken, Oberf. Willenberg (Allenstein), ist sofort zu besetzen. 2,6 ha Garten, 3,97 ha Acker, 5,77 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 17. Mai.

Försterstelle Pait, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli 1924 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 6,5 ha Acker, 8,0 ha Wiesen, 5,5 ha Weide. Die Schule ist in Matzgirren, 8 km. Bahnstation Lappienen der Kleinbahn Gr.-Brittanien-Seckenburg, etwa 13 km. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Hilfsförsterstelle Heidemühle, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung, Garten 01200 ha, Acker 1,3800 ha, Wiese 3,3640 ha. Bewerbungsfrist 31. Mai.

Förster-Endstelle Nergena-Süd, Oberf. Cleve, besetztes Gebiet (Düsseldorf), ist zum 1. Juli zu besetzen. 0,1100 ha Garten, 6,4140 ha Acker 3. Klasse, 1,3660 ha Weide 4. Klasse. Bewerbungsfrist 17. Mai.

Förster-Endstelle Neckrath, Oberf. Benrath, besetztes Gebiet (Düsseldorf), ist sofort zu besetzen. 0,1530 ha Gartenland, 5,0490 ha Acker 3. Klasse, 2,0400 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 17. Mai.

Ueberz. Försterstelle Pianken, Oberf. Gronbowken (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,20 ha Garten, 6,523 ha Acker, 0,82 ha Wiese, 0,277 ha Weide. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 19. Mai.

Försterstelle Sieber, Oberf. Sieber (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1077 ha Garten, 0,6030 ha Acker, 1,3280 ha Wiese. Nächste Bahnstation 7 km; Dorfschule im Dorfe; nächste höhere Schule 18 km. Die Bewerber werden auf den Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — hingewiesen. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Hilfsförsterstelle Schmergrube (Frische Nehrung), Oberf. Kobbelbude (Königsberg) ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung und 3,590 ha Dienstland. Die Bewerber werden auf den Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — hingewiesen. Bewerbungsfrist 26. Mai.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl gelangen am 1. Juli folgende **Försterstellen** zur Neubesetzung:

Barkriege, Oberf. Landeck. 0,084 ha Garten, 9,894 ha Acker, 2,022 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 486 M. Nächste Bahnstation 7,5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 7,5 km.

Borkendorf, Oberf. Selgenau. 0,136 ha Garten, 10,968 ha Acker, 0,896 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 564 M. Nächste Bahnstation 8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 8 km.

Bleesen, Oberf. Schwerin a. W. 0,176 ha Garten, 7,218 ha Acker, 4,606 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 968 M. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 3,5 km; nächste höhere Schule 8 km.

Jägersberg, Oberf. Hammerstein. 0,325 ha Garten, 0,8270 ha Acker, 0,848 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 100 M. Nächste Bahnstation 1,5 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 1,5 km.

Lindenberg, Oberf. Lindenberg. 0,267 ha Garten, 12,782 ha Acker, 1,839 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 997,50 M. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 6 km.

Plötzenfließ, Oberf. Tütz. 0,135 ha Garten, 5,533 ha Acker, 5,971 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 471 M. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 10 km.

Nederitz, Oberf. Schönthal. 9,374 ha Acker, 5,723 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 754 M. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 22 km.

Schönfeld, Oberf. Selgenau. 1,085 ha Garten, 7,399 ha Acker, 3,516 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 742 M. Nächste Bahnstation ½ km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 13 km.

Schulzendorf, Oberf. Tütz. 0,418 ha Garten, 12,261 ha Acker, 2,322 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundbetrag 617 M. Nächste Bahnstation 0,7 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 26 km.

Tütz, Oberf. Tütz. 0,248 ha Garten, 0,156 ha Acker. Nutzungsgeld Grundbetrag 32 M. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 26 km.

Zur Bewerbung zugelassen sind nur überzählige Förster. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Für die in Nummer 18 genannten offenen Dienststellen im Bezirk Merseburg ist Bewerbungsfrist 17. Mai. Bahnstationen sind Haynsburg für Breitenbach und Goßra, Doberschütz für Doberschütz und Forsthaus, Zschackau für Falkenstruth und Görnewitz, Mansfeld für Vatterode, Vogelsang für Vogelsang, Wörblitz für Spitze, Sangerhausen für Wesselrode.

Braunschweig.

Infolge Ueberschreitens der 65jährigen Altersgrenze durch die betreffenden Stelleninhaber sind im Laufe des Sommerhalbjahres die folgenden Stellen neu zu besetzen:

Forstamt Rübeland am 1. August.
Försterstelle Brunsleberfeld am 1. August.
" **Gittelde** am 1. Juli.
" **Greene** am 1. August.
" **Grünenplan** am 1. Oktober.

Bewerbungen um die frei werdenden Stellen sind dem Landesforstamt bis zum 15. Mai vorzulegen.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Ohlau ist am 1. April aufgelöst worden. Der Waldteil Oberwald, der die Förstereien Scheidelwitz, Neu Kanigura und Thiergarten umfaßt, ist der Oberförsterei Peisterwitz und der Waldteil Hochwald, der die gleichnamige Försterei umfaßt, der Oberförsterei Stoberau zugelegt. Die Försterei Pl.-Guhr ist von der Oberförsterei Peisterwitz abgenommen und der Oberförsterei Rogelwitz zugelegt.

Vom 1. April ab sind die Forstinspektionen des Regierungsbezirks Lüneburg wie folgt abgegrenzt:

Forstinspektion Lüneburg-Fallersleben: Oberförstereien Fallersleben, Gifhorn, Uetze, Celle, Knesebeck, Sprakensehl, Dannenberg, Lüchow.

Forstinspektion Lüneburg-Munster: Oberförstereien: Lüß, Fuhrberg, Walsrode, Munster, Garlstorf, Harburg, Langeloh, Carrenzien, Scharnebeck.

Forstinspektion Lüneburg-Lüneburg: Oberförstereien: Göhrde, Medingen, Bleckede, Ebstorf.

Vom 1. April ab sind die Forstinspektionen des Regierungsbezirks Frankfurt wie folgt abgegrenzt:

Forstinspektion Frankfurt-Lübben: Oberförstereien: Grünhaus, Dobrilugk, Tauer, Peitz, Jänschwalde, Lübben, Hradschen, Tammendorf, Reddern, Lagow, Reppen.

Forstinspektion Frankfurt-Frankfurt: Oberförstereien: Hamm, Christianstadt, Müllrose.

Forstinspektion Frankfurt-Woldenberg: Oberförstereien Crossen, Braschen, Hammerheide, Lubiathfließ, Driesen, Steinspring, Hochzeit, Steinbusch, Regenthin, Marienwalde.

Forstinspektion Frankfurt-Landsberg: Oberförstereien: Zielenzig, Limmritz, Wildenow, Lübbensee, Neuhaus, Cladow-Ost, Cladow-West, Carzig, Hohenwalde, Lichtefleck.

Forstinspektion Frankfurt-Cüstrin: Oberförstereien: Döllensradung, Massin, Zicher, Neumühl, Lietzegöricke, Neubrück, Hangelsberg, Hoyerswerda, Stiftsoberförstereien Siehdichum und Neuzelle.

Die Forstinspektionen des Regierungsbezirks **Erfurt** sind vom 1. April ab wie folgt abgegrenzt:

Forstinspektion Erfurt-Erfurt: Oberförstereien: Erfurt, Eichhausen, Leinefelde, Lohra, Königsthal.

Forstinspektion Erfurt-Schleusingen: Oberförstereien: Schleusingen, Hinternah, Erlau, Schmiedefeld, Suhl, Dietzhausen, Schwarza, Benneckenstein.

Die Oberförstereien Brotterode und Schmalkalden (Cassel) sind am 1. April d. J. zu einer Oberförsterei Schmalkalden vereinigt worden. Verwalter ist Forstmeister Puttrich-Reignard zur Zeit noch in Brotterode.

Braunschweig.

An Organisationsänderungen sind vom Staatsministerium beschlossen: Aufhebung des Forstamtsbezirks Lehre und Vereinigung mit dem Forstamtsbezirk Braunschweig mit Anschluß des Beganges Thune, der zum neu zu bildenden Forstamtsbezirk Sophiental fällt, zum 1. April 1924.

Aufhebung des Forstamtsbezirks Fürstenberg und Zulegung desselben zum Forstamtsbezirk Boffzen am 1. Januar 1926.

Aufhebung des Forstamtsbezirks Groß-Rode und Zulegung zu den Forstamtsbezirken Königslutter und Schöningen, voraussichtlich zum 1. Oktober 1924.

Die zur Durchführung dieser Anordnung zu erlassenden Verfügungen bleiben vorbehalten.

Württemberg.

Erledigt sind die Forstwartstellen: Cresbach, Forstbezirk Dornstetten; Fornsbach, Forstbezirk Murrhardt; Gerstetten, Forstbezirk Heidenheim; Hohenhardtsweiler, Forstbezirk Sittenhardt; Hammerstadt, Forstbezirk Hohenberg; Kälberbronn, Forstbezirk Pfalzgrafenweiler; Sigmarswangen, Forstbezirk Sulz; Talheim, Forstbezirk Spaichingen; Wüstenrot, Forstbezirk Lichtenstern. Bewerbungen sind sofort auf dem Dienstwege bei der Forstdirektion einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Schwarz, Professor an der Forstl. Hochschule Eberswalde, ist von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden worden.

[illegible]heim, Professor an der Forstl. Hochschule Hann. Münden, ist von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden worden.

[illegible]hold, Reg.- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Lüneburg, wurde in den Ruhestand versetzt.

Krause, Reg.- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Minden, wurde in den Ruhestand versetzt.

[illegible]ubrink, Reg.- und Forstrat in Arnsberg, wurde unter Übertragung der Forstinspektion Minden-Paderborn nach Minden versetzt.

[illegible], Reg.- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Potsdam, wurde in den Ruhestand versetzt.

[illegible]tel, Oberförster in Grondowken (Allenstein), wurde nach Alt-Sternberg (Königsberg) versetzt.

[illegible]wert, Oberförster in Lansk erosen (Allenstein), ist unter Übertragung der Forstinspektion Schneidemühl-Schönlanke zum Reg.- und Forstrat ernannt.

[illegible]ß, Oberförster in Herschbach (Wiesbaden), wurde nach Munster (Lüneburg) versetzt.

[illegible]al, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Cummersdorf (Potsdam) am 1. April zum Oberförster ernannt.

[illegible]hoff, Forstmeister in Munster (Lüneburg), wurde in den Ruhestand versetzt.

v. [illegible]traub, Forstmeister in Neuroofen (Potsdam), wurde in den Ruhestand versetzt.

Giesebrecht, Forstmeister in Taplau (Königsberg), wurde nach Gr.-Linichen (Köslin) versetzt.

[illegible]helm, Forstmeister in Cladow (Frankfurt), wurde in den Ruhestand versetzt.

[illegible]semark, Forstmeister in Cummersdorf (Potsdam), wurde in den Ruhestand versetzt.

v. [illegible], Forstmeister in Gr.-Schönebeck (Potsdam), wurde in den Ruhestand versetzt.

[illegible], Forstmeister in Rominten, wurde nach Szittkehmen (Gumbinnen) versetzt.

[illegible], Forstmeister in Kirchditmold (Cassel), wurde in den Ruhestand versetzt.

Saeger, Forstmeister in Hofgeismar (Cassel), wurde in den Ruhestand versetzt.

Ulrich, Forstmeister in Karnkewitz (Köslin), wurde in den Ruhestand versetzt.

Wagner, Forstmeister in Erkner (Potsdam), wurde in den Ruhestand versetzt.

Kummer, Forstrentmeister in Dobrilugk (Frankfurt), wurde in den Ruhestand versetzt.

Mohr, Forstrentmeister in Crossen a. O. (Frankfurt), wurde in den Ruhestand versetzt.

Franke, Hermann, Revierförster in Weißewarte, Oberf. Burgstall, wurde nach Heteborn, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), versetzt.

Wohlke, Revierförster in Stampelken, Oberf. Greiben, wurde am 1. Mai auf die nach Brandt verlegte Revierförsterstelle, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

Augath, bisher Forstsekretär in Augstagirren, Oberf. Neu-Sternberg, wurde am 1. Mai auf die Försterstelle Ablacken, Oberf. Drusken (Königsberg), versetzt.

Banke, überz. Förster in Dievenau, Oberf. Minden, wird am 1. Juni nach Heisterholz, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Bierling, überz. Förster in Thiergarten, Oberf. Neupfalz, wurde am 1. Mai die Försterstelle Brandswald, Staats-Oberförsterei Castellaun (Coblenz), übertragen.

Eichler, Förster in Forsthaus Brandt, Oberf. Greiben, wurde unter Übertragung der Revierförsterstelle Albrechtshausen, Oberf. Taplau (Königsberg), zum Revierförster ernannt.

Erdmenger, überz. Förster in Forsthaus Rüth (Aachen), wurde am 1. Mai die Försterstelle Gierscheid, Staats-Oberförsterei Adenau (Coblenz), übertragen.

Graßmann, Förster in Rossitten, Oberf. Fritzen, wurde am 1. Mai auf die Försterstelle Stampelken, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

Helleringer, Förster in Radbruch, Oberf. Scharnebeck, wurde am 1. Mai auf die Försterstelle Dragahn, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), versetzt.

Hentschel, Förster in Wehhausen, Oberf. Lüß, wurde unter Übertragung der Revierförsterstelle Rosengarten, Oberf. Harburg (Lüneburg), zum Revierförster ernannt.

Kail, Hegemeister in Langhard, Oberf. Adenau, wurde am 1. Mai nach Laach, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Kallwe, Förster in Heimbuch, Oberf. Langeloh, wurde am 1. Mai auf die Försterstelle Scharnebeck, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), versetzt.

Bernhart, überz. Förster in Boxbergerhof, Oberf. Castellaun, wurde am 1. Mai die Försterstelle Buch, Oberf. Castellaun (Coblenz), übertragen.

Müller, Förster in Born, Oberf. Planken, wurde am 1. Mai zum Revierförster ernannt und nach Weißewarte, Oberf. Burgstall (Magdeburg) versetzt.

Paries, überz. Förster in Wildburgerhäuschen, Oberf. Eulenpfuhl, wurde am 1. Mai die Försterstelle Hochpochten I, Staats-Oberförsterei Kaisersesch (Coblenz), übertragen.

Peschke, überz. Förster in Heidemühle, Oberf. Lichtefleck, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Hufenbruch, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), übertragen.

Polenz, Förster in Riefensbeek (Hildesheim), wurde unter Übertragung der Revierförsterstelle Georgsplatz, Oberf Lauenau, (Hannover), zum Revierförster ernannt.

Saßnick, Förster in Ablacken, Oberf. Drusken, wurde unter Übertragung der Revierförsterstelle in Rossitten, Oberf. Fritzen (Königsberg, zum Revierförster ernannt.

Stecher, überz. Förster in Steinbeck, Oberf. Munster, wurde am 1. Mai auf die nichtplanmäßige Försterstelle Loppeseliel, Oberf. Munster (Lüneburg), versetzt.

Storck, Hegemeister in Buch, wurde am 1. Mai nach Castellaun, Oberf. Castellaun (Coblenz), versetzt.

Tamm, Förster in Gr.-Mützelburg (Stettin), wurde unter Übertragung der Revierförsterstelle Mölln-Medow, Oberf. Werder, (Stralsund), zum Revierförster ernannt.

Duske, Georg, Hilfsförster in Lagow, wurde am 1. Mai auf die Forstsekretärstelle Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Große, Hilfsförster in Heinrichswalde, Oberf. Heydtwalde, wurde am 1. Mai auf die Hilfsförsterstelle Pillupönen, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), versetzt.

Keil, Hilfsförster in Gevenich, Gemeinde-Oberförsterei Cochem, wurde am 1. Mai nach Thiergarten, Oberf. Neupfalz (Coblenz), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Potsdam, Oberf. Potsdam, wurde am 1. Mai nach Bremsdorf, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), einberufen.

Laffert, Forstgehilfe in Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke, wurde am 1. Mai nach Müllrose, Oberf. Müllrose (Frankfur a. O.), versetzt.

Mächler, Forstgehilfe in Junkerfeld, Oberf. Müllrose, wurde am 1. Mai nach Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), versetzt.

Der mit dem 1. Mai nach Dragahn, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), versetzte Förster Rehlipp in Tötensen, Oberf. Harburg, bleibt bis auf weiteres auf seiner bisherigen Stelle.

Braunschweig.

Es werden unter Gewährung des gesetzmäßigen Ruhegehalts und der Erlaubnis zum weiteren Tragen der bisherigen Forstuniform zum 1. April in den Ruhestand versetzt:

Baumgarten, Wilhelm, Forstmeister in Stadtoldendorf, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf.

Beddies, Felix, Forstmeister in Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I.

Schreiber, Richard, Forstmeister in Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg I.

Cyrenius, Rudolf, Förster in Querum, Forstamtsbezirk Braunschweig.

Eilers, Friedrich, Förster in Neuekrug, Forstamtsbezirk Seesen I.

Fürst, Karl, Förster in Hessen, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel.

Herzberg, Otto, Förster in Gr.-Dahlum, Forstamtsbezirk Schöningen.

Koch, Friedrich, Förster in Bodenstein, Forstamtsbezirk Lutter a. Bbg.

Kreuzmann, August, Förster in Windhausen, Forstamtsbezirk Seesen II.

Kuhn, Hans, Förster in Regenborn, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf.

Rakebrand, Ludwig, Förster in Kaierde, Forstamtsbezirk Grünenplan.

Reese II, Friedrich, Förster in Essehof, Forstamtsbezirk Lehre.

Renneberg, Werner, Förster in Warberg, Forstamtsbezirk Schöningen.

Röbbeling, Hugo, Förster in Königslutter, Forstamtsbezirk Königslutter.

Vogel, Karl, Förster in Süpplingenburg, Forstamtsbezirk Mariental.

Es werden unter Gewährung des gesetzmäßigen Wartegeldes und der Erlaubnis zum weiteren Tragen der bisherigen Forstuniform zum 1. Juni in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Böhmer, Wilhelm, Förster in Wrescherode, Forstamtsbezirk Gandersheim.

Kiehne, Hermann, Förster in Stadtoldendorf, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf.

Lenz, Forstmeister in Lehre, Forstamtsbezirk Lehre.

Hassebrauk, Forstmeister in Braunschweig, wird zum 1. Juni unter Erteilung der Erlaubnis, seinen Wohnsitz bis auf weiteres in Braunschweig beizubehalten, zum Forstamtsvorstand in Lehre ernannt.

Hampe, Oberförster in Sophiental, wird zum 1. Juni zum Forstmeister und Forstamtsvorstande in Sophiental ernannt.

Heel, Oberförster in Sorge, wurde zum 1. April zum Forstmeister und Forstamtsvorstand daselbst ernannt.

Lindenberg, Forstmeister in Heimburg, wurde zum 1. April unter Ernennung zum Vorstande des Forstamtsbezirkes Harzburg I nach Harzburg versetzt.

Thielemann, Forstmeister in Ottenstein, wurde zum 1. April unter Ernennung zum Vorstande des Forstamtsbezirkes Holzminden I nach Holzminden versetzt.

Retemeyer II, Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wurde zum 1. April unter Ernennung zum Forstmeister und Forstamtsvorstande nach Stadtoldendorf, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, versetzt.

Zimmermann, Oberförster an der forstlichen Versuchsanstalt Braunschweig, wurde zum 1. April nach Heimburg, Forstamtsbezirk Heimburg, versetzt.

Theilkuhl, Forstreferendar in Bad Harzburg, wurde zum 1. Mai zur Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig versetzt.

Ahlswede, Förster in Stiege, wird zum 1. Juni nach Wrescherode, Forstamtsbezirk Gandersheim, versetzt.

Beißenhirtz, Förster in Kaierde, wird zum 1. Juni nach Schießhaus, Forstamtsbezirk Schießhaus, versetzt.

Bertram, Förster in Heimburg, wird zum 1. Juni nach Königslutter, Forstamtsbezirk Königslutter, versetzt.

Böttcher, Förster in Ottenstein, wird zum 1. Juni nach Regenborn, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, versetzt.

Bruhne II, Förster in Seesen, wird zum 1. Juni nach Neuekrug, Forstamtsbezirk Seesen, versetzt.

Försterling, Förster in Frellstedt, wird zum 1. Juni nach Süpplingenburg, Forstamtsbezirk Mariental, versetzt.

Geitmann, Förster bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wird zum 1. Juni nach Bodenstein, Forstamtsbezirk Lutter a. Bbge., versetzt.

Henniges, Förster in Wendenturm, wird zum 1. Juni nach Grünenplan, Forstamtsbezirk Grünenplan, versetzt.

Liesenberg, Förster in Querum, wird zum 1. Juni die Försterei Querum, Forstamtsbezirk Braunschweig, übertragen.

Müller V, Förster in Seesen, wird zum 1. Juni nach Windhausen, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.

Preen, Förster in Grünenplan, wird zum 1. Juni nach Eschershausen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Reese II, Förster in Eschershausen, wird zum 1. Juni nach Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.

Schünemann, Förster bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wird zum 1. Juni nach Neuwerk, Forstamtsbezirk Rübeland, versetzt.

Schuppe, Förster in Calvörde, wird zum 1. Juni nach Gr.-Dahlum, Forstamtsbezirk Schöningen, versetzt.

Weidemann, Förster in Rühen, wird zum 1. Juni nach Essehof, Forstamtsbezirk Lehre, versetzt.

Winkel II, Förster in Neuwerk, wird zum 1. Juni nach Seesen, Forstamtsbezirk Seesen I, versetzt.

Becker, Hilfsförster in Braunlage, wird zum 1. Juni nach Kaierde, Forstamtsbezirk Wenzen, versetzt.

Cyrenius, Hilfsförster bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wird zum 1. Juni nach Warburg, Forstamtsbezirk Schöningen, versetzt.

Eggeling, Hilfsförster in Meerdorf, wird zum 1. Juni nach Hessen, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, versetzt.

Fricke, Hilfsförster in Schießhaus, wird zum 1. Juni nach Neuhaus, Forstamtsbezirk Fürstenberg, versetzt.

Heidecke, Hilfsförster in Hohegeiß, wird zum 1. Juni nach Rühen, Forstamtsbezirk Danndorf, versetzt.

Linne, Hilfsförster in Tanne, wurde zum 1. Mai nach [illegible], Forstamtsbezirk Tanne, versetzt.

Mittendorf, Hilfsförster bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wird zum 1. Juni nach Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, versetzt.

Rane, Hilfsförster in Harzburg, wird zum 1. Juni nach Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde, versetzt.

Rakebrand, Hilfsförster in Grünenplan, wird zum 1. Juni nach Kaierde, Forstamtsbezirk Grünenplan, versetzt.

Rettemeyer II, Forstwart in Königslutter, wird zum 1. Juni nach Wendenturm, Forstamtsbezirk Braunschweig, versetzt.

Rustenbach, Hilfsförster in Trautenstein, wurde zum 1. Mai nach Tanne, Forstamtsbezirk Tanne, versetzt.

Schäfer, Waldarbeiter in Fürstenberg, wird zum 1. Juni als Forstwart auf Probe nach Ottenstein, Forstamtsbezirk Ottenstein, versetzt.

Wachsmann, Waldarbeiter in Calvörde, wird zum 1. Juni als Forstwart auf Probe nach Frellstedt, Forstamtsbezirk Helmstedt, versetzt.

Bayern.

Meyer, Forstmeister in Rabenstein, wurde am 1. Mai nach Bayreuth-West versetzt.

Raab, Forstmeister in Tännesberg, wurde am 1. Mai nach Dinkelsbühl versetzt.

Loer, Forstmeister in Iphofen, Forstamt Marktbibart, wurde am 1. Mai auf Forstamt Rabenstein berufen.

Schmidt, Forstmeister in Grafrath, Forstamt Fürs[illegible] wurde am 1. Mai auf Forstamt Cham berufen.

Rubner, Dr., Forstamtmann bei der Forstlichen Ver[illegible] in München, wurde am 1. Mai nach Grafrath [illegible] Fürstenfeldbruck, berufen.

Süßmann, Regierungsforstrat bei der Regierun[illegible] von Mittelfranken, wurde am 1. Mai als [illegible] an die Forstliche Versuchsanstalt in München [illegible]

Allwedel, Förster in Stier, wurde nach dem [illegible] Wrescherode bei Gandersheim versetzt.

Betz, Waldwärter in Vorderriß, Forstamt Fall, wurde am [illegible] zum Forstaufseher befördert und nach Ebersberger [illegible] schütte, Forstamt Ebersberg, versetzt.

Schaidl, Forstaufseher in Altlach, Forstamt Walchensee, [illegible] nach Vorderriß, Forstamt Fall, berufen.

Sauter, Förster in Neuessing, Forstamt Kelheim-Nord, [illegible] am 1. Mai in den Ruhestand versetzt.

Wagner, Revierförster beim Forstamt Freudenberg, [illegible] 1. Mai an das Forstamt Heilsbronn berufen.

Schmutterer, Revierförster beim Forstamt Tännesberg, [illegible] an das Forstamt Monheim versetzt.

Richstein, Forstassistent beim Forstamt Marquartstein, wurde am 1. Mai an das Forstamt St. Oswald [illegible]

Ennerst, Forstassistent beim Forstamt Waldmünchen, [illegible] 1. Mai nach Waidhaus, Forstamt Vohenstrauß versetzt.

Bruckmayer, Forstaufseher beim Forstamt St. Oswald, [illegible] am 1. Mai an das Forstamt Marquartstein-West [illegible]

Weiß, Forstwart in Rieblich, wurde am 1. Mai in den [Ruhe]stand versetzt.

Jais, Waldwärter in Winkl, Forstamt Bischofswiesen, [illegible] 1. Mai in den Ruhestand versetzt.

Daum, Forstaufseher in Niederlamitz, Forstamt [illegible] wurde am 1. Mai nach Rieblich, Forstamt Steinwiesen, [illegible]

Günther, Forstaufseher in Weiding, Forstamt Cham, [illegible] 1. Juni auf zwei Jahre in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegierten- und Mitgliederversammlung

am Montag, dem 26. Mai, im Klub der Landwirte, Berlin, Dessauer Straße 14, parterre. Beginn 9½ Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Besprechung über:
   Geschäftsanweisung, Referent: Kollege Weber in Rister.
   Besoldung, Referent: Kollege Velte.
   Dienstaufwand, Referent: Kollege Jßbrücker.
   Jagd, Referent: Kollege Ristow.
4. Verschiedenes.

Am Sonntag, dem 25. Mai, nachmittags 5 Uhr, Zusammenkunft in demselben Lokal und Aussprache über die Punkte der Tagesordnung.

Es wird dringend gebeten, daß sämtliche Bezirksgruppen einen Delegierten zu der Versammlung entsenden, und daß alle Kollegen, die es irgend ermöglichen können, an der Versammlung teilnehmen. Für Delegierte werden die erforderlichen Reisekosten vergütet.

Hennig.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm auf Postscheckkonto 47078, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- Münch, Heinrich, Revierförster, Jagdhaus Koblenz, Post Werminghoff, Kreis Hoyerswerda. VIII.
- v. Olsen, Erich, Förster, Forsthaus Gärichen, Post Rietsch O.-S. VIII.
- Hoffmann, Georg, Förster, Konradswaldau, Post Stroppen, Kreis Trebnitz, Schlesien. VII.
- Gendner, Richard, Revierförster, Fh. Friedrichsgrün, Post Hammerbrücke i. Vogtl. XII.
- v. Bucholtz, Hugo, Revierverwalter, Paulshorst, Post Rheinsberg (Mark), Kreis Ruppin. IX.
- Pfanz, Otto, Förster, Gutschdorf, Kreis Striegau. VII.
- Wieland, Richard, Forstgehilfe, Teuplitz, Kreis Sorau N.-L. IX.
- Freund, Kurt, Forstgehilfe, Glauchau i. S., Kreis Zwickau. XII.
- Wachholz, R., Förster, Balfanz bei Großkrössin, Kreis Neustettin. II.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer regelmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das **Vereinsjahrbuch**, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Um Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- ..., Erich, Fürstlicher Hilfsförster, Ustrungen, Südharz, Kreis Sangerhausen.
- ..., Kurt, Forstgehilfe, Jühnsdorf, Post Mahlow, Kreis

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 47 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im Mai 1924.

Der Schulpfleger.

Sammlung für die Forstschule Templin.

Für den Stipendienfonds (Nolte-Fonds) sind weitere Geldspenden eingegangen, über die wir hiermit quittieren können. Von

Förster Perlik, Schwartow, Kreis Lauenburg i. Pomm., auf einer Forstversammlung gesammelt	22,40 M
Ungenannt	37,50 M
zusammen	59,90 M

Wir danken allen Spendern herzlichst und bitten, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird. Über alle weiteren Geldbeträge werden wir an dieser Stelle quittieren. Alle Geldsendungen sind mit dem Kennwort: „Erziehungsbeihilfe für Templin" zu senden an die Kassenstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", Neudamm.

Bitte um richtige Anschrift an unsere Geschäftsstelle.

Es ist in der letzten Zeit zu verschiedenen Malen vorgekommen, daß unsere Mitglieder bei Schreiben an die Geschäftsstelle oder an den Verein irrtümlich auf der Adresse schrieben: „An den Privatforstbeamten-Verein in Eberswalde". Solche Schreiben kommen nicht direkt in unsere Hände, weil hier in Eberswalde auch die Geschäftsstelle des von Herrn Pusch begründeten „Privatforstbeamtenvereins" ist. Unser Verein ist der „Für"-Verein. Um die für uns bestimmten Postsachen richtig zu erhalten, müssen dieselben immer folgendermaßen adressiert werden: „An den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde, Schicklerstraße 45".

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Bericht über die Versammlung am 12. April 1924 zu Hannover. Anwesend waren 17 Mitglieder. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht. Es wurde beschlossen, zur Deckung der entstandenen Unkosten einen Bezirksgruppenbeitrag von 1 M pro Mitglied zu erheben. Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde beschlossen, drei Ortsgruppen innerhalb der Bezirksgruppe zu bilden, und zwar je eine in Hannover-Nord, Hannover-Ost und Hannover-Süd. Zu Punkt 3 der Tagesordnung (Prüfungen und Lehrgänge) wurde beschlossen,

in diesem Jahr keine Prüfung abzuhalten, da sich keine Prüflinge gemeldet haben. Der Vorsitzende teilte mit, daß in den Regierungs-Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück laut Mitteilung der betreffenden Oberforstmeister den Privatforstbeamten die Teilnahme an den Lehrgängen in den staatlichen Oberförstereien gestattet ist und die Oberförstereien benachrichtigt sind. Bei Punkt 4 wurden zwei Lehrlinge angenommen. Als anerkannter Lehrherr wurde Herr Revierförster Mahnhardt-Stellichte von der Versammlung hinzugewählt. Punkt 5 wurde von der Tagesordnung abgesetzt. Zu Punkt 6 (Verschiedenes) wurde gegen die vom Reichswehrministerium geplante Einführung des sogenannten Reichswehrförsters von der Versammlung schärfster Protest erhoben. Mitglieder, die den Bezirksgruppenbeitrag von 1 ℳ noch nicht bezahlt haben, werden gebeten, ihn baldmöglichst an den unterzeichneten Schriftführer einzusenden.

Elvese, Post Sudheim (Leinetal), den 1. Mai 1924.

Hermersdörfer, Schriftführer.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig, Anhalt (XVI). Versammlungsbericht. 41 Mitglieder konnte der Vorsitzende der Bezirksgruppe XVI, Revierförster Wegener, Forsthaus Schlagenthin, in der Kaiserhalle zu Magdeburg zur Versammlung begrüßen. Zur Tagesordnung standen folgende Punkte: I. Lehrherren und Lehrlingsfrage. II. Altersversorgung der Privatforstbeamten. III. Verschiedenes. IV. Wahl des nächsten Versammlungsortes. Zu Punkt I faßte die Versammlung folgenden Beschluß: „Die in der Bezirksgruppe zur Einstellung gelangenden Lehrlinge müssen beim Bezirksgruppenvorsitzenden angemeldet und dürfen nur von anerkannten Lehrherren ausgebildet werden. Die Wahl der anerkannten Lehrherren erfolgt durch die Bezirksgruppenversammlung. Diese hat über die Fähigkeit des Lehrherrn und ob sich das Revier zur Ausbildung eines Lehrlings eignet, abzustimmen. Die Zahl der anerkannten Lehrherren soll acht nicht überschreiten, auch darf ein Lehrherr nicht mehr als einen Lehrling in der Ausbildung haben. Auf gute Schulbildung ist besonderer Wert zu legen. Söhne von Privatforstbeamten gehen allen anderen Bewerbern voran.“ Zu anerkannten Lehrherren wurden durch die Versammlung bestimmt: 1. Revierförster Haferkorn, Bad Reinharz; 2. Revierförster Schmidt, Seggerde; 3. Revierförster Handke, Harbke; 4. Revierförster Haase, Briest bei Tangerhütte; 5. Forstinspektor Engel, Thale; 6. Revierförster Füchtmeyer, Brandenstein. Stellen 7 und 8 für anerkannte Lehrherren sind noch offen. Die Gruppe bittet, Bewerbungen zur Anerkennung als Lehrherr an den Vorsitzenden der Gruppe, Revierförster Wegener, Forsthaus Schlagenthin bei Schlagenthin, Bezirk Magdeburg, einzureichen. Besonderer Umstände halber erhielten die Erlaubnis zur einmaligen Ausbildung eines Lehrlings: Forstmeister Herrmann, Altenplathow, und Revierförster Holtz, Halberstadt. Lehrlinge, die nicht bei anerkannten Lehrherren gelernt haben oder bei dem Bezirksgruppenvorsitzenden nicht gemeldet sind, soll der Besuch der Forstschule Templin und die Teilnahme an Forstgehilfenprüfungen versagt werden. Die Versammlung hofft durch diese Maßnahme, der Lehrlingszüchterei zu steuern und durch die Auswahl der Lehrherren und Lehrreviere dem jungen Nachwuchs eine gediegene Fachausbildung zuzusichern. Zu Punkt II, Altersversorgung, berichtete der Vorsitzende, daß Verhandlungen gepflogen werden und der Gedanke einer Alters- bzw. Lebensversicherung bei den Waldbesitzern beste Aufnahme findet. Vorläufig ist jedoch die Sache noch nicht spruchreif. Zu Punkt Verschiedenes wird besprochen, allgemein anzustreben, daß das Sammeln der Kiefernzapfen bzw. die Samengewinnung unter Aufsicht der Forstbeamten in ausgiebigster Weise durch Selbstwerbung in eigenen Revieren erfolgen muß, um unseren Wald vor schädlichen Fremdlingen zu schützen. Als nächster Versammlungsort wurde einstimmig Naumburg gewählt, und zwar soll die Versammlung anläßlich der Hauptversammlung des Vereins dortselbst stattfinden. Nachdem der Vorsitzende Herrn Oberförster Mann von der Forstschule Neuhaldensleben für seine treffenden Ausführungen zur Lehrlingsfrage und den übrigen Teilnehmern für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit gedankt, schloß er die Versammlung mit der Bitte um recht zahlreiche Beteiligung an der Versammlung in Naumburg.

Haase, Schriftführer.

Tagung der Ortsgruppe Vogelsberg (Rhön).

Anschließend an die Bezirksgruppen-Versammlung tagte die Ortsgruppe Vogelsberg (Rhön) in Lauterbach. Nach einleitenden Worten durch den Vorsitzenden, Revierförster Eggert, Engelrod, wurde die Rechnung vom Jahre 1923 geprüft und richtig befunden. Dem Rechner wurde Entlastung erteilt. Die Ortsgruppe zählt 74 Mitglieder nach dem Stande vom 31. Dezember 1923. Die Beiträge zur Ortsgruppe wurden für 1924 auf 2 Goldmark festgesetzt. Es wurde beschlossen, im Juni einen zweitägigen forstlichen Ausflug in die Rhön, und zwar in das von Waldhausensche Forstrevier bei Gersfeld, zu machen. Da in der Bezirksgruppen-Versammlung erschöpfende Aussprache über Vereinsfragen stattgefunden hat, konnte die Ortsgruppen-Versammlung kurz gehalten werden, zumal auch anschließend noch der Forstbeamtenbund tagte. Mit einem „Auf Wiedersehen“ in der Rhön schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Weidmann, stellv. Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Montag, dem 12. Mai, vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale des Landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
3. Sonstige Angelegenheiten.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen.

Die Betriebsbeamten des Kommunalforstdienstes und ihre endgültige Absage an den Deutschen Försterbund.

Wie die „Deutsche Forst-Zeitung" bereits mitteilte, hat am 29. April und 1. Mai eine Versammlung von Betriebsbeamten mit verwaltenden Funktionen des Kommunalforstdienstes in Potsdam stattgefunden, einer Anregung folgend, die es sich zum Ziele gesetzt hatte, eine Vereinigung der selbständigen Förster des Gemeindedienstes mit verwaltenden Funktionen ins Leben zu rufen, weil die Wahrung der Interessen dieser Forstbeamten bisher nicht in wünschenswerter Weise stattgefunden hat. Ich werde noch eingehender auf den Verlauf dieser Versammlung zurückkommen und beschränke mich aus diesem Grunde heute darauf, die gefaßten Entschließungen mitzuteilen, die von einschneidender Bedeutung sind. Sie lauten:

1. Von der Begründung einer Interessengemeinschaft selbständiger Kommunalförster wird mit Rücksicht auf den gemeinsamen Zusammenschluß der Betriebs- und Schutzbeamten des Kommunalforstdienstes Abstand genommen.

2. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Obmänner der Bezirksfachgruppen baldigst im Kombahaus zu Berlin zusammentreten, nachdem erforderlichenfalls vorher eine Mitgliederversammlung in den Bezirksfachgruppen stattgefunden hat.

3. Es ist dringend erforderlich, daß in den übrigen Bezirksfachgruppen eine weit intensivere Arbeit geleistet wird, als es bisher der Fall gewesen ist.

4. Die Tätigkeit der selbständigen Betriebsbeamten mit verwaltenden Funktionen muß sowohl hinsichtlich der Amtsbezeichnung als auch hinsichtlich der Einreihung in die Besoldungsgruppen entsprechend bewertet werden. Insbesondere ist Gewicht darauf zu legen, daß die Amtsbezeichnung „Forstverwalter" für die geeigneten Stellen eingeführt wird.

5. Die Arbeitsgemeinschaft mit dem Verbande der höheren Kommunalforstbeamten, die bereits in die Wege geleitet worden ist, wird als dringend erforderlich angesehen.

6. **Die Versammlung gibt einstimmig der Überzeugung Ausdruck, daß der Försterbund nicht das berufene Organ ist, die Interessen der Kommunalforstbeamten vertreten zu können.**

7. Die vorstehenden Beschlüsse sollen in der „Rundschau für Kommunalbeamte" und in der „Deutschen Forst-Zeitung", die beide wie bisher, so auch in Zukunft als Organe zur Vertretung der Interessen der Kommunalforstbeamten anzusehen sind, veröffentlicht werden.

8. Die durch die heutige Zusammenkunft entstandenen sachlichen Aufwendungen sollen durch Umlage auf die einzelnen Bezirksfachgruppen aufgebracht werden.

* * *

Diese Beschlüsse sind von den Vertretern der Bezirksfachgruppen einstimmig gefaßt worden. Zum Punkte 6 soll einstweilen noch bemerkt werden, daß die Absage an den Försterbund eine wesentlich schärfere Fassung erhalten sollte, aber es wurde schließlich hiervon Abstand genommen, weil vorausgesetzt wurde, daß der Deutsche Försterbund es nunmehr endgültig unterlassen wird, sich in die Angelegenheiten der Betriebsbeamten des Kommunalforstdienstes weiter einzumischen, weil jede hierauf gerichtete Tätigkeit nur geeignet sein kann, die Interessen der Kommunalforstbeamten zu schädigen. Selbstverständlich wurde auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die abseits stehenden Amtsgenossen ihren Weg zu der Vereinigung zurückfinden, zu der sie gehören.

Baltz.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere hochverehrlichen Leser!

Zahlreichen Anregungen aus unserem Leserkreise folgend, haben wir uns entschlossen, um unseren Lesern die umständliche monatliche Anweisung des Bezugspreises und die damit verbundenen hohen Portoausgaben zu ersparen, den Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" jeweils für drei Monate zusammenzulegen, wie es in der Vorkriegszeit der Fall gewesen ist. Wir bitten demgemäß, soweit es noch nicht geschehen ist, den Bezugspreis für die Monate April, Mai und Juni in einer Summe unserem Postscheckkonto Berlin 41509 zu überweisen. In Fällen, in denen für einen oder zwei Monate bereits Zahlung geleistet ist, wäre nur die Differenz nachzuzahlen. Der Bezugspreis beträgt je Monat 1,20 M; für Mitglieder der Vereinigungen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, je Monat 1 M.

Wir bitten, alle Zahlungen so zeitig einzusenden, daß sie spätestens am 16. Mai in unseren Händen sind. Beträge, die an diesem Tage noch nicht eingegangen sind, werden wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen.

Neudamm, im Mai 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der Firma **W. A. Fritz**[e] ... Import-Haus in Bremen, bei, auf den wir unsere Leser besonders hinweisen.

Ferner liegt der heutigen Zeitung ein Prospekt der Firma **H. C. Krüger**, Lose-General-Debit, ... bei, betreffend 48. Große Mecklenburger Pferde-Lotterie, worauf wir ganz besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Revierförster Kunte in Känzchenburg eine Tochter.

Sterbefälle:
Kocholl, Forstmeister in Oberförsterei Zehdenick.

Unterricht u. Pension

Jut. Fräulein sucht **Sommeraufenthalt** in einem lieben, netten Forst- oder Rendantenhause für evtl. geringes Taschengeld. Gern behilflich i. Haushalt, Nähen, Garten u. schriftl. Arbeiten. Gefl. Angeb. an Frl. **B. Wunderlich, Schloß Schmerwitz bei Wiesenburg i. Mark.**

Holz u. Güter

Unternehmer zur **Stöckerodung** in eigener Regie gesucht. Angebote an (1576 **Fürstl. zu Hohenlohe'sches Forstamt Slawentzitz, Deutsch-Oberschl.**

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz, Sprockelholz,** auch Schießbeerholz genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis. (1498 Paul Becker, Holzhandlung, Röxe-Stendal, Lindenstr. 30.

Stellengesuche

Zeugnisabschriften werden sauber, schnell und billigst angefertigt. (1555 **E. Jacobi,** Elberfeld 8, Färberstr. 20.

Gärtner und Jagdaufseher. Alt., bess., kinderlos. Ehep. von anständigster Gesinnung. Mann gelernt. Gärtn., firm in Obst-, Wein- u. Gemüsebau, Blumenpfl., Treibhaus- u. Mistbeetkult., pass. Jäger, ruhiger, gut. Schütze, in Feld- u. Waldjagd erf., Frau tüchtig, saub. Wirtschafterin, fl. Köchin, Hühnerzücht., suchen zum 1. Juni oder später passend., gehob. Wirkungskreis. Gefl. Angebote an (1598 **C. Stillbauer, Jagdhaus Waldesruh, Post Kersfeld (Eifel).**

Akad. geb. Forstm., 35 J., sucht Stelle als **Oberf., Revierf.** oder im Holzhandel, eventl. auch als Einrichter. Für Vermittlg. zahle ich nach Abschluß entspr. Prov. Angeb. unt. **Nr. 1034** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Ausgewiesener Forstsekretär, 1½ Jahr Forstschule, über 3 Jahre bei Kommunaloberförsterei angestellt, sucht Stellung als Forstsekr., Hilfsförster od. Förster. Angeb. unt. Nr. 1602 bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Suche für meinen Sohn, 20 Jahre alt, der am 1. Juli seine 2jährige praktische Lehrzeit beendet, bis 1. Oktober cr. berufsmäßige Beschäftigung als **Forstgehilfe** gegen freie Station oder sonstige kleine Vergütung. Zeugnisse rc. stehen zur Verfügung. (1600 Revierförster **P. Baehr,** Kammerforst bei Mühlhausen i. Thür.

Für großen und starken, bescheidenen, evang. **Forstgehilfen,** der besonders für den praktischen Außendienst geeignet, guter Schutzbeamter ist u. gern mitarbeitet, sucht Stellung Oberförst. Oswald zu Herdecke, Ruhr. (15..

Suche Stellung als **Forstgehilfe** oder ähnlichen Posten. Bin 18 J., evang., 1,80 m groß, geprüft vom V. für Privatforstbeamte Dtschlds., Prüfung mit „Gut" bestand. Frdl. Bescheid erbittet **Werner Schönfelder,** Forstgehilfe, Seiffen im sächs. Erzgeb. 1579

Försteranwärter im pr. Staatsdienst, 38, Ia Zeugnisse und Prüfungen, best. Wirtschafter u. Organisator, 17jährige Praxis, Verwaltung und Bureauwesen best. beherrschd. (Gutsvorst.-, Amtsvorst.-, Standesamtsgeschäfte), Rechnungsarbeit, sucht Lebensstellung als Forstgutsverwalter usw. im Kommunal- oder Privatdienst. Angeb. unt. **Nr. 1606** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstgehilfe, 20 J. alt, Prüfung mit „Gut" bestanden, höhere Schulbildung genossen, sucht Stellung. (1592 E. Ernst, Thale a. Harz.

Suche zum 15. 6. oder später Stellung als **Hilfsförster,** 22 J., 1,80 m. Forstschule unter staatl. Oberaufsicht m. „Gut" absolviert. Angeb. Marmeck, Michelau, Bez. Breslau. (15..

Lehrstelle zur gründl. Ausbildg. im mittl. Forstdienst gesucht für 19j. jungen Mann aus angeseh. Familie, Einjähr.-Berechtig. Bereits 9 Mon. in Forstlehre. Vollpension erwünscht, aber nicht Bedingung. Gefl. Angeb. an Fürstl. Forstkass. A. Rathmann in Ilsenburg i. Harz. 1589

Junges Mädchen findet **Aufnahme als Haustochter** in Försterei zur Erlernung des Haushaltes u. Wirtschaft ohne gegenseitige Vergütung. Photogr. erwünscht. Forsthaus Liepnitz bei Wandlitz i. Mark. 1605

Hundemarkt

Weimaraner. Ausk. geg. Rückporto erteilt Major a. D. **Herber,** Minden, Gabenstraße. 1594

Samen u. Pflanzen

Kiefernsamen, märkischer, neuer Ernte, von hervorragender Güte u. Keimkraft, und (1129 **Kastanien** zum Wildfüttern liefert Carl Karstädt, Samendarre, Tschetschnow, Kr. Lebus.

Kiefernsamen garantiert märkischer, aus eigener Darre, 85% Keimkraft, das Kilo Mk. 22, **Fichtensamen** 80%, d. Kilo Mk. 6,50 **Lärchensam.** 40/45%, das Kilo Mk. 7,50 **Kiefernpflanzen,** beste 1j. Säml., Mk. 1,80 **Waldrotbuchensämlge.,** sehr schön und kräftig, mit guter Bewurzelung, etwa 20/30 cm, Mk. 10 je 1000 Stck., sowie alle ander. Forstsamen mit höchster Keimkraft liefern preiswert (1604 **Paul Schuwardt & Co.** Forstsamendarre, Pritzerbe a. Havel.

Frischen, ... **Kontroll-Kiefernsa**[men] mit höchster Keimfähigkeit liefert preiswert **J. G. Vaschovius Nachf.,** Inh. ... Waldsamendarre, Niemegk (Bez. ...

85% keim. Kontroll-Kiefern=
95% „ Fichten=
85% „ Fichten=
45% „ Lärchen=
75% „ Weymouthkiefer=
neuen Erlen=
„ Ahorn=
„ Birken=
„ Eichen=

sowie alle anderen Nadel- und Laub... von höchster Keimfähigkeit liefert zu billigst... **Philipp Menke,** Forstsamen... **Großtabarz (Thür).**

Waldsamen-Klenge ... Waldpflanzen-Kultu...
Ch. Geigle, Nagold (Wttbg.).
Preisliste bzw. briefliche Offerte jederzeit kostenlos.

H. Gaertner, Schönthal b. ... Gegr. 1850. Kontrollklenge und Kontroll=... des Deutschen Forstwirtschaftsrates und ... Landwirtschaftskammern, empfiehlt seine ... räte von Fachleuten als erstklassig ... **Forstpflanzen u. Waldsa...** Spezialität: Ostdeutscher Kontroll... Endeten=Lärchensamen. Vorzugspreise postwendend bei gefl. ... Preisliste bitte abzurufen.

Hochrentable Forstbaumschule im besten Absatz-Gebiet Rhlds. sucht leitenden **Teilhaber** mit 20- bis 40000 Mark Einlage. Angebote unter „Forstbaumschule" 1586 beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Original-Elite-Comfrey, prima Stecklinge, 100 Stück 1,75 Mark, 1000 „ 12.—. Elite-Comfrey-Pflanz., halb Futter gebend, 100 Stück 5.— Mark, 1000 „ 46.—. Echter Riesen-Helianthi, vorgekeimte Saatknollen, 50 Stck. 1,60 Mk., 100 Stck. 3.— Mk., 1000 St. 20.— Mk. Riesen-Kuhkohlsamen, 100 g 1,25 Mk., Pfd. 4 Mk. Perennierende Lupinen, Kilo 6 Mk. Rhabarber-Pflanzen, Queen Victoria u. Linnet, Riesen, à 70 Pfg. **H. Reteldorf,** Bernburg, Postbezirk Hamburg. 1597

Forstp... Fichten, ... Buchen, ... empfiehlt ... Gaisb...

Bernh...

Eine ... Forme... wie ... Gebse 1,5 m ... 55 cm ... wegen ... preiswert ... Angeb. ... beförd. die ... Dtsch. Forst-Z. ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 Goldmark**, unter Kreuzband **1,60 Goldmark**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar**. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 Goldmark (0,10 Dollar)**. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 20. Neudamm, den 16. Mai 1924. 39. Band.

Die Staatsforstwirtschaft im Zeichen des Parlamentarismus.

Von **Dr. Semmel**, Eberswalde, Dozent für Forstpolitik, -verwaltung und -geschichte.

Die Intensivierung einer Wirtschaft bringt in der Regel höhere Anforderungen an alle in ihr verwendeten Arbeitskräfte mit sich. Der ganze Betrieb wird in seinen einzelnen Teilen feiner aufeinander abgestimmt und dadurch komplizierter. Das trifft in technischer Hinsicht ebenso zu wie in ökonomischer. In letzterer Beziehung erfordert namentlich der Forstbetrieb zunehmende Betonung der Wirtschaftlichkeit, d. h. sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Produktionsmittel. Die Leistung der im Walde steckenden gewaltigen Kapitalien muß mit steigender Inanspruchnahme immer gewissenhafter geprüft und genauer kontrolliert werden. So entwickelte sich die Forstwirtschaft aus einer ursprünglichen Forst-Vermögens-V e r w a l t u n g zu einem technischen Waldbaubetriebe, in dem neben den konservativen Grundgedanken der vorangegangenen Stufe die Waldbau t e c h n i k als nutzenmehrendes Element trat. Diese Epoche ist gekennzeichnet durch die Verbesserung des Waldvermögens mittels waldbaulicher Leistungen, aber durch eine übertrieben konservative Behandlung aller, auch der unwirtschaftlich verwendeten Teile des Waldkapitals. Aus diesem Zustand der konservativen Waldbautechnik entwickelt sich die Forstwirtschaft seit einer Reihe von Jahren fort zu einem Stadium, in welchem neben die Waldbautechnik noch die dominierende Maxime der Wirtschaftlichkeit tritt, nicht nur indem die laufenden Ausgaben möglichst sparsam bemessen werden, sondern auch indem die Produktivität der einzelnen Kapitale, Holz[illegible] und Bodenflächen schärfer über[illegible] und ihre anderweitige, ergiebigere Verwendung, z. B. durch Abtrieb und Wiederinvestierung des Erlöses, in Erwägung gezogen wird. Mit diesem Grundsatz sind wir in die Epoche der Forst-W i r t s c h a f t im engeren Sinne getreten.

Eine solche Entwicklung von der „Verwaltung" zur „Wirtschaft" bedingt natürlich organisatorische Umstellung des Forstbetriebes, erfordert Aenderungen in den Verwaltungsvorschriften und bringt den ausführenden Organen eine Menge neuer, immer schwieriger werdender Aufgaben. Noch nie und in keinem andern Betriebe sind solche neuen Arbeitslasten freudig begrüßt worden, und wie selbstverständlich die kritische Aufnahme der neuen Grundsätze gerade in unsern Tagen ist, das hat uns der alte Pfeil schon vor drei Menschenaltern im Voraus bescheinigt, indem er schrieb: „Es ist aber eine alte, sich ewig von neuem wiederholende Erfahrung, daß jede Aenderung in der Verwaltung und Wirtschaftsführung, wodurch sich die obere Behörde in den Stand setzen will, diese besser zu kontrollieren und in bestimmten Schranken zu halten, die von der oberen Behörde ausgehet, bei dem ihr untergeordneten Verwaltungspersonale Widerspruch findet, da es sich nach bloßer Willkür oder im alten Gleise bequemer verwalten läßt, als nach neuen bestimmten Vorschriften. Diese Erfahrung wird 1936 eben so wenig ausbleiben, wenn man dann Aenderungen zu treffen veranlaßt sein wird, als sie 1786 und 1836 ausgeblieben ist."

Die gegenwärtige Kritik kann uns also nicht wundernehmen; ja wir können heute noch zwei Argumente anführen, die sie uns noch erklärlicher und verständlicher machen

werden: Einmal sind die Aenderungen und Neuerungen außerordentlich vermehrt durch die Not unserer Zeit, die namentlich in staatsfinanzieller Hinsicht und bezüglich der Versorgung der Volkswirtschaft ungewöhnliche Anforderungen an die Forstwirtschaft verursacht. Zum Andern muß man bedenken, daß es heute weniger die Bequemlichkeit ist, die die Kritik herbeiführt, als vielmehr ausgesprochene Rührigkeit. Gerade diejenigen, die sich mit besonderer Begeisterung dem Forstberufe widmen, sehen oft in der ihnen vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeit eine lästige Fessel ihrer waldbaulichtechnischen Bestreben. Die forstliche Literatur trägt heute vielfach den Charakter eines Kampfes des begeisterten Waldbautechnikers mit dem Oekonomen. Die Tagesliteratur speziell des „Deutschen Forstwirtes" offenbart dabei in zahlreichen Artikeln eine erschreckende Verständnislosigkeit nicht nur für die staatsfinanziellen Belange und die forstpolitische Stellung der Staatsforsten im organischen Zusammenhang mit der gesamten Volkswirtschaft, sondern auch für die ökonomischen Gesichtspunkte, die in dem engbegrenzten Gebiete eines Einzelbetriebes Geltung beanspruchen.

Aber so natürlich die Kritik gegenüber neuen Grundsätzen und Vorschriften auch erscheinen mag, und so verständlich sie gerade unter den besonderen heutigen Zeitverhältnissen ist, so kann doch nichts darüber hinwegtäuschen, daß sie neuerdings Formen angenommen hat, die nicht mehr — wie einmal der Reinertragsstreit der 1870er Jahre in einem Berliner Hörsaal gekennzeichnet wurde: — „echt nach Waldluft und Waldduft rochen", sondern die schon stark an die beschämendsten Auseinandersetzungen erinnern, die der Parlamentarismus gezeitigt hat. Wie im allgemeinen die Staatsautorität verloren gegangen ist, so scheinen auch innerhalb der Staatsforstwirtschaft alle Traditionen altpreußischer Beamtendisziplin über Bord geworfen zu sein. Wie das souveräne Volk das „Recht der freien Meinungsäußerung" ausübt, so macht sich auch in der Beamtenschaft die zunehmende Tendenz bemerkbar, an den Verwaltungsmaßnahmen der vorgesetzten Behörde öffentlich und ungeniert in einer Art und Weise Kritik zu üben, wie sie in einem Privatbetriebe undenkbar wäre, und wie sie auf die Dauer jedes gedeihliche Zusammenarbeiten in der großen Verwaltung unterbinden und die Durchführung einer geradlinigen Wirtschaftspolitik vereiteln muß. — An Stelle sachlicher Argumente tragen zahlreiche Erörterungen den Stempel persönlicher Eitelkeit und schlecht verhüllter Animosität. Aus anderen gucken beamtenhierarchische Bestrebungen hervor, und ihre Undiszipliniertheiten geben einen leichten Beigeschmack à la Angora-Regierung. Im übrigen strotzt diese Literatur von Oberflächlichkeit; man lese darüber die vernichtende Kritik Prof. H. W. Webers in seinem „System der Forstwirtschaftslehre". In waldbaulich-technischer Beziehung glaubt man unerhörte Fortschritte gemacht zu haben, und wer nicht gutwillig die Sieben-Meilen-Stiefel anzieht, der wird für rückständig und abbaureif erklärt. In ökonomischer und wirtschaftspolitischer Beziehung zeigt die Kritik noch weniger Verständnis. Die ältesten Schmarren, z. B. „Zinsen kann ich nicht essen", „mit Prozenten kann ich keinen Ofen heizen", werden dem bescheideneren Leser aufgewärmt. Difficile est satiram non scribere.

Neben der Kritik aus der eigenen Verwaltung hat die neue Zeit der Staatsforstwirtschaft auch Kritik und Befehdung seitens der Privatforstwirtschaft eingetragen. Wie kommt das? Vor dem Kriege war der Ruf der deutschen Staatsforstverwaltungen, so auch der preußischen Staatsforstverwaltung, in hohem Ansehen. Nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande. Die Statistiken beweisen, trotz aller Versuche, sie anders zu deuten oder anzuzweifeln, daß der heutige Zustand der Staatsforsten das Ergebnis einer hundertjährigen, den Zeiten entsprechend hervorragenden Verwaltung und Bewirtschaftung ist und daß sie den Vergleich mit keiner einzigen andern Besitzkategorie zu scheuen haben. — Und nun diese „Kritik" aus privaten Forstkreisen? Ja, es ist schon keine Kritik mehr. Man blättere im „Deutschen Forstwirt" und man wird ihn bedauernd zur Seite legen. Jeder, der der Staatsforstverwaltung etwas am Zeuge zu flicken weiß, scheint hier willkommen zu sein. Scharlatane der Forstwissenschaft, Leute, deren forstliches Wissen auf einem achttägigen Schnellkursus beruht, und sonstige Laien kommen hier zu Wort und schütteln sich die Qualifikationen für die Zentralforstverwaltung aus dem Aermel, und dazu in einer Form, die weite Kreise der Staatsoberförster als peinlich empfinden.

„Ist dies schon Tollheit, hat es doch Methode": Nach dem Kriege ist es in der Privatforstwirtschaft lebendig geworden; das heutige forstliche Interesse steht in keinem Vergleich zu jenem vor dem Kriege. Der Grund hierfür liegt — außer in dem Verantwortlichkeits- und Pflichtgefühl zum Wiederaufbau — einmal in der eine Zeitlang gefahrdrohenden Verstaatlichungs- oder sonstigen Sozialisierungsmöglichkeit, zum andern in der jedem Besitzer winkenden Verdreifachung des Vorrates und Verdoppelung des Einschlages. Inzwischen sind die Organisationen wie Pilze aus der Erde geschossen; Waldbesitzerverbände, Waldbauvereine und der-

gleichen führen ein reges Leben. Welche wirtschaftlichen Fortschritte sie herbeiführen werden, das wird die Zukunft lehren; vorläufig sind sie in erster Linie Schutz- und Kampfverbände für ihre Interessen und in letzterer Eigenschaft haben sie den Spieß gegen den Staat umgedreht. Durch ihre befruchtende (?) Kritik machen sie die „Rückständigkeit der Staatsforstverwaltung“ einerseits und die „führende Fortschrittlichkeit der Privatwirtschaft“ anderseits der Oeffentlichkeit evident. Als Sprachrohr nun für alle, die über Rückständigkeit etwas vorzubringen haben, dient das Parlament. Dieser Weg ist für den Kritisierten am unangenehmsten und für den Kritiker am bequemsten und aussichtsreichsten. Zwar gibt es nicht viele Abgeordnete, die sich für forstliche Dinge interessieren, noch weniger solche, die darüber sprechen wollen und — wie Graf Stolberg schreibt — überhaupt sehr wenige, die davon etwas verstehen. — Hieraus nun soll den Abgeordneten durchaus kein Vorwurf gemacht werden; es kann unmöglich erwartet werden, daß sich eine größere Anzahl von Abgeordneten in die schwierigen Probleme und Aufgaben einer großen Forstverwaltung so gründlich vertieft und einarbeitet, daß sie mit pupillarischer Sicherheit Urteile über technische und wirtschaftspolitische Maßnahmen einer Zentralverwaltung zu fällen vermag, die über eine jahrzehntelange Erfahrung auf diesem Gebiete verfügt. Will das Parlament sich Entscheidungen in gewissen schwerwiegenden Fragen, speziell wirtschaftspolitischer Art vorbehalten, so mag es sich dazu von hervorragenden Forstleuten oder den zur Förderung der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft berufenen Institutionen, z. B. dem Deutschen Forstverein oder den forstlichen Hochschulen sachverständige Gutachten einfordern, nicht aber auf Grund der mündlichen Einflüsterungen und literarischen Auslassungen von Nörglern übereilte Entschlüsse fassen. In den Süd-Ost-Staaten Europas sind uns die Parlamente in dieser Beziehung jedenfalls über. — Im Preußischen Landtage werden die Oberflächlichkeiten der Tagesliteratur kritiklos reproduziert und zu den schärfsten, selbst persönlichen Angriffen gegen die Zentralverwaltung benutzt. Es mag sein, daß dies im Bewußtsein größter Sachlichkeit geschieht; dann jedenfalls merken die Abgeordneten nicht, wie sie zum Vorspann aller möglichen Sonderinteressen benutzt werden.

Ein typisches Beispiel für die geschilderten Mißstände gibt der Streit, der sich seit geraumer Zeit um die Wirtschaftspolitik, insbesondere die in der E b r a, zum Ausdruck gekommenen Grundsätze und die Einrichtung von Forsteinrichtungsanstalten entsponnen hat. Seit Jahr und Tag ist der Landforstmeister Trebeljahr Zielscheibe heftiger Angriffe, die er mit geradezu bewunderungswürdiger Ruhe und Geduld abwehrt und denen er auch dann eine literarische Entgegnung zuteil werden läßt, wenn die vorgebrachten Gedanken eine zweifellose Naivität in forstwissenschaftlichen Fragen offenbarten. Die Basis der Mehrzahl dieser Angriffe ist der seinerzeit sehr beachtete Streit Trebeljahrs mit seinem Amtsvorgänger Denzin über die Berechnung der „durchschnittlichen Umtriebszeit“, bezügl. deren letzterer er seinem Nachfolger einen Fehler nachzuweisen glaubte. Eine unendliche literarische Auseinandersetzung, an der sich auch andere beteiligten, füllte halbe Jahrgänge der Zeitschriften. Die Sache kam dann endlich zur Ruhe, nachdem die Erkenntnis immer allgemeiner geworden war, daß — worauf schon Trebeljahr wiederholt hingewiesen hatte — es sich bei dem Streit nicht um einen Rechenfehler handelte, sondern um die verschiedene begriffliche Auffassung von „Umtriebszeit“, für die es eine allgemein anerkannte Definition — wie für viele andere forsttechnische Begriffe auch — nicht gab und nicht gibt. — Nun, nachdem durch diese literarische Auseinandersetzung die wissenschaftliche Seite der Frage vollkommen geklärt und für die Praxis ihre verhältnismäßige Belanglosigkeit festgestellt war, erscheint nach geraumer Zeit der Leiter der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, Oberforstmeister Schmanck, mit einem Aufsatz „Aus der Praxis über die Ebra“, in dem er seinem Vorgesetzten diese längst abgetane Sache von neuem als Fehler anstreicht. Und da sich grundsätzliche Begriffe wie die „Umtriebszeit“ in einer mit Rechenbeispielen versehenen Forsteinrichtungsinstruktion natürlich wiederholt geltend machen, konnte die alte, schon entschlafene Sache dem forstlichen Leser unter der fetten Ueberschrift „Zwei mathematische Schnitzer“ von neuem vorgesetzt werden. Diese Form, seiner vorgesetzten Behörde einen Fehler, noch dazu einen für die Praxis ziemlich belanglosen, nachzuweisen, konnte auf den Leser nicht den Eindruck machen, daß es dem Verfasser gelungen sei, die von ihm angekündigte größte Sachlichkeit tatsächlich zu bewahren. Abgesehen aber von der Form, mußte es jeden literarisch Interessierten äußerst überraschen, daß nach einer derartig umfangreichen und vielseitigen Erörterung dieser Frage jemand noch von einem m a t h e m a t i s c h e n Fehler sprechen konnte. Was ein mathematischer Schnitzer ist, muß wohl am besten ein Mathematiker beurteilen können; ich darf deshalb wohl kurz die Worte Professor Dr. Schuberts zitieren: „Es ist ein logischer Schnitzer, hier von mathematischem Schnitzer zu sprechen.“ — Aber trotz allem hat der Schmancksche Artikel auf manche

Eindruck gemacht, und Forstmeister Junack, der seinen Standpunkt schon früher unter Darbietung des überflüssigen Scherzes von dem „Maikäfer-Sturm-Nonnen- und Trebeljahr" dargelegt hatte, applaudierte und erklärte den Verfasser als Sieger.

Das sind die Unterlagen, auf Grund deren Parlamentarier wie Graf zu Stolberg „aufbauen". Das tragen sie als „klaren Nachweis der großen Fehler der Ebra" unter das Volk. Auf Grund solchen Materials wollen sie sich die Lösung von Problemen, über die sich erfahrene Forstmänner, Gelehrte und hohe Verwaltungsbeamte mit vielseitiger, jahrzehntelanger Erfahrung gründlich den Kopf zerbrochen haben, im Parlament aus dem Aermel schütteln und Entscheidungen schwerwiegendster Art über den Wald treffen. Und wo es an Argumenten mangelt, da werden persönliche Taktlosigkeiten zu Hilfe genommen. Ein Ministerialrat, der sich jahrzehntelang mit der Materie der Ebra beschäftigt hat, muß es sich bieten lassen, daß ihn ein Abgeordneter „als Erzeuger dieser Mißgeburt" bezeichnet und ihm mit „Abbau" winkt; nämlich der Abgeordnete Graf zu Stolberg, dem Landforstmeister Trebeljahr schon auf sein erstes Debut sehr treffend entgegnete, es komme nicht darauf an, daß man eine Sache monatelang berate, sondern daß man davon etwas verstehe; Graf zu Stolberg, der sich selbst als „mehr oder minder Laie" in diesen Dingen bezeichnet und dessen bisherige Auslassungen diese seine Bezeichnung auch durchaus nicht als übertriebene Bescheidenheit erscheinen lassen.

Angesichts dieses Ueberschwanges in der öffentlichen Kritik, angesichts der Unterwühlung jeder Autorität und des Dahinschwindens jeglicher Disziplin, drängt sich einem die Frage auf: Soll die Entwicklung in dieser Richtung weitergehen? Glaubt jemand, daß eine Kritik, wie wir sie im vorstehenden gekennzeichnet haben, und zu der Graf zu Stolberg in Nr. 18*) der „Deutschen Forst-Zeitung" weiter ermuntert, unsere Forstwirtschaft auch nur einen Schritt vorwärts bringen wird? Oder glaubt auch jemand, daß die „Wünsche und Klagen", die früher dem Herrscher vorgetragen wurden, an dessen Stelle heute Graf zu Stolberg die Mühseligen und Beladenen empfängt und den Minister und die Zentrale zum Gehorsam und zur Ordnung ermahnt, etwa inhaltlich oder gar der Form nach auch nur die geringste Aehnlichkeit mit der von ihm akzeptierten, betätigten und als wünschenswert erachteten „Kritik" unserer Tage hat? — Beim Militär wurden leichtfertige Beschwerden bestraft; darin steckte ein gesunder Gedanke. Sollte nicht auch in einer großen Wirtschafts-Verwaltung, die einer gewissen Autorität nicht entraten kann, eine leichtfertige Kritik verwerflich sein und der Minister nicht mit Fug und Recht eine gewisse Reserve, jedenfalls in der Form der Kritik zu fordern berechtigt sein? Was würde denn in einem Privatunternehmen auf eine persönlich herabziehende öffentliche Kritik untergeordneter Organe an den Maßnahmen der Direktion erfolgen? Fristlose Kündigung, nicht wahr?

Also fort mit den anarchischen Zuständen aus der Verwaltung und zurück zu den bewährten Traditionen altpreußischer Beamtendisziplin! Die preußische Staatsforstverwaltung ist kein Parlament. Befruchtende Kritik läßt sich auch auf andere Art und Weise üben wie neuerdings.

Aufgabe der Volksvertretung aber kann und darf es nicht sein, auf Grund ungenügender und leichtfertig gegebener Informationen Urteile in forstwissenschaftlichen und technischen Fragen zu fällen. Die Forstgeschichte hat dem parlamentarischen Einfluß auf die Geschicke des Waldes bisher kein gutes Zeugnis ausgestellt. Möge der Preußische Landtag daher darauf Bedacht nehmen, daß ihm nicht spätere Geschlechter Leichtfertigkeit und Verantwortungslosigkeit in der Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte zur Last legen, und möge er deshalb seinen Einfluß geltend machen und seine Entscheidungen treffen nur auf Grund verantwortlicher Informationen.

Es ist wohl manchem aufgefallen, daß in den Streit, der nach den Auslassungen und Anstalten des Grafen zu Stolberg im Landtag doch sehr wichtig zu sein scheint, so gut wie kein Vertreter der Wissenschaft eingegriffen hat. Außer den Professoren Busse und Gerhard hat meines Wissens niemand das Wort ergriffen und diese auch in einem den Maßnahmen der Zentrale zustimmenden Sinne. Der Grund dieser Zurückhaltung liegt — außer in der Tatsache, daß die meisten der aufgeworfenen Fragen, Behauptungen und Argumente schon längst wissenschaftlich klargestellt worden sind — darin, daß die literarischen Diskussionen sich so sehr von jeder Sachlichkeit entfernt haben und zu einer persönlichen Befehdung und Verunglimpfung ausgeartet sind, in die sich nicht jeder gern hineinmischen möchte. Ich für meine Person hätte gern einmal meine abweichende Auffassung in der volkswirtschaftspolitischen Beurteilung des neuen Kurses in der Staats-

*) Es wird gebeten, unsere Auffassung über die Anfragen Held und Stendel, die schon in Nr. 17 auf Seite 356 veröffentlicht worden, zu beachten; sie scheint nach mehreren Zuschriften nicht genügend beachtet worden zu sein.

Die Schriftleitung.

forstwirtschaft veröffentlicht. Der Gedanke aber, mich zu den zahlreichen Gegnern gekennzeichneter Art zu gesellen, erschien mir wenig verlockend und erinnerte mich bezüglich des Mutes gar zu lebhaft an eine bekannte Tierfabel.

Kommunalforstverwaltung in Preußen.

Von Oberförster **Gebbers**, Lauenburg. (Fortsetzung und Schluß.)

e) Grundsätze für ein neues Kommunalforstgesetz.

Ein neues Körperschaftsforstgesetz muß

a) alle nicht im Besitz des Staates befindlichen öffentlichen Waldungen nebst den Genossenschafts- usw. Waldungen der staatlichen Forstaufsicht unterstellen;
b) die forstpolizeilichen Aufgaben,
c) die forstwirtschaftlichen Aufgaben voll erfüllen.

Zu a: Welche Waldungen der Staatsforstaufsicht unterstehen müssen, ist schon vorher erörtert.

Zu b:

1. Die Benutzung und Bewirtschaftung der Forsten muß sich in den Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Die zu wählende Holz- und Betriebsart muß den vorliegenden waldbaulichen Verhältnissen entsprechen. Nebennutzungen aller Art dürfen nur geübt werden, soweit die Holzzucht und der Forstschutz es gestatten.
2. Der Bewirtschaftung sind Betriebspläne zugrunde zu legen, welche der Festsetzung durch die Forstaufsichtsbehörde unterliegen. Die Betriebspläne sind nach den Grundsätzen der staatlichen Forstverwaltung aufzustellen, doch sind Wünsche und wirtschaftliche Bedürfnisse der Waldbesitzer zu berücksichtigen, soweit das mit den forstwirtschaftlichen Grundsätzen und Ansprüchen zu vereinen ist. Wenn der Wald einer Körperschaft so klein ist, daß eine nachhaltige Bewirtschaftung sich nicht ermöglicht, so kann von Aufstellung förmlicher Betriebspläne Abstand genommen werden.

Die Aufstellung der Betriebspläne erfolgt auf Veranlassung der Forstaufsichtsbehörde, die entstehenden Kosten haben die Waldbesitzer zu tragen.

Hierbei ist auf eine nicht ungefährliche Vorschrift über die Aufstellung der Betriebspläne im Gesetz von 1876 aufmerksam zu machen. Nach dem Gesetz von 1876 sind die Betriebspläne einer Revision oder Neuaufstellung zu unterziehen, wenn die Aufsichtsbehörde es für nötig hält oder die Waldeigentümer es verlangen. Da jährliche Pläne nicht unbedingt zur Festsetzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen und unter Umständen nur alle drei Jahre eine örtliche Besichtigung stattzufinden braucht, kann die Gemeinde ganz unbehindert bis zur Höhe des zulässigen Abnutzungssatzes zuzüglich 20 v. H. von den besten Beständen abbauen und kann das Geschäft auch noch öfter wiederholen. Wenn dann die wertvollsten Bestände fort sind, wünscht sie schleunigst Neuaufstellung des Betriebsplanes und kann dann wieder an die der I. Periode zugewiesenen guten Bestände heran. Wohin dabei der Waldzustand schon in kurzer Zeit zu bringen ist, braucht nicht erörtert zu werden. Es erscheint unerläßlich, daß allein die Forstbehörde die Aufstellung der Betriebspläne veranlaßt. Nötig ist es, daß in förmlicher Beziehung die Pläne sich eng an das Muster der Staatsforstverwaltung anlehnen. Zweckmäßig ist es, daß die ganze Betriebsplan-Aufstellung durch die Staatsforstbehörde erfolgt. Früher war das, wenn auch nicht der Vorschrift nach, so: Die Regierung benannte einen Forstassessor, und der arbeitete auf Kosten der Körperschaft den Plan aus. Seitdem die Zahl der Forstassessoren erheblich geringer geworden ist, überläßt man der Gemeinde usw. die Beschaffung des Forsteinrichters ganz. Vielfach haben die Landwirtschaftskammern die Sache in die Hand genommen, doch kann das nur als eine Aushilfe angesehen werden. Berufen dazu ist die Staatsforstbehörde, und die hat in absehbarer Zeit auch alle Möglichkeit dazu. Wenn die Forsteinrichtungsanstalten bestehen bleiben oder ähnliche Einrichtungen dafür geschaffen werden, so hätten diese alle Veranlassung, die Betriebspläne auch in den Kommunalwaldungen zu fertigen, selbstverständlich gegen Erstattung aller Kosten. Man wolle, bitte, dagegen nicht anführen, daß vorläufig die Forsteinrichtungsanstalten nicht einmal in der Lage seien, alle Einrichtungsarbeiten in den Staatswaldungen auszuführen und daher nicht daran denken könnten, auch noch für die Kommunalwaldungen zu arbeiten. Allerdings können sie es im Augenblick nicht, in absehbarer Zeit können sie es aber. Nötig wäre allerdings, daß sie ihr Personal entsprechend verstärken. Das ist aber auch sehr schön möglich. Es ist nicht erforderlich, daß sämtliche Arbeiten nur von direkten Staatsbeamten gefertigt werden, sehr wohl können die Forstassessoren a. D. (Anwärter für den Kommunal- und Privatforstverwaltungsdienst) und auch andere geeignete Forsttechniker im Privatdienstvertrag beschäftigt werden. Ich möchte da an das Beispiel der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt erinnern, die nicht allein die Forsteinrichtungsarbeiten in den sächsischen Staatsforsten, sondern auch noch in mindestens ebensoviel Privatforsten usw. gegen Bezahlung vorzüglich bewirkt. Mit einer Übertragung der Forsteinrichtungsarbeiten in den Kommunalforsten an die staatlichen Forsteinrichtungsanstalten wäre nicht nur ein schon seit Jahren tobender Kampf entschieden, sondern

es würde auch eine wirklich brauchbare Einrichtung geschaffen, die nötige Fühlung mit der Staatsforstwirtschaft würde gewahrt, und die Waldbesitzer hätten zur Forstbetriebseinrichtung Vertrauen.

3. Abweichungen vom Betriebsplan bedürfen der Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde.
4. Der jährliche Betrieb ist durch Jahreswirtschaftspläne (Hauungs-, Kultur-, Nebennutzungspläne) zu regeln. Die Aufstellung der Pläne haben die zuständigen Forstverwaltungsbeamten nach Anhörung der Wünsche der Waldbesitzer zu bewirken. Die Pläne unterliegen der Genehmigung durch die Forstaufsichtsbehörde. Erfolgt eine Einigung über Wünsche der Waldbesitzer nicht, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Zu c:

1. Die Ausführung der jährlichen Betriebsarbeiten ist Sache der zuständigen Forstbeamten unter möglichster Beachtung der Wünsche der Waldbesitzer; im Zweifelsfalle entscheidet die Forstaufsichtsbehörde, die die Betriebsführung zu überwachen hat. Ausführung von Betriebsarbeiten durch die Gemeinde usw. ist im Einverständnis mit dem zuständigen Forstverwaltungsbeamten zulässig.
2. Die Verwertung der Forsterzeugnisse ist Sache der Waldbesitzer, sie haben sich aber der Mithilfe der Forstbeamten zu bedienen und sind berechtigt, sie den Forstbeamten ganz zu überlassen.
3. Die Körperschaftswaldungen sind zu Verwaltungsbezirken (Oberförstereien) und Betriebsbezirken (Förstereien) zu vereinigen. Soweit nach Größe und Lage aus einer oder aus mehreren Körperschaftswaldungen kommunale Oberförstereien und Förstereien nicht gebildet werden können, sind die Forsten staatlichen Forstbezirken zuzuteilen. Der Staat ist berechtigt, staatliche Waldbesitze, wenn sie zur Bildung eigener Forstbezirke ungeeignet sind, einem körperschaftlichen Forstbezirk zuzuteilen. Die durch Anschluß von Körperschaftsforsten an Staatsforstbezirke entstehenden Kosten haben die Waldbesitzer zu erstatten. Ebenso hat der Staat die anteiligen Kosten zu tragen.
4. Die Abgrenzung der Oberförstereien und Förstereien erfolgt durch die Forstaufsichtsbehörde. Wünsche der Waldbesitzer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, insbesondere ist die Bildung eines besonderen Forstverwaltungs- oder Betriebsbezirks auch bei kleineren Forsten nicht abzulehnen, wenn die Waldbesitzer alle Kosten zu tragen bereit sind. Die zu einer Körperschaftsoberförsterei bzw. Försterei gehörenden Gemeinden usw. bilden einen Forstverwaltungs- bzw. Betriebsverband.
5. Die verwaltenden Forstbeamten der Körperschaftsforsten haben die Befähigung der staatlichen Forstverwaltungsbeamten, die Betriebsbeamten die der staatlichen Forstbetriebsbeamten in Preußen nachzuweisen. In der Übergangszeit werden die bereits in Körperschaftswaldungen angestellten Forstbeamten so angesehen, als wenn sie die Befähigung für den Staatsforstdienst nachgewiesen hätten, auch wenn sie nicht aus dem Staatsforstdienst hervorgegangen sind.
6. Die Körperschaftsforstbeamten haben Anspruch auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in derselben Art und Höhe wie die unmittelbaren Staatsforstbeamten. Sie beziehen die Besoldung aus einer Landesforstkasse durch Vermittlung dazu bestimmter staatlicher oder kommunaler Kassen.
7. Die Besoldung der Körperschaftsforstbeamten ist von den waldbesitzenden Körperschaften aufzubringen. Dazu ist für den Bereich einer Provinz eine Landesforstkasse zu bilden, welche dem Landeshauptmann untersteht. Der Landeshauptmann setzt den für die Flächeneinheit vom Walde zu zahlenden Beitrag nach Maßgabe des Geldbedarfs fest.
8. Die Anstellung der Forstbeamten erfolgt auf Vorschlag einer Waldbesitzervertretung durch die Forstaufsichtsbehörde. Bereits im körperschaftlichen Forstdienst angestellte Forstbeamte können durch die Forstaufsichtsbehörde, bei Oberförstern durch den Minister, auf andere körperschaftliche Forststellen versetzt werden, gegen den Willen der beteiligten Waldbesitzer aber nur, wenn die Interessen des Dienstes es erfordern. Die Forstbeamten unterstehen der Forstaufsichtsbehörde.
9. Die gesetzliche Vertretung der Körperschaft wählt aus ihrer Mitte die Vertreter zur Waldbesitzervertretung. Für je volle 500 ha Waldfläche ist ein Vertreter zu wählen. Übertragung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter derselben Körperschaft ist zulässig. Die Waldbesitzervertretung tritt bei Wahl eines Oberförsters unter Vorsitz des zuständigen Forstaufsichtsbeamten, bei Wahl eines Försters unter Vorsitz des zuständigen Oberförsters zusammen. Bei Wahl von Beamten für Forstbezirke, welche nur einem Waldbesitzer gehören, üben die zur Wahl von Kommunalbeamten der betreffenden Körperschaft berufenen Organe das Vorschlagswahlrecht aus.
10. Die Anstellung sämtlicher körperschaftlichen Forstbeamten erfolgt auf Lebenszeit. Der Anstellung voraus kann eine bis zu einjährige Probedienstzeit gehen. Für vorübergehende Leistungen sind die nötigen Beamten oder Angestellten auf Kündigung anzunehmen. Dazu gehören auch aushilfsweise anzustellende Schutzbeamte. Vorübergehend und

...weise nötige Beamte oder Angestellte hat die Körperschaft anzunehmen und zu besolden, für deren Waldbesitz sie bestimmt sind.

11. Die erforderlichen Dienstanweisungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die vorstehenden Grundsätze sollen nicht erschöpfend alle etwa nötigen Bestimmungen aufführen, sondern nur die Hauptrichtlinien für ein neues Gesetz angeben. Es wäre erwünscht, wenn andere erfahrene Herren sich zur Sache äußerten und insbesondere auch ihre Erfahrungen mitteilten. Vielleicht eignen sich solche Mitteilungen nicht zur öffentlichen Erörterung. Es wäre mir da sehr erwünscht, wenn mir persönlich die Nachrichten zugesandt würden. In einer Fortsetzung der vorliegenden Abhandlung mag dann die Besprechung eines vollen Entwurfes für ein neues Körperschaftsforstgesetz in Preußen folgen. Die Angelegenheit erscheint so dringend, daß Mitarbeit weiter Kreise der Berufsgenossen im Kommunalforstdienst höchst nötig ist. Aus allen Gegenden des Landes sind mir die merkwürdigsten Erlebnisse mitgeteilt worden. Da ist baldigste Abhilfe unerläßlich.

Nochmals die Kommunalförsterfrage.

Vom städtischen Forstverwalter **Freywald** in Dortmund.

In Nr. 10 der Zeitschrift „Deutscher Förster" ... Herr Staatsförster Meyer eine Erwiderung ... den in der „Rundschau für Kommunal...mte" erschienenen Artikel: „An die ...wankenden und Wankenden" gebracht, der ... Interesse der Bestrebungen der Kommunal...beamten nicht stillschweigend hingenommen ...den darf: einmal, weil er geeignet ist, noch ...hr als die bereits bestehende Verwirrung in ... Reihen der Kommunalforstbeamten hinein...tragen und weiterhin aus Pflicht gegenüber ... „Komba".

Angesichts der der nächsten Zeit vorbehaltenen ...htigen Entscheidungen in vielen Berufsfragen, ... allem in der Ausbildung des Nachwuchses, ...es — und darin stimme ich mit Herrn Meyer ...rein — an der Zeit, den vielen Gruppen der ...munalförstervereinigungen ein Ende zu be...en und eine geschlossene Berufsorganisation ... schaffen. Nur mit dem Wege, der zur Er...ung dieses Zieles eingeschlagen werden soll ... eingeschlagen werden muß, kann ich als ein ... Dienst einer großen Kommunalverwaltung ...rauter Beamter, dem alle Zusammenhänge ...ziemlich bekannt sind und dem praktische Er...ungen in reichem Maße zur Seite stehen, ...t einverstanden sein.

Herr Meyer wünscht den Zusammenschluß ...r Berufskollegen im Kommunalforstbeamten...ein mit Anschluß an den Försterbund, der alle ...ats-, Kommunal- und Privatforstbeamten ...schließen soll; ein Ideal, dem aber trotz vieler ...einsamer Berufsfragen durch die innerhalb ...er drei Berufsgruppen bestehenden Gegensätze ... gedeihliche Entwicklung und Auswirkung ...nders in Kommunalforstbeamtenfragen nie ... nimmer beschieden sein wird.

Ich glaube nicht fehlzugehen in der An...me, daß schon einmal gerade dieser Gedanke ... Zusammenschlusses im Försterbund unheil... auf die Geschicke der Vereinigung der ...munalforstbeamten eingewirkt hat. Er allein ...e Schuld daran sein, daß von dem unter ...voller Führung 1919 gegründeten Verein ... Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamten die Verwaltungsbeamten sich abtrennten und diese Trennung späterhin die Liquidierung des gesamten Vereins zur Folge hatte*).

Durch die Eigenart der dienstlichen Funktionen der Kommunalforstbeamten, hervorgerufen durch wirtschaftliche Einflüsse, und vor allem durch die ungleich geregelten gesetzlichen Bestimmungen der staatlichen Aufsicht, haben sich Verhältnisse herausgebildet, die bezüglich einer ganzen Reihe von Fragen, besonders der inneren Dienststellung, so vielgestaltig und schwierig sind, daß die Erfüllung berechtigter Wünsche und Forderungen nur unter Anlehnung an die übrigen Beamten der Städte und Gemeinden herbeigeführt werden kann. In dieser Hinsicht muß ich dem Kollegen Meyer aus dem Staatsdienst ganz entschieden widersprechen, und seine gegenteilige Einstellung beweist aufs deutlichste, daß er die Verhältnisse bei den Kommunalforsten nicht genügend kennt und zu würdigen versteht.

Die Auffassung, daß der Kommunalforstbeamte in erster Linie Kommunalbeamter ist, muß bestimmend sein und für jeden zur Erkenntnis werden. Ist dieses der Fall, so ist auch der Weg, den er zu gehen hat, für ihn klar gezeichnet, er kann nur zum Anschluß an den „Komba" führen. Wir kommunalen Forstbeamten sind viel zu gering an der Zahl, um zu einer wirksamen Vertretung unserer wirtschaftlichen Belange genügend Stoßkraft aufzubringen. Einmal liegt hierin die Ablehnung des in dem Artikel des Herrn Meyer gegen den „Komba" gerichteten Vorwurfs, daß dieser um seinen Mitgliederstand zu fürchten habe, dann aber in der Hauptsache ein Beweis, daß in allen ernsten, allgemeinen und persönlichen Fragen des Kommunalforstbeamtenstandes, besonders in der heutigen Zeit, nur die in einer Einheitsorganisation zusammengeschlossene Kommunalbeamtenschaft dem Staat

*) Das ist sehr richtig, denn nur der Maulwurfsarbeit der Führer des Försterbundes ist die Sprengung dieses Vereins zu danken.

Die Schriftleitung.

oder der Gemeinde gegenüber sich durchzusetzen vermag. Soweit ich die Dinge kenne, werden die Wünsche des Einzelnen, lediglich gestützt auf den Försterbund, glatt in dem Papierkorb des Personaldezernenten der betreffenden Stadt oder Gemeinde verschwinden und in allgemeinen Fragen auch bei staatlichen Stellen nicht allzu viel Beachtung finden*). Die Interessenvertretung des Einzelnen kann örtlich ja gar nicht durch den Deutschen Försterbund oder seine Organe erfolgen. Dies muß durch den vorhandenen Beamtenausschuß geschehen, und da haben wir wieder die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß die Beamtenausschüsse vielfach in der Hauptsache aus „Komba"-Mitgliedern zusammengesetzt sind. Wenn nach den Ansichten einiger Kollegen noch hier und da Unstimmigkeiten bezüglich der Förderung unserer Wünsche durch den „Komba" herrschen, so ist letzterem, soweit meine Erfahrung reicht — und ich stehe hiermit in geschlossener Reihe mit der Forstbeamten-Fachgruppe des rheinisch-westfälischen Industriereviers —, nicht volle Gerechtigkeit widerfahren. In allen unseren Bestrebungen haben wir — und das soll bei dieser Gelegenheit mit aller Deutlichkeit und Anerkennung ausgesprochen werden — verständnisvolle und tatkräftige Unterstützung der Bezirksleiter sowohl gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch gegenüber den einzelnen Gemeinden gefunden. Damit aber, daß man das Schicksal der Kollegenschaft in die Hände der Gewerkschaft bzw. der Gewerkschaftsorgane legt, ist es allein nicht getan. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob denn auch überall in sachlich berechtigter Weise an eine Mitarbeit der Kollegenschaft gedacht ist; oder hat man sich der trügerischen Hoffnung hingegeben, daß allein die Zugehörigkeit zum „Komba" genüge, um alle Wünsche erfüllt zu bekommen?

Ernste, zielbewußte Mitarbeit in der Bezirksfachgruppe bei allgemeinen Standesfragen, Fühlungnahme in persönlichen Angelegenheiten mit dem Ortsgruppenvorsitzenden muß in erster Linie stattfinden. Besonders letzteres ist wichtig und dürfte vor allem auch dazu beitragen, manche unrichtige Auffassung über die dienstlichen Anforderungen unseres Berufes, vor allem aber in Verbindung hiermit eine gewisse Mißgunst bei der übrigen Beamtenschaft, welche vielfach vorhanden ist, aus dem Wege zu räumen.

Die materiellen Wünsche des einzelnen Kommunalforstbeamten sind nicht leicht in eine allgemein regelnde Form zu bringen, weil, wie schon eingangs betont, nur wenige Stellen gleiche Voraussetzungen haben, und deshalb muß, soweit eine generelle Regelung nicht möglich, die Unterstützung der Ortsgruppen Platz greifen. Alle allgemeinen Fragen werden durch die Fachgruppen und die Landesfachgruppe ihre Erledigung finden, so daß die Standesinteressen einzig und allein von Fachmännern wahrgenommen werden, die zu ihrer Unterstützung der Mithilfe des Gesamtverbandes der Kommunalbeamten sicher sind. Es bleibt dann immer noch unbenommen, eine Arbeitsgemeinschaft mit dem „Verein der höheren Kommunalforstbeamten" anzustreben, die, wie ich bestimmt weiß, in sichere Aussicht gestellt ist. In dieser Verbindung wird es alsdann auch gelingen, die schwerwiegende Frage der Ausbildung des Kommunalförsternachwuchses einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Alles Streben kann nur darauf gerichtet sein, diese Ausbildung trotz des ablehnenden Standpunktes der Staatsförster in die Hände des Staates zu legen. Der Zustand der Gemeindeforsten ist so eng mit dem Staatsinteresse verbunden, daß dem Staate der Werdegang seiner Heger und Pfleger nicht gleichgültig sein kann. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß diesem Wunsche Rechnung getragen wird, um so mehr, als auch die Waldbesitzerverbände der Städte und Gemeinden in diesem Sinne wirken werden.

*) Auch das ist sehr zutreffend, denn es ist ausgeschlossen, daß der Försterbund bei den Kommunalverwaltungen Beachtung findet.
Die Schriftleitung.

Praktische Pflanzen-Tragen und -Laden.

Von Förster Harbach, Jessen, Kreis Spremberg, Lausitz.

Wieder befinden wir uns in der Kulturzeit. Die anhaltende winterliche Witterung tat ein übriges, um die ohnehin angehäuften Arbeiten noch dringlicher zu machen. Es heißt darum, an Zeit und Geld unbeschadet der Güte der auszuführenden Arbeiten überall zu sparen. Die beiden noch näher zu beschreibenden Kulturgeräte erscheinen unbedingt geeignet, nicht nur Ersparnisse, sondern auch Vorteile zur Frischerhaltung des zur Verwendung stehenden Pflanzenmaterials zu bringen. Wie verderbenbringend Sonne und Wind den zarten Pflanzenwurzeln sind, ist bekannt; wenn auch die feinen Zaserwurzeln nicht direkt abgestorben zu sein brauchen, so muß alle verlorengegangene Feuchtigkeit doch erst wieder durch die Erdfeuchtigkeit ersetzt werden. Je frischer aber die Pflanzen in die Erde kommen, um so sicherer und früher vollzieht sich der Prozeß des Anwachsens. Wo trockene Böden in Betracht kommen, und im Verbreitungsgebiet der Kiefer, unserer wirtschaftlich bedeutendsten Holzart, wird das vorwiegend der Fall sein, fällt dieser Vorteil besonders schwer ins Gewicht. Ausnutzung der Winterfeuchtigkeit ist darum ein weiterer wichtiger Faktor bei allen Kulturarbeiten.

Die Pflanzentragen ließ ich mir von einem meiner Holzhauer, einem gelernten Zimmermann, nach folgenden Angaben bauen. Zur Verwendung kommen schwache Bretter — Schalbretter genügen — von 2 Zentimeter Stärke und 15 bis 20 Zentimeter Breite. Die durch-

(Fortsetzung siehe Seite 423.)

Waldgebiet	Holzart	über 2,0 / 60 u. mehr				1,01—2,0 / 50—59				0,51—1,00 / 40—49				bis 0,50 fm / 30—39				V / bis 29 cm				Gemischt			
	Stammklasse / Laubholz: Mittl. Stärke	Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis		Niedrigst. Preis		Höchster Preis	
		Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M	Tag	M
Ostpreußen	Kiefer	25. 4.	45,40	25. 4.	45,40	25. 4.	38,—	25. 4.	38,—	25. 4.	26,70	25. 4.	26,70	25. 4.	18,40	25. 4.	18,40	.	.	.	.	23. 4.	25,70	19. 4.	38,—
Pommern	"	15. 4.	29,50	16. 4.	45,50	15. 4.	28,95	16. 4.	41,40	15. 4.	22,60	30. 4.	33,30	15. 4.	16,45	16. 4.	23,10	.	.	.	.	30. 4.	20,50	23. 4.	37,40
Brandenburg	"	24. 4.	28,—	16. 4.	46,35	24. 4.	27,—	25. 4.	40,90	16. 4.	22,34	16. 4.	30,12	23. 4.	18,—	23. 4.	26,89	.	.	.	.	15. 4.	21,—	25. 4.	46,58
Grenzmark	"	24. 4.	32,20	28. 4.	39,60	28. 4.	30,—	23. 4.	35,80	28. 4.	23,30	24. 4.	30,80	28. 4.	16,—	24. 4.	19,40	.	.	.	.	25. 4.	30,23	25. 4.	30,23
Schlesien	"	23. 4.	33,20	24. 4.	50,70	28. 4.	29,60	24. 4.	41,80	28. 4.	22,90	15. 4.	33,26	28. 4.	16,90	15. 4.	24,—	.	.	.	.	16. 4.	22,77	30. 4.	23,—
Sachsen	"	24. 4.	33,38	28. 4.	42,—	24. 4.	31,62	17. 4.	39,52	24. 4.	26,40	17. 4.	30,05	25. 4.	19,50	17. 4.	21,72	.	.	.	.	23. 4.	26,44	23. 4.	26,44
Hannover	"	24. 4.	34,60	24. 4.	48,80	25. 4.	28,35	24. 4.	39,90	28. 4.	22,—	30. 4.	32,—	24. 4.	16,50	23. 4.	26,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-N.	"	28. 4.	44,34	15. 4.	57,05	29. 4.	30,60	15. 4.	45,05	29. 4.	25,20	15. 4.	37,59	29. 4.	20,60	15. 4.	23,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	25. 4.	65,—	25. 4.	65,—	25. 4.	57,50	25. 4.	57,50	25. 4.	44,70	25. 4.	44,70	25. 4.	35,20	25. 4.	35,20	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24. 4.	17,78	19. 4.	25,—
Schlesien	"	23. 4.	20,60	23. 4.	43,80	23. 4.	20,90	23. 4.	35,30	23. 4.	18,—	23. 4.	26,90	16. 4.	15,60	15. 4.	20,—	.	.	.	.	29. 4.	24,—	29. 4.	24,—
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23. 4.	22,70	23. 4.	22,70
Hannover	"	30. 4.	32,—	24. 4.	60,—	24. 4.	26,20	29. 4.	46,—	24. 4.	22,10	25. 4.	37,85	24. 4.	13,50	25. 4.	36,03	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	16. 4.	42,50	16. 4.	42,50	15. 4.	25,10	16. 4.	36,60	15. 4.	21,40	16. 4.	33,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	23. 4.	35,—	28. 4.	44,59	23. 4.	33,—	25. 4.	50,—	23. 4.	19,—	25. 4.	36,50	23. 4.	17,—	25. 4.	27,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	"	23. 4.	41,50	23. 4.	41,50	23. 4.	40,70	23. 4.	40,70	23. 4.	40,20	23. 4.	40,20					.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	25. 4.	48,—	25. 4.	48,—	25. 3.	39,60	25. 4.	39,60	25. 4.	31,60	25. 4.	31,60	.	.	.	.	15. 4.	30,10	15. 4.	30,10
Pommern	Buche A	.	.	.	.	23. 4.	50,—	23. 4.	50,—	23. 4.	40,—	23. 4.	40,—	23. 4.	35,—	23. 4.	35,—	23. 4.	30,—	23. 4.	30,—	.	.	.	.
Sachsen	"	23. 4.	51,20	15. 4.	79,50	23. 4.	47,60	15. 4.	64,—	23. 4.	38,40	15. 4.	54,20	23. 4.	31,—	23. 4.	31,—	23. 4.	24,70	23. 3.	24,70	.	.	.	.
Hannover	"	25. 4.	48,05	16. 4.	78,—	25. 4.	41,—	23. 4.	94,—	25. 4.	32,90	25. 4.	53,87	25. 4.	25,37	23. 4.	40,40	25. 4.	21,75	23. 4.	29,50	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	23 4.	44,—	25. 4.	47,20	24. 4.	36,—	25. 4.	47,20	23. 4.	36,—	25. 4.	47,20	23. 4.	26,—	24. 4.	36,—	23. 4.	16,—	24. 4.	36,—	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	25. 4.	28,—	25. 4.	28,—	25. 4.	18,—	25. 4.	18,—	25. 4.	15,10	25. 4.	15,10	25. 4.	21,90	25. 4.	21,90
Pommern	"																					24. 4.	17,—	24. 4.	17,—
Brandenburg	"	16. 4.	41,22	16. 4.	41,22	16. 4.	36,31	16. 4.	36,31	16. 4.	32,33	16. 4.	32,33	16. 4.	29,02	16. 4.	29,02	16. 4.	38,68	16. 4.	38,68	15. 4.	31,50	15. 4.	31,50
Schlesien	"	28. 4.	30,—	30. 4.	51,—	28. 4.	31,80	30. 4.	48,—	16. 4.	26,—	30. 4.	35,—	16. 4.	19,50	30. 4.	32,—	16. 4.	14,80	30. 4.	30,—	.	.	.	.
Sachsen	"	23. 4.	43,40	16. 4.	54,—	23. 4.	33,30	16. 4.	51,—	23. 4.	32,70	16. 4.	45,—	23. 4.	24,90	28. 4.	41,10	23. 4.	21,—	28. 4.	30,—	.	.	.	.
Hannover	"	25. 4.	30,70	25. 4.	51,40	30. 4.	29,80	25. 4.	49,40	25. 4.	25,—	25. 4.	41,—	30. 4.	20,10	25. 4.	31,49	30. 4.	18,—	25. 4.	28,33	16. 4.	20,—	16. 4.	38,—
Hessen-Nassau	"	24. 4.	26,30	24. 4.	39,—	23. 4.	19,—	24. 4.	38,—	24. 4.	22,90	24. 4.	35,—	24. 4.	18,50	24. 4.	26,—	24. 4.	14,70	24. 4.	26,—	.	.	.	.
Pommern	Buche A u. B	24. 4.	49,30	24. 4.	49,30	24. 4.	42,90	24. 4.	42,90	24. 4.	38,80	24. 4.	38,80	24. 4.	32,10	24. 4.	32,10	24. 4.	20,—	24. 4.	20,—	15. 4.	30,80	15. 4.	30,80
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.									15. 4.	33,50	15. 4.	33,50
Schlesien	"													15. 4.	37,—	15. 4.	37,—	15. 4.	23,—	15. 4.	23,—	.	.	.	.
Hannover	"	29. 4.	46,70	15. 4.	50,—	29. 4.	46,30	15. 4.	52,—	29. 4.	35,40	15. 4.	43,—	29. 4.	24,10	15. 4.	40,—	29. 4.	19,10	29. 4.	19,10	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	24. 4.	42,—	24. 4.	42,—	24. 4.	36,20	24. 4.	36,20	24. 4.	32,60	24. 4.	32,60	24. 4.	27,60	24. 4.	27,60	24. 4.	18,—	24. 4.	18,—	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25. 4.	27,—	25. 4.	27,00
Brandenburg	Eiche A	14. 4.	334,—	14. 4.	334,—	14. 4.	308,—	14. 4.	308,—	14. 4.	227,50	14. 4.	227,50	14. 4.	103,—	14. 4.	103,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25. 4.	109,20	25. 4.	109,20
Sachsen	"	11. 4.	145,—	16. 4.	194,—	11. 4.	116,—	16. 4.	147,—	11. 4.	81,—	16. 4.	133,—	11. 4.	50,—	16. 4.	89,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	25. 4.	152,—	30. 4.	196,—	30. 4.	153,—	25. 4.	164,—	25. 4.	98,40	16. 4.	125,—	25. 4.	57,69	30. 4.	85,40	25. 4.	26,51	16. 4.	35,—	16. 4.	168,—	16. 4.	168,—
Schlesw.-Holstein	"	15. 4.	261,00	15. 4.	261,—	15. 4.	229,—	15. 4.	229,—	15. 4.	177,—	15. 4.	177,—					.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	15. 4.	180,37	23. 4.	318,—	15. 4.	205,88	23. 4.	205,88	23. 4.	63,—	15. 4.	143,75	23. 4.	53,—	15. 4.	82,68	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	Eiche B	14. 4.	50,—	24. 4.	78,—	14. 4.	45,62	24. 4.	59,—	24. 4.	24,—	14. 4.	36,07	24. 4.	24,—	14. 4.	30,19	24. 4.	24,—	14. 4.	25,05	.	.	.	.
Brandenburg	"	14. 4.	259,50	15. 4.	273,—	14. 4.	84,—	15. 4.	210,—	14. 4.	56,—	15. 4.	131,—	14. 4.	31,—	14. 4.	31,—	14. 4.	20,—	14. 4.	20,—	28. 4.	38,09	28. 4.	38,09
Grenzmark	"	.	.	.	.																	25. 4.	41,90	25. 4.	41,90
Schlesien	"	16. 4.	64,30	24. 4.	195,09	16. 4.	44,60	24. 4.	297,—	15. 4.	91,—	24. 4.	122,63	15. 4.	55,—	24. 4.	109,—	16. 4.	24,80	15. 4.	42,—	.	.	.	.
Sachsen	"	28. 4.	86,10	16. 4.	135,—	28. 4.	64,90	16. 4.	127,—	28. 4.	55,10	16. 4.	107,—	28. 4.	41,70	16. 4.	63,—	28. 4.	23,80	16. 4.	46,—	.	.	.	.
Hannover	"	25. 4.	46,40	25. 4.	105,56	25. 4.	46,40	25. 4.	95,24	25. 4.	36,30	23. 4.	94,70	25. 4.	29,40	15. 4.	52,77	25. 4.	22,26	15. 4.	41,—	23. 4.	53,—	16. 4.	90,—
Schlesw.-Holstein	"	15. 4.	95,—	15. 4.	95,—	15. 4.	58,00	15. 4.	95,—	15. 4.	46,—	15. 4.	72,—	15. 4.	34,—	15. 4.	50,—	.	.			.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	24. 4.	64,—	24. 4.	175,—	23. 4.	56,00	24. 4.	148,—	24. 4.	38,—	15. 4.	91,48	24. 4.	29,10	15. 4.	57,44	24. 4.	19,70	23. 4.	33,—	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	25. 4.	59,—	25. 4.	59,—					25. 4.	38,20	25. 4.	38,20	25. 4.	27,20	25. 4.	27,20	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Eiche A u. B	24. 4.	123,80	24. 4.	123,80	24. 4.	92,50	24. 4.	92,50	24. 4.	78,—	24. 4.	78,—	24. 4.	48,20	24. 4.	48,20	24. 4.	31,60	24. 4.	31,60	.	.	.	.
Sachsen	"	15. 4.	147,06	15. 4.	147,06	15. 4.	115,96	15. 4.	140,45	15. 4.	128,04	15. 4.	130,64	15. 4.	95,31	15. 4.	95,31	15. 4.	48,63	15. 4	48,63	.	.	.	.
Schlesw.-Holstein	"	.	.	.	.	.	.	.	.	16. 4.	73,10	16. 4.	73,10	16. 4.	48,—	16. 4.	48,—	16. 4.	50,—	16. 4.	50,—	15. 4.	60,—	15. 4.	60,—

Grubenholz						
Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	8,22	7,80 / 13,30
Pommern .	"	11,70	14,60	18,10	9,90 / 16,60	9,90 / 11,20
Brandenburg	"	13,25	13,25	.	13,61 / 13,77	12,00 / 14,25
" .	Nadel	.	.	.	.	14,25
" .	Eiche	9,10	12,10	14,10	.	.
Grenzmark .	Kiefer	.	.	.	13,25 / 14,60	11,60
Sachsen . .	"	.	.	.	17,55	16,30
Hannover .	"	.	.	.	.	13,80
" .	Nadel	.	.	.	15,00 / 19,20	12,80 / 18,20
Hessen-N. .	Kiefer	.	.	.	.	16,20 / 20,50
" .	Nadel	.	.	.	22,15	20,90 / 23,30
Rheinprovinz	Kiefer	.	.	.	.	26,50
" .	Eiche	.	.	.	.	18,00

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen	Fichte	.	.	7,60 / 9,50
Pommern .	"	12,88	8,50	.
Schlesien .	"	9,65	.	8,90
Hannover .	"	.	9,00 / 10,60	.
Hessen-N. .	"	14,15	13,10	.

Schwellen		
Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Ostpreußen	Kiefer	18,00 / 21,9[illegible]
Brandenburg	"	19,00 / 24,71
Pommern .	"	20,00 / 24,08
Sachsen .	"	22,57
" .	Buche	15,00 / 25,00
Hannover .	"	17,80 / 20,10
Hessen-Nass .	"	19,00 / 23,00
" .	Eiche	25,38 / 36,60

gehenden Seitenbretter verjüngen sich an den Enden zu Handgriffen; diese sind 2,15 Meter lang. Die Breite der Pflanzentrage ist 68 Zentimeter, bei einer Länge von 1,40 Meter. Die Höhe des so hergerichteten Kastens entspricht der Brettbreite von etwa 15 bis 20 Zentimetern. Der Boden ist von gleichen Brettern mit 2-Zentimeter-Fugen hergerichtet, kann natürlich aber auch geschlossen sein. Die vier Füße sind 10 Zentimeter, vom Kastenboden gemessen, lang und innenstehend; dadurch, daß oben eine Verkürzung von 3 bis 4 Zentimetern besteht, ist es möglich, die genau gearbeiteten Tragen nach Art der Soldatenbettstellen in- und übereinander zu stellen. Das hat den Vorteil, daß mehrere Tragen auf einem passenden Handwagen sicher transportiert werden können. Die Kulturfrauen nehmen frühmorgens die Pflanzen heraus, legen sie sorgfältig geschichtet schräg aufwärts in die Trage und bedecken diese vorteilhaft noch mit Schilfmatten oder feuchten Säcken. In den Schatten gestellt, halten die Pflanzen bestimmt ohne den geringsten Nachteil den Tag über aus. Der Vorteil liegt u. a. besonders noch darin, daß die an den Faserwurzeln haftende Erde, die durch das Einschlagen und Wiederherausnehmen, so leicht verloren geht, erhalten bleibt. Die hier angeführten Maße entsprechen der Verwendung eines kräftigen Handwagens; die Füße der Tragen passen genau auf Vorder- und Hinterschemel und zwischen den Rungen. Die den Transport erschwerenden Wagenbretter fallen somit weg. Auch Ballenpflanzen werden auf diese Weise transportiert. Sind die Pflanzlöcher für diese hergerichtet, so nehmen zwei Leute die Trage vom Wagen, wenn das Gewicht es erfordert, natürlich auch deren mehrere, und gehen ohne Absetzen der Trage die Reihen und Pflanzlöcher entlang, denn das Absetzen erfordert Kraft und Zeitverlust. Eine oder zwei andere Personen legen die Pflanzen mit den Ballen in die Löcher und schaffen auf diese Weise recht viel. Die Hauptsache bleibt aber auch hier, daß nicht übermäßig viel Pflanzen herausgenommen zu werden brauchen, denn bei Aufenthalt ist das Geschäft durch die Tragen leicht wieder fortzusetzen. Vor allem bleibt die kostbare Erde bei geschickten Händen den Ballen erhalten.

Das zweite Gerät, die Pflanzenlade, dürfte hier und da bekannt sein. Ich beschrieb es vor etwa zwölf Jahren schon an dieser Stelle; es wird ebenfalls aus schwachen Brettern hergestellt. Die passende Größe wird jeder leicht herausfinden. Die Lade hat die Form eines Rechteckes. Die Seitenbretter sind in einem Winkel von etwa 120 Grad abzuschrägen, damit die Pflanzen nicht aufrecht zu stehen kommen, sondern darin liegen. Als Handhabe dient beiderseits je eine aufrecht-stehende Leiste mit einem diese verbindenden runden Querholz als Handgriff. Wenn etwa auf einer Kulturfläche außer der gemeinen Kiefer noch Pinus rigida oder eine andere Holzart mit angebaut wird, so kann man leicht auf dem einen Ende der Pflanzenlade diese, auf dem andern jene Pflanzen unterbringen. Es wird dadurch wieder an Zeit gespart, daß die Kulturfläche nicht wiederholt begangen werden muß. Zum Schutze gegen Sonne und Wind werden die Pflanzen leicht mit Erde bedeckt, so daß keine Wurzel freiliegt. Soweit die Pflanzen von oben einzeln herausgenommen werden, fällt die Erde immer wieder auf die zunächstliegende obere Pflanze. Von engen Töpfen, nach altem Brauche vielfach noch mit Wasser gefüllt, halten wir wohl alle nichts mehr. Das angefeuchtete Tuch mag ich ebenfalls nicht, denn es gibt Anlaß zum Vertrödeln kostbarer Zeit, und die vorstehende Beschreibung wird zeigen, daß wir unbeschadet des Endzieles ohne dieses Hilfsmittel sehr gut auskommen. Die Hauptsache ist, daß wir mit geringen Mitteln die Möglichkeit besitzen, Vollkommenes zu erreichen.

Nicht wichtig machen will ich mich mit vorstehenden Ausführungen, denn die Hilfsmittel sind zu einfach, als daß nicht andere ebensogut auf den gleichen Gedanken kommen können. Im wesentlichen soll die praktische Anregung für unseren jüngeren Nachwuchs gegeben sein.

Forstliche Rundschau.

Ueber die Chemie des Lignins. Von Dr. Peter Kusnov. „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen". 1923. S. 281 ff.

Bekanntlich besteht die verholzte Zellwand aus drei Schichten: der primären Membrane, der sekundären Verdickungsschicht und dem Grenzhäutchen. Während die erstere und die letztere Schicht im wesentlichen Zellulosecharakter haben, besteht die mittlere, stärkste Verdickungsschicht außer der Zellulose noch aus anderen Stoffen, in erster Linie aus dem Holzstoff oder dem Lignin, das der verholzten Zellwand ihre Widerstandsfähigkeit verleiht. Außerdem finden sich noch andere Stoffe vor, wie der Holzgummi oder das Xylan und in relativ geringer Menge jene Verbindungen, welche die verschiedenen Farbenreaktionen verholzter Zellwände, die sogenannten Ligninreaktionen, bedingen.

Von den beiden Hauptbestandteilen der verholzten Zellwand ist die das Ausgangsmaterial für viele Industriezweige (Papier-, Zelluloid-, Sprengstoff usw. Fabrikation) bildende Zellulose chemisch besser erforscht, wenn man auch nicht viel mehr weiß, als daß sie gemäß der Formel $(C_6H_{10}O_5)x$ aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff in dem Mengenverhältnis von 6 : 10 : 5 besteht. Aber schon den Wert von x, das heißt, wie viele C-, H- und O-Atome das Zellulosemolekül hat, weiß man nicht, wenn man ihn auch für sehr hoch ansprechen kann. Keine Vorstellung aber hat man über die Gruppierung der Atome im Molekülverbande; und doch ist die Kenntnis der Konstitution für die richtige Beurteilung einer chemischen Verbindung unentbehrlich, da es chemische Verbindungen gibt, die, obwohl sie die gleiche empirische Formel und dieselbe Molekulargröße haben, trotzdem ganz verschiedene chemische Individuen darstellen, wie z. B. Aethylalkohol und Methyläther, die dieselbe Formel C_2H_6O haben.

Da das Lignin, der nächst der Zellulose wichtigste Bestandteil der verholzten Zellmembran, in der chemischen Industrie bisher keine Verwendung gefunden hatte, haben die Chemiker sich der Erforschung der Zusammensetzung des Lignins erst in letzter Zeit zugewandt, nachdem sie erkannt hatten, daß das Lignin bei der trocknen Destillation des Holzes für die Bildung von Methylalkohol, Essigsäure, Aceton usw. von Bedeutung ist und namentlich einen Hauptbestandteil der bei der Holzzellulosefabrikation rückständigen Ablauge ausmacht. Man wußte nur, daß „Lignin" einen Sammelnamen für eine Reihe von Stoffen, wie die Hexosanen, Pentosanen usw., darstellt.

Seitdem sind nun eine große Reihe von Arbeiten erschienen, deren Ergebnisse Verfasser kurz zusammenstellt; es sind nicht weniger als 88 Arbeiten von dem Verfasser in der Literaturangabe aufgeführt, so daß man annehmen könnte, daß die Frage nach der chemischen Zusammensetzung dieser wichtigen Bestandteile des Holzes nunmehr gelöst sei. Und doch sind wir noch lange nicht so weit! Verfasser faßt die bisherigen Resultate der Ligninforschung in folgende Sätze zusammen:

„Die sogenannten Ligninfarbenreaktionen sind keine eigentlichen Ligninreaktionen. Sie eignen sich gut zum Nachweis des Reinigungsgrades der Zellulose. Ihr Auftreten beweist aber nur, daß die Zellulose selbst ganz von den übrigen Holzkomponenten befreit ist.

Der quantitative Nachweis des Lignins durch Methylbestimmung ist unmöglich.

Die Ligningehalte der Holzarten bewegen sich in ziemlich engen Grenzen. Sie betragen bei den Laubholzarten 20 bis 26 %, bei den Nadelholzarten 28 bis 29 %.

Das Lignin baut sich im Holze wahrscheinlich aus den Pentosanen und Hexosanen auf und dürfte chemisch gebunden sein. Das Lignin ist kein einheitlicher Körper. Es besteht aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens in den Nadelholzarten aus zwei Teilen, dem α- und dem β-Lignin, die sich im Holze im Mengenverhältnis von 2 : 1 befinden.

Das Lignin dürfte sich im allgemeinen vom Coniferylalkohol ableiten. Ziemlich sicher ist dies schon für das α- und das β-Lignin der Nadelholzarten bewiesen. Bei diesen dürfte das α-Lignin aus zwei Molekülen Coniferylaldehyd, das β-Lignin aus einem Molekül Coniferylaldehyd und einem Molekül Kaffeesäure bestehen." **Herrmann.**

Leonid Iwanoff, **Über die Transpiration der Holzgewächse im Winter:** I. Berichte der Deutschen botanischen Gesellschaft. Band XLII. 1924. S. 44 ff.

Da über die Transpiration der Holzgewächse im Winter bisher in der Literatur nur gelegentliche Bemerkungen gemacht sind, aus denen nur hervorgeht, daß in den milden Wintern von Mitteleuropa und Japan die Transpiration nicht aufhört, hatte Verfasser sich die Aufgabe gestellt, zahlenmäßig festzustellen, wie groß die Transpirationswerte für die einzelnen Holzarten in dem harten Winter Nordeuropas sind. Er untersuchte 60 Holzgewächse aus dem dendrologischen Garten des Petersburger Forstinstituts.

Welcher Anteil an der Verdunstungsstärke auf die Zweigoberfläche, die Knospen und die Blattspuren entfällt, hat Verfasser nicht untersucht, dagegen konnte er zahlenmäßig nachweisen, daß gut entwickelte Langtriebe viel weniger transpirieren als Kurztriebe, was voraussichtlich auf die relativ größere Anzahl von Knospen und Blattspuren bei den letzteren zurückzuführen ist, und daß die einjährigen Triebe stärker transpirieren als zweijährige. Um die einzelnen Werte miteinander vergleichen zu können, hat Verfasser sie im Verhältnis zu dem für die europäische Lärche gefundenen Werte gesetzt, den er gleich 1 setzt, da diese Holzart gewöhnlich die geringste Verdunstungsgröße aufweist, und bezeichnet dieses Verhältnis mit dem Ausdruck „relative Transpiration". Aus der Einordnung dieser für die untersuchten Pflanzen gefundenen Werte für die relative Transpiration in eine Reihe, die vom geringsten zum höchsten Werte fortschreitet, glaubt Verfasser für den Vergleich der verschiedenen Arten derselben Gattung den Schluß ziehen zu dürfen, daß in den meisten Fällen die südlicheren Arten stärker als die nördlicheren transpirieren. So fand Herr Iwanoff für die Arten der Gattung Acer z. B. folgende Werte:

Acer platanoides . . . 1,45,
„ Pseudoplatanus . 1,60,

Acer campestre . . . 2,53,
„ tataricum . . . 2,68
und für Betula humilis 0,77,
„ pubescens. . . . 2,09,
„ verrucosa . . . 2,41.
Ferner für Tilia parvifolia . . . 4,40,
„ grandifolia . . . 4,91,
Alnus incana. 1,86,
„ glutinosa . . . 2,56 usw.

Wenn Verfasser aber die Arten der Gattung Ulmus folgendermaßen einreiht:

Ulmus effusa 1,94,
„ campestris . . 3,01,
„ montana . . . 3,48,
„ elliptica. . . . 3,91,

so dürfte sein Schluß nur für die letztere, aus Turkestan stammende Art zutreffen. Für unsere drei deutschen Rüsterarten dagegen kann eher das Gegenteil behauptet werden, da nicht die Flatterrüster, sondern die Bergrüster am weitesten nach Norden geht und am höchsten im Gebirge emporsteigt, während die Feldrüster die Mitte hält.

Auch dem für die Arten verschiedener Gattungen aus jener Zusammenstellung gezogenen Schlusse, daß am Anfang der Reihe (Transpirationswerte von 0,77 bis 2,09) vorwiegend die nördlichen Arten und am Ende von Acer tataricum (2,68) an mit wenigen Ausnahmen die südlichen Arten stehen, kann keineswegs ohne weiteres zugestimmt werden, da abgesehen von den vom Verfasser selber angeführten Ausnahmen doch noch eine Reihe anderer Pflanzen die Regel durchbrechen, z. B. Carpinus Betulus mit 4,58 gegenüber Fagus silvatica mit 2,91; Corylus avellana mit 3,61 gegenüber Acer tataricum mit 2,68 usw.

Da Verfasser bei Beginn seiner Versuche vermutete, daß eine schwache Temperatur der nördlicheren frostharten Arten mit einem geringen Wassergehalt zusammenhängen könnte, bestimmte er auch die Größe des Wassergehalts für seine Versuchspflanzen. Er konnte aber irgendwelchen diesbezüglichen Zusammenhang nicht finden; so hatte z. B. die Lärche einen größeren Wassergehalt als Esche, Buche, Hainbuche, ja selbst als Philodendron amurense und Juglans cinerea.

„Der bei vielen Holzarten konstatierte Zusammenhang zwischen schwacher Transpiration und weiterer Verbreitung nach Norden zeigt" — so schließt Verfasser —, „daß die[illegible] welche die Holzgewächse in ihrer [illegible] Norden aufhalten, hauptsächlich in die [illegible] der Vertrocknungserscheinungen durch [illegible] Wasserbewegung gehören." Ich möchte mit [illegible] auf die vielen Ausnahmen der von dem Verfasser aus seinen Untersuchungen abgeleiteten [illegible] den Satz lieber so fassen: Wo immer [illegible] wirkungen dem Vordringen von Holzgew[illegible] nach Norden Einhalt gebieten, handelt es sich [illegible] vielen Fällen um eine Vertrocknungserscheinung infolge gehinderter Wasserbewegung, also um eine indirekte Frostwirkung. **Herrmann.**

Ueber das Vorkommen der Perithezien [illegible] Eichenmeltaupilzes auf dem Gebiete [illegible] heutigen Ungarn. (Aus dem botanisch[illegible] Institut des k. ung. Hochschule für Berg- [illegible] Forstingenieure.) Von Dr. Dániel Fehér. „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" 40. Jahrgang 1923. S. 294.

Bekanntlich fruktifizierte der aus Amerika [illegible] geschleppte Eichenmeltaupilz zumeist nur in [illegible] Form von Konidien, so daß seine einwandfr[illegible] Bestimmung lange Zeit auf Schwierigkeiten [illegible] Erst nachdem Arnaud und Foex 1911 die [illegible] thezien des Pilzes in Frankreich aufgefunden hat[illegible] konnte seine Identität mit dem amerikanis[illegible] Eichenmeltaupilze festgestellt und von Re[illegible] als zu Microsphaera alni gehörig mit f. quercina [illegible] bezeichnet werden. Seitdem sind die Perith[illegible] 1919 von Peglien in Italien, von B[illegible] 1920 bei Hildesheim, 1922 wiederum in [illegible] und zugleich, und zwar verhältnismäßig masse[illegible] in Ungarn gefunden worden, und zwar [illegible] hängig voneinander von Balázs in dem Gemei[illegible] wald Baj im Komitat Komarom und von [illegible] Mágocsy-Dietz in der Umgebung von Bud[illegible] Esztargom und Miskolcz an Quercus Ce[illegible] Quercus pubescens und Quercus peduncu[illegible] Verfasser hat die Befunde nachgeprüft und [illegible] die Perithezien zumeist auf der morphologi[illegible] Oberseite der Blätter, und zwar immer [illegible] lebenden, an dem Baum hängenden Blät[illegible] Neben den normal gefärbten, schwarzen [illegible] thezien konnte Verfasser auch häufig gelbge[illegible] Perithezien feststellen, die wahrscheinlich [illegible] jüngeres Entwicklungsstadium darstellen.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußisches Feld- und Forstpolizeigesetz.

Drittes Gesetz vom 12. Januar 1924 zur Abänderung des FFG. vom 1. April 1880 (GS. S. 37).

Der § 6 FFG. erhält folgende Fassung:

Entwendungen, Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuches) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden 10 Goldmark nicht übersteigt.

Die Ersatzgelder (§ 71, 72) werden in der ursprünglichen Höhe als Goldmark festgesetzt.

Für den Wert der Goldmark ist der Goldumrechnungssatz maßgebend, welchen der Reichsfinanzminister auf Grund der Aufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (R[illegible] I 939) festgesetzt und fortlaufend veröffentl[illegible]

Schreibstoffvergütung der Beamten und [illegible] gestellten im Bereich der Forstkassen.

M. f. L. v. 18. März 1924 — III 2631.

Die Forstrentmeister und die nach dem [illegible] gestelltentarif bezahlten Forstkassenverwalter h[illegible] die Schreibstoffe für den eigenen und den [illegible] brauch des Publikums aus den Amtskosten [illegible] beschaffen; eine Vergütung für das Vorhal[illegible] von Schreibstoffen steht ihnen nicht zu.

Den Angestellten einschließlich der Leh[illegible] werden die Schreibstoffe nicht in Natur verab[illegible] sie erhalten nach Maßgabe des Staatsmini[illegible] beschlusses vom 27. September 1922 (F. [illegible] 1923 S. 3) und des Runderlasses des Herrn F[illegible]

ministers vom 15. Oktober 1923 (Pr. Bes. Bl. 1923 S. 125) eine Schreibstoffvergütung, die der Kassenverwalter zu zahlen und aus den Amtskosten zu bestreiten hat. Beim Wechsel der Dienststelle ist die Vergütung für denselben Zeitraum nur einmal zu zahlen.

Aus der Schreibstoffvergütung sind zu beschaffen: Federn, Federhalter, Blei-, Tinten- und Buntstifte, Messer, Scheren, Lineale, Brief-Beschwerer, Löscher, Gummi und ähnliche Bürobedürfnisse.

Der zum Dienstgebrauch erforderliche Bedarf an Schreib- und Löschpapier, Tinte, Siegellack, Bindfaden und Heftstoffen wird in Natur aus den Amtskosten geliefert.

Es ist nicht zulässig, daß der Kassenverwalter an die Angestellten Schreibstoffe gegen Erstattung der Selbstkosten abgibt.

Hiernach ist vom 1. April 1924 ab zu verfahren. Für die stundenweise bezahlten Forstkassenverwalter und die Forstuntererheber bleibt es wie bisher; die Amtskostenentschädigung liegt in der Bezahlung.

Nichtbeitreibung kleiner Beträge im Verwaltungszwangsverfahren.

FM. v. 31. März 1924 — II B 892.

Die Finanzlage der öffentlichen Körperschaften läßt es nicht mehr vertretbar erscheinen, daß im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach der Verordnung vom 15. 11. 1899 (GS. S. 545) geringfügige Beträge beigetrieben werden, deren Höhe in keinem Verhältnis zu den mit der Beitreibung verbundenen Kosten steht. Die Vollstreckungsgläubiger werden daher in solchen Fällen, wie es bereits vielfach geschehen ist, zur Vermeidung von Verlusten für die Vollstreckungsbehörde auf die Beitreibung verzichten und die rückständigen Beträge niederschlagen müssen.

Um im Interesse des Geschäftsbetriebes der Vollstreckungsbehörden eine möglichst einheitliche Handhabung dieses Grundsatzes zu gewährleisten, wird angeordnet, daß von der Einleitung der Zwangsvollstreckung und der Einzelmahnung bei Beträgen, deren Goldwert am Tage der Beitreibung 50 Pfennig nicht erreicht, allgemein Abstand zu nehmen und die Niederschlagung solcher Beträge herbeizuführen ist. Sollte die für die Niederschlagung zuständige Stelle auf der Beitreibung bestehen, so hat die Vollstreckungsbehörde dem zu entsprechen; es ist jedoch geeignetenfalls an den Finanzminister zu berichten.

Wird zur Durchführung der Beitreibung ein Vollstreckungsersuchen an eine auswärtige Behörde (§ 5 der eingangs erwähnten Verordnung) erforderlich, so ist bei Beträgen bis zu 1 Goldmark von der Beitreibung Abstand zu nehmen und die Niederschlagung zu erwirken.

Die vorstehende Anweisung gilt nicht für Geldstrafen und andere Beträge, deren Beitreibung im öffentlichen Interesse ohne Rücksicht auf die Höhe geboten ist. Sie findet auf dem Gebiete der Justizverwaltung keine Anwendung.

Unberührt bleibt die Vf. d. FM. v. 22. 2. 1924 (I. A. 2. 913, FMBl. S. 38), durch die die nachgeordneten Behörden ermächtigt worden sind, unter gewissen Voraussetzungen von der Einziehung dem Staate zustehender, geringfügiger Einnahmen abzusehen.

Verordnung der Reichsregierung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege.

M. f. L. vom 2. April 1924 — I 4067, III, VI.

Nach § 44 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (RGBl. 1924, S. 15) werden für die Zeit vom 15. Januar bis zum 31. März 1924 Schöffen in Strafsachen nicht zugezogen. Auch vom 1. April 1924 ab wird bei Uebertretungen und bei Vergehen, wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht ist, nach § 8 der Verordnung der Amtsrichter allein entscheiden.

Nach § 211 Abs. 1 Str.Pr.O. kann vor dem Schöffengericht ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn sich der Beschuldigte entweder freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Bisher konnte von dieser Bestimmung nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht werden, da die Schöffengerichte regelmäßig nur an wenigen Tagen der Woche zusammentraten und da diese Sitzungstage schon mit der Verhandlung anderer Sachen besetzt waren.

Seit der Verordnung vom 4. Januar 1924 und der durch sie bestimmten Zuständigkeit der einzelnen Amtsrichter bei Uebertretungen und kleineren Vergehen (§§ 7, 8, bis zum 1. April 1924 § 44 der Verordnung) ist diese Sachlage geändert. Durch A. V. des Justizministers vom 10. Januar 1924 (J. M. Bl. 1924, S. 17) sind die Staatsanwaltschaften angewiesen, von der Möglichkeit des § 211 Abs. 1 Str. P. O. möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen. Die Amtsgerichte sind angewiesen, dafür zu sorgen, daß zu jeder Zeit Verhandlungen im beschleunigten Verfahren des § 211 Str. P. O. vorgenommen werden können.

Das beschleunigte Verfahren eignet sich vorzugsweise auch für die Aburteilung der Uebertretungen der Feld- und Forstpolizei-, Jagd- und Fischereigesetze. Die zuständigen Polizeiorgane, die Forstbetriebs- und Fischereibeamten, einschließlich der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher, die einen Frevler auf frischer Tat ertappen, werden daher, soweit das Amtsgericht in der Nähe und seine Zuständigkeit für die Straftat gegeben ist, den Frevler unter Vermittlung des zuständigen Amtsanwalts bzw. Forstamtsanwalts unmittelbar dem Amtsrichter zur Aburteilung vorführen können. Auf diese Weise erübrigt sich dann auch das oft lästige und zeitraubende nochmalige Erscheinen der genannten Beamten zu einem besonderen Hauptverhandlungstermin.

Die Organe der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei sind unter Hinweis auf die Möglichkeit des oben bezeichneten Verfahrens anzuweisen, von der Befugnis zur unmittelbaren Vorführung eines Beschuldigten zum Zwecke der Einleitung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 211 Str. P. O. in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Verwaltungsgebühren bei der Staatsforstverwaltung.

M. f. L. v. 4. April 1924 — III 2292, II — Allg. B. III 25.

Im Hinblick auf die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Staatsforstverwaltung und die überwiegend im Staatsinteresse erfolgenden Amtshandlungen ihrer Organe werden für den Bereich der Staatsforstverwaltung bezüglich der Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß § 16 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923 (Preuß. Besoldungsblatt S. 247) folgende Richtlinien erlassen:

1. Einer Verwaltungsgebühr unterliegen nur Staatshoheitshandlungen.
2. Gebührenfrei sind daher alle Amtshandlungen, welche zur ordnungsmäßigen Verwertung der Waldprodukte oder zur Nutzbarmachung der Forstflächen, Forstgebäude usw. nach kaufmännischen Grundsätzen notwendig sind (z. B. Verkaufsbekanntmachungen, Losverzeichnisse, Verkaufsabschluß, Vertrags-Ausfertigung für die Gegenpartei, Vertrags-Erfüllung durch Zustellung der Holzzettel oder bei Vorverkauf der Überweisungsliste, Auskünfte über das Kaufobjekt und Anträge auf Kaufgeldstundung).
3. Ferner sind gebührenfrei diejenigen einfachen Auskünfte und Bescheide, die mit der Verwertung der Forstprodukte usw. im Zusammenhang stehen und nach kaufmännischem Brauche unentgeltlich erteilt zu werden pflegen (z. B. Erledigung von Anfragen über Freihandverkäufe, Verpachtungen, Arbeitsgelegenheit usw.), auch wenn das Interesse der Antragsteller überwiegt. In diesen Fällen ist indessen die Antwort als portopflichtige Dienstsache abzusenden.
4. Gebührenpflichtig sind solche Auskünfte und Bescheide, die über das kaufmännisch übliche Maß hinausgehen oder im ausschließlichen Interesse der Antragsteller erfolgen.

Die gesetzlichen Umzugskostenvergütungen.

FM. v. 7. April 1924 — I. C. 2. 1914.

Aus Anlaß eines Einzelfalles wird darauf hingewiesen, daß die im § 1 des Umzugskostengesetzes vom 24. 2. 1877 (GS. S. 15) vorgeschriebenen Sätze Reichsmarkbeträge darstellen und nicht willkürlich in Goldmark umgerechnet werden dürfen. Daß die gesetzlichen Umzugskostensätze infolge der Geldentwertung zur Bewerkstelligung eines Umzuges nicht ausreichen, ist bekannt und hat zur Folge, daß zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen besondere Zuschüsse gewährt werden. Die Gewährung der Zuschüsse ist durch besondere Rundverfügungen geregelt. Lediglich nach diesen Bestimmungen dürfen bis auf weiteres Umzugskosten-Rechnungen festgesetzt werden.

Abrundung von Beträgen bei Anweisung von Reisekosten.

FM. v. 8. April 1924 — I. C. 2. 1850.

Die bestimmungsmäßig vorgesehene Abrundung bezieht sich nur auf Reichsmark-(Papiermark-)Beträge. Bei Berechnung und Anweisung von Reisekosten einschließlich Bezirkstagegelder sind die einzelnen Beträge, soweit sie nicht auf einen vollen Goldpfennig auslaufen, dahin abzurunden, daß Beträge unter 0,5 Goldpfennig unberücksichtigt bleiben, Beträge von 0,5 Goldpfennig und mehr auf einen vollen Goldpfennig aufgerundet werden. Ein Betrag von 5,585 Gmk. würde also auf 5,59 Gmk., ein Betrag von 4,7849 Gmk. auf 4,78 Gmk. abzurunden sein.

Rechtsgültigkeit des Artikels 7 der 12. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes.

FM. v. 9. April 1924 — Bes. 740, I. D. 1. 1284, Lo. [illegible])

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 14. März 1924 (I. B. 5600), betr. Rechtsgültigkeit des Artikels 7 der 12. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes, zur Beachtung für die preußischen Behörden bekanntgegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß durch den Artikel 7 a. a. O. auch Recht unmittelbar für die preußischen Beamten usw. geschaffen worden ist.

Im Artikel 7 der 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181, RBB. Nr. 720 S. 419), die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) erlassen ist, ist bestimmt:

„Werden von dem Reich, den Ländern, den Gemeinden und den sonstigen öffentlichen Körperschaften Dienstbezüge (einschließlich der Tagegelder und sonstigen Aufwandsentschädigungen sowie des Ersatzes von Reise- und Umzugskosten) ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht gegen das Reich, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen öffentlichen Körperschaften kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens.

Diese Vorschrift gilt auch für Zahlungen, die vor dem 1. Dezember 1923 fällig geworden oder geleistet worden sind."

Wie ich aus Eingaben und aus Aufsätzen in Tages- und Fachzeitungen ersehe, wird die Rechtsgültigkeit dieses Artikels 7 angezweifelt, da es eine verfassungsändernde Bestimmung sei, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 nicht erlassen werden durfte; u. a. wird behauptet, diese Bestimmung widerspreche dem Artikel 129 Absatz 1 Satz 3 und 4 Reichs-Verfassung — Verletzung wohlerworbener Rechte —, bedeute einen Ausschluß des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten und stelle eine Enteignung ohne Entschädigung dar (Artikel 153 Reichs-Verfassung).

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß das Reichsgericht in einer Entscheidung des III. Zivilsenats vom 15. Februar 1924 III (251/23) die Rechtsgültigkeit des Artikels 7 a. a. O. anerkannt hat.

Behandlung des Einspruchs nach § 23 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung.

FM. v. 11. April 1924 — FM. I. C. 2. 2180.

Der Einspruch eines Beamten gegen seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand oder gegen seine Entlassung auf Grund der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung (PPAV.) ist bis zum Erlaß der Ausführungsvorschriften nach folgenden Gesichtspunkten zu behandeln:

Die Behörde, die die einstweilige Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung des Beamten

verfügt hat, hat erforderlichenfalls nach Eingang des Einspruchs ohne jede Verzögerung den Sachverhalt in der durch die Sachlage gebotenen Weise aufzuklären. Dabei kann sich in geeigneten Fällen die Anhörung des Beamten zur Erläuterung und Ergänzung des Einspruchs, besonders auch hinsichtlich der Beweismittel, empfehlen.

Will die Behörde nach Prüfung des Sachverhalts dem Einspruch nicht stattgeben, so hat sie ihn unverzüglich der ihr vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Der Begleitbericht hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsjahr des Beamten (z. B. Schulze, Karl, 1889);
2. die Bezeichnung der Behörde, bei der der Beamte beschäftigt ist (z. B. Regierung in Cassel);
3. die Amtsbezeichnung, die Besoldungsgruppe und die Besoldungsstufe des Beamten (z. B. Regierungsobersekretär, VII, 5);
4. die Bezeichnung der Behörde, die die angefochtene Verfügung erlassen hat (z. B. Regierungspräsident in Cassel);
5. die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung und des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens (z. B. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand zum 1. Mai 1924);
6. den Tag der Zustellung der angefochtenen Verfügung (z. B. 20. März 1924);
7. den Tag des Eingangs des Einspruchs (z. B. 29. März 1924).

Der Bericht muß so vollständig sein, daß die vorgesetzte Behörde eine Entscheidung über den Einspruch ohne weiteres treffen kann; etwaiges für die Beurteilung wesentliches Material ist ihm beizufügen.

Die Einspruchsschrift darf, abgesehen vom Eingangsvermerk, zu schriftlichen Mitteilungen nicht benutzt werden.

Entsprechend ist in geeigneten Fällen bei der Vorlegung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einstweilige Versetzungen in den Ruhestand oder gegen Entlassung auf Grund der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung zu verfahren.

Fortfall der Zuschüsse zu den Beschäftigungsgeldern und Wohnungsbeihilfen in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens einschließlich Saargebiet.

FM. v. 14. April 1924 — I. C. 2. 2070.

Da seit 1. April 1924 der höchste örtliche Sonderzuschlag nur noch 22 v. H. des Diensteinkommens beträgt, kommt gemäß der Bekanntmachung vom 13. Februar 1924 (PrBesBl. S. 29)*) eine Gewährung der vorbezeichneten Zuschüsse nicht mehr in Frage; die Zuschüsse fallen daher von diesem Zeitpunkte an gänzlich fort.

Verwertung von Forstnebennutzungen.

M. f. L. vom 22. April 1924 — III 1611 I. Ang.

Nachdem durch den Erlaß vom 24. März 1924 — II 2176, III 4950 — (LwMBl. S. 220)**) angeordnet ist, daß die Goldmark als Wertmesser bei gewissen Vertragsverhältnissen zugrunde gelegt werden soll, bestimme ich hierdurch in Ergänzung des genannten Erlasses und der allgemeinen Verfügung III 137 für 1923 vom 20. November 1923 — III 22745 — (Lw. M.Bl. S. 1027)*), daß die Abgabe von Forstnebennutzungen auf Grund der Nebennutzungstaxe fortan nur noch gegen Goldmark erfolgen darf. Die finanzielle Notlage des Staates läßt es aber dringend geboten erscheinen, auch eine Steigerung der Einnahmen aus Forstnebennutzungen auf das höchstmögliche und irgendwie zulässige Maß anzustreben. Die Regierung beauftrage ich daher, die letzte vor dem Kriege gültig gewesene Nebennutzungstaxe, die den Goldmarkforderungen zugrunde zu legen ist, zunächst daraufhin nachzuprüfen, ob die in ihr vorgesehenen Sätze nicht unbedenklich wesentlich erhöht werden können.

Ich bemerke hierbei, daß eine einheitliche Festsetzung des Preises für Beeren- und Pilzzettel für den ganzen Staat, wie sie durch Erlaß vom 12. Juli 1923 — III 14016 — (LwMBl. S. 623)**) erfolgt war, nicht wieder beabsichtigt ist.

Abgeltung des örtlichen Zuschlags zur Grundmiete für das letzte Kalendervierteljahr 1923 usw.

FM. u. M. f. Volksw. v. 25. April 1924 (I. C. 2. 2040, III. 2. 298 FM., II. 6. 1652 WM.).

I. Wie mir bekannt geworden ist, sind die Hundertsätze für die Errechnung des örtlichen Zuschlags zum Grundzins (Ziff. 100 Abs. 2 der PBV. in der bis einschl. 21. 12. 1923 gültig gewesenen Fassung v. 19. 5. 1923 — FMBl. S. 268 ff. —) trotz der von mir gegebenen Richtlinien im Abs. II des RdErl. v. 28. 9. 1923 — I. C. 2. 5386/III. 2. 1058 usw. (PrBesBl. S. 98) — jetzt noch nicht überall festgesetzt und bekanntgegeben. Infolgedessen konnten die örtlichen Zuschläge vielfach noch nicht erhoben werden. Auf die Einziehung der in Betracht kommenden Beträge darf im finanziellen Interesse des Staates nicht länger verzichtet werden. Es ist zu befürchten, daß die Durchschnittshundertsätze vor dem Jahresabschluß nicht festgesetzt werden können. Deshalb bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt, daß an Stelle der örtlichen Zuschläge für Dienst-, Werk- und Mietwohnungen für die Zeit vom 1. 10. 1923 bis 31. 12. 1923

insgesamt 0,5 v. H. des Friedensmietwertes jeder Wohnung unverzüglich einzuziehen sind.

Wo bereits unter Beobachtung der Vorschriften im Abschnitt I Abs. 2 des RdErl. v. 30. 1. 1924 — I. C. 2. 3/III. 2. 8. usw. (PrBesBl. S. 21 ff.***) — oder gemäß gesondert aufgestellter Grundsätze, sofern diese von den Herren Fachministern genehmigt worden sind, die örtlichen Zuschläge für die genannte Zeit erhoben worden sind, bewendet es hierbei.

II. Zu Abschnitt II Ziff. 2 des RdErl. v. 28. 2. 1924 — I. C. 2. 829, III. 2. 117 (PrBesBl. S. 50)†) — wird bestimmt:

Die Entschädigung für das zur Bewirtschaftung eines Nutzgartens aus öffentlichen Leitungen zu entnehmende Wasser ist am 1. 6., 1. 7. und 1. 8. jedes Jahres mit je $1/3$ der festgesetzten Menge nach den jeweils geltenden örtlichen Wasserpreisen einzuziehen.

---

*) „D. F.-Ztg." Nr. 11 S. 202.
**) „D. F.-Ztg." Nr. 7 S. 120.

*) „D. F.-Ztg." 1923 Nr. 51 S. 897.
**) „D. F.-Ztg." 1923 Nr. 30 S. 524.
***) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 8 Seite 138.
†) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 11 Seite 203.

Festsetzung der Vergütung für Gespanntage im Rechnungsjahre 1923.

M. f. L. vom 26. April 1924 — III 6238 II. Ang.

In Abänderung meiner allg. Vf. III 20 vom 18. 3. 24 (LwMBl. S. 203)*) werden die von den mit Dienstgespannen ausgestatteten Forstbeamten nach Ziffer 3 zu zahlenden Anrechnungsbeträge dahin abgeändert, daß zu zahlen sind:
für Stellen mit schwerer Ration 4,00 GM.,
für Stellen mit leichter Ration 3,50 GM.

Von dem Zeitpunkt ab, wo die Dienstpferde aus der Staatskasse angekauft sind, betragen die neuen Sätze 4,75 bzw. 4,25 GM. Für Einspänner sind 2,75 bzw. 2,60 GM. und nach Beschaffung des Gespanns durch die Staatskasse 3,25 bzw. 3,10 GM. zu erheben.

Die in Ziffer 4 der vorgenannten allg. Vf. aufgeführten Sätze von 40 bzw. 25 GM. bleiben unverändert.

Die s. Zt. übersandten Abdrucke der allg. Vf. III 20 vom 18. 3. 24 sind handschriftlich zu berichtigen.

Die allg. Vf. III 26 vom 11. 4. 24 (Lw. MBl. S. 255)**) bleibt bestehen.

Die in Frage kommenden Beamten und die Forstkassen sind sofort zu benachrichtigen.

Erholungsurlaub für 1924.

M. f. L. vom 29. April 1924 — I 16626, II, III usw.

Das Staatsministerium hat beschlossen, für das Rechnungsjahr 1924 es bei der für das Rechnungsjahr 1923 getroffenen Urlaubsregelung für die preußischen Beamten bewenden zu lassen. Dabei hat das Staatsministerium vorausgesetzt,
1. daß dadurch der Personalabbau weder beeinträchtigt noch verzögert wird,
2. daß die Heranziehung besonderer Urlaubsvertreter auf das äußerste eingeschränkt wird.

Im übrigen gelten die Bestimmungen meines Runderlasses vom 13. 5. 1922 — I B I a 4902 — (LwMBl. S. 356)***). Es wird ersucht, im Bereiche meiner Verwaltung hiernach zu verfahren.

Dienstgespanne.

M. f. L., D. u. F. v. 1. Mai 1924 — III 6466.

1. Die durch meine allgemeine Verfügung III. 1 1924 vom 3. Januar d. J. herabgesetzte Haferration für die Dienstpferde der Forstbeamten wird vom 1. April d. J. ab wieder auf 5 kg für die schwere und 4 kg für die leichte Ration erhöht. Gleichzeitig wird mit Wirkung vom 1. April d. J. ab der Pauschbetrag für die Oberförster, die ihr Gespann in Eigentum behalten haben, sofern sie mehr als 12 ha Wirtschaftsland nutzen, auf den Wert von 12 Zentnern Hafer je Dienstpferd und Vierteljahr erhöht (Ziffer VI der allgemeinen Verfügung III. 54 für 1923).

2. Die amtlichen Preisberichte geben die Preise für Futtermittel frei Bahnhof der Versandstation an. Es sind in ihnen die Kosten des Ausladens, des Transports zum Bahnhof und des Einladens in den Eisenbahnwagen enthalten. Da diese Kosten den Forstbeamten, die ihre Erzeugnisse als Pferdefutter an den Staat verkaufen, nicht entstehen, können ihnen auch nicht die vollen Marktpreise gezahlt werden. Die Ziffer II, 2 c, Abs. 2 meiner allgemeinen Verfügung III. 54 vom 1. April 1923 wird daher dahin abgeändert, daß vom Rechnungsjahre 1924 ab für das von den Forstbeamten angekaufte Pferdefutter diesen nicht der volle Marktpreis, sondern nur 85 % von diesem gezahlt werden.

3. Zu den Kosten, die der Oberförster usw. zu verzinsen und zu amortisieren hat, gehören nur diejenigen für die Beschaffung der Pferde, der Wagen, der Schlitten und der Geschirre einschließlich der durch die Begutachtung und Abschätzung entstandenen Kosten. Es dürfen daher aus dem Fonds für die Ankäufe von Dienstgespannen (zur Zeit Kap. 2 Titel 14 b) künftig auch nur die Ausgaben für diese Anschaffungen bestritten werden. Alle anderen Gegenstände, wie Stallsachen, Bürsten, Laternen usw., sowie Instandsetzungen an Fahrzeugen und Geschirren sind aus dem Dienstkostenersatz (Kap. 2 Titel 12, Abschnitt c) zu bezahlen.

4. Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für die Berechnung der Kutscherlöhne die Entschädigung für acht Arbeitsstunden täglich einschließlich der Sonntage zugrunde zu legen ist. Eine Entschädigung der Sonntagsarbeit nach besonderem Tarif ist nicht zulässig.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Waldgärtners

(Hylesinus piniperda und Hylesinus minor).

M. f. L., D. u. F. v. 6. 5. 24.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745), des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) ordne ich für das Gebiet der Provinzen Brandenburg, Pommern und Grenzmark sowie den Polizeibezirk Berlin folgendes an:

§ 1. Die in meiner Polizeiverordnung vom 9. Januar 1924 auf den 15. Mai festgesetzte Frist für die Entrindung eingeschlagenen Nadelderbnutzholzes und Nadelklobenholzes wird für dieses Jahr bis Ende Mai verlängert.

§ 2. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, auch in Zukunft Ausnahmen von der Fristbestimmung des § 1 der Verordnung vom 9. Januar 1924, insbesondere für Sommereinschlag und Fangbäume, zuzulassen.

J. V.: Ramm.

Bekämpfung der Kreuzotter.

M. f. L., D. u. F. — III 12282 v. 6. 5. 24.

Die durch Runderlaß vom 4. Oktober 1923 — III 19459 — ausgesetzte Belohnung für den Fang von Kreuzottern in den preußischen Staatsforsten wird von 5 auf 10 Goldpfennig für jedes abgelieferte Stück erhöht. Die gezahlten Belohnungen sind bei Kapitel 2 Titel 26 des Haushalts der Forstverwaltung zu verrechnen.

Der Herr Minister des Innern hat durch eine in Nr. 22 des Ministerialblattes für die innere Verwaltung abgedruckte Verfügung vom 24. April 1924 — II D 227, II — für den Fang von Kreuzottern außerhalb der staatlichen Forsten

*) „D. F.-Ztg." Nr. 15 S. 303.
**) „D. F.-Ztg." Nr. 17 S. 365.
***) „D. F.-Ztg." 1922 Nr. 24 Seite 461.

ebenfalls eine Belohnung von 10 Goldpfennig für jedes abgelieferte Stück ausgesetzt, deren Verrechnung bei Kapitel 98 Titel 3 des Haushalts der Verwaltung des Innern angeordnet ist.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

Wer haftet für den Diebstahl im Walde lagernden versteigerten Holzes? Nach § 446 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Uebergang der Gefahr einer Sache an den Zeitpunkt der Uebergabe dieser Sache geknüpft, falls nicht zwischen Käufer und Verkäufer andere Abmachungen getroffen sind. Ein Waldbesitzer veranstaltete eine Versteigerung geschlagenen Holzes. In den verlesenen und ausgehängten Versteigerungsbedingungen war ausdrücklich vermerkt, daß die Gefahr mit dem Zuschlag auf den Käufer übergehe. Ein durch Entwendung des im Walde lagernden Holzes geschädigter Käufer verlangte Ersatz von dem Waldbesitzer, wobei er geltend machte, daß er nichts von den Versteigerungsbedingungen wisse, da er zu der Auktion gekommen sei, als sie schon mitten im Gange war. Er habe die Verlesung der Bedingungen, die angeblich zu Beginn der Versteigerung erfolgt sei, nicht mitangehört, und gelesen habe er sie auch nicht. Ueberdies sei er auch nicht Holzhändler, ihn kümmerten daher derartige Bedingungen nicht, sondern für ihn komme nur der § 446 Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage, wonach eben der Beklagte für den Schaden hafte. Das Oberlandesgericht Kiel hat die Klage abgewiesen. Gleichgültig ist es, so heißt es in den Gründen, ob der Kläger die Verlesung der Bedingungen mitangehört hat oder nicht, oder ob er sie gelesen hat oder nicht. Durch seine Teilnahme an der Versteigerung unterwarf er sich, ebenso wie alle anderen Teilnehmer, stillschweigend den dafür geltenden, in der üblichen Weise durch Aushang und Verlesung bekanntgemachten Bedingungen. Diese Bedingungen bildeten die Vertragsgrundlage für jeden einzelnen Zuschlag. Holzversteigerungen werden bekanntermaßen in der Regel unter bestimmten, vom Versteigerer festgesetzten Bedingungen vorgenommen. Es wäre also Sache des Klägers gewesen, sich rechtzeitig hierüber zu unterrichten. Seine Erklärung, er sei kein Holzhändler, ist völlig belanglos. Es ist auch nicht richtig, was der Kläger weiter behauptet, daß dadurch, daß ihm gestattet wurde, das gekaufte Holz einstweilen im Walde liegen zu lassen, zwischen den Parteien ein Verwahrungsvertrag zustandegekommen sei. Gerade die Versteigerungsbedingungen ergeben ja ganz klar, daß der Beklagte von dem Zeitpunkte des Zuschlages ab keine weitere Verantwortung für das Holz mehr tragen wollte, daß es vielmehr Sache der einzelnen Käufer war, bis zur Abholung des Holzes für dessen Sicherheit selbst zu sorgen*). (Oberlandesger. Kiel, 21. 6. 23, I. U. 147/22.) A. R.

*) Diese Entscheidung ist wichtig. Wir haben dazu aber zu bemerken, daß, wie bei den Staatsförstern, eine Verpflichtung bestehen kann, auch das überwiesene, aber noch im Walde lagernde Holz nach Möglichkeit vor Diebstahl zu schützen. Dadurch kann eine Verschiebung der Rechtslage zugunsten des Holzkäufers eintreten. Die Schriftleitung.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Schulgeldzahlung für Schüler, welche Ostern d. J. in eine höhere Lehranstalt eintreten. Mit Rücksicht darauf, daß das nächste Schuljahr erst am letzten Tage des April beginnt, hat das Ministerium für Wissenschaft in Preußen angeordnet, daß von der Erhebung eines Schulgeldes von den zu diesem Zeitpunkt in höhere Lehranstalten neu eintretenden Schülern und Schülerinnen für April abzusehen ist.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,12 Billionen (April); desgl. am Stichtag 7. Mai 1924 1,15 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 Kilo betrug in der Woche vom 20. bis 26. April 1924 ab märkischer Station 6,80 Goldmark.

Märkischer Naturschutztag. Am 30. und 31. Mai findet in Berlin ein Märkischer Naturschutztag statt. Es werden u. a. neuere Filme vorgeführt werden, ferner findet eine Besichtigung des Museums für Naturkunde statt und eine Hauptsitzung im Auditorium Maximum der Universität, in welcher verschiedene Vorträge gehalten werden. Sodann werden Ausflüge unter sachkundiger Führung veranstaltet. Teilnehmerkarten, für sämtliche Veranstaltungen gültig, sind zum Preise von 2 ℳ vom Naturschutz-Verlag, Berlin-Lichterfelde, Wilhelmstraße 42, sowie am 30. Mai an der Kasse der „Urania" zu haben.

Berlin und sein Wald. Die Reichshauptstadt hat einen sehr bedeutenden Waldbesitz, der nicht allein als Wirtschaftsobjekt, sondern auch als Erholungsstätte benutzt wird und für die Bevölkerung von außerordentlicher Bedeutung ist. Daß unter Umständen den Forstbeamten im Kommunaldienst eine schwierigere Aufgabe zufällt als im Staatsdienst, ergibt sich aus der Natur der Dinge und erfordert auch, daß ihnen eine Stellung eingeräumt wird, die es vermag, die Lust und Liebe zum Berufe dauernd aufrechtzuerhalten, wodurch auch den Interessen der Gemeinden am besten gedient ist. Die Lösung der Frage der Anstellung ist in Berlin bereits in dem Sinne erfolgt, daß ihr das lebenslängliche Dienstverhältnis zugrunde gelegt ist, das mit Rücksicht auf die Natur der forstlichen Tätigkeit eine zwingende Notwendigkeit ist. In einer in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" am 8. April veröffentlichten Mitteilung heißt es, daß die Stadt Berlin mehr als der Staat tüchtigen Betriebsbeamten Aufstiegsmöglichkeiten in Verwaltungsstellen gibt. Damit ist die Einrichtung von Forstverwaltungsstellen gemeint, die nach ihrer Eigenart tüchtigen Betriebsbeamten der eigenen Verwaltung eine Aufstiegsmöglichkeit verschaffen. An dieser guten Absicht hat es der

preußischen Forstverwaltung auch nicht gefehlt, aber die augenblickliche Leitung der Standesvertretung des „Vereins preußischer Staatsförster“ hat es eine Zeitlang als eine ihrer Hauptaufgaben angesehen, diese Aufstiegsmöglichkeit zu bekämpfen. Ob diese Tätigkeit im Interesse des Försterstandes gelegen hat, darf bezweifelt werden. B.

Forstwirtschaftliches.

Aufforstungen in Bolivien. Schon längst bestand in Bolivien der Wunsch, das Hochplateau der Anden aufzuforsten. Professor Posnansky, Rat der bolivianischen Gesandtschaft in Berlin, ist beauftragt, diese Angelegenheit nunmehr in Fluß zu bringen und hat sich deshalb mit dem bayerischen Forstrat Dr. Escherich in Verbindung gesetzt, welcher durch seine Aufforstungsarbeiten in Abessinien und die Expedition nach Nordkamerun mit den einschlägigen Verhältnissen bereits vertraut ist. Escherich hält eine Aufforstung des durchschnittlich 3800 Meter hohen Plateaus bei Verwendung geeigneter Pflanzen und Kulturmethoden sehr wohl für möglich, da reichliche Niederschläge trotz der Nähe der Aequators für genügende Feuchtigkeit sorgen. Zunächst sollen nach den Angaben von Escherich mit den von ihm ausgewählten Holzarten kleine Versuche eingeleitet werden. Wenn diese ein günstiges Ergebnis liefern, dürfte Forstrat Escherich voraussichtlich zur Leitung der ersten Arbeiten nach Bolivien reisen.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 10. Mai.

Die Zahl der Holzverkäufe läßt erheblich nach. Bei den wenigen Verkäufen von Kiefern-Langholz in der letzten Zeit wurden in den geringeren Klassen die Preise der Vorwoche gehalten; bei der I. und II. Klasse gingen die Preise, der fortschreitenden Jahreszeit entsprechend, etwas zurück. Es notierten ab Wald mit Rinde gemessen je Festmeter:

Kiefer I. Kl. 32—**36**—40 *M*, Kiefer II. Kl. 28—**33**—35 *M*, Kiefer III. Kl. 24—**26,5**—29 *M*, Kiefer IV. Kl. 18—**20**—22 *M*, Langgrubenholz, gehalten, 12—**14**—16 *M*, Brennholz, gehalten, Kiefern-Kloben 8—**9,5**—12 *M*, Kiefern-Knüppel 6—**7,5**—9 *M*.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bez. Frankfurt-Oder. Der staatliche Forstgehilfe L. aus Zäckerick stieß im Jagen 184 der Oberförsterei Liebegöricke mit zwei Wilddieben zusammen, welche beide mit Gewehren, Modell 98, ausgerüstet waren. Auf sofort erfolgten Anruf des Forstbeamten suchten beide Wilderer hinter einem Berge Deckung zu nehmen, ohne die Waffen wegzuwerfen. Der Beamte machte darauf der Vorschrift gemäß von der eigenen Waffe Gebrauch und verletzte den einen Wilderer, welcher sich später als der beschäftigungslose Arbeiter Ernst M. herausstellte, so schwer, daß er sofort zusammenbrach. Der zweite Wilderer warf daraufhin sein Gewehr fort und ergriff die Flucht. Von einem dritten Wilderer, den der Beamte bis dahin nicht gesehen hatte, wurden noch drei Schüsse abgegeben, welche der Forstgehilfe ebenso oft erwiderte, ohne daß einer von beiden verletzt wurde. Der zuerst schwer verletzte Wilddieb wurde in das Johanniter-Krankenhaus in Königsberg Nm. geschafft und ist dort seiner Verwundung erlegen. Die Nachforschungen nach den unerkannt entkommenen zwei Wilddieben haben zur Verhaftung eines Schiffers W. Berger aus Alt-Liebegöricke geführt. Weitere Ermittelungen sind im Gange. Die Staatsanwaltschaft zu Landsberg hat die Untersuchung dem Amtsgericht Zehden a. O. übertragen.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 10. Mai 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,60 Goldm. Wildkanin: Winter 0,20 Goldm. Füchse: Winter I 10 Goldm. Steinmarder: I 25 Goldm. Baummarder: I 35 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 2,00 Goldm., Winter 1,00 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,40 Goldm. Damwild: trocken kg 1,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Preise weiter abschwächend. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 10. Mai 1924. Füchse 3 bis 5 Doll., Baummarder 12 bis 15 Doll., Steinmarder 9 bis 10 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 11 cts, blaurandige 7 bis 8 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 50 cts, Katzen, alle Farben gemischt 20 bis 25 cts, Eichhörnchen 15 bis 20 cts, Hasen 23 cts, Kanin, Wildkanin, beste Winterware 8 cts, Rehe, Winter, 35 bis 40 cts, Rehe, Sommer, 60 cts das Stück, Hirsche: Damhirsch 40 cts, Rotwild 30 cts das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 10. Mai 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 11 Doll., Baummarder 14 bis 18 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., Rehe, Sommer, 50 bis 65 cts, Rehe, Winter, 30 bis 35 cts, Hasen, Winter, 22 bis 28 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 50 bis 70 cts, Wildkanin, Winter I 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts das Stück.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Mai 1924. Hechte 120, mittel 133, Schleie 120 bis 135, Portions- 165 bis 185, Aale, groß 150 bis 152, groß-mittel 162 bis 177, für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen: Suppen- 2, 8 bis 10 cm 3, 12 cm 10, unsortiert 4 bis 5,20 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis deren Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 18. **Wartegeld.** Vom 31. März 1924 bin ich auf Wartegeld gesetzt. Ich sollte vom 1. April 1924 ab jährlich 1599 ℳ Wartegeld und 84 ℳ Frauenbeihilfe erhalten. Für die Zeit vom 1. bis 20. April 1924 sind mir 117,60 ℳ gezahlt worden. Am 31. März hatte ich eine Dienstzeit von 44 Jahren 275 Tagen, wozu noch die Kriegszeit in der Heimat kommen würde, also reichlich die gesetzlichen 40 Jahre zur Erlangung des höchsten Wartegeldes gehabt. Am 1. Oktober 1908 bin ich als Dünenmeister in Gruppe 7 in der ersten Gehaltsstufe angestellt worden. Meiner Ansicht nach erhalte ich zu wenig und bitte daher um eingehende Auseinandersetzung der zu zahlenden Beträge. Ferner bitte ich um Mitteilung, welcher Betrag meiner Frau, mit der ich 30 Jahre verheiratet bin, im Fall meines Todes zusteht. Kinder sind nicht vorhanden.

W., staatl. Dünenmeister a. W.

Antwort. Da Sie am 1. Oktober 1908 in Stufe 1 der Gruppe 7 angestellt sind, hatten Sie am 31. März 1924 das nach 14 Dienstjahren zu zahlende Grundgehalt, d. h. die vorletzte Stufe der Gruppe 7, erreicht. Da bei Festsetzung Ihres Wartegeldes die ab 1. April 1924 gültigen Gehaltssätze noch nicht bekannt waren, mußte die Regierung zunächst die alten Bezüge zugrunde legen. Danach ergaben sich bei 1800 ℳ Grundgehalt und 198 ℳ Ortszuschlag = zusammen 1998 ℳ für $^{80}/_{100}$ 1598,40 ℳ = abgerundet 1599. Nachdem inzwischen die neuen Besoldungssätze bekanntgegeben sind, ist Ihr Wartegeld wie folgt zu berechnen:

Grundgehalt	2070 ℳ
Ortszuschlag	456 ℳ
zusammen	2526 ℳ

davon $^{80}/_{100}$ = 2020,80 ℳ, abgerundet 2022 ℳ. Die Frauenbeihilfe ist von 84 ℳ auf 96 ℳ jährlich erhöht worden. Diese letzteren Beträge sind nach Ihren Zahlenangaben der Zahlung für 1. bis 20. April bereits zugrunde gelegt. Das Witwengeld würde jährlich 1213,20 ℳ (d. h. 60 v. H. des Ruhegehalts) betragen.

Rj.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Zehdenick (Potsdam) ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Hirschbach, Oberf. Erlau (Erfurt), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0190 ha Garten, 1,3860 ha Acker, 2,5740 ha Wiese. Sämtliche überzähligen Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Forstdienstgehöft Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist am 1. Juni mit einem Hilfsbeamten (überzähligen Förster oder Hilfsförster) zu besetzen. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,247 ha Garten, 2,240 ha Acker, 0,774 ha Wiese, 0,088 ha Weide. Höhere Schule in Helmstedt. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Salzbrunn, Oberf. Murow, und die **bebaute Hilfsförsterstelle Kotschanowitz**, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), kommen voraussichtlich am 1. Juli zur Wiederbesetzung. Zu der Försterstelle Salzbrunn gehören außer einer guten Dienstwohnung 12 ha Dienstland 3. und 4. Bodenklasse. Die nächste Eisenbahnstation ist 7 km entfernt, und im Ort selbst befindet sich eine katholische Schule. Zur bebauten Hilfsförsterstelle Kotschanowitz gehört eine gute Dienstwohnung und 3,429 ha Dienstland 3. und 2. Bodenklasse. Um die Försterstelle Salzbrunn können sich auch überzählige Förster aus dem Bezirk Breslau bewerben. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1924 hingewiesen. Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. Mai der Regierung Oppeln vorzulegen.

Zum 1. Juli kommen voraussichtlich folgende Stellen im Regierungsbezirk **Königsberg** zur Neubesetzung:

a) Förster-Endstellen:

Dammwalde, Oberf. Fritzen, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Frischenau, Oberf. Tapiau, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Gilge, Oberf. Nemonien, mit Dienstwohnung und 11,962 ha Dienstland.

Gr.-Baum, Oberf. Neu-Sternberg, mit Dienstwohnung und 14,5430 ha Dienstland.

Karlsthal, Oberf. Rehhof, mit Dienstwohnung und 14,577 ha Dienstland.

Kl.-Pöppeln, Oberf. Kl.-Naujock, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Lieblacken, Oberf. Tapiau, mit Dienstwohnung und 14,9994 ha Dienstland.

Mertung, Oberf. Altchristburg, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Nankel, Oberf. Leipen, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Neu-Schwalge, Oberf. Schwalgendorf, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Nemonien, Oberf. Nemonien, mit Dienstwohnung und 12,0770 ha Dienstland.

Rosenberg, Oberf. Papuschienen, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Schetricken, Oberf. Nemonien, mit Dienstwohnung und 11,7070 ha Dienstland.

Schöneck, Oberf. Schwalgendorf, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstaltersliste der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Wolfsheide, Oberf. Rehhof, mit Dienstwohnung und 12,518 ha Dienstland.

b) Forstsekretärstellen:

Warnicken, Oberf. Warnicken, mit Dienstwohnung und 8,0857 ha Dienstland.

c) Hilfsförsterstellen:

Balzerischken, Oberf. Leipen, mit Dienstwohnung und 10 ha Dienstland.

Cranz, Oberf. Fritzen, mit Dienstwohnung und 2,895 ha Dienstland.

Gardienen, Oberf. Foedersdorf, mit Dienstwohnung und 10 ha Dienstland.

Grenzhaus, Oberf. Foedersdorf, mit Dienstwohnung und 7,253 ha Dienstland.

Jonasdorf, Oberf. Rehhof, mit Dienstwohnung und 5,529 ha Dienstland.

Kuran, Oberf. Foedersdorf, mit Dienstwohnung und 7,11 ha Dienstland.

Liep, Oberf. Kobbelbude, mit Dienstwohnung und 8,044 ha Dienstland.

Neu-Tillkeim, Oberf. Greiben, mit Dienstwohnung und etwas Dienstland.

Schönwalde, Oberf. Warnicken, mit Dienstwohnung und 9,875 ha Dienstland.

Rossitten (Kurische Nehrung), Oberf. Fritzen, mit Dienstwohnung und 4,737 ha Dienstland.

Steingrenz, Oberf. Gertlauken, in eine Hilfsförsterstelle umgewandelte Förster-Endstelle mit Dienstwohnung. Dienstland wird reguliert.

Bezüglich der Bewerbungen für sämtliche frei werdenden Stellen wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — hingewiesen. Bewerbungsfrist 26. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Bobile, Oberf. Woidnig (Breslau), ist alsbald anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland etwa 2,70 ha. Bewerbungen sind sofort an die Regierung, Forst-Verwaltung zu Breslau, einzureichen.

Bebaute Hilfsförsterstellen Schmiedefeld und Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), sind zu besetzen. Die zugehörigen neuerbauten Dienstgehöfte sind spätestens am 1. Juli beziehbar. Zu beiden Stellen gehört je ein Hausgarten. Die Zulegung von einigem Wirtschaftsland ist in Aussicht genommen. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Hilfsförsterstelle Schodnia-Niva, Oberf. Kraschcow (Oppeln), kommt voraussichtlich am 1. Juli zur Wiederbesetzung. Zur Stelle gehören eine Dienstwohnung und 4,36 ha nutzbares Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Forsten der ehemaligen Ministerien des Königlichen Hauses.

Oberförsterstelle Ost-Seitenberg ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Bewerber wollen schriftliche Meldung an Herrn Regierungs- und Forstrat Röhrig in Potsdam, Persiusstraße 9, einreichen. Näheres siehe Anzeige in Nr. 18.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Braunfels ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni an den Landrat in Wetzlar einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseher-Stelle Beverungen ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Juli an den Magistrat in Beverungen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dams, überz. Förster in Bockerode, Oberf. Meißner, wird am 1. Juli die Försterstelle Bengendorf, Oberf. Heringen (Cassel), übertragen.

Genschow, überz. Forstsekretär in Neuenkrug, Oberf. Neuenkrug, wird am 1. Juli als Förster nach Podejuch, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Kraft, Forstsekretär in Wesel, wird am 1. Juni die Försterstelle in Nütterden, Oberf. Cleve (Düsseldorf), übertragen.

Krause, überz. Förster in Riesensbeek, wurde am 1. Mai die Förster-Endstelle Riesensbeek, Oberf. Riesensbeek (Hildesheim), übertragen.

Karpe, überz. Förster in Krampe, Oberf. Stepenitz, wurde am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Mützelburg (Stettin) übertragen.

Kuß, Förster in Hirschbach, Oberf. Erlau (Erfurt), wird vom 1. Juni ab unter Ernennung zum Revierförster die Revierförsterstelle Kahlberg, mit dem Sitze in Neukrug, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), übertragen.

Mackauer, Forstsekretär in St.-Goarshausen, Oberf. Goarshausen, wurde am 1. April unter Uebertragung einer Endstelle nach Hohenstein, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden), versetzt.

Nauwerk, Förster in Spring, Oberf. Grimnitz, wurde am 1. April unter auftragsweiser Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Ahrensdorf, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Rothe, überz. Förster in Nordkampen, Oberf. Walsrode, wurde am 1. Mai auf die nichtplanmäßige Försterstelle Oerbke, Oberf. Walsrode (Lüneburg), versetzt.

Schlesereit, Förster in Szarbehlen, Oberf. Wischwill (Memelgebiet), wird am 1. Juni auf die Försterstelle Stalicken, Oberf. Drusken (Königsberg), versetzt.

Schulz, Förster in Neufahrland, Oberf. Potsdam, wurde am 1. April unter auftragsweiser Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Zeblitz, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Schvia, Förster in Knesebeck, Oberf. Knesebeck, wurde am 1. Mai auf die überzählige Försterstelle Celle (Texas), Oberf. Celle (Lüneburg), versetzt.

Speck, überz. Förster in Hombressen, Oberf. Hombressen, wurde die Försterstelle Hombressen, Oberf. Hombressen (Cassel), übertragen.

Im Regierungsbezirk **Stettin** werden am 1. Juli versetzt die Förster:

Dinse von Walbitzow, Oberf. Rothenfier, nach Herrenkamp, Oberf. Rothemühl; **Zengler** von Buschfeld, Oberf. Torgelow, nach Drögeheide, Oberf. Neuenkrug; **Drömming** von Carlsfelde, Oberf. Torgelow, nach Arneburg, Oberf. Ziegenort; **Genz** von Meiersberg, Oberf. Jädtkemühl, nach Buchhorst, Oberf. Neuenkrug; **Gohr** von Kallenhof, Oberf. Stepenitz, nach Chausseehaus, Oberf. Warnow; **Häuer** von Warnow, Oberf. Warnow, nach Corswand, Oberf. Friedrichsthal; **Hasse** von Trechel, Oberf. Rothenfier, nach Walbitzow, Oberf. Rothenfier; **Henschel** von Rothemühl, Oberf. Rothemühl, nach Buschfeld, Oberf. Torgelow; **Lüpke** von Rehrberg, Oberf. Rehrberg, nach Riether Stiege, Oberf. Rieth; **Mildebrath** von Werder, Oberf. Misdroy, nach Trassenmoor, Oberf. Pudagla; **Miltzow** von Schlebendorf, Oberf. Stepenitz, nach Siedenbollentin, Oberf. Golchen; **Pfalzgraf** von Chausseehaus, Oberf. Warnow, nach Riesenbrück, Oberf. Neuenkrug; **Reddin** von Pritter, Oberf. Misdroy, nach Hammelstall, Oberf. Rothemühl; **Retdorf** von Buchhorst, Oberf. Neuenkrug, nach Neujasenitz, Oberf. Falkenwalde; **Schulz** von Neuendorf, Oberf. Warnow, nach Warnow, Oberf. Warnow; **Schulz, W.,** von Klütz, Oberf. Podejuch, nach Neuendorf, Oberf. Warnow; **Wiesemann** von Riether Stiege, Oberf. Rieth, nach Rothemühl, Oberf. Rothemühl.

Im Regierungsbezirk **Wiesbaden** wurden am 1. April auf Grund des § 15 Absatz 1 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Die Hegemeister: **Pönch** in Neuhaus, Oberf. Dillenburg; **Groß** in Ranzenbach, Oberf. Oberschelo; **Jung** in Seibertshausen, Oberf. Gladenbach; **Fasand** in Scheuernbergerhof, Oberf. Merenberg; **Wilhelm** in Köppern, Oberf. Homburg v. d. Höhe. Der Förster: **Heinz** in Dillhausen, Oberf. Johannisburg.

Naak, Hilfsförster in Lychen, Oberf. Alt-Placht, wurde am 1. Mai nach Heegermühle, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Klawitter, Hilfsförster in Sellenwalde, Oberf. Menz, wurde am 1. Mai nach Ruhlsdorf, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Juli nach Alte Försterei Pritter, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Warzecha, Hilfsförster, wurde nach Karzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Weber, Hilfsförster in Neujasenitz, Oberf. Falkenwalde, wird am 1. Juli nach Klütz, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Kaetzke, Forstgehilfe in Tegel, Oberf. Potsdam, wurde am 1. April nach Markgrafpieske, Oberf. Colpin (Potsdam), versetzt.

Troemper, Forstgehilfe in Hohenstein, Oberf. Erlenhof, wurde am 16. April nach Hahn, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), versetzt.

Bayern.

...n, Forstwart in Hain i. Sp., Forstamt Hain, wir am 1. Juni nach Sommerkahl, Forstamt Hain i. Sp., berufen.

Hessen.

In den Ruhestand wurden versetzt:

...er, Dr., Landforstmeister, Staatsrat im Ministerium der Finanzen und Vorsitzender der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung; die vortragenden Räte in der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, Ministerialrat Dr. Walther, Dr. Grünewald und Diefenbach, ferner die Geh. Forsträte Braunwein, Hoffmann, Lang, Ebel, und die Forsträte André, Schlotterer, Eickemeyer, Walter.

Joseph, Ministerialrat, wurde zum Staatsrat im Ministerium der Finanzen und Vorsitzenden der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung mit der Amtsbezeichnung „Landforstmeister" ernannt.

Guntrum, Forstrat in Heppenheim a. d. B., wurde zum vortragenden Rat in der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung mit der Amtsbezeichnung „Oberforstrat" ernannt.

Württemberg.

Barth, Forstmeister in Klosterreichenbach, wurde auf das Forstamt Steinwald in Freudenstadt versetzt.

Pfleiderer, Forstmeister in Welzheim, wurde auf das Forstamt Reutlingen versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegierten- und Mitgliederversammlung

... Montag, dem 26. Mai, im Klub der ...wirte, Berlin, Dessauer Straße 14, parterre. ...inn 9½ Uhr vormittags.

Tagesordnung:

...eschäftsbericht.
...ahl des Vorstandes.
...esprechung über:
...Geschäftsanweisung, Referent: Kollege Weber in Rister.
Besoldung, Referent: Kollege Velte.
Dienstaufwand, Referent: Kollege Ißbrücker.
Jagd, Referent: Kollege Ristow.
...schiedenes.

...m Sonntag, dem 25. Mai, nachmittags 5 Uhr, ...menkunft in demselben Lokal und Aus...e über die Punkte der Tagesordnung.

... wird dringend gebeten, daß sämtliche ...kgruppen einen Delegierten zu der Ver...lung entsenden, und daß alle Kollegen, die ...end ermöglichen können, an der Versammlung ...hmen. Für Delegierte werden die erforder... Reisekosten vergütet. Hennig.

Betreffend Beitragszahlung für 1924.

...e Kollegen, die mit ihrer Beitragszahlung ...r 1924 noch rückständig sind, werden gebeten, ...er Pflicht nunmehr ungesäumt nachzu...men, da das Geld für die Ende dieses ...onats stattfindende Delegierten-Versammlung ...ingend gebraucht wird. Aktive Beamte ...len 6 Mk., inaktive 3 Mk. Zahlung hat ...tweder an die Bezirksgruppen-Schatzmeister ...er direkt auf Postscheckkonto unter folgender ...schrift zu erfolgen: „Revierförster Velte in ...rne bei Dölzig (Kreis Soldin), Konto ...3859, Postscheckamt Berlin".

...ie Herren Delegierten werden gebeten, sich ...r die am 26. Mai in Berlin stattfindende ...elegierten-Versammlung mit den nötigen ...eldmitteln zu versehen, da eine Auszahlung ...r Reise- usw. Kosten in der Versammlung ...lost nicht erfolgen kann.

Der Schatzmeister: Velte.

...ein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Die diesjährige Hauptversammlung findet ... und 7. Juli in Berlin im „Spaten", ...chstraße, statt. Am 6. Beginn der Ver...ngen um 4,30 Uhr nachmittags. Am 7. ... der Verhandlungen um 9 Uhr vormittags. Die Kollegen, welche an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, durch den Bezirksgruppen-Vorsitzenden oder direkt an den Unterzeichneten bis zum 15. Juni d. J. ihre Teilnahme anzuzeigen.

Tagesordnung:

1. Die dienstliche Stellung des Forstsekretärs und Einrichtung von Forst-Obersekretärstellen bei den preußischen Oberförstereien.
2. Der Dienstbetrieb auf den Oberförstereibüros, Verlosungsarbeiten, Holzverkaufs-Verhandlungen.
3. Dienstwohnungs- und Wirtschaftsland-Angelegenheiten.
4. Dienstaufwandsentschädigung.
5. Jagdangelegenheiten.
6. Beitragsfestsetzung.
7. Vereinszeitung.
8. Rechnungslegung.
9. Verschiedenes.
10. Vorstandswahl.

Die Herren Kollegen werden um rege Teilnahme gebeten. Die Herren, welche zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sprechen wollen, bitte ich, mir Mitteilung unter Angabe des Themas bis zum 25. Juni bestimmt zukommen zu lassen. Um einen Teil der Reisekosten aus der Vereinskasse decken zu können, werden die Kollegen gebeten, die bis zum 30. Juli zu entrichtenden Beiträge bis zum 15. Juni an den Kollegen Froese in Helfta bei Eisleben einzusenden. Anträge außer der vorstehenden Tagesordnung können nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum 10. Juni bei mir eingehen. Stein.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die dreißig Mark übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen

zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Aus der Sammlung für reichsdeutsche Forstleute und Berufsjäger; eingesandt vom „Hubertusfonds" Wien XV, 160 M; Sammlung anläßlich eines gemütlichen Bierabends im Bräustübl der Phönix-Brauerei zu Essen, zu dem Herr Fehrenberg eine Anzahl Jagdfreunde geladen hatte; eingesandt von Herrn C. Otto Schwab in Essen, 148,50 M; Skatgewinn, eingesandt von Herrn Boerner, Schloß Ullersdorf bei Niesky O.-L., 64,50 M. Buße für ein Jagdvergehen, eingesandt von Herrn Oberförster Treskow, Emanuelssegen, 46 M.

Ferner 1 zu 20,—, 1 zu 19,70, 1 zu 16,40, 1 zu 15,60, 1 zu 6,—, 1 zu 5,80, 1 zu 5,—, 3 zu 3,—, 1 zu 2,80, 1 zu 2,—, 1 zu 1,85 M. Zusammen 523,15 M.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei allen **Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 6. Mai 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9154. **Knaup,** Franz, Förster, Forsthaus Bruchhausen bei Hüsten in Westfalen. XI.
9155. **Brutz,** Erich, Hilfsjäger, Rosenhöh, Post Neu-Wuhrow, Kreis Dramburg in Pommern. II.
9156. **Strauß,** Paul, Städtischer Revierförster, Preiland, Post Deutsch-Wette, Kreis Neiße. VI.
9157. **Gabriel,** Josef, Förster, Schedliske, Post Dambrau, Kreis Falkenberg O.-S. VI.
9158. **Hobohm,** Walter, Forstgehilfe, Forsthaus Ziegelei, Post Erxleben, Kreis Neuhaldensleben. XVI.
9159. **Heintschel,** Josef, I. Forstsekretär, Fh. Zervelin, Post Weggun, Kreis Templin Um. IX.
9160. **Menge,** Paul, II. Forstsekretär, Fh. Zervelin, Post Weggun, Kreis Templin Um. IX.
9161. **Dorow,** Rudolf, Hilfsförster, Fh. Zervelin, Post Weggun, Kreis Templin Um. IX.
9162. **Florek,** Alfred, Reviergehilfe, Fh. Dombrowa, Post Kandrzin, Kreis Cosel O.-S. VI.
9163. **Möring,** Otto, Hilfsförster, Forsthaus Heinrichslust, Post Schlawa, Kreis Freystadt. VIII.
9164. **Stosch,** Karl, Förster, Kepperdorf bei Jauer in Schlesien. VIII.
9165. **Göppner,** Konrad, Hilfsjäger, Dombrowka, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz O.-Schl. VI.
9166. **Pelikan,** Fritz, Hilfsjäger, Fh. Rothenburg in Pommern, Post Sülze in Mecklenburg. III.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Konrad, August, Förster, Wulkersdorf bei Coschenblatt.
Preiß, Karl, Waldwärter, Kamnitz, Post Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt.

Ortsgruppe Ost-Priegnitz. Am Montag, dem 16. Juni, mittags 12 Uhr, findet in Karnzow eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Die Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Anschließend Scheibenschießen mit Pürschbüchse und Schießen auf Wurftauben. Jedes Mitglied wird gebeten, einen kleinen Preis zu stiften. Abends gemeinsames Beisammensein. Die Damen der Mitglieder werden hiermit herzlich eingeladen. Für Kaffee wird Sorge getragen, Abendbrot und Getränke können erstanden werden. Anmeldung über Anzahl der Teilnehmer einschließlich Damen bis 10. Juni erbeten.

Darsikow, den 2. Mai 1924.

Lichte, Schriftführer.

Ortsgruppe Groß-Strehlitz.

Am Sonntag, dem 1. Juni, findet um 5 Uhr nachmittags in Dietrichs Brauerei zu Groß-Strehlitz eine Versammlung statt, wozu die Kollegen gebeten werden, zahlreich zu erscheinen.

Druch, Vorsitzender.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Dienstag, dem 20. Mai, findet eine Exkursion in die Gräflich von Westerholt-Gysenbergschen Forsten in Zythen statt. Nach der Exkursion eine Versammlung und gemeinschaftlicher Kaffee. Treffpunkt um 11 Uhr im Bahnhof Haltern. Sämtliche Mitglieder mit Damen und Gäste sind freundlichst eingeladen. Berkenheger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G II.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Oppeln.

Am Sonntag, dem 25. Mai cr., findet im Fürstlichen Gasthaus in Slawentzitz im Anschluß an die Versammlung der Ortsgruppe Groß-Strehlitz des V. f. P. D. eine Bezirksgruppen-Versammlung des Deutschen Forstbeamten-Bundes statt.

Außer dem Bericht über eine am 6. d. Mts. in Breslau stattgehabte General-Versammlung unter dem unterzeichneten Vorsitzenden stehen außerordentlich wichtige Punkte auf der Tagesordnung.

Ehrenpflicht aller national gesinnten Privatforstbeamten, die bereit sind, mit uns für die noch keineswegs gesicherte Existenz des Privatwaldbesitzes und den wirtschaftlichen Aufbau unseres Vaterlandes zu arbeiten, ist es, recht zahlreich zu erscheinen. Auch die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden werden gebeten, vollzählig zu erscheinen.

Die Mitglieds-Beiträge für Schlesien betragen einschließlich des Bundesbeitrages, wie schon in Nr. 6 des Vereinsorgans bekanntgegeben, für:

1. Akademiker, verh.,	jährlich	27,00	Mk., d. i. pro ¼ Jahr	6,75 Mk.
2. „ ledig,	„	18,00	„ „ „ „ „	4,50 „
3. Revierförster	„	23,40	„ „ „ „ „	5,85 „
4. Förster	„	16,20	„ „ „ „ „	4,05 „
5. Hilfsförster, verh.	„	9,60	„ „ „ „ „	2,25 „
6. „ ledig	„	5,40	„ „ „ „ „	1,35 „

und sind, soweit dies noch nicht geschehen, baldigst an die nachstehend aufgeführten Unterzahlstellen des Bezirks abzuführen:

a) für Groß-Strehlitz an Herrn Oberf. Gnerlich in Groß-Strehlitz,
b) „ Falkenberg „ „ Hilfsförster Kubikowsky in Fh. Rogau, Kr. Falkenberg,
c) „ Kreuzburg „ „ Revierf. Wagner in Fh. Knesa, Post Zembowitz, O.-S.,
d) „ Tost „ „ Forstverwalt. Druch in Centawa, Post Blottnitz, O.-S.,
e) „ Ratibor „ „ Revierf. Kroker in Solarnia, Post Drziergowitz, Kr. Ratibor,
f) „ Moschen „ „ Förster Scholz in Fh. Servitut, Post Poln. Rasselwitz.

Hauptzahlstelle für den Bezirk Oppeln ist nach wie vor Herr Revierförster Blaschke in Mikultschütz, Kr. Hindenburg, O.-S. Postscheck: Amt Breslau Nr. 9622.

Fh. Friedrichsgrund, Post Friedland, O.-S., den 8. Mai 1924.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Oppeln.
Nerrlich.

Untergruppe Breslau.

Die Ortsgruppe Steinau a. O. hat am Sonntag, dem 25. Mai, Besichtigung des Reviers Lammelwitz. Treffpunkt 1 Uhr an der Försterei Lammelwitz. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.

Forsthaus Wilhelminenthal, Post Köben a. O., den 7. Mai 1924.

H. Buntrock, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Anschließend an den in Nummer 16 dieser Zeitschrift veröffentlichten General-Versammlungsbericht erfolgt nachstehende

Jahresrechnung für 1923.

I. Mitgliedernachweis.

Das Rechnungsjahr 1923 begann mit . . 561 Mitglieder
Im Laufe des Jahres starben, soweit bekannt . . . . 11 Mitgl.
Ausgeschieden (Nachnahme verweigert) . . . . 14 „
Unbekannt verzogen . . . . . . 15 „ 40 „
Der Verein hatte am Schlusse des Jahres 1923 521 Mitglieder

II. Vermögensnachweis.

Reservefonds: Papiermark
4½ % Berliner Stadtanleihe (Nennwert) . . 11 000,—
4 % Lichtenberger Stadtanleihe „ . . 5000,—
4 % Reichsanleihe (Nennwert) „ . . . 2800,—
Sparbuch der Ruppiner Kreissparkasse . . . . 2850,—
Summa 21 150,—

A. Einnahme.

Titel 1. Reservefonds:
vacat (Zinsen sind nicht gezahlt).

Titel 2. Krankenkasse: Papiermark
521 Mitgliederbeiträge à 7,50 M 3907,50

Titel 3. Begräbniskasse:
521 Mitgliederbeiträge à 7,50 M 3907,50
Zuwendungen von Mitgliedern . 100 152 805,—
Verkauf der Lichtenberger 4 % Stadtanleihe . . . . . . 3600,—
Verkauf der 5 % Reichsanleihe . 1900,— 100 162 212,50

Titel 4. Sonstige Einnahmen:
vacat.

Sa. Einnahme 100 166 120,—

B. Ausgabe.

Titel 1. Reservefonds. vacat.

Titel 2. Krankenkasse:
10 % von 3907,50 M zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe § 7 Abs. 1 390,75
(Krankheitskostenbeihilfen konnten bei der großen Geldentwertung nicht gezahlt werden.)

Titel 3. Begräbniskasse:
10% von 3907,50 M zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe, § 7. 1 390,75
Begräbnisbeihilfe an die Hinterbliebenen von 6 verstorbenen Mitgliedern à 500 M . . . = 3000,— 3390,75

Titel 4. Verwaltungskosten:
Für Postaufträge . . . . . . 61 140,—
„ Porto-Auslagen . . . . . . 3465,— 64 605,—

Titel 5. Sonstige Ausgaben:
Kursverlust und Spesen beim Verkauf der Anleihepapiere . 1113,—

Summa Ausgabe 69 499,50

Kassenabschluß und Vermögensnachweis.

Einnahme 100 166 120,— Papiermark
Ausgabe 69 499,50 „
Bleibt Ueberschuß 100 096 620,50 Papiermark

Der Reservefonds ist:
4 % Berliner Stadtanleihe 11 000
*) 60 % Sparanteile der Sparkasse Neuruppin . . . . 200 000 211 000,—

Mithin hat der Verein ein Vermögen von 100 307 620,50 Papiermark.

Vorstehende Rechnung ist von uns geprüft und für richtig befunden.

Neuruppin, den 20. Februar 1924.

Die Kassenrevisoren:

gez. Külzow, Staatl. Hegemeister, Stendenitz bei Neuruppin.
gez. Krause, Stadthauptförster, Wendemark bei Neuruppin.

Wiederholt richte ich die Bitte an die säumigen Mitglieder, sich ihrer Beitragspflicht für das Jahr 1924 zu erinnern. Begräbnisbeihilfen sollen sofort gezahlt werden, können es aber nicht, wenn die hierzu benötigten Gelder fehlen, und die Benachteiligten sind die Hinterbliebenen! Nach den Satzungen sind die Beiträge im Laufe des Monats Januar jedes Jahres entweder an mich zu entrichten, oder sie werden nach dem 1. April durch Postaufträge, welche zu Lasten des Säumigen fallen, erhoben. Der Termin zu letzterer Maßnahme ist für 1924 bis 15. Mai hinausgeschoben, von da ab werden Postaufträge gesandt. Außerdem bitte ich die Mitglieder, ihre Angehörigen mit den Satzungsbestimmungen vertraut zu machen, wohin sie sich beim Ableben des Mitgliedes zu wenden haben, damit rechtzeitig die Beihilfen gesandt werden können und ich nicht, wie dieses wiederholt geschehen, erst nach Monaten Kenntnis vom Todesfall erhalte. Die Sterbeurkunde ist beizufügen. Der unterlaufene Schreibfehler betr. Todesfall eines Mitgliedes muß dahin berichtigt werden: Hegemeister Nickel-Dipperz (anstatt Nickel-Ziebach). Weidmannsheil!

Neuruppin, 26. April 1924.

Wittkowsky, Vorsitzender.

*) 200 000 Papiermark überwiesen von einem treuen, langjährigen Mitgliede zur Stärkung des Reservefonds.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Familien-Nachrichten

Am 3. d. Mts. verschied nach 5 monatigem Krankenlager unser lieber Freund und Kollege, mein getreuer Mitarbeiter seit 22 Jahren, der

Hegemeister

August Sägert

in Forsthaus Gr.-Köris, Oberförsterei Kgs.-Wusterhausen,

im 62. Lebensjahre.

Ehre seinem Andenken! Einen Bruch auf sein frisches Grab!

Namens der Beamten der Oberförsterei Kgs.-Wusterhausen:
Menzel, Revierförster. (1612

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Fürstl. Först. Callas in Forsth. Tettau eine Tochter.

Dem Staatl. Hilfsförster Oppermann i. Kauschen ein Sohn.

Dem Preuß. Staatsoberförster Spangenberg in Pflastermühl (Grenzmark) eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Tine Binkhoff mit dem Stadtförster Joseph Quick in Ostenfelde.

Frl. Ilse Ehrke in Forsthaus Keber mit dem Staatl. Hilfsförst. Paul Wolff i. Kl.-Michelsdorf.

Frl. Johanna Feldt, Guts- u. Forstverwaltertochter in Fh. Todtenkopf, mit dem Förster Hugo Draeger in Todtenkopf-Voigtsbrügge.

Frl. Martha Hampe, Hegemeistertochter in Forsthaus Schlettan, mit dem Lehrer Walter Schulze in Salzwedel.

Frl. Mimmi Hoeck in Düben mit dem Staatl. Hilfsförster Georg Schubert in Hammermühle.

Frl. Gertrud Lücke in Lasdehnen mit dem Staatl. Hilfsförst. Ernst Großgerge i. Sturmen.

Fräul. Else Rux, Hegemeistertochter in Forsth. Rehberg, mit dem Stadtobersekretär Erich Beyer in Berlin.

Fräul. Erna Rux, Hegemeistertochter in Forsth. Rehberg, mit dem Kaufmann Friedrich Hey in Bückeburg.

Frl. Charlotte Weiland, Staatsförstertocht. in Försterei Elbrighausen, mit dem Lehrer Heinrich Brückmann in Neu-Ludwigsdorf.

Frl. Lucie Welsow in Neu-Stettin mit dem Staatl. Hilfsfrst. Walter Getzschmann in Wilhelmshöh.

Fräul. Alice Wilke in Cladow mit dem Staatl. Hilfsförst. Ernst Mette in Massin.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsfrst. H. Dehn mit Frl. Erika Todtenkopf in Knobenort.

Sterbefälle:

von Bassewitz, Oberforstmeister a. D. in Schwerin i. M.

Bungart, Hegemeister u. Forstsekretär in Forsthaus Medebach.

Franz, Forstmeister in Gera.

Klettke, Oberförsterfrau in Kostuchna.

Losensky, Hegemeister a. D. in Neuzelle.

Maroldt, Oberförster a. D. in Trier.

Schulze, Staatl. Hegemeister a. D. in Cassel-Wilhelmshöhe.

Schwolow, Staatsförster i. R. in Sensburg.

Holz u. Güter

Wir suchen

Tannen- oder Fichtenborke

und bitten um bemustertes Angebot. (1620

Hannoversche Korbwarenfabrik A.-G., Hannover, Grupenstr. 15.

Stellenangebote

Zur Ausführung der Taxationsarbeiten in der rund 1260 ha großen Stadtforst wird für **sofort** ein perfekter (1624

Einrichter

gesucht. Nur solche Herren wollen sich melden, die über reiche Erfahrung in Forsteinrichtungsarbeit., Kartenzeichnen usw. verfügen u. selbständig Taxationsarbeit. nachweislich bereits mit Erfolg durchgeführt haben. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüch. sind zu richten an

Städtische Oberförsterei Osterode (Harz).

Die Gemeinde-Oberförsterstelle

Braunfels ist zum 1. Juli 1924 zu besetzen. Größe 6800 ha. **Besoldung** (Grundgehalt, Ortszuschlag, Frauen- und Kinderzuschlag) nach staatlichen Grundsätzen. **Dienstaufwand** einschl. Kleidergeld und sämtlicher Dienstaufwendungen, mit Ausnahme der Porto- und Formularkosten, 1800 Mk. jährlich. **Brennbedarfsentschädigung:** a) für das Dienstzimmer 10 rm Harthderbholz unentgeltlich oder Geldentschädigung nach Durchschnittspreisen des Stadtwaldes Braunfels; b) für die Wohnung 80 Mk. Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung des Brennmaterials. **Besoldungsdienstalter** nach staatlichen Grundsätzen. Im Dienste des Staates oder der Gemeinden verbrachte Dienstzeiten können bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Pensionsdienstzeit angerechnet werden. Beschaffung einer Dienstwohnung vom Verband beschlossen. Es werden nur Bewerber berücksichtigt, welche die Befähigung zur Verwaltung einer staatlichen Oberförsterei durch Prüfungen nachgewiesen haben. Bewerbungen, denen Lebenslauf, Gesundheits- und sonstige Zeugnisse in Urschrift oder begl. Abschrift beizufügen sind, sind an den Unterzeichneten bis zum 1. Juni d. J. einzusenden.

Wetzlar, den 5. Mai 1924.

Der Landrat. (1614

Forstaufseher-Stelle.

Bei der diesseitigen Verwaltung ist sofort die Stelle eines

Forstaufsehers

zu besetzen. Anstellung zunächst auf einjährige Probe, sodann gemäß der Verordnung über die Verwaltung der den Gemeinden 2c. gehörigen Forsten vom 24. 12. 1816 und der hierzu ergangenen Oberpräsidial-Instruktion vom 19. Mai 1857. Besoldung nach Gruppe III. Familienwohnung voraussichtlich vorhanden. Die Stelle ist den Inhabern des Forstversorgungsscheines vorbehalten. Bewerbungen bis 10. Juli 1924.

Beverungen, den 6. Mai 1924.

Der Magistrat. Gerling. (1621

Junger, einfacher

Hilfsjäger,

Schlesier, nicht über 19 J., mit besten Zeugnissen und Empfehlungen, wird zum 1. Juli 1924 gesucht. Gehalt nach Vertrag. Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgesandt werden, zu richten an die (1625

Forstverwaltung Berghof Haasel, Kreis Jauer, Bezirk Liegnitz.

Für das **Stiftsforstrevier Linda, Kr. Lauban,** wird mit Antritt zum 1. Juli l. J.

ein Hilfsförster

gesucht. Gehalt nach Gruppe 2 des Staatsdienstes, freie Wohnung im Forsthause, Deputatholz. Bewerbungen erbet. an das **Forst- u. Rentamt des Stifts Joachimstein, Post Nikrisch O.-L.** Vorstellungen nur auf Aufforderung. (1611

Stellengesuche

Suche Stellung als

Forstgehilfe

oder ähnlichen Posten. Bin 18 J., evang., 1,80 m groß, geprüft vom V. für Privatforstbeamte Dtschlds., Prüfung mit „Gut“ bestand. Frdl. Bescheid erbittet

Werner Schönfelder, Forstgehilfe, **Seiffen im sächs. Erzgeb.** (1579

Zeugnisabschriften

werden sauber, schnell und billigst angefertigt. (1555

E. Jacobi, Elberfeld 8, Färberstr. 20.

Akad. geb. Forstm., 35 J., **sucht Stelle als**

Oberf., Revierf.

oder im Holzhandel, eventl. auch als Einrichter. Für Vermittlg. zahle ich nach Abschluß entspr. Prov. Angeb. unt. **Nr. 1034** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Ausgewiesener Forstsekretär,

1½ Jahr Forstschule, über 3 Jahre bei Kommunaloberförsterei angestellt, **sucht Stellung als Forstsekr., Hilfsförster od. Förster.** Angeb. unt. **Nr. 1602** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstmann,

verh., tücht., pass., weidger. Jäger u. Heger, energ., sehr rüstig, abnorm. Genie für kranke Reviere u. 2 bein. Zeug. in Gartenb., Fisch., Hundedress. u. noch in viel. and. firm, **sucht Stelle auch als Wander-, Forst-, Jagdauff., Waldwart, Jagdhausverwaltg., Instandhaltung usw.** Gefl. Angebote an **Rob. Müller, Dresden-A.,** Walpurgisstraße 3. (1610

Suche zum 15. 6. [...] später **Stellung** als

Hilfsförster,

22 J., 1,80 m. Forst[...] unter staatl. Oberf[...] m. „Gut“ absolviert. [...]

Mausch, Mich[...] Bez. Breslau.

Lehrstelle

zur gründl. Ausbild[...] mittl. Forstdienst [...] für 19j. jungen Mann [...] angeseh. Familie, [...] Berechtig. Bereits [...] in Forstlehre. Vollpe[...] erwünscht, aber nicht [...]dingung. Gefl. Ang[...] Fürstl. Forstass. K. [...] in **Ilsenburg i.** [...]

Suche sofort für [...] **Forstlehrling,** [...] Förstersohn, umständ[...] da mehrfach mit [...] **bedroht, zur Fort[...] seiner Lehrzeit** u. [...] Ausbildung

Forstlehrstel[le]

in größerer Verwal[tung] **unbesetztes Geb[...]** 17 Jahre alt, 1,7[...] Gymnasiast, schrei[...] schneidiges Auftreten [...] Forst- u. Wildbie[...] forstl. u. jagdl. Ke[nnt]nisse. Zeugnisse [...] Evtl. Pensionszahl[...] Vereinbarung. [...]stellung auf Wunsch[...] Forstverwalter **L[...] in Bettelhoven[...] Kr. Ahrweiler** [...] (Mitgl. des Vereins [...])

Verlag J. Neumann, N[eudamm]

Soeben erschi[enen]

Tabellen zum Bestimm[en] der wichtig[sten] Holzgewächs[e]

des deutschen Wald[es] [...] einiger ausländisch[en] [...] gebauten Gehölze [...] Blättern und [...] Holz und [...]

Von

E. Herrm[ann]

Geh. Regierungs- [...] Forstrat, Dozent [...] d. Friedrich-Wilhe[lms-] Universität zu [...]

Zweite, vermehrte [...] verbesserte A[uflage] Mit 88 Abbild[ungen] auf 6 Lichtdruck[tafeln]

Preis 4 Goldm[ark]

Dem angehenden Forst[mann] werden die Tabellen [...] seine Ausbildung [...] Dienste leisten, [...] der erfahrene Prakt[iker] [...] in ihnen einen [...] Ratgeber finden. [...] der neuen Auflage [...] gebenen Abbildungen [...] der Text der Tabellen [...] schaulichster Weise [...]

Zu beziehen durch [...] Buchhandlung und [...] Verlagsbuchhan[dlung]

J. Neumann in Neudamm

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1900), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. Neudamm, den 23. Mai 1924. 39. Band.

Das Tragen von Uniform seitens der Forstbeamten.

Von Carl Balt, Hannover.

Die Uniformfrage hat bei den Verhandlungen des preußischen Förstertages in Berlin eine ziemlich stark hervortretende Rolle gespielt, und bei dieser Gelegenheit ist auch wiederholt in die Erscheinung getreten, daß es nicht an unrichtigen Auffassungen über den Zweck und die Bedeutung der Uniform und die das Tragen derselben regelnden Vorschriften fehlt. Besonders die Meinung weicht von dem Kern der Dinge ab, daß für die Forstbeamten das Normale grundsätzlich der Bürgerrock sei, weil sie keine militärisch organisierten Beamten sind und demgemäß das Tragen von Dienstkleidung nur so weit vorgeschrieben werden könne, als es die Kenntlichmachung des Beamten vor der Öffentlichkeit erfordert, womit aller Wahrscheinlichkeit nach gesagt sein soll, soweit sich der Beamte tatsächlich in der Ausübung seines praktischen Dienstes befindet. Es werden immer Vergleiche aufgestellt zwischen Bahn- und Postbeamten, während von dem einzig zutreffenden Vergleiche, nämlich mit den Polizeibeamten, als welche im weiteren Sinne auch die Forstbetriebsbeamten anzusehen sind, ganz auffallenderweise stets Abstand genommen wird. Wenn einmal bei der Beurteilung dieser Frage auf irgend eine andere Beamtenkategorie hingewiesen werden muß, so können hierfür allein die exekutiven Polizeibeamten in Frage kommen.

Das ablehnende Verhalten dem Tragen von Uniform gegenüber richtet sich in der Hauptsache dagegen, daß der Forstbeamte vor seinem Vorgesetzten in Uniform erscheinen muß.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Vorschriften über das Uniformtragen nicht allein davon ausgehen, daß der Beamte in Ausübung seines Dienstes als Träger staatlicher Hoheitsrechte dem Publikum gegenüber kenntlich gemacht sein muß, sondern es darf der anderweitige Beweggrund nicht verkannt werden, daß gerade das Tragen von Uniform sehr wesentlich dazu beitragen soll, das persönliche Ansehen des in Frage kommenden Beamtenstandes zu erhöhen. Die Kehrseite der Medaille ist danach die, daß durch zu weit gehende Einschränkung des Uniformtragens das Ansehen der Beamten, welches ohne Zweifel zu einem erheblichen Teile auf dem Tragen der Uniform beruht, eine Erschütterung erfahren müßte; eine Tatsache, die gar nicht von der Hand zu weisen ist und deshalb stets berücksichtigt werden muß.

Ich habe vorhin darauf hingewiesen, daß die Forstbetriebsbeamten, mögen sie nun im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst stehen, zu den exekutiven Beamten zu zählen sind. Für sie gilt, was das Oberverwaltungsgericht auch in seiner Entscheidung vom 26. September 1885 Bd. 12, S. 38 ausgesprochen hat, daß die Beamten der ausübenden Polizei im Dienste stets Uniform zu tragen haben, weil die Uniformierung der Polizeibeamten eine durch das dienstliche Interesse bedingte Notwendigkeit und zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte unerläßlich ist.

Es ist selbstverständlich, daß das zuständige Ministerium allein befugt ist, die Voraussetzungen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen die Beamten ihren Dienst wahrzunehmen haben, und ob und welche Uniform in Wahrnehmung des Dienstes zu tragen ist.

Heute bestimmt die Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster in ihrem Paragraph 11, daß im Dienst die vorgeschriebene Dienstbekleidung zu tragen ist. Gänzlich überflüssig ist an dieser Stelle der Hinweis darauf, daß die Uniform auch bei dienstlichen Gerichtsverhandlungen und bei feierlichen Dienstgelegenheiten

getragen werden muß, weil das selbstverständlich ist. Wenn die neue Dienstanweisung die ausdrückliche Vorschrift der alten, daß beim Erscheinen vor dem Vorgesetzten ebenfalls die Uniform zu tragen ist, fallen gelassen hat, so hat das nicht die geringste praktische Bedeutung; denn wer mit den Vorgesetzten dienstlich verhandelt, der befindet sich im Dienste und ist auf Grund der neuen Dienstanweisung ganz genau so verpflichtet, auch beim dienstlichen Erscheinen vor dem Vorgesetzten die Uniform zu tragen, wie es früher der Fall gewesen ist.

In der Hauptsache wendet man sich gegen den Zwang, die Uniform bei diesem dienstlichen Vorgange anzulegen, weil, wie geltend gemacht wird, der Vorgesetzte bei dieser Gelegenheit auch nicht in Uniform erscheint. Das würde nur berechtigt sein, soweit dem Vorgesetzten eine solche Ausnahmestellung eingeräumt ist, aber die hat der Oberförster nicht, soviel ich weiß, und wenn er sie unter diesen Umständen auf der einen Seite für sich in Anspruch nimmt und obendrein nach der andern darauf besteht, daß der nachgeordnete Beamte vor ihm in Uniform erscheint, so darf er zwar das letztere kraft seiner Befehlsgewalt, aber er verletzt die auch für ihn maßgebenden Vorschriften, was schließlich als ein Mangel an Rücksicht den Untergebenen gegenüber empfunden werden kann.

Nach den allgemeinen Bestimmungen sind alle staatlichen Forstbeamten **verpflichtet**, bei **dienstlichen Verrichtungen, namentlich aber bei Ausübung des Dienstes im Walde**, die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen.

Soweit die Oberförster in Frage kommen, heißt das, daß sie bei Ausübung des Dienstes im Walde die Uniform tragen **müssen**, im übrigen aber auch keineswegs von der Verpflichtung befreit sind, auch bei den übrigen **dienstlichen Verrichtungen** die Uniform zu tragen. Das ist unter allen Umständen der Fall, wenn der Untergebene vom Vorgesetzten bestellt wird oder bei ihm in den Dienststunden zu irgend einem Rapport erscheint, denn „dienstliche Verrichtung" ist alles, was im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstgewalt zu erledigen ist. Eine Verpflichtung besteht natürlich nicht für den Vorgesetzten, den Untergebenen **außerhalb der Dienststunden** in Uniform zu empfangen, denn dazu liegt keine Veranlassung vor, wenn dieser auch in Uniform erscheinen muß.

Die höheren Forstbeamten vom Regierungs- und Forstrat einschließlich ab aufwärts haben ihre Uniform **nur** bei Dienstreisen zu tragen, denn vernünftigerweise wird das von ihnen bei Ausübung der Bürotätigkeit nicht gefordert. Das kann aber niemals ein Grund sein, woraus die ihnen nachgeordneten Beamten, zu denen auch die Oberförster gehören, ein Recht herleiten könnten, bei jenen ebenfalls in Zivil zur Erörterung **dienstlicher** Angelegenheiten zu erscheinen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen bleibt es weiter den Forstbeamten unbenommen, sondern es ist sogar erwünscht, daß sie auch im **Privatverkehr** die Wald- oder Interimsuniform tragen. Hieraus folgt zunächst, daß außer Dienst **keinerlei Verpflichtung** besteht, die Uniform anzulegen.

Es handelt sich also in der Hauptsache um die Frage, wann der Beamte **im Dienste** ist, die ohne allen Zweifel sehr häufig nicht richtig beantwortet worden ist.

Jedenfalls geht aus den allgemeinen Bestimmungen hervor, daß die Förster und Oberförster keine Verpflichtung haben, **außerhalb des Dienstes** Uniform zu tragen, und daß der Förster auf keinen Fall dauernd diesem Zwange unterworfen werden kann durch die Unterstellung, daß er **immer** im Dienste sei, denn das ist nicht zutreffend, weil er bei gewissen Anlässen auch **außer Dienst** durch das ihm unterstellte Revier hindurchgehen kann.

Es hat keinerlei praktischen Wert, auf die älteren Vorschriften heute noch weiter zurückzugreifen, sondern es kommt darauf an, wie die heute bestehenden auszulegen sind.

In § 10 der Dienstanweisung vom 7. Juli 1919 heißt es unter 3, abweichend von dem Grundsatze, daß der Forstbeamte seinen Dienstbezirk ohne Urlaub nicht verlassen darf, daß er zu Gängen und Fahrten in die nähere Umgebung zwecks Erledigung **nichtdienstlicher** Angelegenheiten keines Urlaubs bedarf. Ist der Beamte beurlaubt, dann hat er dienstliche Tätigkeiten nicht zu verrichten, und dasselbe gilt nach logischer Auslegung dieses Begriffes, wenn er sich zwecks Erledigung nichtdienstlicher Angelegenheiten selbst beurlaubt, auch wenn er unter Umständen bei dieser Gelegenheit dem Zwange unterworfen sein kann, in seinem Revier dienstlich tätig zu werden. Er hat aber keine Veranlassung, deshalb bei diesen Gelgenheiten Uniform anzulegen, und das auch dann nicht, wenn er ganz genau weiß, daß er **gelegentlich** innerhalb oder außerhalb des Reviers mit seinen Vorgesetzten zusammentreffen wird, denn das ist keine Voraussetzung des sonst bestehenden Zwanges, die Uniform zu tragen.

Wenn das Ministerium keine Ausnahmebestimmungen für die Oberförster erlassen hat, die mir nicht bekannt sind, so haben die Oberförster nach den allgemeinen Vorschriften keine Ausnahmestellung eingeräumt erhalten, sondern sie sind ganz genau denselben Verpflichtungen unterworfen, welche für die Förster gelten. Auch jene haben die Verpflichtung, bei allen **dienstlichen Verrichtungen** in Uniform zu erscheinen, und das ist auch im Büro so lange der Fall, wie die Dienststunden dauern. In diesem **Falle muß der Förster in Uniform erscheinen, und der Oberförster muß** ihn in **Uniform empfangen**. Wenn bei anderweitigen Verhandlungen der Förster in Uniform erscheinen muß, so ist auch der Oberförster nicht davon ent-

kunden; für beide gilt, daß es in der Öffentlichkeit sicher nicht den besten Eindruck hervorrufen würde, wenn sie bei dienstlichen Gerichtsverhandlungen in Zivil erscheinen könnten. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß unter derartigen Umständen das persönliche Ansehen und — was schließlich ausschlaggebende Bedeutung hat — die Staatsautorität nicht gewinnen kann. Selbstverständlich bleibt es dem Minister unbenommen, zu bestimmen, bei welchen Gelegenheiten die Forstbeamten Uniform zu tragen haben, aber es darf nicht übersehen werden, daß die persönlichen Wünsche nicht die Entscheidung tragen können, sondern es muß die durch das dienstliche Interesse bedingte Notwendigkeit unbedingt den Ausschlag geben.

Bei einer ganz vorurteilslosen Prüfung der Sachlage ergibt sich, daß die Abneigung gegen das Tragen von Uniform eine Frucht der Staatsumwälzung ist.

Das Uniformtragen im Dienst ist zur Erhaltung der einmal nicht zu entbehrenden Disziplin eine Notwendigkeit, und die weitergehende Einschränkung dieser Verpflichtung kann der Aufrechterhaltung der Staatsautorität und dem Ansehen der Beamten nicht dienen. Das hat nicht das geringste mit militärischer Organisation zu tun, sondern es ist ein Ergebnis, welches sich aus der Beamtenstellung ergibt, womit sich jeder abfinden muß, welcher eine Laufbahn ergriffen hat, die mit dem Tragen der Uniform verbunden ist. Aber — gleiches Recht für alle!

Die neuen Wirtschaftslandpächte der preußischen Staatsforstbeamten.

Die bekanntgegebenen neuen Acker- und Wiesenpachtgelder sind namentlich in den Bodenklassen I, II und III so hoch bemessen, daß sie die fernere Bewirtschaftung durch den Beamten in Frage stellen müssen.

Das Pachtgeld mitten im Wirtschaftsjahr, weit über Friedenspachtpreis umgestellt und rückzahlbar vom 1. Januar ab, bedeutet bei gekürztem Gehalt, bei der schwierigen jetzigen Lage in der Landwirtschaft und der Kreditnot eine Belastung, die der Försterstand nicht dauernd tragen kann.

Der schweren Opfer, die hiermit dem notgedrungen Landwirtschaft treiben müssenden Forstbeamten auferlegt werden sollen, hätte eine neue, gerechtere Bonitierung der Forstländereien (namentlich aber der Waldwiesen) vorausgehen müssen. Es wirkt verbitternd, wenn abgelegene, allen möglichen Gefahren ausgesetzte Waldländereien und Schattenwiesen hochwertigem Kulturboden gleich- oder übergerechnet werden.

Bleibt es bei weiterem Sinken der Preise aller landwirtschaftlichen Produkte und gleichzeitiger langsamer Steigerung aller Industriebedürfnisse, so kann der Preußische Staatsförster die andauernde weitere Entblößung von Barmitteln nicht ertragen; er muß, will er nicht proletarisiert werden, den landwirtschaftlichen Betrieb aufgeben.

So groß die finanzielle Not des Vaterlandes auch sei, eine dauernde Verlustwirtschaft zu treiben, kann selbst der verarmte Staat von seinen verarmten Beamten nicht verlangen.

Die Preußische Staatsförstervereinigung ist sich stets bewußt gewesen, ihre Bestrebungen und Wünsche den Belangen des Staates anzupassen. Hier aber scheinen uns Maßstäbe für Opfer der Beamten angelegt worden zu sein, die einer verflossenen Periode landwirtschaftlichen Wohlstandes entstammen. Auch der bescheidene Zweig am Baume der deutschen Volkswirtschaft, die Aufrechterhaltung der Oberförster- und Försterlandwirtschaften, die in ihren größten Umfängen zum Nutzen der Gesamtheit nur von den darauf sitzenden Beamten bewirtschaftet werden können, ist wert, für die Zukunft erhalten zu werden. Die schwere tägliche Arbeit der Försterfrauen und vieler, vieler Försterkinder, deren Zusammenwirken in der Wirtschaft erst den bisherigen bescheidenen Nutzen aus dem Acker, den Wiesen und dem Stall erwirkte und die Erziehung ermöglichte, sie kann unmöglich auch noch vom Finanzminister beansprucht werden, wo schon von dem Manne restlos die Opfer fürs Vaterland getragen werden.

Preußische Staatsförstervereinigung:
Hegemeister Neumann-Bärenberg,
Vorsitzender.

Die Tagung der selbständigen Kommunalförster am 30. April und 1. Mai in Potsdam.

Die Entwicklung der Verhältnisse bei den Betriebsbeamten des Kommunalforstdienstes ist die Veranlassung zur Bildung eines Aktionsausschusses gewesen, welcher sich die Aufgabe gestellt hatte, eine Vertretung für die Interessen der selbständigen Betriebsbeamten zu schaffen, namentlich aus der gerechtfertigten Befürchtung heraus, daß nach Gleichstellung der Kommunalförster mit den Staatsförstern die selbständigen Gemeindeförsterstellen, insbesondere wenn sie mit weitergehenden Verwaltungsfunktionen ausgestattet sind, den Staatsförsterstellen gegenüber nicht die ihnen gebührende höhere Bewertung erfahren.

Sowohl bei der Vorbesprechung am 30. April als auch bei der Versammlung am 1. Mai haben die von Stadtförster Steinmeyer, Langensalza, vorgebrachten Gründe für diese Einstellung volle Anerkennung gefunden, aber es wurden Bedenken gegen die Verwirklichung erhoben, weil gerade die in Frage kommende Beamtengruppe die Solidarität mit den übrigen Betriebs- und Schutzbeamten des Kommunaldienstes nicht verleugnen dürfe und deshalb den Interessen des gesamten Standes am besten in einem gemeinsamen Zusammenschluß gedient sei, innerhalb welches freiester Spielraum bestehe, sich für die gebührende Bewertung der verschiedenen Betriebsbeamtenstellen einzusetzen. Der den Aktionsausschuß vertretende Stadtförster Steinmeyer hat sich ohne weiteres davon überzeugen lassen, daß eine neue Zersplitterung den Interessen des Ganzen nicht gerecht werden könne und deshalb die schärfere Zusammenfassung aller Betriebsbeamten das bessere sei, der er unter der Voraussetzung zustimmte, daß mehr Nachdruck auf die höhere Bewertung der selbständigen Stellen gelegt werde als bisher, nicht allein soweit die Besoldung, sondern ganz besonders auch soweit die Amtsbezeichnung in Frage kommt, da heute infolge ganz gröblicher Schematisierung der selbständig wirtschaftende Kommunalförster nicht die Stellung im Verbande der Kommunalbeamten hat, die ihm eingeräumt werden muß.

In der Versammlung am 1. Mai, in welcher auch die Landesfachgruppe und der Komba vertreten waren, wurde zunächst von einem Redner die Entwicklung der Kommunalförsterbewegung dargelegt und darauf hingewiesen, daß das Ideal der Vereinsbildung in der engen Vereinigung der Verwaltungs- und Betriebsbeamten erreicht gewesen ist und allgemein bedauert werden muß, daß es der Kurzsichtigkeit gelungen ist, diese Vereinigung zu sprengen. Aufs allerschärfste wurde der immer wiederkehrenden Verbreitung der Mär entgegengetreten, daß die Schuld an diesem Zerfall den Verwaltungsbeamten zur Last fallen müsse, weil es gar nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann, daß die treibenden Kräfte allein im Försterstande zu suchen gewesen sind, die unter dem Einfluß des „Deutschen Försterbundes“ auf die Trennung der Verwaltungs- und Betriebsbeamten hingearbeitet haben. Es wurde klargelegt, daß in den Zeiten, in welchen die Keime zur Zusammenfassung der Gemeindeförster in einem Verbande zu sprießen anfingen, der Rheinische Gemeindeförsterverein es gewesen ist, der alle Solidarität verleugnet hat, weil er für sich selber sorgen wollte und jede gemeinsame Vertretung der Interessen aller ablehnte. Das wurde um deswillen sehr scharf betont, weil der Rheinische Gemeindeförsterverein heute an der Spitze der Solidaritätsprediger steht, worauf er mit Rücksicht auf die Vergangenheit keinen Anspruch hat.

Es wurde auch den Gründen nachgegangen, warum der Regierungsbezirk Wiesbaden die Trennung für zweckmäßig hielt. Sie werden darin gesucht, daß die Gemeindeförster des Regierungsbezirks Wiesbaden zum größten Teil nicht die Ausbildung der Staatsförster haben und die nach dieser Richtung vorliegenden Interessen gefährdet glaubten, weil es für den alten Kommunalforstbeamtenverein eine Selbstverständlichkeit war und auch heute eine Selbstverständlichkeit sein muß, daß ein weiteres Bestehen der in Wiesbaden getroffenen Einrichtung, daß nicht genügend vorgebildete Beamte zur Anstellung kommen, unter allen Umständen abgelehnt werden muß. Unter den vorliegenden Umständen hat die Versammlung die Überzeugung gewonnen, daß die Trennung der im Försterbund vereinigten Kommunalförster von denen der Provinz Hannover, wo er keinen Boden gewonnen hat, und der östlichen Provinzen einstweilen hingenommen werden, aber trotz aller Flugblätter und Aufrufe, mit welchen der Försterbund die Kommunalförster in letzter Zeit überschwemmt, diesem endgültig die entschiedenste Absage erteilt werden müsse. Die Versammlung hat kein Hehl daraus gemacht, wie sie die in letzter Zeit hervorgetretene Aufdringlichkeit der Försterbundführer bewertet, und daß sie sich dem Regen von Schlagwörtern, der sich in diesen Aufrufen über sie ergießt, nicht länger ausgesetzt sehen möchte.*)

Es herrschte nur eine Meinung darüber, daß, soweit die wirtschaftliche Seite der Kommunalforstbeamten in Frage kommt, lediglich der Kommunalbeamtenverband als Interessenvertretung in Frage kommen könne. Im übrigen aber müsse die Arbeitsgemeinschaft mit den Oberförstern angestrebt werden, die allein das Erreichen der sonstigen Ziele verbürgt, aber in einer Verbindung mit dem Försterbunde niemals zu erreichen ist, der nach dieser Richtung auch nicht den allergeringsten Einfluß hat, die „Belange“ (wie das schöne Wort heißt) der Gemeindeförster zu fördern, da er nicht einmal im Deutschen Beamtenbund Eingang finden kann. Man sieht im Gegenteil in der Verbindung mit dem Deutschen Försterbunde eine Schädigung der Interessen der Betriebsbeamten des Gemeindedienstes, weil es doch unverkennbar ist, daß er bei den Kommunalverwaltungen bis in die höchste Spitze hinein auch nicht eine

*) Es soll hier nur auf eins dieser Schlagwörter aus dem Schatze des gewerkschaftlichen Wörterbuches herausgegriffen werden. Es heißt, „Berufsfremde“ dürfen nicht mit der Vertretung der Interessen der Kommunalförster betraut werden. Damit meint man die Vertretung durch den Kommunalbeamtenverband und verschweigt nicht ohne Absicht, daß die rein beruflichen Interessen allein von der Landesfachgruppe der Kommunalforstbeamten vertreten werden. Das sind doch Forstbeamte, wie den Försterbundführern bekannt sein dürfte.

Spur von Einfluß hat und bis heute nicht das geringste vorbringen kann, was er als seinen Erfolg in Anspruch nehmen könnte, abgesehen davon, daß er den alten Verein der Kommunalforstbeamten gestört hat. Auch für das plötzlich erwachte Solidaritätsgefühl der Staatsförster für die Kommunalförster konnte sich die Versammlung nicht begeistern, denn man ist sich vollständig darüber einig, daß sich die Staatsförster in früheren Jahren direkt gegen die Gleichstellung mit den Gemeindeförstern gewehrt und diese nicht als gleichberechtigt anerkannt haben. Niemand ist davon überzeugt, daß sie heute ganz selbstlos handeln, wenn sie die Gemeindeförster in ihre Arme schließen wollen. Im Gegenteil, die Befürchtung erscheint nach wie vor gerechtfertigt, daß gerade die selbständigen Kommunalförster, deren Stellungen höher zu bewerten sind, wie die der Staatsförster bewertet werden können, immer deren offene oder versteckte Gegnerschaft zu befürchten haben. Deshalb gibt die Versammlung mit äußerster Entschlossenheit die Parole aus, daß die Zusammenfassung aller Betriebs- und Forstschutzbeamten des Kommunaldienstes in Preußen in der Landesfachgruppe des Kommunal-Beamten-Verbandes geschehen muß, in der auch die heute noch außerhalb stehenden jederzeit willkommen sind. Unter allen Umständen aber:

„Los vom Försterbunde!"

Daß im Kommunaldienste die Bezüge der Forstbeamten noch nicht überall so geregelt sind, wie es gewünscht wird, wird als bedauerlich bezeichnet. Jedenfalls hat es aber weder die Landesfachgruppe noch der Komba an Bemühungen fehlen lassen, die Regelung im Sinne des Beamten-Diensteinkommensgesetzes anzustreben, und letzterer kann unter anderem auch einige Resultate buchen, die vom Landes-Schiedsgericht in dem Sinne entschieden sind, daß Betriebsbeamte mit verwaltenden Funktionen der Gruppe 9 zugeteilt sind.*)

In den Kommunalverwaltungen ist die Regelung der Nebenbezüge mit großen Schwierigkeiten verbunden. Es wurde ganz besonders darauf hingewiesen, daß dieses namentlich für die Jagd zu gelten hat. Wenn es nach dieser Richtung der Landesfachgruppe und dem Komba nicht gelingt, die gewünschte Regelung, wie sie bei den Staatsforstbeamten geschehen ist, herbeizuführen, so liegt das an unabänderlichen Verhältnissen, mit denen gerechnet werden muß.

*) Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß hier entgegengehalten wird, daß dies sogar für Förster, die der „reinen Berufsorganisation" angehören, vereinzelt längst erreicht ist. Das ist an sich erfreulich, aber wenn sich so entgegenkommende Gemeinden gefunden haben, so ist es richtiger, das sehr verschwiegen zu behandeln, damit nicht der bekannte Reif in der Frühlingsnacht diese seltenen Blüten wieder zum Sterben bringt.

Ganz besonders hat Stadtförster Steinmeyer in Übereinstimmung mit allen Anwesenden die mißliche Lage der selbständigen Förster mit verwaltenden Funktionen erörtert. Die Versammlung ist sich einig, daß es eine der dringendsten Aufgaben der Bezirksgruppen sei, hier den Hebel anzusetzen. Die Stellen dieser Beamten müssen unter allen Umständen höher bewertet werden wie die der Staatsförster. Das soll aber nicht allein durch höhere Bezüge zum Ausdruck kommen, sondern auch durch die Amtsbezeichnung, die natürlich auch den Zweck haben soll, die Stellung im Kommunalverbande selbst zu heben. Die Bezeichnung „Revierförster" wird nicht als geeignet angesehen, weil sie die selbständige Verwaltungstätigkeit nicht zum Ausdruck bringt und schließlich auch keine Veranlassung vorliegt, den Staat unbedingt nachzuahmen, weil es den Gemeinden vollständig freisteht, ihre Amtsbezeichnungen so zu wählen, wie sie der amtlichen Tätigkeit entsprechen. Die Versammlung hält es aber für höchst fehlerhaft, daß für die Bewertung der einzelnen Stellen des Kommunaldienstes als Grundlage die Waldfläche zu dienen hat, wie es bisher geschehen ist. Wie durch Anführung von Beispielen der Nachweis erbracht wurde, ist die Tätigkeit so außerordentlich verschieden, daß die vielseitigsten Ansprüche gestellt werden und die Verwaltung selbst kleiner Reviere so außerordentliche Ansprüche an den Beamten stellt, daß die Bewertung nach der Waldfläche vollständig unhaltbar ist. Namentlich die zur Mitwirkung der Bewertung einer Stelle berufenen staatlichen Organe verfallen immer wieder in den Fehler, den Staatsdienst als Maßstab zu nehmen, weil sie in der Regel gar nicht darüber unterrichtet sind, welcher Natur die Gesamttätigkeit des in Frage kommenden Kommunalforstbeamten ist. Das ganz besonders herauszuarbeiten, gehört zu den Aufgaben der Bezirksgruppen, deren Feststellungen allein der Bewertung der Stelle zugrunde zu legen sind.

Um der Vereinigung der Kommunalforstbeamten, wie sie in der Landesfachgruppe des Komba vertreten ist, neues Leben einzuhauchen, ist es allerdings erforderlich, daß die Bezirksgruppen eine regere Tätigkeit entfalten. Wenn die bestehenden Mißstände nicht zur Kenntnis der Landesfachgruppe kommen, so kann ihnen auch nicht abgeholfen werden. Wenn im übrigen nicht alle Wünsche einzelner erfüllt werden, so liegt es auch daran, daß sie hier und dort über das hinausgehen, was auf Grund der amtlichen Tätigkeit gefordert werden kann.

Die Versammlung ist sich darüber einig, daß alle gegen den Komba vorgebrachten Vorwürfe wohl zum größten Teil nur agitatorischen Bedürfnissen entspringen. Sie ist sich auch darin schlüssig, daß wie der Komba, so auch die „Deutsche Forst-Zeitung" sich stets

energischer, aber immer sachlicher Form der Interessen der Kommunalförster angenommen hat. Deshalb wird auch in der „Deutschen Forst-Zeitung" das Organ gesehen, welches allein dazu berufen ist, neben der Rundschau für Kommunalbeamte die rein beruflichen Interessen der Gemeindeforstbeamten zu vertreten. Diese ihre Aufgabe erfüllt sie um so besser, weil sie auch wegen ihres rein forstlichen Inhalts als belehrendes Fachorgan eine überragende Stellung einnimmt, woran es beim Försterbunde fehlt. Die bereits in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 411 veröffentlichten, von der Versammlung gefaßten Beschlüsse beruhen auf voller Einstimmigkeit und sollen die Grundlage bilden für die weitere Tätigkeit der Landesfachgruppe, die mit Eifer bemüht sein wird, sie im Interesse aller Kommunalforstbeamten zu verwirklichen. Das ist aber nur möglich, wenn die Bezirksgruppen ihre Pflichten erfüllen, die sie gegen das Ganze haben, und die Führer abtreten, die nicht den Willen haben, die von ihnen übernommenen Aufgaben zu erfüllen.

Stadtförster Steinmeyer, Thiemsburg, Kreis Langensalza.

Revierförster Lehneking, Menden, Kreis Iserlohn.

Reichswehrförster und Privatforstbeamte.

Zu diesem, alle deutschen Forstbeamten mit Recht stark bewegenden Thema ist nun auch von einem jungen Forstbeamten das Wort genommen worden, der bis vor kurzem noch dem Reichsheer angehört und an der Idee, den Reichswehrförster zu schaffen, tätig mitgewirkt hat. Seine Aeußerungen sind folgende:

I.
Reichswehrförster.

Zu den Bestrebungen der Heeresverwaltung, einem Teil ihrer Angehörigen nach vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit den Übergang in die Forstlaufbahn zu ermöglichen, erlaube ich mir als ehemaliger Reichswehrangehöriger, sonach mit den Verhältnissen innerhalb der Reichswehr einigermaßen vertraut, in kurzen Worten Stellung zu nehmen.

Wenngleich ich mich auch von Anfang an gegen eine Militarisierung des Forstbeamtenstandes in dem Sinne, wie es das Reichswehrministerium zur Zeit beabsichtigt, aussprechen möchte und die Bedenken der Herren Forstmeister Schwabe und Förster Rathjen hiergegen in Nr. 13 als vollberechtigt teile, so sei mir anderseits doch einmal die Frage gestattet: Wie denkt man bei uns über die Zukunft der heute im Reichsheere schon vorhandenen jungen Forstleute? Leider muß zugegeben werden, daß es bei manchen dieser jungen Leute hinsichtlich der forstlichen Kenntnisse nicht geradezu glänzend bestellt ist, anderseits möchte ich aber doch hervorheben, daß sich ein sehr großer Prozentsatz auch unter ihnen befindet, der in bezug auf die bisherige forstliche Ausbildung und Kenntnisse mit dem Durchschnitts-Forstgehilfen in Wettbewerb treten könnte; auch sind mir verschiedene dieser jungen Forstleute bekannt geworden, die eine der Forstschulen Templin und Miltenberg absolviert haben.

Des weiteren möchte ich versuchen, die Gründe, die diese jungen Leute zum Eintritt in den Heeresdienst bewogen haben, kurz zu beleuchten.

Durch die Verhältnisse gezwungen, und um nicht als Stellenloser unser Berufselend noch mehr zu vergrößern, ist leider mancher dieser jungen Leute in das Reichsheer eingetreten. Bei dem weit größeren Teil aber waren es nationale Gefühle, die sie zu diesem Schritte bewogen haben; denn die Liebe des Deutschen zum Waffendienst läßt sich nicht von heute auf morgen abtöten. Weiter glaube ich aber, daß, wenn nach Lage der Verhältnisse diesen jungen Leuten der Rückweg in ihren Beruf zur Zeit nicht vollständig durch die Verpflichtung zum zwölfjährigen Militärdienste abgeschnitten wäre, 99 v. H. sich lieber heute wie morgen ihrem wahren Beruf wieder zukehren würden.

Selbstverständlich muß man zwischen denen, die sich Forstmann nennen, und denen, die es in Wirklichkeit sind, eine scharfe Grenze ziehen; diesem Grundsatz gerecht zu werden, muß stets das Bestreben der gelernten Forstleute des Reichsheeres sein. Im Juni 1922 wurde gelegentlich einer Zusammenkunft des Infanterie-Regiments 15, an dem auch unser III. Jäger-Bataillon teilnahm, auf dem Truppenübungsplatze Senne bei Paderborn i. W. von uns gelernten Forstleuten eine Militär-Forstanwärter-Vereinigung gegründet, als deren Vorsitzender ich bis zu meinem Austritt aus dem Reichsheer am 1. November 1923 tätig war. Zweck dieser Vereinigung war Vertretung der Interessen der Anwärter innerhalb sowie außerhalb des Reichsheeres; die Vereinigung ist für alle gelernten Forstleute des Reichsheeres gedacht.

Bevor ich weiter auf Einzelheiten eingehe, gestatte ich mir, die beiden ersten Satzungs-Paragraphen der Vereinigung anzuführen. Der § 1 sagt u. a.:

„Nur derjenige kann Mitglied der Vereinigung werden, der nachweisbar eine mindestens zweijährige Lehrzeit absolviert hat."

§ 2 fordert:

„daß die Papiere des Gesuchstellers dem Vorstande vorgelegt werden müssen und dieser sie eingehend zu prüfen und die Aufnahme in den Verein zu bestimmen hat."

Daß diese beiden Bestimmungen zu meiner Zeit wie auch heute streng durchgeführt wurden und werden, glaube ich behaupten zu dürfen, und mancher, der sich damals Forstmann nannte, in Wirklichkeit aber als Berufsjäger oder Jagdaufseher fungiert hatte, gar Holzhauer gewesen war und nebenbei so etwas Forstschutz ausgeübt hatte, bekam die Härte dieser beiden Paragraphen zu spüren und wurde nicht in die Vereinigung aufgenommen. Somit setzt sich diese aus nur wirklich gelernten Forstleuten zusammen.

Der tatkräftigen Arbeit dieser Vereinigung ist es weiter zu verdanken, daß schon mit dem 1. November 1922 sich die Forstabteilung der Landwirt-

schaftskammer in Cassel in dankenswerter Weise bereit erklärte, unter der Bedingung forstlichen Unterricht zu erteilen, daß nur wirklich gelernte Forstleute teilnehmen dürften. Die Kosten für diesen Unterricht sind bisher von den jungen Forstleuten selbst aufgebracht worden, und es wird wohl kaum der gute Wille dieser Anwärter, ihrem zukünftigen Berufe in jeder Weise gerecht zu werden, besser hervorgehoben als durch diese Tatsache.

Die weiteren Ziele dieser Vereinigung, auf deren Grundlage man ruhig weiterbauen könnte, sind folgende:

1. Zusammenschluß aller gelernten Forstleute des Reichsheeres in noch zu bestimmenden Garnisonorten.
2. Außer dem von der Heeresverwaltung gewährten bürgerkundlichen Unterricht ist in gleicher Form, wie es in Cassel geschehen ist, vorläufig noch auf Kosten der Anwärter, ein wöchentlich mindestens vier Stunden umfassender forstlicher Unterricht einzurichten. In kürzeren Zwischenräumen sind kleinere eintägige Exkursionen abzuhalten. Des weiteren haben alle Anwärter sich an einem der alljährlich stattfindenden größeren Lehrgänge des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" oder dem einer Landwirtschaftskammer zu beteiligen. Das ist von Cassel aus auch schon geschehen — so 1922 in Ober-Aula und 1923 in Spangenberg.
3. Nach Ablauf von spätestens vier Jahren ist von allen Anwärtern, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Forstgehilfen-Prüfung vor einer der Kommissionen der außenstehenden Berufsorganisationen — dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" mit den Landwirtschaftskammern — abzulegen.

Hinsichtlich der weiteren Ausbildung sind Beschlüsse noch nicht gefaßt; ich möchte mich aber in diesem Punkte ganz hinter die Ausführungen des Herrn Rathjen stellen, nur müßte man bezüglich der Abkommandierung in den praktischen Beruf über den von der Heeresverwaltung bereits zugebilligten Zeitabschnitten noch beträchtlich mehr erwarten.

Cöln-Mülheim, Mainaustr. 20.

R. Drechsler, Forstgehilfe.

Um die Auseinandersetzungen über den Reichswehrförster schneller in Fluß zu halten, haben wir den vorstehenden Artikel einigen Herren des engeren Vorstandes des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zur Kenntnis gebracht, und Herr Förster Rathjen hat sofort zu den Äußerungen des Herrn Drechsler wie folgt Stellung genommen.

II.

Zu den Ausführungen des Herrn Drechsler.

Die Ausführungen des Herrn Drechsler sind sehr interessant. Sie lüften den Schleier über die bisherigen Vorgänge in dieser Frage und zeigen uns schon zum Teil die Personen, die in der Angelegenheit der Reichswehrförster tätig sind.

Aus den Ausführungen könnte zunächst entnommen werden, daß die Heeresleitung sich mit dem Gedanken einer Zwangsdienstpflicht des Forstbeamtenstandes trägt. Solche Maßnahme würde natürlich, sofern der Privatwald mit hineingezogen werden soll, und anscheinend ist dies geplant, weil die heutigen Anwärter für den Privatwald bestimmt sind, dem freien Beruf der Privatförster den Todesstoß versetzen und, wie ich schon an anderer Stelle ausführte, dem Besitzer die freie Auswahl seiner Beamten nehmen. Ob die waldbesitzenden Herren dieses Opfer bringen werden, das für sie selbst später vielleicht einmal nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte, möchte ich bezweifeln. Sie würde aber auch mit einem Schlage die Bestrebungen der Staats- oder Privatbeamten auf bessere Vor- und Ausbildung und damit eine Hebung ihres Standes zunichte machen.

Der Schlag richtet sich gegen die gesamte Forstbeamtenschaft, denn wenn die Zwangsdienstpflicht auch nur auf die Staats- und Gemeindeförster beschränkt bliebe, so würde auch eine allgemeine Vor- und Ausbildung der Privatforstbeamten über das Maß dieser Beamten hinaus praktisch kaum in Frage kommen. Welche Wirkungen die Erkenntnis dieser Sachlage auf die gesamte Forstbetriebsbeamtenschaft ausüben wird, will ich heute nicht erörtern; jedenfalls würde der ganze Stand auf das Niveau, auf dem er vor Jahrzehnten stand, herabgedrückt werden.

Von wem die ganzen Bestrebungen ausgehen, ist nicht schwer zu erraten. Jedenfalls sind meines Erachtens der Privatwaldbesitzer persönlich und der Privatforstverwaltungsbeamte hierbei allerdings am wenigsten beteiligt.

Herr Drechsler stellt heute die Frage: „Wie denkt man bei uns über die Zukunft der heute im Heere befindlichen jungen Forstleute?" Diese Frage hätte Herr Drechsler nicht heute, sondern damals stellen sollen, als die Vereinigung der Militärforstanwärter gegründet wurde. Damals war es Zeit, sich an die Forstbeamten-Organisation zu wenden und mit ihr nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die jungen Leute, die aus den angeführten Gründen ins Heer eintraten, auf richtigem Wege ihrem Beruf wieder zuzuführen, sofern sie den von der forstlichen Berufsvertretung anerkannten Bedingungen über Vor- und Ausbildung entsprechen konnten. Heute sind die Mißverhältnisse auch dem Vorstand der Militärforstanwärter-Vereinigung bereits über den Kopf gewachsen, denn die in den §§ 1 und 2 der Vereinigung über die Aufnahme aufgestellten Richtlinien sind längst hinfällig, da in Hirschberg der Bataillonskommandeur die Eignung bestimmt und Nichtforstleute am Unterricht teilnehmen läßt.*) Was für eine Klasse von Förstern bei dem an und für sich schon mangelhaften Unterricht dadurch herangebildet wird, kann Herr Drechsler selbst ermessen, und daß der Privatförsterstand nicht auch noch mit dieser Art Forstbeamte belastet sein will, die ihm den an sich schon schweren Daseinskampf in ungeheurer Weise weiter erschweren, ebenfalls.

Jedenfalls hat von uns Privatforstbeamten niemand an die Rückkehr dieser jungen Leute in den Privatwald nach zwölfjähriger Dienstzeit gedacht. Es ist vielmehr allgemein angenommen worden, daß sie später als Beamte in einen nichtforstlichen Beruf eintreten würden, was ihnen um so leichter gelingen könnte, da ihre Befähigung sicher der des Durchschnitts der Reichswehr-Angehörigen in keinem Falle nachstehen wird und

*) Hierzu ist die neue Mitteilung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" auf Seite 457 dieser Nummer zu beachten, die dem Verfasser noch nicht bekannt sein kann.

sie außerdem die geringen Aussichten für ein späteres gutes Fortkommen in ihrem alten Beruf zum größten Teil am eigenen Leibe erfahren haben.

Was von Herrn Drechsler in seinem Artikel über die weiteren Ziele der Vereinigung unter Punkt 1 bis 3 angeführt wird, nehme ich zur Kenntnis, ebenso daß er sich hinsichtlich der weiteren Ausbildung hinter meine Ausführungen stellt.

Zum Schluß möchte ich noch einige Fragen an Herrn Drechsler bzw. den Vorstand der Vereinigung richten:

1. Wie wird sich die Sachlage später für die Reichswehrangehörigen stellen, die infolge Stellenmangels nicht in dem forstlichen Beruf unterzubringen sind? Dieser Stellenmangel wird um so mehr eintreten, als auch nichtforstlich Vorgebildete die Laufbahn noch weiter belasten werden.
2. Wie stellt sich die Vereinigung überhaupt zu der Tatsache, daß Nichtforstleute ausgebildet werden? Besitzt sie Mittel, dies zu verhindern, und welche Schritte will sie tun?
3. Wie stellt sich die Vereinigung zu der Frage des Befähigungsnachweises und zu meinen Ausführungen in dieser Frage am Schlusse meines Artikels in Nr. 13 auf Seite 244?

Forsth. Ziegelhütte b. Gersfeld.

Förster Rathjen.

Wir selbst möchten zu den Aeußerungen des Herrn Drechsler darauf aufmerksam machen, daß unserer Auffassung nach die Militär-Forstanwärter-Vereinigung keine Mittel besitzt, um zu verhindern, daß auch Nichtforstleute sich an dem Ausbildungsgang bei der Truppe beteiligen. Das geht am besten daraus hervor, daß in Hirschberg seitens des Kommandos selbst bestimmt wird, wer zu dem forstlichen Unterricht zugelassen werden soll oder nicht. Und in dieser Maßnahme, die allerdings durch neue Einheitsbestimmung geregelt werden soll, liegt die große Gefahr, die der Reichswehrförster dem gesamten deutschen Forstbetriebsbeamtenstande bringen kann und bringen wird, wenn nicht von seiten des Waldbesitzes sowie der gesamten deutschen Forstbeamtenschaft einmütig eingegriffen und für eine erträgliche Regelung dieser Form der Försterausbildung Sorge getragen wird. Die Form der neuesten Mitteilung des Reichswehrministeriums (siehe Seite 457 laufende Nummer) läßt aber geringe Hoffnung, daß sich dieses um die Bedenken der Forstbeamtenschaft, zu denen sich nach unserer Kenntnis, je mehr darüber verhandelt wird, auch solche des Waldbesitzes in verstärkter Form gesellen, wesentlich kümmern wird. Nach unserem Dafürhalten ist der Bildungsgang, der für den Reichswehrförster jetzt in Aussicht genommen wird, allenfalls ein solcher eines einfachen Forstschutzbeamten, der zu forstlichen Betriebsgeschäften verantwortlich nicht herangezogen werden soll. Das Naturgemäße wäre doch, wenn der Ersatz der Waldwärter, der Forstunterbeamten und der sonstigen niederen Hilfskräfte in den deutschen Staatsforsten aus den bei der Reichswehr forstlich fortgebildeten Reichswehrangehörigen herausgenommen werden würde. Dem wird allerdings entgegenstehen, daß die Angehörigen der Reichswehr nach zwölfjähriger Dienstzeit kaum mit den Bezügen solcher Unterbeamten zufrieden sein werden. Man mag die Sache drehen, wie man will, das Beste wäre schon für alle Teile, die Idee des Reichswehrförsters verschwände so schnell von der Bildfläche, wie sie plötzlich aufgetaucht ist. Gutes kann sie, so wie die Angelegenheit jetzt läuft, weder dem deutschen Wald noch der Forstbetriebsbeamtenschaft bringen, die in der Unterstützung der Pläne der Reichswehr vielleicht auch nicht ganz unbeabsichtigte Maßnahmen neuer Niederhaltung erblickt, gegen die sie sich mit gutem Recht wehren muß.

Die Schriftleitung.

Militärversorgung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

Die Militärrenten sind entsprechend der Erhöhung der Beamtengehälter vom 1. 5. 24 ab um 24 v. H. erhöht worden. Der örtliche Sonderzuschlag beträgt von da ab: 7. v. H. in Ortsgruppe I, 15 v. H. in Gruppe II, 22 v. H. in Gruppe III. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. 4. 24, RVBl. S. 62.)

Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes. Erreicht das neben den Versorgungsgebührnissen im Monat April 1924 oder in einem späteren Monat bezogene Einkommen aus öffentlichen Mitteln oder das Privateinkommen den Betrag von 200 Goldmark, so ruht $^1/_{10}$ der Versorgungsgebührnisse. Für je weitere 25 Goldmark ruht ein weiteres Zehntel. Für jedes Kind, das Versorgungsgebührnisse bezieht, sind 25 Goldmark abzusetzen. Bei den Einkommensgrenzen ist der steuerfreie Lohnbetrag (Werbungskosten usw.) berücksichtigt, so daß ein Abzug hierfür nicht mehr in Frage kommt. Dagegen sind als Abzüge noch zu berücksichtigen: a) die Ermäßigung für die Ehefrau (10 v. H. des um den steuerfreien Lohnbetrag von 50 Goldmark monatlich ermäßigten Einkommensbetrages); b) für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse gewährt werden, 25 Goldmark. (Erlaß des R. A. M. v. 30. 4. 24, R.V.Bl. S. 73.)

Erwerbstätige Pflegezulage-Empfänger (z. B. Blinde) erhalten auf Antrag ohne weiteres die halbe Zusatzrente (Erlaß des R.A.M. v. 24. 4. 24, R.V.Bl. S. 74).

Waisen, denen bereits ein Kinderzuschlag oder Waisengeld aus einem Beamtenverhältnis oder entsprechende Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis gezahlt werden, erhalten keine Zusatzrente. (Erl. des R.A.M. v. 28. 3. 24, R.V.Bl. S. 61.)

Die Ausgleichszuschüsse zu den Versorgungsgebührnissen für altgediente ehemalige Kapitulanten sind vom 1. 4. 24 anderweit festgesetzt worden. (Erl. des R.A.M. v. 31. 3. 24, R.V.Bl. S. 62.)

Härteausgleich für altgediente ehemalige Kapitulanten und ihre Hinterbliebenen. Kapitulanten, die nach § 8 Abs. 3 des Altrentengesetzes wie Reichsbeamte zu versorgen sind, können auf

Antrag unter Verzicht auf diese Versorgung nach den für die übrigen altgedienten Kapitulanten geltenden Vorschriften (§ 8 Abs. 2 a. a. O.) versorgt werden, wenn diese für sie und ihre Hinterbliebenen günstiger sind. Gleiches gilt für die Kapitulanten-Hinterbliebenen, die nach § 9 Abs. 2 a. a. O. wie Beamtenhinterbliebene zu versorgen sind. (Erl. des R.A.M. v. 25. 4. 24, R.V.Bl. Seite 73).

Ehemalige Kapitulanten können keine Zusatzrente erhalten, wenn sie voll im Erwerbsleben stehen und ihr Einkommen lediglich der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse wegen gemindert ist. (Erl. des R.A.M. v. 2. 4. 24, R.V.Bl. S. 61.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Die vorläufigen Ausführungsvorschriften des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1924 zu den §§ 23 bis 29 der Preußischen Personal-Abbauverordnung vom 8. 2. 24 sind erschienen und im Preußischen Besoldungsblatt Nr. 36 vom 16. Mai 1924 abgedruckt. Wir empfehlen den Beteiligten die Einsichtnahme auf dem Oberförsterei-Geschäftszimmer oder den Forstkassen, falls nicht andere Möglichkeit besteht. Die Ausführungs-Vorschriften behandeln den Einspruch und die Beschwerde, ihre Zulassung und Behandlung sowohl bei den untergeordneten Behörden als auch beim Fachminister. Die in der „Dtsch. Forst-Zeitung" Nr. 20 Seite 426 abgedruckte Verfügung des Preußischen Finanz-Ministeriums vom 11. April 1924 ist durch die neuen Ausführungsvorschriften hinfällig geworden. Die Bildung des Ausschusses und der Kammern ist geregelt, desgleichen ihre Arbeitsweise und die Kostenfestsetzungen sowie die Stellung zum Staatsministerium, das in der Regel für die endgültige Entscheidung über die Einsprüche zuständig ist, sofern ihnen seitens der unterstellten Instanzen nicht stattgegeben wird. Auf ausdrückliches Verlangen der Beamten kann eine Eingabe auch dann der Entscheidung des Staatsministeriums unterliegen, wenn sie keine Tatsachen enthält, die auf eine Verletzung des § 24 hinweisen.

Bestellung der Beamten der kommunalen Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

R. d. Jm. u. d. M. d. J. v. 24. Februar 1924 — I 15 254. bzw. II D 15.

I. Die nachstehend aufgeführten Beamten aus dem Bereich der kommunalen Polizei einschließlich derjenigen der Gemeindeverbände (Aemter, Landbürgermeistereien) werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

A. Bei der Verwaltungspolizei: die Polizei-Inspektoren, Polizei-Kommissare, Polizei-Sekretäre, Polizei-Assistenten;

B. bei der Kriminalpolizei: die Kriminal-Inspektoren, Kriminal-Kommissare, Kriminal-Sekretäre, Kriminal-Assistenten sowie die endgültig angestellten Kriminal-Betriebsassistenten. (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 19 vom 16. April 1924.)

Kürzung und Wegfall der Kinderzulage zur Besatzungszulage oder zur Notzulage wegen eigenen Einkommens des Kindes.

F.-M. vom 29. April 1924 (I. C. 2. 2300).

In meinem — des Finanzministers — RdErl. vom 26. Juni 1922 (I. C. 2. 2326) ist bestimmt, daß die Kinderzulage zur Besatzungszulage wegen eigenen Einkommens des Kindes erst zu kürzen ist oder wegfällt, nachdem wegen des eigenen Einkommens des Kindes die gesetzliche Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag weggefallen ist oder wegzufallen hat.

Mit Rücksicht auf die jetzige Fassung der Ziff. 113 Abs. 1 Nr. 2 PBV. ist zur Vereinfachung des Rechnungswesens künftig bei Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe die Kinderbeihilfe (oder die Kinderzulage für über 21 Jahre alte Kinder) und die Kinderzulage zur Besatzungszulage (oder zur Notzulage) nach Ziff. 113 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. zu bewilligen sind, die gesetzliche Kinderbeihilfe (oder die Kinderzulage für über 21 Jahre alte Kinder)*) und die Kinderzulage zur Besatzungszulage (oder zur Notzulage) in einem Betrage zusammengefaßt dem eigenen Einkommen des Kindes gegenüberzustellen. Eine hiernach etwa erforderlich werdende Kürzung ist anteilmäßig durchzuführen.

Beispiele (Ort ohne örtlichen Sonderzuschlag):

1. Maßgebendes Einkommen monatlich 17,80 GM. Kinderbeihilfe und Kinderzulage zur Besatzungszulage sind in voller Höhe zu zahlen.
2. Maßgebendes Einkommen monatlich 35 GM. Es sind zu zahlen: Kinderbeihilfe in Höhe von 8,50 GM., Kinderzulage zur Besatzungszulage in Höhe von monatlich 0,40 GM.
3. Maßgebendes Einkommen monatlich 35,60 GM. Kinderbeihilfe und Kinderzulage zur Besatzungszulage fallen fort.

Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Beamte usw.

F.-M. vom 30. April 1924 (I. C. 2. 6193).

Im Jahre 1923 haben einzelne Behörden auf zu erwartende Diensteinkommensverbesserungen Vorschüsse zur Zahlung angewiesen, und zwar schon dann, wenn Diensteinkommensverbesserungen durch die Tageszeitungen bekanntgegeben, aber noch nicht durch Kreis- oder Brieftelegramm, durch das „Preußische Besoldungsblatt" oder sonstwie bestätigt worden waren. Dabei sind Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, als angeordnet, gezahlt worden. Auch sind Fälle bekanntgeworden, in denen bei Behörden an eine größere Anzahl von Beamten und Angestellten Vorschüsse oder Abschlagszahlungen bewilligt worden sind, weil angeblich die den Empfängern zustehenden erhöhten Gebührnisse nicht mit der von ihnen gewünschten Beschleunigung errechnet und angewiesen werden konnten.

Ferner ist bei Prüfung des Geschäftsganges und der Einrichtung bei mehreren Regierungshauptkassen festgestellt worden, daß unzulässigerweise Vorschüsse gewährt sind: an Beamte, Angestellte und Lehrer zur Beschaffung von Kohlen, Kartoffeln usw., ferner zum Ankauf von Gutscheinen über Gas und Elektrizität, und an Beamten-Konsumvereine. Endlich sind Fälle

*) Gegebenenfalls einschl. eines örtlichen Sonderzuschlags.

bekanntgeworden, in denen von Beamten und Volksschullehrern, denen Vorschüsse auf Umzugskosten gewährt waren, die Umzugskostenrechnungen erst nach langer Zeit und erst nach wiederholter Erinnerung vorgelegt worden sind.

Nachdem für die Beamten wieder regelmäßige Zahlungen in Frage kommen, und nachdem durch RdErlasse vom 28. September 1923 — Bes. 3277 — (PrBesBl. S. 87) und vom 28. September 1923 — Lo. 2340 — (PrBesBl. S. 88) angeordnet ist, daß an Beamte, die bisher ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten haben, und an Angestellte die Bezüge halbmonatlich im voraus zu zahlen sind, liegt ein allgemeiner Anlaß zur Gewährung von Vorschüssen oder von Abschlagszahlungen auf Diensteinkommens-Verbesserungen nicht mehr vor. Aber auch noch aus einem andern Grunde ist die Bewilligung von Vorschüssen unerwünscht: sie führt gewöhnlich neue Verlegenheiten wegen der Rückzahlung herbei. Deshalb ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob nicht verdienten und bedürftigen Beamten in Fällen dringender Verlegenheit eher durch eine Unterstützung als durch einen Vorschuß zu helfen ist.

Ich bestimme nunmehr folgendes:

I. Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse dürfen für keinen längeren Zeitraum im voraus zur Zahlung angewiesen und gezahlt werden, als allgemein oder im Einzelfalle bestimmt ist.

II. Es ist ohne ausdrückliche ministerielle Anordnung nicht gestattet:

1. die Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse zu einem früheren Zeitpunkt zahlen zu lassen, als allgemein angeordnet ist,
2. auf bevorstehende Diensteinkommens-Verbesserungen Vorschüsse oder Abschlagszahlungen in irgendeiner Form zur Zahlung anzuweisen und zu zahlen,
3. Staatsgelder auszugeben, um unmittelbar oder mittelbar Beamten, Lehrern und Angestellten vorschußähnliche Vorteile zuzuwenden.

III. Vorschüsse dürfen auch im Einzelfalle nicht an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene gewährt werden, ausgenommen:

1. zur Bestreitung von Umzugsauslagen, wenn die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe in Frage kommt (vgl. IV, 2b),
2. auf Notstandsbeihilfen (vgl. IV, 3).

IV. Vorschüsse dürfen von den dazu ermächtigten Behörden in folgenden Fällen gewährt werden:

1. An Staatsbeamte, die eine Dienstreise auszuführen haben, in Grenzen der ihnen zustehenden Reisekosten (Ziff. 69 der Ausf.-Bestimmungen vom 17. Januar 1923 zum Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten),
2. a) an Staatsbeamte und Volksschullehrpersonen zur Bestreitung von Umzugsauslagen, wenn der Umzug ausgeführt oder in der Ausführung begriffen ist und die Gewährung eines Umzugskostenzuschusses in Frage kommt, in Grenzen der erstattungsfähigen Umzugsausgaben (vgl. RdErl. vom 8. November 1922 — I. C. 2. 4468 — FMBl. S. 778),
   b) an Wartegeldempfänger, Beamte im Ruhestande und an Hinterbliebene von Beamten auf eine Umzugskostenbeihilfe in Grenzen der erstattungsfähigen Transportkosten (vgl. RdErl. vom 3. November 1922 — I. C. 2. 41292 usw. —).

Zu a und b unter der Bedingung, daß die vollständigen Belege über die Umzugskostenzuschüsse oder Umzugskostenbeihilfen binnen 6 Wochen nach der Auszahlung des Vorschusses vorgelegt werden, andernfalls der Vorschuß vom Ablauf dieser Frist an mit dem am Tage der Auszahlung geltenden Reichsbankdiskont zu verzinsen ist,

3. an unmittelbare Staatsbeamte, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene auf Notstandsbeihilfen in Grenzen des Anteils der erstattungsfähigen Kosten,
4. an Staatsforstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung (RdErl. vom 23. August 1923 — III. 12950 — MinBl. d. Verw. f. Landw. usw. S. 825).

V. Die Vorstände der Provinzialbehörden und der nicht zu den Provinzialbehörden gehörenden Behörden, die einem Fachminister oder dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt sind, und ihre ständigen Vertreter — nicht auch andere Beamten ihrer Behörde und nicht auch ihre nachgeordneten Behörden oder nachgeordneten Einzelbeamten — werden ermächtigt, in Fällen, in denen ihnen unterstellte Beamte vorübergehend zu Aufwendungen genötigt sind, die sie aus ihren regelmäßigen Einnahmen nicht bestreiten können, und die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorschüssen nach Ziff. IV nicht vorliegen, im Einzelfalle Gehaltsvorschüsse bis zur Höhe des einmonatigen Diensteinkommens an Grundgehalt oder Grundvergütung, Ortszuschlag und Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt — zur Grundvergütung — und zum Ortszuschlag (nicht auch der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe) unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Der Vorschuß ist auf Goldmarkgrundlage wertbeständig zurückzuzahlen, wobei der Goldmarkumrechnungssatz für die Reichssteuern maßgebend ist.
2. Der Vorschuß ist spätestens innerhalb eines Jahres in gleichmäßigen Teilbeträgen zurückzuzahlen, und zwar:
   a) wenn das Diensteinkommen in vierteljährlichen Teilbeträgen gezahlt wird: in gleichmäßigen vierteljährlich fälligen Teilzahlungen, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Vierteljahrsersten,
   b) wenn das Diensteinkommen für einen monatlichen oder noch kürzeren Zeitabschnitt gezahlt wird: in gleichmäßigen monatlich fälligen Teilzahlungen, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten.
3. Von den Beamten kann nach Lage der Sache eine Erklärung der Ehefrau erfordert werden, worin sie anerkennt, daß der Vorschuß mit ihrem Einverständnis erbeten wird, und daß sie ferner damit einverstanden ist, daß der Vorschuß von den Gnaden- und Hinterbliebenenbezügen in einer Summe einbehalten wird, falls der Beamte vor der vollständigen Rückzahlung sterben sollte.

VI. Es ist nicht zulässig, einem Beamten einen neuen Gehaltsvorschuß zu bewilligen, wenn er einen Gehaltsvorschuß noch nicht vollständig erstattet hat. Auch dürfen Gehaltsvorschüsse, die bis zum Jahresschlusse nicht haben erstattet

werden können, vor dem Jahresschlusse nicht in der Weise umgebucht werden, daß sie für das alte Rechnungsjahr in Einnahme und für das neue Rechnungsjahr in Ausgabe gebucht werden.

VII. Zur Gewährung von Gehaltsvorschüssen unter andern Bedingungen, wie zu IV und V angegeben, ist in jedem Einzelfalle die Genehmigung des Fachministers einzuholen. Handelt es sich ausnahmslos im Falle zu V um die Gewährung eines den Monatsbetrag des Diensteinkommens übersteigenden Gehaltsvorschusses an einen verheirateten Beamten, so hat der Beamte eine Erklärung der Ehefrau — wie unter V, 3 vorgesehen — beizufügen.

VIII. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen.

F.-M. u. Min. f. Volkswohlf. vom 30. April 1924 (I. O. 2 2288 II; III. 2 880. II. F.-M.; II. 6. 1720 VM.).

1. Den Hundertsatz des Friedensmietwertes (Ziff. 99 Abs. 2 der PBV. in der Fassung vom 30. Januar 1924 — PrBesBl. S. 21 —)*) setze ich im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt mit Wirkung vom 1. April 1924 ab bis auf weiteres auf 55 fest.

Demzufolge sind von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr 33 1/3, sondern 55 v. H. des Friedensmietwertes der Wohnung nach Maßgabe der Bestimmungen des RdErl. vom 30. Januar 1924 — PrBesBl. S. 22 —*) einzuziehen.

2. Hierdurch sind alle auch etwa auf Grund der Dritten Steuernotverordnung festgesetzten bzw. noch festzusetzenden Aufwertungssteuern (Hauszinssteuern) abgegolten.

Dagegen ist in denjenigen Gemeinden, in denen der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) — Gesetz vom 14. Februar 1923 (GS. S. 29) bzw. Verordnung vom 22. Oktober 1923 (GS. S. 478) — mehr als 100 v. H. beträgt, der 100 v. H. übersteigende Betrag auf die Wohnungsnutznießer umzulegen.

In Gemeinden, in denen an Stelle eines Zuschlages zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundsteuer erhoben wird, ist derjenige Satz zu ermitteln, der einem Zuschlage von 100 v. H. zur staatlichen Grundvermögenssteuer entspricht. Soweit hiernach die selbständige kommunale Grundsteuer diesen Satz übersteigt, ist ihre Umlage auf die Wohnungsnutznießer vorzunehmen.

Dritter Nachtrag zu den Ausführungs-Bestimmungen zum Beamten-Diensteinkommensgesetz.

FMB. vom 19. Mai 1923 (FMBl. S. 267 ff.) vom 30. April 1924 (I. O. 2. 2288 I/Bes. 855, III. 2. 880 I).

Die Bestimmungen der Ziff. 98 (2) und 99 (2) im ersten Teil, ersten Abschnitt unter I 2 D der Preuß. Besoldungsvorschriften — PBV. — in der Fassung vom 30. Januar 1924 — (PrBesBl. S. 21)*) — erhalten mit Wirkung vom 1. April 1924 ab folgenden Wortlaut:

98. (2) Durch den Anrechnungsbetrag werden alle Leistungen abgegolten, deren Kosten nach den Vorschriften des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 / 20. April 1898 vor dem 1. Juli 1914 vom Staate übernommen waren. Jedoch fallen der Staatskasse zur Last die Kosten für:

a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glastüren, Glaswänden und Oberlichtern (§ 14a a. a. O.),
b) das Fegen der Schornsteine (§ 14b a. a. O.),
c) die Unterhaltung der Öfen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nötig gewordenen Reparaturen (§ 14c a. a. O.),
d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Türen und Fenstern, sowie für die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes (§ 14d a. a. O.),
e) den Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern (§ 14e a. a. O.),
f) die Unterhaltung der inneren Wände und Decken in betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes sowie für die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken (§ 14h a. a. O.).

Die Verpflichtung der Staatskasse zur Kostentragung in den vorstehend unter a bis f genannten Fällen ist jedoch nur gegeben, sofern diese Maßnahmen nicht durch eigenes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Wohnungsinhabers, seiner Angehörigen, seiner Hausangestellten, seiner Gäste oder der von ihm Beauftragten nötig geworden sind.

99. (3) Der Anrechnungsbetrag darf den dem Beamten zustehenden Ortszuschlag zuzüglich des darauf entfallenden Anteils des Ausgleichszuschlages und des örtlichen Sonderzuschlages nicht übersteigen (höchster Anrechnungsbetrag).

Forst- und Jagdpolizei.

Der vorläufig Festgenommene ist „unverzüglich“ dem Amtsrichter vorzuführen, d. h. ohne jeden unnützen, ungerechtfertigten Aufschub. Eine Frist von 24 Stunden kann der Polizeibehörde nicht vorgeschrieben werden.

Ob in diesem Sinne eine Verzögerung vorliegt, ist in jedem einzelnen Falle besonders zu untersuchen, wobei die der Polizeibehörde gesetzlich obliegende Aufgabe, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 161 St.P.O.), in gebührender Weise zu berücksichtigen ist. Eine bestimmte Frist, innerhalb deren stets ohne Rücksicht auf den Einzelfall die Vorführung festgenommener Personen vor den Amtsrichter erfolgen muß, kann deshalb der Polizeibehörde nicht gesetzt werden, weil sie sonst häufig gar nicht in der Lage wäre, die ihr nach § 161 St.P.O. obliegenden Aufgaben sachgemäß und zur Stütze der Allgemeinheit zu erfüllen (Beschluß des Kammergerichts, I. Straffenat, vom 24. April 1923, Nr. 1. W. 64. 23/20).

*) D. F.-Ztg. Nr. 8 S. 183.
*) D. F.-Z. Nr. 8 S. 183.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

In der Angelegenheit des Staatsoberförsters Feldmann teilt die „Deutsche Tageszeitung" in Nr. 225 vom 14. Mai folgendes mit: „Die deutsche Botschaft in Paris ist angewiesen worden, die brutale Behandlung des Oberförsters Feldmann durch die mit seiner Bewachung beauftragten französischen Organe und seinen in ursächlichem Zusammenhang damit erfolgten Tod bei der französischen Regierung zur Sprache zu bringen und unter Vorbehalt materieller Entschädigungsforderungen zugunsten der Hinterbliebenen zu beantragen, daß eine genaue Untersuchung der Angelegenheit stattfindet und daß die Schuldigen einer gebührenden Bestrafung zugeführt werden. Zugleich ist den wichtigsten deutschen Missionen im Auslande von dem Vorfalle zum Zwecke der Verwertung Kenntnis gegeben worden." — Gleichzeitig hat die „Deutsche Tageszeitung" unsere Mitteilungen über die Mißhandlungen des Oberförsters Feldmann aus Nr. 19 abgedruckt, ebenso die „Berliner Börsen-Zeitung" und andere politische Zeitungen. — Es ist uns eine Genugtuung, daß wir dazu beitragen konnten, daß der Märtyrertod eines preußischen Forstmannes die Öffentlichkeit neu und mehr beschäftigt. Keine Versammlung von deutschen Forstbeamten sollte stattfinden, in der nicht dem Andenken Oberförster Feldmanns gehuldigt und der Empörung über die sadistische Behandlung eines deutschen Forstmannes durch schwarze und weiße feindliche Verbrecher Ausdruck gegeben wird. Was Schlageter dem deutschen Volke im allgemeinen, sei Oberförster Feldmann der grünen Farbe Deutschlands im besonderen. — Nochmals Schmach und Schande über seine Mörder und die sogenannte französische Kulturnation. Die Schriftleitung.

Revierförster Hermann Bruske †. Infolge eines Unfalles ist der Revierförster Hermann Bruske aus Scharfeneck, Kr. Neurode, im Alter von 50 Jahren gestorben. Der Verstorbene war ein eifriges und treues Mitglied der Bezirksgruppe XV der Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und damit gleichzeitig dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zugehörig.

Enthüllung eines Dammelgedenksteines. Im Binger Wald fand am 22. April d. J. die Enthüllung des am 25. April 1920 ermordeten Försters Peter Dammel in feierlicher Weise statt. Zahlreich waren die Freunde des Binger Waldes und diejenigen des vor nunmehr vier Jahren allzu früh aus dem Leben gerissenen treuen Hüters des Binger Vorderwaldes erschienen, um dessen Gedächtnis zu feiern. Der Gedenkstein bildet eine würdige Erinnerungsstätte für den toten Forstmann und steht genau an der Stelle, an welcher er damals sein Leben lassen mußte. Im Namen des Verbandes hessischer Staatsförster und des Lokalvereins Rheinhessen hielt Herr Förster Hochgesand von Waldalgesheim eine zu Herzen gehende Gedächtnisrede, die eine Ehrung Peter Dammels brachte und gleichzeitig dem Gedächtnis der Försterfamilie Dammel, die fast ein halbes Jahrhundert der Stadt Bingen treu und gewissenhaft gedient hat, darstellte. Der Stadt Bingen als Waldeigentümerin und der Öffentlichkeit übergebe er den Gedenkstein, der gestiftet sei von dem Lokalverein Rheinhessen und dem Verband hessischer Staatsförster. Im Namen dieser Organisation — 16 Förster, die aus nah und fern gekommen waren, erwiesen dem Toten die gebührende Ehrung — legte der Redner den „letzten Bruch", gebunden aus grünen Sprossen des Waldes, am Steine nieder. Im Namen der Stadtverwaltung Bingen übernahm Herr Beigeordneter Rügner den Gedenkstein in deren Obhut. Nach weiteren Ansprachen fand die schlichte Feier ihr Ende.

Deutsche Forstbeamte für die türkische Staatsforstverwaltung. Das „Münchener Holzhandelsblatt" teilt folgendes mit: Durch persönliche Beziehungen erhielt ein Mitglied der bayerischen Forstlichen Versuchsanstalt vom Türkischen Ministerium für Ackerbau und Forsten in Angora die Aufforderung, zehn akademisch gebildete Beamte für den türkischen Staatsforstdienst namhaft zu machen. Gesucht werden:

1 Betriebs-Generaldirektor mit hohem Gehalt. Dieser soll die Verwaltung eines größeren Waldkomplexes übernehmen.
2 Ingenieure für eine im Walde zu bauende Kleinbahn.
1 Generalverwalter für die Generaldirektion mit dem Sitz im Ministerium.
1 Fachmann für Waldbau mit hohem Gehalt für Versuchswesen, insbesondere für Anbau fremdländischer Holzarten.
1 Direktor der forstlichen Hochschule.
1 Fachmann, der in einem Gouvernement, vielleicht in der Nähe von Konstantinopel, im Wald einen Musterbezirk einrichtet.
3 Chefs für die Forsteinrichtung. Diese sollen irgendwo in Anatolien mit Einrichtungsarbeiten beginnen.

Das türkische Ministerium sagt weitgehendes Entgegenkommen in der Gehaltsfrage zu. Die Anstellung soll möglichst bald und vorläufig auf zwei bis fünf Jahre mit einjähriger Kündigung erfolgen. Wenn die Bewerberliste zusammengestellt ist, wird ein türkischer Beamter zum Abschluß der Verträge nach Deutschland kommen. Weiteres ist noch nicht bekannt. Für den Vorschlag kommen nur Persönlichkeiten mit besser als mittelmäßig bestandenem forstlichen Staatsexamen und mit streng nationaler Gesinnung in Frage. Bewerbungen mit Zeugnissen, Personalangaben und Rückporto wollen unter der Aufschrift „Quercus" umgehend an die Forstliche Versuchsanstalt München eingereicht werden.

Der Maulkorberlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Herr Kapitänleutnant a. D. Otto Bernhard, Schriftleiter des „Deutschen Försters", nimmt in Nr. 19 seiner Zeitschrift auf Seite 266 unter der vorangestellten, seinen guten Geschmack kennzeichnenden Überschrift Stellung zu dem Erlasse des Herrn Landwirtschaftsministers, in welchem dieser von

den Forstbeamten bei Besprechungen allgemeiner dienstlicher Anordnungen der Forstverwaltung usw. der Öffentlichkeit und Parlamentariern gegenüber die nötige Zurückhaltung fordert. Wir haben das bereits in Nr. 17, Seite 356 der „Deutschen Forst-Zeitung" getan, aber die agitatorisch-verhetzende Form der Ausführungen des Herrn Kapitänleutnants a. D. legt uns im Interesse der im Banne demagogischer Umtriebe umgarnten Forstbeamtenschaft die Verpflichtung auf, zu diesem Treiben einige Worte zu sagen. Unter dem Deckmantel des verfassungsmäßigen Rechtes der freien Meinungsäußerung proklamiert Herr Bernhard es als das gute Recht jedes Beamten, an allen ihm nicht richtig scheinenden Anordnungen und Einrichtungen seiner Behörde Kritik zu üben und Stellung zu nehmen, Abgeordnete dafür zu interessieren usw.

Eins hat Herr Bernhard allerdings in letzter Zeit schon gelernt. Mit harmloser Miene sagt er am Schluß, daß die Grenze einer sachlichen Kritik nicht überschritten werden darf und auch eine angemessene Form beobachtet werden muß. Was er aber unter sachlicher Kritik und angemessener Form versteht, das zeigt der Ausdruck **„Maulkorberlaß"**, den er einer sachlichen und dringend notwendigen Verfügung des Ministers gegenüber gebraucht, selbstverständlich in der bewußten Absicht, die erregten Gemüter immer weiter aufzupeitschen. Darüber kann also auch das durchlöcherte Mäntelchen der Objektivität nicht hinwegtäuschen, das er sich am Schlusse seiner Ausführungen umhängt, denn das wahre Gesicht des Herrn Kapitänleutnants a. D. enthüllt die Überschrift.

Wir verweisen die Forstbeamtenschaft auf den Artikel „Die Staatsforstwirtschaft im Zeichen des Parlamentarismus", den Dr. Lemmel in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht hat, worin er sagt: „Was würde denn in einem Privatunternehmen auf eine persönlich herabziehende öffentliche Kritik untergeordneter Organe an den Maßnahmen der Direktion erfolgen? Fristlose Kündigung, nicht wahr?"

Der Irrwahn, daß Verfassung und lebenslängliche Anstellung dem Staatsbeamten erlauben, der Zentralverwaltung die ihr obliegenden Aufgaben auch aus reinem Unverstand zu erschweren, wird und muß sich eines Tages bitter rächen, wofür sich der preußische Försterstand dann bei der Schriftleitung des „Deutschen Försters" und ihren Genossen bedanken kann, denn in einem geordneten Staatswesen müssen derartige Treibereien unterdrückt werden, weil sie staatsgefährlich sind.

Der „Deutsche Förster" hat Mitarbeiter, die gerne Anleihen in der Antike machen, wie „Cicero" und „Cato". Es könnte sich ereignen, daß auch der Herr Minister Ciceros Reden noch einmal in die Hand nimmt, die sich mit Catilina beschäftigen, und hieraus die Folgerungen zieht; der Leidtragende ist dann der Försterstand. Wir befürchten, daß die Erkenntnis kommt, wenn es zu spät ist.

Die Schriftleitung.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,12 Billionen (April); desgl. am Stichtag 14. Mai 1924 1,16 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 27. April bis 3. Mai 1924 ab märkischer Station 6,60 Goldmark.

Teuerungsaktion der Beamten. Die Spitzenorganisationen der deutschen Beamten haben in einer Besprechung über eine erneute Teuerungsaktion die Schaffung einer Einheitsfront aller Organisationen beschlossen. Es wurde beschlossen, einen Verhandlungsausschuß zu wählen, in dem alle Beamtenorganisationen vertreten sind, und zwar soll auf je 100 000 Beamte einer gewerkschaftlichen Organisation ein Vertreter entfallen. Ein Sechserausschuß für die Verhandlungen mit der Regierung soll sofort die nötigen Vorbereitungen für einen Antrag auf Erhöhung der Beamtengehälter an die Regierung vorbereiten. Mit dem Reichsfinanzministerium ist dem Vernehmen nach, bereits nach dieser Richtung hin verhandelt worden. Das Reichsfinanzministerium soll dabei die Ansicht vertreten haben, daß den Teuerungsverhältnissen Rechnung getragen werden müßte, daß es aber notwendig sei, zunächst aus dem ganzen Reich Übersichten über die Lebenshaltungskosten und die Beamteneinkommen zu erhalten. Vor allem wird festzustellen sein, ob der Etat des Reichs eine etwaige Mehrbelastung zu ertragen vermag. Auch über den Stand des Beamtenabbaus soll Feststellung erfolgen.

Die Eingruppierung der verwaltenden Forstbetriebsbeamten im Gemeindeforstdienst.

In Nr. 19 der „Rundschau für Kommunalbeamte" werden die Gründe mitgeteilt, die für das Landesschiedsgericht maßgebend gewesen sind, in seinem Urteil vom 8. Oktober 1923 (Aktenzeichen L. Sch. G. Nr. 7/23) den städtischen Revierförster zu Freienwalde a. Oder in Gruppe 8, mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 9, einzustufen.

Die sehr beachtlichen Gründe lauten:

„Die von den städtischen Körperschaften beschlossene Besoldungsordnung hatte ursprünglich die Försterstelle nur in Gruppe 8 eingestuft und in der Spalte „Bemerkungen" ausgeführt, daß ein neuer Stadtförster nur nach Gruppe 7 besoldet werden solle. Wie der Regierungspräsident mit Recht hervorgehoben hat, stehen in der Staatsverwaltung die verwaltenden Revierförster und die Revierförster in Gruppe 7 ohne Aufrückungsmöglichkeit und die Förster in Gruppe 6 mit Aufstiegsmöglichkeit nach 7; nach den ergänzenden Richtlinien des Oberpräsidenten sollen städtische Förster erst in Forstbezirken von mehr als 1000 Hektar Größe in Gruppe 7 eingestuft werden. Bei einer Größe des Freienwalder Forstreviers von 1152 Hektar würde daher, falls man nur diesen Umstand in Betracht zöge, die für die Zukunft in Aussicht genommene Eingruppierung des städtischen Försters, mag man ihn dem Revierförster oder dem Förster in einem Forstbezirk von mehr als 1000 Hektar gleichbewerten, angemessen erscheinen.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß der städtische Förster ein größeres Maß von Selbständigkeit und damit Verantwortung hat als die in gleichartigen Stellungen tätigen staatlichen Forstbeamten, da sie nicht wie jene der

dauernden sachkundigen Kontrolle unterstehen und daher freier und verantwortlicher in ihren Entschließungen sind.

Hinzu kommt die von einem Sachverständigen, dem Staatsforstmeister Boden, bekundete besondere Schwierigkeit in der Verwaltung des Freienwalder Reviers. Diesem Gutachten glaubte der Gerichtshof folgen zu müssen. Es erschien daher angemessen, die Stelle in Gruppe 8 mit Aufrückung nach 9 einzustufen und insoweit der Anrufung stattzugeben."

Aus diesen Entscheidungsgründen geht zunächst hervor, daß nur die Amtstätigkeit und die Verantwortung für die Eingruppierung eines Gemeindeforstbeamten maßgebend sein sollen und nicht Amtsbezeichnung und Größe des Reviers.

Es geht aber auch daraus hervor, wie bedenklich die Richtlinien des Oberpräsidenten sind, die städtische Förster oder Kommunalförster überhaupt erst in Forstbezirken von mehr als 1000 Hektar Größe in Gruppe 7 eingestuft wissen wollen. Diese Richtlinie, die übrigens auch an anderen Orten maßgebend ist, wird den gesetzlichen Vorschriften nicht gerecht, weil sie die Gleichstellung mit den staatlichen Revierförstern als Äußerstes zugelassen wissen will.

Die Richtlinie, für die Eingruppierung von der Flächengröße des Reviers bei der Bewertung der Stelle auszugehen, ist nicht haltbar und entspricht auch nicht dem Willen des Gesetzgebers, der die Stelle, ohne Rücksicht auf die Flächengröße, von Fall zu Fall gewertet wissen will.

Es erscheint auch unerläßlich, daß bei der Zuziehung von forstlichen Sachverständigen nötigenfalls auch Kommunaloberförster herangezogen werden, die in der Regel aus Erfahrung die Eigenart der Verhältnisse der Kommunalverwaltung bis in ihre Einzelheiten kennen.

Jede Kommunalförsterstelle ist hinsichtlich der Eingruppierung lediglich nach dem Umfange der damit verbundenen Pflichten zu werten.

Baltz.

Tagungen des Reichs-Forstwirtschaftsrates sind für den 26., 27. und 28. Juni in Rudolstadt angesetzt. Es werden nacheinander Sitzungen des Holzhandelsausschusses, des Steuerausschusses und des ständigen Ausschusses stattfinden. Für Sonntag, den 29. Juni, ist ein Ausflug nach Schwarzburg in Aussicht genommen.

Als ordentliche Mitglieder sind in den Forstwirtschaftsrat neu berufen worden:

1. Landforstmeister a. D. Dr. König an Stelle des verstorbenen Oberforstmeisters Dr. Möller,
2. Landforstmeister Roth (Dresden) an Stelle des ausgeschiedenen Landforstmeisters Bernhard,
3. Oberforstrat Zircher (Karlsruhe) an Stelle des ausgeschiedenen Landforstmeisters Gretsch,
4. Oberförster Gebbers (Lauenburg i. P.) an Stelle des ausgeschiedenen Forstrats Dr. Bertog.

Der Brandenburgische Waldbesitzerverband hält seine 14. Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 19. Juni, vormittags 11 Uhr, in Frankfurt a. Oder im „Zivilkasino" ab. Am gleichen Tage nachmittags findet eine Exkursion in das städtische Forstrevier „Booßener Gehege" unter Leitung des Herrn Forstmeisters Professor Wiebecke statt. Abends Filmvorführung „Der deutsche Wald", 1. Teil. Vortrag von Herrn Professor Wiebecke. Mit Rücksicht darauf, daß vom 14. bis 23. Juni in Frankfurt a. Oder eine Ostmarkenschau für Gewerbe und Landwirtschaft stattfindet, erhofft der Brandenburgische Waldbesitzer-Verband eine rege Beteiligung.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstlicher Lehrgang in Eberswalde.

Wie wir bereits in Nr. 12 S. 230/231 mitgeteilt haben, findet vom 30. Mai bis 5. Juni ein forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer und Privatforstbeamte in Eberswalde statt, an dem sich, soweit bis jetzt feststeht, beteiligen: 7 Waldbesitzer und Geschäftsführer der Landbünde, 44 Privatforstbeamte der Provinz Brandenburg, 1 Forstkandidat der Provinz Ostpreußen, 6 Privatforstbeamte aus Pommern, 6 aus der Provinz Sachsen, 2 aus dem Freistaat Sachsen, 10 aus Schlesien, 1 Förster aus Schleswig-Holstein und 1 Förster aus der Rheinprovinz. Die Namen der Teilnehmer sind im „Deutschen Forstwirt" Nr. 55 S. 621 veröffentlicht. Da eine besondere Mitteilung an jeden einzelnen Teilnehmer nicht ergeht, sei auf die genannte Quelle hingewiesen.

Forstwirtschaftliches.

Furchtbare Waldverwüstungen am Niederrhein: Welche Schäden das Jahr 1923 besonders während der Sonderbündlerherrschaft den Waldungen am linken Niederrhein gebracht haben, geht aus einem Bericht des Krefelder Presseamtes hervor, aus dem nur einige Streiflichter wiedergegeben werden sollen. Die Ordnung in den städtischen und privaten Forsten war nicht mehr aufrechtzuerhalten, da die zuständige Polizei von den Separatisten ausgeschaltet war. Die Holzdiebe nahmen alle Bäume bis zu 50 Jahren Alter. Wenn auch einzelne Menschen infolge der Brennmaterialiennot sich an fremdem Holz vergriffen haben, so ist der gewaltige Holzdiebstahl doch durch solche Leute verursacht worden, die aus ihm ein Geschäft gemacht haben. Räuberische Banden sind über die naturprächtigen Waldungen in der Umgebung von Krefeld hergefallen und haben die gesamten Anlagen um 50 Jahre zurückversetzt. Bei einer Schadenfestsetzung von 20 Goldmark für das Festmeter Kiefernstammholz und 15 bis 30 Goldmark für das Festmeter Eichenstammholz je nach dem Alter, beläuft sich der Gesamtverlust allein für den städtischen Besitz auf 65 423 Goldmark. Unter den verwüsteten Wäldern befinden sich 21½ Morgen 18jährige Roteichen-Schonung, 64 Morgen 35- bis 40jährige Kiefern und Buchen, 4 Morgen Eichen- und Wildkirschenanpflanzung, die 30jährig war, 4 Morgen 48jährige Eichen und Birken usw. Daß nicht allein die Not, sondern auch die Freude an der Vernichtung bei dieser Waldverwüstung mitgewirkt hat, zeigt die Zerstörung junger Schonungen, die kaum als Brennholz in Frage kommen konnten. — Das Schreckensbild der Krefelder Waldungen ist nur eins unter vielen im Rheinland. Schönheit der Wälder und Volksvermögen sind wüsten Banden von Volksverrätern zum Opfer gefallen.

Hugo Otto.

Feuersgefahr im Walde infolge des ungewöhnlichen Winters. Durch den nach Wegtauen der hohen Schneelage eingetretenen wochenlangen starken Barfrost ist in Kiefernrevieren die Heide und der Ginster fast gänzlich erfroren und wird verdorren. Die an den Rändern stark benutzter Fahr- und besonders Fußwege befindliche, bekanntlich sehr leicht feuerfangende trockene Heide usw. wird bei einer im Sommer eintretenden Trockenperiode die Gefahr eines Waldbrandes ungemein erhöhen und es ist die Entfernung dieser an Wegen befindlichen trockenen Pflanzen geboten, um nicht unliebsame Überraschungen zu erleben, die große Verluste nach sich ziehen können.

Backe, Revierförster i. R.

1924 ein Jahr der Kreuzottern, Bisamratten und Maikäfer. Die Kreuzotter scheint in diesem Jahre besonders häufig aufzutreten. Trotz der noch kühlen Witterung wird aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands, besonders aus Schlesien, gemeldet, daß Land- und Waldarbeiter und Spaziergänger auf Kreuzottern gestoßen sind, auch in Thüringen, Sachsen und der Provinz Sachsen scheinen sie zu einer wahren Plage zu werden. — Auch für die Vermehrung der Bisamratten scheint das Jahr 1924 sehr günstig zu sein. Während man in Deutschland, Oesterreich und Böhmen noch vor zehn Jahren die Bisamratte überhaupt nicht kannte, tritt sie heute in Ober- und Niederösterreich, in Schlesien (neuerdings auch bei Bolkenhain) und Sachsen schon sehr häufig auf. In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen diese gefährlichen Tiere die Bahngleise unterwühlen und in Vieh- und Geflügelställe einbrechen. — Auch mit einer großen Maikäferplage ist dieses Jahr zu rechnen. Der Maikäfer braucht bekanntlich vier Jahre zu seiner Entwicklung. 1916 und 1920 waren gefährliche Maikäferjahre, und auch in diesem Jahre sind massenhaft völlig ausgebildete Käfer einige Zentimeter unter der Erdoberfläche gefunden worden.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 17. Mai. Gegenüber dem Berichte der Vorwoche sind die Preise für Kiefern Rundholz je Festmeter um 1 bis 2 *M* zurückgegangen. Es notierten ab Wald mit Rinde gemessen: Kiefer I. Kl. 31—34—40 *M*, Kiefer II. Kl. 27—31—34 *M*, Kiefer III. Kl. 20—25—28 *M*, Kiefer IV. Kl. 17—19—21 *M*. Grubenholz dagegen hielt sich im Preise mit 12—14—16 *M*. Die wenigen bekannt gewordenen Brennholzverkäufe lagen ebenfalls auf der bisherigen Höhe. Kiefern-Kloben 8—9,5—12 *M*, Kiefern-Knüppel 6—7,5—9 *M*.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkte schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Um den zur Zeit um die Ausnutzung von Bauholz verlegenen Sägewerken Beschäftigung zu bieten, schreibt die Reichsbahndirektion ihren Bedarf an Werkstättenhölzern teilweise aus. Zunächst findet ein Termin in Berlin statt, in dem die Lieferung von etwa 21 000 cbm Schnitthölzern vergeben werden soll. Am 28. d. Mts. folgt die Reichsbahndirektion in Köln mit einer größeren Ausschreibung. Der Sägewerks-Industrie sind Aufträge der Reichsbahn willkommen. Nur ist zu befürchten, daß bei der ungünstigen Gesamtlage viele Betriebsbesitzer nicht rechnen, sondern Angebote einreichen werden, die unter den Selbstkosten liegen. Die Situation am Schnittholzmarkt ist ungünstig und undurchsichtig. Es fehlt an kauflustigen Holzhändlern. Die Entwicklung der Preise liegt im Dunklen. In einer besonders schwierigen Lage sind diejenigen Sägewerke, die im ersten Vierteljahr 1924 teures Rohholz gekauft, aber keine Vorverkäufe an die Platzholzhandlungen bewirkt haben. Sie stehen voraussichtlich vor dem unangenehmen Zwang, einen wesentlichen Teil ihrer diesjährigen Produktion einzuschobern. Die Geschäftsführung des Zentralverbandes von Vereinen deutscher Holzinteressenten hat vor einigen Tagen eine durchaus beachtenswerte und zu billigende Eingabe an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gerichtet und um Berücksichtigung der unglaublichen Schwierigkeiten, die der Sägewerks-Industrie bei den demnächst fälligen Stundungszahlungen für Rohholzeinkäufe in den Staatsforsten erwachsen, gebeten. Hoffentlich bejaht das Ministerium die Erfordernisse der Stundung und trägt dazu bei, die an sich gesunde Holzwirtschaft, entsprechend ihren durchaus berechtigten Wünschen, zu unterstützen. Angebote aus Pommerellen, Kongreßpolen und aus der Tschechoslowakei liegen in größerem Umfange sowohl am Rohholz- wie am Schnittholzmarkte vor. Die Preisforderungen weichen von denen im Monat April um etwa 10 % ab. Größere Preisermäßigungen waren trotz den entsprechenden Versuchen, die von den wenigen Warenkäufern, die auftraten, unternommen wurden, nicht durchzusetzen. Die augenblickliche Bewertung des Schnittholzes deckt sich nunmehr ungefähr mit derjenigen am Weltholzmarkt.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Oppeln. Unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Langer wurde vor dem Ratiborer Schwurgericht in seiner neuen Zusammensetzung gegen den Hilfsschaffner Paul Gritzmann und den Industriearbeiter Anton Michalski aus Wellendorf wegen Wilderns bzw. versuchten Totschlags verhandelt. Gritzmann war am 1. Februar d. J. in Begleitung des ebenfalls arbeitslosen Michalski von Wellendorf weggegangen, um in Mistitz einzukaufen. Bei der „Jagdremise" bekam offenbar Michalski unwiderstehliche Jagdlust und knallte einen Fasan herunter, welchen Gritzmann in seinem Rucksack verschwinden ließ. Auf den Förster gab Michalski 5 Schüsse ab, welche jedoch ihr Ziel verfehlten. Durch einen Armschuß wurde der Wilderer unschädlich gemacht und mit Gritzmann zusammen abgeführt. Michalski bestreitet, die Absicht gehabt gehabt zu haben, den Förster zu erschießen. Der Staatsanwalt beantragte gegen Michalski 5½ Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Ehrverlust wegen Wilderns und versuchten Totschlags, gegen Gritzmann drei Monate Gefängnis. Das Gericht nahm bei beiden Übeltätern erschwerte unbefugte Jagdausübung an

und verurteilte Michalski außerdem wegen versuchten Totschlags zu drei Jahren drei Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust; Gritzmann erhielt zwei Monate Gefängnis, welche durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wurden.

Bezirk Leipzig. Beim Gange durch mein Revier stellte ich am 4. Mai mittags 1,30 Uhr zwei fremde, verdächtige Personen auf verbotenen Wegen. Beim Hinweisen auf die bestehenden Verbote nahmen die Leute eine drohende Haltung an und gingen beim Verlangen ihrer Personalien zum Angriff auf mich über. Ich wies denselben aber zurück, indem ich dem Angreifer einen Stoß vor die Brust versetzte. Beim Durchsuchen ihrer Rucksäcke fand ich Leimruten usw. Als ich sie dann nochmals aufforderte, ihre Personalien anzugeben und ihre Papiere vorzuzeigen, verweigerten sie dies, und ich wollte zur Festnahme schreiten. Hierbei sprang mir der angeblich Schindler heißende an die Brust, so daß ich Mühe hatte, von meinem Gewehr Gebrauch machen zu können. Da keine andere Möglichkeit bestand, den Widerstand zu brechen, und ich in der höchsten Lebensgefahr schwebte, weil sich der andere auch jeden Augenblick auf mich stürzen konnte, schoß ich den Schindler mit Kal. 12 Nr. 5 durch den Kopf. Die Wirkung war bei dem kaum Gewehrlänge betragenden Abstande furchtbar. Mit durchschossenem Kopfe und eingeschossenen Augen wurde er dem Stadtkrankenhaus Wurzen zugeführt, wo er bereits verstorben sein soll. Inzwischen hatte ich den andern verhaftet und dem Amtsgericht eingeliefert. Die Ermittelungen, welche sofort durch die zuständigen Stellen vorgenommen wurden, haben ergeben, daß die Leute bereits wegen Vogelstellens usw. vorbestraft worden sind. Anderseits wurde anerkannt, daß ich mich straff und korrekt benommen habe. Möge dieser Fall eine Warnung sein für die, welche glauben, mit den Forstbeamten umspringen zu können, wie es ihnen beliebt.

Forsthaus Weidmannsheil, Post Wurzen.
Martin Hänisch, Gräfl. Forstaufseher.

Verschiedenes.

Ein photographisches Preisausschreiben veranstaltet die „Deutsche Jäger-Zeitung", Neudamm. Zur Verteilung kommen 30 Preise, und zwar: ein erster Preis zu 500 Mk. = 500 Mk., zwei 2. Preise je 200 Mk. = 400 Mk., drei 3. Preise je 100 Mk. = 300 Mk., 24 Preise je 20 Mk. = 480 Mk., zusammen 30 Preise = 1680 Mk. Zugelassen sind Wald-, Wild- und Weidmannsbilder. Als letzter Tag für die Einlieferung der Photographien ist der 1. Oktober 1924 festgesetzt.

Die internationale Land- und Forstwirtschaftsausstellung der Königsberger Ostmesse findet vom 5. bis 9. September statt. Sie wird mit einer Holzmaschinenausstellung und mit internationalen Holzkonferenzen verbunden sein.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 17. Mai 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 0,60 Goldm. **Wildkanin:** Winter 0,15 Goldm. **Füchse:** Winter I 20 Goldm. **Steinmarder:** I 35 Goldm. **Baummarder:** I 45 Goldm. **Iltisse:** I 6 Goldm. **Maulwürfe:** I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. **Dachse:** I 5 Goldm. **Rehe:** Sommer 2,00 Goldm., Winter 1,00 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 1,40 Goldm. **Damwild:** trocken kg 1,80 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm. Marktlage still! Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 17. Mai 1924. **Füchse** 3 bis 6 Doll., **Baummarder** 13 bis 17 Doll., **Steinmarder** 9 bis 10 Doll., **Iltisse** 1 bis 1½ Doll., **Maulwürfe,** prima, 10 bis 11 cts, blaurandige 6 bis 8 cts, **Wiesel,** weiße, 40 bis 50 cts, **Eichhörnchen** 15 bis 20 cts, **Hasen** 20 bis 22 cts, **Kanin,** Wildkanin, prima Winter 10 cts, **Rehe:** Winter, 35 bis 40 cts, Rehe, Sommer, 60 bis 65 cts das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 17. Mai 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., **Steinmarder** 10 bis 13 Doll., **Baummarder** 14 bis 17 Doll., **Iltisse** 2 bis 3 Doll., **Dachse** 1 bis 1¾ Doll., Rehe, Sommer, 50 cts, Rehe, Winter, 30 cts, Hasen, Winter, 22 bis 28 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiß 50 bis 60 cts, Wildkanin, Winter I 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Mai 1924. Rehböcke 1,10 bis 1,20, Rotwild m. Absch. 0,80 bis 0,90 für ½ kg; Kaninchen, wilde, groß 0,50 bis 0,80 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Mai 1924. **Hechte** 120 bis 125, mittel 125 bis 136, mattlebend 110, **Schleien** 120 bis 145, groß 100 bis 110, **Aale,** groß 155, groß-mittel 162 bis 177 für 50 kg. **Krebse,** vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 bis 11 cm 6,50, 10 bis 12 cm 8 bis 8,50, 13 bis 15 cm 15 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. **Die Schriftleitung.**

Anfrage Nr. 19. **Wann erlangt man Aufrückungsstellen? Mit welchem Lebens-** und Dienstalter kommen im **Staatsforstdienst** Förster in die VII., Oberförster **in die XI.** Gehaltsstufe?

Forstverwaltung v. W. in L.

Antwort: **In der preußischen** Staatsforstverwaltung kommen **nunmehr für das** Aufrücken in die Aufrückungsstellen **in Frage:** 1. Oberförster (nach Gruppe XI) im **Lebensalter** von 55 bis 57 Jahren, mit einem **Assessorendienstalter** vom Herbst 1896 **oder Frühjahr 1897 und** einem Oberförsterdienstalter von **1909.** 2. Förster (nach Gruppe VII) im **Lebensalter von 56 bis 58 Jahren,** mit Eintritt ins **Jägerkorps 1886 und** Forstversorgungsschein **von 1895 und 1898.**

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Alfeld (Hildesheim) ist am 1. Juli, eventuell früher, zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Oberförsterstelle Dobrilugk (Frankfurt a. O.) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Oberförsterstelle Hohenstein (Allenstein) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Oberförsterstelle Misdroy (Stettin) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Oberförsterstelle Montabaur (Wiesbaden) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Oberförsterstelle Neuglienicke (Potsdam) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Oberförsterstelle Neuruppin (Potsdam) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Oberförsterstelle Seelzerthurm (Hildesheim) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Förster-Endstelle Eisenhain, Oberf. Drusken (Königsberg), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 15 ha Dienstland. Bezüglich der Besetzung wird auf den Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — hingewiesen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Mittelheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Juli neu zu besetzen. 0,3760 ha Garten 2. Klasse, 4,4240 ha Acker 4. Klasse, 3,2190 ha Wiese 2. Klasse. Bewerbungsfrist 6. Juni.

Försterstelle Neustraßburg, Oberf. Gerolstein (Trier), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1190 ha Garten 2. Klasse, 3,0140 ha Acker 3. Klasse, 4,3560 ha Wiese 3. Klasse. Nutzungsgeld jährlich 261 ℳ. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Förster-Endstelle Schieringen, Oberf. Bleckede (Lüneburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung 0,3529 ha Garten, 5,5782 ha Acker, 4,8323 ha Wiese. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Im Regierungsbezirk Hildesheim sind folgende Förster-Endstellen zu besetzen:

Benniehausen in Wittmarshof, Oberf. Reinhausen. Wirtschaftsland: 0,0761 ha Garten, 0,7562 ha Acker, 0,9468 ha Wiese und 0,7779 ha Weide.

Cattenbühl, Oberf. Cattenbühl. Wirtschaftsland: 0,5110 ha Garten, 5,6305 ha Acker, 4,4979 ha Wiese und 0,1520 ha Weide.

Dassel, Oberf. Dassel. Wirtschaftsland: 0,0280 ha Garten, 2,0916 ha Acker, 1,8572 ha Wiese und 0,2751 ha Weide.

Everode, Oberf. Alfeld. Wirtschaftsland: 0,0780 ha Garten, 2,1570 ha Acker, 1 ha Wiese.

Freiheit, Oberf. Osterode a. H. Wirtschaftsland: 0,2100 ha Garten, 4,8320 ha Acker, 4,1860 ha Weide.

Gr.-Lengden, Oberf. Ebergötzen. Wirtschaftsland: 0,3460 ha Garten, 1,8440 ha Acker, 2,1280 ha Wiese.

Haus-Escherde, Oberf. Diekholzen. Wirtschaftsland: 0,3619 ha Garten, 1,9041 ha Acker.

Hilwartshausen, Oberf. Seelzerthurm. 0,2350 ha Garten, 5,4920 ha Acker und 2,3700 ha Wiese.

Holzerode, Oberf. Catlenburg. Wirtschaftsland: 0,140 ha Garten, 2,581 ha Acker, 4,103 ha Wiese.

Lasfelde, Oberf. Osterode a. H. 0,0640 ha Garten, 1,0115 ha Acker, 4,2321 ha Wiese.

Leisenrode, Oberf. Hardegsen. Wirtschaftsland: 0,2060 ha Garten, 1,5710 ha Acker, 3,2870 ha Wiese und 1,7980 ha Weide.

Osterode a. Harz, Oberf. Osterode a. Harz. Wirtschaftsland: 0,7200 ha Garten, 4,1160 ha Acker, 3,2780 ha Wiese.

Torfhaus, Oberf. Torfhaus i. H. Wirtschaftsland: 0,045 ha Garten, 1,329 ha Wiese und 2,925 ha Weide.

Der Zeitpunkt der Besetzungen richtet sich nach dem Abzuge der Stelleninhaber. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 verwiesen. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Hilfsförsterstelle Bawien, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzuug. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 3,5 ha Acker, 4,5 ha Wiesen, 2 ha Weiden. Die Schule ist in Wolla, etwa 1 km. Bahnstation Georgenfelde der Eisenbahn Insterburg—Korschen etwa 2 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Hilfsförsterstelle Szinkuhnen, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 2,2 ha Acker, 3,8 ha Wiesen, 3,9 ha Weiden. Die Schule ist in Szinkuhnen. Bahnstation Nassawen der Eisenbahn Gumbinnen—Szittkehmen etwa 2 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Templin, Oberförsterei Potsdam (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Juli neu zu besetzen. 0,0650 ha Garten 2. Klasse, 0,8357 ha Acker 4. Klasse, 1,7750 ha Wiese 4. Klasse. Zur Bewerbung zugelassen sind die für den Bezirk Potsdam listlich geführten überzähligen Förster und Forstversorgungsberechtigten mit eigenem Hausstand, welche bisher entweder eine Miets- oder Notwohnung oder überhaupt noch keine eigene Wohnung innehatten. Bewerbungsfrist 6. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Wartenburg, Ostpr., ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni an den Magistrat von Wartenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindehilfsförsterstelle Wartenburg, Ostpr., ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni an den Magistrat von Wartenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeforstverwalterstelle Polkwitz, Kr. Glogau, ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerber wollen Gesuche bis 5. Juni beim Magistrat von Polkwitz, Kr. Glogau, einreichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Angern, überz. Förster in Hohenlobbese, Oberf. Schweinitz, wird am 1. Juni die Förster-Endstelle Born, Oberf. Planken (Magdeburg), übertragen.

Bauer, überz. Förster in Flieden, Oberf. Neuhof, wird am 1. Juli die Försterstelle Pfieffe, Oberf. Spangenberg (Cassel), übertragen.

Beuermann, überz. Förster in Eichenbach, Oberf. Witzenhausen, wird am 1. Juni die Försterstelle Bernsdorf, Oberf. Reichensachsen (Cassel), übertragen.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstaltersliste der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Bock, überz. Förster in Schmalnau, Oberf. Gersfeld, wird am 1. Juli die Försterstelle Lochfeit, Oberf. Wolfgang (Cassel), übertragen.

Buchmann, überz. Förster in Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach, wird am 1. Juli die Försterstelle Joßwald, Oberf. Burgjoß (Cassel), übertragen.

Hau, Förster in Schönbruch, Oberf. Wischwill (Memelland), wird am 1. Juli auf die Försterstelle Jagdhaus, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), versetzt.

Hettler, überz. Förster in Grumbach, Oberf. Waldau, wird am 1. Juli die Försterstelle Mönches, Oberf. Hersfeld-West (Cassel), übertragen.

Hampel, überz. Förster in Dalherda, Oberf. Gersfeld, wird am 1. Juli die Försterstelle Frankenau-Ost, Oberf. Frankenau (Cassel), übertragen.

Hellwig, Forstsekretär bei der Oberförsterei Rominten, wird mit sofortiger Wirkung von den Forstsekretärgeschäften entbunden und auf die Försterstelle Schuiken, Oberf. Goldap (Gumbinnen), versetzt.

Klensch, überz. Förster in Karlstollen, Oberf. Meißner, wird am 1. Oktober die Försterstelle Stölzingen, Oberf. Stölzingen (Cassel), übertragen.

Koch, Förster in Szinkuhnen, Oberf. Naffawen, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Mynte, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Körner, überz. Förster in Schwarzenhasel, Oberf. Rotenburg-West, wird am 1. Juli die Försterstelle Atzelrode, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel), übertragen.

Krüger, überz. Förster in Ehringen, Oberf. Naumburg, wurde die Försterstelle Fürstenhagen, Oberf. Hessisch-Lichtenau (Cassel), übertragen.

Lampe, Förster in Wolfsgrund, Oberf. Wischwill, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Waszeipindt, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), versetzt.

Lenzner, überz. Förster in Viereck, Oberf. Neuenkrug, wird am 1. Juli nach Warnow, Oberf. Warnow (Stettin), versetzt.

Lietz, überz. Förster in Wiesebeck, Oberf. Naumburg, wird am 1. Juli die Försterstelle Melgershausen, Oberf. Melsungen (Cassel), übertragen.

Quednau, Förster in Pait, wird am 1. Juli die Försterstelle Meyruhnen, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), übertragen.

Röder, überz. Förster in Marburg, Oberf. Marburg, wird am 1. Juli die Försterstelle Speckswinkel, Oberf. Mengsberg (Cassel), übertragen.

Rhody, Förster in Bawien, Oberf. Astrawischken, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Eschengrund, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt.

Schaake, überz. Förster in Oberkaufungen, Oberf. Oberkaufungen, wird am 1. Juli die Försterstelle Sorga, Oberf. Hersfeld-Ost (Cassel), übertragen.

Schneider, überz. Förster in Herolz, Oberf. Sterbfritz, wird am 1. Juli die Försterstelle Altengronau-Süd, Oberf. Sterbfritz (Cassel), übertragen.

Seiffert, Förster in Bredszull, Oberf. Ibenhorst, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Kerschkallen, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt.

Tauber, überz. Förster in Friedewald, Oberf. Friedewald, wird am 1. Juli die Försterstelle Eichhorst, Oberf. Friedwald (Cassel), übertragen.

Witte, Förster in Hammer, Oberf. Torgelow, wird am 1. Juli nach Karlsfelde, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Lau, Hilfsförster in Misdroy, Oberf. Misdroy, wird am 1. Juni nach Rothenfier, Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Parpart, Hilfsförster in Traffenheide, Oberf. Pudagla, wird am 1. Juli in den Schreibdienst nach Neuenkrug, Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

Weber, Hilfsförster in Neujasenitz, Oberf. Falkenwalde, wurde am 1. Juli nach Klütz, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Welly, Hilfsförster in Podejuch, Oberf. Podejuch, wurde am 15. Mai in den Schreibdienst nach Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), versetzt.

Wolff, Hilfsförster in Podejuch, Oberf. Podejuch, wird am 1. Juli nach Schiebenhorst, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Dahms, Forstgehilfe in Fiddichow, Oberf. Rehberg, wurde am 15. Mai nach Hintersee, Oberf. Rieth (Stettin), versetzt.

Fitzner, Forstgehilfe in Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck, wurde am 15. Mai nach Rothemühl, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Neuendorf, Oberf. Warnow, wurde am 15. Mai nach Fangel, Oberf. Pudagla (Stettin), versetzt.

Oldenburg.

Neumann, Forstmeister in Cloppenburg, wird am 1. Juli nach Oldenburg versetzt.

Hornbogen, Oberförster in Upjever, wird am 1. Juli nach Cloppenburg versetzt.

Liebich, Revierförster in Augustendorf, wird am 1. Juli auf das Forstrevier Upjever versetzt.

Duhme II, Förster in Varel, wird am 1. Juli auf das Forstrevier Augustendorf versetzt.

Bayern.

Fries, Forstmeister in Straßmair, Forstamt Isen, wird am 1. Juni auf das Forstamt Siegenburg versetzt.

Crug, Regierungsforstrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, wird am 1. Juni als Forstamtmann nach Straßmair, Forstamt Isen, versetzt.

Rößle, Forstmeister in Burggriesbach, Forstamt Beilngries, wurde am 16. Mai auf das Forstamt Rothenburg versetzt.

Baur, Forstamtmann in Bettbrunn, wurde am 16. Mai nach Burggriesbach, Forstamt Beilngries, versetzt.

Taucher, Forstmeister in Falkenberg, wird am 1. Juni auf das Forstamt Simbach a. Inn versetzt.

Auszeichnungen.

Michaelsen, verwaltender Revierförster in Riebeck, Verwalter der Kloster-Revierförsterei Riebeck (Hannover), wurde durch Beschluß des Staatsministeriums vom 18. März d. J. die Amtsbezeichnung „Forstverwalter" beigelegt.

Kusenack in Calbe, Verwalter der Revierförsterei Burgsittensen (Hannover), wurde durch Beschluß des Staatsministeriums vom 18. März d. J. die Amtsbezeichnung „Forstverwalter" beigelegt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Gierster, Gräflicher Revierförster in Lauterbach, begeht dieser Tage sein 50jähriges Dienstjubiläum. Seit 1815 ist die Familie Gierster bei der Grafenfamilie v. Hundt in Lauterbach bedienstet.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

46. Versammlung in Landsberg a. W.
vom 11. bis 14. Juni 1924.

Wohnungsnachweis, Ausgabe der Karten usw. im Hotel Elste (Eingang Garten) am Bahnhof, geöffnet von Mittwoch, den 11. Juni, bis Freitag, den 13. Juni, von 7½ Uhr vormittags bis 10 Uhr nachmittags. Nach 8 Uhr abends Eintreffende werden gebeten, die Zeit ihrer Ankunft auf der anliegenden Karte zu melden. Diese Karte ist zur Bestellung von Quartier, Wagen, Tischplätzen usw. bis spätestens 25. Mai einzusenden, da sonst keine Gewähr für Sicherstellung eines Quartiers übernommen wird.

Tagesordnung:

Mittwoch, den 11. Juni, 8 Uhr abends, Zusammenkunft und Begrüßung im „Eldorado", Landsberg a. W.

Donnerstag, den 12. Juni, Revierfahrt nach Gutsforst Charlottenhof (von Klitzing), 6,20 Uhr vormittags Abfahrt nach Döllensradung (Fahrkarten werden nach rechtzeitigem Eingang der Postkarten von hier aus gelöst). Ankunft in Döllensradung 6,50 Uhr, von dort Weiterfahrt mit gestellten Leiterwagen. 11 Uhr vormittags Frühstück im Walde, gestiftet von Herrn von Klitzing. 2 Uhr nachmittags Kaffee im Hause. 4,33 Uhr nachmittags ab Döllensradung Rückfahrt nach Landsberg a. W. 7,30 Uhr nachmittags geselliges Beisammensein mit Konzert usw. im „Eldorado".

Freitag, den 13. Juni, 8 Uhr vormittags, pünktlich, Versammlung im „Eldorado". 1. Begrüßung. 2. Geschäftliches. A. Festsetzung des Beitrages vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925. B. Ausschußberichte und Wahlen. a) Versammlungszeit für Winter 1924/25. b) Versammlungsort für Sommer 1925. c) Vortragsstoffe für Winter 1924/25 und Sommer 1925. d) Örtliche Vorbereitung für Sommer 1925. e) Kassenprüfung. f) Vorstandswahl. 3. Vortrag: „Bodenpflege im Kiefernwald durch Bestandespflege und Unterbau". Berichterstatter: Oberförster von Münchhausen-Neuhaus; Mitberichterstatter: Oberforstmeister Beck-Berlin. 4. Aussprache. 5. Vortrag: „Beschaffung einwandfreien Forstsaatgutes im Vereinsbezirk". Berichterstatter: Landforstmeister a. D. Dr. König-Berlin. 6. Aussprache. 7. Besprechung des Waldganges. 8. Kleine Anfragen und Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens (vorherige Anmeldung beim Schriftführer erwünscht) und Verschiedenes. 2 Uhr nachmittags gemeinsames Mittagessen daselbst. Nachmittags auf Wunsch Besichtigung der Darre der Landwirtschaftskammer, Heinersdorfer Str. 21, Führung: Oberförster Minzlaff; oder Besichtigung des Forschungsinstituts und des Versuchsgutes früher Kaiser-Wilhelm-Institut zu Bromberg).

Sonnabend, den 14. Juni: Nachausflüge. Entweder A. Nach der Staatsforst Cladow, 8 Uhr vormittags Abfahrt mit Kraftwagen vom Marktplatz, 12 Uhr mittags Frühstück im Cladower Forsthaus, 4 Uhr nachmittags Rückkehr nach Landsberg a. W., oder B. Ausflug in die Staatsoberförsterei Hohenwalde, 7,30 Uhr vormittags Abfahrt Bahn Landsberg a. W. nach Bahnhof [illegible]dorf, von dort Revierfahrt mit Wagen, Uhr nachmittags warmes Frühstück in Hohenwalde, Rückfahrt mit den Zügen ab Hohenwalde: Uhr nachmittags Richtung Soldin, 4,19 Uhr nachmittags Richtung Landsberg. Änderungen der Fahrzeiten werden im Anmelderaum ausgehängt.

Der Vorstand.

Schlesischer Forstverein.

Hauptversammlung am 25., 26. und 27. Juni in Bunzlau.

1. Tag: Mittwoch, den 25. Juni 1924.

Von 5 Uhr nachm. an Ausgabe der Wohnungskarten und Drucksachen auf dem Bahnhofe in Bunzlau, für Nachzügler im Konzerthaus „Odeon". 6—7 Uhr Vorstandssitzung im Konzerthaus „Odeon".

7,30 Uhr Eröffnung der Versammlung ebendaselbst. 1. Begrüßung. 2. Geschäftsbericht. 3. Vorstandswahl. 4. Wahl neuer Ehrenmitglieder. 5. Wahl der Tagungsorte für 1925 und 1926 und der Beratungsgegenstände. 6. Verschiedenes (Anträge usw.). 7. Berichterstattung der Herren Vertreter des Vereins bei den Tagungen des Schlesischen Forstvereins und des Deutschen Forstvereins in Böhmen.

Gemütliches Beisammensein.

2. Tag: Donnerstag, den 26. Juni 1924.

8 Uhr vorm. Eröffnung der Hauptversammlung im Konzerthaus „Odeon".

Vorträge: 1. Stadtoberforstmeister Wagner-[illegible]: „Gesunderhaltung der Böden in verlichteten älteren Kiefernbeständen durch Bodenbearbeitung." 2. Geheimrat Herrmann-Breslau: „Über die Bedeutung forstgeschichtlicher Studien für Forstwirtschaft und Forstwissenschaft." 3. Oberförster Eberts-Ullersdorf: „Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis."

Frühstückspause 12 bis 1 Uhr.

4. Oberförster Hanff-Riemberg: „Forst- und Jagdschutz 1923." 5. Oberförster Schüber-Guhlau: „Altes und Neues über den Vogelschutz." 6. Vorführung des Films: „Mit unseren Zugvögeln nach Afrika." (Zur Deckung der Unkosten wird ein Beitrag von 50 Pfg. erhoben.)

Um 7½ Uhr nachmittags: Gemeinsames Essen im Konzerthaus „Odeon".

3. Tag: Freitag, den 27. Juni 1924.

Exkursion in den Bunzlauer Stadtwald mit Vorführung von Bodenbearbeitungsmaschinen, Besichtigung der städtischen Schneidemühle und des Torfwerkes.

Abfahrt mit der Kleinbahn pünktlich 8 Uhr vorm. vom Kleinbahnhof. Preis der Fahrkarte einschl. Rückfahrt etwa 1,50 Mk.

Frühstück gegen 12 Uhr im Walde, dargeboten von der Stadt Bunzlau. Anschließend Besichtigung des Sägewerks Greulich.

Wiedereintreffen in Bunzlau gegen 4 Uhr nachm.

Genauere Programme von Herrn Geheimem Reg.- u. Forstrat Herrmann, Breslau, Regierung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegierten- und Mitgliederversammlung

am Montag, dem 26. Mai, im Klub der Landwirte, Berlin, Dessauer Straße 14, parterre. Beginn 9½ Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Besprechung über:
   Geschäftsanweisung, Referent: Kollege Weber in Nister.
   Besoldung, Referent: Kollege Belte.
   Dienstaufwand, Referent: Kollege Jßbrücker.
   Jagd, Referent: Kollege Ristow.
4. Verschiedenes.

Am Sonntag, dem 25. Mai, nachmittags 5 Uhr, Zusammenkunft in demselben Lokal und Aussprache über die Punkte der Tagesordnung.

Es wird dringend gebeten, daß sämtliche Bezirksgruppen einen Delegierten zu der Versammlung entsenden, und daß alle Kollegen, die es irgend ermöglichen können, an der Versammlung teilnehmen. Für Delegierte werden die erforderlichen Reisekosten vergütet.

Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Unsere diesjährige Hauptversammlung

findet am Mittwoch, dem 4. Juni, in Berlin im Spatenbräu, Friedrichstraße 172, statt. Die Tagung beginnt vormittags 9½ Uhr.

Tagesordnung:

1. Jahresübersicht und Zukunftswünsche.
2. Kassenbericht und zukünftige Gestaltung unserer Finanzlage.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Weide, Wirtschaftsland und Pachtgelder.
5. Unsere Stellung zur militärischen Ausbildung.
6. Verschiedenes (Nummerung, Presse, Feuerversicherung, Organisation).

Zu dieser Tagung sind eingeladen: die Zentralforstverwaltung, eine Anzahl Reichs- und Landtagsabgeordnete, Herr Hauptmann v. Dewitz, Traditionskompanie Garde-Jäger, Oberförster-, Revierförster- und Forstsekretärverein, unsere Presse usw.

Am **Dienstag, dem 3. Juni, abends 7 Uhr,** findet die Begrüßung der zur Tagung Erschienenen und eine **Vorbesprechung** in dem gleichen Lokale statt.

Ich bitte nochmals um möglichst zahlreiches Erscheinen. Die Lage des Försterstandes verschlechtert sich andauernd, daher, Kollegen, ist es Pflicht, an Beratungen teilzunehmen, die helfend und bessernd sich mit unserer jetzigen traurigen Standeslage befassen sollen.

Mitglieder der Staatsförster-Vereinigung! Kommt und legt am 4. Juni Zeugnis ab, daß im preußischen Staatswalde noch Männer vorhanden sind, die in Treue zum Staate, in Liebe zu unsern Forsten, gemeinsam mit unsern Vorgesetzten an der Wiedergeburt unseres Ansehens über die schwarz-weißen Grenzpfähle hinaus zu wirken bereit sind!

Im ehrlichen und offenen Streben für die Interessen des Staatsförsterstandes soll uns niemand übertreffen. Fort mit der Haßpolitik, hin aber zur Zusammenfassung aller Staatsforstbeamtenklassen führe trotz aller Hemmnisse unser Weg! —

Wiederum gebe ich bekannt, daß unseren Vertrauensmännern oder deren Vertretern die Reisekosten nach Berlin für den Besuch der Versammlung bestimmt und nach Möglichkeit der vorhandenen Mittel vergütet werden.

Fh. Göritz, Post Karwitz, den 20. Mai 1924.
Neumann-Bärenberg. Koch. Laabs. Sieg.

Betrifft Dienstlandspachtgelder.

Unseren Mitgliedern zur Nachricht, daß ein Gesuch um Ermäßigung der Pachtgelder dem Herrn Minister vorgelegt werden wird. Ich empfehle, wie ich es selbst getan, auch auf dienstlichem Wege Neueinschätzung der Ländereien und Ermäßigung des Pachtgeldes zu beantragen. Kollegen! Scheue keiner diese Mühe! Es gilt nachzuweisen, daß die Wirtschaften verfallen müssen, wenn unseren Barmitteln diese neue Kürzung zugemutet wird.

Forsthaus Göritz, den 20. Mai 1924.
Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Wieder hat die rauhe Hand des Schicksals in die Reihe unserer Vorstandsmitglieder gegriffen. Am 13. Mai ist unser allverehrter zweiter Vorsitzender,
der Königl. Preuß. Rittmeister d. R. a. D.

Graf Günther Finck von Finckenstein,
Rittergutsbesitzer auf Troffin,

sanft entschlafen. Seit Bestehen des „Waldheil" ist Graf Finckenstein Mitglied des Vorstandes und die ganze Zeit hindurch zweiter Vorsitzender gewesen. Entstehen und Aufblühen des „Waldheil" sind eng mit seinem Namen verknüpft, und an jedem der vielen Liebeswerke ist der Entschlafene beteiligt und vorbildlich tätig gewesen. Mit der ganzen Macht seines goldenen Herzens, mit der Treue, in der er am deutschen Walde gehangen hat, durch die er sich auch seinen Hegern und Pflegern verbunden fühlte, hat er mitgewirkt, den „Waldheil" zum Schutz und Schirm aller Angehörigen des Forst- und Jagdbeamtenstandes zu machen, an die Not und Elend herangetreten ist.

Ganz besonders aber hat Graf Finckenstein im Kreise der Wald- und Grundbesitzer Freunde für die Bestrebungen des „Waldheil" gewonnen und sich dadurch unschätzbare Verdienste erworben.

Wir haben unsern Besten verloren, dessen Andenken wir allezeit in hohen Ehren halten werden. Vertreter des Vorstandes haben am 16. Mai den Entschlafenen auf seinem letzten Wege begleitet und Zeichen der Liebe und Ehrung auf den Sarg des edlen Mannes gelegt, dessen Andenken im „Waldheil" und damit im deutschen Walde unvergessen bleiben wird.

Verein „Waldheil", Neudamm.
Staatl. Forstmeister Bohl, Zicher Nm.,
Vorsitzender.

Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken beträgt nunmehr für jede, ein weidgerechtes Bildchen von Wild oder Weidwerk darstellende Marke 2 Pfg., 10 Stück 20 Pfg., 30 Stück 60 Pfg., 50 Stück 1 Mark, dazu Drucksachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, Ende Februar 1924.
Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm [Postsch]eckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

67. Zaremba, Emil, Förster, Gr.-Mahlendorf, Post Gräben, Kreis Falkenberg O.-S. VI.

[6]8. Grubel, Karl, Gottfried, Willy, Student rer. for., Tharandt i. Sa., Cottastraße 68. XII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer [re]chtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-[Ze]itung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugs-[pre]ise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch [auf] das Vereinsjahrbuch, das ihnen ein-[sch]ließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise [von] 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der [Lad]enpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

[...], Rudolf, Förster, Oberforchheim, Post Forchheim, Kreis Radeberg Sa.

[...], Johannes, Forstaufseher, Milspe, Wittgenstein, Kreis Schwelm.

[...], Adolf, Revierförster, Luzigrün, Post Krappitz, Kreis Oppeln.

[...], Arthur, Wildmeister, Ursulanowitz, Post Zellin, Oberschlesien.

[...], Rudolf, Förster, Chorulla, Post Gogolin, Kreis Groß-Strehlitz.

[...], Karl, Förster, Neubude, Post Dobrau, Kreis [Neu]stadt O.-S.

[...], August, Förster, Fh. Borll, Post Stiebendorf, Kreis [Neu]stadt O.-S.

[...], Otto, Hilfsförster, Rosnochau, Post Walzen, Kreis [Neu]stadt O.-S.

[...], Eduard, Hilfsjäger, Ursulanowitz, Post Zellin, Kreis [Neu]stadt O.-S.

[...], Alfred, Hilfsjäger, Lorenzdorf, Post Zellin, Kreis [Neu]stadt O.-S.

[...], Otto, Hilfsjäger, Scroitatwald, Post Zellin, Kreis [Neu]stadt O.-S.

[...], Bruno, Förster, Forsthaus Neuhof, Post Tribsees, Kreis [Gri]mmen[?]berg.

Reichswehrförster und Heeresfachschulen.

Die Angaben, welche Herr Förster Rathjen [über] das Bestehen und die Errichtung von Heeres-[fach]schulen in Hirschberg und Marburg in seinem [Ar]tikel in Nr. 19 vom 9. Mai d. J. in der „Deutschen [Fors]t-Zeitung" macht, stehen anscheinend in Wider-[spr]uch mit den Äußerungen der Vertreter des [Re]ichswehrministeriums in der Vorstandssitzung [a]m 23. Februar d. J. Wir haben deshalb das [Re]ichswehrministerium um Aufklärung ersucht [un]d von diesem folgende Antwort erhalten:

Bezug: Tgb. Nr. 149.

Betrifft: Heeresfachschulen für Forstwirtschaft.

Auf das gefällige Schreiben vom 10. 4. wird ergebenst erwidert, daß vom Reichswehrministerium noch keine Verfügung ergangen ist, Heeresfachschulen für Forstwirtschaft einzurichten. Der Plan über die Ausbildung der Förster im Heere ist den Truppen lediglich zur Stellungnahme zugegangen. Bevor das Reichswehrministerium der Ausbildung von Soldaten zu Förstern näher trat, haben einige Truppen-Kommandeure als reine Privatangelegenheit forstliche Unterrichtskurse eingerichtet, um den an sie herantretenden Wünschen von Förstern ihres Truppenteils zu entsprechen. Darauf ist auch wahrscheinlich Ihre Annahme zurückzuführen, daß schon Forstschulen im Heere beständen.

Sobald die Heeresfachschulen für Forstwirtschaft im Heere endgültig eingerichtet werden, kann der Unterricht nur nach den von dem Reichswehrministerium festgesetzten Grundsätzen erteilt werden. An den Vorbedingungen für die Aufnahme in die Heeresfachschule für Forstwirtschaft ist gegenüber den Erklärungen der Vertreter des Reichswehrministeriums in Ihrer Vorstandssitzung nichts geändert worden, nur darf darauf hingewiesen werden, daß in der Vorstandssitzung am 23. 2. mitgeteilt wurde, daß der Plan über die forstliche Ausbildung im Heere fertig sei.

J. A.: gez. Unterschrift.

Eberswalde, den 13. Mai 1924.

Die Geschäftsstelle.

Der Deutsche Forstbeamtenbund.

In Nr. 16 steht auf Seite 329 unter den „Kleinen Mitteilungen" ein Aufruf des „Deutschen Forstbeamtenbundes", unterzeichnet von den Herren Walter und Parchmann. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" hat zu diesem Aufruf in der Öffentlichkeit noch nicht Stellung genommen. Nun findet sich im „Deutschen Forstwirt" Bd. 6 Nr. 51, S. 571 der gleiche Aufruf, und die Schriftleitung des „Deutschen Forstwirts" hat dazu folgende Fußnote gegeben:

„Der vorstehende Aufruf klingt durchaus sympathisch. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die von dem Forstbeamtenbund angestrebte Arbeitsgemeinschaft bereits in denkbar vollkommenster Weise im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" verwirklicht ist. Es liegt nicht im Interesse des Waldbesitzes und der Forstbeamten, an den bestehenden Zuständen etwas zu ändern, und die Waldbesitzerverbände richten an die Forstbeamtenschaft die eindringliche Mahnung, nicht in den alten deutschen Fehler zu verfallen und durch Zersplitterung ihrer Kräfte in einer Vielheit von Vereinen gleichgerichtete Bestrebungen wirkungslos zu machen."

Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" kann sich dieser Mahnung und ihrer Begründung nur anschließen. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" ist seinerzeit aus taktischen Gründen zu dem Zweck des Abschlusses von Tarifverträgen gegründet worden und sollte ausdrücklich in allen anderen Angelegenheiten, namentlich in Standesfragen, nur gemeinsam mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" vorgehen, diesem dabei aber die bisher innegehabte Führung überlassen.

Jagdschloß bei Weißwasser, 18. Mai 1924.

Schwabe, Forstmeister, Vorsitzender.

Großer forstlicher Lehrgang zu Lauterbach (Hessen).

Unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Zentgraf findet vom 7. bis 19. Juli d. J. zu Lauterbach (Hessen) ein großer forstlicher Lehrgang unseres Vereins statt. Bestimmt ist der Lehrgang für unsere Mitglieder aus den westlichen und südlichen Teilen des Reiches. Berechtigt zur Teilnahme sind unsere Vereinsmitglieder. Mehr als 30 Teilnehmer können nicht zugelassen werden. Die Gebühr für die Teilnehmer beträgt für Beamte 30 M, für Waldbesitzer und Waldbesitzersöhne 50 M. Sie ist vor dem Lehrgang an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm Nm. unter Angabe des Zwecks und der Mitgliedsnummer einzuzahlen. Die Absicht der Teilnahme ist, soweit dies nicht schon geschehen ist, bis zum 15. Juni d. J. der Geschäftsstelle zu Eberswalde mitzuteilen. Auf vorherige Anmeldung wird für Unterkunft von der Freiherrlich Riedeselschen Rentkammer zu Lauterbach (Hessen) gesorgt werden. Die Teilnehmer haben sich nach ihrem Eintreffen bei der Rentkammer zu melden und die Bezahlung der Teilnehmergebühr nachzuweisen. J. A.: Dr. Bertog.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Die Frühjahrs-Versammlung findet am 1. Juni, nachmittags 1 Uhr, in Güstrow, „Grotefends Restaurant“, statt. 1. Beratung über eine Revierbereisung der Vollratsruher Forsten, in welchen seit zwei Jahren die Grundsätze einer Dauerwaldwirtschaft befolgt werden. 2. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Röhring.

Bezirksgruppe A, Schlesien VI (Regierungsbezirk Oppeln). Sonntag, den 29. Juni d. J. (Peter Paul), findet eine Bezirksgruppen-Versammlung mit Exkursion in die Forsten des Herrn von Guradze bei Dombrowka O.-S. statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet. Zusammenkunft vormittags 9¾ Uhr auf dem Bahnhof in Tost (Strecke Nr. 87 Oppeln—Peiskretscham). Eine rege Beteiligung mit Damen und eingeführten, dem Unterzeichneten vorzustellenden Gästen ist erwünscht. Wegen der Gestellung von Wagen zur Waldfahrt und der liebenswürdigerweise von Herrn von Guradze gebotenen Bewirtung im Gastlokal „Zur Burg“ in Tost ist eine vorherige Anmeldung, unter Angabe der teilnehmenden Personenzahl, bis spätestens den 15. Juni d. J. an Herrn Oberförster Gnerlich in Groß-Strehlitz O.-S. erforderlich. Das leider öfter vorkommende Erscheinen ohne vorherige Anmeldung ist und bleibt immer ein unhöflicher Akt gegen den freundlichen Gastgeber, welchem dadurch Schwierigkeiten erwachsen könnten. Rückkehr von der Exkursion etwa 3½ Uhr nachmittags. Die Rückfahrt kann nach allen Richtungen etwa 7½ und 10 Uhr erfolgen. Nach dem Essen Besichtigung lehrreicher Sammlungen von Forstinsekten, Knospen, Waldsämereien, Meßtischarbeiten usw. Hierauf Erledigung des Geschäftlichen durch den Unterzeichneten: Protektoratssache, Besprechung betreffs der Abhaltung forstlicher Lehrgänge, Versicherungsangelegenheiten usw. Bei ungünstiger Witterung eventuell ein Vortrag, wenn es die Zeit erlaubt.

Z. Zt. Seidorf i. Rsgb., 14. Mai 1924.

C. Trost, Forstmeister i. R.,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Bezirksgruppe Pommern.

Die Bezirksgruppe Pommern veranstaltet in diesem Jahre voraussichtlich in Kolberg einen vierzehntägigen forstlichen Lehrgang. Herr Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde, wird den Unterricht im Waldbau und Forstschutz halten und den Fragekasten übernehmen. Weitere hervorragende Forstleute sollen noch hinzugezogen werden, wie auch ein Lehrer für Vermessungskunde und Gesetzeskunde. Nähere Bekanntmachungen werden noch folgen.

Forstgehilfenprüfung in Pommern 1924.

Die diesjährige Forstgehilfenprüfung findet voraussichtlich im Juni statt, und zwar in Belgard. Eine größere Anzahl Prüfungsanmeldungen liegt bereits vor. Termin wird noch bekanntgemacht. Gäste sind herzlich willkommen.

Ausscheidungsschießen.

Die Orte, in welchen das Schießen für die einzelnen Bezirke stattfindet, werden in einer der nächsten Nummern bekanntgegeben. Außerdem ergehen die Einladungen mit genauer Angabe an jeden Forstbeamten noch rechtzeitig.

J. A.: Preuße.

Achtung, Forstbeamte der Kreise Kolberg, Schivelbein, Belgard, Rüm... Bublitz, Neustettin und Bärwalde!

Das Ausscheidungsschießen für den 10. Bezirk findet am Sonntag, dem 25. Mai 1924, nachmittags von 2 Uhr ab, im Stadtholz zu Belgard statt. Treffpunkt: Stadtholz-Restaurant.

Während des Schießens findet Konzert statt. Nach dem Schießen gemütliches Beisammensein verbunden mit Konzert und Tanz.

Die Kollegen der Kreise werden gebeten, recht zahlreich an diesem Schießen teilzunehmen und ihre Familien mitzubringen. Gäste sind herzlich willkommen.

Die Leitung des Schießens liegt in den Händen des Revierförsters Piepenburg, Standem...

Mit Weidmannsheil! Preuße.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Waldo... (XIII). Zu der in Lauterbach (Hessen) a... 22. März 1924 abgehaltenen Bezirksgruppenversammlung hatten sich 50 Mitglieder, darunter auch einige Waldbesitzer, sowie der Vorsitzende des Vereins, Forstmeister Schwab... eingefunden.

Der Vorsitzende, Oberförster Feuerborn, Gersfeld, eröffnete um 10 Uhr die Versammlung; seine in überaus warmen Worten gehaltene Ansprache, die ein kurzes Bild über die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage und über die Tätigkeit der Bezirksgruppe im vergangenen Jahre gab, wurde mit großer Begeisterung aufgenommen. Als Schriftführer wurde Förster Kaltenborn, Gersfeld (Rhön) gewählt.

Förster Rathjen, Gersfeld, gab Auskunft über den vom engeren Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Berlin gefaßten Beschluß über Ausbildung und Titelschutz.

Forstmeister Schwabe erhebt Einspruch gegen das Vorgehen einzelner Landwirtschaftskammern, die Abhaltung von Försterprüfungen allein vorzunehmen. Anschließend berichtet er, unterstützt von Förster Rathjen, über die im Reichsheer und sonst der Einrichtung günstigen Stellen vorhandenen Pläne über Schaffung des künftigen Reichswehrförsters. Die Bezirksgruppe lehnt diese neue Belastung des Privatforstbeamtenstandes einstimmig ab.

Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach, und Förster Rathjen beantragen eine Resolution an die Vereinsleitung und an den Landesverband preußischer Waldbesitzerverbände zu richten, die veranlassen soll, eine Einigung über die Abhaltung der Försterprüfungen herbeizuführen, und unter Hinweis auf die Gefahren die Ausbildung von Reichswehrförstern für den Privatwaldbesitz verhindern soll. Dieser Antrag wurde einstimmig gebilligt und folgende Resolution angenommen:

„Die Bezirksgruppe XIII des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands stellt den Antrag, beim engeren Vorstand dahin vorstellig zu werden, mit dem „Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände" eine Klärung über die künftige Abhaltung der Försterprüfungen herbeizuführen, damit diese Prüfungen, die ursprünglich ureigenes Gebiet des Vereins waren, diesem wieder zufallen. Außerdem bittet die Bezirksgruppe, die Frage des Reichswehrförsters mit aller Beschleunigung zu klären. Der Reichswehrförster in der jetzigen Form ist eine Unmöglichkeit und wird vom Waldbesitz und den Beamten der Bezirksgruppe einmütig abgelehnt. Der Vorstand des Vereins wird dringend gebeten, für eingehendste Aufklärung der Waldbesitzer zu sorgen und Zustände zu beseitigen, die eine Verengung des Bandes zwischen den Waldbesitzern und Privatforstbeamten herbeizuführen drohen."

Ferner wurde vom Vorsitzenden mitgeteilt, daß seitens der Vereinsleitung beabsichtigt ist, für solche Privatforstbeamte, die nicht auf Lebenszeit angestellt sind, mit Unterstützung des Waldbesitzes eine Pensionskasse zu gründen.

Als Bevollmächtigter der Bezirksgruppe zur Hauptversammlung in Naumburg an der Saale wurde Forstrat Dr. Zentgraf gewählt.

Nach gemeinschaftlichem Mittagessen wurde zum forstlichen Teil übergegangen. Förster ..., Gersfeld, hielt einen Vortrag: „Der Wert des Mischwaldes und Beobachtungen aus der Praxis"; einen zweiten, längeren hielt Forstrat Dr. Zentgraf über das Thema: „Ein Rückblick auf der Forstwirtschaft im Jahre 1923". Beide lehrreichen Vorträge wurden mit großer Begeisterung aufgenommen.

Die nächste Bezirksgruppenversammlung wird voraussichtlich im Herbst in Wächtersbach oder Werratal abgehalten werden.

Kaltenborn, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Hagen i. Westf.

Am 12. Juni d. J. Versammlung in Schwerte. Zusammenkunft 11,30 Uhr im „Westfälischen Hof" (am Bahnhof) zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten und anschließend Vortrag über „Dauerwaldgedanken" mit Aussprache. 1,41 Uhr kurze Bahnfahrt bis Ergste und Revierbegang unter Führung des Kollegen Krämer; dabei wird insbesondere das Vortragsthema weiter behandelt. In der Zeit von 5,30 bis 6,30 Uhr abends können die Kollegen von Schwerte nach allen Richtungen wieder abfahren, soweit sie nicht vorziehen, noch ein Stündchen gemütlich beisammen zu bleiben. Auf allseitiges Kommen wird gerechnet. Kollegen des Staates und der Gemeinden sind als Gäste willkommen. Weidmannsheil!

Meierjürgen.

Ortsgruppe Sprottau-Sagan.

Tagesordnung für die Exkursion in die Herzogliche Oberförsterei Carlswalde bei Sagan am Sonntag, dem 25. Mai 1924. Treffpunkt: 12 Uhr mittags Bahnhof Sagan. Von dort Abmarsch durch die Reviere Carlswalde und Valencay unter Führung der betreffenden Herren Revierbeamten. Der Waldbegang endet abends gegen 6 Uhr an der Försterei Valencay. Anschließend, in der Nähe der Försterei, im Gasthaus Tschirndorf gemütliches Beisammensein. Für Verpflegung dortselbst ist gesorgt. Fahrgelegenheit nach den Bahnhöfen Kunau und Hansdorf ist vorhanden, eventl. auch nach Sagan, falls die Herren, welche aus dieser Richtung kommen, nicht das Fahrrad vorziehen. Unterkunftsmöglichkeit für einige Herren in Valencay und Tschirndorf vorhanden.

Die Mitglieder werden hiermit eingeladen. Möglichst zahlreiches Erscheinen erwünscht. Gäste willkommen.

Silber, Kreis Sagan, den 12. Mai 1924.
J. A.: K. Weigel, stellv. Schriftführer.

Kreisgruppe Teltow und Groß-Berlin.

Am Sonntag, dem 25. Mai d. Js., findet eine Besichtigung der Koniferen auf der Pfaueninsel statt. 1/4 2 Uhr: Treffpunkt im Restaurant „Pfaueninsel". 1/2 2 Uhr: Beginn der Besichtigung. Nach der Besichtigung gemeinschaftlicher Kaffee. Sämtliche Mitglieder der Kreisgruppe mit Damen und Gäste sind freundlichst eingeladen.

Weidmannsheil! A. Falley.

Berichtigung. Bei der Wiedergabe des Berichts über die „Bezirksgruppe Oppeln" des Deutschen Forstbeamtenbundes in Nr. 19 ist infolge eines Versehens im zweiten Absatze gesetzt worden „unter dem Unterzeichneten", statt „durch den Unterzeichneten", wie im Manuskripte stand. Die Schriftleitung.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksgruppe „Förster" der Provinz Sachsen.

Zu der Dienstag, den 27. Mai, vormittags 11 Uhr, in Halle a. S., Hotel „Rotes Roß", stattfindenden Mitglieder-Versammlung werden die Kollegen hiermit eingeladen. Das Erscheinen sämtlicher Kommunal-Forstbeamten der Provinz Sachsen ist wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung dringend erwünscht.

Lichtenberg, Stadtförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1910.)

Der Verein hält am Mittwoch, dem 18. Juni 1924, in der Bergstadt Zobten, Bez. Breslau, im Hotel „Zum blauen Hirsch" seine Jahres-Versammlung ab. Beginn 10 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Etwaige Abgänge und Abmeldungen. 2. Etwaige Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verlesung des Protokolls vom Vereinstage 1923 in Frankenstein. 4. Entlastung der Vereinsrechnung für 1923. 5. Entlastung des Unterstützungskasse für 1923. 6. Antrag des Vorstandes auf Festsetzung des Vereinsbeitrages von 1924 ab mit 5 Mk. nebst einer Nachzahlung für 1923 mit 2 Mk. und bei Neuaufnahmen ein Eintrittsgeld von 3 Mk. 7. Vorstandswahl. 8. Wahl der Lehrlingsprüfungskommission bzw. Auflösung derselben. 9. Jahresbeitrag an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für das Kalenderjahr 1925 und rückwirkend für 1924. 10. Jahresbeitrag an den Deutschen Forstbeamtenbund für das Kalenderjahr 1925 und rückwirkend für 1924. 11. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages. 12. Etwaige Abhaltung einer Waldexkursion im laufenden Jahre. 13. Vortrag des Revierförsters Bethge, Mörschelwitz: „Der Dauerwaldbetrieb unter besonderer Berücksichtigung des Reviers Bärenthoren." 14. Vortrag des Schriftführers vom Verein weidgerechter Jäger von Schweidnitz und Umgegend, Seminaroberlehrer Pflügner: „Beachtenswertes vom Schrotschuß." 15. Sonstige Anträge.

1 Uhr gemeinsame Mittagstafel mit den Angehörigen. 3 Uhr: Tanz.

Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein hierzu willkommen.

Peiskersdorf und Schweidnitz, im Mai 1924.

Sauer, Vorsitzender.
Warkenthien, Schriftführer.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Betrifft Exkursion.

Die im Vorjahre bei der Generalversammlung beschlossene Exkursion nach Neisse findet am Sonnabend, dem 31. Mai, statt. Zusammenkunft der Kollegen aus Nieder- und Mittelschlesien in Kamenz. Abfahrt von hier 8,20 Uhr vormittags. Ankunft 9,55 Uhr vormittags in Mannsdorf. Dieses liegt an der Strecke Neisse—Oppeln und ist Treffpunkt für alle Teilnehmer. Rückfahrt abends. Eine vorhergehende schriftliche Anmeldung an Herrn Revierförster Huch in Rothaus, Kreis Neisse, ist erwünscht.

Um eine recht zahlreiche Beteiligung der Mitglieder wird ersucht, und gleichzeitig ergeht auch die Einladung an alle interessierten Kollegen der grünen Farbe.

Agnetendorf i. Riesengebirge, 11. Mai 1924.

Baudisch, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetag, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 22 schließt der Maibezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, für den Monat Juni 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juni 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung für Monat Juni 1 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juni 1,50 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juni 2,50 Goldmark.

Bezieher, denen die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband innerhalb Deutschlands beträgt für den Monat Juni 1,40 Goldmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im Mai 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Streifband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 22. | Neudamm, den 30. Mai 1924. | 39. Band.

Die Ausbildung und Anstellung der Forstbetriebsbeamten für den Gemeindedienst.

Am 5. Mai 1924 hat der Preußische Städtetag den ihm angehörenden Mitgliedern eine Mitteilung zugehen lassen, wie die Staatsforstverwaltung sich die Ausbildung der Anwärter des Gemeindeforstdienstes und die Stellenbesetzung in Zukunft denkt.

Nach dem für die Ausbildung der Verwaltungsbeamten geltenden Muster sollen seitens der Staatsforstverwaltung auch Anwärter für die Försterlaufbahn des Kommunaldienstes eingestellt werden, und zwar vom Herbst 1925 an. Die Ausbildung erfolgt bis zur Ablegung der Försterprüfung im Staatsdienst, ganz nach den für die Anwärter des Staatsforstdienstes geltenden Vorschriften. Nach der nach Ablegung der Försterprüfung erfolgenden Entlassung aus dem Staatsdienste soll es den Anwärtern überlassen sein, sich um frei werdende Stellen im Betriebsdienste zu bewerben, **während der Staat es ablehnt, auf eine Einweisung dieser Anwärter in den Gemeindedienst einzuwirken.** Irgend eine Verantwortung für die Unterbringung dieser Beamten soll nicht übernommen, höchstens die Möglichkeit offen gelassen werden, daß Staatsförsteranwärter gegen Anwärter des Kommunalforstdienstes *ausgetauscht* werden.

Wenn der Städtetag auch anerkennt, daß es im Interesse der Städte liegt, daß nur solche Forstbeamte zur Anstellung kommen, die eine der staatlichen gleichkommende Ausbildung genossen haben, so lehnt er es doch ab, sich *einseitig* auf *die Anstellung staatlich ausgebildeter* Forstbeamten festzulegen. Das heißt mit anderen Worten, daß die kommunalen Selbstverwaltungskörper für sich das Recht in Anspruch nehmen, *neben Anwärtern des Staatsdienstes auch solche des Privatdienstes anzustellen*, und damit dürfte es von vornherein feststehen, daß die im Komba zusammengeschlossene Organisation der Kommunal-Forstbeamten einer derartigen Regelung der Dinge gegenüber sich **unbedingt ablehnend verhalten** muß.

Die Selbstverwaltung in Ehren, aber den Kommunalbehörden, die ja Vertreter von Korporationen des öffentlichen Rechtes sind, einen solchen Spielraum zu überlassen, würde ganz sicher nicht im Interesse des Gemeindewaldes liegen, der dauernd der *Staatsaufsicht* unterstellt bleiben muß, was mit sich bringt, daß die Anstellung der Forstbeamten so weit Beschränkungen unterworfen bleiben muß, daß die Betriebsbeamten mindestens die Befähigung der Staatsforstbeamten nachgewiesen haben müssen, und das kann nur die Ausbildung sein, wie sie der Staatsforstbeamte durchgemacht hat. Soweit diese in Frage kommt, ist der Standpunkt des Städtetages mit aller Entschiedenheit abzulehnen und ebenso die Möglichkeit, daß Staatsförsteranwärter im Kommunaldienst zur Anstellung kommen, wenn Anwärter des Kommunalforstdienstes noch vorhanden sind.

Für sich allein läßt sich die Frage der Heranbildung des Betriebspersonals und dessen Anstellung überhaupt nicht lösen, sondern nur in Verbindung mit der Reorganisation der Staatsaufsicht über die Gemeindewaldungen, die, wie sie heute besteht, nicht haltbar ist. Das ist regierungsseitig zu beachten, damit nicht durch eine ganz einseitige Lösung der Erziehung und Versorgung des Nachwuchses ein Mißgriff gemacht wird, der gar nicht wieder gutgemacht werden kann; denn die geplante Maßnahme läßt die Möglichkeit zu, daß alle Anwärter des Kommunaldienstes nach Vollendung ihres Ausbildungsganges nicht wissen, wo sie hin sollen.

Wie bitter sich die Zerrissenheit der Kommunalförster rächt, das zeigt sich heute schon, aber es wird ihnen auch vor Augen geführt, wie unglaublich töricht die stellenweise herrschende Begeisterung für den Försterbund ist. Die neue, unhaltbare Regelung der Ausbildung ist im Sinne der Försterbundführer, denn die Staatsförster erreichen ihr Ziel, daß sie durch die Anwärter des Kommunalforstdienstes selbst nicht beschwert werden, aber ungehindert die Möglichkeit offen haben, die ihnen passenden Stellen im Kommunaldienst zu erreichen. Den Privatforstbeamten im Försterbund den Weg zum Gemeindedienst zu versperren, werden die Herren sich hüten. Wollte im übrigen der Försterbund sich in die innere Regelung dieser Frage einmischen, dann würde man ihn wohl überall verwundert fragen, woher er die Legitimation zu einem solchen Schritte herleiten will.

Die Saat geht jetzt auf, die vom Försterbund und von seinen mit Blindheit geschlagenen Anhängern gesät wurde.

Nur ein schleuniger Zusammenschluß aller Betriebsbeamten im Gemeindedienst vermag in Verbindung mit dem Verbande der Kommunalbeamten und in Arbeitsgemeinschaft mit den Oberförstern das drohende Unheil abzuwenden. H. J.

Die Buchen-Wollaus und ihre Gefahr.

Von Revierförster **Keese**-Eldagsen.

Über das Auftreten und Verhalten der Buchenwollaus ist in forstlichen Zeitschriften schon öfter geschrieben, ebenso in den Vereinsversammlungen mehrfach darüber verhandelt worden. Auch in den Versammlungen des Harz-Solling-Forstvereins ist die Buchenwollaus und ihre Gefahr schon einigemal Gegenstand der Verhandlung gewesen; so zum ersten Male im Jahre 1900 in Einbeck und dann 1913 in Blankenburg. Aus den mir vorliegenden Verhandlungsberichten dieser beiden Versammlungen geht hervor, daß das Insekt schon vielfach und zu verschiedenen Zeiten in den Harz-Solling-Buchenrevieren beobachtet worden, aber auch stets, ohne erheblichen Schaden angerichtet zu haben, wieder verschwunden ist. So hat z. B. der damalige Vorsitzende, Oberforstrat Reuß, in der Versammlung 1913 gesagt: „In den siebziger Jahren ist die Buchenwollaus im Solling stark aufgetreten. Dort ist gegen das Insekt nichts getan worden, und trotzdem sind die befallenen Buchen nicht eingegangen". Wenn es demnach — nach all den langjährigen Erfahrungen — unzweifelhaft feststeht, daß durch die Buchenwollaus eine wirkliche Gefahr für unsere Buchenwälder nicht zu befürchten ist, so muß unwillkürlich die Frage von großem Interesse sein: Welches sind denn nun wohl die Faktoren, die das Verhalten dieses winzigen Insekts in solch merkwürdiger Weise beeinflussen? Dieser Frage näherzutreten, um vielleicht zu ihrer Lösung beitragen zu können, veranlaßt mich, die von mir gemachten Beobachtungen hier mitzuteilen.

Zunächst möchte ich meine eigenen Ausführungen, die der Bericht über die Versammlung des Harz-Solling Forstvereins 1913 in Blankenburg enthält, hier wiedergeben.

„Die Buchenwollaus ist schon einmal vor etwa 25 Jahren in den ehemals hannoverschen und braunschweigischen Buchenrevieren in ganz bedenklicher Weise aufgetreten und hat damals viel von sich reden gemacht; dann hat man längere Zeit hindurch nichts mehr von ihr gehört, bis sie sich vor einigen Jahren in den ausgedehnten Buchenbeständen des Deisters wieder bemerkbar machte und nach dem Dürrejahre 1911 sogar ganz bedenkliche Ausdehnung annahm. Erfreulicherweise kann man heute aber wohl annehmen, daß die Gefahr einer größeren Kalamität beseitigt ist. Diese günstige Wendung dürfte auf die Nässe im Sommer und Herbst 1912 zurückzuführen sein. Starke Buchenstämme, die im Winter 1911/12 von der weißen Absonderung des Insekts ganz überzogen und stark angestochen waren, sind jetzt wieder ganz frei und zeigen wieder ganz glatte, gesunde Rinde. Das Einschlagen der befallenen Stämme dürfte nicht zu empfehlen sein. Die Buchenwollaus mit Schmiermitteln bekämpfen zu wollen, ist meines Erachtens undurchführbar und das dafür aufgewendete Geld weggeworfen. Wenn die Natur nicht zu Hilfe kommt, so stehen wir — wie bei so vielen Schädlingen — der Kalamität machtlos gegenüber."

Seit jener Zeit habe ich das Auftreten und Verhalten der Buchenwollaus auch weiterhin sorgfältig beobachtet und meine damals gemachten Ausführungen insofern bestätigt gefunden, als ein trockener Sommer der Vermehrung des Insekts günstig ist, dagegen eine sehr nasser eine solche verhindert. Hierzu noch ein Beispiel: Nach den drei aufeinander folgenden sehr trockenen Vorsommern von 1919 bis 1922 nahm die Ausdehnung der Buchenwollaus in meinem Revier, besonders in einer Abteilung, ganz bedenklich zu. In einem am Berghange gelegenen 50- bis 60jährigen Buchenbestande, der durch Schneebruch 1919 stark gelichtet war und wo viele stehengebliebene Stämme einen Teil ihrer Kronen eingebüßt hatten, trat die Buchenwollaus im Sommer und Herbst 1922 in sehr starker Weise auf. Nicht daß nur einzelne Stämme, wie es sonst eigentlich nur geschieht, von dem weißen Sekret behaftet waren, sondern ganze Horste waren Stamm an Stamm weiß, hauptsächlich aber an der der herrschenden Windrichtung entgegengesetzten Seite — der

Nordostseite. Im Laufe des sehr nassen Frühjahrs und Vorsommers 1923 nahm das Sekret nach und nach eine graue Farbe an, welkte mehr und mehr ab und verschwand schließlich ganz, hinterließ dann aber eine Erscheinung, die ich bis dahin noch niemals beobachtet hatte. Wenn man in den Bestand kam, so sah man an der Nordostseite der vordem befallenen Stämme ein weißes Gebilde von runden und länglich runden Figuren, die sich meistens wie eine Kette aneinanderreihten und den Stamm von unten bis zur Krone behafteten. Es machte fast den Eindruck, als ob alle diese Bäume mit einer Kalkmilch bemalt wären. Ich habe dann Rindenstücke im November 1923 herausgeschnitten bzw. abgelöst und durch mikroskopische Untersuchungen feststellen lassen, daß keine Lebewesen mehr darin vorhanden waren. Ebenso waren auch keine roten Flecke mehr an der Rinde zu sehen, so daß der Gesundungsprozeß als vollendet zu betrachten war. Wenn ich die weißen Stellen etwas befeuchtete und mit einem Lappen stark rieb, so verschwanden sie gänzlich. Die Natur hat dann auch im Laufe dieses Winters eine gründliche Reinigung der Rinde besorgt, so daß jetzt auch von dem letzten Rest des Wollausanfalls nichts mehr zu sehen ist. Auch in diesem Falle führe ich das Absterben der Buchenwollaus auf die dafür günstigen Witterungsverhältnisse — auf die starke Nässe des Vorsommers — zurück. Ich möchte daher zum Schluß meiner Ausführungen das Resultat meiner Beobachtungen in dem einen Satz zusammenfassen: **Bei einer längeren Dürreperiode blüht die Wollaus auf, und bei andauernder Nässe im Sommer welkt sie ab.**

Die Wintertagung des Märkischen Forstvereins

fand am 23. Februar d. J. im Hörsaal VI der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin statt. Bald nach 3 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Oberforstmeister **Lach**, die Sitzung. Es mochten sich gegen 200 Mitglieder des Vereins und Freunde der grünen Farbe eingefunden haben, darunter auch eine Gruppe von etwa zehn jugendlichen Studierenden, welche mit ihren grünen Mützen eine farbige Oase in dem sonstigen dunkeln und grauen Einerlei der Erscheinungen bildeten und namentlich dem Altmeister der Jagdschriftstellerei und Geweihforschung, Fritz Bley, am Schlusse seines gehaltvollen Vortrages lebhaften Beifall spendeten. Daß sie die farbige Kopfbedeckung auch während der Verhandlungen nicht ablegten, muß wohl kommentmäßiger Brauch sein und trug jedenfalls dazu bei, Leben und Farbe in ein sonst eintöniges Bild zu bringen.

Der Vorsitzende gedachte zunächst in warmen Worten eines kürzlich verstorbenen langjährigen und allseits beliebten Vereinsmitgliedes, des Oberforstmeisters **Adolf Runnebaum**, und widmete diesem hervorragenden Forstmann einen kurzen, freundlichen Nachruf, welchen die Versammlung stehend anhörte. Runnebaum hat wohl fast ein halbes Jahrhundert dem Märkischen Forstverein angehört und namentlich in seiner Eberswalder Zeit mit regem Interesse im Verein und für denselben gewirkt. Als ich selbst vor etwa 40 Jahren in den Verein eintrat, war R. eine der beliebtesten Gestalten in dieser Vereinigung von Waldbesitzern und Forsttechnikern, welche neben dem Schlesischen Forstverein sich nicht nur der längsten Lebensdauer, sondern auch der bedeutendsten Leistungen unter den deutschen Provinzial-Forstvereinen rühmen kann.

Aus den dann folgenden Mitteilungen über innere Vereins-Angelegenheiten ist hervorzuheben, daß der Jahresbeitrag nunmehr endgültig auf 5 Mk. festgesetzt ist und die nächste Hauptversammlung im Sommer d. J. in Landsberg a. W. stattfinden soll.

Eine längere, ziemlich lebhafte Besprechung fand die von einigen Mitgliedern angeregte Frage, ob die Winterversammlung, wie in den letzten Jahren, am Schluß der großen Landwirtschaftlichen und Grünen Woche abgehalten werden soll oder an einem früheren Tage im Laufe dieser Woche, oder aber ganz unabhängig hiervon. Es wurden von verschiedenen Seiten Gründe für und gegen diese Verlegung angeführt und vertreten. Schließlich einigte man sich dahin, dem Vorstand die Entscheidung zu überlassen.

Darauf erhielt der derzeitige Verwalter der Lehroberförsterei Biesenthal, der Nachfolger Zeisings und Dr. Busses, Oberförster **Hilf**, das Wort zu dem forstlichen Hauptverhandlungsgegenstand, der in den Ankündigungen bisher etwas unbestimmt als ein „aktuelles Waldbauthema" bezeichnet war. Es dürfte auch für denjenigen, welcher den so außerordentlich anregenden und gehaltvollen Ausführungen des Redners mit größter Aufmerksamkeit gefolgt ist, nicht ganz leicht sein, für diesen vorzüglichen Vortrag den richtigen, bezeichnenden Titel zu finden. Man könnte von „Wegen zur Intensivierung der deutschen Waldwirtschaft" oder kurz „Amerikanisierung der Forstwirtschaft" sprechen, ohne jedoch den reichen Inhalt des Gebotenen voll und treffend zu bezeichnen.

Als ich vor nunmehr 36 Jahren meine kleine private Forschungsreise nach den Waldgebieten des westlichen Kontinents antrat, welche vor mir von deutschen Forstleuten nur Heinrich Mayr flüchtig durchquert hatte, und bei der Verabschiedung an den damaligen preußischen Oberlandforstmeister Donner die bescheidene Frage richtete, ob er und die preußische Forstverwaltung irgend ein Interesse daran hätten und Wert darauf legten, daß ich die Hauptstandorte der gerade damals auf die Anregung von John Booth mit Hilfe des Fürsten Bismarck und des Ministers v. Lucius in großem Umfange versuchsweise angebauten amerikanischen Holzarten, besonders der Douglasie, Weymouthskiefer usw., besuche und studiere, erhielt ich die meinen jugendlichen Eifer stark abkühlende Antwort: „Ach nein; denn selbst wenn Sie dort eingehende Beobachtungen machten, hätten wir doch keine Gewähr, daß dieselben auch bei uns gelten und zutreffen würden!"

Die großen amerikanischen Weltausstellungen zu Chikago und St. Louis führten dann mehrere namhafte deutsche Forstleute, Runnebaum, Möller, Riebel, Jentsch, wenn auch nur für kurzen, vorübe-

gehenden Aufenthalt, nach dem „Lande der unbegrenzten Möglichkeiten". Der deutsche Kaiser, dem das Wesen seiner Geheimräte hinlänglich bekannt war, erklärte, er brauche, um Deutschland rasch und wirksam vorwärts zu bringen, „Amerikaner", was einen seiner jüngsten und befähigtsten Minister veranlaßte, schleunigst eine Studienreise nach den Vereinigten Staaten anzutreten, von deren praktischen Ergebnissen indes nichts verlautete.

Und nun, fast ein Menschenalter später, nachdem der größte aller Weltkriege wesentlich durch Amerikas Eingreifen für uns verloren und Deutschland politisch und wirtschaftlich durch eigene und fremde Schuld niedergeschlagen und entrechtet ist, tritt ein junger, strebender Kollege auf und verkündet der staunenden forstlichen Welt, daß die unumgängliche Mehrleistung des deutschen Waldes und seiner Bewirtschaftung nur mit Hilfe strengster Intensivierung der Arbeitsmethoden nach **amerikanischem** Muster (Ford, Taylor usw.) möglich sei!

In meinem Herzen klang wie ein Laut aus alten Zeiten das ewige Wort Galileis: „Eppure si muove!" („Und sie bewegt sich doch!")

Der Redner ging vom Dauerwalde aus, von welchem ja bedeutende Vermehrung der Holzerzeugung erhofft wird, und betonte mit großem Nachdruck, daß die erstrebte Produktionssteigerung auch unerbittlich eine entsprechende **Arbeitsvermehrung** für die Wirtschaft mit sich bringe. Zur Erreichung des gesteckten Zieles müßte alle geistige und körperliche Arbeitskraft bis zum äußersten angespannt und ausgenutzt werden, und zwar nicht in der bisher meist ungeordneten und willkürlichen, sondern in planmäßiger, sorgfältig vorbedachter und vorbereiteter Weise, welche namentlich auch darauf ausgehe, **die Freude an der Arbeit** zu wecken und zu erhalten!

Er verwies auf das Beispiel des genialen Organisators und großen Menschenfreundes, des Autokönigs Henry Ford*), dessen vorzügliches Buch („Mein Leben und Wirken", von Henry Ford, Leipzig, bei Paul List) entschieden den Redner in hohem Maße angeregt hat.

Die großen Grundsätze der planmäßigen Arbeitsvorbereitung durch sorgfältigste vorherige Festlegung des Arbeitszieles und der technischen Ausführung, Kalkulation und genaueste Betriebsüberwachung bei Beobachtung größter Sparsamkeit in den Mitteln und feinster **Arbeitsteilung**, welche die amerikanische Industrie und namentlich Fords Auto-Fabrikation zu ihren riesenhaften Leistungen befähigt haben, will der Redner nun auch auf den Forstbetrieb angewendet wissen, der sich nach ihm wie eine Uhr bewegen soll, so daß der Leiter lediglich das Werk aufzieht, reguliert und seinen Gang überwacht. Als Beispiel wird die Auszeichnung einer Durchforstung angeführt, welche je nach der Art der zu entnehmenden Stämme jedesmal nur mit Rücksicht auf **eine** besondere Kategorie derselben (kranke, Schädlinge usw.) bewirkt werden soll. Ähnlich möchte der Vortragende auch bei der Bodenvorbereitung zu Kulturzwecken verfahren, wo jede einzelne Arbeit (Zerschneiden, Ablösen, Umkehren und Zerreißen der Bodendecke, Harken und Eggen) getrennt mit den für den besonderen Zweck geeignetsten Werkzeugen und motorischen Kräften auszuführen wäre. Vorbedingung für alle diese Leistungen ist genaueste vorherige Feststellung und Erforschung der zweckmäßigsten Werkzeuge und Arbeitsweisen nach objektiven wissenschaftlichen Methoden, wie sie namentlich Taylor vorgeschrieben und erprobt hat. Der Redner verlangt mit Nachdruck und mit vollem Recht, daß endlich einmal einwandfrei festgestellt werde, welche Arten von Axt und Säge für den Fällungsbetrieb bei den verschiedenen Holzarten des deutschen Waldes die zweckmäßigsten seien, damit dem jetzt herrschenden bunten Wirrwarr in Form und Beschaffenheit dieser wichtigen Instrumente, der durch das Kleben an alten Gewohnheiten bei den Waldarbeitern und mangelnde Initiative der Fabrikanten sich erklärt und erhält, ein Ende gemacht werde. Ähnlich sei es mit den Kulturwerkzeugen bestellt, wo z. B. durch Verwendung viel zu schwerer Apparate bei der Bodenverwundung oft erhebliche Vergeudung von Zeit und Kraft stattfinde.

Nach meinen eigenen bescheidenen und beschränkten Erfahrungen muß ich dem Redner durchaus zustimmen. Es ist in der Tat oft unbegreiflich, wie sich auf diesem Gebiete alte Gewohnheiten und Vorurteile zum Nachteil der besten Arbeitsleistung haben behaupten und erhalten können. Während z. B. schon vor einem Menschenalter das altmodische Sägegatter in Amerika durch die weit sparsamer arbeitende Bandsäge fast völlig verdrängt war, ist diese letztere Sägeart in großen Teilen Deutschlands, wie z. B. am Harz, so gut wie unbekannt geblieben! Auch auf die Wichtigkeit der von Taylor an Arbeitern angestellten Bewegungs- und Ermüdungsstudien wurde hingewiesen, die in bestimmten Fällen eine Verminderung der bis dahin gebrauchten Arbeiter um mehr als die Hälfte ermöglichten.

Meines Erachtens liegt auf diesem Gebiete eine große und bedauerliche Lücke in dem Arbeitsplan der **forstlichen Versuchsanstalten** vor, welche neben der Aufstellung von Ertragstafeln usw. gerade solche unmittelbar der Praxis dienenden Versuche und Untersuchungen über die besten forstlichen Werkzeuge und ihre zweckmäßigste Anwendung in den Kreis ihrer Aufgaben hätten ziehen sollen. Ich habe schon vor Jahrzehnten wiederholt meinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß im Forstwesen so viel vergebliche, unfruchtbare und verlorene Arbeit geleistet oder, mit anderen Worten, „immer wieder von vorne angefangen" werde. Diese Klage bezieht sich nicht nur auf Feststellung und Festlegung von Wirtschaftsregeln, sondern auch von Arbeitsmethoden und Arbeitswerkzeugen und ist auch heute noch nur zu sehr berechtigt.

Sehr anerkennens- und beherzigenswert waren die weiteren Ausführungen und Vorschläge des Redners über die Ausdehnung der Intensivierung des forstlichen Betriebes auch bezüglich der anordnenden und ausführenden **Beamten**. Ich darf als alter Praktiker, der leider nur zu oft und zu sehr vor Hindernissen aller Art auch in seinen besten Plänen und Absichten hat zurückweichen müssen,

---

*) Henry Ford, der sich von Anfang an durch Deutschfreundlichkeit auszeichnete, sandte gleich nach Kriegsbeginn eine eigene Expedition nach Europa, um die Gedanken und Gefühle der in den Krieg verwickelten Völker zu studieren und in friedensfreundlichem Sinne zu beeinflussen. Nach etwa einem Jahre vergeblichen Mühens gab er seinen Plan auf, weil seine klaren, einfachen und ruhigen Gedanken in dem allgemein herrschenden Kriegswahnsinn nirgends fruchtbaren Boden fanden.

wohl offen sagen, daß die Hilfschen Vorschläge und Maßregeln bezüglich der Anweisung und Kontrolle der Betriebsbeamten usw. den vollen Beifall aller Kenner der Verhältnisse finden werden; namentlich die genaue vorherige Festlegung des Arbeitsplanes für jeden Beamten, sorgfältigste Zeiteinteilung mit vorheriger Meldung der jedesmaligen Arbeitsstelle usw. Letztere sehr empfehlenswerte Einrichtung, welche dem Revierverwalter alles mühsame und zeitraubende Umhersuchen im Walde erspart, hatte ich übrigens schon vor 30 Jahren selbst eingeführt, auch die vorgeschlagene genaue Betriebsanweisung durch ähnliche, nur unvollkommenere Einrichtungen zu erreichen versucht. Sehr zu begrüßen scheint mir die empfohlene Einteilung jedes Forstreviers in verschiedene Arbeitsblöcke, deren jeder in bestimmter Frist durchzuarbeiten ist; ferner die planmäßige Festlegung der heute so wichtigen Auszeichnungen nach Zeit und Ausdehnung.

Das Ziel aller Vorschläge ist **rationellste Arbeitsintensivierung** auch im Forstbetrieb zum Heil des deutschen Waldes und Volkes.

Reicher Beifall lohnte den Redner für seine verdienstvollen, wissenschaftlich scharfen und dabei doch herzenswarmen, auch in der Form vollendeten Ausführungen, welche uns einen Ausblick in eine bessere, vom Licht planmäßiger und dabei freudiger Arbeit erhellte Zukunft eröffnen.

In der sich anschließenden Aussprache unterstrich zunächst der Nachbarkollege des Vortragenden, Forstmeister **Wiebecke**, der Apostel des Dauerwaldes, die Mitteilungen und Vorschläge seines jüngeren Amtsgenossen mit voller Zustimmung. Er hat für die Sichtbarmachung des Fortgangs der Arbeiten im Revier die Methode des Generalstabs zur Bezeichnung der Örtlichkeit durch Nadeln mit verschieden gefärbten Köpfen eingeführt; ein sicherlich zweckmäßiges und empfehlenswertes Hilfsmittel.

Über die bekannten und bewährten Geistschen Werkzeuge zur Bodenlockerung erhebt sich ein kurzer Meinungsaustausch. Dieselben sollen für leichteren Boden wie in der Oberförsterei Biesenthal unnötig schwer sein, sind aber, wie der anwesende Erfinder betont, für die Verhältnisse ihrer mecklenburgischen Heimat berechnet und durchaus geeignet. Von landwirtschaftlicher Seite wird vorgeschlagen, daß sich die Forstwirte bezüglich ihrer Untersuchungen über die besten Arbeitsmethoden usw. an das schon bestehende landwirtschaftliche „Institut für Arbeitsforschung" anschließen möchten, während der anwesende Vertreter der Betriebsgenossenschaft Deutscher Ingenieure dringend empfiehlt, mit diesem Verband, namentlich wegen der Feststellung und Ausprobung der zweckmäßigsten Werkzeuge, Fühlung zu nehmen.

Der auf dem Gebiete der Forstkultur hochverdiente Dr. v. **Keudell**-Hohenlübbichow macht auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse, Ansprüche der Arbeiter usw. im forstlichen Betriebe aufmerksam, die eine Gleichmäßigkeit der Einrichtungen und Werkzeuge erschwerten und verhinderten. Von weiteren Rednern wird ebenfalls die Schwierigkeit der Einführung neuer Methoden und Instrumente hervorgehoben und die immer noch bestehende Überlastung der Revierverwalter mit Schreibwerk beklagt.

Dann wird die Besprechung mit einem Schlußwort des Vortragenden beendet.

Uns Deutschen wird von Ausländern, auch solchen, die an sich uns freundlich gesinnt sind, oft vorgeworfen, daß wir nach dem Weltkriege nichts vergessen und nichts zugelernt hätten. Der erste Vorwurf mag für bestimmte Kreise, welche noch immer in einer Welt von gestern und ehegestern leben, nicht ganz unberechtigt sein; der zweite trifft für die deutschen **Forstleute**, welche inzwischen den Dauerwald und die sorgfältigste Betriebssteigerung als Ziel gewählt haben, jedenfalls nicht zu! Im Gegenteil dürfte das frische, mutige Vorwärtsstreben gerade auf diesem Gebiete ein Zeichen der Hoffnung für künftigen Aufstieg und bessere Zukunft sein. Dem Kollegen Hilf als Pfadfinder und Wegweiser auf diesem wenn auch mühsamen, so doch aussichtsvollen Wege zur Höhe Forstmannsdank und Waldheil!

Zu dem zweiten, jagdlichen Thema der Verhandlungen nahm dann der wohl den meisten Forstleuten und Jägern bekannte Schriftsteller **Fritz Bley** das Wort, um über „Geweihbildung in Vergangenheit und Gegenwart" zu sprechen.

An der Hand sehr zahlreicher Lichtbilder bemühte sich der Vortragende, eine Autorität auf dem Gebiete der Geweihkunde, die Entwicklung des Geweihs der heutigen Hirscharten im Laufe der Jahrtausende verfolgbarer Erdgeschichte zu zeigen, beginnend vom Ur- und Riesenhirsch des Diluviums bis zur Gegenwart.

Besonders der Frage der Rassen und ihrer Wanderungen hat Fritz Bley große Aufmerksamkeit gewidmet. Der Vortrag führte uns vom Ungarhirsch bis zum Wapiti der Felsengebirge. Den erläuternden Text hätte ich gern ausführlicher und deutlicher gehört, auch wenn dadurch die fast übergroße Zahl der Bilder etwas vermindert worden wäre.

Für Kenner und Liebhaber des ziemlich schwierigen Gegenstandes bot der Vortrag viele und reiche Belehrung. Allgemeinen Beifall fanden auch namentlich die treffenden Ausführungen des erprobten weidgerechten Jägers Bley bezüglich der Hege des Hochwildstandes mit der Büchse durch Ausmerzen aller abnormen, von der gewünschten Entwicklung abweichenden Stücke. Der ehemalige junge Entdeckungsreisende und ostafrikanische Pionier, der Dichter des „Horridoh" und beliebte vaterländische Schriftsteller, darf sicher sein, im Herzen der deutschen Jäger und Forstleute sein gutes und achtungsvolles Andenken auch bei dieser Gelegenheit wieder aufgefrischt und befestigt zu haben.

Nach ziemlich genau vierstündiger Dauer wurde die Versammlung vom Vorsitzenden mit warmen Worten der Anerkennung und des Dankes für die Vortragenden geschlossen. Ein Teil der Anwesenden, etwa 60 an der Zahl, vereinigte sich darauf im Hotel Baltic zu einem gediegenen und wohlschmeckenden Mahle, dem würdigen Abschluß der auch diesmal wieder vorzüglich gelungenen Tagung.

W. Keßler, Forstmeister i. R.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte Mai 1924.

(Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	II 1,01—2,0 / 50—59 Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	III 0,51—1,0 / 40—49 Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	IV bis 0,50 fm / 30—39 Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	V / bis 29 cm Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	Gemischt Ndrgst. Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M
Ostpreußen	Kiefer	15. 5.	23,—	29. 4.	40,—	16. 5.	20,24	29. 4.	33,59	15. 5.	16,56	29. 4.	26,56	15. 5.	11,04	2. 5.	17,—	14. 5.	13,50	7. 5.	25,—	.	.	.	.
Pommern	"	5. 5.	24,20	2. 5.	36,29	5. 5.	22,90	2. 5.	37,82	5. 5.	18,45	2. 5.	31,62	2. 5.	16,86	2. 5.	24,58	13. 5.	17,51	12. 5.	29,50	.	.	.	.
Grenzmark	"	13. 5.	27,10	28. 4.	39,60	13. 5.	23,70	28. 4.	30,—	13. 5.	19,70	5. 5.	24,87	28. 4.	16,—	5. 5.	18,34	1. 5.	24,20	1. 5.	24,20	.	.	.	.
Brandenburg	"	15. 5.	26,70	9. 5.	42,28	15. 5.	26,10	10. 5.	37,—	15. 5.	23,07	10. 5.	32,—	15. 5.	16,94	9. 5.	21,75	13. 5.	19,—	6. 5.	29,01	.	.	.	.
Schlesien	"	12. 5.	31,—	13. 5.	42,35	12. 5.	25,60	1. 5.	34,64	12. 5.	20,30	7. 5.	26,50	12. 5.	15,—	7. 5.	19,20	9. 5.	22,67	30. 4.	23,—	.	.	.	.
Sachsen	"	14. 5.	34,72	9. 5.	42,—	9. 5.	26,30	9. 5.	39,20	9. 5.	21,—	9. 5.	31,20	7. 5.	19,40	6. 5.	25,30	16. 5.	16,06	9. 5.	29,65	.	.	.	.
Hannover	"	13. 5.	34,50	14. 5.	41,77	6. 5.	30,—	14. 5.	34,74	12. 5.	22,—	6. 5.	29,—	12. 5.	16,70	2. 5.	22,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	9. 5.	36,—	9. 5.	36,—	9. 5.	22,20	9. 5.	22,20	9. 5.	16,50	9. 5.	16,50	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-N.	"	14. 5.	36,—	14. 5.	36,—	14. 5.	28,—	14. 5.	28,—	14. 5.	16,60	14. 5.	16,60	14. 5.	13,90	14. 5.	13,90	8. 5.	21,60	15. 5.	24,40	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	2. 5.	31,—	2. 5.	31,—	2. 5.	25,—	2. 5.	25,—	2. 5.	21,—	2. 5.	21,—	2. 5.	18,—	2. 5.	18,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	7. 5.	51,—	7. 5.	51,—	7. 5.	32,—	7. 5.	32,—	7. 5.	26,—	7. 5.	26,—	7. 5.	22,—	7. 5.	22,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	7. 5.	26,30	13. 5.	32,20	7. 5.	21,20	12. 5.	26,20	13. 5.	18,—	12. 5.	20,20	12. 5.	14,60	7. 5.	17,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	.	.	9. 5.	29,—	9. 5.	34,—	9. 5.	26,—	9. 5.	28,—	9. 5.	18,—	9. 5.	22,—	10. 5.	25,57	10. 5.	25,57	.	.	.	.
Hannover	"	9. 5.	32,—	5. 5.	55,50	6. 5.	28,70	6. 5.	50,—	3. 5.	25,—	6. 5.	34,—	12. 5.	16,20	9. 5.	23,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	9. 5.	28,50	9. 5.	28,50	9. 5.	20,50	9. 5.	20,50	9. 5.	16,10	9. 5.	16,10	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-N.	"	14. 5.	30,—	6. 5.	37,—	14. 5.	23,60	6. 5.	28,—	14. 5.	19,90	6. 5.	25,—	14. 5.	16,—	6. 5.	22,—	12. 5.	27,47	12. 5.	27,47	.	.	.	.
Sachsen	Buche A	6. 5.	45,37	15. 5.	60,—	15. 5.	38,50	15. 5.	50,—	9. 5.	29,—	15. 5.	40,—	9. 5.	22,—	15. 5.	35,—	6. 5.	18,89	15. 5.	28,80	.	.	.	.
Hannover	"	9. 5.	33,—	25. 4.	76,88	9. 5.	38,—	15. 5.	41,97	9. 5.	26,—	15. 5.	34,28	9. 5.	22,—	15. 5.	28,77	15. 5.	21,70	9. 5.	26,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	1. 5.	52,56	1. 5.	52,56	1. 5.	48,36	1. 5.	48,36	1. 5.	42,43	1. 5.	42,43	1. 5.	30,—	1. 5.	30,—	1. 5.	20,20	1. 5.	20,20	.	.	.	.
Pommern	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12. 5.	25,90	12. 5.	25,90
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13. 5.	18,—	13. 5.	18,—
Sachsen	"	6. 5.	29,19	15. 5.	35,—	6. 5.	30,88	15. 5.	35,—	9. 5.	20,—	15. 5.	30,—	9. 5.	16,—	6. 5.	26,32	9. 5.	15,—	6. 5.	18,89	.	.	.	.
Hannover	"	25. 4.	44,15	25. 4.	44,15	25. 4.	39,43	25. 4.	39,43	15. 5.	25,74	25. 4.	37,38	15. 5.	19,63	25. 4.	31,49	25. 4.	28,33	25. 4.	28,33	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	14. 5.	23,60	1. 5.	33,17	1. 5.	32,20	14. 5.	33,40	14. 5.	20,—	1. 5.	30,53	14. 5.	14,50	1. 5.	28,—	14. 5.	10,—	1. 5.	20,—	.	.	.	.
Westfalen	"	14. 5.	32,20	14. 5.	32,20	14. 5.	26,90	14. 5.	26,90	14. 5.	23,60	14. 5.	23,60	14. 5.	20,—	14. 5.	20,—	14. 5.	14,50	14. 5.	14,50	.	.	.	.
Pommern	Buche A u. B	.	.	.	.	2. 5.	30,—	2. 5.	30,—	2. 5.	20,51	2. 5.	20,51	2. 5.	15,41	2. 5.	15,41	2. 5.	27,12	2. 5.	27,12	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche A	7. 5.	277,11	7. 5.	277,11	7. 5.	241,19	7. 5.	241,19	7. 5.	137,78	7. 5.	137,76									.	.	.	.
Sachsen	"	6. 5.	119,83	6. 5.	119,83	9. 5.	71,—	6. 5.	107,40	9. 5.	58,—	6. 5.	71,26	9. 5.	40,—	6. 5.	51,11	9. 5.	24,—	9. 5.	24,—	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	29. 4.	59,68	29. 4.	59,68	29. 4.	63,47	29. 4.	63,47	29. 4.	50,50	29. 4.	50,50	29. 4.	38,63	29. 4.	38,63	29. 4.	22,73	29. 4.	22,73				
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13. 5.	33,—	13. 5.	33,—
Brandenburg	"	13. 5.	96,—	7. 5.	205,38	13. 5.	60,—	7. 5.	131,62	13. 5.	30,—	7. 5.	81,99	2. 5.	38,—	7. 5.	62,59	2. 5.	21,—	10. 5.	33,—	.	.	.	.
Sachsen	"	6. 5.	60,16	8. 5.	71,63	9. 5.	49,—	6. 5.	76,—	9. 5.	38,—	6. 5.	85,—	9. 5.	31,—	6. 5.	57,10	8. 5.	18,80	6. 5.	33,60	.	.	.	.
Hannover	"	3. 5.	83,40	29. 4.	92,—	3. 5.	76,—	29. 4.	87,—	5. 5.	73,—	3. 5.	85,—	6. 5.	32,—	3. 5.	57,10	6. 5.	24,—	3. 5.	33,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	14. 5.	60,—	6. 5.	63,—	6. 5.	54,—	6. 5.	84,—	14. 5.	24,—	6. 5.	43,—	14. 5.	18,—	6. 5.	37,—	14. 5.	15,—	6. 5.	29,—	.	.	.	.
Westfalen	"	14. 5.	88,20	14. 5.	88,20	14. 5.	59,20	14. 5.	59,20	14. 5.	51,80	14. 5.	51,80	14. 5.	39,20	14. 5.	39,20	14. 5.	24,90	14. 5.	24,00	.	.	.	.
Pommern	Eiche A u. B	.	.	.	.					2. 5.	34,03	2. 5.	34,03	2. 5.	25,76	2. 5.	25,70	2. 5.	20,03	2. 5.	20,03	.	.	.	.
Hannover	"	.	.	.	.	14. 5.	43,41	14. 5.	43,41	14. 5.	80,64	14. 5.	80,64	14. 5.	36,44	14. 5.	36,44	14. 5.	25,47	14. 5.	25,17	.	.	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	7,90 / 8,20
Grenzmark .	"	.	.	.	12,51 / 14,10	.
Pommern .	"	11,30	11,30	15,11	9,76 / 16,50	10,02 / 10,70
Brandenburg	"	.	.	.	13,70 / 14,10	14,00
Sachsen . .	Nadel	.	.	.	14,20	.
.	Kiefer	.	.	.	.	15,85
Hannover .	"	.	.	.	.	13,80 / 19,00
" .	Nadel	10,00	10,00	.	15,00	15,00 / 15,10
" .	Fichte	.	12,60 / 14,00	.	.	.
Schleswig-H.	Nadel	.	.	.	.	15,50
Hessen-N. .	"	.	.	.	.	16,25 / 20,60

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen	Fichte	.	.	10,00
Brandenburg	Kiefer	.	10,00	.
Hannover .	Fichte	.	9,00	.
Sachsen .	"	12,56	10,41	.
Hessen-N. .	Fichte	.	.	12,30 / 14,30

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Schlesien .	Kiefer	21,00
Sachsen .	Eiche	28,00
" .	Buche	16,24 / 18,00
Hessen-Nass.	"	18,73

Forstliche Rundschau.

Untersuchungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Herkunft des Saatgutes der Stieleiche. Von Professor Dr. Cieslar. „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen", 1923, S. 97.

Unter den wirtschaftlich bedeutungsvollen Laubhölzern besitzt die Stieleiche wohl das bedeutendste Verbreitungsgebiet. Ihre Nordgrenze läuft etwa bei 58° nördlicher Breite quer durch Schottland, bei Drontheim durch Norwegen und Schweden, dessen Ostküste sie bei 60° erreicht. In Finnland findet sie sich nur im südlichsten Küstenstrich, die Grenze springt von Helsingfors nach Esthland, läuft gegen Petersburg, zieht dann durch die Gouvernements Wologda und Wjatka nach Perm zum Ural, wendet sich dann scharf nach Süden gegen Orenburg, hierauf nach Saratow und entlang der Wolga, ferner in westlicher Richtung über Cherson und Kischenew zur Donau. Auf der Balkanhalbinsel ist die Stieleiche neben der Traubeneiche ziemlich überall daheim, allerdings nur in den tieferen Lagen; dasselbe gilt für Griechenland und Sizilien; sie findet sich ferner allenthalben in Frankreich und im nördlichen Spanien. Zu ihrem Verbreitungsgebiet gehören weiterhin auch die Kaukasusländer und Kleinasien.

Da die Stieleiche unter so außerordentlich abweichenden Standortsverhältnissen gedeiht, ist das Vorhandensein klimatischer Rassen mit Sicherheit anzunehmen.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Provenienzversuche bei unseren Nadelhölzern hat sich Cieslar veranlaßt gesehen, 1903 auch die Stieleiche in den Kreis dieser Untersuchungen zu ziehen, die von der österreichischen forstlichen Versuchsanstalt durchgeführt werden.

Im Herbst 1903 sind 21 Eichelproben in Mariabrunn eingelaufen. Die westlichste stammt aus dem Departement Landes in der Nähe des Atlantischen Ozeans, die östlichste aus der Bukowina. Ersteres ist gleichzeitig auch der südlichste untersuchte Standort (43° 40'), dem nördlichsten (5?° 4') entstammt eine Probe aus Mittel-

Die Eicheln wurden im Freien überwintert und im April 1904 im Forstgarten zu Mariabrunn ausgesät. Mit den hier erzogenen Jährlingen sind dann 1905 im jetzigen Bundesforstbezirk Mariabrunn im Wienerwald kleine Probeflächen in der Art angelegt worden, daß je 200 Pflanzen im Quadratverband von 1 m ausgesetzt wurden. Diese verhältnismäßig dichte Pflanzung sollte den waldbaulichen Grundsätzen bei der Begründung von Eichenbeständen gerecht werden.

Die Versuchsflächen sind bis zum Jahre 1921, also bis zum Alter der Pflanzen von 18 Jahren, jährlich beobachtet worden, um den ganzen Komplex von Erscheinungen zu umfassen, deren Erforschung im Interesse der Erkenntnis der waldbaulichen Eigenschaften der Stieleiche gelegen schien.

Die Ergebnisse der sehr sorgfältigen und eingehenden Studien, die Cieslar in der vorliegenden Arbeit veröffentlicht, faßt er in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die weite Ausdehnung des natürlichen Verbreitungsgebietes der Stieleiche besagt, daß diese Holzart unter sehr abweichenden Verhältnissen des Klimas ihr Gedeihen findet. Dies führt zur Bildung von klimatischen Rassen, deren Bestehen durch die vorliegenden Untersuchungen erwiesen erscheint.

2. Zwischen dem Gewicht der Eicheln und den Wuchsleistungen der aus denselben erzogenen Pflanzen bestehen insofern feste Beziehungen, als aus schwereren Eicheln größere und während der ersten Lebensjahre rascher wachsende Eichen entstehen. Mit fortschreitendem Alter schwindet dieser Einfluß des Eichelgewichtes allmählich; die Untersuchungen lehrten, daß er im 12. Lebensjahre der Eichenpflanzen nur mehr wenig zum Ausdruck kam, im 18. Lebensjahre vollends ausgeschaltet war.

3. Von rasch erwachsenen Mutterbäumen stammende Eichen betätigen eine rasche Höhenentwicklung, sofern der Klimacharakter der Heimat und jener des Anbauortes nicht zu weit aus-

des Heimatortes im Wuchse der Nachkommen geltend, besonders dann, wenn aus einem milden Klima stammende Stieleicheln in einem wesentlich rauheren angebaut werden. Hierbei äußern sich die Standortsfaktoren im allgemeinen um so ungünstiger im Gedeihen einer aus ihrer Heimat in ein fremdes Gebiet übertragenen Eiche, je größer der Unterschied zwischen dem Klima der Heimat und jenem des Anbauortes ist.

4. Die Untersuchungen haben ergeben, daß zwischen Schaftform und Kronengestalt des Mutterbaumes einerseits und Wuchsform der Nachkommen anderseits Beziehungen der Erblichkeit bestehen. Es handelt sich hier selbstverständlich um die Erblichkeit individueller Eigenschaften, die den Samenbäumen seit Generationen immanent sind. Diese Erkenntnis findet in den Ergebnissen von Studien des dänischen Forstinspektors L. A. Hauch eine Stütze. Bei der Ernte von Eicheln für Forstkulturzwecke wird sohin Vorsicht in der Auswahl der Samenbäume geboten sein.

5. Die von gut geformten Mutterbäumen geernteten Eicheln westdeutscher und südböhmischer Provenienz, sodann die Eicheln aus dem ehemaligen Galizien, aus der Bukowina, ferner aus dem ehemaligen Nordungarn, aus den Stromgebieten der Save und der unteren Donau sind für den Anbau in Standorten, wie sie der Wienerwald bietet, zu empfehlen. Dieses Saatgut ergibt hier Nachkommen, die in Ansehung ihrer Wuchsleistungen, ihrer Schaft- und Kronenbildung und ihres sonstigen biologischen Verhaltens als sehr gut oder zumindest als befriedigend bezeichnet werden dürfen. Die Jugenden hingegen von Eichen aus sehr milden Klimaten haben sich für das wesentlich rauhere Niederösterreich als vollends ungeeignet erwiesen. In allgemeine Fassung gekleidet, lautet diese aus den Versuchen geschöpfte Erkenntnis nachstehend: Für den künstlichen Anbau der Stieleiche sollen die Eicheln in Örtlichkeiten gewonnen werden, deren klimatische Verhältnisse mit jenen des Anbauortes übereinstimmen oder von denselben nicht wesentlich abweichen. Auch vom Gesichtspunkte der Johannistriebbildung und deren Folgen sind für den Eichenanbau in Mitteleuropa Eicheln zu empfehlen, die unter ähnlichen Klimaverhältnissen geworben wurden, wie sie im Anbauorte herrschen.

6. Eine Übertragung von Stieleichen aus einer kühleren Heimat in einen wärmeren Anbauort schafft frostharte Kulturen. Eichensorten, deren Heimat in klimatischer Beziehung mit dem Anbauorte übereinstimmt oder demselben nahesteht, werden sich, was die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes von Frostschäden anbelangt, in der Regel günstig verhalten, während die Übertragung von Eichen aus milderen Gebieten in kühlere Anbauorte die Frostgefährdung der Eichenkulturen mehrt.

7. Nicht nur die mittlere Temperatur und die Länge der Vegetationsperiode des Ernteortes der Eicheln, sondern auch dessen Niederschlags- und Luftfeuchtigkeitsverhältnisse sowie die latente Bodenfeuchtigkeit sind für die Eignung einer Eichelsorte zur Kultur in einem gegebenen Anbaugebiete von Bedeutung. Je lückenloser die Übereinstimmung der Standortsfaktoren der Heimat der Eicheln mit jenen des Anbauortes ist, desto gedeihlicher wird sich die Kultur entwickeln.

8. Die schmalkronigen Stieleichensorten zeichnen sich in der Regel durch ein hohes Maß von Geradschaftigkeit aus. Die Eichenwirtschaft sollte sich daher zur Aufgabe machen, Bestände mit so gebauten Kronen heranzuziehen. Die Größe des Anteiles, den die vollkommen geraden Stämme an der Zusammensetzung eines Eichenbestandes nehmen, hängt nicht in letzter Linie vom Standorte und von der Wuchsform des Mutterbestandes ab. Auch hier spielt übrigens die klimatische Übereinstimmung von Heimat und Anbauort der Eicheln eine Rolle. Als wirtschaftlich wichtig wäre in diesem Belange hervorzuheben, daß die geraden Stämme stets das größte Dickenwachstum aufweisen, während die krummschäftigen in dieser Beziehung zurückstehen. Diese Verhältnisse sollten bei der Bestandeserziehung Beachtung finden.

In Beständen mit wenig krummen Stämmen sind die Krümmungen schwächer, in Beständen, die reichlich krumme Stämme aufweisen, gestalten sie sich stärker und empfindlicher.

9. Die Blattgröße ist in der Regel ein verläßlicher Anzeiger der vegetativen Kraft der Stieleiche; größere Wachstumsleistungen gehen mit größeren Blättern einher.

10. Eichen aus kontinentalen Gebieten oder aus solchen, die diesen nahe liegen, verfärben ihr Laub im Herbst früher; Eichen aus ozeanischer Heimat beginnen mit dem Vergilben der Belaubung später. Dr. Schwappach.

Aus den Aufnahmeergebnissen von Durchforstungsversuchen in Fichtenbeständen. Von Forstrat Dr. Dietrich. Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1924, Nr. 1, 3, 4, 5, 6.

Der Leiter der württembergischen forstlichen Versuchsanstalt hat in der vorliegenden Arbeit die Ergebnisse der langjährigen Beobachtung von Durchforstungsversuchsflächen zusammengestellt. Diese Arbeit ist dadurch besonders interessant, daß D. sich nicht darauf beschränkt, den Einfluß verschiedener Durchforstungsgrade auf den Massenzuwachs und die einzelnen massenbildenden Faktoren festzustellen, sondern auch den Versuch macht, die Abhängigkeit dieses Einflusses von verschiedenen Verhältnissen zu ermitteln und auch die Einwirkung der verschiedenen Methoden auf Boden und Bestand nachzuweisen.

Bevor auf die Arbeit selbst näher eingegangen wird, ist zu bemerken, daß die württembergische Versuchsanstalt in der Bezeichnung der Durchforstungsgrade vom Arbeitsplane des Vereins forstlicher Versuchsanstalten einigermaßen abweicht. Ihr A-, B- und C-Grad entspricht ungefähr der schwachen, mäßigen und starken Durchforstung des Arbeitsplanes der forstlichen Versuchsanstalten, sie kennt aber außerdem noch einen D- und einen E-Grad.

Der D-Grad entnimmt außer dem Nebenbestand auch einen Teil der herrschenden sowie ausnahmsweise auch einige herrschende Stämme. Der Schluß jüngerer Bestände ist unmittelbar nach der D-Durchforstung zwar unterbrochen, tritt aber nach drei bis fünf Jahren wieder ein, der ältere Bestand bleibt aber licht geschlossen.

Wird der herrschende Bestand noch stärker als bei D gelichtet, so daß der einzelne herrschende Stamm ganz frei steht und der Schluß erst nach zehn und mehr Jahren wieder eintritt, dann wird die Stellung als E-Grad bezeichnet. Noch weiche

gehender ist der Abstand der herrschenden Stämme bei der Lichtung.

Dieterich bespricht zunächst den Einfluß verschiedener Durchforstungsweisen auf Boden- und Bestandeszustände. Er hebt zunächst die Tatsache hervor, daß sämtliche Fichten-Versuchsflächen I. Standortsklasse erste Fichtengenerationen nach früherem Laubwald oder aufgeforstete Äcker und Wiesen sind.

Dieterich glaubt aber mit Rücksicht auf die vorzüglichen finanziellen Ergebnisse der Fichtenbestände gerade derartige Fälle auch fernerhin um so mehr der reinen Fichte vorbehalten zu sollen, als man jetzt immer mehr zum Mischbestand aus Laub- und Nadelholz und teilweise sogar zum reinen Laubholzbestand übergehen will.

Unzweifelhaft sind die reinen Fichtenbestände vielen Gefahren durch Sturm, Schnee und Pilze, namentlich Rotfäule und Hallimasch, ausgesetzt.

In den Aufnahmeakten sind alle Beschädigungen vorgemerkt, in keinem Falle aber läßt sich ein Zusammenhang zwischen der Methode der Bestandespflege und dem Charakter und der Ausbreitung des Schadens feststellen, die Ursachen sind vielmehr in den Standortsverhältnissen oder im Fichtenreinbestand als solchen zu suchen.

Auch hinsichtlich des Bodenzustandes geben die Vergleichsflächen keine brauchbaren Anhaltspunkte zur Beurteilung des Einflusses bestandespfleglicher Maßnahmen, nur die Verschiedenheit des Bodenüberzuges und der Bodenflora tritt deutlich hervor.

Im allgemeinen scheinen die dunkler gehaltenen Flächen, namentlich jene mit Unterholz, zur Bildung von Trockentorf zu neigen. Erhebliche Unterschiede im Zuwachs, die gelegentlich beobachtet wurden, zeigen, daß Bodenunterschiede, selbst solche, die nicht ohne weiteres wahrnehmbar sind, weit größeren Einfluß ausüben als die Bestandespflege.

Nach unvermittelten starken Eingriffen treten in Baumhölzern und angehenden Althölzern größere Unterschiede im lebenden Bodenüberzug und stärkerer Unkrautwuchs hervor. Die Entfernung herrschender Stämme im Baumholzalter erhöht die Gefahr der Verunkrautung und erschwert so mittelbar die natürliche Verjüngung.

Anderseits ist ein erhöhter Lichtgrad geradezu geboten, um den in reichen Samenjahren sich einstellenden Anflug zu erhalten.

Nach dem reichen Samenjahre 1906 hat sich der Anflug auf den B-Flächen höchstens am Rand einige Jahre erhalten können, auf den C-Flächen war er nach vier bis fünf Jahren noch meist vorhanden, zeigte aber schon Rückgängigkeit und verschwand nach einigen Jahren, wenn nicht nachgeholfen wurde. Besser und länger hat sich der Anflug auf den D-Flächen erhalten, ist aber auch hier verschwunden, wenn nicht nachgelichtet wurde; teilweise hatte er aber auch schwer mit Unkraut zu kämpfen.

Seitenlicht bei gleichzeitigem Seitenschutz gegen Untersonnung des Bestandesinnern und gegen die austrocknende Wirkung des Windes wirkt offenbar günstig auf die Erhaltung des Fichtenanfluges.

Fichtenanflug hält sich in der Schirmstellung je nach der Stärke des Eingriffs fünf bis zehn Jahre, wenn öfter nachgelichtet wird. Erwünscht ist aber baldiger Zutritt von Seitenlicht, was am besten durch allmähliche Absäumung von angrenzendem geschlossenen Jungwuchs oder Dickung her eingeleitet wird.

Hinsichtlich des Einflusses der Durchforstungsmethode auf den Holzmassenertrag haben die Untersuchungen in der Schweiz und in Preußen sowie anderwärts bereits gezeigt, daß die fortgesetzte Behandlung nach dem A-Grad gegenüber anderweitiger Durchforstung minderwertig ist.

Bezüglich der übrigen Durchforstungsgrade haben aber die württembergischen Versuche, ebenfalls in Übereinstimmung mit den anderwärts gesammelten Erfahrungen, kein gleichmäßiges Optimum an Gesamtholzerzeugung für einen bestimmten Durchforstungsgrad ergeben. In jüngeren Vergleichsbeständen ist der B-Grad nicht selten anderen Graden überlegen, während mit zunehmendem Alter der C-Grad mehrfach die besten Leistungen aufweist, namentlich wenn er nicht schematisch eingehalten wird.

Die (starke) Hochdurchforstung hat sich nicht bewährt, sowohl wegen der vorzeitigen Entnahme der zuwachskräftigsten Stämme als auch wegen der Überhege des Nebenbestandes, der dann doch zum größten Teil nach einigen Jahren abstirbt und meist für den Waldbesitzer verlorengeht. Der Nebenbestand darf in reinen Fichtenbeständen nur auf Lücken belassen werden.

Der mäßige B-Grad wirkt bis zum Stangenholzalter keineswegs ungünstig auf den Massenertrag. Vom vorgerückten Stangenholzalter ab und jedenfalls vom Baumholzalter ab verdienen schärfere Eingriffe, der C-, vorübergehend selbst der D-Grad, den Vorzug. Der starken Durchforstung sind aber Grenzen gezogen, einerseits durch Rücksicht auf den Bodenzustand und anderseits auf die Erhaltung der zuwachskräftigsten Stämme.

Untersucht man den Einfluß verschiedener Durchforstungsweisen auf die einzelnen massebildenden Faktoren, so gelangt man zu folgendem Ergebnis:

Hinsichtlich des Höhenwuchses liegt kein ausgesprochener Unterschied vor. Soweit ein solcher vorhanden zu sein scheint, liegt er entweder innerhalb der Fehlergrenze oder ist durch schon bei Beginn des Versuches vorhandene Standorts- oder Wuchsverschiedenheit bedingt. Daß die rechnerischen Höhenunterschiede der Bestandesmittelstämme nicht auf verschiedene Höhenwuchsleistungen zurückgeführt werden können, ist selbstverständlich.

Hierzu ist zu bemerken, daß diese Sätze nur für normal entwickelte und behandelte Bestände gelten. Das „Sitzenbleiben" übersäter oder allzu pflanzenreicher Dickungen kommt hier nicht in Betracht.

So hat Speidel schon 1889 nachgewiesen, daß Saaten gegenüber den Pflanzungen im Höhenwuchs dauernd zurückbleiben. Auch D. sagt, daß die viel besprochenen Nachteile schwacher Durchforstungen vorwiegend auf allzu dicht begründete Bestände zuzutreffen scheinen.

Auch bezüglich der Stärkenentwicklung des herrschenden Bestandesteils läßt sich nur ein verhältnismäßig geringer Einfluß der Durchforstungsart nachweisen; ungleich wirkungsvoller ist auch hier die Begründungsart. Kulturversuche weiten Verbandes zeigen im Alter von über 40 Jahren Unterschiede im Durchmesser der herrschenden Stämme von 4 bis 5 cm, ein Betrag, der bei den Durchforstungsversuchen niemals erreicht wird. Hier haben die herrschenden Stämme stark durchforsteter Vergleichsflächen

gegenüber den schwach durchforsteten im Mittel nirgends einen größeren Vorsprung als 1 bis 2 cm, wenn auch ein Einfluß der stärksten Durchforstungen (D- und E-Grad) auf die Bruststärke nicht zu bestreiten ist.

Noch unklarer ist der Einfluß verschiedener Durchforstungsgrade auf die Schaftform, soweit diese durch die Bestandes-Derbholzformzahlen zum Ausdruck gelangt, da die Verhältnisse bei den einzelnen Versuchen ungemein wechseln.

Untersucht man die Formquotienten der verschiedenen Standortklassen innerhalb desselben Bestandes, so findet man, daß die stärksten Bestandesglieder um so vollholziger sind, je älter man sie werden läßt. Bei den schwächsten Bestandesgliedern besteht aber gerade das umgekehrte Verhältnis, weil ihre Vollholzigkeit zurückgeht, sobald sie einmal vollständig beherrscht sind. Bei den mittelstarken Bestandesgliedern endlich zeigt sich ein Ansteigen des Formquotienten bis etwa zum mittleren Alter und dann allmähliches Zurückgehen.

Von diesem Standpunkt aus erscheint es richtiger, zuerst das schwache Material zu entnehmen und das stärkere Holz möglichst lange heranreifen zu lassen, während die mittleren Stärken eine Reserve bilden, in die je nach Bedarf schwächer oder stärker eingegriffen werden kann.

Weitere Wertseigenschaften sind: Feinringigkeit und Astreinheit.

Da bereits nachgewiesen ist, daß die Verschiedenheit des Durchforstungsbetriebes nur einen geringen Einfluß auf den Stärkezuwachs hat, so besteht nur geringe Möglichkeit, auf diese Weise einen Einfluß auf Eng- und Weitringigkeit auszuüben.

Ungleich bedeutungsvoller sind hierfür Standort und Begründungsweise. Die Bestandespflege kann hauptsächlich nur das Sinken der Jahrringbreite verhüten und auf ihr Gleichbleiben hinwirken, indem sie für die Erhaltung guter Kronen sorgt. Nach Janka ist vom technischen Standpunkt aus eine Jahrringbreite von 2,2 mm am erwünschtesten. Diese wird aber nur auf den besten Standorten überschritten, wo die stärksten Stammklassen Jahrringe von 3 bis 4 mm anlegen, während auf mittleren Standorten auch die stärksten Stämme 2 mm kaum erreichen. Auf den besten Standorten soll man daher lieber eine möglichst große Anzahl mittelstarker bis starker Stämme zu erziehen suchen, als den Zuwachs bei einer geringeren Anzahl stärkster Stämme zu konzentrieren. Dagegen ist es angezeigt, auf mittelmäßigen Standorten den Zuwachs zu beleben.

Die Frage der Astreinigung bedarf noch weiterer Untersuchung, namentlich in der Richtung, ob es möglich ist, weitständig begründete oder sehr frühzeitig stark verdünnte Bestände durch Erhaltung engen Schlusses vom Stangenholzalter ab zu befriedigender Astreinheit zu erziehen. Nach den Ergebnissen der Kulturversuchsflächen scheint dieses für Pflanzenverbände von 1,5:1,4 m der Fall zu sein, während noch weitere Verbände (z. B. 2,2 : 2,4 m) jedenfalls ein wertvolles Durchforstungsmaterial liefern. Man wird allen Ansprüchen waldbaulicher Art genügen, wenn die Fichtenbestände so erzogen werden, daß sie bei Beginn des Stangenholzalters eine genügende Anzahl herrschender Stämme haben, die eine grüne Krone von mindestens $1/3$ bis $1/2$ der Gesamtlänge besitzen.

Zum Schlusse untersucht D. noch die Frage, ob es möglich ist, für die Auszeichnung der Durchforstungen feste Regeln zu geben, nach denen der Anfänger ohne große Fehler zu arbeiten vermöchte.

Als solche Richtlinien sind neuerdings die Höhenstammzahlen empfohlen worden, indem jeder mittleren Bestandeshöhe eine bestimmte Stammzahl entsprechen soll.

D. weist darauf hin, daß schon wegen der großen Altersunterschiede, welche bei gleicher Höhe auf verschiedenen Standorten vorkommen, die Annahme einer einheitlichen Höhenstammzahl sehr fragwürdig sein muß. Die Bestandesstammzahl hängt aber in erster Linie von der Art und Weise der Bestandesbegründung und der früheren Bestandeserziehung ab. Aus diesem Grunde erklärt D. die Höhenstammzahlen für einen ungeeigneten Maßstab.

Auch die innere Gliederung des Bestandes nach Baumklassen allein führt zu keinem befriedigenden Ergebnis. In erster Linie ist darauf zu achten, daß eine möglichst hohe Anzahl von Hauptwachstumstypen vorhanden ist. Der Gesamtzuwachs wird um so höher, je mehr herrschende und darunter namentlich vorherrschende an einer mäßig hohen Hauptbestandesstammzahl beteiligt sind. Durch übermäßig dichten Nebenbestand wird dieser Gesetzmäßigkeit entgegengewirkt. Die Durchforstungen sind demnach so auszuzeichnen, daß möglichst viele der herrschenden und vorherrschenden Stämme während der nächsten fünf bis zehn Jahre in dieser Rolle verbleiben können.

Prüft man endlich die Durchforstungsgrade auf ihre Brauchbarkeit als Weiser für den Durchforstungsbetrieb, so ergibt sich, daß vom ökonomischen Standpunkte die allmähliche vollständige Entfernung des Nebenbestandes durchaus richtig ist, weil sein Anteil am Zuwachs außerordentlich gering wird. Sie haben aber außer der Zuwachsleistung noch Bedeutung als Bodenschutz beim Entstehen von Lücken sowie zur Erziehung der höheren Baumklassen zur Vollholzigkeit. Endlich spielt der Nebenbestand bei der Bestandesverjüngung noch eine wesentliche Rolle, weil sich mit ihrer Hilfe der Lichtgrad am besten regeln läßt.

D. sagt, daß auch die Durchforstungsgrade keinen zuverlässigen Maßstab für die jeweilige Stärke des Durchforstungsgrades bilden. Er empfiehlt vielmehr, durch mäßige Eingriffe die reinen Fichtenbestände aufzulockern, um die Assimilation der herrschenden Stämme zu fördern und die Wurzelkonkurrenz herabzusetzen.

Hierzu ist zu bemerken, daß wenigstens ein Teil der Bedenken, die D. gegen die Durchforstungsgrade äußert, darauf zurückgeführt werden muß, daß die württembergische Versuchsanstalt, und zwar in erster Linie Bühler, an dem früheren Arbeitsplan der Forstlichen Versuchsanstalt festgehalten und die Verbesserung, die der neue Arbeitsplan von 1902 sowohl hinsichtlich der Stammklassenbildung als auch der Durchforstungsgrade bringt, abgelehnt hat.

In der Zusammenfassung empfiehlt D., als Maßstab für die jeweiligen Aushiebsmassen die Ertragstafeln zu benutzen. Sehr mit Recht betont D. aber, daß für eine unmittelbare Übernahme der Ertragstafelzahlen ein der Ertragstafel ungefähr entsprechender Bestandeszustand die notwendige Voraussetzung bilde. Ich kann dieses auf Grund längerer praktischer Erfahrung durchaus bestätigen. Bei Waldungen, die von mir unter Benutzung

Ertragstafeln eingerichtet worden sind, [illegible] die Durchforstungserträge infolge früherer mangelhafter Bestandespflege stets erheblich höher als die Angaben der Ertragstafeln.

Der Bemerkung D. 3, daß die Hochdurchforstung für einen Fichtenbestand nur wenig geeignet sei, muß ich durchaus beipflichten.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien der preußischen Staatsforstbeamten.

Im Anschluß an die Veröffentlichung der Ministerialverfügung III 5283 vom 14. 4. 1924 (Nr. 19 Seite 406) sind wir in der Lage, nachstehend die Einheitssätze der Nutzungsgelder für die Wirtschaftsländereien der Staatsforstbeamten zu veröffentlichen:

Regierungsbezirk	Garten I	Garten II	Acker I	Acker II	Acker III	Acker IV	Wiese I	Wiese II	Wiese III	Wiese IV	Weide I	Weide II	Weide III	Weide IV
	je Hektar Gm.		je Hektar Gm.				je Hektar Gm.				je Hektar Gm.			
Königsberg	90	44	70	44	26	14	70	44	28	14	48	28	16	8
Gumbinnen	90	44	70	44	26	14	70	44	28	14	48	28	16	8
Allenstein	70	36	56	36	20	12	56	36	24	12	48	28	16	8
Marienwerder	70	36	56	36	20	12	56	36	24	12	48	28	16	8
Potsdam	100	50	70	44	26	14	74	44	28	14	50	32	20	10
Frankfurt	100	50	70	44	26	14	74	44	28	14	50	32	20	10
Stettin	100	50	70	44	26	14	74	44	28	14	50	32	20	10
Köslin	70	36	56	36	20	12	56	36	24	12	48	28	16	8
Stralsund	100	50	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Schneidemühl	70	36	56	36	20	12	56	36	24	12	48	28	16	8
Breslau	100	50	80	52	32	18	74	56	30	16	50	32	20	10
Liegnitz	100	50	80	52	32	18	74	56	30	16	50	32	20	10
Oppeln	80	40	60	40	26	14	74	44	28	14	48	28	16	8
Magdeburg	120	72	110	72	40	20	120	80	40	24	90	68	30	20
Merseburg	110	60	90	56	32	18	100	70	36	18	76	48	28	16
Erfurt	100	50	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Schleswig	100	50	90	56	32	18	120	80	48	24	90	68	30	20
Hannover	110	60	90	56	32	18	100	70	36	18	76	48	28	16
Hildesheim	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Lüneburg	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Stade	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Osnabrück	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Minden	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Arnsberg	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Cassel	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Wiesbaden	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Coblenz	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Düsseldorf	120	72	110	72	40	20	120	80	40	24	90	68	30	20
Cöln	120	72	110	72	40	20	120	80	40	24	90	68	30	20
Trier	110	60	80	52	32	18	90	60	36	18	64	44	28	16
Aachen	110	60	90	56	32	18	100	70	36	18	76	48	28	16

Diese Sätze — Goldmarkbeträge — gelten vom 1. Januar 1924 an.

Einführung der Goldmarkrechnung bei gewissen Vertragsverhältnissen.

M. f. L. vom 24. März 1924 — II 2176. III 4950.

Die seit längerer Zeit aufrecht erhaltene Wertbeständigkeit unserer Währung läßt es angezeigt erscheinen, zur Vereinfachung der Geschäftsführung die Goldmark als Wertmesser bei gewissen Vertragsverhältnissen zugrunde zu legen. Dies wird insbesondere in den Fällen zweckmäßig sein, in denen der Vertragsgegenstand mit den Erzeugnissen, die den Maßstab für gleitende Preise während der Inflationszeit zu bilden pflegten, wie z. B. mit dem Roggen, in keinem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang steht und sich sein Wert daher in einer bestimmten Menge dieser Erzeugnisse nur unvollkommen ausdrücken läßt. Da sich jedoch bei der noch immer bestehenden Unsicherheit der gesamten Wirtschaftslage und der Unstetigkeit der Preisverhältnisse die allgemeine Einführung der Goldmark zur Zeit noch nicht empfiehlt, ist bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Zahlungsabrede in Goldmark nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Den von mehreren Regierungen neuerdings gestellten Anträgen auf allgemeine Einführung der Goldmarkrechnung bei Verpachtungen von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung vermag ich, soweit eine langfristige Verpachtung größerer Grundstücke in Frage kommt, zur Zeit noch nicht zu entsprechen. Es muß vielmehr in diesen Fällen bis auf weiteres grundsätzlich an der Naturalwertpacht festgehalten werden. Nur bei Pachtverhältnissen von geringerer Bedeutung oder kurzer Dauer, insbesondere bei Grasnutzungs-

verträgen oder Verpachtung von Streuparzellen, wie sie bei der Forstverwaltung die Regel bilden werden, will ich die Einführung der Goldmarkrechnung dem Ermessen der Regierung überlassen.

2. Ebenfalls sind größere Fischereinutzungen, namentlich alle diejenigen, die eine Fischernährung bilden und für eine Verpachtung an Berufsfischer in Betracht kommen, entsprechend den allgemeinen Verfügungen vom 11. September 1923 — II 10758, III, I B II b — (LwMBl. S. 849)*) und vom 9. Januar 1924 — II 190/III 358/IV — (LwMBl. S. 57)**) auch weiterhin nach Mengen der Hauptfischart unter Umrechnung in Goldmark zu verpachten. Eine unmittelbare Verpachtung nach Goldmark wird zugelassen für Fischereinutzungen von geringem Umfang und Wert sowie für solche, die Liebhaberwert haben (Sportfischereien).

Das Entgelt für Erlaubnisscheine zum Fischfang (§ 28, Abs. 1 und § 98 F.-G.) ist in Goldmark festzusetzen. Dabei sind die Erlaubnisscheine in der Regel auf nicht länger als ein Jahr auszustellen.

3. Auch bei Jagdpachten ist allgemein eine Berechnung des Pachtzinses nach Goldmark zweckmäßig, sofern nicht das Pachtgeld im Zusammenhang mit anderen Leistungen, wie z. B. mit den Pachtzahlungen bei Domänen- und Fischereipachtverträgen, berechnet und abgeführt wird. Bei freihändigen Verpachtungen ist ein Ertragsanschlag in Goldmark unter Zuziehung des zuständigen Regierungsforstbeamten aufzustellen und vorzulegen. Ausgeschlossen bleiben geschlossene Domänenvorwerke, für die ein besonderes Jagdpachtgeld heute nicht mehr gezahlt wird.

Bei forstfiskalischen Jagden kommt eine Verbindung der Jagdverpachtung mit einer Fischereiverpachtung in der Regel nicht in Frage.

4. Ganz besonders eignet sich die Goldmarkrechnung für industrielle oder gewerbliche Vertragsverhältnisse. So können z. B. die Gegenleistungen bei Abbauverträgen in Goldmark vereinbart werden, falls nicht größere Schwankungen in der Preisbildung der geförderten Erzeugnisse die seit längerer Zeit als durchaus praktisch erprobte Festsetzung eines Naturalwertförderzinses auch weiterhin angezeigt erscheinen lassen (vgl. allg. Verfügung vom 24. Oktober 1923 — II 10 898 III 20 916 — LwMBl. S. 937)***). Besondere Vorsicht wird bei langfristigen Kohlenabbauverträgen anzuwenden sein, da der Preis für Kohle überwiegend von außenpolitischen Gesichtspunkten beeinflußt wird und sich seine zukünftige Entwicklung nicht übersehen läßt.

Die Nutzungen gewerblicher Betriebe sind in der Regel in Goldmark zu berechnen. Daher können Miet- oder Pachtverträge über Fabrikanlagen, Mühlen, Gastwirtschaften, Hotels usw. auf dieser Grundlage abgeschlossen werden, sofern nicht unter Ausschluß oder neben einer Grundgebühr eine weitere anteilmäßige Beteiligung des Staates am Gewinn dieser Betriebe im Einzelfall vorzuziehen ist.

5. Die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt liegen ebenfalls für die Goldmarkrechnung günstig, schon aus dem Grunde, weil diese einen klaren Einblick in die augenblickliche Preisbildung im Verhältnis zur Friedensbewertung der Grundstücke gibt. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um einen Kauf oder Verkauf von bebauten oder unbebauten Grundstücken handelt. Ohne weiteres kann der Kaufpreis in jedem Falle in Goldmark festgesetzt werden, wenn er sofort in einer Summe vor der Auflassung gezahlt wird. Aber auch bei etwaiger Stundung des Kaufpreises wird im allgemeinen kein Bedenken gegen die Preisfestsetzung in Goldmark bestehen. Da es zur dringlichen Sicherung des Restkaufgeldes zur Zeit noch keine Goldmarkhypotheken gibt, wird es sich in solchen Fällen empfehlen, den persönlichen Anspruch auf Zahlung des Restkaufgeldes durch Eintragung einer genügend hohen wertbeständigen Sicherungshypothek — am zweckmäßigsten in Roggen — dinglich zu sichern. Hierbei kann vereinbart werden, daß diese Sicherungshypothek auf Antrag der Regierung in eine Hypothek — gegebenenfalls mit Tilgungsabrede — in Goldmark oder in entsprechender Höhe in einer anderen Währung verwandelt werden kann, falls die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Eintragung zulassen.

6. Ganz allgemein ist zu beachten, daß in allen Verträgen Nebenabreden, wie zum Beispiel Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen oder besondere Vergütungen, die mit der in Naturalwerten ausgedrückten Hauptleistung nicht in Zusammenhang stehen, der Einfachheit halber in Goldmark auszudrücken sind.

Als eine Goldmark im Sinne dieser Verfügung gilt der $^{10}/_{42}$ste Teil eines nordamerikanischen Dollars. In allen Fällen, in denen der ausbedungene Goldmarkbetrag nicht sofort zur Zahlung gelangt, ist in den abzuschließenden Verträgen zur Sicherung der staatlichen Belange eine genaue Begriffsbestimmung der Goldmark aufzunehmen, die am zweckmäßigsten wie folgt zu lauten haben wird:

„Als jährlicher Pachtzins wird für die Pachtung usw. . . . Goldmark vereinbart. $^{10}/_{42}$stel eines nordamerikanischen Dollars gelten zur Zeit als eine Goldmark. Dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bleibt es indessen überlassen, nach seiner Wahl jederzeit die Goldmark nach einer andern Währung oder nach dem an einer in- oder ausländischen Börse festgestellten Werte des Feingolds (eine Goldmark = $^{1}/_{2790}$ kg Feingold) zu berechnen.

Für die Umrechnung der Goldmark in die gesetzlichen oder von den öffentlichen Kassen angenommenen Zahlungsmittel ist mangels anderweitiger Bestimmung der Kurs am Tage der Einzahlung maßgebend."

Die Regierung mag versuchen, Verträge jeglicher Art, die früher auf anderer Grundlage abgeschlossen waren und sich für eine Umstellung auf Goldmark eignen, zur Vereinfachung der Geschäftsführung und zur Vereinheitlichung der Vertragsbestimmungen im Verhandlungswege nach den obigen Richtlinien abzuändern. Hierbei ist unter Beachtung der Allg. Verfg. vom 24. Oktober 1923 — II 10898/III 20916 — daraufhin besonders Bedacht zu nehmen, daß die während der Inflationszeit vereinbarten Leistungen selbst durch die vorgesehenen Gleitmaßstäbe bei der Umstellung des Vertragsverhältnisses in Goldmark in vielen Fällen nicht aus-

*) D. F.-Ztg. Nr. 44 S. 785.
**) D. F.-Ztg. Nr. 10 S. 174.
***) Hinweis D. F.-Ztg. Nr. 45 S. 847.

Grundlagen für die Umrechnung dienen können. Durch die in den letzten Jahren erfolgte Loslösung der gesamten Wirtschaft von der Goldmarkrechnung hatten die Papiermarksummen eine völlig veränderte innere Kaufkraft, so daß die rein rechnerische Umstellung auf Goldmark — selbst bei Gleitpreisen — oftmals eine Schädigung der Staatskasse bedeuten würde. In solchen Fällen muß bei der Bewertung der Leistung und Gegenleistung von den Verhältnissen vor dem Kriege ausgegangen werden, wobei der veränderten Wirtschaftslage und den Sonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen sein wird.

Die Regierung wolle hiernach verfahren. Die in der Inflationszeit ergangenen allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit sie der vorstehenden Regelung entgegenstehen, als aufgehoben. — Einem erschöpfenden Bericht über das zum zweitletzten Absatz Veranlaßte sehe ich innerhalb drei Monaten entgegen.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

Erl. d. Min. f. L., D. u. F. v. 4. April 1924 — II 8564/III, IV

Zur Berechnung der Pachtzinsen für staatseigene Fischereien nach Maßgabe meiner allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — (LMBl. S. 57)*), betr. Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis, erhält die Regierung nachstehende Zusammenstellung der

Durchschnittsmarktpreise für Fische im 1. Vierteljahr 1924 (1. 1. bis 31. 3. 24).

Aal	172,81	Blei	40,34
Aland	42,27	Güster	8,22
Barsch	58,96	Hecht	88,89
Karpfen	83,86	Roddow	42,79
Karausche	65,33	Schlei	106,46
Plötze	26,04	Zander	197,37
Quappe	55,21	Krebs	9,96

Durchschnitt . . . 76,03.

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Goldmark (= 10/42 Dollar nordamerikanischer Währung).

Ich ersuche die Regierung, die Anlage zu der o. a. Verfügung entsprechend zu ergänzen und das Weitere wegen Berechnung und Erhebung der Pachtzinsen baldigst zu veranlassen.

Aufnahme in Waisenhäusern.

M. f. L., D. u. F. III 4057 II. Ang.

Evangelische Söhne verstorbener Forstbeamten (Voll- und Halbwaisen) können unter folgenden Bedingungen in Waisenhäusern Aufnahme finden:

a) In dem Zivilwaisenhaus zu Potsdam. Aufnahmealter 8 bis 14 Jahre. Die Zöglinge besuchen je nach ihrer Vorbildung das Gymnasium, das Realgymnasium oder die Oberrealschule in Potsdam, und zwar bis zur Reifeprüfung, wenn sie dazu befähigt sind und der künftige Lebensberuf ein völliges Durchlaufen der Schule wünschenswert erscheinen läßt. Als Beitrag zu den Pflegekosten ist an die Stiftung von dem gesetzlichen Vertreter usw. des Zöglings monatlich im voraus ein Betrag zu entrichten, der zunächst auf 22 Goldmark festgesetzt ist. Die Versorgungsgebührnisse des Zöglings verbleiben den Angehörigen.

b) In der Waisenversorgungsanstalt zu Klein-Glienicke. Aufnahmealter 6 bis 12 Jahre. Die Anstalt hat eigene Lehrkräfte. Die Zöglinge erhalten Volksschulbildung und können dort bis zum 15. Lebensjahre oder wenn sie einen eine weitergehende Vorbildung erfordernden Beruf ergreifen wollen, noch länger verbleiben. Für die Zureise der Knaben zu den Waisenhäusern werden den Angehörigen Unterstützungen gewährt. Aufnahmeanträge sind an diejenigen Regierungen zu richten, in deren Bezirk die gesetzlichen Vertreter der Knaben ihren Wohnsitz haben.

J. A.: v. d. Bussche.

Zinssatz bei Berechnung von Verzugszinsen.

M. f. L. vom 5. Mai 1924 — I 16418.

Der Reichsminister der Finanzen.
I. O. 1023.

Berlin, 1. Februar 1924.

Abschrift.

Infolge der allgemeinen Umstellung des Geldverkehrs auf wertbeständige Grundlage ist es notwendig geworden, den in der Inflationszeit auf Grund des Reichsbankdiskonts ermittelten Satz für Verzugszinsen in Höhe von 84 % aufzuheben. Bei der Neufestsetzung mußte die seit 15. November 1923 eingetretene vollständige Aenderung der Finanzgebarung des Reichs berücksichtigt werden. Die angestellten Erwägungen haben dazu geführt, den von der Reichsbank für wertbeständige Diskontkredite eingeführten Satz von 10 % auch als Zinssatz für Verzugszinsen anzunehmen. Ich ersuche daher ergebenst, von den dem Reiche gegenüber in Verzug befindlichen Schuldnern in den Fällen, in denen keine vertraglichen Abmachungen bestehen, künftig eine Verzinsung von „10 v. H." zu fordern.

Bezüglich der Schuldner des Preußischen Staates ist in gleicher Weise zu verfahren.

Wasserverbrauch für Nutzgärten.

Fin.-M. vom 6. Mai 1924 (I. C. 2. 2505 Finanzabt., III. 2. 416 Hochbauabt).

In Verfolg des RdErl. v. 28. 2. 1924, Abschn. II. 2, I. C. 2. 829/III. 2. 117 (Pr.Bes.-Bl. S. 50)*) wird folgendes bestimmt:

1. Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Leitungen zur Bewässerung eines Nutzgartens haben die Dienstwohnungsinhaber oder sonstigen Nutzer nur dann eine besondere Entschädigung an die Staatskasse zu entrichten, wenn sich eine Zapfstelle der Wasserleitung im Garten selbst befindet. In allen übrigen Fällen, insbesondere auch dann, wenn die außerhalb des Gartens gelegene Zapfstelle den Hausbrunnen ersetzt, ist von der Erhebung einer Vergütung abzusehen.

2. Entnehmen mehrere Inhaber von Nutzgärten gemeinsam Wasser zur Bewirtschaftung derselben aus der innerhalb eines Gartens belegenen Zapfstelle, so hat jeder Entnehmer nach Maßgabe der Größe des von ihm innegehaltenen Nutzgartens eine Vergütung für die verbrauchte Wassermenge zu zahlen.

3. Die Anbringung von Wassermessern für die Zapfstellen innerhalb der Nutzgärten hat zu unterbleiben. Der Wasserverbrauch ist vielmehr nach der Größe der Gärten zu er-

*) „D. F.-Ztg." Nr. 10 S. 174.

*) „D. F.-Ztg." Nr. 11 S. 203.

mitteln. Hierbei ist die im eingangs bezeichneten Runderlaß festgelegte Durchschnitts-Verbrauchsmenge von 12 Kubikmeter Wasser für 1 Ar bewirtschafteter Nutzgartenfläche zugrunde zu legen. Nach dem hiernach sich ergebenden Wasserverbrauch und der am Orte zur Erhebung gelangenden Gebühr für 1 Kubikmeter Wasser ist die Jahresvergütung festzusetzen, jedoch dürfen in einem Jahre für Beamte mit

festen Grundgehaltssätzen in Gruppe	Mindestgrundgehaltssätzen in Gruppe	Einzelgehältern in Gruppe	nicht mehr als
1 bis 5	—	—	20 cbm
6 „ 8	1 und 2	—	40 „
9 „ 13	3 bis 5	1 bis 3	60 „
—	—	4 und 5	80 „

Wasser als verbrauchte Menge aus diesem Anlaß berechnet werden.

4. Hinsichtlich der Fälligkeit der Vergütungsbeträge wird auf Abschnitt II des RdErl. v. 25. 4. 1924 (I. C. 2. 2040/III 2. 298 usw. — PrBesBl. S. 114 —)*) verwiesen.

5. Bezüglich des Wasserverbrauchs für Ziergärten wird auf Erstattung des Gestehungspreises einstweilen verzichtet.

Steht den Beamten der Gemeindeverbände in Preußen ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Aenderung oder Ergänzung der Eingliederung in die Besoldungsklassen zu?

Urteil des Reichsgerichts vom 5. Februar 1924, 3. Zivilsenat, III. 197/23.

Der Kläger, ein Kreisbaubeamter, verlangte eine anderweitige Festsetzung seines Ruhegehalts durch Zugrundelegung einer höheren Besoldungsgruppe. Er hat den Bezirksausschuß ohne Erfolg angerufen und fordert im Wege der Klage die Verurteilung des Kreises, die von den Vorinstanzen ausgesprochen wurde. Das Reichsgericht hat sie jedoch wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

*) „D. F.-Ztg." Nr. 20 S. 427.

Aus den Gründen folgt, daß das Ruhegehalt auf den Betrag festzusetzen war, der sich ergeben würde, wenn der Kläger bei seinem Ausscheiden aus der von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 in Kraft getretenen Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Kreis hat die Bezüge der Besoldungsgruppe 10 zugrunde gelegt, während Kläger von den Bezügen der Gruppe 12 ausgegangen wissen will, da seine Tätigkeit und auch das von ihm bezogene Endgehalt auf die Zugehörigkeit zur Gruppe 12 hinweise. Er überläßt der richterlichen Entscheidung die seiner Ansicht nach noch fehlende Einreihung in die Besoldungsordnung, aber hierzu ist das Gericht nicht zuständig. Das Gesetz vom 8. Juli 1920 hat es den Gemeindeverbänden überlassen, die Bezüge ihrer Beamten nach Maßgabe des Gesetzes neu zu regeln. Die Eingliederung in die Besoldungsordnung ist danach eine Angelegenheit der Verbände, was zur Folge haben muß, daß eine Änderung nur durch die Aufsichtsbehörde oder die Verbände herbeigeführt werden kann. Die Besoldungsvorschriften sind nicht anders zu beurteilen wie die für die Beamten des Staates geltenden Besoldungsordnungen, die sie gesetzlich in bestimmte Besoldungsgruppen einreihen, was nur durch ein vom Gesetzgeber durch ein dazu ermächtigtes Organ geändert werden kann. Das Gericht ist dazu nicht ermächtigt, und deshalb ist es nicht in der Lage, dem Beamten ein klagbares Recht auf die Änderung oder Vervollständigung der Einstufungsvorschriften zuzubilligen. Ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch besteht nur in der Richtung, daß auf die Alterszulagen geklagt werden kann, nach denen sich die Grundgehälter in den einzelnen Besoldungsgruppen abstufen. Der im Vordergrunde stehende Streit der Parteien dreht sich darum, ob eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Kreises bestanden hat, die Stelle des Klägers in die 12. Gehaltsgruppe einzureihen, und deshalb stellt sich die Klage als der unzulässige Versuch dar, die dem Rechtsweg entzogene Frage zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

(Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 107, S. 326.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die neuen Beamtengehälter vom 1. Juni ab. Die neuen Gehaltssätze belaufen sich nach Zeitungsmeldungen für die einzelnen Gruppen auf folgende Summen:

	bisher		ab 1. Juni	
I	684—912	I	804—1068	Goldmark
II	750—1002	II	876—1176	„
III	822—1092	III	960—1284	„
IV	942—1260	IV	1104—1476	„
V	1104—1470	V	1296—1728	„
VI	1302—1734	VI	1596—2280	„
VII	1590—2130	VII	2100—3120	„
VIII	1830—2430	VIII	2400—3600	„
IX	2160—2850	IX	2820—4110	„
X	2550—3390	X	3600—5400	„
XI	2940—3930	XI	4200—6300	„
XII	3480—4620	XII	4860—7200	„
XIII	4200—5600	XIII	6300—9600	„

Kinderzulagen 16, 18, 20 M monatlich.
Frauenzulage 10 M monatlich.

Der besondere örtliche Zuschlag ist herabgesetzt.

Amtlich wird über die Gehaltserhöhung folgendes mitgeteilt: „Die mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 festgesetzten Goldmarkbezüge der Reichsbeamten mußten im Interesse der Aufrechterhaltung der damals gerade unter großen Opfern erkämpften Stabilität der Währung und zur Balancierung des Uebergangshaushaltes des Reiches derartig niedrig gehalten werden, daß die Reichsregierung sie schon damals als nur für eine kurze Uebergangszeit tragbar erklärte. Auch durch die Regelung vom 1. April d. J. blieben ihre Bezüge in den unteren Besoldungsgruppen noch um etwa 25 Prozent, in den mittleren und höheren Besoldungsgruppen bis zu mehr als 50 Prozent hinter den Bezügen der Vorkriegszeit zurück.

Diese Verhältnisse sind jetzt nicht mehr tragbar. Vielmehr drängen sie zu einer grundlegenden Aenderung, wenn der wirtschaftliche Zusammenbruch dieser Beamtenkreise und damit schwere Schädigungen für das allgemeine Staatswohl verhindert werden sollen. Mit Wirkung vom 1. Juni sollen daher die Grundgehälter auf 80 Prozent der Grundgehälter von 1913 umgestellt werden. Unter Hinzurechnung der sozialen Zuschläge (Frauen- und Kinderzuschläge) nähern sich dann die Bezüge der verheirateten unteren Beamten mit mehreren Kindern denen von 1913, während die der Beamten in den mittleren und höheren Besoldungsgruppen auch unter Hinzurechnung dieser sozialen Zuschläge noch immer nicht unerheblich hinter den Vorkriegsbezügen zurückbleiben. Wenn diese Regelung auch noch nicht allen Wünschen der Beamtenschaft Rechnung tragen mag, so muß doch andererseits beachtet werden, daß sie das Aeußerste darstellt, was bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reiches mit einer ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft vereinbar ist und wegen der möglichen Rückwirkung auf die Wirtschaft gerade noch verantwortet werden kann. Die sich aus der Neuregelung der Beamtenbezüge ergebende Nachzahlung soll kurz vor Pfingsten erfolgen.

Tagung des Reichsforstwirtschaftsrats. Der Reichsforstwirtschaftsrat tagt vom 26. bis 28. Juni dieses Jahres in Rudolstadt. Nacheinander beraten der Holzhandelsausschuß und der Ständige Ausschuß.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,12 Billionen (April); desgl. am Stichtag 21. Mai 1924 **1,15** Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 11. bis 17. Mai 1924 ab märkischer Station 6,50 Goldmark.

Eine Jägertagung und Jagdausstellung findet vom 26. bis 29. Juni in Rostock statt, veranstaltet vom Landesverein Mecklenburg des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und St. Hubertus, Verein Mecklenburgischer Jäger.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf das Pfingstfest ist der endgültige Redaktionsschluß der Nummer 24 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Sonnabend, den 7. Juni, morgens festgesetzt. Was bis zum 7. Juni früh nicht in unseren Händen ist, muß für Nummer 25 zurückgestellt werden. Alle umfangreichen Mitteilungen, Ankündigungen und Berichte bitten wir schon zu Donnerstag, den 5. Juni, einzusenden.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstliche Studienreise für westfälische und rheinländische Forstwirte.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Westfalen veranstaltet in der Zeit vom 26. bis 28. Juni eine forstliche Studienreise nach Sieber am Harz, um den Forstwirten Gelegenheit zu geben, das vom Forstmeister Kautz gepflegte und mit bestem Erfolge angewandte Saumschlagverfahren kennen zu lernen. Am 26. Anreise (Eisenbahnstation Herzberg a. Harz), 27. und 28. vormittags Lehrausflug in das Staatsforstrevier Sieber. 28. nachmittags Abreise. Die Fahrkosten betragen für III. Klasse von Altenbeken bis Herzberg 5,50 ℳ; die Kosten für Übernachtung und Verpflegung den Tag 6 bis 6,50 ℳ oder für den Aufenthalt in Sieber im ganzen etwa 12 bis 13 ℳ. Anmeldungen bis spätestens 14. Juni an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W., Schorlemerstraße 8.

Forstwirtschaftliches.

Die Forsten der Deutschen Heeresverwaltung. Wir haben in Nr. 19 eine Mitteilung über die Forsten der Deutschen Reichsverwaltung gebracht, in der auch die Forsten auf den militärisch noch benutzten Truppenübungsplätzen genannt waren. Zu der letzteren Aufstellung haben wir eine Ergänzung erhalten, die uns geeignet erscheint, sie wie folgt zu wiederholen: Die Forsten der Heeresverwaltung unterstehen den Heeres-Forstinspektionen, und zwar I. der Heeresforstinspektion I (Oberförster Pfitzenmayer, Berlin W 66, Leipziger Str. 5) die Heeresforstrevierämter Arys (in Alt-Grondowken), Hammerstein, Neuhammer a. Queis (in Eichelschänke), Jüterbog I (in Pechüle), Jüterbog II (in Dorf Zinna), Döberitz, Wünsdorf mit Forst Kummersdorf-Schießplatz (in Zehrensdorf), Königsbrück (in Schmorkau, Sachsen), Altengrabow, Münster, Senne (in Taubenteich bei Haustenbeck, Lippe), ferner die Forsten in Altenberg bei Königsberg i. Pr. und in Krackow bei Stettin; II. der Heeresforstinspektion II (Oberförster Reuther, Grafenwöhr, Bayerische Oberpfalz) die Forst Grafenwöhr sowie die Heeres-Forstrevierämter Münsingen in Württemberg und Ohrdruf in Thüringen. Die Heeresforstinspektionen unterstehen ihrerseits dem Reichswehrministerium, Berlin W 66, Leipziger Str. 5.

Einwirkung des Wassers auf ausgehobene Pflanzen. In meinem früheren Auerevier mußte ich einmal vormittags die Pflanzung von Eichenheistern in der Frühjahrskulturzeit unterbrechen. Die Heister waren schon auf die durch Begradigung von Wiesen zur Aufforstung bestimmten kleinen ehemaligen Wiesenflächen verteilt und da das Pflanzgeschäft sofort erfolgen sollte, mit ihren Wurzeln in einen Wasser führenden Graben gestellt. So standen diese bis zum späten Nachmittag. Hierbei kamen Pflanzlöcher in Betracht, welche sich zum größten Teil in durch Hochwasser aufgeschwemmtem Kies befanden, unter dem direkt der Mutterboden lag. Trotz des darauf folgenden Dürresommers und des durch die Lage bedingten Sonnenwiderscheins hielten sich die gepflanzten Heister und wuchsen im zweiten Jahre freudigst weiter. Diese Erfahrung nutzte ich später aus. Ein junger Forstmann in der Försterprüfung hatte in meiner Försterei außer größeren Fichtenpflanzungen auch eine solche in Mischung von Lärchen auszuführen. Die schon angetriebenen Lärchen, aus einer Nachbarförsterei geliefert, waren von mir sorgfältig eingeschlagen und harrten der Verwendung. Trotzdem ich täglich erinnerte, blieben die Lärchen noch immer im Einschlag

und als der Prüfling zu einer militärischen Übung plötzlich einberufen wurde, mußte ich die Pflanzung bewirken. Ich ließ morgens die Lärchen mit ihren angewelkten Trieben in einen Bach legen, die Wurzeln beschwert, in kleinen Gruppen, und pflanzte zunächst Fichten. Nachmittags hatten sich die Triebe der im Bache befindlichen Lärchen schon so erholt, daß diese den Eindruck frisch ausgehobener Pflanzen machten, und nachdem sie nun einzeln in die dafür offen gebliebenen Löcher verpflanzt waren, wuchsen und trieben die Lärchen weiter, daß es eine Augenweide war.

In einer Försterei meines Revierförsterbezirks reichten die Kiefernballenpflanzen zu einer noch zu besetzenden größeren Fläche nicht aus. Im Kamp befanden sich noch vierjährige verschulte Kiefern, die, als zweijährige mit Schütte behaftet, nicht hatten benutzt werden können und, da der Kamp nicht weitere Verwendung als solcher fand, stehen geblieben waren. Auf meine Veranlassung erbot sich der Revierbeamte, mit seinem Gespann unentgeltlich Fässer mit Wasser zur Pflanzstelle zu bringen, hierin wurden die vierjährigen Kiefern partieweise je einige Stunden mit ihren Wurzeln eingestellt und dann in entsprechende Löcher gepflanzt. Diese Pflanzung ist vorzüglich gediehen. Über die mir von einem älteren Forstmann kundgegebene Mitteilung, daß ausgehobene Eichenheister, länger als einige Stunden im Wasser stehend, durch ihre verletzten Wurzeln auslaugen und dann nach dem Pflanzen verdorren, habe ich keine Erfahrung gesammelt, und geben vielleicht Leser dieser Zeitschrift darüber Laut.

Backe, Revierförster i. R.

Ausbeutung der Bialowieszer und Wilnaer Wälder durch einen englischen Holztrust. Die Verpachtung der Bialowieszer Heide steht bekanntlich schon seit der Wiedererrichtung des polnischen Staates im Vordergrund des Interesses der in Frage kommenden Wirtschaftskreise nicht nur Polens, sondern auch Westeuropas. Dieses Problem hängt in der Hauptsache mit der grundsätzlichen Frage zusammen, ob es richtiger und im Interesse der polnischen Gesamtwirtschaft vorteilhafter ist, den Rohholzexport zu fördern oder die Holzindustrie des Landes durch allmähliche Ausschaltung der kapitalkräftigen ausländischen Einkäufer von den Rohholzmärkten zu stärken, ihr dadurch Gelegenheit zu billigerem Einkauf von Rohmaterial und zu günstigerem Export von geschnittener Ware zu verschaffen. — Die Ausbeutung der Bialowieszer Wälder ist aber in ganz besonderem Maße eine Angelegenheit von riesigen Kapitalinvestierungen, zu denen die polnische Industrie und auch der polnische Staat nicht imstande sind. Handelt es sich doch hier um jenes ungeheure, unwegsame Gebiet, dessen Erschließung durch Wege und Bahnbauten schon in der deutschen Besatzungszeit eine große Rolle gespielt hat. Außerordentlich viel ist bereits damals hinsichtlich der Verwertung des Holzes an Ort und Stelle durch Errichtung verschiedener industrieller Anlagen geschehen, und sehr viele Möglichkeiten bieten sich noch. Denn die Fortschaffung des geschlagenen Holzes, sei es zum Export nach Westeuropa, sei es zur Verarbeitung durch die hauptsächlich im Westen der polnischen Landesteile angesiedelten heimischen Industrien, wird für absehbare Zeiten auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Immerhin erscheint neben der Verwendung des Holzes an Ort und Stelle der Export über die nächstgelegenen Ostseehäfen noch am rentabelsten. Die Voraussetzung bildet. aber jedenfalls die Aufwendung außerordentlich großer Kapitalien, die nur im Auslande zu finden sind. Verhandelt wurde von den polnischen Finanz- und Landwirtschaftsministerien schon seit mehr als zwei Jahren mit den verschiedensten ausländischen Finanzgruppen. Das Angebot einer großen polnischen Firma blieb, nachdem die chauvinistische Presse mobil gemacht worden war, unbeachtet, weil man hinter dieser Offerte deutsches Kapital und damit deutsche politische Absichten vermutete. Eine Zeitlang hatten belgisch-französische Gruppen die meiste Aussicht, den Zuschlag zu erhalten. Jedoch zeigte sich eine außerordentlich starke Opposition der heimischen Holzindustrie, die auch im Warschauer Sejm Unterstützung fand und die darauf ausging, daß die gesamte Bialowieszer Heide in drei bis vier großen Losen möglichst unter Ausschaltung fremdländischer Konkurrenz versteigert werden sollte. — Wie nun die Handelskammer zu Breslau erfährt, ist soeben zwischen dem polnischen Landwirtschaftsministerium und der unter der Leitung von James Caldor stehenden Gesellschaft „International Timber Corporation" über die Verpachtung der Bialowieszer und Wilnaer Wälder ein Pachtvertrag abgeschlossen worden. Die Pächterei stellt eine zu diesem Zwecke neugegründete Tochtergesellschaft der englischen Gesellschaft zur Ausbeutung von Wäldern in Osteuropa (Litauen, Estland, Lettland usw.) „Century Trust Limited" dar. Ueber den Inhalt des auf zehn Jahre abgeschlossenen Vertrages wird unter anderem mitgeteilt, daß die Ausbeutung dem Konsortium 7,2 Mill. Kubikmeter Eichen-, Fichten- und Kiefernholz, der polnischen Staatskasse aber mindestens etwa 2,5 Mill. Pfund Sterling erbringen soll. Die Bezahlung soll je Stamm und je nach der Qualität des Holzes erfolgen, deshalb lassen sich die voraussichtlichen wirklichen Einnahmen der Regierung noch nicht genau übersehen. Die Zahlungen haben in Raten zu erfolgen, wovon die erste im Dezember 1924 fällig ist. Die Abholzung erfolgt unter Aufsicht der Regierung nach einem von dieser ausgearbeiteten Plan. Das Konsortium hat Anspruch nur auf das Nutzholz (Bauholz usw.), während das Brennholz der polnischen Regierung verbleibt, die sich auch das Recht wahrt, einen Teil des Bauholzes von dem Konsortium käuflich zu erwerben. Das gesamte Personal zur Ausbeutung der Bialowieszer Wälder muß mit Ausnahme der Leiter polnisch sein. Die in den Wäldern schon befindlichen technischen Einrichtungen, wie Zufuhrbahnen, Sägewerk usw. (allergrößtenteils aus der deutschen Besetzungszeit her), die dem Staate gehören, übernimmt das Konsortium für eine jährliche Pachtsumme von 6000 Pfund Sterling. Den Erwerb der Neuanlagen, die der Trust in der Bialowieszer Heide vornimmt, behält sich der polnische Staat nach Ablauf der Vertragsfrist vor. — Die vorstehend mitgeteilte Be-

schätzung der Wilnaer und Bialowieszer Wälder ist für den gesamten östlichen Holzmarkt wie auch für die künftige Entwicklung der Lage der holzverarbeitenden Industriezweige von größter Bedeutung. S. J. K.

Tuttlingen. Am Vorhang des Reifenbergs, bei der großen Schutthalde des Talheimer Steinbruchs, löste sich nach Weggang der Schneemassen ein beträchtlicher Teil des Abhanges und bewegte sich abwärts. Schon einige Tage vorher konnten größere Risse im Boden festgestellt werden. Der Flächeninhalt der abgerutschten Stelle beträgt über 1 ha; an manchen Stellen sind meterhohe Falten aufgeschoben, an andern Orten klaffen tiefe, breite Risse, in denen sich gewaltige Mengen Wasser ansammeln und weitere Gefahr bedingen. Der aufstockende, 30- bis 40jährige Buchenbestand wurde kreuz und quer durcheinandergerissen, die entwurzelten Stämmchen ragen in den verschiedensten Richtungen in die Luft; von dem angrenzenden Buchenhochwald wurden einzelne Stämme mit fortgerissen, schwere Stämme mehrere Meter weit geschleudert, manche wie Streichhölzer mitten entzweigebrochen und zersplittert. Der Gemeinde Tuttlingen erwächst ein empfindlicher Schaden. Bw.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 24. Mai. Gegenüber dem Berichte der Vorwoche sind die Preise für Kiefern-Rundholz je Festmeter um weitere 1,50 bis 3,— M zurückgegangen. Es notierten ab Wald mit Rinde gemessen: Kiefer I. Kl. 27—31—37 M, Kiefer II. Kl. 25—28—30 M, Kiefer III. Kl. 21—23—25 M, Kiefer IV. Kl. 14—17,5—21 M. Im ganzen ist die Kauflust eine sehr geringe. Grubenholz nur vereinzelte Verkäufe. Brennholzpreise gehalten. Es notierten: Kiefern-Kloben 9—9,5—10, Kiefern-Knüppel 6—7,0—9 M.

Waldbrände.

Bezirk Unterfranken-Aschaffenburg. Feuer im Stadtwald. Am Sonntag, dem 18. Mai 1924, nachmittags gegen 2½ Uhr, entstand oberhalb des Schützenhauses, rechts der Straße nach Walldürn, in einer 8jährigen Kiefernpflanzung ein Brand. Heidekraut und Gras boten dem Feuer reichliche Nahrung, leiteten es schnell in die angrenzende etwa 15jährige Kiefern- und Fichtenpflanzung über. Etwa 2 ha sind verbrannt. Nur dem raschen, tatkräftigen und sachgemäßen Eingreifen der Forstschule Miltenberg ist es zu verdanken, daß nicht mehrere hundert Hektar gleichalter Bestände vernichtet wurden.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Zusammenstoß mit fischenden Franzosen. Zwei französische Soldaten in Uniform waren im Begriffe, in einem ein Kilometer jenseits der Besatzungsgrenze gelegenen Weiher mit Sprengstoffen zu fischen. Als ein Förster sie auf die Ungesetzlichkeit ihrer Handlung aufmerksam machte, ging einer der Soldaten sofort mit einem Messer dem Förster zu Leibe. Der Sohn des Försters eilte darauf [illegible] dem bedrohten Vater zu Hilfe, schoß auf den Angreifer und verletzte ihn schwer. Die Franzosen haben den Verwundeten über die Grenze ins besetzte Gebiet geschleppt. Die deutschen Behörden haben eine Untersuchung des Falles eingeleitet.

Der Zwischenfall hat sich in Schmitten, Kreis Usingen, ereignet. Das dortige Bürgermeisteramt gibt folgende Darstellung:

Am Donnerstag, zwischen 7 und 8 Uhr, erschienen an dem etwa 1200 m von der Grenze des besetzten Gebietes gelegenen Weiher von Schmitten zwei französische Soldaten, um dort zu fischen. Sie führten eine Büchse mit Sprengstoff mit, mit der sie den Fischen nachstellen wollten. Der Förster, der den Vorgang von seinem in der Nähe befindlichen Hause beobachtete, gab den beiden zu verstehen, daß dies nicht statthaft sei. Als die beiden Soldaten sich nicht daran kehrten, forderte sie der Förster nunmehr energisch zum Verlassen des Gebiets auf. Hierauf zog ein Soldat ein Messer aus der Tasche und ging auf den Förster los. Auf dessen Hilferufe eilten zwei Bewohner aus Schmitten und der Sohn des Försters herbei, der aus einem mit Schrot geladenen Gewehr zwei Schüsse auf die Soldaten abgab. Während der eine Soldat sich auf der Reißenberger Chaussee ins besetzte Gebiet flüchtete, zog sich der Verwundete auf einem Waldweg über die Grenze zurück.

Gestern ersuchte der französische Delegierte von Königstein den Bürgermeister, an die Grenze zu kommen und Aufklärung über den Vorfall zu geben, andernfalls Schmitten besetzt werden würde. Der Bürgermeister gab den französischen Behörden ein klares Bild über die Sachlage, wie sie nach Zeugenaussagen festgestellt ist. Ein einwandfreier Beweis, daß sich der Vorfall auf unbesetztem Gebiet abspielte, konnte dadurch beigebracht werden, daß Spuren des Einschlagens des Schrotes an einem Baum festgestellt werden konnten. Die von französischen Blättern verbreitete Nachricht, daß der Vorfall sich im besetzten Gebiet abspielte und daß eine aus zwei Soldaten bestehende Patrouille von sechs Deutschen, darunter der Sohn des Försters, aus einem Hinterhalt überfallen worden sei, ist demnach unrichtig.

Verschiedenes.

Garde-Jäger! Am 21. und 22. Juni finden in Potsdam Jägertage mit folgendem Festprogramm statt: Am 21. Juni, abends 8 Uhr: Begrüßungsabend im Schützenhaus (Musik, Vorträge). Am 22. Juni, vormittags 8½ Uhr, Versammlung auf Bassin-Süd, 9 Uhr Gedenkfeier am Jäger-Denkmal, Marsch nach den Jägerschießständen, ab 11 Uhr Schießen. Abends „Grüner Abend“ mit Angehörigen im „Schützenhaus“ und „Hofjäger“. Sonderveranstaltungen: Am 21. Juni, nachmittags 5 Uhr: Hauptversammlung des Vereins Res.-Jäger-Batl. 15 im „Schützenhaus“. Am 23. Juni, nachmittags 5 Uhr: Hauptversammlung des „Vereins der Offiziere des Garde-Jäger-Bataillons“ im Kasino des Inf.-Regts. 9 am Kanal. Anmeldungen für Quartiere rechtzeitig erbeten an Kameraden Lange, Potsdam, Charlottenstr. 42 (für Garde-Jäger und M.-G.-Schützen), Boelkerling, Potsdam, Weißenburger Str. 29 (für 15. Jäger). Anfragen mit Rückporto.

Alte Bückeburger Jäger und Reservejäger! Die alte Bückeburger Jägerkaserne, in der ihr lebtet und aus der ihr ins Feld zogt, ist durch die Traditionskompanie wieder in einen der großen Vergangenheit der 7. Jäger würdigen Zustand versetzt und eingerichtet worden. Die Kosten hat die Traditionskompanie selbst aufgebracht. Es fehlt nur noch an Geweihen und Gehörnen. Alte Bückeburger Jäger und Reservejäger, schickt Geweihe, Gehörne und Abwurfstangen mit kurzer Namensangabe des Spenders und Datums über Zugehörigkeit zum 7. Jäger-Bataillon — auch die kleinste Gabe ist willkommen — und helft, eure alte Kaserne als Denkmal der Bückeburger Jäger auszugestalten!

Rhode, Hauptmann und Kompanie-Chef der 11. Komp. Inf.-Regt. 18, Traditionskompanie Jäger-Batl. 7.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 24. Mai 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,60, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,15 Goldm. Füchse: Winter I 15 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 40 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,40 Goldm., Winter 0,70 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,00 Goldm. Damwild: trocken kg 1,40 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,50 Goldm. Zickel: bis 0,70 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. Mai 1924. Füchse 3 bis 6 Doll., Baummarder 13 bis 14 Doll., Steinmarder 9 bis 10 Doll., Iltisse 1 bis 1½ Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 11 cts, blaurandige 6 bis 7 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 50 cts, Hasen 20 cts, Kanin, Wildkanin, beste ausgesuchte Winterfelle 8 cts, Rehe: Winter 30 bis 35 cts, Sommer 60 cts das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 24. Mai 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 14 bis 18 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., Rehe, Sommer, 50 cts, Rehe, Winter, 25 bis 30 cts, Hasen, Winter, 20 bis 23 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter I 6 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Mai 1924. Rehböcke 1,20 bis 1,50, II a 0,50 bis 0,70, Rotwild m. Absch. 0,80 bis 1, Schwarzwild 0,50 bis 0,60 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Mai 1924. Hechte 110 bis 120, mittel 120 bis 130, Schleien 88 bis 100, Aale, groß-mittel 160 bis 167, unsortiert 132 bis 148, klein-mittel 120 bis 132 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2,70 bis 2,75, unsortiert 8 bis 12 das Schock. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 20. **Höchstbesoldung aus Gruppe IX für Witwer.** Bitte um Mitteilung des Höchstgehalts in Gruppe IX, Ortsklasse E für verwitwete Beamte mit eigenem Hausstand (erwachsene Kinder; es wird Wirtschafterin gehalten) für die Monate Oktober 1923 bis Mai 1924.

Oberförster B.

Antwort: Ein verwitweter Beamter der Besoldungsgruppe A 9 in Ortsklasse E hat als Höchsteinkommen zu beziehen: a) in der Zeit vom 1. 12. 1923 bis 31. 3. 1924:

Grundgehalt jährl. 2520 ℳ
Ortszuschlag „ 138 ℳ
zusammen 2658 ℳ = monatlich 221,50 ℳ

b) vom 1. 4. 1924 ab:

Grundgehalt jährl. 2850 ℳ
Ortszuschlag „ 240 ℳ
zusammen 3090 ℳ = monatl. 257,50 ℳ.

Hierneben ist die Frauenbeihilfe mit monatlich 7 ℳ für die Zeit vom 1. 12. 23 bis 31. 3. 24 und monatlich 8 ℳ vom 1. 4. 24 ab zu zahlen, wenn zu dem eigenen Hausstand Kinder unter 21 Jahren gehören, für die noch Kinderbeihilfe gezahlt wird. Wird für ein Kind über 21 Jahre Kinderzulage gewährt, so steht die Frauenbeihilfe nicht zu. Für Oktober und November 1923 sind die Papiermarkbeträge der Inflationszeit zu zahlen, die jetzt wertlos sind; ihre Berechnung haben wir daher unterlassen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Beurath (Düsseldorf) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Oberförsterstelle Kirchberg im Hunsrück (Coblenz) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Oberförsterstelle Monschau (Aachen) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Oberförsterstelle Rüdersdorf (Potsdam) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Försterstelle Arnoldshain, Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), gelangt am 1. Juni zur Neubesetzung. Dienstwohnung und 1,565 ha Wirtschaftsland vorhanden. Bewerbungsfrist 25. Mai.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Försterstelle Bischofsheide, Oberförsterei Landeck (Schneidemühl), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. 0,052 ha Garten, 5,1 ha Acker, 7,1 ha Wiese und 1,5 ha Weide. Nutzungsgeld 162 M. Nächste Bahnstation 12 bis 13 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 12 bis 13 km; nächste Stadt Landeck. Ueberz. Förster mit Forstversorgungsschein 1911 und früher sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 11. Juni.

Försterstelle Biegenbrück, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), ist am 1. September neu zu besetzen. 0,0160 ha Garten, 9,9920 ha Acker, 4,0320 ha Wiese. Bewerbungsfrist 7. Juni.

Förster-Endstelle Losheim, Oberförsterei Schleiden (Aachen), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1050 ha Garten, 1,2811 ha Acker, 3,5398 ha Wiesen und 5,0307 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. Juni. Zur Bewerbung zugelassen sind Förster in Endstellen des Reg.-Bezirks Aachen unter 60 Jahren, die überzähligen Förster und Forstsekretäre der Reg.-Bezirke Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, soweit diese beiden Gruppen den Forstversorgungsschein von 1908 und früher erhalten haben.

Förster-Endstelle Platte bei Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0.2830 ha Garten, 1,4980 ha Acker, 2,0790 ha Wiese. Auf den Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Försterstelle Lunkensee, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juli neu zu besetzen. 0,1870 ha Garten, 7,4770 ha Acker, 7,3360 ha Wiese. Bewerbungsfrist 14. Juli.

Förster-Endstelle Mendrienen, Oberf. Purden (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. 0,05 ha Garten, 6,318 ha Acker, 4,65 ha Wiese, 0,992 ha Weide. Nächste Bahnstation 6,8 km; nächste Dorfschule 7 km; nächste höhere Schule 21 km. Bewerbungsfrist 9. Juni.

Förster-Endstelle Milchbude, Oberf. Lyck (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. 0,38 ha Garten, 10 732 ha Acker, 0,888 ha Wiese. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 7 km. Bewerbungsfrist 9. Juni.

Försterstelle Neutevern, Oberf. Hambach (Aachen), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0.2520 ha Garten, 3,9610 ha Acker 4. Klasse, 1,4940 ha Weide 3. Klasse. Bewerbungsfrist 15. Juni. Zur Bewerbung zugelassen sind Förster in Endstellen des Reg.-Bezirks Aachen unter 60 Jahren, die überzähligen Förster und Forstsekretäre der Reg.-Bezirke Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen, soweit diese beiden Gruppen den Forstversorgungsschein von 1908 und früher erhalten haben.

Hilfsförsterstelle Branlow, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2690 ha Acker, 0,5 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Hilfsförsterstelle Neuewelt, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,1940 ha Garten, 3,2710 ha Acker, 2,2800 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Hilfsförsterstelle Bredszull, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 4,4 ha Wiesen, 5,1 ha Weiden. Bahnstation Schubereiten der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Karkeln etwa 12 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Hilfsförsterstelle Neumühl, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung und etwa 1,406 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Hilfsförsterstelle Tunnischken, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), kommt voraussichtlich am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung an Dienstland 7 ha Acker, 2,75 ha Wiesen. Die Schule ist in Tunnischken. Bahnstation Heinrichswalde der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit etwa 15 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Hilfsförsterstelle Siberien, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 4,5 ha Acker, 3,2 ha Wiesen, 2,3 ha Weiden. Die Schule ist in Matzgirren, etwa 3 km. Bahnstation Lappienen der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Seckenburg etwa 8 km.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl gelangen am 1. Juli folgende **Hilfsförsterstellen zur Neubesetzung:**

Abbau Flötenstein, Oberf. Pflastermühl. 2 ha Acker, 3,4 ha Wiese. Nutzungsgeld 74 M. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 21 km; nächste Stadt Rummelsburg.

Dziana, Oberf. Schwenten. 0,03 ha Garten, 4,3 ha Acker, 1,6 ha Wiese. Nutzungsgeld 72 M. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 2,5 km; nächste Stadt Unruhstadt.

Hochberg, Oberf. Döberitz. 0,20 ha Garten, 8,5 ha Acker, 1,3 ha Wiese. Nutzungsgeld 125 M. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 11 km; nächste Stadt Dt.-Krone.

Johanneshof, Oberf. Schwerin. 0,45 ha Garten, 4 ha Acker, 1,9 ha Wiese. Nutzungsgeld 97 M. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 5 km; nächste Stadt Meseritz.

Neuguth, Oberf. Hammerstein. 0,20 ha Garten, 4,9 ha Acker, 3,3 ha Wiese und 0,5 ha Weide. Nutzungsgeld 154 M. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 3,5 km; nächste höhere Schule 3,5 km; nächste Stadt Hammerstein.

Neumühl, Oberf. Tütz. 0,75 ha Garten, 3,1 ha Acker, 2,8 ha Wiese. Nutzungsgeld 74 M. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 30 km; nächste Stadt Dt.-Krone.

Radosiew, Oberf. Schönlanke. 0,253 ha Garten, 3,2 ha Acker, 2,3 ha Wiese. Nutzungsgeld 103 M. Nächste Bahnstation 7,5 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 7,5 km; nächste Stadt Schönlanke.

Schönwerder, Oberf. Hammerstein. 0,11 ha Garten, 2,5 ha Acker, 3,4 ha Wiese. Nutzungsgeld 75 M. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 12 km; nächste Stadt Hammerstein.

Bewerbungsfrist 11. Juni. Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Großburschla ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Juni an den Gemeindevorsteher Hildebrandt, Großburschla, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstwärterstelle Schwerin a. W. ist am 1. Juli, evtl. später, zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Schwerin a. W. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Prenzlau ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Juni an den Magistrat Prenzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Förster für das klösterliche Forstrevier Vogelsang gesucht. Bewerbungen sind an den Klostervorstand Preetz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Weithäuser, Revierförster in **Walbeck, Oberf.** Bischofswald, wird am 1. Juni **nach Hagholz, Oberf.** Bischofswald (Magdeburg), **versetzt.**

Bewersdorff, überz. Förster in **Harbergen, Oberf.** Binnen, wird am 1. Juli als überzähliger Förster nach Räber, Kloster-Revierförsterei **Riebeck (Hannover), versetzt.**

Buchholz, Förster in Marienborn, Oberf. Bischofswald, wird am 1. Juni nach Walbeck, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Graeber, Hegemeister in Neukrug auf der Frischen Nehrung, tritt am 1. Juni in den Ruhestand.

Hinze, überz. Förster in Hermannsburg, Oberf. Miele, wird unter Vorbehalt des Versetzungstermins als Förster i. E. nach Hardenbostel, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), versetzt.

Hinze, überz. Förster in Lamspringe, Oberf. Lamspringe, wird unter Vorbehalt des Versetzungstermins als überz. Förster nach Hermannsburg, Oberf. Miele (Hannover), versetzt.

Kaposky, Hegemeister in Bäthen, Oberf. Burgstall, wird am 1. Juli nach Mahlpfuhl, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Kunze, Hegemeister in Hagholz, Oberf. Bischofswald, wird am 1. Juni nach Hödingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Maeder, überz. Förster in Brankow, Oberf. Braschen, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Wallwitz, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Scheuer, überz. Förster in Neumühl, Oberf. Neumühl, wird am 1. Juli die Försterstelle Kutzdorfer Hammer, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), übertragen.

Seegers, überz. Förster in Räber, Kloster-Revierförsterei Riebeck, wird am 1. Juli als Förster i. E. nach Freidorf, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), versetzt.

Springstubbe, überz. Förster in Neuewelt, Oberf. Reppen, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Wormsfelder Teerofen, Oberf. Kladow-Ost (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wendt, überz. Förster in Klötze, Oberf. Klötze, wird am 1. Juni nach Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Wolfram, überz. Förster in Netra, Oberf. Reichensachsen, wird am 1. Juni nach Eichenberg, Oberf. Witzenhausen (Cassel), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Allenstein** sind verliehen worden den überzähligen Förstern:

Bertram die Förster-Endstelle Ukta, Oberf. Cruttinnen; **Pomscheil** die Forstsekretärstelle Sadlowo; **Döring**, Bernhard, die Förster-Endstelle Rudowken, Oberf. Ritterswalde; **Konietzko** die Förster-Endstelle Kaletka, Oberf. Ramuck; **Lehmann**, Robert, die Förster-Endstelle Kosseln, Oberf. Grondowken; **Switek** die Förster-Endstelle Wallenzinnen, Oberf. Drygallen; **Erinnus** die Forstsekretärstelle Kulik.

Im Regierungsbezirk **Allenstein** wurden versetzt:

Die überzähligen Förster: **Beschorner** auf die überzählige Försterstelle Kl.-Eisings, Oberf. Kudippen; **Pior** auf die überzählige Försterstelle Rudzisken, Oberf. Sadlowo; **Fritsch** auf die überzählige Försterstelle Abbau Ortelsburg, Oberf. Corpellen; **Schulz**, Richard, auf die überzählige Försterstelle Abbau Seedanzig, Oberf. Corpellen; **Schulz**, Walter, auf die überzählige Försterstelle Neuhof, Oberf. Grondowken; **Trempenau** auf die überzählige Försterstelle Pianken, Oberf. Grondowken; **Wolke** auf die überzählige Försterstelle Borken, Oberf. Willenberg; die Hilfsförster **Dirksen** auf die überzählige Försterstelle Grünortsspitze, Oberf. Liebemühl; **Lojewski** auf die überzählige Försterstelle Lykusen, Oberf. Commusin; **Marggraf** auf die überzählige Försterstelle Babienten, Oberf. Ratzeburg; **Pawellek** auf die überzählige Försterstelle Balzplatz, Oberf. Drygallen.

Privatforstdienst.

Forsten der Freien Standesherrschaft Militsch.

Rudlaff, Forstsekretär beim Freistandesherrlichen Forstamt Militsch (Breslau), wurde zum Reichsgräflich Maltzan'schen Oberforstsekretär ernannt.

Bayern.

Renner, Oberforstverwalter in Weißbach, Forstamt Reichenhall-Süd, wird am 1. Juni in den Ruhestand versetzt.

Leitschuh, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer der Oberpfalz, wird am 1. Juni als Forstamtmann an das Forstamt Regensburg versetzt.

Hörauf, Forstamtmann beim Forstamt Regensburg, wird am 1. Juni an das Forstamt Oberammergau versetzt.

Orth, Forstassessor von Kipfenberg, wird am 1. Juni zum Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken ernannt.

Zu Forstamtmännern werden am 1. Juni ernannt die Forstassessoren:

Ebert von Nürnberg beim Forstamt Kipfenberg; **Kletsch** von Wörth a. M. beim Forstamt Partenstein; **Miller** von Schönau beim Forstamt Kelheim-Nord; **Gotthardt** von Kronach beim Forstamt Kulmbach; **Pöhner** von Gr... beim Forstamt Nürnberg-Süd.

Krach, Waldwärter in Falleck, Forstamt Ramsau, wird am 1. Juni nach Winkl, Forstamt Bischofswiesen, versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die Herbstversammlung findet in den Tagen vom 7. bis 9. Juli in Borken statt. Am 7. Juli, nach Ankunft der Nachmittagszüge in Borken, Ausflug in den Gräflich von Landsbergschen Schutzbezirk Gemen. Hierbei wird vor allem die Behandlung der durch das Eichensterben gelichteten Bestände gezeigt. Nach einem gemeinschaftlichen Essen im Hotel Nienhaus in Borken Tagung des Vereins daselbst. Für den 8. Juli ist ein Ausflug in den Gräflichen Schutzbezirk Raesfeld vorgesehen, der besonders in seinen mit Buchen unterbauten Kiefernbeständen sehr interessante und lehrreiche Waldbilder bietet. Außerdem werden Bodenbearbeitungen mit der dänischen Rollegge, mit Wühlgrubber, Frischling usw. vorgeführt. Im Anschluß an den Ausflug findet eine Besichtigung der Fischteiche und neueingerichteten Laichteiche statt mit einem erklärenden Vortrage des Oberfischmeisters der Provinz, Herrn Dr. Wundsch, Münster. Von 6 Uhr abends an ist Gelegenheit zur Abreise von Borken gegeben. Bei genügender Beteiligung ist für den 9. Juli ein Ausflug in das Provinzialaufforstungsgelände Antoniusheim bei Vreden geplant.

Anmeldungen bis spätestens 22. Juni d. J. an Herrn Forstmeister Scheffer-Boichorst in Velen i. W., der auch für die Quartierbeschaffung Sorge trägt.

Bgt.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Ei... Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Unsere diesjährige Hauptversammlung findet am **Mittwoch, dem 4. Juni**, in **Berlin im Spatenbräu, Friedrichstraße 172**, statt.

Die Tagung beginnt vormittags 9½ Uhr.

Tagesordnung:

1. Jahresübersicht und Zukunftswünsche.
2. Kassenbericht und zukünftige Gestaltung unserer Finanzlage.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Weide, Wirtschaftsland und Pachtgelder.
5. Unsere Stellung zur militärischen Ausbildung.

6. Verschiedenes (Nummerung, Presse, Feuerversicherung, Organisation).

Zu dieser Tagung sind eingeladen: die Zentralforstverwaltung, eine Anzahl Reichs- und Landtagsabgeordnete, Herr Hauptmann v. Dewitz, Traditionskompagnie Garde-Jäger, Oberförster-, Revierförster- und Forstsekretärverein, unsere Presse usw.

Am Dienstag, 3. Juni, abends 7 Uhr, findet die Begrüßung der zur Tagung Erschienenen und eine Vorbesprechung in dem gleichen Lokale statt.

Ich bitte nochmals um möglichst zahlreiches Erscheinen. Die Lage des Försterstandes verschlechtert sich andauernd, daher, Kollegen, ist es Pflicht, an Beratungen teilzunehmen, die helfend und bessernd sich mit unserer jetzigen traurigen Standeslage befassen sollen.

Mitglieder der Staatsförster-Vereinigung! Kommt und legt am 4. Juni Zeugnis ab, daß im preußischen Staatswalde noch Männer vorhanden sind, die in Treue zum Staate, in Liebe zu unsern Forsten, gemeinsam mit unsern Vorgesetzten an der Wiedergeburt unseres Ansehens über die schwarz-weißen Grenzpfähle hinaus zu wirken bereit sind!

Im ehrlichen und offenen Streben für die Interessen des Staatsförsterstandes soll uns niemand übertreffen. Fort mit der Haßpolitik, aber zur Zusammenfassung aller Staatsforstbeamtenklassen führe trotz aller Hemmnisse der Weg! —

Wiederum gebe ich bekannt, daß unseren Vertrauensmännern oder deren Vertretern die Reisekosten nach Berlin für den Besuch der Versammlung bestimmt und nach Möglichkeit der vorhandenen Mittel vergütet werden.

Fh. Göritz, Post Karwitz, 20. Mai 1924.
Neumann-Bärenberg.
Koch. Laabs. Sieg.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Die diesjährige Hauptversammlung findet am 6. und 7. Juli in Berlin im „Spaten", Friedrichstraße, statt. Am 6. Beginn der Verhandlungen um 4,30 Uhr nachmittags. Am 7. Beginn der Verhandlungen um 9 Uhr vormittags. Die Kollegen, welche an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, durch den Bezirksgruppen-Vorsitzenden oder direkt an den Unterzeichneten bis zum 15. Juni d. J. ihre Teilnahme anzuzeigen.

Tagesordnung:

1. Die dienstliche Stellung des Forstsekretärs und Einrichtung von Forst-Obersekretärstellen bei den preußischen Oberförstereien.
2. Der Dienstbetrieb auf den Oberförstereibüros, Verlosungsarbeiten, Holzverkaufs-Verhandlungen.
3. Dienstwohnungs- und Wirtschaftsland-Angelegenheiten.
4. Dienstaufwandsentschädigung.
5. Jagdangelegenheiten.
6. Beitragsfestsetzung.
7. Vereinszeitung.
8. Rechnungslegung.
9. Verschiedenes.
10. Vorstandswahl.

Die Herren Kollegen werden um rege Teilnahme gebeten. Die Herren, welche zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sprechen wollen, bitte ich, mir Mitteilung unter Angabe des Themas bis zum 25. Juni bestimmt zukommen zu lassen. Um einen Teil der Reisekosten aus der Vereinskasse decken zu können, werden die Kollegen gebeten, die bis zum 30. Juli zu entrichtenden Beiträge bis zum 15. Juni an den Kollegen Froese in Helfta bei Eisleben einzusenden. Anträge außer der vorstehenden Tagesordnung können nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum 10. Juni bei mir eingehen. Stein.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Bericht über die Vorstandssitzung am 28. April 1924.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl-Zicher; Förster Buller-Glückauf; Forstverwalter Ewald, Groß-Cammin; Ökonomierat Grundmann-Neudamm; Förster Hermersdörfer-Küstrin; Revierförster i. R. Lange-Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann-Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl-Neudamm; Forstmeister Riemer-Neumühl; Hegemeister i. R. Ulbrich-Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 28. April 1924 4132,78 ℳ. Davon entfallen auf:

Gelder für Unterstützungen (U)	. .	1584,20 ℳ
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	.	1068,78 „
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	.	1031,80 „
„ „ Forststudentenhilfe (St)	.	448,— „
Zusammen:		4132,78 ℳ

Am 28. Januar betrug die Mitgliederzahl 3333; davon hat sich ein Mitglied abgemeldet, verstorben ist ebenfalls eins; es haben sich neu angemeldet und wurden aufgenommen zehn Mitglieder, so daß sich zur Zeit die Mitgliederzahl auf 3341 beziffert. Stellen sind seit der letzten Sitzung nicht vermittelt worden.

Bevor über die Darlehns- und Unterstützungsgesuche beraten wurde, wurde beschlossen, Darlehen im Jahre 1924 nicht auszuleihen, da der geringe Kassenbestand kaum ausreichen wird, die vielen Anforderungen zu befriedigen, die an den Unterstützungs- und Erziehungsfonds gestellt werden, vor allem aber für Auszahlung der Begräbnisbeihilfen gebraucht werden.

An ehemalige preußische Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Einem 81 Jahre alten staatl. Hegemeister a. D., der wohl seine Pension bezieht, aber aus Elsaß-Lothringen ausgewiesen wurde und sein Hab und Gut im Stich lassen mußte, außerdem seine Tochter, Witwe mit einem neunjährigen Kinde, zu unterhalten hat, 100 ℳ aus U. Die 70jährige Witwe eines ehemaligen Königl.

Waldwärters, die Staatspension bezieht, erhält 40 M aus U. Die Witwe eines im Jahre 1905 verstorbenen Königl. Forstkassenrendanten, die durch schwere Erkrankung ihres jüngsten Sohnes in Bedrängnis geraten ist, bekommt 40 M aus U. Der Witwe eines 1896 verstorbenen staatl. Forstaufsehers, die mit ihrer gut versorgten Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt, werden 30 M aus U bewilligt. Drei Schwestern, ältere erwerbslose Töchter eines längst verstorbenen Königl. Hegemeisters, die Regierungsunterstützung beziehen, erhalten eine Zuwendung von 75 M aus U. Einer 52 Jahre alten Tochter eines verstorbenen staatl. Hegemeisters, mit eigenem kleinen Häuschen, die aber noch eine 81 Jahre alte Tante zu ernähren hat, werden 50 M aus U zugebilligt. Abgelehnt wird das Gesuch der Witwe eines Geh. Reg.- und Forstrats zur Ausbildung ihres Sohnes, da dieser inzwischen eine Stellung angenommen hat.

Ein 60 Jahre alter **Gemeindeförster** mit großer Familie, dessen Sohn längere Zeit im Krankenhause gelegen hat und dem dadurch große Kosten entstanden sind, erhält 50 M aus U. Das Gesuch eines Stadtförsters wurde zwecks Feststellung der Bedürftigkeit vertagt.

An **Privatforstbeamte und deren Hinterbliebene** wurden folgende Zuwendungen gegeben: Ein 64 Jahre alter stellungsloser Förster, der nur zeitweise in einem kleinen Holzhandel und Gärtnerei beschäftigt ist und einen dauernd kranken Sohn (Idioten) hat, wird mit 50 M aus U bedacht. Einem stellenlosen Förster aus Ostpreußen, der durch lange Krankheit seiner Frau und Tochter in eine bedrängte Lage geraten ist, werden 40 M aus U zugebilligt. Ein 45jähriger früherer Jagdaufseher, jetzt Invalide, bekommt 50 M aus U. Die Witwe eines Privatförsters erhält zur Einsegnung ihres Sohnes eine Beihilfe von 40 M aus E., eine andere 50 M aus E. Die 44 Jahre alte Witwe eines Privatförsters, die dauernd krank ist, bekommt zur Erziehung ihrer Kinder 50 M aus E. Abgelehnt wird das Gesuch eines stellenlosen jungen, unverheirateten Privatförsters, er soll aber kostenlos in die Stellenvermittelung aufgenommen werden.

Abgelehnt werden auf Grund des vorher gefaßten Beschlusses drei Gesuche um Bewilligung von Darlehen, und zwar eines Staatsförsters, eines städtischen Unterförsters und eines Privatrevierförsters.

Gute Nachrichten sind von dem „**Hubertusfonds**", Wohltätigkeitsverein für Forst- und Jagdpersonal zu Wien, eingegangen. Zunächst sind von diesem dem „Waldheil" wieder 2520000 Kronen österreichischer Währung = 162 Goldmark geschenkweise übermittelt worden, die dem Kassenbestande zugeführt sind. Im Dezember v. J. waren den Wiener Freunden seitens des „Waldheil" beinahe zweihundert Adressen hilfsbedürftiger Angehörigen der grünen Farbe, besonders Forstbeamten-Witwen und -Töchter, aber auch kinderreicher Familien, in denen Not vorhanden ist, zwecks Lieferung von Liebesgabenpaketen zugänglich gemacht worden. Hundert der bedürftigsten Persönlichkeiten haben diese Gaben noch vor Weihnachten erhalten und der Rest ist im Februar 1924 beliefert worden. Der „Hubertusfonds" schreibt, daß ihm eine große Menge von Dankschreiben zugekommen seien, in denen in oft rührender Weise Überraschung, Freude und Dank zum Ausdruck gebracht worden sind. Der Vorstand hat mit herzlicher Freude die Brudertreue der deutschösterreichischen Forstmannschaft empfunden und brieflich dem „Hubertusfonds" tiefgefühlten Dank ausgesprochen. Einem Wunsche, weitere Adressen in Bedrängnis lebender Angehörigen der grünen Farbe für Liebesgabenpakete nach Wien mitzuteilen, ist sofort willig entsprochen worden.

Die gesamten **Rücklagen** des „Waldheil" sind vorläufig, wie alle mündelsicheren festverzinslichen Kapitalanlagen, derart stark entwertet, daß sie leider ihrem Zweck, einen geldlichen Rückhalt für den Verein zu bilden, nicht mehr entsprechen. Ein derartiger Rückhalt ist nicht zu entbehren, besonders hinsichtlich der Begräbnisbeihilfen, die auch gezahlt werden müssen, wenn die dafür zur Verfügung stehenden Gelder etwa nicht reichen. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, 500 Mk. von den Geldern für Erziehungsbeihilfen als Rücklage abzuzweigen, um wenigstens diesen kleinen Betrag für solche zur Verfügung zu haben.

Der geringe, für die „**Deutsche Forststudentenhilfe**" vorhandene Betrag soll nicht an die einzelnen Hochschulen verteilt werden, sondern zur direkten Bewilligung an etwa in Not befindliche Forststudenten zur Verfügung bleiben.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Neudamm, den 28. April 1924.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Verei[ns] für Privatforstbeamt[en] Deutschlands. E. V.

Verein der Privatforstbeamten Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswal[de] Schillerstraße 45.

Satzungen und Mitteilu[ngen] über Gründung, Zweck [und] Ziele des Vereins an jeden Interessenten kosten[los]. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neuda[mm] unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin ...

Seit der letzten Veröffentlichung sind ... Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9169. Killar, Erich, Fürstlicher Hilfsförster, Ustrungen, Süd... Kreis Sangerhausen. XVI.
9170. Boesch, Kurt, Forstgehilfe, Jühnsdorf, Post Mahl... Kreis Teltow. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Num[mer] pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche For[st-] Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzug[s-] preise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspr[uch] auf das **Vereinsjahrbuch**, das ihnen e[in-] schließlich freier Zusendung zum Vorzugspre[is] von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; d[er] Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantra[gt]:

Seufert, Franz, Forstassessor, Gemünden a. M., Bayern, Unterfranken.
Weidner, Alexander, Forstsekretär, Ratiborhammer O.-S.
Galda, Peter, Forstverwalter, Oberf. Tillendorf, Post Gr.-Bar... Kreis Stuhm, Westpr.
Zwoska, Hans, Forstgehilfe, Oberf. Tillendorf, Post Gr.-Bar... Kreis Stuhm, Westpr.
Bühlke, Paul, Revierförster, Fh. Sophienhorst, Post Kar... Bezirk Magdeburg.

Sammlung für die Forstschule Templin.

Gelegentlich der letzten Wintertagung ist b[e-] schlossen worden, von allen unseren Mitglieder[n]

einen einmaligen Sonderbeitrag von einer Mark zu erheben, dessen Ergebnis bestimmt sein soll, die geldlichen Ansprüche an die Försterväter, die ihre Söhne nach Templin gegeben haben, nicht ins Ungemessene steigen zu lassen. Spenden von 10 M an sollen an dieser Stelle besonders quittiert werden. Bis jetzt sind an solchen eingegangen von:

Uebertrag aus Nr. 17	4271 M
von Sillasches Forstamt in Völkershausen	10 M
[illegible]enburg in Schersen	10 M
[illegible]er Jendrosch in Roschkowitz	10 M
Gesamtergebnis der Spenden von 10 M ab bisher	4301 M

Weitere Spenden sind an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Neudamm zu senden.

Eberswalde, den 4. April 1924.

Die Geschäftsstelle.

Lehrgang für Bodenbearbeitung und Kulturwesen.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet mit Genehmigung der Regierung zu Frankfurt a. Oder in der Zeit vom 17. bis 21. Juni d. J. zu Zäderick unter Leitung des Herrn Oberförsters Jacob-Templin und unter Mitwirkung des Herrn Hegemeisters Spitzenberg einen

Lehrgang für Bodenbearbeitung und Kulturwesen.

Neben theoretischen Vorträgen werden Geräte vorgeführt und praktische Übungen veranstaltet. Der Name der beiden Herren Lehrer bürgt dafür, daß der Lehrgang sehr lehrreich sein wird.

Zugelassen werden zu diesem Lehrgang unsere Vereinsmitglieder (sowohl Beamte wie Waldbesitzer und Waldbesitzersöhne). Es können wegen der Unterkunftsverhältnisse höchstens 50 Teilnehmer zugelassen werden. Die Teilnehmergebühr beträgt für Beamte 10 M, für Waldbesitzer und Waldbesitzersöhne 20 M. Sie ist vor dem Lehrgang an unsere Kassenstelle in Neudamm unter Angabe des Zwecks der Zahlung einzuschicken. Herrn Oberförster Jacob ist der Nachweis dieser Zahlung bei Beginn des Lehrganges vorzulegen. Die Anmeldung zum Lehrgang ist außerdem an die Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten. Wegen Unterkunft wollen sich die Teilnehmer rechtzeitig mit dem Forstgehilfen Herrn Mächler in Zäderick (Neumark) in Verbindung setzen.

Der Lehrgang beginnt am 17. Juni d. J., vormittags 9 Uhr, im Kamp Jagen 127a.

Dr. Bertog.

Vorläufige Bekanntmachung über einen Großen Forstlichen Lehrgang in Pommern.

Der für den Osten in Aussicht genommene Große Forstliche Lehrgang wird voraussichtlich in Kolberg in Pommern in der Zeit vom 23. Juni bis 5. Juli 1924 stattfinden. Berechtigt zur Teilnahme sind unsere Vereinsmitglieder. Mehr als [illegible] Teilnehmer können nicht zugelassen werden. Die Gebühr für die Teilnehmer beträgt für Beamte 30 M, für Waldbesitzer und Waldbesitzersöhne 50 M. Sie ist vor dem Lehrgang an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm Nm. unter Angabe des Zwecks der Zahlung und der Mitgliedsnummer einzusenden. Die Absicht der Teilnahme ist, soweit dies noch nicht geschehen, bis zum 10. Juni 1924 der Geschäftsstelle in Eberswalde mitzuteilen. Auf vorherige Anmeldung wird für Unterkunft durch Herrn Oberförster Volgmann gesorgt werden, welcher die Vorbereitungen zu dem Lehrgang in die Hand genommen hat. Die Teilnehmer haben sich nach ihrem Eintreffen an einem noch bekanntzugebenden Orte zu melden und dem Leiter des Lehrganges vor Beginn desselben die Bezahlung der Teilnehmergebühr nachzuweisen.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Sonntag, dem 15. Juni, nachmittags 1 Uhr, findet auf dem Blockdamm eine Versammlung statt. Anschließend Scheibenschießen. Abends gemütliches Beisammensein mit Damen bei musikalischer Unterhaltung.

Forsthaus Belicke, den 21. Mai 1924.

Heinze.

Bezirksgruppe XIX, Grenzmark. Ich mache unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß in der Zeit vom 11. bis 14. Juni 1924 die 46. Versammlung des Märkischen Forstvereins in Landsberg an der Warthe stattfindet. Auch die Mitglieder unserer Bezirksgruppe können sich an den Veranstaltungen beteiligen, und ich erwarte, daß recht viele der Mitglieder die Gelegenheit benutzen werden, die sich uns durch diese Veranstaltung in nächster Nähe bietet. Ich mache ausdrücklich aufmerksam auf die Einladung und die Tagesordnung, die in der letzten Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienen ist, und verweise darauf, daß Zusagen auf Postkarten an den Magistrat der Stadt Landsberg a. W., Forstabteilung, in Landsberg an der Warthe zu senden sind. Es würde dies namentlich in Frage kommen für solche Teilnehmer, die in Landsberg selbst Nachtquartier zu nehmen wünschen. Namentlich die Ausflüge, die geplant sind, werden wohl das größte Interesse unserer Mitglieder haben, und ich glaube im Sinne eines jeden Mitgliedes zu handeln, wenn ich auf diesem Wege auf die Veranstaltung hinweise und die Mitglieder bitte, möglichst zahlreich daran teilzunehmen.

Emil Hecker, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G 1 F.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Schlesien, Bezirksgruppe Breslau.

Die Exkursion Freyhan-Wirschkowitz findet am 13. Juni statt. Nach-Exkursion Postel fällt aus. Abfahrt Breslau Hauptbahnhof am 13. 6. früh 5,25. (Geringe Zugveränderung ab 1. Juni möglich; deshalb ratsam, sich am Vorabend nochmals zu informieren.) Nach Ankunft in Freyhan bietet Herr Graf Pückler den Teilnehmern ein warmes Frühstück. Im Anschluß an die Bereisung Freyhan Uebertritt in das Wirschkowitzer Revier. Von da ab erfolgt die Exkursion zu Fuß. Auf marschfähiges Schuhzeug ist Bedacht zu nehmen, da etwa 6 Kilometer zurückzulegen sind. Zur Mittagszeit wird den Teilnehmern im Revier vom Herrn Reichsgraf von Hochberg ein kalter Imbiß dargeboten. Schluß in der Försterei Goidonowe. Von dort Abfahrt mit Lastauto nach Militsch. In Militsch gemeinsames Abend-

essen. Trockenes Gedeck 1,75 bis 2 M. — Darauf Bezirksgruppensitzung: Bericht über bisherige Erfolge in Ortsgruppenbildung und Mitglieder-Bewegung, Rechnungslegung, Entlastung des Kassenführers, gegebenenfalls Nachbesprechung der Exkursion und waldbaulicher Fragen. Gemütliches Zusammensein. — Nachtquartier (Bett) einschließlich Frühstück 2,50 M. — Rückfahrt am 14. Juni, vormittags 9 Uhr, Richtung Breslau, oder früh 6,22. — Die an Unterzeichneten gerichteten Mitteilungen über Teilnahme (55) werden nur als Voranzeigen angesehen. Um die notwendigen Dispositionen zu ermöglichen, ist es unbedingt erforderlich, nochmals, und zwar bestimmt bis 3. Juni Herrn Forstmeister Schulz-Wirschkowitz (Schlesien) unter Angabe der genauen Anschrift Nachricht zu geben über Teilnahme an der Exkursion, gemeinsamem Abendessen und Bereitstellung von Nachtquartier. Nicht in Anspruch genommenes Nachtquartier muß selbstverständlich trotzdem bezahlt werden.

Wackwitz, Vorsitzender.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Vertreterversammlung.

Am Montag, dem 2. Juni 1924, vormittags 9½ Uhr, findet in unserer Verbandsgeschäftsstelle in Berlin, Ansbacher Straße 42/43 (Stadtbahnhof Zoologischer Garten, Untergrundbahnhof Wittenbergplatz), eine Vertreterversammlung der im Komba organisierten Kommunalforstbeamten mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bericht über die bisherige Tätigkeit der Landesfachgruppe und der Verbandsleitung in Sachen der Kommunalforstbeamten; in Verbindung damit Bericht der Bezirksfachgruppenvertreter über die Tätigkeit ihrer Bezirksfachgruppen.
2. Die Zukunftsaufgaben der Landesfachgruppe und der Bezirksfachgruppen.
3. Organisationsfragen. Die Frage der Organisation der Kommunalforstbeamten (Stadt- und Gemeindeforstbeamten) bedarf dringend der Klärung.
4. Sonstiges.

Auch die Unterzeichner des auf der ersten Seite der Nummer 19 der Zeitschrift „Deutscher Förster" veröffentlichten „Aufrufs" haben wir zu dieser Versammlung eingeladen, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Ansicht zu äußern und durch den Meinungsaustausch auf den Zusammenschluß aller Kommunalforstbetriebsbeamten außerhalb des Deutschen Försterbundes hinzuwirken.

Der Verbandsdirektor: Ehrmann.
Der Obmann des Landesfachgruppenausschusses: Lehneking.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige, kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 22 schließt der Maibezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, für den Monat Juni 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juni 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung für Monat Juni 1 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juni 1,50 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juni 2,50 Goldmark.

Bezieher, denen die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband innerhalb Deutschlands beträgt für den Monat Juni 1,40 Goldmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im Mai 1924,

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1900), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Streifband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 23. Neudamm, den 6. Juni 1924. 39. Band.

Der Anspruch der Anwärter des Staatsforstdienstes auf die Försterstellen des Gemeinde- und Anstaltsdienstes.

Von Carl Balz, Hannover.

Vielfach ist in den beteiligten Kreisen die Ansicht verbreitet, daß die jetzigen, jüngeren Staatsförsteranwärter, die nicht mehr beim Dienst im Jägerkorps zur Klasse A verpflichtet wurden, nunmehr keinen Anspruch auf freiwerdende Stellen im Kommunaldienst haben sollen. Diese Auffassung wird in neuerer Zeit noch häufiger in der Presse vertreten, und deshalb ist es berechtigt, diese Frage einmal näher zu untersuchen. Die Antwort hierauf finden wir schon im § 1 der Bestimmungen der Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905.

Einleitend heißt es unter 1:

„Einen Anspruch auf Anstellung als Förster oder Beschäftigung als Forsthilfsaufseher im Staatsdienst haben nur diejenigen Personen, die die Forstanstellungsberechtigung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erlangt haben."

Unter 2 wird gesagt, daß die gleiche Berechtigung erforderlich ist für solche Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten, die ein Jahreseinkommen von 750 M einschließlich des Wertes sämtlicher Nebeneinnahmen gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern wie die eines Königlichen Försters.

Unter 5 wird ausgesprochen, daß die Anstellungsberechtigung erworben wird:

a) durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung,
b) durch volle Erfüllung der zu übernehmenden besonderen Pflichten des Militärdienstes im Jägerkorps.

Wie die forsttechnische Ausbildung zu erfolgen hat, wird unter 6 erörtert, und hier auch bestimmt, daß der Nachweis darüber durch das Bestehen zweier Prüfungen zu erfolgen hat.

Als Ausweis für die Anstellungsberechtigung wird unter 4 der Forstversorgungsschein gefordert.

Wie man nun ohne weiteres annehmen kann, daß durch den Fortfall des Dienstes im Jägerkorps die grundlegenden Bestimmungen für die Anstellung der Anwärter des Staatsforstdienstes im Gemeinde- und Anstaltsdienst beseitigt sein sollen, das ist nicht gut zu verstehen, denn es ist nach dieser Richtung einstweilen alles beim alten geblieben, abgesehen von den früheren Pflichten zur Erfüllung des Militärdienstes und der damit verbundenen Zusammenhänge.

Am 21. Januar 1920 hat der damalige Landwirtschaftsminister Braun eine Verfügung über die Erteilung des Forstversorgungscheins erlassen (III 9 für 1920), in welcher auch die Rede davon ist, daß die Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 für die Anwärter, welche bei einem Jägerbataillon nicht mehr haben eintreten können, nicht mehr anwendbar sind. Dasselbe wird in der Allgemeinen Verfügung III 81 für 1920 wiederholt und gleichzeitig die Übergangsbestimmungen für die Ausbildung und Anstellung der Försteranwärter bekanntgegeben. Von einer Aufhebung der Vorschriften des Regulativs vom 1. Oktober 1905 ist nirgends die Rede, und deshalb sind sie in Kraft geblieben, soweit sich nicht aus der Natur der veränderten Verhältnisse ein anderes ergibt.

Den Anwärtern des Staatsdienstes sind nach wie vor die Forstbeamtenstellen im Gemeinde- und Anstaltsdienst vorbehalten, denn im § 1 des Regulativs sind nur die Ziffern 4, 5b und 6γ (Forstunterricht beim Jägerbataillon) unwirksam geworden, nebst den auf

diese Stellen sich stützenden Vorschriften; aber an der grundsätzlichen Regelung, daß die Anwärter des Staatsdienstes Anspruch auf die entsprechenden Stellen in Gemeinde- und Anstaltsdienst haben, hat sich nichts geändert.

Wenn früher der Forstversorgungsschein der Ausweis für die Anstellungsberechtigung war, so ist es heute die Ablegung der Försterprüfung. Die Anwärter, welche die Försterprüfung abgelegt haben, stehen den alten Forstversorgungsberechtigten gleich, und nach ihnen kommen die Forstgehilfen, ehe Forstbeamte des Privatdienstes für die Anstellung in Frage kommen können.

Es ist keine neue Verordnung erlassen, welche das Regulativ vom 1. Oktober 1905 aufhebt, und wenn ... ändert haben, die es ins ... so bleibt es doch bestehen, ... stände keine Änderung mit ... übrigen ergibt sich auch aus ... stimmungen lediglich das, daß ... keine Anwendung mehr findet, ... Militärdienst eine Rolle spielt ... Ausbildungsvorschriften eine Ände... erfahren haben.

Bis heute ist der Standpunkt nic... gegeben, daß die Anwärter des Staats... Anspruch auf die Forstbeamtenstellen ... Gemeinden und Anstalten haben, und ... nach wie vor für die letzteren der gleich... bildungsgang gefordert wird.

Holzverwertung.

Dies Thema hatte Herr Cl. Dreymann in Nr. 5 angeschnitten; ihm war darauf in Nr. 8 aus unserem Leserkreis einiges erwidert worden. Wir hatten zu noch weiteren Äußerungen angeregt; solche sind erfolgt. Nachstehend bringen wir zwei der neu eingegangenen Betrachtungen über „Holzverwertung", die sich wieder mit dem Inhalte der früheren Arbeiten befassen.

III.

Der Artikel des Herrn Dreymann in Nr. 5 beansprucht jedenfalls — seiner scharfen Angriffe halber — in hohem Maße das Interesse der grünen Farbe, bedingt aber auch entsprechende Abwehr.

Auf die uns Forstleuten gemachten Vorwürfe der Unkenntnis und Interesselosigkeit in bezug auf Holzverwertung usw. will ich nicht mehr näher eingehen, da diese Angriffe schon in Nr. 8 von zwei Kollegen — wenn auch schonend genug — Abwehr erfahren haben. Dagegen möchte ich die Behauptung zurückweisen, daß durch die Sortierung und Aushaltung der Laubhölzer in A- und B-Klasse ein vollständiges Verschneiden der schönen geradschäftigen Stämme herbeigeführt würde.

Wir Forstleute haben es trotz aller vielen und schönen Lehrbücher über Waldbau leider immer noch nicht gelernt, nur astreines Holz wachsen zu lassen. Es gibt nun aber eine Menge holzverarbeitender Betriebe, die nur astreines Holz verwenden können und alles ästige und knorrige Holz, das sie leider noch bei vielen Verkäufen, bei denen keine Trennung der Stämme nach A- und B-Abschnitten stattgefunden hat, wohl oder übel mit in den Kauf bekommen und in den Ofen stecken müssen. Schon lange vor Einführung der Güteklassen A und B habe ich bei der Verwertung des Eschennutzholzes das ästige von dem glatten ablängen lassen müssen, denn die Holzhändler, die meistens auch von weither zugereist kamen, wollten — wie sie mir gesagt haben— für das ästige Holz die teure Fracht nicht anwenden; derartiges Holz wäre an den Landstraßen und in ihrer Nähe billiger zu haben. Solche Käufer bleiben dann meistens von den Verkäufen fern, wenn sie aus den Aufmaßlisten ersehen, daß das Holz nicht nach Güteklassen sortiert ist.

Es dürfte hier eine Verhandlung aus einer Versammlung des Harz-Solling-Forstvereins in Northeim im Jahre 1910 von Interesse ... namhafter Vertreter der Holzindustrie ... händler Ferd. Wüstefeld, Hann.-Münden) ... über die verschiedenen Verwendungsmöglic... des Buchenholzes wie folgt geäußert:

„Vielerlei Sachen werden heute von ... holz fabriziert. Ich nenne als Hau... Fässer, Möbel, speziell Stühle in alle... lichen Formen, Schuhleisten, Holzschuhe... böden (haben sich sehr gut bewährt)... Treppentritte, Sportartikel (letztere spiel... nicht zu unterschätzende Rolle, Rodels... wurden in einem Jahre von einer Fab... 50 000 Stück angefertigt), Kinderwagen, ... spielzeug, ferner zur Klavierfabrikation. ... für Wagen und für Lastautomobile. Au... ich eine Glocke läuten hören, daß vielle... die Rippen für Luftschiffe aus ge... Buchenholz genommen werden. ... Artikeln muß das Holz astrein ob... astrein sein. Die einzige Verwendu... der die Äste des Buchenholzes nicht ... schaden, sondern sogar ästiges Holz ang... ist wie astreines, ist die Eisenbah... Astreines Buchenholz reißt leichter ... ästige Holz, und Schwellen sollen möglic... gerissen sein; es ist daher besser, ästige ... zu Schwellen zu verwenden, als glatte..."

Die ausgedehnte Verwendung der Ei... schwelle aus Eichen-, Buchen- und Kiefernh... möglicht es uns also hinlänglich, auch da... und knorrige Holz zu angemessenen Pre... verkaufen, und der Umstand ist wohl ... Grund und Ursache gewesen, daß die ... in zwei Güteklassen — in A und B — get... sind. Es ist das Verdienst des — leide... verstorbenen — Forstmeisters Michaelis, ... Münden, diese Güteklassen jedenfalls ... Fühlungnahme mit Vertretern der ... empfohlen zu haben. Nachdem ... fahren zuerst in den Forsten der Provi... und in den braunschweigischen Forsten ... 1901/2 eingeführt worden ist und sich ... richtiger Verkaufsmodus bewährt hat, ... als ausgeschlossen gelten, ... davon abgewichen wird.

Herr D. sagt an einer andern ... Artikels:

„Der durch die falsche Aushaltung und Verwertung unserer Hölzer entstehende Schaden dürfte nach einer Schätzung in manchen Revieren größer sein als der durch mäßigen Insektenfraß und Windbruch entstandene. Diese Tatsache (?) zwingt den Forstmann usw."

Ja, das ist ganz schön gesagt, aber Behauptungen sind noch längst keine Tatsachen, dazu gehören auch Beweise; die ist uns Herr D. aber schuldig geblieben. Daß es einem jungen Forstmann nicht schaden kann, wenn er sich in einem Holzgeschäft mal näher umsieht, will ich gern zugeben; daß dieses aber unbedingt nötig ist, möchte ich bezweifeln. Der junge Forstmann findet, bevor er auf die Aushaltung und Verwertung der Nutzhölzer irgendwelchen Einfluß gewinnt — während seiner Lehr- und Wanderjahre — also in der Lehre, auf der Forstschule, als Forstgehilfe und Hilfsförster, Gelegenheit genug, die Aushaltung und Verwertung der Nutzhölzer unter Leitung erfahrener Forstmänner kennen zu lernen. Stehen wir Forstleute doch auch stets in engster Fühlung mit den Holzhändlern und Konsumenten, kennen deren Wünsche und müssen — gerade wie jeder andere Kaufmann — uns den Wünschen der Käufer fügen. Einen jeden Stamm aber — bei den Hunderten von Festmetern — erst prüfen zu wollen, was wohl daraus zu machen ist, das wäre vergebene Liebesmüh und geht uns auch gar nichts an, der Käufer mag damit machen, was er will — das ist seine Sache! Unsere Sache ist es aber, unberechtigte Vorwürfe abzuwehren.

Revierförster Keese-Elbagsen.

IV.

Die Holzverwertung setzt Holzerzeugung voraus. Mit anderen Worten: die beiden wichtigsten Punkte im Leben des Forstwirtes, Waldbau und Forstbenutzung, treten, oft ineinandergreifend, in die Erscheinung. Um das auch nur flüchtig zu streifen, kann darauf hingewiesen werden, daß die Forstbenutzung oft als eine waldbauliche Maßnahme betrachtet werden muß. Ein die Nachbarschaft bedrängender Stamm wird, zur Nutzung gebracht, nicht nur eine Einnahmequelle bieten, sondern eine frohwüchsige Weiterentwicklung der begünstigten Bäume und damit vermehrten Holzzuwachs bringen. Richtigen Zeitpunkt und richtige Wahl zu treffen, sind wichtige Punkte bei der Holzverwertung.

Wenden wir uns der Arbeit von Säge und Axt zu, so ist neben der sachgemäßen Fällung die bestmöglichste Ausformung und Aushaltung zur Erzielung wertvoller Sortimente grundlegend für den Ertrag nach Masse und Geldwert. Immer wieder muß eine der größten Unsitten angeführt werden, die mit dem Stehenlassen zu hoher Stöcke das wertvollste Holz der Verwertung als das, was es sein soll, entzieht. Viele Hundert Festmeter fallen ins Brennholz oder verfaulen im Walde. Die Aushaltung der Stämme richtet sich nach dem örtlichen besten Gebrauchswert. Daß jeder rechnende Forstwirt hierbei zu überlegen haben wird, wie er am besten dem Holzkäufer und -verbraucher wie sich selber helfen kann, ist selbstverständlich; ebenso auch, daß jeder Holzproduzent das Recht hat und für sich geltend machen muß, ohne Übervorteilung anderer seinen eigenen Gewinn voranzustellen. Als ersten Grundsatz führe ich an, daß die genau messende Kluppe zur Anwendung kommt. Hierin wird nach eigener Beobachtung unendlich viel zum Schaden des Waldbesitzers gesündigt und immer am verkehrten Ende gespart.

Die Holzverwertung steht nun mit der Klasseneinteilung in unmittelbarem Zusammenhange; auf deren verschiedenste Methoden kann nur mit wenigen Worten eingegangen werden. Nehmen wir an, daß nach dem Gebrauch im preußischen Staatswalde die Klassen nach Inhalt bewertet werden, so ist das falsch. Um recht verstanden zu werden: ich habe nach preußischem Muster meine Laufbahn begonnen. Nehmen wir als Beispiel an: Ein Stamm von 1,5 fm wird zerschnitten, aus welchem Grunde, kann unerörtert bleiben. Zweifellos muß der Gebrauchswert des sogenannten A-Stückes, sagen wir Stammklotzes, sich im Verhältnis zum früheren steigern, denn es kommt eine bessere Verwendungsmöglichkeit in Betracht; dennoch fällt nach dieser Berechnung das wertvoller gewordene Stück in eine niedrigere Klasse und wird schließlich schlechter bezahlt, als wenn das Zopfende, das doch immer minder gut ist, darangeblieben wäre. Das ist völlig unrichtig. Mit der zunehmenden Stärke, dem Durchmesser, hält der Wert gleichen Schritt, wenn die Mindestlänge vorhanden ist.

Wieder werden wir aber sehen, daß auch die Bewertung nach dem Durchmesser nicht immer vollkommen ist. Nehmen wir z. B. das sächsische Verfahren an; zur Zeit wird in dem mir unterstellten Revier nach diesen Grundsätzen verfahren, es werden also die Klassen nach dem Durchmesser eingeteilt. Bekanntlich werden alle Klötze mit 5 m Länge und darunter nach dem oberen Durchmesser berechnet; es bestehen dafür besondere Tabellen. Ein Beispiel soll auch hier erläuternd wirken. Eine schadhafte Stelle bedingt die Ablängung eines Stammes auf 5 m. Oberstärke 36 cm, Länge 5 m = 0,60 fm. Derselbe Klotz hat in der Mitte 39 cm, bei 5 cm Länge ebenfalls 0,60 fm, also den gleichen Inhalt. Die Stärken 30/36 cm bedeuten eine niedrigere Klasse als 39 cm; folglich wird dasselbe Stück Holz mit 3 bis 5 Mk. niedriger bewertet und bezahlt.

Wo die Grenzen in Frage kommen, besteht, wie das praktische Beispiel ergibt, oft ein unberechtigter Unterschied. Bekannt ist weiter, daß ein nicht normal gewachsener Baum so zu zerschneiden ist, daß die größte Genauigkeit im Aufmaß möglich ist, oder daß abschnittsweise gemessen wird. Wenn der Herr Kollege Holde in Nr. 8 im zweitletzten Absatz seines Artikels sagt, daß durch den Fortfall des Zerschneidens die erhöhten Werbelöhne gespart werden, so verstehe ich das nicht recht. Je öfter der Baum zerschnitten wird, desto genauer ist das Aufmaß; nur die praktische Seite bleibt immer ausschlaggebend, und mit dem Zerschneiden kommt für die nach Festmetern entlohnten Waldarbeiter bestimmt kein Nachteil heraus. Auch hierfür ein Beispiel. Ein Stamm von 24 cm Länge hat einen Mittendurchmesser von 37 cm. Derselbe ist in der Mitte zerschnitten, hat im unteren Stammende 51 cm, im oberen 19 cm Mittenstärke. Ursprünglich hatte der Stamm 2,58 fm Inhalt; nach der angeführten Stärke ergibt bei Doppelmessung 2,45 + 0,34 fm = 2,79 fm, mithin ein Plus von 0,18 fm.

Nehmen wir als weiteres Beispiel die beste Aushaltung der Grubenhölzer in ganzen Längen,

Es handelt sich um einen Stamm, der bei einer sonst üblichen Zopfstärke von 14 cm ein Stück Grubenholz von 3 m Länge mit 12 cm Mittenstärke enthält; das ergibt 0,03 fm, bei 4 m indes 0,05 fm. Bei 8 cm Durchmesser fällt der Unterschied noch mehr ins Gewicht; hier ergeben 8 cm und 3 m 0,02 fm, erst bei 5 m erhöht sich der Inhalt auf 0,03 fm. Die Länge von 4 m würde somit zur Folge haben, daß besser die noch nicht zur Bewertung kommende Länge, hier 2 m, vom Zopfe her ins Brennholz fallen, wodurch vielleicht dasselbe Stück Holz noch an meßbarer Stärke zunehmen wird. Angenommen, das Grubenholz ist auf 8 cm Mindestzopf auszuhalten, so empfiehlt es sich, auf alle Fälle ein Stück Grubenholz so auszuhalten, daß die günstigste Länge herauskommt; sollte hierdurch das Stück Bauholz einen größeren Zopfdurchmesser erhalten, als das Mindestmaß ausmacht, so schadet das durchaus nicht; denn der Mittendurchmesser wird dadurch ein entsprechend größerer, und das fällt besonders bei Berechnung nach Stärkenklassen ins Gewicht, wie es übrigens leicht zu beweisen ist, daß häufig zum Schaden des Forstwirtes Holz verschenkt wird. Probieren geht eben über Studieren.

Saubere Arbeit spielt, wie überall bei der Holzverwertung, eine besonders große Rolle. Ich habe einmal einen Stoß Brennholz umsetzen lassen, der den Eindruck erweckte, zu knapp gemessen zu sein; die Pfähle standen nicht senkrecht, sondern waren nach außen gedrückt. Was ich voraussah, traf ein. Die Holzhauer sparten noch einige Scheite ein, und der Stoß machte einen sauberen Eindruck, was beim Meistgebot an Ort und Stelle schwer mitwiegt.

Wo immer es angeht, zeige man den Holzhauern alle solche Vorteile. Kleinigkeiten haben oft große Wirkungen, und Übung macht auch hier den Meister. Geübte Leute haben bald ein solch gutes Augenmaß, daß besondere Zeit- und Verdienstverluste nicht Platz greifen. Was bewirkt z. B. schon allein eine genügend starke Unterlage beim Schichtholz! Ein Stoß ohne Übermaß sieht forscher aus als ein solcher mit Übermaß, wenn er in der Erde zu versinken droht.

Ließe sich auch noch vieles sagen zu diesem schier unerschöpflichen Thema, so mögen doch vorstehende Zeilen an dieser Stelle als ausreichend gelten, um besonders dem Anfänger einige Fingerzeige zu bieten. Ohne Waldbau keine Forstbenutzung und Holzverwertung. Sorgen wir dafür, ein jeder an seiner Stelle, daß unser deutscher Wald an Raum und Güte gewinne, auf daß unsere Enkel uns dereinst rühmen!

Förster **Harbach**, Jessen, Kreis Spremberg.

V.

Wie ich in meinem Artikel: Aushalten des Laubholznutzholzes*) bereits als wichtig und vorteilhaft für den Geldsäckel erwähnt habe, daß die Betriebsbeamten sich über die Wünsche des jeweiligen die Hölzer besichtigenden Käufers hinsichtlich der Verwertung unterrichten sollten, füge ich auf Anregung der geehrten Schriftleitung zu dem in Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" enthaltenen Artikel: „Holzverwertung" einiges hinzu. Kollege Holwe, Forsthaus Grünenschlade, hat im allgemeinen ganz recht, daß das Zerschneiden der Stämme vollständig in dem Rahmen des Holzfachmannes und der verarbeitenden Holzindustrie zur vollen Ausnutzung jeglicher Gebrauchsart liegt; es können aber bei dem Absatz und der Verwertung doch andere schwerwiegende Umstände den zu erzielenden Preis bedingen. Dazu einige Beispiele: In meinem früheren Harzrevier erschienen Käufer, die nur Eichenfurnierstämme wünschten, alles daran befindliche Holz aber als für sie nicht verwertbar und ihnen unnütze und erhebliche Mehrkosten durch Anfuhr usw. verursachend ablehnten, deshalb die nicht richtig abgelängten Stämme entweder gar nicht erwarben oder mit einem wesentlich geringeren Preis bezahlten. Der richtig abgeschnittene A-Stamm brachte dann allein oft mehr ein als sonst der ganze von Händlern erworbene Stamm. Ein gleiches fand statt bei einem Käufer, der im Holz ganz weiße, glattschäftige Ahornstämme für seine Zollstockfabrik, die in Sachsen in weiter Entfernung lag, suchte. Auch dieser kaufte nur richtig und gut abgelängte Stämme und zahlte dafür enorm hohe Preise. Die zurückbleibenden B-Stämme ergaben dann oft noch einen höheren Erlös, als die Taxe betrug, da noch bei den Eichen Tischlernutzholz usw. für den Lokalbedarf und ein gleiches bei dem Ahorn und in solchen ästigen, starken Zöpfen Küchenhölzer in kurzen, glatten Stücken enthalten waren, für die der Zollstockfabrikant aber keine Verwertung hatte. Mein derzeitiger Revierverwalter ließ mir in richtiger Erkenntnis dieser Verhältnisse freie Hand.

Backe, Revierförster i. R.

Wir haben noch einige weitere Äußerungen zu unserem Thema liegen, die wir in einer der nächsten Nummern zum Abdruck bringen werden, teilen aber jetzt schon mit, daß wir dann die Auseinandersetzungen, die infolge der Arbeit des Herrn Cl. Dreymann in Nr. 5 geschehen sind, schließen möchten. Die Schriftleitung.

*) Dieser Artikel erscheint aus Mangel an Platz erst in der folgenden Nummer.

Veränderungen im forstlichen Unterricht des Auslandes.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Schwappach**, Eberswalde.

Die großen politischen Umwälzungen, welche die waldreichen Gebiete im Osten und Südosten Europas durch die Friedensverträge erfahren haben, sowie die fortwährend steigende Bedeutung des Holzes in der Volkswirtschaft sind von tiefgreifenden Folgen für die Gestaltung des forstlichen Unterrichts in den neugebildeten Staaten begleitet gewesen. Die gegenwärtigen Einrichtungen sind in Kürze folgende:

1. **Österreich.** Die höchste Stufe des forstlichen Unterrichts bildet auch jetzt die Hochschule für Bodenkultur in Wien mit landwirtschaftlicher, forstlicher und kulturtechnischer Studieneinrichtung. Von den forstlichen Mittelschulen besteht jetzt nur noch die Höhere Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer in Bruck a. d. Mur. Die staatlichen Waldbauschulen sind auf die Staatsförsterschule in Schloß Orth (bei Gmunden, Oberösterreich) beschränkt. Daneben besteht noch eine private Forstlehranstalt in

Königstetten (Niederösterreich), mit welcher eine von der Landwirtschaftskammer unterhaltene Waldbauschule verbunden ist.

2. Ungarn. Die Kgl. ungarische Hochschule für Berg- und Forstingenieure ist nach Sopron (Oedenburg) verlegt worden. Als Mittelstufe des forstlichen Unterrichts besteht eine forstwirtschaftliche Fachschule in Tata; für die Ausbildung des Forst- und Jagdschutzpersonals sorgt die Forstschule in Királyhalom (bei Szegedd).

3. Tschechoslowakei. Der höhere forstliche Unterricht ist mit den (tschechischen) technischen Hochschulen in Brünn und Prag verbunden. Forstliche Mittelschulen bestehen in Zakupy (Reichstadt), deutsch, Hranice (Mährisch-Weißkirch), tschechisch, Banska Slavnica (Schemnitz), slowakisch. Weiter gibt es noch andere Forstschulen in Jamnice (Jamnitz) und Domazlice (Taus), beide tschechisch, und Liptovský Hradok (slowakisch). Neben diesen staatlichen Anstalten bestehen zwei private deutsche Revierförsterschulen in Budweis und Eger.

4. Polen besitzt drei forstliche Hochschulen in Warschau, Posen und Lemberg, die mit dem Hochschulunterricht für Landwirtschaft vereinigt sind. Niedere Forstschulen bestehen in Margoninsdorf Wies (Bez. Posen), Zagórze (Bez. Czenstochau) und Bolechow (Kleinpolen). Zur Ausbildung der Beamten, welche noch keine forstliche Schulung genossen haben, werden besondere Lehrgänge abgehalten.

5. Jugoslavien. Der höhere forstliche Unterricht wird vorläufig vollständig nur an der Universität Zagreb (Agram) erteilt; eine weitere Stätte für den forstlichen Hochschulunterricht befindet sich an der Universität Belgrad in der Entwicklung. Die Mittelstufe des forstlichen Unterrichts soll aus der Waldbauschule in Aleksinaz hervorgehen. Eine weitere niedere Forstschule befindet sich in Vinkovce.

6. Rumänien. Die gegenwärtig in Bukarest bestehende forstliche Hochschule besitzt keine eigentliche Hochschulverfassung; ihre Vereinigung mit der dortigen technischen Hochschule ist geplant. Eine Mittelschule ist 1920 in Temesvar eröffnet worden. Der niedere forstliche Unterricht ist nach französischem Muster in zwei Stufen gegliedert, nämlich a) in eine Unterstufe (Hegerschule), von denen vorläufig erst eine in Branesti (bei Bukarest) besteht, und b) eine Oberstufe (Brigadierschulen), zur Zeit in Branesti, Gnoghi und Caindt.

7. Rußland. Das alte Forstinstitut in Petersburg ist wieder eröffnet und zur Zeit sehr stark besucht (über 1000 Studierende). Außerdem bestehen noch zwei weitere höhere Unterrichtsanstalten selbständig in Charkow und Kasan, sowie zwei andere in Verbindung mit landwirtschaftlichen Hochschulen in Woronesch und Omsk (Sibirien). Die mittleren Forstschulen, die schon früher sehr gepflegt wurden, sind nun in großer Anzahl vorhanden.

Ganz außerordentlich hat sich der forstliche Unterricht außerhalb Europas, besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Japan, entwickelt.

In den Vereinigten Staaten wird der höhere forstliche Unterricht an 23 Anstalten erteilt. Er ist hier teils mit Universitäten, teils mit landwirtschaftlichen Lehranstalten verbunden, dagegen besteht nur eine einzige, lediglich für die Ausbildung von Forstleuten bestimmte Anstalt. Mit einem Teile dieser forstlichen Hochschulen sind auch Försterschulen (Ranger Schools) verbunden.

Noch zweckmäßiger als in den Vereinigten Staaten ist das forstliche Unterrichtswesen in Japan eingerichtet, da hier noch besser für die Mittel- und Unterstufe gesorgt ist. Japan besitzt jetzt vier forstliche Hochschulen, die mit den landwirtschaftlichen Fakultäten folgender Universitäten verbunden sind: Tokio, Hokkaido, Kiushu und Kyoto.

Der mittlere forstliche Unterricht ist in zwei Formen gegliedert: a) an den landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten Tokio und Hokkaido an besonderen Kursen, und b) an sieben Hochschulen für Land- und Forstwirtschaft.

Besondere Aufmerksamkeit findet der niedere forstliche Unterricht, der an 24 land- und forstwirtschaftlichen Schulen erteilt wird.

Strafvorschriften für die Fischerei.

Durch Verordnung der Reichsregierung vom 23. November 1923 (Reichs-Gesetzblatt Teil I Seite 1117) sind die Strafvorschriften des gesamten Reichs- und Landesrechts auf eine wertbeständige Rechnungseinheit zurückgeführt worden. Danach stellen sich die Strafandrohungen für Vergehen und Übertretungen bei der Fischerei wie folgt:

A. Bei unberechtigtem Fischen zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher und explodierender Stoffe (§ 296 RStGB.) und bei unbefugtem Fischen von Ausländern in deutschen Küstengewässern (§ 296 a RStGB.) beträgt die Geldstrafe mindestens 3, höchstens 10000 Goldmark, und die Ersatzstrafe Gefängnis bis zu einem Jahre. Die Geldstrafe kann bis zu 100000 Goldmark erhöht werden, wenn das Vergehen auf Gewinnsucht beruht. Bei einem Vergehen nach § 296 a RStGB. ist auf[illegible] auf Einziehung der Fanggeräte [illegible] erkennen.

B. Bei Übertretungen nach

§ 361 RStGB. — Unterlassung der Abhaltung von Kindern usw. von Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Fischerei,

§ 370 RStGB. — unberechtigtes Fischen oder Krebsen,

§ 125 Fischereigesetz — Fischen ohne Mitführung des Fischereischeins, verbotswidrige Ausstellung von Erlaubnisscheinen, Auslegung von Fischerzeugen ohne die vorgeschriebenen Kennzeichen,

§ 126 Fischereigesetz — Fischen ohne Besitz des vorgeschriebenen Fischereischeins oder Erlaubnisscheins,

§ 127 Fischereigesetz — Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen zum Schutze der Fischerei (§§ 12 Abs. 3, 35, 100, 108, 109*), 111*), 112*), 118,

*) Neben der Strafe kann auf Einziehung der mitgeführten Fanggeräte erkannt werden.

§ 128 Fischereigesetz — desgleichen (§§ 102 Abs. 3, 103, 106*), 107**) beträgt die Geldstrafe mindestens 1, höchstens 150 Goldmark und die Ersatzstrafe Haft bis zu sechs Wochen.

Ebenfalls auf Goldmark umgestellt sind die nichtkriminellen Geldstrafen, wie Ordnungs-, Zwangs- und Disziplinarstrafen, und zwar einheitlich auf 1 bis 1000 Goldmark, soweit nicht höhere Beträge angedroht sind oder werden.

Die Umrechnung der Goldmark erfolgt nach dem Goldumrechnungssatze für die Reichssteuern, der täglich den Telegraphenanstalten und Postagenturen zum Aushang mitgeteilt wird. Maßgebend ist der für den Tag der Zahlung (bei Postüberweisung der aus dem Tagesstempel der Aufgabe-Postanstalt ersichtliche Einzahlungstag) oder Beitreibung geltende Umrechnungssatz.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sollen bei der Bemessung der Geldstrafe berücksichtigt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Geldstrafe das vom Täter aus Anlaß der Tat etwa empfangene Entgelt und den aus der Tat gezogenen Gewinn regelmäßig übersteigt. Reicht hierzu das gesetzliche Höchstmaß nicht aus, so darf es überschritten werden.

Nicht gezahlte Geldstrafen unterliegen der Beitreibung, sofern nicht von vornherein mit fruchtlosem Verlauf der Zwangsvollstreckung zu rechnen ist. Die Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch freie Arbeit kann die Vollstreckungsbehörde gestatten. Im übrigen tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe die zulässige Freiheitsstrafe, deren Maß innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze das Gericht oder die Strafbehörde nach freiem Ermessen festsetzt. Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit durch Entrichtung des noch zu zahlenden Geldbetrages abwenden. Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht usw. anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe vorläufig unterbleibt.

D.

**) Die feilgebotenen, verkauften oder zur Beförderung gebrachten Fische sind einzuziehen, auch wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt wird.

Aenderungen in der Angestellten- und Invalidenversicherung.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 16. April 1924 (RGBl. I S. 405) bringt — mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab — verschiedene wichtige Änderungen dieser Versicherungen. Die wichtigste ist die Herabsetzung der Gehalts- und Lohnklassen in beiden Versicherungen auf fünf. Der § 16 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erhält folgende Fassung: Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherung folgende Gehaltsklassen gebildet:

		Monatsbeitrag
Klasse A	bis zu 50 Gmk.	1,50 ℳ
„ B	von mehr als 50 bis 100 Gmk.	3,— „
„ C	„ „ „ 100 „ 200 „	6,— „
„ D	„ „ „ 200 „ 300 „	9,— „
„ E	„ „ „ 300 Gmk.	12,— „

Für die Invalidenversicherung richtet sich die Zugehörigkeit zu einer der fünf Lohnklassen nach dem wöchentlichen Arbeitsverdienst:

		Wochenbeitrag
Klasse 1	bis zu 10 Gmk.	20 Pfg.
„ 2	von mehr als 10 bis 15 „	40 „
„ 3	„ „ „ 15 „ 20 „	60 „
„ 4	„ „ „ 20 „ 25 „	80 „
„ 5	„ „ „ 25 „	100 „

Das Ruhegeld bzw. die Invalidenrente besteht aus einem Grundbetrage und einem Steigerungsbetrage. Der erstere beträgt für die Rentenberechtigten aus der Angestelltenversicherung 360, aus der Invalidenversicherung 120 Goldmark jährlich. Als Steigerungsbetrag werden von beiden Versicherungen 10 v. H. der gültig entrichteten Beiträge gewährt.

Für die Invalidenrentenempfänger tritt zu den Grundbeträgen von 120 ℳ noch ein jährlicher Reichszuschuß von 36 Goldmark, in gleicher Höhe auch für die Witwen- und Witwerrente; für die Waisenrente beträgt der Zuschuß 24 Goldmark jährlich.

Hat ein Ruhegeldempfänger aus der Angestellten- oder Invalidenversicherung Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich seine Rente um 36 Goldmark für jedes Kind.

Die Witwenrente beträgt in beiden Fällen $^6/_{10}$, die Waisenrente für jede Waise $^5/_{10}$ des Ruhegeldes bzw. der Invalidenrente. Bei Wiederverheiratung der Witwe wird diese mit dem Jahresbetrage ihrer Rente abgefunden. Die Begrenzung des Höchstbetrages der Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung (§ 58) ist beseitigt worden, nachdem sie schon früher in der Invalidenversicherung gefallen war.

Tritt neben den Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung ein Anspruch auf Invalidenrente, so wird die Höchstrente gezahlt und von der anderen Rente ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente. Die gleiche Bestimmung ist auch in die Reichsversicherungsordnung aufgenommen worden (§ 1318).

Renten werden auf volle Goldpfennig aufgerundet. Gleiches gilt für die Abrundung der Beiträge bei der Gehalts- oder Lohnzahlung. In der Angestellten-Versicherung gelten alle erworbenen Anwartschaften als bis zum 31. Dezember 1923 aufrechterhalten. Die bis zu diesem Tage in der Angestellten- und Invalidenversicherung verwendeten Beitragsmarken dürfen nur insoweit beanstandet werden, als die Versicherungspflicht oder -berechtigung in Frage steht. Die am 1. Januar 1924 laufenden Renten der Angestelltenversicherung werden in Höhe des Grundbetrages (360 G.-Mk. jährlich), die an diesem Tage laufenden Renten der Invalidenversicherung in Höhe des Grundbetrages (120 G.-Mk. jährlich) nebst Reichszuschuß (36 G.-Mk. jährlich) gezahlt. Dazu kommt der Kinderzuschuß von 3 G.-Mk. monatlich. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1924 werden Steigerungsbeträge nicht angerechnet. Renten der Angestellten- und der Invalidenversicherung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 sind im Monatsbetrage von 2 Goldmark festzusetzen.

Aus dem Pflanzenleben.

Von Forstrat a. D. Eulefeld, Zeitlofs (Rhön).

van Schermbeek, Oberförster und Professor an der Landbau-Hochschule zu Wageningen bei Arnheim in Holland, kam vor Jahren regelmäßig zu den Versammlungen des Deutschen Forstvereins. Seine bodenkundlichen Forschungen und Vorträge (Forstversammlung in Kiel 1903 und in Eisenach 1904) boten mir viel Zweckdienliches. Als ich im Jahre 1908 im Auftrage der Vereinigung mitteldeutscher Waldbesitzer das westdeutsche Grubengebiet (Ruhr und Saar) bereiste, wechselte ich auch hinüber nach Belgien und Holland, um mich dort über die Vorräte an zu Grubenzwecken geeignetem Holze zu unterrichten. Bei dieser Gelegenheit suchte ich auch Herrn van Schermbeek auf, und über das, was er mir in seinem Hörsaal zeigte und in dem an den Bau der Hochschule anschließenden pflanzenkundlichen Garten vorführte, möchte ich hier kurz berichten. In einem Fenster des Hörsaals standen drei in Töpfen erzogene, ½ Jahr alte Sämlinge der Roßkastanie (Aesculus Hippocastanum). Der Samen, aus denen diese Pflanzen erzogen worden waren, stammte von ein und demselben Baum und von ein und derselben Rispe. Die Erde für die zur Aussaat vorbereiteten Tontöpfe (Blumentöpfe) war dem gleichen Komposthaufen entnommen. Zwei von diesen Kastaniensämlingen zeigten die Blätter nach dem durch die Fensterscheiben eindringenden Sonnenlichte zugekehrt. Eine dieser zwei Pflanzen hatte am Stämmchen einen Bindfaden, mit dem ein Zug nach der Stube, also von der das Licht spendeten Fensterscheibe abgewendet, ausgeübt worden war. Bei der dritten, in der Mitte zwischen jenen stehenden Pflanze war der Zug mit dem Bindfaden von der Stube wegwärts, also nach der Fensterscheibe hin, bewirkt. Die Blätter dieses Kastaniensämlings waren nicht nach dem Lichte, sondern nach der Stube zugedreht. Einen weiteren derartigen Versuch durfte ich an einer Kiefer (pinus silvestris), die etwa 2½ m hoch war, sehen. Ein Ast war durch ein mit Bindfaden angehängtes Gewicht beschwert. Die Spitze des Triebs wuchs nach oben. Ein anderer Ast der gleichen Kiefer und nahe an dem vorgenannten war mit Bindfaden nach oben gezogen, und die Spitze des Astes stellte sich abwärts der Erde zu. Professor van Schermbeek erklärte diese Erscheinung dahin, daß er sagte, das Wachstum einer jeden Pflanze ist jederzeit am größten auf der Seite, die der größten, auf die Pflanze einwirkenden Kraft gegenüberliegt, und die Blätter wenden sich nach der Seite, von der die größere Kraft kommt. Der durch den Bindfaden ausgeübte Zug überstieg also an Stärke die Kraft des Sonnenlichtes. Alle exzentrisch (vom Mittelpunkt abweichend) gewachsene Bäume — namentlich unsere einheimische Kiefer — haben den größeren Zuwachs auch auf der der ständigen Windrichtung, also der größeren Kraft entgegengesetzten Seite. Professor van Schermbeek sagte mir damals, er wolle die oben geschilderte Beobachtung im forstlichen Schrifttum bekanntgeben. In den deutschen Zeitschriften fand ich nie etwas darüber, und ich mußte mich fragen, ob van Schermbeek diese seine Beobachtungen nicht durchweg bestätigt gefunden hat.

Ein in Holland in naturwissenschaftlicher Hinsicht hochstehender Herr sagte mir im vergangenen Herbst, daß van Schermbeek schon seit mehreren Jahren gestorben sei. Die Hochachtung, die ich dem Gelehrten zolle, veranlaßt mich, über sein von mir gesehenes Werk zu berichten, namentlich um anderen Gelegenheit zu geben, im gleichen Sinne Versuche anzustellen und das dabei Erforschte bekanntzugeben.

Forstliche Rundschau.

Professor Dr. Busses Bericht über die Ergänzung zur preußischen Betriebsregelungs-Anweisung.

In der „Forstlichen Rundschau" vom November 1923, Seite 84, hat Herr Professor Dr. Busse über die preußische Ergänzende Anweisung zur Betriebsregelungs-Anweisung vom 12. März 1919 (E. B. R. A.) und einige der durch sie veranlaßten Schriften einen kurzen Bericht erstattet, der mit ihrer glänzenden Verherrlichung schließt, die sich aber leider auf unrichtige Unterlagen und falsche Schlußfolgerungen stützt.

Busse sieht den Vorzug der E. B. R. A. darin, daß sie die „unwirtschaftlichen Vorrats-Aufspeicherungen, die heute dem Walde ihrem Stempel aufdrücken", und die „Überalterungen" vermeiden. „Es fehlte," schreibt er wörtlich, „aber bislang der preußischen Einrichtung an der Handhabe, den Übeln zu begegnen".

Diese Schilderung des preußischen Staatswaldes stellt einzelne im Osten des Staatswaldes noch vorkommende Ausnahmen als allgemeine Regel hin und ist ebenso verfehlt wie die Beurteilung des bisherigen preußischen Forsteinrichtungs-Verfahrens.

Seit 20 Jahren hat die preußische Forstverwaltung grundsätzlich die allmähliche Beseitigung unrentabler Vorräte veranlaßt. Auch gewährt die Betriebsregelungs-Anweisung vom 17. März 1912 (B. R. A.) nicht nur die „Handhabe" zur Heranziehung überreifer Bestände, sondern schreibt ausdrücklich vor (Abschnitt XI, 1 und 3), daß die Bestände zur Zeit ihrer Hiebsreife zu nutzen sind, auch wenn dadurch die normale Nutzungsfläche überschritten wird, und daß bei der Zwischenprüfung etwa nachträglich hiebsbedürftig gewordene Bestände, eventuell unter Erhöhung des Abnutzungssatzes, vorzuschieben seien (Abschnitt XX b c).

Diese Busse fremd gebliebenen Tatsachen sind dem Landforstmeister Trebeljahr natürlich bekannt. Im „Deutschen Forstwirt" von 1923, Heft 115, schreibt er: „Das Verdienst, dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit . . . . . mehr als vorher zur Anwendung verholfen zu haben, gebührt übrigens nicht mir, sondern . . . Herrn Landforstmeister Denzin und dem vormaligen Oberlandforstmeister Wesener. Wir haben nur nötig, in denselben Bahnen weiter zu wandeln."

Busse fährt fort: „Der gestaffelte Umtrieb in Verbindung mit Flächenreduktion hat mit einem Schlage Klarheit und Abhilfe geschaffen", und

befindet sich auch hier im Irrtum. Die Staffelung, also die Verwendung von mehr als einem Umtriebe für dieselbe Holzart eines Reviers, dieser Fortschritt ist nicht von der E. B. R. A., sondern bereits von der B. R. A. eingeführt worden, welche in ihren Musterbeispielen VIIa und VIIb für die Kiefer zwei Umtriebe verwendet. Und bezüglich der Flächenreduktion hat Trebeljahr selbst im Dezemberheft der Z. f. F.- u. J.-W. von 1923 zugegeben, daß sie „mehr interessant als wichtig ist". Sie ist tatsächlich gänzlich einflußlos. Wo bleiben da Klarheit und Abhilfe?

Noch auf einen vermeintlichen Vorzug der E. B. R. A. macht Busse aufmerksam. Er meint, ihr neues Verfahren zur Berechnung der reduzierten Fläche von gelichteten Beständen sei das „genauere" und „für alle Fälle zutreffend". Nun habe ich aber in der Z. f. F.- u. J.-W. nicht nur nachgewiesen, daß dieses Verfahren umständlich ist, was Busse allein von meiner Kritik anführt, sondern auch, daß es zu falschen, unter Umständen zu ganz unbrauchbaren Ergebnissen führen könne. Da meine bezüglichen Ausführungen, wie ich sehe, nicht genügend Beachtung gefunden haben, werde ich an anderer Stelle die Frage weiter klären.

Landforstmeister a. D. Denzin.

Nachschrift: Nach dem zusammenfassenden Bericht des Herrn Prof. Dr. Busse auf Seite 84 der „Forstlichen Rundschau" und vorstehender Erwiderung des Herrn Landforstmeisters Denzin schließen wir vorläufig die den Rahmen der „Deutschen Forst-Zeitung" überschreitenden Erörterungen über die preußischen Forsteinrichtungs-Vorschriften. Die Schriftleitung.

❧

Kempski, Die Forstwirtschaft Niederländisch-Indiens. Berlin 1924, Verlag von P. Parey.

Niederländisch-Indien besitzt ausgedehnte Waldungen, deren Größe wie folgt geschätzt wird: Java 3 Millionen Hektar, Sumatra 25, Borneo 33, Celebes 12, Neu-Guinea nebst Nachbarinseln 30 Millionen Hektar; ein Rest von 3 Millionen Hektar entfällt auf kleinere Inseln.

Die weitaus größte Fläche dieser etwa 100 Millionen Hektar umfassenden Waldungen wird noch kaum bewirtschaftet, oder höchstens ganz extensiv.

Einigermaßen geordnete Verhältnisse bestehen nur in einem Teile der Waldungen Javas. Obwohl für die übrigen Wälder 1912 eine Forstverwaltung eingerichtet worden ist, erfolgt ihre Ausnutzung doch noch in ganz roher Weise meist durch Privatunternehmen, und nur in geringem Maße durch den Staat. Die Haupttätigkeit der Forstverwaltung besteht in der Untersuchung und Kartierung der Waldungen und in einem sehr oberflächlichen Forstschutz.

Auf Java ist aller Wald Staatseigentum, mit unbedeutenden Ausnahmen, die im Laufe der Zeit verschwinden werden. Man kann die Waldungen Javas nach ihrer Zusammensetzung in zwei große Gruppen teilen: den Tieflandwald bis etwa zu 650 m Höhe, hauptsächlich bestehend aus Teak-Bäumen (Tectonia grandis, Djati), etwa 734000 ha, und den Gebirgswald (Wildholz); letzterer enthält eine Unmasse Arten, mehr als tausend, die zwar botanisch genau bekannt, aber wirtschaftlich noch nicht genügend erforscht sind, obwohl ein Teil dem Teakholz an Gebrauchswert mindestens gleichkommt, wie z. B. die Eisenholzarten, Ebenholz, Sandelholz, Kampferbaum, die Cedrela-Arten usw.

Von den etwa 2250000 ha umfassenden Gebirgswaldungen sind vorläufig 1,5 Millionen Hektar als dauernd forstwirtschaftlich zu benutzende Reservate ausgeschieden und in Forstdistrikte geteilt. Von den nicht zu erhaltenden 750000 ha Gebirgswald wird der größere Teil allmählich der Landwirtschaft überlassen, der kleinere nach und nach den Reservaten einverleibt.

Es dürfte vielfach überraschen, zu erfahren, daß Zweifel darüber bestehen, ob die Teakwaldungen Javas natürlichen Ursprungs sind oder ob diese Holzart nicht vielleicht in sehr früher Zeit, vielleicht in den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung, von den Hindus eingeführt worden ist. Jedenfalls waren um 1600, als die ostindische Compagnie nach Java kam, dort ungeheure Teakwaldungen vorhanden, die alsbald kräftig ausgenutzt wurden. Ein Drittel aller zur Zeit in Java vorhandenen Teakwaldungen entstammt Neuanlagen, die von der niederländisch-indischen Regierung seit 1865 gepflanzt worden sind.

Der Teakbaum ist namentlich in der Jugend sehr raschwüchsig; zehnjährige Bäume sind bis 15 m, hundertjährige etwa 30 m hoch und 30 bis 60 cm dick. Alte Bäume werden bis 40 m hoch und erreichen eine Bruststärke von 1 m. Die Umtriebszeit der Teakwälder beträgt je nach der Bodengüte 80, 100 und 120 Jahre. Die zum Abtrieb bestimmten Bestände werden zwei Jahre vor der Fällung geringelt, um durch das langsame und vollständige Austrocknen späteres Reißen des Holzes zu verhüten. Die Verjüngung erfolgt im Wege des Waldfeldbaubetriebes durch Saat auf 10 bis 15 ha großen Kahlflächen in 2 bis 3 m entfernten Reihen. Die jungen Pflanzen sind nach zwei Jahren schon 3 bis 4 m hoch; nach fünf Jahren erfolgt die erste Durchforstung, die bis zum Alter von 50 Jahren alle fünf Jahre, späterhin alle zehn Jahre wiederkehrt.

An den Küsten und am Mündungsgebiet der großen Ströme finden sich auf allen Inseln ausgedehnte Mangrove-Waldungen, die namentlich wegen des hohen Gerbstoffgehalts der Rinde geschätzt werden. Man exportiert teils die Rinde als solche, teils einen hieraus hergestellten Extrakt. Erstere enthält durchschnittlich 20 bis 25%, letzterer 50 bis 60% Gerbstoff. Die Mangroverinde aus Deutsch-Ostafrika war gerbstoffreicher, bei ihr wurde ein Gehalt von mindestens 45% für die Ausfuhr gefordert.

Weitere wichtige Ausfuhrartikel der niederländisch-indischen Forstwirtschaft sind: verschiedene Harzsorten (Benzoe, Dammar, Kopal und Drachenblut), ferner Sandelholz, Ebenholz und Rotang.

An dem Aufbau der dortigen Forstwirtschaft haben neben holländischen Verwaltungs- und Forstbeamten auch deutsche Forstbeamte regen Anteil gehabt. Schon 1849 sind vom damaligen Generalgouverneur Rochussen, der für die Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes eintrat, zwei deutsche Forstbeamte und ein deutscher Landmesser nach Java berufen worden. In den 1890er Jahren wurden fünf sächsische Forstbeamte und 1909 bis 1910 noch zehn süddeutsche Forstwirte angestellt.

Eine geregelte Forstverwaltung und Forstwirtschaft besteht auf Java seit dem Erlaß des Forst-

reglements von 1865, auf den Außenbesitzungen seit 1917.

Naturgemäß hat sich der Forstbetrieb zunächst in den wertvollen und auch verhältnismäßig leicht zugänglichen Teakwaldungen entwickelt. Von den 734000 ha Teakwaldungen ist nahezu die Hälfte (342000 ha) in Oberförstereien (1923: 63) in durchschnittlich 5000 ha Größe eingeteilt, definitiv vorgerichtet und durch Wege, Gestelle vollständig erschlossen. 362000 ha Teakwald sind erst vorläufig eingerichtet und in Forstdistrikte geteilt, die neben 20—45000 ha Teakwald noch bis 150000 ha Wildholz enthalten. Der Umfang dieser Teakwälder verringert sich mit dem Fortschreiten der Forstorganisation immer mehr, doch wird auch hier schon jetzt nicht mehr planlos geblendert wie vor 1865 oder mit riesigen Kahlschlägen gearbeitet wie 1865 bis 1897.

Die Ausnützung der Walderzeugnisse, insbesondere des Holzes, erfolgt in den vollständig eingerichteten Teakwaldungen durch die Staatsforstverwaltung; auch in den noch extensiver bewirtschafteten Teakwaldungen überwiegt der Eigenbetrieb.

In den Forstreservaten der Gebirgswaldungen erfolgt die Ausnützung teils durch die Staatsforstverwaltung, teils, und zwar hauptsächlich jene des Holzes, durch private Unternehmer, denen jedoch im Interesse der Erhaltung der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes ziemlich weitgehende Beschränkungen auferlegt werden.

In den Gebirgswaldungen, über deren Erhaltung noch nicht endgültig entschieden ist, finden regelmäßige Hiebe überhaupt nicht statt; sie unterstehen auch nicht der Forstverwaltung, sondern den Residenten (der politischen Verwaltung.)

In den Teakwaldungen sind 1922 rund 5000 ha mit dieser Holzart neu aufgeforstet worden; in den Forstreservaten der Gebirgswaldungen hat man im gleichen Jahre 2000 ha mit anderen Holzarten kultiviert; in der letzten Kategorie der Gebirgswaldungen fanden vorläufig noch keine Kulturen statt.

Die Entwickelungsmöglichkeiten für die dauernde Lieferung von Holz und anderen Walderzeugnissen in Niederländisch-Indien sind groß; während der letzten Jahre war allerdings auch Holland unter dem Druck der allgemeinen wirtschaftlichen Depression zu einer Einschränkung der hierfür nötigen Aufwendungen gezwungen.

Dr. Schwappach.

In der zuerst genannten Arbeit referiert Forstassessor **Schmidt** über neuere, im Pflanzenbauinstitut in Königsberg von den Schülern von Prof. E. A. **Mitscherlich**, Dr. **Spirgatis** und Dr. **Janert** ausgeführte Untersuchungen über das Kohlensäureproblem, das, auf den Arbeiten von **Bornemann**, **Fischer** und **Reinau** über Kohlensäuredüngung bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen fußend, auch in der forstlichen Literatur, unter andern durch **Ölkers**, Eingang gefunden hat, indem die Erfolge der Bärenthorener Kiefernwirtschaft in erster Linie auf einer dem liegengelassenen Reisig zugeschriebenen Kohlensäuredüngung beruhen sollen. Insbesondere war behauptet worden, daß der nur 0,03 Volumprozent betragende Kohlensäuregehalt der Luft zu einer Maximalleistung der Bäume nicht ausreiche, die Kohlensäure sich vielmehr im Minimum befinde und demgemäß durch eine Vermehrung dieses wichtigen Nährstoffes, durch Kohlensäuredüngung, eine Steigerung der Assimilation und demgemäß auch der Pflanzenernte, also des Holzzuwachses, erzielt werden müsse. Man hatte übersehen, daß die CO_2-Assimilation nicht nur von dem Gehalt der Luft an Kohlensäure abhängt, sondern auch von dem Chlorophyll, Licht und Wärme, und überdies erheblich beeinflußt wird von den andern Nährstoffen, insbesondere von Kalium und Wasser, und daß das Liebigsche Gesetz vom Minimum schon aus dem Grunde auf die CO_2-Assimilation nicht angewandt werden darf, weil wir es hier nicht nur mit gleichartigen Stoffen zu tun haben, sondern mit stofflichen auf der einen Seite und Energie-Faktoren auf der andern Seite, worauf schon **Harder** und **Stoklasa** und seine Schüler hingewiesen haben.

Hierzu kommt noch, worauf **Schmidt** besonders hinweist, daß auch für gleichartige Nährstoffe das Liebigsche Gesetz vom Minimum nach **Mitscherlich** nicht ohne weiteres gilt, daß also der Ertrag niemals einem einzigen Faktor, der sich gerade am meisten im Minimum befindet, proportional steigt, bis der nächste optimumferne Faktor ins größte Minimum gerät und ihn ablöst, daß vielmehr jeder Faktor nach Maßgabe seiner ihm zukommenden Bedeutung für die Pflanze (Wirkungswert), seiner jeweiligen Optimumform und des Niveaus der andern Faktoren wirkt.

Nun aber hat **Spirgatis** nachgewiesen, daß der normale CO_2-Gehalt der Luft bei vollem Lichte für Höchsterträge durchaus ausreicht und ein Mehr an Kohlensäure unnötig ist. Im Gewächshause aber, in welchem seinen Versuchspflanzen — Hafer — das volle Tageslicht nicht zur Verfügung stand, vermochte eine zehnfache Kohlensäurezufuhr etwa eine Verdoppelung des Ertrages herbeizuführen. Im Walde würde der Jungwuchs unter Schirm denselben Beschattungsverhältnissen ausgesetzt sein, nur dürfte jenem hier niemals eine so hohe Konzentration von CO_2 zur Verfügung stehen wie jenen Versuchspflanzen und daher demgemäß auch für den Unterwuchs eine Kohlensäurezufuhr nicht ertragsteigernd wirken. Ebenso ergaben die Versuche, die **Densch** und **Hunnius** durch Begasung von Kartoffelstauden auf Sandboden ausgeführt haben, auch bei Beschattung keine Mehrerträge, bei vollem Lichte sogar eine Ertragsverminderung.

---

1 Ueber neue Untersuchungen zum Kohlensäureproblem. Von Forstassessor Schmidt, Assistent an der preußischen forstlichen Versuchsanstalt. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", 55. Jahrgang, S. 554/7.

2 Ueber neue Untersuchungen zum Kohlensäureproblem. (Nachtrag.) Von Forstassessor Schmidt.

3 Ueber neue Untersuchungen zum Kohlensäureproblem. Von Prof. Dr. Bornemann, Bad Nauheim.

4 Das Kohlensäureproblem. Von Dr. Th. Reinecke, Winsen a. L.

5 Zur Kohlensäurefrage. Von Prof. Dr. Albert, Eberswalde. — „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen". 55. Jahrgang 1923, S. 704, 708, 711, 715.

Gegen das Schmidtsche Referat, insbesondere seinen Hinweis, daß sich die von **Bornemann** im Gewächshause angestellten Versuche nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse in der freien Natur übertragen ließen, wendet sich nun in dem angegebenen Aufsatz Prof. Dr. **Bornemann**. Er sieht die Mißerfolge von Spirgatis und Densch darin begründet, daß sie nicht auch Wachstumsversuche mit mäßigem, etwa bis zu 0,06 % gesteigertem Kohlensäuregehalt der eingeschlossenen Luft angestellt haben, da sie mit dieser Konzentration sicher noch eine Wachstumssteigerung erzielt haben würden, nämlich bis zu dem Grade der Assimilationsmehrung, bei welchem der Organismus noch imstande ist, die gebildeten Kohlehydrate beim Aufbau seines Körpers zu verwenden. Eine Steigerung über dieses Maß hinaus müsse den Organismus schädigen. Die Versuche von Densch mit Kartoffeln stünden durchaus mit seinen Ausführungen im Einklang, da eine Steigerung der CO_2-Zufuhr in der Jugend eine Verminderung des vegetativen Wachstums zur Folge habe, weil die Kartoffelpflanze die überschüssigen Kohlehydrate als Reservestärke in den Knollen absetze. — Bei unsern forstlichen Kulturpflanzen aber lägen die Verhältnisse anders als bei den einjährigen landwirtschaftlichen Gewächsen; bei ihnen brauche der Stickstoff, der zum Aufbau der vegetativen Organe gebraucht wird, nicht in voller Menge in der ersten Jugendentwicklung aufgenommen zu werden, er werde vielmehr vor dem Blattabfall in jedem Jahre in den Stamm zurückgenommen, um im nächsten Jahre wieder verwendet zu werden. Dagegen müsse der Kohlenstoff, der zur Bildung des jährlichen Holzzuwachses nötig sei, im Laufe des Jahres assimiliert werden. Daher müsse der Forstmann die Assimilationsbedingungen für die Waldbäume möglichst günstig gestalten, und da es feststeht, daß der Eintritt der Kohlensäure in das Innere der Blätter ein rein physikalischer ist, **müsse** auch die kleinste Abweichung des CO_2-Gehalts der Luft zu einer vermehrten Assimilation führen und die in geschlossenen Beständen am Boden abgegebene Kohlensäure, da sie die Blattorgane der Bäume passieren müsse, für die Holzerzeugung von Wert sein. **Dabei spiele aber die Frage des Standraums eine wesentliche Rolle.** Wenn in durch Saat begründeten Beständen die jungen, eng aufgewachsenen Pflänzchen mit dünnen, schmächtigen Trieben emporwachsen, so sei das nichts weiter als die Folge ungenügender Kohlensäure-Ernährung, wie man durch Vegetationsversuche leicht nachweisen könne. Wie in der Landwirtschaft durch die Bodenbearbeitung Kohlensäure in großer Menge entbunden und für die Kohlenstoffernährung der Pflanzen nutzbar gemacht werde, so seien wohl auch die durch die Bodenbearbeitung erzielten Erfolge in Hohenlübbichow mindestens zum Teil auf die bessere Kohlenstoffernährung der Waldbäume zurückzuführen.

Auch Dr. Th. **Meinecke** wendet sich gegen das Schmidtsche Referat, indem er irrtümlich annimmt, daß die Versuche von Spirgatis von jenem herrühren, auch die **Mitscherlichschen** Minimumshypothesen auf Waldbäume nicht verwendbar seien, da die landwirtschaftlichen Früchte erhebliche Mengen Eiweiß, Phosphate und Kalisalze enthielten, die sie dem Boden alljährlich entziehen und die durch Stickstoffe und andere Düngemittel ersetzt würden, während das Holz ein fast reines Kolhehydrat sei, bestehend aus Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff, letztere beiden Stoffe in demselben Verhältnis, wie sie im Wasser enthalten sind, das niemals im Minimum vorhanden sei. Da auch die erforderlichen Nährstoffe von untergeordneter Bedeutung seien, so stelle allein die Kohlensäure die nötigen Bausteine dar, aus denen sich der Baum aufbaue.

Diesen Entgegnungen Prof. Dr. Bornemanns und Dr. Meineckes gegenüber weist Assessor **Schmidt** in dem „Nachtrage" darauf hin, daß Kohlensäuremangel als Grund für die Ausbildung der langen und dünnen Triebe der Saatpflanzen anzunehmen ist, wie Professor Bornemann es tut, weil im Experiment die Erzielung langer und dünner Triebe bei vollem Licht und ausreichender Bodenernährung durch Kohlensäureentzug möglich, doch nicht angängig ist, da die Pflanzengemeinschaften des Bestandes ja um Bodennährstoffe und Licht zu kämpfen haben. Auch stürben ja gerade die unterdrückten und zurückbleibenden Stämme und die unteren Äste der Bäume ab, obwohl sie ja im Lichtmangel und in größerer Bodenruhe unter besonders günstiger Kohlensäurewirkung stehen.

Auch Prof. **Albert** schließt sich den auf exakten Versuchen stützenden Ansichten Lemmermanns, Densch' und der Mitscherlichschen Schüler über das Kohlensäureproblem an. Er weist darauf hin, daß allein schon aus dem Umstande, daß der Wald die natürliche Pflanzenformation unseres Landes ist, mit höchster Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß sich das Leben unserer Waldbäume auch dem derzeitigen Kohlensäuregehalt der Atmosphäre so vollkommen angepaßt hat, daß es zu Höchstleistungen befähigt ist, wenn alle übrigen Wachstumsfaktoren genügend erfüllt sind. Da nach den Feststellungen Mitscherlichs eine ausreichende Kohlensäureversorgung unserer Kulturgewächse mehr eine **Licht- als eine Luftfrage** ist, so ergibt sich für den Forstmann die Notwendigkeit, „durch eine so früh wie möglich beginnende und dauernd fortgeführte Bestandespflege die Ausbildung der Baumkronen derart zu beeinflussen, daß sich eine möglichst große Zahl von Blattorganen des vollsten und ungestörtesten Genusses von Licht erfreuen kann". An Stelle der zu hoch angesetzten kümmerlichen Kronen müßten also tief angesetzte, kegelförmige, genügend freistehende, ringsum von Licht und Luft gleichmäßig umspülte Kronen treten. Bezüglich der Kohlensäurequelle normal beschaffener, gegen Verdunstung besser als Freilandböden geschützter und dauernd feuchter Waldböden neigt Prof. **Albert** der Ansicht zu, daß diese Kohlensäure weniger als Gas in der Bodenluft als in dem Bodenwasser gelöst zirkuliert und von den Wurzeln aufgenommen wird; es sei schwer verständlich, wie die gasförmig dem Waldboden entweichende und infolge ihres Diffusionsbestrebens sich schnell und gleichmäßig mit der atmosphärischen Luft vermischende Kohlensäure in dem etwa 20 bis 30 m über der Bodenoberfläche liegenden Kronendach älterer Waldbestände noch eine ertragsteigernde Wirkung ausüben soll. Zwar müsse nach den neueren Untersuchungen ein gut geschlossener Unterwuchs, in dem dauernde Luftruhe herrscht, für vermehrte Kohlensäurezufuhr besonders dankbar sein, keinen

Hauptvorteil aber, wie die Ungleichaltrigkeit und Mehrstufigkeit unserer Waldböden, sieht Prof. Albert in dem Schutz gegen die Wasserverdunstung an der Bodenoberfläche, wie er überhaupt mit Recht die Wasserfrage für die waldbaulich wichtigste hält. Seiner Ansicht nach laufen alle die günstigen Erfolge, die mit Reisigbedeckung und der Hohen-Lübbichower Bodenbearbeitung erzielt worden sind, letzten Endes auf eine Verbesserung des Wasserhaushaltes im Boden hinaus. **Herrmann.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen der ausgewiesenen Beamten.

M. f. L. vom 1. Mai 1924 — III 6437.

Nach Ziffer 3 der Rundverfügung des Herrn Preußischen Ministers des Innern vom 21. September 1923 — Ia II 325 VI —, F.M.Frie. II 2906 — (nicht veröffentlicht) war bestimmt, daß die für Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütungen von ausgewiesenen Dienstwohnungsinhabern auch nach ihrer Ausweisung weitergezahlt werden sollten.

Es handelt sich um die Anrechnungsbeträge, zu deren Zahlung der Inhaber einer Dienstwohnung auf Grund des § 7 des B.D.E.G. vom 17. 12. 1920 verpflichtet ist.

Der Herr Minister des Innern hat auf Vorstellungen meinerseits sich damit einverstanden erklärt, daß diese Vergütungen den Kosten gleichzuachten sind, die der ausgewiesene Beamte für Beibehaltung der Wohnung im besetzten Gebiet aufzuwenden hat, und daß sie deshalb in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 4 zu B Abs. 5 des Erlasses vom 22. 2. 1922 — Ia II 419 — (nicht veröffentlicht) zu ersetzen sind.

Nebenkosten bei Benutzung des Dienstfuhrwerks des Oberförsters durch einen anderen Beamten.

M. f. L. vom 10. Mai 1924 — III 4219 II. Ang.

Wenn der inspizierende Regierungsforstbeamte zur Benutzung des Dienstfuhrwerks eines Oberförsters dem Kutscher ein Trinkgeld zahlt, so kommt die Staatskasse hierfür nicht auf, da derartige Fahrten zu den Obliegenheiten des Kutschers gehören, dessen Lohn dem Oberförster aus der Staatskasse ersetzt wird.

Das Heranholen des Gepäcks vom Bahnhof zum Wagen und von diesem zum Nachtquartier und umgekehrt rechnet aber nicht unter die Leistungen, zu denen der Kutscher verpflichtet ist. Beträge, die der Regierungsforstbeamte für derartige Handreichungen dem Kutscher zahlt, sind daher Nebenkosten, die nach § 4 Abs. 5 R.K.G. dem Regierungsforstbeamten in angemessenen Grenzen erstattet werden müssen.

Das für die Regierungsforstbeamten Gesagte gilt auch für die Professoren, Dozenten und Assistenten der Forstlichen Hochschulen sowie für alle Beamten, die in die Lage kommen, auf Dienstreisen das Dienstfuhrwerk eines Oberförsters zu benutzen.

Waldweidenutzung.

M. f. L., D. u. F. v. 15. Mai 1924 — III 1658.

Die außergewöhnlich reiche Ernte an Stroh und Rauhfutter, die das Jahr 1923 gebracht hatte, berechtigte zu der Hoffnung, daß eine Waldweidenutzung im Jahre 1924 nur ganz ausnahmsweise noch nötig sein würde. Der ungewöhnlich lange Winter hat jedoch eine ungünstigere Gestaltung der Futterverhältnisse mit sich gebracht. Ich ermächtige daher die Regierungen, eine Nutzung der Waldweide nach den gleichen Grundsätzen auch für 1924 zu gestatten, wie sie allgemein durch den Erlaß vom 10. Februar 1923 — III 2475 —*) und für die Forstbeamten durch den vom 12. März 1923 — III 874 —**) für 1923 vorgesehen waren. Bei Genehmigung von Anträgen auf Waldweide ist jedoch in jedem Falle sorgfältigst zu prüfen, ob wirklich ein auf anderem Wege nicht zu behebender Futtermangel vorliegt, und ob die Weidenutzung ohne erhebliche Beschädigung der zur Nutzung freizugebenden Forstorte erfolgen kann. Auf die in meiner Verfügung vom 12. März 1923 bereits hervorgehobene Notwendigkeit, daß die Forstbeamten bei der gebotenen Einschränkung der Waldweide mit gutem Beispiel vorangehen, weise ich nochmals hin.

Das zu erhebende Weidegeld ist unter Beachtung meiner Erlasse vom 20. November 1923 — III 22745 —***) und vom 22. April 1924 — III 1611 I. —†) festzusetzen.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsminist., v. 24. Mai 1924 (Bes. 1044).

1. Die den planmäßigen und den im § 11 BDEG. aufgeführten Beamten sowie den Ruhegehaltsempfängern, Wartegeldempfängern, Hinterbliebenen und den unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen Richtern für den ganzen Monat Juni 1924 zustehenden Bezüge sind, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung des Zahlungstages, am Mittwoch, dem 28. Mai 1924, bar zu zahlen.

2. Auch an Kontoinhaber wird bar gezahlt, sofern nicht die Überweisung besonders beantragt ist.

3. Denjenigen Beamten einschließlich der im Abschnitt II Abs. 2 des Erl. vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 — (Sonderabdr. aus dem FMBl.) aufgeführten Personen und der vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und den Universitätsanstalten sowie an den Technischen Hochschulen, die vor dem 1. Oktober 1923 ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten haben, sind die für den Monat Juni zuständigen Unterhaltszuschläge oder Vergütungen am Mittwoch, dem 25. Mai 1924, zur Hälfte zu zahlen.

4. Bei unbarer Zahlung ist Ziff. 177 PBB. zu beachten.

5. Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für die unter A 8 des RdErl. vom 22. 3. 1924 — Bes. 624 — (PrBesBl. S. 76) aufgeführten Personen.

6. Sämtliche Zahlungen haben unter Zugrundelegung der bisherigen Grundgehalts- usw. Sätze zu erfolgen. Wegen

*) Betrifft: Die Verwertung von Forstnebennutzungen. „D. F.-Ztg." 1923 Nr. 11 S. 188.
**) „D. F.-Ztg." 1923 Nr. 18 S. 226.
***) „D. F.-Ztg." 1923 Nr. 51 S. 897.
†) „D. F.-Ztg." 1924 Nr. 20 S. 423.

einer etwa für den Monat Juni eintretenden Erhöhung und des Zeitpunktes der Auszahlung etwaiger Unterschiedsbeträge ergeht besondere Verfügung. Etwaige Nachzahlungen für den Monat Juni dürfen nur auf Grund einer im Preußischen Besoldungsblatt bekanntgegebenen Weisung erfolgen.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung des Disziplinarhofs für die nicht-richterlichen Beamten.

Mitgeteilt vom Mitglied des Disziplinarhofes Min.-Registrator Ohst im Landwirtschaftsministerium.

Beschluß vom 17. Dezember 1923 — D 42/23. —

Zulässigkeit des förmlichen Disziplinarverfahrens aus § 10 Satz 2 des Disziplinargesetzes nach Versetzung des Beamten in den Ruhestand.

Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gemäß § 10 Satz 2 des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 darf auch noch nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand erfolgen, wenn die Verfügung der vorgesetzten Behörde, welche auf Grund des § 10 Satz 1 in Verbindung mit § 8 a. a. O. die Gehaltsentziehung angeordnet hatte, bereits vor der Versetzung in den Ruhestand ergangen war. Unter dieser Voraussetzung steht der Einleitung des förmlichen Verfahrens auch nicht der Umstand entgegen, daß der die Einleitung selbst bedingende Widerspruch des Beamten aus § 10 Satz 2 a. a. O. gleichfalls erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand erhoben worden ist.

Das Disziplinargesetz findet nach seinem § 1 allerdings nur Anwendung „auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten“. Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. von Rheinbaben, die Preußischen Disziplinargesetze, 2. Auflage, S. 63, 98, 163 ff.) folgern hieraus zutreffend, daß gegen einen Beamten, der bereits in den Ruhestand versetzt worden war, das förmliche Dienststrafverfahren nicht mehr eingeleitet werden kann. Mit diesem Grundsatz steht unter der oben angegebenen Voraussetzung die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens auf Grund des § 10 Satz 2 nicht in Widerspruch. Von vornherein würde vielleicht ein solcher Widerspruch gar nicht in Frage kommen, wenn das aus § 10 Satz 2 einzuleitende Disziplinarverfahren wesentlich verschieden wäre von dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Dienststrafverfahren der §§ 22 ff. a. a. O., auf das sich die oben wiedergegebene Auffassung der Rechtsprechung und der Rechtslehre in erster Linie bezieht. Für eine solche wesentliche Verschiedenheit ließe sich anführen, daß sich beide Verfahren nach Zweck und Inhalt unterscheiden, weil das Verfahren der §§ 22 ff. a. a. O. die Verhängung einer Dienststrafe zum Gegenstande habe, das im § 10 a. a. O. vorgesehene Verfahren dagegen nur die Möglichkeit der Nachprüfung einer bereits getroffenen disziplinaren Maßnahme in den Formen des Verfahrens vor den Disziplinargerichten gewähren wolle, um den Angeschuldigten vor etwaiger Willkür der Verwaltungsbehörden zu schützen. Entscheidend ist dieser Gesichtspunkt indessen nicht, weil immerhin die äußere Form und der Gang beider Verfahren im wesentlichen gleich sind. Es muß also davon ausgegangen werden, daß beide Arten von Disziplinarverfahren im Grunde gleich sind, daß also für den oben erörterten Widerspruch zu § 1 des Disziplinargesetzes an sich auch Raum ist, wenn es sich um die aus § 10 Satz 2 eingeleiteten Verfahren handelt. In Wahrheit liegt aber der in Rede stehende Widerspruch auch dann nicht vor. Denn das gemäß § 10 Satz 2 a. a. O. eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren bildet eine Einheit mit dem nicht-förmlichen Disziplinarverfahren, das durch die §§ 8, 10 a. a. O. erlassene Verfügung der Gehaltsentziehung eingeleitet worden ist. Darüber nämlich, daß die Entziehung des Diensteinkommens eine Disziplinarstrafe im weiteren Sinne darstellt, kann kein Zweifel obwalten (vgl. Brand, Beamtenrecht, 1914, S. 535 ff., von Rheinbaben, die preußischen Disziplinargesetze, 2. Auflage, S. 130 ff., 439, von Dultzig, das Preußische Disziplinargesetz S. 69 Anm. 11 und Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 52 S. 20). Keineswegs ist die auf Entziehung des Diensteinkommens lautende Verfügung der vorgesetzten Behörde lediglich der Ausdruck einer bereits kraft Gesetzes eingetretenen Folge; es steht vielmehr im freien Ermessen der vorgesetzten Behörde, ob sie die Voraussetzungen des § 8 a. a. O. als erfüllt ansehen und demgemäß die Gehaltsentziehung verfügen will; die Verfügung hat mithin willensgestaltende Bedeutung und stellt einen selbständigen disziplinaren Akt dar. Hiernach ist es so anzusehen, als wäre das mit dem nicht-förmlichen eine Einheit bildende förmliche Disziplinarverfahren auf Grund des § 10 Satz 2 a. a. O. bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung eingeleitet gewesen. Kraft dieser zeitlichen Zurückbeziehung ist der Grundsatz des § 1 a. a. O. nicht verletzt, wenn zwar das förmliche Disziplinarverfahren aus § 10 Satz 2 a. a. O. erst, nachdem der Beamte in den Ruhestand versetzt worden ist, womöglich auf Grund eines erst nach diesem Zeitpunkt erhobenen Widerspruchs des Beamten eingeleitet, die Verfügung aus §§ 8, 10 Satz 1 a. a. O. aber bereits vor diesem Zeitpunkt ergangen war.

Der Durchführung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen einen Beamten aus § 10 Satz 2 auch nach seiner während der Dauer des Verfahrens erfolgten Versetzung in den Ruhestand steht die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretene Ansicht (vgl. von Rheinbaben a. a. O. S. 163 bis 165), nicht entgegen, ein schwebendes Dienststrafverfahren könne nicht zu Ende geführt werden, wenn während seiner Dauer der Angeschuldigte in den Ruhestand versetzt ist und nach Lage der Sache nur auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen wäre. Denn es handelt sich in dem durch § 10 a. a. O. geregelten Verfahren nicht um die Verhängung einer gewöhnlichen Ordnungsstrafe, sondern um die bloße Feststellung, ob eine in der Vergangenheit erfolgte dienstliche Maßregel eigener Art zu Recht besteht.

Für die Ansicht, daß das förmliche Disziplinarverfahren des § 10 a. a. O. im Anschluß an die während der Dienstzeit des Beamten erfolgte Gehaltsentziehung aus §§ 8, 10 a. a. O. auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand eingeleitet und fortgeführt werden kann, fällt außerdem die praktische Erwägung ins Gewicht, daß andernfalls die Verwaltung es in der Hand hätte, einen Beamten, gegen welchen sie die dienstlichen Nachteile der §§ 8, 10 a. a. O. verhängt hat, durch Versetzung in den Ruhestand völlig schutzlos zu stellen.

Notwehr und Verletzung Dritter beim Fehlgehen des Notwehrangriffs.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. Sehr wichtig ist auch die Frage, ob die beim Fehlgehen eines Notwehrangriffs stattfindende Verletzung eines Dritten Strafbarkeit nach sich ziehen kann. Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, daß beim Fehlgehen eines Angriffs der an einem Gegenstand, der nicht getroffen werden sollte, entstandene Schaden dem Täter zum Vorsatz zuzurechnen sei, sofern dieser Gegenstand mit dem, dessen Verletzung gewollt war, rechtlich gleichwertig ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts steht dem entgegen. In seiner Entscheidung vom 30. November 1923 1. Strafsenat, I 878/23, führt der Gerichtshof aus, daß beim Fehlgehen eines Angriffs, infolge des Dazwischentretens von Umständen, die den von ihm gedachten Ursachenverlauf änderten, nur ein Versuch der beabsichtigten Straftat vorliege, mit dem sich je nach der Lage des Falles bloß noch eine strafbare Fahrlässigkeitstat hinsichtlich des verletzten Gegenstandes verbinden kann. Hat der Täter die Verletzung des Dritten verursacht, ihn aber nicht treffen wollen, noch dieses für eine notwendige Folge seines Handelns ansehen können, so kann ihm dieses nicht zum Vorsatz angerechnet werden, am allerwenigsten aber, wenn die Verletzung ihm nicht einmal bewußt geworden ist. Daran kann sich auch nichts ändern, wenn der Gegenstand, dem der Angriff gilt, und der, auf den er fehlgeht, den gleichen Rechtsschutz genießen.

Von der Verteidigung gegenüber einem rechtswidrigen Angriff kann nur die Rede sein, soweit die Abwehr sich gegen den Angreifer richtet und dessen Rechtsgüter oder die von ihm gebrauchten Angriffsmittel durch den Gegenangriff verletzt werden. Findet aber bei Ausübung der Notwehr ein Eingriff in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter statt, so ist darüber nicht nach den für die Notwehr aufgestellten besonderen Rechtsregeln zu entscheiden, sondern nur nach den hierbei im allgemeinen maßgebenden Grundsätzen.

Mit der Notwehr ist die fahrlässige Körperverletzung eines Dritten nicht unvereinbar, und das Reichsgericht hat schon beim Vorhandensein aller Voraussetzungen des § 53 St. G. B. die rechtliche Möglichkeit der Verurteilung des in Notwehr handelnden Täters, wegen fahrlässiger Verletzung von Rechtsgütern unbeteiligter Dritter, mehrfach anerkannt.

Ob der in Notwehr befindliche Täter wegen Schädigung Dritter nicht verantwortlich gemacht werden kann, bestimmt sich nicht nach § 53 Abs. 3, sondern aus dem Gesichtspunkte, ob er die von jedermann zu fordernde Rücksicht auf andere in genügender Weise hat walten lassen. Bei der Entscheidung, ob ein fahrlässiges Verschulden vorliegt, kommt es aber nicht bloß darauf an, ob der rechtswidrige Erfolg bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte vorausgesehen werden können, sondern wie weit der Täter nach der Sachlage und seiner persönlichen Fähigkeit zur Beobachtung dieser Sorgfalt imstande war. Namentlich sind hierbei auch unverschuldete Erregungs- und Ermüdungszustände zu berücksichtigen. Einem mit Lebensgefahr bedrohten und dadurch in Bestürzung geratenen Menschen kann niemand zumuten, daß, wenn er zu Abwehrhandlungen übergeht, er sich erst noch genau umsieht und sich Gewißheit verschafft, ob nicht hinter dem Angreifer noch eine andere Person steht, die bei seiner keinerlei Zögern gestattenden Verteidigung vielleicht mitgetroffen werden könnte. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 58 S. 27.)

Die Schadenersatzansprüche für gewildertes Wild. Es kann gar nicht dringend genug empfohlen werden, den ertappten Wilderer, der sich in der Regel über keine allzu harte gerichtliche Bestrafung zu beklagen hat, im Wege der Schadensersatzklage zu belangen. Wenn der Wilderer, der auf alle Fälle zum Schadensersatze verpflichtet ist, den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB.), so wird dieses meistens nicht möglich sein, und deshalb hat er den Jagdberechtigten in Geld zu entschädigen (§ 251 BGB.). Hierbei ist zu beachten, daß der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn umfaßt und die Entschädigungspflicht sich auf allen Schaden zu erstrecken hat, der sich als eine mittelbare oder unmittelbare Folge des schadenbringenden Eingriffes in das Jagdrecht darstellt (§ 252 BGB.). In der heutigen irrsinnigen Zeit verschieben sich die Werte von Tag zu Tag, und das tritt besonders in einem Zeitraume zutage, wie er zur Abwickelung eines Rechtsstreites erforderlich ist. Wenn der Jagdberechtigte Anspruch auf vollen Wertersatz hat, so muß ihm, wie schon das Reichsgericht in seinem Urteil vom 12. März 1921, I 264/20, ausgesprochen hat, der Betrag zugesprochen werden, der dem Wertbestande vom Tage des gerichtlichen Urteils entspricht. (Entsch. des RGZ. Bd. 101, S. 418.) In einer neueren Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Januar 1923, I 114/22, stellt sich der I. Zivilsenat wiederum auf den gleichen Standpunkt, daß bei der Entschädigung in Geld grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern derjenige der Urteilsfällung maßgebend ist. (Entsch. des RGZ. Bd. 106, S. 184.) Es ist nicht zu befürchten, daß der Anspruch verjährt, soweit er bei der Klageerhebung nicht sofort geltend gemacht werden kann; denn er ist, wenngleich es sich um eine bezifferte Leistungsklage handelt, auf den ganzen Schaden gerichtet, um dessen vollen Ausgleich es sich handelt. Wie das Reichsgericht ausführt, kann bei der durch die sinkende Kaufkraft des Geldes erheblich anwachsenden Schadenssumme keine Rede davon sein, daß in der Klage nur ein Teilbetrag des Schadens geltend gemacht sei, gegenüber dem der erst später geforderte Betrag den Restbetrag darstellt. — Soweit Geweihe und Gehörne in Frage kommen, ist selbstverständlich der Wilderer verpflichtet, sie herauszugeben, wenn er sie noch hat, andernfalls muß er auch diesen

Schaden ersetzen. Allerdings komme nicht der Liebhaberwert in Frage, sondern die Trophäen sind nach sachverständigem Ermessen zu bewerten, wobei auch der ästhetische Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. Ein Gehörn oder Geweih, das sich durch bessere Beschaffenheit, wie z. B. Perlung oder durch die Endenzahl und deren Beschaffenheit auszeichnet, ist hinsichtlich seines materiellen Wertes höher einzuschätzen als ein gleich großer Kopfschmuck, der weniger schön ist. In der Regel wird der Wilddieb die Trophäen nicht sammeln, sondern er wird sie verkaufen, so daß auch dieser Fall ein gewisses Interesse hat. Hat der Käufer die Sache in gutem Glauben erworben, so ist er deren Eigentümer geworden. Ihm gegenüber besteht in diesem Falle weder ein Anspruch auf Herausgabe noch auf Ausgleich, sondern der Wilderer hat lediglich das Erlangte herauszugeben und im übrigen den entstandenen Schaden zu ersetzen. (§§ 816, 823, 826 BGB.) Balz.

Militärversorgung. Die Verstümmelungszulagen, die ehemaligen aktiven Offizieren nach Art. IV des Änderungsgesetzes zum R.V.G. vom 22. Juni 1923 (RGBl. I S. 513) zustehen, betragen ab 1. April 1924: 432 oder 144 oder 96 Gmk. jährlich. Die Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld, die nach Art. V dieses Gesetzes Offizierswitwen und -waisen zu gewähren sind, sind ab 1. April 1924 festgesetzt: für Witwen auf 144 Gmk., für Waisen auf 108 Gmk. jährlich. Zum Ausgleich besonderer Härten können Pensionsempfängern und Kriegswitwen, die früher erheblich höhere Gebührnisse bezogen, weitere Zuschüsse gewährt werden. (Erl. des RAM. v. 3. 5. 24, R.V.Bl. S. 77). — Die laufenden Unterstützungen aus dem Dispositionsfonds des Kap. XV, 3 Tit. 1 des Reichshaushalts sind vom 1. Mai 1924 ab erhöht worden: für Männer auf 6, 15, 22½ oder 30 Gmk., für Witwen auf 4½, 7½ oder 15 Gmk., für Kinder auf 3 oder 4½ Gmk. monatlich. (Erl. des R.A.M. v. 13. 5. 24, R.V.Bl. S. 79.) Hg.

Druckfehlerberichtigung.

Im dritten Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 30. April 1924*) muß es in Ziff. 98 (2) unter f heißen: (§ 14g a. a. O.) statt (§ 14h a. a. O.), auch sind die in Klammer gesetzten Absatzziffern bei 98 und 99 in (2) zu ändern.

*) „D. F.-Ztg." Nr. 21 S. 447.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ein Denkmal für Förster Burmeister. Um das Andenken des vor vier Jahren durch Meuchelmord ums Leben gekommenen städtischen Försters Burmeister zu ehren, ist von der städtischen Forstverwaltung Frankfurt a. O. an hervorragend schöner Stelle in der Nähe der Försterei Eduardspring ein Gedenkstein errichtet worden, zu dem der Jagdpächter Charlé aus Berlin eine marmorne Inschrifttafel gestiftet hat. Die Einweihung fand am 24. Mai statt. Zu der Feier waren die Angehörigen und verschiedene Magistratsmitglieder, Mitglieder des Forstausschusses, ferner die städtischen Forst- und Bürobeamten sowie ein Vertreter des städtischen Beamtenausschusses erschienen. Punkt 4 Uhr formierten sich die Erschienenen zu einem stattlichen Zuge, voran die Vereine mit ihren Fahnen, und nahmen beim mit Girlanden geschmückten Denkmal Aufstellung. Hierauf trat Stadtforstrat Laubenheimer vor und gedachte des Toten in herzlichen Worten. Namens des Vereins der Jäger und Schützen widmete Verwaltungssekretär Folta dem Verstorbenen warme Worte des Gedenkens und legte ebenfalls einen Kranz nieder, desgleichen der Vertreter des Turnvereins 1860. Hierauf erklang das alte Jägerlied: „Wer hat dich, du schöner Wald", ausklingend in den Hörnerruf, der das Ende des fröhlichen Jagens bedeutet: „Jagd vorbei..." Hiermit endete die schlicht und ernst gehaltene, würdige Feier.

Umwandlung von Försterstellen. Der in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 16, Seite 330 mitgeteilte Antrag (7606) wurde am 21. März 1924 dem Hauptausschuß des Preußischen Landtages überwiesen. D. B. A.

Die Fassung des Preußischen Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 unter Berücksichtigung der bis zum 1. April d. J. ergangenen Änderungen ist im Preußischen Besoldungsblatt Nr. 38 vom 27. Mai 1924 erschienen. Sie enthält auch die Besoldungsordnung mit den nunmehr gültigen Amtsbezeichnungen. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß die Forstverwalter (bisher verwaltende Revierförster) unter Gruppe 7 augenscheinlich an falscher Stelle stehen, da die verwaltenden Revierförster fast am Schluß der Gruppe 7 wohl irrtümlich stehen geblieben sind und für sie die neue Amtsbezeichnung bestimmt ist. Die Forstverwalter (bisher verwaltende Revierförster) in den Klosterforsten der Provinz Hannover sind augenscheinlich zu Unrecht in Gruppe 8 mit der alten Amtsbezeichnung aufgeführt. Das wäre zu berichtigen. Die genannte Nummer des Preußischen Besoldungsblattes ist bei R. v. Deckers Verlag, Berlin SW, Jerusalemer Str. 56, erhältlich.

Die Besoldungsaufbesserung in Preußen. In Nummer 22 auf Seite 474 hatten wir die vom 1. Juni an im Reich bewilligten Sätze der neuen Beamtengehälter veröffentlicht. Bis heute steht die Zustimmung der preußischen Staatsregierung für die Aufbesserung der Beamten in Preußen noch aus, und es heißt, daß sich der preußische Finanzminister, da Deckung für die neuen Gehälter fehlt, für die in Preußen eine Gesamtsumme von 300 Millionen Goldmark in Frage kommt, weigert, die Gehaltsaufbesserungen eher in Kraft treten zu lassen, als bis Deckung für diese neuen Ausgaben vorhanden ist. Man gibt sich allerdings der Hoffnung hin, daß der Widerstand bald überwunden wird. Zeitungsnachrichten zufolge sind im übrigen die neuen Gehaltssätze in den Bundesstaaten Baden und Württemberg vorläufig ebenfalls nicht in Kraft getreten.

Abänderung der Personal-Abbau-Verordnung. Im Reichsfinanzministerium ist ein Gesetzentwurf zur Personal-Abbau-Verordnung ausgearbeitet, der u. a. Aufhebung wesentlicher Bestimmungen der Personal-Abbau-Verordnung vorsieht. Insbesondere soll die durch die Personal-Abbau-Verordnung geschaffene Möglichkeit, entbehrliche Beamte jederzeit einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, in absehbarer Zeit wieder beseitigt werden. Ferner befindet sich die Frage, ob bei der Pensionskürzung von der Anrechnung des Einkommens aus Privatvermögen abgesehen werden kann, in erneuter Prüfung. Der im Reichsfinanzministerium ausgearbeitete Entwurf wird dem Reichsrat und Reichstag nach vorangegangener Beschlußfassung durch die Reichsregierung alsbald zugehen.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten 1,12 Billionen (April); desgl. am Stichtag 28. Mai 1924 1,13 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 11. bis 17. Mai 1924 ab märkischer Station 6,50 Goldmark.

Nebenämter und Nebenbeschäftigung, Vergütung. Nach § 31 der Preuß. Personal-Abbau-Verordnung (GS. S. 73) ist jeder Beamte verpflichtet, jedes Amt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst anzunehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit seiner Vor- und Berufsbildung entspricht. Den unmittelbaren Staatsbeamten kann nach § 9 Abs. 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes eine besondere Vergütung aus der Staatskasse hierfür nur bewilligt werden, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung mit dem Hauptamt nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht oder den Beamten in besonderem Maße in Anspruch nimmt. In anderen Fällen werden Nebenvergütungen an preußische Staatsbeamte aus der Staatskasse nicht mehr gewährt werden.

Infolge der Finanzlage des Staates werden außerdem in gleicher Weise, wie es bei den Beamtengehältern geschehen mußte, auch die noch zu gewährenden Nebenvergütungen geringer zu bemessen sein als bisher. Als Höchstsatz wird in Zukunft die Hälfte des Friedenssatzes zu gelten haben, soweit nicht in einzelnen Fällen ein noch geringerer Betrag angemessen erscheint. Die Vorschrift des § 31 der Preuß. Personal-Abbau-Verordnung gilt nach § 50 auch für Kommunalbeamte. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden schon im eigenen finanziellen Interesse in gleicher Weise wie die Preuß. Staatsverwaltung einen Abbau der aus ihren Kassen gezahlten Nebenvergütungen vorzunehmen haben. (Pr. M. d. J. 13. März 1924 IV a I 219. MBliV. S. 298.)

D. B. A.

Maßnahmen für rehabilitierte Beamte. Auf die seinerzeit gefaßte Entschließung des Reichstages: „Die Reichsregierung zu ersuchen, möglichst bald zu prüfen, ob und inwieweit Maßnahmen zugunsten der im Dienststrafverfahren vom Amte suspendierten, später aber durch Spruch der Disziplinarbehörde rehabilitierten Beamten im Hinblick auf die Geldentwertung zu ergreifen sind", hat die Reichsregierung folgende Antwort erteilt: Wenn auch nicht verkannt wird, daß die im § 128 Abs. 1 Reichsbeamtengesetz vorgeschriebene Einbehaltung des halben Diensteinkommens in Zeiten starker Geldentwertung zu Härten führen kann, namentlich wenn es sich um verheiratete Beamte mit Kindern handelt, so glaubt die Reichsregierung dennoch wegen der Rückwirkung auf andere Rechtsgebiete von besonderen Maßnahmen zugunsten der nebenbezeichneten Beamten absehen zu müssen, zumal nach Art. 7 der 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes (RGBl. 23 I S. 1183) durch die spätere Auszahlung von Dienstbezügen ein Rechtsanspruch auf Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens nicht begründet wird. Zur Milderung von Härten bietet § 128 Abs. 2 Reichsbeamtengesetz eine Handhabe. Hiernach ist die oberste Reichsbehörde in Fällen der Notlage des Beamten ermächtigt, die Einbehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Teil zu beschränken. Die Reichsregierung behält sich jedoch vor, aus Billigkeitsgründen in Einzelfällen bei Rückzahlung der einbehaltenen Gehaltsteile die Geldentwertung zu berücksichtigen, sofern der Beamte nicht nur freigesprochen ist, sondern in dem Urteile seine Unschuld festgestellt worden ist, er auch seinerseits alles zur Aufklärung Erforderliche getan hat. Im übrigen hat die Frage der Aufwertung des einbehaltenen Diensteinkommens dadurch an Bedeutung verloren, daß die Beamtenbezüge jetzt in wertbeständigen Zahlungsmitteln zur Auszahlung gelangen. D. B. A.

Handbücher für Beamte sind heutzutage, wo Gesetze und Verwaltungsbestimmungen sich so überstürzen, daß der Einzelne nicht zu folgen vermag, begehrter denn je. Diesem Wunsche, eine Übersicht über die neuere Gesetzgebung zu bieten, kommen für das Deutsche Reich und Preußen zwei Bücher nach, die wir unsern Lesern empfehlen können. Das Deutsche Beamten-Taschenbuch vom Reichspostminister Dr. Höfle, 3. Auflage*), bringt das gesamte Material der Beamten-Gesetzgebung, Bestimmungen und Rechtsprechung bis zum Erlaß der Personalabbau-Verordnungen, und schließt daran eine Übersicht über die für Beamte und Behörden empfehlenswerten Bücher. Das zweite Buch, der Führer durch die Gesetzgebung und Staatseinrichtung von Fechner, unter Mitwirkung des Regierungsrats Bindewald, 6. Auflage**), hat seine Ziele etwas weiter gesteckt. Es behandelt das Gesetzgebungs- und Verfassungswesen, die Verwaltungsorganisation, das Steuer-, Beamten- und Kirchenrecht, unter Hinweis auf die Seiten, auf denen der Wortlaut der Bestimmungen in den Amtsblättern abgedruckt ist. Dieses Buch schließt allerdings schon mit dem Jahre 1922 ab; der Verfasser gibt aber alle halbe Jahre eine Fortsetzung heraus, die in alphabetischer Reihenfolge ein Register der inzwischen ergangenen Bestimmungen bringt, so daß sie von jedem, dem die Gesetzsammlungen und Amtsblätter zur Ver-

*) 336 Seiten Taschenformat. Verlag Arthur Eubau, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 40A. Preis 3,50 M.

**) 183 Seiten. Taschenformat. Preis 4,20 M einschl. Porto und 2 Fortsetzungen mit 59 Seiten Preis je 0,60 M einschl. Porto. Verlag Fechner, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstr. 15.

fügung stehen, leicht aufzufinden sind. Zwei Fortsetzungen, die bis zum 15. Januar d. J. reichen, sind bereits erschienen. Eine dritte soll im Herbst folgen. E. B.

Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins. Die diesjährige Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins findet am Freitag, dem 27., und Sonnabend, dem 28. Juni in Ratzeburg (Lauenburg) statt, und zwar: am 27. Juni Waldexkursion, am 28. Juni Generalversammlung mit folgenden Vorträgen: 1. Forstmeister Dr. Erdmann, Neubruchhausen: „Welche Formen des Dauerwaldbetriebes eignen sich für das Vereinsgebiet?" 2. Forstmeister Junack, Berlin: „Wie verwertet der Forstwirt in heutiger Zeit sein Holz?" 3. Dr. Meinecke, Winsen a. d. Luhe: „Besprechung wegen Aufbau einer Kiefernsamendarre im Vereinsgebiet".

Hannover, den 26. Mai 1924.

Der Vorsitzende des Nordwestdeutschen Forstvereins: Walkmann, Oberforstmeister.

Fangen wilder Kaninchen. Bekanntlich ist das Fangen wilder Kaninchen im Polizeiverordnungswege geregelt und im allgemeinen von der Erlaubnis des Grundeigentümers und des Jagdberechtigten abhängig gemacht. In großer Zahl wurden in letzter Zeit Eisenbahnbeamte von den Landjägern zur Anzeige gebracht, weil sie auf den Bahndämmen frettiert hatten. Das Potsdamer Amtsgericht, vor dem die Beamten Einspruch gegen die Strafbefehle erhoben hatten, hat die Angeklagten freigesprochen, weil die Eisenbahnverwaltung sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Eisenbahnbeamten ein für allemal ermächtigt sind, den Karnickelfang auf den Bahndämmen auszuüben. Ja es ist ihre Pflicht, die Wühlarbeiten der Tiere mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern, wobei sie besondere Ausweise zum Frettieren nicht mitzuführen brauchen. An der Richtigkeit dieses Standpunktes ist nicht zu zweifeln.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Lehrwanderung in der Oberförsterei Biesenthal Donnerstag, den 19. Juni 1924, in den Oberförstereien Eiserbude und Grafenbrück. Abmarsch: 7,25 Uhr Kleinbahnhof Eberswalde, 7,48 an Schöpfurth, Treffpunkt: 8,15 Uhr Jagen 275. Gegenstand: Bodenbearbeitung graswüchsiger Böden, Wiesenverbesserungen, Nadel- und Laubholzkämpe. Weg: 275—261—264, 265, 284—Breite Laake — 285 — 283 — Steinlaake — 289 — Grafenbrück 287—Ablage Krummer Wall, Fußweg am Kanal—Schöpfurth. Rückkehr: 3,40 Uhr ab Schöpfurth, 4,02 Uhr an Eberswalde. Anschlußzüge gegen 5 Uhr nach Berlin, Stettin, Templin.

Von der Forstschule Neuhaldensleben. Der diesjährige Lehrgang wird Mitte September beendet. Dadurch werden eine ganze Anzahl ausgebildeter Betriebsbeamten für die Praxis frei. Die Schule ist auf Wunsch gern bereit, den Herren Waldbesitzern geeignete Kräfte nachzuweisen. Es stehen Beamte jedes Alters, vom 21. Lebensjahre an, mit und ohne Försterprüfung, verheiratet und unverheiratet, zur Verfügung. Der nächste Lehrgang beginnt wieder Mitte Oktober. Anmeldungen sind bis zum 1. August an die Forstschule zu richten.

Forstwirtschaftliches.

Eine wertvolle Nebenholzart. Kaum eine unserer deutschen Nebenholzarten verdient die Beachtung des Forstwirts in dem Maße wie die leider so selten gewordene Elsbeere (Sorbus torminalis). Trotz ihrer Zählebigkeit ist diese edle Holzart von manchem ihr zusagenden Standorte allmählich verdrängt worden. Dies ist nicht nur vom Standpunkte des Naturfreundes beklagenswert, sondern vor allem auch von dem des Holzindustriellen. Letzterer schätzt dieses Holz (gute Qualität vorausgesetzt) für gewisse Zwecke, wie Maschinenbau, Weberei-Utensilien usw., außerordentlich hoch, und der Verkäufer eines gut sortierten Postens Elsbeerholz kann der lebhaftesten Nachfrage gewiß sein, falls er das Angebot dem großen Markte sachgemäß mitteilt. Wer wirklich marktgerecht zu sortieren gelernt hat, wird gerade bei Elsbeere schon recht schwache Sortimente gut verwerten können und schon bei astreinen, geraden Stücken von 7 cm Stärke an gute Preise erzielen. Wo sich die Elsbeere im Mittelwalde findet, verdient sie Pflege und Schonung; noch wertvoller aber wird sie oft im Laubholzhochwalde. Hier baut sie die hochwertigsten Schäfte auf, wird allerdings bei ihrem langsamen Wuchse bald von den Buchen und anderen Bestandesgenossen überwachsen. In ihrer großen Bescheidenheit erträgt sie dies längere Zeit und ergibt schließlich bei Durchforstungen eine wertvolle Vornutzung. Einzelne schöne Exemplare wird man gelegentlich am Bestandesrande noch länger überhalten können. Wo der Standort der Elsbeere zusagt (also auf Muschelkalk, Basalt u. a.), da sollte auch der auf höchsten Reinertrag hinzielende neuzeitliche Forstwirt ihre Nachzucht betreiben. Einiger Vorsprung vor dem übrigen Bestande ist wegen des langsamen Jugendwachstums erwünscht. Steinige Rücken und Hänge eignen sich vorzüglich für die Einbringung dieser wertvollen Nebenholzart. Die Samenbeschaffung ist nicht allzu schwierig, weil der Baum häufig Mast trägt. Zw.

Kleinwaldbesitz und landwirtschaftlicher Betrieb. Der Doppelbesitz — Feld und Wald — gewährt dem Grundbesitzer nicht unerhebliche Vorteile; diese alte Erfahrung bewahrheitet sich auch dann, wenn der Waldbesitz nur klein und in der Hauptnutzung der sogenannte „aussetzende Betrieb" eingeführt ist, wenn also der Wald außer den jährlich anfallenden Zwischennutzungserträgen nur von Zeit zu Zeit eine Nutzung gestattet. Der Wald hat noch stets den alten Satz bewahrheitet, in schlechten Erntejahren für den Landwirt eine Sparkasse zu sein; er ist von jeher der gebende, die Landwirtschaft der nehmende Teil.

Der Betrieb eines Feld-Waldgutes ermöglicht eine bessere Regelung der Erwerbsverhältnisse und der Finanzwirtschaft des Besitzers. Die häufigen, oft schweren Schwankungen in den Erträgnissen der Landwirtschaft kann der Wald in der Regel ohne eigenen Schaden ausgleichen. Bei geringer Waldfläche muß sich der Besitzer nur begnügen, den eigenen Jahres-

bedarf an Nutz- und Brennholz seinem Walde zu entnehmen, den Verkauf von Holz aber auf die eintretenden Notjahre zu beschränken. Bei größerem Waldbesitz läßt sich meist eine nachhaltige, geregelte Holzausnutzung verwirklichen, für Notfälle aber eine außerordentliche Nutzung, garantiert durch einen entsprechend groß gehaltenen Reservebestand.

Der Betrieb eines Feldwaldgutes bietet die Möglichkeit, den Bedarf an Bauholz sowie an Schirr- und anderen Kleinnutzhölzern für die Wirtschaft selbst zu nutzen. Jeder Landwirt weiß, was das Bauen, insbesondere die Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude, kostet. Die Durchreiserung der Jungwüchse, die Durchforstung der Stangenhölzer und andere forstliche Erziehungsmaßnahmen bieten Gelegenheit, die im landwirtschaftlichen Betrieb benötigten Stangen in allen Stärken und Sorten zu beschaffen. Der eigene Wald erleichtert und verbilligt dem Landwirt die Beschaffung des Feuerungsmaterials. Wenn auch der Mitbetrieb eines technischen Erwerbes bei der Landwirtschaft vielfach Kohlenbrand erfordert, so wird doch der Bedarf für den eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb aus praktischen Gründen meist und mit Vorliebe durch Holzbrand gedeckt, zu dem aus dem eigenen Walde alle möglichen Sortimente und Abfälle Verwendung finden können. Jeder Landwirt weiß, wie unangenehm die Eindeckung des Brennholzbedarfes auf öffentlicher Versteigerung meist ist. Durch rationelle Waldstreunutzung im eigenen Walde wird eine ausgedehntere Verwendung des Strohs zu Futterzwecken, besonders in Notjahren, ermöglicht. Hierbei ist freilich zu bedenken, daß jede fortgesetzte Streunutzung unfehlbar allmählich zur Erschöpfung des Waldbodens an mineralischen Nährstoffen und zu einer Verschlechterung seiner physikalischen Beschaffenheit führen muß. Rationell wird die Streunutzung immer nur da sein, wo Moos, Laub usw. zu stark angehäuft sind; auf sehr armen Böden und in exponierten Lagen hingegen hat sie zu unterbleiben. Im übrigen ist sie nur in mehrjährigen Zwischenräumen vorzunehmen und soll sich stets nur auf die Entnahme von Nadeln, Laub, Moos, Unkraut u. a. erstrecken, so daß die Humusdecke verschont bleibt. Auch der Bauer, der sein Waldgrundstück schon viele Jahre genutzt hat, beobachtet, daß er nur „die Haare, nicht auch die Haut" nehmen darf.

Der vereinigte Betrieb ermöglicht eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsverhältnisse. Durch die Möglichkeit, die Sommerarbeiter einer Gutswirtschaft im Winter als Holzhauer usw. im Gutswald beschäftigen zu können, kann man brauchbare Arbeiter in genügender Zahl an die Scholle binden. Die Möglichkeit, die Arbeitskräfte für Sommer- und Winterzeit zugleich verpflichten zu können, ist für den Arbeitgeber wie Arbeitnehmer von großer Wichtigkeit und wird namentlich in vorzugsweise landwirtschaftlichen Gegenden günstig auf die Arbeiterverhältnisse wirken.

3 w.

Raupenfliegen im Bezirk Frankfurt a. Oder. Seit einigen Tagen zeigen sich in Massen die Tachinen, vor allem Tachina fera. Auch Tachina larvarum macht sich stark bemerkbar. Leider werden die Raupen der Eule und der Nonne in diesem Jahre ganze Bestände kahlfressen, bevor sie durch die Tachinen vernichtet werden. Auch der Kiefernspanner schwärmt massenhaft, um bei dem Kahlfraß nicht zu spät zu kommen.

Kolonie Matschdorf, Bezirk Frankfurt a. O.

Kurt Theuerkauf.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 31. Mai. Die wenigen Kiefernrundholzverkäufe der letzten Woche bestätigten die gesunkenen Preise der Vorwoche; im ganzen lagen sie eher noch etwas niedriger. Es notierten ab Wald mit Rinde:

Kiefer I. Kl. 27—**31**—35 *M*, Kiefer II. Kl. 24—**27**—30 *M*, Kiefer III. Kl. 21—**22**—24 *M*, Kiefer IV. Kl. 15—**17**—19 *M*. Grubenholz nur vereinzelte Verkäufe mit fallender Tendenz. Auch die Brennholzpreise beginnen jetzt zu sinken. Es notierten: Kiefern-Kloben 7,5—**9**—10, Kiefern-Knüppel 6—**7**—7,5 *M*.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt wird uns berichtet: Die Kreditlage ist weiter unerfreulich, die Diskonttätigkeit der Banken eingeschränkt, der Goldumlauf dadurch gehemmt und die Kapitalnot drückend. Neuerdings zahlen die Kunden im Holzverbrauch ihren Holzlieferanten schleppend und sind gezwungen, bisweilen Zielverlängerungen zu beanspruchen. Entgegenkommend verhält sich den dringenden und durchaus berechtigten Wünschen der Sägewerks-Industriellen gegenüber der preußische Forstfiskus, der einer Prolongation der nun fällig werdenden Stundungsakzepte zuzustimmen geneigt ist. Es sollen Prolongationen in halber Höhe der ursprünglichen Beträge gegen eine Entschädigung von 5 v. H. gewährt werden. Die Dauer der Prolongation wird auf sechs Wochen bemessen sein. Bei der Einführung der Stundungswechsel war in Fachkreisen sofort darauf aufmerksam gemacht worden, daß die in Aussicht genommene Laufzeit zu kurz sei. In jedem Fall wird das Entgegenkommen der Staatsforstverwaltung den Rohholzkäufern eine kleine Erleichterung schaffen. — Das Schnittholzgeschäft ist ganz unbedeutend geworden. Die Firmen, die noch über etwas bares Geld verfügen, wollen es nicht in neuen Ankäufen verzetteln oder festlegen, sondern flüssig bleiben. Diejenigen Firmen, die gegen Akzepte zu kaufen pflegen, möchten keine neue Verbindlichkeiten eingehen. So schleppt sich das Geschäft träge hin und gestattet dem Platzholzhandel kaum so viel Umsätze, daß daraus die Löhne und Fuhrkosten gedeckt werden können. Die Preise sind wohl ermäßigt worden, aber ein allgemeiner Preisabbau ist wegen der geringen Nachfrage, die vorliegt, nicht eingetreten. Wohl hört man Preisforderungen, die 10 bis 15 v. H. unter denen der Hausse im März—April liegen, aber Schleuderverkäufen begegnet man nur in vereinzelten Fällen. In der Möbelindustrie geht die Beschäftigung von Tag zu Tag zurück. Viele Betriebe arbeiten in wesentlich verkleinertem Umfang. Das Möbelexportgeschäft liegt darnieder. Die kürzlich vergebenen Werkstättenholzlieferungen der Reichsbahn-Direktion in Köln und Berlin bieten einigen Betrieben, wenn auch zu gedrückten Preisen, Beschäftigung. Eine Belebung des

Marktes ist indessen von diesen Submissionsterminen nicht ausgegangen. Am Laubholzmarkt sieht es ebenfalls recht ruhig aus, wenngleich hier die Preise mehr Widerstand zeigen wie am Weichholzmarkt.

Verschiedenes.

Forsthochschulbund Münden.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Sehr geehrter Herr!

Die Not unserer wissenschaftlichen Institute ist seit unserem letzten Aufruf nicht behoben. Die Staatsregierung ist infolge notwendiger Sparpolitik auch heute noch außerstande, genügend Mittel für wissenschaftliche Arbeiten zu bewilligen. Ohne diese ist die weitere Erforschung der Grundlage für die Steigerung forstlicher Produktion unmöglich. Ohne sie ist uns die Mitarbeit am Aufstiege heimatlicher Wirtschaft verschlossen. An unserer Arbeit sind gleichmäßig interessiert Holzerzeuger und -verbraucher, Waldbesitzer, Holzhändler, Holzindustrie und nicht zuletzt unsere Forstbeamten. Zusammen mit der Hochschule wollen wir in den Hochschultagen des 3. bis 5. Juli 1924 durch Vorträge dieses gemeinschaftliche Interesse pflegen. Einladung folgt. Für heute bitten wir Sie, sehr geehrter Herr, um Ihre Beihilfe: **Werden Sie Mitglied unseres Bundes.** Mindestbeitrag 5 M. **Werben Sie für unseren Bund!**

Hann.-Münden, 15. Mai 1924.

Der Vorstand des Bundes der Freunde und Förderer der Forstl. Hochschule Hann.-Münden.

O. Gebraht, Fabrikbesitzer. A. Katerman, Fabrikbesitzer. Oelkers, o. Professor, Rektor der Forstl. Hochschule, 1. Vorsitzender. Sellheim, o. Professor, Forstmeister. Sturm, Bankdirektor, Schatzmeister. A. Bockrodt. Dr. E. Wedekind, o. Professor, Schriftführer. F. Wüstefeld, Ehrenvors. d. Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Industrie, 2. Vorsitzender. Zeidler, Oberförster der Stadt Hann.-Münden.

Der Magistrat der Stadt Hann.-Münden:
Dr. Haarmann, Bürgermeister.

Ueberweisungen erbitten wir auf Postscheckkonto 2564 der Kommerz- und Privatbank, Filiale Münden. Konto: Forsthochschulbund.

Bitte um Stiftung von Hirschfängern und Weidmessern.

Der Verein „Waldheil“ in Neudamm hat seit dem Bestehen der Forstschulen die Gepflogenheit geübt, nach den Abgangsprüfungen den besten Schülern einen Hirschfänger sowie ein Weidmesser als Andenken zu widmen. Nachdem die Kosten für diese Auszeichnungen ganz unverhältnismäßig hoch geworden sind, ist es nur möglich gewesen, diesen löblichen Brauch dadurch aufrecht zu erhalten, daß sich Angehörige und Freunde der grünen Farbe bereit gefunden haben, uns solche Waffen als besondere Zuwendung zu überlassen. Auch in diesem Jahre wenden wir uns wieder an unsere Gönner, die im Besitz von Försterhirschfängern und Weidmessern sind, ohne dafür Verwendung zu haben, und bitten, uns durch Zusendung dieser Waffen in den Stand zu setzen, Forstschülern für Wohlverhalten und Fleiß eine Anerkennung erweisen zu können. Besonders manche der im Ruhestande lebenden Herren der grünen Farbe werden solche Waffen gewiß im Besitze haben. Sind diese auch im Laufe der Jahre durch Gebrauch abgenutzt und im Aussehen herabgemindert, so ist dies kein Mangel. Wir sorgen in solchen Fällen sehr gern auf unsere Kosten für deren angemessene Instandsetzung.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 3, vom 31. Mai 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,60, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,15 Goldm. Füchse: Winter I 15 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 45 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,50 Goldm., Winter 0,75 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,00 Goldm. Damwild: trocken kg 1,40 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,25 Goldm. Zickel: bis 0,70 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 31. Mai 1924. Füchse 3 bis 6 Doll., Baummarder 13 bis 14 Doll., Steinmarder 9 bis 10 Doll., Iltisse 1 bis 1½ Doll., Maulwürfe, prima, 10 bis 11 cts, blaurandige 6 bis 7 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 50 cts, Hasen 20 cts, Kanin, Wildkanin, beste ausgesuchte Winterfelle 8 cts, Rehe: Winter 30 bis 35 cts, Sommer 60 cts das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 31. Mai 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 3 Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., Rehe, Sommer, 50 cts, Rehe, Winter, 25 bis 30 cts, Hasen, Winter, 20 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße 40 bis 50 cts, Wildkanin, Winter I 6 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Mai 1924. Rehböcke 1,00 bis 1,10, II a 0,50 bis 0,60. Rotwild m. Absch. 0,80 bis 0,90 Schwarzwild 0,[illegible] bis 0,40 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Mai 1924. Hechte 100, mittel 141, groß-mittel 94, Schleien 110 bis 115, Portions- 115 bis 137, Aale groß, 140 bis 146, groß-mittel 140 bis 164, Karpfen, Spiegel, 20- bis 30er 185 für 50 kg. Krebse, von Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2,[illegible] 8 bis 10 cm 3, 13 bis 14 cm 20 bis 25 das Schock. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn der Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoauslagen mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Gebühr durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 21. **Bedingte Berechtigung zum Tragen der Achselstücke seitens pensionierter Beamten.** Der hiesige Bürgermeister hat einem hiesigen Waldwärter, welcher auf Lebenszeit angestellt war und vor drei Jahren (70 Jahre alt) pensioniert worden ist, jetzt verboten, auf seiner früheren Uniform die Achselstücke zu tragen. Ist er dazu berechtigt, und auf Grund welchen Gesetzes?

Förster M.

…twort. – Die Ruhestandsbeamten haben …llgemeine Berechtigung, die Uniform …chelstücken weiter zu tragen, aber es kann … Widerruf gestattet werden. (Min.-Erl. vom …gust 1919 und 15. Dezember 1919.) — …erbot des Bürgermeisters besteht zu Recht, …es an der Genehmigung fehlt, daß der Wald… die Uniform weiter tragen darf. B.

…age Nr. 22. **Heilverfahren der An…tenversicherung.** Ich bin seit ungefähr …ochen erkrankt, der Arzt behandelt mich …ich fünf Wochen, daran schließend soll ich … Wochen ein Bad besuchen. Da ich mittel…, so wollte ich um Übernahme der Kosten …en. Wohin muß ich mich wenden? Ich … der Invalidenversicherung die 30. Karte … und bin seit Beginn der Angestellten…ung auch deren Mitglied. Ich bitte mir …en, wohin ich mein Gesuch um Übernahme …kosten zu richten habe, ob ich auf Erfolg …en und welche Unterlagen ich einreichen …

S., Forstverwalter.

Antwort. Wenden Sie sich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz, und fügen Sie Ihre Versicherungskarte sowie ein Zeugnis des behandelnden Arztes bei. Dieses Zeugnis muß sich über folgendes auslassen: a) Art der Krankheit, b) Dauer der bisherigen Behandlung, c) Notwendigkeit und d) Aussicht des beantragten Heilverfahrens. Zu den Gebühren dieses Zeugnisses zahlt die Anstalt gegen Vorlage der ärztlichen Quittung einen Zuschuß bis zu 3 Goldmark. Haben Sie einen Vertrauensmann der Angestelltenversicherung in der Nähe, so tun Sie gut, sich zunächst an diesen zu wenden. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß kein Versicherter einen Anspruch auf Bewilligung eines Heilverfahrens hat, daß diese vielmehr in das Belieben der Anstalt gestellt ist, und daß jedenfalls für Heilverfahren, die ohne Genehmigung der Anstalt begonnen oder durchgeführt sind, die Kostenerstattung grundsätzlich abgelehnt wird. Gegen die Ablehnung eines Heilverfahrens gibt es kein Rechtsmittel. Hg.

…erwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(…er Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

…ene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

…stelle **Königstein i. T.** (Wiesbaden) ist … Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Juni.

…stelle **Kranichbruch** (Gumbinnen) ist … September zu besetzen. Bewerbungsfrist …

…meisterstelle **Groß-Stepenitz** (Stettin) ist … Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Juni.

…meisterstelle bei der Forstkasse in Trebnitz (…slau) ist am 1. Juli zu besetzen. Be…ungsfrist 15. Juni.

…sterstelle **Dasburg**, Oberf. Prüm (Trier), …m 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung … im Orte Dasburg, 5,5 km von Daleiden …) und 13,9 km von Arzfeld (Bahnstation). …lische Schule und Kirche in Dasburg; höhere …en in Prüm, 34,4 km. Wirtschaftsland: … ha Garten 2. Klasse, 3,1700 ha Acker …sse und 3,4970 ha Wiese 4. Klasse. Revier …nt, gebirgig; Eiche, Buche und Nadelholz. …schlecht. Bewerbungsfrist 17. Juni.

…ge **Försterstelle Altenplathow** (Kümmel…), Oberf. Altenplathow (Magdeburg), ist … Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. …ation. Schulen in Altenplathow und …(Stadtschulen). 1,664 ha Wirtschaftsland. …bungen sind sofort einzureichen.

…ge **Försterstelle Breitenhagen**, Oberf. …tz (Magdeburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 3,472 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle Wolisko, Oberförsterei Grünfließ (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,142 ha Garten, 10,619 ha Acker, 4,239 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Försterstelle Lenkensee. Berichtigung. Bewerbungsfrist 14. Juni (nicht 14. Juli, wie in Nr. 2[illegible] irrtümlich angegeben).

*) … Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in …ienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit …sicht auf Erfolg begehrt werden können. …halt dafür gibt die in dem Buch „Dienst…ten der preußischen Forst-Ver…ngsbeamten des Staates und der …mer von C. Behm“ (2. Auflage) ver… Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser …, in welchem Dienstalter der bisherige …ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten … Verlage von J. Neumann, Neudamm, … …heftet 1 Goldmark.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Liebrecht, Oberförster in Forsthaus Güntersberg, Oberf. Crossen, wurde nach Cladow-West (Frankfurt a. O.) versetzt.

Mielaskowski, Forstmeister in Papuschienen (Königsberg), wurde nach Tapiau (Königsberg) versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Bie(?) er in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle in Corpellen (Allenstein); **Hassenkamp** unter Verleihung der von ihm bisher auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle in Neubruchhausen (Hannover); **Havestadt** in Arnsberg unter Verleihung der Oberförsterstelle in Langeloh (Lüneburg); **Henrici** in Schneidemühl unter Verleihung der Oberförsterstelle in Alt-Christburg (Königsberg) zum 1. Juli; **Hüffer** in Aachen unter Verleihung der Oberförsterstelle in Prüm (Trier), rechnungsmäßig; **Kranold** in Lüneburg unter Verleihung der Oberförsterstelle in Klaushagen (Köslin) zum 1. Juli; **Krause** in Allenstein unter Verleihung der Oberförsterstelle in Lanskerofen (Allenstein); **Lampson** in Oberförsterei Biesenthal (Eberswalde) unter Verleihung der Oberförsterei Kuhbrück (Breslau); **Lange** in Köslin unter Verleihung der Oberförsterstelle Goldap in Rominten (Gumbinnen); **Oesten** in Köln unter Verleihung der Oberförsterstelle in Herschbach (Wiesbaden); **Peiffer** in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle in Rentershausen (Cassel) zum 1. Juli; **Sammer** in Königsberg unter Verleihung der Oberförsterstelle in Neusternberg (Königsberg); **v. Winterfeld** in Rentershausen unter Verleihung der Oberförsterstelle in Lagow (Frankfurt a. d. Oder).

Bolle, überz. Förster in Gillersheim, Oberf. Catlenburg, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Grund, Oberf. Grund (Hildesheim), versetzt.

Dillmar, Förster in Storkowfort, Oberf. Erkner, wurde am 1. Juni nach Salzäcker, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Feuerstack, überz. Förster in Umbach, Oberf. Steinau, wurde am 1. Juni nach Niederkalbach, Oberf. Niederkalbach (Cassel), versetzt.

Grund, Förster, wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Elend i. H. (**Hildesheim**) zum Forstrentmeister ernannt.
Pohl, Reg.-Obersekretär a. D. in Potsdam, wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Joachimsthal (**Potsdam**) zum Forstrentmeister ernannt.
Jinke, Förster in Schieringen, Oberf. Bleckede (**Lüneburg**), wird am 1. Juli unter Uebertragung der Revierförsterstelle Rehrhof, Oberf. Munster (**Lüneburg**), zum Revierförster ernannt.
Kaufmann, überz. Förster in Niederkalbach, Oberf. Niederkalbach, wurde am 1. Juni nach Rauschenberg, Oberf. Rauschenberg (**Cassel**), versetzt.
Koch, Förster in Bötzow, Oberf. Falkenhagen, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Schmachtenhagen, Oberf. Neuholland (**Potsdam**), versetzt.
Kuß, Förster in Hirschbach, Oberf. Erlau (Erfurt), wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Kahlberg (Sitz in Neukrug), Oberf. Kobbelbude (**Königsberg**), zum Revierförster ernannt.
Lasky, Förster in Birkenwerder, Oberf. Oranienburg, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Döberitz, Oberf. Grünaue (**Potsdam**), versetzt.
Müller, Förster in Born, Oberf. Planken (Magdeburg), wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Weißewarte, Oberf. Burgstall (**Magdeburg**), zum Revierförster ernannt.
Reym, überz. Förster in Kl.-Sawadden, Oberf. Heydtwalde, wurde am 1. Juni auf die Hilfsförsterstelle Szinkuhnen, Oberf. Nassawen (**Gumbinnen**), versetzt.
Josuweit, Förster in Gollubien, Oberf. Rominten, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Fuchsweg, Oberf. Warnen (**Gumbinnen**), versetzt.
Kuhrke, Förster in Siberien, Oberf. Tawellningken, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Pait, Oberf. Tawellningken (**Gumbinnen**), versetzt.
Lenser, überz. Förster in Altjugelow, Oberf. Taubenberg, wird am 1. Juli als Förster in Endstelle nach Treten, Oberf. Treten (**Köslin**), versetzt.
Lindner, Förster in Templin, Oberf. Potsdam, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Steinberge, Oberf. Neuruppin (**Potsdam**), versetzt.
Mainzer, überz. Förster in Abbau Damerow, Oberf. Karnkewitz, wird am 1. Juli nach Altjugelow, Oberf. Taubenberg (**Köslin**), versetzt.
Peter, Förster in Bergluch, Oberf. Zehdenick, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Lüdersdorfer Damm, Oberf. Cummersdorf (**Potsdam**), versetzt.
Ruschmeyer, überz. Förster in Rauschenberg, Oberf. Rauschenberg, wurde am 1. Juni die Försterstelle Wiera, Oberf. Mengsberg (**Cassel**), auftragsweise übertragen.
Sembach, Forstsekretär in Klarhof, Oberf. Schnecken, wurde am 1. Juni auf die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rothebude (**Gumbinnen**) versetzt.
Speer, Forstsekretär zu Oberf. Rothebude, wurde am 1. Juni auf die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schnecken (**Gumbinnen**), versetzt.
Thiele, Förster in Schweinrich, Oberf. Zechlin, wurde am 1. April nach Neuhaus, Oberf. Lehnin (**Potsdam**), versetzt.
Zmigielski, überz. Förster in Rhörda, Oberf. Reichensachsen, wurde am 1. Juni die Försterstelle Adelshausen, Oberf. Altmorschen (**Cassel**), übertragen.
Wendt, bisher überz. Förster in Goldlauter, Oberf. Suhl, wurde am 1. Juni die Förster-Endstelle Hirschbach, Oberf. Erlau (**Erfurt**), übertragen.
Dürger, Hilfsförster in Jägerhof, Oberf. Potsdam, wird am am 1. Juli nach Neu-Fahrland, Oberf. Potsdam (**Potsdam**), versetzt.
Pehn, Hilfsförster aus der Oberförsterei Heydtwalde, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle Gollubien, Oberf. Romin[ten] (**Gumbinnen**), versetzt.
Zeiß, Hilfsförster in Büchenberg, Oberf. Niederkalbach, wird am 1. Juli nach Dalherda, Oberf. Gersfeld (**Cassel**), versetzt.
Gebhardt, Hilfsförster in Gegensee, Oberf. Eggesin, wird am 1. Juli nach Trassenheide, Oberf. Pudagla (**Stettin**), versetzt.
Kaszemek, Hilfsförster aus der Oberförsterei Trappönen, wurde am 1. Juni auf die Hilfsförsterstelle Schneckenmoor, Oberf. Schnecken (**Gumbinnen**), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Potsdam** werden am 1. Juli versetzt die Förster: **Junger** von Cummersdorf, Oberf. Cummersdorf, nach Altruppin, Oberf. Altruppin; **Gaucher** von Ravensbrück, Oberf. Neu-Thymen, nach Gesch[...], Oberf. Eberswalde; **Graeske** von Blankenburg, Oberförsterei Gramzow, nach Crewelin, Oberf. Zehdenick; **Seine** von Joachimsthal, Oberf. Grimnitz, nach Bergluch, Oberf. Zehdenick; **Hindenburg** von Dammshaus, Oberf. Kum[mers]dorf, nach Försterlake, Oberf. Falkenhagen; **Pytlak** von Wildau, Oberf. Pechteich, nach Spring, Oberf. [...]; **Wegener** von Luckenwalde, Oberf. Zinna, nach [...]heide, Oberf. Lehnin.

Braunschweig.

Thiele, Dr., Oberforstmeister, wurde zum Vorsitzenden des Landesforstamts mit der Amtsbezeichnung „Landforstmeister" ernannt.
Bruhne, Forstgehilfe in Seesen, wurde am 1. Juni nach Schießhaus, Forstamtsbezirk Schießhaus, versetzt.
Hahne, Forstgehilfe in Zorge, wurde am 15. Mai nach Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß, versetzt.
Kappei, Forstgehilfe in Fürstenberg, wurde am 1. Juni nach Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, versetzt.
Schrader, Forstgehilfe in Braunschweig, wurde am 1. [...] nach Stadtoldendorf, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, versetzt.
Valentin, Forstgehilfe in Holzminden, wurde am 1. Juni nach Grünenplan, Forstamtsbezirk Grünenplan, versetzt.

Bayern.

Eder, Oberforstverwalter in Endorf, Forstamt Rosenheim, wurde am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.
Kekerer, Oberforstverwalter in Rodeneck, Forstamt [...] Nord, wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.
Sollacher, Oberforstverwalter in Königssee, Forstamt Berchtesgaden, wurde am 1. Juni in den Ruhestand versetzt.
Feldbaum, Forstverwalter beim Forstamte Steben, wurde am 1. Juni nach Gerlas, Forstamt Steben, versetzt.
Grau, Forstverwalter in Gerlas, wurde am 1. Juni nach Langenau, Forstamt Geroldsgrün, versetzt.
Edmaier, Forstassistent beim Forstamte Mauth-Ost, wurde am 1. Juni nach Neuessing, Forstamt Kelheim-Nord, versetzt.

Baden.

Korn, Forstamtsvorstand in Durlach, ist am 31. Mai unter Zuruhesetzung aus dem aktiven Dienste ausgeschieden.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorbericht über die Delegierten- und Mitgliederversammlung am Montag, dem 26. Mai 1924.

Die Versammlung wurde um 9,30 Uhr vom Vorsitzenden eröffnet. Erschienen waren 40 Delegierte und Mitglieder, außerdem der Vertreter des Herrn Ministers, Herr Landforstmeister Borggreve, vom Landwirtschaftsministerium die Herren Amtsrat Guth und Amtsrat Heine, vom Landtage die Herren Abgeordneten: Geh. Regierungsrat Weissermel (D.N.V.P.), Metzenthin (D.V.P.), Bartels (D.D.P.) und Wittich (V.S.P.D.), Herr Ökonomierat Grundmann, Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung", und Herr Parlamentsstenograph Höhne, der die Verhandlungen aufnahm.

Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer und stellte als Punkt 1 der Tagesordnung **Wahl** des **Vorstandes** zur Verhandlung.

Der bisherige Vorsitzende stellte der Versammlung sein Amt zur Verfügung und bat, eine jüngere Kraft mit dem Vorsitz zu betrauen, da ihm namentlich für die Werbetätigkeit ein neuer Vorsitzender mehr Erfolg verspräche. **Die Versammlung** richtete aber **einstimmig** an den **bisherigen Vorsitzenden die Bitte, auch weiterhin den Vorsitz** zubehalten, **worauf sich Herr Hennig, dem allgemeinen Drängen nachgebend, zur Weiterführung des Amtes entschloß. Die andern Vorstandsmitglieder**

mitglieder wurden durch Zuruf einstimmig wieder-[ge]wählt und nahmen die Wahl an.

Durch einstimmigen Beschluß wurde der Mit-[g]liedsbeitrag für 1924 auf 12 M festgesetzt. [P]ensionäre zahlen die Hälfte.

Der Vorsitzende erstattete den Geschäfts-[b]ericht. Anschließend daran wurde als Haupt-[p]unkt der Tagesordnung die Eingruppierung [i]n die Besoldungsgruppe 8 eingehend be-[spr]ochen. Nach Begründung dieses berechtigten [An]spruchs durch die Herrn Revierförster Velte-[...]ne, Velte-Cassel, Schellack-Magdeburg und [Mey]er-Gumbinnen sprachen sich sämtliche Herren [Abge]ordneten dahin aus, daß sie die Forderung [a]ls vollberechtigt anerkennen und auf alle Fälle [ber]eit seien, sie im Landtage zu vertreten. Auch [Herr] Landforstmeister Borggreve nahm dazu [Stell]ung und erklärte es nur als recht und billig, [daß] die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe 8 [erfol]gen müsse. Folgende Entschließung wurde [ange]nommen:

Die Preußischen Staats-Revierförster stellen [mit] ihrem großen Bedauern und mit Unwillen [fest], daß es bis jetzt immer noch nicht gelungen [ist], das an ihrem Stande durch das Besoldungs-[ges]etz vom 17. Dezember 1920 begangene und [ver]kannte Unrecht wieder gutzumachen. Der [V]ereinsvorstand wird beauftragt, erneut bei [de]n beteiligten Stellen die Beseitigung dieses [Un]rechts anzustreben, insbesondere bei den [He]rren Abgeordneten vorstellig zu werden, [da]mit bezügliche Eingabe nicht mehr wie bisher [de]r Regierung als Material zu überweisen, [son]dern von der Regierung zu verlangen, daß [die] Revierförster in die Besoldungsgruppe 8 [ein]gestuft werden, wohin sie gehören.

Der Bewertungstarif für das Wirt-[scha]ftsland wurde nach einem Referat des [Kolle]gen Meyer-Gumbinnen allgemein als viel [zu ho]ch und untragbar bezeichnet. Folgende Ent-[schlie]ßung wurde dazu angenommen:

Das für das Wirtschaftsland durch Ver-[füg]ung des Herrn Ministers für Landwirtschaft [vo]m 14. April 1924 (III 5283) festgesetzte Nutzungs-[ge]ld wird als durchweg zu hoch angesehen. [De]r Vorstand wird beauftragt, an den zu-[stä]ndigen Stellen dahin vorstellig zu werden, [da]ß eine Nachprüfung dieser Sätze stattfindet [un]d daß auch fernerhin auf Antrag der Stellen-[in]haber eine Nachprüfung der durch die Ver-[fü]gung des Herrn Ministers vom 14. April 1921 [(II]I 7146) angeordneten Einstufung in den Be-[we]rtungstarif bei den einzelnen Dienststellen [vor]genommen wird, da sich hier vielfach Härten [un]d Ungerechtigkeiten herausgestellt haben, die [be]seitigt werden müssen.

Weiter wurde die Dienstaufwandsfrage [bespr]ochen. Hierbei wurde von dem anwesenden [Min]isterialvertreter betont, daß der Dienstaufwand [kei]nmals einen Teil des Diensteinkommens dar-[stel]len dürfe, sondern nur die Abgeltung tatsächlich [im] Interesse des Dienstes aufgewendeter Kosten [bed]euten könne, daß solche aber, soweit sie ent-[stehe]n, ersetzt werden müssen.

Kollege Weber-Wiesbaden referierte über [di]e Geschäftsanweisung und richtete erneut an [di]e Forstverwaltung die Bitte, die Herausgabe [ei]ner besonderen Revierförster-Geschäftsanweisung [zu] beschleunigen.

Kollege Ristow-Köslin referierte über jagdliche Befugnisse der Revierförster und bemerkte hierbei, daß die bestehenden **Jagdnutzungs-Vorschriften** sich im allgemeinen bewährt hätten. Eine längere Debatte entspann sich über die sinngemäße Auslegung des Nachsatzes zu § 101 der Jagdnutzungs-Vorschriften in der ministeriellen Verfügung vom 5. März 1923: „sofern vom Oberförster nicht dem entgegenstehende Anordnungen getroffen werden."

Die Schaffung des „Reichswehrförsters" nach den Vorschlägen des Reichswehrministeriums wurde, als nicht im Interesse des deutschen Waldes liegend, von der Versammlung einstimmig abgelehnt.

Unter „Verschiedenes" kamen noch Anfragen über Waldweide, Wohnungsgeld, Brennholz-Vergütung usw. zur Besprechung.

Um 3 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Der Verlauf der Sitzung war durchaus harmonisch. Die Ausführungen des Herrn Ministerialvertreters und der Herren Abgeordneten lösten bei allen Teilnehmern ein Gefühl freudiger Zuversicht für die nächste Zukunft aus.

Der Vorstand.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Bilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Gesuch an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Sachen der Pachtsätze für das Wirtschaftsland.

Wir haben an den Herrn Minister in Sachen der Ermäßigung der untragbaren Pachtsätze für das Wirtschaftsland folgendes Gesuch gerichtet:

Die Preußische Staatsförster-Vereinigung bittet den Herrn Minister, die soeben bekanntgegebenen Pachtsätze für das Wirtschaftsland der Forstbeamten so weit herabzusetzen, daß sie für den Försterstand tragbar sind. Die schon viel zu hoch bonitierten Ackerländereien und Wiesen, in allen Klassen mit den weit über Friedenspreis stehenden, die Domänenpachtpreise stark überragenden neuen Pachtgeldern, bringen bei heutigem Stande der Vieh-, Schweine- und Kornpreise keine Rente mehr und drohen bei immer schärferen Abzügen vom Bargehalt den Försterstand zu verschulden und zu proletarisieren. Unter Fortfall aller Benefizien und Einkünfte ist in letzter Zeit Last auf Last auf den Försterstand gehäuft, diese neue starke Belastung durch die hohen Pachtsätze mit rückläufiger Wirkung ist nicht mehr tragbar. Aus dem schon mit Abzügen aller Art belasteten, gekürzten Bargehalt auch Nachzahlung für Pächte und Miete zugleich zu leisten, bedeutet, dem Försterstand monatelang keine Barmittel mehr in die Hand zu geben.

Die Preußische Staatsförster-Vereinigung hat stets ihre Wünsche mit den Belangen

eines verarmten Staates in Einklang zu bringen versucht und danach auch gehandelt. In diesem Falle aber werden vom Försterstande Opfer verlangt, die er nicht mehr leisten kann.

Der Herr Minister wird dringend gebeten, sowohl bezüglich der Nachzahlung als auch der Pachtsätze baldigst erträgliche Milderungen eintreten zu lassen. Drohend steht heute schon vor vielen Forsthäusern der Gerichtsvollzieher! Wir erheben bittend und warnend unsere Stimmen, es geht so einfach nicht weiter. Der Herr Minister aber mag uns Glauben schenken, daß wir nicht übertreiben und diese Bitte, als aus der Not der Zeit geboren, zur Grundlage einer notwendigen Entlastung des Försterstandes von Verpflichtungen dem Staate gegenüber in Erwägung nehmen.

Im übrigen wird diese Angelegenheit unsere inzwischen abgehaltene Vereinsversammlung ausgiebig beschäftigt haben.

Görlitz, den 31. Mai 1924.

Der Vorsitzende
der Preußischen Staatsförster-Vereinigung.
J. A.: gez. Neumann-Bärenberg.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Merseburg. Alle Kollegen, die gegen den so spät, zum Nachteil der Forstbeamtenschaft (Erläuterung weiter unten), ergangenen Min.-Erl. vom 7. Mai 1924, III. 5459, betr. Brennstoffbedarf der Forstbeamten, Einspruch erheben, wollen dieses, bitte, dem Unterzeichneten sofort mitteilen. Durch diesen Erlaß sind beim diesjährigen Brennholz die Beamten den Waldarbeitern gegenüber schlechter gestellt, denn letztere haben auf Grund der bisherigen Bestimmungen nur 70 % der Anfang dieses Jahres gültigen Taxe für ihr Holz bezahlt. Eine Nachzahlung kann von den Leuten nicht gefordert werden, weil sie in der Regel die Waldarbeit bereits beendet haben und in anderen Betrieben tätig sind. Auch hinsichtlich der Bezahlung des vorjährigen Holzes der Beamten sind diese den Holzkäufern gegenüber schlechter gestellt. Die Holzkäufer hatten ein Jahr Ziel zur Bezahlung ihrer Holzkaufgelder, die sie wohl teilweise in noch entwerteterem Gelde bezahlt haben. Die mir von den Kollegen zugehenden Einwendungen gegen diesen Erlaß werde ich dem Hauptvorstand zugehen lassen zu eventuellen Verhandlungen in dieser Sache beim Ministerium.

Helfter (Mansf. Seekreis). Froese,

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schillerstraße 15.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9171. Konrad, August, Förster, Wulfersdorf bei Cottenblatt. IX.
9172. Preiß, Karl, Waldwärter, Kamnitz, Post Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt. VII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Marek, Ignatz, Förster, Ellerbruch, Post Tiefensee, Kr. Sta[...]
Butt, Willi, Forstgehilfe, Fh. Malchowbrück, Post Heidebergen, Bezirk Köslin.
Skoda, Hans, Hilfsförster, Dziergowitz, Oberschlesien, Kreis Kosel O.-S.
Breyer, Franz, Förster, Luxhausen, Post Gr.-Engelau, Kreis Wehlau, Ostpreußen.
Ludwig, Wilhelm, Oberförster, Fuchsbüttel, Post Hamburg.
Grabowsky, Josef, Forstgehilfe, Mühltroff i. Vogtl.

Mitgliederversammlung für 1924.

Im Februar d. J. ist beschlossen worden, die diesjährige Mitglieder-Versammlung in Naumburg (Saale) abzuhalten. Inzwischen ist zunächst der Termin auf Freitag, den 8. August, festgesetzt worden. Dienstag, den 5., Mittwoch, den 6., und Donnerstag, den 7. August werden die üblichen Ausschuß- und Vorstandssitzungen stattfinden und es sind die Tage Sonnabend, der 9., und Sonntag, der 10. August, für Ausflüge bestimmt [...] Nähere Mitteilungen über die Veranstaltungen folgen in Kürze.

Eberswalde, den 1. Juni 1924.

Die Geschäftsstelle.

Försterprüfungen und Reichswehrförster.

Am 28. Mai hat in Berlin eine vertrauliche Besprechung zwischen Vertretern unseres Vereins und des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzerverbände stattgefunden, um auf den Gebieten der Försterprüfungen und des Reichswehrförsters eine alle beteiligten Kreise befriedigende Lösung anzubahnen. Hinsichtlich der Försterprüfungen sind die Verhandlungen aussichtsreich verlaufen und müssen nun entsprechende Beschlüsse beider Körperschaften herbeigeführt werden, weshalb nähere Mitteilungen zunächst noch nicht gemacht werden können. Die Mitgliederversammlung unseres Vereins in Naumburg wird sich aber mit entsprechenden Vorlagen zu beschäftigen haben.

In den Verhandlungen über den „Reichswehrförster“ sind alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte nochmals eingehend erörtert worden. Der Geschäftsführer des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzerverbände, Herr Forst[...] Ludwig, hat es übernommen, in den Verhandlungen mit dem Reichswehrministerium die Auffassungen der Versammlung zu vertreten und dafür Sorge zu tragen, daß fernerhin hierzu auch Vertreter unseres Vereins zugezogen werden.

Die Geschäftsstelle.

Forstliche Lehrgänge des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet auch in diesem Jahre wieder eine Anzahl forstlicher Lehrgänge. Solche von kürze[...]

Dauer (d. h. von wenigen Tagen) werden von verschiedenen Bezirksgruppen des Vereins abgehalten. Die Vereinsleitung hat ferner Herrn Oberförster Jacob-Templin veranlaßt, in der Zeit vom 17. bis 21. Juni gemeinsam mit Herrn Hegemeister Spitzenberg-Zäckerick einen Lehrgang über Bodenbearbeitung und Kulturwesen zu Zäckerick Nm. abzuhalten. Herr Hegemeister Spitzenberg ist rühmlichst bekannt durch seine feinen Beobachtungen und Erfahrungen hinsichtlich der Wurzelentwicklung unserer jungen Waldbäume und ihrer Ansprüche an den Bodenzustand sowie durch die Erfindung von Geräten zur Bodenlockerung, Kulturausführung und Kampbearbeitung. Die Teilnehmer dieses Lehrganges werden Gelegenheit haben, das ganze einschlägige Gebiet nach seinem neuesten Stande durch Vortrag und Vorführungen kennenzulernen. Es werden nicht nur die Spitzenbergschen Geräte gezeigt werden, sondern auch andere moderne Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. der Neumannsche Waldigel). Schließlich plant der Verein noch zwei große, 14tägige Lehrgänge (einen für den Westen zu Lauterbach in Hessen vom 7. bis 19. Juli 1924 unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Zentgraf, einen für den Osten zu Kolberg in Pommern vom 23. Juni bis 5. Juli unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Bertog). Diese großen forstlichen Lehrgänge haben den Zweck, das Wichtigste aus dem ganzen Gebiet des Wissens und Könnens eines Försters zu behandeln, wie es in der Prüfungsordnung für die Försterprüfungen des Vereins gekennzeichnet ist. Sie sollen etwaige Lücken in der Ausbildung junger Forstbetriebsbeamten ausfüllen, das früher erworbene Wissen und Können auffrischen, von inzwischen bewährten Neuerungen Kenntnis geben und vor allem den Weg zur eigenen geistigen Weiterarbeit weisen. Sie sollen also nicht etwa einpauken zur Försterprüfung (denn dazu ist die Zeit von 14 Tagen viel zu kurz), sondern zeigen, wie für die Försterprüfung gearbeitet werden muß. Natürlich werden auch solche Beamte, die nicht beabsichtigen, in einem der nächsten Jahre die Försterprüfung abzulegen, von dem Besuch eines solchen Lehrganges Vorteil haben, wie die Erfahrungen der vorjährigen Lehrgänge von Soldin Nm. und Falkenberg O.-S. beweisen. Das Nähere über alle Lehrgänge ist aus den teils schon veröffentlichten, teils noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen des Vereins in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu ersehen.

Dr. Bertog.

Großer forstlicher Lehrgang in Lauterbach (Hessen).

Unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Zentgraf findet vom 7. bis 19. Juli d. J. in Lauterbach (Hessen) ein großer forstlicher Lehrgang unseres Vereins statt. Bestimmt ist der Lehrgang für unsere Mitglieder aus den westlichen und südlichen Teilen des Reiches. Berechtigt zur Teilnahme sind unsere Vereinsmitglieder. Mehr als 30 Teilnehmer können nicht zugelassen werden. Die Gebühr für die Teilnehmer beträgt für Beamte [illegible] M., für Waldbesitzer und Waldbesitzersöhne [illegible] M. Sie ist vor dem Lehrgang an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm Nm. unter Angabe des Zwecks und der Mitgliedsnummer einzuzahlen. Die Absicht der Teilnahme ist, soweit dies nicht schon geschehen ist, bis zum 15. Juni d. J. der Geschäftsstelle zu Eberswalde mitzuteilen. Auf vorherige Anmeldung wird für Unterkunft von der Freiherrlich Riedeselschen Rentkammer zu Lauterbach (Hessen) gesorgt werden. Die Teilnehmer haben sich nach ihrem Eintreffen bei der Rentkammer zu melden und die Bezahlung der Teilnehmergebühr nachzuweisen.

J. A.: Dr. Bertog.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Bezirksgruppen-Versammlung am Dienstag, dem 24. Juni, nachmittags 4 Uhr, in Rastenburg im Schützengarten, und Mittwoch, den 25. Juni, Revierausflug in das der Landwirtschaftskammer gehörige Revier Bosemb.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Ergebnis über Aufnahme und Prüfung von Forstlehrlingen.
3. Forstgehilfenprüfung.
4. Forstlicher kleiner Lehrgang.
5. Wahl des Vertreters für die nächste Mitgliederversammlung.
6. Wahl des Ortes für die Winterversammlung.
7. Vortrag. Thema wird noch bestimmt.
8. Anträge aus der Versammlung.
9. Anschließend Tagung des Forstbeamtenbundes.
10. Um 8 Uhr einfaches Essen und gemütliches Beisammensein im Schützengarten. Anmeldungen für Unterkunft und Essen sind an Forstsekretär Beßling in Bosemb (Post) bis 15. Juni zu richten.

Forsthaus Damerau, den 22. Mai 1924.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe I:
Schlicht, Oberförster.

Kleiner forstlicher Lehrgang der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bei genügender Teilnehmerzahl soll im Juli ein viertägiger Lehrgang stattfinden. Meldungen an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Oberförster Schlicht in Forsthaus Damerau, Post Gerdauen, bis 1. Juli.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe I:
Schlicht.

Bezirksgruppe Liegnitz (VIII). Forstgehilfen-Prüfung. Beginn derselben am 12. Juni d. J., nachmittags 3 Uhr, im „Goldenen Löwen“ in Beuthen, Bez. Liegnitz. Kleiner Lehrgang. Bei einer genügenden Teilnehmerzahl soll der im Vorjahre abgesagte kleine Lehrgang in Ober-Kauffung a. d. Katzbach am 7., 8. und 9. Juli d. J. abgehalten werden. Die Kosten richten sich nach der Teilnehmerzahl. Anmeldungen baldigst, bis spätestens 21. Juni, an Förster Hein in Ober-Kauffung a. d. Katzbach. Für Unkosten der Quartierbeschaffung sind 50 Pfg. in Briefmarken beizulegen.

J. A.: Walter, Förster.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Am 14. Mai fand in Köln eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, die wie folgt erledigt wurde: Punkt 1: Erstattung des Geschäftsberichtes durch Vorsitzenden und Schriftführer. Punkt 2: Waldausflug in die Forsten des Reichsgrafen von Kesselstadt. Der Vorsitzende hatte nach Fühlungnahme mit dem

Majorats-Forstmeister Wagner folgendes Programm aufgestellt: Am 3. August abends 7 Uhr, findet in Föhren bei Trier im Hotel „Zur Post" eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Am Montag, morgens 7 Uhr, Abmarsch in die Reviere Föhren und Mülchen unter Führung von Forstmeister Wagner. Abends 7 Uhr Gedankenaustausch und gemütliches Beisammensein im gleichen Hotel. Am Dienstag geht es mit der Bahn oder mit Wagen in die Reviere Salmohr, Bruch und Todenburg, woselbst eine Besichtigung des Schlosses und Wildparkes stattfindet. Forstlich werden gezeigt werden: Naturverjüngungen in Tanne, Kiefer und Buche, Wagnerscher Saumschlag, Durchforstungen, Läuterungs- und Reinigungshiebe, ein Raupenschlepper, der neue Hilfsche Waldpflug, Wegebau und anderes mehr. Wegen der Unterbringung der Teilnehmer ist es unbedingt erforderlich, daß Anmeldungen, soweit sie nicht schon erfolgt sind, spätestens bis zum 15. Juli an Revierförster Oberhettinger in Strempt bei Mechernich gelangen. An die Herren Waldbesitzer aber ergeht die Bitte, ihre Forstbeamten nicht nur zu beurlauben, sondern ihnen möglichst auch die Mittel für so wichtige und lehrreiche Veranstaltungen zu gewähren. Punkt 3: Der Beschluß vom 26. März, zur Bestreitung der Geschäftsunkosten einen Jahresbeitrag in Höhe des Vereinsbeitrages an den Kassenführer, Förster Mehnert in Forsthaus Alteburg, Post Blankenheim in der Eifel, zu entrichten, wird zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen, die Beiträge bis zum 15. Juli d. J. einzuzahlen. Nach diesem Termin werden sie mit Postnachnahme eingezogen. Stundungsgesuche pensionierter und außer Stellung befindlicher Beamten sind umgehend an den Vorsitzenden zu richten. Im übrigen wird gebeten, zur Erleichterung des Schriftverkehrs die Bestimmungen des Vereins-Jahrbuches sorgfältig zu beachten und bei sämtlichen Schriftstücken — auch bei Postkarten — den linken Rand zwei Finger breit freizulassen. Wegen einheitlicher Registratur wird empfohlen, möglichst nur Quartformat zu benutzen. — Der Vorsitzende spricht Herrn Stadtförster Franz noch den Dank der Bezirksgruppe für Sicherstellung und Ausschmückung des Saales aus, worauf die Versammlung auseinandergeht.

Förster Mehnert, Schriftführer.

* * *

An die Mitglieder der Bezirksgruppe V, Rheinland.

Herr Stadtförster Franz, Köln-Lindenthal, Stadtwald Nr. 2, benötigt 3 bis 4 Jungfüchse. Ich bitte die Mitglieder, dem Wunsche zu entsprechen und sich dieserhalb mit ihm direkt in Verbindung zu setzen. Oberhettinger.

*

Ortsgruppe Rathenow. Laut Beschluß der Sitzung am 11. Mai veranstaltet die Ortsgruppe am Dienstag, dem 24. Juni, einen Revierbegang durch die Forsten des Herrn Dr. v. Bredow-Landin. Hierzu sind alle Forstbeamten und Waldbesitzer der näheren Umgebung herzlich eingeladen. Anmeldungen dazu sind bis zum 15. Juni an Förster Voß, Forsthaus Stechow (Westhavelland), erbeten. Bericht über die Sitzung folgt.

Forsthaus Stechow, den 30. Mai 1924.

Voß, 1. Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Zu der am 5. Juli stattfindenden Hauptversammlung laden wir hiermit unsere Mitglieder ein.

Tagesordnung:

Ab 11 Uhr Vorstandssitzung im Altstein,
ab 2,30 Uhr Mitgliederversammlung im Altstein.

1. Bericht über das verflossene Geschäftsjahr.
2. Festsetzung der Beiträge.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Verschiedenes.
6. Vortrag über Forst und Jagd in Ausland.

Ab 8 Uhr gemütliches Beisammensein auf dem Papenberg mit Damen, zu dem der Verein von den Besuchern des jetzigen Lehrganges eingeladen ist.

Mann, Oberförster, 1. Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 24. | Neudamm, den 13. Juni 1924. | 39. Band.

Die Wühlkultur.

Von Hegemeister Spitzenberg, Zäckerick, Neumark.

Nachstehende Ausführungen sollten bei der Versammlung des Deutschen Forstvereins in Frankfurt a. O. als Vorbericht über die Wühlkultur dienen, und zwar soweit der Ausflug in die Försterei Zäckerick am 29. August 1923 in Betracht kam. Da aber dieser Vorbericht infolge Zeitmangels nicht zu erledigen war (abgesehen von einigen einleitenden Sätzen, die hier fortgelassen sind), so möchte ich den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen, den Bericht nachträglich bekanntzugeben, hiermit entsprechen.

Zweck und Ziel der Wühlkultur sind: den Holzanbau oder die Verjüngung der Holzbestände, einschließlich Schutz und Pflege der Pflanzen und des Bodens, so auszuführen, daß bei geringstem Kraft- und Zeitaufwand und nach Maßgabe der naturgegebenen Faktoren und Grenzen eine nachhaltig im Bestmaße sich vollziehende Ernährung und Entwicklung der Holzpflanzen zu erwarten ist. Die erwähnten Faktoren und Grenzen beziehen sich hauptsächlich auf pflanzenphysiologische Veranlagung und auf Standortsgüte.

In folgendem möchte ich kurz die naturgesetzlichen, betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte andeuten, die bei der Gründung und dem weiteren Ausbau der Wühlkultur maßgebend gewesen sind, und zwar in bezug auf Vorbereitung des Bodens, Saat, Pflanzenzucht, Pflanzung sowie auf den Schutz und die Pflege der Kulturen und des Bodens.

1. Bodenvorbereitung*).

Was die „Wühllockerung", betrifft, so ist unter „Wühllockerung" eine Lockerung und Mengung des Bodens zu verstehen, wie sie uns die Natur durch die Tierwelt zeigt; zu vergleichen u. a. die Arbeit der Gliedertiere, der Regenwürmer, Maulwürfe, Schweine.

Das Abplaggen der Oberflächenschicht des Waldbodens wird bei der Wühlkultur grundsätzlich vermieden, ebenso die Umstülpung oder Rigolung des Bodens und die Herstellung von Waldpflugfurchen. Durch das übliche Abplaggen oder Abpflügen der Oberflächenschicht werden nicht allein die zu besäenden oder zu bepflanzenden Bodenstellen physikalisch benachteiligt und nährstoffärmer, sondern es wird zugleich auch eine unnatürliche und schädliche Tieferlegung der Oberfläche für den Pflanzenstand ausgeführt.

Die Wühllockerung ist zum ersten Male erwähnt worden in der deutschen Patentschrift Nr. 82 114 vom 21. Januar 1893 — also vor 30 Jahren —, und zwar im Zusammenhange mit den Wühllockerungsgeräten. Zu Anfang der genannten Schrift heißt es wörtlich:

> „Vorliegende Erfindung betrifft ein Werkzeug zur Bodenbearbeitung, mit welchem man außer der zu erzielenden gründlichen Lockerung eine Bodenvermengung (nämlich der oberen mit der unteren Schicht) bewirkt, ohne daß eine Umkehrung bzw. Umstülpung des Bodens verursacht oder eine scharfe Grenze zwischen gelockertem und ungelockertem Boden gebildet wird" usw.

Soweit der mechanische Teil in Betracht kommt, lassen sich die zugrunde liegenden Gedanken in folgendem Satz zusammenfassen:

> „Die Arbeitsleistung oder Lockerungsmenge wird um so größer, je geringer die Fläche ist, welche die in Wirkung tretenden Werkzeuge dem zu lockernden Boden entgegensetzen, und je mehr Bodenmasse ohne direkte Berührung mit den Werkzeugen bewegt werden — nämlich ungepreßt ausweichen oder locker durchtreten werden — kann."

*) Die folgenden Ausführungen sind im wesentlichen dem Manuskript: „Die Geräte und Methoden der Wühlkultur usw." entnommen.

Speziell für Geräte mit rotierend arbeitenden Teilen würde noch hinzugefügt werden können: „und je ausgiebiger das Eigengewicht des Gerätes als direkt nutzbare Schwerkraft zur Wirkung kommt."

Die naheliegende Frage, ob oder inwieweit es zweckmäßig ist, die Wühllockerung auf voller Fläche auszuführen oder ob und in welchen Fällen es vorteilhafter ist, nur Flächenteile, also Wühlplätze oder -streifen, herzustellen, kann nur nach eingehender Würdigung der einschlägigen Verhältnisse beantwortet werden. In erster Linie wird die Beschaffenheit der Bodendecke zu berücksichtigen sein, dann die Art der eigentlichen Kultur, z. B. ob Saat oder Pflanzung, ob enge oder weite Verbände.

Figur 1.
Form des Wurzelgebäudes (Teil in der näheren Umgebung der Mutterwurzel) einer 1- bis 3 jährigen Kiefer.

Die Vorbereitung des Waldbodens auf voller Fläche wird — abgesehen von Pflanzenzucht — im allgemeinen nur dann zweckmäßig sein, wenn besonders lästige und schädliche Unkräuter, wie Segge, Heidekraut, Beerkraut, den Boden überzogen haben und wenn fahrbare Geräte anwendbar sind, die durch tierische oder motorische Kraft in Tätigkeit gesetzt werden.

Was die plätze- oder streifenweise Ausführung der Wühllockerung betrifft, so wird die erstere Form im großen ganzen nur bei günstigen Bodendeckenverhältnissen geeignet sein, während auf graswüchsigen Böden oder überhaupt bei ungünstiger Bodendecke die streifenweise Bearbeitung zweckmäßiger ist.

Ein nach landwirtschaftlichen Grundsätzen auf ganzer Fläche bearbeiteter (also gelockerter und gemengter) Waldboden bietet zwar im ersten Jahre, möglicherweise auch in den ersten zwei oder drei Jahren, die günstigsten Bedingungen für die Entwicklung der Holzpflanzen, aber was die Nachhaltigkeit für eine bestmögliche Ernährung und Entwicklung betrifft, so ergeben sich starke Bedenken und Zweifel. Erstens werden die etwa vorhandenen jungen Laubholzpfla[illegible] vollständig vertilgt (wenn erst durc[illegible] liche", das heißt mit Laubholz gemi[illegible] bestände verjüngt werden können, [illegible] an Laubholzjungwuchs nicht fehlen). [illegible] wird das vorhandene Humuskapital auf [illegible] Ruck flüssig gemacht und kann bei der sich [illegible] eilig vollziehenden Verwesung vielleicht nur zum geringen Teil nutzbar werden.

Schließlich wird durch die umformende Bearbeitung auf ganzer Fläche eine einschneidende Veränderung der Waldbodennatur verursacht. Es ist u. a. zu denken an die wühllockernd tätigen Bodentiere, welche zu ihrem Dasein Bodendecke brauchen. Es ist ferner zu denken an die ungünstige Beeinflussung der Krümelstruktur durch klimatische Vorgänge, z. B. Verdichtung der freigelegten oberen Schicht durch Regen usw. Diese Verhältnisse, wie auch die in der Waldnatur unverkennbare „Allmählichkeit" des Vergehens — gegenüber der verhältnismäßig schnellen Verwesung im Ackerboden — weisen darauf hin, daß eine volle Bearbeitung des Waldbodens nach landwirtschaftlichen Grundsätzen für die Forstkultur nicht geeignet sein kann. Wenn auch in den ersten Jahren die Kultur auf voll bearbeiteter Fläche eine günstigere Entwicklung zeigt, so ist anzunehmen (und gewisse Beobachtungen bestätigen es), daß sich in späteren Jahren, vielleicht schon vom vierten oder fünften Jahre ab, die Pflanzen auf Plätzen oder Streifen besser entwickeln werden als jene, die auf voll bearbeiteter Fläche stehen.

Der allgemeinen Annahme, daß die Bodenvorbereitung im Herbst besser als die im Frühjahr sei, kann ich nicht ohne weiteres beistimmen, namentlich wenn Pflanzung in Betracht kommt. Es konnte nämlich wiederholt beobachtet werden, daß die Entwicklung jener Pflanzen, die in unmittelbarem Anschluß an die Frühjahrslockerung gepflanzt waren, im Vergleich zu den Pflanzen der Teilfläche, wo die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeführt war (in beiden Fällen „Wühllockerung"), unverkennbar und auffällig überlegen war. Ich nehme an, daß die günstigere Entwicklung auf dem im Frühjahr gelockerten Boden erstens auf das noch näher zu erörternde Ausmengen der Bodendeckengewächse mit den Wurzeln und zweitens auf die längere Dauer der günstigen Wirkung des Lockerheitszustandes auf die Pflanzenentwicklungen zurückzuführen ist *).

Für die Saat wird die Herbstlockerung im allgemeinen größere Vorteile bieten als die Frühjahrslockerung, zumal auf wenig frischen und leicht austrocknenden Böden. Soweit speziell

---

*) Die Meinung, daß die bessere Entwickelung der Pflanzen auf dem im Frühjahr gelockerten Boden möglicherweise eine Folge der längeren Wirkungsdauer der Lockerung sein könne, hat zuerst Herr Forstschuldirektor Jacob, Templin geäußert.

Herbstsaat in Frage kommt, hat sich die Kiefernsaat von Ende Oktober ab, und zwar in unmittelbarem Anschluß an die Bodenarbeit, bis jetzt gut bewährt. Genauere Aufschlüsse werden erst durch weitere vergleichende Versuche erzielt werden können.

Die eingangs erwähnte Bodenpflege durch Wühllockerung soll während des Bestandeslebens im Bereich der Oberflächenschicht des Bodens nicht eingestellt werden, sondern sie soll als Bestandteil der Wühlkultur, und zwar nach Möglichkeit durch planmäßigen Schweinehutungsbetrieb vom beginnenden Dickungsalter ab, fortbestehen.

Nach den einschlägigen Beobachtungen und Ergebnissen zu schließen, würde durch die gedachte planmäßige Fortsetzung der Wühllockerung die Holzproduktion im Kiefernwalde mindestens um 30% erhöht werden können.

Durch Gründung von Versuchs- und Lehrstationen für Schweinehutungsbetrieb, einschließlich Zuchtstationen für geeignete Schweinerassen, besonders in den forstlichen Unterrichtsanstalten, könnte meines Erachtens eine sichere Grundlage für die Erreichung des Zieles geschaffen werden.

Ein Hauptmerkmal der zur Wühlkultur gehörenden Wühllockerung, das zu Anfang der Wühlkulturperiode noch fehlte und das arbeitstechnisch erst später (nämlich vor rund 17 Jahren) erzielt werden konnte, ist darin zu erblicken, daß die Bodendeckengewächse (Gras, Unkraut) nicht vor der eigentlichen Lockerung oberflächlich abgetrennt, sondern bei der Lockerung (und zwar mit dem wesentlichsten Teil ihrer Wurzeln) „ausgehoben“ — oder nach der eigentlichen Lockerung „ausgemengt“ werden.

Unter „Ausmengung“ ist folglich eine Beseitigung der Bodendeckengewächse mit den Wurzeln (gegebenenfalls auch der etwa hinderlichen Holzwurzeln) zu verstehen. Die Ausmengung soll nach Möglichkeit ohne Mitnahme von nützlichen und einmengbarem Humus erfolgen. Soweit die Ausmengung als Handarbeit und nach vorangegangener Anwendung des Wühlspatens oder der fahrbaren Wühllockerungsgeräte in Betracht kommt, wird die bekannte dreizinkige Kartoffelhacke (Zinkenhacke) benutzt.

Bei der Ausmengung vollzieht sich zugleich auch die „Einmengung“ der nützlichen und unmittelbar verwendbaren Humusstoffe. Bei der weiteren Bearbeitung, wie dem oberflächlichen Durchhacken und Einebnen der Lockerungsstellen, wird die Einmengung vervollständigt.

Da bei der Waldkultur, wie bereits angedeutet, die Bodenvorbereitung im großen ganzen nicht auf voller Fläche, sondern plätze- oder streifenweise ausgeführt wird, so wird bei der zur Wühlkultur gehörenden Wühllockerung der **Form des Lockerungsraumes** eine besondere Bedeutung beigemessen, und zwar teils aus naturgesetzlichen, teils aus wirtschaftlichen Gründen. Alle auf die Wirkung der horizontalen und senkrechten Lockerungsausdehnung gerichteten Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß sich die Holzpflanzen am besten entwickeln, wenn die Form des Lockerungsraumes der natürlichen Form des Wurzelgebäudes entspricht. Ferner konnte festgestellt werden, daß auf unserem gewöhnlichen — also nicht entarteten und noch ortsteinfreien — Kiefernboden für eine gute Entwicklung der Mutter- oder Pfahlwurzel (und eine gute Entwicklung der Holzpflanzen überhaupt) die Lockerungs-Ausdehnung im Obergrunde am wichtigsten und entscheidendsten ist, während eine **reichliche** Lockerungs**tiefe** nur eine geringfügige und ganz untergeordnete Bedeutung hat. Außerdem konnte aus der Gesamtheit der bezüglichen Ergebnisse der Schluß gezogen werden, daß sich bei stellen-

Figur 2.
Form des Wurzelgebäudes einer älteren Kiefer (Teil in der näheren Umgebung der Mutterwurzel)
a) Mutter- oder Pfahlwurzel,
b) Hilfs- oder Nebenpfahlwurzeln.

weiser Bodenvorbereitung und auf gras- und unkrautwüchsigem Boden (sandigem Kiefernboden) die Lockerungstiefe zur horizontalen Lockerungsausdehnung verhalten muß wie 1:4, so daß bei einer streifenweisen Vorbereitung in rund 17 cm Tiefe die Streifenbreite rund 70 cm betragen müßte. Je günstiger die Bodendeckenverhältnisse sind, um so geringer wird die horizontale Lockerungsausdehnung bemessen werden können. Im allgemeinen werden günstige Verhältnisse zu finden sein auf frischen Schlagflächen oder auf mit Holz bestandenen und zu unterbauenden Flächen, sofern sie eine vorwiegend tote und mullartige Bodendecke aufweisen.

Figur 3.
Draufsicht von Figur 2. Die auf die Hauptseitenwurzeln gezeichneten Kreise b deuten die Stellen an, wo unten Hilfs- oder Nebenpfahlwurzeln sitzen.

Aus den zugrunde liegenden Beobachtungen würde für gras- oder unkrautwüchsige Kiefernböden — und gemäß des vorerwähnten Verhältnisses (1:4) — folgende Abstufung der Lockerungstiefe hergeleitet werden können:

1. Oberflächliche Lockerung: bis einschließlich 5 cm tief.
2. Mäßige Obergrundlockerung: über 5 bis 10 cm tief.
3. Mittlere Lockerungstiefe: über 10 bis 15 cm.
4. Tiefe Lockerung: über 15 bis 22 cm.
5. Sehr tiefe Lockerung: über 22 cm.

Es möge mir gestattet sein, die Form des Wurzelgebäudes von einer 1- bis 3jährigen Kiefer und daneben von einer älteren Kiefer, etwa einer 50- bis 130 jährigen, sowie die bei der Wühlkultur in Betracht kommende Form des Lockerungsraumes, [...] einfachen Skizzen vorzulegen*); zu [...] Fig. 1 bis 4.

Wie Figur 2 zeigt, sind die Haupt-Seitenwurzeln nicht nur dazu bestimmt, die Obergrundschicht zu durchwachsen und auszunutzen, sondern sie nutzen gleichzeitig auch vermöge ihrer Hilfs- oder Nebenpfahlwurzeln bb den Untergrund aus. Hierauf werde ich noch bei Erörterung der zur Wühlkultur gehörenden Pflanzmethode zurückkommen. Je weiter und zahlreicher die Hilfs- oder Nebenpfahlwurzeln von der Mutter- oder Hauptpfahlwurzel aus angesetzt sind, um so schwächer werden sie, und um so geringer ist auch ihre Entwicklung nach der Tiefe hin.

Bei der in Figur 4 dargestellten Form des Lockerungsraumes bleiben die gestrichelt abgegrenzten Felder xx aus wirtschaftlichen Gründen bei der Lockerung unberücksichtigt, was mit den einschlägigen naturgesetzlichen Verhältnissen, namentlich mit der Form des Wurzelgebäudes, nicht in Widerspruch steht. Folglich würden bei Zugrundelegung einer Bodenvorbereitung in 17 cm tiefen und 70 cm breiten Streifen 245 qcm von der Gesamtfläche des senkrechten Streifenquerschnittes ungelockert und gleichsam kostenfrei bleiben. Es würde also je Hektar bei 1,30 m Streifen-Mittenabstand — gegenüber einer Vollockerung der Flächen xx — eine Lockerungsersparnis von 188,45 cbm Boden oder 20,59 % der Bodenmasse erzielt.

Ist nun diese Form des Lockerungsraumes, die rechnerisch solche Lockerungsersparnis aufweist, betriebstechnisch ohne Schwierigkeiten erreichbar?

Die Ausführungsmöglichkeit ist im wesentlichen schon in der Bauart und der Einrichtung der Wühllockerungsgeräte sichergestellt.

Soweit zunächst die **fahrbaren Wühllockerungsgeräte**: Wühlpflug, Wühlrad und Grubber, in Betracht kommen, läßt sich die Sicherstellung der im Hinblick auf die Lockerungsersparnis erstrebenswerten Raumform hier vielleicht durch die folgenden Skizzen etwas veranschaulichen; zu vergl. Fig. 5 bis 7.

---

*) Es war beabsichtigt, die in reichlicher Größe ausgeführten Skizzen im Versammlungssaale nacheinander aufzuhängen.

Figur 4. Form des Lockerungsraumes im senkrechten Querschnitt, wenn die Bearbeitung in Teilflächen (Plätzen, Streifen) stattfindet. Die Querschnittsflächen xx kommen für die Lockerung nicht in Betracht. Die eingesetzten Zahlen gelten für gras- oder unkrautwüchsigen Sandboden.

Figur 5. Veranschaulichung des Pflugkörpers vom Wühlpflug im senkrechten Streifen-Querschnitt. Die Lockerungsmesser 1 und 2 sind abnehmbar befestigt.

Bei der nacheinander erfolgenden Anwendung der genannten fahrbaren Geräte bearbeiten zwei Mann mit vier Pferden im Durchschnitt je Tag etwa 0,5 ha.

Eine ähnliche Form des Lockerungsraumes ergibt sich bei Anwendung des Wühlspatens, was teils auf die Form und Anordnung der eigentlichen Lockerungsteile, teils auf die einschlägige Arbeitsmethode zurückzuführen ist.

Figur 6. Veranschaulichung der Lockerungswerkzeuge des Wühlrades, die in den vom Wühlpflug vorgelockerten Streifen eingedrungen sind. a) Hauptwühlmesser, b) Nebenwühlmesser. Gesehen im senkrechten Streifenquerschnitt. Der vorangegangene Wühlpflugkörper ist durch Strichelung angedeutet. Die Form des gesamten Lockerungsraumes einschließlich Nebenlockerung (bzw. Außen- oder Uebergangslockerung) ist durch Schraffierung abgegrenzt.

Abgesehen vom Handgriff mit den Stielen hat der Wühlspaten etwa die in Fig. 8 dargestellte Form.

Ein senkrechter Querschnitt durch den Lockerungsraum eines mit dem Wühlspaten gelockerten Streifens — und zwar in der vorerwähnten und zur Zeit in Jäderick gebräuchlichen Ausführungsbreite — würde die schon zu Anfang angedeutete Form aufweisen; zu vergleichen Fig. 9.

Hierzu wäre noch zu bemerken, daß die weniger tief gelockerten Seitenteile a^1 a^1 von sogenannten Schwungstichen herrühren, während der Teil a des Lockerungsraumes, der bei der Wühlspatenlockerung im Vergleich zu dem genannten Verhältnis (1:4) eine etwas reichlichere Tiefe aufweist, durch sogenannte Aufbruchstiche gebildet wird.

Da die Streifen bei der für schwierige Verhältnisse bestimmten Ausführungsmethode zunächst seitlich durch leichte Aufbruchstiche abgegrenzt werden (siehe Pfeile bei Figur 9), so ergibt sich eine — wenn auch mehr oder weniger unsichtbare — Außen- oder Übergangslockerung, wie sie von den gestrichelten Flächen a^2 angedeutet wird. Folglich reicht die Lockerungsbreite eines Wühlspatenstreifens, der an der Oberfläche nur bis zu den seitlichen Abgrenzungsstichen (den Pfeilen) fertig bearbeitet und ausgemengt ist, weiter, als es oben zu sehen ist, und zwar durchschnittlich auf jeder Seite rund 15 cm oder zusammen 31,58 % der gesamten oberen Lockerungsbreite.

Was die plätzeweise Wühllockerung betrifft, so kommen verschiedene Ausführungsweisen in Betracht, so daß es möglich ist, je nach den Bodenverhältnissen und der Art der Kultur diejenige

Figur 7. Veranschaulichung der Wühlgrubberzinken in der Fahrrichtung bei ungleicher Zinkeneinstellung. Gesehen im senkrechten Streifenquerschnitt. Die Form des gesamten Lockerungsraumes (mit Einschluß der Nebenlockerung) ist durch Schraffierung abgegrenzt.

Form der Ausführung zu wählen, die am geeignetsten und wirtschaftlichsten erscheint. Mit der einfachsten Ausführungsform der Lockerungsplätze beginnend, sind zu unterscheiden:
1. Einseitig gelockerte Wühlplätze;
2. zweiseitig gelockerte Wühlplätze;

Figur 8. Wühlspaten ohne Handhabe. Gegossener Teil. Breitseite.

3. einfache, von der Mitte aus gelockerte Wühlplätze, die eine halbe oder zweiseitige Außen- oder Übergangslockerung aufweisen;
4. volle Wühlplätze mit ganzer oder vierseitiger Außen- oder Übergangslockerung.

Die Wühlplätze bei 3 und 4 können mit und ohne Tiefstich hergestellt werden.

Die Wühlplätze zu 1 und 2 würden hauptsächlich bei Unterbauungen geeignet sein, wenn die Oberflächenschicht günstig und leicht bearbeitbar ist.

der Anpassungsfähigkeit wesentlich enger gezogen sind — oder daß überhaupt für die plätzeweise Grabespatenarbeit eine eigentliche Anpassung nicht in Frage kommt.

Bei der plätzeweisen Wühllockerung wird die Form des Lockerungsraumes durch die Verschiedenartigkeit der Wühlplätze zwar beeinflußt, aber im wesentlichen bleibt die bereits skizzierte Raumform erhalten.

Des erwähnten Tiefstichs wegen, der bei den bei 3 und 4 genannten Wühlplätzen zur Ausführung kommen kann, möge hier noch ein senkrechter Schnitt durch einen mit Tiefstich versehenen Wühlplatz als Seitenansicht dargestellt werden; zu vergl. Fig. 10.

Zu der Außen- oder Übergangslockerung der gestrichelten Stellen a^2 wäre noch zu bemerken, daß infolge des Anhebens dieser Stellen mit dem Wühlspaten (besonders am Rande der eigentlichen Wühlplatzfläche — und, wenn streifenweise Lockerung, am Rande der eigentlichen Streifenflächen) ein reichliches Abreißen der Gras- oder Unkrautwurzeln, eventuell auch ein Heben und Zusammenstauchen der Wurzeln stattfindet, was auf die Weiterentwicklung der Bodendeckengewächse auf den betreffenden Rändern abschwächend wirkt. Wenn dagegen die Plätze oder Streifen durch scharfes Abstechen oder -schneiden abgegrenzt werden, so können sich die Bodendeckengewächse am Rande ungeschwächt weiter entwickeln und die vorbereiteten Plätze oder Streifen kräftig ausnutzen.

Soweit Pflanzung in Betracht kommt, erleichtert der vom Tiefstich gebildete Lockerungs-

Figur 9. Senkrechter Querschnitt durch einen mit dem Wühlspaten gelockerten Streifen. Mit der zuerst erfolgenden Abgrenzung der Streifenbreite (siehe Pfeile) durch leichte Aufbruchstiche wird gleichzeitig die Außen- oder Uebergangslockerung (siehe die Stellen a 2) erzielt. Die eingesetzten Zahlen gelten für gras- oder unkrautwüchsigen Sandboden.

Welche Wühlplätze für den gegebenen Fall geeignet und auszuführen sind, muß von den zuständigen Beamten durch Vorversuche ermittelt werden. Es würde unwirtschaftlich sein, wenn kostspieligere Wühlplätze gewählt würden, wo billigere auch ausreichten und dem vorliegenden Zweck voll entsprächen.

Stellt man zu den angedeuteten Ausführungsmöglichkeiten die Grabespatenarbeit in Vergleich, so ergibt sich, daß beim Grabespaten die Grenzen

raum die Spaltherstellung (zu vergl. a^1 von Fig. 10) und die Herstellung des mit Spaltschneider oder Pflanzholz gebildeten unteren Wühlspitzenraumes des Spaltes. Außerdem wird die Tiefstichlockerung die Entwicklung der Mutter- oder Pfahlwurzel begünstigen. Zahlenmäßige Feststellungen über die Tiefstichwirkung durch vergleichende Versuche fehlen noch.

Wie bei den Wühlplätzen, so besteht auch bei der streifenweisen Lockerung mittels Wühlspatens

Figur 10. Senkrechter Schnitt in Seitenansicht durch einen Wühlplatz nach Nr. 3 oder 4 mit Tiefstich.

a) Der eigentliche Wühlplatzraum.
a¹) Der vom Tiefstich gebildete Lockerungsraum.
a²) Die Stellen mit Außen- oder Übergangslockerung.

— gegenüber der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse und der Art und Form der eigentlichen Kultur — eine reichliche Anpassungsmöglichkeit.

Mit der einfachsten Ausführung beginnend, sind zu unterscheiden:

1. Einfache Wühlstreifen ohne längsseitige Abgrenzungslockerung (also ohne seitliche Außen- oder Uebergangslockerung);
2. Wühlstreifen mit einseitiger oder halber Abgrenzungslockerung (Außen- oder Übergangslockerung nur auf einer Längsseite; an Hängen: auf der Bergseite);
3. Wühlstreifen mit vollständiger Abgrenzungslockerung (Außen- oder Uebergangslockerung auf beiden Längsseiten).

Was bezüglich der Vorversuche oder der Wahl der einen oder anderen Ausführungsweise bei den Plätzen gesagt ist, gilt dem Sinne nach auch für die Streifen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Rheinischen Gemeindeforstverwaltung.

Von Oberförster Neuwinger, Wittlich.

Unter obiger Ueberschrift macht Herr Oberförster Damerow, Bernkastel, in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung“, ausgehend von den Mißständen in der bisherigen Verwaltung der Gemeindeforsten, Reformvorschläge, welche der Erhaltung und Hebung des Waldbesitzes, des hauptsächlichen Vermögens der Gemeinden, dienen sollen.

Ohne vorerst darauf einzugehen, ob die Fehlerquellen der bisherigen Verwaltung von Herrn Oberförster Damerow allgemein gültig einwandfrei gefunden sind, möchte ich aus folgenden Gründen bezweifeln, ob die Besserungsvorschläge den von ihm ersehnten Erfolg der Hebung des Gemeindevermögens haben werden.

Nachdem Herr Damerow im Interesse des Waldes es tief beklagt hat, daß die oberen Laieninstanzen den Wünschen der Gemeinderäte heute allzu sehr entsprechen und entgegen den Mahnungen des Revierverwalters am Walde Raubbau treiben lassen, meint er, man könne den Gemeinden insofern entgegenkommen, als für jeden Kreis ein Oberförster (natürlich mit Dienstauto) angestellt werden könne, wodurch die Verwaltungskosten verringert würden.

Eine Verringerung der Verwaltungskosten in dieser Beziehung ist aber weder notwendig noch zweckmäßig, sie ist aus doppelten Gründen nicht notwendig, weil einmal die Waldeinnahmen die Friedenseinnahmen übersteigen und anderseits die Verwaltungskosten, wie sie in den Bezügen des Kommunal-Oberförsters und der Förster zum Ausdruck kommen, die Friedenskosten nicht erreichen.

Zweckmäßig ist eine solche Verringerung nicht, weil der eigentliche Zweck durch den erhöhten Dienstaufwand nur zum Teil erreicht würde, aber auch vor allem deshalb nicht, weil dies eine Sparsamkeit am unrichtigen Fleck, nämlich auf Kosten des Waldes wäre. Der Kreis-Oberförster wird in einer Oberförsterei von 16 000 Hektar kaum etwas Ersprießliches schaffen können. Die Kontrolle, Abnahme, Aushaltung und Bewertung der Handelshölzer ist in der heutigen Zeit mehr als in der Vorkriegszeit erforderlich. Nichts macht sich besser im Walde bezahlt als eine intensive Tätigkeit des Oberförsters, der allein in der Lage ist, Hand in Hand mit den Förstern die Konjunktur zu beobachten und unter Ausnutzung der vom Handel und auf den Verkäufen gemachten Erfahrungen eine dem Verbraucher genehme Aushaltung im Walde anzuordnen und so die Erlöse um das Vielfache der Beamtenbesoldung zu steigern. Es wäre also eine ganz verkehrte Sparsamkeit, wenn man die heute schon viel zu großen Oberförstereien und Förstereien noch vergrößern wollte. Die hierdurch erzielten Ersparnisse werden den Ausfall an Einnahmen bei weitem nicht erreichen, der durch den notwendigen Wegfall der intensiven Arbeit auf noch größeren Revieren entstehen müßte. Voraussetzung ist natürlich, daß die gesamte Holzverwertung, nachdem vorher der jeweiligen Marktlage entsprechend in verständiger Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern die Verwertungsbedingungen festgelegt worden sind, in die Hand des Revierverwalters gelegt wird, ein Verfahren, das sich z. B. in

Oberförsterei Wittlich zur allseitigen Zufriedenheit bewährt hat. Ich nehme Bezug auf meine in der „Deutschen Forst-Zeitung" seinerzeit veröffentlichten Ausführungen „Die Holzverwertung in den rheinischen Gemeindeforsten".

Hiernach wäre es nach meiner Ansicht folgerichtig, wenn Herr Damerow auch in dem Punkte der Zusammenlegung der Reviere im Interesse der Erhaltung und Verwertung des Waldes etwaigen Wünschen der Gemeinden skeptisch gegenüberstehen würde. Eine Verbesserung des bisherigen Zustandes scheint mir jedenfalls sein Reformvorschlag nicht zu sein.

Nun zu dem von Herrn Damerow vorgeschlagenen kommunalen Forstrat! Auch er ist schon dagewesen in der Person des letzten Kommunalforstrats Westhofen, Trier. — Rein objektiv hat der Kommunalforstrat dieselben Schwierigkeiten zu überwinden wie der bisherige Forstrat. Er wird „nach oben" dieselben Hemmungen zu beseitigen haben wie der jetzige Forstrat, und nach „unten" kann er allein unmöglich eine Inspektion von 17 Oberförstereien mit durchschnittlich 8000 Hektar beaufsichtigen; es sei denn, daß er seine Sache ebenso gut oder schlecht macht wie der von Herrn Damerow geschilderte nebenamtliche Forstrat. Nur unter der Voraussetzung könnte man dem Kommunalforstrat das Wort reden, wenn feststände, daß dieser die Bedürfnisse der Gemeinden und Wünsche seiner Spezialkollegen besser kennt als der staatliche Forstrat. Von dieser Voraussetzung geht Herr Damerow aus, ich möchte aber bezweifeln, ob er in dieser Beziehung die Fehlerquellen der bisherigen Verwaltung einwandfrei klargelegt hat.

Unter den Wünschen der Spezialkollegen können nach dem ganzen Zusammenhange des Artikels nicht die persönlichen Wünsche des Kommunal-Oberförsters verstanden werden, sondern nur solche Wünsche, die sich auf die Verwaltung des Waldes beziehen, wozu natürlich auch der Ausbau der dienstlichen Stellung des Oberförsters gehört. Die Wünsche des Oberförsters gehen natürlich in heutiger Zeit sehr oft mit den Wünschen der Gemeinden nicht Hand in Hand. Nun meint Herr Damerow, der bisherige Regierungs- und Forstrat sei zu bequem, um in der ihm im allgemeinen lästigen Verwaltung der Gemeindeforsten so weit zu gehen, in einem Konflikt zwischen Gemeinderat und Oberförster sachlich Stellung zu nehmen, nicht nur zu bequem, sondern auch zu vorsichtig, weil man der Gemeinde unter den heutigen politischen Verhältnissen nachgeben müsse.

In der Allgemeinheit ist diese Ausführung unrichtig, wie Herr Damerow ja auch selbst in dem Schlußsatz seines Artikels anerkennen muß. Dieselben Gefahren bestehen aber auch, wie bereits gesagt, bei dem Kommunalforstrat, und es bleibt nur zu untersuchen, ob die Gefahr bei dem Regierungs- und Forstrat größer ist, weil er die Belange der Gemeinden und die Wünsche des Kommunal-Oberförsters nicht so gut kennt wie der Kommunalforstrat. Diese Frage möchte ich verneinen. Die Erkenntnis der Bedeutung des Waldbesitzes für die Gemeinden ist derart einfach, daß es einer besonderen kommunalen Ausbildung gar nicht bedarf, es ist aber notwendig, auf Grund der Erkenntnis in etwaigen Konfliktfällen sachlich energisch Stellung zu nehmen. Hier hilft aber kein System, weil es auf eine Personenfrage hinausläuft. So hat es stets unter den staatlichen Forstaufsichtsbeamten Männer gegeben, die mit großem Fleiß und Liebe zum Walde die Belange der Gemeindeforstverwaltung vertraten und, oftmals aus Staatsforsten verärgert, in gut gepflegten Gemeindeforsten forstliche Erholung und freudige Betätigung fanden, Herren, wie der auch für die forstliche Welt allzu früh verstorbene Geheime Regierungs- und Forstrat v. Bentheim, die Geheimen Regierungs- und Forsträte Wagner und Walckhoff, Trier (jetzt Hannover), welche die sehr schwierige Stellung des Kommunalforstbeamten erkannt, dessen Arbeit gewürdigt haben und stets bestrebt waren, den gerechten Wünschen der Beamten „nach oben" den nötigen Nachdruck zu verleihen, selbst auf Kosten ihrer eigenen Stellung. Ich brauche nur an Herrn von Bentheim zu erinnern. Statt diesen bedeutenden und tüchtigen Forstmann auf seinem Posten zu belassen oder — viel richtiger — an die Spitze einer der ihm vertrauten rheinischen Forstverwaltungen als Oberforstmeister zu stellen, mußte er in der Versenkung verschwinden, weil er offenbar zu scharf gegen die Ausbeutung der Gemeindeforsten und für die berechtigten Wünsche der Gemeindeforstbeamten zu kämpfen gewagt hatte.

Der beste Beweis für die kommunalforstlichen Belange obiger Herren sind die Denkmäler in Gestalt von ausgedehnten Aufforstungen auf Gemeinde-Oedländereien, Umwandlung von schlechten Schälwaldungen und dergleichen mehr, die meist nicht ohne Zwang von Aufsichts wegen durchgesetzt werden mußten. Heute sind die damals verblendeten Gemeinden stolz auf diese Waldflächen, sehen sie doch endlich ein, daß sie ohne ihren Waldbesitz vollständig verarmt in Schulden säßen und nicht einmal die allernotwendigsten öffentlichen Einrichtungen unterhalten könnten, wenn nicht trotz Krieg und Teuerung in den waldbesitzenden Gemeinden der Rheinprovinz das kommunale Leben seinen ungeahnten Fortgang nehmen konnte, und zwar lediglich auf Grund der flüssigen Geldmittel aus den Holzeinnahmen ihrer Wälder.

In einem Punkte ist allerdings Herrn Damerow recht zu geben, nämlich darin, daß die landrätliche Zwischeninstanz bis auf Fälle allgemeiner Orientierung verschwinden muß.

Die Befugnisse des sogenannten Oberförstereiverbandes sind durch genaue Bestimmungen begrenzt. Wenn Landräte — oftmals zur Aufbesserung ihrer Position — solche Verbandssitzungen dazu benutzen, ein Femgericht über die Tätigkeit des betreffenden Oberförsters zu gestatten, ist der Beweis erbracht, daß dieser Landrat zur Leitung einer solchen Verbandssitzung ungeeignet ist. Wenn es auch tüchtige und für die Erhaltung der Gemeindeforsten sehr besorgte Landräte gegeben hat, die in voller Würdigung der Leistungen und der schwierigen Stellung der Forstbeamten gegenüber den oft maßlosen Forderungen der Ge-

(Fortsetzung siehe Seite 518.)

Waldgebiet	Holzart	I Abrgst. Tag	I Abrgst. M	I Höchster Tag	I Höchster M	II Abrgst. Tag	II Abrgst. M	II Höchster Tag	II Höchster M	III Abrgst. Tag	III Abrgst. M	III Höchster Tag	III Höchster M	IV Abrgst. Tag	IV Abrgst. M	IV Höchster Tag	IV Höchster M	V Abrgst. Tag	V Abrgst. M	V Höchster Tag	V Höchster M	Gemischt Abrgst. Tag	Gemischt Abrgst. M	Gemischt Höchster Tag	Gemischt Höchster M
Brennholz: Stamminhalt		über 2,0				1,01—2,0				0,51—1,0				bis 0,50 fm											
Laubholz: Mittl. Drchm.		60 u. mehr				50—59				40—49				30—39				bis 29 cm							
Pommern	Kiefer	.	.	.	.	16. 5.	28,—	16. 5.	28,—	16. 5.	23,—	16. 5.	23,—	16. 5.	17,50	16. 5.	17,50	24. 5.	20,10	24. 5.	20,10	.	.	.	.
Grenzmark	"	.	.	.	.	16. 5.	27,60	16. 5.	27,60	16. 5.	25,60	16. 5.	25,60	16. 5.	17,80	16. 5.	27,80	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	20. 5.	30,70	21. 5.	38,94	27. 5.	25,20	21. 5.	30,55	20. 5.	20,90	21. 5.	32,—	27. 5.	15,—	21. 5.	23,90	16. 5.	22,65	20. 5.	23,80	.	.	.	.
Schlesien	"	14. 5.	32,40	22. 5.	38,90	19. 5.	26,80	22. 5.	31,90	22. 5.	17,30	19. 5.	25,50	22. 5.	16,—	19. 5.	20,—	22. 5.	19,40	22. 5.	19,40	.	.	.	.
Sachsen	"	20. 5.	28,70	21. 5.	33,30	19. 5.	26,—	20. 5.	30,—	17. 5.	21,60	20. 5.	24,80	26. 5.	17,40	19. 5.	19,—	20. 5.	17,17	20. 5.	17,17	.	.	.	.
Hannover	"	13. 5.	30,40	13. 5.	30,40	20. 5.	21,—	13. 5.	26,90	27. 5.	16,—	13. 5.	22,40	27. 5.	14,—	13. 5.	15,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	23. 5.	24,10	23. 5.	24,10	20. 5.	18,—	23. 5.	20,10	20. 5.	15,—	20. 5.	15,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	Fichte	.	.	.	.	16. 5.	28,—	16. 5.	28,—	16. 5.	23,—	16. 5.	23,—	16. 5.	17,50	16. 5.	17,50	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	14. 5.	20,90	14. 5.	20,90	14. 5.	20,00	14. 5.	20,—	14. 5.	16,80	14. 5.	16,80	14. 5.	14,30	14. 5.	14,30	15. 5.	19,20	19. 5.	22,60	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20. 5.	19,75	20. 5.	19,75	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	15. 5.	28,80	15. 5.	28,80	15. 5.	24,80	23. 5.	29,20	15. 5.	22,10	23. 5.	27,40	23. 5.	23,60	23. 5.	23,60	15. 5.	20,50	15. 5.	20,50	.	.	.	.
Hannover	"	24. 5.	22,69	24. 5.	31,08	24. 5.	20,91	24. 5.	29,48	24. 5.	18,08	14. 5.	27,80	24. 5.	13,99	24. 5.	20,14	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	23. 5.	24,—	19. 5.	35,40	23. 5.	22,50	19. 5.	31,10	23. 5.	20,50	19. 5.	25,70	20. 5.	15,—	19. 5.	19,90	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	Buche A	.	.	.	.	.	.	.	.	1. 5.	40,—	1. 5.	40,—	1. 5.	30,—	1. 5.	30,—	1. 5.	25,—	1. 5.	25,—	20. 5.	31,36	20. 5.	31,36
Hessen-Nassau	"	7. 5.	40,10	7. 5.	40,10	23. 5.	35,60	7. 5.	37.97	23. 5.	31,94	7. 5.	33,46	23. 5.	23,86	7. 5.	25,81	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	Buche B	20. 5.	29,61	20. 5.	29,61	20. 5.	28,40	20. 5.	28,40	1. 5.	30,—	1. 5.	30,—	1. 5.	20,—	1. 5.	20,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	9. 5.	36,—	9. 5.	36,—	8. 5.	35,—	9. 5.	37,—	8. 5.	30,—	9. 5.	33,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	14. 5.	35,—	14. 5.	35,—	14. 5.	25,—	14. 5.	25,—	14. 5.	24,30	14. 5.	24,30	14. 5.	19,—	14. 5.	19,—	14. 5.	16,90	14. 5.	16,90	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9. 5.	21,60	9. 5.	21,60
Schlesien	Buche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15. 5.	26,30	15. 5.	26,30
Brandenburg	Eiche A	27. 5.	191,40	27. 5.	191,40	27. 5.	121,30	27. 5.	121,30	27. 5.	80,30	27. 5.	80,30	.	.	.	.	.	.	.	.	27. 5.	100,80	27. 5.	100,80
Hessen-Nassau	"	23. 5.	140,20	23. 5.	140,20	23. 5.	140,20	23. 5.	140,20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche B	27. 5.	78,10	27. 5.	78,10	27. 5.	41,40	27. 5.	41,40	27. 5.	31,80	27. 5.	31,80	27. 5.	14,90	27. 5.	14,90	27. 5.	10,20	27. 5.	10,20	27. 5.	35,30	27. 5.	35,30
Schlesien	"	17. 5.	64,70	17. 5.	64,70	17. 5.	52,60	17. 5.	52,60	17. 5.	45,80	17. 5.	45,80	17. 5.	31,10	17. 5.	31,10	17. 5.	23,30	17. 5.	23,30	22. 5.	46,60	22. 5.	46,60
Sachsen	"	17. 5.	55,90	17. 5.	55,90	17. 5.	47,10	17. 5.	47,10	17. 5.	30,60	17. 5.	30,60	17. 5.	26,10	17. 5.	26,10	17. 5.	16,10	20. 5.	31,11	20. 5.	64,42	20. 5.	64,42
Hannover	"	14. 5.	120,00	14. 5.	120,00	14. 5.	52,00	14. 5.	52,00	14. 5.	32,00	14. 5.	32,00	14. 5.	46,00	14. 5.	46,00	14. 5.	25,00	14. 5.	25,00	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	9. 5.	90,00	9. 5.	90,00	9. 5.	90,00	9. 5.	90,00	9. 5.	64,00	9. 5.	64,00	9. 5.	60,00	9. 5.	60,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	23. 5.	34,25	9. 5.	45,00	23. 5.	28,57	9. 5.	35,10	9. 5.	20,00	23. 5.	22,56	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche A u. B	12. 5.	52,—	12. 5.	52,—	12. 5.	42,—	12. 5.	42,—	12. 5.	31,—	12. 5.	31,—	12. 5.	25,—	12. 5.	25,—	12. 5.	26,—	12. 5.	26,—	.	.	.	.
Sachsen	"	12. 5.	80,18	12. 5.	80,18	12. 5.	57,76	12. 5.	57,75	12. 5.	37,20	12. 5.	37,20	12. 5.	21,57	12. 5.	21,57	12. 5.	18,14	12. 5.	18,14	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15. 5.	26,43	15. 5.	87,—

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 M	Stempel mit Zopf 10/14 M	Stempel mit Zopf 14/22 M	Stempel mit Zopf gemischt M	In ganzer Länge M
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	10,00
Brandenburg	"	.	.	.	11,30 / 13,20	.
Sachsen	"	.	13,30	15,90	14,50	13,00
Hessen-Nassau	"	9,50	.	.	.	14,60 / 15,20
"	Nadelh.	10,00	10,00	13,00	.	15,20
"	Eiche	12,84	12,84	18,33	.	13,50

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite M	Knüppel M	gemischt M
Schleswig-Holstein	Fichte	12,20	9,80	.
Sachsen	"	12,05	9,93	.
"	Kiefer	10,35	9,55	.
Hessen-Nassau	Fichte	14,60	8,50 / 12,60	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm M
Brandenburg	Kiefer	15,60
Sachsen	"	17,30 / 18,20
Hessen-N.	Buche	21,87

meinden Hand in Hand mit den Oberförstern zum Wohl des Waldes mitwirkten, wie z. B. die früheren Landräte Frhr. v. Hammerstein-Bernkastel und Semper-Wittlich, so gebe ich doch Herrn Damerow recht, wenn er in dieser Frage einer Systemänderung das Wort redet.

Forstliche Rundschau.

Technische Eigenschaften des Nonnenholzes. Von Ing. Dr. Karl Hawelik in Brünn. „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen", 49. Jahrgang, 1923, S. 185 ff.

Verfasser ist zu der Untersuchung der technischen Eigenschaften des infolge des in der Tschecho-Slowakei bekanntlich langjährigen Nonnenfraßes eingeschlagenen Holzes durch die einander widersprechenden Ansichten der Holzkäufer über die Qualität des Holzes veranlaßt worden. Während von vielen Seiten mit dem Holze schlechte Erfahrungen gemacht worden sind, ist von anderer Seite nichts gegen das Holz einzuwenden gewesen.

Verfasser sucht zunächst zu erklären, aus welchen Gründen von der Nonne befressene Fichten und Tannen absterben, während Kiefern und Lärchen sich meistens erholen. Mit Berufung auf Prof. Hartig glaubt er, daß infolge der Vernichtung der Nadeln durch den Nonnenfraß und der dadurch beeinträchtigten oder ganz unterbundenen Assimilation keine Stärke mehr aufgespeichert und durch die unterbundene Transpiration das durch die Wurzel aufgenommene Wasser, das nun nicht mehr verdunstet werden kann, im Schaft zurückbleibt; deß das Nonnenholz demgemäß stärkeärmer und feuchter als normales, gesundes Holz ist. Da die befressenen Fichten vor der direkten Sonnenbestrahlung weder äußerlich durch die Nadeln der Krone noch innerlich durch den abkühlenden Wasserstrom geschützt sind und sie überdies nur eine dünne Rinde oder Borke haben, so werde der Baum so stark erhitzt, daß das Kambium getötet wird. Das aber sei die wahre Ursache des Absterbens der von der Nonne kahlgefressenen Fichten, es sei denn, daß der Tod schon vorher durch den Fraß von Typographus verursacht worden ist. Während die Lärche und die Laubhölzer eine große Menge wohlverwahrter Reservestoffe besäßen, die es ihnen möglich machen, die abgefressenen Blätter noch im Fraßjahre zu ersetzen, befänden sich bei Tanne und Fichte die Reservestoffe zumeist in den Nadeln und nur wenig im Holze; wenn jene nun abgefressen sind, so ständen ihnen Reservestoffe nicht mehr in genügender Weise zur Verfügung; sie müßten daher, auch wenn sie im nächsten Jahre nach dem Fraße noch einmal ausschlügen, doch absterben. — Die Frage, ob Tannen und Fichten schon gefällt werden müßten, wenn wenigstens der vierte Teil der Benadelung erhalten ist, hinge demgemäß davon ab, ob die Bäume gegen direkte Sonnenbestrahlung geschützt sind; wäre dies nicht der Fall, würde das Kambium getötet werden und die Bäume absterben. Während des Fraßes gefällte wasserreiche und stärkearme Fichten seien überdies noch wärmer und daher gegen Pilze empfindlicher und würden bei feuchter Lagerung leicht schwarzfleckig. Insbesondere schleppten die Borkenkäfer die Pilzsporen an ihren Körpern mit und in das Holz; sobald die Rinde Risse bekäme, drängen die Sporen auch durch die Luft in das Holz.

Wenn also die Käfer den Baum anzugreifen beginnen oder wenn nur die Rinde Risse bekommt, so sei es höchste Zeit, den Baum zu fällen.

Verfasser hat nun das Holz von während des Fraßes gefällten Bäumen einerseits und von bereits abgestorbenen trocken gewordenen Bäumen andererseits untersucht. Dabei stellte es sich heraus, daß im Gegensatze zu dem rein gelbweißen Querschnitt grüner, gesunder Fichten die während des Fraßes gefällten Bäume eine aschgraue Farbe hatten und der Mantel der trockenen Stämme licht- bis dunkelbraun gefärbt war. Letztere waren auf dem Querschnitt blaufleckig, jene mit lichtbraunem Mantel weiß. Da nach dem Behobeln der Hirnfläche die graue Farbe jedoch verschwand, so konnte sie nur oberflächlich sein. Dr. Hawelik untersuchte demgemäß die Schnittflächen des Fichtenholzes näher und fand, daß die graue Farbe durch Holzmehl, das die Querschnittfläche bedeckt, hervorgerufen wird. Es erklärt sich diese Erscheinung folgendermaßen: Da die den Jahresring zusammensetzenden Frühholz- und Spätholzschichten dem Zerschneiden durch die Säge verschiedenen Widerstand entgegensetzen, so schneidet sich das härtere Spätholz, zumal bei feuchtem Holze, glatter ab als das zähere Frühholz, das der Säge größeren Widerstand entgegensetzt und daher leicht ausgerissen wird. Diese ausgerissenen Frühholzteilchen bleiben aber an den Jahresringen haften und werden durch die Säge dem Querschnitt angepreßt. Ein derartig mit dem Sägemehl behafteter und durch die Säge geglätteter Querschnitt erhält dadurch eine fahle Farbe. Bei feuchtem Nonnenholz, das mit einer Kreissäge zerschnitten wurde, wurden nur die weichsten ersten Zellenlagen des Frühholzes herausgerissen; die letzten und älteren Lagen und das Spätholz wurden zwar zerschnitten, aber umgebogen. Dadurch erhielt aber der Querschnitt wieder jene graue Färbung. Verfasser empfiehlt daher, zum Zersägen nassen Holzes schärfere Sägen mit größerem Schrank und weiteren Zahnzwischenräumen, die mehr Sägemehl aufnehmen können, zu verwenden. Hierzu seien besonders amerikanische Sägen mit kürzeren Raumzähnen, mit dickem Blatt, geeignet. Die gleichen Sägen müßten bei während des Nonnenfraßes gefällten, noch nassen Bäumen angewendet werden. Bei trocknen Hölzern aber dürften nur Sägen mit dünnerem Blatt und weniger Schrank benützt werden, damit nicht zu viel Holz in die Späne geht. — Man müsse also bei der Verarbeitung des Nonnenholzes unterscheiden zwischen dem während des Fraßes gefällten feuchten Holz und dem stärkearmen trockenen Holz, das nicht arbeitet und daher vorzügliches Tischlerholz sei. Schließlich verliere das Nonnenholz, wenn es ausgetrocknet und vor Fäulnis geschützt wird, nichts von seiner Heizkraft. Verfasser faßt demgemäß seine Untersuchungen des Nonnenholzes in dem Satz zusammen: „Wenn das Nonnenholz zweckmäßig behandelt wird, so liefert es ein Material, das besser ist als das der gefällten benadelten Bäume."

Was zunächst die pflanzenphysiologische Begründung der Qualität des Fichtenholzes durch den Verfasser anbelangt, so müssen wir uns zunächst vergegenwärtigen, wie die Er-

nährung und das Wachstum bei der Fichte vor sich geht. Wie Fabricius festgestellt hat, werden die im Frühjahr und Sommer gebildeten Reservestoffe in Holz, Mark und Rinde in Form von Stärke und fettem Öl abgelagert. Letzteres wird im März ebenfalls in Stärke regeneriert, so daß der Baum zu Anfang April ein Stärke-Maximum aufweist. Aber schon Ende des Monats wird wenigstens in den jüngsten Stammteilen, in Zweigen und Ästen die Stärke in veränderungsfähiges Material, Fett und Zucker (Glykose) gelöst und mit dem aufsteigenden Saftstrom nach den Orten des Verbrauchs, nämlich zum Ausbrechen der Knospen und Anlage neuer Triebe, transportiert, soweit das hierzu nötige Material nicht durch die Assimilation der alten Nadeln geliefert wird. Zur Zeit des Austreibens der Knospen — Ende Mai — befindet sich daher die Stärke im Minimum. — Zugleich beginnt aber auch, soweit die neugebildeten Baustoffe und die noch vorhandenen Reservestoffe nicht zum Wachstum gebraucht werden, eine Ablagerung von Reservestoffen in Form von Stärke und Fett, erstere besonders in der Rinde, letzteres im Stamm. Von Ende Oktober an wird dann das Fett in Stärke regeneriert, so daß zu Ende Oktober der Baum ein zweites Stärkemaximum aufweist. Im November wird dann ein Teil der Stärke im Stamm und besonders in der Rinde bis zehnjähriger Stammteile in Fett umgewandelt. Wie greift nun der Nonnenfraß in diesen normalen Stoffwechsel ein? Beim Auskriechen der Räupchen aus den Eiern befindet sich der Baum im Zeitpunkte des Knospenausbruchs; die Raupen sind daher zunächst auf die alten Nadeln angewiesen; durch die dadurch verringerte und schließlich ganz unterbundene Assimilation wird der Baum genötigt, seine Reservestoffe in Anspruch zu nehmen, um das Austreiben der Knospen und das Strecken der neuen Triebe zu ermöglichen. Da der Fraß der Nonnenraupen aber auch noch den Mai überdauert, wird auch ein Teil der jungen Nadeln angefressen und damit die Assimilation und die Transpiration noch weiter gestört. Dadurch wird dem Baum aber die Möglichkeit genommen, die zum großen Teil oder gar vollständig in Anspruch genommenen Reservestoffe in ausreichendem Maße zu ersetzen. — Der Rest der Reservestoffe wird vielmehr im nächsten Frühjahr an Stelle der neuen Assimilate sofort wieder zum Austriebe der Knospen in Anspruch genommen. Wenn dann ein neuer Fraß einsetzt, genügen die geringen neuen Assimilate und der kleine Rest der Reservestoffe kaum noch, um den Stoffwechsel aufrecht zu erhalten; für die Bildung von Reservestoffen aber bleibt nichts mehr übrig. Auf diese Weise, und da eine Wasserströmung nicht mehr in vollem Maße stattfinden kann, müssen die Bäume nach mehrjährigem Fraß schließlich von oben her absterben. Die Stärkearmut des Nonnenholzes ist also, so allgemein ausgesprochen, keine Folge des Nonnenfraßes und keine besondere Eigenschaft des Nonnenholzes, da die Fichte als Fettbaum ihre Reservestoffe im Sommer vollkommen und im Winter wenigstens zum Teil in Form von Fett und nicht von Stärke ablagert. Das Absterben kahlgefressener Fichten beruht demnach schließlich auf einem Verhungern und Vertrocknen und nicht auf einem Verbrennen des Kambiums durch starke Sonnenbestrahlung, die höchstens an Randstämmen oder in den Kronenwipfeln schädlich einwirken könnte. Wie in einem geschlossenen Bestande die verhältnismäßig doch hoch angesetzten Kronen die Schäfte beschatten sollen, ist nicht einzusehen.

Was schließlich das Ausreißen des Frühholzes noch feuchter Stämme durch den Sägeschnitt anbelangt, so kann es bei abnorm weichen Hölzern und nicht besonders geschärfter Säge wohl vorkommen, bei noch frischem Fichtenholze dürfte es im normalen Sägebetriebe aber doch eine so große Seltenheit sein, daß darüber selbst in der Spezialliteratur, z. B. in Abeles Handbuch der Technik des Weichholzhandels, nichts erwähnt wird. Mir selbst ist derartiges „graues“ Holz bisher nur bei Querschnitten des überaus weichen Balsaholzes vorgekommen.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Heranziehung der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten zur Landabgabe.

R. f. L., D. u. F. v. 19. Mai 1924 Gesch.-Nr. III 12290.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat in der Frage der Heranziehung der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten zur Landabgabe auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 769) folgende Entscheidung getroffen:

„Durch die nach dem Reichsgesetz vom 11. August 1923 von den landwirtschaftlichen Betrieben zu erhebende außerordentliche Abgabe (Landabgabe) sollten einerseits die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe und anderseits diejenigen, welche solche Betriebe tatsächlich ausüben, besteuert werden. Wenn ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Grundstück zur Bewirtschaftung in der Weise überlassen hat, daß sich das Recht des Arbeitnehmers als ein Teil des Arbeitslohns darstellt, ist, worauf ich die Finanzämter in meinem Runderlaß vom 10. September 1923 — III C 10660 — hingewiesen habe, nicht der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber als derjenige anzusehen, der den Betrieb ausübt; die Abgabe ist daher in solchen Fällen lediglich von dem Arbeitgeber zu erheben. Fälle dieser Art liegen aber bei den preußischen Forstbeamten hinsichtlich des ihnen vom preußischen Staat zur Verfügung gestellten Wirtschaftslandes nicht vor. Die Gewährung des Wirtschaftslandes stellt bei den Forstbeamten keinen Teil des Diensteinkommens, also keine Naturalbezüge dar. Die nach Ziffer 105 der preußischen Besoldungsvorschrift vom 19. Mai 1923 (Finanz-Ministerial-Blatt S. 268 ff.) erfolgende Anrechnung des Nutzungsgeldes auf das Diensteinkommen ist lediglich, um die gegenseitige Verrechnung zu vereinfachen und den Anspruch des Staates auf das Nutzungsgeld zu sichern, vorgeschrieben; es kann aber aus dieser Bestimmung nicht etwa gefolgert werden, daß die Gewährung des Wirtschaftslandes Naturalbezüge, die einen Teil des Diensteinkommens darstellen, seien. Bei dieser Sachlage bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, den dortigen Wünschen auf Freistellung der preußischen Forstbeamten von der Land-

abgabe zu entsprechen. Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß die Fälle, in denen die Forstbeamten mit Rücksicht auf das ihnen vom preußischen Staat gewährte Wirtschaftsland zur Landabgabe herangezogen werden konnten, sehr selten gewesen sein dürften. Denn nach den §§ 28, 22 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung der Betriebe wird die Landabgabe nicht erhoben, wenn die für die Berechnung der Abgabe eines Pflichtigen maßgebenden Wehrbeitragswerte landwirtschaftlicher Grundstücke insgesamt 4000 ℳ nicht erreichen, wobei der Wehrbeitragswert der vom Eigentümer nicht selbst bewirtschafteten, sondern zum Beispiel gepachteten oder verpachteten Grundstücke nur zur Hälfte anzusetzen ist. Danach kommen also die Forstbeamten, deren Wirtschaftsland einen Wehrbeitragswert von weniger als 8000 ℳ hat, für die Landabgabe nicht in Frage. Ist für das Wirtschaftsland ein Wehrbeitragswert nicht festgestellt worden (wie meistens in diesen Fällen), so war er bei Festsetzung der Landabgabe nachträglich nach den Grundsätzen des Wehrbeitragsgesetzes zu ermitteln; hierbei war zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Wirtschaftsland der Forstbeamten meistens um nicht sehr wertvollen Waldboden ohne Gebäude handelt."

Die in dieser Angelegenheit von den Regierungen vorgelegten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung. J. A.: Laspeyres.

Wie ist zu verfahren, wenn auf erhobene Privatklage die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt?

Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juli 1923.
3. Strafsenat III 457/23.

Nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts kann die Übernahmeerklärung der Staatsanwaltschaft nach § 417 Strafprozeßordnung das anhängige Privatklageverfahren nicht einfach beseitigen, und ebensowenig kann infolge des Fortfalls des Privatklägers mittels Beschlusses oder Urteils das Privatklageverfahren eingestellt werden. Dieses ist vielmehr in derjenigen Lage, in der er sich zur Zeit der Übernahme befindet, in den Formen des amtlichen öffentlichen eingeleiteten Verfahrens fortzusetzen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 57 S. 349).

Wer ist als amtlicher Vorgesetzter im Sinne des § 196 StGB. anzusehen?

Urteil des Reichsgerichts vom 29. November 1923.
3. Strafsenat III 754/23.

Im § 196 StGB. ist vorgesehen, daß, wenn ein Beamter beleidigt wird, wenn er in der Ausübung seines Berufes begriffen ist oder die Beleidigung in Beziehung auf den Beruf begangen ist, auch die amtlichen Vorgesetzten das Recht haben, den Strafantrag zu stellen. Es soll nicht ausschließlich dem Belieben des unmittelbar beteiligten einzelnen Beamten überlassen werden, ob eine ihm zugefügte Ehrenkränkung ungesühnt bleiben darf. Die Frage, wer Vorgesetzter ist, muß, wenn für die Abgrenzung der Befugnisse mehrere Stellen in Betracht kommen, unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundes je nach dem Aufbau der Behörden bestimmt werden. Wenn es sich darum handelt, festzustellen, wer der zur Stellung des Strafantrages berechtigte Vorgesetzte ist, so ist es keineswegs erforderlich, daß dem Vorgesetzten auch disziplinarische Befugnisse zustehen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 57 S. 420).

Aus dieser Entscheidung des Reichsgerichts geht hervor, daß bei einem Dienstverhältnis, bei welchem mehrere gleichgeordnete Vorgesetzte in Frage kommen, jeder für den ihm unterstellten Teil der Diensttätigkeit den Strafantrag stellen kann. Es muß daher angenommen werden, daß bei den Gemeindeforstbeamten, die einem Gemeindeoberförster unterstellt sind, dieser das Recht hat, den Strafantrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen des § 196 StGB. gegeben sind. Gr.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufruf zur Errichtung einer Gedenktafel in der Forstlichen Hochschule Eberswalde für die im Weltkriege gefallenen Studierenden. In diesem Sommer vollendet sich ein Jahrzehnt seit jenen schicksalsschweren Tagen, in denen Deutschlands Söhne hinauszogen, um des Vaterlandes Grenzen zu schützen. Die in Treue und Opfermut ihr Leben gaben für die Heimat, haben den höchsten Sieg errungen. Ihnen Verehrung und unauslöschliche Dankbarkeit zu bewahren und bezeugen, ist unsere Pflicht. Des zum Zeichen soll in der Forstlichen Hochschule Eberswalde eine Gedenktafel für die im Weltkriege gefallenen Studierenden errichtet werden. Auch sollen eine Eiche und ein Gedenkstein auf dem grünen Schmuckplatz zwischen der alten Forstakademie und dem neuen Hauptgebäude der Erinnerung geweiht sein. Beiträge wolle man unter der Bezeichnung „Gedenktafel" einzahlen an die Forstliche Hochschule Eberswalde.

Der Rektor: Dr. Schubert.

Antwort auf die kleine Anfrage Nr. 932 der Abg. Held und Stendel, Drucks. Nr. 7686 B.
(Abgedruckt „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 17 S. 356.)

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten. III 6240

Berlin W 9, den 29. April 1924.

An den
Herrn Präsidenten des Preußischen Landtags.

Die beanstandete Anweisung an die Regierungspräsidenten über das Verhalten der Forstbeamten bei Veröffentlichungen in der Fach- und Tagespresse und bei ihrem Verkehr mit Parlamentariern läßt nach ihrem Wortlaut und Inhalt die Auslegung nicht zu, daß durch sie den Beamten der Staatsforstverwaltung das jedem Deutschen verfassungsgemäß zustehende Recht auf freie Meinungsäußerung geschmälert werden könnte. Gegenüber gewissen Vorkommnissen der letzten Zeit erschien es zur Verhütung einer Lockerung der Beamtendisziplin geboten, die Forstbeamten auf den von jeher bestehenden Rechtsgrundsatz erneut hin-

zuweisen, daß sie sich bei der Ausübung der ihnen wie jedem anderen durch die Verfassung gewährten Grundrechte die Zurückhaltung aufzuerlegen haben, die ihre Beamtenstellung von ihnen erfordert. Diese Stellungnahme wird einmütig von Verwaltung und Rechtsprechung geteilt. Insbesondere hat sich das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 26. September 1921 (O.V.G. Bd. 77 S. 512) diesem Standpunkt angeschlossen und ausdrücklich bestätigt, daß die Beamten an den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen, wie sie in Artikel 118 Abs. 1, 126 und 130 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches geregelt sind, nur in den Schranken teilnehmen, die ihnen durch das Beamtenrecht, insbesondere durch das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852, auferlegt sind.

Unter Wahrung dieser allgemein gültigen Rechtsansicht erkennt das Preußische Staatsministerium nach wie vor die Rechte der Beamten auf freie Aeußerung ihrer Meinung an und ist gewillt, sie ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Dr. Wendorff.

Staatsförster Pfalzgraf legt die Führung seiner Vereinsgeschäfte nieder. In Nummer 22 des „Deutschen Försters“ veröffentlicht der „Verein Preußischer Staatsförster“ folgendes:

Führung der Vereinsgeschäfte. Der 1. Vorsitzende, Kollege Pfalzgraf, hat dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt, daß er infolge bevorstehender Uebernahme einer Försterstelle mit Revier, mit der die Notwendigkeit, Landwirtschaft zu treiben, verknüpft ist, außerstande sei, die Vereinsgeschäfte weiterhin zu führen. Der geschäftsführende Vorstand hat daher beschlossen, daß zunächst die Vereinsgeschäftsstelle nach Güstebiese in der Neumark verlegt wird und der 2. Vorsitzende, Kollege Grude, die Führung der Vereinsgeschäfte übernimmt. Sämtliche für die Vereinsleitung bestimmten Sendungen sind daher nur noch an den Kollegen Grude bzw. an die Geschäftsstelle in Güstebiese in der Neumark zu senden. — Schriftstücke, die Beamten-Ausschußangelegenheiten betreffen, sind bis auf weiteres noch an den Kollegen Pfalzgraf, Chausseehaus Misdroy, zu senden. Pfalzgraf. Grude.

Möge diese Amtsniederlegung den deutschen Forstbetriebsbeamten, besonders aber den preußischen Staatsförstern, Nutzen bringen und die Einigkeit des Standes fördern.

Die Schriftleitung.

Deutschnationale Forderungen für das Berufsbeamtentum. Der Beamtenausschuß beim Landesverbande Potsdam I der Deutschnationalen Volkspartei faßte folgende Entschließung:

„Der Beamtenausschuß des Landesverbandes Potsdam I der Deutschnationalen Volkspartei erwartet von der nunmehr in so Achtung gebietender Stärke im Reichstag vertretenen deutschnationalen Fraktion, daß sie aus staatspolitischen und sozialen Gründen der Erhaltung und Stärkung des in den letzten Jahren in bedenklichstem Maße gefährdeten Berufsbeamtentums ihre ernsteste Aufmerksamkeit schenkt. Insbesondere hält der Ausschuß für dringend erforderlich:

1. Eine für Staat und Wirtschaft erträgliche Lösung des Reparationsproblems als Voraussetzung für die Möglichkeit, den Beamten, Staatsangestellten und Staatsarbeitern ausreichende Gehälter und Löhne zu gewähren. Eine bedingungslose Annahme des Sachverständigen-Gutachtens würde diese Möglichkeit für immer zerschlagen und besonders das Eisenbahnpersonal, das sich am Ruhrabwehrkampf unvergängliche Verdienste um das Vaterland erworben hat, dauernd der Willkür des Auslandes überantworten.

2. Eine Besoldungspolitik, die sowohl den Staatsnotwendigkeiten Rechnung trägt als auch die allmählich völlig unhaltbar gewordene wirtschaftliche und soziale Lage besonders der unteren Besoldungsgruppen und der Pensionäre und Hinterbliebenen sowie den Familienstand in gerechter Weise berücksichtigt. Die letzte, vom Reich diktatorisch vorgenommene Gehaltsregelung entspricht diesem Gesichtspunkte nicht und ist daher schleunigst vom Reichstage zu ändern.

3. Die Aufhebung der Personal-Abbau-Verordnung und die Beseitigung der Härten, die sich aus den Abbau-Maßnahmen ergeben haben.

4. Die Schaffung eines einheitlichen, den Zeitverhältnissen Rechnung tragenden Beamtenrechts einschließlich eines Beamtenvertretungsgesetzes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,15 Billionen (Mai); desgl. am Stichtag 4. Juni 1924 1,13 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 25. bis 31. Mai 1924 ab märkischer Station 6,60 Goldmark.

Dienstbezüge, Berechnung für Teile eines Monats. Wenn Dienstbezüge, die in Jahres- oder Monatsbeträgen festgesetzt sind, für Teile eines Monats zu zahlen sind, sind sie, soweit nicht Vertrags- oder sonstige Bestimmungen eine andere Berechnungsart notwendig machen, in der Weise zu berechnen, daß das Jahr zu 360 und jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen angenommen wird. Es ist demnach so zu verfahren, daß in Monaten mit 31 Tagen für den 31. kein Monatsteilbetrag, im Februar dagegen, wenn dieser Monat 28 Tage hat, für den 28. $^{3}/_{30}$ oder, wenn er 29 Tage hat, für den 29. $^{2}/_{30}$ des Monatsbetrags berechnet werden. Durch diese Bestimmung soll verhütet werden, daß ein Beamter, der während eines ganzen Monats, aber bei verschiedenen Behörden beschäftigt war, für diesen Monat mehr oder weniger als ein volles Monatseinkommen erhält. (RFM. 4. 4. 24 I B 1134 II. RBfBl. S. 95.) D. B. A.

Dienstwohnungen, Anrechnungsbetrag und Vergütung für Werk- und Mietwohnungen.

1. Den Hundertsatz des Friedensmietwertes (Ziff. 99 Abs. 2 der PBV. in der Fassung vom 30. 1. 24 — BA. S. 244 —) setze ich im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt

mit Wirkung vom 1. April 1924 ab bis auf weiteres auf 55 fest. Demzufolge sind von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr 33 1/3, sondern 55 v. H. des Friedensmietwertes der Wohnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Runderlasses vom 30. Januar 1924 einzuziehen.

2. Hierdurch sind alle auch etwa auf Grund der Dritten Steuernotverordnung festgesetzten bzw. noch festzusetzenden Aufwertungssteuern (Hauszinssteuern) abgegolten. Dagegen ist in denjenigen Gemeinden, in denen der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) — Gesetz vom 14. 2. 22 (GS. S. 29) bzw. Verordnung vom 22. 10. 23 (GS. S. 478) — mehr als 100 v. H. beträgt, der 100 v. H. übersteigende Betrag auf die Wohnungsnutznießer umzulegen. In Gemeinden, in denen an Stelle eines Zuschlags zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundsteuer erhoben wird, ist derjenige Satz zu ermitteln, der einem Zuschlage von 100 v. H. zur staatlichen Grundvermögenssteuer entspricht. Soweit hiernach die selbständige kommunale Grundsteuer diesen Satz übersteigt, ist ihre Umlage auf die Wohnungsnutznießer vorzunehmen. (Pr. F. M. 30. 4. 24 I C 2233 II. Pr. Bes. Bl. S. 116.) D. B. A.

Dienstland, Umsatzsteuerpflichtigkeit. Der Lehrer ist von seinem Dienstlande nur dann umsatzsteuerpflichtig, wenn nachhaltige Lieferungen gegen Entgelt an andere Personen erfolgen. Soweit Erzeugnisse lediglich zur Deckung des Bedarfs im eigenen Haushalt verwendet werden, liegt ein steuerbarer Gewerbebetrieb nicht vor. (Entsch. des Landesfinanzamts, Abt. für Besitz- und Verkehrssteuern vom 23. 7. 21 — I D II 2647.)

D. B. A.

Abgebaute, Liste zur Wiedereinstellung. Der Sparausschuß des Reichstags ersuchte die Reichsregierung, sofort Listen der abgebauten leistungsfähigen Beamten einzurichten und auf Grund dieser Listen im Bedarfsfalle die Wartestandsbeamten unbedingt wieder einzustellen.

D. B. A.

Beamtenabbau und französische Kontrolle. Der französische Kommandant in Düsseldorf hat angeordnet, daß vom 15. April 1924 ab Beamten- und Angestelltenentlassungen vom Deutschen Reich, von Preußen und den Gemeinden nur noch mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen. D. B. A.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstlehrgang in Lüneburg (Hannover). Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover beabsichtigt bei genügender Beteiligung einen Forstlehrgang für Forstbeamte und Waldbesitzer in Lüneburg (Gasthaus Wellenkamp) in den Tagen vom 2. bis 5. Juli zu veranstalten. Es sind lehrreiche Vorträge über Waldbau, Forsteinrichtung, Forstschutz, Jagd, Wildkrankheiten, Fischerei im Walde usw. und interessante waldbauliche Ausflüge in die Lüneburger Stadtforst und die Staatsforst Lünerholz (Dauerwaldbetrieb) neben Vermessungs- und Schätzungsübungen im Walde vorgesehen. Für den ersten Tag ist ein Jägerabend geplant, der durch einen Vortrag über Jagd und Wildhege eingeleitet wird. Die Gebühren betragen a) für Waldbesitzer für den ganzen Lehrgang 10 M, für Einzelvorträge 2 M, b) für Forstbeamte für den ganzen Lehrgang 5 M, für Einzelvorträge 1 M. Anmeldungen zur Teilnahme sind möglichst umgehend, spätestens aber bis zum 16. Juni mit der ausdrücklichen Angabe, ob Vermittelung von Unterkunft gewünscht wird, an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 1/I, zu richten. Ein Vortragsverzeichnis wird nach Anmeldung übersandt.

St.

Forstwirtschaftliches.

Das Aushalten des Langnutzholzes. Der Artikel: „Oberförster Dreßlers neue Tabellen zur richtigen Abzopfung der Langnutzhölzer" von Herrn Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann, Breslau, gibt mir Veranlassung zu folgenden Ausführungen:

Ein großer Teil der Forstbetriebsbeamten hat wie ich, die Richtigkeit der Dreßlerschen Ausführungen bereits früher erkannt und sinngemäß das Ablängen namentlich des Nadelholzes ausgeführt. Doch ist es unter jetzigen Umständen sehr zu begrüßen, daß diese Erkenntnis der Allgemeinheit zugeführt ist. Jedem Forstbetriebsbeamten und sonst damit Betreuten wird das richtige Ablängen der Stämme durch Dreßlers Tabellen (zu beziehen durch Neumanns Buchhandlung, Neudamm) erleichtert.

A. Laubholz: Wenn auch das Aushalten der A- und B-Stämme von seiten des Holzhandels mitunter bemängelt wird, so muß jeder praktische Forstmann, der das Aushalten der Laubholzstämme noch von früherer Zeit kennt, die Bestimmungen der Verwaltung über Trennung nach A- und B-Stämmen im allgemeinen wohl für berechtigt halten, nur darf auch hierbei nicht die Starrheit des heiligen Bürokratius herrschend sein. Der Absatz und die Preislage bei der Holzversteigerung richten sich in der Hauptsache nach Angebot und Nachfrage, zum andern nach dem Lokalbedarf und endlich nach der Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit der Hölzer. Mein früherer verehrter und fachlich tüchtiger Chef sagte mit einmal: Die richtige Bekanntgabe der zum Verkauf kommenden Nutzhölzer ist meine Sache, „das gute Aushalten der Stämme" aber ist Ihre besondere Pflicht! Der Revierverwalter konnte damals dem Betriebsbeamten zum Aushalten der Nutzstämme wohl allgemeine Gesichtspunkte geben, war aber selbst nicht in der Lage, zu sagen, in welchem Verhältnis zur Länge und Stärke am vorteilhaftesten abgezopft werden sollte. Es genügte oft schon bei 10 oder 20 cm weiterer Zopfung, um anstatt den Festgehalt zu steigern, plötzlich und unbewußt einen Verlust daran zu erhalten. Davor schützt die Zopfungstabelle entschieden, und sie ist deshalb für jede Verwaltung unentbehrlich und wertvoll. Was nun den Lokalbedarf anbetrifft, so ist es geboten, bei dem Aushalten der Hölzer auf die Eigenart des Verbrauchers einzugehen, weil er gegenüber auswärtigen Käufern die Bahnfracht spart und dafür höhere Preise zahlen kann. Ganz besonders spricht die Verwendungsmöglichkeit der Stämme mit. In einem Auerevier werden z. B. Eichen zum Schiffbau, je länger sie sind und wenn der

Kopf noch eine besondere passende Krümme hat, gesucht und besser bezahlt, als wenn ein glattes und astreines Stammende als A-Stamm getrennt und der Rest dann für sich verkauft wird, worauf ja auch in der Zopfungstabelle Seite 6 besonders hingewiesen wird.

B. Nadelholz: Anders ist dies in einem Gebirgsrevier, wo besonders lange, vollholzige Stämme, um möglichst an Inhalt zu sparen, und aus Transportrücksichten, in vorteilhafte Klötzerlängen zerschnitten werden müssen. Meines Erachtens sollen, wo Terrainschwierigkeiten nicht vorliegen, die Betriebsbeamten ihre Aufgabe darin erblicken, möglichst den Wünschen der Käufer, wenn auch im Rahmen der gegebenen Bestimmungen, nachzukommen, und sie können es nur dann, wenn sie die Besichtiger der Schläge, ob Firmeninhaber oder deren Vertreter, soweit es dienstlich möglich ist, begleiten, sich dabei über besonders gesuchte Sortimente unterrichten lassen und nicht bloß auf die Anweisung der Örtlichkeit der Schläge bedacht sind. Ich habe dadurch meine Kenntnisse im Aushalten, besonders der Laubholznutzstämme, sehr erweitern und manche Erfahrung sammeln können. Den jüngeren Beamten sollte das von der Verwaltung als Belehrung zur Pflicht gemacht und bei dem Förster-examen den Prüflingen in einem Schlage die Zopfungstabelle in die Hand gedrückt werden, um festzustellen, ob der Examinand sich hineingedacht hat und dieselbe richtig anzuwenden versteht. Dann dürfte es ausgeschlossen sein, daß, wie ich es bei einem neu eingetretenen Revierverwalter erlebte, in derselben Verwaltung in der einen Försterei die Gebote weit über die Taxe abgegeben wurden und der Verkauf sich glatt vollzog, während in der anderen Försterei die Käufer überhaupt keine oder nur solche unter der Taxe abgaben. Auf die verwunderte Frage des Revierverwalters über die plötzliche Kaufunlust antworteten die Käufer: „Schicken Sie noch einmal Ihren Förster zum richtigen Aushalten“ der Nutzhölzer in den Schlag, dann werden wir bieten!“

Mögen meine Ausführungen als praktischer Beweis dienen und veranlassen, nach der Zopfungstabelle die örtlichen Stammformen mehr zu beachten und in der holzarmen Zeit die Nutzhölzer, zum Segen des Vaterlandes, vorteilhafter auszuhalten. Backe, Revierförster i. R.

Nonnengefahr in Sachsen. Die Hoffnung, daß die Natur und die angewandten Vertilgungsmittel im Jahre 1923 ein Ende des Nonnenfraßes in Sachsen herbeigeführt hätten, hat sich leider nicht verwirklicht. Da mit einer Fortdauer des Fraßes im laufenden Jahre gerechnet werden muß und infolge dieser Schäden auch eine erhebliche Borkenkäfergefahr besteht, so sieht der Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung für 1924 den Betrag von 150000 *M* für Bekämpfung dieser Insekten vor. Die vom Wirtschaftsministerium im Jahre 1923 herausgegebenen Richtlinien zur Bekämpfung der Nonne werden für 1924 erneut in Kraft gesetzt.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 7. Juni. Mit der immer schärfer werdenden Geldknappheit gehen die Preise für Kiefernrundholz immer weiter zurück. Wer gegen sofortige oder kurzfristige Zahlung verkaufen will, muß auch gegen den mittleren Marktpreis noch mehr oder weniger große Nachlässe gewähren. Es notierten:

Kiefernlangholz I. Kl. 23—**28**—33 *M*, II. Kl. 21—**24**—26 *M*, III. Kl. 18—**20**—21 *M*, IV. Kl. 14—**15**—17 *M*. Die vereinzelt bekannt gewordenen Grubenholzverkäufe lagen in der Mitte auf 11—12 *M* je Festmeter. Brennholz hat sich noch ziemlich gehalten; die gemeldeten Großverkäufe bewegen sich beim Kiefern-Klobenholz um **9** *M*, Kiefern-Knüppelholz **6,50** *M*.

Waldbrände.

Freistaat Sachsen. Am 16. Mai fand im Tharandter Revier ein Waldbrand statt. Er hat, vom Bodenfeuer teilweise zum Gipfelfeuer sich entwickelnd, etwa einen Hektar 35- bis 40 jährigen Mischbestandes von Fichte und Kiefer verwüstet. Als Entstehungsursache ist nach auf der mitten im Bestande und abseits von Wegen gelegenen Brandstelle vorgefundenen Speiseresten und abgebrannten Zündhölzern Fahrlässigkeit von Ausflüglern oder Wandervögeln anzunehmen, auch absichtliche Brandstiftung ist nicht ausgeschlossen.

Verschiedenes.

Südwestdeutsche Jagdausstellung in Frankfurt a. M. Die Direktion des Zoologischen Gartens in Frankfurt a. M. veranstaltet unter Mitwirkung mehrerer jagdlicher Vereine vom 1. bis 15. Juli im Zoologischen Garten zu Frankfurt a. M. eine Jagdausstellung.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 7. Juni 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,60, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,15 Goldm. Füchse: Winter I 15 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 45 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,50 Goldm., Winter 0,75 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,00 Goldm. Damwild: trocken kg 1,40 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,25 Goldm. Zickel: bis 0,70 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 7. Juni 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 3 Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., Rehe, Sommer, 50 cts, Rehe, Winter, 25 bis 30 cts, Hasen, Winter, 20 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße 40 bis 50 cts, Wildkanin, Winter 1 6 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Juni 1924. Rehböcke 1,00 bis 1,10, IIa 0,50 bis 0,60, Schwarzwild Ia 0,35 bis 0,40, Frischlinge 0,45 bis 0,50 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 0,50 bis 0,60 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Juni 1924. Hechte, mittel 130 bis 157, klein 109, groß 90, Schleien 90 bis 100, Aale, groß, 180 bis 190, groß-mittel 190 bis 212, mattlebend 100, klein 80 bis 102, Karpfen, gemischt 125 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2 bis 2,50, 8 bis 10 cm 2,80 bis 3, 13 bis 14 cm 16,50, unsortiert 4,10 bis 7 das Schock. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 23. **Ruhegehalt.** Ich beabsichtige am 1. Juli in den dauernden Ruhestand zu treten und bitte um Berechnung der mir gesetzlich zustehenden Ruhegehaltsbezüge. Meine aktive Dienstzeit rechnet vom 1. November 1887 (Vereidigung als Forstreferendar). Während der Kriegsjahre 1914/18 habe ich ohne Unterbrechung voll Dienst getan. Ich befinde mich im Endgehalt der Besoldungsgruppe XI. In Berechnung zu ziehen ist noch Kinderzulage für ein Kind über 16 Jahre und die Frauenzulage.

2. Wie hoch würde sich das Wartegeld bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stellen?

3. Ist zu erwarten, daß auch in Zukunft die gesetzlichen Ruhegehaltsbezüge mit etwaigen späteren Gehaltserhöhungen automatisch steigen werden? Forstmeister F.

Antwort: Ihre ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit berechnet sich wie folgt:

Vom 1. November 1887 bis 30. Juni 1924	= 36 Jahre 243 Tage
Durch 1½ fache Anrechnung der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezbr. 1918	= 2 Jahre 76 Tage
	38 Jahre 319 Tage

Durch die zweifellos vorhandene praktische Vorbereitungszeit würden sich die ruhegehaltsberechtigenden Dienstjahre auf 39 erhöhen. Demnach würde das Ruhegehalt am 1. Juli 1924 nach dem Endgehalt der Gruppe XI betragen:

$^{79}/_{100}$ von 3930 ℳ + 624 ℳ = rund	3600 ℳ
Hierzu tritt die Frauenbeihilfe mit . .	96 ℳ
und die Kinderbeihilfe (über 16 Jahre) mit	204 ℳ
Zusammen	3900 ℳ

Das Wartegeld würde $^{80}/_{100}$ von 3930 ℳ + 624 ℳ = rund 3645 ℳ betragen, wozu ebenfalls die angegebene Frauen- und Kinderbeihilfe hinzukäme.

Daß bei einer späteren Besoldungserhöhung in gleicher Weise auch die Wartegelder und Ruhegehälter erhöht werden, ist anzunehmen; verbürgen können wir uns hierfür natürlich nicht. Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Förster-Endstelle Nembserhof, Oberf. Selters, Unterwesterwald (Wiesbaden), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohn- und Wirtschaftsgebäude nebst 3,6840 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rotenburg-Ost in Rotenburg a. F. (Cassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0250 ha Garten, 0,5000 ha Acker, 0,3280 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstellen Alt-Cöln, Oberförsterei Poppelau, und **Alt-Kupp,** Oberförsterei Murow (Oppeln), kommen zum 1. Juli zur Wiederbesetzung; ebenso wird voraussichtlich am 1. Juli die **bebaute Hilfsförsterstelle Wilhelmshütte,** Oberf. Bodland, frei. Zur Hilfsförsterstelle Alt-Cöln gehören außer der Dienstwohnung 5,372 ha Dienstland 3. und 4. Bodenklasse, zur Hilfsförsterstelle Alt-Kupp gehört die Dienstwohnung und 1,064 ha Dienstland 4. Bodenklasse, und zur Hilfsförsterstelle Wilhelmshütte gehören eine geräumige Dienstwohnung und 4,963 ha Dienstland 3. und 4. Bodenklasse. Bewerbungen sind sofort einzureichen. Für die Bewerbungsgesuche ist der Ministerial-Erlaß vom 30. Januar d. J. maßgebend.

Hofkammer.

Försterstelle Krusberg, Oberf. Schmiedeberg, ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 1 ha Garten, 1,6020 ha Acker, 6,9070 ha Wiese. Bahnstation. Volks- und höhere Schule in Schmiedeberg. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Försterstelle Staakensetzerhaus, Oberf. Peetzig a. O., ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Beuren ist zum 1. August neu zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb 4 Wochen zu richten an den Bürgermeister von Lutzerath. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Freistaat Sachsen.

Es sind vereinigt worden die Reviere:

Jöhstadt mit **Steinbach** am 1. Mai, **Sachsengrund** mit **Rautenkranz** am 1. Juni.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Deichmann, Förster in Dinglauken, Oberf. Dingken, **Memelland,** wird am 1. Juli auf die Försterstelle Lipowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), versetzt.

Erlel, überz. Förster in Hedersleben, Oberf. **Helebern** (Magdeburg), wird am 1. Juli die Försterstelle **Steinau,** Oberf. Steinau (Cassel), übertragen.

Fritze, überz. Förster in **Altenplathow,** Oberf. **Altenplathow,** wird am 1. Juli die Förster-Endstelle **Alemann,** Oberf. Altenplathow (Magdeburg), übertragen.

Reimer, überz. Förster in **Karklienen,** Oberf. **Drablanken,** wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle **Batwien,** Oberf. Alt-wischken (Gumbinnen), versetzt.

Schmidt, überz. Förster in **Neuenhofe,** Oberf. **Planken,** wurde am 1. Juni nach Hohenlobbese, Oberf. **Schweinitz** (Magdeburg), versetzt.

Bethmann, Hilfsförster in **Rammen,** Oberf. **Minden,** wurde am 1. Juni nach Diepenau, Oberf. **Minden** (Minden), versetzt.

Dirwehlis, Hilfsförster in Oberf. **Rothebude,** wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle **Bredszull,** Oberf. **Ibenhorst** (Gumbinnen), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Feuerstack** zum 1. Juni von Ulmbach, Oberf. Steinau, nach **Niederkalbach,** Oberf. **Niederkalbach** (Cassel), ist zurückgezogen worden.

Bayern.

Am 1. Juni wurden befördert zu Oberforstwarten:

Die Forstwarte: **Bauer** in **Melkendorf,** Forstamts **Schesslitz;** **Bernhart** in Jodgrim, Forstamts **Kandel-Süd;** **Kessler** in

Waltenberg, Forstamts Krumbach; **Brunner** in Unternschwang, Forstamts Bayreuth-Ost; **Hödig** in Jakobsthal, Forstamts Hain i. Sp.; **Helmerdel** im Eisfinger Waldhaus, Forstamts München-Süd; **Benz** in Wasserlosen, Forstamts Euerdorf.

Am 1. Juni wurden befördert zu Forstwarten:

die Forstaufseher: **Albert** in Leerbach, Forstamts Hersbruck; **Amsl** in Wiesenthal, Forstamts Zeitenberg; **Graup** in Neuhütte, Forstamts Waldmünchen; **Hester** in Seifriedsberg, Forstamts Gemünden; **Kargus** in Engldd, Forstamts Spiegelau; **Mötz** in Frammersbach, Forstamts Partenstein; **Pirola** in Blorch a. Rh., Forstamts Landel-Süd; **Rind** in Marienthal, Forstamts Kirchheimbolanden; **Schmitt** in Schönau, Forstamts Neustadt a. S.; **Stephan** in Fischbach bei Dahn, Forstamts Fischbach; **Wimmer** in Scheuereck, Forstamts Zwiesel-Ost.

Am 1. Juni wurden versetzt:

die Forstassistenten: **Hönner** beim Forstamte Deuslingen an das Forstamt Mauth-Ost; **Hellmuth** in Himmelkron an das Forstamt Ludwigsstadt; **Hennefelder** beim Forstamt Ludwigsstadt nach Himmelkron, Forstamts Kulmbach.

Am 1. Juni wurden zu Forstaufsehern befördert:

die Waldwärter: **Müller** in Linderhof, Forstamts Oberammergau; **Müller** in Oberau, Forstamts Oberammergau; **Meiserer** in Plansee, Forstamts Hohenschwangau; **Klöck** in Waltgau, Forstamts Krünn; **Maurer** in Unterammergau, Forstamts Ettlgaden; **Schweiger** in Oberammergau, Forstamts Oberammergau.

Strauß, Waldwärter in Halleck, Forstamts Ramsau, wurde am 1. Juni nach Oberammergau, Forstamts Oberammergau, versetzt.

Hessen.

Beyer, Forstrat in Babenhausen, wurde am 20. Mai nach der Oberförsterei Butzbach versetzt.

Eckard, Forstrat in Jägersburg, wurde am 20. Mai nach der Oberförsterei Lorsch versetzt.

Brill, Oberförster in Bad Salzhausen, wird am 1. Oktober zum Forstmeister der Oberförsterei Bingenheim ernannt.

Hatzfeld, Oberförster in Lampertheim, wird am 1. Oktober zum Forstmeister der Oberförsterei Lampertheim ernannt.

Kraft, Forstmeister der Oberförsterei Feldkrücken in Schotten, wurde nach der Oberförsterei Laubach versetzt.

Paul, Forstmeister der Oberförsterei Lauterbach, wurde nach der Oberförsterei Heppenheim versetzt.

Pillemuth, Förster o. R. in Bermuthshain, wurde am 1. Juni zum Förster der Forstwartei Bermuthshain ernannt.

Pillemuth, Förster in Bermuthshain, wurde am 1. Juni in den Ruhestand versetzt.

Zeller, Förster o. R. in Großen-Linden, wurde am 1. Juni zum Förster der Forstwartei Bodenrod ernannt.

Bory, Förster o. R. in Ulfa, wurde am 1. Juni zum Förster der Forstwartei Ulfa ernannt.

Freistaat Sachsen.

Clemens, Oberförster, wurde am 1. Mai zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Nassau ernannt.

Kästner, Forstmeister, wurde am 1. Mai vom Forstamt Jöhstadt zum Forstamt Rautenkranz versetzt.

Am 1. Juni wurden versetzt:

Beyreuther, Forstmeister, vom Forstamt Sachsengrund zum Forstamt Georgengrün; **Heinicke**, Oberförster, vom Forstamt Langburkersdorf zum Forstamt Lohmen; **Dr. Schräter**, Forstmeister, vom Forsteinrichtungsamt zum Forstamt Carlsfeld; **Hinz**, Oberförster, vom Forstamt Hundshübel zum Forstamt Moritzburg; **Zenker**, Forstmeister, vom Forstamt Bärenfels zum Forstamt Schmannewitz; **Käße**, Forstass., vom Forsteinrichtungsamt zum Forstamt Zwenkau.

Angestellt wurden:

Blankmeister, **Stößner**, **Wolf** und **Willy** als planmäßige Forstassessoren beim Forsteinrichtungsamt am 1. Mai. Die Hilfsförster: **Schlegel** beim Forstamt Cosel, **Simon** beim Forstamt Kottenheide, **Thiele** beim Forstamt Oberrossau, am 1. April, **Oswald** und **Wagner** beim Forstamt Nassau, am 1. Mai, als Förster; **Muster** als Hausmeister bei der Forstlichen Hochschule Tharandt, am 1. April; **Siegel**, Hilfsforstwart, als Forstwart beim Forstamt Bärenfels, am 1. Mai.

Köhler, Regierungs-Sekretär, wurde am 1. Mai von der Forstkasse Auerbach zum Forstamt Elster versetzt.

Heinz, Forstwart, wurde am 1. Mai vom Forstamt Bärenfels zum Forstamt Schmiedeberg versetzt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden am 31. Mai:

Beez, Forstmeister beim Forstamt Pillnitz, **Hetzer**, Forstmeister beim Forstamt Reudnitz, **Weißwange**, Revierförster beim Forstamt Nassau.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: **Hegemeister Neumann-Bärenberg** in Görtz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnertshof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Bilowmühle, Post Granzen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Bericht über die Vertreterversammlung vom 4. Juni zu Berlin.

Anwesend waren 30 Mitglieder, außerdem als Gäste die Herren: Landrat a. D. Dr. h. c. v. Keudell-Hohenlübbichow, Mitglied des Reichstags, Geheimer Regierungsrat Weißermel, Mitglied des Preußischen Landtags, Paul Giese, Mitglied des Preußischen Landtags, Hauptmann v. Dewitz von der Traditionskompanie des Gardejäger-Bataillons, Potsdam, Dr. Erich Schmidt vom Nationalverband deutscher Berufsverbände, Oberleutnant Würtz, Hauptgeschäftsführer des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, als Vertreter des Vereins Preußischer Staatsoberförster Forstmeister Krause-Potsdam, als Vertreter des Vereins Preußischer Staatsrevierförster Revierförster Herrmann-Schulzendorf, sowie ferner Herr Ökonomierat Grundmann-Neudamm, Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung", und Herr Parlamentsstenograph Höhne-Berlin, der die Verhandlungen stenographisch aufnahm.

Zahlreiche Begrüßungsschreiben und Telegramme waren eingelaufen, darunter ein Schreiben des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, deren Vorsitzender infolge der weiten Reise leider nicht erscheinen konnte.

Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Hegemeister Neumann-Bärenberg, eröffnet und geleitet.

Den Geschäftsbericht erstattete der Vorsitzende. Er wies zunächst darauf hin, daß unsere sorgsam gepflegten rheinischen Forsten noch immer der Verwüstung durch die Feinde ausgesetzt wären und die preußischen Forstbeamten weiter vom Feinde wegen ihres vaterländischen Verhaltens drangsaliert würden. Er erinnerte hier besonders an den Märtyrertod des Oberförsters Feldmann. Alsdann gab der Vorsitzende einen Überblick über Preußens Wälder und betonte hierbei, daß die Gefahr naheläge, daß auch hier die feindliche Art weiter ihren Einzug halten könnte, da nach der geplanten Weggebung der Eisenbahnen die Wälder das einzige Gut wären, das der Staat noch habe.

Zu den persönlichen Fragen des Försterstandes hob der Vorsitzende hervor, daß im letzten Jahre auf den Försterstand Last auf Last gehäuft worden wäre, und diese jetzt so groß würde, daß sie auf die Dauer nicht getragen werden könnte und i-

fürchtet werden müßte, daß die beginnende Verschuldung des Försterstandes sich noch weiter ausdehnen würde, wenn nicht die Wirtschaftsfragen schnell und in anderer Weise geregelt würden als bisher. Er verurteilte die vielfachen geforderten Nachzahlungen sowie die viel zu hohe Ackerpacht und forderte Entschuldungsdarlehen sowie Herabsetzung der Wirtschaftslandpacht. Ferner stellte der Vorsitzende es als berechtigt hin, daß nicht nur ein Teil, sondern der ganze Försterstand allmählich in die Besoldungsgruppe 7 hinübergenommen werden müßte. Er bat ferner um Vermehrung der Aufrückungs- und Beförderungsstellen und trat besonders für Erhaltung der grünen Uniform ein. Er erklärte, daß die Richtlinien der Staatsförstervereinigung, die auf ein einiges Zusammenarbeiten aller Forstbeamtenklassen hinauslaufen, weiter aufrechterhalten würden, und daß kein Versuch gescheut werden dürfe, um eine Volksgemeinschaft im Walde zu schaffen. Den verletzenden Äußerungen des Abgeordneten Stadtförsters Streese auf dem letzten Förstertage trat der Vorsitzende energisch entgegen. Er verurteilte scharf das Mißtrauen, das dieser Abgeordnete der Zentralforstverwaltung ausgesprochen hat, und wies darauf hin, daß in Finanzfragen schließlich die Zentralforstverwaltung nicht immer in der Lage sei, dem Finanzminister so entgegenzutreten, wie es wohl dem Försterstande genehm sei. Ihm, als alten preußischen Beamten, erklärte der Vorsitzende zum Schluß, wäre es stets darauf angekommen, das Ansehen des Standes jederzeit hochzuhalten, die alten Überlieferungen des Försterstandes zu wahren und damit auch die Verbindung mit den Traditionsformationen der alten Jägerbataillone aufrechtzuerhalten.

Die anwesenden Parlamentarier und Vereinsvertreter begrüßten die Versammlung und brachten ihre warmen Sympathien für die Preußische Staatsförstervereinigung zum Ausdruck.

Die Tagesordnung wurde folgendermaßen erledigt: Der Kassenbericht wurde von Herrn Staatsförster Gotzkowski-Neuhaus erstattet, dem Schatzmeister Laabs wurde für seine Mühewaltung gedankt und Entlastung erteilt.

Die Mitgliederbeiträge für 1924 wurden folgendermaßen festgesetzt: Einschließlich der Lieferung des Vereinsorgans, „Deutsche Forst-Zeitung“, für die Pflichtbezug einmütig gefordert wird, zahlen die im Dienste befindlichen Mitglieder jährlich 18 *M*, die Ruhestandsbeamten 15 *M*. Die Lieferung des Vereinsorgans erfolgt vom 1. Juli an direkt aus Neudamm an jedes Mitglied.

Der Vorsitzende, Hegemeister Neumann-Bärenberg, wurde einstimmig gebeten, auch für die folgenden drei Jahre das Amt des Vorsitzenden weiter zu bekleiden; er erklärte sich dazu bereit. Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt und einige Neuwahlen vorgenommen. Gewählt wurden Staatsförster Koch-Waldenburg zum zweiten Vorsitzenden, Staatsförster Laabs-Pilowmühle zum Schatzmeister, Staatsförster Sieg-Zanderbrück zum Schriftführer, ferner als Beisitzer Hegemeister Scholz-Hannover, Hegemeister Küster-Arensberg, Staatsförster Kassube-Gumbinnen, Staatsförster Gotzkowski-Neuhaus und Hegemeister Simon-Neudamm als Vertreter der Ruhestandsbeamten.

Die eingehenden Erörterungen über Waldweide, Wirtschaftsland und Pachtgelder fanden ihren Niederschlag in folgender Entschließung:

„Die Preußische Staatsförstervereinigung, in ihren Vertretern heute in Berlin versammelt, erklärt, die neu festgesetzten hohen Pachtgelder für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten als vom Försterstand nicht mehr tragbar bezeichnen zu müssen. Sie bittet ihre maßgebende, vorgesetzte Behörde, in eine recht baldige nochmalige Beratung über die wirtschaftlich mögliche Höhe der Pachtsätze einzutreten und die erforderlichen Nachzahlungen derselben in anderweitiger und mehr ertragbarer Weise sobald wie möglich regeln zu wollen.

Die Staatsförstervereinigung bittet ferner, bei einer neuen, den derzeitigen Stand der Landwirtschaft mehr berücksichtigenden Regelung der Pachtgelder auch eine Neubonitierung der Wirtschaftsländereien vornehmen zu wollen. Die bisherige Einschätzung entspricht in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Bei so hohen, die Friedenspreise weit übersteigenden und durch erhebliche Unterschiede in den verschiedenen Bonitätsklassen gekennzeichneten Pachtpreisen wird die Frage der Neubonitierung zu einer Lebensfrage der Försterlandwirtschaft.

Die deutsche Landwirtschaft, auf die wir uns in diesem Falle berufen müssen, und deren Steuerlasten wir Förster auch zu tragen haben, kämpft zur Zeit einen schweren Kampf um ihre Existenz. In unsere bescheidenen Wirtschaften hinein spüren wir empfindlich die Kreditnot und das Mißverhältnis in den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu denen der Industrieprodukte. Daher beginnt auch im Försterstande wie in der Landwirtschaft eine weitgehende Verschuldung sich bemerkbar zu machen.

Andauernde Abzüge vom Bargehalt, die besonders schwerwiegend durch die Nachzahlungen (Holz, Miete, Pachten, Steuern) sich kennzeichnen, werden zur weiteren Verarmung des Standes führen und den Förster zwingen, seine Wirtschaft aufzulösen, trotzdem er ohne dieselbe in den meisten Fällen auf einsamer Försterei schwer existenzfähig ist.“

Um die Entschuldung im Preußischen Forstbeamtenstande zu beheben, wird beschlossen, an den Herrn Landwirtschaftsminister folgendes Gesuch zu richten:

„An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten richtet die Preußische Staatsförstervereinigung folgendes Ansuchen: Die Verschuldung der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten nimmt in einem Maße zu, daß sie dem Ruin entgegengehen. Geholfen werden kann dem Forstbeamtenstande nur durch langfristige Darlehen zu erträglichem Zinsfuß. Deshalb bitten wir, so schnell als möglich Mittel bereitzustellen, daß in allen begründeten Notlagen den Forstbeamten solche Darlehen bis zur Höhe von je 1000 *M* gegeben werden können.“

Die Stellung der Preußischen Staatsförstervereinigung zur militärischen Ausbildung kam in folgendem Beschluß zum Ausdruck:

„Die Preußische Staatsförstervereinigung erblickt in dem Versuch der Militärbehörden, Angehörige der Reichswehr durch Erteilung von Forstunterricht usw. zu späteren Forstbeamten

zu erziehen, grundsätzlich keine Maßregel, die dem gesamten Forststande zu Nutzen gereichen würde. Die försterliche Fachausbildung darf den Händen der allein dafür verantwortlichen Behörden nicht entzogen werden. Dahingegen erscheint es dringend notwendig, wie es die Staatsförstervereinigung schon im vorigen Jahre erklärt hat, den fertig ausgebildeten jungen Forstanwärter (Forstgehilfen) für einen kürzeren Zeitraum durch die Schule des Heeres gehen zu lassen und durch Erteilung von Forstunterricht usw. ihn dort forstlich auf der Höhe zu halten."

Unter „Verschiedenes" wurde zunächst über ...resse und Organisation gesprochen.

Der Punkt „Feuerversicherung" ergab den Wunsch, wieder eine gemeinsame Feuerversicherungskasse zu besitzen. Namentlich wurde das Wiederaufleben des alten Brandversicherungsvereins gewünscht.

Über die Nummerung des Holzes im Walde wurde ausgiebig verhandelt. Im nächsten Jahre soll diese Frage durch ein ausführliches Referat und Korreferat noch eingehendere Erörterung finden.

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Mit einem Appell an die Mitglieder, auch weiter zum Wohle des deutschen Waldes zu arbeiten und dabei immer im Sinne der Richtlinien der Staatsförstervereinigung zu handeln, schloß der Vorsitzende gegen Abend die von hohem vaterländischen Geiste getragenen Verhandlungen, nachdem die Leistungen des Vorsitzenden aus der Versammlung heraus mit warmen Worten anerkannt worden waren und ihm Hilfe für seine Weiterarbeit allseitig zugesagt wurde.

Neudamm, den 6. Juni 1924.

Ökonomierat Grundmann.

Betrifft Lieferung des Vereinsorgans.

In der Mitglieder-Versammlung am 4. Juni d. J. ist das Pflichtabonnement unseres Vereinsorgans „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm, beschlossen worden. Einschließlich des Bezugsgeldes ist der **Beitrag für 1924** folgendermaßen festgesetzt: Für im Dienste befindliche Beamte 18 Mk., für Ruhestandsbeamte 15 Mk. Die Beiträge sind umgehend an die Adresse des Vereins-Schatzmeisters, Staatsförster Laabs in Pilowmühle bei ...ungen, Kreis Neustettin, einzusenden, und zwar durch Postanweisung (Porto: bis 25 Mk. 20 Pfg., über 25 bis 50 Mk. 40 Pfg.).

Die „Deutsche Forst-Zeitung" wird jedem Mitgliede nach der im Besitze des Schatzmeisters befindlichen Vereinsliste zum 1. Juli durch Postüberweisung frei ins Haus zugestellt. Unsere Mitglieder, die die Zeitung bis jetzt bei der Post, eventuell mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam, bestellt haben, werden ersucht, die „Deutsche Forst-Zeitung" bei der Post nicht wieder zu bestellen. Die „Deutsche Jäger-Zeitung" wäre bei der Post gesondert zu bestellen, eine gemeinsame Lieferung ist für die Vereinsgeschäfte zu umständlich.

Mitglieder, deren Adresse sich in der letzten Zeit geändert hat oder die nicht fest davon überzeugt sind, daß sie ordnungsmäßig mit ihrer jetzigen Adresse in die Vereinsliste eingetragen sind, werden ersucht, der **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm,** ihre neue Adresse sofort mitzuteilen. — Neumeldungen sind unverzüglich an meine Adresse zu richten.

Forsthaus Göritz, Post Kurwitz, Bez. Köslin, den 7. Juni 1924.

Der Vorstand: Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9173. Benecke, Rudolf, Förster, Oberforchheim, Post Forchheim, Kreis Marienberg Sa. XII.
9174. Becker, Johannes, Forstaufseher, Milspe, Wittgenstein, Kreis Schwelm. XI.
9175. Feiler, Adolf, Revierförster, Luzigrün, Post Krappitz, Kreis Oppeln. VI.
9176. Reich, Arthur, Wildmeister, Urfulanowitz, Post Zellin, Oberschlesien. VI.
9177. Gerlitz, Rudolf, Förster, Chorulla, Post Gogolin, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
9178. Gleinkeiter, Karl, Förster, Neubude, Post Dobrau, Kreis Neustadt O.-S. VI.
9179. Janda, August, Förster, Fh. Dorf, Post Stiebendorf, Kreis Neustadt O.-S. VI.
9180. Mehlich, Otto, Hilfsförster, Mosnschau, Post Walzen, Kreis Neustadt O.-S. VI.
9181. Rutschin, Eduard, Hilfsjäger, Urfulanowitz, Post Zellin, Kreis Neustadt O.-S. VI.
9182. Kroll, Alfred, Hilfsjäger, Lorenzdorf, Post Zellin, Kreis Neustadt O.-S. VI.
9183. Gwiella, Otto, Hilfsjäger, Scroitutwald, Post Zellin, Kreis Neustadt O.-S. VI.
9184. Melz, Bruno, Förster, Forsthaus Neuhof, Post Tribsees, Kreis Franzburg. II.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das **Vereinsjahrbuch**, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Weber, Erhard, Förster, Zütten bei Schwedt a. O.
Ahrens, Karl, Hilfsförster, Moringen bei Göttingen.
Althaus, Heinrich, Hilfsförster, Forsthaus Augustenhof, Post Fendingen i. Westf.
Albrecht, Heinrich, Hilfsförster, Bausen bei Bergenthal, Ostpr.
Aust, Willi, Hilfsförster, Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S.
Bühlke, Hans, Hilfsförster, Pritzig, Kreis Rummelsburg in Pommern.
Bunde, Alfred, Hilfsförster, Basenthin bei Gollnow i. Pomm.
Bald, Kurt, Hilfsförster, Tetzrod bei Laasphe in Westfalen.
Dreger, Walter, Hilfsförster, Neukirch, Kreis Niederung, Ostpr., Memelgebiet.
Frank, Artaur, Hilfsförster, Fh. Ludwigseck bei Erndtebrück, Westfalen.
Geler, Fritz, Hilfsförster, Colonnowska, Kr. Groß-Strehlitz O.-S.
Haese, Ulrich, Hilfsförster, Wirschkowitz, Bezirk Breslau.
Horn, Max, Hilfsförster, Festenberg in Schlesien.
Jährling, Hans, Hilfsförster, Gronowo, Post Turzno, Kreis Thorn in Polen.
Joppe, Paul, Hilfsförster, Dülmen in Westfalen.
Kühn, Paul, Hilfsförster, Wolfsburg bei Vorsfelde, Bezirk Braunschweig.
Kimmecke, Karl, Hilfsförster, Wildshausen bei Uerentrop in Westfalen.
Klebe, Hermann, Hilfsförster, Karlshorst bei Berlin, Treskowstieg 2.
Kreikel, Franz, Hilfsförster, Gramzow b. Fischerwall, Mecklenburg.
Kritka, Bruno, Hilfsförster, Wartenberg, Ostpr.

Kochanek, Gerhard, Hilfsförster, Schweinhaus, Kreis Bolkenhain, Bezirk Liegnitz.
Lücke, Kurt, Hilfsförster, Carolath, Kreis Freystadt, N.-Schles.
Lindenau, Max, Hilfsförster, Saugen, Kreis Heydekrug, Memelgebiet.
Lichtenberg, Wilhelm, Hilfsförster, Sternebeck, Kreis Oberbarnim.
Letz, Hermann, Hilfsförster, Riesdorfer Heide bei Jüterbog.
Letz, Hans, Hilfsförster, Neumühl bei Brandenburg a. Havel.
Meschede, Karl, Hilfsförster, Ostbevern bei Münster in Westf.
Miebach, Josef, Hilfsförster, Schmidtheim, Eifel.
Meierjürgen, Heinrich, Hilfsförster, Schede bei Wetter a. Ruhr.
Müller, Erich, Hilfsförster, Jakobsdorf bei Schönwalde i. Pomm.
Neumann, Richard, Hilfsförster, Alt-Madlitz bei Briesen (Mark).
Nauschenbach, Paul, Hilfsförster, Fh. Wolftitz bei Frohburg i. Sa.
Nestorff, Eduard, Hilfsförster, Bentschow in Mecklenburg-Schwerin.
Schneider, Rudolf, Hilfsförster, Gemünden a. Wohra, Bezirk Cassel.
Smolla, Werna, Hilfsförster, Klein-Briesen in der Mark.
Pawlak, Hubert, Hilfsförster, Turawa, Kreis Oppeln.
Späth, Fritz, Hilfsförster, Ellguth-Turawa, Kreis Oppeln.
Spieker, Ernst, Hilfsförster, Roßleben an der Unstrut.
Spies, Karl, Hilfsförster, Girkhausen bei Berleburg, Westf.
Thiele, Wilhelm, Hilfsförster, Stuchow, Post Schwirsen, Kreis Cammin.
Vandrey, Fritz, Hilfsförster, Schultitten bei Schrombehnen, Ostpreußen.
Wagner, Rudolf, Hilfsförster, Kohlfurt, Bahnhof, Oberförsterei.
Wenzel, Fritz, Hilfsförster, Scharschow, Kreis Lauenburg in Pommern.
Wendorff, Karl, Hilfsförster, Heydebreck bei Plathe in Pomm.
Zeidler, Franz, Hilfsförster, Fh. Brambach, Post Quellendorf, Kreis Dessau.
Ziegler, Karl, Hilfsförster, Stuer in Mecklenburg-Schwerin.
Zöllner, Arnold, Hilfsförster, Sülze, Mecklenburg-Schwerin.

Forstliche Lehrgänge des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet auch in diesem Jahre wieder eine Anzahl forstlicher Lehrgänge. Solche von kürzester Dauer (d. h. von wenigen Tagen) werden von verschiedenen Bezirksgruppen des Vereins abgehalten. Die Vereinsleitung hat ferner Herrn Oberförster Jacob-Templin veranlaßt, in der Zeit vom 17. bis 21. Juni gemeinsam mit Herrn Hegemeister Spitzenberg-Zäckerick einen Lehrgang über Bodenbearbeitung und Kulturwesen zu Zäckerick Nm. abzuhalten. Herr Hegemeister Spitzenberg ist rühmlichst bekannt durch seine feinen Beobachtungen und Erfahrungen hinsichtlich der Wurzelentwicklung unserer jungen Waldbäume und ihrer Ansprüche an den Bodenzustand sowie durch die Erfindung von Geräten zur Wühllockerung, Kulturausführung und Kampbearbeitung. Die Teilnehmer dieses Lehrganges werden Gelegenheit haben, das ganze einschlägige Gebiet nach seinem neuesten Stande durch Vortrag und Vorführungen kennenzulernen. Es werden nicht nur die Spitzenbergschen Geräte gezeigt werden, sondern auch andere moderne Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. der Neumann-Hilfsche Waldigel). Schließlich plant der Verein noch zwei große, 14tägige Lehrgänge (einen für den Westen zu Lauterbach in Hessen vom 7. bis 19. Juli 1924 unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Zentgraf, einen für den Osten zu Kolberg in Pommern vom 23. Juni bis 5. Juli unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Bertog). Diese großen forstlichen Lehrgänge haben den Zweck, das Wichtigste aus dem ganzen Gebiet des Wissens und Könnens eines Försters zu behandeln, wie es in der Prüfungsordnung für die Försterprüfungen des Vereins gekennzeichnet ist. Sie sollen etwaige Lücken in der Ausbildung junger Forstbetriebsbeamten ausfüllen, das früher erworbene Wissen und Können auffrischen, von inzwischen bewährten Neuerungen Kenntnis geben und vor allem den Weg zur eigenen geistigen Weiterarbeit weisen. Sie sollen also nicht etwa einpauken zur Försterprüfung (denn dazu ist die Zeit von 14 Tagen viel zu kurz), sondern zeigen, wie für die Försterprüfung gearbeitet werden muß. Natürlich werden auch solche Beamte, die nicht beabsichtigen, in einem der nächsten Jahre die Försterprüfung abzulegen, von dem Besuch eines solchen Lehrganges Vorteil haben, wie die Erfahrungen der vorjährigen Lehrgänge von Soldin Nm. und Falkenberg O.-S. beweisen. Das Nähere über alle Lehrgänge ist aus den teils schon veröffentlichten, teils noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen des Vereins in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu ersehen.

Dr. Bertog.

Großer forstlicher Lehrgang im Osten.

Der große forstliche Lehrgang für den Osten findet vom 23. Juni bis 5. Juli 1924 in Schülerbrink bei Kolberg in Pommern statt. Die Teilnehmer wollen sich wegen Unterbringung an Herrn Oberförster Bolgmann in Jagdhaus Schönfeld, Post Rützenhagen, Kreis Schivelbein in Pommern, wenden. Die Gebühren in Höhe von 30 Mark für Beamte und 50 Mark für Waldbesitzer und Waldbesitzersöhne sind vor dem Lehrgang an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm unter Angabe des Zwecks der Zahlung und der Mitgliedsnummer einzusenden. Der Lehrgang beginnt am 23. Juni vormittags 8½ Uhr zu Schülerbrink im ehemaligen Forsthause, dicht am Bahnhof Schülerbrink.

Die Geschäftsstelle.

Großer forstlicher Lehrgang in Lauterbach (Hessen).

Unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Zentgraf findet vom 7. bis 19. Juli d. J. in Lauterbach (Hessen) ein großer forstlicher Lehrgang unseres Vereins statt. Bestimmt ist der Lehrgang für unsere Mitglieder aus den westlichen und südlichen Teilen des Reiches. Berechtigt zur Teilnahme sind unsere Vereinsmitglieder. Mehr als 30 Teilnehmer können nicht zugelassen werden. Die Gebühr für die Teilnehmer beträgt für Beamte 30 M, für Waldbesitzer und Waldbesitzersöhne 50 M. Sie ist vor dem Lehrgang an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm Nm. unter Angabe des Zwecks und der Mitgliedsnummer einzuzahlen. Die Absicht der Teilnahme ist, soweit dies nicht schon geschehen ist, bis zum 15. Juni d. J. der Geschäftsstelle zu Eberswalde mitzuteilen. Auf vorherige Anmeldung wird für Unterkunft von der Freiherrlich Riedeselschen Rentkammer zu Lauterbach (Hessen) gesorgt werden. Die Teilnehmer haben sich nach ihrem Eintreffen bei der Rentkammer zu melden und die Bezahlung der Teilnehmergebühr nachzuweisen.

J. A.: Dr. Bertog.

Forstgehilfenprüfung in Pommern.

Die Forstgehilfenprüfung in der Bezirksgruppe II, Pommern, findet in der Zeit vom 20. bis 22. Juni d. J. in Belgard a. d. Persante statt. Sie beginnt am 20. Juni morgens um 9 Uhr in dem Gesellschaftshause dortselbst, und haben sich die Prüflinge, welche zur Prüfung zugelassen sind, rechtzeitig dort einzufinden. Die Geschäftsstelle.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow. Donnerstag, den 3. Juli, vormittags 11 Uhr, findet in Beeskow im „Hotel zum Schwan" eine Versammlung statt. In Aussicht gestellt ist für diesen Sommer noch ein Waldbegang und ein Vereinsschießen.

Selchow, den 6. Juni 1924. Birke.

Ortsgruppe Bober-Katzbachthal. Einladung zu der am 21. Juni, nachmittags 1½ Uhr, stattfindenden Ortsgruppenversammlung in Jannowitz im Riesengebirge im Hotel „Goldene Aussicht". Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht. Um 2 Uhr Abmarsch zu einem Waldspaziergang durch das Graf Stolbergsche Revier bis zur Burgruine Bolzenschloß. Vorgeführt wird ein interessantes Imprägnierungsverfahren am stehenden Stamme. Nach der Rückkehr Erledigung der Vereinsangelegenheiten. Besprechung des in Kauffung stattfindenden Lehrganges und Meldung der Teilnehmer. Damen herzlich willkommen.

Hein, Schriftführer.

Bericht über die Ortsgruppensitzung am 11. April 1924 in Rathenow.

Erschienen waren 16 Forstbeamte und als ertreter des Brandenburgischen Waldbesitzer-erbandes der Hauptgeschäftsführer, Oberst-utnant Würtz, ferner der Vorsitzende des andbundes Westhavelland, Dr. v. Bredow-andin, endlich der Direktor des Land-undes Westhavelland, Krüger.

Die Sitzung leitete der Vorsitzende, Kollege oß-Stechow; er begrüßte die Anwesenden urch „Weidmannsheil". Der Kollege Nolte orsitzender der Bezirksgruppe Brandenburg), hm das Wort zu einem längeren Vortrage. r entwarf ein Bild über die Organisation der rivatforstbeamten, über die Erfolge des Vers für Privatforstbeamte Deutschlands, die ch von seinen Gegnern anerkannt werden, d setzte auseinander, weshalb es zur Gründung s Deutschen Forstbeamtenbundes gekommen führte weiter aus, daß auf die Dauer hrere Organisationen für den Stand, noch zu mit gleichen Zielen, nicht tragbar seien, r Zersplitterung bedeuten und zur gänzlichen achtlosigkeit führen würden. Besonders dürfen die Privatforstbeamten unter keinen Umnden den bisherigen Einfluß auf ihre Ausd Fortbildung nehmen lassen und die Forstule Templin nicht aus der Hand geben. llege Voß dankt dem Kollegen Nolte für nen Vortrag und stellt ihn zur Diskussion. ier ergreift zuerst Oberstleutnant Würtz das ort und erklärt sich im allgemeinen mit den usführungen Noltes einverstanden. Er hebt rvor, daß die Zersplitterung der Forstbeamten ohl in der Eigenart des deutschen Charakters suchen wäre. Den gleichen Unsinn hätten ir im Reichstag, wo sich 23 Parteien gegenitig bekämpfen. Er erwähnt den Vortrag des berförsters Parchmann, den dieser im Herbst origen Jahres in einer Versammlung des Deutschen Forstbeamten-Bundes gehalten hat. Dieser Vortrag enthalte außerordentlich viel Nützliches und Gutes, aber mit den Plänen komme der Deutsche Forstbeamtenbund in das Tätigkeitsfeld des alten Vereins. Kollege Klamroth-Landin beschwert sich über die Untätigkeit des Deutschen Forstbeamtenbundes und stellt fest, daß er sich mit der „Gewerkschaft Behrens" in eine Spitzenorganisation zusammengeschlossen habe, ohne die Ortsgruppen davon zu benachrichtigen. Dadurch sei der Ortsgruppe Havelland des Deutschen Forstbeamtenbundes der Abschluß eines Tarifvertrages mit den Vertretern der Arbeitgeber-Verbände nicht möglich gewesen, weil diese erklärten, wenn dem so sei, könnten sie nicht mehr mit den Vertretern des Deutschen Forstbeamtenbundes verhandeln, denn damit habe dieser seinen ursprünglichen Standpunkt aufgegeben. Kollege Nolte lehnt die Vertretung der Standesinteressen durch berufsmäßige, standesfremde Organisationen entschieden ab und erblickt in der Tätigkeit mancher dieser Herren eine Verhetzung des Volkes; zum Schluß bittet er, dem alten Verein die Treue zu bewahren und daran mitzuarbeiten, daß dieser den Wünschen der Beamten entsprechend mehr ausgebaut wird. Direktor Krüger vom Landbund Westhavelland empfiehlt den Forstbeamten, sich im Kreise fest zusammenzuschließen und Gehaltsverträge direkt mit dem Landbunde zu tätigen. Diese Verträge seien dann ohne weiteres rechtsverbindlich für alle Mitglieder der vertragschließenden Organisationen. Der Kollege Wagenitz, Vogelgesang, ist auch der Ansicht, daß die Privatforstbeamten am besten handeln, wenn sie sich sämtlich im alten Verein zusammenschließen. Kollege Bülk-Damm bezweifelt den Wert aller allgemeinverbindlichen Tarife, solange die Forstbeamten sich gegenseitig unterbieten. Er weist darauf hin, daß eine Hebung des Standes in erster Linie durch eine bessere Ausbildung und intensivere Bewirtschaftung des Waldes zu erreichen sei. Er empfiehlt ferner zwecks Alters- und Hinterbliebenenversorgung den Abschluß einer Lebensversicherung.

Dann wurde beschlossen, am 24. Juni einen Revierbegang durch die Forsten des Herrn Dr. von Bredow-Landin zu veranstalten. Die Vorbereitungsarbeiten dafür wurden den Kollegen Klamroth-Landin und Voß-Stechow übertragen. Alle Forstbeamten und Waldbesitzer der näheren Umgebung sind hierzu herzlich eingeladen und wollen ihre Anmeldung bis zum 15. Juni an den Kollegen Voß in Stechow einsenden.

Sodann wurde zum 17. August ein Scheibenschießen mit eigenen Pürschbüchsen, ohne Fernrohr und Diopter, beim Kollegen Nitzke im Forsthaus Waldschenke bei Rathenow angesagt.

An einer Auseinandersetzung über Arbeiterlöhne beteiligten sich Kollege Voß-Stechow, Dr. von Bredow-Landin, die Kollegen Heite-Ferchesar, Klamroth-Landin, Wagenitz-Vogelgesang und Direktor Krüger-Rathenow.

Ferner wird beschlossen, Gehaltsvereinbarungen nicht mehr durch den Geschäftsführer des Deutschen Gutsbeamtenbundes, sondern durch eine eigens dazu gewählte Kommission (Klamroth-Landin, Wagenitz-Vogelgesang, Voß-Stechow) mit dem Landbund selbst abzuschließen.

In der folgenden Vorstandswahl wurden gewählt: als 1. Vorsitzender Kollege Bülk, Forsthaus Damm II bei Friesack, als 2. Vorsitzender Kollege Klamroth-Landin (Westhavelland), als 1. Schrift- und Kassenführer Kollege

Voß, Forsthaus Stechow (Westhavelland), als 2. Schrift- und Kassenführer Kollege Bensch-Uhlenburg bei Ribbeck (Westhavelland).

Darauf schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem Dank an alle Anwesenden für ihr Erscheinen und forderte, stets einig und geschlossen zum Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu halten; er brachte ein Horrido auf den Verein und die grüne Farbe aus, in das die Versammlung begeistert einstimmte.

Voß, 1. Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Prov.-Verein „Rheinland".

Am 14. Mai hielt der Prov.-Verein „Rheinland" seine erste Versammlung in Köln ab. Revierförster Oberhettinger begrüßte mit herzlichen Worten die Erschienenen — 32 Forstbeamte mit 12 Damen — und stellte den geschäftsführenden Vorsitzenden des Bundes, Herrn Oberförster Parchmann, der Versammlung vor, der trotz der noch bestehenden Einreiseschwierigkeiten zu einem Vortrag hierher gekommen war. In fast einstündiger Rede sprach er hauptsächlich über Punkt 1 der Satzungen: „Der Bund steht auf nationaler Grundlage". Da der Vortrag in kurzer Zeit im Druck erscheint, wird von weiteren Ausführungen abgesehen. Das eine sei nur gesagt: man spürte den Geist Bismarcks im Saal, und es wurden die Kollegen bedauert, die durch Interesselosigkeit der Versammlung ferngeblieben waren. Reichen Beifall spendete die Versammlung den geradezu glänzenden Ausführungen des Redners. Die Vorstandswahl wurde wie folgt erledigt: Den Vorsitz übernimmt Revierförster Oberhettinger, Stellvertreter Förster Miebach, Schrift- und Kassenführer Förster Mehnert, Beisitzer Hegemeister Stoll, Burg Veyenau bei Euskirchen.

Der Prov.-Verein wird in acht Kreisgruppen eingeteilt, und folgende Herren werden mit dem vorläufigen Vorsitz beauftragt:

1. Niederhein: Oberförster Jung in Weeze, Kreis Geldern.
2. Industrie und Düsseldorf: Oberförster Schulze, Heinrich, Gartrop.
3. Bergischland: Forstverwalter Spreemann, Joseph, Haus Vorst bei Leichlingen bei Wesel.
4. Köln: Förster Rudolf Holtz, Ademdorf bei Meckenheim.
5. Erkelenz: Förster August Beese, M.-Gladbach—Rhein—Dahlen.
6. Eifel: Förster Miebach, Schmidtheim i. Eifel.
7. Koblenz: Revierförster Knust, Joseph, Umtelbrücker Mühle, Post Oberwinter.
8. Trier: Revierförster Winges, Georg, Föhren.

Die Mitgliederverzeichnisse werden den Herren in den ersten Tagen zugestellt. Die Mitglieder, die an der Kreisgrenze wohnen, können ihre Zuteilung zu den von ihnen gewünschten Gruppen beantragen.

An Beitrag sind pro Mitglied jährlich 6 ℳ an den Kassenführer, Förster Mehnert, in Forsthaus Alteburg, Post Blankenheim (Eifel), zu entrichten, wovon 4 ℳ an die Hauptkassenstelle des Bundes abgeführt werden, während 2 ℳ zur Bestreitung der Ausgaben innerhalb des Prov.-Vereins verbleiben. Es wird gebeten, die Beiträge bis 15. Juli abzuführen; nach diesem Termin erfolgt Einziehung durch Postnachnahme. Hiermit ist der geschäftliche Teil erledigt. Zum Schlusse dankte der Vorsitzende Herrn Oberförster Parchmann für seine Begeisterung hervorrufenden Worte, welche Saiten anklingen ließen, die im Kampfe um das tägliche Brot und während der Inflation fast verstummt waren. Recht eindringlich weist er auf die Gefahren hin, die sowohl dem deutschen Privatforstbeamten wie auch dem Privatwalde drohen, und fordert zur größeren Geschlossenheit und zur regeren Mitarbeit als bisher auf.

Es ergeht daher nochmals der Ruf, besonders an die Außenseiter und jüngeren Forstbeamten, geschlossen dem Verein beizutreten. Kollegen, rafft euch auf, tretet ein für die Belange eures Standes, bevor es zu spät ist, denn keinem ist sein Brot sicher!

gez. Mehnert, Schriftführer.

Kreisgruppe Teltow und Groß-Berlin.

Das diesjährige Preisschießen der Kreisgruppe für Mitglieder, Damen und Gäste findet am Sonntag, dem 15. Juni, $1^1/_2$ Uhr nachmittags in Genshagen bei Ludwigsfelde statt.

Die Herren Kollegen, die von Berlin fahren, bitte ich den Zug ab Anhalter Bahnhof 11,55 Uhr oder 12,50 Uhr bis Station Ludwigsfelde zu benutzen. Dortselbst stehen Wagen zur Verfügung. Abends gemeinsames Beisammensein. Ferner bitte ich jedes Mitglied, einen kleinen Preis mitzubringen. Anmeldungen der Teilnahme einschließlich der Damen und Gäste bittet bis 12. Juni

Klein-Glienicke, Jägerhof, 30. Mai 1924.

A. Faller.

Ortsgruppe Bober-Katzbachthal. Untergruppe Liegnitz.

Im Anschluß an die Versammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 21. Juni, $1^1/_2$ Uhr nachmittags, in Janowitz im Riesengebirge im Hotel „Goldene Aussicht" findet eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Wichtige Vereinsangelegenheiten kommen zur Sprache. Einziehung der Beiträge für das zweite Vierteljahr 1924. Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist dringend erwünscht. Damen herzlich willkommen.

Hein, Schriftführer.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Am Sonnabend, dem 21. Juni, nachmittags 2 Uhr, findet für die Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda eine Versammlung im Hotel Schammer in Niesky O.-L. statt, zu der alle Mitglieder und Gäste eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Aussprache in Bundesangelegenheiten.
2. Festsetzung einer Exkursion.
3. Regelung der Mitgliederbeiträge.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.

Danach gemütliches Beisammensein.

Diehsa O.-L., den 28. Mai 1924.

Speth, Schriftführer.

Nach[richten] aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Deutscher Guts- und Forstbeamtenbund. Bezirksverein Pommern, Beamtengruppe des Pommerschen Landbundes.

Programm für die Tagung am Sonnabend, dem 5., und Sonntag, dem 6. Juli 1924 in Stolp.

I. Sonnabend, den 5. Juli 1924

Nachm. 3 Uhr Vorstandssitzung im „Hotel Mund" am Markt.

Nachm. 4½ Uhr Delegiertentagung im „Schützenhaus" gegenüber dem Rathaus, an welcher nur die namhaft gemachten Delegierten und besonders geladene Herren teilnehmen können.

Abends ½9 Uhr Bierkommers zu Ehren der Delegierten der Provinz im „Klausner" am Bahntor (Wallhaus).

II. Sonntag, den 6. Juli 1924.

Vorm. 10 Uhr Hauptversammlung der Gesamtbeamtengruppe im „Schützenhaus".

Vorm. 11 Uhr Hauptversammlung der Fachgruppen:

a) der Inspektorengruppe im „Schützenhaus." — Redner wird noch bekanntgegeben;

b) der Rechnungsbeamten im „Konkordiazimmer" im „Schützenhaus". Redner: Herr Stenersyndikus Dobra-Stettin;

c) der Brennereibeamten im „Schweizergarten", Große Ackerstraße 42. Redner: Herr Dr. Foth-Berlin;

d) der Forstbeamten im „Klausner" am Bahntor (Wallhaus). Redner: Herr Prof. Dr. Wiebecke-Eberswalde.

Im Anschluß an die Fachgruppenversammlungen findet in den einzelnen Sälen gemeinsames Essen statt.

III. Sonntag, den 6. Juli 1924.

Nachm. 2½ Uhr Versammeln sämtlicher Teilnehmer im „Schützenhaus".

Nachm. 2 Uhr 45 Abmarsch vom „Schützenhaus" nach dem Restaurant „Waldkatze".

Veranstaltungen der Fachgruppen zur Unterhaltung ihrer Mitglieder: a) Meisterschaftsschießen der Forstbeamten, verbunden mit Preisschießen; b) allgemeines Preisschießen für alle Beamte und Gäste; c) Reiten für die jüngeren Beamten — Ringreiten; d) gemeinsames Kaffeetrinken; e) Belustigung für die Jugend: Klettern für Knaben, Sacklaufen, Topfschlagen, Eierlaufen, Sauball usw. für Mädchen und Knaben; f) „Die Hermannsschlacht" — Freilichtbühne —, aufgeführt vom Jungsturm des Kreises Stolp; g) Preisverteilung; h) Tanz; i) gemeinsamer Rückmarsch zur Stadt.

IV. Sonntag, den 6. Juli 1924,

abends 8½ Uhr, im „Schützenhaus": a) Festrede; b) Vorführungen des Films „Der deutsche Wald"; c) Unterhaltende Vorträge aller Art; d) Tanz.

An den Veranstaltungen des II., III. und IV. Teiles können sämtliche Beamte und Gäste teilnehmen.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

[Be]merkungen zum Artikel des Herrn Dr. Lemmel [in] Eberswalde „Die Staatsforstwirtschaft im [Zeic]hen des Parlamentarismus" in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Von Staatl. Forstmeister **Grebe.**

Was ist denn eigentlich passiert? Es müssen [für]chterliche Dinge in forstlichen Kreisen und der [forst]lichen Literatur vorgekommen sein! Heute [ist] sogar die ganze obengenannte Abhandlung [i]m „Holzmarkt". Geschmackvoll finde ich es nun [ger]ade nicht, einem Holzhändler-Fachblatt einen [solc]hen Artikel zur Verfügung zu stellen, worin [üb]er anerkannt tüchtige und angesehene Forst[leu]te, sogar unter Namensnennung, losgezogen [w]ird. Da waren die früheren Zeiten doch noch [sch]öner, wo Verhandlungen und Äußerungen, die [„n]icht nach Waldluft und Walddust rochen", [we]nigstens in Forstkreisen blieben, nur in eigent[lich]en Forst-Fachblättern zu lesen oder nur in [den Hör]sälen der Forstakademien bekannt wurden.

„Ein typisches Beispiel für geschilderte Miß[stä]nde gibt der Streit über die Ebra", wie Herr [Dr.] Lemmel schreibt, und dieses möchte ich doch [etw]as näher beleuchten. Die Ebra erschien, und [als] die Revierverwalter, nicht ohne Mühe, sich [mi]t den Bestimmungen, Gedanken und Hinter[ged]anken vertraut gemacht hatten, bat der Ober[förs]terverein den Herrn Minister, von der Ein[füh]rung der Ebra aus den verschiedensten wald[bau]lichen, taxatorischen und politischen Gründen [Abst]and zu nehmen.

Das war lediglich (denn angenehm war es für den Oberförsterverein gerade nicht) Pflicht und Schuldigkeit der Revierverwalter, wenn sie von der Unzweckmäßigkeit der neuen Bestimmungen überzeugt waren. Es wäre geradezu bei der Wichtigkeit für den Wald pflichtvergessen gewesen, wenn es nicht geschehen. Das hat mit „Disziplinlosigkeit oder sogar Anarchie" wohl nichts zu tun! Die Revierverwalter wären in einem monarchischen Staate hierzu ebenso verpflichtet gewesen wie in einem parlamentarischen.

Der Gedanke, daß hierin eine Disziplinlosigkeit liegen könne, ist mir z. B. nie gekommen. Ich hatte schon vor Jahren einen Artikel über die Ebra geschrieben und der Forst- und Jagdzeitung in Eberswalde eingeschickt. Ich habe den Artikel zurückgezogen, nicht weil ich darin eine Disziplinlosigkeit erblickte, sondern weil ich mir sagte, es werden doch wohl bald berufenere Federn dagegen Front machen. Später wurden die Revierverwalter amtlich aufgefordert, eventuell Abänderungsvorschläge zur Ebra zu unterbreiten. Was aus diesen Berichten geworden ist, ob sie überhaupt einer sachlichen, gründlichen Durchsicht unterzogen sind oder unbrauchbar waren, weiß ich nicht.

Nun scheint Herr Graf Stolberg aus forstlichen Blättern die Unzufriedenheit mit der Ebra herausgelesen zu haben und hat es wohl für seine Pflicht als Abgeordneter gehalten — ob nach vorheriger Rücksprache mit dem Herrn Minister, weiß ich nicht — auf eine sachliche Prüfung hinzuarbeiten bzw.

diese herbeizuführen. Wie Herr Graf Stolberg sich dieser Pflicht entledigte, war seine Sache. Ob der Herr Graf dabei zu persönlichen Angriffen gezwungen war, kann ich nicht beurteilen, jedenfalls entspricht es sonst dem deutschen Charakter, mehr die Sache an sich als die Personen ins Auge zu fassen. Aber keinesfalls sind die Forstleute für das Handeln eines Abgeordneten im Parlamente verantwortlich.

Die Herren im Ministerium, welche bei den Ebra-Erlassen mitgewirkt, werden das Beste für den deutschen Wald gewollt haben; sie werden den Wald gerade so lieben wie die Revierverwalter. Es handelt sich nur um die Frage: Sind die Bestimmungen der Ebra, besonders zur Anbahnung einer neueren Wirtschaft, langer natürlicher Verjüngung, Mischwald, Nachhaltigkeit usw., zweckmäßig oder nicht? Persönlich, ich meine finanziell, sind die Oberförster hierbei doch gar nicht interessiert; es liegt doch wohl nur ein ideales Interesse für das Wohlergehen des ihnen anvertrauten Waldes vor; ein Umstand, der das Ministerium doch wohl meiner Meinung nach hätte stutzig machen können. Allerdings mag auch anderseits als Entschuldigung dienen, daß die Vertreter der Forstwissenschaft an den Hochschulen sich sehr lange Zeit gleichsam totschwiegen, und meiner Ansicht nach waren die Vertreter der Forstwirtschaft verpflichtet, Stellung zu nehmen, denn qui tacet, consentire videtur, wenn man von Rechts wegen reden muß, und allgemeines Einverständnis war meines Wissens nicht vorhanden.

Ist es denn nun so etwas Unerhörtes, daß forstliche Bestimmungen und Maßnahmen kritisiert und untersucht werden?

Als Herr Oberforstmeister von Blum in Lüneburg für die Flachkultur eintrat, die im schroffen Gegensatze zu der bisher üblichen Tief- und Rigolkultur stand, und der Streit um die beiden Kulturverfahren immer weitere Kreise zog, da berief der Herr Minister zur Entscheidung des Streites eine Kommission und ernannte sogar Herrn von Blum zum Vorsitzenden, in der richtigen Erwägung, daß ein deutscher Mann die Sache selbst über seine eigene Person stellen würde.

Meiner Meinung nach wäre der Streit um die Ebra auf ähnliche Weise aus der Welt zu schaffen gewesen, denn der Streit um zweckmäßige Taxationsvorschriften ist doch wesentlich einfacher zu schlichten wie über Kulturmethoden, bei denen jahrelange Beobachtungen und schließlich schwierige physikalische und chemische Bodenuntersuchungen zur endgültigen Entscheidung notwendig sind.

Sachverständige unter den älteren Oberförstern und höheren Forstbeamten, die in früheren Jahren lange taxiert haben und die Sache doch auch verstehen, standen doch genügend zur Auswahl zur Verfügung, ein großer Apparat brauchte dieserhalb nicht in Bewegung gesetzt werden, außerdem hatten die Forsteinrichtungsanstalten wohl schon in kurzer Zeit Erfahrungen mit dem neuen Verfahren gesammelt, und diese Herren würden doch auch wohl die Sache über die Personen stellen.

Auch waren die nach und nach erschienenen Ministerialerlasse und Erläuterungen doch nur als vorläufige Betriebsvorschriften gedacht; eine förmliche, leichtverständliche, zusammenfassende Instruktion sollte meines Wissens erst später erfolgen; allerdings durfte diese nicht post festum kommen, nachdem eine große Zahl von Revieren nach den neuen, vielleicht zu berichtigenden Bestimmungen taxiert war. Ich will mal annehmen (es ist natürlich nur eine Annahme; ich weiß wohl, daß auch das alte Kontrollbuch verbesserungsfähig ist), die jetzigen Bestimmungen über Führung des Kontrollbuches wären früher als Norm maßgebend gewesen, die Bestimmungen des alten Kontrollbuches wären jetzt neu eingeführt, und die Oberförster hätten „Hurra“ gerufen, den einfachen, genialen Gedanken bewundert, wäre das dann auch Disziplinlosigkeit gewesen?

Natürlich müssen Ministerialerlasse strikte befolgt werden; aber Ministerialerlasse sachlich kritisieren, nur um Schaden vom Walde abzuhalten — ein anderes Motiv kann ja in diesem Falle gar nicht vorliegen —, ist denn das Disziplinlosigkeit?

Gewiß, große Männer müssen die Massen geistig führen, aber die Massen müssen auch mit der Führung sachlich im allgemeinen einverstanden sein, sonst bleibt die Führung nicht lange wirksam, höchstens eine Zeitlang infolge Zwangs; ein wirtschaftlicher Erfolg und Segen ist daraus nicht zu erwarten, ein Kompromiß ist dann häufig noch die beste Lösung.

Auf die allgemeinen Bemerkungen des Artikels will ich nicht näher eingehen. Jedenfalls war Herr Graf Stolberg durchaus nicht gezwungen, sich auf leichtfertige Informationen in bezug auf die Ebra zu stützen, denn über sie sind, wie Herr Dr. Lemmel sagt, ganze Bände in Zeitschriften geschrieben, und es sollte mir leid tun, wenn Herr Dr. Lemmel alle diese Abhandlungen als leichtfertig betrachtet. Ich würde ihm empfehlen, die Abhandlungen des Herrn Oberforstmeisters Schmand etwas näher zu studieren, er würde wohl etwas mehr darin finden als „einen logischen Schnitzer“!

Schließlich entsteht die Frage, wieviel Reviere Herr Dr. Lemmel eigentlich taxiert hat, denn er müßte wirklich eine reiche Erfahrung besitzen, um sich über die ebenfalls gediegene Arbeit des Herrn Oberforstmeisters Schmand — mag man zur Sache selbst stehen, wie man will — ein solches Urteil zu erlauben. Verträgt sich dieses Urteil Herrn Dr. Lemmels denn auch mit der preußischen Beamtendisziplin?

Ebstorf, den 22. Mai 1924.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

mtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu eudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, es Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für rivatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 908), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

e „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter euzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

 den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beie, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. Neudamm, den 20. Juni 1924. 39. Band.

Die Wühlkultur.

Von Hegemeister **Spitzenberg**, Zäckerick, Neumark. (Schluß.)

Wenn es sich bei der Bodenvorbereitung gleich um Bekämpfung lästiger und schädlicher kräuter, wie Segge, Heidekraut, Beerkraut, ndelt und eine Bearbeitung der vollen Fläche it fahrbaren Geräten möglich ist, so kann ich f Grund meiner bisherigen Vorversuche auf it Landschilfgras oder Segge bewachsenen ächen folgendes Verfahren zum Versuch pfehlen:

In Abständen von etwa ½ m wird die beeffende Fläche zunächst mit dem Wühlpflug wa 15 cm tief bearbeitet, und zwar zu dem weck, die nach unten gehenden Zaserwurzeln r Segge (oder des zu bekämpfenden Unkrautes erhaupt) unterhalb der wagerecht laufenden Stolonen (oder Absenker) abzutrennen und die erschicht mit dem Wurzelgefüge des Unkrautes er der Abtrennungsebene durch Anhebung zulockern. Dadurch wird das Unkraut geschwächt, indem der Ernährungsbeitrag, den die gehenden und abgetrennten Zaserwurzeln vor Abtrennung lieferten, fortfällt, was sich bei nnem Wetter gewöhnlich durch Welken der erirdischen Organe bemerkbar macht. Nach nigen Tagen — trockenes Sommerwetter vorausgesetzt — wird die Fläche quer zu den Wühlpfluglinien mit dem Grubber bearbeitet. Der gang des Grubbers wird auf Seggeflächen reguliert, daß bei der erstmaligen Anwendung Zinken nur im Bereich der Stolonen (das ist und bis 10 cm tief) arbeiten.

Sobald nun die gegrubberte Fläche ausreichend abgetrocknet ist (etwa nach drei bis vier ockenen Sommertagen), wird die Grubberarbeit n der gleichen Richtung, also wieder quer zu den Wühlpfluglinien, wiederholt; hierbei werden die rubberzinken einige Zentimeter tiefer gestellt. Bei der zweiten Wiederholung der Grubberarbeit, also beim dritten Grubbern, wird quer zu den beiden ersten Arbeitsrichtungen des Grubbers, jetzt also in der Richtung der Wühlpfluglinien, gearbeitet, nachdem ein Teil der Zinken nochmals um einige Zentimeter tiefer gestellt worden ist (und zwar abwechselnd, nämlich ein Zinken tiefer, der andere flacher).

Wenn erst der rotierend arbeitende fahrbare Wühlrechen, der schon seit langer Zeit entworfen ist, gebaut sein wird, so wird die bei der dritten Grubberanwendung zu leistende Arbeit mit dem fahrbaren Rechen ausgeführt werden können.

Nachdem die Stolonen trocken geworden sind (eventuell bei ergänzendem Nacharbeiten mittels Zinkenhacke), werden durch Zusammenrücken der ausgegrubberten Bodendecken-Gewächse Streifen in entsprechendem Abstande (hier 1,3 m von Mitte zu Mitte) gebildet, auf denen gesät oder gepflanzt werden kann. Ein Abräumen der vertrockneten Pflanzen und Wurzeln von den Zwischenflächen der Streifen wird aus bodenpfleglichen Gründen vermieden: zu vergleichen die vorteilhafte Wirkung einer günstigen Schutzdecke auf die gesamte Bodenstruktur, — auf Nährstofflieferung, auf Tierleben.

Die folgende Skizze möge die erwähnte Bodenbearbeitungsweise etwas veranschaulichen; zu vergl. Fig. 11.

Was nun die Vorbereitung von Seggestellen durch Handarbeit betrifft, so möchte ich von den bisher versuchsweise angewandten Ausführungsweisen jetzt nur zwei erwähnen, nämlich:

1. streifenweise Entseggung mit nachfolgender Rabattierung, und
2. vollständige Entseggung.

In beiden Fällen werden die mit der Zinkenhacke ausgemengten Stolonen und sonstigen Ausmengungsstoffe auf die Zwischenflächen der Rabatten oder Streifen geworfen und bleiben hier als tote Bodendecke liegen.

Zu 1. Es werden tunlichst in etwas reichlichem Abstande, etwa 1,70 m von Mitte zu Mitte, die Streifen vorgezeichnet (am besten mittels Vorzeichner oder an einer Kette). Darauf werden zunächst die vorgerissenen Streifen-Mittellinien und im Anschluß je die beiden seitlichen Streifenrandlinien (und zwar die letzteren in 50 cm Abstand von der Mittellinie) mit dem Wühlspaten aufgebrochen. Hierauf werden die Streifen als Doppelstreifen — im übrigen aber wie gewöhnlich — fertig gewühlt und schließlich mittels Zinkenhacke ausgemengt und entseggt. Auf diese Weise sind zunächst 1 m breite Wühlstreifen hergestellt worden. Die ausgemengten Teile werden auf die 70 cm breiten Zwischenfelder — bei gleichmäßiger Verteilung — aufgedeckt.

zung auf Rabatten entsprechend umständlicher als die auf ebenen Streifen ist, so liegt es nahe, daß die etwas billigere Rabattenkultur nur ein Notbehelf und die **vollständige** Entseggung für die spätere Entwicklung der Kultur vorteilhafter ist

Figur 11. Veranschaulichung der Segge- (usw.) Bekämpfung mittels Wühlpflug und Grubber. Senkrechter Querschnitt durch Wühlpflugbahnen mit eingezeichneter Form der Wühlpflugschar; zu vergl. S. 533. Die nachfolgende Anwendung des Grubbers erfolgt zunächst quer zu den Wühlpfluglinien.

Zu 2. Der Reihen- oder Streifen-Mittenabstand für die anzubauenden Pflanzen wird in dem gewöhnlichen Abstand (hier 1,3 m) vorgezeichnet. Zunächst werden die Streifen mit dem Wühlspaten in den vorgezeichneten Linien aufgebrochen und darauf auf jeder Seite dieser Linien in 30 bis 35 cm Abstand ebenfalls, so daß die Streifen auf die Hälfte des Abstandes, also auf rund 65 cm Breite abgegrenzt und von den Seitenwänden aus angelockert sind.

Figur 12. Zum Rillendrücker gehörendes Druckstück mit federnd angeordneter Abstreichschiene; zur Herstellung von Einzelsamenlagern für schwere Samen, namentlich für Eicheln und nußförmige Samen.

Nach der Ausmengung werden die Streifen mit Hilfe des Grabespatens rabattenförmig abgewölbt, so daß von den Zwischenflächen aus die Stolonen nicht ohne weiteres in die Rabatten einwachsen können (infolge der Freilegung des Stolonenbereichs beim Abwölben).

Beim Bepflanzen der Rabatten wird für jede Pflanze eine entsprechende Einsenkung gebildet, damit sie in den folgenden Jahren, wenn die Rabatten durch natürliche Einflüsse wieder mehr und mehr mit der Oberfläche der Zwischenstreifen ausgeglichen werden, nicht zu hoch stehen.

Da die Stolonen im Laufe der Zeit die Rabatten doch erreichen, und da ferner die Pflan-

Die Zwischenflächen der Streifen werden nun zuerst (und zwar bei Benutzung der Zinkenhacke) entseggt. Zur Erleichterung der Entseggung kann auch bei den Zwischenflächen mit dem Wühlspaten vorgearbeitet werden, indem jede Zwischenfläche einmal längsseitig, das ist parallel zur Streifenrichtung, leicht auf- und angebrochen wird.

Nachdem die ausgemengten Stolonen trocken geworden sind, was bei sonnigem Wetter gewöhnlich in einigen Tagen geschieht, wird die Ausmengung bzw. Entseggung der eigentlichen Streifen vorgenommen, wobei die Stolonen und sonstigen Teile auf den zuerst entseggten Zwischenflächen verteilt werden.

Während die Ausmengung der Zwischenflächen nur auf die Abtötung der Stolonen (oder des Unkrautes überhaupt) gerichtet ist und folglich verhältnismäßig flach vor sich geht, wird bei der Ausmengung der eigentlichen Streifen auf ein entsprechend tieferes Durchhacken Bedacht genommen.

2. Saat.

Der Anteil, den die zur Wühlkultur gehörenden Saatmethoden — gutes Saatgut vorausgesetzt — an der Sicherung der grundlegenden Bedingungen für nachhaltig beste Ernährung und Entwicklung haben, ist hauptsächlich in folgenden Ausführungsmerkmalen enthalten:

1. Der Samen wird in dem durch Wühllockerung vorbereiteten Boden so eingelagert, daß er in angemessener Tiefe auf gedichtetem Grund, d. h. auf einer unter ausreichendem Druck erzeugten Riesensohle, sicher aufliegt, so daß ihn die kapillar aufsteigende Feuchtigkeit unmittelbar erreichen kann. Bekanntlich ist das Wasser (außer zunächst atmosphärischem Sauerstoff und Wärme, dann — zur freudigen Entwicklung des Blattkeimes — Licht) für den Keimungsvorgang von vornherein unentbehrlich.

Figur 13. Rillenwalze für Samen mit Flügeln, z. B. Eschen-, Ahornsamen.
a) Breiter Mittelkamm zur Bildung der Saatrille.
b) Nebenkämme zur seitlichen Abgrenzung des Deckbodens zwecks Begünstigung der mechanischen Deckarbeit.

2. Damit jedem einzelnen Samenkorn die gleiche Möglichkeit gesichert wird, sich im Bestmaße zu entwickeln, und damit für die in Betracht kommende Zuchtwahl die aus den bestveranlagten Samenkörnern hervorgegangenen Pflanzen an der üppigeren Entwicklung erkannt werden können, kommt grundsätzlich die einlinige Drillsaat zur Anwendung.

Bei Anwendung der üblichen Breitrillensaat oder Streifenvollsaat ist eine hinreichende Sicherung der Zuchtwahl nicht möglich. Denn hier können die zukunftsreichsten Samenkörner gar leicht zu wenig oder zu stark bedeckt werden oder in die Mitte des gedrängten Rillen- oder Streifenlandes kommen, so daß die Entwicklung im Bestmaße gegenüber den geringwertigeren Samen, die zufällig richtig bedeckt sein oder am Rande der Breitrillen stehen können, unsicher oder aussichtslos ist.

3. Die Verteilung des Samens — und der Abstand der Saatreihen oder -plätze und der Abstand der einzelnen Samen in den Saatreihen oder -plätzen — wird unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse durch entsprechende Einstellung der anzuwendenden Saatgeräte sichergestellt, so daß die arbeitenden Personen für den schwierigen und verantwortungsreichen Teil der Arbeit — so auch bezüglich einer schwächeren oder stärkeren Bedeckung des Samens — entlastet werden und nicht so leicht ermüden; zu vergleichen Kraft-, Zeit- und Kostenersparnis.

4. Die genaue Tiefe für die Einlagerung und Bedeckung des Samens wird schon mit der Herstellung der Rillen festgelegt.

Bei den geradlinig angeordneten Rillendruckstücken (zu vergleichen beim Rillendrücker u. a. das Druckstück für Eichelsaat, Figur 12) ist die Drucktiefe regulierbar.

Für die maschinell zur Zeit noch nicht aussäbaren Samen mit Flügeln, wie Eschen-, Ahornsamen, ferner für Bucheln und andere flügelfreie Samen, die eine stärkere Bedeckung als der feine Nadelholzsamen erfordern, sind besonders geformte Rillenwalzen vorgesehen; siehe Figur 13 und 14.

Figur 14. Rillenwalze für Bucheln und flügelfreie Samen, die eine stärkere Bedeckung erfordern.

5. Bei der Bedeckungsarbeit wird der Samen so eingebettet, daß der untere Teil der Deckschicht mäßig gedichtet ist, und zwar in einem dem Durchmesser des Samens etwa entsprechenden Ausmaße, während der obere Teil der Deckschicht und die Oberfläche des Saatbettes locker bleibt. Es wird folglich zugleich eine krümelige Schutzdecke über dem Samenbett gebildet, die bekanntlich das Entweichen der Feuchtigkeit hemmt und die Einwirkung der Atmosphärilien begünstigt.

Was im besonderen die Versuche mit Nadelholz-Herbstsaat betrifft, so lassen sich die Ergebnisse, die nach einer nunmehr 14maligen Wieder-

holung der Kiefernherbstsaat vorliegen (1922 auf rund 2 ha), kurz wie folgt zusammenfassen:

a) Der zur rechten Zeit im Herbst gesäte und geschützte Kiefernsamen läuft im Durchschnitt drei Wochen früher auf als der im Frühjahr zu Anfang April gesäte.

b) Die Pflanzen werden — im Vergleich zu den aus der Frühjahrssaat (Anfang April) hervorgegangenen — stärker und widerstandsfähiger, und zwar infolge der durchschnittlich um drei Wochen längeren Wachstumszeit.

c) Die Herbstsaatjährlinge beginnen im Frühjahr, also in der zweiten Vegetationsperiode, ihre Wachstumstätigkeit im Wurzelsystem früher als die Frühjahrssaatjährlinge; dies zeigt sich durch zeitigeres Austreiben der schwämmchenartigen Vegetationsspitzen.

d) Da ein noch nicht genau ermittelter Prozentsatz von dem im Herbst gesäten keimfähigen Samen nicht zur Entwicklung kommt und nach dem allgemeinen Erfahrungsglauben die besten und zukunftsreichsten Samenkörner auch die widerstandsfähigsten sind und die standfestesten Keimlinge erzeugen, so ist anzunehmen, daß mit der Herbstsaat zugleich eine zuverlässige Zuchtwahl verbunden ist.

e) Da die Kiefern-Herbstpflanzung bis auf weiteres nicht empfohlen werden kann, besonders wenn der mit der zur Wühlkultur gehörenden Pflanzmethode verbundene Wurzelschnitt ausgeführt wird, so kann die Herbstsaat auch in wirtschaftlicher Beziehung erhebliche Erleichterungen bieten, indem die auf sie entfallende Ausführungszeit der Frühjahrsarbeit zugute kommen kann und so die Abhängigkeit vom Frühjahrs-Saatwetter entsprechend verringert wird.

f) Ohne sicheren Schutz des Samens gegen Mäuse ist die Kiefern-Herbstsaat — nach den vorliegenden Erfahrungen zu schließen — im allgemeinen aussichts- und hoffnungslos.

Auch der Finkenschaden kann bei dem zeitigen Auflaufen der Herbstsaatkeimlinge im Frühjahr sehr gefährlich werden, besonders in Lagen, die von Finken reichlich bewohnt sind; zu vergleichen das völlige oder teilweise Abbeißen der Keimblätter mit den Samenschalen und das Ausrupfen der Keimlinge. Zwar können Keimlinge, deren Samenblätter nicht zu stark verbissen sind, weiterwachsen, aber ihre Benachteiligung in der Entwicklung ist unverkennbar.

3. Pflanzenzucht.

Es möge zunächst die Zucht von Kleinpflanzen, und zwar bei Ausschaltung der Verschulung, ins Auge gefaßt sein. Bei der Wühlkultur kommt die Verschulung nur bei der Zucht von stärkeren Laubholzloden oder -heistern in Betracht. Eine Verschulung von Nadelholzsämlingen wird nur in Ausnahmefällen, etwa wenn es sich um besonders edle oder seltene Holzarten handelt, unternommen.

Wenn oder wo aus irgend welchen Gründen die allgemein bekannte Kiefernverschulung noch beibehalten werden soll, so kann durch Anwendung des Wurzelschnitts, wie er bei der zur Wühlkultur gehörenden Pflanzmethode üblich ist, und wie er durch Forstmeister von Graevenitz auch auf die verschulte Kiefer übertragen wurde, eine erhebliche Verbesserung und Ausgleichung des durch die Verschulung verkrüppelten Wurzelgebäudes erzielt werden.

Wie bei der Pflanzenzucht zu säen und zu vereinzeln ist, ist zum Teil auch schon im Führer bei Nr. 15e bis i angedeutet worden. Die Bodenvorbereitung erfolgt grundsätzlich im Sinne der Wühllockerung, welch letztere bei Neuanlage von Kämpen auch mittelbar, nämlich durch zweimaliges Umgraben des Bodens (das zweite Mal mit nachfolgendem Ausmengen), ausgeführt werden kann.

Für die Kiefernzucht würde der Mindestabstand der einlinigen Saatrillen 18 cm betragen. Die Saatrillen werden auf 1,25 m breiten Beeten als „Querrillen" gezogen. Durchschnittsabstand der Samenkörner in den Saatrillen — bei guter Keimkraft — 15 mm. Es können je Ar 5000 bis 7000 voll entwickelte, das heißt regelmäßig gebaute und mit natürlich gesunden Organen versehene Jährlinge erzogen und auch regelrecht ausgehoben werden.

4. Pflanzung.

In erster Linie würde die Pflanzung von bloßwurzeligen Kleinpflanzen, hier namentlich von ein- und zweijährigen Kiefern, zu betrachten sein. —

Bei Anwendung der zur Wühlkultur gehörenden Pflanzmethode kann jede Pflanze ihrer Naturanlage gemäß den für sie vorhandenen Bodenraum uneingeschränkt ausnutzen. Zu diesem Zweck — oder zur Vermeidung von Mißgestaltungen des Wurzelsystems — werden die Wurzeln beschnitten, und zwar nach Maßgabe ihrer natürlichen Beschaffenheit und unter Berücksichtigung der einschlägigen wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Folglich muß beim Wurzelschnitt auf die aus den maßgebenden naturgesetzlichen und arbeitstechnischen Verhältnissen ermittelte Form und Größe der Pflanzenspalten Rücksicht genommen werden.

Zum methodischen Wurzelschnitt haben folgende Feststellungen geführt:

1. Der normal entwickelte Kiefernjährling hat an seiner Mutterwurzel sämtliche Seitenwurzeln gebildet oder wenigstens unverkennbar angesetzt, die er für sein ganzes Leben braucht. Dies bezieht sich also auf die Mutterwurzellänge des ersten Jahres. Die Seitenwurzelbildungen, die nach der Auspflanzung des Jährlings in Betracht kommen, sind keine Neubildungen von der Mutterwurzel aus, sondern nur Fortsetzungen oder Verzweigungen der bereits vorhanden gewesenen Jährlingswurzeln.

2. Die junge Nadelholzpflanze, speziell die Kiefer, kann einen wichtigen Teil im Wurzelbau, wie Mutterwurzel, Hauptseitenwurzel, der in irgend eine unnatürliche Lage gebracht oder verkrüppelt wurde, niemals ersetzen, solange dieser Teil noch lebt: dagegen kann sie nach „Abtrennung" eines solchen Teiles ohne weiteres Ersatz bilden, und zwar mit erstaunlicher Sicherheit und Kraftentfaltung. Ebenso verhält es sich bei den wichtigen oberirdischen Organen, z. B. dem Höhentrieb.

3. Da es nun außer Zweifel stand und steht, daß ein Einsetzen bloßwurzeliger Kleinpflanzen bei gleichzeitiger Erhaltung oder Sicherung der natürlichen Form des Wurzelgebäudes wirtschaftlich ganz ausgeschlossen ist, so ergab es sich gewissermaßen von selbst, daß das Wurzelgebäude erst entsprechend zugeschnitten werden mußte, wenn ein wirtschaftliches Pflanzen überhaupt möglich werden und nachhaltige Höchstleistungen in der Entwicklung erzielt werden sollten.

Die sonstigen Kennzeichen der zur Wühlkultur gehörenden Pflanzmethode, die bei der knappen Zeit hier nicht besprochen werden können, werden morgen bei der praktischen Pflanzarbeit noch zu sehen sein.

Die Ausführungsmerkmale, die in bezug auf Sicherung der grundlegenden Bedingungen für eine bestmögliche Ernährung und Entwicklung in Betracht kommen, sind kurz zusammengefaßt und in ihrer Reihenfolge: Wühllockerung, Einzelpflanzenzucht, Zuchtwahl, angemessene Behandlung der Pflanzen, Wurzelschnitt, passende Form und Größe des Pflanzspaltes, Wühlspitzenraum, Höhenstandsmarke, entsprechende Dichtung des ausgefüllten Wurzelraumes (nämlich unten stärker als oben), lockere Schutzdecke und — im gegebenen Falle — trichterförmig erhöhte Schutz- und Wasserfangscheibe.

5. Samen- und Pflanzenschutz.

Da die Zeit für eine eingehende Behandlung jener Schutz- und Pflegearbeiten, die den ergänzenden Bestandteil der Wühlkultur bilden, nicht ausreicht, so möchte ich hier nur einige Punkte berühren.

1. Schutz des Samens gegen Mäuse. Die bekannten Mittel haben sich mehr oder weniger als unwirksam, unzuverlässig oder unwirtschaftlich erwiesen. Deshalb werden die Mäuse in Kämpen sowohl als auch auf Freisaaten bis auf weiteres in kleinen Fallen gefangen. Die Fallen werden in ein- oder mehrzelligen Fanghütten aufgestellt. In Kämpen werden die Mäuse vor der Saatzeit auf bestimmten Sammelstellen durch sogenannte Mäuseherbergen, in denen auch Futter geboten wird, angelockt und gefangen. Nach meinen rund vierzigjährigen Beobachtungen ist der Mäuseschaden an Kiefernsaaten außerordentlich groß — und in bezug auf Zuchtwahl äußerst bedenklich, da in einem erschreckenden Ausmaße die besten und zukunftsreichsten Samenkörner aufgefressen werden.

2. Das bekannte Mennigen des Samens bildet kein wirksames Schutzmittel, weder gegen Mäuse noch gegen Vögel. Die mit dem seinerzeit zusammengestellten ausspritzbaren Schutz- und Düngemittel geplanten weiteren Versuche, die u. a. auf den Schutz des Samens und der Keimpflanzen gegen Mäuse und Vögel gerichtet werden sollten, konnten leider nicht fortgesetzt werden.

3. Wo Rüsselkäfergräben notwendig sein sollten, werden sie mit Auslaufwegen versehen, damit die gefangenen Tiere auf jener Seite wieder herauslaufen können, wo die nicht zu schützende Fläche angrenzt. Auf letzterer Seite können vor die Auslaufwege noch Fangknüppel gelegt werden.

In bodenpfleglicher Hinsicht sind die bekannten Fanggräben mit Fanglöchern verwerflich, weil sie durch massenweise Vernichtung der wühllockernd tätigen Bodentiere u. a. die Verelendung des Bodens fördern.

4. Wildverbiß. Gegen den Verbiß an Knospen und jungen Trieben im Herbst und Winter können die Schonungen bekanntlich durch Bestreichen der Triebnadeln mit Teer, Leim oder sonstigen Schutzstoffen geschützt werden. — Schwieriger gestaltet sich der Schutz der Saatschonungen im Herbst und Winter des ersten Jahres, und am schwierigsten werden die Kiefern gegen Maitriebverbiß zu schützen sein.

Während Rot- und Rehwild beim Verbeißen von mehrjährigen Schonungskiefern in der Vegetationsruhe die stärksten und besten Pflanzen mit üppigen Trieben und starren Nadeln entweder gar nicht oder nicht so gern nimmt als geringere Pflanzen mit weichlicheren Nadeln und Trieben, zeigt sich beim Maitriebverbiß das Gegenteil; hier fallen beim Verbiß durch Rotwild gewöhnlich die üppigsten und vorgeschrittensten Maitriebe zum Opfer, weil das Wild durch diese Auswahl bei geringstem Zeitaufwand am schnellsten satt wird. Ähnlich gestaltet sich der Verbiß im Herbst und Winter an ein- und zweijährigen Saatschonungen. Hier ist die Starrheit der Nadeln noch nicht so ausgeprägt, und das Wild nimmt einfach jene Kiefern und Triebe, die am bequemsten stehen und am lohnendsten sind. Auf diese Weise wird die natürliche Zuchtwahl der Pflanzen stark gefährdet. Da nun beim Verbiß der Maitriebe und der ein- und zweijährigen Saaten die stärksten und bestveranlagten Pflanzen bevorzugt werden, so überträgt sich die damit verbundene erhebliche Schwächung der Pflanzen auch auf die folgende Triebbildung, so daß gegenüber den ursprünglich geringeren Pflanzen das umgekehrte Entwicklungsverhältnis eintreten kann. Auch steht ein weiterer Verbiß im Herbst und Winter infolge der nun weichlicher werdenden Nadeln und Triebe zu erwarten, so daß die erwähnte Gefahr für die natürliche Zuchtwahl noch bedenklicher wird. — Speziell gegen den betrüblichen Maitrieb-

verbiß ist meines Wissens ein anwendbares Schutzmittel bis jetzt noch nicht bekannt geworden, und deshalb kann ich nur auf das bereits erwähnte ausspritzbare Schutz- und Düngemittel hinweisen, welches 1904 in der Oberförsterei Steinbusch zur Anwendung gekommen ist.

Als Freund des Wildes möchte ich noch bemerken, daß durch zuverlässige Pflanzenschutzmaßnahmen der Erhaltung eines mäßigen Wildstandes m. E. am besten gedient werden könnte. Eine übertriebene Verminderung des Schalenwildes, das in Hinsicht auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldbodens nur förderlich wirkt, würde ich für ein waldwirtschaftliches Unglück halten; man denke zum Beispiel an die verwesungsgünstige Wirkung der Schaleneingriffe, an den Wert der Exkremente in Verbindung mit den wühllockernd tätigen Bodentieren. Vor allem möchte das Schwarzwild, dessen Arbeitsleistung für die forstliche Bodenkultur vorbildlich und segensreich ist, vor einer schonungslosen Verminderung oder Ausrottung (u. a. auch durch ein Verbot der Saufänge) gesetzlich geschützt werden.

5. Was den Schutz gegen Unkraut anlangt, so ist in Zäckerick das bekannte Jäten und Behacken der Kulturen üblich. Bei den Pflegearbeiten im Saatkamp wird hauptsächlich die Rollhacke benutzt. Im übrigen wird das Behacken der Kulturen vorläufig noch mit gewöhnlichen Hacken ausgeführt, da die neueren Werkzeuge dazu noch nicht fertig sind.

Leider gibt es für die Waldkultur noch keine Hacken, bei deren Anwendung die Zeit mit dem höchsten Wirkungsgrad ausgenutzt werden könnte. Bei näherer Untersuchung erweisen sich gewöhnlich von je 20 Hacken etwa nur 3 als wirklich geeignet. Von den übrigen 17 können nur 6 bis 7 als notdürftig geeignet angesehen werden, während die restlichen 10 in bezug auf Form, Gewicht und Winkelstellung mehr oder weniger ungeeignet sind.

In der Försterei Zäckerick sind in diesem Sommer beim Behacken der Kulturen im Freien in rund 1000 Arbeitstagen bis jetzt etwa 20 Millionen Hackenschläge ausgeführt worden; folglich konnte mit 17 Millionen Hackenschlägen der höchste Wirkungsgrad bei geringstem Kraft- und Zeitaufwand nicht erzielt werden.

Da von je 20 Hacken etwa 4 zu schwer sind, so würden, wenn man bei 4 Hacken als Übergewicht nur 100 g je Hacke ansetzt, in diesem Sommer in Zäckerick bis jetzt 8000 Zentner Gewicht unnütz angehoben und ein halbes Meter weit fortbewegt worden sein, und zwar zu Ungunsten der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers.

Eine Erforschung der forstlichen Geräte und Arbeitsmethoden bei Hinzuziehung der wissenschaftlichen Technik (deren Vertretung an allen forstlichen Unterrichtsanstalten endlich ermöglicht werden möchte) wäre dringend zu wünschen.

Aus den jetzigen Zeitverhältnissen ergibt sich für Deutschland ganz von selbst die Forderung: die Erträgnisse des Bodens zu steigern, — die Leistungsfähigkeit durch Verbesserung der Arbeitsgeräte- und methoden zu erhöhen. **Der handwerkliche, als Arbeitskunst und -wissenschaft aufzunehmende Teil der forstlichen Aus- und Fortbildung würde als Haupt- und Prüfungsfach einzuordnen und von den erwähnten technischen Abteilungen der forstlichen Unterrichtsanstalten zu leiten sein.**

Meines Erachtens könnte der arbeitsbetriebliche Aufstieg im Kulturwesen noch dadurch entscheidend gefördert und durchgeistigt werden, daß Forstlehrlinge und Forstbeflissene nach dem ersten Lehrjahre die Prüfung als Waldarbeiter, nach beendetem Forstschul- bzw. Hochschulbesuch die Prüfung als Vorarbeiter und je bei der Abschlußprüfung, also bei dem Förster- bzw. bei dem Forstassessor-Examen, die Prüfung als forstwirtschaftlicher Arbeitslehrer zu bestehen hätten.

Vertrauensmänner-Versammlung der Landesfachgruppe Forstbeamte des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens.

Am 2. Juni waren außer dem Landesfachgruppenausschuß Vertreter fast aller Bezirksgruppen der im „Komba" organisierten Kommunalforstbeamten in der Verbandsgeschäftsstelle in Berlin zusammengekommen. Auf besondere Einladung waren außerdem erschienen die Herren Gemeindeförster Stollenwerk als Vertreter des „Verbandes preußischer Kommunalforstbeamtenvereine" und Gemeindeförster Weber als Vertreter des „Rheinischen Gemeindeförstervereins".

Der Obmann des Landesfachgruppen-Ausschusses, Kollege Revierförster Lehneking, Menden, referierte über die bisherige Tätigkeit der Landesfachgruppe und der Leitung des „Komba". Das Preußische Gesetz vom 8. Juli 1920, dessen Entstehung im wesentlichen der Initiavite des „Komba" zu danken sei, gebe auch den Kommunalforstbeamten den Anspruch, nicht ungünstiger als die Staatsförster gleicher Art besoldet zu werden. Es sei nicht leicht gewesen, von den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden das Anerkenntnis zu erlangen, daß die Aufgaben der einem Oberförster nicht unterstehenden Kommunalforstbetriebsbeamten regelmäßig höher zu bewerten seien als die eines Staatsförsters und daß demgegenüber die Stellen dieser kommunalen Forstbeamten, mit denen verwaltende Funktionen und ein höheres Maß von Selbständigkeit und Verantwortung verbunden seien, auch entsprechend höher einzugruppieren sind.

Es sei ein besonderes Verdienst gerade des „Komba", dieser Auffassung in mehreren Entscheidungen des Preußischen Landesschiedsgerichts zur Anerkennung verholfen zu haben (vgl. „Deutsche Forst-Ztg.", 1924, Nr. 21, Seite 441).

In der Frage der Nebenbezüge (Dienstaufwandsentschädigung, Dienstwohnung, Wirtschaftsland, Brenn- und Nutzholz) habe der „Komba" immer und immer wieder sowohl bezirklich als zentral in Eingaben und mündlichen Verhandlungen darauf hingewirkt, daß dem einzelnen Kommunalforstbeamten solche Nebenbezüge in eben dem Maße zuteil werden, als Staatsforstbeamte desselben Regierungsbezirks unter denselben oder ähnlichen Verhältnissen solche erhalten, und daß ihnen auch die Jagdausübung wenigstens in Anlehnung an die für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften über die Ausübung der sogenannten „kleinen Jagd" (Abschnitt IV der Jagdnutzungsvorschriften) von ihrer Anstellungsbehörde gewährt werde.

Dem Versuche der Stadt Berlin, ihre Förster künftig nur noch im Wege des Privatdienstverhältnisses und nicht im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis anzustellen, habe der „Komba" mit Erfolg entgegengewirkt. Einer Reihe von Kommunalforstbeamten sei von seiten des „Komba" Rechtsschutz für die Führung kostspieliger Prozesse, die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergeben haben, gewährt worden.

Einen besonders breiten Raum in der Arbeit der Landesfachgruppe des „Komba" habe die Frage der künftigen Heranbildung des Kommunalförster-Nachwuchses in Anspruch genommen. Dem ursprünglich vom „Komba" verfolgten Ziele, die Staatsforstverwaltung zu veranlassen, trotz des Fortfalles der Forstversorgungsberechtigung auch in Zukunft so viele Staatsförsteranwärter heranzubilden, daß aus ihnen auch der Bedarf der Gemeinden mit gedeckt werden könnte, sei von der Organisation der preußischen Staatsförster mit der Begründung entgegengearbeitet worden, es werde dadurch die rechtzeitige Unterbringung dieser Anwärter gefährdet und möglicherweise ein Ueberfluß von Staatsförsteranwärtern von neuem geschaffen und damit deren Anstellungsaussichten verschlechtert. Diese dem Antrage der Kommunalforstbeamten entgegenlaufende Arbeit der unter der Leitung des Staatsförsters Pfalzgraf stehenden Försterorganisationen habe ihre Wirkung leider nicht verfehlt. Der Staat werde zwar auch in Zukunft Kommunalförsteranwärter ausbilden, aber als eine besondere Anwärterklasse B und auch nur insoweit, als der Platz bei den staatlichen Forstschulen ausreicht. Mit dieser Regelung habe sich der Landesfachgruppenausschuß nach Lage der Umstände leider abfinden müssen. Es bleibe aber trotzdem das unbestreitbare Verdienst des „Komba", die Frage der Heranbildung des Nachwuchses bereits vor mehr denn drei Jahren angeschnitten und tatkräftig und unentwegt verfolgt zu haben. Für den „Komba" gelte es nunmehr, die Gefahr des Nichtangestelltwerdens, die den Staatsförsteranwärtern dank der Einwirkung anderer Försterorganisationen zwar genommen, dafür aber den künftigen Kommunalförsteranwärtern aufgebürdet worden ist, soweit als möglich abzuschwächen. Diesem Zwecke seien Eingaben und mündliche Verhandlungen gewidmet gewesen, die der Obmann des Landesfachgruppenausschusses im Verein mit der Verbandsleitung des „Komba" bei dem preußischen Städtetage, dem Reichsstädtebund, dem Landgemeindetag und dem Verband der preußischen Landkreise geführt hat. Der preußische Städtetag habe bereits dazu Stellung genommen, und zwar in einer höchst unerwünschten Weise, doch sei zu hoffen, daß der Reichsstädtebund, insbesondere aber auch der preußische Landgemeindetag, die Auffassung des preußischen Städtetages nicht teilen, vielmehr den diesbezüglichen Wünschen der Landesfachgruppe und des „Komba" möglichst weitgehend Rechnung tragen werden. In Verbindung mit diesem Punkte des Tätigkeitsberichts nahm die Versammlung folgenden, von der Bezirksfachgruppe Grenzmark gestellten Antrag an:

„Mit der Ausbildung des Nachwuchses der Kommunalforstbeamten durch den Preußischen Staat erklärt sich die Versammlung einverstanden. Es muß aber eine ministerielle Verfügung ergehen, wonach die Kommunen verpflichtet werden, nur staatlich vorgebildete Anwärter anzustellen, solange solche vorhanden sind. Ferner muß mit aller Energie dahin gewirkt werden, daß die Kommunen keine Försterstellen in Unterförsterstellen umwandeln, um diese mit minderwertigen Kräften besetzen zu können. Gegen die Ausführungen des Städtetages (unterzeichnet vom Oberbürgermeister Mitzlaff) wird schärfster Protest eingelegt."

Kollege Lehnecking erinnerte am Schlusse seines Tätigkeitsberichts noch ferner daran, daß die Aenderung der Uniformvorschriften für die Kommunalförster (allgemeine Zulassung des goldenen Portepees, Einführung anderer Uniformknöpfe, Gestattung des Hoheits-Abzeichens) unter weitgehender Einflußnahme der Landesfachgruppe und des „Komba" zur Zufriedenheit der Kommunalforstbeamten erfolgt sei.

Aus der diesem Tätigkeitsbericht sich anschließenden Aussprache ergab sich die volle Billigung der bisherigen Wirksamkeit des Landesfachgruppenausschusses und der Leitung des „Komba" durch die Versammlung. Soweit aus einzelnen Bezirken Beschwerden

Sprache gebracht wurden, soll ihnen nachgegangen werden. Verschiedene Redner wiesen die Beschwerdeführer jedoch auf die Notwendigkeit hin, in erster Linie selbst an der Beseitigung der Schwierigkeiten und Widerstände mitzuarbeiten, um durch ihre Fachgruppe und in Gemeinschaft mit den übrigen Kommunalbeamten ihren Wünschen nötigenfalls unter Bildung von Forstbeamten-Ausschüssen zur Erfüllung zu verhelfen. Den Vertretern aus der Provinz Sachsen wurde der Beistand der Verbandszentrale zugesagt.

Unter Punkt 2 der Tagesordnung wurde alsdann erörtert, welche Zukunftsaufgaben der Fachgruppe obliegen. Die von den Bezirksfachgruppen gestellten diesbezüglichen Anträge und die aus der Versammlung herausgegebenen Anregungen wurden dem Landesfachgruppenausschuß als „Material" für seine Weiterarbeit überwiesen.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen beanspruchte der Punkt 3 der Tagesordnung „Organisationsfragen". Ausgehend von der Försterversammlung in Kassel im Jahre 1921, den Vorgängen auf den Verbandstagen in Barmen und Erfurt hinsichtlich der Bildung von Fachgruppen innerhalb des „Komba", führte der Kollege Lehneking aus, daß trotz den mancherlei Widerständen die Leitung des „Komba" ihr in Kassel gegebenes Versprechen, die Kommunalförster zu einer Fachgruppe zusammenzuschließen, loyal erfüllt habe. Die Fachgruppe habe dann auch sowohl von seiten der Hauptgeschäftsstelle wie auch von seiten der meisten Bezirksgruppen des „Komba" weitmöglichste Förderung erfahren und sich ungehindert im Interesse der Kommunalforstbeamten betätigen können. Es sei bedauerlich, daß einzelne Gruppen von Gemeindeforstbeamten immer noch abseits stehen und ihre eigenen Wege gehen. Die Hoffnung, daß es gelingen werde, diese Gruppen, die früher bereits dem „Komba" angehörten, mit dem „Komba" wieder zu vereinigen, sei die Veranlassung gewesen, die Unterzeichner des in der Zeitschrift „Deutscher Förster" vom 11. Mai 1924 enthaltenen „Aufrufs an die Kommunalförster des mittleren und östlichen Preußens" zu der heutigen Versammlung einzuladen. In den Einladungsschreiben habe es geheißen: „Wir würden es begrüßen, wenn Sie, verehrter Herr Kollege, zu der Versammlung erscheinen und sich an der Aussprache in dem Bestreben beteiligen würden, zu einer Verständigung über die Zusammenfassung aller Kommunalforstbeamten von Stadt und Land zu kommen und die bestehenden, den Gesamtinteressen des Standes sicher nicht dienenden Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken". Kollege Lehneking richtete an die Herren Stollenwerk und Weber die Bitte, ihrerseits das Trennende zurückzustellen und von neuem Anschluß an die Landesfachgruppe des „Komba" zu suchen. Die Leitung des „Komba" und auch die Bezirksgruppe Rheinland sei bereit, weitgehendes Entgegenkommen in organisatorischer Hinsicht zu zeigen. Gegenüber diesen wohlgemeinten Ausführungen des Kollegen Lehneking wiesen die Vertreter des „Verbandes Preußischer Gemeindeförstervereine" sowie des „Rheinischen Gemeindeförstervereins" auf ihre vermeintlichen Erfolge in Rheinland hin. Diese Erfolge haben ihnen ihrer Meinung nach gezeigt, daß sie den „Komba" entbehren können. So wie sie es gemacht hätten, müsse es auch in allen übrigen Provinzen geschehen. Auf Ansuchen des Leiters der Versammlung äußerte sich der anwesende Vertreter der „Deutschen Forst-Zeitung", Oberförster a. D. Balz, in rechtlicher Beziehung dahin, daß die Rheinprovinz in dem für sie bestehenden Sondergesetz eine günstigere Rechtsgrundlage für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeförster biete, als andere Provinzen — Westfalen, vielleicht auch noch Hessen-Nassau ausgenommen — sie haben. Es sei bedenklich, unter Hinweis auf die im Rheinland getroffene günstigere Regelung bei den Kommunalforstbeamten der übrigen Provinzen Hoffnungen auf eine gleich günstige Regelung zu erwecken, die sehr wahrscheinlich zu Enttäuschungen führen müßten. Selbstverständlich müsse versucht werden, überall möglichst günstige Verhältnisse auf Grund der bestehenden Gesetze herbeizuführen, man dürfe sich dabei aber über die Rechtslage nicht von vornherein in einen Irrtum verstricken. Trotz dieser Ausführungen stellte Herr Stollenwerk im weiteren Verlauf der Aussprache seine vermeintlichen Erfolge im Rheinland immer wieder von neuem heraus und knüpfte daran an die Versammelten die Aufforderung, es mögen alle im „Komba" organisierten Kommunalförster zunächst aus dem „Komba" ausscheiden und sich mit den übrigen Kommunalforstbeamten zu einer Einheitsorganisation aller Kommunalforstbeamten vereinigen, die dann selbst darüber entscheiden solle, welcher größeren Organisation — dem „Komba" oder dem „Deutschen Försterbunde" — sie sich angliedern will. Demgegenüber konnte von seiten der Versammlungsleitung auf den folgenden bereits zu Punkt 1 und 2 der Tagesordnung gefaßten Beschluß hingewiesen werden:

„Die Versammlung lehnt jede andere Organisation ab und ist der Ansicht, daß die Interessen der Kommunalforstbeamten nur wirksam durch den „Komba" vertreten werden können. Um einen schnelleren Geschäftsverkehr zu erreichen, wird beantragt, daß die Bezirksfachgruppen unmittelbar mit dem Landesfachgruppenausschuß verkehren dürfen."

Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob auf seiten der Herren Stollenwerk und Weber und

der hinter ihnen stehenden Gemeindeförster der westlichen Provinzen der Einigungsgedanke stärker ist als die Zuneigung zum Deutschen Försterbund. Aus den Verhandlungen über diesen Punkt ergab sich als der Mehrheitswille der versammelten Vertreter der Bezirksfachgruppen, zu versuchen, alle Kommunalforstbeamten aus Stadt und Land im „Komba“ zu vereinigen, in welchem sie durch ihre Fachgruppe ein völlig unbehindertes Betätigungsfeld im Rahmen der Gesamtinteressen der Kommunalbeamten haben, und im übrigen einer Arbeitsgemeinschaft mit den Organisationen der Staatsförster und der höheren Kommunalforstbeamten nicht zu widerstreben, da anzuerkennen sei, daß sich die Interessen dieser Gruppen in gewissen Punkten berühren.

Schließlich wurde einstimmig der Wunsch auf Erweiterung des Landesfachgruppen-Ausschusses um einen Vertreter der östlichen Bezirke verlautbart. Als solcher wurde der Revierförster Puchert-Massow (Pommern) vorgeschlagen. Die Versammlung sprach außerdem das Verlangen aus, es möge alljährlich zu geeigneter Zeit eine Zusammenkunft der Vertrauensmänner stattfinden.

Lehneking, Salzig, Schobeß, Puchert.

Forstliche Rundschau.

Die Frostschäden im Forstbetriebe, deren Ursachen und Bekämpfung. Von Oberförster Staubacher. „Forstwissenschaftliches Zentralblatt“ 1924 S. 1ff.

Für wichtiger als die Scheidung der Frostarten und -schäden nach Zeit und Raum hält Verfasser die Einteilung der Frostschäden nach den Ursachen, wobei er zwei Gruppen unterscheidet: Gruppe 1: verursacht durch einstreichende eisige Winde (mit Temperaturen unter Null) und Gruppe 2: Frostschäden, die bei Windstille durch Wärmeausstrahlung bei unbedecktem Himmel und durch Verdunstungskälte hervorgerufen werden. Zu der ersten Gruppe gehören die Frosterscheinungen, die darin bestehen, daß die über einen starken Gras- oder sonstigen Bodenüberzug hinausragenden Triebspitzen erfrieren, während die im Grase steckenden Pflanzenteile vom Froste verschont bleiben.

Zu der zweiten Gruppe gehört zunächst eine Frostart, die Verfasser Grasfrost nennt und die darin besteht, daß die in den Bereich des höchsten Graswuchses hineinragenden Triebe erfrieren. Die frosterhöhende Wirkung stark vergraster Flächen kommt nach der Vorstellung des Verfassers dadurch zustande, daß durch eine starke Grasdecke die verdunstende Oberfläche gegenüber einem unbenarbten Boden auf das Zehnfache vergrößert wird. Während aber bei Kräutern die mehr oder minder horizontal stehenden Blätter der vertikalen Wärmeausstrahlung und Luftbewegung einen frostmildernden Widerstand entgegensetzen, steht bei den aufstrebenden Gräsern der Luftbewegung und der Wärme- und Feuchtigkeitsabgabe in lotrechter Richtung kein Hindernis entgegen. Eine derartige Grasfläche wirke wie ein Gradierwerk, das von einer im Verhältnis zur weiteren Umgebung auffallend kühlen Luft ständig umweht wird; entsprechend ist auch unmittelbar über und in den Grasspitzen die Temperatur am niedrigsten; die Grasforstregion erhebt sich nicht wesentlich über die Grashöhe. Dagegen ist der Grasfrost topographisch nicht auf die Mulben beschränkt, steigt vielmehr im Gelände beliebig hoch hinauf bis auf die Rücken und Kuppen der Berge [illegible] Luftschichten nicht stattfinden kann. Diese Gefahr des Grasfrostes wird noch gesteigert durch eine zunehmende Ausdehnung der Grasflächen und vermehrte Üppigkeit des Graswuchses sowie durch eine starke Verfilzung des Bodens, durch welche die Durchwärmung des Bodens am Tage und die Wärmeausstrahlung bei Nacht verhindert wird.

Eine andere Art des Frostes bei Windstille ist der sogenannte „Muldenfrost“; er entsteht durch das Einsinken kalter und schwerer Luft in abflußlose Einsenkungen und tritt gewöhnlich als ein scharf umgrenzter Lokalfrost in die Erscheinung. Veranlassung zu dieser Art des Frostes gibt aber nicht nur die muldenartige Ausbildung des Geländes, sondern auch die Gestaltung des Kronendaches der Bäume, wenn zum Beispiel ein von Natur offenes Tal durch einen dichten Bestandesmantel staudammartig abgeriegelt oder eine an sich flache Mulde durch Heraufwachsen des umgebenden Bestandes vertieft wird. Im Gegensatze zu dem Grasfrost vermag der von der Größe, Tiefe und Form der Mulde und der Menge der einfließenden kalten Luft abhängige Muldenfrost je nach der Stauhöhe der letzteren viele Meter anzusteigen und übt an der tiefsten Stelle der Mulde seine höchste Wirkung aus. Solchergestalt können Kultur- und Bestandeslücken oder Einsenkungen im Kronendach selbst an Hängen die Frostgefahr steigern; Verfasser bezeichnet sie als Frostschleusen, und zwar, da sie durch wechselnde Bestandesverhältnisse bedingt und erzeugt werden, als unständige, während er die durch unveränderliche Geländegestaltung hervorgerufenen Muldenbildungen an Hängen ständige Frostschleusen nennt. Im Gegensatze hierzu gibt er dem tiefsten Punkt der Talsohle oder der Hauptmulde, in welchen sich nach Füllung der am Hange befindlichen „Frostschleusen“ das „Überreich“ an kalter Luft ansammelt, den Namen „Frostsee“. — Zu den Frostschleusen rechnet Verfasser auch die unterhalb ausgedehnter Grasflächen gelegene, bis an den Boden herab bemantelten Bestandesränder, die sackartig nach der Talseite hin ausgebuchtet sind. Die vor dieser Waldtra[illegible]

[illegible]

Aufastung der Randstämme hangabwärts zum Abfließen gebracht und die Frostgefahr beseitigt werden. Dieser Abfluß wird noch begünstigt, wenn sich einem völlig traufffreien Altholze ein offenes, stark abfallendes Tal unmittelbar anschließt; man kann in diesem Falle geradezu von einer rückwärtsreichenden Saugwirkung des Tales sprechen. — Auch in muldenfreiem Gelände können sich in Bestandeslücken und -löchern solche „Frostseen" bilden, die man am einfachsten durch Öffnung der Bestandesränder an den tiefstgelegenen Stellen, damit die stagnierende Luft abfließen kann, beseitigt.

Von großer Bedeutung für die Beurteilung der Frostschäden hält Verfasser des weiteren die rechte Erfassung des Begriffes „Frosteinzugs- oder Frostsammelgebiet", welches alle noch so entfernten Gebiete umfaßt, die sich an der Belieferung eines Frostloches mit kalter Luft (Frostluft) beteiligen. Es fällt keineswegs immer mit der Wasserscheide oder dem Wassereinzugsgebiet zusammen, steht vielmehr zunächst gegen dieses beträchtlich zurück, indem das Frosteinzugsgebiet wesentlich von den in dem Frostgebiete gelegenen Waldbeständen, ihrem Alter, Schluß, ihrer Holzart usw. abhängig ist, während Waldbestände mit vollem Kronenschluß die Wärmeausstrahlung in Frostnächten verhindern und seitlich in das Bestandesinnere einfließende oder die über den Baumkronen talabwärts fließende Luft durch Lücken im Kronenschluß sich in das Bestandesinnere zu senken vermögen, und hier bedeutet jede mit dem Innern einer Mulde in abflußfreiem Zusammenhange stehende, wenn auch noch so entfernt liegende Kahlfläche eine Vergrößerung des Frosteinzugsgebietes und eine Verstärkung des Frostes. Daher verstärken vorzeitig aneinandergereihte Kahlschlagflächen den Gras- und Muldenfrost in erschreckendem Maße. Da hiernach sowohl die Größe der Fläche des Frosteinzugsgebiets als die Froststärke ständigem Wechsel unterworfen ist, ist die Niederschrift der lokal gemachten Erfahrungen zwecklos; wichtiger ist die Erforschung der Ursachen und Zusammenhänge vorhandener Frostschäden, um sie abzuschwächen und ihnen vorzubeugen.

Was schließlich den allgemein als bedeutend angesehenen Einfluß der Nässe des Bodens auf die Frostgefahr anbelangt, so hält Verfasser im Hinblick auf die temperaturausgleichende Wirkung des Wassers offener Wasserflächen, insbesondere stehender Gewässer, die Frostschäden auf nassen oder sumpfigen Böden mehr für indirekt, da sich diese zumeist durch starken Graswuchs auszeichnen und die tiefsten Stellen in Geländemulden und Tälern einnehmen und demgemäß Gras- und Muldenfrost die eigentlichen Ursachen der Frostschäden sind.

Der zweite Teil seiner Arbeit ist der Bekämpfung der Frostschäden gewidmet; sie sind teils waldbaulicher Art, teils fallen sie in das Gebiet der Forsteinrichtung.

Was die ersteren Maßnahmen anbelangt, so muß in erster Linie der Kahlschlagbetrieb vermieden werden, und wo er eben nicht zu umgehen ist, an Stelle des Groß- und Breitkahlschlages wenigstens der Schmalsaumschlag mit Anhieb von N oder NW oder von W treten, der nicht breiter sein darf, als der jeweilige Seitenschutz reicht. Auch ist nicht eher weiterzuschlagen, bis die jüngst angelegte Kultur gesichert, d. h. der Gras- und Muldenfrosthöhe entwachsen ist; ebenso ist jede Erweiterung vorhandener Frosteinzugsgebiete zu vermeiden. Vorbeugend ist alles zu vermeiden, was starken Graswuchs hervorrufen könnte, wie starke Durchforstungen oder Vorlichtungen knapp vor dem Abtriebe stehender Althölzer, sofortige Kultivierung der Schlagflächen und schleunige Nachbesserungen, eventuell Waldfeldbau. Ferner: Entfernung des Grases von den Kulturen, Vorverjüngung mit frostharten Holzarten, insbesondere der innersten Teile der Mulden und Frostlöcher, Anlage von Pflanz- und Saatkämpen an NW-Hängen und für Fichten insbesondere im Bereiche des Seitenschutzes von gegen O und S eingelagerten älteren Nadelholzbeständen; Anzucht spät austreibender Varietäten oder Rassen. Des weiteren empfiehlt Verfasser Entwässerung von Mulden.

Bezüglich der Forsteinrichtung empfiehlt Verfasser räumliche Zusammenfassung ständiger Frosteinzugsgebiete als eigene Betriebsklasse, deren Abgrenzung den Höhenkurven angepaßt werden könnte, oder durch Anlegung eines tiefer nach der Frostgrenze gelegten, ringförmig geschlossenen Hangweges. Ferner ist eine Bestimmung darüber zu treffen, ob die Beseitigung der staudenartigen Bestände nur durch Vorziehen möglich ist, oder ob die Entfernung des Waldmantels genügt. Herrmann.

Berichtigung.

Bei Besprechung der Wiebeckeschen Schrift „Der Dauerwald" in der Forstlichen Rundschau der Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 9. Mai 1924 wies ich auf den wertvollen, 1855 in den Forstlichen Blättern veröffentlichten Aufsatz des „verstorbenen" Revierförsters Möbes in Ringelsdorf hin. Wie mir sein Sohn, Herr Oberförster M. an der Landwirtschaftskammer in Rostock, freundlichst mitteilt, bin ich im Irrtum gewesen, und wie ich zu meiner Freude feststellen muß, ist Herr Revierförster Möbes noch am Leben. Bekanntlich erfreuen sich Totgesagte eines besonders langen und gesunden Daseins. Möchte dies auch auf den hochgeschätzten Bahnbrecher in der Protzen- und Kienbrandfrage zutreffen!

König.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beschaffung von Dienststücken bei der Forstverwaltung.

M. f. L. vom 17. Mai 1924 — III 6802.

Zur Beschaffung von Dienststücken ist meine Genehmigung fortan nur noch erforderlich, wenn im Einzelfalle der Beschaffungspreis über 500 Goldmark hinausgeht.

Ich erwarte, daß nur solche Gegenstände beschafft werden, die für den Dienstbetrieb unbedingt notwendig sind.

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebenen usw.

F. M. vom 5. 6. 1924. — Bef. 1045. I. D. 1 1803.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab sind die nachstehend abgedruckten Gehalts- usw. Sätze der Berechnung der Bezüge für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten zugrunde zu legen:

I. Planmäßige Beamte.

1. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 804 — 840 — 864 — 900 — 936 — 972 — 1008 — 1032 — 1068 Goldmark jährlich,

Gruppe 2: 876 — 912 — 948 — 984 — 1032 — 1068 — 1104 — 1140 — 1176 Goldmark jährlich,

Gruppe 3: 960 — 996 — 1044 — 1080 — 1128 — 1164 — 1212 — 1248 — 1284 Goldmark jährlich,

Gruppe 4: 1104 — 1152 — 1200 — 1248 — 1296 — 1332 — 1380 — 1428 — 1476 Goldmark jährlich,

Gruppe 5: 1296 — 1356 — 1404 — 1464 — 1512 — 1572 — 1620 — 1680 — 1728 Goldmark jährlich,

Gruppe 6: 1596 — 1680 — 1764 — 1860 — 1944 — 2028 — 2112 — 2196 — 2280 Goldmark jährlich,

Gruppe 7: 2100 — 2220 — 2340 — 2460 — 2640 — 2760 — 2880 — 3000 — 3120 Goldmark jährlich.

Gruppe 8: 2400 — 2580 — 2760 — 2940 — 3060 — 3240 — 3420 — 3600 Goldmark jährlich,

Gruppe 9: 2820 — 3000 — 3180 — 3360 — 3540 — 3720 — 3900 — 4140 Goldmark jährlich,

Gruppe 10: 3600 — 3900 — 4140 — 4380 — 4620 — 4860 — 5100 — 5400 Goldmark jährlich,

Gruppe 11: 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 Goldmark jährlich,

Gruppe 12: 4860 — 5220 — 5580 — 5940 — 6360 — 6780 — 7200 Goldmark jährlich,

Gruppe 13: 6300 — 7200 — 8100 — 8700 — 9000 Goldmark jährlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 2100 — 2250 — 2400 — 2550 — 2700 — 2850 — 3000 — 3120.

2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 2400 — 2580 — 2760 — 2940 — 3060 — 3240 — 3420 — 3600.

3. 6498 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 4800 — 5088 — 5370 — 5652 — 5934 — 6216 — 6498 — 6780, in besonderen Einzelfällen bis zu 8754 Goldmark.

4. 8352 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 5940 — 6342 — 6744 — 7146 — 7548 — 7950 — 8352 — 8754, in besonderen Einzelfällen bis zu 10 500 Goldmark.

5. 9800 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 6300 — 7000 — 7700 — 8400 — 9100 — 9800 — 10 500, in besonderen Einzelfällen bis zu 10 731 Goldmark.

Die Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 erhält folgende Fassung: „Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagsfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich jährlich 486 Goldmark für $1/3$ und von durchschnittlich jährlich 1020 Goldmark für $1/6$ aller Stellen mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1:4140 Goldmark, bei 2:4620 Goldmark jährlich nicht übersteigen darf."

2. Einzelgehälter.

Gruppe I: 10 500 Goldmark jährlich,
„ II: 12 000 „ „
„ III: 13 500 „ „
„ IV: 18 000 „ „
„ V: 27 000 „ „

II. Nichtplanmäßige Beamte.

Zur Abrundung der auszuzahlenden Beträge werden auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. März 1908 (GS. S. 35) in der Fassung des Artikels 1 § 1 Abschnitt VII des Gesetzes vom 3. Januar1924 (GS. S. 9) die Grundvergütungen der im § 12 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes aufgeführten Personen einschließlich der Notzuschläge wie folgt festgesetzt:

bei Zivilanwärtern im	1.	2.	3.	4.	5.	Anwärterdienstjahr
bei Militäranwärtern im	—	1.	2.	3.	4.	
in Besoldungsgruppe						
1	768	768	792	804	804	Goldmark jährlich
2	828	828	864	876	876	
3	912	912	936	960	960	
4	1044	1044	1080	1104	1104	
5	1236	1236	1272	1296	1296	
6	1512	1512	1560	1596	1596	
7	1992	1992	2064	2100	2100	
8	2280	2280	2352	2400	2400	
9	2676	2676	2760	2820	2820	
10	3420	3420	3528	3600	3600	

Die am 31. Mai 1924 im Dienst befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß).

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

In Orten der Ortsklasse	Bei einem Grundgehalt von jährlich: bis 948 Goldmark	über 948 bis 1284 Goldmark	über 1284 bis 2340 Goldmark	über 2340 bis 4140 Goldmark	über 4140 bis 7200 Goldmark	über 7200 bis 12000 Goldmark	über 12000 Goldmark
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	Goldmark jährlich						
A	252	390	540	720	960	1260	1560
B	198	312	432	570	780	1020	1260
C	168	258	360	480	630	840	1050
D	132	210	288	390	510	660	840
E	102	156	216	300	390	510	630

Die vom 1. Juni 1924 ab bis auf weiteres zu gewährenden 80 v. H. des Ortszuschlages (Art. I § 4 der Verordnung vom 17. April 1924 — GS. S. 469 —) werden zur Abrundung der auszuzahlenden Beträge wie folgt festgesetzt:

In Orten der Ortsklasse	Bei einem Grundgehalt von jährlich: bis 948 Goldmark	über 948 bis 1284 Goldmark	über 1284 bis 2340 Goldmark	über 2340 bis 4140 Goldmark	über 4140 bis 7200 Goldmark	über 7200 bis 12000 Goldmark	über 12000 Goldmark
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	Goldmark jährlich						
A	204	312	432	576	768	1008	1248
B	162	252	348	456	624	816	1008
C	132	204	288	384	504	672	840
D	108	168	228	312	408	528	[illegible]
E	84	126	174	240	312	408	[illegible]

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens werden nachstehend die Monatsbeträge der Grundgehälter, Ortszuschläge und Grundvergütungen bekanntgegeben.

a) Grundgehälter.

(Die Querstriche bezeichnen die Grenzen der Tarifklassen beim Ortszuschlag.)

A. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe 1: 67 — 70 — 72 — 75 — 78 | — 81 — 84 — 86 — 89 Goldmark monatlich
" 2: 73 — 76 — 79 — | 82 — 86 — 89 — 92 — 95 — 98 " "
" 3: 80 — 83 — 87 — 90 — 94 — 97 — 101 — 104 — 107 " "
" 4: 92 — 96 — 100 — 104 — | 108 — 111 — 115 — 119 — 123 " "
" 5: 108 — 113 — 117 — 122 — 126 — 131 — 135 — 140 — 144 " "
" 6: 133 — 140 — 147 — 155 — 162 — 169 — 176 — 183 — 190 " "
" 7: 175 — 185 — 195 — | 205 — 220 — 230 — 240 — 250 — 260 " "
" 8: 200 — 215 — 230 — 245 — 255 — 270 — 285 — 300 " "
" 9: 235 — 250 — 265 — 280 — 295 — 310 — 325 — 345 " "
" 10: 300 — 325 — 345 — | 365 — 385 — 405 — 425 — 450 " "
" 11: 350 — 375 — 400 — 425 — 450 — 475 — 500 — 525 " "
" 12: 405 — 435 — 465 — 495 — 530 — 565 — 600 " "
" 13: 525 — 600 — | 675 — 725 — 800 " "

B. Bei den Einzelgehältern.

I . . . . 875 Goldmark monatlich,
II . . . . 1000 " "
III . . . . 1125 " "
IV . . . . 1500 " "
V . . . . 2250 " "

b) Ortszuschläge.

In Orten der Ortsklasse	Bei einem Grundgehalt von monatlich: bis 79 Goldmark	über 79 bis 107 Goldmark	über 107 bis 195 Goldmark	über 195 bis 345 Goldmark	über 345 bis 600 Goldmark	über 600 bis 1000 Goldmark	über 1000 Goldmark
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	Goldmark jährlich						
A	17,0	26,0	36,0	48,0	64,0	84,0	104,0
B	13,5	21,0	29,0	38,0	52,0	68,0	84,0
C	11,0	17,0	24,0	32,0	42,0	56,0	70,0
D	9,0	14,0	19,0	26,0	34,0	44,0	56,0
E	7,0	10,5	14,5	20,0	26,0	34,0	42,0

c) Grundvergütungen.

bei Zivilanwärtern im	1.	2.	3.	4.	5.	Anwärterdienstjahre
bei Militäranwärtern im	—	1.	2.	3.	4.	
Besoldungsgruppe						
1	64	64	66	67	67	Goldmark monatlich
2	69	69	72	73	73	
3	76	76	78	80	80	
4	87	87	90	92	92	
5	103	103	106	108	108	
6	126	126	130	133	133	
7	166	166	172	175	175	
8	190	190	196	200	200	
9	223	223	230	235	235	
10	285	285	294	300	300	

Wegen der widerruflichen Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst einschließlich der zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärter und

Kreisamtssekretäranwärter (Gruppe 6) sowie der Regierungsbauführer und wegen der Vergütungen für die Regierungsbauführer des Hochbaufachs und des Wasser- und Straßenbaufachs, die bei einer örtlichen Bauleitung gegen Vergütung beschäftigt sind, ergeht besondere Verfügung.

Die Vergütungen der vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten, Universitätsanstalten und technischen Hochschulen sind vom 1. 6. 1924 ab unter Zugrundelegung der neuen Grundgehälter und Kinderbeihilfen sowie der Frauenbeihilfe nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze zu berechnen. Die Vergütungen für Juni sind je zur Hälfte unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge alsbald bzw. am 16. Juni 1924 bar zu zahlen.

Die Hundertsätze der örtlichen Sonderzuschläge werden mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab (PrBesBl. 1924 S. 77)

von bisher 5 . . . . auf 2
von bisher 7 . . . . auf 4
von bisher 15 . . . . auf 10
von bisher 22 . . . . auf 15

festgesetzt.

Der bisherige Hundertsatz von 3 fällt mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab fort.

Mit Wirkung vom gleichen Tage wird der örtliche Sonderzuschlag für Altona, Wandsbek und Finkenwerder im Landkreise Harburg sowie für die Stadtgemeinde Berlin, Verwaltungsbezirke 1 bis 20, auf 5 v. H. festgesetzt.

Der Kinderzuschlag beträgt 16 — 18 — 20 Goldmark je Monat. Die Frauenzulage stellt sich auf 10 Goldmark monatlich.

Die hiernach für den Monat Juni 1924 zuständigen Dienstbezüge sind mit größter Beschleunigung zu berechnen und nach Abzug der für diesen Monat bereits gezahlten Beträge, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, vom 11. Juni 1924 ab bar zu zahlen.

An Kontoinhaber können die Bezüge überwiesen werden.

Die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens bleiben unverändert (A 10 des RdErl. vom 13. Dezember 1923 — Bes. 4028 PrBesBl. 1923 S. 217 —).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für diejenigen Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz, Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz, Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz oder das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geregelt sind.

Die Versorgungsbezüge der Beamten und Volksschullehrer im Ruhestande und ihrer Hinterbliebenen sind dementsprechend einstweilen für den Monat Juni 1924 wie bisher neu zu regeln.

Tafeln über die Jahresbeträge der Ruhegehälter und Witwengelder werden an die in Frage kommenden Dienststellen gleichzeitig versandt.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Staatliche Verwaltungsgebühren. (Verrechnung der Gebühren und Auslagen, Begriff „Behörde", Aushändigung von Bescheiden). Pr. Fin.-Min. vom 3. April 1924 II C 735. Pr. Bes.-Bl. Seite 96/97.

Umzugskostenbeihilfen an Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger usw. Pr. Fin.-Min. vom 31. März 1924 I C 2 1942. Pr. Bes.-Bl. S. 101. (Siehe auch D. F.-Z. Nr. 18 Seite 379).

Landwirtschaftskammerbeiträge, Beitragspflicht. (Entscheid d. O. V. G. vom 10. Januar 1924). Pr. M. f. L. vom 25. März 1924 I 32923. L. M.-Bl. Seite 230.

Verwaltungsgebühren für Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum Fischfang. Pr. M. f. L. vom 28. März 1924 VI 31351, II. 1. L. M.-Bl. Seite 237.

Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1923. Ober-Rechn.-Kammer vom 24. März 1924 und 24. April 1924 H. 774. Pr. Bes.-Bl. Seite 139.

Widerrufliche Unterhaltszuschüsse usw. Pr. Fin.-Min. vom 11. Juni 1924 P. 1791. Pr. Bes.-Bl. Seite 214.

Neuregelung der Grundvergütung, Orts-, Kinder-, Frauen- und örtlichen Sonderzuschläge für die Angestellten bei der preuß. Staatsverwaltung, der Bezüge der Lehrlinge sowie der Vergütung für die stundenweise beschäftigten Angestellten ab 1. Juni 1924.

F. M. (Lo 840) v. 5. 6. 24.

Es ist beabsichtigt, die Dienstbezüge für die Angestellten bei der preußischen Staatsverwaltung der im Reich getroffenen Regelung anzupassen und dem Landtage eine Vorlage über die Beschaffung der erforderlichen Mittel zugehen zu lassen.

Vorbehaltlich der endgültigen Regelung wird bestimmt, daß zunächst für den Monat Juni 1924 die nachstehend abgedruckten Vergütungs- usw. Sätze der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen und die Mehrbeträge einstweilen vorschußweise zu zahlen sind. Die Verrechnung der Vorschußzahlungen hat bei den Lohnfonds zu erfolgen.

A.

Die Grundvergütung der Angestellten unter 21 Jahren beträgt vom 1. Juni 1924 ab:

In der Vergütungs-Gruppe	bis zum vollendeten 15. Lebensjahre jährlich	16.	17.	18.	19.	20.	21.
	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark
III	288	384	480	576	672	768	864
IV	336	444	552	660	768	888	996
V	384	516	648	780	912	1032	1164
VI	480	636	804	960	1116	1272	1440
VII	636	840	1056	1260	1476	1630	1896

B.

Die Grundvergütung der Angestellten von mehr als 21 Jahren beträgt vom 1. Juni 1924 ab jährlich:

Im Dienstjahre	In Vergütungsgruppe										
	III Goldmk.	IV Goldmk.	V Goldmk.	VI Goldmk.	VII Goldmk.	VIII Goldmk.	IX Goldmk.	X Goldmk.	XI Goldmk.	XII Goldmk.	XIII Goldmk.
1.	912	1044	1236	1512	1992	2280	2676	3420	3996	4620	5988
2.	912	1044	1236	1512	1992	2280	2676	3420	3996	4620	5988
3.	936	1080	1272	1560	2064	2352	2760	3528	4116	4764	6180
4.	960	1104	1296	1596	2100	2400	2820	3600	4200	4860	6300
5.	960	1104	1296	1596	2100	2400	2820	3600	4200	4860	6300
6. und 7.	960	1104	1296	1596	2100	2400	2820	3600	4200	4860	6300
8. und 9.	996	1152	1356	1680	2220	2580	3000	3900	4500	5220	7200
10. und 11.	1044	1200	1404	1764	2340	2760	3180	4140	4800	5580	8100
12. und 13.	1080	1248	1464	1860	2460	2940	3360	4380	5100	5940	8700
14. und 15.	1128	1296	1512	1944	2640	3060	3540	4620	5400	6360	9600
16. und 17.	1164	1332	1572	2028	2760	3240	3720	4860	5700	6760	—
18. und 19.	1212	1380	1620	2112	2880	3420	3900	5100	6000	7200	—
20. und 21.	1248	1428	1680	2196	3000	3600	4140	5400	6300	—	—
22. und folgende	1248	1476	1728	2280	3120	—	—	—	—	—	—

C.

Der Ortszuschlag beträgt vom 1. Juni 1924 ab jährlich:

In der Ortsklasse	bei einer Grundvergütung						
	bis 948 Gldmk.	über 948 bis 1284 Gldmk.	über 1284 bis 2340 Gldmk.	über 2340 bis 4140 Gldmk.	über 4140 bis 7200 Gldmk.	über 7200 bis 12 000 Gldmk.	über 12 000 Gldmk.
	Tarifklasse						
	VII	VI	V	IV	III	II	I
A	252	390	540	720	960	1260	1560
B	198	312	432	570	780	1020	1260
C	168	258	360	480	630	840	1050
D	132	210	288	390	510	660	840
E	102	156	216	300	390	510	630

Bis auf weiteres, und zwar vom 1. Juni 1924 ab, werden von vorstehenden Sätzen 80 v. H. gewährt, das sind jährlich:

In der Ortsklasse	bei einer Grundvergütung						
	bis 948 Gldmk.	über 948 bis 1284 Gldmk.	über 1284 bis 2340 Gldmk.	über 2340 bis 4140 Gldmk.	über 4140 bis 7200 Gldmk.	über 7200 bis 12 000 Gldmk.	über 12 000 Gldmk.
	Tarifklasse						
	VII	VI	V	IV	III	II	I
A	204	312	432	576	768	1008	1248
B	162	252	348	456	624	816	1008
C	132	204	288	384	504	672	840
D	108	168	228	312	408	528	672
E	84	126	174	240	312	408	504

D.

Der Kinderzuschlag beträgt vom 1. Juni 1924 ab für Kinder
bis zum vollendeten 6. Lebensj. jährl. 192 Gmk.,
bis zum vollendeten 14. Lebensj. jährl. 216 Gmk.,
bis zum vollendeten 21. Lebensj. jährl. 240 Gmk.

E.

Den im Art. 5 des 9. Ergänzungsabkommens vom 10. April 1922 (vgl. Übergangsabkommen vom 27. September 1922) genannten Angestellten wird vom 1. Juni 1924 ab ein Frauenzuschlag von 120 Goldmark jährlich gewährt.

F.

Die Hundertsätze der örtlichen Sonderzuschläge betragen mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab:
anstatt 5 = 2
„ 7 = 4
„ 15 = 10
„ 22 = 15

Der bisherige Hundertsatz von 3 fällt mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab fort.

Mit Wirkung vom gleichen Tage wird der örtliche Sonderzuschlag für Altona, Wandsbek und Finkenwerder im Landkreise Harburg sowie für die Stadtgemeinde Berlin, Verwaltungsbezirke 1 bis 20, auf 5 v. H. festgesetzt.

G.

Lehrlinge erhalten vom 1. Juni 1924 ab als Gesamtbezügen jährlich:

In einem Orte der Ortsklasse	im 1. Lehrjahre Goldmark	im 2. Lehrjahre Goldmark	im 3. Lehrjahre Goldmark
A	210	300	390
B	192	270	354
C	174	246	318
D	162	228	294
E	144	210	270

H.

Den stundenweise mit mechanischen (Kanzlei-) Arbeiten beschäftigten Angestellten (vgl. RdErl. vom 24. 6. 1921 — Lo. 1853 —, M. d. J. II a 2030, Abs. 2) ist vom 1. Juni 1924 ab für die Stunde ein Entgelt von 0,46 bis 0,54 Goldmark zu zahlen. Bei der Festsetzung des Entgelts innerhalb dieser Grenzen ist die Leistung, der Ortszuschlag und gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag des dienstlichen Wohnsitzes, das Lebensalter und der Familienstand des Angestellten zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Mehrbeträge für den Monat Juni 1924 hat mit der größten Beschleunigung zu erfolgen. Die Auszahlung kann, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, vom 11. Juni 1924 ab — keinesfalls früher — erfolgen. Hierbei wird aber bemerkt, daß bis auf weiteres an der halbmonatigen Vorauszahlung der Bezüge (siehe

Abänd. vom 28. September 1923 — Lo. 2340 —, PrBesBl. 1923 S. 88) nichts geändert wird. Die Bestimmung in dem Erlaß vom 15. April 1924 — Lo. 487 — (s. PrBesBl. von 1924 S. 106) betreffend den Ortszuschlag für die Angestellten, bleibt gleichfalls in Kraft.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Deckung der Gehaltserhöhungen in Preußen. Zur Deckung des Fehlbetrages von 208 Millionen Mark, der durch die Erhöhung der Beamtengehälter im preußischen Haushalt entstehen wird, wenn die preußischen Beamten auf die neuen Gehaltsstufen der Reichsbeamten heraufgesetzt werden, ist dem ständigen Ausschuß des Landtages eine (zweite) Steuernotverordnung zugegangen, in der diese Deckung vor allem durch eine Erhöhung der Hauszinssteuer auf 600 Prozent, der Grundvermögenssteuer und durch einige andere steuertechnische Umstellungen erreicht werden soll. In der Debatte im Ausschuß sprach sich der preußische Finanzminister Dr. v. Richter sehr scharf gegen das einseitige Vorgehen des Reiches aus, erklärte aber die Gehaltserhöhung für unmöglich, wenn für sie nicht eine volle Deckung geschaffen würde. In der Freitagssitzung des Ausschusses erklärte außerdem Staatssekretär Scheidt, daß an einen Abbau der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen nicht zu denken sei ohne Erhöhung der Mieten. Die Hauszinssteuer müsse aber den Charakter der Miete annehmen und einen Teil der Miete darstellen. Finanzminister Dr. v. Richter wiederholte, daß die Deckung sofort geschaffen werden müsse, wenn die erhöhten Gehälter bezahlt werden sollen. Wenn die Parteien im ständigen Ausschuß sich nicht einigen, dann werde der Finanzminister auf keinen Fall von der Ermächtigung zur Erhöhung der Gehälter im Rahmen der reichsgesetzlichen Regelung Gebrauch machen. Den preußischen Beamten würden alsdann nur die bisherigen Gehälter bezahlt werden. Die allgemeine Aussprache schloß mit dem Beschluß, einen Unterausschuß einzusetzen, der versuchen soll, eine Verständigung herbeizuführen.

Der Unterausschuß des Ständigen Ausschusses des Landtages beschloß am 14. Juli, die Hauszinssteuer vom 1. Juli ab auf 500 Prozent und vom 1. Oktober ab auf 600 Prozent festzusetzen. Ein Zuschlagsrecht für Gemeinden, die ebenfalls noch 100 Prozent erheben sollten, wurde abgelehnt. Angenommen wurde der demokratische Antrag, wonach vom 1. Oktober ab die landwirtschaftlichen Gebäude der Hauszinssteuer in Höhe von 600 Prozent unterliegen.

Professor Dr. Schwappach, Geheimer Regierungsrat, in Eberswalde wurde zum Ehrenmitglied der forstwissenschaftlichen Gesellschaft Finnlands ernannt.

Dr. **Bruno Löffler** †. Wieder ist die Forstliche Hochschule Tharandt von einem schweren Schlag getroffen worden. Vor kaum einem halben Jahre wurde der Professor für Waldbau Richard Beck durch den Tod abgerufen. Am Pfingstsonntag starb nach langem Krankenlager der Privatdozent für Botanik Dr. Bruno Löffler. Als erster an einer forstlichen Hochschule las Löffler Vererbungslehre. Die forstliche Pflanzenzüchtung war seine Lebensaufgabe, Steigerung der forstlichen Produktion sein Lebensziel. Sein wissenschaftliches Vermächtnis sind seine „Grundlagen, Aufgaben und Ziele einer forstlichen Pflanzenzüchtung", Berlin (P. Parey) 1923. Er erlebte noch die Freude, daß dieses sein letztes Werk einen ungeteilt freudigen Widerhall in allen botanischen und forstlichen Fachblättern fand. Praktische Arbeit war ihm nicht mehr vergönnt. Ehre seinem Andenken!

Meldung zur forstlichen Vorprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Juli d. Js. dem Rektor der forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Als Studierende der beiden preußischen Forstakademien waren im Sommerhalbjahr 1924 eingetragen: In Eberswalde im ganzen 111, darunter aus früheren Semestern 98, neu eingetreten 5, als Gäste 8; Studierende und Hörer aus Preußen 65, aus dem übrigen Reichsgebiet 15, aus dem Ausland 31. In Münden im ganzen 122, darunter aus früheren Semestern 94, neu eingetreten 11, als Gäste 17; Studierende aus Preußen 102, aus dem übrigen Reichsgebiete 11, aus dem Auslande 9. Im ganzen beabsichtigten 112 Studierende später in den preußischen Staatsdienst einzutreten.

Rektoratsübergabe an der Forstlichen Hochschule Eberswalde. Am 19. Mai fand in der Forstlichen Hochschule unter Anwesenheit zahlreicher geladener Gäste Rektoratsübergabe statt. Zunächst erstattete der bisherige Rektor, Professor Wiebecke, Bericht über seine Rektoratszeit. Er gedachte der verschiedenen frohen und ernsten Ereignisse des abgelaufenen Jahres, zeigte, welche Fesseln wissenschaftlicher Arbeit und akademischem Unterricht durch die starke Verminderung der zur Verfügung gestellten Geldmittel und durch die unaufhörliche Inflation angelegt wurden und schloß mit dem Wunsche, daß es gelingen möge, durch Fleiß das zu ersetzen, was die Hochschule an materiellen Hilfsmitteln eingebüßt habe. Danach ergriff der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Wendorff, das Wort. Er dankte dem bisherigen Rektor für die von ihm in schwerer Zeit geleistete Arbeit. Gleich seinem Vorredner wies er darauf hin, daß in dieser ernsten Zeit nichts mehr not tut als der Wille zur Arbeit und die Tat der Arbeit. In diesem Sinne richtete er an die Studentenschaft den Appell, hierin unbeschadet ihrer akademischen Freuden die Zeit verantwortungsvoll zu nutzen und dadurch das Vaterland wieder dem Platz an der Sonne zuzuführen, auf de

wir es alle zu sehen wünschten. Zum Schluß übergab der Minister durch Handschlag dem neuen Rektor, Professor Dr. Schubert, das Rektorat und sprach seine Glück- und Segenswünsche für das neue akademische Jahr aus.

Sodann hielt der Rektor Professor Dr. Schubert seine Antrittsrede über das Thema: „Die Anwendung der mathematischen Disziplin im forstlichen Wissen". In großzügiger Darstellung führte er die Entwicklung der Mathematik seit dem Altertum vor Augen, erläuterte an Beispielen aus der Physik, der Meteorologie aus der forstlichen Zuwachslehre und der Waldwertrechnung die grundlegenden Methoden der Mathematik und brachte ihr Wesen als Denkmethoden den Zuhörern nahe. In diesem Zusammenhang erinnerte Dr. Schubert nachdrücklichst daran, daß seit Platos Zeiten in der Mathematik der Grundsatz geherrscht habe, daß die Schlüsse nur richtig seien, wenn auch die Annahmen es seien Diese fundamentale Voraussetzung der Anwendung der mathematischen Disziplin werde oft übersehen und daraus ein unzutreffendes Urteil über mathematische Methoden hergeleitet. — Seine Ausführungen schloß Dr. Schubert mit den Worten eines genialen russischen Mathematikers, der in der Mathematik nur ein Werkzeug der Wissenschaft und letzten Endes einen „Sendboten aus dem und einen Führer in das Reich des Göttlichen" erblickte. Die Feier wurde eingeleitet und beschlossen durch die Vorträge eines Streichsextetts. L.

Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind mit Wirkung vom 1. April d. J. ab freigegeben bis einschließlich laufende Nummer 447 der Aufrückungsliste (Seite 19 des Preußischen Försterjahrbuchs Band IX, Personalteil 1921).

Deutsche Beamte für die türkische Staatsforstverwaltung. In Nummer 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" hatten wir berichtet, daß die türkische Regierung in Angora zehn deutsche Forstbeamte für den türkischen Staatsforstdienst angefordert hätte. Auf diese Anforderung hin sind, wie wir hören, weit über hundert Bewerbungen eingelaufen. In der nächsten Zeit wird ein türkischer Ministerialbeamter in München eintreffen, um geeignete Persönlichkeiten auszuwählen. Uebrigens sind schon vor einiger Zeit für die zehn angeforderten Stellen je drei geeignete Bewerber der türkischen Regierung vorgeschlagen worden. Die den Bewerbungsschreiben beigefügten Beilagen müssen vorläufig noch in München zurückbehalten werden, da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß auch von den nicht vorgeschlagenen Herren einer oder der andere für die Anstellung im türkischen Staatsforstdienst in Betracht kommt.

Die Ausbildung des Nachwuchses der Gemeindeforstbetriebsbeamten. Der Beamtenausschuß der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Arnsberg hat unter dem 15. April d. J. an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin auf dem Instanzenwege durch die Hände des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg folgende Eingabe gemacht:

Der Gemeindewaldbesitz des Preußischen Staates umfaßte vor dem Kriege, wie aus dem vorbereitenden Entwurfe eines preußischen Forstkulturgesetzes vom Jahre 1920 hervorgeht, 144 380 Hektar Fläche, d. h. über 50 % der Fläche sämtlicher Staatsforsten Preußens. Dieser Besitz bildet deshalb, wenn er gut bewirtschaftet wird, nicht nur eine ergiebige Einnahmequelle für die einzelnen Gemeinden, sondern auch ein wertvolles Gut für die Gemeinheit. In Erkenntnis dieser Sachlage übte der preußische Staat bislang ein Oberaufsichtsrecht über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen aus und gab Bestimmungen über die Anstellung der Forstbeamten. Es wurde insbesondere von Seiten der Aufsichtsbehörde wenigstens für den Westen gefordert, daß der anzustellende Forstverwaltungsbeamte der Gemeinden die materielle Qualifikation eines Königl. Oberförsters besitzen müsse, falls der betreffende Waldkomplex mit Rücksicht auf seinen Flächeninhalt, seine Lage und seine Betriebsverhältnisse dem Verwaltungsbezirke eines Königl. Oberförsters ungefähr gleich zu achten ist. Da sich bei Ausschreibung erledigter Gemeindeforstverwaltungsstellen staatliche Forstassessoren aus verschiedenen Gründen kaum oder in ganz verschwindender Zahl meldeten, wurde vor etwa 20 Jahren die Laufbahn des Gemeinde-Forstverwaltungsdienstes geschaffen, indem auf Vorschlag der Bezirksregierungen vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten alljährlich eine bestimmte Anzahl Bewerber angenommen wird und bis zum Staatsexamen (Assessorexamen) genau dieselbe Ausbildung genießt wie die Staatsoberförster. Diese Einrichtung hat sich bislang vorzüglich bewährt. Ferner ordnete der Staat als Aufsichtsbehörde an, daß die aus den Anwärtern für den Staatsforstdienst hervorgegangenen Bewerber um die Forstbetriebsbeamtenstellen der Gemeinden vorzugsweise Berücksichtigung finden müssen. Auf diese Weise wurde in den früheren Jahrzehnten den Gemeinden ein tadellos ausgebildetes Förstermaterial gesichert. Leider haben sich in letzter Zeit die Verhältnisse sehr ungünstig gestaltet. Gut qualifizierte Staatsanwärter bewerben sich augenblicklich fast garnicht mehr um die von den Gemeinden ausgeschriebenen Försterstellen, da die Inhaber des Forstversorgungsscheines infolge der mehrjährigen Aufnahmesperre zum größten Teil Staatsstellen erhalten haben, in denen sie verbleiben, da die kommunale Anstellung infolge der neuen Besoldungsgesetzgebung ihnen besondere Vorteile nicht mehr bietet. Die freiwerdenden Gemeindestellen müssen deshalb Privatforstanwärtern überantwortet werden, die infolge jugendlichen Alters wenig Erfahrung haben oder auch aus anderen Gründen gering geeignet sind. Den Nachteil hat der Gemeinde-Waldbesitz. Die in Bestwig am 28. März 1924 versammelt gewesenen Gemeindeforstbeamten des Regierungsbezirks Arnsberg sprechen auch im Namen der übrigen Gemeindeförster Westfalens einstimmig den Wunsch aus, es möge die Ausbildung der Anwärter für den Gemeinde-Forstbetriebsdienst staatlicherseits derartig erfolgen, daß der Jahresbedarf der Anwärter des Ge-

meinde-Forstbetriebsdienstes jeweilig festgesetzt wird und der Staat für die forstliche Ausbildung dieser Gemeindeanwärter nach denselben Grundsätzen Sorge trägt, wie solche für die Ausbildung der Staatsforstbetriebsbeamten vorgeschrieben sind.

Der Beamtenausschuß der Gemeindeforstbeamten des Regierungsbezirks Arnsberg.
J. A.: gez. Malloth, Oberförster.

Den vorstehenden Ausführungen und Wünschen des Beamtenausschusses der Gemeindeforstbeamten des Regierungsbezirks Arnsberg schließt sich der Verband der Gemeindewaldbesitzer in Westfalen laut Beschluß vom [illegible] März 1924 in jeder Hinsicht an.

Arnsberg, den 29. März 1924.
gez. Freiherr v. Ascheberg, 1. Vorsitzender.
gez. Louis, Schriftführer.

Bemerkt sei, daß die Eingabe uns seitens der in Betracht kommenden Verbände zur Veröffentlichung übermittelt worden ist.

Dienstpflicht, Vollzug. §§ 1 ff. Diszipl.-G. v. 21. 7. 52. Die verfassungsmäßigen Rechte des Beamten werden durch die besonderen Pflichten eingeschränkt, die ihm sein Amt auferlegt. Auch die Stellung als Mitglied von Beamten- und Angestelltenvertretungen gibt keine Berechtigung für ein Verhalten, das mit den besonderen Dienstpflichten des Beamten nicht vereinbar ist. Zu diesen besonderen Amtspflichten gehört die Wahrung der gebührenden Achtung gegenüber den Vorgesetzten und Gleichgestellten. Hierdurch wird das Recht der sachlichen Kritik nicht berührt, deren Form sich aber in den durch die Pflichten der Beamtenstellung gezogenen Grenzen halten muß. Die Artikel 130 und 159 der RVerf. gewähren den Beamten die Vereinigungsfreiheit. Im Rahmen dieser Befugnis liegt es, wenn eine Beamtenvereinigung sachliche Beschwerde gegen einen Vorgesetzten erhebt und zur Kenntnis der zuständigen vorgesetzten Dienststelle bringt. Anders ist jedoch die Veröffentlichung des Mißtrauensvotums in der Försterzeitung zu beurteilen. Hierdurch ist die Tatsache, daß von den Gemeindeförstern Beschwerde gegen ihren Vorgesetzten erhoben ist, über den geschlossenen Kreis des Behördenorganismus hinaus in die Öffentlichkeit getragen worden. Das widerspricht der Dienstpflicht; es ist den Beamten grundsätzlich verwehrt, Vorgänge des inneren Dienstbetriebs zur Kenntnis weiterer unbeteiligter Kreise zu bringen. Auch die Mitwirkung bei der Verbreitung des Fragebogens, durch welchen bezweckt wurde, die Gemeindeförster zu einer Kontrolle über die dienstliche Tätigkeit ihres vorgesetzten Oberförsters und zu Aufpasserdiensten ihm gegenüber zu veranlassen, ist dienstwidrig. Es entschuldigt auch den Leiter der Bezirksgruppe nicht, daß er den Fragebogen von der höheren Vereinsleitung empfangen und im Vereinsdienste weitergegeben hat. (OVG. 7. 6. 23, I DS. 41/22. Pr. VerwBl. 32.) D. B. A.

Forstwirtschaftliches.

Neue Auslängung des Schwellenholzes in Deutschland. Das Eisenbahn-Zentralamt hat vor einiger Zeit auf eine Anfrage des preußischen Landwirtschaftsministeriums folgende Mitteilungen gemacht, die auch bei dem Aushalten von Nutzholz für die Anfertigung von Schwellen in den Schlägen zu beachten sind: „Bei der Schwellenrundholzsortierung ist im allgemeinen ein Unterschied in den einzelnen Holzarten (Kiefer, Buche, Eiche) nicht zu machen. Die Rundhölzer können in den gleichen Längen und Zopfstärken ausgehalten werden. In Kiefer können die Zopfstärken jedoch mit Rücksicht auf die dabei zugelassenen Sachsenformen in dem unten angegebenen Maße weiter eingeschränkt werden. Für die Schwellen I. Kl. wird 2,60 m anstatt 2,70 vorgeschrieben werden, ohne daß indes Längen von 2,70 m ausgeschlossen sind. Die Hartholzschwellen der Kl. II werden in Längen von 2,50 und 2,60 m zugelassen werden, so daß hier eine einheitliche Ablängung bis auf weiteres möglich sein wird. Die Zopfstärke des buchenen und eichenen Schwellenrundholzes soll betragen für I. Kl. mindestens 27 cm, für II. Kl. mindestens 24,5 cm. Die Zopfstärke des kiefernen Rundholzes soll unter Berücksichtigung der Zulassung von zweiseitig bearbeiteten (Sachsen-) Formen betragen für Kl. I mindestens 25,5 cm, für Kl. II mindestens 22,5 cm. Beim Hartholz wird von uns in erster Linie Wert auf Schwellen I. Kl. gelegt. Schwellen III. Kl. kommen bei Hart- und Weichholz für uns in der Regel nicht oder nur in kleinen Mengen (Bayern) in Betracht. Erstklassiges Rundholz von anderer als 2,60 m Länge und einem Vielfachen wird nur zur Herstellung von Weichenschwellen gebraucht. Hierzu sei bemerkt, daß buchene Weichenschwellen in Längen von 3 bis 4,60 m bei je 20-cm-weise abgestuften Zwischenlängen und eichene und kieferne Weichenschwellen in Längen von 3 bis 7,20 m bei gleichen Zwischenlängen benötigt werden. Der Bedarf an Weichenschwellen ist wechselnd. Durch starke Belieferung mit kurzen Weichenschwellen (3 bis 4 m) in den letzten Jahren haben sich große Vorräte angesammelt, die ohne die größeren Längen nur beschränkt verwendungsfähig sind. Es wird daher von uns in nächster Zeit hauptsächlich Wert auf die größeren Längen gelegt. Geringere Längen werden voraussichtlich nur in geringem Umfange gekauft werden. Das zu Weichenschwellen zu verwendende Rundholz muß, da diese Schwellen 28 cm oberes Auflager aufweisen müssen, mindestens 28 cm Zopfstärke haben. Alle angegebenen Maße verstehen sich ohne Rinde gemessen. Bei Kiefernholz genügt für die Reichsbahnschwellen II. Kl. durchweg eine Länge von 2,50 m. Als wichtigste Voraussetzung für die Lieferung gesunder Buchenschwellen muß die rechtzeitige Fällung und anschließende Aufarbeitung des Buchenstammholzes bezeichnet werden. Wir bitten auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen dringend darum, doch dahin Sorge tragen zu wollen, daß das zu Schwellen bestimmte Buchenstammholz unbedingt in der Zeit der vollständigen Saftruhe, d. i. in den Monaten November, Dezember, Januar, gefällt wird."

Änderung der Bestimmungen über die Einfuhr von Forstsämereien. Durch die Bekanntmachung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. Dezember 1923 war die Einfuhr von Forstsämereien nach Nr. 95 des statistischen Warenverzeichnisses ohne besondere Bewilligung vollständig freigegeben worden. Diese Bestimmung hat in forstlichen Kreisen lebhaftes Befremden und lauten Widerspruch hervorgerufen,

namentlich weil damit auch die mit Recht bekämpfte Einfuhr ausländischen Kiefernsamens keinerlei Beschränkung mehr unterlag. Den Bemühungen der interessierten Kreise ist es gelungen, eine Abänderung durchzusetzen. Nach einer neuerlichen Verordnung vom 22. Mai d. J. können vom 1. Juni d. J. ab ohne Bewilligung eingeführt werden:

wilde Kastanien, Waldholzsamen und sonstige Forstsämereien, mit Ausnahme von Kiefernsamen, Fichtensamen und Bucheckern.

Ob es notwendig ist, auch die Einfuhr von Bucheckern von besonderer Genehmigung abhängig zu machen, erscheint mindestens fraglich; ungleich wichtiger wäre eine Beschränkung der Einfuhr von Eicheln! Schw.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Angebote in Schnitthölzern sind in letzter Zeit, trotzdem im Verhältnis zu den Umsätzen in normalen Jahren von einer Überproduktion keine Rede sein kann, stark geworden. Aus den teilweise stark herabgesetzten Preisen — man findet Ermäßigungen von 20 bis 25 % — läßt sich schließen, daß die Geldbedürfnisse der Sägewerke und Holzhandlungen von den Banken nur zum geringsten Teil befriedigt werden können. Bemerkenswert ist indessen, daß Angebote märkischer und pommerscher Sägewerksbesitzer zu 70 bis 80 ℳ je Kubikmeter unsortierte Stammware (6 bis 12 ℳ Fracht bis Berlin) unberücksichtigt blieben, weil kaum jemand bares Geld zum Ankauf aufbringen konnte. So beschränkt sich das Geschäft meist auf Verkäufe einzelner Waggonladungen. Einige kleinere Abschlüsse in Schalbrettern und Kanthölzern wurden zu Preisen von 45 bis 47 ℳ für erstere, 50 bis 52 ℳ für letztere (frei Berlin) bekannt. Neuerdings werden auch Bauholzsortimente teils über Kreuz, teils über Konitz aus Pommerellen angeboten. Trotz zugestandener Preisermäßigungen entwickelte sich kein Geschäft, weil man sich scheute, die verhältnismäßig großen Aufwendungen für Frachten und Einfuhrzölle zu machen. Am Laubholzmarkt sind einstweilen erhebliche Preisrückgänge noch nicht eingetreten. Besonders widerstandsfähig ist der Eichenmarkt, soweit wertvolles Material in Frage kommt. Einige Partien 8 und 10 mm starke Dicken wurden gefordert. Stärker angeboten wurde Erle, weil der Zwischenhandel, der in Polen einkaufte, sich seiner Bestände zu entäußern sucht.

Waldbrände.

Thüringen. Am Sonntag, dem 18. Mai, brach im Thüringischen Staatswalde, im Forstamt Paulinzella, zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags ein Waldbrand aus. Mit Hilfe von drei benachbarten Feuerwehren wurde er bald bekämpft. Betroffen wurde etwa 80jähriges Kiefernstangenholz und etwa 10jähriger Kiefernwuchs. Da drei je 50 Meter auseinanderliegende Brandflecken von 9, 40 und 25 a festgestellt wurden, liegt unbedingt vorsätzliche Brandstiftung vor. Der in dem Kiefernstangenholz reichlich vorhandene Fichtenunterwuchs ist verloren, die Kiefernstämme können vielleicht erhalten bleiben. Die Kosten für die Lösch- und Wachmannschaften betragen 192 ℳ. Über die Person des Täters konnte bis jetzt nichts ermittelt werden.

Verschiedenes.

Bezug von Lehrfilmen. Aus der weiteren (zweiten) Liste der als Lehrfilme anerkannten landwirtschaftlichen Bildstreifen ist als für unsern Leserkreis wichtig zu erwähnen:

Nr. 485. Der deutsche Wald I. 2081 m. Geeignet in erster Linie zur Vorführung in Waldbesitzerverbänden, in zweiter auch für Fach-Forstschulen und Forstakademien. (Bundesfilm A. G., Berlin W 62, Maaßenstr. 37.)

Der Zentralausschuß für Landlichtspiele, Berlin SW 11, Bernburger Str. 13 I, vermittelt den Bezug der Lehrfilme kostenlos gegen Erstattung der Transportgebühren. Auskunft über Inhalt, Wert, Zweck und Hersteller der Bildstreifen erteilt die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin NW 40, Moltkestr. 7.

Von der Ostmesse Königsberg i. Pr. Die Ostmesse wird ihrer alljährlichen Landwirtschafts-Ausstellung eine Forstwirtschaftsausstellung, Holztechnische Messe und Holzkonferenz angliedern. Die diesjährige Veranstaltung findet vom 5. bis 9. September in Königsberg in Preußen statt.

Warnung! Ein angeblicher Ernst Lehmann im Alter von etwa 70 Jahren, welcher auch angibt, in Afrika Besitztum zu haben oder besessen zu haben und als Holzhändler auftritt, tut dieses mit der Absicht, Betrügereien zu verüben, weshalb ich alle Kollegen vor dem Schwindler warnen möchte. Sollte Lehmann irgendwo auftauchen, so bitte ich um gefällige baldige Mitteilung.

Hamann, Förster,
Waldvorwerk, Post Schlaube, Bez. Breslau.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,15 Billionen (Mai); desgl. am Stichtag 11. Juni 1924 1,13 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 4. bis 11. Juni 1924 ab märkischer Station 6,20 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 14. Juni 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,50, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 12 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 40 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,15 Goldm., II 0,05 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,00 Goldm., Winter 0,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,00 Goldm. Damwild: trocken kg 1,20 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,00 Goldm. Zickel: bis 0,60 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauchwarenmarkt vom 14. Juni 1924. Landfüchse 2 bis 5 Doll., Steinmarder 9 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1 bis 3 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 50 bis 60 cts, Rehe, Winter, 30 bis 35 cts, Hasen, Winter, 18 bis 20 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 15 cts, Wiesel, weiße 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter I 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Juni 1924. Rehböcke 0,90 bis 1,00, II a 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Juni 1924. Hechte 130 bis 135, mittel 140 bis 150, Schleien 102 bis 120, Aale, groß, 180 bis 184, groß-mittel 190 bis 213 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2, 8 bis 10 cm 4 bis 5, 11 bis 12 cm 12, 14 bis 15 cm 40 das Schock. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 24. **Hundesteuer.** Ich erbitte Auskunft über folgendes: Durch einen Ministerialerlaß ist für die Diensthunde (Mehrzahl) der Forst- und Jagdbeamten Steuerfreiheit gewährt. Der Kreisausschuß (N.-R.) gewährt mir nur für einen Hund Steuerfreiheit und verlangt für den zweiten Kreissteuern. Ich halte einen Hühnerhund und einen Teckel, welche ich beide für meinen Dienst gebrauche. Ist der Kreisausschuß berechtigt, für einen der Hunde Steuern zu verlangen? Gegen meine Veranlagung habe ich seinerzeit Einspruch erhoben und mich bisher geweigert, Steuern zu zahlen; jetzt ist der Gutsvorstand aufgefordert, meine Steuer für einen Hund zwangsweise einzutreiben. Muß ich zahlen oder wie habe ich mich zu verhalten? Fr., Staatsförster.

Antwort: Der von Ihnen erwähnte Ministerial-Erlaß vom 30. 6. 23 IV St. 856 bzw. II A 2 1778 empfiehlt den Gemeinden „die Einzelbesteuerung der von einem Züchter zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde durch eine mäßige Pauschsteuer (eine sogenannte Zwingersteuer) zu ersetzen. Die Zucht rassereiner Nutzhunde ist in volkswirtschaftlicher Hinsicht so wichtig und fördernswert, daß ihre Interessen auch bei der kommunalen Hundebesteuerung Berücksichtigung verdienen. Durch Zubilligung der Zwingersteuer, abhängig gemacht von der im zweiten Absatze des Runderlasses vom 2. April 1912 bezeichneten Vorbedingung (Eintragung in die Zuchtbücher der Verbände), läßt sich solche Berücksichtigung in zweckdienlicher Weise durchführen." Die Veranlagung zur Hundesteuer ist demnach Sache der betreffenden Kommunen (Kreise und Gemeinden). Diese Organe sind befugt, die Hundesteuer nach ihrem freien Ermessen zu ordnen und, sofern sie die Genehmigung und Zustimmung der Aufsichtsbehörden finden, von Befreiungsvorschriften gänzlich abzusehen. Die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer richten sich lediglich nach der für die Gemeinde (Kreis) erlassenen Steuerordnung, welche von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Sieht also die für den dortigen Kreis gültige Steuerordnung nur die Befreiung eines Hundes (als Diensthund) vor, so werden Sie gegen die Forderung für einen weiteren Hund nicht ankämpfen können. E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Darß (Stralsund) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. Juli.

Oberförsterstelle Hagen (Stade) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen bis 10. Juli.

Oberförsterstelle Hilders (Cassel) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen bis 10. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Stolp in Stolp, (Köslin), ohne Dienstwohnung, ist am 1. August neu zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. Juli.

Försterstelle Endingen, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Die Stelle ist mit rund 12 ha Wirtschaftsland ausgestattet. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Neuhof, Oberf. Neuhof (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Neuhof. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,0180 ha ... Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist: 6. Juli.

Försterstelle Stendenitz, Oberf. Alt-Ruppin (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1280 ha Garten II, 5,2960 ha Acker IV, 6,5710 ha Wiese IV. Bewerbungfrist: 12. Juli.

Försterstelle Wüstensachsen II, Oberf. Hilders (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasser in Wüstensachsen. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 0,611 ha Acker, 2,109 ha Wiese. Nutzungsgeld: 74 Mk. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist: 28. Juni.

Neubebaute Revierförstergehilfenstelle Betlehem (bisher Grüssau), Oberf. Ullersdorf (Breslau), ist am 1. Juli nach Fertigstellung des neuerbauten Gehöfts zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und 3,07 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen um diese Stellen sind spätestens bis zum 25. Juni, früh 8 Uhr an die Regierung (Forst-

auf Umzugskosten verzichten, was in dem Gesuch zum Ausdruck zu bringen ist, erhalten den Vorzug.

Gebaute bisherige Försterendstelle in Dörnikau, Oberf. Carlsberg (Breslau), die demnächst in eine Hilfsförsterstelle umgewandelt werden soll, ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und z. Zt. 8 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen um diese Stelle sind spätestens bis zum 25. Juni, früh 8 Uhr an die Regierung (Forstabteilung) in Breslau einzureichen. Bewerber, die auf Umzugskosten verzichten, was in dem Gesuch zum Ausdruck zu bringen ist, erhalten den Vorzug.

Hilfsförsterstelle Henzendorf, Oberförsterei Neuzelle (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. Garten 0,1280 ha, Acker 3,4140 ha, Wiese 0,9840 ha. Bewerbungsfrist: 5. Juli.

Gebaute Hilfsförsterstelle Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln), kommt am 1. Juli zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer einer Dienstwohnung 4,4220 ha Dienstland, 3. und 4. Bodenklasse. Bewerbungsgesuche bis 20. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Mannebach (Trier) ist am 1. September neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. August beim Bürgermeister von Saarburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Freistaat Sachsen.

Das durch Vereinigung des Raffauer und Rechenberger Reviers gebildete Forstrevier und Forstamt zu Bienenmühle hat vom 1. Juni an die Bezeichnung „Revier bzw. Forstamt Bienenmühle“ erhalten.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ambros, überz. Förster in Henzendorf, Oberf. Neuzelle, wird am 1. September nach Siegenbrück, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), versetzt.

Böhm, Förster in Neu-Sielkeim, Oberf. Greiben wird am 1. Juli auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Elsenheim, Oberf. Trusten (Königsberg) versetzt.

Brauer, Förster in Lubinchen, Oberf. Neu-Lubönen, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Dargatzen, Oberf. Weßkallen (Gumbinnen), versetzt.

Döring, Förster in Wüstensachsen, Oberf. Hilders, wird am 1. Juli die Försterstelle Görzhain, Oberf. Oberaula (Cassel), übertragen.

Gurt, überz. Förster in Zielenzig, Oberf. Zielenzig, wurde am 1. Juni nach Reßelkappe, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Haenicke, Staatsförster in Oberförsterei Knobben, wurde nach Wiethfeld, Oberf. Elend (Harz) (Hildesheim), versetzt. Die freigewordene Stelle ist nicht wieder besetzt.

Kluge, Forstsekretär in Elend, Oberf. Elend, wurde am 1. Juni auf die Försterendstelle Willershausen, Oberf. Westerhof (Hildesheim), versetzt.

Krüger, Förster in Wickerode, Oberf. Heff.-Lichtenau, wird am 1. Juli die Försterstelle Wiesenfeld, Oberf. Walkersdorf (Cassel), übertragen.

Lange, überz. Förster in Breitebruch, Oberf. Neuhaus, wird am 1. Juli nach Heidemühle, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Müller, Förster in Tunischken, Oberf. Schnecken, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Roß, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), versetzt.

Richter, Hegemeister in Bischofsheide, Oberf. Landeck, wird am 1. Juli zum Revierförster in Rosenthal, Oberf. Schwerin, (Schneidemühl), ernannt.

Schmidt, überz. Forstsekretär in Rotenburg, Oberf. Rotenburg-Ost, wird am 1. Juli die Försterstelle Friedewald, Oberf. Friedewald (Cassel), übertragen.

Schwarzer, überz. Förster in Benneckenstein, wurde am 1. Juni unter Uebertragung der Forstsekretärstelle Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), zum Forstsekretär ernannt.

Topp, überz. Förster in Fürstenfelde, Oberf. Neumühl, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle Neumühl, Oberf. Neu- [illegible]

Im Regierungsbezirk Hildesheim wurden auf Grund des § 15 der Personalabbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Die staatlichen Hegemeister: **Voerst** in Osterode, Oberf. Osterode; **Peters** in Gr.-Lengden, Oberförsterei Ebergötzen; **Pieh** in Freiheit, Oberf. Osterode; **Eilers** in Torfhaus, Oberf. Lauterberg; **Fellens** in Tassel, Oberf. Tassel; **Krakenberg** in Hilwartshausen, Oberf. Seelzerturm; **Kurpius** in Holzerode, Oberf. Catlenburg; **Linden** in Kaltenbühl, Oberf. Kaltenbühl; **Müller-Graßhoff** in Haus Escherde, Oberf. Lichtenholzen; **Schulz** in Benniehausen, Oberf. Reinhausen; **Lammert** in Everode, Oberf. Alfeld; **Tornow** in Lasfelde, Oberf. Osterode; **Winkelmann** in Leisenrode, Oberf. Harbegsen. Die dadurch freigewordenen Stellen sind wieder besetzt.

Im Regierungsbezirk Königsberg werden am 1. Juli versetzt:

Die Förster: **Bäcker** in Gardienen, Oberf. Födersdorf, nach Wolfsheide, Oberf. Rehhof; **Hippe** in Höllenhaus, Oberf. Gauleden, nach Frischenau, Oberf. Tapiau; **Holzmann** in Kurau, Oberf. Födersdorf, nach Schöneck, Oberf. [illegible]dorf; **Krüger** in Lauenfeld, Oberf. Pr.-Eylau, nach [illegible]haus, Oberf. Gauleden; **Lück** in Schetrieden, Oberf. [illegible] nach Stumbragirren, Oberf. Mehlauken; **Podlasch** in [illegible]weg, Oberf. Neu-Sternberg, nach Gr.-Baum, Oberf. Neu-Sternberg; **Przelack** in Jonasdorf, Oberf. Rehhof, nach Karlsthal, Oberf. Rehhof; **Wicht** in Tiep, Oberf. [illegible]bude, nach Mortung, Oberf. Alt-Christburg.

Die überz. Förster: **Brack** in Walgerischken, Oberf. [illegible] nach Liebladen, Oberf. Tapiau; **Bäcker** in [illegible] Oberf. Kobbelbude, nach Schetrieden, Oberf. [illegible] **Bärschmidt** in Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg, nach Rosenberg, Oberf. Papuschienen; **Christoleit** in [illegible] Oberf. Födersdorf, nach Neu-Schwalge, Oberf. [illegible]dorf; **Eschment** in Rossitten, Oberf. Fritzen, nach [illegible]walde, Oberf. Fritzen; **Helm** in Schönwalde, Oberf. [illegible] Warnicken, nach Florweg, Oberf. Neu-Sternberg; [illegible] in Augstupönen, Oberf. Tapiau, nach Nautzel, Oberf. [illegible] **Mann** in Cranz, Oberf. Fritzen, nach Gilge, Oberf. [illegible]nien; **Prempper** in Gr.-Budladen, Oberf. Papuschienen, [illegible] Kurau, Oberf. Födersdorf; **Schaul** in Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg, nach Walgerischken, Oberf. Leiben; [illegible] in Kleefeld, Oberf. Wormditt, nach Eschenwald, Oberf. [illegible]lauken.

Die Hilfsförster: **Augustin** in Auders, Oberf. Trusten, nach Cranz, Oberf. Fritzen; **Auß** in Pregelswalde, Oberf. [illegible] nach Grenzhaus, Oberf. Kobbelbude; **Böttcher** in [illegible] Oberf. Mehlauken, nach Jonasdorf, Oberf. Rehhof; [illegible] in Gr.-Baum, Oberf. Neu-Sternberg, nach [illegible] Oberf. Warnicken; **Briem** in Peterswalde, Oberf. [illegible] nach Plicken, Oberf. Mehlauken; **Hawecha** in [illegible] Oberf. Greiben, nach Neu-Sielkeim, Oberf. [illegible] **Lochowandt** in Jura, Oberf. Klaußen, nach [illegible] Oberf. Kobbelbude; **Hing** in Petricken, Oberf. [illegible] nach Rossitten, Oberf. Fritzen.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl werden am 1. Juli versetzt:

Die Förster: **Hinske** von Neusorge, Oberf. Landeck, nach Barkriege, Oberf. Landeck; **Jarosch** von Nemmen, Oberf. Landeck, nach Bischofsheide, Oberf. Landeck; **Kniep** von [illegible]roth, Oberf. Hammerstein, nach Rederitz, Oberf. [illegible] **Kochalski** von Radosiew, Oberf. Schönlanke, nach [illegible]berg, Oberf. Hammerstein; **Kosanke** von Hochberg, Oberf. Doeberitz, nach Workendorf, Oberf. Selgenau; **Nagel** von Johanneshof, Oberf. Schwerin, nach Wicken, Oberf. [illegible] **Quitsch** von Dzwina, Oberf. Schwenten, nach [illegible] Oberf. Lindenberg; **Rau** von Abb. Flötenstein, Oberf. Pflastermühl, nach Plötzenfließ, Oberf. Lüh; **Spanner** von Schönwerder, Oberf. Hammerstein, nach Schönfeld, Oberf. Selgenau; **Strege** von Neumühl, Oberförsterei Lüh, nach Schulzendorf, Oberf. Lüh.

Die überz. Förster: **Helch** von Wehnershof, Oberf. Hammerstein, nach Schönwerder, Oberf. Hammerstein; [illegible] von Graban, Oberf. Schulzenwalde, nach Neugarth, Oberf. [illegible] Hammerstein; v. **Kondratowitz** von Theerofen, Oberf. [illegible] Rohrwiese, nach Radosiew, Oberf. Schönlanke; [illegible] von Niederbrand (Breslau), nach Neumühl, Oberf. Lüh; **Mickley** von Jordan, Oberf. Brätz, nach Johanneshof, Oberf. Schwerin; **Badusch** von Kunzendorf (Königsberg), nach Hochberg, Oberf. Döberitz; **Schoepke** von [illegible] [illegible]ker, Oberf. Zanderbrück, nach Abb. Flötenstein, Oberf. Pflastermühl; **Schultze** von Richlich, Oberf. Schönlanke, nach Dzwina, Oberf. Schwenten.

Blechschmidt, Hilfsförster in Siebenau, Oberförsterei [illegible] (Hannover), wird am 1. Juli nach Stützerbach, Oberförsterei Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Dacke, Hilfsförster in Christes, Oberf. Schwarza, wird am 1. Juli nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Döhn, Hilfsförster in Wirtheim, Oberf. Gahel, wird am 1. Juli nach Wiesbaden, Oberf. [illegible]

...rwerla, Hilfsförster in Bernsfelder Teerofen, Oberf. Kladow-Ost, wird am 1. Juli nach Neuewelt, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), versetzt.

...hacroth, Hilfsförster in Friedrichswalde, Oberf. Braschen, wird am 1. Juli nach [illegible], Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

...merfel, Hilfsförster in der Oberf. Heydtwalde, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle zu Eiberen, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), versetzt.

...mann, Hilfsförster in Ahelrode, Oberf. Rotenburg-Ost, wird am 1. Juli nach Schwarzenhasel, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), versetzt.

Röhring, Forstgehilfe in Hirschbach, Oberf. Erlau, wird am 1. Juli nach Christes, Oberf. Schwarza (Erfurt), versetzt.

Keil, Forstgehilfe in Schmiddelbrück, Oberf. Kladow-West, wurde am 1. Juni nach Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), versetzt.

Privatforstdienst.

Wolf, Förster in Kritten, Forstverwaltung Köberniß, ist nach Sonnenburg bei Freienwalde a. O., Forstverwaltung von Klitzing, versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Schlesischer Forstverein.

Druckfehlerberichtigung. Bei dem auf Seite 455 Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" gegebenen Programm des Schlesischen Forstvereins am ...Juni 1924 ist, ebenso wie bei allen anderen ...dungen, ein Druckfehler unterlaufen. Es ... richtig heißen:

... Oberförster Schüder-Guhlau: „Altes und ... über den Vogelzug", nicht „Vogelschutz".

J. A.: König, Geschäftsführer.

...stverein für Westfalen und Niederrhein.

...versammlung am 7. und 8. Juli in Borken.

Montag, den 7. Juli.

...22 Uhr nachm.: Ankunft in **Borken** (Station ... Linien Münster—Empel, Essen—Winterswyk, ...en—Burgsteinfurth).

... Uhr: Ausflug in den Gräfl. von Landsberg- ... Schutzbezirk Gemen. Dauer etwa 2 Stunden. ... Eichensterben und die Behandlung der ge... ...ten Bestände.)

...30 Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Hotel ...haus in Borken.

... Uhr: Sitzung daselbst. Besprechungs-Gegen...e: 1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten. ... Revierverhältnisse der Exkursionsforsten. 3. ...iges.

Dienstag, den 8. Juli.

... Uhr: Abfahrt nach Raesfeld, Begang des ... von Landsbergschen Schutzbezirks Raesfeld ...ern mit Buchenunterbau, Plenter-Durch...ungen, Bodenbearbeitung mit dänischer Roll... Wühlgrubber, Frischling, Hacken und Kalken). Besichtigung der Fischteiche und Laichteiche. ...trag des Oberfischmeisters Dr. Wundsch über ...nahmen zur Instandsetzung und Instand...tung alter Karpfenteichanlagen". Besichtigung des Schlosses Raesfeld. Vortrag ... Archivars Dr. Glasmeier über die Geschichte ... Häuser Raesfeld und Gemen. — Gelegenheit ... Abfahrt von Borken 6 Uhr nachm.

Mittwoch, den 9. Juli.

Bei genügender Beteiligung Besichtigung der ...vinzial-Forstkulturen in Vreden. Gelegenheit ... Rückfahrt 3 Uhr nachmittags von Vreden.

Anmeldung an Forstmeister Scheffer-Boichorst ...elen i. W. bis zum 22. Juni wegen Quartier...schaffung notwendig.

Der Vorstand: Nordbahr, Oberforstmeister.
Graf Max Landsberg.

Württembergischer Forstverein.

...versammlung vom 25. bis 27. Juni in Waldsee.

Am 25. Juni Zureise. Am 26. Juni Begang ... Fürstlich Wolfeggschen Waldungen zwischen Waldsee und Wolfegg. Abends gesellige Vereinigung in Waldsee.

Am 27. Juni Verhandlungen. Neuwahl des Ausschusses. Vorträge von Forstmeister Probst-Ulm über „Die Wirtschaft im württembergischen Privatgroßwald, deren Bedingungen und Technik", und von Forstmeister Danneker-Stuttgart: „Der kleinere und parzellierte (bäuerliche) Privatwald in Württemberg. Voraussetzungen und Wege zu dessen forsttechnischer Hebung".

Die Mitglieder des Forstvereins erhalten noch nähere Mitteilung nach Ausgabe des neuen Fahrplans. Der Schriftführer:
Forstmeister Knapp, Stuttgart.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des **Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.**

Betrifft Lieferung des Vereinsorgans.

In der Mitglieder-Versammlung am 4. Juni d. J. ist das **Pflichtabonnement unseres Vereinsorgans, „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm,** beschlossen worden. Einschließlich des Bezugsgeldes ist der Beitrag für 1924 folgendermaßen festgesetzt: Für im Dienste befindliche Beamte **18 Mk.**, für Ruhestandsbeamte **15 Mk.** Die Beiträge sind unverzüglich an die Adresse des Vereins-Schatzmeisters, Staatsförster Laabs in Pilowmühle bei Crangen, Kreis Neustettin, einzusenden, und zwar durch Postanweisung (Porto: bis 25 Mk. 20 Pfg., über 25 bis 50 Mk. 40 Pfg.).

Die „Deutsche Forst-Zeitung" wird jedem Mitgliede nach der im Besitze des Schatzmeisters befindlichen Vereinsliste zum 1. Juli durch Postüberweisung frei ins Haus zugestellt. Unsere Mitglieder, die die Zeitung bis jetzt bei der Post, eventuell mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam, bestellt haben, werden ersucht, die „Deutsche Forst-Zeitung" bei der Post nicht wieder zu bestellen. Die „Deutsche Jäger-Zeitung" wäre bei der Post gesondert zu bestellen, eine gemeinsame Lieferung ist für die Vereinsgeschäfte zu umständlich.

Mitglieder, deren Adresse sich in der letzten Zeit geändert hat oder die nicht fest davon überzeugt sind, daß sie ordnungsmäßig mit ihrer jetzigen Adresse in die Vereinsliste eingetragen sind, werden ersucht, der **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm,** ihre neue Adresse sofort mitzuteilen. — Neu-

meldungen sind unverzüglich an meine Adresse zu richten.

Forsthaus Göritz, Post Karwitz, Bez. Köslin, den 7. Juni 1924.

Der Vorstand: Neumann-Bärenberg.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Die diesjährige Hauptversammlung findet am 6. und 7. Juli in Berlin im „Spaten", Friedrichstraße, statt. Am 6. Beginn der Verhandlungen um 4,30 Uhr nachmittags. Am 7. Beginn der Verhandlungen um 9 Uhr vormittags. Die Kollegen, welche an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, durch den Bezirksgruppen-Vorsitzenden oder direkt an den Unterzeichneten bis zum 15. Juni d. J. ihre Teilnahme anzuzeigen.

Tagesordnung:

1. Die dienstliche Stellung des Forstsekretärs und Einrichtung von Forst-Obersekretärstellen bei den preußischen Oberförstereien.
2. Der Dienstbetrieb auf den Oberförstereibüros, Verlosungsarbeiten, Holzverkaufs-Verhandlungen.
3. Dienstwohnungs- und Wirtschaftsland-Angelegenheiten.
4. Dienstaufwandsentschädigung.
5. Jagdangelegenheiten.
6. Beitragsfestsetzung.
7. Vereinszeitung.
8. Rechnungslegung.
9. Verschiedenes.
10. Vorstandswahl.

Die Herren Kollegen werden um rege Teilnahme gebeten. Die Herren, welche zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sprechen wollen, bitte ich, mir Mitteilung unter Angabe des Themas bis zum 25. Juni bestimmt zukommen zu lassen Um einen Teil der Reisekosten aus der Vereinskasse decken zu können, werden die Kollegen gebeten, die bis zum 30. Juli zu entrichtenden Beiträge bis zum 15. Juni an den Kollegen Froese in Helfta bei Eisleben einzusenden. Anträge außer der vorstehenden Tagesordnung können nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum 10. Juni bei mir eingehen. Stein.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die zwanzig Mark übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Zahlung von britischen Offizieren für die [illegible] Entenschießen auf dem Rhein an den deutschen Jagd[illegible] Herrn Oberforstmeister Hohenschutz in Köln [illegible] M. [illegible] Ungenannt 60 M. Sühne wegen Beleidigung; eingesandt [illegible] Herrn Förster Dröse, Rödertal, 50 M. Freiwillige [illegible] gesammelt auf den Kujaner Jagden, eingesandt von [illegible] Oberförster Rüdiger, Kujan i. Westpr., 40 M. Von Ungenannt 25 M.; desgl. 25 M. Sühnegeld für einen Forst[illegible]; eingesandt von Herrn Förster Silberstepe in Flamersheim 20 [illegible]

Ferner 1 zu 13,40, 2 zu 10,—, 2 zu 5,—, 1 zu 4,—, 1 [illegible] 3,90, 1 zu 3,—, 1 zu 1,90 M. Zusammen [illegible] M.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheck[konto] Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der [Be]drängten, die im „Waldheil" ihre letzte [Zu]flucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu verhelfen und besonders bei allen Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werben und zu sammeln. Allen Gebern [sei] im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 6. Juni 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil". I. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu [illegible] Schillerstraße 15.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten [illegible] Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47078, Postscheckamt Berlin [illegible]

Seit der letzten Veröffentlichung sind Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9185. Eenfert, Franz, Forstassessor, Gemünden a. M., [illegible] Unterfranken. XIV.
9186. Weidner, Alexander, Forstsekretär, Ratiborhammer [illegible] VI.
9187. Gaida, Peter, Forstverwalter, Oberf. Lindenbusch, Gr.-Waplitz, Kreis Stuhm, Westpr. XIX.
9188. Zwoska, Hans, Forstgehilfe, Oberf. Lindenbusch, [illegible] Waplitz, Kreis Stuhm, Westpr. XIX.
9189. Bähke, Paul, Revierförster, Fh. Sophienhof, Karow, Bezirk Magdeburg. XVI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dr. Mollnari, Georg, Generaldirektor, Mechernich, Kr. Schleiden (Eifel).
Wackermann, Gustav, Förster, Wendeberg bei Plaue a. Havel, Kr. Jerichow II.
Arndt, Karl, Waldwärter, Weißkollm, Post Lohsa, Kreis Hoyerswerda.
Klappin, Karl, Forstaufseher, Rogätz a. Elbe, Kr. Wolmirstedt.
Pohl, Gustav, Förster, Sabinengrund, Post [illegible] Kr. [illegible]stadt N.-Schl.
Böllert, Josef, Forstgehilfe, Velen, Kr. Borken in Westfalen.
Schmitz, Heinrich, Förster, Fh. Eickerhof, Post [illegible] Rheinland.

...ltliche Bekanntmachung über die Sommertagung in Naumburg.

Die Sommertagung unseres Vereins soll in ...Tagen vom 5. bis 9. August 1924 in Naumburg ...finden. Die Zeiten sind folgendermaßen in ...sicht genommen:

Dienstag, den 5. August, nachmittags ...Uhr, Sitzung des engeren Vorstandes, an...gend daran Ausschuß für Kassen- und ...ungswesen.

Mittwoch, den 6. August, von vormittags ...r ab, Ausschuß-Sitzungen: a) Förster-Aus..., b) Akademiker-Ausschuß, c) Waldbesitzer...uß, d) Ausschuß für die Pensionsversiche..., e) Ausschuß für Befähigungsnachweis, ...chutz usw.

Donnerstag, den 7. August, vormittags ... Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungs-..., nachmittags 2 Uhr Sitzung des weiteren ...andes.

Freitag, den 8. August, vormittags 8 Uhr, ...lieder-Versammlung, nachmittags 4 Uhr Aus... nach Bad Kösen und Rudelsburg.

Sonnabend, den 9. August, und Sonn..., den 10. August, sollen Exkurfionen statt...n, deren Ziele noch bekanntgegeben werden. ...re Mitteilungen werden rechtzeitig erfolgen.

Die Geschäftsstelle.

...um richtige Anschrift an unsere Geschäftsstelle.

...s ist in der letzten Zeit zu verschiedenen ...n vorgekommen, daß unsere Mitglieder bei ...iben an die Geschäftsstelle oder an den ... irrtümlich auf der Adresse schrieben: „An ...Privatforstbeamten-Verein in Eberswalde". ...e Schreiben kommen nicht direkt in unsere ..., weil hier in Eberswalde auch die Ge...stelle des von Herrn Pusch begründeten ...vatforstbeamtenvereins" ist. Unser Verein ... „Für"-Verein. Um die für uns bestimmten ...chen richtig zu erhalten, müssen dieselben ... folgendermaßen adressiert werden: „An ...Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ...erswalde, Schicklerstraße 45".

Die Geschäftsstelle.

Forstgehilfenprüfung.

...ir geben hierdurch zur Kenntnis, daß vor...sichtlich in der zweiten Hälfte des Monats ...in der Bezirksgruppe Schleswig-Holstein (IV) ...Forstgehilfenprüfung abgehalten wird. Herr ...meister Titze in Friedrichsruh, Bezirk ...burg, ist gern bereit, noch weitere Meldungen ... anzunehmen, wenn diese spätestens bis ... 1. Juli d. J. bei ihm eingehen.

Die Geschäftsstelle.

...ungsprüfung an der privaten Forstschule des ...reins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin.

Die schriftliche Prüfung ist am 12. und 13. Mai ...halten worden. Die mündliche Prüfung im ...mmer und Walde hat während der Tage vom ...bis 6. Juni stattgefunden.

Der Prüfungsausschuß war aus folgenden ...rren zusammengesetzt: 1. Graf Arnim-Boitzen...rg, 2. Oberförster Pflitzner, Mahlendorf; ...örster Rohte, Forsthaus Plantage; 4. Anstaltsleiter Jacob, Templin, und 5. Assistent Möller, Templin.

Die Prüfung bestanden alle Schüler, und zwar 18 Schüler mit „sehr gut", 17 mit „gut", 11 mit „ziemlich gut" und 1 mit „genügend". Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder für die beiden besten Schüler einen Hirschfänger und Riesenthals Jagdlexikon mit Widmung gestiftet. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Richard Neumann aus Nahnwerder, Kreis Saatzig, Riesenthals Jagdlexikon der zweitbeste Schüler Ulrich Haese aus Wirschkowitz, Bezirk Breslau. Die Ehrengabe vom Herrn Geheimen Kommerzienrat Neumann in Neudamm, das Buch „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger", wurde dem drittbesten Prüfling, dem Schüler Fritz Wenzel aus Forsthaus Scharschow in Pommern, zuerkannt. Den Stiftern der Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Eberswalde, den 11. Juni 1924.

Der Schulpfleger: Dr. Schwappach.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Am 9. Juli 1924 Bereisung der Vollrathsruher Forsten, die seit zwei Jahren nach dem Grundgedanken der Dauerwaldwirtschaft behandelt werden. Treffpunkt 8 Uhr Bahnhof Vollrathsruhe. Abfahrt der Züge nach Beendigung von Vollrathsruhe bzw. Langhagen Richtung Lalendorf 4,21, 7,56 Uhr, Richtung Waren 9,35 Uhr. Teilnahmeerklärung bis zum 5. Juli an Herrn Revierförster Weu, Hallalit bei Langhagen, erbeten. Ältere Herren, die fahren wollen, werden gebeten, dies bei der Anmeldung zu bemerken. Kosten entstehen während der Bereisung nicht. Einfaches Frühstück wird im Walde gereicht.

Vom 26. bis 29. Juni findet in Rostock eine jagdliche Tagung mit Jagdausstellung statt. Am 28. Juni, 2 Uhr nachmittags, besondere Zusammenkunft der Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Restaurant Wintergarten. Tagesordnung: 1. Auskunft über oben bekanntgemachte Bereisung. 2. Sonstiges.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende: Röhring.

Bezirksgruppe Rheinland (V).

Hiermit bringe ich die Neueinteilung der Bezirksgruppe Rheinland (V) in Ortsgruppen zur Kenntnis. Vor jeden Namen ist die Mitgliedsnummer gesetzt. Jedes Mitglied kann hieraus ersehen, welcher Ortsgruppe es zugeteilt ist. Sollte jemand nicht oder irrtümlich eingestuft sein, so bitte ich um Mitteilung. Ebenso können die Mitglieder auf Wunsch einer anderen Ortsgruppe zugewiesen werden. Die Mitglieder haben es nunmehr in der Hand, durch fleißigen Besuch der Ortsgruppen-Versammlungen und tatkräftige Mitarbeit das Vereinsleben zur neuen Blüte zu bringen.

Oberhettinger.

I. Niederrhein.

7037 Gerhards, Johann. 3841 Göpfert, Franz. 4330 Grothfus, Theodor. 4331 Grathfus, Clemens. 5856 Holdhausen, Johann. 2137 Jung, Obf. 5208 Koloff, Wilhelm. 8565 Lamping, Franz. 7927 Luft, Herm. 4025 Schaefer, Karl. 7261 Schaefer, Th. 9034 Schumacher, Josef. 1185 Sudow, Alex. 5791 Wigert, Fritz. 9139 Winkler, Theodor. 1278 Graf Degenh. von Loe. 1293 Graf von Mirbach. 1271 Fürst zu Salm-Reifferscheid. 1414 Baron von Vittinghof-Schell.

II. Industrie und Düsseldorf.

8738 von Coustein. 4136 Dönst, Bernh. 411 Düssel, Leo. 2379 Düssel Eduard. 8423 Goers, Heinrich. 6295 Knust, Th. 7097 Kwaisny, Paul. 9129 Löcher, Tho. 2741 Lorenz, Jakob.

5975 Müller, Wilhelm. 9169 Dr. Rinteln. 6093 Rossein, Fritz. 4912 Schulze. 4913 Schulze, Ernst. 560 Dr. Borkampf. 412 Witzmann, Hubert. 6966 Witzmann, Carl. 7571 Graf von Landsberg. 1426 Reichsgraf von Spee.

III. Berg. Land.

7631 Brinkmeyer, Fr. 9098 Deutzmann, R. 7160 Eiker, Franz. 6460 Eischeuer, Karl. 7026 Florack, Franz. 4094 Friedgen, Theod. 6621 Homberg, Wilh. 7694 Louſen, Max. 6208 Ploth, Gg. 1268 Spremann, Jos., Forſ. 3099 Stefan, Arthur. 5397 Harth, Arnold.

IV. Köln.

8300 Berlin, Paul. 4879 Bodtke, Herm. 7474 Breuer, Anton. 1997 Brühl, Peter. 277 Bubner, Carl. 4921 Dahmen, M. 6803 Driewer, Max. 6252 Fiedner, Bruno. 875 von Franken, Adolf. 6221 Fünd, Wilh. 306 Gassert, Jakob. 4815 Graf, Heinrich. 6691 Greul, Peter. 4950 Helweg, Hermann. 8030 Heuke, Josef. 4566 Heuſeler, W. 1765 Henrig, Peter. 6015 Hoffmann, B. 3192 Holz, Rud. 7681 Klöge, Anton. 7682 Klöge, Hubert. 5166 Klunge, Hubert. 4077 Kremling, Karl. 8314 Levermann, Franz. 1543 Markewsky, 7049 Man, Franz. 8697 Mertens, Peter. 6546 Mett, Helm. 4511 Orth, Bertr. 414 Renl. 7159 Schaller, Heinrich. 1280 Schmank. 979 Schmidt, Heinrich. 7358 Schmitz, Leo. 4257 Schömel, Gg. 8979 Schulte, Heinrich. 6253 Schütz, Peter. 1203 Stoth, Heinrich. 4872 Tembusch, Hans. 2883 Werd, Wilhelm. 2646 Weyden, Peter. 5113 Wilmes, Heinrich. 1344 Baron Diergardt. 6757 Graf von Neßbrode.

V. Erkelenz und München-Gladbach.

7327 Bartsch, Erich. 3058 Beese, August. 658 Claus, Philipp. 6976 Danz, Wilhelm. 1564 Friedrich, Georg. 2504 Hahn, M. 6222 Henke, Josef. 7760 Jimer, Gust. 3851 Lehmann, Gg. 822 Linder, Josef. 7151 Ludwig, Edm. 7081 Mertens, Paul. 695 Overmann. 1039 Radermacher, Johann. 5971 Schumacher, A. 6933 Schwedert, Jakob. 6553 Schwedert, Johann. 1517 Seel I, Josef. 5045 Wey, A.

VI. Eifel.

7808 Kurt, Anton. 7083 Walter, Anton. 9074 Boeck, Ludwig. 4522 Breuer, Peter. 6028 Brankmann, M. 525 Brinck, Bernh. 1472 Brinck, Robert. 2129 Busse, Adolf. 3097 Göpfert, F. 4972 Hoppe, Joh. 3776 Kaelat, Aug. 4992 Kruse, Ernst. 4219 Lege, Hubert. 895 Lehmann, Reinhold. 6975 Mehnert, Rudolf. 1759 Miebach. 2556 Münzer, Berth. 6986 Muscheid, H. 3750 Oberhettinger, Anton. 7925 Oberheid, Adolf. 4062 Olbiger, Herm. 6509 Oswald, Aug. 5877 Ritterath, Heinrich. 4973 Silberſiepe, Reinh. 9076 Spath, Erich. 1485 Stoll, Karl. 8821 Stoll, Ew. 7360 Thelen, Theodor. 5179 Vieweg, Rud. 2052 Wagner, M. 6912 Weißmüller, Joh. 8223 Graf Beißel.

VII. Coblenz.

6041 Braun, Carl. 1692 Buchen. 7686 Büker, Walter. 2347 von Freihold. 3074 Gollhardt, H. 2403 Günther, Paul. 6701 Knust, Josef. 1745 Kölling, Fr. 5158 Krahe, Franz. 3102 Lemmer, Rud. 2181 Lücke, Josef. 1610 Lüdke, Wilhelm. 6211 Meyer, Franz. 1264 Müller, Wilhelm. 1948 Müller, Albert. 5228 Oberheid, Aloys. 8539 Schäfer, Heinrich. 2585 Schmidt, Anton. 6287 Schmidt, Anton. 8964 Stichnoth, Alb. 2656 Sturm, Jean. 748 Suhs, Herm. 8978 Weidemann, Karl. 5324 Wigat, Wilhelm. 8431 Wehner, Franz. 7155 Baron von Bölkersamb.

VIII. Trier.

7060 Buß, Hubert. 505 Buß, Josef. 506 Feldmann, Ludwig. 7386 Hentin. 4866 Dr. Herwig. 2795 Kayser. 508 Keil, Rud. 2130 Krebs, Karl. 502 Lamatsch, Jos. 7267 Lex, Joh. 1710 Lude, Karl. 3193 Maschill, Hubert. 5786 Meyer, Lothar. 5755 Michel, Wilhelm. 6610 Mohr, Christ. 5281 Rosler. 4399 von Bitoll, Karl. 7289 Schmitz, Leo. 7009 Seitz, Felix. 3562 Wagner, Emil. 507 Winges, Gg. 8157 von Kesselstadt, Graf. 1385 Freiherr von Schorlemer.

Die Geschäftsstelle will in diesem Ausnahmefall die Aufzählung der Mitglieder der acht Ortsgruppen der Bezirksgruppe „Rheinland“ zulassen. Ausdrücklich muß aber bemerkt werden, daß eine derartige Veröffentlichung für andere Bezirksgruppen unmöglich geschehen kann, da unser Vereinsorgan durch einen Abdruck eines großen, vielleicht des größten Teiles unserer Vereinsmitglieder untragbar belastet werden dürfte; der Raum muß notwendig für wichtige redaktionelle Arbeiten aufgewendet werden. Die eigenartigen Verhältnisse des von der Entente seit Jahren besetzten Gebietes machen die Ausnahme der vorstehenden Veröffentlichung erklärlich.

Eberswalde, den 15. Juni 1924.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Liegnitz (VIII). Bezirksgruppen-Versammlung: Sonntag, den 6. Juli d. J., nachmittags 5 Uhr, im „Schwarzen Adler“ in Ober-Kauffung an der Katzbach.

Der kleine Lehrgang findet am 7., 8. [...] 9. Juli d. J. in Ober-Kauffung statt. [...] meldungen umgehend an Förster Hain, [...] Kauffung. J. A.: Walter, [...]

Ortsgruppe Erkelenz. Am Sonntag, [...] 29. Juni (Peter und Paul), nachm. 3 Uhr, [...] in Rheydt, Hotel Monopol, Hauptstraße, [...] Ortsgruppenversammlung mit sehr wich[...] Tagesordnung statt. Die Kollegen a[...] Bezirken Aachen, Düren, Jülich, Gladbach, [...] berg können Rheydt leicht mit der [...] reichen und werden gebeten, möglichst [...] zu erscheinen. Nach dem Geschäftlichen [...] liches Beisammensein mit Damen.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe Erk[elenz]:
Friedrich.

Ortsgruppe Vogelsberg (Rhön).

Einladung zur Forstexkursion i[n] von Walshausenschen Waldungen bei [...] (Rhön) am 21. und 22. Juni 1924.

Zeiteinteilung:

Am 21. Juni: Hinfahrt mit dem [...] auf Station Altenfeld. Begang des [...] Nallen. Frühstück wird gestellt. Nachm[...] Besichtigung des Sägewerks usw. Abend[...] meinsames Essen im „Deutschen Kaiser“ [...] gemütliches Beisammensein bei Musik und [...] trägen.

Am 22. Juni: Fahrt mit Lastkraftwagen [...] „Roten Moor“. Höhenwanderung zur [...] kuppe (Fliegerlager). Frühstück auf der [...] hütte (zirka 1 M). Rückfahrt 5,30 Uhr.

Die Teilnahme bitte ich mir bis zum 16. [...] gefl. mitzuteilen.

Engelrod (Oberhessen), den 8. Juni [...]

Eggers, Vorsi[tzender].

Bericht über die im 1. Halbjahr d. J. [...] gehabten Versammlungen der Ortsgru[ppe] Strehlitz, O.-Schles.

1. Am 16. Februar 1924 in Kreuzburg[...] Es sind etwa 50 Mitglieder und Gäste er[...] Hierbei referierten: 1. Herr Forstverwalter [...] mund in Radau über „Das Verhalten der [...] bäume gegen Licht und Schatten“; 2. [...] Ingenieur Hellfeuer in Colonowska über [...] ration von Wiesen“. Beide Referate [...] von den Anwesenden sehr beifällig aufge[nommen].

2. Am 2. März 1924 in Gleiwitz, O.-S[chl.] Eröffnung der Versammlung erfolgte [...] 11 Uhr vorm., wobei die etwa 40 Anwe[senden] vom Vorsitzenden, Herrn Oberförster [...] herzlichst begrüßt wurden.

Der Vorsitzende hielt sodann, nachdem [...] geschäftliche Teil erledigt war, folgenden [...] „Die gemischten Bestände und ihre [...] Da der zweite Referent, der über ein The[ma] dem Gebiete des Forstschutzes sprechen [...] nicht erschienen war, führte Herr Ober[...] Gnerlich einen zweiten Vortrag aus und [...] über „Die Dressur und Führung des [...] hundes“. Beide Vorträge waren recht [...] und lehrreich. Dem Redner wurde für seine [...] lichen Ausführungen seitens der Versam[mlung] besonderer Dank zum Ausdruck gebracht.

3. Am 30. März 1924 in Beuthen, O.-Schl. Eröffnung der Versammlung fand durch den [...]

sitzenden, Herrn Oberförster Gnerlich, gegen 11½ Uhr statt. Erschienen sind etwa 70 Mitglieder und Gäste, zum Teil auch aus Poln.-Oberschlesien. Nach dem geschäftlichen Teil sprachen: 1. Herr Oberförster Gnerlich über „Die künstliche und natürliche Verjüngung von Waldbeständen"; 2. Herr Revierförster Blaschke in Mikultschütz über „Forstbenutzung und Waldwegebau". Auch diesmal ist der hierfür bestimmte Referent nicht erschienen, und so entschloß sich deshalb Herr Oberförster Gnerlich, seine Ausführungen aus dem Stegreif zu übernehmen. Die überaus lehrreichen Vorträge fesselten jeden Grünrock. Beiden Rednern wurde großer Beifall gezollt. Ein gemütliches Beisammensein schloß sich an.

4. **Am 27. April 1924 in Moschen, Kr. Neustadt, O.-Schl.** Erschienen waren etwa 50 Mitglieder und Gäste. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden gegen 11 Uhr vorm. eröffnet. Im Anschluß an den geschäftlichen Teil sprach: Herr Oberförster Gnerlich über „Das Verhalten der wichtigsten Waldbäume gegen Licht und Schatten" und streifte hierbei „die natürliche Verjüngung von Beständen in den verschiedenen Formen". Die sich anschließende Debatte brachte einen interessanten Meinungsaustausch. Herr Oberförster Neugebauer in Krappitz sprach über „Jagdpflege". Beide Vorträge wurden sehr beifällig aufgenommen und den Rednern für die lehrreichen Ausführungen besonderer Dank zum Ausdruck gebracht. Gelegentlich des anschließenden Waldbeganges wurde das Schloß des Herrn Grafen von Tiele Winckler besichtigt, bestens gepflegte Eichenbestände mit teilweisem Buchenunterbau und die bestgepflegten jagdlichen Anlagen gezeigt. Schließlich zeigte Herr Wildmeister [illegible] die große Geflügelzüchterei. Ein gemütliches Beisammensein schloß sich an.

5. **Am 25. Mai 1924 in Slawentzitz.** Als schönste der Ortsgruppenversammlungen hat sich die in Slawentzitz erwiesen. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Gnerlich, eröffnete die Versammlung gegen 11½ Uhr vorm. und gab unter anderem sich der Freude Ausdruck, daß die Versammlung so zahlreich besucht war. Erschienen waren gegen 70 Personen. Die Fürstliche Verwaltung war durch Herrn Kammerdirektor Heinrich, Herrn Oberförster Hoogestraat und Herrn Forstdirektor Liebel vertreten. Die Fürstliche Verwaltung hat an diese Veranstaltung großes Interesse gezeigt. Ganz überraschend waren die Vorbereitungen wie die reichliche Bewirtung der stattlichen Teilnehmerzahl in einem mit Waldesgrün geschmückten Saal. An Se. Durchlaucht den Fürsten wurde durch den Vorsitzenden ein Dankestelegramm gesandt. Den mitwirkenden Herren der Fürstlichen Verwaltung, Herrn Oberförster Hoogestraat und Herrn Direktor Liebel, wurde der gebührende Dank durch den Vorsitzenden zum Ausdruck gebracht. Hierauf führte Herr Oberförster Hoogestraat aus, daß durch derartige lehrreiche Veranstaltungen das Wohl des deutschen Waldes, insbesondere in der Gegenwart, gefördert wird, und dankte dem Vorsitzenden für seine Bemühungen in der Führung der Vereinsgeschäfte. Unter den Anwesenden befand sich auch der Bezirksgruppenvorsitzende, Herr Forstmeister Trost, sowie eine Anzahl von Oberforstbeamten verschiedener Verwaltungen. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles hielt Herr Forstassessor Schmook aus Kl.-Althammer ein Referat über „Das Weidwerk und die grüne Farbe". Der Redner führte hierbei eine Anzahl Geweihe und Gehörne vor, um an der Gehörnbildung die zur Nachzucht geeigneten und ungeeigneten Typen von Wild zu erklären. Als zweiter Redner sprach Herr Oberförster Pech in Dombrowka über „Boden, Licht und Wind". Beide Vorträge waren sehr lehrreich, was von der Versammlung durch besonderen Beifall bestätigt wurde. Die sich hier anschließende Debatte förderte noch eine Reihe praktischer Erfahrungen zutage.

Nun trat man zu einem Gange durch den Fürstlichen Park nach dem Forstamt unter Führung des Herrn Oberförsters Hoogestraat an. Im Forstamt angelangt, wurde die dort ausgestellte, sehenswerte Insektensammlung, so auch eine Sammlung von Waldsamen, Knospen und Blättern, gezeigt, die jeden Forstmann, jung und alt, fesselte. In der Nähe des Forstamtes ließ Herr Oberförster Hoogestraat durch den Forstgeometer Herrn Poltz Meßtischarbeiten vorführen. So zog man sehr befriedigt in das Fürstliche Gasthaus zurück, und der Vorsitzende nahm nochmals Gelegenheit, namens der Versammlung für alles herzlichst zu danken. Er verwies auf die Bekanntmachung in der „Deutschen Forst-Zeitung", bat schließlich um zahlreiche Beteiligung an der am 29. d. Mts. in Tost, O.-Schl., stattfindenden Bezirksgruppen-Exkursion und schloß die Versammlung mit einem Weidmannsheil. Im Anschluß daran wurde bis zur späten Abendstunde getanzt. Der Vorstand.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Schlesien.

Untergruppe Liegnitz.

Versammlung der Untergruppe am Sonntag, dem 6. Juli d. J., nachmittags 1 Uhr, im „Schwarzen Adler" in Ober-Kauffung a. d. Katzbach.

Der Vorsitzende: Walter.

Ortsgruppe Steinau a. d. Oder.

Am Sonntag, dem 25. Mai, fand ein Waldbegang im Revier Cammelwitz unter Beteiligung fast sämtlicher der hiesigen Ortsgruppe angehörigen Kollegen statt. Kollege Franz, der Revierverwalter, gab uns in kurzen Umrissen eine Beschreibung des Reviers, worauf die Besichtigung der einzelnen Jagen erfolgte. Sehr bald war ein reger Meinungsaustausch im Gange, und man ersah daraus, daß diese Versammlungen mit Waldbegang sehr zur Weiterbildung beitragen. Auch sei nochmals an dieser Stelle dem Kollegen Franz sowie seiner werten Gattin gedankt für die schönen Stunden im Forsthause Cammelwitz. Als nächster Waldbegang ist Urschkau bestimmt, und zwar findet derselbe am Sonntag, dem 22. Juni 1924, pünktlich mittags 1 Uhr, von der Försterei aus statt. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.

Forsth. Wilhelminenthal, 8. Juni 1924.

Buntrock, Vorsitzender.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Erwiderung an Herrn Dr. Lemmel-Eberswalde.

Auf den Artikel des Herrn Dr. Lemmel in Nr. 20 vom 16. Mai erlaube ich mir ergebenst folgendes zu antworten:

Herr Dr. Lemmel scheint über die Ansichten der übergroßen Mehrheit der in der Forstverwaltung praktisch tätigen Forstbeamten, betreffend die Ebra und die Forsteinrichtungsanstalten, nicht orientiert zu sein; ich möchte nur erwähnen, daß der verstorbene Professor Möller mir gegenüber in einer längeren Unterredung kurz vor seinem Tode sich in sehr scharfer Kritik gegen die Ebra und die Forsteinrichtungsanstalten ausgesprochen hat. Zu meinem Artikel habe ich eine große Zahl von zustimmenden Äußerungen aus sämtlichen Beamtenkategorien erhalten, und zwar von Männern, denen ich sehr wohl praktische Kenntnisse zutraue. Herr Dr. Lemmel scheint auch über das Zustandekommen der Ebra nicht informiert zu sein, die, man kann es nicht anders sagen, durchgepeitscht worden ist. Ich glaube, monatelange Beratungen mit sämtlichen beteiligten Instanzen der Forstverwaltung hätten etwas anderes hervorgebracht als die Ebra. Wenn ich mich in dem Artikel als mehr oder minder Laie bezeichnet habe, so habe ich das ausdrücklich in bezug auf den organisatorischen Aufbau der Forstverwaltung getan, während ich mir in forstlichen Fragen nach langjährigen Erfahrungen als Besitzer von mehreren Tausend Hektar Forsten immerhin ein gewisses Urteil zutraue und mir aus den Artikeln der verschiedenen Richtungen ein einigermaßen klares Bild glaube machen zu können, zumal meine Forsten in Schlesien im Hoch- und Mittelgebirge, in Brandenburg in der Sandwüste und in Ostpreußen auf dem besten Niederungsboden mir einen Überblick nach den verschiedensten Richtungen hin gewähren. Im Landtage kommt demnächst mein Antrag in Sachen der Forsteinrichtungsanstalten und der Ebra in einer Kommission zur Beratung. Ich kann Herrn Dr. Lemmel darüber beruhigen, daß, wenn auch Parlamentarier an dieser Beratung teilnehmen sollen, sie das doch nur insoweit tun sollen, als sie sich informieren müssen, um über die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten bei der Haushaltsberatung Beschluß fassen zu können. Bezüglich der Ebra geht meine Absicht dahin, die Behandlung dieser Frage einer Unterkommission zu überweisen, die sich aus den besten Sachverständigen auf diesem Gebiet zusammensetzen soll, und zwar Sachverständigen aus der forstlichen Wissenschaft, vom forstlichen grünen Tisch und aus der forstlichen Praxis, während die Parlamentarier in diesem Unterausschuß selbstverständlich, da ihnen die Vorbildung fehlt, nicht vertreten sein sollen, wie ich ja auch in der Märzkommission vom Jahre 1922 die mir von den Parlamentariern aller Parteien angetragene Mitgliedschaft der Unterkommission, die die Einzelheiten ausarbeiten sollte, abgelehnt habe, weil ich aus eigener Erfahrung in meiner Verwaltung weiß, daß man die Einzelheiten in dem Verwaltungsausbau nur dann beurteilen kann, wenn man selbst mitten darin steht. Schließlich bin ich der Ansicht, daß Kritik noch niemals etwas geschadet hat, und daß leider in der Vorkriegszeit vielfach aus einem falschen Autoritätsglauben nicht genug Kritik geübt worden ist und hat geübt werden dürfen; es könnte daher meiner Ansicht nach nur erwünscht sein, wenn Herr Dr. Lemmel seine abweichende Auffassung in der volkswirtschaftlichen Beurteilung des neuen Kurses in der Staatsforstwirtschaft veröffentlichen würde; es scheint das geradezu seine Pflicht zu sein.

Albrecht Graf zu Stolberg-Wernigerode,
Dönhoffstädt, Ostpr.,
M. d. L.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 26 schließt der Juniheft unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ bezogen wird, für den Monat Juli 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juli 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung 1 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A mit „Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juli 1,50 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juli 2,50 Goldmark.

Bezieher, denen die „Deutsche Forst-Zeitung“ wunschgemäß von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht eintritt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband innerhalb Deutschlands beträgt für den Monat Juli 1,40 Goldmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im Juni 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

...lliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu ...damm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, ...n Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staats-...förster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für ...forstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet ...), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldens-...leber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

...„Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter ...band **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1.20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10** Gold-...(0.10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

...den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Bei-..., für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern ... anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

...r. 26. Neudamm, den 27. Juni 1924. 39. Band.

Über die Keimfähigkeit des Douglasiensamens.

...über die Frage der Keimfähigkeit des ...uglasiensamens haben sich auf die Mit-...ung des Herrn Auras in Nr. 7 S. 124 ... „Deutschen Forst-Zeitung“ bereits einzelne ...ten geäußert (Nr. 11 S. 207, Nr. 12 ...231, Nr. 16 S. 331). Uns liegen nun ... weitere Artikel vor, die zum Teil das ...he Thema behandeln, zum Teil aber auch ... die Biologie der Douglasie näher eingehen. ... geben die Beiträge in folgender Zusammen-...ung wieder:

I.

...in bisher wenig beachteter Schädling ...Douglasiensamens. Zu den Ausführungen ... Herren Auras (Nr. 7 Seite 124) und ...mann (Nr. 11 Seite 207) hat in Nr. 12 ...31 Herr Geheimrat Professor Dr. Schwap-... bereits das Wort ergriffen und auf die ...nde hingewiesen, welche möglicherweise die ...estellten niedrigen Keimprozente ver-...det haben. Aus meinen eigenen Erfahrungen ... ich noch einen Grund nachtragen, der bisher ...wähnt geblieben ist. Auch in dem Bericht ...Direktors des Preußischen Forstlichen Versuchs-...es betreffend Anbauversuche mit Dou-...n (Abdruck in Nr. 13 S. 250) ist nichts von ... gesagt.

...in nicht leicht zu nehmender Feind unseres ...lasiensamens ist die Larve einer Zehrwespe — ...stigmus spermotrophus Wachtl. Sie lebt ...schließlich im Samenkorn der Douglasie und ...rt es vollständig. Kurz vor ihrem Puppen-...m fällt sie die Samenschale restlos aus. ... Aufschneiden der Körner bemerkt man ... sogleich die Anwesenheit des Feindes, weil ...enso weiß ist wie das Innere des Korns. ... muß auf seine Bewegungen achten, die in ...n Sich-Krümmen und -Winden bestehen, ... wenn man die Larve selbst zerschnitten hat. ... Wespe ist aus Amerika gleichzeitig mit dem ...en zu uns herübergekommen. Der Handels-...t durchschnittlich zu 5% verseucht. Sie ...n den deutschen Wäldern und Parks die besten Fortpflanzungsbedingungen gefunden. Der selbstgewonnene Samen ist bis zu 22% und mehr von der Larve besetzt. Jahrweise ist ihr Vorkommen verschieden stark, wie bei allen Insekten. Es ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß sie unter ihr besonders zusagenden Bedingungen die Douglasiensamenernte eines Jahres ganz vernichtet. Nach meinen Beobachtungen, welche ich erstmalig in den „Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft“ 1913 S. 96 bis 104 bekanntgegeben habe, wird der Same der grünen Douglasie von der Wespe stärker heimgesucht als jener der blauen Art.

Wir können übrigens des Feindes habhaft werden, wenn wir den Douglasiensamen im Winter eine Zeitlang einer mäßigen Wärme (Stubenwärme) aussetzen. Das Insekt entwickelt sich — zum Beispiel in einem mit Gaze überspannten Glase — alsbald zum Imago und kann getötet werden. Der Megastigmus-freie Samen läßt sich dann noch rechtzeitig aussäen. Bei feuchter Wärme — im Keimkasten — gehen die Larven zugrunde, schrumpfen und werden bei der Schnittprobe nicht mehr leicht erkannt. Dr. Busse.

II.

Weiteres über die Douglasie. In jüngster Zeit ist in dieser Zeitung mehrfach von der Douglasie die Rede gewesen, zuletzt in Nr. 13, Seite 250. Deshalb werden vielleicht einige Aufzeichnungen interessieren, die ich mir seinerzeit in der Oberförsterei Zechlin über Samengewinnung, Pflanzenerziehung usw. gemacht habe. 1. Mutterbestand: Eine etwa dreißigjährige Douglasallee bei der Försterei Buchheide, am Feldrande, nach Südosten frei, Boden Sand mit nur stellenweise geringer Lehmbeimischung, trug im Herbst 1909 nach kaltem, regnerischem Sommer ziemlich reichlich Zapfen an der Feldseite. 2. Samenausbeute und Keimkraft: Vom 20. Dezember 1909 bis 14. Januar 1910 sind 10,8 hl Zapfen gepflückt worden. Das war natürlich viel zu spät; die Sache vertrödelte sich so, weil sich lange keine Leute zum Pflücken finden wollten. Uebrigens wußte ich damals noch nicht, daß der

Same bereits im September auszufliegen begimnt. Die Erntekosten betrugen je Hektoliter 6 Mk.; im ganzen, einschließlich Versicherungsmarken, 65,10 Mk. Das Ausklengen auf der Darre in Neu-Glienicke kostete je Hektoliter 0,50 Mk. = 5,40 Mk. Summa 70,50 Mk. Die 10,8 hl Zapfen haben ergeben 4 kg Samen, dessen Selbstkosten sich also je Kilogramm auf 17,60 Mk. beliefen. Von dem Samen sind je 0,5 kg nach Renz und Alt-Placht abgegeben worden, 3 kg sind in drei Zechliner Kämpen ausgesät. Die Keimprobe ergab im üblichen Fließpapierapparat trotz aller Mühe in 21 Tagen nur 22 %; beim Durchschneiden der Körner erhielt ich 33 %. 3. Gedeihen im Kamp: Demgemäß ließ ich den Samen ziemlich dicht aussäen, viel zu dicht, wie sich nachher herausstellte. Nach späteren Erfahrungen halte ich es für richtig, ihn wie den Samen der gewöhnlichen Fichte auszusäen, also je Ar etwa 0,5 kg. Die Aussaat erfolgte in den verschiedenen Kämpen vom 18. bis 29. April 1910. Die Saaten liefen vorzüglich auf, das Gedeihen war sehr befriedigend. Die Vegetation währt bis in den Spätherbst, so daß die Triebspitzen nicht ordentlich verholzen und krautig in den Winter kommen. Deshalb ist für ein- und zweijährige Saatbeete ein lichter Schirm aus Fichtenzweigen auf Stangengestell (der Schnee muß durchrieseln können) durchaus erforderlich. Da ich die Pflanzen gebrauchen wollte, ließ ich einen Teil der einjährigen, sehr gut entwickelten Sämlinge im Frühjahr 1911 verschulen, was sehr zweckmäßig war. Den Rest ließ ich stehen, obwohl die Pflanzen reichlich groß waren, weil ich glaubte, daß noch Pflanzen nachkommen würden (der Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1910 betont häufiges Ueberliegen des Samens). Die Anzahl der im Frühjahr und Sommer 1911 nachkommenden Pflanzen war aber sehr gering, etwa 1 bis 2 %, nicht mehr als bei Kiefern üblich; auch blieben diese Nachkömmlinge klein und kümmerlich. Daß der amerikanische Samen vielfach überliegt, wird wohl darin begründet sein, daß er nicht so frisch zu uns kommt. Die nunmehr im zweiten Jahre stehenden Sämlinge wuchsen in dem warmen Sommer 1911 ganz außerordentlich, in dem günstigsten Saatbeet erreichten sie eine Höhe von 50 bis 80 cm. Für den Winter 1911/12 wurden sie in üblicher Weise gedeckt; trotzdem wir in mehreren Nächten 30 Grad Kälte hatten, waren nur hier und da einige Spitzen erfroren, wo der Wind das Reisig von den Stangen verweht hatte. Im Frühjahr 1912 wurden sie zumeist verschult, einige Hundert auch gleich ins Freie gepflanzt. Von letzteren sind aber viele bei den starken Frösten anfangs Mai (bis 6 Grad) erfroren. 4. Pflanzenertrag: Es sind einjährig verschult worden 1911 92 Hundert, zweijährig 1912 89 Hundert, zweijährig ins Freie gepflanzt, 1912 8 Hundert, Summa: 189 Hundert. Drei Kilogramm Samen haben 189 Hundert brauchbare Pflanzen ergeben, ein Kilogramm also 63 Hundert; der geringe Ertrag ist begründet in dem zu späten Sammeln. Zum Vergleich bemerke ich, daß ein Kilogramm ausländischer Samen, 1907 von der Firma Helms Söhne zu Groß-Tabarz bezogen, 250 Hundert gute Verschulpflanzen geliefert hat. Da bei einheimischem Samen ein Ueberliegen nicht stattfindet, halte ich hier die einjährige Verschulung für am zweckmäßigsten.

Forstmeister A. D. Schmidt, Templin.

III.

In Nr. 7 und 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichten Herr Auras und Herr Oberförster Volgmann über die Keimfähigkeit des einheimischen Douglassamens. Diese Mitteilungen veranlassen mich, auch meine Erfahrungen über die Douglasfichte bekanntzugeben.

Im vergangenen Herbst hatten die hiesigen Douglasfichten reichlichen Zapfenbehang. Die meisten Bäume waren aber zu hoch, und ich konnte nur von einem Baum die Zapfen mit der Leiter erreichen. Es war Anfang Oktober, die Zapfen fingen gerade an, sich zu öffnen (es war also nicht zu spät), trotzdem enthielten die Zapfen nur tauben Samen. Mein Saatbaum steht im herrschaftlichen Garten, am Rande einer Gruppe junger Koniferen in der grellen Sonne. Er ist ziemlich verkrüppelt; wenn er im Walde stände, hätte er an der Wegseite längst einen Schalm erhalten. In 6 m Höhe hört die Stammbildung auf, weil der Wipfeltrieb und die Seitenzweige eine etwas hängende Form angenommen haben. Ich habe diese schirmförmige Kronenbildung bei der Douglasfichte schon mehrfach beobachtet, und zwar dann, wenn 2 bis 3 m hohe Bäumchen in fruchtbares Gartenland gepflanzt wurden. Nach drei bis vier Jahren setzte ein sehr starker Wuchs ein, der Höhentrieb wurde über 1 m lang, konnte sich nicht selbst tragen und die Spitze senkte sich bogenförmig nach unten. Kurz unter dem Bogen übernahm dann ein kräftiger Seitenknospe die Führung, um, wenn der Trieb wieder übermäßig lang geworden war, abermals einen Bogen zu bilden. Auf diese Weise entstehen die schirmförmigen Kronen der Douglasfichte, die ich aber nur bei viridis, niemals bei caesia oder glauca beobachtet habe.

Es tat mir leid, daß ich von den übrigen, normal gewachsenen Douglasfichten keine Zapfen brechen konnte, vielleicht hätten diese keimfähigen Samen ergeben. Vier Bäume, die ich im Jahre 1885 im herrschaftlichen Garten gepflanzt habe, waren gut behangen, aber sehr hoch und schlecht zu besteigen.

Es dürfte von Interesse sein, die Maße dieser vier Douglasfichten (viridis) mit denen der umstehenden Bäume zu vergleichen (Abstand der einzelnen Bäume 5 bis 8 m):

Art	Alter	Höhe	Ø in Brusthöhe	Bemerkungen
4 Ps. Dougl. viridis	38 Jahre	22 bis 23 m	40 36 36 32 cm	
2 Pinus Strobus	38 „	10 bis 12 m	14 10 cm	schon lange unterdrückt
2 Picea orientalis	60 „	18 bis 20 m	29 30 cm	
1 Thuja gigantea	38 „	15 m	32 cm	von unten beastet
3 Picea excelsa	80 „	21 bis 22 m	42 41 41 cm	Standfichten

Einige freistehende Bäume ergeben folgende Maße:

Art	Alter	Höhe	Brusthöhe Ø
Abies Nordmanniana	80 Jahre	20 m	79 cm
„ pectinata	80 „	20 „	54 „
„ concolor	28 „	20 „	52 „
„ pinsapo	80 „	17 „	40 „
„ cephalonica	80 „	8 „	41 „
Tsuga canadensis	70 „	10 „	32 „
Ps. Dougl. viridis	80 „	20 „	64 „
Pinus cembra	70 „	12 „	26 „
„ austriaca	70 „	17 „	40 „

Die Douglasfichten sind eine wertvolle Bereicherung des deutschen Waldes; leider fallen die einzeln oder horstweise gepflanzten Bäumchen fast ohne Ausnahme unseren Cerviden zum Opfer. Sie haben deshalb einen Schutz nötig. Kein anderer Nadelholzbaum läßt sich mit solcher Sicherheit in Größen von 1 bis $2^1/_2$ m Höhe mit Ballen verpflanzen wie die Douglasfichte. Eine Gruppe von 300 Stück, eng verschult, konnte nicht rechtzeitig verpflanzt werden. Die Bäumchen waren $1^1/_2$ bis 2 m hoch geworden und mußten auseinandergenommen werden. Die Pflanzen einzeln mit Ballen auszuheben war unmöglich, da wäre keine Wurzel daran geblieben. Ich ließ deshalb immer 3 bis 4 Stück zusammen ausheben und erreichte damit, daß die Pflanzen zwar wenig Ballen, aber ihre Wurzeln behielten. Die Pflanzung wurde im Halbschatten ausgeführt. Abgang 2 Prozent.

Vor acht Jahren bekam Herr v. Quistorp von der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft 1000 Stück zweijährige Ps. Dougl. caesia, welche zuerst in der hiesigen Baumschule ausgepflanzt wurden. Vor zwei Jahren wurden diese Pflanzen, $1^1/_2$ bis 2 m hoch, mit Ballen ausgehoben und im Walde in freier Lage ausgepflanzt. Fast sämtliche Pflanzen sind gut angewachsen, trotzdem beim Transport die meisten Ballen abgefallen waren. 5 % bekamen allerdings im nächsten Jahre trockene Spitzen, und 10 % wurden unterhalb des letzten Astwirtels von Hylobius abietes stark beschädigt.

Crenzow bei Anklam.

H. Wilke, Förster.

* * *

Die Verhandlungen über die Keimfähigkeit des Samens der Douglasfichte haben eine Reihe interessanter Mitteilungen aus dem Kreise unserer Leser veranlaßt, welche Aufklärung über manche bisher rätselhafte Erscheinung bringen. Insbesondere glauben wir auf die Veröffentlichung des Herrn Prof. Dr. Busse über Megastigmus spermotrophus hinweisen zu sollen. Mit der vorstehenden Veröffentlichung der bis jetzt eingegangenen Beobachtungen schließen wir vorläufig die Verhandlungen über dieses Thema. Die Schriftleitung.

Die Insekten im Walde: Frühjahr 1924*).

Am Südabhang des Thüringer Waldes hat der Nutzholzborkenkäfer (Bostrichus lineatus) in auffallender Weise zugenommen. Schon zufolge einer Verfügung der Regierung in Cassel wurden die Nadelholzstämme (meist Fichte und Tanne) frühzeitig geschält; angeordnet war, daß dies bis zum 15. April geschehen sein müsse. Wo aber ein Stamm oder eine Derbstange in der Rinde liegen geblieben war, da war sie übersät von vielen weißen Mehlhäufchen, welche die sich einbohrenden Käfer aus dem Holze herausgeworfen hatten. Aber auch die aufgeschichteten Nutz- und Brennhölzer, und zwar die Knüppel ebenso wie die Scheite, sind von dem Käfer voll befallen. In manchen Bezirken ist es der Berechtigung auf Stockholz wegen noch üblich, die Stöcke bis 50 und manchmal mehr Zentimeter hoch zu schneiden. Diese Stöcke waren ebenfalls weiß von oben bis unten getüpfelt. In einem Schlage, wo die Fichtenstöcke tief abgeschnitten waren, war an diesen nichts von dem Vorhandensein des Nutzholzborkenkäfers zu bemerken. Nur die gestapelten Brennhölzer bewiesen es. Aber auch stehende Bäume werden von diesem Insekt befallen, so auch Weißtannen, die in dem betreffenden Waldgebiet ein auffallendes Absterben zeigen. Die Ursache ist bis jetzt noch nicht geklärt. Die Forstverwaltungen können sich gegen weitere Zunahme dieses Nadelholzschädlings sichern, indem für frühzeitiges Schälen der im Winter gefällten Hölzer gesorgt wird. Auch Zelluloseholz muß geschält werden, und schließlich müssen es auch die Brennhölzer. Wenn das Brennholz auch bald nach Hause gefahren wird, aber nicht gleich kleingeschnitten und aufgespalten, so kommt die Brut doch aus und wandert nach dem nahen Wald ab.

Der Waldgärtner (Hylurgus piniperda) hat durch aufmerksame Behandlung der alljährlich genutzten großen Mengen Kiefern-Bau- und -Grubenhölzer in seinem Schädigungswerk nachgelassen. Sein früheres Zerstörungswerk läßt sich aber noch an vielen Kiefernstangenhölzern erkennen, namentlich in der Nähe der Bahnhöfe, an denen Kiefernholz angefahren war. Auffallend sind die durch den Waldgärtner veranlaßten Schäden südlich von Meiningen sowohl auf der Strecke nach Coburg als auch auf der Strecke nach Melrichstadt—Schweinfurt. Da sieht man in den nahe der Bahnstrecke gelegenen Kiefernstangenhölzern ebenso wie in den entfernt gelegenen gegen den Horizont die Büschchen auf den Gipfeln, die von Seitentrieben zufolge des Ausfressens der Markröhre entblößt sind.

Der Schwarze Buchenrüsselkäfer (Orchestes Fagi). Dieser kleine Käfer, mit einer dem Floh ähnlichen Sprungkraft, tritt in diesem Jahr in den Buchenwäldern der Südrhön sehr häufig auf. Namentlich an den südlichen Waldrändern läßt sich sein Schaden in Masse finden. In Beständen, in denen dieser Springrüßler oben in den Kronen haust, fallen, wie im vorigen Jahre, zahlreiche Blätter ab. Diese Blätter sind teils am Blattgrund, teils am Blattstiel abgebissen;

*) Diese Mitteilung wurde Ende Mai eingesandt.

Die zur Erde fallenden Blätter zeigen die Spuren der zwischen Ober- und Unterhaut fressenden Larven, aber auch die Durchlöcherung der Blattflächen durch die alten Käfer. Da Raupenkot nicht zu finden ist, auch nicht der Ankerfraß der Nonne oder der Fraß des kleinen Buchenfrostspanners, so kann es sich auch nur um einen Schaden des Orchestes handeln. Er zählt also auch zu den verschwenderisch fressenden Käfern.

Die Lärchenmotte (Tinea oder Coleophora Laricella) verschont in der Südrhön und in Thüringen in diesem Jahre die Lärchen. Dieser schöne, wertvolle Waldbaum sieht jetzt noch ebenso saftig grün aus wie beim Ausbruch der Nadeln.

Der Buchenspinner, Taufalter, Nagelfleck (Aglia tau) zeigt sich in den Buchenbeständen der Südrhön häufig. Der Falter gehört zu der Klasse der Pfauenaugen und führt den Namen „tau", da er auf den vier Flügeldecken je einen dunklen Kreis mit einem weißen Fleck hat (blauschwarzes Auge mit einem Nagelfleck), der dem griechischen Buchstaben „τ" = tau gleicht. D Flugzeit war in diesem Jahr Ende Mai. D Eier werden oben an den Zweigen der Rotbu einzeln und auf Haufen abgelegt. Die Ra erscheint im Juni und ist in der Jugend mit f beweglichen roten Dornen besetzt. Die a gewachsene Raupe ist grün mit weißlichen, schräg Seitenstreifen. Sie verpuppt sich unter d Moos oder in der Erde in einem lockeren Gewe. Die Farbe der Falter ist ockergelb, die des kleinere Männchens dunkler. Das Männchen fliegt a Tage, namentlich des Morgens, rasch umher. Die Raupe frißt bis in den August auf Rotbuch Hainbuchen und Birken.

An den Eichen in der Südrhön zeigt sich Spannerraupe in solchen Mengen fressend, zu befürchten ist, daß die Eichen vollständig blättert werden.

In der Südrhön und im Thüringer Wald blü Rotbuchen und Kiefern reichlich, stellenweise die Fichten. Forstrat a. D. Eulefel

Der Fang der wilden Kaninchen.

Dieses schmerzliche Kapitel, das eine einschneidende Bedeutung für die Jagd hat, wird in neuerer Zeit mehrfach in den Jagdzeitungen angeschnitten, aber die hier stattfindenden einseitigen Erörterungen geben zu Auffassungen Veranlassung, die sich mit dem bestehenden Recht nicht in Einklang bringen lassen.

Die Kaninchenfrage hat nun nicht allein für Jagdberechtigte und Jagdaufseher Interesse, sondern auch für alle Forst- und Jagdbeamten und schließlich für den Grundeigentümer selbst.

Richtig ist unter allen Umständen, daß das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Fanges wilder Kaninchen verboten werden kann, und daß eine Reihe derartiger Polizeiverordnungen besteht, welche den Fang wilder Kaninchen an die Genehmigung des Grundeigentümers und des Jagdberechtigten bindet.

Ich glaube aber nicht, daß, wie angenommen wird, außer der Genehmigung des Grundeigentümers und des Jagdberechtigten auch noch die des Jagdvorstehers gefordert wird, wenigstens trifft das für die mir bekannten Polizeiverordnungen nicht zu. Eine solche Verordnung, die vielleicht zweckmäßig zu erlassen wäre, würde aber nicht bedenkenfrei sein, denn sie könnte nicht als rechtsgültig angesprochen werden.

Deshalb ist es nicht allein für die Jagdberechtigten, sondern auch für die Jagdschutzbeamten äußerst wichtig, zu wissen, an welche Voraussetzungen der Fang der wilden Kaninchen geknüpft ist, weil der Sache nicht gedient ist, wenn bei Zusammenstößen die unrichtige Auffassung des Rechtes der wilden Kaninchen den Fänger als Sieger den Gerichtssaal verlassen läßt.

Es ist im Auge zu behalten, daß die Polizeiverordnungen, die neben der Erlaubnis des Grundeigentümers auch die des Jagdberechtigten fordern, rechtsgültig sind, denn die zum Schutze Eigentums dienende Verordnung dient auch Schutze des Jagdrechts, welches im Eig begründet ist. Die Polizeiverordnungen be sich auch lediglich mit dem Betreten fre Grundstücke und sind nicht als Verbote Aneignung wilder Kaninchen aufzu denn diese sind dem ausschließlichen Aneign recht des Jagdberechtigten entzogen und k rein an sich betrachtet, von jedermann gefa und in Eigenbesitz genommen werden. Da Polizeiverordnungen den Grundeigentümer an dem Fange wilder Kaninchen hindern kö ist nach der heutigen Rechtslage ganz verständlich, und deshalb kann keine Rede d sein, daß der Grundeigentümer zum Kaninchenfang die Genehmigung des Jagdberechtigten und auch des Jagdvorstehers n haben sollte.

Was ein fremdes Grundstück im Sinne Polizeiverordnung ist, das muß aus dem E tumsverhältnis entschieden werden. Frem das Grundstück für jeden, dem es nicht tümlich gehört. Dem Eigentümer ist der nießer gleichzustellen, und deshalb steht auch letzteren nichts im Wege, aus eigenem Recht dem Grundstück Kaninchen zu fangen. schwieriger ist schon die Frage, wie es mit Gehilfen steht, weil die in Frage kommend Grundstücke für sie jedenfalls fremde im Sin der Polizeiverordnung sind. Es versteht sich von selbst, daß jedes Recht übertragbar ist, gesetzliche Verbote nicht entgegenstehen, und deshalb können Gehilfen im Auftrage des Berechtigt für diesen unter allen Umständen wilde Kaninchen fangen, auch ohne den geforderten Erlaubnisschein denn wenn für sie das Grundstück auch ein fremd ist, so handeln sie doch als straflose Werkzeuge

nicht für sich und im eigenen Interesse. — Es ist also festzuhalten, daß Grundeigentümer und Nutznießer keines Erlaubnisscheins bedürfen und das ihnen zustehende Recht zum Kaninchenfang auf ihre Gehilfen übertragen können, soweit diese Personen auf den ihnen fremden Grundstücken nicht für sich, sondern für den Auftraggeber erwerben, der sie ihnen nachher schenken kann, wenn er das will.

Man ist sich auch nicht einig darüber, wann der Eigentümer des Grundstücks zur Kaninchenvertilgung das Schießgewehr verwenden darf. In § 61 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 enthält die zum Schutze gegen Wild, welches auf Grundstücken in der Nähe von Forsten Schaden anrichtet, gegebenen Bestimmungen. Im Absatz 1 wird die Jagdpolizeibehörde ermächtigt, den Jagdpächter zum Abschuß des Wildes aufzufordern nach vorher geprüftem Bedürfnis und, wenn er nicht Abhilfe schafft, auch dem Grundeigentümer den Abschuß zu überlassen.

Im Absatz 2 des § 61 wird nun folgendes gesagt: „Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen in einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in betreff dieser Tiergattung."

Es haben Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, ob der Ausdruck „das nämliche gilt" sich auf den ganzen Abs. 1 des § 61 beziehen soll. Das ist aber nicht der Fall, denn es kommen für die Anwendung des Abs. 2 nicht nur die Grundstücke in Frage, die in der Nähe von Forsten gelegen sind, sondern alle Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Aus diesem Grunde kann sich der Ausdruck lediglich auf die von der Jagdpolizeibehörde zu gestattende „Anwendung des Schießgewehrs" beziehen. Es ist daher nicht nötig, daß die Jagdpolizeibehörde den Jagdpächter vorher zum Abschuß der Kaninchen aufgefordert hat, sondern die Erlaubnis des Abschusses kann den Grundbesitzern ohne weiteres erteilt werden. Diese Genehmigung ist aber keineswegs als Ersatz für den Jagdschein aufzufassen, wie an einigen Stellen betont wird, denn das würde nur zutreffen, wenn die Kaninchen zu den jagdbaren Tieren gehörten, deren Erlegung einen Jagdschein fordert.

Daß die gefangenen wilden Kaninchen Eigentum desjenigen sind, der sie in Eigenbesitz genommen hat, ist nicht anzuzweifeln. Trotzdem kommt aber Bauer in der fünften Auflage seiner Jagdordnung zu einer ganz neuen Auffassung.

Zunächst will ich vorausschicken, daß das Allgemeine Landrecht in seinem § 115 I. 9. ausspricht, daß, wer in der Absicht, Tiere zu fangen, die Gegenstand des freien Tierfanges sind, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigentümers betreten hat, das Gefangene dem Eigentümer auf dessen Verlangen unentgeltlich ausliefern muß. Wenn auch der § 115 im Artikel 89 des Ausführungsgesetzes zum BGB. nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, so hat ihn doch der Artikel 130 des Einführungsgesetzes zum BGB. fallen lassen, denn hier sind nur die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem andern gehörenden, im Freien betroffenen Tauben unberührt gelassen.

Nun sagt aber Bauer (S. 281), daß dem Grundeigentümer in Ansehung der wilden Kaninchen ein unbeschränktes Aneignungsrecht zusteht, in das der Frettierer unbefugt eingegriffen hat. Ich kann dem nicht zustimmen, wenigstens nicht in dem Sinne, daß der Frettierer das Aneignungsrecht des Grundeigentümers verletzt; denn die wilden Kaninchen unterliegen dem freien Tierfang, und deshalb ist das Aneignungsrecht des Grundeigentümers kein ausschließliches. Aus diesem Grunde wird nach § 958 BGB. Abs. 1 das Eigentum an den wilden Kaninchen von demjenigen erworben, welcher sie in seine tatsächliche Gewalt gebracht hat, in der Absicht, sie sich anzueignen. Die Rechtskonstruktion, daß es gegen die guten Sitten verstößt, wenn der Frettierer die unter solchen Umständen gefangenen Kaninchen, die ihm der Grundbesitzer abgenommen hat, wiederum herausverlangen könnte, läßt sich meines Erachtens nicht halten.

Daß auch der Jagdberechtigte und sein Aufseher das Recht haben, die beim Kaninchenfang verwendeten Netze und Frettchen fortzunehmen, ist eine Verteidigungsmaßregel, die sich aus § 227 BGB. rechtfertigt. Aber auch unter den Voraussetzungen des § 127 der Strafprozeßordnung (frische Tat, Fluchtverdacht oder Unmöglichkeit der sofortigen Feststellung der Persönlichkeit) ist die Wegnahme dieser Sachen gerechtfertigt; aber diese Maßregel hat leider keinen großen praktischen Wert, weil die Sachen zunächst ordnungsmäßig verwahrt und später wieder zurückgegeben werden müssen, da sie der Einziehung nicht unterliegen. Auch in diesem Falle kommt Bauer auf Seite 279 seines Werkes zu der Auffassung, daß Netze und Frettchen nur dann wieder herauszugeben seien, sofern nicht die Befürchtung gerechtfertigt und begründet ist, daß der Täter von neuem frettiert. Das wird nun wohl fast immer der Fall sein, aber diese Bedrohung der Interessen des Jagdberechtigten kann meines Erachtens die Zurückbehaltung auf keinen Fall rechtfertigen.

Das Kapitel Kaninchenfang ist ein wunder Punkt in unserem Jagdrecht. Wirksam kann dessen Bedrohung durch die Kaninchenfänger nur bekämpft werden, wenn die Kaninchen unter die jagdbaren Tiere aufgenommen werden. Das müßte natürlich zur Folge haben, daß der Kaninchenschaden, der bei starker Vermehrung dieser Nager nicht unbeträchtlich ist, vom Jagdberechtigten ersetzt werden muß, wobei es unausbleiblich ist, daß der Jagdpolizeibehörde ein sehr großer Spielraum eingeräumt sein müßte, um das der Landwirtschaft sehr schädliche Kaninchen zu bekämpfen, so daß der Jagdberechtigte als einzige Errungenschaft lediglich die Verpflichtung zum Wildschaden-

ersatze für sich buchen könnte. — Eine Erweiterung der Polizeiverordnung, die auch den Grundeigentümer hinsichtlich des Fanges vom Jagdvorsteher und Jagdberechtigten abhängig machte, ist heute nicht möglich, und Polizeiverordnungen, die neben der Erlaubnis des Grundeigentümers und des Jagdberechtigten auch die Genehmigung des Jagdvorstehers fordern, würden gerichtsseitig nicht als rechtsgültig anerkannt werden können. —

Carl Balz.

Aus der Rheinischen Gemeindeforstverwaltung.

Von Gemeinde-Oberförster **Damerow**, Berncastel.

Zu meiner Ausführung in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind mir von zahlreichen Kollegen, auch aus den Kreisen der Forsträte, zustimmende Briefe zugegangen, die beweisen, daß meine Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen ist, daß aber die Sache damit nicht erledigt sein darf. Nur bezüglich der von mir in Vorschlag gebrachten Kreisoberförster scheinen Meinungsverschiedenheiten zu bestehen, und da will ich noch einmal deutlich betonen, daß ich eine solche Einrichtung nur als eine vorübergehende ansehe, weil eben zur Zeit kein Ersatz da ist, weil eben nicht genügend, d. h. im Staatsforstdienst ausgebildete Assessoren vorhanden sind, um alle freien Stellen zu besetzen. Um aber dem vorzubeugen, daß Herren an die Spitze kommen, die nach Ausbildung oder in sonstiger Hinsicht nicht vollwertig sind, schlage ich — gewissermaßen als Uebergangsstadium — die Kreisoberförster vor, wie wir sie ja schon zum Teil tatsächlich haben. Ich glaube, vorstehendes wird genügen, um meinen Standpunkt festzulegen.

Wie aber immer wieder versucht wird, die Stellung des Gemeindeoberförsters herabzudrücken, dafür ein weiteres Beispiel. In einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Trier wollte man die Gemeindeforstangelegenheiten von der Abteilung I des Landratsamtes, also der Stelle, an welcher der Landrat als Vertreter der Staatshoheit steht, abtrennen und der Abteilung II, dem Kreisausschuß usw. unterstellen mit der Motivierung, daß Gemeindeforstsachen an Abteilung II abgab. Vertreter der Gemeinden zu bearbeiten seien. So geschah es, daß in einem Landratsamt die Abteilung I, auf ein müßiges Gerede des bebetreffenden Kreisdeputierten hin, alle Gemeineforstsachen an Abteilung II abgab. Erst auf energische Vorstellungen der Oberförster bei der Regierung mußte der voreschnelle Stellungswechsel aufgegeben werden, der vollständig überflüssig war, denn auch dem Landratsamt mußte klar sein, daß die Rheinische Kreisordnung erst von 1887 datiert, während die Rheinische Gemeindeforstverwaltung sich auf der Königlichen Verordnung von 1816 und der Oberpräsidialinstruktion von von 1839 gründet, also aus einer Zeit herrührt, in welcher man den Herrn Kreisdeputierten und den Kreisausschuß noch nicht kannte. Die Gemeindeoberförster sind nicht Gemeindebeamte, wie etwa der Bürgermeister, sondern sollen auch die Staatsaufsichtsbehörde vertreten, ihre Angelegenheiten gehen also durch die staatliche Abteilung des Landratsamtes an die Regierung. Man sieht aber, daß immer wieder versucht wird, ihre Stellung herabzusetzen. Ein Fortschritt ist ja nun neuerdings zu verzeichnen, indem durch Ministerialerlaß die Disziplinarbefugnis der Landräte über die Gemeindeoberförster eingeschränkt worden ist, eine Befugnis, die ja immer umstritten war und die nach dem neuerlichen gemeinsamen Erlaß der Herren Minister des Innern und für Landwirtschaft Gott sei Dank so gut wie illusorisch geworden ist.

Vorstehende Zeilen wollte ich bereits der „Deutschen Forst-Zeitung" einsenden, als mir die Abhandlung des Herrn Oberförsters Neuwinger zu Gesicht kam. Da Herr Neuwinger ja der Außenseiter der Rheinisch-Westfälischen Gemeindeoberförster ist, dürften ein paar Zeilen genügen, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Zunächst halte ich es für unrichtig, Herren in die Debatte zu ziehen, die heute noch im Dienst sind und zu denen wohl alle Gemeindeoberförster, die mit ihnen zu tun hatten, die besten Beziehungen unterhalten haben. Ich werde Herrn Neuwinger auf diesem Wege nicht folgen, stelle aber fest, daß er den Sinn meiner Abhandlung nicht verstanden hat und Person und Sache zusammenwirft.

Nur auf einen Punkt will ich ganz kurz eingehen: Die Stellung des Gemeindeforstrats. Die Bedenken, letzterer könnte die Gemeindeforsten nicht sachgemäß beaufsichtigen, können dadurch beseitigt werden, daß das Gemeindeforstbüro bei der Regierung sinngemäß organisiert wird, indem dem Gemeindeforstrat selbst nur die wichtigsten Sachen zugewiesen werden und daß er selbstverständlich auch tüchtiges Hilfspersonal zur Seite hat. Eine energische, zielbewußte, fachlich befähigte und körperlich leistungsfähige Persönlichkeit würde sich dann auch zweifellos mehr durchsetzen können, als es zum Teil seitens der Staatsforsträte geschehen ist. Es ist also zweifellos eine Personenfrage. Aber ebenso zweifellos ist es, daß ein Herr, der aus der Reihe der Gemeindeoberförster hervorgeht, sicher größeres Interesse an den Gemeindeforsten hat als sein staatlicher Kollege. Zudem hat er keine Ablenkung durch andere ihm näher liegende Aufgaben im Staatswalde und wird das ihm über-

tragene Amt als Lebensaufgabe auffassen, in der er seine Befriedigung um so eher zu finden vermag, als er im Gemeindewalde sich besser auswirken kann, da er ja durch jahrelange Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung viel schneller in Kontakt sowohl mit den Gemeinden wie mit den Gemeindeforstbeamten kommt.

Der Einfluß des zukünftigen Gemeindeforstrats wird, bei Voraussetzung der angegebenen persönlichen Eigenschaften desselben, durch die Einheitlichkeit der Aufsicht, durch die naturgemäß engeren Beziehungen zu den Beamten, durch tieferes Eindringen in die kommunalen Gesamtverhältnisse und durch sich daraus herleitendes besseres Verständnis für alle einschlägigen Fragen ein größerer sein, wodurch mancher schwierigen Auseinandersetzung die Spitze abgebrochen wird. Jedenfalls ist nicht zu bestreiten, daß das bisherige Verhältnis zwischen Gemeindeforstbeamten und denen der Regierung ein gewisses Fremdsein in sich hatte, denn es ist noch nicht lange her, daß die Gemeindeforstbeamten als solche zweiter Ordnung angesehen wurden, sowohl in staatlichen Oberförster- wie Försterkreisen. Der zukünftige Gemeindeforstrat wird seinen nachgeordneten Beamten innerlich auch näherkommen, wodurch das gegenseitige Vertrauen nur gewinnen dürfte. Auch dieses psychologische Moment sollte nicht gering angeschlagen werden. Die Forderung also, daß Gemeindeforsträte aus den Reihen der Gemeindeoberförster hervorgehen sollen, muß nachdrücklich aufrechterhalten werden; hoffen wir, daß dieser Wunsch Tatsache wird. Staat, Gemeinden, Gemeindewald und Forstbeamte können durch diese Maßnahme nur gewinnen.

Forstliche Rundschau.

Ueber die Wirkung frühzeitiger starker Durchforstungen in Fichtenbeständen. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach. „Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung" 1924 S. 79.

Der Fürstlich Schwarzenbergische Forstmeister Bohdannecky hat nachgewiesen, daß ein sehr dichter Stand der Fichtenkulturen, namentlich der Saaten, ihre Entwicklung außerordentlich verzögert und schädigt, sowie daß die in der üblichen Weise erst im Stangenholzalter einsetzenden Durchforstungen nicht mehr helfen können, weil die Kronen alsdann schon verkrüppelt sind und die Wachstumsenergie nachläßt. Er will daher durch sehr frühzeitige, schon mit dem 15. Jahre beginnende Durchforstungen oder durch Begründung mittels weitständiger Pflanzung im Alter von 20 Jahren nur Stammzahlen von [illegible] bis 5000 Stück je Hektar haben, deren Schäfte bis auf den Boden mit grünen Ästen bedeckt sind. Durch den Aushieb der schwächeren Bäume soll die Astreinigung auch weiterhin möglichst verzögert werden und die Anzahl der Stämme bis zum Alter von 30 Jahren allmählich auf 2250 sinken, deren Schäfte noch eine Zweidrittelkrone besitzen; im Alter von 40 Jahren will B. bloß noch 1400 Stämme mit 0,4-Krone. Vom 40. Jahre ab beschränkt sich die Pflege auf die Elitestämme. Die zweite Hälfte des Bestandeslebens ist der Schaftausbildung gewidmet, die lebende Krone soll nie unter ein Drittel der Schaftlänge herabsinken. Diese Methode läßt sich allerdings nur auf besseren und mittleren Böden durchführen.

Nach B. soll die ausgesprochene Lichtwuchsform des Femelwaldes das Zwei- bis Dreifache des Massenertrages und das Drei- bis Vierfache des Geldertrages im Vergleich zu den spät und mäßig durchforsteten Saatbeständen liefern.

Die Preußische Forstliche Versuchsanstalt hat zur Erprobung dieser Methode während der Zeit von 1904 bis 1908 eine Anzahl von Versuchsflächen eingerichtet, von denen zwei bisher schon dreimal aufgenommen sind, nämlich eine im anhaltinischen Harzrevier Güntersberge, Distrikt 120, die andere im schlesischen Rabengebirge, Oberförsterei Ullersdorf (Regierungsbezirk Liegnitz), Distrikt 57.

Leider war es aus verschiedenen Gründen nicht möglich, diese beiden Versuche in so jugendlichen Beständen anzulegen, wie B. vorschreibt.

Die zuerst angelegte Fläche in Güntersberge umfaßt zwei Unterflächen einer 1875 angelegten Kulturversuchsfläche für verschiedene Pflanzweiten, nämlich eine solche von 1:2 m, die nach B. weiterbehandelt wird, die andere, 1:1,5 m, wird nur mäßig durchforstet. Bei Einleitung des Versuches waren sie bereits 32 Jahre alt.

Bei einer Mittelhöhe von 11 bis 12 m waren damals die Äste auch auf der weitständigeren Fläche bis auf 5 m Höhe abgestorben. Für die verschiedenen Stärkeklassen hat die Länge der lebensfähigen Krone betragen bei:

20 cm . . . . 58 %,
15 cm . . . . 55 %,
10 cm . . . . 50 %,
5 cm . . . . 46 %.

Die Beobachtung an zahlreichen Beständen hat ergeben, daß selbst bei sehr frühzeitiger Lichtung das Ideal einer Zweidrittelkrone im Alter von 30 Jahren nicht erreicht werden kann. Selbst dann, wenn die Astspitzen sich nur noch berühren, sterben die Äste im Alter von 20 bis 30 Jahren doch bis zur halben Schaftlänge ab.

Bei Einleitung des Versuches ist auf der nach B. und dem mit ihm übereinstimmenden Oberforstrat Schiffel zu behandelnden Fläche (weiterhin: Schiffel-Fläche genannt) etwa die Hälfte der Stämme entnommen worden, und zwar hauptsächlich die schlechtformigen, sta[illegible] geschälten und unterdrückten, während auf

Vergleichsfläche nur eine schwache Durchforstung erfolgt ist. Nach der Durchforstung waren je Hektar dort noch 1816, hier noch 3792 Stämme vorhanden. Auf der Schiffel-Fläche hat also die Stammzahl ziemlich genau den Wünschen von B. entsprochen.

Der Boden war 1904 auf beiden Unterflächen gleichmäßig mit einer Nadeldecke versehen.

In den nächsten Jahren haben Schneedruck und Windbruch infolge des plötzlichen scharfen Eingriffs auf der Schiffel-Fläche einige kleine Lücken verursacht, während die Vergleichsfläche kaum gelitten hat; späterhin sind solche Schäden auch dort nicht mehr aufgetreten.

Bei der Aufnahme 1910 war die Schiffel-Fläche noch nicht vollkommen wieder geschlossen und die Kronenentwicklung gut; die Vergleichsfläche enthielt bei vollem Schluß vielfach Gruppenstand, Kronen noch normal. Ein wesentlicher Unterschied in der relativen Kronenlänge beider Unterflächen war nicht vorhanden.

1917 hatten auf der Schiffel-Fläche die gut entwickelten Kronen eine Länge von 0,4 der Schaftlänge, die Stellung war regelmäßig und geschlossen.

Auf der Vergleichsfläche waren die lebensfähigen Kronen wesentlich kürzer, auch fanden sich hier bei gutem Schluß viele schwächere Stämme mit geringen und mit eingeklemmten Kronen.

Sowohl 1910 wie 1917 wurde die Bestandespflege im Sinne des Versuches weitergeführt.

Ganz ähnlich war die Entwicklung auf der Fläche in Ullersdorf. Hier waren bei Einleitung des Versuches auf der Schiffel-Fläche 31 %, auf der Vergleichsfläche dagegen nur 14 % der Stammgrundfläche entnommen worden. Die auf beiden Unterflächen vorhandenen vorwüchsigen Lärchen konnten zum Teil erst gelegentlich der zweiten Aufnahme 1913 entfernt werden. Auf der Schiffel-Fläche reichten 1920 die lebenden Baumkronen bis zur halben Schaftlänge herab.

Hinsichtlich der Zuwachsleistung haben sich die beiden Versuche verschieden verhalten:

In Güntersberge hat während der 13jährigen Beobachtungsperiode die Schiffel-Fläche einen Zuwachs an Kreisfläche von 21,71 qm gegen 18,59 qm auf der Vergleichsfläche ergeben. Dabei ist der Unterschied mit zunehmendem Alter gesunken. Der laufendjährige Kreisflächenzuwachs hat betragen im Alter von 33 bis 38 Jahren auf der Schiffel-Fläche 2,285 qm, auf der Vergleichsfläche dagegen nur 1,888 qm. In der Altersperiode 39 bis 45 waren dagegen die entsprechenden Beträge 1,151 und 1,057 qm.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in Ullersdorf. Hier hat während der 14jährigen Versuchsdauer die Schiffel-Fläche weniger geleistet als die Vergleichsfläche, nämlich 17,39 qm gegen 18,42 qm. Der Unterschied hat aber ebenfalls mit zunehmendem Alter abgenommen. Der laufendjährige Kreisflächenzuwachs war im Alter 39 bis 45 auf der Schiffel-Fläche 1,265 qm, auf der Vergleichsfläche 1,376 qm, in der Periode 46 bis 52 aber 1,218 und 1,256 qm.

Auch die übrigen Versuche, für welche nur sechs- bis siebenjährige Beobachtungen vorliegen, zeigen ein ungleichmäßiges Verhalten. Auf der Schiffel-Fläche war der Zuwachs teils größer, teils ebenso groß wie auf der Vergleichsfläche, in einem Falle aber geringer.

Ungleich schärfer als beim Gesamtzuwachs tritt eine günstige Einwirkung frühzeitiger Lockerung des Schlusses hinsichtlich der Vermehrung des Stärkezuwachses der stärkeren Stammklassen hervor.

Wenn man auf den Versuchsflächen in Güntersberge und Ullersdorf je die 400 stärksten Stämme beider Unterflächen in Gruppen von je 100 Stämmen teilt und die Mitteldurchmesser jeder Gruppe bei den drei Aufnahmen berechnet, so ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe:	1—100	101—200	201—300	301—400
(Durchmesser des Mittelstammes in Zentimetern)				
1. Güntersberge. Distr. 120				
a) Schiffel-Fläche				
1904	18.0	16.3	15.4	15.0
1910	23.7	21.4	20.1	19.2
1917	27.7	24.0	22.6	21.5
Zuwachs 1905—1917	9.1	7.7	7.2	6.5
b) Vergleichsfläche				
1904	18.0	16.2	15.2	14.6
1910	21.0	19.4	18.4	17.6
1917	23.9	21.7	20.3	19.4
Zuwachs 1905—1917	5.9	5.5	5.1	4.8
2. Ullersdorf. Distr. 57.				
a) Schiffel-Fläche				
1907	17.4	14.6	13.4	12.9
1913	20.5	18.9	17.5	16.7
1920	24.0	21.4	20.2	18.7
Zuwachs 1908—1920	6.3	6.8	6.8	5.8
b) Vergleichsfläche				
1907	21.0	17.0	15.9	15.0
1913	22.1	19.3	18.2	17.5
1920	24.6	22.2	20.8	19.9
Zuwachs 1908—1920	3.6	5.2	4.9	4.4

Die bedeutende Überlegenheit der Schiffel-Fläche hinsichtlich des Durchmesserzuwachses tritt in beiden Versuchen, am regelmäßigsten und erheblichsten auf der Fläche von Güntersberge, hervor, wo sie ungefähr 50 % ausmacht. In Ullersdorf wird das Bild durch die sehr starken Lärchen etwas getrübt, die bei Einleitung des Versuches auf der Vergleichsfläche noch teilweise belassen werden mußten und erst 1913 vollständig entfernt worden sind. Auch scheint der Standort auf der Vergleichsfläche trotz aller Vorsicht bei der Auswahl auf der Vergleichsfläche doch etwas

[illegible]ster zu sein als auf der Schiffel-Fläche, worauf [illegible]ch die ungleiche Höhenentwicklung hinweist.

Die gleiche Erscheinung tritt auch bei den [illegible]igen Versuchsflächen mit kürzerer Beob[illegible]tungsdauer hervor.

Die Ursache des bedeutenderen Stärkezuwachses bei den Schiffel-Flächen hauptsächlich in der [illegible]eren Kronenentwicklung und in der ver[illegible]derten Wurzelkonkurrenz, teilweise aber auch [illegible] besseren Zersetzung von Streu und Humus [illegible]suchen.

Die Überlegenheit der frühzeitigen Bestandes[illegible] dauert infolge der reicheren Kronen- und [illegible]elentwicklung auch noch im Stangen- [illegible] Baumholzalter an. Bohdannecky führt [illegible] Beispiel einen Fall an, in welchem der Brust[illegible]durchmesser für das hundertjährige Alter [illegible] herrschenden Stamm des Blenderwaldes [illegible] mm, beim Mittelstamm des Saatbestandes [illegible]en nur 200 mm betragen hat.

Aus den vorliegenden Ergebnissen lassen sich [illegible]tlich der Wirkung sehr frühzeitig beginnender [illegible] Durchforstungen in Fichtenbeständen die [illegible]nden Schlüsse ziehen:

1. Die Behauptung Bohdanneckys, daß man [illegible] der ausgesprochenen Lichtwuchsform das [illegible]elte und selbst das Dreifache des Zuwachses [illegible]spät und mäßig durchforsteten Saatbeständen [illegible]en könne, dürfte nur für ganz extreme [illegible] zutreffen. Bei Pflanzbeständen, selbst wenn [illegible] aus engen Verbänden hervorgegangen sind, [illegible] sich eine solche Mehrleistung nicht erzielen.

2. Der bedeutendste Einfluß läßt sich durch [illegible]itige scharfe Durchforstungen im jugend[illegible] Alter (15 bis 35 Jahre) erzielen, auch die [illegible]leistung der Fläche in Güntersberge kann [illegible]stens teilweise auf den weiteren Pflanzen[illegible]nd zurückgeführt werden. Im übrigen [illegible] das Maß des Einflusses derartiger Durch[illegible]ungen von den besonderen Verhältnissen des [illegible]elnen Falles ab, weshalb die Leistungen der [illegible]ffel-Flächen gegenüber mäßigen Durch[illegible]ungen innerhalb weiter Grenzen schwanken.

3. Mit zunehmendem Alter vermindert sich [illegible] Überlegenheit der Schiffel-Fläche; die Zuwachsleistungen bei verschiedener Behandlungsweise nähern sich einander immer mehr, ebenso wie dieses schon bei den bisherigen Durchforstungsversuchen festgestellt worden ist. Das anfängliche Zurückbleiben des Zuwachses auf der Schiffel-Fläche in Ullersdorf ist vermutlich eine Folge des plötzlichen scharfen Eingriffes in den bisher noch undurchforsteten, nahezu vierzigjährigen Bestand, dessen Kronen schon erheblich verkürzt und beengt waren, also von den günstigeren Wachstumsverhältnissen nur allmählich Gebrauch machen konnten.

4. Wenn man von den allzu dichten Saatbeständen absieht, die gegenwärtig doch wohl zu den Ausnahmen gehören, so sind die Vorzüge frühzeitiger kräftiger Eingriffe weniger in einer Steigerung der Gesamtmassenerzeugung als in ihrer günstigen Einwirkung auf den Stärkezuwachs des herrschenden Bestandes, also in einer wesentlichen Förderung des Wertzuwachses, zu suchen, welcher infolge der erheblich leistungsfähigeren Kronen sich bei angemessener weiterer Pflege auch in den mittleren und höheren Lebensaltern noch erhält.

5. Das negative Ergebnis der bisherigen Versuche über den Einfluß verschiedener Durchforstungsgrade, die erst in den mittleren Lebensaltern einsetzen, ist in der Hauptsache eine Folge der in diesem Zeitpunkt schon stark verkürzten relativen Kronenlänge, die sich bei dem nunmehr stark nachlassenden Höhenzuwachs nicht mehr wesentlich ergänzt.

Die günstigen Erfolge, welche mit frühzeitig beginnenden starken Durchforstungen erzielt worden sind, unterstützen sowohl die früher von Bohdannecky und Schiffel, in neuester Zeit namentlich von Rebel erhobene Forderung nach Erziehung der Fichten in lockerem Schluß, unbekümmert um jagdliche Rücksichten, die allerdings oft ein schwer zu überwindendes Hindernis bilden.

Ob dieser lockere Schluß durch weitständige Pflanzung oder durch frühzeitige starke Eingriffe oder durch blenderartige Erziehung erzielt und erhalten werden soll, hängt von den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Falles ab.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ausgewiesene Beamte, Umzugsermächtigung.

R. d. F. vom 3. Mai 1924 — I a II 805.

[illegible] Abänderung der Verfügung vom 10. De[illegible]mber 1923 — I a II 432 (nicht veröffentlicht) [illegible] Fassung der Verfügung vom 12. Januar [illegible]24 — I a II 36 (RBliV. S. 73) erkläre ich [illegible] damit einverstanden, daß in dringenden [illegible]llen die Frage, ob die Voraussetzungen für die [illegible]nahme der Möbel eines Ausgewiesenen [illegible] dem besetzten Gebiet nach Ziff. 1 der Ver[illegible]gung vom 10. Dezember 1923 gegeben sind, [illegible]ch von der Stammbehörde des Ausgewiesenen [illegible] besetzten Gebiet nach sorgfältiger Prüfung [illegible]tschieden wird.

Ausgeschiedene Beamte, Weiterbenutzung von Dienstwohnungen.

RFM. vom 8. Mai 1924 — II p 8721/III A 11814/I B 10826.

Ausgeschiedene Beamte haben nach der Verfügung vom 20. April 1923 — II p 9068/III A 12372 — (RFBl. S. 168) die Entschädigung für die Weiterbenutzung ihrer bisherigen Dienstwohnungen nach den für Mietwohnungen geltenden Grundsätzen zu entrichten. Die Bestimmung, daß die Wohnungsvergütung den dem Beamten zustehenden Ortszuschlag zuzüglich des darauf entfallenden Anteils des Teuerungszuschlags nicht übersteigen soll (Verf. vom 28. März 1924 — I B 7523 — BA. S. 363), findet auf

die Weiterbenutzung von Dienstwohnungen durch ausgeschiedene Beamte keine Anwendung.

Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Beamte.

Fin.-Min. vom 22. Mai 1924 (I. C. 2. 2918).

1. Nach dem Sinne des RdErl. v. 30. 4. 1924 (I. C. 2. 6193) können Gehaltsvorschüsse an Beamte nur gewährt werden, wenn besondere Umstände ungewöhnlicher Art einen Vorschuß notwendig machen, wenn also Beamte vorübergehend zu Aufwendungen genötigt sind, die sie aus ihren regelmäßigen Einnahmen nicht bestreiten können, z. B.

a) Umzug aus einer Wohnung in die andere,
b) Ankauf von Oefen, wenn der Beamte in einem Hause wohnt, in dem bisher Sammelheizung eingerichtet gewesen ist, die nun auf Beschluß der Mieter außer Betrieb gesetzt wird,
c) Ausstattung von Kindern beim Verlassen des Elternhauses oder bei der Verheiratung,
d) schwere Erkrankung oder Ableben von Familienangehörigen, die vom Beamten unterstützt worden sind, in Fällen, in denen keine Notstandsbeihilfe gewährt werden kann,
e) Verluste, z. B. Brandschäden, bei ungenügender Versicherung usw.

2. Gehaltsvorschüsse können nicht gewährt werden zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und vom Diensteinkommen zu bestreiten sind, wie z. B. zur Beschaffung von Kleidung, Schuhwerk und Wäsche für den Beamten und seine Familie, zur Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, zur Beschaffung von Kohlen, Wintervorräten usw., zu einer Sommerreise usw.

Bezahlung der Holzkaufgelder.

M. f. L. vom 4. Juni 1924 — III 12420.

Die wirtschaftliche Lage auf dem Holzmarkte hat seit Herausgabe der Allgemeinen Verfügung III 12 vom 28. Februar 1924 — III 2970 — über Zahlungserleichterungen bei Entrichtung der Holzkaufgelder unter dem Einflusse der heutigen Kreditnot und der damit verbundenen Geschäftsstockung eine solche Anspannung erfahren, daß die Einlösung der zur Begleichung von Holzkaufgeldern in Zahlung gegebenen Wechsel wie auch die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen vielen Holzkäufern Schwierigkeiten bereitet.

Ich bin daher bereit, in besonders dringenden Fällen auf begründete Anträge **Teilprolongationen fällig werdender Holzgeldwechsel** unter folgenden Bedingungen zuzulassen:

1. Mindestens die Hälfte des Betrags, über den der ursprüngliche Wechsel lautet, muß drei Tage vor der Fälligkeit des Wechsels bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) bezahlt und gleichzeitig ein Prolongationswechsel über den Rest eingesandt werden.
2. Der Prolongationswechsel muß über die zu verlängernde Summe, die nach vorstehender Ziffer 1 die Hälfte des ursprünglichen Wechselbetrags nicht übersteigen darf, zuzüglich 5 v. H. Diskontspesen lauten; die Staatsforstverwaltung übernimmt, wie bisher, sämtliche Kosten der Diskontierung oder Lombardierung und den Wechselstempel für den Prolongationswechsel.
3. Der Mindestbetrag der Prolongationswechsel wird auf 1000 Rentenmark festgesetzt. Demgemäß kommt eine Verlängerung bei allen Wechseln, die auf weniger als 2000 ℳ lauten, nicht in Frage. Es kann jedoch für **mehrere** Wechsel über Einzelbeträge bis zu 2000 ℳ **ein** Prolongationswechsel in Höhe der halben Gesamtsumme dieser Wechsel ausgestellt werden.
4. Der Prolongationswechsel darf nicht länger als 6 Wochen vom Tage der Fälligkeit des ursprünglichen Wechsels ab laufen.
5. Wenn der Wechselschuldner einen Prolongationswechsel in der unter Abschnitt I A, Buchstabe a der Verfügung vom 28. Februar 1924 beschriebenen Form in Zahlung geben will, muß der Wechsel außer dem Giro das **Avalakzept** einer geeigneten Bank tragen.
6. Die Verlängerungsanträge sind möglichst frühzeitig an die **Preußische Staatsbank** (Seehandlung) zu senden; sie müssen dort spätestens 12 Tage vor der Fälligkeit vorliegen.
7. Die Prolongationswechsel müssen zur Vermeidung des Protestes 3 Tage vor der Fälligkeit des ursprünglichen Wechsels bei der Staatsbank eingegangen sein.
8. Die Anträge auf Prolongation von Holzgeldwechseln, bei denen die Deutsche Holzwirtschaftsbank Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Straße 10, beteiligt ist, können an die genannte Bank gerichtet werden; sie müssen aber auch bei dieser Bank 12 Tage vor der Fälligkeit des Wechsels eingegangen sein.

   Die Prolongationswechsel müssen der Holzwirtschaftsbank am vierten Tage vor der Fälligkeit des ursprünglichen Wechsels vorliegen.
9. Eine Prolongation wird nur bewilligt für Wechsel, die vor dem 15. Juni d. Js. ausgestellt sind.

Die **Bestimmungen** im Abschnitt I B der Verfügung vom 28. Februar 1924 über **die Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen** erfahren folgende Erweiterung:

Die Regierungen werden ermächtigt, zuverlässigen Holzkäufern, denen die Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen gestattet ist, in dringenden Fällen die Frist zur Bezahlung der Restkaufgelder um 2 Monate, also bis auf längstens 5 Monate nach dem allgemeinen Zahlungstage zu verlängern. Wenn zu befürchten ist, daß das Holz während der verlängerten Frist an Wert erheblich verliert, ist eine Erhöhung der ersten 25 prozentigen Sicherheitsteilzahlung zu fordern. Außerdem wird den Regierungen anheimgegeben, die Fristverlängerung von bestimmt festgesetzten Teilzahlungen abhängig zu machen, etwa in der Art, daß bei Ablauf von 3 Monaten nach dem A. Z. T. im ganzen mindestens 60 v. H. einschließlich der ersten Zahlung von 25 v. H. bezahlt sein müssen.

Bei bewilligter Fristverlängerung sind alle innerhalb der Frist von drei Monaten aus-

dem A.Z.T. geleisteten Zahlungen mit täglich ½ v. T., alle später als drei Monate nach dem A.Z.T. geleisteten Zahlungen mit täglich 1 v. T. vom A.Z.T. ab zu verzinsen.

Holzkäufern, die keinen Antrag auf Bewilligung von Teilzahlungen nach Abschnitt I B der Verfügung vom 28. Februar 1924 gestellt haben, denen aber die beabsichtigte Zahlung des ganzen Kaufgeldes am A.Z.T. nicht möglich ist, kann von den Regierungen auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen nachträglich die Teilzahlung gestattet werden. Sie haben dann aber mindestens 30 v. H. der Kaufsumme binnen einer von den Regierungen festzusetzenden kurzen Frist, den Rest binnen 3 Monaten nach dem A.Z.T. zu entrichten und die erst nach dem A.Z.T. gezahlten Beträge vom A.Z.T. einschließlich bis zum Tage der Zahlungsleistung ausschließlich mit 36 v. H. jährlich zu verzinsen.

Ferner ermächtige ich die Regierungen, in besonderen Fällen Teilzahlungen auch solchen Käufern, die auf einem Verkauf für 300 bis 500 ℳ Holz gekauft haben, unter der Bedingung zu gestatten, daß mindestens 50 v. H. des Kaufpreises bis zum A.Z.T. und der Restbetrag binnen 3 Monaten bezahlt wird.

Der Zinsfuß für die Berechnung der Verzugszinsen wird von 30 auf 36 v. H. jährlich erhöht mit der Maßgabe, daß bei allen nach dem 10. Juni 1924 verspätet geleisteten Zahlungen die erhöhten Zinsen vom Fälligkeitstage (A.Z.T.) einschließlich bis zum Tage der Zahlungsleistung ausschließlich zu berechnen sind.

Dr. Wendorff.

Gewährung von Kinderbeihilfen.

Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. vom 11. Juni 1924 (Bes. 1073).

Beim Vollzuge der Bestimmungen über die Gewährung von Kinderbeihilfen haben sich immer noch gewisse Schwierigkeiten ergeben, besonders bei der Feststellung, ob in bestimmten Fällen tatsächlich eine Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf vorliegt, und ob diese Ausbildung die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz in Anspruch nimmt.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle der Berufsausbildung im Sinne der Ziff. 113 Abs. 1 Nr. 1, 113 b PBV. lassen sich für die Auslegung dieser Begriffe feste Richtlinien nicht geben, vielmehr muß jeder Fall einzeln unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse beurteilt werden. Immerhin möchte ich folgende Anhaltspunkte geben:

Ist das Kind als Anwärter für den Reichs-, Landes-, Gemeinde- usw. Dienst angenommen, oder ist ein ordnungsmäßiger Lehrvertrag abgeschlossen, so bestehen im allgemeinen keine Zweifel darüber, daß eine Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf vorliegt.

Erfolgt die Ausbildung jedoch in Unterrichtsstunden außerhalb des Rahmens einer Schule im Sinne von Ziff. 113 a PBV., so können in vielen Fällen Zweifel entstehen. Hier ist zunächst festzustellen, ob es sich um eine ernsthafte Berufsausbildung handelt, d. h. eine solche, die das Ziel verfolgt, mit Hilfe der durch den Unterricht zu erwerbenden Kenntnisse später den Lebensunterhalt zu erwerben, und die in allen Einzelheiten so angelegt ist, daß der erstrebte Zweck unbeschadet der Gründlichkeit in möglichst kurzer Frist erreicht wird.

Entscheidendes Gewicht wird aber andererseits auch auf die Feststellung zu legen sein, ob die zeitliche Ausdehnung der Unterweisung für eine Berufsausbildung genügt, und ob die von dem Kinde zu seiner Ausbildung ausgeübte Tätigkeit tatsächlich seine Arbeitskraft ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt.

Eine hinreichende zeitliche Ausdehnung der Unterweisung wird z. B. in Handelsschulen in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn sie sich auf mindestens ein halbes Jahr erstreckt. Eine ganz überwiegende Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Kindes wird im allgemeinen nur dann vorliegen, wenn es durch die Berufsausbildung wöchentlich mindestens 30 Stunden voll in Anspruch genommen wird. Bei Ausbildung in Unterrichtsstunden werden hiervon z. B. in Handelsschulen im allgemeinen 24 Stunden, in Ausnahmefällen 18 Stunden wöchentlich auf eigentliche Unterrichtsstunden, der Rest auf häusliche Vorbereitungsarbeiten zu entfallen haben.

Etwas anders wird die Musik- und Gesangausbildung zu beurteilen sein. Hier wird eine überwiegende Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Kindes durch die Ausbildung dann angenommen werden können, wenn die Ausbildung einschließlich der in Nebenfächern (Theorie, Musikgeschichte, Gehörbildung usw.) wöchentlich etwa 3 bis 6 Stunden eigentlichen Unterrichts und daneben mindestens 24 Stunden häusliche Uebungen umfaßt.

Etwaige bisher zweifelhafte Fälle werden unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte nachzuprüfen sein. Ergibt diese Nachprüfung, daß Kinderbeihilfen zu Unrecht gezahlt sind, so sind überhobene Beträge nicht zurückzufordern, die weitere Zahlung ist aber mit Wirkung vom 1. 7. 1924 ab einzustellen.

Notstandsbeihilfen und Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte usw.

Fin.-Min. vom 13. Juni 1924 (I. C. 2. 2433/III. 6. 200).

Nach Ziff. 13 der Grundsätze über die Notstandsbeihilfen vom 16. 5. 1923 sind die Anträge auf Bewilligung von Notstandsbeihilfen an nichtwiederbeschäftigte Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie an Hinterbliebene an die Behörde zu richten, die über die Unterstützungsgesuche zu entscheiden hat. Welche Behörde im Bereiche der allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung über Unterstützungsgesuche entscheidet oder statt dessen die Berichterstattung zu übernehmen hat, ist durch Ziff. 5 des Erl. v. 4. 4. 1911 — I. 4908 — und Ziff. VII des Erl. v. 13. 12. 1922 — I. D. I. 6573 — (FMBl. Nr. 24) geregelt, und zwar, wie zur Behebung von Zweifeln bemerkt wird, auch für die ausnahmsweise Bewilligung laufender Unterstützungen an Personen mit Versorgungsbezügen. Bei dieser Regelung soll es verbleiben. Die Bestimmung der Ziff. VIII des Erl. v. 13. 12. 1922 — I. D. I. 6573 — wird soweit sie damit nicht übereinstimmt, aufgehoben

II. Lohnabkommen zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 16. Juni 1924 erhalten an Stundenlohn in Goldpfennigen in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
1. über 24 Jahre	32	31	30	29	28
2. von 21 bis 24 Jahren	30	29	28	27	26
3. von 18 bis 21 Jahren	27	26	25	24	23
4. von 16 bis 18 Jahren	18	17	17	16	16
5. von 15 bis 16 Jahren	14	13	13	12	12
6. unter 15 Jahren	10	10	10	9	9
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre	22	21	20	19	18
8. von 16 bis 18 Jahren	16	15	15	14	14
9. unter 16 Jahren	10	10	10	9	9

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 16. Juni 1924 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Die von den Gemeinden beanspruchte Jagdpachtsteuer ist als eine indirekte Steuer im Sinne des Kommunalabgabengesetzes anzusehen, deren Einführung nach § 13 des Gesetzes zulässig ist.

Die Jagdpachtsteuer ist eine in Jägerkreisen bekannte schmerzliche Einrichtung. Nach Lage der Sache ist es auch verständlich, daß über die Natur dieser Steuer immer noch die Meinungen auseinandergehen, und deshalb ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts II. Senats vom 11. Dezember 1923 (V C 86/23) mit Freuden zu begrüßen, weil sie über den Charakter dieser Steuer die nötige Aufklärung schafft.

Bei den direkten Steuern des Kommunalabgabengesetzes wird davon ausgegangen, daß es sich um eine dauernde Leistung des Steuerpflichtigen handelt, während indirekte Steuern diejenigen sind, die in dem Falle entrichtet werden müssen, für welchen die Steuerpflicht im voraus nicht bestimmt werden kann. Die Merkmale dieses Begriffes sind auch in den Fällen vorhanden, wenn es sich um Steuern handelt, die für gewisse Perioden und nach bestimmten Sätzen zu entrichten sind, was namentlich bei der Hundesteuer in die Erscheinung tritt, die in dem Kommunalabgabengesetz ausdrücklich als indirekte Steuer bezeichnet wird. Aus diesem Grunde ist die Jagdpachtsteuer eine indirekte Steuer im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, bei welcher der Abschluß eines Pachtvertrages die Pflicht zur Entrichtung der Steuer begründet. Auf Grund des § 13 des Kommunalabgabengesetzes sind die Gemeinden zur Erhebung dieser indirekten Steuer berechtigt, und es steht ihnen nichts im Wege, sie auf bestehende Pachtverträge anzuwenden.

Die Gemeinden geben sich die größte Mühe, diese Steuerschraube nach Möglichkeit anzuziehen, um aus dem Jagdpächter herauszupressen, was herausgepreßt werden kann. Deshalb soll aber darauf hingewiesen werden, daß Eigenjagdbezirke, welche nicht verpachtet sind, der Jagdpachtsteuer nicht unterworfen werden können.

Balz.

Das Unruheschädengesetz, Hinterbliebenenrente und Bezüge auf Grund der Hinterbliebenenfürsorge für Staatsbeamte.

(Reichswirtschaftsgericht, Urteil vom 29. Juni 1923. XIX a A I 1415/23.)

Durch polnische Insurgenten ist der Tod eines Beamten auf einer Dienstreise verursacht. Die Witwe mit vier unversorgten Kindern verlangt eine Entschädigung von 300000 M. Die Antragstellerin bezieht Witwen- und Waisengeld auf Grund des Beamtenpensionsgesetzes, und diese Tatsache hat die Feststellungsbehörde veranlaßt, die gestellte Forderung auf Grund des § 12 des Personenschädengesetzes abzulehnen, weil die Versorgungsbezüge die nach dem Personenschädengesetz zuzuerkennende Rente übersteigen. Gegen diese Entscheidung wurde Beschwerde erhoben, die als begründet angesehen werden muß.

Der Anspruch auf Schadenersatz ist begründet und in einer Geldrente zu leisten, an deren Stelle beim Vorliegen eines wichtigen Grundes Kapitalabfindung treten kann. Die Feststellungsbehörde hat geglaubt, die Hinterbliebenenbezüge anrechnen zu können (§ 12 des Gesetzes), aber dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden, weil es sich im § 12 lediglich um „Vorentschädigung" und „Entschädigung" handelt, die anrechnungsfähig ist, wenn sie dem Dritten auf Grund des Todes des Beschädigten aus Mitteln des Reichs, der Länder oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von deutschen oder fremden Behörden (§ 1 des Ges.) oder von dem Schadenstifter gewährt werden. Darunter fällt die Hinterbliebenenfürsorge nicht, weil Witwen- und Waisengeld eine Form des Dienstgehalts bilden und ein Bestandteil der dem Beamten auf Grund seines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses für sein Amt ausgesetzten Rente sind, durch welche der Staat für den Unterhalt der Hinterbliebenen Fürsorge trifft. Ein Vorteil aus dem schädigenden Ereignis kann in den Pensionsansprüchen nicht gesehen werden, sondern es liegt eine Schmälerung im Unterhalte vor, der bis jetzt durch das Amtseinkommen des Verstorbenen gewährleistet war, der nun zum Teil entzogen ist. Wenn dadurch, daß der Unterhalt nicht ganz entzogen ist, ein Schaden von geringerem Umfange vorliegt, so ist ein solcher immer noch vorhanden, und zwar in Höhe der Differenz, die sich zwischen dem Gehalte des Beamten und der Witwen- und Waisenrente ergibt. Danach ist die Höhe der Entschädigung zu bemessen. (Jur. Wochenschrift 1924, Heft 6, S. 436.)

Gewahrsam.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1923. 4. Strafsenat IV 848/23.

Die Annahme einer Unterschlagung im Sinne sowohl des § 246 St. G. B. setzt voraus, daß der Täter die ausschließliche Herrschaft über die Sache hat. Ist aber das tatsächliche Herrschaftsverhältnis an der Sache außer für den Täter auch noch für eine andere Person begründet, so daß ein Mitgewahrsam anderer Personen besteht, so ist die Aneignung einer fremden Sache unter Bruch eines solchen Mitgewahrsams nicht Unterschlagung, sondern Diebstahl. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 58 S. 49.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

„Des Försters Feierabende" erscheinen wieder. Endlich sind wir in der Lage, den vielen Wünschen, die aus unserem Leserkreise kommen, Rechnung zu tragen und die Unterhaltungsbeilage „Des Försters Feierabende", allerdings zunächst in beschränkter Form, wieder aufleben zu lassen. Gemäß unserem Bestreben, alles in der „Deutschen Forst-Zeitung" selbst zum Abdruck zu bringen und dem ...alteten Beilagenwesen, das namentlich für ...ere Zeit unbefriedigend und unübersichtlich ...ili, werden sich jetzt „Des Försters Feierabende" ...m redaktionellen Teil der „Deutschen Forst-...tung" anschließen. Schon in der laufenden ...mmer haben wir auf einigen Seiten mit Poesie, ...rüchen, Rätselecke und hauswirtschaftlichen ...röffentlichungen begonnen; alles soll dauernd, ...weit der Platz nur irgendwie ausreicht, fort-...setzt und allmählich ausgebaut werden. Wir ...ffen, daß besonders die Frauen im Forsthause ... dem Wiedererscheinen von „Des Försters ...ierabende" einverstanden sein werden, und wir ...en alle Leser und Leserinnen, besonders unsere ...en Gönnerinnen, um tätige Mithilfe, damit die ... Beliebtheit unserer Unterhaltungs- und ...uswirtschaftlichen Beilage von neuem entsteht.

Die Schriftleitung.

Oberforstrat Dieterich, Vorstand der Forstlichen ...suchsanstalt Tübingen, ist von der Forstwissen-...schaftlichen Gesellschaft Finnlands zum korre-...spondierenden Mitglied ernannt worden.

Personalien der Privatforstbeamten. Ebenso ... die Personalveränderungen im Staats-...dienste werden auch die im Privatforst-...dienste jederzeit gern veröffentlicht. Wir bitten ...sere Leser, alle ihnen bekanntwerdenden Ver-...änderungen im Privatforstdienste, wenigstens die ... Person betreffenden, sofort der Schriftleitung ... „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, mit-...teilen. Besonders empfehlenswert wäre es, ...enn die großen Privatforstverwaltungen laufend ... allen Änderungen auf dem Personalgebiete, ...setzungen und Titeländerungen, soweit Dauer-...stellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben.

Neuregelung der Beamtenpensionen im Reich. ...eichzeitig mit der Neufestsetzung der Beamten-...gehälter am 1. Juni dieses Jahres ist auch eine ...euregelung der Pensionsverhältnisse erfolgt. Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter zehn-...jähriger oder kürzerer Dienstzeit 35 Prozent und ...steigt bis zu dem Höchstbetrage von 80 Prozent des ...zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienst-Ein-kommens. Wie die politischen Zeitungen melden, gelten im Reich augenblicklich folgende Höchst-beträge an Ruhegehalt und Witwengeld:

a) Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe	Ruhegehalt	Witwengeld
1	88,— M	53,— M
2	95,25 M	57,25 M
3	102,50 M	61,50 M
4	121,75 M	73,25 M
5	138,50 M	83,25 M
6	175,25 M	105,25 M
7	238,50 M	143,25 M
8	270,50 M	162,50 M
9	306,50 M	184,— M
10	401,75 M	241,25 M
11	461,75 M	277,25 M
12	521,75 M	313,25 M
13	694,50 M	416,75 M

b) Einzelgehälter.

Besoldungsgruppe	Ruhegehalt	Witwengeld
1	754,50 M	452,75 M
2	854,50 M	512,75 M
3	967,25 M	534,— M
4	1027,25 M	534,— M
5	1267,25 M	534,— M
6	1867,25 M	534,— M
7	2067,25 M	534,— M

Daß diese Sätze auch für die preußischen Ruhegehaltsbeamten zu gelten haben, ist noch nirgends mitgeteilt.

Anstellungsurkunde, Begriff und Erfordernisse. § 1 Preuß. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899. Das OLG. überspannt die Erfordernisse, die an eine Anstellungsurkunde zu stellen sind. Das KBG. schreibt für sie keine besondere Form vor. In der Ausf.Anw. vom 12. Oktober 1899 Art. I Nr. 3 (InnMinBl. S. 192) ist nur gesagt, daß die Form möglichst einfach zu gestalten und so zu fassen sei, daß über den Beamtencharakter des Anzustellenden kein Zweifel obwalten könne. Es genügt deshalb, wenn das Schriftstück den Anstellungswillen unzweideutig zu erkennen gibt (vgl. Urt. des Sen. vom 15. April 1913 III. 517/12, abgedruckt Preuß. VerwBl. Bd. 34 S. 916, und vom 11. März 1921 III. 284/20). So hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 2. Februar 1915 (III. 431/14) einen ebenfalls als „Privatdienstvertrag" bezeichneten Vertrag als hinreichende Kundgebung des Anstellungswillens angesehen. Auf den Gebrauch der Worte „Vertrag" und „Privatdienstvertrag" darf also auch im vorliegenden Fall kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Sie zeigen nur, daß die beklagte Stadtgemeinde die Rechtsnatur der Beamtenanstellung, die ein einseitiger Staatsakt ist, verkannt hat. Das, was die Beklagte gewollt hat, ergibt sich dagegen mit Deutlichkeit aus dem im Eingange des Vertrages enthaltenen ausdrücklichen Hinweis auf § 1 KBG., auf die gesetzliche Bestimmung also, die die Art der Anstellung von Kommunalbeamten regelt und dafür die Aushändigung einer Anstellungsurkunde fordert. Dieser Hinweis kann nicht anders aufgefaßt werden, als daß die nachfolgende Erklärung eine Anstellungsurkunde im Sinne der genannten Vorschrift darstellen solle. (RG. III, 11. Jan./12. Febr. 23. 122/23. Breslau. „Das Recht" Sp. 169.)

D. B. N.

Beamte, Beschwerderecht. Für die Beamten besteht grundsätzlich das Recht, sich in dienstlichen Angelegenheiten bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. Ein Gesetz, durch welches die Ausübung dieses Rechts dahin geregelt wäre, daß Beschwerden an eine höhere Behörde

nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten eingereicht werden dürfen, besteht nicht. Eine dahingehende Beschränkung folge auch nicht aus den allgemeinen Dienstpflichten und aus der dienstlichen Stellung der Beamten zu ihren Vorgesetzten. Dies könne nicht aus Regeln oder Übungen des ungeschriebenen Dienstrechts abgeleitet werden. Es könne dahingestellt bleiben, ob eine ausdrückliche Dienstvorschrift, daß Beschwerden nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten eingereicht werden dürfen, als zulässig und für den Kläger verbindlich hätte erachtet werden können. Eine entsprechende Vorschrift bestehe hierüber weder allgemein für alle Staatsbeamten noch für die Beamten der Stadt M., noch endlich für den Kläger besonders.

D. B. N.

Beförderungssperre, Aufhebung. Beschluß der Reichsregierung über die Zulässigkeit des Ausspruchs von Beförderungen nach dem 31. März 1924. Die Reichsregierung hat am 28. März 1924 folgenden Beschluß gefaßt: Für Beförderungen gelten vom 1. April 1924 bis auf weiteres folgende Grundsätze:

I. Zur Wiederbesetzung kommen überhaupt nur in Frage:

a) Planstellen, die nach Art. 2 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung frei geworden sind und nach Art. 8 § 2 Abs. 2 der Personal-Abbau-Verordnung zur Besetzung ausnahmsweise freigegeben werden,

b) Planstellen, die nicht nach Art. 2 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung, sondern durch natürlichen Abgang (z. B. Tod, Versetzung in den Ruhestand, Eintritt in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze, Ausscheiden unter Verzicht auf Ruhegehalt usw., Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf Grund des § 25 RBG., Disziplinarverfahren, Beförderung) frei geworden sind und nicht nach Art. 8 § 1 Abs. 3 c der Personal-Abbau-Verordnung auf das Abbausoll angerechnet werden.

II. Falls die Wiederbesetzung einer Planstelle zu Nr. I a im Wege der Beförderung erfolgt, hat eine andere Stelle (z. B. die Durchgangs- oder Eingangsstelle derselben Dienstlaufbahn) unbesetzt zu bleiben, d. h. wegzufallen.

III. Die Wiederbesetzung von Planstellen im Beförderungswege ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Beförderungen dürfen grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn ein sachliches Bedürfnis dafür vorliegt. Als Beförderung gilt jedes Aufrücken in eine höhere Besoldungsgruppe.

Soweit es sich um Vorstands- oder leitende Stellen handelt, ist im Einzelfalle zunächst zu entscheiden:

a) ob für die Wiederbesetzung vom Standpunkt der Vereinfachung der Verwaltung noch ein sachliches Bedürfnis besteht, z. B. ob die betreffende Behörde oder Abteilung nicht aufgehoben, mit einer anderen zusammengelegt oder als Zweigstelle einem andern Amte angegliedert werden kann,

b) ob die Stelle nicht mit Rücksicht auf die infolge der PAV. eingetretene Verringerung des Beamtenkörpers nach unten umgewandelt werden muß (Beispiel: Bisher war Leiter der Behörde ein Beamter der Gruppe XII; in Zukunft genügt vielleicht ein Beamter der Gruppe X oder XI).

Beförderungen dürfen mit rückwirkender Kraft über den Beginn des Beförderungsmonats hinaus nicht ausgesprochen werden.

Beamte, die voraussichtlich demnächst aus dem Reichsdienst ausscheiden, dürfen nicht befördert werden.

2. Bei Vornahme von Beförderungen müssen die durch allgemeine Besoldungsgrundsätze — vgl. Vorbemerkungen zum Nachtrag des Reichshaushaltsplans für 1920 — vorgeschriebenen Verhältnisse zwischen den Planstellen der Besoldungsgruppen derselben Dienstlaufbahn (Quotisierung) aufrechterhalten bleiben.

Unter „Dienstlaufbahn“ ist die Gesamtheit der den Beamten von bestimmter Vorbildung zugänglichen Stellen zu verstehen, in die die Beamten nacheinander aufzurücken pflegen. Die Verschiedenartigkeit der amtlichen Tätigkeit in den einzelnen Stellen hindert nicht, die Stellen derselben Dienstlaufbahn zuzuzählen. Im Gegenteil unterscheiden sich die Vorrückungsstellen von den Eingangsstellen regelmäßig gerade durch die Art der in ihnen auszuübenden Tätigkeit, die in den höheren Stellen an Wichtigkeit, Schwierigkeit und Verantwortlichkeit zunimmt.

Zur Feststellung, ob und in welchem Umfange Beförderungen unter Einhaltung der Quotisierung vorgenommen werden können, ist der tatsächliche Personalstand vom 1. April 1924 zugrunde zu legen. Verwaltungen, die nach dem 1. April 1924 einen weiteren Personalabbau vornehmen, haben den im Laufe eines Vierteljahrs erfolgten Abbau zu Beginn des folgenden Vierteljahrs durch erneute Festsetzung der Quotisierung Rechnung zu tragen.

D. B. N.

Abgebaute Beamte, Interessengruppe. Die abgebauten festangestellten Beamten und Lehrer aller Rangstufen und Landesteile wollen sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zum Bunde der abgebauten Beamten und Lehrer zusammenschließen. Meldungen, evtl. mit Angabe, ob und wie Einspruch erhoben wurde, an die Zentralstelle, Studienrat Dr. E. Lorenz, Berlin-Lichtenrade, Blumenthalstraße 3.

Beamten-Dienststrafrecht, Neufassung. Im Reichsministerium des Innern fand Mitte Mai 1924 eine Besprechung über den von der Regierung ausgearbeiteten Entwurf einer „Reichs-Dienststrafordnung“ statt. Das Disziplinarrecht soll der Neuregelung des Allgemeinen Beamtenrechts vorweggenommen werden. Die Länderregierungen haben sich mit dem Entwurf im allgemeinen einverstanden erklärt; von seiten der Beamtenorganisationen werden etliche Teile beanstandet. Vom geltenden Recht weicht er in folgenden wesentlichen Punkten ab: 1. Erweiterung des Kreises der Beamten, die unter das Disziplinarrecht fallen, 2. Einführung der Verjährung von Dienstvergehen, 3. Bindung der Disziplinargerichte an die tatsächlichen Feststellungen der Strafgerichte, 4. Zusammensetzung der Disziplinargerichte, 5. Einführung des Rechtsmittels gegen Strafbescheide in nicht förmlichen Dienststrafverfahren, 6. Einführung des Beschlußverfahrens in der Berufungsinstanz, 7. Einführung des Wiederaufnahmeverfahrens, 8. Entschädigung unschuldig Verurteilter, 9. Einführung von Gebühren. Der Widerstand der Organisationen

...sich besonders gegen den bisherigen Charakter ... Dienststrafrechts; sie fordern seine völlige ...lösung von der Verwaltung. — Interessant ...die im Laufe der Besprechung von Regierungs... mitgeteilte Ankündigung, daß im Reichs...ministerium bereits der Entwurf eines all...meinen Beamtengesetzes vorhanden sei. (D.A.Z.)

...änderung der Jagdsteuer-Ordnungen. Die Be...ung der Jagdsteuer nach dem Werte der Jagd ...in vielen Fällen zu erheblichen Härten und ...igkeiten geführt und Anlaß gegeben, die ...ägigen Bestimmungen einer Nachprüfung ...nterziehen, als deren Ergebnis seitens des ...Ministers des Innern in Gemeinschaft mit ...Herrn Finanzminister durch Erlaß vom ...uni 1924 der § 2 des Musters für Jagd...er-Ordnungen folgende Fassung er...n hat:

1. Die Steuer beträgt jährlich . . . . v. H. ...Pachtpreises.

2. Als Pachtpreis gilt das vom Pächter auf ...nd des Pachtvertrages zu entrichtende Pacht... einschließlich etwaiger Nebenleistungen. Der ...wert der Nebenleistungen wird, soweit er...rlich, vom Kreisausschuß (Gemeindevorstand) ...Anhörung eines von ihm zu benennenden ...neten Sachverständigen festgestellt.

3. Bei nichtverpachteten Jagden gilt als Pacht... der Preis, der nach der Beschaffenheit der ... unter Berücksichtigung aller den Pachtpreis ...flussenden Umstände gewöhnlich bei einer ...pachtung zu erzielen wäre; ungewöhnliche, ... in der jagdlichen Eignung begründete Preis...hältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

4. Ausnahmsweise kann der im Abs. 3 be...nete Preis auch bei verpachteten Jagden als ...preis zugrunde gelegt werden, wenn das im ...rage ausbedungene Pachtgeld einschließlich ...Nebenleistungen offensichtlich niedriger als ...r Preis ist.

Die Kreise und Gemeinden sind ersucht ...en, die von ihnen eingeführten und ganz ... teilweise auf einem anderen Veranlagungs...stabe als dem Pachtpreise beruhenden Steuer...nungen tunlichst bald entsprechend zu ändern. D.

Stempelsteuer für Jagdpachtverträge. Nach ...ifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes in der ...assung vom 16. März 1924 (Gesetzsamml. ...139 ff.) betragen die Steuerstufen für ...dpachtverträge bis zu 3000 Goldmark ... H., mehr als 3000 (aber nicht mehr als ...0) Goldmark 15 v. H., mehr als 8000 Gold... 20 v. H. des Pachtzinses einschließlich des ...tes aller, auch der nicht in Geld bestehenden ...enleistungen. Die in unserer Notiz in Nr. 18 ...„Deutschen Forst-Zeitung“ angegebenen Sätze ... sonach zu verdoppeln. Verträge über die ...pachtung von gemeinschaftlichen Jagd...irken unterliegen jedoch, sofern der ver...dete, nach der Dauer eines Jahres zu be...nende Pachtzins den Betrag von 1500 Gold... nicht übersteigt, nur einem Stempel von ... des Pachtzinses einschl. der Nebenleistungen ... oben angegeben), wenn als Pächter aus...lich solche Inländer auftreten, welche im ...bezirk ihren Wohnsitz haben und zu den ... des Jagdbezirks gehören. Schrift...liche oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt stehen den Jagdpachtverträgen gleich mit der Maßgabe, daß das innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu zahlende Entgelt an die Stelle des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses tritt. Enthält ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag neben sonstigen Vereinbarungen auch Vereinbarungen über die Verpachtung der Jagd oder über Berechtigungen zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt, so ist der auf diese Vereinbarungen entfallende Teil des Entgelts nach den Vorschriften über Jagdpachtverträge zu versteuern. D.

Forstwirtschaftliches.

Die Forsten im sächsischen Staatshaushalt. (Derbholzverschlag von 620000 Festmetern — 20 Goldmark für 1 Festmeter.) Bei der sächsischen Staatsforstverwaltung tritt zum erstenmal die Wirkung der mit dem 1. April dieses Jahres errichteten Landesforstdirektion in Erscheinung. Ihr gehören außer dem Landforstmeister als Vorsitzendem und dem Direktor des Forsteinrichtungsamtes 5 Oberforstmeister an, während die bisherigen 8 Bezirks-Oberforstmeisterstellen sowie 3 forstliche Hilfsarbeiterstellen im Finanzministerium weggefallen sind. Die sächsische Regierung hofft, daß diese neue Einrichtung, die den Wünschen der überwiegenden Mehrheit der Staatsforstbeamten entspricht, nicht nur zur Ersparung von Personalausgaben, sondern auch zur Erzielung größerer Stetigkeit in der Bewirtschaftung der Staatsforsten führen wird. Dieser letztere Erfolg wird davon erwartet, daß der technische Fortschritt in der Staatsforstwirtschaft fortan nicht mehr den Entschließungen eines Einzelbeamten, des Landforstmeisters, sondern den Beschlußfassungen eines forstlichen Kollegiums — der Landesforstdirektion — unterliegt, so daß bei einem Wechsel in der Person des Landesforstmeisters nicht ohne weiteres auch ein Wechsel in den Grundsätzen der technischen Betriebsleitung eintreten kann. Eine Schwierigkeit ist bei der Errichtung der Landesforstdirektion nicht verkannt worden. Die Aufsicht über die Revierverwaltungen — jetzt Forstämter genannt — ließ sich naturgemäß von den 8 Bezirks-Oberförstereien auch leichter durchführen als von der in Dresden konzentrierten Landesforstdirektion. Es ist indes zu erwarten, daß durch zweckmäßige Einteilung der Aufsichtsbezirke auf 5 Mitglieder der Landesforstdirektion in Verbindung mit der nach und nach eintretenden Verbesserung der Eisenbahnverbindungen auch nach den von Dresden entlegenen Teilen der Staatsforsten diese Schwierigkeit so weit zu beheben sein wird, daß die Vorteile der Neueinrichtung ihre Nachteile erheblich überwiegen werden. — Als Derbholzverschlag für die Zeit des laufenden Forstjahres — 1. Oktober bis 30. September 1924 — sind 620000 Festmeter zum Durchschnittspreise von 20 Goldmark für 1 Festmeter vorgesehen. Es ist das die Summe des einjährigen Derbholzzuwachses, der in der Denkschrift über die Ertragsregelung in den sächsischen Staatsforsten vom 20. Februar 1922 errechnet worden ist. Allerdings ist in dieser Denkschrift auch dargelegt worden, daß es auf einen längeren Zeitraum hinaus unwirtschaftlich wäre,

den gesamten jährlichen Derbholzzuwachs einzuschlagen, da die anstehenden Hölzer ein ungünstiges Altersklassenverhältnis aufweisen. Es ist daher zur Ansammlung eines normalen Derbholzvorrates gefordert worden, daß innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 25 Jahren nur 500000 Festmeter Derbholz jährlich eingeschlagen werden. Die sächsische Regierung hat sich trotzdem entschließen müssen, infolge der angespannten Finanzlage als Derbholznutzung für das Forstjahr 1923/24 den vollen Derbholzzuwachs einzusetzen. Ebenso fest steht aber ihr Entschluß, bei eintretender Besserung der Staatsfinanzen alsbald mit der Abminderung des Derbholzverschlages wieder einzusetzen, damit das Ziel der Herbeiführung eines normalen Altersklassenverhältnisses in den sächsischen Staatsforsten baldmöglichst erreicht wird, damit die Schäden ausgeglichen werden, die die früheren Regierungen, vor allem vor dem Krieg, durch einen weit über den jährlichen Zuwachs hinausgehenden Derbholzverschlag dem sächsischen Wald zugefügt haben. Für Maßregeln gegen die Nonne und gegen die in ihrem Gefolge auftretende Borkenkäfergefahr sind in den Staatshaushalt 150000 Goldmark eingestellt worden, da leider auch in diesem Jahre noch mit dem Auftreten der Nonne, namentlich in den Randgebieten der ursprünglichen Herde, zu rechnen ist. — Bei Beratung des Staatshaushalts, Kapitel Forsten, im sächsischen Landtage wurde auf den Preis von 20 Goldmark für 1 Festmeter Derbholz hingewiesen und dieser im Hinblick auf die in Hessen herrschenden Preise als zu hoch bezeichnet. In Hessen ist ein Grundpreis eingesetzt worden, der kaum mehr als die Hälfte dieser Summe ausmacht, und in Preußen ist man so vorsichtig gewesen, auszusprechen, daß die preußische Landesregierung nicht imstande sei, einen bestimmten Preis für die Bemessung der Einnahmen der Staatsforstverwaltung einzustellen. Der Landtag hat daher die sächsische Regierung aufgefordert, den Nachweis der Richtigkeit für den eingestellten Preis von 20 Goldmark für 1 Festmeter Derbholz zu erbringen. Auch ist die Regierung um Auskunft darüber ersucht worden, ob und wie sich die neue Organisation der Staatsforstverwaltung bewährt hat. S. Z. K.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Schwierigkeiten, die dem Holzgewerbe aus der allgemeinen wirtschaftlichen Krisis erwachsen, haben sich seit dem letzten Bericht verstärkt. Da die Abnehmer des Schnittholzes vielfach Zahlungen überhaupt nicht leisten, zum Teil die Hergabe von vereinbarten Wechseln verweigerten, häufig genug auch es überhaupt ablehnen, die geschlossenen Verträge abzuwickeln, geriet das Geschäftsleben am Holzmarkt ins Stocken. Zur gleichen Zeit erwuchsen den Sägewerksbesitzern, die Abladungen von Schnittholz bewirkten, erhebliche Schwierigkeiten dadurch, daß an allen Ecken und Enden Beanstandungen gemacht und gelieferte Waren zur Verfügung gestellt worden sind. Was die Preise für Schnitthölzer anbetrifft, so sind erhebliche Ermäßigungen von einem großen Teil der Sägewerksbesitzer und Holzhandlungen vorgenommen worden. Indessen bleibt es meist bei dem Wunsch der Holzlieferanten, die Ware zu diesen herabgesetzten Preisen abzugeben, denn es finden sich keine Käufer, die imstande sind, in barem Gelde zu bezahlen. Hier und dort kommt es vor, daß eine Großfirma einen kleineren Posten Schnittholz, der zu sehr billigen Preisen angeboten wird, aus dem Markt nimmt. Die große Menge der Platzholzhändler und vor allem der Holzverbraucher kauft indessen zur Zeit in den allerdringendsten Fällen das, was zur Komplettierung der Bestände gebraucht wird. Die Umsätze sind daher am Holzmarkt vollkommen bedeutungslos. Ebenso geht es den Sägewerksbesitzern in Pommerellen, die unter den Schwierigkeiten der deutschen Wirtschaft stark zu leiden haben. Von nennenswerten Abschlüssen pommerellischer Sägewerksbesitzer nach Deutschland ist nichts zu hören, trotzdem hier und dort die Bereitwilligkeit zu Preiskonzessionen von etwa 20 v. H. gegenüber den Notierungen im Monat März ausgesprochen wurde. Der Schwellenmarkt liegt ebenso ruhig wie das Grubenholzgeschäft. Auch am Weichselmarkt wurden Umsätze in kongreßpolnischen Rohhölzern nicht erzielt. Es fehlt auch hier das Geld zur Barzahlung.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 21. Juni. Die seit dem Bericht vom 7. Juni bekannt gewordenen Holzverkäufe bestätigen beim Kiefernbauholz im ganzen die Preise jenes Berichtes. In der ersten Juni-Woche wurden einzelne Verkäufe mit abnorm niedrigen Preisen getätigt; diese haben sich seither nicht wiederholt; es scheint danach, als ob der Bauholzmarkt sich auf der jetzigen Basis konsolidiert. Es notierten:

Kiefern-Bauholz I. Kl. 23—28—33 ℳ, II. Kl. 21—23—26 ℳ, III. Kl. 18—19,5—21 ℳ, IV. Kl. 13—15—17 ℳ. An Grubenholz fanden Mitte Juni einige Großverkäufe statt mit Preisen, die derart aus dem Rahmen des Marktes herausfielen, daß sie zur Ableitung eines Marktpreises unbrauchbar sind. Die Stimmung scheint bei etwa 11 ℳ je Festmeter (Frachtparität Eberswalde) zu liegen. Die letzten Großverkäufe für Kiefernklobenholz brachten 5,5 bis 6,— ℳ je Raummeter.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstliche Staatsprüfung. Der vom 26. Mai bis 6. Juni d. J. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 38 Referendare für die preußische Staatslaufbahn und 1 Referendar für den lippischen Staatsforstdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: 6 Referendare mit „gut", 10 mit „ziemlich gut" und 22 mit „genügend". Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Becker, Bungeroth, Buse, Egidi, Ehrentreich, Fischer, Gaßmann, Geisler, Gerbaulet, Glasmacher, Gussone, Hagemann, Hallensleben, Hanstein, Dr. Hartmann, Hebestreit, Hennecke, Jürgens, Ulrich Kamlah, Lamprecht, Frhr. v. Lüninck, Mackeldey, v. Mallinckrodt, Matthies, Mettlich, Rudolf Müller, Paulus, Peltzer, Potthoff, Rose, Schade, Schiller, Stahl, Strothjohann, Ulrich, Wächter, Wittich und Wundram.

Hochschultage in Hann.-Münden. Donnerstag, den 3. Juli 1924: 8,30 vormittags bis 1,00 nachmittags: Waldgang in der Stadt-

oberförsterei Hann.-Münden. Führung: Stadtoberförster Zeidler. Einige Wagenplätze auf Bestellung für mäßigen Preis möglich. Treffpunkt Feuerteich. 3,00 nachmittags: Begrüßung. Im Zoolog. Institut, Schloß, 1 Treppe. 3,15 bis 4,00 nachmittags: Rhumbler, Entwicklungsmechanik des Hirschgeweihes. 5,00 bis 7,30 nachmittags: Sondervorstellung des Casseler Staatstheaters: Moser, „Das Stiftungsfest". Säle des Gasthauses „Zur Krone", Burgstraße. Eintrittspreis 4 bis 1 M.

Freitag, den 4. Juli: 8,18 bis 9,00 vormittags: Sellheim, Lärche. Im Hochschulgebäude, Hörsaal 2. 9,15 bis 10,00 vormittags und 10,15 bis 11,00 vormittags: Süchting, Ernährung. Agrikulturchem. Institut, Lotzestr. 3. 11,15 bis 12,00 vormittags: F. Wüstefeld, Hann.-Münden, Buchenholzverwertung. Hörsaal 2. 12,00 bis 1,00 vormittags: Godbersen, Tarifpolitik. 4,15 bis 5,00 nachmittags: Jahn, Saftsteigen und Demonstrationen. 5,15 bis 6,00 nachmittags: Eckhardt, Bedeutung der Stammzahl für Begründung, Erziehung und Bonitierung. 6,15 bis 7,00 nachmittags: Oelkers, Tanne im Regierungsbezirk Cassel.

Sonnabend, den 5. Juli: 8,15 bis 9,00 vormittags: Emmelhainz, Streit der Zeit. Hörsaal 2. 9,15 bis 10,00 vormittags: Baron Geyr, Vogelwahl. Zoolog. Institut. 10,15 bis 11,00 vormittags: Titze-Cassel, Auflösung der Familienfideikommisse. Hörsaal 2. 11,15 bis 12,00 vormittags: Wedekind, Chemie des Holzes, insbesondere der Ligninkomponente. Chemisches Institut, Schloß, 2 Treppen. 12,15 bis 1,00 vormittags: Oertel, Nutzbare geologische Ablagerungen bei Hann.-Münden. Hörsaal 2. 4,15 bis 5,00 nachmittags: Bemb-Berlin, Holzwirtschaft und Wiederaufbau. 5,15 bis 6,00 nachmittags: ...tz-Hannover, Rechtliche Seite des Vogelschutzes. 6,15 bis 7,00 nachmittags: Erdmann-Neubruchhausen, Dauerwald. 7,00 nachmittags: Schlußwort. Freitag und Sonnabend wird in den Pausen zwischen 9 und 12 Uhr vormittags Frühstück und Getränk in der Vorhalle der Hochschule feilgehalten. Während der Hochschultage: Ausstellung von Werken des Jagdmalers Karl Lotze, Saale im Hochschulgebäude. Anmeldung möglichst frühzeitig, insbesondere Kartenbestellung für die Sondervorstellung, erbeten „an das Geschäftszimmer der Forstlichen Hochschule, Hann.-Münden". Wohnung wird auf Wunsch gern besorgt im Hotel, Gasthaus oder Bürgerquartier; mitgeteilt ab 3. Juli durch Anschlag (Liste) im Bahnhof und beim Pedell der Hochschule.

Forsthochschulbund Hann.-Münden.
F. Wüstefeld.
Forstliche Hochschule.
Oelkers.

Ausbildung von Betriebsbeamten für den Gemeindedienst. Die preußische Staatsforstverwaltung beabsichtigt, nach Wiedereröffnung der Forstlehrlingsschulen vom Herbst 1925 ab auch eine Anzahl von Anwärtern für den Gemeindeforstdienst, vorläufig jährlich etwa 20—25, auf diesen Schulen auszubilden. Seit etwa 20 Jahren werden bereits Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Gemeinden zu den forstlichen Hochschulen und zu den staatlichen Prüfungen nach den für die Vorbereitung zum Staatsforstverwaltungsdienst geltenden Bestimmungen zugelassen. Es wird jedoch geklagt, daß die Zahl der so vorgebildeten Anwärter zu gering ist.

Prüfung für den Revierverwaltungsdienst durch den Deutschen Forstverein. Es wird bekanntgemacht, daß vorläufig noch keine Entscheidung über die Abhaltung einer neuen Prüfung getroffen ist, immer noch schweben Verhandlungen über die Neuordnung der Angelegenheit.

Ausflüge nach Bärenthoren und Sieber. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover beabsichtigt in diesem Sommer die bereits im vorigen Jahre vorgesehenen Waldausflüge nach Bärenthoren und Sieber zu veranstalten. Diejenigen Waldbesitzer und Forstbeamten, welche hieran teilnehmen wollen, werden um Anmeldung (und zwar ob Bärenthoren oder Sieber) bis zum 10. Juli d. J. bei der Forstabteilung Hannover, Leopoldstraße 1 I, gebeten. Bei genügender Beteiligung wird alsdann das Weitere veranlaßt und demnächst das Reiseprogramm den Teilnehmern mitgeteilt werden.

Forstschule Miltenberg. Durch Entschließung der bayerischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ist neuerdings der Forstschule Miltenberg (G. m. b. H.) die Konzession zum Schulbetrieb erteilt worden. Direktor ist Oberförster von Hollenser.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Liegnitz. Nachdem dem Gräflich von Ballestremschen Forstrevier Puschine wiederholt Wilderer ihren Besuch abstatteten, stieß am Freitag, dem 2. Mai d. J., abends gegen 7½ Uhr, der Forstbeamte Willy Golombek zu Forsthaus Grabine, Kreis Falkenberg O.-S., im Schutzbezirke Grabine am sogenannten „Schwarzen Loch" plötzlich auf drei mit Pistolen und Gewehr bewaffnete Wilderer. Trotz der schwierigen Lage, in welcher sich der Beamte befand (zwei Kerle sprangen sofort in Deckung), gelang es ihm jedoch, einen zu stellen und zu entwaffnen (langläufige Pistole mit Anschlagkolben).

Bezirk Hannover. Aus der Presse entnehmen wir folgenden Bericht der Gerichtsverhandlung in Hannover, bei der 43 Angeklagte vor dem Richter standen: Ein Beispiel dafür, mit welcher Rücksichtslosigkeit von den Wilderern vorgegangen wird, geben die Vorgänge im Wietzer-Bruch, die am Donnerstag, dem 5. Juni, vor dem Schöffengericht 3 Hannover zur Verhandlung standen. Im Schwurgerichtssaal war eine ganze Sammlung beschlagnahmter Schußwaffen (Militärgewehre, Karabiner, Parabellum-Pistolen, Jagdflinten usw.) aufgebaut, darunter auch ein Tankgewehr. Ein erfolgreicher Streifzug der Kriminalpolizei zu Hannover machte endlich im Frühjahr 1924 diesem Treiben ein Ende. 43 Angeklagte (Bergleute, Arbeiter, Landwirte, Gastwirte usw.) hatten sich zu verantworten. In besonders großem Umfange hat der frühere Jagdaufseher Arbeiter Conrad-Hellendorf Wilddieberei getrieben. Es werden ihm über 20 Fälle zur Last gelegt. In einem Falle haben die Wilddiebe aus einer Entfernung von

800 m zu drei Mann auf ein flüchtiges Rudel Hirsche Schnellfeuer eröffnet. Als Conrad und seine Mitjäger von einem Jagdaufseher überrascht wurden, wurden von diesem, als sie auf Anruf nicht standen, zwei Schüsse auf sie abgegeben. Bei dem Maurer Giesemann-Hellendorf wurde ein Tankgewehr beschlagnahmt. Bei einem Zusammenstoße mit Jagdaufsehern hat sich ein regelrechtes Feuergefecht entwickelt. In der Beweisaufnahme belastete der Pächter der Hellendorfer Feldmarkjagd, Ahrberg-Hannover, seinen früheren Jagdaufseher Conrad, dem er volles Vertrauen entgegengebracht habe. Conrad habe nur die Erlaubnis gehabt, die Jagd zu begehen; keineswegs sei es ihm aber gestattet gewesen, außer Kaninchen irgendwelches Wild zu schießen. Der Zeuge Hegemeister Förster aus Eltze entgegnete auf die Frage des Staatsanwalts, ob die Wilddiebplage besonders groß gewesen sei, daß das Wild gänzlich ausgerottet sei. Es hätte auch niemand gewagt, gegen die der Wilddieberei Verdächtigen auszusagen, da jedermann befürchtete, den roten Hahn auf das Dach gesetzt zu bekommen. Jagdhütten seien zerstört und alles Wertvolle entwendet. Auf zwei Töchter eines hiesigen Jagdpächters, die auf die Jagd gingen, sind von einer Bande etwa 50 Schüsse abgegeben, die allerdings fehlgingen. Der Staatsanwalt führte aus, daß das Treiben der Angeklagten nahezu fünf Jahre gedauert und zweifellos noch weit mehr Personen sich daran beteiligt hätten als die heutigen Angeklagten. Die Jagden in der dortigen Gegend seien nahezu ausgeräubert. Als Bandenführer seien die Angeklagten Lohse, Conrad, Gieselmann und Dierking anzusprechen. Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagten Gefängnisstrafen von 2 Wochen bis zu 2 Jahren und Geldstrafen von 50 bis 500 M. Gegen sechs Angeklagte beantragte er Freisprechung. Die Verteidiger plädierten auf mildernde Umstände bzw. Freisprechung. Es wurden verurteilt: Lohse zu 6 Monaten 2 Wochen Gefängnis, Conrad zu 1 Jahr Gefängnis, Maurer Otto Giesemann zu 10 Monaten Gefängnis, Schenkwirt Heinrich Sievers zu 1 Monat Gefängnis. Die übrigen Angeklagten wurden zu Gefängnisstrafen von 10 Tagen bis 4 Monaten und Geldstrafen von 30 bis 250 M verurteilt. Neun Angeklagte wurden freigesprochen.

Verschiedenes.

Über die Bedingungen, unter welchen in den anhaltischen Staatsforsten Jagdgästen der Abschuß eines Rehbockes freigegeben wird, berichtet die „Deutsche Jäger-Zeitung" folgendes: Die Revierverwaltungen sind angewiesen, vor Antritt des ersten Pürschganges den Nachweis zu verlangen, daß der Betreffende an den „Anhaltischen Forstwaisenverein" die Summe von 1000 Mk. in Gold entrichtet hat. Für den Abschuß des Bockes (Gehörn) ist dann nochmals an die Forstkasse der Betrag von 1000 Goldmark zu entrichten.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg empfiehlt den Herren Forstbeamten und den ständigen Waldarbeitern die Versicherung der Viehbestände auf wertbeständiger Grundlage. Die Prämien betragen: für Pferde 2½ % und 3 %, mit Einschluß der dauernden Unbrauchbarkeit, für Rinder 2½ %, für Schweine und Ziegen 4½ %. Auskunft jeder Art erteilt bereitwilligst der Vorstand.

180 jähriger Stiftungstag des Garde-Jäger-Bataillons in Breslau. Am 12. Juni feierten die ehemaligen Gardejäger Schlesiens in Breslau die 180. Wiederkehr des Stiftungstages des Gardejäger-Bataillons. Die Feier nahm einen glänzenden Verlauf. Die Beteiligung war infolge der Notlage so mancher Kameraden nur mäßig. Um 11 Uhr schritt Herr Oberstleutnant von Kretschmann die Front der ehemaligen Gardejäger im Saale ab. Es folgte eine Begrüßung der Kameraden durch den Vorsitzenden, staatlichen Förster Hillebrand. Aussprache über engeren Zusammenschluß aller ehemaligen Gardejäger. 1 Uhr gemeinsame Tafel. Um 3 Uhr Festansprache des Herrn Oberstleutnants von Kretschmann. Redner schilderte den prächtigen Verlauf der Denkmalseinweihung im vorigen Jahre in Potsdam, mahnte dann zu tatkräftigem Schaffen fürs Vaterland und zur Erziehung der Jugend. Fräulein Schulz, Tochter des Kameraden M. Schulz, erfreute durch herrliche Gesangsvorträge. Um ½5 Uhr begann auf den Terrassen das Konzert. Um ½9 Uhr setzte der Ball ein, der um 12 Uhr sein Ende fand.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten 1,15 Billionen (Mai): desgl. am Stichtag 18. Juni 1924 1,12 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 12. bis 18. Juni 1924 ab märkischer Station 6,10 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 21. Juni 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,50, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 12 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 45 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,15 Goldm., II 0,05 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,00 Goldm., Winter 0,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,00 Goldm. Damwild: trocken kg 1,40 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,00 Goldm. Zickel: bis 0,60 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 21. Juni 1924. Landfüchse 2 bis 5 Doll., Steinmarder 9 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 18 Doll., Iltisse 1 bis 3 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 50 bis 60 cts, Rehe, Winter, 30 bis 35 cts, Hasen, Winter, 18 bis 20 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 15 cts, Wiesel, 10 cts, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter 1 6 bis 5 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Juni 1924. Rehböcke 0,90 bis 1,00, II a 0,40 bis 0,50, Rotwild m. Absch. 0,70 bis 0,75, Damwild 0,7[illegible] bis 0,80 für ½ kg. Von den Preisnotierungen [illegible] in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Juni 1924. Hechte 100 bis 110, Schleien 90 bis 100, Portions- 100 bis 103, klein 80, Aale, [illegible]

bis 200, groß-mittel 202 bis 230, mittel 180 bis 205, klein-mittel 150, kleinste 60 bis 80 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 25. **Hegemeistertitel bei Gemeindeförstern.** Hat der Regierungspräsident die Befugnis, zu verbieten, daß ein Gemeindeförster den ihm von der Gemeinde beigelegten Titel „Hegemeister" führt?

Antwort: Es ist zunächst festzustellen, daß die staatlichen Amtsbezeichnungen, die nicht als „Titel" anzusehen sind, wie z. B. „Förster" und „Oberförster", überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießen. Soweit Titel wie „Hegemeister" und „Forstmeister" in Frage kommen, durften früher die Gemeinden hiervon keinen Gebrauch machen, weil ihnen das Recht, einen solchen Titel zu verleihen, nicht zugestanden hat. Das Recht des Staates, Titel zu verleihen, kann als fortgefallen angesehen werden, aber daraus kann nicht folgen, daß nunmehr die Gemeinden für sich das Recht in Anspruch nehmen können, nach Belieben Titel zu vergeben, wenn auch unterstellt wird, daß die alten Titel einen besonderen Rechtsschutz nicht mehr genießen. — Die Gemeinden sind Selbstverwaltungskörper und Korporationen des öffentlichen Rechts, die unter Staatsaufsicht stehen. Aus diesem Aufsichtsrecht muß aber das Recht des Regierungspräsidenten folgen, der Gemeinde eine derartige Titelverleihung zu untersagen, weil Titel nicht mehr verliehen werden sollen. Wenn der Rechtsschutz der königlichen Titel fortgefallen ist, so folgt heute der Versagungsgrund aus dem staatlichen Aufsichtsrecht und nicht daraus, daß die alten Titel geschützt werden sollen. — Nun aber haben die Kommunalverbände das Recht, Amtsbezeichnungen für ihre Beamten zu bestimmen, und aus diesem Recht folgt, daß sie in keiner Weise daran gebunden sind, sich an die staatlichen Amtsbezeichnungen zu halten, weil das nirgends ausgesprochen ist. Nun folgt aber wiederum aus dem Aufsichtsrecht des Staates, daß die Aufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse darauf halten muß, daß die Amtsbezeichnungen der amtlichen Tätigkeit entsprechen. Will daher die Gemeinde dem Förster die Amtsbezeichnung „Hegemeister" beilegen und die Försterstelle als „Hegemeisterstelle" führen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde hiergegen nichts einwenden, weil damit die Förstertätigkeit nach den bestehenden Auffassungen gekennzeichnet ist und bei der Entscheidung die Rücksicht auf die staatliche Bezeichnung „Hegemeister" keine ausschlaggebende Bedeutung haben darf. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Strupbach (Wiesbaden) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. Juli.

Förster-Endstelle Ehrhorn, Oberförsterei Langeloh (Lüneburg), ist voraussichtlich am 1. August anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,546 ha Gartenland, 6,828 ha Acker, 4,626 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Förster-Endstelle Farienen, Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. 0,246 ha Garten, 9,277 ha Acker, 4,434 ha Wiese. Nächste Bahnstation 7,6 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 24 km. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Gemeindeförsterstelle Grenzhausen, Oberförsterei Selters, mit dem Wohnsitz in Grenzhausen, Kreis Unterwesterwald (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Grenzhausen, Grenzau, Kammerforst und Hilgert sowie 99 ha Fürstlich Wiedische Waldungen mit einer Größe von 649 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Oberförsterei Selters (Westerwald) zu richten. Nur forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Ueberz. bebaute Försterstelle Haynsburg, Oberf. Zeitz (Merseburg), ist demnächst zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1990 ha Garten 1. Klasse, 0,8700 ha Acker 2. Klasse. Nutzungsgeld nach den zur Zeit gültigen Sätzen. Nächste Bahnstation Haynsburg, 1 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule Zeitz, 7 km. Ueberz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Förster-Endstelle Ittowken, Oberf. Grüneberge (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. 0,133 ha Garten, 7,254 ha Acker, 7,401 ha Wiese. Nächste Bahnstation 9,1 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Gemeindeförsterstelle Maxsain, Oberf. Herschbach.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstaltersliste der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm,

Westerwald (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Marzain, Rückenroth und Zürbach mit einer Größe von 774 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie: Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Oberförsterei zu Herschbach zu richten. Nur forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Förster-Endstelle Oveigönne, Oberförsterei Fuhrberg (Lüneburg), ist am 1. August anderweit zu besetzen. Dienstwohnung 0,285 ha Gartenland, 2,4300 ha Acker, 7,0420 ha Wiesen. Aenderungen in den Wirtschaftsländereien bleiben vorbehalten. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Taberbrück (Allenstein) ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. 0,061 ha Garten, 3,429 ha Acker, 2,5 ha Wiese, 1,7 ha Weide. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 13 km. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Försterstelle Tempelhof, Oberf. Zbitzko (Oppeln), kommt am 1. Juli zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer einer guten Dienstwohnung 9,892 ha Dienstland. Die Stelle ist von der nächsten Eisenbahnstation 6 km und von der nächsten Stadt 16 km entfernt. Bewerbungsgesuche um diese Stelle, um die sich auch überzählige Förster aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz bewerben können, sind der Regierung Oppeln bis zum 1. Juli vorzulegen. Bezüglich der Bewerbungen wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — hingewiesen.

Ueberz. bebaute Försterstelle Torfhaus II, Oberf. Doberschütz (Merseburg), ist demnächst zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1280 ha Garten 2. Klasse, 1,6390 ha Acker 4. Klasse, 3,2220 ha Wiese 4. Klasse. Nutzungsgeld nach den zur Zeit gültigen Sätzen. Nächste Bahnstation Doberschütz, 8 km; nächste Dorfschule Battaune, 3,7 km; nächste höhere Schule Torgau, 27 km. Ueberz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Gemeinde-Waldwärterstelle Breidenbach, Oberf. Biedenkopf, mit dem Wohnsitz in Breidenbach, Kreis Biedenkopf (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Breidenbach, Breidenstein und 7 ha Staatswald mit einer Größe von 397 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe III neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie: Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Oberförsterei Biedenkopf zu Biedenkopf zu richten. Nur forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und Waldwärter, und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Gemeinde-Waldwärterstelle Kuhnhöfen, Oberf. Wallmerod, mit dem Wohnsitz in Weidenhahn, Kreis Westerburg (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Arnshöfen, Weidenhan, Ewighausen, Kuhnhöfen, Niederzalu, Salzerholz, Düringen und Oberlain mit einer Größe von 427 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe III neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie: Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Oberförsterei zu Wallmerod zu richten. Nur forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und Waldwärter, und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Gemeinde-Waldwärterstelle Salz, Oberf. Wallmerod, mit dem Wohnsitz in Salz, Kreis Westerburg (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Bilkheim, Girkenroth, Herschbach, Mähren, Salz und Weltersburg sowie den Pfarrwald von Salz mit einer Größe von 308 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe III neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie: Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Oberförsterei zu Wallmerod zu richten. Nur forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und Waldwärter, und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Hofkammer.

Hilfsförsterstelle Fürstenau, Oberf. Töppendorf, ist am 1. Juli zu besetzen. 0,1494 ha Garten, 0,3281 ha Acker, 1,8397 ha Wiese. Bewerbungsfrist sofort.

Hilfsförsterstelle Grenzhaus, Oberf. Schwedt a. O., ist am 1. Juli zu besetzen. 2 ha Acker, 3,6678 ha Wiese. Bewerbungsfrist sofort.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Manderscheid in der Eifel, ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli an den Landrat der Stadt Wittlich einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Niederbrand ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Habelschwerdt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Försterstelle der Stadt Rudolstadt ist zu besetzen. Bewerber wollen Gesuche umgehend einreichen an den Bürgermeister der Stadt Rudolstadt, Thüringen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Partich, überz. Förster in Gr.-Linichen, Oberf. Linichen, wird am 1. Juli nach Althof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Pärre, überz. Förster in Walle, Kloster-Oberförsterei Miele, wird am 1. Juli nach Scheuen (bebaute Hilfsförsterstelle), Kloster-Oberförsterei Miele (Hannover), versetzt.

Ernst, überz. Förster in Misburg (Hilfsförsterstelle), Oberf. Hannover, wird am 1. Juli als Förster i. E. nach Misburg (Endstelle), Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Heinze, überz. Förster in Hardenbostel, Oberf. Neubruchhausen, wird am 1. Juli nach Lamspringe, Oberf. Lamspringe (Hannover), versetzt.

Kinze, Kurt, überz. Förster in Hermannsburg, Kloster-Oberförsterei Miele, wird am 1. Juli als Förster i. E. nach Hardenbostel, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), versetzt.

Kinze, Paul, überz. Förster in Lamspringe, Oberf. Lamspringe, wird am 1. Juli nach Hermannsburg, Kloster-Oberförsterei Miele (Hannover), versetzt.

Lässner, Förster in Trappönen, Oberf. Trappönen, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Schönbruch, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.
Lojewski, Förster in Oberdieck, Oberf. Wilhelmsbruch, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Argenbruch, Oberförsterei Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.
von Laczinski, überz. Förster in Kirchlinteln, Oberf. Rotenburg i. H., wird am 1. Juli nach Bevern, Oberf. Bremervörde (Stade), versetzt.
Brunk, überz. Förster in Satrop, Oberf. Glindfeld, wird am 1. Juli die Försterstelle Sandberg, Oberf. Thiergarten (Cassel), übertragen.
Krüger, überz. Förster in Bieber, Oberf. Bieber, wird am 1. Juli die Försterstelle Wiesenfeld, Oberf. Wolfersdorf (Cassel), übertragen. Die Versetzung des Försters Krüger von Widerrode nach Wiesenfeld wird zurückgezogen.
Lampe, überz. Förster in Zellin, Oberf. Lietzegöricke, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Wasserfelde, Oberf. Mariendorf (Frankfurt a. O.), verliehen.
Pinkopf, überz. Förster in Bisselhövede, Oberf. Rotenburg i. H., wird am 1. Juli nach Hesedorf, Oberf. Bremervörde (Stade), versetzt.
Reinke, überz. Förster in Dolle, Oberf. Colbitz, wird am 1. Juli nach Altenplathow (Kümmelberg), Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.
Romann, überz. Förster in Althof, Oberf. Neuhof, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach [illegible], Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.
Smolek, überz. Förster in Obergut, Oberf. Freierswalde, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Balbo, Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.
Stenberg, Förster in Jitowken, wurde nach Birkenbruch, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), versetzt.
Wich, überz. Förster in Labbeck, Oberf. Xanten, wird am 1. Juli auf die durch Ableben des bisherigen Stelleninhabers freigewordene Försterstelle in Nergena-Süd, Oberf. Cleve (Düsseldorf), versetzt.
[illegible], Förster, wurde nach Fuchswinkel, Oberf. Rudschanny (Allenstein), versetzt.
[illegible], Förster aus dem Memelgebiet, wurde die Förster-Endstelle Wolisko, Oberf. Grünfließ (Allenstein), verliehen.
[illegible], Förster aus dem Memelgebiet, wurde die Förster-Endstelle Mendrinen, Oberf. Purden (Allenstein), verliehen.
[illegible]der, überz. Förster in Schenen, Kloster-Oberförsterei [illegible], wird am 1. Juli als Förster i. E. nach Mandelbeck, Kloster-Oberförsterei Göttingen (Hannover), versetzt.
[illegible]ke, überz. Förster in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, wird am 1. Juli nach Obergut, Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.
Schulz, Erich, überz. Förster in Heyrothsberge, Oberf. Magdeburgerforth, wird am 1. Juli nach Breitenhagen, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), versetzt.
Slowitsch, Förster aus dem Memelgebiet, wurde die Förster-Endstelle Birkenheide, Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), verliehen.

Die Wiederbeschäftigung als Wartegeldempfänger im Regierungsbezirk Hannover erreicht mit dem 30. Juni ihr Ende für die Hegemeister:
Klaeser in Mandelbeck, Kloster-Oberförsterei Göttingen; Kock in Nienstedt, Oberf. Lauenau; Kechtner in Misburg, Oberf. Hannover; Höhne in Hardenbostel, Oberf. Neubruchhausen; Jacobs in Freidorf, Oberf. Neubruchhausen.

Im Regierungsbezirk Köslin wurden am 1. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt, wegen Mangels an Unterkommen aber bis Ende Juni auf der Stelle kommissarisch weiter beschäftigt die Hegemeister:
Porn in Rackow, Oberf. Klaushagen; Hensel in Lubow, Oberf. Oberfier; Huß in Birkhof, Oberf. Freierswald; Schroeder in Treten, Oberf. Treten.

Aleckschmidt, Hilfsförster in Binnen, Oberförsterei Binnen (Hannover), wird am 1. Juli in den Regierungsbezirk Erfurt einberufen.
Pluquet, Hilfsförster in Wasserburg, Oberf. Wilhelmsbruch, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle zu Tawischken, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), versetzt.
Abel, Forstgehilfe bei der Forstkasse in Springe, wird am 1. Juni nach Soltau, Kloster-Oberförsterei Soltau (Hannover), versetzt.
Bening, Forstgehilfe in Rehburg, Kloster-Oberförsterei Rehburg, wird am 1. Juli nach Harbergen, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.
Krüger, Forstgehilfe in Altdamerow, Oberf. Stolp, wird am 1. Juli nach Karnkewitz, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.
Ludwigs, Forstgehilfe in Rotenburg, Oberf. Rotenburg i. H., wurde am 1. Juni nach Elm, Oberf. Hagen (Stade), versetzt.
Müller, Forstgehilfe in der Oberförsterei Braichen (Frankfurt a. O.), ist am 30. Juni aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.
Peters, Forstgehilfe in Elm, Oberf. Hagen, wurde am 1. Juni nach Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), versetzt.
Quaeschning, Hilfsförster in Misburg, Oberf. Hannover, wird am 1. Juli nach Misburg (bebaute Hilfsförsterstelle), Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.
Schroeder, Forstgehilfe in Reckow, Oberf. Koppelsberg, wird am 1. Juli nach Sommin, Oberf. Sommin (Köslin), versetzt.
Schultz, Forstgehilfe in Heringen, Oberf. Heringen, wird am 1. Juli nach Friedewald, Oberf. Friedewald (Cassel), versetzt.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Nachzahlungen auf das Brennholz für 1923.

Wir sind von verschiedenen Seiten dringende [Bitt]en zugegangen, im Ministerium dahin vor[stell]ig zu werden, daß die erforderten Nachzahlungen [fü]r Brennholz für das Wirtschaftsjahr 1923 [nicht er]hoben werden möchten. Unseren Mitgliedern [diene] allgemein zur Nachricht, daß auch in diesem [Fa]lle der Herr Minister gebeten worden ist, hierauf zu verzichten, da der Förster unmöglich mit [sein]em knappen Bareinkommen für zurückliegende [R]estände der verheerenden Inflationszeit zum [nach]träglich herangezogen werden könne, er selbst [ist] auch jeder Ersparnis durch die Inflation [ber]aubt worden sei. — Die Mitglieder können [die] Bemühungen des Führers nur unterstützen, [w]enn sie auch auf vorgeschriebenem Dienstweg [um] Erlaß dieser verbitternden Nachzahlung ein[ko]mmen.

Forsthaus Göritz, den 20. Juni 1924.

Neumann-Bärenberg.

Betrifft Lieferung des Vereinsorgans.

In der Mitglieder-Versammlung am 4. Juni [d.] J. ist das Pflichtabonnement unseres Vereins[o]rgans „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm, beschlossen worden. Einschließlich des Bezugsgeldes ist der Beitrag für 1924 folgendermaßen festgesetzt: Für im Dienste befindliche Beamte 18 Mk., für Ruhestandsbeamte 15 Mk. Die Beiträge sind unverzüglich an die Adresse des Vereins-Schatzmeisters, Staatsförster Laabs in Pilowmühle bei Crangen, Kreis Neustettin, einzusenden, und zwar durch Postanweisung (Porto: bis 25 Mk. 20 Pfg., über 25 bis 50 Mk. 40 Pfg.).

Die „Deutsche Forst-Zeitung" wird jedem Mitgliede nach der im Besitze des Schatzmeisters befindlichen Vereinsliste zum 1. Juli durch Postüberweisung frei ins Haus zugestellt. Unsere Mitglieder, die die Zeitung bis jetzt bei der Post, eventuell mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam, bestellt haben, werden ersucht, die „Deutsche Forst-Zeitung" bei der Post nicht wieder zu bestellen. Die „Deutsche Jäger-Zeitung" wäre bei der Post gesondert zu bestellen, eine gemeinsame Lieferung ist für die Vereinsgeschäfte zu umständlich.

Mitglieder, deren Adresse sich in der letzten Zeit geändert hat oder die nicht fest davon überzeugt sind, daß sie ordnungsmäßig mit ihrer jetzigen Adresse in die Vereinsliste eingetragen sind, werden ersucht, der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, ihre neue Adresse sofort mitzuteilen. — Neu-

meldungen sind unverzüglich an meine Adresse zu richten.

Forsthaus Göritz, Post Karwitz, Bez. Köslin, den 7. Juni 1924.

Der Vorstand: Neumann-Bärenberg.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Kreisfachgruppe „Forstbeamte" Regierungsbezirk Magdeburg.

Am Donnerstag, dem 3. Juli, 11 Uhr vormittags, findet in Magdeburg, Restaurant Kaiserhalle, die Kreisfachgruppen-Versammlung der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Magdeburg statt. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung (Neuwahl des Vorsitzenden usw.) ist das Erscheinen sämtlicher Kollegen, auch der dem Verbande nicht angehörenden, erwünscht.

Lichtenberg, Stadtförster.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9190. **Marek**, Ignatz, Förster, Eckerbruch, Post Tiefensee, Kr. Stuhm. XIX.
9191. **Butt**, Willi, Forstgehilfe, Fh. Malchowbrück, Post Henkenhagen, Bezirk Köslin. II.
9192. **Skoda**, Hans, Hilfsförster, Dziergowitz, Oberschlesien, Kreis Kosel O.-S. VI.
9193. **Breyer**, Franz, Förster, Luxhausen, Post Gr.-Engelau, Kreis Wehlau, Ostpreußen. I.
9194. **Ludewig**, Wilhelm, Oberförster, Fuchsbüttel, Post Hamburg. IV.
9195. **Grabowsky**, Josef, Forstgehilfe, Mühlkroff b. Vogtl. XII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wilesky, Paul, Forstgehilfe, Karden, Post Arensdorf, Kr. Oststernberg.
Dabuna, Otto, Hilfsjäger, Ramten, Post Gr.-Gemmern, Kr. Osterode, Ostpreußen.
Graf von Koenigsmarck, Fritz Adolf, Karnzow, Post Kyritz, Kr. Prignitz.
Märtens, Otto, Förster und Gärtner, Jagdhaus Malzsee, Post Sternberg, Bez. Frankfurt a. O.
Wetzel, Willi, Hilfsförster, Schmenzin, Kreis Belgard in Pommern.
Feldt, Richard, Hilfsförster, Domäne Podelzig, Kreis Lebus.
Vetter, Paul, Hilfsförster, Drenow, Post Villnow, Kr. Belgard.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI). Da bei der Sonntag, den 29. Juni d. J. (Peter Paul) in Tost stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung mit Exkursion (vergl. Einladung in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 23. Mai S. 458), wichtige geschäftliche Besprechungen und Beschlußfassungen erledigt werden sollen, ersuche ich nochmals dringend um recht zahlreiche Beteiligung und eventuelle sofortige nachträgliche Anmeldung beim Herrn Oberförster Guerlich in Groß-Strehlitz (O.-S.). Zusammenkunft vormittags 9¾ Uhr auf dem Bahnhof Tost (Strecke Nr. 187 Tost-Peiskretscham). Mit Weidmannsheil!

E. Trost, Forstmeister i. R., Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Bezirksgruppe Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Donnerstag, den 3. Juli, vormittags 10½ Uhr, Bezirksgruppen-Versammlung in Tannenberg bei Weigelsdorf, Kreis Reichenbach, in Guders Gasthof. Anschließend Büchsenschießen und gemütliches Beisammensein mit Damen. Zu dem von Reichenbach kommenden Zuge stehen auf Bahnhof Oberlangenbielau um 9¾ Uhr Wagen bereit. Mit Weidmannsheil!

F. Hoffmann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Guhrau. Sonntag, den 6. Juli, Scheibenschießen auf Stand- und Wildzugscheibe. Erteilung zirka 20 Patronen. Sammeln 2 Uhr nachmittags im Gasthaus Heinze, Oderbeltsch. Die Kollegen sind mit ihren Damen freundlichst eingeladen, vollzählig und pünktlich erscheinen zu wollen. Getränke am Platze. Mundvorräte selbst stellen. Die Kollegen nebst Damen der Nachbarortsgruppe Köben sind zur Teilnahme freundlichst eingeladen. Zusagen bis 4. Juli bestimmt erbeten.

Forsthaus Oderbeltsch, 19. Juni 1924.

Michael.

Ortsgruppe Schlawe-Rummelsburg und Umgegend. Am Mittwoch, dem 2. Juli, findet eine Lehrwanderung mit anschließender Ortsgruppen-Versammlung in Crangen statt. Abmarsch im Revier um 10 Uhr vormittags vom Schloß Crangen. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet

Der Vorsitzende: Pallasch, Revierförster.

Bezirksverein Pommern (II).

Meisterschaftsschießen in Stolp.

Die Reihenfolge der Schützen beim Schießen in Stolp ist durch Auslosung festgestellt worden. Jeder Schütze, welcher zugelassen ist, muß seine Schußnummer im Anschluß an die Forstbeamtentagung von dem Vorsitzenden, Herrn Oberförster Volgmann, in Empfang nehmen. Die Reihenfolge muß unbedingt innegehalten werden. Es wird auf zwei Ständen geschossen, und zwar schießen auf einem Stand die geraden und auf dem anderen Stand die ungeraden Zahlen. Es können nur die Kollegen an dem Meisterschaftsschießen teilnehmen, die vorher ihre Nummernkarte in Empfang genommen haben.

Allgemein. Wie vorgesehen, findet auf den anderen Ständen ein allgemeines Preisschießen für alle anwesenden Beamten und Gäste statt. Gewehre — ohne besondere Zielvorrichtung — müssen mitgebracht werden.

Zimmerbestellung in Stolp. Soweit die Kollegen Zimmer für Übernachtung in Stolp benötigen, bitten wir, dies uns bis spätestens Dienstag, den 1. 7. 24 nach Stettin, Grüne Schanze 3, mitzuteilen. Im Wartesaal 2. Klasse in Stolp, wie auch im Bahnhofs-Hotel liegt eine Liste, aus welcher die Kollegen die Unterkunftsräume ersehen können.

Kreisgruppe Lauenburg in Pommern.

Die Fachgruppe veranstaltete am 27. April 1924 in Langeböse ein Preisschießen, an dem 16 Mitglieder und 9 Gäste teilnahmen. Bei diesem Schießen standen der Gruppe eine große

[..]zahl Preise von bekannten Firmen zur Verfügung. Die Meisterschaft bei den Ringscheibenschießen erwarb Kollege Paschke, Forsthaus Waldhof; im Pistolenschießen Kollege Perlick, Schwartow.

Am 1. Juni 1924 hielt die Forstbeamten-Fachgruppe das Ausscheidungsschießen nebst Preisschießen in Goddentow-Lanz ab. Auch zu diesem Schießen standen ihr eine große Anzahl von Gönnern und der Industrie gestiftete Preise zur Verfügung. Bei dem Ausscheidungsschießen erreichten die erforderliche Ringzahl: Gomoll, [..]-Roslasin, 54 Ringe; Klotz, Woedtke, 52 Ringe; [..]d. Felstow, 51 Ringe; Paschke, Forsthaus Waldhof, 49 Ringe; Zick, Krampkewitz, 49 Ringe; [..]ke, Lauenburg, 47 Ringe; Klemusch, Chottschow, 45 Ringe. Die höchste Ringzahl im gesamten Schießen erreichte wieder Kollege Paschke, Forsthaus Waldhof. Außerdem wurden sieben [..]enscheiben ausgeschossen.

Die Forstbeamten-Fachgruppe spricht auch an dieser Stelle den werten Firmen den allerbesten Dank für die reichlich gestifteten Preise aus. Weitere Preisschießen werden in diesem Jahre noch in Klein-Schwichow und Schwartow abgehalten.

Die Mitglieder der Forstbeamten-Fachgruppe der Kreisgruppe Lauenburg werden gebeten, an der am 6. Juli 1924 in Stolp stattfindenden Tagung des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes zahlreich teilzunehmen, auch die Kollegen, die am Ausscheidungsschießen sich für das Meisterschaftsschießen nicht qualifiziert oder nicht daran teilgenommen haben. Es ist jedem Mitglied Gelegenheit geboten, am Preisschießen teilzunehmen, daher ist Büchse mit Munition mitzubringen. Vor allen Dingen bietet der Film „Der deutsche Wald“ jedem Forstbeamten etwas [..] Lehrreiches. Abfahrt von Lauenburg vormittags 8,09 Uhr, an Stolp 9,28 Uhr. Rückfahrt von Stolp ab abends 10,15 Uhr, an Lauenburg 11,33 Uhr. Auf das Programm des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes in Nr. 24 S. 531 wird hiermit hingewiesen.

gez. Klotz, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

[..] Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Schlesien.

Unsere Mitglieder in Schlesien werden nochmals [..]an erinnert, daß dort, wo die Mitgliedsbeiträge [..] nicht gezahlt sind, dieses sofort zu geschehen [..], und zwar mindestens für das erste Halbjahr. [..] den Ortsgruppen bestehen, sind die Beiträge [..] die Ortsgruppen zu zahlen, sonst an die Zahlstellen der Untergruppen. Allen Restanten ist nach [..]er Bekanntgabe eine Nachnahme zuzusenden; [..]enn diese nicht bezahlt wird, ist der Betreffende [..] Mitglied zu streichen. Diese Mitglieder sind [..]nhaft zu machen. Die Ortsgruppen haben [..] Grund der eingegangenen Beiträge die [..]gliederlisten zu berichtigen und bis spätestens [..] Juli an die Vorsitzenden der Untergruppen [..]zusenden. Diese haben nach Abschrift bis [..]testens 6. Juli diese Liste an den unterzeichneten [..]rsitzenden einzusenden. Von den einbehaltenen [..]trägen erhalten die Ortsgruppen zunächst 10% [..] ihre eigenen Bedürfnisse. Der Rest ist [..]st an die Kassenstellen der Untergruppen abzuführen, welche den entsprechenden Betrag an die Hauptgeschäftsstelle nach Berlin abzuführen haben. Die endgültige Verteilung innerhalb des Landesvereins Schlesien bleibt einem Vorstandsbeschluß vorbehalten. Die Beiträge betragen jährlich:

für Akademiker, verheiratet...	27,00 M.
„ „ ledig........	18,00 „
„ Revierförster	23,40 „
„ Förster	16,20 „
„ Hilfsförster, verheiratet ...	9,00 „
„ „ ledig	5,40 „
„ Waldwärter............	7,95 „

Durch Beitritt des Landesvereins Schlesien zum Schlesischen Landbund ist jedes unserer Mitglieder gleichzeitig Einzelmitglied des Landbundes. Die bisher bestandene Einzelmitgliedschaft der Kollegen, die schon Landbund-Mitglieder waren, ist demnach zu lösen, da der Beitrag zum Landbund vom Landesverein gezahlt wird.

Carolath, den 20. Juni 1924.

Bressel, Oberförster.

Kreisgruppe Lebus.

Unser diesjähriges Scheibenschießen findet am Sonnabend, dem 28. Juni, in Sieversdorf bei Jakobsdorf statt. Anfang 2 Uhr nachmittags. Wagen zur Abholung in Booßen 12,45 Uhr, in Briesen 12,30 Uhr. Nach dem Schießen kurze Sitzung, anschließend Tanzkränzchen. Um recht rege Beteiligung mit Damen wird gebeten. Wagen zur Rückfahrt werden gestellt.

Kresinsky, 1. Vorsitzender.

Ortsverein Wohlau (Schlesien).

Zu der am 29. Juni im Forstrevier Pathendorf stattfindenden Exkursion mit darauffolgendem Scheibenschießen werden die Mitglieder mit ihren werten Angehörigen hiermit ergebenst eingeladen. Die Herren Kollegen aus den umliegenden Staats- und Kommunalforsten sind hierzu ebenfalls herzlich willkommen. Beginn der Exkursion vormittags 10 Uhr vom Forsthaus Pathendorf aus.

Der Vorstand.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Das Sommervergnügen findet am Donnerstag, dem 17. Juli, im Schützenhaus in Königsberg Nm. statt. Anfang um 5 Uhr mit gemeinsamer Kaffeetafel. Gebäck ist mitzubringen. Nachfolgend Tanz. Gäste, die von Kollegen eingeführt werden, sind willkommen. Der Vorstand.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Mitglieder-Versammlung findet nicht am 5. Juli, sondern am 4. Juli statt; ferner ist das gemütliche Beisammensein nicht auf dem Papenberg, sondern auf dem Bierkeller. Im übrigen gilt die bekanntgemachte Tagesordnung.

Mann, Oberförster.

Des Försters Feierabende.

Poesie des Waldes.

Ein holder Zauber ist dem Wald zu eigen,
Ein märchenfeiner Hauch von Poesie,
Es strömt ein Duft von grünen Tannenzweigen,
Es klingt von süßer Vogelmelodie
Und ist, als ob die Sehnsucht lockend riefe
Aus fernem Grund, in leichtem Florgewand,
Und schlösse dir mit goldner Hieroglyphe
Die Pforte auf zu einem Wunderland.
Von deinen Schultern sinkt die dumpfe Schwere,
Des Alltags Sorge spürst du länger nicht,
Du lauschst des Windes Lied im Wipfelmeere
Und wandelst wie in einem Strom von Licht.
Die Quelle hüpft dir plauderfroh entgegen,
Zu deinen Füßen blüht es weiß und bunt,
Im tiefsten Sein fühlst du beglückt den Segen
Des Friedens, der da wohnt im Waldesgrund.
Und immer weiter auf verschlungnen Pfaden
Zieht es dich in die goldengrüne Pracht,
Der Wald, der gütig dich zu Gast geladen,
Hat tausend neue Wunder rings entfacht.
Das Schönste schenkt er dir zum Eigentume,
Das schimmernd blüht im dämmerstillen Rund,
Du neigst dich selig auf die blaue Blume
Und trinkst an ihrem Dufte dich gesund.
Das Lüftchen kost dir blumenzart die Wangen,
Die Wipfel wiegen flüsternd dich zur Ruh,
Das Märchen kommt auf grünem Steig gegangen
Im goldnen Haar und winkt dir lächelnd zu.
Und voll und ganz fühlst du die reinen Wonnen
Tiefinnrer, friedevoller Harmonie,
Läßt dir die Seele wundersam durchsonnen
Vom Zauber holder Waldespoesie!

Klar das Auge, stark die Hand,
Treu dir selbst, dem Vaterland,
Lieber brechen als sich schmiegen,
So muß Recht und Rechtes siegen.

A. Pichler.

Freiheit ist der Ehren Hort,
Überkrönet Werk und Wort.

Drum ist auch der Weidmann so froh bis ans Grab,
Der Wald nimmt die Sorgen vom Herzen ihm ab,
Beglückt ihn und schirmt ihn, läßt werden ihn alt,
Drum ruft er von Herzen: Es lebe der Wald!

Den Hund zur Seite,
Den Blick ins Weite!

Rosenmond feucht und warm
Kommt zugute reich und arm.

Obst- und Gartenbau am Forsthause.

Von Förster a. D. F. Esser, Godesberg a. Rhein.

Die Kriegsnot und Nachkriegszeit zwangen manchen längst ergrauten Forstmann, wieder auf sein Arbeitsfeld zurückzugreifen, Ersatz zu schaffen für die aufgebrauchten Ersparnisse und die Einkünfte aus ererbten oder angeheirateten Kapitalvermögen, das bei der Kinderversorgung einen beruhigenden Rückhalt bot. Diese alterfahrenen, erprobten Kräfte griff die Holzindustrie freudig auf, denn Zuverlässigkeit und Geschäftstreue hatte die Revolution vielfach hinweggefegt. Der alte Förster brachte wieder gewissenhaftes, sicheres Arbeiten mit Kluppe und Meßband in den Betrieb. Als Ordnungsfaktor leistete er daher dem Holzgewerbe große Dienste und erneute zugleich auf seinen Touren manches Freundschaftsband der Kommiß- und Wanderjahre aus alter Zeit.

In Dutzenden von Forsthäusern lernte so der Verfasser das Wohl und Wehe vieler Grünröcke kennen, freute sich über vieles mit, sah aber auch als langjähriger Förderer des Obst- und Gartenbaues in manchen Jammerzustand des Förstergartens, der nicht allein als Zierde der Umgebung des Forsthauses dessen schöne Lage erhöhen und dem Nutznießer eine Stütze in der Lebenshaltung

geben, sondern auch als Musterbetrieb anregend und fördernd auf die obstbautreibende Bevölkerung wirken soll.

Die heutige Lage vieler Forsthäuser ist für den Obstbau an vielen Stellen nicht besonders günstig. Oft mitten im Walde gelegen und nahe an hohe Holzbestände herangerückt, leidet der Obstbau des Förstergartens unter der durch die Waldnähe erhöhten Luftfeuchtigkeit. Kirschen und Nüsse, selbst Pflaumen und Birnen werden unter den Nachstellungen der Drosseln, Eichelhäher und Eichhörnchen empfindlich geschädigt. Bei der Auswahl der Baustelle für das Forstdienstgehöft steht wohl der Schutzgedanke und die Nähe einer ausgebauten Verkehrsstraße im Vordergrunde. Zahlreiche Beispiele haben aber dem Verfasser auf seinen Touren bewiesen, daß die Außerachtlassung des Gesichtspunktes, dem Hausgarten und Dienstlande der Forstbeamten einen mineralkräftigen Boden zu geben, vielfach zum Jammer ganzer Beamtengenerationen zu wenig Berücksichtigung gefunden hat. Häufiger Stellenwechsel und mangelnde Fachkenntnisse sind ein zweiter Grund, weshalb es im Försterhausgarten nicht allein oft an äußerer Schönheit und Sauberkeit der Anlage, sondern auch an freudemachenden Erträgen fehlt. In Höhen über 350 m ü. M. finden sich die feinsten Apfelsorten auf ungeeigneten Unterlagen angepflanzt, in manchen Gärten stehen viel zu viel Bäume, und wenn der Sachkundige sich die Behandlung der Bäume durch Schnitt ansieht, dann ist offen und frei zu sagen: hier müssen zur Hebung des Obstbaues im Forsthause Maßnahmen getroffen werden, die das bisher Unzulängliche glatt beseitigen.

Schon bei der Neuanlage eines Förstergartens, die bis jetzt dem Geschmacke der Stelleninhaber überlassen blieb, sind Obst- und Gartenbau-Sachverständige der Landwirtschaftskammern oder aus Forstkreisen heranzuziehen. Der Geeignetste für die Förderung des Obstbaubetriebes ist stets der Forstmann, weil er — im Gegensatz zum Gärtner — mehr mit dem eigentlichen Wesen der Baumgewächse vertraut ist. Der Gärtner folgt nur zu leicht auch aus anderen Gründen mehr den Vorschlägen der augenblicklichen Mode, oft auch der Geschäftsreklame in der Sortenwahl, während der erfahrene Forstmann, um des Erfolges sicher zu sein, nach seinem waldbaulichen Verständnis zunächst die erprobten Lokalsorten beim Obstanbau begünstigt. Genau wie bei der Holzzucht, so schrumpft auch die Zahl der Obstarten und -sorten mit zunehmender Höhenlage und Verschlechterung des Bodens im Hausgarten des Försters zusammen. Soll kein Geld fortgeworfen werden und ein wirklicher Ertrag Dienste leisten, dann kann die kolorierte Obstbaumreklame oder die Empfehlung eines in günstiger Lage wohnenden Kollegen noch so freundlich winken, der Baumpfleger muß hier hart bleiben und jede Laienansicht ausschalten.

Wird das notwendige Baummaterial von der Verwaltung geliefert und geschieht auch der Baumersatz behördlich, dann ist nicht allein Sicherheit für die sachgemäße Anlage, sondern auch für eine fortdauernde Ergänzung des Gartens mit Obstbäumen geboten. Der Zustand des Gartens ist heute beim Stellenwechsel ein so wichtiger Punkt, daß auch die Beerenstrauch-Anlage nicht dem Geschmacke des zeitigen Nutznießers überlassen bleiben darf. Dasselbe gilt für die Einzäunung; insbesondere ist eine Vernachlässigung der als Seitenschutz für Gemüse- und Buschobstbau häufig notwendig werdenden lebenden Hecken und deren Pflege vorzubeugen.

Soll hier im Interesse der Hebung des Obst- und Gartenbaues am Forsthause Wandel geschaffen werden, dann sind die Forstdienstgärten jedes Jahr durch angestellte Sachverständige der Verwaltung auf ordnungsmäßige Baumpflege und sonstige Bewirtschaftung zu besichtigen. Der Stelleninhaber hat unter Beigabe einer einfachen Handzeichnung ein Lagerbuch zu führen, in das der Revisionsbeamte seine Eintragungen macht. Im Interesse der allgemeinen Hebung des Obstbaues macht sich ein für diese Zwecke allein bestimmter Beamter sehr wohl bezahlt, wenn auf seinen Touren zugleich die Dienstgärten der Lehrer, Bürgermeister, Pfarrer usw. einer sachkundigen Beurteilung unterzogen werden, bei der selbstverständlich die notwendige Belehrung der Dienstgärteninhaber im Vordergrunde zu stehen hat. Denn es liegt auf der Hand, daß in diesen weniger mit dem eigentlichen Wesen der Baumgewächse vertrauten Beamtenkreisen die Geschmackswirtschaft eine viel größere Rolle spielen wird als beim Forstmann.

Der Obst- und Gemüsebau-Unterricht der heranwachsenden Forstjugend auf den Forstschulen ist durchaus nicht überflüssig. Das überaus schwierige Gebiet des Obstbaues erfordert aber ein reiferes Urteil. Daher hat in der Ausbildungszeit der zwanziger Jahre nicht allein eine Auffrischung der erworbenen Kenntnisse stattzufinden, sondern den Försterkandidaten wird auch an praktischen Beispielen der Erfolg sachgemäßen Obst- und Gemüsebaues vor Augen geführt werden müssen. Für Westdeutschland ist hierzu in jährlichen Obstbaumschnitt- und Fruchtverwertungskursen in Geisenheim am Rhein und Ahrweiler an der Ahr gute Gelegenheit geboten. Eine recht dankbare Aufgabe der Privatforstverwaltungen wird darin bestehen, auch die Försterkandidaten des Privatdienstes ohne Ausnahme

auf Kosten der Waldbesitzer an einem solchen Kursus teilnehmen zu lassen, schon im Interesse der allgemeinen Hebung des Obst- und Gartenbaues.

Die Frauenwelt hat sich in den letzten Jahrzehnten auffallend viel dem Romanenlesen, aber wenig der Fortbildung im Obst- und Gartenbau hingegeben. Nichts ist aber in einer Zeit hochnotwendiger Produktionsförderung wichtiger als größere Anspannung aller Kräfte, die sich für den Obst- und Gartenbau und die Landwirtschaft eignen. In der Frauenwelt ruhen unschätzbare Kräfte, die Hervorragendes auf diesen Gebieten leisten könnten. Das sehen wir beispielsweise an der mustergültigen Obst- und Gartenbauschule für Frauen hier in Godesberg. Für die langen Winterabende muß den weiblichen Angehörigen des Forsthauses mehr an Obst- und Gartenbaulektüre, Belehrungen über Hühnerzucht rc. geboten werden. Jeder Kollege hat die Pflicht, auch in den Fachzeitungen, besonders in der „Deutschen Forst-Zeitung“, nach Kräften zur Hebung der Obstkultur mitzuarbeiten.

Rätselecke.

Silbenrätsel.

Aus nachstehenden 15 Silben

bu e en ga na ne ni o ra rit ro spa to tri um

sind 5 dreisilbige Hauptwörter zu bilden von folgender Bedeutung: 1. moderner Sprengstoff, 2. Stadt und Fluß in Rußland, 3. europäisches Königreich, 4. Muse, 5. Metall. Sind die richtigen Wörter gefunden, so benennen Anfangs- und Endbuchstaben im Zusammenhang einen Zeitabschnitt.

Rösselsprung.

der	ter	stimmt	schaut	wer	hält
nur	hinab	trü	leicht	blickt	unter
mun	sich	sich	sich	froh	mit
wer	umso	und	neid	sich	über

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Annahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 26 schließt der Junibezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ bezogen wird, für den Monat Juli 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juli 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung 1 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juli 1,50 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat Juli 2,50 Goldmark.

Bezieher, denen die „Deutsche Forst-Zeitung“ wunschgemäß von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband innerhalb Deutschlands beträgt für den Monat Juli 1,40 Goldmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im Juni 1924. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 27. Neudamm, den 4. Juli 1924. 39. Band.

Die Staatsforstwirtschaft im Zeichen des Parlamentarismus.

Von Dr. Lemmel, Eberswalde.

In Nr. 20 dieses Blattes habe ich dargelegt, daß sich in der preußischen Staatsforstverwaltung parlamentarische Gebräuche — und gerade nicht die besten — eingebürgert haben, mittels deren von innen und außen her Bestrebungen zur Geltung gebracht werden sollen, die den Absichten der verantwortlichen Zentralverwaltung entgegengesetzt sind. Ich habe daselbst anerkannt, daß Kritik zwar von jeher an neuen Verwaltungsvorschriften geübt worden ist, und daß es heute vielfach gerade die besten, waldbaulich begeisterten Forstverwaltungsbeamten sind, welche in den ökonomischen Notwendigkeiten eine gewisse Beschränkung ihrer Interessen erblicken. Ich habe aber auch gezeigt, daß die heutige Kritik auf der anderen Seite einen ausgesprochen agitatorischen Charakter trägt, daß sie — genau wie unsere Parlamentsdiskussionen — sich nicht auf sachliche Erörterungen beschränkt und ihre Stärke in folgerichtiger Argumentation sucht, sondern daß sie, vertreten auch von Autoren, welche selbst forstliche Grundbegriffe noch verwechseln, ihr Ziel auf dem Wege der Diskreditierung der ganzen preußischen Staatsforstverwaltung und der persönlichen Befehdung verantwortlicher Zentralverwaltungsbeamten zu erreichen sucht. Diese Kritik ist demagogisch, rechnet mit dem Beifall der Masse, ist daher unverantwortlich und bildet für einen Großbetrieb wie die Staatsforstverwaltung eine ernste Gefahr. Mit den meisten parlamentarischen Reden hat sie außerdem noch gemeinsam, daß sie ganz überwiegend verneinenden Charakters ist und nichts Positives zum Vorschein bringt.

Die Entgegnungen*) auf meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift sowie im „Deutschen Forstwirt“ geben mir Veranlassung, meinen Darlegungen noch etwas hinzuzufügen. Ich hatte es mir versagt, die agitatorischen und persönlichen Kritiken im einzelnen anzuführen; jedem an sachlichen Erörterungen interessierten Leser waren sie nachgerade schon auf die Nerven gefallen, und auch der „Deutsche Forstwirt“ gibt in Nr. 60 zu, daß gegen den Grundsatz rein sachlicher Auseinandersetzung in der Tat verschiedentlich gefehlt worden sei. Wenn da Herr Forstmeister Greve einleitend fragt: Was ist denn eigentlich passiert? so kann man ihm nur antworten: Das pfeifen nun schon die Spatzen von den Dächern.

Wichtiger und von grundsätzlicher Bedeutung scheint mir das zu sein, was Herr Graf zu Stolberg als Erwiderung vorbringt. „Herr Dr. Lemmel“, so beginnt er, „scheint über die Ansichten der übergroßen Mehrheit der in der Forstverwaltung tätigen Forstbeamten nicht orientiert zu sein.“ Diese Vermutung kann ich nur ausdrücklich bestätigen. Ich habe mich für die großen strittigen Gegenwartsfragen der Forstwirtschaft nur vom Standpunkt der Wissenschaft interessiert und habe die Instruktionen und die gegen diese vorgebrachte Kritik nur auf ihre Folgerichtigkeit hin untersucht und beurteilt. Auf die Methode, den Wert und die Zweckmäßigkeit, z. B. der Ebra, danach zu beurteilen, ob sich eine absolute oder eine übergroße Mehrheit für oder gegen sie gefunden hat, bin ich nicht gekommen. Gegen diese Methode aber wende ich mich gerade, wenn ich die obige Überschrift wähle. „Die Staatsforstwirtschaft ist kein Parlament“, das muß ich Herrn Graf

*) Ich versage es mir, auf die gegen mich persönlich gerichteten Bemerkungen einzugehen, die, selbst wenn sie bis auf den I-Punkt zuträfen, doch nicht die geringste Rechtfertigung für die von mir beanstandeten Bestrebungen enthalten.

zu Stolberg nochmals wiederholen. Die demokratische Form eignet sich nicht für die Organisation eines großen Wirtschaftsbetriebes, eignet sich insbesondere auch nicht für die Organisation der preußischen Staatsforstverwaltung. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die wirtschaftspolitischen Richtlinien und die diesen angepaßte planmäßige Organisation des großen Betriebes von dem Vertrauensvotum der „Mehrheit der in der Forstverwaltung praktisch tätigen Forstbeamten" abhängig sein könnten, ohne daß der Betrieb zu einem führerlosen Schiff würde, das über kurz oder lang seinem sicheren Untergang anheimfiele. Für die Leistung eines Wirtschaftsbetriebes ist der Grundsatz der **Verantwortlichkeit** erste Vorbedingung des Erfolges. Die „Mehrheit" aber ist unverantwortlich; heute ist sie groß, und übermorgen, wenn vielleicht einige Illusionen zerstört oder einige Mängel zum Vorschein gekommen sind, ist sie verschwunden. Und so bejammert eine Mehrheit nach der andern die Fehler ihrer Vorgängerin.

Auf diesem „parlamentarischen" Wege werden wir nicht zu der zweckmäßigsten und besten Wirtschaftsorganisation und -politik gelangen. Die höchste Leistungsfähigkeit eines großen Betriebes erfordert vielmehr möglichst genaue Abgrenzung der persönlichen Verantwortlichkeit. Jeder Beteiligte darf nur so weit bestimmend und leitend mitwirken, wie seine Verantwortlichkeit reicht. Diese aber kann sich nur erstrecken auf das fest begrenzte und dem einzelnen ganz vertraute Arbeitsfeld. Alle übergeordneten Fragen und Maßnahmen müssen der Kompetenz der höheren Instanzen zur verantwortlichen Erledigung vorbehalten bleiben.

Die kollektive Willensbildung mag da am Platze sein, wo es sich um ausgesprochen persönliche Interessen handelt; für die Leitung eines Wirtschaftsbetriebes aber kommt es auf folgerichtiges Denken an. Diesem Erfordernis genügen aber nicht Mehrheitsbeschlüsse, sondern nur geistige Leistungen führender Köpfe. Letztere brauchen nicht in der Mehrheit zu sein, ja die größten wirtschaftlichen und technischen Fortschritte sind das Ergebnis der Gedankenarbeit einzelner, zu der „Mehrheit" ihrer Tage in starkem Widerspruch gestandener Persönlichkeiten gewesen. — Deshalb müssen sich an der Frage, wie der für die Wirtschaftsführung richtung- und maßgebende Wille zustande kommen soll, die Geister scheiden. Ob kollektive, von unten nach oben in demokratischer Form aufbauende oder autoritativ von oben nach unten regelnde Organisation den großen Wirtschaftsbetrieb der Staatsforstverwaltung beherrschen und leiten soll, darum handelt es sich. Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß wie bisher so auch in Zukunft jedweder Wirtschaftsbetrieb dann am leistungsfähigsten sein wird, wenn er von den fähigsten Köpfen mittels autoritativer Organisation geleitet wird. Das bedeutet keineswegs eine Knebelung der Persönlichkeit. Die Arbeitsfreude sämtlicher Beteiligten kann sehr wohl bestehen, wenn dieses Organisationsprinzip für den Wirtschaftsbetrieb als richtig anerkannt ist und der Grundsatz gilt, daß ein jeder nur im Rahmen seiner Kompetenzen zu bestimmen hat. Unsere Altvorderen, die noch nicht durch Mehrheitsbeschlüsse ihre Abneigung gegen Verwaltungsvorschriften kundgeben durften, sind sicher nicht weniger passionierte Forstleute gewesen als wir, und im Militärdienst, in dem das autoritative Prinzip seine absolute Ausbildung und Geltung gefunden hat, ist die Berufsfreude sicher nicht geringer gewesen als in andern Berufen. Es kommt eben nur darauf an, daß der Grundsatz anerkannt wird, daß ein Wirtschaftsbetrieb nun einmal nicht von unten dirigiert werden kann, wie das z. B. der Grundgedanke des Rätesystems ist. Deshalb ist es auch durchaus verwerflich, nach dem Vorschlage des Herrn Forstmeisters Greve auf dem Wege des „Kompromisses" das Heil zu suchen.

Daß es bei einer solchen, bisher bewährten Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation dem einzelnen unbenommen ist, die „forstlichen Bestimmungen und Maßnahmen zu kritisieren und zu untersuchen" (Greve) oder noch besser erst zu untersuchen und dann zu kritisieren, das ist wohl eine Selbstverständlichkeit. Aber zwischen einer im Interesse der Förderung der Wissenschaft und Wirtschaft geübten Kritik mit brauchbaren Verbesserungsvorschlägen und den von offenbaren Laien abgegebenen, Arbeit und Persönlichkeit hervorragender Beamten disqualifizierenden Werturteilen besteht allerdings noch ein Unterschied, und es ist wohl eine Verdrehung des Sinnes meiner Ausführungen, wenn dieser vom „Deutschen Forstwirt" mit dem Wort: „Maul halten und parieren" wiedergegeben werden sollte. Bisher war kein preußischer Oberförster verpflichtet, eine Maßnahme ohne weiteres zur Durchführung zu bringen, von der er einen zweifellosen Schaden für den ihm anvertrauten Wald erwartete. Das ist auch nicht durch die Ebra gefordert worden. Es wäre wirklich interessant, zu erfahren, in wievielen Fällen überhaupt die Anwendung der Ebra zu wirtschaftlichen Maßnahmen geführt hat, die dem Oberförster gegen seine Ansicht vorgeschrieben wurden, und welcher tatsächliche Schaden dadurch entstanden ist oder sicher entstehen wird. — Zu einer sachlichen Kritik wird den Oberförstern auch innerhalb der Verwaltung Gelegenheit gegeben; das war auch insbesondere betreffs der Ebra*) der Fall.

---

*) Ich stimme mit Herrn Forstmeister Greve darin überein, daß es von allgemeinem Interesse wäre, zu erfahren, was in den Berichten über die Ebra an zutreffender Kritik und Verbesserungsvorschlägen enthalten war. Vielleicht empfiehlt es sich, diese Berichte wissenschaftlich zu bearbeiten und sie ihrem wesentlichen Inhalte nach mit ihrem

— Die autoritative Organisation der Staatsforstverwaltung bietet also genügend Raum für private und amtliche Kritik. Aber namentlich letztere gibt eine wertvolle Gewähr für die unentbehrliche Verantwortlichkeit nicht nur der kritisierenden und Verbesserungsvorschläge machenden Beamten, sondern gerade auch der diese Berichte empfangenden übergeordneten Instanzen. Demgegenüber wird „die Mehrheit“ als Direktionsprinzip unter allen Umständen versagen. Wenn sie aber Herr Graf zu Stolberg zur Basis seiner reformatorischen Unternehmungen und seiner heftigen Angriffe gegen die Zentralverwaltung macht, so darf man wohl erwarten und bestimmt annehmen, daß die „übergroße Mehrheit“ mehr ist als die übliche parlamentarische Geste: „Hinter mir stehen . . . .“, sondern daß Graf Stolberg die Ansichten der übergroßen Mehrheit betreffs ganz bestimmter Fragen so genau erkundet hat, daß er diese Behauptung verantwortlich mit seinem Namen zu decken in der Lage ist. Sollte diese Mehrheit sich auch mit der Art einverstanden erklärt haben, in der Graf Stolberg ihre Ansichten zur Geltung zu bringen sucht, so würde das bedeuten, daß die preußischen Reviervervalter nach oben ein anderes Organisationsprinzip für zweckmäßig halten als sie nach unten mit Erfolg vertreten haben. Sie würden sich so den Ast, auf dem sie sitzen, sehr bald abgesägt haben.

Außer dem Mehrheitsprinzip möchte ich noch einem zweiten grundsätzlichen Gedanken des Herrn Graf zu Stolberg entgegentreten, nämlich seiner Ansicht, „daß Kritik noch niemals etwas geschadet hat“. Hier gibt sich Graf zu Stolberg einem schwerwiegenden, verhängnisvollen Irrtum hin. In meinem ersten Aufsatz habe ich mich in der Hauptsache gegen die agitatorische und persönliche Form der Kritik und gegen die teilweise Minderwertigkeit der in ihr enthaltenen Argumente gewandt. Heute veranlaßt mich der vorstehende Grundsatz des Herrn Graf zu Stolberg darüber hinaus zu dem Wert der Kritik an sich Stellung zu nehmen. Auch bei völlig einwandfreier Form der Kritik ist durchaus nicht gesagt, daß sie unschädlich oder gar nützlich sein müsse. Die Wirkung der Kritik ist keineswegs so, daß das, was falsch ist, von selbst unter den Tisch fällt. Graf zu Stolberg verkennt vollkommen die psychologische Wirkung der öffentlichen Kritik im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben. Nicht jeder Fehler wird allgemein erkannt; bei Vielen bleiben die irrtümlichen Vorstellungen haften und lähmen bei ihnen Arbeitsfreude und moralische Kraft. Auch eine in allen Punkten zutreffende Kritik ist durchaus nicht immer nützlich, da es eine sich immer wiederholende Erfahrung ist, daß aus einer richtigen Kritik allgemein der falsche Schluß gezogen wird, es müsse auch das dem Kritischen zur Seite gestellte Positive gleichermaßen einwandfrei, richtig und zweckmäßig sein. So wirkt die öffentliche Kritik zu einem großen Teil irreführend, zersetzend und lähmend auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung ein. Unter das ganze Bild unserer heutigen jammervollen Lage könnte man als Unterschrift das Wort „Kritik“ setzen. Der Sozialismus gibt in seinen Wirkungen ein großartiges Beispiel dafür, wie ein wertvoller Teil geistiger und moralischer Kraft des deutschen Volkes durch Kritik unnötig verbraucht und aufgerieben wird. Unser ganzer Zusammenbruch stand unter dem Zeichen der Kritik; jeder Zeitungsschreiber fühlte in sich die Fähigkeiten eines Generalfeldmarschalls, zahllose Besserwisser betätigten sich auf dem Gebiet der Politik und impften dem deutschen Volke die verhängnisvollsten Irrtümer ein. Nachdem

---

Autoren zu veröffentlichen. Das wäre eine Aufgabe, die ich mir ebenso nützlich wie anregend denke und der ich mich deshalb gern unterziehen würde. Dabei könnte ich dann Herrn Forstmeister Greve auch zugleich eine Antwort auf die pikante, persönliche Frage am Schlusse seines Artikels geben. Vorläufig kann ich ihm nur sagen, daß man zur Berechnung der durchschnittlichen Umtriebszeit nicht einen einzigen Tag taxiert zu haben braucht. Jeder Mathematiker, dem die Methode des allgemeinen oder — wie es in der Statistik heißt — gewogenen arithmetischen Mittels bekannt ist, kann es, aber er wird gleich beim Ansatz der Rechnung merken, daß ihm Denzin und Trebeljahr ganz verschiedene Werte angeben, weil für sie eben der Begriff „Umtrieb“ verschieden ist. Hier liegt also die Sache wesentlich einfacher, als sie sich Herr Forstmeister Greve vorstellt; im übrigen aber, glaube ich, irrt Herr Forstmeister Greve, wenn er meint, daß „der Streit um zweckmäßige Taxationsvorschriften wesentlich einfacher zu schlichten sei wie der Kulturmethoden“. Schon die forstlichen Examina zeigen, daß die Materie der Forsteinrichtung den meisten weit erheblichere Schwierigkeiten bereitet als waldbauliche Fragen. — Es handelt sich aber keineswegs nur um taxatorische, sondern hinsichtlich des Wirtschafszieles um forst- bzw. volkswirtschaftspolitische Fragen, deren Kernproblem noch in jüngster Zeit auf Kongressen hervorragendster nationalökonomischer Köpfe einer tiefgründigen Erörterung unterzogen worden ist, so daß ich bei aller Achtung vor den Erfahrungen namentlich unserer älteren Forstverwaltungsbeamten auf dem Gebiete der praktischen Wirtschaftsführung, des Waldbaues usw. doch der Ansicht Ausdruck geben möchte, daß sich für die Beantwortung dieser Frage, die auch ein erhebliches Maß volkswirtschaftlich-theoretischer Kenntnisse erfordert, der Weg der Verwaltungsenquete in Berichtform nicht eignet. Wenn Herr Graf zu Stolberg für sich ein „gewisses Urteil in forstwirtschaftlichen Fragen“ in Anspruch nimmt, so hat niemand Grund, ihm das zu bestreiten, sofern er damit seine waldbaulich-technischen Erfahrungen meint. Bezüglich taxatorischer und forstpolitischer Fragen aber ist man durchaus zu zweifeln berechtigt; stützt sich doch Graf Stolberg auf Möller, von dem man, ohne seine sonstigen großen Verdienste zu schmälern, sagen darf, daß er in der Forsteinrichtung seine Achillesferse hatte.

die äußere Existenz vernichtet war, ging die Kritik an die Volkswirtschaft; ein erfolgreicher Kritiker nach dem andern wurde von der gläubigen Mehrheit auf den Thron gehoben. Immer waren es die lohnendsten Objekte, denen sich das Interesse der Parlamente zuwandte. An dem Fundament unserer Wirtschaft, an der Währung versuchten sich so ziemlich alle Parteien, die das Vertrauen der Mehrheit erlangen konnten, bis als letzter Hilferding nach klarem Nachweis der großen bisherigen Fehler versprach, „den Dollar binnen wenigen Tagen zu bändigen". Als dann der letzte Rest des Geldkapitals binnen kurzem verpulvert und nichts weiter zu verderben war, wurde dies wirtschaftliche Trümmerfeld den Fachleuten wieder zurückgegeben. So schmolz unser Volksvermögen unter Laienhänden dahin wie Butter an der Sonne. — Angesichts dieser Erfahrungen drängt sich einem unwiderstehlich die Frage auf: Kommt jetzt die Preußische Staatsforstverwaltung an die Reihe? Sollen hier jetzt die Anbaumethoden eingeführt werden, unter deren Mißerfolgen das Volk nun schon jahrelang seufzt? Wie würde sich nach diesen Erfahrungen denn wohl Herr Graf zu Stolberg dazu stellen, wenn das Parlament Kommissionen und Unterkommissionen einsetzen wollte zur Reglementierung der Privatforstwirtschaft? Vermutlich ablehnend!

Für die Staatsforstwirtschaft bedeutet die von Herrn Graf zu Stolberg geleitete Aktion eine ernste Gefahr, der gegenüber die Losung heißt: Fort mit der Massenkritik und der Mehrheitswirtschaft. Die autoritative Leitung gehört in die Hände der fähigsten Fachleute.

Die Stockrodung.

Wenn auch die Kahlschlagwirtschaft, verbunden mit nachfolgender Fichtenpflanzung, es vermocht hat, gute Waldbestände zu begründen, so kann man hieraus keinen Wechsel auf die Zukunft ziehen, denn ein Zweifel kann darüber nicht bestehen, daß diese roheste aller forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu einem Rückgang der Bodengüte und Beeinträchtigung der Holzerzeugung führen muß. Es hat eine Zeit gegeben, in der die forstliche Welt staunend den Erträgen der sächsischen Fichtenwaldungen gegenübergestanden hat, und heute hat sich herausgestellt, daß auf dem größten Teile der sächsischen Waldfläche, wie neuere Feststellungen ergeben haben, der Durchschnittszuwachs während der letzten Umtriebszeit um mehr als 1 fm und die Holzerzeugung um über 100 000 fm jährlich zurückgegangen ist.

Die Güte des Standortes und dementsprechend auch die Bestandesgüte hat sich gewaltig verringert, und es spricht Bände, wenn man sich die Tatsache vergegenwärtigt, daß die Gesamtleistung eines zum Abtrieb kommenden Bestandes 100 bis 300 fm in den verschiedenen Klassen gegen die vorhergegangene Generation zurücksteht. Die Ursache dieser Erscheinung wird zunächst darin gesucht, daß die Fichte nicht an ihrem Platze war, aber Kahlschlagwirtschaft und reine Fichtenbestockung hatten es um so leichter, schon während einer Umtriebszeit die Standortsgüte aufs ungünstigste zu beeinflussen. Wenn das, was die absolute Tiefgründigkeit des Standortes genannt wird, Veränderungen wenig unterworfen ist, so um so mehr die physiologische Tiefgründigkeit, unter welcher die den Wurzeln zugängliche Tiefe des Wachsraumes verstanden wird, die von physikalischen und chemischen Einflüssen abhängig ist, welche wiederum durch die Beschaffenheit des Bodens und seiner Decke bedingt werden. Kahlschlagwirtschaft in Verbindung mit der so verderblichen Schlagruhe und nachfolgende reine Nadelholzbestockung müssen den Boden in der ungünstigsten Weise verändern und für sich allein schon die Holzerzeugung herabsetzen, so daß einer derartigen Veränderung durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen (Tau... wald, Mischwald) entgegengewirkt werden m...

Das Geheimnis, dem Waldboden die höch... Erträge abzugewinnen, ist in erster Linie in ... Bodenpflege zu suchen, die auf die Erhaltung ... Bodenkraft gerichtet ist und um so mehr ... Auswirkung gelangt, als die sie ungünstig be... flussenden Faktoren ausgeschaltet werden. ... Verderblichkeit der „Schlagruhe" ist erst in ... neueren Zeit von den entscheidenden Ste... erkannt worden, und wie neuere Untersuchun... dargetan haben, soll auch die Stockrodu... die ebenfalls zu den Mitteln gehört, um ... Insektengefahr herabzusetzen, außerordentl... wald schädlich sein.

Die Stockrodung hat in früheren Zeiten kein... allzugroße Rolle gespielt, denn bei den Brennstoff... vorräten, über welche Deutschland zu verfüg... hatte, war der zur Gewinnung des Stockholzes erforderliche Aufwand viel zu groß, um diese ... einer größeren Bedeutung gelangen zu lassen. Die Folgen des Krieges haben auch auf diesem Gebiete eine große Verschiebung mit sich gebracht, denn um den Holzbedarf zu befriedigen, mu... durch die Gewinnung der Stöcke dem Mangel an Brennholz abgeholfen werden. Daß d... Industrie die Gelegenheit benutzt hat, auf Mi... zu sinnen, das Rodegeschäft zu erleichtern und ... vervollkommnen, ist ein Beweis für ihre Rührigkeit. An die Stelle der mehr oder weniger brauchbaren Rodemaschinen trat das immer mehr vervollkommnete Sprengverfahren, denn an die Stelle des sonst in der Hauptsache nur bei Wegebauten verwendeten Dynamits traten die Sicherheitssprengstoffe Roburit, Cahücit, flüssige Luft u... wie sie sonst noch heißen mögen. Wie seiner... die Hersteller der künstlichen Düngemittel d... Waldesideal durch die künstliche Düngung ...

ganzen Waldes als erreichbar hinstellten, so ermangelten die Sprengstoffabriken nicht, das Heilmittel in der Beseitigung der Stöcke gefunden zu haben. Das erstere hat sich in der Praxis nicht durchzusetzen vermocht und ist auch bald als überflüssig erkannt, weil die beste Bodendüngung die gut geleitete Beschirmung des Bodens durch zweckmäßige wirtschaftliche Behandlung ist. Die Stockrodung, deren Wirkungen allerdings nicht nach jeder Richtung erkannt worden sind, wird neuerdings als eine sehr schädliche Betätigung angesprochen, wie Dr. Burger in seiner Abhandlung in Heft 1 Band 13 der Schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen (1922) nachgewiesen zu haben glaubt.

Das Wurzelsystem des Baumes verbreitet sich nicht allein nach den Seiten, sondern es geht auch, je nach den den Bestand zusammensetzenden Holzarten, in die Tiefe. Wird der Baum entfernt, so stirbt natürlich der Stock mit den Wurzeln ab, und nach deren Zersetzung bleiben die bisher von ihnen ausgefüllten Hohlräume zurück und ermöglichen der Luft das Eindringen in tiefere Schichten, zu denen auf demselben Wege das Sickerwasser zugeführt wird. Unter diesen Einflüssen erhöht sich die Bodentätigkeit, und durch die Vermehrung der bei den Zersetzungsprozessen so außerordentlich beteiligten Mikroorganismen werden die Ernährungsbedingungen aufs günstigste beeinflußt. Der Boden wird immer weiter aufgeschlossen, und weil die Wurzeln der kommenden Bestandesgeneration unter günstigen Verhältnissen in die Tiefe streben, so ist es naheliegend, daß sie die alten Wurzelkanäle benutzen, um auf dem leichtesten Wege dorthin zu gelangen. Daß der richtig behandelte Boden im Laufe der Zeit einen ganz eigenartigen Aufbau erhalten muß, läßt sich ohne weiteres einsehen, und ebenso, daß der gute Bodenzustand nicht allein durch die Krümelstruktur seiner Oberfläche bedingt sein kann. Das erhellt auch die Tatsache, daß jeder alte Waldboden hinsichtlich seines Verhaltens der Luft und dem Wasser gegenüber sich wesentlich günstiger verhält als der nach alten Regeln landwirtschaftlicher Kunst bearbeitete Ackerboden. Daß mit dem Roden der Stöcke dieser günstige Aufbau des Waldbodens in einem ziemlich großen Kreise total zerstört werden muß, ist einleuchtend, und ebenso, daß infolge der Sprengwirkung die Zerstörung noch viel weiter um sich greifen muß, abgesehen davon, daß je nach dem angewendeten Verfahren auch eine Bodenvergiftung eintreten kann, die ebenfalls den Holzwuchs ungünstig beeinflussen kann. Burger hat den Nachweis erbracht, daß durch die gewaltsame Veränderung des natürlichen Aufbaues des Waldbodens, wie sie die Stockrodung im Gefolge hat, ein gleichmäßiges Gefüge entsteht, in welchem kleine kapillar wirkende Poren an die Stelle der großen Hohlräume treten, welche dem alten Waldboden sein charakteristisches Gepräge geben. Kahlschlag verändert die oberste Bodenschicht, aber die Stockrodung zerstört die Architektur des Waldbodens bis in eine Tiefe von 40 bis 60 cm.

Es liegt nahe, daß bei der Stockrodung noch eine Verschlechterung des Bodens dadurch stattfindet, daß die obere humose Bodenschicht in die Tiefe gebracht wird, während der Rohboden an die Oberfläche gelangt. Wie außerordentlich nachteilig ein solches Verfahren wirkt, das zeigt sich schon bei der mangelhaft ausgeführten Lochpflanzung, bei der das Bearbeiten der Pflanzstelle nicht in der Weise stattfindet, daß die obere Bodenschicht für sich gelegt und wieder dorthin gebracht wird, wo sie hergenommen ist. In verstärktem Maße muß der Nachteil bei der Stockrodung in die Erscheinung treten, bei welcher diesem Umstande keine Rechnung getragen wird.

Die Untersuchungen Burgers haben jedenfalls den Beweis erbracht, daß die Rodung der Stöcke nicht, wie man bisher angenommen hat, eine bessere Durchlüftung des Bodens zur Folge hat, sondern umgekehrt werden die günstigen physikalischen Bodeneigenschaften erhalten, wenn die Stöcke im Boden verbleiben und durch das Zersetzen der Wurzeln der kommenden Bestandesgeneration das Eindringen der Wurzeln in den Boden erleichtern, wodurch er immer weiter aufgeschlossen wird.

Nach Burgers sehr eingehenden Untersuchungen kann die Stockrodung zweifellos schädliche Wirkungen haben, und da sie wohl meistens mit Kahlschlag verbunden ist, so muß es einleuchten, daß die Produktionskraft des Bodens durch diese wirtschaftlichen Maßnahmen stark beeinträchtigt wird. Der Höhepunkt wird aber erreicht, wenn einige Jahre Schlagruhe damit verbunden sind. Daß an steilen Hängen die Stockrodung nicht betrieben werden darf, verbietet sich aus andern Gründen. Hier wird die Feinerde abgeschwemmt, und völlige Verkarstung wird in vielen Fällen die unausbleibliche Folge sein. Auf den Plateaus besteht die Gefahr der Versumpfung, die stellenweise die unausbleibliche Folge ist, wie man z. B. im Harz beobachten kann.

Einen sehr wichtigen Aufschluß geben Burgers Feststellungen in der alten Streitfrage, worauf das Absterben der auf Ackerboden angepflanzten Nadelhölzer zurückzuführen ist, das vorher am sichersten von Albert erkannt worden ist. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß Ackerboden physikalisch von ungünstigerer Beschaffenheit ist als alter Waldboden, und dasselbe gilt natürlich für Ödländereien. Hier findet man die besten Beispiele, wie der Wurzelpilz Löcher in die 30- bis 40jährigen Bestände reißt. Soweit die Ursache in den Nachwirkungen der Verwendung tierischen Düngers auf den Ackerböden gesucht wurde, konnte diese Annahme dadurch als widerlegt angesehen werden, daß Ödländereien die gleiche Erscheinung zeigen. Das richtige haben diejenigen getroffen, welche die Ursache in der

Bodenverdichtung gesehen haben, die auch durch Dampfpflugkultur nur bis zu einer bestimmten Tiefe behoben werden kann, im übrigen auch aus dem Grunde kein Heilmittel zu sein vermag, weil das unterste zu oberst gekehrt wird. Die Bestandesmischung wird auf derartigen Böden die wirksamsten Dienste leisten. Auf schweren Böden wird die viel empfohlene Akazie wohl kaum den Zweck erfüllen, weil sie, um den Boden durchwurzeln und aufschließen zu können, eine gewisse Lockerheit des Bodens voraussetzt, aber Birke, Schwarzerle und Roteiche werden hier am Platze sein. Nun darf man aber nicht ohne weiteres wiederum das Kind mit dem Bade ausschütten, denn Stockrodung wird sich nicht vermeiden lassen, aber die auf diesem Gebiete angestellten Untersuchungen legen es doch sehr nahe, mehr Gewicht darauf zu legen, die offenbar schädlichen Wirkungen dieses Eingriffes abzuschwächen. B.

Zur Frage der Stubbenrodung auf Sandböden.

Von Revierförster a. D. Darkow.

In den 1880er Jahren wurden in der Försterei Dammendorf, Oberförsterei gleichen Namens, alle Kiefernschläge stehend gerodet. Die Stubben fanden in den in Dammendorf vorhandenen Ziegeleien guten Absatz. Ob auch in den übrigen Förstereien der Oberförsterei Dammendorf Stubben gerodet worden sind, ist mir nicht mehr erinnerlich.

Es kamen damals sehr alte Kiefernbestände von 200 und mehr Jahren zum Abtrieb. Die Kiefern waren rund 30 Meter hoch und hatten durchschnittlich inhaltlich drei Festmeter Derbholz. Sie waren oft auf 18 bis 20 Meter astrein, die Jahrringe so eng, daß man sie kaum mit dem bloßen Auge zählen konnte. Die Kiefern galten als die mitbesten in der Mark und waren damals als Schneideholz von den Holzhändlern sehr begehrt. Der Boden, auf dem sie stockten, hatte eine gute Humusschicht, war sonst aber der reine Sand, ohne jede Beimischung von Lehm. Durch die Höhe der Kiefern zeigte er aber schon die Tiefgründigkeit an, die Pfahlwurzel stockte sehr tief. Um nun die Stämme stehend roden zu können, mußten umfangreiche und tiefe Löcher um jeden einzelnen Stamm gegraben werden. Schon beim Aufgraben wurde der Boden getrennt ausgeworfen, der humose Boden, mindestens ein Spatenstich tief, wurde gesondert von dem darunter stehenden, oberhalb am Rande des Loches, gelagert. Beim Zuwerfen kam dann zunächst der für sich geschichtete tote Boden und darauf erst der humose Boden in das offene Loch hinein. Beim Füllen wurde auch darauf gesehen, daß nicht erst das Stubbenloch ganz gefüllt und dann angetreten wurde, sondern es wurde dabei der Boden absatzweise drei- bis viermal festgetreten. Die Gründe dafür liegen wohl auf der Hand.

Wer dieses beschriebene Verfahren angeordnet, ist mir nicht bekannt, jedenfalls wurde es, als ich 1883 die Försterei übernahm, so gehandhabt. Daß dies durchaus sachgemäß und richtig, leuchtete mir sofort ein, und habe ich das Verfahren während meiner langen Dienstzeit, z. B. beim Roden von Kampflächen, erst recht beibehalten, auch wo ich später Anordnungsrecht hatte, durch die betreffenden Beamten so ausführen lassen.

Als nach Jahren, gelegentlich einer Bereisung, über Stockroden gesprochen wurde, empfahl ich das Graben und Zuwerfen der Stubbenlöcher, wie es früher in Dammendorf gehandhabt wurde, fand aber keine Beachtung, da meine Ausführungen leider wohl als ganz nebensächlich betrachtet wurden.

Auf den gerodeten Schlagflächen in Dammendorf wurden in 1,4 Meter Abstand Furchen mit dem Waldpflug angefertigt und in diese ohne Bodenlockerung Kiefernsamen, je Hektar sechs Kilo, mit der Hand breit eingesät und eingeharkt. Teilweise sind auch in den Pflugfurchen in 0,5 Meter Abstand Plätze gegraben und diese mit je zwei einjährigen Kiefernpflanzen bepflanzt worden.

Die Kulturen waren gut geraten, auf den Stocklöchern standen die Pflanzen besonders kräftig, dagegen waren sie, wo einmal gesündigt und das Stockloch umgekehrt zugeworfen war, gelb und kümmerten. Wie sich die Kulturen später entwickelt haben, insbesondere ob durch die vorhandenen gefüllten Stocklöcher Nachteile entstanden sind, kann nicht gesagt werden, da ich 1887 versetzt wurde und leider seit der Zeit nicht mehr habe hinkommen können.

Meiner Meinung nach könnte man jetzt an Ort und Stelle noch feststellen, nachdem die Bestände annähernd 40 Jahre alt geworden sind, ob und welche Vor- oder Nachteile das Roden der Stubben verursacht hat. Vielleicht könnte Herr Professor Dr. Albert sich gelegentlich einmal persönlich von dem Zustande der Bestände unterrichten oder aber den Herrn Revierverwalter von Dammendorf um Auskunft ersuchen.

Soviel mir erinnerlich ist, war das Stubbenroden früher in Schonungen, Stangenorten oder in einem andern Bestande unstatthaft. Mir ist auch nicht bekannt, wo einer meiner Herren Revierverwalter dieses angeordnet oder gestattet hätte. Ob einmal hierüber und von wem Bestimmungen herausgegeben sind, ist mir nicht mehr bekannt.

Insektenplage.

Von Revierförster i. R. Backe, Hohenlobbese bei Görzke.

Wohl selten ist ein Revier von so viel schädlichen Insekten gleichzeitig heimgesucht worden wie die Revierförsterei Hohenlobbese während meiner Amtstätigkeit in den Jahren 1907 bis 1920. In Nr. 41, Jahrgang 1922, der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich die Vernichtung von 400 ha Kiefernjungbeständen geschildert und die darauf folgende Fraßperiode der Markkäfer erwähnt, gleichzeitig auch angegeben, daß ein Kiefernstangenort der Försterei Wendlobbese wegen gemeinschaftlichen Fraßes des Spinners und der Nonne zum Abtrieb gelangen mußte.

Das war in den Jahren 1908 bis 1910. Die Nonne blieb nun — hier und da wohl erkrankt — doch ununterbrochen in allen drei Förstereien des Bezirks bis zu den Jahren 1918/19 in Tätigkeit, ohne glücklicherweise bis dahin kleinere oder größere Flächen durch Kahlfraß zu vernichten.

In der Försterei Hohenlobbese trat sie in den südwestlichen Stangenpartien zunächst auf, wanderte dann immer mehr nach Nordost, und nachdem 1918 in den Jagen 156, 186, einem 27jährigen Kiefernstangenort, schon einige Stellen kahlgefressen waren, überflog der Schmetterling zur Ablage seiner Eier ein Jagen Altholz, eine zwischen dem Walde liegende Ackerfläche und merkwürdigerweise über den folgenden 1,7 ha großen 50jährigen Fichtenstangenort hinweg, und erst im Jagen 201 mußte die Eierablage im 30jährigen Kiefernstangenholz stattgefunden haben, denn hier trat 1919 ein Kahlfraß von 2 ha ein. Das nun erfolgende Wipfeln zeigte die Erkrankung der Raupen an, und die Nonnenplage war damit beendet. Das Verschonen der Fichtenpartie mag wohl durch die Vorlagerung eines schmalen, reinen Birkenbestandes begründet sein. Vielleicht ist bei Begründung von Beständen hieraus eine Lehre zu ziehen.

Der Spinnerfraß hatte, wie oben bemerkt, 1910 sein Ende erreicht. 1911 ergab das herbstliche Probesuchen die Vermehrung der Forleule. 1912 mußte gegen diese in der Försterei Hohenlobbese eingeschritten werden. In den am meisten besetzten Jagen 148/49, 160/1 wurde die Streu in Haufen gebracht und zum Teil der Landwirtschaft nach den Folgen des Dürrjahres 1911 überwiesen. In den sonst bedrohten Jagen arbeiteten sieben Kanoldsche Mooseggen, und wurden damit 20 Jagen bzw. Abteilungen gepflügt. Der Erfolg dieser Maßregeln war folgender: In den von Streu gereinigten Jagen fanden sich im September 1913 wenig Puppen, etwas mehr in den gepflügten. Die Forleule hatte sich nun aber auch in den Förstereien Wendlobbese und Borgsdorf stark vermehrt, und wurde 1913 auch in den 25jährigen Kiefernjungbeständen ein Befall festgestellt. Die dann aber im September 1913 an die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Bromberg zur Untersuchung eingesandten Puppen ergaben 49 % erkrankte — 5 % ichneumonierte, 4 % isariakrank — nun unterblieb jede weitere Vertilgungsmaßregel in der Annahme, daß die Kalamität durch den Befall mit den nützlichen Schlupfwespen und mit Krankheit ihr Ende erreichen würde. Diese Annahme fand ihre Bestätigung.

1918 wurde in den Jagen 177 bis 180 der Spanner bis 56 Stück je Stamm beim Probesuchen gefunden. Der neuerdings drohenden Plage gebot die Natur Einhalt. Nach einem lange andauernden milden Herbst trat ganz plötzlich ein ungemein starker Frühfrost ein, der die noch nicht zur Verpuppung geschrittenen oder darin begriffenen Raupen, also unvollkommenen Puppen, erkranken ließ bzw. vernichtete. Vorsichtshalber wurde die Streu in den am meisten befallenen Jagen 177 an Waldarbeiter abgegeben. Dieser wie auch alle übrigen Schmetterlingsschädlinge für Nadelholz wurden nun seit 1919 nur noch wenige gefunden. — Es ist erklärlich, daß die Bestände der Revierförsterei durch den Fraß des Spinners, Spanners, der Nonne und Forleule in ihrer Entwicklung gelitten hatten und sich in den Fraßjahren noch durch trockene Sommerperioden begünstigt, viele kränkelnden Stämme einstellten, an denen schädliche Käfer ihre Lebensbedingungen fanden. Es galt, auf Markkäfer, Borkenkäfer usw. zu achten und mit der Axt die angegangenen Stämme rechtzeitig zu entfernen und eingeschlagene Hölzer pünktlich zu schälen.

Auf durch den Spinner vernichteten, nun großen in Kultur zu bringenden Flächen erschienen Rüsselkäfer aller Gattungen, deren Vertilgung durch Fanggräben, Legen von Fangkloben usw. zu erfolgen hatte.

Die wenigen vorhandenen älteren Eichenstangenorte wurden in Maikäferflugjahren von diesem Schädling vollständig kahl gefressen und galt es auch den zu sammeln, um die Eierablage auf den freien Kulturflächen und Entwicklung des Engerlings entgegenzutreten.

Zum Überfluß erschien in einem mit 20jährigen Eichen bestockten 9,3 ha großen, sich durch drei Jagen der Försterei Hohenlobbese ziehenden Feuerschutzstreifen der Eichenwickler in bedrohlicher Menge, gegen den in keiner Weise außer mit vorbeugenden starken Vogelschutzmaßregeln einzuschreiten ist.

Als jüngerer Beamter mußte ich, zwar gegen meine Überzeugung, auf schriftlichen Befehl des derzeitigen Revierverwalters in einem Elbaurevier meterdicke Eichen gegen diesen alljährlich in ungeheuren Massen auftretenden Schädling röten und teeren, natürlich ohne den geringsten Erfolg zu erzielen.

In dem Feuerschutzstreifen leistete die Natur schnelle und dauernde Hilfe. Die jungen Maitriebe, soweit diese überhaupt zur Entwicklung gekommen, waren fast schon entblättert, da trat ein Spätfrost ein, der alles Grün restlos vernichtete, und die Raupe des Wicklers mußte vor der Verpuppung verhungern.

Auch die Birkenrandstreifen sollten nicht verschont bleiben, hier trieb der große graue Rüsselkäfer (nach Dr. Ratzeburg der bestäubte) mehrere Jahre sein Wesen. Dieser gab bei oberflächlicher Beobachtung fast Veranlassung zu falscher Voraussetzung. Die durch Herbstfraß des Spinners kahlgefressenen Kiefernjungbestände wurden . kabelweise an die Bewohner der umliegenden Ortschaften zur Selbstwerbung öffentlich meistbietend verkauft und schleunigst geräumt, die im Frühjahr aus dem Winterquartier erscheinenden Raupen fanden mit Ausnahme einzelner mit Abtrieb verschonter Birkenstämmchen eine leere Fläche vor, wanderten in Unzahl in die benachbarten Felder und auch an den Birkenstämmen Nahrung suchend. Die Birken sahen bis zum äußersten Gipfel wie mit Bienenschwärmen besetzt aus, dabei blieben die schon ausgrünenden wie Besenreis kahl, so machte dies den Eindruck, als ob die Spinnerraupe ihren Hunger an Birkenlaub gestillt habe. Bei näherer Untersuchung fanden sich aber zwischen den Raupen graue Rüsselkäfer in Menge vor. Noch zu erwähnen ist die an den wenig in der Försterei Hohenlobbese angepflanzten Stroben ausgetretene Wollaus, Chermes strobi, die hieran ihr Vernichtungswerk ausübte und der ein Teil der 25jährigen Stämmchen zum Opfer fiel. An den in einigen Jagen durch geringe Mischsaat mit der Kiefer vorhandenen Lärchen hemmte die in mehreren Jahren in Massen erscheinende Lärchen-Minirmotte, Sackträger, den Zuwachs und das Höhenwachstum, so daß viele sonst vorwüchsige Lärchen von den Kiefern unterdrückt wurden.

Die Verlohnung von Waldarbeiten.

Von Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Nach einer Mitteilung in Nr. 2 der „Dtsch. Forst-Zeitung“ soll wieder ein neues Verlohnungsverfahren bei einer Anzahl Oberförstereien versuchsweise in Anwendung sein. Ohne der späteren Beurteilung dieses Verfahrens vorgreifen zu wollen, glaube ich schon heute der Befürchtung Ausdruck geben zu sollen, daß es das nicht bringen wird, wonach wir suchen. Wir suchen nach einem einfachen System, das eine schnelle Auszahlung der Löhne an die Arbeiter ermöglicht. Statt nun das Uebel an der Gurgel zu fassen und die Bestimmungen über die vorzunehmenden Abzüge an Steuern, Krankengeld, Erwerbslosenfürsorge usw. zu vereinfachen, sucht man die Verlohnung von einer Schulter auf die andere zu verschieben. M. E. wird damit nicht viel erreicht und die ganze Verlohnung dadurch vielleicht noch verwirrter. Alle Unterlagen zur Verlohnung hat der Förster, und zu einer solchen ist erheblich mehr nötig als das abgeschlossene Arbeitsbuch.

Geht die Verlohnung auf die Oberförsterei über, dann werden die Arbeiter noch viel später in den Besitz ihres Lohnes gelangen als heute, und die Rückfragen zwischen Oberförsterei und Förster werden viel Zeit in Anspruch nehmen. Oder der Förster wird zur Aufklärung auf die Oberförsterei bestellt und dadurch vielleicht mehr dem Dienste entzogen werden als wenn er die Verlohnung selbst macht. Ich bin der Ansicht, daß der Förster die Verlohnung behalten muß, und wer dieser Aufgabe nicht gewachsen ist, der mag sich in der heutigen Zeit des Beamtenabbaues nach dem Zylinder umsehen.

Wer aber glaubt, daß der Förster sich glücklich fühlen würde, wenn seine ganze Tätigkeit auf die Arbeit in den Holzschlägen, bei den Kulturarbeiten, dem Forst- und Jagdschutz, mit andern Worten: Tag und Nacht, Sonntag und Werktag ausschließlich im Walde gerichtet ist, der irrt sich ganz gewaltig. Auch der Förster hat auf seinem meist einsamen Forsthause geistige Arbeit zum Leben nötig. Und wenn der Förster an zwei bis drei Tagen im Monat an den Schreibtisch gebunden wird, dann werden ihm diese Tage nach anstrengendem Außendienst eine Erholung sein, die er sicherlich von Zeit zu Zeit benötigt. Daß der Vorschlag, die Verlohnungsarbeiten auf den Oberförstereien anzufertigen, angeblich von den Bureaubeamten ausgegangen ist, berührt uns Förster recht eigenartig, und ich fürchte, daß dieser Vorschlag — ebenso wie die grüne Tinte — das Verhältnis zwischen Förster und Sekretär weiter trüben wird. Woher will der Sekretär die Zeit für durchschnittlich vier bis sechs Förstereiverlohnungen am Anfange eines jeden Monats nehmen, wenn er heute schon für die Prüfung einer einzigen Försterei einen bis zwei Tage benötigt? Das soll natürlich meine Sorge nicht sein, ich überlasse sie den Herren, die den Vorschlag gemacht haben. Scheinbar soll wieder der Beamtenstab auf den Oberförstereien vermehrt werden. Ich betrachte die Frage in der jetzigen Zeit des Beamtenabbaues für nicht diskutabel und selbst wenn sie allgemein dienstlich für notwendig erachtet würde, aus finanziellen Gründen gegenwärtig für undurchführbar.

Die Verfg. v. 3. 11. 23, III 21 934, welche anordnet, daß Vorschußanträge vom Förster direkt dem Geldempfänger auszuhändigen und Abschrift der Oberförsterei einzureichen ist, hat sich im Interesse einer schnellen Lohnauszahlung vortrefflich bewährt. Nicht selten ist es früher vorgekommen, daß der Geldempfänger den Weg zur Kasse vergeblich gemacht hatte, weil die Lohnanweisung von der Oberförsterei bei der Kasse noch nicht eingegangen

war. Dadurch, daß die Vorschußanträge nicht mehr durch die Oberförsterei zur Kasse gehen, wird dem Staate viel Porto gespart.

Zum Schlusse möchte ich meine Ansicht über die Verlohnung wie folgt zusammenfassen:

Der Förster verlohnt, je nach Wunsch der Arbeiter, am 10., 20. und 30., oder am 15. und 30. eines jeden Monats auf **Vorschuß**, wie durch Verfg. vom 3. 11. 23 III 21 934 angeordnet ist. Sofort nach der Vorschußverlohnung am 30. schließt er das Arbeitsbuch ab und fertigt die Verlohnung an. Da die Arbeiter den Lohn bereits durch Vorschuß erhalten haben, so braucht er sich bei der Schlußverlohnung nicht zu übereilen; er hat mehrere Tage Zeit dazu und braucht auch den Außendienst nicht zu vernachlässigen. Auch die Oberförsterei hat zur Prüfung der Schriftstücke genügend Zeit, denn die *Abhebung* des *Restlohnes* für den vorhergehenden Monat findet gelegentlich mit der *Abhebung des nächsten Vorschußbetrages* — etwa am 10. des Monats — statt.

Dieses Verfahren ist im laufenden Winter von mir gehandhabt worden, und sind keinerlei Unzuträglichkeiten vorgekommen.

Nachdem die Zeit der Geldentwertung hoffentlich vorüber ist, dürfte auch eine 14tägige Lohnauszahlung genügen, wie diese bereits von meinen Arbeitern erbeten ist.

Es wäre ferner zu wünschen, daß wir mit der Verlohnung nun bald aus den Versuchen herauskämen und die Verlohnung mehr Beständigkeit erlangt, denn man kann heute kaum eine Zahl schreiben, ohne die Vorschriften mit ihren vielen Aenderungen in der Hand zu haben.

Mit dem 1. Oktober 1923 ist die Geräte- und Wegezulage in Wegfall gekommen, dafür ist aber eine neue Schwierigkeit in der Berechnung der 3prozentigen Haumeisterzulage von den Frauen- und Kinderzulagen hinzugekommen. Die Frauen- und Kinderzulage erscheint nicht auf den Holzwerbungskostenberechnungen, sondern wird im Arbeitsbuch berechnet. Ihre Auseinanderrechnung ist sehr zeitraubend. Wollte man die Vergütung an den Haumeister erhöhen, dann hätte man die 4 % vom wirklichen Hauer- und Rückerlohn nehmen sollen. Der Haumeister einer Rotte, die nur aus verheirateten Mitgliedern besteht, hat bei dem jetzigen Verfahren eine höhere Vergütung als ein Haumeister, dessen Rotte fast nur aus ledigen Mitgliedern besteht. Ich habe diese immerhin erheblichen Unterschiede in meinen Rotten — eine Rotte besteht fast nur aus ledigen, die andere fast nur aus verheirateten Arbeitern — feststellen können.

Leider ist durch M. E. vom 3. 3. 1924 die Bestimmung über die verantwortliche Vollziehung der Vorschußanweisungen durch die Forstbetriebsbeamten aufgehoben. Wir dürfen uns aber der Hoffnung hingeben, daß sie für solche Förstereien, die von der Oberförsterei und Kasse weit abgelegen sind, im Interesse einer schnellen Lohnauszahlung an die Arbeiter bald wieder eingeführt wird.

Forstliche Rundschau.

Tabellen zum Bestimmen der wichtigsten Holzgewächse des deutschen Waldes und einiger ausländischen angebauten Gehölze nach Blättern und Knospen, Holz und Sämereien. Von E. Herrmann, Geh. Regierungs- und Forstrat, Dozent an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 88 Abbildungen auf 6 Lichtdrucktafeln. Neudamm, Verlag von J. Neumann, Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau, Forst- und Jagdwesen. 1924. 76 Seiten Text. Preis gebunden 4 Goldmark.

Die vorliegende zweite, oft begehrte Auflage der seit Jahren vergriffenen Bestimmungstabellen hat eine große Zahl von Ergänzungen erfahren. Neu hinzugekommen sind eine das Verständnis der gebrauchten Kunstausdrücke vermittelnde Einleitung, der Anhang zur mikroskopischen Bestimmung einiger Hölzer und die 6 Bildtafeln.

Der Einleitung, die in gesonderten Abschnitten Knospen, Blätter, Samen und Früchte und Holz behandelt, folgen 5 analytische Tabellen zum Bestimmen:

I. der sommergrünen Laubhölzer im belaubten Zustande,
II. derselben im winterlichen Zustande,
III. der immergrünen Laub- und der Nadelhölzer,
IV. der wichtigsten forstlichen Sämereien,
V. des Holzes mit dem oben erwähnten Anhang.

Die einheimischen Holzarten, Bäume und Sträucher, sind wohl sämtlich in den Tabellen vertreten, so auch wohl alle wichtigeren Fremdländer. Die Zuverlässigkeit der gegebenen Merkmale hat sich gegen die erste Auflage womöglich noch gesteigert. Hervorragend klar ist zum Beispiel die Behandlung der schwierigen Sippe der Lebensbäume und Zypressen, ferner der nach Wild- und Kulturform getrennten Pirus-Arten, der Rüstern, Weiden usw. Erwünscht wäre die Zerlegung der Douglasie in ihre Unterarten gewesen, und hoffentlich richtet der Verfasser seinen feinen Formen- und Farbensinn noch einmal auf die verläßliche Unterscheidung der Kiefern-, Eichen-, Erlen- usw. Rassen, die uns nottut zur Bekämpfung der Fremdländer.

Die sehr schönen Abbildungen, fast sämtlich nach Originalzeichnungen des Verfassers, neben einigen mikroskopischen Zeichnungen von Fräulein Dr. H. Herrmann, sind leider etwas eng zusammengeschoben. Sie kommen deswegen nicht voll zur Geltung; auch die Deutlichkeit der Buchstabenbezeichnung läßt bei dem kleinen Maßstab zu wünschen übrig.

Folgende, meist vom Verfasser mir genannte Druckfehler werden zu verbessern sein:

Seite 8 Abs. 2 statt „kugelförmig" muß es heißen: kegelförmig, wie bei der Aspe;

Seite 8 Abs. 3 (Mitte) statt „Ausstützungen": Ausstülpungen;

Seite 11 letztes Wort von B b statt „Fruchtsteine": Fruchtstände;

Seite 15 Zeile 9 von oben statt „Loniecra": Lonicera;

Seite 18 B. statt „zweiteiligen": zweizeiligen;

Seite 49 Nr. 14 statt „Sciadopytis": Sciadopitys;

Seite 65 bei Rhamn. cathartica statt „schmalgelb": schmal, gelb;

Tafel I bei 5 statt „Opulus": Lantana.

Tafel I bei 8 fehlt die Erklärung für c (Beilnerve).

Der Druck ist vorzüglich klar und übersichtlich, die Ausstattung wie in alter Zeit.

Die Bestimmungstabellen tragen den Stempel langjähriger Erfahrung des Unterrichtenden und mühevoller feinster Ausfeilung; sie geben dem Lernenden einen wirklichen Schlüssel, werden aber auch dem älteren Forstmann erwünschten Aufschluß geben und können nur auf das wärmste empfohlen werden. König.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vorschußzahlungen an Ausgewiesene von Rhein und Ruhr.

FM. vom 17. Juni 1924. — FM. P. 1887. 24.

Der Herr Regierungspräsident in Cassel hat mir mitgeteilt, daß sämtliche von der Haupthilfsstelle für die Ausgewiesenen von Rhein und Ruhr geleisteten Vorschußzahlungen bei den endgültigen Betreuungsstellen zwar zur Erstattung aufgefordert, daß aber von rund 20000 Einzelvorschußzahlungen noch 8- bis 10000 Einzelbeträge rückständig seien. Ich ersuche ergebenst, der Haupthilfsstelle in Cassel die zur Erstattung aufgeforderten Beträge unverzüglich zu erstatten. Ich bin damit einverstanden, daß die von den ausgewiesenen Staatsbeamten und Angestellten zurückzuzahlenden Beträge bei den unterstellten staatlichen Kassen bei den Vorschüssen des Rechnungsjahres 1924 gebucht und nötigenfalls in Teilbeträgen von den Beteiligten eingezogen werden. Ich erwarte bestimmt, daß die Beträge bis spätestens den 15. Juli 1924 der Regierungshauptkasse in Cassel erstattet sind.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene usw.

FM. vom 21. 6. 1924. — Bes. 1303, Lo. 944.

1. Auf Grund der durch Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1924 (GS. S. 198) erteilten Ermächtigung sowie auf Grund des Artikels I der Zweiten Steuernotverordnung habe ich die Verordnungen über die endgültige Regelung der vom 1. Juni 1924 ab zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten usw. erlassen, die in der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

2. Die nach dem RdErl. vom 5. Juni 1924 (Bes. 1045, I D. 1. 1895 — PrBesBl. S. 201 —) für den Monat Juni 1924 geleisteten Vorschußzahlungen gelten nunmehr als endgültig.

3. Die den planmäßigen und den im § 11 BDEG. aufgeführten Beamten sowie den Ruhegehaltsempfängern, Wartegeldempfängern, Hinterbliebenen und den unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen Richtern für den ganzen Monat Juli 1924 zustehenden Bezüge sind, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung des Zahlungstages, am Sonnabend, dem 28. Juni 1924, keinesfalls vor diesem Tage, bar zu zahlen.

4. An Kontoinhaber können die Bezüge überwiesen werden. Hierbei ist Ziff. 177 PBV. zu beachten.

5. Wegen der Zahlung der widerruflichen Unterhaltszuschüsse usw. gilt der RdErl. vom 11. Juni 1924 (P. 1791 — PrBesBl. S. 214 —) mit der Maßgabe, daß die Bezüge für Juli 1924 je zur Hälfte am 28. Juni 1924 und am 16. Juli 1924 zu zahlen sind.

6. Die nach dem RdErl. vom 5. Juni 1924 (Lo. 840 — PrBesBl. S. 205 —) für die unter den Teiltarifvertrag vom 4. Juni 1920 fallenden Angestellten angeordneten Vorschußzahlungen gelten als endgültig. Die darin vorgesehenen Vergütungs- usw. Sätze sind auch künftig der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen mit der Maßgabe, daß bis auf weiteres an der halbmonatigen Vorauszahlung der Bezüge (s. RdErl. vom 28. September 1923 (Lo. 2340 — PrBesBl. S. 88 —) nichts geändert wird, und daß die Bestimmungen in dem Erlaß vom 15. April 1924 (Lo. 487 — PrBesBl. S. 106 —), betr. den Ortszuschlag für die Angestellten, gleichfalls in Kraft bleiben.

Ziff. 4 findet auch auf die Angestellten sinngemäß Anwendung.

Einschränkung der Gewährung der Wohnungsbeihilfen.

FM. vom 21. Juni 1924. — I. C. 2. 3721

Nach dem RdErl. v. 4. 1. 1924 (PrBesBl. S. 5) ist für diejenigen versetzten Beamten, die ihre Familienwohnung mit Küche am bisherigen dienstlichen Wohnsitz aufgegeben und ihre Möbel untergestellt haben, die Zahlung der Wohnungsbeihilfe für entgeltliche Unterstellung der Möbel mit dem 30. 6. 1924 einzustellen und, falls sich in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen Härten ergeben, die Entscheidung des zuständigen Staatsministers und meine Entscheidung einzuholen. Aus verschiedenen mir bereits vorgelegten Berichten und zur Mitzeichnung übersandten Verfügungsentwürfen habe ich ersehen, daß die tatsächlichen Verhältnisse

meist nicht genügend erläutert sind. Zur Vermeidung unnötigen Schriftwechsels ersuche ich, darauf zu achten, daß die Anträge darüber erschöpfend Aufschluß geben müssen, wann die Versetzung erfolgt ist, aus welchem Grunde die alte Wohnung aufgegeben ist, wann die Eintragung in die Wohnungsliste und in die Vordringlichkeitsliste erfolgt ist (vgl. hierzu Ziff. 5 der Anordnung des Herrn MinfVolksw. vom 16. 6. 1923 — GS. S. 288 —), ob und welche Maßnahmen der Beamte zur Erlangung einer Wohnung bisher unternommen hat und mit welchem Erfolge, und ob sich übersehen läßt, wann er voraussichtlich eine Wohnung an seinem neuen dienstlichen Wohnsitz erhalten wird. Die Mehraufwendungen, die dem Beamten infolge der Unterstellung der Möbel entstehen, sind zu erläutern. Zu der Erklärung des Beamten hat seine vorgesetzte Dienstbehörde im Hinblick auf Ziff. 31 und 43 des RdErl. v. 28. 2. 1922 (FMBl. S. 93), Ziff. 9 des RdErl. v. 3. 10. 1923 (PrBesBl. S. 98) und Ziff. 5 a. a. O. Stellung zu nehmen und ferner zu berichten, ob im Interesse der Kostenersparnis eine Unterstellung des Hausrats in fiskalischen Gebäuden (Böden oder Keller) sich ermöglichen läßt und inwiefern bei Versagung der Wohnungsbeihilfe besondere Härten für den Beamten entstehen würden. Bereits jetzt wird bemerkt, daß die Lage der Staatsfinanzen eine Weitergewährung nur ganz ausnahmsweise zuläßt.

ntschädigung für Fahrrad- bzw. Kraftfahrradenutzung an Stelle eines Fuhrwerks bei Dienstreisen.

FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin., vom 24. Juni 1924. — I. C. 2. 3722 II.

Nach Ziff. 48 (1) der AusfBest. vom 17. Januar 1923 zum RKG. kann einem Beamten die im § 4 (4) des RKG. v. 3. Januar 1923 festgesetzte ergütung für die Zurücklegung von Landwegerden auch gewährt werden, wenn er ein eigenes ahrrad benutzt hat. Soweit es sich hierbei um trecken handelt, deren Zurücklegung dem Beamten u Fuß hätte zugemutet werden können, verbleibt bei dieser Abfindung. War die Entfernung edoch so groß, daß eine Zurücklegung zu Fuß em Beamten nicht zugemutet werden konnte, und tte ihm infolgedessen die Erstattung der Kosten res Fuhrwerks zugebilligt werden müssen, so nn, wenn er an Stelle des Fuhrwerks ein genes Fahrrad oder Kraftfahrrad benutzt hat, in Zuschlag von 50 v. H. zu der jeweils festsetzten Entschädigung für 1 km Landweg geährt werden. Dieser Zuschlag wird regelmäßig nn zu zahlen sein, wenn es sich um die Zurückgung einer Strecke von mehr als 5 km in der nen Richtung handelt.

erletzung der Dienstpflicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1923, 3. Zivilsenat, III 72/23.

„Amtsausübung" liegt vor, wenn Dienst getan ird, und Amtsausübung, die sich nicht als Wahrchmung privatrechtlicher Interessen des Staates arstellt, ist eine Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Der Beamte ist nicht in der Lage, sich während der Ausübung dienstlicher Tätigkeit seines Dienstcharakters zu entäußern, indem er „auf eigene Faust" eine unerlaubte Handlung begeht und das Gegenteil von dem tut, was ihm durch seine Dienstpflicht geboten ist. Hierdurch kann die Handlung nicht zu einem privaten, außerhalb der Amts- und Gewaltausübung stehenden Akt werden, sondern sie kann sich nur als vorsätzliche Amtsverletzung darstellen. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 107, S. 270.)

Die Verweisung auf den Rechtsweg in der Ausführungsanweisung vom 2. August/8. Oktober 1920 zu § 2 des preußischen Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1923 III 333/22.

Der Kläger verlangt die Feststellung, daß der beklagte Verband verpflichtet sei, ihm statt des Ruhegehalts der Gruppe 8 das Ruhegehalt der Gruppe 9 zu zahlen. Die Berufungsinstanz weist wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab, und der Revision muß der Erfolg versagt werden.

Aus den Gründen: Der Beamte kann Gehalt und Ruhegehalt nur nach Maßgabe der Stelle verlangen, die ihm übertragen worden ist, nicht aber entsprechend einer andern, die er nicht bekleidet hat und seiner Dienststellung als gleichwertig erachtet. Daraus muß sich ergeben, daß nur die aus einer übertragenen Stelle erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche im Rechtswege verfolgbar sind, nicht aber Ansprüche aus einer Stelle, in welche der Beamte nicht hineingelangt ist. Es ist nicht Sache des Gerichts, darüber zu befinden, ob die Verteilung der Beamtenstellen auf die verschiedenen Gruppen zu Recht erfolgt ist.

Der Kläger nimmt Bezug auf die Ausführungsanweisung, welche der preußische Minister des Innern am 2. August/8. Oktober 1920 zum Gesetze vom 8. Juli 1920 erlassen hat. Hier wird darauf verwiesen, daß die Kommunalbeamten, die durch ihre Einstufung in wohlerworbenen Rechten geschädigt zu sein glauben, ihre Ansprüche auf Grund des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes verfolgen und schließlich auch den Rechtsweg beschreiten können. Dieser Rechtsweg, auf den hier verwiesen wird, kann nur der sein, wie er nach Lage der Gesetzgebung gewährt ist, und kein neu zu schaffender. Es fehlt an jedem Anhaltspunkte, daß von dem allgemeinen Grundsatz des Beamtenrechts abgewichen werden sollte, wonach im Rechtswege verfolgbar nur Ansprüche sind, die aus einer dem Beamten verliehenen Stelle folgen. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 107, S. 328.)

Auf Grund des § 12 der Preußischen Pachtschutzordnung kann der Antrag auf Ermäßigung des Pachtzinses auch nach Ablauf des Pachtjahres gestellt werden, für welches die Ermäßigung verlangt wird.

Es ist allgemein bekannt, daß durch die Verordnung vom 23. November 1922 die Pachtschutzordnung, die für die zu landwirtschaftlicher Nutzung verpachteten Grundstücke gilt, auch auf Verträge angewendet werden kann, welche die Ueberlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei gegen

Entgelt zum Gegenstand haben, und dann die Vorschriften der Preußischen Pachtschutzordnung entsprechende Anwendung finden, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Verordnung ein anderes ergibt. Für alle Beteiligten hat das Kammergericht, gestützt auf das neuere Recht, am 12. Juli 1923 einen sehr interessanten Rechtsentscheid getroffen (17. Y. 18/23), der einen ganz neuen Gesichtspunkt eröffnet, wonach der Antrag auf Ermäßigung des Pachtzinses **auch nach Ablauf des Pachtjahres** gestellt werden kann, für welches die Ermäßigung verlangt wird.

Die Reichspachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 enthält in ihrem § 3 Abs. 6 die Vorschrift, daß der Antrag auf Erhöhung des Pachtzinses abzuweisen ist, wenn er nicht spätestens am letzten Tage des Pachtjahres, für welches die Erhöhung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamt eingeht.

Die Preußische Pachtschutzordnung enthält in ihrem § 12 Abs. 2 wörtlich dieselbe Vorschrift, und deshalb ist angenommen worden, daß das Pachteinigungsamt seinen Entscheidungen keine rückwirkende Kraft verleihen kann, wenn das Pachtjahr abgelaufen ist, soweit Leistungen in Frage kommen.

Unter dem älteren Recht hat das Kammergericht in den Rechtsentscheiden vom 13. Februar 1922 — 17. Y. 2. 22 — und vom 23. März 1922 — 17. Y. 3. 22 — den Standpunkt eingenommen, daß jeder Antrag auf Abänderung der Leistungen vor Ablauf des Pachtjahres gestellt werden müsse, aber es ist heute zu berücksichtigen, daß diese Entscheide für das frühere Recht gelten.

Soweit die zeitliche Begrenzung des Rechtsverhältnisses in Frage kommt, läßt § 12 der Pr. P. Sch. O. keinen Zweifel darüber, daß nach dieser Richtung die Anträge der Verpächter und Pächter innerhalb der Pachtzeit angebracht werden müssen. Die Reichspachtschutzordnung und die für Preußen geltende stimmen aber darin überein, daß lediglich der Antrag auf Erhöhung des Pachtzinses vor Ablauf des Pachtjahres gestellt werden muß, wenn er nicht der Abweisung verfallen soll, während die Aenderung der Leistung zugunsten des Pächters nicht an diese Fristbestimmung gebunden ist.

Aus der Begründung des Entscheides ist zu entnehmen, daß nach dem Wortlaute der in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften die Fristbestimmung sich nicht auf den Antrag des Pächters auf Ermäßigung der Pacht erstreckt, denn von jenem abzuweichen wäre nur angängig, wenn Anhaltspunkte vorhanden wären, daß der Wortlaut des Gesetzes dessen Sinn nicht richtig ausdrücken würde. An derartigen Anhaltspunkten fehle es aber.

Der Absatz 6 des § 3 der R. P. Sch. O. hat seine Entstehung den Ausschußberatungen des Reichstages zu danken. Aus der Entstehungsgeschichte ist nicht zu entnehmen, was mit dem Zusatz bezweckt ist und ob der Wortlaut diesem Zwecke entspricht. Aus diesem Grunde hat sich die Auslegung an den Wortlaut zu halten. Die Fassung des § 3 Abs. 6 sollte offensichtlich den Ermäßigungsantrag nicht enthalten, so daß ein Versehen bei der Beratung des Gesetzes nicht angenommen werden kann. Im übrigen hat Preußen die gleiche Regelung getroffen, obgleich es in der Lage gewesen wäre, den Pächterantrag ebenso zu befristen, wie es beim Verpächter geschehen ist. Deshalb ist die Annahme der Wahrscheinlichkeit, daß beim Erlaß der Preußischen Pachtschutzordnung dasselbe Versehen unterlaufen sein sollte wie bei R. P. Sch. O., in keiner Weise begründet. Dann kommt weiter hinzu, daß es für die ordnungsmäßige Wirtschaft des Pächters notwendiger ist als für den Verpächter, darüber unterrichtet zu sein, ob er mit einer nachträglichen Abänderung des Pachtzinses zu seinen Ungunsten zu rechnen hat. (Pr. Verw.-Blatt 1924, Bd. 45, Nr. [illegible] S. 205. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat D[illegible] Günther, Berlin.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Reichstagsverhandlungen über die Beamtenbesoldung. Der Reichstag beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 25. Juni mit den Anträgen zur Beamtenbesoldung. Im Haushaltsausschuß des Reichstags war am gleichen Tage laut Bericht des Nachrichtenbüros des Vereins deutscher Zeitungsverleger ein Antrag des Abg. Morath (D.Vp.) angenommen worden, wonach die für eine Aufbesserung der Beamtenbezüge von der Regierung zur Verfügung gestellte Summe ausschließlich zur Erhöhung der Grundgehälter der Gruppen I bis VI zu verwenden sei. Ebenso ein Antrag des Abg. Hergt (D.-Nat.), außer den in dem Antrage Morath für die Gruppen I bis VI vorgesehenen Verbesserungen auch noch allgemein für alle Beamtengruppen Erhöhungen der Kinderzulagen und der Frauenzulage vorzunehmen. Diese Anträge des Hauptausschusses wurden vom Reichstag unverändert angenommen. Sie besagen, daß die zur Verfügung stehenden 71 Millionen ausschließlich zur Aufbesserung der Gruppen I bis VI verwendet und außerdem die Frauen- und Kinderzulagen in allen Gruppen erhöht werden sollen. Sämtliche Anträge zum Personalabbau wurden dem Hauptausschuß überwiesen.

Die Nachzahlung für Brennholz von 1923 [illegible] preußischen Staatsforstbeamten soll, wie man uns mitteilt, auf Antrag bis zum 1. April 1925 gestundet werden. Es empfiehlt sich, die Stundung, soweit Zahlungen nicht etwa schon geleistet worden sind, sofort zu beantragen.

Verwaltungsgebühr. Nach dem Runderlaß des Finanzministers vom 7. 6. 24. (Preuß. Besoldungsblatt S. 209) sind Bescheide usw. in den die Ruhegehalts-, Hinterbliebenen- und ähnliche Bezüge betreffenden Angelegenheiten grundsätzlich auf Grund von Tarif-Nr. 3 Abs. 1a Verw.-G.-O. aus Billigkeitsgründen gebührenfrei zu lassen. Das gleiche gilt für die Bescheide über

in Angelegenheiten der aus dem besetzten und dem Einbruchsgebiet ausgewiesenen Personen, soweit sie mit der Ausweisung im ursächlichen Zusammenhang stehen.

Forstwirtschaftliches.

Anfrage über die Gefährdung unserer Kiefernbestände im Preußischen Abgeordnetenhaus. Der Abg. Dr. Schistan (D. V. P.) hat folgende Kleine Anfrage eingebracht: In fast allen staatlichen und privaten Waldrevieren des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen tritt das Insekt Forleule (trachea piniperda), die Kiefernbestände jeder Altersklasse vernichtend, auf. Derselbe Schädling ist auch in anderen Provinzen verbreitet. Was gedenkt das Staatsministerium zu tun: 1. zur Bekämpfung der Schädlinge, 2. zur angemessenen Verwertung des massenhaft anfallenden staatlichen und privaten Holzes, 3. durch zweckentsprechende steuerliche Maßnahmen für die von dem vernichtenden Elementarereignis betroffenen Waldbesitzer. 4. Wie gedenkt das Staatsministerium die aus dem außerordentlichen Abtrieb fließenden Einkünfte, die die Nutzung der fiskalischen Forsten auf Jahrzehnte vorausnehmen, zur Sicherung nachhaltiger Staatseinnahmen anzulegen?

Das Auftreten des Eichenwicklers in Westfalen. Die Hoffnungen, die man nach dem verhältnismäßig geringen Auftreten des Eichenwicklers im Vorjahre auf ein Nachlassen der Wicklerkalamität gesetzt hat, sind durch den heurigen Fraß dieses Schädlings leider zunichte geworden. Der Wickler ist in diesem Jahre verhältnismäßig spät ausgeschlüpft, am 22. Mai habe ich die ersten Raupen festgestellt. Das Laub der Eiche war bei seinem Auftreten bereits ausgebildet. Trotzdem hat der Schädling die Eichen energisch angegriffen. Allerdings sind die jüngeren Bestände, die sich früher zu begrünen pflegen, zumeist verschont oder doch wenigstens geringer mitgenommen worden. Nur im Kreise Lippstadt sind auch Schonungen zum Teil kahlgefressen. Am meisten gelitten haben die Bestände von 50 Jahren und darüber. Hier ist vielfach Kahlfraß zu verzeichnen. In solchen Beständen ist dann auch das Unterholz jeder Art von dem hungrigen Schädling angenommen. Bei den kahlgefressenen Eichen hat die Verpuppung vielfach nicht in den Blattresten, sondern den Ritzen der Borke stattgefunden, so daß die Stämme wie mit weißem Filz überzogen erscheinen. Der Schädling, der in früheren Jahren hauptsächlich im nordwestlichen Teile der Provinz gefressen hat, scheint sich jetzt mehr nach Osten auszubreiten. Jedenfalls ist der Fraß des Wicklers in diesem Jahre in den östlichen Kreisen des Bezirkes Münster sowie im Bezirk Minden und Freistaat Lippe stärker als im eigentlichen Münsterlande. Das Sauerland ist auch in diesem Jahre wieder verhältnismäßig verschont geblieben.

Alle Bekämpfungsmaßnahmen des Schädlings, die in den letzten Jahren von dem Institut der Landwirtschaftskammer für Pflanzenschutz in großzügiger Weise vorgenommen sind, sind bislang praktisch leider ohne Erfolg gewesen. Das beste Mittel haben wir noch in dem Vogelschutz. Das reichliche Aufhängen von Nistkästen — etwa 10 bis 12 auf den Morgen — kann nur immer und immer wieder empfohlen werden.

Bemerkt sei noch, daß in den Kiefernstangenorten des Münsterlandes der Kiefernspanner auftritt. Größte Aufmerksamkeit ist dringend geboten. **Baumgarten.**

Aus dem Urwald Südosteuropas. Ingenieur Fröhlich veröffentlicht in der „Wiener Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung“ Jahrgang 1924 Nr. 24 interessante Mitteilungen über die Beschaffenheit der Urwaldungen von Südosteuropa, namentlich in Siebenbürgen, denen die folgenden Angaben entnommen sind:

Nach [illegible]en Untersuchungen, die mit jenen von Guttenberg übereinstimmen, erreicht hier der Massenzuwachs der Einzelstämme erst im zweiten Jahrhundert des Bestandeslebens sein Maximum und dauert bis in das höchste Alter fort, ohne plötzlich abzunehmen. Die durchschnittliche oberste Altersgrenze beträgt 350 Jahre, die stärksten zur Verwertung gelangenden Stämme besitzen ein Alter von 200 bis 300 Jahren, nur wenige ein solches von über 300 Jahren.

Der Höhenzuwachs kulminiert zwischen 50 und 150 Jahren und dauert mit Ausnahme der Kiefer, deren Krone sich schirmförmig verflacht, ebenfalls, wenn auch mit schließlich sehr geringen Beträgen, bis ins höchste Alter an. Bei Fichten hat Fröhlich an gefällten Stämmen Längen von 52 bis 56 m festgestellt. Im Balkan sollen die Tannen sogar Höhen bis zu 70 m erreichen. Einzelne Tannen erreichen Schaftmassen von 18, 20 und sogar 28 fm, während bei der Fichte 13 bis 16 fm je Stamm den Höchstbetrag bilden. In Bosnien wurden 1908 zwei Buchen gefällt, von denen jede 40 rm Brennholz ergab.

Die Bestandesmassen erreichen infolge der herrschenden Blenderwaldform nur Beträge von 500 bis 700 fm je Hektar, einzelne Partien liefern allerdings 800 bis 1000 fm und selbst darüber.

Die Urwaldungen enthalten neben gemischten auch reine Bestände von oft recht beträchtlicher Ausdehnung. In den rauhen Hochlagen sind die reinen Fichtenbestände eine Folge des Standortes, dagegen finden sich ausgedehnte reine Buchenbestände in Lagen, in denen auch die Tanne und selbst die Traubeneiche fortkommen könnten.

Reine Bestände liefern Holz von besserer Beschaffenheit als gemischte. Die in Westeuropa hochgeschätzte Siebenbürger Fichte stammt fast durchweg aus reinen Beständen. Aus gemischten Laub- und Nadelholzbeständen stammende Fichten und Tannen besitzen stets einen gröberen Jahrringbau, auch sonstige Mängel — wie großes Astholzprozent, Rotfäule usw. — finden sich mehr in gemischten als in reinen Beständen. Auffallend ist die geringe Formzahl der Urwaldstämme, weshalb die Massentafeln Mitteleuropas für sie fast durchweg ein zu hohes Ergebnis liefern. Schw.

Unterrichts-, Prüfungswesen und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die im September d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 26. Juli d. J. einzureichen.

Verschiedenes.

Jagdausstellung in Köln. In Verbindung mit der vom 30. August bis 7. September stattfindenden Kölner Messe für Landwirtschaft, Gartenbau und Weinbau wird eine Jagd- und Forstausstellung veranstaltet werden. Außer Jagdtrophäen, zu deren Prämiierung Ehrenpreise vorgesehen sind, gelangen zur Ausstellung Jagdausrüstungsgegenstände, forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte und alles, was für Wildpflege, Waldbau und Vogelschutz in Betracht kommt. Anmeldungen sind bis zum 7. August zu richten an das Messeamt Köln.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,15 Billionen (Mai); desgl. am Stichtag 25. Juni 1924 1,11 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 19. bis 25. Juni 1924 ab märkischer Station 6,07 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 28. Juni 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,50, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 12 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 40 Goldm. Iltisse: I 5 Goldm. Maulwürfe: I 0,10 Goldm., II 0,05 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,00 Goldm., Winter 0,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 0,80 Goldm. Damwild: trocken kg 1,00 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,00 Goldm. Zickel: bis 0,60 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. Juni 1924. Landfüchse 2 bis 5 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 30 bis 40 cts, Rehe, Winter, 20 cts, Hasen, Winter, etwa 18 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter 1 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. Juni 1924. Rehböcke 0,85 bis 1,00, II a 0,30 bis 0,50, Rotwild m. Absch. 0,55 bis 0,60, Schwarzwild 0,25 bis 0,30 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. Juni 1924. Hechte 100 bis 107, Schleien 80 bis 96, Aale, groß-mittel 193 bis 210, unsortiert 141 bis 171, klein-mittel 131 bis 141, klein 70 bis 101 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 20 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 26. **Besitzrecht am erschossenen Hund.** Es wird ein wildernder Hund von dem Jagdberechtigten erschossen; über die Rechtmäßigkeit der Tötung bestehen keine Zweifel. Ist der Jagdberechtigte resp. der zur Tötung des Hundes berechtigte Beamte befugt, sich den Balg des erschossenen Hundes anzueignen? Kann der Eigentümer des Hundes die Auslieferung des Hundekadavers und des Felles verlangen?

Forstmeister W. in B.

Antwort. Wer gegen einen revierenden Hund das Selbsthilferecht ausübt, erlangt nicht das Eigentumsrecht an dem erlegten Hund. Durch die Vornahme dieser jagdpolizeilichen Handlung wird an dem Eigentumsrecht hinsichtlich des Hundes gar nichts geändert. Der bisherige Besitzer ist und bleibt Eigentümer desselben; ihm ist Decke und Halsband auf Verlangen auszuliefern. Bauer.

Anfrage Nr. 27. **Dienstalters- und Aufrückungslisten der preußischen Staatsförster.** Sind Dienstalterslisten der preußischen Förster und Forstsekretäre sowie Aufrückungslisten (für Gruppe 7) nach dem vorjährigen Stande erhältlich? Forstsekretär S. in S.

Antwort: Dienstalterslisten der preußischen Förster und der Forstsekretäre sowie Aufrückungslisten für Gruppe 7 nach dem vorjährigen Stande sind nicht erschienen. Sie werden neu herausgegeben, sobald der Personalabbau abgeschlossen ist und die daraus sich ergebenden Verschiebungen bekannt sind. Das letzte Werk über die Försterpersonalien ist das Preußische Försterjahrbuch Band IX, Personalteil 1921. Das Buch ist noch lieferbar und zum Preise von 2 ℳ durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm zu beziehen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Großenlüder (Cassel) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Oberförsterstelle Neuhwalde (Allenstein) ist am 1. September zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Försterstelle Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O), ist am 1. August neu zu besetzen. 0,2280 ha Garten, 3,5010 ha Acker, 8,1950 ha Wiese. Bewerbungsfrist 19. Juli.

Oberförsterstelle Niederkalbach (Cassel) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Förster-Endstelle Züllsdorf, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,4800 ha Garten 2. Klasse, 5,9700 ha Acker 4. Klasse, 4,4640 ha Wiese 4. Klasse, 1,0860 ha Weide 4. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Sätzen. Dienst-Aufwands-Entschädigung 69 ℳ. Nächste Bahnstation Fermerswalde, 6½ km; nächste Dorfschule Züllsdorf 2 km; nächste höhere Schule Torgau, 15 km. Förster in Endstelle und überzählige

Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 12. Juli.

Hilfsförsterstelle Labbeck, Oberf. Xanten (Düsseldorf), besetztes Gebiet, ist sogleich neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0919 ha Garten, 0,4940 ha Weide. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Dieblich ist neu zu besetzen. Diensteinkommen der Stelle: Grundgehalt usw. der Gruppe 6 der staatlichen Besoldungsordnung (Ortsklasse B), Aufrückung nach 10jähriger Dienstzeit nach Gruppe 7. Dienstaufwandsentschädigung und Kleidergeldzuschuß wie die Staatsförster. Brennholzentschädigung nach näherer Beschlußfassung durch die Forstschutzverbandsversammlung. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Zeit der Ausbildung (Militärdienstzeit) und die in einem andern Kommunalverbande oder im Staatsdienste verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung. Forstversorgungsberechtigte bzw. Bewerber mit der für den preußischen Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung wollen ihre Gesuche bis 20. Juli mit Zeugnissen, Lebenslauf, Militärpapieren, amtsärztlichem Zeugnis und einer Erklärung, daß sie durch etwaige endgültige Anstellung als Förster in Dieblich ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten, dem Bürgermeister in Winningen einreichen. Gemeindeförster und Versorgungsberechtigte haben den Vorzug. Probezeit ein Jahr.

Stadtförsterstelle Moringen ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. September einzureichen an den Magistrat Moringen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfenstelle für Außendienst und Büro ist zu besetzen. Bewerbungen an Forstrat a. D. Schröder, Rathenow. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberförstern ernannt wurden die Forstassessoren:

Behrendt in Hann.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle Turoscheln (Allenstein); **Bornmüller** in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Oldendorf, Forstverwaltungsbezirk Minden; **Fricke** bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Grondowken (Allenstein); **Graumann** in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Papuschienen (Königsberg); **Haßbauer** bei der Forsteinrichtungsanstalt Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Crossen (Frankfurt a. O.).

Armbruster, Oberförster in Hagen (Stade), wird am 1. Oktober nach Neuruppin (Potsdam) versetzt.

Frhr. v. Hammerstein-Equord, Oberförster in Hilders (Cassel), wird am 1. Oktober nach Seelzerthurm (Hildesheim) versetzt.

Kroll, Oberförster in Strupbach (Wiesbaden), wird am 1. Oktober nach Neuglienicke (Potsdam) versetzt.

Schwab, Forstmeister in Königstein i. T. (Wiesbaden), wurde in den Ruhestand versetzt.

Schwarz, Oberförster in Tingken (Memelgebiet), wird am 1. Oktober nach Hohenstein (Allenstein) versetzt.

Semler, Kommunaloberförster in Turoscheln (Allenstein), wurde am 1. Juli als Assistent nach Zicher (Frankfurt a. O.) versetzt.

Wendl, Forstmeister in Born (Stralsund), wird am 1. Oktober nach Zehdenick (Potsdam) versetzt.

Sachse, Forstrentmeister, wurde von Saarbrücken nach Trebnitz (Breslau) versetzt.

Senft, Reg.-Obersekretär in Schneidemühl, wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Jastrow (Schneidemühl) zum Forstrentmeister ernannt.

Bleß, Förster in Zehdenik (Potsdam), wurde am 1. Juli auf die überzählige Försterstelle Oerenburg, Oberf. Lüchow (Lüneburg), einberufen.

Brandt, überz. Förster in Landeck, Oberf. Landeck (Schneidemühl), wurde am 1. Juli nach Crumbach, Oberf. Waldau (Cassel), einberufen.

Carstensen, Hegemeister in Uelsbyholz, Oberf. Schleswig, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Trage, Oberf. Barlohe (Schleswig), zum Revierförster ernannt.

Greiff, Förster, hat die von ihm bisher verwaltete Försterstelle Lüß, Oberf. Lüß (Schneidemühl), endgültig vom 1. Juli ab übertragen erhalten.

Hänicke, Förster in Knobben, Oberf. Knobben, wurde am 1. Juni nach Wietfeld, Oberf. Elend (Hildesheim), versetzt.

Krämer, überz. Förster in Großkrotzenburg, Oberf. Wolfgang, wurde am 1. Juli nach Marburg, Oberf. Marburg (Cassel), versetzt.

Künstel, Förster in Lauterberg, Oberf. Lauterberg, wurde am 1. Juni unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Wurzelberg, Oberf. Sieber (Hildesheim), versetzt.

Küßner, Förster in Wolisko, Oberf. Grünfließ, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Genslen, Oberf. Jablonken (Allenstein), zum Revierförster ernannt.

Richter, Hegemeister in Bischoffsheide, Oberf. Landeck (Schneidemühl), wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W. (Schneidemühl), zum Revierförster ernannt.

Magnus, überz. Förster in Zirkenbach, Oberf. Giesel, wurde am 1. Juli die Försterstelle Merzhausen, Oberf. Fulda (Cassel), übertragen.

Marose, Förster in Sieber, Oberf. Sieber, wurde am 1. Juni nach Catlenburg, Oberf. Catlenburg (Hildesheim), versetzt.

Mix, überz. Förster in Rohrbruch, Oberf. Lübbesee, wurde am 1. Juli die Förster-Endstelle Lunkensee, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), übertragen.

Schomburg, Förster in Densberg, Oberf. Schönstein, wurde am 1. Juli die Försterstelle Steinboß, Oberf. Schönstein (Cassel), übertragen.

Siedmann, überz. Förster in Gebuhnlauken, Oberf. Mehlauken, wurde am 1. Juli auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Hilfsförsterstelle zu Gardienen, Oberf. Födersdorf (Königsberg), versetzt.

Welzel, Förster in Oerenburg, Oberf. Lüchow, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Schieringen, Oberf. Bleckede (Lüneburg), versetzt.

Groggerge, Hilfsförster aus der Oberförsterei Weszkallen, wurde am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle zu Lubinehlen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Leben, Hilfsförster in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, wurde am 1. Juni nach Lonau, Oberf. Lonau (Hildesheim), versetzt.

Fick, Hilfsförster in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, (Frankfurt a. O.), wurde am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Siegener, Hilfsförster bei der Forstkasse in Driesen, wurde am 1. Juli nach Rohrbruch, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Steinacker, Hilfsförster in Liebenburg, Oberf. Liebenburg, wurde am 1. Juni nach Lauterberg, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.

Graeser, Forstgehilfe in Althütte, Oberf. Marienwalde, wurde am 1. Juli nach der Forsteinrichtungsanstalt Berlin versetzt.

Hessen.

Nus, Forstrat in Grebenau, ist am 1. Juli in den Ruhestand getreten.

Mecklenburg-Strelitz.

Mohnke, Hegemeister in Fürstensee, wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Lembcke, Förster in Strelitz, wurde mit Wirkung vom 1. Juli zum Förster in Fürstensee, Oberf. Strelitz, ernannt.

Bayern.

v. Kirschbaum, Regierungsdirektor der Regierung von Niederbayern, wurde am 1. Juni unter Verleihung des Titels und Ranges eines Geheimen Rates in den Ruhestand versetzt.

Seubert, Oberforstverwalter in Ottersing, Forstamt Sauerlach, tritt am 1. August in den Ruhestand.

Korpsner, Forstmeister in Pirmasens, wurde am 1. Juni zum Oberregierungsrat bei der Regierung von Schwaben, K. d. F., befördert.

Hamm, Forstmeister, wurde am 1. Juli von Auerbach, Forstamt Neuhaus a. P., auf das Forstamt Vilseck berufen.

Hundt, Forstamtmann, wurde am 1. Juli von Siegenburg nach Auerbach, Forstamt Neuhaus a. P., berufen.

Egenberger, Forstverwalter, wurde am 1. Juni von Mitterlangen nach Dorfen, Forstamt Isen, versetzt.

Lang, Rechnungsoberinspektor bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern, wird am 1. August in den Ruhestand versetzt.

Remler, Revierförster in Kreuzthal, wurde am 1. Juni zum Universitätsforstverwalter befördert.

Weber, Revierförster, wurde von Behringersdorf nach Cadolzburg berufen.

Rieger, Studienlehrer an der mit dem Forstamt Kelheim-Nord verbundenen Waldbauschule in Kelheim, wird gelegentlich seines am 1. August erfolgenden Uebertritts in den Ruhestand der Titel und Rang eines Studienrates verliehen.

Rieger, Forstassistent, wurde am 1. Juni von Straßmair an das Forstamt Tannesberg berufen.

Humppenberg, Forstassistent, wurde am 1. Juni von Cadolzburg an das Forstamt Waldmünchen berufen.

Baumeister, Forstamtmann in Leimen, wurde am 1. Juni aus dem Staatsdienst entlassen.

Wanner, Forstwart in Rechberg-Reuthen, Forstamt Weißingen, wird am 1. August in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kannowsky, Kanzleiassistent beim Forstamt Nürnberg-Ost (Forsthof), wurde mit Wirkung vom 16. Juni die Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Kipfer, Forstwart in Sackdilling, wird am 1. August in den Ruhestand versetzt.

Tremel, Forstwart in Winden, Forstamt Colmberg, wird am 1. August in den Ruhestand versetzt.

Auszeichnungen.

Hollwitzer, Forstverwalter in Rorbalben, Bayern, wurde für hervorragende Patrouillengänge im Felde nachträglich das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen.

Vereinszeitung.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung".

In jeder Nummer machen wir bekannt, daß Redaktionsschluß unseres Blattes **am Sonnabend** ist, daß allenfalls **dringend eilige kürzere** Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen **im Ausnahmefalle** noch Montag früh Aufnahme finden können. In letzter Zeit mehren sich wieder die Fälle, wo uns **Montag früh derartig umfangreiches Material** zugeht, daß die pünktliche Herstellung der jeweils fälligen Nummer unseres Blattes in Frage gestellt wird. Die verehrlichen Vereinsvorstände betrachten das, was als Ausnahme geschehen kann, jetzt als Regel, und die sogenannten „kürzeren Mitteilungen", die Montag früh eingehen, sind häufig bis zu einer Spalte lang, während naturgemäß nur solche **von einigen Zeilen** in Betracht kommen dürfen. Damit aber noch nicht genug: es laufen bei uns regelmäßig **Montags mittag und Dienstags früh** Eilbriefe und sonstige beschleunigte Sendungen ein, die noch für die Aufnahme in die am Freitag erscheinende Nummer bestimmt sein sollen. Wir werden dadurch in die üble Lage versetzt, an uns gerichtete Bitten abzuschlagen, und vielfach wird unser im Interesse des gesamten Leserkreises liegendes Verhalten als unfreundlich bezeichnet. Sehr häufig stellt sich heraus, daß die Briefe an uns zwar rechtzeitig geschrieben, aber zu spät zur Post gekommen sind; es wird augenscheinlich vielfach mit den schlechten postalischen Verhältnissen des platten Landes nicht gerechnet. — Hierdurch machen wir erneut bekannt, daß wir alle für die nächstfällige Nummer unseres Blattes bestimmten Einsendungen, die einigermaßen belangreichen Raum beanspruchen, **bestimmt bis jeden Sonnabend früh** erhalten müssen und wir tatsächlich am Montag nur noch Einschaltungen vornehmen können, die in Mitteilungen einiger Zeilen bestehen; längere Bekanntmachungen und Einsendungen zu Montag mittag oder Dienstag früh können leider keine Aufnahme mehr finden und werden ohne weitere Nachricht acht Tage zurückgestellt. Wir bitten die hochverehrlichen Vereinsvorstände und sonstige Instanzen, die Güte zu haben, von diesen Festsetzungen, die lediglich im Interesse der pünktlichen Ausgabe der „Deutschen Forst-Zeitung" liegen, erneut Kenntnis zu nehmen und für die Folge danach zu verfahren.

Die Schriftleitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Preußischer Forstverein für die beiden Provinzen Preußen (Sitz Gumbinnen).

Die diesjährige Versammlung des Vereins findet vom 22. bis 24. Juli 1924 in Ortelsburg (Ostpreußen) statt. Die Mitglieder des Vereins sowie alle Freunde des Waldes werden hierzu ergebenst eingeladen.

Zeiteinteilung:

Dienstag, den 22. Juli 1924: Ankunft der Teilnehmer, Rundgang durch die Stadt, abends von 8 Uhr ab Begrüßungsabend in Thalmanns Garten.

Mittwoch, den 23. Juli 1924: Mitgliederversammlung mit Vorträgen vormittags 9 Uhr im Café „Germania". Gemeinsames Essen nachmittags 4 Uhr im „Berliner Hof". Besichtigung von Holzbearbeitungsfabriken nachmittags 6 Uhr.

Donnerstag, den 24. Juli 1924: Waldausflug in die Oberförstereien Ratzeburg und Puppen (Johannisburger Heide).

Programm durch den Schriftführer, Reg.- und Forstrat Ring, Gumbinnen, Regierung, wohin auch Anmeldungen neuer Mitglieder zu richten sind. Einzahlung des Vereinsbeitrages in Höhe von 5 Goldmark an den Kassenführer, Herrn Forstmeister Linck in Kl.-Ruhr, Kreis Wehlau, auf dessen Postscheckkonto 1219 beim Postscheckamt Königsberg, Preußen.

Gumbinnen, den 20. Juni 1924.

Der Vorsitzende: Kausch, Oberforstmeister.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Die diesjährige Tagung des Gesamtverbandes der Kreis- und Forstkassenrentmeister findet am 15. und 16. August statt, und zwar im Sitzungssaale der Bau- und Finanzdirektion in Berlin. Einladung hierzu wird noch besonders durch den Kollegen Horchert ergehen.

Zur Regelung einiger Fragen unseres alten Verbandes und insbesondere zur Besprechung mit den Herren Amtsrat Schulze und Geheimrat

Bögen über die neu einzuführenden Vordrucke für die Versteigerungs-Nebenlisten und die Rechnungslegung 1924 lade ich die Herren Kollegen unseres früheren Verbandsvorstandes und die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden zum 1. August, nachmittags 5 Uhr, nach dem „Spatenbräu“, Friedrichstraße 172, ein. Die übrigen Herren Kollegen, die zu dieser Zeit bereits in Berlin anwesend sind, bitte ich ebenfalls, sich dort einfinden zu wollen.

Schneidemühl, den 27. Juni 1924.

Koppitz.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Zahlungssendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm auf Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

Weber, Erhard, Förster, Zützen bei Schwedt a. O. IX.
Ahrens, Karl, Hilfsförster, Moringen bei Göttingen. XVI.
Althaus, Heinrich, Hilfsförster, Forsthaus Augustenhof, Post Fenbingen i. Westf. XI.
Albrecht, Heinrich, Hilfsförster, Bausen bei Bergenthal, Ostpreußen I.
Aust, Willi, Hilfsförster, Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S. VI.
Bühlke, Hans, Hilfsförster, Britzig, Kreis Rummelsburg in Pommern. II.
Brude, Alfred, Hilfsförster, Basenthin bei Gollnow in Pommern II.
Bald, Kurt, Hilfsförster, Deßrod bei Laasphe in Westf. XI.
Dreger, Walter, Hilfsförster, Neukirch, Kreis Niederung, Ostpr., Memelgebiet. I.
Frank, Arthur, Hilfsförster, Fh. Ludwigseck bei Erndtebrück, Westfalen. XI.
Geier, Fritz, Hilfsförster, Colonnowska, Kreis Groß-Strehlitz O.-S. VI.
Haase, Ulrich, Hilfsförster, Wirschkowitz, Bez. Breslau. VII.
Horn, Max, Hilfsförster, Festenberg in Schlesien. VII.
Jährling, Hans, Hilfsförster, Gronowo, Post Turzno, Kreis Thorn in Polen. IX.
Jappe, Paul, Hilfsförster, Dülmen in Westfalen. XI.
Kühn, Paul, Hilfsförster, Wolfsburg bei Vorsfelde, Bezirk Braunschweig. XVI.
Kümmecke, Karl, Hilfsförster, Wildshausen bei Uerentrop in Westfalen. XI.
Kiebe, Hermann, Hilfsförster, Karlshorst bei Berlin, Drosselstieg 2. IX.
Kreisel, Franz, Hilfsförster, Gramzow b. Fischerwall, Mecklenburg III.
Kritla, Bruno, Hilfsförster, Wartenberg, Ostpr. I.
Kochanek, Gerhard, Hilfsförster, Bergvorwerk, Post Tscheplau, Kreis Glogau. VIII.
Lücke, Kurt, Hilfsförster, Carolath, Kreis Freystadt, N.-Schles. VIII.
Lindenau, Max, Hilfsförster, Saugen, Kreis Heydekrug, Memelgebiet. I.
Lichtenberg, Wilhelm, Hilfsförster, Sternebeck, Kreis Oberbarnim. IX.
Letz, Hermann, Hilfsförster, Riesdorfer Heide bei Jüterbog. IX.
Letz, Hans, Hilfsförster, Neumühl bei Brandenburg a. Havel. IX.
Meschede, Karl, Hilfsförster, Ostbevern bei Münster in Westfalen. XI.
Miebach, Josef, Hilfsförster, Schmidtheim, Eifel. V.
Meierjürgen, Heinrich, Hilfsförster, Schede bei Wetter a. Ruhr. XI.
Müller, Erich, Hilfsförster, Jakobsdorf bei Schönwalde i. Pommern. II.
Neumann, Richard, Hilfsförster, Alt-Madlitz bei Briesen [illegible] IX.
[illegible], Paul, Hilfsförster, Fh. Wolsitz bei [illegible] XII.
[illegible], Hilfsförster, Beutschow in Mecklenburg-

9229. Schneider, Rudolf, Hilfsförster, Gemünden a. Wohra, Bezirk Cassel. XIII.
9230. Smolla, Werna, Hilfsförster, Klein-Briesen in der Mark. IX.
9231. Pawlas, Hubert, Hilfsförster, Turawa, Kr. Oppeln. VI
9232. Späth, Fritz, Hilfsförster, Ellguth-Turawa, Kreis Oppeln. VI.
9233. Spieker, Ernst, Hilfsförster, Roßleben (Unstrut). XVIII.
9234. Spies, Karl, Hilfsförster, Girkhausen bei Berleburg, Westfalen. XI.
9235. Thiele, Wilhelm, Hilfsförster, Stuchow, Post Schwirsen, Kreis Cammin. II.
9236. Vandrey, Fritz, Hilfsförster, Schultitten bei Schrombehnen, Ostpreußen. I.
9237. Wagner, Rudolf, Hilfsförster, Kohlfurt, Bahnhof, Oberförsterei. VIII.
9238. Wenzel, Fritz, Hilfsförster, Scharschow, Kreis Lauenburg in Pommern. II.
9212. Wendorff, Karl, Hilfsförster, Heydebrech bei Plathe in Pommern. II.
9239. Zeidler, Franz, Hilfsförster, Fh. Brambach, Post Quellendorf, Kreis Dessau. XVI.
9240. Ziegler, Karl, Hilfsförster, Stuer in Mecklenburg-Schwerin. III.
9241. Zöllner, Arnold, Hilfsförster, Sülze, Mecklenburg-Schwerin. III.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Maluche, Karl, Förster, Klenowe, Post Neumittelwalde, Kreis Groß-Wartenberg.
Schütt, Heinrich, Forstgehilfe, Königsförde-Wohld, Post Gettorf, Kreis Eckernförde.
Eggert, Erich, Forstgehilfe, Murchin, Kreis Greifswald.
Laffin, Emil, Forstaufseher, Neudeck, Post Freystadt, Westpr.

Mitgliederversammlung 1924, Naumburg. Ausflüge.

Für unsere Mitgliederversammlung in Naumburg sind bezüglich der Ausflüge folgende Vorschläge gemacht worden:

1. Am Freitag, dem 8. August, nachmittags, mit der Bahn ab Naumburg 5,06 Uhr, an in Bad Kösen 5,17 Uhr; unter teilweiser Benutzung von Motorbooten ab Kösen zur Rudelsburg, Rückmarsch nach Kösen, ab dort mit der Bahn 8,55 Uhr. Der Hinweg kann auch zu Fuß von Naumburg durch die Laubholzhänge der Landesschule Pforta erfolgen. Entfernung 11 km.

2. Am Sonnabend, dem 9. August, früh 5 Uhr, mit der Bahn ab Naumburg, nach Rotenberga, Lastautofahrt und teilweise Fußwanderung durch die von Werthernsche Oberförsterei Burgwenden. Ende bei Kloster Donndorf. Die Herren, die an diesem Tage nach Naumburg zurück wollen, fahren 5,04 Uhr nachmittags ab Donnersdorf a. U. und sind 6,54 Uhr in Naumburg. Außerdem bestehen auch Verbindungen in Richtung Sangerhausen und Erfurt.

Weiter wird die Möglichkeit geboten, am Sonntag, dem 10. August, einen Ausflug auf den Kyffhäuser zu machen. Die betreffenden Herren trennen sich im Walde von der Exkursion, wandern durch den preußischen Staatsforst Heldrungen abwärts und übernachten am Bahnhof Heldrungen. Am 10. August dann Besichtigung der Forsten und des Denkmals auf dem Kyffhäuser.

An Stelle der Partie nach dem Kyffhäuser könnte am 10. August auch eine Partie in das

Schwarzatal unternommen werden. Die Teilnehmer daran müßten am 9. August nach der Rückkehr von Burgwenden von Naumburg abends 8,15 Uhr nach Schwarza fahren. Die Ankunft dort erfolgt 10,51 Uhr. In Schwarza müßte übernachtet werden. Von Schwarza dann mit der Bahn 8,11 Uhr vormittags nach Blankenburg, von dort aus Fußmarsch nach Schwarzburg und Sitzendorf, von hier ab Rückfahrt mit der Bahn 6,07 Uhr nachmittags, Ankunft in Rudolstadt 7,58 Uhr, in Naumburg 9,30 Uhr.

Um die nötigen Vorbereitungen für die Ausflüge zu treffen und namentlich übersehen zu können, wie der Plan für den 10. August einzurichten ist, werden Anmeldungen zu den einzelnen Ausflügen bis spätestens zum 25. Juli an Herrn Oberförster Leuschner in Burgwenden, Post Großmonra in Thüringen, erbeten, der auch gern Auskünfte bezüglich weiterer Wanderungen durch den Thüringer Wald und den Harz erteilt.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Pommern (II). Ein Urteil über die Entwürfe für unsere sozialen Einrichtungen. Von unserm Mitglied der Kreisgruppe Randow, Herrn Rentmeister Giese in Rothenklempenow, welcher zur Zeit infolge eines Herzleidens sich zur Erholung im Bad Salzuflen aufhält, geht uns unter dem 21. d. Mts. nachstehendes Schreiben zu: Ich bestätige den Eingang Ihres Materials für die Tagung vom 17. Juni 1924. Die in den Anlagen im Entwurf gemachten Darstellungen hinsichtlich der Errichtung eines Alters-Unterstützungsfonds sowie die Gewährung von Sterbegeld bzw. Unterstützung in Notfällen sind so beachtenswert, daß für die Verwirklichung dieser Pläne restlos alle Beamten resp. Delegierten stimmen müßten. Das Finanzproblem ist, soweit ich die Sache übersehen kann, mit ziemlicher Genauigkeit aufgestellt. Also auch hier könnte und müßte die Zustimmung restlos erfolgen. Hinsichtlich der für die Altersunterstützung aufzubringenden Gelder seitens der Herren Chefs werden wir wohl allerdings noch über einige Schwierigkeiten hinwegkommen müssen. Aber auch hier wird sich der große Gedanke durchringen. Wie segensreich würden diese sozialen Einrichtungen auf alle Mitglieder wirken müssen. Eine Verbesserung der sozialen Einrichtung muß auf jeden Fall geschaffen werden, müssen wir uns doch stets vor Augen halten, daß wir keine pensionsberechtigten Beamten sind. Rechtzeitig vor unverschuldeten Nöten vorzubeugen, das soll jetzt die Pflicht eines jeden deutschen Privatbeamten sein. Die Lasten, die hier ein jeder zu übernehmen hat, müßten freudig und gern getragen werden. An der Tagung ist es mir infolge meiner Krankheit nicht möglich, teilnehmen zu können. Hoffen wir, daß ich bald wieder gesund werde, und alsdann bin ich wieder mit Eifer bei der Sache, um zum Wohle für die deutschen Guts- und Forstbeamten mitzuhelfen.

(Unterschrift.)

Zusatz der Geschäftsstelle. Wir bringen dieses Schreiben gern zur Kenntnis unserer Mitglieder. Kollege Giese ist eines der eifrigsten Mitglieder unserer Bewegung. Allein im letzten Jahre führte er unserem Bunde sieben neue Mitglieder bei; es möge dies ein Ansporn für die andern Kollegen sein. Wir glauben im Sinne aller Kollegen zu sprechen, wenn wir unserm Kollegen Giese eine recht gute Erholung wünschen.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Mit Rücksicht darauf, daß die Sommertagung des Vereins in der Zeit vom 5. bis 9. August stattfindet, wird die Bezirksversammlung in Föhren auf den 17. August verlegt. Sie findet statt abends um 7 Uhr im Hotel „Zur Post“. Tagesordnung: 1. Bericht über die Sommertagung in Naumburg. 2. Tätigkeitsbericht. 3. Lehrherren, Forstlehrlinge, Forstschule. 4. Verschiedenes, Anträge. Zum erstenmal tagt die Versammlung im südlichsten Teil der Provinz, in der Erwartung, daß die dortigen Mitglieder sich vollzählig daran beteiligen, schon im Hinblick darauf, daß ihnen fast keine Reisekosten erwachsen. Voraussichtlich wird ein Vertreter des Hauptvorstandes der Versammlung beiwohnen und bitte ich diese Gelegenheit nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen.

Im Anschlusse hieran findet am 18. und 19. August die forstliche Lehrwanderung in der Reihenfolge, wie bereits in Nr. 23. Seite 507 bekanntgegeben, statt. Durch die Verschiebung um 14 Tage sind die Verhinderungsgründe beseitigt, zumal der Herr Vorsitzende des Waldbesitzerverbandes in entgegenkommender Weise auf meinen Antrag hin seine Mitglieder gebeten hat, ihre Forstbeamten möglichst zahlreich zu dieser Veranstaltung zu beurlauben und auch geldlich zu unterstützen. Anmeldungen bestimmt bis zum 31. Juli an den Unterzeichneten.

Strempt bei Mechernich (Eifel), d. 21. 6. 24.

Oberhettinger.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Donnerstag, dem 17. Juli 1924, von vormittags 9 Uhr an, findet im Gasthaus, Bödding zu Dülmen, Lüdinghausener Straße (Strecke Münster—Wanne), eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Reichswehrförster. 2. Lehrlingsausbildung. 3. Prüfungen. 4. Ortsgruppenbildung. 5. Winterversammlnng. 6. Verschiedenes.

Am Nachmittag des gleichen Tages von 2 Uhr ab findet im Osthoff bei Dülmen (20 Minuten von dort) ein Preisschießen der Bezirksgruppe (Herren und Damen) statt. Anmeldung zum Preisschießen unter Beifügung von 3 Mark zum Beschaffen von Preisen, an Herrn Förster Nicolay in Osthoff bei Dülmen bis 3. Juli erforderlich. Bei späterer Anmeldung ist eine Teilnahme am Schießen nicht möglich. Damen müssen ebenfalls angemeldet werden. Beitrag für diese ist jedoch nicht erforderlich. Mitglieder und deren Damen, welche am Versammlungstage Dülmen nicht rechtzeitig erreichen können und deshalb schon am 16. Juli in Dülmen eintreffen, werden vom Unterzeichneten in unentgeltlichen Privatquartieren in Dülmen und Umgegend (vornehmlich der Kollegen) untergebracht. Anmeldungen hierfür müssen mit genauen Angaben bis 5. Juli 1924 beim Unterzeichneten eingehen.

Haltern, den 23. Juni 1924.

Forstmeister Lincke, Vorsitzender.

Ortsgruppe Bober-Katzbachthal. Die Ortsgruppe hielt am 21. Juni in Jannowitz i. Rsg.

eine von 35 Mitgliedern besuchte Versammlung ab. Eingangs wurde der eben beendete Waldspaziergang besprochen und dem Besitzer des Reviers, Grafen Stolberg, ein kräftiges Horrido dargebracht. Sodann wurde der Kauffunger Lehrgang eingehend besprochen, der vom 7. bis 9. Juli stattfinden soll. Nachdem noch einige forstliche Tagesfragen erledigt waren, wurde die Versammlung um 6 Uhr geschlossen. Der Sitzung vorauf ging, wie angedeutet, ein Waldspaziergang, den Se. Erlaucht Graf Stolberg selbst führte. Das Interessanteste, was der Spaziergang bot, war das Imprägnierungsverfahren am stehenden Stamme. Dieses Unternehmen geht von der Reichspostverwaltung aus und besteht zum Teil noch in Versuchen. Der Vorgang ist folgender: Mit einem kleinen Explosionsmotor, der vier Bohrer treibt, werden etwa ½ m über dem Boden von zwei Seiten Löcher gebohrt, so daß sich die Bohrlöcher kreuzen. In etwa 2 m Höhe wird am Stamm ein Kübel angebracht, der die Imprägnierungsflüssigkeit enthält. Ein Gummischlauch führt von dem Kübel in ein Bohrloch, während die anderen Löcher verkorkt sind. Durch den natürlichen Saftstrom wird die Flüssigkeit bis in die Spitze des Zopfes getrieben, was in etwa drei Tagen geschehen ist. Ein Druckverfahren am liegenden Stamm wurde auch noch vorgeführt. Bemerkenswert ist, daß 240 Liter durch den Stamm getrieben wurden. Bedingung ist bei beiden Verfahren, daß das Holz grün ist. Der Zweck des Ganzen ist, unabhängig von den Imprägnierungsanstalten zu werden und das benötigte Material an Ort und Stelle erzeugen zu können. Nach dieser Besichtigung sprach Se. Erlaucht Graf Stolberg über die Bewirtschaftung des Reviers und seine Stellung zur Dauerwaldwirtschaft. Nach kleiner Stärkung ging es vom Bolzenschloß wieder talwärts.

G. Hein, Schriftführer.

Ortsgruppe Eifel. Die rührige Ortsgruppe Eifel hielt am 5. Juni 1924 in dem landschaftlich reizend gelegenen Münstereifel gelegentlich der Jagdausstellung des Eifelvereins eine Versammlung ab. Hierzu waren fast die Hälfte der Mitglieder erschienen. In bekannter Weise wurden die zur Tagesordnung stehenden Angelegenheiten gründlich durchgearbeitet. Danach ging es zur Besichtigung der Jagdausstellung, welche aus Anlaß der Gruppenversammlung geöffnet wurde. Die Erschienenen wurden von dem Vorsitzenden und dem Vertreter der Stadt Münstereifel in der festlich geschmückten Aula der Realmenschule begrüßt. In geschmackvollster Anordnung, vielfach um prächtige Jagd- und Wildbilder gruppiert, von duftigem Tannengrün umrahmt, waren Jagdtrophäen aller Art in großer Reichhaltigkeit vereinigt. Ihren besonderen Wert erhielt die Ausstellung dadurch, daß die Jagdstücke, die fast ausschließlich der Eifel entstammen, durchweg gute Trophäen waren. Dies galt vor allem von den starken Geweihen, an denen das echte Weidmannsherz seine helle Freude hatte. Auch manche Seltenheiten waren zur Schau gestellt. Weidmannsdank dem Festkomitee des Eifelvereins für gezeigtes Entgegenkommen.

Eiserfey bei Mechernich (Eifel), d. 14. 6. 24.

Oberhettinger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt.

Die Gehaltskommission des Forstbeamtenbundes gibt bekannt, daß die Herren Waldbesitzer bis auf weiteres ab 1. April d. J. folgende Goldgehälter bewilligt haben:

Gruppe	1—3	4—6	7—9	10—12	Ueber 12 Dienstjahre	
Ia verh.	51	66	73	80	94	Gmk.
b ledig	39	53	60	68	81	„
IIa verh.	56	70	75	81	94	„
b ledig	42	54	60	68	81	„
IIIa verh.	58	71	81	90	102	„
b ledig	49	59	69	78	88	„
IVa verh.	75	81	94	106	119	„
b ledig	56	65	78	90	96	„
Va verh.	104	112	137	150	162	„
b ledig	79	91	106	199	131	„

Der Vorsitzende: Tiedemann

Provinzgruppe Hannover-Oldenburg.

Zwecks Bildung der Ortsgruppe Hannover-Oldenburg-West findet am Sonntag, dem 13. Juli d. J., nachmittags 2 Uhr, im Restaurant „Reichsadler" in Osnabrück am Nicolaiort eine Versammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Zweck und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes. Bildung einer Ortsgruppe (Wahl der Funktionäre). Aussprache über Besoldungsfragen. Verschiedenes.

Die Kollegen aus Oldenburg, Ostfriesland und aus den Bezirken Osnabrück, Bremen werden dringlichst gebeten, vollzählig zu erscheinen und möglichst ihre Damen mitzubringen. Nach dem Geschäftlichen gemütliches Beisammensein.

Rohrig.

Ortsgruppe Bober-Katzbachthal.

In dem herrlich gelegenen Jannowitz im Riesengebirge hielt die Ortsgruppe am 21. Juni ihre Versammlung ab. Vom Vorsitzenden, Revierförster Propket, wurden die Ziele des Bundes eingehend erläutert. Forstliche Tagesfragen, wie Ausgabe von Beerenscheinen usw., wurden eingehend besprochen. In bezug auf die Reichswehrförsterangelegenheit wurde berichtet, daß bereits 18 Reichswehrsoldaten in Hirschberg durch zwei Oberförster forstlichen Unterricht genießen.

G. Hein, Schriftführer.

Des Försters Feierabende.

Das deutsche Wunder.

Leg' nicht die Hände feiernd in den Schoß
Und hilf dir selbst — darfst nicht auf Wunder warten. —
Kein Schnitter birgt die Ernte mühelos,
Und ohne Dornen blüht kein Rosengarten.

Hand an den Pflug! Von selbst ist nichts getan,
Es kann uns keine fremde Hilfe frommen;
So fangen wir das Werk von neuem an,
Denn aus uns selbst muß die Erlösung kommen.

Die Zeit ist ferne, da man Wunder sah,
Zum Ziele führt nur zähes, heißes Ringen —
Und plötzlich ist das deutsche Wunder da,
Und Deutschlands Aar hebt wiederum die Schwingen.

Josefine Moos.

Die Kunst, sich zu erfreuen, ist für den Sterblichen die Kunst, beglückt zu sein.

Peter Uz.

Jeder muß entsagen lernen,
Bis er dem Leben selbst entsagt.

Aus dem Abend sprießt der Morgen,
Aus dem Schatten keimt das Licht.
Weise bleibt und wohlgeborgen,
Wer die Frucht der Stunde bricht!

Wem Gott einen frohen Tag beschert,
Muß sich nicht selbst eine böse Nacht machen.

So brauchbar manche Büchse auch
Sich immer mag erweisen,
So kommt sie wie so vieles doch
Zuletzt ins alte Eisen.

Dem lust'gen Jäger stolz und kühn
Erblüht das Leben hell und grün.

Mariä Himmelfahrt Sonnenschein
Bringt viel Obst und guten Wein.

Wirksame Mittel gegen das Blutharnen und Aufblähen der Rinder.

Bei der diesjährigen Hauptversammlung der Staatsförstervereinigung in Berlin wurde ich von einigen Kollegen aufgefordert, das von mir oft mit Erfolg gebrauchte Mittel gegen das Blutharnen der Rinder in unserem Vereinsorgan bekanntzugeben. Gern komme ich dieser Aufforderung nach.

50 Gramm Eisenvitriol (fein gestoßen von der Apotheke zu beziehen), 150 Gramm Bullrichsalz, 100 Gramm Leinsamenmehl werden gemischt und in acht Portionen geteilt; in Zwischenräumen von zwei bis drei Stunden wird eine Portion, aufgelöst in einer mit ½ Liter warmen Pfefferminztees gefüllten Weißweinflasche, nach tüchtigem Umschütteln dem erkrankten Tier gegeben; es empfiehlt sich, gleich nach dem Eingeben die Flasche mit einer neuen Portion zu füllen, erst den vierten Teil des Pfefferminztees aufzugießen und den Rest erst hinzuzutun, wenn das Bullrichsalz sich beruhigt hat. Mit dem Blutharnen ist bekanntlich stets eine starke Verstopfung verknüpft, deshalb ist es nötig, zwei Stunden nach dem Eingeben der letzten Portion ⅓ Liter Rizinusöl, dem ½ Pfund in heißem Wasser aufgelöstes Glaubersalz zugesetzt wird, folgen zu lassen. Ist die Erkrankung beim ersten Auftreten bemerkt, dann wird nun in den meisten Fällen nach wenigen Stunden Gesundung eingetreten sein, wenn nicht, dann gebe man die obige Mischung sowie Rizinusöl mit Glaubersalz in derselben Weise weiter; ich habe schon bis fünfmal eingeben müssen, bis der Urin sich klärte. Es kommt ziemlich häufig vor, daß der Urin klar geworden, die Verstopfung aber noch nicht behoben ist, dann ge man in Zwischenräumen von drei bis vi Stunden noch einige Male Rizinusöl m Glaubersalz ein; ist auch dann noch keine Besserung eingetreten, so ziehe man einen Tierar hinzu. Von sachverständiger Seite ist mir g raten worden, nicht zu viel Glaubersalz geben, weil durch dieses die Schleimhäute sehr angegriffen werden und bei tragen Kühen häufig Verkalben eintritt.

Nun sei noch ein gutes Mittel gegen das Aufblähen der Rinder hinzugefügt: Einer mit ½ Liter warmen Wassers gefüllten Weinflasche setze man einen Eßlöffel Asa foetida-Tinktur hinzu und gebe dieses ein; eine Wiederholung, die aber kaum notwendig werden wird, kann in einer halben Stunde erfolgen.

Beide Mittel stammen von einem früheren Oberroßarzt des in der Nähe gelegenen ehemaligen Remontedepots, jetzigen Forschungsguts Klein-Ziethen, und haben sich in sehr vielen Fällen glänzend bewährt; nur in einem Falle von Blutharnen konnte ich die Verstopfung mit Rizinusöl und Glaubersalz, dem ich zuletzt noch 20 Gramm Aloe hinzusetzte, nicht heben, es gelang erst dem hinzugezogenen Tierarzt.

Ich kann nur jedem Kollegen raten, die Mittel vorrätig zu halten und in vorkommenden Fällen sofort und pünktlich anzuwenden. Es würde mir zu großer Freude gereichen, wenn ich gelegentlich erführe, daß durch diese Bekanntgabe Kollegen vor Viehverlusten oder auch vor den hohen Kosten, die die Herbeiholung eines Tierarztes nach dem fern gelegenen Forsthause erfordert, bewahrt geblieben sind.

Oberkraemer bei Vehlefanz i. Mark.

Euen, Hegemeister.

Kleine Mitteilungen.

Ein fünf Jahrtausende alter Baum. Der älteste der lebenden Bäume, und gleichzeitig wohl das älteste Lebewesen der Welt, ist, wie wir dem „Tag" entnehmen, eine Zypresse, die auf dem Friedhof des südmexikanischen Fleckens Santa Maria del Tule wächst. Die Gelehrten schätzen das Alter dieses Baumnestors, der ein Riese unter seinesgleichen ist, auf fünf- bis sechstausend Jahre. Im Jahre 1803 entdeckte Alexander von Humboldt, anläßlich einer Forschungsreise durch das äquatoriale Amerika, die Riesenzypresse und brachte an ihrem Stamm eine hölzerne Erinnerungstafel an. Anfang dieses Jahrhunderts suchte der deutsche Forscher von Schrenk die berühmte Zypresse auf und maß sie wissenschaftlich. Der Stamm hat kurz über dem Erdboden den beträchtlichen Umfang von nahezu 40 Metern. Bohrungen, um das Alter des Baumes genauer bestimmen zu können, erlaubte der mexikanische Dorfälteste nicht, da er das Eingehen des Altersriesen befürchtete. Immerhin steht fest, daß unsere Zypresse älter ist als die Pyramide des Cheops. Doktor von Schrenk fand übrigens auch die Erinnerungstafel von Humboldt wieder. Sie war schon völlig von Baumrinde überwuchert; ein Beweis für die ungeschwächte Lebenskraft des alten Baumes.

Neue Bücher.

Hunde-Ungeziefer-Merkblatt. Herausgegeben vom Arbeitsausschuß der Gesellschaft für Jagdkunde. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis einzeln 10 Goldpfennige, in Partien billiger.

Es ist durchaus nichts Seltenes, daß auch in ordentlichen Haushaltungen die Hunde unter Ungeziefer verschiedenster Art, vor allen Dingen Flöhen, Läusen, Haarlingen, Herbstgrasmilben, Zecken, Bandwürmern, schwer zu leiden haben, ohne daß dies von den Tierhaltern beachtet wird. Wohl werden hin und wieder Ungeziefermittel angewandt, allein die Wirkung ist unzureichend und ganz vorübergehend, weil nicht zu den richtigen Bekämpfungsmaßnahmen gegriffen wird. Auf dem Gebiete der Verhütung und Unterdrückung der Ungezieferplage sind in der Neuzeit bedeutende Fortschritte gemacht worden, die in dem soeben erschienenen, mit sechs Abbildungen ausgestatteten Merkblatte berücksichtigt wurden. Der erfahrene Praktiker weiß, wie schwierig es bisher war, einen Hund ungezieferfrei zu machen und zu halten. Heute ist dies leicht möglich. Man greife nur zu der neuen Flugschrift und beachte die darin gegebenen Anweisungen. Die Sachverständigen erwerben sich ein Verdienst um den Tierschutz, wenn sie für Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Ungezieferbekämpfung durch mündliche Belehrung der Hundebesitzer Sorge tragen.

Schach-Aufgabe.

Dreizüger von W. A. Shinkmann.

Weiß (8 + 7)

Weiß zieht an und setzt mit dem 3. Zuge matt.

Rätselecke.

Silbenrätsel.

Er wies ihm das Erste kampfbereit.
Das war von ihm nicht das Zweite.
Wir leben nicht mehr in jener Zeit,
Wo ganzes entschied im Streite.

Auflösung der Rätsel in voriger Nummer:

Lösung des Silbenrätsels.

Roburit
Onega
Spanien
Erato
Natrium

Lösung des Rösselsprungs.

Wer mit Neid blickt über sich,
Stimmt nur um so trüber sich.
Leicht hält froh und munter sich
Wer hinabschaut unter sich.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

In den Forsthäusern wie auch in jedem Haushalt wird sich oft das Fehlen von Schlafgelegenheiten bemerkbar machen, sobald einmal plötzlich, oder mehr als zu erwarten, Besuch eintrifft. Sei es, daß man die größeren Ausgaben für vollständige Betten scheut, sei es, daß es am Raum dazu fehlt, genug, für die Hausfrau ist dieser Umstand immer unangenehm. Diesem Uebelstande hilft jedoch der äußerst sinnreich konstruierte, dabei denkbar einfach zu handhabende Doppel-Diwan, Marke „Dreikah“, ab.

Es handelt sich um zwei aufeinandergesetzte Ruhebetten, deren beide Teile gleichgroß, gleichhoch und gleichmäßig gepolstert sind. Beide Teile zusammengesetzt bilden ein einfaches Ruhebett (Chaiselongue), während man durch einfaches Abheben sofort zwei von einander unabhängige Schlafgelegenheiten erhält. Die Erhöhung des Kopfteiles des unteren Ruhebettes erzielt man durch einfaches Hochstellen.

Dieses praktische Möbelstück wird von der Firma Dreikah-Werk, Bad Kösen, in solidester Weise hergestellt und ist gesetzlich geschützt.

Weiter stellt diese Firma äußerst solide Polstermöbel, insbesondere Backensessel, in den bequemsten Formen her und liefert Metallbettstellen und Auflegematratzen in nur einwandfreien, besten Erzeugnissen.

Beschreibung, Abbildungen und Preislisten werden frei zur Verfügung gestellt. Wir verweisen auf das heutige Inserat und glauben durch diesen Hinweis der geschätzten Leserschaft gedient zu haben.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Oberförster Bonse in Wittlich, Bez. Trier, eine Tochter.

Dem Staatl. Hilfsförster W. Maaß in Sybba bei Lyck (Opr.) eine Tochter.

[illegible] Hilfsförster Hans [illegible]ller in Niederkränig, Schwedt ein Sohn.

Dem Staatsfrst. Bremper in Fangschleuse, Mark, ein Sohn.

Dem Staatsfrst. Radant, z. Zt. Hamburg, ein Sohn.

Dem Hilfsförster Rhode in Sabl[illegible]n eine Tochter.

Dem Staatsförster Wilhelm in Peetzig a. O. eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Helene Biskop in Wilkel b. Bautzen mit dem Hilfsförster Georg Eckart in Forsthaus Wochten b. Boxberg O.-L.

Fräul. Maria Bürgel, Hegemeistertochter in Glätzendorf, mit Herrn Ferdinand Kablik in Ludwigsglück N.-L.

Frl. Christel Cornelius Forstmeistertochter in Koppelsberg, Kr. Bublitz, mit dem Forstass. Adolf-Friedrich Angern in Erfurt.

Frl. Editha Friedrich in Breslau mit dem Staatl. Forstassess. Carl Hildebrand in Neu-Ruppin.

Frl. Käthe Kahle, Forstmeistertocher in Tschiefer b. Neusalz a. O. mit dem Landwirt Edw. Kayser auf Rtgt. Beuke.

Frl. Annelies v. Kalckstein in Wogau mit dem Oberförster Wilhelm Stark in Königsberg.

Frl. Charlotte v. Keller in Essen mit dem Revierverwalt. Carl Oswald in Fh. Dienberg.

Frl. Hilde Krüger mit dem Staatl. Hilfsförster Wilh. Hanisch in Rehhof.

Frl. Jenny Machatsch mit dem Staatl. Förster Paul Schultze in Fh. Michlich bei Schönlanke, Ostbahn.

Frl. Frieda Moritz in Rostock mit dem [illegible]

[illegible]jäger Fritz [illegible] in Röbel.

Frl. Irma [illegible] in Melzow [illegible] Staatl. Förster [illegible] Wolter in [illegible] Ried Lausitz.

Frl. Margarete [illegible] Hegemeistertochter Schimmelmühl bei [illegible] Kr. Meseritz mit [illegible] Max Kanze [illegible] bei Potsdam.

Frl. Helene [illegible] Minden [illegible] dem Forstsekr. [illegible] Breusch [illegible] b. [illegible] O.-S.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 28. Neudamm, den 11. Juli 1924. 39. Band.

Akademische Ehrung des Hegemeisters Spitzenberg.

Am Freitag, dem 20. Juni d. J., veranstaltete die Forstliche Hochschule Eberswalde mit etwa 45 ihrer Studierenden unter Führung des Prof. Dr. Dengler einen Lehrausflug in die Oberförsterei Lietzegöricke zum Hegemeister Spitzenberg, der den Teilnehmern bei dieser Gelegenheit die bekannten, von ihm erfundenen Hand- und fahrbaren Geräte in Tätigkeit vorführen konnte und durch seine klaren und eingehenden Ausführungen erläuterte. Der für die Studierenden äußerst lehrreiche Ausflug gestaltete sich aber auch für den verdienstvollen Erfinder der Wühlkultur zu einer besonderen akademischen Ehrung. Als Herr Hegemeister Spitzenberg am Abend des genannten Tages, vom Beifall der Studenten lebhaft begrüßt, an der gemeinsamen Tafel erschien, überreichte ihm Prof. Dr. Dengler folgendes Schreiben, dessen Inhalt er verlas:

„Forstliche Hochschule.

Eberswalde, den 20. Juni 1924.

Sehr verehrter Herr Hegemeister Spitzenberg!

Sie stehen am Vorabend eines arbeitsreichen Lebens im Dienste des deutschen und besonders unseres märkischen Waldes. Wirtschaft und Wissenschaft verdanken Ihnen eine Fülle von Anregungen. Gestützt auf langjährige feine Beobachtungen des Wurzelwachstums und der Entwicklung unserer jungen Kiefer haben Sie in systematischer Folge eine große Anzahl technisch wohlausgedachter Kulturwerkzeuge erfunden, welche die von Ihnen gewiesenen Ziele einer intensiven und doch möglichst naturgemäßen Bodenbearbeitung, der Wühllockerung, und das möglichst vollkommene Einbringen von Saatkorn und Pflanze in den so bearbeiteten Boden gewährleisten. Hand in Hand damit ging eine bis ins kleinste hinein durchdachte und berechnete Ersparung aller unnötigen und ermüdenden Bewegungen bei der Arbeit durch die Art des Baus Ihrer Geräte, die Anweisungen zu ihrem Gebrauch und die Einteilung in verschiedene Arbeitsgänge.

Ihrer Zeit weit vorauseilend, hatten Sie die Forderungen, die sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen Möllers über die Rohhumusdüngung auf Sandboden ergaben, und die Vorteile, welche die Anwendung des Taylor-Systems in der amerikanischen Technik geschaffen hat, in Ihren Erfindungen vereinigt, ehe noch jene wissenschaftlichen Untersuchungen ausgeführt und das Taylor-System in Deutschland und besonders in der deutschen Forstwirtschaft eingeführt war.

Viele Forstleute, alte wie junge, Verwaltungs- wie Betriebsbeamte haben Sie und Ihre Arbeit an der Stätte Ihres Wirkens im märkischen Kiefernwald aufgesucht und sich hier Belehrung und Anregung geholt. Reiche Anerkennung von allen Seiten ist Ihnen zuteil geworden.

Der Rektor und das Professorenkollegium der Forstlichen Hochschule Eberswalde möchten gelegentlich des heutigen Besuchs ihrer Studierenden in der Reihe dieser Anerkennungen auch der ihrigen in feierlicher Form Ausdruck geben.

Sie danken Ihnen für Ihre verdienstvolle Arbeit am deutschen Walde und wünschen Ihnen als schönsten Lohn dieser Arbeit die erfolgreiche Durchführung Ihrer Gedanken in der forstlichen Wirtschaft zum Besten und zum Segen des deutschen Waldes, den treu und kunstvoll, in Gedanken und Tat gehegt zu haben, Ihr Meisterstück sein und bleiben wird!

Rektor und Professorenkollegium.
Dr. Schubert.

An diese Verlesung knüpfte Prof. Dr. Dengler noch die herzlichsten Worte des Dankes für die treffliche Vorbereitung und Führung des Lehrausfluges und brachte ein dreifaches Horrido auf Hegemeister Spitzenberg aus

Dieser dankte, sichtlich erfreut und bewegt, für die schöne Ehrung und wies in schlichten, aber eindringlichen und klaren Worten darauf hin, wie seine Lebensaufgabe darin bestanden habe, die Arbeit unserer Geräte im Walde bis ins einzelste durchzudenken und durchzuproben, und daß er diese innere und äußere Teilnahme an der Arbeit im Walde jedem Forstmann, Verwaltungs- und Betriebsbeamten, wünschen möchte, dann würde es dem deutschen Wald zum Segen gereichen! Launige und geradezu meisterhafte Vorträge eines Studierenden aus dem Jäger- und Soldatenleben erfreuten dann noch die Teilnehmer an der fröhlichen Tafelrunde, an der auch der Revierverwalter, Herr Forstverwalter Knust, teilnahm.

Als in vorgerückter Stunde Herr Hegemeister Spitzenberg den Heimweg antreten wollte, erhob sich die Studentenschaft und verabschiedete sich von dem Gefeierten mit einem urkräftigen Schoppensalamander nach altem studentischen Brauch.

Möchte der Tag und seine Ehrung dem verdienstvollen Herrn Hegemeister Spitzenberg noch lange eine schöne Erinnerung in seinem Leben bleiben! D.

Wie muß der waldbauliche Betrieb bei den Aufgaben und technischen Anforderungen der Gegenwart ausgestaltet werden?

Von Pr. Oberförster H. H.-Hilf, Eberswalde.

Vortrag, gehalten zu Berlin am 23. Februar 1924 im „Märkischen Forstverein“.

Soweit wir zurückdenken können, wurden keiner Generation größere Aufgaben gestellt als der gegenwärtigen. Niemals wurden einem Land, das so viel verloren hat, das so entblößt ist von allen Kräften und Mitteln, größere Lasten aufgebürdet als jetzt unserem Land.

Was der deutsche Wald durch die Kriegsjahre und Nachkriegszeiten gelitten hat, steht uns allen vor der Seele. Daß wir helfen müssen, die Wunden zu heilen, die ihm geschlagen wurden, das steht so fest wie die Tatsache, daß wir noch mehr Holz erzeugen und aus ihm herausholen müssen, wenn wir weiter leben wollen.

Wir müssen — ob wir wollen oder nicht — **mehr leisten** als bisher. Können wir das auch? Das ist die Frage! Lohnt es sich denn, Arbeit in die Waldwirtschaft hineinzustecken? Ist eine höhere Produktion möglich durch Vermehrung der Anstrengung? Und da müssen wir es als ein Glück bezeichnen, daß in einer solchen Zeit sich die Erkenntnis durchgerungen hat, daß die Leistungen des deutschen Waldes gesteigert werden können: durch **zielbewußte Arbeit**.

Die neuen Erkenntnisse lassen uns den Wald mit anderen Augen sehen. Sie zeigen uns, daß er noch weit entfernt ist von dem idealen Zustand, in dem er das Höchste hergibt, und daß wir also noch einen weiten Weg voller Mühen vor uns haben bis zu diesem Ziel. Wir kommen dahin durch: **planmäßige Waldverbesserung**.

Wir kennen also die große Aufgabe, die überall im deutschen Wald auf uns wartet; wir kennen auch die Wege, die uns der moderne Waldbau lehrt und über die schon allzuviel geredet worden ist. Diese sind freilich noch nicht überall geklärt. Doch wir können nicht warten, bis auf jede Frage Antwort da ist: der Mensch der Tat muß handeln, auch ehe ihm von der Wissenschaft die letzten Erkenntnisse gegeben werden. Aber die allgemeine Richtung steht fest. Was der moderne Waldbau von uns verlangt, ist alles andere als einfach und bequem. Die Ansprüche, die an die Güte einer jeden Arbeit gestellt werden, sind außerordentlich gestiegen, und dies schon macht eine erhebliche Mehranstrengung erforderlich. Und dann bedeutet der moderne Waldbau eine entschiedene Abkehr von aller bequemen Arbeitszusammenlegung, wie sie uns im Großkahlschlagbetrieb mit vernachlässigter Durchforstung entgegentritt. Auch hierdurch entsteht eine erhebliche Arbeitsvermehrung.

Dazu kommt, daß in unserer jetzigen Wirtschaftslage die Geldmittel zur Bewältigung aller dieser Aufgaben außerordentlich knapp sein werden. Die guten Zeiten sind vorbei, wo immer genügend Geld nachgedruckt werden konnte, und wollen wir nicht in die einseitige Sparwirtschaft der Vorkriegszeit zurückkehren, bei der Sparen und Nichtarbeiten häufig auf einer Ebene lagen, so bleibt uns nichts weiter übrig, als das Äußerste herauszuholen aus dem Letzten, was uns geblieben ist: aus unserer menschlichen geistigen und körperlichen Arbeitskraft. Wir müssen sie so leistungsfähig machen, daß sie allen Anforderungen gerecht werden kann.

Wir stellen also heute in den Mittelpunkt die **Steigerung der Produktivität der menschlichen Arbeit** in der Forstwirtschaft.

Die Produktivität unserer Arbeit läßt sich steigern: 1. Durch Belebung des Arbeitswillens. Hier hilft Predigen nichts, sonst hätte die Zeit vor der Rentenmark die arbeitsreichste und leistungshöchste sein müssen. Hier kommt es darauf an, jede Störung, jeden Streit im Betrieb zu vermeiden und auf der andern Seite alles zu fördern, was die Arbeitsfreude heben kann. Ich gebe Ihnen als Beispiel den großen amerikanischen Geschäftsmann Henry Ford, der niemals einen Prozeß führt, weil er nur aufreibt, aber nicht die Produktion vermehrt; der über

für die Unterhaltung seiner Arbeitskräfte nach der Arbeit sorgt durch Förderung von Sport, Spiel und Tanz in seinen Werkstätten; oder das anderer Fabrikanten, die sogar zu der mechanischen, stumpfsinnigen Arbeit Radio-Konzerte spielen lassen. Das können und brauchen wir zwar nicht; aber, was wir können, ist: die uralten Beziehungen von Spiel und Arbeit wieder aufdecken, die sie im Rhythmus liegen, daß es heißen kann: Es ist eine Lust, zu arbeiten!

Planmäßig beeinflussen können wir den Punkt: das *planmäßige Durchdenken einer jeden Arbeit*, das Wegräumen von Hindernissen durch richtiges Vorausdenken einer jeden Arbeitstätigkeit, das, was heute in der deutschen Industrie *planmäßige Arbeitsvorbereitung* genannt wird. Unter Arbeitsvorbereitung verstehe ich die gesamte geistige Arbeitstätigkeit, die der eigentlichen mechanischen Arbeitsausführung vorausgehen muß. In der Industrie, die uns in diesen Fragen ein Vorbild sein muß, weil bei ihr im Mittelpunkt stets die menschliche Arbeit steht, hat man erkannt, daß auf der Arbeitsvorbereitung *jeder* Produktionserfolg beruht. Jede Arbeit gerät während der Ausführung ins Stocken, wenn sie nicht restlos vorher durchdacht und bis ins einzelne vorbereitet ist; es entstehen so große Zeitverluste, die durch vermehrte Anstrengung nicht mehr ausgeglichen werden können. Vorausarbeit ist also alles.

Das Ziel der Arbeitsvorbereitung ist Vermeidung aller Zeit- und Kraftverluste bei der Arbeitsausführung durch planmäßiges Vorausdenken des ganzen Arbeitsprozesses und rechtzeitiges Bereitstellen aller Mittel für die Ausführung des Produktionsprozesses.

Ich unterscheide die Arbeitsvorbereitung im weiteren und engeren Sinne. Zur Arbeitsvorbereitung im weiteren Sinne gehören alle Maßnahmen, die wir mit der Aufstellung eines *Wirtschaftsplanes* bezeichnen können. Sie enthalten folgende Teile:

1. Die Festlegung der Produktionsaufgabe überhaupt: das eigentliche Arbeitsziel, oder bei der Industrie: der *Auftrag*.
2. Die technische Lösung dieser Aufgabe, oder bei der Industrie: die *Konstruktion*.
3. Die Berechnung des Produktionsaufwandes und die Beschaffung der Geldmittel, bei der Industrie: die *Vorkalkulation* und die *Finanzierung*.
4. Bei der Industrie: die Beschaffung des Rohstoffes.

Die Feststellung des Arbeitszieles und die Geldbeschaffung sind bei uns im wesentlichen Aufgabe der Verwaltung, bei der Industrie: der kaufmännischen Leitung. Die Konstruktion ist bei der Industrie die Aufgabe des leitenden Technikers oder des Konstruktions-Ingenieurs; bei uns fällt diese Aufgabe neben der Forsteinrichtung insbesondere dem *waldbaulichen Techniker* zu, der fast stets in Personalunion mit dem Leiter des kaufmännischen und technischen Betriebes der *Revierverwalter* ist. Wir müssen trotz dieser Personalvereinigung die Tätigkeiten als solche scharf scheiden; die Konstruktion auf der einen und die Fertigung auf der andern Seite. Mit der Durchführung der technischen Idee befaßt sich in der Industrie der Konstruktions-Ingenieur fast gar nicht; sie ist Aufgabe des Betriebsleiters, des *Betriebs-Ingenieurs*.

Was verstehen wir unter „*Betrieb*"? Es ist die Vorbereitung *im engeren Sinne* einschließlich der Fertigung, der Arbeitsausführung. Der „Betrieb" ist in der Industrie der Ort, wo die eigentliche Arbeitstätigkeit vor sich geht. Wir müssen den Begriff hier anders fassen, denn unsere Werkstatt ist die *ganze Revierfläche*, auf der nur an einzelnen Punkten gearbeitet wird. Wir verstehen darunter den ganzen Arbeitsvorgang samt seiner engeren Vorbereitung.

Der Betrieb ist dann einmal der Ort, wo Arbeit und Kapital miteinander in Berührung kommen und die Leistung entsteht. Zeitlich fängt er dann an, wenn feststeht, was gearbeitet werden soll, wenn der Entschluß gefaßt ist, etwas Bestimmtes auszuführen, und wenn die Technik festgestellt hat, wie das herzustellende Produkt oder das Arbeitsergebnis beschaffen sein soll.

Der Betrieb hat die Aufgabe, ein bestimmtes Ergebnis mit den sparsamsten Mitteln herbeizuführen. Die Frage des *waldbaulichen Betriebes* heißt also: Wie bringe ich alle Arbeitskräfte und alle Arbeitsmittel in Bewegung, so daß sie die zu leistende Arbeit anfassen und auf eine möglichst schnelle und billige, aber den Anforderungen der waldbaulichen Technik entsprechende Weise erfüllen?

Wie kommt es, daß wir heute den Betrieb so in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellen, während bisher immer nur die Konstruktion, d. h. bei uns die waldbauliche Idee, das Interesse der Fachleute erregt hat?

Das liegt daran, daß, solange wir auf der Stufe des Handwerks stehen, technisches Können und Handfertigkeit Hand in Hand gehen, in dem Augenblick aber, wo der Großbetrieb entsteht, eine Trennung stattfindet. Die technische Idee wird eingehend von wissenschaftlich vorgebildeten Fachleuten, den Konstrukteuren in der Industrie, den waldbaulich geschulten Oberförstern, durchgebildet. Die eigentliche Ausführung blieb in der Industrie Sache des Werkmeisters, bei uns des Försters. Daß die leitende technische Spitze in den Betrieb eingreift, war in der Industrie früher ebenso selten wie bei uns. Daß es heute anders geworden ist, daß man heute gerade in der wissenschaftlichen Durchdringung des Betriebes eine Hauptaufgabe des Ingenieurs erblickt, und daß darin in der Zukunft eine Hauptaufgabe des Betriebsleiters im Walde, des Oberförsters, liegt, das ist dadurch gekommen, daß uns ein

Land auf diesem Gebiet führend vorangegangen ist: **Nordamerika**.

Sie müssen mir gestatten, darauf einzugehen, wie es kommt, daß gerade die Vereinigten Staaten von Nordamerika diesen Zweig industriellen Schaffens so stark entwickelt haben im Gegensatz zu Europa.

Vergleichen wir einmal beide Länder, Nordamerika und Deutschland miteinander, so haben wir hier ein Land mit hochgebildeten Arbeitskräften, mit vielen Facharbeitern, aber ein Land arm an Rohstoffen, mit einer verwickelten Geschichte und tausend sozialen Rücksichten, mit einer großen Bevölkerung auf knappem Raum, mit einer alten Kultur und einem ererbten Sinn für Kunst und Kunstfertigkeit.

Dieses Land entwickelt seine Industrie in der Richtung, daß sie an Güte des Arbeitsproduktes unerreicht ist; die technische Konstruktion ist überall vollkommen, und die Anpassungsfähigkeit an jedes Bedürfnis, zugleich aber auch die sparsamste Verwendung aller Rohstoffe, ist überall ausgebildet.

Dort: Amerika, ein riesiges Land mit ungeheuren Erdschätzen, arm an vorgebildeten Menschenkräften, wo aber auch der ungelernte Arbeiter sehr gesucht ist und hoch bezahlt wird, ein Land mit einem ungeheuren Bedarf, der sich aber bei einer Bevölkerung ohne geschichtlichen Sinn, ohne verfeinerte Kultur, mit einfachen sozialen Verhältnissen und einem ausgesprochenen Sinn für Erfolg, sehr gleichförmig entwickelt. Dieses Land entfaltet eine Industrie in riesigen Ausmaßen mit dem Ziel der Massenherstellung in festen, unveränderten Typen in größten Serien, ohne Rücksicht auf persönlichen Geschmack, ohne Rücksicht auf Materialvergeudung, unter Verwendung vieler ungeübter Arbeitskräfte.

Dieses Land Amerika vernachlässigt die Konstruktion, da es ja nur relativ wenige Produkte herstellt, setzt aber alles daran, den **Betrieb** auf die Höhe zu bringen, und die wenigen wissenschaftlich vorgebildeten Kräfte werden nicht damit beschäftigt, neue Konstruktionen zu entwerfen, sondern den Betrieb zu rationalisieren bis ins kleinste. Ein Ingenieur wird uns namentlich genannt, der sich diese Aufgabe gestellt hatte, **Frederik Winslow Taylor**, der entdeckte und forderte, daß der Betrieb nach wissenschaftlichen Grundsätzen geführt werden müsse, und die Bestrebungen eines Taylor, von vielen anderen seitdem in Amerika und England weitergeführt, haben in diesen Industrien, namentlich auch während des Krieges und nachher, immer mehr Raum gewonnen. Ich darf Ihnen hier den Namen des amerikanischen Automobilfabrikanten **Henry Ford** nochmals nennen, dessen Lebensbeschreibung auf dem diesjährigen Weihnachtsbüchermarkt in Deutschland die größte Beachtung gefunden hat. Wie Sie wissen, kommt heute in Amerika auf jeden achten Einwohner ein Auto. Das ist nur dadurch möglich geworden, daß Ford die Herstellung eines in seinem Typus fast unverändert gebliebenen Wagens so verbilligt hat, daß z. B. die Fordschen Arbeiter heute von ihrem Landhaus im Kraftwagen zur Fabrik fahren. Was das heißen will, Tag für Tag 2- bis 3000 Automobile in einer Fabrik herzustellen, kann man sich kaum vorstellen, und doch wird es im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten gemacht. Und es zeigt uns, was durch eine Intensivierung des Betriebes geschafft werden kann.

Diese Abschweifung nur, um zu zeigen, woher es kommt, daß man heute in der deutschen Wirtschaft dem Betrieb und seiner wissenschaftlichen Durchdringung mehr Beachtung schenkt, und daß wir durch das Vorbild Amerikas auf einen Punkt aufmerksam gemacht wurden, den wir bisher vernachlässigt haben. Wenn wir von den Amerikanern lernen, dann ist es noch nicht notwendig, ihre Methoden Punkt für Punkt auf unsere so anders gearteten Verhältnisse zu übertragen.

Wir Forstleute müssen also mehr als bisher außer auf rein waldbaulich-technische Fragen auch auf betriebstechnische Fragen Wert legen. Was auf diesem Gebiet bisher geleistet worden ist, sind Anfänge und Anregungen; ich nenne Ihnen wohlvertraute Namen: **Erdmann, Wiebecke** und insbesondere **Spitzenberg**. Was hier noch ganz fehlt, sind systematische, wirklich exakte wissenschaftliche Untersuchungen.

Damit sind Begriff und Bedeutung dessen, was ich unter **Betrieb** verstehe, klargelegt. Der Betrieb ist für mich ein Uhrwerk, das durch das Aufziehen einer Feder in Gang gebracht wird, und das nunmehr selbsttätig und zwangsläufig unter unmerklichen Reibungsverlusten abläuft.

Die Aufgabe des Betriebsleiters ist das Aufziehen des Uhrwerkes und das Überwachen seines Ganges. Seine Tätigkeit besteht in der Aufstellung eines **Herstellungsplanes**, wie ich ihn im Anschluß an den deutschen Organisator **Michel** nennen will. Herstellungsplan im Gegensatz zu dem vorher genannten Wirtschaftsplan soll heißen: die genaue Aufzeichnung des Produktionsweges und die endgültige Festlegung aller Arbeitsnormen. Diese **Arbeitsvorbereitung im engeren Sinne** bringt:

1. Die Entscheidung über die anzuwendende Arbeitsweise, namentlich über die Art der **Arbeitszerlegung**.
2. Die Folgerungen aus dieser Arbeitszerlegung, und zwar
   a) die Bereitstellung aller **Werkzeuge** und gegebenenfalls deren Konstruktion;
   b) die Auswahl und Anlernung der Arbeitskräfte zugleich mit der Ausbildung der **Arbeitsnormen**.
3. Die **Überwachung** des Arbeitsvorganges und Prüfung des Arbeitsergebnisses.

Also zunächst hat der Betriebsleiter sich die Frage vorzulegen: Welchen Weg nimmt die

Produktion, in welche Verrichtungen ist die Arbeit zu zerlegen, und wie ist sie zeitlich nacheinander, örtlich nebeneinander getrennt oder in welcher bestimmten Reihenfolge zu erledigen, wie weit soll die **Arbeitsteilung**, d. h. die **Spezialisierung der Arbeiter auf Teilarbeiten**, getrieben werden?

Auf der Arbeitszerlegung beruht die moderne Industrie. Durch die **Arbeitsteilung** wird die Produktivität der Arbeit ganz enorm gehoben. Allbekannt ist das Beispiel, das schon vor 150 Jahren Adam Smith gebracht hat aus der Stecknadelfabrikation, wo er feststellt, daß ein Arbeiter am Tage 20 Nadeln herstellen kann, wenn er allein arbeitet, daß zehn Arbeiter bei Arbeitsteilung 48000 Nadeln herstellen, also eine Leistungssteigerung auf das 240fache. Die Aufgabe des Betriebsleiters ist also, zu bestimmen, in welche einzelnen Arbeitsgänge die Arbeit zerlegt wird. Erst dann läßt sich beurteilen, welche Arbeitskräfte notwendig sind, wie weit die Anwendung von Maschinen oder einfachen Werkzeugen notwendig ist und in welchem Ausmaß.

Wie weit heute die Arbeitsteilung in großen Fabriken fortgeschritten ist, zeigen uns am besten wieder Beispiele aus den Fordschen Automobil-Werken. Die Arbeitsteilung geht hier so weit, daß auf jeden Arbeiter nur noch **ein Handgriff** entfällt. Damit alle unnötigen Wege vermieden werden, wird das zu bearbeitende Stück auf langen Transportbändern an den Arbeiter herangebracht. Dieser setzt eine Schraube ein oder zieht sie fest, und dann rutscht das Transportband nach einer genau bestimmten Zeit, die für diese Handbewegung erforderlich ist, weiter. Das geht so fort durch die ganze Fabrik, bis aus einem einfachen Zylinder ein betriebsfertiges Automobil geworden ist. Zeitverluste werden hier vollständig vermieden. Der Arbeiter erlernt seinen bestimmten Handgriff rasch und muß nur die bestimmte Zeit einhalten, ehe das Transportband weitergeht.

Oder ein einfacheres Beispiel aus der deutschen Maschinenindustrie: Der Dreher an der Drehbank mußte früher seinen Drehstahl selber schleifen. Jetzt wird er in der Werkzeugmacherei nach bestimmten Normen geschliffen. Die Folge davon ist ein besserer Schnittwinkel und daher bessere Arbeit durch den Dreher; vor allem werden dem Facharbeiter die unproduktiven Wege zum Schleifstein abgenommen, denn ungelernte Arbeitskräfte holen den Stahl ab und bringen ihn zurück.

In den Fabriken werden jetzt die Maschinen nach bestimmten Grundsätzen aufgestellt, genau nach dem Produktionswege angeordnet, so daß alle unnötigen verwickelten Gänge vermieden werden. Sehr schön findet man das dargestellt auf den **Wandtafeln der Betriebstechnischen Wanderausstellung**, die hier ausgehängt sind. Man erzielt durch solche Anordnungen einen gleichmäßigen Fortgang der Arbeit, und dieser ständige Arbeitsfluß sorgt dafür, daß die schwierige Zusammenbauarbeit, besonders in der Montage-Industrie, ohne Reibung vor sich geht. Auf diese Weise hat man in dieser Industrie Leistungssteigerungen auf das Doppelte bis Siebenfache erzielt.

So sorgt der **Herstellungsplan**, daß die Arbeiten in der richtigen Reihenfolge ausgeführt werden und richtig ineinandergreifen.

Einige Beispiele aus der forstlichen Praxis sollen zeigen, wie Arbeitszerlegung bzw. -teilung möglich ist und auch in unserm Betrieb, der bisher nur sehr geringe Arbeitsteilung aufweist, sich praktisch bewähren kann.

Zunächst einmal die schwierige Frage des **Auszeichnens von Durchforstungen**. Es gibt keine Frage, über die die Meinungen so verschieden lauten, und es gibt keine Arbeit, die geistig und auf die Dauer auch körperlich anstrengender wäre und vielfach auch unbefriedigender, weil man sich so unvollkommen fühlt, als das Auszeichnen. Es stürmen dabei so viele Forderungen auf einen ein, und so viel Überlegungen durcheilen das Gehirn, daß man ihren Ansprüchen nur sehr langsam und ungenügend nachkommen kann. Forstmeister **Erdmann**-Neubruchhausen sucht hier den Weg der Arbeitsteilung:

Er teilt seine Durchforstungen ein in **Ausschuß-durchforstungen** und **Abstands-durchforstungen**. Bei der Ausschußdurchforstung werden nur Ausschußstämme entnommen, der Blick richtet sich nur auf das Schlechte und Schädliche, nicht auf das Mittelgut und die Auslese. Die Auswahl wird bedeutend erleichtert und die Arbeit daher sicherer und besser. Wenn die Ausschußdurchforstung beendet und gehauen ist, dann erst folgt die Abstandsdurchforstung, die für eine günstige Stammverteilung und gleichmäßige Stammzahlverminderung sorgt.

Ob diese Zweiteilung überall angebracht ist, will ich hier nicht erörtern. Aber ein Weg, um aus diesem fürchterlichen Dilemma herauszukommen, daß wir z. B. bei unseren forstlichen Examina uns niemals einig werden können, wie eigentlich ausgezeichnet werden soll, das ist mir klar. Durchforstungen auszeichnen, das muß ebenso exakt gemacht werden können wie (sagen wir einmal) die Herstellung von Automobilen. Wir müssen nur unsere Sprache, unsere technischen Begriffe noch besser ausbilden und unsere Regeln für einen bestimmten Turnus, für den wir uns entschieden haben, feststellen.

Ich habe versucht, das Auszeichnen meinen Betriebsbeamten dadurch zu erleichtern, daß ich ihnen die Reihenfolge der Dringlichkeit der Überlegungen mit folgenden fünf Punkten gegeben habe:

1. Boden — 2. Kranke — 3. Schädlinge — 4. Schlechte — 5. Stammverteilung. Das heißt: die Rücksichten auf den Boden kommen zuerst, dann sucht man zuerst nach Kranken, dann nach

Schädlingen, und erst wenn diese nicht zu finden sind, kommen schließlich die beiden letzten Punkte in Betracht: die Entfernung der bloß Schlechtgearteten oder der Zudichtstehenden. In bestimmten Beständen lasse ich der eigentlichen Auszeichnung eine „Krankensuche" vorausgehen, welche alte Waldarbeiter ausführen, wobei alle Schwammbäume, Käferstämme und tiefsitzenden Kienzöpfe mit bestimmten Zeichen versehen werden. Bei der Auszeichnung wird dann schon übersehen, was an Kranken herauskommt, eine weitere Auszeichnung wird dadurch häufig überflüssig; jedenfalls wird sie aber bedeutend erleichtert.

Wir sehen also bei der Arbeitsteilung noch einen Vorteil: die verwickelte Arbeit des Auszeichnens wird in einfache Überlegungen aufgelöst, die Einzelarbeit kann weniger vorgebildeten Arbeitskräften übertragen werden, die Arbeit selbst wird besser, genauer, schneller und nach bestimmten Regeln gleichmäßiger geleistet.

(Fortsetzung folgt.)

Schneideln im Walde.

Wenn ich jetzt als Pensionär die mir zur Begutachtung oder Beratung überwiesenen kleinen Privatforstreviere und dabei auch angrenzende Forsten ins Auge fasse, so fällt das gar nicht ausgeführte oder unrichtige Beschneiden der gepflanzten Halb- und Ganzheister besonders auf, ebenso wie in Staatsforsten. Mögen in heutiger Zeit die Beamten wohl mehr an den Schreibtisch gebunden sein, auch der Betrieb im Winter zu dieser Beschäftigung nicht Zeit und Lust geben, so kommt diese Tätigkeit doch für die Pflanz- und Kulturzeit als Dienst in Frage. Nun hört man wohl die Ansicht äußern, das ist Sache der Arbeiter. In größeren Laubholzrevieren mag sich auch als notwendig erweisen, daß diese dazu herangezogen werden, es dürfen das aber nur dazu ausgebildete und gut unterrichtete Leute sein. Doch wie sieht es damit aus, wenn, wie ich in den meisten Fällen beobachten konnte, die Beamten selbst nicht die blasse Ahnung haben. Sonst würden die Bäumchen nicht wie zur Anpflanzung an Straßen oder vom Gärtner der Obstbaum beschnitten sein. Der Gärtner will möglichst bald Früchte erzielen und gibt dem jungen Stamm einen Pfahl. Das erstere ist im Walde nicht erstrebt, das letztere mit geringen Ausnahmen zu kostspielig. Im Walde heißt es, stufige, sich selbst tragende Bäume erziehen, die nicht im Sommer durch Platzregen, im Winter durch Schnee auf die noch anhaftenden Blätter ihre beschwerte Krone zur Erde neigen und infolgedessen zur weiteren Entwicklung als Stamm verloren sind.

Zum richtigen Erlernen des Schneidelns sind meines Wissens kleine Heftchen mit genauer Abbildung in den preußischen staatlichen Oberförstereien, die auch auf Anfrage bei diesen oder in der Buchhandlung für Privatforstbesitzer zu beziehen sind. Vielen staatlichen Beamten würde mit der öfteren Zugänglichkeit dieser dem Aktenstaube zu entziehenden Hefte gedient sein und dem Walde zum wesentlichen Vorteil gereichen.

Manche Edelhölzer, wie die Esche meist, der Ahorn seltener, treiben Zwiesel, und da ist es einem seinen Wald liebhabenden Forstbeamten ein Leichtes, beim Revierbegang helfend durch Hinwegnahme eines, meist wohl des schwächsten Höhentriebes einzugreifen. Das Beschneiden des Ahorns darf wegen des im Frühjahr erfolgenden starken Saftflusses, wie wohl allgemein bekannt, nur im Herbst, am besten im November, ausgeführt werden.

Aber auch für ganze Bestände ist das Schneideln, namentlich bei einem guten Hochwildstand, von hoher Wichtigkeit. In diesen Beständen ist nun keineswegs erforderlich, Stamm für Stamm dem Messer oder der Schere zu unterwerfen, es genügt vielmehr z. B. in Eichensaaten in Entfernung von 1 bis 2 Metern ein schon etwas vorherrschendes, nicht sperrig gewachsenes Stämmchen auszuwählen und durch richtiges Beschneiden zum schnellen Treiben eines Höhentriebes zu veranlassen, der dann sehr bald dem Geäse des Wildes entwächst. Ein während meiner Forstsekretärzeit in den Mußestunden mit Heranziehung der Lehrlinge so behandelter Eichenbestand hat bei gelegentlichem späteren Wiederschauen durch seine weitere vorzügliche Entwicklung mir besondere Freude bereitet; vorher waren Höhentriebe nicht vorhanden, durch stetigen Verbiß seitens des Rotwildes waren die Kronen mit Hexenbesen zu vergleichen. Diese Eichenkultur war ausgeführt in einer flachen, durch Deichbau entstandenen Ausschachtung, die im Ueberschwemmungsgebiet belegen, durch Absetzung von Schlick bei Hochwasser wieder die erforderliche Fruchtbarkeit erlangt hatte, aber durch Wirkungen des sich öfters wiederholenden Hochwassers mußte die Kultur den Gatterschutz entbehren und war dem Verbiß des Wildes ausgesetzt.

In den fruchtbaren Aurevieren, die unter Ueberschwemmung leiden, oder in solchen Revieren, die vorübergehend durch Schneeschmelze usw. im Winter einen hohen Wasserstand führen, ist es erforderlich, den Schnitt bei Erziehung der Pflanzen in Kämpen zum Versetzen in derartige Revierteile dahin zu richten, daß die Heister nicht geil in die Höhe wachsen, sondern besonders stufig erzogen werden. Bei hohem Wasserstand im Winter, dem unmittelbar stärkerer Frost folgt, werden, wie ich

wiederholt in früher ausgeführten Pflanzungen erlebt habe, durch das anhaftende Eis die Heister vollständig zusammengedrückt und eine neue Anpflanzung wird dadurch notwendig. Der üppige Höhenwuchs ist nur ausnahmsweise durch Zurückschneiden des Höhentriebes zu mildern, der Schnitt hat sich nur auf Beseitigung einiger sperrwüchsigen, starken Zweige zu beschränken, aber auf das sorgfältige Erhalten sämtlicher kleinen Seitenzweige zu richten. Wenn nun weiter die kleinen Seitenästchen vor dem Johannistrieb eingestutzt werden, bilden sich Quirltriebe, wie solcher Schnitt beim Vogelschutz für Freibrüter von Herrn v. Berlepsch empfohlen wird; hier bewirkt er, daß der Stamm stufig erwächst und beim Auspflanzen auch gegen das Fegen des Rehbocks die Pflanze schützt.

Die Entwicklung der Seitentriebe ist durch möglichst weiten Verband im Pflanzbeet zu erzielen. Der weite Verband wurde mir seinerzeit von einem Inspektionsbeamten mit der Begründung gerügt, daß ich dadurch zu wenig Pflanzen erziele, nach meiner Erklärung über die gemachten Erfahrungen dann aber gutgeheißen.

Meinen vorstehenden Ausführungen füge ich hinzu, daß sich beim Erziehen der Esche das Schneiden des Quirltriebes nicht ausführen läßt, weil diese an und für sich wenige Seitentriebe entwickelt und der Schnitt an solchen die beabsichtigte Wirkung selten erzielt. Beim Auspflanzen der glattstämmigen Eschen habe ich das in Jagdzeitungen neuerdings empfohlene Umbinden mit Papier gegen Fegen des Rehbocks bereits in den achtziger Jahren mit Erfolg ausgeführt.

Backe, Revierförster i. R.

Das Eigentum an frettierten wilden Kaninchen.

Unser Herr Forstverwalter Karl Baltz, hervorragend auch als ausgezeichneter Kenner des preußischen Forst- und Jagdrechts, beanstandet auf Seite 563 der „Deutschen Forst-Zeitung" meine abweichenden Ausführungen in der preußischen Jagdordnung, 5. Auflage, S. 281, über das Eigentum an wilden Kaninchen, die von fremden Personen eingefangen wurden, und zwar unter Verletzung eines Gesetzes oder einer Polizeiverordnung, wonach zum Fang auch die Genehmigung des Grundbesitzers erforderlich ist. Die letztere Einschränkung scheint von Herrn Baltz nicht genügend gewürdigt zu sein. Nur wenn der Frettierer eine Polizeiverordnung usw. verletzt, wodurch es ihm erst möglich wurde, Kaninchen auf fremdem Grund und Boden zu fangen, halte ich es für sittenwidrig, wenn ihm das Eigentum an den Karnickeln belassen werden müßte. Die nämlichen Grundsätze erweisen sich als anwendbar, falls die Kaninchen in einer dem Zutritt verschlossenen Schonung gefangen wurden. Man muß sich nämlich auf den Standpunkt stellen, daß das Gesetz in solchen Fällen den Täter von dem betreffenden Grundstück ausschließt, wodurch auch eine unerwünschte Einwirkung auf dasselbe unmöglich ist. Wer nur durch Verübung einer strafbaren Handlung in den Besitz der Kaninchen gelangen konnte, erlangt keinen rechtmäßigen Besitz, und wer das Betreten seiner Forst erkennbarerweise verboten hat, befindet sich den Frettierern gegenüber in der gleichen Rechtslage wie der durch ein Gesetz oder durch eine Verordnung gegen das Eindringen fremder Personen geschützte Grundeigentümer. Das Verbot des Betretens des Grundstückes schützt auch die hier befindlichen wilden Kaninchen vor der Besitzergreifung durch Unbefugte. Das widerrechtliche Betreten macht auch den sonst erlaubten Fang zu einem widerrechtlichen. — Das Wichtigste bei der ganzen Kaninchenfrage ist, daß man dem Grundbesitzer einen Rechtstitel an die Hand gibt, um, darauf gestützt, die Wegnahme der gefangenen Kaninchen begründen zu können.

Die Auffassung, daß Netze und Frettchen bloß dann wieder herauszugeben seien, sofern nicht die Befürchtung begründet erscheint, daß der Täter von neuem frettiert, wird auch in der Rechtsprechung angewandt.

Ueber das Zurechtbestehen des § 115 I. 9. des Allgemeinen Landrechts ein anderes Mal.

Syndikus J. Bauer, Leipzig.

Erholungs-, Alters- und Invalidenheim für Jäger und Schützen des deutschen Heeres in Marburg an der Lahn.

Seitens der Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" geht uns über das die Allgemeinheit der grünen Farbe interessierende Marburger Invalidenheim folgende Mitteilung zu:

Im Jahre 1915 ist ein Verein unter dem Namen „Erholungs-, Alters- und Invalidenheim für Jäger und Schützen des Deutschen Heeres" in Marburg an der Lahn gegründet worden, der die Unterstützung der von Truppenteilen entlassenen Kriegsbeschädigten der deutschen Jäger- und Schützenbataillone in folgender Weise bezweckt:

1. Die dauernd erwerbsunfähig Gewordenen, welche nach dem Bezeugen des Ortsausschusses für Kriegsbeschädigten-Fürsorge einer Unterbringung in Anstalten bedürfen, dauernd zu versorgen. Der zu Versorgende

hat einen vom Vorstande allgemein festzusetzenden Teil seiner staatlichen Invalidenrente an den Verein zu zahlen.

2. Solche zeitlich Erwerbsunfähige, deren Zustand verspricht, daß sie noch zu nützlichem Erwerbe herangebildet werden können, mit Zustimmung des Kriegsbeschädigten-Fürsorge-Ausschusses zur Ausbildung unter den gleichen Bedingungen vorübergehend aufzunehmen.
3. Erwerbsfähigen, in Arbeit befindlichen Erholungsbedürftigen — soweit Raum vorhanden, auch denen anderer Truppenteile — gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Vergütung vorübergehend Unterkommen, Unterhalt und Pflege zu gewähren.
4. Den über 65 Jahre alten Angehörigen der Jäger- und Schützenbataillone Unterkommen, Unterhalt und Pflege unter den gleichen Bedingungen zu bieten (Altersheim).
5. Invalide mit oder ohne Familie in Marburg und der Umgebung anzusiedeln, nach im einzelnen zu treffender Vereinbarung unter Ueberlassung eines Stück Landes, mit oder ohne Gebäulichkeiten, pachtweise, käuflich oder als Rentengut.

Ansteckende Kranke werden nicht aufgenommen.

Hinsichtlich der Durchführung dieses Zweckes unterwirft sich der Verein der Aufsicht des Magistrats der Stadt Marburg.

Zum Zwecke der Unterbringung dieses Heimes ist das ehemalige Deutsche Ordensgut in Marburg erworben worden, auf welchem geeignete Gebäude im Jahre 1900 erbaut worden sind. Durch den unglücklichen Verlauf des Krieges und die mißlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit ist es unmöglich gewesen, das Invalidenheim seiner Bestimmung zuzuführen und zwar um so mehr, als das Wohngebäude vom Finanzamt beschlagnahmt worden ist. Zum Zwecke des Betriebes dieses Heimes soll ein Zusammenschluß aller Jäger- und Schützenvereine zu einem Reichsverbande stattfinden. Der Wert des Grundbesitzes ist im Jahre 1922 in Goldwert auf 535 505 ℳ geschätzt worden. In Aussicht war damals genommen, einen Teil des Grundbesitzes an Siedler abzugeben. Auch an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ist die Aufforderung zur Beteiligung an dem Invalidenheim herangetreten. Unser Verein hat vorläufig längere Zeit jährlich einen Beitrag von 400 ℳ aus den in den Kriegsjahren gesammelten Unterstützungen gezahlt. Als dann die Zahlung von jährlichen Zuschüssen für jedes Vereinsmitglied im Jahre 1921 in Frage kam, hat der Vertreter des Vereins auf der fünften Mitgliederversammlung erklärt, daß er für die Zahlung eines festen Beitrages durch den Verein dann eintreten würde, wenn auch die Aufnahme von Forstleuten, die nicht Jäger und Schützen gewesen sind, im Heim ermöglicht wird. Diese Anregung ist von Herrn Grafen Korff-Schmiesing, Kerssenbrock, im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins zu dem Antrage erweitert worden, daß alle Forst- und Jagdschutzbeamte in dem Heim Aufnahme finden könnten. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, so daß also auch allen Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ die Möglichkeit gegeben ist, Aufnahme in diesem Heim zu finden.

Nachdem am 15. Juli d. J. das Gebäude vom Finanzamt freigegeben wird, steht es von diesem Tage an dem Invaliden-Heim wieder zur Verfügung. Am 15. Juni d. J. hat in Marburg an der Lahn eine Vorstandssitzung des Vereins stattgefunden, um über den Betrieb zu sprechen und die Eröffnung schon am Jägertage, dem 10. August laufenden Jahres, zu ermöglichen. An dieser Vorstandssitzung haben folgende Vereine teilgenommen: 1. Deutscher Jäger-Bund, 2. Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein, 3. Verein preußischer Staatsförster und 4. Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit hängt nun von der Regelung der Finanzfrage ab. Da der Schatzmeister des Vereins am Tage der Vorstandssitzung erkrankt war und auch keine Abrechnung und Unterlagen hierfür eingesandt hatte, so konnte noch keine Klarheit über den Vermögensstand des Vereins erzielt werden. Jedenfalls werden aber die in Wertpapieren angelegten Gelder ebenso verloren sein wie alle ähnlichen Vermögenswerte.

Was den Betrieb selbst anlangt, so hat der Vorstand in Aussicht genommen, das Heim zunächst für 25 Insassen einzurichten, welche auf die Dauer von je vier bis sechs Wochen dort Erholung finden sollen. Die Kosten des Unterhalts und Betriebes wurden auf jährlich 50 000 ℳ veranschlagt. Da ist nun vorläufig angenommen, daß der Pensionspreis, der von den Insassen des Heims gezahlt wird, täglich nur ungefähr 3,50 ℳ beträgt. Die Einnahmen aus den Pensionspreisen und sonstigen kleinen Einnahmen wurden auf 35 000 ℳ geschätzt, so daß noch 15 000 ℳ zu decken bleiben, die auf die einzelnen Vereine verteilt werden sollen. Da die Mitgliedschaft der vier oben genannten Vereine ungefähr 75 000 beträgt, so würden auf den Kopf eines jeden Vereinsmitgliedes etwa 20 ₰ entfallen. Dieser Voranschlag scheint sehr optimistisch, um so mehr, als noch erhebliche Anschaffungen und Ausbesserungen zu machen sind. Der Vertreter des Deutschen Jäger-Bundes erklärte sich bereit, jährlich 10 000 ℳ aufzubringen, während die Vertreter der anderen Vereine mangels genügender Vollmacht nicht in der Lage waren, bestimmte Zusagen zu machen. Die endgültige Regelung soll deshalb in einer auf dem 10. August anberaumten Vorstandssitzung erfolgen. Bei der am Nachmittag stattgefundenen Besichtigung

des Heims hat sich ergeben, daß es durch den Betrieb des Finanzamtes stark mitgenommen ist, weshalb für die Instandsetzung vorläufig mindestens 4000 ℳ erforderlich sein werden. Diese sollen vom Finanzamt angefordert werden, ob mit Erfolg, erscheint allerdings zweifelhaft. Die Uebergabe des Heims an den Verein soll gelegentlich des Deutschen Jägertages im August erfolgen. Es wird bei seiner schönen Lage jedenfalls zur Erholung einer großen Anzahl bedürftiger Forstleute und früherer Angehörigen des Heeres beitragen.

Forstliche Rundschau.

Zopfungstabelle als Holzsparer. Von William Dreßler. Verlag von J. Neumann in Neudamm. 1924 *).

Ein Gedanke, welcher schon alle kaufmännisch veranlagten Forstwirte beschäftigt hat, ist von Oberförster a. D. Dreßler in Weinböhla bei Dresden in der vorliegenden Zopfungstabelle in glücklichster Weise zum Ausdruck gebracht, nämlich der Gedanke der zweckmäßigsten Zopfung von Stämmen und Abschnitten (Klötzen).

Meist wird die Zopfung nach allgemeinen Regeln vorgenommen. Die Stämme bleiben „so lang als möglich" liegen, oder man längt sie „etwa bei 10 cm" ab usw. Solche allgemeinen Regeln können die Verschiedenheiten nicht berücksichtigen, die wir allenthalben in der Natur antreffen. Kein Stamm gleicht dem andern. Wir müssen individualisieren. Wir müssen uns aber auch darüber klar sein, daß unser Kubierungsverfahren nach der sogenannten Huberschen Formel (γ×l — Mittenquerfläche × Länge) nur richtig ist für Stammformen, deren Schaftkurve ein ganz bestimmtes funktionales Verhältnis der Ordinaten y und x aufweist ($y = a\sqrt{x}$), das heißt für mathematisch genaue Paraboloide (ausgebauchte Vollkegel).

Bei abholzigen Stämmen haben wir wohl wiederholt das Experiment gemacht, den Durchmesser nach dem Abschnitt hin zu verlegen, mit verkürzter Länge und verstärktem Durchmesser erneut den Inhalt zu ermitteln und dabei festgestellt, daß der Inhalt nicht kleiner, sondern größer geworden ist. Haben wir dann auch immer das obere Stück abgeschnitten?

Ich entsinne mich aus meiner forstlichen Praxis während des Krieges der eindringlichen Bitten meiner polnisch-jüdischen Holzkäufer: ich möchte doch alles Stammholz so lang als möglich aushalten, sie kauften alle „Schwänze" mit und zahlten doch auch dafür den gleichen hohen Preis. Es handelte sich um mehr oder weniger abholzige Überhalt-Kiefern, die ich aus den Kulturen und Dickungen der russischen Staatswaldungen herauszog.

Stämme mit sichtbarem starken Abfall, bedingt zum Beispiel durch einen dicken Ast oder eine Gabel, haben wir auch bisher schon doppelt gemessen, jedes Stück für sich nach Länge und Durchmesser, wenn aus irgendeinem Grunde ein Zerschneiden des Stammes unerwünscht war. Aber selten oder gar nicht haben wir bei jedem einzelnen Stamm oder Abschnitt festgestellt, wie hoch sich sein Inhalt bei verschiedener Länge berechnet.

Dieses Probierens enthebt uns Dreßlers Zopfungstabelle. Anderseits hält sie uns dazu an, unsere Stärkemessungen zu kontrollieren. Dreßler stellt für je zwei benachbarte Durchmesserstufen die zu gleichem Inhalt gehörigen Längen nebeneinander.

Beispiel:

45	∅ cm	46
Länge m	fm	Länge m
.	.	.
.	.	.
23	3,66	22
.	.	.
.	.	.

Hieraus ist ohne weiteres ersichtlich, daß ein Stamm von 23 m Länge und 45 cm Durchmesser den gleichen Inhalt von 3,66 fm hat wie ein Stamm von 22 m Länge und 46 cm Durchmesser. Eine Stärkezunahme von 1 cm (buchmäßig nach unserm Abrundungsverfahren) läßt sich mit dem bloßen Auge nicht feststellen. Wir müssen in allen Fällen wiederholt kluppen. Die Tafeln setzen uns aber alsdann in den Stand, sogleich die zugehörigen Längen abzulesen. Wir stellen in dieser Weise fest, wo die Zopfungsstelle zweckmäßig liegt. Hat ein Stamm bei $\frac{23}{2} = 11{,}5$ m 45 cm Durchmesser, bei $\frac{22}{2} = 11{,}0$ m 46 cm Durchmesser, so verschenken wir das 1 m lange Zopfstück, wenn wir es nicht abtrennen; denn der Inhalt des gekürzten Stammes ist ja noch ebenso groß wie der des ungekürzten. Daher „Zopfungstabelle als Holzsparer" —, gegen diese Bezeichnung des Verfassers dürfte sich nichts einwenden lassen.

Allerdings kann der Fall auch folgendermaßen liegen: Ein Stamm von beispielsweise 45 cm Durchmesser und 18 m Länge hat einen Inhalt von 2,86 fm, derselbe Stamm bei 46 cm

*) **Anmerkung:** Noch vor ihrem Erscheinen hat Herr Geheimrat Herrmann, Breslau, den Leserkreis dieser Zeitschrift auf die Zopfungstabelle von Dreßler aufmerksam gemacht, und zwar in der Nummer 6 dieses Jahrganges, Seite 98, unter dem Titel: „Oberförster Dreßlers neue Tabellen zur richtigen Abzopfung der Langnutzhölzer". Bei der Bedeutung dieser Arbeit für die Forstwirtschaft, insbesondere für die Sortimentsbildung und den Holzverkauf, dürfte es nicht unangebracht sein, hier in der „Forstlichen Rundschau" nochmals die Dreßlersche Tabelle, nachdem sie jetzt in einem handlichen, mit umfangreichen, einleitenden Bemerkungen des Verfassers und zahlreichen Übersichten versehenen Buche vorliegt, zu besprechen und eingehend zu würdigen.

Durchmesser und 17 m Länge einen Inhalt von 2,83 fm, also weniger 0,03 fm. Diese kleinere Zahl gibt die Zopfungstabelle nicht an, weil sie sich auf gleiche Inhalte beschränkt. Nimmt man das abgeschnittene Stück von 1 m Länge dazu, so braucht sein Inhalt nur 0,03 fm zu betragen, um Massengleichheit herzustellen. Es genügte demnach für dieses Stück ein Durchmesser von 18 cm. In Wirklichkeit wird aber der Durchmesser weit stärker sein. Wir dürfen ihn auf 34 cm (normalen Abfall angenommen) schätzen. Dann beträgt der Inhalt des 1 m langen Trennstückes 0,09 fm. Die neue Zopfung liefert also doch ein Mehr von 2,92 (2,83 + 0,09) — 2,86 = + 0,06 fm.

Bleibt der Durchmesser buchmäßig der gleiche trotz Verlegung der Meßstelle nach unten, so wird sich niemals ein Gewinn erzielen lassen.

Beispiel:

Durchm. 45 cm, Länge 18 m . .	Inhalt 2,86 fm
Durchm. 45 cm, Länge 17 m . .	Inhalt 2,70 fm
	0,16 fm

Diesen Verlust kann das Endstück nicht wettmachen.

Daß ein Stamm durch Kurzschneiden oft in eine stärkere Durchmesserklasse fällt, ist ebenso leicht einzusehen wie die oben besprochene Holzersparnis. Nun wird aber das Holz in erster Linie nach seiner Stärke bezahlt! Daher führt der Verfasser auch eine Wertsteigerung als weiteren Erfolg für sein Verfahren mit Recht an. Selbst in denjenigen Forstverwaltungen (wie zum Beispiel in der staatlichen Forstverwaltung Preußens), in welchen das Stammholz noch nach Massenklassen (nicht Durchmesserklassen) zum Verkauf gestellt wird, kann eine Klassenverschiebung nach oben dann eintreten, wenn durch Kürzung des Stammes und Verstärkung des mittleren Durchmessers der Inhalt sich vergrößert. Solche Fälle lassen sich nachweisen. Ein Stamm von 34 × 22 hat einen Inhalt von 2,00 fm und gehört zur II. Massenklasse (er liegt natürlich hart an der Grenze der nächsthöheren, hier der I. Klasse); um 1,2 m gekürzt, hat der Stamm die Maße 36 × 20,8 = 2,12 fm, er fällt jetzt in die I. Massenklasse (über 2 fm) hinein. Das sind selbstverständlich seltene Fälle, außerdem Fälle, die unmittelbar aus der Zopfungstabelle sich nicht überblicken lassen. Es genügt aber an sich die Feststellung, daß sie überhaupt vorkommen. Mit veranlaßt werden solche Fälle durch unsere Durchmesserabrundung, die bekanntlich auch für Durchmesserstufen über ½ cm stets nur nach unten vorgenommen wird.

In dem oben angeführten Beispiel mag die Sache so liegen, daß bei der ersten Messung der Durchmesser genau vielleicht 34,9 cm ergeben hat, bei der zweiten Messung vielleicht 36,0 cm, so daß in der Tat auf 1,2 m Länge nur eine Zunahme in der Stärke von 1,1 cm vorhanden gewesen ist. Aus diesem Grunde wurde vorher zweimal die Bemerkung hinzugefügt, daß die Stärkezunahme „buchmäßig" die angegebenen Werte ausgemacht habe.

Dreßler gibt den Massengewinn auf mindestens 6 %, den Wertgewinn auf mindestens 18 % der Gesamtmasse an. Bei Nachmessungen in Schlägen konnten ⁴/₅ aller Stämme nach seinem Verfahren zweckmäßiger gezopft werden.

Die Dreßlersche Zopfungstabelle verdient die allergrößte Beachtung — vielleicht weniger des Gewinnes wegen, der für den Verkäufer von Stammholz, besonders für denjenigen, der nach reinen Durchmesserklassen sortiert, aus ihrer Anwendung sich ergibt, als der reelleren Geschäftsgebarung wegen. Weder Käufer noch Verkäufer sollen Schaden leiden. Der Käufer hat einen Anspruch darauf, diejenige Holzmasse zu erhalten, welche ihm beim Kauf zugesichert wird, anderseits braucht der Verkäufer nicht einen Bruchteil eines Festmeters mehr zu liefern, als ihm bezahlt wird. Mit Recht tritt Verfasser daher in seiner Einleitung auch für den Verkauf rindenlosen Holzes ein. Der Rindenanteil ist holzarten- und rassenweise, auch individuell und standörtlich verschieden, er belastet das an sich schon labile Kaufgeschäft daher mit einem weiteren unsicheren Faktor, den man ausschalten kann und deswegen auch ausschalten muß.

Was würde ein Holzkäufer sagen, wenn ihm Stämme — nach der Huberschen Formel wie üblich aufgemessen — geliefert würden, die durchweg eine Form besäßen, welche die Masse regelmäßig zu groß angibt? (Im allgemeinen haben unsere Stämme eine solche Form nicht, wir können aber immerhin diesen Fall konstruieren.) Der Holzkäufer würde wohl alsbald feststellen, daß er schlecht beliefert worden ist, und die Forstverwaltung samt ihrer Meßmethode als rückständig bezeichnen; er würde weiter seine Zuflucht in die Öffentlichkeit nehmen und — wenn ihm nachgewiesen würde, daß es keine andere Möglichkeit gibt, den Stamminhalt zu ermitteln — von dieser Verwaltung entweder nie wieder Holz kaufen oder — falls er doch dazu genötigt wäre — seine Preise entsprechend niedrig stellen.

So liegt ein ehrlicher Handel in beiderseitigem Interesse. Erst recht, wenn es sich um Stämme handelt, die — wie wir annehmen — nur im obersten Schaftteil abholzig sind und deren Mittendurchmesser im Verhältnis zur Länge zu stark ist, also um Stämme, deren buch- und rechnungsmäßiger Inhalt größer ist als ihr wirklicher Inhalt, kommt für den Verkäufer das Kurzschneiden bzw. richtige Zopfen in Betracht, um sich seine Käufer zu erhalten. Anderseits ist nicht zu fürchten, daß der reelle Handel sich abwendet, wo künftig keine Zugaben mehr erfolgen. Die sogenannten Schwänze haben bisher schon manchen Holzkäufer nur unnütz belastet. Es ist selbstverständlich, daß die Kürzungen nicht übertrieben werden dürfen, um schließlich keine Wertminderungen herbeizuführen.

Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Brennholz der Forstbeamten.

M. f. L., D. u. F. v. 26. Juni 1924 — III 7061.

Berlin W 9, den 25. Juni 1924.

Da festgestellt ist, daß eine Regierung, ohne dazu ermächtigt zu sein, den 1. Oktober 1923 als Bezahlungstag für das im Wirtschaftsjahre 1923 bezogene Brennholz der Forstbeamten festgesetzt hat, bestimme ich in Abänderung des Erlasses vom 7. Mai 1924 — III 5459 —, daß allgemein bei allen Forstbeamten das Brennholz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1923 als bezahlt anzusehen ist, wenn der dafür zu zahlende Betrag bis zum 3. Oktober 1923 bezahlt ist. In den Fällen, in denen bis zum 3. Oktober 1923 keine Zahlung geleistet ist, verbleibt es bei den Bestimmungen des 2. Absatzes des oben genannten Erlasses.

Um den Beamten die Bezahlung des Brennholzes für das Forstwirtschaftsjahr 1924 und die Erstattung der Werbungskosten für das Holz aus dem Wirtschaftsjahre 1923, soweit sie nunmehr noch zu zahlen sind, zu erleichtern, bestimme ich, daß, sofern die Beamten selbst nicht eine Bezahlung in kürzeren Fristen wünschen, diese Beträge ratenweise bei den monatlichen Gehaltszahlungen bis einschließlich März 1925 eingezogen werden.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen liegen bei. Dr. Wendorff.

Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

M. f. L. v. 26. 6. 24 — III 7329.

Es hat sich herausgestellt, daß die nach den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung III 20 für 1921 vom 14. 4. 1921 — III 7146 — vorgenommene Einschätzung der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten nicht überall der wirklichen Ertragsfähigkeit der Ländereien entspricht. Auch die durch meine allgemeine Verfügung III 29 vom 14. 4. 1924 — III 5283 — festgesetzten Nutzungsgeldsätze scheinen den Belangen des Staates und der Nutznießer nicht allenthalben in befriedigender Weise gerecht zu werden. Ich habe mich daher entschlossen, nunmehr in die durch Ziffer 10 Abs. 4 der allg. Verf. III 20 für 1921 in Aussicht gestellte Nachprüfung des Bewertungstarifs und gleichzeitig in eine erneute Prüfung einer anderweitigen Festsetzung der Nutzungsgelder für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten einzutreten. Wegen der zu diesem Zweck erforderlichen Ermittelungen wird demnächst besondere Verfügung ergehen.

Da jedoch ein auf völliger Neueinschätzung der Wirtschaftsländereien beruhender Bewertungstarif nicht vor dem 1. Januar 1926 wird in Kraft treten können, habe ich zum Ausgleich vorhandener Unbilligkeiten unter teilweiser Aufhebung der Bestimmungen der allg. Verf. III 29 vom 14. 4. 1924 — III 5283 — das Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Inkrafttreten eines auf Neueinschätzung beruhenden Bewertungstarifs in der nachstehend angegebenen Höhe festgesetzt.

Regierungsbezirk	Garten je Hektar Gm.		Acker je Hektar Gm.				Wiese je Hektar Gm.				Weide je Hektar Gm.			
	I	II	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV

Die Regierungen haben hiernach die Nutzungsgelder für die einzelnen Stellen unter Abrundung auf volle Mark nach oben neu festzusetzen.

Um den Beamten die Bezahlung des Nutzungsgeldes zu erleichtern, bestimme ich, daß, sofern die Beamten selbst eine andere Bezahlung nicht wünschen, die Nutzungsgelder ratenweise bei den monatlichen Gehaltszahlungen bis einschließlich März 1925 eingezogen werden.

Eine Hinausschiebung des Zahlungstermins über das Rechnungsjahr 1924 hinaus kann nicht genehmigt werden.

Alle in dieser Angelegenheit an mich gerichteten Eingaben finden hierdurch ihre Erledigung.

Dr. Wendorff.

Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung.

M. f. L. v. 28. Juni 1924 — III 1659.

1. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister setze ich den Höchstbetrag der Wirtschaftsvorschüsse für Forstbeamte mit Wirkung vom 1. April d. J. allgemein auf 1000 G.-M. fest. Für die Zahlung, Rückzahlung und Verzinsung der Wirtschaftsvorschüsse in Goldmark gelten die jeweiligen Bestimmungen über den Goldumrechnungssatz für Reichssteuern.

Die nach dem 1. April d. J. gezahlten Vorschüsse sind von dem auf den Zahlungstag folgenden Monatsersten ab mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind von der Forstkasse vierteljährlich für das vorangegangene Rechnungsvierteljahr von dem jeweiligen Vorschußreste zu berechnen, bei der Zahlung der Dienstbezüge einzubehalten und unter Kapitel 2 Titel 7 der dauernden Einnahmen des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr zu verrechnen, auf das sie entfallen.

Die gezahlten Vorschüsse sind nicht mehr beim Einnahmekapitel 2 Titel 5 des Haushalts der Forstverwaltung zum Soll zu stellen. Als Soll sind nur diejenigen Beträge vorzutragen, welche nach den Bewilligungsverfügungen in dem betreffenden Rechnungsjahre fällig werden. Reste dürfen daher bei dem vorgenannten Titel n...

dann in die Bücher des nächsten Jahres übernommen werden, wenn die fällig gewesenen Teilzahlungen aus besonderen Gründen nicht eingezogen werden konnten. Von den Beamten über die vorgeschriebenen Teilzahlungen hinaus geleistete Abschlagszahlungen sind als Solleinnahmezugang nachzuweisen.

Die Kontrolle der einzelnen Vorschüsse hat künftig in der Weise zu erfolgen, daß die gezahlten Beträge in der Textspalte der Handbücher einzeln unter Angabe der Empfänger aufgeführt werden. In die Handbücher des folgenden Rechnungsjahres sind die noch zu tilgenden Vorschußbeträge in die Textspalte einzeln zu übernehmen.

Die Ziffern 2, 5, 7, 9, 14, 15 und 16 der allgemeinen Verfügung III 109 vom 23. 8. 1923 bleiben auch weiterhin in Kraft; ferner die Ziffer 10 mit der Maßgabe, daß die Rückzahlung des Vorschusses und die Berechnung der Zinsen nach Goldmark entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu erfolgen hat.

Die von mir bei Bewilligung der Wirtschaftsvorschüsse vorgeschriebenen vierteljährlichen Tilgungsbeträge sind **Mindestbeträge**. Den Beamten steht es selbstverständlich frei, den Vorschuß in höheren Teilbeträgen zu tilgen; sie müssen jedoch den Forstkassen rechtzeitig mitteilen, welche Teilbeträge bei der Zahlung der Dienstbezüge einbehalten werden sollen.

Für die im Rechnungsjahre 1924 bereits gezahlten Vorschüsse sind die in Ziffer 14 der oben bezeichneten allgemeinen Verfügung vorgeschriebenen Schuldurkunden, falls solche nicht bereits bei der Zahlung ausgestellt sein sollten, nachträglich beizubringen.

2. Nachdem infolge Stabilisierung der Währung die neuen Wirtschaftsvorschüsse wieder in Goldmark bewilligt werden, erscheint es zur Vereinfachung der Geschäftsführung bei den Kassen erforderlich, auch die auf Grund der allgemeinen Verfügung III 109 vom 23. 8. 1923 nach Roggenwert gezahlten Wirtschaftsvorschüsse wieder auf Goldmark umzustellen. Im Benehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich daher, daß die in Roggenwerten bewilligten Vorschüsse von den Forstkassen unter Zugrundelegung eines Einheitspreises von 7 G.-M. je Zentner Roggen auf Goldmark umgerechnet werden. Die in dieser Weise ermittelten Wirtschaftsvorschüsse sind wie in Ziffer 1 angegeben zu verrechnen und zu verzinsen mit der Maßgabe, daß bei diesen Vorschüssen entsprechend den Bewilligungsverfügungen eine Verzinsung von 5 v. H. bestehen bleibt. Für den Wert der Goldmark gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.

Die bei der Zahlung der Wirtschaftsvorschüsse in Roggenwerten nach Ziffer 14 der oben bezeichneten allgemeinen Verfügung ausgestellten Schuldurkunden sind mit entsprechenden Nachträgen zu versehen. Dr. Wendorff.

Forstsekretärstellen bei den staatlichen Oberförstereien und listliche Führung der Forstsekretäre.

M. f. L. vom 26. Juni 1924 III 7277.

Die in Erwägung gezogene anderweite Regelung der Forstsekretärlaufbahn läßt sich unter den obwaltenden Verhältnissen (Finanznot, Beamtenabbau usw.) zur Zeit nicht durchführen. Die Forstsekretäre müssen vielmehr zunächst nach den bisherigen Grundsätzen aus dem Kreise der Forstbetriebsbeamten genommen werden, und es bleibt ihnen das spätere Rücktrittsrecht in den Außendienst vorbehalten. Um aber den Übertritt in den Forstsekretärdienst zu erleichtern, bestimme ich in teilweiser Abänderung meiner allgemeinen Verfügung III 59 für 1921 (vom 23. September 1921 — III 15709) sowie im Anschluß an meine allgemeine Verfügung III 33 (vom 25. April 1922 — III 3194 —, nur im Min.Bl. veröffentlicht) für die Besetzung der Forstsekretärstellen und für die listliche Führung der Forstsekretäre folgendes:

I.

1. Als planmäßige Forstsekretäre bei den staatlichen Oberförstereien können angestellt werden:
Alle Förster in Endstellen,
alle überzähligen Förster und Forstversorgungsberechtigten und
alle nichtversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärter, die ihre fünfjährige Vorbereitungszeit beendet haben und Grundvergütung beziehen,
wenn sie
a) die Försterprüfung bestanden,
b) die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Oberförstereischreibdienst erfüllt haben (siehe I der Vorschriften über den Schreibdienst bei den staatlichen Oberförstereien vom 26. Februar 1913 in Verbindung mit Ziffer 4 Satz 2 der allgemeinen Verfügung III 89 von 1919 betr. Försterdienstanweisung) und
c) folgende Verpflichtung eingehen:
(1) Die überzähligen Förster und Forstversorgungsberechtigten, die in ihrem **Rotierungsbezirke** Forstsekretäre werden wollen, müssen sich verpflichten, mindestens so lange im Forstsekretärdienste zu bleiben, bis sie gemäß ihrem Platze in der Liste der forstversorgungsberechtigten Anwärter dieses Bezirks für die Übertragung einer Endstelle des Außendienstes in Frage kommen.
(2) Dasselbe gilt auch für die obengenannten nicht versorgungsberechtigten Staatsförsteranwärter. Diese müssen sich jedoch verpflichten, **mindestens 10 Jahre planmäßiger Forstsekretär zu bleiben**; vergl. auch Ziffer 3 u. 4.

2. Außerdem kann jeder Förster und Forstversorgungsberechtigte ohne Rücksicht darauf, ob er in seinem Rotierungsbezirke bereits beschäftigt wird oder nicht, **in einem ihm genehmen Bezirk** als Forstsekretär angestellt werden, wenn er die unter I 1a und b genannten Bedingungen erfüllt hat und sich ferner verpflichtet, mindestens so lange planmäßiger Forstsekretär zu bleiben, bis er gemäß seinem Platze in der Liste der forstversorgungsberechtigten Anwärter des ihm genehmen Bezirks für die Übertragung einer Endstelle des Außendienstes in Frage kommt, **jedoch mindestens** 8 Jahre.

Mit der Verpflichtung zur Ableistung dieser achtjährigen Dienstzeit als Forstsekretär erwirbt er das Anrecht auf Umnotierung und Übernahme in den Außendienst des Bezirkes seiner Wahl. Muß er jedoch aus irgendwelchen persönlichen oder dienstlichen Gründen **vor** Ablauf der achtjährigen Frist in den Außendienst zurückversetzt werden, was nur mit meiner Genehmigung zulässig ist, so wird er seinem bisherigen Rotierungsbezirke wieder überwiesen.

3. Die Staatsförsteranwärter, die noch den **Forstversorgungsschein erhalten** (vergleiche

Ziffer 2) und vor Erlangung desselben als Forstsekretäre angestellt werden, können ebenfalls sowohl in ihrem jetzigen Beschäftigungsbezirk als auch in einem anderen ihnen genehmen Bezirk Forstsekretäre werden, wenn sie die unter I 1a und b genannten Bedingungen erfüllt haben und sich verpflichten, mindestens so lange planmäßiger Forstsekretär zu bleiben, bis sie gemäß ihrem künftigen Platze in der Liste der forstversorgungsberechtigten Anwärter des ihnen genehmen Bezirkes für die Übertragung einer Endstelle des Außendienstes in Frage kommen, jedoch mindestens 10 Jahre.

Sie erhalten den Forstversorgungsschein nach den bisherigen Bestimmungen und werden mit dem Empfang desselben wie jeder andere Forstversorgungsberechtigte einem Bezirke zur endgültigen Notierung zugeteilt.

Mit der Verpflichtung zur Ableistung der zehnjährigen Dienstzeit als Forstsekretär erwerben sie das Anrecht auf Umnotierung und Übernahme in den Außendienst des Bezirks ihrer Wahl. Müssen sie jedoch aus irgendwelchen persönlichen oder dienstlichen Gründen vor Ablauf der zehnjährigen Frist in den Außendienst zurückversetzt werden, wozu meine Genehmigung nötig ist, so werden sie ihrem Notierungsbezirk überwiesen (siehe vorstehenden Absatz).

4. Die Staatsförsteranwärter der Lehrlingsjahrgänge 1917, 1918, 1919, die den Forstversorgungsschein nicht mehr erhalten, können nach Erfüllung der unter I 1a und b genannten Bedingungen und nach Abgabe der Verpflichtungserklärung wie zu Ziffer 3 nur in dem Bezirk als Forstsekretäre angestellt werden, für den sie als Lehrling angenommen sind oder in dem sie [illegible]lich geführt werden.

Müssen sie jedoch aus irgendwelchen persönlichen oder dienstlichen Gründen vor Ablauf der zehnjährigen Frist in den Außendienst versetzt werden, was nur mit meiner Genehmigung zulässig ist, so bleibt ihre Versetzung in einen anderen Bezirk zur Verwendung im Forstaußendienst vorbehalten.

Lassen aber zwingende Gründe eine Anstellung als Forstsekretär in einem anderen Bezirke gerechtfertigt erscheinen, so ist mir zu berichten.

5. Anstellungen auf Probe werden nicht zugelassen.

II.

6. Die nach den bisherigen Grundsätzen als Forstsekretäre angestellten Forstbetriebsbeamten sollen so lange Forstsekretär bleiben, bis sie gemäß ihrem Platze in der Liste der forstversorgungsberechtigten Anwärter für die Übertragung einer Endstelle des Außendienstes in Frage kommen.

7. Die am 1. Juli 1924 vorhandenen planmäßigen Forstsekretäre, die als solche nach den bisherigen Grundsätzen angestellt sind, können auch in einen anderen ihnen genehmen Bezirk versetzt werden, wenn sie als Forstsekretär

a) in ihrem bisherigen Bezirke mindestens 3 (drei) Jahre planmäßige Forstsekretäre sind und
b) sich verpflichten, auch in dem neuen Bezirke mindestens so lange Forstsekretär zu bleiben, bis sie gemäß ihrem Platze in der Liste der forstversorgungsberechtigten Anwärter des neuen Bezirks für die Übertragung einer Endstelle des Außendienstes in diesem an der Reihe sind, jedoch mindestens 5 Jahre.

Müssen sie aus irgendwelchen persönlichen oder dienstlichen Gründen vor Ablauf der fünf Jahre in den Außendienst versetzt werden, wozu meine Genehmigung erforderlich ist, so werden sie ihrem bisherigen Bezirke wieder überwiesen.

III.

8. Sämtliche freiwerdenden Forstsekretärstellen sind rechtzeitig in den Fachzeitschriften mit ausreichender Frist auszuschreiben.

9. Forstsekretäre und Forstbetriebsbeamte, die nach den vorstehenden Bestimmungen bereit sind, in einem Bezirk, in dem sie nicht beschäftigt oder dem sie noch nicht endgültig zugeteilt sind, Forstsekretär zu werden, bewerben sich unmittelbar um freiwerdende Forstsekretärstellen in dem Bezirk ihrer Wahl. Die Bewerbungen sind durch die Hand des Revierverwalters an die Regierung zu richten, die über die Besetzung der Stelle zu entscheiden hat. Gleichzeitig ist je eine Abschrift des Bewerbungsgesuchs (ohne Anlagen) der Notierungs- und Beschäftigungsregierung vorzulegen. Beizufügen sind:

a) von Forstsekretären: Beglaubigte Abschrift der Anstellungsurkunde als Forstsekretär und die Verpflichtungserklärung;
b) von den übrigen Bewerbern: Das sog. Kalkulaturattest, die vorgeschriebene Verpflichtungserklärung und, sofern der Bewerber noch nicht Förster ist, der Nachweis über die abgelegte Försterprüfung.

In der Bewerbung sind die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse genau darzulegen. Insbesondere muß sie enthalten:

Geburtstag, Datum und Nummer des Forstversorgungsscheins oder das Anwärterdienstalter, Angabe, ob verheiratet, Zahl, Alter und Geschlecht der Kinder.

Hat die Notierungs- oder Beschäftigungsregierung gegen die Versetzung oder Anstellung des Beamten als Forstsekretär Bedenken, so hat sie sich sofort mit der für die Stellenbesetzung zuständigen Regierung ins Benehmen zu setzen. Werden bei dieser Regierung bis spätestens innerhalb 5 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist von der Notierungs- oder Beschäftigungsregierung Bedenken gegen die Versetzung oder Anstellung des Bewerbers nicht geltend gemacht, so ist die für die Besetzung zuständige Regierung befugt, dem Antragsteller die freie Stelle zu übertragen.

10. Wird einem Bewerber aus einem anderen Bezirk eine Forstsekretärstelle übertragen, so sind dessen Personalakten an die nunmehrige Beschäftigungsregierung abzugeben. Die Verpflichtungserklärung usw. — siehe Ziffer 9 — ist zu den Personalakten zu nehmen.

11. a) Wird ein bereits angestellter Forstsekretär in einen anderen Bezirk versetzt, so ist er auch in die Dienstaltersliste der Forstsekretäre (siehe Abschnitt V) sowie in die übrigen Listen des neuen Bezirks zu übernehmen, dagegen in den Listen der bisherigen Regierung zu streichen.

b) Der erst im neuen Bezirk als Forstsekretär angestellte Beamte ist in der Dienstaltersliste der Forstsekretäre dieses Bezirks (siehe Abschnitt V) zu führen. Dagegen ist er von seiner Notierungs- bzw. Beschäftigungsregierung in den Nachweisungen nachrichtlich so lange weiterzuführen (siehe auch Ziffer 14), bis er seine acht- bzw. zehnjährige Verpflichtung erfüllt hat. Alsdann ist er von der neuen Regierung in die Dienst-

altersliste der Förster zu übernehmen. Wegen des Zeitpunkts der Übernahme haben sich die beteiligten Regierungen miteinander zu verständigen.

IV.

12. Da es aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht angängig ist, planmäßige Forstsekretärstellen längere Zeit unbesetzt zu lassen, wolle die Regierung auf die Besetzung dieser Stellen erneut ihr besonderes Augenmerk richten.

Sollten für die etwa noch nicht endgültig besetzten Forstsekretärstellen Bewerber nicht vorhanden sein, so hat die Regierung diese Stellen gemäß Abschnitt I meiner allgemeinen Verfügung III 62 für 1923 (vom 20. April 1923 — III 7783 —) im dienstlichen Interesse zu besetzen.

13. Ich erwarte, daß sämtliche Forstsekretärstellen nunmehr bis zum 1. April 1925 endgültig besetzt werden. Sollte dies wider Erwarten nicht durchgeführt sein, so ist mir bis dahin zu berichten.

V.

Listenführung.

14. Die Forstsekretäre werden künftig in einer besonderen

„Dienstaltersliste der Forstsekretäre“

geführt.

Gleichzeitig sind sie in der Dienstaltersliste der Förster bzw. in den Nachweisungen der forstversorgungsberechtigten oder nichtversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärter an der Stelle, an der sie nach ihrem Schein oder Dienstalter eingereiht sind, mit roter Tinte nachrichtlich weiter zu führen (siehe Ziffer 11).

15. Über die Reihenfolge der Forstsekretäre, die Inhaber des Forstversorgungsscheins sind, entscheidet der Jahrgang, dann die Nummer des Forstversorgungsscheins.

Anwärter, die entweder im dienstlichen Interesse oder durch Tausch umnotiert worden sind, erhalten den bei der Genehmigung der Umnotierung bestimmten Platz auch in der Dienstaltersliste der Forstsekretäre.

Die noch nicht versorgungsberechtigten Anwärter kommen gemäß dem Zeitpunkte, zu dem sie als Forstsekretäre angestellt werden, in die Dienstaltersliste der Forstsekretäre. Dieser Platz bleibt ihnen auch nach Erlangung des Forstversorgungsscheins.

16. Werden die Forstsekretäre in den Außendienst zurückversetzt, so werden sie, soweit ich im Einzelfalle nichts anderes bestimme, gemäß ihrem Platze in der Liste der forstversorgungsberechtigten Anwärter oder der Gesamtrangliste für die Jägerprüfung in die Dienstaltersliste der Förster in Endstellen bzw. der überzähligen Förster übernommen.

17. Die durch die Anstellung als Forstsekretär etwa vorzeitig erlangten Plätze in der Dienstaltersliste der überzähligen Förster haben auf die Erlangung einer Endstelle des Außendienstes keinen Einfluß.

18. Die Dienstaltersliste der Forstsekretäre ist hiernach sofort nach dem Stande vom 1. Juli 1924 aufzustellen und mir spätestens bis zum 15. August d. Js. vorzulegen. Künftig ist sie alljährlich — aufgestellt nach dem Stande vom 31. Dezember — mit den übrigen Listen herzureichen.

Sie muß folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Name und Vorname,
3. Geburtstag,
4. Eintritt in den Militärdienst,
5. Datum und Nummer des Forstversorgungsscheins,
6. a) endgültig notiert / b) listlich geführt } bei der Regierung in:
7. Angestellt als überzähliger Förster zum:
8. Angestellt als Forstsekretär zum:
9. Hat sich verpflichtet, Forstsekretär zu bleiben bis zum:
10. Name der Forstsekretärstelle,
11. Oberförsterei,
12. Bemerkungen.

19. Die Bestimmung der Ziffer 4 meiner allgemeinen Verfügung III 62 für 1923 (vom 20. April 1923 — III 7783 —), wonach jeder Forstsekretärstellenwechsel mir sofort anzuzeigen ist, ist künftig auf das genaueste zu beachten.

VI.

20. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß an dem Grundsatz über Verleihung von Aufrückungsstellen an Forstbetriebsbeamte — vergl. Rundverfügung vom 18. Juni 1921 — III 8590 — nichts geändert wird.

21. Auch darauf wird aufmerksam gemacht, daß

a) die Forstsekretärstellen den Försterendstellen gegenüber als völlig gleichwertig zu erachten sind und daß ihre dementsprechende wirtschaftliche Ausstattung nach Möglichkeit mit allen Mitteln zu fördern ist,

b) die für die Besetzung der Försterendstellen und den Stellenwechsel bestehenden Grundsätze auch für die Forstsekretärstellen gelten, soweit unter II dieser Verfügung nichts anderes angeordnet ist.

22. Diese Verfügung ist sofort allen Forstbetriebsbeamten zur Kenntnis zu bringen.

Abdrucke für die Oberförster und Revierförster liegen bei.

Besonders wird zu Ziffer 6 dieser Verfügung bemerkt, daß den Forstsekretären Försterendstellen erst nach Aufhebung der allgemeinen Verfügung III 8 für 1924 (vom 30. Januar 1924 — III 452 —) wieder übertragen werden können.

Dr. Wendorff.

Bankkonto von Beamten.

RdErl. d. FM. v. 26. Juni 1924 — I. A. 2. 3476.

Nach der Besoldungsneuregelung ab 1. [illegible] 1924 wird es den Beamten wieder mehr oder weniger möglich sein, einen — wenn auch nur geringen — Teil ihrer monatlichen Gehaltsbezüge zu sparen, sei es auch nur zur Ansammlung eines gewissen Betrages für größere Anschaffungen, der von einem Monatsbetrag nicht erübrigt werden kann. Doch selbst bei bestehender Sparmöglichkeit verkümmert der Spartrieb der Beamten unter den heutigen Verhältnissen sehr leicht, wenn ihm nicht in jeder Weise Vorschub geleistet wird. Dies geschieht am besten durch Ueberweisung der Gehaltsbezüge auf ein Bankkonto; denn jeder Beamte wird leichter sich mit seinen Ausgaben so einrichten, daß ein Teil seines ihm auf sein Bankkonto überwiesenen Gehalts am Monatsschluß als Guthaben stehen bleibt, als daß er die Ausgabe des bar in seinen Händen befindlichen Gehalts so einschränkt, daß er am Monatsschluß noch einen Teil auf seine Bank tragen kann, um es zinstragend anzulegen. Da von den Banken jetzt allgemein Einlagen auf wertbeständiger Grundlage angenommen

werden und hierfür auch verhältnismäßig hohe Zinsen gezahlt werden, ist der Beamte nicht nur vor etwaiger Geldentwertung geschützt, sondern hat auch noch den Vorteil des Zinsgenusses für die von ihm zeitweise nicht benötigten Gehaltsteile.

2. Damit die Beamten unter allen Umständen am Fälligkeitstage über ihre Dienstbezüge verfügen können, ist in Ziff. 177 der PrBesVorschr. bestimmt, daß die laufenden Bezüge auf das Reichsbankgirokonto der Bankhäuser oder Sparkassen oder auf das Konto der Bezugsberechtigten bei einer nur an den Postscheckverkehr — nicht auch an den Reichsbankgiroverkehr — angeschlossenen Bank oder Sparkasse am 4. dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage (also in der Regel 28. 3., 27. 4., 28. 5. usw. jeden Jahres) und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder einen Festtag fällt, an dem 5. vorhergehenden Werktage zu überweisen sind.

3. Das Vorstehende gilt sinngemäß auch für die Angestellten, Volksschullehrpersonen, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen.

4. Vordrucke zu den Anträgen auf Ueberweisung sind bei den zahlenden Kassen erhältlich. In den Anträgen auf restlose Ueberweisung von Dienstbezügen und Versorgungsgebührnissen darf nur ein Bank- oder Sparkassen- oder Postscheckkonto bezeichnet werden. Anträge auf Ueberweisung der Bezüge in Teilen auf mehrere Konten sind wegen der damit verbundenen Belastung der Kassen nicht zulässig.

Zinssatz bei Berechnung von Verzugszinsen.

M. f. L. v. 18. Juni 1924 — III 6389.

Bezugnehmend auf den unter obiger Ueberschrift in Nr. 19 des Ministerialblattes meiner Verwaltung von 1924 veröffentlichten Erlaß vom 5. 5. 1924 — I 16418 („Dtsch. Forst-Ztg." Nr. 22 S. 473) — weise ich zur Beseitigung etwaiger Zweifel darauf hin, daß bei der Forstverwaltung die besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Verzugszinsen für rückständige Holzkaufgelder usw. bestehen bleiben.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen usw.

RdErl. d. Min. f. Volkswohlf., zugl. i. N. d. MinPräs. und der übrigen Staatsmin., v. 28. Juni 1924 — I. C. 2. 5867, III 2. 642 FM., II. 6. Nr. 2166 LM.

1. In Abänderung des RdErl. v. 30. 4. 1924 — PrBesBl. S. 116 — wird mit Wirkung **vom 1. 7. 1924 ab** der Hundertsatz des Friedensmietwertes (Ziff. 99 Abs. 2 der PBV. in der Fassung v. 30. 1. 1924 — PrBesBl. S. 21 —) im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt auf 62 festgesetzt.

Demzufolge sind von diesem Zeitpunkte ab bis auf weiteres nicht mehr 55 v. H., **sondern 62 v. H. des Friedensmietwertes** der Wohnung nach Maßgabe der Bestimmungen des RdErl. v. 30. 1. 1924 — PrBesBl. S. 22 — einzuziehen.

2. Hierdurch sind alle auch etwa auf Grund der Dritten Steuernotverordnung festgesetzten bzw. noch festzusetzenden Aufwertungssteuern (Hauszinssteuern) abgegolten.

Dagegen sind in denjenigen Gemeinden, in denen

a) der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) — Gesetz v. 14. 2. 1922 (GS. S. 29) bzw. Verordnung v. 22. 10. 1923 (GS. S. 478) — mehr als 100 v. H. beträgt, der 100 v. H. übersteigende Betrag,

b) gemäß § 8a der Zweiten preuß. Steuernotverordnung vom 19. 6. 1924 — GS. S. 555 — die Erhebung von Zuschlägen zur Hauszinssteuer erfolgt, diese Zuschläge

auf die Wohnungsnutznießer umzulegen.

In Gemeinden, in denen an Stelle eines Zuschlags zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundsteuer erhoben wird, ist derjenige Satz zu ermitteln, der einem Zuschlage von 100 v. H. zur staatlichen Grundvermögenssteuer entspricht. Soweit hiernach die selbständige kommunale Grundsteuer diesen Satz übersteigt, ist ihre Umlage auf die Wohnungsnutznießer vorzunehmen.

12. Lohnabkommen zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 30. Juni 1924 erhalten an Stundenlohn in Goldpfennigen in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
1. über 24 Jahre . . .	34	33	32	31	30
2. von 21 bis 24 Jahren	33	32	31	30	29
3. von 18 bis 21 Jahren	29	29	28	27	26
4. von 16 bis 18 Jahren	19	18	18	17	17
5. von 15 bis 16 Jahren	15	14	14	13	13
6. unter 15 Jahren . .	12	12	12	11	11
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre . . .	23	22	21	20	19
8. von 16 bis 18 Jahren	17	16	16	15	15
9. unter 16 Jahren . .	12	12	12	11	11

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Außer den von uns seit dem Erlaß vom 16. Februar 1924 in den Ehrenlisten genannten Forstbeamten sind in dem vom Deutschen Volk an Ruhr und Rhein geführten Abwehrkampf noch die in der folgenden Nachtragsliste aufgeführten Forstbeamten von schwerer Unbill betroffen worden, denen hiermit der Dank und die Anerkennung für ihre Standhaftigkeit und ihren Opfermut vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgesprochen wird: **Förster Arnoldy**, Wahlerscheid, war verhaftet und zu drei Monaten Gefängnis und Geldstrafe verurteilt. Der **Hegemeister Bauer**, Krebsweiler, und der **Förster Dormann**, Georgenorn, waren verhaftet und zu Geldstrafen verurteilt. **Förster Endel**, Hochpochten, ausgewiesen. **Revierförster Fahnen**, Stein, war verhaftet. **Hilfsförster Hert-**

Osburg, mit Gefängnis bestraft. **Förster Kotz**, Nonnweiler, war drei Monate im Gefängnis. **Hilfsförster Langner**, Gerolstein, war ausgewiesen. **Förster Mathes**, Becherbach, war verhaftet. **Förster Millies**, Bengel, war vier Monate verhaftet, dann erneut verhaftet und am 31. Januar 1924 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. **Hegemeister Paul**, Hundsbach, war verhaftet. **Hegemeister Pillmann**, Brandswald, ausgewiesen. **Revierförster Schneider**, Germeter, ausgewiesen. **Hegemeister Zabel**, Baumholder, in Abwesenheit zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

Die ältesten Oberförsteranwärter Preußens in der Dienstaltersfolge sind wir heute unseren Lesern auf vielfachen Wunsch mitzuteilen in der Lage: 1. Frhr. Geyr v. Schweppenburg (Oberförster o.R.), 2. Lemmel (Oberförster o.R.), 3. Schroeder, 4. Olberg, 5. von Minnigerode, 6. Braungartt, 7. Tourman, 8. Bohne, 9. Klempin, 10. Wachholtz, 11. Eöckenförde, 12. Stumpff, 13. Rochall, 14. Wesener, 15. Mootz, 16. Graefe, 17. von Dombois, 18. Dalmer, 19. Köhler, 20. Selchow, 21. Waas, 22. Wundram, 23. Lueder, 24. Andrae, 25. Fritz Bergmann, 26. Springsfeld, 27. Dr. Hilf, 28. Baehr, 29. Dubusc, 30. Dr. Kuhfuß.

Rückkehr der Ausgewiesenen ins besetzte Gebiet. Der französische Machthaber an Ruhr und Rhein, General Degouette, hat Ende Juni folgende Verfügung erlassen:

„Alle Personen, die von den Besatzungsbehörden seit dem 11. Januar 1923 ausgewiesen worden sind und deren Ausweisung noch nicht zurückgenommen worden ist, sind berechtigt, in das besetzte Gebiet der Ruhr und des Brückenkopfes Düsseldorf zurückzukehren, mit dem Vorbehalt, daß sie die Vorschriften bezüglich des Verkehrs beobachten. Ausgenommen sind 1. die Personen, die auf der beigefügten Anlage verzeichnet sind, 2. die Beamten und Angestellten aller Chargen der Schutzpolizei."

Die Ausgewiesenen, denen die Rückkehr in das Einbruchsgebiet (Ruhrgebiet) und in das Sanktionsgebiet (Düsseldorf und Duisburg) gestattet wurde, bedürfen lediglich eines neuen Personalausweises entsprechend der Verordnung des Generals Degouette Nr. 116, d. h. mit dem Stempel „territoire occupe". Ein Geleitschein ist nicht erforderlich. Den Personalausweis stellt die Heimatbehörde auf Antrag aus. Die Ausgewiesenen werden jedoch gebeten, nicht überstürzt, ohne daß die vorbereiteten Hilfsmaßnahmen sich auswirken können, zurückzukehren, da die Not dadurch nur größer würde.

Für das altbesetzte Gebiet hat die oben mitgeteilte Bestimmung einstweilen keine Gültigkeit, doch dürften ähnliche Bestimmungen der Rheinlandkommission zu erwarten sein.

Es verlautet ferner, daß die aus dem Ruhrgebiet und Rheinland Ausgewiesenen, denen von den Franzosen gestattet wird, nach Hause zurückzukehren, aufgefordert werden würden, einen Eid zu unterzeichnen, daß sie zukünftig allen Verfügungen und Befehlen der interalliierten Rheinlandkommission gehorchen werden. Wegen der im besetzten Gebiet herrschenden Wohnungskalamität werden etwa nur 10 % der Ausgewiesenen zurückkehren können. Da für die Forstbeamten eine Beschlagnahme des Dienstgebäudes wohl nicht in Frage kommt, so hoffen wir, daß es diesen möglich sein wird, recht bald in ihre Dienststellen zurückzukehren und ihren Dienst wieder anzutreten.

Herr Förster Pfalzgraf entsagt auch seines Amtes als Vertrauensmann der Forstbetriebsbeamten. Der Verein Preußischer Staatsförster gibt in Nr. 26 seines Vereinsorgans folgendes bekannt: Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in Nr. 22 des „Deutschen Försters" („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 24 Seite 521) geben wir bekannt, daß mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der 1. Vorsitzende, Kollege Pfalzgraf, sich auch in seiner Eigenschaft als Vertrauensmann der Forstbetriebsbeamten im Ministerium durch den 2. Vorsitzenden, Kollegen Grube, nach Bedarf vertreten lassen wird.

gez. Pfalzgraf. Grube.

Die neuen Bezüge der unteren Beamtengruppen. Die Reichsregierung hat die Neuregelung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen I bis VI auf Grund der vom Reichstag hierfür bewilligten Mittel auf dem Verordnungswege vorgenommen. Die Aufbesserung im Monat beträgt in Besoldungsgruppe I, und zwar in den Dienstaltersstufen 6 bis 9 zwei bis acht Mark, in den Dienstaltersstufen 4 bis 9 der Gruppe II zwei bis acht Mark fünfzig, in den Dienstaltersstufen 2 bis 9 der Besoldungsgruppen III, IV, V und VI zwei bis acht Mark. Diese Aufbesserung der Beamtengehälter gilt rückwirkend ab 1. Juni. Die Sozialzulagen sind bei dieser Neuregelung nicht erhöht worden.

Monatliche Zahlung der Beamtengehälter. Da es zweifelhaft war, ob die Beamten, die sich ihre Bezüge auf ein Konto überweisen lassen, nach dem 30. Juni 1924 wieder einen Rechtsanspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung ihrer Bezüge hatten, die Finanzlage des Reiches und anderer öffentlicher Körperschaften aber ohne Gefährdung der Währung eine solche nicht gestattet, ist der Reichsminister der Finanzen durch eine Verordnung des Herrn Reichspräsidenten ermächtigt worden, bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eine monatliche Auszahlung anzuordnen. Die Spitzenorganisationen haben um eine Verkürzung der Frist gebeten. Diesem Wunsch ist dadurch entgegengekommen, daß der Reichsminister der Finanzen die monatliche Zahlungsweise vorläufig nur bis zum 31. Dezember 1924 angeordnet hat.

Die Deutsche Volkspartei im preußischen Landtag hat folgende Große Anfrage D. Dr. von Campe und Genossen eingebracht: Das Reich hat die Erhöhung der Beamtengehälter ohne vorherige Fühlung mit Preußen vorgenommen. Preußen mußte dieser durchaus nötigen Erhöhung folgen. Damit sind dem Lande Preußen zwangsläufig schwerste Lasten auferlegt, deren Aufbringung bei der fast restlosen Erschöpfung der preußischen Steuerquellen auf die größten Schwierigkeiten stößt. Solches einseitige Vorgehen des Reiches verrät einen Mangel an der gebotenen Rücksicht auf

Preußen und gefährdet bei Wiederholung die so völlige freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Reich und Preußen. Was hat die Staatsregierung getan, und was gedenkt sie zu tun, um solche die Interessen Preußens wie das Reich schwer schädigende Vorkommnisse für die Zukunft unmöglich zu machen?

Dienstzeit, Verzicht auf Anrechnung. Ein Gemeindebeamter kann auf die durch Ortsstatut geregelte Anrechnung von Dienstzeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht rechtswirksam verzichten. (Kammergericht vom 21. 10. 21.)

Beamtenbezüge, Neuregelung im Sinne des Ausgleichs. Antrag Dauer, Leicht und Genossen vom 3. 6. 24. Der Reichstag wolle beschließen (140): die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag umgehend einen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen, durch den die in der Verordnung vom 24. Mai festgesetzten Beamtenbezüge einer Neuregelung in dem Sinne zugeführt werden, daß unter Schaffung eines gerechten und billigen Ausgleiches die mittleren, insbesondere aber die unteren Beamten eine angemessene Besserstellung erfahren.
D. B. A.

Ausgewiesene Beamte, die ins besetzte Gebiet zurückgekehrt sind, Fürsorge. Wenn Beamte usw. nach Aufhebung der Ausweisung in das besetzte Gebiet zurückgekehrt sind, ihr Amt noch nicht ausüben und die Stammbehörden im besetzten Gebiet Zahlung der zuständigen Bezüge nicht leisten können, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Betreuung der Beamten nach Maßgabe meines Erl. v. 20. 3. 24 — I a II 476 (BA. S. 425) — erfolgt: a) bei unmittelbaren Staatsbeamten usw. durch die bisherigen Betreuungsstellen im unbesetzten Gebiet, b) bei mittelbaren Staatsbeamten usw. durch das Fürsorgeamt für Beamte usw. Berlin NW 40, In den Zelten 21. (Pr. St. M. 7. 5. 24 I a II 853. MBliV. Sp. 543.)
D. B. A.

Beförderung von ausgewiesenen Beamten. Antrag Korell, Koch (Weser) und Genossen vom 4. 6. 24. Der Reichstag wolle beschließen (143): die Reichsregierung zu ersuchen, diejenigen Beamten im besetzten Gebiet, insbesondere auch die ausgewiesenen, welche nach dem Haushalt für 1923 ein Recht auf Beförderung haben, indessen durch die Lahmlegung und Ausweisung der oberen Behörden und die dann einsetzende Beförderungssperre nicht befördert worden sind und nun durch den Beamtenabbau die Möglichkeit nachträglicher Beförderung verloren haben, nach Maßgabe des Haushalts für 1923 nachträglich zu befördern und die entgegenstehenden Bestimmungen aufzuheben.
D. B. A.

Personalakten, Einsicht. Ein von Amts wegen eingeholtes ärztliches Gutachten ist insoweit, als der begutachtende Arzt erklärt hat, daß es zur Mitteilung an den Beamten in dessen Interesse ungeeignet sei, der Einsicht des Beamten vorzuenthalten und nicht in die Personalakten aufzunehmen. — In Fällen, in denen ein Beamter über eine für ihn ungünstige Tatsache schriftlich oder zu Protokoll gehört ist, bedarf es keines besonderen Hinweises darauf, daß die ungünstige Tatsache in die Personalakten eingetragen werden könne; in den Fällen aber, in denen die Anhörung nur mündlich erfolgt, ist ein solcher Hinweis geboten. (RAM. 8. 5. 24 I A (I) 6856. RVBl. S. 80.)
D. B. A.

Beamtengesetz, Entwurf. Antrag v. Guérard, Allekotte, Fehrenbach und Genossen vom 4. 6. 24. Der Reichstag wolle beschließen (148): die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag mit größter Beschleunigung den Entwurf eines Beamtengesetzes vorzulegen. Durch dieses Gesetz sind zu regeln: a) Beamtenrechte und Pflichten, b) die Ruhestandsverhältnisse und die der Hinterbliebenen, c) der Dienstrechtsweg, d) das Dienststrafverfahren, e) die Beamtenkrankenfürsorge, f) die Beamtenvertretungen und das Schlichtungswesen.
D. B. A.

Der Personalabbau im Reich. Einer Denkschrift des Reichsfinanzministers, die dem Reichstag zugegangen ist, entstammen folgende Tabellen über den Verlauf des Abbauprozesses in der Reichsverwaltung:

Kopfstärke am 1. 10. 1923	Beamte	Angestellte	Arbeiter
bei den Hoheitsverwaltungen . .	105 076	51 394	50 046
bei der Reichsbahn	425 852	861	576 083
bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung einschl. Reichsdruckerei .	294 127	8 492	79 383
zusammen	825 055	60 747	705 512
	886 702		
	1 592 214		

Abgebaut bis Ende März 1924	Beamte (einschl. Wartegeldempfänger usw.)	Angestellte	Arbeiter
bei den Hoheitsverwaltungen . . .	7 207	24 370	13 411
bei der Reichsbahn	85 749	568	186 658
bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung einschl. Reichsdruckerei .	41 551	5 279	32 065
zusammen	134 507	30 217	232 134
	164 724		
	396 858		

Der Abbau beträgt somit von dem Stande am 1. Oktober 1923

a) für Beamte . 16,3 v. H.
b) für Angestellte 49,7 v. H.
c) für Arbeiter . 32,9 v. H.
} insgesamt (a bis c) 24,9 v. H.

Von den Hoheitsverwaltungen sind am stärksten durch den Abbau betroffen worden das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsarbeitsministerium, das Reichsinnenministerium und das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Unter Annahme eines durchschnittlichen Wartegeldes von 66 v. H. des aktiven Diensteinkommens wurden durch das abgebaute Personal erspart:

Ersparnis bei	für Beamte	für Angestellte	für Arbeiter	Insgesamt
	Millionen Goldmark			
Hoheitsverwaltungen . .	6	40	16	62
Reichsbahn . .	67	1	224	292
Reichs-Post- u. -Telegraphenverwaltung einschl. Reichsdruckerei . .	32	9	38	79
zusammen	105	50	278	433

So erfreulich bei aller Vorsicht der Beurteilung das finanzielle Ergebnis des Abbaus ist, so schmerzlich ist die Vorstellung aller der Härten, die der Personalabbau direkt und indirekt zur Folge gehabt hat. Der Gedanke daran ist besonders bitter, weil die von den verschiedensten Seiten unablässig geforderte Ingangsetzung des organischen Sparens, der Verwaltungsreform, ausgeblieben ist. Diese unumgängliche und den Personalabbau allein sinnvoll machende Ergänzung fehlt noch immer.

Die da und dort gemachten Ansätze durch Zusammenlegung mancher Ministerien und ähnliche ziemlich homöopathische Mittel sind Halbheiten. Die Stellungnahme des preußischen Staatsrats zu der in Preußen in Szene gesetzten „Verwaltungsreform" ist bezeichnend: Ohne eine umfassende, große Verwaltungsreform mit Dezentralisation und Dekonzentration kann eine wirkliche Verminderung der Personal- und Sachausgaben nicht erzielt werden. Sie muß kommen, wenn das bittere Opfer des Abbaus nicht umsonst gewesen sein soll.

Dieses Urteil gilt u. E. auch in gewissem Umfange für die Preußische Staatsforstverwaltung, wo in bezug auf Dezentralisation und Dekonzentration manches zu tun wäre. Hoffen wir das Beste!

Unterrichts-, Prüfungswesen und Waldausflüge.

Försterlehrgang der Landwirtschaftskammer Pommern. Vom 4. bis 7. August findet für die östlich der Oder gelegenen Teile Pommerns in Stolp (Kaufmanns-Wallhaus) ein Försterlehrgang statt. In Verbindung mit Vorträgen über Bodenkunde, Waldbau, Forstbenutzung und Forstschutz soll durch Lehrwanderungen in Staats- und Privatrevieren den Teilnehmern das Verständnis für die Erfordernisse neuzeitlicher Forstwirtschaft nähergebracht werden. Beginn: Montag, den 4. August, 8 Uhr vormittags. Teilnehmergebühr: 10 M, für Beamte angeschlossener Reviere unentgeltlich. Anmeldungen mit der Angabe, ob Quartiervermittlung gewünscht wird, sind bis spätestens zum 25. Juli an das Forstamt Stolp, Stolp i. P., Wilhelmstraße 9 II, zu richten.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Forstwirtschaftliches.

Forleulenfraß in der Mark Brandenburg. Oberforstmeister Graf v. Rittberg, Frankfurt a. O., teilt in Nr. 72 des „Deutschen Forstwirt" vom 4. Juli 1924 folgendes mit: In großen Gebieten der Neumark konnte ich in den letzten Tagen, etwa beginnend mit dem 22. Juni, ein ungeheures Massensterben der Eulenraupen feststellen. Auch in solchen Revieren, die in diesem Jahre erstmalig befressen werden, ist der Fraß anscheinend zum Stillstand gekommen. Berichte aus der Lausitz lassen erkennen, daß auch dort das Sterben der Raupen begonnen hat. Ich glaube daher annehmen zu können, daß der Fraß vielfach, wenn nicht überall, in diesen Tagen sein Ende erreichen wird. Der Umstand, daß der Fraß in diesem Jahre rund einen Monat früher als im Vorjahre abflaut, und daß enorme Flächen keineswegs ganz kahlgefressen sind, eröffnet große Hoffnungen auf Wiederbegrünung dieser Bestände. Damit dürften ungeheuere Flächen des Staats-, Privat- und Gemeindewaldes, die sonst dem Kahlabtrieb zum Opfer gefallen wären, noch zu retten sein, wenn auch naturgemäß stärkere Aushiebe an Trocknis nicht zu vermeiden sein werden. Zu dieser günstigeren Auffassung veranlaßt mich auch der Umstand, daß ich dieser Tage in einzelnen Beständen, die bereits zum Kahlabtrieb bestimmt waren, eine Wiederbegrünung vielleicht bis zu 30 v. H. der Stammzahl feststellen konnte. Ich halte es daher nicht für ausgeschlossen, daß im wesentlichen nur Bestände zum Kahlhiebe gelangen werden, die in diesem Jahre zum zweiten Male stark befressen worden sind.

Der Derbholzeinschlag in den sächsischen Staatsforsten. (Schwere Bedenken im sächsischen Landtage.) Die sächsische Regierung hat an den Landtag das Ersuchen gerichtet, sich mit dem Einschlag von 620 000 fm Derbholz einverstanden zu erklären. Demgegenüber ist im Landtage beantragt worden, an Stelle des Einschlages von 620 000 fm nur 500 000 fm für das Jahr 1924 zu schlagen. Zur Begründung dieses Antrages ist geltend gemacht worden, daß hinsichtlich der Holzwirtschaft nicht allein der Finanzmann entscheiden dürfte, sondern für die Waldwirtschaft müsse der Fachmann maßgebend sein. Der beabsichtigte verstärkte Einhieb und die starke Herabsetzung der Umtriebszeit von 100 auf 75 Jahre stehe in direktem Gegensatz zu der Ansicht aller alten, bewährten und erfahrenen Forstleute und Volkswirtschaftler. Der beantragte Einschlag von 500 000 fm sei von der Mehrzahl der Forstleute unter Berücksichtigung der Vergangenheit und der gegenwärtigen Verhältnisse als praktisch und möglich errechnet worden. Es sei auch zu bedenken, daß nach dem Urteil altbewährter Fachleute der sächsische Staatswald keine alten Holzreserven habe, und daß die Vorräte an altem Holz im Vergleich mit den Wäldern anderer deutschen Staaten gering seien. Wenn man den Einschlag von 620 000 fm durchführen wollte, würde die Umtriebszeit von 100 auf 75 Jahre herabgesetzt werden müssen. Es würde das einen sehr starken Eingriff in die Produktionsmittel bedeuten, es würde die Substanz angegriffen werden, vor allem würden die Bestände im besten Zuwachsalter angegriffen werden müssen. Man müsse daran denken, daß

der deutsche Wald ohnehin sehr stark gefährdet sei. Zehn Prozent habe der Versailler Frieden weggenommen, am Rhein vernichten die Franzosen die Bestände, und in der Nachbarschaft von Großstädten und starken Industriezentren lichte der Diebstahl die Forsten in starker Weise. Es sei auch bekannt, daß die Rauchschäden gerade in Sachsen durch die starke Industrialisierung fortgesetzt zugenommen haben. Auch die Schäden der Nonne, der Blattwespe usw. bedrohen nach dem Urteil der Forst-Sachverständigen die Hauptsölzer so, daß man zweifeln müsse, ob man in Zukunft die Bestände wieder in der Güte und Menge nachziehen könne, wie man sie von alters her übernommen habe. Der Antrag, den Derbholzeinschlag für das Jahr 1924 von 620 000 auf 500 000 fm herabzusetzen, sei daher dringlichst anzunehmen. — Im Namen der sächsischen Regierung ersuchte Finanzminister Dr. Reinhold, den Antrag abzulehnen. Als Derbholzeinschlag für die Zeit des laufenden Forstjahres — 1. Oktober 1923 bis 30. September 1924 — seien 620 000 fm vorgesehen. Es sei dies die Summe des einjährigen Derbholzzuwachses, der in der Denkschrift über die Ertragsregelung in den sächsischen Staatsforsten vom 20. Februar 1922 errechnet worden sei. Allerdings sei in dieser Denkschrift auch dargelegt worden, daß es auf einen längeren Zeitraum hinaus unwirtschaftlich wäre, den gesamten jährlichen Derbholzzuwachs einzuschlagen, da die anstehenden Hölzer ein ungünstiges Altersklassenverhältnis aufweisen. Es sei daher zur Ansammlung eines normalen Derbholzvorrates in der Denkschrift gefordert worden, daß innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 25 Jahren nur 500 000 fm Derbholz jährlich eingeschlagen werden. Die Regierung habe sich trotzdem entschließen müssen, infolge der angespannten Finanzlage als Derbholznutzung für das Forstjahr 1923/24 den vollen Derbholzzuwachs einzusetzen. Ebenso fest stehe aber ihr Entschluß, bei eintretender Besserung der Staatsfinanzen alsbald mit der Abminderung des Derbholzeinschlages wieder einzusetzen, damit das in der Denkschrift von 1922 aufgestellte Ziel der Herbeiführung eines normalen Altersklassen-Verhältnisses in den sächsischen Staatsforsten baldmöglichst erreicht werde, damit die Schäden ausgeglichen würden, die die früheren Regierungen, vor allem vor dem Kriege, durch einen weit über den jährlichen Zuwachs hinausgehenden Derbholzeinschlag dem sächsischen Wald zugefügt hätten. Die Regierung stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn in den Jahren 1900 bis 1918 manchmal bis 947 000 fm geschlagen worden seien, jetzt weniger geschlagen werde, als von der Forsteinrichtungsanstalt als Zuwachs berechnet werde. — Nach diesen Ausführungen wurde der Antrag, den Einschlag auf 500 000 fm herabzusetzen, abgelehnt.

S. Z. R.

Blitzschlag in einen Kiefernstangenort. — Insektenschäden. Bei einem in letzter Zeit stattgehabten Gewitter hat sich in dem Forstort Sahlenburg bei Cuxhaven ein eigenartiges Naturschauspiel ereignet. In einem 35- bis 40jährigen Kiefernbestand hat der Blitz scheinbar zu gleicher Zeit insgesamt in fünf Kiefern eingeschlagen, und zwar in drei je 2 m voneinander entfernt stehenden stärkeren Stangen außerordentlich stark, und in zwei etwa 5 bis 6 m davon stehenden Kiefern etwas schwächer. Die Wurzelausläufe sind freigelegt und der Bodenüberzug abseits geschleudert. — Seit 8 Tagen beobachtet man den Falter des Kiefernspanners in erschreckend starken Mengen beim Fliegen.

Förster S, Brockeswalde.

Sammeln des Samens der perennierenden Lupine und des Besenpfriems. In nächsten Wochen reifen perennierende Lupine und Besenpfriem (fälschlich oft Ginster genannt). Beide Pflanzen sind wichtig für die Bodenbesserung, letztere in strengen Wintern auch für Wildäsung. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesiens erhält alljährlich Nachfragen nach diesem Samen, die sie bei weitem nicht befriedigen kann. Viel Besenpfriem und perennierende Lupine reifen alljährlich in Schlesien, ohne geerntet zu werden; der Same geht daher der Nutzung verloren. Die Preise für beide Samensorten sind recht hoch, so daß das Sammeln lohnenden Verdienst bedeutet. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 4—7, bittet alle Interessenten, Verkäufer wie Käufer, unter Angabe der lieferbaren Menge bzw. des Bedarfs sich an sie zu wenden.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 5. Juli. Die wenigen seit dem letzten Bericht bekanntgewordenen Verkäufe von Kiefernbauholz lagen um 1 bis 2 M niedriger als vorher. Es notierten: Kiefern-Bauholz I. Kl. 23—25,5—28 M, II. Kl. 20—21,5—24 M, III. Kl. 17—18—19 M, IV. Kl. 13—14—15,5 M. Aus den wenigen Grubenholzverkäufen, die getätigt wurden, läßt sich ein Marktpreis nicht ableiten; die Tendenz ist aber ebenfalls noch eine sinkende. Die letzten Brennholzverkäufe lagen beim Kiefernklobenholz zwischen 7,50 und 8 M je Raummeter, beim Kiefernknüppelholz zwischen 5 und 6 M je Raummeter, d. h. höher als Grubenholz.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Der Geschäftsgang ist nach wie vor äußerst schleppend. Vor allen Dingen wird immer Klage darüber geführt, daß die Sägewerksindustrie unter der Nichtinnehaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens mancher Holzhändler und der Holzhandel wieder unter der Unpünktlichkeit des Verbrauchs bei der Zahlung zu leiden habe. In diesen Verhältnissen wird vorerst keine Änderung eintreten können. Man erwartet allgemein, daß die Besserung von einer Kreditgewährung an die Industrie, die voraussichtlich erst nach Auswirkung der Reparationsverhandlungen unter Errichtung der Goldnotenbank in Erscheinung treten kann, ausgehen muß. Auch die Waggonindustrie, die sonst um diese Jahreszeit größere Bestellungen auf Lieferung von Waggondecken und -böden sowie Waggonseiten erteilte, ist jetzt äußerst zurückhaltend. Es fehlt hier meist an den erforderlichen Betriebsmitteln, und sie sucht der Geldnot durch eine bis aufs äußerste eingeschränkte Einkaufstätigkeit zu steuern. Sehr befremdlich wirken die trüben Nachrichten aus den Eulenfraßgebieten. Einzelne Waldgebiete, insbesondere im östlichen Deutschland

sind stark betroffen worden, und es wird in den künftigen Monaten sehr viel Holz gefällt werden müssen, damit sich der Insektenfraß nicht verbreitet. Namentlich befürchtet man Einwirkungen auf den Gruben- und Bauholzmarkt, soweit es sich hier um schwächere Hölzer handelt. Es wird von einem Grubenholzverkauf aus den bekannten masurischen Revieren berichtet, in dem Eulenfraßhölzer zum Angebot kamen. Die Teilnahme war nicht sehr stark. Der Preis sank für diese Insektenfraß-Grubenhölzer stark herunter. Dagegen wurde das gleichzeitig zum Verkauf gelangende Schneideholz zu verhältnismäßig günstigem Preise (rund 24 ℳ je Festmeter) von einer Angerburger Firma erstanden. Wenn man berücksichtigt, daß es sich um Eulenfraßhölzer handelt und auch die Jahreszeit sehr weit vorgeschritten ist, so daß das Holz stark der Gefahr des Verblauens ausgesetzt ist, kann man diesen Preis noch nicht einmal als sehr ungünstig bezeichnen.

Verschiedenes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,12 Billionen (Juni); desgl. am Stichtag 2. Juli 1924 1,17 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 25. Juni bis 2. Juli 1924 ab märkischer Station 6,28 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 5. Juli 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,40, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,15 Goldm. Füchse: Winter I 12 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 45 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,15 Goldm., II 0,05 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,00 Goldm., Winter 0,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,00 Goldm. Damwild: trocken kg 1,40 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,00 Goldm. Zickel: bis 0,60 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. Juli 1924. Füchse 2 bis 4 Doll., Baummarder 12 bis 15 Doll., Steinmarder 8 bis 11 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 8 bis 9 cts, blaurandige 4 bis 5 cts, Wiesel, weiße, 50 cts, Hasen 18 cts, Kanin, Wildkanin, beste ausgesuchte Winterfelle 10 cts, Rehe: Winter 75 Pf., Sommer 1,25 bis 1,50 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. Juli 1924. Landfüchse 2 bis 4 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 1½ Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 30 bis 40 cts, Rehe, Winter, 20 cts, Hasen, Winter, etwa 18 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter I 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. Juli 1924. Rehböcke 0,90 bis 1,00, IIa 0,40 bis 0,60, Rotwild m. Absch. 0,60 bis 0,65, Schwarzwild 0,25 bis 0,30 für ½ kg Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. Juni 1924. Hechte 110 bis 118, groß-mittel, 85 bis 90, Schleien 80 bis 91, Aale, groß, 180 bis 200, klein-mittel 120 bis 132, klein 100 bis 103 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 28. **Aufforstung von Ackerland.** a) Eine ca. 60 ha große, hügelige Fläche, die, lange Jahre als Ackerland benutzt, jetzt mit bis 2 m hohem Ginster bestanden ist, soll aufgeforstet werden. Etwa 7 ha bepflanzte ich in den letzten Jahren mit dreijährigen Fichten, welche gut angewachsen sind, doch möchte ich nicht die ganze Fläche damit bepflanzen. Welche Holzarten kämen in Frage? Der Boden unter der Ackerkrume ist lehmiger Sand, die Höhen wieder sandiger Lehm. An einer Seite der Fläche stocken 80- bis 100jährige Buchen und Eichen. Von der Kiefer habe ich wegen Graswuchs abgesehen. Bemerken möchte ich noch, daß die Kulturen unter bedeutendem Wildverbiß (Hoch- und Niederwild) zu leiden haben. b) Eine Ackerfläche, 4 ha groß, mit Roggen bestellt, soll nächstes Jahr aufgeforstet werden. Die Fläche grenzt an ca. dreißigjährigen Eichenbestand, hervorgegangen aus Stockausschlag. Reine Kiefernpflanzung wird nicht gern gesehen. Was könnte ich dort einbringen? Vielleicht Buche mit Kiefer mischen, und wie? Förster St. in K.

Antwort: a) Der Boden der ersten Fläche eignet sich sehr für die Traubeneiche. Am besten ist es, ihn voll umzupflügen, ein Jahr schwarz zu brachen und dann in Reihen mit Traubeneicheln zu besäen oder mit ein- oder zweijährigen Traubeneichensämlingen zu bepflanzen (10000 Stück je Hektar). Die Kultur ist sauber zu halten, in den Reihen mit der Handhacke, auf den Ballen mit dem Grubber (Kartoffeligel usw.). Nach einigen Jahren sind kräftige, in vollem Licht erzogene Rotbuchen einzusprengen (1000 Stück je Hektar) und kümmernde, sandige Stellen mit Kiefern zu durchpflanzen. Wenn zur Anlage der Kultur nicht voll gepflanzt werden kann, müssen Hack- oder Grabestreifen eingelegt werden. Natürlich muß die Kultur sicher eingezäunt werden. b) Die

...eite Fläche ist im Herbst voll umzupflügen und ... Frühjahr mit einjähriger Kiefer zu bepflanzen ...ter Zugabe von kräftigen verschulten Buchen ...oder, falls Frostgefahr, Hainbuchen). Sonst zu behandeln wie zu a. B.

Anfrage Nr. 29. **Annahme für die preußische Forstverwaltungslaufbahn.** Mein Sohn hat das ...iturienten-Examen bestanden und möchte gern ...e Kommunal-Forstverwaltungs-Laufbahn ein...schlagen. Ich bitte um Mitteilung, wo eine ...eldung zu erfolgen hat und welche Bedingungen ... erfüllen sind. H., Stiftsrevierförster.

Antwort: Für die Forstverwaltungs-Laufbahn (Staats- und Gemeindelaufbahn) müssen die Meldungen im Dezember j. J. im Ministerium vorliegen. Sie haben rechtzeitig vorher beim Oberforstmeister des für die erste Ausbildung gewählten Bezirks zu erfolgen. Maßgebend sind die Bestimmungen über die Vorbereitung für den preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923, die in unserem Verlage erhältlich sind. Eine kurze Darstellung des Inhalts enthält die Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1923.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

...ilfsförsterstelle **Browarnik**, bisher Förster-Endstelle, Oberf. Johannisburg (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland wird in ausreichender Größe bei der Stelle verbleiben. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 2,5 km. Bewerbungsfrist 20. Juli.

...ante **Hilfsförsterstelle Plümkenau**, Oberförsterei ...Bodland (Oppeln), ist sofort zu besetzen. Zu der Stelle gehörten außer der Dienstwohnung ...,3600 ha Dienstland 3. Bodenklasse. Für die Bewerbungsgesuche ist der Ministerial-Erlaß vom ...0. Januar 1921 maßgebend. Bewerbungsfrist 12. Juli.

Hofkammer.

...sterstelle **Groß-Köwitz**, Oberf. Königswusterhausen, ist am 1. September zu besetzen. ...,2100 ha Garten, 5,2300 ha Acker, 3,9490 ha Wiese. Nutzungsgeld 139 M. Dienstaufwandsentschädigung 96 M. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule ... km. Bewerbungsfrist 1. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

...försterstelle **Rietschen** ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. August einzureichen an den Magistrat zu Görlitz. Näheres siehe Anzeige.

...einde-**Försterstelle der Försterei Grach-...nhofen** ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. August an den Bürgermeister von Berncastel-Land einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

...einde-**Försterstelle des Forstschutzverbandes Kempenich** (Coblenz) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. August an den Bürgermeister von Kempenich einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Mecklenburg-Strelitz.

Das Forstamt zu Rehna ist am 1. Juli nach Everstorf ...legt, nachdem die Abwicklung der Forstinspektion Rehna von ... am 1. April d. J. in den Ruhestand getretenen Oberforstmeister von Amsberg (Rehna) geleitet wurde. Dem Forstamt ... Rehna sind unterstellt die Reviere zu Everstorf, Gostorf, ...el, Tankenhagen, Bitense und Resow.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

...feld, überz. Förster in Neuengronau, Oberf. Sterbfritz, wurde am 1. Juli die Försterstelle Wüstensachsen II, Oberf. ...(Cassel), übertragen.

..., überz. Förster in Sterzhausen, Oberf. Wetter-West, ... 1. Juli die Försterstelle Hauwald, Oberf. Wetter-...(Cassel), übertragen.

Giesel, Förster bei der Oberförsterei Giesel, wurde am 1. Juli die Försterstelle Hosenfeld, Oberf. Giesel (Cassel), übertragen.

Graeber, Förster in Ueckerath, wird am 14. Juli die durch Verlegung der Revierförsterstelle und Versetzung des Stelleninhabers freigewordene Försterstelle in Dämmerwald, Oberf. Wesel (Düsseldorf), übertragen.

Kamp, Förster in Hosenfeld, Oberf. Giesel, wurde am 1. Juli die Försterstelle Tiefengruben, Oberf. Neuhof (Cassel), übertragen

Kaufmann, überz. Förster in Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm, wurde am 1. Juli die Förster-Endstelle Platte, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), verliehen

Kramer, Förster und Forstsekretär in Montjoie, Oberf. Montjoie, wurde am 1. Juli nach Erlau, Oberf. Erlau (Erfurt), versetzt.

Lehmann, Forstsekretär in Oedelsheim, wurde am 1. Juli die Försterstelle Lippoldsberg, Oberf. Oedelsheim (Cassel), übertragen.

Poweleit, überz. Förster bei der Oberförsterei Neu-Lubönen, wurde am 1. Juli auf die überzählige Försterstelle Wasserburg, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Schillung, Förster in Pfalzdorf, wird am 14. Juli die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers freigewordene Försterstelle in Ueckerath, Oberf. Benrath (Düsseldorf), übertragen.

Wehrhahn, überz. Förster in Albshausen, Oberf. Eiterhagen, wurde am 1. Juli die Försterstelle Densberg, Oberförsterei Schönstein (Cassel), übertragen.

Winicker, überz. Förster in Merxes, Oberf. Salmünster, wurde am 1. Juli die Försterstelle Sommerleid, Oberf. Neukirchen (Cassel), übertragen.

Blechschmidt, Hilfsförster in Liebenau, Oberförsterei Binnen (Hannover), wurde am 1. Juli nach Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), einberufen.

Günther, Hilfsförster bei der Oberförsterei Trappönen, wurde am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle Trappönen, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), versetzt.

Ludwig, Hilfsförster in Küllstedt, Oberf. Ershausen, wurde am 1. Juli nach Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Rogatz, Hilfsförster in Reichensachsen, Oberf. Reichensachsen, wurde am 1 Juli die Forstsekretärstelle Rotenburg-Ost, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel), auftragsweise übertragen.

Oppermann, Hilfsförster bei der Oberförsterei Padrojen, wurde am 1 Juli auf die Hilfsförsterstelle Oberdieck, Oberförsterei Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Schmitz, Hilfsförster in Rödergrund, Oberf. Thiergarten, wurde am 1. Juli nach Giesel, Oberf. Giesel (Cassel), versetzt.

Hofkammer.

Dieckhoff, Forstmeister in Schwenow, Oberf. Schwenow, wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

v. Lindstedt, Oberförster, bisher technischer Hilfsarbeiter bei der Hofkammer, wurde am 1. Juli nach Schwenow, Oberf. Schwenow (Potsdam), versetzt.

Matthäi, Dr., Forstassessor, wurde am 1. Juli kommissarisch mit der Verwaltung der Oberförsterei Staaken (Potsdam) beauftragt.

Röldechen, Forstmeister in Schwedt a. O., Oberf. Schwedt a. O., wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Oppenhoff, Forstmeister in Königswusterhausen, Oberf. Königswusterhausen, wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

v. Wedel, Forstassessor, wurde am 1. Juli kommissarisch mit der Verwaltung der Oberförsterei Königswusterhausen (Potsdam) beauftragt.

Zoenke, überz. Förster in Schwedt a. O., Oberf. Schwedt a. O., wurde am 1. Juli nach Grenzhaus, Oberf. Schwedt a. O. (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kröhnke, Jul., überz. Förster in Grenzhaus, Oberf. Schwedt a. O., wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in

Endstelle nach Staakensetzerhaus, Oberf. Peetzig a. O. (Frankfurt a. O.), versetzt.

Petermann, überz. Förster in Vierraden, Oberf. Schwedt a. O., wurde am 1. Juli nach Waldfrieden, Oberf. Schwedt a. O. (Frankfurt a. O), versetzt.

Müller, Ernst, Hegemeister in Neuendamm, Oberf. Peetzig a. O., wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Meckermann, überz. Förster in Fürstenau, Oberf. Töppendorf, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in Erbstelle nach Arnsberg, Oberf. Schmiedeberg i. R. (Liegnitz), versetzt.

Schenk, überz. Förster in Briesche, Oberf. Kath.-Hammer, wurde am 1. Juli nach Fürstenau, Oberf. Töppendorf (Liegnitz), einberufen.

Schilke, Hegemeister in Arnsberg, Oberf. Schmiedeberg i. Rsb., wurde am 1. Juli nach Kostellitz, Oberf. Kerwanka (Oppeln), versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Infolge verschiedener Hemmnisse konnte Zeit und Ort der diesjährigen Mitglieder-Versammlung erst jetzt festgelegt werden. Die Versammlung findet nun statt in den Tagen vom 15. bis 18. September in Bamberg, und zwar am 15. und 18. September Lehrausflüge, am 16. und 17. September Versammlungen. Als Beratungsgegenstände sind vorgesehen:

1. Grundsätze der forstlichen Bilanzierung. Berichterstatter: Landforstmeister Roth, Dresden, und Oberförster Dr. Krieger, Tharandt.

2. Waldbauliche Bedeutung und Behandlung der Weißtanne. Berichterstatter: Oberregierungsrat Mayer, Bayreuth. Dazu kommen noch Sondervorträge über die Geologie des Jura sowie über die Wirtschaft in den Ausfluggebieten. Ausflüge sollen stattfinden:

a) in den Frankenwald (Forstämter Kronach und Wallenfels) (Tannenwirtschaft).
b) in den Hauptsmoorwald (Forstamt Bamberg-Ost) (schöne Kiefernwaldungen),
c) nach Lichtenfels (Femelschlagverjüngungen im Mischwald),
d) in den Steigerwald (Laubholzwirtschaft).

Weitere Mitteilungen folgen demnächst. Anmeldungen für Sondervorträge wollen an den Unterfertigten gerichtet werden.

München, den 2. Juli 1924.

Der Ausschuß des Deutschen Forstvereins.
J. A.: Dr. Wappes.

Märkischer Forstverein.

Auf der Landsberger Tagung ist der Jahresbeitrag für 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925 auf 6 M festgesetzt. Da der Verein noch große Verpflichtungen hat, wird gebeten, diesen Beitrag nebst den etwa noch nicht gezahlten 5 M für 1. Januar bis 30. Juni umgehend an Herrn Rechnungsrat Herrmann, Berlin W 30, Kyffhäuserstraße 14, Postscheckkonto Nr. 13449 Berlin, einzuzahlen.

Der Vorstand.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Banderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Bilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Das Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

Laut Erlaß vom 20. 6. 1924 III 7329 hat der Herr Minister Dr. Wendorff die Nutzungsgelder der Äcker und Wiesen, die den Forstbeamten als Wirtschaftsland überlassen sind, herabgesetzt — über die Höhe der Herabsetzung gibt der zur Veröffentlichung bestimmte Erlaß leider keine Zahlen an — und den Schlußzahlungstag für die rückständigen Pachtgelder bis März 1925 hinausgeschoben. (Vergl. S. 617 dieser Nummer.)

Gleichzeitig wird eine völlige Neueinschätzung der Wirtschaftsländereien angekündet, die mit dem 1. Januar 1926 in Kraft treten soll.

Sind die Nutzungsgelder auf ein tragbares Maß reduziert und wird die Neueinschätzung unter Berücksichtigung aller die Erträgnisse der Waldäcker und Wiesen herabdrückenden Umstände (Bodengüte, Klima, Frostgefahr, Wildschaden, Höhenlage usw.) geführt, dann wird der Försterstand dankbar das Entgegenkommen des Herrn Landwirtschaftsministers begrüßen können. Von einer Neueinschätzung des Wirtschaftslandes erhoffen wir mit Bestimmtheit, daß es Waldäcker I. und II. Klasse dann nicht mehr geben wird und wie in der Landwirtschaft auch acht Güteklassen den notwendigen Spielraum zur gerechten Einschätzung abgeben müssen.

Es wird — und das mag schon heute Erwähnung finden — von hohem Werte für den Landwirtschaft treibenden Forstbeamten sein, wie sich die zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen zusammensetzen. Bei bis aufs äußerste in die Höhe geschraubten Pachtsätzen ist es keinesfalls gleichgültig, eine Güteklasse höher oder niedriger eingeschätzt zu werden. —

Ob nicht mit der Neuregulierung der Pachtsätze die Frage: „Dienstland“ oder „Wirtschaftsland“? zu lösen sein wird, gebe ich zu bedenken. Die Finanzämter jedenfalls haben im „Wirtschaftslande“ ein angenehmeres Steuerobjekt entdeckt und entsprechend verwertet, als im früheren „Dienstacker“. Doch davon ein andermal! —

Die Preußische Staatsförstervereinigung, gewohnt, nur positive Försterpolitik zu treiben, ist erfreut, durch ihre Eingaben und Bemühungen eine Entlastung des Försterstandes mit herbeigeführt zu haben. —

Neumann-Bärenberg.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Schlesien.

Versammlung Sonnabend, den 26. Juli, 12 Uhr, in Breslau, Restaurant Paschke, Schweidnitzer Straße.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
2. Bericht über Potsdam.
3. Bericht über Berlin.

4. Bildung einer Bezirks-Fachgruppe Oberschlesien.
5. Verschiedenes.

Kaiser.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und ...le des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. ...eldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm ...ter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als ...itglieder in den Verein aufgenommen:

...83. Dr. Mollnari, Georg, Generaldirektor, Mechernich, Kreis Schleiden (Eifel). V.
...84. Ackermann, Gustav, Förster, Wendeberg bei Plaue a. Havel, Kr. Jerichow II. XVI.
...85. Arndt, Karl, Waldwärter, Weißkollm, Post Lohsa, Kreis Hoyerswerda. VIII.
...86. Klevin, Karl, Forstaufseher, Rogätz a. Elbe, Kreis Wolmirstedt. XVI.
...87. Post, Gustav, Förster, Sabinengrund, Post Liebenzig, Kr. Freystadt N.-Schl. VIII.
...88. Lötters, Josef, Forstgehilfe, Velen, Kr. Borken in Westfalen. XI.
...89. Schultz, Heinrich, Förster, Fh. Eickerhof, Post Berg.-Gladbach, Rheinland. V.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer ...mäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-...ung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugs-...e berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch ... das Vereinsjahrbuch, das ihnen ein-...ließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise ...n 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der ...enpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Försterprüfung Schlesien. In der Zeit vom ... Juni bis 1. Juli d. J. fand in Hagendorf, ...s Löwenberg, die erste diesjährige von ... Schlesischen Försterprüfungsstelle (Verband ...ischer Waldbesitzervereine und Verein für ...atforstbeamte Deutschlands unter Leitung ... Forstabteilung der Landwirtschaftskammer) ...altene Försterprüfung statt. Der Prüfung ...n sich 16 Prüflinge unterzogen, von denen ...die Prüfung bestanden haben, und zwar der ...er Gustav Loeske, Forsthaus Neuhaus bei ...ch-Wartenberg, mit „sehr gut", die Hilfs-...s Horst Hein in Dobern bei Pohlo und ... Brand in Kunzendorf bei Rabishau mit ...t" und die übrigen mit „genügend". Zwei ...linge sind während der Prüfung zurück-...eten.

Die Geschäftsstelle.

Erholungs-, Alters- und Invalidenheim für Jäger und Schützen des deutschen Heeres in Marburg an der Lahn.

Die diesjährige Mitglieder-Versammlung in ...burg wird auch über den Betrieb und ... Beitritt zum Marburger Invalidenheim ... fassen müssen. Ueber den Stand des ... wird auf die Mitteilung auf Seite 613 ...ummer verwiesen.

...schäftsstelle des Vereins ...forstbeamte Deutschlands.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 10 Pfg. beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G 1 V. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzial-Verein Ost- und Westpreußen.

Am Dienstag, dem 24. Juni d. J., tagte in Rastenburg im Anschluß an die Sitzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands der Forstbeamtenbund. Der Vorsitzende berichtete über den Stand der laufenden Geschäfte. Die Versammlung spricht dem Vorstand, insbesondere der Tarifkommission, ihren Dank für deren erfolgreiche Bemühungen aus. Der Vorsitzende gibt diesen Dank weiter an den Waldbesitzer-Verband für dessen einsichtsvolles und freundliches Entgegenkommen. Sodann wurde beschlossen, den Beitrag für 1924 von 3 M auf 6 M zu erhöhen, da an die Geschäftsstelle in Berlin 4 M abzuführen sind. Die Mitglieder werden ersucht, sogleich 6 M auf Konto Forstbeamtenbund zur Landschaftsbank in Mohrungen i. Ostpr. einzusenden. Soweit Beiträge für 1924 bereits gezahlt, sind sie anzurechnen, z. B. 1,50 M nach Mohrungen, 1,50 M nach Berlin, bleiben 3 M nachzuzahlen. In Zukunft sind Zahlungen nur an den Provinzialverein (also nach Mohrungen) zu senden. Vereinsmitglieder, die ihren Verpflichtungen bis 20. Juli nicht nachgekommen sind, erhalten Postnachnahme.

Da der Vorsitzende bittet, ihn von seinem Amt zu entheben und eine jüngere Kraft damit zu betrauen, wird beschlossen, den stellvertretenden Vorsitzenden um Uebernahme des Vorsitzes zu ersuchen.

Gr.-Bestendorf, den 30. Juni 1924.

Krieger.

Landesverein Schlesien.

Ortsgruppe Namslau.

Der in der Gründungs-Versammlung am 11. Mai beschlossene Waldbegang im Forstrevier Dammer bei Herrn Kollegen Heimlich und anschließende Versammlung, finden nicht am 6., sondern am 13. August d. J. statt. Treffpunkt Bahnhof Dammer, vormittags 9 Uhr. Alle Herren Kollegen des Kreises Namslau und Umgegend, auch die noch nicht Mitglieder sind, werden hiermit herzlichst eingeladen und gebeten, ihre Teilnahme bis 20. Juli beim Unterzeichneten anzumelden.

Grambschütz, den 5. Juli 1924.

Förster Weiß, Vorsitzender.

Des Försters Feierabende.

Des Waldes Riesen.

Der rote Schein im tiefen West verblich,
Da geht geheimnisvoll und feierlich
Des Nachtwinds Rauschen durch der Tannen Runde.
Die Kleinen in der Schonung schlafen lang',
Längst schläft das goldne Ginsterkraut am Hang,
Längst auch das zarte Rispengras im Grunde.

Es wachen nur des Waldes Riesen noch,
Die majestätisch in die Lüfte hoch
Mit ihren vielgezackten Kronen steigen.
Sie warten ruhig auf der Sterne Zeit,
Dann blicken sie in die Unendlichkeit
Empor, umhüllt von Dunkelheit und Schweigen.

Adelheid Stier.

Sei zum Geben gern bereit,
Miß nicht kärglich deine Gaben,
Denk', in deinem letzten Kleid
Wirst du keine Taschen haben.

Paul Heyse.

Wem Gott einen frohen Tag beschert,
Muß sich nicht selbst eine böse Nacht machen.

Takt ist eine Geschicklichkeit, die den Menschen besser als Talent und Wissen über alle Schwierigkeiten fortführt.

Vom Schönen lebt das Gute im Menschen und auch seine Gesundheit. Ernst von Feuchtersleben.

Wer seine Pflicht tut, ist ein getreuer Knecht, hat aber keinen Anspruch auf Dank. Bismarck.

Liebesschwüre sind das Jägerlatein Amors.

Juli heiß
Lohnt Müh' und Schweiß.

Johannisbeerwein.

Von **Paul Gründler**.

Kaum eine andere Frucht ist geeigneter, den Traubensaft so vollkommen zu ersetzen, als die Johannisbeere. Wohl ist deren Saft zu sauer, um in reiner Beschaffenheit einen trinkbaren Wein zu ergeben, aber die Säure ist herb und edel, sie verliert nichts an ihrer Frische, wenn sie auch mit etwas Wasser verdünnt wird, und gerade deswegen eignen sich die Johannisbeeren so gut zur Weinbereitung.

Allzu weit darf allerdings die Verdünnung mit Wasser nicht gehen. Wenn manche Rezepte eine vierfache Verdünnung vorschreiben und dann den Zusatz einer künstlichen Säure empfehlen, so geht das gegen die Natur. Dann ist das Produkt kein Beerenwein mehr, sondern ein Kunstwein. Es darf mit der Verbesserung des Saftes nicht mehr geschehen, als das zu ergänzen, was daran fehlt, und das zu mildern, was zu scharf ist. Mit dem Zusatz von Wasser wird die Schärfe der Säure gemildert und mit Zusatz von Zucker die fehlende Süße und damit die alkoholische Kraft des Weines ergänzt.

Im Durchschnitt enthält der Johannisbeersaft 2,3 % Säure und 7 % Zucker. Da ein haltbarer Wein 0,6 bis 0,8 % Säure enthalten muß, so ist bei Johannisbeersaft eine Verdünnung von 1 : 2 notwendig, d. h. auf 1 Liter Saft 2 Liter Wasser mit Zucker. Da während der Gärung ein Teil der Säure schwindet, ist das angegebene Maß schon ziemlich weit gegriffen, und es sollte nicht darüber hinausgegangen werden. Der Johannisbeerwein soll 8 bis 10 Gewichtsteile Alkohol haben. Dazu ist ein Gehalt von 16 bis 20 % Zucker nötig. Da nun der Saft selbst nur 7 % Zucker enthält und dieser durch Wasserzusatz noch verdünnt wird, muß er ergänzt werden, wozu für jedes Liter des mit Wasser gemischten Saftes 200 Gramm Zucker nötig sind. Die Mischung besteht also aus 1 Liter Saft, 2 Liter Wasser und 600 Gramm Zucker. Zu einer großen Menge Wein muß der Raumgehalt des Zuckers mitberechnet werden. 1 Kilogramm Zucker ist gleich 0,6 Liter Rauminhalt.

Sollen 50 Liter bereitet werden, würde sich eine Zusammenstellung ergeben von 17 Liter Saft, 27 Liter Wasser und 10 Kilogramm gleich 6 Liter Zucker. Allzu genau braucht man die Mengen nicht zu nehmen, ein kleiner Bruchteil kommt nicht in Betracht.

Zusammenstellung für 50 Liter Johannisbeerwein.

28	Kilogramm Johannisbeertrauben, wenn möglich rot und weiß gemischt	17 Liter
20	Liter Wasser auf die Preßrückstände	20 „
10	Liter Wasser zum Ausgleich . . .	10 „
10	Kilogramm Zucker = 10×0,6 Liter	6 „
		53 Liter

Die 3 Liter Überschuß sollen zum Nachfüllen verwendet werden.

Zur Weinbereitung werden die Beeren etwa vor voller Reife geerntet und nach dem Pflücken möglichst bald zu Saft verarbeitet. Sie werden auf irgendeine Weise (am besten mit einer Holzkeule) zerquetscht oder, wenn eine Mühle vorhanden ist, gemahlen. Der Saft wird gleich abgedrückt und einstweilen in ein sauberes Faß oder Steingefäß gefüllt und zugedeckt. Die Preßrückstände werden in ein anderes Gefäß gefüllt und Wasser darüber gegossen, dies muß aber genau gemessen werden, weil es in den Wein kommt. Das Wasser laugt in Zeit von 24 Stunden die Preßrückstände aus; dieses zweite Produkt wird nicht ausgepreßt, man läßt die Rückstände nur durch ein enges Sieb langsam ablaufen. Nun wird der erste Saft mit dem zweiten Ablauf zusammengeschüttet und die entsprechende Zuckermenge darin aufgelöst. Dies geht am schnellsten, wenn der Zucker mittels eines Säckchens hineingehängt wird.

Ist der Zucker aufgelöst, dann kommt die ganze Mischung in das Faß oder besser noch in einen

entsprechend großen Glasballon oder Steinkrug zum Gären. Es ist etwas Hefezusatz nötig. 30 Gramm frische Back- oder Spiritushefe werden in 1 Liter Saft verrührt, und dieser wird in das Gärgefäß geschüttet, das nicht ganz voll sein darf und nur mit Watte, oder, wenn es möglich ist, mit einem Gärspund oder sonstigen einfachen Wasserverschluß verschlossen wird. Zum Gären sind 20 bis 25° C Wärme nötig. Zunächst wird eine etwas stürmische Gärung eintreten, die acht bis vierzehn Tage dauert. Wenn der Wein ruhiger wird, kann das Gärgefäß mit dem Rest der Mischung, der in einer oder mehreren Flaschen aufbewahrt worden ist, beinahe vollgefüllt werden, da jetzt ein kleiner Gärraum genügt, zwei Finger breit unter dem Verschluß.

Bis September oder Oktober wird die Gärung vorüber sein. Der Wein wird von der Hefe abgelassen und kann in das sauber gespülte Gärgefäß oder in ein sonstiges Gefäß zurückgefüllt werden, wobei direkt vor dem Einfüllen etwas Schwefelspan, aber nur wenige Gramm, im Gefäß abgebrannt werden. Nun bleibt der Wein im kühlen Keller liegen bis zum Februar, dann hat sich der Trub abgesetzt, und der Wein wird abgegossen, das Gefäß gereinigt, und der Wein kommt wieder in sein Gefäß, das verspundet wird.

Beim ersten und zweiten Ablassen ergibt sich immer ein Manko. Dieses kann mit altem Johannisbeerwein oder auch einem anderen guten Wein, im Notfall auch mit Wasser, dem 10% Spiritus zugesetzt werden, ergänzt werden.

Schwefel ist jetzt nur nötig, wenn der Wein nicht ganz klar ist. Vom Mai an ist der bisher feste Verschluß öfters zu lüften. Steigt der Wein in Gärung, so ist Watte oder Gärspundverschluß aufzusetzen, bleibt er ruhig und hell bis zum Juli, so kann der Wein in Flaschen kommen, andernfalls muß bis zum Herbst gewartet werden, oder doch so lange, bis der Wein ruhig und hell ist. Auf der Flasche soll man den Wein erst einige Monate liegen lassen. Mit dem Alter wird der Wein fast immer besser, jedoch darf er zumeist nicht zu alt werden. Da geht Probieren über Studieren.

Lustige Ecke.

Kahlschlag oder Dauerwald?

In einer Forsthochschulstadt begibt sich ein bekannter, dem Abbau naher Forstschulprofessor zum Friseur, um sich die Haare schneiden zu lassen. Der Ritter vom Messingbecken dienert, nötigt Platz zu nehmen, besichtigt den noch ziemlich dicht bestandenen Schopf des hochgelehrten Herrn und fragt, da er von seinen Forststudentenkunden manches gelernt hat: „Herr Geheimrat, Kahlschlag oder Dauerwald?" — Dem Vernehmen nach soll der würdige Herr Professor mit Rücksicht auf die ungeheure Insektenkalamität dieses Jahres sich für den Kahlschlag entschieden haben.

Frage und Antwort.

Anfrage Nr. 1. Ich habe acht Tage alte Auerhühner und füttere sie mit Eiern, Nesseln, Schafgarbe, Brot, Kartoffeln, Reis, Hirse — alles fein zerkleinert. Wie kann ich die Hühnchen groß ziehen, da dieselben sehr wenig fressen? Schw. in F., O.-S.

Antwort: Die Auerwildküken sind vornehmlich mit animalischer Nahrung (Mehlwürmern, Maden, Ameisenpuppen) zu versehen, ferner mit Sämereien, wie man sie als Futter in den Vogelhandlungen zu kaufen bekommt.

Rätselecke.

Silbenversteckrätsel.

Neutralität, Geselle, Liebesbrief, Eisenbahn, Kehlkopf, Burenkampf, Rittergut.

Man suche ein Sprichwort, dessen einzelne Silben der Reihe nach versteckt sind in vorstehenden Wörtern ohne Rücksicht auf deren Silbenteilung.

Auflösung der Rätsel in voriger Nummer:

Lösung der Schachaufgabe.

W. Ka7, Df7, Sa6, Te6, Bb2, e2, g6, h4.
Schw. Kd4, Bd5, e3, e5, f6, g7, h5.

1. Dg7: Ke4
2. Tf6:
1. . . . . f6 — f5.
2. Db 7 usw.

Lösung des Silbenrätsels.

Faustrecht.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr A. Schwappach, Eberswalde.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Nachruf!

„Es ist zu Ende, laßt mich allein,
Schlummernd in meinem Walde sein.
Blast mir ein letztes „Jagd vorbei!"
Mein letzter Gruß „Ein Weidmannsheil!"

Am 1. Juli d. Js. entschlief sanft nach längerer Krankheit unser hochverehrter Chef (1814

Herr Burggraf und Graf zu Dohna-Lauck auf Reichertswalde,

Ritter hoher Orden.

Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen Vorgesetzten von ritterlicher und vornehmer Gesinnung.

An seiner tannenbekränzten Bahre haben wir es gelobt und werden es halten, seinem Wunsche entsprechend, die Forsten und das Wild zu hegen und zu pflegen, daß sein Geist in seinem so sehr geliebten Walde fortleben soll.

In tiefer Trauer und in unentwegter Treue legen wir einen grünen Bruch auf sein allzufrühes, im Walde liegendes Grab.

Die Forstbeamten der Burggräflich zu Dohna'schen Forstverwaltungen Reichertswalde und Lauck.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Meta Schampel in Herchenbach mit dem Hilfsförster Otto Ostermann in Derlen

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförster W. Stenzel mit Fräulein Elisabeth Berthold in Vetzer i. Thür.

Sterbefälle:

Drescher, Staatl. Hilfsförster in Oberförsterei Grünewalde.

Exner, Staatl. Förstersohn in Fh. Lüdendorf bei Treuenbrietzen.

Heck, Staatl. Hegemeister in Fh. Kohlwald, Obf. Neunkirchen, Saar.

Petersdorf, Staatlicher Hilfsförster in Oberförsterei Klötze.

Riebel in Fh. Scheufer, Bez. Kassel.

Stellenangebote

Wirtschaftsfräulein,

nicht unter 25 Jahren, erfahren in allen Wirtschaftszweigen einer Oberförsterei, mit etwas Außenwirtschaft, für möglichst bald **gesucht.**
Frau **Hertha Grebe,** Oberförsterei Grubenhagen b. Einbeck

Am 1. Oktober 1924 ist die Stelle des

Oberförsters

unserer **Oberförsterei Rietschen** neu zu besetzen. Gehaltsgruppe X mit Aufrückung nach XI nach 10 Dienstjahren. Ortsklasse C. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. 1 Jahr Probedienstzeit, welche abgekürzt werden kann. Dienstwohnung vorhanden. Dienstgespann wird von der Verwaltung gehalten. Vorbedingung ist vollakademische Vorbildung und Qualifikation zum höheren Staatsforstdienst eines deutschen Staates. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis 15. August einzureichen an den Magistrat zu Görlitz. (1811
Görlitz, den 1. Juli 1924.
Der Magistrat.

Försterstelle.

Die Gemeinde-Försterstelle der Försterei Graach-Kronksen (Standort Kautenbach, Ortsklasse B) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Das Revier umfaßt 530 ha. Besoldung erfolgt nach den staatlichen Grundsätzen nach Gruppe 6, mit Aufstieg nach 10 Jahren nach Gruppe 7. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Probedienstzeit beträgt bei bereits abgelegter Försterprüfung ein, sonst zwei Jahre. In diesem Falle muß während der Probezeit die Försterprüfung abgelegt werden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis 1. August 1924 an den Unterzeichneten erbeten. Forstversorgungsberechtigte und solche jüngere Bewerber, welche über eine nachweisbar erfolgreiche Praxis verfügen, werden bevorzugt.
Berncastel-Cues, den 28. Juni 1924.
Der Bürgermeister von Berncastel-Land.
Kohl. (1807

Die Gemeindeförsterstelle

des Forstschutzverbandes Kempenich, Bez. Coblenz, ist zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.
Diensteinkommen nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung (Ortsklasse B).
Dienstwohnung ist nicht vorhanden; demnächstiger Neubau nicht ausgeschlossen; Dienstaufwands- und Brennholzentschädigung wie Staatsförster.
Forstversorgungsberechtigte, Förster und Reservejäger der Klasse A kommen für die Anstellung in Frage.
Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis sind bis zum 15. August d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.
Kempenich, den 25. Juni 1924.
Der Bürgermeister.
J. V.: **Deuster.** (1803

Stellengesuche

Junger Forstbeamter

24 Jahre, in allen Zweigen der Forst... wandert nebst 2jähriger kaufmännischer ... Forstschule Templin besucht,

sucht Stellung

in möglichst wildreichem und holzreichem ... Gehalt nach Uebereinkunft.
Gefl. Angebote unter **Nr. 1793** ... Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung ...

Zeugnis-Abschriften,
erstklassige Ausführung,
10 25 50 mal die Seite
2,90 4,20 6,60 Gmk. franko.
Erledigung postwendend.
Sonstige Vervielfältigungen allerniedrigst oder nach Vereinbarung. (1763
E. Jacobi, Elberfeld, Färberstraße 20.

Forstmann,

38 J. a., verh., 2 K., s. p. b. o. sp. Stellung i. Forstfach, Rentamt oder Kasse. Suchender war viele J. in Königl. u. Komm.-Oberf., zuletzt f. 10 Jahre in einer 7000 ha gr. Oberf. i. Poln.-O.-S. als Forstsekretär tätig gewes. u. führte ehrenamtl. mehrere J. die Amts- u. Gutsvorstehergeschäfte. Durch fortges. Schikanen s. d. poln. Behörden verlor ders. seine Stellung u. ist seither Buchhalter in einem kaufm. Ind.-Betriebe in Dtsch.-O.-S. Selbiger möchte gern aufs Land zurück u. bittet gefl. Angeb. unt. **Nr. 1798** zur Weiterbeförd. an die Gesch. der D. F.-Z., Neudamm, einzusend.

Ein in Verwaltung und Bewirtschaftung größerer Laub- u. Nadelholz-Reviere durchaus vertrauter, älterer, evang., verh.

Revierförster,

im franz. besetzten Gebiet, sucht z. 1. Okt. Vertrauensstellung als Revierförster im unbesetzten Gebiet. In letzter Stellung 25 Jahre tätig. Ansprüche bescheiden. Anzeb. unt. „Revierförster" **1802** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Lediger Forstgeh.,

26 Jahre, evgl., Kriegsteilnehmer, mit bestandener Prüfung, sucht sofort oder spät. zur Vervollkommung in verwie... Laubholzrevier Stellung. Bin ungekündigt. Gefl. Zuschr. erb.
Karl Neumann, Fg., **Schloß Kessenbrink,** Post Grammendorf, Pomm.

Hilfsförster

sucht zu sobald od. später **Stellung.** 1 Jahr Forstschule besucht, Abgangsprüfung „Gut", im 24. Lebensjahre, groß u. kräftig, im Besitze guter Zeugnisse und eines Ehrendiploms des A. D. J.-V. Angeb. unt. **Nr. 1791** bei d. Geschäftsst. d. D. F.-Ztg., Neudamm.

Für tüchtig. ... energ. ... **Förster** (mit Försterprüf.) ... Jahren, 1 ... 1 Kind, ... wegen ... mögl. selbst. ... Rev.-Förster, ... Wildmeister ... ist zudem ... Buchf., ... von Sägewerk ... u. Fas.-Zucht, ... Sänger, ... führer. ... **Wilser, ...** der ... **Herford i. W. ...**

Verwaltung... 22 J. a., ... gestellten ... Forst- u. ... möglichst ... Vergütung. ... „Waldheil" ... d. D. Forst-Z...

Hilfsför... m. Prüfung, ... sohn in ... seines ... sucht Stellung ... 1. 9. er. ... in einigen ... Selb. ... Stellung ... Zeugn. ... unt. Nr. 1790 ... d. D. Forst-Z...

Förster... 20 Jahre ... kräftig, ... **such...**

F... 24 Jahre ... national ... **sucht ...** mit ... Förster ... ... Fors...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1919), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenburger Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 29. **Neudamm, den 18. Juli 1924.** **39. Band.**

Der neueste Preußische Forstkulturgesetzentwurf.

Nachdem das Reich den Ländern die Ermächtigung erteilt hat, Forstkulturgesetze zu erlassen, ist in den letzten Monaten ein neuer preußischer Entwurf vorgelegt worden. Dieser Entwurf, den wir der politischen Presse entnehmen, gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Abschnitt: Beaufsichtigung von Privatwaldungen.
2. Abschnitt: Waldgenossenschaften.
3. Abschnitt: Waldgutsbildung.

1. Beaufsichtigung der Privatwaldungen.

Der Entwurf bestimmt in seinem § 2, daß die Waldungen und Ödländereien im Eigentum von Privatpersonen der Aufsicht des Staates unterstehen. § 3 sagt, daß die Waldungen nach den Grundsätzen einer pfleglichen Forstwirtschaft so zu bewirtschaften sind, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens erhalten und möglichst noch gesteigert werden soll. Im übrigen kann der Waldbesitzer die Wirtschaftsziele, die Holzart, die Betriebsart, die Umtriebzeit und die technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen. Im einzelnen verlangt das Forstkulturgesetz:

1. Die Aufstellung von Betriebsplänen und Betriebsgutachten, nach denen der Waldbesitzer zu wirtschaften hat. Wirtschaftliche Verhältnisse und Wünsche des Waldbesitzers sollen berücksichtigt werden. Die Pläne sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen, doch findet eine Befreiung von der Genehmigung statt, wenn die Bewirtschaftung der Waldungen von einer Landwirtschaftskammer oder ähnlichen Körperschaften ausgeübt wird, oder wenn für die Aufstellung des Planes genügend befähigte Personen bestellt sind. Alsdann muß eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegen, daß die Waldungen nach den Vorschriften des Gesetzes ordnungsmäßig bewirtschaftet sind.
2. Es besteht eine Buchungspflicht des Jahreseinschlags für alle Waldungen über zehn Hektar.
3. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß von einer bestimmten Größe an für den Schutz und die Bewirtschaftung der Waldungen genügend befähigte Personen angestellt werden, bzw. bei kleineren Wäldern eine genügend sachverständige Beratung gesichert ist.
4. Rodungsgenehmigung bei Umwandlung von Holzbestand ist notwendig.
5. Schlagblößen und Räumden sind in einer gewissen Frist binnen vier Jahren aufzuforsten.

Bezüglich der Organisation der Staatsaufsicht ist vorgesehen, daß diese innerhalb der oberen Instanz beim Präsidenten des Landes-Kulturamts liegen soll. Demselben wird ein Landesforstausschuß von vier gewählten Waldbesitzern beigegeben. Lokal wird die Aufsicht ausgeübt durch Forstämter, denen lokale Forstausschüsse zur Seite stehen, doch kann an die Stelle dieser Forstämter die Landwirtschaftskammer oder eine ähnliche Körperschaft treten für alle Waldungen, die der Aufsicht der Landwirtschaftskammer unterstehen.

2. Waldgenossenschaften.

Grundlegend ist der § 27, welcher lautet:

„Die Eigentümer nebeneinander oder vermengt gelegener Wald- oder Ödland-Grundstücke können zu Waldgenossenschaften vereinigt werden:

1. zur gemeinschaftlichen Beschützung des Genossenschaftswaldes, und zur Durchführung anderer, die forstmäßige Benutzung des Genossenschaftswaldes fördernder Maßregeln bei Sonderrnutzung der Walderzeugnisse

durch die Eigentümer (Waldbetriebsgenossenschaften),

2. zur Durchführung einheitlicher Wirtschaftspläne bei gemeinschaftlicher Nutzung und Verwertung der Walderzeugnisse in Verbindung mit den zu 1) bezeichneten Zwecken (Waldwirtschaftsgenossenschaften),

3. zur gemeinschaftlichen Aufforstung von Ödländereien, die sich dauernd zu einer anderen als forstwirtschaftlichen Nutzung nicht vorteilhafter eignen, unter Zugrundelegung einheitlicher Wirtschaftspläne und bei gemeinschaftlicher Nutzung und Verwertung der Walderzeugnisse in Verbindung mit den zu 1) bezeichneten Zwecken (Aufforstungsgenossenschaften)."

Die Bildung von Genossenschaften kann geschehen von Amts wegen oder durch einstimmigen Beschluß [illegible] Stell[illegible] Die Bildung von Amts wegen [illegible], „falls eine Vereinigung von Grundstücksbesitzern (Waldbauverein, Aufforstungsverein usw.) besteht, die imstande ist, die in Betracht kommenden Aufgaben einer Waldbetriebsgenossenschaft oder einer Aufforstungsgenossenschaft ordnungsmäßig zu erfüllen."

3. Waldgutsbildung.

Auf Antrag des Eigentümers können wirtschaftlich zusammengehörige Waldungen mit entsprechenden Ländereien usw. zu einem Waldgut erklärt werden, wenn die Bildung im öffentlichen Interesse liegt. Die Waldfläche soll nicht weniger als 100 Hektar umfassen. Das Waldgut hat dann denselben Charakter wie die nach dem Gesetz, betr. Auflösung der Fideikommisse neugebildeten Waldgüter.

Wie muß der waldbauliche Betrieb bei den Aufgaben und technischen Anforderungen der Gegenwart ausgestaltet werden?

Von Pr. Oberförster H. H. Hilf, Eberswalde. (1. Fortsetzung)

Vortrag, gehalten zu Berlin am 23. Februar 1924 im „Märkischen Forstverein".

Noch ein anderes Beispiel für zweckmäßige Arbeitsteilung bei der Bodenarbeit: Herstellung von Saatstreifen auf Beerkrautdecken.

Der Waldpflug liefert hier Arbeit in einem Zug; der Raupenschlepper mit einem ganzen Güterzug von angehängten Geräten: mit Däblerschem Reißer, Wühlgrubber, Egge und Walze. Ein in diesem Herbst in der Oberförsterei Biesenthal erprobtes Verfahren*) zur Herstellung von Saatstreifen zerlegt den ganzen Arbeitsvorgang in vier bis fünf Arbeitsgänge:
die Bodendecke wird zerschnitten: 1. Arbeitsgang;
von unten abgetrennt: 2. Arbeitsgang;
herumgedreht und ausgeklopft: 3. Arbeitsgang;
der bloßgelegte Streifen wird durchgekrümmert: 4. Arbeitsgang;
schließlich, wenn erforderlich, etwas nachgearbeitet: 5. Arbeitsgang.

Durch diese Zerlegung wird erreicht, daß zu keinem Arbeitsgang mehr als ein Ein- oder höchstens Zweispänner herangezogen wird, daß die Teile der Bodendecke sorglich zerlegt und die sperrigen Teile abgesondert werden, daß jeder Arbeitsgang mit geringer Kraftanstrengung, aber mit großer Aufmerksamkeit gemacht werden kann, und daß die abtrocknende Witterung Zeit hat, einzuwirken und so den Kraftaufwand zu verringern.

An dem Erfolg einer richtigen Arbeitsteilung auch bei unseren Arbeiten im Walde ist nicht zu zweifeln. Die Möglichkeit ihrer Anwendung im einzelnen zu untersuchen ist die Aufgabe eines jeden wissenschaftlich denkenden, praktisch arbeitenden Forstmannes.

Durch die Arbeitszerlegung wird jeder einzelne Arbeitsgang festgelegt. Notwendig sind nun zunächst einmal die Werkzeuge, mit denen eine jede Teilarbeit zu leisten ist. In Amerika besitzt jede Fabrik eine große Werkzeugmacherei, bei der die besten Facharbeiter die Werkzeuge für die einzelnen Arbeitsverrichtungen anfertigen. Den Werkzeugen ist bei uns noch lange nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt worden, die nötig ist. Bei den Holzhauerwerkzeugen wären nur die Versuche Gayers über Sägen zu erwähnen, daneben auch die Forderungen Wiebeckes in seinen Aufsätzen über den deutschen Kiefernwald, bei den Kulturwerkzeugen die langjährige Erfindertätigkeit Spitzenbergs. Bei allen Werkzeugen kommt es darauf an, Kraft zu sparen, und zwar durch Vermeidung übermäßigen Gewichts oder überflüssiger Reibung. Hier fehlt es für die Handwerkzeuge noch an jeder grundlegenden Feststellung. Es ist nicht bekannt, wie schwer eine Axt, wie steil ihr Schneidewinkel sein muß bzw. sein darf, oder wie das Blatt einer Kulturhacke geformt sein muß. Wir wissen davon kaum aus Erfahrung. Taylor, der amerikanische Ingenieur, untersuchte die Leistungen der Schaufelarbeiter in einem großen Stahlwerk. Er stellte fest, daß die geringste Ermüdung eintrat, wenn die Last der Schaufel 9,5 kg betrug. Bei jeder anderen Schwere der Last sinkt die Arbeitsleistung und steigt die Ermüdung. Wir müssen also von jedem unserer Geräte genau das beste Gewicht und die [illegible]

*) Bei der Herausbildung des Verfahrens war Herr Förster v. R. Lange, Hegermühle, wesentlich beteiligt.

[illegible] erkennen, [illegible] ungen erzielt werden sollen. Die [illegible] Fabriken liefern, besitzt z. B. einen [illegible] Schnittwinkel, der sehr ungünstig ist. Der geschickte Waldarbeiter schleift vor Beginn der Arbeit diese Wölbung ab und erreicht dann irgendeinen ihm günstig scheinenden Winkel. Welches der beste Schnittwinkel der Fällaxt ist, wissen wir überhaupt noch nicht. Wie leicht müßte es zu erreichen sein, daß die Fabriken nur Äxte mit dem für die betreffenden Holzarten einzig richtigen Winkel liefern und der Waldarbeiter durch eine Schablone stets wieder den richtigen Winkel finden kann! Dazu bedarf es aber erst eingehender Untersuchungen durch technische Sachverständige. Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure in Berlin*), ein Ausschuß des Vereins Deutscher Ingenieure, hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, diese für die Forstwirtschaft und die Geräte bauende Industrie so bedeutungsvollen Untersuchungen auszuführen. Sie bedarf dabei aber der Unterstützung aller interessierten Kreise, namentlich auch der leitenden Verwaltungsbehörden, unter denen die von Mecklenburg-Schwerin schon mit Untersuchungen vorangegangen ist. Es wäre dringend zu wünschen, wenn den Anregungen, die von technischer Seite kommen, weiter nachgegangen würde. Es darf uns nicht gleichgültig sein, mit welchen Geräten der Waldarbeiter sein Holz fällt; das beste Gerät muß ihm in die Hand gegeben werden, wenn nötig mit Unterstützung des Waldbesitzers.

Um wieder zu den Bodenbearbeitungsgeräten zu kommen: ich sagte schon, wir müssen Gewicht und Reibung vermeiden. Der Daeblersche Reißer ist ein Gerät zum Zerreißen der Beerkrautdecke und zum Abschälen von Plagstreifen von unten. Er wiegt etwa 250 kg und wird von vier Pferden gezogen. Die Messer sind starr und senkrecht nach unten gerichtet. Dasselbe leistet der mit einem Pferd bespannte Waldigel, der nur 65 kg wiegt, in zweimaligem Arbeitsgang, also mit der halben Kraft, wenn man beim ersten Arbeitsgang eine besonders konstruierte Messerschar an den Federzinken anbringt. Die an dem federnden Zinken sitzende Schar schneidet schräg gleitend, den Bodenunebenheiten sich anschmiegend, die Bodendecke auf. Bei wechselndem Widerstand geben die Zinken nach, so daß Gespann und Geräte geschont werden.

Der 1800 kg schwere Wühlgrubber schleppt bei seinen Arbeiten zu viel totes Gewicht, ein großer Teil der aufgewendeten Kraft geht durch Reibung verloren und wird nicht in Arbeit umgesetzt. Es ist ein falscher Glaube, unsere forstlichen Bodenbearbeitungsgeräte müßten schwer sein; sie müssen es sein, solange sie starr sind oder wenn sie sich durch ihr Gewicht allein in den Boden drücken sollen. Sie können leicht sein, wenn man federnde Geräte verwendet, deren Schare sich in den Boden von selbst eingraben und bei Widerständen nachgeben.

Die Produktivität der Arbeitsleistung hängt also sehr wesentlich ab von der Bereitstellung bester Arbeitsgeräte. Wir sind da möglicherweise noch sehr im Anfang, da wir jetzt erst begonnen haben, nach dem Vorbild v. Keudells die reichen Erfahrungen der Landwirtschaft uns zunutze zu machen.

Zu einer vollständigen Arbeitsvorbereitung gehört neben der Bereitstellung der besten Werkzeuge auch die Bereitstellung geeigneter Arbeitskräfte. Die Frage, ob man Motor, Gespann oder Menschenkraft benutzen will, hängt sehr von örtlichen Verhältnissen ab. Wir sind da nicht so unabhängig wie die Industrie, die zur Bewältigung einer jeden Kraftleistung nur Kraft-Maschinen benutzt und zur Bewältigung einer jeden Feinarbeit nach den wissenschaftlichen Verfahren der Psychotechnik ausgesuchte Handarbeiter einstellen kann. Aber wir können auch von der Industrie lernen, daß man übermäßig schwere Arbeit nicht durch Handarbeit, sondern wenigstens durch Gespanne verrichten läßt, und umgekehrt, daß man Feinarbeit nicht durch Gespanne, sondern durch die geschickte Hand, namentlich die Frauenhand, verrichten läßt.

Nach der Auswahl der Arbeitskräfte folgt ihre Ausbildung. Diesen Punkt vernachlässigen wir am meisten. Der Oberförster verläßt sich darauf, daß der Förster den Arbeiter richtig anstellt, der Förster, daß der Haumeister ihm das, was er wissen muß, schon zeigt, und dieser wieder, daß er es schon kann.

Was wir brauchen, das ist eine Norm für jede Arbeitsverrichtung. Das Vorbild liegt für uns in Deutschland ja so nahe in der Schulung unseres Heeres. Nicht wie in Landsknechtzeiten, wo ein jeder mit einer zu Hause irgendwo gefundenen Waffe antrat, sondern mit einem und demselben Gewehr, das mit der gleichen Patrone geladen wird, kämpfte von Ostende bis zur Ostfront unsere Infanterie. Ob früher ein Offizier nach Metz oder nach Posen versetzt wurde — wenn er ein Kommando gab, es wurde verstanden und befolgt. Das preußische Exerzierreglement ist das Vorbild für jede Arbeitsnorm in der Wirtschaft.

Ich höre da einwenden: Die Verhältnisse liegen aber bei uns in der Forst so außerordentlich verschieden, daß man unmöglich Arbeitsnormen aufstellen kann; im Gebirge, in der Ebene, in Laubholz, in Kiefern oder Fichten, auf leichten oder schweren Böden, überall finden wir eine Mannigfaltigkeit der Arbeitsbetätigungen, wie sie sonst nicht vorkommt. Hier Normen zu geben, sei doch wohl unmöglich. Es sei doch ein anerkannter Grundsatz, daß man nicht generalisieren dürfe.

Soweit dieser Einwand berechtigt ist, bezieht er sich auf die technische Seite — auf die

*) Berlin-Charlottenburg, Fraunhoferstr. 11.

Konstruktion, deren Mannigfaltigkeit sich auch die deutsche Industrie nicht von den Amerikanern rauben läßt; auf die **waldbauliche Technik**, die außerordentlich anpassungsfähig bleiben muß, die nirgends etwas nach einer Schablone machen darf, sondern an jedem Ort andere Entscheidungen treffen muß. Wollten wir auch waldbaulich generalisieren, so wäre das dasselbe, wenn etwa die Strategie jeden Feldzug nach demselben Muster führen wollte.

Aber **wie** gearbeitet werden soll, das kann ein für allemal festgelegt werden. Wenn die Axt zu gebrauchen ist, dann muß sie so geführt werden, und die Hacke muß wiederum so geführt werden, und so muß jeder Handgriff, einerlei zur Verwirklichung welcher waldbaulichen Idee er dienen soll, nach bestimmten Regeln gleichmäßig geübt werden. Ein Vorbild sind hier die Kulturarbeiterinnen **Spitzenbergs**, die tatsächlich in bewundernswerter Gleichmäßigkeit sauber und rasch arbeiten. Aus früherer Zeit ist der **„Kulturkatechismus"** des preußischen Oberforstmeisters **Hollweg***) im Bezirk Bromberg zu erwähnen, durch den er unter sehr schwierigen Verhältnissen gute Arbeitsleistungen erreichte.

Man kann also Normen aufstellen für jede Arbeitstätigkeit im waldbaulichen Betrieb. Wie finden wir nun diese Normen, die wir unserm Betrieb vorschreiben wollen? Das Ziel muß sein: Bewegungen zu finden, die leicht eingeübt werden können und die jede übermäßige Anstrengung vermeiden. Der Erfolg muß sein: größte Arbeitsleistung bei geringsten Ermüdungserscheinungen. Es sind also auszuschalten:

alle unnötigen Bewegungen,
alle zu anstrengenden Bewegungen.

Die richtigen Bewegungen findet man durch wissenschaftliche Untersuchungen, die man **Bewegungsstudien** nennt, wenn sie lediglich die Bewegung untersuchen; **Zeitstudien**, wenn sie auch die Zeitdauer für die Ausführung einer jeden Arbeitsbewegung untersuchen; **Ermüdungsstudien**, wenn sie die Größe der Ermüdung nach Ablauf der Bewegung messen wollen. Zeit-, Bewegungs- und Ermüdungsstudien sind in Amerika das tägliche Brot des Betriebsingenieurs geworden. Auch in Deutschland schenkt man ihnen bei allen Massenfertigungen Beachtung. Man bedient sich dabei der modernsten Hilfsmittel, namentlich des Films, um jede Bewegung genau verfolgen zu können. Die Erfolge dieser Untersuchungen für die Leistungen des Betriebes sind ganz außerordentlich hoch. Ich gebe Ihnen die als typisch geltenden Zahlen des ersten Beispiels von **Taylor** wieder: Taylor fand, daß bei richtiger Belastung, richtiger Bewegung, richtig verteilten Pausen und richtiger Form der Schaufel 140 Arbeiter dasselbe leisteten wie vorher 500. Der Durchschnittsarbeiter förderte statt 16 Tonnen Material 59 Tonnen ohne größere Ermüdung. Der Lohn stieg von 4,80 ℳ auf 7,90 ℳ täglich, die Kosten je Tonne sanken von 29 auf 14 Pf., obwohl das Gehalt des wissenschaftlichen Betriebsleiters und die Anfertigung der neuen Werkzeuge mitgerechnet sind.

Kehren wir zu praktischen Beispielen aus unserm waldbaulichen Betrieb zurück: ich sagte schon, wir müssen Normen aufstellen, nach denen gearbeitet wird, damit die geringste Ermüdung, eine gleichmäßige Arbeitsgüte und schließlich auch Kontrollierbarkeit erreicht wird.

Zunächst wieder ein Beispiel aus der Bodenarbeit: Das Plaggenhacken hat zweifellos vor dem Waldpflügen große Vorzüge, was die Güte der Arbeit anbelangt. Arbeitstechnisch ist es aber eher noch rückständiger, wie etwa der Hackbau auf dem Felde dem Pflügen und Eggen gegenüber. Die arbeitstechnischen Mängel sind folgende:

Die Arbeitsbewegung läuft nicht in der Richtung des Arbeitsfortganges, sondern quer zu ihr. Dadurch muß dauernd neu angesetzt werden. Dieses Ansetzen eines Gerätes bedingt immer einen Zeitverlust, ist stets ein Anreiz zur Einlegung übermäßiger Arbeitspausen. Es bedingt ferner, daß die Richtung des Arbeitsfortganges in irgendeiner Weise vorgezeichnet werden muß, z. B. durch eine Leine, wodurch bei dem Umstecken der Leine wieder willkommene Arbeitspausen eintreten. Das Hacken selbst ist eine aussetzende Bewegung; die schwere Hacke muß gehoben werden, um dann mit Wucht niederzufallen. Alle aussetzenden Bewegungen sind ungünstiger als gleichmäßig fortlaufende, wie beim Pflügen, oder rotierende, wie an der Häckselmaschine oder Telleregge, oder solche, bei denen auf Hin- und Rückweg gleiche Arbeit geleistet wird, wie beim **Spitzenberg**schen Wühlspaten. Dann ist das Plaggen zu schwer für Frauen, für Männer auch sehr ermüdend. **Richtiges**, d. h. flaches Plaggen ist besonders ermüdend.

Dieses Studium der Arbeitsbewegungen zeigt, daß das Plaggen nicht ideal sein kann. Der Fortschritt kann hier nicht kommen von einem richtigen Erlernen des Plaggens, was sicher auch Vorteile brächte, sondern von einem Verlassen der unzweckmäßigen Arbeitsbewegungen samt dem Gerät und Übergang zu einer Arbeitszerlegung unter Beteiligung von Gespann und Frauenhand, welche die leichte Dreizinkenhacke spielend führt. Die von mir angegebene Art der Herstellung von Saatstreifen hat auch einen Arbeitsgang quer zum Arbeitsfortgang, aber mit der sehr viel leichteren Dreizinkenhacke und dann entlang einem durch den vorhergehenden Arbeitsgang vorgezeichneten Band, das durch die sich leicht von unten ablösenden Streifen der Bodendecke gebildet wird. Ein psychologischer Anreiz zum Aufenthalt ist nicht gegeben, vielmehr erklärten mir Arbeiterinnen, als ich i[illegible]

---

*) „Anordnungen für die Ausführung der Kiefernkulturen", Bromberg, 1884.

im vorigen Jahr hinter dem Täblerschen Reißer arbeiten ließ, daß sie so flott noch nie gearbeitet hätten. Das sollte ein Vorwurf für mich sein, weil dadurch die mit Schwatzen zugebrachten Pausen fortfielen. Die Arbeitsfreude soll man aber nicht durch übermäßige Pausen fördern, sondern dadurch, daß man in die Arbeit einen Rhythmus hineinbringt, was bei der leichten Hacke möglich wäre, und dadurch die Arbeit nachher im Takt des Singens verrichten läßt.

Eine weitere Möglichkeit, aussetzende Bewegungen auszuschalten, wieder unter Veränderung eines Werkzeuges, bot sich mir beim Beobachten des Hackens der Kulturen. Die zähligen Einschläge, die nur den Zweck hatten, Boden ganz oberflächlich zu krümeln, konnten das Höchste an Nutzeffekt darstellen. Bei einem Versuch ergab sich, daß man dieselbe Arbeit grasfreien Böden auch durch die ziehende Bewegung des Harkens machen konnte, und so entstand eine von mir so genannte Krümelharke, mit der ein eingeübtes Mädchen ungefähr das Dreifache leistet gegenüber dem Harken mit der Kartoffelhacke.

Nicht nur die Tätigkeit des Arbeiters muß so festgelegt sein, daß sie ohne Reibung, ohne übermäßige Anstrengung und ohne Aufenthalt vor sich geht und den höchsten Nutzen bringt, auch die Tätigkeit des Betriebsbeamten muß bei allen wichtigen Arbeiten genauer festgelegt sein, als es in den allgemeinen Dienstinstruktionen der Verwaltungen möglich ist. Hier hat jeder Betrieb andere Bedürfnisse, in jedem muß sie anders gehandhabt werden, aber innerhalb eines Betriebes muß sie gleichmäßig sein. Darum muß sich jeder Betrieb seine Norm selbst geben, wobei aber Erfahrungen anderer Betriebe nutzbar gemacht werden müssen.

(Schluß folgt.)

Nochmals Ausbildung der Forstbetriebsbeamten in der Reichswehr.

Von Förster Rathjen, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

Erwiderung zu den Ausführungen in Nr. 64 „Deutscher Forstwirt“.

Heute kommt mir die Nr. 64 des „Deutschen Forstwirts“ vom 10. Juni d. J. in die Hände, der einen Artikel über die Ausbildung der Forstbetriebsbeamten in der Reichswehr enthält, der nicht kritiklos hingenommen werden kann. Was der Herr Verfasser in den beiden ersten Absätzen seines Artikels sagt, ist allbekannt und bedarf keines Kommentars, aber schon im folgenden Satz fordern seine Ausführungen zur Kritik heraus.

Gewiß hat das Reich die Pflicht, für die ausscheidenden Heeresangehörigen zu sorgen, und das kann es auch, indem es die Ausscheidenden im Beamtenberuf unterbringt.

Der Beamtenstand hat sich in Deutschland nicht entsprechend dem Friedensheer verändert, und in den Vorkriegsjahren mußte eine weit größere Anzahl Heeresangehöriger in Beamtenstellen des Reiches, der Länder und Gemeinden untergebracht werden und wurde es auch. Heute sollen jährlich 8500 Angehörige des Reichsheeres ausscheiden. Diese Zahl wird aber keineswegs erreicht, sondern es werden bedeutend weniger sein, da eine große Anzahl im Laufe der Jahre vorzeitig abgeht und eine weitere Anzahl wohl nach beendeter Dienstzeit als Landwirt, Siedler usw. in den bürgerlichen Beruf zurücktritt. Der Rest wird sehr wohl, selbst auf die Gefahr hin, eine Wartezeit durchmachen zu müssen, auf den Beamtenstellen unterzubringen sein, wenn die Zeiten sich auch etwas verschlechtert haben. Werktätige Hände, die heute gezwungen feiern müssen, gibt es zur Zeit leider genug in Deutschland; diese brauchen nicht noch durch Reichswehrangehörige vergrößert zu werden. Man braucht hier nur an die Stellenlosigkeit im Forstbeamtenberuf zu denken.

Nun führt uns der Herr Verfasser den Werdegang eines Landwirts im Reichsheer vor. Wir sehen daraus, daß der Landwirt auch während seiner Dienstzeit eng mit seinem Beruf verbunden bleibt und später als Siedler usw., dann mit Hilfe des Reiches eine eigene Scholle besitzen kann und keinem Beruf zur Last fällt.

Der Herr Verfasser kommt nun auf die Förster. Er geht in seinen Ausführungen gleich etwas weit, denn er spricht davon, daß im Heere nun auch Förster dienen. Dieser Ausdruck ist wohl noch nicht ganz angebracht, denn vorläufig sind es doch nur solche jungen Leute, die einmal Förster werden wollen. Daß diese jungen Leute, die aus den von Herrn Drechsler in Nr. 21 S. 442 angeführten Gründen seiner Zeit ins Heer eingetreten sind, nun weiterhin ihr forstliches Herz entdeckt haben und dringend forstlichen Unterricht wünschen, ist allen Forstbetriebsbeamten ziemlich überraschend gekommen, allerdings angenehm überraschend keineswegs.

Die folgende Behauptung, viele Förster würden gerne ihre Söhne ins Heer eintreten lassen, wenn für sie für eine genügende Ausbildung gesorgt würde, ist gewagt; jeder vernünftige Förster, der die Schattenseiten der Ueberfüllung seines Berufes kennt, wird sich diese Frage zweimal überlegen. Mit der Ausbildung ist noch lange nicht die spätere Unterbringung geregelt, und es fragt sich, da die Anwärter vorerst im Privatforstdienst untergebracht werden sollen, ob diese Unterbringung sicher möglich ist. Seinen Jungen aber für zwölf Jahre

auf eine unsichere Zukunft hin zum Militär zu geben, ist doch wohl nicht so eine einfache Sache. Es wird dann doch wohl später so kommen, daß die jungen Leute, um untergebracht zu werden, über Leichen gehen müssen oder selbst im Konkurrenzkampf scheitern, und ob der Förstervater hierbei nicht ebenfalls zur Strecke kommt, ist keineswegs ausgemacht. Man braucht nur daran zu denken, wie viele rüstige ältere Forstbeamte im Staatsdienst heute bereits abgebaut und verbittert sind, nur oft genug, damit für ihre Jungen, die den gleichen Beruf ergriffen haben, Platz wurde.

Wenn es nun weiter heißt: „Der Zweck der Heeresschulen für Forstwirtschaft würde nicht darin bestehen, die Ausbildung für die gesamten Forstbetriebsbeamten zu übernehmen, wie dies irrtümlich von mancher Seite angenommen wird", so möchte ich doch darauf hinweisen, daß der Appetit oft genug erst beim Essen kommt und das, was heute geplant ist, erst den Anfang darstellen kann; das Ende wird bestimmt anders aussehen.

Der folgende Satz lautet: „Zur forstlichen Ausbildung können nur solche Soldaten zugelassen werden, die **tunlichst** schon vor Eintritt in das Heer dem Försterberuf angehört haben." Das Wörtchen **tunlichst** gibt zu denken. Es wird zwar durch den folgenden Satz, der eine zwei- bis dreijährige Lehre und sogar eine Forstgehilfenprüfung vorsieht, also bereits wesentlich weiter als in den ersten Bestimmungen geht, ausgeglichen, aber „tunlichst" ist immer ein Hintertürchen, und es könnten dadurch die in Hirschberg ausgebildeten Nichtforstleute Eingang finden.

Was die Zahl der jährlich auszubildenden Anwärter anbelangt, so ist die jetzt genannte Zahl von fünfzig für den Privatwald, wie bereits ausgeführt wurde, unbedingt zu hoch. Sollen diese fünfzig alljährlich untergebracht werden, so müssen andere unbedingt auf die Straße, um Platz zu machen. Also wird der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben.

Die folgenden Grundlagen für die Ausbildung sind bekannt; sie sind, wie auch schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, keineswegs genügend, und auch die dreijährige Uebergangszeit, die neu hinzugekommen ist, wird nichts daran wesentlich ändern. Ein junger Forstbeamter, der dagegen fünfzehn Jahre im praktischen Dienst seines Berufes zugebracht hat, wird dem Reichswehrförster immer eine gewaltige Länge voraus sein, denn bekanntlich bringt gerade in unserem Beruf die Praxis erst die Erfahrung.

Am Schlusse des Ausbildungsganges soll der Reichswehrförster eine besondere Prüfung ablegen und bekommt also gleichsam den amtlichen Stempel als Förster aufgedrückt. Ich darf wohl an den Herrn Verfasser die Frage richten: Wie sieht es denn mit der Titelverleihung bei den aus dem freien Beruf hervorgegangenen jungen Leuten, die ihr Försterexamen vollgültig abgelegt haben, aus? Soll da etwa mit zweierlei Maß gemessen werden, und wäre es nicht höchst ungerecht, hier einen Unterschied zu machen?

Zum Schluß kommt der Herr Verfasser auf den Kernpunkt, auf „**die durch die zwölfjährige Dienstzeit gefestigte Persönlichkeit.**" Diese Persönlichkeit wird wohl die Hauptsache sein, die Fachkenntnisse Nebensache. Auch der Reichswehrminister, Herr Dr. Geßler, soll schon darauf hingewiesen haben, daß die Förster doch nur untergeordnete Arbeiten zu verrichten hätten. Wer mag Herrn Dr. Geßler dies erzählt haben?

Ich habe in einem anderen Artikel bereits darauf hingewiesen, daß wir Forstbeamten wohl den Wert der militärischen Ausbildung unseres jungen Nachwuchses zu schätzen wissen. Der Weg hierzu kann wohl gefunden werden; das „wie" läßt sich allerdings aus naheliegenden Gründen nicht öffentlich erörtern. So sehr wir den Wert der militärischen Zucht anerkennen, so müssen wir doch eine Militarisierung, die auf Kosten der Fachausbildung geht, unbedingt ablehnen.

Im übrigen bedaure ich, daß der Herr Verfasser im „Deutschen Forstwirt" nicht mit seinem vollen Namen an die Öffentlichkeit tritt. Wenn ich eine Sache vertrete, so brauche ich mich nicht hinter den Namen einer Zeitung zu verschanzen. Vielleicht scheut sich der Herr Verfasser aber, seinen Namen zu nennen, weil stark zu vermuten steht, daß er zu den Personen gehört, die den Forstbetriebsbeamten das Kuckucksei des Reichswehrförsters ins Nest gelegt haben.

Während ich meine vorstehenden Zeilen in der letzten Korrektur durchsehe, erhalte ich den „Deutschen Forstwirt" Nr. 69 vom 27. Juni mit den Ausführungen des Herrn Oberförsters Schulze, Eller-Mosel. Diese Ausführungen sind außerst dankenswert; es ist zu begrüßen, daß gerade ein Forstverwaltungsbeamter des Gemeindeforstdienstes zu dieser Frage entschlossen das Wort ergreift. Was der Herr Oberförster hinsichtlich der zukünftigen besseren Vor- und Ausbildung der Staats- und Gemeindeforstbeamten sagt und zur Begründung anführt, gilt sinngemäß in gleichem Maße für den Privatwald, nicht nur für den Privatwald in größerem Umfange, sondern ebenso für den mittleren Privatwald, in dem oft nur ein Beamter tätig ist.

Während Staats- und Gemeindeforstbeamte sowie die Beamten des großen Privatwaldes in ihrer Tätigkeit in fast allen Fällen durch höhere Vorgesetzte kontrolliert werden, ist der oft alleinstehende Beamte des mittleren Privatwaldes fast immer auf sich selbst gestellt, selbst dann, wenn sein Revier von der Landwirtschaftskammer mit kontrolliert wird. Er hat neben seinen forstlichen Aufgaben aber meist noch die kauf-

(Fortsetzung siehe Seite 640.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat Juni 1924.

(Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm.	I über 2,0				II 1,01—2,0				III 0,51—1,0				IV bis 0,50 fm				V				Gemischt			
		60 u. mehr				50—59				40—49				30—39				bis 29 cm							
	Holzart	Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis	
		Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5. 6.	10,30	5. 6.	11,25
Pommern	„	2. 6.	27,48	14. 6.	28,20	14. 6.	21,70	2. 6.	24,50	14. 6.	17,70	2. 6.	21,75	2. 6.	14,—	14. 6.	14,10	.	.	.	.	2. 6.	10,20	6. 6.	21,05
Brandenburg	„	25. 6.	22,80	3. 6.	31,—	25. 6.	20,—	3. 7.	27,60	16. 6.	17,53	4. 6.	21,09	19. 6.	12,15	2. 6.	16,55	.	.	.	.	3. 6.	15,60	2. 6.	18,34
Schlesien	„	3. 6.	26,60	4. 6.	28,70	3. 6.	17,90	4. 6.	26,20	3. 6.	16,10	4. 6.	20,80	3. 6.	10,50	4. 6.	13,90	.	.	.	.	5. 6.	14,80	5. 6.	14,80
Sachsen	„	4. 7.	19,47	4. 7.	19,47	4. 7.	17,52	4. 7.	17,52	4. 7.	14,84	4. 7.	14,84	4. 7.	11,19	4. 7.	11,19	.	.	.	.	4. 7.	10,81	4. 7.	10,81
Hannover	„	28. 6.	22,70	28. 6.	22,70	5. 6.	16,90	3. 6.	36,—	5. 6.	14,50	3. 6.	24,50	5. 6.	11,80	3. 6.	20,60	.	.	.	.	12. 6.	15,25	12. 6.	20,60
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	1. 6.	21,10	3. 6.	26,90	1. 6.	16,20	3. 6.	22,08	1. 6.	12,20	3. 6.	15,70	.	.	.	.	13. 6.	26,—	13. 6.	26,—
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5. 6.	7,—	5. 6.	9,10
Brandenburg	„	28. 6.	21,20	5. 6.	22,70	28. 6.	24,10	28. 6.	24,70	28. 6.	18,—	4. 6.	20,43	28. 6.	14,—	28. 6.	14,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„	4. 6.	31,—	4. 6.	31,—	4. 6.	23,60	4. 6.	23,60	4. 6.	21,50	4. 6.	21,50	4. 6.	16,60	4. 6.	16,60	.	.	.	.	30. 6.	14,50	30. 6.	15,20
Sachsen	„	13. 6.	33,67	13. 6.	33,67	13. 6.	27,76	13. 6.	27,76	13. 6.	22,38	13. 6.	22,38	13. 6.	16,92	13. 6.	16,92	.	.	.	.	13. 6.	17,37	13. 6.	17,37
Hannover	„	5. 6.	19,50	5. 6.	32,—	5. 6.	16,40	5. 6.	30,—	5. 6.	12,70	5. 6.	25,—	5. 6.	12,—	5. 6.	20,—	.	.	.	.	5. 6.	11,—	5. 6.	11,—
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	1. 7.	16,61	1. 7.	16,61	1. 7.	12,60	1. 7.	12,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	2. 6.	24,39	5. 6.	29,12	7. 6.	16,30	3. 6.	26,17	7. 6.	16,30	3. 6.	23,35	5. 6.	14,20	2. 6.	19,32	.	.	.	.	6. 6.	19,10	6. 6.	19,10
Westfalen	„	4. 6.	27,—	4. 6.	27,—	4. 6.	24,—	4. 6.	24,—	4. 6.	21,—	4. 6.	21,—	4. 6.	17,—	4. 6.	17,—	.	.	.	.	4. 6.	17,50	4. 6.	17,50
Schlesien	Buche A	4. 6.	26,—	4. 6.	26,—	4. 6.	24,—	4. 6.	24,—	4. 6.	24,40	4. 6.	24,40	4. 6.	19,50	4. 6.	19,50	4. 6.	16,70	4. 6.	16,70	.	.	.	.
Sachsen	„	10. 6.	41,70	10. 6.	41,70	10. 6.	34,90	10. 6.	34,90	10. 6.	29,90	10. 6.	29,90	10. 6.	21,40	10. 6.	21,40	10. 6.	16,50	10. 6.	16,50	.	.	.	.
Hannover	„	18. 6.	31,10	24. 6.	38,50	24. 6.	22,10	24. 6.	26,50	18. 6.	18,50	24. 6.	19,50	18. 6.	12,40	24. 6.	13,70	24. 6.	8,80	24. 6.	10,90	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche B	20. 6.	13,—	20. 6.	13,—	20. 6.	17,—	20. 6.	17,—	20. 6.	16,—	20. 6.	16,—	20. 6.	12,—	20. 6.	12,—	20. 6.	10,—	20. 6.	10,—	.	.	.	.
Schlesien	„	4. 6.	25,—	4. 6.	25,—	4. 6.	25,—	4. 6.	25,—	4. 6.	23,70	4. 6.	23,70	4. 6.	20,—	4. 6.	20,—	4. 6.	10,—	4. 6.	13,20	.	.	.	.
Sachsen	„	1. 7.	17,20	10. 6.	30,60	1. 7.	12,80	10. 6.	24,60	1. 7.	13,40	10. 6.	21,40	1. 7.	12,90	10. 6.	14,40	10. 6.	10,10	10. 6.	10,10	.	.	.	.
Hannover	„	24. 6.	12,50	18. 6.	16,70	24. 6.	10,50	18. 6.	16,10	24. 6.	10,30	18. 6.	12,—	24. 6.	9,40	18. 6.	11,80	24. 6.	7,—	18. 6.	9,50	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	3. 6.	35,36	3. 6.	35,36	3. 6.	21,59	3. 6.	37,27	3. 6.	20,28	3. 6.	32,71	3. 6.	17,91	3. 6.	19,70	3. 6.	17,80	3. 6.	17,80	.	.	.	.
Pommern	Buche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2. 6.	15,30	2. 6.	15,30
Schlesien	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3. 6.	10,—	3. 6.	10,—	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche A	24. 6.	187,90	24. 6.	187,90	24. 6.	159,—	24. 6.	159,—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„	24. 6.	90,60	24. 6.	90,60	.	.	.	.	24. 6.	75,—	24. 6.	75,—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	„	10. 6.	132,—	10. 6.	132,—	.	.	.	.	.	.	.	.	10. 6.	42,60	10. 6.	42,60	10. 6.	17,30	10. 6.	17,30	.	.	.	.
Hannover	„	5. 6.	114,50	5. 6.	114,50	5. 6.	90,10	5. 6.	90,10	5. 6.	54,50	5. 6.	54,50	5. 6.	29,70	5. 6.	29,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	4. 7.	70,50	4. 7.	70,50	4. 7.	81,80	4. 7.	81,80	4. 7.	40,20	4. 7.	40,20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	20. 6.	22,00	20. 6.	22,—	20. 6.	19,—	20. 6.	19,—	20. 6.	15,—	20. 6.	15,—	20. 6.	16,—	20. 6.	16,—	20. 6.	11,—	20. 6.	11,—	20. 6.	15,—	20. 6.	15,00
Brandenburg	„	17. 6.	96,30	24. 6.	85,50	17. 6.	88,50	24. 6.	66,30	17. 6.	58,—	24. 6.	41,50	24. 6.	36,—	24. 6.	36,—	24. 6.	22,10	24. 6.	22,10	.	.	.	.
Schlesien	„	24. 6.	51,80	24. 6.	51,80	24. 6.	50,60	24. 6.	50,60	24. 6.	51,20	24. 6.	51,20	24. 6.	38,50	24. 6.	38,50	24. 6.	23,80	24. 6.	23,80	.	.	.	.
Sachsen	„									10. 6.	42,50	10. 6.	42,50	10. 6.	18,—	10. 6.	18,—	10. 6.	15,20	10. 6.	15,20	.	.	.	.
Hannover	„	5. 6.	31,40	5. 6.	31,40	5. 6.	24,70	5. 6.	24,70	5. 6.	22,—	5. 6.	22,—	5. 6.	17,—	5. 6.	17,—	5. 6.	14,80	5. 6.	14,80	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	1. 7.	53,55	1. 7.	53,55	1. 7.	42,02	1. 7.	42,02	1. 7.	38,35	1. 7.	38,35	1. 7.	27,78	1. 7.	27,78	1. 7.	16,30	1. 7.	16,30	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	4. 7.	48,80	3. 6.	67,88	2. 6.	37,74	3. 6.	71,59	2. 6.	32,88	3. 6.	48,45	2. 6.	26,30	3. 6.	28,81	2. 6.	18,64	3. 6.	18,23	4. 7.	18,10	13. 6.	45,10
Pommern	Eiche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2. 6.	29,38	2. 6.	29,38
Hannover	„	.	.	.	.	.	.	.	.	3. 6.	33,90	3. 6.	33,90	3. 6.	22,—	3. 6.	22,—	3. 6.	15,50	3. 6.	15,50	.	.	.	.

Grubenholz						
Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 M	10/14 M	14/22 M	gemischt M	In ganzer Länge M
Grenzmark .	Kiefer	.	.	.	6,50	12,20
Pommern .	"	.	.	.	.	10,00
Brandenburg	"	.	8,96	8,96	8,30–9,00	10,00
Sachsen . .	"	7,10	7,10	9,17	.	10,66
Hannover .	"	.	.	.	.	9,50–15,60
Hessen-N. .	"	.	.	.	15,20	12,65–14,10

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	Scheite M	Knüppel M	gemischt M
Ostpreußen	Fichte	8,20	.	6,00
Sachsen .	"	.	.	9,47–12,20
Hessen-N. .	"	10,45–11,60	9,20–10,45	10,70
Westfalen .	"	.	.	11,10

Schwellen		
Waldgebiet	Holzart	je 1 fm M
Pommern .	Buche	10,00
Brandenburg	Kiefer	15,43–20,90
Sachsen .	Buche	12,10

männischen Geschäfte seines Betriebes mit zu besorgen sowie in vielen Fällen noch öffentliche amtliche Funktionen zu verrichten. Das Maß seiner Vor- und Ausbildung darf deshalb auf keinen Fall unter das der Staats- und Gemeindeforstbeamten sinken, im Gegenteil haben sich seine Kenntnisse auf voller Höhe zu halten.

Was Oberförster Schulze in seinem Schlußabschnitt sagt, ist besonders zu unterstreichen, denn dieser Absatz gilt sinngemäß auch für den Privatwald und für die Waldbesitzerverbände. Es ist höchste Zeit, daß die Verbände und der gesamte Privatwaldbesitz nun seinerseits einen Schlußstrich unter diese mißliche Angelegenheit machen und den Herrn Reichswehrminister darüber aufklären, daß, nachdem alle Kategorien der Forstbeamtenschaft sich gegen den Plan des Reichswehrförsters ausgesprochen haben, sie nicht etwa allein und gegen die Interessen des Waldes Träger dieses Gedankens zu sein beabsichtigen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forsthaushalt im Hauptausschuß.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtages trat am 9. Juli in die Vorberatung des Forsthaushalts ein. Der politischen Presse entnehmen wir aus den Verhandlungen folgendes: Nachdem der Berichterstatter, Abg. **Peters**, Hochdonn (Soz.), der in seinen Darlegungen u. a. den Landwirtschaftsminister angriff, gesprochen hatte, wandte sich Abg. **von Winterfeld** (D. Nat.) gegen die unglückliche Stundungspolitik bei den fiskalischen Holzverkäufen, die dem preußischen Fiskus sehr starke Verluste gebracht haben. — Im Haushalt ist ein Einschlag von rund neun Millionen Festmeter Holz vorgesehen, der einen Erlös von 203 Millionen Mark bringen soll. Seitens der Vertreter fast aller Parteien wurde bezweifelt, ob bei den in den letzten Monaten eingetretenen starken Preissenkungen der vorgesehene Erlös erzielt werden würde.

Der Sozialdemokrat **Wende** wünschte stärkere Förderung der Siedlungsprobleme und richtete gleichfalls lebhafte Vorwürfe gegen das Ministerium. — Seitens des Zentrums wurde verlangt, die durch die Geldentwertung erzielten Gewinne der Holzhändler auf Grund der dritten Steuernotverordnung steuerlich zu erfassen. — Sehr umstritten wurde die Frage, ob Betriebseinrichtungsstellen zur Aufstellung von Betriebsplänen zweckmäßig sind oder nicht. — Abg. **Held** (D. Vp.) polemisierte gleichfalls gegen den Minister, namentlich wegen seines „Maulkorb-Erlasses", der den Beamten den Verkehr mit den Abgeordneten erschwere, und wegen seiner Androhung, Zeitungen die Anzeigen zu entziehen. — Abg. **Barteld** (D. Vp.) forderte insbesondere die Zusammenlegung kleinerer Forstbezirke zu großen Zentralen zwecks besserer Ausnutzung des Holzverkaufes, ferner die Übernahme der Reichsforsten durch Preußen. — Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. **Wendorff**, glaubte beruhigende Zusicherungen geben zu können bezüglich des vermehrten Holzeinschlages. Der Einschlag sei zwar im vorigen und in diesem Jahre zu groß, der Mehrabtrieb werde daher in den nächsten Jahren wieder eingespart werden müssen. Dann erklärte er, daß man den ganzen Haushalt unter dem Gesichtspunkte eines Hungerhaushaltes betrachten müsse. Er teilte ferner mit, daß von der Besatzung rund 14000 Hektar staatlichen Forstbesitzes beschlagnahmt seien. Für 1923 handle es sich um 5000 bis 6000 Festmeter Holz. Unsachgemäße Abholzung habe einen großen Windbruchschaden verursacht, der sich auf 1000 Festmeter belaufe. Außerdem habe die Entente einen Zusatzhieb von 2500 Festmetern vorgenommen. Der durch Abholzungen der Entente dem Preußischen Staate entstandene Schaden betrage für Holz 28 Millionen, für Nebennutzungen 6 bis 7 Millionen, zusammen also 34 bis 35 Millionen Goldmark. Der Minister teilte ferner die Zahlen aus dem Beamtenabbau bei der Forstverwaltung mit; 10,4 Prozent = 558 Stellen seien abgebaut worden, ein weiterer Abbau werde in geringem Maße folgen. Für Siedlungszwecke seien im Jahre 1923 750 Hektar forstfiskalisches Gelände hergegeben, seit 1919 zusammen rund 10000 Hektar. Der angegriffene Erlaß sei auf Grund der bestehenden Gesetze gegeben worden. Er (der Minister) würde lieber sehen, wenn das veraltete Disziplinargesetz aus dem Jahre 1852 nicht mehr bestände. Der Minister verlas in Erwiderung der weiteren vom Abg. **Held** (D. Vp.) erhobenen Vorwürfe ein Schreiben vom 16. April d. J., worin er allerdings zur Bedingung gemacht habe, daß der „Holzmarkt", der amtliches Publikationsorgan sei, sich in seiner Kritik in den parlamentarischen Grenzen halten und beleidigende Äußerungen unterlassen müsse.

Er habe ausdrücklich betont, daß im Rahmen sachlicher Erörterungen eine umfassende Kritik gewährt werde und das Recht der freien Meinungsäußerung nicht beschnitten werden solle.

Am 10. Juli wurde dann die allgemeine Aussprache fortgesetzt und beendet. Der Abg. Schmeding (Ztr.) verurteilte den Erlaß des Ministers in bezug auf die Unterhaltung von Beziehungen der Beamten zu Abgeordneten und zur Öffentlichkeit. Der Minister Dr. Wendorff entgegnete, daß die mit dem Erlaß verfolgten Absichten offenbar in einem falschen Licht erschienen. Er habe nur erreichen wollen, daß sich die Beamten nicht in allen möglichen Kleinigkeiten sofort an die Abgeordneten wendeten, sondern zunächst versuchten, sie auf den Dienstwegen zu erledigen. Das Recht der Beamten, mit den Abgeordneten zu verkehren, habe durch den Erlaß nicht eingeschränkt werden sollen. Weiter erklärte der Minister, daß er bereit sei, zu versuchen, in dem Streit zwischen Förstern und Oberförstern eine Verständigung anzubahnen. Abg. von Papen (Ztr.) bedauerte sehr das gespannte Verhältnis zwischen den Beamten der Forstverwaltung. Nach seiner Auffassung trage die Zentralforstverwaltung hieran die wesentliche Schuld. Sie lasse in generellen Fragen die starke Hand der Zentralleitung vermissen und verärgere die Beamten in nebensächlichen Dingen. Es wurde ein Antrag angenommen, wonach die Staatsregierung ersucht wird, im Interesse der Erhaltung und der Ausnutzung der preußischen Staatsforsten von einem weiteren Abbau der Forstbeamten Abstand zu nehmen. Der Plan der Forstverwaltung, Försterstellen für kleinere Reviere in Unterförsterstellen umzuwandeln, fand allgemeine Mißbilligung.

Einen breiten Raum in der Besprechung nahmen ferner die Verhältnisse der Forstarbeiter ein. Es wurde stark bemängelt, daß der Stundenlohn der Forstarbeiter höchstens 34 Pfennig betrage, wozu dann noch das Holzdeputat kommt, das mit etwa 2 Pfennig pro Stunde zu bewerten ist, und für die Verheirateten eine kleine Familienzulage. Von der Forstverwaltung wird verlangt, daß sie ihre Arbeiter ausreichend entlohne und darin nicht, wie es jetzt der Fall ist, hinter den übrigen Ländern zurückstehe, sondern vorbildlich wirke. Für den Siedlungsbau ist im Voranschlag nur ein minimaler Betrag vorgesehen. Es ist daher ein Antrag angenommen worden, wonach die Regierung durch Förderung von Baugenossenschaften der staatlichen Forstarbeiter und durch Bereitstellung von Siedlungsland und billige Abgabe von Holz den Wohnungsbau fördern soll. Für Siedlungszwecke hat die Forstverwaltung nach der Mitteilung des Ministers Dr. Wendorff bisher etwa 10 000 Hektar zur Verfügung gestellt. Der Minister sprach sich dahin aus, daß die Forstverwaltung mit der Veräußerung von Land sehr zurückhaltend sein müsse, aber da, wo es aus allgemeinen, insbesondere bevölkerungspolitischen Gründen notwendig sei, werde die Forstverwaltung auch in Zukunft weitere Flächen für die Siedlung zur Verfügung stellen. — Abg. Weißermel (D. Nat.) dankte der Forstverwaltung; in bezug auf Siedlung sei sie wirklich großzügig gewesen. Abg. Dallmer (D. Nat.) brachte Beschwerden der Forstarbeiter vor und verlangte, daß dem Wohnungsmangel abgeholfen werde. Er regte zu dem Zwecke die Bildung von Wohnungsbaugenossenschaften an, denen die Forstverwaltung Siedlungsland und Bauholz zur Verfügung stelle. Der Redner forderte umgehende Aufklärung über den „Maulkorb-Erlaß", damit nicht die Rechte der Beamten und Abgeordneten geschmälert würden. Er verwies darauf, daß unter dem früheren Regime gegen einen ähnlichen Erlaß gerade die derzeitigen Angehörigen der Partei des Ministers lebhaften Widerspruch eingelegt hätten.

Der Ausschuß trat dann in die Einzelberatung ein und stimmte über die vorliegenden Anträge ab.

Aus dem Preußischen Landtage.

Erste Lesung des Haushalts 1924.

312. Sitzung vom 22. Mai 1924, mittags 12 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung des Haushalts 1924. Finanzminister Dr. von Richter führt unter anderm folgendes aus: — — — Meine Damen und Herren! Sie haben es ja alle am eigenen Leibe oft gespürt, wie das Geld, das der Beamte, das der Arbeiter, oder wer es auch war, bekam, schon am nächsten Tage ihm und seiner Frau unter den Händen zerrann, und Sie alle entsinnen sich der Unruhe, die infolgedessen entstand. Sie wissen aber auch gleichzeitig — und das ist neben der rein finanziellen Wirkung eigentlich das Traurige, möchte ich sagen, bei dieser Sache —, daß durch diese Inflation, bei der jeder durch ungeheure Zahlen getäuscht wurde, bei der die Gehälter und Löhne auf dem Papier eine schwindelhafte Höhe erreichten, tatsächlich nur eine Scheinblüte hervorgerufen wurde, hinter der sich nichts verbarg als die nackteste Armut. — — — Wir haben rechnungsmäßig auf dem Papier ein Defizit von 198, rund 200 Millionen. — — — Es ist selbstverständlich, daß wir nicht einfach Steuern erhöhen können; denn die Steuermöglichkeit gerade des preußischen Staates, der im wesentlichen seine Grundvermögens- und die Hauszinssteuer hat, ist beschränkt in der Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit, auf die Produktionsfähigkeit des Steuerschuldners. Wir müssen auch darauf Rücksicht nehmen, daß eine wesentliche Erhöhung der Steuern nicht schließlich eine Erhöhung der Löhne, Gehälter usw. zur Folge hat, durch die mehr oder weniger das, was wir durch eine Erhöhung der Steuern erreichen wollten, wieder wettgemacht wird. — — — Meine Damen und Herren! Sie finden in der Anlage 1 des Vorberichts zum Haushaltsplan einen Netto-Voranschlag der Staatseinnahmen und -ausgaben für 1924 unter Vergleichung mit denjenigen für 1913. Da ergibt sich insbesondere, trotz des verkleinerten Staatsgebiets, bei der Forstverwaltung eine geschätzte Mehreinnahme von 64,1 Millionen Mark. Die forstlichen Einnahmen waren 1913 auf 78,7 Millionen Mark geschätzt und sind in dem Haushalt für 1924 auf 142,8 Millionen Mark geschätzt. Wenn Sie bedenken, daß nicht unerhebliche, gerade forstliche Teile unseres Vaterlandes verloren worden sind, wenn Sie bedenken, daß es in andern Teilen nicht leicht ist, die Forstverwaltung aufrechtzuerhalten, so geht es sehr weit, wenn die Forstverwaltung sich bereit erklärt hat, der Schätzung einer Einnahme zuzustimmen, die gegenüber 1913 64,1 Millionen Mark m[illegible] beträgt. Das ist nur dadurch möglich, daß [illegible] auf Kosten des Vermögens Raubbau zu tre[illegible]

die Forstverwaltung mit gutem Gewissen einer Erhöhung des Einschlages um 10% zustimmen zu können geglaubt hat. Ich gebe zu, daß auch die sehr gestiegenen Holzpreise bei der großen Summe eine Rolle spielen, um die die Einnahme der Forstverwaltung 1924 die von 1913 übersteigen wird. Immerhin ist es erfreulich, daß die Forstverwaltung glaubt, ohne auf Kosten der Substanz Raubbau zu treiben, so viel aus dem Walde herauszuholen und der Finanzverwaltung und damit dem Staate diesen erheblichen Mehrertrag zur Verfügung zu stellen. — — — Meine Damen und Herren! Ich habe sehr oft den Eindruck, als ob man in den großen Kreisen des Volkes und — Sie wollen mir das nicht übelnehmen — auch in weiten Kreisen der Abgeordneten eigentlich den Gedanken, daß eines Tages auch in der Staatskasse mal kein Geld mehr sein könnte, noch nie recht durchgedacht hat. Meine Damen und Herren! Sie brauchen ihn auch nicht durchzudenken, aber nur unter einer Bedingung. Wenn Sie, meine Damen und Herren, wieder eine Art Inflation haben wollen, würde natürlich in der Staatskasse immer Geld sein. Wenn Sie aber, wie Sie es müssen, den Gedanken einer neuen Inflation weit von sich weisen, dann liegt es ja auf der flachen Hand, daß die Ausgaben des Staates, wie bei jedem andern auch, auf irgendwelchen Geldwerten oder irgendwelchem wirklichen Gelde fundiert sein müssen, seien es unsere eigenen Steuern, seien es die Überweisungssteuern des Reiches, seien es die Einnahmen aus Betrieben, wie Forsten und Domänen oder sonst was. Diesen nun effektiv zur Staatskasse fließenden Einnahmen stehen Ausgaben gegenüber, wie bei jedem Privaten auch, die wir aus diesen Einnahmen bestreiten müssen, und wenn diese Ausgaben eben so hoch sind, daß die Einnahmen, die wir in der Staatskasse haben, dazu nicht ausreichen, dann tritt eben eines Tages der Zustand ein, wo der Staat sagt: ich kann — meinetwegen — Beamtengehälter oder irgendwelche Verpflichtungen, die ich habe, nicht in vollem Umfange bestreiten. Meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen hier ganz offen sagen, daß wir im preußischen Finanzministerium bei der Zahlung der Beamtengehälter, nicht jetzt, aber im vorigen Jahre, uns doch sehr oft gefragt haben, ob es möglich sein wird, die Beamtengehälter voll zu zahlen. Sie wissen ja, daß wir wesentlich aus diesem Grunde von der früheren gesetzlichen Vierteljahreszahlung erst auf die monatliche, dann auf die halbmonatliche und schließlich auf die zehntägige Zahlung zurückgegangen sind. Es ist immerhin schon ein erheblicher Fortschritt, wenn wir in letzterer Zeit in der Lage gewesen sind, den Beamten ihre Gehälter regelmäßig wenigstens wieder monatlich zu zahlen. — — — Die Schulden des preußischen Staates auf der einen Seite und sein Besitz auf der andern Seite ergeben, daß der preußische Staat im ganzen mit 2 v. H. seines Besitzes verschuldet ist. Das ist eine Verschuldung, die sich zweifellos in sehr niedrigen Grenzen bewegt. —

Meine Damen und Herren! Es kann also darüber kein Zweifel sein, daß die Verhältnisse des preußischen Staates an sich gesund sind, daß die Schuldenlast im Vergleiche zum Vermögen, im Vergleiche zu den Einnahmen, auch soweit die …insung in Betracht kommt, niedrig ist, und daß der preußische Staat in dem Augenblick, indem es uns gelingt, mit Hilfe des Auslandes die Kreditnot zu beseitigen, zu einer Gesundung kommen wird. Insofern liegt also zweifellos zu Befürchtungen, glaube ich, kein Anlaß vor. Ich bitte aber, dabei nicht außer acht zu lassen, daß es selbstverständlich etwas ganz anderes ist, ob jemand, wie der preußische Staat, an sich durchaus vermögend, nicht arm, solide fundiert ist, oder ob er aus den Gründen, die ich Ihnen schon sagte, im wesentlichen auch wegen der Kreditnot, doch mit seinen Einnahmen außerordentlich rechnen muß, weil er eben die laufenden Ausgaben aus diesen laufenden Einnahmen bestreiten muß, da andere Quellen ihm nicht zur Verfügung stehen und diese laufenden Einnahmen natürlich beschränkt sind. Also der preußische Staat befindet sich in der Lage, sagen wir einmal, eines Mannes, der zwar ein erhebliches Vermögen hat, das aber zur Zeit nicht liquide ist, und der anderseits vermöge seiner Einnahmen in gewissen, ich will nicht sagen Zahlungsschwierigkeiten, aber doch in gewissen Schwierigkeiten sich befindet, weil die Einnahmen, die ihm zur Verfügung stehen, eben nur sehr teilweise ausreichen, um auch nur die eingeschränkten Ausgaben zu bestreiten, und weil er nicht in der Lage ist, sich im übrigen Kredit zu verschaffen.

Dabei darf ich kurz noch auf etwas kommen, was ich bisher immer — und ich glaube dabei auf Ihre Zustimmung ebenso rechnen zu können wie im Staatsrat — abgelehnt habe. Es ist wiederholt, auch vom Auslande, uns gesagt worden: wir geben ohne weiteres zu, der preußische Staat ist an und für sich gar nicht in einer schlechten Finanzlage, er hat eine ganze Menge Vermögen, und seine Schulden sind nur gering; wenn ihr also keinen Kredit darauf bekommen könnt, was hindert euch, einen Teil eurer Forsten und Domänen zu verkaufen? Dann werdet ihr schon Geld bekommen! Daran hindert euch keine Hypothek des Versailler Friedens. Meine Damen und Herren! Ich habe ohne weiteres, wenn dieser Gedanke jemals an mich herantrat, ihn als völlig undiskutierbar auf das Bestimmteste abgelehnt. (Sehr richtig!) Ich glaube ohne weiteres, daß sich auch in diesem Hohen Hause — wie auch im Staatsrat — kein Mensch finden wird, der um diesen Preis bereit sein wird, unsere finanzielle Lage zu verbessern; es würde ja auch nur vorübergehend sein. Ich bin unter allen Umständen der Ansicht, daß wir das staatliche Vermögen, das wir in Grundstücken, in Forsten, in Domänen oder sonst haben, uns unter allen Umständen erhalten müssen, und daß gar nicht davon die Rede sein kann, davon auch nur ein Jota abzugeben. (Sehr wahr!) — — — Ich darf nur noch kurz auf das Bestreben nach Verminderung der Ausgaben durch Abbau der Aufgaben, durch Abbau des Personals eingehen. Das Staatsministerium steht selbstverständlich — ich habe das schon bei der Beratung der Abbauverordnung gesagt — auf dem Standpunkt, daß ein rein formaler Personalabbau nicht gesund und nicht richtig ist, daß dieser formale oder personale Abbau natürlich seine Berechtigung nur hat, wenn er ein Stellenabbau ist, und wenn dieser Stellenabbau zur Verminderung der Aufgaben des Staates führt. Nur durch eine Verminderung der dauernden Ausgaben des Staates können wir

schließlich Ersparnisse erzielen. Wir müssen uns, wenn auch nur, wie ich hoffe, vorübergehend, damit abfinden, daß der Staat eine Menge Aufgaben nicht mehr unter den jetzigen Verhältnissen auf sich nehmen kann (sehr richtig! im Zentrum), die er früher unbeanstandet auf sich genommen hat. —

Wir haben Ihnen, meine Damen und Herren, in einer dem Landtag zugegangenen Übersicht — es ist ja namentlich gerade von deutschnationaler Seite der Gesichtspunkt durchaus nicht mit Unrecht immer in den Vordergrund gestellt worden: Spart bei den Aufgaben und nicht beim Personal! — wir haben Ihnen, wie gesagt, eine Übersicht über die Abbau- und Sparmaßnahmen zugehen lassen, ebenso dem Staatsrat. Das sind Maßnahmen, über die mit den Fachressorts bereits Einverständnis erzielt ist und die schon durchgeführt oder in Vorbereitung sind, Maßnahmen, bei denen sich nach unserer Schätzung eine Ersparnis von jährlich 159 624 300 ℳ und eine einmalige Ersparnis von 1 430 000 ℳ ergibt. Hierin sind allerdings auch die personellen Ersparnisse enthalten. Wir rechnen mit einer Ersparnis beim Personalabbau von rund 80 Millionen jährlich. Ob das in derselben Weise herauskommen wird, wie wir es berechnet haben, steht natürlich dahin; denn dadurch, daß wir die Abbauverordnung, wie Sie wissen, nicht so schnell haben zur Verabschiedung bringen können wie das Reich, ist natürlich bewirkt worden, daß wir auch mit dem Abbau gegenüber dem Reich erheblich im Rückstande sind. Das Reich hat tatsächlich eine ganz ungeheure Ersparnis durch einen harten Abbau erreicht, aber immerhin ergeben die letzten Abbauzahlen doch, daß wir im Durchschnitt von den gesamten Beamten, Arbeitern und Angestellten des Staates bisher rund 13,34 v. H. abgebaut haben. Das ist ein Prozentsatz, der allerdings nicht übermäßig hoch ist, aber doch schon zu Buch schlägt. Ich bin mir vollkommen klar darüber, und auch die Staatsregierung ist sich immer klar darüber gewesen, daß diese ganze Frage des Personalabbaues nicht nur außerordentlich hart für die Beamten, sondern auch außerordentlich unerfreulich für denjenigen ist, der darüber zu entscheiden hat. — — — Meine Damen und Herren, ich habe auch seinerzeit bei der Besprechung der Beamtengehälter gesagt, daß uns nur die außerordentlich harte Lage, in der sich der preußische Staat befindet, zu den Gehältern zwingen konnte, von denen wir ohne weiteres zugeben, daß sie an sich allen den Gesichtspunkten, nach denen wir die Gehälter der Beamten regeln müssen, nicht entsprechen. Aber ich möchte hierbei und am Schlusse meiner Ausführungen als Grund für alle diese Maßnahmen, die auch mir persönlich außerordentlich schwer geworden sind und täglich schwer werden, doch das in den Vordergrund stellen, über das wir alle nicht hinwegkommen, und was das A und O unserer ganzen Finanzpolitik bildet und bilden muß: die unbedingte Erhaltung unserer Währung! Unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung unserer Währung müssen wir uns alle, muß sich der Staatsbeamte, muß sich jeder Staatsbürger beugen, weil dieses Interesse das absolut Dominierende ist. Wird die Währung erschüttert, so fällt alles in den Abgrund: der Beamte, der Arbeiter, der Angestellte, was Sie wollen! Deswegen führen wir die Geschäfte auch derjenigen, die darunter zunächst ganz sicherlich leiden, wenn wir dadurch, daß wir ihnen gegenüber die äußerste Sparsamkeit üben, wenn wir auch ihnen gegenüber daran festhalten, keine Maßnahme zu treffen, so hart sie für den einzelnen sein mag, die etwa in größerem Umfange — nehmen Sie an, was das bei den Beamten bedeutet — angewendet, das Gleichgewicht zwischen unsern Einnahmen und Ausgaben erschüttert und damit unsere Währung wieder ins Wanken bringen kann. — — —

Der Ständige Ausschuß des Preußischen Landtages beschäftigte sich am 12. Juni mit einer Reihe von Notverordnungen, darunter mit der Beratung des Entwurfs einer zweiten preußischen Steuerverordnung, durch die die Mittel für die Besoldungserhöhungen der preußischen Beamten aufgebracht werden sollen. Nach eingehendem Bericht des Berichterstatters Dr. Hoepker-Aschoff (Dem.) kritisierte der Finanzminister Dr. von Richter das einseitige Vorgehen des Reiches hinsichtlich der letzten Besoldungsregelung, die zudem sehr unsozial sei und bei den Beamten der unteren Besoldungsgruppen starke Erregung hervorgerufen habe. Preußen werde aber dem Reiche folgen müssen, um die preußischen Beamten nicht schlechter zu stellen als die Reichsbeamten. Ohne Deckung der dadurch entstandenen Mehrausgaben sei es aber unmöglich. Deshalb werde die vorgelegte Notverordnung angenommen werden müssen, die ein Kompromiß der beteiligten Ressorts sei. — Von allen Seiten wurden gegen die Vorlagen Bedenken wirtschaftlicher und finanzieller Art geltend gemacht und das Vorgehen des Reichs kritisiert. Abg. Leidig (DVp.) betonte, daß das Reich an der Grundlage der Reichsverfassung rüttele, wenn es den Ländern neue Lasten auferlege, ohne auf Deckung bedacht zu sein. Eine Erhöhung der Mieten führe zur Erhöhung der Löhne, zur Verteuerung der Wirtschaftsführung, durchkreuze die Bestrebungen der Reichsbankpräsidenten auf Senkung des Preisniveaus und bringe die Gefahr einer neuen Inflation mit sich.

Der Ausschuß für die Städte- und Landgemeindeordnung setzte am 18. Juni seine Beratungen fort. Zum Abschnitt „Besondere Verwaltungsstellen" wurde der Antrag der Deutschen Volkspartei, durch eine andere Fassung des § 52 auch den städtischen Beamten, insbesondere den technischen Leitern der Betriebe in den Deputationen, Stimmrecht zu geben, abgelehnt. Ablehnung fand ferner die Anregung der Regierung zu § 56 Satz 2 des Abschnittes „Beamte und Angestellte", daß eine Beamtenstelle überall dann für erforderlich erklärt wird, wenn die Dienstobliegenheiten im wesentlichen öffentlich-rechtlicher Natur sind und ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Es bleibt ferner dabei, daß durch Ortsstatuten bestimmt werden kann, daß auch die Anstellung der oberen Beamten der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedarf. § 65 wurde auf sozialdemokratischen Antrag dahin geändert, daß für die städtischen Beamten nicht nur eine Besoldungsordnung, sondern auch eine Dienstordnung über Arbeitszeit und Urlaub erlassen wird.

Der Landtagsausschuß für die Städte- und Landgemeindeordnung beendete am 20. Juni d.

zweite Lesung der Städteordnung. Eine erhebliche Verbesserung wurde in § 130 dadurch erreicht, daß nur die Amtszeit der Ehrenbeamten mit dem Inkrafttreten der Städteordnung zu Ende gehen soll, während die der besoldeten Beamten weitergeht. Hierfür stimmten auch zwei Sozialdemokraten. Damit sind die Beamtenrechte gewahrt.

Der Landtags-Ausschuß zur Sicherung einer einheitlichen und ordnungsmäßigen Durchführung der Personalabbauverordnung gab in seiner letzten Sitzung nach dem Bericht des Nachrichtenbüros des Vereins Deutscher Zeitungsverleger zu den Vorschriften über die Beamten im Vorbereitungsdienst seiner Überzeugung dahin Ausdruck, daß sowohl in der Justizverwaltung als auch in der allgemeinen Verwaltung die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst im Einklang mit der P.-A.-V. unter Berücksichtigung des vorliegenden staatlichen Interesses geschieht; der Ausschuß habe den Wunsch, daß in allen anderen Verwaltungen nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird. — Zu dem Erlaß des Finanzministers vom 20. Mai 1924 erschien es dem Ausschuß erwünscht, die folgende Bestimmung festzulegen: „Jedem abgebauten Beamten sind auf mündlich oder schriftlich vorgetragenen Wunsch die für seinen Abbau maßgebenden Gründe in vollem Umfange mitzuteilen. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und soll gesondert geschehen."

Forstliche Rundschau.

Hilfstabellen für Forst-Taxatoren. Verlag und Druck: Badenia A.-G., Karlsruhe. 1924.

Ein außerordentlich umfangreiches Tabellenwerk ist von der Forstabteilung des badischen Finanzministeriums soeben herausgegeben worden. Die „Hilfstabellen für Forsttaxatoren" umfassen 129 Seiten (Oktavformat), davon sind nur wenige Seiten kurz gefaßten Erläuterungen gewidmet.

Baden, das seinen Abnutzungssatz für alle Hochwaldungen vom wirklichen Zuwachs herleitet, hat von jeher (1869) den größten Wert auf eine exakte Forststatistik gelegt. Sie war eine besondere Aufgabe der Taxatoren. Mir will es scheinen, daß die langjährige und sorgfältige statistische Arbeit badischer Forsteinrichtung in den „Hilfstabellen" jetzt ihren jedem sichtbaren Niederschlag gefunden hat. Obwohl die Tabellen in erster Linie auch wieder den Zwecken der badischen Forsteinrichtung, ihrem Ausbau und ihrer Vertiefung zu dienen bestimmt sind, so bieten sie andrerseits so viel allgemein Interessierendes, daß ihr Studium weitesten Kreisen aufs wärmste zu empfehlen ist. Vor allem werden sie zu kritischen Vergleichen anregen.

Die Mittelhöhe ist — wie jetzt ziemlich allgemein üblich — als Standortsweiser benutzt worden. Sie selbst wird aus der „Oberhöhe" gewonnen. „Oberhöhe" ist die bei der Bestandszerlegung in fünf stammzahlgleiche Teile (Urich) der stärksten Klasse zugehörige Höhe. Ihre Ermittelung ist leicht. Näheres siehe Tabelle I. Die Abzüge, welche in dieser Tabelle angegeben sind, um aus der „Oberhöhe" die Mittelhöhe und ebenso auch die „Unterhöhe" (d. i. die der schwächsten Klasse zugehörige Höhe) zu errechnen, können natürlich nur für eine Bestandsbehandlung ganz bestimmter Art Geltung haben. Daher ist bemerkend hinzugefügt: „40 % Durchforstung". Das ist, wie wir aus den folgenden Tabellen erfahren, eine sogenannte „Wirtschaftsstufe". Für jede Jahres- und jede Standortsklasse sind drei Wirtschaftsstufen aufgestellt, und zwar die Stufen 30, 40 und 50 (für Bu, Ki, Fi, Ta) und 40, 50 und 60 (für Ei).

Damit wird einer starken Durchforstung das Wort geredet. „Die Rentabilität der Wirtschaft verlangt eine Erhöhung des Vornutzungsprozents bis zu der noch zulässigen durch den Zuwachs bestimmten Grenze" (aus der Erläuterung Seite 109). Die Durchforstungsangaben beziehen sich auf den Gesamtertrag. Bei der Wirtschaftsstufe „50 % Durchforstung", kurz „V." Stufe, ist also der Vornutzungsertrag gleich dem Endnutzungsertrage. Beziehen wir die Prozente der Vornutzung nicht auf den Gesamtbetrag, sondern auf die Endnutzung, so entsprechen „50 % Durchforstung" 100 %. Wir sind in der Waldwertrechnung gewöhnt, dieses Verhältnis aufzustellen. Manchem mag daher diese doppelt so große Zahl den Einblick in die „Wirtschaftsstufen" erleichtern.

Hier möchte ich vorgreifend sogleich eine Bemerkung über die Ertragstafeln (Tabelle XIX bis XXIII) anschließen. Das Vornutzungsprozent ist schematisch den Endnutzungsmassen angepaßt, z. B. (Ertragstafel der Forle, Seite 52; 50 % Vornutzung).

Alter	Gesamtmasse fm	Endnutzung fm	Vornutzung fm	Vornutzung zusammen*) fm
10	10	5	13	13
20	26	13	13	26
30	52	26	15	41
40 usf.	81	40		

In allen Altersstufen ist ja die halbe Gesamtmasse auf die Entnutzung und die Vornutzung verteilt. Das entspricht nicht den wirtschaftlichen Tatsachen. Wenn im Alter 10 die Masse des Hauptbestandes 5 fm beträgt und im Laufe von zehn Jahren im ganzen 21 fm zuwachsen, so kann die Durchforstung nicht 13 fm für sich wegnehmen und nur 8 fm dem Hauptbestande belassen. Die Schwappachsche Kiefernertragstafel vom Jahre 1908 — V. Standortsklasse —, an welche unser Beispiel im übrigen, was Höhe, Stammzahl, den

*) Diese Rubrik ist von mir angefügt worden.

durchschnittlichen und laufenden Gesamtzuwachs, ja auch erst Vornutzungsertrag anlangt, sich gut anlehnt, entnimmt bis zum 40 jährigen Alter des Bestandes im ganzen 12 fm (gegen 41 fm der badischen Ertragstafel). Die Summe der Vornutzungen im 100. Jahre ist in beiden Fällen annähernd gleich: Schwappach 143 fm, Baden 150 fm. Wir sehen hieraus, daß auch Schwappach mit rund 50 % Vornutzungsertrag rechnet, aber Zeit und Höhe der Eingänge wesentlich anders bestimmt. Die Vornutzungsprozente sind außerdem bei Schwappach nach Standortsklassen verschieden.

Die Standortsklassen der badischen Forsteinrichtung bedürfen wegen ihrer Originalität ganz besonderer Erwähnung.

Wenn auch die Mittelhöhe zunächst als Standortsweiser verwendet wird, so hat man doch weiter in Verbindung mit der Höhe den Gesamtdurchschnittszuwachs — immer für die Umtriebszeit 100 — in Abstufungen von 1 fm ermittelt und nach diesem die Standortsklassen unterschieden. Wenn z. B. Fichte innerhalb 100 Jahren irgendwo 600 fm je Hektar im ganzen erzeugt, so beträgt ihr durchschnittlicher Gesamtzuwachs („d Gz") 6; demnach wird der Standort gleichermaßen als 6. Klasse bezeichnet. Die Tabellen II und III sind die Bonitierungstafeln für die schon oben genannten 5 Hauptholzarten. Die Standortsklassenzahl ist holzartenweise ungleich groß. Ihre Zahl ist von der verschieden großen Zuwachsleistung der Holzarten abhängig. So zählt die Fichte 13 Standortsklassen (4 bis 16), die Weißtanne hat ebensoviele, die Nummern beginnen aber erst bei 6 und steigen bis 18, die Kiefer hat 10 Klassen, und zwar 3 bis 12, die Buche 9 Klassen, und zwar 3 bis 11, die Eiche muß sich mit 6 Klassen begnügen in den Grenzen 4 bis 9. Da die Ertragstafeln dieser Klasseneinteilung gerecht werden müssen, außerdem nach je 3 „Wirtschaftsstufen" (s. o.) unterschieden werden, so läßt sich leicht einsehen, daß die Ertragstafeln recht umfänglich sind im Vergleich zu den uns geläufigen, z. B. den Schwappach'schen nach 5, beziehungsweise auch nur nach 3 (Erle) und gar nur 2 (Birke) Standortsklassen.

In den badischen Bonitierungstafeln fallen mir die teilweise sehr geringen Höhendifferenzen innerhalb der Standortsklassen auf. Sie finden sich naturgemäß besonders ausgeprägt in den unteren Altersstufen aller Holzarten. Bei der Tanne sind sogar gleiche Höhen-Werte anzutreffen, die Differenzen sind hier gleich Null. Wenn ein 10 jähriger Tannenbestand 1 m hoch ist, so kann nach der Bonitierungstafel kein Unterschied mehr zwischen 17. und 18. Standortsklasse gemacht werden. Ich fürchte, daß darüber hinaus der Taxator noch oftmals in die Lage kommen wird, nicht zu wissen, welcher Standortsklasse er diesen oder jenen Bestand zuteilen soll. Höhenfehler von 0,5 m liegen noch durchaus innerhalb der Fehlergrenzen. Ein 40 jähriger Tannenbestand gehört der 17. Standortsklasse an, wenn seine Mittelhöhe 9,0 m beträgt, dagegen der 18., wenn sie 9,5 m beträgt. Im großen werden sich nun die aus unrichtiger Klasseneinteilung folgenden unrichtigen Massen, unrichtigen Zuwachsgrößen usf. hinreichend ausgleichen. Es mag aber doch auch die Frage aufgeworfen werden — ebenso im Hinblick auf die recht hohe Zahl der Standortsklassen, ob nicht eine Abstufung etwa nur nach geraden Festmetern des Gesamtdurchschnittszuwachses genügt haben würde.

Es ist nicht möglich, in diesem Rahmen alle Tabellen einzeln zu besprechen. Ihre Zahl beträgt 43, außerdem sind in einem Anhang noch 11 weitere Tabellen enthalten.

Große Sorgfalt ist auf die Sortimentstafeln verwendet worden. Ich möchte darum nicht verfehlen, auf diese (Tab. XXVII bis XXXIV) besonders hinzuweisen. Sie gestatten eine Umrechnung der Holzmassenerträge in Gelderträge. Der Durchmesser des Bestandsmittelstammes muß bekannt sein. Er dient als Einteilungsmaßstab.

Auch auf die Massentafeln (Tab. XIII bis XVIII) sei aufmerksam gemacht. Sie geben die Massen nicht nach Stärkestufen, sondern nach Stärkeklassen getrennt an. Man hat 5-cm-Kluppstufen zusammengefaßt.

Den Abschluß bilden 4 Kreisflächentafeln, die letzte davon in Millimeterteilung. Sie lassen sich nicht entbehren, wenn es sich darum handelt, den Durchmesser des Bestandsmittelstammes zu bestimmen. Die Millimeter-Tafel dürfte ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungen, für Aufnahmen bestimmter, kleiner Probeflächen in Betracht kommen.

In dem Anhang sind, wie schon erwähnt, ebenfalls in tabellarischer Form die finanziellen Ergebnisse der badischen Staatsforstwirtschaft zusammengestellt. Auch diese Tabellen, welche u. a. die Bodenertragswerte für Eiche, Buche, Kiefer, Fichte, Tanne, ihre Weiserprozente, weiter die Verzinsungsprozente ihrer normalen Betriebsklassen enthalten, sind äußerst lehrreich. Den Berechnungen ist ein Wirtschaftszinsfuß von 4% zugrunde gelegt, indem man den jetzt für wertbeständige Anleihen gültigen Mindestzinsfuß von 5% um 1% ermäßigte. Von den in nicht gerade seltenen Fällen sich errechnenden negativen Bodenwerten wird ausdrücklich gesagt, daß sie zur Bestimmung des Bodenverkaufswertes nicht verwendbar sind, darum aber doch ihre Bedeutung als statische Weiser behalten. Die Aufzucht reiner Buchenbestände wird wegen fast ausschließlich negativer Bodenwerte als Wirtschaftsziel verworfen. Aus den Bodenwerten ist klar zu ersehen, welchen Einfluß der Anteil der Vornutzung auf die Rentabilität des forstlichen Betriebes übt. Bei 50% Vornutzung erhöhen sich die Bodenertragswerte bis zu einem Mehrfachen der Bodenertragswerte bei 30% Vornutzung. Steigen die Umtriebszeiten über 100 Jahre hinaus, so fallen die Bodenertragswerte schnell, bei der Fichte setzt der Rückgang schon im Alter von 80 Jahren ein.

Die Verzinsungsprozente sind nach der Formel berechnet:

$$p = 100 . \frac{A_u + D_a + D_b + \ldots - c - u . v}{u . B + V_n}$$

Hierin sind die Bodenwerte im Verkehr übliche Tauschwerte, der normale Vorrat ist als Abtriebswert bestimmt, um einer Rechnung mit Zinseszinsen aus dem Wege zu gehen.

Die Tabellen (LIII und LIV), welche die Weiserprozente enthalten, gestatten abzulesen, welche Umtriebszeit bei einem bestimmten von der Wirtschaft verlangten Zinsfuß eingehalten werden muß. Außerdem zeigen auch sie wieder, welche Bedeutung den Vornutzungserträgen zukommt.

Den Waldreinerträgler mögen noch die Nachweise über den Einfluß der Erhöhung der Umtriebszeit (Tab. XLVIII bis LII) besonders interessieren.

In den kurzen hierauf bezüglichen Bemerkungen wird empfohlen, bei allen Zweifeln über die Höhe der Umtriebszeit die Tabellen zu Rate zu ziehen.

Schließlich heißt es (im Anhang, S. 114):

„Die finanziellen Ergebnisse sind gewiß noch sehr unbefriedigend und beweisen, daß nur ein ununterbrochen geführter wirtschaftlicher Kampf in Verbindung mit sorgfältigster waldbaulicher Tätigkeit eine Besserung anbahnen kann."

Es muß der badischen Staatsforstverwaltung als besonderes Verdienst angerechnet werden, in dieser Deutlichkeit und in diesem Umfange ihre finanziellen Ergebnisse öffentlich bekanntgegeben zu haben. Welchen Wert hat es wohl, überzeugenden Zahlen gegenüber sich zu verschließen? Darüber hinaus ist in den „Hilfstabellen" den badischen Forst-Taxatoren ein selten reichhaltiges Zahlenmaterial an die Hand gegeben worden, um sowohl ihre Arbeiten zu fördern wie vor allem die Forsteinrichtung und damit den forstlichen Betrieb auf eine feste finanzielle und wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Die gefühlsmäßige Wirtschaft soll aus dem badischen Walde verbannt sein.

Dieses aufs beste fundierte, an wertvollen Fingerzeigen und Aufschlüssen reiche, in seiner Originalität einzig dastehende Werk ist ein Beispiel dafür, welche wesentliche Hilfe uns eine langjährige, geordnete Forststatistik, von Fachleuten aufgestellt, fortgeführt und verarbeitet, sein kann. Möge das Beispiel Badens Nachahmung finden!

Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Jagdscheine.

M. f. L. vom 11. Juni 1924 — VI 11687.

Nach der von dem Herrn Minister des Innern mit Verfügung vom 25. April 1924 — IV St. 695 — zugleich in meinem Namen erlassenen Verwaltungsgebührenordnung — abgedruckt im Min.-Bl. f. d. Preuß. innere Verwalt., S. 481 — sind bei der Ausfertigung von Jagdscheinen an Stelle der Stempelbeträge Verwaltungsgebühren zu erheben, und zwar für einen Inländerjahresjagdschein 10 Gmk., für einen Inländertagesjagdschein 2 Gmk., für einen Ausländerjahresjagdschein 100 Gmk. und für einen Ausländertagesjagdschein 20 Gmk. Für jede Doppelausfertigung sind 0,50 Gmk. einzuziehen. Die Verwaltungsgebühren sind bei Kap. 32, Tit. 11, des Haushalts der landwirtschaftlichen Verwaltung zu vereinnahmen. Durch die Verwaltungsgebühr wird die Erhebung der Jagdscheinabgabe nicht berührt. Wegen Ermäßigung der Gebühren für Ausländer auf die Sätze für Inländer ergeht noch weitere Verfügung. Bis auf weiteres sind mir alle dahingehenden Anträge zur Entscheidung vorzulegen.

Durch den Fortfall der Stempelsteuer ist eine Änderung der bisherigen Jagdscheinvordrucke erforderlich geworden. Der Neudruck ist bereits von mir veranlaßt, und zwar werden Vordrucke für Inländerjahresjagdscheine, Inländertagesjagdscheine, Ausländerjahresjagdscheine, Ausländertagesjagdscheine und für unentgeltliche Jagdscheine hergestellt. Von dem Druck besonderer Formulare zu Doppelausfertigungen ist zur Kostenersparnis abgesehen. Für diese Ausfertigungen sind die übrigen Formulare mit dem handschriftlichen Zusatz „Doppelausfertigung" zu versehen. Sämtliche Vordrucke sind demnächst von der Materialienverwaltung meines Ministeriums unentgeltlich zu beziehen. Der erforderliche Bedarf für sämtliche Jagdpolizeibehörden der Regierungsbezirke ist durch Regierungspräsidenten anzufordern. Die vorhandenen Bestände an alten Vordrucken sind zunächst aufzubrauchen, der Stempelaufdruck ist dabei zu durchstreichen. Von einer Anrechnung des für die bisherigen Vordrucke gezahlten Stempelbetrages ist abzusehen. Die Finanzämter werden die bei ihnen noch lagernden Vordrucke den Regierungspräsidenten ihres Bezirks zur Weitergabe an die Jagdpolizeibehörden unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Ich ersuche ergebenst, sämtliche Jagdpolizeibehörden hierauf besonders hinzuweisen.

Verlegung von Geschäftsräumen.

M. f. L. vom 23. Juni 1924 — VI Gew. 233.

Die Geschäftsräume der Landesanstalt für Gewässerkunde und des Büros für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen sind vom Schloß nach Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123, verlegt worden.

Aenderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebenen usw.

Fin.-Min. vom 4. Juli 1924 (Bes. 1370 I. D. 1. 2363).

I. Vorbehaltlich der endgültigen Regelung wird in Abänderung der Anlage 1 zu dem Rund-Erlaß vom 5. 6. 1924 — Bes. 1045/I. D. 1. 1895 — (PrBesBl. S. 201) mit Wirkung vom 1. 6. 1924 ab folgendes bestimmt*):

*) Es handelt sich bei der angeordneten Abänderung also um die in Aussicht gestellte nachträgliche Aufbesserung der Bezüge der Angehörigen der Besoldungs-Gruppen 1 bis 6.

Die Schriftleitung.

a) In der Anlage 1 zum Beamten-Dienst-
einkommensgesetz (Besoldungsordnung für die
planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten)
werden die Grundgehaltssätze der Besoldungs-
gruppen 1 bis 6 in den Abschnitten I, II und III
wie folgt geändert:

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 804 — 840 — 864 — 900 — 936
— 996 — 1056 — 1116 — 1164 Goldmark
jährlich.

Gruppe 2: 876 — 912 — 948 — 1008 —
1068 — 1128 — 1188 — 1236 — 1272 Gold-
mark jährlich.

Gruppe 3: 960 — 1020 — 1080 — 1140
— 1200 — 1260 — 1308 — 1344 — 1380 Gold-
mark jährlich.

Gruppe 4: 1104 — 1176 — 1248 — 1320
— 1392 — 1428 — 1476 — 1524 — 1572 Gold-
mark jährlich.

Gruppe 5: 1296*) — 1380*) — 1452 —
1524 — 1596 — 1668 — 1716 — 1776 — 1824
Goldmark jährlich.

Gruppe 6: 1596 — 1704 — 1812 — 1920
— 2028 — 2124 — 2208 — 2292 — 2376 Gold-
mark jährlich.

b) In der Anlage 2, Ortszuschlag (Wohnungs-
geldzuschuß), ist in der Kopfleiste je zweimal für
„1284 Goldmark“ „1380 Goldmark“, für „2340
Goldmark“ „2376 Goldmark zu setzen..

II. Es sind ferner zu ändern:

1. Ziffer 3 des vorbezeichneten Runderlasses
vom 5. 6. 1924 — Bes. 1045 usw. — wie vor-
stehend unter Ib bestimmt.

2. Ziffer 4 desselben Erlasses:

a) Monatsbeiträge der Grundgehälter.

(Die Querstriche bezeichnen die Grenze der Tarife beim Ortszuschlag.)

A. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe										
Gruppe 1:	67	70	72	75	78	83	88	93	97	Goldmark monatlich
„ 2:	73	76	79	84	89	94	99	103	106	„ „
„ 3:	80	85	90	95	100	105	109	112	115	„ „
„ 4:	92	98	104	110	116	119	123	127	131	„ „
„ 5:	108*)	115*)	121	127	133	139	143	148	152	„ „
„ 6:	133	142	151	160	169	177	184	191	198	„ „

b) Monatsbeträge der Ortszuschläge.

In der Kopfleiste ist je zweimal für „107 Gold-
mark“ „115 Goldmark“, für „195 Goldmark“
„198 Goldmark“ zu setzen.

III. Die hiernach für die Monate Juni und
Juli 1924 sich ergebenden Dienstbezüge sind,
soweit sie fällig sind, mit größter Beschleunigung
zu berechnen und nach Abzug der für diese Monate
bereits gezahlten Beträge alsbald bar zu zahlen.
Die Mehrbeträge gelten als Vorschüsse im Sinne
des Runderlasses vom 5. 6. 1924 (Bes. 1045/I. D.
1895 — PrBesBl. S. 201 —).

IV. Wegen der Umrechnung und Zahlung der
Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande
der Gruppen 1 bis 6 und ihrer Hinterbliebenen ist
entsprechend vom 1. 6. 1924 ab vorbehaltlich
der endgültigen Regelung das Erforderliche alsbald
zu veranlassen.

Tafeln über die Jahresbeträge der Ruhegehälter
und Witwengelder für die Gruppen 1 bis 6 werden
demnächst den in Frage kommenden Dienststellen
übersandt werden.

Der im „Jägerzorn“ angeschossene Wilddieb.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. 3. 24.

Der Tagelöhner R. in S. wurde im Dezember
1921 in Ausübung der Wilddieberei von dem
Landwirt G. in L. durch einen Schuß ins linke
Bein schwer verletzt. Er klagte auf Zahlung von
1000 Mark Schmerzensgeld, 56854 Mark für
Kurkosten sowie auf Feststellung, daß der Be-
klagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren aus der
Schußverletzung entstehenden Schaden zu ersetzen.
Das Oberlandesgericht Augsburg erklärte den
bezifferten Anspruch des Klägers zur Hälfte dem
Grunde nach für gerechtfertigt, das Reichsgericht
tat dies auch hinsichtlich des Feststellungsanspruches.
— Die Entscheidungsgründe der höchsten
Instanz. Der Beklagte war für die von dem
Fabrikbesitzer F. in Augsburg gepachteten
Gemeindejagd Rieden als Jagdaufseher bestellt.
Im Jagdbezirk trieben Wilderer ihr Unwesen.
Am 30. Dezember 1921 fand der Beklagte in
einer kleinen Lichtung des Jungholzes eine tote
Rehgeiß, die sich in einer vom Kläger gelegten
Schlinge gefangen hatte. Am nächsten Morgen
stand der Beklagte wenige Meter von dem Reh
entfernt mit schußbereitem Gewehr im Dickicht.
In seiner Nähe hatte sein Bruder mit geladenem
Gewehr Aufstellung genommen. Gegen ½9 Uhr
morgens sah der Beklagte den Kläger sich in
etwas gebückter Haltung an das Reh heran-
schleichen. Der Kläger war ohne Waffe. Als er
bei dem Reh angekommen war, rief ihn der Be-
klagte, das Doppelgewehr gegen ihn anschlagend
mit den Worten an: „So, haben wir Dich ein-
mal, Du Lump, Du schlechter!“ Der Kläger
richtete sich auf, und der Beklagte, der ihn in
diesem Augenblick als den R . . . erkannte, gab
ohne weiteres einen gezielten Schrotschuß auf
dessen linkes Bein ab. Der Kläger stürzte von
mehr als 30 Schrotkörnern in das Bein getroffen
zu Boden. Mit Unrecht wendet die Revision ein,
daß der Beklagte in Notwehr gehandelt habe.
Das war nach den einwandfreien Feststellungen
des Vorderrichters nicht der Fall. Allerdings ist
es dem Kläger — irrigerweise — so vorgekommen,
als ob der Beklagte mit der Hand eine Bewegung
nach der Tasche mache. Aber darin hat der
Vorderrichter keineswegs einen ausreichenden
Beweis für den von dem Beklagten behaupteten
Irrtum erblickt. Im Gegenteil, er spricht seine
Ueberzeugung dahin aus, daß der Beklagte über-
haupt nicht zum Zwecke der Verteidigung, sondern,
„im Jägerzorn“, um dem Wilderer „einen Denk-
zettel zu geben“ geschossen hat. Die Zumut-

*) Anmerkung: Die Beamten der Gruppe 5
Stufe 1 und 2 erhalten den Ortszuschlag (Wohnungs-
geldzuschuß) nach der Tarifklasse V.

weisung des Einwandes der Notwehr ist bedenkenfrei. Die Verteilung des Schadens ist es ebenfalls. Nach der Annahme des Berufungsgerichts haben beide Teile die Schußverletzung und deren Folgen in gleicher Weise schuldhaft verursacht: der Beklagte durch den in der Erregung abgefeuerten Schuß, der Kläger dadurch, daß er diese Erregung, den Jägerzorn des für die Jagd verantwortlichen, über das abscheuliche Erdrosseln der Rehgeiß empörten und durch das Zusammentreffen mit dem langgesuchten, sich plötzlich aufrichtenden Wilderer in der ruhigen Ueberlegung beeinträchtigten durch sein strafbares Verhalten hervorgerufen und sich bewußt in die Gefahr, einem erregten Jäger zu begegnen, begeben hatte. Ein Rechtsirrtum ist hierin nicht zu erblicken. (A—Z IV. 797/23. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 3000 Goldmark.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. Christoph Wagner, Präsident der württembergischen Forstdirektion, hat einen Ruf als Professor der Forstwissenschaft an die Universität Freiburg erhalten und angenommen.

Revierförster Werner feierte am 1. Juli 1924 sein 50jähriges Dienstjubiläum in der v. Davierschen Forstverwaltung Hasselburg in völliger körperlicher und geistiger Frische trotz seines hohen Alters von 81 Jahren. Zu diesem seltenen Feste hatten sich 20 Kollegen der ganzen Umgebung, zum Teil mit Familien, eingefunden, um dem alten Jubilar ihre Glückwünsche auszusprechen. Die Forstschule Neuhaldensleben hatte ihr Bläserkorps entsandt. Es begrüßte den Jubilar mit dem Signal „Fürstengruß". Revierförster Wachner, Vorsitzender der Ortsgruppe Hörsingen und Umgegend des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, überbrachte dem Jubilar die Glückwünsche im Auftrage der Bezirksgruppe, des Deutschen Forstbeamten-Bundes und der Landwirtschaftskammer zu Halle a. S. Von letzterer wurde eine Ehrenurkunde für 50jährige treue Dienste überreicht. Die Kollegen der Umgebung überreichten ihrem ältesten Kollegen eine prächtige Bowle. Der Ortsgeistliche feierte den Jubilar in einer markigen, zu Herzen gehenden Ansprache. Landrat a. D. v. Davier konnte leider an der Feier nicht teilnehmen, hatte aber seinen alten, treuen Forstbeamten nicht vergessen. Glückwünsche und ein namhaftes Geschenk legten Kunde ab von dem guten Einvernehmen zwischen Besitzer und Beamten.

Neues Gesetz über Forststrafen in Baden. Die badische Regierung hat dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, betreffend Änderung des Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren. Es handelt sich in der Hauptsache um die Anpassung an den durch das Jugendgerichtsgesetz geschaffenen Rechtszustand. Es kommen sämtliche materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung, die vor allem auf das Erziehungsmoment Rücksicht nehmen. Als neuer Erschwerungsgrund wird zu § 3 die gemeinschaftliche Begehung durch mehrere über 18 Jahre alte Personen vorgeschlagen. Die Forstbehörden klagen lebhaft darüber, daß insbesondere in der Nähe der Großstädte ganze Banden von mit Äxten bewaffneten Forstfrevlern den Wald unsicher machen und daß das Forstschutzpersonal gegenüber diesem Treiben völlig machtlos ist. Mit Rücksicht auf die besondere Gefahr, die in diesem bandenmäßigen Auftreten liegt, erschien die Einführung einer verschärften Strafdrohung geboten, wie solche auch für zahlreiche Tatbestände des allgemeinen Strafrechts besteht.

Steuern über Steuern. Nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 24, Seite 519) vom 19. Mai 1924 III 1226 hat der Reichsminister der Finanzen zur Landabgabe von den Wirtschaftsländereien der preußischen Forstbeamten u. a. ausgeführt, daß die Fälle sehr selten sein werden, wo die Forstbeamten zur Landabgabe von ihrem Wirtschaftslande herangezogen sein werden. Soweit mir bekannt, sind die in Ostpreußen wirtschaftenden Kollegen von ihrem Lande alle zur Landesabgabe herangezogen worden, ich selbst von meinen 60 Morgen mit 12 Gmk. je Monat. Auf eine Anfrage beim hiesigen Finanzamt erfuhr ich, daß der Morgen mit 252 ℳ Wehrbeitragswert geschätzt worden ist. Hat das Finanzamt diesen Wert selbständig festgestellt, oder unter Anhörung von Sachverständigen? Bei den benachbarten Besitzern hat eine Nachprüfung der 1913 festgesetzten Wehrbeitragswerte stattgefunden, und sind Herabsetzungen in mehreren Fällen vorgenommen worden. Wer vertritt die Interessen der wirtschaftenden Förster? Die Zentralforstverwaltung jedenfalls nicht, das sehen wir an der unerhört hohen, vom 1. Januar d. J. festgesetzten Landpacht. Wenn ich z. B. für den Morgen Acker, der vom Walde eingeschlossen ist, 17,50 ℳ Pacht zahlen soll und dazu für die Tagelöhner der Tarif für Waldarbeiter, der etwa 80% über den Tarif des hiesigen Landwirtschaftsverbandes steht, maßgebend sein soll, wo sollen da noch Steuern herausgewirtschaftet werden? Ist es nicht überhaupt ein Unding, daß der wirtschaftende Förster noch die Umsatzsteuer zahlen soll, nachdem die Werbungskosten absolut keinen Reinertrag übriglassen, zumal in diesem Jahre, wo auf den meisten Förstereien Ostpreußens Roggen und Weizen gänzlich ausgefault sind. Wären die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere Pferde und Viehpreise, nicht so niedrig, eine ganze Anzahl Förster würde dem Herrn Minister die Äcker zur Verfügung stellen, so aber muß noch abgewartet werden. Die Nachzahlung für das Deputatholz 1923 mutet auch eigenartig an, nachdem die Gehaltszahlungen halb entwertet in unsere Hände gelangt sind, wobei die Geldscheine, wenn nicht sofort zur Stadt gefahren und ausgegeben wurden, den Wert von Makulatur bekamen. Überhaupt war die unerhörte Gelddruckerei, durch die sich das Reich, Länder usw. schuldenfrei auf Kosten der kleinen Sparer machten, die größte Schiebung, die die Weltgeschichte kennt; was namhafte Männer ausgesprochen haben. Was sich von meinen Magen-

zur Wiedergabe in der „Deutschen Forst-Zeitung“ eignet, überlasse ich dem Urteil unseres sehr verehrten Herrn Schriftleiters. Jedenfalls wäre es sehr erwünscht, dem Herrn Reichsfinanzminister in bezug auf die Besteuerung der Förstereien speziell zur Landabgabe in Ostpreußen Aufklärung zu geben. Hegemeister Binder.

Unterrichts-, Prüfungswesen und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die im November d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. Oktober d. J. einzureichen. Die Prüfung beginnt am 21. November.

Deutsche Dendrologische Gesellschaft in Münster. 32. Jahresversammlung vom 4. bis 9. August 1924. Vorbedingungen. Anmeldungen bis allerspätestens 20. Juli. An den Ausflügen nehmen nur Herren teil. Die eingeladenen Herren, selbst wenn sie nur an der Sitzung teilnehmen, werden dringend gebeten, dies anzumelden! Anzug: Reiseanzug. Unterkunft: Die Zimmer müssen bis Mitte Juli bestellt sein. Gasthäuser: zu bestellen bei dem „Verkehrs-Verein“, Münster i. W., neben dem Rathaus. 1,50 M Vermittlungsgebühr gleichzeitig einsenden. Jugendherberge. Brieflich bei Herrn Lehrer Grimmelt, Warendorfer Straße 105, unter Beifügung eines Vereinsbeitrages von 3 M. Wiederabsagen bei obigen Vermittlungsstellen. Absagen nach dem 1. August verpflichten zur Zahlung eines Unterkunfttages. Unterlassung der Absage verpflichtet für die ganze bestellte Zeit. Haftpflicht: Die Teilnehmer verzichten ausdrücklich auf jede der DDG. aus der Veranstaltung ihnen gegenüber etwa erwachsende Haftpflicht. Wagenbeförderung: Am Sonnabend ausreichend, am Dienstag knapp. Diejenigen Herren, deren Zeit es leider nur gestattet, an vier statt an sechs Tagen teilzunehmen, werden gebeten, lieber die beiden ersten Tage fallen zu lassen.

Tageseinteilung:

Montag, 4. August. Münster. Beginn der Besichtigungen; 5,30 Uhr nachmittags Besichtigung der Stadt: 1. für die Sonntag abend Eintreffenden eingehende Besichtigung am Montag vormittag; 2. für die Montag nachmittag Eintreffenden Freitag früh; bei letzteren 9 Uhr erste Stadtbesichtigung, Versammlung vor dem Rathaus am Verkehrsbüro; 5,30 Uhr Zusammenkunft am runden „Budden-Turm“; 6 bis 7,30 Uhr Schloßpark und Botanischer Garten; 7,45 Uhr Bierabend im Restaurant des Zoologischen Gartens.

Dienstag, 5. August. Loburg. 8,30 Uhr [illegible] Ausstellungen; 8,45 bis 11 Uhr Sitzung im Rathaussaal; 1,02 bis 1,30 Uhr Bahnfahrt nach Brock-Ostbevern; 1,45 bis 3,15 Uhr Wagenfahrt durch den Wald Kattmannskamp; 3,15 bis 3,30 Uhr Fahrt nach Loburg; 4,30 bis 5,15 Uhr Kaffee; 5,15 bis 6,30 Uhr Besichtigung des Parkes; 6,30 bis 7,45 Uhr Fahrt nach Bahnhof Brock-Ostbevern; 8,04 bis 8,28 Uhr Bahnfahrt nach Münster.

Mittwoch, 6. August. Burgsteinfurt. [illegible],30 bis 11 Uhr Sitzung im Rathaussaal; 1,21 bis 2,11 Uhr Bahnfahrt nach Burgsteinfurt; [illegible],30 bis 4 Uhr Besichtigung des Parkes; 4 bis 5 Uhr Kaffee; 5 bis 6,30 Uhr Besichtigung der forstlichen Anpflanzungen; 7,24 bis 8,26 Uhr Bahnfahrt nach Münster.

Donnerstag, 7. August. Cösfeld und Velen. 9,41 bis 10,56 Uhr Bahnfahrt nach Cösfeld; 11 bis 12 Uhr Besichtigung der Exoten im Stadtwald; 12 bis 12,30 Uhr Besichtigung des Stadtparkes des Fürsten zu Salm-Horstmar; 1 bis 2 Uhr Mittagessen im Bahnhofs-Hotel; 3,22 bis 4 Uhr Bahnfahrt nach Velen; 4,20 bis 6 Uhr Vortrag über die Geschichte des Schlosses, Besichtigung des Parkes; 6,34 bis 8,34 Uhr Bahnfahrt nach Münster.

Freitag, 8. August. Dülmen und Buldern. 8 Uhr für die Herren, die am Montag vormittag die Stadtbesichtigung nicht mitmachten, Abmarsch vom Rathaus in Münster zu einem Rundgang; 10,15 bis 11,06 Uhr Bahnfahrt nach Dülmen; 11,15 bis 12,30 Uhr Park Dülmen; 12,30 bis 1,10 Uhr Anpflanzungen im Tiergarten; 1,10 bis 2,10 Uhr Mittagessen; 2,20 bis 2,31 Uhr Bahnfahrt nach Buldern; 3 bis 4,30 Uhr Besichtigung des Parkes; 5,08 bis 5,58 Uhr Bahnfahrt nach Münster.

Sonnabend, 9. August. Surenburg und Dörenthe. 7,03 bis 8,24 Uhr Bahnfahrt nach Hörstel; 8,30 bis 9,30 Uhr Fahrt mit Lastautos, Besichtigung der Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen von H. Niemeyer Söhne in Riesenbeck; 9,30 bis 10,30 Uhr Besichtigung des Parkes Surenburg; 10,30 bis 11,15 Uhr Wagenfahrt; 11,15 bis 12,15 Uhr Besichtigung des Arboretums in Dörenthe; 12,15 bis 1,30 Uhr Wagen nach Ibbenbüren. Besuch der Dörenther Klippen; 1,30 bis 2,30 Uhr Mittagessen in Ibbenbüren, „Kurhotel Waldfrieden“; 3,51 bis 4,36 Uhr Personenzug Ibbenbüren—Osnabrück. Rückfahrt der holländischen Herren: 3,42 Uhr ab Ibbenbüren. Näheres durch die DDG. an Graf Schwerin in Thyrow (Kreis Teltow).

Forstwirtschaftliches.

Raubwirtschaft in den Pfälzer Waldungen. Ein hoher französischer Forstbeamter in der Pfalz äußerte wörtlich: „In Frankreich wird die Forstwirtschaft nach anderen Methoden betrieben, als es in der Pfalz durch die französische Regie geschieht. Der Wald gilt bei uns als Sparbüchse des Nationalvermögens und wird daher sehr pfleglich behandelt. Eh bien! Ich wurde nicht in die Pfalz gesandt, um deutsches Nationalvermögen zu konservieren, und ich folge daher nur den Anweisungen des französisch-belgischen Forstausschusses.“ Und welcher Art sind diese? Wildester Raubbau, Vernichtung noch nicht schlagreifer, unehrliche Verhökerung wertvollster Bestände. Die französische Forstregie hat den Weg öffentlicher Versteigerungen verlassen, ist zu Verkäufen unter der Hand übergegangen. Holz-Großhändler aus dem Elsaß, von der Saar, von Baden, aber auch aus der Pfalz, „kaufen“ nach geheim geführten Verhandlungen erstklassige Kiefern auf dem Stamm und „zahlen“ mit sofort lieferbarem minderwertigen Schnittholz. Das ganze heimische und angrenzende Kleingewerbe der Holzverarbeitung ist auf diese Weise von dem Erwerb seines Rohmaterials ausgeschlossen, steht unmittelbar vor dem Erliegen. Hunderten von Angestellten und Arbeitern droht Brotlosigkeit. Wie groß der

finanzielle Schaden für den bayerischen Staat, für die Erwerbsmöglichkeit weitester Kreise der Bevölkerung ist, mag die Tatsache illustrieren, daß 38 % der pfälzischen Bodenfläche Waldbestand ist, wovon über die Hälfte — etwa 1000 Quadratkilometer — sich in staatlichem Besitz befindet, also auf Grund der „Pfänderpolitik" beschlagnahmt wurde. Die französische Forstregie verweigert jegliche Auskunft über die von ihr getätigten geheimen Holzverkäufe, macht jede deutsche Kontrolle unmöglich. Durchstechereien, Unredlichkeiten aller Art ist somit Tür und Tor geöffnet. In welch ungeheuren Ausmaßen der Raubbau betrieben wird, zeigt folgende Gegenüberstellung: Veranschlagte deutsche Jahresnutzung 1923/24 insgesamt rund 200000 fm, französischer Verkauf 1800000 fm allein Starkholz, ausschließlich mittelstarken und schwachen Holzes. Eine einzige Großhandlung hat allein auf Grund ihrer „Geheimkäufe" 2000 Holzfäller angeworben, die täglich 5000 fm Starkholz, also 15 ha Wald, schlagen.

Die Bekämpfung der Forleule. In einer Zeit, in der die Forleule weite Waldstrecken zerstört, sind die Methoden der Bekämpfung von Waldschädlingen des allgemeinsten Interesses sicher. Wie erinnerlich, ist mit der großen Landwirtschafts-Ausstellung der Königsberger Ostmesse (5. bis 9. September) auch eine umfangreiche Forstwirtschafts-Ausstellung verbunden, deren wissenschaftliche Abteilung außerordentlich reichhaltig sein wird. Dort sieht man u. a. Darstellungen der Verwüstung, die die Forleule in der Umgebung von Allenstein angerichtet hat. In der Ausstellung der Forstpraxis sind Geräte und Mittel zur Bekämpfung von Forstschädlingen zur Schau gestellt. Während der Forstwirtschafts-Ausstellung werden Vorträge von anerkannten Autoritäten über die Bekämpfung von Forstschädlingen gehalten werden. An der forstwirtschaftlichen Ausstellung beteiligen sich offiziell die Preußische Staats-Forstverwaltung — insbesondere durch ihre Abteilungen bei den Regierungen in Königsberg, Gumbinnen und Allenstein —, das Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, die forstlichen Hochschulen und Versuchsanstalten in Eberswalde und Hann.-Münden sowie maßgebliche Verbände der Waldbesitzer. Zur Ausstellung gelangen geologische Karten und Querprofile, Bodenproben, Sämereien, Modelle von Samen-Klenganstalten, forstliche Flugbilder und Karten, Holzproben sämtlicher Produktionsgebiete, Insekten- und Insekten-Fraßstücke, Wildverbißproben, Pilze und Pilzschädigungen, Modelle chemischer Anlagen im Walde, Forstliteratur und ähnliches. Von besonderem Interesse dürften die Darstellungen von Besonderheiten ostpreußischer Forstkulturen sein, wie die Aufforstung der Kurischen Nehrung, die Polder der Oberförsterei Gumbinnen und anderes.

Zu der diesjährigen Buchen-Mast. Die hier in Aussicht stehende diesjährige Buchen-Vollmast veranlaßt mich, auf einen von mir schon vor etwa 15 Jahren für die hiesigen städtischen Forsten eingeführten Pflug zur ausgiebigen Bodenverwundung in den Besamungsschlägen hinzuweisen. Es ist dies keineswegs eine neue Erfindung von mir gewesen, sondern ich hatte den schon damals bestehenden Bötzelschen Wühlpflug in folgenden Teilen abgeändert: Der Pflug ist erheblich stärker gebaut. Statt des einen Stell-Rades unter dem vorderen Ende des Pfluggrindels ruht letzterer auf einem zweiräderigen, starken Vorderkarren und ist mit diesem durch zwei starke Federketten verbunden. Der Kolter des Bötzelschen Pfluges, der nach dem Zurückweichen vor Wurzeln oder sonstigen Hindernissen durch eine Feder wieder vorgeschnellt wurde, ist fortgefallen und sitzt jetzt als scharfe, stählerne Schneide fest auf dem Wühleisen, wodurch letzteres erheblich stabiler geworden ist und Wurzeln bis zur Daumenstärke glatt durchschneidet. Diese Einrichtung wäre nicht möglich gewesen, wenn wir keine Federketten hätten. Der Pflug ist, wie schon erwähnt, mit dem Vorderkarren durch solche verbunden, die vorgespannten Pferde oder Ochsen müssen gleichfalls an Federketten ziehen, und durch diese doppelte Federspannung ist es dem Pflüger möglich, bei stärkeren Hindernissen den Pflug über dieselben hinwegzuheben, ohne daß er Schaden nimmt. Für die hiesigen Forsten habe ich zwei Pflüge angeschafft, die mein Nachfolger alsbald beide in Tätigkeit setzen will. Von dem verstorbenen Oberforstmeister Ochwadt, der seinerzeit hier die Pflüge hatte arbeiten sehen, sind sofort solche für mehrere fiskalische Reviere, unter anderen für die Oberförsterei Coppenbrügge, eingeführt. Der Vorteil dieser intensiven Wühlpflugarbeit liegt darin, daß die Rohhumusschicht oder sonstiger Bodenabfall vollständig beseitigt wird und reiner, frischer Boden zum Vorschein kommt, und daß sich selbst ganz stark vernarbte Bodenflächen für die Besamung aufnahmefähig machen lassen; schlimmstenfalls läßt man den Pflug doppelt, d. h. hin und zurück in derselben Wühlfurche gehen. Die Tagesleistung für einen Wühlpflug betrug je nach der Bodenbeschaffenheit 1,5 bis 2 ha. Auskunft über die zweckmäßige Arbeit des Pfluges könnte außer meinem Nachfolger, Oberförster Eilers hierselbst, die Oberförsterei Coppenbrügge, und zwar speziell der Hegemeister i. R. Sarpe in Coppenbrügge, geben. Die Anfertigung gut funktionierender Pflüge geschieht von einem hiesigen Schmied August Ricke, dessen Spezialität Pflugbau ist. Man kann sich an diesen Mann direkt wenden; er ist reell.

Münder am Deister, Juli 1924.

Erich **Herrmann**, städt. Oberförster i. R.

Weidenbohrerraupen in jungen Eschen. In einer zehnjährigen Eschenkultur hiesigen Reviers wurde das zum Schutz gegen Wildverbiß angebrachte Rohrschilf abgenommen. Dabei fand ich bei einem in vollem Laub stehenden Bäumchen mit einem Stamm-Durchmesser von nur 25 mm zwischen dem Rohr eine große Menge Holzmehl. Die Rinde war zwar sorgfältig am Stamm belassen, sah aber schwärzlich aus und fühlte sich hohl an. Vorsichtig mit einem scharfen Taschenmesser geöffnet, fanden sich große Fraßgänge und Bohrlöcher, dicht gefüllt mit Holzmehl. Aus dem kleinen Stamm, und nur in einer Länge von 40 cm vom Boden an, wurden nun mit Messer und Draht 23 (dreiundzwanzig!) Stück der gelblichkirschroten Weidenbohrerraupen aus den Löchern geholt, welche sie kreuz und quer in und durch den Stamm gefressen hatten. Dem Bäumchen war äußerlich nicht das geringste davon anzusehen. Die 4 bis 6 cm langen Tiere nahmen

das plötzliche Tageslicht mit offenbarem Staunen, ihre Hinrichtung ohne Widerspruch und ohne Klage über Wohnungs- oder Futtermangel hin. Der kleine Baum erschien mir bei dieser Operation als Symbol Deutschlands; möchte auch dieses von seinen Parasiten mit scharfem Messer befreit werden!

Buchwäldchen bei Liegnitz.

von Dücker.

Schädling am Spitzahorn. Bei einem am 4. Juli erfolgten Revierbegang in einem Teil der von mir verwalteten hiesigen Stadtforst fiel mir in einem Buchenbestand der zweiten Periode ein etwa 30- bis 35jähriger Spitzahorn (Stockausschlag) durch den stark am Boden liegenden Samen auf. In die Baumkrone sehend, gewahrte ich eigenartige Erscheinungen an den Blättern. Bei den meisten Blättern war eine von den drei Spitzen des Ahornblattes nach unten eingerollt. Durch nähere Untersuchung: Aufrollen der Blatteile, die förmlich zusammengeklebt waren, fand ich im Innern der Rolle ein kleines graugrün aussehendes Räupchen mit reichlich Kot. Bei einigen in der Nähe stehenden, annähernd gleichaltrigen Bergahorn ist mir nichts Abnormales an den Blättern aufgefallen. Um welches Forstinsekt mag es sich hier handeln? Ich fordere Kollegen auf, bei gleichen Beobachtungen auch an dieser Stelle zu berichten.

Stadtförster Siemroth, Treffurt, Bez. Erfurt.

Ein bekannter Forstzoologe, dem wir diese Mitteilung vorgelegt haben, schreibt folgendes: Die Blattrollen sind bewohnt von dem Räupchen eines Kleinschmetterlings, dessen Name und Art nur durch Aufzucht festgestellt werden könnte. Es gibt zahlreiche Arten, die etwa in der beschriebenen Weise am Ahorn fressen. Da ihnen eine forstliche Bedeutung nicht zukommt, werden sie in den Lehrbüchern des Forstschutzes und der Forstzoologie nicht näher behandelt. Es kommen in Betracht: Gracilaria hemidactylella und Gr. mofipanella; beide leben im Juni/Juli in Blattrollen, die sie an einer Blattspitze bilden und von innen benagen, Lithocolletis sylvella oder accrifoliella lebt in erster Generation in umgeklappten angeleimten Blattzipfeln, die zweite Generation miniert. Über die Lebensweise von drei anderen an Ahorn lebenden Nepticula-Arten und einer weiteren Gracilaria-Art ist mir nichts bekannt.

E.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Auf den Sägewerken in Nord- und Ostdeutschland hat eine umfangreiche Schoberungstätigkeit begonnen. Es zeigt sich, daß weit mehr Schnittholz aus dem letzten Einschnitt unverkauft ist als 1923. Alle Versuche, nennenswerte Mengen noch vor der Einschoberung zu verkaufen, scheitern meist schon an der Unmöglichkeit, die Lieferungen zu finanzieren. Vor allem hat sich am ostdeutschen Holzmarkt eine unüberwindliche Abneigung gegen die Hergabe von Vorschußakzepten herausgebildet, die sich noch zur Erschwerung der Abschlußtätigkeit der Sägewerksindustrie beiträgt. — Mit [illegible] der Ergebnis der am 18. Juli stattfindenden Verdingungstermine der Reichsbahndirektionen Münster i. W., Altona, Erfurt, Hannover und Cassel. Es handelt sich hierbei um die Ausschreibung des Bedarfes für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1924 und zwar um rund 14500 cbm Kiefer und 1300 cbm Laubhölzer. Man nimmt an, daß das Angebot, wie bei den letzten beiden Verdingungen, groß sein wird, und die Preisforderungen niedrig bemessen sein werden. Leider fragen viele Sägewerke nicht mehr danach, ob sich der Einschnitt auch rentiert; sie haben vielmehr nur den Wunsch, ihre Betriebe zu beschäftigen und die Rohholzläger zu verkleinern. Man denkt meist weniger daran, daß durch eine derartige Geschäftshandhabung das Vermögen verschleudert wird und schließlich ein Zusammenbruch erfolgen muß. — Der Absatz am Schwellenmarkt stockt; die Vorräte werden durch die inländischen Produktionen immer größer. Das Eisenbahnzentralamt kauft im Augenblick keine Schwellen ein. Die Lieferungen kongreßpolnischer Waldbesitzer von Schwellen nach dem Ausland waren in letzter Zeit knapp da oft infolge der Kreditnot in Polen die Verpflichtungen zum Abtransport nicht erfüllt werden können. Einige Produzenten in Polen mußten die deutschen Abnehmer, die bereits Vorschüsse geleistet haben, um Nachzahlungen ersuchen.

Verschiedenes.

Meisterschaftsschießen der Forstbeamten Pommerns in Stolp. Wie unseren Lesern aus Nr. 24 Seite 530 bekannt ist, hat in Stolp, veranstaltet von der Gruppe Pommern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands — Deutscher Guts- und Forstbeamtenbund, Gruppe Forstbeamte des Pommerschen Landbundes —, ein Meisterschaftsschießen stattgefunden, das von Herrn Förster Berndt, Johannisthal, Kreis Kolberg, mit 67 Ringen gewonnen worden ist. Herr Förster Berndt hat damit den von der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, für diese Meisterschaft gestifteten Ehrenbecher gewonnen, der als Wanderpreis gegeben ist und in den endgültigen Besitz des Forstbeamten übergeht, der ihn dreimal gewonnen hat. Erster Ritter wurde Förster Wachholz in Balfanz, Kreis Neustettin, mit 66 Ringen. Zweiter Ritter Förster Schröder, Kurjewanz, Kreis Bublitz, mit 66 Ringen. Es folgten weiter: Förster Zick, Grampkewitz, Kreis Lauenburg, mit 65 Ringen; Förster Schneider, Meckrow, Kreis Stolp, mit 63 Ringen; Förster Raddatz, Lurjagdhaus, Kreis Dramburg, mit 62 Ringen; Förster Wannert, Falkenwalde, Kreis Randow, mit 62 Ringen; Hilfsförster Wybranitz, Kreis Stolp, mit 62 Ringen.

Förstermord in Königswusterhausen. Ermordet und beraubt wurde am 6. Juli der 63 Jahre alte Förster Hermann Grünhoff in seinem Forsthaus Schenkendorf in der Nähe von Königswusterhausen. Als Grünhoff kurz nach 2 Uhr in seinem Zimmer vor dem Tische saß, kam plötzlich ein junger Mensch in die Wohnung und gab fünf Schüsse auf ihn ab, die sämtlich trafen. Der Förster schleppte sich auf den Weg, der von der Försterei nach der Chaussee [illegible]

dorf führt, wo er zusammenbrach. Hier fanden ihn vier Arbeiter auf, die die Landjägerei benachrichtigten. Ein Landjäger ließ den Schwerverletzten nach dem Krankenhaus in Königswusterhausen bringen, wo er noch am Abend starb, nachdem er kurz vor seinem Tode den Verdacht auf einen jungen Burschen gelenkt hatte, den er vor einem Vierteljahre im Walde beim Stehlen ertappt hatte. Die Belohnung auf die Ergreifung des unbekannten Täters, der die Wohnung des Beamten nach Wertsachen durchsucht und eine goldene Uhr geraubt hatte, ist inzwischen auf 3500 Mk. erhöht worden. Der Täter soll, wie wir in letzter Stunde hören, ergriffen sein.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,12 Billionen (Juni); desgl. am Stichtag 9. Juli 1924 1,19 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 3. bis 9. Juli 1924 ab märkischer Station 6,48 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 12. Juli 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,40, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,15 Goldm. Füchse: Winter I 12 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 45 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,15 Goldm., II 0,05 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,00 Goldm., Winter 0,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,00 Goldm. Damwild: trocken kg 1,40 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,00 Goldm. Kickel: bis 0.60 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12. Juli 1924. Füchse 2 bis 4 Doll., Baummarder 11 bis 13 Doll., Steinmarder 8 bis 10 Doll., Iltisse 1 bis 1½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 7 bis 8 cts, blaurandige 4 bis 5 cts, Wiesel, weiße, 40 cts, Hasen 14 cts, Kanin, Wildkanin, beste ausgesuchte Winterfelle 25 bis 30 Pf., Rehe: Winter 75 Pf., Sommer 1,25 bis 1,50 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. Juli 1924. Landfüchse 2 bis 4 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 1½ Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 30 bis 40 cts, Rehe, Winter, 20 cts, Hasen, Winter, etwa 18 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter I 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. Juli 1924. Rehböcke 0,90 bis 1,00, IIa 0,40 bis 0,60, Rotwild m. Absch. 0,65 bis 0,70, Schwarzwild 0,25 bis 0,30 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. Juli 1924. Hechte 100 bis 105, mittel 121 bis 124, Schleien 95, Portions- 105 bis 111, Aale, groß-mittel, 200 bis 220, unsortiert 160 bis 177, klein 110 bis 116 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 30. **Versorgungsbezüge einer Revierförsterwitwe.** Welche Bezüge stehen der Witwe eines im Jahre 1915 verstorbenen preußischen Revierförsters bei 40jähriger Dienstzeit einschl. aller Orts- usw. Zuschläge zu? Kinder unter 24 Jahre sind nicht vorhanden. Wie hoch sind die Bezüge für die Monate April, Mai d. J. — und wie hoch vom 1. Juni 1924 ab?

L., Stiftsoberförster.

Antwort: Die Revierförster sind sämtlich eingereiht in Besoldungsgruppe A. 7. Danach beziehen auch die Witwen der schon früher verstorbenen Revierförster die Versorgungsbezüge nach Besoldungsgruppe A. 7. Bei 40jähriger Dienstzeit hatte der Revierförster sowohl das höchste Grundgehalt als auch das höchste Ruhegehalt erdient. Letzteres berechnet sich wie folgt:

a) für die Zeit vom 1. April 1924 bis 31. Mai 1924:

Grundgehalt . . .	2130
Ortszuschlag (B) .	456
	2586

hiervon $^{80}/_{100}$ als Ruhegehalt = 2068,80
abgerundet 2070 ℳ

b) vom 1. Juni 1924 ab:

Grundgehalt	3120
Ortszuschlag	456
	3576

hiervon $^{80}/_{100}$ als Ruhegehalt = 2860,80
abgerundet 2862 ℳ jährlich.

Die Versorgungsbezüge für die Witwe betragen 60 v. H. des Ruhegehalts des Mannes, also

a) für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1924 = 1242 Mk. jährlich oder 103,50 Mk. monatlich,

b) vom 1. Juni 1924 = 1717,20 Mk. jährlich oder 143,10 ℳ monatlich.

Hierzu würde nur noch der örtliche Sonderzuschlag hinzutreten, sofern die Witwe in einem Orte wohnt, für den ein örtlicher Sonderzuschlag gewährt wird.

Kf.

Anfrage Nr. 31. **Umsatzsteuer.** Ich bin am 1. April abgebaut und muß am 1. Juli meine Wirtschaft gezwungen aufgeben. Ist für den Erlös aus Pferden, Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten, viel Wirtschaftsgerät aus einer seit langen Jahren bestehenden Kaffee- und Gastwirtschaft usw. die Umsatzsteuer zu zahlen?

Hegemeister D. in R.

Antwort: Von den Umsatzsteuer-Behörden wird neuerdings gegenüber Verkäufen derart verfahren, daß bei einmaligen Verkäufen, die notgedrungen vorgenommen werden, bei denen also der Begriff der Gewinnerzielung in den Hintergrund tritt, die Erhebung von Umsatzsteuer unterbleibt. Eine solche wird aber sofort erhoben, wenn ein fortgesetzter Verkauf stattfindet und damit das Merkmal des gewerblichen Verkaufs gegeben ist. In Ihrem Falle scheint uns daher bei dem notgedrungenen einmaligen Verkauf Ihrer Wirtschaft eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer nicht vorzuliegen.

E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Stolp (**Köslin**) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. Juli.

Försterstelle Giesmecke, Staatsoberförsterei Rumbeck (Arnsberg), ist am 1. September anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien zur Größe von 6,5710 ha. Bewerbungsfrist 12. August.

Försterstelle Glindfeld, Staatsoberförsterei Glindfeld (Arnsberg), ist am 1. September anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien zur Größe von 8,4060 ha. Bewerbungsfrist 12. August.

Försterstelle Bettmecke, Staatsoberförsterei Ewig (Arnsberg), ist am 1. September anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien zur Größe von 4,2898 ha. Bewerbungsfrist 12. August.

…sterstelle Lohe, Staatsoberförsterei Hilchenbach (Arnsberg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien zur Größe von 4,3960 ha. Bewerbungsfrist 1. September.

…er-Endstelle Meerhof, Oberförsterei Dalheim (Minden), ist in kurzer Zeit zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,24 ha Garten, 3,10 ha Acker, 3,30 ha Wiese, 1 14 ha Weide. Bewerbungsfrist 5. August.

…er-Endstelle Papenberg (Letzlingen), Oberf. Letzlingen (Magdeburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Letzlingen ist Kleinbahnstation. Schule im Orte. Höhere Schulen in …rdelegen und Neuhaldensleben. Nutzbares Wirtschaftsland 11,6151 ha. Der anziehende Beamte wird möglicherweise mit dem bisherigen Stelleninhaber zusammen wohnen müssen. Bewerbungsfrist 1. August.

Sekretärstelle Rehburg, Kloster-Oberförsterei Rehburg (Hannover), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland ist nicht vorhanden. Familienwohnung im Oberförstereigebäude. Bewerbungsgesuche sind, gegebenenfalls unter Beifügung der Verpflichtungserklärung usw., gemäß Ministerialerlaß vom 26. Juni d. J. — III 7277 — bis zum …0. August an die Regierung Hannover einzureichen.

Sekretärstelle Rumbeck, Oberförsterei Rumbeck (Minden), ist am 1. Oktober oder früher zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,14 ha Garten, …25 ha Acker. Bewerbungsfrist 15. August.

…ante Hilfsförsterstelle Pillacken, Oberförsterei …eilswalde (Allenstein), ist sofort zu besetzen. …082 ha Garten, 3,002 ha Acker, 3 ha Wiese. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule …5 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 27. Juli.

---

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in …chem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit …ger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. …en Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstaltersliſten der preußischen Forst-Ver…ltungsbeamten des Staates und der …ollammer von E. Behm" (2. Auflage) ver…entlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser …u ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige …haber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten …. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, …schienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Im Regierungsbezirk **Frankfurt a. O.** sind folgende **Hilfsförsterstellen** am 1. Oktober neu zu besetzen:

Berneuchen, Oberförsterei Massin. Dienstwohnung. 0,0410 ha Garten, 0,3030 ha Acker, 1,6920 ha Wiese.

Flutkrug, Oberf. Neubrück. Dienstwohnung. 0,5100 ha Acker, 1,3000 ha Wiese.

Hennersdorf, Oberf. Dobrilugk. Dienstwohnung. 0,1430 ha Garten, 0,5000 ha Acker, 2,0350 ha Wiese.

Lagow, Oberförsterei Lagow. Dienstwohnung. Kein Wirtschaftsland.

Tannenbusch, Oberf. Reddern. Dienstwohnung. 0,4700 ha Garten, 1,8400 ha Acker, 2,8000 ha Wiese.

Taubenseemühle, Oberf. Cladow-West. Dienstwohnung. 0,1540 ha Garten, 2,1210 ha Acker, 3,7250 ha Wiese.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 1 August.

Gemeindeförsterstelle Weisel, Oberförsterei Caub, mit dem Wohnsitz in Weisel, Kreis St. Goarshausen (**Wiesbaden**), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Dörscheid und Weisel mit einer Größe von 881 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5. September an die Oberförsterei zu Caub zu richten. Nur forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Gemeinde-Waldwärterstelle Atzelgift, Oberförsterei Kroppach, mit dem Wohnsitz in Atzelgift, Kreis Oberwesterwald (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Atzelgift, Luckenbach, Streithausen und Limbach mit einer Größe von 479 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe III neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5 September an die Oberförsterei Kroppach zu Hachenburg zu richten. Nur forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und Waldwärter sowie im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Holzhausen, Kreis Wetzlar, ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 5. September an das Bürgermeisteramt Ulm, Kreis Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Gevenich im Kreise Cochem ist sofort neu zu besetzen. Anwärter wollen Bewerbungen innerhalb vier Wochen an den Bürgermeister von Lutzerath einreichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Vom 1. Oktober ab werden die Gemeindewaldungen von Eupen und Malmedy gemeinschaftlich mit den Staatswaldungen verwaltet werden, und zwar in drei Bezirken, nämlich: Malmedy, St. Vith und Büllingen. Ein großer Teil der bisher zur Oberförsterei St. Vith gehörigen Waldungen von Born, Deidenberg, Montenau, Iveldingen, Schoppen, Eibertingen, die ihren Waldbesitz im Wolfsbusch haben, sollen zur Oberförsterei Malmedy kommen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hoffmann, überz. Förster in Ebstorf, wurde am 1. Juli die Förster-Endstelle Ebstorf, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), übertragen.

Parlow, überz. Förster in Kupferhammer, Oberf. Neuzelle, wird am 1. September unter Uebertragung einer Hilfsförsterstelle nach Henzendorf, Oberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.

Zaursch, überz. Förster in Wuckensee, Oberf. Neuhaus, wird am 1. Oktober nach Mückenburg, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. werden am 1. Oktober unter Uebertragung von Förster-Endstellen versetzt die überzähligen Förster:

Centner von Taubenseemühle, Oberf. Cladow-West, nach Hammelbrück, Oberf. Cladow-West; **Pittig** von Schwerzko, Oberf. Neuzelle, nach Linzmühle, Oberf. Neubrück; **Grasse** von Tannenbusch, Oberf. Reddern, nach An der Flut, Oberf. Neubrück; **Großmann** von Heideluch, Oberf. Peitz, nach Neuendorf, Oberf. Reppen; **Gutjahr** von Lagow, Oberf. Lagow, nach Sehlsgrund, Oberf. Steinspring; **Knoesel** von Steinbuscher Mühle, Oberf. Steinbusch, nach Kaisermühl, Oberf. Müllrose; **Messerschmidt** von Bordamm, Oberf. Driesen, nach Sarkow, Oberf. Christianstadt; **Otto** von Hennersdorf, Oberf. Dobrilugk, nach Tauer, Oberf. Tauer; **Ruland** von Mückenburg, Oberf. Lübbesee, nach Kerngrund, Oberf. Carzig; **Schröder** von Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke, nach Kerstenbrügge, Oberf. Zicher; **Wicht** von Auenwalde, Oberf. Regenthin, nach Rehmischbusch, Oberf. Regenthin; **Zschippang** von Berneuchen, Oberf. Massin, nach Saubucht, Oberf. Zicher; **Zuleger** von Tragebruch, Oberf. Driesen, nach Weitewiese, Oberf. Hammerheide.

Krebs, Hilfsförster in Mohnwerder, Oberf. Marienwalde, wird am 1. Oktober nach Steinbuscher Mühle, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), versetzt.

Losensky, Hilfsförster in Schlankemühle, Oberf. Tamm[illegible], wird am 1. Oktober nach Heideluch, Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ahlers, Forstgehilfe in Limmritz, Oberf. Limmritz, wurde am 15. Juli nach Hammerheide, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kattige, Forstgehilfe in Regenthin, Oberf. Regenthin, wurde am 15. Juli nach Hammerheide, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Preßler, Forstgehilfe in Dammendorf, Oberf. Dammendorf, wurde am 15. Juli nach Zicher, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bayern.

Der Titel und Rang eines Oberforstmeisters wurde am 1. Juli verliehen den Forstmeistern:

Behringer in Donauwörth, **Geiß** in Burgsinn, **[illegible]** in Pirmasens-Süd, **Zenglein** in Freising, **[illegible]** in Sauerlach; **Mauschkolb** in Ansbach, **Kreß** in [illegible]haus, **Höfflich** in Stangenroth, **Keim** in Pegnitz, **[illegible]** in W-burg, **Meyer** in Bayreuth-West, **Albert** in [illegible], **Dauderschmidt** in Tirschenreuth, **Hellwig** in [illegible], **Pracher** in Wallenfels, **Wern-dörfer** in [illegible], **Zeßmeth** in Spiegelau, **Lindner** in Rohrbrunn.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters den [illegible]männern:

Haßmann in Schnaittenbach, Forstamt Pfreimd; **[illegible]** Hagenbach, Forstamt Kandel-Süd; **Gebhardt** in [illegible] Forstamt Weiden; **Ewig** in Schwaigtanlea, Forstamt Wielenhofen; **Schmidt** in Eglharting, Forstamt Ebersberg; **Emslander** in Schlichtenberg, Forstamt Wolfstein; **[illegible]** in **Ammerfeld**, Forstamt Neuburg a. D.; **[illegible]** Limmersdorf, Forstamt Bayreuth-West; **[illegible]** Speinshardt, Forstamt Kirchenthumbach; **Zeigler** in [illegible] Forstamt Hain i. Sp.; **Hacker** in Fischstein, Forstamt Pegnitz; **Vogl** in Painten, Forstamt Riedenburg; **[illegible]** in Gramschatz, Forstamt Rimpar; **Frhr. v. [illegible]** Bramberg, Forstamt Goßmannsdorf.

Burkart, Revierförster beim Forstamt Fichtelberg, wird 1. August als Forstsekretär an das Forstamt [illegible]-Ost berufen.

Löffler, Forstassistent beim Forstamt Bamberg-Ost, wird 1. August in gleicher Diensteseigenschaft nach [illegible] Forstamt Betzenstein, berufen.

Auszeichnungen.

Albert, Forstverwalter und Oberleutnant der [illegible] Haßloch (Pfalz), wurde das Eiserne Kreuz 1. Klasse Kriegsverdienste verliehen.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Zur Neuregelung des Nutzungsgeldes für die Wirtschaftsländereien der Staatsforstbeamten.

In Nr. 28 S. 618 ist die Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. Juni 1924 veröffentlicht worden. Wir freuen uns, daß unsere Bemühungen wegen der Herabsetzung des Nutzungsgeldes den Erfolg gehabt haben, daß vorstehende Verfügung ergangen ist. Wir hoffen, daß die neuen Pachtsätze tragbar sein werden, und daß auch die in Aussicht gestellte Neueinschätzung der Wirtschaftsländereien nicht mehr lange auf sich warten läßt, damit in der für die gesamte Forstbeamtenschaft so wichtigen Wirtschaftslandfrage wieder Ruhe eintritt.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9250. Milety, Paul, Forstgehilfe, Wanden, Post Arensdorf, Kr. Oststernberg. IX.
9251. Dabuns, Otto, Hilfsjäger, Namten, Post Gr.-[illegible] Kr. Osterode, Ostpreußen. I.
9252. Graf von Königsmarck, Fritz Adolf, Karzaw[illegible] Kyritz, Kr. Prignitz. IX.
9253. Märtens, Otto, Förster und Gärtner, Jagdhaus [illegible] Post Sternberg, Bez. Frankfurt a. O. IX.
9254. Wetzel, Willi, Hilfsförster, Schmenzin, Kreis Belgard, Pommern. II.
9255. Feldt, Richard, Hilfsförster, Domäne Podelzig, [illegible] Lebus. IX.
9256. Belter, Paul, Hilfsförster, Drenow, Post Kilkow, [illegible] Belgard. II.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen [illegible]schließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Mader, Hermann, Forstverwalter, Apolda, Thüringen.
Geier, Walter, Oberförsterkandidat, [illegible] Geithain Sa.
Meincke, Ferd., Förster, Friedrichshof, Post [illegible] Bublitz.
Blen, Konrad, Gutsförster, Adlig-Dellgienen, Post [illegible] Samland.

Koch, Karl, Forstgehilfe, Frankfurt a. M.-Oberrad, de Neufrillestraße 40.
Müller, Otto, Forstaufseher, Streblow, Post Virchow, Kreis Dramburg.
Provinzial-Forstdirektion für Schleswig-Holstein, Marienholz bei Flensburg.

Der Reichswehrförster.

Auf den Artikel in Nr. 64 „Deutscher Forstwirt" habe ich in Nr. 71 dieses Blattes vom 4. Juli Stellung genommen. Unsern Mitgliedern teile ich im nachstehenden meine Ausführungen mit:

„Da nun auch im „Deutschen Forstwirt" ein Freund des Blattes und wohl auch der Einrichtung an sich das Wort dazu ergriffen hat, ist es leider nicht möglich, die schon in der „Deutschen Forst-Zeitung" ausgiebig genug behandelte, in Aussicht genommene Einrichtung als genügend geklärt zu betrachten.

Am besten hält man sich an den Schriftsatz des „Deutschen Forstwirtes", um nicht zu viel wiederholen zu müssen. Zuerst fällt eine gewisse Inkonsequenz auf. „Im Heere dienen nun auch Förster." Das ist eine ganz falsche Darstellung, denn es dienen in ihm nur Leute, die in der Ausbildung begriffen waren, also später einmal Förster werden wollen.

Wenige Zeilen darunter wird das bestätigt: „Zur forstlichen Ausbildung können nur solche Soldaten zugelassen werden, die tunlichst schon vor Eintritt in das Heer dem Försterberuf angehört haben." Es wird also verlangt werden müssen, daß sie als Forstlehrling zwei bis drei Jahre im praktischen Forstbetriebsdienst gelernt und die Forstgehilfenprüfung bestanden haben."

Also dienen eben nur Forstlehrlinge oder Gehilfen, keine ausgebildeten Förster. Die Lehrzeit beginnt stets erst recht nach der Lehrzeit, wenn der eben ausgelernte Lehrling die Anwendung seiner erworbenen Kenntnisse im Reviere lernen soll.

Nun steht ein böses Wort in dem Artikel „tunlichst", das die schlimmsten Befürchtungen erwecken muß. Über die Bedeutung dieses Wortes besteht kein Streit. Es hat wohl eine beschränkende, aber keine ausschließende Bedeutung. Damit steht aber und fällt der an sich sehr zweifelhafte Wert der Einrichtung, denn die Beschränkung ist eine aus Gummi. Wer spricht sie aus, wer handhabt die Auswahl? Ein Forstmann sicherlich nie. Wer die Anforderungen an den Beruf kennt, bietet zu solchen Experimenten seine Hand nicht. Also bleibt ein Laie übrig. Von Laienleistungen haben wir aber doch in den letzten Jahren gerade genug gehabt, um noch mehr zu verlangen. Hände weg vom deutschen Walde, heißt es da.

Am Schlusse einer zu bemängelnden praktischen Ausbildung soll mit Hochdruck gearbeitet werden. Der Einpauker erscheint mit 24 Stunden pro Woche, und dann kommt die Schlußprüfung, die ungefähr das Ergebnis der Templiner und Reichensteiner Schulen haben kann. Dieser Prüfung scheint aber der Wert der heute üblichen Försterprüfung beigelegt zu werden; bisher durfte sich der junge Forstmann erst nach fünfjähriger praktischer Arbeit auf dem Revier zur Prüfung melden. Das, was dann in dem Artikel vom Nachholen in den drei Jahren, in denen der Herr Förster seine Übergangsgebühren empfängt, steht, kann nur von jemand geschrieben sein, der dem Berufe etliche Siriusweiten entfernt lebt. Bekommen wird der arme Kerl sicher einmal eine Stelle, aber was für eine! Segenswünsche wird er den Vätern dieser rückläufigen Ausbildung nicht nachsenden.

Im Schlußsatz wird der Vorteil der gefestigten Persönlichkeit, die durch die 12jährige militärische Erziehung gewährleistet sei, hervorgehoben. Ob die der junge Forstmann nicht viel besser in seinem späteren Berufskreise erhält, als in einer wesensfremden Umgebung! Die „befreundete Seite" mag sonstwo stehen, auf seiten des Waldes und dessen eifrig nach Ausbildung strebenden Hütern steht sie nicht. Das weiß und fühlt auch der Waldbesitz ganz genau.

In den letzten Worten des Artikels, die Reichswehr wird somit dem praktischen Forstdienst Leute zur Verfügung stellen können, die sowohl nach der forstlichen als auch nach der persönlichen Seite allen Anforderungen genügen werden, die die Forstwirtschaft an sie stellen muß, kommt neben einer gewissen Überheblichkeit der Pferdefuß etwas zum Vorschein. Es erübrigt, darauf heute schon näher einzugehen."

Forstmeister **Schwabe**.

Mitglieder-Versammlung 1924 in Naumburg a. S. am 8. August 1924 von vormittags 9 Uhr ab (Versammlungsort wird noch bekanntgegeben).

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
3. Ersatzwahlen.
4. Jahresrechnung des Vereins für 1923 und Genehmigung des Haushaltsplanes für 1924. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
5. Der Deutsche Forstbeamtenbund. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
6. Der Reichswehrförster. Berichterstatter: Förster Nolte und Rathjen.
7. Pensionsversicherung. Berichterstatter: Oekonomierat Grundmann.
8. Bericht über Försterprüfungen und Aenderungen der Prüfungsordnung. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
9. Bericht über forstliche Lehrgänge. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
10. Bericht über die Forstschule Templin und Aenderungen an den Satzungen der Schule. Berichterstatter: Direktor Jacob.
11. Bericht über das Marburger Invalidenheim. Berichterstatter: Oberförster Feuerborn.
12. Bericht über den Stellennachweis. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen.
13. Bericht über das Versicherungsamt. Berichterstatter: Oberförster Fiebig.
14. Wahl des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
15. Anträge nach § 24 der Satzungen.

§ 22 der Satzungen bestimmt folgendes: Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen auch Gäste und Vertreter von Behörden auf Grund besonderer Einladungen des Vorsitzenden Zutritt.

Jagdschloß b. Weißwasser O.-L., 9. 7. 1924.

Der Vorsitzende: Forstmeister Schwabe.

Unterkunft in Naumburg.

Wegen Unterkunft wird folgendes mitgeteilt: Größere Hotels sind: Bahnhofshotel „Kaiserhof" 15 Minuten vom Markt entfernt, Straßenbahnverbindung, pro Bett 2,50 Mk. inkl. Steuer; „Thüringer Hof", 4 Minuten vom Bahnhof, pro Bett 3 Mark inkl. Bedienung und Steuer; Hotel „Schwarzes Roß"; „Preußischer Hof"; „Goldner Löwe", pro Bett 2,50 inkl. Bedienung und Steuer. Ferner: „Drei Schwäne" und Hotel „Zufriedenheit", bürgerlich, pro Bett 1,50 Mk. einschließlich Steuer im letzteren Hotel.

Im „Preußischen Hof" finden sämtliche Sitzungen statt, die vor der Hauptversammlung liegen.

Die Herren, welche Privatzimmer wünschen, die ebenfalls angeboten sind, wollen sich bis zum 1. August an Herrn Oberförster Leuschner, Burgwenden bei Groß-Monra in Thüringen, weiterhin später an Herrn Taßler, Vorstand des Vereins der „Jäger und Schützen" in Naumburg, Engelgasse, wenden.

Die Geschäftsstelle kann sich mit der Beschaffung von Zimmern nicht befassen; jeder Teilnehmer muß sich direkt in Naumburg um Quartier bemühen.

Eberswalde, den 12. Juli 1924.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Am Donnerstag, dem 24. Juli 1924, nachmittags 1½ Uhr, findet im Stadtbahnhof-Hotel in Glatz eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, wozu ich die verehrlichen Mitglieder ergebenst einlade. Gäste willkommen. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiche Beteiligung erbeten. Mit Weidmannsheil!

Hausdorf, den 6. Juli 1924.

Hoffmann, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Im Anschluß an die Versammlung der Gruppe Thüringen des Forstbeamtenbundes findet am Donnerstag, dem 7. August, 8 Uhr abends, in Naumburg im Hotel „Schwarzes Roß" eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung:
1. Wahl eines neuen Bezirksgruppen-Vorsitzenden.
2. Zuwahl zum Ausschuß für Titel, und Befähigungsnachweis. 3. Bericht dieses Ausschusses.
4. Beschlußfassung, betr. nächste Versammlung.
5. Sonstiges. Zahlreiches Erscheinen ist dringend erwünscht.

Burgwenden, den 8. Juli 1924.

Leuschner.

6. Ortsgruppe: Ostholstein. Exkursion am ... 1924 in das Forstrevier Neudorf bei Eutin. ... morgens Bahnhof Malente-Gremsmühlen ... Ankunft der ½9-Uhr-Züge. Marsch durch ... Holm, Bergen, Neukoppel, Gr.-Dodau nach Forsthof Dodau. Ankunft Forsthaus Dodau etwa ½—1 Uhr. Hier gutes Mittagessen (Preis 2 ℳ). Besichtigung von Kl.-Dodau—Bräutigamseiche! Abmarsch von Dodau um 4 Uhr durch das Beutiner Holz nach Eutin. Heimfahrt mit den 8-Uhr-Zügen. Zahlreiche Beteiligung sehr erwünscht! Anmeldungen zur Teilnahme bis 17. Juli d. J. an Herrn Hegemeister Kipp in Forsthof Dodau bei Malente.

Schurbohm, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. ..., GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Thüringen.

Gelegentlich der Sommertagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Naumburg findet am Donnerstag, dem 7. August, eine Versammlung des Landesvereins Thüringen im „Schwarzen Roß", Große Wenzelstraße, statt. Beginn nachmittags 7½ Uhr.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung 1923/24. 2. Wahl des Vorsitzenden. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes.

Es ist Pflicht jedes Thüringer Mitgliedes, zu erscheinen. Gäste nach vorheriger Anmeldung willkommen.

Schlotheim, den 6. Juli 1924.

Der Vorsitzende: Lindner.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Am Sonnabend, dem 21. Juni d. J., hielt die Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda ihre ... Versammlung in Niesky, Hotel Schammer, ... Leider waren zu dieser Versammlung verhältnismäßig wenig Kollegen erschienen. Vom Vorsitzenden, Herrn Kollegen Struck, wurden Zweck und Ziele des Bundes eingehend erläutert, woran sich eine lebhafte Aussprache knüpfte. Der Kassierer erstattete einen kurzen Bericht über die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Eine Exkursion wurde festgesetzt, und zwar für Sonntag, den 27. J... d. J., im Forstrevier Diehsa-Quitzdorf, beginnend um 9 Uhr vormittags beim Forsthaus Quitzdorf. Für die Herren, die mit der Bahn kommen, ... ein Wagen beim Hotel Schammer in Niesky bereit, der um 8,30 Uhr nach Quitzdorf abfährt. Die Herren, die mit dem Rade kommen, fahren bis zum Forsthaus Quitzdorf. Die Räder werden während der Exkursion auf einem andern Wagen nachgefahren. Die Exkursion wird so gelegt, daß die Abendzüge ab Niesky bequem erreicht werden können. Gäste sind willkommen. Es ist dringend notwendig, daß jeder, der an der Exkursion teilnehmen will, dies bis spätestens 20. d. Mts. dem Revierförster Sp... in Diehsa, O.-L. (Post), mitteilt, und ebenso, ob er mit der Bahn oder mit dem Rade eintrifft.

Speth, Schriftführer.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, ... zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil", ...damm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. ... einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen.

Des Försters Feierabende.

Schwarzwaldlied.

Grüß' euch, ihr Schwarzwaldhöhen,
Euch Tannen kühn und schlank,
Erprobt im Sturmeswehen
Auf moos'ger Felsenbank.
Euch Täler und euch Schluchten,
Darin der Wildbach schäumt,
Euch heimlich stille Buchten,
Wo sichs so lieblich träumt.
Auf Bergeshöhn euch Matten,
Wo geht die bunte Kuh,
Euch Felsen, deren Schatten
Der Hirte sucht zur Ruh.
Du Dörfchen, sei gegrüßet,
Im Lenz dein Blütenhain,
Dein Bächlein, das da fließet
Am blum'gen Wiesenrain.
Grüß' euch, ihr Schwarzwaldleute,
Euch Bauern zäh und gut,
Euch Mägdlein, Herzensfreude,
Du Fremdling, zieh den Hut.

Christian Ludwig Schneider.

Die Sitte kann keinem Menschen erlassen werden; sie ist eine Allerweltssprache, ohne die man nicht verstanden wird. Klemens Brentano.

Wahrheit liebt Einfalt. Die gerechte Sache hat künstlich schlauer Wendung nicht vonnöten.

Lerne deine Worte mäßigen!
Aus einem einzigen unüberlegten Wort entsprießt oft eine ganze Drachensaat. Rau.

Sagen ist gut und nutz,
Wenn der gut und nutz ist, der's tut.

Die Nächte kühl,
Die Tage schwül,
So wird des Erntesegens viel.

Die Zucht von Edelfüchsen in deutschen Alpen.

Es ist das Verdienst einer Anzahl, vornehmlich Leipziger Geschäftshäuser, den kostspieligen Versuch unternommen zu haben, Edelfüchse, vor allem Silberfüchse, die aus Kanada, Labrador und den diesen arktischen Regionen Nordamerikas vorgelagerten Inselgruppen stammen, in Mitteleuropa seßhaft zu machen und eine Zucht dieser Tiere ins Leben zu rufen. Wenn es gelingen sollte, deutsche Silberfüchse in solcher Zahl heranzuziehen, daß daraus ein nennenswerter Vorteil gezogen werden kann, so wird die von den genannten Gründern eingerichtete Edelfuchszucht, die heute zunächst nur ein rein wissenschaftliches Unternehmen ohne jeden Gewinn ist, das Verdienst für sich in Anspruch nehmen können, bahnbrechend auf dem Gebiete der Edelfuchszucht in Europa gewirkt zu haben. Es ist besonders erfreulich, daß es deutscher Tatkraft vorbehalten blieb, trotz der schwierigen Lage unseres Vaterlandes, unter allen europäischen Nationen den ersten Schritt zur Zucht von Edelfüchsen auf dem europäischen Kontinente getan zu haben. Eine dieser Zuchtanstalten ist die Fuchsfarm Riezlern, sie liegt oberhalb des Walsertales, unweit der Breitachklamm im Algäu. Die Farm, zu der auch Wiesen und Waldgelände gehören, besitzt Wohnhäuser für die Mitglieder der gründenden Firmen, sowie ein Eishaus zur Frischhaltung des Fleisches für das Zuchtmaterial wie für die Milch und die Milchprodukte. Ferner befinden sich dort Ställe, Heustadel und vor allem 30 Drahtgehege in der Größe von 200 und 50 qm zur Aufnahme der Füchse. Die Farm wurde 1921 mit einem Zuchtmaterial von nur vier Silberfüchsen gegründet, zu denen Ende 1922 weitere Silberfüchse aus einem zweiten Transport hinzukamen. Die Füchse leben getrennt von einander in den Drahtgehegen, von denen die 200 qm großen den Fähen, die 50 qm messenden den Rüden vorbehalten sind. Die Drahtgehege sind durch etwa 4 m hohe Zäune voneinander getrennt. Das Einsiedlerleben der Füchse wird nur während der Ranzzeit, die in die Monate Januar bis April fällt, unterbrochen. Sie werden dann paarweise zu Zuchtzwecken zusammengebracht. Man kann damit rechnen, daß eine Fähe etwa vier Junge wölft. Im Frühjahr 1923 kamen die ersten jungen Silberfüchse auf der deutschen Silberfarm zur Welt. In diesem Jahre sind von zwei Fähen wiederum insgesamt sechs junge Füchse eigener Zucht hinzugekommen. Die Bewachung und Aufzucht der Silberfüchse ist mit nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten verbunden. Den Wärtern obliegt insbesondere die Fütterung der Tiere sowie die Reinhaltung der Gehege. Die letztere Tätigkeit ist ganz besonders schwierig und verantwortungsreich, weil besonders durch Unsauberkeit sehr leicht Krankheiten übertragen werden können. Bei den meisten Verlusten, von denen die Farmen betroffen werden, ist die Todesursache eine Infektion durch Parasiten. Die Aufsicht über die Farmen hat der Ordinarius der Zoologie der forstlichen Hochschule Tharandt i. Sa. Professor Dr. Heinrich Prell als wissenschaftlich zoologischer Leiter für den gesamten Fuchszuchtbetrieb übernommen. Im Interesse der deutschen Edelpelztierzucht können wir nur hoffen, daß dem verdienstlichen Unternehmen in den Algäuer Alpen, wo während langer Monate tiefer Schnee jeden Verkehr mit der Außenwelt hindert, Erfolg beschieden sein möge.

Kleine Mitteilungen.

Fasan auf Jägerart. Der Fasan wird wie üblich vorbereitet, dann legt man ihn mit 250 g durchwachsenen Rauchspeck, etwas Butter und einer Zehe Knoblauch in einen Topf, brät ihn von allen Seiten gut braun und fügt nun zwei große, in Scheiben geschnittene Zwiebeln, vier eingemachte Tomaten und drei Wacholderbeeren bei, gießt ¼ l guten, hellen Obstwein hinzu

und dämpft den Fasan fest zugedeckt dreiviertel Stunden. Während des Dämpfens kippt man den Topf mehrmals schief auf, damit der Kochsud über das Wildbret laufen kann. Ist der Fasan gar, streicht man die Soße samt Zwiebeln und Tomaten durch ein Sieb und bindet mit etwas in Wasser aufgelöstem Weizenmehl. Dazu gibt man Sauerkraut mit Äpfeln und Obstwein geschmort sowie Salzkartoffeln. G. W.

Warum platzt die Emaille bei Kochtöpfen so rasch ab? Die Glasur taugt nichts, so hört man ungezählte Male die Hausfrau klagen. In diesem Falle ist sie selber aber der schuldige Teil. Man unterlasse es, in heiße Töpfe, aus denen soeben das Essen geschüttet wurde, kaltes Wasser zu füllen, oder auch nur ein wenig hineinzugießen. Durch dieses Abschrecken leidet der Emaillebelag der Töpfe unwiderruflich und die Folge davon ist schnelles Platzen. Sollen die Speisereste im Topf nicht antrocknen, um später das Reinigen zu erleichtern, so gieße man stets heißes Wasser in die heißen Töpfe und das Abplatzen der Glasur wird unterbleiben. M. A. T.

Ein ausgezeichnetes Mittel gegen die Fliegenplage. Es scheint wenig bekannt zu sein, daß der Fliegenpilz ein einfach und tödlich wirkendes Mittel gegen die Fliegenplage ist. Man holt sich die allbekannten Pilze mit den roten Köpfen und weißen Tupfen aus dem Walde, begießt sie in einem Gefäß welches man sonst wegen der Giftigkeit des Pilzes nicht weiter gebraucht, mit kochendem Wasser und streut etwas Zucker über sie, um die Fliegen noch mehr anzulocken. Das Gift des Pilzes hat für die Fliegen eine sofort tödliche Wirkung, so daß sie gleich neben dem Gefäß mit den Pilzen tot liegen bleiben und nicht erst in den Stuben oder in der Küche überall umherfliegen und tot umherfallen.

Frau Frieda Matthies.

Rätselecke.

Geographisches Schieberätsel.

Bloemfontein, Leonberg, Bern, Greifswald, Vionville, Lausanne.

Vorstehende Namen sind ohne Änderung der Reihenfolge, also nur durch seitliche Verschiebung, so untereinander zu setzen, daß zwei senkrechte Buchstabenreihen von oben nach unten zwei bekannte Hauptstädte bezeichnen.

Auflösung des Silben-Versteckrätsels in voriger Nummer:

Neue Besen kehren gut.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 30 schließt der Julibezug. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt, der Geschäftsstelle oder Buchhandlung, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, für den Monat August 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat August 1,20 Goldmark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge und bei Vorausbezahlung möglichst auf ein Vierteljahr je Monat 1 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat August 1,50 Goldmark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung (Post-Zeitungspreisliste für 1924) kostet für Monat August 2,50 Goldmark.

Bezieher, denen die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht eintrifft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband innerhalb Deutschlands beträgt für den Monat Juli 1,40 Goldmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Die Bezugsgebühren bitten wir auch für das dritte Vierteljahr (Juli, August und September) in einer Summe unserem Postscheckkonto Berlin 41509 zu überweisen, und zwar so zeitig, daß die Zahlungen am 11. August in unseren Händen sind. Beträge, die an diesem Tage noch nicht eingegangen sind, werden wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen.

Neudamm, im Juli 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

...tliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu ...damm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, ...es Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staats-...vierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für ...rivatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet ...), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldens-...ener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

...„Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter ...band **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Gold-...ark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

...i den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Bei-...ge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern ...n anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 30. **Neudamm, den 25. Juli 1924.** **39. Band.**

Die Massenvermehrung der Forleule.

Von Prof. Dr. Max Wolff, Eberswalde.

Der Falter, dessen Raupe in zahlreichen ...fernwäldern Norddeutschlands schon im ...igen Jahre ausgedehnte Bestände entnadelte ... in diesem Jahre ihr Fraßgebiet noch be-...tend vergrößert hat, ist den Forstmännern ...her bekannt gewesen als den Zoologen. Die ...leule" — um diesen schlimmen Kiefern-...dling handelt es sich — hat schon 1725 die ...renwälder Mittelfrankens heimgesucht. „Be-...tlicher Holzabstand" bis zum Jahre 1734 ... die Folge ihres damaligen Auftretens. ... in den Schriften Linnés wird sie noch ... erwähnt. Die erste Beschreibung findet ... vielmehr im „Verzeichnis der Schmetter-... der Wiener Gegend", das der Professor ... Theresianum in Wien, J. Schiffermiller, ... Jahre 1776 herausgab. Dort ist sie unter ... Artnamen „flammea" aufgeführt. Panolis ...mea Schiff. ist der heute gültige Name des ...s. Von späteren Namen ist dem Forst-... der geläufigste Noctua piniperda. „Pini-...da" heißt „Kieferzerstörerin". Der Erlanger ...fessor J. H. Loschge (1755 bis 1840), der ... Falter so taufte, kannte also seine Schäd-...eit vollkommen. Kein Wunder: Von den ...a 45 mir bekannten Massenvermehrungen ... Kiefern- oder Forleule fallen nicht weniger ... 20 in die Zeit seines Wirkens als Zoologe! ...s ist also ein Märchen, wenn manche kluge ...te jetzt die Schuld an dem Forleulenfraß der ...n modernen Forstwirtschaft in die Schuhe ...eben. Jeder glaubt da sein Steckenpferd ...en zu können. Der eine schimpft darüber, ... wir überhaupt die Kiefer in solchem Umfange ...auen, einen Baum, um dessentwillen allein ... Forstentomologen auf der Welt zu sein ...inen. Er möchte am liebsten überall Eichen ... Buchen haben, die bekanntlich nicht so leicht ...essen werden. Ja, wenn sie nur dort wachsen wollten und so gut und schnell wüchsen wie unsere brave Kiefer, mit der wir sogar noch aus „unseres Herrgotts Streusandbüchse" eine recht ansehnliche Rente herauswirtschaften! Ein anderer erzählt zum soundsovielten Male die schöne Geschichte von dem „Meislein", das viele tausend Portionen täglich zu seiner Ernährung braucht. Sein treues „Weiblein" hat den gleichen gesegneten Appetit. Und nun erst die sechs jungen Meislein! Aber die Forstverwaltung ist mit Blindheit geschlagen; sie gönnt den bunten Sängern kein Quartier und verekelt ihnen die Wälder durch „reine Wirtschaft". Daß Portion und Portion zweierlei ist, daß niemand gesehen hat, daß eine Meise auch nur hundert Forleulenraupen täglich zu vertilgen imstande ist, daß die braven Insektenfresser in aller Einfalt nicht zwischen „schädlichen", „gleichgültigen" und „nützlichen" Insekten unterscheiden, daß endlich das Gros der gefiederten Hilfstruppen zur Belohnung für die geleistete Arbeit, nach Vertilgung des Feindes, jämmerlich Hungers sterben müßte, daran denkt der Biedere in seinem wohlgemeinten Eifer natürlich nicht.

Vor allem vergessen die verschiedenen Kritiker, daß die Forleule, wenn die Aufeinanderfolge trockener Sommer — auch harte, langdauernde Winter wirken in diesem Sinne — ihre Massenvermehrung, die unbeeinträchtigte Manifestierung ihrer ganzen Fruchtbarkeit begünstigte, die Kiefernbestände in der „alten guten Zeit" genau so erbarmungslos kahlfraß wie heute. Und es wird doch niemand behaupten wollen, daß die Forstmänner des 18. Jahrhunderts der Natur ins Handwerk gepfuscht haben, wie man's — ob mit Recht, ist eine andere Frage — unserer heutigen intensiven Forstwirtschaft vorwirft. Damals ließ man wahrhaftig die Wälder wachsen, wie sie wollten, die Höhlenbrüter fanden Nistgelegenheit,

soviel sie brauchten, und nun gar das Schwarzwild . . . Kurz, hätten die neunmalklugen Leute recht, die heute so genau wissen, daß es ja so kommen mußte, dann sollten sie nur auch gleich die Preisaufgabe lösen, wer und was an den Massenvermehrungen der Forleule im 18. Jahrhundert und im Anfang des 19. Jahrhunderts schuld war. Wie kommt es, daß von da bis zur Gegenwart die Massenvermehrungen der Schädlinge nicht häufiger werden, sondern in demselben, übrigens sehr regellosen Wechsel wiederkehren? Die Meteorologen können uns, wie ich angedeutet hatte, die Antwort auf diese Frage geben. Freilich können sie nur rückwärts schauen. Aber die Leute, die an den hundertjährigen Kalender glauben, helfen uns ja nun mal nichts.

Immerhin ist es wunderbar, daß dieser Unsinn nicht bei dieser passenden Gelegenheit aufgewärmt wurde. Zwar hat nicht viel gefehlt, daß ein Mann der Feder eine kleine Anfrage lanciert hätte: „Ist dem Herrn Minister bekannt, daß ein Vogel den Wald kahlfrißt, und was gedenkt er dagegen zu tun?" Oder so ähnlich. Das kommt davon, daß die Zoologen Schmetterlinge „Eulen" nennen.

Daß die Raupen giftig, daß Pilze und Beeren aus dem Fraßgebiet für menschlichen Genuß untauglich sind, wird ernsthaft geglaubt. Nur darüber ist man sich nicht einig, ob der Fraß selbst die Früchte des Waldes vergiftet oder der niederrieselnde „ätzende" Kot. Das ist zwar alles Unsinn, der kaum der Widerlegung lohnt — ein halbes Dutzend Todesfälle sind aber trotzdem schon gemeldet.

Nun, die Forleule ist daran so unschuldig wie die betreffenden Berichterstatter an der Massenvermehrung der Forleule. Wir dürfen die Heidelbeeren aus dem Fraßgebiet so ruhig essen, als ob sie aus einem Gewächshause kämen.

Schlimmer wäre es, wenn es der Forleule gelänge, den bösesten Schaden anzurichten, den sie schon manches Mal angerichtet hat — den nämlich, daß der Waldbesitzer die rotgefressenen Bestände kahl abtreibt, bevor er sich vergewissert hat, ob sie von der Forleule vernichtet sind, ob das Gros der Stämme abstirbt oder in kürzester Zeit absterben muß. Es ist ein wahrer Segen, daß die verantwortlichen forstlichen Instanzen diesmal ruhiges Blut bewahren. In der Presse freilich wimmelt es von Schauermären. Ein Anonymus behauptet kühn: „Nach der Ansicht von Forstleuten muß der gesamte Wald der Neumark als verloren gelten." In dem betreffenden Artikel kommen dann freilich Belege dieser Art: „Wanderer berichten, daß sie in der Nähe des Bahnhofes NN einen sterbenden Wald gesehen hätten."

Wer diesem Experten folgendes Jägerlatein aufgebunden hat, wollen wir ununtersucht lassen: „An einer Stelle hat sich ein Förster an den berühmten Ameisenforscher, Jesuitenpater Wasmann, gewandt, da er in seinem Walde bemerkt hatte, daß die in der Nähe von Ameisenhaufen stehenden Bäume grün geblieben sind. Es gelang dort auch, Ameisen anzusiedeln und wirklich auf diese Weise den Wald zu retten."

Auch sonst hat der Mann Pech mit seinen Gewährsleuten. Ein Förster hat ihm erzählt: „Die Falter kamen im Frühjahr über Nacht, vom Westwind getrieben, in die Schweriner Forst. Vor meinen Bienenkörben lagen am Morgen ganze Berge dieser Schmetterlinge. Der Honig hatte sie angelockt, doch die Bienen hielten ein Massaker ab und bissen sie zu Tausenden tot."

Es ist keine Rede davon, daß die „gesamten" Bestände der Neumark als verloren gelten müssen. Im Gegenteil hat sich die Forstverwaltung inzwischen davon überzeugt, daß in den relativ wenigen Revieren, in denen der Kahlabtrieb größerer Komplexe geplant war, die Wiederbegrünung in überraschendem Umfange einsetzt. So werden nur einige, besonders ungünstigen Boden- und Klimaverhältnissen ausgesetzte Reviere, die zudem zweimaligen Kahlfraß erlitten haben, größere Kahlschläge führen müssen.

Im übrigen erfordert die Beurteilung solcher Fraßbestände immerhin einige Sachkenntnis: „Sterbende Wälder", von denen die zweifellos nicht sachkundigen Wanderer berichtet haben, gibt es in einwandfrei bewirtschafteten Revieren zur Zeit nicht! Was jetzt stirbt, sind Todeskandidaten — unterdrückte, durch Waldbrand oder durch Borkenkäfer längst stark beschädigte, oder endlich zopfkranke Stämme —, denen die Forleule schon im vorigen Jahre den Rest gegeben hat. Aber selbst Stämme, die zweimaligen Kahlfraß der Forleule über sich ergehen lassen mußten, sind jetzt noch lebendig, die Bastschicht ist noch weiß und lebendig, die Knospen der nächstjährigen Triebe sind angelegt und grün.

Wie die Forstentomologen vorausgesehen haben, hat die warme Witterung dieses Sommers mit ihren genügenden Niederschlägen die Entwicklung einer Pilzseuche unter den Forleulenraupen in denkbar größtem und wirksamstem Umfange begünstigt, so daß es in den kahlgefressenen Beständen schwer hält, eine gesunde, verpuppungsfähige Raupe zu finden. Wesentlich hierdurch, aber auch andere Parasiten, Schlupfwespen und Raupenfliegen haben wacker mitgeholfen, ist der Fraß jetzt zu Ende. Im Laufe dieses Monates wird sich ergeben, wieviel Raupen und in welchem Gesundheitszustande sie sich in der Bodenstreu verpuppt haben. Ich erwarte nennswerte Puppenzahlen nur in den Beständen, die in diesem Jahre nicht oder schwach befressen worden sind. Denn in diesen Beständen pflegen die Krankheitserreger und Schmarotzer noch nicht in genügender Stärke vertreten zu sein. Immerhin wäre es ungewöhnlich, wenn auch dieser Winter und das nächste Frühjahr die Entwicklung des Schädlings wieder so wirksam begünstigen sollten, wie es bisher der Fall gewesen ist.

Solche günstigen Entwickelungsbedingungen sind notwendig, damit der eiserne Bestand der Forleule, den jedes Kiefernrevier jahraus, jahrein beherbergt, eine bedrohliche Vermehrung erfahren kann. Das vergessen immer wieder jene Forstmänner, die, wie der Gewährsmann unseres Anonymus, die Forleule „über Nacht" vom Nachbarrevier überfliegen lassen. Eine Puppe und weniger je Stamm, also eine Anzahl, die recht leicht beim Probesammeln übersehen werden oder auch unterschätzt werden kann, vermag im nächsten Jahre eine Nachkommenschaft zu erzeugen, die völlig für starken Lichtfraß ausreicht. Im wesentlichen ist also der Fraß autochthon. Daran ändern die glaubwürdigen Beobachtungen nichts, die über ein Verwehen der Falter um einige hundert Meter, oder ein Überfliegen nach dem Licht von einzelnen Gehöften, Dörfern und Städten, oder ein Weiterkriechen der herabgefallenen Raupen, vielleicht 10 oder 20 m weit in angrenzende Schonungen hinein, berichten. Von diesen praktisch bedeutungslosen Wanderungen abgesehen, fressen die Raupen dort, wo die elterlichen Falter ausgekommen sind.

Daß Stämme in nächster Nähe von Kolonien der Waldameise vom Fraße verschont bleiben, ist eine alte, durchaus zutreffende Beobachtung. Aber einen Wald — im Handumdrehen gar — durch die künstliche Kultur der Waldameise retten zu wollen, wäre ein unsinniges Unternehmen, das der ausgezeichnete Kenner der Ameisenbiologie, E. Waßmann, ganz sicher nicht empfehlen wird. Man erspare es mir, die Gründe hierfür hier auseinanderzusetzen.

Ich möchte nur auch in diesem Zusammenhange davor warnen, immer wieder in der falschen Weise zu folgern: weil nach Anwendung eines Mittels das Übel verschwand, war es das Mittel, das geholfen hat. Würde man sich Mühe machen, genauer zu untersuchen, so würde man in unserem Falle wahrscheinlich finden, daß Krankheiten und Schmarotzerinsekten den Bestand gerettet haben.

Zum Schluß möchte ich aber noch rückhaltlos auf eine wirklich drohende Gefahr aufmerksam machen. Das ist die Irreführung der öffentlichen Meinung. Der Fiskus, die Gemeinden und die privaten Waldbesitzer, so heißt es, müssen jetzt ungeheuere Holzmassen einschlagen. Denn, zögerten sie damit, so würden die Stämme stehend absterben und durch Verblauen wertlos werden. So werden wir also jetzt endlich billiges Holz in Hülle und Fülle haben.

Wäre das alles richtig, so könnten wir also billig bauen und billig — — da sitzt schon ein Haken! Wie wird es mit dem Aufforsten?

Aber die Voraussetzungen stimmen schon nicht! Bei dem großen schlesischen Forleulenfraß der ...ziger Jahre des vorigen Jahrhunderts glaubte man auch, mehrere tausend Morgen kahl abtreiben zu müssen. Aber man war vorsichtig und ...te. Und wieviel ist schließlich von der gesamten Forleulenfraßfläche abgetrieben worden! Ganze 100 Morgen!

So wird es auch diesmal kommen. Die durch die Forleule allein hinsiechende Kiefer — ich setzte den schlimmsten Fall, daß Boden- und Witterungsverhältnisse ihre Wiedererholung unmöglich machen — wehrt sich noch jahrelang gegen den Tod. Der Einschlag läßt sich also auf mehrere Jahre verteilen. Während dieser Zeit kann der Revierverwalter für die günstigste Verwertung, zweckmäßige Lagerung des Holzes sowie für die Anlage der jungen Kulturen weit besser sorgen, als wenn er jetzt Hals über Kopf seinen Wald jagenweise herunterhaut, weil er vielleicht — kein Mensch kann das jetzt voraussagen — im Laufe der nächsten Jahre doch eingeht.

Den Revierverwalter drückt natürlich die Verantwortung für die Wertminderung des stehend im Sommer absterbenden Holzes, das vom Blaufäulepilz befallen wird. Aber der Entwicklung des Pilzes läßt sich durch geeignete Lagerung vorbeugen — an schattigen Orten, am besten im Wasser. Die Festigkeit des Holzes wird durch den Pilz gar nicht beeinträchtigt, nur das gleichmäßige Eindringen konservierender Imprägnationsflüssigkeiten wird etwas erschwert. Damit rechnet natürlich das Spekulanten- und Schiebertum. Die Holzpreise sind denn auch schon in ganz unerhörter Weise gefallen. Daß das zu Schleuderpreisen abgegebene Holz aber ganz sicher nicht zu billigem Wohnungsbau von der angedeuteten Sorte der Holzhändler hergegeben werden wird, darüber braucht sich niemand Illusionen hinzugeben. Es wird erst dann auf den Markt kommen, wenn es den Spekulanten paßt, und dann ganz gewiß zu durchaus vollwertigen Preisen!

Vor allem aber vergesse man nicht, daß jedes ohne zwingende Notwendigkeit abgetriebene Hektar Wald die technischen Schwierigkeiten und die an sich schon sehr hohen Kosten der Wiederaufforstung erhöht. Übermäßig große Schlagflächen und entsprechend große, gleichaltrige Kulturen werden erfahrungsgemäß von einem Heer von Schädlingen heimgesucht, erfordern jahrelange, kostspielige Nachbesserungen.

Der Waldbesitzer, ob Fiskus, Gemeinde oder Privatmann, erleidet also doppelte Verluste, erst beim Verkauf des Holzes, dann bei der Wiederaufforstung. Und für den Ausfall der Steuereinnahmen wie für die Schwächung der Steuerkraft müssen die übrigen Steuerzahler, wie es bei allen ungesunden wirtschaftlichen Maßnahmen der Fall ist, büßen.

Wir haben uns also zunächst daran zu halten, daß von einem schnellen Eingehen so ausgedehnter Bestände, wie die von keiner besonderen Sachkunde getrübten Zeitungsberichte glauben machen wollten, nicht die Rede sein kann, ja daß die Möglichkeit besteht, daß scheinbar verlorene Bestände in einem Umfange, der ihr Überhalten

rechtfertigt, sich wieder erholen werden. Schon verbreitet sich infolge des Nachschiebens der Nadelstümpfe ein schwacher grüner Schimmer über die Kronen, die noch vor einer Woche wie rotes Reisig in den Himmel ragten. Daß die Fraßkalamität diesmal ihr Ende erreicht hat, scheint festzustehen. Die Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Puppen, zu der die zoologischen Laboratorien der Forstlichen Hochschulen gerüstet sind, wird in nächster Zeit die Richtigkeit dieser Prognose sicher zu stellen haben.

Wir sind auch nicht so ganz wehrlos, wie viele Waldbesitzer geglaubt haben. Die Methode des Zusammenrechens der Streu in Wälle hatte in diesem ungewöhnlich strengen Winter nur deshalb versagt, weil die Wälle, anstatt die Pilzentwickelung zu fördern, bis zum Boden steinhart durchfroren. Ob die Schädlinge durch Bespritzungsmittel oder durch vom Flugzeug auszustreuende Insektizide oder durch Vergasung auf große Flächen rationell bekämpft werden können, ist eine Frage, die im vergangenen Winter bei der traurigen Finanzlage des Staates nicht geprüft werden konnte. Die Frage wird aber weiter mit allem Nachdruck verfolgt werden.

Vorläufig gilt es vor allen Dingen, unserem Volke den vielleicht kostbarsten Teil seines Besitzes dadurch zu erhalten, daß **nicht ein Stamm eingeschlagen wird, der nicht unbedingt geschlagen werden muß.** Aus dieser Forderung erwächst dem Forstmann eine ungeheure, mühsame und verantwortungsvolle Arbeit. Es ist weit bequemer, einen großen Distrikt abzuholzen — Schneidemühlen sind schnell gebaut, an Käufern wird es im Inland und Ausland nicht fehlen — und hinterher die Verantwortung mit der Versicherung abzuwälzen, die Bestände wären „sicher" eingegangen. Hinterher läßt sich das Gegenteil für den speziellen Fall natürlich nicht beweisen.

Nein, oberste Pflicht ist jetzt, um jeden Stamm, der nicht tot ist, zu ringen, wie um einen Kranken, der noch dem Tode abgewonnen werden kann. Der Wald wird solche äußerste Einsetzung unserer Kräfte belohnen!

Wie muß der waldbauliche Betrieb bei den Aufgaben und technischen Anforderungen der Gegenwart ausgestaltet werden?

Von Pr. Oberförster **H. H. Hilf**, Eberswalde. (Schluß)

Vortrag, gehalten zu Berlin am 23. Februar 1924 im „Märkischen Forstverein".

In der Oberförsterei Biesenthal haben wir die Einrichtung der „A. D.-A." Diese „**Allgemeinen Dienstanweisungen**" regeln die Tätigkeit der Beamten bei der Ausführung bestimmter Betriebsarbeiten. Jeder Beamte hat einen Schnellhefter, in dem er in bestimmter Reihenfolge die mit Nummern versehenen Anweisungen der Oberförsterei einheftet. Diese Anweisungen behandeln immer nur einen Punkt, den aber erschöpfend und (vorläufig) endgültig, d. h. bis auf weiteres. Denn es besteht nicht die Absicht, durch Herausgabe solcher Anordnungen den technischen Fortschritt zu hemmen, nur muß einmal, bis wieder größere und wesentliche Verbesserungen kommen, eine Regel für den Betrieb hingestellt werden.

Der Betriebsleiter braucht nur einmal etwas schriftlich niederzulegen, und das gilt dann für den Betrieb. Jeder Beamte weiß, daß sein Vorgesetzter ihm nicht mehr nach Launen Vorhaltungen machen kann, wenn er die festen Regeln befolgt.

Trotz dieser A. D.-A. bleiben noch viele Arbeiten ohne allgemeine Regeln und auch ohne besondere Anleitung, so daß der Betriebsbeamte bei ihrer Ausführung immer noch ein gewisses Maß von Freiheit behält, nach eigener Verantwortung zu handeln. Außerdem werden bei der A. D.-A. die Erfahrungen der Betriebsbeamten weitgehend mitbenutzt und vor ihrer Festlegung in Beamtenbesprechungen durchgesprochen.

Was bleibt als Aufgabe des Betriebsleiters, wenn die Arbeit verteilt, die Werkzeuge bereit, die Arbeiter angelernt und sonst die Vorbereitung beendet ist? Bedarf dann seine Tätigkeit auch der Norm? Nein, das Einzige, was sich nicht in eine Norm pressen läßt, ist eben die nimmer ruhende, vorausschauende, verantwortliche Tätigkeit des Betriebsleiters, von dem all das Unregelmäßige im Betrieb ausgeht: Die Initiative zu Verbesserungen, die ständigen Willensimpulse zur Beschleunigung des Arbeitsprozesses, das dauernde Achten auf eintretende Störungen.

Der Betriebsleiter hat im allgemeinen nur **einmalige Aufgaben: die einmalige Arbeitsvorbereitung.** Was an täglich gleichmäßiger Arbeit bleibt, muß er an weniger vorgebildete Kräfte nach Möglichkeit abgeben. Der Hauptmann soll nicht sein eigener Feldwebel sein.

Und doch muß auch der Betriebsleiter auf dem laufenden bleiben; dazu bedarf es Einrichtungen, um jede Störung sofort zu merken und um dann eingreifen zu können. Er lehnt mit dem Ohr an der Maschine und horcht auf ihren Gang; sowie er Nebengeräusche hört, untersucht er, wo er helfen muß. Die Möglichkeiten, jede Störungen rechtzeitig zu entdecken, gibt ihm die **Betriebskontrolle.** Hierzu gehören:

1. die Kontrolle während der Arbeit:
   1. Vergleich der Ausführung mit den Plänen und der Eintragungen mit den Tatsachen.

2. Überwachung des Arbeitfortganges durch Beobachtung, Meldungen.

2. die Kontrolle nach der Arbeit:
   1. Prüfung der Arbeitsgüte durch die Abnahme (Vergleich mit der Norm),
   2. Kontrolle der Leistung:
      a) der Gesamtleistung,
      b) der Durchschnittsleistung
      (durch Nachmessen, Buchführung und Statistik.)

Die Überwachung während der Arbeit muß für sorgen, daß alle Eintragungen für die uchführung mit den tatsächlichen Vorgängen ereinstimmen; sie muß ferner dem Betriebsiter ein Bild geben, wie die Arbeit fortschreitet. an darf nicht warten bis zur Schlagabnahme, ndern muß schon vorher in den Betrieb einfen können. Dazu muß ich wissen, wo überupt gearbeitet wird.

In einem Kleinbetrieb von wenigen hundert ktar, wo nur eine Arbeitsstelle ist, brauche eine solche Kontrolle nicht. Aber in einem ßen Revier von vier und mehr Tausend ktar, wo in jeder Försterei mehrere Sägen teilt angelegt sind, wo an mehreren Stellen tur-, Wiesen- oder Wegebau-Arbeiten vertet werden, da muß der Betriebsleiter genau Bilde sein, wo die Arbeit zur Zeit im Gange Auf die Verlohnung darf er da nicht warten. In der Oberförsterei Biesenthal ist für diesen ed ein sogenannter Arbeitsbericht*) einführt worden. Jeden Sonnabend gibt der riebsbeamte eine vorgedruckte Postkarte zur , in der er die Zahl der Arbeiter in der vergenen Woche und die Arbeitsorte der menden angibt. Jeden Montag früh liegen ie Karten auf dem Tisch des Revierverwalters, man weiß, wohin er seine Reviergänge zu hen hat, der sofort sieht, wo neue Arbeit Angriff genommen ist oder wo etwa Arbeiter lassen sind. Namentlich über den Fortgang Auszeichnungen im Revier unterrichtet Arbeitsbericht. Jede Auszeichnung soll vor Hieb abgenommen werden; dazu muß die zeichnung in der arbeitsstillen Zeit im ommer vorgenommen werden, und damit sie Fluß bleibt, ist bestimmt, daß jeder Beamte jedem Sommermonat drei Jagen auszuzeichnen hat. So kann der Revierverwalter bereits im Mai mit den Abnahmen der Auszeichnungen beginnen.

So löst sich auch in der Praxis die so viel umstrittene Frage der Größe des Durchforstungsturnus: Der Durchforstungsturnus, der ja nach den waldbaulichen Forderungen so kurz wie möglich sein soll, kann nicht enger gewählt werden, als daß der Revierverwalter gerade noch sämtliche Auszeichnungen örtlich abnehmen kann. Ich habe mich für das Biesenthaler Revier zur Beibehaltung des von meinem Vorgänger, Prof. Dr. Busse, eingeführten dreijährigen Durchforstungsturnus entschlossen. Busse hat die noch sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß er jeden Beamtenbezirk in drei Durchforstungsblocks einteilte, von denen in jedem Jahr einer durchhauen wird. Das hat den großen betriebstechnischen Vorteil, daß der Ort der Auszeichnung von vornherein bestimmt ist und die Hiebsorte sich aneinanderreihen.

So gewährleistet die Abnahme einer jeden wichtigen Arbeit die gleichmäßige Güte des Arbeitsergebnisses. Sie ist nur möglich, wenn eine genaue Norm besteht, wie gearbeitet werden soll.

Die Kontrolle über die Größe der Gesamtleistung muß sich aus der Buchführung ergeben. So wichtig es auch ist, zu wissen, wieviel Festmeter insgesamt angefallen sind und wieviel Hektar kultiviert sind, viel wichtiger ist die Beurteilung der Durchschnittsleistung der Arbeiter in der Stunde. Unsere bisherige Kontrolle versagt da vollkommen, wie unsere ganze Statistik. Beide gehen bei uns nur von den Bedürfnissen der Verwaltung aus und nicht von denen des Betriebes. Bei der Verwaltung ist oberster Grundsatz Mißtrauen; man will wissen, daß nichts verschwinden kann. Die Kontrolle des Betriebes geht von der Frage aus: Wird überall unter vollkommenster Anspannung gearbeitet? Denn wer dauernd arbeitet, kommt auf keine dummen Gedanken. Die Leistungen im Hauungsbetrieb kann man z. B. nach dem durchschnittlichen Tagesverdienst, der in den Nummerbüchern angegeben wird, überhaupt nicht beurteilen; der Minderverdienst kann ja auch bei bestem Arbeiten in einem falschen Tarif liegen, und dann ist die Zahl nur schwer nachprüfbar, da unsere Verlohnung hierauf nicht zugeschnitten ist. Ich muß die Leistungen nach Festmeter und Raummeter je Stunde ausdrücken, Festmeter und Raummeter getrennt, da ja 1 rm nur $^7/_{10}$ an Masse, aber das Doppelte an Arbeit enthält. Die wirkliche Arbeitszeit muß genau nach Stunden verbucht werden und den wirklichen Verhältnissen entsprechen*).

---

*) Försterei.... Sonnabend, d. ....192.

Arbeitsbericht.

I. Zahl der beschäftigten Arbeiter in der vergangenen Woche:
1. Männer
2. Frauen
3. Gespanne (Einspänner ...... Zweispänner ....).

II. Arbeitsorte in der kommenden Woche:
1. Hauungen: Jagen ....
2. Kulturen: Jagen ....
3. Zur Abnahme sind fertig: Jagen ....
4. Ausgezeichnet sind: Jagen........

Der Förster.

*) Försterei..... Sonnabend, den...192

Ausdruck für das Nummerbuch zur Berechnung der Leistung.

Eine Hiebsflächenberechnung nebst Handzeichnung befindet sich auf der letzten Seite des Nummerbuches.

Ähnlich müssen die Leistungen im Kulturbetrieb festgestellt werden. Wir müssen zu viel genaueren Kostensätzen kommen als bisher. Angaben in Geld, wie sie auf der Versammlung in Waren geboten wurden, sind so lange unbrauchbar, als nicht auch eine Abschreibung für Werkzeuge darin enthalten ist. Viel wichtiger für unsere Beurteilung der Leistung ist aber die Kenntnis der Stundenleistung für eine jede Teilarbeit. Wir müssen da von der Pensum-Idee Taylors Gebrauch machen, der den Arbeiter nicht durch Akkord zur Leistung zwingt, sondern dadurch, daß er ihm sein Tagespensum, das er zu leisten hat, vorschreibt und Prämien gewährt, wenn er sein Pensum erfüllt. Das Pensum beruht hierbei auf einer exakt festgestellten erreichbaren Dauerleistung. Diese Pensum-Idee ist für unsere Kulturarbeiten wichtig, weil hier meist ohne Akkord, leider häufig auch ohne die nötige dauernde Aufsicht, gearbeitet wird. Sowie der Beamte die Kultur verläßt, sinkt die Leistung. Nach einer Feststellung des Forstreferendars Scherer sank in der Oberförsterei Bieber die Leistung bei der Herstellung von Laubfängen und Hackplatten für Weißtannensaat auf 60 %, sowie der Beamte nicht mehr körperlich anwesend war. Bei jeder Kulturarbeit im Tagelohn muß das Pensum festgestellt werden, z. B. soundsoviel laufende Meter Plaggstreifen in der Stunde, und dieses Pensum muß vom Beamten und vom Betriebsleiter dauernd nachgeprüft werden. Wir brauchen also Maßstäbe, was normalerweise zu leisten ist, ferner eine Reform unserer Buchführung und Statistik in der Richtung, daß wir die Größe der Gesamtleistung und der Durchschnittsleistung dauernd überwachen können.

Damit haben wir die Aufgaben des modernen Betriebsleiters kurz umrissen. Ich höre schon fragen: Ist das denn alles wirklich erforderlich? Gibt das nicht ein Zuviel an Schreiberei? Ist eine solche Intensivierung wirklich notwendig?

Auch bei der Kontrolle des Betriebes muß es heißen: keine unnötige Zeit- und Kraftvergeudung. Der Betrieb muß so organisiert sein, daß er sich im Idealfall von selbst kontrolliert. Aber diese Methoden werden wir nur finden, wenn wir erst einmal mehr Wert auf eine wirkliche Betriebskontrolle legen.

Auch der Betriebsleiter muß kontrolliert werden, wenn er nicht selbst Besitzer des Waldes ist. Und keine Kontrolle ist da besser als die, daß er auf die Befolgung der von ihm gegebenen Anweisungen hin kontrolliert wird daraufhin, ob sein Wille wirklich seinen Betrieb bis in das letzte Glied durchdringt. Hier wird den höheren Verwaltungsstellen eine ganz klare Art der Kontrolle geboten, die ungleich wirksamer ist als die noch in Dienstvorschriften spukende bevormundende Anleitung.

Damit komme ich zum Schluß: Wir stehen erst am Anfang einer ganzen Entwicklung. Gezwungen durch unsere wirtschaftliche Not, müssen wir aus unserer Arbeitskraft alles herausholen, was nur möglich ist.

Schweres haben wir zu leiden durch unsere Nachbarn im Westen. Aber das Schlimmste steht uns erst bevor, wenn uns die angelsächsischen Industrieländer infolge ihrer Arbeitsintensivierung mit ihren billigen Waren überschwemmen; wenn dadurch unserer Industrie die Arbeitsmöglichkeiten genommen werden und wir nicht mehr fähig sein werden, Qualitätswaren zu erzeugen und zu verbrauchen.

Groß ist die Gefahr, die unserer Volkswirtschaft droht, und den ersten Anstoß wird die Industrie auszuhalten haben. Ihm kann nur entgegengearbeitet werden durch Steigerung des Ertrages unserer Arbeit; von dieser Arbeitsintensivierung darf sich kein Betrieb ausschließen. Im deutschen Wald dürfen wir in diesem Kampf nicht abseits stehen, sondern müssen durch Arbeitsintensivierung dazu beitragen, daß keine Vergeudung mit der kostbaren Arbeitskraft in der deutschen Volkswirtschaft mehr eintritt.

Äußerste Anstrengungen stehen uns bevor! Rüsten wir uns beizeiten, damit wir die Stürme bestehen!

1.	Aushiebsfläche	....	ha
2.	Durchforstungsfläche	....	„
3.	Es sollten erfolgen Derbholz. .	....	fm
4.	Es sind erfolgt „ . .	....	„
5.	„ „ „ „ je ha	....	„
6.	Nutzholzprozent	....	%
7.	Derbholz (ohne Schichtholz) . .	....	fm
8.	Schichtholz (Derb- und Reisholz)	....	rm
9.	Wirkliche Arbeitszeit	....	Std.
10.	Leistung je Stunde:		
	a) Derbholz ohne Schichtholz .	....	fm
	b) Schichtholz.	....	rm
11.	Durchschnittl. Stundenverdienst Stufe Ia, b; IIa, b.	0,.........	M
12.	Gewährte Zulagen	....	%
	. . . .	....	%

Der Oberförster: Der Förster:
....

Kurzer Hinweis auf die einschlägige Literatur:

Henry Ford, Mein Leben und Werk, Berlin 1923, Verlag Paul List.

Fr. W. Taylor, Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung, deutsch von Roesler, München 1917, Verlag R. Oldenbourg.

Derselbe, Die Betriebsleitung, deutsch von Wallichs, Berlin 1914, Verlag Springer.

Ed. Michel, Die Arbeitsvorbereitung, ein wichtiges Mittel zeitgemäßer Betriebsführung, die „Werkstattstechnik", 1922, VI. und VII.

Derselbe, Arbeitsvorbereitung als Mittel zur Verbilligung der Produktion, Berlin 1924, Verlag des Vereins Deutscher Ingenieure.

E. Heidebroek, Industriebetriebslehre, Berlin 1923, Verlag Springer.

G. Sinner, Betriebswissenschaften (Literaturführer), Berlin 1920, V. D. J.-Verlag.

K. Bücher, Arbeit und Rhythmus, 4. Aufl., 1909.

Derselbe, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Vorträge und Aufsätze, erste Sammlung, 16. Aufl., Tübingen 1922. (Darin enthalten: Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft, Arbeitsteilung, Arbeitsgliederung und soziale Klassenbildung.)

H. Herkner, Arbeit und Arbeitsteilung, Grundriß der Sozialökonomie, II. Abt. 1914, S. 165 ff., Tübingen.

H. Boruttau, Die Arbeitsleistungen des Menschen, Einführung in die Arbeitsphysiologie, Aus Natur- und Geisteswelt, Bd. 539, Leipzig 1916.

K. Gayer und R. Kast, Beiträge zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Waldsägen, Forstwissenschaftliches Zentralblatt, 1896, S. 417, 473 ff.

Wiebecke, Ostdeutscher Kiefernwald, seine Erneuerung und Erhaltung, Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen, 1911, 1912, S. 765 ff.

Spitzenberg, Der Forstbeamte als Arbeitslehrer und Vorarbeiter im Wald und Gartenbau bei Zugrundelegung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, „Deutscher Förster" 1923, Nr. 1.

R. Herber, Taylorsystem und Forstbetrieb, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1923, Seite 289.

Das Arbeitsgebiet des Deutschen Forstbeamtenbundes.

In folgenden Zeilen soll Stellung genommen werden zu der Frage, ob der Deutsche Forstbeamtenbund seine Arbeit auf das Gebiet beschränken soll und kann, welches seinerzeit der äußere Anlaß seiner Gründung war, nämlich der Privatforstbeamtenschaft eine tariffähige Organisation zu schaffen. —

Ein Trugschluß wäre es, aus diesem äußeren Anlaß zur Gründung einer reinen Privatforstbeamtenorganisation auf eine Verpflichtung zu schließen, daß der Deutsche Forstbeamtenbund sich nun eben nur mit dem Abschluß von Tarifen zu beschäftigen habe. Denn gesetzt den Fall: der Deutsche Forstbeamtenbund befaßte sich tatsächlich nur mit dem Abschluß von Tarifverträgen. Was würde die Folge sein? Alle Forstbeamten, die durch feste Regelung ihrer Besoldungs- und Pensionsverhältnisse am Abschluß eines Tarifvertrages kein Interesse haben, würden dem Bunde den Rücken kehren. Der wirtschaftlich schwächere Teil bliebe übrig. Dieser würde innerhalb seines einseitig beschränkten Arbeitsgebietes keine dauernd befriedigenden Erfolge erzielen. Aus diesem Grunde würde die Organisation langsam, aber sicher zum Kampf übergehen, die ihr fehlende zahlenmäßige Stärke durch Anschluß an andere, ähnliche Organisationen zu ersetzen suchen, und das Ende wäre zuletzt unwiderruflich die freie Gewerkschaft. Das ganz besondere Vertrauensverhältnis, welches heute noch zwischen dem Privatwaldbesitz und seinem Forstbeamten besteht, wäre dahin auf immer, denn nach und nach würden auch die zuerst der Organisation fernstehenden Forstbeamten durch diesen Kampf geschädigt werden. Welcher nie wieder gut zu machende Schaden durch solch einseitige Arbeit dem Stand, dem Walde und dem deutschen Vaterlande zugefügt werden könnte, zeigen die bisherigen „Erfolge" der freien Gewerkschaften. Lohnkampf — Tariferhöhung — Lebenshaltungsverteuerung und so fort, bis jeder Deutsche an den Bettelstab gebracht worden ist. **Wollten das die Gründer des Deutschen Forstbeamtenbundes? Oder wünschen es diejenigen, die sich heute nicht genug daran tun können, den Deutschen Forstbeamtenbund als eine rote Gewerkschaft zu bezeichnen?**

Die Führer des Deutschen Forstbeamtenbundes wurden bald von der Unmöglichkeit, die Arbeit auf das Gebiet des Tarifwesens zu beschränken, überzeugt. Die Notwendigkeit, den Deutschen Forstbeamtenbund zu einer auf nationalem Boden stehenden Berufsorganisation für jeden deutschen Privatforstbeamten auszubauen, trat ganz zwangsläufig ein. Die Not unseres Vaterlandes macht es heute jedem nationalen Deutschen und jeder auf nationalem Boden stehenden Organisation zur Pflicht, außer ihren Arbeiten im Interesse des Berufsstandes in erster Linie für den Aufstieg des daniederliegenden Vaterlandes zu arbeiten. Schon im Vorjahre wurden in Wort und Schrift unsere Aufgaben zur Genüge klar und deutlich gekennzeichnet. Die heutigen Führer lehnen es ganz entschieden ab, den Deutschen Forstbeamtenbund zu einer bloßen Tariforganisation herabzuwürdigen, und könnten in einer solchen Organisation Führerstellen nicht einnehmen.

Die Lebensbedingungen eines Berufsstandes sichert man nicht allein durch Tarifabschlüsse, sondern in der Hauptsache dadurch, daß man das betreffende Arbeitsgebiet und die Absatzmöglichkeit seiner Produkte gegen schädigende Einflüsse, ganz gleich, welcher Art dieselben auch sein mögen, sichert und verteidigt und die Produktionsmöglichkeit nach jeder Richtung hin zu fördern und zu heben sucht. Dann erst wird der Gewinn nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft eine auskömmliche Bezahlung ermöglichen.

Der deutsche Privatwald, unsere Arbeitsstätte und unser Ernährer, ist in seinem Bestehen und in seiner Produktion durch äußere und noch viel schlimmere innere Feinde verschiedener Art schwer bedroht. Die vornehmste Aufgabe des Deutschen Forstbeamtenbundes ist es also, auch im Interesse der wirtschaftlichen Besserstellung seiner Mitglieder, Angriffe jeder Art auf den Privatwald abzuwehren. Nicht in Tarifkämpfen sollen Waldbesitzer und Forstbeamte einander sich entfremden, sondern in gemeinsamer Arbeit bei Vertretung gemeinsamer Interessen einander nähergebracht werden. Gegenseitiges

Verstehen und gegenseitige Achtung wird dadurch gefördert und das bestehende Vertrauensverhältnis nicht gestört, sondern vertieft werden. **Das ist unser Arbeitsgebiet und unser Ziel.** Wenn sich zu dieser Arbeit nicht alle am Privatwalde Interessierten die Hand reichen, wird bald die Zeit gekommen sein, wo der Wald die, welche darinnen arbeiten, nicht mehr ernährt. Dieses schadete dann nicht nur **den** Forstbeamten, die heute an einem günstigen Tarifvertrag interessiert sind, sondern auch **denen**, die heute mit Mißfallen auf diese Kollegen blicken. Die besten Anstellungs- und Pensionsverträge sind in dem Augenblick hinfällig, in dem der Wald die dazu nötigen Einkünfte nicht mehr erzielen kann. Wer das für unmöglich hält, hat in den letzten Jahren geschlafen.

Darum, deutsche Privatforstbeamte, ist es eure Pflicht, gleichviel, welche Stellung ihr einnehmt, dem Deutschen Forstbeamtenbunde nicht nur als Mitglieder, sondern als Mitarbeiter anzugehören. **Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns und fördert die Bestrebungen unserer Feinde.** —

Der seit Jahren im Privatwalde erfolglos erschallende Ruf nach Einigkeit wird hoffentlich doch gehört werden, ehe es zu spät ist, denn nach und nach wird auch in dem vertrauensseligen Förstergemüt die Erkenntnis dämmern, daß für den Wald und seine Hüter eine Gefahr vorhanden ist, die nur durch gemeinsame, einheitliche Abwehr des Waldbesitzes, der nationalen Forstbeamtenzusammenschlüsse und der ebenso gesinnten Forstarbeiterverbände wirksam begegnet werden kann.

Walter, Annaberg.

Ein Beitrag zur Besetzung von Kommunalforstbeamtenstellen.

Herr Oberförster Gebbers hat in Nr. 5 S. 77 auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eingehend dargelegt, daß die Kommunalforstbeamtenstellen zuerst durch Anwärter des Staatsdienstes und erst in zweiter Linie durch Jäger Kl. B zu besetzen sind; desgleichen hat Herr Oberförster Walz in seinem Artikel in Nr. 23 den Anspruch der Anwärter des Staatsdienstes auf diese Stellen klar dargelegt. Leider aber versagen die Regierungen zur Durchführung diesen alten Rechtes in vielen Fällen vollständig. Ich will daher an Beispielen feststellen, inwiefern die Regierung versagt hat. Das Gesetz schreibt vor, daß die Kommunalforstbeamten in ihrem Dienst-Einkommen den Staatsforstbeamten gleichgestellt werden sollen, aber durchgeführt ist das noch lange nicht überall. So schreibt in Nr. 7 vom 18. Februar 1923 die Stadt Heiligenstadt zwei Försterstellen aus mit dem Zusatz, daß Dienstland, Dienstwohnung und Vergütung des Umzuges nicht gewährt werden, frühere Dienstjahre auch nicht angerechnet werden. Auf dieses Inserat werden Staatsanwärter sich schwerlich gemeldet haben, und die Stadt kann nun Jäger der Kl. B, die schon längere Jahre in ihren Diensten stehen, anstellen. In der Stadtforst Dransfeld war bisher stets ein Forstversorgungsberechtigter beschäftigt. Die Regierung hatte auch gelegentlich bei einer früheren Besetzung auf eine Anfrage des Magistrats, betr. Besetzung mit einem Privatjäger, ausdrücklich erklärt, daß diese Stelle mit einem Forstversorgungsberechtigten zu besetzen sei, sobald sich solche beworben hätten. Wie ist die Stelle aber besetzt worden? Ohne Ausschreibung hat die Regierung zwar einen im Staatsdienst ausgebildeten Beamten, der aber die Ansprüche nicht besitzt, hingesetzt. In Nöschenrode ist seit fünf Jahren die Gemeindeförsterstelle frei. Die Betriebsleitung führte ein fürstl. Forstmeister. Durch diesen Herrn wurde diese Stelle einem ehemaligen Kürassier-Wachtmeister übertragen. Es ist doch geradezu ein Schlag ins Gesicht für jeden Förster, daß die Tätigkeit eines Försters so gering eingeschätzt wird, sogar von einem Oberförster, daß ein Wachtmeister, der 12 Jahre aktiv dient und forstliche Ausbildung nicht hat, für befähigt erachtet wird, ein Revier von 340 ha (Eiche, Buche, Fichte) zu bewirtschaften. Man braucht sich daher nicht zu wundern, wenn im Publikum die Tätigkeit des Försters im allgemeinen dahin eingeschätzt wird, als hätte er weiter nichts zu tun, als im Walde mit seinem Hunde zu jagen und aufzupassen, daß keine Bäume gestohlen werden. Ich verurteile nach diesem Vorkommnis scharf die Beaufsichtigung der Kommunalwaldungen durch Privatoberförster, weil Reibereien unausbleiblich sind. In Nr. 3 vom 18. Januar 1924 wurde die Gemeindeförsterstelle II zu Warstein ausgeschrieben mit dem Zusatz: „Wiederholt ausgeschrieben auf Verfügung der Regierung." Einem Bewerber ging darauf von dem jetzigen Stelleninhaber und der dortigen Ortsgruppe für Kommunalbeamte je ein Schreiben zu, mit der Bitte, der Bewerber, da forstversorgungsberechtigt, möchte doch noch vor der Wahl seine Bewerbung zurückziehen, da der jetzige Inhaber sonst Schwierigkeiten bei seiner Anstellung hätte, da er Jäger Kl. B sei. Auf eine Anfrage an die dortige Verwaltung, betr. Besetzung der dortigen Stelle, wurde die Antwort erteilt, daß von einer Neubesetzung nichts bekannt sei. Auf die Beschwerde an die Regierung erteilte diese die Auskunft, daß sie leider nicht in der Lage sei, auf die Stadtgemeinde einzuwirken. Warum ist diese Stelle überhaupt ausgeschrieben, wenn man eine andere Besetzung überhaupt nicht vornehmen will?

Sehr oft stellt sich die Regierung auch auf den Standpunkt, daß ein Forstversorgungsberechtigter, der im Kommunaldienst fest angestellt und bei seiner Anstellung die Erklärung abgegeben hat, daß seine Ansprüche erfüllt sind, nicht mehr zu den Forstversorgungsberechtigten gehöre, sobald er sich um seine andere Stelle bewirbt, die diesen vorbehalten ist. Ich kann diese Auffassung der Regierung nicht teilen. Ich meine, auch wenn er auf seine Ansprüche im Staatsdienste bei seiner festen Anstellung verzichtete, muß ihm auch ferner das Recht zustehen, auf Grund seines erdienten Scheines sich um eine andere Kommunalstelle mit dem gleichen Recht bewerben zu dürfen*), da er

*) Das ist ganz selbstverständlich.
Die Schriftleitung.

ja wie seine Kollegen im Staatsdienst sich nicht versetzen lassen kann. Viele Kommunalförster sind doch vor dem Kriege nur deshalb in den Kommunaldienst übergetreten, da die Anstellungen im Staatsdienste geradezu trostlos waren. Es könnten doch auch bei diesen Beamten Gründe eintreten, die einen Wechsel der Stelle verlangen. Warum will man ihnen das Recht absprechen, sich in ihrem Einkommen verbessern zu können? Denn das dürfte doch einleuchten, daß das Einkommen auch bei den Kommunalforstbeamten ebenso grundverschieden ist wie bei staatlichen Stellen. Der eine Beamte möchte lieber in oder in der Nähe einer Stadt wohnen, um seinen Kindern eine bessere Schule geben zu können, während der andere lieber allein wohnt und Landwirtschaft treiben möchte.

Sehr weit scheint es auch gekommen zu sein mit der Art der Stellenbesetzung, wenn, wie in Nr. 21 vom 23. Mai 1924 unter „Gute Jagd" ein Bruder für seine Schwester einen Mann sucht, dem durch „Einheirat" Gelegenheit gegeben ist, die Stelle seines Schwiegervaters übernehmen zu können. Für eine derartige Besetzung von Kommunalforstbeamtenstellen fehlen mir allerdings die Worte, um dieses Gebaren richtig brandmarken zu können. — Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen. Es wird höchste Zeit, daß sich die Kommunalforstbeamten zu **einer** Standesvertretung fest zusammenschließen und zu diesem Zwecke mit den Kommunal-Oberförstern zusammengehen, damit endlich das erreicht wird, was ihnen das Gesetz zugebilligt hat, und die Gemeinden von „oben" angehalten und angewiesen werden, ihre Forstbeamten in allen Dienstbezügen den Staatsbeamten gleichzustellen. Ferner muß dahin gewirkt werden, daß offene Stellen sobald als möglich wieder besetzt werden und nicht monate-, ja jahrelang unbesetzt bleiben. Ferner sehe ich als Hauptaufgabe dieser Vereinigung das Bestreben, daß den Kommunalforstbeamten das Recht zusteht, bei allen forstlichen Beratungen mitstimmen zu dürfen*) und sie nicht nur, wie es bei vielen Stellen der Fall ist, das ausführende Organ der Beschlüsse von Laien sind, auf der anderen Seite aber die volle Verantwortung für alle Arbeiten im Walde der Regierung gegenüber zu tragen haben. Revierförster Große.

*) Dann müssen erst die Gemeindeverfassungen geändert werden. Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forsthaushalt im Hauptausschuß.

Über diese Verhandlungen haben wir bereits in Nummer 29 auf S. 640 einen Auszug der Berichte aus den politischen Zeitungen gebracht. Nachstehend veröffentlichen wir noch den Auszug einer Mitteilung aus „Die Zeit", dem Organ der Deutschen Volkspartei, die unter der Überschrift „Scharfe Kritik an der Forstverwaltung" erschienen ist.

Die preußischen Forsten haben im Vorjahr infolge der unglücklichen Stundungspolitik im Holzverkauf rund 9 Millionen Festmeter Holz ohne einen Pfennig Nutzung abgegeben. In den Verhandlungen im preußischen Hauptausschuß stellten das die Abg. Held (D. V.) und v. Winterfeld (D. N. V.) fest. Wären die Stundungsbedingungen, die erst im Oktober 1923 geändert wurden, früher revidiert worden, hätte der Schaden in diesem Umfange nicht eintreten können. Da jetzt die Forleule großen Schaden angerichtet hat, so verlangte der Abg. Held, daß man beim Holzschlag einsparen müsse. Er vertrat den Standpunkt pfleglicher, erhaltender Forstpolitik, da schon jetzt die Praktiker befürchten, daß bei ungeändert so fortgehendem Einschlag nach dem Trebeljahrschen System in 15 Jahren kein Bretterholz mehr gewonnen werden würde. Eine Klärung unter Sachverständigen muß die Frage, ob Dauerwald oder Kahlschlag, unter allen Umständen erfahren.

Die Vertreter der Deutschen Volkspartei beantragten insonderheit die Zurückversetzung der drei gemaßregelten ostpreußischen Oberförster auf ihre früheren Dienststellungen und Abstandnehmen von jedem weiteren Abbau von Forstbeamten. Schließlich wandte sich Abg. Held gegen die Einführung von Waldwärtern, verlangte Klärung der Frage der Forstsekretäre und sprach sich für Verselbständigung der Forstabteilungen aus. Die Försterausbildung, die sich bewährt hat, soll einheitlich bleiben.

Im Anschluß an die Verhandlungen des Hauptausschusses ist von diesem dann eine Anzahl von Anträgen angenommen worden, die wir nachstehend zum Abdruck bringen (zum Schluß jedes Antrages haben wir die antragstellende Partei in Buchstaben angegeben. Es bedeutet D. N. V. = Deutschnationale Volkspartei, D. V. P. = Deutsche Volkspartei, Z. = Zentrum, D. D. P. = Deutschdemokratische Partei, S. P. D. = Sozialistische Partei):

1. Das Staatsministerium zu ersuchen, die Regierungsobersekretärstellen in den Forstabteilungen der Regierungen in erster Linie mit tüchtigen Forstsekretären zu besetzen und ihnen so eine Beförderungsmöglichkeit zu schaffen. (D. D. P.)
2. Das Staatsministerium zu ersuchen, zu prüfen, ob nicht in erhöhtem Umfange Forstkassen mit Kreiskassen vereinigt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag mitzuteilen. (D. D. P.)
3. Das Staatsministerium zu ersuchen, Grasauktionen auf fiskalischen Wiesen erst dann vornehmen zu lassen, wenn zunächst der Bedarf der kleinbäuerlichen Bevölkerung und Forstarbeiter durch Verpachtung der notwendigen Parzellen gedeckt ist. Hierbei sind langfristige Zeitpachtverträge abzuschließen. (D. D. P.)
4. Unter B, Einmalige Ausgaben, Kap. 2, hinter Tit. 19 hinzuzufügen: Tit. 20, Förderung der Trockentorfforschung bei der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden 5000 M. (D. D. P.)
5. Das Staatsministerium zu ersuchen, da die Ermächtigung zur Abgabe von Nebennutzungen an die Förster sich nach dem Urteil der Forstverwaltung allgemein bewährt hat und Mißstände nicht bemerkt worden sind (Drucks. Nr. 7909 A), nunmehr den Förstern allgemein die Abgabe von Nebennutzungen zu übertragen. (D. D. P.)
6. Das Staatsministerium zu ersuchen, den § 27 der Satzungen der Forstlichen Hochschulen dahin zu ändern, daß außer den Forstwirtschaft Studierenden auch andere Personen ausnahmsweise als vollwertig Studierende zugelassen werden können, wenn sie den sonst im allgemeinen an die Studierenden zu stellenden Anforderungen entsprechen. (D. D. P.)

7. Das Staatsministerium zu ersuchen, um die Wohnungsnot der in Notwohnungen untergebrachten Professoren an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden zu beheben, in den nächstjährigen Haushaltsplan Mittel für die Errichtung der erforderlichen Dienstwohnungen einzustellen. (D. D. P.)

8. Das Staatsministerium zu ersuchen, zur Steuerung der Wohnungsnot der auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Forstbeamten
   1. alle durch Zusammenlegung bzw. Aufhebung freiwerdenden Dienstgehöfte, Dienstgebäude und Wohnungen nebst den zugehörigen Ländereien zur Unterbringung von auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Forstbeamten zur Verfügung zu stellen;
   2. diesen Kreisen den Wohnungsbau durch Bereitstellung von Bauplätzen zu einem billigen Preis oder in Erbpacht, Lieferung verbilligten Holzes usw., zu erleichtern. (D. D. P.)

9. Das Staatsministerium zu ersuchen, grundsätzlich überall dort, wo es ohne Schaden für die Waldwirtschaft geschehen kann, den Forstbeamten, Waldarbeitern und der kleinbäuerlichen Bevölkerung Waldweide zu gestatten. (D. D. P.)

10. Das Staatsministerium zu ersuchen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftsnot den Forstbeamten und Waldarbeitern die Benutzung der Waldweide zu gestatten und in bezug auf Streuabgabe an Landgemeinden nicht kleinlich zu verfahren. (D. N. V.)

11. Das Staatsministerium zu ersuchen, den überzähligen Förstern, Hilfsförstern und Forstgehilfen künftig folgende Dienstaufwandsentschädigungen monatlich zu zahlen:
   a) An überzählige Förster und Hilfsförster 5 M
   b) An Forstgehilfen . . . . 4 M
   Die entstehenden Kosten sind aus den laufenden Einnahmen bei Kap. 2, Tit. 1, zu decken. (S. P. D.)

12. Das Staatsministerium zu ersuchen, unter A, Dauernde Ausgaben, bei Kap. 2, Tit. 1, in der Bemerkung unter f „Zu f g und i“ die Worte zu streichen: und solche in Unterförsterstellen. (S.P.D.)

13. Das Staatsministerium zu ersuchen,
   1. eine Nachprüfung der Bestimmungen über die Kosten der Gespanntage für das Wirtschaftsland der Forstbeamten vorzunehmen,
   2. den Oberförstern, welche eigene Gespanne halten, eine entsprechende Amortisation und Verzinsung zu gewähren,
   3. eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Änderung der Bedingungen für die Wirtschaftsauseinandersetzung beim Stellenwechsel vorzunehmen. (D. V. P.)

14. Das Staatsministerium zu ersuchen,
   1. bei der Wiederbesetzung wirtschaftlich günstiger Försterstellen nach Möglichkeit ältere Förster zu berücksichtigen,
   2. die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigung wiederum auf die Hilfsförster und Forstgehilfen auszudehnen,
   3. die Förster, zu deren Stelle kein Dienstland gehört, von der Gewährung von Schirrholz nicht auszuschließen und allgemein mehr Bewegungsfreiheit in der Verwendung des Schirrholzes zu geben,
   4. die Preise für das an Forstbeamte abzugebende Brennholz in den einzelnen Regierungsbezirken einheitlich festzustellen,
   5. die Entschädigungen für die Waldweide herabzusetzen. (D. V. P.)

15. Das Staatsministerium zu ersuchen, die Zweckbestimmung des Fonds, Kap. 2, Tit. 9 (A, Dauernde Ausgaben) des Haushalts der Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1924 wie folgt zu erweitern: Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweitiger Ausstattung einer Stelle sowie Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen. (Z.)

16. Das Staatsministerium zu ersuchen, unverzüglich in Erwägungen einzutreten, ob der großen Wohnungsnot der Waldarbeiter nicht durch folgende Maßnahmen gesteuert werden kann:
   1. Schaffung gemeinnütziger Wohnungsbau-Genossenschaften der Waldarbeiter,
   2. Hergabe von Siedlungsland an diese Genossenschaften,
   3. Hergabe des erforderlichen Bauholzes zum Selbstwerbungssatze,
   4. Beschaffung von Hypotheken aus den Erträgnissen der Mietzinssteuer. (D. N. V.)

17. Das Staatsministerium zu ersuchen, den aus dem Rheinland vertriebenen Forstbeamten Stellen im unbesetzten Gebiet auf ihren Antrag zu verleihen, soweit der Rückkehr Schwierigkeiten entgegenstehen. (Z.)

18. Der Ausschuß wolle beschließen, dem Landtag folgenden Entschließungsantrag zu unterbreiten:
   Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, im Interesse der Erhaltung, der Ausnutzung und des Schutzes der preußischen Staatsforsten von dem Abbau von Forstbeamten Abstand zu nehmen. (D. V. P.)

19. Das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, dem Landtag möglichst bald eine Nachweisung über die Oberförstereien vorzulegen, die
   1. infolge Zusammenlegung eingegangen sind,
   2. unter 4000 ha groß sind. (D.D.P.)

20. Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, eine Kommission von Sachverständigen einzusetzen, die die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten, die eventuelle Übertragung ihrer Tätigkeit auf andere Dienststellen und die Zweckmäßigkeit der Forsteinrichtungsanstalten zu prüfen und dem Landtag noch im Jahre 1924 zu berichten hat. Die Kommission hat auch ein Gutachten über die Herabsetzung der Umtriebszeiten auszuarbeiten. In die Kommission sind zu berufen die Leiter der Forsteinrichtungsanstalten, sechs Oberforstmeister der größten Forstabteilungen, je zwei Vertreter jeder Hochschule auf Vorschlag der Senate. (Z., D. N. V., D. V. P.)

21. Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, Ausgleichsverhandlungen zwischen den Organisationen der Oberförster und Förster zur Herbeiführung eines im Interesse der Pflege des preußischen Waldes notwendigen guten Verhältnisses, unter Hinzuziehung von je einem Mitglied der Landtagsfraktionen und der beiden beteiligten Organisationen, in die Wege zu leiten. (S. P. D.)

22. Eine Aufwertung des im Jahre 1923 an Forstbeamte abgegebenen Holzes findet in keinem Falle statt, auch nicht in Form von Bezahlung der Werbungskosten. (S. P. D.)

Außerdem wurde ein gemeinsamer Antrag der Deutschnationalen, der Volkspartei, der Demokraten und der Sozialdemokraten folgenden Inhaltes angenommen:

Der Ausschuß wolle beschließen, dem Landtag folgenden Entschließungsantrag zu unterbreiten: Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, durch den Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 die dann noch erforderlichen Revierförster in die Besoldungsgruppe A 8 und die Forstrentmeister in die Gruppe A 9 einzustufen.

Damit ist also die berechtigte Hoffnung der Forstrentmeister, in Gruppe 9, und der Revierförster in Gruppe 8 eingestuft zu werden, für 1924 wieder nicht erfüllt und die so dringliche Abstellung dieser Ungerechtigkeiten in der Besoldungsordnung auf das Jahr 1925 verschoben worden. Ein wenig erfreulicher Ausgang, der die beiden Beamtenklassen bitter kränken muß.

Preußischer Landtag.

314. Sitzung vom 27. Mai 1924, vormittags 11 Uhr.

Abg. Dr. Winckler (Dnatl.): — — — Mit dem Abbau sollte tatsächlich baldmöglichst Schluß gemacht werden. Nicht der Beamte, sondern die Stelle muß abgebaut werden, sonst ist der Abbau bloß ein bequemes Mittel, unbequeme oder mißliebige Beamte zu beseitigen (Zustimmung rechts und links). — — — Die Aufbesserung der Beamtengehälter begrüße seine Partei. Alle Parteien hätten die Beamtenbezüge nur als Notbehelf angesehen. Für die höheren Beamtenstellen, die von den bisherigen Regelungen mehr Nachteil gehabt hätten, gingen die geeigneten Anwärter aus. (Zurufe.) Die unteren Gruppen seien immer noch nicht ausreichend aufgebessert. Gegen die Plötzlichkeit der Beschlußfassung im Reich müsse aber Einspruch erhoben werden. Nur dürften die preußischen Beamten nicht darunter leiden und schlechter gestellt werden als die des Reiches. — — — Die Bilanzierung des Etats würde dem Hauptausschuß nicht leicht werden. Schon jetzt winke die häufige Besteuerung hemmend auf die Produktion. Bei der Steigerung der Einnahmen aus der Forstwirtschaft müsse die Schätzung vorsichtig sein. Raubbau dürfe nicht getrieben werden. (Sehr richtig!) Die Forsten als wertvolles Stück des preußischen Nationalvermögens müßten für die Zukunft erhalten werden. (Lebhafter Beifall.) Der Beamtenabbau müsse schleunigst beendet werden. Im Abbau der Behörden, z. B. der lokalen, müsse fortgefahren werden. Unter keinen Umständen dürfe es vorkommen, daß Außenseiter gehalten und alte bewährte Beamte abgebaut werden. (Lebhafter Beifall.) Der Redner spricht sich weiter für Herabsetzung der Hochschulgebühren aus. Der Besuch der Hochschule dürfe nicht nur den Raffkesöhnen freistehen. (Heiterkeit.)

Finanzminister Dr. von Richter: — — — Der Herr Abgeordnete Winckler und auch die anderen Herren haben erstens von den Besoldungserhöhungen im Reiche, zweitens von dem Beamtenabbau im Reiche und bei uns sowie seiner Handhabung gesprochen. Durch die Besoldungserhöhung im Reiche, zumal in dem jetzigen Zeitpunkt, sind sämtliche Länder, darunter auch Preußen, vollkommen überrascht worden. (Hört, hört!) Man hat uns, und zwar bewußt, vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Herr Reichsfinanzminister und das Reichskabinett haben ihre Stellung damit begründet, daß sie eben nur auf diesem Wege und in dem jetzigen letzten Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt hätten, die Besoldungserhöhung im Reiche durchzusetzen, die sie im Interesse nicht etwa der Beamten, sondern des Reiches — die Beamten kommen erst in zweiter Linie in Rechnung — für unumgänglich notwendig gehalten hätten. Sowohl der Herr preußische Ministerpräsident als auch ich, wir haben mit dem Herrn Reichskanzler sofort gesprochen, nachdem die ersten Mitteilungen in der Presse erschienen waren. Die Reichsregierung steht an der Hand von Beispielen, an der Hand von Erfahrungen der letzten Zeit auf dem Standpunkt, daß sie die Dinge bezüglich der Beamtenbesoldung im Reiche unmöglich so weiter treiben lassen könne, wie das bisher geschehen ist, wenn sie nicht in einer auf die Dauer unerträglichen Weise ihrer besten Kräfte, namentlich in den höheren und leitenden Stellen des Reiches, sich beraubt sehen wolle. Meine Herren, ich will die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Standpunktes sowie die Berechtigung oder Nichtberechtigung der verschiedenen Spannen zwischen den Erhöhungen der Gehälter der unteren Beamten sowie der Gehälter der mittleren und oberen Beamten beiseite lassen; die Reichsregierung hat sich jedenfalls auf den von mir soeben gekennzeichneten Standpunkt gestellt und hat — das haben Sie, glaube ich, gestern gelesen — diese Erhöhung für das Reich eingeführt. Meine Herren, wir stehen im preußischen Staatsministerium — und in dem Sinne haben wir gestern beschlossen — einmütig auf dem Standpunkt, daß es für den preußischen Staat und für die preußischen Staatsbeamten unerträglich wäre, wenn jetzt diese Besoldungserhöhungen vom Reiche beschlossen sind und durchgeführt werden und wenn, was ebenso feststeht, die preußischen Gemeinden nicht nur willens, sondern auch in der Lage sind, diese Besoldungserhöhungen ohne Steuererhöhungen durchzuführen. (Hört, hört! rechts.) Meine Damen und Herren, es ist uns von einer Reihe größerer Gemeinden gesagt worden: selbstverständlich werden wir das tun, und selbstverständlich sind wir dazu auch in der Lage —, meine Damen und Herren, eine Folge davon, daß die verschiedenen Finanzausgleiche — ich habe damals davor gewarnt — innerhalb Preußens — zwischen Land Preußen und den Gemeinden — in erheblich größerem Umfange die Interessen der Gemeinden als die des Staates berücksichtigt haben. Es ist schlechterdings auf die Dauer untragbar, daß es Reich und Gemeinden verhältnismäßig gut geht und die dazwischen liegenden Länder nicht wissen, wie und wovon sie leben sollen.

Meine Damen und Herren, wir haben uns gestern im preußischen Staatsministerium darüber schlüssig gemacht, und ganz gleichgültig, wie man sich innerhalb zu der Besoldungserhöhung, die im Reiche beschlossen ist, stellen möge — wir geben und auch ich persönlich gebe ohne weiteres zu, daß die Bemängelungen, die vorhin namentlich von dem Herrn Abgeordneten Lüdemann gegen die Art und Weise der Besoldungserhöhung im Reich gerichtet worden sind, sehr viel Berechtigung haben — wir sind leider nicht mehr frei, es steht weder bei der preußischen Staatsregierung noch bei dem preußischen Landtag, diese Gesichtspunkte, die durchaus berechtigt sein mögen, praktisch zur Geltung zu bringen; denn das würden wir nur können, wenn wir entweder in der Lage wären, die Gehälter der unteren Beamten zu erhöhen — und das können wir nicht mit Rücksicht auf das Besoldungssperrgesetz — oder aber — was wir können — die Gehälter der mittleren und höheren Beamten niedriger zu setzen. Meine Damen und Herren, das letzte könnten wir; finanziell würde es aber nicht zu Buche schlagen, würde es nichts bedeuten. Es würde lediglich bedeuten, daß wir schließlich unsere höheren und mittleren Beamten, die ebenfalls unter den ganzen Verhältnissen bisher außerordentlich gelitten haben, nun auch noch schlechter stellen als die Reichsbeamten, ohne daß auf der anderen Seite genug finanzielle Vorteile für den Staat daraus hervorgehen.

Daß es so gekommen ist, meine Damen und Herren, ist nicht unsere Schuld, ist Schuld des Reichs. Wir haben uns deshalb im Verein mit den anderen Ländern gegen diese Regelung im Reich gewehrt, so weit wir uns wehren konnten. (Zuruf bei der Ver. Soz.-Dem. P.: Vorher oder nachher?)

— Als wir es erfuhren, Herr Lüdemann; vorher können Sie sich auch nicht wehren. (Abg. Lüdemann: Sehr interessant!) — Natürlich! (Große Heiterkeit links.) — Meine Damen und Herren, ich glaube, ich habe ausführlich und eingehend, auch sehr ehrlich und richtig Ihnen die Sache dargelegt, wie sie ist, und zwar tue ich das deshalb, weil wir ja mit Herrn Lüdemann in der Beurteilung des Vorgehens, wie ich annehme, völlig übereinstimmen. Ich habe vorhin schon gesagt, daß sich auch die andern Länder unserm Proteste in jeder Beziehung angeschlossen haben, bis auf einige wenige, die glaubten, jetzt die Besoldungserhöhung in dem Maße durchführen zu können.

Wenn ich mich im Auftrage des Staatsministeriums zur Zeit gegen diese vom Reich beabsichtigte und inzwischen erlassene Besoldungserhöhung gewandt habe, so hat uns dabei nicht der Gesichtspunkt geleitet, daß wir der Ansicht seien, die Beamtengehälter seien genügend. Ich habe im Gegenteil — ich bitte, mir das zu bestätigen — damals schweren Herzens diese außerordentlich kärglichen, absolut unzureichenden Besoldungen hier vertreten müssen, die aus der Not der Zeit geboren waren. Ich habe damals gesagt: Ich lasse darüber keinen Zweifel, daß es der preußischen Regierung unerträglich ist, diese kärglichen Gehälter länger bestehen zu lassen, als uns die harten finanziellen Verhältnisse dazu zwingen. Wenn ich also damals mich namens der preußischen Staatsregierung gegen die jetzige Regelung des Reiches gewendet habe, so ist das in erster Reihe geschehen, weil ich mir sagte, daß eine derartige Besoldungserhöhung nur dann möglich ist, wenn nicht nur Reich und Gemeinden, sondern auch die Länder solche Erhöhungen tragen können. Es war mir durchaus zweifelhaft und ist es, ob Preußen und andere Länder dazu in der Lage sind.

Ich bin weiter der Ansicht und bleibe bei ihr, daß gerade, wenn jetzt die Beurteilung auf Grund des Sachverständigengutachtens in Aussicht steht und gehofft wird, auf Grund dieser ganzen Beurteilung schließlich, sagen wir einmal, eine Lebensmöglichkeit, insbesondere auch in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung, für Deutschland zu schaffen, es dann selbstverständlich Zeit sein würde, auch an diese Frage heranzugehen, deren Wichtigkeit auch in dem Sachverständigengutachten, wie Sie wissen, anerkannt ist. In dem Sachverständigengutachten ist klipp und klar gesagt, daß die Gehälter der staatlichen Beamten in Deutschland, insbesondere auch der leitenden Beamten, so niedrig seien, daß damit auf die Dauer eine gute und geordnete Staatsverwaltung nach Ansicht der Sachverständigen ausgeschlossen sei. Es war also die Möglichkeit gegeben, sobald die finanziellen Verhältnisse sich besserten oder Aussicht auf Besserung bestand, ohne irgendwelchen Widerspruch zu finden, auf Grund dieses Passus in dem Sachverständigengutachten an eine, und zwar wesentliche Besserung der Besoldungen heranzugehen. Das wäre meines Erachtens der Weg gewesen, den wir hätten gehen müssen. Ich bedaure, daß die Reichsregierung ihn nicht gegangen ist.

Augenblicklich wird innerhalb der preußischen Ressorts darüber verhandelt — und das ist natürlich nicht leicht —, wie wir evtl. diese Besoldungserhöhungen aufbringen können. Sie würden etwa monatlich 26 bis 28 Millionen Mark betragen, eine Ausgabe, die nicht einfach in der Hoffnung übernommen werden kann, daß sie irgendwie gedeckt werden kann, sondern die unter unsern Verhältnissen — ich habe mir neulich erlaubt, auf den Ernst der Lage hinzuweisen — nur übernommen werden kann, wenn wir, ich will einmal sagen, durch irgendwelche Maßnahmen mit absoluter Sicherheit die Aufbringung dieser Mittel außerhalb des Etats verbürgen können. Wir sind zu einem definitiven Entschluß noch nicht gekommen, aber ich glaube, auf den Standpunkt wird sich auch hier niemand stellen, daß wir den preußischen Staatsbeamten auf die Dauer eine Erhöhung versagen können, die die Beamten im Reich schon erhalten, und die ganz zweifellos zum mindesten in den größten preußischen Gemeinden zur Tat wird. Wir können, wollen wir nicht unsere preußischen Beamten degradieren und sie in ihrer Qualität auf die Dauer herabmindern, das nach Anschauung der Staatsregierung nicht ertragen. (Sehr richtig! rechts.) Aber ich bedaure, wie gesagt, mit der preußischen Staatsregierung, daß das Reich aus Gründen, an denen ich Kritik nicht üben will, einen Weg gegangen ist, der uns und alle andern Länder in eine außerordentlich schwierige Lage gebracht hat, nicht nur die Staatsregierung der Länder, sondern auch Sie, meine Herren, die Landtage der einzelnen Länder.

(Schluß folgt.)

Forstliche Rundschau.

Welchen Einfluß übt das Alter der Mutterkiefer auf die Nachkommenschaft? Von Professor Dr. Busse. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, 1924, S. 257.

Infolge einer 1912 veröffentlichten Arbeit „Zur Frage der Kiefernzapfengewinnung und Klengung“, die hauptsächlich den sogenannten Rotzapfen, d. h. Zapfen von jungen und jüngsten Kiefern, gewidmet war, hat der Verfasser, damals noch Verwalter der Lehroberförsterei Biesenthal, vom Ministerium den Auftrag erhalten, Untersuchungen über den Einfluß der Mutterbäume auf das Saatgut in umfassender Weise durchzuführen.

Zu diesem Behuf mußte in erster Linie das Sammelgebiet bestimmt werden, um die gleiche Herkunft des Samens zu sichern, weiterhin war es auch nötig, eine geeignete Kamp- und Frei-fläche für den Versuch zu finden. Letztere ist nach langem Suchen in der Oberförsterei Brätz (früher Regierungsbezirk Posen) ermittelt worden.

Über die Herkunft der Sämereien, Alter der Mutterbäume und verschiedene andere Ermittlungen an den Zapfen und Sämereien gibt nebenstehende Tabelle Aufschluß.

Über den Verlauf der Versuche hat Busse in den Jahren 1915 bis 1920 alljährlich Bericht erstattet, bezüglich deren sehr interessanten, teilweise aber auch sehr theoretisch gefaßten Inhalts auf das Original verwiesen werden muß.

Hier kann nur der zusammenfassende Schlußabschnitt berücksichtigt werden.

Nr.	Alter der Mutterbäume	Herkunft Oberförsterei	1 hl enthält Zapfen	Durchschnittliches Gewicht von 100 Zapfen	Durchschnittliches Volum von 100 Zapfen	Ausbeute an reinem Samen auf 1 hl	Tausend Korngewicht	Keimprozent nach 10 Tagen
	Jahre			g	ccm	kg	g	%
I	16	Grünheide	6640	670	806	0,55	7,30	88
IIa	50	Buchwerder	11270	524	572	0,93	6,05	82
IIb	47	Grünheide	11510	442	510	1,13	6,15	85
III	74	Grünheide	13410	361	414	0,70	5,93	88
IV	112	Grünheide	13370	389	420	0,70	5,90	81
V	140	Buchwerder	19830	272	294	0,68	5,78	90
VI	170	Brätz	17570	326	350	0,60	5,70	80

Die Ergebnisse, welche der Versuch bisher gebracht hat, lassen sich kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Das Samenkorn der jüngeren Mutterkiefern ist größer und schwerer als das der älteren.
2. Das Keimprozent ist altersklassenweise nicht verschieden.
3. Die Entwickelung der Pflanzen in ihren ersten Lebensjahren ist unmittelbar vom Korngewicht abhängig; je größer und schwerer das Samenkorn bzw. je jünger die Mutter, um so schneller und kräftiger entwickeln sich die Nachkommen.
4. Der dadurch bedingte Vorsprung in frühester Jugend wird von den Nachkommen der älteren Mutterkiefern noch im Laufe des ersten Jahrzehnts eingeholt.

Die Beziehungen zwischen Korngewicht und Alter, welche aus den Untersuchungen in Brätz hervorgehen, stehen teilweise in Widerspruch mit jenen von Schotte, Schmidt und teilweise auch mit jenen der früheren Arbeit von Busse.

Busse glaubt die Erklärung für diese Unterschiede darin finden zu dürfen, daß es sich um Folgen der Individualität handelt, weil die betreffenden Samen stammweise getrennt worden waren, ebenso würden verschiedene Rassen wirken.

Bei Prüfung der Wirkung des Alters der Mutterbäume muß unbedingt von gleicher Rasse ausgegangen werden, außerdem muß aber auch das Saatgut auf das sorgfältigste gemischt werden, um den Einfluß der Individualität zurückzudrängen.

Auf Grund seines höchst umfangreichen und mit größter Sorgfalt gesammelten Grundlagenmaterials kommt Busse zu dem Schluß, daß nicht nur kein Grund vorliegt, den Samen von jüngeren Mutterbäumen als geringwertig anzusehen, sondern daß vielmehr mit größter Wahrscheinlichkeit der Keimling, welcher der Nachkomme jüngerer Mütter ist, sogar hochwertiger ist als der älterer. Es ist daher unbedenklich, Zapfen auch von jüngeren und sehr jungen Beständen zu ernten unter der Voraussetzung, daß gegen die Provenienz keine Bedenken bestehen.

Schotte hatte zwar 1910 Zweifel an der Tauglichkeit jüngerer Samenbäume geäußert, in einer neueren Arbeit von 1914 stellt er dagegen folgendes Ergebnis fest: Das Alter der Mutterbäume, welches zwischen 25 und 250 Jahren schwankt, hat keinen Einfluß auf die Höhenentwicklung. Anfangs schien es, als ob die jüngsten und ebenso auch die ältesten Mutterbäume schwächlichere Pflanzen lieferten als die mittelalten; dieser Unterschied hat sich aber nunmehr fast vollkommen ausgeglichen. Schotte dürfte also hiernach seine früher geäußerte Ansicht nicht mehr aufrechthalten wollen.

Die bei der Kiefer von Busse und auch von anderen Forschern gemachte Beobachtung, daß der Vorsprung der Pflanzen der jüngeren Mutterkiefern noch im Laufe des ersten Jahrzehnts von jenen der älteren eingeholt wird, stimmt mit den Feststellungen Cieslars an der Stieleiche überein. Dieser sagt: Zwischen dem Gewicht der Eicheln und den Wuchsleistungen der aus denselben erzogenen Pflanzen bestehen insofern feste Beziehungen, als aus schweren Eicheln größere und während der ersten Lebensjahre rascher wachsende Eicheln entstehen. Mit fortschreitendem Alter schwindet dieser Einfluß des Eichelgewichts allmählich. Die Untersuchungen lehrten, daß er im zwölften Lebensjahre der Eichenpflanzen nur noch wenig zum Ausdruck kam, vom 18. Lebensjahre aber schon vollkommen ausgeschaltet war. Busse sagt daher zum Schlusse, daß die Nachkommen der älteren Mütter nicht anders zu beurteilen sind als die der jüngeren. Nur ein Unterschied besteht darin, daß die jüngeren Mutterkiefern — bei Ausscheidung von Rassenunterschieden und bei möglichst weiter Zurückdrängung von Individual-Unterschieden — größere Zapfen und Samen hervorbringen. Dem größeren Korn entspricht die höhere Leistung, d. h. größere Triebkraft, schnellerer Höhenwuchs und größere Widerstandsfähigkeit gegen Frost, Hitze und andere Gefahren in frühester Jugend. Die Jugendentwickelung jedes Lebewesens ist aber das Entscheidende für sein späteres Dasein.

Aus allen Untersuchungen, sowohl jenen von Busse als auch andrer in gleicher Richtung arbeitender Forscher, folgt für die neuen Bestrebungen auf dem Gebiete der Saatzucht das Ergebnis, daß als Elitebestände in diesem Sinne nicht massenreiche und hochwertige Altbestände, sondern vielmehr gut beschaffene mittelalte Bestände in Betracht kommen.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Rechnerische Prüfung von Rechnungsbelegen.

M. f. L. vom 28. Juni 1924 — III 6700.

Nach Abschnitt III Ziffer 10 der Vorschriften vom 26. Februar 1913 über den Schreibdienst bei den staatlichen Oberförstereien dürfen die Beamten des Schreibdienstes diejenigen Rechnungsbelege nicht rechnerisch feststellen, an deren erster Aufstellung sie beteiligt waren.

Diese Bestimmung hebe ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und der Oberrechnungskammer mit sofortiger Wirkung insoweit auf, als die Naturalausgabebelege — Verkaufsverhandlungen, monatliche Erhebungslisten über Holz usw. — und die Lohnzettel, die die Beamten des Schreibdienstes über die unter ihrer Leitung ausgeführten Hauungs-, Kultur- oder sonstigen Arbeiten ausstellen, in Betracht kommen. Diese Belege sind also fortan ebenfalls von den Beamten des Schreibdienstes, denen die Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen im Sinne des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911 zuerkannt ist, rechnerisch festzustellen. Die Naturalausgabebelege brauchen künftig nicht mit der Naturalrechnung der Regierung vorgelegt zu werden.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und der Oberrechnungskammer hebe ich ferner die Bestimmung unter Ziffer 2 des Abschnittes IV der genannten Vorschriften vom 26. Februar 1913 auf, wonach die von den Beamten des Schreibdienstes rechnerisch festgestellten Rechnungsbelege durch die Rechnungsbeamten der Regierung stichprobeweise nachgeprüft werden müssen.

Abdrucke für die Oberförster liegen an.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Dr. Wendorff.

Arbeitszeit der Beamten.

Fin.-Min. vom 10. Juli 1924 (I. C. 2. 8969).

Im Interesse einer einheitlichen Regelung der Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden und in Hinsicht auf die inzwischen gesammelten Erfahrungen über eine im Rahmen der 48stündigen Arbeitswoche möglichst zweckmäßige Verwendung der verfügbaren Arbeitskräfte hat es sich als erwünscht erwiesen, gewisse Änderungen des Staatsministerialbeschlusses vom 18. September 1920 (FM. I. 26615 II., M. d. J. I. a. 1494 vom 9. November 1920) und seiner Ausführung vorzunehmen. Das Staatsministerium hat daher unter dem 24. Juni 1924 dem Staatsministerialbeschlusse vom 18. September 1920 folgende Fassung gegeben:

„1. Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig, ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Arbeitsstundenzahl, zu erledigen.

2. Die in der Regel an der Dienststelle zu leistende Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Der Arbeit an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen u. a. m. gleichzuachten. Wo die Ableistung der vollen Arbeitszeit an der Dienststelle nicht durchführbar ist oder die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Arbeitszeit der Dienststelle im Interesse des Dienstes unzweckmäßig erscheinen läßt, kann für die in Frage kommenden Beamten eine andersartige Regelung der Arbeitszeit erfolgen.

3. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Die Tagesdienstzeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen; nur dort, wo aus örtlichen oder sachlichen Gründen solche Teilung unzweckmäßig erscheint, kann durchgehend gearbeitet werden.

4. Es ist anzustreben, daß die Dienstzeit der an einem Orte befindlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gleichmäßig geregelt wird.

5. Wenn der regelmäßige Dienst eines Beamten während eines Tages eine Stunde oder mehr, in der Kalenderwoche sechs Stunden oder mehr, aus Dienstbereitschaft oder Bereitschaftsdienst besteht, so verlängert sich eine regelmäßige Dienstzeit (Ziff. 2) um die Zeit der Dienstbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes, jedoch höchstens bis zu elf Stunden täglich oder bis zu 66 Stunden in der Kalenderwoche.

In den Fällen, in denen Bereitschaftsdienst lediglich in der vorgeschriebenen Anwesenheit an der Arbeitsstelle oder Dienstbereitschaft in der eigenen Häuslichkeit besteht mit der Verpflichtung, im Bedarfsfalle die erforderliche und notwendige Verrichtung vorzunehmen, kann der regelmäßige Dienst bis auf höchstens insgesamt 12 Stunden täglich oder bis zu 72 Stunden in der Kalenderwoche ausgedehnt werden.

Der Dienstbereitschaft oder dem Bereitschaftsdienst kann im Zweifelsfalle ein besonders leichter Dienst gleichgeachtet werden.

Die Feststellung der Dienstbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Dienststelle unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung.

In Zweifelsfällen entscheidet der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister."

Widerrufliche Unterhaltszuschüsse.

FM. v. 12. Juli 1924 (P. 2039 I.).

1. Als widerrufliche Unterhaltszuschüsse können Beamten im Vorbereitungsdienst gezahlt werden: im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 45 v. H., im zweiten Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 50 v. H., im dritten Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 55 v. H. der nach den Bestimmungen der RdErl. vom 5. 6. 1924, Bes. 1045 und vom 4. 7. 1924, Bes. 1370 (PrBesBl. S. 201, 234)*) zu bemessenden Anfangsbezüge der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Für Beamte im Vorbereitungsdienst, die in einer höheren als der Besoldungsgruppe A 7 zuerst planmäßig angestellt werden, gelten als Höchstsätze die vorstehenden Hundertsätze der Anfangsbezüge der Besoldungsgruppe A 7.

Hierzu können gewährt werden: die Frauen- und Kinderzuschläge sowie die Hundertsätze der örtlichen Sonderzuschläge in der gleichen Höhe wie bei den planmäßigen Beamten.

2. Die vorstehenden Beträge sind Höchstsätze, die nur auf Antrag und im Falle eines regelmäßig nachzuprüfenden Bedürfnisses gewährt

*) „D. F.-Ztg." Nr. 26 S. 548 und Nr. 29 S. 6[illegible]

werden dürfen. Bei der Bemessung des Unterhaltszuschusses ist insbesondere auch zu berücksichtigen, inwieweit der Antragsteller im Haushalt von Angehörigen Unterkunft und Verpflegung erhält.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Unterhaltszuschusses besteht nicht.

3. Den zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärtern usw.*) dürfen Vergütungen nach den bisherigen Grundsätzen unter Zugrundelegung der nach den unter Ziff. 1 genannten Erlassen geltenden Anfangsbezüge gewährt werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beamten mit Fachausbildung, soweit ihnen schon nach den bisherigen Bestimmungen eine Vergütung von 65 v. H. der Anfangsbezüge gewährt werden konnte.

4. Vorstehende Festsetzung tritt hinsichtlich der Unterhaltszuschüsse mit dem 1. 7. 1924, hinsichtlich der Vergütungen mit dem 1. 6. 1924 in Kraft. In Fällen besonderer Bedürftigkeit können die bewilligenden Behörden eine Rückwirkung der Unterhaltszuschüsse vom 1. 6. 1924 ab eintreten lassen.

Zusatz der Schriftleitung. Im Hinblick auf vorstehenden Erlaß ist nunmehr die umgehende Bekanntgabe der den staatlichen Forstreferendaren und Forstgehilfen zustehenden neuen Sätze zu erwarten.

Einschlag und Verkauf des Eulenfraßholzes.

M. f. L., D. u. Forsten vom 12. Juli 1924 — III 12758.

Für die Verwertung des Eulenfraßholzes müssen alle sich bietenden Verkaufsgelegenheiten ausgenutzt werden. Ich überlasse es der Regierung, welche Verkaufsart sie von Fall zu Fall wählen will; natürlich muß die beste Verwertung des Holzes stets erste Richtlinie für den Verkauf und die Verkaufsbedingungen sein. Da nach den mir vorliegenden Nachrichten der Fraß fast überall erloschen ist, bevor die Raupen verpuppungsreif waren, und an vielen Orten, namentlich dort, wo die Eulenraupen 1923 noch nicht gefressen haben, die Wiederbegrünung eines großen Teiles der Stämme zu erhoffen ist, warne ich vor übereilten Abtrieben. Die befressenen Bestände müssen dauernd beobachtet werden, damit diejenigen, bei denen auf eine Wiederbegrünung nicht mehr zu rechnen ist, in erster Linie zum Einschlag kommen, und zwar so schnell, daß eine Wertminderung des Holzes nach Möglichkeit vermieden wird. Anscheinend sind die Altbestände widerstandsfähiger als die jüngeren Bestände, insbesondere die Standorte, von denen wohl ein Teil schon nach einmaligem Kahlfraß verloren zu sein scheint.

Wenn in Beständen gehauen wird, in denen ein Teil der Stämme noch erhaltungsfähig ist — wenn auch vielleicht nur auf einige Jahre —, so dürfen letztere Stämme jetzt unter keinen Umständen geschlagen werden.

Alles Holz, das nicht gleich nach Beendigung des Schlages dem Käufer überwiesen werden kann, ist sofort nach dem Einschlag zu schälen. Hochwertige Bau- und Schneidehölzer, für die jetzt ein annehmbarer Preis nicht zu erzielen ist, sind nach Möglichkeit ins Wasser zu bringen. Alles Grubenholz ist lang auszuhalten, und zwar, wenn nicht besondere Abmachungen mit einem Käufer vorliegen oder andere wesentliche Gründe entgegenstehen, bis auf 7 Zentimeter Zopfstärke. Es ist, wenn es nicht gleich nach Beendigung eines Schlages (Jagen oder Abteilung) dem Käufer überwiesen werden kann, auf Unterlagen zu bringen. Rechtzeitig eingeschlagenes und derartig behandeltes Holz kann unbedenklich mehrere Jahre im Walde lagern, ohne in seiner Verwendungsfähigkeit beeinträchtigt zu werden. Ein Verkauf solchen Holzes ist daher nicht dringend.

Eine sorgfältige Überwachung des Einschlages ist unbedingt erforderlich, insbesondere bei Selbstwerbung durch die Käufer (Prüfung richtiger Aushaltung beim Einschlag, sorgfältige Vermessung und hinreichende Beaufsichtigung der Abfuhr).

In den Oberförstereien mit besonders starkem Einschlag ist die Beamtenzahl durch Entsendung von Hilfskräften zu vermehren. Ist im dortigen Bezirke eine genügende Zahl von Hilfskräften nicht verfügbar, so ist bei mir sofort die Überweisung weiterer Beamten mit Angabe der benötigten Zahl zu beantragen. Ich werde sie alsdann aus anderen Bezirken überweisen. Ebenso ist die Überweisung von Forstassessoren und Forstreferendaren zu beantragen, wenn solche zur Unterstützung der Oberförster notwendig sind.

Das Holz kann durch die Forstverwaltung eingeschlagen und aufgearbeitet oder auch zum Selbsteinschlag durch den Käufer verkauft werden. Bei flächenweisen Abtrieben sind die Lose nach der Fläche zu bilden, und zwar zweckmäßig getrennt (jagen- oder abteilungsweise) nach Flächen mit stärkerem Holz — vorwiegend 3. Klasse und darüber — und nach Flächen mit schwächerem Holz — vorwiegend Grubenholz, Telegraphenstangen und Masten. Beim Einschlag durch die Forstverwaltung können die Lose gemischt oder auch nach zwei oder mehr Stärkegruppen des auf derselben Fläche anfallenden Holzes gebildet werden. Zu verkaufen ist grundsätzlich stets nach Festmeter oder Raummeter; nur für den Verkauf der Dickungen, die kein oder nur sehr wenig Nutzholz liefern, sowie für das schwache Reisig oder geringe Knüppelholz in den Altholzschlägen kann unter Umständen ein Verkauf nach der Fläche die zweckmäßigere Verkaufsart sein. Die Gebote sind in Goldmark (1 Goldmark gleich $^{10}/_{42}$ Dollar nordamerikanischer Währung) abzugeben.

Für die Bezahlung können nach Wahl der Regierung oder nach Vereinbarung mit den Käufern folgende Bedingungen gestellt werden.

Bei Verkäufen vor dem Einschlag, die nur mit sicheren, zahlungsfähigen Käufern abzuschließen sind, hat der Käufer stets zur Sicherung des Kaufgeschäfts und der daraus entstehenden Verbindlichkeiten binnen zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags 10 v. H. des geschätzten Kaufpreises durch eine Bürgschaftserklärung, die in Anlehnung an Muster 6 der Stundungsordnung vom 18. Juli 1921 unter sinngemäßer Abänderung des Wortlautes der zweiten Zeile auszustellen ist, oder durch einen Sicherheitswechsel nach dem Muster Anlage 4 oder 5 der Stundungsordnung sicherzustellen. Bürgschaftserklärung oder Sicherheitswechsel sind der Regierung einzureichen und von dieser in Verwahrung zu nehmen.

Binnen zwei Wochen nach jeder Überweisung eines fertigen Schlages oder eines zu einer gesonderten Überweisung geeigneten Teils desselben sind 20 v. H. des Kaufpreises für das überwiesene Holz an die Forstkasse oder an die Preußische Staats-

*) Namentlich Forstkassen. Schriftleitung.

bank (Seehandlung) bar zu bezahlen. Die Bezahlung des Restbetrages kann erfolgen:

a) unter Verwendung von reichsbankdiskontfähigen Wechseln.

Die Wechsel müssen nach 3 Monaten fällig und binnen 2 Wochen nach der Überweisung des Holzes der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) eingereicht sein. Im übrigen richtet sich das Verfahren bei Wechselbegleichung nach den Bestimmungen der Allgem. Verfügung III 12 vom 28. Februar 1924 — III 2970 — in Verbindung mit Ziffer 5 der Allg. Vf. III 38 vom 4. Juni 1924 — III 12 420 —. Die Wechsel müssen über den Restbetrag zuzüglich 6 v. H. für den Wechselstempel und die Diskontspesen lauten;

b) in Teilbeträgen binnen einer Frist von 9 Monaten. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen unter Abschnitt B des obenbezeichneten Erlasses vom 28. Februar 1924;

c) in gleichen monatlichen oder zweimonatlichen bar zu zahlenden Raten binnen 9 Monaten. Zur Sicherstellung des Restkaufgeldes haben die Käufer, die von dieser Bezahlungsart Gebrauch machen wollen, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen nach dem Muster 6 der Stundungsordnung vom 18. Juli 1921 binnen 2 Wochen nach der Überweisung des Holzes der Regierung einzureichen. Bleibt der Käufer mit einer Monatsrate im Rückstande, so ist auf die Bürgschaft zurückzugreifen. Um eine möglichst große Sicherheit zu erreichen, dürfen nur Bürgschaftserklärungen sicherer Banken angenommen werden, die bei Zahlungsverzug des Käufers in der Lage sind, die fällige Summe sofort zu zahlen. Die Deutsche Holzwirtschaftsbank, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Straße 10, halte ich auch zur Ausstellung solcher Bürgschaftserklärung genügend sicher.

Nach Annahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung sind dem Käufer die Holzzettel auszuhändigen.

Das Restkaufgeld ist bei den Zahlungsarten nach obigen Abschnitten b und c vom Allgemeinen Zahlungstage einschließlich ab bis zum Tage der Zahlungsleistung ausschließlich mit ³/₄ v. T. täglich zu verzinsen. An Verzugszinsen sind jährlich 36 v. H. zu berechnen. Jederzeitige Ermäßigung oder Erhöhung der Zinssätze bleibt vorbehalten.

Der Allgemeine Zahlungstag ist der 21. Tag, der auf den vierten Tag nach der Absendung der Holzzettel an die Forstkasse folgt (Ziffer 17 der Holzverkaufsbedingungen B — Nr. 302 —).

Im übrigen gelten für die Verkäufe vor dem Einschlage die Bedingungen für den Verkauf stehenden Holzes nach dem Meistgebot (Bedingungen B — Nr. 302 —).

Für Verkäufe nach dem Einschlage verbleibt es bei den zurzeit gültigen Zahlungsbedingungen mit folgenden Erweiterungen:

a) Die Wechsel können eine Laufzeit von drei Monaten haben; sie müssen über den Restbetrag zuzüglich 6 v. H. für den Wechselstempel und die Diskontspesen lauten.

b) Für die Bezahlung in Teilbeträgen wird eine Frist von 9 Monaten bewilligt.

c) Die erst nach dem Allgemeinen Zahlungstag zur Zahlung gelangenden Beträge sind vom A. Z. T. einschließlich bis zum Tage der Zahlungsleistung ausschließlich mit ³/₄ v. T. täglich zu verzinsen. An Verzugszinsen sind 36 v. H. jährlich zu berechnen. Jederzeitige Änderung der Zinssätze bleibt vorbehalten.

Bei allen Verkaufsverhandlungen sind die Käufer darauf hinzuweisen, daß bereits Verhandlungen mit der Reichseisenbahnverwaltung auf Einführung eines Notstandstarifs für das Eulenfraßholz eingeleitet sind. Auch ist bekanntzugeben, daß im kommenden Winter der Einschlag an Kiefernholz aller Sorten in den vom Fraße verschonten staatlichen Oberförstereien eine erhebliche Einschränkung erfahren wird.

Allen Käufern großer Holzmengen ist bei Anträgen auf Genehmigung zur Anlage von Feldbahnen, Barackenbauten für Arbeiter auf Überweisung von Ablagen und Holzsammellagerplätzen und auf Genehmigung zur Errichtung fliegender Sägewerke weitestgehend entgegenzukommen.

Eine Anzahl Nebendrucke liegen bei. Weitere Mehrabdrucke sind nötigenfalls binnen fünf Tagen im Bureauwege anzufordern.

Dr. Wendorff.

Militärversorgung.

1. Entsprechend der Erhöhung der Beamtengehälter sind die Militärrenten vom 1. Juni 1924 ab um 40 v. H. erhöht worden. Der örtliche Sonderzuschlag beträgt von da ab in Gruppe I 4 v. H., in Gruppe II 10 v. H. in Gruppe III 15 v. H. der laufend monatlich zahlbaren Versorgungsgebührnisse; die Orte, die vor dem 1. Juni 1924 einen örtlichen Sonderzuschlag von 3 v. H. hatten und somit noch in die Gruppe I fielen, erhalten von diesem Tage ab einen Sonderzuschlag nicht mehr. (Erlaß des RAM. vom 31. Mai 1924, RVBl. S. 85.)

2. Die Ausgleichszuschüsse zu den Versorgungsgebührnissen für altgediente ehemalige Kapitulanten und ihre Hinterbliebenen sind ebenfalls vom 1. Juni 1924 ab erhöht worden, und zwar erhalten jetzt: Kapitulanten jährlich nach 25 Dienstjahren 1164 Gmk., für jedes weitere Dienstjahr 18 Gmk., jährlicher Höchstbetrag nach 40 Dienstjahren 1434 Gmk.; Witwen Gesamtbetrag 664, Steigerungssatz 12, Höchstbetrag 864 Gmk.; Halbwaisen Gesamtbetrag 324, Steigerungssatz 2,40, Höchstbetrag 360 Gmk.; Vollwaisen Gesamtbetrag 420, Steigerungssatz 4,20, Höchstbetrag 483 Gmk.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

„Kommunalforstverwaltung in Preußen.“ Die unter vorstehendem Titel im „Deutschen Forstwirt“ und in der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienenen Artikel von Oberförster Gebbers-Lauenburg finden nicht in allen Teilen die Zustimmung der Kommunal- und Gemeindeforstverwaltungen. Der Verein der Gemeindewaldbesitzer Schlesiens, der in seinen Sitzungen in ungefähr gleicher Verteilung Vertreter der Kommunalverwaltungen wie Gemeindeforstbeamte umfaßt, hat bereits im Jahre 1922 in einer

eingehend begründeten Entschließung die einseitige Festlegung auf die Anstellung im preußischen Staatsdienst ausgebildeter Forstbeamten abgelehnt. Er vertritt auch heute noch die Auffassung, wie sie im preußischen Städtetag zum Ausdruck gekommen ist. Aber auch andere Stellen der Gebberschen Ausführungen fordern zur Kritik heraus. Der Gemeindewaldbesitzerverein Schlesiens hat deshalb beschlossen, in seiner Haupttagung im September die angeschnittenen Fragen zum Gegenstand eingehender Beratung zu machen, inzwischen aber die kurze Notiz zu veröffentlichen, damit nicht der Eindruck erweckt wird, als ob die Gebberschen Ansichten von allen interessierten Kreisen restlos geteilt wurden.

Zum Mitglied der Berliner Forstdeputation, die alle Berliner Waldungen zentral verwaltet, wurde auf Vorschlag der Vorsitzenden der Bezirksämter durch den Oberbürgermeister der stellvertretende Bürgermeister Dr. Schumacher (Zehlendorf) ernannt. Dr. Schumacher hat vor seinem Uebertritt zur Stadtverwaltung als Syndikus des Verbandes Groß-Berlin bereits jahrelang die Forstverwaltung des Zweckverbandes geleitet.

Neuregelung des Beamtenrechtes im Reiche. Der Beamtenausschuß des Reichstages beschäftigte sich mit Anträgen des Zentrums und der Sozialdemokraten, die eine Neuregelung des Beamtenrechts verlangen, ferner mit einer Anfrage der Deutschnationalen zugunsten der nachgeheirateten, d. h. der von Ruhestandsbeamten geheirateten Frauen. Der deutschnationale Antrag wurde durch Annahme eines volksparteilichen Antrages erledigt, der die Neuregelung der Ansprüche nachgeheirateter Frauen mit dem Pensionsgesetz verbunden wissen will. Hierauf kam ein Antrag der Deutschen Volkspartei auf Gleichstellung der Altpensionäre mit den Neupensionären zur Beratung. Der Regierungsvertreter bekämpfte den Antrag, weil damit die Neufestsetzung der Ruhegehälter für 250 000 Personen verbunden wäre und weil die Kosten auf 86 Millionen veranschlagt werden müßten. Ausgaben in solcher Höhe würden die Gefahr einer neuen Inflation heraufbeschwören. Der volksparteiliche Antrag wurde trotzdem angenommen.

Die Neuregelung für die Kriegsbeschädigten. (Beschlüsse des Ausschusses.) Der Reichstagsausschuß für die Kriegsbeschädigtenfragen stimmte nach längerer Aussprache den Anträgen seines Unterausschusses zu. Danach soll der Reichstag die Reichsregierung ersuchen, mit Wirkung vom 1. August 1924 ab:

a) die Rentenerhöhung bei Renten- und Zusatzrenten von 40 auf 50 Prozent festzusetzen;

b) die einfache Ausgleichszulage (§ 28 des Reichsversorgungsgesetzes) auf 35 Prozent, die erhöhte Ausgleichszulage auf 70 Prozent der nach § 27 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes zu gewährenden Gebührnisse festzusetzen;

c) die Jahresgrundbeträge der Unterhaltskosten für den Führerhund (§ 7 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes) in der Ortsklasse A auf 84 *M*, in den Ortsklassen B und C auf 78 *M* und in den Ortsklassen D und E auf 72 *M* festzusetzen;

d) den Witwen verstorbener Kriegsblinden, die keine Witwenrenten erhalten, im Regelfalle die Witwenbeihilfe zu gewähren;

e) Blinden, die noch keine Blindenuhr erhalten haben, eine solche zu gewähren;

f) die Unterstützungen, die an wiederverheiratete Witwen als Ausgleich für entwertete Auszahlung der Abfindungssumme gezahlt werden, im Regelfalle bis zum halben Goldwert der Abfindungssumme zu erhöhen;

g) an die abgefundenen Rentenempfänger mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent eine einmalige Nachzahlung zu gewähren.

Ferner wurde ein Antrag angenommen, die Renten der Kriegsteilnehmer von 1864, 1866 und 1870/71 von 8 bis 10 *M* zu erhöhen.

Antrag auf Erhöhung des Ortszuschlages. Am 28. Juni ist folgende gemeinsame Eingabe der Spitzenorganisationen an den Reichsfinanzminister abgegangen: „Durch die 15. Ergänzung des Besoldungsgesetzes ist der Ortszuschlag neu festgesetzt worden. Jedoch sind die darin enthaltenen Sätze nicht in Wirksamkeit getreten, sondern nur 80 v. H. dieser Sätze zur Zahlung angewiesen worden. Von den Vertretern des Herrn Reichsministers der Finanzen ist mehrfach erklärt worden, daß bei einer Erhöhung der Mietausgaben eine entsprechende Heraufsetzung der Ortszuschläge angeordnet werden würde. Eine wesentliche Erhöhung der Mietausgaben tritt durch die Verordnung des preußischen Wohlfahrtsministers vom 19. Juni 1924 (G. S. 1924/38) mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab ein. Trotzdem haben wir zu unserem Bedauern feststellen müssen, daß die im „Besoldungsblatt" Nr. 38 veröffentlichte Zahlungsanweisung der Julibezüge (Verfügung Nr. 935 I B 13697) die Zahlung der Ortszuschläge in bisheriger Höhe anordnet. Die bei einem großen Teil der Beamten und Angestellten bestehende wirtschaftliche Notlage, die noch in den letzten Tagen von Vertretern der Reichsregierung zugegeben worden ist, macht es diesen unmöglich, die durch die Mietpreissteigerung eintretende Ausgabenerhöhung aus ihren bisherigen Bezügen bestreiten zu können. Hierfür muß ein ausreichender Ausgleich durch entsprechende Erhöhung des Ortszuschlages geschaffen werden. Die Spitzenverbände der Beamten- und Angestelltenorganisationen erwarten deshalb von dem Herrn Reichsminister der Finanzen, daß er eine genügende Erhöhung des Ortszuschlages mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab noch nachträglich anordnet und zur Zahlung anweist.

Deutscher Beamtenbund. Allgemeiner Deutscher Beamtenbund. Gesamtverband deutscher Beamtengewerkschaften. Reichsbund der höheren Beamten. Ring deutscher Beamtenverbände. Allgemeiner freier Angestelltenbund. Gewerkschaftsbund der Angestellten. Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften."

Dienstzeit, Anrechnung der Zeit der Verwendung von im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten im Dienste von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlichen Körperschaften als ruhegehaltsberechtigende. Auf einen Antrag des Deutschen Beamtenbundes vom 30. April 1924/5. Juni 1924 hat der Reichsminister der Finanzen folgende Antwort erteilt: „Dem Antrage, eine Änderung des § 46 Nr. 1 RBG.

dahin herbeizuführen, daß auch die Zeit der Verwendung von im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten im Dienste von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlichen Körperschaften als ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit gerechnet wird, bedauere ich, nicht entsprechen zu können. Daß in § 46 Nr. 1 RBG. in der neuen Fassung nur der Reichs- und Landesdienst, nicht auch der Gemeinde- usw. Dienst als anrechnungsfähig bezeichnet worden ist, hat seinen Grund darin, daß eine Anrechnung von Gemeinde- usw. Dienst nur auf Grund der Kannvorschrift des § 52 Nr. 1 RBG. mit Genehmigung des Reichsrats zulässig ist und es daher zu weitgehend erschien, eine solche Anrechnung für Wartegeldempfänger jetzt im § 46 als gesetzlichen Anspruch vorzusehen. Eine Erweiterung des § 52 (Nr. 1 kann in der jetzigen Fassung keine Anwendung finden, weil es sich darin nur um Vordienstzeiten handelt) ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Personalabbauverordnung (Sparmaßnahmen) ebenfalls unterblieben." (RFM. 12. 6. 24 I B 12823). (Beamtenbund.)

Die Spitzenorganisationen fordern Außerkraftsetzung der Personalabbauverordnung. Die Beamtenspitzenorganisationen haben von der Regierung die sofortige Außerkraftsetzung der Personalabbauverordnung und Wiederherstellung des vor Erlaß derselben in Kraft gewesenen Rechtszustandes verlangt. Für den Fall, daß dieser Wunsch im Augenblick nicht erfüllt wird, verlangen sie, daß die Regierung einer Reihe von Forderungen der Organisationen Rechnung trägt, u. a. soll die Versetzung in ein anderes Amt von geringerem Range und Diensteinkommen nur zulässig sein, wenn es sich dabei um ein um eine Besoldungsgruppe niedrigeres Amt handelt. Die geringere Bemessung des Wartegeldes soll erst bei weniger als zwanzig Dienstjahren eintreten. Das volle Diensteinkommen müsse noch für einen Zeitraum von drei Monaten gezahlt werden. Zur Erleichterung des Übergangs in andere Verhältnisse wird eine wesentliche Erhöhung der Abfindungssummen verlangt, ferner Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Ersatz der vollen Umzugskosten für abgebaute Beamte. Ferner wird die Aufhebung des Besoldungssperrgesetzes und aller dazu ergangenen Änderungen sowie die sofortige Beseitigung der gesonderten rechtlichen Behandlung des weiblichen Beamten gefordert.

Forstwirtschaftliches.

Die Kiefern- oder Forleule steht forstlich augenblicklich durch die großen Schäden, die sie angerichtet hat, im Vordergrunde des Interesses. Aus dem Grunde ist in der „Sammlung der Neudammer Forstlichen Belehrungshefte" bei J. Neumann, Neudamm, soeben ein neues Heft von Geh. Reg.-Rat Dr. Carl Eckstein herausgekommen, betitelt „Die Kiefern- oder Forleule, Noctua piniperda". Preis 30 ₰. Auf 32 Seiten ist dem Forstmann alles knapp, kurz und klar gegeben, was er über die Forleule wissen muß und welche Mittel zu ergreifen sind, um weitere Schäden zu verhindern. Das mit neun Abbildungen versehene Heftchen dürfte daher jedem Forstmann, der ein Kiefernrevier bewirtschaftet, willkommen sein. Zur Anschaffung für Forstverwaltungen zwecks Abgabe an die einzelnen Beamten eignet es sich ganz besonders und es sei dazu auch nachdrücklich empfohlen. Um diesen Sammelbezug zu begünstigen, sind folgende Partiepreise gestellt: Es kosten: 25 Stück 7 ℳ, 50 Stück 12 ℳ und 100 Stück 20 ℳ. Das Heft sei zur Anschaffung bestens empfohlen.

Der Stiewingsche Saatrevolver, ein Handsaat-Apparat für Land- und Forstwirtschaft einfachster Konstruktion. Der Apparat ist aus Weißblech gefertigt; er besteht aus: 1. der Kornkammer (K), 2. dem Lauf (L), 3. dem Abzugshebel

Figur 1.

(H), 4. dem Griff (G), 5. der Mündung (M), 6. dem Ventil (V), 7. der Abschußöffnung (A), 8. der Drosselspirale (S) und wird durch unsere Abbildungen Figur 1 und 2 erläutert. Der auszusäende Samen wird durch die Öffnung (Ö) in die Kornkammer gebracht. Durch den Abzugshebel (H) wird der Ventilkolben (V) von der Abschußöffnung (A) weggezogen und die Öffnung ist frei. Der Samen gelangt sodann durch die Öffnung (A) in den Lauf (L) und von da durch die Mündung (M) in die Erde. Je nach der Stärke des Druckes auf den Abzugshebel (H) wird die Abschußöffnung mehr oder weniger geöffnet und es entströmt sonach dem Lauf viel oder wenig Samen. Am unteren Teil des Laufes ist der Rillenzieher (R) angebracht, der, vor dem Samen her, das Rillenbett bereitet. Der Apparat kann auch mit einem Rillenpflug bezogen werden, welch letzterer seitlich hinter der Mündung herläuft und den Samen bedeckt. Der Apparat kann mit einer Hand bedient werden und ist seines geringen Gewichtes wegen (der

Figur 2.

wiegt 3 kg) leicht zu transportieren. Die Arbeitsleistung ist eine bedeutende: nach mit dem Apparat angestellten Versuchen ist ein Mann imstande, pro Tag etwa 1 ha zu riefen und zu besäen. Der Apparat ist bei der Firma Richard Bauer & Co. in Freudenberg a. Main zum Preise von 15 bis 18 Goldmark erhältlich.

Ausbeutung des Waldes von Bialowies. Nach langen Verhandlungen mit verschiedenen Firmen hat das polnische Ministerium für Landwirtschaft und Forsten endlich einen Vertrag mit der englischen Firma „Century Trust Ltd." in London abgeschlossen, demzufolge letztere das Recht der Ausbeutung der Forsten von Bialowies, Etowin, Grodno und Balszta auf die Dauer von 15 Jahren verpachtet worden ist. Die Ausnutzung bleibt auf die nach den üblichen Regeln der Forstwirtschaft zum Einschlage gelangenden Waldteile beschränkt. Man schätzt den voraussichtlichen jährlichen Holzanfall auf 720000 bis 750000 fm. Der Preis des Holzes soll um einige Prozent unter den Durchschnittspreisen der staatlichen Forsten (ein sehr dehnbarer Begriff!) liegen und wird in halbjährigen Raten in englischer Valuta ausgezahlt werden.

Rückgang der Forstwirtschaft in Steiermark. Am 30. Mai hat eine Besprechung von Forstwirten von Selzthal stattgefunden, bei welcher beschlossen wurde, folgenden Aufruf zu veröffentlichen: Der schon längst befürchtete Zustand der Unrentabilität der Waldnutzung ist nun an vielen Orten eingetreten. Fällung und Bergung des Holzes kosten häufig mehr, als dafür gegenwärtig beim Verkauf zu erzielen ist. Viele Holzarbeiter sind arbeitslos. Daher ist es im Interesse der Volkswirtschaft dringend geboten, daß alle Mittel ergriffen werden, den Holzpreis zu heben. Insbesondere ist das endliche gänzliche Fallenlassen der Exportabgabe und eine vermehrte Freigabe der Rundholzausfuhr nach Maßgabe des einheimischen Bedarfs unbedingt notwendig.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Hier und dort hört man, daß Holzhandlungen ihren Abnahmeverpflichtungen auf Grund der im Frühjahr getätigten Abschlüsse nicht nachkommen und von den Sägewerken Selbsthilfsverkäufe zur Liquidation der Schäden vorgenommen werden. Im allgemeinen ist indessen fast stets zwischen den ostpreußischen bzw. pommerellischen Schneidemühlenbesitzern und den Platzholzhändlern, die im Juli zum Abruf verpflichtet waren, eine Verständigung dahin getroffen worden, daß ein Teil der Schnitthölzer geschobert und eine spätere Verladung oder Zahlung vereinbart wurde. Am Schnittholzmarkt (Kiefer, Fichte und Tanne) ist das Geschäft flau. Es wird jedoch noch immer von Abschlüssen berichtet, die unter den Kosten der Herstellung liegen. Als Abgeber kommen in diesem Fall meist geldbedürftige Sägewerke oder der Zwischenhandel, dem es besonders schwer geht, in Frage. Am ostdeutschen Laubholzmarkt liegt infolge geringer Bestände in hochwertiger Eiche, Erle, Buche auf den Sägewerken an sich keine Veranlassung zu Schleuderverkäufen vor. Trotzdem hört man auch hier, daß von den um Abruf gedrängten kapitalschwächeren Händlern vereinzelt rollende Waggons zu ruinösen Preisen — unter dem Einkauf liegend — abgegeben werden. Sobald sich die wirtschaftliche und politische Lage bessert, werden derartige Verlustabschlüsse nicht mehr getätigt werden können.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 19. Juli. Die Preise für Kiefernrundholz sind seit dem letzten Bericht um weitere 1,5 bis 3 ℳ je Festmeter gesunken. Der Tiefstand der Kiefernrundholzpreise lag auch in den früheren ruhigen Friedenszeiten im Juli; nach den eingehenden Nachfragen hat es den Anschein, als ob jetzt eine Belebung des Marktes einsetzt. Es notierten:
Kiefern-Bauholz II. Kl. 15—20—25 ℳ, III. Kl. 13—15—19 ℳ, IV. Kl. 11—12—14,5 ℳ. Kiefern-Klobenholz 4,60—5,50—6,50. Knüppelholz 3,30—4,40—5,00.

Unterrichts-, Prüfungswesen und Waldausflüge.

Forstlicher Lehrgang in Neuhaldensleben. An der Forstschule Neuhaldensleben finden auch in diesem Jahre wieder vom 7. bis 26. August Repetitionen mit praktischen Uebungen statt, an denen Forstgehilfen aus der Provinz Sachsen teilnehmen können. Meldungen sind sofort an die Forstschule zu richten.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Hildesheim. Am Abend des 26. Juni ging ein Förster der Oberförsterei Elend in sein am Allerbach gelegenes Revier. Etwa um 8½ Uhr bemerkte er eine Frau mit einer Kiepe auf dem Rücken in Begleitung einer männlichen Person. Da dem Förster die Sache verdächtig schien, versuchte er, sich ihnen zu nähern, um sie weiter zu beobachten. Sie verschwanden aber zwischen den Tannen. Nachdem der Förster an einer günstigen Stelle etwa eine halbe Stunde auf der Lauer gelegen hatte, tauchte die Frau mit der Kiepe wieder vor seinen Augen auf, in einiger Entfernung folgten ihr vier Männer mit gefüllten Rucksäcken. Der Forstbeamte schlich sich nahe an sie heran und rief ihnen ein „Halt! Hände hoch!" entgegen. Die vier Männer aber sprangen im selben Moment zur Seite in die Dickung und waren verschwunden. Kurz entschlossen stürzte der Förster hinterher, erwischte einen der Männer und zerrte ihn im Handgemenge wieder auf den Weg, eine Handlungsweise, die angesichts der Tatsache, daß er sich ganz allein vier Wilddieben gegenüber befand, mehr als tollkühn zu nennen ist. Die andern drei ließen ihren Spießgesellen nicht im Stich, sondern eilten zu seiner Hilfe herbei. Der eine, der Arbeiter Vogeley aus Tanne, rief seinen Helfern zu: „Schießt ihn tot!" Als im selben Augenblick der Förster einen Gewehrlauf auf sich gerichtet sah, ließ er seine Beute los und schoß. Zu gleicher Zeit stürzte sich der 70jährige Vogeley mit einer Kartoffelhacke, die er wohl zur Täuschung mitgeführt hatte, auf ihn. Der Förster konnte aber dem Hieb noch durch große Geistesgegenwart ausweichen, feuerte bei dieser Bewegung nochmals und erschoß mit dieser letzten

Kugel den alten Vogeley. Der Schuß war durch Lunge und Rückgrat gegangen und führte daher sofort den Tod herbei. Der Förster sprang nach seinem letzten Schuß ins Dickicht, ohne zu wissen, daß er getroffen hatte, und eilte nach Hause. Nach seiner Schilderung kannten seine Kollegen die Wilddiebe und nahmen im Verein mit Sipobeamten sofort eine Haussuchung bei den Betreffenden vor. Sie trafen einen Helfer und die betreffende Frau. Jetzt stellte es sich heraus, daß der letzte Schuß tödlich gewesen war und der andere einen der Wilddiebe am Arm verwundet hatte.

Verschiedenes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,12 Billionen (Juni); desgl. am Stichtag 16. Juli 1924 1,15 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 10. bis 16. Juli 1924 ab märkischer Station 7 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 19. Juli 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,40, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,15 Goldm. Füchse: Winter I 12 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 45 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,15 Goldm., II 0,05 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,25 Goldm., Winter 0,60 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,20 Goldm. Damwild: trocken kg 1,60 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,25 Goldm. Zickel: bis 0.60 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. Juli 1924. Füchse 2 bis 4 Doll., Baummarder 10 bis 13 Doll., Steinmarder 8 bis 10 Doll., Iltisse 1 bis 1½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 7 bis 9 cts, blaurandige 4 bis 4½ cts, Wiesel, weiße, 50 cts, Hasen 15 cts, Kanin, Wildkanin, 6 bis 7 cts. Rehe: Winter 75 Pf., Sommer 1,25 bis 1,50 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. Juli 1924. Landfüchse 2 bis 4 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 1½ Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 30 bis 40 cts, Rehe, Winter, 20 cts, Hasen, Winter, etwa 15 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter I 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. Juli 1924. Rehböcke 0,95 bis 1,00, II a 0,50 bis 0,60, Rotwild m. Absch. 0,60 bis 0,65, Schwarzwild 0,20 bis 0,25 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. Juli 1924. Hechte 100 bis 101, mittel 111 bis 114, Schleien 100 bis 110, Portions- 110 bis 135, groß 100 bis 105, Aale, groß-mittel, 210 bis 240, mittel 170, unsortiert 160 bis 195, klein 102 bis 110 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 32. **Bewertung der Nebenbezüge der preußischen Staatsförster.** 1. Wieviel Wohnungsmiete bezahlen die Staatsförster? 2. Wieviel Landpacht pro Hektar? 3. Wieviel zahlen sie für 1 rm Derbbrennholz? 4. Welche Dienstaufwandsentschädigung bekommt der Förster? 5. Wieviel Kleidergeld erhält er?

Hegemeister B. in B.

Antwort: Zu 1: Eine einheitliche Wohnungsmiete für alle Staatsförster gibt es nicht. Die Höhe der Miete richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird in jedem Falle von der Regierung nach Anhörung des zuständigen Hochbauamts und unter Mitwirkung der Beamtenvertretung festgesetzt. Zu 2: Die Landpacht (es wird angenommen, daß es sich um Wirtschaftsländereien der Forstbeamten handelt) wird ebenfalls von den Regierungen nach der Güte des Ackers usw. auf Grund der vom Ministerium herausgegebenen Bewertungstarife festgesetzt. Ein einheitlicher Durchschnittssatz je Hektar steht nicht fest. Zu 3: 70 v. H. des für die zuständige Oberförsterei gültigen Taxpreises. Zu 4: Für das Rechnungsjahr 1923 beträgt der Durchschnittsgrundbetrag der Dienstaufwandsentschädigung für eine Försterstelle 96 000 Papiermark jährlich, die entsprechend der Erhöhung der Tagegelder aufgewertet wurde. Es wurden unter Zugrundelegung des genannten Betrages gezahlt:

a) für die ersten drei Vierteljahre (1. April bis Ende Dezember 1923) rund	6,70 Gm.
b) für Januar 1924	5,60 „
c) für Februar 1924	5,60 „
d) für März 1924	8,00 „
Zusammen	25,90 Gm.

Zu 5: monatlich 2,50 Gm. Ko.

Anfrage Nr. 33. Beifolgender Rüsselkäfer frißt die Knospen der Douglasfichten hohl. Wir bitten um Mitteilungen, wie er heißt und wie er zu bekämpfen ist.

Frhr. von W. Forstverwaltung.

Antwort: Der übersandte Käfer ist ein Rüsselkäfer (Metallites atomarius). Die Bekämpfung kann nur geschehen durch Abschütteln der Käfer und Auffangen in einem Regenschirm, aus dem die rasch laufenden Käfer sofort entnommen und in ein Blechgefäß mit Wasser und etwas Petroleum gebracht werden. E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Ueberz. Försterstelle Rebtischrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), ist demnächst neu zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,0490 ha Garten 2. Klasse, 2 ha Acker 2. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Sätzen. Nächste Bahnstation Helfta, 3 km; nächste Dorfschule Helfta, 3 km; nächste höhere Schule Eisleben, 7 km. Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. August.

Ueberzählige Försterstelle Aken, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), ist demnächst anderweit zu besetzen. Dienstgehöft, 2,696 ha Wirtschaftsland. Schule in Aken an der Elbe. Bewerbungsfrist 5. August.

Forstsekretärstelle Astrawischken, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), kommt am 1. September zur Neubesetzung. Dienstwohnung ist in einem angekauften Gehöft zu erwarten. Dienstland wird reguliert. Die Schule ist in Gr.-Astrawischken, etwa 2 km; Bahnstation Bokellen der Eisenbahn Insterburg—Korschen, etwa 5 km. Bewerbungsfrist 2. August.

Förster-Endstelle Bleckede, Oberf. Bleckede (Lüneburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,2419 ha Gartenland, 1,9161 ha Acker, 3,9120 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. August.

Kreisforstrevieramt auf dem Truppenübungsplatz Döberitz bei Berlin ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Als Bewerber kommen nur ältere, erfahrene, zur selbständigen Verwaltung eines größeren Reviers befähigte Förster in Frage, die eine den Anforderungen der preußischen Staatsforstverwaltung entsprechende Ausbildung nachweisen können. Anstellung erfolgt auf privatrechtlichen Vertrag unter Gewährung der den planmäßigen Staatsforstbeamten der Besoldungsgruppe VI zustehenden Gebührnisse. Bewerbungen sind bis 15. August einzureichen an die Heeresforstinspektion I in Berlin, Leipziger Straße 5 (Reichswehrministerim).

Ueberz. Försterstelle Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), ist sofort neu zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,0649 ha Garten 2. Klasse, 1,0921 ha Acker 3.—4. Klasse 0,0259 ha Weide 4. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Sätzen. Nächste Bahnstation Moschwig, 8 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule Torgau, 20 km. Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. August.

Forstsekretärstellen der preußischen Oberförstereien Hechingen und Gammertingen (Hohenzollern) sind sofort zu besetzen. Dienstwohnung und Dienstland sind nicht vorhanden. Bewerbungen sind innerhalb 8 Wochen an den Regierungspräsidenten in Sigmaringen zu richten.

Förster-Endstelle Hölscherholz, Oberf. Harpstedt (Hannover), ist bis spätestens 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland 12,68 ha. Bei Besetzung vor dem 1. Oktober ist mit Ueberlassung einer Notwohnung an den jetzigen Stelleninhaber zu rechnen. Bewerbungsfrist 15. August.

Forstsekretärstelle Neu-Lubönen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt am 1. Septbr. zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Alt-Lubönen, etwa 2 km; Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 15 km. Bewerbungsfrist 2. August.

Planmäßige Forstsekretärstellen der Oberförstereien Proskau und Kraschеow (Oppeln) sind sofort zu besetzen. Dienstwohnungen gehören zu den Stellen nicht. Gemäß dem Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — können sich um diese Stellen auch Anwärter aus anderen Bezirken unter den daselbst angegebenen Bedingungen bewerben. Bewerbungsfrist 1. August.

Forstsekretärstelle Sternburg, Oberf. Rominten in Szittkehmen (Gumbinnen), kommt am 1. Septbr. zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland zur Zeit 2,8 ha Acker, 2,3 ha Wiesen, 1,2 ha Weiden. Die Schule ist in Szittkehmen, Bahnstation Szittkehmen der Eisenbahn Gumbinnen — Szittkehmen. Bewerbungsfrist 2. August.

Forstsekretärstelle Trittau, Oberf. Trittau (Schleswig), ist voraussichtlich am 1. September neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Gute Wohnung am Walde, 0,34 ha Garten 2. Klasse (14,30 ℳ Nutzungsgeld), 0,61 ha Acker 4. Klasse (9,20 ℳ Nutzungsgeld), 4,33 ha Wiese 4. Klasse (86,50 ℳ Nutzungsgeld). Trittau ist Bahnstation der Strecke Schwarzenbek—Oldesloe. Volksschule und evangelische Kirche in Trittau; höhere Schule und katholische Kirche in Oldesloe, 24 km; Arzt und Apotheke im Orte. Bewerbungen sind bis 15. August nach Ziffer III des Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1924, auch für Anwärter anderer Bezirke, einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Haß, Forstsekretär in Neustadt, Oberf. Neustadt, wurde am 1. Juli die Forstsekretärstelle Oedelsheim, Oberf. Oedelsheim (Cassel), übertragen.

Zimmer, überz Förster bei der Oberförsterei Banten, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Batten, Oberf. Hilders (Cassel), übertragen.

Rosenbaum, Hilfsförster bei der Forstkasse Falkenburg, wird am 1. August unter Ernennung zum Forstsekretär nach Stolp, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Quandt, Forstgehilfe in Reiherhorst, Oberf. Taubenberg, wurde am 16. Juli nach Freierswald, Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.

Finke, Forstgehilfe in Altkrakow, Oberf. Altkrakow, wurde am 16. Juli nach Freierswald, Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.

Braunschweig.

Prüsse, Oberförster, wurde am 1. Juni von der Forsteinrichtungsanstalt nach der forstlichen Versuchsanstalt versetzt.

Heuer, Forstwart in Vorwohle, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, wurde am 1. Juni in den Ruhestand versetzt.

Es sind unter Gewährung des gesetzmäßigen Ruhegehaltes und der Erlaubnis zum weiteren Tragen der bisherigen Uniform in den Ruhestand versetzt:

Am 1. Juni:

Arnecke, Förster in Gittelde, Forstamtsbezirk Seesen II.

Am 1. August:

Ziegenmeyer, Forstmeister in Rübeland, Forstamtsbezirk Rübeland.

Kallbauer, Förster in Greene, Forstamtsbezirk Wenzen.

Meyer I, Förster in Brunsleberfeld, Forstamtsbezirk Gr.-Rode.

Bayern.

Lupperth, Förster beim Forstamte Hardenburg, wird am 1. August an das Forstamt Kirchheimbolanden versetzt.

Schlennert, Forstassistent beim Forstamte Johanniskreuz, wird am 1. August auf die Sekretärstelle beim Forstamte Erlangen-Ost versetzt.

Freundl, Forstassistent in Schwaighausen, Forstamt Bielenhofen, wird am 1. August an das Forstamt Freudenberg versetzt.

Kolbinger, Forstverwalter in Schleching, Forstamt Marquartstein-West, wird am 1. August nach Neustadt a. K., Forstamt Kirchenthumbach, berufen.

Lautenbach, Forstverwalter in Boltenstetten, Forstamts Burglengenfeld, wird am 1. August nach Finsterau, Forstamt Mauth-Ost, berufen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Auf der Landsberger Tagung ist der Jahresbeitrag für 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925 auf 6 M festgesetzt. Da der Verein noch große Verpflichtungen hat, wird gebeten, diesen Beitrag nebst den etwa noch nicht gezahlten 5 M für 1. Januar bis 30. Juni 1924 umgehend an Herrn Rechnungsrat Herrmann, Berlin W 30, Kyffhäuserstraße 14, Postscheckkonto Nr. 134 49 Berlin, einzuzahlen. Der Vorstand.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Am 11. d. Mts. starb nach kurzem, schwerem Leiden der

Staatl. Revierförster Alder

in Silberberg.

Der Verstorbene war Führer unserer Bezirksgruppe Breslau und hat in Treue und Hingebung an den Belangen unseres Standes mitgearbeitet. Wir werden sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Gr.-Särchen. Hennig, Vorsitzender.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitgliederlisten — Vereinsorgan.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden und die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, die neuen Mitgliederlisten gefälligst umgehend einzusenden. Da das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", ab 1. September 1924 auf Vereinskosten geliefert wird, bitte ich alle Mitglieder, für September 1924 die Postbestellung nicht zu erneuern. Neu hinzutretende Mitglieder erhalten die Zeitung ohne Kosten schon vom 1. August ab, wenn die Meldungen rechtzeitig eingehen. Stein.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9257. Malnche, Karl, Förster, Klenowe, Post Neumittelwalde, Kreis Groß-Wartenberg. VII.
9258. Schütt, Heinrich, Forstgehilfe, Königsförde-Wohld, Post Gettorf, Kreis Eckernförde. IV.
9259. Eggert, Erich, Forstgehilfe, Murchin, Kr. Greifswald. II.
9260. Lassin, Emil, Forstaufseher, Neudeck, Post Freystadt, Westpreußen. XIX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Freier, W., Forstwart, Rostock i. M., Friedrichstraße 4.
Hein, August, Forstwart, Steinhilben, Post Trochtelfingen, Hohenzollern.
Wahl, August, Forstgehilfe, Ravenstein, Post Böhmenkirch, O.-A. Geislingen, Württemberg.
Hummelt, Christoph, Förster, Dülmen, Westfalen.
Reimann, Konrad, Hilfsförster, Tirschtiegel, Grenzmark.
Lockow, Erich, Hilfsförster, Blottnitz, Kreis Groß-Strehlitz, Oberschlesien.

Tagesordnung für die Sommertagung 1924.

Die Sommertagung unseres Vereins findet in der Zeit vom 4. bis 8. August 1924 in Naumburg a. d. Saale mit folgender Tagesordnung statt:

Ausschuß-Sitzungen:

Am Montag, dem 4. August, nachmittags 3 Uhr: Gemeinschaftliche Sitzung der Mitglieder des engeren Vorstandes, der Vorsitzenden vom Förster-Ausschuß, Akademiker-Ausschuß, Waldbesitzer-Ausschuß und einem Vertreter vom Deutschen Forstbeamtenbund.

Am Dienstag, dem 5. August, nachmittags 3 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes, anschließend daran Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.

Am Mittwoch, dem 6. August, vormittags 8 Uhr, Ausschußsitzungen: a) Förster-Ausschuß; b) Akademiker-Ausschuß; c) Ausschuß der Waldbesitzer; nachmittags 3 Uhr: d) Ausschuß für Pensionsversicherung und e) Ausschuß für Befähigungsnachweis, Titelschutz usw.

Am Donnerstag, dem 7. August, vormittags 8 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen; nachmittags 2 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes.

Alle diese Sitzungen finden im Hotel „Preußischer Hof" statt.

Die **Mitglieder-Versammlung** tagt sodann am Freitag, dem 8. August, vormittags 9 Uhr, im großen Saal des Ratskeller-Restaurants auf Grund der §§ 21 bis 27 der Satzungen mit folgender

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
3. Ersatzwahlen. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
4. Jahresrechnung des Vereins für 1923 und Genehmigung des Haushaltsplanes für 1924. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
5. Der Deutsche Forstbeamtenbund. Berichterstatter: Der Vorsitzende.

6. Der Reichswehrförster. Berichterstatter: Förster Nolte und Rathjen.
7. Pensionsversicherung. Berichterstatter: Oekonomierat Grundmann.
8. Bericht über Försterprüfungen und Änderungen der Prüfungsordnung. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
9. Bericht über forstliche Lehrgänge. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
10. Bericht über die Forstschule Templin und Änderungen an den Satzungen der Schule. Berichterstatter: Direktor Jacob.
11. Bericht über das Marburger Invaliden-Heim. Berichterstatter: Oberförster Feuerborn.
12. Bericht über den Stellennachweis. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen.
13. Bericht über das Versicherungsamt. Berichterstatter: Oberförster Fiebig.
14. Wahl des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
15. Anträge nach § 24 der Satzungen.

§ 22 der Satzungen bestimmt folgendes: Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen auch Gäste und Vertreter von Behörden auf Grund besonderer Einladung des Vorsitzenden Zutritt.

Ausflüge.

Bezüglich der Ausflüge sind folgende Vorschläge gemacht worden:

1. Am Freitag, dem 8. August, nachmittags, mit der Bahn ab Naumburg 5,06 Uhr, an Bad Kösen 5,17 Uhr; unter teilweiser Benutzung von Motorbooten ab Kösen zur Rudelsburg, Rückmarsch nach Kösen, ab dort mit der Bahn 8,55 Uhr. Der Hinweg kann auch zu Fuß von Naumburg durch die Laubholzhänge der Landesschule Pforta erfolgen. Entfernung ... km.

2. Am Sonnabend, dem 9. August, früh ... Uhr, mit der Bahn ab Naumburg nach ...renberga, Lastautofahrt und teilweise Fußwanderung durch die von Werthernsche Oberförsterei Burgwenden. Ende bei Kloster ...ndorf. Die Herren, die an diesem Tage nach Naumburg zurückwollen, fahren 5,04 Uhr nachmittags ab Donnersdorf a. U. und sind 6,54 Uhr in Naumburg. Außerdem bestehen auch Verbindungen in Richtung Sangerhausen und ...furt.

Weiter wird die Möglichkeit geboten, am Sonntag, dem 10. August, einen Ausflug ... den Kyffhäuser zu machen. Die betreffenden ...ren trennen sich im Walde von der Exkursion, ...dern durch den preußischen Staatsforst ...ldrungen abwärts und übernachten am Bahnhof Heldrungen. Am 10. August dann Besichtigung der Forsten und des Denkmals auf dem Kyffhäuser.

An Stelle der Partie nach dem Kyffhäuser ...nnte am 10. August auch eine Partie in das Schwarzatal unternommen werden. Die Teilnehmer daran müßten am 9. August nach der Rückkehr von Burgwenden von Naumburg abends 8,15 Uhr nach Schwarza fahren. Die Ankunft dort erfolgt 10,51 Uhr. In Schwarza müßte übernachtet werden. Von Schwarza dann mit der Bahn 8,11 Uhr vormittags nach Blankenburg, von dort aus Fußmarsch nach Schwarzburg und Sitzendorf, von hier ab Rückfahrt mit der Bahn 6,07 Uhr nachmittags, Ankunft in Rudolstadt 7,58 Uhr, in Naumburg 9,30 Uhr.

Um die nötigen Vorbereitungen für die Ausflüge zu treffen und namentlich übersehen zu können, wie der Plan für den 10. August einzurichten ist, werden Anmeldungen zu den einzelnen Ausflügen bis spätestens zum 25. Juli an Herrn Oberförster Leuschner in Burgwenden, Post Großmonra in Thüringen, erbeten, der auch gern Auskünfte bezüglich weiterer Wanderungen durch den Thüringer Wald und den Harz erteilt.

Unterkunft.

Wegen Unterkunft wird folgendes mitgeteilt: Größere Hotels sind: Bahnhofshotel „Kaiserhof" 15 Minuten vom Markt entfernt, Straßenbahnverbindung, pro Bett 2,50 Mk. inkl. Steuer; „Thüringer Hof", 4 Minuten vom Bahnhof, pro Bett 3 Mk. inkl. Bedienung und Steuer; Hotel „Schwarzes Roß"; „Preußischer Hof"; „Goldner Löwe", pro Bett 2,50 Mk. inkl. Bedienung und Steuer. Ferner: „Drei Schwäne" und Hotel „Zufriedenheit", bürgerlich, pro Bett 1,50 Mk. inkl. Steuer in letzterem Hotel.

Die Herren, welche Privatzimmer wünschen, die ebenfalls angeboten sind, wollen sich bis zum 1. August an Herrn Oberförster Leuschner, Burgwenden bei Groß-Monra in Thüringen, weiterhin später an Herrn Daßler, Vorstand des Vereins der „Jäger und Schützen" in Naumburg, Engelgasse, wenden.

Die Geschäftsstelle kann sich mit der Beschaffung von Zimmern nicht abgeben, und muß deshalb jeder der Teilnehmer sich direkt in Naumburg um Quartier bemühen.

Jagdschloß b. Weißwasser O.-L., 20. 7. 1924.

Der Vorsitzende: Forstmeister Schwabe.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Während der diesjährigen Hauptversammlung in Naumburg soll daselbst auch eine Bezirksgruppenversammlung stattfinden, und zwar am 7. August von nachmittags 5 Uhr ab. Die Tagesordnung wird erst in der Versammlung bekanntgegeben.

Forsthaus Schlagenthin, den 11. 7. 24.

Der Vorsitzende: Wegener.

Ortsgruppe Ratibor. Die nächste Versammlung findet Sonntag, den 3. August, nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Rautenkranz in Ratiborhammer statt. Eventuell kurzer Waldbegang. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Alle Mitglieder mit Damen und eingeführte Gäste herzlich willkommen.

Kuchelna, am 15. Juli 1924.

Riedel, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Schlesien.

Bezirksgruppe Breslau.

In der Frühe des 13. Juni versammelten sich 84 Teilnehmer, unter denen sich auch einige Waldbesitzer befanden, zur Exkursion Freyhan-Wirschkowitz, am Bahnhof Freyhan. Wir wurden dort von Herrn Graf Pückler persönlich begrüßt, wie dies auch seitens des Herrn Reichsgrafen von Hochberg beim Übertritt auf das Wirschkowitzer Revier geschah. Die Exkursion, in ihren Grundzügen von Herrn Forstmeister Schulz-Wirschkowitz mit Unterstützung des Oberförsters Freiherrn von Enzberg festgelegt, verlief programmäßig, und die Zeiten klappten vorzüglich. Einzelheiten zu erwähnen, würde zu weit führen, nur das sei erwähnt, daß die im Freyhaner Revier zum Teil ausgeführten, zum Teil in der Vorbereitung befindlichen Unterbau-Versuche mit Buche und Fichte in einem etwa 50 jährigen Kiefernbestande mit üppigem Brombeer-Unterwuchs wohl das größte Interesse hervorriefen. Den Herren Revierbesitzern sei an dieser Stelle nochmals herzlicher Dank ausgesprochen für das große und weitgehende Verständnis und Entgegenkommen gegenüber unserm geistigen wie leiblichen Nahrungsbedürfnis. Abends gegen 6 Uhr fand in Militsch eine Gruppensitzung statt, in der nach Prüfung und Entlastung der Kassenführung der Vorsitzende einen kurzen Vortrag hielt über die jüngste Mitglieder-Bewegung und über Zwecke und Ziele des Deutschen Forstbeamten-Bundes. — In den sieben bisher neu gegründeten Kreisgruppen sind 64 Mitglieder neu eingetreten, acht Gründungen stehen noch aus. In einem Kreise, der bisher nur zwei Mitglieder zählte, ist die Anzahl auf 13 gestiegen. Aus dieser erfreulichen Tatsache schließt der Vorsitzende, daß der Bund mit der Art seiner Organisation auf dem richtigen Wege ist. Es wurde mit schärfster Bestimmtheit hervorgehoben, daß der Bund gemäß den Richtlinien seiner Führung nur im engen Zusammenwirken mit dem Waldbesitz und unter strengster Wahrung wirtschaftsfriedlicher Tendenzen arbeiten wolle. Als eines seiner Ziele erachtet er die Sammlung bisher indolenter und die Zurückgewinnung abgesprengter Kreise, die sich von gewerkschaftlichen Richtungen einfangen ließen. Der Deutsche Forstbeamten-Bund will neben dem Block der Waldbesitzer-Vereine einen Angestellten-Block schaffen und, wenn möglich, in Angliederung einen Waldarbeiter-Block, die miteinander und füreinander den Wald, den Waldbesitz gegen die heutige demokratische Regierungsweise und den heutigen Steuer-Bolschewismus verteidigen wollen, wir begeben uns damit bewußt und gewollt auf das Gebiet der Politik.

Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn der Bund auf das Niveau einer bloßen Tarif-Vereinigung herabgedrückt wird. Der Bund will seinen Mitgliedern nicht nur vermitteln, wovon wir leben, sondern auch wofür wir leben. Sonst hat er nicht genügende Werbekraft. Dem jetzt bestehenden unglücklichen Dualismus ein Ende zu bereiten und in irgendeiner Form zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem alten Verein zu kommen, ist nach Ansicht des Vortragenden Sache der obersten Leitung, und er erklärt, daß allen Führern des Bundes, oberen wie unteren, nur die allgemeine große Sache am Herzen liegt, daß ihre Personen an sich dabei gar nicht in Frage kämen. An die mit lebhaftem Beifall begrüßten Ausführungen schloß sich eine kurze Aussprache, die in dem Wunsche gipfelte, daß der gegenwärtigen Zwitterstellung ein Ende bereitet werden möchte. Hierauf vereinigte eine festliche Tafel alle Mitglieder zu fröhlichem Mahl, an dem auch einer der Herren Waldbesitzer zur allgemeinen Freude teilnahm, und zu welchem Küche und Keller des Hotels Laske ihr Bestes lieferten. Die Ortsgruppe Militsch hatte es sich nicht nehmen lassen, der Tagung in ihrem Ausklange noch eine besonders freundliche Note zu verleihen, und nach Aufhebung der Tafel und Räumung des Saales erfolgte mit überraschender Plötzlichkeit eine Invasion in Gestalt eines reichen Damenflors, und in dem nun sich entwickelnden fröhlichen Treiben sah man manch alten Knaben wacker das Tanzbein schwingen, durchaus nicht zum Schaden des Gesamtbildes.

Unserm gelungenen Waldausflug, dem dritten seit der kurzen Zeit des Bestehens des Bundes, konnte man gern das Motto voranstellen:

> Tages Arbeit, abends Gäste,
> Saure Wochen, frohe Feste.
> Vivant sequentes!

Wackwitz.

Landesverein Schlesien.

Die am 10. Januar d. J. zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schlesien und dem Landesverein Schlesien des Deutschen Forstbeamtenbundes getroffene tarifliche Vereinbarung ist ab 16. März 1924 für die Provinzen Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme des Kreises Beuthen vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung für allgemein verbindlich erklärt worden.

J. A.: Walter.

Des Försters Feierabende.

Stachelbeerweinbereitung.

Von Paul Gründler.

Die Stachelbeere ist die Weinbeere der nördlichen Länder. In diesen Zonen, wo die Traube nicht mehr reift, da zeitigt die Stachelbeere ihre Kraft und Würze viel besser als im eigentlichen Weingebiet, und so wurde sie schon in alter Zeit zur Weinbereitung verwendet. Noch heute ist der Stachelbeerwein der Stolz der nordischen Güter, und man setzt seine Ehr darin, dem Gast ein wohlgeratenes Produkt kredenzen zu können. In der Herstellung und Zubereitung des Weines wurden mancherlei Fortschritte gemacht. Praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen haben zusammen gearbeitet, um die sicherste Art der Weinbereitung herauszufinden, und so läßt sich auch bei einigermaßen sorgfältiger Arbeit mit ziemlicher Sicherheit ein guter Stachelbeerwein herstellen.

Während man früher allgemein der Ansicht war, daß haltbarer Stachelbeerwein nur aus unreifen Früchten hergestellt werden könnte, indem bei den reiferen Früchten die Säure zu mild geworden sei, so ist man jetzt doch darauf gekommen, daß sich auch aus reifen Stachelbeeren ein guter, haltbarer Wein bereiten läßt, und dies ist ein großer Vorteil. Zunächst ist die Saftausbeute aus reifen Früchten viel reichlicher als aus den grünen, und der Mangel an Säure ist kein Nachteil, denn der Saft braucht nicht allzu sehr mit Wasser versetzt zu werden. Wein aus grünen Stachelbeeren ist infolge des großen Wasserzusatzes, der zur Verdünnung der Säure notwendig ist, schon mehr ein Kunstprodukt, während der Wein aus reifen Beeren ein viel natürlicherer ist. Daran, daß die reifen Beeren wohl einen besseren Wein geben können als unreife, hat man kaum gezweifelt, daß aber der Saft aus reifen Beeren von ganz anderer Zusammensetzung sein muß als der von unreifen Beeren, das wurde bei der Weinbereitung außer acht gelassen. Es wurde mit den alten Rezepten weiter gearbeitet, und daher kam es, daß der Stachelbeerwein nur zu oft nicht geraten wollte. Der Wasserzusatz kann nur bestimmt werden durch den Säuregehalt des Saftes. Enthält der Stachelbeerwein aus solchen Beeren, die eben ausgewachsen, aber nicht reif sind, 2,5 bis 3 Prozent Säure, der Saft aus reifenden Stachelbeeren 1,5 bis 2 Prozent, so ist das ein großer Unterschied; deshalb läßt sich mit den alten Rezepten, die mehr auf unreife Früchte zugeschnitten sind, nicht sicher arbeiten. Da der Stachelbeerwein aus reifen Früchten der gesündere und bekömmlichere ist, so wollen wir uns nur an diesen halten und die alten Rezepte außer acht lassen.

Zur Weinbereitung sollen die Stachelbeeren gerade reif, im Zustande des Weichwerdens, gepflückt werden. Überreif dürfen die Beeren nicht sein, die Früchte verlieren an Aroma und die Weine bleiben oft schleimig. Es ist ratsam, schon bei der Pflanzung der Stachelbeeren auf die Weinbereitung Bedacht zu nehmen, indem nicht allzuviele Sorten gepflanzt werden, oder diese sind so zu wählen, daß sie möglichst zu gleicher Zeit reifen. Kleinfrüchtige Sorten geben einen besseren Wein als großfrüchtige, und mehrere Sorten zusammen gemischt machen den Geschmack harmonischer. Bestimmte Sorten allgemein zu empfehlen, ist gewagt, da nicht alle Sorten überall gleich gut gedeihen. Die örtlichen Obstbauvereine haben sich wohl überall die Mühe gegeben, die für die Gegend am besten geeignete Auswahl zusammenzustellen, und diese Verzeichnisse können im allgemeinen als Richtschnur dienen.

Das Pflücken der Beeren zur Weinbereitung sollte immer zu einer kühleren Tageszeit geschehen. Der Saft aus solchen Früchten, die in großer Hitze gepflückt wurden, neigt gern zur wilden Gärung und Essigbildung. Wenn auch der Wein zur Gärung warm lagern muß, so sollte seine Bereitung doch in möglichst kühlen Räumen stattfinden. Dies gilt besonders für Stachelbeeren, da deren Saft für alle schädlichen Bakterien sehr empfänglich ist. Die gepflückten Beeren sollten tunlichst schnell verarbeitet werden. Bei längerem Stehen in Körben erwärmen sie sich, und nicht selten bilden sich dabei die Krankheitserreger, die später dem Wein sehr schaden können. Für Feinschmecker verlohnt es sich, auch die Blütenkelche von den Früchten zu entfernen, da diese den Geschmack ein wenig beeinflussen.

Mit dem Zerkleinern der Beeren muß man sich, wenn die nötigen Einrichtungen fehlen, zu helfen suchen, so gut es geht. Der beste Ersatz für eine Quetschmaschine ist immer eine hölzerne Schüssel und eine hölzerne Keule. Manche Hausfrauen haben auch die kleine amerikanische Fleischquetschmaschine mit Vorteil benutzt. Sonstige dazu brauchbare Gegenstände befinden sich in jeder Küche, nur merke man sich, daß alles Geschirr, welches zur Weinbereitung in Benutzung genommen wird, zuvor peinlich gesäubert und mit heißer Sodalauge abgebrüht werden muß.

Eine viel umstrittene Frage ist noch die, ob die zerquetschten Beeren erst eine Zeitlang stehen sollen oder ob sie sofort gekeltert werden müssen. Es ist dies bei der Gewinnung des Stachelbeersaftes besonders wichtig, weil die zerquetschten Beeren eine breiige Masse bilden, von der sich der Saft nur schwer trennt. Bei längerem Stehen der Maische (so wird das zerquetschte Obst genannt) tritt eine Abscheidung des Saftes ein und dieser ist dann leichter zu gewinnen. Die Trennung des Saftes von den Hülsen und Kernen geht schneller vor sich, wenn etwas Zuckerwasser zugesetzt wird. Das Verfahren ist folgendes: Zu 10 Kilogramm zerquetschten Beeren wird 1 Liter Wasser getan, in dem 300 Gramm Zucker aufgelöst wurden. Nun wird die Maische in ein sauberes Gefäß, kleinere Mengen in einen Steintopf, größere Mengen in einen Holzbottich gefüllt, kühl gestellt und möglichst luftdicht zugedeckt. Bald werden die Hülsen aufsteigen und eine Decke bilden; diese muß des Tages über öfter hinuntergedrückt und mit dem Saft vermengt werden. Länger als zwei Tage lasse man die Maische nicht stehen, der Wein könnte sonst

rapsig werden. Bis dahin hat, wie der technische Ausdruck lautet, die Maische auch Saft gezogen und kann zur Presse gebracht werden. Im kleinen Haushalt fehlt es auch hier an der erforderlichen Maschine, und praktischer Sinn und eigene Erfindungsgaben müssen aushelfen. Die Maschine wird in einen zuvor mit kochendem Wasser gebrühten und wiederholt mit kaltem Wasser ausgewaschenen Sack gefüllt und so mit Wringen und Drücken der Saft ausgedrückt. Die richtige Handhabung findet sich dabei ganz von selbst.

Nun kommt das Wichtigste: die Zusammensetzung des Mostes. Die Stachelbeeren lassen sich nicht zu leichten Tischweinen verarbeiten, sie eignen sich nur zu schweren, alkoholreichen Dessertweinen. Bei zu großer Verdünnung tritt der den Stachelbeeren eigene „grasige" Geschmack zu stark hervor. Die bewährteste Zusammensetzung ist auf 1 Liter Saft $^3/_4$ Liter Wasser und 350 Gramm Zucker. Als Beispiel: 20 Kilogramm Stachelbeeren geben rund 14 Liter Saft; es werden zur Verdünnung nötig sein $14 \times ^3/_4$ Liter Wasser $= 10^1/_2$ Liter und 14×350 Gramm $=$ 4900 Gramm oder rund 5 Kilogramm Zucker. Es wurden der Maische zur Trennung des Saftes von den Hülsen bereits 2 Liter Wasser und 600 Gramm Zucker zugesetzt, die in Abzug gebracht werden müssen. Kleine Abweichungen von den genannten Angaben machen nicht viel aus, doch sollte der Wasserzusatz n i c h t mehr als 1 Liter und der Zuckerzusatz nicht mehr als 300 Gramm für das Liter Saft betragen.

Nachdem der Saft gut gemischt und vorbereitet ist, wird er zur Gärung eingefüllt. Als Gärgefäße eignen sich entsprechend große Holzfäßchen immer am besten; in Ermangelung solcher, oder wenn große Steinkrugflaschen oder Glasballons gerade vorhanden sind, können diese verwendet werden. Für alle Glasgefäße gilt als erste Bedingung, daß sie tüchtig gesäubert werden, ganz gleich, ob sie ganz neu oder schon im Gebrauche waren. Da oft Fragen einlaufen, ob Kognak- oder andere Fässer zur Weinbereitung gebraucht werden können, so sei hier kurz erwähnt, daß außer Wein-, Kognak- und Branntweinfässern keine anderen Fässer verwendet werden sollten, selbst letztere nur mit besonderer Vorsicht; aber niemals lasse man sich dazu verleiten, ein Essig- oder Bierfaß zu verwenden. Alle Fässer werden zunächst mit Soda ausgebrüht, dann mit kochendem Wasser nachgeschwenkt und mit kaltem Wasser mehrmals nachgespült. Nachdem die Fässer erkaltet sind, wird etwas Schwefelspan, etwa 5 Gramm auf das Hektoliter Faßraum, darin abgebrannt. Stein- und Glasgefäße können nicht mit kochendem Wasser gebrüht werden, da sie leicht springen. Hier werden dem ersten Schwenkwasser einige Tropfen Schwefelsäure zugesetzt und dann wird wiederholt mit reinem Wasser nachgespült.

Zum Gären soll das Gefäß nicht ganz voll gefüllt werden, es soll ein kleiner Gärraum verbleiben. Meistens tritt die Gärung von selbst ein, aber es ist immer besser, sie durch einen kleinen Zusatz von Hefe einzuleiten. Am einfachsten geschieht dies, wenn man sich vielleicht vom Nachbarn etwas gärenden Most holen kann. Das beste ist allerdings der Zusatz von Reinhefe, da diese aber für kleine Mengen doch sehr teuer ist, so kann man auch eine gesunde Branntweinhefe verwenden; 50 Gramm genügen für 100 Liter Most. Durch den Zusatz von Wasser zum Saft werden auch die Nährstoffe für die Hefe verdünnt, und da ist es nie ein Fehler, wenn diese durch einen Zusatz von 30 Gramm Chlorammonium ergänzt werden.

Nun hat die Hefe zu ihrer Entwicklung und zu ihrer Arbeit vor allen Dingen Wärme nötig. Der Raum, wo Stachelbeerwein gären soll, muß durchschnittlich 20 bis 25° C. warm sein; im Sommer macht dies keine Schwierigkeit. Dann muß während der Gärung dafür gesorgt werden, daß keine Luft von außen zutreten kann, weil mit dieser die Krankheitserreger in den Wein gelangen. Da sich während der Gärung Kohlensäure entwickelt, die entweichen muß, so ist für die Gärgefäße ein besonderer Verschluß nötig. In der großen Praxis hat man dazu die Gärtrichter, im kleinen Betriebe hilft man sich auch auf andere Weise. Für die Gärfässer ist von den primitiven Verschlüssen am einfachsten der Sandsack. Etwa zwei bis drei Pfund Sand werden gewaschen, in einem reinen leinenen Beutel gefüllt und dieser einfach auf das Spundloch gelegt. Merkt man nun, daß die Gärung stürmisch wird, so wird der Sandsack ganz hinweggenommen, da die sich reichlich entwickelnde Kohlensäure den Most gegen feindliche Pilze und Bakterien selbst schützt. Läßt die Gärung nach, dann wird der Sandsack wieder aufgelegt. Die Kohlensäure entwickelt so viel Spannkraft, daß sie unter den Sandsack entweichen kann, und dieser schließt infolge seiner Schwere das Spundloch wieder fest. Aus gärenden Krügen und Flaschen wird die Kohlensäure mittels einer durch einen festen Stopfen gehenden Glasröhre abgeleitet, deren gebogenes Ende in ein Gefäß mit Wasser mündet. Auch hier wird der praktische Sinn am besten Rat und Hilfe schaffen.

Die stürmische Gärung dauert selten länger als 5—6 Tage, wenn diese vorüber sind, muß das Gärgefäß nachgefüllt werden. Dies geschieht entweder mit Most, der gesondert in ein kleineres Gefäß gefüllt wurde, oder in Ermangelung dessen mit zwanzigprozentigem Zuckerwasser. Bei normalem Verlaufe der Gärung wird nach fünf bis sechs Wochen der Wein ruhig, er fängt an, hell zu werden, die Hefe setzt sich zu Boden. Öfters kommt es vor, daß die Gärung einmal ins Stocken kommt; dann wird der Wein mit einer sauber gewaschenen hölzernen Latte aufgerührt, so daß die bereits abgesetzte Hefe wieder mit dem Wein vermengt wird. Deswegen ist der Verlauf der Gärung ständig zu überwachen. Ist der Wein fertig vergoren, so ist er bald von der Hefe zu trennen, da zu langes Liegen auf ihr allerlei Mängel nach sich zieht. Zum Ablassen des Weines bedarf es eines zweiten Gefäßes, in welches der Wein so lange gefüllt wird, bis das Gärfaß gereinigt ist. Eine gründliche Reinigung muß immer stattfinden. Das Ablassen geschieht am besten mit einem Schlauch; nur muß dabei beachtet werden, daß die Hefe nicht aufgerührt und nicht mit herausgezogen wird. Es geht aber auch sehr gut mit dem Zapfhahn, nur verlangt sein Einschlagen etwas Geschick.

Das Faß wird, nachdem es gereinigt ist, mit Schwefelspan eingebrannt (5 Gramm Schwefel auf das Hektoliter), und dann wird der Wein nicht mehr warm, sondern kühl gelegt. Der Hauskeller ist jetzt der rechte Platz dafür. Hier bleibt der Wein liegen bis zum Februar. Der Wein hat sich weiter geklärt; es hat sich wieder Trub abgesetzt, und deshalb ist ein zweites Ablassen notwendig. Dieses wird in der gleichen Weise besorgt wie das

erstemal, nur darf dieses Mal das Faß vor dem Einfüllen nicht mehr stark geschwefelt werden; es genügen jetzt 2 Gramm Schwefelschnitte und geschieht jetzt nur, um das Faß immun zu halten. Gegen das Frühjahr hin tritt eine Nachgärung ein, welche die feinen Weinkörper bildet und bis in den Sommer hinein anhält. Bis zum nächsten Herbst ist der Wein dann fertig und kann auf Flaschen gezogen werden. Das darf aber nicht geschehen, bevor der Wein nicht hell und klar ist; dazu ist mitunter drei- bis viermaliges Ablassen nötig. Nie sollte der Stachelbeerwein länger im Fasse lagern als nötig ist, damit er flaschenreif wird. Die volle Güte erlangt der Wein erst mit zunehmendem Alter auf der Flasche. Sonstige Hilfsmittel, wie Schönen, Filtrieren, sind für die Hausbereitung nicht zu empfehlen, da zu ihrer Durchführung immer Geschick und Erfahrung nötig ist und besondere Einrichtungen gehören.

Zur Füllung können alle vorhandenen Flaschen verwendet werden, nur müssen sie äußerst peinlich gereinigt sein. Als Stopfen soll man nur neue Korken nehmen, die walzenförmigen sind den [illegible] gespitzten vorzuziehen. Alte Korken sind vorher zu brühen und mit kaltem Wasser abzuwaschen. Zum Eintreiben der Korken ist eine Maschine notwendig, die in jedem Ausstattungsgeschäft zu haben ist. Die Flaschen werden so weit gefüllt, daß zwischen Wein und Kork ein Luftraum von etwa 1 Zentimeter bleibt. Nach dem Verkorken werden die Flaschen zunächst stehend aufbewahrt. Wenn dann der Wein klar bleibt, keine Korken treiben und keine Flaschen springen, so ist der Wein geraten, und die Flaschen werden dann liegend aufbewahrt. Wird der Wein auf der Flasche unruhig, trüb oder treiben die Stopfen ab, dann ist es am besten, die Flaschen in das Faß oder Gärgefäß zurückzufüllen, um ihn fertig auszubauen. Dieser Fall tritt ein, wenn der Wein zu früh auf Flaschen kommt und sich Nachgärung einstellt. Um dies zu vermeiden, wird beim Abfüllen auf jede Flasche ein starker Likör zugesetzt. Dieser wird für Stachelbeerwein wie folgt bereitet: 1 Liter Stachelbeerwein, 1 Kilogramm Zucker und 1/2 Liter Kognak. Von diesem kommen auf jede Flasche etwa 1 Kognakgläschen voll, welches oben aufgefüllt wird. Notwendig ist der Likörzusatz nicht, hat aber auch keinen Nachteil im Gefolge.

Lösung des Geographischen Schieberrätsels:
Berlin — London

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere Leser!

Mit Nummer 30 schließt der Julibezug unseres Blattes. Wir bitten unsere Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt oder der Stelle, durch die die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, für August 1924 umgehend zu erneuern, damit keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für August 1,20 Goldmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für August 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage **Deutsche Forst-Zeitung** (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für August 2,50 Goldmark.

Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß vom Verlag direkt beziehen, erhalten sie, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Juli **1,40 Goldmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar**. Die Bezugsgebühren sind für das dritte Vierteljahr (Juli, August und September) in einer Summe unserem Postscheckkonto Berlin 41509 so zu überweisen, daß die Zahlungen am 11. August in unseren Händen sind. Beträge, die dann noch nicht eingegangen sind, werden unter Gebührenzuschlag durch Nachnahme erhoben.

Neudamm, Ende Juli 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Für tüchtig., best qualif., energ., umsicht.

Förster

(mit Försterprüf.), in besten Jahren, 1,74 groß, verh., 1 Kind, gesund, ev., wird wegen Wirtschaftsänd. mögl. selbst. Stelle als **Rev.-Förster, Förster od. Wildmeister gesucht.** Ders. ist zudem vertraut m. forstl. Buchf., Kassenwes., Anlage von Sägewerk, Fischerei- u. Fas.-Zucht, tücht. Raubz.-Fänger, Gebrauchshundführer. Ausk. durch **Wilser,** Oberförster der Landw.-Kammer, **Herford i. W.,** Hansastr. 7a

---

Forstmann,

38 J. a., verh., 2 K., s. p. b. o. sp. Stellung i. Forstfach, Rentamt oder Kasse. Suchender war viele J. in Königl. u. Komm.-Oberf., zuletzt s. 10 Jahre in einer 7000 ha gr. Oberf. i. Poln.-O.-S. als **Forstsekretär** tätig gewes. u. führte ehrenamtl. mehrere J. die Amts- u. Gutsvorstehergeschäfte. Durch fortges. Schikanen s. d. poln. Behörden verlor ders. seine Stellung u. ist seither Buchhalter in einem kaufm. Ind.-Betriebe in Dtsch.-O.-S. Selbiger möchte gern aufs Land zurück u. bittet gefl. Angeb. unt. **Nr. 1798** zur Weiterbeförd. an die Gesch. der D. F.-Z., Neudamm, einzusend.

Hilfsförster

sucht zu sobald od. später **Stellung,** 1 Jahr Forstschule besucht, Abgangsprüfung „Gut", im 24. Lebensjahre, groß u. kräftig, im Besitze guter Zeugnisse und eines Ehrendiploms vom A. D. J.-V. Angeb. unt. **Nr. 1791** bef. d. Geschst. d. D. F.-Ztg., Neudamm.

Ged. Forstmann,

Förstersohn, **sucht Dauerstellung als Förster od. Hilfsförster.** Mit all. ins Fach schlagend. Arbeiten vertraut. Sehr gute Zeugnisse. Angeb. erb. **Erich Plantikow, Gr.-Kölzig, Kr. Sorau N.-L.**

Forstkassengehilfe,

23 Jahre alt, acht Jahre bei Forstkasse m. fünf Jahre bei Gemeindekasse tätig, mit prima Zeugnissen und in allen Arbeiten gut erfahren, **sucht Stellung.** Seine Stelle ist im besetzten Gebiet verlorengegangen. Angebote unter **Nr. 1838** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstgehilfe,

21 Jahre alt, ev., 1,65 m groß, 4 Jahre Praxis, Forstschule mit „sehr gut" absolviert, mit all. Arbeiten aufs beste vertraut, Signalhornbläser, **sucht Stellung.** [illegible] Zeugn. u. Empf. Werte [illegible] u. **Nr. 1842** bef. d. G. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche z. 1. 9. 24 nach 2j. beendigter Lehrzeit in Kommunalforst **Stellg.** als

Forstgehilfe, Hilfsjäger.

18¾ J. alt, 1,72 gr., ev., energ., unerschrocken, Jung-Stahlh.-Mitglied. Angeb. unt. **Nr. 1831** bef. d. Gschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstgehilfe,

bisher im Staatsforstdienst, aus guter Familie, **sucht sofort geeign. Stellg.,** in welcher ihm Gelegenheit gegeben ist, die Försterprüfung abzulegen. Angeb. u. **Nr. 1847** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche für meinen Sohn, 21 J. alt, **Lehrstelle** bei einer Forstverwaltung zum 1. 10. d. J. Ders. ist m. praktischen Forstarbeiten vertraut u. weiß mit Pferden u. Landwirtschaft Bescheid. Revi. **Lucas, Schwinkenrade, Post Ahrensbök, Bez. Kiel.**

Suche für meinen Sohn

Lehrstelle

zur gründlichen Erlernung des Forstfaches, 17 Jahre, kräftig. (1839

Wilh. Demme, Osterhof bei Büsum.

Samen u. Pflanzen

Kiefernsamen,

märkischer, neuer Ernte, von hervorragender Güte u. Keimkraft, und (1129

Kastanien

zum Wildfüttern liefert **Carl Karstädt,** Samendarre, **Tschetzschnow, Kr. Lebus.**

H. Gaertner,

Schönthal (1844

b. Sagan, Schles.,

gegr. 1850, Kontrollfirma des Deutschen Forstvereins.

Beste Bezugsquelle für sämtliche Forstpflanzen und Waldsämereien.

Vermischte Anzeigen

Geweih- Rauchtische, Papierkörbe, Lampen, Broschen, Kleider- und Waffenhalter, auch aus eingesandten Abwürfen. **Weise & Bitterlich, Ebersbach Sa.** (1623

Schilder. Hirnschalen. Paßstangen

Forstverwaltung Neuförtzig bei **Wierzebaum, Kr. Schwerin (Warthe),** sucht zu kaufen:

800 lfd. **Meter gebraucht.**

Kaninchendraht,

1 Meter hoch. (1841

Verband der Schießvereine deutscher Jäger, Sitz Neudamm.

Das

diesjährige große Preisschießen

unseres Verbandes findet am Donnerstag, 31. Juli, Freitag, 1. August, und Sonnabend, 2. August, in Neumannswalde-Neudamm statt.

Es kommen u. a. zum Austrag:

Donnerstag, den 31. Juli:

Großer Preis von Deutschland auf Wildscheiben.

Freitag, den 1. August:

Großer Preis von Deutschland auf Wurftauben

(100 Tauben).

Sonnabend, den 2. August:

Mannschaftsschießen auf Wurftauben

um die Meisterschaft der Gruppen des Verbandes der Schießvereine deutscher Jäger.

Im ganzen sind vorgesehen:

fünf Schrotschießen auf Wurftauben und Niederwildscheiben, fünf Kugelschießen auf laufende und stehende Wildscheiben und ein Pistolenschießen.

Vollständige Programme der Veranstaltung u. jede weitere Auskunft durch die

Geschäftsstelle des Verbandes der Schießvereine deutscher Jäger, Neudamm.

Weiche, starke **Manschester** Ledersamte, Reitkords, Jägerleinen u. and. stärkste Waschanzugstoffe. Muster 8 Tage z. Wahl. Samthaus **Schmidt, Hannover 21 A.**

Bei Ausbleiben oder unregelmäßiger Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung"

bitte sich schriftlich an das zuständige Postamt zu wenden

Forst-Uniformen, Forststoffe, Abgabe auch meterweise, (1801

Forsthüte, sämtl. Forst-Effekten

lief. in bekannt. Güte

Wilh. Wienciers Görlitz i. Schl.,

Konsulstr. 10.

Muster u. Preisl. m. Maßanleit. gratis.

Zwangsvollstreckung.

Am 7. August, von nachmittags 3 Uhr werden in **Peitz (N.-L.)** von dem Gerichtsvollzieher Gaus folgende Waren **versteigert:**

7 Kisten Kernseife,
2 „ Seifenpulver,
500 Pakete, à 1 Pfd., Salmiak-Seifen[illegible]
150 Pfd. Rollen-Tabak,
1000 Stück 50-g-Pakete Rauchtabak,
70 kg Shag-Tabak,
1200 Rollen Kautabak,
ca. 60000 Zigaretten, Band. 2–8 Pf.,
2000 Stück Zigarren, 3 Sorten,
800 „ „
900 „ „
3100 Stück Schweizer Stumpen,
120 Pakete Zigaretten-Tabak,
50 Dtzd. Toilet[illegible]seife,
140 Pakete Kognak-Fabrik[illegible]
60 Pakete Shag-Tabak,
200 „ feiner Holländer [illegible]
1 Ladenregal,
25 Dtzd. Tabak-Pfeifen,
15 kg Rasierseife,
150 Zigarren El Prado,
ca. 160 Tafeln Mohs-Schokolade,
400 Pakete Streichhölzer,
1 Glasspind.

Es bietet sich hier eine [illegible] **billige** [illegible] **Einkäufen,** besonders auch [illegible] Der [illegible] wieder [illegible] Wiederverkäufer [illegible] eines Ablaß [illegible] hen Weise [illegible]

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

…mtliches Organ des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu …eudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, …es Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staats…vierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für …ivatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet …0), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldens…ener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

…e „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter …reuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Gold…mark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

…i den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Bei…e, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern … anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

…r. 31. **Neudamm, den 1. August 1924.** **39. Band.**

Die Organisation des Privatforstbeamten.

I.

…Wie unsere alte, liebe „Deutsche Forst-…itung" in allen lebenswichtigen Fragen, die … Privatforstbeamten betreffen, dem Für und … dem Wider ihre Spalten geöffnet hat, so …o sie auch nachstehenden Zeilen, welche ge-…ieben sind, um Klarheit in unsere Vereins-…gen zu bringen und Unschlüssige zum Nach-…ten anzuregen, gern Raum gewähren, auch …n sie etwas umfangreich ausfallen.

…enn man vor einiger Zeit annehmen durfte, …n endlich in den Kreisen der Privatforst-…schaft Klarheit über den Zweck und …hrer Organisation herrschen müßte, ist … bald eines andern belehrt worden. Welche …en Auffassungen und Meinungen vor-…en sind, das beweisen die andauernden …indungen und Streitigkeiten persönlicher … schriftlicher Art, selbst in unserer „Deutschen …-Zeitung". Das beweisen auch die Ver-…mlungsberichte und die vielen persönlichen …agen. Es hält an Hand dessen tatsächlich …er, sich ein objektives Urteil zu bilden. Welche …nisation soll ich nun eigentlich unterstützen, … wird denn nun allen vernünftigen Forde-… gerecht? Was für eine Organisation … ich als Privatforstbeamter? — Es wird … nicht unnütze Arbeit sein, eine vorurteils-…urteilung folgen zu lassen.

… ist denn überhaupt der Zweck, die Auf-…ner Organisation, im besonderen einer …organisation? Jede Vereinigung strebt …erung, eine Sicherung an. Aber nur die …tion wird erfolgreich sein, deren Ziele …he der Möglichkeit liegen, die auf ge-…ndlage aufgebaut ist. Und nur die …isation wird sich durchsetzen, deren …überspannten Forderungen einiger …baut sind. Am allerwenigsten … sein in einer Organisation von Forstleuten. Und wenn es auch zeitweise schien, als wollte eine Vereinigung dieser Art der hohen, ideellen, vernünftigen Lebensauffassung, welche dem Forstmann dank seiner Tätigkeit innewohnt, vor den Kopf stoßen, so trug sie doch von vornherein den Krankheitskeim in sich.

Daß sie überhaupt möglich war und teilweise noch möglich ist, hat seine Ursache allein in den umstürzlerischen Zeitverhältnissen. — Eine Standesorganisation darf nicht das, was die Geschichte eines Standes für die Zukunft lehrt, einfach über den Haufen werfen wollen. Sie muß sich auch danach richten, was der gesunde, nüchterne Verstand ihrer Mitglieder will. In einer Organisation der Masse wird immer die Erkenntnis und der Wille ihrer Führer maßgebend sein. In einer Vereinigung eines selbständig denkenden Berufes wie der des Privatforstbeamten wird der Enderfolg immer abhängen von dem Willen ihrer Mitglieder. Und was will der Privatforstbeamte durch seine Organisation?

Wie sieht es nun bei uns in Wirklichkeit aus? Ohne Zweifel befindet sich unser Beruf in einem Stadium, welches kein dauerndes sein kann. Alle unsere Standesfragen, sei es die Ausbildung, Fortbildung, Befähigung, rechtlicher Schutz, alle Fragen treiben einer Lösung entgegen. Wir wissen, daß die Belange eines Standes am besten oder nur durch seine Organisation vertreten werden können. Gut, soll unsere Organisation unserm Beruf zum Segen gereichen, soll sie ihn heben, ihn dort, wo es nötig ist, lebensfähiger gestalten, ist es da nicht unsere allererste Pflicht, unsere Hauptaufgabe — wenn wir eine Politik der reinen Vernunft treiben wollen —, daß alle unsere Bestrebungen dahin gehen, unser Produktionsgebiet, den Wald, so zu gestalten, zu verbessern, daß auch unser Stand einen Vorteil davon hat? — Es ist eine alte Weisheit, daß

in der Welt sich alles nach von der Natur gewollten Gesetzen regelt. Wäre es nicht Irrsinn, wenn wir den Forstbeamten so gestellt haben möchten, daß der Besitz seine Forderungen nicht erfüllen kann? Wäre es nicht auch mehr als naiv, wenn wir unsere Standesinteressen vor die Interessen des Waldes stellen würden, oder den Besitzer bekämpfen? Wir brauchen deshalb noch nicht die Würde und das menschliche Recht unseres Standes preisgeben. Beide Interessen müssen ineinander verflochten werden. Und das ist die schwere Kunst in der Arbeit einer Privatforstbeamten-Organisation. Ist es aus diesem Gedankengang heraus nicht einleuchtend und ganz natürlich, wenn sich vor einigen Jahrzehnten Besitzer und Privatforstbeamte in einem Verein, im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", fanden? — Wenn also scheinbar alle gesunden Voraussetzungen für die Erreichung des angestrebten Zieles, für das Wohl des Waldes und seiner Bewirtschafter zu arbeiten, gegeben waren, warum ist man heute auf einer Seite nicht mehr gewillt, den alten Weg weiterzuschreiten, warum erhofft man von eigenen Pfaden mehr? Warum hat sich der „Pusch-Verein", wie er hier zur besseren Klarheit genannt werden soll, warum hat sich der „Deutsche Forstbeamtenbund" gebildet und zieht immer weitere Kreise? Man muß den heutigen Privatforstbeamtenstand wie die moderne Forstwirtschaft überhaupt als sehr jung bezeichnen. Und in der Jugend werden bekanntlich Fehler gemacht. Nicht Fehler im Sinne des Wortes, sondern man sieht eine Sache eben anders an als jemand, der durch Schaden klug geworden ist. Und so ist es auch mit dem Zusammenarbeiten von letzten Endes doch verschiedenen Interessen. Theorie und Praxis sind eben zweierlei. Der Forstmann von Beruf aus, an selbständiges Denken und Handeln gewöhnt, sieht sich bevormundet, wenn er nicht freie Handhabe hat in der Beratung seiner Standesinteressen. Nicht um gegen seinen Brotherrn zu arbeiten, nein, um als selbständige, große Einheit mit dem Waldbesitz in engster Fühlung zusammen zu arbeiten. Und man kann bei objektiver, vorurteilsloser Prüfung eine solche Berechtigung nicht ableugnen. Aber das Vertrauen, welches beide besonders verbindet, muß auch vorhanden sein, wenn sich beide Gruppen als große Einheiten gegenüberstehen. Man darf auch den Forstmann in standes-, wirtschaftlich- und staatspolitischer Hinsicht nicht als ein unselbständiges Kind beurteilen wollen, wenn er im Beruf ein ganzer Mann sein soll. Das wäre in groben Umrissen die geistige Einstellung des Privatforstbeamten zu seiner Organisation.

Sehen wir nun den tatsächlichen Stand der Verhältnisse an. Es wird uns Privatforstleuten immer der Vorwurf gemacht, wir sehen unsere Standesfragen zu sehr durch die eigene Interessenbrille an. Und dieser Vorwurf wird auch mir gemacht werden. Ich erinnere an die im Werden wir in diesem Pensionskasse, an die Unter- und immer wieder zeigen, daß auch als großes Ganzes das Wohl des Waldes unser Leitstern ist, genau wie es jeder einzelne in seiner Stellung doch auch beweist. Und möchten das auch neben den Waldbesitzern alle Privatforstbeamten einsehen.

Nur dann können wir unsern Stand so gestalten, wie es seine Tätigkeit, seine Stellung in jeder Beziehung erfordert. Aber wohlgemerkt, erreichen können wir es nur durch einen vernünftigen Zusammenschluß, durch einen Zusammenschluß im Deutschen Forstbeamtenbunde, welcher bewiesen hat, daß er in erster Linie das Beste für den Wald will. Erreichen will er es dadurch, daß er für eine gesunde, forstliche Gesetzgebung eintritt, daß er in engster, wirtschaftsfriedlicher Arbeitsgemeinschaft mit den Waldbesitzerverbänden arbeiten will. Seine Mitglieder will er auf die Stufe gestellt haben, wie es der Wald erfordert und ertragen kann. Der Waldbesitz muß aber dieses ehrliche Wollen einsehen und fördern und uns nicht als die Wölfe in Schafskleidern betrachten. Wenn auch dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" dadurch scheinbar das Grab gegraben wird, man sollte uns deshalb nicht nach allen Richtungen hin verdächtigen, uns „rote Brüder" nennen. Der Geist ist der alte, nur die Organisation ist eine andere, eine modernere, fortschrittlichere geworden. Ich gebe zu, daß der jetzige Zustand auch nicht von Dauer sein kann. Denn zwei Organisationen kann der Privatforstbeamtenstand nicht ertragen. Die beste Lösung wäre die, daß alle Privatforstbeamte einem Verein angehören, meinetwegen dem „Deutschen Forstbeamtenbunde", und dieser mit den bisher dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" angeschlossenen Waldbesitzern eine neue, enge Arbeitsgemeinschaft bildete. Aus oben angeführten Gründen würden alle Privatforstbeamten eine solche Lösung sicher begrüßen. Und auch der Waldbesitz könnte meines Erachtens keinen besseren Weg finden. Ob das neu gebildete Ganze weiter den Namen „Verein für Privatforstbeamte" führt, bleibt hier nicht zu erörtern, empfehlenswert wäre es jedenfalls nicht. Es können an dieser Stelle nicht alle Bestrebungen und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes erörtert werden, denn diese Zeilen sind nicht zu Werbezwecken geschrieben. Sie wollen lediglich ein Wegweiser sein. Und wenn sie diese Aufgabe erfüllen und manchen Säumigen und Zweifler aufrütteln und zum Nachdenken anregen, dann werden sie ihn auch auf den richtigen Weg leiten.

Hilfsförster Stöck, Carlswalde bei Sagan.

II.

Die vorstehenden Ausführungen veranlassen mich, ebenfalls zu diesem Thema Stellung zu nehmen. Voll und ganz pflichte ich dem Kollegen Stöck bei, daß die Überorganisation der Privatforstbeamten endlich beseitigt werden muß. Es

Oder sollte es doch möglich [illegible] daß viele von nach der bekannten lateinischen [illegible]il, wo sie hingehören.

Der erste Zusammenschluß der Privatforstbeamten erfolgte im Jahre 1903 in unserm alten Verein, der zunächst den Namen „Verein der Privatforstbeamten Deutschlands“ führte. Es stellte sich sehr bald heraus, daß auch der Waldbesitz für die gute Sache interessiert werden müßte, ja daß ohne ihn ein durchschlagender Erfolg der Vereinsbewegung in Frage gestellt sei. Die Waldbesitzer wurden deshalb als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen. Um auch die Mitarbeit von Forstbeamten zu sichern, die nicht im Privatdienst stehen, wurden diese Herren als außerordentliche Mitglieder zugelassen. Der Name des Vereins wurde in „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ umgeändert.

Die harmonische Zusammenarbeit von Waldbesitzern und Forstbeamten aller Grade hat ganz ohne Frage zu bedeutenden Erfolgen geführt. Nur wer die traurigen Zustände im Privatforstbeamtenstande früher gekannt hat, kann das voll ermessen. Ich erinnere nur daran, daß keine Fortbildungsmöglichkeiten vorhanden waren und daß keinerlei Prüfungen abgehalten wurden. Unter Mitwirkung des Waldbesitzers und unter Mithilfe von hervorragenden Forstmännern, die im Staatsdienste und im Dienste der Landwirtschaftskammern standen, erfolgte die Gründung und Sicherstellung der Forstschule Templin, die vorbildlich und segensreich gewirkt hat, wurden die großen Lehrgänge sowie die Försterprüfungen geschaffen, die unserm Stande so unendlich genutzt haben.

Der Krieg und ganz besonders die folgenden Jahre mit ihren schweren Wirtschaftskrisen haben die Tätigkeit des alten Vereins vielfach lahmgelegt. Wir alle krankten an überreizten Nerven, der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer trat scharf in Erscheinung und führte auch bei uns zu Auseinandersetzungen, die keinem genutzt haben.

Aber gerade diese Jahre haben unzweifelhaft bewiesen, daß nur in engster Zusammenarbeit beide Teile, der Waldbesitzer und die Privatforstbeamten, am besten fahren, und wenn sich jetzt allgemein Gesundungsmerkmale im Leben des alten Vereins zeigen, so sind auch diese wieder auf den einmütigen Zusammenhalt der drei Pfeiler zurückzuführen, auf denen der alte Verein ruht.

Ein gänzlich unfruchtbarer Kampf setzte um die Allgemeinverbindlichkeit der Gehaltstarife ein. Unter bedeutendem Einsatz von Geist, Zeit und Geld bekämpfte sich die Kollegenschaft nutzlos, und heute fehlt dem Einsichtigen jeder Ausdruck für diese bedauerlichen Vorgänge.

Auch wir, der alte „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“, hielten es für nötig, tariffähig zu werden, und es wurde deshalb vor zwei Jahren in Hannover, lediglich als Beamtenorganisation des alten Vereins, der „Deutsche Forstbeamtenbund“ gebildet, der **ausschließlich Tariffragen** bearbeiten sollte.

Von vornherein war mir klar, daß beide Organisationen auf die Dauer selbständig nebeneinander nicht lebensfähig sein würden. Ich habe deshalb versucht, den Waldbesitz zu bewegen, sich den Privatforstbeamten in anderer Form anzuschließen. Aus verständlichen Gründen hat dieser es abgelehnt, denn er will berechtigt seinen Einfluß auf die Ausbildung seiner Beamten wahren.

In letzter Zeit machen sich leider Bestrebungen bemerkbar, den segensreichen Einfluß des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ auf die Heranbildung seines Nachwuchses zu schmälern. Verschiedene Landwirtschaftskammern sind sogar dazu übergegangen, eigene Prüfungen abzuhalten. Wenn der Waldbesitz Wert auf unsern ideellen Zusammenschluß im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ legt, so müssen wir verlangen, daß diesem Vorgehen der Kammern Einhalt geboten wird. Dem gesunden Eigenstreben der Beamten, durch eine gute Aus- und Fortbildung das Höchste zu leisten, darf nicht der geringste Abbruch getan werden, und jeder Schritt, der getan wird, den Einfluß des Privatforstbeamtenstandes auf die Berufsausbildung seines Nachwuchses zu unterbinden, muß sich in Störung des alten, guten Verhältnisses im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ rächen.

Auch der „Deutsche Forstbeamtenbund“ sieht ein, daß das Bestehen beider Vereine nebeneinander ein Unding ist, und strebt eine Verschmelzung an; es soll in Naumburg zu einer Aussprache darüber kommen.

Das einfachste wäre nun, der „Deutsche Forstbeamtenbund“ sähe seine Tätigkeit als beendet an und ginge wieder in den alten Verein auf, aus dem er hervorgegangen ist. Damit würden wir Beamten allerdings auf die Allgemeinverbindlichkeit der Tarife verzichten müssen. Das klingt gefährlich, jedoch hat mich die Erfahrung gelehrt, daß mit dieser von uns derzeit so sehr angestrebten Allgemeinverbindlichkeit wenigstens hier in Brandenburg nichts anzufangen ist. Ob es in andern Länderteilen damit anders steht, bezweifle ich.

Ich kann es verstehen, daß Männer mit weniger Erfahrung im Vereinsleben glauben, daß ihre Interessen in einer reinen Standesvertretung besser gewahrt werden können. Auch ich habe mich früher hierzu bekannt; schon 1905 verursachte mir die Hinzufügung des kleinen Wörtchens „für“ im Namen des alten Vereins ein unbestimmtes Unbehagen. Eine sehr umfangreiche Vereinstätigkeit in den letzten Jahren hat mich aber doch zu der Überzeugung gebracht, daß d[illegible] Form einer Organisation ganz Nebensache [illegible] Es kommt ganz allein darauf an, Män[illegible]

zu finden, die rücksichtslos gegen sich selbst, eine treue Gefolgschaft hinter sich, mit Energie und Sachverständnis sachlich und arbeitswillig die Interessen ihres Standes vertreten.

Auch der „Deutsche Forstbeamtenbund" strebt die reine Standesvertretung an und hat bereits mit einigen Herren des „Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände" hierüber eine Aussprache gehabt, in der Herr Graf Asseburg sehr richtig erst eine Einigung in diesen Organisationsfragen mit unserm alten Verein gefordert hat. Einige Tage vor unserer Hauptversammlung in Naumburg kommt es zu einer Aussprache zwischen beiden Organisationen. Es ist die Schicksalsstunde nicht allein unseres alten Vereins, nein, auch die unseres Standes; die in Naumburg weilenden verantwortlichen Mitglieder beider Organisationen werden vor einen schwer wiegenden Entschluß gestellt.

Als eines der ältesten Mitglieder unseres Vereins, dem das Wohl und Wehe des deutschen Waldes und seiner Pfleger über die eigenen Interessen geht, rate ich, in Naumburg folgende Punkte zu bedenken:

1. Der gewiß ideale, alleinige Zusammenschluß der Privatforstbeamten aller Grade und die gleichzeitige Begründung einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Waldbesitz, vielleicht vertreten durch den „Reichsverband der Waldbesitzerverbände", wäre gewiß ein Plan, über den sich reden läßt. Wie leicht kann aber solche Arbeitsgemeinschaft in die Brüche gehen, und wie schwierig würde der Gang der Geschäfte eines solchen immerhin losen Zusammenschlusses sein? Wer hat die Führung, und wie sind auseinandergehende Ansichten zu überbrücken? Eine solche Neueinrichtung kann den alten, festgefügten und seit 21 Jahren zum Segen des deutschen Privatwaldes wirkenden „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" nun und nimmer ersetzen. Warum also von seiten der Beamten ohne Not ein Vertrauensverhältnis stören, das sicher den Beamten wie jedenfalls auch dem Waldbesitz, vor allem aber dem deutschen Privatwalde große Vorteile gebracht hat! Wir Beamten wären kurzsichtig, an Stelle des Guten Neues, Unerprobtes, vielleicht Schlechteres zu setzen, und auch der Waldbesitz wird kaum eine Änderung wollen; denn gerade in letzter Zeit zeigt sich auf beiden Seiten die berechtigte Hoffnung, daß diese Zusammenarbeit besonders gute Früchte tragen wird. Ich erinnere an die im Werden begriffene Pensionskasse, an die Unterstützung von Templin und an die kräftige Förderung des schon lange von uns geforderten gesetzlichen Befähigungsnachweises und Titelschutzes auch durch den Waldbesitz.

2. Ich befürchte, daß in einer reinen Standesvertretung die Herren Verwaltungsbeamten sich sehr bald absondern werden, um ihre eigenen Wege zu gehen. Im Interesse des Försterstandes wäre das sehr zu bedauern; gerade der Mitarbeit dieser Herren haben wir sehr viel zu danken, nie möchte ich sie daher missen, ebensowenig Rat und Mitarbeit einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, die selbstlos hervorragend für uns gewirkt haben.

3. Mit Bestimmtheit sehe ich voraus, daß unser zu Recht bestehendes Privileg, die Aus- und Fortbildung unseres Nachwuchses selbst zu fördern, bestenfalls bis auf einen ganz geringen Rest, den man uns mehr zum Schein lassen würde, in den Machtbereich der Landwirtschaftskammern übergeht. Hiergegen gilt es, sich mit ganzer Kraft zu wehren, und das erscheint mir ohne den alten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" ganz unmöglich.

4. Wie denken sich die Herren des „Deutschen Forstbeamtenbundes" die Auseinandersetzung über unsere Forstschule Templin? Ich kann nicht glauben, daß auch nur ein Forstbeamtenmitglied unseres Vereins auch nur einen Stein dieses stolzen Baues aus der Hand geben wird.

Es würde zu weit führen, sich noch weiter in diese Schicksalsfrage des deutschen Privatforstbeamtenstandes zu vertiefen; dazu wird in Naumburg ausreichende Gelegenheit sein.

Ohne weiteres gebe ich zu, daß in unserm alten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" manches sehr verbesserungsbedürftig ist. Aber auch hierin hoffe ich von unserer Arbeit in Naumburg das Beste.

Zum Schluß betone ich nochmals, daß meiner Auffassung nach die Form einer Organisation gleichgültig ist; nur die Mitarbeit von Männern, die den Mut haben, ihre Ueberzeugung auch zu vertreten, sichert den Erfolg. Diese zu finden und zur Mitarbeit heranzuziehen, sollten wir uns mehr Mühe geben und nicht dauernd an unserer Organisation herumdoktern.

Förster Nolte,
Forsthaus Plantage bei Jädickendorf.

Brandversicherung der Forstbeamten.

Als der „Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten" seine Auflösung mit dem Ende des Jahres 1923 beschloß, haben sich seine Leiter nicht den Dank der Forstbeamtenschaft erworben. „Durchhalten" mußte damals und muß jetzt unsere Parole heißen; es war kein gutes Beispiel, daß die Flinte in dem Augenblick ins Korn geworfen wurde, wo der Todfeind alles Versicherungswesens, die Inflation, überwunden war.

Nachdem nun aber einmal dieser Fehler gemacht worden ist, wird die preußische Staatsforstverwaltung schwer geneigt sein, den Brandversicherungsverein wieder aufleben zu lassen.

Oder sollte es doch möglich sein? Es ist ja nach dem bekannten lateinischen Satz nicht verwerflich, zu irren, wohl aber, im Irrtum zu verharren. Möchte doch deshalb die preußische Staatsforstverwaltung erklären: Wir haben geirrt; wir haben den „Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten" zur Unzeit aufgelöst; wir lassen ihn wieder erstehen und öffnen seine Pforten grundsätzlich allen Forstbeamten, den staatlichen wie den privaten.

Im „Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten" haben sich alle Mitglieder stets wohlgefühlt. Kollegial wurde die Bescheinigung des Antrages gehandhabt, kollegial wurden die Brandschäden reguliert. Man fühlte das Bestehen einer großen forstlichen Familie in den Brandangelegenheiten; man war sich sicher, daß man nicht durch Kniffe irgendwelcher Versicherungsbedingungen um den angemessenen Schadenersatz gebracht werden konnte; man war aber auch sicher, daß niemand über Strich und Faden Schäden liquidieren konnte, denn der mit seinen Verhältnissen betraute Nachbar und Vorgesetzte prüfte den Fall.

Diese Familienbande sind gelöst. Fremde Gesellschaften bemühen sich um die Erbschaft. Gruppen und Grüppchen suchen nach Sonderabschlüssen, um vorteilhaftere Bedingungen zu erreichen. Warum muß diese Zersplitterung sein? Wir Deutschen haben allen Anlaß, unsere Reihen jetzt überall fester zu schließen; wir sollten deshalb nicht bewährte Zusammenschlüsse auflösen, sondern enger und inniger gestalten.

Mein erster Ruf geht deshalb an die Preußische Staatsforstverwaltung: Laßt den „Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten" neu erstehen und nehmt alle preußischen Kommunal- und Privatforstbeamten mit auf!

Hat dieser Ruf keinen Erfolg, so mögen die forstlichen Beamten-Organisationen einheitliche Brandversicherungen schaffen. Eine solche Schaffung ist allerdings viel schwieriger als beim Forstfiskus, der seine eingelaufene Einrichtung besitzt und der mühelos höhere wie niedere Forstbeamte, staatliche, kommunale und private, aufnehmen kann. Die Forstbeamten-Organisationen sind stark gegliedert nicht nur nach höheren und niederen, nach staatlichen, kommunalen und privaten, sondern — Gott sei's geklagt — auch noch nach wirtschaftspolitischen Interessen.

Eine Brandversicherung wird aber nur dann in gleicher Weise wie der alte „Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten" familiär und befriedigend funktionieren, wenn er allseitig benutzt wird; deshalb müßten sich schon, wenn die Forstbeamten die Brandversicherung reorganisieren wollten, möglichst die größten Forstbeamtenverbände zusammentun oder doch wenigstens die größten Vereine für ihr gesamtes Wirkungsgebiet Brand-Versicherungsvereine bilden. Mögen sie den Weg zu gemeinsamer Arbeit finden, wenn der preußische Staat seine soziale Tätigkeit im Interesse der Brandversicherung seiner Forstbeamten nicht wieder aufnimmt. Keinesfalls aber sollten Gruppen dieser Vereine ihre lokalen Versicherungs-Interessen selbständig regeln, wie man dies neuerdings aus Schlesien hört. Nach Aufhören der Inflationszeit regt sich wieder das Interesse für das Versicherungswesen, und alle, die darin tätig waren und während der Inflationszeit ermattet die Hände in den Schoß gelegt hatten, müssen jetzt schnell ans Werk, um neu aufzubauen. So muß insbesondere auch das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands neue Tätigkeit entfalten, und wie ich höre, wird es das, nachdem bereits die Pensionsversicherung ernstlich in Arbeit genommen ist, auch auf dem Wege der Brandversicherung tun. Möchten also nicht einzelne Gruppen bindend vorgehen, sondern statt dessen an die Türen der zentralen Instanzen pochen, damit die forstliche Familie der Brandversicherten neu gebildet wird.

Herren, die die Arbeit für eine erschwingliche Vergütung leisten, werden sich in der Zeit des Beamtenabbaues, in der sehr viele rüstige Männer sich nach einer dankenswerten und befriedigenden Beschäftigung sehnen, gewiß finden.

Forstmeister J.

Verein Preußischer Staats-Revierförster. Delegierten- und Mitgliederversammlung

am Montag, dem 26. Mai 1924, im Klub der Landwirte, Berlin, Dessauer Straße 14, Beginn 9½ Uhr vormittags.

Der Vorsitzende, Kollege Hennig, Groß-Zärchen, eröffnete mit herzlichen Begrüßungsworten die 3. Delegierten- und Mitgliederversammlung.

Da die Herren von den Ministerien und die Herren Abgeordneten noch nicht erschienen sind, wird auf Vorschlag des Vorsitzenden Punkt 2 der Tagesordnung: Wahl des Vorstandes, vorweggenommen.

Vorsitzender, Kollege Hennig, bittet, ihn von seinem Amte zu entbinden. Er befürchtete, daß eine gewisse Animosität gegen ihn bei einzelnen Kollegen bestünde, die diese hinderten, dem Verein beizutreten. Es sei aber notwendig, den Stand geschlossen im Verein zu organisieren. Daher sollte ein jüngerer Kollege einmal an die Spitze des Vereins treten, nochmals an das Solidaritäts- und Pflichtgefühl der noch abseits stehenden Kollegen appellieren und versuchen, in unserem Stande die unbedingt erforderliche Einheit herbeizuführen, die bei der

geringen Zahl der Revierförster besonders notwendig ist.

Kollege Dallmann übernimmt als Alterspräsident die Leitung der Wahl und bemerkt, daß man sich schon gestern im Vorstande dahin verständigt habe, daß kein Grund vorliege, von dem bisherigen Vorsitzenden abzugehen. Kollege Hennig habe so mustergültig den Verein geleitet, und vieles sei nur durch ihn erreicht worden, so daß der Verein alle Ursache habe, ihn an seiner Spitze zu behalten. Ein Wechsel im Vorsitz würde nur ein Triumph für die Gegner sein. (Zustimmung.) Die Befürchtung des Kollegen Hennig, daß bei den abseits stehenden Kollegen eine Animosität gegen ihn bestehe, ist grundlos; diesen fehlt eben das richtige Gefühl. (Allseitige Zustimmumg.)

Kollege Schellack spricht sich in gleichen anerkennenden Worten über den Kollegen Hennig aus und stellt den Antrag, dem bisherigen Vorstande ohne weiteres das Vertrauen auszusprechen und ihn wiederzuwählen.

Die Wiederwahl des Vorstandes erfolgt hierauf einstimmig.

Vorsitzender, Kollege Hennig, dankt für das ihm bewiesene Vertrauen und nimmt die Wahl an, ebenso die andern Vorstandsmitglieder, Dallmann, Velte-Borne und Velte-Kassel.

Der Mitgliedsbeitrag wird hierauf für 1924 auf 12 *M* einstimmig festgesetzt, nachdem die Kollegen Menzel (Hofkammer), Meyer-Gumbinnen und Lukat-Allenstein einen Beitrag von 12 *M* als sehr bescheiden und das Geringste bezeichnet hatten, was erhoben werden müßte.

Die Pensionäre zahlen wie bisher die Hälfte des Beitrags.

Inzwischen ist Herr Landtagsabgeordneter Geheimer Regierungsrat Weißermel (Deutschnationale Volkspartei) erschienen und vom Vorsitzenden begrüßt.

Vorsitzender, Kollege Hennig, erstattet nun den Geschäftsbericht.

Meine Herren! Seit unserer letzten Delegiertenversammlung am 1. und 2. Juni 1922 beschäftigten den Vorstand in der Hauptsache zwei Angelegenheiten: Zunächst die Erweiterung unserer Befugnisse, sodann der Aufstieg nach Gruppe VIII denn, meine Herren, gerade in diesen beiden Punkten galt es, die Schäden eines jahrzehntelangen Schlafens des Standes zu beseitigen.

Die Kommission, die vom 6. bis 10. März 1922 zur Beratung von Organisationsfragen im Landwirtschaftsministerium tagte, hatte laut Niederschrift dieser Beratung gemäß Seite 18 Nr. 3 der Leitsätze für die Revierförster-Einrichtung beschlossen: „Der Pflichtenkreis des Revierförsters ist durch eine besondere Dienstanweisung zu regeln.“ Da aber die Bearbeitung einer neuen Oberförster-Geschäftsanweisung ebenfalls erforderlich ist und auch die Umarbeitung der Försterdienstanweisung gleichfalls nötig ist, mußten wir uns sehr bald überzeugen lassen, daß die vorweg herausgreifende Bearbeitung einer Revierförster-Geschäftsanweisung unmöglich ist, daß vielmehr die Oberförster-Geschäftsanweisung, die Revierförster-Geschäftsanweisung und die Försterdienstanweisung nur im Zusammenhange aufgebaut und herausgegeben werden können. In dieser Erkenntnis habe ich durch mündliche Vorträge bei dem Herrn Oberlandforstmeister und Herrn Landforstmeister Borggreve darum gebeten, daß zunächst die wesentlichsten Punkte einer generellen Festlegung unserer Befugnisse, die gleichzeitig eine nennenswerte Hebung unseres Standes bedeuten, durch ministerielle Verfügung geregelt werden. In dankenswerter Weise sind die Herren vom Ministerium auf unsere Anträge eingegangen, und nach mehrfachen mündlichen Vorberatungen erfolgte am 27. November 1922 unser schriftlicher Antrag, der für die sechs hauptsächlichsten Punkte unserer Dienstanweisung eine Regelung durch ministerielle Verfügung erbat. Nachdem die von mir vorgeschlagene Fassung der abzuändernden Punkte in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Verein Preußischer Staatsoberförster die Billigung der Leiter dieses Vereins gefunden hatte, erfolgte am 5. März 1923 die von uns ersehnte Verfügung des Herrn Ministers, die bei uns allen ein großes Gefühl ergebener Dankbarkeit für den Herrn Minister und seine Berater auslöste.

Wenn auf dem diesjährigen Förstertage die Erfolge dieser Arbeit, insonderheit die Zusammenarbeit mit dem Oberförsterverein, einer entstellenden Kritik unterzogen wurden, so verweise ich einzig auf unsere Bekanntgabe „Zur Richtigstellung“ in Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Herrn Kollegen Christian Weber-Nister möchte ich hierbei für seine Mühen und Ratschläge meinen Dank auszusprechen nicht unterlassen.

Meine Herren, nachdem die Verfügung des Herrn Ministers vom 5. März 1923 heraus war, stand eigentlich unserer Heraufsetzung nach Gruppe VIII der Besoldungsordnung nichts mehr im Wege, denn besagte Verfügung bedeutet eine Änderung in der Organisation des Staatsdienstes, und § [illegible] der Besoldungsordnung sagt: „Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes usw. erforderlich werden.“

Wenn uns bisher auf die vielen Petitionen und mündlichen Bitten um Einrangierung in die Besoldungsgruppe VIII immer der Bescheid wurde, die Besoldungsregelung ist Gesetz und kann nur auf gesetzlichem Wege geregelt werden — wozu aber ein Anlaß durch eine Änderung in der Organisation des Staatsdienstes gegeben sein muß —, so war nun dieser Hinderungsgrund gefallen. Demzufolge habe ich sofort am 18. und 23. März sowohl dem Landtage wie auch dem Herrn Minister, dem Herrn Finanzminister und Reichsfinanzminister die Bitte unterbreitet, unter Beziehung auf die Verfügung vom 5. März 1923 und unter Begründung unserer Ansprüche durch unsere Stellung und Tätigkeit, uns der Be-

soldungsgruppe VIII einzureihen. Ebenso habe ich einen gleichfalls dahingehenden Antrag dem Abgeordnetenhause für die diesjährigen Haushaltsberatungen vorgelegt.

Meine Herren, ich muß nun hier feststellen, Widerstände gegen unsere Höherstufung habe ich nirgends gefunden. Im Gegenteil, sowohl bei den Herren des Ministeriums wie auch bei den Herren des Landtages habe ich überall die Ansicht vertreten gefunden, daß wir sowohl unserer Stellung, wie auch Tätigkeit nach in die Gruppe VIII gehören. Vor der Verfügung vom 3. März 1923 fehlte also der Anlaß, uns höher zu stufen, und jetzt, meine lieben Kollegen, nachdem alle beteiligten Stellen die Absicht hatten, uns in die Besoldungsgruppe VIII zu setzen, jetzt, wo ich den gehörten Äußerungen zufolge mich schon freute, daß es erreicht ist, und Sie auch schon dahin orientierte, kam die Sperrverfügung des Herrn Reichsfinanzministers. Nun ist aber diese Sperrverfügung wieder aufgehoben, und da, liebe Kollegen, erheben wir erneut an alle beteiligten Stellen den Wunsch: Geben Sie unserer Stellung im Interesse des Dienstes den erforderlichen Ausdruck und reihen Sie uns der Besoldungsgruppe VIII ein.

Meine Herren Kollegen, neben den Arbeiten für Hebung der Stellung und Erreichung der Besoldungsgruppe VIII bin ich bei Regelung des Dienstaufwandes häufig bis zu einem Maße eingetreten, wo man fühlt, man erscheint als unliebsamer Bittsteller! Ich muß Ihnen gegenüber aber meine Pflicht erfüllen, kann aber doch nicht umhin, da zu mahnen, nur wirklich die Forderungen zu erheben, die tatsächlich Abgeltungen für Ausgaben bedeuten, die im Interesse des Dienstes entstanden sind, denn die Dienstaufwandsentschädigung soll eben nur Aufwendungen, die im Interesse des Dienstes erforderlich sind, abgelten.

An weiteren Fragen von allgemeinem Interesse, die im Laufe der letztjährigen Amtszeit an mich herangetreten sind, sei noch erwähnt:

1. **Der neue Bewertungstarif für Wirtschaftsland-Pachtgeld.** Am 5. März d. J. übersandte mir der Herr Minister einen Entwurf des Bewertungstarifs zur Äußerung. Die Pachtpreise waren für die einzelnen Regierungsbezirke festgesetzt:

für I. Ackerklasse	von	70—160	M	je Hektar
II. „	„	50—100	„	„
III. „	„	24— 60	„	„
IV. „	„	16— 24	„	„
Wiese I. Kl.	„	80—160	„	„
„ II. „	„	60—120	„	„
„ III. „	„	40— 60	„	„
„ IV. „	„	20— 30	„	„

Nach Fühlungnahme innerhalb der Arbeitsgemeinschaft äußerte ich mich wie folgt.

1. Die Zurückverlegung des Datums, von dem ab die neuen Nutzungsgelder gezahlt werden sollen, auf den 1. Januar 1924, erscheint nicht tragbar, da überwiegend die Ernteüberschüsse des laufenden Wirtschaftsjahres im Herbst zur Zeit größter Inflation zu einem für heutige Begriffe kaum nennenswerten Preise verkauft wurden.

2. Bei der großen Spannung zwischen den einzelnen Bodengüteklassen im neuen Bewertungstarif erscheint das Festhalten an der Bonitierung vom 14. April 1921 nicht gerechtfertigt, weil hierbei annähernd gleich gute Böden mit einem Pachtpreisunterschiede von bis zu 60 M bewertet sind. Es erscheint geboten, die beiden Bodenklassen Ia und IIa einzuschieben, sowohl bei Acker, Wiese wie auch Weide.

Der Pachtpreis in dem vorgeschlagenen Bewertungstarif ist zu hoch angesetzt, denn er fordert für

Acker I. Kl. eine Roggenpacht von 13,85 bis zu 24,62 Ztr. je Hektar;
Acker II. Kl. im Durchschnitt 11,25 Ztr. Roggen;
Acker III. Kl. im Durchschnitt 6,02 Ztr. Roggen;
Acker IV. Kl. im Durchschnitt 3 Ztr. Roggen.

In gleicher Weise erscheinen die Pachtpreise für Wiesen und Weiden zu hoch. Die vorgeschlagenen Pachtsätze sind höher als die gegenwärtig von den Domänen gezahlten Pachten. Ein Pachtpreis für

Acker I. Kl. von 6 Ztr. Roggen,
Acker II. Kl. von 4,5 Ztr. Roggen,
Acker III. Kl. von 3 Ztr. Roggen,
Acker IV. Kl. von 1½ Ztr. Roggen

wird diesseits für hinreichend erachtet, vorgeschlagen wird, einzuschieben die Bodenklasse Ia mit 5 Ztr. Roggenpacht, Bodenklasse IIa mit 3,75 Ztr. Roggenpacht; Wiese könnte 10% höher, Weide 10% niedriger bewertet werden.

Endgültig festgesetzt wurden nun vom Ministerium folgende Pachtpreise:

Acker I. Kl.	von	56—110	M	je Hektar
„ II. „	„	36— 72	„	„
„ III. „	„	20— 40	„	„
„ IV. „	„	12— 20	„	„
Wiese I. „	„	56—120	„	„
„ II. „	„	36— 80	„	„
„ III. „	„	24— 40	„	„
„ IV. „	„	12— 24	„	„

Diese Preise sind entschieden zu hoch, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ich habe Acker III. Kl. Für 2 Morgen Roggen habe ich einschließlich Aussaat . . . . . 43 M

Bestellungskosten bezahlt, dazu kommen:

für Düngung: 2 Ztr. Kali	9 „
1 Ztr. Ammoniak	15 „
Anfuhr und Streuen	3 „
Mähen und Aufsetzen	5 „
Einfahren	10 „
Dreschen	20 „
Zusammen:	105 M

Hierzu der jetzige Pachtpreis von 13 M, macht einen Gesamtkostenaufwand von 118,50 M für die 2 Morgen Roggen.

Bei einer guten Ernte könnte ich je Morgen 7 Ztr. Roggen und 15 Ztr. Stroh ernten, mit einem Marktwert von 67,30 M je Morgen

= 2 Morgen = 134,60 M, also 16,60 M plus, bei einem Preise von 1,50 M je Zentner Stroh!

Bei einer Durchschnittsernte von 5 Ztr. Roggen je Morgen wäre der Gesamtertrag der 2 Morgen = 109 M, also würde unter Zugrundelegung des heutigen Pachtpreises ein Minus von 8,50 M, also je Morgen von 4,25 M, zu buchen sein. Die heutigen Pachtpreise sind also für nur gute Ernten berechnet.

5. Eine Aufforderung des Reichswehrministeriums vom 24. Februar 1924 zur Äußerung über eine geplante Ausbildung von Forstbeamten im Reichsheer, die sich vorläufig nur auf Privat- und Kommunalforstbeamten erstrecken, aber auch zukünftig auf Staatsforstbeamte ausdehnen soll, habe ich dahin beantwortet, daß bei der Wichtigkeit der Angelegenheit der Militärdienstpflicht der Forstbeamten und der damit verbundenen forstlichen Weiterbildung ein endgültiges Gutachten nur die heut tagende Delegiertenversammlung abgeben kann.

Meine persönliche Ansicht hierzu ist, daß ein wieder freies, großes Deutschland auch wieder ein tüchtiges Heer haben muß, und daß eine kommende allgemeine Wehrpflicht von jedem wahren Deutschen demnach freudig zu begrüßen wäre. Auch fehlt unserer heutigen Jugend die militärische Schule mit seiner hervorragenden Erziehung zum pflicht- und kraftbewußten Manne.

Eine 12jährige Dienstzeit ist jedoch mit der Aus- und Fortbildung eines Forstmannes unter den heutigen Anforderungen, die im Interesse des Waldes an ihn gestellt werden, unvereinbar. Die Ausbildung des Försters in der vom Reichswehrministerium gedachten Weise ist unmöglich und dem deutschen Walde abträglich.

Die Arbeitsgemeinschaft mit dem Verein preußischer Staatsoberförster hat sich bewährt, in mehreren Fällen hat die Zusammenarbeit mit dem Oberförsterverein fördernd zum Nutzen unserer Belange gewirkt.

Die Beziehungen zur Staatsförstervereinigung sind andauernd freundliche gewesen, ebenso diese zum jungen Verein der Forstsekretäre. (Beifall.)

Herr Landtagsabgeordneter Geheimer Regierungsrat Weißermel: Meine Herren, ich danke Ihnen zunächst für Ihre freundliche Einladung, der ich gern wie jedes Jahr Folge geleistet habe. Ich bitte nur außerordentlich um Entschuldigung, daß ich mit Rücksicht auf Verhandlungen im Landtage nicht Ihren ganzen Verhandlungen beiwohnen kann.

Die Ausführungen des Herren Vorsitzenden haben mich außerordentlich gefreut. Was Sie von uns wahrscheinlich am ersten hören wollen, ist, wie es mit der Eingruppierung in Klasse 8 steht. (Sehr richtig.) Der Herr Vorsitzende hat die Situation ganz richtig geschildert. Ich muß ihm auch darin recht geben, daß in früherer Zeit von seiten des Förstervereins nicht gerade sehr großes Wohlwollen für die Revierförster gezeigt worden ist und daß Bestrebungen im Gange gewesen sind, die Revierförster abzuschaffen. Inzwischen hat — das muß im Interesse der Wahrheit und Objektivität festgestellt werden — der Försterverein seine Ansicht geändert, so daß er in den letzten Jahren auch für die Eingruppierung der Revierförster nach Gruppe 8 eingetreten ist. Er tritt ja immer noch für eine Verminderung der Revierförsterstellen ein im Gegensatz zu mir und meiner Fraktion, die wir stets eine Vermehrung und Hebung der Revierförster überhaupt gewünscht haben.

Wenn nun Ihre Wünsche, für die wir uns, aber auch die anderen bürgerlichen Parteien des Landtages sich durchaus eingesetzt haben, noch nicht erfüllt sind, so sind, abgesehen von dem, was in der Vergangenheit gespielt hat, lediglich die Finanzverhältnisse des Staates schuld. Wir stehen jetzt vor der Frage, unseren Etat zu balanzieren. Diese Bilanzierung des Etats ist absolut notwendig. Solange wir unseren Etat nicht in Ordnung haben bekommen wir vom Auslande nicht einen Pfennig gepumpt. Zweitens ist diese Bilanzierung eine absolute Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung unserer Währung. Können wir unsere Währung nicht stabil erhalten, dann sind wir jetzt rettungslos pleite. Die Bilanzierung des Etats ist nur zu erreichen durch die äußerste Beschneidung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen, soweit letzteres bei dem jetzigen Zustande der deutschen Wirtschaft überhaupt noch möglich ist. Die Bilanzierung des Etats erscheint noch nicht absolut gesichert. Sie muß aber erreicht werden. Der preußische Finanzminister hat erklärt, daß er die neue, vom Reich vorgenommene Erhöhung der Beamtengehälter vom 1. Juni noch nicht mitmachen könne, weil er keine Gelder habe. Es ist aber selbstverständlich ausgeschlossen, daß die preußischen Beamten schlechter gestellt sein können als die Reichsbeamten. Es wird also erreicht werden, daß auch die preußischen Beamten in kurzer Zeit in der gleichen Weise erhöht werden wie die Reichsbeamten. Hierfür sind in Preußen 300 Millionen im Jahre notwendig. Wo wir die herbekommen sollen, ist uns einstweilen noch schleierhaft.

Das habe ich vorausgeschickt, um Ihnen zu zeigen, daß die Situation für eine Höherstufung von Beamten, mag sie noch so berechtigt sein, zur Zeit außerordentlich trübe ist. Sie kennen mich jetzt seit mehreren Jahren, ich gehöre nicht zu den Leuten, die etwas mehr versprechen, als sie halten können. Ich wiederhole, was ich Ihnen jedes Jahr gesagt habe, daß meine Fraktion absolut auf dem Standpunkt steht und diesen auch vertreten hat, daß die Revierförster nach ihrer ganzen Struktur nach der Klasse 8 gehören. Dieses Ziel wird und muß erreicht werden; das unterliegt für mich auch keinem Zweifel. Ob es aber in diesem Jahre erreicht werden wird, das kann ich Ihnen als ehrlicher Mann nicht voraussagen. In gleicher Lage wie Sie sind noch einige andere Kategorien, z. B. die Vermessungssekretäre der landwirtschaftlichen Verwaltung, die gegenüber den Katastersekretären im vorigen Jahre zurückgeblieben sind. Das ist

auch ein Mißstand, der zum Himmel schreit und beseitigt werden muß. Das sind Leute meiner eigenen Verwaltung, für die ich mit ganzem Herzen eintrete. Aber ich kann auch die nicht im Zweifel darüber lassen, daß für sie in diesem Jahre kaum etwas zu erreichen sein wird. Ich glaube aber, das einzige, was erreichbar sein wird, wird sein, daß wir in diesem Jahre bei der Beratung des Forstetats die Regierung durch einen Beschluß binden, im nächsten Jahre bei Ihnen die Erhöhung in Klasse 8 eintreten zu lassen. Man muß sich auf das beschränken, was erreichbar ist. Die Summe, die bei Ihrer geringen Zahl in Betracht kommt, fällt nicht erheblich ins Gewicht. Ich glaube aber, daß diesmal bei allen Parteien das absolute Bestreben auftreten wird, zu knapsen, wo nur zu knapsen ist, und ich weiß wirklich nicht, ob es möglich sein wird, für eine oder zwei oder drei Beamtenkategorien irgendwelche Erhöhung in diesem Etat herauszuholen. Ich weiß, daß damit ein gewisser Frost auf Ihre Blütenträume fällt. Aber als ehrlicher Mann muß ich Ihnen das hier sagen. Es tut mir selbst furchtbar leid, aber ich kann zu einem anderen Schluß nicht kommen. Das schließt natürlich nicht aus, daß wir bei den Etatberatungen auf das energischste Ihre Wünsche, die wir, wie ich zum dritten Male wiederhole, für berechtigt halten, vertreten werden.

Was den Dienstaufwand anbetrifft, so kann ich den außerordentlich verständigen Worten des Herrn Vorsitzenden nichts hinzufügen. Es ist viel dadurch verschüttet worden, daß der Mund zu weit aufgerissen wurde. Man glaubt ja immer, wenn man möglichst viel verlangt, bekommt man viel. Aber wenn mit sachlichen Gründen das belegt wird, was notwendig ist, und wenn die Stellung eingenommen wird, die der Herr Vorsitzende eingenommen hat, dann, glaube ich, kommt man mit den Ansprüchen eher durch, als wenn man zuviel verlangt. Und diese Stellung des Revierförster-Vereins, der sich immer durch eine ruhige und vernünftige Haltung ausgezeichnet hat, bitte ich, beizubehalten; dann werden Sie auch in bezug auf den Dienstaufwand das erreichen können, was notwendig ist.

Bezüglich der Bewertung der Dienstländereien stehe ich absolut auf dem Standpunkt, der vorgetragen worden ist. Meine Fraktion und ich werden den Standpunkt vertreten, daß die Bewertung der Dienstländereien und die von Ihnen geforderten Pachten untragbar sind; sie sind absolut zu hoch. Die Revierförster sind schließlich auch keine Berufslandwirte; sie müssen ihre Zeit auf den Dienst verwenden und können nicht so intensiv wirtschaften wie der Großgrundbesitz mit allen möglichen Hilfsmitteln. Man muß auch eine gewisse Quote von ihren Erträgen abziehen. Ihre Dienstländereien sind auch nicht überall Rübenboden; es befinden sich doch manche darunter, was eigentlich doch nur in Kultur gebrachter Waldboden ist. (Sehr richtig!) Ich habe schon im vorigen Jahre bei der Etatsberatung im Plenum gesagt: quälen Sie die Forstbeamten vom Oberförster bis zum Förster nicht mit übertriebenen Ansprüchen in der Beziehung, denn es ist besser, man hat zufriedene Beamte, als daß man wirtschaftlich unzufriedene Beamte hat. (Sehr richtig!) Und die paar Mark, die man aus ihren Dienstländereien mehr herausschindet, spielen keine Rolle. Ich stehe auf dem Standpunkt und habe immer auf dem Standpunkt gestanden, daß die Beschneidung der Dienstländereien ein Unglück ist. Wenn ein paar Hektar zur Ansetzung von Waldarbeitern oder von Siedelungen abgegeben werden müssen, muß das Opfer gebracht werden, sonst aber nicht. Also auch nach dieser Richtung hin verspreche ich Ihnen die äußerste Unterstützung. Wir werden sogar noch vor den Etatsberatungen durch eine Sonderaktion im Ministerium versuchen, daß diese Tarife revidiert und herabgesetzt werden. (Bravo!) Ich halte die Sache nicht für tragbar und auch nicht für im Interesse der ganzen Sache liegend.

Gefreut hat mich auch besonders, wie der Herr Vorsitzende sich über das gute Zusammenarbeiten in der Arbeitsgemeinschaft mit den Oberförstern ausgesprochen hat. Es hat gar keinen Zweck, daß sich die Beamten einer Verwaltung gegenseitig in die Haare fahren und streiten und sich durch kleine Kompetenzgeschichten das Leben schwer machen. (Sehr richtig!) Die Beamten, ob höhere, mittlere oder untere, sind nun einmal Träger eines großen Uhrwerks. Dieses Uhrwerk muß ineinandergreifen; wenn es nicht ineinandergreift, dann bleibt es halt stehen. Deshalb ist es notwendig, daß eine möglichst friedliche Atmosphäre herrscht. Sie haben bisher mit den Oberförstern gut zusammengearbeitet; das weiß ich auch von dem Oberförsterverein.

Über die Geschäftsanweisung möchte ich mich nicht weiter auslassen. Ich hoffe, daß da auch noch manches erreicht worden ist, was Ihren Wünschen entsprochen hat.

Ich muß jetzt wieder nach dem Landtag hinüber. Ich bitte, meine Worte so aufzufassen, wie sie gemeint sind. Seien Sie versichert, daß ich Ihre Beschlüsse nachher mit Interesse entgegennehmen werde. (Beifall.)

Vorsitzender Kollege Hennig dankt Herrn Geheimrat Weißermel für seine freundlichen Worte und sein stets bewiesenes Wohlwollen für die Revierförster. Bei den Schwierigkeiten der Eingruppierung in Klasse 8 möge man doch bedenken, daß der finanzielle Effekt so minimal sei, daß er gar nicht bemerkbar in Erscheinung trete; es handele sich wirklich nur um 50000 *M.* (Herr Geheimer Regierungsrat Weißermel: Das stimmt! Aber nun kommen die anderen, z. B. die Vermessungssekretäre!)

Inzwischen sind erschienen und vom Vorsitzenden begrüßt der Vertreter des Herrn Ministers, Landforstmeister Borggreve, mit ihm die Herren Amtsräte Guth und Heine, dann die Landtagsabgeordneten Metzentin (Deutsche Volkspartei),

Barteld (Deutsche Demokratische Partei) und Wittich (Vereinigte Sozialdemokratische Partei).

Über Besoldung erstattet hierauf Kollege Velte-Borne folgendes Referat:

Meine Herren! Die Besoldungsfrage, oder, genauer gesagt: die Frage der Einstufung in die Besoldungsgruppe, in die wir gehören, ist der Gegenstand, der die Gemüter in unserm Stand immer noch am heftigsten bewegt. Leider hat sich die Hoffnung, daß das bei der letzten Besoldungsregelung an uns begangene Unrecht in diesem Jahre beseitigt werden würde, bisher nicht erfüllt. Wir stehen immer noch auf demselben Standpunkt, trotzdem diese Angelegenheit eigentlich keinen Aufschub mehr duldet.

Unsern vielfachen Bemühungen ist es zwar gelungen, daß unsere Verwaltung in diesem Jahre $^1/_3$ der Revierförsterstellen für die Aufrückung in die Gruppe 8 in den Voretat eingestellt hatte, aber es kam nun der Abbau mit der bis zum Radikalismus geübten Tendenz der Sparsamkeit in der Staatsverwaltung und die Sperrverfügung des Herrn Reichsfinanzministers dazwischen, und damit wurde die Aussicht zunächst wieder zunichte gemacht. Es erfüllt sich eben an uns das Schicksal eines Beamtenstandes, der zu spät organisiert auf den Plan getreten ist; wenn jemand um ein typisches Beispiel verlegen ist, was aus einem Beamtenstande wird, der nicht selbst sein Schicksal kräftig in die Hand nimmt, dem sei die gehaltliche Entwicklung der preußischen Revierförster zum Studium bestens empfohlen. Bei der Begründung der Revierförstereinrichtung im Jahre 1854 hatten nämlich die Revierförster ein um 54% höheres Einkommen als die Förster, und heute ist es so weit gekommen, daß wir diesen gehaltlich gleichstehen. Wer trägt nun hieran die Schuld? Das ist nicht so ohne weiteres zu sagen. Man kann den alten Revierförstern den Vorwurf nicht machen, daß sie in Standesangelegenheiten nicht rührig genug gewesen seien, im Gegenteil: es gab Zeiten, wo etwa $^1/_3$ aller Bezirksgruppenvorsitzenden im Verein preußischer Staatsförster Revierförster waren. Ihr Bestreben war jedoch lediglich darauf gerichtet, erst die berechtigten Besoldungswünsche der Förster zur Erfüllung zu bringen, dann erst sollten die Sonderwünsche der Revierförster zur Verwirklichung gebracht werden. Als dann der große Augenblick kam, fehlte es an der nötigen Vorarbeit und in der Hauptsache an der geeigneten Vertretung, und so sind wir vollkommen ins Hintertreffen geraten.

Unserer Verwaltung den Vorwurf zu machen, daß sie die Revierförster nicht richtig eingestuft hätte, wäre ungerecht, denn in dem Regierungsentwurf zur Besoldungsordnung waren die Förster in Gruppe 6 und die Revierförster in Gruppe 7 untergebracht. Erst als durch die Beamtenverbände in Gemeinschaft mit dem Besoldungsausschuß des Abgeordnetenhauses die Aufrückungsstellen geschaffen wurden, wurden die Revierförster ausgelassen. Aus welchem Grunde dies geschah, entzieht sich meiner Kenntnis. Vermutlich haben die damaligen Bestrebungen der Förster auf gänzliche Beseitigung der Revierförsterstellung dabei eine entscheidende Rolle gespielt. Von unserm Standpunkt aus betrachtet, müssen wir sagen: „Leider" haben die Beamtengewerkschaften bei der Gestaltung der Besoldungsordnung ein zu weiten gehenden Einfluß ausgeübt, der sich, der damaligen Strömung entsprechend, namentlich in der Richtung auswirkte, alles Übergeordnete nach unten zu ziehen. — Sehr zu unserm Nachteil wirkt auch die heute noch bestehende Unkenntnis weiter Kreise, was eigentlich ein Revierförster ist. Weit verbreitet ist die Auffassung, ein Revierförster ist ein Förster, der ein Revier hat und der, wenn er älter geworden ist, Hegemeister genannt wird; und das namentlich in der Besoldungskampagne geprägte Wortspiel: Förster mit Revier = Revierförster, war geeignet, den Begriff Revierförster noch mehr zu verwirren. „War es nicht gerade eine Tollheit, so hatte es doch Methode."

So sind wir einer übertriebenen Gleichmacherei und zum Teil wohl auch einer Unkenntnis über unsere tatsächliche dienstliche Stellung zum Opfer gefallen. Die Folgen einer solchen Besoldungspolitik konnten natürlich nicht ausbleiben. Die Revierförsterstellen, von den Förstern einst [illegible] erstrebt und begehrt, mußten ausgeboten werden wie sauer Bier. Viele qualifizierten Anwärter lehnten dankend ab, und man konnte es ihnen nicht verdenken. Denn die Beförderung bringt ihnen heute nicht eine Verbesserung ihrer materiellen Lage, sondern in vielen Fällen eine Verschlechterung, weil die meisten Revierförsterstellen weitab liegen vom menschlichen Verkehr, im Durchschnitt jedenfalls weiter ab als die Försterstellen. Das ist ein ungesunder Zustand, der im Gefolge haben [illegible], daß in einem Beamtenstand jedes gesunde Stre[illegible] abgetötet wird.

Inzwischen hat sich ja nun die Überzeugung von dem an uns begangenen Unrecht auf [illegible] ganzen Linie Bahn gebrochen. Die in Fra[illegible] kommenden Minister und auch die Abgeordneten, die sich für unsere Verhältnisse interessieren, b[illegible] zugesagt, daß uns unser Recht werden soll. [illegible] dings müssen wir betonen, daß uns die ge[illegible] Einstufung mit nur $^1/_3$ unserer Stellen in Gruppe [illegible] durchaus nicht befriedigt. Wir fordern die [illegible] stufung aller Stellen nach Gruppe 8. Lediglich [illegible] Aufrückungsstelle nach dieser Gruppe zu schaffen, wäre unlogisch, denn die Revierförsterstellung [illegible] eine anerkannte Beförderungsstellung, und [illegible] solche muß immer ein höheres Diensteinkommen zur Folge haben, und sie hat es auch bei [illegible] anderen Beamtenstellungen — nur bei uns [illegible]. Auch würde ein Förster, der in höherem Lebens[illegible] jahr zur Beförderung kommt, möglicherweise [illegible] Gruppe 8 überhaupt nicht erreichen. Dies [illegible] schon die Folgewidrigkeit einer Teileinstufung.

Vor allem aber würde eine Aufrückungsstelle [illegible] den Grundsätzen widersprechen, die bei der [illegible] stellung der Besoldungsordnung herrschend [illegible]

Einer dieser Hauptgrundsätze war, daß für jede Beamtenlaufbahn in den mittleren und unteren Klassen eine Eingangs-, eine Aufrückungs- und eine Beförderungsstelle geschaffen werden sollte. Das hätte also bei der Försterlaufbahn bedeuten müssen: Förster-Eingangsstelle Gruppe 6, Aufrückungsstelle Gruppe 7, Beförderungsstelle: Revierförster Gruppe 8. Damit ist die Laufbahn normalerweise abgeschlossen. Dieser Grundsatz ist auch bei allen Beamtenlaufbahnen beachtet worden, nur nicht bei der Försterlaufbahn. Ich will nur zwei Beispiele herausgreifen: Bei der mittleren Bürobeamtenlaufbahn ist die Eingangsstelle — Obersekretär — Gruppe 7, die Aufrückungsstelle — Inspektor — Gruppe 8, die Beförderungsstelle — Oberinspektor — Gruppe 9. Oder bei den Landjägern: Eingangsstelle — Landjäger — Gruppe 5, Aufrückungsstelle — Oberlandjäger — Gruppe 6, Beförderungsstelle — Landjägermeister — Gruppe 7.

Wir können uns also mit nur einer Aufrückungsstelle nach Gruppe 8 nicht begnügen, sondern wir müssen für alle Revierförster die Einstufung in diese Gruppe fordern. An dieser Forderung unbedingt festzuhalten, sind wir auch schon unsern Pensionären schuldig, die dann auch die Pension dieser Gruppe beziehen, während dies bei einer Aufrückungsstelle zweifelhaft sein wird. Mancher von diesen Herren hat seinerzeit seine vielleicht alte oder angenehme Försterstelle gegen eine wirtschaftlich viel schlechtere Revierförsterstelle eingetauscht, nicht zum wenigsten aus dem Grunde, um später eine höhere Pension zu beziehen, und bei dem geringen Einkommen eines Pensionärs ist es sehr wohl ein Unterschied, ob er 300 M mehr oder weniger bezieht. Diese Leute fühlen sich um die ganze Beamtenlaufbahn betrogen. Vornehmlich stützen wir uns aber auf die vorhin erwähnten Grundsätze in der Besoldungsordnung, wonach ein jeder Stand eine Beförderungsstelle zu verlangen hat, und daß diese auch höher eingestuft werden muß, ist eine so selbstverständliche Sache, daß darüber gar nicht geredet zu werden braucht.

Meine Herren! Wer, wie ich, lange Jahre in Landesangelegenheit mitgearbeitet hat, weiß, wie unendlich schwer es ist, einen Beamtenstand aus einer bisherigen Besoldungsgemeinschaft herauszuheben und höher einzugruppieren. Auch für uns wird es noch manchen Gang kosten, bis das Ziel erreicht ist. Wir dürfen deshalb nicht erlahmen und immer und immer wieder nach dieser Richtung tätig werden, und zwar so lange, bis an jeder in Betracht kommenden Stellen die Überzeugung sich durchgerungen hat, daß uns unser gutes Recht werden muß, und daß dieser Zeitpunkt nicht fern liegt, daran zweifle ich nicht im geringsten — und zwar von Rechts wegen. (Beifall.)

Meine Herren! Ich lege Ihnen hiermit folgende Entschließung zur Annahme vor.:

Entschließung.

Die Preußischen Staatsrevierförster stellen mit ihrem großen Bedauern und mit Unwillen fest, daß es bis jetzt immer noch nicht gelungen ist, das an ihrem Stande durch das Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1920 begangene und anerkannte Unrecht wieder gutzumachen. Der Vereinsvorstand wird beauftragt, erneut bei den beteiligten Stellen die Beseitigung dieses Unrechts anzustreben, insbesondere bei den Herren Abgeordneten vorstellig zu werden, unsere bezügliche Eingabe nicht mehr wie bisher der Regierung als Material zu überweisen, sondern von der Regierung zu verlangen, daß die Revierförster in die Besoldungsgruppe 8 eingestuft werden, wohin sie gehören.

Kollege Belte-Kassel.: Wir stehen noch immer auf derselben Stufe wie vor zwei Jahren. Ja, durch die ungünstige Finanzlage des Staates haben sich die Aussichten für uns noch verschlechtert. Des gesamten Revierförsterstandes hat sich infolge der Enttäuschungen begreiflicherweise eine große Erregung bemächtigt, ja, man darf wohl sagen, daß teilweise eine starke Verbitterung Platz gegriffen hat. (Sehr richtig!) Warum war es nicht möglich, unseren Antrag durchzuführen? Man werfe nur einen Blick auf den Lehrerstand! Während früher der Förster mit seinem Einkommen höher stand als der Lehrer, steht heute der Lehrer im mittleren Dienstalter in Gruppe 8, und der aus dem Försterstande beförderte Revierförster, der früher außerdem noch seine Revierförsterzulage hatte, steht in Gruppe 7. Erreicht der Lehrer den Konrektor, kommt er nach Gruppe 9, und die Spannung wird noch größer. Also hier der Konrektor, der gehobene Lehrerstand, in Gruppe 9, der Revierförster, der aus dem Försterstande beförderte Beamte, in Gruppe 7. Ist das nicht beschämend, nicht herabwürdigend und niederdrückend für uns? Die Kataster-Obersekretäre hat man doch am 1. April vorigen Jahres in Gruppe 8 eingestuft. Man sollte doch meinen, was einer zehrenden Verwaltung möglich ist, hätte sich auch bei einer werbenden Verwaltung erreichen lassen. (Sehr richtig!) Die Gruppe 7 ist doch für den Revierförster keine Beförderungsgruppe, denn die meisten Kollegen standen doch schon infolge ihres Dienstalters als Förster in Gruppe 7. Wir im Westen fühlen uns durch diese Zurücksetzung stark benachteiligt. Im allgemeinen sind die Revierförster mit Wirtschaftsland bei uns geringer ausgestattet als die Förstereien. Das liegt eben an unsern Verhältnissen. Wo wenig Staatsbesitz ist, ist auch kein Gelände für Wirtschaftsland vorhanden. Mancher Kollege gab seine gute Försterstelle auf, in der er ein paar Stück Vieh halten konnte, und hat heute eine Revierförsterstelle, in der er vielleicht Ziegenhalter geworden ist. Man hat solchen Wechsel vorgenommen mit Rücksicht auf die Revierförsterzulage und in dem Glauben, daß die Aufrückung nach Gruppe 8 nur eine Frage der Zeit sei. (Sehr richtig!) Man grübelt nach, woran es wohl eigentlich gelegen hat, daß wir stets so zurückgesetzt worden sind. An unserer Zentralforstverwaltung sicherlich nicht. Sie hat uns stets wohlwolle[illegible]

gegenübergestanden. Unserem Vorstande können wir auch keinen Vorwurf machen, denn er hat keine Mühe gescheut, um unsere Anträge an maßgebender Stelle vorzutragen. Ich kann nur dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister den Dank für ihre Mühewaltung nach der Richtung hin aussprechen.

Wir in der Bezirksgruppe Kassel haben den Antrag gestellt, wenn alle Stränge reißen, zu erwägen, ob wir nicht einen anderen Weg einschlagen müssen, nämlich den, dem preußischen Gerichtshof für Kompetenzkonflikte unseren Antrag zu unterbreiten und um Abhilfe zu bitten. Ja, es ist sogar, wenn das nicht gehen sollte, die Beschreitung des Rechtsweges angeregt worden, weil die Kollegen glauben, einen rechtlichen Anspruch auf die Revierförsterzulage zu haben. Nach unserer Bestallungsurkunde bezogen wir das Förstergehalt und 450 *M* Revierförsterzulage. Wir beziehen heute nur das Förstergehalt. Nach dem Diensteinkommensgesetz werden keine Zulagen mehr gewährt; dagegen erfolgt eine Aufgruppierung in die nächste Gruppe. Mithin steht uns die Gruppe 8 rechtlich zu. (Sehr richtig!)

Wir müssen darüber beraten, ob wir diesen Rechtsweg beschreiten wollen. Zwei Entscheidungen in ähnlicher Beziehung liegen schon vor. Die Frage, ob der Beamte auch nach Erlaß des Beamten-Diensteinkommengesetzes noch Anspruch auf eine früher zugesicherte Funktionszulage habe, ist vom Landgericht III Berlin bejaht worden. Einem Volksschullehrer in Lichtenberg war in seiner Berufungsurkunde neben dem Gehalt als Volksschullehrer eine Funktionszulage von 400 *M* zugesichert worden. Beim Eingehen der Vorschule weigerte sich der Magistrat, die Funktionszulage weiterzuzahlen. Das Landgericht III Berlin hat Lichtenberg zur Weiterzahlung der Funktionszulage und zur Tragung der sehr erheblichen Kosten verurteilt. Das war im Jahre 1922.

Zu demselben Ergebnis ist auch das Landgericht zu Crefeld in einem ähnlichen Falle gekommen. Den dortigen Lehrern an der höheren Knabenschule hatte die Stadt Crefeld die Gleichstellung mit den Rektoren zugesichert. Darauf stellten die beteiligten Lehrer den Antrag, nicht in Gruppe 8, sondern wie die Rektoren in Gruppe 9 eingestuft zu werden. Da sich die Stadt weigerte, kam es zu einem Prozeß, der mit einem obsiegenden Urteil vom 2. Juli 1922 für die Lehrer endete.

Unser Antrag würde sich selbstverständlich auch auf die Kollegen beziehen, die sich im Ruhestande befinden. Selbstverständlich würde dieser Weg — er ist nur in Erwägung gezogen worden — durchaus nicht irgendeinen oppositionellen Charakter gegen das Ministerium oder gegen unsere Zentralverwaltung tragen, denen wir nach wie vor unser vollstes Vertrauen aussprechen. Wir müssen nur sehen, auf welchem Wege wir unser Ziel erreichen. Das sind wir nicht nur uns persönlich, sondern dem ganzen Revierförsterstande schuldig, und nicht zuletzt auch unseren Angehörigen. (Beifall.)

(Schluß folgt.)

Merkblatt des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes über die Forleulengefahr.

Im Jahre 1923 wie auch 1924 hat die Forleule umfangreiche Waldgebiete Brandenburgs befallen und dadurch den Kiefernbeständen ernste Schäden verursacht.

Ein allgemeines Radikalmittel gegen den Eulenfraß gibt es nicht.

Das einzige wirksame Mittel gegen die Eule ist die Begründung von Mischwald, der natürlich die entsprechende Ausdehnung haben muß. Einige aneinandergrenzende Reviere, die Mischwald haben, werden von dem Fraß bestimmt nicht verschont, wenn um sie herum weitgehende eulenbefressene reine Kiefernbestände sind. Wertvolle Hilfsmittel zur Bekämpfung der Eule sind Schweineeintrieb, Hühnereintrieb sowie Begründung von Busch- und Strauchanlagen an den Waldrändern und Wegen zum Vogelschutz, auch die Erhaltung sämtlicher Vogelbestände. Ein ferneres Hilfsmittel bei bereits eingetretenem Fraß ist der Vollumbruch des Bodens, um die Larven möglichst tief zu versenken, oder Zusammenbringen der Streu während des Winters auf ganz hohe Berge, möglichst unter Durchsetzung derselben mit Kalk. Die sonst hier und da versuchten Gegenmittel gegen die Eule sind zwecklos und bedeuten nur herausgeworfenes Geld. Das einzige Mittel, das sich bisher als durchführbar und auch zweckmäßig erwiesen hat, ist das sofortige Bespritzen von Kulturen, welche von der Eule befressen werden, sobald die ersten Raupen auf den Kulturen bemerkt worden sind. Das Bespritzen kann mit Uspulum-Kupfervitriol oder zweiprozentiger Chlorbariumlösung oder auch mit Schwefelsäurelösung geschehen, so daß dadurch wenigstens die Kulturen gerettet werden. Uspulum ist erhältlich in den Farbenfabriken Friedrich Bayer & Co. in Staßfurt, Wilhelmstraße 6a, Chlorbariumlösung usw. in Drogenhandlungen. Das Spritzen muß im Juli erfolgen.

Bei eingetretenem Fraß ist zu empfehlen, daß der Waldbesitzer die Nerven behält. Erstmalig befressene Bestände soll man vertrauensvoll beobachten und nicht gleich zum Abtrieb verurteilen. Sehr viele Stämme werden wieder gefunden.

Bei den zum zweiten Male befressenen Beständen, namentlich bei denjenigen, denen in diesem Jahre der Maitrieb abgefressen ist, ist die Lage bereits schwieriger. Aber auch hier werden sich viele Stämme noch retten lassen. Daher wird empfohlen, nicht sogleich mit vollem Abtrieb einzusetzen, sondern dauernd mit suchendem

und prüfendem Auge die Bestände zu durchgehen und nur die wirklich toten Stämme zum Abtrieb zu bestimmen. Ganz besondere Sorgfalt muß der Verhütung einer dem Eulenfraß leicht folgenden Borkenkäferkalamität zugewandt werden, indem sämtliche vom Borkenkäfer befallenen Stämme, die durch heraustretendes Bohrmehl erkenntlich sind, unverzüglich gehauen und entrindet werden; sollten hierfür nicht hinreichende Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, so wird es in jüngeren Beständen auch genügen, wenn hier die vom Borkenkäfer erkenntlich befallenen Stämme stehend bis zur Reichhöhe mit dem Stoßeisen entrindet werden.

Es ist klar, daß durch den Eulenfraß eine recht erhebliche Menge Holz, selbst bei vorsichtiger Herausnahme, auf den Markt kommen wird und daß daher die Holzmarktlage stark beeinflußt werden kann.

Es empfiehlt sich, nur so viel Holz zum Verkauf anzubieten, als jeweils zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft notwendig erscheint. Im übrigen aber wird man das geschlagene Holz soweit wie möglich konservieren und für späteren Verkauf zurückhalten müssen, um eine Überschwemmung des Marktes zu verhüten.

Grubenholz kann in entrindetem Zustande möglichst hoch aufgestapelt, jahrelang aufbewahrt werden, wenn es auf Unterlagen gestapelt ist und der nötige Luftdurchzug gewährleistet wird. Durch gutes Austrocknen können die Grubenhölzer nur an Wert gewinnen. Aushaltung der Grubenhölzer soll generell in langen Stangen erfolgen.

Bauhölzer lassen sich unbeschränkt konservieren, wenn sie ins Wasser geworfen werden.

Im übrigen ist es notwendig, den sonst wirtschaftlich vorgesehenen Einschlag so weit wie möglich zurückzustellen und ihn mit demjenigen des Eulenfraßeinschlages in Einklang zu bringen, damit unsere Kiefernbestände so weit wie möglich geschont werden.

Wenn es sich mit den sonstigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen vereinigen läßt, ist es auch vorteilhaft, die für die nächsten Jahre notwendigen Brennholzvorräte (Deputatholz usw.) bereits zurückzustellen und zu stapeln.

Die Holzverwertungsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes und der Landwirtschaftskammer bittet, ihr alle die zum Verkauf in Aussicht genommenen Posten, nach Art und Menge geordnet, aufzugeben.

**Holzverwertungsstelle
des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes
und der Landwirtschaftskammer.**
Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6,
Telephon: Hansa 1230.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Reichsforstwirtschaftsrat hielt in den Tagen vom 26. bis 28. Juni d. J. in Rudolstadt vier Sitzungen ab, über deren wichtigeren Inhalt in tunlichster Kürze Bericht erstattet werden soll.

Am 26. Juni nachmittags tagte der Holzhandelsausschuß, der zur Holzzollfrage nach eingehender Beratung folgende Beschlüsse faßte:

Einheitszoll bei Abschluß neuer Handelsverträge je Doppelzentner Rundholz 30 ₰.

Schnittholzzoll mit zehnfacher Spannung wegen der in den letzten zwei Jahrzehnten gestiegenen Schneidelöhne, Frachten und Spesen, also 300 ₰ je Doppelzentner.

Beschlagenes Holz zahlt die halben Schnittholzpreise.

Papierholz soll nicht zollfrei bleiben, sondern die einfachen Rundholzzölle zahlen.

Eisenbahnschwellen sollen im allgemeinen wie beschlagenes, auch wenn zweimal besägt, behandelt werden.

Für Holzpflasterklötze, auch Naben, Felgen, Speichen, bleiben Schnittholzzölle bestehen.

Nußbaumholz (Nr. 243 des neuen Tarifs) wird wie sonstiges Hartholz verzollt.

Faßholz wie seither zu den Sätzen des beschlagenen Holzes.

Die Zollfrage für Spezialhölzer (Nr. 244, 244a, 244b, 245, 245a, 246) bleibt offen.

Die Eisenbahnfrachttarife für Holz werden in Bälde neu geregelt; Dr. Endres und Gernlein sind in der Ständigen Tarifkommission für möglichste Erniedrigung eingetreten. Es sollen in Zukunft folgende Tarife bei Durchschnittsentfernung von 200 Kilometern Platz greifen: A teuerster Tarif — 100, B — 85 %, C — 75 %, D — 55 %; hierunter fällt Schnittholz mit 50 %, gewöhnliches Rundholz mit 45 %; E — 35 %, hierunter Gruben-, Papier- und Brennholz; F — 26 %, eigentlicher Rohstofftarif. Die neuen Tarife sollen bald in Kraft treten. Inzwischen haben die preußische Regierung und der R. F. R. noch billigere sogenannte Notstandstarife für Eulenfraßholz für die Dauer bis 31. März 1926 beantragt.

Der H. H. A. hat sich erneut für mäßige Schutzzölle auf einheimische pflanzliche Gerbstoffe aus den Waldungen ausgesprochen.

Die eingehenden Beratungen des Steuer-Ausschusses am 27. Juni vormittags über die zukünftige Waldbesteuerung gelangen nach einem vorhergehenden einleitenden Vortrage des Vorsitzenden zu dem Ergebnisse, dem Ständigen Ausschuß die Annahme einer Entschließung zu empfehlen, die in dessen Nachmittagssitzung angenommen wurde; sie lautet endgültig:

„Der Ständige Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hat auf Antrag seines Steuerausschusses am 27. Juni d. J. beschlossen, beim Reichsfinanzministerium den Antrag zu stellen, anzuerkennen,

1. daß der Wert des Waldvermögens zum Zwecke der Vermögensbesteuerung auf der Grundlage des durchschnittlich jährlichen Reinertrages festgesetzt und daß der Kapitalisierungsfaktor dem jeweils geltenden landesüblichen Zinsfuß für langfristige Realkredite angepaßt wird. Der Steuersatz muß so bemessen werden, daß die Vermögenssteuer in Verbindung mit allen übrigen Reichs-

und sonstigen Steuern unter keinen Umständen in die Substanz eingreift; es muß vielmehr im Interesse der Produktion dem Unternehmer ein angemessener Anteil am Reinertrag verbleiben.

Die laufende Vermögensteuer darf nicht zu einer Steuer vom Vermögen werden, sondern sie muß, wie die frühere Staatsvermögensteuer, eine entsprechende Ergänzung zur Einkommensteuer bleiben;

2. daß besondere Landes- oder Kommunalsteuern vom Besitz unzulässig sind, weil sie, nachdem die direkte Besteuerung von den Ländern auf das Reich übergegangen ist, eine Doppelbesteuerung darstellen.

Das Hessische Waldabgabegesetz vom 18. Dezember 1923 ist schon in der 12. Sitzung des Ständigen Ausschusses Ende April d. J. in Würzburg besprochen worden. Die Verhandlungen über die Durchführung des Gesetzes haben zu einem Schriftwechsel zwischen der Hessischen Staatsregierung und dem R. F. R. Anlaß gegeben und sind in der heutigen Sitzung im Einvernehmen mit Vertretern der Hessischen Staatsregierung und des Hessischen Waldbesitzerverbandes zum Abschluß gelangt.

Zuwahl eines 6. Mitgliedes des Steuer-Ausschusses. Der Ständige Ausschuß wählt für den durch Annexion von Tarnowitz durch die Polen ausgeschiedenen Oberforstmeister v. Braunmühl als 6. Mitglied den Staatssekretär a. D. Freiherrn von Tschammer-Brunzelwaldau in Schlesien.

Am 27. Juni nachmittags und am 28. Juni von 8½ Uhr vormittags bis 2½ Uhr nachmittags tagte der Ständige Ausschuß unter dem Vorsitz des Herrn Staatssekretär a. D. Freiherrn v. Stein.

Auf dessen Ersuchen hielt der Geschäftsführer, Dr. Kahl, einen eingehenden Vortrag über die Tätigkeit des R. F. R. in den ersten fünf Jahren seines Bestehens und über sein zukünftiges Arbeitsprogramm. Der Vortrag wird im Sonderabdruck erscheinen und von der Geschäftsstelle zum Preise von 30 ₰ je Stück einschließlich Zusendungskosten zu haben sein. (Anschrift: Berlin SW 11, Bernburger Straße 24 IV; um deutliche Adresse für Zusendung wird gebeten.)

Der Ständige Ausschuß trat den oben mitgeteilten Vorbeschlüssen des H. H. A und der St. A. bei.

Ersterer behandelte am 28. Juni auf Antrag des Oberforstmeisters Kranold eingehend den Forleulenfraß.

Landforstmeister Gernlein gab eine Uebersicht über die Fragen und Aufgaben, die uns der Eulenfraß in dem betroffenen Gebiet und darüber hinaus stellt:

Wie soll das Holz geschlagen werden, durch eigene Arbeiter, durch Unternehmer, durch Käufer?

Wie soll das Geld für den Einschlag beschafft werden?

Wie soll die Ueberschwemmung des Holzmarktes verhütet werden?

Er schlägt vor, daß in kleinerem Kreise, auf Einladung des R. F. R., so bald wie möglich Vertreter der verschiedenen Arten des betroffenen Waldbesitzes zusammentreten, um gangbare Wege zu zeigen.

Man nahm folgenden Antrag an:

„Der R. F. R. beschließt, auf die Mitteilung der Eulenfraßschäden in großen Waldgebieten des deutschen Ostens mit sofortiger Wirkung eine Kommission einzusetzen, welche die Aufgabe hat, den Umfang des Schadens und des voraussichtlichen Holzanfalls zu ermitteln und im Benehmen mit allen für die Bekämpfung in Betracht kommenden staatlichen und privaten Stellen alle diejenigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, welche geeignet erscheinen, die Auswirkungen dieser Schäden nach menschlichen Kräften abzumildern."

Exz. v. Tschammer: Staatshilfe und Kredite seien unentbehrlich.

Min.-Dir. Dr. Beyerlein gibt namens des Reichsernährungsministeriums die Erklärung ab, es würde sich dafür einsetzen, zu helfen und im Verein mit dem in Aussicht genommenen Ausschusse gangbare Wege zu suchen.

Der Vorsitzende dankt besonders für diese Erklärung.

Dr. v. Keudell: Für den Bereich des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes ist eine Erhebung eingeleitet, die zunächst nur eine vorläufige sein könne und späterer Ergänzung bedürfe.

Es wird auf späteren Vorschlag v. Garnier ein Arbeitsausschuß gewählt, bestehend aus den Herren Gernlein, v. Tschammer, Wagner, der die ersten Maßnahmen einleiten und sich nach Bedarf ergänzen soll.

Faaß macht auf die Bedeutung der maschinellen Erleichterung der Holzaufarbeitung aufmerksam und weist auf den verteilten Prospekt der Firma Steffens & Nölle A.-G., Berlin W 9, Köthener Str. 33, hin.

Inzwischen hat der Ausschuß zur Untersuchung der durch den Forleulenfraß entstandenen Fragen und Aufgaben am 18. Juli dieses Jahres in Berlin getagt. Landforstmeister Gernlein war auf Grund des bis jetzt eingegangenen Fragebogenmaterials noch nicht in der Lage, genauere Angaben über Flächenausdehnung und Holzmassenanfall zu machen, stellte aber, was wichtig ist, fest, daß die noch vor vier Wochen schätzungsweise auf 10 Millionen Festmeter und mehr angegebenen Massen bei weitem nicht erreicht werden. Es tritt nämlich nach erstmaligem Kahlfraß nur ausnahmsweise Absterben ein; ersterer wirkt in Baumhölzern nicht tötend; die Wiedererholung kahlgefressener Stangenhölzer geht allerdings langsamer vor sich als bei älterem Holz. Zweimaliger Fraß ist bedenklich, namentlich wenn die Bestände im Augenblick des Fraßes eine nur schwache Benadelung hatten.

Bei etwaiger Ergänzung der Eulenfraßstatistik soll beim Kahlfraß der vollendete „Totfraß" besonders ausgeschieden werden.

Da nach allen Beobachtungen der hierüber erschienenen Angaben in der Presse, auch nach geschichtlichen Aufzeichnungen über frühere Eulenkalamitäten die Hoffnung auf Wiederbegrünung, zum allermindesten auf ein nicht so baldiges Absterben der Bestände nicht zu unterschätzen ist, so kann nicht [illegible]

genug betont werden, daß die sicheren Anzeichen des Totfraßes vor der Entscheidung des Abtriebes abzuwarten sein werden; jene sind Krümmen der jungen Triebe, Harzausfluß, Braunwerden des Kambiums zwischen Bast und Splint.

Die preußische Staatsforstverwaltung, auch die Görlitzer Gemeindeforstverwaltung stehen streng auf dem Standpunkte vorsichtigen Abwartens. Hierdurch und durch Einsparungen in den vom Fraß nicht betroffenen Revieren wird es möglich sein, den Mehreinschlag — in Ostpreußen vielleicht 10 % — in erträglichen Grenzen zu halten.

In den preußischen Staatsforsten wird behufs längerer Konservierung des Stammholzes dieses entrindet und, wenn angängig, in Wasserläufe gelegt. Entrindung verhütet auch die Vermehrung der Borken- und Splintkäfer.

Von dem Verkauf ganzer Schläge auf dem Stock ist entschieden abzuraten, weil der Verkäufer hierbei in der Regel Verluste erleidet; bei Vorausverkäufen vor der Fällung soll Aufarbeitung und Verrechnung nach Festmeter oder Raummeter vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann Verkauf auf dem Stock bei absterbenden, schlecht verwertbaren Dickungen in Frage kommen; hier ist unter Umständen Verkohlung angezeigt.

Der Ausschuß hält bei dem Holzverkauf die Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse für angezeigt und rät den Waldbesitzern, welche zu Einschlägen gezwungen sind, auf Grund jener mit den forstlichen Organisationen in Verhandlungen zu treten und deren Ratschläge vor Abschluß von Verkäufen einzuholen. Für die Mark Brandenburg besteht längst bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer eine Holzverwertungsstelle, die sich den Privatwaldbesitzern zur Verfügung stellt.

Man hat die Möglichkeit, schwächeres Stammholz als Grubenholz nach England auszuführen, ernsthaft in Erwägung gezogen; Verhandlungen sind eingeleitet.

Die inländischen Steinkohlengruben werden gut daran tun, sich noch weiter mit Grubenholz einzudecken, da in den nächsten Jahren immerhin mit einem verminderten Anfall an solchem in den östlichen preußischen Provinzen gerechnet werden muß.

Wie schon erwähnt, sind Notstandstarife für Eulenfraßholz beantragt worden.

Außerdem werden zugunsten der betroffenen Waldbesitzer in Frage kommen kurzfristige, nicht kürzer als dreimonatige Staatskredite zur Deckung der Werbungskosten und steuerliche Erleichterungen.

Um über Beschaffung von Sämereien und Pflanzen für die Wiederaufforstung Dispositionen zu ermöglichen, wird die „Deutsche Forst-Zeitung" unter Mitwirkung des Herrn Oberregierungs- und Forstrats Herrmann-Breslau das diesjährige Ergebnis an Kiefernzapfen (leider gering!) und an Buchenmast so genau als möglich feststellen und bekanntgeben.

Zu Punkt 6: Privatwirtschaftsstatistik, erstattet Oberförster Dr. Krieger seinen Bericht, der auszüglich in der „Silva" veröffentlicht werden wird. Die Leitsätze lauten:

1. Die Privatwirtschaftslehre behandelt die Theorie der Einzelwirtschaft, gleichgültig ob sie sich im öffentlichen oder in privatem Besitze befindet. Ihr Gegensatz ist die Sozialwirtschaftslehre, welche die gesellschaftliche Verpflichtung dieser Einzelwirtschaften untersucht.
2. Die Privatwirtschaftsstatistik hat die Aufgabe, Tatbestände im Bereiche der Privatwirtschaftslehre zahlenmäßig zu erfassen, der Erkenntnis zugänglich zu machen. Sie ermöglicht es also, die verstandesmäßig entwickelten Theorien der forstlichen Wirtschaft durch die Anschauung nachzuprüfen. Um ihre Begriffe klar und eindeutig bilden zu können, bedarf sie bestimmter theoretischer Voraussetzungen. Voraussetzungslose Wissenschaft ist unmöglich.
3. Im forstlichen Betriebe haben sich die privatwirtschaftsstatistischen Aufnahmen in erster Linie mit Privatbetrieben zu beschäftigen, denn nur im Privatbetriebe sind wirtschaftlich selbständige Einheiten möglich.
4. Als erste Untersuchungsaufgabe wird die steuerliche Belastung des Privatwaldbesitzes gewählt. Dabei sind typische Größenklassen zu erfassen.
5. Soweit sich Gelegenheit bietet, sollen Kaufpreisanalysen gefertigt werden, um festzustellen, welche Kräfte den Wirtschaftswert des Waldes in seiner Höhe beeinflussen.

Der R. F. R. behält sich vor, auf Grund der Leitsätze des Dr. Krieger durch diesen in privatwirtschaftlichen Betrieben statistische Erhebungen anstellen zu lassen.

Zum Thema „Beschaffung einwandfreien Forstsaatgutes" vom Unterausschuß zur Annahme empfohlene Leitsätze waren Berichterstatter Landforstmeister a. D. Dr. König, Mitberichterstatter: Prof. Dr. Münch-Tharandt.

Der Berichterstatter erläutert das Zustandekommen des vorliegenden Beschlusses des am 22. März d. J. gewählten Saatgutausschusses (Rose, Rebel, Münch, Wiebecke, König). Der Saatgutausschuß beriet am 6. Mai d. J. in Eberswalde; zugezogen waren Vertreter der Wissenschaft, des Privatwaldbesitzes, der Landwirtschaftskammern, der Handelsklengen und Forstbaumschulen. Außerdem fand auf Wunsch des Herrn Geh. Rat Schwappach bei ihm eine weitere Aussprache statt, an der Landforstmeister Rose, Oberforstmeister Lach, Forstrat Dr. Bertog und König teilnahmen.

Auch die Schwappachschen Abänderungsvorschläge, welche auf den Erfahrungen des Kiefernsamen-Kontrollverbandes beruhen und auf diesem die Neuregelung aufbauen wollen, wurden vom Berichterstatter einzeln behandelt.

Der Mitberichterstatter weist namentlich auf die Schwierigkeiten der Bildung und der Tätigkeit der anerkennenden Ausschüsse hin und bespricht die Heranbildung geeigneter Persönlichkeiten.

Dr. v. Keudell wünscht eine Vertretung des Privatwaldes im Saatgutausschuß.

Kranold glaubt nicht, daß der Ständige Ausschuß in der Lage sei, die vom Berichterstatter beantragte Entscheidung der einzelnen noch streitigen Punkte durch Mehrheitsbeschluß zu treffen, und stellt folgenden Antrag:

Der Sonderausschuß für Saatgutbeschaffung wird beauftragt:

1. Die endgültige Feststellung der Fassung zu beschließen.
2. Mit dem Deutschen Forstverein und dem Deutschen Landwirtschaftsrat in Verbindung zu treten und deren Zustimmung oder sonstige Vereinbarungen herbeizuführen.
3. Für die Durchführung der ganzen Angelegenheit zu sorgen.

Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben.

Nachdem die Themata 5 b, 6 und 7 und die eingeschobene Behandlung der Forleulenkalamität bereits sechs Stunden in Anspruch genommen hatten, und da der Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände nachmittags noch eine Sondersitzung abhalten wollte, kann das Thema 8 „Stand und Aufgaben des forstlichen Versuchswesens“ nur kurz behandelt werden. Der Berichterstatter, Oberforstmeister Professor Schilling-Eberswalde, macht unter Hinweis auf die zur Verteilung gelangten Leitsätze, die er und Mitberichterstatter Oberforstrat Dr. Dietrich aufgestellt haben, den Vorschlag, diese beiden Ausarbeitungen zur Kenntnis der Landesregierungen und der Versuchsanstalten zu bringen und ihnen die Wiederaufnahme gemeinsamer Arbeit anheimzustellen. (Angenommen.)

Gegen Ende der Tagung dankt Landesforstmeister Schubert dem Herrn Vorsitzenden für die erfolgreiche Leitung der Verhandlungen. K.

Der Gemeinde-Waldbesitzerverein Schlesiens.

Bei Gelegenheit der diesjährigen 78. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins hielt auch der Gemeinde-Waldbesitzerverein Schlesiens eine kurze Sitzung ab. Einer Einladung des Oberforstmeisters Wagner-Görlitz folgend, versammelten sich am 25. Juni abends etwa 20 Vertreter im Kaffee Gallus zu Bunzlau. Nach Erledigung geschäftlicher Mitteilungen wurde die Frage eines zweckmäßigen Organs für die Holzverkaufsanzeigen besprochen. Die Vorschläge des Gemeinde-Oberförsters Gebbers-Lauenburg in der „Deutschen Forst-Zeitung“ über die zukünftige staatliche Aufsicht über die Gemeindewaldungen wurden als zu weitgehend bezeichnet, da das in neuerer Zeit ohnedies beschränkte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen dadurch noch weitere Einschränkungen erfahren würde. Die rechtliche Frage der Eintragung in das Vereinsregister soll nochmals geprüft werden. Der Gemeinde-Waldbesitzerverein gehört als Gruppe dem Verband Schlesischer Waldbesitzervereine an. Es wäre zu wünschen, daß die waldbesitzenden Kommunen, welche noch nicht Mitglieder des Vereins sind, dem Verein zur Wahrnehmung ihrer Interessen beitreten. Hff.-R.

Preußischer Landtag.

314. Sitzung vom 27. Mai 1924, vormittags 11 Uhr.
(Schluß.)

Finanzminister Dr. von Richter: — — —

Dann hat der Herr Abgeordnete Winckler und, seinem Beispiel folgend, auch andere Herren und vorher schon der Herr Abgeordnete Lüdemann über den Beamtenabbau gesprochen, und da ich gerade bei den Beamten bin, darf ich im Zusammenhang damit auf diese Angelegenheit zurückkommen. Ich will in eine Kritik der ganzen Abbauverordnung im Reiche und bei uns nicht eintreten. Ich habe damals schon des längeren und breiteren auseinandergesetzt, daß dies selbstverständlich Maßnahmen sind, deren Härte ich ohne weiteres anerkenne, die tief in die wohlerworbenen Rechte der Beamten eingreifen, und die wie jene kärgliche Besoldung, ich will nicht sagen zu rechtfertigen, aber aus der Not der Zeit zu erklären sind. Aber ich habe hinzugefügt — der Herr Abgeordnete Dr. Winckler wird mir das bestätigen, wenn er damals anwesend war —: „Diese Härte, die darin liegt, und die ich nicht ändern kann, die wir mit in Kauf nehmen müssen, würde unerträglich werden, wenn dieser aus der Not des Staates heraus geborene und allein erklärliche Beamtenabbau von irgendjemandem zu irgendwelchen politischen Zwecken benutzt würde.“ Ich habe ausdrücklich erklärt, daß dieser Mißbrauch zu politischen Zwecken ebenso vorliegt, wenn jemand aus politischen Gründen abgebaut wird, wie wenn jemand, obgleich es an sich richtig wäre, ihn abzubauen, aus politischen Gründen gehalten würde. Ich habe damals gebeten und dasselbe im Staatsrat getan, in jedem Falle, wo jemand glaubt, daß politischer Mißbrauch vorliege, die Regierung davon in Kenntnis zu setzen, weil das Staatsministerium einmütig der Ansicht ist, daß der staatlichen Autorität und uns allen gar nichts Schlimmeres passieren könnte als ein Mißbrauch der Abbauverordnung zu politischen Zwecken. Nun muß ich sagen: bei der Zahl der abzubauenden Beamten liegen besondere Schwierigkeiten gerade jetzt vor, nachdem diejenigen abgebaut sind, bei denen über die Berechtigung des Abbaues wegen ihrer minderwertigen Leistungen kein Zweifel sein konnte. Aber kommen wir nun — das habe ich Ihnen schon neulich hier gesagt, und der Herr Abgeordnete Winckler hat darauf Bezug genommen — in diejenigen Kategorien hinein, wo man von den Beamten sagt: er leistet vielleicht noch für den Staat ganz leidliche Dienste, wenn er auch kein Himmelsstürmer ist, — dann wird es allerdings furchtbar schwer, im einzelnen Falle die richtige Entscheidung zu treffen, und es ist, rein objektiv betrachtet, nicht ausgeschlossen, daß da, wie bei jeder menschlichen Entscheidung, Fehler vorkommen. Nach dem, was der Herr Abgeordnete Winckler gesagt hat, hatte ich allerdings erwartet, daß er mir einen oder mehrere Fälle vorführen würde, in denen auch für uns erkennbar ein Mißbrauch zu politischen Zwecken möglich oder wahrscheinlich erscheint. Herr Abgeordneter Winckler hat aber nur gesagt, es seien, wie wir ja alle wissen, alte Beamte in der Verwaltung und anderseits solche Beamte, die erst nach der Staatsumwälzung und mit anderer Vorbildung in die Verwaltung eingetreten seien. Ich muß offen sagen, ich habe ihn darin nicht ganz verstanden, ihm nicht ganz folgen können. Wenn ich ihn aber richtig verstanden habe, dann kam das, was er sagte, darauf hinaus, daß er der Regierung einen Vorwurf daraus machen wollte, daß nicht in erster Linie diese neuübernommenen Beamten abgebaut seien. Wenn die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Winckler so zu verstehen sind, so kann selbstverständlich zunächst in seinen Ausführungen nicht der Vorwurf oder gar Nachweis eines Mißbrauches zu politischen Zwecken gefunden werden. Ich sage ganz offen: ich habe selbstverständlich diese Frage in meinem

Ministerium und auch mit dem Herrn Minister des Innern erörtert. Wir haben uns — das ist, glaube ich, richtig — auf den Standpunkt gestellt: wir können unmöglich innerhalb der Beamtenschaft bei der Frage des Abbaues von vornherein zwei verschiedene Kategorien von Beamten schaffen. Wenn jemand, sei es nun, daß er seine Examina gemacht hat, sei es auf andere Weise, wie zum Beispiel bei den höheren Verwaltungsbeamten, durch Verleihung der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst in diese Laufbahn als Beamter eingetreten ist, so können wir nicht sagen: du bist ein alter Beamter, ein Beamter — meinetwegen — ersten Ranges, du bist ein Beamter zweiten Ranges, und wir bauen nun diesen zweiten Beamten eher ab als die ersten, sondern wir können nur sagen: wir haben dieses große Heer der staatlichen Beamten, hervorgegangen aus verschiedenen Kreisen, sagen wir aus verschiedener Vorbildung, die aber schließlich zusammengeschweißt sind und nun denselben Charakter als staatliche Beamte haben. Wir müssen uns im Einzelfalle fragen: wie sind die Leistungen? Sind die Leistungen eines alten Beamten gut, dann wird er bleiben; sind die Leistungen eines neuen Beamten schlecht, dann muß er gehen. Ist die Sache umgekehrt, dann muß man es natürlich umgekehrt machen. Aber von vornherein dahin zu unterscheiden, daß wir sagen: obgleich du jetzt vielleicht seit zwei Jahren in der Verwaltung bist und dich bewährt hast, mußt du wieder ausscheiden, weil du nicht ein alter Beamter in diesem Sinne bist, — das allerdings haben wir bisher in der Verwaltung nicht für richtig gehalten. Ich glaube, dieser Standpunkt läßt sich nicht nur rechtfertigen, sondern er ist auch richtig.

Ich hatte geglaubt, Herr Abg. Dr. Winckler würde uns Fälle vorführen, in denen tatsächlich ein politischer Mißbrauch oder wenigstens die Gefahr eines solchen vorlag. Wenn ich den Herrn Abgeordneten richtig verstanden habe, hat er eine solche Behauptung nicht aufgestellt. Ich schließe daraus trotz mancher Artikel in den verschiedenen Zeitungen zu meiner Freude, daß im großen und ganzen bei dem Abbau doch richtig verfahren ist, daß, obgleich das natürlich menschlich möglich wäre, doch Fälle, in denen tatsächlich der Abbau nachgewiesenermaßen oder nicht nachgewiesenermaßen, sondern voraussichtlich zu politischen Zwecken geschehen, in denen politischer Mißbrauch damit getrieben worden ist, auch von den Herren nicht behauptet werden, weil sie nicht behauptet werden können. (Zuruf bei der Deutschnationalen Volkspartei: Kommt noch!) Ich bin jedem Vortrag in dieser Beziehung zugänglich. Ich habe mit dem Herrn Minister des Innern in der Beziehung nichts zu verschweigen. Wir wollen nicht — und das, bitte ich, mir zu glauben, und wenn ich es als ehrlicher, anständiger Mensch sage, kann ich den Anspruch erheben, daß Sie das glauben, — daß eine an sich notwendige, harte Maßregel härter und diskreditiert wird durch Gesichtspunkte, die nicht hineingehören. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.) Ich bitte Sie nochmals, meine Herren — und es ist mir heiliger Ernst damit —, Fälle zu nennen, in denen Sie glauben, daß ein politischer Mißbrauch vorliegt. Dieser politische Mißbrauch kann auf allen Seiten vorliegen, weil wir selbstverständlich Beamte der verschiedensten politischen Richtungen in der Verwaltung haben. Die Sache kann sowohl nach links wie nach rechts ausschlagen; darüber ist gar kein Zweifel. Wir allesamt, die wir hier sind, ob links, rechts oder in der Mitte, haben meiner Meinung nach das gemeinsame große politische Interesse daran, daß in der Staatsverwaltung wirklich nach Gesetz und reinlich verfahren wird, daß nicht unter dem Deckmantel des Gesetzes politische Gesichtspunkte berücksichtigt oder politische Geschäfte betrieben werden, die nicht dorthin gehören. Deswegen bitte ich nochmals, meine Damen und Herren von rechts und links, jeden Fall, von dem Sie glauben, daß Mißbrauch zu politischen Zwecken vorliegt, dem Staatsministerium mitzuteilen. — — —

Preußischer Landtag.

324. Sitzung vom 2. Juli 1924, vormittags 11 Uhr.

Erste Beratung des Entwurfs über die Vereinfachung der Verwaltung (kleine Verwaltungsreform). Verbunden wird damit die Beratung der demokratischen Interpellation über die Vereinfachung der Verwaltung (Beseitigung der Regierungen).

Der Entwurf wird mit den damit verbundenen Anträgen dem zuständigen Ausschuß überwiesen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Räumung von Werkwohnungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

JM. v. 10. Juni 1924 — I 12 967.

Da es zur Vermeidung von Betriebsstörungen, namentlich bei landwirtschaftlichen Betrieben, erforderlich ist, daß die mit dem Betrieb verbundenen Werkwohnungen den Betriebsangestellten tunlichst in vollem Umfange zur Verfügung stehen, weise ich darauf hin, daß die auf Herausgabe von Werkwohnungen (§§ 20 ff. des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 — RGBl. I S. 353 —) lautenden Urteile wegen der Eilbedürftigkeit dieser Sachen mit tunlichster Beschleunigung auszufertigen und zu vollstrecken sind. Ist die Zwangsvollstreckung nach dem Urteil nicht von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig, so haben die Gerichtsvollzieher nach Erstattung der ihnen gemäß der AB. vom 11. Dezember 1919 obliegenden Anzeige die Räumung unverzüglich durchzuführen. Bei den Geschäftsrevisionen ist die Beachtung dieser Vorschriften besonders nachzuprüfen.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

M. f. L. v. 19. Juli 1924 — III 7672.
Vorgang: PrBesBl. 1924, S. 91.

Auf Grund des Runderlasses des Finanzministers vom 12. Juli 1924, betr. widerrufliche Unterhaltszuschüsse usw. (P. 2039) — PrBesBl. S. 242 —, werden die Tagessätze der den Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Bezüge wie folgt festgesetzt:

a) Unterhaltszuschuß für Forstreferendare mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab:

im 1. Vorbereitungsjahre bis zu 2,80 Gmk.;
„ 2. „ „ „ 3,10 „
„ 3. „ „ „ 3,45 „

b) **Tagesvergütung für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab = 5,30 Gmk.;**

c) **Tagesvergütung für Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab:**
im 1. Vorbereitungsjahre . . . 2,40 Gmk.;
„ 2. „ . . . 2,60 „
„ 3. „ . . . 2,80 „
„ 4. „ . . . 3,10 „
„ 5. „ . . . 3,45 „

d) **Frauenbeihilfe** 0,32 Goldmark.

e) **Kinderbeihilfe bis zum vollendeten**
6. 14. 21. Lebensjahre
0,52 0,59 0,65 Goldmark.

Die Erhöhungen der Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfe treten mit demselben Tage in Kraft wie die Erhöhungen der Unterhaltszuschüsse und Tagesvergütungen.

Die Besatzungs- und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens sowie die Kinderzulage zu diesen bleiben wie im Erlaß vom 15. Dezember 1923 — III 24369 — unter f und g festgesetzt.

Die Allgemeine Verfügung III Nr. 15 vom 4. März 1924 — III 3388 —, betr. Unterhaltszuschuß für Forstreferendare des Gemeinde- und Privatdienstes, behält Gültigkeit.

Gleichzeitig werden die Regierungen und die Forsteinrichtungsanstalten ermächtigt, in Fällen besonderer Bedürftigkeit eine Rückwirkung der Unterhaltszuschüsse vom 1. Juni 1924 ab eintreten zu lassen.

J. A. gez. **Borggreve.**

Nachweisung über die den preußischen Förstern erteilte Ermächtigung zur Abgabe von Nebennutzungen.

M. f. L., D. u. F. vom 24. Juni 1924. — III 659 II Ang.

Im allgemeinen scheint das Verfahren sich bewährt zu haben; jedenfalls sind bisher Mißstände nicht bemerkt worden. Bei der seit der Einführung des Verfahrens vergangenen, verhältnismäßig erst kurzen Zeit läßt sich indessen ein abschließendes Urteil noch nicht fällen.

Im Auftrage: **von dem Bussche.**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk	Von der Ermächtigung zur Abgabe von Nebennutzungen durch Förster ist **kein** Gebrauch gemacht		ist Gebrauch gemacht		Von den planmäßigen Försterstellen in Spalte 5 haben die Ermächtigung	
		in wieviel Oberförstereien	Zahl der planmäßigen Försterstellen in den Oberförstereien in Spalte 3	in wieviel Oberförstereien	Zahl der planmäßigen Försterstellen in den Oberförstereien in Spalte 5	erhalten	nicht erhalten
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Königsberg	8	41	15	98	18	—
2	Gumbinnen	12	73	10	64	35	29
3	Allenstein	—	—	35	193	192	—
4	Schneidemühl	9	52	13	71	71	3
5	Marienwerder	—	—	2	14	14	—
6	Potsdam	Ermächtigung ist bisher noch nicht erteilt					
7	Frankfurt a. O.	33	181	8	45	16	29
8	Stettin	13	73	13	63	59	4
9	Köslin	10	56	8	44	18	26
10	Stralsund	—	—	6	45	45	—
11	Breslau	—	—	15	99	99	—
12	Liegnitz	—	—	5	42	42	—
13	Oppeln	15	95	—	—	—	—
14	Magdeburg	1	6	14	94	29	65
15	Merseburg	—	—	20	120	114	6
16	Erfurt	1	4	12	73	65	8
17	Schleswig	3	15	7	35	29	6
18	Hannover	5	23	8	34	29	5
19	Hildesheim	20	93	21	91	73	18
20	Lüneburg	5	25	16	80	71	9
21	Stade	—	—	7	28	28	—
22	Osnabrück (mit Aurich)	1	6	3	20	20	—
23	Minden (mit Münster)	12	67	—	—	—	—
24	Arnsberg	10	39	—	—	—	—
25	Cassel	11	36	73	362	327	35
26	Wiesbaden	55	100	—	—	—	—
27	Coblenz	12 (wegen der Besetzung)	76	—	—	—	—
28	Düsseldorf	—	—	4	40	40	—
29	Köln	1	10	3	18	18	—
30	Trier	12 (wegen der Besetzung)	65	—	—	—	—
31	Aachen	1	25	3	18	15	[illegible]
	Zusammen (außer Potsdam)	253	1161	321	1793	[illegible]	[illegible]

Erteilung von Abschußgenehmigungen während der Schonzeit.

M. f. L. v. 19. Juni 1924 — VI 11412.

Die Deutsche Jagdkammer und der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein haben den Antrag gestellt, im Interesse der Ausübung der Jagdpolizei, insbesondere zur Bekämpfung des Wildererunwesens, die auf Grund der §§ 61 ff. der Jagdordnung erteilten Abschußermächtigungen in den amtlichen Zeitungen bekanntzugeben. Mit Rücksicht auf die allgemein durchgeführte Einschränkung der öffentlichen Bekanntmachungen

insbesondere nach Fortfall der Veröffentlichung der Jagdscheininhaber (vgl. Erlaß vom 26. 11. 23 — I B I d 18152 — LwMBl. S. 1017) kann dem Antrage vorläufig nicht entsprochen werden. Der Zweck der beantragten Veröffentlichung wird indessen im wesentlichen auch dadurch erreicht werden, daß die Jagdpolizeibehörden die mit der Ausübung der Jagdpolizei betrauten Beamten von der Erteilung von Abschußgenehmigungen laufend (z. B. bei den Landjägerversammlungen) unterrichten. Ich ersuche ergebenst, hiernach zu verfahren.

Dieser Erlaß wird auch im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung veröffentlicht.

Verhängung der Hundesperre aus Anlaß der Tollwut auf längere Zeit. Nachgang zu meinem Erlaß vom 17. März 1924.

M. f. L. v. 25. Juni 1924 — V 11175.

Da nach § 79 V.G. viehseuchenpolizeiliche Anordnungen mit meiner Ermächtigung nur von den Regierungspräsidenten erlassen werden können, für den Erlaß von Anordnungen aus § 114 B.A.B.G. aber in erster Linie die Landräte oder Ortspolizeibehörden zuständig sind, erkläre ich mich zur Vermeidung doppelter Anordnungen damit einverstanden, daß in die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen der Landräte oder der Ortspolizeibehörden aus Anlaß der Hundesperre folgende Vorschrift aufgenommen wird:

„Die Hundesperre wird bis auf weiteres verhängt. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der die Sperre begründenden Wahrnehmung."

Begnadigungsrecht in Forststrafsachen.

M. f. L. vom 27. Juni 1924 — III 12418, I, IV, II.

In Auslegung der Kabinettsorder vom 15. Dezember 1880 (J.M.Bl. 1881 S. 31) hat das Staatsministerium am 31. Mai 1924 folgenden Beschluß gefaßt:

„In Bestätigung der Kabinettsorder vom 15. Dezember 1880 (J.M.Bl. 1881 S. 31) wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ermächtigt, in allen Forstkontraventionsfällen, einschließlich dert Forstdiebstähle, Geldstrafen, welche den Berag von 30 Goldmark nicht übersteigen, ganz oder teilweise zu erlassen."

Die mir durch diesen Beschluß erteilte Befugnis übertrage ich hiermit in Bestätigung meiner allgemeinen Verfügung vom 1. April 1911 — III 3360 I. B. I. d. 1888 — (LwMBl. S. 134) für alle Fälle, die sich auf forstfiskalische Waldungen beziehen, auf die Regierungen und für alle übrigen Fälle auf die Herren Regierungspräsidenten.

Gleichzeitig gebe ich nachstehend zur Nachachtung in gleichen Fällen von einem Erlaß Kenntnis, den ich in Beantwortung einer Anfrage an den Herrn Regierungspräsidenten in Münster gerichtet habe:

„Die Frage, ob die Entscheidung auf Gnadengesuche, die gemäß der Königlichen Order vom 15. Dezember 1880 (J.M.Bl. 1881 S. 31) in Verbindung mit der allgemeinen Verfügung des Landwirtschaftsministeriums vom 1. April 1911 — III 3360 — den Regierungspräsidenten bzw. der Regierungsabteilung III vorgelegt werden, dem Verurteilten unmittelbar durch die Gnadeninstanzen (R.Pr. oder R.) oder erst durch die Staatsanwaltschaft mitzuteilen ist, ist im Einvernehmen mit der dortigen Auffassung dahin zu beantworten, daß die Gnadenentscheidung in jedem Fall — auch im Falle der Ablehnung des Gnadengesuchs — schon durch die Gnadeninstanz unmittelbar dem Verurteilten bekanntzugeben ist. Es empfiehlt sich jedoch, das Gnadengesuch mit dem entstandenen Schriftwechsel mit den Strafakten zusammen an die Strafvollstreckungsbehörde abzugeben, da ein Bedürfnis, die Gnadengesuche zu den dortigen Akten zu nehmen, meines Erachtens nicht besteht, im Falle von Weiterungen vielmehr die gesamten Akten nochmals von der Strafvollstreckungsbehörde beizuziehen sein würden. Werden die entstandenen Vorgänge nicht an die Strafvollstreckungsbehörde abgegeben, so muß diese, falls ein Gnadenerweis bewilligt worden ist, davon auf andere Weise in Kenntnis gesetzt werden, damit sie nicht zu Vollstreckungsmaßnahmen schreitet.

Die Tatsache der Mitteilung der Entscheidung an den Verurteilten ist in jedem Falle aktenkundig zu machen, damit sich eine nochmalige Bescheidung des Verurteilten durch die Strafvollstreckungsbehörde erübrigt."

Bezahlung der Holzkaufgelder.

M. f. L. vom 30. Juni 1924 — III 12473.

Nach der allgemeinen Verfügung III 147 vom 12. Dezember 1923 — III 24 099 — (LwMBl. S. 12 für 1924)*) konnten die Holzkaufgelder auch mit Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reiches und mit sechsprozentiger wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe) bezahlt werden, wobei diese Werte zu ihrem Nennbetrage in Goldmark (1 Dollar = 4,20 Goldmark) anzunehmen waren. Nachdem aber sowohl die Dollarschatzanweisungen wie auch die Goldanleihestücke nicht mehr als öffentliche Zahlungsmittel gelten und ihre Verwertung nur noch durch Verkauf an der Börse möglich ist, können sie selbstverständlich auch bei Begleichung von Holzkaufgeldern nicht mehr als Zahlungsmittel angenommen werden. Die etwa bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) eingehenden Dollarschatzanweisungen und Goldanleihestücke wird die Staatsbank für Rechnung des Einsenders verkaufen und den Verkaufserlös in Rechnung stellen.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

M. f. L. v. 3. Juli 1924 — II 6676, III, VI.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 4. April 1924 — II 3564, III, IV — (LwMBl. S. 239)**) übersende ich der Regierung zur Berechnung der Pachtzinsen für staatseigene Fischereien nach Maßgabe meiner allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — (LdwMBl. S. 27), betr. Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis, nachstehende Zusammenstellung der

Durchschnittsmarktpreise für Fische im II. Vierteljahr 1924 (1. April bis 30. Juni 1924).

Aal	149,70	Karausche. . .	40,57
Aland	48,34	Plötze	20,61
Barsch	42,76	Quappe . . .	42,56

---

*) „D. F. Z." Nr. 2 S. 30.

**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 21 Seite 478.

Blei	38,08	Rodbow	36,70
Güster	5,67	Schlei	83,38
Hecht	80,12	Zander	164,98
Karpfen	71,58	Krebs	16,38

Durchschnitt 63,47

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Goldmark (= 10/42 Dollar nordamerikanischer Währung).

Ich ersuche die Regierung, die Anlage zu meiner allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — (LwMBl. S. 57) entsprechend zu ergänzen und das Erforderliche zur Berechnung und Erhebung der Pachtzinsen alsbald zu veranlassen.

Vorläufige Ausführungsvorschriften vom 12. Juli 1924 zu den §§ 42, 54, 55 und 72 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung.

(I. C. 3825).

Auf Grund des § 107 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (GS. S. 73) werden folgende Vorläufige Ausführungsvorschriften zu den §§ 42, 54, 55 und 72 a. a. O. erlassen.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (GS. S. 63) bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß eine Stelle als freie oder freiwerdende Stelle im Sinne des Unterbringungsgesetzes nicht anzusehen ist, wenn sie

1. wegfällt oder nicht wieder besetzt oder verwaltet wird, oder
2. mit einem vorhandenen Beamten (Lehrperson) derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe derselben Gemeinde oder desselben Gemeindeverbandes (Schulverbandes) besetzt wird. Eine Schulstelle ist auch dann nicht als freie oder freiwerdende Stelle anzusehen, wen[n ...] der Schulaufsichtsbehörde mit ei[ner Lehr]person derselben oder einer höheren B[esoldungs]gruppe durch Versetzung von einer A[...]körperschaft (einem Schulverbande) an [eine] andere (einen anderen) besetzt wird.

Ob eine Schulstelle wegfällt oder nicht wieder besetzt oder verwaltet werden soll (Nr. I), entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Berlin, den 12. Juli 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

J. V.: Weißmann v. Richter.

Forstsekretärstellen bei den staatlichen Oberförstereien.

M. f. L., D. u. F. vom 26. Juni 1924 — III 7271.

Solange infolge der politischen Verhältnisse die Freizügigkeit zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet des preußischen Staates beschränkt ist, und solange Gewicht darauf gelegt werden muß, daß die aus dem besetzten und Einbruchsgebiet ausgewiesenen Beamten grundsätzlich wieder auf ihre früheren Dienststellen zurückkehren, kann leider nicht zugelassen werden, daß Beamte des besetzten und Einbruchsgebiets sich um Forstsekretärstellen des unbesetzten Gebiets bewerben. Das besetzte und das unbesetzte Staatsgebiet müssen also in bezug auf die Besetzung der Forstsekretärstellen bis auf weiteres je für sich als geschlossene Gebiete angesehen werden. Di[e] voraussichtlich wenigen Ausnahmefälle, in [denen] sich Beamte des unbesetzten Gebiets um [Forst]sekretärstellen des besetzten Gebiets bewer[ben], bedürfen vor Entscheidung über die Bese[tzung] meiner Genehmigung, falls der Bewerber [für] die betreffende Stelle in Frage kommt.

Selbstverständlich wird diese Verfügung [un]verzüglich aufgehoben werden, sobald die eing[angs] erwähnten Beschränkungen fortgefallen sind.

J. V.: Ramm.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Revierförster Wegener, Forsthaus Schlagenthin (Bezirk Magdeburg), kann heute, am 1. August das selbst im Privatforstdienst sehr seltene Fest eines 50jährigen Dienstjubiläums, ohne schon zu den ganz Alten zu zählen, in voller Rüstigkeit, als ein Hüne an Gesundheit und Körper, begehen. Revierförster Wegener ist eins der ältesten Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", führt er doch die Mitgliedsnummer 46. Seit langen Jahren ist er Vorsitzender der Bezirksgruppe Sachsen, Braunschweig und Anhalt genannten Vereins und gehört außerdem dessen Försterausschuß an; immer hat er sich opferwillig und erfolgreich in den Dienst der Interessen des Standes der Privatforstbeamten gestellt. So hat er besonders seit Jahren unermüdlich dahin gewirkt, daß für die Privatforstbeamten eine Pensionsversicherung geschaffen werden möchte, und sind die Arbeiten für die Gründung dieser Pensionskasse im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" in letzter Zeit ernsthaft in Fluß gekommen, so ist das nicht zuletzt auf seine dauernden Anregungen zurückzuführen. Auch literarisch hat sich Revierf[örster] Wegener mit Erfolg betätigt; im Verlage [von] J. Neumann, Neudamm, ist 1906 aus seiner [Feder] eine gute Broschüre: „Ratschläge für [den] Anbau von Laub- und Nadelholz", [er]schienen, die viele Liebhaber gefunden hat, [le]ider schon seit Jahren vergriffen ist. Wir wün[schen] dem tüchtigen Forstmanne und dem zu [...] seines Kollegenkreises unermüdlich tätigen Be[...] zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum das [Beste] und sprechen die Hoffnung aus, daß er in [voller] Rüstigkeit noch manches Jahr in seinem schönen [...]revier tätig sein kann sowie nach wie vor bei [keiner] Vereinstagung fehlen möchte, zu deren Ge[lingen] er oft durch gesunden Sinn beigetragen [und] deren Geselligkeit er oft durch seinen urwü[chsigen] Humor gehoben hat. Sicher sind wir, daß [Revier]förster Wegener für die deutsche Priv[atforst]beamtenschaft zum Vorbild Jüngerer in alter[...] fördernd und nützlich tätig sein wird. Mit [seinen] vielen Freunden erstatten wir ihm heute [die] allerherzlichsten Glückwünsche; im Geiste si[nd wir] an seinem Ehrentage in Schlagenthin.

Die Schriftleit[ung.]
Ökonomierat [...]

Die Aufrückungsstellen für staatliche Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 541 der Aufrückungsliste (Seite 19 des Preußischen Försterjahrbuchs Band IX, Personalteil 1921).

Lebenslängliche Anstellung der Gemeindeforstbeamten. In Nr. 28 des „Deutschen Förster" macht der Deutsche Försterbund die Mitteilung, daß eine Anstellung von Forstbeamten im Kommunaldienst nur auf Lebenszeit zulässig sei. Anlaß zu dieser Erklärung ist die Ausschreibung der Stadtförsterstelle zu Hofgeismar, die angeblich mit dreimonatiger Kündigung besetzt werden soll. Es ist durchaus löblich, wenn der Försterbund, wie er sagt, „unverzüglich die nötigen Schritte unternommen hat, um den Magistrat zu einer Neuausschreibung unter der Bedingung der lebenslänglichen Anstellung zu veranlassen," aber es sei hierzu bemerkt, daß der „Deutsche Försterbund" scheinbar eine unzutreffende und rechtlich nicht anfechtbare Auffassung über die für die Kommunalforstbeamten maßgebenden Anstellungsgrundsätze hat. Das kann den Interessen der Kommunalforstbeamten, die den Försterbund für die Erledigung derartiger Fragen für unzuständig halten, nicht förderlich sein. Den im Komba organisierten Kommunalforstbeamten ist es bekannt, daß für die Gemeinden, allerdings bedauerlicherweise, nur ausnahmsweise eine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Forstbeamten auf Lebenszeit anzustellen. Unkenntnis der Rechtsverhältnisse bei den Führern des Försterbundes kann in solchen Fällen nur schaden. Balz.

Unterrichts-, Prüfungswesen und Waldausflüge.

Forstliche Studienreise der Tharandter Hochschule. Ihre diesjährige Studienreise unternimmt die Tharandter Forstliche Hochschule in der Zeit vom 1. bis 11. August unter Leitung des Prof. Dr. Busse nach Lieberose, Frankfurt a. O., Zäckerick, Hohenlübbichow, Warnow, Misdroy und Werder (Rügen). 30 Studierende werden teilnehmen.

Prüfung für Privatforstbeamte in Mecklenburg. Vom 2. bis 5. Juni d. J. fand in Wöpkendorf eine Prüfung für Privatforstbeamte durch den Mecklenburgischen Waldbesitzerverband statt. Dazu lagen 14 Anmeldungen vor, 2 Anmeldungen für Prüfung A und 12 Anmeldungen für Prüfung B. Ein Prüfling zu B trat einige Tage vor der Prüfung zurück. Die Prüfung wurde in zwei Gruppen durchgeführt, derart, daß zur ersten Gruppe 8 und zur zweiten Gruppe 5 Prüflinge zugelassen wurden. Der erste Tag war für Anreise und schriftliche Prüfung, der zweite und die Hälfte des dritten Tages für mündliche Prüfung im Walde bestimmt. Die Prüflinge zu A zeigten durchweg und auf fast allen Gebieten recht gute Kenntnisse; im Gegensatz dazu ließ das Wissen der übrigen Prüflinge zum Teil sehr zu wünschen übrig. Die alten Prüfungsbedingungen werden ... umgeändert, bei der Prüfung im kommenden Jahre sollen neue in Kraft treten.

Forstwirtschaftliches.

Beobachtungen beim Eulenfraß, Lagow in der Mark und Umgegend. Das große Sterben der Eulenraupe begann in hiesiger Gegend am 27. Juni d. J. Am frühen Morgen war noch voller reger Betrieb, in den Vormittagsstunden konnte mit einem Abgang von ungefähr 10 v. H. gerechnet werden, gegen Abend waren bereits 60 bis 70 v. H. eingegangen, und nach ungefähr 24 Stunden war das Verbrechergesindel erledigt, mit vielleicht ganz wenigen Ausnahmen, die noch Zeit zum Verpuppen gehabt haben. Ein während des Fraßes herniedergegangener starker Regen trieb die Raupen an die Erde, zum Teil fielen sie einfach herunter, der größere Teil aber stieg am Stamm ab, um sich unten am Stamm zu neuen Taten zu vereinigen. Unter einzelnen Stämmen lagen Tausende. Sobald der Stamm abgetrocknet war, begann wieder der Aufstieg. Um zu sehen, ob die Raupen irgendwie durch Aufstreuen von Salzen usw. vernichtet werden konnten, wurden einige Lager mit Kochsalz bestreut; es machte gar keinen Eindruck, ebenso nicht Kainit und Ammoniak. Dagegen war Ätzkalk den Raupen sehr unangenehm und veranlaßte Absterben. In den kahl gefressenen Beständen findet man öfter einzelne vollständig unversehrte Stämme. In einem 120jährigen Bestande wurde auf einem solchen Stamm ein Pirolnest gefunden, es ist möglich, daß das Pirolweibchen diesen Stamm von den Schädlingen freigehalten hat; ein anderer Stamm im 50jährigen Bestande, hart an einer Straße stehend, besonders grün und dicht benadelt, war ebenfalls verschont. Ein Vogelnest war auf ihm nicht zu entdecken, ebensowenig konnten an beiden Stämmen Ameisen beobachtet werden. Die Ameise pflegt auch nicht über die rauhe, rissige Rinde aufzusteigen, sobald sie glatte Rinde findet, macht sie kehrt. Die Stämme um große Ameisenhaufen in jüngerem Holze waren meist in einer Anzahl von acht bis zehn Stück verschont. In einer zwölfjährigen, kahl gefressenen Kiefernschonung stand ein Horst von einigen vierzig Kiefern vollständig frisch und grün, unter diesem wurden zahlreiche Lagen der kleinen roten Ameise, der sogenannten Pißmiere, gefunden, die den Bestand offenbar gerettet hatten. Ein ungefähr 1 ha großer 60jähriger Kiefernbestand, auf dem in früheren Jahren die Streu genutzt worden war, war kahl gefressen, während der durch Grenzgraben abgegrenzte umschließende 35jährige Bestand mit starker Moosdecke verschont blieb, obgleich die Zweige ineinander reichten. Bestände, in denen die Sauen während des Winters gebrochen und alles umgedreht hatten, waren kahlgefressen. Jüngere, zwischen alten liegende Bestände waren verschont, während die alten kahlgefressen waren. Der Flug ist über die jüngeren hinweggegangen. Die Eule hat nichts verschont, weder Dauer-, Misch- noch sonstigen Wald. Im Gefolge der Eule marschiert der Kiefernspinner, von dem viele Raupen gefunden wurden; da sich auf den Bäumen keine Atzung für ihn fand, vergriff er sich zum Teil an die Blaubeeren, die von ihm stellenweise mit vier bis sechs Stück je Quadratmeter befallen waren, aber die Blaubeerkost behagte ihm nicht. Hier heißt es: aufpassen!

Ferner konnte beobachtet werden, daß drei Stargehecke mit zusammen 19 Familienmitgliedern täglich in den Früh- und Abendstunden

einen kleinen, beim Gehöft gelegenen morgengroßen Bestand sehr eifrig absuchten, ihnen gesellten sich zwölf Sperlinge hinzu, was um so merkwürdiger erscheint, als der Sperling Körnerfresser ist, wahrscheinlich beteiligten sich die Herren Spatzen nur aus Neid. Der Bestand hat nur ganz wenig gelitten.

Der Schaden, der durch den Eulenfraß entstanden, ist natürlich sehr erheblich, aber es heißt, ruhig Blut bewahren. Schon jetzt liegt ein grüner Schimmer über den kahlgefressenen Beständen, sie werden sich, wenn auch langsam und wenn auch nicht alle, erholen. Nur keine allzugroße Angst; unsere alte, ehrliche Kiefer kommt doch wieder auf die Beine. Schupke, Revierförster i. R.

Das Tannensterben, von dem Professor Graf von Leiningen in Wien im Maiheft des „Forstwissenschaftlichen Zentralblattes" aus dem Wiener Wald berichtet hat, zeigt sich ebenso wie im bayerischen Frankenwald auch vielfach in den Beständen des Thüringer Waldes. Der Thüringer Forstverein, der am 23. Juni 1924 seine 36. Versammlung in Arnstadt abgehalten hat, hatte die Frage des Tannensterbens auf seine Tagesordnung gesetzt. Der Großthüringische Forstmeister Kayser von Großtabarz — Gotha — leitete die Besprechung durch einen vorzüglich ausgearbeiteten Vortrag ein. Die nachfolgende Besprechung war eine rege. Alle Möglichkeiten wurden in Erwägung gezogen: der Boden und dessen Kalkarmut, die trockenen Jahre, der Hallimasch, eine Laus — Mindarus abietinus —, die Wespen, zu dichter Stand bis zum höheren Alter, die Weißtannen-Wollaus, Wasserreiser, Austausch der Luft- und Baumelektrizität nach früheren Beobachtungen von Professor Freiherr Dr. von Tubeuf bei der Fichte. Das Schlußergebnis war: das Tannensterben ist da, tritt bald von oben mit Gipfeldürre ein, bald von unten durch Ablösen der Rinde, auf jeden Fall durch Saftstockung. Es soll und muß weiter beobachtet werden, denn die eigentliche Ursache konnte auch nicht durch die früher angestellten, eingehenden Untersuchungen durch Professor Dr. Neger festgestellt worden. Eulefeld.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Erörterung der Eulenfraßkatastrophe steht im Vordergrund des Interesses. Die preußische Staatsforstverwaltung, und mit ihr viele Sachverständige, rechnen mit einer Erholung und Erhaltung größerer Waldflächen, die anfänglich schon aufgegeben waren. Es werden demnächst die ersten größeren Verkäufe von Eulenfraßhölzern stattfinden, wobei, wie es heißt, das Verfahren der Holzabgabe vor dem Einschlag bevorzugt werden soll. Schon jetzt kann man sagen, daß in Fachkreisen Interesse am Kauf größerer Mengen trotz Kreditnot bestehen wird, nachdem das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor kurzem in einem Erlaß bequemere Zahlungsbedingungen für Käufer von Fraßhölzern verfügt hat. — Im allgemeinen kann von einer nennenswerten Besserung der Marktlage nicht gesprochen werden. Weder Bau- noch Möbeltischlerei haben einen Aufschwung genommen, die Industrie ist wenig beschäftigt. Nur kleine Umsätze zu unbefriedigenden Preisen erzielten Sägewerke und Großhandlungen, vor allem dann, wenn es sich um hochwertige Qualitäten handelte. Bestes Stamm-Material für Tischlereizwecke ist allerdings in nicht erheblichen Mengen am Markt und wird infolgedessen von Preisrückgängen auch weniger betroffen. — Aus Pommerellen liegen größere Angebote in Stamm-, Zopf- und Seitenware vor; nennenswerte Abschlüsse kamen nicht zustande, trotzdem Preiszugeständnisse gemacht wurden. Über den Umfang des Eulenfraßes in Pommerellen kann man sich noch kein klares Bild machen, zumal die polnischen Forstbehörden wesentlich langsamer arbeiten und nicht über die gleichen Organisationen verfügen wie die preußischen. — Aus Danzig berichtet man von Schwierigkeiten, in die ein kongreßpolnischer Großholzhändler, der zwar erst vor wenigen Jahren eine holzindustrielle Aktiengesellschaft gründete, diese aber in sehr kurzer Zeit bedeutend ausdehnte, geraten ist. Es soll durch eine besondere Treuhandstelle eine Verwertung der wertvollen Aktiva in Polen und in Danzig — große Waldungen und Abstockungsverträge sind vorhanden — erfolgen, so daß nach vorliegenden Nachrichten mit einer vollen Befriedigung der Gläubiger gerechnet werden kann.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Königsberg. Der Losmann Karl Kr[illegible] aus Szargillen wurde am Sonntag früh 2[illegible] im Jagen 145 der Försterei Schmallenberg, Oberförsterei Alt-Sternberg, von einem Forstschutzbeamten beim Wildern angetroffen. Als der Wilderer auf Anruf nicht stand, vielmehr das Gewehr auf den Beamten anlegte, kam dieser ihm zuvor und schoß den Wilddieb nieder. Der Erschossene war als Wilddieb bekannt, er wurde in Szargillen „Jagdkönig" genannt.

Verschiedenes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten 1,12 Billionen (Juni); desgl. am Stichtag 23. Juli 1924 1,16 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 17. bis 23. Juli 1924 ab märkischer Station 6,95 Goldmark.

Marktberichte.

Berliner Rauhwarenmarkt vom [illegible] Juli 1924. Füchse 2 bis 4 Doll., Baummarder 10 bis 12 Doll., Steinmarder 8 bis 10 Doll., Iltisse [illegible] 1½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 7 bis 9 cts, blaurandige 4 bis 4½ cts, Wiesel, weiße, 50 cts, [illegible] Hasen 18 cts, Kanin, Wildkanin, 7 cts, Rehe, Winter 25 cts, Sommer 50 bis 55 cts das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 26. Juli 1924. Landfüchse 2 bis 4 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 1½ Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 30 bis 40 cts, Rehe, Winter, 20 cts, Hasen, Winter, etwa 17 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter 1 bis 9 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. Juli 1924. Rehböcke 0,95 bis 1,00, IIa 0,50 bis 0,60. Schwarzwild 0,25 bis 0,30, Frischlinge 0,[illegible]

0,38 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin,** 26. Juli 1924. **Hechte** 90 bis 100, mittel 110 bis 125, klein 90 bis 95, **Schleien** 120 bis 125, Portions-125 bis 140, **Aale,** groß, 210 bis 220, groß-mittel 220 bis 240, mittel 180 bis 210, unsortiert 165 bis 180, klein-mittel 138 für 50 kg. **Krebse,** vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 9 cm 1,50 bis 1,90, 10 bis 11 cm 4,60, 12 bis 14 cm 9,50 bis 10 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis deren Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 34. **Endgültige Notierung der preußischen Staatsförsteranwärter bis einschl. Annahmejahrgang 1916.** Ist die Notierung nach bestandener Jägerprüfung eine endgültige und brauche ich somit keine weiteren Schritte mehr deswegen zu unternehmen, oder muß ich nach Ablegung der Försterprüfung als Hilfsförster nochmals ein Notierungsgesuch zwecks endgültiger Notierung einreichen? Wenn das letztere der Fall sein sollte, bitte ich um Angaben, wann es zu geschehen hat, wie ich mich dabei zu verhalten bzw. was ich dabei zu berücksichtigen habe usw. Eventuell bitte ich um die Angabe in Frage kommender Verfügungen, Bestimmungen usw. — Ich bin 1916 in die Forstlehre getreten.

Staatl. Hilfsförster R. in M.

Antwort: Die Notierung von 1919 nach bestandener Jägerprüfung ist keine endgültige. Die bestandene Försterprüfung ändert an dem bestehenden Zustande nichts. Sie haben einstweilen auch nichts weiter zu veranlassen. Erst wenn Sie zur Erlangung des Forstversorgungsscheins heranstehen, also voraussichtlich 1927, haben Sie ein endgültiges Notierungsgesuch vorzulegen. Der genaue Termin wäre der 15. Mai 1927. Wegen der näheren Orientierung verweisen wir auf die Allgemeine Verfügung III. 86 des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. September 1920, abgedruckt in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 40 für 1920, Seite 795.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Schneidemühl (Schneidemühl) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. August.

Försterstelle Glashütte, Oberförsterei Mützelburg (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. 0,334 ha Garten, 2,594 ha Acker, 8,072 ha Wiese. Nächste höhere Schule 30 km. Bewerber muß als Gutsvorsteher geeignet sein. Bewerbungsfrist 15. August.

Försterstelle Heydtwalde, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 7,5 ha Acker, 4,7 ha Wiesen, 2,1 ha Weiden. Die Schule ist in Budszisken, Bahnstation Benkheim der Eisenbahn Königsberg—Goldap etwa 10 km. Bewerbungsfrist 7. August.

Försterstelle Schierzig, Oberf. Brätz (Schneidemühl), ist am 1. Oktober zu besetzen. 0,188 ha Garten, 8 ha Acker, 8,79 ha Wiese. Nutzungsgeld 300 *M.* Dienstaufwands-Entschädigung 70 *M.* Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 12 km. Bewerbungsfrist 15. August.

Kbaute überz. Försterstelle Mandelbeck, Kloster-Oberförsterei Göttingen (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 2,06 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 20. August.

Gemeinde-Försterstelle Neuhäusel, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Neuhäusel, Kreis Unterwesterwald, gelangt mit dem 1. November zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Neuhäusel, Cadenbach, Eitelborn und Arzbach sowie die Pfarreiwaldungen von Arzbach mit einer Größe von 585 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen wie Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. September an die Oberförsterei Neuhäusel zu richten. Nur forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Ueberz. Försterstelle Tötensen, Oberförsterei Harburg (Lüneburg), ist am 1. September zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1500 ha Gartenland, 0,5290 ha Wiese. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Stadtwaldes Warstein soll sofort neu besetzt werden. Bewerbungen sind bis 18. September bei dem Stadtvorsteher Pieper in Warstein einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Kommunal-Försterstelle des Landeskommunal-Verbandes Lauenburg ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 25. August an den Kreisausschuß Ratzeburg i. Lbg. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe zum 1. September gesucht. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat von Nauen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Privatforstdienst.

Oberförsterei der Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft Skado, Post Senftenberg i. L., ist am 14. Juli neu errichtet worden. Revierverwalter ist Oberförster v. Stuemer mit dem Sitz in Skado.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oite, Forstrentmeister in Trebnitz, Oberf. Trebnitz (Breslau), wurde am 1. Juli in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Sachse, Forstrentmeister in Saarbrücken, Oberf. Saarbrücken, wurde am 1. Juli unter Uebertragung der Forstkassengeschäfte nach Trebnitz, Oberf. Trebnitz (Breslau), versetzt.

Arnold, überz. Förster in Gläsendorf, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Juli nach Strachate, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Groß, überz. Förster in Töppendorf, Oberf. Kottwitz, wurde am 1. Juli nach Dörnikau, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Brunert, Hegemeister in Kraschen, Oberf. Woidnig (Breslau), wurde am 1. Mai auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt.

Bentschel, überz. Förster in Deutsch-Hammer, Oberf. Kuhbrück, wird am 1. August nach Hanusowski, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Neumann, Hegemeister in Wallendorf, Oberförsterei Namslau (Breslau), wurde am 1. Juli auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt.

Knoepffler, Förster in Grüssau, Oberf. Ullersdorf, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Habichtsberg, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Rehklipp, überz. Förster in Lödensen, Oberf. Harburg, wird am 1. September auf die Försterstelle Oveigönne, Oberförsterei Fuhrberg (Lüneburg), versetzt.

Schönfeld, überz. Förster zu Forsthaus Mendelbeck, Lehroberförsterei Göttingen (Hannover), ist zum 1. Oktbr. die Förster-Endstelle Gerterode zu Forsthaus Dieberg, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel), übertragen.

Tyeba, überz. Förster in Daupe, Oberf. Kottwitz, wurde am 1. Juli nach Kraschen, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Werther, überz. Förster in Niederhaverbeck, Oberf. Langeloh, wird am 1. August die Förster-Endstelle Ehrhorn, Oberf. Langeloh (Lüneburg), übertragen.

Mende, Hilfsförster in Hummel, Oberf. Panten, wird am 1. August nach Bethlehem, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Reisch, Hilfsförster in Nimkau, Oberf. Nimkau, wurde am 1. Juni nach Bobile, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Scholz, Hilfsförster in Carlsmarkt (Forstkasse), wurde am 1. Juli nach Nimkau, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Glenzendorf, Forstgehilfe in Minken, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Juli nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Bayern.

Büttner, Forstmeister in Otterberg, wird auf das Forstamt Neuburg a. D. berufen.

Privatforstdienst.

Piper, Oberförster und Generalbevollmächtigter der von Buttlarschen Fideikommißverwaltung Elberg, Bezirk Cassel, ist zum Forstmeister ernannt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitgliederlisten — Vereinsorgan.

Betrifft Versammlungsbericht, Erlaß vom 26. Juni 1924 und Beförderungsmöglichkeiten.

Die Anfragen über den Bericht des Forstsekretärtages beantworte ich hierdurch damit, daß dieser Bericht im Laufe des August in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen wird. Desgleichen beantworte ich die vielen Anfragen betreffend den Erlaß vom 26. Juni 1924 III 7277 dahin, daß der Verein bei dem Herrn Minister dieserhalb vorstellig wird.

Im Hauptausschuß ist ein Antrag angenommen worden, daß den Forstsekretären Beförderungsmöglichkeiten beschafft werden. Nähere Mitteilung erfolgt nach genauer Information.

Spangenberg, den 23. Juli 1924.

Stein.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden und die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, die neuen Mitgliederlisten gefälligst umgehend einzusenden. Da das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", ab 1. September 1924 auf Vereinskosten geliefert wird, bitte ich alle Mitglieder, für September 1924 die Postbestellung nicht zu erneuern. Neu hinzutretende Mitglieder erhalten die Zeitung ohne Kosten schon vom 1. August ab, wenn die Meldungen rechtzeitig eingehen.

Stein.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9261. Mader, Hermann, Forstverwalter, Apolda, Thür. XVIII.
9262. Geier, Walter, Oberförsterkandidat, Fh. Alt-Ottenhain, Post Geithain Sa. XII.
9263. Meincke, Ferd., Förster, Friedrichshof, Post Drawehn, Kreis Bublitz. II.
9264. Blen, Konrad, Gutsförster, Adlig-Tellgienen, Post Wahum im Samland. I.
9265. Koch, Karl, Forstgehilfe, Frankfurt a. M.-Oberrade, Neufrillestraße 40. XIII.
9266. Müller, Otto, Forstaufseher, Streblow, Post Ziet-, Kreis Dramburg. II.
9267. Provinzial-Forstdirektion für Schleswig-Holstein, Marienholz bei Flensburg. IV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreis von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Steinorth, Walter, Förster, Heiligensee, Post Tiefenfurth, Kr. Görlitz.
Kresinszky, Paul, Hilfsförster, Roggow, Post Ramelow, Kr. Kolberg.
Sich, Lorenz, Förster, Berkholz, Post Schwedt a. O., Kr. Angermünde.
Beese, Joh., Förster, Fh. Wüstenei, Post Stockelsdorf bei Lübeck.
Pitulla, Paul, Hilfsförster, Rohrbeck, Kreis Arnswalde Nm.

Mitgliederversammlung 1924.

Die Sommertagung unseres Vereins findet in der Zeit vom 4. bis 8. August in Naumburg statt. Die vollständige Tagesordnung der Vorstands- Ausschußsitzungen, der Mitgliederversammlung, Ausflüge usw., ist in Nummer Seite 680 und 681 veröffentlicht. Um zahlreiche Beteiligung wird nochmals gebeten.

Jagdschloß bei Weißwasser O.-L., den 1. August 1924.

Der Vorsitzende: Forstmeister Schwabe.

50jähriges Dienstjubiläum.

Am 1. August 1924 feiert Herr Revierförster Wegener in Forsthaus Schlagenthin, Schlagenthin, Bezirk Magdeburg, unser langjähriges Mitglied und Vorsitzender der Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI) sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Mit den herzlichsten Glückwünschen zu diesem seltenen Feste verbinden wir die Hoffnung, daß es Herrn Wegener vergönnt sein mag, noch recht lange in gleicher Weise erfolgreich wie bisher für unsern Verein tätig sein zu können.

Der Vorstand: A. Schwabe, Forstmeister.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Die Anmeldungen zur forstlichen Lehrwanderung am 18. und 19. August in Föhren sind bis jetzt recht spärlich eingegangen. Ich bitte alle, die gesonnen sind, daran teilzunehmen, sich umgehend zu melden. Von seiten des Vorstandes ist alles getan worden, um den Forstbeamten die Teilnahme zu ermöglichen. Ferner bringe ich den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. März und 14. Mai d. J. in Erinnerung, wonach jedes Mitglied einen Jahresbeitrag in die Kasse der Bezirksgruppe abzuführen hat zur Bestreitung der Geschäftsunkosten. Die Beiträge gehen so mangelhaft ein, daß die sachlichen Ausgaben die Einnahmen um ein Mehrfaches übersteigen. Diese Feststellung ist recht bedauerlich und zeigt wenig kollegialen Geist. Alle nicht bis 15. August d. J. eingegangenen Beiträge müssen auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme eingezogen werden. Bis die persönlichen Ausgaben gedeckt sind, werden bis auf weiteres nur noch Anfragen beantwortet, denen Porto beiliegt.

Strempt bei Mechernich i. Eifel, 25. 7. 24.
Oberhettinger.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Der Beginn der Bezirksgruppenversammlung in Naumburg am 7. August ist auf 7½ Uhr abends verlegt worden.

Forsth. Schlagenthin, den 20. Juli 1924.
Der Vorsitzende: Wegener.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Delegiertenversammlung 1924.

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Naumburg a. S. am 8. August findet eine Delegiertenversammlung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" statt. Da sehr wichtige Beschlüsse gefaßt werden müssen, ist das Erscheinen der Landes-, Provinzialvereins- und Ortsgruppenführer dringend notwendig. Zu dieser Sitzung sind ferner die anwesenden Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes eingeladen.

Berleburg und Annaberg, 22. Juli 1924.
Parchmann, Fürstl. Oberförster
und geschäftsführender Vorsitzender.
Walter, Förster, zweiter Vorsitzender.

Bericht über die Exkursion im Revier Pathendorf am 29. Juni 1924.

Die Ortsgruppe Wohlau des Deutschen Forstbeamtenbundes hielt im Revier Pathendorf eine Exkursion mit anschließendem Scheibenschießen ab. Die Exkursion war als Ehrung für den nach 42jähriger Dienstzeit im Revier Pathendorf ausscheidenden Kollegen Babeck gedacht. — 42 Jahre, fast eine halbe Umtriebszeit, durfte unser lieber Kollege Babeck in Pathendorf wirken. Alles, was wir gesehen, hat das Auge eines jeden Forstmannes erfreut, Kultur und Bestandespflege ist als geradezu vorbildlich zu bezeichnen. Im Revier Pathendorf konnte man sehen, welche außerordentlichen Vorteile unserm deutschen Walde und seinen Besitzern erwachsen, wenn derselbe so lange Jahre von einem tüchtigen Forstmann bewirtschaftet wird. Pathendorf ist von den mannigfachen Schäden, welchem ein Revier durch den öfteren Beamtenwechsel ausgesetzt ist, verschont geblieben. — Nach der Exkursion fanden wir uns auf dem idyllisch gelegenen Schießstande ein, wo von dem Herrn Besitzer und Kollegen Babeck reichlich für Aesung gesorgt war, auch hatte der Herr Besitzer sehr schöne Schießpreise gestiftet. — Wir alle hatten das Empfinden, daß der Besitzer von Pathendorf, Herr Leutnant Freiherr von Köckeritz, ein sehr warmes Herz für die grüne Farbe hat, er weilte bis zum vollen Büchsenlicht unter uns, und werden jedem die schönen Stunden in Erinnerung bleiben. An dieser Stelle sei dem Herrn Besitzer von Pathendorf für die so freundliche Aufnahme im Namen der Ortsgruppe Wohlau nochmals gedankt. Unserm lieben Kollegen Babeck wünschen wir, daß es ihm vergönnt sei, noch viele Jahre bei voller Rüstigkeit mit seiner Gattin in dem neuen Heim, wo er seinen lieben Wald stets vor Augen hat, zu wohnen.

Der Schriftführer.

Bericht über die 1. Kreisgruppen-Versammlung Coblenz am 16. Juli 1924 in Remagen a. Rh.

Erschienen waren zehn Forstbeamte und drei Damen. Der vorläufige Vorsitzende, Revierförster Kunst, eröffnete die Versammlung mit herzlicher Begrüßung der Erschienenen und bedauerte die schwache Beteiligung der Mitglieder, die wohl zum Teil ihren Grund in der durch die große Trockenheit verursachten Brandgefahr habe. Er erklärte sodann Zweck und Ziele des Forstbeamtenbundes in kurzen Worten, die in der letzten Provinzversammlung eingehender zum Vortrag kamen, und wies namentlich auf die so nötige Kleinarbeit in der neuen Kreisgruppe hin. Bei der nunmehr erfolgten Wahl des Vorstandes wurden gewählt Revierförster Lüdtke als Vorsitzender, Revierförster Kunst als Beisitzer und Stellvertreter, Förster Sturm als Schriftführer. Bei Punkt „Verschiedenes" wurde festgestellt, daß immer noch Waldbesitzer ihre Beamten unauskömmlich besolden. Unter Mahnung an die Betreffenden, ihre Dienstherren nochmals in offener Aussprache darauf hinzuweisen, bitten aber auch die Anwesenden die obere Vereinsleitung dringend, nochmals dahin zu wirken, daß die Waldbesitzer ihren Beamten die vom Waldbesitzer-Verband bewilligten Sätze wirklich zahlen. Zum Schlusse dankte der neue Vorsitzende herzlich für seine einstimmig erfolgte Wahl und versprach, mit bestem Willen seines Amtes zu walten. Sturm, Schriftführer.

Ortsgruppe Steinau a. O.

Am Sonntag, dem 22. Juni, fand ein Waldbegang des Reviers Urschkau statt. Zwar sah man nur wieder die alten Gesichter. Kollege

Matzel führte uns durch herrliche Altholzbestände mit sehr viel Trametes pini-Kiefern. In den Kiefern-Stangenhölzern fraß die Forleule und auch vereinzelt etwas die Nonne. Zurück ging es durch das sogenannte Bruch mit seinem herrlichen Buchenbestand. Jedenfalls war diese Besichtigung sehr anregend und lehrreich, und es ist nur zu bedauern, daß noch so viele Kollegen abseits stehen. Dank sei auch dem Kollegen Matzel und seiner werten Gattin gesagt für die freundlichen Stunden im Forsthause. Die nächste Versammlung findet am Sonntag, dem 10. August, in Nährschütz statt. Zusammenkunft für die Kollegen um 1½ Uhr am Gasthause „Zur Ecke" in Nährschütz, für die Damen, die am Waldbegang nicht teilnehmen, im Forsthaus Wilhelminenthal. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten; auch die Kollegen aus den angrenzenden Revieren der Ortsgruppe Guhrau sind herzlichst willkommen. Auch muß Neuwahl des Vorsitzenden stattfinden. Es wird um Anmeldung der Teilnahme gebeten.

Forsthaus Wilhelminenthal, P. Köben a. O., am 21. Juli 1924.

Buntrock, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung. Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Keine zerdrückte Zigarre mehr. So lautet das Inserat der bekannten Gewehrfabrik E. Steigleder-Berlin, Dorotheenstr. 54, die sich immer bemüht, in Gewehren, Jagdgeräten und praktischen Neuheiten für Jäger das Neueste und Beste zu bieten. Die Zigarrentasche „Keine zerdrückte Zigarre mehr", die die genannte Firma anbietet, ist zwar nichts Neues, denn sie wurde von der Firma schon vor dem Kriege geliefert, aber sie ist etwas Praktisches, da sie ein Zerdrücken und Zerblättern der Zigarre unbedingt verhütet. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß es der Firma endlich gelungen ist, die so vorzüglich bewährte Tasche wieder auf den Markt bringen zu können. Die Tasche wird in schwarz oxydiertem, mattgeripptem Stahlblech zu zwölf Zigarren zu 6 ℳ, ebenso für sechs Zigarren, innen vergoldet und nach der Brust gebogen, zu 4,50 ℳ, und extra leicht aus hochglanzpoliertem Aluminium, innen vergoldet, nach der Brust gebogen, für sechs Zigarren zu 5,50 ℳ geliefert. Die Tasche ist ein sehr praktisches Geschenk und gehört auf den Geburtstagstisch eines jeden Zigarrenrauchers.

K.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 32. Neudamm, den 8. August 1924. 39. Band.

Eulenfraß und Holzkonjunktur*).

Von **Clemens Dreymann**, Rhade i. Westf.

Die Nachrichten über den Eulenfraß in den östlichen Waldgebieten und der daraus sich ergebende starke Einschlag veranlassen mich zu folgender Betrachtung:

Durch die katastrophale Versteifung des Geldmarktes ist der Waldpreis des Holzes schon auf ein weit unter der Norm liegendes Maß gefallen. Sollte für die betroffenen Reviere die Notwendigkeit entstehen, zur Bekämpfung des Insektenfraßes unter Umständen gewaltige Holzmassen auf den Markt zu werfen, so müßte dieses Vorgehen unbedingt zu einer weiteren Preissenkung führen. Der deutsche und auch der holländische Handel rechnen mit dieser Tatsache und glauben, sich darauf einstellen zu müssen.

Ich habe mich nicht persönlich von dem Fraße überzeugen können, sondern gründe mich auf die verschiedenen Notizen in den Fachschriften, die von ganz erheblichen Schäden reden, die aus einem in die Hunderttausende von Festmetern gehehenden, außerplanmäßigen Einschlag entstehen sollen.*) Gibt es nun, falls ein Masseneinschlag nicht zu umgehen sein sollte, einen Weg, der, wenn er auch im schlimmsten Falle eine Vernichtung größerer Waldkomplexe nicht verhindern kann, so doch wenigstens den Waldbesitzer vor bedeutenden Geldverlusten zu bewahren verspricht?

Der Antwort lasse ich eine kurze Beleuchtung der wirtschaftlichen Lage, soweit die Kiefer — denn diese kommt beim Eulenfraß fast ausschließlich in Frage — in ihr eine Rolle spielt, vorangehen. Ich glaube zwar nichts Neues zu sagen, aber für eine kaufmännische Kalkulation ist es notwendig, sich den erforderlichen Ueberblick zu verschaffen.

Auf dem Baumarkt herrscht, abgesehen von einer hier und da sich zeigenden örtlichen Belebung, noch tiefe Stille. Gründe: die finanzielle Armut und das Mietszwangsgesetz. Die Zukunft — Abkehr von unsinnigen sozialen Zwangsmaßnahmen, ausländische Anleihen, Einstellung auf Export! — verspricht Wiederbelebung, vielleicht sogar Hochkonjunktur. Vom Brettermarkt gilt das gleiche: Ehe die Bautätigkeit wieder in vollem Umfange auf-

---

*) Während mein Artikel der Schriftleitung zur Durchsicht vorlag, sind im „Holzmarkt" einige sehr wertvolle Aufsätze über das Thema „Eulenfraß" von maßgebender forstlicher und industrieller Seite erschienen, die sich mit der Bekämpfung des Insektes, der Behandlung der befallenen Bestände und auch mit der Verwertung des Fraßholzes befassen. Deshalb wird der Leser des „Holzmarktes" im nachstehenden Aufsatz hier und da auf eine Wiederholung von bereits Gesagtem stoßen. — Ich frage mich aber, ob die erwähnten, aus forstlicher Feder stammenden Aufsätze von großer forstwissen- und -wirtschaftlicher Bedeutung nicht besser in einem *forstlichen* Organ zum Abdruck gebracht worden wären, wo sie den Fachkreisen viel leichter zugänglich waren als in einem rein holzindustriellen Blatte, das in erster Linie für den Verbraucher geschrieben ist, der wenig Interesse dafür bekunden wird, auf welche Weise der Forstwirt den „Kampf mit der Eule" aufnehmen muß, wie er die vor seinen Augen über Nacht sterbenden Wälder zu retten versucht, und wie er auf Mittel und Wege sinnt, die Geldverluste aus einem drohenden Überangebot auf ein Mindestmaß zu beschränken.

*) Die in den letzten Wochen verbreiteten Nachrichten schätzen den Anfall an Fraßholz schon auf etliche Millionen Festmeter. Die Mutmaßungen gehen weit auseinander, und nach Lage der Sache wird eine Schätzung heute wohl noch verfrüht sein, da vor dem Abtrieb auf alle Fälle ein Wiederbegrünen der Bestände abgewartet bzw. geprüft werden muß.

genommen wird, kann auch dies Geschäft nicht aufblühen; den besseren Qualitäten fehlt der Absatz wegen der Lustlosigkeit in der Möbelindustrie; sie leidet unter der geringen Kaufkraft des Publikums.

Beim Grubenholz liegen die Verhältnisse noch trüber: Die Ruhrzechen zehren teils noch von den Vorräten aus den letzten Jahren, teils wirken Feierschichten auf den Verbrauch, der schon aus Sparsamkeitsrücksichten auf das Notdürftigste eingeschränkt wird, so daß z. B. eine Verwendung von stärkeren Stempeln und besonders von Schnittholz, soweit es sich mit den bergbaulichen Bestimmungen vereinbaren läßt, in nur ganz geringem Maße in Frage kommt. Ferner wird die Herabsetzung der Kohlenpreise vom 1. Juli 1924 ab in absehbarer Zeit eine Verbilligung des Grubenholzes nach sich ziehen, die sich, wie man hört, den Vorkriegspreisen nähern soll. Eine Ermäßigung der Zechenpreise wird natürlich, wenn die Eisenbahn nicht ihre Frachtenpolitik ändert, sich nur dem Waldbesitz fühlbar machen. Erst mit der Verbilligung der Eisenbahnfrachten wird wieder der Ausgleich geschaffen sein, daß der Waldpreis zum Zechenpreise in normalen, den Vorkriegszeiten entsprechenden Verhältnissen sich bewegt. — Für die Zukunft des Ruhrbergbaues, und im Zusammenhang mit ihm die des Grubenholzmarktes, scheint die Auffassung die richtige zu sein: Wenn die feindliche Besatzung und die Auswirkung der Micumverträge von den Zechen genommen sein werden, wird mit einer weiteren Verbilligung der Ruhrkohle und somit Ausschaltung der englischen Konkurrenz eine ins Große gehende Förderung mit Abteufung neuer Schächte, besonders im Lippegebiet einsetzen. Der Mangel an Grubenholz wird sich fühlbar machen, besonders da die Tschechoslowakei in den letzten Jahren infolge des Nonnenfraßes Raubbau treiben mußte und aus diesem Grunde als Exportgebiet wahrscheinlich für die nächste Zeit nicht die Rolle spielen wird wie im Jahre 1923. Zudem ist Holland, soweit es nicht vom südlichen Kontinent im Transit versorgt wird, Großabnehmer deutschen Grubenholzes geworden. — Diese Tatsachen zeigen dem Grubenholzerzeuger — vielleicht schon für die nächste Zukunft — einen günstigen Ausblick auf bessere Waldpreise.

Zu den Krankheitserregern, wie ich sie schon aufgezählt habe — Geldnot, falsche soziale und wirtschaftliche Einstellung unserer Behörden und die feindliche Machtpolitik, die alle an den Wurzeln unserer Wirtschaft zehren —, kommt noch ein preisdrückender Faktor hinzu: das gewaltige Heer der neuen Holzhändler, die, zum größten Teil Nichtfachleute, aus dem Zusammenbruch zu retten suchen, was zu retten ist, und ihre Vorräte unter Wert anbieten: ein Vorgang, der nicht ohne Wirkung auf die allgemeine Lage bleiben kann.

Solange diesen [illegible] zu Leibe gerückt [illegible] wirtschaftliche Gesundung glauben. Wie weit wir auf dem Wege des Angriffs vorangeschritten sind, dies zu beurteilen soll Sache jedes einzelnen Lesers bleiben; ich glaube aber doch feststellen zu können, daß wir einem Aufstieg, langsam, aber doch zäh, entgegengehen. — Die vorstehende Beleuchtung zwingt zur kaufmännischen Stellungnahme, zur Kalkulation.

Es liegt auf der Hand, daß heute, im Zeichen der allgemeinen Flucht aus der Ware in die noch vor Jahresfrist so verachtete Reichsmark, kaum normale Preise erzielt werden können; wohin aber würde die Reise gehen, wenn eine Ware plötzlich in solchen Massen auf den Markt geworfen würde, daß der Verbraucher sie nicht oder nur nach und nach aufnehmen könnte? Eine Verschleuderung, vielleicht sogar nur zur Deckung der Unkosten, wäre das Ende. Man möge nicht glauben, daß der Absatz sich bei uns so glatt vollziehen würde als im vergangenen Jahre in Czechien. Dieses Nachbarland fand für seine Nonnenhölzer in dem durch die Inflation so kaufbereiten Deutschland einen willigen Abnehmer für jeden Posten zu hohen Preisen; diese Aussicht besteht für uns nicht. Deshalb würde ich für die vom Eulenfraß befallenen Kiefernreviere folgendes Verfahren empfehlen: Zunächst einen Versteigerungstermin anzusetzen und den gesamten Einschlag in kleinen Losen anzubieten; bei nicht zusagenden Geboten wäre zunächst von einem Zuschlag abzusehen und zu prüfen, ob finanziell folgender Ausweg durchführbar ist. Denn ich will von vornherein zugeben, daß für Hauer- und Rückerlöhne beträchtliche Summen zur Verfügung stehen müssen, ganz abgesehen davon, daß bei einer Zurückstellung des Verkaufes auch die Einnahmequelle für sämtliche anderen Verwaltungskosten vorläufig verstopft ist. — Sind die geldlichen Vorbedingungen gegeben, so wäre zunächst sämtliches Holz sorgfältig zu schälen, die wertvollen Schneideklötzer entweder auf alle Fälle einigermaßen günstig abzustoßen oder zu wässern. Alles andere Holz wäre, soweit es nicht auf Blößen liegt, ans Licht zu bringen und hier ruhig lagern zu lassen. Wünschenswert wäre es, wenn dies in der Weise geschähe, daß schon beim Fällen darauf geachtet würde, daß das Holz hohl zu liegen käme, indem in gewissen Abständen vor der Fällung des ganzen Bestandes einige Stämme quer zur Fallrichtung als Unterlagen gehauen würden, die natürlich sofort zu schälen sind. Reisig und Rinde müssen aber auf alle Fälle weggeräumt werden, damit das Holz von allen Seiten der Luft ausgesetzt ist.

Die Befolgung dieser Richtlinien gibt die Gewähr, daß das Holz, ohne besonderen Schaden zu leiden, auf lange Zeit im Walde lagern kann. Aus dem so zugerichteten Schlage

Deutsch[illegible] nach Bedarf [illegible]werk hätte er [illegible] zu richten, daß zunächst das Bau- [u]nd das geringere Schneideholz — von [illegible] aufwärts bis zur Schwellenstärke von [illegible] und Kistenwerken gern gebraucht, Holz [illegible]jährigem Einschlag kommt dafür nicht [illegible]ge; als Grubenholz augenblicklich nicht [illegible]lich — abgestoßen würde. Mit dem [illegible]f des Grubenholzes braucht es keine [illegible]u haben, einmal weil die Qualitäts- [illegible]e nicht so groß sind, dann aber auch, [illegible] gleichgültig ist, ob das Holz als Eigen- [illegible] Waldbesitzers oder des Grubenholz- [illegible] im Walde, auf den Bahnhöfen oder [illegible]enmagazinen Wind und Wetter aus- gesetzt ist und deshalb verblaut. — Ich möchte also raten: Nicht um jeden Preis verkaufen, besonders nicht im Versteigerungswege! Manchmal fährt man günstiger, wenn man die Verbraucher unterhändig interessiert; die Gelderträge sind höher, wenn man in einen Liefervertrag eintritt, sei es zur Beschaffung frei auf den Waggon oder frei Werk mit einer sukzessiven Zahlungsregelung.

Ich habe mit dem über die Ausblicke für unsere Wirtschaft Gesagten meine ganz persönliche Meinung ausgesprochen und beabsichtige nicht, andere Kreise zu dieser vielleicht etwas zu optimistischen Auffassung zu bringen, wiewohl meiner Auffassung nach alle Anzeichen dafür sprechen.

Zum Ministerialerlaß [illegible] 26. Juni 1924, III 7277, betreffend die Forstsekretärstellen bei den staatlichen Oberförstereien.

Von Forstsekretär Fröse, Oberförsterei Eisleben.

[illegible]er ein Erlaß des Herrn Ministers für [illegible]schaft, Domänen und Forsten, der dem [illegible] der Besetzung der Forstsekretärstellen [illegible] soll. Wird dieser Erlaß den Mißstand [illegible]? Ich glaube behaupten zu können: „niemals“!

[illegible]Erlaß spricht im Eingang von Finanznot, [illegible]abbau und davon, daß die in Erwägung [illegible] anderweitige Regelung zur Zeit nicht [illegible]hren ist. Die Finanznot des Staates [illegible]kannt werden; daß diese aber ein [illegible]nis für die Einrichtung der seit [illegible]sprochenen Forstobersekretärstellen sein [illegible] nicht einleuchten. Denn einmal wird die [illegible]gabe für diese Stellen kaum in Er[illegible] treten, zum andern muß aber doch [illegible] Interesse einer guten Finanzwirtschaft [illegible]sorgt werden, daß gerade die Stelle [illegible]eußischen Staatsforstverwaltung, welche [illegible] Durchführung der Erzielung möglichst [illegible]innahmen und der größtmöglichsten [illegible]g bei allen Titeln berufen ist, näm[lich die] Oberförsterei, auch in der Lage [illegible] Maßnahmen durchzuführen. Es ist [illegible]ichgültig, ob man auf den mehr als [illegible]ußischen Staatsoberförstereien 200 bis [illegible]t vollwertige Sekretäre beschäftigt, [illegible] diese Stellen Beamten überträgt, die [illegible]llkommen und mit Lust und Liebe im [illegible]iebs-Außendienst tätig sein können, sich [illegible] den Bürodienst wenig oder gar nicht [illegible] Oder glaubt die Verwaltung wirklich, [illegible]e jungen Försteranwärter ohne weiteres [illegible]ten Forstsekretärstelle vollkommen gerecht [illegible]önnen? Ich glaube nicht, daß die Forst[illegible]g diese Annahme bestätigen kann, [illegible] daß die Forstverwaltung sehr wohl [illegible]e die Leistungsfähigkeit eines ersten [illegible] dem Oberförsterei-Büro beschaffen sein muß. Die Forstverwaltung wird mit mir auch einer Meinung sein darüber, daß es sehr wohl möglich ist, aus unseren Försteranwärtern genügend Kräfte für den Forstbürodienst zu gewinnen, wenn diese die nötige und richtige Ausbildung erhalten; aber auch nur dann, wenn diese Beamten ihrer Leistung und ihrer Tätigkeit entsprechend bezahlt werden. Man kann durch Erlasse sehr wohl einem Beamten zu verstehen geben, daß, wenn er auf dem Posten, wohin man ihn stellt, nicht seine Schuldigkeit tut, er in der Verwaltung entbehrlich ist. Aber man kann den Nachweis einer nicht vollen Arbeitsleistung doch wohl schwer oder gar nicht feststellen, wenn der Beamte zu einem Dienst kommandiert wird, für den er sich nicht eignet! Und wie sieht es nun mit dem Dienst des Forstsekretärs aus, mit dem Beamten, der im Innendienst der Oberförsterei nach den Anweisungen und im Sinne des Oberförsters den Betrieb aufrecht erhalten soll?

Ich möchte die Worte „den Betrieb aufrecht erhalten soll“ dreimal unterstreichen. Wo käme ein Revierverwalter hin, wenn er einen unbefähigten Sekretär im Büro hätte, der seinen Anordnungen nicht Folge leisten könnte, während seine, des Revierverwalters, Haupttätigkeit draußen im Revier liegt! Es würde dieses tatsächlich einer Betriebsstörung gleichkommen; und wer dann dabei der Leidtragende ist, dürfte klar auf der Hand liegen.

Wer da glaubt, daß ein nicht vollkommen forsttechnisch ausgebildeter und im Büro- und Verwaltungswesen erfahrener Beamter zur Ausführung dieser in Frage stehenden Arbeiten fähig ist, schießt am erstrebten Ziel vorbei. Oder sollte es wirklich noch Behörden geben, die da glauben, daß man mit Festsetzung von Dienststunden in ausreichender Zahl wirklich etwas

erreicht? Nie und nimmer! Solchen Stellen könnte man nur empfehlen: Kommt und seht Euch mal den Dienstbetrieb auf dem Oberförsterei-Büro an. Nicht aber etwa auf Stunden, nein, gleich ein paar Wochen lang, sonst wird das Bild unklar und der Besuch zwecklos. Nur erst dann könnte man merken, was alles in den Dienststunden auf den Sekretär einstürmt und auf wieviel verschiedenen Gebieten die Fragen und Anliegen sich bewegen. Besonders stark ist dieser Betrieb während der Hochkonjunktur, wenn es gilt, für den Staat die draußen gewonnenen Werte bestmöglichst derart zu verwerten, daß dem Staatssäckel gar keine Verluste entstehen. Da heißt es Ruhe bewahren, auch wenn die angefangene Arbeit immer wieder unterbrochen wird. Und wehe dem armen Sekretär, wenn ihm hierbei noch Fehler unterlaufen! Am Jahresschluß bei der Rechnungslegung rächt sich das bitter; wochenlang kann er nach derartigen Fehlern suchen, um seine Rechnung richtig zu bekommen. Anderseits kann wieder eine falsche Auskunft die unangenehmsten Folgen für den Staat sowohl wie für den Sekretär zeitigen.

Wenn also die Wirkung der Sparmaßnahmen in der Forstverwaltung zur möglichst hohen Geldeinnahme vollkommen ausgestaltet werden soll, so gehört in das Forstbüro ein erster Sekretär, ein Forstobersekretär, wie dieses von den Anhängern des „Dauersekretärs" schon jahrelang gefordert wird. Die heutigen Forstsekretäre stellen sich zum großen Teil auch in diesem Dienst dem Staate zur Verfügung, wenn man ihnen das gibt, was man anderen gleichwertigen Beamten in allen übrigen Verwaltungen schon **jahrzehntelang** gegeben hat! Und ein großer Teil der Försteranwärter wird sich ebenfalls für den Innenbetriebsdienst umstellen, wenn man ihm die Möglichkeit gibt, eine Forstobersekretärstelle zu erlangen, die er als **Lebensstellung** betrachten kann.

Also die Forstverwaltung und die anderen maßgebenden Ministerialbehörden, die ein Wort mitzureden haben oder sogar ausschlaggebend sind, haben die Gelegenheit und Möglichkeit, sich tüchtige, arbeitsfreudige und leistungsfähige Forstobersekretäre zu schaffen, ohne erst zum Schaden des Staates durch langjähriges Suchen und Aufstellen von Problemen aller Art einen Zustand zu schaffen, der nichts weniger als finanzfördernd angesprochen werden kann.

Nun zurück zu dem Erlaß vom 26. 6. 24! Geht man diesen Erlaß Punkt für Punkt durch, überdenkt man ihn nach allen Seiten gründlich und wägt einmal, zweimal, zehnmal ab, was er der Forstverwaltung bringen wird, dann komme ich und mit mir die meisten Forstsekretäre und wohl auch die Oberförster zu dem Ergebnis, daß dieser Erlaß positiv nichts bringt.

Im Abschnitt V ist die Dienstaltersliste der Forstsekretäre besprochen, diese Aufstellung [illegible] gut und gibt eine Übersicht über die Besetzung der Stellen; aber damit ist auch nur das geschehen, was zu einer Übersicht notwendig ist, [illegible] weiter. Denn in Absatz 17 ist ausdrücklich gesagt, daß die durch die Anstellung als Forstsekretär etwa vorzeitig erlangten Plätze in der Dienstaltersliste für überzählige Förster auf die Erlangung einer Endstelle des Außendienstes keinen Einfluß haben.

Mit anderen Worten: Mein lieber Försteranwärter, kehre in das Büro, mache dort Dienst soviel du kannst, und leiste so viel, als dir möglich ist, aber wenn du dich acht oder zehn Jahre [illegible] Bürodienste abgemüht hast, dann, „lieber [illegible] hast du deine Schuldigkeit getan und kannst gehen", dann kommst du wieder hinten dran [illegible] wartest schön ab, bis mal eine Försterendstelle [illegible] wird, die für dich passen könnte oder für die [illegible] dich eignest. Der gleichalterige Kollege des Außendienstes aber hat inzwischen bereits eine [illegible] Försterendstelle erhalten, weil er sich dem Staat eben nicht auf acht oder zehn Jahre für den Bürodienst verpflichtet hatte. Und in der Zwischenzeit — Nun, da sitzt dein Hintermann auf einer leidlich guten Hilfsförsterstelle oder auch einer überzähligen Försterstelle und wartet bescheiden ab, bis er an die Reihe kommt. Und die [illegible]schaftlichen Vorteile, mein lieber „vorübergehender Forstsekretär", waren während der [illegible] bis zehn Jahre für dich eine schlechte Wohnung oder eine mindestens bescheidene [illegible] oder Dienstwohnung und Dienstlandwirtschaft, für deren Arbeit du zwar keine Zeit in gen[illegible] dem Maße hattest, dafür aber mehr Geld [illegible] gegeben hast, als wenn du die auf dem Wirtschaftsland erzielten Früchte in der Stadt vom [illegible] geholt haben würdest. Und die Jagd, [illegible] darüber schweigst du ganz, und über so [illegible] andere „Annehmlichkeit" des Bürodienstes [illegible] du dich auch ausschweigen, mein lieber [illegible]anwärter!

Auf Grund der neuen Verfügung soll der Sturm auf die freien Forstsekretärstellen [illegible] gehen. — Ich denke hierbei jedoch an das [illegible] unseres Kollegen Stein auf dem dies[illegible] Forstsekretärtag: „Wenn ich eins weiß, [illegible] weiß ich bestimmt, daß dieser Erlaß [illegible] beabsichtigte Wirkung **nicht** haben [illegible] Nur für die Kollegen, die mal wieder in [illegible] Heimatbezirk wollen, und für jene Kollegen [illegible] den Kreisen der Försteranwärter, die [illegible] rasch die „Eichel" erobern wollen, bedeutet [illegible] Erlaß ein „Sprungbrett", sonst aber nichts. [illegible] Wünsche der Forstbetriebsbeamten bezüglich [illegible] Rückkehr in ihren Heimatbezirk könnte man [illegible] auf andere Weise befriedigen als durch eine [illegible] bis zehnjährige Abkommandierung auf das [illegible] Also alles in allem, der neueste Erlaß ist ein [illegible]werk, und damit sind nun so viel Flecke zusammengeflickt, daß hoffentlich kein weiterer Flicken [illegible]

anzubringen ist und nun doch der Neubau der ersten Sekretärstellen bei den Preußischen Oberförstereien, die Forst-Obersekretärstellen, kommen müssen.

Mit vielen, sehr vielen Kollegen hoffe ich, daß bald die verantwortlichen Stellen des Finanzministeriums, der Forstverwaltung und dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten helfen, diese Stellen zu schaffen, weil sie nötig und weil sie staatsfördernd sind. An meine Kollegen aber richte ich die Bitte: Schließt euch unserm Verein Preußischer Staatsforstsekretäre an, helft mit uns für das von diesem Verein erstrebte Ziel arbeiten, damit recht bald der forsttechnische, aus dem Försterstande hervorgehende Forstobersekretär kommt und dem Försterstande, für den unsere Arbeit neben dem Staatswohl gilt, die Forstobersekretärstellen erhalten bleiben.

Verein Preußischer Staats-Revierförster. Delegierten- und Mitgliederversammlung

am Montag, dem 26. Mai 1924, im Klub der Landwirte, Berlin, Dessauer Straße 14, Beginn 9½ Uhr vormittags. (Schluß.)

Kollege Schellack-Magdeburg: Unsere Besoldung nach Gruppe 7 ist auf die Dauer nicht haltbar. Andere Beamtenklassen werden in eine Beförderungsstellung eingruppiert. Bei den Lehrern ist die Höhergruppierung nur durch den Titel Konrektor möglich gewesen. Sollte etwa bei uns der Titel Revierförster einer Höhergruppierung hinderlich im Wege stehen? Wenn das der Fall sein sollte, würde ich vorschlagen, uns vielleicht den Titel Forstamtmann zu geben, um eben nur das Ziel, die Gruppe 8, zu erreichen. Geht es auch so nicht, dann sollten wir auf dem Rechtswege zu erreichen suchen, daß uns wieder die pensionsfähige Zulage von 450 M zuteil wird, damit wir auf diese Weise entschädigt werden, denn die jetzige Lage wird überall sehr bitter empfunden.

Kollege Meyer-Gumbinnen: Ich schließe mich voll den erschöpfenden Ausführungen meiner Vorredner an, muß nur hinzufügen: wir können es nicht verstehen, daß die wenigen Gelder, die hier in Frage kommen, für uns nicht verfügbar sein sollen, da für die anderen Beamtengruppen viel geschehen ist.

Kollege Krug-Potsdam: Ich bin nach [illegible]jähriger Tätigkeit als Revierförster abgebaut und muß weiter als Förster funktionieren. Welche Härte und Verärgerung ist heute schon durch den Abbau entstanden! Wo bleibt nun der Betreffende, wenn die Revierförster in Gruppe 8 eingestuft werden? Wenn ich dann pensioniert werde, hätte ich keinen Anspruch auf Gruppe 8. Es trägt nicht zur Zufriedenheit bei, wenn man 21 Jahre sich in Beförderungsstellung befunden hat und jetzt wieder auf den Försterschemel zurückgeschoben wird. Hier hätte es wohl auch einen anderen Weg geben können. Unseren Frauen und Kindern gegenüber ist es eine Härte, wenn man dann in Klasse 7 pensioniert wird. Früher bezog der Revierförster etwa 3600 M, er hatte außerdem Dienstländerei, freie Dienstwohnung usw. Heute bekommt er 2500 M und soll weit über ein Drittel, die Hälfte beinahe, zurückzahlen.

Landtagsabgeordneter Wittich (Sozialdemokrat): Im Namen meiner Fraktion danke ich Ihnen vor allen Dingen für die freundliche Einladung. Mein Erscheinen bezeugt Ihnen, daß unsere Fraktion Ihren Verhandlungen das größte Interesse entgegenbringt. Sie sind alle Mitglieder des großen Beamtenapparates. Sie wissen, daß unsere Fraktion es sich immer zur Aufgabe gemacht hat, diesen Beamtenapparat in seinen beruflichen wie in den finanziellen Verhältnissen vorwärts zu bringen. Der Abbau und das Niedrighalten der Gehälter und Löhne soll den Staatshaushalt verbessern. Nach unserer Meinung ist das nicht der richtige Weg. Man muß hier vor allen Dingen die Einkommen und das Funktionieren der Wirtschaft in Einklang bringen. Wenn das große Heer der Angestellten, Beamten und Arbeiter im Lohn niedrig gehalten wird, so wird sich das in der Wirtschaft ausdrücken; es wird nichts ausgegeben werden können, und dabei kann die Wirtschaft nicht funktionieren. (Sehr richtig!) Die Ausgaben der paar Besitzenden in Deutschland tritt da nicht in die Erscheinung, auch wenn sie noch etwas mehr ausgeben.

Es wird oft an der verkehrten Stelle gespart, so z. B. beim Abbau, der für die betreffenden Leute verheerend wirkt und finanziell gar nicht so in die Erscheinung tritt. Wir stehen auf dem Standpunkt: nur nicht die Leute auf die Straße setzen, laßt es den Staat ruhig etwas mehr kosten, die betreffenden Menschen müssen aber in Funktion bleiben, sie müssen für die Wirtschaft, für den Staat tätig sein.

An unserem guten Willen hat es nicht gefehlt, Ihnen zu helfen. Aber der Finanzminister legt immer sein Veto ein. Sie können versichert sein, daß wir bei den nächsten Etatsberatungen alles einsetzen werden, um Ihren berechtigten Wünschen Nachdruck zu verleihen. Es ist dringend nötig, die mittleren und unteren Beamten in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zu stärken. Hoffentlich sind diesmal unsere Bemühungen von größerem Erfolg. (Beifall.)

Landforstmeister Borggreve: Meine sehr verehrten Herren! Es ist mir eine ganz besondere Freude, heute hier unter Ihnen weilen zu können. Ich habe mich zunächst des Auftrages zu entledigen, Ihnen die Grüße des Herrn Ministers und des Herrn Oberlandforstmeisters zu überbringen (Bravo!), die beide Ihren Verhandlungen einen gedeihlichen Verlauf wünschen lassen.

Der Kernpunkt Ihrer Verhandlungen ist ja die eben so eingehend besprochene Frage der richtigen Eingruppierung der Revierförster in die Besoldungsstufe. Zu meiner großen Freude habe ich gehört, daß Ihr Herr Vorsitzender Sie darüber aufgeklärt hat, daß wir uns — ich meine damit die Herren im Ministerium, die den grünen Rock tragen — die redlichste Mühe gegeben haben, das zu erreichen, was Ihnen zukommt und was nicht mehr als recht und billig ist. (Bravo!) Aber die Widerstände sind ganz außerordentliche. Sie sind vielleicht von Ihnen nicht immer in ihrer ganzen Größe gewürdigt worden. Wenn wir zu den Verhandlungen mit den Herren der anderen Ressorts kommen, so ist da oft kaum einer, der einen wirklich klaren Begriff von dem Aufbau der Forstverwaltung und von der Stellung des preußischen Revierförsters hat. Und schließlich heißt es dann, das ist ja alles recht schön und gut, aber es gibt dann Berufungsfälle für andere Beamtengruppen, und wir müssen sparen, wir lehnen ab. Unsere Hoffnung, in dieser Frage eine kräftige Stütze an den Herren Abgeordneten zu finden, hat sich leider nicht immer ganz so verwirklicht (hört! hört!), wie wir gehofft hatten. Die Eingaben, die Ihr Herr Vorsitzender wirklich nicht zu knapp gemacht hat (Heiterkeit) — das muß man wirklich sagen (Heiterkeit) —, sind ja vom Landtag jedesmal der Regierung als Material überwiesen worden, als Material, d. h.: na, Regierung, sieh zu, was du damit irgendwie machen kannst. Und da möchte ich den Herren Abgeordneten die Bitte unterbreiten, überweisen Sie uns doch solche Eingaben möglichst zur Berücksichtigung! (Bravo!) Dann haben wir den anderen Ressorts gegenüber eine ganz andere Position, wenn wir sagen können: der Landtag wünscht das! Eine ganz besondere Freude ist es mir, daß heute auch der Herr Abgeordnete Wittich seine Unterstützung in unserm Streben nach Höhergruppierung der Revierförster zugesagt hat. Ich denke, daß sich vielleicht doch noch etwas erreichen läßt, wenn die hier anwesenden Herren Abgeordneten im Hauptausschuß die Sache noch einmal mit Nachdruck vertreten. Die Schwierigkeit besteht ja auch dann immer darin, daß es heißt, es ist eine Angelegenheit des Beamtenausschusses. Im Hauptausschuß des Landtages sitzt eine ganze Reihe von Herren, die unsere Forstangelegenheiten kennen. Im Beamtenausschuß sitzen wieder ganz andere Herren, denen unsere Verwaltung vielfach sehr fremd ist.

Im übrigen kann ich keine Einzelheiten aus diesen Verhandlungen Ihnen mitteilen, weil ja die Staatsregierung ein geschlossenes Ganzes bildet und ihre Verhandlungen interne sind. Aber Sie können versichert sein, daß es unser Bestreben ist, und ganz speziell mein Bestreben, der ich die allgemeinen Angelegenheiten der Betriebsbeamten im Ministerium zu bearbeiten habe, Ihren Wünschen zur Erfüllung zu verhelfen. Denn es sind meines Erachtens Wünsche, die einfach Recht und Billigkeit bedeuten! (Bravo!) Unser Ziel muß erreicht werden und wird erreicht werden! (Beifall.)

Vorsitzender **Hennig** dankt dem Her[illegible]andforstmeister für seine gütigen Worte, erhofft [illegible] das Beste, und bittet den Herrn Landforstmeister, dem Herrn Minister und Herrn Oberlandforstmeister den Dank der Revierförster auszusprechen und deren Gefühl steter Ergebenheit Ausdruck geben zu wollen.

Herr Landtagsabgeordneter **Barteld** (Deutsche Demokratische Partei): Ich danke Ihnen ebenfalls für die freundliche Einladung. Was ich hier gehört habe, ist für mich nichts wesentlich Neues gewesen und konnte es nicht sein, da ich ja diese Dinge seit Jahren ziemlich eingehend verfolge. Sie wissen ja auch, daß ich stets bestrebt gewesen bin, zu versuchen, Ihre Wünsche durchzusetzen. (Sehr richtig!) Dies Bestreben ist bei mir auch jetzt noch vorhanden.

Dem Herrn Landforstmeister Borggreve möchte ich sagen, daß wir den Antrag des Hauptausschusses seinerzeit vom Beamtenausschuß und dann vom Plenum des Landtags der Regierung mit dem Ersuchen überwiesen haben, wenn ich mich recht entsinne, für das Jahr 1924 die Revierförster in die Gruppe 8 zu bringen. Das war viel wichtiger, als eine Petition zur Berücksichtigung zu überweisen. Das war meiner Ansicht nach eine viel schärfere Form als eine zur Berücksichtigung überwiesene Eingabe. Insofern, glaube ich, kann man dem Landtag doch hier nicht gut einen Vorwurf machen, den ich leise aus den Worten des Herrn Borggreve herausgehört habe. Ich glaube, d[illegible] Widerstände sind aber dann im Staatsministeriu[m] doch wohl die entscheidenden gewesen. Es ist [zu] bedenken, daß wir jetzt nicht nur einen Haup[t]ausschuß haben, sondern daneben noch eine[n] sogenannten Finanzausschuß oder Köpfungsausschuß, wie er immer bezeichnet wird, der d[as] finanzielle Ergebnis der ganzen Anträge no[ch] einmal nachprüft. Dabei fallen gewöhnlich d[ie] Anträge dann unter den Tisch. Und wenn ich d[ie] katastrophale Lage der Staatsfinanzen mir ansehe, so erkenne ich auch die Schwierigkeiten an, die i[n] diesen Dingen liegen. Preußen weiß z. B. in de[r] Tat nicht, wo es die Mittel heute für die neue[n] Gehaltserhöhungen hernehmen soll. Der Finanzminister ist der Ansicht, daß er Deckung für die Ausgaben unter allen Umständen haben mu[ß], wenn er nicht wieder in den Zustand herein[illegible] kommen will, daß man ungedeckte Schulden [illegible] und daß letzten Endes der Kredit Preußens [illegible] ständig zum Teufel geht. Preußen hat heute [illegible] mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn es, [illegible] wir, einmal eine Million auf dem Anleihemarkt aufnehmen will. Ich bin darüber gut unterrichtet. Wenn man alle diese Schwierigkeiten kennt, dan[n] beurteilt sich manche Finanzmaßnahme und Gehaltsmaßnahme etwas anders, als wenn man die Dinge ganz einseitig ansieht. Aber natürlich muß den preußischen Beamten das gegeben werden, wa[s] den Reichsbeamten gewährt wird; das unterliegt gar keinem Zweifel. Aber der große Streit und [illegible] einsetzen, wenn es sich darum handelt, die Deckung

zu schaffen, wozu zwei Wege vorhanden sind, einmal Erhöhung der Einnahmen des Staates durch neue Steuern, wobei ich mir noch nicht im klaren darüber bin, wo die Steuermöglichkeit gegenwärtig für den preußischen Staat liegen soll. Wir sind auch dort so ziemlich am Ende in Preußen angekommen. Die zweite Möglichkeit liegt darin, an den Ausgaben zu sparen. Dort wird man bis an die Grenze des Möglichen und Erträglichen gehen müssen; manche Ausgabe werden wir uns nicht mehr gestatten können, die unter normalen Verhältnissen außerordentlich wünschenswert gewesen wäre.

Den Abbau in dieser schematischen Form, wie er jetzt vorgenommen wird, habe ich nie gutgeheißen. Auch habe ich den Abbau bei der Forstverwaltung auch nicht für erwünscht gehalten, weil hier dem Staate unter Umständen größere Werte verlorengehen können, als auf der anderen Seite gerettet wird. (Sehr richtig!) Wenn ich das auch ganz offen anerkenne, so bin ich aber auf der anderen Seite verantwortungsfreudig genug, um zu sagen, daß ich an und für sich eine Verminderung des Personalbestandes bei den Behörden für dringend notwendig gehalten habe, und nicht erst von heute an, sondern schon seit Jahren. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, daß wir in der Überorganisation, die wir im staatlichen Leben haben, abbauen müssen, daß wir uns auch da den Luxus nicht mehr gestatten können, den wir uns früher geleistet haben. Und in der Zusammenlegung der Regierungsforstabteilungen, also in dem, was jetzt geschaffen worden ist, geht man längst noch nicht weit genug. Ohne irgendwelchen Schaden für die Verwaltung kann man in weit größerem Maße kleinere Regierungsforstabteilungen zusammenlegen, man kann dort große Ersparnisse erzielen und sogar bei den Regierungen ein besseres Arbeiten erzielen durch bessere Bureaus, die man dann haben kann. Vielleicht bietet sich hier die Möglichkeit, daß wir hier Abstriche im Etat machen, um auf der anderen Seite dann kleinere Ausgaben machen zu können. Der Versuch wird wahrscheinlich im Hauptausschuß gemacht werden.

Dann zu dem Bewertungstarif in bezug auf die Dienstländereien. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn ich hier einmal eine rein sachliche Gegenüberstellung bekäme über das, was gezahlt werden muß, Ertrag usw. Dann kann man sich am besten ein Urteil bilden. Ich pflege über die Dinge nicht zu urteilen auf Grund von Angaben, die ich in den Versammlungen bekomme. Ich verlange immer von den Organisationen, daß sie mir brauchbares Material schriftlich in die Hand geben, um dann mein Urteil selbst fällen zu können. Ich war vor wenigen Tagen in einer Versammlung der preußischen Landjäger. Da hieß es, die Förster hätten den ungeheueren Vorzug der Dienstländereien. Es wurde darauf hingewiesen, daß manche Dienstländereien von 100 bis 150 Morgen hätten. (Heiterkeit.) Ich bin dem sofort entgegengetreten und habe gebeten, derartige Vergleiche zu unterlassen. Es wird gut sein, auch in den Verbänden, in denen Sie mitwirken, eventuell die notwendige Aufklärungsarbeit zu leisten.

Die hier angeführten Rechtsentscheidungen waren für mich ganz interessant, daß z. B. Crefeld verurteilt ist, den Lehrern die Bezüge der Rektoren zu geben. Nach meiner Kenntnis der Dinge — ich verfolge sie sehr genau — hat das Reichsgericht sich stets auf den Standpunkt gestellt, daß ein klagbares Recht für die Beamten nicht gegeben sei. Das Urteil des Landgerichts ist ja noch nicht das endgültige. Entscheidend ist das Urteil des Reichsgerichts. Ich glaube aber nicht, daß eine solche Entscheidung vom Reichsgericht kommen wird nach der ganzen Judikatur, die ich vom Reichsgericht bis jetzt kennengelernt habe.

Den Revierförstern den Titel „Forstamtmann" zu geben, wird nicht möglich sein, weil die Amtmänner nach der Neuregelung in Gruppe 10 sind. Man wird schon irgendeinen anderen, besseren suchen müssen. Man sollte aber die Titelfrage beiseite lassen. (Sehr richtig!) Man soll nur Amtsbezeichnungen verleihen, unter denen sich ein normaler Mensch auch etwas vorstellen kann. Man faßt sich bei mancher neuen Amtsbezeichnung an den Kopf und fragt sich: was soll sich ein normaler Mensch darunter vorstellen! (Sehr richtig!)

Wir werden ja beim Forstetat sehen, was sich machen läßt. Ich werde im Rahmen dessen, was möglich ist, Ihre Wünsche weiter genau so unterstützen wie früher, und nach Mitteln suchen, um das zu erreichen, was ich für Sie als richtig erkannt habe. (Beifall.)

Herr Landtagsabgeordneter **Metzentin** (Deutsche Volkspartei): Zunächst danke ich im Namen der Deutschen Volkspartei für Ihre freundliche Einladung. Sodann muß ich Ihnen sagen, daß ich leider hier nur als Notnagel bin. Ich habe im allgemeinen Ihre Angelegenheiten nicht bearbeitet. Die Herren, die das in unserer Partei getan haben, Herr Held, Herr Meyer-Herford, Herr Graf Stolberg, sind leider heute verhindert, so daß ich ins einzelne gehende Ausführungen nicht machen kann. Ich möchte Sie nur doch auch noch einmal auf die außerordentlich schlechte Finanzlage des preußischen Staates hinweisen. Der Beamtenabbau ist ja selbstverständlich eine außerordentlich schmerzliche Maßregel gewesen. Immerhin werden dadurch 80 Millionen Mark im Jahre gespart in Preußen. Der preußische Haushalt balanziert bis jetzt eigentlich nur auf dem Papier, nämlich unter der Voraussetzung, daß ein ziemlich hoher Betrag an Einnahmen durch neue Steuern eingeht. Also günstig für irgendwelche Neuforderungen ist im Augenblick die Situation ja ganz zweifellos nicht. Anderseits ist der Geldbetrag, der für Ihre Belange erfordert wird, außerordentlich gering. (Sehr richtig!) Dann wird man auch anerkennen müssen, daß die Forstverwaltung in sehr viel höherem Maße für den ganzen Staatshaushalt jetzt ins Gewicht fällt, als man es jemals gedacht hätte, daß es ein werbender Betrieb von ganz gewaltigem

Ausmaße ist, und daß es im Interesse des Staates liegt, daß die Waldungen so gut und so sachgemäß verwaltet werden, wie nur irgend möglich (sehr richtig!), und daß man eine solche sachgemäße Verwaltung nur haben kann, wenn man die Beamten in so klaren einfachen Forderungen, wie die Ihrige ist, unterstützt. Man sollte also hoffen, daß von diesem Gesichtspunkte aus es doch möglich ist, die Sache für Sie doch durchzudrücken. Die Schwierigkeit liegt natürlich nur darin, daß schon 20 andere Beamtenkategorien auf der Lauer liegen, die zahlreicher sind als Sie, und die in demselben Moment, wo Ihnen diese kleine Summe bewilligt wird, auch kommen. Jedenfalls kann ich Ihnen versichern, daß mir Ihre Forderung gerecht erscheint, und daß ich in meiner Fraktion dafür eintreten werde, und ich hoffe, daß die wirklich die Dinge bearbeitenden Herren sich auf denselben Standpunkt stellen werden. (Beifall.)

Vorsitzender Kollege Hennig dankte den Herren Abgeordneten für ihre freundlichen Worte, aus denen man die größte Hoffnung schöpfen könne. Es komme jetzt darauf an, daß die Herren Abgeordneten das Verlangen an die Staatsregierung richten, das Unrecht, das uns widerfahren ist, gutzumachen. Wir sind die einzige Beamtenklasse, bei denen mit der Beförderung keine Höhergruppierung erfolgte, daher können die anderen Beamtenklassen nicht mit Recht auf uns weisen, wenn unser Wunsch erfüllt wird. Der Vorsitzende bittet die Herren Abgeordneten nochmals, diesmal das Ersuchen an die Staatsregierung zu richten, die Eingruppierung der Revierförster nach Gruppe 8 vorzunehmen.

Hierauf schließt die Erörterung über die Besoldung. Die vom Kollegen Belte-Borne in seinem Referat vorgelegte Entschließung wird einstimmig angenommen.

Über den Bewertungstarif erstattet Kollege Meyer-Gumbinnen folgendes Referat:

Die Allgemeine Verfügung III 29, betreffend Festsetzung des Nutzungsgeldes für die Wirtschaftsländereien der Staatsforstbeamten hat in allen Forsthäusern große Beunruhigung ausgelöst. Das Nutzungsgeld soll betragen für Acker I 56 bis 110 ℳ, Acker II 36 bis 72 ℳ, Acker III 20 bis 40 ℳ, Acker IV 12 bis 20 ℳ. Solche hohen Sätze sind schon für eine im Hauptamt betriebene Landwirtschaft nicht tragbar. Der Forstbeamte ist in erster Linie Beamter, in zweiter Linie Landwirt, er wirtschaftet mithin teurer als ein Berufslandwirt. Die im Walde belegenen Wirtschaftsländereien sind mehr Frostschäden und der Auswinterung ausgesetzt, und leiden unter Wildschäden, Schatten usw. Die Arbeitskräfte, die oft von weither herangezogen werden müssen, sind teurer, schon weil wir gezwungen sind, die sozialen Zulagen zu zahlen, und in Folge der weiten Entfernung kürzere Zeit arbeiten. Die Dienstboten sind nach den einsam gelegenen Forsthäusern nur durch erhöhte Löhne zu bekommen. Die Erträge sind geringer wie im freien Lande, im Durchschnitt 5 bis 7 Zentner je Morgen, davon 1 Zentner Aussaat, 2 Zentner für Nutzungsgeld, bleiben etwa 2 bis 3 Zentner je Morgen für die Bestreitung der Ausgaben, Verzinsung des Anlagekapitals und Amortisation der Ackergeräte usw. Und, meine Herren, soll denn der Forstbeamte für seine Mühewaltung mit seinen Familienangehörigen nichts haben, sollen sie umsonst arbeiten? Es bedarf wohl nicht der Aufstellung einer weiteren Berechnung, um nachzuweisen, daß der Forstbeamte bei so hohen Nutzungsgeldsätzen nicht nur nichts erwirtschaftet, sondern mit einem Minus arbeitet. Die Wirtschaftsländereien meiner Försterei, welche aus schweren undräniertem Lehmboden bestehen, sind in Klasse II eingeordnet. Nur in trockenen Jahren habe ich eine einigermaßen zufriedenstellende Ernte. Bei den reichlichen Niederschlägen dieses Frühjahres konnte nur erst 1/4 der Fläche bestellt werden. Die Winterung ist zum großen Teil ausgewintert und muß auch noch neu bestellt werden. Bei der späten Bestellung kann die Ernte nur eine mäßige sein. Anführen möchte ich, daß die Domäne Stanneitschen mit hochwertigem, dräniertem Boden bis jetzt 80 Pfund Roggenwert je Morgen bezahlt. Die vor längeren Jahren meiner Stelle abgenommenen Ländereien, welche gleichwertig meinem Wirtschaftslande sind, haben bei der öffentlichen Verpachtung noch nicht 1 Zentner Roggenwert je Morgen gebracht. Wie kann man da fordern, daß ich 2 Zentner Roggenwert je Morgen bezahlen soll. Hinzu kommt noch, daß die Forstbeamten seinerzeit bei der Klassenfestsetzung der Wirtschaftsländereien nicht vorsichtig genug verfahren sind. Bei den damaligen geringen Nutzungsgeldsätzen war die geldliche Auswirkung zwischen den einzelnen Klassen keine große. Jetzt sollen für 10 ha Acker II 440 ℳ und für III 260 ℳ in meinem Bezirk gezahlt werden. Das ist doch ein gewaltiger Unterschied. Wäre mein Acker dräniert, so wäre die Einordnung in II richtig, weil derselbe aber undräniert ist, dürfte er bei einer Nachprüfung in III eingeordnet werden. Die Steuerbehörde, die meine Einschätzung nach den Sätzen der Regierung vorgenommen hatte, hat nach Anhörung der landwirtschaftlichen Sachverständigen meine Wirtschaftsländereien eine Klasse niedriger eingeschätzt. Ich bitte, daß verfügt wird, daß auf Antrag des Stelleninhabers eine Nachprüfung der Klasseneinschätzung der Wirtschaftsländereien erfolgt. Ich möchte mich jeden Urteils darüber enthalten, welche Nutzungsgeldsätze für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten angemessen sind, denn ich bin überzeugt, daß von allen Regierungen der Zentralforstverwaltung genug Material zur richtigen Festsetzung derselben zugehen wird. Bitten möchte ich, daß nur etwa die Hälfte der jetzt festgesetzten Nutzungsgeldsätze zur Einziehung gelangt und der Rest nach der Neufestsetzung gezahlt wird. Besteht das Landwirtschaftsministerium auf die Zahlung der Sätze der Allgemeinen Verfügung III 29, so wird die Land-

virtschaft für den Forstbeamten unrentabel und
ind die Folgen, die dieses Verfahren zeitigen
vird, noch unabsehbar. Die Waldarbeiter, die
ieselben Sätze wie die Forstbeamten zahlen
ollen, werden dann wohl das Land zur Ver-
ügung stellen, da sie auf den öffentlichen Ver-
achtungsterminen ja viel billiger pachten werden.

Diskussion.

Kollege Krug-Potsdam: Früher hatten wir
$^1/_{10}$ des Gehalts als Wirtschaftslandpacht zu ent-
ichten, heute $^2/_5$. Das ist vollständig unmöglich.
Unter diesen Verhältnissen ist die Betreibung der
Landwirtschaft für uns unrentabel. Man tut es
ur noch mit Rücksicht auf die Zwangslage und
it Rücksicht darauf, daß wir Werte in diese Sache
esteckt haben. Das Richtigste wäre es, bei diesen
ätzen dem Staate heute die Ländereien zur
Verfügung zu stellen. (Sehr richtig!) Es muß
mindestens verlangt werden, daß eine Nach-
üfung der Klassen noch einmal vorgenommen
ird. Was wird denn sonst bei der Verpachtung
n Forstland erzielt? Bei uns ist bei abgegebenem
orstland 3,50 ℳ und 3,90 ℳ pro Morgen erzielt
orden, allerdings in einem Falle auch 29 ℳ.
n letzteren Falle muß der Mann aber nicht
chnen können. Wenn hier nicht Änderung vor-
nommen wird, wird keiner mehr wirtschaften
llen. Wir können heute die Stadtbeamten
neiden. Deren Frauen können bequem die
hrungsmittel einkaufen. Unsere Frauen müssen
n früh bis spät auf dem Posten sein, müssen
) im Kuhstall beschmutzen, was auch nicht jeder-
nns Sache ist. Es wird ertragen, weil es eine
twendigkeit ist. Ferner bitte ich, daß bei den
hlungen der Pacht Milderungen eintreten,
ß die noch rückständigen Beträge in kleineren
ilzahlungen später zu leisten sind.

Vorsitzender Kollege Hennig: Daß wir die
rtschaftsländereien zur Verfügung stellen, kann
ht in Frage kommen, denn dadurch würde
unbedingt notwendige Unabhängigkeit von
Landbevölkerung in Frage gestellt werden.
twendig und unbedingt erforderlich ist aber,
ß der Bewertungstarif für das Wirtschaftsland
einer solchen Höhe festgesetzt wird, daß unsere
rtschaften existieren können. Es ist heute unseren
rtschaften nicht möglich, die Last des durch den
wertungstarif festgesetzten Nutzungsgeldes zu
gen, deshalb bitten wir den Herrn Minister,
en untragbaren Tarif baldmöglich aufzuheben
d durch einen tragbaren zu ersetzen.

Kollege Lukat-Allenstein betont ebenfalls,
ß es unmöglich sei, bei diesem Bewertungstarif
n zu wirtschaften. Der Förster sei in die ab-
gene Gegend doch im Interesse des Staates
im hingesetzt, nicht zu seinem Vergnügen.
n müsse ihm der Staat auch die Lebensmöglichkeit
ben, die aber durch die Tarifsätze unterbunden
rde. (Sehr richtig!) Wenn das Dienstland
ttlich nicht mehr bewirtschaftet werden könne,
üsse vielleicht Deputat gegeben werden. Das
i aber eine sehr schwierige und sehr kostspielige
Sache für die Verwaltung. Wenn das nicht geschieht,
in welche Lage kommt dann der Beamte, der
womöglich bis 20 km von einer Stadt entfernt
sitzt und Wege zu dieser hat, die zeitweise überhaupt
nicht passierbar sind? Er kann seine Familie nicht
hungern lassen. Er muß zur Herbeischaffung von
Lebensmitteln sehr viel kostbare Zeit verwenden,
die natürlich seiner Arbeitszeit als Beamter
verloren geht und so bleibt letzten Endes der
Staat der Hauptgeschädigte. Daher liegt eine
Revision dieses Bewertungstarifs unbedingt im
Interesse des Staates. Der Wald wird halbe und
ganze Tage schutzlos dastehen, und Diebstähle und
Übergriffe werden sich noch vermehren.

Kollege Meyer-Gumbinnen weist auf die
schwierige Lage der Förster hin, wenn Krankheits-
fälle in der Familie auftreten und die Förster
ohne Wirtschaft und damit ohne Fuhrwerk seien.
Also wirtschaften muß man. Man muß aber
so gestellt werden, daß man auch wirtschaften kann.

Vorsitzender Kollege Hennig: Bei Besprechung
der Wirtschaftsführung möchte ich den Herrn Land-
forstmeister fragen, ob auch heute noch sofern man
auf die Entnahme von Brennholz verzichtet, eine
Brennholzvergütung gewährt wird. Selbst bei
einem Preise von 70 % der Taxe stellt sich der
Feuerungspreis für diejenigen, die kein Gespann
haben und Anfuhr und Zerkleinern bezahlen
müssen, auf 600 bis 700 ℳ jährlich, daher würden
viele zur Kohlenfeuerung übergehen, sofern ihnen
eine Brennholzvergütung gezahlt wird. Der
Staat würde hierbei keine Einbuße erleiden, weil
der zur Brennholzentschädigung erforderliche Betrag
durch den Verkauf des Holzes gegen das Meist-
gebot überreich gedeckt würde.

Landforstmeister Borgreve: Nach der Be-
soldungsordnung gibt es bekanntlich die sogenannten
„Emolumente" nicht mehr; und wenn jetzt das
Brennholz zu 70 % der Taxe den Forstbeamten
gegeben wird, so ist das eigentlich schon ein Ab-
weichen von den ganz klaren gesetzlichen Be-
stimmungen. Der Forstbeamte hat ebensowenig
Anspruch auf Holz oder Kohle wie irgend ein
anderer Beamter. Eine Geldentschädigung für
Verzicht auf Brennholz kann daher heute nicht mehr
gezahlt werden.

Nach den meisten Ausführungen über das
Wirtschaftsland hier müßte man eigentlich an-
nehmen, daß der Beamte nur Pacht zahlt, aber im
übrigen von dem Wirtschaftsland gar nichts hat.
Ganz so schlimm scheint mir die Sache doch nicht
zu sein! Darauf, ob die Nutzungsgelder selbst
absolut zu hoch sind oder nicht, möchte ich hier
nicht eingehen. Das Nutzungsgeld spielt aber doch
wohl im Verhältnis zum Umsatz in der ganzen
Wirtschaft immer nur die allergeringste Rolle.
Von anderen Beamtengruppen wird uns immer
wieder vorgehalten: die Forstbeamten haben die
und die Besoldungsgruppe und bekommen dann
noch das Wirtschaftsland. Die Leute verstehen
eben nicht, oder wollen nicht verstehen, warum
das Land gegeben werden muß; ihnen schweben

nur immer die Einnahmen des Beamten aus der Landwirtschaft vor. Auch bei den Etatsberatungen wird von sehr vielen Stellen immer wieder gesagt: ihr wollt die Leute höher gruppieren, das sind ja doch schon kleine Gutsbesitzer! Meine Herren, ich muß das noch mal betonen: die Behandlung der Wirtschaftslandfrage ist lediglich eine Folge des Besoldungsgesetzes. Wenn nicht im Besoldungsgesetz als bestimmte zwingende Vorschrift stände: der Beamte hat für alle Nebenbezüge volles Entgelt zu zahlen, dann hätten wir es beim alten lassen können. Und mit dem Brennholz ist es genau dieselbe Sache. Da ist die Regierung schon sehr weit gegangen, indem sie den örtlichen Forstbeamten ihren Brennholzbedarf zu einem Vorzugspreise, nämlich 70 % der Taxe, überläßt. Das Ministerium ist in all diesen Fragen fast stets in einer Zwickmühle. Auf der einen Seite möchte es den Beamten helfen, auf der andern Seite wird es deswegen meist wieder scharf angegriffen!

Kollege **Dallmann**-Stettin: Die 30 % Preisermäßigung bei dem Brennholz kann als eine Vergünstigung für uns wirklich nicht angesehen werden, denn wir in den freiliegenden Forsthäusern mit einfachen Fenstern brauchen zur Heizung der Wohnräume erheblich mehr Brennstoffe, wie die Herren in der Stadt, deren Wohnungen in der Mehrzahl nur mit einer Seite dem Frostangriff ausgesetzt sind, dieser noch abgeschwächt durch Doppelfenster, wogegen unsere Wohnräume dem Frost ganz erheblich mehr Angriffsflächen bieten. (Sehr richtig.)

Kollege **Krug**-Potsdam: Wenn wir bei der Wirtschaft alle Tätigkeit von seiten der Familienangehörigen buchmäßig führen wollten, dann würde das Resultat für uns noch schlechter. Auf einer guten Stelle kann vielleicht einmal ein Plus entstehen. In der Mehrzahl handelt es sich aber um Verbrauchswirtschaften, bei denen nichts erübrigt werden kann.

Die Herren Abgeordneten verlassen jetzt die Versammlung. Der Vorsitzende dankt ihnen nochmals für ihr Erscheinen.

Kollege **Krug**-Potsdam bittet nochmals, dahin zu wirken, daß nicht plötzliche Zahlungen des Nutzungsgeldes verlangt werden, sondern daß die Zahlungen bis zur Klärung der Angelegenheit vorläufig noch ausgesetzt werden.

Kollege **Velte**-Borne: Daß wir mit der Wirtschaftslandfrage nicht zur Ruhe kommen, kommt eben daher, weil es ohne das Wirtschaftsland nicht geht. Hierbei müssen wir aber betonen: das Wirtschaftsland wird uns im Interesse des Dienstes zugewiesen. Im Interesse des Dienstes sind wir gehalten, Landwirtschaft zu treiben. Genau so wie man früher den Leuten, die in die Kolonien gingen, hohe Zulagen gab, genau so muß man auch den einsam wohnenden Forstbeamten dafür entschädigen, daß er unter viel schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen sein Dasein verbringen muß als jeder andere Beamte. Es muß uns die Existenzmöglichkeit auf der einsam gelegenen Stelle gegeben werden; und die [illegible] uns zweifellos genommen, wenn uns das [illegible] schaftsland so hoch angerechnet wird, daß es [illegible] unwirtschaftlich ist, es zu bewirtschaften. [illegible] Einstufung der Ländereien in den Bewertungs[illegible] ist seinerzeit auch nicht mit der Gründlichkeit [illegible] genommen worden, wie es notwendig gewe[illegible] wäre. Damals hatte das Geld gar keinen [illegible] und es spielte gar keine Rolle, in welche [illegible] das Land kam. Jetzt ist es aber anders. [illegible] müssen wir vor allem eine Nachprüfung der [illegible] stufung erstreben, damit einzelne Härten beseit[illegible] werden. Damit wäre uns schon etwas gehol[illegible] und ich glaube, daß sich das auch noch am ehe[illegible] erreichen läßt. Ich beantrage daher die Anna[illegible] folgender Entschließung:

> Das für das Wirtschaftsland durch [illegible] fügung des Herrn Ministers für Landwirtsch[illegible] vom 14. April 1924 (III 5283) festgeset[illegible] Nutzungsgeld wird als durchweg zu hoch [illegible] gesehen. Der Vorstand wird beauftragt, [illegible] den zuständigen Stellen dahin vorstellig [illegible] werden, daß eine Nachprüfung dieser [illegible] stattfindet und daß auch fernerhin auf [illegible] der Stelleninhaber eine Nachprüfung der [illegible] die Verfügung des Herrn Ministers [illegible] 14. April 1921 (III 7146) angeordneten [illegible] stufung in den Bewertungstarif bei [illegible] einzelnen Dienststellen vorgenommen [illegible] sich hier vielfach Härten und Ungerechtigkeiten herausgestellt haben, die beseitigt werden [illegible] Der Herr Minister wird gebeten, zunächst [illegible] Stundung der Nachzahlungen für Wirtschafts[illegible] land-Nutzungsgelder zu verfügen.

Kollege **Weber** (Nister) erstattet [illegible] folgendes Referat über die **Geschäftsanweis**[illegible] Die alte Dienstinstruktion für die König[illegible] Preußischen Förster vom 23. Oktober 18[illegible] durch die Dienstanweisung für die Preuß[illegible] Staatsförster vom 7. Juli 1919 ersetzt [illegible] Während die alte Dienstinstruktion keine [illegible] stimmungen über den Geschäftskreis der [illegible] förster enthielt, für die Revierförster [illegible] eine besondere Dienst- oder Geschäftsanwei[illegible] bestand, haben in der neuen Dienstanweisung [illegible] Bestimmungen über die Dienstgeschäfte der [illegible] förster Aufnahme gefunden. Die neue [illegible] anweisung für die Förster bedeutete für [illegible] einen großen Schritt vorwärts, sie räumte [illegible] Förstern viel weitergehende Dienstbefugnisse [illegible] über der veralteten Dienst-Instruktion ein, [illegible] die lange gehegten Wünsche der Förster [illegible] gemeinen, wenn auch nicht ganz, erfüllt [illegible] dagegen bedeutete die neue Dienstanweisung [illegible] die Revierförster gegenüber der alten [illegible] anweisung statt einen Schritt vorwärts, wie [illegible] den Zeitverhältnissen zu erwarten gewesen wä[illegible] einen solchen nach rückwärts, sie war ganz [illegible] gar unzulänglich und befriedigte natürlich in [illegible] Weise. Ein Vergleich zwischen der Geschä[illegible] anweisung für die Revierförster im Regierungs[illegible] bezirk Wiesbaden vom 16. September 18[illegible]

der neuen, 50 Jahre jüngeren Dienstanweisung würde für letztere ungünstig ausfallen.

Auf die Unvollkommenheit unserer jetzigen Dienstanweisung ist bereits in der Delegiertenversammlung vor 2 Jahren hingewiesen und damals der Beschluß gefaßt worden, bei der Zentralforstverwaltung bzw. dem Ministerium wegen einer neuen Dienstanweisung vorstellig zu werden. Es wurde damals eine Kommission gewählt, welche einen Entwurf zu einer neuen Dienstanweisung ausarbeiten sollte. Jedes der 3 Kommissionsmitglieder, zu denen auch ich gehörte, sollte einen Entwurf ausarbeiten und unserem Herrn Vereinsvorsitzenden einsenden; von meiner Seite ist dem Auftrage im Juli 1922 entsprochen worden. Bis jetzt hat es sich nicht ermöglichen lassen, die Dienstanweisung vom 7. Juli 1919 durch eine neue zu ersetzen, wohl aber sind, unserem Wunsche entsprechend, einige Bestimmungen durch den Erlaß des Herrn Ministers vom 5. März 1923, III 4239 abgeändert worden, wofür wir den beteiligten Stellen hierdurch unseren Dank abstatten wollen.

Um aber unserer Stellung den erforderlichen Ausdruck zu geben, ist es nun doch nötig, daß der Beschluß der Kommission, die vom 6. bis 10. März 1922 tagte, baldigst zur Durchführung kommt, nämlich: „Der Pflichtenkreis des Revierförsters ist durch eine besondere Dienstanweisung zu regeln." Es wird zweckmäßig und notwendig sein, unsere Dienstanweisung aus der Förster-Dienstanweisung herauszunehmen, weil wir als Sonderbeamtenklasse anerkannt sind.

Auf einzelne Punkte einer Geschäftsanweisung hier heute einzugehen, dürfte zu weit führen und uns zu sehr aufhalten, ich beantrage daher, daß die in der Delegierten-Versammlung 1922 gewählte Kommission vor Bearbeitung der Geschäftsanweisung durch das Ministerium diesem einen von der Kommission beratenen Entwurf vorlegt. Auf einen Punkt bzw. Mangel der jetzigen Dienstanweisung glaube ich aber doch hier hinweisen zu sollen. Im Regierungsbezirk Wiesbaden z. B. sind die Gemeinde- und Instituten- usw. Waldungen der Staatsforstverwaltung unterstellt und es besteht für diese Waldungen für die Oberförster eine besondere Geschäftsanweisung und für die Förster eine besondere Dienstanweisung, während für die Revierförster, denen Gemeinde- usw. Waldungen unterstehen, keine besonderen Dienstvorschriften bestehen, obwohl zu den 5 Revierförsterbezirken fast ebensoviel Gemeinde- usw. Waldungen als Staatswaldungen gehören. Diesem Umstand muß in der neuen Dienstanweisung im dienstlichen Interesse unter allen Umständen Rechnung getragen werden.

Vorsitzender Kollege Hennig bittet im Anschluß hieran den Herrn Landforstmeister Borgreve, sobald wie möglich die Bearbeitung der Geschäftsanweisung vorzunehmen, so daß man dadurch zu einer vollgültigen Geschäftsanweisung für Revierförster käme.

Landforstmeister Borgreve: Die Geschäftsordnung für Revierförster hängt ja sehr eng mit der Geschäftsordnung für Oberförster zusammen. Letzten Endes ist sie eigentlich dieselbe, denn der Revierförster soll seine Funktionen nach der Anweisung des Oberförsters in seinem Bezirk ausüben. Die Abgrenzung der Dienstbefugnisse ist ja vorläufig geregelt. Die Anweisung für die Revierförster jetzt vorweg zu nehmen und abzutrennen, wird augenblicklich schwierig sein. Das Verhältnis zwischen Oberförstern und Revierförstern ist nun einmal ein persönliches; das läßt sich nicht paragraphieren.

Über die Jagdnutzungsvorschriften referiert hierauf Kollege Ristow-Köslin etwa wie folgt: Im allgemeinen können wir wohl sagen, daß die jetzt bestehenden Jagdnutzungsvorschriften sich bewährt haben. Dem vor zwei Jahren hier gestellten Antrag, die Befugnisse der Revierförster in bezug auf die Drückjagden innerhalb ihres Bezirks zu erweitern, ist vom Herrn Minister Folge gegeben worden. Leider enthält die Verfügung aber folgenden Nachsatz: „Sofern vom Oberförster nicht dem entgegenstehende Anordnungen ergangen sind." Da ist mir ein besonderer Fall bekannt, in dem der betreffende Herr verfügt hat, daß bei beabsichtigten Drückjagden auf Sauen jedesmal eine vorherige Mitteilung an den Herrn Oberförster erfolgen müßte. Wenn der Oberförster jedesmal davon benachrichtigt werden muß, daß Sauen bestätigt sind, kann der Fall eintreten, daß er nicht zu Hause ist, und dann werden die Sauen nicht gejagt, wenn die besondere Genehmigung des Oberförsters notwendig ist. Das soll durch die Verfügung vermieden werden. Ist der Oberförster nicht erreichbar, geht die Befugnis des Oberförsters zum Jagen der Sauen auf den Revierförster über.

Dann erscheinen uns gegenwärtig die Preise für Wildbret reichlich hoch angesetzt zu sein. Weiter würden wir es gern sehen, wenn der Abschuß der Regierungsforstbeamten nicht in dem Etat der Oberförstereien läge, sondern außerhalb des Planes.

Vorsitzender Kollege Hennig: Herr Kollege Ristow hat ganz recht. Die Verfügung des Herrn Ministers vom 5. 3. 23, die uns das Recht zur selbständigen Abhaltung von Saujagden gibt, will bezwecken, daß eingekreiste Sauen auch bejagt werden, daher gehen im Revierförsterbezirk, sofern Sauen eingekreist sind, die jagdlichen Befugnisse des Revierverwalters auf den Revierförster über, und derselbe hält die Saujagd ab — sofern im Einzelfalle vom Oberförster keine entgegenstehende Anordnung getroffen ist, also der Oberförster von seinem Recht gemäß Nr. 11 der J.N.V. Gebrauch gemacht hat, aus triftigen Gründen den Abschuß für eine bestimmte Zeit einzuschränken.

Ordnet ein Oberförster an, daß er von der durch den Revierförster anberaumten Saujagd benachrichtigt sein will — vielleicht weil er selbst passioniert ist und teilnehmen will —, dann ist

es natürlich Pflicht des Revierförsters, den Oberförster zu erreichen zu suchen, erreicht er ihn nicht, was in den kurzen Wintertagen vorkommen kann, dann hat er eben gemäß der Verfügung des Herrn Ministers das Recht zur selbständigen Jagdabhaltung.

Ich gebe aber zu, daß der Nachsatz in der Verfügung des Herrn Ministers dehnbar ist, doch wird diese Dehnbarkeit überall, wo gleicherweise ein verständiger Revierverwalter und verständiger Revierförster zusammenarbeiten, zu keinen Konflikten führen und ein reibungsloses Zusammenwirken möglich sein.

Damit wären die vorgesehenen Punkte der Tagesordnung erledigt.

Ich habe Ihnen dann von folgender Angelegenheit Kenntnis zu geben: Am 24. Februar erging eine Aufforderung des Reichswehrministeriums an uns zur Äußerung über die geplante Ausbildung von Forstbeamten im Reichsheer, die sich zunächst nur auf Privat- und Kommunalbeamte erstrecken soll. Das Reichswehrministerium will zukünftig diese Ausbildung aber auch auf Staatsforstbeamte ausdehnen. Ich habe dazu in der im Geschäftsbericht mitgeteilten Weise Stellung genommen, möchte aber bei der Wichtigkeit der Sache Ihre Willensäußerung hören, denn der deutsche Wald ist denn doch ein zu kostbares Gut, als daß ungestraft derart einschneidende Änderungen in der Ausbildung seiner Pfleger und Hüter vorgenommen werden können. Dies gilt nicht nur für den Staatswald, sondern gleicherweise für den Kommunal- und Privatwald.

Velte-Borne: Darüber sind wir uns wohl alle einig: Den Gedanken, den 12 Jahre gedienten Reichswehrsoldaten zum Förster zu machen, lehnen wir glatt ab. (Allseitige Zustimmung.) Der sogenannte „Reichswehrförster" wird nicht den Förster abgeben, den der Wald braucht. Der Wald braucht Menschen, die von Jugend auf an die besondere, ganz eigenartige, in kultureller Hinsicht entsagungsreiche Lebensweise gewöhnt sind, und nicht Leute, die vielleicht 30 Jahre und länger in einer Großstadt gelebt haben, und sich von dem Wald- und Forstmannsleben ganz falsche Vorstellungen machen. Wenn man vielleicht einwenden wird, daß man in einigen kleinen süddeutschen Ländern, gute Erfahrungen mit dem Militäranwärter gemacht hat, so ist dem entgegen zu halten, daß dort in jeder Hinsicht ganz andere Verhältnisse herrschen als in den weiten Wäldern des Ostens mit ihren großen Einsamkeiten. Auch gründet sich die ganze Forstwissenschaft und -tätigkeit in der Hauptsache auf Erfahrung, die sich ganz unmöglich in kurzer Zeit erwerben läßt. Ich möchte daher dringend davor warnen, dem Gedanken einer Einrichtung weiter Raum zu geben, die weder im Interesse dieser Leute selbst, noch viel weniger im Interesse des Waldes liegen kann. Auch erinnere ich daran, daß die Preußische Staatsforstverwaltung sich schon früher darüber beklagt hat, daß sie ihren Einfluß auf die Gestaltung der Försterlaufbahn mit der Militärbehörde teilen mußte; ich kann mir nicht denken, daß man das so schnell vergessen haben sollte! Daß für die altgedienten Soldaten gesorgt werden muß, ist selbstverständlich; aber man möge sie in den Beamtenlaufbahnen unterbringen, die ihnen früher schon in so reichem Maße offenstanden und nicht in einem Beamtenstand, dessen Eigenheiten ihnen stets wesensfremd sein und bleiben werden. (Lebhafte Zustimmung.)

Herr Ökonomierat Grundmann: Ich weiß doch nicht, ob Sie nicht vielleicht gut täten, daß Sie Ihren Kollegen im Gemeinde- und Privatwald etwas dadurch beispringen, wenn Sie zum Ausdruck brächten, daß in der ganzen Einrichtung eine sehr große Gefahr liegt. Sicher ist doch, daß im Privatdienst wenigstens uns eine Überfüllung droht, die geradezu erschreckend werden wird. Wir haben nun endlich einmal die Privatförsterlaufbahn gehoben, auch da den Forstbetriebsbeamten mehr und mehr durchgeführt, durch Angleichung an die Ausbildung, wie sie für die Staatsforstbeamten besteht, durch die Forstschule, durch die Försterprüfung usw. Und nun fällt uns das Reichswehrministerium in den Rücken und will auf seine Art dem Privat- und Gemeindewald einen Försterstand schaffen, der allenfalls die Ausbildung eines geringwertigen Forstschutzbeamten hat. Das Reichswehrministerium scheint sich auch nicht klar darüber zu sein, daß dadurch eine noch größere Überproduktion im Privatförsterstande kommt wie sie heute schon vorhanden ist; und wenn wirklich der Gemeindewald auf diese Art beförstert werden soll, dann gehen doch auch dem preußischen Staatsförsterstand beträchtliche Zukunftsaussichten verloren. Daran haben Sie schließlich auch zu denken. Vorläufig liegt die Sache so, daß in Hirschberg der dortige Kommandeur, ohne irgend jemand zu fragen, jeden Mann von der Reichswehr, den er für geeignet hält, ohne forstliche Vorbildung an dem forstlichen Unterricht teilnehmen läßt und so gewissermaßen auf seine eigene Kappe dort Förster produziert. Das Reichswehrministerium sagt — soweit haben wir die Herren nämlich jetzt schon —: wir wollen ja nur die weiter forstlich ausbilden, die bereits vor Eintritt in der Reichswehr eine forstliche Lehre durchgemacht haben und möglichst auch schon auf der Forstschule gewesen sind, ehe sie in die Reichswehr eintraten. (Zuruf: Die werden nicht eintreten!) — Ja, es ist doch bereits eine ganze Anzahl von Privatforstbeamten eingetreten, weil diese jungen Leute keine Stelle bekommen haben. Darin liegt eben die große Gefahr. Wir haben schon längst Überproduktion im Privatwalde gehabt, und diese Überproduktion ist, weil sie keine Stelle bekommen konnte, in die Reichswehr eingetreten. Diese Herren haben sich nun schon vor mehreren Jahren in einen Verband zusammengetan, und hatten sich damals mit mir in Verbindung gesetzt, ich sollte ihnen dazu helfen, daß sie nach beendeter Dienstzeit bei

Förster werden könnten. Ich persönlich habe natürlich die Finger davon gelassen und habe sie an den „Verein der Privatforstbeamten Deutschlands" verwiesen; zu dem haben sie sich aber nicht getraut, weil sie ganz genau wußten, daß sie sich dort einen noch größeren Korb holen würden als bei mir. Dann hat sich die erwähnte Vereinigung gebildet und die Mitglieder haben versucht, sich im Heere forstlich durch Exkursionen und theoretisch weiter fortzubilden. Auf diese Art ist nach meinem Dafürhalten die Angelegenheit in Fluß gekommen. Nun aber graut der Vereinigung jetzt schon vor dem, was sie angerichtet hat, denn ein großer Zustrom von Leuten, die durch die Reichswehr Förster werden wollen, ist sicher zu erwarten. Augenblicklich liegt die Sache so, daß das Reichswehrministerium sagt: wir unterweisen nur gelernte Forstbeamte, tatsächlich werden aber alle Leute, ob sie nun Holzhauermeister, Waldarbeiter, Jagdaufseher oder dergleichen gewesen sind, in Hirschberg forstlich weiter ausgebildet. Glauben Sie, daß das dem deutschen Walde nutzen kann? Ich kann es mir nicht denken.

Ich würde Sie bitten — wenn auch die ganze Sache im Staatsdienst vorläufig nicht zur Erörterung steht —, daß Sie auch Ihre ernsten Bedenken gegen eine derartige Einrichtung überhaupt aussprechen. Daß wir an das Vaterland denken müssen und daß die Reichswehr guten Ersatz haben muß, das ist auch meine Meinung. Bei meiner bekannten vaterländischen Einstellung werden Sie das auch nicht bezweifeln. Aber gleichsam den Wald den Tort antun, und auf diese Art eine Anzahl neuer und unzureichend gebildeter Forstbeamten über jeden Bedarf hinaus zu schaffen, die nachher doch auch einmal nicht unbedeutende Besoldungsansprüche stellen — daraus kann nichts Gutes entstehen. Es wäre ja anders, wenn man den Ersatz der Forstunterbeamten, die wir ja überall in Deutschland noch haben, aus der Reichswehr nehmen würde. Aber glauben Sie denn, daß der, der zwölf Jahre bei der Reichswehr gedient hat und als Unteroffizier oder Feldwebel abgeht, mit dem Unterbeamtengehalt zufrieden ist? Das halte ich für ausgeschlossen. Es ließe sich noch manches andere gegen den neuen Reichswehrförster sagen, aber ich glaube, das Angeführte genügt, und ich bitte Sie, gegen den Plan des Reichswehrministeriums Stellung zu nehmen.

Vorsitzender Kollege Hennig: Die Ausführungen der Herren Vorredner haben ihre volle Berechtigung. Wir wollen die Sache als nicht zweckmäßig für den deutschen Wald ablehnen! Der Reichswehrförster wird niemals das sein, was der deutsche Wald braucht. (Zustimmung.)

Auf die Klage des Kollegen Wagnitz (Schleswig-Holstein), daß die Mieten für die Dienstwohnungen in seinem Bezirke ganz wesentlich erhöht worden seien, weist der Vorsitzende darauf hin, daß eine Bestimmung besteht, nach der das Wohnungsgeld den Ortszuschlag nicht übersteigen darf.

Kollege Peters regt an, dafür zu sorgen, daß den in den Ruhestand versetzten Kollegen, die Dienstwohnung inne hatten, in den Kommunen Wohnungen zugewiesen würden, in gleicher Weise wie für die in den Ruhestand tretenden Geistlichen durch das Kultusministerium gesorgt werde.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Vorsitzende dankt noch den beiden Amtsräten Guth und Heine für ihre stetige Bereitwilligkeit, Auskunft zu erteilen und bei Wünschen Entgegenkommen zu zeigen, und schließt dann die Sitzung, indem er den Mitgliedern nochmals dringend ans Herz legt, die außenstehenden Kollegen für den Verein zu gewinnen, damit eine Geschlossenheit des kleinen Standes der Revierförster zustande komme. Verteidigen Sie die Rechte, die uns gewährt sind! Wahren Sie die Sonderstellung, die uns zugebilligt worden ist, denn gerade diese hilft uns in erster Linie, die Einigkeit erreichen! Damit schließe ich die Versammlung. Auf Wiedersehen im nächsten Jahr! Weidmannsheil!

(Schluß 2 Uhr.)

Aenderungen in der Sozialversicherung im letzten Halbjahr.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

Die seit Ende 1923 eingetretene Stabilisierung der Mark hat nun endlich auch auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung ruhigere Verhältnisse gebracht. Die seitdem vorgenommenen Änderungen bezwecken, Beiträge und Leistungen mit der festen Währung in Einklang zu bringen, aber auch die ruhigere Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse durch Maßnahmen weitgehender Einsparungen zu erhalten. Von diesen Änderungen sollen die wichtigsten, für unseren Leserkreis in Betracht kommenden im folgenden mitgeteilt werden.

A. Krankenversicherung.

1. Die Grenze der Versicherungspflicht und -berechtigung wurde vom 3. Dezember 1923 ab auf 1800 Gmk. jährlich festgesetzt (Verordnung vom 1. 12. 23, R.G.Bl. I S. 1165). Vom 3. März 1924 ab beträgt sie für die Versicherungspflicht 2400 Gmk., für den freiwilligen Beitritt zur Versicherung auch ferner 1800 Gmk. (V. O. v. 29. 2. 24, R.G.Bl. I S. 157). Bei der Berechnung der Grenze an Jahresarbeitsverdienst sind Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand (Frauen, Kinder) gewährt werden (sogenannte Sozialzuschläge), nicht zu berücksichtigen.

2. Durch die V. O. vom 29. 2. 24 ist auch bestimmt worden, daß für den Grundlohn der Entgelt zu berücksichtigen ist, soweit er für den Kalendertag den Betrag von 5 Gmk. nicht übersteigt. Die Sozialzuschläge (vgl. Ziff. 1) werden hier mitgerechnet.

3. Die gleiche V. O. erhöht den Mindestbetrag des Sterbegeldes auf 50 Gmk. Ist für land-

wirtschaftliche Arbeiter erweiterte Krankenpflege (Behandlung im Krankenhaus anstatt ambulanter Krankenpflege und Krankengeld) eingeführt (§§ 426 bis 433 der R.V.O.), so kann die Kassensatzung den Höchstbetrag des Sterbegeldes auf 30 Gmk. festsetzen.

4. Die Leistungen der Wochenhilfe sind noch nicht auf Goldmark umgestellt. Die Wochenfürsorge (d. i. die Fürsorge für der Krankenversicherung nicht unterliegende minderbemittelte Wöchnerinnen) ist vom Reiche auf die Landesfürsorgeverbände übergegangen (V.O. v. 13. 2. 24, R.G.Bl. I S. 100).

5. Für Ausstellung von Krankenscheinen können die Kassen von ihren Mitgliedern 10 Pfg. erheben.

6. Die Kranken können zur anteiligen (10 v. H.) Tragung der Arznei- usw. Kosten herangezogen werden, sofern es sich nicht um Erkrankung infolge eines Unfalles oder Entbindungen, die ärztliche Hilfe erfordern, oder um Nachtverordnungen oder sonstige dringende Fälle handelt.

7. Bei erweiterter Krankenpflege an Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter (s. o. Ziff. 3) kann die Kassensatzung bestimmen, daß der Dienstherr für diejenigen Versicherten, welche freie Verpflegung und Wohnung von ihm erhalten, den dafür festgesetzten Wert während der Dauer der Krankenhauspflege, längstens aber bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, an die Krankenkasse zu erstatten hat, sofern die Aufnahme in das Krankenhaus auf Antrag des Dienstherrn geschieht und es sich nicht um eine ansteckende Krankheit handelt (§ 437 der R.V.O. und § 10 der V.O. v. 13. 2. 24, R.G.Bl. I S. 93).

8. Zur Erwerbslosenfürsorge haben Arbeitgeber und krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer Beiträge zu leisten, die von den Arbeitsnachweisen in Bruchteilen des Grundlohns festgesetzt werden und als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen mit diesen zu entrichten sind. (V.O. v. 16. 2. 24, R.G.Bl. I S. 127.)

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann; bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt, bestimmen die Landesbehörden. Beitragsfrei ist ferner, wer auf Grund eines Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird, sofern ihm ohne wichtigen Grund nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden darf; die Befreiung erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Beschäftigungsverhältnis durch Zeitablauf oder fristmäßige Kündigung beendet wird (hierher gehören auch Lehrlinge bei einem Lehrvertrage mit einer Dauer von mindestens einem Jahre). **Beitragsfrei** ist endlich eine **Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der oben** in **Satz 1 genannten Personen, mit denen** er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teiles des Jahres in der Land- oder Forstwirtschaft ausübt; diese Befreiung tritt auch dann ein, wenn diese Personen, mit denen ihr Ehegatte oder Abkömmling in häuslicher Gemeinschaft lebt, zwar nicht selbst als Arbeitnehmer tätig sind, im übrigen aber die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. (V.O. v. 13. 3. 24, R.G.Bl. I S. 279.)

Für die Erwerbslosenfürsorge ist maßgebend eine V.O. v. 16. 2. 24 (R.G.Bl. I S. 127). Sie ist eine Zwangseinrichtung, und auf ihre Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, sie sind also keine Armenunterstützung. Die Gewährung der Unterstützungen liegt den Gemeinden ob. Sie sind zu gewähren an alle gegen Krankheit pflichtversicherten Personen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, sofern sie im letzten Jahre vor dem Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens drei Monate pflichtversichert waren. Die Unterstützungen stehen also abgebauten Beamten, die der Krankenversicherung nicht unterlagen, nicht zu, wie der Preußische Minister für Volkswohlfahrt ausdrücklich erklärt hat. Anders liegt die Sache, wenn ein abgebauter Beamter eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernimmt und dann nach drei Monaten erwerbslos wird; allerdings wird man auch dann noch prüfen, ob er unterstützungsbedürftig ist, und dies vielleicht mit Rücksicht auf den Bezug von Ruhegehalt oder Wartegeld — wenigstens teilweise — verneinen.

Die Aufgaben der Erwerbslosenfürsorge sind Arbeitsbeschaffung sowie Gewährung von Barunterstützung (bei Vollerwerbslosen auch Familienzuschläge), Teilunterstützungen für Kurzarbeiter, im Krankheitsfalle Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei, wobei die Gemeinden auch ihre Kosten sich der Versicherung durch die Krankenkasse bedienen können. Ist dies geschehen, so wird neben Kranken- usw. Geld Erwerbslosenunterstützung nicht gewährt, wohl aber sind auch in diesem Falle bei Vollerwerbslosen die Familienzuschläge zuständig. Wird in einem Falle nur ärztliche Behandlung und Arznei bezahlt, so steht die Erwerbslosenunterstützung voll zu. Die Unterstützung wird aber in allen Fällen innerhalb von zwölf Monaten nur auf die Dauer von höchstens 26 Wochen gewährt.

B. Unfallversicherung.

1. Eine V.O. v. 17. 5. 24 (R.G.Bl. I S. 324) setzt für Unfälle, die sich nach dem 30. 4. 24 ereignen, die Grenze, bis zu welcher der der Rentenberechnung zugrunde legende Jahresarbeitsverdienst voll anzusetzen ist (Drittelungsgrenze), auf 1800 Gmk. fest und bestimmt, daß für die Umrechnung des in Reichswährung bezogenen Entgelts der am Tage

der Fälligkeit des Entgelts gültige Goldumrechnungssatz maßgebend ist.

2. Das Sterbegeld hat jetzt mindestens 50 Gmk. zu betragen.

3. Der Berechnung der Unfallrenten sind seit dem 1. Juni 1924 folgende Mindest-Jahresarbeitsverdienste zugrunde zu legen (V.O. v. 23. 5. 24, R.G.Bl. I S. 560):

a) bei Verletztenrenten unter 50 v. H.: 324 Gmk. für männliche, 172,80 Gmk. für weibliche landwirtschaftliche Arbeiter, 450 Gmk. für andere Verletzte (z. B. gewerbliche Arbeiter, landwirtschaftliche Betriebsbeamte), sofern nicht deren Eigenverdienst höher war;

b) bei höheren Verletztenrenten und bei Hinterbliebenenrenten: 840 Gmk. für männliche, 504 Gmk. für weibliche landwirtschaftliche Arbeiter, 1152 Gmk. für andere Verletzte, sofern nicht deren Eigenverdienst höher war.

C. Invalidenversicherung.

1. Seit 1. Januar 1924 bestehen fünf Lohnklassen (V.O. v. 16. 4. 24, R.G.Bl. I S. 405):

		Wochenbeitrag
Klasse 1	. . . . bis zu 10 Gmk.	20 Pfg.
" 2	von mehr als 10 " " 15 "	40 "
" 3	" " " 15 " " 20 "	60 "
" 4	" " " 20 " " 25 "	80 "
" 5	" " " 25 Gmk. wöchentlich	100 "

Für die Zuteilung zu den Lohnklassen ist der tatsächlich in der Woche gezahlte Entgelt maßgebend. Sozialzuschläge (s. A Ziff. 1) sind mitzurechnen.

Als wöchentlicher Arbeitsverdienst gilt:

bei zehntäglicher	Zahlung	9/13	des gezahlten Entgelts
" monatlicher	"	3/13	
" vierteljährlicher	"	1/13	
" halbjährlicher	"	1/26	
" jährlicher	"	1/52	

Die auf den Entgelt anzurechnenden Gewinnanteile und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, sind für die Berechnung des Arbeitsverdienstes nach dem zuletzt bezogenen Betrag anzusetzen; für Sachbezüge gilt der nach § 160 Abs. 2 R.V.O. festgesetzte Wert. Für unständig Beschäftigte (§ 441 R.V.O.) gilt als wöchentlicher Arbeitsverdienst das Vierfache des Ortslohnes. (V.O. v. 14. 6. 24, R.G.Bl. I S. 647.)

2. Die zahlreichen Entlassungen, die im Vollzuge der Personal-Abbau-Verordnung bei den staatlichen usw. Stellen vorzunehmen sind, deren Beschäftigte bisher wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versicherungsfrei*) waren, zwang dazu, diese Personen vor der ihnen hieraus erwachsenden Schädigung zu bewahren. Dies ist geschehen durch eine V.O. vom 13. 2. 24 (R.G.Bl. I S. 62), die sowohl für die Invaliden- als auch für die Angestelltenversicherung bestimmt, daß für Personen, die versicherungsfrei sind, falls sie aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Ruhegeld usw. entsteht, für die Zeit dieser Beschäftigung nachträglich Beitragsmarken auf alleinige Kosten des Arbeitgebers zu verwenden sind. Bis zum 31. 12. 23 sind Beiträge der Gehaltsklasse A (1,50 Gmk. monatlich), von da ab Beiträge der Gehaltsklasse zu entrichten, der die versicherungsfreien Personen im Falle ihrer Versicherungspflicht angehören würden. Für sogenannte Ersatzzeiten (Krankheit, Militärdienst) und für Zeiten, in denen der Angestellte wegen der Höhe seines Gehalts nicht versicherungspflichtig gewesen ist, sind Beiträge nicht zu entrichten; zu beachten ist aber, daß seit dem 1. Januar 1923 ein Angestellter, der die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach diesem Zeitpunkt aus der Versicherungspflicht ausscheidet. (Vgl. die „Richtlinien" im „Reichsarbeitsblatt" S. 250.) Treten umgekehrt Personen die bisher versicherungspflichtig waren, in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, so sind, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, 80 v. H. der seit 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen auszuzahlen. Solche Personen können jedoch bei einem nach dem 1. Januar 1924 erfolgten Eintritt in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis binnen zwei Monaten nach dem Eintritt dem Arbeitgeber erklären, daß sie auf das ihnen zustehende Recht des Rückersatzes der Beiträge verzichten. Das Nähere über diese Regelung siehe in „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 13 S. 246 ff.

3. Die Doppelversicherung, d. h. die doppelte Pflichtversicherung, sowohl in der Invaliden- als auch in der Angestelltenversicherung ist bekanntlich seit dem 1. Dezember 1922 beseitigt. Dies schließt aber nicht aus, daß jemand, der in dem einen Versicherungszweige pflichtversichert ist, sich beim Hinüberwechseln aus einer Pflichtversicherung in die andere (sogen. Wanderversicherung) unter den allgemeinen Voraussetzungen noch gleichzeitig in dem verlassenen Versicherungszweige freiwillig weiterversichert. Es fragt sich aber, ob eine solche Weiterversicherung anzuraten ist. In dieser Hinsicht sei folgendes vorausgeschickt: 1. Bei Berechnung der Anwartschaft auf Versicherungsleistungen werden die bezahlten Beitragszeiten (also nicht die beitragslosen sogen. Ersatzzeiten, wie Krankheit usw.) der einen Versicherung angerechnet als Beitragszeiten der anderen Versicherung. 2. Bei Berechnung der Wartezeit werden bezahlte Beitragszeiten der Angestelltenversicherung als freiwillige Beitragszeiten der Invalidenversicherung angerechnet; umgekehrt werden aber nicht die Beitragszeiten der Invalidenversicherung zur Auffüllung einer noch nicht vollendeten Wartezeit der Angestelltenversicherung mitverwendet. 3. Die Leistungen werden in folgender Weise berechnet: Der Versicherte erhält von derjenigen Anstalt, die die Leistung festsetzt, nicht nur deren Leistungen, sondern dazu noch die anrechnungs-

*) Ueber die Versicherungsfreiheit in der Angestellten- und Invalidenversicherung siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1924 Nr. 13 S. 245.

fähigen Beitragszeiten der anderen Versicherung, soweit diese als Steigerungsbeträge in Betracht kommen, und zwar auch dann, wenn in der anderen Versicherung noch nicht der Versicherungsfall (Invalidität, Tod) eingetreten ist. Den Grundbetrag erhält er nur einmal. Das früher zugelassene Wahlrecht des Empfangsberechtigten bezüglich der einen oder der anderen Versicherungsleistung ist wieder beseitigt.

Sofern also für eine Person die Wartezeit in der Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft dort nicht erloschen ist, werden ihr nur die Leistungen aus dieser Versicherung gewährt, zuzüglich des Steigerungsbetrags aus der Invalidenversicherung ($^1/_{10}$ der hier geleisteten Beiträge). Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen aus der Invalidenversicherung noch nicht erfüllt sind. Gleiches trifft für die Hinterbliebenenbezüge zu. (V.O. v. 30. 10. 23, R.G.Bl. I S. 1057.) Für den Doppelversicherten besteht also der Vorteil aus der Invalidenversicherung nur darin, daß die Rente der Angestelltenversicherung sich um den Steigerungsbetrag der ersteren Versicherung erhöht. Die Fortsetzung der Invalidenversicherung ist deshalb — selbst unter dem Gesichtspunkte der Rentensteigerung — nicht zu empfehlen.

4. Wegen der Höhe der Leistungen siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1924 Nr. 23 S. 490.

D. Angestelltenversicherung.

1. Die Versicherungsgrenze beträgt seit dem 1. Dezember 1923 4000 Gmk. (V.O. v. 17.12. 23, R.G.Bl. I S. 1234). Bei der Prüfung der Frage, ob diese Grenze überschritten ist, werden die sogen. Sozialzuschläge (Frauen- und Kinderzuschläge) nicht mitgerechnet. Bei der Einreihung in die Gehaltsklasse sind sie jedoch mitzurechnen.

2. Seit 1. Januar 1924 bestehen 5 Gehaltsklassen (V.O. v. 16. 4. 24, R.G.Bl. I S. 406):

			Monatsbeitrag
Klasse A	. . . . . .	bis zu 50 Gmk.	1,50 Gmk.
„ B	von mehr als 50	„ „ 100 „	3.— „
„ C	„ „ „ 100	„ „ 200 „	6.— „
„ D	„ „ „ 200	„ „ 300 „	9.— „
„ E	„ „ „ 300	Gmk. monatlich	12.— „

3. Wegen des Übertritts aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt siehe oben unter C Ziff. 2, wegen der Doppel- (Wander-) Versicherung C Ziff. 3.

4. Wegen der Höhe der Leistungen siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1924 Nr. 23, S. 491.

5. Alle erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1923 aufrechterhalten. Die bis zu diesem Tage verwendeten Beitragsmarken dürfen nur insoweit beanstandet werden, als die Versicherungspflicht oder -berechtigung in Frage steht*).

6. Das Angestelltenversicherungsgesetz ist unter dem 28. 5. 24 (R.G.Bl. I S. 563) neu gefaßt worden. Gleichzeitig sind alle Gesetze und Verordnungen, die das alte Gesetz geändert oder seine Vorschriften erweitert oder eingeengt haben, außer Kraft gesetzt worden. Das neue Gesetz wird demnächst in einer Darstellung des nunmehr geltenden Rechts ausführlich erörtert werden.

*) Das gilt auch für die Invalidenversicherung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Treiben radikaler Jugendorganisationen.

M. f. L. vom 30. Juni 1924 — III 12392. I, II, VI.

Nachstehende Abschrift eines Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 2. Mai 1924 teile ich zur Kenntnis mit.

Die Oberförster haben nötigenfalls Anträge auf Entsendung von Landjägereibeamten zur Verstärkung des Forstschutzpersonals an die zuständigen Landräte zu richten. Die Gestellung von Schutzpolizei-Kommandos ist bei den nächstgelegenen Polizeiverwaltungen, die über Schutzpolizei verfügen, zu beantragen.

Abschrift.

M. d. J. vom 2. Mai 1924 — II G 1088 II —. (MBl. i. V. Seite 495.)

Schon im vorigen Jahre hat das Treiben radikaler Jugendgruppen bei ihren Ausflügen und Wanderungen zu den erheblichsten Bedenken Anlaß gegeben. Nicht nur daß durch übermäßiges Singen und Lärmen beim Durchwandern der Orte Anstoß erregt, daß Wald- und Flurfrevel verübt, durch Abkochen in Waldungen die Forsten gefährdet und gegenüber Forst- und Flurschutzbeamten Widersetzlichkeiten begangen wurden, es sind vielfach auch andere Spaziergänger und Ausflügler belästigt und in unflätigster Weise beschimpft oder gar mit den übelsten Folgen für die Betroffenen überfallen worden.

Auch in diesem Jahre beginnen sich diese Trupps wieder bemerkbar zu machen. Das Treiben droht, wie Vorkommnisse peinlichster Art gerade in letzter Zeit erwiesen haben, Formen anzunehmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keinesfalls länger geduldet werden können.

Ich ersuche daher die Landräte derjenigen Kreise, die vorzugsweise von solchen Trupps aufgesucht werden, diesem Treiben ihre ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen und Sorge zu tragen, daß bei allen Verstößen solcher Trupps gegen Gesetz und Ordnung mit aller Entschiedenheit eingeschritten wird. Im allgemeinen werden die den Landräten zur Verfügung stehenden Kräfte der Landjägerei und die des Forst- und Flurschutzes hierzu ausreichen; nötigenfalls sind zeitweise Schutzpolizeikommandos einzusetzen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf meinen Erlaß vom 27. 5. 1921 — II H 1870 (nicht veröffentlicht). Besonderes Gewicht ist auf eine enge Verbindung der Polizeikräfte mit den Forstbeamten zu legen, die über die jeweiligen Lagerplätze der Gruppen, die erfahrungsgemäß vielfach gleich für mehrere Tage bezogen werden, am besten unterrichtet sein werden.

In Gegenden, in denen das Treiben — wie in der näheren und weiteren Umgebung von Berlin — einen gefährlichen Umfang annimmt, wird es sich empfehlen, daß die beteiligten Landräte unter sich und mit den nächstgelegenen Polizeiverwaltungen, die über Schutzpolizei verfügen, die Herstellung und Sicherung der Ruhe und Ordnung durch planmäßigen Einsatz von Landjägerei und Schutzpolizei regeln. Diejenigen Landräte in der Umgebung von Berlin, deren Kreise besonders betroffen sind, wollen sofort mit dem Polizeipräsidenten in Berlin unmittelbar wegen der nötigen Maßnahmen in Verbindung treten.

Die Polizeibeamten, die für diese Zwecke zum Einsatz kommen werden, wie ich im Hinblick auf meinen Erlaß vom 15. 12. 1921 — II F 3051 II (nicht ver-

öffentlicht) einschränkend bemerke, mit Rücksicht auf die Jugend der Täter von der Schußwaffe im allgemeinen nur dann Gebrauch machen, wenn dies zu ihrer eigenen oder der Verteidigung der in ihrem Schutz befindlichen Personen unumgänglich notwendig ist. Ich nehme an, daß, sofern eine Anwendung unmittelbarer Zwangsmittel geboten ist, in der Regel eine nicht Leben gefährdende Handhabung von Hiebwaffen ausreichen wird, um solche Trupps Jugendlicher zur Ordnung zu bringen. Ich bemerke, daß nach den Erfahrungen bei Wandertrupps Jugendlicher der Besitz auch bloßer Hieb- und Stichwaffen eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung bedeutet und daß daher deren Wegnahme und vorläufige Sicherstellung sich als eine nach A. L. R. 10 II 17 nötige Maßnahme darstellt.

Die aus der fraglichen Verwendung von Schutzpolizei entstehenden Kosten sind als landespolizeiliche anzusehen und von den Verwaltungen der Schutzpolizei, bei den ihrer Natur nach in Betracht kommenden Verrechnungsstellen des Haushalts 1924 zu verausgaben.

Ich ersuche die Landespolizeibehörden, mir bis zum 15. 8. 1924 eine Zusammenstellung der aus solcher Verwendung der Schutzpolizei bis zum 31. Juli 1924 entstandenen Kosten vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Berechnung von Dienstbezügen für Teile eines Monats.

F.-M. vom 21. Juli 1924 (Bes. 13 9).

Der RdErl. vom 17. Dezember 1923 — Bes. 4068 — (PrBesBl. S. 237)* erhält folgenden Zusatz:

I. Wird ein Beamter während des ganzen Monats gegen denselben Monatsbezug beschäftigt, so erhält er den vollen Monatsbetrag ($^{30}/_{30}$) ohne Rücksicht auf die Zahl der Kalendertage des Monats.

II. Tritt im Laufe einer den ganzen Monat hindurch währenden Beschäftigung gegen Entgelt eine Änderung in der Höhe der Dienstbezüge — gleichgültig, ob mit oder ohne Wechsel der Beschäftigungsbehörde — ein, so sind zu zahlen:

a) so viele Dreißigstel des bei Monatsbeginn zuständigen Monatssatzes, als der Tageszahl der Geltungsdauer dieses Satzes entsprechen,

b) die an der Zahl 30 fehlenden Dreißigstel nach dem veränderten Monatssatze.

Eine erst mit dem 31. des Monats wirksam werdende Änderung in den Dienstbezügen bleibt also für die Berechnung der Bezüge des ablaufenden Monats ohne Einfluß: eine mit dem 28. wirksam werdende Änderung äußert ihre Wirkung für $^{3}/_{30}$, gleichviel, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat.

Beispiele zu Nr. II:

(1) Ein zunächst nach Gruppe 4 entschädigter Beamter wird mit Wirkung vom 26. Februar in die Gruppe 5 eingereiht. Es sind zu zahlen, und zwar einheitlich in Monaten mit 28 oder 29 Kalendertagen, für die Zeit vom 1. bis 25. Februar = $^{25}/_{30}$ der Vergütungssätze der Gruppe 4 für die Zeit vom 26. bis 28. oder 29. Februar $^{5}/_{30}$ der Vergütungssätze der Gruppe 5.

(2) Erfolgt in dem gleichen Beispiel der Übertritt in die Gruppe 5 mit Wirkung vom 28. 2., so sind für den ganzen Monat Februar zu zahlen: $^{27}/_{30}$ der Vergütungssätze der Gruppe 4, $^{3}/_{30}$ der Vergütungssätze der Gruppe 5.

(3) Tritt der Beamte erst mit Wirkung vom [illegible]. 2. in die Vergütungsgruppe 5 über, so erhält er für den ganzen Monat Februar:

$^{28}/_{30}$ der Vergütungssätze der Gruppe 4, und $^{2}/_{30}$ der Vergütungssätze der Gruppe 5.

(4) In einem Monat mit 31 Kalendertagen sind zu zahlen:

a) wenn der Beamte mit Wirkung vom 16. d. Mts. übertritt:
für die Zeit vom 1. bis 15. = $^{15}/_{30}$ der Vergütungssätze der Gruppe 4, für die die Zeit vom 16. bis 31. = $^{15}/_{30}$ der Vergütungssätze der Gruppe 5;

b) wenn der Beamte mit Wirkung vom 31. d. Mts. übertritt:
$^{30}/_{30}$ der Vergütungssätze der Gruppe 4.

III. War ein Empfänger nicht den ganzen Monat hindurch gegen Entgelt beschäftigt, so wird für die Tage, in denen er nicht beschäftigt war, je $^{1}/_{30}$ des zuständigen Monatsbetrages abgezogen.

Beispiele:

Einem vom 2. 2. ab gegen Entgelt beschäftigten Empfänger sind zu zahlen (31 — 1) = $^{29}/_{30}$ des Monatsbetrages.

Einem vom 1. bis zum 15. und vom 17. bis zum 31. oder vom 2. bis zum 31. eines Monats gegen Entgelt geschäftigten Empfänger sind ebenfalls (30 — 1) = $^{29}/_{30}$ des Monatsbetrages zu zahlen.

Ein vom 15. bis 31. 3. beschäftigter Beamter erhält $^{16}/_{30}$ des Monatsbetrages.

* „D. F. Ztg." Nr. 1 Seite 12.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Bau von Landarbeiterwohnungen. Pr. M. f. L. vom 29. Mai 1924 VI 11340. Lw. M.-Bl. Seite 323.

Zwischenkredit bei der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung. Pr. M. f. L. vom 2. Juni 1924 VI 11513. Lw. M.-Bl. Seite 323 ff.

Beitrag der Schulverbände zur Landesschulkasse und staatliches Beschulungsgeld für die Zeit vom 1. Juni 1924 an. Min. f. W., K. u. V. vom 1. Juli 1924 M. f. W. U III E Nr. 1170, F.-V I B 2848. Pr. Bes.-Bl. Seite 233.

Richtlinien für die Verwendung des für die Förderung von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen. (Seßhaftmachung von Flüchtlingen ist hierbei das Ziel). Pr. M. f. L., F.-M. und M. f. Volkswohlfahrt vom 6. Juli 1924 VI 11962. Lw. M.-Bl. Seite 388.

Neuer Angestellten-Tarifvertrag vom 30. Juni 1924. Pr. F.-M. vom 16. Juli 1924 Lo 1078. Pr. Bes.-Bl. Seite 244 ff.

Verordnung über Einsendung von Material an das Zoologische Institut der Forstlichen Hochschule Tharandt (Freistaat Sachsen).

(Landesforstdir. vom 6. Mai 1924, 57 a I.)

Die Forstliche Hochschule Tharandt braucht dringend Material von forstschädlichen Insekten zur Vervollständigung der Sammlungen und zur Abhaltung von forstzoologischer Praktika. Die Forstämter erhalten daher Auftrag, die auf dem Revier vorkommenden beachtlichen forstschädlichen Insekten in guten Stücken sowie Fraßstücke usf. sammeln zu lassen und an das Zoologische Institut der Hochschule zu senden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geh. Oberregierungs- und Forstrat E. Herrmann, Breslau, ist von der finnischen forstwissenschaftlichen Gesellschaft durch Ernennung zu ihrem korrespondierenden Mitglied geehrt worden.

Der Referendarbrief und Herr Pfalzgraf. Wir erhalten in dieser oft erörterten Angelegenheit folgende amtliche Mitteilung: In Verfolg des Streitfalls über das angebliche Referendar-Rundschreiben hat der Forstmeister Wegener in Döberitz, der vom Hilfsförster Lange beschuldigt worden war, das fragliche Rundschreiben in seiner Stellung als Vorsitzender der Bezirksgruppe des Oberförstervereins Schneidemühl weitergegeben zu haben, das Disziplinarverfahren gegen sich beantragt. Diesem Antrage hat der Regierungspräsident stattgegeben.

In diesem Verfahren wurde die ganze Angelegenheit auf das eingehendste untersucht und klargestellt. Es sind nicht nur Ermittlungen in dem Bezirk Schneidemühl, sondern im ganzen Staatsgebiet angestellt worden, wo auch nur ein Gerücht über das fragliche Rundschreiben auftauchte. So ist insbesondere der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsoberförster, Forstmeister Rudolph in Neuruppin, mehrmals eingehend eidlich vernommen und die Geschäftsführung des Vereins bei der Versendung seiner Post und insbesondere seiner Rundschreiben genau geprüft worden. Ferner hat der Untersuchungsführer die eidliche Vernehmung sämtlicher Mitglieder des engeren und weiteren Vorstandes sowie der Bezirksgruppenleiter des Oberförstervereins, der Vertrauensleute der Forstreferendare und aller zur Bezirksgruppe Schneidemühl gehörigen Oberförster, insgesamt 62 Zeugen, durchgeführt. Schließlich haben sämtliche Beamte der Forstverwaltung im ganzen Staatsgebiet vom Oberforstmeister bis zum jüngsten Forstgehilfen — rund 7800 Beamte — über ihre Kenntnis von dem angeblichen Rundschreiben eine dienstliche Meldung abstatten müssen. Dabei ist folgendes festgestellt:

Sämtliche Oberförster und Forstreferendare, von ihnen die erwähnten 62 Zeugen unter Eid, haben bestritten, ein Rundschreiben, ja überhaupt ein Schreiben solchen Inhalts gesehen oder gelesen zu haben. Alle übrigen Beamten der Preußischen Forstverwaltung haben sich dieser Erklärung angeschlossen mit Ausnahme von vier Zeugen, die das fragliche Schreiben gelesen haben wollen. In eingehender Untersuchung sind diese Zeugenaussagen bis ins Einzelne genau geprüft und gegenübergestellt worden. Dabei hat sich ergeben, daß sich diese Zeugen in wichtigen Punkten widersprochen und Angaben gemacht haben, die gegen die Sicherheit und Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen den stärksten Zweifel aufkommen ließen. Somit haben diese Aussagen die unter Eid gemachten Angaben der Oberförster und Forstreferendare nicht erschüttern können.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat daher auf Antrag der untersuchenden Behörde unter eingehender Begründung das Disziplinarverfahren gegen den Forstmeister Wegener eingestellt, wobei das Ergebnis der Untersuchung in folgender Feststellung zusammengefaßt worden ist:

1. Die Aussagen der Belastungszeugen sind nicht so glaubwürdig, daß sie die eidlichen Aussagen der im engeren und weiteren Vorstand des Oberförstervereins vertretenen Oberförster und Forstreferendare, der Bezirksgruppenleiter und der sonst eidlich vernommenen Beamten sowie die dienstlichen Meldungen der gesamten Beamtenschaft der Forstverwaltung widerlegen können.
2. Es kann für dieses Verfahren dahingestellt bleiben, ob die Zeugen ein solches Schreiben mit dem fraglichen Inhalt wirklich gelesen oder ob sie sich fahrlässig oder vorsätzlich einer Verletzung ihrer Eidespflicht schuldig gemacht haben. Jedenfalls bleibt die Feststellung bestehen, daß **das Schreiben ein Rundschreiben des Oberförstervereins oder innerhalb des Oberförstervereins nicht gewesen ist.**
3. Mithin kann auch der Angeschuldigte als Bezirksgruppenleiter ein solches Schreiben als Rundschreiben des Oberförstervereins nicht weitergegeben haben. Ebenfalls kann das Schreiben nicht ein Privatschreiben von ihm gewesen sein.

Damit ist die Angelegenheit des angeblichen Referendarrundschreibens durch die amtliche Untersuchung endgültig klargestellt worden.

Die Tätigkeit des Försterbundes und die Kommunalforstbeamten. Der Försterbund macht im „Deutschen Förster" Nr. 28 S. 405 bekannt, daß man Verstöße der Kommunal-Verbände bei Besetzung freigewordener Stellen zu seiner Kenntnis bringen solle, damit er die Interessen der Kommunalforstbeamten in geeigneter Weise vertreten könne. Er ist in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits darüber belehrt worden, daß, abgesehen von der fehlenden Legitimation zur Interessenvertretung der Kommunalforstbeamten, zu dieser Tätigkeit ein gewisses Maß von Gesetzeskenntnis gehört, das den Führern des Deutschen Försterbundes ganz und gar fehlt. Daraus soll den Herren, soweit sie Staats- und Privatforstbeamte sind, kein Vorwurf gemacht werden, aber es wird an ihre Einsicht appelliert, von einer Einmischung in Angelegenheiten der Kommunalforstbeamten, wozu sie nicht berufen sind, Abstand zu nehmen, weil sonst den Interessen dieser Beamten geschadet wird. Für die Fachgruppe der Kommunalforstbeamten, die im Komba organisiert sind, erwächst aber angesichts derartiger Miß- und Übergriffe die ernstliche Pflicht, zu dem Vorgehen des Försterbundes Stellung zu nehmen, weil sie es ablehnen muß, daß der Försterbund sich weiter öffentlich als Vertreter ihrer Interessen aufspielt.
M.

Vorläufig keine Vorauszahlung der bei Urlaub fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten in Preußen. Auf eine vom Preußischen Beamtenbund an den Pr.F.M. gerichtete Eingabe hat dieser geantwortet, daß die Frage der Vorauszahlung der im Laufe des Urlaubs der Beamten fällig werdenden Bezüge bereits Gegenstand von Verhandlungen mit dem Reichsminister der Finanzen gewesen sei. Eingehende Erwägungen

hätten ergeben, daß die gewünschte Regelung aus kassentechnischen und insbesondere aus finanziellen Gründen untragbar erscheine, so daß von ihrer Durchführung für dieses Jahr abgesehen werden müsse. (Pr. F.M. 7. 7. 24 Bes. 1393. Beamtenbund.)
D. B. A.

Kleine Verwaltungsreform. Dem Preußischen Landtage ist ein Gesetzentwurf (7870) über die Vereinfachung der Verwaltung zugegangen, nach welchem eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) abgeändert werden sollen.
D. B. A.

Unterrichts-, Prüfungswesen und Waldausflüge.

Referendarprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die in diesem Herbst die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung infolge der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst und am Grenz- und Heimatschutz in Anspruch genommen werden.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Wintersemester 1924/25. Dr. Borgmann: Forsteinrichtung, I. Teil (Theorie und Methoden), vierstündig; Holzmeß- und Ertragskunde, mit Uebungen, zweistündig; Waldwertrechnung und forstliche Statik, II. Teil (Verfahren), mit Uebungen, zweistündig; Jagdkunde, einstündig; Fischereikunde einstündig. — Dr. Vanselow: Waldbau, vierstündig; Einführung in die Forstwissenschaft, einstündig; Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der forstlichen Produktionslehre (Zeit nach Vereinbarung). — Dr. Weber: Forstwirtschaftspolitik, vierstündig; Forstverwaltungslehre, einstündig. — Dr. Funk: Allgemeine Forstbotanik: Bau und Leben der Holzgewächse, einstündig; Pilzkrankheiten der Waldbäume, mit Demonstrationen, einstündig; Pflanzengeographie Europas, mit besonderer Berücksichtigung der Wälder, mit Lichtbildern, einstündig; Forstbotanisches Praktikum, einschließlich mikroskopischer Uebungen, je für Anfänger und Vorgeschrittene, vierstündig; Botanische Exkursionen (Winterstudien an Kryptogamen sowie Bäumen und Sträuchern des Waldes). — Dr. Becher: Zoologische Uebungen und Demonstrationen für Land- und Forstwirte, II. Teil, vierstündig. — Dr. Erhard: Die Tiere der Land- und Forstwirtschaft, II. Teil, Fische, mit besonderer Berücksichtigung der Fischerei und Fischzucht, zweistündig; Insektenbestimmungsübungen für Studierende der Forstwirtschaft, zweistündig. — Dr. Harrassowitz und Dr. Hummel: Einführung in die Geologie, I. Teil, mit Uebungen, für Studierende der Forst- und Landwirtschaft, vierstündig. — Dr. Köttgen: Forstliche Bodenkunde, I. Teil: Die wissenschaftlichen Grundlagen der forstlichen Bodenkunde, dreistündig. — Dr. Fromme: Meteorologie, einstündig. — Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. — Beginn der Immatrikulation: 20. Oktober. Beginn der Vorlesungen: 1. November.

Forstwirtschaftliches.

Keimfähigkeit des Samens jugendlicher Kiefern. Ich stellte in diesem Frühjahr Versuche an mit Samen aus Zapfen, die einer vor sechs Jahren gesäten gemeinen Kiefer entnommen waren. Das erste Korn keimte schon nach zwölf Tagen am 20. April 1924 in dem im Zimmer gehaltenen Kasten. Nach Einweichen der geklengten Zapfen gewonnene zehn Körner keimten nicht. Ich wollte nur feststellen, ob solch jugendliche Kiefer überhaupt keimfähigen Samen erzeugen konnte. Fünfzig Samenkörner ergaben sechs Pflanzen, von denen jetzt noch fünf leben. Dann erzielte ich von vier Zapfen einer 25jährigen Saatkiefer aus französischem Saatgut 55 Samenkörner. Ich säte diese ebenfalls am 8. April 1924 im gleichen Kasten wie die der gemeinen deutschen Kiefer und konnte vom 21. April an bis zum 8. Mai 31 Pflanzen bestätigen. Davon leben jetzt noch 21 Sämlinge.
Eulefeld.

Beobachtung über Forleulenfraß. In meinem Revier, Bezirk Frankfurt a. O., hat die Forleule wie überall mehr oder weniger stark gefressen. Am schlimmsten hat sie etwa 40jährige Bestände mitgenommen. Hierbei habe ich festgestellt, daß sie anscheinend die Schwarzkiefer (Pinus austriaca) ganz verschonte*), während sie Weymouthskiefern beim Fraße besonders bevorzugte. Gleichaltrige Schwarzkiefernhorste, welche sich inmitten geschlossener Bestände von Pinus silvestris befanden, sowie auch einzelne Schwarzkiefern blieben unversehrt, während ringsherum alles kahlgefressen wurde. Sollte der Grund darin liegen, daß der Raupe die Nadeln der Schwarzkiefer zu hart sind?
Rittergut Treplin, Kreis Lebus.
v. Burgsdorff, Rittergutsbesitzer.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Ein neuer Wildererprozeß in Hannover. Am 22. Juli begann laut Pressemeldungen vor dem erweiterten Schöffengericht I Hannover ein neuer Wildererprozeß, der sich gegen 40 Angeklagte richtet. Die Angeklagten sind in der Hauptsache jugendlichen Alters und verdächtig, in den Jahren 1919 bis März 1923 in den Jagdbezirken Burgwedel, Fuhrberg, Dögenbostel, Ibsingen, Wettmar und den angrenzenden Gebieten unbefugt die Jagd ausgeübt zu haben bzw. die aus den Wilddiebereien herrührenden Felle erworben zu haben. Ein weiterer Teil der Angeklagten befindet sich wegen unbefugten Waffenbesitzes auf der Anklagebank. Die Angeschuldigten sollen die Jagd gemeinsam in mehr oder weniger großen Gruppen ausgeführt haben. Die Angeklagten, die in der Voruntersuchung zum größten Teil

*) Das wurde auch bei Neudamm beobachtet.
Die Schriftleitung.

geständig waren, schränkten ihre Aussagen in der Vernehmung erheblich ein. Die meisten Angeklagten leugneten am zweiten Verhandlungstage jede Schuld und erklärten, bei der Polizei „Märchen erzählt" zu haben. Andere wieder behaupten, durch Drohungen der vernehmenden Polizeibeamten mit Festnahme oder Tätlichkeiten zu der falschen Aussage gekommen zu sein. Auf die Frage des Verteidigers an einen Zeugen, wie es käme, daß er sich einzelner Vorgänge nicht mehr erinnern könne, erklärt der Zeuge, es sei durchaus verständlich, denn es seien damals 240 Personen wegen Jagdvergehens usw. sistiert und vernommen worden. Bei dieser Gelegenheit kam auch die Aufdeckung dieser Jagdfrevel, wegen der noch zwei Verfahren schweben, zur Sprache. Von Landwirten, die die überhandnehmende Wilddieberei verurteilten, waren den Jagdpächtern vertrauliche Mitteilungen über Einzelfälle von Wilderei gemacht. Die Jagdpächter hatten sich dann mit der hiesigen Kriminalpolizei in Verbindung gesetzt, die ihrerseits, da die Jagdpächter die Kosten übernahmen, dann einschritt. Daß die wissenden Landwirte nicht direkt der Polizei Anzeige erstattet und nicht als Zeugen erschienen sind, erklärt sich aus der Furcht, von den von ihnen Beschuldigten den roten Hahn aufs Dach gesetzt zu bekommen. Das Gericht verurteilte den Arbeiter Hermann Ehlers in Fuhrberg zu 4 Monaten, den Bergarbeiter Karl Horn, den Schlosser Friedrich Marbach und den Maschinisten Heinrich Kühne, sämtlich aus Lindwedel, zu 3 Monaten Gefängnis, die übrigen Angeklagten zu Gefängnisstrafen von 2 Wochen bis zu 2 Monaten und zu Geldstrafen von 40 bis 120 Mk. Gegen zwei Angeklagte wurde das Verfahren eingestellt. Vier Angeklagte wurden freigesprochen, 9 Angeklagten wurde Bewährungsfrist zugebilligt.

Verschiedenes.

Auszeichnung einer mutvollen Tat. Dem Forstschüler Walter Fiedler aus Lübben wurde für den Mut und die menschenfreundliche Gesinnung, die er in Miltenberg bei Rettung des Forstschülers Johannes Roeske vom Tode des Ertrinkens bewiesen hat, die öffentliche Anerkennung der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ausgesprochen.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: **1,16** Billionen (Juli); desgl. am Stichtag 30. Juli 1924 **1,14** Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 24. bis 30. Juli 1924 ab märkischer Station 6,79 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 2. August 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,40, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,15 Goldm. Füchse: Winter I 15 Goldm. Steinmarder: I 30 Goldm. Baummarder: I 45 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,15 Goldm., II 0,05 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 1,50 Goldm., Winter 0,75 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,20 Goldm. Damwild: trocken kg 1,60 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 2,50 Goldm. Zickel: bis 0,60 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 2. August 1924. Füchse 2 bis 4 Doll., Baummarder 10 bis 13 Doll., Steinmarder 8 bis 10 Doll., Iltisse 1½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 7 bis 10 cts, blaurandige 4 bis 4½ cts, Wiesel, weiße, 50 cts, Hasen 18 cts, Kanin, Wildkanin, 7 cts. Rehe: Winter 25 cts, Sommer 50 bis 57 cts das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 2. August 1924. Landfüchse 2 bis 4 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 1¼ Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 30 bis 40 cts, Rehe, Winter, 20 cts, Hasen, Winter, 15 bis 17 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter I 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. August 1924. Rehböcke 1,00 bis 1,10 für ½ kg. Wildenten, große, 1,20 bis 1,30, kleine 0,50 bis 0,70 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. August 1924. Hechte 122 bis 125, mittel 130 bis 151, Schleien, Portions- 186 bis 200, Aale, groß-mittel 170 bis 180, mittel 130 bis 140, unsortiert 130 bis 170, klein-mittel 125 bis 130, kleinste 80 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 11 cm 4,50, 14 bis 15 cm 30 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 35. **Städtischer Forstgehilfe. Bezahlung nach dem Staatsangestelltentarif.** Ein im Stadtforstdienst befindlicher Forstgehilfe soll nach dem Tarif der Staatsangestellten besoldet werden. Er hat vom 1. Oktober 1917 bis 1. Oktober 1919 praktisch gelernt, ein Jahr (1. Oktober 1919 bis 30. September 1920) die Privatforstschule Templin besucht und ist seit Juni 1921 im Kommunalforstdienst beschäftigt. (Im August 1901 geboren.)

1. In welche Besoldungsgruppe ist er aufzunehmen? 2. Wieviel Dienstjahre sind ihm in Anrechnung zu bringen? 3. Welche Bezüge stehen ihm nach dem Stande vom 1. April 1924 zu? M., Forstgehilfe in G.

Antwort: 1. Der Forstgehilfe ist in die Angestelltengruppe VI einzureihen. 2. In der Voraussetzung, daß der Forstgehilfe in der Zeit nach dem Besuch der Privatforstschule in Templin vom Oktober 1920 bis Mai 1921 (also acht Monate) ohne Beschäftigung war, muß sein Vergütungsdienstalter, das sonst auf den Tag des 21. Geburtstages (also August 1922) festzusetzen wäre, um vier Monate gekürzt, auf den Dezember 1922 festgesetzt werden.

3. Bezahlung (s. PrBesBl. S. 80,2) 1236 ℳ
dazu Ortszuschlag in Klasse E = 216 ℳ
zusammen jährlich 1452 ℳ
d. h. monatlich 121 ℳ
nach dem Stande vom 1. April 1924.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Creutzburgerhütte (Oppeln) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. August.

Oberförsterstelle Daun (Trier) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. August.

Oberförsterstelle Hofheim (Wiesbaden) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. August.

Oberförsterstelle Idstein (Wiesbaden) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. August.

Oberförsterstelle Montabaur (Wiesbaden) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. August.

orstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Reinerz (Breslau) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. August.

orstsekretärstelle der Oberförsterei Lagow (Frankfurt a. O.) ist am 1. September neu zu besetzen. Dienstwohnung ohne Dienstland. Bewerbungsfrist 16. August.

Im Regierungsbezirk Cassel sind folgende orstsekretärstellen endgültig zu besetzen:

urgjoß, Oberf. Burgjoß, beschränkte Dienstwohnung in Burgjoß, abgelegener Ort.

hlen, Oberf. Ehlen. Dienstgehöft oder Mietswohnung für verheiratete Beamten nicht vorhanden.

rielendorf, Oberf. Frielendorf. Dienstgehöft oder Mietswohnung für verheiratete Beamte nicht vorhanden.

iederbeisheim, Oberf. Niederbeisheim. Dienstgehöft oder Mietswohnung für verheiratete Beamte nicht vorhanden.

otenburg, Oberf. Rotenburg-Ost. Dienstgehöft in Rotenburg a. F.

hönstein, Oberf. Schönstein. Dienstgehöft oder Mietswohnung für verheiratete Beamte nicht vorhanden.

Bewerbungen für sämtliche Stellen sind nach den ...stimmungen des Ministerial-Erlasses III 1277 vom ... Juni 1924 bis zum 21. August 1924 einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

emeindeförsterstellen Eichwalde und Rothwasser sind neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. August an den Magistrat zu Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

emeindeförsterstelle Landkern, Kr. Cochem, ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. September an den Bürgermeister von Kaisersesch einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

orstwärterstelle Lützen ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat von Lützen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die staatliche Oberförsterei in Grünau ist mit der Oberförsterei Potsdam unter der Bezeichnung „Oberförsterei Potsdam-Grünau" vereinigt und nach Potsdam, Alte ...straße 9—13, verlegt worden, woselbst in Zukunft auch die ...scheine für den Bereich der Oberförsterei Potsdam-Grünau ...gefertigt werden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberförstern ernannt wurden die Forstassessoren: **Baumgarten** in Niederkalbach (Cassel) unter Verleihung der Oberförsterstelle Strubach (Wiesbaden), zum 1. Oktober; **Bohne** in Grimnitz (Potsdam) unter Verleihung der Oberförsterstelle Neußwalde (Allenstein), zum 1. September; **Keussel** in Gumbinnen unter Verleihung der Oberförsterstelle Dobrilugk (Frankfurt a. O), zum 1. Oktober; **Schede** in Merseburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Benneckenstein (Erfurt), zum 1. September; **Schroeder** in Grammentin unter Verleihung der Oberförsterstelle Misdroy (Stettin), zum 1. Oktober; **Stöller** bei der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Rüdersdorf (Potsdam); **Tourneau** in Hildesheim unter Verleihung der Oberförsterstelle Großenlüder (Cassel).

Arndt, Oberförster in Stolp (Köslin), wird am 1. Oktober nach Hagen (Stade) versetzt.

Ballauff, Forstmeister in Idstein (Wiesbaden), wurde nach Schleusingen (Erfurt) versetzt.

Mueller, Oberförster in Creuzburgerhütte (Oppeln), wurde am 1. Oktober nach Born, Darß (Stralsund), versetzt.

Melsheimer, Oberförster in Daun (Trier), wurde nach Friedewald (Cassel) versetzt.

Schmedding, Oberförster in Hofheim (Wiesbaden), wird am 1. Oktober nach Niederkalbach (Cassel) versetzt.

van Ploten, Forstmeister in Rüdersdorf (Potsdam), wurde in den Ruhestand versetzt.

Ziesmer, Oberförster in Neußwalde (Allenstein, wird am 1. September nach Kranichbruch (Gumbinnen) versetzt.

Normann, Forstassessor in Breslau, ist auf seinen eigenen Antrag aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Koppitz, Forstrentmeister in Schneidemühl, wird am 1. Oktober nach Potsdam versetzt.

Fesch, Förster in Horath, Oberf. Morbach, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Dasburg, Oberf. Prüm (Trier), zum Revierförster ernannt.

Preuß, überz. Förster in Nörten, Oberf. Bovenden, wurde am 1. August die Förster-Endstelle Nörten, Oberf. Bovenden (Hildesheim., verliehen.

Bode, Forstsekretär in Sersum (Hildesheim), wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Gr.-Stepenitz (Stettin) zum Forstrentmeister ernannt.

Rodewald, Forstkassenverwalter in Lödderitz (Magdeburg), wurde unter Uebertragung der dortigen Forstrentmeisterstelle zum Forstrentmeister ernannt.

Schulte, Steuersekretär beim Finanzamt Labiau, wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle Guttstadt (Königsberg) zum Forstrentmeister ernannt.

Weber, überz. Förster in Ziegelei, Oberf. Döllensradung, wurde am 1. August auf die Förster-Endstelle Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wegener, Förster in Pehlenbruch, Oberf. Grumsin, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Werbermühle, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), zum Revierförster ernannt.

Lehmann, Hilfsförster in Marienthal, Oberf. Hammerheide, wurde am 1. August nach Ziegelei, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), versetzt.

Pennert, überz. Förster in Merseburg, Oberf. Eisleben, wurde am 1. August auf die überz. Försterstelle Haynsburg, Oberf. Zeitz (Merseburg), versetzt.

Edelmann, Hegemeister in Züllsdorf, Oberf. Rosenfeld, wurde am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Falkenstruth, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt

Schmidt, Hilfsförster in Mügeln, Oberf. Glücksburg, wurde am 1. Juli nach Linda, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

Im Regierungsbezirk Merseburg wurden am 1. Juli versetzt die überzähligen Förster:

Bauer von überzähliger Försterstelle Torfhaus, Oberf. Doberschütz, nach Förster-Endstelle Torfhaus, Oberf. Doberschütz; **Hettmer** von Falkenberg, Oberf. Falkenberg, nach Förster-Endstelle Züllsdorf, Oberf. Rosenfeld; **Koch** von Haynsburg, Oberf. Zeitz, nach Förster-Endstelle Gosra, Oberf. Zeitz; **Krömker** von Roitzsch, Oberf. Falkenberg, nach überz. Försterstelle Torfhaus, Oberf. Doberschütz; **Krüger** von Lengefeld, Oberf. Bölsfeld, nach Zöckeritz, Oberf. Gräfenhainichen; **Kunert** von Eckartsberga, Oberf. Freyburg, nach Förster-Endstelle Lengefeld, Oberf. Bölsfeld; **Lier** von Linda, Oberf. Glücksburg, nach Förster-Endstelle Görnewitz, Oberf. Rosenfeld; **Staffel** von Zöckeritz, Oberf. Gräfenhainichen, nach Förster-Endstelle Doberschütz, Oberf. Doberschütz.

Braunschweig.

Nehring, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt, wurde mit Wirkung vom 1. Juni zum Oberförster ernannt.

Mit Wirkung vom 1 Juni ab wurden zu planmäßigen Förstern ernannt die Hilfsförster:

Becker in Kalerde, Forstamtsbezirk Wenzen; **Eggeling** in Meerdorf, Forstamtsbezirk Sophiental; **Fischer** in Danndorf, Oberf. Danndorf; **Heidecke** in Rühen, Forstamtsbezirk Danndorf; **Kühnemund** in Grasleben, Forstamtsbezirk

Marlental; **Linne** in Grüntal, Forstamtsbezirk Tanne; **Lowes** in Lehre, Forstamtsbezirk Lehre; **Maue** in Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde; **Prüger** in Hohenbüchen, Forstamtsbezirk Grünenplan; **Ruffenbach** in Tanne, Forstamtsbezirk Tanne; **Schlegel** in Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß.

Bayern.

Sperr, Fasanenmeister in Moosach, Forstamt München-Nord, wurde in den Ruhestand versetzt.

Frank, Forstwart in Reichenbach, Forstamt Nittenau, wurde am 1. August nach Sackdilling, Forstamt Vilseck, versetzt.

Merlek, Revierförster beim Forstamt Germersheim, wurde am 1. August an das Forstamt Schweigen versetzt.

Pohlig, Forstaufseher in Oehrberg, Forstamt Stangenroth, wurde am 1. August aus dem Staatsdienste entlassen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

von Denk, Ritter, Geheimer Rat, von 1900 bis 1913 Direktor der Kammer der Forsten bei der Kreisregierung für Niederbayern, feierte mit seiner Gattin die goldene Hochzeit.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1\. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Betrifft Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 12487.

Berlin W 9, 5. Juli 1924.
Leipziger Platz 10.

Zum Schreiben vom 12. Juni 1924.

Von den auf dem Vertretertage der Preußischen Staatsförstervereinigung am 4. Juni 1924 gefaßten Entschließungen habe ich Kenntnis genommen. Die inzwischen ergangenen Erlasse, betr. Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten, III 7329, nebst zugehörigem Nutzungsgeldtarif, und betreffend Brennholz der Forstbeamten, III 7061, übersende ich anliegend zur Kenntnis.

Die Gewährung der gewünschten langfristigen Darlehen bedauere ich, nicht in Aussicht stellen zu können.

Was endlich die Entschließung, betr. die Wiedereinführung einer zeitlich begrenzten militärischen Ausbildung der Forstanwärter, angeht, so steht sie im Widerspruch zu den Bestimmungen des Friedensvertrages.

Dr. Wendorff.

An die Preußische Staatsförstervereinigung z. H. des Herrn Hegemeisters Neumann in Göritz, Post Karwitz, Reg.-Bezirk Köslin.

*

Zu vorstehendem Erlaß möchte ich folgendes hinzufügen: Wohl ist anzuerkennen, daß die Ermäßigungen im Nutzungsgelde und die Weiterhinausschiebung der Zahlungen für Brennholz der Jahre 1923 und 1924 eine augenblickliche Entlastung für den Försterstand darstellen; ob aber die neuen Endzahlungstermine auf bessere Zeiten schauen werden, wage ich stark zu bezweifeln. Die jetzige Regelung der Zahlung des (Deputat) Brennholzes wirkt sich in den verschiedenen Bezirken so verschiedenartig und daher so ungerecht für den Beamten aus, daß die alte vorkriegszeitliche Form des Entgelts an den Fiskus schleunigst wieder eingeführt werden sollte. Wir werden eine bezügliche Bitte dem Herrn Minister demnächst unterbreiten.

Ganz besonders bedauere ich die Ablehnung der Gewährung von Darlehen an die durch den landwirtschaftlichen Niedergang schwer bedrängten Kollegen. In einer Zeit höchster wirtschaftlicher Notlage, in der Zeit der hohen landwirtschaftlichen Steuern, Nachzahlungen und erhöhten Abzüge, sollte es im Interesse auch des Staates doch wohl möglich sein, aus bereiten Mitteln schuldlos bedrängten Beamten zu helfen. Ich erhoffe bestimmt, daß hier der Herr Minister das letzte Wort noch nicht gesprochen haben dürfte.

Forsthaus Göritz, den 30. Juli 1924.

Neumann-Bärenberg.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitgliederlisten, Vereinsorgan, Versammlungsbericht.

Nochmals werden die Herren Bezirksgruppenvorsteher und Vertrauensmänner gebeten, die neuen Mitgliederlisten umgehend an Kollegen Froese in Helfta (M.-S.), Postscheckt. Leipzig 23[illegible], einzusenden. Unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", soll vom 1. September 1924 auf Vereinskosten geliefert werden, und dazu müssen die Listen, damit die Überweisung richtig erfolgen kann, ehemöglichst in seinen Besitz kommen. Alle Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" bisher bei der Post bestellt haben, bitte ich, für September 1924 diese Postbestellung nicht zu erneuern. Wie ich schon mitgeteilt habe, erhalten neu hinzutretende Mitglieder die „Deutsche Forst-Zeitung" ohne Kosten schon im August, wenn die Meldungen rechtzeitig eingehen. Um das Schreibwerk zu vereinfachen, können diese Meldungen im Ausnahmefalle, zur Weitergabe an Kollegen Froese, an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm gehen, mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die „Deutsche Forst-Zeitung" den August durch zu übersenden.

Den Leitartikel dieser Nummer aus der Feder des Herrn Kollegen Froese bitte ich dringend zu beachten; ich habe die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" veranlaßt, daß sie die vorliegende Nummer an sämtliche preußischen Staatsforstsekretäre schickt.

Ich bemerke weiter, daß der Bericht des Forstsekretärtages von 1924 in den Nummern 33 und 34 vom 15. und 22. August erscheinen soll; die für jeden Forstsekretär wichtigen und interessanten Verhandlungen erhält jeder Kollege in die Hand, wenn er sich durch sofortige Mitgliedmeldung die Übersendung unseres Vereinsorgans den August hindurch sichert.

Spangenberg, den 1. August 1924.

Stein, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Die Herren Mitglieder werden gebeten [illegible] Beitrag für Monat Juli bis einschließlich [illegible]

tember und ab 1. Oktober fortlaufend 2 M je Monat auf mein Postscheck-Konto 100061, Frankfurt a. M., auf Forstsekretär A. Borse, Cronberg, einzusenden. Ab 1. September erhält jedes Mitglied die Zeitung durch den Verein, sobald es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Neue Mitglieder sind durch die Zahlung obiger Beiträge in den Verein aufgenommen.

Borse.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9268. Freier, W., Forstwart, Rostock i. M., Friedrichstraße 4. III.
9269. Hein, August, Forstwart, Steinhilben, Post Trochtelfingen, Hohenzollern. XVII.
9270. Wahl, August, Forstgehilfe, Ravenstein, Post Böhmenkirch, O.-A. Geislingen, Writbg. XVII.
9271. Hummelt, Christoph, Förster, Dülmen, Westf. XI.
9272. Kelmann, Konrad, Hilfsförster, Tirschtiegel, Grenzmark. XIX.
9273. Lockow, Erich, Hilfsförster, Blottnitz, Kreis Gr.-Strehlitz, Oberschl. VI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Arlinghaus, Jos., Forstgehilfe, Weeze 47, Niederrhein.
Kutz, Erich, Förster, Oberheldrungen, Kreis Eckartsberga.
Fründt, Emil, Förster, Laase, Post Wussecken, Kreis Köslin.
Thomasky, Friedrich, Revierförster, Stadtlohn, Kreis Ahaus, Westfalen.

Försterprüfung für Brandenburg (Nord), Pommern (Süd) und Grenzmark. In der Zeit vom 21. bis 25. Juli fand in Meseritz (Grenzmark) eine Försterprüfung für Prüflinge aus obigen Provinzen statt. Die Prüfungs-Kommission setzte sich zusammen aus den Herren Oberförster Pfützner (als Obmann), Oberförster Roschke, Oberförster Kniesche und Revierförster Nolte. Als Vertreter der Landwirtschaftskammern waren erschienen für Brandenburg: Herr Oberforstmeister Beck, Herr Oberförster Graf v. d. Schulenburg, für Pommern: Herr Oberförster Kluge, für Grenzmark: Herr Oberförster Eiselen. Der Prüfung unterzogen sich 16 Prüflinge, von denen [illegible] Prüflinge mit „gut", 8 Prüflinge mit „genügend", 1 Prüfling nicht bestanden haben. Ein Prüfling trat nach Beginn der Prüfung zurück.

Küstrinchen, den 27. Juli 1924.

Pfützner, Oberförster.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Programm der forstlichen Lehrwanderung in Föhren: Der 17. August ist Anreisetag. Abends 8 Uhr: Bezirksgruppenversammlung im Hotel „Zur Post". Am 18. August, früh 7 Uhr, Abmarsch in die Reviere Föhren—Mütchen. Gegen Mittag ist im Revier eine Pause; durch die Verwaltung wird eine kleine Erfrischung gereicht. Rückkehr nach Föhren gegen 5 bis 6 Uhr nachmittags, abends 7 Uhr: gemeinsames Essen, gegeben von Herrn Graf von Kesselstatt, der die anwesenden Herren als seine Gäste betrachtet. Am 19. August, früh 7 Uhr: Wagenfahrt usw. nach Schloß Kesselstatt und den Revieren Dodenburg und Bruch. Von mittags ab freie Wahl über Fortsetzung der Reviertour oder Abreise.

Fahrplan (Abfahrt ist auch Ankunft): Föhren ab Richtung Trier vormittags 7,01, 9,17, 12,45, 4,28 Uhr, abends 7,38, 9,06, 10,40 Uhr. Föhren ab Richtung Colberg vormittags 6,55, 8,35, 12,00, 3,30, 5,07 Uhr, abends 8,17 Uhr. Ab Euskirchen (Richtung Trier): vormittags 9,37 Uhr, nachmittags 12,45 Uhr, an Ehrang nachmittags 2,00, 5,40 Uhr, ab Ehrang nachmittags 3,07, 7,51 Uhr, an Föhren: nachmittags 3,30, 8,17 Uhr.

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X). Am 12. August findet in Salzdetfurth eine Versammlung der südlich und westlich Hannover wohnenden Mitglieder statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Hauptversammlung in Naumburg. 2. Gründung der Ortsgruppe Hannover-Süd. 3. Waldbegang. Versammlung der Teilnehmer um 10 Uhr vormittags im Hotel „Kaiserhof". Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. An sämtliche Mitglieder, die den Bezirksgruppenbeitrag von 1 M noch nicht bezahlt haben, richte ich die dringende Bitte, mir denselben doch umgehend einsenden zu wollen.

Elvese, den 31. Juli 1924.

Hermersdörfer, Schriftführer.

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X). Im Anschluß an die Sitzung des Deutschen Forstbeamtenbundes am 13. Juli in Osnabrück fand dortselbst eine Sitzung der Bezirksgruppe X statt. Nach Eröffnung der Versammlung wurde zum einzigen Punkt der Tagesordnung „Gründung einer Ortsgruppe" geschritten. Es wurde die Ortsgruppe Hannover-West—Oldenburg gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Herr Revierförster Herfurth, Hünnefeld, bei Bad Essen, zum Schriftführer Herr Förster Quast, Sutthausen bei Osnabrück, gewählt. Nach kurzer Aussprache wurde die Versammlung geschlossen.

Elvese, den 31. Juli 1924.

Hermersdörfer, Schriftführer.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). In der altehrwürdigen Stadt Dülmen fand am 17. Juli die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Westfalen statt. Sie wurde durch den Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Lincke-Haltern, geleitet, welcher in seinen Eröffnungsausführungen die erschienenen Mitglieder (36) begrüßte und zum ersten Punkt der Tagesordnung (Reichswehrförster) ausführliche Erläuterungen gab. Wie zu erwarten, veranlaßte dieser Punkt der Tagesordnung eine rege Aussprache. Alle Ausführungen gipfelten in dem Gedanken, daß die Ausbildung des Reichswehrförsters eine für das Wohlergehen

des deutschen Waldes bedenkliche sei, besonders im Hinblick auf seine Verwendung beim mittleren und kleineren Waldbesitz, wo der Förster als einziger Beamter nur auf sich und sein Können angewiesen ist. Auch war die Versammlung der Ansicht, daß der Staat für seine ausgedienten Soldaten selbst zu sorgen habe und diese deshalb im Staatsdienst unterbringen müsse. Schließlich kam ein Protest der Versammlung zustande, der obigem Gedankengange entsprach.

2. Lehrlingsausbildung. Herr Forstmeister Lincke erläuterte zunächst die Bedingungen für Annahme und Ausbildung von Lehrlingen. Auch dieser Punkt gab zu einer längeren Besprechung Veranlassung. Am meisten gerügt wurde die wilde Lehrlingszüchterei. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, Lehrlinge nur bei anerkannten Herren unterzubringen, und diese sollten an erster Stelle nur Söhne von Forstbeamten annehmen. Vom Vorsitzenden wurde den Mitgliedern ans Herz gelegt, jeder einzelne solle persönlich für Einschränkung der wilden Lehrlingsaufnahme wirken. Anschließend wurde ein Antrag zum Beschluß erhoben, das Alter für Aufnahme auf der Forstschule Templin für Lehrlinge mit dem Zeugnis für Obersekunda bis zum vollendeten 20. Lebensjahre heraufzusetzen.

3. Prüfungen. Der Vorsitzende leitet mit einem kurzen Bericht die Besprechung ein und weist besonders auf die rechtzeitige Anmeldung zu den Prüfungen hin, auch bespricht er die Aenderungsvorschläge für die Bestimmungen über die Försterprüfungen. Es soll alles versucht werden, Prüfungen von anderer Seite zu unterbinden. Der Prüfungsausschuß soll sich deshalb in Zukunft aus 3 Vereinsmitgliedern (Forstbeamte) und je einem Vertreter des Waldbesitzes und der betreffenden Landwirtschaftskammer zusammensetzen. Die Vereinsmitgliedschaft darf dann allerdings leider nicht mehr Vorbedingung für die Zulassung sein.

4. Ortsgruppenbildung. Es wurde vom Vorsitzenden vorgeschlagen, diese möglichst den politischen Kreisen anzupassen, aber doch auch so, daß sie sich mit denen des Forstbeamtenbundes decken. Die nächste Versammlung der Ortsgruppe Recklinghausen soll in Coesfeld abgehalten werden, um die Forstbeamten des Kreises Borken und des restlichen Teiles des Kreises Coesfeld für die Sache mehr zu interessieren und entweder dort eine Ortsgruppe zu gründen oder die dortigen Mitglieder in die Ortsgruppe Recklinghausen einzubeziehen. Für die anderen Kreise wurden Mitglieder namhaft gemacht, an die zwecks Gründung von Ortsgruppen herangetreten werden soll.

5. Winterversammlung. Für deren Abhaltung Ende Januar oder Anfang Februar wird Bielefeld in Vorschlag gebracht und einstimmig angenommen.

6. Verschiedenes. a) Zunächst macht der Vorsitzende auf den Schutz des „Försters V. P. D." aufmerksam. Er legte den Mitgliedern, die ihre Försterprüfung bei dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gemacht haben, nahe, doch auch Gebrauch von der Bezeichnung „F. d. V. P. D." (Förster des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands) zu machen und, soweit nicht geschehen, sich das entsprechende Diplom kommen zu lassen. b) Darauf wurden die Gründungspläne einer Privat-Oberförster-Vereinigung besprochen und von den anwesenden Oberförstern verworfen. Ebenso wurde der Beitritt der Akademikergruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zum Reichsforstverband abgelehnt. Der Vorsitzende unterstreicht besonders mit warmen Worten das Zusammengehörigkeitsgefühl der Verwaltungs- und Betriebsbeamten zum Wohle unseres Waldes und der ganzen grünen Farbe. c) Der Vorsitzende legt die Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes dar und macht auf die Interessengemeinschaft aufmerksam, warnte aber vor Zersplitterung. d) Herr Forstmeister Joly-Natteforth, der langjährige, verdiente Vorsitzende der Bezirksgruppe, dankte der Ortsgruppe Recklinghausen für den ihm verliehenen Ehren-Vorsitz. Wir hoffen, ihn noch recht oft in unserer Mitte zu sehen, um uns mit seinen reichen Erfahrungen zu unterstützen.

Nachdem die Tagesordnung hiermit erschöpft war, schloß der Vorsitzende um 12¼ Uhr die sehr angeregt verlaufene Versammlung. Ein gemeinsamer Fußmarsch führte zu dem unweit der Stadt gelegenen Osthof, wo der gemütliche Teil der Tagung begann. Eine kräftige Erbsensuppe gab dem durch die Geistesarbeit am Vormittag erschlafften Körper die notwendige Frische wieder. Hinterher begann das Preisschießen für Damen und Herren, welches in gewohnter Frische verlief. Nach der Preisverteilung saßen die Teilnehmer noch einige Stunden zusammen, und der Frohsinn trat in seine Rechte. Leider brachen viele Teilnehmer frühzeitig auf.

Auch an dieser Stelle sei Herrn und Frau Förster Nicolay, die uns in so liebevoller Weise auf dem Osthof aufgenommen haben, unser Dank ausgesprochen. Fischer, Förster.

Bezirksgruppe Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Am Sonnabend, dem 23. August, findet eine Zusammenkunft in Wartha statt. Es wird gebeten, die Züge früh ab Glatz 7,23 Uhr und ab Camenz 8,06 Uhr zu benutzen und in Wartha-Frankenberg auszusteigen, da um 8,30 Uhr die Zellstoffwerke besichtigt werden. Daran anschließend Bezirksgruppen-Versammlung im Hotel zum „Gelben Löwen" in Wartha. Tagesordnung: Berichterstattung über die Tagung des Hauptvereins in Naumburg a. S. Von nachmittags 2 Uhr ab Scheibenschießen. — Stiftung von Ehrenpreisen ist erwünscht. Die verehrlichen Mitglieder werden ersucht, sich möglichst zahlreich zu beteiligen. Gäste willkommen.

Hausdorf, Kreis Neurode.

Hoffmann, Vorsitzender.

Kreisverein Lauenburg. Sonnabend, den 16. August, vormittags 10 Uhr, findet eine Mitgliederversammlung der Forstbeamten-Fachgruppe der Kreisgruppe Lauenburg in Pommern im Hotel Fett in Lauenburg in Pommern statt.

wozu die Kollegen hiermit eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung in Stolp. 2. Bekanntgabe der Schlußgelder. 3. Besprechung über eine Revierbereisung nach Krampkewitz. 4. Besprechung über Abhaltung von Vorträgen. 5. Anträge. Nachmittags 2 Uhr findet daselbst das Schießen um die Kreismeisterschaft der Forstbeamten des Kreises Lauenburg statt.

Klotz, Vorsitzender.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön.

Am 22. und 23. Juni 1924 veranstaltete die Ortsgruppe einen Waldausflug auf Einladung der von Waldhausenschen Verwaltung nach Gersfeld in der Rhön. Am 22. wurde das staatliche Forstrevier Gersfeld unter Führung des derzeitigen Oberförsters und das von Waldhausensche Revier, große und kleine Nalle durchwandert. Trotz des anhaltenden Regens waren die Teilnehmer voll Interesse für die gezeigten Bestandesbilder, insbesondere für die herrlichen Buchenbestände aller Altersklassen, die besonders dort, wo der Muschelkalk ansteht, ganz hervorragendes Wachstum zeigten und, mit edlen Laubhölzern und Nadelholz gemischt, zu hochwertigen Beständen heranwachsen. Die überaus interessanten Erklärungen des Kollegen Feuerborn bewiesen, daß in dem Revier auf das intensivste gearbeitet wird, und die Durchforstungen aus früherer Zeit zeigten, daß auch der Vorgänger des jetzigen Wirtschafters, der in den Kreisen des Vereins wohlbekannte Forstmeister Schreiber, ganz hervorragend gelungene Hochdurchforstungen zu führen verstand. — Am zweiten Tage wurde bei etwas besserem Wetter das rote Moor auf der Hohen Rhön besichtigt und anschließend die Aufforstungsflächen auf der Wasserkuppe, die zu lebhafter Aussprache über die Frage der wirtschaftlichen Ausnutzung der hohen Lagen der Rhön Anlaß gaben. Von ganz besonderem Werte für die Teilnehmer war es, daß der langjährige Landrat des Kreises Gersfeld, Herr Baron von Dörnberg, hierbei über seine Erfahrungen und Versuche über die Behandlung der Hochflächen der Rhön eingehende Mitteilung machen konnte. Daß auch der gesellige Teil der Veranstaltung nicht zu kurz kam, dafür war seitens der von Waldhausenschen Verwaltung in liebenswürdigster Weise gesorgt. Der einzig schöne Sonnabendabend im „Deutschen Haus" zu Gersfeld mit Instrumental- und Gesangsvorträgen und frohen Ansprachen unter der feuchtfröhlichen Leitung des allbeliebten und verehrten Forstmeisters Graf Bernstorff wird allen Teilnehmern noch lange in schönster Erinnerung bleiben. Auch an dieser Stelle sei hiermit der von Waldhausenschen Verwaltung für die wohlgelungene Veranstaltung aufs herzlichste gedankt.

Lauterbach, den 31. Juli 1924.

Zentgraf.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Hannover, West-Oldenburg.

Am 13. Juli d. J. fand in Osnabrück im Restaurant „Reichsadler" zwecks Bildung einer Ortsgruppe eine Versammlung statt. Um 2 Uhr nachmittags eröffnete an Stelle des verhinderten 1. Vorsitzenden der Schrift- und Kassenführer Revierförster Mahnhardt die Versammlung und erläuterte eingehend Zweck und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes. In der darauffolgenden Aussprache ergab sich, daß über den Zweck und die Ziele des Bundes noch viele Unklarheiten herrschten. Hierauf wurde zur Bildung der Ortsgruppe Hannover West-Oldenburg geschritten und zum 1. Vorsitzenden der Ortsgruppe Förster Busse in Schelenburg, Post Schledehausen, Kreis Osnabrück, zum 2. Vorsitzenden und zugleich zum Schrift- und Kassenführer Förster Gustav Quast in Sutthausen bei Osnabrück gewählt. Als Ortsgruppenbeitrag wurde 1 Rentenmark festgesetzt. Es wurde beschlossen, die nächste Ortsgruppenversammlung voraussichtlich in Oldenburg abzuhalten und späterhin die Ortsgruppenversammlungen mit Revierbegängen zu verbinden. In der Aussprache über Besoldungsangelegenheiten wurden vom Kollegen Mahnhardt die gewünschten Aufklärungen erteilt und von der Versammlung der Wunsch ausgesprochen, daß die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages baldmöglichst herbeigeführt werden möchte. Nach einer Besprechung forstlicher Tagesfragen (Forstschäden usw.) schloß der Vorsitzende, Kollege Busse, mit einem Dank an den Bezirksgruppenvorstand für die Bemühungen um die Ortsgruppenbildung um 4½ Uhr nachmittags die Versammlung.

Stellichte, 25. Juli 1924.

Mahnhardt.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Zweite Hauptversammlung.

Die am Ende des Schuljahres 1923/24 fällige Hauptversammlung findet am Sonnabend, dem 16. August, um 3 Uhr, in Reichenstein, Hotel „Weißer Löwe", statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung der Kollegen. 2. Aufnahme des IV. Jahrganges. 3. Regelung der Mitgliederbeiträge. 4. Festsetzung einer Exkursion. 5. Geschäftliches (Protokoll und Kassenwesen). 6. Allgemeine Anträge.

Die eventuelle Abhaltung eines Vortrages wird noch vorher bekanntgegeben. Anschließend an die Generalversammlung hat der IV. Jahrgang unseren Verein zu seinem abends stattfindenden Abschlußvergnügen eingeladen. Es ist erste Pflicht jedes Mitgliedes, zur Hauptversammlung zu erscheinen, und es wird deshalb um Beteiligung aller abkömmlichen Kollegen ersucht.

Agnetendorf i. Rsgb., 30. Juli 1924.

Baudisch, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Familien-Nachrichten

Am 29. Juli 1924, nachts 2 Uhr, entriß uns der Tod plötzlich unsern lieben, treusorgenden Vater und Großvater, den

Staatl. Hegemeister i. R.

Hermann Wende

Jahrg. 1878, Hann. Jäg.-Btl. Nr. 10, 2. Komp.
im 65. Lebensjahre. (1884

Forsth. Carlsthal bei Stuhm, Westpr.,
den 1. August 1924.

Die tieftrauernden Kinder.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster **Schönfelder** in Linde bei **Wildenbruch, Kreis** Greifenhagen, ein Sohn.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförster **Hans Bergner** mit Fräulein **Walli Metz** in Forsth. Buchenberg, Kr Frankenberg, **Bez. Kassel.**

Gemeindeförst. **Willibald Liesenfeld** in Forsth. Hönningen, Ahr, mit Frl. **Grete Carnott** in Brück, Ahr.

Stellenangebote

Am 1. Oktober sind die

Försterstellen Eichwalde und Rothwasser

in der **Görlitzer Heide** neu zu besetzen. Gehaltsgruppe VI mit Aufrückung nach VII nach 16 Dienstjahren. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. **1 Jahr Probedienstzeit, die abgekürzt werden kann. Preußische Staatsanwärter haben bestimmungsgemäß** den Vorrang. **Bewerbungen mit Zeugnis**abschriften sind bis 25. August an **den Magistrat zu Görlitz** einzureichen. (1881

Die

Gemeindeförsterstelle Landkern

im Kreise Cochem ist sofort zu besetzen.

A. Das Diensteinkommen der Stelle entspricht dem der Gruppe VI der Besoldungsordnung für Staatsbeamte. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

B. Probedienstzeit 1 Jahr, unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter für den Fall endgültiger **Anstellung.**

C. Die Zeit der **Ausbildung, die Militärdienstzeit** und die in einem anderen Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung.

D. Nur **Forstversorgungsberechtigte,** Förster und Reservejäger kommen für die Anstellung in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die **endgültige Anstellung** auf der Försterstelle Landkern **ihre Versorgungsansprüche** als erfüllt betrachten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis **und** der unter D genannten Erklärung sind bis zum 1. September 1924 an den Unterzeichneten einzureichen.

Kaisersesch, den 29. Juli 1924.

Der Bürgermeister.
J. V.: **Frechel.** (1882

Bekanntmachung.

Evangelischer und verheirateter **Parkwärter,** welcher zugleich die Bewirtschaftung des Parkrestaurants übernimmt, zum 1. Oktober d. J. gesucht. Pens. Staatl. Förster bevorzugt. Pachtbedingungen teilt der Unterzeichnete auf Wunsch umgehend mit.

Lütken, den 30. Juli 1924.

Der Magistrat. (1880

Stellengesuche

Zeugnis-Abschriften,

erstklassige Ausführung. Erledigung postwendend. Sonstige Vervielfältigungen alleräußerst oder nach Vereinbarung. (1763

E. Jacobi, Elberfeld, Färberstraße 20.

Akad. geb. Forstm., 35 J., sucht Stelle als

Oberf., Revierf.

oder im Holzhandel, eventl. auch als Einrichter. Für Vermittlg. **zahle ich nach Abschluß** entspr. Prov. **Angeb.** unt. **Nr. 1834** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Abgebauter preuß.

Staatsförster,

49 Jahre alt, verh., langjährig. Forst-, Amts- und Gutssekretär i. Staats- u. groß. Privatforstverwaltg., sucht berufsm. Beschäftig. bez. Vertrauensstellung jegl. Art. **A tritt jederzeit. Auch pachte Landhaus m.** Garten, 3—5 Zimmer. Gefl. Angeb. unt. **E. P. 1888** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Förster,

kinderlos, 32 Jahre, Kgl. Oberf. gelernt, geb. Jäger, vereidigt, energisch, Forst, Jagd, Fischerei erf., **sucht** ab 1. Oktober od. Novbr. **Stellg.** Gute Zeugn. u. Ref. Gefl. Angebote an (1839

Friedrich,
Gräfl. Praschma'sche Verw. Scheppanowitz
bei Falkenberg O.-S.

Für äußerst tüchtigen, best empfohl., jüng., verh.

Oberförster,

z. Zt. in ungek., umfangreicher Stellung, wird weg. Besitzaufteilg. anderweitige Stellung als **Oberförster, Forstverwalter** **rc. gesucht.** Angeb. unt. **Nr. 840** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

Förstersohn, 24 J., Gehilfenprüf. best., **sucht Stellg. für 1. 9. od. sp.** Gute Zeugnisse u. Referenzen vorhanden. **Angeb. unt. Nr. 1879** beförd. die Geschft. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

23 J. alt, 1,75 gr., streng national, mit Forstschulbildung, 4 Jahre im Beruf, m. nur allerbesten Zeugn. u. **Empfehl.,** **sucht zum 1. 10. 24 od. 1. 1. 25 anderweitig Stellung.** Bessere Verwaltung, wo Dauerstellg. gebot., bevorzgt. Angeb. unt. **Nr. 1886** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Forstmann,

Förstersohn, 22 Jahre, mit Gehilfenprüf., sucht zu sobald od. später **Stellung.** Übernehme auch schriftliche Arbeiten. (1875

Wilke, Rittgt. Görsdorf bei Dahme, Mark.

Forstgehilfe

21 Jahre alt, ev., 1,65 m gr., 4 Jahre **Praxis,** Forstschule mit „Sehr gut“ absolviert, mit allen Arbeiten aufs beste vertraut, Signalhornbläser, **sucht Stellg.** Gute Zeugn. u. Empfehlg. Werte Angeb. unter **Nr. 1842** beförd. die Geschft. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster,

32 J., led., [illegible] Försterprüfung [illegible] sehr gut bestanden, [illegible] optionshalber Stellung [illegible] Polen aufgeben [illegible] Anstellung in Deutschland. Gefl. Angeb. [illegible] „Optant“ 1884 bef. d. Ge[illegible] der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche f. meine Braut [illegible] Stellung als Haustochter oder Stütze der Hausfrau, woselbst sie sich in Haushalt, Kochen u. dergl. [illegible] vollständigen kann. [illegible] Anschluß u. etwas Taschengeld erwünscht. Gegend am liebsten in Schlesien. Gefl. Angeb. unt. Nr. 1883 bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Suche für meine [illegible] 21jähr. Tochter (18[illegible]

Aufnahme

in größerer Förster[illegible], selbige sich im Kochen ausbilden kann. Bedingungen: Familienanschluß. [illegible] Mädchen vorhanden [illegible]. Oberpostschaffner [illegible], Colzow, Oderbruch.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [illegible]), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 33. Neudamm, den 15. August 1924. 39. Band.

Über Nebenwirtspflanzen der Forleule.

Von Prof. Dr. Max Wolff, Eberswalde.

Die gewöhnliche Ansicht ist bekanntlich die, daß die Raupe der Forleule ungewöhnlich auf die Kiefernadel als Nahrung spezialisiert ist. Wie so manches in der Lebensweise dieses Schädlings — es sei nur an den frühen Flug erinnert, der ihr zugeschrieben wird —, trifft das nur bedingt zu, gilt nur für „normale“ Jahre, nur für Zeiten normalen, d. h. sehr vereinzelten Auftretens des Tieres.

Bestimmte Veränderungen der Wetterlage greifen, wie die gegenwärtige Massenvermehrung des Schädlings wieder beweist, tief in die Gewohnheiten des Falters ein. Nach langanhaltenden, strengen Wintern und kühlen Frühjahren verspätet sich der Flug des Falters derartig, daß das Gros, nicht bloß einzelne Nachzügler, wirksam für die Erhaltung der Art sorgen kann. So sehen wir dort, wo sonst jahraus jahrein gerade der eiserne Bestand erhalten blieb, in wenigen Jahren die Individuenzahl ins Ungeheure anschwellen. Und diese Individuenmassen verhalten sich dann biologisch völlig anders, als es die Beobachtungen in den normalen „Zwischenzeiten“ lehren, während deren die Forleule geradezu zu den „seltenen“ Gliedern unserer Waldfauna gerechnet werden darf.

Bei Gelegenheit der Massenvermehrung ist immer wieder beobachtet worden, daß die Forleule sich an Pflanzen vergriff, die sie sonst unberührt läßt. Die Weymouthskiefer kann genau so wie unsere gemeine Kiefer völlig kahlgefressen werden. Nicht besser geht es Fichten- und Wacholderunterwuchs. Auch Eichen werden stark befressen. Ein Kahlfraß an Weide ist beschrieben worden. Ferner ist Fraß an Adlerfarn bekannt. Ob in diesem Falle die Raupen bald eingingen, „weil“ sie an Adlerfarn gefressen hatten, muß dahingestellt bleiben. Denn damals wurde nicht untersucht, ob der Tod nicht eine Folge von Parasitenbefall oder von andern Krankheiten war. — Sehr eigenartig und diesmal in vielen Revieren beobachtet worden ist der Fraß der Forleulenraupe an Birke. Die Raupe beißt die Blattstiele dicht am Ansatz der Blattspreite durch, so daß das Blatt zu Boden fällt. Den Blattstiel befrißt die Raupe dann vom Stumpfende her ganz nach Art einer Kiefernadel. Ähnlich sahen wir Forleulenraupen sogar am Graswuchs fressen, der in den schon in den Vorjahren stärker befressenen Orten sich reichlich entwickelt hat. Auch hier beißt die Raupe den Halm in der Nähe der Spitze durch und frißt ihn nun, mit über die Schnittstelle gebeugtem Kopfe — also in der Fraßstellung, die sie auch an der Kiefer einzunehmen pflegt —, ein Stück herunter.

Hierbei muß gleich bemerkt werden, daß keineswegs aller Fraß an Waldgräsern jetzt von der Forleule herrührt. Die Wetterlage der letzten Jahre hat die Entwicklung der Insektenwelt ganz allgemein in hohem Maße begünstigt. So wurden denn beim zur ersten Orientierung in den letzten Wochen (Juli) ausgeführten Probesammeln in auffallender Anzahl dunkelbraune, 2,5 bis 3 cm große Puppen gefunden, die verschiedenen Eulenarten angehören. Die Puppen der einen Art haben einen in zwei Dorne auslaufenden Kremaster. Da in der forstlichen Praxis immer noch irrig die „Zweispitzigkeit“ des Afterendes als Erkennungsmerkmal der Forleulenpuppe angesehen wird, während sie in Wahrheit durch das ganz eigenartige Rückengrübchen charakterisiert ist, wunderte ich mich nicht, daß mir solche Puppen als „riesige Forleulenpuppen“ gebracht wurden. Seit dem 13. Juli schlüpfen diese Puppen übrigens. Nach den Faltern, die ich bisher erhielt, handelt es sich um zwei Eulenarten, deren Raupen, wie bekannt ist, an Waldgräsern fressen: **Hadena lateritia** Hfn. (vgl. Wolff u. Krauße, Die forstlichen

Lepidopteren, Jena 1922, S. 253, Nr. 290A), und Pachetra fulminea F. (ebenda, S. 62, Nr. 259). Pachetra fulminea wird übrigens auch auf jungen Kiefern und Fichten fressend beobachtet und gehört mit Panthea coenobita Esp. zu den wenigen an Nadelholz oberirdisch fressenden Eulenarten, natürlich mit Einschluß der Forleule und einigen wenigen sehr seltenen Eulen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich übrigens auf eine interessante Erscheinung hinweisen. Pachetra fulminea fliegt normalerweise im Mai bis Juni. In diesem Jahre hat sich ihr Flug um mindestens einen Monat verschoben. Ich erhielt die ersten geschlüpften Falter von meinem verehrten Kollegen, Herrn Dr. Liese, am 13. Juli, zusammen mit solchen von Hadena lateritia. Die Flugverschiebung hat wahrscheinlich dieselben Ursachen wie bei der Forleule. Daß sie bei Hadena lateritia nicht so auffällig ist, kann mit der ohnehin sehr lang hingezogenen Flugzeit dieser Eule, Juni bis August, zusammenhängen. Die Erscheinung einer Verschiebung des Hauptfluges wird bei solchen Arten, auf die weniger geachtet wird, unter diesen Umständen weniger auffällig. Ich fing einige Exemplare an der Schreibtischlampe im Juni.

Für solche Leser, die auf die beiden Arten achten wollen, sei bemerkt, daß die Puppe von Hadena lateritia einen glänzend polierten, eigentümlich meißelartig abgeflachten, mit vier größeren, hakig umgebogenen Borsten und zwei kleineren, ziemlich geraden Börstchen bewehrten Kremaster besitzt, während der ziemlich stark gerunzelte und hinter einer bauchseitigen Grube etwas aufgetriebene Kremaster der Puppe von Pachetra fulminea in zwei kurze Spitzen ausläuft. Die Puppen von Hadena lateritia messen 2,5 cm, die der Pachetra-Art 3 cm.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu dem Wirtspflanzenthema zurück, um zum Schluß die sehr interessanten Aufzeichnungen eines vorzüglichen Beobachters, des Herrn Forstassessors Fritz Kramer, bekanntzugeben, die dieser mir freundlichst zur Verfügung stellte. Ich gebe seinen vom 14. Juli 1924 datierten Bericht, der sich auf die Oberförsterei Neuthymen (Post Fürstenberg i. Meckl.) bezieht, wörtlich wieder.

„In Jagen 81 b_2, einem 83jährigen Kiefernbestand, II. Bonität, 0,9 geschlossen, mit stammweiser Einmischung von Buche als Unterholz (Verhältnis Ki 0,9 Bu 0,1), findet sich auch Weißtanne als Unterholz. Es ist dies eins der äußerst seltenen Vorkommnisse der Tanne im Revier Neuthymen. Die Tannen stehen einzeln und in kleineren Horsten. Sie sind schätzungsweise 20 bis 30 Jahre alt, im Wuchs jedoch zurückgeblieben und heute $\frac{2,50 - 12}{4}$ m hoch.

Der Kiefernhauptbestand ist stark von der Forleule heimgesucht, jedoch nirgendwo nadellos gefressen.

Von den Tannen blieb kaum ein Exemplar vom Fraß verschont. Das Fraßbild ist typisch folgendes: Die Kurztriebe des diesjährigen Triebes sind überall restlos aufgefressen, ebenso meist die vorjährige Benadelung. Der Fraß nimmt dann mit dem Alter der Nadeln ab. Dadurch kommt es, daß die Tannen in der oberen Kronenhälfte lichtgefressen aussehen, während der untere Kronenteil infolge seiner vorwiegend älteren Benadelung weniger mitgenommen, meist sogar bis auf die Triebe der letzten zwei Jahre verschont ist.

Die Erscheinung schien mir darum interessant, weil ich nirgendwo beobachten konnte, daß auch Fichten, die sehr häufig als Unterholz vorkommen, von der Forleule angenommen waren, wobei allerdings zu bemerken ist, daß ein Fraß bis zur restlosen Entnadelung hier nur an wenigen Orten stattgefunden hat."

Diese Beobachtungen sind deshalb äußerst interessant, weil Forleulenfraß an Tanne, soweit mir bekannt, in der Literatur bis jetzt nirgends Erwähnung gefunden hat. Ich habe seit 1910 wohl die meisten von der Forleule heimgesuchten Reviere bereist. Dort fehlte die Tanne freilich. Aber ich hätte mir niemals träumen lassen, daß die Forleulenraupe, die dort die Fichte regelmäßig, ja zum Teil vernichtend, befraß, die Fichte verschmähen würde, wenn ihr die Tanne zur Auswahl mit zur Verfügung steht. Die Tanne scheint danach der Forleulenraupe fast in demselben Grade zuzusagen wie die Kiefer.

Ähnlich fand Herr Dr. Anton Krauße übrigens, daß Weymouthskiefer der Fichte vorgezogen wird. Ein etwa 20jähriger Weymouthskieferbestand mit eingesprengten gleichaltrigen Fichten war von dem angrenzenden Kiefernstangenort einige Meter tief mit Raupen überschüttet worden. Erfolg: Weymouthskiefern kahlgefressen, Fichten blieben unberührt!

Selbständige Stadtförster und Gemeindeverwaltung.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

In der neueren Zeit ist die Forderung in die Erscheinung getreten, daß die selbständigen Kommunalförster mehr bei den Verwaltungsgeschäften der Gemeinden beteiligt werden sollen, [illegible] allein beratend, sondern sogar entscheidend. [illegible]womba soll zeigen, was er kann, denn allem [illegible]ein nach soll ihm die Verantwortung für die Durchführung dieses Gedankens auferlegt werden.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Unmögliches von niemand verlangt werden kann und diese Tatsache erfordert, daß bei allen Bestrebungen die auf Hebung des Ansehens der Stellung gerichtet sind, immer im Auge behalten

werden muß, daß unerfüllbare Wünsche nur zur Steigerung der Unzufriedenheit beitragen können und deshalb Wasser auf die Mühlen derjenigen sind, die sich einen Vorteil davon versprechen.

„Sorgt Komba nicht dafür, daß wir eine entscheidende Stimme in der Forstdeputation erhalten, nun, dann gehe ich zum Försterbunde!" So schreibt mir jemand aus dem Osten, dem ich glückliche Reise wünsche. Daran wird der Försterbund natürlich seine Freude haben, vielleicht auch glauben, daß er nur mit dem Finger zu winken braucht, und alle Gemeindeverfassungsgesetze werden in diesem Sinne geändert, denn ohne das geht es nämlich nicht und von dieser Unmöglichkeit hat man scheinbar keine Ahnung.

Die für die sieben östlichen Provinzen der früheren Monarchie geltende Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. 261) sagt in ihrem § 59, daß zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Durch diese Bestimmung ist die Zusammensetzung der Deputationen erschöpfend geregelt und das selbstverständlich auch hinsichtlich der Mitglieder, die nur beratende Stimme haben. Daran kann nur etwas geändert werden, wenn statutarische Anordnungen mit Rücksicht auf die eigentümlichen örtlichen Verhältnisse besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen haben.

Auf Grund der Städteordnung, die Gesetzeskraft hat, können in den Deputationen nur Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung oder stimmfähige Bürger sitzen, so daß es verlorene Liebesmühe ist, Sitz und Stimme für den selbständigen Stadtförster, wenn nicht gar den Vorsitz in der Forstdeputation, zu verlangen, denn der Vorsitzende ist von dem Bürgermeister unter den Magistratsmitgliedern zu bezeichnen.

Ich darf ja nun wohl annehmen, daß an die Forderung, im Magistrate zu sitzen, nur vereinzelt gedacht wird und deshalb kann ich wohl feststellen, daß die selbständigen Stadtförster nicht Mitglieder der Forstdeputation werden können, weder mit entscheidender noch mit beratender Stimme, denn nach Lage der Sache fehlt es an den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen, die eine derartige statutarische Anordnung rechtfertigen könnten.

An diesen Tatsachen kann nun der Komba nicht das geringste ändern, noch viel weniger aber der Försterbund, denn es muß doch jedem klar sein, daß die Gemeindeverwaltungen sich eine Einmischung dieser eigenartig abgestimmten Organisation verbitten müßten.

Der mir gegenüber erhobene Einwand, daß durch Magistratsbeschlüsse die von den Stadtverordnetenversammlungen genehmigt sind, Beamtenvertreter, ja sogar Waldarbeiter, beratend an den Sitzungen der Deputationen teilnehmen, soll in keiner Weise in Zweifel gezogen werden, denn im heutigen Staate ist allerhand möglich. Daß aber eine derartige Einrichtung ungesetzlich ist, liegt auf der Hand, weil diese Beschlüsse über die Befugnisse der städtischen Körperschaften hinausgehen.

Nun ist es aber ganz klar, daß eine Forstdeputation ohne Beratung durch den zuständigen Forstbeamten nicht auskommen kann, um so weniger aber, weil ihre Befugnisse durch die den Waldungen gegenüber bestehende Staatsaufsicht eingeengt sind. Hier kann nun der § 26 der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 zur Geltung kommen, der durch Ziffer XIII Nr. 2 der zur Städteordnung vom 30. Mai 1853 gegebenen Instruktion vom 20. Juni 1853 aufrecht erhalten geblieben ist, wonach den Deputationen das Recht zugesprochen wird, zur Beratung einzelner, ihre Verwaltung betreffende Gegenstände andere Kommunalbeamte, Sachverständige oder sachkundige Personen zugezogen werden können. Dieser Sachkundige ist der leitende Lokalforstbeamte, dem diese Mitwirkung zugesichert sein sollte. Der Komba kann aber unmöglich von sich aus auf eine allgemeine Regelung in diesem Sinne dringen, weil die Entscheidung hierüber allein in der Hand der Forstdeputation liegt, die von der Aufsichtsbehörde hierzu gar nicht angehalten werden kann.

Die Anregung hierzu muß von dem einzelnen Forstbeamten ausgehen, der zunächst Unterstützung bei der Fachgruppe suchen muß, die wiederum letzten Endes im einzelnen Falle durch den Komba verstärkt werden kann. Das ist in diesem Falle der richtige Weg und nicht der umgekehrte. Dasselbe gilt für alle anderen Angelegenheiten.

Festzuhalten ist also daran, daß die selbständigen Stadtförster weder mit beschließender noch mit beratender Stimme ständige Mitglieder der Forstdeputation sein, sondern von diesen nur zugezogen werden können. Das Gegenteil widerspricht dem Gemeindeverfassungsgesetz.

Nun aber ist die Forstdeputation dem Stadtförster nicht unmittelbar vorgesetzt und wenn sie Beschlüsse faßt, die dem Staatsaufsichtsgesetz widersprechen, so kann die Entscheidung des Regierungspräsidenten angerufen werden.

Ich habe diesen Fall eingehend behandelt, um den Weg zu zeigen, auf welchem dieser Frage näher getreten werden muß und was überhaupt erreichbar ist. Forderungen, die darüber hinausgehen, haben keine Aussicht auf Erfolg. Wie hier, so hat in erster Linie der Beamte selbst zu handeln und dann die Fachgruppe. Versag-

auch ihre Bemühungen, dann setzt sich der Komba ein, der natürlich über die gesetzlichen Bestimmungen nicht hinaus kann.

Wer nun den guten Willen hat, sich die Frage offen zu beantworten, was der Försterbund in solchen Angelegenheiten tun kann, der kann um die Antwort nicht verlegen sein. Der Försterbund wird, selbst wenn er den erörterten Zusammenhang der Dinge richtig erfaßt, was nicht ohne weiteres angenommen werden kann, nicht einmal angehört werden. Wie in diesem Punkte, so liegt es auch bei den übrigen. Findet keine Konzentration der Kräfte im Kommunalverband statt, so wird leeres Stroh weiter gedroschen, wenn nicht die bestehende Fachgruppe sich auf sich allein stellt und sich auf Forderungen beschränkt, die erreichbar sind. Zu den unerreichbaren zähle ich das Verlangen, Sitz und Stimme im Magistrat zu erlangen, und Kraftvergeudung jedes Bemühen, das auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet ist.

Tagung des Vereins Preußischer Staats-Forstsekretäre 1924.

Am 6. und 7. Juli d. J. fand der Vertretertag des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre in Berlin im „Spaten", Friedrichstr., statt. Die Tagesordnung wurde in zwei Sitzungen in zwölf Stunden erledigt.

Als Vertreter des Herrn Ministers war für den in einer dringenden Dienstangelegenheit abwesenden Herrn Landforstmeister Borggreve Herr Regierungs- und Forstrat Lamberts anwesend. Außerdem nahmen aus der Forstverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten noch die Herren Ministerial-Amtsräte Guth und Heine an den Beratungen teil. Aus dem Preußischen Abgeordnetenhause waren anwesend die Herren Abgeordneten Held und Jansen, welche sich an den Besprechungen besonders zu Punkt 1 und der bei Punkt 10 besprochenen Reichswehrförster-Frage sehr rege beteiligten. Von preußischen Forstbeamtenvereinen waren vertreten: der Oberförsterverein durch Herrn Forstmeister Rudolph-Neuruppin, der Revierförsterverein durch Herrn Revierförster Hermann, Schulzendorf-Berlin, die Förstervereinigung durch Herrn Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, der Forstrentmeisterverein durch Herrn Forstrentmeister Engelbrecht-Oranienburg. Die Vertretung der „Deutschen Forst-Zeitung" erfolgte durch Herrn Ökonomierat Grundmann-Neudamm.

Der Forstsekretärtag wurde nach Feststellung der Anwesenheitsliste, die die Vertretung von 21 Bezirken feststellte (5 Bezirke hatten sich entschuldigt), durch eine Begrüßung der Teilnehmer seitens des Vorsitzenden eröffnet. Nach Erstattung eines Geschäftsberichtes, der in kurzen Worten die Belange des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahre streifte, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Sie wurde wie folgt erledigt.

Zu Punkt 1 hielt der Vorsitzende des Vereins, Kollege Stein, folgendes Referat:

Bericht über die Vertreterversammlung des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre am 7. Juli 1924.

Sehr verehrte Gäste und werte Kollegen: Vor einem Jahre tagten die Vertreter unseres Vereins ebenfalls in diesem Raume. Herr Kollege Ebsen, Osnabrück, unser 2. Vorsitzender, hatte es übernommen, zu dem heutigen Thema unter der Benennung: „Der Forstsekretär im Verwaltungskörper der Pr. Staatsforstverwaltung" den Zuhörern recht klare und ausführliche Aufzeichnungen zu geben. Wir waren der Überzeugung, daß das Jahr 1924 die von uns für nötig gehaltene Einrichtung von F.-O.-Sekretärstellen bei den Pr. Staatsoberförstereien bringen würde, eine Forderung unseres Vereins, die seit dem Bestehen desselben und von vielen Mitgliedern schon lange Jahre vorher als notwendig erkannt war. Vor allen Dingen erkannte man die Notwendigkeit der Einrichtung von Dauersekretärstellen bei den preußischen Staatsoberförstereien seit der Zeit, da man im preußischen Staat, auch von der Forstverwaltung eine rationelle Ausnutzung der Forsten verlangte. Der intensive Betrieb der Oberförstereien brachte auch eine stark anwachsende Schreibarbeit mit sich. War es dem Oberförster als Revierverwalter früher schon nicht möglich, den Innendienst neben seinem umfangreichen Außendienst so durchzuführen, wie dies die Oberförsterei-Geschäftsanweisung aus dem Jahre 1870 vorschreibt und mußte er schon vor 30 Jahren zu seiner Unterstützung im Bürodienst Hilfe aus den Kreisen der ihm unterstellten Forstbeamten in Anspruch nehmen, so ist es wohl jedem Eingeweihten klar, daß der Oberförster die ihm nach der erwähnten Geschäftsanweisung zugedachten Arbeiten des Rechnungswesens und der forstlichen Buchführung und den schriftlichen Verkehr mit Behörden und dem Publikum heute erst recht nicht mehr persönlich ausführen kann. Dies hat ja wohl auch die Forstverwaltung längst erkannt, und sie ist bestimmt über die Tätigkeit des Forstsekretärs genau unterrichtet, zumal ja unsere höheren Forstverwaltungsbeamten in den Forstabteilungen sämtlicher Regierungen und des Ministeriums selbst eine oder mehrere Oberförstereien verwaltet haben. Man hatte nun der Verwaltung der Oberförsterei, soweit es sich um den Innendienst handelt, Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, die den Oberförster in den Bürodienstgeschäften unterstützen sollten. Diese Hilfskräfte waren in ihrer großen Mehrheit junge Anwärter aus dem Forstbetriebsdienst. Vielfach waren diese Bürohilfsbeamten, die seinerzeit in die Oberförsterei-Büros **kommandiert** wurden, junge Leute, die kaum mehr als eine 4 jährige Dienstzeit zurückgelegt hatten, von welcher noch 3 Jahre auf die Militärdienstzeit entfielen. Aber selbst wenn Anwärter des Forstbetriebsdienstes mit über

6- bis 8jähriger Dienstzeit eingestellt wurden, so konnte sich die Hilfe derselben dem Oberförster gegenüber nur auf ganz untergeordnete Arbeiten beschränken. Hatte nun ein Oberförster das Glück, einen Beamtenanwärter gefunden zu haben, der ihm längere Jahre belassen wurde, so kam es hier und da vor, daß mit der Zeit ein brauchbarer Bürobeamter herangebildet werden konnte. Dieser Beamte, alsdann meistens Forstaufseher, verblieb nun so lange im Innendienst, bis er zur Anstellung als Förster nach seinem Dienstalter herangekommen war. Dann ging die Suche nach für das Büro brauchbaren Beamten von neuem los und so kam es sehr, sehr oft vor, daß vier bis fünf Versetzungen erfolgen mußten, bis wieder dieser Beamte gefunden wurde. Mit Zunahme der schlechten Anstellungsverhältnisse im preußischen Forstbetriebsdienste — wo die Anwärter ihr 25jähriges Dienstjubiläum feiern konnten und immer noch keine Försterendstelle für sie in Aussicht stand — war es möglich, daß eine größere Zahl von Beamten dann 20 und mehr Jahre, manchmal sogar 30 Jahre und mehr, auf den Oberförstereibüros tätig sein konnten. Nun gab es aber bei den 6½ Hundert Oberförstereien seit der Zeit, wo die Annahme der Forstlehrlinge beschränkt wurde, immer mehr Lücken in den Reihen der brauchbaren Bürobeamten. Die Inanspruchnahme des Oberförsters für den Außendienst wurde größer, der Geschäftsgang wurde immer umfangreicher mit der intensiveren Ausnutzung der Forsterzeugnisse aller Art und mit der Einführung der Sozialgesetzgebungen und der hiermit verbundenen umfangreicheren Verlohnung der Waldarbeiter und der hierdurch wieder bedingten vermehrten Rechnungslegung und Rechnungsbuchungen aller Art. Hinzu kam die für die Forstverwaltung für ihre Einrichtung notwendige vermehrte Aufstellung statistischer Unterlagen aus den verschiedenen Betriebsteilen der Oberförsterei. Desgleichen vermehrten sich auch bei den Oberförstereien die Geschäfte in kommunaler Hinsicht so, daß mancherorts in größeren bebauten Forstgutsbezirken ein Beamter zeitweilig in diesem Dienstzweig vollständig Beschäftigung hatte. Nun kamen zu all diesen Geschäften noch hinzu die Arbeiten des Forstamtsanwaltes, welche in sehr vielen Oberförstereien zeitweise ebenfalls eine starke Belastung des Oberförstereibüros darstellten. Später wurden die Arbeiten der Rechnungsprüfung und Rechnungsfeststellungen der Arbeiterverlohnung, der Aufmaßlisten, der Wirtschaftspläne und der sämtlichen Unterlagen für die Holzverwertung von dem Regierungsforstbüro auf das Oberförstereibüro verlegt. Es ist uns bekannt und auch wohl den Herren Abgeordneten, daß aus den Kreisen der preußischen Staatsoberförster die Klagen über Überlastungen, besonders im Innendienst, seit längeren Jahren aus allen Teilen unseres Staates laut wurden. Man verlangte von den Oberförstern die Aufrechterhaltung einer gut geleiteten Verwaltungsarbeit, und im Verkehr mit den Holzkäufern eine kaufmännische Abwicklung der Geschäftserfordernisse; man stellte ihnen aber nicht die nötigen und geeigneten Bürobeamten zur Verfügung. Nun ist ja wohl auch bekannt und es darf hier von dieser Stelle wohl auch einmal gesagt werden, daß die von altersher an strenge Arbeit und Disziplin gewöhnten preußischen Forstbetriebsbeamten bestrebt waren, die ihnen übertragenen Arbeiten möglichst richtig und im Sinne ihres Vorgesetzten zu erledigen. Und deshalb war es dem lange Jahre auf dem Oberförstereibüro arbeitenden Beamten möglich, dem Oberförster den Mitarbeiter abzugeben, den er brauchte. Diese Beamten, die die vor 20 bis 30 Jahren noch bescheidenen Büroarbeiten kennengelernt haben und die die Entwicklung des Bürobetriebes bis zum augenblicklichen Stadium von Stufe zu Stufe miterlebten, haben nun seit Jahren erkannt, daß in das Forstbüro ein gut technisch ausgebildeter Forstobersekretär gehört, daß in der Forstverwaltung als Mitarbeiter des Oberförsters nur ein forsttechnisch gebildeter und nur aus dem Försterstande hervorgehender Dauersekretär notwendig ist. Die Zeit ist vorbei, wo einem in verantwortlicher Stellung arbeitenden Beamten diese Stellung als Durchgangsstellung übertragen werden kann. Denn heute sehen wir einen Lichtschimmer für die frühzeitigere Anstellung der Försteranwärter in eine Försterstelle und in einigen Jahren wird die Zeitspanne, von der Försterprüfung bis zur Übernahme einer Försterendstelle nur noch verhältnismäßig wenige Jahre sein und die Försteranwärter ebenfalls mit 30 Lebensjahren in die erstrebte Stellung bringen. Genaue amtliche Feststellungen stehen mir nicht zur Verfügung, immerhin wird es richtig sein, was ich ausführte. Nun müssen wir uns fragen, wo soll jetzt die Forstverwaltung ihre ersten Sekretäre für die Oberförstereien hernehmen, wenn der Anwärter für eine Försterendstelle, sofern er sich für den Bürodienst überhaupt eignet, nach zwei bis drei oder vier Jahren wieder in den Außendienst zurückkehrt, um eine Försterendstelle zu übernehmen? Wenn der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den alten Forstsekretären, die längst reif sind für eine Försterendstelle, durch seinen sehr harten Erlaß vom 30. Januar 1924 die Übernahme einer Försterendstelle nicht verschlossen hätte, dann würde eine Flucht aus den Oberförstereibüros bemerkt werden und in ganz kurzer Zeit nur einige jüngere, noch wenig erfahrene und den umfangreichen Forstsekretariatsdienst nicht vollkommen beherrschende Beamten vorhanden sein. Daß ein solcher Zustand nicht im Interesse des Staates liegen kann, dürfte wohl allen Beteiligten einleuchten. Wer soll bei einem derartigen Zustand nun die verantwortlichen Büroarbeiten erledigen? Der Oberförster dürfte keine Zeit dazu haben, ein anderer Beamter ist nicht in der Fo[illegible]verwaltung da, der den „Aushelfer" machen kö[illegible] und die Folgen? Wirtschaftlicher Schaden i[illegible]

Forstverwaltung **und die Staatskasse.** Um diesen Übelstand zu beseitigen, ordnet nun der Herr Minister an, daß als planmäßige Forstsekretäre bei den staatlichen Oberförstereien Förster angestellt werden:

a) sofern sie die Bedingungen für den Forstschreibdienst vom 26. März 1913 erfüllt haben, und

b) sich auf mindestens acht Jahre für den Bürodienst verpflichten.

Alsdann, d. h. wenn hierdurch die planmäßigen Forstsekretärstellen nicht besetzt werden können, sollen zugelassen werden die Försteranwärter, und diese sollen sich für eine zehnjährige Bürozeit verpflichten. Die ersteren Beamten sind also bereits als Förster angestellt, die letzteren sollen durch Übertragung einer Forstsekretärstelle frühzeitiger in eine planmäßige Stelle einrücken, als dies ihren gleichalterigen Kollegen im Außendienst möglich ist. Meine sehr verehrten Gäste und Kollegen, wenn ich eins bestimmt weiß, dann weiß ich sehr bestimmt, daß dieser Erlaß die beabsichtigte Wirkung nicht herbeiführen wird. Meinen Kollegen, vor allen denen, die die Dauersekretärstellung seit Jahren befürworten, ist es unfaßlich, daß gerade mit der Stellung für die Sekretariatsgeschäfte, die doch unstreitig eine wichtige Stelle im Forstverwaltungskörper ist, so lange Probeversuche angestellt werden, ehe man schließlich doch nach vielen Mißerfolgen sich unserer Ansicht anschließt und den Forstobersekretär schafft, der als erster Sekretär der Oberförsterei notwendig ist. Ich bin der Überzeugung, daß bei richtigem Studium der in Frage stehenden Angelegenheit weder die Verwaltung noch das Hohe Haus der Abgeordneten sich unserer Ansicht verschließen kann, die von uns erstrebten F.-O.-S. baldigst einzurichten. Neben der Staatsnotwendigkeit der Einrichtung dieser Stellen haben auch die derzeitigen Forstsekretäre selbst ein großes Interesse daran, daß ihnen diese Stellen, die Möglichkeit geben, ihre Dienstzeit im Bürodienst zu beenden. Von der Verwaltung ist wiederholt anerkannt, die Regierungsforstbeamten, die Oberförster und die Forstbetriebsbeamten erkennen ebenfalls an, daß der gebundene und die Leistungsfähigkeit des Beamten stark in Anspruch nehmende Dienst im Forstbüro nicht zu dem angenehmsten gehört. Darum ist es auch wohl kein unbilliges Verlangen, wenn die diesem Dienst sich widmenden Beamten, deren Dienst und deren Leistungsfähigkeit sich vollwertig mit dem Dienst anderer Obersekretäre vergleichen läßt, diesen gehaltlich gleichgestellt werden. Die Vielseitigkeit der Anforderungen an den ersten Sekretär im Oberförstereibüro hat Herr Kollege Ebsen in seinem vorjährigen Referat erschöpfend erläutert und soll hier nicht noch einmal wiederholt werden. Wenn aber von den maßgebenden Stellen noch jemand im Zweifel sein sollte über die Tätigkeit und Anforderungen dieser Beamten, dann bitten wir sehr ergebenst darum, nicht die Dienstanweisung für die Forstsekretäre zur Orientierung in die Hand zu nehmen, sondern einmal eine Oberförsterei zu besuchen und sich von der Vielseitigkeit der Anforderungen an einen firmen Forstsekretär im Oberförstereibüro zu überzeugen. Auch die Herren Revierverwalter werden gern bestätigen müssen, daß unsere Ausführungen absolut unwiderleglich sind und daß der Dienst des Forstsekretärs unter der Geschäftsleitung des Oberförsters viel mehr darstellt, als in den trockenen Worten der Dienstanweisung, die nur einen Sammelbegriff darstellen von dem, was vom Forstsekretär verlangt wird. Die Herren Oberförster als verantwortliche Leiter der Oberförsterei, für Außen- wie Innendienst, werden im Staatsinteresse die Notwendigkeit der Schaffung der von uns gewünschten F.-O.-S. nur befürworten können.

Eine ins Gewicht fallende Mehrausgabe für den Staat kommt bei Schaffung der F.-O.-S. kaum in Betracht, denn man muß auch berücksichtigen, daß ein verwaltungs- wie gut kaufmännisch geleiteter Betrieb einer Oberförsterei der Staatsforstverwaltung mehr einbringt, als ein nur ebenso zum Durchhalten eingerichteter Staatsbetrieb. Wir Forstsekretäre kennen die Notlage des Staates sehr genau, wir sind mit allen steuerlichen Verhältnissen des Staates wohl vertraut und wissen, daß heute jeder Pfennig dreimal umgedreht werden muß, ehe er ausgegeben werden darf, wir wissen aber auch, daß nur durch einen gut vorgebildeten und seinen Leistungen entsprechend bezahlten Forstsekretär die rechtzeitige und möglichst sachgemäße und kaufmännische Holzverwertung dem Oberförster möglich ist, und daß ein gut eingearbeiteter Beamter des Bürodienstes, insonderheit im Rechnungswesen, dem Staate zur sparsamen Haushaltsführung sehr behilflich sein kann. Darum möchte ich heute den Herrn Vertretern unserer Verwaltung und in Gegenwart der Herren Abgeordneten des Hohen Hauses des Preußischen Landtages die Bitte aussprechen: helfen Sie, meine Herren, die Sie dazu berufen sind, einem alten Übelstand in der preußischen Staatsforstverwaltung dadurch ab, daß Sie die Einrichtung von F.-O.-S.-Stellen sobald wie nur irgend möglich durchführen, sorgen Sie mit dafür, daß nicht erst die heutigen im Bürodienst erfahrenen Beamten sämtlich in den Außendienst verschwunden sind, ehe man dann vielleicht später durch die Not dazu gezwungen wird, diese Stellen doch einzurichten und dann mit Beamten besetzen muß, die den forsttechnisch ausgebildeten und vielseitig eingearbeiteten Beamten, so wie sie die heutigen alten Forstsekretäre darstellen, in ihren Leistungen im Oberförstereibüro nicht gleichwertig sein werden. Und helfen Sie die Wünsche verwirklichen, die zu einer gleich guten Ausbildung und zu gleichen Leistungen der jüngeren Beamten aus dem Forstbetriebsdienst führen werden, so wie sie für die F.-O.-S. nötig sind.

Mit Vertretern unserer Verwaltung, mit den

Vertretern der Regierungsforstbeamten, mit Vertretern des Oberförstervereins und mit unsern Kollegen des Außendienstes haben wir seit Jahren uns über die Vor- und Ausbildung eines F.-O.-S. beraten. Und ich darf hier feststellen, daß alle Beteiligten, mit kleinen Änderungen, unsere Vorschläge als richtig erkannt haben. Wir haben die Forderung gestellt, daß der F.-O.-S. zunächst forsttechnisch bis zu einem bestimmten Grad vorgebildet sein muß, weshalb er auch nur aus dem Forstbetriebsbeamtenstand hervorgehen kann, daß er weiterhin mindestens zwei Jahre auf dem Oberförstereibüro, mehrere Monate auf dem Regierungsforstbüro und der Forstkasse gearbeitet haben muß und daß er alsdann seine Befähigung durch eine weitere Prüfung für die F.-O.-S.-Stelle nachzuweisen hat. Die so vor- und ausgebildeten Beamten werden dem Staate von großem Nutzen sein, und wenn die Eingruppierung in die Besoldungsordnung nach den Grundsätzen für alle übrigen O.-S. erfolgt, dann braucht der preußische Staat keine Sorge zu haben, daß er nicht vollwertige Beamte und leistungsfähige Mitarbeiter für die Oberförster schafft.

Meine sehr verehrten Herren! Ganz und gar können wir Forstsekretäre es nicht verstehen, daß gerade bei unserer Stellung so große Schwierigkeiten zur Erreichung des von uns erstrebten Zieles sein müssen, zumal da alle Beteiligten in der Forstverwaltung die Notwendigkeit unserer Wünsche und Forderungen anerkannt haben. Und wenn die Schwierigkeiten nur bei dem Herrn Finanzminister und dem Preußischen Landtage liegen sollten, dann muß es hier doch auch eine Möglichkeit geben, diese Widerstände zu beseitigen. Denn wo es das Staatswohl und die Aufrechterhaltung eines geordneten Staatsbetriebes erfordert, da dürften doch kleinliche Rücksichtnahmen auf prinzipielle Festlegungen nicht stichhaltig sein und den Ausschlag geben. Meine Herren! Die verantwortlichen Stellen besonders in dem Finanzministerium und die Herren Abgeordneten werden doch heute zugeben müssen, daß eine preußische Oberförsterei kein Jagdinstitut ist, sondern ein verwaltungstechnisch und kaufmännisch geleiteter Staatsbetrieb. Und die finanzielle Seite für die Einrichtung der F.-O.-S., meine sehr verehrten Herren, fällt doch so sehr wenig für den Gesamtetat der Staatsforstverwaltung in das Gewicht, daß man darüber ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen könnte, wie ein schöner parlamentarischer Ausdruck so oft besagt. Denn, wenn ich berücksichtige, daß es sich hier um die Umwandlung von rund 600 Forstsekretärstellen in 600 F.-O.-S.-Stellen handelt, dann wird man zugeben, daß diese geringe Mehrausgabe durch einen tüchtigen, verantwortlichen und arbeitsfreudigen Beamten leicht, so sehr leicht eingebracht wird. Unter Berücksichtigung aller dieser verschiedenen Gründe kommen wir Forstsekretäre, so leid es uns tut, zu dem Schluß, daß doch wohl irgend eine Stelle ohne eine stichhaltige sachliche Begründung unsern Antrag immer wieder zum Scheitern bringt. Und meine sehr verehrten Herrn Vertreter der Forstverwaltung und Sie meine hochverehrten Herren Abgeordneten, bitte ich im Namen des von mir vertretenen Vereins, wenn Sie heute die Überzeugung gewonnen haben, daß unser Antrag eine dringende Notwendigkeit ist, dann helfen Sie, unsere berechtigten Wünsche so schnell wie möglich zur Erfüllung zu bringen. Meine Herren, lassen Sie einen bewährten Stamm von willigen und fähigen Forstbeamten nicht aus den Oberförstereibüros verschwinden, geben Sie diesen Beamten die Möglichkeit, durch Bewertung ihrer Stelle, so wie es die Gerechtigkeit verlangt, daß sie ihre Dienstzeit im Oberförstereibüro möglichst beenden können, und erhalten Sie damit dem so oft bewährten, an strenge, ausdauernde Arbeit gewöhnten Försterstande diese Stellen dauernd.

Meine Herren, wir wollen noch einmal die Hoffnung von unserer Tagung 1924 mit nach Hause nehmen, daß unsere Arbeit nicht umsonst gewesen ist, und daß wir diesen Punkt im Jahre 1925 von der Tagesordnung streichen können. Meine Herren! sollte es aber nicht möglich sein, daß jetzt, wo es zwölf geschlagen hat, endlich unsere berechtigten Wünsche in Erfüllung gehen können, dann, meine Herren Kollegen, lassen Sie uns die Segel streichen, dann haben wir trotzdem auch in dieser Beziehung unser Bestes getan, wir haben keine Mühe gescheut und keine Opfer gespart, den Staat auf die Notwendigkeit der Einrichtung der F.-O.-S.-Stellen in seinem Interesse jahrelang aufmerksam zu machen, und fällt unser Antrag wieder einer bürokratischen oder sogenannten prinzipiellen Festlegung der ausschlaggebenden Stellen zum Opfer, dann mögen diese Stellen die Verantwortung für das Mißlingen unserer Bestrebungen übernehmen, und wir Forstsekretäre, die 20, 25, 30 und mehr Jahre unsere Nerven und unsere ganze Kraft dem Staate im Forstbüro geopfert haben, nehmen unsere Flinte auf den Rücken und den Reißhaken in die Hand und marschieren in den Wald. Damit schließe ich meine Ausführungen zu Punkt 1 und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß wir von unsern Gästen richtig verstanden sind und daß wir den Herren Vertretern des Hohen Hauses der Abgeordneten und der Staatsregierung gezeigt haben, daß wir nichts Unbilliges verlangen, sondern daß unsere heutige Tagung vom Geiste der Sachlichkeit, der Wahrheit und einer Disziplin getragen ist, die einem alten preußischen Beamtenstand, gebührt, daß aber auch unsere Kräfte erschöpft sind und nicht mehr nutzlos das letzte für eine Sache geopfert werden darf, wenn kein Glaube an das Gelingen vorhanden ist. Und Ihnen, meine werten Kollegen, rufe ich nochmals zu, und tragen Sie diesen Ruf hinaus unter die Kollegen in den Provinzen:

Haltet fest an unsern Grundsätzen stärket durch eifrige Mitarbeit d

Tätigkeit Eures Vorstandes, hoffet mit ihm das Beste, und sollten wir unser Ziel jetzt in absehbarer Zeit nicht erreichen, dann legt mit uns die Feder hin und zieht mit uns in den Wald, aber so lange haltet durch und haltet aus.

Der sehr rege Beifall von allen Teilnehmern der Versammlung ließ das Einverständnis und die Richtigkeit des Steinschen Vortrags und die Richtlinien, die der Verein Preußischer Staatsforstsekretäre seit seinem Bestehen zur Einrichtung von Forstobersekretärstellen aufgestellt hat, klar erkennen. Die Herren Abgeordneten und die Herren Vertreter der Forstverwaltung und der beteiligten Vereine hatten somit einmal Gelegenheit, sich ein klares, ungetrübtes Bild von den Anschauungen der Forstsekretäre über die Notwendigkeit der Einrichtung der Dauersekretärstellen auf den Oberförstereibüros sowie der Bewertung der Arbeitsleistung des ersten Sekretärs als des unentbehrlichen Mitarbeiters des Oberförsters zu verschaffen. An der Aussprache zu Punkt 1 beteiligte sich zunächst Herr Forstmeister Rudolph. Derselbe erkennt voll und ganz den Wunsch der Forstsekretäre an und fordert ebenfalls für das Oberförstereibüro einen vollkommenen und gut vorgebildeten Forstobersekretär, und zwar einen Beamten vollwertig zu vergleichen mit allen anderen Verwaltungssekretären. Der Vertreter der Forstrentmeister, Herr Engelbrecht, unterstreicht ebenfalls in kurzen, aber klaren Worten die Notwendigkeit der Forderungen der Forstsekretäre, die aus der Kenntnis der Zusammenarbeit zwischen Oberförsterei und Forstkasse unwiderleglich sei. Nur durch einen gut ausgebildeten Forstobersekretär sei die reibungslose Zusammenarbeit der beiden Amtsstellen möglich. Herr Revierförster Hermann erklärt dem Vorsitzenden die Zustimmung des Revierförstervereins zu der geforderten Stellung des Forstsekretärs. Mit warmen Worten fordert Herr Hegemeister Neumann-Bärenberg den Forstobersekretär und bittet, unbedingt daran festzuhalten, daß dieser aus der Försterlaufbahn entnommen wird, damit das so nötige kollegiale Verhältnis zwischen Außen- und Innen-Forstbetriebsbeamten gewahrt bleibt. Eindringlich warnt Herr Neumann, den Zivilsekretär auf die Oberförstereibüros einkehren zu lassen. Forstsekretär Rohrmoser-Stettin weist nochmals darauf hin, daß die baldige Einrichtung der F.-O.-S.-Stellen notwendig ist, damit die heute eingearbeiteten Kräfte zum größten Teil den Oberförstereibüros erhalten bleiben. Der 2. Vorsitzende, Kollege Ebsen-Osnabrück, streift alsdann die von ihm im Jahre 1924 in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" gegebenen Richtlinien zu den Forderungen des Vereins; er warnt eindringlichst, nicht nach den Ausführungen eines Beschlusses des Preußischen Staatsförstervereins, der im Wortlaut nach Nr. 12 für 1924 des „Deutschen Försters" wie folgt lautet: „Der Förstertag billigt den Entschluß des geschäftsführenden Vorstandes vom 24. Mai 1923, betreffend Trennung der Forstsekretärlaufbahn von der Försterlaufbahn, und erklärt sich mit den Richtlinien so, wie sie von dem Vorsitzenden der Fachgruppe in der Nummer 23 des „Deutschen Försters" Jahrgang 1923 festgelegt sind, einverstanden. Um den dringenden Bedarf an Forstsekretären zu decken, den derzeitigen Sekretären die Rückkehr in ihren Lebensberuf zu ermöglichen, und nicht zuletzt um im Zeichen des Beamtenabbaues die Einstellung neuer Beamtenanwärter zu verhindern, wird die Übernahme von jüngeren Bürobeamten und Anwärtern anderer Verwaltungen in Forstsekretärstellen empfohlen." (Die ergänzenden Ausführungen des Kollegen Ebsen erfolgen in einer der nächsten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung".) Herr Ebsen gibt zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß die Verwaltung nunmehr endlich dem Wunsch der Forstsekretäre Rechnung tragen möge, damit Zufriedenheit auf dem Oberförstereibüro einkehrt. — Der Herr Abgeordnete Held nimmt nun auch Stellung zu der Frage der Einrichtung der Forstobersekretär-Stellen und verspricht, bei der Etatsberatung unseren Wunsch energisch zu vertreten. Er schlägt vor, eine Kommission bilden zu lassen, zu der auch Forstsekretäre hinzugezogen werden sollen. Herr Held meint die Trennung der Forstobersekretärlaufbahn von der Försterlaufbahn bereits nach der Lehrzeit beginnen zu lassen. Den Zivilsekretär lehnt Herr Held für das Oberförstereibüro entschieden ab. Forstsekretär Falz beantragt, daß der Vorstand bei dem Herrn Minister wegen schnellster Einführung der F.-O.-S.-Stellen nochmals vorstellig wird, um die bei den älteren Forstsekretären mit Recht bestehende Erbitterung infolge der Übergehung bei der Anstellung als Förster m. R. wieder zu verwischen. Zum Schluß dieses Punktes verspricht Herr Regierungs- und Forstrat Lamberts, dem Herrn Landforstmeister Borggreve über die Erörterungen, die über die in Frage stehenden F.-O.-S.-Stellen hier zum Ausdruck gekommen sind, Vortrag zu halten.

Zu Punkt 2 entspinnt sich eine sehr rege Aussprache. Allgemein wird die Ansicht vertreten, daß die Verlohnung auf den Oberförstereien zur Zeit nicht durchgeführt werden kann, weil die nötigen Hilfskräfte fehlen. Über das Probeverlohnungsverfahren, welches zur Zeit in einigen Oberförstereien verschiedener Regierungsbezirke durchgeführt wird, ist man noch sehr geteilter Ansicht in bezug auf Zweckmäßigkeit und Durchführung. Es haben Kollegen des Außendienstes die Anwendung empfohlen, während sehr viele es ablehnen. Hegemeister Neumann tritt für Verlegung der Verlohnung auf das Oberförstereibüro ein. Genau so verhält es sich bei den Beamten des Bürodienstes. Der Vorsitzende schlägt vor, den Herrn Minister zu bitten, für die Bearbeitung des Verlohnungswesens sowie die praktische Beschaffung und Einrichtung der Formulare, welche in der forstlichen Buchführung usw. gebraucht

werden, eine Kommission zu bilden, in welcher auch der Forstsekretärverein vertreten ist. Diesem Antrag wurde einstimmig zugestimmt. Allgemein wurde der im Regierungsbezirk Cassel und Hannover eingeführte Durchschreibe-Holzverabfolgezettel als zweckmäßig erachtet.

Zu Punkt 3 referiert Forstsekretär Kursave-Oppeln über die sehr schlechten Wohnungsverhältnisse der Forstsekretäre. Ganz besonders schlecht bestellt ist in dieser Beziehung der Bezirk Oppeln. Dort soll nicht nur ein Teil der vorhandenen Dienstwohnungen sehr schlecht sein, sondern auch die von den Forstsekretären bewohnten Mietswohnungen sollen zum Teil in einem jämmerlichen Zustand sich befinden. Da die Forstsekretärstellen im allgemeinen noch mit Dienstwohnungen sehr im Rückstand sind, wird dem Vorstand empfohlen, weiterhin und erneut den Herrn Minister um Abhilfe zu bitten. Der Vorsitzende weist auf die große Finanznot des Staates hin, er beleuchtet die Schwierigkeiten, die der Forstverwaltung bei Erreichung von Mitteln für Neubauten seitens des Finanzministers entstehen, glaubt aber, daß durch Anwendung des Lehmfachwerks mit den vorhandenen Mitteln mehr erreicht werden kann, als wenn hierfür nur massive Bauten aufgeführt werden. Ein Bericht über zweckmäßige Siedlungsbauten soll demnächst in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen. Die Herren Amtsrat Guth und Heine regen an, wo es irgend möglich ist, den Regierungen den Ankauf fertiger Wohnungen zu empfehlen. Bauvorschüsse, die Kollege Kursave für Eigenheime von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu erwirken ersuchte, können nach Ausführungen des Herrn Amtsrats Guth nicht gegeben werden. Die zuständige Stelle für Erwirkung derartiger Unterstützungen ist das Wohlfahrtsministerium. Bezüglich des Dienstlandes kommt der Wunsch zum Ausdruck, da, wo es ein Erfordernis ist, den Forstsekretärstellen so viel Wirtschaftsland zu geben, als zur Aufrechterhaltung des Haushaltes unbedingt notwendig ist. Eine Gleichstellung der Forstsekretärstellen in dieser Beziehung mit den Försterstellen ist nicht möglich, einmal weil der Forstverwaltung meistens große Ländereien in der Nähe der Forstsekretärwohnungen nicht zur Verfügung stehen, und dann auch nicht, weil dem Forstsekretär die notwendige Zeit fehlt, Ländereien in größerem Umfang zu bewirtschaften.

Bei Punkt 4 referiert Forstsekretär Kursave über die Ausgaben des Forstsekretärs im Interesse des Dienstes. Seine Ausführungen sind klar und zeugen von einer sehr gewissenhaften und sparsamen Aufstellung. An der Hand von Aufzeichnungen stellt der Referent fest, daß zur Befriedigung der betreffenden Ausgaben eine Jahresvergütung von [illegible] ℳ notwendig ist. Der Vorstand wird auch darüber dem Herrn Minister Bericht erstatten.

Zu Punkt 5 stellt die Versammlung fest, daß der Verein Preußischer Staatsforstsekretäre sich mit den Jagdnutzungs-Vorschriften vollkommen einverstanden erklären kann.

Zu Punkt 6 wird nach einem Referat des Schatzmeisters, Forstsekretärs Froese, der sehr sachlich die Finanzbedürfnisse und die sehr sparsame Haushaltführung der Vereinsleitung beleuchtet, beschlossen, einen monatlichen Beitrag von 2 ℳ ab 1. September 1924 zu erheben. Bis dahin wird 1 ℳ je Monat erhoben. Von diesen 2 ℳ werden die Kosten für die Lieferung der Vereinszeitung bestritten. Die Versammlung beschließt weiter den Pflichtbezug der Vereinszeitung.

Die Führung der Mitgliedsliste erfolgt von jetzt ab bei dem Hauptverein. Derselbe stellt die Mitgliedskarten aus. Die Bezirksgruppen sind für Einziehung und Abführung der Beiträge an den Schatzmeister verantwortlich.]

Bei Punkt 7 entspinnt sich eine längere Aussprache über die Veröffentlichungen in der „Forst-Zeitung", besonders in den Spalten „Freier Meinungsaustausch", und in den Kämpfen, die die „Deutsche Forst-Zeitung" gegen Försterverein, einzelne Mitglieder dieses Vereins und den „Deutschen Förster" auszutragen für nötig hielt oder ihre Spalten ihren Mitarbeitern zur Verfügung stellen zu müssen glaubte. Herr Oekonomierat Grundmann beleuchtete den Standpunkt der Zeitung und die Ursachen, die zu einigen unliebsamen Auseinandersetzungen und Abwehr-Maßnahmen geführt haben, und erklärte, daß auch er die Zeit für gekommen halte, daß das Kriegsbeil begraben werden könnte und in den Fachzeitungen nur fruchtbringende Standesarbeit und Weiterbildungsarbeiten usw. erscheinen könnten. Er neige immer zum Frieden, könne sich aber niemals das Recht der Kritik und der Abwehr nehmen lassen. Auf eine Anregung des Vorsitzenden erklärte sich Herr Grundmann bereit, Artikel, die eine Schädigung des Ansehens des Staatsforstbeamtenstandes herbeiführen könnten, vor der Veröffentlichung dem Vorsitzenden, Kollegen Stein, zur Kenntnis zu bringen. Alsdann wurden noch die nicht zu unterschätzenden Verdienste in der Forstsekretär-Angelegenheit des Herrn Grundmann besprochen und einstimmig die „Deutsche Forst-Zeitung" weiterhin als Vereinszeitung gewählt. Der Vorstand wird auch seinerseits den Falzschen Grundsatz weiterhin befolgen, auf Angriffe von Außenstehenden, auch wenn sie den Rahmen des Zulässigen übersteigen sollten, nicht einzugehen. In der Standesarbeit wird der Verein getreu seine Ziele auch in der Presse weiter verfolgen.

Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung wird beschlossen, aus den allbekannten Gründen Punkt 8 als erledigt zu betrachten, und dem Rechnungsführer Entlastung erteilt. Der Vorsitzende dankt im Namen des Vereins Herrn Froese für seine mühevolle Ausführung und bittet die Vereinsmitglieder, durch Pünktlichkeit mit dazu beizutragen, daß der Rechnungsführer nach Möglichkeit entlastet wird.

Bei Punkt 9 werden verschiedene Wünsche, betreffend Regelung der Haltung forstlicher Blätter, Nachzahlung des Deputatholzes für 1923, die

die Versammlung einstimmig ablehnt, da sie rechtlich nicht gefordert werden kann, und noch einige andere Punkte besprochen, die durch die Aussprache ihre Erledigung fanden. Als weiterer Punkt wurde die Reichswehrförsterfrage eingehender erörtert. An dieser Aussprache beteiligten sich auch die Herren Abgeordneten Held und Jansen. Herr Held wird im Ausschuß für Forstangelegenheiten mit den zuständigen Stellen Rücksprache nehmen; er betont, daß für alle Forstbeamten nur eine zivile gründliche forstliche Ausbildung dem Staate Nutzen bringen kann. Herr Jansen teilt den Standpunkt des Herrn Held vollkommen und führt aus, daß er genau über den Wert des Waldes und den Wert eines gut vor- und ausgebildeten Forstbeamten, wozu er auch den Forstsekretär zähle, unterrichtet sei, und will die nachfolgende Entschließung, die von der Versammlung einstimmig angenommen wird, sofort zur Kenntnis des Herrn Reichswehrministers und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bringen. Die Entschließung trägt folgenden Wortlaut:

Zur Frage des Reichswehrförsters beschließt der „Verein preußischer Staatsforstsekretäre":

Den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bitten, daß er jeden Versuch, den Reichswehrförster in die Staatsförsterlaufbahn zu bringen, entschieden ablehnt.

Der „Verein Preußischer Staatsforstsekretäre" hält es für unmöglich, daß der Reichswehrförster ein vollgültiger Beamter sein kann, der zu Nutz und Frommen des deutschen Waldes und damit des Staates arbeitet, ganz abgesehen davon, daß durch das dann ja wieder eingeführte Militäranwärtersystem die Zivilanwärter den vorgenannten gegenüber durch deren Bevorzugung in Nachteil geraten.

Der letzte Punkt der Tagesordnung erledigt sich durch einstimmige Wiederwahl des seitherigen Vorstandes. Kollege Menz, welcher die Wahl leitet, bittet den Vorstand, im Amte zu bleiben, was die einzelnen Herren zusagen. Kollege Falk dankt dem Vorstand für seine seitherige Tätigkeit und bittet im Interesse des Standes, in seinen Bestrebungen nicht zu erlahmen. Der Vorsitzende dankt im Namen seiner Mitarbeiter für das entgegengebrachte Vertrauen und bittet eindringlich, ihn kräftig zu unterstützen.

Nach Erledigung der Tagesordnung faßt der Vorsitzende nochmals in kurzen Worten die Wünsche der Forstsekretäre zusammen. Er glaubt, daß nun die Zeit gekommen ist, daß der bereits im Jahre 1922 angeregte Zusammenschluß aller preußischen Staatsforstbeamten möglich wäre, und daß durch eine so hergestellte Arbeitsgemeinschaft die Ziele und Wünsche der preußischen Forstbeamten sich leichter erreichen ließen. Aber auch das so nötige gegenseitige Vertrauen zwischen Vorgesetzten und nachgeordneten Beamten müsse allerorts wieder hergestellt werden, da hierdurch nicht nur das Ansehen der gesamten „Grünen Farbe" gehoben würde, sondern auch nur so eine ersprießliche Arbeit zum Wohle des allen Forstbeamten gemeinsam anvertrauten Waldes, des wertvollsten Staatsbesitzes, möglich sei. Nachdem der Vorsitzende nochmals den Vertretern der Verwaltung, den Herren Abgeordneten, den Vertretern der eingeladenen Vereine und Gäste den Dank seiner Kollegen in warmen Worten ausgesprochen und besonders dem am 1. Oktober 1924 aus dem Amte scheidenden Herrn Forstmeister Rudolph ein treues Gedenken für das Interesse, welches er allezeit unseren Bestrebungen entgegenbrachte, versicherte, schloß er die Versammlung mit dem Wunsche, daß alle Forstsekretäre sich unserem Verein anschließen und in treuer, aufrichtiger Mitarbeit so zum Wohle des gesamten Försterstandes beitragen möchten und daß das Jahr 1925 für die Forstsekretäre das bringen möge, was ihnen längst gehört, nämlich: Gleichstellung mit den ersten Sekretären anderer Lokalbehörden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des sächsischen Forstvereins in Bischofswerda.

Als erster Gegenstand der Beratungen wurde am 24. Juni das Thema behandelt: Welche Maßnahmen muß und kann der Privatwaldbesitzer anwenden, um jetzt die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes unter Wahrung der Nachhaltigkeit aufrechtzuerhalten? Der erste Berichterstatter, Forstmeister Schwödel-Waldenburg, besprach die anzuwendenden Mittel aus dem Bereiche der Wirtschaft. In erschöpfender Ausführung gab er an, wie durch Bodenbearbeitung, eigene Pflanzgärten, gute Begründung und sorgfältige Pflege der Bestände, richtige Holzartenwahl, zweckmäßiges Sortieren, Aufbereiten und Rücken des Holzes die Erzeugung vermehrt und durch sachgemäße Organisation der Arbeit und Verwaltung die Leistungen wesentlich erhöht werden könnten. Der zweite Berichterstatter, Oberforstmeister Bruenn-Muskau, behandelte die mehr den größeren Besitz angehende Frage, ob durch selbständige industrielle Verarbeitung der Walderzeugnisse die Waldrente zu heben sei oder durch Beteiligung an industriellen holzverarbeitenden Unternehmungen. Er mahnte zu großer Vorsicht, da Holz eine ganz ungleichwertige Ware sei, der es an ausgeglichenen Preisen nach Holzart, Beschaffenheit, Lage usw. häufig mangle. Wenn aber eine genaue Abwägung der Verhältnisse die Rentabilität der industriellen Verfeinerung der Walderzeugnisse ergäbe, so solle der Waldbesitzer sie selbst in die Hand nehmen und im kleinen Maßstabe beginnen. Bei der Besprechung wurde die gewaltige steuerliche Belastung des Waldes tief beklagt, welche zur Zeit 30 bis 35 *M* je Hektar betrage und den ganzen Reinertrag absorbiere.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung „Humuspflege beim Kulturbetriebe der Wald-

hölzer", berichtete Professor Dr. Wiedemann-Tharandt.

Oberforstmeister Schmidt-Dresden machte Mitteilungen über den Stand des Nonnenfraßes in den sächsischen Staatswaldungen. Im Jahre 1923 seien auf 8662 ha, 1924 auf 3500 ha Leimringe angelegt worden. In den Hauptfraßherden des Vorjahres sei zwar der Schaden geringer geworden, dagegen habe sich der Fraß weiter ausgebreitet. Überall zeige sich das „Wipfeln" der Nonnenraupen; es hänge von der Witterung der nächsten Zeit ab, ob die Seuche sich weiter ausbreitet. Forstmeister Spindler-Augustenburg machte darauf aufmerksam, daß 1924 ein reiches Fichtensamenjahr, namentlich im Gebirge, zu erwarten sei. Wegen der hohen Bedeutung, welche die Reinzucht der Gebirgsfichte besitzt, müsse die Selbstgewinnung des Samens energisch betrieben werden.

[Ve]rsammlung des Württembergischen Forstvereins.

Am 26. und 27. Juni hat der Württembergische [F]orstverein in Waldsee getagt. Der erste Tag [wa]r der Besichtigung der forstlich sehr interessanten [fü]rstlich Wolfeggschen Waldungen gewidmet; am [zw]eiten Tag fanden die Verhandlungen statt. [Na]ch Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten [be]richtete Forstmeister Probst, Neu-Ulm, über das [Th]ema „Die Wirtschaft im Württembergischen [Pri]vatgroßwald und deren geschichtliche Entwicklung". Nach ihm herrschten früher Blenderwald und Mittelwald. Die Privatgroßwaldungen [de]s Unterlandes trugen früher eine reine Laubholzbestockung, aber auch im oberschwäbischen Nadelholzgebiet war das Laubholz auf großen Flächen [her]rschend. Der Mittelwald des Unterlandes ist [teil]s unter Schonung des Laubholzes allmählich [in] Hochwald übergeführt, teils kahl abgetrieben und in Nadelholz umgewandelt worden. Letzteres Verfahren hat namentlich auf den Kalkböden des Jura viele üble Folgen gebracht; vielfach sind die Bestände frühzeitig rotfaul und schon im Alter von 50 Jahren abständig geworden. Man sucht durch Buchenvoranbau im blendersaumartigen Betriebe hier dem Laubholz wieder Eingang zu verschaffen, während bei den Laubholzhochwaldungen, die aus den bessern Mittelwaldungen hervorgegangen sind, eine femelschlagartige Hiebsführung üblich ist. In Oberschwaben ist man aus dem Blenderwald zum Kahlabtrieb und künstlichen Anbau des Nadelholzes übergegangen. Eine Reihe von Mißernten ließ den Waldfeldbau in Aufschwung kommen und hat das Vordringen der Fichte beschleunigt. Alle Gefahren und Schäden des Anbaues reiner Fichtenbestände auf großen zusammenhängenden Flächen haben sich auch hier eingestellt, zuletzt noch das Nachlassen der Wachstumsleistungen in der zweiten Generation. Das Ziel der Wirtschaft ist daher allgemein jetzt auf die Erziehung gemischter Bestände gerichtet. Wenn auch in dieser Richtung an manchen Orten schon gute Erfolge erzielt worden sind, so kann aber doch das Problem noch nicht als gelöst betrachtet werden.

Den zweiten Vortrag hielt der Geschäftsführer des württembergischen Waldbesitzerverbandes, Forstmeister Danneder in Stuttgart, über „den kleinen bäuerlichen Privatwald in Württemberg". Leider sind die Zustände dieser Waldungen höchst unerfreulich und einer Besserung dringend bedürftig. Unschwer würde sich ihre Holzerzeugung um etwa 100 000 fm heben lassen. Leider ist eine durchgreifende Besserung ohne Zwang nicht zu erhoffen und bei dem Freiheitsdrang dieses Teiles der Bevölkerung in absehbarer Zeit kaum zu erwarten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

[Lehr]gang 1924 der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung.

[Erl]. d. Preuß. Min. d. Inn. u. des Fin.-Min. v. 11. Juni 1924 — C 802 bzw. P. 1649.

Der Lehrgang 1924 der Vereinigung für [sta]atswissenschaftliche Fortbildung findet von [Mo]ntag, den 25. August, bis 10. September in [Saß]nitz (Rügen) statt. Vorgesehen sind folgende [Vor]lesungen:

[D]ie Staatstheorie des deutschen Idealismus, [die] Weltmächte und das neue Europa, das inter[na]tionale Währungsproblem, die internationale [Agra]rkrisis, Ziele der landwirtschaftlichen Pro[duk]tion Deutschlands, die Bedeutung des Zucker[rü]benbaues;

die Entwicklung der wichtigsten Wirtschafts[st]aaten seit dem Kriege, das deutsche Geld- und [Kr]editwesen nach dem Kriege, Reichs-, Länder- [un]d Kommunalfinanzen, die Aufwertungsfrage [in] ihrer juristischen und wirtschaftlichen Bedeutung, [di]e Arbeiterfrage, Fürsorgewesen, Aufgaben und [A]ufbau der Polizei mit anderen Behörden, Ver[w]altungsreform und Bürotechnik;

Ethik des staatlichen Lebens, Wandlungen im [deu]tschen Bildungsideal, norddeutsche Kunst, die [ges]chichtlich-geistige Einheit der Ostseestaaten, [di]e Ostsee als deutsches Handelsgebiet, Deutschland [un]d Schweden, Deutschland in der Weltwirtschaft.

Das genaue Verzeichnis der Vorlesungen und die Namen der Dozenten werden später bekanntgegeben.

Besichtigt sollen werden: Kreidebrüche Saßnitz, Kurhaus (Erholungsheim) Prora bei Binz, landwirtschaftliche Betriebe in Eldena bei Greifswald, Baudenkmäler Stralsunds, Hafen und Vulkanwerft Stettin.

Teilnahmeberechtigt sind vorzugsweise preußische Verwaltungsbeamte und Richter. Beamte des Reichs, nichtpreußischer Länder, der Gemeinden und andere Personen mit Vorbildung auf juristischem und volkswirtschaftlichem Gebiete können auf Antrag bei der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin W 56, Schinkelplatz 6, in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Die Unterkunft erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze kostenlos in Saßnitzer Hotels und Fremdenheimen. Die Verpflegungsmöglichkeiten und Nebenkosten sind verschieden. Das tägliche Entgelt hierfür wird sich zwischen der Hälfte des auf den Tag entfallenden Teilbetrages des Grundgehalts in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppen 10 und 12 halten. Die Verteilung der Teilnehmer auf die zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt entsprechend ihrem Grundgehalt (Eingangsstufe), soweit nicht abweichende

Anträge gestellt werden, denen nach Möglichkeit entsprochen wird. Zuschläge, Beherbergungssteuern und Kurgebühren werden von den Teilnehmern nicht erhoben. Angehörige der Teilnehmer können in beschränkter Zahl zu den gleichen Bedingungen Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Der Vorlesungsbeitrag wird für preußische Staatsbeamte auf 10 M festgesetzt werden. Für andere Personen kostet die Teilnehmerkarte für den ganzen Lehrgang 30 M, für je fünf Vorlesungstage 10 M.

Im Anschluß an den Lehrgang ist vom 10. bis 20. 9. für eine kleine Teilnehmergruppe eine Studienreise nach Schweden geplant. Gegenstand der Studienreise ist Schwedens Landwirtschaft, Handel und Industrie, Kanalbau, Schulwesen und Staatsleben. Berührt werden voraussichtlich u. a. die Städte Lund, Jönköping, Göteborg, Rättwick, Upsala, Stockholm.

Anrechnung des aktiven Militärdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

FM. v. 18. Juli 1924 (I. D. 1. 1525. IV).

Soweit noch nicht geschehen, sind bis zum 31. März 1925 zu den Akten aller unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen durch diejenige Dienststelle, die nach der heutigen Dienststellung des Beamten gegebenen Falls eine Versetzung in den Ruhestand auszusprechen haben würde — soweit dies der Minister ist, durch die Provinzialbehörde —, diejenigen Feststellungen zu treffen, die zu einer späteren Anwendung der §§ 15, 17 und 18b Zivilruhegehaltsgesetzes erforderlich sind. Die Feststellungen sind nach Abschluß den Beamten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zum 1. Mai 1925 ist über den Stand der Angelegenheit kurz zu berichten.

Bezüglich der aufgetauchten Rechtsfragen und des Verfahrens bemerke ich folgendes:

1. § 15: Für die Frage, welche Zeit als „aktiver Militärdienst" gilt, ist § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) maßgebend (abgedruckt auch bei Dutzmann, Pensionswesen, Teil II S. 130 ff.).

2. § 17: Die Doppelrechnung der Kriegsjahre richtet sich nach dem Kaiserlichen Erlaß vom 7. September 1915 (RGBl. S. 599), vom 24. Januar 1916 (RGBl. S. 85), vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 149), vom 20. März 1917 (RGBl. S. 315), vom 21. Januar 1918 (RGBl. S. 73) und nach der VO. der Reichsregierung vom 30. November 1918 (RGBl. 19 S. 183 Abs. 2).

Die Anrechnung von Kriegsjahren kommt danach für die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, für die zum vaterländischen Hilfsdienst eingezogenen Beamten, für die Zivilbeamten der Generalgouvernements Brüssel und Warschau und der Zivilverwaltung Oberost, ferner für diejenigen Beamten, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren, nicht in Frage, da bei diesen das Begriffsmerkmal des Heeresangehörigen fehlt. Für die genannten Zivilbeamten wird in der Regel die 1½fache Anrechnung nach den hierüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften erfolgen können, während diese für die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege als solche, d. h. sofern sie nicht gleichzeitig Beamte waren, nicht in Frage kommt. Dagegen gelten als Heeresangehörige diejenigen Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie, die den Feldgendarmerietrupps zugeteilt waren, für die Zeit dieser Zuteilung.

Hat ein Kriegsteilnehmer während eines Kalenderjahres, in dem er an einer Schlacht nicht teilgenommen hat, die zur Anrechnung erforderlichen zwei Monate des Aufenthalts im Kriegsgebiet nicht erreicht, dagegen diese Zeit erfüllt unter Hinzurechnung der ohne Unterbrechung sich anschließenden Zeit des nächsten Kalenderjahres (hat er sich also z. B. vom 2. November 1914 bis zum 27. Januar 1915 im Kriegsgebiet aufgehalten, ohne im Jahre 1914 an einer Schlacht teilgenommen zu haben), so gilt das folgende Kalenderjahr (im Beispielsfall das Jahr 1915) als Kriegsjahr. Hat er dagegen in dem ersten Jahre die Bedingungen der Anrechnung durch Teilnahme an einer Schlacht erfüllt, so ist das zweite Kalenderjahr nur dann als Kriegsjahr anzurechnen, wenn in diesem gleichfalls entweder die Beteiligung an einer Schlacht vorliegt oder in diesem Kalenderjahr für sich die Bedingung des zweimonatigen Aufenthalts im Kriegsgebiet erfüllt ist.

Die Anrechnung von Kriegsjahren in der Kriegsgefangenschaft ist bereits begründet, wenn die besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit an je einem Tage der betreffenden Kalenderjahre vorgelegen haben.

Die Jahre 1919 ff. kommen als Kriegsjahre in keinem Falle in Frage.

3. § 18. Das Preußische Staatsministerium hat am 6. Juni 1924 (St. M. I. 5317) folgenden Beschluß gefaßt:

„Bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit wird den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, die als Angehörige des deutschen Heeres, der Marine oder der Schutz- und Landverteidigungstruppen in den Schutzgebieten während des Zeitraums vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 — gleichviel ob bei den deutschen Streitkräften oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates — in Kriegsgefangenschaft geraten sind, die Zeit der Kriegsgefangenschaft gemäß § 18 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 und § 10 des Volksschullehrerruhegehaltsgesetzes vom 6. Juni 1885 angerechnet, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie durch eigenes Verschulden in Kriegsgefangenschaft geraten sind."

Die einfache Anrechnung der in Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit in den Kalenderjahren 1919 ff. ist demnach begründet, falls die Gefangennahme vor dem 1. Januar 1919 stattgefunden hat.

Wegen der Doppelrechnung der Kriegsgefangenschaft vergleiche zu I, 2 Ab. 1 am Ende und Abs. 5. Die 1½fache Anrechnung ist nach § 2 des Gesetzes vom 23. November 1920 (Gesetzsammlung 1921 S. 89) ausgeschlossen.

Zu 1 bis 3: Es ist ohne Bedeutung für die Anrechnung, ob der Zeitraum vor oder nach dem Eintritt in den Staatsdienst (§ 13 Z.R.G.) liegt.

II. Verfahren bei der Feststellung.

1. Den Beamten sind Fragebogen nach Muster 1*) vorzulegen.

2. Sofern die für die Feststellung der Anrechnungsfragen nach I erforderlichen Tatsachen durch die von den Beamten vorgelegten Militärpapiere nicht ausreichend belegt erscheinen, sind bezüglich des aktiven Militärdienstes und der Teilnahme an Gefechten usw. oder der Dauer des Aufenthalts im Kriegsgebiet, ferner bezüglich des Beginns und Endes der Kriegsgefangenschaft die zuständigen Reichsarchive um Auskunft nach Muster 2*) zu ersuchen. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Korpszugehörigkeit des Ersatztruppenteils, dem der Beamte zuletzt angehört hat, bzw. des für den mobilen Truppenteil, dem der Beamte zuletzt angehört hat, zuständigen Ersatztruppenteils. Es sind zuständig:

Reichsarchiv, Abteilung Berlin, Leipziger Straße 5, für das frühere Preußische Kriegsministerium und die obersten preußischen Waffenbehörden.
Reichsarchiv, Zweigstelle Spandau, für früheres Gardekorps, II., III., IX. Korps, Flieger- und Kraftformationen, Generalgouvernements Belgien und Warschau.
Reichsarchiv, Zweigstelle Hannover, für früheres X., XV., XVI., XXI. A.-K.
Reichsarchiv, Zweigstelle Magdeburg, für früheres IV., XI., XVIII. A.-K., A.-O.-K. Mackensen.
Reichsarchiv, Zweigstelle Breslau, für früheres V., VI., XVII. A.-K.
Reichsarchiv, Zweigstelle Braunsberg (Ostpr.), für früheres I., XX. A.-K., Oberbefehlshaber Ost.
Reichsarchiv, Zweigstelle Münster (Westf.), für früheres VII., VIII. A.-K.
Reichsarchiv, Zweigstelle Heilbronn, für früheres XIV. A.-K.
Reichsarchiv, Zweigstelle München, für das frühere bayerische Kriegsministerium und die obersten bayerischen Waffenbehörden.
Reichsarchiv, Zweigstelle Würzburg, für früheres I., II. und III. bayer. A.-K.
Reichsarchiv, Zweigstelle Dresden, für das frühere sächsische Kriegsministerium, früheres XII. und XIX. A.-K.
Reichsarchiv, Zweigstelle Stuttgart, für früheres württembergisches Kriegsministerium, früheres XIII. A.-K.
Reichsarchiv, Zweigstelle Kiel, für die frühere Ostseestation und das Reichsmarineamt.
Reichsarchiv, Zweigstelle Wilhelmshaven, für die frühere Nordseestation.

Ist der Beamte nicht in der Lage, den für seinen letzten Truppenteil zuständigen Ersatztruppenteil und dessen Korpszugehörigkeit anzugeben, so ist eine diesbezügliche Anfrage an die nächste Zweigstelle oder an die Abteilung Berlin zu richten.

Die Reichsarchive sind, sofern nicht die Doppelrechnung auf einen zweimonatigen Aufenthalt im Kriegsgebiet gestützt wird, tunlichst um Angabe mindestens eines Gefechts usw. nach Ort und Datum in jedem Kalenderjahr zu ersuchen. Erfolgt diese Auskunft im Einzelfalle nicht, so genügt die Angabe, daß die Teilnahme an einem Gefecht im Kalenderjahr stattgefunden habe. Führen diese Ermittelungen wegen Verlustes der Akten zu keinem Ergebnis, so wird ein entsprechendes Verfahren bezüglich des vorletzten oder eines früheren Truppenteils, dem der Beamte angehört hat, in der Mehrzahl der Fälle die erforderliche Aufklärung bringen. Die Anfragen sind nicht in Sammellisten, sondern zur Beschleunigung der Nachforschungen für jeden Beamten auf besonderem Blatt auszufertigen. Können die nötigen Feststellungen auf diese Weise nicht getroffen werden, so ist eine eidesstattliche Erklärung des Beamten über die fraglich gebliebenen Punkte zu den Akten zu bringen.

Die Frage, welche Gebiete in den einzelnen Zeiträumen vom Feinde gefährdet gewesen und also als Kriegsgebiet anzusehen sind, ist in mehreren Erlassen des Kriegsministeriums, abgedruckt im Armee-Verordnungsblatt 1917, Seite 28, 253, 297, 373, 445, behandelt. Zweifelsfragen können von dem Reichsarchiv Potsdam beantwortet werden.

3. Nachforschungen darüber, ob ein Beamter durch eigenes Verschulden in Kriegsgefangenschaft geraten ist (I, 3), sind nur dann anzustellen, wenn der Behörde bekanntgeworden ist, daß ein kriegsgerichtliches Verfahren aus diesem Anlaß geschwebt hat oder wenn sonst besondere Gründe für die Annahme eigenen Verschuldens vorliegen. Gelangt die Behörde zu der Auffassung, daß dem Beamten die verschuldete Kriegsgefangenschaft nachgewiesen werden kann, und ist ein gerichtliches Urteil aus diesem Anlaß nicht ergangen, so sind die entstandenen Verhandlungen dem Herrn Fachminister und mir zur Entscheidung vorzulegen.

Sofern sich die Doppelrechnung der Kriegsjahre darauf stützt, daß der Beamte in der Kriegsgefangenschaft besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt gewesen ist, so ist im Regelfalle das Vorhandensein einer besonderen Gefährdung anzunehmen. Diese besondere Gefährdung wird anzunehmen sein, wenn der Beamte nach seinen Angaben in Kriegsgefangenenlagern untergebracht gewesen ist. Im übrigen ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden, beispielsweise wird eine besondere Gefährdung regelmäßig nicht angenommen werden können, wenn der Beamte als landwirtschaftlicher Arbeiter ohne lagermäßige Bewachung beschäftigt gewesen ist.

4. Für eine Auskunft darüber, ob der Beamte als Beamter der Zivilverwaltung des besetzten Gebietes tätig gewesen ist, ist der Herr Reichsminister des Innern zuständig. Anfragen in dieser Richtung sind auf dem Dienstwege vorzulegen.

*) Nicht abgedruckt, da lediglich Angabenvordruck.
Die Schriftleitung.

Gewährung von Reisekosten auf Grund der Ziff. 16 (4) der Vorl. Ausf.-Vorschr. d. Preuß. Staatsmin. v. 10. 5. 1924 zu den §§ 23 bis 29 der PPAG.

FM. v. 25. Juli 1924 (I. C. 2. 4414).

Den Beamten, deren persönliches Erscheinen im Verhandlungstermine vor dem Einspruchsausschuß (§ 27 a. a. O.) oder in einem Termin zur Beweisaufnahme ausdrücklich angeordnet worden ist, können die dem Diensteinkommen der bisherigen Stelle entsprechenden Reisekosten nach Maßgabe der bei Dienstreisen geltenden Bestimmungen aus der Kasse des Oberverwaltungsgerichts gezahlt werden.

Richtlinien über die staatsseitige Förderung der Unterbringung von abgebauten Beamten und Arbeitnehmern im freien Erwerbsleben.

FM. v. 26. Juli 1924 (Lo. 1020./I. C. 2. 4125).

Die in das Wirtschaftsleben der ausscheidenden Beamten und Arbeitnehmer tief einschneidende

Maßnahmen der preußischen Personal-Abbau-Verordnung legen es nahe, sich auch des ferneren Schicksals der Abgebauten anzunehmen und alles zu tun, den betreffenden Beamten und Arbeitnehmern zu einem neuen auskömmlichen Unterkommen zu verhelfen. Dabei muß die Frage einer über den Ausnahmefall hinausgehenden Wiederverwendung der abgebauten Beamten und Arbeitnehmer im Staatsdienst selbst zunächst so lange außer Betracht bleiben, als die vorgeschriebene Personalverminderung vom Staatsministerium nicht für durchgeführt erklärt worden ist.

Vorerst kann es sich nur darum handeln, den abgebauten Beamten und Arbeitnehmern bei Wiedererlangung einer Beschäftigung im freien Erwerbsleben die Wege zu ebnen. Dabei wird von dem Grundsatz auszugehen sein, daß die Unterbringung der Beamten und Arbeitnehmer im freien Wirtschaftsleben in erster Linie der Initiative ihrer eigenen Organisationen überlassen bleiben muß.

Es ist nicht zu verkennen, daß gerade bei unserer gegenwärtigen gespannten Wirtschaftslage die Möglichkeit der Erlangung eines Unterkommens für die Abgebauten im freien Erwerbsleben im Konkurrenzkampfe mit den noch vorhandenen zahlreichen arbeitslosen Stellenbewerbern nicht zu hoch zu veranschlagen sein wird. Um so mehr ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede auch noch so geringe Möglichkeit ausgenutzt wird, die Unterbringung der abgebauten Beamten und Arbeitnehmer im freien Erwerbsleben staatsseitig nach Kräften zu fördern.

Unter dem Gesichtspunkt der die Selbsthilfe der Organisationen ergänzenden staatlichen Fürsorge für die Abgebauten kommen vorzugsweise nachstehende Maßnahmen in Betracht:

1. Bei Vergebung größerer Staatsaufträge, deren Ausführung für den Unternehmer die Einstellung neuer Arbeitskräfte erforderlich machen sollte, erscheint es geboten, den Privatunternehmer durch eine bei Vertragsabschluß ausdrücklich vereinbarte Bestimmung zu verpflichten oder in sonstiger geeigneter Weise auf ihn einzuwirken, bei Vermehrung seiner Arbeitskräfte oder Neueinstellungen den Personalbedarf tunlichst durch Einstellung von geeigneten abgebauten Staatsbeamten und Arbeitnehmern zu decken.

Die Durchführung der Einstellungsverpflichtung ist nach Möglichkeit von der vertragschließenden Behörde durch Einforderung eines Nachweises von dem Privatunternehmer zu überwachen. Überdies erscheint es angezeigt, die Vertragsabschlüsse, die solche Einstellungsbedingungen vorsehen, den Landesämtern für Arbeitsvermittlung zur Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung zu übersenden, daneben auch den nachstehenden Organisationen der Beamten und Arbeitnehmer von den getätigten Verträgen Mitteilung zu machen:

a) dem Preuß. Beamtenbund, Berlin W 15, Kurfürstendamm 68,
b) dem Landesverband der höheren Beamten Preußens, Charlottenburg, Leibnitzstraße 13,
c) dem Preuß. Landesausschuß im Allgemeinen Deutschen Beamtenbund, Berlin NW 52, Werftstraße 7,
d) dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin S 14, Inselstraße 6,
e) dem Allgemeinen freien Angestelltenbund, Berlin NW 52, Werftstraße 7,
f) dem Bund der Zivildienstberechtigten, Berlin-Lichterfelde, Elisabethstraße 5,
g) dem Gesamtverband Deutscher Beamtengewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund), Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25,
h) dem Gewerkschaftsring Deutscher Beamten-, Angestellten- und Arbeiterverbände, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 221.

Auch bei einer nichtvertraglichen Bindung werden die den Staatsauftrag erteilenden Dienststellen bis auf weiteres den Landesämtern für Arbeitsvermittlung und Organisationen von solchen Aufträgen Kenntnis zu geben haben, die sich nach ihrer Ansicht für die Heranziehung von früheren Beamten und Arbeitnehmern besonders eignen. Die Landesarbeitsämter und Organisationen werden alsdann in der Lage sein, auch in letzteren Fällen tunlichst auf die Einstellung der abgebauten Beamten und Arbeitnehmer hinzuwirken, wenn die Unternehmer zu neuen Einstellungen schreiten.

2. Entsprechendes hat auch für den Fall der Vermietung oder des Verkaufs von staatlichen Grundstücken an private Unternehmer zu gelten, die zu einer neuen Einrichtung oder Geschäftserweiterung schreiten und hierbei neue Arbeitskräfte heranzuziehen genötigt sind.

3. Keinesfalls darf die Einwirkung auf die Privatunternehmer auf eine Verpflichtung hinauslaufen, zwecks Unterbringung der abgebauten Beamten und Arbeitnehmer vorerst Stellen durch Entlassung anderer Arbeitnehmer frei zu machen. Überhaupt werden die staatlichen Hilfsmaßnahmen zugunsten der Abgebauten dort ihre naturgemäße Grenze finden, wo sie offenkundige Nachteile für andere Arbeitnehmer auf dem freien Arbeitsmarkt zur unmittelbaren Folge haben würden. Unter diesem Gesichtspunkt wird von der Einrichtung besonderer Vermittlungsstellen oder der Herausgabe eines amtlichen Stellenvermittlungsblattes grundsätzlich abzusehen sein. Die Schaffung derartiger Sondereinrichtungen im Interesse der Abgebauten wäre für andere Arbeitnehmer um so weniger tragbar, als die abgebauten Beamten im Hinblick auf ihre Wartegeldbezüge in der Lage sind, billiger zu arbeiten als andere Bewerber.

Dagegen soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß auch den abgebauten Beamten die Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises in dem gleichen Umfange offen steht, wie den Angehörigen freier Berufe. Zwecks engerer Fühlungnahme mit den Arbeitsnachweisbehörden dürfte es sich sogar empfehlen, bei solchen Dienststellen, die zu einem größeren Personalabbau gezwungen sind, besondere Vertrauensleute zu bestimmen, denen der Verkehr mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis und die Berufsberatung der abgebauten Beamten und Arbeitnehmer obliegt.

4. Wenn abgebaute Beamte und Arbeitnehmer besonderen Bedarf an Räumlichkeiten zur Ausübung ihres neuen Berufes (als Anwaltbüro o. dgl.) haben, werden ihre Anträge auf Überlassung geeigneter staatlicher Mieträume mit tunlichstem Wohlwollen zu behandeln sein.

Ich ersuche, nach vorstehenden Richtlinien zu verfahren und der Unterbringung der abgebauten Beamten und Arbeitnehmer im freien Erwerbsleben tunlichste Förderung zuteil werden zu lassen.

Behandlung unbrauchbar gewordener Rentenbankscheine.

FM. v. 28. Juli 1924 — I. E. 1. 3874.

1. Sämtliche Kassen der preußischen Staats[ve]rwaltung haben die ihnen bei Zahlungen an[ge]botenen beschädigten, beschmutzten und unbrauch[ba]r gewordenen Rentenbankscheine mit den unter [N]ummer 2 aufgeführten Ausnahmen anzunehmen [u]nd an die nächste Reichsbankanstalt zwecks Ein[lö]sung abzuführen.

2. Beschädigte Scheine, von denen nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte des ursprüng[li]chen Scheines vorgelegt wird oder deren vor[ge]legte Teile nicht zweifellos zusammengehören, [si]nd nicht anzunehmen. Die Inhaber solcher [S]cheine sind mit ihren Ersatzansprüchen un[mi]ttelbar an die Deutsche Rentenbank zu ver[we]isen. Ebenso ist zu verfahren, wenn Renten[ba]nkscheine vorgelegt werden, die durch Anbringung [vo]n Geschäftsanzeigen oder sonstigen Vermerken, [we]lche die Scheine für den Verkehr ungeeignet [er]scheinen lassen, verunstaltet sind.

[Be]rechnung der Tagegelder bei Dienstreisen zur [Vo]rnahme von Dienstgeschäften während der Nacht

FM. v. 28. Juli 1924 (I. C. 2. 2238).

Zu § 2 Absatz 4 des RKG.

Für die Dienstreisen, die nach 6 Uhr nachmittags [a]ngetreten, aber am folgenden Tage vor 12 Uhr [mi]ttags beendet werden, können, sofern gemäß § 3 [Ab]s. 2 Satz 2 des RKG. kein Übernachtungsgeld [zu]steht, die Tagegelder künftig so berechnet und [ge]währt werden, als wenn die Dauer der Reise [nu]r auf einen Kalendertag entfallen würde.

Anschluß der preußischen Staatskassen an den Rentenmarkgiroverkehr.*)

FM. v. 2. August 1924 (I. A. 2. 4161).

Das Reichsbankdirektorium hat sich bereit [er]klärt, für die Generalstaatskasse und die übrigen [K]assen der preußischen Staatsverwaltung Renten[m]arkgirokonten führen zu lassen.

Blaue Schecks werden bis auf weiteres für den [R]entenmarkgiroverkehr der preußischen Kassen [n]icht eingeführt.

Die Konten werden in der Hauptsache nach den [a]llgemeinen Girobedingungen der Reichsbank [ge]führt.

Ich ersuche, die schon jetzt an den Reichsbank[g]iroverkehr angeschlossenen Staatskassen zum An[s]chluß an den Rentenmarkgiroverkehr anzumelden.

Ferner ersuche ich, zu prüfen, ob und in welchem Umfange ein Bedürfnis besteht, ein Papiermark[g]irokonto beizubehalten. — Soweit — was im allgemeinen die Regel bilden wird — ein Bedürfnis zur Beibehaltung des Papiermarkgirokontos nicht vorliegt, ist es aufzuheben.

Vollziehung der Schecks.

FM. v. 4. August 1924 (I. A. 2. 4036).

Unter Abänderung der §§ 52 (6) und 54 (13) RKO. bestimme ich zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des Giro- und Scheckverkehrs, daß die von den Regierungshauptkassen und der [K]asse der hiesigen Bau- und Finanzdirektion aus[zu]stellenden Schecks, Überweisungen, Anlagen zu [de]n Sammelschecks und Sammelüberweisungen künftig nur von dem Landrentmeister und dem Kassierer unterschriftlich zu vollziehen sind.

Diese Vereinfachung gilt nicht nur für den Giro- und Scheckverkehr bei der Reichsbank und den Postscheckämtern, sondern auch für denjenigen bei den kommunalen und sonstigen Bankanstalten und Sparkassen.

*) Auszugsweise wiedergegeben.

Die Schriftleitung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Beamten werden durch die besonderen Pflichten eingeschränkt, die ihm sein Amt auferlegt, was auch für die Tätigkeit des Beamten gilt, die er als Leiter von Beamtenvertretungen entfaltet. Es ist eine Verletzung der Dienstpflicht, gewisse Vorgänge des inneren Dienstverkehrs zur Kenntnis weiterer unbeteiligter Kreise zu bringen. Der Beamte verletzt seine Dienstpflicht, wenn er Beamte zu einer Kontrolle und zu Aufpasserdiensten gegenüber ihrem Vorgesetzten auffordert.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 7. Juni 1923, D. S. 41/22.)*)

Der Angeschuldigte,**) der gerichtlich und disziplinarisch vorbestraft ist, was als erschwerend in Betracht gezogen werden muß, ist vom Kreisausschuß mit einem Verweis bestraft worden. Sowohl er als auch die Staatsanwaltschaft haben gegen das Urteil erster Instanz Berufung eingelegt. Der Angeschuldigte fordert seine Freisprechung, denn er hat sich für berechtigt gehalten, das Mißtrauensvotum, welches seinerzeit die Bezirksgruppe der Gemeindeforstbeamten zu Wiesbaden dem Leiter der Forstabteilung bei der Regierung zu Wiesbaden ausgesprochen hat, einzubringen, was er auf Art. 130 und 159 der Reichsverfassung stützt. Auch in der Weitergabe des Fragebogens über die Tätigkeit der Oberförster an die Gemeindeförster***) erblickt der Angeschuldigte keinen Verstoß gegen die Dienstpflichten, denn es habe sich darum gehandelt, Material zu beschaffen für die Widerlegung unrichtiger Angaben über die Tätigkeit der Oberförster in einer Broschüre des Forstmeisters Erdmann.

Beide Rechtsmittel wurden verworfen. Der Senat hat verschiedentlich entschieden, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Beamten durch die besonderen Pflichten eingeschränkt werden, die ihm sein Amt auferlegt, was auch für die Leiter der Beamten- und Angestelltenvertretungen gilt. Zu den besonderen Amtspflichten gehört die

*) Es ist ein fataler Zufall, daß wir erst in der heutigen Nummer in der Lage sind, diese wichtige Entscheidung, die wir nur in einem kurzen Auszug in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" erwähnt haben, eingehender zur Kenntnis unserer Leser zu bringen. Das ist um so bedauerlicher, weil der „Deutsche Försterbund" und der „Deutsche Förster" diese Entscheidung, die dem ersteren die gerichtliche Bescheinigung bringt, daß sein bekannter Fragebogen eine Spitzeltätigkeit verkörpert, ihren Mitgliedern und Lesern glatt unterschlagen.

Die Schriftleitung.

**) Es handelt sich um einen nicht aus dem Staatsdienste hervorgegangenen Gemeindeförster des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Die Schriftleitung.

***) Wir heben hervor, daß es sich hier um Gemeindeförster handelt, die dem Försterbund und nicht dem Komba angehören.

Die Schriftleitung.

Wahrung der gebührenden Achtung gegenüber Vorgesetzten und Gleichgestellten, wodurch das Recht der sachlichen Kritik nicht berührt wird. Zugunsten des Angeschuldigten spricht, daß er an der Annahme und Einbringung des in Frage kommenden Mißtrauensvotums schuldlos und auch mit Erfolg bemüht gewesen ist, die Fassung des Versammlungsbeschlusses zu mildern. Auch in der Mitwirkung des Angeschuldigten bei der Weitergabe dieses Beschlusses an die vorgesetzte Behörde kann ein Verstoß gegen die Dienstpflichten nicht erblickt werden, denn im Rahmen der Vereinigungsfreiheit der Beamten liege auch die Befugnis einer Beamtenvereinigung, sachliche Beschwerde gegen einen Vorgesetzten zu erheben und zur Kenntnis der vorgesetzten Dienststelle zu bringen, was im vorliegenden Falle geschehen ist. Wenn hierin eine Verletzung der Dienstpflicht nicht gesehen werden kann, so ist doch die Veröffentlichung des Mißtrauensvotums in der Försterzeitung anders zu beurteilen. Hierin liegt ein Verstoß gegen die Dienstpflicht, die auch bei berechtigter Kritik am Verhalten des Vorgesetzten, grundsätzlich verwehrt, Vorgänge des inneren Dienstverkehrs zur Kenntnis weiterer unbeteiligter Kreise, insbesondere der Öffentlichkeit, zu bringen. Darin liegt eine Verletzung der Dienstpflicht, die Bestrafung nach sich ziehen muß.

Wenn der Angeschuldigte in seiner Veröffentlichung ausgeführt hat, daß die von der Regierung aufgestellten Gehaltssätze zu niedrig sind, „und dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen zuwidergehandelt sei", so liege darin keine Verletzung der Dienstpflicht, da es sich lediglich um eine sachliche Feststellung handelt.*)

Wohl aber hat der Angeschuldigte durch seine Mitwirkung bei der Verbreitung des Fragebogens gegen seine Dienstpflicht verstoßen, der nach seinem ganzen Inhalte bezweckte, die **Gemeindeförster zu einer Kontrolle über die dienstliche Tätigkeit der ihnen vorgesetzten Oberförster und zu Aufpasserdiensten diesen gegenüber zu veranlassen.** Darin liegt eine Achtungsverletzung gegenüber den Vorgesetzten. Durch die Aufforderung hierzu hat sich der Angeschuldigte mit seiner Dienstpflicht in Widerspruch gesetzt. Er wird auch nicht dadurch entschuldigt, daß er den Fragebogen von der höheren Vereinsleitung empfangen und im Vereinsdienste weitergegeben hat. **Ihm als Forstbeamten mußte die Spitze, die sich bei dieser Umfrage gegen die Tätigkeit der Vorgesetzten richtete, kenntlich sein und ihn abhalten, bei der Durchführung mitzuwirken.** Ebensowenig befreit den Angeschuldigten von seiner Verantwortung die Tatsache, daß das Ergebnis der Umfrage zur Widerlegung der in einer Veröffentlichung des Forstmeisters E. aufgestellten Behauptungen dienen sollte. **Die Beschaffung solchen Widerlegungsmaterials konnte nötigenfalls durch ein Ersuchen um Aufklärung und Auskunft bei den vorgesetzten Dienststellen versucht werden, nicht aber auf dem Wege einer Überwachung der dienstlichen Tätigkeit der Oberförster durch die ihnen nachgeordneten Beamten.**)**

Für den Vorwurf der Anklage, daß der Angeschuldigte seine Aufsichtspflicht im Revier vernachlässige, fehlt es an jedem Beweise.

Für die Festsetzung des Strafmaßes ist davon auszugehen, daß es sich nur um eine geringe Überschreitung der durch die Dienstpflicht gezogenen Grenzen handelt und das Vergehen in milderem Lichte erscheint, zumal der Angeschuldigte nur in Wahrnehmung der Interessen seiner Amtsgenossen gehandelt hat. Es erschien deshalb angemessen, es bei der verhängten Strafe des Verweises zu belassen, zumal auch die Vorstrafen so weit zurückliegen, daß sie nicht strafschärfend ins Gewicht fallen. (Pr. Verw. Bl. Bd. 45, Nr. 4, S. 32 ff.)

Zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1920 können von der Aufsichtsbehörde bestimmte Amtsbezeichnungen nicht gefordert werden. Ein Übergang aus Gruppe 6 der staatlichen Besoldungsordnung in Gruppe 7 im Wege einer nur auf Zeitablauf gegründeten Aufrückung in derselben Amtsstelle ist unzulässig.

(Entscheidung des Preußischen Landesschiedsgerichts vom 6. November 1923, Nr. 76/23)

Die in Frage kommende Besoldungsordnung bestimmte, daß die Stelleninhaber nach zehnjähriger tatsächlicher Dienstzeit beim Kreise in die nächst höhere Besoldungsgruppe (7) aufrücken sollten. Der Regierungspräsident genehmigte das unter der Bedingung, daß den in Frage kommenden Beamten gewisse Amtsbezeichnungen beizulegen seien und von ihnen eine Prüfung abgelegt werden müsse. Vom Kreisausschuß wurde gegen diese Verfügung die Entscheidung des Landesschiedsgerichts angerufen. Dieses hat folgendes entschieden:

Bestimmte Amtsbezeichnungen können von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Besoldungsgesetzes nicht gefordert werden, da sie unabhängig von der Regelung der Beamtenbesoldung sind.

Die Erlangung der Besoldungsgruppe 7 setzt für Bürobeamte regelmäßig die Beförderung in eine Obersekretärstelle voraus, so daß der Übergang von Gruppe 6 nach Gruppe 7 im Wege einer sich lediglich auf Zeitablauf gründenden Aufrückung, unter Beibehaltung der bisherigen Stelle, an sich nicht zulässig ist. Indes ist nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 2. Juni 1922 (M.B.f.d.i.V. 1922, S. 733), die sich auf den Reichskabinettsbeschluß vom 9. März 1921 stützt, der Aufstieg von Gruppe 6 nach Gruppe 7 zugelassen worden für die Beamten, die

1. bereits am 31. März 1920 planmäßig in einer der Gruppe 6 entsprechenden Stelle angestellt waren und
2. eine Ergänzungsprüfung abgelegt haben.

Der Aufstieg unter leichteren Bedingungen ist eine grundsätzlich unzuverlässige, günstigere Regelung.

---

*) Es wäre in diesem Punkte dem Angeschuldigten sicherlich nicht schwer gefallen, wenn das Gericht seinen guten Glauben nicht anerkannt hätte, den Beweis der Wahrheit anzutreten, denn auch wir haben Anlaß nehmen müssen, uns seinerseits gegen das Vorgehen der Regierung in Wiesbaden zu wenden, das in Sachverständigenkreisen keine Anerkennung erfahren konnte.

Die Schriftleitung.

**) Das liebt die Leitung des Försterbundes nicht, weil dadurch die Hauptsache, die Aufpeitschung der Förster gegen die Oberförster, nicht erreicht werden kann.

Die Schriftleitung.

Eine Bestimmung jedoch „nach Maßgabe der vorhandenen Stellen" ist unzulässig, denn es kann ja vorkommen, daß Stellen der Gruppe 7 überhaupt nicht vorhanden sind. Wo aber die Aufrückung zulässig ist, da ist sie grundsätzlich der im Reich allein zulässigen Beförderung gleichzustellen, die für den Beamten keinen Rechtsanspruch, sondern nur eine Möglichkeit zur Erlangung der Bezüge der höheren Gruppe begründet, so daß stets die Bewährung des Beamten Voraussetzung für die Erfüllung dieser Möglichkeit ist. — Die Verteilung der Beamten auf die einzelnen Gruppen, wie sie im Reich und in Preußen nach einem gewissen Schlüssel erfolgt (1:1 oder 3:2:1), läßt sich bei Kreisen und Gemeinden wegen der geringeren Zahl ihrer Beamten nicht durchführen. Aus diesem Grunde tritt an die Stelle einer Verhältniszahl die Zahl von Dienstjahren, welche gleichwertige Beamte in Reich und Staat im Durchschnitt tatsächlich bis zu ihrer Beförderung in die höhere Stelle in der Eingangsstelle zu verbleiben pflegen. Diese Frist ist je nach den Verhältnissen von Zeit zu Zeit zu ermitteln.

(PrVBl. 1924 Bd. 45 Nr. 30 S. 300.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Denkmal für die gefallenen Studierenden der forstlichen Hochschule Eberswalde. Am 3. August d. J. hat die Enthüllung eines Denkmals für die im Weltkriege gefallenen Studierenden der Hochschule Eberswalde stattgefunden. Es befindet sich in der Aula und hat die Form einer an die Wand hinter dem Katheder angebrachten Metallplatte, welche folgende Inschrift trägt:

1914—1918
Den im Weltkriege gefallenen
Studierenden unserer Hochschule.

Muterfüllt zogt Ihr hinaus,
Bereit für die Heimat zu sterben.
Aus der geopferten Saat
Herrlich erstehe sie auf.

Eberswalde, im Sommer 1924.

Die Tafel zeigt oben einen Aar, im Hintergrunde die aufgehende Sonne, zu beiden Seiten gepanzerte Ritter, unten das Eiserne Kreuz mit Eichenlaub.

Nach einem Vorspiel von Harmonium und Violine leitete der Rektor, Professor Dr. Schubert, die Enthüllung durch eine ergreifende Ansprache ein, worauf die Uebernahme der Tafel seitens der Studierenden durch eine kurze Erwiderung des Grafen Wilamowitz erfolgte. Zum Schlusse wurde das Lied „Ich hatt' einen Kameraden" von allen Festteilnehmern gesungen.

Die Versammlung begab sich hierauf in den Garten neben der Hochschule, wo ebenfalls zum Gedächtnis für die Gefallenen eine Eiche gepflanzt worden war.

Ein Bläserchor brachte hier mehrere vaterländische Lieder zum Vortrag, deren drittes „Deutschland, Deutschland über alles" von den Anwesenden mitgesungen wurde. In stiller Einkehr gedachte man dann noch einige Minuten lang der im Weltkriege gefallenen Helden.

Thüringisches. Ein reizendes, lockendes, landschaftliches Idyll ist Thüringen, nicht minder eigenartig aber auch in politischer Hinsicht.

Auf eine sozialdemokratische Anfrage im Landesparlament, die sich gegen die Regierung richtete, hat der Finanzminister von Klüchtzner folgende Antwort erteilt:

„Die Forstbeamten und die Forstschutzleute des Forstamtsbezirks Sonneberg, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, werden von den Holzfrevlern und Holzdieben im Walde, besonders auch nachts, häufig tätlich angegriffen und mit der Waffe bedroht. Sie geraten dadurch oft in Lebensgefahr. Zur Abwehr solcher Angriffe — also im Falle der Notwehr — haben wir den Gebrauch von Gummiknütteln an Stelle der Schußwaffe gestattet, denn der Gummiknüttel auf seiten des Verteidigers ist für den Angreifenden ein milderes und für sein Leben bei weitem weniger gefährliches Abwehrmittel als die Schußwaffe. Die Gummiknüttel sollen also nicht, wie befürchtet wird, zum Angriff auf harmlose Leseholzsammler, sondern zur Abwehr von Angriffen der Holzfrevler auf die Forstbeamten und die Hilfsforstschutzleute dienen.

Wir bemerken noch, daß von den Gummiknütteln bisher noch kein Gebrauch gemacht worden ist."

Wie nett von der „Regierung der Gummiknüttel", daß sie erlaubt, gegen **bewaffnete** Lumpen den Gummiknüttel zu gebrauchen.

„Ach, wär' ich doch ein Gummiknüppel und könnte an derartigen Ministerialbeschlüssen teilnehmen!"

Spectator.

Reichstagsausschuß für Beamtenangelegenheiten. Der 14. Ausschuß des Reichstags für Beamtenangelegenheiten ist wie folgt zusammengesetzt worden: Deutschnationale Volkspartei: Schmidt-Stettin, Schulze-Frankfurt, Sachs, Hensel, v. Dryander, Lawerrenz. Vereinigte Sozialdemokratische Partei: Steinkopf, Bender, Seppel, Roßmann, Zubeil, Frau Nemitz. Zentrum: Allekotte, Dr. Perlitius, Groß, Dr. Bockius. Kommunistische Partei: Eichhorn, Ebner, Dr. Schwartz, Koenen. Deutsche Volkspartei: Morath, Seibert, Beuermann. Nationalsozialistische Freiheitspartei: Kochl, Ruckdäschel. Deutsche Demokratische Partei: Brodauf, Büll. Bayerische Volkspartei: Dauer. Wirtschaftliche Vereinigung: Keinen Sitz.

D. B. A.

Aenderung der Personal-Abbauverordnung.

Der Reichsrat beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 31. Juli mit einem Gesetzentwurf über eine zweite Aenderung der Personal-Abbauverordnung. Nach dem Gesetzentwurf wird die Ermächtigung der Regierung, die Beamten in den Ruhestand zu versetzen, nur noch bis zum 31. Juli 1925 dauern. Für den Abbau selbst sind wichtige einschneidende Voraussetzungen eingeführt. Der Abbau von Angestellten und Beamten des Reiches darf nur

auf Beschluß der Reichsregierung erfolgen, wenn eine Einschränkung des Geschäftsumfanges oder eine Verminderung der behördlichen Einrichtungen den Abbau nötig macht; ein entsprechender Beschluß der Reichsregierung ist dem Reichshaushaltsausschuß mitzuteilen. Die Regierungsvorlage hatte die Bestimmung enthalten, daß, soweit die Beamten bereits über 60 Jahre alt sind, der Abbau auch ohne förmlichen Beschluß der Regierung innerhalb der einzelnen Verwaltungen erfolgen könnte. Diese Bestimmung ist von den Ausschüssen des Reichsrats gestrichen worden, weil damit eine neue Altersgrenze eingeführt würde, die zu Härten gegenüber Beamten führen würde, die mit 60 Jahren noch voll leistungsfähig sind. Nach dem Entwurf wird die Abbauverordnung auch noch in einem wichtigen Punkte bezüglich der Kürzung der Pensionen und Wartegelder geändert. Nach der ursprünglichen Verordnung wurde das Privateinkommen angerechnet, jetzt soll nur das Arbeitseinkommen berücksichtigt werden. Wenn ein Beamter, der Ruhegehalt oder Wartegeld bezieht, aus Arbeitseinkommen nicht mehr einnimmt als das Gehalt der Gruppe VIII, dann soll ihm die überschießende Hälfte des Arbeitseinkommens angerechnet werden. Bei Hinterbliebenenbezügen finden Abzüge überhaupt nicht mehr statt.

Dienstwohnung, Weiterbelassung bei Versetzung in den Ruhestand. Die in Dienstwohnungen untergebrachten Beamten können bei Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand infolge der mißlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt ihre Wohnung in der Regel nicht rechtzeitig räumen, so daß sie nach den bestehenden Vorschriften trotz ihrer gekürzten Einkommen für die Nebenvergütungen (Beiträge für gemeinsame Beleuchtungs-, Warmwasser- und Sammelheizungs-Anlagen, für Entnahme von Feuerungsstoffen aus amtlichen Beständen nach § 18 Teil 1 der DWV.) zum Teil wesentlich erhöhte Aufwendungen machen müssen. In Würdigung dieser Verhältnisse erkläre ich mich damit einverstanden, daß die in Abs. 2 des Erlasses vom 20. April 1923 — II p. 9068/III A 12372 (RFBl. S. 168) — angegebene Frist über die anderweite Festsetzung der Nebenvergütungen für die Dienstwohnungen bis zu höchstens neun Monaten ausgedehnt wird unter der Voraussetzung, daß der Wohnungsinhaber nicht etwa auf eigenen Wunsch in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt ist oder ihm angebotene Tausch- oder Ersatzwohnungen abgelehnt hat. Sofern dem Beamten der Bezug von Feuerungsstoffen aus Beständen der Behörde nach § 18 des Teils I der DWV. zugestanden war, ist diese Genehmigung zurückzunehmen und der Beamte auf Selbstversorgung zu stellen. Befinden sich in solcher Wohnung aber Anlagen, die unter die Anhangsbestimmungen Nr. I zu den DWV. fallen, so ist alsdann die Erhebung der Beiträge nach den Vorschriften dieser Bestimmungen bis zum Ablauf der oben zugestandenen Frist vorzunehmen. Die gleiche Regelung findet Anwendung auf Wohnungsinhaber, denen nach Teil III der DWV. Wohnungen im dienstlichen Interesse überlassen waren und welche auf Grund der Personal- und Verwaltungsabbauverordnungen entlassen sind. Keine Anwendung finden diese Zugeständnisse aber auf Bedienstete des Reichs, die auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind. Reichsseitig nach den Anhangsbestimmungen Nr. II zu den DWV. Abschnitt II in Wohnungen eingerichtete amtliche Fernsprechanschlüsse müssen mit dem Tage des Ausscheidens der Bediensteten aus dem Dienstverhältnis (Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, freiwilliges Ausscheiden, Entlassung) aufgehoben werden. (RFM. 31. 5. 24 II p 10404/III A 13757/IV 4901. RFBl. S. 50.)

D. B. A.

Aenderungen im Militärversorgungsrecht. 1. Das Militärversorgungsrecht erfährt auf Grund der Verhandlungen im Reichstage mit Wirkung vom 1. August 1924 verschiedene Aenderungen, von denen folgende besonders wichtig sind: Die **Grundbeträge** an Versorgungsgebührnissen sind gegenüber den im Dezember 1923 festgestellten um 50 v. H. erhöht und die einfache Ausgleichszulage ist auf 35 v. H., die erhöhte auf 70 v. H. der Grundbezüge festgesetzt worden. Die Unterhaltungskosten für den **Blindenführerhund** betragen jetzt in den einzelnen Ortsklassen 108 bis 126 ℳ jährlich. Für die Gewährung der **Elternrente** für ein Elternteil ist die Bedürftigkeitsgrenze zugunsten der Berechtigten erweitert worden. Die **Veteranenbeihilfe** ist vom 1. August 1924 auf 10 Goldmark monatlich erhöht worden. Die durch die Personalabbauverordnung geschaffene Bestimmung, daß in Versorgungssachen eine durch ein Rechtsmittel angefochtene **Entscheidung** auch **zuungunsten der Partei**, die das Rechtsmittel eingelegt hatte, **geändert** werden konnte, ist wieder aufgehoben worden. Die **Kriegsblinden** erhalten, soweit dies noch nicht geschehen, Blindenuhren vom Reich. Bei der Rentenzahlung für August, die in den letzten Tagen des Juli durch die Postanstalten erfolgt, konnten die Erhöhungen nicht mehr berücksichtigt werden, da die Zahlungslisten bereits bei der Postanstalt vorliegen. Die **Nachzahlung** erfolgt zusammen mit der Rentenzahlung für September in den letzten Tagen des August. Die Zusatzrenten für August werden dagegen Mitte August bereits mit den Sätzen von den Fürsorgestellen zur Auszahlung gebracht.

2. **Waisen** erhalten keine **Zusatzrente**, wenn für sie bereits ein Kinderzuschlag oder Waisengeld aus einem Beamtenverhältnis oder entsprechende Bezüge in etwa gleicher Höhe aus einem Arbeitsverhältnis gezahlt werden. Da diese Bestimmung aber zu Härten geführt hat, kann von ihrer Anwendung abgesehen werden, wenn sich die Familie in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet oder wenn durch den Fortfall der Zusatzrente die Ausbildung der Waisen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Entscheidung liegt den Fürsorgestellen ob. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. 6. 24, RVBl. S. 105.)

3. Die **Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands**, Berlin W, Flottwellstr. 4, gewährt nach einem Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 26. 2. 24 (Reichs-

arbeitsblatt S. 248) an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze gleichstehenden Personen **Darlehen** auf Vorschlag der Hauptfürsorgestellen. Diese Darlehen sind bestimmt, es den Darlehnsnehmern zu ermöglichen, sich wirtschaftlich selbständig zu machen oder ihre wirtschaftliche Selbständigkeit sich zu erhalten. Namentlich kommen in Betracht Beihilfen zur Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitsmaterialien und Arbeitsgeräten, zur Stärkung eigenen Grundbesitzes, insbesondere Anschaffung von Saatgut und Vieh und dergleichen mehr. Darlehen, die ausschließlich dazu dienen, dem Empfänger durch Bevorschussung seiner Rentenbezüge die Beschaffung von Gegenständen des täglichen Bedarfs zu ermöglichen, sollen aus diesen Mitteln nicht gegeben werden. Kriegsblinde Gewerbetreibende sind besonders zu berücksichtigen. Das Darlehen soll im Regelfalle den Betrag von 500 ℳ nicht übersteigen; nur in besonderen Ausnahmefällen können Darlehen bis zu 1000 ℳ gewährt werden. Der Darlehnsnehmer hat das Darlehen mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und in von Fall zu Fall festzusetzenden Monatsanteilen, regelmäßig binnen 18 Monaten, wertbeständig zurückzuzahlen. Hg.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer. Die Bezeichnung der bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern bestehenden „Forstberatungsstelle" ist in „Forstabteilung" umgeändert worden mit der Begründung, daß erstere Bezeichnung nicht mehr der Bedeutung der Tätigkeit der Zentrale entspricht. Der Forstabteilung, von der zugleich nebenamtlich die Geschäftsführung des Verbandes pommerscher Waldbesitzer wahrgenommen wird, unterstehen direkt die Forstämter Stettin (für die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund), Belgard (für die Kreise Schivelbein, Kolberg, Dramburg, Neustettin, Köslin, Bublitz, Belgard), Stolp (für die Kreise Schlawe, Stolp, Rummelsburg), Lauenburg (für die Kreise Lauenburg, Bütow, Rummelsburg), außerdem zur Inspektion die Forstgesellschaften Groß-Tychow, Kreis Belgard, und Balsanz, Kreis Neustettin.

Strafverfolgung bei Feld- und Forst-Diebstählen. Wie der amtliche preußische Pressedienst mitteilt, hat der preußische Justizminister aus Anlaß der bevorstehenden Ernte eine allgemeine Verfügung an die Strafverfolgungsbehörden erlassen, wonach Personen, die bei Felddiebstahl auf frischer Tat ertappt werden, zweckmäßig nach Möglichkeit im beschleunigtem Verfahren nach § 212 StPO. abzuurteilen sein werden. Auch gegen Forstdiebstähle soll in Anbetracht der Brennstoffknappheit schnell und energisch eingeschritten werden. D.

Beteiligung an der Forstwirtschaftsausstellung der Deutschen Ostmesse Königsberg Pr. In Fachkreisen bringt man der wissenschaftlichen Abteilung der Forstwirtschaftsausstellung der vom 5. bis 9. September in Königsberg stattfindenden Ostmesse lebhaftes Interesse entgegen. Die Bereitstellung forstwissenschaftlichen Anschauungsmaterials haben bindend zugesagt: die Preußische Staatsforstverwaltung, insbesondere durch die Forstabteilungen der Regierungen Königsberg, Gumbinnen und Allenstein, die Forstliche Hochschule und die Forstliche Versuchsanstalt Eberswalde, die Forstliche Hochschule Hannoversch-Münden, die Württembergische Forstliche Versuchsanstalt Tübingen, die Bayerische Forstliche Versuchsanstalt München, die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, die Preußische Geologische Landesanstalt, die Universität Königsberg, die Verwaltungen des Königsberger Schulwesens und der Museen sowie mehrere Verbände des privaten Waldbesitzes, des Holzhandels, der Holzindustrie und des Jagdwesens. Besonderes Interesse dürften die Insektensammlungen, die Pilzschau sowie eine Zusammenstellung von etwa 5000 Holzproben aus sämtlichen Produktionsgebieten der Erde beanspruchen. Da die wirtschaftliche Lage Deutschlands zur Ausnutzung aller Rohstoffquellen zwingt, so wird gerade jetzt von staatlicher und privater Seite die großzügige Ausbeute der ostpreußischen Moore zielbewußt ins Auge gefaßt. In Erkenntnis dieser Tatsache hat sich die Königsberger Ostmesse entschlossen, gelegentlich der Land- und Forstwirtschafts-Ausstellung in Königsberg auch eine **Sonderausstellung „Neuzeitige Torftechnik"** zu veranstalten, um der Brenntorf-Industrie des Ostens die dazu von Wissenschaft, Industrie und Technik geschaffenen Mittel und Wege in möglichst eingehender Form vor Augen zu führen. Der allgemeinen Wirtschaftslage entsprechend und nach den bisherigen Erfahrungen ist besonderes Schwergewicht auf die technische Industrie gelegt. Demzufolge sind den Fabrikanten diesmal auch eigene Verkaufsstände eingeräumt, und die wichtigsten Industrien in der Fördertechnik für Öfen, Feuerungsanlagen, modernste Baggerverwendung, Abspritzverfahren, Verkokung, Brikettierung, Pressung, Pumpen usw. sind neben den altbewährten Firmen der Torfindustrie besonders herangezogen. Nachfragen sind zu richten an die Ostmesse Königsberg, Abteilung Torfausstellung, Fernruf 8870/75.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungsverzeichnis für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg im Wintersemester 1924/25. Hausrath: Waldbau II. mit Lehrwanderungen (dreistündig), Forstliches Transportwesen mit Lehrwanderungen (dreistündig), Forstbenutzung mit Lehrwanderungen (zweistündig), Forst- und Jagdgeschichte (dreistündig). — Wagner: Forsteinrichtung (dreistündig), Übungen in der Betriebslehre (zweistündig). — Weber: Forstpolitik II. (dreistündig), Jagdkunde (zweistündig), Forstpolitisches Seminar (zweistündig), Waldbauliches Seminar mit Exkursionen (zweistündig), Exkursionen zur Einführung in die Forstwissenschaft. — Lauterborn: Wirbeltiere: Deutschlands Säugetiere nnd Vögel (Forst- und Jagdzoologie I.) (zweistündig), Bestimmungsübungen zur heimischen Tierwelt (Säugetiere und Vögel) (zweistündig), Fische, Fischerei, Fischzucht (einstündig), Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Forstzoologie, heimischen Tierwelt und Hydrobiologie. — Helbig: Ausgewählte Kapitel aus der Bodenkunde (einstündig), Übungen zur Einführung in die Bodenkunde (dreistündig), Bodenkundliches Seminar (zweistündig), Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten

auf dem Gebiete der Bodenkunde. — Ansel: Vermessungswesen I. (Vorlesung, Übungen an den Instrumenten, Plan- und Geländezeichnen) (sechsstündig). Die übrigen Vorlesungen aus dem Gebiet der Naturwissenschaften, über Volkswirtschaftslehre, Staatswissenschaften und Rechtskunde hören die Forstleute mit den übrigen Studierenden gemeinsam. Das Semester beginnt am 15. Oktober. Letzter Immatrikulationstermin 15. November. Wegen Beschaffung von Wohnungen wende man sich an das studentische Wohnungsamt Freiburg.

Forstlicher Lehrgang in Schlesien. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer veranstaltet in der Zeit vom 21. bis 23. August im Kreise Grottkau einen forstlichen Lehrgang für schlesische Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte. Es werden besichtigt die Reviere der Herrschaft Koppitz, Zülzhoff, Osseg sowie der Stadt Grottkau.

Forstliche Lehrgänge in der Provinz Westfalen. Vom 23. bis 26. Juni 1924 veranstaltete die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer unter Leitung des Forstrats Baumgarten einen Lehrgang für Forstbetriebsbeamte und Waldbesitzer. Es nahmen 35 Forstbeamte und 8 Waldbesitzer teil. Am 23. fand eine forstliche Exkursion in das dem Herrn Forstmeister a. D. von und zur Mühlen gehörige Revier Alvinghoff unter dessen Führung statt. Das Revier wird seit längeren Jahren nach der Dauerwaldmethode bewirtschaftet, und schöne Buchen-, Eichen- und Kiefernbestände mit wohlgelungenem Anflug und Unterbau wurden uns vorgeführt. Besonders interessierten die Teilnehmer die letzten Unterholzdurchforstungen, schmale Saumschlagführungen, Anbau der Fichte unter Schirm (früher Niederwaldflächen) und die horstweise Anpflanzung der Douglasfichte und anderer Ausländer. Die Bauernwaldungen, welche unter Leitung des Herrn Oberforstmeisters bewirtschaftet werden, zeigten den Fortschritt gegenüber denjenigen, welche von den Besitzern ohne forstlichen Rat bewirtschaftet werden. Herr Oberforstmeister von und zur Mühlen sowie Herr Forstrat Baumgarten wiesen durch ihre lehrreichen Vorträge auf die Arbeiten der heutigen Forstwirtschaft hin. Am 24. fand die zweite forstliche Exkursion in das Fürstlich Bentheimsche Revier Burgsteinfurt statt. Die prächtigen ausgedehnten Buchenbestände des Bagno erfreuten alle Teilnehmer. Die natürliche Verjüngung der Buchenbestände im Femelschlagbetriebe und Saumschlag, teils mit Eichen Voranbau, gut gelungene Eschenverjüngungen und die Bodenbearbeitung mit der dänischen Rollegge boten lehrreiche Anregung. Herr Forstrat Baumgarten hat durch seine lehrreichen Vorträge alle Teilnehmer angespornt. Am Nachmittag wurden die Forstbaumschulen der Firma Rose in Metelen eingehend besichtigt. Ferner besichtigten wir noch den Forstort Wittenbrock (frühere Heideflächen) mit seinen 40jährigen zum größten Teil mit Buchen unterbauten Kiefernstangenhölzern. Am dritten Tage wurden in dem Forstrevier Lütkenbeck bei Münster Forstvermessungen, das Nivellieren von Wegen, Bestandesaufnahmen, Höhenmessungen mit verschiedenen Instrumenten praktisch vorgeführt. Am letzten Tage vormittags wurde in den Räumen der Forstabteilung das Material der Aufmessungen bearbeitet. Am Nachmittag hörten die Teilnehmer zwei Vorträge über Insektenkunde und Fischerei.

Mehn, Förster.

Forstwirtschaftliches.

Beobachtungen über Forleulenfraß. Im Revier Lang-Heinersdorf, Kr. Züllichau, sind eingesprengte Schwarzkiefern, ebenso die sie umgebenden gewöhnlichen Kiefern, von der Eule völlig kahlgefressen worden. Geschlossene Schwarzkiefernbestände blieben verschont.

Mintzlaff, Oberförster, Landsberg a. W.

Ungelöschter Kalk als Ursache eines Waldbrandes. Die Wärmeentwicklung beim Löschen gebrannten Kalkes ist eine bekannte Erscheinung; daß sie sich aber unter Umständen so weit steigern kann, um trockene, leicht brennbare Körper zu entzünden, gehört doch zu den Ausnahmen. Ein solcher Fall wird aus Lohe bei Bergen (Landkreis Celle) berichtet. Hier war auf einem leicht anmoorigen Weidegrundstück ungelöschter Kalk angefahren und mit Nadelstreu und Moorplaggen zugedeckt worden. Am nächsten Tag hat sich bei Sonnenschein und mittelstarkem Wind die Decke des Kalkhaufens entzündet. Das Feuer übertrug sich auf das am Boden liegende Reisig und die Heide, wodurch auch der Wald zu brennen begann. Nur durch schleuniges Eingreifen konnte ein großer Waldbrand verhütet wurde.

Sch.

Verpfändung deutschen Waldes an England. Nach einer Mitteilung des „Holzmarktes" schweben zwischen der Stadt Ebersbach und einer englischen Bank Verhandlungen wegen eines Darlehens von einer Million Rentenmark. Die Stadtgemeinde will dafür den gesamten Gemeindewald von ungefähr 3000 ha Größe verpfänden. Das Darlehen soll mit 6,5 % verzinst werden, wozu noch Amortisation kommt. Die Rückzahlung soll innerhalb zehn Jahren erfolgen. Das Geld soll von der städtischen Sparkasse auf Hypotheken für Bauzwecke ausgeliehen werden. Die Gemeindevertretung und der Staat sollen zu dieser Finanzoperation bereits ihre Zustimmung gegeben haben.

Notizen über Wald und Holz in der Republik Estland. Estland, die im Jahre 1918 begründete Randstaatenrepublik, umfaßt das frühere russische Gouvernement Estland, die Nordhälfte von Livland, einen kleinen Teil des ehemaligen russischen Gouvernements Pleskau unter der Bezeichnung „Settuland", sowie die Inseln Oesel, Moon und Dagoe. Die Gesamtgröße umfaßt etwa 46000 qkm. Hiervon sind etwa 20,1 % Wald. Dieser etwa 770 000 ha umfassende Wald besteht zu 67,85 % aus Nadelholz, 28,69 % Laubholz und 3,46 % Krüppelholz, Wacholder usw. Die Qualität des Nadelholzes ist sehr gut. Feinjähriges, geradwüchsiges Kiefernholz, auch in starken Dimensionen, ist vielfach vertreten. Dasselbe läßt sich von zahlreichen Fichtenbeständen sagen. Die Feinjährigkeit ist eine Folge der guten Pflege auf armem Boden. Der Wald in Estland verlangte immer eine ganz besonders aufmerksame und individuelle Bestandes- und Bodenpflege. Solche wurde ihm auch bis zur Gründung der Republik durch die nach dem System des geschützten [illegible]

...ntums wirtschaftenden Waldbesitzer zuteil. ...t nach Gründung der Republik Estland wurde ... gesamte Privatbesitz an Land und Wald, ...eit er die Größe von 50 ha überstieg, ent...digungslos enteignet und verstaatlicht zu...sten der Staatsbürger e s t n i s c h e r Nationalität. ...r im Umfange von 680 974 ha in den Besitz des ...ates übergegangene Wald wird staatlicherseits ...waltet und ausgebeutet. Ein großer Mangel ... geschultem und zuverlässigem Forstpersonal ...ht sich bemerkbar! Die Zuwachsproduktion ... Forstbodens geht merkbar zurück. Außerdem ...bisher (seit 1918) für die Wiederaufforstung der ...iebsflächen noch nichts geschehen. Genutzt ...h zur Aufrechterhaltung des Staatsbudgets sehr ...t. Man kann in den Zonen, die eine relativ ...eme Abfuhr gestatten, mit einem fünf- bis ...fachen Jahresabtrieb rechnen. Auffallend ...ng ist der finanzielle Erfolg. Es ist von einem ...tigen Abgeordneten des estnischen Parlaments ...chnet und mitgeteilt worden, daß die jetzigen ...toeinnahmen aus dem Walde noch etwas ...r den Nettoeinnahmen der Vorenteignungszeit ...bleiben. Offenes Land für deutschen Unter...nungsgeist und Siedlungswillen!

...ie Holzausfuhr geht über die Häfen Reval ... Baltischport, woselbst auch Holzveredelungs...arbeiten. Reval hat außerdem zur Zeit ...ussischen Holztransit aufgenommen. Haupt...ämer ist zur Zeit England. Die Preise sind ...urchschnitt viel geringer wie in Deutschland, ...wird der Handel bisher durch große staatliche ...uhrzölle behindert. K.

Vom Holzmarkt.

...om nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt ...unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Mehr... der ostdeutschen Sägewerksbesitzer möchte ... gern aus den Beständen an Schnittholz ...äufe vornehmen, aber keineswegs die ...underpreise annehmen, die vielfach geboten ...en. Für die Beurteilung der Marktlage sind ...Ergebnisse solcher Notverkäufe nicht im ge...zen zutreffend, weil sie lediglich unter dem ... einer notwendigen Geldbeschaffung vor...ommen werden. Wer heute gute Stammware ...Spezialabmessungen gebraucht, zahlt zwar nicht ...r die Preise von 100 bis 105 M je Kubik...ter ab Ostpreußen, die während der März...äffe galten, aber doch immerhin noch etwa ...M, und daran ändert auch die Tatsache nichts, ... einige kleinere Partien zu 85 bis 90 M je ...bikmeter frei Waggon Berlin verkauft wurden. ... sind auch kleinere Verkäufe zu noch etwas ...igeren Preisen getätigt worden. Hier kamen ...n aber regelmäßig minder gute Qualitäten in ...age. Neuerdings lagen etwas mehr Nachfragen ..., und es kam auch in einzelnen Waggonladungen ... Abschlüssen. Von einer durchgreifenden ...serung der Marktlage kann indessen, solange ... Geldnot in diesem Umfange bestehen bleibt, ...t die Rede sein. Es haben auch noch viele ...men des Holzhandels ihre Verbindlichkeiten ... den Abschlüssen während der Monate Februar ... März nicht erfüllt. Teilweise sind die Ab...men hinausgeschoben worden, teilweise dort, ...Barregulierungen erfolgen sollten, Wechsel ...Zahlungsstatt gegeben worden. Mit Unterstützung ...unter der entgegenkommenden Haltung der Lieferanten wird indessen der Holzhandel, der durchaus solvent ist, diese Verpflichtungen erfüllen können. Bisher sind auch nennenswerte Zusammenbrüche gerade am Holzmarkt nicht eingetreten. Die Schwierigkeiten eines mittleren Danziger Holzexportgeschäftes, das nur mit England arbeitete, sind unter Mitwirkung von Londoner Abnehmern behoben worden, indem das Unternehmen liquidiert wird.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 9. August 1924. Die wenigen in der sommerlichen Stille des Holzmarktes in den letzten Wochen stattgehabten Verkäufe für Rundholz lassen eine deutliche Neigung zum Ansteigen der Preise erkennen. Der Tiefstand der Holzpreise lag in der ersten Hälfte des Juli. Bei den nachfolgenden Preisnotizen ist zu bedenken, daß das in der jetzigen Sommerzeit zum Verkauf kommende Kiefern-Langholz im allgemeinen nicht die Güte vom Winterholz hat. Es notierten:

K i e f e r n - B a u h o l z I. Kl. 22—23—24 M, II. Kl. 19—20—21 M, III. Kl. 16—17,50—19 M, IV. Kl. 11—13,50—16 M je Festmeter mit Rinde.

Für aufgearbeitetes Grubenholz wurden Abschlüsse zwischen 7 und 10 M je Festmeter bekannt. Die mittlere Preisstimmung ist auf 8 M je Festmeter ab Wald anzuschlagen.

Es brachten: K i e f e r n - K l o b e n h o l z 5,50—6,50—7,50 M. K n ü p p e l h o l z 4,00—5,00—5,50 M.

Verschiedenes.

Patronenpreise. Die Forst-Abteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien hat nach Fühlungnahme mit dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, Landesverein Schlesien, mit Wirkung vom 1. Juli ab die Preise für Kugelpatronen auf 30 Pfg. je Stück erhöht. Der Preis für Schrotpatronen mit 17 Pfg. je Stück bleibt unverändert. Die Preise gelten bis auf weiteres. Eine Neufestsetzung findet erst statt, wenn die Preise eine Aenderung erfahren sollten.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,16 Billionen (Juli); desgl. am Stichtag 6. August 1924 1,14 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 2. Juli bis 6. August 1924 ab märkischer Station 7,50 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 9. August 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. H a s e n: Winter 0,60, Sommer 0,15 Goldm. W i l d k a n i n: Winter 0,15 Goldm. F ü c h s e: Winter I 15 Goldm. S t e i n m a r d e r: I 30 Goldm. B a u m m a r d e r: I 45 Goldm. I l t i s s e: I 4 Goldm. M a u l w ü r f e: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. D a c h s e: I 5 Goldm. R e h e: Sommer 1,60 Goldm., Winter 0,80 Goldm. R o t w i l d: trocken kg 1,20 Goldm. D a m w i l d: trocken kg 1,60 Goldm. S c h w a r z w i l d: trocken kg 0,10 Goldm. Z i e g e n: bis 2,50 Goldm. Z i c k e l: bis 0,80 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 9. August 1924. F ü c h s e 2 bis 4 Doll., B a u m m a r d e r 10 bis 13 Doll., S t e i n m a r d e r 8 bis 10 Doll., I l t i s s e

1½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 7 bis 10 cts, blaurandige 4 bis 4½ cts, Wiesel, weiße, 50 cts, Hasen 18 cts, Kanin, Wildkanin, 7 cts. Rehe: Winter 25 cts, Sommer 50 bis 57 cts das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 9. August 1924. Landfüchse 2 bis 4 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 1¼ Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 30 bis 40 cts, Rehe, Winter, 20 cts, Hasen, Winter, 15 bis 17 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter 1 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. August 1924. Rehböcke 1,10 bis 1,15, Rotwild 0,65 bis 0,70 für ½ kg. Wildenten, große, 1,50 bis 1,60, kleine 0,40 bis 0,60 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. August 1924. Hechte 100 bis 110, mittel 110 bis 131, Schleien, Portions- 140 bis 170, Aale, großmittel 178 bis 205, mittel 160, unsortiert 127 bis 178, klein 55 bis 60 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 3,50 bis 3,90, 13 bis 14 cm 17,50 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 36. **Hundesteuer.** Ich entsinne mich, etwa 1921/22 einen Ministerial-Erlaß gelesen zu haben, der Diensthunde steuerfrei sein läßt. Der in der „Antwort" erwähnte Erlaß vom 30. 6. 23 kommt hierbei nicht in Frage, da es sich ja um eine „Zwingersteuer" handelt, in jenem Erlaß aber nur von Diensthunden die Rede war. Leider fand ich ihn jetzt nicht wieder. Im Kreise Cassel-Land sind auch Diensthunde steuerfrei. Ich kann nicht glauben, daß ein Kommunalverband entgegen einem Ministerial-Erlaß einen Diensthund besteuern darf, zumal doch in diesem Falle Hühner- und Dachshund sich gegenseitig ergänzen müssen, mit einem Hunde also nicht auszukommen ist. — Da die Steuerfreiheit der Diensthunde für Forstbeamte doch wesentlich ist (wie auch die Luxussteuerfreiheit ihrer Jagdwaffen), erlaube ich mir, auf den in der „Antwort" irrtümlich genannten Erlaß hinzuweisen, bedauere aber am meisten, den richtigen selber nicht nennen zu können, der im Jahre 1921/22 herausgekommen sein muß.

St., Forstassessor.

Antwort: Der Ministerial-Erlaß, der für die Diensthunde der Forst- und Jagdbeamten Steuerfreiheit gewährt wissen will, ist allerdings nicht vom 30. 6. 23, sondern vom 30. Juni 1922 („Forst-Zeitung" Nr. 32 S. 604, 1922). Der erstgenannte Erlaß, den Sie in Nr. 48, S. 846, 1923 der „Forst-Zeitung" finden, beschäftigt sich mit der Zwingersteuer, wie Sie ganz richtig annehmen. Wir werden die Frage in einer der nächsten Nummern eingehender erörtern. Es ist aber daran nichts zu ändern, daß eine Gemeinde auch im Gegensatz zur Ministerial-Verfügung die Diensthunde besteuern kann, wenn die Aufsichtsbehörde die Steuerordnung genehmigt hat.

R.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Forstrentmeisterstelle Peitz (Frankfurt a. O.) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. August.

Förster-Endstelle Bösinghausen, Oberf. Bovenden (Hildesheim), ist am 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,6950 ha Garten, 0,7850 ha Acker, 0,9410 ha Wiese. Nächste Bahnstation 14 km; nächste Dorfschule 1,6 km; nächste höhere Schule 14 km. Sämtliche überzähligen Förster sind als Bewerber zugelassen. Auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Januar III 452 wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Bruchweiler, Oberf. Kempfeld (Trier) ist am 1. Oktober zu besetzen.

Försterstelle Erbach, Oberf. Neupfalz (Coblenz), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0860 ha Garten, 1,8140 ha Acker, 4,6210 ha Wiese, zusammen 6,5210 ha. Bewerbungsfrist 15. September.

Försterstelle Forst, Oberf. Castellaun (Coblenz), ist am 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0450 ha Garten, 1,8920 ha Acker, 3,0780 ha Wiese, zusammen 5,0150 ha. Bewerbungsfrist 15. September.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Grammentin (Stettin) ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstlandfrage wird noch geregelt. Kleinbahnstation. Hauptbahn in Stavenhagen. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule in Demmin. Im bisherigen Oberförstergehöft wird ein Stockwerk mit fünf Zimmern bereitgestellt. Bewerbungsfrist 20. August.

Försterstelle Horath, Oberf. Morbach (Trier), ist am 1. September zu besetzen.

Försterstelle Lappienen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt am 1. November zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 7,6 ha Acker, 8,5 ha Wiesen, 2,8 ha Weide. Die Schule ist in [illegible]baggen, etwa 3 km; Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 8. September.

Förster-Endstelle Pillauken, Oberförsterei [illegible] (Allenstein), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,614 ha Acker, 3,499 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1,2 km; nächste höhere Schule 6 km. Bewerbungsfrist 30. August.

Försterstelle Schmalenberg, Oberf. Erkner (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. 0,1440 ha Garten 2. Klasse, 3,4250 ha Acker 4. Klasse, 6,0250 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 29. August.

Försterstelle Wolfskuhle, Oberförsterei Grammentin (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. 0,179 ha Garten, 6,7340 ha Acker, 2,2850 ha Wiese. Kleinbahnstation. Hauptbahn in Stavenhagen. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule Demmin. Bewerbungsfrist 20. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Joachimsthal, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. 0,3320 ha Garten 2. Klasse, 3,1320 ha Acker 4. Klasse, 1,4880 ha Wiese 3. Klasse. Bewerbungsfrist 29. August.

Hilfsförsterstelle Kampitz, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Kampitz. Wegen Zulegung von Wirtschaftsländereien wird später Bestimmung ergehen. Bewerbungsfrist 1. September.

...bebaute Hilfsförsterstelle Zühlslake, Oberförsterei Oranienburg (Potsdam), ist am 1. Oktober zu besetzen. 0,2118 ha Garten 2. Klasse, 1 ha Acker 3. Klasse, 1,5960 ha Wiese 3. Klasse. Bewerbungsfrist 29. August.

Hofkammer.

Folgende Stellen sind zum 1. Oktober neu zu besetzen:

a) Försterstellen:

...-Karmunkau, Oberf. Karmunkau.
...rtholzofen, Oberf. Rheinsberg.
...richt, Oberf. Schwenow.
...arter Grenze, Oberf. Schwedt a. O.
...leierei, Oberf. Staakow.
...aakow, Oberf. Staakow.
...hinka, Oberf. Schwenow.
...brullitz, Revierförsterei Detershagen.
...ohrow, Oberf. Königswusterhausen.

b) Forstsekretärstellen:

...molsin, Oberf. Schmolsin i. P.
...wenow, Oberf. Schwenow.
...aakow, Oberf. Staakow.
...ldenbruch, Oberf. Wildenbruch.

c) Hilfsförsterstellen:

...ulsechaus, Oberf. Wildenbruch.
...nnsbrück, Oberf. Königswusterhausen.
...ibe, Oberf. Hammer.
...nitz, Oberf. Karmunkau.
...erbeck, Oberf. Beetzig a. O.
...berg, Oberf. Königswusterhausen.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 1. Septbr.

Mittelbarer Staatsdienst.

...ilfsförsterstelle Neurode im Eulengebirge ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Magistrat Neurode einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

...ilfsförsterstelle Mückendorf ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. September an den Magistrat Sprottau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

...eindeförsterstelle der Försterei Laufeld, Dierfeld, Oberöfflingen, Schladt ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Oktober an den Bürgermeister von Manderscheid einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Koppitz, Forstrentmeister in Schneidemühl, wird am 1. Oktober nach Spandau (nicht nach Potsdam) versetzt.

Schiff, überz. Förster in Monschau, ist mit Wirkung vom 1. Juni ab zum planmäßigen Forstsekretär ernannt und ihm vom gleichen Tage ab die planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Monschau (Aachen) übertragen.

Wachner, Förster aus dem Bezirk Düsseldorf, ist mit dem 1. Oktober die Försterstelle Bleckede, Oberf. Bleckede (Lüneburg), übertragen.

Dreitzehner, Hilfsförster in Rosengarten, Oberf. Mühlenbeck, wird am 15. August nach Pütt, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Groos, Hilfsförster in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen, wird am 15. August als Schreibhilfe nach der Oberförsterei Eggesin (Stettin) versetzt.

Härtung, Hilfsförster in Falkenberg, Oberf. Falkenberg, wurde am 1. August auf die überz. Försterstelle Falkenberg (Merseburg) versetzt.

Kilian, Hilfsförster in Cassel, Oberf. Kirchditmold, wird am 1. September nach Beberbeck, Oberf. Hombressen (Cassel) versetzt.

Stolz, Hilfsförster, wird ab 1. September zum Forstsekretär der Oberförsterei Astrawischken (Gumbinnen) ernannt.

Wels, Hilfsförster in Hökendorf, Oberf. Podejuch, wurde am 10. August nach Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Block, Forstgehilfe in Vorwerk Zehrten, Oberf. Wedelsdorf, wird am 15. August nach Pütt, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Scholz, Forstgehilfe in Mützelburg, Oberf. Mützelburg, wird am 15. August nach Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Braunschweig.

Versetzt werden:

Der Forstmeister: **Kleß, Dr.**, von Groß-Rode nach Rübeland, Forstamtsbezirk Rübeland; die Förster: **Haus** von Rottmünde nach Brunsleberfeld, Forstamtsbezirk Groß-Rode; **Heitmann** von Braunschweig nach Hasselfelde, Forstamtsbezirk Hasselfelde; **Fischer** von Danndorf nach Hasselfelde, Forstamtsbezirk Hasselfelde; **Hilke** von Mühlenberg nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden II; **Mengering** von Hasselfelde nach Gittelfelde, Forstamtsbezirk Seesen II; **Neubauer** von Reitlingen nach Gandersheim, Forstamtsbezirk Gandersheim; **Spengler** von Vorwohle nach Altendorf, Forstamtsbezirk Holzminden; **Siegen** von Gandersheim nach Greene, Forstamtsbezirk Gandersheim; **Stolze** von Hasselfelde nach Michaelstein, Forstamtsbezirk Blankenburg, **Warnecke** von Altendorf nach Rottmünde, Forstamtsbezirk Boffzen.

In Rücksicht auf den herrschenden Wohnungsmangel ist ein bestimmter Versetzungstag nicht festgelegt.

Hessen.

Hesse, Forstrat, wurde am 1. Juli mit dem Titel Oberforstrat zum Vortragenden Rat bei der Forst- und Kameral-Verwaltung des Finanzministeriums ernannt.

Vereinszeitung.

...reußische Staatsförstervereinigung.

...orsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenhagen in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, ...derbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in ...owmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des ...enwarts oder an die Adresse des zuständigen ...rauensmanns zu senden.

Erklärung.

Im allgemeinen Interesse der Standes- und ...ufsgenossen haben wir uns in der Privatklagesache Utech gegen Neumann und Genossen ...lichen. Wir haben die beiderseits erhobenen ...würfe, soweit sie Beleidigungen enthalten ...en, zurückgenommen.

Anfang August 1924.

Unterzeichnet vom Privatkläger
und sämtlichen Angeklagten.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Kreisfachgruppe Magdeburg.

Das Erscheinen von vier Kollegen zur Versammlung am 3. Juli in Magdeburg wies wie bisher immer die Interesselosigkeit unserer Kollegen zur Berufsorganisation auf. In Erkenntnis dessen, daß bisher alle angewandten Mittel des kollegialen Zuspruchs erfolglos blieben, beschlossen die vier Anwesenden, die Organisation neu zu bilden und auf folgende Basis aufzubauen:

1. Die vier Anwesenden erklären sich als Mitglieder der Kreisfachgruppe Magdeburg und melden sich als solche zur Ortsgruppe Quedlinburg nach den hierfür bereits bestehenden Grundsätzen.

2. Alle anderen Kollegen, die die erste Aufforderung vom 26. Mai 1922 hierzu übergangen oder nicht verstanden haben, die die Wichtigkeit des Zusammenschlusses doch erkennen müssen,

werden ebenso dringend als höflich ersucht, ihre Anmeldung bis zum 18. August unter Angabe von Vor-, Zuname, Amtstitel und Wohnort an den Unterzeichneten einzureichen. Die Versammlungen von Halberstadt, Magdeburg, Halle, Potsdam, Halle und wiederum Magdeburg erbrachten den Beweis, daß die Provinz Sachsen, besonders der Regierungsbezirk Magdeburg mit seinen zahlreichen Berufsgenossen, der Interessenvertretung durch ihr ganzes Verhalten gänzlich ferngestanden hat. Der engste Zusammenschluß aller Kollegen in dieser Zeit ist dringend notwendig, um endlich das zu erreichen, was unserm Stande nottut. Eile ist nötig, damit der Verband unsere Interessen wirklich vertritt. Dies ist mein letzter Versuch, alle Kollegen in der Organisation, zu der sie als Kommunalbeamte gehören, zusammenzuschließen. Sollte auch dieser wiederum an der Interesselosigkeit und Uneinigkeit der Kollegen scheitern, so werde ich mein Amt als Kreis- und zu gleicher Zeit als Bezirksfachgruppenleiter niederlegen. Im andern Falle werde ich im Anfang September eine Versammlung nach Burg einberufen, zu der jedem Kollegen die Einladung und Tagesordnung schriftlich zugehen wird.

Quedlinburg, im Juli 1924.

Lichtenberg, Stadtförster.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Erholungsort für Mitglied gesucht.

Ein Mitglied des „Waldheil" liegt an einer schweren Rippenfellentzündung in einem Berliner Krankenhaus danieder und soll auf Anraten des Arztes einige Wochen außerhalb Berlins zubringen. Der Patient, ein Forstbeamter, bittet den „Waldheil", ihm ein Forsthaus, möglichst mitten im Walde gelegen, vielleicht in der Mark, und nicht allzuweit von Berlin entfernt, namhaft zu machen, in dem er für etwa drei bis vier Wochen Unterkunft und volle Verpflegung bei entsprechendem Preise erhalten kann. Im Interesse des Mitgliedes bitten wir möglichst bald Anschriften von Forstbeamten, die geeignete Unterkunft und Verpflegung bieten können, an die Geschäftsstelle einzusenden.

Neudamm, den 15. August 1924.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9274. Steinorth, Walter, Förster, Heiligensee, Post Tiefenfurth, Kreis Görlitz. VIII.
9275. Krefinszky, Paul, Hilfsförster, Roggow, Post Ramelow, Kreis Kolberg. II.
9276. Sich, Lorenz, Förster, Berkholz, Post Schwedt a. O., Kreis Angermünde. IX.
9277. Beese, Joh., Förster, Fh. Wüstenei, Post [illegible] Lübeck. IV.
9278. Witulla, Paul, Hilfsförster, Rohrbeck, Kreis [illegible] Neumark. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Meuger, Ludwig, Forstverwalter, Hanau a. M., [illegible]
Mondry, Erich, Förster, Görsdorf bei Dahme (Mark).
Habeck, Wilhelm, Forstgehilfe, Ueckermünde, [illegible]
Graf von Pückler, Friedrich Wilhelm, Waldbesitzer, [illegible] Schlesien.
Scholle, Clemens, Forstgehilfe, Mettelstädt, Post [illegible] Lippstadt in Westfalen.
Strutz, Ernst, Förster, Brunkau, Post Läderitz, Kr. Stendal.
Quast, Gustav, Revierförster, Sudhausen, Kreis [illegible]
Barthel, Fritz, Hilfsförster, Reichenstein, Kreis Frankenstein in Schlesien.
Kornmesser, Arthur, Privatförster, Rössenberg, Post [illegible], Kreis Arnswalde Nm.
Jacoby, Joh., Revierförster, Fh. Renweg, Post Oberstein a. der Nahe, Birkenfeld.
Kröger, Heinrich, Oberförster, Pförten N.-L.

Die Naumburger Tagungen.

Der Unterzeichnete ist gebeten worden, [illegible] für die laufende Nummer in aller Kürze ein[illegible] über die Naumburger Tagungen vom 4. [illegible] 8. August mitzuteilen.

Unsere Tagung war gut besucht. An [illegible] Mitgliederversammlung nahmen etwa 100 [illegible]glieder teil; hinzu mögen noch 20 bis 30 [illegible] zu rechnen sein, die in den Ausschüssen zu [illegible] gehabt haben und deren Zeit für Anwesenheit [illegible] der Mitgliederversammlung nicht reichte. Besonders stark war in den Ausschußsitzungen der Waldbe[illegible] vertreten. Die Tagungen verliefen glücklich [illegible] unter dem Stern dreier großer Erfolge.

Zunächst ist es zu einer vollständigen und [illegible] Teile befriedigenden Klärung unseres Verhältnisses zum „Deutschen Forstbeamtenbund" [illegible]kommen. Das alte Arbeitsgebiet bleibt dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" unbenommen. Der Forstbeamten[illegible] will sich von jetzt an im wesentlichen um die [illegible] kümmern und außerdem eine wirtschaftspoli[illegible] Tätigkeit entfalten, die ihn immer näher mit [illegible] Waldbesitz zusammenbringen soll. In Fragen [illegible] Gesetzgebung, die den Wald, den Waldbesitz [illegible] die Heger und Pfleger des Waldes betreffen, [illegible] der „Deutsche Forstbeamtenbund" unter Mit[illegible] des alten Vereins führen. Um eine gegen[illegible] gedeihliche Zusammenarbeit zu sichern, ent[illegible] jeder Zusammenschluß zwei Vorstandsmitglieder in den Vorstand des anderen. Da auf beiden Seiten die feste Überzeugung besteht, daß nur [illegible] gegenseitigen Frieden und unter Achtung [illegible] Arbeitsgebiete für den Privatforstbeamten [illegible] Nutzen entstehen kann, ist anzunehmen, daß [illegible] diese Abmachungen die Bahn für ein [illegible] Zusammenarbeiten frei wird.

Dann haben wir in Naumburg von [illegible] Überzeugung gewonnen, daß der [illegible] ernste Bestreben hat, dem „Verein für [illegible]forstbeamte Deutschlands" die führende [illegible]

Ausbildungswesen zu belassen. Aus dem Grunde ist anzunehmen, daß auch diese Lebensfrage des Vereins in den nächsten Monaten in seinem Sinne gelöst wird, denn die schwierige Stellung des alten Vereins in diesen Dingen für die Folge wesentlich erleichtert. Endlich konnten wir die in der Vorstandssitzung des Jahres 1923 in Frankfurt a. Oder begonnenen Arbeiten für die „Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" so weit fördern, daß die Satzungen fertig vorlagen und die Gründung der Kasse beschlossen werden konnte. Demnächst werden Aufrufe zum Beitritt in die Welt gehen, und die segensreiche Einrichtung wird dann in Kürze zur Tat. Es kommen für einen Pensionsanteil 120 ℳ Jahresbeitrag in Betracht; der jüngere Beamte ist bei Berufsunfähigkeit oder nach dem 70. Lebensjahre eine Jahrespension von 600 ℳ zu erwarten, während die Beamten in den letzten Jahren Jahrespensionen von 600 ℳ beziehen werden. Für die über 60 Jahre alten Beamten ist gleichfalls eine Pension von 600 ℳ vorgesehen, für die allerdings neben dem genannten Beitrag ein einmaliger Einkauf nötig wird. Es können versichert werden 1, 1½, 2, 3 und 4 Anteile, bei mehr als zwei Anteilen kann ärztliche Untersuchung gefordert werden. Der Waldbesitzerausschuß unseres Vereins fordert alle Waldbesitzer Deutschlands auf, selbst der Kasse beizutreten und die Beamten zu versichern. Er empfiehlt dem Waldbesitz, in den ersten Jahren zwei Drittel der Versicherungskosten zu übernehmen, besonders aber den älteren, langgedienten Beamten mehr zu tun und bei den Sechzigjährigen und Älteren namentlich zu den Einkaufskosten wesentlich beizusteuern.

Angesichts dieser Erfolge war die Stimmung in Naumburg auch eine sehr gehobene. Man hatte allgemein das Gefühl, daß die Beunruhigung der letzten Jahre des Vereinslebens beseitigt sein dürfte. Infolge der harten Arbeit kamen die geselligen Veranstaltungen zu kurz. An dem Ausflug nach Burgwenden haben jedoch 46 Vereinsmitglieder und Gäste teilgenommen. Es ist waldbaulich Gutes gezeigt worden. Auch der Ausflug nach dem Kyffhäuser hat stattgefunden; Näheres vermag Schreiber dieses jedoch nicht mitzuteilen. So bedeuten die Naumburger Tagungen einen Erfolg für die altbewährte Richtung im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands". Forstbeamte, Waldbesitzer und außerordentliche Mitglieder haben in treuer Zusammenarbeit weniger Tage so viel Gutes für den deutschen Privatwald und seine Beamten geschaffen, daß die Tagung von 1924 als eine der bedeutendsten des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" angesehen werden kann. Diese Mitteilungen sind völlig unverbindlich und dem Gedächtnis nach niedergeschrieben.

Neudamm, den 11. August 1924.

Ökonomierat Grundmann.

Ortsgruppe Werratal. Zum 18. Juli waren die Mitglieder der Ortsgruppe zu einem Waldgang in das dem Herrn von Eichel-Streiber gehörige Revier Berka vor dem Hainich eingeladen und auch in lohnender Zahl erschienen. Der Hainich ist zu den Ausläufern des Thüringer Waldes ein bis zu 475 m über NN sich erhebender, Wasserscheide zwischen Werra und Unstrut bildender welliger Höhenzug, der zur mittleren Trias, also zur Muschelkalkformation gehört. Das Berkaer Revier hat eine Höhenlage zwischen 300 bis 400 m. Der alte Waldboden ist zum größeren Teil Buchenhochwald mit eingesprengten Eichen und Eschen. Neugründungen von Wald sind entstanden durch größere Aufforstungen von Ödlandsflächen. Die Aufforstung von Ödland, von sogenannten Trieschern, wird fortgesetzt. Über diese Aufforstungen entspannen sich eifrige und anregende Aussprachen, so daß es der zielbewußten und energischen Führung des Kollegen Reinemann und seines Kommandos „Vorwärts" bedurfte, um die Debattierenden in Bewegung zu halten. Auch in Berka ist die Triescheraufforstung überwiegend mit Fichte, und zwar in neuerer Zeit unter Beimischung von Weißerle, geschehen. — Die Ansichten über die Aufforstung mit Fichte waren geteilt. Der Pessimismus, den der die Exkursion leitende Kollege vertrat, sagt: Trotz des schönen Aussehens der Schonungen glaube ich nicht an eine gute Zukunft der Fichtenbestände; diese werden vielmehr, wie bereits früher geschehen, in Dürrjahren und deren Nachwehen, durch Trocknis zum Absterben kommen, besonders im Stangenholzalter, jedenfalls werden die meisten Bestände frühzeitig rotfaul werden. Für das Berkaer Revier ist deshalb das neuere Wirtschaftsziel: Heranziehung von Mischwald, unter Benutzung der Weißerle und Einsaat von Dauerlupine als Pioniere. Hier setzte nun der Optimismus des Verfechters des Fichtenanbaues ein, indem Kollege Nölker uns seine reichen Erfahrungen und Versuche in dem ihm unterstellten Forstrevier Hohenhaus mitteilte, wobei ihm zustatten kam, daß Bodenformation und Höhenlage im Hohenhäuser und Berkaer Revier ziemlich gleichartig sind.

Die Anbauregeln für Fichte auf Ödland sind in Hohenhaus wie auch jetzt in Berka folgende:

1. Voranbau von Weißerle mit kräftigen 0,60 bis 1 m hohen Loden. Hierbei Mitansaat von perennierender Lupine durch Schotensaat. Durch die eintretende Überschattung des Bodens soll der Maikäfer von der Eiablage abgehalten und der Boden, der nach Untersuchungen zum Teil über 20 Engerlinge je Quadratmeter enthielt, engerlingsfrei werden. — Dem Engerlingsfraß wird die Hauptschuld am Mißlingen und Kränkeln der Kulturen zugeschrieben, da hierdurch nicht allein das Siechtum und der Tod der Pflanzen hervorgerufen, sondern durch die starken Wurzelbeschädigungen dem Eindringen des Trametes auch Tür und Tor geöffnet wird.
2. Nach zwei bis drei Jahren Auspflanzen der nach 1 vorbereiteten Flächen mit kräftigen, möglichst in eigenen Pflanzgärten herangezogenen drei- bis vierjährigen verschulten Fichten.
3. Im acht- bis zwölfjährigen Alter der Fichtenschonungen Beginn des allmählichen Aushiebes der Weißerle, je nach Bedarf der Fichtenwuchsfreiheit. Einige Weißerlen sind bis zum natürlichen Absterben in den Fichtenbeständen als Laubholzbeimischung zu belassen.
4. Kräftige Durchforstung der Fichte vom Jugendalter an, um den Zukunftsstämmen den benötigten Wuchsraum und eine gesunde Krone zu erhalten. Durch die räumige Stellung der Fichten wird der Durchlaß auch geringer Niederschlags-

mengen auf den Boden gesichert, die Rohhumusbildung verhindert und den Stämmen die gesunde Wurzel erhalten.

Der Lupinenanbau verbessert nicht nur die Bodenkraft, sondern er ist zugleich die Ursache, daß die flachstreichende Fichtenwurzel in größere Tiefen bringt.

Durch Untersuchungen ist festgestellt, daß Fichtenwurzeln, die flachstreichend in den Lupinenanbau eindringen, fast im rechten Winkel der Lupinenwurzel in die Tiefe folgen. Folgt nun im fortgeschrittenen Schonungsalter noch die Fichte der nach dem Aushieb faulenden Erlenwurzel, so ist nach Ansicht des Kollegen Nöller die Gewißheit vorhanden, daß die Fichte auch in Dürrjahren durchhält.

Diese in kurzen Umrissen wiedergegebene Teilaussprache soll zeigen, wie anregend und lehrreich solche Waldbegänge sind, und daß der teilnehmende Beamte stets und oft großen Nutzen in sein Revier zurückbringt. — Deshalb ist es richtig, daß seitens des Waldbesitzers den Beamten nicht nur die Teilnahme gestattet, sondern aufgegeben und durch Übernahme der geringen Unkosten erleichtert und ermöglicht wird. Jedenfalls rate ich Waldbesitzern wie Beamten, die größere Ödlandaufforstungen erstmals beabsichtigen, sich durch Besichtigung der Reviere Berka und Hohenhaus die dortigen Erfahrungen nutzbar zu machen.

Nähere Besprechungen der besichtigten Verjüngungen, Durchforstungen, Lichtungs- und Räumungshiebe u. a. würde zu weit führen. Deshalb Schluß mit dem herzlichsten Dank dem Herrn von Eichel, der uns in liebenswürdiger Weise durch Gespannstellung und freundliche Darbietung einer Leibesstärkung die Exkursion erleichterte, und Dank dem Kollegen Reinemann, der uns dies vermittelte und ein so guter Führer war.

Auras.

Ortsgruppe Rathenow. Am Sonntag, dem 17. August 1924, findet auf den Schießständen beim Forsthaus Waldschenke bei Rathenow ein Scheibenschießen statt, zu welchem alle Mitglieder und Freunde unseres Vereins nebst Angehörigen herzlichst eingeladen werden. Geschossen wird aus eigenen Jagdbüchsen mit Jagdvisierung; Fernrohr und Diopter sind nicht zulässig. Die Damen schießen mit Tesching, welche vom Verein gestellt werden. Alle Teilnehmer werden gebeten, pünktlich um 12 Uhr mittags zu erscheinen. Nach Beendigung des Schießens findet ein gemütliches Beisammensein in der Waldschenke statt. Stiftung eines Preises ist sehr erwünscht. Um Anmeldung der Teilnehmer wird bis spätestens am Freitag, dem 15. August, an den Unterzeichneten (Fernsprecher Nennhausen Nr. 29) gebeten.

Voß, 1. Schriftführer.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 10 Pfg. beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I/II. Der beschlossene Waldbegang bei Herrn Kollegen Schmitt findet am 20. August d. J. statt. Treffpunkt vormittags 9 Uhr im Gasthaus Pohläne in Parchen. Alle Herrn Kollegen des Kreises werden gebeten, daran teilzunehmen. Nach beendigter Exkursion Versammlung. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Abends gemütliches Beisammensein mit Damen.

Forsthaus Belicke, den 7. August 1924.

Heinze.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. [illegible]
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Schlesien.

Ortsgruppe Wohlau.

Am 24. August findet eine Exkursion in einem Teile des Stadtforstes Winzig und im Forstrevier Schlaupp statt.

Versammlung vormittags 11 Uhr in der Restauration des Winziger Lustwaldes. Zum Schluß gemütliches Beisammensein beim Kollegen Unger in Schlaupp, wo auch die mitgebrachten Damen, die erwünscht und recht gern gesehen sind, während der Dauer der Exkursion eingeführt werden.

Mit Weidmannsheil!

Gollwalk.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetagen, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung Allgemein: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 34. Neudamm, den 22. August 1924. 39. Band.

Die Wuchsleistungen der Esche.

Von Fürstl. Revierförster **Schneider**, Bagno.

Der Anbau der Esche ist hier im nördlichen Münsterlande, und zwar besonders in den letzten 15 Jahren, in größerem Umfange betrieben worden. Den Grund hierzu bildete wohl einerseits die große Nachfrage und der hohe Preis, der für Eschenholz erzielt wurde, anderseits aber auch die vielfach vertretene Ansicht, daß die Esche an Masse schon mit 90 Jahren das produziere, was Buche und Eiche erst in 120 Jahren erreichen. Man brachte sie immer mehr in Buchenverjüngungsschläge ein, indem man die unbesamt gebliebenen Stellen mit ihr zupflanzte, und ging nicht selten dazu über, mißlungene Buchensaum- und schirmschläge, sobald der Boden dazu genügend feucht erschien, ganz mit Eschen aufzuforsten. Man förderte weiter ihren Anbau durch Ausführung von Kratzesaaten auf feuchten Stellen unter Buchenalthölzern.

Bald zeigte es sich jedoch, daß man den Eigenheiten in der Entwicklung dieser Holzart nicht genügend Rechnung getragen und in der Auswahl des Standortes sich einer gewissen Sorglosigkeit hingegeben hatte.

So hatte man den auf kleineren Fehlstellen in den Verjüngungsschlägen gepflanzten Eschen im Vertrauen auf ihren raschen Wuchs nicht immer den nötigen Vorsprung gegeben, weshalb sie gar bald unter dem Seitendruck der rasch nachwachsenden Buchen zu leiden hatten, und von diesen dann meistens auch

im Laufe der Zeit — trotz öfterem Freihieb — erdrückt wurden.

Bei den Anpflanzungen größeren Umfanges trat, besonders auf schweren Böden, da die Esche mit ihrer lockeren Belaubung nicht vermochte, den Boden genügend zu decken, eine starke Vergrasung und Verwilderung des Bodens ein. Die dadurch hervorgerufene Bodenverdichtung führte bei der in dieser Hinsicht sehr empfindlichen Esche zu einem starken Kümmern, dem dann auch ein großer Teil der Pflanzen erlag, wodurch kostspielige Nachbesserungen oder die Einbringung von anderen Holzarten notwendig wurden, um einen Schluß in der Kultur zu erreichen.

Bei den Kratzesaaten, wo man auf eine Mischung der Esche mit Buche gerechnet hatte, zeigte es sich, daß die vor oder mit der Esche gekommenen Buchenpflanzen im Laufe der Jahre immer mehr zurückgingen und schließlich ganz verschwanden. Diese eigenartige Erscheinung des Buchensterbens, die man übrigens auch in jedem geschlossen auftretenden Eschenanflugshorste beobachten kann, ist, wie ich durch viele Untersuchungen bei noch lebensfähigen Buchen feststellen konnte, lediglich auf eine mangelhafte Ausbildung des Wurzelsystems zurückzuführen. Die Ursache hierfür liegt in der Verfilzung der oberen Bodenlagen durch die unzähligen Faserwurzeln der Esche, die so dicht ist, daß die Buchenpflanzen in der Ausbildung ihrer Hauptseitenwurzeln vollständig gehindert werden. Die ihnen nur zur Verfügung stehende Pfahlwurzel mit einigen kleinen Seitenwurzeln vermag wohl die Nährstoff- und Wasserbedürfnisse auf die Dauer nicht zu decken, so daß die Pflanzen schließlich eingehen müssen.

Hat schon die Esche in ihrem Jugendwuchs, und zwar besonders da, wo sie durch Pflanzung hervorgegangen ist, mancherorts stark enttäuscht, so zeigt es sich, daß sie auch im späteren Alter, wie ich durch Bestandesaufnahmen im nachstehenden nachweisen werde, das nicht leistet, was man von ihr erwartet.

Die aufgenommenen fünf Eschenflächen, die je eine durchschnittliche Größe von 0,75 bis 1 ha haben, sind alle auf natürliche Weise durch Anflug entstanden und bilden meist schmale Bänder oder größere Horste in Niederungen oder an Bachläufen innerhalb von Buchenbeständen.

Die Aufnahme erfolgte auf jeder Fläche durch Einteilung der vorhandenen Stämme in fünf Stärkeklassen mit gleicher Stammzahl und Fällung eines Probestammes für jede Klasse, der vermessen und analysiert wurde.

Um die sich ergebenden Unterschiede besser hervorheben zu können, habe ich auch Aufnahmen in annähernd gleichalterigen Buchenbeständen gemacht.

Der Höhenwuchs ist aus den Stammanalysen hergeleitet und zeigt für die beiden Holzarten in den einzelnen Jahrzehnten folgende durchschnittliche Zunahme:

Holzart	10	20	30	40	50	60	70	80	90
	Jahre								
1. Esche, Meter	7	11	15	19	21	24	26	27	28,5
2. Buche, Meter	2	8	14	20	23	25,8	28	30	32

Trägt man diese Zahlen graphisch auf — das Alter als Abszissen, die Höhen als Ordinaten — so ergeben sich die nachstehenden Kurven der Tafel 1.

Aus denselben ist deutlich ersichtlich, daß die Esche in der Jugend der Buche im Wuchs überlegen ist, von derselben jedoch im 35. bis 40. Jahre eingeholt wird, die ihr dann dauernd überlegen bleibt.

Bei Berechnung der Holzmassen, die sich aus den Maßen der Probestämme X der dazugehörenden Stammzahlen ergaben, gelangte ich zu folgenden Resultaten:

Forstort	Alter	Stamm- zahl je ha	Stamm- Grundfläche qm	Mittel- Durchmesser cm	Mittel- Höhe m	Holzgehalt, Festmeter je Hektar: Derbholz	Holzgehalt, Festmeter je Hektar: im ganzen	Jährlicher Zuwachs (Festmeter): durchschnittlich	Jährlicher Zuwachs (Festmeter): laufender
1. Esche.									
Dickebrook	23	2050	17,8	10,5	11,5	69	98	4,3	14,3
Holtmannsort ..	29	1500	23,1	14,0	14,8	141	184	6,3	8,3
Aafeld	41	1050	26,7	18,0	19,6	252	284	6,9	4,6
Horstmannskamp	58	580	27,3	24,5	23,4	308	352	6,0	2,6
Ruhenkamp ...	91	450	29,7	29,0	28,5	409	437	4,8	
2. Buche.									
Baguo, Jagen 12	22	5460	15,5	6	8,2	13	68	3,0	11,9
Westerbrook ...	31	2300	21,9	11	14,0	82	175	5,6	14,7
Aafeld	40	911	28,6	20	19,4	209	307	7,7	8,8
Schlangenbusch .	60	405	30,6	31	25,8	340	483	8,0	5,3
Ruhenkamp ...	89	340	34,6	36	31,6	546	633	7,1	

Auch hier zeigt sich, daß die Esche sowohl an Stammgrundfläche als auch Gesamtmasse nur in der Jugend der Buche überlegen ist, im späteren Alter dagegen erheblich hinter ihr zurückbleibt. Der Kulminationspunkt der beiden Zuwachsgrößen wird bei der Esche bereits im

42. Jahre, bei der Buche dagegen erst im 67. Jahre erreicht. Trägt man die ermittelten Zahlen der Gesamtmassen sowie der Zuwachse graphisch auf, so erhält man die regelmäßig verlaufenden Kurven der Tafel II.

und mehr zurückgegangen. Das frühzeitige Absterben der unteren Kronenäste darf wohl als ein Zeichen der großen Lichtbedürftigkeit dieser Holzart angesehen werden. Nicht zu übersehen ist ferner, daß die auf den Eschenflächen ermittelten Massen von ihr nicht allein hervorgebracht worden sind, sondern daß auch die Buche daran — direkt oder indirekt — erheblich mitgewirkt hat. Denn bei der ganzen Lage dieser Flächen ist fraglos durch den Seitenschatten der Buchen die starke Vergrasung, die sich mit zunehmendem Alter fast immer einstellt und von der Esche mit Zuwachsrückgang beantwortet wird, verhindert und durch Laubanwehung für Düngung und somit Erhaltung der Bodenkraft gesorgt worden. Man kann daher wohl mit Recht die noch heute vielfach in forstlichen Kreisen vertretene Ansicht, daß die

Die großen Unterschiede in der Massenerzeugung werden hier lediglich durch die ungleiche Ausbildung der Kronen hervorgerufen. Denn während bei den Buchen auch im späteren Alter die Kronenlänge noch immer etwa ein Drittel der Stammlänge betrug, war sie bei den Eschen bereits im 40. bis 50. Jahre auf ein Viertel

Esche an Masse mehr leiste als Buche und Eiche, als völlig irrig bezeichnen. Sie wird nur da Befriedigendes hervorbringen, wo ihr auf zusagendem Standort von Jugend an eine ungestörte Entwickelung der Krone gewährleistet und von anderen Holzarten die Sorge um die Erhaltung normalen Bodenzustandes abgenommen wird.

Die Wahrheit über den Eulenfraß.

Von maßgebender Seite wird uns folgendes mitgeteilt:

Es ist in den letzten Wochen in der Tagespresse viel geschrieben worden über die Waldverwüstung, welche die Forleule in den Kiefernwaldungen der östlichen Landesteile angerichtet hat. Man las vom „Absterben des deutschen Waldes“ und was der Übertreibungen mehr waren. Es scheint nun im öffentlichen Interesse notwendig, diesen Übertreibungen entgegenzutreten und die in den bisherigen Zeitungsartikeln zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen auf das richtige Maß zurückzuführen. Nach den vorliegenden statistischen Angaben hat die Raupe kahlgefressen 169700 ha; außerdem hat sie einen Lichtfraß auf 320600 ha angerichtet. Der Fraß ging im letzten Drittel des Monats Juli zu Ende, weil die Raupen infolge verschiedener Ursachen starben. Pilze (Empusa aulicae und isaria farinosa) und die Polyederkrankheit haben Raupen und Puppen vernichtet, und ebenso haben die Feinde aus der Insekten- und Vogelwelt (Ameisen, Tachinen, Ichneumoniden, Karabiden, Stare, Krähen, Drossel und Meisen) und auch Säugetiere (Mäuse, Igel, Dachse und Wildschweine) unter Raupen und Puppen gründlich aufgeräumt. Die kahlgefressenen Bestände haben sich in den letzten vier Wochen zu 90% wieder begrünt, und wenn der Monat August uns die normale Regenmenge beschert, wird sich von den restlichen 10% weiter noch ein großer Teil begrünen. Es kann daher damit gerechnet werden, daß 93 bis 95% der kahlgefressenen Hölzer erhalten bleiben. Am schlimmsten von der Raupe befallen ist der Bezirk Frankfurt a. O. In den Staatsforsten dieses Bezirks wird der diesjährige Holzeinschlag etwa 1800000 fm betragen gegen einen normalen Einschlag von 900000 fm. Die Staatsforstverwaltung hat aber bereits veranlaßt, daß der Mehreinschlag des Bezirks Frankfurt in anderen Bezirken wieder eingespart wird. Und was bezüglich des Holzeinschlages für den Bezirk Frankfurt an-

geordnet wurde ist, gilt auch für die übrigen von der Eule betroffenen Bezirke. Eine Überschwemmung des Holz- und Weltmarktes mit deutschem Eulenfraßholz ist also ausgeschlossen. Nach der amtlichen Zollstatistik hat Deutschland im Jahre 1923/24 zur Deckung seines Holzbedarfs etwa 9000000 fm Holz importieren müssen, und da, dank der ministeriellen Anordnungen, durch den Eulenfraß kein Mehreinschlag im Winter 1924/25 entstehen wird, so liegt auf der Hand, daß Deutschland auch im Jahre 1924/25 wieder Millionen von Festmetern importieren muß. Keinesfalls aber kommt Deutschland 1924/25 in die Lage, große Holzmassen zu exportieren, so sehr wünschenswert dies auch sein würde, um unsere Handelsbilanz wieder mehr aktiv zu gestalten.

Diese Mitteilungen sind die Wahrheit vom Eulenfraß. Der Waldbesitzer hat sich inzwischen beruhigt, und der deutsche Leser mag sich auch beruhigen. Die Natur hat sich selbst geholfen, und der deutsche Wald bleibt auch in den östlichen Landesteilen erhalten! Für den Forstbeamten heißt es aber in verstärktem Maße weiter die Augen aufhalten und darüber wachen, daß im Anschluß an den Raupenfraß, welcher die Lebenskraft der betroffenen Bäume natürlich geschwächt hat, nicht neue Kalamitäten entstehen. Erfahrungsgemäß ist ein solch geschwächter Baum ein willkommenes Angriffsobjekt für den Borkenkäfer und einige andere Käferarten. Es kommen hier in Betracht Hylesinus piniperda, Hylesinus minor, Pissodes piniphilus und Bostrichus lineatus. Wir können genug Vertrauen zu dem wohlgeschulten deutschen Forstmann haben, daß er die Augen aufhält, daß er die Käferbäume beizeiten heraushaut, und daß er im nächsten Frühjahr die neu entstehende Käferbrut an eigens hierfür gefällten Fangbäumen abfängt und durch Entrinden und Verbrennen der Rinde vernichtet. Die Furcht und Sorge um den deutschen Wald war gottlob übertrieben, und die Geldgeschäfte, welche einzelne Holzhändler im In- und Ausland an die Eulenfraßhölzer knüpften, sind in nichts zerronnen. Der weitaus größte Teil der Holzhändler — das sei ihm zu Ehren ausdrücklich hervorgehoben — hat vom Beginn der Eulenkalamität an immer den Standpunkt vertreten, daß ein außergewöhnlich großer Holzeinschlag für den Holzhändler ebenso unerwünscht sei als für den Waldbesitzer.

Bericht über die dritte Vertreterversammlung der Preußischen Staatsförstervereinigung am Mittwoch, 4. Juni 1924, in Berlin.

Vorsitzender Hegemeister Neumann-Bärenberg: Meine sehr verehrten Herren Kollegen! Ich eröffne hiermit unsere dritte Vertretertagung! Wenn heute so manches liebe Gesicht unter uns fehlt, so zeugt das besser wie alle kommenden Reden für die augenblickliche finanzielle Not in unseren Reihen. Aber trotz unseres durch die Inflation vernichteten Kassenbestandes und des Verlustes persönlicher, oft schwer erarbeiteter Spargroschen dürfen wir die Hoffnung niemals sinken lassen, nicht verzweifeln und auch heute mit festem Willen durchberaten, was wir für den Försterstand auf unsere Tagesordnung gesetzt haben. Aufbauen, nicht abbauen sei für kommende Stunden unsere Parole!

Der Vorsitzende begrüßt hierauf folgende Gäste: Herrn Forstmeister Krause als Vertreter des Oberförstervereins, Herrn Landtagsabgeordneten Giese, Herrn Hauptmann v. Dewitz von der Traditionskompagnie der Gardejäger, Potsdam, Herrn Revierförster Herrmann-Schulzendorf als Vertreter des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, Herrn Ökonomierat Grundmann-Neudamm als Vertreter der „Deutschen Forst-Zeitung".

Landtagsabgeordneter Giese: Gestatten Sie, daß ich Ihrem Vorstand ganz besonders für die Einladung danke. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß gerade die Deutschnationale Volkspartei das größte Interesse an der Entwicklung des deutschen Försterstandes hat und daß sie sich stets wie bisher auch in Zukunft für die Belange der deutschen Förster einsetzen wird, denn die Erhaltung der Waldwirtschaft im Sinne des alten Preußen wird für das neue Preußen, das wir wieder aufbauen müssen, von der größten Bedeutung sein. Gleichzeitig teile ich Ihnen noch mit, daß ich im Namen des Vorstandes des Nationalverbandes Deutscher Berufsverbände als Vertreter des Reichstagsabgeordneten Geisler heute hier anwesend bin, der in Österreich weilt und verhindert ist, an Ihrer Tagung teilzunehmen.

Forstmeister Krause: Ich danke für die freundlichen Begrüßungsworte, die der Herr Vorsitzende soeben an mich als Vertreter des Oberförstervereins gerichtet hat. Ich habe Ihnen im Auftrage von Herrn Forstmeister Rudolf, dem ersten Vorsitzenden unseres Vereins, mitzuteilen, daß er es ungeheuer bedauert, der heutigen Versammlung nicht beiwohnen zu können. Er ist leider verhindert und hat mich mit seiner Vertretung beauftragt. Ich habe diesen Auftrag ganz besonders gern übernommen, da er mir Gelegenheit gibt, Sie in Ihrer Vereinigung einmal kennen zu lernen. Ich habe Ihrer Vereinigung seit ihrer Gründung nicht nur als Mitglied des Oberförstervereins, sondern auch persönlich ganz besonderes Interesse entgegengebracht. Ich freue mich, heute Ihren Verhandlungen beiwohnen zu können. Ich habe den herzlichen Wunsch, daß diese einen guten Erfolg haben werden, einen Erfolg, der zur weiteren Festigung und Stärkung Ihrer Vereinigung beitragen möge (Beifall).

Revierförster Herrmann schließt sich den Wünschen des Vorredners im Namen Preußischer Staatsrevierförster an. Sie wissen ja, daß ich stets

zu Ihrer Seite gestanden habe. So soll es auch
in Zukunft bleiben. (Bravo!)

Jahresübersicht und Zukunftswünsche.

Vorsitzender Neumann-Bärenberg: Beim
Jahresbericht muß ich über den Rahmen der
Tätigkeit unserer Vereinigung hinaus auch einmal
solche Ereignisse in unserem Vaterlande streifen,
soweit sie im forstpolitischen Rahmen sich ab-
gespielt haben.

Meine Herren! Noch ist Rhein und Ruhr
vom Feinde besetzt, und in den herrlichen Forsten
des Rheinlandes wütet die feindliche Axt. Was
seit den Zeiten Napoleons I. mit Mühe und alt-
preußischer Peinlichkeit wieder aufgebaut worden
ist, aufgebaut durch eine Reihe von Oberförster-
und Förstergeschlechtern, vernichtet jetzt in wenigen
Monaten wahllos die Raubgier der Franzosen.
Keine Tagung eines Forst- oder Förstervereins
dürfte eigentlich vorübergehen, ohne dieser Ver-
gewaltigungen an unseren Wäldern mitten im so-
genannten Frieden zu gedenken. Noch mehr aber
scheint es mir Pflicht zu sein, gegen die Behandlung
unserer Kollegen und der forstlichen Verwaltungs-
beamten durch die Franzosen auf den grünen
...ungen laut zu protestieren. In treuer Pflicht-
erfüllung standen sie auf ihren Posten. Unter
Mißhandlungen jagte man sie von Haus und Hof!
Was das bedeutet, wird nur der ganz fühlen
können, der wie ich und viele andere Kollegen
...liches im Osten hat durchkosten müssen.
...r wollte nicht noch den letzten Rest des
...mmes in sich aufsteigen lassen, der die
...isch-sadistische Behandlung des Oberförsters
...mann durch französisches Militär gelesen?
Verehrte Gäste, Kollegen! Vergessen Sie als
preußische Staatsbeamte niemals, daß französische
Bajonette einen preußischen pflicht- und staats-
treuen Forstbeamten zwangen, mit bloßen Fingern
glühende Kohlen aus dem Ofen herauszunehmen,
...d ich wiederhole, mitten im Frieden und einem
Volke gegenüber, das macht- und wehrlos war!
...a muß sich die Faust ballen und die Zähne
knirschend machen; und über Dauerwald und
Kahlschlag, über Ebra, über Boden- und Wald-
reinertragslehre und sonstigen forstlichen Streit
hinweg wollen wir in erster Linie stets der
Männer gedenken, die dem Feinde noch deutschen
Trotz entgegensetzen konnten und ihre Staatstreue
mit der Flucht aus der Heimat bezahlen mußten.
(Lebhaftes Bravo!) Wer mir heute sagt: das
gehört nicht in eine forstliche Tagung hinein, den
vermag ich nur zu bedauern, der hat die Jetztzeit
vielleicht nur mit dem Verstande, aber sicherlich
nicht mit dem Herzen erfaßt. Männer nur machen
Geschichte, nur an den Taten kann man sich wieder
aufrichten, auch bei uns im Walde. Unsere ganze
Arbeit, unser mühevolles Streben jetzt im Walde
nutzt uns gar nichts, wenn der Feind demnächst
die Früchte unseres Geistes und des Fleißes mühe-
los und hohnlächelnd uns entreißt. Lassen Sie
mich einmal offen und frei aussprechen: Alle
forstlichen und försterlichen Tagungen, die heute
nur im Zeichen materiellen Erwerbes und ge-
wisser Streitsucht — wissenschaftlicher wie per-
sönlicher Natur — stehen, verkennen die eiserne
Zeit, in der wir leben müssen. (Sehr richtig!)

Was nun wieder unsere von feindlicher Axt
durchgeplünderten rheinischen Forsten betrifft, so
leben wir alle der sicheren Hoffnung, daß einst die
Morgensonne der Freiheit auch über diese Wälder
aufgehen und der Tag erscheinen wird, wo
preußische Forstbeamte dem französischen Frevler
die Rechnung überreichen werden. Kollegen,
machen Sie sich den Dichterspruch zu eigen, der
mich selbst schon oft über müde Stunden hinweg-
geholfen hat:

Ängstliches Klagen, weibisches Zagen
Macht uns nicht glücklich, macht uns nicht frei:
Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten,
Nimmer sich beugen, mutig sich zeigen,
Rufet die Arme der Götter herbei! (Bravo!)

Liebe Kollegen! Richten wir nun einmal
unsere Blicke auf die Staatsforsten im unbesetzten
Preußen! Viele tausend Hektar Wälder im Osten,
Süden und Norden sind uns verloren gegangen;
trotzdem sind die Staatsforsten das einzige
Vermögen, das Preußen noch besitzt. Unsere
Zentralforstverwaltung ist in den Mittelpunkt des
Interesses des Parlaments hineingerückt und sieht
sich seit einiger Zeit berufener und unberufener
Kritik ausgesetzt, die eine Verwaltung von solchem
Wert wohl oder übel wird erdulden müssen. Ich
möchte hierbei eine in der Öffentlichkeit erhobene
Kritik gegen unsere Zentralforstverwaltung, daß
sie in der Inflationszeit zu wenig beweglich ge-
wesen wäre und dadurch unnötige finanzielle Ver-
luste am Verkauf des Holzes erlitten hätte, richtig-
stellen wollen. Meine Herren! Wenn die Forst-
verwaltung vorzeitig mit dem Verkauf nach Gold-
mark im Vorjahre vorgegangen wäre, dann hätte
sie den Wünschen der Reichsregierung nicht ent-
sprochen, sondern deren Ziele, behördlicherseits
die Stützung der Papiermark mit allen Kräften zu
fördern, durchkreuzt. Und wenn wir schließlich
doch ein derartiges finanzielles Debakel im Reiche
erleben mußten, dann war es der preußischen
Forstverwaltung nur möglich, zu retten, was noch
zu retten war. Wenn wir hierbei, trüb gestimmt,
an den Verlust unserer eigenen Spargroschen
denken, dann hält mich nur die Pflicht als Be-
amter und ein gewisses Gesetz ab, die Kritik dorthin
zu lenken, wohin sie gehört. Verzeihen Sie, meine
Herren, diese kleine Abschweifung, sie bewegt
uns aber gewiß alle. (Zustimmung.) Meine
Herren! Je mehr unsere Staatsforsten an Wert
gewinnen, je weitere Kreise sich mit den Belangen
derselben befassen, um so mehr fürchte ich die
An- und Eingriffe, die dieselben in der Zukunft
über sich ergehen lassen werden müssen. Ja ich
fürchte, daß vom Feinde mit seinen stets neuen
Verträgen, Sanktionen und Gutachten uns auch
noch das Letzte geraubt werden wird. Die Gefahr
liegt durchaus in greifbarer Nähe. Der Übergang
unserer Eisenbahnen in eine feindliche Verwaltun...

scheint heute schon vollzogen. Die berühmten Verschlungen lassen sich aus den Unmöglichkeiten, auch des letzten Diktats, nur zu schnell konstruieren, und dann ist eben „die Regie zur Ausnützung der Staatsforsten“ wie bei der Eisenbahn fertig. — Was das aber bedeutet, ersehen wir aus der Devastierung der rheinischen Forsten, wo rücksichtslos über die Betriebspläne losgehauen wird. — Wollte Gott, daß ich hier zu schwarz in die Zukunft blicke, aber nach alledem, was wir in den letzten fünf Jahren erlebt haben, ist im deutschen Reiche — besser gesagt in der deutschen Republik — nichts unmöglich.

Wie überall in ärgster Not deutscher Geist und deutsche Tatkraft sich glänzend bewährt, so auch im Bereich der grünen Farbe. Wann hätte es je eine Epoche deutscher Forstgeschichte gegeben, wo so viel neue Ideen der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft sich bahnbrechend durchzuringen versuchen!

Wann ist je fleißiger und umsichtiger im Staats- und Privatwalde gearbeitet worden als jetzt in tiefster Schmachzeit! Aus dem Rest des uns verbliebenen Waldes soll ein gewaltiges Mehr herausgeholt werden.

Er soll ersetzen, was wir an den Feind verloren haben. Wir wollen hoffen, daß dieses Streben, das jetzt durch die ganze Forstbeamtenschaft geht, ein Segen für unsere preußischen Staatsforsten sein möchte und daß es dem Försterstande beschieden sein möge, mit regem Fleiß und Eifer die Aufgabe, die ihm von einem verarmten Volke gestellt worden ist, so zu erfüllen, daß unsere Nachkommen auch dereinst mit demselben Stolz auf uns blicken können, wie wir heute auf die Hinterlassenschaft unserer Väter zurückschauen, die uns ein Kapital übermittelt haben, das in schwerer Zeit die Existenz des Staates zumeist garantiert.

Und nun, liebe Kollegen, zu unserem Stande selbst! Eine gewaltige Unruhe geht heute durch unsere Reihen; denn Schlag auf Schlag erfolgen neue Belastungen des Försterstandes, und diese ballen sich zu einem Gewicht zusammen, welches wir absolut nicht mehr weiterschleppen können. Die Nachrevolutionszeit hat uns nichts Gutes gebracht. (Sehr richtig!) Die armselige Försterwirtschaft — die doch nur des dienstlichen Wirkens wegen da ist — wird seziert, geprüft, gewogen, verurteilt, beneidet, immer neu belastet und von den Finanzämtern zugleich als ergiebige Steuerquelle unter das Steuermikroskop genommen; kurzum, ein Geburtstagsstrauß kann wirklich nicht vielseitiger zusammengesetzt sein als das Urteil über den Wert dieser Notwendigkeit des Försterstandes.

Schon mit dem generellen Verbot der Waldweide, die aber noch immer nicht ganz verschwinden kann, begann der wirtschaftliche Abstieg des Försters. Die anderweitige, aber nicht bessere Regelung des Deputatbrennholzes — rückwärts wie vorwärts — schloß sich an, und eine weitere enorme Belastung bedeuten die neuen hohen Ackerpachten, die, bleiben sie in dieser Höhe bestehen, mit verschiedenen anderen Sachen zusammengefaßt, das Ende der Försterlandwirtschaft herbeiführen müssen. Ich will nicht weiter hierauf eingehen, da wir ja diese Materie besonders behandeln wollen. Eins nur möchte ich betonen: Wenn durch Abzüge aller Art kein Bargehalt mehr herausspringt, dann ist das keineswegs ein Vorteil für den Staat (Zustimmung). Die Begründung dazu bitte ich mir zu schenken (Heiterkeit).

Ich bedaure hierbei, daß wir keinen Herrn der Zentrale hier unter uns sehen, dem ich persönlich die Mahnung zurufen möchte: Herr Minister, der Geldbeutel des Staatsförsters leidet seit der Hochkonjunktur der Inflation an chronischer Schwindsucht, halten Sie, bitte, ein mit der Ausschöpfung der letzten Groschen, sonst kommen wir unter die Räder! (Allseitiges Bravo!) Meine Herren Kollegen! Wenn man einmal in etwas humoristischer Form die Wahrheit sagt, so hilft das mitunter besser über beklemmende Situationen hinweg, als wenn das Pathos die Führung übernimmt.

Nun ein paar Sätze über den Beamtenabbau: Der Beamtenabbau ist für unseren Försterstand ganz besonders bedenklich gewesen, weil einerseits die Dienstwohnung geräumt werden muß und anderseits Privatwohnungen gar nicht zu bekommen sind. In solchen Fällen sollten dann zwei Familien mit Wirtschaft in einem kleinen Forsthause zusammenwohnen. Daß das schwer möglich ist, weiß jeder, der die Verhältnisse kennt, und selbst zwei Engel würden auf die Dauer es nicht fertigbringen. Auch wenn die Männer es noch möglich machten, sicherlich nicht unsere lieben und verehrten Frauen. (Sehr richtig!)

Während einzelne Regierungen bei Unmöglichkeit des Fortzuges von der Dienststelle in eine Fristverlängerung einwilligten, bestanden andere auf Räumung. Unter uns befindet sich ein Kollege aus dem Frankfurter Bezirk, dem es besonders trüb ergangen ist. Ich will hier öffentlich keinen Spezialfall breittreten, bin aber gern bereit, wenn der Fall restlose Klärung erfahren sollte, für ihn einzutreten, und ich bin der Überzeugung, ihm wird geholfen werden. Soviel ich weiß, ist bis auf Einzelheiten der Abbau bei der Forstverwaltung vorüber. (Na, na!) Ja, Kollegen, es ist so. Die Verwaltung weiß meines Erachtens ebenso genau wie wir hier, daß sie nicht zuviel, höchstens zu wenig Beamte besitzt.

Und wenn nicht recht bald neuer Zuzug durch Öffnung der Forstschulen der Staatsforstverwaltung zugeführt wird, können wir in den nächsten Jahren und bei Beibehaltung des Altersgesetzes etwas erleben, was ebenso wenig erfreulich ist wie die einstige Überfüllung des Faches!

Wem neben seinem ausgiebigen Dienst noch die Führung einer Beamtenorganisation anvertraut ist, kann es heute schon ermessen, was es heißt, ohne jedwede Unterstützung doppelt arbeiten

zu müssen. Für die Dauer geht es nicht. Doch das nebenbei!

Wer nun aber in der Frage des Abbaues unserer Zentrale sein Grollen übermittelt, der wendet sich doch an die falsche Adresse. Vielmehr wende man sein ganzes Interesse jenen Parteien zu, die durch Zustimmung zu den Ermächtigungsgesetzen diese neuzeitliche Abhalfterung in die Wege geleitet haben. Manch guter Freund, der nicht genug in Försterfreundlichkeit tun kann, wird darunter zu finden sein. (Zustimmung!) Kollegen! Niemals war im alten Preußen, trotz gewisser anzuerkennender Mängel, der Staatsbeamte so schutz- und rechtlos wie in der Jetztzeit. Heute genügt oft ein kleines Dienstvergehen, ein nicht angenehmes Wort, und die Tür zur Freiheit, aber mit dem Gewicht auf dem Magen, steht offen. Schon hat ein alliierter Finanzsachverständiger unvorsichtigerweise ausgeplaudert, daß bei Übernahme der Eisenbahnen durch den Feindbund ein neuer erheblicher Beamtenabbau unter den Eisenbahnern stattfinden wird. Wer vermag zu sagen, ob bei erweiterter Finanzkontrolle nicht auch der preußischen Forstverwaltung dieselbe rohe Faust bezüglich ihrer Beamten späterhin aufs Auge gedrückt wird! (Hört, hört!)

Sie ersehen aus diesen Perspektiven, wie eng das Wohlbefinden des Beamten mit dem des Staates verknüpft ist und wie recht die Staatsförstervereinigung hat, wenn sie in ihren Richtlinien stets die Belange des Staates voranzustellen bemüht ist. Wie falsch anderseits also die Gewerkschaftspolitik operiert, die die Machtansammlung zur Verwendung gegen den Staat betreibt und doch nicht hindern konnte oder wollte, Gesetzentwürfe à la Abbau möglich zu machen.

Meine Meinung bezüglich des plötzlichen Beamtenabbaues in der Forstverwaltung fasse ich dahin zusammen, daß, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, der Staat dabei das schlechteste Geschäft gemacht hat; denn wer die langjährige Erfahrung noch rüstiger Männer ausschaltet, muß sie an jüngeren Kollegen erst wieder heranziehen, und das erfordert immerhin eine längere Zeitspanne unter Aufwendung vermehrter Geldmittel des Staates. (Sehr wahr!)

Meine Herren! Ich gehe nunmehr über zu Feststellungen in unserer Landwirtschaft.

Durch den Niedergang der deutschen Landwirtschaft ist naturgemäß auch der wirtschaftende Forstbeamte empfindlich in Mitleidenschaft gezogen. Etwaiges früheres Betriebskapital hat die Inflation aufgeschluckt, aus dem mageren Gehalt ließen sich Ackergeräte und Düngemittel nicht mehr ohne Kredit beschaffen und der Beginn der Verschuldung ist da. Wer von uns noch etwas an Vieh und Schweinen zum Verkauf stellen konnte, mußte mit Schrecken gewahr werden, daß die unterwertigen Preise bei weitem nicht ausreichten, die Bedürfnisse für Hausbedarf und Schuldenzinsen zu decken. In dieser bösen Situation hagelten die neuen Ackerpachten mit ihren Nachzahlungen hinein und machten viele Kollegen völlig kopflos.

Kollegen! Seit Jahren wird gegen die Landwirtschaft der Forstbeamten innerhalb und außerhalb der Mauern Sturm gelaufen. Wir können es wirklich nicht verstehen, warum sich so viele hierzu die Köpfe zerbrechen. Ich meine, wenn jemand für einen anständigen Preis sich einen Garten pachtet, dann ist es doch lediglich seine Sache, was und wieviel er aus dem Garten herausholt. Hat nun ein Kollege bei uns seinen Garten, hier Landwirtschaft, im Zuge, und steht das Getreide gut — sagen wir mal prächtig —, dann beginnt rings ein Schütteln des Kopfes, ein Raunen geht umher, und dann heißt es: Seht nur einmal den Förster an, na, der scheffelt ordentlich, und da wollen die Förster noch klagen? Der Inhaber einer solchen Stelle kann sicher sein, daß ihm von allen Seiten die Visitenkarte des Neides in die Tasche gesteckt wird, und ich füge hinzu — leider auch von Kollegen und Vorgesetzten. (Sehr wahr!) Statt des Neides müßten Prämien für tüchtig und richtig bewirtschaftete Försterlandwirtschaften ausgesetzt werden! Das wäre auch ein Stück weitschauender Volkswirtschaft! Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Landwirtschaft und Forstwirtschaft noch für eine Reihe von Jahren Geschwister sein werden, gleichberechtigt und sich ergänzend. (Bravo!)

Meine Herren! Von diesem Standpunkte aus betrachte ich auch die Belastung unserer Wirtschaft mit den überhohen neuen Pachtsätzen als gleichbedeutend mit der Erdrosselung der landwirtschaftlichen Betätigung der Forstbeamten und habe aus diesem Grunde sofort an den Herrn Minister folgende Eingabe gerichtet:

Der Vorsitzende verliest hierauf das Schreiben, das die Vereinigung in dieser Sache an den Minister gerichtet hat, in dem es u. a. heißt:

> Die Vereinigung bittet, die Pachtsätze für das Wirtschaftsland so weit herabzusetzen, daß sie für den Försterstand tragbar sind . . . .;
>
> Die neuen Pachtgelder bringen beim heutigen Stand der Vieh-, Schweine- und Kornpreise keine Rente mehr und drohen bei immer schärferen Abzügen vom Bargehalt den Förster zu verschulden und zu proletarisieren. Es ist Last auf Last in der letzten Zeit auf den Försterstand gehäuft unter Wegfall aller Emolumente.
>
> Nachzahlungen für Pachten, Miete und Holz zugleich zu leisten, bedeutet, dem Förster monatelang kein Bargehalt mehr in die Hand geben.
>
> Wir erheben bittend und warnend unsere Stimme. So geht es einfach nicht weiter . . .;

Meine Herren Kollegen! Wir befinden uns — wie der Landwirt — erst im Beginn der Verschuldung, und deren Fortgang läßt sich bei uns noch abstoppen, wenn es möglich ist, zu billigem Zins ein paarhundert Mark zu bekommen, und deshalb wollen wir heute einen Antrag formulieren, der dahin geht, den Herrn Minister zu bitten, aus Staatsmitteln dem Förster, soweit er verschuldet ist oder in Verschuldung zu geraten droht, ein

Darlehen bis zur Höhe von 1000 *M* zu geben. Dieses Darlehen soll so verzinst werden, daß erstens dem Staate sein Recht wird und zweitens der Beamte nicht zu schwer zu tragen hat. Dieser Kredit ist notwendig, damit wir die durch Ankauf von künstlichem Dünger, Verluste durch Auswintern usw. entstandene Verschuldung regeln können.

Der Vorsitzende begrüßt den inzwischen erschienenen Reichstagsabgeordneten Landrat a. D. Dr. h. c. v. Keudell, „einen unserer tüchtigsten Forstmänner", macht dann vertrauliche Mitteilungen über Beamtenausschuß-Angelegenheiten und fährt dann fort: Es muß wieder dahin kommen, daß wir auch mit Freuden kleine Landwirte sind und daß durch die Zusammenarbeit von Frau und Kindern wieder ein kleiner Nutzen aus unserer Landwirtschaft herausspringt. Und das ist zur Zeit nicht der Fall.

Meine Herren! Ich schließe das landwirtschaftliche Kapitel mit dem herzlichen Wunsche, daß es der Försterlandwirtschaft gelingen möge, trotz aller überflüssigen Hemmnisse in der Zukunft wieder hochzukommen; denn was der Förster den armen Waldackerböden an Ertrag abringt, liegt nicht nur im Interesse des Wirtschafters, sondern auch des Volksganzen! (Lebhafte Zustimmung!)

Ein fernerer Zukunftswunsch der Staatsförstervereinigung: Nur ein kleinerer Teil unseres Standes ist Besoldungsgruppe 7. Das Gros steht leider noch immer in Gruppe 6. Nun weiß ich, daß, wenn ich unsere ganze Arbeitskraft zusammenfasse, den ganzen Stand nach Gruppe 7 zu bringen, diese Arbeit zur Zeit fruchtlos sein würde aus Gründen, die ja ein jeder zur Genüge kennt. Aber, meine Herren, ich halte es doch für nötig, diesen berechtigten Wunsch des Staatsförsterstandes alljährlich zu wiederholen, damit er nicht in Vergessenheit gerät. Doch selbst bei besseren finanziellen Zeiten ist hier noch ein Hindernis für die Erfüllung unserer Wünsche vorhanden, das zuerst weggeräumt werden muß.

Solange nämlich die Revierförster auch noch in Gruppe 7 sind, hindern sie den Schub der $^2/_3$ in 6 stehenden Förster. Daher unterstützt der Vorstand gern die nach Gruppe 8 zielenden Wünsche der Revierförster, und es hieße sich selbst die Zukunft verbarrikadieren, wollten die Förster hierbei etwa scheel zur Seite stehen. Es muß also heißen: Meine Herren Revierförster, bitte, machen Sie Platz, auf daß wir nachrücken können. (Sehr richtig!)

Weshalb stellen wir diese Forderung? Nun, Kollegen, dazu zwingt uns neben anderen Gründen auch der tägliche Vergleich mit dem Volksschullehrer auf dem Lande, der wie wir denselben Volksschichten entstammt und gleich uns im gleichen Volksmilieu zu schaffen hat. Der Lehrer aber steht heute in Gruppe 8 und 9. Er hat den Förster zumeist um zwei Gruppen im Gehalt geschlagen, und wer Augen hat, sieht, wie sich das bereits heute in den Dörfern auswirkt. Wir betrachten das als eine Ungerechtigkeit, wir müssen uns alle erdenkliche Mühe geben, sie für die Zukunft möglichst zu beseitigen, und ich hoffe, in ruhigeren Zeiten werden uns auch aus parlamentarischen Kreisen Helfer erstehen. (Lebhafter Beifall!) Leicht ist das nicht, liebe Kollegen, ich entsinne mich der heftigen Kämpfe aus meiner Parlamentszeit, den Försterstand von 5 nach 7 zu bringen. Aber ohne schwere Mühe kein freudig begrüßter Preis!

Dazu möchte ich den Wunsch aussprechen, die Beförderungs- und Aufrückungsstellen baldigst freizugeben. Es sind viele Kollegen daran, nach Gruppe 7 zu kommen. In dieser finanziell so mageren Zeit sollte man sie nun auch bald nach 7 hineinlassen, doch hierzu hat leider ausschließlich der Finanzminister das Wort.

Ein weiteres: Auf dem Förstertage ist die Frage des Tragens der Uniform angeschnitten worden. Grundsätzlich stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir unsere alte schöne grüne Walduniform unter allen Umständen erhalten wissen wollen. (Sehr richtig und Bravo!) Nun soll man dem Förster, wenn es einmal notwendig ist, sich besser ohne Uniform zu zeigen, keine Schwierigkeiten bereiten. Aber weit von uns müssen wir auch nur den Versuch weisen, unsere Uniform so allmählich abzuschaffen. Wir wollen uns in der altpreußischen Försteruniform weiter zeigen und sie auch unseren Kindern, als Erbe, übermitteln. (Beifall.)

Ein alter Wunsch der Staatsförstervereinigung schon seit ihrer Begründung war die Zusammenfassung aller Forstbeamtenklassen, nicht zu einem Verein, sondern zu einer Arbeitsgemeinschaft, die dann in Tätigkeit zu treten hat, wenn Fragen auftauchen, die alle Stände gemeinsam berühren. Z. B. ist die Pachtpreisfrage eine solche. Unter den hohen Pachten und den ewigen Nachzahlungen leidet der Oberförster genau so wie der Förster und der Revierförster und der Forstsekretär. Ist der Gedanke nun nicht richtig gewesen, für solche Fragen die ganzen Forstbeamten zusammenzufassen und solche Sachen gemeinsam dem Minister vorzutragen? Würde es nicht von viel größerem Werte sein, wenn in solchen Fragen Oberförster-Verein, Revierförster-Verein, Staatsförster-Vereinigung, Sekretär-Verein und sonstige Vereine zusammentreten, einen gemeinsamen Beschluß fassen und der Zentrale, eventuell dem Abgeordnetenhause überreichen? (Sehr richtig!) Wir haben dazu den anderen Vereinen die Hand geboten. Ich habe mich des Todes gewundert, daß die Revierförster nicht nach dieser Richtung hin mit uns Fühlung gesucht haben, trotzdem wir in Arbeitsgemeinschaft stehen. Das sind meines Erachtens Mängel, die sich mit der Zeit bestrafen, denn der Zusammenschluß zu solcher Tätigkeit bedeutet doch nicht eine Benachteiligung des einen Teiles, sondern das gemeinsame Wirken gleicher Teile kann nur zum Segen für alle sein. Ich halte unsere Richtlinien, die wir vor ca. drei Jahren

ausgestellt haben und die diese Zusammenarbeit von Fall zu Fall vorsehen, heute noch aufrecht und betrachte sie durchaus auch als einen erstrebenswerten Weg für die andern uns befreundeten Forstbeamtenvereine, die gleich der Staatsförstervereinigung kein Gewerkschaftsglied geworden sind.

Kollegen! Drei Jahre unserer Tätigkeit und die Entwicklung in den Beamtenorganisationen draußen haben gezeigt, daß für den Staatsbeamten der Gewerkschaftsrock nicht gemacht ist; zieht er ihn dennoch an, so wird eine kommende Zeit ihm zurufen: „Herunter mit dem Kittel, der paßt nicht mehr!" Ich will angesichts der Tatsache, daß Herr Pfalzgraf von der Führung des Staatsförstervereins zurückgetreten, mich jeder Polemik enthalten; nur eine Begebenheit am letzten Förstertage zu streifen bin ich doch leider gezwungen.

Der Deutschnationale Abg. Streese, im Privatberuf Gemeindeförster, hält es anscheinend für seine Pflicht, sich ständig an unserer Vereinigung zu reiben, und ich persönlich scheine seinen wahrscheinlich gesunden Schlaf mitunter zu stören. So hat er auch auf dem letzten Förstertage die ganze Schale seines Zornes über uns ausgeschüttet und an Ihrem Führer, meine Herren, wenig gutes Haar gelassen. Wir Vorstandsmitglieder haben bisher zu diesen Ausfällen geschwiegen, sogar dazu, daß Herr Streese meinen eigenen Schwiegersohn (das wußte er natürlich nicht) brieflich bat, über mich — ich will mich mal zart ausdrücken — zu wachen und zu berichten. Ich gratuliere der Deutschnationalen Fraktion zu diesem um mich so besorgten Mitglied. (Schallende Heiterkeit und Bravo!) Gewiß, meine Herren Kollegen, darf ich auch in Ihrem Namen erstens einmal dem Abgeordneten Streese von dieser Stelle zurufen: Wir verbitten uns für die Zukunft ganz energisch derartige Anpöbeleien (lebhaftes Bravo!), zweitens aber kann ich es nicht unterlassen, dem Kommunalförster Streese zu raten, freundlichst vor der eigenen Tür zu fegen und sich besser um die Standes- und Organisationsfragen der Staatsförster nicht zu bemühen. (Bravo!) Wir wissen, was wir zu tun und zu lassen haben, aber in der Gemeindeförster-Organisation findet er wirklich ein dankbares und nützliches Feld (Zwischenrufe —). Kollegen! Gestatten Sie mir hierzu noch ein paar politische Worte: Wenn mich bzw. uns ein sozialistischer Abgeordneter angegriffen hätte, könnte man es vielleicht verstehen, aber der Herr ist ausgerechnet ein deutschnationaler Abgeordneter, aufgestellt vom Landbund, der als wirtschaftliche Organisation genau auf dem wirtschaftlich-friedlichen Boden steht wie wir auch. Erkläre mir, Graf Orindur! — Herrn Abg. Giese bitte ich dringend, freundlichst diese Aussprache hier im Gedächtnis zu behalten, sie könnte weitere Wellen ziehen, denn wir denken nun nicht mehr daran, uns von Herrn Streese als deutschnationalem Abgeordneten Weiteres gefallen zu lassen. Der Herr Gemeindeförster Streese ist uns gleichgültig. (Allseitige Zustimmung.)

Kollegen! Ich bin mit dem deutschnationalen Abgeordneten leider noch nicht fertig. Herr Streese hat auf dem Förstertage auch noch den wuchtigen Satz geprägt: „Die größten Feinde des Försterstandes sitzen im Ministerium!" Wenn wir auch grollend auf die letzten Erlasse aus der Zentrale blicken und gegen die Fiskalität derselben mit aller Kraft anzurennen versuchen, so verdient weder der derzeitige demokratische Minister noch seine Räte diese Bezeichnung. Ein bescheidenes Urteil darüber kann ich mir erlauben, der wohl nahezu sechs Jahre, als Abgeordneter und als Führer unserer Organisation, über forstliche und Standesfragen dort verhandeln darf. — Man muß nur zu unterscheiden wissen: was will der Landwirtschaftsminister, und was gewährt letzten Endes der Finanzminister? Wenn drüben im andern Lager anscheinend kein Wort des Widerspruchs sich fand, so lassen Sie es uns hier zum Ausdruck bringen, daß die größten Feinde des Försterstandes unserer Meinung nach ganz wo anders sitzen, bereit, dem Förster auch noch das Letzte zu nehmen. Ich verrate wohl kein Geheimnis, wenn ich mitteile, daß gegen diesen Ausfall des Herrn Streese von der Zentrale bei der Deutschnationalen Fraktion Protest erhoben worden ist. (Sehr richtig!)

Ich will daher diesen Fall mit dem Bekenntnis des Vertrauens zu unsern höchsten Vorgesetzten schließen und nur daran die dringende Bitte knüpfen, mit der Praxis draußen in engster Fühlung zu bleiben, damit Anordnungen unterbleiben, die in ihrem Grün mehr die Farbentonart des Tisches im Ministerium als die der Eichen- und Buchenblätter oder auch des Roggens und der Wiesen getroffen haben. (Lebhafte Zustimmung!)

Kollegen, verehrte Gäste! Lassen Sie mich nun meinen etwas lang gewordenen Vortrag mit folgenden Worten schließen: Schwere Jahre unschönen Bruderkampfes liegen hinter uns! Mir will aber scheinen, als wenn der berühmte „Silberstreif" endlich am försterlichen Himmel in Erscheinung treten will insofern, als unsere Ideen und Richtlinien immer mehr Bedeutung und Anerkennung finden. Die Umrisse altpreußischen Beamtentums treten deutlicher aus dem Nebel der Nachrevolutionszeit mit ihren Auswüchsen hervor und berechtigen zu der Hoffnung, daß dieser Pfeiler friderizianischer Staatskunst aus sich selbst heraus sich wieder hart und wetterfest gestalten wird. Uns, meine Herren, bleibt der Ruhm, in bösester Zeit den Glauben und das Vertrauen zum Vaterlande, zu unsern Vorgesetzten nicht verloren zu haben. Eine harte Verantwortung belastete uns, als wir die Trennung vom alten Lager vollzogen, aber sie hat sich je länger je mehr als notwendig und richtig erwiesen. Beamtentum und Heer sind die zwei notwendigen Pfeiler zum Wiederaufbau des Staates, aber diese müssen, sollen sie wirklich brauchbare Instrumente darstellen, mit anderem Geiste durchtränkt sein als dem einer modernen Gewerkschaft. Unsere Vor-

bilder liegen rückwärts in der Geschichte preußischen Beamtentums. — Inniger wie je ist das Wohl und Wehe der preußischen Wälder mit dem allgemeinen Staatswohl verwoben, und der preußische Försterstand hält ein verantwortungsreiches Amt in seinen Händen. Dazu gehört aber eine nicht geringe Portion altpreußischer Disziplin, Pflichtgefühl und Staatstreue. Diese Eigenschaften in uns jederzeit lebendig zu erhalten, geloben wir heute hier aufs neue! Unseren Wäldern aber gilt nachstehender Spruch:

Deutscher Forst, mein Haus, mein Dom,
Schütz dich Gott im Zeitenstrom! —

Kollegen! Bekräftigen Sie das mit dem Ruf: Preußens Staatsforsten jetzt und immerdar: Hoch, hoch, hoch! — (Die Versammlung stimmt unter lebhaftem Beifall in das dreifache Hoch ein.)

(Fortsetzung folgt.)

Die Besetzung der Kommunalforststellen in Preußen.

I.

Wenn auch diese Frage, deren Wichtigkeit immer mehr in Erscheinung tritt, in der „Deutschen Forst-Zeitung“ in überreichlichem Maße behandelt worden ist, so sei in nachfolgendem auch einem Privatforstanwärter das Wort gestattet.

Wer wollte bestreiten, daß eine Sache, wenn man sie nur von einer Seite betrachtet, nicht auch mehr oder weniger einseitig beurteilt wird! — Es wäre vermessen, wollte ich das ganze Gebiet, die Kommunalforsten betreffend, einer kritischen Betrachtung unterziehen. Dazu würde ein tiefer Einblick in das ganze kommunale Verwaltungsgebiet gehören. Herr Oberförster Gebbers, Lauenburg, hat die ganze Frage an dieser Stelle in großzügiger, hervorragender Weise erörtert. — Uns kann in erster Linie nur die Beförsterung der Kommunalwaldungen interessieren, uns Privatforstbeamte im besonderen. Und diese Frage verdient ganz besonders deshalb vielleicht nochmals aufgerollt zu werden, weil, wie es mir scheinen wollte, Herr Oberförster Gebbers diese Frage zu sehr, und ich möchte sogar sagen zu einseitig, zugunsten der Staatsforstanwärter entschieden hat. Es bleibt hier nicht zu erörtern, wer das größte Recht auf Besetzung der Kommunalforststellen hat, ob der Privat- oder Staatsforstanwärter. Ein solches „Recht“ kann es eigentlich nur kurze Zeit gegeben haben, als die Qualifikation der Privatforstbeamten noch sehr viel zu wünschen übrig ließ. In diesem Zeitraum wurde auch das Gesetz geschaffen, welches den Gemeinden den Zwang auferlegte, ihre Forststellen mit Staatsforstanwärtern zu besetzen. Der Zwang war es auch, der auch in späterer Zeit die Gemeinde bestimmte — und der heute noch vorhanden ist, wie Herr Baltz an dieser Stelle nachwies —, ihre Forststellen mit Staatsanwärtern zu besetzen.

Immer haben Kommunalverwaltungen versucht und versuchen heute mehr denn je, auch Privatforstbeamte anzustellen, oder wenigstens wollen sie in der Besetzung ihrer Stellen freie Hand haben. Und zu diesen Verwaltungen gehören die größten und besten. Das kann alles nachgewiesen werden. Mag sich die Staatsaufsicht über die Kommunalforsten auch in Zukunft gestalten, wie sie will, in der Personalfrage sollte man den Kommunen möglichst große Bewegungsfreiheit lassen. Es schadet durchaus nichts, wenn, wie jetzt verlautet, der Staat von 1925 ab 20 bis 25 Anwärter für den Gemeindedienst ausbilden will, aber es muß dafür gesorgt werden, daß nicht von vornherein diese die besten Stellen im Gemeindedienst erhalten; auch muß die Klausel verschwinden, die vorschreibt, daß Staatsforstanwärter in erster Linie berücksichtigt werden müssen. Beide, Privatforst- wie Staatsanwärter, sollen im Wettbewerb gleich bewertet werden. Dann werden die Gemeinden die Beamten finden, welche sie für geeignet halten. — Damit wäre es natürlich noch nicht abgetan, wenn beiden Beamtenkategorien die Kommunalförsterstellen offen ständen. Ebenso wie vielleicht die Gemeinden dem Staat einen Zuschuß für die Ausbildung leisten müßten, müßte das gleiche an die Privatforstschulen auch geschehen; ob direkt oder durch Vermittelung des Staates, bleibt hier nicht zu erörtern. Ein Ausweg läßt sich bestimmt finden.

Die Staatsforstbeamten brauchen sich deshalb nicht gleich gekränkt fühlen und in standespolitischer, gesellschaftlicher Beziehung behaupten, der ganze Kommunalforstbeamtenstand leide darunter. Wie machen es denn die großen Privatforstverwaltungen? Sie suchen sich die geeigneten, die besten Beamten aus. Wollte man etwa behaupten, daß die Qualifikation dieser Forstleute eine geringere als die der Staatsforstbeamten wäre? Wollte man sagen, die Wirtschaft dieser Verwaltungen wäre eine schlechtere, die Rentabilität eine geringere? Oder liegt eine Lebensnotwendigkeit für den Nachwuchs des Staatsforstdienstes vor, auf die Kommunalstellen nicht verzichten zu können? Keinesfalls, denn der Staat sorgt für seine Beamten. Oder hat der Staat ein besonderes Interesse daran, daß die Anwärter des Kommunaldienstes von ihm ausgebildet werden und er die Kosten trägt? Wohl kaum. Gewiß liegt es im Interesse des Staates, die Kommunalforsten möglichst rentabel zu gestalten und deren Nachhaltigkeit zu sichern; aber wie es erreicht wird, kann ihm doch sehr gleichgültig sein. Die Gemeinden haben doch wohl selbst das größte Interesse daran, aus ihrem Walde das Möglichste herauszuwirtschaften, auch unter Berücksichtigung späterer Zeiten. Wie den Gemeinden für die Zukunft bestimmt ein größeres Selbstverwaltungsrecht wird zugestanden werden müssen — denn Verstaatlichung bedeutet bekanntlich nur zu leicht einen Rückschritt —, so wird ihnen auch in der Personalfrage eine freiere Handhabe gestattet werden.

Wir brauchen eine eigene Kommunalforstbeamtenlaufbahn, hört man auch. Gut, ein sehr richtiger Ausweg, scheinbar die beste Lösung, aber praktisch nicht oder sehr schlecht durchführbar. Wenigstens für den Osten Deutschlands.

Was die Kommunen leisten könnten, das wäre die Abhaltung von Prüfungen für den Kommunalforstdienst. Diese würden sich vielleicht ebenso praktisch und nützlich erweisen wie die Prüfungen, welche die Gemeinden für ihre sonstigen Beamtenanwärter abhalten, dort werden auch Zivil- und Militäranwärter gemeinsam geprüft.

Und wie lange dauert es, ehe der jetzige Lehrling im Kommunalwalde Förster sein kann? — Was wird mit den vielen Privatforstanwärtern, welche heute im Kommunaldienst beschäftigt sind? Soll ihnen nach jahrelanger Arbeit die Tatsache vor Augen gestellt werden, daß sie gehen müssen, um Platz zu machen für die Kollegen deren Lehrherr den Beinamen „staatlich" vor seinem Titel führte? Ist das nicht ein Unrecht? Man kommt vom Kommunaldienst schwer wieder in den Privatdienst. Der Privatwaldbesitzer berücksichtigt in erster Linie im Privatwalde Beschäftigte.

Herr Oberförster Gebbers erkennt die Berechtigung aller dieser Umstände auch voll und ganz an, kommt aber trotzdem zu dem Schluß, daß der Staatsforstbeamte der geeignetste Kommunalförster wäre. Es mag sein, daß sich diese Ansicht auf persönliche Erfahrung stützt, allgemein gültig ist sie keinesfalls. Es sind vielleicht auch nicht die besten Betriebsbeamten des Privatwaldes, welche im Kommunaldienst stehen. Die Aussicht, eines Tages an die Luft gesetzt zu werden, lockt so leicht niemanden.

Wenn also in nächster Zeit ein neues Kommunalforstaufsichtsgesetz geschaffen werden sollte, wie es Herr Oberförster Gebbers in Aussicht stellt, was auch große Wahrscheinlichkeit besitzt, dann sollte man der Personalfrage auch von dieser Seite her genügend Beachtung schenken und nicht einseitigen Ratschlägen Folge leisten, denn eine bessere Bewirtschaftung der Kommunalforsten gewährleisten die Anwärter des Staates nicht. — Im Privatforstdienst gibt es *nicht* 90% gesättigte Versorgungsberechtigte, wie es Herr Forstmeister R. Keßler einmal ausführte. Nur durch zähes Vorwärtsstreben und ausdauernde Tüchtigkeit erreicht man im Privatdienst etwas. —

Hilfsförster Stöck, Carlswalde.

II.

Ich hoffte immer, daß sich auch ein Privatförster einmal zu diesem Thema äußern würde; da dies bis jetzt nicht geschehen ist, möchte ich meinen Standpunkt äußern.

Daß ein fühlbarer Mangel an geeignetem Ersatz für *Kommunalforstbeamte* besteht, gibt Herr Oberförster Gebbers zu, und auch die Forderung des Städtetages, Forstbeamte nach freier Wahl anzustellen, beweist dies. Wenn nun der Staat im nächsten Jahre auch wieder Lehrlinge annehmen will, so bekommt der Kommunalwald vorläufig doch immer noch keine Förster. Privatförster sind aber immer verhältnismäßig viel vorhanden. Gut durchgebildete Förster mit Forstschulbildung und Prüfungen, auch solche, die schon im Kommunaldienst beschäftigt waren oder noch werden, oder solche, die während des Krieges im Staatsforstbetrieb tätig waren, auch Beamte der Landwirtschaftskammern, wären gern bereit, Kommunalstellen anzunehmen, wenn sie Aussicht auf dauernde Anstellung hätten. Jetzt, wo diese Aussicht nicht vorhanden ist, gehen sie lieber in sichere Privatdienststellen und bewerben sich nicht um Kommunalstellen; denn es ist für den Privatförster auch dann, wenn er auf feste Anstellung rechnen kann, noch ein Risiko, eine feste private Anstellung zu verlassen und in Kommunaldienst zu gehen, von wo, wenn keine Anstellung erfolgt, er nach dem Probejahr nicht wie der Staatsförster zu seiner Behörde zurückgehen kann.

Ich weiß nicht, woher die allgemeine Abneigung im Gemeindedienst gegen den Privatförster kommt, auch gegen den gut durchgebildeten, der Forstschule und Prüfungen durchgemacht hat. Viele alten Staatsförster hatten doch auch in Privatrevieren gelernt, hatten auch keine Forstschule besucht und haben doch ihre Reviere zu aller Zufriedenheit bewirtschaftet. Warum sollen Privatforstbeamte von heute, die in größeren Verwaltungen zum Beispiel ebenso rentabel wie der Staat wirtschaften, nicht fähig sein, Kommunalstellen zu bekleiden? Der kleinere Kommunalwaldbesitz hat übrigens in seiner Bewirtschaftungsform mit dem Privatwald die größte Ähnlichkeit. — Von Staats- und Kommunalförstern werden jetzt immer noch Lehrlinge ausgebildet, die der Privatwald aufnehmen soll. Was sollen die Privatförster dazu sagen?

Alle Kommunalforstbeamten, die sich zu der Frage geäußert haben, setzten an die erste Stelle das Wohl des Waldes. Wenn ihnen dies wirklich am Herzen liegt, möchte ich doch bitten, den Widerstand aufzugeben und sich gegen eine Anstellung von geeigneten Forstbetriebsbeamten des Privatdienstes — wenn auch nur vorübergehend — nicht länger zu sträuben. Natürlich müßte sich die Eignung solcher Bewerber aus Prüfung und Nachprüfung der Leistungen ergeben; auch könnte eine Sonderprüfung verlangt werden. Derartige Beamte würden dem Kommunalwalde sicher eher zum Vorteil gereichen als zu junge staatlich vorgebildete Betriebsbeamte oder ungeeignete Privatförster, wie sie jetzt vielfach im Rheinland und in Westfalen eingestellt werden.

Ich wäre dankbar, wenn sich außer Herrn Oberförster Gebbers, wohl dem Hauptsprecher der Kommunalforstbeamten, vielleicht auch noch andere der Herren des Gemeindedienstes zu dieser Frage äußern würden.

Privatförster Lindner zu Forsthaus W.

Aufwertung von Militärversorgungsgebührnissen.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

Die nachfolgende interessante Entscheidung des Kammergerichts vom 29. Februar 1924 — 11. U. 11807/23 b —, ein Seitenstück zu der in der „Deutschen Forst-Zeitung" Bd. 39 Nr. 18 S. 377 mitgeteilten Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Februar 1924, betr. die Aufwertung von Wartegeld und Gehalt — wollen wir unsern Lesern nicht vorenthalten, obgleich sie nicht endgültig, vielmehr noch durch Revision beim Reichsgericht angefochten ist.

Vorausgeschickt sei folgendes: Der in dem Kammergerichtsurteil erwähnte Artikel 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 1181) lautet: „Werden von dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden und den sonstigen öffentlichen Körperschaften Dienstbezüge (einschließlich der Tagegelder und sonstigen Aufwandsentschädigungen sowie des Ersatzes von Reise- und Umzugskosten) ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht gegen das Reich, die Länder, die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. Diese Vorschrift gilt auch für Zahlungen, die vor dem 1. Dezember 1923 fällig geworden oder geleistet worden sind." Auf diese Vorschrift stützt der Fiskus hauptsächlich seine Ablehnung. Über die Reichweite der Vorschrift bestehen aber unter den Gerichten und im Schrifttum erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Die Mehrheit scheint dahin zu neigen, daß die Vorschrift auch auf Militärversorgungsgebührnisse Anwendung findet, und daß sie jedenfalls dann Platz zu greifen habe, wenn die Verzögerung lediglich auf von dem Schuldner **nicht verschuldete**, also auch nicht vertretbare Umstände (wie Mangel an Zahlungsmitteln, verspätetes Eintreffen der Berechnungsgrundlagen u. dergl.) zurückzuführen sei. Anders, wenn ein vertretbares Verschulden — wie im vorliegenden Falle — oder eine **Zahlungsverweigerung** (gänzliche oder teilweise Ablehnung eines Anspruchs, der erst später durch Urteil erstritten wird) vorliege; in diesen Fällen sei der Schuldner ersatzpflichtig, d. h. er müsse aufwerten; vergl. z. B. „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung" (Verlag Jul. Springer, Berlin W 9, Linkstr. 23) 1924, Heft 6 und 9: „Die Aufwertung rückständiger Gehaltsansprüche".

Zweifelhaft ist auch, wie aus dem Urteil des Kammergerichts hervorgeht, wer zur Entscheidung solcher Streitigkeiten auf dem Gebiete der Militärversorgung zuständig ist: die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte usw.) oder die Versorgungsspruchbehörden (Versorgungsgerichte, Reichsversorgungsgericht). Letzteres bestreitet die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte; es hat auch jede Schadloshaltung für verspätete Zahlung von Versorgungsgebührnissen abgelehnt.

Wenn ein Versorgungsberechtigter Aufwertungsansprüche durchfechten will, dann empfiehlt es sich, auf dem vom Kammergerichte für gegeben erachteten Wege vorzugehen, also beim ordentlichen Gerichte zu klagen. In den meisten Fällen würde wohl das Armenrecht bewilligt werden; zuständig hierfür ist der Amtsrichter, dem zweckmäßig die Entscheidung des Kammergerichts vorzulegen ist, da sonst zu befürchten ist, daß er sich ablehnend verhält und den Antragsteller an das Versorgungsgericht verweist, wozu ein mit den Verhältnissen nicht ganz genau vertrauter Richter auf den ersten Blick neigen wird. Aber auch, wenn hiernach eine Kostenlast nicht zu befürchten ist, möchten wir dringend empfehlen, zu prüfen, ob der mit einem Prozesse verbundene Aufwand an Zeit usw. in richtigem Verhältnis zum Streitgegenstande steht, die Scherereien und Beunruhigungen sich also lohnen würden. Die Entscheidung des Reichsgerichts abzuwarten, würde sich jedoch nicht empfehlen, da man nicht weiß, wann sie ergehen wird, und unter Umständen Verjährung eintritt.

Dem Kammergerichtsurteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Offizierswitwe hatte beim Reichspensionsamt Ansprüche auf die ihr gesetzlich zustehenden Versorgungsgebührnisse erhoben. Sie erhielt zunächst das Gnadenvierteljahr und bis zum August 1922 Vorschüsse, in welchem Monat die Bezüge endgültig geregelt wurden. In der Folge erhielt sie zwar ihre Pension monatlich ausgezahlt, aber ohne die inzwischen gesetzlich bewilligten Teuerungszuschläge. Diese wurden erst nach wiederholten Mahnungen im Januar 1923 nachgezahlt; hierbei entschuldigte sich die Versorgungsbehörde damit, daß die Akten verlegt gewesen seien.

Die Witwe verlangte vom Reichsfiskus Ersatz des ihr durch die Verzögerung der Zahlung entstandenen Schadens und verklagte den Fiskus, als er den Schadenersatz ablehnte, beim Landgericht. Der Beklagte erachtete die Zuständigkeit des Gerichts nicht für gegeben; er war ferner der Ansicht, daß er für Verzugsschäden nicht einzustehen habe, und verwies schließlich auf Artikel 7 der 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923, wonach die Haftung des Reichs für die aus der Verspätung von Zahlungen entstandenen Schäden ausgeschlossen sei. Das Landgericht erklärte den Anspruch der Klägerin für gerechtfertigt, und der Fiskus legte deshalb beim Kammergericht Berufung ein, indem er noch bestritt, daß der für die Bearbeitung und Übersendung der Gebührnisse Zuständige nicht ein Beamter gewesen sei; es sei ein Angestellter gewesen, für dessen Verschulden eine Haftung des Reiches aus dem Gesetz vom 22. Mai 1910 nicht hergeleitet werden könne. Das Kammergericht

hat die Berufung des Fiskus zurückgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen:

Was zunächst die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte anlangt, so war dem Standpunkt des ersten Richters zu folgen. Allerdings sind die Versorgungsgerichte zur endgültigen Entscheidung über alle dem Versorgungsverhältnis entspringenden Ansprüche zuständig. Daraus ergibt sich jedoch nichts für den vorliegenden Fall. Diese aus den §§ 37, 73 des Gesetzes vom 10. Januar 1922 sich ergebende und in der Rechtsprechung anerkannte Beschränkung hat nur die Bedeutung, daß alle Forderungen, die sich aus dem dem Versorgungsanspruch selbst zugrunde liegenden Tatbestande ergeben, in den Versorgungsgesetzen ihre abschließende Regelung gefunden haben; über derartige Ansprüche ist nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von den Versorgungsbehörden im Verwaltungs- oder Spruchverfahren zu entscheiden. In dem hier in Rede stehenden Falle sind die Gebührnisse der Klägerin selbst festgesetzt, um ihre Höhe handelt es sich im vorliegenden Rechtsstreit auch nicht. Die Klägerin begehrt mit der gegenwärtigen Klage nicht die Zahlung anderer oder höherer Bezüge, sie verlangt vielmehr nur den Ersatz eines Schadens, der sich nicht auf einen den Versorgungsanspruch selbst begründenden Tatbestand, sondern darauf stützt, daß eine bestimmte Feststellung der Beträge von zuständiger Seite erfolgt, daß aber die rechtzeitige Zahlung infolge Verschuldens einer Dienststelle unterblieben sei. Für diese Ansprüche sind aber die ordentlichen Gerichte zuständig, die Ansprüche sind auch durch keine Bestimmung der Versorgungsgesetzgebung abgeschnitten.

Soweit die Klägerin die Klage auf § 839 des BGB. und das Gesetz vom 22. Mai 1910 gründet, konnte ihr in Abweichung vom Landgericht nicht beigetreten werden. Diese Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn ein Beamter die ihm obliegende öffentliche Amtspflicht verletzt; das setzt voraus, daß er in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes tätig wurde. So liegt der Fall hier nicht. Allerdings gehört das Beamtenverhältnis dem öffentlichen Rechte an, und die aus ihm fließenden Rechte und Pflichten sind öffentlich-rechtlicher Natur. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß jede Tätigkeit, die der Staat auf Grund eines bestehenden Beamtenverhältnisses wahrnimmt, als Ausübung eines staatlichen Hoheitsaktes anzusehen ist. Verneint werden muß das jedenfalls, soweit der Staat dem Beamten sein Gehalt zahlt, denn in Ausübung dieser Zahlungspflicht wird er lediglich als Fiskus tätig. Insoweit steht er dem Beamten auch nicht als übergeordnete Stelle gegenüber, sondern er erfüllt als Gleichgestellter Verpflichtungen gegen den Gleichgestellten.

Der Anspruch der Klägerin ist aber aus einem anderen Grunde gerechtfertigt. In Übereinstimmung mit dem Landgericht nimmt der Senat an, daß auch der Staat für die pünktliche Zahlung der von ihm geschuldeten Beträge einzustehen hat. Wenn auch von einer entsprechenden Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Verzugsvorschriften nicht gesprochen werden kann, so ist doch nicht einzusehen, warum der den Bestimmungen des bürgerlichn Rechtes zugrunde liegende Gedanke einer Haftung des Schuldners für Verzug nicht auch auf die Verpflichtung des Staates anwendbar sein solle. Allerdings entfließt die Pflicht des Staates zur Gehaltszahlung dem öffentlichen Recht; sind die Ansprüche aber einmal entstanden, so ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, daß der Staat auch dafür einzustehen hat, daß sie ordnungsmäßig erfüllt werden. Das ist auch der Standpunkt des Reichsgerichts (R.G.Z. Bd. 92 S. 376 ff.), von dem abzuweichen ein Anlaß nicht besteht. Insbesondere kann in den in dem Urteil des Reichsversorgungsgerichts vom 18. November 1922 in Sachen R. enthaltenen Ausführungen eine Entkräftung des reichsgerichtlichen Standpunktes nicht erblickt werden. Daß die zeitraubende Berechnung der Verzugszinsen die Arbeitslast der Versorgungsbehörden ungebührlich vermehren würde, hat mit der hierzu zu erörternden Frage nichts zu tun. Daraus könnte sich möglicherweise im Einzelfalle ergeben, daß die Voraussetzungen des Verzugs fehlen; die Anwendbarkeit des allgemeinen Grundsatzes der Verzugshaftung kann jedoch nicht dadurch berührt werden, daß die Berechnung der Verzugszinsen bei einer einzelnen Behörde mit Rücksicht auf deren Belastung eine übermäßige Arbeitslast herbeiführen würde. Es ist auch nicht richtig, daß aus dem Fehlen einer besonderen Bestimmung über die Verzinsung rückständiger Gebühren auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden könnte, die Haftung des Staates zu beschränken. Geht man davon aus, daß die Haftung für Verzug auf einem allgemeinen Rechtsgrundsatz beruht, so wohnt sie jeder Verpflichtung von selbst inne, auch ohne daß sie besonders vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht worden ist. Es kann insbesondere nicht angenommen werden, daß gerade die aus den Versorgungsgesetzen sich ergebenden Verpflichtungen des Staates von diesem Grundsatz lediglich deshalb hätten ausgenommen sein sollen, weil in diesen Gesetzen eine Verzinsungspflicht nicht besonders festgelegt worden ist.

Die Haftung des Staates der Klägerin gegenüber ergibt sich daher schon daraus, daß der Klägerin die ihr zustehenden Gebührnisse trotz Mahnung nicht rechtzeitig gezahlt worden sind. Der Beklagte würde demgegenüber darzutun haben, daß ihn ein Verschulden entsprechend der Regelung im bürgerlichen Recht (§§ 295, 296 des BGB.) nicht trifft. Er hat sich damit begnügt, sein Verschulden lediglich zu bestreiten und zu behaupten, daß die Verlegung eines Aktenstückes und die säumige Erledigung derartiger Verpflichtungen bei einer großen Behörde kein Verschulden in sich schließe. Das ist keine schlüssige Behauptung, sondern es sind lediglich Ausführungen allgemeiner

(Fortsetzung siehe Seite 779.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat Juli 1924.

(Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	II 1,01—2,0 / 50—59 — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	III 0,51—1,0 / 40—49 — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	IV bis 0,50 fm / 30—39 — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	V / bis 29 cm — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ	Gemischt — Ndrgst. Preis Tag	ℳ	Höchster Preis Tag	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	5. 7.	23,30	5. 7.	23,30	5. 7.	21,80	5. 7.	21,80	5. 7.	19,30	5. 7.	19,30	5. 7.	14,30	5. 7.	14,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	18. 7.	23,30	28. 7.	24,13	19. 7.	19,40	28. 7.	22,66	5. 7.	15,30	18. 7.	16,66	19. 7.	12,10	28. 7.	15,41	.	.	.	.	17. 7.	15,15	28. 7.	18,09
Schlesien	"	.	.	.	.	9. 7.	20,44	9. 7.	20,44	9. 7.	17,46	9. 7.	17,46	9. 7.	11,13	9. 7.	11,13	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	7. 7.	25,00	23. 7.	30,24	21. 7.	17,00	23. 7.	29,26	21. 7.	15,00	23. 7.	21,68	7. 7.	13,00	23. 7.	16,22	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	15. 7.	23,60	22. 7.	30,00	5. 7.	19,20	22. 7.	27,70	23. 7.	14,30	22. 7.	25,30	22. 7.	11,20	22. 6.	19,50	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	24. 7.	17,40	24. 7.	17,40	24. 7.	14,00	24. 7.	14,00	24. 7.	10,60	24. 6.	10,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	9. 7.	18,32	9. 7.	18,32	9. 7.	18,20	9. 7.	18,20	9. 7.	15,28	9. 7.	15,28	9. 7.	10,32	9. 7.	10,32	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	23. 7.	28,12	23. 7.	28,12	23. 7.	26,96	23. 7.	26,96	23. 7.	25,25	23. 7.	25,25	23. 7.	22,87	23. 7.	22,87	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	24. 7.	18,20	22. 7.	37,59	24. 7.	16,90	22. 7.	27,47	24. 7.	14,30	22. 7.	21,96	24. 7.	11,20	22. 7.	19,11	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26. 7.	20,00	26. 7.	20,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	24. 7.	13,80	24. 7.	13,80	24. 7.	10,00	24. 7	10,00	.	.	.	.	30. 7.	16,30	30. 7.	16,30
Westfalen	"	18. 7.	23,80	18. 7.	23,80	18. 7.	21,10	18. 7.	21,10	18. 7.	17,95	18. 7.	17,95	18. 7.	15,70	18. 7.	15,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	Lärche	4. 7.	30,00	4. 7.	30,00	4. 7.	25,00	4. 7.	25,00	4. 7.	20,00	4. 7.	20,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Buche A	16. 7.	55,40	16. 7.	55,40	16. 7.	40,50	16. 7.	40,50	16. 7.	27,20	16. 7.	27,20	16. 7.	23,10	16. 7.	23,10	16. 7.	18,90	16. 7.	18,90	.	.	.	.
Hannover	"	1. 7.	26,80	1. 7.	26,80	1. 7.	26,70	1. 7.	26,70	1. 7.	23,90	1. 7.	23,90	1. 7.	16,70	10. 7.	22,20	1. 6.	11,90	10. 7.	17,50	.	.	.	.
Schlesien	Buche B	16. 7.	60,00	16. 7.	60,00	16. 7.	40,50	16. 7.	40,50	16. 7.	27,20	16. 7.	27,20	16. 7.	23,10	16. 7.	23,10	16. 7.	18,80	16. 7.	18,90	.	.	.	.
Hannover	"	1. 7.	14,60	1. 7.	14,60	1. 7.	12,60	1. 7.	12,60	1. 7.	13,70	10. 7.	22,60	1. 7.	9,60	10. 7.	15,90	1. 7.	9,70	10. 7.	13,20	.	.	.	.
Hessen-Nassau	Buche A u. B	29. 7.	20,20	29. 7.	20,00	29. 7.	21,00	29. 7.	21,00	29. 7.	17,00	29. 7.	17,00	29. 7.	13,00	29. 7.	13,00	29. 7.	11,00	29. 7.	11,00	.	.	.	.
Schlesien	Eiche A	16. 7.	90,00	16. 7.	90,00	16. 7.	79,50	16. 7.	79,50	16. 7.	69,20	16. 7.	69,20	16. 7.	39,40	16. 7.	39,40	.	.	.	.	.	.	.	.
"	Eiche B	16. 7.	37,00	16. 7.	37,00	16. 7.	33,60	16. 7.	33,60	16. 7.	25,80	16. 7.	25,80	16. 7.	25,60	16. 7.	25,60	16. 7.	19,20	16. 7.	19,20	.	.	.	.
Sachsen	"	23. 7.	47,29	23. 7.	47,29	23. 7.	41,09	23. 7.	41,09	23. 7.	40,14	23. 7.	40,14	9. 7.	24,99	23. 7.	30,86	23. 7.	16,99	9. 7.	20,43	.	.	.	.
Hannover	"	23. 7.	49,40	23. 7.	49,40	23. 7.	32,50	23. 7.	32,50	23. 7.	23,20	4. 7.	25,00	4. 7.	20,00	23. 7.	20,20	23. 7.	15,80	4. 7.	18,00	.	.	.	.
"	Eiche A u. B	15. 7.	48,88	15. 7.	86,52	15. 7.	45,57	15. 7.	57,97	15. 7.	32,69	15. 7.	63,80	15. 7.	25,23	15. 7.	52,21	15. 7.	17,64	15. 7.	18,29	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	29. 7.	40,00	29. 7.	40,00	29. 7.	50,00	29. 7.	50,00	.	.	.	.	29. 7.	18,00	29. 7.	18,00	29. 7.	11,00	29. 7.	11,00	30. 7.	20,00	30. 7.	20,00

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Brandenburg	Kiefer	.	10,30	10,30		8,42
Sachsen	"	5,04	5,04	7,72	8,60	9,20
Hannover	"	.	.	.	11,70	12,41

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen	Fichte	.	.	6,25

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Brandenburg	Kiefer	12,00

Natur, die nicht dartun können, daß im vorliegenden Falle bei der Behörde wirklich alles Erforderliche geschehen ist. Das Vorgetragene kann um so weniger genügen, als in einem Schreiben des Reichspensionsamtes ausdrücklich hervorgehoben wird, die Beantwortung der Eingaben der Klägerin und die Übersendung der Gelder habe sich bedauerlicherweise durch die Verlegung der Akten verzögert; die Klägerin wird zum Schlusse sogar gebeten, die Verzögerung zu entschuldigen. Das ist ein Eingeständnis des Verschuldens, zum mindesten einer nicht ordnungsmäßigen Behandlung der Angelegenheit; der Beklagte wäre unter diesen Umständen um so mehr verpflichtet gewesen, im einzelnen darzulegen, wieso trotzdem das Verschulden einer Stelle, für die er einzustehen habe, nicht in Frage kommen könne.

Zur Ausräumung seiner Haftung beruft sich der Beklagte schließlich auf Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 1181), durch die bestimmt ist, daß den Versorgungsberechtigten Schadenersatzansprüche aus verspäteter Zahlung nicht zuständen. Die Verordnung beruht auf dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 1179), das Abweichungen von der Verfassung nicht zuläßt. Die Verordnung ist daher unwirksam, soweit sie gegen Bestimmungen der Verfassung verstößt.

Dieser Fall liegt aber hier vor. Art. 129 der R.V. bestimmt, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gehaltsansprüche der Beamten und Pensionäre — sie sind insofern den Beamten gleichzustellen (RGZ. Bd. 104 S. 461) — zu den wohlerworbenen Rechten gehören, soweit sie sich auf eine künftige Zeit beziehen und noch nicht fällig geworden sind. Der bereits fällig gewordene, also erworbene Anspruch auf eine bestimmte Zahlung gehört unbedingt zu den wohlerworbenen Rechten des Art. 129 der R.V. Erworben ist der Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Betrages in dem Augenblick, in dem er fällig wurde. Damit ist aber gleichzeitig auch das Recht auf pünktliche, ordnungsmäßige Zahlung erworben worden; es gehört mit zum erworbenen Anspruch und wohnt ihm inne. Daraus ergibt sich weiter, daß die Rechte des Bezugsberechtigten, soweit sie auf dem Recht auf pünktliche und ordnungsmäßige Befriedigung seiner Forderung beruhen, ohne verfassungsänderndes Gesetz nicht angetastet werden dürfen, es bleibt also der Anspruch mit allen den zu ihm gehörigen, aus der Unterlassung seiner ordnungsmäßigen Befriedigung sich ergebenden weiteren Ansprüchen geschützt. Der Klägerin konnte daher im vorliegenden Falle durch das Gesetz vom 12. Dezember 1923 nichts von dem entzogen werden, was auf dem ihr zugesprochenen Gebührnisanspruch beruhte; die Bestimmungen sind ihr gegenüber also insoweit unwirksam.

Sie sind es auch noch aus einem andern Grunde. Nach Artikel 153 der R.V. kann eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Daß unter Eigentum im Sinne dieser Bestimmung nicht nur das Eigentum an Sachen, sondern auch an andern Gegenständen, insbesondere auch das Gläubigerrecht an einer Forderung zu verstehen ist, ist anerkannten Rechts. Die gesetzliche Grundlage der vorliegenden Enteignung wird allerdings in der Verordnung vom 12. Dezember 1923 gefunden werden können. Die Verordnung verstößt aber gegen den Sinn des Artikels 153 der R.V. Denn die in der Verordnung angeordnete Enteignung betrifft lediglich eine einzelne Gruppe der Staatsangehörigen, nämlich die Staatsbeamten, Staatsangestellten, Staatsarbeiter und die Staatspensionäre. Die Verordnung greift mithin willkürlich in die Eigentumsrechte eines bestimmten Bevölkerungsteiles ein. Das entspricht nicht dem Sinne des Artikels 153. Eine Enteignung, wie sie in dieser Bestimmung vorgesehen ist, darf nur zum Wohle der Allgemeinheit, aber auch nur unter gleichmäßiger Belastung aller Volksteile vorgenommen werden. Allerdings ist eine unterschiedliche Behandlung aus sachlichen Gesichtspunkten heraus denkbar; so liegt es jedoch im vorliegenden Falle nicht. Vielmehr sind in der Verordnung, ohne daß ersichtlich wäre, daß die Verordnung einer einen einzelnen Bevölkerungsteil schädigenden Maßregel im Interesse des Wohles der Allgemeinheit erforderlich wäre, die Ansprüche eines bestimmten Teiles der Bevölkerung verkürzt und damit der der Verfassung innewohnende Gedanke der gleichmäßigen Behandlung aller Staatsangehörigen verletzt worden. Die Verordnung ist daher aus diesem Grunde rechtsunwirksam.

Daraus ergibt sich die Zurückweisung der Berufung.

Forstliche Rundschau.

Kremel, **Die säkularisierten Klosterwaldungen von Altbayern.** Dießen 1924. L. O. Hubers Verlag.

In der Geschichte des Waldeigentums spielen die Klöster eine hervorragende Rolle. Sofort bei der Christianisierung des Landes erlangten sie eine hohe kulturgeschichtliche Bedeutung, da ihnen von den Landesherrn erhebliche Landstriche und mit ihnen hauptsächlich ausgedehnte Waldungen zur Kolonisierung überwiesen wurden. Dieser Landbesitz wurde im Laufe der Zeit aus verschiedenen Ursachen, namentlich durch Schenkungen von Todeswegen im Interesse des ewigen Seelenheils noch ganz gewaltig vermehrt. Trotz der unleugbaren und großen Verdienste, die sich die Klöster, namentlich im frühen Mittelalter, um die Landes-

kultur erworben haben, sind doch schon sehr frühzeitig Schattenseiten solcher Latifundien hervorgetreten. Der Frankenkönig Chilperich klagt schon 584: **Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae.**

Diese Mißstände führten dazu, daß bereits im 8. Jahrhundert solche Güter und sonstiges Vermögen von der Staatsgewalt aus staatspolitischen und finanziellen Gründen unter Aufhebung der Klöster, Kirchen usw. eingezogen und für andere Zwecke nutzbar gemacht wurden. Schon Karl Martell und Pipin, der Vater Karls des Großen, schufen aus kirchlichen Gütern Dotationen für verdiente Soldaten, der oströmische Kaiser Constantin Kopronymus (744 bis 775) machte planmäßig aus den Klöstern Kasernen und zog deren Güter ein. Solche **Säkularisationen** haben von jener Zeit bis zur Gegenwart mit wechselnder Intensität und aus verschiedenen Gründen fortgedauert. Der Ausdruck „Säkularisation" kommt zum ersten Male im westfälischen Frieden 1648 vor. Eine weitgreifende Einziehung kirchlicher Güter hatte die Reformation in den protestantisch gewordenen Ländern und Landesteilen zur Folge.

Eine neue Periode umfangreicher Säkularisationen begann zu Ende des 18. Jahrhunderts. Teils aus volkswirtschaftlichen, teils aus politischen Gründen sind damals zahlreiche Klöster aufgehoben und ihre Besitzungen von Staatswegen eingezogen worden. So hat in Österreich Kaiser Joseph II. 700 Klöster aufgehoben, weil sie nach physiokratischen Prinzipien unproduktiv waren.

In Frankreich führte die Revolution eine umfassende Einziehung der Kirchengüter durch. In Preußen hatte eine Kabinetts-Order vom 1. November 1772 den Stiften und Klöstern in Westpreußen und im Netzedistrikt die Verwaltung ihrer Güter entzogen, und bezüglich der bei der zweiten und dritten Teilung Polens an Preußen gefallenen Gebiete erklärte eine Verordnung von 1796 die Güter und Grundstücke der katholischen Geistlichkeit als ein wahres Staatseigentum.

Ungemein gefördert wurde der Säkularisationsgedanke durch die vom Papst Clemens XIV. im Jahre 1773 erfolgte Aufhebung des Jesuitenordens, wobei die Verwendung seiner Güter den weltlichen Fürsten überlassen wurde.

Während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewann der Säkularisationsgedanke auch in Bayern greifbare Gestalt. Schon Kurfürst Maximilian III. Joseph (1745 bis 1777) brach mit dem System der einseitigen Bereicherung der Kirche, der Gründung und Ausstattung von Klöstern. 1769 erschienen mehrere Verordnungen gegen die Klöster und die ihnen verwandten Brüderschaften, die staatliche Aufsicht über die Klostervermögen wurde verschärft und 1773 nach Aufhebung des Jesuitenordens dessen hier auf 7 382 000 Fl. geschätzten Güter vornehmlich für Schulzwecke eingezogen.

Während die bisher erwähnten Säkularisationen innerstaatliche Mittel darstellten, um Geld aufzubringen, geschah im Frieden von Campo Formio 1797 der erste Schritt, die geistlichen Fürstentümer verschwinden zu lassen.

Bevor aber der in diesem Frieden vorgesehene Kongreß zu Rastatt seine Arbeiten abgeschlossen hatte, entbrannte 1799 abermals der Krieg, der zu dem Frieden von Luneville (1801) führte, in welchem das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde. Die deutschen Fürsten sollten für die auf dem linken Rheinufer erlittenen Verluste später durch Säkularisation geistlichen Gebietes und durch Mediatisierung freier Reichsstädte entschädigt werden. Zur Ausführung des Friedens wurde im Oktober 1801 eine Reichsdeputation eingesetzt, die aber erst im August 1802 ihre Tätigkeit begann und nach sehr unerfreulichen Verhandlungen am 25. Februar 1803 das Schlußprotokoll, den sogenannten Reichsdeputations-Hauptschluß, unterzeichnete.

§ 35 dieses Instrumentes bestimmt: Alle Güter der fundierten Stifte, Abteien und Klöster katholischer sowohl als Augsburger Konfessionsverwandter, mittelbare sowohl als unmittelbare, deren Verwendung in den nachergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden (unter bestimmten Vorbehalten) der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren überlassen.

Bayern hatte aber schon am 24. August 1801 einen Vertrag mit Frankreich geschlossen, in welchem ihm sowohl der Fortbesitz der rechtsrheinischen Gebiete als auch genügende Entschädigung an Stelle der im Frieden von Luneville verlorenen linksrheinischen Gebiete zugesagt wurden. Dank der französischen und russischen Unterstützung ist Bayern im Reichsdeputationshauptschluß besonders reichlich entschädigt worden.

Auf Grund des Vertrages von 1801 hat Bayern schon im Herbst dieses Jahres mit der Aufhebung von Klöstern und Einziehung ihrer Güter begonnen. Am 6. Februar 1802 wurde eine „Spezialkommission für Klostersachen" errichtet, die zunächst gegen die Bettelorden vorgehen sollte. Sie begann aber auch mit einer Feststellung des Aktiv- und Passivstandes aller ständischen und Prälatenklöster durch besondere Kommissionen. Am 3. November 1802 ließ der Kurfürst die ständischen Klöster und Stifte unter seine definitive Verwaltung stellen, ihre Kassen versiegeln und die klösterlichen Richter und Diener in kurfürstliche Dienste nehmen. Am 17. Februar 1803 erfolgte die förmliche Säkularisierung der ständischen Klöster und am 18. März dieses Jahres die Errichtung eines besonderen „Separates in Klostersachen" bei der kurfürstlichen Generallandesdirektion. Für jedes Kloster wurde ein Lokalkommissar ernannt, der den Vermögensstand aufnahm und die schleunige Veräußerung des Klostergutes bewirkte.

Im April 1803 wurde eine eigene „Kommission zur Organisation der Klosterwaldungen", die meist einen sehr wichtigen Teil der Vermögen ausmachten, unter dem Generaldirektionsrat Schilcher

richtet. Diese zog von Kloster zu Kloster, ermittelte die Größe und Lage der einzelnen Waldungen und teilte sie provisorisch den nächsten kurfürstlichen Forstämtern und Forstrevieren zu. 1804 begann dann die eine neue Forstorganisation, bei welcher die alten und neuen Waldungen zusammengefaßt wurden.

Tremel hat nun für nicht weniger als 55 Klöster in Ober- und Niederbayern die Geschichte der Klostergüter auf Grund archivalischer Forschung zusammengestellt, von denen uns die Waldungen am meisten interessieren.

Die Geschicke der Waldungen waren hiernach im einzelnen sehr verschieden, je nach ihrer Ausdehnung und Lage.

Besonders schwerwiegend war für die Beurteilung die Belastung mit Berechtigungen. Die Hintersassen der Klöster hatten seit alter Zeit das Recht, ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz aus den Klosterwaldungen zu befriedigen und dort ihr Vieh zur Weide zu treiben. Mit der Zunahme der Bevölkerung und infolge des mangelhaften Forstschutzes hatten diese Ansprüche oft einen ganz gewaltigen Umfang angenommen.

Die Tätigkeit der Forstkommission war daher zunächst auf eine „Purifikation", d. h. auf Ablösung der Forstrechte, gerichtet. Diese erfolgte durch Hingabe von Grund und Boden in sehr liberaler Weise. Infolgedessen mußten meist sehr ansehnliche Teile der Waldungen an die Berechtigten abgetreten werden. So besaß z. B. das Kloster Ettal rund 12 000 ha Wald, hiervon erhielten die [illegible]00 Berechtigten über 7000 ha, während nur [illegible]000 ha dem Staate verblieben. Von den 3500 ha großen Forsten des Klosters Wessobrunn haben die Berechtigten die Hälfte erhalten. In andern Fällen würde der ganze Wald nicht hingereicht haben, um die Ansprüche der Berechtigten zu befriedigen, wenn dann noch das für den eigenen Bedarf der noch verbliebenen Klosterinsassen verbleiben sollte, so z. B. im Stift Habach.

Die nach der Purifikation verbliebenen größeren und zusammenhängenden Waldungen sind dann dem Staatswalde angegliedert worden. Kleinere oder vereinzelt gelegene Waldungen wurden teils mit, teils ohne landwirtschaftliche Grundstücke veräußert, in manchen Fällen, wie z. B. in Habach, sind die Klosterforsten ziemlich vollständig an die bisherigen Berechtigten verteilt worden. Weitgehende Veräußerungen haben auch besonders noch 1805 und 1806 infolge der damals herrschenden Ansicht über die geringe Rentabilität des Staatswaldbesitzes stattgefunden.

Nach einer dem Werke beigegebenen Statistik hat nach Hazzi die Fläche der bayerischen Forstmeistereien vor der Säkularisation 162 660, nach der Säkularisation aber 323 400 ha betragen, sie hat sich also durch diese Maßregel gerade verdoppelt, die Untersuchungen Tremels haben sich über eine ursprüngliche Waldfläche von 50 407 ha erstreckt. Die größten Waldungen haben hiervon besessen die Klöster Ettal im bayerischen Hochgebirge (12 000 ha) und Niederaltteich im bayerischen Wald (14 650 ha).

Die Säkularisationen sind selbst nach dem Urteil des freisinnigen Ministers Grafen Montegelas ungemein rücksichtslos durchgeführt worden. Mit den Besitztümern der Klöster, den Kirchen, Klostergebäuden, Altären, Monstranzen, Kirchenornaten usw. wurde auf das pietätloseste verfahren. Der vom Staate erzielte Gewinn entsprach bei weitem nicht den gehegten Erwartungen. Teils verschwand er in die Taschen der Aufhebungskommission, teils wurden die Kirchenschätze, bewegliche und unbewegliche Güter der Klöster zu Schleuderpreisen an Begünstigte losgeschlagen. Der Hauptgewinn des Fiskus lag in den Waldungen und für die damaligen Zeitverhältnisse in den Abgaben der Grunduntertanen der aufgehobenen Klöster.

Ähnlich wie in Altbayern ist die Säkularisation der Klöster auch in den 1803 und 1806 neu erworbenen Landesteilen durchgeführt worden, wobei ebenfalls wieder sehr ausgedehnte Waldungen in den Besitz des Staates gelangt sind. Man darf daher wohl sagen, daß die schönsten Bestände des bayerischen Forstärars ehemaliger Klosterbesitz waren. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

[illegible]ericht über die forstliche Exkursion des Hubertus-[illegible]orstvereins am Mittwoch, dem 11. Juni 1924.

An der gut besuchten Exkursion nahmen [illegible]2 Forstbeamte teil. Der Frühzug brachte die meisten Teilnehmer Punkt 8 Uhr nach Station [illegible]ülmen, wo sie von dem Kollegen Joppe bereits erwartet wurden. Nach der Begrüßung führte uns der Weg in das Revier des Kollegen Nicolay, wo wir alle auf Haus Osthoff durch einen kräftigen Münsterländer gestärkt wurden. Hierauf führte uns Kollege Nicolay seine diesjährigen umfangreichen Neuaufforstungen, gut gelungene Kiefernreifensaaten, vor; ferner ein seltenes Bild, die natürliche Verjüngung der Pappel. An der Grenze des Herzoglich von Croyschen Reviers erwartete uns bereits Herr Forstmeister Hey, welcher uns alle herzlich willkommen hieß. Im Laufe der ziemlich langen Wanderung zeigte er uns die interessantesten Waldbilder. Das Eichensterben in Westfalen wurde uns hier sehr klar vor Augen geführt. Die Schäden des Hallimasch konnten an abgestorbenen Eichen genau festgestellt werden. Die natürlichen Verjüngungen von Esche, Ahorn und Buche in Mischung und reinen Beständen boten allen Teilnehmern lehrreiche Anregungen. Herr Forstmeister Hey hat in lehrreichen Vorträgen auf die Arbeiten der heutigen Forstwirtschaft hingewiesen. Um 11½ Uhr wurde allen Teilnehmern durch die Gastfreundschaft des Kollegen Joppe ein vorzügliches Frühstück gereicht. Nach weiteren Waldwanderungen erreichten wir gegen 1 Uhr Karthaus. Von 2 bis 3 Uhr fanden noch Vereinsbesprechungen statt. Unter anderem wurde der Jahresbeitrag auf 5 M festgesetzt, damit die Preise

für das Tontaubenschießen und andere Ausgaben gedeckt werden können. In den Verein aufgenommen wurden die Herren: Förster Mäus, Küppers und Forstgehilfe Karl Meschede. Der 2. Vorsitzende, Förster Mehn, dankte Herrn Forstmeister Hey für die vorzügliche Führung unserer Exkursion und überbrachte dem Kollegen, Hegemeister Meschede, aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums die Glückwünsche des Vereins dar. Um 3½ Uhr wanderten wir nach Bulbern. Hier zeigte uns der Kollege Ritter den sehr schönen und gepflegten Park des Freiherrn von Romberg. In dem sehr netten Pavillon erwartete ein edler Gerstensaft die durstigen Grünröcke, den der gastfreie Besitzer in liebenswürdiger Weise gestiftet hatte. Alle Kollegen waren mehrere Stunden recht vergnügt zusammen. Herr Forstmeister Hey ließ es sich nicht nehmen, den ganzen Tag in unserer Mitte zu sein. Die Abendzüge brachten uns alle wieder in unsere heimatlichen Reviere zurück mit dem Gedanken, daß uns dieser lehrreiche Tag unvergeßlich bleiben wird, zum Wohle und Besten des lieben deutschen Waldes. Auch an dieser Stelle Weidmannsdank unserem guten Führer, sowie den gastfreien Kollegen Joppe, Nicolay und Ritter. Hoffen wir, daß im nächsten Jahre kein Kollege vom Hubertus-Forstverein an solch lehrreichen Tage fehlt.

Münster i. W., im Juni 1924.

Der Vorstand. J. A.: Mehn.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vorläufige Ausführungsvorschriften des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1924 zu den §§ 1 bis 22, 30 bis 41 und 75 bis 79 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924

(StM. I. 7004; FM. I. C. 2. 4366.)

Das Preußische Staatsministerium hat am 20. Juli 1924 (Pr. BesBl. S. 53) vorläufige Ausführungsvorschriften zur Personal-Abbau-Verordnung erlassen, die so umfangreich sind, daß wir sie nicht vollständig abdrucken können. Wir müssen uns daher darauf beschränken, die Vorschriften inhaltlich wiederzugeben, soweit sie für die Forstbeamten von Bedeutung sind.

Für Bescheide, die aus Anlaß der Personalverminderung ergehen, dürfen Verwaltungsgebühren nur erhoben werden, soweit dies in den Vorläufigen Ausführungsvorschriften ausdrücklich zugelassen ist*).

Solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, darf bei Beamten, die auf Widerruf angestellt sind, die Erklärung der Unwiderruflichkeit der Anstellung nicht erteilt werden. Entsprechendes gilt für Beamte, die auf Probe angestellt sind.

Auch zur Verwaltung von Stellen oder zu Vertretungen dürfen Arbeitnehmer nicht eingestellt werden.

Ausnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 sind nur zulässig, soweit es sich um eine vorübergehende Beschäftigung oder um zwingende dienstliche Bedürfnisse handelt. Eine vorübergehende Beschäftigung liegt nur vor, wenn von vornherein zu übersehen ist, daß sie zeitlich kurz begrenzt sein wird. Derartige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachministers; hinsichtlich der größeren Betriebsverwaltungen kann er diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Finanzminister nachgeordneten Behörden übertragen.

Ist gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so steht dies seiner Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand nicht entgegen. Nach Bekanntgabe der die Versetzung in den Ruhestand aussprechenden Verfügung ist, wenn nicht nach dem bisherigen Ergebnis der Untersuchung mit einem auf Verlust des Pensionsanspruchs lautenden Erkenntnis gerechnet werden kann, das Verfahren alsbald einzustellen oder seine Einstellung zu betreiben.

Ist gegen den Beamten eine gerichtliche Untersuchung eröffnet und kann deshalb gegen ihn ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werden, so ist, wenn mit einem Erkenntnis gerechnet werden kann, das die Dienstentlassung nach sich zieht oder ausspricht, die Entscheidung über den Antrag des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand auszusetzen, bis das Disziplinarverfahren eingeleitet oder von seiner Einleitung abgesehen ist.

Handelt es sich um eine Entlassung mit Abfindungssumme, so ist das eingeleitete Disziplinarverfahren einzustellen.

In der Verfügung, durch die der Beamte einstweilen in den Ruhestand versetzt wird, ist in seinem Interesse auf seine etwaige Äußerung nach § 22 nicht einzugehen; die Stellungnahme zu der Äußerung hat gesondert zu erfolgen. Die Verfügung braucht auch eine Mitteilung über den Betrag des Wartegeldes noch nicht zu enthalten, die Mitteilung kann vielmehr nachgeholt werden.

Beamte, die gemäß § 15 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung oder § 1 der Wartegeldverordnung einstweilen in den Ruhestand versetzt sind, bedürfen zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung keiner Genehmigung; die Bestimmungen der Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 (GS. S. 235) finden insoweit keine Anwendung mehr.

Treten Beamte, die auf Grund des § 15 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, in den dauernden Ruhestand über und steht ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht zu, so ist unter Vorlage einer Ruhegehalts-Vorschlagsnachweisung wegen der Gewährung eines Ruhegehalts durch das Staatsministerium rechtzeitig zu berichten. Sofern nicht besondere Bedenken gegen Würdigkeit und Bedürftigkeit bestehen, ist von Ermittlungen darüber abzusehen. Die Ruhegehaltsnachweisung ist unter Zugrundelegung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, mindestens einer zehnjährigen, aufzustellen.

Die unter Umständen gewährte Abfindungssumme unterliegt nicht dem Steuerabzug.

Die Abfindungssumme soll, soweit es sich um Beamte im Vorbereitungsdienst handelt, zu dem für die Entlassung zunächst vorgesehenen Zeitpunkt, im übrigen beim Ausscheiden gezahlt werden. Auf Antrag des Beamten kann sie jedoch, wenn beson-

*) Danach kann also nur der vom Staatsministerium zur Prüfung der Einsprüche gebildete Ausschuß dem Beamten die Kosten auferlegen, wenn die Einlegung des Einspruchs oder die Antretung eines ...es böswillig erscheint.

dere Umstände es rechtfertigen und die Entlassung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich ist, auch früher gezahlt werden.

Beamte, die mit ihrem Ausscheiden einverstanden sind, sollen, soweit nicht auf ihr Verbleiben im Staatsdienst im Interesse der Staatsverwaltung besonderer Wert zu legen ist, in erster Linie ausgewählt werden.

Bei gleichwertigen Leistungen sind für die Auswahl zunächst die wirtschaftlichen, sodann die Familienverhältnisse entscheidend.

Bei der Beurteilung des Wertes der dienstlichen Leistungen schwerbeschädigter Beamten ist jede mit den dienstlichen Interessen irgend zu vereinbarende Rücksicht zu nehmen, besonders soweit der Wert ihrer Leistungen infolge ihrer Beschädigung beeinträchtigt ist. Schwerbeschädigte Beamte, die bei der Art ihrer Beschädigung auf bestimmte, nur in geringer Zahl vorhandene oder eigens für sie geschaffene Arbeitsplätze angewiesen oder für ihre Beschäftigung besonders umgeschult sind, sind nach Möglichkeit nicht auszuwählen; dies gilt in besonderem Maße für Blinde, die von Maßnahmen zur Personalverminderung möglichst ganz zu verschonen sind.

Soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend sind, sind schwerbeschädigte Beamte andern Beamten, auch Versorgungsanwärtern gegenüber, in letzter Linie auszuwählen.

Zur Versetzung schwerbeschädigter Beamten in den einstweiligen Ruhestand oder zu ihrer Entlassung bedarf es nicht der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (§ 13 Abs. 6 des Schwerbeschädigtengesetzes). Künftig ist jedoch die vorherige Zustimmung des Fachministers erforderlich; etwaige Beschwerden sind, soweit noch nicht geschehen, dem Fachminister alsbald zur Entscheidung vorzulegen.

Die politische oder konfessionelle Betätigung eines Beamten, seine Betätigung in Berufsvereinen oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein darf die Auswahl weder in der Richtung seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand oder seiner Entlassung noch in der Richtung seiner Beibehaltung beeinflussen.

Wird dem Beamten die Absicht, ihn in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, schriftlich eröffnet, so ist dabei in seinem Interesse von einer Mitteilung der Gründe abzusehen, die für seine Auswahl maßgebend waren. Auf Wunsch des Beamten sind ihm alle Gründe, die für seine Auswahl maßgebend waren, mündlich oder schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung hat gesondert zu erfolgen.

Beantragt ein Beamter lediglich, daß den für seine Beamtengattung gewählten Mitgliedern des Beamtenausschusses Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird, so ist dem Antrage zu entsprechen.

Auf Anordnung der vorgesetzten Behörde ist der Beamte zur Annahme und Fortführung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung auch ohne besondere Vergütung (Nebenvergütung) verpflichtet. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung

im Dienste des Preußischen Staates oder

im Dienste des Reiches, eines andern Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder sonst im öffentlichen Dienst handelt.

Die Gewährung einer Nebenvergütung für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im Dienst des Preußischen Staates bestimmt sich nach § 9 Abs. 2 des Beamten-Diensteinkommengesetzes mit der Maßgabe, daß sie grundsätzlich nur in Betracht kommt, wenn die Wahrnehmung des Nebenamtes oder der Nebenbeschäftigung den Beamten über die dem Hauptamt zu widmende volle Arbeitszeit hinaus wesentlich in Anspruch nimmt. Die Erstattung der durch die Wahrnehmung des Nebenamtes oder der Nebenbeschäftigung entstehenden wirklichen Ausgaben bestimmt sich, soweit sie nicht schon bei der Bemessung der Nebenvergütung berücksichtigt sind, nach den allgemeinen Vorschriften.

Handelt es sich um ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im Dienste des Reiches, eines andern Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder sonst im öffentlichen Dienst, so ist die Anordnung, durch die der Beamte zur Wahrnehmung des Nebenamtes oder der Nebenbeschäftigung verpflichtet wird, nur zu erlassen,

wenn der Beamte hinsichtlich der Nebenvergütung nicht wesentlich anders behandelt wird, als er nach dem vorigen Absatz zu behandeln wäre; wenn der Preußischen Staatskasse das Diensteinkommen des Beamten insoweit erstattet wird, als infolge der Wahrnehmung des Nebenamtes oder der Nebenbeschäftigung eine Entlastung des Beamten im Hauptamt erforderlich wird.

*

Ausgewiesene, Rückzahlung der auf Grund der Richtlinien über die Schadloshaltung der ausgewiesenen Beamten usw. vom 18. 8. 23 gewährten Darlehen. Die den Ausgewiesenen auf Grund der obenbezeichneten mit Rundvf. vom 5. 9. 23 — I a II 325 IV (nicht veröffentlichten) — mitgeteilten Richtlinien zur Beschaffung der notwendigsten Gebrauchsgegenstände gewährten Darlehen sind bestimmungsgemäß wertbeständig zurückzuzahlen. Die Höhe des zurückzuerstattenden Darlehnsbetrages sollte sich, soweit die Darlehen ausgewiesenen Beamten und diesen gleichgestellten Personen gewährt worden sind, nach dem Geldentwertungsfaktor richten, der von dem Reichsmin. d. Fin. in Anlehnung an die jeweiligen Gehaltssteigerungen festgesetzt werden sollte. Soweit die Darlehen an Nichtbeamte gezahlt worden sind, sollte als Entwertungsfaktor die Inderzahl für die Gegenstände gelten, die mit dem Darlehen beschafft worden sind, oder, falls dies nicht möglich sein sollte, die Lebensmittelinderzahl des Statistischen Reichsamts für die Rückzahlungswoche.

Da infolge der Stabilität der Mark die Gehälter der Beamten usw. nach Goldmark gezahlt wurden, kam die Berechnung des Goldentwertungsfaktors auf der Grundlage der seit der Darlehnsgewährung eingetretenen Gehaltssteigerung nicht mehr in Betracht, so daß eine andere Aufwerbungsbasis gefunden werden mußte. Mit Zustimmung des Reichsfin.-Min. wurde deshalb auf den Goldwert der gewährten Darlehen zurückgegangen, der in der Weise ermittelt wird, daß das Darlehen nach dem amtlichen Dollarmittelkurs der Berliner Börse an dem dem Abhebungstage vorhergehenden Tage umgerechnet wird. Da diese Berechnungsart einfach und gerecht erschien, wurde sie auch auf

die an Nichtbeamte gegebenen Darlehen angewandt, zumal für zahlreiche Beschaffungsgegenstände nur Monatsinderziffern veröffentlicht wurden, die zudem auf verhältnismäßig schmaler Grundlage beruhten, so daß sie keinen einwandfreien Wertmaßstab darstellten und vielfach zu Benachteiligungen der Darlehnsempfänger führten.

Die Praxis hat jedoch ergeben, daß diese generelle Aufwertung der Darlehen nach Goldmark unter Umständen für den Ausgewiesenen eine große Härte bedeutet; ist das Darlehen z. B. in der Zeit der stärksten Inflation (November 1923) genommen worden, dann hatte es damals bei weitem nicht den Kaufkraftwert, den es etwa bei einer heute erfolgenden Rückgabe haben würde. Der Ausgewiesene müßte also, an dem Beschaffungswert bemessen, mehr zurückzahlen, als er seinerzeit erhalten hat.

Um diese nicht gewollte Härte auszugleichen, wird nach Benehmen mit dem Statistischen Reichsamt und mit Zustimmung des Reichsfin.-Min. folgende Regelung für Darlehnsrückzahlung getroffen: Sämtliche bis zum 4. 11. 1923 gewährten Darlehen sind nach ihrem Goldwert, berechnet nach dem amtlichen Dollarmittelkurs der Berliner Börse am Abhebungstage, zurückzuerstatten. Darlehen, die vom 5. 11. 1923 ab — bis zum Zeitpunkte der Hergabe in Goldmark — gezahlt worden sind, sind allgemein nach dem Kaufkraftwert über den Bekleidungsinder zurückzuzahlen, der dadurch errechnet wird, daß die über den Dollarstand auf Goldmark berechneten Darlehnsbeträge mit dem Verhältnis A 2 : A 1 gleich Goldinder bei Rückzahlung: Goldinder bei Gewährung multipliziert werden.

B e i s p i e l: Am 26. 11. 23 ist ein Darlehen von 380 Billionen Papiermark gleich 380 Goldmark gegeben worden, die Rückzahlung erfolgte am 31. 3. 24. A 1 d. h. der Bekleidungsinder in Gold am 26. 11. 23 betrug 1,85, A 2 d. h. der Bekleidungsinder in Gold am 31. 3. 24 betrug 1,51; der Rückzahlungsbetrag wäre dementsprechend

$$\frac{380 \cdot 1,51}{1,85} = 310,16 \text{ Mark.}$$

Die Bekleidungsinderziffern (in Gold) für die Zeit vom 5. 11. 23 bis 29. 12. 23 sind folgende: Stichtag Nov. 5. Inderziffer 1,62, Nov. 12. 1,78, Nov. 19. 1,65, Nov. 26. 1,85, Dez. 3. 1,83, Dez. 10. 1,68, Dez. 17. 1,61, Dez. 22. 1,60, Dez. 29. 1,57.

Die bei der Rückzahlung maßgebenden Goldinderzahlen sind jeweils aus den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts in „Wirtschaft und Statistik" zu entnehmen.

Die Berechnung des Kaufkraftwertes nach dem Bekleidungsgoldinder auch dann als Aufwertungsgrundlage zu nehmen, wenn mit dem Darlehen sonstige Gegenstände, wie Küchengeräte, Hausrat u. dgl., beschafft worden sind, schien zur möglichen Vereinfachung des Verfahrens zweckmäßig; da zudem nur etwa 15 v. H. der gewährten Darlehen für Beschaffung von Nichtbekleidungsstücken benutzt worden sind, nach Angabe des Statistischen Reichsamts sich die Preise bei Hausrat im allgemeinen in der gleichen Richtung wie bei den Bekleidungsstücken bewegen, dürfte eine Benachteiligung der Darlehnsempfänger ausgeschlossen sein. Mitbestimmend für diese Vereinheitlichung war ferner der Umstand, daß die statistischen Erhebungen für Haushaltungsgegenstände nur monatlich vorgenommen werden, so daß sie kein die Wirtschaftslage derart genau kennzeichnendes Bild geben können, wie die für jede Woche berechneten Bekleidungsinderziffern.

Bei den sprunghaften Preisbewegungen der Inflationszeit ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch die jetzt getroffene, den Ausgewiesenen entgegenkommende Regelung der Darlehnsrückerstattung in dem einen oder anderen Falle zu besonderen Härten führen kann. Derartige jedoch nur als Ausnahme zu betrachtende Sonderanträge sind den zuständigen Ressorts zuzuleiten, damit sie zutreffendenfalls in Verbindung mit dem Reichsfin.-Min. und dem Reichsmin. f. d. bes. Gebiete die Rückzahlungssumme in anderer Weise festsetzen können.

Soweit in der zurückliegenden Zeit Darlehen bereits ganz oder teilweise auf Grund des über den Dollarkurs berechneten Goldinders zurückgezahlt worden sind, behält es dabei sein Bewenden. (Pr. MdI. 13. 7. 24 I a II 1203. MBliV. Sp. 758.) D. F. Z.

Schutzpolizei, Merkblätter für den Eintritt. Die auf Grund der Bestimmungen über Einstellungen und Beförderungen in der Schutzpolizei neubearbeiteten Merkblätter für den Eintritt in die staatliche Schutzpolizei werden in nächster Zeit beim Verlag „Kameradschaft" im Neudruck erscheinen. (Pr. MdI. 26. 7. 24 II S I 665. MBliV. Sp. 785.) D. F. Z.

Erstattung von Umzugskosten.

M. f. L. vom 31. Juli 1924 — III 7742.

Die hier zur Vorlage gekommenen Forderungsnachweise über Umzugskosten lassen erkennen, daß die Forstbeamten vielfach der Meinung sind, daß ihnen ein Recht auf die Benutzung von Möbelwagen in jedem Falle zusteht, und daß ihnen alle Kosten ohne Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit ersetzt werden müßten. Dieses trifft nicht zu. Ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung von Umzugskosten besteht nur insoweit, als er durch das Gesetz festgelegt ist. Da das Gesetz die Erstattung von Mehrkosten nicht kennt, kann ein gesetzlicher Anspruch auf alle wirklich entstandenen Kosten aus diesem nicht hergeleitet werden. Es können daher nur die u n b e d i n g t für den Umzug notwendigen Kosten zur Erstattung kommen.

Als unbedingt nötige Ausgaben können u. a. auch solche nicht angesehen werden, welche durch die Heranziehung von Möbelwagen für Umzüge, die, ohne auf der Eisenbahn befördert zu werden, nur auf Landwegstrecken ausgeführt werden, zumal dann, wenn es sich um kürzere Landwegstrecken handelt. Aber auch in anderen Fällen muß die Benutzung von Möbelwagen auf den geringsten Umfang beschränkt werden.

Ich ersuche, dieses den Beamten bekanntzugeben und bei der Anweisung von Umzugskosten genau zu beachten. Sollten Beamte trotzdem gegen diese Grundsätze verstoßen, so sind die durch die einfachere und billigere Beförderungsart entstehenden Kosten schätzen zu lassen und nur diese ermittelten Beträge zur Zahlung anzuweisen. Die Mehrkosten muß der Beamte, welcher es an der

nötigen Sparsamkeit und Sorgfalt bei der Auswahl der Transportmittel hat fehlen lassen, selbst tragen.

J. A.: Trebeljahr.

Die Grundsätze über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Wartegeldempfänger usw.

Fin.-Min. vom 7. August 1924 (I. C. 2. 4660).

Nach Ziff. 1 der Grundsätze vom 31. 3. 1924 (PrBesBl. S. 101)*) ist Voraussetzung für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe, daß der in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seine durch den Umzug freiwerdende Wohnung einem aktiven unmittelbaren Staats- oder einem Reichsbeamten mit eigenem Hausstand überläßt, der an dem Orte bisher keine eigene Wohnung finden konnte. Es sollte verhindert werden, daß infolge des Personalabbaues im großen Umfange privater Beamtenwohnraum an den allgemeinen Wohnungsmarkt verlorenginge. Aus mehrfachen Anträgen ist zu ersehen, daß es den ausgeschiedenen Beamten nicht immer möglich ist, diese Voraussetzung zu erfüllen. Es kommt vor, daß solche Beamte beim Ausscheiden noch keine Dauerwohnung besitzen, in möblierten Zimmern wohnen oder eine Notwohnung innehaben. Mancher Beamte kann auch über seine Wohnung nicht verfügen, sei es, weil rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, wie es z. B. bei Siedlungswohnungen oder Werkwohnungen der Fall sein kann, sei es, daß andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Im Interesse der ausgeschiedenen Beamten erkläre ich mich deshalb damit einverstanden, daß in solchen und ähnlichen Fällen, in denen es dem Ausgeschiedenen unmöglich ist, seine Wohnung einem aktiven Beamten zu überlassen, von der Erfüllung dieser Bedingung nach Einholung der Zustimmung des Finanzministers abgesehen und eine Umzugskostenbeihilfe gewährt wird. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß nicht bereits auf Grund des RdErl. vom 14. 7. 1924) die Kosten für einen Umzug erstattet sind. Auch ausgeschiedene Beamte, die in kleineren Städten wohnen und denen es wegen der dort vorhandenen geringen Zahl von Beamten nicht möglich ist, einen Nachfolger für ihre Wohnung zu erhalten, können auf Grund dieses Erlasses eine Umzugskostenbeihilfe für den Fall des Umzuges erhalten. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Beamte trotz nachzuweisender eifrigster Bemühungen auch mittels Ringtausches nicht in der Lage war, einem aktiven unmittelbaren preußischen Staats- oder einem Reichsbeamten die Wohnung zur Verfügung zu stellen, und daß die Zustimmung des Finanzministers eingeholt ist.

Rückkauf von Orden und Ehrenzeichen in Preußen.

Das Preußische Staatsministerium hat den Verkauf von Orden und Ehrenzeichen an die Beliehenen bzw. an die Angehörigen derselben wieder aufgenommen. Die Preise, die für die einzelnen Auszeichnungen zu entrichten sind, stellen sich folgendermaßen:

Stern zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub	97,20	Gmk.
Roter Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub	93,60	„
Roter Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife	67,50	„
Roter Adlerorden 4. Klasse	10,80	„
Roter Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50	13,20	„
Stern zum Kronenorden 2. Klasse	84,60	„
Kronenorden 2. Klasse	118,80	„
Kronenorden 3. Klasse	79,20	„
Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50	93,60	„
Kronenorden 4. Klasse	25,20	„
Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50	27,00	„
Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern	14,40	„
Ehrenritterkreuz des Johanniterordens	97,20	„
Verdienstkreuz in Gold	16,80	„
Verdienstkreuz in Silber	9,60	„
Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens	18,00	„
Allgemeines Ehrenzeichen in Silber	4,20	„
Allgemeines Ehrenzeichen in Bronze	1,90	„
Rote Kreuzmedaille 2. Klasse	6,60	„

Die Kostenpreise für Auszeichnungen, die vorstehend nicht aufgeführt sind, sind beim Preußischen Staatsministerium (G.O.K.Abw.) in Berlin W 8 zu erfragen.

Geldbeträge für gekaufte Orden und Ehrenzeichen sind der Bürokasse des Staatsministeriums in Berlin W 8 (Postscheckkonto Berlin 29114) zu überweisen.

Ueber Besteuerung der Dienstjagdhunde im Freistaat Sachsen.

(Landesforstdirektion, 28. Mai 1924, 567 I.)

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß in den Fällen, wo die Hundesteuer-Verordnungen eine Steuerermäßigung für Diensthunde zulassen, die Gemeinden nicht nach reiner Willkür, sondern nach pflichtmäßigem Ermessen die Entschließung über derartige Ermäßigungen zu treffen haben, daß die Hunde der Staatsforstbeamten, wenn es sich um gute, zur Ausübung der Jagd bestimmte Gebrauchshunde handelt, als Diensthunde anzuerkennen sind und daß bei der Entschließung über die Steuerermäßigung die Gemeinden die dienstliche und wirtschaftliche Bedeutung des Jagdhundes und die sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu würdigen haben, wobei zu beachten ist, daß der Zweck, durch größte Einschränkung der Steuervergünstigung die Zahl der Hunde zu verringern, bei den dienstlich notwendigen Hunden von Beamten nicht erreicht werden kann

*) „D. F.-Ztg." Nr. 18 S. 379.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Mordversuch an einem Oberförster. Am 9. d. Mts. gegen 10½ Uhr abends, ist Oberförster Jensen in Schnecken, als er von Jogallen nach Schnecken mit Fuhrwerk zurückfuhr, am Jägerfriedhof dicht bei der Försterei Schneckenhof durch ein Attentat lebensgefährlich verletzt worden. D

anscheinend aus großer Nähe von hinten abgegebene Schuß traf die linke Brusthälfte. Das nach Durchschlagen der Brust im Rockfutter steckengebliebene Geschoß stellte sich als nickelnes Militärpistolengeschoß Kaliber 7,65 mit abgefeilter Rundspitze („Dum-Dum-Geschoß") heraus. Zweifelsohne handelt es sich um einen Racheakt, der begangen ist von einem Wild- oder Holzfrevler oder einer Person, mit der der Oberförster dienstlich aus anderen Gründen Meinungsverschiedenheiten gehabt hat. Hoffentlich gelingt es, den Täter zu ermitteln. Auf seine Ergreifung sind zunächst 1000 Goldmark Belohnung ausgesetzt.

Wachholtz.

Auflösung der Regierungsforstabteilungen in Liegnitz und Marienwerder. Aus Ersparnisgründen hat die Preußische Staatsverwaltung damit begonnen, bei einzelnen Regierungen mit kleineren Forstabteilungen diese aufzulösen und die Dienstgeschäfte benachbarten Regierungen zu übertragen. Die Forstabteilungen der Regierungen Marienwerder und Liegnitz sind bereits aufgelöst. Dem Vernehmen nach wird demnächst eine Zusammenlegung von Regierungsforstabteilungen in den westlichen Provinzen stattfinden.

Der Verein mittlerer Forstbeamten Bayerns hält seine diesjährige Generalversammlung am 6. und 7. September in München ab. Eingeleitet wird sie am 6. September, abends 7 Uhr, mit einem Begrüßungsabend im großen Saale der Tonhalle, Türkenstr. 5, zu der zahlreiche Ehrengäste erwartet werden. Die eigentliche Generalversammlung findet an gleicher Stelle am 7. September, vormittags 9 Uhr, statt. Abends schließt sich ein Konzertabend an. Es wird mit einer sehr starken Beteiligung an der Versammlung gerechnet. Der Veranstaltung sei bester Verlauf gewünscht.

Die Reichsregierung und die Aenderung der Personal-Abbau-Verordnung. Die Reichsregierung hat bereits den Entwurf eines Gesetzes über die zweite Aenderung der Personal-Abbau-Verordnung dem Reichsrat vorgelegt.

D. B. A.

Reichsbeamtengesetz und Pensions-Ergänzungsgesetz. Anträge des Ausschusses: Der Reichstag wolle beschließen: A. die Reichsregierung zu ersuchen, bei der bevorstehenden Regelung des Pensionsrechts 1. den Witwen von Ruhegehaltsempfängern ein Witwengeld auch dann zu gewähren, wenn die Ehe nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, 2. bei den Beamtenwitwen, die sich wieder verheiraten, für die Zeit der neuen Ehe die Witwenpension nur ruhen zu lassen; B. die Reichsregierung zu ersuchen, das Pensions-Ergänzungsgesetz nach der Richtung einer besonderen Prüfung zu unterziehen, ob nicht die Benachteiligung der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten gegenüber denjenigen, die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden sind, beseitigt oder doch gemildert werden kann.

D. B. A.

Schutzpolizei, Merkblätter für den Eintritt. Die auf Grund der Bestimmungen über Einstellungen und Beförderungen in der Schutzpolizei neubearbeiteten Merkblätter für den Eintritt in die staatliche Schutzpolizei werden in nächster Zeit beim Verlag „Kameradschaft" im Neudruck erscheinen. (Pr. MdJ. 26. 7. 24 II S I 665. MBliV. Sp. 785.) D.B.A.

Militärrentner. Die Zahl der versorgungsberechtigten Militärrentner beträgt: Beschädigte (einschließlich 48 000 Kapitulanten) 803 000, Witwen 420 000, Halbwaisen 1 020 000, Vollwaisen 54 000, Elternpaare (Kopfzahl) 100 000, Elternteile 140 000, zusammen 2 537 000. Außerdem sind noch zu versorgen von den Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht 46 000 Offiziere und Beamte, 16 000 Witwen, 4500 Waisen. — Die Ausgaben des Reichs für Renten und Zusatzrenten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen betragen unter Zugrundelegung des Standes vom 1. Juni auf ein Jahr berechnet rund 710 000 000 Goldmark, hiervon entfallen auf die Rente und Hinterbliebenenrente 447 000 000 Goldmark, auf die Zusatzrente 263 000 000 Goldmark. D.B.A.

Ein arger Gesetzfehler. In der Polizeiverordnung der Regierung zu Lüneburg vom 20. April 1882, betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, heißt es im § 31: „Das Einsammeln der Kronsbeeren darf vor dem von uns alljährlich sowohl für die Sommer- als auch für die Herbsternte zu bestimmenden Tage nicht stattfinden. Während der Zeit vom 16. September jeden Jahres an bis zum Beginnen der Herbsternte ist das Sammeln der Kronsbeeren gänzlich verboten." Nun wurde kürzlich vom hiesigen Landjäger ein Händler zur Anzeige gebracht, welcher vor Eröffnung der Kronsbeerenernte in den Dörfern Beeren aufgekauft hatte. Die Anzeige wurde von der Polizeibehörde zurückgegeben mit dem Bemerken: „Das Aufkaufen von Kronsbeeren vor Eröffnung der Ernte ist nicht strafbar." Hierauf ermittelte der Landjäger 18 Personen, welche Kronsbeeren an den Händler verkauft hatten, also gepflückt haben müssen. Aber auch diese Anzeige wird mit dem Bemerken zurückgegeben, daß der Verkauf von Beeren ebenfalls straflos sei, es wäre nur das Pflücken unter Strafe gestellt. Man fragt sich, wozu ist überhaupt ein Erntetermin für Kronsbeeren festgesetzt? Doch zweifellos, weil der Genuß unreifer Kronsbeeren der menschlichen Gesundheit unzuträglich ist. Der Verbraucher kann sich nicht dadurch schützen, daß er unreife Beeren nicht kauft, denn die Pflücker bzw. Händler lagern die Beeren an geeigneten Orten, bis selbige rot, aber nicht etwa reif geworden sind. Ein Laie kann künstlich gerötete von reifen Beeren nicht unterscheiden. Wenn die Städter wüßten, wie die Beeren künstlich gerötet werden, äßen sie wahrscheinlich keine Kronsbeeren. Die Pflücker schütten nämlich die unreifen Beeren des Morgens sofort nach dem Aufstehen in die noch warmen Betten. Wie viele Krankheitskeime mögen durch solche Beeren verschleppt werden? Die Frage mag ein Arzt beantworten. Vielleicht äußert sich ein Rechtsgelehrter, ob Verkäufer oder Händler nach irgendeiner Strafbestimmung zu belangen sind.

Wardböhmen, Post Bergen bei Celle,
12. August 1924. Hoefer, Revierförster.

Feld- und Forstschutz. Im Hinblick auf die Ernte hat der preußische Justizminister die Strafverfolgungsbehörden darauf hingewiesen, daß es zur Sicherung der Volksernährung notwendig ist, durch schleuniges und tatkräftiges Einschreiten gegen alle strafbaren Eingriffe die Feldfrüchte zu schützen und der Landwirtschaft eine ungestörte Produktion zu ermöglichen. Personen, die bei einer Feldentwendung auf frischer Tat ertappt werden, sollen zweckmäßig nach Möglichkeit in dem bescheunigten Verfahren des § 212 der Strafprozeßordnung abgeurteilt werden. Auch der Schutz der Forsten, die in den Zeiten der Brennstoffknappheit in besonders hohem Maße unter Entwendungen gelitten haben, soll wieder streng durchgeführt und demgemäß gegen Forstdiebstähle schnell und energisch eingeschritten werden. Den Staatsanwaltschaften ist aufgegeben worden, die Frage der nach § 153 StPO. zulässigen Nichtverfolgung geringfügiger Übertretungen sowohl bei Feldentwendungen als auch bei Forstdiebstählen mit besonderer Vorsicht und Zurückhaltung zu prüfen. D.

Tilgung unbeibringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit. Wie die Magdeburgische Zeitung mitteilt, hat das Thüringische Justizministerium eine Verordnung erlassen, wonach die Strafvollstreckungsbehörden Verurteilten auf Antrag gestatten können, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit in einem staatlichen Forste zu tilgen. Die Mindestdauer der Arbeit soll vier Stunden betragen, eine Arbeitsstunde soll an Stelle von mindestens 40 Goldpfennig treten. Es kann den Verurteilten auch aufgegeben werden, eine bestimmte Menge Steine zu klopfen, Stöcke zu roden oder ein bestimmtes Stück Weg oder Graben herzustellen oder auszubessern. Bei Bestimmung der Arbeit, die im Einvernehmen mit einem Forstamt zu erfolgen hat, sind Alter, Gesundheit und Körperkraft des Verurteilten sowie die Lage seiner Wohnung zu berücksichtigen. Die Verordnung trat am 1. August 1924 in Kraft. — Wir erinnern daran, daß nach § 14 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 der Verurteilte statt der im Sinne des § 13 ausgesprochenen Gefängnisstrafe (jetzt Haftstrafe) zu Forst- und Gemeindearbeiten angehalten werden kann. Der Beschädigte hat es im Falle der Richteinziehbarkeit der Geldstrafe in der Hand, beim Nachweis von Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, zu veranlassen, daß der Verurteilte zu deren Leistung angehalten wird (§ 34 FDG.). B.

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Jagdordnung ist vom Preußischen Landtage in der Sitzung am 24. Juni 1924 angenommen worden. Danach sind die in den Strafvorschriften der Jagdordnung festgelegten Strafen in bisheriger Höhe beibehalten, jedoch auf „Goldmark" abgestellt. Wie bereits die „Deutsche Jägerzeitung" berichtete, wurde in erster Lesung der Entwurf beanstandet und eine durchgreifende Revision der Jagdordnung gefordert. Der Ausschuß für das Rechtswesen hat nunmehr dem Landtage folgenden Entschließungsantrag unterbreitet:

„Das Staatsministerium wird ersucht, mit möglichster Beschleunigung, spätestens bis 31. Oktober 1924, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 vorzulegen und bei den Vorarbeiten zu erwägen, ob nicht insbesondere folgende Änderungen eingeführt werden können, daß

a) die jetzt bestehenden Vorrechte der Eigentümer von großen Waldungen zum Nachteile der Enklavenbesitzer beseitigt werden,
b) die Gesamtheit der eine Jagdgenossenschaft bildenden Grundeigentümer nicht mehr durch den Jagdvorsteher, sondern durch einen von den Grundbesitzern gewählten Jagdvorstand vertreten werden,
c) die im § 55 der Jagdordnung festgesetzte Ausschlußfrist für die Anmeldung der Wildschaden-Ersatzansprüche wegfällt,
d) das im Schätzungstermin nach § 57 jedem Beteiligten zustehende Recht auf Vertagung des Termins bis kurz vor der Ernte beseitigt wird und, soweit eine vorläufige Feststellung des Wildschadens möglich ist, eine Teilentschädigung auf Antrag zu erfolgen hat,
e) die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Wildschaden-Ersatzansprüche für zuständig erklärt werden."

Auch dieser Antrag wurde vom Landtage angenommen.

In derselben Sitzung des Landtages, jedoch zum Punkte „Kreditnot der Landwirtschaft", äußerte sich Abgeordneter Jacoby-Raffauf (Ztr.) über die Praxis der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge. Nach seiner Ansicht müsse die Jagdpachtschutzordnung, wie sie jetzt besteht, fallen, da sie dem eigentlichen Grundbesitzer nicht genügend Rechnung trage. Er stelle den Antrag, daß dem Jagdvorsteher zwei Mitglieder von Jagdinteressenten beizuwählen sind, welche gemeinschaftlich über die Jagdverpachtung zu beschließen haben, und ferner, daß den Jagdinteressenten freisteht, für den Schaden, den die wilden Kaninchen in dem Jagdbezirk anrichten, den Jagdpächter haftbar zu machen. — Zu dem letzten Teile des Antrags sei auf § 52 Abs. 2 der Jagdordnung verwiesen, wonach die Möglichkeit zur Wiedererstattung des gesetzlich von den beteiligten Grundbesitzern zu tragenden Schadens durch den Jagdpächter offengelassen ist. Die Absicht des fraglichen Antrags zielt demnach auf eine gesetzliche Haftung des Jagdpächters an Stelle der Jagdgenossen ab. D.

Erhöhung der Jagdscheinabgabe. Durch das Gesetz zur Aenderung der Jagdordnung vom 15. Juli 1924 (Gesetzsammlung S. 577) ist die Jagdscheinabgabe für den Inländer-Jahresjagdschein von 5 Gmk. auf 15 Gmk., für den Tagesjagdschein von 1 Gmk. auf 3 Gmk. erhöht worden. Die bisherigen Beträge für Ausländerjagdscheine und für Doppelausfertigungen sowie die neben den Abgaben zu entrichtenden Verwaltungsgebühren (an Stelle des Jagdscheinstempels) sind unverändert geblieben. Wir nehmen dieserhalb auf die Notiz in Nr. 12 der „Deutschen Jäger-Zeitung" vom 22. Juni auf Seite 203 Bezug und bemerken zur Behebung von Zweifeln, daß an Verwaltungsgebühr und Jagdschein-

abgabe künftig insgesamt zu entrichten sind für

a) Inländer-Jahresjagdschein . . . 25 Gmk.,
b) „ Tagesjagdschein . . . 5 „
c) Ausländer-Jahresjagdschein . . . 200 „
d) „ Tagesjagdschein . . . 40 „
e) Doppelausfertigungen . . . . . 1 „

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Prüfung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten. Der Deutsche Forstverein gibt bekannt, daß im Anfang Januar nächsten Jahres eine Prüfung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten abgehalten wird. Ort der Prüfung ist voraussichtlich Berlin. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Ministerialrat Dr. Kahl, Berlin SW 11, Bernburger Straße 24, IV.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Wintersemester 1924/25. A. Forstwissenschaft. Dengler: Waldbau [besonderer Teil] (vierstündig), Forstliches Seminar (einstündig), Waldbauliche Uebungen für Fortgeschrittene (täglich nach besonderer Vereinbarung), Lehrwanderungen. — Hilf: Forstschutz (zweistündig). — Lemmel: Waldwertrechnungsübungen (zweistündig), Forstgeschichte (einstündig), Forstverwaltung (einstündig). — Schilling: Forsteinrichtung (vierstündig), Holzmeßkunde (zweistündig). — Schwappach liest nicht. — Wiebecke: Forstbenutzung (vierstündig), Holzindustrie (einstündig), Forstliches Praktikum (vierstündig), Forstliches Seminar (zweistündig), Lehrwanderungen. — B. Grund- und Hilfswissenschaften. Albert: Angewandte Bodenkunde (dreistündig). — Eckstein: Allgemeine Zoologie (einstündig), Wirbeltiere (zweistündig), Fischzucht II. Teil (einstündig), Zoologische Uebungen (zweistündig). — Liese: Kryptogamen mit besonderer Berücksichtigung der durch Pilze verursachten Krankheiten (zweistündig). — Schubert: Mathematische Grundlagen (zweistündig), Geodätische Instrumente (einstündig), Meteorologie (zweistündig). — Schucht: Allgemeine Geologie (zweistündig), Geologische Formationskunde (einstündig). — Schwalbe: Anorganische Chemie (vierstündig), Chemische Uebungen (einstündig), Mineralogie (einstündig). — Schwarz: Allgemeine Botanik (fünfstündig), Botanisches Seminar (zweistündig). — Wolff: Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Physiologie (einstündig). — Krause: Geologie des Quartärs (einstündig), Ausgewählte Kapitel der Paläontologie (einstündig), Praktikum und Lehrwanderungen. — Görcke: Bürgerliches Recht II. Teil [Sachenrecht] (zweistündig). — N. N.: Tierzucht (zweistündig). — Rüchel: Erste Hilfe bei Unglücksfällen (einstündig). — Die Aufnahme der Studierenden findet am 21. Oktober statt. Die Vorlesungen beginnen am 22. Oktober. Anmeldungen sind bis Anfang Oktober schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung des Reifezeugnisses und der Ausweise über Führung, forstliche Lehrzeit, Hochschulstudium sowie eines Lebenslaufes.

Lehrgang für forstliche Saatgutanerkennung. Damit die vom Reichsforstwirtschaft[illegible] geplante „Forstliche Saatgutanerkennung" durchgeführt werden kann, ist es notwendig, einen Stab von Forstwirten heranzubilden, die sowohl den Gedanken der forstlichen Saatgutanerkennung verbreiten und fördern, als auch demnächst die praktische Arbeit der Anerkennung in den Ortsausschüssen übernehmen wollen. Herr Professor Dr. Münch in Tharandt ist bereit, in einem anderthalbtägigen Lehrgang die wissenschaftlichen Grundlagen und die praktische Ausführung der forstlichen Saatgutanerkennung zu behandeln. Zusammenkunft: Tharandt, Forstliche Hochschule, Botanischer Hörsaal, beginnend am 20. September d. J., vormittags 8 Uhr. Erster Tag: Vortrag über die wissenschaftlichen Grundlagen der forstlichen Saatgutanerkennung. Aussprache. Nachmittags 2 Uhr: Gang durch das Lehrrevier Tharandt mit Besichtigung vergleichender Anbauversuche und sonstiger Kiefernkulturen verschiedener Herkunft. Zweiter Tag: Ab Tharandt 6,45 vormittags, ab Dresden 7,48 nach Klotzsche. Besichtigung des Forstamts (Kiefernkulturen verschiedener bekannter Herkunft) unter Führung der Herren Professor Dr. Münch und Forstmeister Harter. — Die Herren Leiter der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern und diejenigen Herren aus den deutschen Staatsforstverwaltungen, den Forstvereinen und dem Kreise der Waldbesitzer, welche sich in den Dienst des forstlichen Anerkennungswesens stellen wollen, werden ersucht, sich zu diesem Lehrgang bei Herrn Professor Dr. Münch anzumelden. Unterkunft im Badehotel zu Tharandt oder in Dresden, in dessen Vorortsverkehr Tharandt liegt.

Berlin SW 11, Bernburger Str. 24.
Der Reichsforstwirtschaftsrat. König.

Lehrgang über die Wühlkultur der Kiefer. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet mit Genehmigung der Regierung zu Frankfurt a. O. in der Zeit vom 22. bis einschließlich 24. September d. J. zu Zäckerick unter Leitung des Herrn Oberförsters Jacob-Templin und unter Mitwirkung des Herrn Hegemeisters Spitzenberg einen Lehrgang über Wühlkultur der Kiefer. Näheres darüber ist im Vereinsteil auf Seite 794 dieser Nummer mitgeteilt.

Forstwirtschaftliches.

Eulenfraß im Mischwalde. Es wurde neulich im „Deutschen Forstwirt" die Frage angeschnitten, ob Mischwald eine gewisse Sicherheit gegen Eulenfraß bilde. An der Strecke Schneidemühl—Kreuz sah ich neulich zwei Waldstücke 50- bis 60jährige Kiefern, von denen das eine stark mit Laubholz unterbaut war, während in dem andern zahlreiche Eichen etwa von der gleichen Höhe wie die Kiefern standen. In beiden Waldstücken war vollständiger Kahlfraß. In meinem Walde bei Vietz dagegen sind die mit Laubholz durchmischten Bestände vom Fraß fast ganz verschont geblieben. Eine absolute Sicherheit bildet also der Mischwald nicht, das Entscheidende ist vielmehr meiner Ansicht nach, daß dort, wo, wie in den ersten beiden Fällen, es sich um kleinere, getrennt liegende Waldstücke

handelt, in deren Nähe sich keine größeren reinen Kiefernbestände befinden, wie das bei mir der Fall ist, die Eule auch die Kiefern im Mischwalde kahlfrißt. Die Eule ist, wie die Nonne und andere Insekten, ein Herdenvieh. Bei einer Viehweide wird man auch die Beobachtung machen können, daß die Kuhherde zunächst dicht beisammen bleibt und erst, wenn die Weide sehr knapp wird, sich die Kühe einzeln über die ganze Weide verteilen. So stürzen meiner Ansicht nach auch die Eulen sich zunächst auf die reinen Kiefernbestände, wo sie in großen Massen dicht beieinander fressen können, und erst wenn sie diese Bestände kahlgefressen haben oder sich in der Gegend überhaupt keine reinen Kiefernbestände befinden, gehen sie an die mit Laubholz durchmischten Bestände heran. Es ist daher meiner Ansicht nach zweifelhaft, ob, wenn wir hoffentlich in 40 bis 50 Jahren keine reinen Kiefernbestände mehr haben, die Eule nicht auch die Mischbestände voll kahlfressen wird. Als günstig kommt allerdings hinzu, daß die Vermehrung der Eule in Mischbeständen zweifellos, gerade weil sie ein Herdenvieh ist, niemals so stark sein wird wie in reinen Kiefernbeständen. Des weiteren wirken zweifellos Mischbestände insofern günstig, als, wenn auch alle Kiefern kahlgefressen werden sollten, doch der Gesamtholzverlust, da die Kiefer nur einen Prozentsatz des Gesamtholzbestandes ausmacht, nicht so groß ist wie im reinen Kiefernbestande. Der größte Nutzen des Mischwaldes dürfte aber schließlich der sein, daß die Kulturen, die wohl, da sie bei einer solchen Kalamität einen sehr großen Umfang annehmen, mit das schwierigste bei der ganzen Kalamität sind, im Mischwalde natürlich sehr viel leichter zu bewerkstelligen sind als auf Kahlschlägen im reinen Kiefernwalde. Alle diese Gründe sprechen meiner Ansicht nach trotz der zunächst angeführten Tatsache dafür, daß gerade wegen der Insekten-Kalamitäten der Übergang von reinen Kiefernbeständen und natürlich auch reinen Fichtenbeständen zum Mischwalde ein unbedingtes Erfordernis ist.

Albrecht Graf zu Stolberg-Wernigerode, Dönhoffstädt, Ostpr. (M. d. L.).

Die Verschmutzung der Berliner Wälder. Wie die „Deutsche Zeiung" vom 24. Juli 1924 mitteilt, befindet sich der Waldboden in den städtischen Forsten Berlins in diesem Sommer in einem Zustand grauenhaftester Verwahrlosung. Die Wälder zwischen Tegel und Tegelort, in den Müggelbergen, bei Friedrichshagen, an der Krampenburg usw. sind viele Kilometer weit mit Hunderttausenden von Stullenpapieren übersät. Keine pflegende Hand rührt sich hier, um diesen Unrat zu beseitigen; keine Tafel warnt weit und breit vor dieser Besudelung des heiligen deutschen Waldes, keine eisernen Körbe sind wie an anderen Orten zur Aufnahme des Papiers und zur Erziehung der Waldbesucher an den Bäumen angebracht. Am tollsten sehen die Fluß- und Seeufer in der Nähe der sogenannten Wild- und Freibäder aus. Die Bedenken, die seinerzeit gegen die Freibaderei mit Bezug auf die Naturverschandelung erhoben worden sind, haben leider ihre volle Berechtigung erwiesen. Am Havel- und Dahme-Ufer liegen seit Monaten Berge von verrotteten, zerfallenen Einwickelpapieren, die das Naturbild verderben. Zwischen den Stullenpapieren sieht man ausgebreitete Bogen im Freien gelesener Zeitungen. Der Anblick der städtischen Forsten ist derart, daß man sich die Frage vorlegt, ob von der Verwaltung der Berliner Wälder im Stadthaus überhaupt etwas gegen diese Riesenverwahrlosung geschieht, oder ob die Städtische Forstabteilung keine Einsicht und keinen Einfluß mehr besitzt. Hat man aber in der letzten Zeit erlebt, daß sich die kommunale Forstdirektion an die Öffentlichkeit mit nachdrücklicher Aufforderung zur Reinhaltung gewandt hat? Im alten Reiche wurden die Wälder um Berlin regelmäßig gesäubert. Heute haben wir Hunderttausende von Arbeitslosen, die auf Kosten der Bürgerschaft über Wasser gehalten werden. Ist es denn der städtischen Forstdirektion unmöglich, einige Hundert von ihnen auf einige Tage anzufordern, damit sie vor der Hand einmal eine gründliche Säuberung des Waldbodens vornehmen? Mit etwas gutem Willen könnten die bürokratischen Schwierigkeiten bald überwunden sein. Wenn man den für diese Arbeit in freier Waldluft aufgebotenen Arbeitslosen eine kleine Sondervergütung in Form der Beköstigung oder dergleichen böte, würde man höchstwahrscheinlich gar nicht einmal zu Abkommandierungen zu schreiten brauchen. Man hat die Arbeitslosen zwangsweise zur Straßenreinigung herangezogen, — es ist Arbeitslosen nicht zu viel zugemutet, wenn man sie für die Reinigung des Waldbodens ebenfalls in Anspruch nimmt. Ein gut Teil Erziehungswerk könnte auch durch die Lehrer geschehen, die die Kinder andauernd auf die Sauberhaltung des Waldes hinzuweisen hätten.

Nachschrift. Wir sind der Ansicht, daß es sich in diesem Falle weder um einen Mangel an gutem Willen noch Fehlen der Einsicht bei der Forstverwaltung handelt, sondern um eine Disziplinlosigkeit schlecht erzogener Waldbesucher, die ihrem „Freiheitsdrange" die Zügel schießen lassen. Hier hilft nur Bestrafung, wofür die Polizeiverordnung vom 5. März 1924 die Handhabe bietet.

Die Schriftleitung.

Eine Anleitung über Eichenschneideln von Graf de Caar (?) soll Ende der 1860er, Anfang der 1870er Jahre herausgegeben und in den preußischen Staatsoberförstereien, in denen Eichenanbau betrieben wird, inventarisiert worden sein. Das Heftchen soll mit einer ganzen Anzahl instruktiver Abbildungen versehen und überaus praktisch und brauchbar sein. Es ist im übrigen von Herrn Revierförster Backe in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 612 genannt und empfohlen. Eine Anzahl Herren unseres Leserkreises interessiert sich für das Heft. Es ist in Bücherkatalogen nicht aufzufinden, und es scheint nicht unmöglich, daß der Name des Verfassers anders lautet. Wenn jemand aus unserem Leserkreis im Besitz des Heftchens ist, bitten wir um Angabe des genauen Titels, Verlages und Druckortes. Am besten wird uns ein Stück des Büchelchens als Drucksache leihweise zur Verfügung gestellt. Alle Portokosten in dieser Angelegenheit ersetzen wir gern.

Die Schriftleitung.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: W...

auch die Nachfrage aus den Kreisen des Holzhandels, stellenweise auch aus den Kreisen der Holzverbraucher, etwas gestiegen ist, so kann man doch noch nicht bemerken, daß die Angebote zu Schleuderpreisen, die in keinem Verhältnis zu den Produktionskosten der Sägewerksindustrie stehen, verschwunden wären. Dazu wird es erst einer Ordnung der politischen Verhältnisse und der Wiedereröffnung des Verkehrs mit den besetzten Gebieten bedürfen. Man rechnet aber dann, daß ebenso schnell, wie die Schleuderofferten am Markte erschienen sind, sie auch wieder verschwinden werden. Ähnliche Erfahrungen sammelte man bereits im Frühjahr 1923, wo auch aus den Händen schwächerer Zwischenhändler überaus billige Angebote in Schnitthölzern am Markte erschienen waren, die sich aber nicht behaupten konnten, als ein regelmäßiger Verkehr am Holzmarkte wieder einsetzte. Daß die Umsätze indessen nicht so gewaltig ansteigen werden, wie es in den Kreisen der Produzenten stellenweise angenommen wird, ist wohl ebenso sicher. Denn bevor die Kreditverhältnisse eine durchgreifende Änderung werden erfahren haben, werden die Umsätze immer nur so groß sein können, daß die einzelnen Firmen ihre laufenden Verpflichtungen erledigen können. Allmählich werden jetzt am nord- und ostdeutschen Holzmarkte die Abschlüsse aus dem Frühjahr d. J. abgewickelt, und infolge der entgegenkommenden Haltung der Holzlieferer sind bisher keine ernstlichen Weiterungen entstanden. Daß sich die Situation künftig auch in dieser Beziehung nicht ändern wird, davon ist man in Fachkreisen überzeugt. Im großen und ganzen hat sich die Holzwirtschaft bisher außerordentlich gut behauptet. Aus Pommerellen liegen größere Angebote in Schnitthölzern aller Arten vor. Indessen kommt es nur zu verhältnismäßig kleinen Abschlüssen, weil am Inlandsmarkt jetzt sehr viel billigere Preisforderungen für Stamm- und Zopfbretter gestellt werden wie von den ausländischen Betrieben, die sich nach den Weltmarktpreisen richten.

Verschiedenes.

Achtung! Ein gewisser Fritz Hoffmann, Belgard-Persante, Stadtholz, nennt sich Forstverwalter und Taxator, gibt an, für die Fürstl. Lichtensteinsche Verwaltung Beamte zu suchen usw. Dieses macht er schon seit Jahr und Tag, schreibt auf jede Anzeige, fordert 2—3 Rentenmark und läßt dann nichts von sich hören. Angeblich will er die Reparationslieferungen machen! Kollegen, die von diesem Manne geprellt worden sind, bitte ich, Material an den Staatsanwalt in Belgard i. Pom. oder an mich gelangen zu lassen. Paul Fredrich, Gräfl. Praschmasche Verw. in Scheppanowitz, Kr. Falkenberg, O.-S.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,16 Billionen (Juli); desgl. am Stichtag 13. August 1924 1,14 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 1 kg betrug in der Woche vom 6. bis 13. August 1924 ab märkischer Station 7,10 Goldmark.

Kr.

Änderungen des Portos für Korrektursendungen. Wichtig für unsere verehrten Mitarbeiter.

Die neuen „Drucksachenbestimmungen" des Reichspostamtes, gültig seit 1. Juni 1924, unterscheiden zwischen Volldrucksachen (Klasse A) und Teildrucksachen (Klasse B). In Klasse A fallen nur Drucksachen ohne handschriftliche Zusätze (außer der Adresse des Absenders und des Empfängers). Korrektursendungen — Berichtigungsbogen lautet der amtliche Ausdruck —, in denen handschriftliche Änderungen vorgenommen oder denen das Manuskript beigefügt ist, rechnen zur Klasse B. Der Unterschied zwischen den Portosätzen der beiden Klassen besteht nur darin, daß die niedrigste Gewichtsklasse der Volldrucksachen — bis 50 Gramm 3 Pf. — bei Teildrucksachen wegfällt. Die Teildrucksachen kosten also:

bis zu 100 Gramm	5 Pf.
über 100 bis 250	„	10 „
über 250 bis 500	„	20 „
über 500 bis 1 Kilogramm		30 „

Wir bitten unsere verehrlichen Mitarbeiter, beim Freimachen von Korrektursendungen diese neuen Sätze zu beachten, damit uns keine unnötigen Kosten für Strafporto entstehen. **Korrektursendungen bis zu einem Gewicht von 100 Gramm sind also nicht mehr mit 3 Pf., sondern mit 5 Pfennigen Porto zu versehen.**

Bei dieser Gelegenheit teilen wir noch mit, daß Manuskriptsendungen in ungeschlossenen Briefen, unter der Bezeichnung **„Manuskript-Geschäftspapiere"**, zu folgenden Portosätzen befördert werden:

bis 250 Gramm	10 Pf.
über 250 „ 500	„	20 „
„ 500 „ 1 Kilogramm		30 „

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 16. August 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 0,70, Sommer 0,15 Goldm. **Wildkanin:** Winter 0,20 Goldm. **Füchse:** Winter I 15 Goldm. **Steinmarder:** I 32 Goldm. **Baummarder:** I 45 Goldm. **Iltisse:** I 4 Goldm. **Maulwürfe:** I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. **Dachse:** I 5 Goldm. **Rehe:** Sommer 1,80 Goldm., Winter 0,90 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 1,40 Goldm. **Damwild:** trocken kg 1,80 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm. **Ziegen:** bis 2,75 Goldm. **Zickel:** bis 0,80 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 16. August 1924. **Füchse** 2 bis 4 Doll., **Baummarder** 10 bis 13 Doll., **Steinmarder** 8 bis 10 Doll., **Iltisse** 1½ Doll., **Maulwürfe**, weißledrig, 7 bis 10 cts, blauandige 4 bis 4½ cts, **Wiesel**, weiße, 60 cts, **Hasen** 18 cts, **Kanin, Wildkanin**, 7 cts. **Rehe:** Winter 25 cts, Sommer 50 bis 57 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. August 1924. Rehböcke 0,80 bis 0,93, IIa 0,50 bis 0,60, Rotwild, schwer 0,45 bis 0,50, leicht 0,55 bis 0,60, Schwarzwild 0,25 bis 0,30 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. August 1924. **Hechte** 110 bis 116, mittel 121 bis 133, **Schleien**, Portions- 160 bis 171, **Aale**, groß-mittel 180 bis 200, unsortiert 170 bis 175 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen 8 bis 10 cm 2,75 bis 3,90, 13 bis 14 cm 24 bis 28 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 37. Jagdschutz in Forstparzellen. Im hiesigen Gräfl. Forstrevier liegt ein Teil Gemeinde-Forst resp. -Jagd; auch wir haben mehrere Forstparzellen in der verpachteten Gemeindejagd. Um mit Waffe diese Forstparzellen beschützen zu können, wurde beim Landrat die Polizeiaufsicht für zwei gerichtlich vereidigte Förster beantragt, welche auch genehmigt wurde, da von des Jagdpächters Jagdgästen einige Jagdvergehen zur Anzeige und Bestrafung kamen. Der Jagdpächter beschwerte sich beim Landrat, ihm sei unsere Bewegung in seinem Jagdrevier lästig, weshalb der Landrat uns die Polizeiaufsicht wieder entzog. Ein abermaliges Gesuch, uns die Polizeiaufsicht wiederzugeben, da sie uns zu unrecht entzogen sei, wurde abgelehnt. Müssen wir uns mit diesem Bescheid zufriedengeben? Nach welchen gesetzlichen Paragraphen dürfen wir trotzdem unsere Forstparzellen mit Gewehr in der verpachteten Jagd betreten und beschützen? Revierverwalter L.

Antwort. Die Ihnen oder anderen Beamten vom Landrat gegebene Ermächtigung, im Gemeindejagdbezirk jagdpolizeiliche Funktionen auszuüben, war überhaupt nicht zulässig, wenn die in Frage kommenden Beamten nicht das Recht zum Waffengebrauch hatten, was bei vorhandener Beeidigung nur durch die lebenslängliche Anstellung erworben wird. Im übrigen entscheidet der Landrat in diesem Falle nach eigenem Ermessen. Die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Beamten haben polizeiliche Funktionen auszuüben. Sie sind daher berechtigt, zur Ausübung des Forstschutzes die in Frage kommenden Waldparzellen mit Gewehr zu begehen; aber um dahin zu gelangen, dürfen, wenn es an öffentlichen Wegen fehlt, nur solche Privatwege benutzt werden, die der Grundeigentümer als Wirtschaftswege benutzen darf. § 368 Nr. 10 StGB. steht dem nicht entgegen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Försterstelle Altenteich zu Hofgindsberg, Oberförsterei Hilchenbach (Arnsberg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien zur Größe von 5,1920 ha. Bewerbungsfrist 1. September.

Förster-Endstelle Baddorf, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0730 ha Garten 2. Klasse, 5,8820 ha Acker 4. Klasse (1 ha bis 30. Juni 1926, 4 ha bis 30 Juni 1927 Freijahre als Rodeland), 4,9890 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 29. August.

Förster-Endstelle Burg a. d. Wupper, Oberförsterei Benrath (Düsseldorf), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Die Stelle liegt im besetzten Gebiet. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. An Wirtschaftsland gehören 0,5777 ha Acker 3. Klasse zur Stelle. 0,5747 ha Wiese 4. Klasse treten zum 1. November hinzu. Bewerbungsfrist 10. September.

Försterstelle Ewig, Oberf. Ewig (Arnsberg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien zur Größe von 2,8830 ha. Bewerbungsfrist 25. August.

Gemeindeförsterstelle Hofheim, Oberf. Hofheim, mit dem Wohnsitz in Hofheim, Kreis Höchst a. M. (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Hofheim, Münster und Niederhofheim mit einer Größe von 609 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen wie Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. September an die Oberförsterei zu Hofheim zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Försterstelle Karkeln, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), kommt zum 1. Dezember zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 13 ha Wiesen, 2 ha Weiden. Die Schule ist in Karkeln. Bahnstation Karkeln der Kleinbahn Gr.-Britianien—Karkeln. Bewerbungsfrist 8. September.

Förster-Endstelle Mörel, Oberförsterei Barlohe (Schleswig), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören rund 12 ha Wirtschaftsland mit neuem Dienstgehöft. Volksschule in Mörel; höhere Schulen in Neumünster (von Station Innien — 5 km — erreichbar. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Niedereimer, Oberf. Obereimer (Arnsberg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien zur Größe von 2,3061 ha. Bewerbungsfrist 25. August.

Förster-Endstelle Zartau, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. 7,695 ha nutzbares Wirtschaftsland (5 ha Acker und 2 ha Wiesen). Dorfschule in Quarnebeck Bewerbungsfrist 5. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Lebach, Kr. Saarlouis, ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb vier Wochen an den Bürgermeister von Lebach einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstverwalterstelle der Stadt Mölln ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. September an den Magistrat Mölln i. Lbg. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Nickenich-Eich (Bürgermeisterei Andernach-Land, Bezirk Coblenz) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. September an den Bürgermeister von Andernach-Land einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Oberkleen ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. September an den Bürgermeister Schneider, Vorsitzenden des Forstschutzverbandes Oberkleen, Großrechtenbach, Kreis Wetzlar, einzureichen Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle I oder II der Stadtforst Bad Orb soll zum 1. November neu besetzt werden. Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober an den Magistrat Bad Orb einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Drei Förster für die **Stadtforst Güstrow i. M.** zum 1. Oktober gesucht. Bewerbungen sind an die Stadtkämmerei Güstrow i. M. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blancke, überz. Förster in Horno, Oberf. Jänschwalde, wird am 1. Oktober nach Tannenwald, Oberf. Reddern (Frankfurt a. O.), versetzt.

Brunzke, überz. Förster in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, wird am 1. Oktober auf die Hilfsförsterstelle Taubenseemühle, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Knoops, überz. Förster in Cleve, ist zum 1. September auf die bebaute Hilfsförsterstelle Labbeck, Oberf. Xanten (Düsseldorf), versetzt.

Koschinski, Förster in Jecksterken, Oberf. Dingken (Memelland), ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle Heydtwalde, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Krüger, überz. Förster in Auenwalde, Oberf. Marienwalde, wird am 1. September nach Regenthin, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schwarze, überz. Förster in Schiedlo, Oberf. Crossen, wird am 1. Oktober als Förster in Endstelle nach Rampitz, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), versetzt. Wohnsitz bleibt in Schiedlo.

Valentin, überz. Förster in Elm, Oberf. Bremervörde, wurde am 16. August auf die Förster-Endstelle Elm, Oberförsterei Hagen (Stade), versetzt.

Weiß, überz. Förster in Regenthin, Oberf. Regenthin, wird am 1. September nach Henzendorf, Oberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt. Die Versetzung des überzähligen Försters **Darkow** nach Henzendorf ist zurückgenommen.

Arndt, Hilfsförster in Krascheow, Oberf. Krascheow (Oppeln), wird am 1. September zum Forstsekretär ernannt.

Bade, Hilfsförster in Vordamm, Oberf. Driesen, wird am 1. September nach Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Conrad, Hilfsförster, ist ab 1. September zum Forstsekretär der Oberförsterei Neu-Lubönen (Gumbinnen) ernannt.

Duske, Hilfsförster in Lagow, Oberf. Lagow, wird am 1. Oktober nach Wuckensee, Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ewald, Hilfsförster in Langewahl, Oberf. Neubrück, wird am 1. Oktober nach Flutkrug, Oberf. Neubrück (Frankfurt a. O.), versetzt.

Holzer, Hilfsförster in Güntersberg, Oberf. Crossen, wird am 1. Oktober nach Vernenchen, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lubitz, Hilfsförster in Limmritz, Oberf. Limmritz, wird am 1. September nach Hammerheide, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt

Oder, Hilfsförster bei der Forstkasse in Peitz, wird am 1. September nach Massin, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Perschke, Hilfsförster bei der Forstkasse Dobrilugk, wird am 1. Oktober nach Hennersdorf, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schwarze, Hilfsförster bei der Forstkasse Müllrose, wird am 1. September nach Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Topp, Hilfsförster in Rehmischbusch, Oberf. Regenthin, wird am 1. September nach Hammerheide, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Zastrow, Hilfsförster bei der Forstkasse Zielenzig, wird am 1. September nach Crossen, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lohöfer, Forstgehilfe in Langenfelde, Oberf. Bederkesa, wurde am 16. August nach Elm, Oberf. Bremervörde (Stade), versetzt.

Mönke, Forstgehilfe in Tauer, Oberf. Tauer, wird am 1. September nach Hammerheide, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Peetsch, Forstgehilfe in Dammendorf, Oberf. Dammendorf, wird am 1. September nach Wildenow, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rohde, Forstgehilfe in Marienwalde, Oberf. Marienwalde, wird am 1. September nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Schaft, Staatlicher Förster der Oberförsterei Rieth, wurde vom Magistrat Neuwarp als Nachfolger des am 1. Juli in den Ruhestand versetzten Revierförsters Neumann gewählt.

Braunschweig.

Versetzt werden:

Die Förster: **Geismann** von Braunschweig nach Hasselfelde, Forstamtsbezirk Hasselfelde II; **Kilke** von Mühlenberg nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden II; **Krötke** von Walkenried nach Bodenstein, Forstamtsbezirk Lutter a. Bbg.; **Mengering** von Hasselfelde nach Gittelde, Forstamtsbezirk Seesen II; **Schlegel** von Hohegeiß nach Walkenried, Forstamtsbezirk Zorge; der Hilfsförster: **Krebs** von Langelsheim nach Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Gesamtplan für die XXI. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins zu Bamberg vom 14. bis 20. September 1924.

Der Mitgliederversammlung gehen voraus:

a) Mitgliederversammlung des Vereins der höheren Forstbeamten Bayerns (14. September);
b) Ausschußsitzung des Deutschen Forstvereins (15. September, vormittags 9 Uhr);
c) Besprechung der Deutschen Forstvereine (15. September, vormittags 11 Uhr).

(Näheres folgt durch besondere Bekanntmachung.)

Sonntag, den 14. September:

Untertags Empfang der ankommenden Mitglieder; Wohnungsnachweis im Forstamt Bamberg-West, gegenüber dem Bahnhof;

Abends von 8 Uhr ab Begrüßung im Zentralsaal (am Promenadeplatz).

Montag, den 15. September.

Vormittags: a) 8¼ Uhr (pünktlich) Vortrag von Custos Dr. Schneid: „Die Jura- und Keuperlandschaft bei Bamberg“; b) 10¼ und 10½ Uhr: Begang des Hauptmoorwaldes (Forstamt Bamberg-Ost) in mehreren Gruppen; Vorführung von forstlichen Maschinen (Abgang Schönleinsplatz); Frühstück im Forsthaus Kunigundenruh; Rückkunft gegen 5 Uhr, Abendessen in verschiedenen Gaststätten. Um einen gewissen Zusammenhalt zu erreichen, werden dafür vorgeschlagen: „Bamberger Hof“, „Drei Kronen“, „National“, Weinhaus Messerschmidt.

Abends 8½ Uhr (pünktlich): Vortrag von Geheimem Rat Dr. Rebel-München: „Das Flugbild im Dienste der Forsteinrichtung“, mit Lichtbildern. Bei genügender Beteiligung kann an diesem Tage für die Damen eine Fahrt nach Schloß Pommersfelden (Rokokobau aus dem Jahre 1711, weltberühmte Bildergalerie) mit Postkraftwagen stattfinden. Fahrkosten hin und her etwa 3,80 Mk. (Anmeldung beim Empfang des Wohnungs-Ausweises).

Dienstag, den 16. September.

Vormittags: a) 8¼ Uhr (pünktlich): **Vollversammlung** im Zentralsaal. 1. Geschäftsbericht des Vorstandes; 2. „Grundsätze der forstlichen Bilanzierung“. Berichterstatter: Landforstmeister Roth-Dresden, Oberförster Dr. Krieger-Tharandt. 12 bis 2 Uhr Mittagessen in verschiedenen Gaststätten. Karten hierzu werden ausgegeben mit dem Wohnungsnachweis.

Nachmittags: b) Ausflug nach Bug. 2 Uhr: Dampferfahrt nach Bug auf der Regnitz. Abfahrt Zinkenwörth, gegenüber Konkordia.

Die Herren machen einen zweistündigen Begang in den Bruderwald, Forstamt Bamberg-West (Mittelwald mit Überführungs- und Umwandlungs-

beständen). Rückfahrt mit Motorboot zum Hainkaffee.

Für Damen Motorbootfahrten von 3 bis 4 Uhr nach Bug mit Rückfahrt zum Hainkaffee (Konzert, Vortrag über Vogelleben in Bamberg von Regierungsrat I. Kl. Haenel-München).

c) 2 Uhr vom Schönleinplatz aus: Kunsthistorische Führungen durch die Stadt mit Schluß im Hainkaffee.

d) 3 Uhr Teilversammlung im Zentralsaal, Vortrag über die Forleule von Landforstmeister Dr. König-Berlin und Universitäts-Professor Dr. Escherich-München.

e) Abends: Gesellschaftliche Zusammenkunft in der Konkordia, Beleuchtung des Gebäudes (bekannt schöner Barockbau aus dem Jahre 1720), musikalische Darbietungen, Dampferfahrten auf der Regnitz.

Mittwoch, den 17. September.

a) 8¼ Uhr (pünktlich): **Vollversammlung** im Zentralsaal. „Die wirtschaftliche Bedeutung und waldbauliche Behandlung der Weißtanne". Berichterstatter: Oberregierungsrat Mayer-Bayreuth, Forstmeister Stephani-Forbach i. B.

Mittagessen von 12½ Uhr ab wie am 16.

Nachmittags: b) von 2½ Uhr ab kunsthistorische Führungen durch die Stadt unter Leitung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins, Besuch des Naturalienkabinetts, Führung in Abständen von 10 Minuten ab Schönleinsplatz.

c) Zur gleichen Zeit Fahrten zum Großkraftwerk Viereth (Ausgebaute Mainstufe) und Führung durch Beamte des Neubauamtes.

d) Geologischer Gang zur Altenburg über ...hof nach dem Michelsberger Walde. Gemeinsamer Treffpunkt: Michelsberger Terrasse.

e) 4 Uhr: Vortrag mit Lichtbildern, von David Dominicus, Remscheid-Vieringhausen: „Herstellung, Konstruktion und Behandlung der Sägen, ...te und anderer Werkzeuge für Forstbenutzung"!

f) 5 Uhr, in Nebenräumen des Zentralsaales: Auskünfte, auf Wunsch auch kurze Vorträge durch die anwesenden Führer der Lehrausflüge.

Donnerstag, den 18. September.

Ausflug in die Forstämter Lichtenfels (Laubholzwirtschaft), Kronach und Wallenfels (Frankenwald-Weißtanne) in drei Gruppen. Abfahrt mit Sonderzug 6,30 Uhr vorm. von Bamberg. Rückfahrt mit fahrplanmäßigem Zug ab Lichtenfels ...7 Uhr. Ankunft in Bamberg abends 5,45 Uhr, ab Kronach 7,01 Uhr, an Bamberg 10,01 Uhr.

Nach Schluß der Waldbegänge besteht Möglichkeit auch zur Heimfahrt nach Norden: Lichtenfels ab Eilzug 5,35 Uhr, Kronach ab Eilzug 6,01 Uhr. Ankunft in Leipzig 10,47 Uhr, Berlin 6,45 Uhr früh.

Die Damen können nach Lichtenfels mitfahren und von dort aus Schloß Banz und den weltberühmten Wallfahrtsort Vierzehnheiligen (Bauten von Balthasar Neumann) besuchen.

Die Waldbegänge dauern in Lichtenfels etwa 5, Kronach 5, in Wallenfels 4 Stunden. Für Verpflegung wird Sorge getragen.

(Kurze Mitteilungen über die Verhältnisse der besuchten Waldungen werden noch in der forstlichen Literatur erscheinen.)

Freitag, den 19., und Samstag, den 20. September.

Nachausflüge: in den Steigerwald: Forstamt Burgwindheim, b) Forstamt Ebrach, c) Forstamt Eltmann; ins Fichtelgebirge: d) Forstamt Bischofsgrün, e) Forstamt Wunsiedel; f) Wiederholung des Beganges in den Hauptmoorwald, g) Wiederholung des Ausfluges in den Frankenwald.

(Näheres wird noch bekanntgegeben.)

Anmeldungen sind erbeten bis spätestens 25. August an Oberforstmeister Dürr-Bamberg. Anmeldekarten sind nebst Gesamtplan zu beziehen durch Oberforstmeister Dürr.

Der 1. Vorsitzende des Deutschen Forstvereins.
Dr. Wappes, Geh. Rat.
Die örtliche Geschäftsführung:
Dürr, Oberforstmeister. Koehl, Oberforstmeister.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

Forstliche Lehrgänge im Oktober 1924.

Die nächsten forstlichen Lehrgänge finden in Eberswalde statt:

a) für Privatforstbeamte: von Donnerstag, den 9. Oktober, 6 Uhr nachmittags, bis Mittwoch, den 15. Oktober 1924; b) für Großwaldbesitzer: von Donnerstag, den 16. Oktober, 6 Uhr nachmittags, bis Mittwoch, den 22. Oktober 1924, unter Leitung des Herrn Forstmeisters Professor Wiebecke und beginnen jedesmal pünktlich 6 Uhr mit einem einleitenden Vortrag des Leiters in Eberswalde im Versammlungsraum Hotel „Damhirsch", Breite Straße 52/53. Bei jedem Lehrgang ist ein Tagesausflug nach Hohenlübbichow, sowie Besichtigungen von Eulenfraßbeständen vorgesehen.

Berechtigt zur Teilnahme sind Einzelwaldbesitzer, die Mitglieder des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes oder anderer Waldbesitzerverbände sind, ferner Söhne von Waldbesitzern, sowie Privatforstbeamte, die im Dienst von Mitgliedern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes oder anderer Waldbesitzerverbände stehen. Den Herren Geschäftsführern der Kreislandbünde und anderer Verbände ist es freigestellt, an dem Lehrgang zu a oder zu b teilzunehmen.

Die Anmeldungen müssen der Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes nur noch Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6, für beide Lehrgänge bis spätestens 15. September vorliegen, und zwar auch für die Privatforstbeamten durch ihre Herren Chefs bzw. deren Hauptverwaltungen unter Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Waldbesitzerverband erfolgen. Die Anmeldungen sind bindend. Nur schriftliche Absagen, die noch fünf Tage vor Beginn eines jeden Lehrganges eingehen, ermöglichen eine Abbestellung des Quartiers. Es wird gebeten, bei den Anmeldungen mitzuteilen, ob Privat- oder Hotelquartier in Eberswalde gewünscht wird. Die Quartiere werden ohne Verpflegung sichergestellt. Ersatzansprüche der Quartierwirte wegen nicht benutzter, aber bestellter Quartiere hat der angemeldete Teilnehmer zu regeln. Zur Deckung der Unkosten sind bei der Anmeldung für jeden Herrn Teilnehmer 12 Rentenmark an die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Postscheckkonto Berlin 183959, einzusenden.

Im Interesse der Förderung der neuzeitlichen forstlichen Lehren und der dadurch für die Privatwaldbesitzer verbundenen Vorteile bittet der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzer-

verbandes, Herr Dr. von Keudell, die Herren Einzelwaldbesitzer, möglichst vielen Privatforstbeamten Gelegenheit zur Teilnahme zu geben und die dadurch entstehenden Unkosten zu übernehmen, die Beamten auch mit genügenden Barmitteln versehen zu wollen.

Anmerkung. Für die Herren des Kleinwaldbesitzes sind weitere Lehrgänge von November 1924 in Aussicht genommen.

J. A.: gez. Würtz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 123859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Cassel.

Versammlung Montag, den 1. September d. J., vormittags 10½ Uhr, im Hotel Schlüter in Bebra.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Bericht über die letzte Delegiertenversammlung.
3. Rechnungslegung.
4. Erhebung der erhöhten Beiträge.
5. Verschiedenes.

Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorsitzende: Belte.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitgliederlisten, Vereinsorgan, Versammlungsbericht.

Nochmals werden die Herren Bezirksgruppenvorsteher und Vertrauensmänner gebeten, die neuen Mitgliederlisten umgehend an Kollegen Froese in Helfta (M.-S.), Postscheckk. Leipzig 23205, einzusenden. Unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, soll vom 1. September 1924 auf Vereinskosten geliefert werden, und dazu müssen die Listen, damit die Überweisung richtig erfolgen kann, ehemöglichst in seinen Besitz kommen. Alle Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ bisher bei der Post bestellt haben, bitte ich, für September 1924 diese Postbestellung nicht zu erneuern. Wie ich schon mitgeteilt habe, erhalten neu hinzutretende Mitglieder die „Deutsche Forst-Zeitung“ ohne Kosten schon im August, wenn die Meldungen rechtzeitig eingehen. Um das Schreibwerk zu vereinfachen, können diese Meldungen im Ausnahmefalle, zur Weitergabe an Kollegen Froese, an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm gehen, mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die „Deutsche Forst-Zeitung“ den August durch zu übersenden.

Spangenberg, im August 1924.

Stein, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9279. Arlinghaus, Jos., Forstgehilfe, Wetze 47, Niederrhein. V.
9280. Gutz, Erich, Förster, Oberheldrungen, Kreis Eckartsberga. XVIII.
9281. Brandt, Emil, Förster, Laase, Post [illegible], bei Köslin. II.
9282. Thomasky, Friedrich, Revierförster, [illegible], bei Rhaus, Westfalen. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreis von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Utsch, Friedrich, Förster, Fh. Schlopp, Post [illegible]
Beckmann, Heinrich, Forstgehilfe, Neuendorf, Post [illegible], Kreis Ruppin.
Buhl, Alfred, Forstgehilfe, Friedrichsgrund bei [illegible]

Lehrgang über die Wühlkultur der Kiefer.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet mit Genehmigung der Regierung zu Frankfurt a. O. in der Zeit vom 22. bis einschließlich 24. September d. J. zu Zäckerick unter Leitung des Herrn Oberförsters Jacob-[illegible] und unter Mitwirkung des Herrn Hegemeisters Spitzenberg einen Lehrgang über die Wühlkultur der Kiefer. Neben theoretischen Vorträgen werden Geräte vorgeführt und praktische Übungen veranstaltet. Der Name der Herren Lehrer bürgt dafür, daß der Lehrgang lehrreich sein wird. Herr Hegemeister Spitzenberg ist rühmlichst bekannt durch seine [illegible] achtungen und Erfahrungen hinsichtlich der [illegible] entwicklung unserer jungen Waldbäume und [illegible] Ansprüche an den Bodenzustand sowie [illegible] Erfindung von Geräten zur Wühllockerung [illegible] ausführung und Kampbearbeitung. Die [illegible] nehmer dieses Lehrganges werden Gelegenheit haben, das ganze einschlägige Gebiet nach dem neuesten Stande durch Vortrag und Vorführung kennen zu lernen. Zugelassen werden Vereinsmitglieder (sowohl Beamte wie [illegible] besitzer und Waldbesitzersöhne). Es können [illegible] der Unterkunftsverhältnisse höchstens [illegible] nehmer zugelassen werden. Die Teilnehmergebühr beträgt für Beamte 10 Mk., für Waldbesitzer und Waldbesitzersöhne 20 Mk. Sie ist vor dem [illegible] gang an unsere Kassenstelle in Neudamm [illegible] Angabe des Zwecks der Zahlung einzusenden. Herrn Oberförster Jacob ist der Nachweis der Zahlung bei Beginn des Lehrgangs [illegible] Die Anmeldung zum Lehrgang ist [illegible] die Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstr. [illegible] zu richten. Wegen Unterkunft wollen sich [illegible] nehmer rechtzeitig mit dem Forstgehilfen [illegible] Mächler in Zäckerick (Neumark) in Verbindung setzen. Der Lehrgang beginnt am 22. September, vormittags 9 Uhr, im Kamp, Jagen [illegible]

Dr. [illegible]

Förster-Prüfung in Oberschlesien.

Die Försterprüfung in Oberschlesien fand in der Zeit vom 28. Juli bis 1. August 1924 in Strehlitz statt. Der Prüfungs[illegible] den Herren: Forstrat Dr. [illegible] Oberförster Blume, Ober[illegible] Revierförster Blaschke [illegible]

Waldbesitzes) Herrn Graf von Strachwitz-Schimischow. Die Landwirtschaftskammer für Schlesien in Breslau hatte als Vertreter Herrn Oberförster Wieneke entsandt. An der Prüfung nahmen teil 26 Prüflinge. Die Prüfung bestanden 23 Prüflinge (1 mit „gut", 22 mit „genügend"), zwei bestanden nicht und einer ist zurückgetreten.

Die Geschäftsstelle.

Vorbericht über die Tagungen in Naumburg am 4. bis 8. August 1924.

Die Tagung fand unter lebhafter Beteiligung aller Bezirksgruppen statt. Insgesamt sind etwa 120 Personen anwesend gewesen.

Am Montag, dem 4. August, hielt zunächst der engere Vorstand eine Sitzung ab, in der das neu anzubahnende Verhältnis zum „Deutschen Forstbeamtenbund" besprochen wurde. Daran schloß sich eine erweiterte Sitzung, an der außer dem engeren Vorstand die Vorsitzenden des Förster-, Akademiker- und Waldbesitzer-Ausschusses sowie zwei Herren des Deutschen Forstbeamtenbundes teilnahmen. Nach längeren Auseinandersetzungen trat ein engerer Ausschuß zusammen, der in den nächsten Tagen verhandelt und zunächst bezüglich eines Abkommens auf Zusammenarbeit mit den Waldbesitzerverbänden folgende Abmachungen vorgeschlagen hat:

Der „Deutsche Forstbeamtenbund" wird bei seinem Vorhaben in staatspolitischer, wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Hinsicht, soweit nicht das Arbeitsgebiet des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Frage kommt, regelmäßig an den „Reichsverband der Waldbesitzer" herantreten. Ebenso behält sich der Reichswaldbesitzerverband vor, an den Forstbeamtenbund wegen gemeinschaftlicher Vorberatung derartiger Fragen heranzutreten.

Es besteht auf beiden Seiten der Wunsch, auf diese Weise alle beide Teile interessierenden Fragen in möglichst weitgehendem Einvernehmen zu regeln.

Für die Länder soll ein ähnliches Zusammenwirken zwischen dem „Deutschen Forstbeamtenbund" und der Organisation der Waldbesitzer angestrebt werden.

Die Unterfertigten werden das vorstehende Ergebnis ihrer Besprechung den Organisationen zur Beschlußfassung vorlegen. Da zunächst der Forstbeamtenbund tagt, wird er seine Beschlüsse dem Reichsverband der Waldbesitzer mitteilen.

Voraussetzung für diese Zusammenarbeit ist eine Einigung zwischen dem „Deutschen Forstbeamtenbund" und dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" über die Trennung der Arbeitsgebiete dieser Vereinigungen.

gez.: Parchmann. Bressel. Graf v. d. Asseburg.

Die Arbeiten des Ausschusses für Pensionsversicherung begannen schon am Dienstagmorgen. Dazu war außer den Ausschußmitgliedern ein versicherungstechnischer Sachverständiger zugezogen, und es gelang, die schon im Entwurf vorliegende Satzung für die „Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" so weit abzuschließen, daß sie dem weiteren Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt werden konnte.

Am Dienstagnachmittag wurde im Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen die Finanzlage des Vereins geklärt. Anschließend fand eine Sitzung des engeren Vorstandes statt, in der die für die Sitzung des weiteren Vorstandes und für die Mitgliederversammlung nötigen Beschlüsse vorbereitet wurden.

Herr Oberpräsident von der Schulenburg, der infolge seiner starken Inanspruchnahme durch andere Ehrenämter für die Folge sich dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" nicht mehr so widmen kann wie bisher, legte sein Amt als waldbesitzendes Mitglied im engeren Vorstand nieder, bleibt dem Verein aber als Vorsitzender des Waldbesitzerausschusses erhalten. An seine Stelle tritt in den engeren Vorstand unser Ehrenmitglied, Herr Geh.-Rat v. Eichel-Streiber.

Am Mittwoch, dem 6. August, tagten die einzelnen Berufsausschüsse. Der Försterausschuß gab einen Beschluß an den erweiterten Vorstand weiter, in dem der Wunsch zum Ausdruck kam, zu einem, den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" sichernden und befriedigenden Abschluß der Verhandlungen mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund" zu kommen. — Seitens des Försterausschusses wurde außerdem der „Reichswehrförster" abgelehnt.

Der Akademikerausschuß hat in bezug auf den „Forstbeamtenbund" und den „Reichswehrförster" gleiche Beschlüsse gefaßt, außerdem beschlossen, daß die Revierverwalterprüfungen des „Deutschen Forstvereins" weiter ausgestaltet werden sollten.

Am Donnerstag, dem 7. August, trat vormittags der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen zusammen. Aus seinen Verhandlungen sind besonders folgende Punkte zu erwähnen:

1. Die Forstgehilfenprüfung soll spätestens innerhalb zwei Jahren nach Vollendung der Lehrzeit abgelegt, das Ergebnis in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben und dabei die Namen der Prüflinge und ihrer Lehrherren genannt werden.

2. Die Anerkennung der Lehrherren soll geschehen durch übereinstimmenden Beschluß der Bezirksgruppe und des örtlichen Waldbesitzerverbandes.

3. Die von Herrn Forstrat Dr. Bertog ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge für die Försterprüfungsordnung wurden angenommen sie sollen teils sofort, teils für 1925 vorläufig in Kraft treten, bis die Stellungnahme der Landwirtschaftskammern und der Waldbesitzerverbände feststeht und der nächsten Mitgliederversammlung eine neue Vorlage gemacht werden kann.

4. Die Satzungen für die Forstschule Templin wurden in verschiedenen Punkten abgeändert.

Bei der Beratung der Abänderung der Försterprüfungsordnung gab Herr Oberpräsident von der Schulenburg die Erklärung ab, daß in den Kreisen der Waldbesitzer und aller ihrer Berufsvertretungen der ernste Wille besteht, dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" die Führung auf dem Gebiete des Försterbildungs- und Prüfungswesens auch weiterhin zu überlassen. Er gab dabei wichtige Beschlüsse, die darauf hinzielen, bekannt.

Am Donnerstag, dem 7. August, nachmittags 2 Uhr, tagte der weitere Vorstand unter Beteiligung aller Ausschüsse und der Vorsitzenden der Bezirksgruppen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wurde durchgesprochen, und die entsprechenden Beschlüsse wurden gefaßt.

Im besonderen wurden die Wahlen vorbereitet, von der Jahresrechnung für 1923 Kenntnis genommen und der Haushaltsplan für 1924 genehmigt; auch wurden die neuen Mitgliederbeiträge für 1925 festgesetzt, auf denen es möglich sein soll, den Bezirksgruppenvorsitzenden je Mitglied der Gruppe 1 Mk. jährlich für Unkosten zur Verfügung zu stellen. — Über die inzwischen zum Abschluß gelangten Verhandlungen mit dem „Deutschen Forstbeamtenbunde" wurde berichtet und das durch den engeren Ausschuß mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" getätigte Abkommen gutgeheißen; es lautet:

Naumburg, den 7. August 1924.

Anwesend: v. Eichel, Rathjen, Dreßler, Parchmann, Bressel, Walter.

Es wurde eine Einigung dahin erzielt:

1. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" verzichtet auf eigene Tätigkeit auf dem Gebiete des Ausstellungswesens (§ 2b der Vereinssatzung) für die Dauer der Verständigung mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund".

2. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" wird sich der eigenen Tätigkeit auf dem Gebiete der unter IV der Leitsätze des Bundes (Veröffentlichung Nr. 2) bezeichneten Gegenstände für die gleiche Dauer enthalten.

3. Soweit die Sicherung der Zukunft der Privatforstbeamten und ihrer Hinterbliebenen (III b 3 der Leitsätze) auf dem Wege der Gesetzgebung verfolgt wird, soll dem „Deutschen Forstbeamtenbund" die Vertretung in der Öffentlichkeit in erster Reihe überlassen bleiben. Die praktische Arbeit auf diesem Gebiete verbleibt dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands".

4. Beide Vereinigungen empfehlen ihren Mitgliedern, in beide Verbände einzutreten.

5. Beide Vereinigungen gewähren gegenseitig ihren Mitgliedern nach Möglichkeit die Benutzung der bisherigen Einrichtungen. Das beiderseitige Vermögen im Fall der Auflösung fällt nicht unter diese Abrede.

Um eine Verständigung auf allen gemeinsamen Gebieten und einen Austausch der beiderseitigen Ansichten zu erleichtern, erklären sich der „Deutsche Forstbeamtenbund" wie der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" bereit, vorläufig zwei, beiden Vereinigungen angehörige Mitglieder auf Vorschlag der Gegenseite in den Vorstand aufzunehmen. Über die Persönlichkeit der zu Wählenden muß eine Verständigung vorher herbeigeführt werden.

gez.: Parchmann. Bressel. W. Dreßler. Walter. v. Eichel. Rathjen.

Die Frage des „Reichswehrförsters" hatte ebenso wie die Berufsausschüsse den engeren Vorstand bereits beschäftigt, und der diese neue Einrichtung überall ablehnende Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Von dem Abschluß der Arbeiten für die Pensionsversicherung wurde mit Befriedigung Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen wurden genehmigt.

Für das Marburger Invalidenheim wurde ein Beitrag von 25 Pf je Mitglied in den Haushaltsplan für 1925 eingestellt.

Über den Stellennachweis wurde Näheres mitgeteilt. Ein besonderer Bericht darüber wird im Vereinsorgan erscheinen.

Alle andern, nicht im einzelnen berührten Punkte erscheinen in dem Verhandlungsbericht über die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fand am Freitag, vormittags 9 Uhr, unter Beteiligung von etwa 100 Mitgliedern in den Räumen des Naumburger Rathauses statt. Über die Verhandlungen erscheint demnächst ein ausführlicher Bericht.

Als Ort für die nächste Mitgliederversammlung wurde Potsdam bestimmt.

Eberswalde, den 12. August 1924.

Die Geschäftsstelle.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Schlesien A (VI) (Regierungsbezirk Oppeln) in Tost O.-S. Am traditionellen Versammlungstage der Bezirksgruppe, dem 29. Juni, fanden sich etwa 70 Mitglieder der Bezirksgruppe VI am Bahnhof Tost zusammen zur Sommertagung, verbunden mit Besichtigung der Forsten der Majoratsherrschaft Tost-Peiskretscham. Die vielen hierzu nötigen Wagen, die der Besitzer der Herrschaft Tost, Herr von Guradze, in entgegenkommendster Weise zur Verfügung gestellt hatte, waren schnell bestiegen, und los ging die Fahrt durch das altehrwürdige Städtchen Tost, vorbei an der alten Burg. Diese ist bekannt durch den Aufenthalt J. von Eichendorffs, des Dichters von: „In einem kühlen Grunde". In flotter Fahrt durch wogende Getreidefelder wurde in etwa einer Stunde das Revier Dombrowka erreicht, wo die Toster Jägerei die Ankommenden mit Waldhorngruß empfing. Herr Oberförster Beh., der Leiter der etwa 3000 ha großen Forst, führte die Versammlung zu einer Blöße im Altholz, wo er die Erschienenen begrüßte und mit kurzen Worten die Ziele der Toster Forstwirtschaft erläuterte: Bodenpflege nach den neuesten Methoden vom ersten Tage der jungen Kultur an, Erziehung von Mischbeständen, auf den nassen Partien Wiederinstandsetzen des ausgedehnten Grabennetzes (etwa 20 km), möglichste Vermeidung von Kahlschlägen; in den älteren Beständen Begünstigen der natürlichen Verjüngung, Pflege bereits vorhandener Jungwüchse.

In welch großzügiger Weise dieses Programm durchgeführt wird, konnten die Teilnehmer nur bewundern. Hier muß aber erwähnt werden, daß Herr Oberförster Beh. gleich zu Anfang erklärte, daß ihm seitens seines Chefs unbeschränkte Geldmittel zur Verfügung ständen. Ein „Waldheil" dem so waldfreundlich gesinnten Besitzer!

Die Arbeiten zur Bodenverwundung in den Beständen durch Maschinen werden wesentlich begünstigt durch das Fehlen einer dichten Bodendecke, veranlaßt durch starke Streuabgabe vor dem Kriege.

Der Weg führte uns jetzt nach Jagen 17, wo im 60 jährigen Kiefernbaumholze Grubber-

streifen gezogen waren zur Erzielung von Anflug, der sich auch in reichlichem Maße eingestellt hatte. Um Licht zu schaffen, waren 15 % des Bestandes vorher entnommen. Für den leichten Sandboden wird der Schirm wohl bald noch zu dicht werden.

Anschließend sehen wir auf besserem Boden eine gut gelungene dreijährige Freikultur aus Kiefer, Fichte, Rotbuche, Traubeneiche, welche frisch gegrubbert war. Die Traubeneicheln waren vom Händler bezogen und viele, viele hatten sich in Stieleichen verwandelt. Herr Oberförster Pech war der Ansicht, daß viele Verwaltungen diese Sorte „Traubeneicheln" lieber den Hirschen geben sollten, als sie zur Saat zu verwenden.

Ein daneben liegendes älteres Kiefernbaumholz war mit Kiefer, Fichte und Rotbuche unterbaut. Nun auf die Wagen und zu einer vierjährigen Kiefernsaat auf leichtem Sandboden, frisch gegrubbert. Ein sehr lehrreiches Anschauungsbild.

Ein weniger angenehmes Bild bot sich von hier aus. Eine Kieferndickung nebst einzelnen Ueberhältern waren von der Blattwespe kahlgefressen.

Forstmeister Trost warnte eindringlich vor einem zu schnellen Hieb, da sicher zu erwarten stehe, daß die überwiegende Mehrzahl der Bäume durch Nadelersatz wieder ergrüne. Auch solle man bei verheerenden Insektenkalamitäten kein Geld für die Insektenbekämpfung ausgeben, weil man dadurch nur den Zusammenbruch der Kalamität verzögere. Der träte um so schneller ein, je massenhafter die Raupen auftreten, durch Ichneumoniden und Pilzkrankheiten. Kleine Einbruchsherde natürlich zu retten versuchen, aber sonst: „Hand auf den Geldbeutel".

Der Forstverwaltung unterstehen etwa 200 Morgen Wiesen, welche durch intensive Pflege zur Höchstleistung gebracht wurden. Um die für den Boden passenden Gräser selbst zu ziehen, ist ein zwei Morgen großer „Gräsergarten" angelegt worden, wo die ersten Samen gezogen um dann auf größeren Flächen verwendet zu werden.

Bei dem herrlich gelegenen Jagdschloß „Hubertus", wo die teilnehmenden Damen sich von Beginn der Waldfahrt bis zur Rückkehr der Exkursionsteilnehmer bei Kaffee und Kuchen sowie Kleinkaliberschießen vergnügt hatten, wurde rasch eine von Herrn Guradze gütigst gebotene Erfrischung eingenommen. Herr Oberförster Pech zeigte und erläuterte die vielen dort aufgestellten Maschinen: einen kleinen Raupenschlepper mit angehängtem Wiesenpflug, Wieseneggen, einen sogenannten Bültenhobel, den Vetter-Pechschen Vorgrubber, den verbesserten Mehnerschen Grubber, den Hilfschen Waldigel und viele andere Kulturgeräte.

Nach Tost zurückgekehrt, fand im „Burghotel" ein gemeinschaftliches Essen statt, an dem auch Herr von Guradze teilnahm, der die Versammelten begrüßte. Herr Forstmeister Trost dankte im Namen der Anwesenden.

Der schlechte Zugverkehr am Sonntag zwang leider viele Teilnehmer zu vorzeitigem Aufbruch. Das war um so mehr zu bedauern, als der nachfolgende, nach so anstrengender Tagesleistung wohlverdiente Erholungs- und Vergnügungsteil des Abends ihnen verloren ging.

Dem für den Wald und seine Pflege so freundlich gesinnten Herrn von Guradze und seinem äußerst rührigen, auf der Höhe der Zeit stehenden Oberförster Herrn Pech sei auch an dieser Stelle der aufrichtigste Dank der Teilnehmer für alle Mühen und die gebotenen lehr- und genußreichen Stunden ausgesprochen.

C. Trost, Forstmeister i. R.
Aust, Revierförster.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Sommertagung am 30. und 31. **August** in Eberswalde.

Am Sonnabend, dem 30. August, nachmittags 6 Uhr, Versammlung in Eberswalde bei Saumsiegel, Bahnhofstraße. Die Herren Vertreter der Ortsgruppen bitte ich, sich bereits um 5 Uhr zu einer Vorbesprechung einzufinden. Tagesordnung:

1. Bericht über die Naumburger Tagung. Besonders wird Herr Forstmeister Junack die Einrichtung der Pensionskasse erläutern.
2. Vortrag des Herrn Forstmeisters Wiebecke über Behandlung der Eulenfraßschäden.
3. Vortrag des Unterzeichneten über Begründung von Mischbeständen.

Sonntag, den 31. August, vormittags $8^1/_2$ Uhr: Waldbegang unter Führung des Herrn Forstmeisters Wiebecke durch die Oberförsterei Eberswalde. Treffpunkt „Harmonie". Nachmittags: Gemeinsames Essen.

Anmeldung bis Donnerstag, den 28. August, bei der Geschäftsstelle des Vereins, Schicklerstr. 45, die gleichfalls Quartier beschafft. Quartierzettel bei Saumsiegel. Auch die Teilnahme der waldbesitzenden Mitglieder ist durchaus erwünscht.

Nolte, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Württemberg, Baden und Hohenzollern (XVII). Da ein Antrag auf Errichtung einer eigenen Kassenstelle für die Bezirksgruppe bei der Mitglieder-Versammlung in Naumburg a. S. nicht durchgedrungen ist, werden die Mitglieder der Bezirksgruppe XVII ersucht, restierende Mitgliederbeiträge umgehend an die Kassenstelle Neudamm, Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7, zu zahlen. Namentlich die Mitglieder, die im Hinblick auf den erhofften Beschluß die Einlösung der ihnen zugesandten Nachnahmen verweigerten, werden um schnelle Einsendung der angeforderten und verweigerten Summen gebeten.

Schwaigern bei Heilbronn, 14. August 1924.
Der Vorsitzende: Bullinger, Revierförster.

Bezirksgruppe Grenzmark (XIX). Am 30. August, nachmittags 3 Uhr, findet in Landsberg a. Warthe, im Hotel „Elste", eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Hauptversammlung in Naumburg; 2. Aufklärung über geschaffene Pensionskasse; 3. Gründung von Ortsgruppen; 4. Sonstiges.

Forsthaus Glembuch, 12. August 1924.
Hecker, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rathenow.

Laut Beschluß der Sitzung vom 11. Mai veranstaltete die Ortsgruppe am 24. Juni einen Reviерbegang durch die Forsten des Herrn Dr. v. Bredow-Landin, zu welchem 22 Forstbeamte und Waldbesitzer erschienen waren. Nach einer kurzen Begrüßung begann um 10,30 Uhr vorm. die Besichtigung unter persönlicher Führung des Herrn Dr. v. Bredow und des Kollegen Klamroth durch das außerordentlich interessante Arbeitsfelder aufweisende Dauerwaldrevier. Die vom Kollegen Klamroth bei der Vorführung gegebenen erschöpfenden Erklärungen legten Zeugnis ab von andauerndem geistigen und körperlichen Fleiß und gaben Anlaß zu lebhafter Aussprache, durch welche wohl mancher Forstwirt zu neuen und verbesserten Überzeugungen gelangt ist. Besonders interessant waren die ausgedehnten Moorkulturen. Die verschiedenartigen Versuche zeigten, daß für unser havelländisches Luch nicht jede Theorie verwendbar ist, sondern im wesentlichen die örtlichen Erfahrungen das Ziel erreichen helfen müssen, so daß hier das Sprichwort am Platze ist: „Luch ist Trug!" Die für Kultur- und Bodenpflege angewendeten Forstgeräte wurden an Ort und Stelle vorgeführt, wobei sich ebenfalls ein recht lebhafter Meinungsaustausch entfaltete. Es seien hier besonders der Spitzenbergsche Wühlrechen, der v. Keudellsche Waldigel und der Geistsche Wühlgrubber „Frischling" genannt. Erst spät am Nachmittag kehrten die Teilnehmer nach Aufnahme reichlicher geistiger Nahrung, inzwischen körperlich hungrig und durstig geworden, befriedigt nach Landin zurück und folgten gern der dankenswerten Einladung des Herrn Dr. v. Bredow und seiner Gemahlin zu einem gemeinsamen Essen. Beim kühlen Glase Bier wurde dann noch manche interessante Frage erörtert, und der Vorsitzende der Ortsgruppe, Kollege Bülk-Damm, sprach den Führern und Gastgebern aufrichtigen Dank für alle ihre Bemühungen aus, dem sich alle Teilnehmer anschlossen. Die meisten Grünröcke fanden sich nach Abschluß der Tagung noch zu einem gemütlichen Beisammensein im Forsthause ein, welches sich bis zum Anbruch des Büchsenlichtes ausdehnte.

Voß, 1. Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Einladung zu der am Mittwoch, dem 3. September, in Mochau stattfindenden Waldexkursion.

Zusammenkunft 10,50 Uhr vormittags Bahnhof Jauer, von dort Abfahrt mit Leiterwagen bis Moisdorf, woselbst Frühstück aus dem Rucksack. 12,30 Uhr Fußmarsch durch das Revier des Herrn Leutnants von Prittwitz und Gaffron auf Moisdorf und durch die Herrn Rittmeister von Sprenger auf Malitsch gehörenden Reviere Jägendorf, Groß-Neudorf und Mochau. In Mochau gegen 4½ Uhr Mittagessen oder Kaffee, je nach Bedarf. Den Teilnehmern, welchen der Fußmarsch schwerfallen sollte, stehen Wagen zur Benutzung bereit. Rückfahrt nach Bahnhof Jauer gegen 6 Uhr zu den Zügen 8,53 bzw. 10,39 Uhr abends. Wer Anschluß zum Zuge 7,17 Uhr wünscht, dem stehen gleichfalls Wagen zur Verfügung. Damen und von Mitgliedern eingeführte Gäste werden ergebenst eingeladen.

Anmeldungen der Teilnehmerzahl, welche wegen der Bereitstellung von Wagen unbedingt notwendig sind, müssen bis zum 30. August an Revierförster Trommler in Mochau bei Pombsen, Kreis Jauer, gerichtet sein. — Zahlreiche Beteiligung erwünscht, da sehr lehrreiche Exkursion.

Vereinsbeiträge, welche bis 1. Oktober nicht eingegangen sind, werden durch Nachnahme erhoben (5 ℳ für 1924 und 2 ℳ für 1923 = 7 ℳ).

Weidmannsheil!

Oberlangenbielau und Schweidnitz, im August 1924.

Wegener, Vorsitzender.

Warkenthien, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einschl. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen nach Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung Allgemein: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere Leser!

Mit Nummer 35 schließt der Augustbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt oder der Stelle, durch die die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, für September 1924 umgehend zu erneuern, damit keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für September 1,20 Goldmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für September 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für September 2,50 Goldmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Juli **1,40 Goldmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar**.

Neudamm, im August 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 35. **Neudamm, den 29. August 1924.** **39. Band.**

Anbau von Eichen unter Birkenschutz.

Von Revierförster i. R. **Backe.**

Als Förster in meinem früheren Harzrevier
sich mir durch die liebenswürdige Ein-
ung meines derzeitigen hochverehrten
rgesetzten, Forstmeisters v. B., die Gelegen-
, die Vorträge in der Versammlung des
zvereins höherer Forstbeamten zu hören.
solcher über den Anbau der Eiche im Harz
mir außer andern besonders im Gedächtnis
eben, bei dessen nachträglicher Aussprache
Anbau der Eiche unter Schutz der zuvor
Kultur gebrachten Birke gegen Frostgefahr
einem der Herren Teilnehmer empfohlen
rde. Das dürfte sich aber auch in der Ebene
Frostlagen, namentlich auf muldenartigen
chen mit besseren Bodenverhältnissen in
ernrevieren, als praktisch erweisen, wie das
Eichenstreifensaat in der Försterei Schweinitz,
hnamiger Oberförsterei, in welcher sich
Birke in genügender Menge durch Anflug
selbst eingefunden hat, zeigt.

In der Revierförsterei Hohenlobbese sollten
dem 1908 bis 1910 stattgehabten aus-
hnten Spinnerfraß in Schonungen bei Neu-
ündung der Bestände Feuersicherungsstreifen
Laubholz eingelegt werden. Auf einer
che von 4 ha im Jagen 203 war die streifen-
e Saat von Roteichen vom Herrn In-
tionsbeamten angeordnet.

Wenn auch der minderwertigen Roteiche
re einheimischen Eichenarten vorzuziehen
, so waren letztere wegen geringwertigen
dens nicht angebracht. Mein Vorschlag einer
chung mit Birken wurde abgelehnt. Das
atgut der Roteicheln war in der Keimkraft
ßig, und diese liefen dementsprechend auf;
r litt die Entwicklung sehr durch die Trocknis;
das bekannte Dürrejahr 1911. Ein Spät-
1912 störte den Wuchs der Maitriebe auf
chen Hälfte der von zwei Seiten mit 25 jährigen Kiefernjungbeständen begrenzten Kulturfläche, während die nördliche, an der Feldkante liegende Hälfte weniger davon betroffen wurde. Dennoch erholten sich die Eichen und trieben bei fruchtbarer Witterung gute Johannistriebe.

Nun trat aber am 3. und 5. Oktober 1912 ein Frühfrost ein, der nach Reaumur 5° bzw. 8° Kälte brachte, und die nicht verholzten Triebe erfroren hierdurch vollständig. 1913, wieder ein sehr trockenes Jahr, brachte wenig Erholung. 1914 schädigte abermals ein leichter Spätfrost die sonst schon sehr zurückgebliebene südliche Hälfte. Auch 1915 war wieder ein Dürrejahr, und erst 1916 gab die Hoffnung, daß die Eichen auch auf der südlichen Hälfte der Fläche nicht mehr von jedem geringen Spätfrost zu leiden haben würden. Nun kam jedoch der strenge Nachwinter 1916/17. In den Monaten Februar und März 1917 in den Mittagsstunden 2° und mehr Wärme, schon abends 10 bis 12° Kälte, die sich wiederholt über Nacht bis 18, auch 24° steigerte. Die Wirkung dieser wochenlang währenden Witterung zeigte sich an südwestlichen Rändern der 25 jährigen Kiefernbestände durch Auftreten der Verdunstungsschütte, wodurch diese Ränder sich nach Absterben der stark betroffenen Stämme sehr lichteten. Noch unheilvoller war die Wirkung in der Roteichenkultur. Als sich im Frühjahr 1917 alles zum Austreiben regte, blieben auf der südlichen Hälfte die Eichen kahl und waren bis auf den Wurzelstock total erfroren. Am 12. April 1917 hatten wir den letzten ausgiebigen Regen; dann trat eine Dürreperiode ein, die für Hohenlobbese bis Ende des Monats August währte. Gewitter zogen seitwärts in den Fluß- und Bachniederungen entlang und brachten dort ab und zu Erfrischung. In unserer Höhenlage mit

Grundwassertiefstand von 25 bis 30 m war die 4½ Monate andauernde Regenpause mit meist sehr hohen Temperaturgraden eine trostlose Zeit.

Die erfrorenen Roteichen schlugen wohl wieder aus der Wurzel, aber bei den geschilderten Witterungsverhältnissen standen die Ausläufer im Herbst wie Nähnadeln da. Die nördliche Hälfte, weil schon erstarkt, hatte durch Winterfrost nur in den letzten Höhentrieben gelitten und zeigte eine Durchschnittshöhe von 50 cm.

Die vom Spinner vernichtete Kiefernschonung war Reihensaat in 1,25 m Entfernung; die Roteichen in auf dem ehemaligen Balken ausgeführten Pflugfurchen in 2,5 m Entfernung gesät. Um die Fläche in baldigen Schluß zu bringen, wurden im Sommer 1919 in den Zwischenräumen mit dem gewöhnlichen Ackerpflug Streifen gepflügt und in diese Birkensamen eingeharkt. Das Säen des Samens erfolgte im Juni, früher wurde dieser von der Verwaltung nicht überwiesen. Eine Lappenkeimprobe gab ein ganz ungenügendes Resultat, auch auf einem kleinen Versuchssaatbeet im Kamp erschienen nur wenige kümmerliche Pflänzchen; es war demnach kein Wunder, wenn auch die Birkennachsaat vorerst ein völliger Fehlschlag schien.

Da sich 1919 die Eichenstockausschläge zu erholen schienen, wurde nun zunächst abgewartet.

Heute haben die Roteichenstockausschläge auf der südlichen Hälfte eine Durchschnittshöhe von 40 cm, die nur Kernloden auf der nördlichen Hälfte eine solche von 2 m.

Im Jahre 1921 lief von dem 1919 gesäten Birkensamen in manchen Furchen mehr, in manchen wenig auf, so daß ein mäßiger Bestand in Aussicht steht, der freilich nicht mehr als Schutz gegen Frostgefahr, sondern als Treibholz für die Eichen zu bewerten wäre.

Wenn auch die Witterungsverhältnisse in den angegebenen Jahren mit ihren Früh- und Spätfrösten und Dürreperioden für das Wachstum der Roteichenkultur ganz besonders ungünstig waren, so dürfte doch aus vorstehendem die Lehre zu ziehen sein, daß auch in der Ebene nach gegebenen Umständen die vom gedachten Herrn Revierverwalter erprobte Erziehung von Eichen unter Birkenschutz ihre Berechtigung hat.

Der Bezug einwandfreien Douglasiensamens in diesem Jahr[e]

Nach den Erfahrungen eines über 40jährigen Anbaus erweist sich die Douglasfichte geeigneter Standortrasse als eine für uns sehr wertvolle, dabei frost- und dürrefeste Holzart, deren Fähigkeit, auf leidlichen Böden rasch große Mengen wertvollen Holzes zu erzeugen, zu der so dringend nötigen Hebung der Erzeugung des deutschen Waldes noch mehr als bisher ausgenutzt werden sollte. Die Douglasie wird besonders geeignet sein, die vom Forleulenfraß hinterlassenen kleineren Blößen mit frischem, nicht zu dürftigem Boden bald wieder zu voller Holzerzeugung zu bringen.

Die Beschaffung einwandfreien Saatgutes der Douglasie ist in diesem Jahre besonders schwierig, da sowohl bei uns wie in ihrer Heimat die Douglasie heuer wenig oder keine Zapfen angesetzt hat, während 1923 in Nordamerika ein großes Zapfenjahr gewesen ist. Als einwandfrei kann nur solcher Douglasiensamen gelten, der in den nach Wuchskraft und Widerstandsfähigkeit bewährten Anbaubeständen in Deutschland oder in denjenigen Teilen des natürlichen Verbreitungsgebiets der Douglasie gesammelt ist, die sich in ihrem Klima von dem Deutschlands möglichst wenig unterscheiden und wo die Douglasie ihre Vollkommenheit erreicht.

In der Arbeit „Anbauversuch mit Douglasfichten verschiedener Herkunft" (Jahrbuch der deutschen dendrologischen Gesellschaft 1923 S. 61) gibt uns Herr Professor Dr. Münch in Tharandt die Erklärung für die Verschiedenheit der Erfahrungen, die man beim Anbau der Douglasie in Deutschland namentlich hinsichtlich der Frosthärte und Schnellwüchsigkeit gemacht hat. Er kommt in der bezeichneten Untersuchung zu dem Ergebnis, daß aus dem ungeheuren, die denkbar größten Verschiedenheiten in Klima, Höhenlage und Boden umfassenden natürlichen Verbreitungsgebiet für den Anbau in Deutschland die grüne Küstendouglasie aus dem Nordwesten des Staates Washington der Vereinigten Staaten besonders wertvoll ist. Als gleichwertig gilt die im Süden der kanadischen Provinz Columbia heimische grüne Küstendouglasie, die jetzt in England allein im großen angebaut wird.

Für die Samenbeschaffung wird natürlich zunächst auf die bei uns vorhandenen Douglasienbestände, die sich nach Wuchskraft und Widerstandsfähigkeit bewährt haben, zurückzugreifen sein (Pflücken der Zapfen spätestens Ende September!). Aber das genügt nicht. Der Reichsforstwirtschaftsrat ist daher bemüht, den Bezug von Douglasiensamen aus Washington und Columbia zu vermitteln. Er hat Quellen ermittelt dank der Unterstützung durch Herrn Professor Münch und durch Herrn Dr. Schenck in Darmstadt, der seine weitreichenden Beziehungen in dankenswertester, selbstloser Weise in den Dienst des deutschen Waldes gestellt hat.

Dem Reichsforstwirtschaftsrat sind angeboten:

A. Durch eine vertrauenswürdige Firma im Staate Washington, die im Gebiet der grünen Küstendouglasie sammeln läßt, 100 englische Pfund Douglassamen aus der Ernte 1923 zum Preise von 2½ Dollar je englisches Pfund = etwa 23,10 [illegible] je Kilogramm.

die Fracht und Versicherungsspesen. Die zugesagte briefliche Erläuterung des Telegramms, die Näheres über Art der Aufbewahrung, Keimfähigkeit usw. voraussichtlich enthalten wird, steht noch aus.

B. Durch die British Forestry Commission in London — dem britischen Reichsforstwirtschaftsrat — eine beschränkte Menge von Samen der grünen Küstendouglasie, gewonnen im Staate Washington U.St.A. von der Zapfenernte 1923, in Glasbehältern aufbewahrt, erwartete Keimfähigkeit 60 % ohne Gewähr, zum Preise von 13½ Schilling je englisches Pfund = etwa 28,80 M je Kilogramm frei London. Wieviel davon abgegeben werden kann, hängt vom eigenen Bedarf der B.F.C. ab.

Staats-, Gemeinde- und Privatwaldbesitz und die dem Kontrollverband angehörigen Forstbaumschulen werden auf die Möglichkeit des Bezuges von Douglassamen aufmerksam gemacht.

Bestellungen, bei denen anzugeben, ob nur A oder nur B oder beides gewünscht wird, und ob es sich um ein Eulenfraßrevier handelt, sind zu richten an den Reichsforstwirtschaftsrat in Berlin SW 11, Bernburger Straße 24 IV, und werden nach der Folge des Eingangs berücksichtigt. Solche aus den einem Waldbesitzerverband angeschlossenen und vom Eulenfraß betroffenen Revieren erhalten den Vorzug. Es empfiehlt sich, daß Waldbesitzer mit kleinerem Bedarf gemeinsam bestellen. Von der naheliegenden Sammlung der Bestellungen durch die Waldbesitzerverbände muß wegen Zeitmangels abgesehen werden. Kürzung größerer Bestellungen vorbehalten. Die Aufgabe einer Bestellung verpflichtet zur Voreinzahlung des Kaufbetrages nach demnächst zu treffender Bestimmung.

Berlin SW 11, 22. August 1924.
Bernburger Straße 24.

J. A.: gez. König.

Bericht über die dritte Vertreterversammlung der Preußischen Staatsförstervereinigung am Mittwoch, 4. Juni 1924, in Berlin.

(Fortsetzung.)

Der Vorsitzende begrüßt hierauf den inzwischen erschienenen Geschäftsführer des Nationalverbandes Deutscher Berufsverbände, Herrn Dr. Erich Schmidt, der auch zugleich in Vertretung des am Erscheinen verhinderten Herrn Reichstagsabgeordneten Geisler erschienen ist.

Dr. Erich Schmidt: Meine sehr geehrten Herren! Es ist mir die Aufgabe zuteil geworden, Ihrer heutigen Tagung die Grüße des Nationalverbandes deutscher Berufsverbände zu überbringen. Wir haben mit verschiedenen Organisationen die Verbindung aufgenommen, um einmal das zu schaffen, was wir ja doch schließlich alle erstreben, eine Spitzenorganisation von Beamtenverbänden auf vaterländischer Grundlage. Diese ganzen Bestrebungen waren Mitte des vorigen Jahres in gutem Fluß. Dann kam aber der Beamtenabbau und all die anderen Dinge, und die Sache unterblieb. Wenn erst einmal eine andere Regierung da ist, wenn erst einmal die Gewerkschaftssekretäre aus den Ministerien, mit denen wir verhandeln müssen, heraus sind, dann werden wir selbstverständlich ohne weiteres dabei sein, eine Spitzenorganisation nach unseren Wünschen und unserem Herzen aufzubauen. Es wäre ein sehr fruchtbares Thema, einmal darüber zu sprechen, wie gerade die Beamtenorganisationen heute unter der demokratischen Staatsverfassung und unter der Herrschaft der Gewerkschaften geknebelt worden sind und wie gerade die Regierung durch Druck von oben alles daran setzt, um die Beamtenorganisationen in den Spitzenorganisationen zu halten, die eben die Politik der Regierung billigen und auf diese politischen Richtlinien schwören. Aber wir hier wollen die Hoffnung auf die Zukunft Deutschlands nicht aufgeben. Wir alle bauen darauf, daß der Tag kommen wird und daß wir ihn vielleicht auch schneller erleben werden, als wir es heute noch hoffen dürfen, wo Deutschland tatsächlich eine Regierung hat, die mit der Gewerkschaftsregierung in Deutschland bricht. Dann ist auch die Stunde, wo in Deutschland eine große vaterländische Beamtenspitzenorganisation sich bilden wird. Und mein Wunsch ist nur der, daß gerade Ihre Organisation, die Beamten in dem grünen Rock, dann einen Kern dieser neuen vaterländischen Beamtenspitzenorganisation bilden werden. (Beifall).

Reichstagsabgeordneter Dr. v. Keudell: Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, für die herzlichen und freundlichen Begrüßungsworte Ihres verehrten Herrn Vorsitzenden meinen aufrichtigen Dank zum Ausdruck zu bringen. Wer aus der Entfernung die Entstehung der preußischen Staatsförster-Vereinigung mit warmem Interesse verfolgt hat, wie ich, der ist sich dessen bewußt, wie schwer der Entschluß, diesen Weg einzuschlagen, den einzelnen Mitgliedern geworden sein muß. (Sehr wahr!) Handelt es sich doch darum, bewußt den Weg zu verlassen, den so viele andere Berufsgenossen gegangen sind. Ich glaube, daß wir den Erfolg und die Bedeutung einer derartigen Bewegung nicht zu beurteilen haben nach der Zahl derjenigen, die bisher diesen Weg eingeschlagen haben. Die geschichtliche Entwicklung wird dem Mut und dem Pflichtbewußtsein der Männer ein hohes Zeugnis ausstellen, die neben der selbstverständlich dringend notwendigen Erledigung ihrer Standesfragen die nationale Parole, die Abkehr von dem Sumpf der Gegenwart aufs Panier geschrieben haben, die wissen, daß die Stunde kommen wird, — ob früher oder spät steht dahin — wo große Massen unseres Vol

nicht zuletzt die große Zahl der Träger der grünen Farbe, den Männern Dank wissen werden, die seinerzeit den Mut zum ersten Schritt gefunden haben. (Lebhafter Beifall!)

Der Vorsitzende dankt für diese freundlichen Worte und versichert, „daß wir unseren geraden nationalen deutschen Weg für die Belange unseres Standes durch dick und dünn finden werden."

Der Vorsitzende verliest hierauf einen längeren Gruß des Vereins preußischer Staatsforstsekretäre, der leider aus finanziellen Gründen an der heutigen Tagung nicht teilnehmen kann.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Kassenbericht und zukünftige Gestaltung unserer Finanzlage.

Gotzkowski-Nauhaus beantragt als Kassenprüfer, daß er die Kassenführung für richtig befunden hat, Entlastung des Kassenführers.

Kassenführer Laabs-Pilowmühle erstattet kurz den Kassenbericht: Die Jahresrechnungen von 1922/23 zeigen das Bild eines kläglichen Zusammenbruchs. Infolge der Entwertung ist der noch vorhandene Betrag am Schluß des Jahres 1923 gestrichen worden. Es dürfte sich nun darum handeln, Gelder für das Jahr 1924 flüssig zu machen. Die Beiträge sind für aktive Beamte auf 10 ℳ pro Jahr, für Pensionäre auf 5 ℳ festgesetzt worden. Ich für meine Person würde an diesen Beiträgen festhalten. Es ist aber gestern abend beschlossen worden, die Beiträge zu erniedrigen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" gewissermassen schon jedem Vereinsmitgliede früh auf den Kaffeetisch fliegen muß, denn ohne ein Vereinsorgan erlahmt das Interesse der Mitglieder. Es ist mir deshalb außerordentlich sympathisch, daß in der Vorbesprechung in Aussicht genommen ist, das Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" mit unserem Beitrage zu verquicken. Allerdings habe ich als Kassenführer auch das Bestreben, unseren Verein so zu finanzieren, daß wir einen gewissen Rückhalt haben. Ein Verein ohne Geld ist etwas Nichtssagendes. Wenn wir uns ohne Schulden in das neue Jahr 1924 hineingerettet haben, so liegt das daran, daß wir Ausgaben in den Jahren 1922/23 nur in geringem Umfange gebucht haben. Die meisten Ausgaben sind vom engeren Vorstand aus eigener Tasche bestritten worden. In Briefen wolle man nicht den Beitrag einsenden, denn diese können unter Umständen verschwinden, sondern per Postanweisung.

Dem Schatzmeister Laabs wird hierauf Entlastung erteilt. Der Vorsitzende dankt ihm auch für seine Kassenführung.

Der Jahresbeitrag für 1924 wird hierauf folgendermaßen festgesetzt: einschließlich der Lieferung des Vereinsorgans, der „Deutschen Forst-Zeitung", zahlen die im Dienste befindlichen Mitglieder 18 ℳ jährlich, die Ruhestandsbeamten 15 ℳ. Die Lieferung des Vereinsorgans erfolgt vom 1. Juli an direkt an jedes Mitglied.

Der Vorsitzende dankt Herrn Ökonomierat Grundmann für sein weitgehendes Entgegenkommen bei der Abonnementsregelung.

Punkt 3: Neuwahl des Vorstandes.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet als Ältester der Kollege Wegener-Jakobshagen, der gleich vorschlägt, den Vorsitzenden Neumann-Bärenberg wiederzuwählen und ihm selbst zu überlassen, seine Mitarbeiter sich auszusuchen. Mit seinen Leistungen und seiner Führung sind wir so vollständig zufrieden, daß es von unserer Seite nur eine große Torheit wäre, wenn wir ihn nicht wiederwählten. (Allgemeine Zustimmung.)

Neumann-Bärenberg nimmt das Amt des Vorsitzenden mit Dank wieder an und bittet die alten bisherigen Vorstandsmitglieder wiederzuwählen, und zwar Staatsförster Koch-Waldenburg als zweiten Vorsitzenden, Staatsförster Laabs-Pilowmühle als Schatzmeister, Staatsförster Siege-Zanderbrück als Schriftführer, ferner als Beisitzer Hegemeister Scholz-Hannover, Hegemeister Küster-Arensberg, Staatsförster Kassube-Gumbinnen und Hegemeister Simon-Neudamm als Vertreter der Ruhestandsbeamten und Forstsekretär Gotzkowski-Neuhaus neu hinzuzuwählen.

Die Versammlung beschließt demgemäß.

Punkt 4: Weide, Wirtschaftsland und Pachtgelder.

Hierüber erstattet Kollege Laabs-Pilowmühle folgendes Referat.

Landwirtschaft in Verbindung mit Waldweide gehört zu den erworbenen Rechten, welche der Forstbeamtenstand — sei es Oberförster oder Förster — nicht missen kann, denn seine Lebensbedingungen hängen mit beiden innig zusammen.

Grundlegend für die Zuteilung von Land — damals sog. Dienstland — war die Auffassung des Staates, die Forstbeamten unabhängig von der angrenzenden Bevölkerung zu machen, der sie ja sonst auch auf Gnade oder Ungnade bei täglicher Lebensmittellieferung unterworfen wären.

Diese Auffassung muß auch heute noch als zu Recht bestehend anerkannt bleiben, denn mehr noch als früher muß bei den augenblicklichen unzureichenden Gehaltssätzen die Unabhängigkeit der Forstbeamten von der Bevölkerung angestrebt werden.

Der Wunsch der Forstbeamten nach Land- und Waldweide entspringt nicht dem Verlangen nach Besserstellung gegenüber anderen Beamtenklassen, sondern lediglich dem Selbsterhaltungstrieb.

Bei der Abgelegenheit der Forstdienststellen von Stadt und Dorf liegt es auch im Interesse der Verwaltung, dem Beamten die Beschaffung der täglichen Lebensmittel durch Eigenanbau nach Möglichkeit zu erleichtern, denn wo soll es hinführen, wenn der Beamte gezwungen wird, Tag für Tag Milch, Butter, Brot usw. aus womöglich verschiedenen entfernten Orten für sich und seine Familie im Rucksack heranzuschleppen! Würde unter solchen Umständen von einer geregelten Dienstführung noch die Rede sein können? Leider trifft man bei den in Städten wohnenden

Beamten vielfach die Ansicht vertreten, daß die Forstbeamten infolge ihres landwirtschaftlichen Betriebes ein mehr als sorgenfreies Leben führen.

Wie so oft, täuscht auch hier der Schein. In Wirklichkeit ist der Forstbeamtenstand seit einem Jahr mehr oder weniger verschuldet.

Geld in einem Forsthause heute zu suchen, wäre vergebene Liebesmühe, selbst am 1. jedes Monats, denn das fällige Gehalt bleibt als Abzüge zum allergrößten Teil in Händen der Staatskasse.

Es besteht heute ein Elend in den Forsthäusern, welches sich katastrophal auswirken muß, wenn nicht Mittel von der Verwaltung bereitgestellt werden, um den verschuldeten Beamten wieder auf die Beine zu helfen. Aus sich selbst heraus kann dieses den Beamten nicht gelingen, denn der hohe wucherische Zinssatz, 30 bis 40 %, bringt die Forstbeamten immer mehr der Verarmung entgegen. Trotz des unzulänglichen Gehalts und der dadurch hervorgerufenen Not sollen wir wirtschaftlich einer neuen Kraftprobe ausgesetzt werden, und zwar durch Erhöhung der Ländereipacht.

Die Ländereien der Forstbeamten, Aecker, Wiesen und Weiden, sind in 4 Güteklassen eingeteilt, und die Pacht für ein Hektar Ackerland beträgt z. B. im Regierungsbezirk Köslin ab 1. 1. 24 für die 1. Klasse 56 ℳ, für die 2. Klasse 36 ℳ, für die 3. Klasse 20 ℳ, für die 4. Klasse 12 ℳ; in Roggen umgerechnet je Morgen für die 1. Klasse rund 2,3 Zentner, 2. Klasse 1,5 Zentner, 3. Klasse 0,8 Zentner, 4. Klasse 0,5 Zentner. Ich bemerke aber gleich an dieser Stelle, daß ich einen der billigsten Bezirke zum Vergleich heranziehe. Fast dieselben Werte mit ganz geringen Schwankungen, teils nach oben, teils nach unten, sind für Wiesen und Weiden vorgesehen.

Der landwirtschaftliche Betrieb erschien während des Krieges und besonders während der Nachzeit desselben dem Laien als Hort besonderen Wohlstandes. Daß wir es nur mit einer Scheinblüte zu tun hatten, dürfte heute jeder, der Landwirten nähersteht, einsehen gelernt haben.

Heute ist jeder Landwirt froh, wenn er mit Hängen und Würgen seinen geldlichen Anforderungen nachkommen kann.

Gerichtliche Pfändungen bei Landwirten sind heute so häufig, daß niemand mehr Anstoß daran nimmt; dabei handelt es sich vielfach um Personen, die man als gut situiert anzusehen glaubte.

Ich will die Notlage der kleinen Landwirte noch in Kürze dadurch kennzeichnen, daß ich mitteile, daß Bauern versucht haben, bei den Entlohnungen der Waldarbeiter diese anzupumpen. Ein sicheres Zeichen wirtschaftlicher Schwäche und Niedergangs.

Wenn es nun aber den kleinen berufsmäßigen Landwirten, ohne Knecht- und Mädchenhaltung, so schlecht geht, wie kann da der neben seinem Dienst Landwirtschaft betreibende Forstbeamte ein Einkommen aus der Landwirtschaft finden?

Durch die Abnahme von Ländereien, bis auf ein schwer zu ertragendes Minimum, wurden die Forstbeamtenwirtschaften vielfach ertraglos gemacht, denn die Haltung von Knecht und Mädchen kostet dasselbe wie bei den früheren größeren Wirtschaften. Die Löhne des Gesindes paßten sich nicht allein der Vorkriegszeit an, sondern überstiegen diese ganz erheblich.

Als früher die mittleren Forstbeamten auf geringen Stellen durchschnittlich 400 ℳ Dienstaufwand und 200 ℳ Stellenzulage erhielten, waren sie in der glücklichen Lage, für dieses Geld Futter für das Gespann und ausreichend Brotkorn für die eigene Wirtschaft zu kaufen. Aber wie steht es mit solchem Ankauf heute, nachdem sich das Gehalt in Form von Abzügen verflüchtet? Die Beamten stehen ratlos mit leeren Taschen da, der Gedanke an die Zukunft belastet schwer die Gemüter, landwirtschaftliche Arbeitsfreudigkeit ist kaum noch zu finden; denn wer schaffen will, muß fröhlich sein, und können wir denn in Wirklichkeit fröhlich sein, wenn der geringe uns noch verbleibende Gehaltsteil durch erhöhte Ländereipacht noch weiter beschnitten werden soll?

Durch die meist durch Wald eingeschlossenen Forstländereien bleibt der Kornansatz stets ein geringer, und auch dieser wird durch die Spätfröste noch mehr gemindert.

Aus diesen Gründen muß daher immer wieder betont werden; unsere Forstäcker sind keine Kornproduktionsstellen. Daher reicht das geerntete Korn kaum zur Gespannhaltung aus, geschweige denn zur Deckung des ganzen Wirtschaftsbetriebes. Daß es auch Ländereien der Forstbeamten gibt, deren Körnerertrag für Gespanne und Wirtschaft in guten Jahren ausreicht, will ich gerne zugeben, aber Ausnahmen können für das große Ganze nicht als Norm angenommen werden.

Es ist daher schwer zu verstehen, wie die Verwaltung ihren Beamten Pachtpreise zudiktieren kann, die von diesen niemals herausgewirtschaftet werden können, also den Keim der Unannehmbarkeit bei sachlichem Denken tragen.

Wir, die wir hier erschienen sind, wollen nicht nach gewerkschaftlichem aufpeitschenden und herausfordernden Tone Forderungen stellen, sondern wir wollen als vaterländisch denkende, altpreußische Beamte Unebenheiten aus dem Wege räumen und hoffen, daß auch die Zentral-Forstverwaltung bemüht sein wird, Forderungen, die weit über das Ziel schießen, zurückzuziehen.

In nächster Nähe meiner Dienststelle sind Flächen von einem Gut, welches kulturell auf höchster Stufe steht, an Kleinbesitz gegen Roggen zwangsverpachtet.

Der verpachtete Acker entspricht unserer I., II. bzw. III Klasse; nur liegt er frei, befindet sich in nächster Nähe vom Ort und hat guten Zugang.

Die Pacht für einen Morgen I. Klasse beträgt 1 bis 1,4 Zentner Roggen, für einen Morg[illegible] II. Klasse 0,35 bis 0,50 Zentner Roggen, einen Morgen III. Klasse 0,25 Zentner Rog[illegible]

Vergleicht man diese Sätze mit den uns abgeforderten und zieht die günstigen Verhältnisse in Betracht, so sieht man ohne weiteres, wie ungünstig und teuer uns unser Land angerechnet werden soll; denn das uns auferlegte Mehr beträgt in der I. Klasse = 1,10 Zentner Roggen, in der II. Klasse = 1,07 Zentner Roggen, in der III. Klasse = 0,55 Zentner Roggen. Noch andere Pachtungen liegen auch in der Nähe, die eine 300 Morgen groß, die andere 800 Morgen groß, bestehend aus Acker III. und IV. Klasse. Die Pacht bei ersterer beträgt je Morgen 0,10 Zentner Roggen, bei letzterer 0,40 Zentner Roggen. Der Pachtsatz der großen Wirtschaft wird aber als zu hoch vom Pächter beanstandet. Wenn nun selbst größere Wirtschaften, wo die Masse es bringt und zeitgemäße Maschinen die Bestellung und Ernte verbilligen, nur niedrige Pacht bringen, wie sollen da rechtmäßig die an und für sich minderwertigen und teuer zu bewirtschaftenden Forstäcker mit einer mehrfach höheren Pacht zu belegen sein!

Berechnet man den Ertrag einer mit Roggen angebauten Ackerfläche IV. Klasse mit — sehr hoch gerechnet — 3 Zentner Korn und 8 Zentner Stroh, so gleicht dieser einer Einnahme von

$3 \times 6 + 8 \times 1,50$ *M* = ... 30,00 *M*

Die Gestehungskosten betragen je Morgen:

1.	Pacht	3,00 „
2.	Aussaat	4,80 „
3.	Mineraldünger (2 Zentner Thomasmehl, 2 Zentner Kainit, 0,50 Zentner Stickstoff	12,80 „
4.	Beackerung (Schälen, Eggen, Pflügen, Säen und Eineggen), 1 Zweispännertag	10,00 „
5.	Erntekosten und Ausdreschen . . .	6,00 „
6.	Anfuhr und Aussäen der Mineraldüngers	4,40 „
	Ausgabe	41,00 *M*

Es kann wohl niemand behaupten, daß die von mir aufgeführten Gestehungskosten als zu hoch angegeben sind; trotzdem beträgt der errechnete Verlust je Morgen 11 *M*. Wie sieht es aber in diesem Jahre mit den Ernteaussichten aus? Eingeschlossene Lagen haben ihre Winterung umpflügen müssen, denn die bis in das späte Frühjahr hinein liegende hohe Schneedecke hat die Wintersaat erstickt. Ich selbst gehöre auch zu denen, die heute nicht einen Morgen Winterroggen besitzen und eine Neusaat mit Sommergetreide vornehmen mußten.

Wie sich Korn- und Rauhfutterernte des laufenden Jahres stellen wird, kann man schon jetzt aus den landwirtschaftlichen Saatenstandsberichten ersehen. Nach diesen ist nur mit einer kommenden recht mäßigen Ernte zu rechnen; aber auch wir haben gestern auf der Fahrt durch die deutschen Lande gesehen, daß diese Berichte, was die Roggenernte anbelangt, noch viel zu [illegible] gefärbt sind. Um den Landwirten zu helfen, muß denselben Gelegenheit gegeben werden, die noch vorhandenen geringen Rauhfuttervorräte zu strecken, damit wenigstens ein kleiner Teil als Vorrat in das kommende Winterjahr hineingerettet werden kann.

Dieses kann nur dadurch erzielt werden, daß die Waldweide an geeigneten Stellen für bedürftige Landwirte freigegeben wird. Wie mir geschrieben worden ist, geschieht dieses bereits im Regierungsbezirk Allenstein, bloß die Forstbeamten sind von der Waldweide ausgeschlossen. Ich habe den Schriftsatz des Kollegen, welcher wörtlich lautet: „Hier treibt alles in den Wald, vom größeren Bauern bis zum kleinsten Kätner, nur den Forstbeamten ist die Waldweide untersagt", nochmals durchlesen müssen, da ich das Messen mit zweierlei Maß nicht verstehen konnte.

An der Richtigkeit dieser sehr wohlberechtigten wie auch vorwurfsvollen Klage des Kollegen zweifle ich nicht. Ich kann es sehr gut verstehen, wie weh es dem Heger und Pfleger unsers deutschen Waldes ums Herz sein muß, wenn auf seine schwere Lebenslage und Wirtschaft nicht allein keine Rücksicht genommen wird, sondern er selbst andern Personen gegenüber zurückgesetzt wird. Wenn es sich, wie in diesem Falle, um Masseneintrieb von Rindvieh in die Forst handelt, dürften doch die wenigen Beamtenkühe auch ein Recht auf Weide an gleicher Stelle haben. Mittlerweile dürfte diese Härte durch den letzten Waldweideerlaß des Herrn Ministers etwas beseitigt worden sein, aber allen zu helfen war dieser Erlaß, wegen seiner einschränkenden Bestimmungen, nicht in der Lage.

Warum wird denn von den Beamten so zähe um das Waldweiderecht gerungen? Zum Vergnügen oder den Wald zu schädigen treibt niemand ein, am wenigsten der Forstmann selbst.

Es kann sich demnach nur um eine wirtschaftliche Bedürfnis- und Lebensfrage handeln, denn mit dem Weidegang sind auch Kosten verbunden, — Weidegeld und Hütekosten —. Daß ein Bedürfnis nach Waldweide vorliegt, ist nicht zu bezweifeln, da ohne diese der Wirtschaftsetat der Forstbeamten jährlich mit einem erheblichen Minus abschließen muß, da unsere Ackerländereien uns niemals einen Gewinn durch Körnerertrag gewährleisten können. Das Minus, welches ich bei der IV. Ackerklasse herausgerechnet habe, gilt gleichzeitig, vielleicht in etwas milderer Hinsicht, für Försterstellen mit Acker I. bis III. Klasse.

Dieses zu beseitigen, wird stets das Bestreben eines rechnenden und denkenden Landwirts sein, und gerade wir Beamten haben heute mit jedem Pfennig zu rechnen.

Geht die von den Aeckern gewonnene Substanz nun durch den Kuhmagen, so erfährt sie eine Steigerung des Wertes durch Umwandelung in Fleisch, Milch, Butter usw., wird also zum wertvollen und begehrten Lebensmittel für das deutsche Volk. Es ist daher für den Landwirt und auch für die Volkswirtschaft von größter Be-

deutung, wenn ein angemessener Viehstand gehalten werden kann; denn ersterer verbessert seine Einnahmen und wird dadurch kapitalkräftiger, und letztere macht sich von den Ankäufen im Auslande frei und verhütet somit ein Abwandern deutschen Kapitals dorthin.

Verhilft also der Staat den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben zu einer größeren Viehhaltung, so ist er derjenige, der davon den größten Nutzen haben wird.

Gerade durch Mangel an wichtigen Lebensmitteln sind wir 1918 auf die Knie gezwungen worden, und daß es ein zweites 1918 für uns niemals mehr geben darf, darin sind wir uns vollkommen einig.

Wenn es nun auch nicht im eigensten Interesse der Forstzentrale liegen mag, dem Weidegang in größtem Umfange stattzugeben, so dürfte es sich doch recht gut mit unserer Forstwirtschaft vertragen, wenn dem Kleinbesitz und dem den Wald betreuenden Beamten die Waldweide an Orten gestattet würde, wo sie gar nicht oder kaum merklich schädigend wirkt.

Unwillkürlich drängt sich jedem die Frage auf: Gibt es denn solche Orte überhaupt? Ich glaube mit einem glatten Ja antworten zu können.

Überall im Walde gibt es unnutzbare Brücher und Schlänken: überliegende Schlagflächen, Massenflächen, die infolge großer Grubenholzeinschläge vom Kriege oder von Insektenfraß her noch heute nicht aufgeforstet werden konnten, Feuerschutzstreifen bis zu 100 m Breite ohne Baumbestand, aber mit leidlichem Graswuchs.

Man kann ruhig sagen: „Suchet, so werdet ihr finden." So ist es auch mit dem Suchen nach Weideflächen im Walde.

Dem Forstbeamten kann aber nur wegen einer verteuerten Lebensweise, hervorgerufen durch Kindererziehung, Gespannhaltung usw.

1. dadurch geholfen werden, daß ihm eine freie Wirtschaftsentfaltung zuerkannt wird, und dazu gehört ein für allemal die Weide im Walde zu erträglichen Weidegeldsätzen. Weidepreise aber von 6 M je Stück und Monat zu zahlen, wie dieses in der Hofkammer verlangt werden soll, muß als zu hoch gehalten betrachtet werden. Beträgt doch bei einer Weidezeit von 7 Monaten das Weidegeld demnach je Stück 42 M, mithin fast die Hälfte des Wertes einer leidlich angekleischten Kuh.

2. Zubilligung von Wirtschaftsland — ich bitte wieder den Ausdruck Dienstland aufleben zu lassen, denn dieser dokumentiert viel besser den wahren Grund der Zuteilung — bis zur früheren Größe bis 19 ha.

3. Festsetzung des Nutzungsgeldes nach den vorkriegszeitigen Sätzen unter prozentualer Berücksichtigung der heutigen niedrigen Verkaufs- und teuren Arbeitslohnsätzen.

4. Wiedereinführung der Stellenzulage, um die produktiv schlechten Stellen annähernd den besseren gleichzustellen. Nur durch diese kann ein annähernder Stellenausgleich geschaffen werden. Der Versuch mit der Landabnahme zu diesem Zweck hat vollständig versagt und hat nur zu Unfrieden unter den Beamten geführt.

5. Bereitstellung ausreichender Mittel zur Gewährung von Vorschüssen an Forstbeamte, zu Entschuldungszwecken und zum Wiederaufbau zusammengebrochenen Wirtschaftslebens, bis zu 1000 M bei erträglichen Rückzahlungsbedingungen und Zinssätzen, welche normalen Zeiten entsprechen

Ich bitte Punkt 1 bis 5 nun weitgehender Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen.

Zum Schlusse fasse ich kurz zusammen, was uns Forstbeamten, ob Oberförster oder Förster, in den letzten Jahren genommen worden ist:
1. die freie Wohnung,
2. das freie Holz,
3. die ausgleichende Stellenzulage,
4. das Dienstland bis zur teilweise unwirtschaftlichen Größe,
5. die Waldweide,
6. die Einnahme aus der kleinen Jagd,
7. der Dienstaufwand bis zu einem verbliebenen unzureichenden Bruchteil,

und was ist uns dafür gegeben?

Briefumschläge und Papier zum Dienstgebrauch, ferner ein Bekleidungszuschuß, für den man sich im ganzen Jahre nicht eine grüne Hose anschaffen kann.

Auch wir Forstbeamten wollen und müssen unserm verarmten Vaterlande pekuniäre Opfer bringen und uns bescheiden lernen; aber trotzdem darf unsere Lebenslage nicht mit Anforderungen des Staates belastet werden, die die Arbeitsfreudigkeit ertötet und Sorge, Verdruß und Bitterkeit in die Forsthäuser als stete Gäste einziehen läßt.

Kollegen! Ich habe geglaubt, über dieses uns zur Zeit schwer bewegende Thema offen und ehrlich zu Ihnen sprechen zu sollen, mag es als offenes Wort auch bis zu den verantwortlichen Stellen dringen, denn um wirkliche Belange des Försterstandes wird man uns von der Staatsförstervereinigung immer auf dem Posten finden. (Bravo und Zustimmungsrufe!)

Der Vorsitzende begrüßt den jetzt erschienenen Oberstleutnant Würtz, den Hauptgeschäftsführer des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes.

Besprechung.

Koch-Waldenburg: Ich bin der glückliche Besitzer von 60 Morgen Pachtland. Man sagt: falsch bonitiert, natürlich 2. und 3. Klasse, eine der besten Stellen — sagt man! Die Stelle liegt 21 km von der Oberförsterei. Ein Klima, wie es in ganz Deutschland nicht schlechter sein kann. Von 16 Morgen Roggen stehen noch 3 Morgen ganz gut. Was soll der Herbst bringen? Am 1. habe ich von meinem Gehalt von 206 M 84 M bekommen. Ich bin noch nicht der schlechteste. Ein Kollege hat 75 ₰ bekommen. Neidisch habe ich auf den Kollegen Hilfsförster gesehen, der mit 152 M beinahe den Vogel abgeschossen hatte. Der Ober-

förster bekam nur 3 M mehr als der Hilfsförster. Daran können Sie ungefähr sehen, was an Abzügen bei uns augenblicklich geleistet wird. Dabei ist mir noch nicht einmal die laufende Landpacht abgezogen worden, sondern nur rückwärts alles, aber noch nichts für Holz usw. Das blüht mir erst im Juli. Da bekomme ich nach Aussage des Sekretärs überhaupt nichts. Und am 1. August wird es auch nichts geben. Ich habe vier erwachsene Kinder zu ernähren. Der Kutscher bekommt 25 M und einen Anzug. Das Dienstmädchen Sommer- und Winterkleidung und 9 M, Leute brauche ich. Jetzt kommt die Ernte, wo ich zahlen muß. Was werden soll, weiß ich nicht. Sicherlich stehe ich ungefähr am Ende meiner Kraft. Im Herbst muß ich Saatroggen kaufen. So sieht es bei uns aus. Den Oberförstern geht es genau so, auch meinem Chef, denn er hat nur eine Landwirtschaft vierter Güte.

Landtagsabgeordneter Giese: Ich möchte jeden warnen, etwa heute Kredit aufzunehmen, denn nach Ansicht der Reichsbank sollen sämtliche Kredite, die heute aufgenommen, mit Beginn der neuen Ernte zurückgezahlt werden. (Hört! Hört!) Der Vertreter der Reichsbank erklärte in einer Sitzung des Reichslandbundes, daß die Reichsbank nicht in der Lage sei, eventuell über den 1. August hinaus die Kredite weiterlaufen zu lassen. Die Katastrophe, in der wir uns heute befinden, ist wirtschaftlich eine solche, wie sie unser Volk wohl noch gar nicht durchgemacht hat, und ich sehe sehr schwarz. Der kleine Landwirt muß heute, sage und schreibe 22, 26 und 28 % für Kredite bei den Banken zahlen. Wer will heute das Risiko auf sich nehmen, derartig hohe Zinsen für die Kredite zu zahlen, wo er doch nicht weiß, ob er ein Korn damit erntet! Das trifft auch für Sie zu. Wenn Sie heute Kredite aufnehmen, so sind Sie nicht in der Lage, diese wieder zurückzuzahlen, denn die Zeiten, die wir heute haben, sind Gold gegen die, die kommen. Hüten Sie sich also davor, Kredite aufzunehmen. Dadurch würden Sie Ihre Lage nur noch verschlechtern. Es ist furchtbar, daß man es aussprechen muß. Aber die Lage macht es notwendig. Sorgen Sie in Ihren Kreisen dafür, daß die Gewerkschaftsregierung nicht allein ausschlaggebend ist, und daß wieder preußischer Geist in Deutschland herrscht. (Lebhafter Beifall.)

Blaue-Clossow: Ich habe Oberwiesen, sie stehen heute noch unter Wasser. Es ist sehr zweifelhaft, ob ich darauf überhaupt etwas ernte. In dieser Zeit des Notstandes sollte dafür gesorgt werden, daß auch der Wald wieder seine Pforten öffnet. Wenn ich das kolossale Gras in dem mir anvertrauten Revier sehe, so befällt mich immer ein Bedauern, daß das so ungenützt bleiben muß, und es fällt mir das schöne Lied von Emunuel Geibel ein, in dem er den Wald als unseren Ahnensegen hinstellt. Dieser Ahnensegen ist aufgewachsen unter viel stärkerer Inanspruchnahme der Waldweide, als sie heute stattfindet, denn damals wurden nicht nur die Kühe des Forstbeamten im Walde geweidet, sondern die ganze Gemeinde trieb ihr Vieh in den Wald. Es gibt so viele Flächen, wo keine Spur von Laubholzunterwuchs sich befindet, wohl aber unendlich viel Gras und Segge. Die Flächen, wo Laubholzunterwuchs ist, kann man natürlich ruhig von der Weide ausschließen; dann ist immer noch genug da. Man sollte es dankbar begrüßen, wenn sich noch Leute finden, die die Last auf sich nehmen, Fleisch zu produzieren; das ist gar kein Vergnügen. Wir haben alle Ursache, nicht nur Milch und Butter, sondern auch Fleisch zu produzieren. Es wäre daher wohl am Platze, wenn die betreffenden Bestimmungen gemildert würden, damit das Vieh des Forstbeamten wieder an den Stellen weiden dürfte, wo es ohne Schaden geschehen kann.

Der Vorsitzende begrüßt den eben erschienenen Herrn Landtagsabgeordneten Geheimen Regierungsrat Weissermel, „unseren alten treuen bewährten Vertreter im Landtage".

Geheimer Regierungsrat Landtagsabgeordneter Weissermel dankt für die Begrüßungsworte und bittet um Entschuldigung für sein verspätetes Eintreffen; er sei aber eben nach 16½stündiger Eisenbahnfahrt in Berlin angekommen, habe sich nur umgezogen und sei hier erschienen. Er nehme mit Freuden an der Verhandlung teil.

Ökonomierat Grundmann: Es ist ausgeschlossen, daß bei den jetzigen Verhältnissen mehrere Millionen Hektar preußischen Waldes nicht, so weit es geht, zur Volksernährung herangezogen werden. Gewiß soll mehr Holz produziert werden, aber das Hemd ist einem doch näher als der Rock, vor allem fehlen uns zur Volksernährung Fleisch, Butter und Milch. Wenn in der heutigen Zeit die preußische Staatsforstverwaltung grundsätzlich immer mehr die Waldweide verbieten will, so kann ich das nach meinem volkswirtschaftlichen Verständnis nicht ganz verstehen. Gewiß soll nicht die Forstkultur geschädigt werden. Aber Sie alle wissen besser als ich, daß in jeder Forst Flächen vorhanden sind, auf denen ohne Schaden Waldweide möglich ist. Ich möchte vor allem bitten, daß gerade die Herren Parlamentarier mit allen Mitteln dahin wirken, daß wenigstens für die Forstbeamten die Waldweide — natürlich ohne direkte Schädigung des Waldes — wieder freigegeben wird. Ich gehe sogar so weit, daß ich sage: die Waldweide ist heute vielleicht wichtiger als manche waldbauliche Maßregel, die sich ein Staat, der im Wohlstande lebt, leisten kann. Zur Schaffung von Fleisch, Butter und Milch heutzutage haben aber auch die gewaltigen Flächen des preußischen Waldes beizutragen. (Bravo!)

Vorsitzender Neumann: Der Extrakt unserer Besprechung wäre dann:

Wir wünschen erstens, daß die enorm hohen Pachtgelder auf ein erträgliches Maß herabgesetzt werden, daß zweitens eine Neubonitierung unserer Wirtschaftsländereien und Wiesen vorgenommen wird und daß bei dieser Neubonitierung entsprechend den Gepflogenheiten in der Land-

wirtschaft nicht nur vier Bonitierungsklassen wie bisher bleiben, sondern daß sieben und acht Klassen geschaffen werden, damit auch der schlechte Acker in die entsprechende Klasse gebracht werden kann. Es kann niemand von uns Förstern verlangen, daß wir weit höhere Pachten zahlen sollen als die Domänenpächter. (Sehr richtig!) Die Staatsforstverwaltung sollte einmal die Pachtzahlungen bei den Domänen mit unseren Pachtzahlungen vergleichen. Wir leiden wie die Landwirtschaft unter der Kreditnot und unter dem Mißverhältnis zwischen den Preisen für die Industrieprodukte und denen für landwirtschaftliche Produkte. Als preußische Beamte haben wir die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, dem verarmten Staate mit allen Kräften beizuspringen. Aber darüber hinaus wollen wir auch für unsere Existenz so viel übrig haben, damit wir leben und im Interesse des Staates wirken können.

Bezüglich der Waldweide sind wir als Forstbeamter gewillt, den Wünschen der Staatsregierung, den Wald allmählich von Weidevieh zu säubern, zu entsprechen. Wir wollen nur nicht eine plötzliche Umstellung unserer ganzen Wirtschaft, eine Zerstörung unserer ganzen Grundlagen. Wo die Möglichkeit vorhanden ist, soll man die Waldweide wenigstens so lange lassen, bis der Inhaber der Stelle weggeht, da er seine ganze Wirtschaft darauf eingerichtet hat. Würde die Waldweide sofort aufhören, müßte man das Vieh in der jetzigen Zeit für weniges Geld verkaufen, und das hieße für uns das Letzte zu verschleudern. Wegen der Verschuldung des Försterstandes möchten wir an unsere vorgesetzte Behörde mit der Bitte herantreten, uns ein Darlehen gegen einen Zinsfuß von 5% zu geben mit einer Rückzahlungsfrist von mindestens zwei Jahren. Dann wären wir von Wucherzinsen verschont. Der Försterstand ist durch den plötzlichen Niedergang der Einnahmen der Landwirtschaft auch mit in den Abgrund gerissen worden. Da müßte der Finanzminister unsere Bitte wohl mit Wohlwollen behandeln.

Vielleicht äußert sich auch einmal der Herr Vertreter des Oberförstervereins über die Ansichten der Herren Oberförster in dieser Sache.

Forstmeister Krause: Seitens des Oberförstervereins ist in der vorigen Woche an den Minister ein Antrag ergangen, erstens einmal die Pachtsätze herunterzusetzen und dann so schleunigst wie möglich eine neue Klassifizierung der Ländereien vorzunehmen. (Bravo!) Über die Weide ist in unserer Vorstandssitzung nicht gesprochen worden. Ich werde aber gern Herrn Forstmeister Rudolf Ihre Ansicht vortragen und bin überzeugt, daß er auch entsprechend Ihrer Ansicht vorstellig werden wird. Die Beamtenklassen müssen hier vollkommen konform gehen; sie haben auch dieselben Interessen. (Sehr wahr!) Wenn der Herr Vorsitzende hier noch in dieser Beziehung an unseren Herrn Vorsitzenden herantreten würde, würde ich das für sehr zweckmäßig halten. Ich glaube, daß auch unser Hauptvorstand das sehr anerkennen würde und dadurch auch ein gewisser Hinterhalt für das Vorgehen des Oberförstervereins gegeben würde.

Der Vorsitzende dankt für dieses Echo aus dem Oberförsterverein. Wenn in gemeinsamer Arbeit etwas Gutes für den ganzen Forstbeamtenstand geschaffen würde, wären bald die Unebenheiten, die leider noch bei einem großen Teil der Kollegenschaft in bezug auf den Oberförsterstand künstlich aufrecht erhalten werden, beseitigt. (Sehr richtig!)

Koch-Waldenburg: Der 1. Juli steht vor der Tür — ohne Gehalt! Könnten wir nicht einen Antrag an das Ministerium richten, daß die Abzüge nur so hoch sein sollen, daß uns wenigstens das halbe Gehalt bleibt. Irgendetwas muß geschehen, die Not ist zu furchtbar.

Franken-Altenbeken: Den Gedanken, auch der Bevölkerung ohne Beschränkung das Weiderecht zuzugestehen, kann ich nicht teilen. Voriges Jahr hatte die Bevölkerung bei uns das Weiderecht, da wurde aber mit einer Rücksichtslosigkeit vorgegangen, daß der Wald schwer darunter litt. Bei mir wäre jedenfalls dem Walde durchaus nicht gedient, wenn auch der Bevölkerung das Weiderecht zugestanden würde.

Geheimer Regierungsrat Landtags-Abgeordneter Weissermel: Der Staat arbeitet mit zufriedenen Beamten besser als mit unzufriedenen. Der Zentralforstverwaltung, gegen die ich sonst durchaus wohlgesonnen bin und mit der ich in den urbansten Formen verkehre, habe ich doch aber auch häufig schon mit recht harten Worten vorgehalten, daß sie in einzelnen Fällen furchtbar hartleibig ist. Dazu gehören die von Ihnen besprochenen Punkte.

Ich teile vollständig Ihre Auffassung, daß das Endziel jeder geordneten Wirtschaft die Beseitigung der Waldweide ist, weil sie sich mit dem modernen Forstbetrieb, mit Laubholz, Dauerwald usw. nicht verträgt; daß es aber nicht notwendig ist, daß sie gleich ganz beseitigt wird, daß eine Wirtschaft nicht so schnell umgestellt werden kann und daß die Waldweide da, wo sie dem Walde nicht schädlich ist, zu gestatten ist, mindestens bis zu dem Ablauf der Dienstperiode des betreffenden Beamten, diesen Standpunkt habe ich vertreten und werde ich auch weiter vertreten; da bin ich mit Ihnen vollständig einig.

Gegen die hohe Festsetzung der Pacht sind mir aus verschiedenen Kreisen bereits sehr schwere Bedenken vorgetragen worden. Ich teile diese Bedenken absolut und habe dazu auch weiter nichts zu sagen, als daß ich Ihre Auffassung vertreten werde. Die Herren Oberförster sind hier meiner Meinung nach ganz genau derselben Ansicht. Ich will mit einem ostpreußischen Abgeordneten in der allernächsten Zeit noch vor der Etatsberatung ins Ministerium gehen, um diesen Standpunkt mit einiger Energie zu vertreten. Im übrigen wird sich bei den Etatsbe-

ratungen Gelegenheit finden, dies zu erörtern. — Außerordentlich gefreut habe ich mich über die Worte des übereinstimmenden Interesses zwischen dem Oberförsterstand und dem Försterstand. Sie wissen ja auch ganz genau, welchen Standpunkt ich in dieser Beziehung einnehme. Ich bin gern bereit, alle wirtschaftlichen Interessen beider Stände zu vertreten, aber ebenso das Zusammenarbeiten beider Stände. Ich komme um so lieber in Ihre Vereinigung, als ich weiß, daß Sie gewissermaßen zu den Wirtschaftsfriedlichen gehören, die auf dem Grund der alten Staatsautorität und auch — das Wort kann auch ausgesprochen werden — der Subordination dem Vorgesetzten gegenüber den preußischen Beamtenstand in einer Tradion hochhalten, wie er bisher groß geworden ist. (Sehr wahr!) Es läßt sich das alles in Frieden machen, und Unebenheiten werden schon, wie der Herr Vorsitzende erwähnte, mit der Zeit bei gutem Willen beseitigt werden. Hier liegen die Verhältnisse für die Oberförster und die Förster ganz gleich. Hier muß man aber auch noch eins in Rechnung ziehen. So sehr ich Sie als Landwirt schätze, so haben Sie aber doch schließlich nicht die Zeit und sind schließlich doch auch nicht so gelernte Landwirte wie der Bauer oder der Gutsbesitzer, und Sie müssen Ihre Zeit noch wo anders zubringen. Infolgedessen kann man Ihre Wirtschaft schon nicht so hoch belasten wie bei einem Pächter, der Berufslandwirt ist.

Sehr gefreut habe ich mich, daß der Erlaß über die erweiterte Waldweide gekommen ist. Ich schmücke mich nicht gern mit Lorbeeren, die ich nicht verdient habe. Aber vielleicht sind da auch einige Rücksprachen, die ich mit dem Oberlandforstmeister bereits nach der Richtung hin gehabt habe, nicht ganz ohne Wirkung gewesen.

Neu ist mir der Punkt der Verschuldung, der mich gewissermaßen hat erschrecken lassen. Mein Kollege Giese und ich werden selbstverständlich diesen Punkt im Hauptausschuß in der gebührenden Weise zur Sprache bringen, denn es ist natürlich ganz untragbar, daß ein Beamtenstand durch seine Wirtschaft in Schulden gerät. Darunter muß nachher ja auch die Moral leiden. Wirtschaftliche Nöte bringen unter Umständen auch den besten Menschen in Versuchung.

Daß die Abzüge von Ihrem Gehalt so groß sind, daß eventuell das ganze Gehalt wegfällt, ist mir neu. Aber ich bitte da eventuell auch um private Informationen. Wir werden natürlich auch da Ihren Standpunkt vertreten.

Was nun die Gewährung von Darlehnen anlangt, so werden wir sie verlangen. Inwieweit, in welcher Höhe bei der jetzigen Finanzlage das zu machen sein wird, kann ich Ihnen nicht versprechen. Ich verspreche nie mehr, als ich halten kann. Unsere Finanzlage ist katastrophal. Das Reich hat, ohne sich mit Preußen in Verbindung zu setzen, die Reichsgehälter erhöht. Es ist natürlich ganz unmöglich, daß der preußische Beamte weniger Gehalt bekommt als der Reichsbeamte. Aber der Finanzminister in Preußen, der ein Mann ist, der Verantwortung in sich fühlt, hat die Erhöhung nicht gleich in Kraft gesetzt, weil er tatsächlich nicht das Geld dafür hat. Er hat es wirklich nicht. Es wird nun jetzt daran gedacht, die nötigen Steuern dafür herauszufinden. Es handelt sich um monatlich 25 Millionen M. Wir sind nun auch noch dafür eingetreten, daß die unteren und mittleren Beamten, die tatsächlich nicht genügend im Gehalt aufgewertet worden sind, vielleicht noch mehr aufgewertet werden. Aber ich möchte doch hier einmal im Interesse der historischen Wahrheit feststellen, daß die höheren Beamten in ihren Aufbesserungen seit zwei Jahren sehr erheblich zurückgeblieben sind und daß, wenn jetzt eine Erhöhung der Prozente vorgenommen worden ist, dies nicht eine ungerechtfertigte Bevorzugung der höheren Beamten, sondern der Ausgleich eines Unrechts gewesen ist.

Sie wissen ja, daß ich auf Ihre Sachen gern eingehe, denn, abgesehen von der Sympathie, die mich eine 25 jährige Tätigkeit, die ich mit dem Forstfiskus durchgemacht habe, hier verbindet, ist es die Anerkennung und Würdigung Ihres Standes überhaupt, vor allem aber die schon zu Anfang erkannte Notwendigkeit, daß es sich mit wirtschaftlich zufriedenen Beamten besser arbeiten läßt als mit unzufriedenen. Das predige ich in jeder Etatsrede und in jedem Ausschuß den Herren von der Zentralforstverwaltung. Zähigkeit ist ja eine Eigenschaft des Forstmannes überhaupt, oben wie unten. Eine gewisse Zähigkeit ist da zu überwinden. Aber ich hoffe, daß wir auch wieder dahin kommen werden, daß das Wort wieder wahr wird, das ich 1908 geprägt habe: daß vom Oberlandforstmeister bis zum jüngsten Forsteleven die grüne Farbe ein Korps ist, das einmütig zusammen arbeitet zum Wohle des Staates. Und da ich diese Gesinnung bei Ihnen kenne und weiß, daß Sie dieses zu erstreben haben, komme ich gern zu Ihnen und komme immer wieder, wenn ich kann, und stehe stets zur Verfügung, wenn Sie mich brauchen. (Lebhafter Beifall).

(Fortsetzung folgt.)

Aenderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

1. Krankenversicherung.

Die Wochenhilfeleistungen für Versicherte, die in den letzten 2 Jahren vor der Entbindung mindestens 10 Monate hindurch, im letzten Jahr vor der Niederkunft aber mindestens 6 Monate hindurch gegen Krankheit versichert gewesen sind,

sind nun ebenfalls auf Goldmark umgestellt. Sie betragen vom 1. August 1924 ab laut V.O. vom 31. 7. 24 (R.G.Bl. I S. 673):

a) Kosten ärztlicher Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird;

b) ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 25 Gmk., welcher Betrag sich auf 10 Gmk. ermäßigt, wenn die Kasse freie Hebammenhilfe usw. gewährt; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Gmk. zu zahlen, sofern freie Hebammenhilfe usw. gewährt wird;

c) ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Gpf. täglich für 4 Wochen vor und 6 zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; das Wochengeld für die ersten 4 Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig;

d) solange die Wöchnerin ihr Neugeborenes stillt, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Gpf. täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft; der Kassenvorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

Bei der sogenannten Familienwochenhilfe [werden] die gleichen Leistungen gewährt. Diese [Fam]ilienwochenhilfe steht den Ehefrauen sowie [...]en Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern der [Ver]sicherten zu, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, aber nur, wenn der Mann oder [...]er in den letzten Jahren, wie oben angegeben, [ver]sichert gewesen ist. Diese Wochenhilfe ist auch [zu] gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb [...] Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt.

2. Unfallversicherung.

Nach einem Gesetze v. 31. 7. 24 (R.G.Bl. I [S.] 669) erhalten Unfallverletzte, die eine Rente [von] zwei Drittel oder mehr der Vollrente beziehen [vom] 1. Juli 1924 ab eine Sonderzulage von [...] Gmk. monatlich. Ist die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt, so beträgt [die] Sonderzulage nur 10 Gmk. monatlich.

3. Invalidenversicherung.

Der Reichszuschuß beträgt vom 1. August [19]24 ab jährlich 48 Gmk. für jede Invaliden-, [Al]ters- und Witwerrente und 24 Gmk. für jede [Wai]senrente (Gesetz v. 31. 7. 24, R.G.Bl. I S. 669). [In]validenrentenempfänger usw. erhalten also vom [1.] August ab monatlich 1 Gmk. mehr! Die Waisen[rent]e ist nicht erhöht worden.

Nachträglich sei zu Abschnitt C Ziff. 2 auf Seite 727 der „Deutschen Forst-Zeitung", betr. den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt, noch folgendes bemerkt: Nach den im Reichsarbeitsblatt S. 204 (nicht 250) mitgeteilten „Richtlinien" hatten die Dienststellen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und sonstigen Arbeitgeber der Reichsversicherungsanstalt bis zum 30. 6. 24 Listen aller Angestellten, die in der Zeit vom 1. 10. 23 bis 31. 12. 23 aus einer gemäß §§ 9, 10 Nr. 1 bis 3, § 14 A.V.G. versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente entstanden ist oder im Falle des Vorhandenseins von Hinterbliebenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden wäre, zu übersenden. In die Listen waren auch diejenigen Angestellten aufzunehmen, die inzwischen gestorben oder berufsunfähig geworden waren. Angestellte, die einen Anspruch auf Wartegeld haben oder denen Ruhegehalt nach Art. 4 der Personal-Abbau-V.O. des Reiches vom 27. 10. 23 (R.G.Bl. I S. 999) oder Ruhegehalt nach einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung zugesichert ist, waren in den Listen nicht aufzuführen. — Ersatzzeiten (Krankheit, Schulbesuch, Militärdienst) sind stets durch Ersatzzeitscheine zu belegen, die der Ausgabestelle bei Umtausch der Versicherungskarte vorzulegen sind; sie werden bei Krankheitszeiten durch Behörden oder Krankenkassen, die von den obersten Verwaltungsbehörden hierfür bestimmt sind, bei Zeiten des Schulbesuchs durch den Leiter der Anstalt, bei Militärdienst durch die Heeresbehörden ausgestellt. Über die Zeiten, in denen ein Angestellter wegen der Höhe seines Gehalts nicht versicherungspflichtig gewesen wäre, hat der Arbeitgeber Bescheinigungen auszustellen, die ebenfalls bei Umtausch der Versicherungskarte vorzulegen sind.

Beiträge waren auch für die Zeiten der versicherungsfreien Beschäftigung nachzuweisen, für welche der Angestellte freiwillige Beiträge entrichtet hatte. Diese freiwilligen Beiträge können dem Angestellten mit Rücksicht auf die Geldentwertung in der Regel nicht erstattet werden.

Angestellte, die nach dem 30. 9. 23 aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in ein nach §§ 9, 10 Nr. 1 bis 3, § 14 A.V.G. versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis eingetreten sind oder eintreten und die in § 14c (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" S. 246) erwähnte Verzichterklärung abgeben, müssen sich, wenn sie die Anwartschaft aus früher geleisteten Beiträgen auf alle Fälle aufrecht erhalten wollen, freiwillig weiterversichern.

Forstliche Rundschau.

[Dr.] phil. Gustav Hegi, Illustrierte Flora von Mitteleuropa. IV. Band, 3. Teil, 52. bis 63. Lieferung in vier Heften zu je 7 M geheftet. Hierzu die Einbanddecke in Ganzleinen zu 1,50 M. München. J. F. Lehmanns Verlag.

Wiederum bin ich in der angenehmen Lage,

den Lesern unseres Blattes das Erscheinen eines Bandes dieser großartigen Flora anzeigen zu können. Der stattliche, 579 Seiten starke Band umfaßt die land- und forstwirtschaftlich so bedeutsame und botanisch interessante umfangreiche Familie der **Leguminosen oder Hülsenfrüchtler.** Die ganze Familie ist von Dr. H. Gams bearbeitet. Sie umfaßt nicht weniger als etwa 500 Gattungen und 12000 Arten von Kräutern bis zu großen Bäumen, deren Wurzeln sehr oft Bakterienknöllchen haben, durch welche sie instande sind, sich den freien Stickstoff der Luft dienstbar zu machen und zugleich den Boden mit diesem wichtigen Nährstoff anzureichern. Dr. Georg Gentner hat dieser für die Bodenwirte so wichtigen Symbiose einen eigenen Abschnitt gewidmet. Gerade diese eingehende Darstellung auch der Biologie der beschriebenen Pflanzen hebt die Hegische Flora weit über alle bisher erschienenen Floren hinaus, und da auch die äußere Gestalt der Pflanzen und ihr innerer Aufbau bis ins kleinste in Wort und Bild beschrieben wird, ihre Verbreitung und Vorkommen im Laufe der Zeiten und ihre Ansprüche an Klima und Boden, ihre Bedeutung im Haushalte der Natur und für die Menschen eingehend geschildert werden, so bietet das Hegische Werk unendlich viel mehr, als der bescheidene Titel des Buches vermuten läßt. Besonders hingewiesen muß auch auf die von Dr. Heinrich Marzell bearbeiteten Abschnitte über die volkstümlichen Pflanzennamen werden, die gewiß lebhaftes Interesse finden werden. Wie die Vorbände zeichnet sich auch dieser Band des Werkes durch die vorzüglich wiedergegebenen Detailzeichnungen und die in den Farben zumeist gut getroffenen farbigen Tafeln aus. Daß demgegenüber die nach photographischen Aufnahmen wiedergegebenen Habitusbilder wegen des naturgemäß nur kleinen Formates nicht immer so scharf sind, wie die Originale gewesen sein mögen, ist zwar zu bedauern, aber wohl kaum zu ändern. Welch großes Wissen in dem Werke niedergelegt ist und welche Fülle von Arbeit dazu gehört, ein so umfangreiches und erschöpfendes Buch zustande zu bringen, wird man erst gewahr, wenn man sich in den Text vertieft und sich Auskunft über eine oder die andere Pflanze holt. — Nach diesem und meinen früheren Besprechungen der vorangegangenen Lieferungen bedarf es einer weiteren Empfehlung der Hegischen Flora wohl kaum noch. Das Werk sollte in keiner Bücherei fehlen!

Herrmann.

Dr. F. Reger, **Die Krankheiten unserer Waldbäume** und der wichtigsten Gartengehölze. — Zweite, neu bearbeitete Auflage. Mit 240 in den Text gedruckten Abbildungen. Stuttgart. Verlag Ferdinand Enke. 1924.

Daß das so recht für die Bedürfnisse des Forstmannes zurechtgeschnittene Buch schon nach fünf Jahren eine Neuauflage erfahren mußte, ist gewiß der beste Beweis für seine Brauchbarkeit. Leider hat der Verfasser das Erscheinen der zweiten Auflage seines Buches nicht lange überlebt; unerwartet allen, die ihn kannten und verehrten, ist Professor Reger, nachdem er erst im Oktober 1920 von Tharandt nach Dresden als Nachfolger Drudes übergesiedelt war, am 6. Mai dieses Jahres verstorben. Sein Andenken wird durch sein Buch in Ehren erhalten bleiben auch bei denen, die nicht das Glück hatten, ihn persönlich zu kennen. — Bei dieser Neuauflage hat Verfasser die knappe, übersichtliche Darstellung der ersten Auflage beibehalten, und da tiefgreifende Neuerungen auf dem Gebiete der Pflanzenkrankheiten in den Jahren seit dem erstmaligen Erscheinen des Buches im wesentlichen nur auf dem Gebiete der nichtparasitären Krankheiten der Waldbäume zu verzeichnen gewesen sind, erforderten nur einige Kapitel dieses ersten Teiles eine gründlichere Umarbeitung, wie jenes über Rauchschäden. Schade, daß Professor Reger das umfassende neue Buch von Stoklasa über Rauchschäden nicht mehr benutzen konnte. Übrigens steht diese zweite Auflage des Buches auf der Höhe unseres derzeitigen Wissens und kann allen Forstwirten, insbesondere auch den Studierenden der Forstwissenschaft, nicht warm genug empfohlen werden.

Herrmann.

Dr. Raphael Liesegang, **Wissenschaftliche Forschungsberichte.** Naturwissenschaftliche Reihe, Band X: Agrikulturchemie, bearbeitet von Dr. F. Honcamp, ord. Professor an der Landesuniversität und Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt zu Rostock i. M., in Gemeinschaft mit Dr. O. Nolte, Privatdozent an der Landwirtschaftlichen Hochschule und Geschäftsführer der D. L. G. in Berlin. — Dresden und Leipzig. Verlag von Theodor Steinkopff. 1924. Preis geheftet 4 *M.*

Die wissenschaftlichen Forschungsberichte bezwecken, aus der Fülle der während der Zeit seit Ausbruch des großen Krieges in der in- und ausländischen Literatur veröffentlichten Arbeiten die Forschungsergebnisse von dauerndem Werte herauszusuchen und dem Wissenschaftler und interessierten Laien zugänglich zu machen. In dem vorliegenden Bande hat Professor Honcamp die während der Jahre 1914 bis 1920 erschienenen hauptsächlichsten, auf den einzelnen Arbeitsgebieten der Agrikulturchemie erschienenen Arbeiten in aller Kürze zusammenfassend aufgeführt und Dr. Nolte die Abschnitte „Boden" und „Bodenkundliche Untersuchungsmethode" bearbeitet. — Verfasser teilt den Stoff in vier Abschnitte: Boden, Pflanzenernährung und Düngung, Tierernährung und Fütterung, und Agrikulturchemische Untersuchungsmethode. In jedem dieser Hauptabschnitte werden dann unter einer Reihe von Unterabteilungen die Ergebnisse der diesbezüglichen Forschungen kurz mitgeteilt und in Zusätzen die benutzte Literatur mit Angabe der Jahreszahl des Erscheinens der einzelnen Arbeiten übersichtlich mitgeteilt. Dadurch wird die Orientierung

auf den behandelten Gebieten sehr erleichtert und der Leser des Buches überdies in die Lage versetzt, eine oder die andere ihn besonders interessierende Arbeit im Original aufzufinden.

Die außerordentlich verdienstvolle Arbeit wird gewiß allerseits freudig und dankbar begrüßt werden und soll auch unsern Fachgenossen wärmstens empfohlen werden. **Herrmann.**

Parlaments- und Vereinsberichte.

Sechste Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preuß. Hauptlandwirtschaftskammer am 28. Juli 1924 in Berlin.

Bei der 6. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preuß. Hauptlandwirtschaftskammer unter Vorsitz des Herrn von Flemming, Basenthin, wurden u. a. folgende vom Präsidenten der Hauptlandwirtschaftskammer genehmigte Beschlüsse gefaßt:

I. Maßnahmen auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens aus Anlaß des Forleulenfraßes.

Die Hauptlandwirtschaftskammer beantragt beim Reichsverkehrsministerium:

Das Kiefernholz, das infolge Fraßes der Forleule in Revieren, die stark unter diesem Fraß gelitten haben, geschlagen wird, ist für die nächsten 3 Jahre, nämlich bis zum 1. 7. 1927, in der Weise tariflich zu begünstigen, daß nur die Fracht der nächst niederen Tarifklassen zur Berechnung gelangt. Diese Vergünstigung soll sich nur auf Rundholz der Tarifklasse D (auch entrindet) und Holz wie in der Gütereinteilung unter Tarifklasse E Ziff. 1, 4 u. 7 genannt beziehen. Begründung: Infolge des ungeheuer starken Auftretens der Forleule in den Jahren 1923 und 1924 sind große Waldbestände kahl oder fast kahl gefressen, so daß in den nächsten Jahren mit einem durch die Verhältnisse erzwungenen außerordentlich starken Einschlage in diesen Revieren gerechnet werden muß.

Es sind daher Maßnahmen erforderlich, um den Händlern einen Anreiz zu geben, dieses Eulenholz in erster Linie zu kaufen, da sonst die Gefahr besteht, daß es keinen Abnehmer findet. Ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles wird in einer wesentlichen eisenbahn-tariflichen Begünstigung solchen Holzes gegenüber dem aus unbefallenen Beständen erblickt. Die Frachtermäßigung wird jedoch nur für Rundholz (auch entrindet) verlangt, da bei Einbeziehung von Schnittholz leicht Mißbrauch mit ihr getrieben werden könnte. Ferner soll sie nur solchen Revieren zugestanden werden, bei denen durch eine amtliche Stelle (Landwirtschaftskammer oder benachbarter staatlicher Oberförster) bescheinigt ist, daß sie in erheblichem Maße unter Eulenfraß gelitten haben. Eine weitere Identifizierung des Holzes erscheint überflüssig, da es ausgeschlossen ist, daß in einem Revier, das erheblich von Eulenfraß befallen war, in den nächsten Jahren anderes als Eulenholz geschlagen wird.

Es ist zwar noch nicht zu überblicken, wieviel Eulenholz geschlagen werden muß, jedoch ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der notwendig werdende Einschlag den normalen um ein Vielfaches übersteigen wird, so daß das mögliche Holz erst im Laufe von mehreren Jahren wird versendet werden können. Die Vergünstigung wird daher vorläufig auf mindestens 3 Jahre gewährt werden müssen. Bei dem Nonnenfraß im Jahre 1908 wurde für ostpreußisches Fichtenholz auch eine Vergünstigung auf 3 Jahre gewährt und im Jahre 1911 auf ein 4. Jahr ausgedehnt, weil das Holz nicht früher verladen werden konnte. Dabei war die Kalamität damals nicht annähernd so groß, wie das jetzt leider der Fall ist.

II. Neuregelung der Bestimmungen über die Försterprüfung im Privatwaldbesitz.

1. Der Forstausschuß der Hauptlandwirtschaftskammer behält sich die endgültige Beschlußfassung über die Gestaltung der Prüfungsausschüsse für die Försterprüfung vor, bis die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von solchen erlassen sein werden.

2. Der Forstausschuß erblickt in dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands auf Grund seiner bahnbrechenden Leistungen auf dem Gebiete des Ausbildungs- und Prüfungswesens, solange er in seiner heutigen Gestalt besteht, diejenige Organisation der Privatforstbeamten, welcher ausschließlich die Vertretung der Privatforstbeamten in diesen Fragen gegenüber den Kammern und dem Privatwaldbesitz gebührt.

3. Der Forstausschuß stellt den preußischen Landwirtschaftskammern anheim, bis auf weiteres in den Prüfungsausschüssen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in der Art mitzuwirken, wie dieser Verein es auf Grund der neuesten Bertogschen Vorschläge von ihnen erbittet.

4. Die Gewähr für ein ferneres ersprießliches Wirken des Vereins für usw. auf dem Gebiete des Förster-Ausbildungs- und Prüfungswesens erblickt der Forstausschuß in dem durch die Satzungen dieses Vereins auch auf diesen Gebieten verbürgten harmonischen Zusammenwirken der Forstbetriebsbeamten mit den Forstverwaltungsbeamten und den Vertretern des Waldbesitzes und der Forstwissenschaft.

III. Regelung der Amtsbezeichnungen der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern.

Im Referentenentwurf des Preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Amtsbezeichnungen der Beamten bei den Landwirtschaftskammern finden sich folgende Bezeichnungen für die Forstbeamten:

	Besoldungs-Gruppe
1. Forstbureauassistent	5
2. Landwirtschaftskammerförster . .	6 u. 7*
3. Forstsekretär	6 u. 7*
4. Landwirtschaftskammer-Oberförster (nur für Beamte mit Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst in einem deutschen Lande)	11 u. 11*
5. Landwirtschaftskammerforstrat . . (nur für Leiter der Forstberatungsstellen und für Leiter, denen mehrere höhere Forstbeamte unter-	11

stehen; Vorbehalt wie zu Oberförster)

6. Oberlandwirtschaftskammerforstrat 12 (nur für Leiter großer Forstberatungsstellen mit mehreren Abteilungen, Vorbehalt wie zu Oberförster).

Bemerkung: Beamte in Aufrückungsstellen (*) führen in diesen die gleiche Amtsbezeichnung wie in ihrer Eingangsstelle.

Zu diesen vom Ministerium vorgeschlagenen Amtsbezeichnungen bemerkt die Fachabteilung für Forstwirtschaft folgendes:

Zu 1. „Forstbureauassistent": Die Bezeichnung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Fachbeamte handelt. Im anderen Falle ist die Bezeichnung „Bureauassistent" in Anwendung zu bringen.

Zu 2. „Landwirtschaftskammerförster": nichts zu bemerken.

Zu 3: „Forstsekretär": Die Bezeichnung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Fachbeamte handelt. Im anderen Falle ist die Bezeichnung „Landwirtschaftskammersekretär" in Anwendung zu bringen.

Zu 4. „Landwirtschaftskammer-Oberförster": Es wird statt dessen vorgeschlagen „Oberförster der Landwirtschaftskammer", denn es dürfte sich empfehlen, die Zugehörigkeit zur Landwirtschaftskammer hinter der Amtsbezeichnung zum Ausdruck zu bringen, um dadurch eine zu lange unaussprechliche Amtsbezeichnung zu vermeiden.

Zu 5. „Landwirtschaftskammer-Forstrat": Neben der Bezeichnung „Forstrat" wird vorgeschlagen, die im Staatsdienst früher übliche Bezeichnung für ältere Forstbeamte „Forstmeister" anzuführen, also: „Forstmeister der Landwirtschaftskammer".

Ferner „Forstrat der Landwirtschaftskammer" statt „Landwirtschaftskammerforstrat". Begründung wie zu Ziff. 4 (nur für Abteilungsleiter, denen mehrere höhere Forstbeamte unterstehen, und für Leiter der Forstberatungsstellen bei kleineren und mittleren Landwirtschaftskammern).

Zu 6. „Oberlandwirtschaftskammerforstrat": Es erscheint die Einführung der Bezeichnung „Oberforstmeister der Landwirtschaftskammer" für die Leiter großer Forstberatungsstellen zweckmäßig unter Vorsehung einer Besoldung nach Gruppe 12 und 13. (Pr. H. L. K.)

Eröffnung des Invalidenheims in Marburg.

Am 10. d. Mts. wurde in Marburg das Invalidenheim für Jäger und Schützen eingeweiht und übergeben. Damit ist ein langgehegter Wunsch vieler ehemaligen kriegsinvaliden Jäger und Schützen in Erfüllung gegangen. Dem Einweihungstage voraus ging am Sonnabend, dem 9. August, eine Generalversammlung des Vereins „Invalidenheim Marburg", dem der Unterzeichnete als Vertreter des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" beiwohnte. In dieser Sitzung wurden die Satzungen geändert und die Beiträge neu festgesetzt. Dem „Verein Invalidenheim" können in Zukunft Einzelmitglieder als ordentliche Mitglieder nicht mehr beitreten, sondern sie werden nur noch als außerordentliche Mitglieder geführt. Außer den bisherigen Einzelmitgliedern besteht der Verein „Invalidenheim Marburg" in Zukunft nur noch aus folgenden Verbänden und Vereinen: 1. Deutscher Jägerbund, 2. Allgemeiner Deutscher Jagdschutzverein, 3. Verein Preußischer Staatsförster, 4. Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Als Mitgliedsbeitrag wurde für diese Verbände und Vereine pro Jahr je Kopf ihrer Mitglieder der Betrag von 0,25 M als Mindestbeitrag festgesetzt. Von dem Unterzeichneten wurde dem Vorstand des Vereins „Invalidenheim Marburg" für das Jahr 1924 der Betrag von 400 M übergeben. Für 1925 hat die Mitgliederversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in der Versammlung am 8. d. Mts. in Naumburg a. Saale den Mindestbeitrag von je 0,25 M je Kopf und Jahr bewilligt.

Die Benutzung des Heims für die Angehörigen der angeschlossenen Verbände und Vereine wird anteilig der aufgebrachten Kosten festgesetzt. Die Dauer des Aufenthalts wird vier bis sechs Wochen betragen, so daß der Verein voraussichtlich je Jahr zehn bis zwölf Kollegen dort unterbringen kann. Außerdem erhalten die Vereine für je 100 Mitglieder in der Mitgliederversammlung eine Stimme sowie in den Vorstand, der sich nunmehr auf 15 Mitglieder erweitern kann, je zwei Stimmen. Der Bilanzbericht wurde vom bisherigen Schatzmeister, Herrn Bankier Strauß, Frankfurt a. Main, erstattet. Darnach beträgt das Vermögen des Vereins „Invalidenheim Marburg" zur Zeit etwa 190 000 Goldmark, das allerdings fast nur in Grundstücken besteht. Alle Veröffentlichungen des Vereins „Invalidenheim Marburg" erfolgen in der „Oberhessischen Zeitung" und in den Vereinsorganen der angeschlossenen Verbände und Vereine.

Am 10. August gelegentlich des vierten Jägertages ehemaliger 11. Jäger fand dann am Nachmittag die Eröffnung und Übergabe des Heims statt. Ein stattlicher Festzug bewegte sich von der Stadt zum Heim, und hier erfolgte die Übergabe vom Vorsitzenden des Vereins „Invalidenheim Marburg", Herrn Oberstleutnant Freiherrn Schenk zu Schweinsberg, an den Vorsitzenden des Deutschen Jägerbundes, Exzellenz Graf Fink zu Finkenstein, welcher das Heim wieder in die Obhut der Stadt Marburg gab.

So ist der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" abermals an einer schönen Wohlfahrtseinrichtung beteiligt, hoffentlich zum Nutzen und Wohlergehen seiner Mitglieder. Alle Kollegen, welche das schöne Heim zur Erholung benutzen oder welche infolge eines Leidens die hervorragenden ärztlichen Institute und Kliniken in Marburg aufsuchen wollen, werden gebeten, sich zu melden und ihre Gesuche nebst ärztlichem Zeugnis an die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands einzureichen, welche sie dann an den Vorstand des Vereins „Invalidenheim Marburg" weitergibt. Gesuche an das Heim selbst oder den Verein „Invalidenheim Marburg" sind zwecklos, da alle Gesuche über die angeschlossenen Vereine laufen müssen. Sollte vorher Auskunft gewünscht werden, so bin ich dazu gerne bereit.

Forsthaus Ziegelhütte b. Gersfeld (Rhön).
Kathjen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anforderung der Betriebsvorschüsse durch die Forstkassen.

V. d. M. f. L. v. 28. Juli 1924 — III 7559.

Damit bei einem Zuschußbedarf der Forstkassen die rechtzeitige Bereitstellung und Überweisung der Geldmittel für persönliche Ausgaben, wie Dienstbezüge der Beamten usw., durch die Regierungshauptkassen gewährleistet wird, haben die Forstkassen fortan in den Vorschußquittungen ihren Bedarf nach persönlichen und sachlichen Ausgaben getrennt anzugeben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß zu den persönlichen Ausgaben auch die Löhne der Waldarbeiter rechnen.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

M. f. L. v. 2. August 1924 — I 5393.

Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437), des § 136 des Landesverw.-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichs-Gesetzbl. S. 44) ordne ich für den Umfang des Preußischen Staates folgendes an:

§ 1. Aufsicht.

(I.) Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (Leptinotarsa decemlineata Say). Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden und den Organen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes ausgeübt.

(II.) Die mit der Aufsicht betrauten Personen und die von den Gemeinden (Inhabern der Gutsbezirke) ernannten Vertrauensmänner dürfen die betreffenden Grundstücke betreten und die zur Entnahme der verdächtigen Insekten erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2. Anzeigepflicht.

(I.) Den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelkäfers begründende Erscheinungen sind binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ob.

(II.) Die Gemeindebehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Ortspolizeibehörde weiterzuleiten, die nach Nr. 4 der Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 26. Juni 1924 (Lw.MBl. S. 391) zu verfahren hat.

(III.) Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3. Weitergehende Vorschriften.

Weitergehende Anordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden sind zulässig.

§ 4. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verbesserungen des Wirtschaftslandes der Forstbeamten und der Pachtländereien der Waldarbeiter.

M. f. L. v. 1. August 1924 — III 7887.

Nachdem auf dem Geldmarkte inzwischen wieder stabile Verhältnisse eingetreten sind, erscheint es zur Vereinfachung der Geschäftsführung bei den Kassen erforderlich, auch die auf Grund der allgemeinen Verfügung III 117*) für 1923 vom 13. September 1923 — III 15984 — in Roggenmengen umgerechneten Kosten für Verbesserungen an Grundstücken, die den Forstbeamten als Wirtschaftsland oder Waldarbeitern als Pachtland zum Forstbeamtentarif überlassen sind, wieder auf Goldmark umzustellen. Ich bestimme daher, daß die auf Grund der oben angegebenen allgemeinen Verfügung III 117/23 in Roggenmengen umgerechneten Verbesserungskosten von den Forstkassen unter Zugrundelegung eines Einheitspreises von 7 Goldmark je Zentner Roggen auf Goldmark umgerechnet werden. Die in dieser Weise in Goldmark ermittelten Verbesserungskosten sind vom 1. Juli des Jahres ab, in dem die verbesserten Grundstücke die erste Ernte liefern, in Goldmark von den jeweiligen Nutznießern mit 5 % jährlich zu verzinsen und in 15 Jahren zu tilgen. Dabei sind die Amortisationsraten von den Regierungen so festzusetzen, daß in den ersten 5 Jahren 50 % der aufgewendeten Kosten getilgt sind.

Die Zinsen für die jeweils noch nicht getilgten Kosten werden von der Forstkasse ermittelt.

Für den Wert der Goldmark gelten die jeweiligen Bestimmungen über den Goldumrechnungssatz für Reichssteuern.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung III 117 für 1923 vom 13. September 1923 — III 15984 —, insbesondere also die Ziffer 5 bis 10 auch weiterhin in Kraft, jedoch wird der 2. Satz der Ziffer 7: „Die Zinsen sind auf volle 10 ℳ nach oben abzurunden“ hierdurch aufgehoben. In die gemäß Ziffer 8 dieser Verfügung abgegebenen Erklärungen sind wegen der Verzinsung und Tilgung in Goldmark entsprechende Nachträge aufzunehmen.

In den gemäß Ziffer 9 der vorerwähnten allgemeinen Verfügung den Forstkassen von den Regierungen zu erteilenden Einnahmeanweisungen sind natürlich statt der Roggenmengen die Goldmarkbeträge anzugeben.

Der Nachweis über die Amortisation des aufgewendeten Verbesserungskapitals ist in den Handbüchern und Geldrechnungen ebenfalls in der Textspalte zu führen. In der Geldspalte ist also in den einzelnen Rechnungsjahren nur die Amortisationsrate zum Soll zu stellen, die für das betreffende Rechnungsjahr zu erheben ist.

Alle Verbesserungskosten, die schon in Goldmark gezahlt sind, sind in derselben Weise, wie vorstehend angeordnet, von den Nutznießern zu verzinsen und zu tilgen.

Besoldungsdienstalter ehemaliger Offiziere und Deckoffiziere.

FM. v. 9. August 1924 (Bes. 1696).

1. In teilweiser Abänderung der Rundschreiben vom 30. Januar 1921 — I. B. 165 — und vom

*) „Deutsche Forst-Zeitung Nr. 40 für 1923, Seite 714.

15. Dezember 1921 — I. B. 71844 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß den nach dem 31. März 1920 in planmäßige Stellen des Zivildienstes — einschließlich der Beamtenstellen der Wehrmacht — übernommenen Offizieren und Deckoffizieren — ausschließlich der Sanitäts- und Veterinäroffiziere —, sofern sie eine Militärdienstzeit von mindestens 13 Jahren zurückgelegt haben und soweit die bisherige Regelung nicht günstiger wirkt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in der Gruppe, in der sie erstmals planmäßig angestellt worden sind, höchstens aber in der Gruppe VII, fünf Jahre der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, angerechnet werden.

Sich hieraus ergebende höhere Bezüge können mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab gezahlt werden.

Im übrigen bleibt die bisherige Regelung bestehen.

2. Diese Regelung gilt für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften als bindend im Sinne des Besoldungs-Sperrgesetzes.

Berlin, den 30. Juli 1924.

Der Reichsminister der Finanzen.

Nach vorstehendem Erlaß ist, in Abweichung von der Ziff. 36 PBB. — FinMinBl. 1923 S. 267 —, auch in Preußen zu verfahren.

Bei erstmaliger planmäßiger Anstellung im Zivildienst zu einem nach dem 1. Oktober 1922 liegenden Zeitpunkte ist bei der Nachprüfung der BDA. statt vom 1. Oktober 1922 selbstverständlich von dem Tage der Anstellung an auszugehen.

Polizeiverordnung.

Für Preußen ist am 14. August 1924 auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) eine Polizeiverordnung über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften erlassen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Ferdinand Jensen †. In Nr. 34 berichteten wir von dem Mordanschlag auf den Oberförster Jensen. Leider erhalten wir die Nachricht, daß der Ueberfallene am 18. August seiner am 9. d. Mts. erlittenen schweren Verwundung erlegen ist. Er stand im 35. Lebensjahre und hinterläßt eine Witwe mit vier Kindern im Alter von ½ bis 6 Jahren. Leider konnte der Mörder noch nicht ermittelt werden. Die Forstbeamten der Oberförsterei Schnecken schließen den Nachruf an ihren Vorgesetzten wie folgt: „Viel zu früh ist er seinem vielseitigen Wirkungskreise entrissen. In ihm verlieren wir einen gerechten und wohlwollenden Vorgesetzten, dessen eiserne Tatkraft und Pflichttreue uns stets ein leuchtendes Vorbild war und bleiben soll. Wir legen einen grünen Bruch auf sein Grab."

Der Verein Preußischer Staatsförster und die Gemeindeforstbeamten.

Wir sind in der Lage, den Kommunalförstern einen weiteren Beleg zu liefern, in welcher Form die führenden Herren des „Vereins Preußischer Staatsförster" sich bemühen, den Interessen der Kollegen im Gemeindedienst zu dienen. Ein städtischer Förster war im Jahre 1923 auf den Gedanken gekommen, dem „Verein Preußischer Staatsförster" als Mitglied beizutreten. Als Kommunalforstbeamter konnte er nicht aufgenommen werden, aber es wurde ihm empfohlen, sich dem Deutschen Privatforstbeamtenverein, der von Herrn Pusch, Eberswalde, vertreten wird, anzuschließen, der Gemeindeforstbeamte als Mitglieder aufnimmt.

Man weiß wirklich nicht, ob man sich über den „Verein Preußischer Staatsförster", in diesem Falle vertreten durch Herrn Staatsförster Meyer, oder über den Deutschen Privatforstbeamtenverein am meisten wundern soll. Herr Meyer ist auch Führer des „Deutschen Försterbundes", zu dem er die Gemeindeförster hinüberlocken will, wie man doch annehmen sollte, um — ihre Interessen zu vertreten! Wie stellen sich die Herren Gemeindeförster Stollenwerk und Weber, die gleichfalls zu dem „Deutschen Försterbunde" Beziehungen haben, zu diesem Vorkommnis? Insbesondere aber der rührige Herr Stollenwerk, der wieder einen Riesenfragebogen unter die Gemeindeförster geworfen hat, durch den er sich den Anschein geben will, daß er der Mann ist, der alles herrlichen Zeiten entgegenführen wird. Es wird sich durch dieses Manöver niemand verblüffen lassen, denn es ist zu durchsichtig, was mit diesem Lockmittel bezweckt wird.

Die Schriftleitung.

Hinsichtlich der **Gewährung von Wohnungsbeihilfen und Umzugskostenbeihilfen an versetzte Beamte**, die auf Grund der Abbau-Verordnung ausscheiden, hat der preußische Finanzminister folgende Bestimmung getroffen: Versetzte Beamte mit Familie und Beamte ohne Familie mit eigenem Hausstand, die ihre Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz aufgegeben und am neuen Dienstorte zunächst eine Notwohnung — auch möblierte Wohnung — bezogen haben oder im Gasthaus wohnen und die Möbel ganz oder teilweise anderwärts untergestellt haben, sowie Beamte aus den abgetretenen Gebieten, die am neuen Dienstorte noch keine Dauerwohnung erhalten haben und sich daher in gleicher Lage befinden, können Wohnungsbeihilfen nur bekommen, sofern sie nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste nicht in der Lage sind, den bisherigen und für die Gewährung der Wohnungsbeihilfe maßgebenden Zustand zu ändern. Wenn demnach solche Beamte infolge vorhergegangener Versetzung oder Aufgabe der Wohnung aus politischen Gründen auch fernerhin noch behindert sind, ihren Hausstand einzurichten, also ihre bisherige vorläufige Unterkunft noch beibehalten müssen, kann ihnen die während der aktiven Dienstzeit bewilligte Wohnungsbeihilfe von der bisher zuständigen Dienstbehörde nach erneuter Prüfung in dem unbedingt notwendigen Umfange weiter gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Wohnungsbeihilfe besteht nicht. Die Dauer der

Belassung ist jedoch auf höchstens 6 Monate nach dem Ausscheiden zu bemessen. Über diese Zeit hinaus ist in jedem Falle eine Weitergewährung nur mit Zustimmung des zuständigen Staatsministers und des Finanzministers zulässig. Es empfiehlt sich auch, die ausgeschiedenen Beamten mit einer Pauschsumme abzufinden; diese darf dann jedoch den sechsmonatigen Betrag der sonst zu gewährenden Wohnungsbeihilfe nicht überschreiten. Auch auf die Gewährung von Umzugskosten aus der Notwohnung usw. in die Dauerwohnung können die ausgeschiedenen Beamten grundsätzlich keinen Anspruch erheben. Da sie aber aus dienstlichen oder politischen Gründen zum Wechsel ihres Wohnsitzes veranlaßt worden sind und der weiter notwendige Umzug in die Dauerwohnung als eine Fortsetzung des ersten Umzuges anzusehen sein wird, können diesen Beamten mit Zustimmung des zuständigen Staatsministers und des Finanzministers auf Antrag Umzugskosten für den späteren Umzug aus der Notwohnung usw. in die Dauerwohnung am Orte oder nach einem selbstgewählten anderen Wohnort gewährt werden. Es kann sich hierbei jedoch nur um den Ersatz der Kosten für das Verbringen des Hausrats aus der bisherigen Notwohnung oder dem Unterstellraum in die Dauerwohnung handeln. Für einen Umzug am Orte können 50 v. H., für einen Umzug nach einem anderen Orte können die vollen tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Transportkosten erstattet werden, und zwar nach den allgemein für Beamte geltenden Umzugskosten-Vorschriften. Daneben können beim Ortswechsel die Fahrtauslagen bis zur Höhe der Fahrkosten der 3. Wagenklasse für den Beamten und die am Umzuge beteiligten unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gewährt werden. Ein etwaiger Schnellzugszuschlag ist nicht zu erstatten. Hierdurch sind diese Beamten endgültig mit Umzugskosten abgefunden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Tharandt für das Winterhalbjahr 1924/25. Bernhard: Waldbau II. Teil (zweistündig), Methoden der Forsteinrichtung mit Übungen (zweistündig). — Jentsch: Forstpolitik (vierstündig), Forstgeschichte (zweistündig), Forstpolitische und volkswirtschaftliche Übungen (zweistündig). — Vater: Bodenkunde (vierstündig), Übungen zur Bodenkunde (einstündig), Übungen zur Standortslehre (einstündig). — Wislicenus: Technische Pflanzenchemie (dreistündig), Chemisches Praktikum II (vierstündig), Pflanzenchemisches Praktikum (vierstündig). — Hugershoff: Höhere Analysis II. Teil (zweistündig), Vermessungkunde (vierstündig), Instrumentenkunde (zweistündig), Planzeichnen. — Münch: Anatomie und Physiologie der Pflanzen (vierstündig), Botanisches Praktikum (zweistündig), Baumkrankheiten (zweistündig). — Busse: Waldwertrechnung und forstliche Statik (dreistündig), Übungen zur Waldwertrechnung und forstliche Statik (zweistündig), Holzmeßkunde (zweistündig). — Prell: Forstzoologie II. Teil (zweistündig), Zoologisches Praktikum (zweistündig), Fischereikunde (einstündig). — Wiedemann: Jagdkunde (zweistündig), Forstschutz (zweistündig), Aus dem sächsischen Walde (einstündig). — Hollback: Einführung in die Rechtswissenschaft II. Teil (dreistündig). — Alt: Meteorologie (zweistündig). — Schmuhl: Landwirtschaftslehre (vierstündig). — Haupt: Gesundheitslehre (zweistündig): — Krieger: Privatwirtschaftslehre (einstündig), Einführung in die Statistik (einstündig), Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (zweistündig). — Gierisch: Repetitorium über anorganische Chemie (zweistündig). — Schmuntzsch: Leibesübungen. Die Vorlesungen beginnen am 20. Oktober und schließen Mitte März.

Forstwirtschaftliches.

Boden- und Witterungs-Einflüsse beim Eulenfraß. Bei dem stattgefundenen großen Eulenfraß in den norddeutschen Kiefernwäldern ist es vielleicht angebracht, auf früher gemachte Erfahrungen und Beobachtungen hinsichtlich des Wiederergrünens der Bestände hinzuweisen. So liest man im Werke von Dr. J. T. Ratzeburg: „Die Waldverderber und ihre Feinde": „Eine direkte Wirkung könnte man auch in den die Fraßfolgen bestimmenden Eigenschaften des Bodens suchen. Solche hängen aber nicht sowohl vom Boden allein, sondern auch von der jedesmaligen Witterung ab, ja die letztere kann, je nachdem sie im Fraßjahre selbst oder erst im folgenden trocken oder naß ist, wieder andere Folgen haben, so daß die Bodeneinflüsse danach als ganz relativ erscheinen. In Schlesien wäre allgemein die Ansicht verbreitet gewesen, bei dem großen Eulenfraße in Schlesien wären gerade die Bestände mit gutem Boden am schlechtesten weggekommen, die Kiefern „wären hier im Saft erstickt". Dagegen eine andere Erfahrung: In Groß-Schönebeck, und zwar auch nach Eulenfraß, starben wieder die meisten Kiefern auf schlechtem Boden ab. Wie soll man diesen Widerspruch erklären?" Dr. Ratzeburg glaubt sehr einfach, durch die Witterung! „Diese war während des Eulenfraßes in Schlesien naß, in Groß-Schönebeck im Jahre 1858 und 1859 sehr trocken!" Backe, Revierförster i. R.

Nachschrift. Wiederbegrünung nach Forleulenfraß und Wasserhaushalt. Ich kann die oben mitgeteilten Erfahrungen Ratzeburgs nur bestätigen. Auf ganz armen, trockenen Böden pflegt sich die Kiefer in niederschlagsreichen Nachfraßjahren ganz erstaunlich zu erholen; in Groß-Schönebeck trat dauernde Wiederbegrünung, trotz zweimaligen Kahlfraßes, ein. Die Wasserversorgung ist alsdann eben eine optimale oder jedenfalls über dem Minimum stehende.

In trockenen Nachfraßjahren kann die Wasserversorgung unter das Lebensminimum sinken, so daß die Stämme mit Notwendigkeit eingehen müssen.

Auf „guten", das heißt hier in der Regel frischen Böden sind Kronen- und Wurzelentwicklung der Stämme auf einen üppigen Wasserhaushalt eingestellt, den die entnadelten resp. nadelarmen Kronen in nassen Nachfraßjahren einfach nicht zu bewältigen vermögen. Die Stämme „ersticken", um diesen populären, aber nicht ganz wörtlich zu nehmenden Ausdruck zu gebrauchen. In trockenen „Nachfraßjahren" vermögen sie auf solchen Böden den Säftestrom gerade noch zu bewältigen.

Auf den „guten" Böden wird also, je nach der Witterung der Nachfraßjahre, das relative — von der vorhandenen Nadelmasse abhängige — Optimum der Wasserversorgung in katastrophaler Weise überschritten oder aber annähernd erreicht, jedenfalls über dem Minimalwert gehalten.

Mit diesen physiologischen Zusammenhängen erklärt sich auch, wenigstens teilweise, die Erscheinung, daß jüngste und älteste Bestände am empfindlichsten auf Kahlfraß durch Forleule reagieren. Prof. Dr. Wolff (Eberswalde).

Die Nonne in der Südrhön. In einem Revier der Südrhön zeigt sich jetzt der Nonnenfalter häufiger als sonst. In gefällten Eichen macht sich Bostrichus (Hyleborus) monographus (höckeriger Eichenholzkäfer) bemerkbar; es scheint auch gleichzeitig mit ihm Lymaxylon navale (Eichenholzbohrer) vorzukommen. Beide Käfer sind technisch sehr schädlich. Auch Dendroctonus micans (früher Hylesinus micans), der große Fichtenbastkäfer, hat mehr denn je die Fichtenstangenhölzer auch in Übermannshöhe befallen. Er ist der größte europäische Borkenkäfer und führt deshalb mit Recht den Namen Riesenbastkäfer. Die Larven leben gesellig und fressen unter der Rinde größere Fraßplätze (Familiengänge). Hauptsächlich befällt der spät schwärmende Käfer Stangen, deren Rinde beschädigt ist. Eulefeld.

Zum Bötzelschen Waldpflug. In Beantwortung der vielfach an mich gerichteten und vielleicht noch eingehenden Anfragen anläßlich des von meinem Amtsvorgänger in der Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Artikels kann ich nur sagen, daß der abgeänderte und noch in der Neuzeit wesentlich verbesserte Bötzelsche Wühlpflug ein Instrument darstellt, mit dem man selbst die verwahrlosesten Buchenböden für die Verjüngung vorbereiten kann. — Selbstredend liegt es im Interesse der Sache, daß man die Bodenarbeit schon vor dem Samenabfall ausführt, damit die Buchenkerne in das fertige Keimbett hineinfallen können. Ich lasse zur Zeit mit zwei Pflügen arbeiten und halte einen dritten Pflug in Reserve, um bei etwaigen Beschädigungen eines Pfluges keinen Zeitausfall zu haben.

Münder am Deister, den 16. August 1924.
Eilers, Oberförster.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Geschäftslage ist ruhiger geworden, was hauptsächlich auf politische Einwirkungen, auf die Ungewißheit der Entscheidung über den Pakt von London zurückzuführen ist. Immerhin liegen mehr Nachfragen vor als vor vier Wochen, und es kommen auch kleinere Abschlüsse zustande, wobei aber fast immer von den Schnittholzkäufern Preiskonzessionen gefordert werden. Wer heute nicht billig kaufen kann, lehnt die Offerten ab, und nur wenn ein Händler oder Verbraucher Spezialsorten gebraucht, legt er nicht ganz, aber vielleicht annähernd die Preise an, die der betreffende Schneidemühlenbesitzer haben müßte, um mit einem blauen Auge beim Verkauf davonzukommen. Im allgemeinen ist daher die Lage unbefriedigend, aber man ist geneigt, gewisse Erwartungen für den Fall auszusprechen, daß die Vereinbarungen von London gesetzlich sanktioniert werden. Die Umsätze mit Pommerellen sind sehr zusammengeschrumpft, was auf die ungünstigen Preise am Schnittholzmarkt zurückgeführt wird. In Danzig und Pommerellen ist der Weltmarktpreis bestimmend, und wenn dieser am deutschen Holzmarkt wieder erreicht sein wird, dürfte an ein Erwachen eines geregelten Verkehrs mit Polen nicht zu denken sein. Freilich sind die Läger in Pommerellen nicht erheblich, und sie konzentrieren sich eigentlich auf wenige Hände, denn es hat sich lediglich eine kleine Anzahl von Sägewerksbesitzern ganz auf den deutschen Schnittholzmarkt eingestellt. Das Rohholzgeschäft am Weichselmarkt geht schleppend. Bei allerdings geringen Ankünften sind die Umsätze in Rohhölzern klein, trotzdem erhebliche Preisermäßigungen für Kiefern eintraten. Es kommt das daher, daß sowohl die Bromberger wie die Danziger Unternehmer sehr vorsichtig sind und zurückhaltend sein müssen, weil die Geldeingänge sehr spärlich sind und auch die Läger in Exporthölzern nur geringe Bewegung zeigen.

Verschiedenes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten 1,16 Billionen (Juli); desgl. am Stichtag 20. August 1924 1,14 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 14. bis 20. August 1924 ab märkischer Station 7,41 Goldmark.

Tagung des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke in Königsberg i. Pr. Der Verein Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke, Berlin, hält gelegentlich der Deutschen Ostmesse in Königsberg dort seine ordentliche Generalversammlung ab. Am Eröffnungstage der Ausstellung findet eine einleitende Sitzung des Gesamtvorstandes statt, am zweiten Tage die ordentliche Generalversammlung. Der dritte Tag ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Deutschen Ostmesse freigehalten. Der vierte Tag führt die Mitglieder ins ostpreußische Eulenfraßgebiet.

Forleule (Panolis flammea Schiff.). Von Professor Dr. Wolff, Dr. Anton Krauße und Oberförster H. H. Hilf unter Mitwirkung von Dr. Joh. Liese. Mit einer Farbendrucktafel. Preis 50 Pf. (in Partien ab 10 Stück je 45 Pf., ab 25 Stück je 40 Pf., ab 50 Stück je 35 Pf., ab 100 Stück je 30 Pf. Ausgabe in Plakatform: Preis 75 Pf. (ab 10 Stück je 70 Pf., ab 25 Stück je 60 Pf., ab 50 Stück je 50 Pf., ab 100 Stück je 45 Pf.). Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Diese neue Arbeit über die Forleule ist das erste Heft der Forstlichen Flugblätter, die im Auftrage des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Dr. Max Wolff, ordentlichem Professor der Zoologie an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, herausgegeben werden. In tabellarischer Form und nach Monaten findet der praktische Forstmann die Fragen „Wie lebt der Schädling?" und „Was beobachtet man im Walde?" in einer besonderen Rubrik „Was soll der Forstmann tun?" beantwortet.

In dieser Anleitung ist jede Belehrung und Anregung gegeben, die für die Praxis notwendig ist. Außerdem ist bei jeder Frage und für jeden Monat freier Raum für eigene Beobachtungsnotizen gelassen, zu deren Einsendung Verfasser, und zwar an das Zweite Zoologische Laboratorium der Forstlichen Hochschule Eberswalde, Moltkestraße 19, anregt. Beigefügt sind dem Flugblatt gut gelungene und farbige Darstellungen der Forleule: Falter (Männchen und Weibchen) in etwa doppelter Größe, der Raupe in drei verschiedenen Ansichten, von oben, von der Seite sowie von unten und in dreifacher Vergrößerung. Weiter ist die Puppe in etwa verdoppelter Vergrößerung abgebildet, ebenso die Forleuleneier. Aber auch die Feinde der Forleule sind im Bilde dargestellt, so eine vom Isaria-Pilz befallene Puppe, die Eier der Schlupfwespen an einer Raupe der Forleule und endlich die Kokons der hauptsächlichsten Insektenfeinde der Forleule. Wer sich also über die Forleulenfrage im ganzen näher unterrichten will, Falterflug, Eiablage, das Suchen der Puppen, Anleitung zum Probesammeln, zu Bekämpfungs- und Hiebsmaßnahmen, sowie vor allem einen Überblick über die Vertilgungsmaßregeln verschaffen will, dem sei die sofortige Anschaffung des Forstlichen Flugblattes über die Forleule von Professor Dr. Wolff warm empfohlen. Verwaltungen sollten zu den gekennzeichneten günstigen Partiepreisen eine größere Anzahl bestellen; sie erhalten Probestücke zur Ansicht. B. Gr.

Berichtigung. In dem Leitartikel der Nr. 34 „Die Wuchsleistungen der Esche" sind bedauerlicherweise seitens unserer Druckerei die Abbildungen vertauscht worden. Die auf Seite 767 stehende Kurventafel gehört auf Seite 765 und die auf Seite 765 stehende auf Seite 767. Wir bitten unsere Leser, diesen Irrtum selbst richtigzustellen. Die Schriftleitung.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 23. August 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,20 Goldm. Füchse: Winter I 15 Goldm. Steinmarder: I 32 Goldm. Baummarder: I 45 Goldm. Iltisse: I 4 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 5 Goldm. Rehe: Sommer 2,00 Goldm., Winter 1,00 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,60 Goldm. Damwild: trocken kg 2,00 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 3,00 Goldm. Zickel: bis 0,80 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 23. August 1924. Landfüchse 2 bis 5 Doll., Steinmarder 8 bis 13 Doll., Baummarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 1½ Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., Rehe, Sommer, 40 bis 60 cts, Rehe, Winter, 20 cts, Hasen, Winter, 20 bis 22 cts, Hasen, Sommer, 3 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter I 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 50 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 23. August 1924. Füchse 3 bis 5 Doll., Baummarder 12 bis 15 Doll., Steinmarder 9 bis 11 Doll., Iltisse 1½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 10 bis 11 cts, blaurandige 5 bis 5½ cts, Wiesel, weiße, 50 cts, Hasen 25 cts, Kanin, Wildkanin, 9 cts. Rehe: Winter 30 cts, Sommer bis 65 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. August 1924. Rehböcke 0,90 bis 1,00, Rotwild, schwer, 0,45 bis 0,50, leicht 0,55 bis 0,60, Schwarzwild 0,25 bis 0,30 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. August 1924. Hechte 110 bis 120, mittel 120 bis 135, Schleien, Portions- 155 bis 160, Aale, groß-mittel 160 bis 170, unsortiert 125 bis 138 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 2,50, 13 bis 15 cm 15,50 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 38. **Ruhegehalt eines vor dem 1. April 1920 pensionierten Hegemeisters.** Ich bin am 1. April 1913 mit dem damals höchsten Ruhegehalt von 2400 ℳ pensioniert. Wie ich aus der „Deutschen Forst-Zeitung" ersehe, gehören die ältesten Pensionäre zu Klasse VII, also auch ich mit meinen 76 Jahren. Außerdem bin ich Veteran von 1870/71. Ich habe aber die Bezüge nicht bekommen. Es muß also ein Versehen vorliegen. G., Hegemeister i. R.

Antwort: Das Gehalt einer Aufrückungsstelle darf bei der Berechnung der Pension nur zugrunde gelegt werden, wenn der Beamte eine solche Stelle inne hatte, als er noch im Dienst war. Da es vor dem 1. April 1920 keine Aufrückungsstellen gab, können also Beamte, die bis zu diesem Tage einschließlich pensioniert wurden, nur eine Pension nach dem Gehalt der Anfangsgruppe erhalten. Es ist das eine Härte, deren Beseitigung bisher nicht zu erzielen war. Demnach steht Ihnen nur ein Ruhegehalt nach Gruppe VI zu, das nach der neuesten Aufbesserung vom 1. Juni ab einschließlich der Frauenbeihilfe 181,60 ℳ monatlich beträgt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Eberswalde (Potsdam) ist voraussichtlich zum 1. Dezember zu besetzen. Dienstwohnung in Pfeilsgarten. Wirtschaftsland: 0,4187 ha Acker 4. Klasse, 2,3450 ha Wiese 4. Klasse. Schule, auch höhere für Knaben und Mädchen, in Eberswalde. Bewerbungsfrist 20. September.

Forstsekretärstelle Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland:

0,0790 ha Garten, 0,0650 ha Acker, 1,8400 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungen sind nach den Bestimmungen des Erlasses vom 26. Juni 1924 — III 7277 — einzureichen. Bewerbungsfrist 20. September.

Förster-Endstelle Klobenberg, Oberförsterei Thale (Magdeburg), ist zum 1. November anderweit zu besetzen. Dienstgehöft. 2,982 ha Wirtschaftsland (0,126 ha Garten, 1,099 ha Acker, 1,757 ha Wiese). Schule in Friedrichsbrunn (Ostharz). Bewerbungsfrist 5. September.

Planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Marienwerder (Königsberg) ist von sogleich neu zu besetzen. Die Stelle hat weder Dienstwohnung noch Dienstland, auch ist eine Mietswohnung für einen verheirateten Beamten nicht vorhanden. Bewerbungsgesuche von geeigneten Bewerbern gemäß Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — (Allgemeine Verfügung III 42) sind bis zum 15. September d. J. an die Regierung, Abteilung IIIB in Königsberg einzureichen.

Förster-Endstelle Pretzetze, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2510 ha Garten, 5,3940 ha Acker, 3,0760 ha Wiese, 3,2790 ha Weide. Bewerbungsfrist 5. September.

Förster-Endstelle Reußen, Oberförsterei Taberbrück (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 0,255 ha Garten, 9,08 ha Acker, 4,64 ha Wiese, 1,97 ha Weide. Nächste Bahnstation 6,4 km; nächste Dorfschule 3,2 km; nächste höhere Schule 12 km. Bewerbungsfrist 7. September.

Forstsekretärstelle Rothenfier, Oberf. Rothenfier (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2799 ha Garten, 3,3490 ha Acker, 3,6030 ha Wiese. Nächste Bahnstation Cantreck, 9 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Gollnow, 19 km. Bewerbungsfrist 15. September.

Förster-Endstelle Schießgarten, Oberf. Liebemühl (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 3,761 ha Acker, 2,26 ha Wiese, 3,917 ha Weide. Nächste Bahnstation 1,8 km; nächste Dorfschule 1,8 km; nächste höhere Schule 13 km. Bewerbungsfrist 7. September.

Hofkammer.

Waldwärterstelle (Hilfsförsterstelle) Fasanerie, Oberf. Königswusterhausen, ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. September.

Waldwärterstelle (Hilfsförsterstelle) Siegersdorf, Oberf. Töppendorf, ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Revierförsterstelle Cottbus ist sogleich zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat von Cottbus einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle der Försterei Niederbreisig am Rhein ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 4. September an den Bürgermeister von Niederbreisig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Planmäßige Försterstelle Römershausen, Kreis Frankenberg, Bez. Cassel, ist möglichst bald zu besetzen. Bewerbungen sind an Forstmeister Anthes in Haina, Kreis Frankenberg, Bezirk Cassel, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Verheirateter Unterförster für den Stadtforst Schweidnitz für 1. Oktober gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat Schweidnitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe zum 1. Oktober gesucht. Bewerbungen sind an die Forstverwaltung zu Forsthaus Brederlow, Post Köseliß, Kr. Pyritz, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schilling, Reg.- und Forstrat, Revierverwalter in Misdroy (Stettin), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Schröder, Peter Paul, Oberförster, Oberf. Grammentin, wird am 1. Oktober nach der Oberförsterei Misdroy (Stettin) versetzt.

Scholz, Rechnungsrat bei der Forstkasse Stepenitz (Stettin), wurde am 1. August auf Wartegeld gesetzt.

Bode, Forstrentmeister aus dem Regierungsbezirk Hildesheim, wurde am 1. August nach Stepenitz (Stettin) versetzt.

Basener, Förster in Königgrätz, Oberf. Nemonien, wird am 1. September auf die Försterstelle Kl.-Pöppeln, Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg), versetzt.

Böhm, überz. Förster in Wormditt, Oberf. Wormditt, wird am 1. September auf die Forstsekretärstelle Warnicken, Oberf. Warnicken (Königsberg), versetzt.

Haase, Hegemeister in Glashütte, Oberf. Mützelburg (Stettin), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Jacoby, Gemeindeförster in Nachtsheim, Oberf. Mayen, wurde als Gemeindeförster in Dieblich, Oberf. Coblenz (Coblenz) auf Lebenszeit angestellt.

Jedicke, Förster und Forstsekretär in Rothenfier, wird am 1. Oktober nach Glashütte, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Leben, Förster in Basdorf, Oberf. Neuglienicke, wird am 1. Oktober nach Stendenitz, Oberf. Altruppin (Potsdam), versetzt.

Witt, überz. Förster in Satrup (Schleswig), wird am 1. September auf die überzählige Försterstelle Tötensen, Oberf. Harburg (Lüneburg), versetzt.

Schröder, Hilfsförster in Alt-Christburg, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), ist zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Spielstößer, Forstgehilfe in Herzberg, Oberf. Neuhof, wird am 1. September nach Freierswald, Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.

Hofkammer.

Kuieschke, Förster in Bornstedt bei Potsdam, wird am 1. September nach Groß-Röwis, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), versetzt.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.

Leonhardt, Oberförster und Leiter des Vereinsforstamts Arnsberg, wurde nach Ableistung des Probejahres pensionsberechtigt angestellt.

Trümper, Forstassessor in Dresden, wurde die Leitung des Vereinsforstamtes Meschede mit dem Wohnsitz in Eslohe probeweise übertragen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Reichling, überz. Förster, bisher Hilfsarbeiter der Forsteinrichtungsanstalt zu Magdeburg, ist mit Rücktrittsgenehmigung innerhalb eines Jahres aus dem Staatsdienst ausgeschieden und in den Kommunaldienst übergetreten. Ihm ist die Stadtförsterstelle zu Brakel, Kreis Höxter, übertragen worden.

Bayern.

Heinl, Forstwart in Bodenwöhr, wird am 1. September in den dauernden Ruhestand versetzt.

Ackermann, Forstaufseher in Lengenbach, Forstamt Neumarkt, tritt am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstwart in den Ruhestand.

Württemberg.

Krick, Dr., Forstmeister in Oehringen, wurde in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Oberlausitzer Forstverein.

Einladung zur Versammlung in Kamenz i. Sa., Straßgräbchen, am 29. und 30. August 1924.

Freitag, 29. August. Anreise nach Kamenz i. Sa. Wohnungskarten-Ausgabe Bahnhofswirtschaft. 7 Uhr nachmittags Vollversammlung im „Hutberg-Hotel" auf dem Hutberg bei Kamenz: Kassenbericht, Festsetzung und Kassieren der Beiträge, Neuwahl des Gesamtvorstandes. Anschließend zwangloses Beisammensein mit Damen und Gästen daselbst. Ankunft der Züge von Hohenbocka: 3,30, 7,09, 8,52 Uhr, von Arnsdorf: 5,06, 9,21 Uhr, von Bischofswerda—Elstra: 2,44, 8,23 Uhr.

Sonnabend, 30. August. Ausflug in den Kamenzer Stadtwald, Revier Langesholz—Straßgräbchen. Abfahrt mit der Eisenbahn 6,20 Uhr früh von Kamenz nach Straßgräbchen. Frühstück gegen 9,15 Uhr aus der Tasche. Verkaufsstand für Frühstück und Erfrischung am Frühstücksplatz vorhanden. Gemeinsames Mittagessen gegen 1½ Uhr im Gasthof „Waldhof" (5 Minuten vom Bahnhof Straßgräbchen entfernt). Gedeck ohne Getränk 1,50 Gmk. — Die Damen gehen bis zum Frühstück mit und verbleiben von da ab unter der Führung von Frau Oberförster Hennig. Nach Tisch „Grünes Kränzchen" mit Tänzchen. — Rückfahrt ab Straßgräbchen nach Sachsen 3,05, 6,48, 8,31 Uhr, nach Preußen 5,40, 9,51 Uhr.

Anmeldungen sind erbeten bis 23. August an Ratsoberförster Hennig, Forsthaus Langesholz bei Straßgräbchen; dabei ist anzugeben, ob Hotel- oder Privatquartier besorgt werden soll und wieviel Gedecke gewünscht werden. Ohne Anmeldung kann nicht auf Mittagessen gerechnet werden.

Tauchritz (Post Nikrisch O.-L.), 14. 8. 1924.
Stiftsforstmeister i. R. **Großer**,
stellvertr. Vorsitzender.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Kurzer Bericht über die kommissarischen Besprechungen am 14. und die Tagung der Verbandsdelegierten am 15. und 16. August d. J.

1. Die Besprechung am 14. mit dem Herrn Geheimrat Bügler und Amtsrat Schulze führten zu dem Ergebnis, daß

a) die **Versteigerungs-Nebenlisten** im wesentlichen in der alten Form beibehalten werden. Es werden aber Einlagebogen geschaffen, die Eintragungen nach dem Termine zur summarischen Tagesübernahme der Einzahlungen bis zum allgemeinen Zahltage möglich machen. Es soll aber dem Rentmeister überlassen bleiben, je nach den örtlichen Verhältnissen, innerhalb der Frist bis zum Fälligkeitstage, die Zeitdauer und die Darstellung der eingezahlten Einzelbeträge selbst zu bestimmen. In Aussicht genommen ist, diese oberförstereijahrgangsweise zu einem Heft vereinigten Nebenlisten durch Nachtragung der Vorzugszahlungen am Jahresschlusse zu ergänzen und sie in einem Sonderhefte der Geldrechnung als Beleg beizufügen. Hierdurch würden sich die Zahlungsvermerke in den Versteigerungs-Verhandlungen erübrigen. Nach Rechnungslegung erhält die Kasse die Nebenliste wieder zurück.

b) Da die **Rechnungslegung** für 1924 noch unter den Folgen der Inflation leiden (Roggenpreise usw.) wird, ist eine Neuanlegung der Nachweisung laufender Einnahmen usw. nicht zu empfehlen. Es soll erstrebt werden, daß für 1924 möglichst noch die Handbücher als Rechnungs-Unterlagen benutzt und die Revierverwalter beauftragt werden, tunlichst bald, spätestens aber 1925, alle Verträge nur auf Goldmarkbasis abzuschließen. Nach Eintritt feststehender Verhältnisse wird dann die Neuaufstellung der laufenden Nachweisungen in recht geräumiger Form möglich sein. Entsprechende Entschließung wird den zuständigen Stellen übermittelt werden.

2. Verbandstagung.

a) Die uns seit der neuen Besoldungsordnung alljährlich beschäftigende Frage der Eingruppierung fand wie immer eingehende Erörterung. Es wurde die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß, entsprechend dem Landtagsbeschluß im Haushalt 1925, sämtliche Rentmeister in Besoldungsgruppe A 9 eingestuft und ihnen Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen werden. Die anwesenden Herren Abgeordneten und Ministerialvertreter erkannten die Berechtigung dieser Forderung an und versprachen, sich dafür einzusetzen.

b) Die in Aussicht genommene Kassenreform wird im wesentlichen in einer möglichst weitgehenden Zusammenlegung hierzu geeigneter Staatskassen bestehen. Der Verband verlangt, daß die Interessen der Forstverwaltung in gleicher Weise wie die der Finanzverwaltung gewahrt und die jetzigen Stelleninhaber nicht benachteiligt werden. Auch fordert sie, daß bei Besetzung solcher verschmolzenen Kassen Forstrentmeister in angemessener Weise berücksichtigt werden. Es wurde in diesem Sinne eine Entschließung gefaßt, die dem Landtage, dem Finanz- und Landwirtschafts-Ministerium zur Berücksichtigung unterbreitet werden wird.

c) Bezüglich des Besoldungsdienstalters wurden nochmals alle Gründe angeführt, die gegen die bei unserer Einstufung in Gruppe 8 vorgenommene Kürzung um vier Jahre sprechen. Es konnte hierbei ein Fall aus der Reichsfinanzverwaltung angeführt werden, in dem ein früherer Forstrentmeister mit seinem alten Besoldungsdienstalter bei seinem Übertritt in Gruppe 8 eingestuft worden ist. Unter Darlegung dieses Sachverhaltes sind wir erneut bei dem Beamtenbund dahin vorstellig geworden, eine anderweite Regelung unseres Besoldungsdienstalters durchzusetzen.

d) Die Kassensekretärfrage, die Neubearbeitung unserer Geschäftsanweisung sowie die Prüfungsvorschriften wurden mit Rücksicht auf die bevorstehende Kassenreform nur kurz behandelt. Diesen Gegenständen soll zu gegebener Zeit erneut nähergetreten werden. Schon jetzt erheben wir aber die Forderung, daß auch Regierungs-Obersekretäre, sobald der Mangel an Anwärtern behoben ist, vor Anstellung als Forstrentmeister die Kassenprüfung abzulegen haben.

e) Zum Schluß wurde dann noch eine Entschließung gefaßt, auch den Rentmeistern der Kreiskassen, die eine Forstkasse hauptamtlich verwalten, die Wildbretversorgung in ähnlicher Wei-

wie den Forstrentmeistern zuzugestehen. Sie wird dem Herrn Landwirtschafts-Minister unterbreitet werden.

Ausführlicher Bericht über die Verbandstagung wird den Herren Verbandskollegen so bald als möglich zugestellt werden. Koppitz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Am 14. d. M. starb unerwartet unser lieber Kollege, der Staatliche Revierförster

Christian Weber in Nister.

Der Verstorbene war ein hervorragender Hüter seines Waldes, mit umfassendem Wissen und vorbildlich treudeutscher, vornehmer Gesinnung: Er war Führer der Bezirksgruppe Wiesbaden unseres Vereins, ein unermüdlicher Arbeiter an den Belangen unseres Standes und in seiner ruhigen Sachlichkeit mir ein stets treuer Berater und Freund.

Wir, die wir den Vorzug hatten, mit ihm zusammen arbeiten zu dürfen, werden sein Andenken in hohen Ehren halten und legen trauernd einen grünen Bruch auf sein Grab.

Der Vorsitzende: Hennig.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Der „versehentliche" Herr Stollenwerk.

Herr Stollenwerk, der in seinem Verbändchen anscheinend die Förster sammeln will, die einmal „aus Versehen", wie er selbst schreibt, dem „Komba" angehört haben, veröffentlicht wieder einmal einen Werbeartikel im „Deutschen Förster". Die Aufmachung entspricht ganz dem Geiste Stollenwerks, soweit von Geist gesprochen werden kann.

Der Grundsatz, daß man sich auch bei Presseveröffentlichungen selbst dann der Wahrheit befleißigen soll, wenn es schwerfällt, scheint für den Artikelschreiber nicht zu existieren. Wenn er von der Fachgruppensitzung in Berlin schreibt: „Vorsitzender ist ein Laienkollege", oder wenn er behauptet, daß kein rheinischer Kommunalförster der freundlichen Einladung des „Komba" nach Köln gefolgt sei, so müßte er sich bei schärferem Nachdenken eingestehen, daß er damit glatte Unwahrheiten gesagt hat. Alles übrige strotzt von Begriffsverwirrung. Bisher hat noch kein Jurist den Begriff „mittelbarer Kommunalbeamter" gekannt. Herr Stollenwerk lediglich, der für sich das Recht in Anspruch nimmt, sich nichts dabei zu denken, bezeichnet sich selbst und die Kommunalförster als mittelbare Kommunalbeamte. Daher kommt er natürlich zu Schlußfolgerungen wie diese: „Es ist ein Unterschied, Kommunalförster und Kommunalbeamter zu sein." Es ist etwa derselbe Unterschied, wie er besteht zwischen einem Bayern und einem Münchener.

Mit Leuten, die wörtlich schreiben und es sogar drucken lassen: „Es scheint dem „Komba" nicht bekannt zu sein, daß die Regierung unsere Belange vertritt", ist es unmöglich, ernsthaft zu diskutieren. Denn diese Tatsache wird dem „Komba" beim besten Willen nicht „bekannt" werden, er wird vielmehr bei der altertümlichen Auffassung bestehen bleiben, daß die Organisationen diese Aufgabe zu erfüllen haben. Unsere Organisation hat bisher diese Aufgabe redlich erfüllt; sie hat auch dafür gesorgt, daß Försterfragen nur von Förstern vertreten werden; dafür ist unsere Landesfachgruppe das beste Beispiel.

Nur das eine sei noch gesagt zu dem Teil des Artikels, den Stollenwerk zur Frage der Spitzenorganisation schreibt: Wir werden dafür sorgen, daß die Organisationsrichtlinien des Deutschen Beamtenbundes, die der Artikelschreiber niemals gelesen hat, auch in diesem Falle gewahrt bleiben.

Menden, Kreis Iserlohn.

Lehneking, Vorsitzender der Landesfachgruppe.

Bezirksfachgruppentagung der Forstbeamten in Köslin am 24. und 25. Mai 1924.

Einstimmig wurde folgender Antrag angenommen: Die Bezirksfachgruppe Pommern der Kommunal-Forstbeamten hält jährlich mindestens einmal eine Bezirksfachgruppentagung ab. Die den Kollegen durch den Besuch der Tagung entstehenden Kosten sollen zum Teil durch einen Sonderbeitrag der Angehörigen der Fachgruppe gedeckt werden. Der Beitrag ist in Höhe von 1 M vierteljährlich mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab zu zahlen.

Die Wahlen zu dem Bezirksfachgruppen-Ausschuß zeitigten folgendes Ergebnis: Bezirksfachgruppen-Obmann: Kollege Buchert-Massow; Stellvertreter: Kollege Müller-Ückermünde; Beisitzer: Kollege Riemer-Leopoldshagen.

Forstbeamtenfachgruppe Magdeburg.

Die Beteiligung der Kollegen an den Arbeiten in der Bezirksfachgruppe läßt leider sehr viel zu wünschen übrig. Solange die Kollegen aber nicht selbst Interesse an der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage haben und dieses dadurch bekunden, daß sie sich der Berufsorganisation, dem „Komba", anschließen, ist es unmöglich, irgend etwas für die Kollegen zu erreichen.

Wiederholte Aufforderungen an die Kollegen, ihre Adressen dem Unterzeichneten mitzuteilen, haben einen sehr geringen Erfolg gehabt.

An die Kollegen richte ich daher nochmals die dringende Bitte, mir unverzüglich ihre Anmeldung zur Bezirksfachgruppe Forstbeamte unter Angabe von Vor- und Zunamen, Amtsbezeichnung und Wohnort zu übermitteln. Es ist beabsichtigt, im September eine Versammlung der Försterkollegen nach Burg einzuberufen, zu der jedem Kollegen die Tagesordnung zugehen wird.

Lichtenberg, Stadtförster, Quedlinburg.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbe... an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften ...erein „Waldheil“, Neudamm. Geldsendungen auf ...konto 9140 „Waldheil“, e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

..., M., Revierförster, Försterei Weinberg bei Räckelwitz, ...chsen.
... v. Bernstorff, Angerod, Kreis Alsfeld.
..., Georg, Forstaufseher, Forsthaus Baruth, Sachsen.
... W., Forstgehilfe, Groß-Lübbenau, Spreewald.
...rl Fink v. Finckenstein, Waldgutsbesitzer, Parnäkel bei ...stenfelde Nm. (lebenslänglich).
... Paul, Forsteleve, Helmern bei Peckelsheim, Kreis Warburg.
... Karl, Hilfsförster, Cassel, Annastraße 13, pt.
..., Rudolf, Hilfsförster, Briesen bei Brand, Bezirk Frank... Oder.
..., P., Forstschutzgehilfe, Groß-Lübbenau, Spreewald.
..., Waldwärter, Neumannswalde bei Neudamm Nm.
..., Paul, Förster, Wellsigke bei Wiesenburg, Mark.
... Hermann, Förster, Försterei Ehrhorn bei Schneverdingen.
... Jean, Restaurateur, Goch am Niederrhein.
..., Landforstmeister a. D., Berlin SW 11, Tempelhofer ... 37.
... Hilfsförster, Forsthaus Postumkrug bei Arensdorf, Kreis ...Sternberg.
... 1. Forstsekretär, Zervelin bei Weggun Um.
... Forstreferendar, Cassel, Landauer Straße 9.
..., Reinhard, Hilfsförster, Oberkaufungen bei Cassel.
... Hans, Hilfsförster, Altenhausen, Kreis Neuhaldensleben.
..., Hegemeister, Neuenkirchen bei Greifswald.
..., Johannes, Forstlehrling, Forsthaus Karlshof bei Fürsten... Nm.
...ustav, Hilfsförster, Hessisch-Lichtenau bei Cassel.
..., Förster, Forsthaus Schimmerwald bei Stapelburg ...arz.
... Walter, Hilfsförster, Oberheldrungen bei Heldrungen.
...ax, Förster, Klein-Mützelberg bei Hintersee.
... Hilfsförster, Forsthaus Teerlauch bei Waldowstrenk.
...inhold, Förster, Drenzig bei Crangen, Kreis Schlawe ...ommern.
...au Förster, Papenhagen.
... Hans, Forsteleve, Leinburg (Mittelfranken).
... Reinhold, Förster, Ahrensboeck bei Cambs.
... Forstsekretär, Lübbenau, Spreewald, Schloß.
..., Förster, Klein-Glien bei Belzig, Mark.
..., Förster, Jeserigerhütten bei Wiesenburg, Mark.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und ... Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. ...ungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm ...scheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

...t der letzten Veröffentlichung sind als Mit... in den Verein aufgenommen:

...enger, Ludwig, Forstverwalter, Hanau a. M., Körner... 9. XIII.
...ansky, Erich, Förster, Görsdorf bei Dahme (Mark). IX.
...beck, Wilhelm, Forstgehilfe, Ueckermünde, Stettiner... 17a. II.
...af von Pückler, Friedrich Wilhelm, Waldbesitzer, ... in Schlesien. VIII.
..., Clemens, Forstgehilfe, Meitelstädt, Post Ostereiden, ...stadt in Westfalen. XI.
..., Ernst, Förster, Brunkau, Post Lüderitz, Kreis ... XVI.
... Revierförster, Suthausen, Kr. Osnabrück. X.
... Hilfsförster, Reichenstein, Kreis Franken... V.
... Privatförster, Röstenberg, Post ... IX.

9292. Jacoby, Joh., Revierförster, Fh. Neuweg, Post Oberstein an der Nahe, Birkenfeld. V.
9293. Kröger, Heinrich, Oberförster, Pförten N.-L. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dahlenburg, Wilhelm, Förster, Markendorf bei Jüterbog.
Habich, Wilhelm, Forstgehilfe, Horneburg, Untere Elbe, Kreis Stade.
Lohf, Otto, Förster, Sythen bei Haltern, Kreis Coesfeld.
Stein, Otto, Hilfsjäger, Welsede, Kreis Hameln.
Rump, Friedrich, Hilfsförster, Spreeforsthaus bei Briesen in der Mark, Kreis Lebus.
Wobst, Richard, Revierförster, Fh. Mahlitzsch, Post Niederstriegis, Sachsen.
Rothhan, Walter, Forstgehilfe, Schloß Püchau, Kreis Leipzig.
Rimsch, Fritz, Hilfsförster, Alt-Ranft, Kreis Oberbarnim.

Lehrgang über die Wühlkultur der Kiefer.

Wir verweisen hierdurch nochmals auf die Ausschreibung des Lehrganges über die Wühlkultur der Kiefer in Nr. 34 Seite 788 dieser Zeitung. Es ist dringend notwendig, Meldungen so bald wie möglich vorzunehmen, da die Teilnehmerzahl auf 50 beschränkt ist und rechtzeitig für die Unterbringung der Teilnehmer gesorgt werden muß.

Die Geschäftsstelle.

Försterprüfung in Schlesien.

In der Zeit vom 19. bis 21. August d. J. fand in Kl.-Strehlitz, Kreis Neustadt, die zweite diesjährige, von der schlesischen Försterprüfungsstelle (Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und Verein für Privatforstbeamte Deutschlands unter Leitung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer) abgehaltene Försterprüfung statt. Der Prüfung haben sich zwölf Prüflinge unterzogen, von denen elf die Prüfung bestanden haben, und zwar die Förster Fritz Türke, Kl.-Partwitz, Post Proschim, Kreis Hoyerswerda; Biedermann, Försterei Czarkow bei Kobier, Kreis Pleß (Polen), und Alfred Boggasch, Wierchlesch bei Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz, mit „gut“ und die übrigen mit „genügend“. Ein Prüfling ist während der Prüfung zurückgetreten.

Bezirksgruppe Pommern (II). Im Anschluß an die Versammlung der Vereine der ehemaligen Jäger und Schützen in Kolberg am 30., 31. August und 1. September findet dortselbst am 30. August, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Hohenzollern“ am Bahnhof eine Versammlung der Bezirksgruppe statt, zu der alle Mitglieder freundlichst eingeladen werden. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Abends 8 Uhr Begrüßung im Verein ehemaliger Jäger und Schützen auf der Strandschloßplatte in Kolberg. — Walduniform!

Kolberg, den 24. August 1924.

Volgmann, Vorsitzender.

Forstbeamtenfachgruppe Lauenburg i. Pomm.

Versammlungsbericht vom 16. August 1924.

Der Vorsitzende eröffnete um 10 Uhr die Versammlung und erstattete Bericht über die Bezirks-

versammlung des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes vom 5. Juli 1924 in Stolp; er gab ferner die Schußgeldsätze bekannt, die für den Kreis Lauenburg i. Pomm. festgesetzt worden sind.

Beschlossen wurde, am Sonnabend, dem 30. August, das Forstrevier Krampkewitz zu besichtigen. Die Mitglieder fahren ab Lauenburg vormittags 8,09 Uhr bis Bahnhof Lischnitz. Vorträge sollen im kommenden Winter wieder abgehalten werden, und zwar von Herrn Oberförster Methner, Lauenburg, und von einigen Kollegen der Fachgruppe. Falls noch ein auswärtiger Redner gewünscht wird, hat die Fachgruppe die Unkosten zu tragen; dieserhalb soll in einer der nächsten Versammlungen Beschluß gefaßt werden. Drei neue Mitglieder meldeten sich zur Aufnahme.

Der Antrag des Kollegen Paschke, die Waldheil-Kalender und Abreißkalender durch die Fachgruppe für die Mitglieder zu bestellen, wurde angenommen. Der Vorsitzende soll bezüglich des Preises bei dem Verlag von J. Neumann anfragen. Gewünscht wird, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" den Mitgliedern zugestellt wird.

Am Nachmittag fand ein Scheibenschießen statt; für die drei besten Schützen der Forstbeamtenfachgruppe wurden Diplome ausgegeben. Die Meisterschaft erwarb Förster Fritz-Wilhelm Strey in Puggerschow mit einer Repetierbüchse der Firma Voß & Hebel in Lauenburg i. Pomm., erster Ritter wurde Forstsekretär Gaede-Lauenburg, zweiter Ritter Förster Gomoll, Neu-Roslasin. Beim Preisschießen erhielt den 1. Preis: Förster Lenz-Sarbske. Klotz, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 91, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Schlesien.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Zu dem am 7. September d. Js. in Glogau stattfindenden Grenzmarkentag ist der Deutsche Forstbeamtenbund eingeladen worden. — 11 Uhr vormittags Versammlung im „Haus Hindenburg".

Tagesordnung:

1. Bundesfragen. 2. Verschiedenes.

Alle in Glogau anwesenden Mitglieder bitte ich, zu erscheinen. Gäste willkommen.

Der Vorsitzende: Walter.

Kreisgruppe Hagen.

Die am 12. Juli in Schwerte stattgefundene Tagung verlief gut. Nach Erledigung des geschäftlichen Teils fand eine Besichtigung im Forstrevier Billigst unter Führung des Kollegen Kramer statt. Er zeigte uns den Übergang von den unter Rauchschäden leidenden Fichtenbeständen zu den weniger unter Raucheinwirkung leidenden, sehr hübschen sonstigen Nadelbeständen. Interessant waren auch die gemischten Bestände mit Buchenunterbau sowie Eiche und Buche gemischt mit diversen anderen Holzarten. Die benötigten Pflanzen werden fast alle selbst gezogen. — Die Kollegen werden gebeten, den Jahresbeitrag für 1924, 5 M, und den Kreisgruppenbeitrag, 1 M, möglichst umgehend an den Kassierer, Förster Schütze, Annen (Westf.), einzusenden. Kollegen, die schon teilweise bezahlt haben, wollen dies verrechnen. — Die nächste Versammlung ist am 11. September in Sundwig. Zu[illegible] Restaurant Meise, Sundwig, 12 Uhr [illegible] Erledigung des geschäftlichen Teils Beg[illegible] Gräflich Landsbergschen Forstreviers [illegible] unter Führung des Kollegen Müller, der [illegible] interessante Bestandesbilder zeigen wird. [illegible] Besichtigung der Tropfsteinhöhle in [illegible] und des nahen, forstlich und landschaftlich [illegible] werten Felsenmeeres. Es wird dringend [illegible] nahme aller Kollegen nebst Damen gebeten. Sundwig ist Bahnstation Hemer. Von dort [illegible] der Straßenbahn bis Sundwig — Haltestelle Restaurant Meise. J. A.: Schütze, Annen.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der Vereinstag am Mittwoch, dem 18. Juni, in der Bergstadt Zobten war von den Mitgliedern gut besucht. Da der erste Vorsitzende, Forstverwalter Sauer, Peiskersdorf, erkrankt, der zweite Vorsitzende, Revierförster Hübner, Ludwigsdorf, gestorben war, wurde die Sitzung bis zur Vorstandswahl von dem Schriftführer, Forstobersekretär Warkenthien, Schweidnitz, geleitet. Eröffnung der Sitzung um 10½ Uhr vormittags. Der Mitgliederbestand beträgt 104, dazu 4 Neuaufnahmen, zusammen 108. Die Vereinsjahresrechnung und die Unterstützungskassenrechnung für 1923 wurden entlastet und die Papiermarkbestände in den [illegible] gestrichen. Die Wertpapiere sollen bis auf bessere Zeiten nicht mehr in den Rechnungen [illegible] werden. Der Mitgliedsbeitrag wurde für [illegible] und folgende Jahre auf 5 M festgesetzt nebst [illegible] Nachzahlung für 1923 von 2 M, so daß von [illegible] Mitgliedern, soweit sie es noch nicht getan [illegible] 7 M an den Vereinsrendanten, Revierförster [illegible] in Neubielau, Post Oberlangenbielau, [illegible] Nr. 74284 Amt Breslau I, möglichst bald [illegible] senden sind. Nunmehr legte der Vorstand [illegible] Ämter infolge Ablauf der Wahlzeit nieder, und [illegible] dem Vorsitz des Oberförsters Rudolph, [illegible] dorf, wurde die Neuwahl des ersten Vorsi[illegible] vorgenommen. Der bisherige erste Vorsi[illegible] Sauer hatte gebeten, von einer Wieder[illegible] wegen angegriffener Gesundheit abzusehen. [illegible] einzige Wahlvorschlag für den ersten Vorsi[illegible] lautete auf Oberförster Wegener, Ober[illegible] bielau, der einstimmig gewählt wurde. Er [illegible] dankenswerterweise die Wahl an und [illegible] sofort die Leitung des Vereinstages. Die [illegible] Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: 2. [illegible] sitzender Revierförster Hübner, Ludwigsdorf, [illegible] führer Revierförster Beck, Neubielau, [illegible] leiter Neugebauer, Oberlangenbielau, [illegible] führer Forstobersekretär Warkenthien, [illegible] und Förster Bartel, Breitenhain, Beisitzer [illegible] förster Schaschke, Schräbsdorf, staatlicher [illegible] meister Rätsch, Riese, und Revierförster [illegible] Brauchitschdorf. In Anerkennung seines [illegible] jährigen Wirkens im Vorstande und als [illegible] Vorsitzender wurde Forstverwalter Sauer [illegible] Übereinstimmung der Versammlung [illegible] als Ehrenmitglied und Ehren[illegible] Schlesischer Forstbeamten [illegible] zur Zeit das einzige [illegible]

Die Lehrlingsprüfungs-Kommission wurde als überlebt aufgehoben. — Dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, dem der Verein als außerordentliches Mitglied angehört, wurden für 1924 10 M und für 1925 20 M als Jahresbeitrag bewilligt. — Der Antrag auf eine Beitragszahlung an den Deutschen Forstbeamtenbund wurde vertagt. — Der gut ausgearbeitete Vortrag des Försters Bethge, Mörschelwitz, „Der Dauerwald unter besonderer Berücksichtigung des Reviers Bärenhoren", den der Vortragende aus eigener Anschauung gut kennt, entfesselte, wie anderorts in den Vereinen, eine rege Aussprache. Besonders die Gebirgsrevierwalter griffen hierbei sehr lebhaft ein, nicht ganz so überzeugt wie der Vortragende ... — Der Vortrag des Schriftführers vom Verein weidgerechter Jäger von Schweidnitz und Umgegend, Seminaroberlehrer Pflügner, über „Bemerkenswertes beim Schrotschuß", der viel Interessantes bot, mußte leider wegen vorgerückter Zeit vom Vortragenden gekürzt gehalten werden. Für den nächstjährigen Vereinstag wurde ... gewählt. — In diesem Jahre wünschten ... Mitglieder wieder ein Exkursion abzuhalten. Um 2½ Uhr wurde die Sitzung beendet. Hieran schloß sich die gemeinsame Mittagstafel mit den Damen und Gästen nebst dem üblichen Tanzkränzchen.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Jahresbericht über das Schuljahr 1923/24 der schlesischen Forstschule zu Reichenstein.

Für dieses Schuljahr waren 97 Anmeldungen eingegangen, aus denen 42 Forstlehrlinge aufgenommen wurden. Hiervon 34 Schlesier und ... Forstbeamtensöhne. Das Wintersemester schloß am 15. März, und das Sommersemester begann am 17. März. 21 Exkursionen wurden gehalten. Davon wären zu erwähnen: Die Besichtigung der Jagdausstellung in Breslau und ... Exkursion in der Stadtforst Neisse. Überdies fanden praktische Übungen in Waldbau, Holzmeßkunde, Vermessung, Wegebau und Fischerei statt. Auch nahmen die Forstschüler an einer Rotwild- und einer Hasenjagd teil und übten das Scheibenschießen.

Die Disziplin der Schüler war eine gute zu nennen. In der Zeit vom 21. bis 23. Juli fanden die schriftlichen Abgangsprüfungen statt, während die mündlichen am 13., 14. und ... August abgehalten wurden. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Kammerpräsident von Klitzing; Graf von Sierstorpff ... Bülzhof, als Vertreter der Waldbesitzer; Forstrat Hertz; Direktor Ferrentrupp; Oberförster Wienecke; Oberförster Hoffmann als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Von 42 Forstschülern bestanden 6 mit „sehr gut" und 11 mit „gut". Die beiden ersten Schüler erhielten je einen Hirschfänger, gestiftet von dem schlesischen Waldbesitzerverband und den schlesischen Bezirksgruppen des Vereins für Privatforstbeamte, während dem Drittbesten die Landwirtschaftskammer in Breslau ein forstwissenschaftliches Buch schenkte. Der Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler widmete den ersten Forstschüler, der die Prüfung mit „gut" bestand, das Buch „Riesenthals Jagdlexikon".

An die Prüfung schloß sich eine Sitzung des Kuratoriums unter Vorsitz des Herrn Generallandschaftsdirektors Landrat a. D. Dr. von Seidlitz auf Habendorf an, wobei unter anderem die Verlängerung des Schuljahres von 10½ auf 11 Monate und die Schaffung eines Stipendiumfonds für bedürftige Forstschüler beschlossen wurde.

Reichenstein, den 20. August 1924.

Rieger.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Maschinelle Bodenkultur in Forstbetrieben. Die geeignetste Maschine für größere Waldkulturarbeiten ist nach dem heutigen Stande der Technik der Raupenschlepper, wie aus einem uns zugegangenen Zeugnis der Regierung Allenstein hervorgeht: „Der 25 P.S. WD-Raupenschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft arbeitet seit einigen Monaten im Bezirk Allenstein im forstlichen Betriebe. Es wurden bis jetzt ca. 200 ha mit dem Eckertschen Waldpfluge zur Saat vorbereitet, andere Flächen mit dem Geistschen Wühlgrubber bearbeitet und größere Wiesenflächen umgebrochen. Die Leistungen der Maschinen waren durchaus zufriedenstellend. Der Motor arbeitet einwandfrei, die Bedienung ist einfach, Reparaturen sind nicht vorgekommen. Die Maschine zieht anstandslos drei Eckertsche Waldpflüge und leistet damit ca. 8 ha in achtstündiger Arbeitsschicht. Hervorragend waren ebenfalls die Leistungen auf Moorböden zur Wiesenmelioration. Der WD-Schlepper zog dabei ohne Schwierigkeiten den zweischarigen „Moor Gemellus" der Firma Eberhardt. Sämtliche Arbeiten mit der Maschine stellten sich erheblich billiger wie Pferdebetrieb durch Unternehmer.

Allenstein, den 18. Juni 1924.

Regierung Allenstein,
Abteilung für Domänen und Forsten.
gez. Unterschrift.

Familien-Nachrichten

Heute vormittag 10½ Uhr entschlief plötzlich nach langem, tapfer ertragenem tückischen Leiden unser hochgeschätzter Freund und Berufsgenosse, der

Staatl. Förster und Forstsekretär der Staatl. Oberförsterei Eberswalde

Friedrich Riewendt

im 50. Lebensjahre.

Mit vorbildlicher Pflichttreue, wertvollsten Charaktereigenschaften und herzlichstem Entgegenkommen gegen jedermann, insbesondere gegen uns, verband er ein reiches forstliches Wissen mit immerwährendem Fleiß und Verständnis für wissenschaftliche Arbeiten.

Eberswalde, den 18. August 1924.

(1945

In tiefer Trauer im Namen sämtlicher Beamten der Oberförsterei und seiner zahlreichen Freunde:

Wiebecke,

Staatl. Fm. u. o. Prof. a. d. Forstl. Hochschule Eberswalde

Nachruf!

Am 18. 8. 24, vormittags 11 Uhr, verstarb nach schwerem Nierenleiden

der Förster

Herr Friedrich Riewendt,

der seit vielen Jahren unermüdlich fleißige Forstsekretär der Oberförsterei Eberswalde, im 50. Lebensjahre.

Sein Wirken im Walde ging über das übliche Maß der Betätigung der Forstbetriebsbeamten hinaus, er war ein höchst zuverlässiger Beobachter und Mitarbeiter in allen forstlichen Dingen, besonders auch bei der Grundlage wissenschaftlicher Arbeiten.

Er ist sehr vielen Waldbesitzern und Privatforstbeamten durch treue Mitarbeit bei den zahlreichen in der Oberförsterei Eberswalde abgehaltenen Lehrkursen bekanntgeworden.

Mit dem Revierverwalter der Oberförsterei Eberswalde, Herrn Forstmeister Professor Wiebecke, und dessen übrigen Herren Mitarbeitern betrauert der Brandenburgische Waldbesitzerverband tief den Heimgang dieses vortrefflichen Forstmannes und wird ihm allezeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes.

gez.: **Dr. von Keudell.** (1949

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster **Budwitz** in Fh. Werder bei Stuhm ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. **Else Clörs**, Hegemeistertochter in Forsth. Hütten, mit **Paul Friedrich Bolzendahl** in Laage i. Meckl.

Eheschließungen:

Forstgeh. **Fritz Lehmann** mit Frl. **Dora Weiland** in Forsth. Seifersdorf bei Lauban i. Schles.

Alfred Weiland, Rev.-Förstersohn i. Fh. Seifersdorf b. Lauban i. Schles., mit Fräulein **Gertrude Galonski**.

Fritz Weiland in Forsth. Seifersdorf bei Lauban i. Schles., mit Fräulein **Gertrud Pain**.

Sterbefälle:

Jensen, Ferdinand, Oberförster in Obf. Schnecken i. Ostpr.

Riewendt, Forstsekretär in Oberf. Eberswalde.

Stellenangebote

Die hier freie und bereits im Mai d. J. ... geschriebene **Stadtförsterstelle** ist durch Beschluß ... städtischen Behörden in eine

Revierförsterstelle

umgewandelt und sogleich zu besetzen. ... Durchbildung im Försterberuf, Geeignetheit, ... und Zuverlässigkeit sind Vorbedingungen ... Stellung. Der Inhaber hat die Verwaltung ... großen Stadtforst und die Aufsicht über die ... derselben zerstreut liegenden, 600 Morgen ... städtischen Waldteile.

Gehalt nach Gruppe 7 der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstwohnung und Wirtschaftsland ... in Anwendung der geltenden Grundsätze auf das ... angerechnet. Die Anstellung erfolgt nach ... Verlauf des auf 6 Monate berechneten Probe... als Beamter auf 3monatige Kündigung, nach ... 4½ jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit auf ... Anderweite Vereinbarungen sind nicht ... Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnis... abschriften sind umgehend an uns einzureichen. ... versorgungsberechtigte erhalten den Vorzug.

Cottbus, den 23. August 1924.

Der Magistrat.

Für die **Stadtforst Güstrow i. M.** werden ... **1. Oktober d. J.**

drei Förster

unter Oberleitung gesucht.

Lebenslauf, Zeugnisabschriften u. ...

Stadtkämmerei Güstrow i. M.

Försterstelle.

Die **Gemeindeförsterstelle** der Försterei ... **breisig am Rhein**, Ortsklasse B, ist zum 1. ... neu zu **besetzen**. Das Revier umfaßt ... soldung erfolgt nach den staatlichen ... Gruppe 6 mit Aufstieg nach 10 Jahren ... Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die ... beträgt ein Jahr.

Bewerbungen mit Lebenslauf und ... werden bis zum **4. September 1924** an ... zeichneten erbeten. Forstversorgungsberechtigte ... Jäger der A-Klasse sowie solche ... welche über eine nachweisbar erfolgreiche ... fügen, werden bevorzugt.

Niederbreisig, den 18. August 1924.

Der Bürgermeister.

Hoffmann.

Verheirateter Unterförster für den Stadtforst Schweidnitz

für 1. Oktober 1924 gesucht. ... Gruppe V der staatlichen Besoldungsordnung. ... wohnung, die bis auf weiteres mit dem ... Stelleninhaber zu teilen ist, ist vorhanden. ... sind etwa 15 Morgen Pacht-Acker und ... Die Stelle ist pensionsberechtigt. Probedienst... alsdann Anstellung zunächst auf Kündigung. ... denen ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ... abschriften beizufügen sind, bald an den ... Magistrat. Bewerber, welche die Förster... nicht abgelegt haben, müssen sich zur ... selben verpflichten.

Schweidnitz, den 13. August 1924.

Der Magistrat.

Zum 1. Oktober d. Js. **jüngerer** (1943

Forstgehilfe

gesucht, der eine Forstschule mit Erfolg besucht hat.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Gehaltsforderung an die **Forstverwaltung zu Forsthaus Brederlow, Post Köselitz, Kr. Pyritz.**

Pyritz, d. 16. August 1924.

Der Magistrat.

Leibjäger

m. Außendienst ... z. 1. 10. d. J. ges. ... geb. ... bisher. Beding. ... bildung. ... Lebensl. z. ... an die Forstverwaltung ... Post ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 36. Neudamm, den 5. September 1924. 39. Band.

Wo liegen die Schwierigkeiten für die Beseitigung der unhaltbaren Zustände auf dem Oberförstereibüro?

Diese Frage drängt sich manchem Forstsekretär heute des öftern auf. Auch mancher Oberförster wird sich diese Frage vorgelegt haben.

Nun wollen wir einmal untersuchen, wo das Hemmnis zu suchen und zu finden ist. Meine erste Frage ist: Hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ein Interesse daran, daß eine Beamtenstelle in seinem Ressort nicht richtig funktioniert? Antwort: Nein, gewiß nicht! Denn dem verantwortlichen Leiter eines für den ganzen Staat so wichtigen Betriebes, als welcher der Forstbetrieb angesprochen werden muß, können nur **auf der Höhe befindliche** Beamte das geben, was der Staat von ihm verlangt.

Ist dann etwa die Forstverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten schuld daran, daß der seit Jahren geforderte Dauersekretär auf den Oberförstereibüros nicht geschaffen ist? Antwort: Dies sollte man nicht annehmen, denn die Forstverwaltungsbeamten im Landwirtschaftsministerium sind doch zweifellos Beamte, die durch ihre Erfahrungen und ihre ständige Fühlungnahme mit den Bezirksregierungen und den Oberförstern genau wissen müssen, was not tut. Und da in Forstsekretärkreisen bekannt ist, daß gerade in der Zentralforstverwaltung leitende Beamte sitzen, die sich seit einer Reihe von Jahren mit der Lösung dieses schwierigen Problems befassen und auch im Sinne der Forderung des Dauersekretärs, d. h. des Forstobersekretärs, Ermittelungen angestellt haben, oder Erörterungen gepflogen sind, so kann dort der Widersacher auch nicht gefunden werden.

Wie steht es nun mit den Regierungs-Forstbeamten aus? Sollen sie Gegner des besprochenen Systems sein? Antwort: Hier sind die Gegner nun ganz bestimmt nicht zu suchen, denn wir haben doch des öfteren aus dem Munde eines Führers dieser Forstbeamtengruppe gehört, was von den Regierungsforstbeamten gefordert wird. Hören wir Herrn Oberforstmeister Doerr, Cassel, welcher schon seit längerer Zeit auf das Forstbüro der Regierung einen Obersekretär wünscht, der sich aus den Reihen der Forstsekretäre rekrutiert. Und Herr Oberförster Doerr ist wohl nicht ein einzelner Regierungsforstbeamter, der diesen Wunsch gern recht bald verwirklicht sehen möchte. Warum möchten die Herren Regierungs-Forstbeamten nun auf ihren Forstbüros als Obersekretäre **Forstobersekretäre** als Mitarbeiter haben? Die Antwort ist sehr einfach, weil der aus dem Forstbetriebsdienst hervorgegangene Forstbürobeamte brauchbarer ist als der nur mit den verwaltungstechnischen Belangen eines Regierungsobersekretärs ausgestattete Beamte, und zwar brauchbarer für das Forstbüro der Regierung. Diese Ansicht muß auch ohne weiteres einleuchten, denn so gut wie z. B. sich die Regierungsbauverwaltung zu ihren Obersekretären technisch vorgebildete Beamte für ihre Büros verschreibt, genau so gut wird es der Forstverwaltung zuzubilligen sein, wenn sich in ihrem Büro ein technisch vorgebildeter Bürobeamter als Obersekretär betätigen kann. Zum Schaden des Staates wäre dieses nicht. Wenn nun in diesem Sinne bei den Regierungsforstbeamten Bestrebungen zu verzeichnen sind, dann dürfte doch ohne weiteres angenommen werden, daß diese mitmaßgebenden Stellen erst recht ein Interesse daran haben, daß schon auf den Oberförsterbüros gut ausgebildete forsttechnische Forstobersekretäre beschäftigt werden. Die Auswahl aus diesen für das Regierungsforstbüro brauchbaren Beamten wäre gewiß nicht allzu schwer und für alle

Zeit sicher gestellt, zumal sich die für das Regierungsforstbüro noch etwa nötigen verwaltungstechnischen Kenntnisse der forsttechnisch gebildete Forstobersekretär leicht aneignen wird. Also nochmals: Auch hier in diesen Kreisen sind die Gegenströmungen nicht zu suchen.

Nun kämen wir zu den Oberförstern, als den verantwortlichen Leitern des Oberförstereiverwaltungsbetriebs. Daß hier die Antwort „Nein" lautet, dürfte auch jedem Laien klar sein. Warum? Nun, der Oberförster, welcher, wie der Kollege Stein sagt, Leiter eines vielseitigen Verwaltungs- und kaufmännischen Betriebs ist, hat zur restlosen Lösung seiner vielseitigen Aufgaben, die in erster Linie immer im Interesse der Staatskasse liegen, für diesen Betrieb im Außen- wie im Innendienst absolut zuverlässige, erfahrene und leistungsfähige Mitarbeiter nötig. Und gerade auf seinem Forstbüro, das in seiner Abwesenheit (und der Oberförster ist durch den ihn sehr in Anspruch nehmenden Außendienst sehr viel abwesend) so geleitet und geführt werden muß, daß keine Hemmungen entstehen, muß ein Obersekretär tätig sein, der imstande ist, restlos seine Aufgaben zu erfüllen. Darum fordern auch die Oberförster den Dauersekretär, der zwar aus dem Anwärter des Forstbetriebsbeamtenstandes hervorgehen soll, daß aber die Laufbahn für diesen sich frühzeitig von der des Försters trennen soll. Also auch hier ist der Widersacher nicht zu suchen, sondern hier ist der Helfer zu finden.

Liegt nun der Widerstand zur Einrichtung der Forstobersekretärstellen etwa bei den Förstern? Ganz und gar nicht! Denn der Försterstand hat ein Interesse daran, daß für seinen Nachwuchs genügend Stellen in der grünen Farbe vorhanden sind. Die Förster haben auch noch insofern ein Interesse an der Einrichtung der Forstobersekretärstellen und Besetzung derselben mit Beamten aus dem Forstbetriebsdienst, weil hierdurch ein gutes, kollegiales Verhältnis zwischen Außen- und Innenbeamten garantiert ist. Jeder Förster mit aufrichtigem und klarem Urteil lehnt den Zivilsekretär für das Oberförsterei-Büro ab.

So wären anscheinend alle in Frage kommenden Stellen mit der Forderung der Einrichtung von Forstobersekretärstellen für die Forstbüros einverstanden. Und doch gibt es Stellen, die nach meinem Ermessen die Einrichtung zu verzögern suchen. Wo liegen diese Stellen, und woher kommt der große Einfluß, den sie auf die Stellen ausüben, die die Einrichtung der Forstobersekretäre mitgenehmigen müssen? Da sind anscheinend die Regierungsobersekretäre in erster Linie unter die Lupe zu nehmen. Der Verband dieser Beamten hat wohl vor Jahren einmal bereits Stellung dagegen genommen, daß man die Obersekretärstellen bei den Forstabteilungen der Regierungen mit Forstsekretären besetzen wollte. Auf seine Arbeit ist auch wohl der von allen Forstbeamten abgelehnte Ministerialerlaß vom 8. Januar 1923 zurückzuführen. Die Kollegen dieser Beamten sitzen bis hinauf in den Ministerien, in den Amtsratsstellen, und da sie dort Mitbearbeiter der in Frage kommenden ausschlaggebenden Verwaltungsbeamten sind, kann die Befürchtung nicht ganz unterdrückt werden, daß sie ihren Einfluß geltend machen könnten, um zu verhindern, was von den Forstsekretären gefordert wird. Wenn im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Herrn Amtsräte wohl die Forderungen der Forstsekretäre anerkennen und für sie eintreten, so wird man dies in den andern beteiligten Ministerien nicht sagen können. Unter solchen Umständen sollte man bei den Beratungen über die Forstobersekretärstellen außer den Vertretern der Sekretariatsbeamten aus den Kreisen der Regierungsobersekretäre auch einmal die Vertreter der Forstsekretäre hinzuziehen und hören. Auch die ausschlaggebenden Amtsstellen im Finanzministerium sollten einmal die Forstsekretäre hören und sich gründlich über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit informieren lassen, ehe sie immer wieder die Forderungen der Forstverwaltung im Landwirtschaftsministerium ablehnen, um von einem Flickwerk zum andern Stückwerk zu kommen. Alle diese Stellen sollten sich immer dessen bewußt sein, daß sie für das Wohl des Staates in jedem Falle zu wirken haben, selbst wenn es einer der Forstverwaltung fernstehenden Beamtengruppe anscheinend nicht genehm ist, daß die Oberförstereien als Verwaltungen auch Verwaltungsobersekretäre, und zwar **Forstobersekretäre**, aus den Beamten der Forstverwaltung entnehmen, die dann auch ihre Eignung für die Regierungsobersekretärstellen nachzuweisen imstande sind. Auch sollte man bei den Beratungen im Preußischen Landtage und in den Ausschüssen einmal die beteiligten Forstsekretäre hören und sich deren sach- und fachgemäße Ausführungen und Anregungen zunutze machen. Daß die Vertreter des Abgeordnetenhauses alsdann nur im Interesse des Staates ihre Beschlüsse fassen werden, ist sicher anzunehmen.

Nun glaube ich den Kollegen gezeigt zu haben, wo die Widerstände gegen unsere Wünsche jedenfalls zu suchen sind. Ich hoffe, daß alle, aber auch restlos alle Kollegen durch eifrige Aufklärungs- und Informationsarbeiten bei den Stellen, die mit uns und für uns, und auch bei denen, die gegen uns arbeiten, mithelfen, das langerstrebte Ziel zu erreichen. Wird dies Ziel erreicht, so wird den Männern, die dem Staate eine notwendige Beamtenstelle und dem Nachwuchs der Forstbetriebsbeamten Anstellungsmöglichkeiten schufen, noch die spätere Generation dankbar sein. Hoffen wir das Beste und verlieren wir nicht den Mut; denn was kommen muß, das kommt. [illegible]

Vorwärts und aufwärts!

Von W. Parchmann,
fürstlicher Oberförster und geschäftsführender Vorsitzender des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Die Verhandlungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", des Reichswaldbesitzerverbandes und des „Deutschen Forstbeamtenbundes" in Naumburg vom 4. bis 8. August bilden ohne Zweifel einen Markstein in der Geschichte der beiden Forstbeamtenorganisationen, wie überhaupt einen wichtigen Abschnitt in der deutschen Privatforstbeamtenbewegung. Wenn auch nicht voll die Wünsche erfüllt wurden, mit denen der „Deutsche Forstbeamtenbund" in Naumburg auf den Plan trat, so ist doch durch das Verständnis, welches der Waldbesitz dem Bunde entgegenbrachte, und durch die Verständigung mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" nunmehr eine Klärung der Lage herbeigeführt. Es ist ein Schritt nach vorwärts getan worden.

Eine eingehende Aussprache der beiden Organisationen war notwendig, wenn nicht der offene Kampf ausbrechen sollte. Im Interesse des Waldbesitzes und der Beamtenschaft mußte dieser, besonders zu einer für den Waldbesitz wie für die Forstbeamtenschaft gleich schweren Zeit, vermieden werden. Im nachstehenden soll eine kurze Übersicht der letzten Ereignisse gegeben werden, damit auch die Forstbeamten, die keine Gelegenheit hatten, den Gang der verschiedenen Verhandlungen zu verfolgen, nunmehr klar sehen.

Nachdem sich der „Deutsche Forstbeamtenbund" nach längerer Vorbereitungszeit gesammelt und versucht hatte, durch verschiedene Schriften und Flugblätter sowohl den Waldbesitz als auch die noch abseits stehende Forstbeamtenschaft von seinem oft verkannten wahren Wesen und seinem Ziele zu überzeugen, hielt die Leitung des Bundes es für nötig, nunmehr entscheidende Schritte zu tun. Dazu zwang uns auch der Umstand, daß sich wohl der allergrößte Teil unseres Waldbesitzes und damit die Forstbeamtenschaft heute in einer Notlage befinden, die zur Abwehr die Sammlung von allen denen erfordert, die bereit sind, gemeinsam die staats-, wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele zu erstreben, welche geeignet erscheinen, den Waldbesitz und damit die Forstbeamtenschaft zu schützen, und nicht zuletzt, soweit wir dazu berufen sind und es in unserer Macht liegt, den nationalen Gedanken zu fördern und damit für unser Vaterland einzutreten.

Zwei Kernfragen schälten sich im Laufe der Zeit immer mehr heraus.

1. War es für den „Deutschen Forstbeamtenbund" eine Notwendigkeit, überall die Verbindung mit den Organisationen des deutschen Waldbesitzes herzustellen, zu dem Zwecke, Fragen, die gleichmäßig den Waldbesitz wie auch die Forstbeamtenschaft berühren, von Organisation zu Organisation gemeinsam zu behandeln?

2. Mußte unser Verhältnis zu dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" geklärt werden?

Wenn auch nur eine dieser Fragen nicht oder nicht genügend geklärt worden wäre, hätte der „Deutsche Forstbeamtenbund" sich auflösen müssen, was unter Umständen die Absonderung eines Teiles der Forstverwaltungsbeamten zu einem besonderen Verband und weiter die Stärkung der gewerkschaftlich eingestellten Forstbeamtenorganisationen und noch andere recht bedenkliche Folgen nach sich gezogen hätte. Beides mußte vermieden werden. Die Stärkung der gewerkschaftlichen Richtung würde auf den Waldbesitz und auf den Forstbeamtenstand außerordentlich ungünstig gewirkt haben. Aber auch von einer Organisation der Forstverwaltungsbeamten versprachen wir uns nichts, trotzdem diese Idee von mancher, auch von wissenschaftlicher Seite propagiert wird. (Siehe Weber, Der Aufbau der Berufsverbände).

Im „Deutschen Forstbeamtenbund", der eine völlig unabhängige, selbständige, reine Forstbeamtenorganisation darstellt, sollten sich alle Angehörigen der grünen Farbe sammeln, vom forstlichen Leiter bis zum letzten Waldwärter, innerhalb der Organisation alle mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten. Der deutsche Waldbesitz bildet heute eine Säule, die erfreulicherweise immer weiter ausgebaut wird. Daneben muß geschlossen die gesamte nationale Privatforstbeamtenschaft stehen, und als dritte Säule denken wir uns die nationalen Forstarbeiterverbände. Damit ist der Aufmarsch von allen denen vollzogen, die in den Grundzügen einig, ihr gemeinsames Arbeitsgebiet, den deutschen Privatwald, zu schützen wissen werden. Sollte diese zum Teil schon gebildete Gruppierung in der Forstwirtschaft vollendet werden, so tragen wir damit zu unserem kleinen Teil zur Lösung der großen Frage, der Vereinigung der deutschen Berufsstände zu einer nationalwirtschaftlich orientierten, ausschlaggebenden, berufsständischen Vertretung des deutschen Volkes bei, welchen Weg uns Bismarck gewiesen hat. (Siehe „Leitsätze des Deutschen Forstbeamtenbundes" I, 5 und Broschüre des Unterzeichneten „Deutschlands Not, sein Wiederaufbau durch die wirtschaftspolitischen und berufsständischen Verbände und die Mitwirkung der Forstbeamtenorganisationen".)

Auf die Ziele und Tendenz des „Deutschen Forstbeamtenbundes" gehe ich nicht weiter ein. Diese werden mittlerweile wohl jedem Waldbesitzer wie Angehörigen der grünen Farbe bekannt geworden sein.

Um nun die obigen beiden Kernfragen nach dieser oder jener Seite hin zu lösen, sprach der geschäftsführende Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes im Juni d. J. bei dem Reichs-Waldbesitzerverband vor. Es folgte Anfang Juli die Besprechung des „Reichs-Waldbesitzerverbandes" mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund". Zu dieser Sitzung waren auch Vertreter des „Vereins für Privatforstbeamte" anwesend. Das Resultat dieser Besprechung bestand darin, daß der „Reichs-Waldbesitzerverband" eine dem Bunde sympathische Haltung einnahm und eine entsprechende Erklärung abgab. Das Weitere sollte in Naumburg, wo der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" seine diesjährige Tagung abhielt, beraten werden. Diese Besprechungen fingen am 4. August an und endeten am 8. August. Das Resultat war die Lösung der oben angeführten Fragen, welche Ergebnisse schriftlich niedergelegt und im nachfolgenden bekanntgegeben werden sollen:

1. **Abmachung des „Reichs-Waldbesitzerverbandes" mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund" betr. Herstellung der Verbindung und Herbeiführung einer gemeinsamen Beratung derjenigen Fragen, die in staats-, wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht ein gemeinsames Vorgehen als zweckmäßig erscheinen lassen.**

Naumburg, den 6. August 1924.

Anwesend: Graf von der Asseburg, Geheimrat von Eichel, die Oberförster Parchmann und Bressel.

Der „Deutsche Forstbeamtenbund" wird bei seinem Vorhaben in staatspolitischer, wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Hinsicht, soweit nicht das Arbeitsgebiet des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Frage kommt, regelmäßig an den „Reichsverband der Waldbesitzer" herantreten. Ebenso behält sich der Reichswaldbesitzerverband vor, an den Forstbeamtenbund wegen gemeinschaftlicher Vorberatung derartiger Fragen heranzutreten.

Es besteht auf beiden Seiten der Wunsch, auf diese Weise beide Teile interessierende Fragen in möglichst weitgehendem Einvernehmen zu regeln.

Für die Länder soll ein ähnliches Zusammenwirken zwischen dem „Deutschen Forstbeamtenbund" und der Organisation der Waldbesitzer angestrebt werden.

Die Unterfertigten werden das vorstehende Ergebnis ihrer Besprechung den Organisationen zur Beschlußfassung vorlegen. Da zunächst der Forstbeamtenbund tagt, wird er seine Beschlüsse dem Reichsverband der Waldbesitzer mitteilen.

Voraussetzung für diese Zusammenarbeit ist eine Einigung zwischen dem „Deutschen Forstbeamtenbund" und dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" über die Trennung der Arbeitsgebiete dieser Vereinigungen.

gez.: Parchmann. Bressel.
Graf v. d. Asseburg

Falls der Inhalt des obigen Protokolls von der im September stattfindenden Mitgliederversammlung des Reichswaldbesitzerverbandes genehmigt wird, ist das erreicht, was wohl seit Jahren der Wunsch von einem sehr großen Teil der deutschen Privatforstbeamtenschaft ist: Eine selbständige, unabhängige, reine Forstbeamtenorganisation tritt an die Seite der deutschen Waldbesitzerorganisationen, um mit diesen zusammen Fragen staats-, wirtschafts- und sozialpolitischer Art zu beraten und nötigenfalls gemeinsam vorzugehen.

Im Laufe der Zeit hat es sich herausgestellt, daß, wenn nicht eine klare Abgrenzung der Arbeitsgebiete des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und des „Deutschen Forstbeamtenbundes" erfolgen würde, Reibereien der beiden Organisationen unvermeidlich wären. Diese mußten vermieden werden. Es wurde daher folgendes beschlossen:

2. **Abmachung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" betr. Trennung der Arbeitsgebiete.**

Anwesend die zum Schluß Unterfertigten. Es wird folgendes vereinbart:

1. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" verzichtet auf eigene Tätigkeit auf dem Gebiete des Anstellungswesens (§ 25 seiner Satzungen) für die Dauer der Verständigung mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund".

2. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" wird sich der eigenen Tätigkeit auf dem Gebiete der übrigen standespolitischen Fragen, insbesondere der unter IV der Leitsätze des Bundes (Veröffentlichung Nr. 2) bezeichneten Gegenstände für die gleiche Dauer enthalten.

3. Soweit die Sicherung der Zukunft der Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen (III b 3 der Leitsätze) auf dem Wege der Gesetzgebung verfolgt wird, soll dem „Deutschen Forstbeamtenbund" die Vertretung in der Öffentlichkeit in erster Reihe überlassen bleiben. Die praktische Arbeit auf diesem Gebiete verbleibt dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands".

4. Beide Vereinigungen empfehlen ihren Mitgliedern, in beide Verbände einzutreten.

5. Beide Vereinigungen gewähren gegenseitig ihren Mitgliedern nach Möglichkeit die Benutzung ihrer bisherigen Einrichtungen. Das beiderseitige Vermögen im Fall der Auflösung fällt nicht unter diese Abrede.

Naumburg/Saale, den 6. August 1924.

gez.: v. Eichel. W. Dreßler. Rathien.
Walter. Parchmann. Bressel.

Erläuterungen erscheinen auch hier überflüssig. Dort, wo die Gesetze, die für den Waldbesitz und für die Forstbeamtenschaft von Bedeutung sind, aufgestellt werden, hat der „Deutsche Forstbeamtenbund" die Führung.

Damit alle Mitglieder des „Deutschen Forstbeamtenbundes", die das Vereinsblatt immer

noch nicht lesen, von den vorstehenden Protokollen Kenntnis bekommen, werden diese demnächst mit einigen anderen Drucksachen zusammen als Veröffentlichung Nr. 3 erscheinen und den Landes- bzw. Provinzialvereinen zwecks Verbreitung zugehen.

Die Genehmigung der unter 1 und 2 angeführten Protokolle erfolgte am 8. August durch die Mitgliederversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" für die unter 2 angegebene Abmachung und am selben Tage durch die Delegierten-Versammlung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" für die beiden Abmachungen. Von der Delegierten-Versammlung wird noch ein besonderer Bericht unter „Deutscher Forstbeamtenbund" im Vereinsteil baldigst erscheinen.

Zum Schluß mag noch erwähnt werden, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund" den „Reichswaldbesitzerverband" gebeten hat, die örtlichen Waldbesitzerverbände darauf hinzuweisen, daß die Verbindung mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund" hergestellt worden ist, und daß diese Verbindung nunmehr bis in die örtlichen Waldbesitzerorganisationen durchgeführt wird. Weiter hatten wir gebeten, den Landesverbänden der Waldbesitzerorganisationen davon Mitteilung zu machen, daß in Tariffragen der „Deutsche Forstbeamtenbund" zuständig und eine Fühlungnahme mit den zuständigen Gruppen des Bundes dringend erwünscht ist.

Mit den Ergebnissen der Naumburger Tagung kann der „Deutsche Forstbeamtenbund" zufrieden sein. Wir haben den einmal vorgezeichneten Weg nicht verlassen und werden ihn auch in Zukunft gehen.

Mancher Waldbesitzer und Forstbeamte stand dem Bunde bisher noch mißtrauisch gegenüber, weil ihm die Tendenz desselben nicht klar war. Dieser Standpunkt ist nur zu achten. Nachdem nun aber in Naumburg Klarheit geschaffen ist und die Wiedergabe der obigen Protokolle die jetzt bestehende Lage beleuchtet, dürfte jegliches Mißtrauen schwinden.

Der „Deutsche Forstbeamtenbund" aber, der nach seinen Leitsätzen seine Aufgabe nicht allein darin sieht, die Tarifmaschine dauernd zu bedienen, wenn auch die Regelung der Besoldung eines seiner ersten Ziele sein soll — und mit allem Nachdruck wird er sich für die Lösung dieser schwierigen, mit Kampf und Streit verbundenen Aufgabe einsetzen —, wird sein oberstes Ziel, welches darin besteht, der deutschen Privatforstbeamtenschaft in staats-, wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht die Stellung zu erkämpfen, die ihr nach ihrer Bedeutung im Staats- und Wirtschaftsleben schon längst zusteht, welche Stellung sie aber noch lange nicht erreicht hat, weiterverfolgen. Mit den Waldbesitzerorganisationen aber kämpfen wir Seite an Seite um die Erhaltung und Förderung unserer gemeinsamen Arbeitsstätte, den deutschen Privatwald, und zusammen bekämpfen wir mit diesem alle diejenigen Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, das nicht aufkommen zu lassen, was wir alle mit heißem Herzen wünschen:

Ein großes, freies deutsches Vaterland!

Beschluß des Reichsforstwirtschaftsrates betreffend Beschaffung einwandfreien Saatgutes für die deutsche Forstwirtschaft

auf Grund der Beratung des Sonder-Ausschusses in Eberswalde am 6. Mai 1924 und anschließender Erörterungen*).

A. Leitsätze.

I. Der Reichsforstwirtschaftsrat erblickt ein wirksames Mittel zur Beschaffung einwandfreien Saatgutes in der **Selbstgewinnung** des **Samens durch den Waldbesitzer** für den eigenen und nachbarlichen Bedarf, **wenn** im Revier die heimische Standortrasse erhalten und Verbasterung mit Fremdländern im wesentlichen nicht zu befürchten ist.

II. Der RFR. fordert zur Versorgung der deutschen Forstwirtschaft mit einwandfreiem Saatgut:

1. **Schleunige Schaffung einer forstlichen Saatgutanerkennung**, welche die noch vorhandenen guten Standortrassen erhält und sie zur Gesundung züchterisch verdorbener Waldungen ausnutzt.

Die Durchführung soll erleichtert werden durch

a) fortgesetzte Belehrung der Waldbesitzer über die auch im Geldwert sich ausdrückende hohe Bedeutung des Saatgutes der standortgerechten Rasse und über das eigene hohe Interesse an der Förderung des forstlichen Saatgutanerkennungswesens. Aufruf an die Waldbesitzer, ihren Wald dem Urteil der berufenen Vertreter des Anerkennungswesens zu unterwerfen und die anerkannten Reviere für die Samengewinnung nach allen Kräften nutzbar zu machen.

b) Belebung und richtige Leitung der Sammeltätigkeit der Bevölkerung durch Flugblätter und ländliche Presse, Schaffung bequemer Abnahmestellen und Bestellung zuverlässiger Aufsichtspersonen und Aufkäufer, durch polizeiliche Bestimmungen, welche das vorzeitige Pflücken und Aufkaufen von Kiefern- und Fichtenzapfen und die Ausdehnung des vom Waldbesitzer erlaubten Sammelns von Waldsämereien und Nadelholzzapfen auf

*) Anm.: Die Begründung des Beschlusses ist enthalten in dem Aufsatze des Landforstmeisters a. D. König „Die Beschaffung einwandfreien Saatgutes für die deutsche Forstwirtschaft" in Nr. 35 des „Deutschen Forstwirts" vom 20. März 24.

die durch Hegewische usw. vom Sammeln ausgeschlossenen Orte unter Strafe stellen.

c) Rechtzeitige Veröffentlichung über die Ernteaussichten anerkannter Reviere.

d) Frachtermäßigung für Zapfen und Samen aus anerkannten Revieren auch bei Stückgutversand.

e) Planmäßige und so schnell, wie mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbar, durchzuführende Ausrottung erwiesen schlechter Fremdrassen.

2. Ungesäumte Inangriffnahme der forstlichen Hochzucht durch die Staaten, die Landwirtschaftskammern und denjenigen privaten Waldbesitz, der die viele Jahrzehnte erfordernde Dauer der Zuchtanstalt verbürgt und zu den erforderlichen großen Opfern bereit ist.

3. Prohibitiven Schutzzoll für Forstsaatgut von 20 ℳ je 100 kg Nadelholzzapfen, 20 ℳ je kg Nadelholzsamen, 1 ℳ je kg Laubholzsamen unter Freilassung von Douglasfichten- und Lärchensamen, Douglasien- und Lärchenzapfen sowie gedarrter Laubholzsamen; wirksame Maßnahmen gegen die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen, zugleich um die Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen zu verhindern.

4. Eosinfärbung des eingeführten Forstsaat- und Zapfengutes.

5. Festsetzung des Samenpreises nach der Keimkraft; die von Haack für die Kiefer unter Berücksichtigung des Pflanzenprozents aufgestellte Skala wird als Grundlage empfohlen. Festsetzung des Zapfenpreises nach Raummaß.

III. Zur Lösung der gestellten Aufgabe ist ein durch Verständnis und Opferbereitschaft getragenes Zusammenwirken aller für die Hebung der Forstwirtschaft arbeitenden und an ihrem Gedeihen Anteil nehmenden Kreise notwendig. Der RFR. erwartet Verständnis und Opferbereitschaft namentlich vom Waldbesitz und dem ehrbaren Kaufmann im Samen- und Pflanzenhandel und erhofft insbesondere stärkste Förderung durch die Staatsforstverwaltungen, deren Waldungen im allgemeinen züchterisch am wenigsten verdorben und für die Gewinnung des Gesamtbedarfs an einwandfreiem Saatgut unentbehrlich sind.

Bemerkung zu II 1b. Als Muster für eine von den Ländern zu erlassende Polizeiverordnung wird folgender Wortlaut vorgeschlagen, wobei die Zeiten, je nach örtlichen Verhältnissen, u. U. anderweit festzusetzen wären:

§ 1. Das Pflücken und Aufkaufen von Kiefernzapfen vor dem 15. Dezember und von Fichtenzapfen vor dem 1. Oktober wird verboten.

§ 2. Das vom Waldbesitzer erlaubte Sammeln von Waldsämereien und Nadelholzzapfen darf nicht an Orten ausgeübt werden, die vom Sammeln durch Hegewische oder Tafeln oder Eingattern ausgeschlossen sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu ...... Goldmark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

B. Satzung für die Forstliche Saatgutanerkennung.

1.

a) Als einwandfrei anzuerkennendes Saatgut muß in Revieren oder Revierteilen gewonnen sein, in denen nachweisbar oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine von Natur heimische Holzart in der bodenständigen, nach Ausformung, Wuchsleistung, Holzbeschaffenheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit befriedigenden Rasse nachgezogen und in denen keine Verseuchung durch Ausländer anzunehmen ist. Ob ein Revier diesen Anforderungen entspricht, entscheidet der zuständige Ausschuß (s. C. 3 und 4).

Jedes danach den Anforderungen genügende Revier wird mit Einwilligung des Besitzers als „Revier für einwandfreies Saatgut" anerkannt.

Die volle Bezeichnung muß Holzart, Ausschußbezirk (D) und gegebenenfalls Höhenlage nennen, z. B. „Revier für einwandfreies Saatgut, Kiefer, Mark Brandenburg" oder „Revier für einwandfreies Saatgut, Fichte, Harz, Höhengürtel 300—500 m".

b) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die etwa vorhandenen räumdigen, kusselig erwachsenen Bestände auf Brach- und Ödland, sofern nur die praktische Gewißheit besteht, daß sie Nachkommen gutwüchsiger Bestände der heimischen Standortrasse, insbesondere durch Anflug von solchen her, entstanden sind.

c) Die Anerkennung kann auch für Holzarten ausgesprochen werden, die nicht von Natur in dem Revier heimisch, aber mit erkennbarem Erfolg eingeführt sind, z. B. Lärche in schlesischen, ostpreußischen usw. Revieren, Douglasie in der Mark usw.

d) Die Anerkennung wird für vier Jahre ausgesprochen und gewährt das Recht zur Führung des nachstehenden gesetzlich geschützten Warenzeichens.

e) Die ausgesprochenen Anerkennungen und eine Übersicht aller anerkannten Reviere werden regelmäßig veröffentlicht.

2.

Durch die Annahme der Auszeichnung verpflichten sich die Waldbesitzer in bezug auf die bei der Anerkennung genannte Holzart ihres Reviers:

a) Die Besichtigung des Waldes durch den zuständigen Ausschuß und dessen Beauftragte zu gestatten und sie durch Auskunft usw. zu unterstützen;

b) die Angaben über Aussichten und Entwickelung der Ernte jährlich an den Ortsausschuß für die Anerkennung forstlichen Saatgutes zu machen;

c) den Samen- und Zapfenertrag des anerkannten Reviers nach Kräften auszunutzen oder die Ausnutzung durch andere zu erleichtern;

d) von ihrer Samen- und Zapfenernte nur an selbstverbrauchende Waldbesitzer oder an zugelassene Samen- und Pflanzenhandlungen (Nr. 3) abzugeben, an sonstige nur, wenn zugelassene Handlungen die Abnahme ablehnen;
e) beim Sammeln der Zapfen und Samen Aufsicht zu üben oder üben zu lassen, wozu insbesondere die Sorge dafür gehört, daß an den Fremdländern und in ihrer Nachbarschaft überhaupt nicht gesammelt wird;
f) die in zur Samengewinnung verpachteten Revieren eingebrachte Ernte abzunehmen und in den Pachtbedingungen die einwandfreie Abnahme zu sichern;
g) Bücher zu führen, aus denen die ganze Ernte und der Verbleib des anerkannten Saatgutes hervorgeht, und sie der Anerkennungsstelle auf Verlangen vorzulegen;
h) das vorgeschriebene Warenzeichen zu führen;
i) das anerkannte Saat- und Zapfengut unter Plombe zu versenden, bei loser Verladung im ganzen Waggon den Wagen unter Plombe zu legen.

3.

a) Für den Handel werden im Rahmen des Rassenbezirks der einzelnen Holzart Anerkennungsbezirke (D) gebildet. Die Herkünfte eines und desselben Anerkennungsbezirkes brauchen nicht getrennt gehalten zu werden. Dem Handel bleibt es aber unbenommen, von dieser Erleichterung keinen Gebrauch zu machen und die Trennung der Herkünfte nach Ausschußbezirken beizubehalten.
b) Handelsklengen und Forstbaumschulen können zum Handel mit anerkanntem Saatgut zugelassen werden und die Bezeichnung führen „von der forstlichen Saatgutstelle zugelassen für den Betrieb mit anerkanntem Samen", wenn sie sich der für den Kiefernsamen- und -pflanzenhandel gegebenen Satzung des Deutschen Forstvereins für die Kontrollvereinigung der Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen auch hinsichtlich aller sonstigen unter die Anerkennung fallenden Waldbaumarten unterwerfen und außerdem folgende Bedingungen erfüllen:
c) Anerkanntes Saatgut und daraus erzogene Pflanzen müssen entweder mit der unter 1a angegebenen Bezeichnung oder mit der Bezeichnung des Anerkennungsbezirks und stets unter dem vorgeschriebenen Warenzeichen gehandelt werden.
d) Anerkanntes Saat- und Zapfengut und die daraus erzogenen Pflanzen dürfen, solange Bestellungen des Hauptausschusses oder der Ortsausschüsse vorliegen, nur durch Vermittelung dieser Ausschüsse verkauft werden.
e) Zapfen und Samen aus einem „Revier für einwandfreies Saatgut" sowie die daraus erzogenen Pflanzen können mit Zapfen, Samen und Pflanzen aus andern anerkannten Revieren desselben Anerkennungsbezirks und Höhengürtels vereinigt, müssen aber von den Herkünften aus andern Anerkennungsbezirken und selbstverständlich von allen Herkünften aus nicht anerkannten Revieren bei Gewinnung, Erziehung und Verkauf getrennt gehalten werden.
f) Die Zulassung von Handelsfirmen und die Streichung aus der Liste der zugelassenen Firmen werden veröffentlicht, ebenso wird regelmäßig in angemessenen Zeiträumen — mindestens je vor Beginn der Samen- und Zapfenernte und geraume Zeit vor Beginn der Kulturen — ein vollständiges Verzeichnis der zugelassenen Firmen veröffentlicht.

C. Gliederung der Stellen zur Anerkennung forstlichen Saatgutes.

1.

Bis zur andersartigen gesetzlichen Regelung der forstlichen Saatgutanerkennung bilden
der Deutsche Forstverein,
der Reichsforstwirtschaftsrat,
die Landwirtschaftskammern, vertreten durch den Deutschen Landwirtschaftsrat,
für den Umfang des Reiches eine Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung forstlichen Saatgutes.

2.

a) Die Arbeitsgemeinschaft bildet einen Hauptausschuß für die Anerkennung forstlichen Saatgutes, in welchen der Deutsche Forstverein und der Reichsforstwirtschaftsrat je drei Vertreter, der Deutsche Landwirtschaftsrat einen Vertreter entsenden. Unter den so berufenen sieben Mitgliedern des Hauptausschusses müssen zwei Vertreter des Staatswaldbesitzes sein.
b) Der Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates hat das Vetorecht bei Bewilligung von Ausgaben, welche die Landwirtschaftskammern zu stark belasten würden.
c) Außerdem wird je ein Vertreter der Handelsklengen und der Forstbaumschulen von jeder Gruppe der vereinigten Firmen entsandt. Ein dritter wird von beiden Gruppen zusammen ernannt.
d) Der Hauptausschuß kann im Einzelfalle Sachverständige eines — örtlichen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen — Sondergebietes zuziehen.
e) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
f) Geschäftsführer mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer des Reichsforstwirtschaftsrates.
g) Der Hauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.

Dem Hauptausschuß liegen folgende Aufgaben ob:
a) Er gibt in einer Satzung die Richtlinien für das Anerkennungswesen, von denen ohne seine Zustimmung nicht abgewichen werden darf, und arbeitet an der Fortbildung des Anerkennungswesens und der Satzung sowie

darüber hinaus an der Förderung der auf weiter gesteckte Ziele gerichteten Hochzucht unter entsprechender Erweiterung des eigenen Arbeitsgebiets.

b) Er bildet nach Bedarf Ortsausschüsse, soweit sich nicht die Staatsforstverwaltungen für die Staatsforsten eine Sonderregelung der örtlichen Anerkennung schaffen.

c) Er überweist die Arbeiten zur örtlichen Durchführung der Anerkennung den Ortsausschüssen, kann sich aber nach seinem Ermessen auch jede örtliche Arbeit vorbehalten und durch eigene Beauftragte ausführen lassen.

d) Er überwacht die Durchführung des Anerkennungswesens und kann dazu nach Bedarf die Ortsausschüsse heranziehen.

e) Mit Genehmigung und durch Vermittelung der Staatsforstverwaltung können den von ihr geschaffenen örtlichen Anerkennungsstellen Aufgaben des Anerkennungswesens auch in nicht staatlichen Waldungen durch den Hauptausschuß überwiesen werden.

4.

a) Ortsausschüsse für die Anerkennung forstlichen Saatguts und die etwa geschaffenen entsprechenden Stellen der Staatsforstverwaltung werden für die Bezirke der Landwirtschaftskammern gebildet. Mehrere Landwirtschaftskammerbezirke können für die Bildung eines Ortsausschusses zusammengefaßt werden.

b) Die Zahl der Mitglieder ist nach dem Umfange der zu erledigenden Arbeit zu bemessen und soll mindestens drei betragen, von denen eines der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer sein muß, mindestens eines vom zuständigen Waldbesitzerverband und eines von einem örtlichen Forstverein berufen werden soll.

c) Vorsitzender ist der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

d) Aufgabe der Ortsausschüsse ist es, in jeder möglichen Weise, durch eigene Arbeit und durch Belehrung, die Anerkennungssache und die forstliche Pflanzenzucht überhaupt zu fördern, sowie die ihnen durch den Hauptausschuß allgemein oder in bestimmten Fällen übertragenen örtlichen Arbeiten zur Durchführung der Anerkennung zu erledigen.

e) Der Ortsausschuß kann örtliche Aufträge nur einem seiner Mitglieder erteilen.

5.

Die durch Zuschüsse des Reiches und der Länder nicht gedeckten Kosten des Hauptausschusses werden von der Arbeitsgemeinschaft und den angeschlossenen Handelsklengen und Forstbaumschulen nach Verhältnis der Zahl entsandter Mitglieder getragen.

Die Kosten der Ortsausschüsse werden von der Landwirtschaftskammer des Bezirks getragen.

D. Standortrassengebiete, Anerkennungs- und Ausschußbezirke.

1. Die Grenzen der natürlichen Gebiete der Standortrassen sind unter allen Umständen maßgebend. Kein Anerkennungs- oder Ausschußbezirk für eine bestimmte Rasse darf über deren Grenzen hinausgehen. Das muß in der Bezeichnung der Anerkennungs- und Ausschußbezirke zum Ausdruck kommen; es genügt z. B. nicht als Bezeichnung des Ausschußbezirks: „Ki, Schlesien" oder „Ki, Breslau", sondern es muß heißen: „Ki, Ebene Schlesien".

2. Für eingeführte Holzarten gibt es keine natürlichen Grenzen. Es kommt in Frage, Grenzen von Anerkennungsbezirken (3) nach den klimatischen Verschiedenheiten innerhalb des Anbaugebiets zu ziehen.

3. Anerkennungsbezirke können mit den Rassengebieten zusammenfallen, sind aber meist Teile von solchen und umfassen in der Regel mehrere Ausschußbezirke (4). Sie sind als Zwischenglied zwischen Rassengebiet und Ausschußbezirk eingeschoben, um dem Handel das Getrennthalten der verschiedenen Herkünfte zu vereinfachen, aber auch um den überwachenden Stellen ihre Aufgabe zu erleichtern und um in Zweifelsfällen an die Stelle eines nicht allgemein anerkannten Rassenbezirks gesetzt zu werden (z. B. Anerkennungsbezirk Kiefer Pommern-Mecklenburg, den manche als Rassenbezirk ansehen).

4. Ausschußbezirke sind die Tätigkeitsbereiche der anerkennenden Ortsausschüsse für eine bestimmte Holzart oder Standortrasse; für den einen, im Landwirtschaftskammerbezirk errichteten Ortsausschuß, der alle natürlich vorkommenden Holzarten und Standortrassen einer Holzart anzuerkennen hat, bestehen daher sogar für eine Holzart mehrere Ausschußbezirke, wenn der Verwaltungsbezirk der Landwirtschaftskammer von den horizontalen oder vertikalen Grenzen der Standortrasse durchschnitten wird. Verwaltungsbezirk der Landwirtschaftskammer und Ausschußbezirk im Sinne der Anerkennungsvorschriften fallen daher bisweilen nicht zusammen.

5. Mehrere Ausschußbezirke innerhalb eines Anerkennungsbezirks können nach Vereinbarung zusammengelegt werden.

Die Feststellung der Rassengebiete, Anerkennungs- und Ausschußbezirke muß dem Hauptausschuß vorbehalten bleiben. Hier soll ein Vorschlag für die Kiefer folgen.

I. Kiefer.

1. Rassengebiet: Ostpreußen.
   Anerkennungsbezirk: Ostpreußen.
   Ausschußbezirk: Ostpreußen (Sitz des Ortsausschusses Königsberg).
2. Rassengebiet: Norddeutsche Tiefebene zwischen Weichsel und Elbe, dazu Dübener Heide und Anhalt.
   a) Anerkennungsbezirk: Mark Brandenburg, Grenzmark, Tiefland von Schlesien und vom Freistaat Sachsen.
   Ausschußbezirke: 1. Brandenburg (Berlin).
   2. Grenzmark (Schneidemühl).

3. Ebene Schlesien (Breslau),
4. Ebene Freist. Sachsen (Dresden).

b) Anerkennungsbezirk: Pommern, Mecklenburg.
Ausschußbezirke: 1. Pommern (Stettin),
2. Mecklenburg (Rostock).

c) Anerkennungsbezirk: Dübener Heide, die ostelbischen Teile des Reg.-Bez. Merseburg und Anhalt.
Ausschußbezirke: 1. Reg.-Bez. Merseburg (Halle),
2. Anhalt (Dessau).

Rassengebiet: Altmark und Hannöversches Flachland.
Anerkennungsbezirk: desgleichen,
Ausschußbezirke: 1. Altmark (Halle),
2. Hannöv. Flachland (Hannover).

Rassengebiet: Kurhessen mit Zentrum Wildeck, nördliche und südliche Vorberge des Thüringer Waldes, Sächsisches und Schlesisches Berg- und Gebirgsland, dazu von Süddeutschland Ober- und Mittelfranken und Oberpfalz (insbesondere Selb).

a) Anerkennungsbezirk: Kurhessen.
Ausschußbezirke: Kurhessen (Cassel).

b) Anerkennungsbezirk: Thüringer Bergland, Sächs. und Schles. Gebirge.
Ausschußbezirke: 1. Thüringen (Weimar).
2. Bergland Sachsen (Dresden),
3. Bergland Schlesien (Breslau).

c) Anerkennungsbezirk: Ober- und Mittelfranken, Oberpfalz.
Ausschußbezirke: 1. Ober- und Mittelfr.
2. Oberpfalz.

5. Rassengebiet: Oberbayern, Schwaben, südl. Württemberg.
6. Rassengebiet: Schwarzwald.
7. Rassengebiet: Rhein—Mainebene westlich Aschaffenburg, Pfalz, Badische Rheinebene.

Zu 5—7 können Vorschläge für Bildung der Anerkennungs- und Ausschußbezirke noch nicht gemacht werden.

Juli 1924.

Der Saatgutausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates.

gez. Rose. Rebel. Münch. von Keudell. Wiebecke. König.

[B]ericht über die dritte Vertreterversammlung der Preußischen [S]taatsförstervereinigung am Mittwoch, 4. Juni 1924, in Berlin.

(Fortsetzung und Schluß.)

Forstmeister **Krause**: Bezüglich der ...n Abzüge möchte ich gerade die Herren Ab...dneten auf etwas aufmerksam machen. Die ...nhelzgelder für 1924 sollen zum 1. Juli ...zogen werden, wenn wir nicht die erhöhte ... zahlen wollen. Hierbei handelt es sich um hohe Summen. Ich habe zum 1. Juli an...und 400 M für das Holz zu zahlen, andere ...hernd 500 M. Dazu kommt nun noch die ...zahlung für 1923. Diese Nachzahlung für ... halte ich nicht für gerechtfertigt. (sehr richtig! Geheimrat **Weissermel**: Das ist auch meine ...fassung!), denn für 1923 ist das Brennholz ...einem von dem Ministerium festgesetzten ...ise gegeben worden. Daß die Inflation ein...eten ist, daran sind wir Beamte nicht schuld. Fiskus hat mit uns Beamten einen Kauf...rag abgeschlossen genau so wie mit jedem ...ren Käufer. Von den anderen Holzkäufern ... er natürlich eine Nachzahlung nicht ein...en. Er greift uns Forstbeamte heraus.

Dann möchte ich auf eine Bekanntmachung ... Besoldungsblatt hinweisen, wonach in be...deren Fällen wirtschaftlicher Schwierigkeiten ... Monatsgehalt vorausgezahlt werden kann, ... bis zum Ende des Etatsjahres zurückzuzahlen ... Die vorgesetzte Behörde soll natürlich in jedem ...lle prüfen, ob dieser Vorschuß auch dringend ...wendig ist. Mancher unterläßt vielleicht aus ...dem Schamgefühl, sich einen derartigen Vorschuß zu erbitten. Ich bin aber der Ansicht, daß jeder, der so hohe Zahlungen zu leisten hat, versuchen soll, den Vorschuß zu bekommen. (Sehr richtig!) Eine Abzahlung von monatlich 30 bis 40 M kann man tragen. Aber die ganze Summe auf einmal kann keiner von uns Beamten leisten.

Sieg-Zanderbrück ist der Ansicht, daß der Gehaltsvorschuß nur bei Verheiratung von Kindern oder dann, wenn man Kinder anderweitig in die Schule geben will, gezahlt werden kann, aber nicht zur Ergänzung von Inventar und Vieh. Dieser Standpunkt sei auch in einem Erlaß des Finanzministers an die Regierungspräsidenten hervorgehoben worden.

Forstmeister **Krause**: Ich habe den Erlaß anders aufgefaßt. Meiner Meinung nach sollte der Vorschuß bei „wirtschaftlicher Notlage“ gegeben werden.

Es wird hierauf folgende Entschließung einstimmig angenommen:

Die preußische Staatsförstervereinigung, in ihren Vertretern heute in Berlin versammelt, erklärt die neu festgesetzten hohen Pachtgelder für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten als vom Försterstand nicht mehr tragbar bezeichnen zu müssen.

Sie bittet ihre maßgebende vorgesetzte Behörde, in eine recht baldige nochmalige Beratung über die wirtschaftlich mögliche Höhe der Pachtsätze einzutreten und die erforderlichen Nachzahlungen

derselben in anderweit und mehr ertragbarer Weise, sobald wie möglich, regeln zu wollen.

Die Staatsförstervereinigung bittet ferner bei einer neuen, den derzeitigen Stand der Landwirtschaft mehr berücksichtigenden Regelung der Pachtgelder auch eine Neubonitierung der Wirtschaftsländereien vornehmen zu wollen. Die bisherige Einschätzung entspricht in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Bei so hohen, die Friedenspreise weit übersteigenden und durch erhebliche Unterschiede in den verschiedenen Bonitätsklassen gekennzeichneten Pachtpreise wird die Frage der Neubonitierung zu einer Lebensfrage der Försterlandwirtschaft.

Die deutsche Landwirtschaft, auf die wir uns in diesem Falle berufen müssen und deren Steuerlasten wir Förster ja auch zu tragen haben, kämpft zur Zeit einen schweren Kampf um ihre Existenz. In unsere bescheidenen Wirtschaften hinein spüren wir empfindlich die Kreditnot und das Mißverhältnis in den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu denen der Industrieprodukte. Daher beginnt auch im Försterstande wie in der Landwirtschaft eine weitgehende Verschuldung sich bemerkbar zu machen.

Andauernde Abzüge vom Bargehalt, die besonders schwerwiegend durch die Nachzahlungen (Holz, Miete, Pächte, Steuern) sich kennzeichnen, werden zur weiteren Verarmung des Standes führen und den Förster zwingen, seine Wirtschaft aufzulösen, trotzdem er ohne dieselbe in den meisten Fällen auf einsamer Försterei unexistenzfähig ist.

Die Entschließung soll den vorgesetzten Behörden und auch der Tagespresse unterbreitet werden.

Vorsitzender: Dann schlagen wir weiter vor: An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten richtet die Preußische Staatsförster-Vereinigung folgendes Ersuchen:

Die Verschuldung der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten nimmt in sehr bedrohlichem Maße zu, daß sie dem Ruin entgegengehen. Geholfen werden kann dem Forstbeamtenstande durch langfristige Darlehen zu erträglichem Zinsfuß. Deshalb bitten wir, so schnell wie möglich Mittel bereitzustellen, daß in allen begründeten Notlagen den Forstbeamten ein Darlehn bis zu je 1000 *M* gegeben werden kann.

Herr Forstmeister Krause hat auf den Besoldungserlaß verwiesen, nach dem es möglich sein soll, einen Gehaltsvorschuß zu bekommen. Ich möchte aber dieser Entschließung doch den Vorzug geben, damit dem Herrn Minister unsere Notlage bekannt wird. Die Kollegen können ja auch den anderen Weg versuchen. Die Notlage im Försterstande, bedingt durch den Niedergang der ganzen Landwirtschaft, ist da und wird sich weiter auswirken. Deshalb bitte ich, diesen Antrag nicht als überflüssig zu betrachten, sondern als notwendige Ergänzung anzunehmen.

Sieg: Es handelt sich um einen Erlaß des Finanzministers an die Regierungspräsidenten. Da sind vier Punkte für die Möglichkeit eines Vorschusses angegeben: Ausstattung der Kinder, Verheiratung der Kinder, Beschaffung von Öfen in solchen Wohnungen, die Zentralheizung haben, und Umzüge.

Geheimrat **Weissermel** zitiert aus dem Erlaß folgende Stelle:

„Außerdem kann für solche Fälle, wo der Beamte sich vorübergehend in der Notlage befindet, noch ein Monatsgeld durch die direkte vorgesetzte Behörde gegeben werden."

Das ist der springende Punkt.

Blaue-Clossow: Mir scheint der Weg, den der Herr Forstmeister Krause gezeigt hat, gangbarer. Es wird diesem und jenem schon eine Hilfe sein, wenn er ein Monatsgehalt als Vorschuß bekommt. Der Finanzminister wird für die andere Sache bei der Finanzlage des Staates sehr schwer zu haben sein. Unsere Notlage kann trotzdem geschildert werden.

Ökonomierat **Grundmann**: Wir haben im preußischen Staatswald vielleicht 4 500 wirtschaftende Beamte. Wenn die Hälfte Darlehen zu je 1000 *M* nimmt, so wären dafür 2½ Millionen *M* erforderlich. Eine derartige Summe müßte auch selbst bei der schlechten Finanzlage in den Forstetat einzustellen sein.

Geheimrat **Weissermel**: Ich habe den Vorschlag von Herrn Forstmeister Krause mit großer Freude aufgegriffen, denn die Einstellung eines neuen Titels in den Etat wird in diesem Jahre verflucht schwer sein. Aber wenn wir es auf dem anderem, vorgeschlagenen Wege erreichen, dann brauchen wir keinen Titel im Etat, sondern das wird aus den sogenannten bereiten Mitteln gegeben, und bis zum Etatsschluß ist ja bereits alles wieder zurückgezahlt. Dann brauchen wir keinen Etat, kein Gesetz und keine Verordnung. Das kann auf dem Verwaltungswege gemacht werden. Dieser Weg ist der kürzeste, einfachste und macht, wie der Berliner sagt, keinen Klamauk, denn sonst können wir mit den anderen Beamtenkategorien auch wieder alles Mögliche erleben. Wenn es nicht geht, müssen wir das andere versuchen. Ich halte mir alle Wege offen.

Burckhardt-Wildenbruch spricht sich auch dafür aus, auf beiden Wegen zu versuchen, zum Ziele zu gelangen.

Vorsitzender: Ich möchte diesen Antrag als Unterlage für die uns wohlwollenden Abgeordneten bereit liegen haben, damit sie auf dieser Unterlage gegebenenfalls im Landtage arbeiten können. Ist das Darlehen nicht zu erreichen, dann würden die Herren Abgeordneten einschreiten müssen und den von Herrn Forstmeister Krause vorgeschlagenen Weg einzuschlagen versuchen.

Das vorgeschlagene Gesuch an den Herrn Landwirtschaftsminister wird hierauf mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Punkt 5: Unsere Stellung zur militärischen Ausbildung.

Vorsitzender Neumann: Kollegen! Schon

beim Zusammentritt unserer Vereinigung vor drei Jahren habe ich unter Ihrer Zustimmung betonen dürfen, daß wir treu zu unseren alten Jägerbataillonen stehen und daß wir Mithelfer sein wollen, den Ruhm unserer Jägerwaffe durch den Wust der Zeit, sagen wir einmal offen, durch das feministische Zeitalter hindurchzuretten. Inzwischen hat sich der Deutsche Jägerbund aufgetan, der im großen diese Aufgabe übernommen hat. Wir unterstützen diese dankbare Aufgabe, und wer noch nicht Mitglied des Deutschen Jägerbundes ist, der trete ihm bei. Wir haben im Vorjahr in unserer Hauptvorstandssitzung verlangt, daß der junge Forstgehilfe von der Forstschule und nach besonderer Jägerprüfung nicht sofort in den Wald zurückkehrt, sondern daß er erst eine entsprechende Dienstzeit bei einem Jäger-Bataillon durchmachen soll, damit er als wehrfähiger Mensch und vollgültiger Bürger in den Wald zurückkehrt. Betrachten Sie den Unterschied zwischen einem gedienten und einem ungedienten Mann! Der Unterschied ist sofort herauszufinden. Dieser unser Standpunkt hat meist überall in unseren Kreisen Zustimmung und Anerkennung gefunden. Nun hat sich leider die Sache durch Maßnahmen etwas verschoben, die wir nicht zu inhibieren in der Lage waren. Wir sind wohl bestrebt, unsere jungen Anwärter dem preußischen Heere zur Verfügung zu stellen als Soldaten, aber nicht als unausgebildete Forstanwärter, die dort erst den nötigen forstlichen Schliff erhalten sollen. Durch solche Maßnahmen geht die gleiche Vorbildung verloren. Der Ausbildungsgang muß den Forstbehörden vorbehalten bleiben. Wenn der fertige Forstanwärter zur Jägerkompanie kommt, soll er dort während seiner Dienstzeit den Forstunterricht weiter erhalten, damit er auch im forstlichen Wissen auf der Höhe bleibt. Beim heutigen Stande der Forstwirtschaft und der Forstwissenschaft können wir es nicht als erträglich finden, wenn ein Mann 12 Jahre seinem Berufe entzogen wird, denn dann fängt er nach den 12 Jahren wieder von vorn an. (Sehr richtig!) Durch gelegentliche Exkursionen und Forst-Lehrgänge ist die dauernde Verbindung mit dem Walde nicht aufrecht zu erhalten, die Praxis erwirbt jeder Forstmann nur durch tägliches Arbeiten in seinem Berufe, also im Wald und auf der Heide. Wir sind treueste Freunde unserer alten Jägerwaffe. Wir wollen, daß unsere forstliche Jugend durch die Schule des Heeres geht wie wir. Es mag das Reichswehrministerium Mittel und Wege finden, damit es nach vollendeter forstlicher Ausbildung den jungen Leuten möglich ist, bei den Jäger-Traditionskompanien, noch besser in einem zusammengestellten Jägerbataillon zu dienen. (Zuruf!) Ja, Kollegen, ich kenne den Schmachvertrag sehr wohl, und alles was damit zusammenhängt, aber seien wir auch hierbei von vaterländischem Optimismus durchglüht. Weiter will ich nichts sagen. Zum Ausdruck soll aber gebracht werden, daß wir wünschen, unsere Söhne durch den preußischen Drill gehen zu sehen, der noch keinem Menschen zum Schaden gewesen ist. (Zustimmung.) Ich habe hier nun folgenden Entschluß formuliert:

Die preußische Staatsförstervereinigung erblickt in dem Versuch der Militärbehörden, Angehörige der Reichswehr durch Erteilung von Forstunterricht usw. zu späteren Forstbeamten zu erziehen, keine Maßregel, die dem gesamten Försterstande zu Nutzen gereichen würde. Die försterliche Fachausbildung darf den Händen der allein dafür verantwortlichen Behörden nicht entzogen werden.

Dahingegen erscheint es dringend notwendig, wie es die Staatsförstervereinigung schon im vorigen Jahr erklärt hat, den fertig ausgebildeten jungen Forstanwärter (Forstgehilfen) für einen kürzeren Zeitraum durch die Schule des Heeres gehen zu lassen und durch Erteilung von Forstunterricht usw. ihn dort forstlich auf der Höhe zu halten.

Hauptmann v. Dewitz: Seit jeher habe ich besonderes Interesse für die Zusammengehörigkeit der grünen Farbe mit den Jägerbataillonen. Leider sind nun durch das unglückselige Kriegsende die Jägerbataillone aufgelöst worden, und nur die Traditionskompanien sind übrig geblieben. Beim Schluß des Krieges gingen sämtliche Angehörige der grünen Farbe in den Wald. Die Staatsförsterkarriere ist zunächst geschlossen gewesen. Privatförster sind allmählich zu den Truppen wiedergekommen. Ich habe nun dauernd darüber nachgedacht, wie man nun wieder etwas mehr Beziehungen zwischen der grünen Farbe und der Traditionskompanie herbeiführen könnte. Da ist die Frage des Forstunterrichts in erster Linie akut geworden. Ich besprach diese Angelegenheit mit mehreren höheren Beamten der Forstverwaltung und sprach auch beim Reichswehrministerium vor, welches beabsichtigt, vom 7. bis 12. Dienstjahre Forstunterricht einzuführen für diejenigen Privatförster, die bereits vorher Privatförster waren und nun weiter fortgebildet werden sollen. Nicht beabsichtigt war, solche Leute auszubilden, die nicht Förster waren, wie es allerdings jetzt in Hirschberg und Goslar geschehen sein soll. So weit die Privatförster.

Die Staatsförsterfrage wird erst mit der Wiedereröffnung der Laufbahn akut werden, welche für Herbst 1925 geplant ist. Da war beabsichtigt, solchen angehenden Staatsförstern, die aus Mangel an Geldmitteln die Forstschulen nicht besuchen können, durch das Heer die Möglichkeit zu geben, sich vollkommen auszubilden und dann in die Staatsförsterlaufbahn überzutreten. Diese Frage ist aber noch gar nicht geklärt, und ich glaube nicht, daß sie so bald geklärt werden wird. Auch mir scheint es heutzutage nicht mehr ratsam zu sein, eine so langjährige Militärdienstzeit für die Staatsförster wieder einzuführen. Im übrigen glaube ich, daß wir mit dem Aufwerfen dieses Problems vorläufig noch warten müssen. Solange

uns durch das Versailler Diktat die 12 jährige Dienstzeit vorgeschrieben ist, kommen wir unserm Ziel doch nicht näher. Einer späteren Zeit mag es vorbehalten bleiben, hier Mittel und Wege zu finden, um den jungen Leuten, bevor sie den Försterberuf ergreifen, die so notwendige militärische Ausbildung angedeihen zu lassen.

In diesem Zusammenhange möchte ich auch auf den deutschen Jägerbund zurückkommen, dessen Vorstand ich angehöre. Es ist sehr dankbar zu begrüßen, daß auch die Staatsförstervereinigung ihm beigetreten ist und seine Interessen fördert; bemüht er sich doch auch, gerade den Zusammenhang zwischen grüner Farbe und dem Militär aufrecht zu erhalten. Leider sieht man bei seinen Veranstaltungen meist recht wenig Angehörige der grünen Farbe, selten einen Förster in Uniform. Ich bitte Sie, auch dort zu erscheinen, um zu dokumentieren, daß die ehemaligen Jägerbataillone mit der grünen Farbe eng verbunden waren.

Ökonomierat Grundmann: Bei der ganzen Frage wird eines nicht berücksichtigt, und das scheint mir dabei der springende Punkt zu sein: nämlich Überproduktion an Forstbeamten, die seit mehr als 50 Jahren besteht. Solange ich forstlich denken kann, besteht zwischen der „Deutschen Forst-Zeitung" und denen, die gern Forstbeamte werden wollen, ein stiller und hartnäckiger Kampf, der darin besteht, daß die „Forst-Zeitung" zunächst jedem rät, nicht Forstbeamter zu werden, weil die Laufbahn an allen Ecken überfüllt ist, und leider auch darin, daß dieser Rat nicht genügend beachtet wird. Sie kennen ja diese Kalamität selbst. Wodurch sind denn im Staatsdienst all die unerquicklichen Verhältnisse entstanden, die wir jetzt auch in der Richtung Pfalzgraf usw. sehen? Doch im wesentlichen durch die Überfüllung, die damals durch den viel zu reichlichen Ersatz bei den Jägerbataillonen geschaffen worden ist. Im Privatdienst sieht es fast noch schlimmer aus. Nun hat man sich im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, dessen Vorstand ich angehöre, schon seit Jahren energisch auf Selbsthilfe gestützt und ein straffes Ausbildungswesen eingeführt, das den Zugang möglichst erschwert. Trotzdem ist die Überfüllung nicht zu meistern. Die Überfüllung wurde nach dem Kriege ganz besonders groß dadurch, daß die Privatforstbeamten aus den verlorenen Gebieten nach Deutschland zurückfluteten. Hinzu kam, daß auch besonders während des Krieges eine große Anzahl von Privatforstbeamten in den Beruf neu hineingekommen waren, weil die eigentlichen Forstbeamten im Heere steckten. Ein Teil dieser Leute ist nachher im Forstberuf nicht untergekommen, und viele sind zur Reichswehr gegangen. Bei sämtlichen Truppenformationen sind jetzt Hunderte, die forstlich gelernt haben. Dadurch jedenfalls ist die Heeresverwaltung darauf gekommen, uns den Reichswehrförster zu bescheren. Daß dieser nun kommt und die Privatforstbeamten nichts dagegen unternehmen können, darüber ist man sich leider klar, denn es ist nicht gut angängig, daß der Forstbeamtenstand sagt: alle anderen Stände in Deutschland sollen bei der Reichswehr vertreten sein und dort eine Art Berufsausbildung für das künftige Leben bekommen, nur der Forstbeamtenstand soll ausgeschlossen sein. Zuerst wurde von der Reichswehr beabsichtigt, einen jährlichen Ersatz von 50 zu nehmen. Das klingt nicht viel. Wir müssen aber forstlich nach Menschenaltern rechnen. Die Forstbeamten erfreuen sich eines langen Lebensalters, und dann wird der Forstbeamte im Privatdienst mit 65 Jahren durchaus nicht abgebaut. Nun stellen Sie sich vor, es sollen 36 Jahre, d. h. dreimal 12 Jahre hindurch jedes Jahr 50 neue Reichswehrförster dem Privatwald zugeführt werden. Dann haben Sie 1800 Förster, die auf diese Art und Weise ausgebildet sind. Daneben bildet der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, also die Standesvertretung im Privatwald ihren eigenen Nachwuchs aus. Dadurch entsteht ein Überschuß an Menschenmaterial, das im Walde nicht unterkommen kann.

Der Waldbesitz war aus vaterländischen Gründen und vielleicht auch aus der Meinung, daß die stramme Heereszucht dem Forstbeamten im Privatdienst nützen könnte, meiner Auffassung nach zunächst gar nicht so sehr abgeneigt, diese neuen Reichswehrförster anzuerkennen. Je länger aber die Verhandlungen schweben, desto mehr zeigt sich der Waldbesitz doch wohl abgeneigt, derartige Beamte zu übernehmen, weil Erwägungen mitsprechen, die nicht gerade geeignet sind, das alte Verhältnis, wie es heute zwischen dem Waldbesitzer und seinen Förstern ist, dadurch zu erhalten. Es liegen in der langen Militärdienstzeit der Reichswehrförster unbedingt für den Privatwald da gewisse Gefahren vor, die der Waldbesitz erkannt hat, ich glaube daher nicht, daß diese Reichswehrförster im Privatwald unterkommen können. Bei den letzten Verhandlungen habe ich gebeten, wenigstens die augenblicklich geplante Zahl von 50 auf die Hälfte herunterzusetzen. Ob das nun geschieht, weiß ich nicht. Der Reichswehrminister hat uns sagen lassen, der Ausbildungsplan wäre fertig, und damit müssen wir uns leider abfinden. (Zurufe!)

Wir haben es zu tun mit einem Plan der Reichswehr und reden nur immer von Preußen. (Herr Hauptmann v. Dewitz: Der preußische Landwirtschaftsminister ist aber die Hauptperson dabei!) Wir haben nun aber im Reich Forstbeamtenklassen, die keine so gute Ausbildung brauchen wie die in Preußen. Ich weise hin auf die Forstwarte in Württemberg, die bisher aus dem Unteroffizierkorps hervorgegangen sind, auf die Forstwarte in Baden und in Bayern, die auch Unterbeamte sind, und auf die allerdings sehr geringe Zahl von Unterförstern in Preußen. Nun wäre es möglich, daß man beabsichtigte, die Forstunterbeamtenstellen mit den Forstbeamten aus der Reichswehr zu besetzen. Glauben Sie aber,

daß jemand, der 12 Jahre bei der Reichswehr gedient, zumeist auch da geheiratet hat, nachher eine Stellung in der Besoldungsklasse 3 oder 4 annehmen wird? (Rufe: Nein!). Ich kann mir das auch nicht denken.

Also wie man die Sache auch ansieht, dieser neue Plan paßt in das vorhandene System der Beförsterung in Deutschland nicht hinein, und darin liegt eben die schwere Gefahr. Es soll dem deutschen Wald eine neue Beamtenklasse aufgedrängt werden, die vorläufig darin nicht unterkommen kann. Man schafft auf diese Weise ein neues forstliches Proletariat, das dem deutschen Wald sehr schwere Gefahren bringen kann. Jedenfalls kann ich als Vertrauensmann der grünen Farbe, namentlich des Forstbetriebsbeamtenstandes, nur warnen, daß hier Schritte unternommen werden, deren Auswirkung man heute nicht übersehen kann. (Bravo!)

Herr Hauptmann v. Dewitz: Es handelt sich um solche, die Privatförster schon gewesen sind, schon ein bis zwei Jahre gelernt haben, in die Reichswehr eingetreten sind und, wenn sie hinausgehen, Privatförster werden wollen. Bei meiner Kompanie sind es vorwiegend Förstersöhne, alles Leute von der grünen Farbe, denen man es nicht verargen kann, wenn sie wieder als Förster hinausgehen wollen. Wenn man für diese Leute Forstunterricht einrichtet, so kann man dagegen nichts haben. Auch ich bin nicht dafür, Leute, die noch nicht Förster waren, in der Reichswehr dazu auszubilden. Der Weg ist unmöglich, Leute anzunehmen mit der Aussicht, daß sie nachher Förster werden könnten. Das Reichswehrministerium steht, wie ich schon sagte, im Prinzip auch auf meinem Standpunkt, nämlich, daß man nur solche Leute ausbilden wolle, die bereits zwei Jahre vorher im Forstfach tätig waren.

(Es tritt hierauf von 2 bis 3 Uhr die Mittagspause ein.)

Nach der Mittagspause wird zunächst die vom Vorsitzenden zur Frage der militärischen Ausbildung unterbreitete Entschließung angenommen. Eine Veröffentlichung der Entschließung soll erfolgen und auch dem Herrn Landwirtschaftsminister übermittelt werden.

6. Verschiedenes.

I. Presse.

Vorsitzender Neumann-Bärenberg.

Meine Herren! Ich habe vor der Sitzung mit der Schriftleitung eine eingehende Besprechung über Ausgestaltung und Beitragshöhe, besser Lesegebühr für die „Deutsche Forst-Zeitung", gepflogen. Wenn auch eine Verbilligung des Abonnements sich aus beweiskräftigen Gründen der Gegenseite nicht erzielen ließ, so ist es doch gelungen, die alte Beilage: „Försters Feierabende" wieder erstehen zu sehen. Es wird das gewiß nicht zum Schaden der „Forst-Zeitung" ausfallen, denn Frauen und Kinder des Forsthauses sahen da gern hinein und vermißten diese Zugabe ganz besonders. Ich weiß nun auch, wie schwer es der Presse war, sich durch die Inflationszeit hindurchzuwinden und wir an unserm Teil sind der Schriftleitung und den Herren Verlegern dankbar, daß sie nicht während der Zeit der Papiergeldschnitzel, trotz Verlustes, die Bude zugemacht und uns jeder Verbindung beraubt haben, denn, meine Herren, trotz der Papiergeldfülle war eigentümlicherweise zugleich eine Papierteuerung, ja eine Papiernot, die jeden Brief einschließlich des Riesenportos zur Kostbarkeit auch für unsere Vereinigung gestaltete (Sehr richtig!). Wir danken daher dem Verlage der „Forst-Zeitung" — und ich bitte, Herr Ökonomierat, diesen Dank auch Ihren Herren Chefs zu übermitteln — für treues Durchhalten in schwerster Zeit.

Wir werden das wieder wettzumachen suchen durch Treue und Festhalten am Blatt.

Koch-Waldenburg: Je besser unsere Presse ist, je mehr haben auch wir Nutzen davon, denn endlich müssen die Kollegen drüben zur Erkenntnis kommen, welch ein Unterschied zwischen „Deutsche Forst-Zeitung" und „Deutscher Förster" vorhanden ist. Ganz hervorragend würde es wirken, wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" auch etwas Illustrationen bringen würde. Früher hat mir Herr Ökonomierat Grundmann immer den Wunsch damit abgeschlagen, daß dazu besseres Papier gehöre, das zuviel Geld koste. Jetzt ist aber das Papier ja bedeutend billiger.

Ökonomierat Grundmann: Sie können sich wohl denken, daß ich nach dem, was sich in den letzten Jahren ereignet hat, mit ganz besonderer Freude hier zu Ihrer Versammlung gekommen bin. Ich habe die Überzeugung, daß das schwer angefangene Werk der Staatsförstervereinigung allmählich doch zum guten Ende kommen wird. Ich habe die Überzeugung nicht immer in den letzten Jahren gehabt, das gebe ich Ihnen unumwunden zu. Die letzten Jahre waren eben die schwersten. Um eine Fachzeitung wie die „Deutsche Forst-Zeitung" herauszugeben, dazu gehört ein unverwüstlicher Idealismus. (Sehr richtig!) Was ist in den 30 Jahren meiner Tätigkeit für den deutschen Försterstand erreicht worden? Sicher eine ganze Menge. Aber wie schwer ist es auch mitunter gewesen! Einige Jahre vor dem Kriege stand die „Deutsche Forst-Zeitung" auf glänzender Höhe. Sie hatte eine Auflage von 16 500, wie sie niemals ein forstliches Blatt in Deutschland vorher oder jetzt gehabt hat. Man konnte sagen: die „Deutsche Forst-Zeitung" hat dieselbe Auflage wie sämtliche anderen forstlichen Blätter deutscher Sprache zusammengenommen. Dann hat der Krieg vieles zerstört und nach dem Kriege die Inflation. Und wenn jetzt die „Deutsche Forst-Zeitung" sich wieder in einem recht erfreulichen Aufstieg befindet, dann habe ich es nicht zum letzten den Treuen zu verdanken, die hier versammelt sind, und dafür möchte ich Ihnen, besonders den Herren Koch, Sieg, Laabs und nicht zuletzt

Herrn Neumann meinen verbindlichsten Dank sagen. Daß ich zu Ihnen in Treue gehalten habe, wissen Sie, und das soll auch weiter geschehen. Namens der Firma J. Neumann gebe ich Ihnen das Versprechen, daß ich Ihnen in allen Ihren Arbeiten förderlich und nützlich sein will, soweit es in meinen Kräften steht. (Bravo!) Ich werde Herrn Laabs gern behilflich sein, daß er die Abonnements für die „Deutsche Forst-Zeitung" und seine Vereinsbeiträge einbekommt. Wenn Sie dann wieder mehr Geld haben, können Sie auch für die „Deutsche Forst-Zeitung" mehr ausgeben (Heiterkeit), und dann können wir vielleicht auch manchmal gutes, glattes Papier nehmen und schöne Bilder bringen, wie es Herr Koch will. (Heiterkeit.) Das ist doch alles ein kaufmännisches Rechenexempel. Vorläufig sind wir zufrieden, daß wir die „Deutsche Forst-Zeitung" wieder so umfangreich gestalten können, wie sie heute schon ist. Auch ich sehne mich nach dem Wiedererscheinen der Beilage „Des Försters Feierabende". Es ging aber vorläufig aus ganz bestimmten Gründen nicht. Ich hoffe aber, daß wir zum Herbst damit anfangen können. Wir wollen auch versuchen, wieder einmal mehr Illustrationen zu bringen. (Koch: Bravo!) Es wird nächstens ein Artikel von Spitzenberg erscheinen, der schon eine ganze Menge Bilder über seinen neuen Versuch bringt. Aber um schöne Waldbilder und so etwas zu bringen, brauchen wir sogenanntes Kunstdruckpapier, das doppelt so teuer ist wie das, auf dem heute gedruckt wird. Ich kann in der Beziehung heute kein Versprechen abgeben. Geht es mit der „Deutschen Forst-Zeitung" weiter so gut wie jetzt, dann sind wir selbstverständlich immer bestrebt, sie entsprechend auszubauen, denn das liegt im Wesen unseres Verlages und auch in unserem eigenen Interesse, die Konkurrenz in jeder Beziehung zu überflügeln. Wir sind seit Jahren in der Lage, von den vielen Artikeln, die eingehen, die besten auszusuchen. Wir brauchen nicht minderwertiges Material zu nehmen, um nur den Platz zu füllen. Wir werden uns also bemühen, die „Deutsche Forst-Zeitung" im gemeinsamen Interesse dauernd zu verbessern. Ich möchte Sie aber auch bitten, gerade aus Ihrem Kreise mir gute forstliche Artikel, von Betriebsbeamten geschrieben, zur Verfügung zu stellen. Vor allen Dingen muß ich reichliche Auswahl von forstlichen Artikeln haben. Die Artikel über Standesfragen kommen schon ganz von selber, oft mehr als mir und ihnen lieb ist.

Was schließlich die ganze Finanzfrage anlangt, so kann ich Ihnen nur sagen: ich nehme Ihnen nicht mehr Geld ab, als absolut nötig ist. Ich glaube, Sie machen, wenn Sie mit Neudamm zusammenarbeiten und das volle Abonnement von 12 *M* für die „Deutsche Forst-Zeitung" bezahlen, an sich kein schlechtes Geschäft. Ich halte es für richtig, heute ausdrücklich zu betonen, daß die Staatsförstervereinigung in bezug auf Abonnement von der Firma J. Neumann sich nichts schenken läßt.

Vorsitzender: Sorgen Sie alle dafür, daß der Wunsch der Schriftleitung bezüglich der forstlichen Artikel in Erfüllung geht. Die Staatsförstervereinigung muß zeigen, daß es überall im Walde Männer gibt, die die Feder zu führen in der Lage sind. Es macht auf die Dauer keinen Eindruck, wenn nur immer bestimmte Federn sich äußern. Ich kann neben unseren Standesfragen nicht auch noch forstliche Artikel schreiben. Ich stelle nunmehr fest, daß der Pflichtbezug angenommen ist.

Organisation.

Nach längerem Referat des Vorsitzenden, welches vertraulich behandelt wurde, ist schließlich zum Ausdruck gebracht, daß die Staatsförster-Vereinigung nach wie vor auf Grund ihrer Richtlinien bestrebt ist, alle Forstbeamten-Organisationen zu enger Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen. Sie wird alle dahinzielenden Beschlüsse anderer Vereine freudig begrüßen und unterstützen.

Aus ehrlicher und bewährter Arbeitsgemeinschaft wird sich dann von selbst der Gedanke weiterer Annäherung ergeben und die Zeit ungesunder Entwicklung und häßlicher Kämpfe äußerlich und innerlich überwinden (Zustimmung und Zurufe).

Nummerung.

Zu einer Einigung über diesen Punkt gelangte die Versammlung nicht. An der lebhaften Aussprache beteiligten sich die Kollegen Koch-Baldenburg, Schuchardt-Frankfurt a. O., Frank-Altenbecken, Sieg-Wahnershof u. a., und aus der Debatte ergab sich, daß je nach Bedürfnis und fast in jedem Bezirke anders verfahren wird.

Vorsitzender Neumann: Aus den verschiedenartigen Urteilen sehen wir, daß die ganze Sache durchaus noch nicht spruchreif ist. Ich bitte daher, folgenden Vorschlag anzunehmen:

Die heutige Aussprache hat ergeben, daß die Wünsche des Försterstandes über Nummerung der Hölzer geteilter Natur sind, daß dort, wo sehr viele Holzarten und Sortimente vorhanden sind, eine Klassifizierung im Walde vorangehen muß, wenn eine Übersicht einigermaßen in den Büchern herrschen soll, daß aber dort, wo nur eine Holzart vorherrscht, die in großen Massen anfällt, ruhig auch einmal der Reihe nach numeriert werden kann. Die Staatsförster-Vereinigung beschließt daher, diese Sache von der Tagesordnung dieses Jahres abzusetzen und für das nächste Jahr einen Referenten und Korreferenten zu bestimmen, die sich eingehend mit der Sache befaßt haben.

Die Versammlung stimmt diesem Vorschlag zu, und der Vorsitzende bestimmt zum Referenten den Kollegen Sieg und zum Korreferenten Hilfsförster Neumann, die sich auch dazu bereit erklären.

Ökonomierat **Grundmann** empfiehlt, daß die beiden Referenten sich über das unterrichten müssen, was in der Presse über diese Frage erschienen sei, und übernimmt es, ihnen das, was in der „Forst-Zeitung" nach der Richtung hin

erschienen ist, zur Verfügung zu stellen, bittet aber, das rechtzeitig von ihm abzufordern. Die vorhandene Literatur müßten die beiden Referenten durcharbeiten.

Vorsitzender: Dann zur Feuerversicherung! Ich bedaure unendlich, daß der Brandversicherungsverein aufgehoben worden ist. Der Verein hat durch seine jahrzehntelange Tätigkeit Segen gestiftet. Es ist bedauerlich, daß er infolge der Inflation nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Ich möchte aber die Frage aufwerfen, ob doch nicht bei allseitigem guten Willen die Möglichkeit gegeben war, ihn auch noch über die letzte Inflationsperiode hinwegzuführen. Mir will scheinen, daß man aus gewisser Müdigkeit heraus doch zu eilig gehandelt hat. Ein paar Wochen hätten wir auch noch ausgehalten und hätten dann wenigstens eine bewährte Einrichtung weiter. Jetzt ist nun der eine dort, der andere hier versichert. Es wird unsere Pflicht sein, uns auch in der Beziehung wieder zusammenzufinden, und zwar vielleicht in der Weise, daß wir geschlossen in eine Versicherung eintreten, die kleine Provisionen in unsere Vereinskasse zahlt, wie das auch früher bei der ältesten Förster-Organisation der Fall war. Der aus Posen vertriebene Oberförster Biebig hat versucht, mich für das Versicherungsamt für Privatforstbeamte zu interessieren. Dieser Herr sagt in einem Schreiben an mich: wir sind nun so weit, daß wir mit gutem Gewissen unsere Versicherung empfehlen können, um so mehr als, wenn noch die Staatsförster-Vereinigung hinzukommt, wir mehr Avancen haben werden als bei der Versicherungsgesellschaft bisher. Herr Biebig ist ein alter Freund unseres Herrn Ökonomierats Grundmann, und bitte ich diesen, dem Herrn gelegentlich zu schreiben, daß wir eventuell nicht abgeneigt sind, auch an diesen Verein zu denken, wenn uns genügend Entgegenkommen gezeigt wird, wenn wir z. B. die weiche Bedachung billiger versichert bekommen als anderwärts, und wenn es nicht gelingen sollte, unseren alten Brandversicherungsverein wieder ins Leben zu rufen.

Wegner-Jacobshagen: Der Brand-Versicherungsverein war mir ans Herz gewachsen. Ich habe gern mit ihm gearbeitet, trotzdem er nicht billig war. Man konnte sich in der Privatversicherung billiger versichern. Er hat aber besser reguliert. (Zuruf: Das ist aber die Hauptsache!) Man kann sich jetzt billig versichern. Aber Reserven hat keine Gesellschaft, und man weiß nicht, ob man etwas bekommt, wenn man abbrennt. Mir hat ein Herr, der genau Bescheid weiß, gesagt, daß der Brandversicherungsverein aufgeflogen sei, weil die Vertrauensmänner und die Herren in den Regierungen eine solche Entschädigung verlangten, daß der Beitrag sehr hätte erhöht werden müssen. (Ökonomierat Grundmann: Das ist doch auch bloß eine Folge der Inflation! Das kommt auch wieder anders! Mancher Abgebaute sehnt sich heute nach Arbeit.) Es beherrscht uns jetzt die Frage, wo man sich versichert. Man kann damit nicht mehr lange warten. Ich werde wohl oder übel mich beim Beamtenbund mit 50 Pfennigen pro Tausend versichern. Dann bin ich wenigstens etwas versichert.

Die Versammlung beauftragt schließlich den Vorsitzenden, im Ministerium Nachfrage zu halten, ob es nicht möglich wäre, auf den Grundlagen des alten Brandversicherungsvereins einen neuen aufzubauen. Diese Lösung sei für alle Beteiligten dem jetzigen Zustande weitaus vorzuziehen.

Der Vorsitzende sagte zu, sich sofort morgen darüber Klarheit verschaffen zu wollen.

Vorsitzender: Wir haben nunmehr unsere Tagesordnung aufgearbeitet. Ich bin mit dem Resultat unserer Besprechungen gestern und heute durchaus zufrieden. Ich sehe auch in der heutigen Tagung einen Markstein auf dem Wege, der uns aufwärts führt, unserm Ziel entgegen. Wenn wir stets bei unseren Beratungen wie bisher die Belange unseres Staates und unserer Wälder in eigenen Fragen nicht aus dem Auge verlieren, dann werden wir als preußische Beamte stets recht handeln.

Die nunmehrigen dreijährigen Kämpfe in trübster Zeit und oft fürchterlicher Not haben uns gestählt und fest zusammengeschmiedet. Diese Zeit hat uns, liebe Kollegen und Gäste, aber auch an vielen Beispielen gezeigt, wie notwendig die Entstehung unserer Vereinigung einst war und wie recht die Jahre unserem Tun gegeben haben.

Vieles ist besser geworden, aber genug bleibt noch abzubauen, bis wir dahin kommen, wo wir einmal waren. Alle Försterpolitik, wie sie sich in den letzten Jahren abgespielt hat, war negativ eingestellt und mußte zur Unfruchtbarkeit, zu einem Verlieren in allerlei Irrgärten führen. An der nötigen Energie zur Vertretung der försterlichen Belange darf es auch uns niemals fehlen, aber es kommt darauf an, wie sie auftritt. Mit dem Faust-auf-dem-Tisch-Schlagen und der stolzen Verkündigung souveränster Verachtung oder grotesken Mißtrauensvoten ist es nicht gemacht. Das kann nur bei politischen Kindern im Walde ein gewisses erschauerndes Entzücken erregen, das mache ich, solange ich die Ehre habe, die Staatsförstervereinigung zu führen, nicht mit, aber das werden Sie, Kollegen, auch nicht von mir verlangen. Wenn ich nicht auf der Grundlage gegenseitiger innerer Hochachtung verhandeln kann oder darf, dann besser gar nicht. (Sehr richtig!) Ich bitte daher jetzt zum Schluß unserer Tagung für künftige Zeiten um Ihr unbedingtes Vertrauen. Schleicht sich erst auch nur leises Mißtrauen zu meinen Maßnahmen ein, dann ist es besser, man schafft die große Abbausäge herbei und sägt mich ab. (Zuruf: Fällt uns nicht ein!) Na, schön, dann also weiter: Treue um Treue! Als nationale Berufsvereinigung bitte ich nun mit mir das Bekenntnis der Liebe und Treue zu unserm jetzt maßlos zerrüttetem Staate, zu unsern Wäldern und unserm Stande abzulegen und lassen Sie uns dieses Bekenntnis dahin zusammenfassen, daß wir

rufen: Der preußische Staatsförsterstand, er lebe hoch, hoch, hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert unter lebhaftem Beifall in das dreimalige Hoch ein.)

Damit schließe ich die Sitzung und wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimkehr.

Kollege **Burckhardt** spricht noch im Namen aller dem Kollegen Neumann den herzlichsten Dank aus für die Führung der Vereinigung in den letzten drei Jahren und für die Leitung der Hauptversammlung.

(Schluß: 5 Uhr.)

Forstliche Rundschau.

Über die Transpiration der Holzgewächse im Winter. II. Von Leonid Iwanoff. — Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft. Band XVII. 1924. S. 210.

In seiner ersten Veröffentlichung teilte uns Iwanoff die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Versuche an Laubhölzern mit, über die ich bereits berichtet habe; die vorliegende Arbeit betrifft die **Nadelhölzer**. Setzt man die relative Transpiration der Lärche auf 1 qcm gleich 1, so beträgt jene an Abies sibirica 0,3, Pinus Cembra 0,9, Pinus silvestris 0,6, Picea obovata 0,8, und Picea excelsa 1,5. **Demnach sind die Nadeln der Nadelhölzer gegen den Verlust an Wassergehalt besser geschützt, als die überwinternden einjährigen Triebe laubabwerfender Gehölze.** Diese aus sehr gering transpirierenden Arten bestehende Gruppe von Holzgewächsen ist auch am weitesten nach Norden verbreitet; es besteht also auch bei ihnen ein Parallelismus der Transpiration mit der geographischen Verbreitung. Der Forscher untersuchte ferner, wie groß die Transpiration, also der Wasserverlust der Kiefer in den kältesten Monaten Januar und Februar ist, in denen die mittlere Temperatur —13° bis —20° betrug, und fand einen mittleren Wasserverlust von 0,4 % vom Frischgewicht pro Tag, oder 0,75 % vom Frischgewicht der Nadeln. Für den ganzen Winter kann man den Transpirationsverlust bei der Kiefer auf etwa 1 % des Frischgewichts je Tag annehmen. Während der Vegetationszeit im Sommer dagegen beträgt die Transpiration der Kiefer bezogen auf das Frischgewicht der Nadeln 300 bis 400 % je Tag. **Danach ist die Transpiration im Winter 300 bis 400 mal schwächer als im Sommer.** Was die Wirkung der schwachen Wintertranspiration auf den Wassergehalt der Nadeln zu der Zeit anbelangt, in welcher die Wasseraufnahme aus dem Boden und aus dem Stamm sehr erschwert ist, so konnte Verfasser feststellen, **daß der nur geringe Wasserverlust bei der Wintertranspiration durch Wasseraufnahme aus Boden und Stamm nicht gedeckt wird und die Nadeln daher immer wasserärmer werden.** Auch fand Verfasser, daß die zweijährigen Nadeln im Winter immer stärker transpirieren als die einjährigen, die augenscheinlich gegen Austrocknung mehr geschützt sind.

Der Forscher untersucht dann ferner, welche Bedeutung das Wurzelsystem für die Wasseraufnahme im Winter hat. Er fand, daß die Wurzeln sowohl auf den Wassergehalt der Nadeln als des Stammes einen bestimmten, wenn auch nur kleinen Einfluß ausüben. Bei diesen Versuchen konnte Iwanoff die Angaben **Gelesnoffs** bestätigen, daß der Wassergehalt im Stamme der Kiefer von der Krone nach dem Wurzelanlauf, wahrscheinlich infolge der Abnahme des wasserreicheren Splintholzes, abnimmt. Besondere Versuche über die Wasseraufnahme der Nadelhölzer im Winter bestätigen das obige Ergebnis, daß die allmähliche Verminderung des Wassergehaltes während des Winters eine normale Erscheinung ist, die ihren Grund in der ungenügenden Wasseraufnahme durch die Nadeln aus den Wurzeln und aus dem Stamm hat. Das beruht aber nicht auf einem Mangel an Wasservorrat, sondern auf der geringeren Wasserbewegung im Stamm während des Winters. Wie Verfasser in Übereinstimmung mit **R. Hartig** feststellen konnte, sind die Wasservorräte im Stamm und in den Zweigen dieselben, gegen Ende des Winters sogar etwas größer wie im Sommer bei der höchsten Transpiration. Als Ursache der Verlangsamkeit des Wasserstromes im Winter muß die niedrige Temperatur angenommen werden, die nach **Kosaroff** die Schnelligkeit des Wasserstromes in den Holztrieben bedeutend herabsetzt. Es setzt also nicht nur die niedrige Bodentemperatur, sondern auch die niedrige Lufttemperatur die transpirierenden Organe der Holzgewächse in den Zustand der physiologischen Trockenheit, sie vermögen dann aber nicht mehr die reichlichen Vorräte in ihren oberirdischen Teilen auszunützen.

Auch aus dieser Untersuchung der Transpiration der Nadelhölzer im Winter folgert Verfasser, daß nicht das Verhalten der wachsenden Triebe gegen Erfrieren, sondern **die Transpiration der ruhenden Triebe in erster Linie die Nordgrenze der Holzgewächse bestimmt.** Nur so erkläre sich der scheinbare Widerspruch, daß spät frostharte Bäume wie Salix alba, Ulmus campestris, Tilia platyphyllos, Carpinus Betulus, Evonymus europaea, weniger weit nach Norden verbreitet sind als die stark spätfrostempfindlichen Picea excelsa und Abies sibirica; die erste Gruppe transpiriert aber im Winter stark, die letztere schwach.

Herrmann.

Dr. Louis Edgar Andés, Die Harzprodukte, Gewinnung und Verarbeitung der Rohterpentine zu Terpentinöl und Kolophonium, dessen Verarbeitung zu Harzölen, Schmieren usw., und Herstellung der verschiedensten Produkte, insbesondere der Hartharze, harzsauren Metall-

oxyde usw. Zweite, vermehrte Auflage. Mit 84 Abbildungen. Wien und Leipzig. A. Hartlebens Verlag.

Bei der Neubearbeitung seines Buches hat Verfasser auch die während der Kriegszeit gezwungenermaßen herangezogene Harznutzung unserer gemeinen Kiefer und der Fichte und die hierbei angewandten verschiedenen Verfahren herangezogen, obwohl sie, wie er in dem Vorwort zu dieser zweiten Auflage seines Buches mit Recht hervorhebt, zum großen Teil „an dem Festhalten am Althergebrachten, an den hohen Kosten und nicht zuletzt an klimatischen Verhältnissen und der tatsächlichen Harzarmut unserer einheimischen Koniferen gescheitert sind“. Entsprechende Aufnahmen fanden ferner die neuen Harzgewinnungsverfahren mittels Extraktion verkienter Hölzer, Verarbeitungsweisen von Kolophonium und Wildharzen.

Nach einem Überblick über die Geschichte der Harznutzung schildert Verfasser kurz „die in den verschiedenen Arbeitsgebieten üblichen Harzungsverfahren“, wobei er mit wenigen Worten auch auf die in den letzten Jahren empfohlenen Abänderungen von Gilmer, Kubelka, Wislicenus, Petraschek, Kusel hinweist, während die in Preußen üblichen, den in Polen und Amerika nachgebildeten Verfahren nicht noch besonders erwähnt sind. Auch die Schilderungen der in den einzelnen Ländern, wie Österreich, Frankreich, Nordamerika usw. angewandten Verfahren sind oft wenig klar, so daß jemand, dem die ganze Materie fremd ist, sich kaum ein richtiges Bild aus den Darstellungen wird machen können. Da der Schwerpunkt des Buches in dem technischen Teile liegt, welcher die Schilderung der verschiedenen Verarbeitungsmethoden des Rohbalsams behandelt, ist die „Gewinnung“ des Rohbalsams zu kurz gekommen. Bei einer Neuauflage dürfte es sich empfehlen, diesen Teil des Buches seiner Bedeutung entsprechend weiter auszubauen. Dabei könnten dann auch einige, dem Verfasser unterlaufene kleine Irrtümer in dem Abschnitt „Verschiedene Terpentine“ berichtigt werden. Der sogenannte „Straßburger Terpentin“ stammt nicht von der „Silbertanne“, sondern von unserer deutschen Edeltanne, Abies pectinata, DC (der „Pinus abies“, wie Verfasser sie noch nennt), die beiden Abschnitte: „Terpentin aus der Tanne“ und „Straßburger Terpentin“ gehören also zusammen. Die vom Verfasser gebrauchten wissenschaftlichen Namen sind denn doch zu veraltet und bedürften wohl einer Verbesserung. Der kanadische Balsam rührt her von der Balsamtanne, Abies balsamea, und die vom Verfasser fälschlich kanadische Fichte genannte Hemlockstanne hat den wissenschaftlichen Namen Tsuga canadensis (und nicht Pinus c.). In dem Abschnitt „Gewinnung von Rohharz in Indien“ wird die langnadelige Kiefer (Pinus longifolia) mit Fichte bezeichnet, und demgemäß fälschlicherweise immer von Fichtenbeständen gesprochen, und ebenso die dickborkige Kiefer der Abbildung 18 als Fichtenstamm bezeichnet. Einen besonders breiten Raum widmet Verfasser dem Terpentin der Lärche. Die ferner folgenden zahlreichen kurzen Abschnitte über die verschiedenen Verarbeitungsmethoden des Rohbalsams — oder wie Verfasser sich nicht korrekt ausdrückt „Rohterpentins“ — lassen eine klare Disposition vermissen, wodurch die Übersichtlichkeit leidet und die Belehrung, die man aus dem Buche schöpfen möchte, außerordentlich erschwert wird. In dem Streben nach Vollständigkeit werden alle nur immer dem Verfasser aus der Literatur oder durch persönlichen Augenschein bekanntgewordenen Verfahren beschrieben, jedoch ohne die doch so notwendige Kritik. Weniger wäre mehr!

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Reichsversorgungsgesetz, Abänderung vom 4. August 1924.

R.-V. vom 4. August 1924. RGBl. I S. 677.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989) in der Fassung vom 30. 6. 23 (RGBl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

Im § 45 Abs. 2*) ist statt „60 v. H.“ zu setzen „80 v. H.“

Artikel II. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1924 in Kraft.

* Dieser Absatz lautete: Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 4) ist oder als Mutter das 60. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen; außerdem darf das Einkommen der Eltern die Rente, die einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit am Wohnsitze der Eltern nach §§ 27 Abs. 1, 51 und 87 zusteht, das Einkommen eines Elternteils 60 v. H. dieses Betrages nicht übersteigen. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt.

Unterbringungsgesetz, Novelle.

Der Gesetzentwurf zur Aenderung des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen wurde am 15. 7. 24 in erster und zweiter Lesung beraten und am 18. 7. 24 in dritter Lesung verabschiedet. Das Gesetz lautet:

Artikel 1. Das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. 3. 1920 (GS. S. 63) wird wie folgt geändert; Im § 10 Abs. 5 letzter Satz sind die Worte „eintausend Mark“ zu ersetzen durch die Worte „einhundertfünfundzwanzig Goldmark“.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. Dezember 1923 ab in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt. PrStM. 5. 8. 24, GS. S. 594.

Rechtsverordnungen, Gesetz über die Verkündung.

Pr. St.-M. vom 9. August 1924 Nr. 12881. G.-S. S. 597.

Der Preußische Landtag hat unter dem 9. August 1924 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Rechtsverordnungen des Staatsministeriums oder einzelner Staatsminister werden in der Gesetzsammlung oder im Preußischen Staatsanzeiger oder in einem der Ministerialblätter verkündet. Die Verkündung an einer dieser Stellen genügt auch dann, wenn durch frühere Gesetze und Verordnungen eine bestimmte Art der Verkündung vorgeschrieben ist.

(2) Für Rechtsverordnungen in Besoldungsangelegenheiten ist die Verkündung im Preußischen Besoldungsblatt ausreichend. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Verordnungen auf Grund des Art. 55 der Verfassung des Freistaats Preußen sind stets in der Gesetzsammlung zu verkünden.

(4) Verordnungen auf Grund des Art. 48 Abs. 4 der Reichsverfassung können zunächst auch in anderer als der im Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Weise rechtsgültig verkündet werden, müssen dann aber sobald wie möglich auch in der Gesetzsammlung in ihrem vollen Wortlaute nachrichtlich mitgeteilt werden.

§ 2. Die nicht in der Preußischen Gesetzsammlung veröffentlichten Rechtsverordnungen sind unter Angabe der Stelle der Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens in der Gesetzsammlung nachrichtlich anzuführen.

§ 3. Rechtsverordnungen treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem der Verkündung folgenden Tage in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kann für die Zukunft die Rechtswirksamkeit der Verkündung von Rechtsverordnungen, die früher in einer dem § 1 Abs. 1 und 2 entsprechenden Weise erfolgt ist, nicht in Frage gestellt werden.

Verwertung eingezogener Waffen.

B. d. M. d. J. v. 9. Juli 1924 — II G 1195.

Nachstehend teile ich die im JMBl. 1924 S. 129 abgedruckte Allgem. Vf. des Just.-Min. v. 19. 3. 1924 über die Verwertung eingezogener Waffen zur Kenntnisnahme mit. Mein an die Reg.-Präs. u. den hies. Pol.-Präs. gerichteter Runderl. v. 1. 6. 1912 — IIa 1188 (MBliV. S. 171) zu der durch die erwähnte Vf. aufgehobenen Allgem. Vf. des Just.-Min. v. 1. 5. 1912 — I 4722 (MBliV. S. 172) behält mit der in Ziff. 2 b des Runderl. v. 29. 1. 1924 — II E 337/23 (nicht veröffentlicht) enthaltenen Maßgabe und mit der Abänderung seine Gültigkeit, daß der vierteljährliche Nachweis der den Landräten und staatl. Pol.-Verw. gerichtsseitig überwiesenen eingezogenen Waffen nicht mehr erforderlich erscheint, da die Reg.-Präs. von jeder Ueberweisung eingezogener Waffen an die Landräte und staatl. Pol.-Verw. bereits von den betr. Strafvollstreckungs-Behörden benachrichtigt werden. Für unbedingt sichere Aufbewahrung der Waffen ist Sorge zu tragen. Sollte bei einzelnen Landratsämtern diese Sicherheit nicht gewährleistet sein, so haben die Reg.-Präs. Anordnung zu treffen, daß die Waffen an eine andere Sammelstelle weitergeleitet werden.

Die Vf. über die von den Strafvollstreckungsbehörden an die zuständigen Revier-Oberförster überwiesenen Jagdwaffen und -gerätschaften liegt, wie ich zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke, wie bisher der staatlichen Forstverwaltung ob.

Die Bestimmungen der Runderlasse vom 26. 6. 1854 (MBliV. S. 146) und 19. 5. 1868 (MBliV. S. 186) werden, soweit sie die Verwertung der bei Jagdstrafsachen eingezogenen Waffen betreffen, durch diese Vf. ersetzt und deshalb aufgehoben, bezüglich der Verwertung der übrigen eingezogenen Jagdgerätschaften bleiben sie bestehen.

Anlage.

A. V. d. JM. v. 19. März 1924 über die Verwertung eingezogener Waffen — I [illegible]

A. V. v. 6. Juli 1854 (JMBl. S. 294), 8. August 18[illegible] (S. [illegible]), 21. April 1868 (S. 128), 1. Mai 1912 (S. 166), RV. v. 18. September 1888 — I 3448.

Schußwaffen — einschl. der Jagdwaffen und der Munition —, Dolchmesser, Schlagringe und sonstige Waffen sowie Jagdgerätschaften, auf deren Einziehung im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig erkannt worden ist, sind von der Verwertung durch öffentliche Versteigerung ausgeschlossen. Sie sind kostenfrei an den Regierungspräsidenten zu übersenden.

Eine Ausnahme gilt: a) für Jagdwaffen und -gerätschaften, falls das Vergehen auf einem staatlichen oder auf einem zum ehemaligen Preußischen Krongut oder Königlichen Hausfideikommiß gehörigen Jagdrevier stattgefunden hat; b) für Vollstreckungsbehörden an Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung; c) für Vollstreckungsbehörden am Sitze eines Landratsamts, der nicht zugleich Sitz des Regierungspräsidenten ist. Die Uebersendung erfolgt im Falle zu a an den zuständigen Revieroberförster, im Falle zu b an die staatliche Polizeiverwaltung, im Falle zu c an den Landrat. Von der Uebersendung ist in jedem Falle der Regierungspräsident zu benachrichtigen.

Die Uebersendung erfolgt in der Regel von Fall zu Fall nach Eintritt der Rechtskraft; bei solchen Vollstreckungsbehörden, bei denen erfahrungsgemäß öfter Waffen zur Einziehung gelangen, wird mit der zuständigen Stelle die Uebersendung in Sammelsendungen zu bestimmten Zeitpunkten zu vereinbaren sein.

Befinden sich unter den Waffen solche, die auf Grund des Gesetzes, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. 5. 1891 (RGBl. S. 109) eingezogen sind, so ist dies bei der Uebersendung der Waffen ersichtlich zu machen.

Die unter der Ueberschrift angeführten AV. und RV. werden aufgehoben. Für die in Fischereistrafsachen eingezogenen Waffen und Gerätschaften verbleibt es bei den Vorschriften der AV. vom 12. 3. 1923 (JMBl. S. 214). Die Vorschriften, betreffend Ueberweisung von Ueberführungsstücken an ein Kriminalmuseum oder zu Lehrzwecken an eine Gendarmerie- oder Polizeischule (RV. v. 19. 10. 1899 — I 5835,

25. 5. 1903 — I 3694, 17. 4. 1906 — I 2471, 31. 7. 1909 — I 5026, 14. 6. 1913 — I 4855, 10. 5. 1921 — I 4818, 16. 9. 1922 — I 5109), bleiben unberührt. Soweit nach den RV. vom 26. 7. 1910 — I 8058, 16. 12. 1913 — I 8475 und 7. 2. 1920 — I 11127 die mit dem Sitzungswachtdienst in Strafsachen beauftragten Justizwachtmeister und gemäß § 44 DVO.*) die Aufsichtsbeamten der Gefangenenanstalten mit Waffen zu versehen sind, können dazu eingezogene Waffen Verwendung finden.

Die Rechnungsabnahme für 1923.

E. d. Oberrechnungskammer v. 16. Juli 1924 (Nr. G. 854).

Um die Rechnungsabnahme zu erleichtern und zu fördern, wird in Ansehung der Rechnungen über die Ausführung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1923 bestimmt:

1. Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1923 wird nachgelassen, daß der Rechnungsbeamte sich durch Stichproben von der rechnerischen Richtigkeit überzeugt. Ebenso wird eine probeweise Prüfung für die Feststellung zugelassen, daß die Rechnungsbelege rechnerisch bescheinigt sind. Bei Anwendung dieser Erleichterungen ist die Bescheinigung, wonach die Rechnung und die rechnerisch noch nicht festgestellten Belege festgestellt sind, durch den Zusatz zu ergänzen, daß die Bescheinigung auf stichprobeweisen Feststellungen beruht.

2. Es kann davon abgesehen werden, vorgelegte Verträge auf ihre Stempelpflichtigkeit und auf die Stempelverwendung zu prüfen.

3. Bei den laufenden Einnahmen und Ausgaben bedürfen die Angaben der Nachprüfung, die für das folgende Rechnungsjahr noch von Bedeutung sind, im besonderen bei Dienstbezügen die Angaben über die Eingruppierung und über das Besoldungs- oder Anwärter- oder Vergütungsdienstalter.

4. Für die Zeit bis Ende Dezember 1923 kann der vorprüfende Beamte sich auf die probeweise Feststellung beschränken, daß die laufenden Bezüge an die planmäßigen Beamten und ständigen Hilfsarbeiter und an die im einstweiligen oder dauernden Ruhestande befindlichen Beamten sowie an die Hinterbliebenen von Beamten gezahlt sind. Auf eine Bescheinigung darüber wird für die angegebene Zeit verzichtet.

5. Die sachliche Prüfung kann, soweit sie nicht überhaupt erlassen ist, bei der Abnahme auf grundsätzliche und noch für die Folgezeit bedeutungsvolle Fragen beschränkt werden.

6. Ergeben sich Abweichungen zwischen den Rechnungen und dem Jahresabschluß, so kann der Oberrechnungskammer überlassen werden, die Aufklärung anzuordnen.

7. Kleinere Mängel und Fehler sind tunlichst unmittelbar durch Verständigung mit der Kasse zu beseitigen.

8. Ergeben sich keine Beanstandungen, so kann dies in dem Abnahmevermerk auf dem Titelblatte der Rechnung angegeben und von einer besonderen Abnahmeverhandlung abgesehen werden.

Mit Rücksicht auf die Erleichterungen ist Vorsorge zu treffen, daß die Rechnungen für das Rechnungsjahr 1923 der Oberrechnungskammer pünktlich zu den feststehenden Terminen zugehen.

Diese Bestimmungen sind auch im Bereiche der Justizverwaltung sinngemäß anzuwenden.

*) Dienst- und Vollzugs-Ordn. f. d. Gefang.-Anst. d. Just.-Verw. v. 1. August 1923.

Forstwirtschaftsergebnisse.

E. d. M. f. L. v. 1. August 1924 — III 7292.

Infolge der im Jahre 1923 eingetretenen Geldentwertung haben verschiedene forststatistische Nachweisungen für dieses Jahr wenig Wert. Es wird daher auf die Vorlage der Holzpreis-Nachweisung, Sortenpreisnachweisung, Kulturgeldernachweisung, Gelderttragsnachweisung, Reinertrags-Nachweisung und Preisbewegungsnachweisung für das Forstwirtschafts- und Rechnungsjahr 1923 verzichtet.

Es sind mithin für das Forstwirtschafts- und Rechnungsjahr 1923 nur folgende Nachweisungen einzureichen:

1. Pflanzenverkaufsnachweisung,
2. Jagdnachweisung, jedoch ohne die Spalten 27 bis 33. Die Spalten 34 bis 39 über die Verwertungspreise für verkauftes Wild im Dezember 1923 müssen aber ausgefüllt werden.
3. Frevelnachweisung,
4. Holzabnutzungsnachweisung,
5. Holzertragsnachweisung,
6. Gebäudenachweisung,
7. Ödlandnachweisung und
8. Flächenveränderungsnachweisung.

Soweit diese Nachweisungen bereits fällig und noch nicht vorgelegt sind, sind sie nunmehr baldigst einzureichen.

Der Erlaß vom 5. September 1923 — III 18027 — (nicht veröffentlicht), durch den auf die Aufstellung und Vorlage der Alterspreis- und Qualitätszuwachsnachweisung bis auf weiteres verzichtet ist, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab aufgehoben.

Nachdem auf dem Geldmarkte inzwischen wieder stabile Verhältnisse eingetreten sind, sind vom Forstwirtschafts- und Rechnungsjahr 1924, also vom 1. Oktober 1923 bzw. 1. April 1924 ab, sämtliche forststatistischen Nachweisungen — also auch die Qualitätszuwachsnachweisung — wieder regelmäßig, und zwar pünktlich zu den vorgeschriebenen Terminen einzureichen.

Wegen Vorlage einer Arbeiternachweisung ergeht demnächst besondere Verfügung.

Ich mache hierbei nochmals auf die Ziffern 11 bis 15 der allgemeinen Verfügung III 49 für 1922 vom 21. Juni 1922 — III 11071 — (Lw. MBl. S. 472) —, betr. sparsamen Verbrauch der Vordrucke, aufmerksam, insbesondere darauf, daß von den Oberförstereien die Entwürfe und Reinschriften mehrere Jahre hindurch benutzt werden sollen. Bei allen Anforderungen von Vordrucken zu forststatistischen Nachweisungen ist künftig ein über den notwendigsten Bedarf der Regierung hinausgehender Bedarf an Vordrucken stets eingehend zu begründen.

Heranziehung von Schutzpolizei-Beamten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

E. d. M. d. J. v. 1. August 1924 — II H 1023.

Ich ersuche mit Bezug auf den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft usw. vom 26. Juni 1924 — I 5131 (LwMBl. S. 391) zu der i

volkswirtschaftlichen Interesse dringend notwendigen Bekämpfung des Kartoffelkäfers Schutzpolizei-Beamte heranzuziehen, soweit die übrigen Aufgaben dieser Beamten dies irgend zulassen und soweit Landjäger oder kommunale Polizei-Beamte in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen. Etwa notwendige Abordnungen dieser Beamten gelten hierbei als im landespolizeilichen Interesse erfolgt (vgl. Erlaß vom 8. Juli 1924 — II C 738, Abs. 8, MBliV. S. 740).

Betreuung der ausgewiesenen Beamten.

R. d. M. d. I., zugl. i. Namen d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsminister v. 15. August 1924 — Ia II 1465.

Für die Rückumzüge der ausgewiesenen Beamten, die nach der Ausweisung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, in das besetzte Gebiet gelten die Vorschriften der Erlasse vom 20. März 1924 — Ia II 476 I (MBliV. S. 322) und 13. Juni 1924 — Ia II 1279 (MBliV. S. 687 Ziff. 6).

Soweit solche Beamte nicht in das besetzte Gebiet zurückkehren wollen, aber an ihrem Zufluchts- oder neuen Dienstort noch keine Dauerwohnung innehaben, sondern in möblierten Zimmern oder in einer Notwohnung untergebracht sind oder bei anderen Familien Aufnahme gefunden haben, können ihnen Umzugskosten in die Dauerwohnung am Orte oder nach einem selbstgewählten anderen Wohnort nach Maßgabe der für Staatsbeamte bestehenden Umzugskostenvorschriften (zur Zeit Ziff. 2 des Runderlasses vom 14. Juli 1924, PrBesBl. S. 243) gewährt werden. Hierdurch sind diese Beamten endgültig mit Umzugskosten abgefunden, so daß die Gewährung von Umzugskostenzuschüssen auf Grund des § 32 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung (GS. 1924 S. 73) für sie nicht mehr in Frage kommt.

Die nach Abs. 2 zu gewährenden Umzugskosten sind gemäß Abschnitt III des Erlasses vom 31. Januar 1923 — Ia II 44 (nicht veröffentlicht) unter Buchungsabschnitt b zu Lasten des Reiches zu buchen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Abgabe von Nebennutzungen. Dem Preußischen Landtage ist eine Nachweisung (7909 A) über die den Forsten erteilte Ermächtigung zur Abgabe von Nebennutzungen zugegangen, die am 4. 7. 24 ohne Beratung dem Hauptausschuß überwiesen wurde.

Beamtenfragen im Preußischen Landtag. Folgender Entschließungsantrag wurde dem Ausschuß für Beamtenfragen überwiesen: „Das Staatsministerium zu ersuchen, zur Beseitigung von Härten entweder in den Besoldungsvorschriften die Möglichkeit zu geben, daß bei der Anwendung der Fußnote zur Besoldungsgruppe 7 in bezug auf die Berechnung der zehnjährigen Dienstzeit auch das Besoldungsdienstalter in einzelnen Fällen maßgebend sein kann, oder durch andere geeignete Maßnahmen eine Benachteiligung zu verhüten." D. B. A.

Beamten-Diensteinkommensgesetz. Novelle. Der im Heft 19 S. 571 mitgeteilte Gesetzentwurf (7809) über eine Aenderung des preußischen Beamten-Diensteinkommensgesetzes wurde am 4. 7. 24 nach dem Antrage des Hauptausschusses (7913) in dritter Lesung unverändert verabschiedet. D. B. A.

Versorgungsanwärter, Abfindung. I. Sind Versorgungsanwärter aus einem Arbeiterverhältnis bei Behörden auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung entlassen worden, so kann auch ihnen — ebenso wie den entlassenen Vertragsangestellten — die einmalige Entschädigung nach Artikel I Nr. 1 der Verordnung vom 30. 10. 23 (BA. S. 589) auf Antrag gegen Rückgabe des Versorgungsscheines (Zivilversorgungsschein, Beamtenschein usw.) und bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gezahlt werden. Eine Vormerkung, wie sie Artikel I Nr. 2 der Verordnung behandelt, braucht nicht [illegible]zuliegen. (RAM. 23. 6. 24 VII 2975. [illegible]Bl. S. 114.) D. B. A.

Unterhaltszuschüsse für Regierungsreferendare. Im Anschluß an den Erl. vom 27. 2. 24 (C. 3163/P. 526) weisen wir darauf hin, daß die Kürzung der Unterhaltszuschüsse durch Einschränkung des Empfängerkreises vorzunehmen ist. Die Auswahl ist zu treffen nach der Tüchtigkeit der Anwärter, unter den Tüchtigen nach der Bedürftigkeit. (Pr. MdJ. und Pr. FM. 27. 6. 24 C 3164 III. P. 1919. Pr. BsBl. S. 232.) D. B. A.

Tagegelder bei Dienstreisen zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht, Berechnung. Zu § 2 Abs. 4 des RKG. Für die Dienstreisen, die nach 6 Uhr nachmittags angetreten, aber am folgenden Tage vor 12 Uhr mittags beendet werden, können, sofern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des RKG. kein Uebernachtungsgeld zusteht, die Tagegelder künftig so berechnet und gewährt werden, als wenn die Dauer der Reise nur auf einen Kalendertag entfallen würde. (Pr. MdJ. 28. 7. 24. I C. 2. 2238. Pr. BsBl. S. 271.) D. B. A.

Kündigung der Forstbeamten in Pommerellen. Wie die „Deutsche Rundschau" zu Bromberg mitteilt, haben die in den pommerellischen Staatsforsten beschäftigten Förster und Oberförster die Kündigung zum 31. Oktober erhalten. Etwa zehntausend Staatsbeamte wurden dadurch in große Unruhe versetzt. Nunmehr läßt sich der Vorsitzende des Verbandes der pommerellischen Forstbeamten, nach einem Besuch beim Landwirtschaftsminister in Warschau, mit einer beruhigenden Erklärung hören. Die Audienz hatte den Erfolg, daß der Minister erklärte, die Kündigung des Staatsdienstes habe lediglich erfolgen müssen, weil die Staatsforstverwaltung eine Umordnung dergestalt erfahren werde, daß ein Unternehmen unter dem Titel „Polskie Lasy Panstwowe" (Polnische Staatswälder) fortan auf privater Grundlage die Weiterverwaltung übernehmen werde. Die in Pommerellen tätigen Forstbeamten sollen aber nach des Ministers eigenen Worten weiter auf ihren derzeitigen Dienststellen verbleiben

und auch alle Gebühren und Zulagen wie bisher erhalten. — Mit Einführung der Neuordnung werden demnach alle Forstbeamten lediglich ihre Eigenschaft als Staatsbeamte verlieren. Sie werden jedoch durch das neue Unternehmen als kontraktmäßige Beamte auf privatrechtlicher Grundlage übernommen werden.

Diesen Mitteilungen können wir nur hinzufügen, daß durch die beabsichtigten Maßnahmen die Stellung der Forstbeamten sich wesentlich verschlechtert. Allem Anschein nach ist diese Umstellung die willkommene Gelegenheit, die Abschiebung der deutschen Forstbeamten vorzubereiten, denn an sich erfordert jene in keiner Weise, die öffentlichrechtliche Stellung der Beamten zu erschüttern.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Die Vernichtung unserer Forsten im Regiegebiet. Die in Aussicht stehende wirtschaftliche Räumung wird im besetzten Gebiet auch mit Rücksicht auf die katastrophale Lage unserer Forstwirtschaft begrüßt werden. Seit der Beschlagnahme der Staats- und Gemeindeforsten des besetzten Gebiets durch die Rheinland-Kommission sind die Wälder planmäßig vernichtet worden. Es bestand die ernste Gefahr, daß insbesondere die fiskalischen Waldbestände gänzlich vernichtet werden. Nach einer französischen Darstellung betrug im Jahre 1923 die Produktion in der belgischen Zone 170000 Kubikmeter und in der französischen Zone 900000 Kubikmeter. Diese Ziffer ist aber sicherlich viel zu niedrig gegriffen. Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß zur Zeit des Regiebetriebes mindestens dreimal so viel Holz aus den Forsten herausgeholt worden ist, als dies unter der rechtmäßigen Forstverwaltung der Fall gewesen ist. Weite Strecken des Forstgebiets sind schwer verwüstet worden. Soweit das amtliche Material erkennen läßt, muß damit gerechnet werden, daß von den Beständen, die mehr als 70 Jahre alt sind, wohl so gut wie gar nichts mehr vorhanden ist; daß überhaupt alles, was gut war, geschlagen und fortgeschafft worden ist. Besondere Verwüstungen sind in der Nähe berühmter Kurorte, wie Wiesbaden, Langenbach, Langenschwalbach, angerichtet worden. Besonders gelitten haben die Wälder auf dem Hunsrück, im Taunus und in der Pfalz. Die berühmten Eichen im Mönchswalde bei Groß-Gerau sind der Pfänderpolitik zum Opfer gefallen. Weiter ist in Hessen das Gebiet von Starkenburg sehr verwüstet worden. An den Bahnhöfen der Hunsrück-Strecke sind gewaltige Stapel Holz aufgeschichtet, deren Abtransport nur langsam vor sich gehen kann. Die Holzschläge sind wahllos vorgenommen worden. Nach einer vorliegenden Schätzung hat man allein aus den preußischen Staatsforsten rund eine Million Festmeter Holz herausgeholt. Für das kommende Jahr waren bereits große Vorbereitungen getroffen, um die Holzerträgnisse noch zu steigern. Daneben sind schwere Schäden in den Wäldern durch unsachgemäße Jagdausübung und durch die stark überhandgenommene Wilderei entstanden. Im Gerolsteiner Bezirk (Eifel) ist der Rehstand nahezu aufgerieben. Gewildert wurde vor allem von den Besatzungstruppen, den französischen Eisenbahnern und den Separatisten. Die deutsche Holzindustrie ist durch die Pfänderpolitik schwer geschädigt worden, da ein großer Teil des Holzes zu billigen Preisen an ausländische Händler verkauft worden ist.

Schwarze Flecken auf den grünen Schalen unreifer Walnußfrüchte werden in diesem Jahre häufig beobachtet. Die kranken Nüsse fallen unreif und faul vorzeitig ab; der Ertrag wird erheblich herabgesetzt. Als Ursache der Erkrankung kommen meist Pilze in Betracht. Um Näheres über die Verbreitung dieser Krankheit, die Stärke ihres Auftretens usw. kennen zu lernen, wären Mitteilungen über das Vorkommen der Krankheit und Einsendungen von Proben kranker Nüsse an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, sehr erwünscht.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 30. August 1924. Die Holzpreise sind in den letzten Wochen langsam, aber deutlich weiter gestiegen. Es notierten ab Wald mit Rinde je Festmeter:

Kiefern-Bauholz I. Kl. 20—**24**—28 M, II. Kl. 18—**20,5**—24 M, III. Kl. 16—**18**—20 M, IV. Kl. 12—**14**—16 M.

Auch die Stimmung für Grubenholz hat sich deutlich gebessert; die Preisstimmung ist im Mittel auf etwa 9 M je Festmeter gestiegen. Brennholz brachte ebenfalls steigende Preise. Kiefern-Klobenholz notierte 6,5—**7,5**—8 M.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

— **Bayern.** Der politischen Presse entnehmen wir folgenden Bericht. Auf einem Dienstgang scheint der Jagdaufseher Kranwetsvogel, der in Diensten des Jagdpächters der Pfrontener Jagd — Dr. Robert Bosch (Stuttgart) — steht, auf Wilderer gestoßen zu sein. Auf dem breiten Berg an der schwarzen Wand wurden abends mehrere scharfe Schüsse gehört. Der Oberjäger Schöll ging in Begleitung des Jägers Kögel von Jungholz der Schußrichtung nach. Die beiden suchten das Gelände ab und fanden gegen 8 Uhr abends ihren Kollegen Kranwetsvogel mit abgeschossenem Bein am Boden liegend vor. Der Schwerverletzte hatte schon lange um Hilfe gerufen, ohne gehört worden zu sein. Er hatte sein Bein mit letzter Kraft selbst angebunden, um einer Verblutung vorzubeugen. Die beiden Jäger konnten über den Vorgang nur das erfahren, daß Kranwetsvogel plötzlich angeschossen worden war. Auf einer selbstgefertigten Tragbahre brachten die beiden Jäger den Angeschossenen zu Tal. Die mühsame Bergung mußten sie unterwegs aufgeben und Hilfe herbeiholen. Während dieser Zeit blieb der Oberjäger Schöll bei seinem verletzten Kameraden. Gegen 1 Uhr nachts brachte man den Sterbenden in seine Wohnung, dort war bereits ärztliche Hilfe anwesend. Eine Viertelstunde nach seiner Einlieferung starb der pflichtgetreue, brave Jägersmann an der erhaltenen schweren Schußverletzung. Der Wilderer, der, wie jetzt bekannt, aus Rache die tödliche Kugel gegen den Jäger Kranwetsvogel gerichtet hat, ist in seiner elterlichen Wohnung verhaftet worden. Es handelt sich um den 39jährigen verheirateten Holzarbeiter Paul Babel, der den das Haus umstellenden Gendarmen nicht geringen Widerstand entgegensetzte.

Der Verhaftete leugnet hartnäckig. Die Leiche des durch feige Mörderhand so jäh aus dem Leben geschiedenen pflichttreuen Jägers Kranwetsvogel ist unter größter Anteilnahme der ganzen Bevölkerung der Erde übergeben worden.

Verschiedenes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,16 Billionen (Juli); desgl. am Stichtag 27. August 1924 1,145 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 21. bis 28. August 1924 ab märkischer Station 7,68 Goldmark.

Redaktionsmitteilung. Der Hauptschriftleiter unseres Blattes, Herr Oekonomierat Grundmann, geht Anfang September bis Ende dieses Monats auf Urlaub. Herr Redakteur Franz Müller wird ihn während dieser Zeit vertreten. Herr Grundmann bittet seine vielen Geschäftsfreunde und Mitarbeiter, während seiner Abwesenheit keine Schriftstücke an ihn persönlich zu richten, sondern alles an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm. Weiter bittet er, schwierige redaktionelle Angelegenheiten, bei denen seine persönliche Stellungnahme gewünscht wird, sofern es irgendwie möglich ist, bis in die ersten Oktobertage zurückzustellen.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 30. August 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,20 Goldm. Füchse: Winter I 15 Goldm. Steinmarder: I 40 Goldm. Baummarder: I 50 Goldm. Iltisse: I 5 Goldm. Maulwürfe: I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 6 Goldm. Rehe: Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,80 Goldm. Damwild: trocken kg 2,20 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 3,25 Goldm. Zickel: bis 0,90 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 30. August 1924. Landfüchse 2 bis 5 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 40 bis 60 cts, Rehe, Winter, 25 cts, Hasen, Winter, 22 bis 24 cts, Hasen, Sommer, 4 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter 1 6 bis 8 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 30. August 1924. Füchse 3 bis 6 Doll., Baummarder 12 bis 13 Doll., Steinmarder 12 bis 14 Doll., Iltisse 1½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 10 bis 11 cts, blauledrig 5 cts, Wiesel, weiße, 70 bis 80 cts, Hasen 25 cts, Kanin, Wildkanin, 8 cts. Rehe: Winter 30 cts, Sommer 60 bis 65 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. August 1924. Rehböcke 0,90 bis 1,10, Rotwild, schwer, 0,50 bis 0,60, Damwild 0,50 bis 0,60 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 0,75 bis 0,90 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. August 1924. Hechte 110 bis 115, mittel 120 bis 128, Schleien, Portions- 180 bis 188, Aale, groß-mittel 160 bis 170, klein-mittel 120 bis 130 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 3,00, 13 bis 15 cm 15 bis 17 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung der Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoersatz mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 39. **Nebenbezüge der preußischen Staatsförster im Rechnungsjahre 1923.** Ich bin aus dem Staatsdienste ausgeschieden und im Privatforstdienste nach staatlichen Grundsätzen angestellt. — Die reinen Besoldungssätze habe ich aus der „Deutschen Forst-Zeitung" laufend ersehen, nicht aber den Dienstkleidungszuschuß und die Dienstaufwandsentschädigung und die Entschädigung für Lichtverbrauch. Diese Bezüge habe ich für das Rechnungsjahr vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 noch nachzunehmen. (Bin etatsmäßiger Förster.) Ich bitte um folgende Beantwortung: 1. Wie hoch stellt sich der monatliche Dienstkleidungszuschuß für die Monate April 1923 bis einschließlich März 1924 in Goldmark? 2. Wie hoch stellt sich die Dienstaufwandsentschädigung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 in Goldmark? 3. Welcher Betrag ist für die genannte Zeit als Entschädigung für Lichtverbrauch zu entnehmen? 4. Würden mir außer den angefragten Bezügen und außer Grundgehalt, Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe noch anderweitige Zahlungen im Staatsdienste zustehen? 5. Für welche Forstbeamten kommt der „örtliche Sonderzuschlag" in Betracht? L., Förster in F.

Antwort: Zu 1: Der Dienstkleidungszuschuß hat betragen: vom 1. April bis 31. Juli 1923 monatlich 100 000 Pap.-Mk., vom 1. August bis 31. August 1923 300 000 Pap.-Mk., vom 1. September bis 30. September 1923 2 200 000 Pap.-Mk., vom 1. Oktober 1923 ab monatlich 2,50 Gmk. Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1923 ist kein Goldbetrag festgesetzt. Eine Aufwertung der Beträge ist nach den staatlichen Grundsätzen nicht angängig. Es bliebe nur eine Umrechnung der Papiermark auf Goldmark nach dem Dollarstande am 1. eines jeden Monats übrig. Der Dollarstand*) hat betragen: am 2. April 1923 20 975 Pap.-Mk., am 2. Mai 1923 31 700 Pap.-Mk., am 1. Juni 1923 74 750 Pap.-Mk., am 1. Juli 1923 154 500 Pap.-Mk., am 1. August 1923 1 102 750 Pap.-Mk., am 1. September 1923 10 325 750 Pap.-Mk. Zu 2: Nach dem Durchschnittssatz von 96 000 Pap.-Mk. jährlich sind an die staatlichen Forstbetriebsbeamten im Rechnungsjahre 1923 = 25,90 Gmk. gezahlt. Zu 3: In dem Betrage zu 2 ist die Entschädigung für Lichtverbrauch mitenthalten. Zu 4: nein. Zu 5: Örtliche Sonderzuschläge werden nur an den Wohnorten gezahlt, für welche solche ausdrücklich vorgeschrieben sind. Für Ihren Wohnort kommt ein Sonderzuschlag nicht in Frage. Ra.

*) 1 Dollar = 4,20 Goldmark.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Forstrentmeisterstelle Bärenelche (Schneidemühl) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. September.

Forstrentmeisterstelle Eisenbrück (Schneidemühl) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. September.

Forstrentmeisterstelle Pflastermühl (Schneidemühl) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. September.

Forstrentmeisterstelle Schulzenwalde, mit dem Amtssitz in Prechlau (Schneidemühl), ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 13. September.

Im Regierungsbezirk Königsberg kommen voraussichtlich folgende Stellen zur Neubesetzung:

Zum 1. Oktober:

örster-Endstelle Drusken, Oberförsterei Drusken, mit Dienstwohnung und 13 ha Dienstland.

örster-Endstelle Luxhaus, Oberf. Greiben, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Zum 1. November:

örster-Endstelle Katzkeim, Oberf. Warnicken, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Mit sofortiger Wirkung:

rstsekretärstelle Alt-Heidlauken, Oberf. Remonien, mit Dienstwohnung und 7,585 ha Dienstland.

Zum 1. Oktober:

ilfsförsterstelle Agilla, Oberf. Kl.-Naujock, in eine Hilfsförsterstelle umgewandelte Försterstelle mit Dienstwohnung. Dienstland wird reguliert.

ilfsförsterstelle Elisenau, Oberf. Gauleden. Zwei Stellen mit Dienstwohnungen und noch festzusetzendem Dienstland. Die Hilfsförsterstellen sind durch Ankauf des Gutes Elisenau neu eingerichtet.

ilfsförsterstelle Grenz, Oberf. Fritzen, in eine Hilfsförsterstelle umzuwandelnde Försterstelle mit Dienstwohnung. Dienstland wird bei Genehmigung der Umwandlung reguliert.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. September.

baute überzählige Försterstelle Wölpe II, Oberf. Nienburg (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 2,19 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 15. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

meindeförsterstelle Hoefen, Landkreis Monschau, ist zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Landrat von Monschau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

ädtische Försterstelle Ueckermünde ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. September an den Magistrat einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stelle eines geprüften Försters ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. September an den Magistrat Greifenhagen i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Nagel, Revierförster in Werbermühle, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), wurde am 1. Juli in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Kinz, überz. Förster in Düsterlake II, Oberf. Neiersdorf, wurde am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Fehlenbruch, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Komm, Forstsekretär in Alt-Heidlauken, Oberf. Remonien, wurde am 1. September in den Außendienst versetzt und ihm die in eine bebaute Hilfsförsterstelle umgewandelte Försterstelle Königgrätz, Oberf. Remonien (Königsberg), übertragen.

Kramer, Förster und Forstsekretär in Erlau, Oberf. Erlau (Erfurt), wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle daselbst übertragen.

Panzer, Hegemeister in Friedrichslohra, Oberf. Lohra (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Pielmann, Paul, Förster in Schmachtenhagen, Oberf. Neuholland (Potsdam), wurde am 1. Juni in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Scheme, Förster und Forstsekretär in Erlau, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Friedrichslohra, Oberf. Lohra (Erfurt), übertragen.

Wendt, Förster und Forstsekretär in Steinbinde, Oberf. Grünau-Dahme, wurde am 1. Juni nach Steinstücken, Oberförsterei Potsdam (Potsdam), versetzt.

Wollitz, Förster in Mittelheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), wurde am 1. Juli in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Weber, Hilfsförster in Klütz, Oberf. Podejuch, wird am 16. September nach Alte Försterei Pritter, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Welly, Hilfsförster bei der Oberförsterei Mühlenbeck, wird am 15. September nach der Oberförsterei Neuenkrug (Stettin) versetzt.

Büttner, Forstgehilfe bei der Oberförsterei Friedrichsthal, wird am 15. September nach der Oberförsterei Neuenkrug (Stettin) versetzt.

Koltermann, Forstgehilfe in Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhütte, wurde am 9. Juli nach Cummersdorf, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Bayern.

von Aszhalt, Forstmeister in Burglengenfeld, wurde am 1. September aus dem Staatsdienst entlassen.

Hummer, Oberforstverwalter in Schlammersdorf, Forstamt Kirchenthumbach, wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Brückner, Forstamtmann von Stiftswalderforsthaus, wird am 1. Oktober aus dem Staatsdienst entlassen.

Habecker, Revierförster, Forstamt Hinterweidenthal-Ost, wurde am 1. September an das Forstamt Germersheim versetzt.

Fortuné, Förster beim Forstamt Rothenbuch, wurde am 1. September nach Frammersbach, Forstamt Partenstein, versetzt.

Scharrer, Forstverwalter in Spielberg, Forstamt Kirchenlamitz, wurde am 1. September nach Schierling, Forstamt Ergoldsbach, versetzt.

Maier, Forstassistent, Forstamt Biburg, wurde am 1. September nach Straßmair, Forstamt Isen, versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

1. In dem Gesamtplan der Mitglieder-Versammlung zu Bamberg (Nr. 34 S. 792/93) ist Montag, den 15. September a) ein Druckfehler enthalten. Es muß heißen: „Keuperlandschaft".

2. Der Vortrag des Herrn Geheimrats Dr. Rebel ist im Zentralsaal (nächst dem Schönleinplatz).

3. Die Ausschußsitzung des Deutschen Forstvereins und die Besprechung der Deutschen Forstvereine findet statt im Hotel „Bamberger Hof" (am Schönleinplatz.) Die Provinzial- und Landesforstvereine werden gebeten, Vertreter zu entsenden.

Um die Geschäfte des Empfangs und der

Auskunft zu erleichtern, wurde nunmehr ein Empfangsraum im Bahnhofsgebäude selbst (neben dem Wartesaal 1. und 2. Klasse) zur Verfügung gestellt. Es entfällt sonach die bezügliche Anordnung betreffs des Forstamts Bamberg-Ost.

München, den 14. und 18. August 1924.
Dr. Wappes.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Zahlung der Mitgliederbeiträge für 1924.

Die Mitgliederbeiträge für 1924 betragen für mittlere und untere Forst- und Jagdbeamte 2 Mk. und für alle anderen Vereinsmitglieder 5 Mk. Die lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch eine einmalige Zahlung von mindestens 100 Mk. erworben werden.

Mitte Juli haben wir alle unsere Vereinsmitglieder gebeten, die Jahresbeiträge einzusenden, und eine Postscheckzahlkarte dafür mitgeschickt. Die Beiträge von mehreren tausend Mitgliedern sind hier eingegangen, ein beträchtlicher Rest ist jedoch im Rückstande geblieben. Wir bitten alle unsere Mitglieder, die mit ihrem Beitrage noch säumig sind, ihre Zahlungspflicht in der ersten Hälfte des September zu erfüllen, da später Einziehung des Beitrages satzungsgemäß durch Nachnahme zu erfolgen hat.

Neudamm, den 30. August 1924.
Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".
Neumann, Schatzmeister.

Besondere Zuwendungen.

Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die zehn Mark übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Eingesandt von Herrn Fr. Jaeckel in Buntowo 100 M; von Herrn Hermann Schimrock, Berlin-Steglitz, Schloßstr. 85, 30 M. Sühnegeld wegen Jagdvergehen, eingesandt von Herrn W. Wieprecht, Harburg a. Elbe, Mühlenstraße 36 I, 25 M. Sühne von einigen reuigen Sündern, eingesandt von Herrn Oberförster Schönwald, Massin, 25 M. Spende von einem Sommergast, eingesandt von Herrn Hegemeister Lauer, Ranies bei Schönebeck a. Elbe, 20 M. Sammlung im gemütlichen Kollegenkreise, eingesandt von Herrn Förster Maltenbach in Forsthaus Freudenberg bei Hervest-Dorsten, 21 M. Spende des Herrn Oberförsters Linck in Bauhaus, 20 M. Eingesandt von Herrn H. Baasch, Charlottenburg, Dahlmannstr. 6, 15 M. Strafgelder, eingesandt vom Gräflich Arnimschen Forstamt, Standesherrschaft Muskau, 15 M.

Ferner 1 zu 10,—, 1 zu 6,50, 1 zu 5,—, 1 zu 1,50, 3 zu 1,— M.
Zusammen 297 M.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei allen Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 23. August 1924.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Telephon-Anschluß bei der Geschäftsstelle in Eberswalde.

Wir geben hiermit bekannt, daß die Geschäftsstelle wieder telephonisch zu erreichen ist. Wir haben jetzt aber Nr. 576 beim Amt in Eberswalde. Wir bitten die Mitglieder, sich die Nummer zu notieren, denn ein Nachtrag des Telephon-Verzeichnisses ist in kürzerer Zeit nicht zu erwarten. Verschiedenen Anfragen zufolge geben wir gleichzeitig unsere Postschecknummer an; sie lautet: Berlin NW 7, Nr. 47678.

Eberswalde, 27. August 1924.
Die Geschäftsstelle.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9294. Utsch, Friedrich, Förster, Fh. Schloop, Post [illegible] (Nahe). V.
9295. Beckmann, Heinrich, Forstgehilfe, Neuendorf bei Teichendorf, Kreis Ruppin. IX.
9296. Buhl, Alfred, Forstgehilfe, Friedrichsgrund bei [illegible]schwerdt. XV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Zierau, Ernst, Oberförster, Rehoi Judelne [illegible]
Lange, Wilhelm, Förster, Menkin, Post Brüssow, Kr. [illegible]
Hoffmann, Paul, Hilfsförster, Fh. [illegible] bei [illegible], Kreis Angerburg, Ostpreußen.
Worst, Karl, Förster, Fh. Willschied, Post [illegible]
Pautsch, Adolf, Forstassistent, Forstamt [illegible]
Beckhoff, Karl, Hilfsförster, Fh. Teichhof bei [illegible]
Blöcher, Karl, Forsttechnischer Hilfsarbeiter, [illegible] 12.
Marzurkiewicz, Adalbert, Förster, [illegible], Warlitz, Kreis Stuhm, Westpreußen.

Lehrgang über die Wühlkultur der Kiefer vom 22. bis 24. September in Jäderick.

Wir verweisen hierdurch nochmals auf die Ausschreibung des Lehrganges über die Wühlkultur der Kiefer in Nr. 34 Seite 794 dieser Zeitung. Es ist dringend notwendig, Meldungen so bald wie möglich vorzunehmen, da die Teilnehmerzahl auf 50 beschränkt ist und rechtzeitig für die Unterbringung der Teilnehmer gesorgt werden muß.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe am 24. und 25. Juni in Rastenburg, Ostpreußen.

Die von 47 Mitgliedern (darunter 1 Waldbesitzer) besuchte Versammlung fand im Schützengarten statt. Der Vorsitzende, Oberförster Schlicht-Lamerau, eröffnete die Versammlung um 4 Uhr mit Begrüßung der Teilnehmer; hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Unter Punkt 1, Geschäftliches, berichtete der Kassenwart, Förster Nehrke, Dörings, über den Abschluß der Bezirksgruppenkasse vom Jahre 1923. Die Bezirksgruppe hat eine Schuldenlast von 00 000 226 691,— Papiermark auf das Jahr 1924 übernommen.

Punkt 2: Annahme von Forstlehrlingen. Der Vorsitzende teilte mit, daß in diesem Jahre leider sechs Forstlehrlinge eingestellt sind, davon vier Forstbeamtensöhne.

Punkt 3: Forstgehilfenprüfung. Eine Forstgehilfenprüfung soll bestimmt stattfinden, doch die Beteiligung sehr gering. Der Vorsitzende forderte alle jungen Forstbeamten auf, welche eine Forstschule besucht haben, sich der Forstgehilfenprüfung zu unterziehen, da später keine Anwärter ohne Forstschulexamen oder Forstgehilfenprüfung zur Försterprüfung zugelassen werden.

Punkt 4: kleiner forstlicher Lehrgang. Der Vorsitzende bedauerte, daß wegen Mangel an Beteiligung der für unsere Bezirksgruppe in Aussicht genommene kleine forstliche Lehrgang nicht stattfinden kann. Da sich aber noch einige Mitglieder aus der Versammlung anmeldeten, ist doch der Lehrgang gesichert.

Punkt 5: Wahl des Vertreters für die Mitgliederversammlung. Hierzu wurde der Vorsitzende einstimmig und als Ersatzmann Revierförster Stiegler-Schlodien gewählt.

Punkt 6: Wahl des Ortes für die Winterversammlung. Als Ort für die Winterversammlung wurde Königsberg i. Pr. bestimmt.

Punkt 7: Vortrag. Herr Oberförster Tech-Bosemb hielt einen Vortrag über die Ausführung der Idee des Möllerschen Dauerwaldes in Ostpreußen. Der Vortrag brachte eine Aussprache zustande, welche darin gipfelte, daß der Dauerwald im Möllerschen Sinne auch in Ostpreußen ohne die ostpreußischen Wildstände trotz schwerster Lehmböden sehr gut gedeihen würde. Unsere herrlichen Altholzbestände sind in einer Zeit entstanden, wo der Jäger mit seinem lautjagenden Hunde manchmal Tage brauchte, um ein Stück Wild zur Strecke zu bringen.

Punkt 8: Anträge. Ein Antrag aus der Versammlung, die Herren Waldbesitzer mit zu den Beiträgen für die Bezirksgruppe heranzuziehen, wurde angenommen und der Beitrag für Waldbesitzer auf 6 *M* je Jahr festgesetzt.

Der Vorsitzende schloß hierauf die Versammlung um 6½ Uhr.

Am 25. Juni fand ein Ausflug in das Landwirtschaftskammerrevier Bosemb statt. Bosemb ist vor etwa drei Jahren von der Landwirtschaftskammer erworben. Die Waldbodenfläche umfaßt etwa 320 ha, wovon fast die Hälfte von dem früheren Besitzer abgetrieben ist. Also ein Revier, in welchem noch nicht viel zu sehen, aber um so mehr Arbeit ist. Erwähnenswert sind die vom Forstamt neu angelegten Pflanzgärten, welche unsere Provinz von den Forstbaumschulen im Reich wegen der hohen Frachtkosten und langen Transportdauer erlösen sollen. Das Forstamt betreibt Massenzucht von allen in Deutschland heimischen Holzarten. Für jeden Forstmann war es sehr interessant, kennen zu lernen, wie Forstpflanzen in großen Massen erzogen werden; es dürfte ein Ansporn für jeden Grünrock gewesen sein, sich seine Pflanzen selbst zu erziehen. Neu angelegte Blendersaumschläge werden erst nach einigen Jahren zeigen können, ob Erfolge damit zu erzielen sind.

Ein Gang durch neu angelegte Kulturen und die Besichtigung einer Fichtendurchforstung beschlossen den Reviergang.

Auf dem Gut Bosemb wurden die Ausflügler vom Forstamt mit einem reichlichen Mittagessen bewirtet. Der Vorsitzende dankte dem Vertreter des Forstamts im Namen der Bezirksgruppe für Führung, Bewirtung und Fuhrwerk. Mit einem „Auf Wiedersehen in Königsberg!" trat alles zufrieden die Heimfahrt an.

Forsth. Dörings bei Gerdauen, 23. Juli 1924.

Förster Nehrke, Schriftführer

Ortsgruppe Rathenow.

Zu dem am 17. August veranstalteten Scheibenschießen hatte sich trotz des ungünstigen Wetters am Vormittag eine große Zahl von Waldbesitzern und Forstbeamten auf den Schießständen am Forsthaus Waldschenke bei Rathenow eingefunden. Den von der Ortsgruppe gestifteten Ehrenpokal für den besten Schützen auf Ring- und Keilerscheibe erwarb Kollege Kottwitz-Kotzen. Insgesamt fanden vier Kugelschießen, eins davon für Damen, statt. — Außerdem wurden auf allen drei Ständen noch einige Ehrenscheiben ausgeschossen.

Ein gemütliches Beisammensein in der Waldschenke gab sodann dem Tage den Abschluß, und von allen Seiten wurde der Wunsch geäußert, recht bald wieder ein derartiges Schießen zu veranstalten.

Den Preisspendern sei an dieser Stelle der wärmste Dank aller Teilnehmer ausgesprochen.

Forsthaus Stechow, den 19. August 1924.

Voß, 1. Schrift- und Kassenführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Rienhardt in Fh. Krenzberg bei Boppard am Rhein eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Grete Gebser in Salza mit dem Fürstl. Hilfsförster Edgar Müller in Breitenstein, Harz.

Frl. Elfriede Gaertner, Staatl. Förstertocht. in Fh. Halzurburg bei Bederkesa, mit dem Forstsekretär Hans Schakel in Schloß Filehne.

Sterbefälle:

Höhne, Prinzl. Revierf. in Forsth. Bortlitz.

Möhler, Revierf. a. D. in Used m, Pomm.

Ohrt, Joh., Forstaufseher in Gut Salzau, Schleswig-Holstein.

Uhrner, Staatl. Hegemeister in Fh. Odensen.

Stellenangebote

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle Hoefen,

Landkreis Monschau, ist neu zu besetzen. Das Diensteinkommen regelt sich nach den staatlichen Sätzen, und kommt eine Einreihung in Gruppe VI (sechs) in Frage. Ferner erhält der Gemeindeförster jährlich 6 rm Brennholz. Dienstwohnung sowie 11—12 Morg. Wirtschaftsland sind vorhanden. Die Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation beträgt 8 km. In Hoefen befindet sich eine katholische Volksschule. Forstversorgungsberechtigte haben ihre Bewerbungen dem Unterzeichneten binnen 8 Wochen einzusenden. Den Bewerbungen sind ein Lebenslauf, die Militärpapiere, Dienst- und Führungszeugnisse sowie der Nachweis des Versorgungsanspruches in Urschrift bzw. in beglaubigter Abschrift beizufügen. Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie durch die feste Anstellung in der erledigten Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erledigt betrachten.

Monschau, den 19. August 1924.

Der Landrat.
Dr. von Chamier. (1971

In hiesiger Verwaltung ist die **neueingerichtete Stelle**

eines geprüften Försters

baldmöglichst zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe VI, Ortsklasse C, der staatlichen Besoldungsordnung mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII. Für die Stelle kommen zuerst forstversorgungsberechtigte Anwärter in Frage, unter denen solche jüngeren Alters den Vorzug erhalten, da die weit zerstreute Lage der einzelnen Teile der Stadtforst bezüglich des Forstschutzdienstes erhebliche Anforderungen an den Amtsinhaber stellen wird.

Es ist bisher nur eine kleine Dienstwohnung vorhanden.

Bewerbungen sind bis **spätestens 15. September 1924** an uns einzureichen. (1991

Greifenhagen i. Pomm., den 30. August 1924.

Der Magistrat.
Dr. Willert.

Bekanntmachung.

Infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers soll die Stelle des **städtischen Försters** zum 1. Oktober d. J. neu besetzt werden. Besoldung nach staatlichen Richtlinien.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis 10. September 1924 an uns einzureichen. Staatsförsteranwärter haben den Besitz des Forstversorgungsscheins nachzuweisen.

Die Ableistung eines Probedienstjahres wird vorbehalten. (1986

Ueckermünde, den 27. August 1924.

Der Magistrat.

Zum Antritt für 1. Oktober oder später wird ein, energischer

Hilfsförster gesucht

Bewerbungen sind zu richten an die (1981
Gräfl. Forstverwaltung Weigelsdorf,

Als Hausdochter oder Stütze sucht geb., jung. **Mädchen**, das kochen kann, für meinen Gutshaushalt bei Familienanschluß. Angebote an **Frau Trudi Haasch**, geb. Schneider, **Rittergut Stolpe** bei **Usedom.** (1974

Zum 1. 10. 24 gesucht:

1. **Forstgeh. und Forstschreiber** für Dauerstellung. Selbst. u. zuverl. Büroarb. Während des Eulenfr. - Einschlages Außendienst.
2. **Aelterer Hilfsf.** zur selbst. Erledigung der Förstergeschäfte während des Eulenfr.-Einschlages.

Beide Bewerber müss. u. Erfahrung in der Aufarb. von Bau-, Schwellen- und Grubenholz nachweisen. Alter über 24 Jahre.

Bes. n. d. Reichsangest.-Tarif Gr. V, Ortskl. C. Anrechnung auswärtiger Dienstjahre bei älteren Beamten. Lebenslauf, Zeugnis u. Militärpapierabschr. u. Lichtbild sofort einsenden. (1968

Sachow, Stadtoberförster, **Forsthaus I, Schwerin (Warthe).**

Zum 1. Oktober led., evgl.

Hilfsförster

gesucht. Beding.: absolut zuverlässig in forstlicher u. jagdlicher Beziehung. Forstschüler bevorzugt. Zeugnisabschriften, Lebenslauf mit Lichtbild einsenden an (1977
Revierförster **Kaschmieder, Forstverwaltung Nemnitz, Post Rummelsburg, Pomm.**

Forst- und Gutsverwalter, Witwer, 54 Jahre, 5 Kinder, die Jüngsten 7 und 8 Jahre,

sucht Haushälterin

für Haus, Garten u. Landwirtschaft, die versteht, den Kindern ihre verlorene Mutter zu ersetzen, und eine echte Frauennatur ist. Zuschriften unter **Nr. 1988** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Zeugnis-Abschriften,

erstklassige Ausführung. Erledigung postwendend. Sonstige Vervielfältigungen allerräußerst oder nach Vereinbarung. (1763
E. Jacobi, Elberfeld, Färberstraße 20.

Akad. geb. Forstm., 35 J., **sucht Stelle als**

Oberf., Revierf.

oder im Holzhandel, eventl. auch als Einrichter. Für Vermittlg. zahle ich nach Abschluß entspr. Prov. Angeb. unt. **Nr. 1034** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Für äußerst tüchtigen, best empfohl., jüng., verh.

Oberförster,

z. Zt. in ungek. umfangreicher Stellung, wird weg. Besitzaufteilg. anderweitige Stellung als Oberförster, Forstverwalter zc. gesucht. Angeb. unt. Nr. 948 bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Förster,

43 Jahre alt, in ungekündigter Stellung 4 Jahre, sucht sof. od. 1. Okt. 1924 Stellg. als solcher. Familie klein, 2 Kind., 16, 14. Bin mit all. forstl. Arbeiten gut vertr., auch Fischerei. Angeb. unt. W. K. 1979 beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster,

1940

42 J. alt, verh., evgl., vor 2 J. Prüfung bestanden, energ., erfahren in allen forstl. Betriebs-Arbeiten und in der Jagd, sucht Stellung, da seine jetzige Stelle am 1. 10. eingezogen wird. Pommern bevorzugt. Umzugsk. bin ich bereit selb. zu tragen. — Herr Reg.- u. Forstrat Salewski, Allenstein, Hindenburgstraße 6, ist bereit, auf Er. über mich Auskunft zu erteilen. — Gefl. Ang. erb.

Chrzanek, Förster, Gr.-Damerau, Kr. Allenstein, Ostpr.

Suche Stellung

zum 1. 10. oder 1. 11. 24 als **Förster.** 25 J. kath. verh., 1 Kind, 1,68 gr., Einj.-Freiw. im Bayer. Jäg.-Batl., nat. Gesinnung, Ober-Bayer, im Königl. Bayer. Revier gelernt, mit allen ins Forstfach schlagenden Arbeiten vertraut, am liebst. in Revieren tätig, wo viel vernachlässigt worden (habe auch jetzt so ein Revier wieder zum deutschen Walde gemacht) und sehr viel mit Kultur- und Bodenarbeiten zu tun ist. Guter Jäger u. Raubzeugfänger, unerschrocken u. streng geg. Forst- u. Wilddiebe. Gegend gleich; übernehme auch evtl. Kanzleiarbeit. Sehr gute Zeugn. u. Empfehlg. vorhand. Ang. u. „Forstmannsdank" 1975 b. d. G. d. D. F.-Z., Neudamm.

Städt. Hilfsförster

25 Jahre alt, ledig, kath., 1,76 m groß, sucht zum 1. Okt. oder später

Dauerstellung als Förster.

In hiesiger Stadtforst über 4 Jahre tätig. Mit allen forstl. u. jagdl. Arbeiten bestens vertraut, äußerst energisch; sehr gute Zeugnisse vorhanden. Westfalen und Rheinland bevorzugt, jedoch nicht Bedingung. Gefl. Angebot an (1980
Städt. Hilfsf. [illegible] **Bielefeld,** Dornbergerstr. 100.

---

1. Forstbeamter, unverh., [illegible] Zeugn. und [illegible] stützt, gleiche [illegible] 1. 10. 24. Gefl. [illegible]
J. Heinzmann, Forstamt [illegible] Weggau, [illegible]

Waldwärter,

Flüchtling, [illegible] sucht, gestützt [illegible] Zeugnisse, Dauerstellung [illegible]
Karl John, [illegible] Kr. [illegible]

Forstgehilfe,

21 Jahre alt, [illegible] mit Forstschule [illegible] prakt. Tätigk. [illegible] sucht f. sofort [illegible] im Forstbetrieb [illegible] [illegible] Kr. [illegible]

1979

Forstgehilfe

mit abgeschlossener [illegible] Forstlehre [illegible] guten [illegible] sucht Stellung [illegible] Leipzig [illegible]

Staatlicher [illegible] seinen Sohn, [illegible] alt, zum 1. Okt. [illegible]

Lehrherrn

[illegible] verwaltung [illegible] Gefl. Ang. [illegible]

Fräulein,

[illegible] Jahre, sucht Stellung [illegible]

Haushälterin

in einem [illegible] Haushalt [illegible] Gute Zeugnisse [illegible] Angeb. [illegible]

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37. Neudamm, den 12. September 1924. 39. Band.

Wie kommen wir am besten zu einer ausreichenden Altersversorgung der Privatforstbeamten?

Von Forstmeister **Junack**, Berlin.

Nachdem es unsere Reichsregierung ruhig mit angesehen hat, wie alle Ersparnisse und Vorkehrungen für die Altersversorgung durch die Geldentwertung in nichts zerflossen sind, sehen jetzt alle Alternden mit Sorge die Zeit herannahen, in der sie nicht mehr fähig sind, das tägliche Brot aus eigener Kraft zu erwerben. Es ist deshalb bitterste Notwendigkeit, für die Alternden vorzusorgen, und deshalb Pflicht auch derer, denen die moralische Verantwortung für die alternden Privatforstbeamten obliegt, an eine geregelte Altersversorgung der Privatforstbeamten zu denken.

Der Gedanke, für Privatforstbeamte eine Pensionskasse zu gründen, ist nicht neu, aber erst die äußerste Not, die frühere Nützlichkeiten zu Notwendigkeiten macht, pflegt eintreten zu müssen, ehe die wünschenswerten Einrichtungen getroffen werden, und insofern wollen wir für die jetzige Not dankbar sein; jetzt muß etwas geschaffen werden.

In der Inflationszeit fehlte der Mut, an Pensionskasseneinrichtungen heranzutreten, jetzt haben wir aber wieder geregelte Währungsverhältnisse, und die Inflationszeit hat für jetzt einzurichtende Kassen wenigstens das eine Gute gehabt, daß man gelernt hat, bei der Bildung einer Kasse die mögliche Entwertung angelegter Kassengelder mit in Rechnung zu ziehen und Vorsorge zu treffen, sich vor solcher Entwertung nach Möglichkeit zu sichern.

Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ ist deshalb mit erneuter Energie an das alte Streben der Einrichtung einer Pensionskasse für Privatforstbeamte herangetreten; er hat einen Ausschuß für die Vorarbeiten zur [illegible] einer Pensionskasse gebildet, und es sei mir als Schriftführer dieses Ausschusses gestattet, über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Die wichtigste Vorfrage für die Bildung der Pensionskasse ist die, wer der Träger der Versicherung sein soll. Bei der Entscheidung dieser Frage kommt es darauf an, die Kasse so zu gründen, daß sie ein möglichst festes und gesichertes Gebilde wird. Bei allen privaten Versicherungen fehlt es am absoluten Zwange, daß die, die in die Versicherung eintreten, in ihr bleiben müssen, eine Kündigungsmöglichkeit muß in den Satzungen vorgesehen werden, anderseits hören aber mit dem Austritt eines Mitgliedes aus der Kasse und bei etwaiger Auflösung der Kasse die Rechtsverbindlichkeiten nicht sogleich auf, und das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung fordert, daß die Rechte der Mitglieder auch für solchen Fall sichergestellt werden. Es gilt deshalb, die Kasse so fest wie irgend möglich zu fundieren; das scheint uns zweckmäßig derart erreichbar zu sein, daß wir versuchen, eine möglichst große Zahl von Waldbesitzern bzw. Leitungen von Forstwirtschaftsbetrieben dazu zu bewegen, die zur Zeit bei ihnen bediensteten Beamten nach Möglichkeit zum Eintritt in die Pensionskasse zu veranlassen und allen neu bei ihnen eintretenden Forstbeamten den Eintritt in die Pensionskasse zur Pflicht zu machen. Wir hoffen, dieses Ziel mit Hilfe der bestehenden Waldbesitzer-Organisationen zu erreichen, und wollen hierzu den Organisationen eine in der Ausarbeitung begriffene Denkschrift überreichen. In dieser Denkschrift soll insbesondere darauf hingewiesen werden, daß die Waldbesitzer, die ihren Beamten eine solche Altersversorgung gewährleisten, sich damit freimachen von der Not-

versorgung der in ihrem Gutsbezirk wohnenden berufsunfähigen Forstbeamten; es sollen aber auch sofort alle Bedingungen, unter denen die Kasse errichtet werden soll, mitgeteilt werden.

Den Forstbetrieben soll der Entschluß zur Versicherung der Beamten dadurch erleichtert werden, daß

1. Forstbetriebe, in denen bereits eine Pensionskasse besteht, in die gemeinsame Kasse derart aufgenommen werden, daß die Mitgliedschaft aus der alten Kasse in die neue Kasse übernommen werden kann, und
2. daß die Forstbetriebe ihren eigenen Pensionsfonds bilden können, derart, daß die Betriebe die Beiträge an die Kasse nicht abführen, sondern — gegen Sicherstellung und Verzinsung — behalten und im eigenen Nutzen verwenden.

Besonders durch letztere Bestimmung hoffen wir, die Bereitwilligkeit des Waldbesitzes zur Versicherung ihrer Angestellten in hohem Maße zu fördern, und wir dienen hiermit nicht nur dem Interesse des Waldbesitzes, dem in dieser geldarmen Zeit die Aufbringung erheblicher Barmittel erspart wird, sondern auch dem Interesse der Kasse, da die Gelder beim Waldbesitz so wertbeständig wie nur irgend möglich angelegt sind.

Außer den in Betrieben zusammengefaßten Beamten, bei denen eine Zugehörigkeit zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" nicht gefordert wird, sollen aber auch alle Forstbeamte, die Mitglied des genannten Vereins sind und deren Arbeitgeber nicht den genannten Vertrag mit der Pensionskasse abschließen, berechtigt sein, Mitglied der Kasse zu werden. Die Pensionskasse soll also in ähnlicher Weise eine Einrichtung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" werden wie die Forstschule Templin. Um diesem Umstande noch schärferen Ausdruck zu geben, sollen die Herren Waldbesitzer, die den genannten Vertrag mit der Pensionskasse abschließen, gehalten werden, persönliches Mitglied des Vereins zu werden, soweit sie es nicht schon sind.

Schwieriger als die Frage nach dem Träger der Versicherung war grundsätzlich die Frage nach der Höhe der zu leistenden Prämien bzw. der Höhe der Kassenleistungen, was ja gegenseitig miteinander in Verbindung steht. Der Grundgedanke war der, daß der Forstbeamte an seinem Lebensabend in ähnlicher Weise versorgt sein soll wie der Staatsforstbeamte, d. h. also, daß der alte, ausgediente Beamte etwa 80 % seines Höchsteinkommens als Altersrente bezieht. Aus der Angestelltenversicherung bezieht ein alter Beamter, der beispielsweise mit 2000 ℳ Jahreseinkommen versichert war und 40 Beitragsjahre hinter sich hat, nach dem Gesetz vom 31. Mai 1924 (§ 56)

an Grundbetrag	360 ℳ
an Steigerungsbetrag	288 ℳ
in Sa.	648 ℳ,

also im ganzen 32,4 % seines Einkommens. Es fehlen demnach zur Erreichung des genannten Zieles rund 950 ℳ Jahrespension oder 47,5 % des Höchsteinkommens. Diese Zuschußleistung wird von der zu errichtenden privaten Pensionskasse verlangt.

Zur Erreichung dieses Zieles gibt es zwei Wege, und zwar

a) es wird eine Rente (Pension) in feststehender Höhe versichert und für diese Rente ein Jahresbeitrag festgestellt, der eine gewisse Reihe von Jahren zu zahlen ist, oder
b) es wird dauernd ein gewisser Prozentsatz des Einkommens als Prämie erhoben, und dem Berufsunfähigen wird eine der Zahl der Beiträge entsprechende Rente (Pension) gezahlt, wie sie durch die Kasse im Hinblick auf die Leistungen aller Kassenmitglieder geleistet werden kann.

Die letztere Methode ist die bisher übliche, die auch das neue Angestelltenversicherungsgesetz unter Abrundung der Beiträge nach Klassen wiederum zur Anwendung gebracht hat. Die Mehrheit des Ausschusses hatte sich zunächst für den ersteren Weg entschieden und schlug die Versicherung nach Anteilen, den Anteil zu 360 ℳ Jahrespension, vor. Dabei sollte jedes Mitglied in der Lage sein, ein oder mehrere Anteile zu versichern, der Vorstand aber befugt sein, zu hohe Versicherungen abzulehnen, wenn die Pension im Verhältnis zum Einkommen eine ungebührlich hohe würde. — Der Ausschuß hat aber auch einen zweiten Weg bearbeitet, und dieser Weg hat die endgültige Billigung erfahren.

Es soll danach die Versicherung nach Beitragsanteilen abgestuft werden. Das Mitglied kann einen, anderthalb, zwei, drei oder vier Anteile zu einem bestimmten festen Jahresbetrag versichern, den es bis zum Alter oder zur Berufsunfähigkeit zahlt und mit dem es die Anwartschaft auf eine von Jahr zu Jahr steigende Rente erwirbt.

Weitere Einzelfragen, die festgelegt werden müssen, ehe die Beiträge berechnet werden können, sind

a) die Wartezeit,
b) der Zeitpunkt der Altersversorgung,
c) die Witwen- und Waisenversorgung.

Bei diesen Einzelfragen muß vorweg bedacht werden, daß jede höhere Kassenleistung auch höhere Prämien bedingt. Wenn in dieser schweren Zeit die Pensionsversicherung in Gang kommen soll, so müssen wir uns zweifellos in den Zielen der Leistung nach Möglichkeit bescheiden, ohne aber selbstverständlich das Ziel angemessener Altersversorgung und insbesondere das Ziel, den jetzt schon alten Beamten angemessene Versorgung zu verschaffen, aus dem Auge zu verlieren.

In diesem Sinne ist der Ausschuß auch an die Einzelfragen herangetreten.

Bezüglich der **Wartezeit** ist der Ausschuß zur
...nahme einer zehnjährigen Wartezeit gelangt.
Für den Regelfall ist die zehnjährige Wartezeit
...forderlich, um auch den jungen Forstbeamten
...en Anreiz zum frühzeitigen Eintritt in die
...sse zu geben und zu veranlassen, daß die Be-
...ten nicht erst dann in die Kasse eintreten,
...m sie mit Pensionierungsgedanken umgehen.
...i Gründung der Kasse mußte dagegen den
...emden Beamten die Möglichkeit gegeben
...den, die Wartezeit abzukürzen, und zwar
... zum **völligen Verschwinden**. Auch
...llen wir bei Gründung der Kasse **jeden Be-**
...**ten bis zum höchsten Alter aufnehmen**,
...rend später eine Aufnahme nach dem 60.
...ensjahre ausgeschlossen wird. Für die Ab-
...zung der Wartezeit soll das Mitglied einen
...maligen Zusatzbeitrag zahlen, der aber evtl.
...Ratenzahlungen aufgelöst werden kann.
Hinsichtlich des **Zeitpunktes der Alters-**
...**orgung** kann die Kasse wesentlich entlastet
...den, wenn die Altersversorgung nicht, wie
...anderen Berufen üblich, mit dem 65. Lebens-
...e, sondern erst mit dem 70. eintritt.
... rüstige 65jährige Forstbeamte gibt im all-
...einen seinen Dienst nur ungern auf. Ist
...mit 65 Jahren berufsunfähig, so steht seiner
...sionierung nichts im Wege. Die Forst-
...tenpensionskasse macht aber zweckmäßig
...der Besonderheit ihrer Mitglieder hinsichtlich
...fsfähigkeit Gebrauch. Der Ausschuß setzte
...alb die Altersgrenze auf 70 Jahre.
Hinsichtlich der **Witwen- und Waisen-**
...**orgung** stellte sich der Ausschuß auf den Stand-
...kt, daß nicht die neuen Sätze der Angestellten-
...cherung, die für Witwen 60 % der Pension
... jedes Kind 50 % der Pension (also für
...we und ein Kind mehr als die ganze Pension
...dem Tode des Pensionierten) gewährt, zur
Anwendung zu bringen sind, sondern die alten Sätze der Staatspensionsvorschriften, d. h.

40 % für die Witwe,
20 % für jedes Kind.

Um einen Reservefonds zu schaffen und den Beitrag für Abkürzung der Wartezeit möglichst niedrig bemessen zu können, wurde beschlossen, ein Eintrittsgeld zu erheben, und zwar sowohl vom Waldbesitz als auch von den Versicherten, und zwar von 60 M je Mitglied.

Der Jahresbeitrag je Anteil stellte sich bei diesen Versicherungsgrundsätzen auf **120 M** je Jahr und Mitglied. Dieser Beitrag soll, soweit die Arbeitgeber Mitglied der Kasse werden, von Arbeitgeber und Angestellten gemeinsam getragen werden. Der Anteil soll jedoch nicht satzungsgemäß festgestellt werden.

Auf einen Anteil wird die Kasse je nach Eintrittsalter Höchstrenten von **600 M** (vom Eintrittsalter von 40 und mehr Jahren) bis **900 M** (Eintrittsalter 20 Jahre) gewähren.

Der Beitragssatz für Abkürzung der Wartezeit kann noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden; er wird bei voller Abkürzung, so daß der Beamte evtl. sofort 600 M Pension bekommt, etwa um 2000 M betragen.

Der Satzungsentwurf, der hiernach von dem Ausschuß aufgestellt wurde, fand die Billigung des engeren und weiteren Vorstandes des Vereins, und es wurde in der Mitgliederversammlung am 8. August in Naumburg beschlossen, die **Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** auf der Grundlage dieses Entwurfs zu gründen. — Satzungsentwurf mit Einladungsschreiben geht demnächst sowohl an den Waldbesitz wie an die Beamten, die Mitglieder des Vereins sind, heraus. Möge das Werk zum Segen des deutschen Waldes und seiner Hüter gedeihen!

Das Referendar-Rundschreiben und Herr Pfalzgraf.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

In der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich mich
...iederholentlich referierend mit dem Fall Pfalzgraf
...schäftigen müssen. Diese Angelegenheit, die viel
...ub aufgewirbelt und großes Unheil angerichtet
..., hat nunmehr ihren Abschluß gefunden, und ich
...l wohl gleich vorausschicken, daß dieser Abschluß
...Herrn Pfalzgraf und seine Gewährsmänner
...nig befriedigend ist. Es sei nochmals darauf hin-
...wiesen, daß Förster Pfalzgraf seinerzeit in
...ner bekannten Schrift: „Das Oberförstersystem
...der Praxis" dem Oberförsterverein vorgeworfen
..., in gewisser Beziehung zielbewußt darauf hinzu-
...beiten, eine Verständigung mit den Förstern, auf
...r Grundlage gegenseitiger Achtung und Aner-
...nnung, zu verhindern. Weiter wird wörtlich aus-
...führt: „Die gleiche Tendenz verfolgt ein
...undschreiben desselben Oberförster-
...vereins, **das die Forstreferendare** (also
...e künftigen Oberförster) auffordert, den
Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen".*)

In dem in Verbindung mit dieser Angelegenheit gegen den Forstmeister Max Wegener in Döberitz, Kr. Deutsch-Krone, auf dessen Antrag eingeleiteten Disziplinarverfahren konnte endlich eine Klarstellung der Pfalzgrafschen Behauptung durch die amtliche Untersuchung erfolgen, bei der Herr Pfalzgraf sich nicht als Sieger behauptet hat, was ich, ohne die dem Referenten gezogenen Grenzen zu überschreiten, aussprechen darf.

In Nr. 31 der Zeitschrift „Deutscher Förster" gibt Herr Förster Pfalzgraf im Anschluß an dieses Verfahren unter anderem folgende Erklärung ab:

Da nunmehr eidliche Aussagen gegen eidliche Aussagen stehen, wobei die Oberförster-

*) Von uns gesperrt. Die Schriftleitung.

zeugen für mich ebenso glaubwürdig sein müssen wie die Försterzeugen, erachte ich als festgestellt:

Nach den eidlichen Aussagen mehrerer Forstbetriebsbeamten: daß ein vervielfältigtes Rundschreiben, in dem die Forstreferendare aufgefordert wurden, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen und das als vom Oberförsterverein herrührend kenntlich war, tatsächlich besteht bzw. bestanden hat und in mehreren Oberförstereibüros von Förstern gelesen worden ist.

Nach den eidlichen Aussagen einer Anzahl Forstverwaltungsbeamten: daß das Rundschreiben jedoch nicht vom Oberförsterverein herausgegeben oder in ihm verbreitet worden ist.

Insoweit ändere ich meinen Hinweis auf dieses Rundschreiben in meiner Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis" hiermit ab.

Pfalzgraf*).

Mit Rücksicht auf die große Beharrlichkeit, mit der Herr Pfalzgraf die Richtigkeit seiner Behauptung verteidigt hat, und die lebhafte Unterstützung, welche der Vorstand des Vereins preußischer Staatsförster ihm hierbei hat zuteil werden lassen, ist es unerläßlich, eingehend, aber auch abschließend auf diese Angelegenheit zurückzukommen, die sich sehr leicht hätte vermeiden lassen, wenn die treibende Kraft mehr in dem Willen zur Klarstellung als in dem Bedürfnis, eine bestehende Kluft zu erweitern, zu suchen gewesen wäre. Nach der Erklärung des Herrn Pfalzgraf steht es jetzt auch für ihn fest, daß der Oberförsterverein ein Rundschreiben nicht herausgegeben hat, wie es seinerzeit in der oben erwähnten Schrift behauptet wurde. Das dürfte vollständig genügen, um zu erkennen, daß es im Interesse des ganzen Försterstandes richtiger gewesen wäre, wenn Herr Pfalzgraf seinerzeit zur Klärung dieser Angelegenheit, die, wenn sie auf Wahrheit beruhte, den allerschärfsten Tadel verdiente, den einzig richtigen Weg eingeschlagen hätte, nämlich den einseitig beschuldigten Teil, den Oberförsterverein, zu befragen oder die nötige Klarstellung durch das Ministerium zu fordern. Allein auf diese Weise war die Möglichkeit gegeben, eine Angelegenheit von solcher Tragweite korrekt zu erledigen, wodurch ihr auch die agitatorische Spitze von vornherein abgebrochen worden wäre.

Es ist noch in aller Gedächtnis, daß in der Privatklagesache Pfalzgraf gegen Förster Werner wegen Beleidigung eine gute Gelegenheit gegeben war, durch eine richterliche Entscheidung zu den nötigen Feststellungen zu kommen, aber bedauerlicherweise wurde das dadurch verhindert, daß Herr Pfalzgraf vor der bereits **gerichtlich angeordneten** Vernehmung der Forstmeister Rudolph und Wegner durch die Zurückziehung seines Strafantrages das unmöglich gemacht hat, besonders dadurch, daß zwei wichtige Zeugen ausgeschaltet wurden.

Der Voruntersuchung gegen Forstmeister Wegener wurde zunächst das Ergebnis der Ermittelungen in diesem Verfahren zugrunde gelegt. Das Gericht hat in den Gründen seines Beschlusses, durch welchen das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, in bezug auf diese Privatklagesache folgendes ausgeführt**):

„Jedoch ergab es sich bald, **daß ein klares Bild über den Sachverhalt aus diesem Verfahren nicht zu gewinnen war.** Abgesehen davon, daß in entscheidenden Punkten Eid gegen Eid stand, **war eine Würdigung der Zeugenaussagen durch eine gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt,** da der Förster Werner nach Vernehmung einiger Zeugen die Beleidigung zurücknahm und das Verfahren dadurch mitten in der Beweisaufnahme vorzeitig beendigt wurde, bevor die bereits **gerichtlich angeordnete** Vernehmung der Forstmeister Rudolph und Wegener durchgeführt werden konnte. Auch in anderer Hinsicht schien dieses Verfahren eine nicht genügende Unterlage zur unparteiischen Feststellung des Sachverhalts zu sein, **da der Zeuge Pfalzgraf, über das Entstehen, den Verlauf und Abschluß seiner Privatklagesache befragt, die Aussage verweigert hat.** Der Zeuge Werner hatte wohl bereits zu Protokoll erklärt, daß er die Beleidigung gegen Pfalzgraf **allein von sich** ausgesprochen und auch **bei der Einleitung, der Durchführung und der Beendigung des Verfahrens nicht im Einvernehmen mit Pfalzgraf gehandelt habe, nahm dann aber kurz vor seiner Beeidigung auf Vorstellung des Zeugen Pfalzgraf unter vier Augen die Aussage zurück** und erklärte auch, in dieser Angelegenheit **nicht Zeuge sein zu wollen.** Aus diesem Grunde konnte das Privatklageverfahren überhaupt nur insoweit gewertet werden, als die einzelnen Tatsachen der darin vorgenommenen eidlichen Zeugenaussagen als Grundlage für die späteren Vernehmungen geeignet erschienen."

Aus diesen Ausführungen lassen sich schon aus der Verweigerung der Aussage des als Zeugen vernommenen Herrn Pfalzgraf allerhand Schlüsse ziehen, die ihre Ergänzung in dem Verhalten des seinerzeitigen Beklagten Werner finden, der seine Aussage, daß er die Beleidigung gegen Pfalzgraf allein von sich ausgesprochen und nach keiner Richtung im Einvernehmen mit Pfalzgraf gehandelt habe, kurz vor seiner Beeidigung zurück-

---

*) Man wird gut tun, diese Erklärung nach Prüfung der Zeugenaussagen sich noch einmal vor Augen zu halten, denn erst dann wird man sie nach ihrem wahren Wert beurteilen können.

Die Schriftleitung.

**) Soweit die Auszüge aus den Entscheidungsgründen wörtlich angeführt werden, sind im Interesse des Lesens die markantesten Stellen in Fettdruck [illegible] hervorgehoben.

Der Verfasser.

genommen und ebenfalls das Zeugnis hierüber verweigert hat*).

Die bereits gerichtlich angeordnete Vernehmung der Forstmeister Rudolf und Wegener, welche doch entscheidende Bedeutung hatte, wurde scheinbar in ganz bewußter Weise vereitelt, woran heute nicht mehr zu zweifeln ist, was deshalb ausdrücklich festgestellt werden muß.

Wie aus den Gründen des Beschlusses hervorgeht, hat der Untersuchungsführer 62 Zeugen, Oberförster und Referendare, unter den ersteren sämtliche Mitglieder des engeren und weiteren Vorstandes, sowie der Bezirksgruppenleiter des Oberförstervereins, eidlich über das Rundschreiben vernommen, und schließlich sind 7800 Beamte der Forstverwaltung aller Kategorien zu einer Meldung über ihre Kenntnisse von dem angeblichen Rundschreiben aufgefordert worden. Bei dieser Gelegenheit ist festgestellt, daß die im ganzen preußischen Staate vorhandenen Oberförster und Forstreferendare — **darunter die erwähnten 62 Zeugen unter Eid** — bestritten haben, ein derartiges Rundschreiben oder ein Schreiben überhaupt mit dem fraglichen Inhalt gesehen oder gelesen zu haben. Alle übrigen Beamten der preußischen Forstverwaltung, deren Zahl oben angegeben ist, haben sich dieser Erklärung angeschlossen

„mit Ausnahme von vier Personen: dem Hilfsförster Lange, dem Forstsekretär Scholz und den Forstgehilfen Gramsch und Mittnacht. Diese Zeugen haben unter ihrem Eid ausgesagt, daß sie ein solches Schreiben gelesen hätten, wobei die drei ersten außer Mittnacht behaupten, daß es vom Oberförsterverein ausgegangen sein müsse".

Im Mittelpunkte des die Entscheidung berührenden Fragenkomplexes steht also die eidliche Bekundung der vier genannten Betriebsbeamten und die Frage, ob ihre Aussagen das eidliche Zeugnis von 62 Angehörigen des preußischen Oberförstervereins einschließlich der Vertreter der Forstreferendare sowie der unmittelbaren Vorgesetzten dieser Zeugen zu widerlegen vermögen.

Unter vorsichtiger Abwägung aller vorliegenden Umstände kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß es für die 62 eidlich vernommenen Zeugen doch wohl etwas bedenklich wäre, einen glatten Meineid zu leisten, und deshalb die Aussagen der Betriebsbeamten auf ihre Glaubwürdigkeit näher geprüft werden müssen, wobei „nur auf wichtige Tatsachen wie auch auf gewisse psychologische Gesichtspunkte zur Beurteilung der einzelnen Persönlichkeiten" Gewicht gelegt werden solle.

Der Zeuge Mittnacht bekundet,

„daß er nicht behaupten könne und wolle, daß das Schreiben vom Oberförsterverein ausgegangen sei, da er sich auf nichts Näheres mehr besinnen und auch den Verfasser nicht angeben könne".

Die drei übrigen Zeugen sind allerdings der Ansicht, daß es sich um ein Rundschreiben innerhalb des Oberförstervereins gehandelt haben müsse. Der Zeuge Lange hat angegeben, das Schriftstück sei mit „Rudolf" unterzeichnet gewesen und habe als Kopfstempel „Verein preußischer Staatsoberförster" getragen. Er macht zu dieser seiner Aussage den einschränkenden Vorbehalt „wenn ich nicht irre", aber seine Schilderung läßt das Schriftstück doch als Rundschreiben mindestens innerhalb des Oberförstervereins erkennen. Die Aussage des Zeugen Scholz kommt zu demselben Ergebnis und wird vom Zeugen Gramsch bestätigt.

In der Privatklagesache hat Scholz eidlich ausgesagt, daß es sich um einen Sitzungsbericht des Oberförstervereins handelt, aber das hat er später widerrufen, während er aus der Bemerkung im fraglichen Schreiben, daß es zu den Akten des Oberförsters genommen werden sollte, sowie aus der Art der Vervielfältigung in Hektographie und der großen Stückzahl der Sendung doch entnommen habe, daß es sich um ein Rundschreiben innerhalb des Oberförstervereins handeln müßte.

Die Zeugen Lange, Scholz und Gramsch haben das Schriftstück als ein Rundschreiben des Oberförstervereins oder als solches, das innerhalb des Vereins zirkulierte, erkannt, so daß zu prüfen bleibt, ob die sonstigen Aussagen der Belastungszeugen die eidlichen Erklärungen der Oberförster widerlegen können.

Auf die Aussage des Zeugen Mittnacht erübrigt es sich, an dieser Stelle näher einzugehen. Es genügt, wenn darauf hingewiesen wird, daß die von mehreren Zeugen angedeutete Annahme naheliegt,

„daß Mittnacht vielleicht nur ein Schriftstück gelesen hat, das sich nach der allgemeinen Erörterung mit dem Vorfall befaßte, das aber nicht das fragliche Schreiben selbst gewesen ist".

Was nun die bestimmten Aussagen des Zeugen Lange betrifft, so stellt das Gericht fest, daß einige Angaben bei seiner Vernehmung über die Sicherheit seines Erinnerungsvermögens starken Zweifel aufkommen lassen.

Die Angaben Langes über die angebliche Unterschrift des Schreibens sind zum mindesten auffallend.

Um die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen würdigen zu können, ist den Ausführungen des Gerichts ganz besondere Beachtung zu schenken. Sie lauten:

„Bei seiner Vernehmung im Privatklageverfahren gibt Lange an, **das Schreiben sei, wenn er sich nicht irre, von Forstmeister Rudolph**

---

*) **Das jetzt durchsichtige Ergebnis** der Privatklage Pfalzgraf gegen Werner stellt sich nunmehr als das Mittel dar, das man benutzen zu können glaubte, den gläubigen Verehrern des Herrn Gewerkschaftsführers den nötigen Sand in die Augen zu streuen und die Gemüter weiter aufzureizen, was auch gelungen ist, bis sich die Hohlheit dieses Taschenspielerkunststückes offenbarte. Das Verfahren war eine Posse.

Die Schriftleitung.

unterzeichnet gewesen. Bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsführer widerruft er diese Angaben und führt aus, **daß er nach ein paar Zeilen nach der fraglichen Bemerkung über die Forstreferendare das Weiterlesen abgebrochen habe, so daß er nicht wisse, von wem das fragliche Schreiben unterzeichnet gewesen sei.** Es ist nicht recht erklärlich, daß der Zeuge ein Schreiben mit einem solchen auffallenden und ihn interessierenden Inhalt nicht weitergelesen haben soll, zumal er nach seiner Aussage sich das Schriftstück in aller Ruhe und nicht etwa flüchtig angesehen habe. **Vollends unglaubwürdig** erscheint aber seine Erklärung einer Angabe bei seiner ersten Vernehmung über einen angeblichen Zusatz des Forstmeisters Wegener zu diesem Rundschreiben, daß von diesem Schreiben nur Gebrauch zu machen sei, wenn ein Forstreferendar auf der Oberförsterei beschäftigt sei. Dieser „Zusatz" hatte nämlich einen starken Anklang an das Begleitschreiben des Forstmeisters Wegener zu einem tatsächlich bestehenden Merkblatt des Oberförstervereins über die Stellung und Pflichten der Forstreferendare innerhalb des Vereins, in dem jedoch die fragliche Bemerkung über den gesellschaftlichen Verkehr nicht enthalten war. In diesem Begleitschreiben war ausgeführt, daß die Abdrucke vor unbefugten Augen sorgfältig zu schützen seien und daß sie auf der Oberförsterei stets greifbar aufbewahrt werden sollten, damit die Referendare jeweils Einsicht nehmen könnten. Lange bestritt jedoch, dieses Begleitschreiben jemals gesehen zu haben. Über diesen angeblichen „Zusatz", der überhaupt erst die Veranlassung zur Einleitung dieses Verfahrens gab, sagte Lange vor dem Untersuchungsführer aus, er sei bei seiner ersten Vernehmung falsch verstanden worden, dieser „Zusatz" sei ein Satz im Wortlaut des Schreibens selbst gewesen, der nach der fraglichen Bemerkung über den Verkehr der Forstreferendare im Schreiben gestanden und gelautet habe: „Von diesem Schreiben ist nur Gebrauch zu machen, wenn ein Forstreferendar auf der Oberförsterei beschäftigt ist." Auf die fernere Frage des Untersuchungsführers, was dieser „Zusatz" bei seiner jetzigen Erklärung mit Forstmeister Wegener zu tun gehabt hätte, gab der Zeuge, stutzig geworden, an, der Name des Forstmeisters Wegener sei ebenfalls im Wortlaut des Schreibens, auf der ersten Seite, **wie er glaube,** genannt worden. Er blieb auch dabei, obgleich ihm **die Unglaubwürdigkeit seiner Aussage** vorgehalten wurde, was der Name des Forstmeisters Wegener plötzlich mitten unter allgemeinen Ausführungen eines Rundschreibens über die Ausbildung und Beschäftigung der Forstreferendare zu bedeuten hätte. **Bei diesem nicht verständlichen Widerruf seiner ersten Aussage, die in einem der wichtigsten Punkte die größten Zweifel gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorruft, wird man auch seinen sonstigen Angaben gegenüber die nötige Vorsicht walten lassen müssen. Jedenfalls vermag sie nicht die eidlichen Aussagen des Oberförsters Boden und sämtlicher Oberförster der Bezirksgruppe Schneidemühl zu widerlegen, die alle unter ihrem Eide ihre Kenntnis eines solchen Rundschreibens bestritten haben."**

Es kommt weiter noch hinzu, daß im Privatklageverfahren von Lange bekundet worden ist, daß der Zeuge Forstsekretär Wolfram das Schreiben selbst gelesen habe, was von diesem nachdrücklichst in Abrede gestellt wird.

Weiter stellt das Gericht fest, daß sich bei den Vernehmungen des Zeugen Lange eine gewisse Zurückhaltung und Unsicherheit ergeben habe, aber nichts Besonderes, aus dem man Schlußfolgerungen auf seinen Charakter hätte ziehen können, und daß nach dieser Richtung auch die Urteile der Vorgesetzten nichts Wesentliches erkennen lassen, aber

„**schlechter scheint sein Leumund im Kreise seiner Kollegen zu sein, von denen ihm nachgesagt wird, daß er viel, namentlich von den Beziehungen zwischen Förstern und Oberförstern, erzähle und zu Übertreibungen, ja sogar zum Schwindeln neige**".

Das ist der Hauptzeuge, auf welchen Pfalzgraf sich gestützt hat.

Die Widersprüche in den Aussagen der Zeugen Scholz und Gramsch sind aber, wie das Gericht ausspricht, noch bedenklicher.

Zur gerichtlichen Vernehmung in der Privatklagesache ist der Zeuge Scholz mit einer fertig ausgearbeiteten Niederschrift gekommen, die er nach Notizen bei einer Besprechung mit den Zeugen Pfalzgraf, Herzberg und Mielert abgefaßt hat. Das Gericht hat festgestellt, daß der Zeuge Scholz bei seiner ersten Vernehmung in der Privatklagesache behauptet hat, daß in einem Abdruck eines bestimmten Sitzungsberichts des Oberförstervereins die Bemerkung über den gesellschaftlichen Verkehr der Forstreferendare gestanden habe; weiter solle das Schreiben nur zuverlässigen Referendaren bekanntgegeben und zu den Akten des Oberförsters genommen werden, um vor unberufenen Händen bewahrt zu sein. Aber schon in der Privatklagesache stellte es sich heraus, daß dem Zeugen mindestens ein Irrtum unterlaufen sein mußte, denn Forstmeister Steppuhn konnte durch Vorlegung des fraglichen Sitzungsberichts nachweisen,

„**daß in diesem Schreiben die fragliche Stelle über den Verkehr der Forstreferendare nicht enthalten war**".

Scholz erklärte jedoch nach Vorlegung des Sitzungsberichts, daß dieses Schriftstück nicht in Frage käme, sondern ein anders hergestelltes.

Abgesehen von der zur gerichtlichen Vernehmung mitgebrachten, nach Besprechung mit Pfalzgraf, Herzberg und Mielert hergestellten Niederschrift, will dieser Zeuge in einem von zwei eingegangenen Drucksachenpäckchen vierzig bis fünfzig Abdrucke eines

Sitzungsberichts des Oberförstervereins gesehen haben, in welchem die Bemerkungen über das Referendarrundschreiben gestanden haben sollen. Es ist aber einwandfrei nachgewiesen, daß das nicht zutrifft und deshalb noch ein **drittes** Päckchen eingegangen sein müßte, welches nach der Aussage des Zeugen Steppuhn und der sämtlichen Oberförster und Forstreferendare seiner Bezirksgruppe spurlos verschwunden sein müßte. Dieser Widerspruch ist nicht geklärt worden. Das Gericht führt hierzu folgendes aus:

„Es war aber für die **Beurteilung der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen** von höchster Wichtigkeit, zu beobachten, in welcher Weise er sich zur Aufklärung dieser Widersprüche bemüht hat. Wieder brachte Scholz zur Vernehmung eine **geschriebene Erklärung** mit, von der er zunächst behauptete, **er habe sie ganz allein ohne jede Beeinflussung fertiggestellt.** Am Schlusse seiner Vernehmung **mußte er sich jedoch zur Richtigstellung bequemen, daß er dieses Schriftstück nach Notizen bei einer Besprechung mit einem Juristen in Berlin ausgearbeitet habe. Diese Tatsache in Verbindung mit seiner Zeugnisverweigerung über die Frage, ob er von den ungefähr zwei Wochen zurückliegenden Vernehmungen vor dem Untersuchungsführer in Schneidemühl von Lange, Pfalzgraf, Werner usw. bereits Kenntnis erhalten habe, bestätigte die sich schon aus der überreichten schriftlichen Erklärung ergebende Vermutung, daß Scholz nach vorangegangener Belehrung und in Kenntnis der bisherigen Beweisaufnahme durch neue Behauptungen die Lösung der Widersprüche versuchen würde.**"

Zunächst widerrief Scholz seine Angabe über die Zeit des Einganges der **beiden** Päckchen. Dann sollte das Schriftstück auch kein Sitzungsbericht gewesen sein, da die Möglichkeit vorliegen könnte, daß das Rundschreiben auch später eingegangen sei. Auch der Zeuge Pfalzgraf will die Aussage nach dieser Richtung stützen, indem er behauptet:

„daß Scholz auf eine Anregung **des vernehmenden Richters** gesagt habe, **das von ihm eingesehene Schriftstück sei in einem Paket für sich allein gekommen.** Jedoch werden diese Behauptungen durch die eidlichen Angaben des Forstmeisters Steppuhn **und vor allem des Amtsgerichtsrats Burckhard, der damals die Vernehmung vorgenommen hatte, auf das entschiedenste bestritten.** Insbesondere hält es der letztere Zeuge für ausgeschlossen, daß eine so wichtige, den bisherigen Aussagen widersprechende Tatsache nicht ins Protokoll aufgenommen worden sei, da dies namentlich von Förster Pfalzgraf, der ein reges Interesse an den Einzelheiten der Vernehmung hatte, sicherlich beantragt worden wäre."

Der Zeuge Scholz will die fragliche Stelle im Referendarrundschreiben dem im Büro anwesenden Forstgehilfen Gramsch vorgelesen und mit ihm besprochen haben. Dieser Zeuge **stützt** sich ebenfalls auf eine schriftliche Erklärung, die bei einer Besprechung mit Scholz formuliert worden war, nach der das angebliche Referendarrundschreiben am 14. November 1922 eingegangen sein sollte.

Nach der ersten Angabe des Zeugen Scholz sollten die fraglichen Drucksachenpäckchen **im August 1922** eingegangen sein, aber er verlegte diesen Termin später **in die zweite Hälfte des Jahres 1922,** als Gramsch im Büro beschäftigt gewesen ist. Gramsch will den Tag dadurch genau festlegen, daß die Vorgänge sich nach seiner Rückkehr vom Urlaub abgespielt haben, woraus sich das genaue Datum vom 14. November 1922 ergibt. Scholz wußte nun plötzlich, daß Forstmeister Steppuhn an diesem Tage beurlaubt war. Das Gericht nimmt an, daß Scholz diesen Urlaubstag aus dem Tagebuch der Oberförsterei festgestellt hat:

„da Forstmeister Steppuhn in der ganzen Zeit das Tagebuch außer vom 11. bis 15. November und 29. November bis 2. Dezember 1922 geführt hatte, konnte es nur einer dieser Tage sein, die für den Eingang des Schreibens bei Aufrechterhaltung seiner bisherigen Aussagen in Betracht kamen".

Gramsch und Scholz haben sich über diesen Termin jedenfalls eingehend unterhalten, und die zufällige Beurlaubung des Gramsch mußte die Begründung dafür abgeben, daß sich dieser Zeuge des Tages noch so genau erinnern konnte.

„Diese Vermutung wird durch das Verhalten des Scholz bei seiner Vernehmung bestärkt. Er verheimlicht das kurz vorher mit Gramsch angeblich festgestellte Ergebnis über das Datum und gibt als Zeitpunkt „die zweite Hälfte 1922, als Gramsch vom 21. September bis Ende November auf dem Büro war", an. Er überläßt es Gramsch allein, durch die Begründung mit seiner Rückkehr vom Urlaub den Termin als möglichst wahr erscheinen zu lassen."

In der schriftlichen Erklärung des Gramsch stand, daß Scholz ihm das Schreiben vorgelesen habe, während er bei der mündlichen Vernehmung die fragliche Bemerkung selbst gelesen haben will. Scholz gab bei der letzten Vernehmung an, er habe Gramsch das Schreiben vorgelesen. Nach Aussage des Zeugen Mielert hat Scholz kurz nach seiner ersten Vernehmung mit dem Zeugen Jürges und Gramsch in der Wohnung des Mielert mit Gramsch über die Angelegenheit verhandelt, wobei dieser etwas unter die ihm schriftlich vorgelegte Aussage des Scholz geschrieben habe. Auf diese Besprechung konnte sich der Zeuge Gramsch angeblich nicht mehr besinnen, aber das Gericht unterstellt, daß diese Angabe bestimmt unwahr ist. In dem Zusatze zu der schriftlichen Erklärung des Scholz, die bei dessen Vernehmung am 5. November überreicht wurde, bestätigte Gramsch, daß Forstsekretär Scholz ihm etwa Ende August 1922 über das Referendar

Rundschreiben Mitteilung gemacht habe. Nirgends ist aber vom Vorlesen oder vom Lesen der fraglichen Stelle die Rede, und noch im November 1923 stand fest, daß Scholz dem Gramsch nur von dem Schreiben Mitteilung gemacht habe. Der auf die Widersprüche aufmerksam gemachte Zeuge Gramsch, der in seiner schriftlichen Erklärung vom 5. Februar 1924 nur vom Vorlesen des Schreibens spricht, einige Tage später aber aussagt, daß er das Schreiben selbst gelesen habe, gab nun folgendes an:

„Er habe im November 1923 die unterschriftliche Erklärung in begreiflicher Überraschung abgegeben, da er bis dahin nicht gewußt hätte, um was es sich handle. Ferner spielte aber das Bestreben mit, mit seiner Person so weit wie möglich wegen seines Examens aus der Sache herauszubleiben. **Insbesondere habe er bei seiner letzten Besprechung mit Scholz eingehend beide Möglichkeiten der Aussage über das Vorlesen und Selbstlesen erwogen. Sie hätten sich schließlich geeinigt, zunächst die mildere Form des Vorlesens in der schriftlichen Aussage festzulegen.** Erst auf einen Brief des Berliner Juristen Dr. Korge, mit dem Scholz nach seiner Besprechung mit Gramsch in Berlin über diese Angelegenheit verhandelt hätte und durch den er zur wahren Aussage angehalten worden sei, habe er nunmehr angenommen, daß er die volle Wahrheit sagen solle. **(Wiewohl übrigens Dr. Korge von diesem Brief an Gramsch eine Abschrift Scholz hat zugehen lassen, ist dieser trotzdem bei seiner Aussage über das Vorlesen geblieben.)** Auf den Hinweis, daß es doch sehr gefährlich gewesen sei, die schriftliche Unterlage für eine eidliche Zeugenaussage **dermaßen nach Verabredung fälschlich darzustellen,** gab Gramsch dies zu, behauptete aber, daß er auf die Ermahnung des Richters zur Wahrheit doch noch rechtzeitig den wirklichen Hergang geschildert hätte."

Im übrigen hat Gramsch bei seiner zweiten Vernehmung, die bei der ersten gemachte Aussage, daß das Schreiben die Unterschrift „Rudolf" getragen habe, worauf er sich damals ganz genau besinnen wollte, widerrufen, denn jetzt konnte er nur noch angeben, daß „es ihm so wäre", als ob sie „Rudolf" geheißen hätte.

Das Gericht würdigte die Aussage dieses Zeugen in folgenden Ausführungen:

„**So ist die gesamte Aussage dieses Zeugen mit äußerster Vorsicht aufzunehmen.** Seine sich fortgesetzt steigernde innere Anteilnahme an dieser Angelegenheit von der bloßen Kenntnisnahme durch Hörensagen bis zum Selbstlesen gibt ein klares Bild über die Einstellung des Zeugen und über seine Fähigkeit zu einer sachlichen, unbeeinflußbaren Aussage. Überhaupt würden die Vernehmungen in Zellerfeld **infolge der vorhergegangenen gemeinsamen Besprechungen, der schriftlichen Vereinbarungen und der danach hergerichteten Aussagen der Hauptzeugen, durch die ihre Unsicherheit und Unglaubwürdigkeit noch stärker zutage getreten ist,** einen Aufschluß über den wahren Sachverhalt auch dann nicht geben können, wenn ihnen nicht auf der anderen Seite wiederum die Aussagen der Oberförster und Forstreferendare entgegenständen."

Bei der Gegenüberstellung der Zeugengruppen Schneidemühl und Zellerfeld ergibt sich nicht einmal hier aus den Zeugenaussagen, abgesehen von allen bestehenden Widersprüchen, die Übereinstimmung, daß es sich in beiden Fällen um ein und dasselbe Rundschreiben gehandelt habe. Nach Lange soll das Schreiben „ein mit schwarzem Steindruck vervielfältigtes Stück von der Größe eines vierseitigen Aktenbogens gewesen sein", während Scholz behauptet, „daß es bestimmt nicht Steindruck, sondern blau hektographierte Schreibmaschinenschrift enthalten habe und zweispaltig beschrieben war" . . Von Gramsch wird das bestätigt mit dem Hinzufügen, daß es aus mehreren dünnen Blättern bestanden habe.

Recht bezeichnend ist auch noch weiter die Tatsache, daß der Aufforderung des Gerichtes, die sowohl an den Verein der preußischen Staatsoberförster wie auch an den der Staatsförster gerichtet wurde, einen bestimmten Schriftwechsel oder zum mindesten gewisse Briefe zur Einsicht vorzulegen, **Forstmeister Rudolph dieser Aufforderung entsprochen hat,** aber eine Einsichtnahme in den Briefwechsel des Förstervereins war dagegen nicht möglich,

da sein Vorsitzender, Förster Pfalzgraf, berichtete, sein Bruder habe die gewünschten Briefe verlegt.

Das Gericht stellte auf Grund der stattgehabten Ermittlungen folgendes fest:

1. Die Aussagen der Belastungszeugen Lange, Scholz und Gramsch **sind nicht so glaubwürdig,** daß sie die eidlichen Aussagen der im engen und weiteren Vorstand des Oberförstervereins vertretenen Oberförster und Forstreferendare, der Bezirksgruppenleiter und der sonst eidlich vernommenen Beamten sowie die dienstlichen Meldungen der gesamten Beamtenschaft der Forstverwaltung widerlegen können.

2. Es kann für dieses Verfahren dahingestellt bleiben, ob die Zeugen ein solches Schreiben mit dem fraglichen Inhalt wirklich gelesen oder ob sie sich fahrlässig oder vorsätzlich einer Verletzung ihrer Eidespflicht schuldig gemacht haben. Jedenfalls bleibt die Feststellung bestehen, daß das Schreiben ein Rundschreiben des Oberförstervereins oder innerhalb des Oberförstervereins nicht gewesen ist.

3. Mithin kann auch der Angeschuldigte als Bezirksgruppenleiter ein solches Schreiben als Rundschreiben des Oberförstervereins nicht weitergegeben haben. Ebenfalls kann das Schreiben nicht ein Privatschreiben von ihm gewesen sein.

Nach dieser Feststellung hat sich die weitere Durchführung des Verfahrens erübrigt. Es war daher auf Grund des § 33 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung einzustellen und die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen.

Zu diesen Ausführungen läßt sich bemerken, daß das Gericht es dahingestellt sein läßt, ob die Zeugen ein solches Schreiben mit dem fraglichen Inhalt wirklich gelesen haben. Daraus kann, ohne fehlzugreifen, entnommen werden, **daß es an einem glaubwürdigen Beweise fehlt, daß das in Frage kommende Rundschreiben tatsächlich vorhanden ist oder überhaupt existiert hat.**

In möglichst kurzer Zusammenfassung muß folgendes festgestellt werden:

1. Herr Förster Pfalzgraf hat seine bekannte Behauptung aufgestellt, ohne daß er einen Beweis für ihre Richtigkeit in der Hand hatte.
2. Es besteht der dringende Verdacht, daß der Beleidigungsprozeß Pfalzgraf gegen Werner im gegenseitigen Einverständnis des Klägers und des Beklagten geführt und abgebrochen wurde.
3. Der Zeuge Mittnacht, der ein Schreiben wie das streitige gelesen haben will, hat keine Ahnung, von wem es ausgeht und wer der Verfasser ist; ja es liegt bei ihm die Annahme nahe, daß ihm ein ganz anderes Schriftstück vorschwebt, das sich mit der Sache befaßt hat.
4. Zeuge Lange hat in der Beleidigungsklage, „wenn er sich nicht irre" Forstmeister Rudolph als den Unterzeichner des Schriftstücks angegeben, das vom Oberförsterverein ausgehen sollte, was von Scholz, der es als Sitzungsbericht bezeichnete, und auch von Gramsch bestätigt wurde. Scholz hat den Sitzungsbericht widerrufen und statt dessen ein „Rundschreiben innerhalb des Oberförstervereins" angenommen.
5. Vor dem Untersuchungsführer hat Lange erklärt, daß er nicht wisse, wer das Schriftstück unterzeichnet hat, das er im übrigen auch nur teilweise gelesen habe. Als unglaubwürdig wird die Behauptung hinsichtlich des Zusatzes des Forstmeisters Wegener festgestellt und darauf hingewiesen, daß seine übrigen widerspruchsvollen Angaben mit Vorsicht aufgefaßt werden müssen.
6. Die Aussagen der Zeugen Scholz und Gramsch sind sehr widerspruchsvoll. Erst spricht Scholz von **zwei** Drucksachenpäckchen, die **im August 1922** eingegangen sind, wovon das eine einen Sitzungsbericht des Oberförstervereins mit der Bemerkung über den gesellschaftlichen Verkehr der Referendare enthalten haben solle. Zeuge Steppuhn weist durch Vorlage des Sitzungsberichts nach, **daß das tatsächlich nicht der Fall ist.** Scholz ist nun der Ansicht, daß dieses Schriftstück nicht in Frage komme. Das würde aber bedingen, **daß noch ein drittes Päckchen** eingegangen sein müsse, das **später verschwunden ist.** Scholz verweigert das Zeugnis darüber, ob er von den Vernehmungen von Lange, Pfalzgraf und Mielert Kenntnis habe, und verlege jetzt den Eingang der beiden Päckchen **in die zweite Hälfte des Jahres 1922,** „als Gramsch im Büro beschäftigt war". Das Schriftstück soll auch kein Sitzungsbericht gewesen sein und **könne auch später** als die beiden fraglichen Drucksachen eingegangen sein. Dieselbe Behauptung hat bereits Pfalzgraf bei einer vorhergegangenen Vernehmung aufgestellt, aber als ältere Aussage des Scholz im Privatklageverfahren bezeichnet, wonach das Schriftstück in einem Paket **allein** gekommen sei. **Diese Aussage wird aber von Forstmeister Steppuhn und dem vernehmenden Amtsgerichtsrat Burckhardt auf das entschiedenste unter Eid bestritten.** Scholz hat anfänglich Gramsch als Mitwisser angegeben, will ihm aber nachher das Schreiben vorgelesen und mit ihm besprochen haben. In einer schriftlichen Erklärung des Zeugen Gramsch stand, daß Scholz ihm das Schreiben vorgelesen habe, bei der mündlichen Vernehmung will er es selbst gelesen haben, was wiederum seinem schriftlichen Zusatze der schriftlichen Erklärung des Scholz widerspricht, daß der Forstsekretär Scholz ihm von dem Schreiben Mitteilung gemacht hat. Schließlich gibt Gramsch zu, **daß er sich mit Scholz auf das Vorlesen geeinigt hat.** Er widerrief auch seine erste Aussage, daß das Schreiben die Unterschrift Rudolph getragen habe.
7. Nach allem steht heute fest, daß Herr Pfalzgraf, als er seine Behauptung aufstellte, jede Nachprüfung in bezug auf Richtigkeit der vagen Mitteilung, auf die er sich stützte, unterlassen hat. Daß es ihm mit der Privatklage nicht um eine restlose Aufklärung zu tun war, kann aus der Tatsache gefolgert werden, daß durch die Zurücknahme der Klage die bereits angeordnete Vernehmung der wichtigsten Zeugen Rudolph und Wegener unterbleiben mußte. Tief blicken läßt aber, **daß seinerseits, wie seitens Werners, die Aussage über das Entstehen, den Verlauf und den Abschluß der Privatklagesache verweigert wurde.**
8. Die Bekundung Pfalzgrafs, daß Scholz auf eine Anregung des vernehmenden Richters (es handelt sich um die Beleidigungsklage. Der Ref.) gesagt habe, das von ihm eingesehene Schriftstück **sei in einem Paket für sich allein gekommen,** wird durch das Zeugnis Steppuhn und vor allem des Amtsgerichtsrat Burckhardt vollständig widerlegt.

Während Forstmeister Rudolph bereitwilligst den gerichtsseitig geforderten Schrift-

(Fortsetzung siehe Seite 861.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat August 1924. (Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 — 60 u. mehr — Niedrigster Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	II 1,01—2,0 — 50—59 — Niedrigster Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	III 0,51—1,0 — 40—49 — Niedrigster Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	IV bis 0,50 fm — 30—39 — Niedrigster Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	V — bis 29 cm — Niedrigster Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M	Gemischt — Niedrigster Preis Tag	M	Höchster Preis Tag	M
Pommern	Kiefer	6. 8.	25,50	6. 8.	25,50	6. 8.	20,50	6. 8.	20,50	6. 8.	15,51	6. 8.	15,51	6. 8.	10,55	6. 8.	10,55	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	16. 8.	20,30	15. 8.	23,90	16. 8.	18,27	4. 8.	25,10	16. 8.	16,23	4. 8.	19,80	2. 8.	11,53	4. 8.	15,91	.	.	.	.	9. 8.	16,60	12. 8.	18,00
Grenzmark	"	5. 8.	17,67	5. 8.	17,67	5. 8.	14,42	5. 8.	14,42	5. 8.	13,41	5. 8.	13,41	5. 8.	11,40	5. 8.	11,40	.	.	.	.	13. 8.	12,00	13. 8.	12,00
Schlesien	"	12. 8.	21,60	21. 8.	29,80	25. 8.	19,22	21. 8.	24,50	23. 8.	12,60	21. 8.	19,10	23. 8.	10,31	27. 8.	14,84	.	.	.	.	23. 8.	16,00	23. 8.	16,00
Sachsen	"	12. 8.	19,90	7. 8.	33,42	20. 8.	20,15	7. 8.	26,61	12. 8.	18,00	7. 8.	22,48	20. 8.	12,89	7. 8.	16,26	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	22. 8.	25,60	5. 8.	26,40	6. 8.	16,70	22. 8.	25,20	6. 8.	13,80	28. 8.	21,00	6. 8.	11,00	28. 8.	21,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Lärche	27. 8.	28,10	27. 8.	28,10	27. 8.	22,12	27. 8.	22,12	27. 8.	18,26	27. 8.	18,26	27. 8.	14,18	27. 8.	14,18	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29. 7.	17,40	29. 7.	17,40
Pommern	"																	.	.	.	.	28. 8.	18,15	28. 8.	18,15
Schlesien	"	12. 8.	17,70	21. 8.	25,00	12. 8.	16,50	21. 8.	21,00	12. 8.	13,50	25. 8.	16,80	12. 8.	11,70	27. 8.	14,77	.	.	.	.				
Sachsen	"	7. 8.	32,40	7. 8.	32,40	7. 8.	26,44	7. 8.	27,00	7. 8.	22,68	7. 8.	26,87	7. 8.	20,95	7. 8.	24,67	.	.	.	.	7. 8.	20,60	27. 8.	21,54
Hannover	"	30. 7.	15,20	19. 8.	30,00	30. 7.	16,14	19. 8.	28,00	30. 7.	14,68	19. 8.	25,00	30. 7.	13,65	22. 8.	20,05	.	.	.	.				
Hessen-Nassau	"	15. 8.	27,50	16. 8.	27,78	16. 8.	21,45	15. 8.	24,20	21. 8.	18,00	15. 8.	22,60	21. 8.	14,00	15. 8.	21,50	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	"	5. 8.	22,90	26. 8.	26,70	26. 8.	19,00	5. 8.	23,10	26. 8.	16,40	5. 8.	24,90	26. 8.	14,30	5. 8	23,60	.	.	.	.	12. 8.	16,00	12. 8.	16,40
Hannover	Buche A	14. 8.	36,70	14. 8.	36,70	30. 7.	20,80	14. 8.	30,00	30. 7.	15,00	14. 8.	17,80	30. 7.	13,00	14. 8.	14,80	30. 7.	10,40	14. 8.	11,30	.	.	.	.
Sachsen	"	20. 8.	30,50	20. 8.	30,50	20. 8.	28,10	20. 8.	28,10	.	.	.	.	.	.	.	.					.	.	.	.
Brandenburg	Buche B	20. 8.	.	.	.	19. 8.	17,63	19. 8.	17,63	19. 8.	15,49	19. 8.	15,49	.	.	.	.					.	.	.	.
Sachsen	"	30. 7.	22,60	20. 8.	22,60	20. 8.	21,00	20. 8.	21,00	20. 8.	16,80	20. 8.	16,80	20. 8.	13,10	20. 8.	13,10					.	.	.	.
Hannover	"	14. 8.	18,20	14. 8.	25,00	30. 7.	15,00	14. 8.	21,30	30. 7.	12,50	30. 7.	12,50	30. 7.	10,00	14. 8.	12,00	30. 7.	7,50	14. 8.	12,00	.	.	.	.
Westfalen	Buche A u. B	.	22,10	14. 8.	22,10	14. 8.	17,30	14. 8.	17,30	14. 8.	13,00	14. 8.	13,00	14. 8.	9,40	14. 8.	9,40	14. 8.	7,90	14. 8.	7,90	21. 8.	15,20	21. 8.	15,20
Hannover	Eiche A	22. 8.	89,02	19. 8.	114,90	29. 7.	85,80	19. 8.	107,00	6. 8.	43,80	19. 8.	78,70	6. 8.	31,30	19. 8.	70,30	29. 7.	18,10	6. 8.	27,80	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B					29. 7.	43,30	29. 7.	43,30	29. 7.	36,30	29. 7.	36,30	29. 7.	25,60	29. 7.	25,60	29. 7.	24,00	29. 7.	24,00	.	.	.	.
Hannover	"	29. 7.	.	19. 8.	72,10	29. 7.	32,50	19. 8.	60,60	29. 7.	26,10	19. 8.	41,30	29. 7.	17,60	6. 8.	23,50	29. 7.	13,30	6. 8.	19,90	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	10. 8.	35,20	10. 8.	39,25	10. 8.	30,95	10. 8.	30,95	10. 8.	23,49	10. 8.	23,40	10. 8.	17,39	10. 8.	17,39	10. 8.	17,10	10. 8.	17,10	.	.	.	.
Westfalen	"	5. 8.	39,25	5. 8.	45,10	5. 8.	40,10	5. 8.	40,10	5. 8.	32,80	5. 8.	32,80	5. 8.	22,20	5. 8.	22,20	5. 8.	15,20	5. 8.	15,20	.	.	.	.
Pommern	Eiche A u. B		45,10											6. 8.	33,95	6. 8.	33,95	6. 8.	22,24	6. 8.	22,24	.	.	.	.
Schlesien	"	21. 8.	.	21. 8.	45,00	21. 8.	51,00	21. 8.	51,00	21. 8.	31,60	21. 8.	31,60	21. 8.	26,90	21. 8.	26,90	21. 8.	24,30	21. 8.	24,30	.	.	.	.
Hannover	"	14. 8.	45,00	18. 8.	59,30	14. 8.	37,60	18. 8.	59,50	14. 8.	42,80	18. 8.	30,50	18. 8.	21,70	14. 8.	23,10	18. 8.	12,90	14. 8.	19,90	.	.	.	.
Westfalen	"	.	40,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14. 8.	11,60	14. 8.	11,60

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 M	10/14 M	14/22 M	gemischt M	In ganzer Länge M
Pommern	Kiefer	.	.	.	7,20	.
Brandenburg	"	.	7,50	7,50/15,50	8,57	8,70/12,10
Grenzmark	"	.	.	.	6,86	.
Schlesien	"	.	.	.	.	8,70
Sachsen	"	.	.	.	9,14	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	12,00	8,20/12,00
"	Nadel	.	.	.	12,30	12,80
"	[illegible]	.	.		.	7,[illegible]
[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	[illegible]

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite M	Knüppel M	gemischt M
Ostpreußen	Fichte	7,50	7,50	8,00
Hessen-Nassau	"	.	.	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm M
Sachsen	Kiefer	13,01

wechsel des Oberförstervereins vorlegt, ist Pfalzgraf nicht in der Lage, diesem Beispiel zu folgen, **weil sein Bruder die gewünschten Briefe verlegt hat.**

9. Von den Zeugen, auf die Herr Pfalzgraf sich in seiner oben mitgeteilten Erklärung stützt, scheidet Mittnacht ganz aus. Lange ist überhaupt nicht zu werten, und die Widersprüche zwischen Scholz und Gramsch sowie das Zustandekommen ihrer Aussagen lassen auch diese Aussagen zusammenbrechen. Es ist nicht allein bewiesen, daß der Oberförsterverein kein Rundschreiben erlassen hat, wie der Vorsitzende des „Vereins Preußischer Staatsförster" es als Tatsache behauptete, sondern der gerichtliche Beschluß läßt es auch dahingestellt, **ob es überhaupt existiert.** Nach der Beweisaufnahme kann das aber nicht angenommen werden, sondern **es handelt sich jedenfalls lediglich um eine sich an bestimmte äußere Vorgänge knüpfende Vorstellung, die, durch Phantasie und gedankenloses Lesen beeinflußt, sich zu einem wirklichen Vorgange verdichtet hat.**

Nachschrift der Schriftleitung.

Mit Rücksicht auf den „Verachtungsrummel", den man bei der letzten Tagung des Vereins Preußischer Staatsförster gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" veranstaltet hat, bei dem die eigentlichen Drahtzieher im Hintergrund geblieben sind, wie es gewerkschaftlicher Art entspricht, müssen wir darauf hinweisen, daß er letzten Endes seinen Grund lediglich in unserer Bekämpfung der Tätigkeit des Gewerkschaftsführers Pfalzgraf und Genossen hat, die systematisch darauf ausging und ausgeht, die zwischen Oberförstern und Förstern bestehenden Gegensätze immer weiter zu verschärfen. Deshalb müssen wir Veranlassung nehmen, den vorstehenden Ausführungen einige Bemerkungen anzufügen.

Die Erklärung des Herrn Pfalzgraf in Nr. 31 des „Deutschen Förster", die vorangestellt ist, ist ein Strohhalm, nach dem der Ertrinkende greift, denn die eidlichen Zeugenaussagen, an die er sich klammert, sind so erschüttert, daß eine Berufung darauf nur ein letzter schwacher Versuch ist, die Wahrheit zu verschleiern und sich wenigstens den Schein des Rechtes zu sichern.

Der vorliegende Gerichtsbeschluß zeigt jetzt, mit welchen Mitteln der Gewerkschaftsführer Pfalzgraf gearbeitet hat, um seine Zwecke zu erreichen. Nur das Vertrauen des Försterstandes konnte Herrn Pfalzgraf seinem Ziele zuführen, und um sich zu diesem emportragen zu lassen, glaubte er, wiederum nach gewerkschaftlichem Muster, das beste Mittel in der Schürung der Unzufriedenheit gefunden zu haben, die leider zu leicht mit „Förderung der Standesinteressen" identifiziert wird.

Daß Herr Pfalzgraf sich wehrt, um seinen endgültigen Sturz in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen, das ist begreiflich, aber mit welch eiserner Stirn er das tut, dafür ist seine vorangesetzte Erklärung im „Deutschen Förster" das beste Zeugnis; denn trotz seiner schweren Niederlage soll im Försterstande wenigstens die Fiktion aufrechterhalten bleiben, daß er als ein Kämpfer für das Recht und die Interessen des Försterstandes auf der Strecke geblieben ist.

Tatsächlich ist er aber das Opfer seiner eigenen inneren Unwahrhaftigkeit geworden, die auch dazu geführt hat, daß der preußische Försterstand eine schwere Einbuße in seinem Ansehen erlitten hat, die gewerkschaftliche Standespolitik nie wieder einbringen wird.

Unheilvoll für den preußischen Staatsförsterstand ist auch der Geschäftssinn des Schriftleiters und Herausgebers des „Deutschen Försters". Man lese in Nr. 31 die Erklärung des Herrn Kapitänleutnants a. D. Bernhard, die natürlich nur bezweckt, das Wasser nicht von seiner Mühle ableiten zu lassen. Scheinbar will er die Gegensätze zwischen Oberförstern und Förstern ausgeglichen wissen, aber was er eigentlich will, das zeigt der Schluß seiner Ausführungen, der lautet:

„Dabei wird der Försterstand nicht vergessen dürfen, daß sich solche Änderungen nicht von heute auf morgen vollziehen, sondern daß es sich hier um eine Entwicklung handelt, die nur im Flusse gehalten bzw. beschleunigt werden kann, wenn die Förster solchen überlebten Anschauungen, wo sie auch auftreten mögen, jederzeit entgegentreten."

Herr Bernhardt will also, daß die weitere Aufwiegelung der Staatsförster, wie sie bisher betrieben ist, im „Flusse gehalten" werden muß.

Wir warnen die preußischen Staatsförster vor dem „im Flusse halten", einer Bewegung, die Schiffbruch erleiden müßte; wir warnen die preußischen Staatsförster vor Führern, denen das Oberverwaltungsgericht bescheinigt hat, daß sie ihren Vorgesetzten gegenüber Spitzeltätigkeit verrichten; wir warnen sie, eine gewerkschaftliche Tätigkeit in einem Sinne fortzusetzen, die von dem nachrevolutionären Geiste durchtränkt ist, der die kostbaren Überlieferungen des Standes, echt gewerkschaftlich, in Scherben geschlagen hat, um Phantomen nachzujagen.

Damit ist für die „Deutsche Forst-Zeitung" und seinen Leserkreis der sagenhafte Referendarbrief und mit diesem hoffentlich auch Herr Pfalzgraf erledigt. Die Schriftleitung.

Forstliche Rundschau.

Rebel, Waldbauliches aus Bayern. II. Band, 1924, S. Hubers Verlag, Dießen. Preis 8 M.

Dem auf S. 57 der „Rundschau" Jahrg. 1923 besprochenen I. Bande hat der Verfasser nu[n]

einen nicht minder interessanten zweiten Band folgen lassen, der das zu bearbeitende Material bis auf zwei Kapitel „Buchenoptimum“ und „Frankenwald“ enthält, die später veröffentlicht werden sollen.

Wie im ersten Band behandelt der Verfasser auch hier die wirtschaftlichen Verhältnisse einer großen Anzahl von Waldgebieten aus den verschiedensten Teilen Bayerns von den Alpen bis zum Fichtelgebirge und fügt dazwischen auch einige Kapitel allgemeinen Inhalts ein, wie z. B. Optimaler Fichtenwuchs, Seegraswuchs, über Wirtschaftsregeln, Lokalertragstafeln usw.

Die Abschnitte, welche einzelnen Waldgebieten gewidmet sind, zeichnen sich ebenso wie jene des I. Bandes dadurch aus, daß sie von einer sehr eingehenden Schilderung der geologischen und, soweit nötig, auch der metereologischen Verhältnisse ausgehen. Hieran schließen sich wirtschaftsgeschichtliche Studien, Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes und Folgerungen für die zweckmäßigste weitere Behandlung.

Im zweiten Bande tritt ungleich schärfer als im ersten die Klage über die Schäden, welche die Streunutzung und Holzberechtigung, verschärft durch die Nachwirkungen von Krieg und Revolution, dem Walde zufügen, hervor. Am erschütterndsten sind die Schilderungen des Nürnberger Reichswaldes und des Bamberger Hauptmoorwaldes.

Schon Baumann hatte nachgewiesen, daß die dortigen Böden, die teils aus Keupersandstein hervorgegangen sind, teils dem Diluvium und Alluvium angehören, weit ärmer an mineralischen Nährstoffen sind als die meisten diluvialen Sande der norddeutschen Tiefebene.

Er enthält nach Baumann eine 1 m dichte Schicht des Schwemmsandes in der Hauptmoor-Niederung.

Ein Kiefernbestand mittlerer Güte verbraucht in 120 Jahren:

850 kg	840 kg	652,5 kg
546	923	3134

Steht nun das Grundwasser so tief, daß der Bestand lediglich auf Niederschlagswasser angewiesen ist, und muß er alljährlich seine Streu hergeben, so wird durch eine einzige Kieferngeneration der Boden derart ausgelaugt, als wenn er mit kalter, konzentrierter Salzsäure behandelt worden wäre, selbst wenn man unterstellt, daß keine Auswaschung stattfindet und daß die Wurzeln alle vorhandenen Nährstoffe an sich ziehen konnten.

Wie arm viele Keuperböden (Burgsand und Blasensand) sind, zeigen am deutlichsten die Folgen des großen Spannerfraßes aus den 1890er Jahren, der 10000 ha verwüstet hat. Teilweise sind die Kulturen von 1897 bis 1899 erst 4 m hoch geworden. Wenn 40jähriges Holz auf Schwemmsand über 8 m hoch ist, gehört es schon nicht mehr zur geringeren Bestockung. Es gibt 80jährige Bestände, die es nur zu einer Höhe von 5 m und 50 fm Derbholz bringen!

Im Jahre 1806 hat Bayern den Nürnberger Reichswald in einem trostlosen Zustande übernommen. Neben ausgedehnten Ödungen und Krüppelbeständen gab es nur geringeres Holz, keines älter als 60 Jahre. Die Waldwirtschaft der Reichsstadt hatte schließlich zum völligen Bankerott geführt.

Die bayerische Verwaltung brachte dann verhältnismäßig rasch Ordnung; die Ablösung der Rechte setzte ein, waldbaulich wurden erhebliche Fortschritte gemacht.

Dieser Aufwärtsbewegung machte der Spannerfraß ein Ende, um so mehr, als der Weißpunktrüsselkäfer 60 % aller Neukulturen zerstörte. Kaum war diese Wunde notdürftig geheilt, so kam der Krieg und die Nachkriegszeit mit den schlimmen Brennholzhieben, den Anharzungen, den maßlosen Streuentnahmen und schädlichen Ausstockungen. Dazu Frevlereingriffe und Waldbrände größten Ausmaßes, gieriges Zugreifen nach Land seitens aller Kreise, unsinnige Siedlungen, obendrein das Sonntagspublikum, das jeden Fichten- und Birken-Anbau unmöglich machte, und schließlich noch der Eulenfraß.

Man muß gesehen haben, wie die Brennholz- und Streuberechtigten Wald und Waldwirtschaft beherrschen, wie sie ihr Rechtholz aufarbeiten, zu jedem Streuhaufen einen Weg aufhauen, wie Frevlerscharen in jedem Bestand herumhacken, Kiefernüberhälter, Wurzeln und Äste abhauen und nirgends mehr einen Stock im Boden lassen, und wie Industrie und Siedlungen den Wald auffressen und durchlöchern.

Nach erschütternder Schilderung aller Mißstände kommt Rebel zu dem traurigen Ergebnis, daß der Nürnberger Reichswald verloren ist, ebenso aber auch der Hauptmoorwald bei Bamberg, der noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts durch seine wertvollen Kiefern im internationalen Holzhandel berühmt war.

Es ist unmöglich, vom Rahmen einer Besprechung auf die Einzelheiten der von Rebel vorgeschlagenen waldbaulichen und wirtschaftlichen Maßregeln für die einzelnen besprochenen Waldgebiete einzugehen. Grundsätzlich ist Rebel ein begeisterter Schüler Gayers: „Los vom Großkahlschlag, Verjüngung unter Schirm, Pflege des Bodens und Erziehung von Mischbeständen“ sind die Grundsätze, von denen er ausgeht, ohne sklavisch an ihnen festzuhalten. Rebel ist ein entschiedener Anhänger der Pfeilschen Individualisierung, welche sich den besonderen Bedingungen des einzelnen Wirtschaftsgebietes anzupassen bestrebt ist. Aus diesem Grunde ist es auch unmöglich, aus seinen Schriften ein waldbauliches „Rezept“ herauszulesen. Er läßt jeder Holzart, jeder Mischungsform, jeder Betriebsart und Verjüngungsform ihr Recht zuteil werden. Rebel geht sogar so weit, daß er in dem Kapitel „Wirtschaftsregeln“ diese bayerische Eigenart, die sich lange Zeit hindurch auch über die Grenzen Bayerns hinaus größter Anerkennung erfreute, nur mit gewisser Einschränkung gelten läßt. Er verlangt in erster Linie von ihnen Kürze,

sie sollen lediglich das derzeitige waldbauliche Wissen auf das gegebene Waldgebiet und auf die örtlichen Verhältnisse einstellen.

Überflüssiger Ballast und lästige Breite haben die schlimme Folge, daß das, worauf es im Einzelfall ankommt, nicht in die Augen springt oder nicht deutlich genug hervorgehoben wird.

Diese Wirtschaftsregeln, die leider in Preußen fehlen, sollen vom Forsteinrichtungsreferenten nach Anhörung der Wirtschaft selbständig aufgestellt werden und dürfen nicht das Ergebnis langer Beratungen und damit zusammenhängender Kompromisse sein.

Die Wirtschaftsregeln sollen enthalten: 1. Beschreibung und waldbauliches Verhalten von Lage, Klima, lokalen Bodenformen und Waldtypen, 2. bisherige Bewirtschaftung, 3. Wirtschaftsziel, 4. die unzweifelhaft bestgeeigneten Erziehungs- und Verjüngungsverfahren, geordnet nach Bodenformen und Waldtypen, 5. noch Unaufgeklärtes und wie es erforscht werden kann.

Interessant sind die Mitteilungen über waldbauliche Folgen der Kriegsharznutzung.

Anfangs war auch in Bayern angeordnet worden, daß nur jene Kiefern geharzt werden sollten, die nach Maßgabe des Fällungsplans und des Hiebsatzes in den nächstfolgenden drei bis fünf Jahren zum Abtrieb gelangen durften.

Leider haben die Verhältnisse dazu geführt, daß immer weiter in das Bestandes-Innere vorgegriffen wurde; auch wurden die Stämme zwei Jahre hintereinander, mitunter sogar dreimal auf Harz genutzt.

Wenn nun die Kiefern unter Anwendung verschiedener Systeme derart gründlich geharzt worden sind, daß die Risse seitlich übereinandergreifen, ohne einen von unten bis oben in angemessener Breite nicht vorgeschnittenen Streifen zu belassen, sind sie in regenarmen Landstrichen und auf trockenem Standort jetzt schon abgestorben oder doch in Gefahr, demnächst zu verdorren. In wohl nicht wenigen Forstämtern ist die Zahl derartiger Todeskandidaten, die noch verblassen, so groß, daß jede regelmäßige, feinere Wirtschaft ausgeschaltet ist. In manchen Betriebsverbänden fallen schon beim Betreten jeden Altholzes rotgewordene Kiefern ins Auge. Ein mittleres Forstamt im nördlichen Oberbayern verlangt auf zehn Jahre hinaus den jährlichen Einschlag von 1000 fm totgeharzter Kiefern.

Die Wirtschaft steht vor der Frage, ob sie die stark geharzten Kiefern stehen lassen oder einschlagen soll. Im ersten Falle ist der gefährliche Krankheitszustand dauernd beunruhigend, außerdem nimmt die Blaufäule zu, im zweiten Falle entstehen böse Verlichtungen und schlimme Kahlflächen.

Rebel empfiehlt baldige Abnutzung der kranken Kiefern mit Begründung eines neuen Bestandes unter ihrem Schutz vor dem Abtrieb.

Eine physiologische oder technische Schädigung des Holzes ist bisher nicht überall eingetreten, wohl aber tragen stark geharzte Kiefern teils keine Samen, teils sind wenigstens Zapfen und Samen abnorm klein. Samenerträgnis und Besamung sind durchweg zurückgegangen.

In einem kurzen Abschnitt „Dauerwald" fragt Rebel mit Recht: Bringen die Artikel über Bärenthoren und Möller nicht das gleiche, was die bayerische Staatsforstverwaltung bekennt, will und zum Teil noch tatsächlich hat? Neu ist einem Jünger Gayers weder die Grundauffassung noch der Weg, sondern nur das Übertragen alter Lehre und Übung auf ein großes Gebiet, in dem der Wirtschafter an diese Lehre und Praxis nicht einmal gedacht habt.

Nach Rebel ist Dauerwald im Sinne Möllers dann schon gegeben, wenn bei langsamer Naturverjüngung zunächst mehr auf das Altholz als auf das Jungholz gesehen wird. Man darf sich aber nur eine gewisse Zeit lang darauf beschränken, ausschließlich die Kronen und Stämme zu pflegen, sonst rächt sich die Jugend. (Letzteres wird von vielen Vertretern der neuen Richtung noch viel zu wenig beachtet! Der Referent.)

Parlamentarismus und Waldbau lautet die Überschrift des Kapitels, in welchem Rebel schmerzbewegt über die nachteiligen Einwirkungen parlamentarischer Verhandlungen auf die Wirtschaftspolitik und weiterhin auf den Waldbau klagt. Solange der Parlamentarier nur die Methoden verdammt: „Löcher in den Wald zu schlagen" und Festhalten am alterprobten Kahlschlag fordert, verstopft sich der Forstmeister im Walde die Ohren, solche Ergüsse schaden nicht. Anders aber, wenn der Landtag gegen den Willen der Forstverwaltung an den Viehstand und nicht an den Waldstand denkt, wenn er Forstrechtler liebkost, Siedlungseifer an den Tag legt, Brennholzlieferungen diktiert usw. Schlimm sind besonders planlos gefaßte Beschlüsse über Einschlagserhöhung und außerordentliche Mehrfällung, dann vor allem die Streuabgabebefehle.

Vor der Revolution war die Sozialdemokratie stets ein Anwalt des Staatswaldes, heute aber sehen die Genossen den Wald nur noch durch die Brille des Besitzneides. Haßerfüllt zapfen sie den rechtsstehenden Waldbesitzer an, ihn wollen sie schröpfen; in Wirklichkeit spürt den Schaden der Wald und mit ihm das Volk, auch der Genosse.

Von der bayerischen Staatsforstverwaltung kann gesagt werden: „Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte". Man kann während der letzten fünf bis sieben Jahrzehnte den Wandel verfolgen, der sich je nach der forstpolitischen Einstellung der Parteien und dem Schwanken der Neigung, in die Verwaltung der Staatsforsten einzugreifen, vollzogen hat.

Im Gegensatz zu dem erfrischenden Waldeshauch, der den ersten Band durchzieht, ist der Ton des zweiten Bandes unter dem Einfluß der herrschenden forstpolitischen Strömungen ungleich pessimistischer gestimmt.

Dementsprechend schließt das Werk auch mit einer trüben „Prognose für den bayerischen Staatswald". Rebel sagt: Der bayerische Staatswald ist bei weitem nicht mehr das, was er in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch gewesen ist. Damals hatte er seine Glanzzeit und die Forstverwaltung ihren Höhepunkt. Seitdem ist es abwärts gegangen. Abwärts und rückwärts im allgemeinen, im Massen- und Wertszuwachs. Noch ist die rückwärtige Bewegung nicht abgeschlossen. Solange nicht die Forstverwaltung wieder Herr im Walde wird, so lange kann es nicht besser werden. Jetzt herrschen die Angrenzer und die Parteien — allerdings neben ihnen immer noch Großkahlschlag und Reinbestand.

Die bayerische Staatsforstverwaltung hat das Zeug dazu, den Waldherrn der alten Klosterwaldungen zu vertreten, aber sie ist vielfach gebunden, wird eingezwängt in die allgemeine Finanzverwaltung, hat wenig geschäftliche und keine kaufmännische Bewegungsfreiheit, wird zu wenig gehört, muß zuviel Zeit vergeuden mit Etats-Aufstellungen, mit Landtagsverhandlungen, mit Tarifsachen und Auslöhnung, mit Rechtfertigungen, mit Siedlungs- und Grundstücksspekulanten und wird zu den schädlichsten Maßnahmen gezwungen. Früher war der Wald königlich, allerdings in den letzten drei Jahrzehnten vor seiner Demokratisierung nur noch dem Namen nach. So muß es aber wieder werden. Es darf im Walde nur herrschen der eine, streng sachlich eingestellte Wille eines verantwortlichen, dem Staate dienenden Waldherrn.

Der Notschrei der bayerischen Staatsforstverwaltung, der, das Herz jedes Forstmannes erschütternd, aus den Schlußworten Rebels klingt, gilt leider nicht nur für Bayern, sondern leider Gottes so ziemlich für alle deutschen Staatsforstverwaltungen. Demokratie und Wald harmonieren eben nicht, wie Forst- und Wirtschaftsgeschichte beweisen!

So ist Rebels Werk nicht nur eine Sammlung hochinteressanter Bilder von Wald und Waldwirtschaft, deren Studium jedem Forstmann dringend empfohlen werden muß, sondern bildet auch ein warnendes Denkmal auf dem Gebiete der Forstpolitik. **Dr. Schwappach.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vorläufige Regelung einzelner mit dem Personalabbau in Zusammenhang stehender Fragen.

F.-M. vom 27. August 1924 — I. O. 2. 4518 II.

1. Mit Rücksicht auf Ziff. 52 der Vorläufigen Ausführungsvorschriften vom 20. 7. 1924 zu den §§ 1 bis 22, 30 bis 41 und 75 bis 79 PPAV. (BesBl. S. 253) hat die bisher übliche Mitteilung an die auf Grund des § 15 PPAV. oder des § 1 der Wartegeldverordnung in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten, daß sie zu einer Nebenbeschäftigung der Genehmigung bedürfen, in Zukunft zu unterbleiben. Statt dessen ist der Wartegeldempfänger darauf hinzuweisen, daß es für den Fall einer Wiedereinberufung in seinem Interesse liegt, von dem Abschluß von Dienstverträgen, die nicht kurzfristig lösbar sind, seiner letzten Dienstbehörde Anzeige zu machen. Im Falle einer Einberufung ist auf derartige Dienstverträge angemessen Rücksicht zu nehmen.

2. Wird ein vorläufig seines Dienstes enthobener (suspendierter) Beamter einstweilen in den Ruhestand versetzt, so kommt die Einbehaltung eines Teiles des Wartegeldes nicht in Betracht. Die Tatsache der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist für die etwaige Nachzahlung der bis zum Übertreten in den Wartestand einbehaltenen Gehaltsteile ohne Bedeutung; vielmehr ist darüber nach Maßgabe der Vorschriften der Disziplinargesetze zu entscheiden.

3. Unmittelbare Staatsbeamte, die aus einer besoldeten in eine unbesoldete Beschäftigung übertreten, sowie kommissarisch beschäftigte Reichsbeamte, Beamte anderer Länder und Kommunalbeamte, die aus ihrer Beschäftigung im unmittelbaren Staatsdienst zurücktreten, erhalten keine Abfindungssumme. Entsprechendes gilt für Wartegeldempfänger, deren Beschäftigungsauftrag widerrufen wird.

4. Soweit die Personalabbauverordnung nach § 108 Abs. 2 keine Anwendung findet, können Beamten, die ihre Entlassung aus dem Staatsdienst bedingungslos beantragen und deren Ausscheiden im Interesse der Verminderung der Personalausgaben liegt, auf Antrag Zuwendungen in Höhe der Abfindungssummen gewährt werden, die ihnen zustehen würden, wenn die §§ 11 und 16 PPAV. auf sie Anwendung finden würden.

5. Art. 16 der Personalabbauverordnung des Reichs (Ziff. 108 der Vorläufigen Ausführungsvorschriften zu den §§ 1 bis 22 usw.) bezieht sich auch auf Entlassungen, die nicht auf Grund der Personalabbauverordnung erfolgen.

Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten.

B. d. F.-M. vom 23. August 1924 — I. D. 1 [illegible]

Die Höchstsätze für die laufenden Unterstützungen werden mit Wirkung vom 1. 8. 1924 ab wie folgt geändert:

a) an erwerbsunfähige frühere Beamte 20 Goldmark monatlich,
b) an Witwen von Beamten 16 Goldmark monatlich,
c) an Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten 16 Goldmark monatlich,
d) an Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 8 Goldmark monatlich.

Umzüge der Beamten.

Erl. d. F.-M. vom 20. August 1924 — I. C 2 [illegible]

Der Spediteur Friedrich Hilmer in Osnabrück, Adolfstraße 26, hat sich zur Ausführung von Beamtenumzügen als ungeeignet erwiesen.

Der Firma Hilmer sind daher Beamtenumzüge nicht mehr zu übertragen.

Gewerbesteuerpflicht der Fischverwertungs-Genossenschaften.

E. d. FM., zugl. i. Namen d. M. d. J. u. d. M. für Handel und Gewerbe vom 6. Juli 1924 — II A 1. 1616 bzw. IV St 1907 bzw. II a 8245.

Nach § 3 Ziff. 1 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (GS. S. 519) unterliegen der Gewerbesteuer nicht die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht und die Jagd, die Fischzucht und der Fischfang, der Obst- und Weinbau sowie der Gartenbau. Entsprechend dieser Bestimmung läßt § 3 Ziff. 1 Abs. 4 a. a. O. den dort bezeichneten Vereinigungen dieselbe Steuerbefreiung zuteil werden, die ihre Mitglieder genießen würden, wenn sie ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse, anstatt sie durch die Vereinigung verarbeiten und verwerten zu lassen, selbst bearbeiten und vertrieben. Wenn ausdrücklich die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse der Mitglieder in Ziff. 1 Abs. 4 a. a. O. erwähnt werden, so ist damit Landwirtschaft und Gartenbau in weitestem Sinne verstanden, umfaßt also die Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse der sämtlichen zu § 4 Ziff. 1 a bis c der Verordnung genannten Betriebe. Es ist hierdurch nur zum Ausdruck gebracht worden, daß sich diese Befreiung nicht auf solche Vereinigungen erstreckt, deren Teilnehmer für ihren Privatbetrieb keine Steuerfreiheit genießen, wie z. B. Vereinigungen von Handwerkern zum Absatz ihrer Erzeugnisse. Unter die Befreiungsvorschrift des § 3 fallen demnach auch Fischverwertungsgenossenschaften, soweit sie die selbstgewonnenen Erzeugnisse der Mitglieder bearbeiten und verwerten und die Bearbeitung im Bereiche des Betriebes des Fischfangs liegt. Steuerfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn auf Grund des § 42 der Gewerbesteuerverordnung die Betriebsgemeinde die Heranziehung des Fischfangs zur Gewerbesteuer beschlossen hat und nicht sämtliche Mitglieder wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 42 a. a. O. steuerfrei sind.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Johann Albrecht von Monroy hat bei der Forstlichen Hochschule Eberswalde auf Grund der eingereichten Dissertation: „Die Anwendung des Taylor-Systems in der Forstwirtschaft" und einer ordnungsmäßigen mündlichen Prüfung die Würde eines Doktors der Forstwissenschaft erlangt.

Dem Andenken des Staatsförsters Friedrich Riewendt, dem langjährigen Forstsekretär der Oberförsterei Eberswalde, der am 18. August im 50. Lebensjahre an den Folgen eines schweren Nierenleidens verstorben ist, wurde am 30. August ein Denkstein im Eberswalder Pfeilgarten errichtet. Zur feierlichen Einweihung hatte sich eine zahlreiche Gemeinde, besonders Forstbeamte, eingefunden, die tiefergriffen der Gedenkrede von Professor Wiebecke, Eberswalde, lauschte. In schlichten, zu Herzen gehenden Worten schilderte dieser den Lebenslauf Förster Riewendts und dessen unvergängliche Verdienste um das Lehrrevier der Forstlichen Hochschule Eberswalde sowie seine eigenen, innigen Beziehungen zu dem Entschlafenen, mit dem er über 16 Jahre zusammen gearbeitet und geforscht hat. Hegemeister Fricke dankte dem Redner im Namen aller Angehörigen, Freunde und Kollegen des Verstorbenen für die ergreifende Ehrung des allzufrüh seinem Berufe entrissenen, pflichttreuen und überall beliebten Beamten. Am Sonntag, dem 31. August, gelegentlich der Tagung der Bezirksgruppe Brandenburg des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", legte der Bezirksgruppenvorsitzende, Revierförster Nolte, für den Verein einen Kranz aus frischem Eichenbruch mit Widmungsschleife am Gedenkstein nieder.

Die Forstverwaltung der Regierung Osnabrück wird laut Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. August 1924 (Allg. Vf. III 50) zum 1. Oktober 1924 aufgelöst. Die Oberförstereien Palsterkamp, Bersenbrück und Lingen a. d. Ems werden der Regierung Hannover, die Oberförsterei Aurich wird der Regierung in Stade unterstellt.

Preußische Beamtenansiedlung. Nach dem im preußischen Staatsministerium fertiggestellten Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beamtenansiedlung, der demnächst den preußischen Staatsrat beschäftigen wird, erfolgt der Erwerb von Grundeigentum auf Grund des Beamtensiedlungsgesetzes auf eigene Gefahr und Verantwortung des Beamten. Der Beamte hat für die Land- und Geldbeschaffung grundsätzlich selbst zu sorgen. Ein Rechtsanspruch auf Umwandlung seiner Rente besteht nicht. Die Rentenumwandlung ist für alle Wartegeldempfänger sowie für diejenigen Ruhegehaltsempfänger zulässig, die auf Grund der preußischen Personalabbauverordnung in den dauernden Ruhestand getreten sind. Die Rentenumwandlung kann beantragt werden für den Erwerb bebauten oder unbebauten Grundeigentums und für die Bebauung von Grundeigentum zu Garten- oder landwirtschaftlicher Siedlung oder zu gartenwirtschaftlicher Tätigkeit. Für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken und für den Bau eines Hauses ohne die Absicht land- oder gartenwirtschaftlicher Tätigkeit darf eine Umwandlung nicht erfolgen. Die Größe des landwirtschaftlichen Siedlungsgrundstückes darf den Umfang einer selbständigen Ackernahrung nicht übersteigen. Die Umwandlung nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Umwandlung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in eine Rente ist an die Behörde zu richten, die die Versorgungsbezüge des Beamten regelt. Der Entwurf enthält schließlich noch Bestimmungen, die einem spekulativen Erwerb vorbeugen sollen. — Um die Beamtenansiedlungen in Gang zu bringen und den erforderlichen Kredit zu beschaffen, der auf dem freien Geldmarkt zur Zeit nicht zu erlangen ist, wird von der Preußischen Staatsregierung ein größerer Betrag als Zwischenkredit zur Verfügung gestellt werden. Die Bewirtschaftung des Kredits wird der Preußischen Landespfandbriefanstalt übertragen.

Betreuung der ausgewiesenen Beamten, Rückumzüge. Für die Rückumzüge der ausgewiesenen Beamten, die nach der Ausweisung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, in das besetzte Gebiet gelten die Vorschriften der Erlasse v. 20. 3. 1924 — I a II 476 I (MBliV. S. 322) u. 13. 6. 1924 — I a II 1279 (BA. S. 612). Soweit solche Beamte nicht in das besetzte Gebiet zurückkehren wollen, aber an ihrem Zufluchts- oder neuen Dienstort noch keine Dauerwohnung innehaben, sondern in möblierten Zimmern oder in einer Notwohnung untergebracht sind oder bei anderen Familien Aufnahme gefunden haben, können ihnen Umzugskosten in die Dauerwohnung am Orte oder nach einem selbstgewählten anderen Wohnort nach Maßgabe der für Staatsbeamte bestehenden Umzugskostenvorschriften (z. Zt. Ziff. 2 des Runderl. v. 14. 7. 24 BA. S. 639) gewährt werden. Hierdurch sind diese Beamten endgültig mit Umzugskosten abgefunden, so daß die Gewährung von Umzugskostenzuschüssen auf Grund des § 32 der Preuß. Personal-Abbau-Verordnung (BA. S. 215) für sie nicht mehr in Frage kommt. (Pr. M. d. I. v. 15. 8. 24 I a II 1465. MBliV. Sp. 841.) D. B. A.

Wohnungszuschüsse für Beamte. Die Beamtenspitzenorganisationen hatten im Juli 1924 an die Reichsregierung Eingaben gerichtet, um den Wohnungsgeldzuschuß entsprechend der seit dem Januar d. Js. eingetretenen Mietzinssteigerung zu erhöhen. Das Reichsfinanzministerium hat nunmehr nach eingehender Prüfung den Gewerkschaften mitgeteilt, daß eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses nicht in Frage kommen könne. In der Begründung heißt es, daß im allgemeinen in Deutschland gegenwärtig nicht mehr als 62 % der Friedensmiete zu zahlen sind, und daß der Ortszuschlag mit 80 v. H. der vollen Sätze jetzt auf eine 60 prozentige Friedensmiete abgestellt sei. Demnach hätten die Beamten vom 1. April d. Js. an 5 bis 10 % mehr Wohnungsgeldzuschuß erhalten, als ihnen rechtmäßig zugestanden hätte. Diese Mehrleistung habe das Reich nicht zurückgefordert, sondern verrechnet, da die zu zahlende Miete im allgemeinen 2 % mehr betrage, als Zuschüsse vom Reich zum Wohnungsgeld geleistet werden. Der Reichsfinanzminister teilte den Organisationen weiter mit, daß er, um Härten zu vermeiden, sich an den Reichsarbeitsminister gewandt habe, um eine möglichst gleichmäßige Festsetzung der Zuschüsse auf die Mieten in allen Ländern zu erzielen. Eine Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse für Beamte könne erst dann wieder in Frage kommen, wenn eine weitere Heraufsetzung der Goldmieten im Reiche allgemein Platz greifen sollte. D. B. A.

Richtlinien für die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Auslegung und Handhabung der Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember (BesBl. S. 247, GS. 1924 S. 1) und den besonderen Gebührenordnungen sind in Ergänzung der Ausführungsanweisung vom Dezember 1923 (BesBl. S. 249) durch Runderlaß des Finanzministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister, vom 15. August 1924 (II C 2200) Richtlinien für die Erhebung von Verwaltungsgebühren unter nochmaliger Bekanntgabe der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nebst Ausführungs-Anweisung im Preußischen BesBl. Nr. 65 vom 1. September 1924 auf Seite 289 ff. erlassen worden. Sonderdrucke für diese Nr. (65) sind bis zum 20. September bei R. v. Deckers Verlag, Berlin SW, Jerusalemer Straße 56, käuflich zu haben.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden für das Wintersemester 1924/25. Beginn der Vorlesungen: Montag, den 20. Oktober 1924, Ende der Vorlesungen: Sonnabend, den 7. März 1925. Anmeldungen: schriftlich an das Geschäftszimmer der Hochschule. Im Winter-Semester 1924/25 lesen bzw. leiten die Herren: Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie, Teil 2. Dienstag 4—6. Mykol. Lehrwanderungen, nach Verabredung. Wissenschaftliche Arbeiten im Mykol. Institut (täglich). — Professor Dr. Gehrhardt: Forsteinrichtung, Theorie und Methoden. Montag 11—1. Mittwoch 9—10 und 12—1. I. Waldwertrechnung, Dienstag 9—11. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. — Privatdozent Oberförster Dr. Baron Geyr v. Schweppenburg: Art- und Zuchtwahl in der Holzzucht. Dienstag 11—1. I. Ornithologie Montag 4—5. IV. Zoologische Übungen Dienstag 3—4. IV. — Professor Gobbersen: Forstgeschichte. Donnerstag 10—12. I. Forstverwaltung. Montag 3—4. I. Forstliche Lehrwanderungen. Sonnabends. — Universitätsprofessor Geh. Justizrat Dr. v. Hippel-Göttingen: Bürgerliches Recht. Teil 2. Mittwoch 10—12. II. — Professor Dr. Jahn: Allgemeine Botanik. Montag 10—12. Freitag 10—11. II. Bot. mikroskop. Praktikum. Donnerstag 11—1. Bot. Institut. Bot. Lehrwanderungen. Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten im Botanischen Institut (täglich). — Professor Oelkers: Waldbau: Durchforstung (Schluß). Naturverjüngung. Freitag 9—11. I. Waldbau: Holzart, Klima und Standort. Mittwoch 6—8. II. Übungen im Walde. Freitag nachmittag. Forstliche Lehrwanderungen. Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. — Privatdozent, Studienassessor Dr. Oertel: Geologie Preußens. Donnerstag 3—4, Freitag 3—4. III. Einführung in das Verständnis geologischer Karten. Donnerstag 6—7. III. — Professor Dr. Rhumbler: Allgemeine und spezielle Zoologie (ohne Insekten und Vögel). Montag 9—10, Dienstag 9—11, Mittwoch 9—10 und 12—1. IV. — Professor Dr. Rohmann: Physik (Optik). Dienstag 4—6. II. Mathematik (niedere Analysis). Freitag 12—1. II. Geodätische Übungen. Mittwoch nachmittag. — Prakt. Arzt, Sanitätsrat Dr. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Wichtigste Volkskrankheiten. Mittwoch 4—6. II. — Professor Sellheim: Forstbenutzung. Montag 9—11, Donnerstag 9—10 und 12—1. I. Forstliche Lehrwanderungen. Sonnabends. — Professor Dr. Süchting: Geologie. Donnerstag

9—10, Freitag 11—12. III. Theoretische Bodenkunde. Donnerstag 10—11, Freitag 9—10. III. Übungen zur Petrographie und Palaeontologie der Formationen mit Demonstrationen, Freitag 4—6. III. Bodenkundliches Seminar, Donnerstag 4—6. III. Wissenschaftliche Arbeiten im Agrikulturchemischen Institut (täglich.) Bodenkundliche und geologische Lehrwanderungen. Sonnabends. — Professor Dr. Wedekind: Organische Experimentalchemie. Montag 12—1, Dienstag 11—1. V. Chemisches Kolloqium für Fortgeschrittenere (zweiwöchentlich), Dienstag 6—7. V. Wissenschaftliche Arbeiten im Chem. Institut (täglich). — Hörsäle: I. Hochschule, Ostflügel. II. Hochschule, Westseite. III. Agrikulturchemisches Institut, Lotzestraße. IV. Zoologisches Institut, Schloß, 1 Treppe. V. Chemisches Institut, Schloß, 2 Treppen.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule.
Oelkers.

Prüfungsergebnisse an der Forstschule Neuhaldensleben. Der Abgangsprüfung, die vom 28. bis 29. August stattfand, haben sich 30 Prüflinge unterzogen, von denen 2 mit „sehr gut", 9 mit „sehr gut" bis „gut", 13 mit „gut", 4 mit „gut" bis „genügend", 1 mit „genügend" bestanden haben; ein Prüfling hat nicht bestanden. Die besten waren die Forstgehilfen Prodehl, Kügler, Fügener und Amling. Prodehl erhielt als Anerkennung den vom Waldbesitzerverband für die Provinz Sachsen und angrenzende Staaten e. V. gestifteten Hirschfänger mit eingravierter Widmung, die drei nächstbesten Ehrengaben des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler. Für die Schüler, die die Bedingungen für die Försterprüfung erfüllten, die die gleichen sind wie die des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, nahm die Landwirtschaftskammer die Abgangsprüfung als Försterprüfung ab. Von den 6 Prüflingen bestanden 2 mit „sehr gut" bis „gut", 3 mit „gut", 1 mit „genügend". Die besten Prüflinge waren Kausch, Schröter und Heinisch. — Der nächste Lehrgang beginnt am 15. Oktober.

Forstwirtschaftliches.

Die beschlagnahmten Rheinlandsforsten umfassen 300800 ha, von denen 53700 ha in der belgischen und 247100 ha in der französischen Zone liegen. Nach den eigenen Angaben haben im Jahre 1923 die Belgier 170000 fm, die Franzosen 900000 fm geschlagen. Diese Zahlen sind aber jedenfalls viel zu niedrig. Soweit sich übersehen läßt, ist ungefähr dreimal soviel Holz aus den Forsten herausgehauen worden, als bei regelmäßiger Verwaltung geschehen wäre. Nach zuverlässigen Mitteilungen haben die Belgier und Franzosen 1923 und 1924 so ziemlich alle über 70 Jahre alten Bestände abgetrieben und fortgeschafft, obwohl diese Waldungen lediglich als Pfand dienen sollten und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hätten pfleglich behandelt werden müssen. Die bayerische, hessische und preußische Staatsforstverwaltung waren vollständig ausgeschaltet, und die Forstbeamten, welche ihre Interessen wahren wollten, sind rücksichtslos vertrieben worden. Infolge des Raubbaues sind große Waldgebiete schwer verwüstet, leider auch in der Nähe von Kurorten, wie Wiesbaden, Schlangenbad, Langenschwalbach, überhaupt hat der ganze Taunus schwer gelitten. Auch die berühmten Eichen im Mönchswalde bei Großgerau sind der Pfänderpolitik zum Opfer gefallen. Schmachvollerweise haben sich auch große deutsche Holzfirmen durch heimliche Holzkäufe an dem Zerstörungswerk beteiligt. Deutsche Holzhändler und Sägewerksbesitzer haben durch Denunziation bei den Franzosen die Ausweisung der ihnen unbequemen Oberförster durchgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des Dawes-Berichtes wird erfreulicherweise nun auch die volle ökonomische Verfügungsgewalt der Länder-Regierungen über die Forsten wiederhergestellt. Die französisch-belgischen Forstausschüsse werden aufgelöst, und die fremden Forstbeamten werden wieder verschwinden. Wie die politische Presse meldet, ist inzwischen eine gemischte deutsch-französische Kommission zusammengetreten, um die während der Besetzung in den Forsten angerichteten Schäden festzustellen. Von deutscher Seite aus werden die Verhandlungen durch das Reichsministerium für die besetzten Gebiete geführt, unter Hinzuziehung von Vertretern der Länder, die zu den Teilen des besetzten Gebietes gehören. Der Leiter des französischen Ausschusses ist der Vorsitzende des wirtschaftlichen Ausschusses für die besetzten Gebiete, Carteron. Für Preußen vertritt der im Landwirtschaftsministerium tätige Oberforstmeister Förtsch, früher in Koblenz, die forstlichen Interessen. Sch.

Preisträger in der Forstwirtschaftsausstellung der Deutschen Ostmesse, Königsberg i. Pr. Der Ehrenpreis des Reichsernährungsministeriums wurde den Forstlichen Hochschulen Eberswalde und Hannoversch-Münden zuerkannt, und zwar entfielen auf Eberswalde 1400 Mark und auf Hannoversch-Münden 600 Mark. Den Ehrenpreis der Deutschen Ostmesse erhielt die Forstliche Versuchsanstalt Eberswalde. Die silberne Plakette der Landwirtschaftskammer wurde der Forstverwaltung der Königsberger Regierung erteilt. Silberne Preismünzen erhielten: Oberförsterei Brödlauken, Entomologische Vereinigung Königsberg, Oberförsterei Hartigswalde, Forstamt der Landwirtschaftskammer für Ostpreußen. Bronzene Medaillen erhielten: Oberförsterei Klein-Naujock, Oberförsterei Gertlauken, Forstliche Versuchsanstalt München (Institut für Waldbau und Pilzforschung), Forstliche Versuchsanstalt Tübingen, Botanisches Museum Berlin-Dahlem, Oberförsterei Lanskerofen. Ehrenurkunden erhielten: Geologische Landesanstalt Berlin, Regierung Cassel und die Oberförstereien Jablonken, Puppen und Hohenstein.

Blühende Roßkastanien im September. Eine Beobachtung, die gewiß viele Naturfreunde interessieren dürfte, habe ich seit einigen Tagen in Berlin gemacht. Unter den Linden blühen einzelne Exemplare der Roßkastanie! Im Juli—August konnte man das Verwelken und Verdorren der Blätter bei Linden und Kastanien beobachten. Einzelne Bäume verloren sogar fast alle Blätter und begrünten sich dann von neuem. Die Bäume sind leicht an dem frischen Grün zu erkennen. Eine Erklärung von sachkundiger Seite wäre interessant. K. P.

Reorganisation der österreichischen Staatsforstverwaltung. Seit 1873 haben in der österreichischen Staatsforstverwaltung als selbständige Mittelstellen Forstdirektionen bestanden. Nach dem jetzt vorliegenden Entwurf sollen die gegenwärtig noch vorhandenen vier Forstdirektionen aufgehoben und die zur Zeit bestehenden 93 Forstbezirke, die über Nieder- und Ober-Österreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg verteilt sind, unmittelbar einer einzigen Zentral- und Generaldirektion in Wien unterstellt werden. Hierdurch wird ein Drittel der Beamten der bisherigen Oberleitung und der Forstdirektionen überzählig werden und soll zum Abbau gelangen. Die Bundesforsten sollen fernerhin ebenso wie die Bundesbahnen einen selbständigen, von der Hoheitsverwaltung getrennten Betrieb bilden. S.

Zusammenbruch der Foresta-Holzgesellschaft. Als erstes und größtes Unternehmen der Nachkriegszeit hat sich die „Foresta" entwickelt. Sie besitzt in Rumänien, Siebenbürgen und Polen riesige Waldungen und ist außerdem mit der Majorität der Aktien an der großen Holzgesellschaft Götz beteiligt, welche die gewaltigen Forsten des Fürsten Ghika auf 56 Jahre gepachtet hat. Trotz dieser ungeheuren Werte, über welche die Foresta verfügt, hat sie doch innerhalb weniger Jahre durch Mißwirtschaft ihrer Direktoren, die in kurzer Frist wechselten, sowie durch Devisen-Spekulationen so gewaltige Verluste erlitten, daß ihre Sanierung erforderlich geworden ist. Nunmehr hat eine deutsche Firma Rosenberg, deren Zentrale in Deutz bei Köln ist, mit Hilfe der Großbanken von Mendelsohn und Bleichröder sowie einer englischen Gruppe die Leitung des Unternehmens übernommen. Das ursprüngliche Aktienkapital von 100 Millionen Lire wurde mit 30 Millionen abgestempelt und dann mit Hilfe einer internationalen Finanzgruppe auf 60 Millionen Lire erhöht. Außerdem sind noch Prioritäts-Obligationen im Betrage von 120000 £ ausgegeben worden. S.

Große Holzlieferung für Japan. Eine große Holzfirma in der Tschecho-Slowakei hat die Lieferung von 500000 cbm Schnittmaterial für Japan zum Wiederaufbau des Erdbebengebietes übernommen. Die Entnahme dieser gewaltigen Holzmenge wird nicht ohne Rückwirkung auf den europäischen Holzmarkt bleiben. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Sachsen. Am 27. August, nachmittags 5½ Uhr, wurde der Privatförster Naumann vom Rittergut Giesenstein bei Gottleuba am Waldrande mit einer Schußwunde tot aufgefunden. Die sofort eingeleitete Untersuchung lenkte den Verdacht auf die Arbeiter Richard Miersch aus Gersdorf und Max Zinke aus Ottendorf. Beide wurden festgenommen und in das Polizeigefängnis Dresden eingebracht. Eingehende Durchsuchungen ihrer Wohnungen bestätigten den Verdacht. Insbesondere wurden bei Zinke verschiedene im Garten versteckte Patronen, die als Dum-Dum-Geschosse abgefeilt waren, aufgefunden. Beide leugneten zunächst. Nach eingehendem Kreuzverhör und Gegenüberstellung blieb ihnen jedoch nichts weiter übrig, als ein Geständnis abzulegen. Hiernach haben beide gemeinschaftlich einem Rehbock nachgestellt, wobei ihnen der Förster Naumann in den Weg gekommen ist. Z. gibt zu, den Schuß auf Naumann abgegeben zu haben, behauptet aber, aus Versehen den Förster getroffen zu haben, als er auf den Rehbock geschossen habe. Diese Darstellung erscheint von vornherein unglaubhaft, die weitere Untersuchung wird auch hierzu noch Aufklärung schaffen müssen. Die Gewehre der beiden Wilderer sind eine halbe Stunde vom Tatort entfernt in einer Steinhalde gefunden worden. Förster Naumann, der sich allgemeiner Achtung und Wertschätzung erfreute, wurde am 30. August unter Teilnahme der gesamten Bevölkerung zu Grabe getragen.

Verschiedenes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,14 Billionen (August); desgl. am Stichtag 3. September 1924 1,15 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 28. August bis 3. September 1924 ab märkischer Station 8,56 Goldmark.

Dem „Deutschen Wald" E. V., Bund zur Wehr und Weihe des Waldes, ist es gelungen, zu seinen ersten beiden sehr verbreiteten Waldschriften „Deutscher Wald" und „Deutsche Seele" von Julius Bode, Bremen, und „Der Deutsche Wald und die feindlichen Mächte" von Forstrat Dr. Escherich zwei neue Waldschriften zu erhalten, und zwar „Wald und Waidwerk" von Oberst a. D. E. von Riesenthal und „Wald und Feld" von W. H. Riehl. Sämtliche Waldschriften sind für die Aufklärung des Laienpublikums über die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des deutschen Waldes von hohem Wert und werden auch den Fachmann erfreuen. Sie sind zum Preise von 15 Pfennig je Stück in der Geschäftsstelle des „Deutschen Waldes", Hamburg 13, Hallerplatz 1, erhältlich.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 6. September 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 0,90, Sommer 0,20 Goldm. **Wildkanin:** Winter 0,20 Goldm. **Füchse:** Winter I 18 Goldm. **Steinmarder:** I 40 Goldm. **Baummarder:** I 50 Goldm. **Iltisse:** I 5 Goldm. **Maulwürfe:** I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm. **Dachse:** I 6 Goldm. **Rehe:** Sommer 2,75 Goldm., Winter 1,25 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 1,80 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2,20 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm. **Ziegen:** bis 3,50 Goldm. **Zickel:** bis 1,00 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauchwarenmarkt vom 6. September 1924. Landfüchse 3 bis 6 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 10 bis 14 Doll. Iltisse 1 bis 2 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 60 bis 70 cts, Rehe, Winter, 25 cts, Hasen, Winter, 25 bis 26 cts, Hasen Sommer, 4 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiß, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter 1 8 bis 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts bei Stück

Berliner Rauhwarenmarkt vom 6. September 1924. Füchse 3 bis 7 Doll., **Baummarder** 12 bis 15 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Iltisse 1½ Doll., **Maulwürfe**, weißledrig, 10 bis 11 cts, blauledrig 5 cts, **Wiesel**, weiße, 60 bis 80 cts, Hasen 25 cts, **Kanin**, Wildkanin, 8 cts. **Rehe:** Winter 1,50 Mk., Sommer 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. September 1924. **Rehböcke** 1,00 bis 1,20, Rotwild, schwer, 0,50 bis 0,60 für ½ kg. Rebhühner, junge, große 2,30 bis 2,60, alte 2 bis 2,10 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6 September 1924. Hechte 113 bis 133, Schleien 140 bis 150, Portions- 180 bis 182, Aale, groß-mittel 155 bis 170, klein-mittel 131 bis 146 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 3, 10 bis 11 cm 3,70, unsortiert 5 bis 7 das Schock. — **Die Preise verstehen sich in Goldmark.**

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. **Die Schriftleitung.**

Anfrage Nr. 40. **Besoldung und Revierförster im Kommunaldienst.** Gibt es eine Bestimmung, welche besagt, daß die Kommunalförster in selbständiger Stellung in Revieren über 1000 ha nach Gruppe VII besoldet werden müssen, und haben diese ohne weiteres den Anspruch auf den Titel „Revierförster"?

Förster Bl. in B.

Antwort: Die Oberpräsidenten haben allerdings teilweise Richtlinien erlassen, nach welchen die Besoldung der Kommunalforstbeamten durch die Flächengröße des Reviers bestimmt werden soll. Diese Richtlinien verstoßen gegen das Gesetz vom 8. Juli 1920, nach dessen Willen **die Tätigkeit zu entscheiden hat.** Es kommt also darauf an, welche Pflichten und Dienstgeschäfte der Beamte hat. Danach ist zu untersuchen, welche Tätigkeit im Staatsdienst gleichwertig und vergleichbar ist. Es kann bei geringerer Fläche auch Gruppe VIII in Frage kommen. Anspruch auf den Titel „Revierförster" hat niemand, aber diese Amtsbezeichnung kann beigelegt werden, wenn ihr das Amt entspricht.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Hermeskeil (Trier) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. September.

Förster-Endstelle Camschladen, Oberf. Riefensbeek (Hildesheim), ist in nächster Zeit zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2465 ha Garten, 0,1750 ha Acker, 2,9905 ha Wiese. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 12 km. Sämtliche überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Auf den Erlaß vom 30. Januar — III 452 — wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 20. September.

Ueberz. Försterstelle Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale, Harz, (Magdeburg), ist am 1. Oktober bzw. 1. November anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 1,707 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,020 ha Garten, 0,743 ha Acker, 0,944 ha Wiese). Schule im Ort. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle Heiligenberg, Oberförsterei Syke (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland 10 ha. Bewerbungsfrist 28. Sept.

Försterstelle Neuhaus, Oberf. Obereimer (Arnsberg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Wirtschaftsländereien zur Größe von 8,2880 ha. Bewerbungsfrist 19. September.

Förster-Endstelle Ockensen, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Wirtschaftsland 1,70 ha. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Siegen (Arnsberg) ist voraussichtlich am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung und Wirtschaftsländereien sind nicht vorhanden. Mietswohnung steht zur Verfügung. Bewerbungsfrist 19. Sept.

Im Regierungsbezirk **Hildesheim** gelangen zur Neubesetzung:

Förster-Endstellen:

Zum 1. Oktober:

Grasborn, Oberf. Seelzerthurm. 0,1790 ha Garten, 2,2570 ha Acker, 2,9590 ha Wiese und 3,2170 ha Weide. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule 7 km; nächste höhere Schule 25 km.

Königshof, Oberf. Sieber. 0,2260 ha Garten, 0,0760 ha Acker, 7,3380 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 22 km.

Lerbach, Oberf. Osterode. 0,1550 ha Garten, 3,0320 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 5 km.

Torfhaus, Oberf. Neuhaus. 0.1960 ha Garten, 1,9190 ha Acker, 6,2050 ha Wiese. Nächste Bahnstation 15 km; nächste Dorfschule 4,2 km; nächste höhere Schule 15 km; höhere Privatschule 4,2 km.

Zum 1. Dezember:

Brunnenbach, Oberf. Oberhaus. 2,2620 ha Wiese, 2,1880 ha Weide. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 25 km.

Sämtliche überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1924 — III 452 — wird hingewiesen.

Forstsekretärstellen:

Dassel, Oberf. Dassel. 0,0450 ha Garten, 1,307[illegible] ha Acker. Bahnstation. Dorfschule im Ort[illegible]

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Nächste höhere Schule 13,8 km. Zeitpunkt der Besetzung richtet sich nach dem Freiwerden der Dienstwohnung.

Ebergötzen, Oberf. Ebergötzen, am 1. Oktober. 1,5000 ha Acker, 0,7040 ha Wiese. Nächste Bahnstation 10 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 10 km.

Bewerbungen sind nach den Bestimmungen des Erlasses vom 26. Juni 1924 — III 7277 — einzureichen.

Ueberzählige Försterstelle:

Hahnenklee, Oberf. Lautenthal, ist am 1. Oktober zu besetzen. 0,0410 ha Garten, 0,0500 ha Acker, 1,8640 ha Wiese. Nächste Bahnstation 7 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 10 km. Sämtliche überzähligen Förster und Försteranwärter sind als Bewerber zugelassen.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 20. Sept.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe zur Unterstützung des Stadtförsters zum 1. Oktober d. J. gesucht. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat in Zielenzig zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Kolberg ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Oktober an den Magistrat in Kolberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Zehdenick an der Havel ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. September an den Magistrat Zehdenick an der Havel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Försterstelle Hann.-Münden ist baldigst neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Hann.-Münden einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hofkammer.

Forstsekretärstelle Beetzig an der Oder, Oberf. Beetzig an der Oder, ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. September.

Verwaltungsänderungen.

Die Forstverwaltung der Regierung in Osnabrück wird zum 1. Oktober 1924 aufgelöst. Die Oberförstereien Palsterkamp, Bersenbrück und Lingen a. d. Ems werden der Regierung Hannover, die Oberförsterei Aurich wird der Regierung in Stade unterstellt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Breuer, überz. Förster in Ilfeld, Oberf. Ilfeld, wurde am 1. September nach Himmelsthür, Klosteroberf. Lamspringe (Hannover), versetzt.

Fischer, überz. Förster in Wildemann, Oberf. Grund, wird mit dem Freiwerden der Dienstwohnung unter Verleihung der Förster-Endstelle Benniehausen nach Wittmarshof, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), versetzt.

Freischmidt, überz. Förster in Remshausen, Oberf. Catlenburg, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Leisenrode, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), verliehen.

Gorges, Förster in Grasborn, Oberf. Seelzerthurm, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Hilwartshausen, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), verliehen.

Grimmer, Förster in Königshof, Oberf. Sieber, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Lasfelde, Oberf. Osterode (Hildesheim), verliehen.

Hampel, überz. Förster in Wolfshagen, Klosteroberf. Goslar, wurde am 1. August als Förster i. E. nach Wöltingerode, Klosteroberf. Goslar (Hannover), versetzt.

Harlnack, überz. Förster in Lauterberg, Oberf. Kupferhütte, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Dassel, Oberf. Dassel (Hildesheim), verliehen.

Hemmers, überz. Förster in Hörden, Oberf. Lonau, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Holzerode, Oberf. Catlenburg (Hildesheim), verliehen.

Hennecke, Förster in Lerbach, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Osterode, Oberf. Osterode a. H. (Hildesheim), verliehen.

Hildebrand, Förster in Torfhaus, Oberf. Dassel, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Haus-Escherode, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), verliehen.

Hildebrandt, überz. Förster in Burgwall, Oberf. Zehdenick, wird am 1. Oktober nach Forst Joachimsthal, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Hoffmann, überz. Förster in Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Torfhaus, Oberf. Torfhaus (Hildesheim), verliehen.

Jaeckel, überz. Förster in Zühlslake, Oberf. Oranienburg, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Neustelle nach Basdorf, Oberf. Neuglinicke (Potsdam), versetzt.

Kleiner, überz. Förster in Nesse, Oberf. Hannover, wurde am 1. August als Förster i. E. nach Nienstedt, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Madlung, Forstsekretär in Ebergötzen, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Gr.-Lengden, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), verliehen.

Ohnesorge, Hegemeister in Heiligenberg, Oberförsterei Syke (Hannover), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Fielicke, überz. Förster in Forst Joachimstal, Oberf. Grumsin, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Neustelle nach Schmalenberg, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Schmidt, überz. Förster in Hahnenklee, Oberf. Lautenthal, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Freiheit, Oberf. Osterode (Hildesheim), verliehen.

Schulz, Hegemeister in Brunnenbach, Oberf. Oderhaus, wird am 1. Dezember die Förster-Endstelle Everode, Oberf. Alfeld (Hildesheim), verliehen.

Stackfleth, Forstsekretär in Dassel, Oberf. Dassel, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Kattenbühl, Oberf. Kattenbühl (Hildesheim), verliehen.

Ulrich, überz. Förster in Wölpe II, Oberf. Nienburg, wird am 1. Oktober als Förster i. E. nach Hölscherholz, Oberf. Harpstedt (Hannover), versetzt.

Weiß, überz. Förster in Bedersee, Oberf. Reiersdorf, wurde am 1. August nach Dusterlake II, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Weitemeyer, überz. Förster in Hann.-Münden, Oberf. Kattenbühl, wird am 1. Oktober die überz. Försterstelle Hörden, Oberf. Lonau (Hildesheim), verliehen.

Werner, Förster in Hammelschäferei, Oberf. Hohenbrück, wird am 1. Oktober nach Wolfskuhle, Oberf. Grammentin (Stettin), versetzt.

Wöhhoff, Hilfsförster in Nienburgerbruch, Oberf. Nienburg, wurde am 1. August nach Nesse, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Posse, Hilfsförster in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, wurde am 1 August nach Kümmernitz, Oberf. Havelberg (Potsdam), versetzt.

Fritz, Hilfsförster bei der Oberförsterei Monschau (Aachen), wurde am 1. September als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Cassel versetzt.

Lenke, Hilfsförster in Groß-Schönebeck, Oberf. Groß-Schönebeck, wird am 16. September nach Rosenbeck, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.

Pohl, Hilfsförster in Eberswalde, Oberf. Eberswalde, wurde am 1. September nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Reese, Hilfsförster in Chorin, Oberf. Chorin, wurde am 1. September nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Schuppelius, Hilfsförster in Dabelow, Oberf. Neuthymen, wurde am 1. August nach Potsdam, Oberf. Potsdam, versetzt.

Steiner, Hilfsförster, zuletzt Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt Cassel, wurde am 1. Juli nach Rothfelden, Oberf. Naumburg (Cassel), versetzt.

Stöbener, Hilfsförster in Himmelsthür, Klosteroberf. Lamspringe, wurde am 1. September nach Binnen, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Beeck, Forstgehilfe in Bärenklau, Oberf. Oranienburg, wurde am 1. September nach Neuendorf, Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt.

Krause, Forstgehilfe in Lauenau, Oberf. Lauenau, wurde am 1. August nach Rehburg-Bad, Klosteroberf. Rehburg (Hannover), versetzt.

Richter, Forstgehilfe in Cornau, Oberf. Diepholz, wird am 1. Oktober nach Wennigser Mark, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Lüneburg, Oberf. Lüneburg, wurde am 1. September nach Neubruchhausen, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), versetzt.

Die Wiederbeschäftigung des Hegemeisters Meyer, Förster a. W. in Hölscherholz, Oberf. Harpstedt (Hannover), als Wartegeldempfänger ist aufgehoben.

Die Wiederbeschäftigung des Hegemeisters Müller, Förster a. W. in Wöltingerode, Klosteroberf. Goslar (Hannover), als Wartegeldempfänger hat mit dem 31. Juli ihr Ende erreicht.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

21. Hauptversammlung in Bamberg 1924.

Bezüglich der Nachexkursionen wird folgendes bekanntgegeben:

Die in Aussicht genommenen Nachausflüge finden nur bei entsprechender Beteiligung statt, und zwar am Freitag, dem 19. September, in die Forstämter Burgwindheim, Ebrach, Eltmann, Bischofsgrün, Bamberg-Ost (Hauptsmoorwald), Kronach und Wallenfels, und am Samstag, den 20. September, in das Forstamt Wunsiedel.

Im einzelnen wird nachstehendes bemerkt:

I. Steigerwald.

a) Forstämter Burgwindheim und Ebrach.

Fahrt mittels Kraftwagen nach Burgwindheim bzw. nach Ebrach und nach Schluß der Begänge wieder nach Bamberg zurück. Näheres über die Zeiteinteilung wird in Bamberg bekanntgegeben.

b) Forstamt Eltmann.

Bamberg ab 6,15 Uhr vorm. Ebelsbach-Eltmann an 6,45 Uhr. Fahrt mit Jagdwagen nach Zell a. E., etwa fünfstündiger Begang nebst einstündiger Pause im Wald, gegen 2 Uhr Mittagessen in Oberschleichach. Abfahrt von Ebelsbach-Eltmann in der Richtung Bamberg 6,48 Uhr nachm., in der Richtung Schweinfurt 6,46 Uhr.

II. Fichtelgebirge.

a) Forstamt Bischofsgrün.

1. Die Teilnehmer, die am 18. September den Frankenwald besuchen, fahren an diesem Tage zweckmäßigerweise nach Lichtenfels oder nach Bamberg zurück und übernachten dort.

Ab 19. September: Bamberg ab 4,12 früh,
Lichtenfels ab 5,38, Neuenmarkt ab 8,08,
Neuenmarkt an 7,13 (umsteigen), Bischofsgrün an 9,35 vorm.

2. Die Teilnehmer, welche am 18. September die Exkursion nach Lichtenfels mitmachen, können noch am gleichen Tage nach Bischofsgrün fahren und dort übernachten:
Lichtenfels ab 5,48 nachm., Neuenmarkt ab 7,41,
Neuenmarkt an 7,14 (umsteigen), Bischofsgrün an 9,04 abends.

3. Für Teilnehmer, welche direkt von Bamberg aus fahren, gilt die Zugverbindung von Nr. 1.

Die Wanderung beginnt am Freitag, dem 19. September, vormittags, nach Eintreffen des Zuges 9,35 von Neuenmarkt und dauert bis gegen 5 Uhr nachmittags; im Forsthaus Karches wird eine dreiviertelstündige Mittagspause eingelegt. Abfahrt von Bischofsgrün 5 Uhr nachm. Ankunft in Neuenmarkt 6,23. Weiterfahrt in der Richtung Hof 7,22, in der Richtung Lichtenfels 7,06.

Auf besonderen Wunsch kann für gute Fußgänger Anschluß des Bischofsgrüner Ausfluges an die am Samstag, dem 20. September, im Forstamte Wunsiedel stattfindende Exkursion erfolgen. In diesem Falle Fußmarsch nach Kröstau am 19. September nachmittags, von dort Bahnfahrt (7 Uhr) bis Wunsiedel (an 7,31 abends). Für Transport des Gepäcks nach Kröstau könnte ein Fuhrwerk bestellt werden.

b) Forstamt Wunsiedel.

Wegen der ungünstigen Zugverbindung muß Freitag, der 19. September, als Zureisetag benutzt werden.

Bamberg	ab 9,16 vorm.	oder 3,00 nachm.
Oberkotzau	an 1,40 (umsteigen)	—
Oberkotzau	ab 1,50	—
Hof	an —	6,10 (umsteigen)
Hof	ab —	6,30
Holenbrunn	an 2,31 (umsteigen)	7,48 (umsteigen)
Holenbrunn	ab 2,46	8,20
Wunsiedel	an 2,56 nachm.	8,29 abends.

Die Wanderung beginnt am Samstag, dem 20. September, vorm. 8 Uhr, in Wunsiedel und endigt kurz nach 4 Uhr nachm. in Marktredwitz. Mittagspause von dreiviertel Stunde auf der Kösseine. Abfahrt in Marktredwitz
in der Richtung Nürnberg 4,52 (Schnellzug).
in der Richtung Hof 5,20 (beschl. Personenzug).
in der Richtung Regensburg 4,47 (Schnellzug).

III. Forstamt Bamberg-Ost.

Wegen eines Nachausfluges in den Hauptsmoorwald wird das Nähere in Bamberg bekanntgegeben.

IV. Frankenwald.

1. Die Teilnehmer, die am 18. September den Begang im Forstamte Kronach mitmachen, können am 19. das Forstamt Wallenfels besuchen; und umgekehrt; in beiden Fällen Uebernachten in Kronach vom 18. auf 19. September.

2. Die Teilnehmer an der Exkursion nach Lichtenfels (18. September) können am gleichen Tage noch nach Kronach fahren und dort übernachten: Lichtenfels ab 5,40 nachmittags, Kronach an 6,28.

3. Sonstige Teilnehmer: Abfahrt am 18. September in Bamberg 4,14 nachm. (P.-Z.) oder 4,59 nachm. (E.-Z.) oder 8,10 abends (P.-Z.); Kronach an 6,28 oder 6,00 oder 12,13; dortselbst übernachten.

Beim Begang des Forstamtes Kronach werden praktische Vorführungen von Holztransport- (Ausrück-, Verlade-) Fahrzeugen und Maschinen stattfinden.

Näheres über den Beginn der Waldbegänge wird in Bamberg bekanntgegeben.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Vorne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Jagdpatronenbezug.

Der Verein Preußischer Staats-Revierförster hat mit der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft in Berlin W 9 (Fuggerhaus), Linkstraße 25, folgende Vereinbarung getroffen:

Die obengenannte Firma liefert an unsere Vereinsmitglieder rauchlose, gasdichte, rostfreie und wetterfeste Jagdpatronen zu folgenden Preisen:

Marke „Berliner Jagdpulver“ (rot), Kal. 16 und 20, je 100 Stück 13,70 M,

Marke „Berliner Jagdpulver“ (rot), Kal. 12, je 100 Stück 14,80 M,

Marke „Wasag“ (Blättchenpulver, neueingeführt), blau, Kal. 16, je 100 Stück 14,70 M,

Marke „Wassag“ (Blättchenpulver, neueingeführt), blau, Kal. 12, je 100 Stück 15,80 ℳ.

Die Preise verstehen sich frachtfrei deutscher Empfangsstation, einschließlich Verpackung, bei Mindesteinzelabnahme von 500 Stück.

Regulierung: Sofortige netto Kasse. Die Bestellungen sind durch den Kollegen Jßbrücker in Lengenfeld und Stein, Eichsfeld, zu leiten, weil die Preise auf eine Abnahme von mindestens 5000 Stück durch unseren Verein vereinbart sind und dadurch für die Firma eine Kontrolle geschaffen wird.

Forstbeamte haben Anspruch auf Rückerstattung der Luxussteuer in Höhe von 10% nach § 20 Abs. 1 A.St.G. durch das Finanzamt. Einem Antrage ist die Rechnung und eine Bescheinigung der Oberförsterei, daß die Patronen zu Forst- und Jagdschutzzwecken (Vertilgung von Raubzeug usw.) Verwendung finden, beizufügen.

Der Vorsitzende: Hennig.

Betrifft: Mitgliederverzeichnis.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden gebeten, mir baldmöglichst ein Verzeichnis der Mitglieder ihrer Gruppe und die Adressen derjenigen Kollegen, die noch nicht Mitglieder unseres Vereins sind, einzusenden.

Hennig.

Bezirksgruppe Königsberg.

Am Dienstag, dem 16. September d. J., von vormittags 10 Uhr ab, Versammlung in Königsberg, Hotel Mellin, Bergplatz. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Vollzähliges Erscheinen dringend geboten.

Heisterhagen.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Hannover.

Versammlung am 20. September, nachmittags 2 Uhr, im Kasino-Restaurant Hannover, Artilleriestraße, in der Nähe des Bahnhofs. Sämtliche Sekretärkollegen, einerlei ob Mitglied oder nicht, der Bezirke Hannover, Lüneburg, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Aurich, Schleswig, Minden und Arnsberg sind herzlichst eingeladen. Tagesordnung: Der Forstsekretärtag 1924.

Ebsen.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Neuregelung der Bestimmungen über die Försterprüfung im Privatwaldbesitz.

Nach den Beschlüssen der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preuß. Hauptlandwirtschaftskammer (vgl. auch die Veröffentlichung in Nummer 85 Seite 811).

1. Der Forstausschuß der Hauptlandwirtschaftskammer behält sich die endgültige Beschlußfassung über die Gestaltung der Prüfungsausschüsse für die Försterprüfung vor, bis die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von ... erlassen sein werden.

2. Der Forstausschuß erblickt in dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands auf Grund seiner bahnbrechenden Leistungen auf dem Gebiete des Ausbildungs- und Prüfungswesens, solange er in seiner heutigen Gestalt besteht, diejenige Organisation der Privatforstbeamten, welcher ausschließlich die Vertretung der Privatforstbeamten in diesen Fragen gegenüber den Kammern und dem Privatwaldbesitz gebührt.

3. Der Forstausschuß stellt den preußischen Landwirtschaftskammern anheim, bis auf weiteres in den Prüfungsausschüssen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in der Art mitzuwirken, wie dieser Verein es auf Grund der neuesten Bertogschen Vorschläge von ihnen erbittet.

4. Die Gewähr für ein ferneres ersprießliches Wirken des Vereins für usw. auf dem Gebiete des Förster-Ausbildungs- und Prüfungswesens erblickt der Forstausschuß in dem durch die Satzungen dieses Vereins auch auf diesen Gebieten verbürgten harmonischen Zusammenwirken der Forstbetriebsbeamten mit den Forstverwaltungsbeamten und den Vertretern des Waldbesitzes und der Forstwissenschaft.

Invalidenheim für Jäger und Schützen.

Nachstehend bringen wir die Aufnahme-Bedingungen in das Heim zur Kenntnis der Mitglieder unseres Vereins und machen namentlich auf den Absatz 2 aufmerksam, nach welchem die Meldungen zur Aufnahme in das Heim an die Geschäftsstelle nach hier zu richten sind.

Die Geschäftsstelle.

Aufnahme-Bedingungen des Invalidenheims für Jäger und Schützen in Marburg.

1. Auf Grund der Satzungen und der Entstehung des Heims sollen Aufnahme in demselben finden die Angehörigen des „Deutschen Jägerbundes“, des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins“, des „Vereins Preußischer Staatsförster“, des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ und sonstige dem Verein Invalidenheim angehörende Einzelpersonen.

2. Der Antrag um Aufnahme, der enthalten muß: Name, Stand, Wohnort, Geburtstag, früherer Truppenteil, Dauer des gewünschten Aufenthalts, Dringlichkeit, ob durch die Kriegsverletzung besondere Wartung nötig ist, ob ein früherer Antrag bereits vorliegt, ob eine Aufnahme im Heim schon einmal erfolgt ist, wann?, und ein Vermerk des Vereins über die Dringlichkeit des Antrages, ist durch den Verein, dem der Antragsteller angehört, dem geschäftsführenden Vorstand in Marburg einzureichen. Antragsteller, die keinem Verein angehören, reichen ihren Antrag dem nächstliegenden Verein unter beglaubigter Klarstellung ihrer Verhältnisse ein.

3. Die Aufnahme erfolgt, nachdem der geschäftsführende Vorstand Beginn und Dauer des Aufenthaltes mitgeteilt hat.

4. Beim Eintreffen im Heim hat jeder Antragsteller vorzulegen: Ausweis über die Person, Mitgliedskarte des Vereins, dem er angehört, und ein ärztliches Attest.

5. In der Regel wird nur vorübergehender Aufenthalt von vier bis sechs Wochen gewährt werden können. Bei längerer Unterkunft, z. B. Besuch der Blindenstudienanstalt hier, ist ein besonderer begründeter Antrag zu stellen.

6. Bei der Unterbringung ist damit zu rechnen, daß mehrere Insassen ein Zimmer teilen müssen.

7. Die zu zahlenden Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sollen nur die Selbstkosten decken und werden so niedrig wie möglich berechnet. Die Kosten für den Aufenthalt, zur Zeit 3,50 ℳ, sind im voraus zu zahlen.

8. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Antragsteller mit ansteckenden Krankheiten.

9. Die Antragsteller müssen sich vor Eintreffen in Marburg mit den Bestimmungen der Hausordnung vertraut machen.

10. Gibt das Verhalten eines Insassen Veranlassung zur Klage, so kann der weitere Verbleib durch Vorstandsbeschluß aufgehoben werden.

11. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aenderungen und Zusätze, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, vorzunehmen.

12. Für die erste Zeit ist es erwünscht, wenn die Aufgenommenen einmal Bettwäsche und zwei Handtücher mitbringen.

Der geschäftsführende Vorstand
des Invalidenheims für Jäger und Schützen.

Zeiteinteilung für den Lehrgang über die Wühlkultur,

veranstaltet vom 22. bis 24. September 1924 in der staatlichen Försterei Zäckerick der Oberförsterei Lietzegöricke vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands unter Leitung des Forstschuldirektors Jacob und unter Mitwirkung des staatlichen Hegemeisters Spitzenberg.

Zweck des Lehrganges ist: Die Anwendung der Geräte und Methoden der Wühlkultur (namentlich für die Kiefer auf Sandboden) und des einschlägigen Pflanzenschutzes als Arbeitskunst und Wissenschaft kennen zu lernen.

Erster Tag, Montag, 22. September.

Vormittags 9 Uhr: Zusammenkunft der Teilnehmer in der Kamphütte, Jagen 127a; kurze Begrüßungsansprache.

1. Vortrag (20 Minuten) über: „Einführung in die Wühlkultur" sowie über die „Forderungen der Bodenwissenschaft an die Bodenbearbeitung" im allgemeinen und an die Bearbeitung des Waldbodens im besonderen.

2. Vorführung der Herstellung einiger Wühlplätze und eines etwa 1,50 m langen Wühlstückstreifens mit voller Abgrenzungslockerung, lediglich zum Zwecke leichteren Verständnisses bei dem darauffolgenden

3. Vortrag (40 Minuten) über „Waldbodenbearbeitung mit Handgeräten". (Lehrmittelbedarf: ein Grabespaten, eine Plaggenhacke, ein Wühlspaten, ein Rechen- und eine Zinkenhacke.)

4. Praktische Wühllockerung mit Handgeräten, und zwar Herstellung von a) Wühlplätzen in vier, b) Wühlstreifen in drei verschiedenen Ausführungsweisen. (Verteilung der hektographierten Ausführungsvorschriften an die Teilnehmer.)

Mittagspause in der Kamphütte.

Nachmittags: Im Anschluß an die Mittagspause: Besichtigung der in der Kamphütte ausgelegten Lehrmittel; gemeinschaftliche Aussprache.

5. Besichtigung der „Entseggungs"-Versuche durch Handarbeit mittels Wühlspaten und Zinkenhacke im Jagen 94b und 108a.

6. Besichtigung der Pflanzkulturen an der Hand des „Führers" für den Ausflug des Deutschen Forstvereins am 29. August 1923.

7. Vorführung der Vorbereitung von „Segge"-stellen in verschiedenen Ausführungsweisen.

Zweiter Tag, Dienstag, 23. September.

Vormittags: 8. Von 8 bis 9 Uhr: Übungen in der Handhabung des Wühlspatens bzw. der Herstellung von Wühlplätzen und -streifen.

9. Vortrag (30 Minuten) über „Waldbodenvorbereitung mit fahrbaren Geräten". (Lehrmittelbedarf: je eine Abbildung des Wühlpfluges, Wühlrades, Wühlgrubbers und je eine Veranschaulichung des Pflugkörpers vom Wühlpflug, der Lockerungswerkzeuge des Wühlrades und der Wühlgrubberzinken in der Fahrrichtung bei ungleicher Zinkeneinstellung.)

10. Vorführung der Wühllockerung mittels fahrbarer Geräte (Wühlpflug, Wühlrad mit Grubber und Ergänzung durch Handarbeit mittels Rechen- und Zinkenhacke (Mitwirkung des staatlichen Försters Grube-Güstebiese).

Mittagspause in der Kamphütte.

Nachmittags: Im Anschluß an die Mittagspause: gemeinschaftliche Aussprache.

11. Vorführung der einlinigen Kiefernrillsaat auf Wühlstreifen mittels Forstdrillmaschine, sowie Laubholzbeisaat mittels Rillendrücker und Bedeckhacke.

12. Vortrag (20 Minuten) über „Kiefernstreifensaat". (Lehrmittelbedarf: eine dreireifige Rillenwalze mit erhöhtem Mittelkamm.)

13. Besichtigung: a) der Vergleichssaat von 1916 und b) der Herbstsaat auf 2 ha von 1922.

14. Vorführung: a) Das Behacken mittels Roll- und Stoßhacke und mittels gewöhnlicher Hacke, b) Das Vereinzeln der Saatschonungen im Sinne der Zuchtwahl.

Gemeinschaftliche Aussprache.

Dritter Tag, Mittwoch, 24. September.

Vormittags: 8 Uhr: Zusammenkunft der Teilnehmer in der Kamphütte.

15. Vortrag (25 Minuten) über „Kiefernpflanzenzucht". (Lehrmittelbedarf: Gitterwalze, Handdrillapparat, Samenbedeckwalze, Beschwerringe, Rillenwalze für Saatriefen von dreierlei Tiefe, einige Kiefern mit 2 mm Wurzelhalsdurchmesser, Millimeterkluppe, Wurzelschnittschere mit Nuten.

16. Besichtigung des der Einzelpflanzenzucht dienenden Saatkampes, insbesondere a) der Einteilung der Kampfläche, b) der Gründüngung (zweimalige Bestellung in einer Vegetationsperiode, zum Teil abgemähte, zum Teil abgehackte Gründüngungspflanzen als bodenbessernde Schutzdecke).

17. Ausführung der Kampsaat auf Beeten in Querrillen (namentlich einlinige Nadelholz- und Buchelsaat), und zwar nacheinander: a) planmäßiges Abgrenzen der zu bestellenden Beetfläche (auf einer Seite durch Schleifen mit dem Fuße, auf der andern durch Anlegen der Kulturkette); b) flaches, gleichmäßiges Behacken der so abgegrenzten Beetfläche mittels Zinkenhacken; c) Abrechen der nicht einmengbaren Teile der von der zweiten Bestellung herrührenden Gründüngungspflanzen oder der bei 16 b erwähnten Schutzdecke und sorgfältiges Einebnen der Beetfläche mittels Rechen; d) Dichten der berechten Beetfläche mittels Gitterwalze; e) Abgrenzen der gedichteten

Beetfläche mittels Kulturkette („Zimmermannsschlag"); f) Rillenherstellung mittels Rillenzieher, und zwar: I. Rillen unter Benutzung der gewöhnlichen Rillenwalze für einlinige Saat (Kiefern, Fichten, Lärchen und dergl.), wenn die passende Bedeckungstiefe feststeht; II. Rillen unter Benutzung der dreikämmigen Rillenwalze für drei verschiedene Saatlagertiefen; III. Rillen für Bucheln und sonstige flügelfreie Samen, denen die Bedeckungstiefe der Buchel zusagt; IV. Rillen für Laubholzsamen mit Flügeln; g) Besäen der gezogenen Rillen; Handsaat; h) Rillenherstellung und Säen mit dem Handdrillapparat; i) durchweg Samenbedeckung mittels Samendeckwalze.

18. Vorführung des Vereinzelns (im Sinne der Zuchtwahl), und zwar: a) der Kiefernkeimlinge auf mindestens 3, höchstens 7 cm Abstand in der Rillenlinie, b) der Kiefernjährlinge auf mindestens 9, höchstens 17 cm Abstand in der Rillenlinie.

19. Mechanisches Behacken der Saatbeete mittels Rollhacke (in sechs Arbeitsabschnitten) und Stoßhacke.

20. Ausheben, Behandlung, Aufbewahren und Transport ½- und 1½jähriger Kiefern (Lehrmittelbedarf: Grabespaten, Pflanzenlade, Gefäß mit Wasser, eine auf 25 cm weiß geschälte Rute, Schere, Fichtenreisigbesen, Pflanzenkorb, etwas Moos).

Mittagpause in der Kamphütte.

Nachmittags: Im Anschluß an die Mittagspause: gemeinschaftliche Aussprache.

21. Mitteilungen über die Ergebnisse der Wurzelschnittversuche an Kiefern, Fichten und Buchen; Besichtigung ausgehobener Versuchspflanzen.

22. Besichtigung von Versuchen an Kiefernhöhentrieben im Kamp, Jagen 127a.

23. Vorführung der Pflanzung a) einer Kiefer mittels Zangenbohrer, Halter und Andrücker, b) zweier Kiefern mittels Spaltschneider, Pflanzholz mit Wühlspitze, Pflanzenlade und Wurzelschnittschere im Kamp, Jagen 127a, lediglich zum Zwecke besseren Verständnisses bei dem darauffolgenden.

24. Vortrag (40 Minuten) über „Die Pflanzung einjähriger Kiefern" (Lehrmittelbedarf: Keilspaten, fächerförmiges Wurzelsystem, bogenförmige Wurzellage, hakenförmige Wurzeleinstauchung, strangförmige Wurzellage, einseitige Abbiegung der Pfahlwurzel, Kegelbohrer, Spaltschneider, Pflanzholz mit Wühlspitze, Wurzelschnittschere, je eine Abbildung der Keilspatenform und der mittels Spaltschneider oder Pflanzholz mit Wühlspitze gebildeten Spaltform.

25. Üben der Wühlspaltpflanzung ½- und 1½jähriger Kiefern; gemeinschaftliche Aussprache.

26. Besprechung des Laubholzschutzmantels gegen Schütteansteckung.

27. Vorführung von Mäuseherbergen, Fanghütten und Mäusefallen.

28. Vorführung eines Schutzmittelbehälters mit Tunkpfanne zum Bestreichen der Pflanzen gegen Wildverbiß.

29. Besichtigung eines Rüsselkäfergrabens mit Auslaufwegen und (außen) Fangknüppeln.

Bitte um richtige Anschrift an unsere Geschäftsstelle.

Es ist in der letzten Zeit zu verschiedenen Malen vorgekommen, daß unsere Mitglieder bei Schreiben an die Geschäftsstelle oder an den Verein irrtümlich auf der Adresse schrieben: „An den Privatforstbeamten-Verein in Eberswalde". Solche Schreiben kommen nicht direkt in unsere Hände, weil hier in Eberswalde auch die Geschäftsstelle des von Herrn Pusch begründeten „Privatforstbeamtenvereins" ist. Damit wir die für uns bestimmten Postsachen richtig erhalten, müssen dieselben immer folgendermaßen adressiert werden: „An den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde, Schicklerstraße 45".

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Im Anschluß an die Vollversammlung des deutschen Forstvereins in Bamberg am 17. September findet in Bamberg im Hotelrestaurant „Zur weißen Taube" die Bezirksgruppenversammlung statt, zu der alle Mitglieder freundlichst eingeladen werden. Möglichst zahlreiches Erscheinen erwünscht. Beginn der Versammlung nachmittags ½2 Uhr. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Steger.

Ortsgruppe Guhrau. Sonnabend, den 11. Oktober, Ausflug in die Reviere Groß-Wirsewitz und Tschistey, anschließend Versammlung. Treffen 9 Uhr Forsthaus Waldvorwerk bei Schlaube. Für Mundvorräte selbst sorgen. Vollzähliges Erscheinen wird bestimmt erwartet. Die Schrift „Forleule von Dr. Wolff" wird für die Mitglieder gemeinsam bestellt. Mehrbedarf sofort angeben.

Forsthaus Oderbeltsch, 1. September 1924.

Michael.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bei der am 23. Februar 1924 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung des „Vereins Deutscher Forstbeamten" wurde nachstehender Beschluß gefaßt:

„Kollegen, die bis zum 31. Dezember 1924 dem Verein beitreten, sind von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes sowie Alterszuschlages befreit, wenn sie bis zu dem angegebenen Termin das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Meldungen erbitte an mich, bin auch gern bereit, ausführlichen Bescheid über Wesen, Zweck und Einrichtung unseres Wohlfahrtsvereins zu geben. Bedauerlich ist das Ausscheiden aus dem Verein durch Verweigerung des Postauftrages für die Beitragsleistung. Die betreffenden Mitglieder, die zum Teil seit Gründung des Vereins diesem angehörten, handeln nicht im Interesse ihrer Familien. Nach dem Tode dieser ausgeschiedenen Mitglieder melden sich dann die Hinterbliebenen zur Empfangnahme der Begräbnisbeihilfe, müssen aber abgewiesen werden und sind natürlich sehr enttäuscht. Ich ersuche die ausscheidenden Kollegen, die Angehörigen von ihrem Ausscheiden aus dem Verein zu unterrichten, auch mir Nachricht zu geben, damit nicht erst Postauftrag gesandt werden braucht, durch dessen Annahme-Verweigerung dem Verein erhebliche Kosten entstehen. Eine 5-Pf.-Karte genügt!

Um den vielen Anfragen wegen Beitragszahlung vorzubeugen, gebe ich bekannt: Der Jahresbeitrag ist 6 G.-Mk., zahlbar im Laufe des Monats Januar j. J. an die Girokasse des Kreises Ruppin, Berlin, Postscheckkonto 105121, mit dem Vermerk auf der Rückseite des Postabschnitts: Für den Verein deutscher Forstbeamten, oder direkt an mich. Die Begräbnisbeihilfe ist vorläufig auf 150 G.-Mk. für den Sterbefall festgesetzt, zahlbar sofort!

Am 1. Juli d. J. hat der Verein mit der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft Zürich einen Vertrag auf zehn Jahre, und zwar bis 30. Juni 1934, abgeschlossen, der den Versicherungsnehmern auf ihre jährliche Prämie einen Rabatt von 5 % gewährt. Außerdem wird dem Verein ein Rabatt von 5 % garantiert. Diese 10 % Rabatt trägt die Gesellschaft „Zürich", ohne die Prämien der Versicherungsnehmer zu belasten! Seit Gründung des Vereins steht dieser mit „Zürich" in Verbindung, und es ist zu hoffen, daß unsere Mitglieder eine Versicherung nur bei „Zürich" nehmen, deren stets kulante Regulierung bei vorgekommenen Schäden besonders anzuerkennen ist.

Ein Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" ist dringend nötig, um mit den Vereinsbeschlüssen usw. in steter Fühlung zu bleiben.

Zum Schluß bitte ich, allen an mich gerichteten Anfragen, welche ich gern beantworte, das Rückporto beizufügen, damit die Kasse nicht unnötig belastet wird.

Mit Weidmannsheil!

Neuruppin, den 1. September 1924,
Heinrichstr. 1.

E. Wittkowsky, Förster a. D., Vorsitzender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Bericht über die zweite Generalversammlung am 16. August 1924 im Hotel „Weißer Löwe" in Reichenstein in Schlesien.

Der Vorsitzende Kollege Baudisch eröffnete nach Begrüßung der Erschienenen die Versammlung und bedauerte die schwache Beteiligung der Mitglieder, worauf zur Tagesordnung übergegangen wurde.

Die Mitgliedsbeiträge wurden von 1,60 M auf 2 M erhöht, während das Eintrittsgeld von 3 M auf 2 M herabgesetzt wurde. Um sofortige Einsendung der Beiträge an den Vereinskassierer wurde nochmals ersucht. Es wird darauf hingewiesen, daß Beiträge, die bis zum 5. September nicht gezahlt sind, durch Nachnahme erhoben werden. Sodann erfolgte die Aufnahme von 33 neuen Mitgliedern aus dem IV. Jahrgange der Forstschule Reichenstein. Laut Satzungen ist jedes Mitglied unseres Vereins verpflichtet, die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereinsorgan zu beziehen. An alle Mitglieder ergeht nochmals die Aufforderung, ihre derzeitigen Adressen dem Verein mitzuteilen. Angaben sind zu richten an Kollegen J. Baudisch, Agnetendorf i. Rsgeb., oder Fritz Zimmerling, Kiesewald bei Petersdorf i. Rsgeb. An Stelle des ausscheidenden zweiten Vorsitzenden wurde Förster Wendler, Seitendorf i. Schles., einstimmig gewählt. Das Amt des ersten Kassierers wurde dem Schriftführer Kollegen Zimmerling übertragen.

Der Vorschlag des Vorsitzenden, im Oktober d. J. eine zweitägige Exkursion ins Riesengebirge zu unternehmen, wurde angenommen. Es wird die Besichtigung der Samendarre Seidorf geplant, und im Anschluß daran ein Waldbegang durch die Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Forsten. Den Abschluß soll ein Grüner Abend in Beyers Hotel, Agnetendorf i. Rsgeb., bilden. Der genaue Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben werden. Entsprechende Einladungen ergehen noch. Die Kollegen werden gebeten, durch schriftliche Zusagen ihr Erscheinen zu sichern, da der Vorbereitungen halber die genaue Anzahl der Teilnehmer angegeben werden muß. Schließlich wurde die Protokoll- und Kassenführung der Versammlung durch Verlesen und Einsichtnahme übermittelt und genehmigt.

Ein von unserem Verein gestiftetes Jagdlexikon wurde dem Forstschüler mit dem besten Abgangszeugnis, Herrn Hilfsförster M. Michalek, überreicht.

Kiesewald i. Rsgeb., den 30. August 1924.
Zimmerling, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: In Vertretung: Franz Müller. Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Die Forstversammlung in Bamberg findet vom 15. bis 18. September statt und wird, wie wir hören, auch von der Industrie beschickt werden. Der W.D.-Raupenschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft, der schon in einer ganzen Reihe von Forstverwaltungen in Betrieb genommen ist und sich bei allen Forstarbeiten sehr gut bewährt hat, wird in der Oberförsterei Bamberg-Ost vorgeführt werden. Es ist beabsichtigt, Rode- und Rückearbeiten mit ihm auszuführen und seine Arbeitsweise bei der Bodenkultur und bei der Holzabfuhr zu zeigen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Bindert in Jägerswalde ein Sohn.

Dem Forstgeh. Milkau in Hebewerk Obolin ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Minna Kahl, Staatsförstertochter in Wächtershöhe, mit Herrn Franz Kuball in Hohenbrück.

Frl. Marianne Micke, Forstmeistertochter in Obf. Waitze, mit Herrn Ernst Fischer von Wollard in Göra, Kr. Jarotschin, Polen.

Fräul. Else Schmidt in Gmünd (Eifel), mit dem Hilfsfrst. Otto Mielich in Fh. Mariawald, Eifel.

Eheschließungen:

Fürstl. Revierverwalter R. Groha mit Fräulein Friedel Vogt in Michelbach a. Bilz. Post Wilhelmsglück i. Wttbg.

Sterbefälle:

Bering, Forstmeister i. R. in Charlottenburg.

Charlotte Karius, Förstertocht. in Fermerswalde, Bez. Halle.

Stellenangebote

Für die **Forstschule Reichenstein i. Schl.** wird zweiter wissenschaftlicher

Hilfslehrer gesucht.

Antritt 1. Oktober 1924. **Besoldung** in Anlehnung an staatliche Grundsätze, je nach Vorbildung. Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und beglaubigter Zeugnisabschriften an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5.** (2003

Bekanntmachung.

Die Stelle eines städtischen Försters ist möglichst bald zu besetzen. Bewerber müssen Inhaber des Forstversorgungsscheines sein, die Försterprüfung abgelegt haben bzw. dieselbe noch ablegen und nachweislich gute Erfahrungen in der Buchen- und Nadelholzwirtschaft besitzen, körperlich sehr rüstig und energisch im Forstschutz sein. Gehalt und Pension wie bei staatlichen Förstern. Dienstwohnung in neuem Forsthause. Bewerbungen bitten wir umgehend einzusenden. (2018

Hann.-Münden, den 5. September 1924.

Der Magistrat.

In unserer Verwaltung ist die Stelle eines

Stadtförsters

zu besetzen. Probezeit 6 Monate. Gehalt nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung mit Aufstieg nach Gruppe VII. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit 40 Morgen Dienstland vorhanden. Bewerbungen Forstversorgungsberechtigter, die die staatliche Försterprüfung mit Erfolg abgelegt haben, werden bis 25. Oktober 1924 erbeten an den

Magistrat in Kolberg. (2016

Die Stadtförsterstelle

für den hiesigen **Stadtwald** (1200 Morgen groß) ist zum 1. Oktober d. J. wegen der Pensionierung des jetzigen Inhabers zu besetzen. Mit der Stelle ist eine Dienstwohnung verbunden, zu welcher ein Wirtschaftsgebäude gehört. Der jetzige Inhaber bewirtschaftet 9 Morgen Dienstland und 5 Morgen Pachtland. Besoldung nach Gruppe 6. Die Probedienstzeit beträgt 6 Monate. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens zum 20. September d. J. unter Beifügung des Forstversorgungsscheins und beglaubigter Zeugnisabschriften bei uns einreichen.

Zehdenick a. Havel, den 1. September 1924.

Der Magistrat. (2001

Forstgehilfe,

...heiratet, forstversorgungsberechtigt, möglichst auch ...geberechtigt, zur Unterstützung des Stadtförsters ...1. Oktober d. J. gesucht. ...fähigung zur Führung der Lohnlisten und Er...ng der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist Bedingung. ...ür Wohnung und Verpflegung im Forsthause ...d an den Stadtförster monatlich 30 Mk. zu zahlen.

Zielenzig, den 1. September 1924.

Der Magistrat. (2009

Für größere Privatforstverwaltg. i. Nord-Hannover wird ein unverheirateter

Hilfsförster

für Außendienst und Büro ges. Nähere Auskunft erteilt Forstmeister **Dr. Erdmann, Neubruchhausen (Bez. Bremen).** (1997

Hilfsförster, (2012

über 20 Jahre, möglichst Forstschulbildung, für sofort gesucht. Bewerbungen mit Bild u. Größenangabe an **Runge,** Förster, **Fh. Schweinert Hld., Kr. Schwerin a. W.**

Forst- und Gutsverwalter, Witwer, 54 Jahre, **5 Kinder, die Jüngsten 7 und 8 Jahre,**

sucht Haushälterin

für Haus, Garten u. Landwirtschaft, die versteht, den Kindern ihre verlorene Mutter zu ersetzen, und eine echte Frauennatur ist. Zuschriften unter **Nr. 1988** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Tausch.

Forstm. in landschaftl. schöner Gegend Bayerns, in gut., angenehm. Stellg., m. schöner Wohng., Garten, Feld, Fischerei, Jagd, Deputat, **sucht sich zu verändern.** In Frage komm. Kollegen m. landw. Kenntn. gesetzten Alters, ohne groß. Anhang, energ., repräs. Persönlichk., die ungef. das gleiche bieten können. Diskretion muß zuges. werden. Angeb. unt. **„Oberfranken" 1995** beförd. die Gesch. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Akad. geb. Forstm., 35 J., **sucht Stelle als**

Oberf., Revierf.

oder im Holzhandel, eventl. auch als Einrichter. Für Vermittlg. zahle ich nach Abschluß entspr. Prov. Angeb. unt. **Nr. 1034** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster, (1948

42 J. alt, verh., evgl., vor 2 J. Prüfung bestanden, energ., erfahren in allen forstl. Betriebs-Arbeiten und in der Jagd, **sucht Stellung,** da seine jetzige Stelle am 1. 10. eingezogen wird. Pommern bevorzugt. Umzugskt. bin ich bereit, selb. zu tragen. — Herr Reg.- u. Forstrat **Schmundt,** Allenstein, Hindenburgstraße 6, ist bereit, auf Erf. über mich Auskunft zu erteilen. — Gefl. Angeb. erb. **Chwalek,** Förster, **Gr.-Ramsau, Kr. Allenstein, Ostpr.**

Infolge Personalveränderung suche ich für meinen jetzigen

Forstbeamten,

43 Jahre alt, ev., verh., 2 Kinder, gesund und rüstig, in allen forstlichen Betriebsarbeiten best. erf., anderweitig

Beschäftigung als Förster.

Gefl. Angebote unter **Nr. 2017** befördert die Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

1. Forstsekretär,

unverh., **sucht,** auf prima Zeugn. und Referenzen gestützt, **gleiche Stell. zum 1. 10. 24. Gefl. Angeb. erb. J. Heintschel, Forstamt Zerbelin bei Weggun, Uckermark.**

Förster,

43 Jahre alt, in ungekündigter Stellung 4 Jahre, sucht sof. od. 1. Okt. 1924 Stellg. als solcher. Familie klein, 2 Kind., 16, 14. Bin mit all. forstl. Arbeiten gut vertr., auch Fischerei. Angeb. unt. W. K. 1979 beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche Stelle als (2022

Förster o. Forstsekretär.

30 J. alt, verh., g. Zeugn., Obersekunda, Försterprüfg.

C. Dreymann, Rhade in Westfalen.

Für durchaus zuverlässig.

Forstmann,

23 Jahre a[illegible], [illegible] energisch im Forst- und Jagdschutz, **suchen wir Stellung ab 1. Oktober cr. als Forstgehilfe.** (2024

Freiherr v. Reiswitz'sches Forstamt Wendrin, Post Kudoba O.-S.

Suche für meinen Sohn, 23 J. alt, **Dauerstellg. als**

Förster od. Hilfsförster

Selbiger ist mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten vertraut, hat sehr gute Zeugnisse. Angeb. unter O. P. 2013 bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Jg. Forstmann,

22½ J., evang., Förstersohn, mit all. ins Fach schlag. Arb. bestens vertr., in groß. Verwaltg. Dtsch.-Oberschl. als Reviergehilfe tätig, Reichensteiner Forstschüler, **sucht,** gestützt auf beste Zeugnisse u. Empf., für bald od. später **Stellg. als Hilfsförster, Förster oder Forstsekretär** in Mittelschl. (bevorzgt. Gräflich). Gefl. Zuschr. erb. **Johannes Floegel, Radlub-Turawa, Bez. Oppeln O.-S.**

Empfehlen zum 1. 10. ...

Forstgehilfen,

23 Jahre alt, ... 4 Jahre hier, ... tüchtiger ..., Jäger und Schütze. ... Angebote unt. „...waltung" 2002 bef. d. ... der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche zum 1. Okt. ... sofort od. später Stellg. ...

Forstgehilfe, Hilfsförster oder Forstaufseher.

23 J. alt, 1,82 m ... Lehrzeit in ... tischem Forstbetriebe ... hilfenprüfung ... umliegende Provinzen ... vorzugt. Gefl. Angeb. ... **Nr. 2026** bef. ... der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstlehrling

Zu welcher Ober... findet ein 19jähr. ... kathol. ... zur gründlichen **Ausbildung zum ...berufe?** Gefl. Angeb. ...

Johann ...

Kaunitz i. Westf. ...

Jg. Mann, 19 ...

Lehrstelle

bei einem ...förster zu sofort ... später. Offert. ... L. 6297 ... Anzeig.-Verm. J. Küster Nachf., Bielefeld.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1.20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 38. **Neudamm, den 19. September 1924.** **39. Band.**

Plötzliches Erscheinen von Pflanzen.

Dieses Thema ist in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf Seite 16 angeschnitten vorden. Weitere Beiträge sind in Nummer 6 uf Seite 107, in Nummer 7 auf Seite 125 nd in Nummer 17 auf Seite 357 erfolgt. Es ind nun noch zwei weitere Artikel eingelaufen, ie wir im nachstehenden zum Abdruck bringen.

I.

Zu der in Nr. 1, 6 und 17 der „Deutschen orst-Zeitung“ behandelten Frage „Plötzliches Erheinen von Pflanzen“ möchte ich mir erlauben, inen kleinen Beitrag zu liefern: In dem 10 000 ektar umfassenden, im Kreise Sprottau gelegenen Primkenauer Forst“ fanden in den achtziger ahren mehrfach Waldbrände statt, die erwiesenerταßen meist aus Böswilligkeit angelegt waren. m Jahre 1885 brannten im dortigen Förster-zirk Neuvorwerk etwa 10 ha Kiefernbestände , die sofort wieder aufgeforstet wurden. In r Kultur zeigte sich bald — wie gesät — üppig ucherender Besenpfriem (Sarothamnus scoarius). In den an die Brand- bzw. Kulturfläche ngrenzenden Kiefernbeständen fand sich Besenfriem nicht vor, während er auf der Kulturfläche leterhöhe erreichte. In den andern Brandstellen ner Zeit, die Flächen von 25 bis 75 ha umßten, zeigte sich diese auffallende Erscheinung er nicht. — Am 15. August 1904 wurden in emselben Forst infolge Funkenauswurfs einer olomotive an einem Tage 4200 ha durch Feuer rstört. Im Frühjahr 1905 bemerkte man, wenn an die Brandfläche durchquerte, schon von eitem eine scharf abgegrenzte Fläche von einigen undert Morgen, die mit einem lichtgrünen chimmer überflogen waren, der sich bei näherem nsehen als unzählige, dicht stehende, winzige flänzchen von Besenpfriem erwies, die sich rart entwickelten, daß man nach drei Jahren nen stehenden Damschaufler nur noch mit der ückenlinie auftauchen sah und zumeist nur vom agen aus schießen konnte.

Über diese auffällige Erscheinung gibt es meines Wissens zwei Ansichten. Die eine geht dahin, daß der Same jahrzehntelang latent in der Erde gelegen hat und seine Keimbedingungen erst nach der Freistellung fand. Da auch ältere Stangenhölzer und angehende Althölzer auf der in Rede stehenden Fläche gestockt hatten, wurde anderseits die Möglichkeit eines bis siebzigjährigen Überliegens des Samens bei Erhaltung der Keimkraft bestritten und die These aufgestellt, daß die Pflänzchen wohl vorhanden gewesen seien, aber infolge dauernder Beschattung und der daraus sich ergebenden mangelhaften Lebensbedingungen so kümmerlich geblieben seien, daß das Auge sie nur nicht bemerkt habe. Hierzu will ich erwähnen, daß vor dem Brande wohl an Wege- und Gestellrändern hier und da entwickelte Besenpfriempflanzen vorhanden waren, daß aber innerhalb der Bestände nur Nadelstreu, Heide, Finkenmoos und Astmoose zu erkennen waren.

Ganz analoge Erscheinungen findet man, wie mir mein alter, verehrter Lehrer, Hofrat Klopfer, mitteilte, in Buchenwäldern. Der Lichtabschluß in alten, 100- bis 150 jährigen Buchenbeständen ist bekanntlich so vollkommen, daß der wandernde Fuß tief in raschelndes, unzersetztes Laub versinkt. Jahrzehntelang ist nichts sichtbar als trockenes Buchenlaub, kein Grashälmchen oder sonstiges Kräutlein. Jetzt reißt der Sturm eine Lücke, oder der Forstmann bereitet zu Verjüngungszwecken eine Lichtstellung vor, und mit einem Schlage erscheinen in gewissen Gegenden Tollkirsche, Zahnwurz, Waldmeister und andere. Wenn auch zum Teil Verschleppung des Samens im Vogeldarm jüngeren und jüngsten Datums in Frage kommen kann — auch die Tollkirsche wird ohne Schaden von Vögeln gefressen —, so spricht doch die Tatsache, daß in manchen Buchenbeständen keine Spur von Tollkirsche und Zahnwurz, und in andern, in deren Gegend beide

Pflanzen heimisch sind, fast bei jeder Lichtstellung eines jahrzehntelang geschlossenen Buchenbestandes Belladonna und Dentaria beständig vorkommen, sehr dafür, daß es sich hier um ein langjähriges Überliegen von Samen handelt. Und in dem von mir oben erwähnten Falle des Auftretens von Besenpfriem (1905) ist es doch vollkommen unwahrscheinlich, daß sich die samenverschleppenden Vögel gerade die so scharf abgegrenzten Flächen als ständigen Abort ausgesucht hätten. —

Sicherlich wird, soweit es sich, wie bei den bis jetzt genannten, um ausdauernde Pflanzen handelt, die Erneuerung einer Pflanzengemeinschaft auch auf am Leben gebliebene unterirdische Organe zurückgeführt werden können; ob diese unterirdischen Organe aber jahrzehntelang unter ungünstigen Verhältnissen lebensfähig bleiben können, erscheint mir strittig.

Daß das Bodenfeuer in Stangen- und Althölzern meist nur sehr oberflächlich wirkt, können wir bei jedem Waldbrande beobachten; der von Moos und Nadelstreu bedeckte Samen wird dadurch in den meisten Fällen wohl gar nicht beschädigt, ebensowenig durch die von einem Wipfelfeuer ausstrahlende Hitze.

Und wenn es keine Fabel ist, daß in Mumiensärgen 2000 jähriger Pharaonengräber vorgefundene Weizenkörner sich noch als keimfähig erwiesen haben sollen, so erscheint ein 70- und mehrjähriges Überliegen von Besenpfriem- und andern Samen nicht so verwunderlich. Das in Nr. 1 und 17 erwähnte Auftreten von Acker-Kreuzkraut (gemeint ist jedenfalls Senecio vulgaris, wenn es sich nicht um S. sylvaticus handelt) sowie des Bocksbartes und Weidenröschens erscheint nicht merkwürdig, wenn man bedenkt, daß ihre Verbreitung durch hervorragende Flugorgane des Samens so wunderbar gesichert ist. — Da die beiden Erstgenannten nur einjährige bzw. zweijährige Pflanzen sind, ist das plötzliche Erscheinen auf durch Naturgewalt oder Menschenhand entstandenen Lichtungen nur durch Anfliegen zu erklären, während das Weidenröschen eine ausdauernde Pflanze ist, bei der unter Umständen alle drei Möglichkeiten: Anfliegen, Überliegen und Erneuerung, vom Stock aus in Frage kommen können.

Der Weißklee ist ebenfalls eine ausdauernde Pflanze, und sein promptes Erscheinen auf armen Waldwiesen nach erfolgter Düngung läßt die Annahme zu, daß die Düngung und die dadurch erfolgte Nährstoffvermehrung oder Bodenverbesserung (wie man sagen will) — wie in jenen andern Fällen Licht und Wärme — Pflanzen und Samen aus dem Dornröschenschlaf erweckt, sei es, daß sie als Same, sei es, daß sie als Ausläufer die unfruchtbare Zeit durchschlafen haben. Dasselbe gilt auch für andere Wiesenpflanzen.

Die Schlußfolgerung von Harbach in Nr. 17, wonach der in einer abgebrannten 15 jährigen Schonung entstandene Anflug auf ruhenden Samen des 120 jährigen Nachbarbestandes oder des Vorbestandes zurückgeführt wird, erscheint mir gänzlich abwegig und gesucht; sehr einfach und sich selbst aufdrängend ist hier doch die von der Schriftleitung in ihrer Fußnote gegebene Erklärung. Außerdem erscheint es mir höchst zweifelhaft, ob Kiefernsamen so lange Zeit ohne Schädigung der Keimkraft überliegen kann. Hierin sind sicher nicht alle Samen gleich, und bei den immerhin zahlreichen Bränden, die ich kenne, ist nie eine Beobachtung gemacht worden, die einen ähnlichen Schluß zuließe.

Das in Nr. 6 erwähnte Auftreten von gelbem Senf möchte ich ausschließlich auf ruhenden Samen zurückführen. Senf wie Hederich sind einjährige Pflanzen, das langjährige Überliegen des Samens ist bekannt. Die vorher die Fläche beherrschende Nessel ist wahrscheinlich die „große" Brennessel gewesen (Urtica diocia), die im Gegensatz zu ihren Artgenossen eine ausdauernde Pflanze ist. Durch das geschilderte „Totschneiden" der Nessel, das heißt durch das fortgesetzte Abschneiden der oberirdischen Organe wurden die unterirdischen Organe vermutlich so geschwächt, daß sie im nächsten Frühjahr zu einer energischen Lebensäußerung sich nicht aufraffen konnten. Infolgedessen erhielt der Senfsame Licht und Wärme, die ihm Keimen und Aufgehen ermöglichten. Im zweiten Jahre hatten sich die unterirdischen Organe der Nessel wieder genügend gekräftigt, sie schlugen zeitig aus, raubten durch Schattenbildung dem sich nur durch Samen erneuernden Senf Keimungsbedingungen und Wuchsmöglichkeit, und so verschwand der Senf so plötzlich, wie er gekommen war.

Die vorstehend niedergelegten Gedanken und Ansichten sind die eines botanischen und biologischen Laien. Es wäre zu begrüßen, wenn ein berufener Wissenschaftler sich der Mühe unterzöge, zu diesen uns Praktikern nicht uninteressanten Fragen in der „Deutschen Forst-Zeitung" Stellung zu nehmen.

Wackwitz-Laskowitz.

II.

Die Anregungen, die Herr Harbach, Jessen, in seinem Artikel in Nr. 17 S. 357 über obiges Thema bringt, werden den Lesern der „D. F.-Z." sehr willkommen sein. Jeder denkende Forstmann wird sich mit dieser rätselhaften Frage schon beschäftigt haben. In betreff des Erscheinens des Kiefernanflugs nach dem Bodenfeuer möchte ich mich der Ansicht des Herrn Harbach anschließen, wonach es sich um vorjährigen, vielleicht noch älteren Kiefernsamen handelt, dem die gleichzeitige Einwirkung des Feuers durch die Zerstörung der Bodendecke gerade zustatten kam, um sich gut und schnell entwickeln zu können. Daß ein dahinsausendes Bodenfeuer in einem 120 jährigen Kiefernbestande die Zapfen zum Springen bringt und dann schon nach 14 Tagen bis drei Wochen reichlicher Anflug erscheint, ist wenig wahrscheinlich. Zum Aufspringen der Kiefernzapfen gehören immerhin ziemlich warme Tage mit intensiver

onnenbestrahlung. In diesem Jahre rühren sich wenigstens in hiesiger Gegend — die reichlich handenen Kiefernzapfen — Ende April — ch nicht. Das Abfliegen des Samens erfolgt wöhnlich auch allmählich, sich über einen geren Zeitraum hinziehend.

Aus dem hiesigen Muschelkalkrevier seien nun h einige Fälle von plötzlichem Erscheinen von lanzen aufgeführt, die zu den Fragen Anlaß en: „Wie erklärt es sich, daß oft innerhalb niger Jahre Pflanzen in dichter Bestockung er große Flächen erscheinen, nachdem ihnen die ihrer Entwicklung nötigen Lebensbedingungen geben sind, und woher kommen sie? Vorweg die allbekannte Tatsache hervorgehoben, daß den Grad der Durchforstungen und Lichtungs- be der beste Fingerzeig das Auftreten der ver- iedenen Pflanzenarten ist, so daß der Wirt- after hierdurch stets darüber im Bilde ist, ob den Bestand stärker oder schwächer eingegriffen r ob erst mal gestoppt werden muß. Im zig- bis siebzigjährigen Buchenstangenort findet nach guter Hochdurchforstung ein dichter Teppich Sauerklee mit seinem hellen Grün und den rötlichen Blüten ein, ein Balsam für das des Wirtschafters. Jener Buchen-Lichtungs- zaubert wie mit einem Schlage ein unab- ares Feld von Bärenlauch, Allium ursinum, vor, weithin die Luft mit unangenehmem uch verpestend. Bei noch stärkerer Lichtung en Schneeglöckchen auf, die hier nach beinahe dertjähriger Pause mal wieder den Frühling äuten. Im Vorbereitungsschlag überzieht Boden bald Waldmeister, kommen Hainsimse, nkraut und — o Graus — Bingelkraut und l gar Perlgras, Melica uniflora, in Massen or. Der Samen- und Lichtschlag bringt eine ige Flora der Maiblume, und auch Beeren- cher und Seidelbast stellen sich ein. Im ge- ten Fichtenbestande wuchert plötzlich überall Hirschholunder und fühlt sich im Rohhumus nders wohl. Staunend fragt man sich: Wo mt alles so schnell her, und dann gleich in em Umfange, wo vorher von alledem nichts emerken war? Von Vögeln übertragen oder Winde hergeweht können die Samen ihrer und Form wegen nicht sein. Drängt sich da t der Gedanke auf — die Samen müssen e, lange Zeit im Boden gelagert haben? leicht schon seit der Zeit, als den Pflanzen emporkommende Holzbestand die Lebens- ngungen abschnitt, also während der fast vollen triebszeit des Bestandes. — Und nicht nur Samen allein mußten überdauern! Denkt an die knollenartigen Gewächse, wie: Schnee- chen, Aronstab, Orchideen u. a., und die sich Keimlinge fortpflanzenden, wie: Maiblume, gelkraut usw., so taucht die Ansicht auf, daß selbst die Keimlinge sich lange Zeit im Boden lten können. Maiblumen und Schneeglöckchen nen im hiesigen Stadtwalde gar nicht zum ntragen, sondern werden vorher schon ab- gerupft. Höchst selten zeigt sich eine Traube von schönen roten Beeren der Maiblume. Ob dies in früheren Zeiten auch so gewesen ist? Wer kann es sagen? Immerhin mag auch damals schon der Städter sich lieber am Blumenflor im Wasser- glase als im lebendigen grünen Walde erfreut haben.

Auf den mit Nadelholz aufgeforsteten früheren Weideflächen der Muschelkalkberge zeigen sich bei der jetzigen Überführung in Laubholz nicht die vorstehend aufgeführten Pflanzen des an- grenzenden althergebrachten Waldbestandes. Hier finden sich nur die Blumen, Kräuter und Gräser, welche auch die Weideflächen früher getragen haben mögen.

In der mir zu Gebote stehenden forstlichen Literatur ist mir etwas Unanfechtbares über diese Erscheinung in der Natur noch nicht aufgefallen. Es scheint fast, als ob ein geheimnisvolles Dunkel darüber schwebe. Ein von mir hochverehrter, jetzt weit über 90 Jahre alter Revierförster a. D. sprach, wenn wir uns vor langen Jahren über diesen Gegenstand unterhielten, von einem im Boden ruhenden Urkeim. Nun mag dieser auf sich beruhen. Jedenfalls ist ein Meinungsaustausch über diese Angelegenheit höchst wertvoll und interessant. Revierförster **Kühne**, Einbeck.

Wir haben den auf dem Gebiete der Forst- botanik wohlbewanderten Herrn Geheimen und Oberregierungs- und Forstrat **Herrmann**, Breslau, gebeten, das Schlußwort zu diesem Thema zu übernehmen. Herr Geheimrat Herrmann hat unserem Wunsche mit folgenden Aeußerungen entsprochen:

Das plötzliche Erscheinen von Schlagunkräutern nach Kahlschlägen und auf Brandflächen, von Standortsgewächsen nach Lichtungen, zum Beispiel in Buchenbeständen auf Kalkböden usw., beruht auf den diesen Gewächsen durch jene absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführten Veränderungen dargebotenen besseren Wuchsbedingungen. Dabei braucht es sich aber keineswegs immer um ein Überliegen des Samens zu handeln, wenn auch **Peter** Bodenproben bis zu 24 cm Tiefe aus Waldbeständen, die auf altem Ackerland stockten, Samen einer Menge von Ackerunkräutern fest- stellen und zum Keimen zu bringen vermochte, wie Hederich, der 40 Jahre lang, und Ackersenf, der 25 Jahre lang im Boden geruht hatte, und auch ein Teil unserer Waldsämereien bekanntlich wenige Jahre überliegen und nach Eintritt günstigerer Bedingungen keimen kann. Ich erinnere nur an das Nachlaufen von in trockenen Frühjahren schlecht aufgelaufenen Kiefernsaaten. Auch der erwähnte Besenpfriem-Samen behält eine Zeitlang seine Keimkraft, aber nach **Ulbrich** nicht länger als zehn Jahre. — Bei den mit Flug- vorrichtungen versehenen Samen läßt sich die Besiedelung der Kahlschlag- und Brandflächen vielmehr ungezwungen durch Anflug von benach- barten Wegrändern usw. aus erklären. „Wenn eine Zwergpflanze von Senecio silvatica —

schreibt Reger —, die an einem Waldweg gedeiht, auch nur ein Blütenköpfchen zur Reife bringt, so mag doch ein oder der andere der darin enthaltenen mit der Haarkrone fliegenden Samen eine neu entstehende Blöße erreichen. Dort erwächst aus jedem Samenkorn eine kräftige Pflanze, die mehrere hundert Tochterpflanzen erzeugt, deren Herkunft auf der Blöße dem oberflächlichen Beobachter unbegreiflich erscheint." Hierhin gehört unter andern auch das in den über das Thema erschienenen Artikeln erwähnte Weidenröschen.

Andere Pflanzen erhalten sich auch im Bestandesschatten, wenn auch nur in einzelnen zwerghaften Exemplaren, wie zum Beispiel die Himbeere; werden dann die Bestände abgetrieben, vermögen sie sich zu kräftigen Pflanzen zu entwickeln und durch neue Ausläufer und Ausschläge überaus schnell von der ganzen Schlagfläche Besitz zu ergreifen. Auch vom Besenpfriem genügen einige wenige fruchtende Büsche, um weite Strecken mit ihrem aus den Hülsen explosionsartig herausgeschleuderten Samen zu bestreuen; und da die Keimpflänzchen bereits im ersten Jahre 30 bis 45 cm hoch werden, so genügt schon eine kurze Zeit, um eine Kahlschlagfläche in eine grüne Besenpfriemwildnis zu verwandeln.

Bei andern Pflanzen, wie den erwähnten Halbschattenpflanzen in Buchenlichtungen: Schneeglöckchen, Maiglöckchen, Sauerklee, Bärenlauch usw., bei Brennessel und den lästigen Schlaggräsern, wie Calamagrostis Epigecios, sind es die unterirdisch kriechenden Rhizome, Knollen, Stocksprosse, die unter ungünstigen Wachstumsbedingungen sich lange Jahre lebend zu erhalten, nach Verbesserung derselben aber wieder kräftige oberirdische Sprosse zu treiben vermögen.

Rechnet man überdies noch die Verbreitung gewisser Sämereien durch Vögel, Ameisen usw. hinzu, erklärt sich das plötzliche Erscheinen von Schlagunkräutern usw. ungezwungen.

Bericht über die 17. Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 8. August 1924 in Naumburg a. d. S.

Der Vorsitzende, Herr Forstmeister Schwabe, eröffnete die Sitzung um 9 Uhr mit einer Ansprache, in welcher er zuerst des vor zehn Jahren erfolgten Ausbruches des Weltkrieges und der sich hieraus entwickelnden sozialen und politischen Verhältnisse gedachte. Er schloß hieran die Aufforderung, der gefallenen Berufsgenossen zu gedenken. Zu ihren Ehren erhob sich die Versammlung von den Sitzen.

Herr Forstmeister Schwabe führte dann weiter an, daß im Vorjahre keine Mitgliederversammlung stattgefunden, sondern nur eine Art Rumpfparlament in Frankfurt a. d. Oder getagt habe. Aus den dortigen Verhandlungen ist besonders zu bemerken, daß sich die Herren des Waldbesitzes hinsichtlich des Prüfungswesens geschlossen hinter die Wünsche des Vereins gestellt haben. Einem kurzen Überblick über die wichtigsten zur Beratung stehenden Gegenstände fügte der Vorsitzende noch bei, daß kürzlich ein Antrag der Technischen Nothilfe auf Unterstützung eingegangen ist. Dieser dürfte aber heute kaum mehr zur Verhandlung kommen können, zumal, da die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer derartigen Hilfe sehr geteilt sind. Soweit sie überhaupt forstliche Bedeutung haben kann, ist es jedenfalls mehr Sache der Bezirksgruppen oder sonstiger ortlicher Verbände, sich mit der Nothilfe in Verbindung zu setzen, als des Gesamtvereins.

1. Nach Feststellung der Stimmenzahl und der Namen der Bezirksgruppenvertreter sind zunächst die Ersatzwahlen vorgenommen worden. Eine solche war u. a. notwendig für den verstorbenen Oberförster Metzner. An dessen Stelle wurde Herr Forstrat Dr. Zentgraf als stellvertretendes Mitglied des engeren und weiteren Vorstandes gewählt. Da Herr Geheimrat von Eichel sich erfreulicherweise wieder in der Lage befindet, sein Amt im engeren Vorstande zu übernehmen, ist Herr Oberpräsident von der Schulenburg als dessen Vertreter ausgeschieden. Herr Oberpräsident von der Schulenburg hat außerdem sein Amt als Stellvertreter sowohl des engeren Vorstandes als auch des weiteren Vorstandes niedergelegt, behält aber seine Stellung als Vorsitzender des Waldbesitzerausschusses bei. An seine Stelle ist im engeren sowohl als auch im weiteren Vorstande als Stellvertreter Herr Graf von Brühl-Pförten getreten. Außerdem haben noch eine Reihe von anderen Wahlen stattgefunden, weshalb eine Zusammenstellung des Vorstandes in seiner jetzigen Gestalt in einer besonderen Veröffentlichung folgen wird.

2. Jahresrechnung für 1923 und Voranschlag für 1924. Die Jahresrechnung 1923 schließt ab mit einem Überschuß von 436 Rentenmark. Ein Eingehen auf die Einzelheiten war wegen der Inflation und der Umstellung der Währung unmöglich. Die Rechnung wurde genehmigt und dem Schatzmeister sowie dem Vorstande Entlastung erteilt.

Über den Haushaltsplan 1924 berichtete Herr Forstrat Dr. Bertog. Er schließt mit 36000 [illegible] in Einnahme und Ausgabe ab. Da schon sechs Monate des Rechnungsjahres verflossen sind und sich inzwischen auch eine dringende Veranlassung zur Änderung an der im Januar erfolgten Aufstellung nicht ergeben hat, so ist der Voranschlag genehmigt worden mit dem Zusatze, daß für das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg bei seiner demnächstigen Eröffnung ein [illegible]

von 400 M gegeben werden soll. Für das nächste Jahr sind folgende neue Ausgaben vorgesehen:

a) Zuschüsse für die Bezirksgruppen, deren Höhe heute noch nicht festgesetzt werden konnte. In Aussicht genommen sind durchschnittlich 50 ₰ je Mitglied, der halbe Betrag soll schon im Februar 1925 zur Auszahlung gelangen;
b) Beitrag für das Invalidenheim im Betrage von 25 ₰ für jedes ordentliche Mitglied;
c) ein Zuschuß für die Forstschule in Michausen entsprechend einem Antrage der Bezirksgruppe Württemberg in der Mindesthöhe von 400 M. Eine endgültige Beschlußfassung über den Betrag bleibt dem engeren Vorstande in seiner nächsten Wintersitzung vorbehalten.

Aus diesen Gründen und in Erwägung sonstiger an den Verein herantretenden Ansprüche ist beschlossen worden, die **Mitgliedsbeiträge für 1925 um die Hälfte zu erhöhen.** Es haben demnach ferner zu zahlen:

1. Försteranwärter und Forstangestellte jährlich . . . . 3,00 M
2. Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn jährlich . . . 5,00 M
3. Revierförster und Forstverwalter jährlich . . . . 6,00 M
4. akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich . . . 7,50 M

Herr Geheimrat von Eichel teilt im Anschluß hieran mit, daß auch die Waldbesitzer eine Erhöhung ihrer Beiträge eintreten lassen wollen, daß ein Beschluß hierüber jedoch erst im Winter gefaßt werden soll.

3. **Pensionsversicherung.** Herr Ökonomierat Grundmann berichtet hierüber, daß infolge einer Anregung des Herrn Revierförsters Wegener schon im Vorjahre in Frankfurt a. d. Oder ein Ausschuß, bestehend aus den Herren: Forstmeister Junack, Rittergutsbesitzer von der Marwitz, Graf zu Hardenberg, Revierförster Wegener und Ökonomierat Grundmann, gebildet wurde, um die Frage der Pensionsversicherung zu bearbeiten. Dieser ist gelegentlich der Wintertagung des Vereins 1924 zum ersten Male zusammengetreten und hat ihn zum Vorsitzenden und Herrn Forstmeister Junack als Schriftführer gewählt. Der preußische Waldbesitzerverband hat für die Vorarbeiten einen Beitrag von 2000 M zur Verfügung gestellt. Der Ausschuß hat dann noch die Herren Oberförster Fiebig und Geheimrat von Eichel sowie einige Herren des Reichsversicherungsamtes hinzugewählt. In mehreren Sitzungen ist der Entwurf einer Satzung fertiggestellt worden, der auch bereits im Druck vorliegt, aber noch nicht zur Verteilung gelangen konnte, weil im letzten Augenblick noch verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht worden sind. Immerhin ist die Arbeit aber so weit gefördert, daß der weitere Vorstand an die Mitgliederversammlung den Antrag stellen konnte, die Pensionskasse als ein Unternehmen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gutzuheißen. Es ist zu erwarten, daß die Kasse noch Ende des Jahres 1924 ins Leben gerufen werden kann. Die Gründung dieser Kasse hat einen neuen schlagenden Beweis für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Zusammenwirkens zwischen Waldbesitzer und Beamten, auf welches unser Verein begründet ist, geliefert.

Forstmeister Junack: Die Pensionsversicherung ist als Zuschußkasse zu der Angestelltenversicherung geplant, und zwar so, daß durch die Leistungen beider Kassen die Privatforstbeamten ebenso wie die Stadtforstbeamten 80 % ihres zuletzt bezogenen Einkommens erhalten sollen. Die Reichsversicherungsanstalt gewährt zur Zeit einen Grundbetrag von 360 M je Jahr und einen Steigerungsbetrag von 10% der eingezahlten Beträge. Beide zusammen sichern aber vorläufig den Privatforstbeamten nur höchstens ein Drittel des letzten Diensteinkommens, während der Rest durch unsere Pensionskasse gedeckt werden soll. Ein weiteres Ziel, welches sich der Ausschuß gesetzt hat, ist, daß die älteren Beamten, welche kurz vor der Dienstunfähigkeit stehen, doch schon alsbald durch die Pensionskasse in den Genuß einer angemessenen Pension treten können. Diese Aufgabe war außerordentlich schwierig. Durch Mitberatung der sachverständigen Herren aus dem Reichsversicherungsamt hoffen wir aber erreicht zu haben, daß die in Aussicht genommenen Zahlen, die allerdings noch nicht vollständig feststehen, auch die Genehmigung des Aufsichtsamtes für Versicherungswesen finden werden. Die in Frage kommenden Beträge hängen von den Verhältnissen ab, in welchen sich ältere und jüngere Beamte an der Kasse beteiligen werden. Da die Pensionsversicherung nur freiwillig erfolgen kann, so müssen die Satzungen auch Bestimmungen enthalten, daß jeder, der ihr beitritt, auch das Recht des Austrittes behält. Um eine sichere Unterlage in die ganze Einrichtung zu bekommen, ist es erforderlich, daß die Waldbesitzer mit ihren Beamten der Pensionsversicherungskasse beitreten und so eine gewisse Bürgschaft dafür bieten, daß alle von ihnen angestellte Beamte auch Mitglieder der Kasse werden. Zu diesem Zweck ist es aber notwendig, den Waldbesitzern die Möglichkeit zu geben, selbst der Pensionskasse beizutreten, welche ebenso, wie der Verein selbst, eine Verbindung von Waldbesitzern mit den Beamten darstellen soll. Es ist ferner auch bestimmt, daß nur solche Beamte in die Kasse eintreten können, welche Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind.

Um den Beitritt möglichst vieler Waldbesitzer zu erreichen, können vorläufig auch solche Beamte in die Pensionskasse eintreten, die zwar selbst nicht Mitglieder des Vereins sind, deren Dienstherren aber dem Verein angehören. Allerdings ist in den Satzungen vorgesehen, daß dieser Waldbe-

bei Neueinstellung von Beamten sie verpflichten muß, Mitglieder des Vereins zu werden. Weiterhin ist in den Satzungen vorgesehen, daß der Vorstand auch anderen im Dienste eines solchen Arbeitgebers stehenden Angestellten den Beitritt zur Kasse gestatten kann.

Um die Einrichtung der Kasse möglichst einfach zu gestalten, ist beschlossen, nach Anteilen zu versichern, und zwar nach Beitragsanteilen. Jeder Versicherte kann bis zu vier Anteile erwerben mit je 120 *M* Jahresbeitrag. Bei dieser Prämie kann die Kasse Beamten mit 40 Jahren eine Pension von jährlich 600 *M* gewähren, den jüngeren Beamten entsprechend mehr, so daß z. B. Beamte, die mit 20 Jahren schon beitreten würden, für einen Anteil eine Pension von 900 *M* erreichen können. Diese Sätze sind jedoch nur möglich bei einer Wartezeit von 10 Jahren. Eine kürzere Wartezeit, z. B. von 5 Jahren, würde nicht nur höhere Beiträge oder geringere Leistungen zur Folge haben, sondern auch jüngere Beamte veranlassen, erst später der Kasse beizutreten, so daß diese nur aus älteren Mitgliedern bestehen dürfte. Letzterer Umstand würde die Forderung eines hohen Eintrittsgeldes zur Folge haben. Für die älteren Beamten muß aber zunächst die Möglichkeit geschaffen werden, die Wartezeit, welche doch nur einen Übergang darstellen soll, ganz verschwinden zu lassen oder abzukürzen. Dies wird möglich sein durch Zahlung eines Zuschußbeitrages, der für einen 60 jährigen Beamten 1710 *M*, bei einem 70 jährigen Beamten 2300 *M* beträgt. Allerdings kann diese Erleichterung nur gewährt werden, wenn die über 60 Jahre alten Beamten sofort bei der Gründung der Kasse beitreten; in diesem Zeitpunkt werden sogar Beamte bis zu 70 Jahren aufgenommen. Das Witwengeld soll 40 % und das Waisengeld 20 % der Pension betragen. Die Altersrente soll grundsätzlich erst mit dem 70. Lebensjahre ausgezahlt werden.

Eine sehr schwierige Frage bedeutet die Kassenverwaltung und die wertbeständige Anlage der Gelder. Nach langen Verhandlungen sind wir dazu gekommen, das Geld wenigstens teilweise gegen Eintragung einer Sicherungshypothek mit angemessener Verzinsung dem Waldbesitz wieder zur Verfügung zu stellen. Außerdem können auch Gelder in gemeinnützigen Einrichtungen des Vereins, zu denen vielleicht auch das Invalidenheim in Marburg gehört, angelegt werden.

Wenn jemand Beitrag geleistet hat und aus seiner Dienststellung ausscheidet oder überhaupt eine Zeitlang nicht zahlen kann, so verfallen seine eingezahlten Beiträge nicht. Allerdings muß er seine Wartezeit erfüllen, wenn er später einmal eine Pension bekommen will.

Die Kassenverwaltung soll sich in einen Vorstand und einen Ausschuß gliedern, letzterer wieder in einen weiteren und engeren Ausschuß. Der Vorstand leitet die Geschäftsführung der Kasse, der engere Ausschuß bildet den Aufsichtsrat und ist besonders für die Anlage der Gelder verantwortlich. Er soll bestehen aus drei Mitgliedern, und zwar aus einem Vertreter des Waldbesitzes, einem Vertreter der Versicherten und einem geschäftsführenden Vorstandsmitgliede. Der weitere Ausschuß umfaßt sieben Mitglieder, und zwar zwei Vertreter der Waldbesitzer, zwei Vertreter der Versicherten, den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und zwei weitere Mitglieder, die vom Ausschuß zugewählt werden. Letztere sollen besonders solche Herren sein, die in Pensionskassen und finanziellen Angelegenheiten bewandert sind. Die Beiträge der Mitglieder, deren Dienstherren Mitglieder der Kasse sind, werden von diesen vom Gehalt abgezogen und an die Kasse abgeführt. Satzungsgemäß soll der Waldbesitzer sich an diesen Beiträgen beteiligen, ohne daß jedoch diese Anteile in den Satzungen festgelegt sind. Jene Versicherte, deren Dienstherren nicht Mitglieder der Kasse sind, müssen selbst für die Abführung ihrer Beiträge an die Kasse sorgen.

Herr Geheimrat von Eichel teilt im Anschluß hieran mit, daß der Waldbesitzerausschuß des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands den Reichsverband Deutscher Waldbesitzer-Vereinigungen gebeten hat, dahin zu wirken, daß dessen Mitglieder von dem Beitrage zur Pensionskasse für den ersten Anteil zwei Drittel, für weitere Anteile sowie den Zusatzbeitrag zur Abkürzung der Wartezeit einen möglichst großen Anteil übernehmen mögen.

Nach längerer Besprechung wird folgender Antrag einstimmig angenommen:

Der zur Vorbereitung der Pensionsversicherungskasse eingesetzte Ausschuß, umfassend die Herren Ökonomierat Grundmann, Revierförster Wegener, Forstmeister Junack, von der Marwitz, Geheimrat von Eichel, Graf von Hardenberg und Oberförster Fiebig, wird mit der weiteren Arbeit, die hierzu notwendig ist, betraut. Er wird ermächtigt, die Aufgaben des Ausschusses und des Vorstandes dieser Pensionskasse bis zum Zusammentritt dieser Organisation zu übernehmen.

Der Satzungsentwurf soll mit einer Aufforderung zur Voranmeldung jedem einzelnen Mitgliede zugehen und außerdem sowohl in der „Deutschen Forst-Zeitung“ als auch, wenn möglich, im „Deutschen Forstwirt“ und in der „Deutschen Jäger-Zeitung“ veröffentlicht werden. Für die Voranmeldung ist eine Frist von vier Wochen vorgesehen, damit jedes Mitglied die Möglichkeit hat, die Satzungen gründlich durchzulesen und damit auch Besprechungen hierüber in den Bezirksgruppen stattfinden können.

Einem Antrage des Herrn Försters Nolte entsprechend, wird beschlossen, Herrn Forstmeister Junack mit Rücksicht auf seine bisherige eifrige und erfolgreiche Tätigkeit in Sachen der Pensionskasse zu allen Sitzungen des weiteren Vorstandes einzuladen.

4. Stellung des Vereins für Privat-

forstbeamte Deutschlands zum Deutschen Forstbeamtenbund und Stellung des letzteren zu diesem Verein. Berichterstatter Geheimrat von Eichel.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands beruht auf dem Zusammenwirken von Waldbesitzern und Beamten. Dieser Grundsatz hat sich während des ganzen Bestehens des Vereins durchaus bewährt, und von seiten des Waldbesitzes wird aus den verschiedensten Gründen das größte Gewicht darauf gelegt, daß dieses Verhältnis auch weiterbesteht. Nun liegt aber die Sache so, daß manche Fragen, welche die Beamten in höchstem Maße interessieren, nach Lage der gegenwärtigen gesetzlichen und sozialen Verhältnisse in dieser Gemeinschaft nicht gelöst werden können; hierzu gehört auch namentlich die Gehaltsfrage. Wir können froh sein, daß es gelungen ist, sie aus unserem Verein fernzuhalten und einen anderen Träger, nämlich den Deutschen Forstbeamtenbund, hierfür zu finden. Dieser Bund hat aber eine Reihe von politischen Leitsätzen und Aufgaben übernommen, für welche unser Verein, der ja grundsätzlich unpolitisch ist, gar keinen Raum hat. Deshalb war es notwendig, eine friedliche Scheidung der Arbeitsgebiete vorzunehmen, wobei gedacht ist, daß diese Scheidung nicht zu einem Gegensatz führen soll oder wenigstens zu führen braucht. Es ist deshalb zu einem Abkommen zwischen dem Forstbeamtenbund und dem Waldbesitz gekommen, welches eine ständige Fühlungnahme auf dem Gebiete der politischen Aufgaben des Forstbeamtenbundes vorsieht. Ähnlich ist auch das Verhältnis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zum Forstbeamtenbund gedacht. Auch hier soll ein Nebeneinanderarbeiten eines jeden auf seinem Gebiete und eine gegenseitige Fühlungnahme da stattfinden, wo sich die Gebiete berühren. Diesen Gesichtspunkten soll das Abkommen Rechnung tragen, welches zwischen den Vertretern beider Vereinigungen verabredet ist und folgendermaßen lautet:

1. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands verzichtet auf eigene Tätigkeit auf dem Gebiete des Anstellungswesens (§ 2b der Vereinssatzung) für die Dauer der Verständigung mit dem Deutschen Forstbeamtenbund.

2. Der Deutsche Forstbeamtenbund wird sich der eigenen Tätigkeit auf der unter IV der Leitsätze des Bundes (Veröffentlichung Nr. 2) bezeichneten Gegenstände für die gleiche Dauer enthalten.

3. Soweit die Sicherung der Zukunft der Privatforstbeamten und ihrer Hinterbliebenen (II b 3 der Leitsätze) auf dem Wege der Gesetzgebung verfolgt wird, soll dem Deutschen Forstbeamtenbund die Vertretung in der Öffentlichkeit in erster Linie überlassen bleiben. Die praktische Arbeit auf diesem Gebiete verbleibt dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

4. Beide Vereinigungen empfehlen ihren Mitgliedern, in beide Verbände einzutreten.

5. Beide Vereinigungen gewähren gegenseitig ihren Mitgliedern nach Möglichkeit die Benutzung der bisherigen Einrichtungen. Das beiderseitige Vermögen im Fall der Auflösung fällt nicht unter diese Abrede.

Weiterhin ist auch verabredet worden, daß künftig in den beiderseitigen Vertretungen Delegierte des anderen Vereins einen Sitz erhalten sollen.

Aus den Verhandlungen habe ich die Überzeugung gewonnen, daß auf beiden Seiten die Absicht besteht, in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben. Der Vorstand bittet deshalb, daß die Mitgliederversammlung sich auf den gleichen Boden stellt und den vorgelegten Abmachungen zustimmt.

Die Versammlung nimmt diesen Antrag einstimmig an.

5. Invalidenheim Marburg. Herr Förster Rathjen teilt im Anschluß an die in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 28 enthaltenen Angaben noch weiter mit, daß die 900 000 M Vermögen des Heims, die in Kriegsanleihe angelegt waren, nun restlos verschwunden sind. An der Vorstandssitzung am 15. Juni haben sich beteiligt der Bund Deutscher Jäger, der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein, der Verein Preußischer Staatsförster und der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Es ist beschlossen worden, diese vier Verbände im Verein „Jägerheim“ zu vereinigen. Im Heim sollen zunächst 25 Betten aufgestellt werden, für deren Benutzung einschließlich Verpflegung 3,50 M je Tag gezahlt werden sollen. Der Aufenthalt ist auf vier bis sechs Wochen berechnet. Es wird angenommen, daß durch Benutzung des Heims und durch Sammlungen ungefähr 35 000 M aufgebracht werden, während die Gesamtausgabe auf etwa 50 000 M berechnet ist. Von den fehlenden 15 000 M übernahm der Deutsche Jägerbund mit 75 000 Mitgliedern 10 000 M, die restlichen 5000 M müssen von den anderen drei Verbänden aufgebracht werden. Es ist zunächst ein Beitrag von 20 ₰ für jedes Mitglied vorgesehen, Herr Rathjen hält aber eine Erhöhung auf mindestens 25 ₰ für angemessen und beantragt deshalb, im Haushaltsplan für 1925 einen Betrag von 1000 M für das Heim vorzusehen, und bittet, ihn gleichzeitig zu ermächtigen, bei der Eröffnung des Heims, am 10. August, eine Spende von 400 M von seiten des Vereins für das Heim zu überbringen.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung genehmigt.

6. Der Reichswehrförster. Herr Förster Nolte beantragt, folgendem Vorschlage des engeren Vorstandes zuzustimmen:

„Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands lehnt die Einrichtung des Reichswehrministeriums behufs Schaffung des Reichswehrförsters im Interesse des deutschen Privatwaldes und seiner Beamten ab.“

Der Vorsitzende, Herr Forstmeister Schwabe, bemerkt hierzu, daß der Vorstand trotz der vor-

geschlagenen Ablehnung mit dem Reichswehrministerium doch in einem gewissen Zusammenhang bleiben müsse, weil die ganze Angelegenheit hierdurch doch nicht erledigt sein würde. Dieser müsse vielmehr darauf bedacht sein, bei weiterer Entwicklung dieser Angelegenheit die Interessen des Standes, soweit irgend möglich, zu wahren. Herr Graf von der Asseburg fügt bei, daß den Waldbesitzerverband diese Frage materiell noch nicht beschäftigt habe, ihm sei nur von einem Vertreter des Reichswehrministeriums hierüber Mitteilung gemacht worden, worauf der Reichsverband sich bereit erklärt habe, auf Wunsch des Reichswehrministeriums in Verhandlungen hierüber einzutreten. Im Falle das Reichswehrministerium solche Verhandlungen wünscht, wird der Reichsverband beantragen, den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ebenfalls zuzuziehen, damit die Frage gemeinschaftlich erledigt werden kann. Zweckmäßig wird von einer solchen Verhandlung zunächst eine Besprechung zwischen den Waldbesitzern und dem Verein stattfinden.

Dieser Vorschlag des engeren Vorstandes wird darauf einstimmig angenommen.

7. **Bericht über die Försterprüfungen und Änderung der Prüfungsordnung.** Herr Forstrat Dr. Bertog berichtet folgendes: Zu den Försterprüfungen für 1924 hatten sich ursprünglich 108 Anwärter gemeldet, die im Laufe der Zeit auf 91 zusammengeschmolzen sind. Es waren fünf Prüfungsausschüsse gebildet worden, und zwar je einer für die Grenzmark mit 16, für Ostpreußen mit 10, für Mittel- und Niederschlesien mit 17, für Oberschlesien mit 26 und für den ganzen Rest mit 21 Prüflingen. Die Prüfung in der Grenzmark hat vom 21. bis 25. Juli in Meseritz stattgefunden, jene in Groß-Strehlitz vom 28. Juli bis 1. August und in Ostpreußen vom 28. bis 31. Juli. Es stehen noch aus die Prüfungen: in Beuthen, Bezirk Liegnitz, und in Neuhaldensleben. Für Beuthen ist die Zeit vom 23. bis 27. September und für Neuhaldensleben vom 6. bis 10. Oktober in Aussicht genommen.

Wegen Abänderung der Prüfungsordnung haben vertrauliche Besprechungen mit den Vertretern der Waldbesitzerverbände und Landwirtschaftskammern stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit haben sich folgende Abänderungen im Interesse unseres Vereins als zweckmäßig erwiesen:

Nach § 2 der Prüfungsordnung müssen die Prüflinge Mitglieder unseres Vereins sein. Die Landwirtschaftskammern sagen aber, wir müssen als Körperschaften des öffentlichen Rechts jedem, der bestimmte Bedingungen erfüllt, Gelegenheit geben, die Prüfung abzulegen, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einem Verein.

Um ein Zusammenarbeiten zwischen unserem Verein und den Landwirtschaftskammern bei den Försterprüfungen zu ermöglichen, erscheint es geboten, von der Forderung, daß die Prüflinge Mitglieder unseres Vereins sein müssen, abzusehen.

Weiter hat sich auch eine Aenderung in der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses als wünschenswert gezeigt.

Nach § 7 und 8 besteht der Prüfungsausschuß aus fünf Mitgliedern. Hiervon sind vier Beamte und einer Mitglied des Waldbesitzerverbandes. Letzterer ist berechtigt, zu prüfen und zu zensieren. Ferner wird die betreffende Landwirtschaftskammer eingeladen, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Künftighin ist folgende Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vorgesehen:

§ 7. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens 3 Forstbeamten, die Mitglieder des Vereins sein müssen und vom engeren Vorstande gewählt werden. Von ihnen soll möglichst einer ein Forstbetriebsbeamter sein, der die Prüfung beim Verein oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Geeignete Forstbetriebsbeamte sollen durch den Försterausschuß des Vereins bestimmt werden. Ferner hat der Waldbesitzerverband, in dessen Bereich die Prüfung abgehalten wird, das Recht, einen Privatwaldbesitzer in den Prüfungsausschuß zu entsenden. Ebenso ist die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung der Forstwirtschaft, in deren Bereich die Prüfung abgehalten wird, berechtigt, einen Vertreter in den Prüfungsausschuß zu entsenden.

Die Vertreter des Waldbesitzerverbandes und der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung sind nicht verpflichtet, selbst zu prüfen, wohl aber hierzu und zur Bewertung der Leistungen der Prüflinge berechtigt. Sie sind auch sonst vollstimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Die ernennenden Stellen bestimmen für jedes Mitglied einen Ersatzmann für den Fall der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes.

Wird jedoch ein Mitglied des Ausschusses während der Prüfung selbst durch Krankheit oder in anderer Weise an der Fortsetzung der Prüfung verhindert, so wird die Prüfung von den übrigen Mitgliedern allein abgehalten. Diese sind aber auch berechtigt, selbständig einen Ersatzmann hinzuzuwählen.

§ 8 Abs. 1. Wenn in einer Prüfung Anwärter aus den Bereichen mehrerer Waldbesitzerverbände oder öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen der Forstwirtschaft geprüft werden, entsendet der Waldbesitzerverband und die Berufsvertretung, in deren Bereich der Prüfungsort liegt, ihre Vertreter in den Prüfungsausschuß gemäß § 7. Die anderen Waldbesitzerverbände, die zwar nicht für den Prüfungsort, wohl aber für die derzeitigen Dienststellen der Prüflinge aus anderen Bereichen zuständig sind, werden vom Vereinsvorsitzenden eingeladen, je einen Privatwaldbesitzer zur Prüfung zu schicken. In gleicher Weise sind die anderen in Frage kommenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen einzuladen, ebenfalls einen Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter der Waldbesitzerverbände und Berufsvertretungen sind ohne dem Prüfungsausschuß selbst anzugehören

berechtigt, an allen Teilen der Prüfung und an der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand beantragt nun, den § 2 der Prüfungsordnung sofort zu ändern, die Änderungen der §§ 7 und 8 aber noch nicht sofort formell zu beschließen, wohl aber in Aussicht zu nehmen, daß im Jahre 1925 bereits in diesem Sinne verfahren wird. Diese Anträge werden einstimmig angenommen.

Im Anschluß an die Försterprüfungen beantragt Herr Förster Nolte hinsichtlich der Forstgehilfenprüfungen folgende Bestimmungen:

Die Forstgehilfenprüfung soll spätestens innerhalb zwei Jahren nach vollendeter Lehrzeit abgelegt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in der „Deutschen Forst-Zeitung" unter Angabe der Namen der Prüflinge und der Lehrherren veröffentlicht.

Auch dieser Antrag findet die Zustimmung der Versammlung.

8. Bericht über die forstlichen Lehrgänge. Berichterstatter Forstrat Dr. Bertog: Im abgelaufenen Sommer sind zwei große forstliche Lehrgänge von je zweiwöchiger Dauer vom Verein abgehalten worden, und zwar einer von Herrn Forstrat Dr. Zentgraf in Lauterbach und einer von mir in Kolberg. Am ersteren haben neunzehn und am letzteren vierundzwanzig Herren teilgenommen. Ein weiterer Lehrgang ist noch in Aussicht genommen von seiten des Herrn Hegemeisters Spitzenberg-Zäckerick in Gemeinschaft mit Herrn Oberförster Jacob-Templin in Zäckerick über Wühlkultur und Bodenbearbeitung für die Kiefer. Für den letzteren Lehrgang waren ursprünglich fünf Tage vorgesehen, aber die Meldungen sind hierfür, jedenfalls wegen zu langer Dauer, in ungenügendem Maße eingegangen. Wir haben deshalb die Dauer auf drei Tage gekürzt und sind der Ansicht, daß dieser Zeitraum für ein solches Sondergebiet ausreicht.

Bezüglich der kleinen Lehrgänge folgendes: Zunächst wurden die Bezirksgruppenvorsitzenden aufgefordert, kleine Lehrgänge innerhalb ihrer Gruppen einzurichten. Einige dieser Herren haben nun gefragt, wie sie vorgehen sollten. Man solle ihnen Vorschläge für die Einrichtung der Lehrgänge machen. Hierauf ist zu erwidern: Die kleinen Lehrgänge müssen sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. In einem Falle sieht es der Bezirksgruppenvorsitzende vor, nur ein Revier mit besonders interessanten Verhältnissen zu zeigen, vielleicht auch einen Vortrag im Zimmer zu verbinden. In anderen Fällen werden ein paar Lehrer für mehrere Tage gewonnen zu Übungen im Zimmer und Übungen wie Lehrwanderungen im Walde. Die entstehenden Kosten werden nach der Teilnahme umgelegt. Jeder Bezirksgruppenvorsitzende muß die Sache so einrichten, wie er es für richtig hält. Notwendig ist nur, daß überhaupt etwas geschieht. Über die Zahl der in diesem Jahre abgehaltenen kleinen Lehrgänge liegen Berichte noch nicht in genügendem Maße vor.

9. Bericht über die Forstschule Templin: Herr Direktor Jacob macht hierüber folgende Mitteilungen: Seit der Mitgliederversammlung in Hannover sind zwei Schuljahre — das Schuljahr 1922/23 und 1923/24 — abgelaufen, und ein drittes, das Schuljahr 1924/25, ist begonnen. Zum Besuche der Forstschule für das Schuljahr 1922/24 waren ursprünglich zugelassen 47 Schüler, darunter 33 Forstbeamtensöhne. Auf Antrag ihrer Väter verließen zwei Schüler die Anstalt vor Weihnachten, und ein Schüler verstarb am 14. Februar 1923 im Kreiskrankenhaus in Templin nach nur dreitägiger Krankheit an Gehirngrippe, so daß 44 Schüler die Abgangsprüfung gemacht und bestanden haben, und zwar 5 mit „sehr gut", 12 mit „gut", 18 mit „ziemlich gut" und 9 mit „genügend".

Auch für das Schuljahr 1923/24 waren 47 Schüler angenommen, darunter 39 Forstbeamtensöhne. Einer dieser Schüler wurde Ende Juli 1923 krankheitshalber entlassen und dafür ein Ersatzmann nachträglich aufgenommen, so daß 47 Schüler am Schlusse des Schuljahres die Abgangsprüfung ablegen konnten. Alle 47 Schüler bestanden, und zwar 18 mit „sehr gut", 17 mit „gut", 11 mit „ziemlich gut" und 1 mit „genügend".

Als Vertreter des Vereins und als Prüfungskommissare haben fungiert im Vorjahr die Herren Forstrat Dr. Bertog sowie Förster Nolte und in diesem Jahre die Herren Graf von Arnim-Boitzenburg, Oberförster Pfützer-Cüstrinchen und Förster Nolte, Forsthaus Plantage.

Die Schule betrauert 84 ehemalige Angehörige, die auf dem Felde der Ehre gefallen sind. Zu ihrer Ehrung hat am 14. Oktober 1922 eine mit Einweihung einer Gedenktafel verbundene Gedächtnisfeier stattgefunden, an der zahlreiche ehemalige Schüler sowie einige Angehörige von gefallenen Schülern und als Vertreter des Waldbesitzes und Schulpfleger-Stellvertreter Herr Graf von Arnim-Boitzenburg, als Vertreter des Vereins das Mitglied des engeren Vorstandes, Herr Förster Nolte, teilgenommen haben.

Daß die Ernährung von einigen 50 im eßfähigsten Alter stehenden jungen Leuten während der Periode der Geldentwertung Schwierigkeiten gemacht hat, brauche ich wohl nicht besonders zu begründen, und Sie werden es mir wohl auch ohne große Beweisführung glauben, daß infolge finanzieller Schwierigkeiten die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes in Frage gestellt schien. Das Ergebnis der Sammlung „Templin in Not" war, als es uns schließlich zur Verfügung stand, bereits stark entwertet, mit den Schulunterhaltungsbeiträgen des Vereins, der Landwirtschaftskammern und der Waldbesitzer ging es ebenso. Als die Not am größten war, gab es überhaupt keine Hilfe von außen mehr; nicht einmal die sonst übliche Verteilung von Stipendien an bedürftige Schüler, insbesondere an Försterwaisen,

war Weihnachten 1923 mehr möglich. Wir waren, das kann ohne Übertreibung gesagt werden, insbesondere in der Zeit von Anfang Juli 1923 bis Ende März 1924, vollständig auf uns selbst angewiesen und mußten die gesamten Schulbetriebskosten, die früher zu mehr als ein Drittel durch Schulunterhaltungsbeiträge des Vereins, der Landwirtschaftskammern, der Waldbesitzer, gedeckt wurden, lediglich durch Schulgelderhebung aufbringen. Das ging zunächst auch ganz leidlich, gestaltete sich jedoch infolge der fortschreitenden Geldentwertung von Monat zu Monat immer schwieriger und drohte schließlich zu scheitern, und zwar nicht etwa daran, daß die Eltern nicht gezahlt hätten — sie haben alles bezahlt, was wir verlangten, in jedem Monat eine Vorzahlung und eine Nachzahlung, im November sogar zwei Nachzahlungen, — sondern daran, daß keine Kalkulation in Papiermark mehr möglich war.

Wenn ich heute die damalige Lage rückschauend mir vergegenwärtige, so erscheint es mir fast wie ein Wunder, daß wir unter den obwaltenden Umständen überhaupt durchhalten konnten.

Aber trotz alledem, es wurde geschafft und ist immer noch verhältnismäßig gut gegangen: Kein Belieferer und auch kein Angestellter der Schule hat mehr Nachteile finanzieller Art erlitten, als es der Verkehrssitte entsprach und unter den obwaltenden Umständen jedermann in den Kauf nehmen mußte.

Eine wertvolle Unterstützung ist der Schule durch den Landesverband preußischer Waldbesitzerverbände zuteil geworden, welcher ihr in seiner Wintertagung im Februar l. J. eine Spende von 4000 Goldmark überwiesen hat.

Wesentlich über die finanziellen Schwierigkeiten hinweggeholfen haben uns die beizeiten angesammelten Vorräte an Heizmaterial und insbesondere an Lebensmitteln. Wenn wir auch fast regelmäßig an einem Überfluß an Geldmangel litten, so brauchten wir doch nicht zu frieren und hatten immer noch etwas zu essen. Der rechtzeitigen Beschaffung von Vorräten ist es in erster Linie zuzuschreiben, daß die Durchführung der Schülerverpflegung überhaupt möglich wurde, und daß sie durchaus zufriedenstellend ausgefallen ist, ergibt die durchschnittliche Körpergewichtszunahme von etwas über 8 Pfund je Schüler in der Zeit vom 5. Juli bis 8. Dezember 1923, der Zeit der stärksten Geldentwertung.

Ebenso wie in den Vorjahren hat es auch in diesem Jahre keine Schwierigkeiten gemacht, den zur Entlassung gelangten Schülern Stellen zu verschaffen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß am 6. Juni 1923 eine Besichtigung der Schule durch den Brandenburgischen Waldbesitzerverband stattgefunden hat, über deren Verlauf seinerzeit im Vereinsorgan berichtet worden ist.

Mit dem 1. Juli d. J. hat nun wieder ein neues Schuljahr, das neunzehnte, begonnen. Wie üblich, sind auch diesmal wieder 47 Schüler aufgenommen worden — mehr können nicht untergebracht werden — darunter 33 Forstbeamtensöhne.

Im übrigen ging und geht der Schulbetrieb seinen geordneten Gang; das Verhalten der Schüler war und ist durchaus zufriedenstellend; die Aufrechterhaltung der Disziplin hat während des nunmehr fast 18jährigen Bestehens der Anstalt niemals Schwierigkeiten gemacht.

Ich habe Ihnen nun noch bekanntzugeben, daß gestern der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen einige Änderungen der Schulsatzungen beschlossen hat. Es handelt sich neben mehr redaktionellen Änderungen der Hauptsache nach um eine Änderung des § 18 Satz 2, der hinfort hin folgenden Wortlaut enthält:

„Das Kost-, Wohn- und Lehrgeld, das in monatlichen Raten im voraus an die Zahlstelle der Anstalt zu entrichten ist, beträgt am 1. Juli 1924 mit dem Vorbehalt weiterer Festsetzung durch den Schulpfleger: 1. für Schüler, die nach § 12 Ziff. 3 und 4 bevorrechtigt sind, monatlich 60 Goldmark, 2. für die übrigen Schüler monatlich 75 Goldmark."

Im Anschluß an die Verhandlungen über Templin war von der Bezirksgruppe Württemberg auch eine Unterstützung der Forstschule [illegible]hausen beantragt worden. Für diese wird eine Unterstützung für 1925 vorläufig in Höhe von 400 ℳ in Aussicht genommen. Beschluß hierüber soll, wie eingangs erwähnt, erst im engeren Vorstande gefaßt werden.

10. **Der Bericht über den Stellennachweis** wird später gesondert im Vereinsorgan veröffentlicht werden.

11. **Bericht über das Versicherungsamt.** Herr Oberförster **Fiebig** teilt mit, daß er vom 1. Oktober d. J. voraussichtlich in der Lage sein wird, seine Tätigkeit für das Versicherungsamt infolge der Verlegung seines Wohnsitzes [illegible] Deutschland in der alten Weise aufnehmen [illegible] können. Hierdurch würden auch [illegible] Beschwerden, die in der letzten Zeit gegen das Versicherungsamt erhoben worden sind, hinfort in Wegfall kommen. Insbesondere wird es dann auch möglich sein, die Angelegenheit der Feuerversicherung, welche durch Auflösung [illegible] Versicherungsverbandes für preußische [illegible] beamte dringend notwendig geworden ist, [illegible] befriedigender Weise zu regeln.

12. **Wahl des Ortes der nächsten [illegible]gliederversammlung.** Der Vorsitzende [illegible] mit, daß Herr Oberpräsident von der Schulenburg im engeren Vorstande den Vorschlag [illegible] macht habe, Potsdam für 1925 zu wählen [illegible] von dort aus einen Ausflug nach Bärenth[illegible] oder nach Templin zu machen. Diesem [illegible]schlage entsprechend, wird Potsdam einstimmig gewählt.

13. **Verschiedenes.** Zum Schluß [illegible] Oberförster **Feuerborn** die Notwendigkeit [illegible] regen Tätigkeit der Bezirksgruppen an und [illegible] zu diesem Zweck auf, daß 1. die Mitglieder [illegible]

der Vorstände der Bezirksgruppen von seiten der Geschäftsleitung des Vereins ständig auf dem Laufenden erhalten werden, sowie daß 2. der Verein den Gruppen Gelder für ihre Tätigkeit zur Verfügung stelle. Beides wurde zugesagt, die Gewährung von Mitteln ist im Haushaltsplan für 1925 vorgesehen. Beschluß über die Art der Auszahlung soll erst in der nächsten Sitzung des engeren Vorstandes gefaßt werden.

Da die Tagesordnung nunmehr erledigt war, stattete Herr Forstmeister **Schwabe** den Erschienenen den Dank für ihre Aufmerksamkeit während der Tagung ab und schloß gegen 3 Uhr nachmittags die Versammlung.

Eine „Farce".

Die Hautversammlung des Verbandes preußischer Kommunalforstbeamten-Vereine am 5. Juli 1924 zu Wetzlar.

Vorweg sei bemerkt, daß der Vorstand das [Ab]stimmungsvergebnis von vornherein in der Hand [hat]te, da der Vertreter des rheinischen Gemeinde[förs]tervereines, der auch gleichzeitig Mitglied des [Vo]rstandes des Deutschen Försterbundes ist, über ⅔ der Stimmen verfügte.

Bei der Festsetzung des Jahresbeitrages und [der] Entschädigung für den Vorsitzenden und den [Geschä]ftsführer je Jahr durfte die ganze Versammlung [abs]timmen. Über alle anderen Fragen aber — [Or]ganisationsfragen usw. — durften nur die drei [Del]egierten ihre Stimmen abgeben. (Vertreten [war]en außer dem Rheinischen Gemeindeförster[vere]in noch der Wiesbadener Gemeindeförster[vere]in und Kurhessen.) Eine ganz wunderbare [Far]ce!

Der Vertreter des Komba bot dem Verbande [die] Arbeitsgemeinschaft auf vorläufig ein Jahr [mit] dem Hauptfachausschuß „Forstbeamte" des [Kom]ba an. Aus der Stimmung der Versammlung [konn]te Kollege Stollenwerk entnehmen, daß die [Mehr]heit für diesen Antrag war. Stollenwerk [erklär]te, er lehne die Arbeitsgemeinschaft ab, da [sie V]erwirrung unter die Kollegen bringen würde [(er hat] gerade herausgesagt, er befürchtete, daß sein [Verb]and in die Brüche gehen würde). Abstimmen [über] den Komba-Antrag durften nur die drei [Dele]gierten, die ganz selbstverständlich dagegen [stim]mten.

[H]ieraus kann man zur Genüge ersehen, daß [es nu]r die einzelnen Führer sind, die dem Zu[samm]enschluß aller Gemeindeforstbeamten in einer [Einheits]organisation entgegenstehen, was nicht wunder[neh]men kann, da die Herren Delegierten, wie schon [obe]n gesagt, zum Teil im Vorstand des Förster[bund]es sitzen und nicht so viel Idealismus auf[brin]gen können, ihren persönlichen Ehrgeiz dem [Wohl]e des Ganzen unterzuordnen.

[H]iermit wollte ich die kurze Skizze über den [Verl]auf der Versammlung des Verbandes preußi[scher] Kommunalforstbeamten-Vereine zu Wetzlar [am] 5. 7. 1924 schließen, da kommt mir die Nr. 29 [„Deu]tscher Förster" vom 20. 7. 1924 mit dem [Artik]el „Kommunalförsterfragen" von Förster [Stol]lenwerk in die Hände.

[K]ollege Stollenwerk kann sich beruhigen über [das] Wohl und Wehe der Gemeindeförster. In [ganz] Preußen hat sich der Komba, seitdem die [Fach]gruppe besteht, sehr betätigt, während der [Vorsitz]ende des Verbandes preußischer Kommunalforstbeamten, wie aus seinen Ausführungen in Wetzlar hervorging, sich nur um seinen eigenen Heimatbezirk gekümmert hat und der Versammlung mit den dort erreichten Vorteilen aufwartete.

Weiter heißt es in dem Artikel: „Viele Förster sind mit den bisherigen Leistungen des Komba außerordentlich unzufrieden und drohen, sich nach einer besseren Vertretung umzusehen". Daß es aber auch in seinem Verbande Unzufriedene und Nörgler gibt, dürfte Kollege Stollenwerk zur Genüge in Wetzlar erfahren haben.

Daß „mit Richtlinien und großen Versprechungen auf die Dauer auch der harmloseste Kollege nicht zufriedenzustellen ist", ist richtig. Es bietet sich dem Kollegen Stollenwerk die beste Gelegenheit, seine auf der Wetzlarer Versammlung gemachten Versprechungen in die Tat umzusetzen und dafür zu sorgen, daß insbesondere die dem Verband angehörigen Kollegen des Wiesbadener und Casseler Bezirks statt Richtlinien die vollen Nebenbezüge wie die Staatsforstbeamten erhalten. Vorher wird aber Kollege Stollenwerk sich bemühen müssen, die eigenartigen Verhältnisse des Wiesbadener und Casseler Bezirks besser kennen zu lernen. Augenblicklich scheint er diese wenig zu kennen.

Dann wird weiter in dem Artikel über den ungenügenden Besuch der Bezirks- und Landesfachgruppenversammlungen des Komba geschrieben. War denn die Versammlung in Wetzlar besser besucht? Das Gros stellten die Gemeindeförster, die bis vor einigen Jahren vom Verein Rheinischer Gemeindeförster nur so von der Seite angeschaut wurden. Bei den Verhandlungen in Wetzlar stimmte dieser Teil der Versammlung auch größtenteils den vom Vorstandstisch gemachten Vorschlägen zu, während eine ganze Kreisgruppe, aus Jägern der Klasse A bestehend, den meisten Vorschlägen scharfen Widerspruch entgegensetzte und dann später hieraus die Folgerung gezogen hat. Was ferner das Verhältnis der Staatsförster zu den Gemeindeförstern anbetrifft, so können auch schöne Worte hier nicht täuschen. Der größte Teil der Staatsförster sieht die völlige Gleichstellung der Gemeindeforstbeamten mit scheelen Augen an. An dieser Tatsache beißt keine Maus den Faden ab, auch wenn es dem Kollegen Stollenwerk vergönnt war, hinter die Kulissen zu schauen. Ebenso ist es eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß der

Komba bzw. der Hauptfachausschuß „Forstbeamte" von jeher für gleiche Ausbildung des Nachwuchses für die Gemeindeförsterlaufbahn eingetreten ist, wie diese für die Staatsförsterlaufbahn vorgeschrieben wird.

Daß die Kommunalforstbeamten noch nicht in allen Bezirken Beamtenausschüsse haben, stimmt. Hier in Wiesbaden ist es gerade so, daran ist aber der Komba nicht schuld; daß aber bei allen uns angehenden Angelegenheiten Vertreter von uns herangezogen werden, hat der Komba fertig gebracht, und daß auch die Beamtenausschüsse gebildet werden, setzt der Komba auch noch durch.

Was nun die weitere Behauptung in dem fraglichen Artikel anbelangt, daß in der Versammlung am 2. Juni d. J. in Berlin ein Laienkollege den Vorsitz geführt habe, so ist Herr Kollege Stollenwerk sehr im Irrtum. Den Vorsitz führte der Obmann der Landesfachgruppe. Der Laienkollege, der die speziellen Fragen, die uns Förster angehen, in enger Verbindung mit dem Landesfachgruppenausschuß zu bearbeiten hat, war als Vertreter des Hauptvorstandes des Komba in der Versammlung anwesend und führte gleichzeitig das Protokoll. Davon hätte sich Kollege Stollenwerk leicht überzeugen können, wenn er nur gewollt hätte. Von dem großen Unbehagen, an den Punkt 3 der Berliner Tagesordnung: Zusammenschluß der Kommunalbeamten, heranzutreten, konnte ich nichts merken.

Über den Antrag des Kollegen Steinmeyer, wie der Komba in Zukunft arbeiten wolle, von unten nach oben oder umgekehrt, kann man, wie Kollege Stollenwerk selbst schreibt, verschiedener Ansicht sein. Und welche Methode hier für die Förster die beste ist, darüber läßt sich auch streiten, und das wird die Zukunft lehren. Bis jetzt waren die dem Komba angeschlossenen, in ihren Fachgruppen vereinigten Forstbeamten mit der Tätigkeit des Komba zufrieden, wie der Beschluß beweist: „Die Versammlung lehnt jede andere Organisation ab und ist der Ansicht, daß die Interessen der Kommunalforstbeamten nur wirksam durch den Komba vertreten werden können."

Daß man dem Kollegen Steinmeyer versprochen hat, künftig in Sachsen allgemein nach seinem Antrag zu arbeiten, stimmt auch nicht ganz. Dem Kollegen Steinmeyer wurde nur gesagt, daß man für Sachsen, da anscheinend hier der zuständige Obmann versagt habe, die Försterangelegenheiten im Hauptfachausschuß bearbeiten wolle unter der Bedingung, daß von Sachsen selbst die nötigen Unterlagen beschafft würden. Wenn ferner Kollege Stollenwerk schreibt, die Beamtenschaft der Kommunalforstbeamten sei schon über 100 Jahre geschützt, so ist dieses wiederum ein Beweis, daß er wohl die Verhältnisse in seinem eigenen Bezirk kennt*), nicht aber die in den anderen Bezirken, wo zum Teil noch Bestimmungen bestehen, die z. B. keine lebenslängliche Anstellung verlangen. Was ferner die Frage anbelangt, ob wir Förster in erster Linie Kommunalbeamte und dann erst Förster seien oder umgekehrt, so geht dieses schon aus dem Wort „Kommunalförster" hervor. Das Wort „Kommunal" steht vor „Förster". Ich glaube, der Staatsförster fühlt sich doch in erster Linie als Staatsbeamter und dann als Förster, ohne daß nun das Sprichwort „Wes Brot ich ess', des Lied ich sing" zur Wahrheit zu werden braucht.

*) Das dürfen wir bezweifeln.

Die Schriftleitung.

Wer aber anders handelt, der ist kein richtiger Forstmann und verdient nicht, den grünen Rock zu tragen. Daß die für die Verwaltung der Kommunalwaldungen geltenden Vorschriften ganz eigenartig und fast für alle Provinzen verschieden sind, ist zu bedauern. Hier muß Wandel geschaffen werden, und daß dieses Ziel leichter durch eine Großorganisation erreicht werden kann, wie der Komba eine ist, als durch einen Verband, dem nur ein Teil der Forstbeamtenschaft angehört und der auch weniger Interesse daran hat, weil für einen Teil seiner Mitglieder wiederum die bestehenden Bestimmungen günstig sind, bedarf wohl keines Beweises.

Bekannt war auch ferner, daß ein Teil der Casseler Kollegen nicht wußten, wo sie ihr Ei hinlegen sollten. Solange diese den Komba brauchten, war er ihnen gut genug, nachher fiel man ihm in den Rücken.

Was nun die Arbeitsgemeinschaft mit dem Kommunaloberförsterverband anbelangt, so entzieht sich dieses meiner Kenntnis, ich kann mich somit hierüber auch nicht äußern.

Nun komme ich zu dem Schlagwort „Die große Masse kann nur etwas erreichen". Nach Kollege Stollenwerk kommt es mehr auf die Qualität als auf die Quantität an. Dann sind wir hier in Wiesbaden in der Kombafachgruppe ja gut daran, denn ohne Überhebung kann ich sagen, daß wir hier die Qualität hinter uns haben.

Was ferner die Behauptung anbelangt, der Komba scheine es nicht bekannt zu sein, daß die Regierung unsere Belange vertrete und die Gemeinden zur Zahlung unserer Gehälter anhalte, so mag das, wie ich schon vorher erwähnt, im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Dezember 1816 der Fall sein, in den übrigen Teilen Preußens hapert es noch sehr daran.

Und daß auch im Komba die Förster durch Förster vertreten werden, wird wohl auch Kollege Stollenwerk nicht bestreiten wollen, sonst müßte er ja den Mitgliedern des Hauptfachgruppenausschusses „Forstbeamte" des Komba und den Obmännern der einzelnen Bezirksfachgruppen ihre Förstereigenschaft absprechen.

Wenn gegenseitiges Verständnis vorhanden, sind auch die Kommunalforstbeamten in den übrigen Kommunalbeamtenapparat einzupassen. Wo dieses nicht der Fall ist oder nicht der Fall war, da ist eben auf beiden Seiten gefehlt worden, und es wäre viel besser und für uns Kommunalförster

viel dienlicher, wenn statt auf ein Abrücken von der übrigen Kommunalbeamtenschaft auf ein Zusammengehen mit dieser seitens der Försterführer hingewirkt würde. Und so rufe auch ich den Kollegen, die dem Komba angehören, zu: „Haltet fest am Verband und laßt euch nicht beirren; die Zukunft wird lehren, daß ihr durch Festhalten am Verband gut beraten worden seid! Werbet für den Verband, indem ihr den noch fernstehenden Kollegen dessen Ziele und Vorteile auseinandersetzt!"

Salzig, Stadtförster,
Mitglied des Hauptfachausschusses.

Forstliche Rundschau.

Neudammer Forstliche Belehrungshefte: Die Kiefern- oder Forleule (Noctua piniperda). **Von Dr. Karl Eckstein, Geh. Reg.-Rat, Prof. an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde. Neudamm 1924.**

Im Gegensatze zu den Verfassern des Flugblattes über die Forleule konnte Professor Eckstein seine Schilderung der Lebensweise des Schädlings, der Folgen seines Fraßes und ihrer Begegnung etwas ausführlicher gestalten, so daß sie eine gute Ergänzung des Flugblattes bildet. Verfasser beginnt mit der Beschreibung des Falters und seines Fluges. Interessant ist die Angabe, daß Blütenduft und Honiggeruch die Falter anlockt und sie daher um blühende Ahorn- und Apfelbäume schwärmend gefunden sind, und daß sie selbst in einen Bienenstand einzudringen versucht haben. Und da auch Tabakrauch sie angelockt haben soll, so scheinen die Falter in der Tat ein gutes Geruchsvermögen zu haben.

Zu der Frage des Überfliegens der Falter in größeren Schwärmen vor der Eiablage äußert sich Prof. Eckstein leider nicht. — Dagegen gibt er im Gegensatze zu der Darstellung in dem Flugblatte an, daß die abgebissenen Nadelspitzen zur Erde fallen und auf sandigen Wegen und Gestellen nicht gefunden werden. Prof. Eckstein bestätigt seine auf eigener Wahrnehmung bei der Besprechung des Flugblattes gemachte Angabe, daß die Puppe auf sandigem Boden ein oder mehrere Zentimeter im Sande liegt. Einen etwas breitern Raum widmet Verfasser den Feinden der Eule, von denen in diesem Jahre namentlich die Fliege Panzeria rudis stellenweise zahlreich aufgetreten ist. Interessant und wohl noch wenig bekannt ist die Mitteilung, daß auch die Eier in einem winzigen Parasiten— Trichogramma piniperdae — einen gefährlichen Feind haben, der die Entstehung der Raupe verhindert. Während das Flugblatt nur den die Puppe befallenden Isaria farinosa-Pilz erwähnt, schildert Prof. Eckstein auch den die Raupe befallenden Pilz Empusa aulicae und erwähnt ferner, daß die Eulenraupe auch von der Polyederkrankheit befallen werden kann (wie die Besucher der Versammlung des Schlesischen Forstvereins in Bunzlau in diesem Jahre beobachten konnten). Was die Wiederbegrünung der befressenen Bäume anbelangt, so stehen die Angaben des Verfassers im Gegensatze zu jenen des Flugblattes. Während — in Übereinstimmung mit den Beobachtungen in der Praxis — nach letzterem eine Wiederbegrünung der kahlgefressenen Bäume noch im Sommer und Herbst des Fraßjahres als ein gutes Zeichen angesehen werden kann, so daß mit einer Erhaltung des Baumes gerechnet werden kann, gibt Prof. Eckstein an, daß Rosettentriebe und etwa im Spätsommer sich bildende Scheidentriebe nur zur Erschöpfung des Baumes beitrügen, und daß der Stamm trotz dieser Anstrengung verloren sei. Eine Wiederbegrünung erfolgt erst im Frühjahr durch die aus Knospen sich entwickelnden Maitriebe sowie durch erst im Frühjahr entstehende Scheidentriebe. Übereinstimmung herrscht dagegen in den beiderseitigen Angaben darin, daß Bäume, die im Spätherbst und im Winter gar keine Benadelung mehr haben oder nur büschelige Rosettentriebe — in denen sich also keine benadelten Kurztriebe gebildet haben —, dem Tode verfallen sind.

Auch Prof. Eckstein warnt vor zu eiligem Einschlag der befressenen Stämme; nur solche, deren Tod einwandfrei festgestellt ist, dürfen im Winter gefällt werden. Sollte die hier und dort in der Literatur gemachte Angabe zutreffen, daß auch Zweige vollkommen kahlgefressener Bäume mit Eiern belegt werden, empfiehlt Verfasser, auf den zu kahlem Abtriebe bestimmten Flächen einige Baumgruppen als Fangbäume stehen zu lassen und erst im nächsten Jahre, 14 Tage nach beendeter neuer Flugzeit, umzulegen, da die Räupchen inzwischen verhungert sind. — In wieder ergrünenden Beständen sind die etwa nach und nach absterbenden Bäume zu fällen und zu entrinden. Einzelne läßt man wohl auch unentrindet liegen oder stehen, um sie als Fangbäume für die Borkenkäfer, die stehengelassenen insbesondere zum Abfangen des kleinen Kiefernborkenkäfers (Myelophilus minor) zu benutzen. — Von Falterflügen ist auch diesem Autor wenig bekannt geworden.

Herrmann.

Dr. H. Morstatt, **Bibliographie der Pflanzenschutzliteratur. Das Jahr 1923.** Berlin 1924. Verlag von Paul Parey und von Julius Springer.

Das von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem herausgegebene, von Dr. Morstatt bearbeitete Buch gibt auf 160 Seiten eine Übersicht der auf dem Gesamtgebiet des Pflanzenschutzes im Jahre 1923 erschienenen Arbeiten des Inlandes und des Auslandes, klar und übersichtlich geordnet, so daß jeder, der sich über die Literatur des Vorjahres auf irgendeinem Gebiet der Pflanzenkrankheiten und des Pflanzenschutzes orientieren will, schnell Aufklärung erhält. Jeder, der auf diesem Gebiete arbeitet, wird daher dem Verfasser zu größtem

Danke verpflichtet sein; ihnen allen sei die verdienstvolle Arbeit auf das wärmste empfohlen!

Herrmann.

Dr. phil. Eilh. Alfred Mitscherlich, Die Bestimmung des Düngerbedürfnisses des Bodens. Mit 7 Textabbildungen. Berlin 1924. Verlag von Paul Parey.

Die vorliegende „kleine Schrift soll dem denkenden Landwirte die Wege weisen, den Nährstoffbedarf seines Bodens in exakter Weise festzustellen, damit in Zukunft nicht mehr nach Gutdünken gedüngt wird, womit viel Werte an der unrichtigen Stelle weggeworfen werden, statt daß sie — an der richtigen Stelle angewandt — zwiefältige Frucht tragen". Prof. Mitscherlich weist zunächst darauf hin, daß die Bodenanalyse keine rein chemische Arbeit ist, sondern sich auf chemisch-physikalische und pflanzenphysiologische Erscheinungen erstreckt. Der Pflanzenertrag werde nicht nur durch den am meisten im Minimum befindlichen Wachstumsfaktor bedingt — nach dem Liebigschen Gesetze vom Minimum —, sondern sämtliche Wachstumsfaktoren üben einen bestimmenden Einfluß aus. Daher müssen alle anderen Veränderlichen konstant sein, wenn wir den Einfluß untersuchen wollen, welchen eine der Veränderlichen auf die Größe ausübt. Zu den veränderlichen Wachstumsfaktoren gehören einmal die inneren und sodann die äußeren Wachstumsfaktoren, die klimatischen: Licht, Wärme, Luftfeuchtigkeit, und die bodenkundlichen: Wasser- und Nährstoffgehalt des Bodens. Die inneren Wachstumsfaktoren nimmt Verfasser als gleich an, wenn man zu seinen Versuchen nicht nur die gleiche Art, sondern auch die gleiche Züchtung der Kulturpflanze wählt und gleichwertiges Aussaatmaterial und eine gleiche Zahl von den aus diesem erzielten Pflanzen zu seinen Versuchen nimmt. Ferner stellt er stets sowohl Gefäßversuche als Feldversuche an. Im Gegensatz zu dem Liebigschen Gesetze vom Minimum steht das „Wirkungsgesetz der Wachstumsfaktoren" von Prof. Mitscherlich, über das ich bereits im Band 21, S. 48 d. Bl. berichtet habe. Verfasser hat nun für verschiedene Nährstoffe und Düngemittel die Wirkungswerte (c der Formel) festgestellt und mit ihrer Hilfe Ertragstafeln berechnet, welche angeben, wie die Erträge eines Bodens bei Zugabe eines Nährstoffes oder Düngemittels sich steigern. Bei Benutzung dieser Ertragstafeln zur Ermittelung der Rentabilität irgendeiner Düngung braucht man nur den Gehalt des betreffenden Bodens an dem betreffenden Nährstoff (b) festzustellen; dazu genügen aber nur zwei Gefäßversuche. Wir erkennen b ausschließlich aus ihrer Wirkung, dem Ertrage, und beurteilen diesen im Vergleich zu der Ertragssteigerung, welche wir durch die Zufuhr eines bestimmten Düngemittels erhalten,

$$b = \frac{\log A - \log (A - 4c)}{c}$$

Verfasser hat nun mit seinen Schülern eine ganze Reihe derartiger Versuche mit steigenden Bodengaben durchgeführt, deren Ergebnisse er mitteilt. In dem Kapitel III seines Buches zeigt dann Prof. Mitscherlich, wie die Methode für die praktische Landwirtschaft angewendet werden kann. In den letzten Kapiteln seines Buches beschreibt Verfasser sodann noch kritisch die bislang bestehenden biologischen Methoden und zeigt, wie in Ostpreußen die immerhin kostspielige Nutzbarmachung der Ergebnisse der chemischen Bodenanalyse auf physiologischer Grundlage durch Ringbildung, d. h. durch Zusammenschluß benachbarter größerer und kleinerer Besitzer zum Zwecke gemeinsamer Versuche und Anstellung eines gemeinsamen Versuchsleiters und durch Bildung einer Zweckgesellschaft zur Aufbringung der Mittel zur Durchführung der Versuche erreicht wird.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Hauptversammlung der mittleren Forstbeamten Bayerns.

Am Sonntag, dem 7. September, hat die Hauptversammlung des Vereins der mittleren Forstbeamten Bayerns in München stattgefunden. In einem Vortrage, den Revierförster Weismann-Trippstadt gehalten hat, wurde die Steigerung der menschlichen Arbeitsleistung in der Forstwirtschaft behandelt, um der unter den Folgen des Krieges leidenden Forstwirtschaft neue Wege zur Heranziehung und Ausnützung vorhandener menschlicher Kräfte zu zeigen.

Die durch den Rücktritt des Vereinsvorstandes notwendig gewordene Neuwahl berief Forstverwalter Schöberl-Partenkirchen zum ersten Vorsitzenden. Zum zweiten Vorsitzenden wurde Rechnungsrat Zetti-München und zum dritten Vorsitzenden Forstverwalter Zimmerer-Durach wiedergewählt. Der Verdienste des zurückgetretenen Vorstandes, Oberforstverwalters Haas-Neunhof, der seit 31 Jahren den Verein leitete und zu hohem Ansehen brachte, wurde in Herzlichkeit und Dankbarkeit gedacht und Oberforstverwalter Haas durch Verleihung der Ehrenvorstandschaft geehrt.

Die von Rechnungsrat Zetti vorgeschlagenen Richtlinien für die zukünftige Vereinstätigkeit zielten in der Hauptsache auf Verbesserung der Gehalts- und Beförderungsverhältnisse, außerdem auf Einstellung des Beamtenabbaues und auf Regelung der Vor- und Fortbildungsfragen, der Dienstanweisungen für die mittleren Forstbeamten und der Dienstwohnungen hin.

Der verdienstvollen Tätigkeit des Herrn Oberforstverwalters Haas möchten auch wir bei dieser Gelegenheit gedenken, denn er war ein Steuermann, der es verstanden hat, im Interesse der von ihm vertretenen mittleren Forstbeamten Bayerns das Vereinsschiff unbeschädigt zwischen den Klippen der nachrevolutionären Zeit hindurchzusteuern und den Stand in seinem Ansehen zu heben. Unsere Wünsche begleiten ihn, daß er das Werk seines Schaffens zu der Entwicklung geführt sehen möge.

die er, als vornehmer Führer, getragen von der Absicht, dem Stande und der Allgemeinheit zu dienen, allezeit angestrebt hat.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Zürich am 18. und 19. August 1924.

Den Verhandlungsgegenstand haben die „Beziehungen zwischen Jagd- und Forstwirtschaft" gebildet. Der erste Berichterstatter, Ober-Forstinspektor Petitmermet (Bern), entrollte ein Bild über den Werdegang und den heutigen Stand der Beratungen eines eidgenössischen Jagd- und Vogelschutzgesetzes, während sich der zweite Berichterstatter, Kreisoberförster Häusler (Baden), mit den Beziehungen zwischen Jagd- und Forstwirtschaft beschäftigte. Er führte u. a. aus, die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes sei schon lange anerkannt, und die Forstwirtschaft habe auf wissenschaftlicher Grundlage eine hohe Stufe erstiegen, während die Jagd immer mehr an Interesse verlor und zurücktreten mußte. Das Verschwinden typischer Wildarten durch gewissenlose Ausbeutung und das Zurückgehen des Wildstandes bei mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen und wenig schonendem Jagdbetrieb mahnt zu rechtzeitigem Eingreifen. In der Gegenwart gewinnt die Jagd durch ihre hohen und stetig steigenden Erträge immer mehr an Bedeutung. Die Gesetzgebung und eine hiermit in Verbindung stehende Organisation des Jagdschutzes bilden die Mittel zur Hebung des Wildstandes und der Jagd. Die Mitarbeit des Forstpersonals auf dem Gebiete der Jagd, wozu es vermöge seiner dienstlichen Stellung berufen erscheint, kann nicht entbehrt werden. Dabei würde den Unterförstern die Mitbeteiligung am Jagdschutze zufallen, dem höheren Forstpersonal die Anleitung hierzu und dessen Überwachung. Der Berichterstatter beantragt daher: 1. die Schaffung der Stelle eines Inspektors für die Jagd bei der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei; 2. die Unterstellung der Jagd gemeinsam mit dem Forstwesen unter ein und dieselbe Regierungsdirektion bei den Kantonen; 3. Einführung einer Vorlesung über Jagdkunde an der eidgenössischen technischen Hochschule mit obligatorischem Besuch für die Studierenden der Forstabteilung und 4. Einbeziehung des Jagdschutzes als Unterrichtsfach in den Försterkursen.

In der Besprechung sind zwei Gegenströmungen gegen diese Anträge zum Ausdruck gelangt: Die eine befürchtete eine Überbürdung des Forstpersonals durch Belastung mit Aufgaben des Forstschutzes, die andere bekämpfte die Schaffung einer eidgenössischen Jagdinspektion und wollte nur eine fakultative Vorlesung über Jagd- und Fischereikunde befürworten. Die Einführung einer solchen Vorlesung war bereits vom Professorenkollegium der technischen Hochschule beim Schulrat einstimmig befürwortet worden.

Nach langen Verhandlungen sind die Anträge des Oberförsters Häusler zur Annahme gelangt, das ständige Komitee wurde mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.

Als Versammlungsort für 1925 ist Bern gewählt worden.

Eine Exkursion in den Staatswald Hödler und eine Zusammenkunft auf dem Utokulm bildeten den Abschluß des Tages. Am 19. August fand ein Ausflug in den Sihlwald statt. S.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Besetzung von Forstsekretärstellen.

Bericht vom 16. August d. J. — III C Olm 760.
M. f. L. vom 29. August 1924 — III 8153.

Vollgültige Bewerber um Forstsekretärstellen sind die Forstbetriebsbeamten, die gemäß der Allg. Vfg. III 42 für 1924 (vom 26. Juni 1924 — III 7277) alle für die Anstellung als Forstsekretär in Frage kommenden Bedingungen erfüllt haben.

Dem Hilfsförster G. kann daher die Forstsekretärstelle der Oberförsterei R. zunächst auftragsweise (ohne Auftragstagegelder) übertragen werden. Die endgültige Uebertragung darf erst mit seiner Ernennung und Anstellung als „Förster und Forstsekretär" vorgenommen werden. Da aber nach § 1 der Preuß. Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 bis zu ihrer Durchführung planmäßige Anstellungen von nichtplanmäßigen Beamten ohne ministerielle Genehmigung unzulässig sind, stelle ich anheim, die Genehmigung zur planmäßigen Anstellung des vorgenannten Hilfsförsters als Förster und Forstsekretär bei mir zu beantragen, sobald die Regierung dessen Ernennung für nötig und wünschenswert erachtet.

Gleichzeitig wird zu der angeregten Frage über Ausbildung im Oberförstereischreibdienst bemerkt, daß den Forstbetriebsbeamten, die noch nicht im Besitze des sogenannten Kalkulaturattestes sind und die ernstlich beabsichtigen, Forstsekretär zu werden, Gelegenheit zu geben ist, den Nachweis der für den Forstsekretärdienst vorgeschriebenen Befähigung zu erbringen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist dieser Nachweis tunlichst bei der dem betreffenden Beamten vorgesetzten Oberförsterei zu erbringen. Sollte dies nur unter Aufwendung nennenswerter Kosten durch den Beamten (z. B. bei weiter Entfernung von der Oberförsterei, wodurch Uebernachtung erforderlich wird) möglich sein, so wäre in begründeten Fällen wegen Gewährung von Auftragstagegeldern zu berichten.

An die Regierung Hannover

Abschrift zur Beachtung unter Hinweis auf meine allgemeine Verfügung III 42 für 1924 (vom 26. Juni 1924 — III 7277).

J. A.: Laspeyres.

Bauverpflichtungen der Staatsforstbeamten in Dienstgehöften.

V. d. M. f. L. vom 20. August 1924 — III 13278.

Durch den Finanzministerialerlaß vom 30. April 1924 — I C. 2. 2233 usw. — (Pr. Bes. Bl. S. 115) haben die Bestimmungen in § 14 a—e und g des Regulativs für die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom $\frac{\text{26. Juli 1880}}{\text{20. April 1889}}$ eine Abänderung dahin erfahren, daß die dort bezeichneten kleineren Instandsetzungsarbeiten zukünftig der Staatskasse

zur Last fallen und durch den von den Beamten zu zahlenden Anrechnungsbetrag abgegolten sind.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Beamten bestimme ich hiermit, daß auch die Vorschriften in § 7 a—e und g der Dienstwohnungsvorschrift von 1913, welche gemäß § 1 a. a. O. an Stelle des gen. Regulativs für die Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung Geltung hat, eine gleiche Abänderung erfahren.

Die Verpflichtung der Staatskasse zur Kostentragung in den fraglichen Fällen ist jedoch nur gegeben, sofern die betreffenden Maßnahmen nicht durch eigenes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Wohnungsinhabers, seiner Angehörigen, seiner Hausangestellten, seiner Gäste oder den von ihm Beauftragten nötig geworden sind.

Die Berichte der Regierungen in Hannover, Breslau, Allenstein, Potsdam, Cassel und Stralsund finden damit ihre Erledigung.

Im Auftrage: Laspeyres.

Rundfunkanlagen bei staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden.

RdErl. d. Fin.-Min. vom 23. Juli 1924 — I C. 1. 1514.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Inhaber von Wohnungen in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden sich Radioanlagen mit Außenantennen zu Privatzwecken einrichten wollen. Wenn auch grundsätzliche Bedenken gegen derartige Antennenanlagen der Dienst-, Werk- oder Mietwohnungsinhaber nicht erhoben werden sollen, so bedarf die Herstellung einer Antennenanlage, soweit Teile der Staatsgebäude oder staatlicherseits angemieteter Gebäude in Anspruch genommen werden, der vorherigen Genehmigung durch die das Gebäude verwaltende Dienststelle. Diese Erlaubnis ist nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und mit der Bedingung zu erteilen, daß der in Frage kommende Wohnungsinhaber

1. für ordnungsmäßige technische Durchbildung der Antennenkonstruktion und für volle Blitzsicherung zu sorgen hat,
2. daß er die Haftung für alle am Gebäude unmittelbar oder mittelbar durch die Antennenanlage entstehenden Schäden in vollem Umfange übernimmt, und schließlich
3. daß ihm die dauernde Unterhaltung und spätere restlose Beseitigung aller Eingriffe in die Gebäudesubstanz allein obliegt.

Für die Genehmigungserteilung ist je nach dem Grade der Beanspruchung des Gebäudes durch die Außenantennenanlage eine Anerkennungsgebühr von 6 bis 12 G.-Mk. im Jahre — zahlbar in monatlichen Teilbeträgen — zu erheben. Nachzuweisen sind diese Einnahmen bei den Titeln für „Miet- und Pachtzinsen sowie sonstige Nutzungen von Grundstücken" oder „für sonstige Einnahmen" derjenigen Verwaltung, der die bauliche Unterhaltung des Gebäudes gemäß Abs. 2 des Erl. des Min. d. öff. Arb. v. 22. 2. 1907 — III B 2. 24 — (Anh. z. D. A. f. d. O. B. B. S. 247) obliegt. Soweit diese Kosten aus Kapitel 58d Titel 10 bestritten werden, fließen die Anerkennungsgebühren Kapitel 27 Titel 5 zu.

Personen, die nicht in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden wohnen, ist die Genehmigung zur Anbringung von Antennenanlagen an diesen Gebäuden nur dann zu erteilen, wenn mit der Rundfunkanlage öffentlichen oder wissenschaftlichen Zwecken gedient wird.

Bezahlung der Holzkaufgelder.

V. d. M. f. L. v. 26. August 1924 — III 13513.

Die Besserung der Lage auf dem Geldmarkte gestattet auch eine Herabsetzung der Zinssätze zur Berechnung der bei Begleichung von Holzkaufgeldern zu entrichtenden Zinsen.

Für die Zeit vom 1. September 1924 ab sind daher bis auf weiteres an Stundungszinsen ½ v. T. täglich, an Verzugszinsen 3/4 v. T. täglich zu berechnen. Die für die Zeit bis Ende August fälligen Zinsen sind jedoch noch nach den zur Zeit gültigen Sätzen von 3/4 v. T. täglich an Stundungszinsen und 1 v. T. täglich an Verzugszinsen zu berechnen.

Die zur Begleichung von Holzkaufgeld in Zahlung gegebenen Wechsel mit 60tägiger Laufzeit müssen nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen über die Kaufgeldsumme zuzüglich 2½ v. H. dieser Summe für Diskont- oder Lombardspesen und den Wechselstempel lauten; bei diesem Satze von 2½ v. H. verbleibt es auch fernerhin. Der Satz von 5 v. H. des Kaufgeldbetrages für den Wechselstempel und die Diskontspesen bei Prolongationswechseln mit einer Laufzeit von 42 Tagen wird jedoch für Wechsel, die vom 1. September 1924 ab in Zahlung gegeben werden, auf 3 v. H. ermäßigt.

Bei den zur Bezahlung von Kaufgeld für Eulenfraßholz vom 1. September ab einzureichenden Wechseln mit dreimonatiger Laufzeit sind zum Kaufgeldbetrage 3½ v. H. für Diskontspesen usw. hinzuzurechnen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Zentralheizung in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Wohnungen (Vergütung für Zentralheizung und Brennstoffentnahme — nach Jahres-Pauschsätzen —). Preuß. Fin.-Min. vom 24. Juli 1924 I C. 2. 4588 Fin.-Abt. III. 2. 713 Hochbauabt. PrBesBl. Seite 268.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses. Min. für Landwirtschaft vom 27. August 1924 I 5595. Min.-Blatt für Landwirtschaft Seite 467 ff.

Zusammensetzung der auf Grund der Städteordnung gebildeten Verwaltungs-Deputationen und -Ausschüsse. Es ist unzulässig, zu den Sitzungen der Deputationen und ständigen Ausschüsse Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter zuzuziehen.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, II. Senat, vom 5. Februar 1924 — II A. 1. 23.)

Das Oberverwaltungsgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß:

Die gemäß § 59 StO. vom 30. Mai 1853 „zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige" gebildeten Deputationen sind Organe des Magistrats, der sich ihrer bei der ihm obliegenden Verwaltung der städtischen Angelegenheiten bedient; sie sind nach Abs. 2 a. a. O. in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet. Sie führen unter seiner Aufsicht und Leitung [illegible]

Gemäßheit der ihnen erteilten Instruktionen die ihnen übertragnen Geschäfte, wie das in § 26 und § 3o der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 (von Kamptz Annalen, 19. Bd., S. 733), die nach Ziff. XIII Nr. 2 der Instruktion zur Ausführung der Städteordnung vom 26. Juni 1853 (MBl. S. 138) insoweit noch Gültigkeit hat, ausgesprochen ist. Die Zusammensetzung der Deputationen ist im § 59 StO. dahin geregelt, daß ihre Mitglieder entweder Mitglieder des Magistrats oder Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder stimmfähige Bürger sind. Die Mitglieder des Magistrats werden vom Bürgermeister ernannt, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die stimmfähigen Bürger werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Daneben ist im § 26 der Instruktionen vom 25. Mai 1835 den Deputationen das Recht zugesprochen, „zur Beratung einzelner, ihre Verwaltung betreffender Gegenstände andere Kommunalbeamte, Sachverständige oder sachkundige Personen zuzuziehen“. In diesen Bestimmungen ist die Zusammensetzung der Deputationen erschöpfend geregelt; eine andere Zusammensetzung ist nicht zulässig, es sei denn, daß sie auf dem im Abs. 3 des § 59 vorgesehenen Wege der statutarischen Anordnung, also durch ein Ortsgesetz erfolgt. Hiernach widerspricht ein Gemeindebeschluß, der eine von den angegebenen Bestimmungen abweichende Zusammensetzung der Deputationen anordnet, dem Gesetze.

In den gesetzlichen Bestimmungen ist die Zuziehung von Beamtenvertretern nicht vorgesehen, und es begründet auch keinen Unterschied, ob die hinzugezogenen Personen nur beratende und keine beschließende Stimme haben sollen, denn sowohl in einem wie auch im anderen Falle sollen sie Mitglieder der Deputation sein, was gesetzlich nicht zulässig ist.

Im übrigen widerspricht auch einer Mitgliedschaft von Vertretern der Beamten usw. bei den Verwaltungsdeputationen den allgemeinen Grundsätzen der städtischen Verwaltung, wonach die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten den Personen anvertraut sein soll, die durch Wahl der Gemeindeangehörigen dazu berufen werden. Das sind die Magistratsmitglieder und die Stadtverordneten und die von diesen auf Grund gesetzlicher Bestimmung mit Geschäften der Verwaltung Beauftragten. Diese Personen sind für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte verantwortlich. Deshalb können daran Personen nicht beteiligt werden, die weder von der Bürgerschaft noch von deren gewählten Vertretern, sondern von Körperschaften bewirkt werden, die mit der Selbstverwaltung der Gemeinden in keinem Zusammenhang stehen.

(Pr.Verw.Bl. 1924, Bd. 45 Nr. 30, S. 298.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Kommerzienrat Julius Neumann, Seniorchef und Begründer der Firma J. Neumann in Neudamm, begeht am 21. September d. J. in seltener körperlicher und geistiger Frische seinen 80. Geburtstag. Wir verbinden mit unseren herzlichsten Glückwünschen die Hoffnung, daß Herr Geheimrat Neumann sich noch durch fernere Jahre des Aufstiegs der von ihm vor 52 Jahren gegründeten und aus kleinsten Anfängen dank seiner Schaffenskraft zu einem Welthaus emporgeblühten Verlagsbuchdruckerei erfreuen kann. Auch die forstliche Welt wird sich an diesem Tage gern unseren Glückwünschen anschließen, nachdem der Jubilar durch Begründung der „Deutschen Forst-Zeitung“ und durch Übernahme von zahlreichen, heute weit und breit bekannten forstlichen Werken auch ihre Interessen seit Jahrzehnten aufs eifrigste und nicht selten in selbstloser Weise gefördert hat. Die Schriftleitung.

Umzugskosten, Feststellung der Ausgaben. Da den außerplanmäßigen Beamten bei Versetzungen nach § 22 der Umzugskostenverordnung vom 8. 9. 1910 (RGBl. S. 993) Umzugskosten bis zur Höhe der notwendig aufgewendeten Beträge in Grenzen der verordnungsmäßigen Sätze gewährt werden können, sind die Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Ein gleiches Verfahren hat auch in anderen Fällen einzutreten, z. B. bei Uebernahme von Personen in den Reichsdienst gemäß § 25 der vorbezeichneten Verordnung, bei Umzügen am Orte aus dienstlichen Gründen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 21. 5. 20, bei Umzügen der Ruhegehaltsempfänger gemäß RBfBl. 24 S. 7, desgl. der planmäßigen Beamten bei Versetzungen, wenn die Pauschvergütungen nachweislich zur Deckung der Ausgaben nicht ausgereicht haben und ein Zuschuß erbeten wird, vergl. Nr. V, 3 der Richtlinien im BA. S. 369.

Die in den oben bezeichneten und in ähnlichen Fällen — vergl. Nr. V, 8 im BA. S. 369 — für die Bewilligung der Umzugskosten zuständige Behörde hat nach Maßgabe der im Einzelfall gegebenen Vorschrift in Grenzen der Pauschbeträge die erwachsenen notwendigen, mit dem Umzuge in ursächlichem Zusammenhange stehenden Ausgaben festzustellen und anzuweisen. Dabei darf über die im Einzelfalle bezeichneten Höchstgrenzen nicht hinausgegangen werden. Die Behörden haben die ihnen übertragenen Befugnisse zur selbständigen Bewilligung der Umzugskosten unter eigener Verantwortung durchzuführen, ohne daß ihnen im einzelnen genaue Richtlinien vorgezeichnet sind. Sie haben hierzu durch die in den letzten Jahren erfolgte Bewilligung der Umzugskosten nach dem tatsächlichen Bedürfnis die nötigen Erfahrungen gesammelt. (RAM. 16. 7. 24 (I A 9955). RBBl. S. 122.) D. B. A.

Erholungsurlaub der schwerkriegsbeschädigten Reichsbeamten. Nach einem Erlaß des R. M. d. J. gelten für den Erholungsurlaub der schwerkriegsbeschädigten Beamten folgende Richtlinien:

Die unter dem Druck der Zeitverhältnisse für das laufende Jahr erforderlich gewordene Kürzung des Erholungsurlaubs der Reichsbeamten kann in ihrer unterschiedslosen Anwendung auf schwerkriegsbeschädigte Reichsbeamte gegebenenfalls besondere Härten zur

Folge haben. Es versteht sich von selbst, daß bei Schwerkriegsbeschädigten ein längerer Urlaub dann gewährt werden darf, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen sich im Einzelfall als geboten erweist. Die Reichsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß von der Einforderung eines besonderen ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden kann, wenn es sich bei schwerkriegsbeschädigten Beamten um eine Verlängerung im Rahmen des normalen Urlaubs handelt und das Bedürfnis einen besonderen Nachweis nicht erfordert. (RFM. v. 14. 8. 24 I B 16652. RBfBl. S. 270.) D. B. A.

Freie Bahn dem Tüchtigen! Man sollte annehmen, daß dieser Mahnruf in einem demokratisch regierten Lande nicht nötig wäre und somit sich auch für unsern Privatforstbeamtenstand erübrigte. Aber doch scheint man bei den maßgebenden Stellen anderen Sinnes zu sein. Aus bester, zuverlässiger Quelle verlautet, daß zur Verwaltungsprüfung des Deutschen Forstvereins, oder in Zukunft vom Reichs-Waldbesitzerverband veranstaltet, Privatforstbetriebsbeamte, die sich durch eigenes Streben fortgebildet haben, nicht mehr zugelassen werden sollen, daß vielmehr nur noch akademisch vorgebildete Beamte die Prüfung ablegen dürfen. Wohl mit Recht fragen wir jungen Privatforstanwärter, denen ein Studium an einer forstlichen Hochschule nicht möglich ist, und deshalb nicht, weil die alles vernichtende Inflationszeit die erforderliche Geldquelle für immer versiegen ließ: warum will man uns, die wir bestrebt sind, durch eifrigstes, intensives Selbststudium vorwärts zu kommen, hindern, nach bestem Können dem Walde zu dienen? — Einen berechtigten Grund für die Ausschließung des Privatforst-Betriebsbeamten von der Prüfung anzuführen dürfte sehr schwer fallen. Außerdem glaube ich auch annehmen zu dürfen, daß eine solche Maßnahme am allerwenigsten im Interesse des Waldbesitzes liegt. Darum bitten wir nochmals, daß man es einem wirklich tüchtigen Privatforstbeamten nicht verwehren möge, seine ganze Arbeitskraft für den Wald einzusetzen. Der Wald wird es lohnen.

Stöck, Hilfsförster, Carlswalde bei Sagan.

Nachwort. Unserer Auffassung nach ist der Wunsch des Herrn Stöck und aller der Forstbetriebsbeamten, die an ihrer weiteren Ausbildung arbeiten, durchaus berechtigt. Es muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß den tüchtigen Förstern der Aufstieg in die Forstverwaltungslaufbahn nicht verwehrt wird, wobei wir ausdrücklich betonen, daß wir diesem Aufstieg nur dann das Wort reden, wenn auch tatsächlich die Kenntnisse für solche Forstverwalterposten vorhanden sind; das aber festzustellen, liegt nicht allein im Interesse der Forstbetriebsbeamten, sondern auch in dem des deutschen Waldes. Aus dem Grunde darf bei einer Prüfung für den Forstverwaltungsdienst der Privaten die Zulassung der nicht akademisch gebildeten, geeigneten Anwärter nicht unterbunden werden. Sollte seitens der in Betracht kommenden Instanzen dieser Weg tatsächlich beschritten werden, so wäre das ein Rückschritt; und unzweifelhaft würde sich sehr bald das Bedürfnis nach einer anderen, neuen Prüfungsstelle herausstellen, bei der dem vorwärtsstrebenden Försterstande sein Recht wird.

Die Schriftleitung.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlehrgang der hannoverschen Landwirtschaftskammer in Lüneburg. Der für Anfang Juli d. J. in Aussicht genommene Forstlehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte findet nunmehr in den Tagen vom 16. bis 18. Oktober d. J. in Lüneburg, Gasthaus Wellenkamp, mit folgender Tagesordnung statt.

Mittwoch, 15. Oktober, Anreise, von 8 Uhr abends ab Begrüßung der Teilnehmer und Ausgabe von Wohnungskarten im Wellenkamp.

Donnerstag, den 16. Oktober, 8 Uhr früh, Eröffnung des Lehrganges durch den Leiter der Forstabteilung der Landw.-Kammer Forstdirektor Steffens-Hannover und Ansprache von Oberforstmeister Cordemann-Lüneburg. Anschließend Vorträge: 1. Wirtschaftsgrundsätze für die Staatsforsten des Reg.-Bez. Lüneburg. Oberregierungs- und Forstrat Hinrichs-Lüneburg. 2. Neuzeitliche Gesichtspunkte für die Heideaufforstung. Oberförster Lübecke-Stade. 3. Praktische Fragen aus dem Gebiete des Forstschutzes. Oberförster Hemsen-Soltau. 4. Die hauptsächlichsten Wildkrankheiten, ihre Vorbeugung und Bekämpfung. Dr. Karsten, Leiter vom Tierseucheninstitut der Landw.-Kammer. 5. Von 2 Uhr ab praktische Messungs- und Schätzungsübungen im Lüneburger Stadtwald. Oberförster Hemsen-Soltau. 6. Von 8 Uhr abends ab: Jägerabend in Wellenkamp, eingeleitet durch einen jagdlichen Vortrag des Majors Freiherrn W. v. Spörcken-Lüneburg.

Freitag, den 17. Oktober, von 8 Uhr früh ab: 1. Praktische Fragen aus der Boden- und Bestandespflege. Oberförster Lübecke-Stade. 2. Waldbau und Walbertragsregelung. Oberförster Finkbein-Uelzen. 3. Praktische Fischerei im Walde. Geh. Reg.-Rat Necker-Hannover, Leiter der Fischerei-Abteilung der Landw.-Kammer. 4. Der Dauerwaldgedanke als Wirtschaftsgrundsatz. Oberförster Ramelow-Lüneburg. 5. Von 2 Uhr ab: Waldbaulicher Ausflug in die Staatsforst Lünerholz (Dauerwaldwirtschaft) unter Führung von Forstmeister Faber-Lüneburg. 6. Von 8 Uhr abends ab: Geselliges Zusammensein im Lüneburger Kurpark.

Sonnabend, den 18. Oktober, von 8 Uhr ab: 1. Wirtschaftsgrundsätze für die Lüneburger Stadtforsten, anschließend waldbaulicher Ausflug in diese Forsten unter Führung von Geh. Reg.- und Forstrat Berthold-Lüneburg. 2. Anschließend nachmittags Rückreise.

Anmeldungen zur Teilnahme am Lehrgang sind bis spätestens 1. Oktober d. J. mit der ausdrücklichen Angabe, ob Vermittelung von Quartier gewünscht wird, an die Forstabteilung der Landw.-Kammer in Hannover, Leopoldstr. 1, zu richten. Nach Anmeldung wird Vortragsfolge übersandt. Die Gebühren für Teilnahme am Lehrgange betragen für Waldbesitzer 10 M, für Forstbeamte 5 M, für Einzelvorträge 2 bzw. 1 M. Die Herren Waldbesitzer werden gebeten, ihren Forstbeamten die Kosten für die Teilnahme

an den lehrreichen, dem Walde und Wilde nützlichen Veranstaltungen zu bewilligen.

Forstwirtschaftliches.

Die Eich- und Buchmast 1924. Die Eichmast ist bis jetzt — 10. September — schlecht entwickelt, und es wird noch eines warmen Herbstes bedürfen, wenn sie zur Reife gelangen soll. Anders verhält es sich mit der Buchmast. Die Kapseln in den oberen Kronen sind bereits aufgesprungen; es wird einiger Tage Sonnenschein und eines Windstoßes bedürfen, und die Mast liegt in der zweiten Hälfte September am Boden, zu einer Zeit, wo in hiesiger Gegend alle Kräfte bei dringenden Erntearbeiten beschäftigt sind. Das Sammeln der Bucheckern wird dann nur durch Auflesen und Zusammenkehren möglich sein, wodurch sich die Kosten wesentlich erhöhen. Bei meinen Feststellungen waren 17 % der Bucheckern taub.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Verwendung von Forleulenfraßholz zu Bahnschwellen. Wie das Eisenbahnzentralamt mitteilt, ist nicht beabsichtigt, Schwellen, die aus Eulenfraßholz hergestellt sind, von der Lieferung auszuschließen, oder in den Lieferbedingungen einen Unterschied zwischen Eulenfraßholz und anderem Holz zu machen. Bemerkt wird noch, daß dementsprechend auch keine Herabsetzung der bisherigen Anforderungen des Eisenbahnzentralamtes an das Schwellenholz aus Anlaß des Raupenfraßes eintreten wird.

Ein merkwürdiger Baum. In dem hessischen Dorfe Seligenthal, Kreis Schmalkalden in Thüringen, ist der freie Platz vor der Kirche durch eine Mauer abgeschlossen, durch die eine Öffnung als Eingang führt. Zwei 2½ Meter hohe Steinpfosten sind oben durch eine Steinwölbung miteinander verbunden. Das Verbindungsstück ist 40 cm breit und 25 cm hoch aus einzelnen Teilen zusammengesetzt. Darauf steht eine Fichte, die nach Angabe der Alten im Dorfe mindestens 100 Jahre alt ist. Sie hat einen unteren Durchmesser von etwa 12 cm und ist 2,5 m hoch. Von Wurzeln ist äußerlich nichts zu sehen, auch ist die Mauerung nicht gesprengt. Am Wurzelhals befindet sich ein breiter Wulst. Wo nimmt sie wohl die Nahrung her und namentlich das Wasser, besonders in trocknen Jahren? Die Fichte ist regelmäßig beastet und voll mit saftiggrünen Nadeln bewachsen. In diesem Jahre trägt sie im oberen Teile einen Zapfen. Eulefeld.

Ausbeutung der türkischen Wälder. Die türkische Regierung in Angora hat mit einer ausländischen Gesellschaft, welche die große Waldexploitationsfirma Hermann Groedel und eine Gruppe bedeutender englischer Banken umfaßt, einen Vertrag zur Ausbeutung der Wälder am Küstengebiet des Schwarzen Meeres auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen. Die zu bildende Gesellschaft wird über ein Kapital von 3 Millionen türkischen Pfund verfügen, eine Erhöhung auf 10 Millionen ist vorgesehen. Neben ihrer umfangreichen forstwirtschaftlichen Tätigkeit wird die Gesellschaft Holzverwertungsfabriken in Eregli, Inebolu, Sinope und Bolu errichten. An den gleichen Orten sollen auch Forstschulen begründet werden, zu denen die Gesellschaft einen Zuschuß von 20 000 türkischen Pfund leisten wird. Die Gesellschaft wird dem Wiederaufbauministerium das zum Wiederaufbau Anatoliens nötige Bauholz 10 % unter dem Marktpreise liefern. Drei Monate nach Unterzeichnung des Vertrages muß die Gesellschaft mit ihren Arbeiten beginnen. Nach Ablauf der Ausnutzungszeit von 50 Jahren fällt der ganze Betrieb mit allem Zubehör dem türkischen Staate anheim. S.

Brand des Yellowstone-Nationalparkes. In dem berühmten Yellowstone-Park, in dem Jagd- und Holznutzung verboten sind, wütet zur Zeit ein gewaltiger Waldbrand, der schon über 1200 ha verwüstet hat. S.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Infolge der am Holzmarkt eingetretenen Belebung waren die ostpreußischen Sägewerke, die tadelfreies, gutes, unsortiertes Kiefernmaterial abzugeben haben, geneigt und in der Lage, mäßige Preiserhöhungen durchzusetzen. Man hört jetzt von Abschlüssen zu 85 bis 90 Mk. ab ostpreußischen Stationen für unsortierte Stammware, von 100 bis 105 ℳ für besonders erstklassige Kiefer. Pommerellische Sägewerke konnten — freilich handelte es sich immer nur um bescheidene Mengen, die umgesetzt wurden — 4¼ £ für starke Ware und 4 £ für Dimensionen unter 35 mm erzielen. Das Geschäft in Zopfholz ist immer noch schleppend, da die Berliner Möbeltischlerei wenig zu tun hat, ihre fertigen Erzeugnisse kaum absetzen kann und keine neuen Aufträge oder doch nur solche von beschränktem Umfang hereinbekommt. Die Messen in Berlin und Leipzig haben für die Möbelindustrie keine sichtbaren und umfassenden Erfolge ergeben. Es sind zwar einzelne Verkäufe getätigt worden, jedoch entsprechen sie keinesfalls den vorhandenen Lagerbeständen und der Bereitwilligkeit, durch Produktionserweiterung zu regelmäßigen Umsätzen zu gelangen. Der Bauholzhandel lag lebhaft, verschiedene Platzholzhandlungen schritten zu Ergänzungskäufen für ihre seit einigen Monaten nicht wieder aufgefüllten Läger. Infolgedessen konnten sich die Preise für konisch besäumte Schalbretter, Kanthölzer und vor allem für 26 mm starke Vollblockware von hobelfähiger Beschaffenheit um 2 bis 3 ℳ je Kubikmeter befestigen. Es war auch schwierig, bei der vorgerückten Jahreszeit die Sägewerke zur Herstellung besonderer Abmessungen von Bauhölzern zu bewegen, und es mußten in diesen Fällen gegenüber den Marktpreisen für Lagerware Aufschläge von 5 bis 10 ℳ je Kubikmeter bewilligt werden. An einzelnen Stellen war es auch wieder möglich, die stillliegenden Hobelwerke wenigstens teilweise in Bewegung zu bringen. Hier und da zeigte sich auch im Bauholzkonsum Bereitwilligkeit zum Ankauf kleiner Mengen von Bauhölzern, Rauhspund und Hobelware.

Verschiedenes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,14 Billionen (August); desgl. am Stichtag 10. September 1924 1,16 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 8. bis 13. September 1924 ab märkischer Station 9,46 Goldmark.

Der Zeltschein des Sonntagsausflüglers. Unter dieser Überschrift bringt der „Vorwärts“ in seiner Ausgabe vom 13. Juli d. J. eine Beschwerde, daß es den Erholung suchenden Berlinern nicht möglich sei, in den Wäldern und an den Gewässern nach ihrem Belieben Zelte ohne einen von der gerade in Frage kommenden Försterei ausgestellten Zeltschein aufzustellen. Es kommen im vorliegenden Falle nicht allein Waldungen der Stadt Berlin, sondern auch andere in Frage, so daß dieser „Zeltschein“, von dem hier die Rede ist, weiter nichts bedeutet als die an sich selbstverständliche Erlaubnis des Grundeigentümers, auf seinem Grund und Boden und an der zu diesem Zweck bezeichneten Stelle ein Zelt aufzustellen und sich in dessen Umgebung aufhalten zu dürfen. Der „Vorwärts“ und die Genossen bezweifeln natürlich, daß es nötig ist, derartige Scheine einzuführen, denn er sagt:

> Der Zeltschein des Sonntagsausflüglers. Aus Wandererkreisen Berlins kommt die Klage, daß in den Wäldern und an den Gewässern regelrechte Jagden der Schutzpolizei und der Gendarmerie auf Erholung suchende Berliner veranstaltet werden, die dort Zelte aufgestellt haben, aber die schriftliche Erlaubnis der betreffenden Försterei nicht besitzen. Trupps von zehn Bewaffneten und mehr streifen durch die nähere und fernere Umgebung Berlins, um jeden ohne Erlaubnisscheln betroffenen Zeltbewohner aufzuschreiben und ihm hinterher ein Strafmandat zu besorgen, das ihm die Freude an Ausflügen vergällt. In einer Zuschrift an uns weist ein Genosse darauf hin, daß es für die meisten Berliner unmöglich ist, bei vielleicht 25 Förstereien in dem Gebiet des Vorortverkehrs und der Sonntags-Rückfahrkarten sich die nötigen Zeltscheine im voraus zu beschaffen, damit man sich bei jedem Ausflug vor unangenehmen Überraschungen sichert. Das macht nicht nur viel Umstände, sondern kostet auch ein tüchtiges Stück Geld, da ja die Scheine nicht umsonst gegeben werden. Ob es nötig war, diese Scheine einzuführen, möchten allerdings auch wir bezweifeln. Ganz gewiß ist eine scharfe Kontrolle durch Sicherheitsbeamte nötig, damit dem in Wäldern vielfach vorkommenden Unfug gesteuert und die Entstehung von Waldbränden verhütet wird. Daß Leichtfertigen und Böswilligen, die unsere Wälder fahrlässig oder absichtlich beschädigen, das Handwerk gelegt wird, entspricht auch dem Wunsche aller Wanderer und Wassersportler, die hinreichend Gemeinsinn haben und das Gemeingut schützen wollen. Aber gegen Beschädigungen der Wälder hilft doch auch kein Zeltschein, und wer die Mühen und Kosten der Beschaffung eines solchen Scheines auf sich nehmen kann, braucht deshalb noch lange nicht die Einsicht zu haben, daß die Wälder uns allen gehören und durchaus alle geschützt werden müssen. Wenn die Forstverwaltungen die Benutzung der Wälder und der Ufer den Wanderern und Wassersportlern nicht erschweren, sondern erleichtern, werden diese doppelt gern den Waldschutz unterstützen und fördern.

Wenn der „Vorwärts“ ausspricht, daß die Wälder uns allen gehören, so muß einer derartigen Kundgebung immer etwas Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn wenn bei Staats- und Gemeindewaldungen von einem der Allgemeinheit in gewissen Grenzen zustehenden Mitbenutzungsrecht gesprochen werden kann, so ist das beim Privatwald noch lange nicht der Fall, denn hier gilt immer noch das alte Recht, daß der Waldeigentümer das unbefugte Einbringen in seinen Besitz abwehren darf. Nichts ist selbstverständlicher als die Tatsache, daß, wer sich in einem fremden Walde außerhalb der öffentlichen Wege aufhalten will, schon aus Rücksichten des Wohlverhaltens sich diese Bewegungsfreiheit durch das Einverständnis des Grundeigentümers verschaffen muß. Kein Waldeigentümer wird den sich anständig verhaltenden Ausflüglern seinen Wald weiter verschließen, als es aus forstlichen und jagdlichen Gründen nötig ist, aber man kann nicht von ihm verlangen, daß er seinen Besitz in ein Zigeunerlager verwandeln läßt. Auf die wohlfeilen Redensarten des „Vorwärts“, daß, „wenn die Forstverwaltungen die Benutzung der Wälder und der Ufer den Wanderern und Wassersportlern nicht erschweren, sondern erleichtern, diese doppelt gern den Waldschutz unterstützen und fördern“, ist nicht das geringste Gewicht zu legen, denn das sind Phrasen ohne jede Bedeutung, die sich besonders schlecht ausnehmen in den Spalten eines Organs, das so außerordentlich viel dazu beigetragen hat, die Achtung vor dem Eigentum zu untergraben.

Es ist Sache des Staates und der Gemeinden, geeignete Waldungen der öffentlichen Benutzung zugänglich zu machen, und Sache des Privatwaldbesitzers, nach dieser Richtung der Bevölkerung in angemessenen Grenzen entgegenzukommen, ohne die Rechte des Eigentümers preiszugeben.

In allen Staaten macht sich heute das dringende Bedürfnis geltend, die Gesetzgebung zum Schutze des Waldeigentümers zu verschärfen. Deshalb hat auch der Reichslandbund an das Reichsministerium des Innern den Antrag gerichtet, auf Grund dessen eine Verschärfung der erfahrungsgemäß nicht ausreichenden Strafbestimmungen des Feld- und Forstschutzgesetzes geschehen soll. Der preußische Justizminister will der Anregung Folge geben und hat mitgeteilt, daß wegen Straferhöhung der §§ 18 bis 20 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zwischen den beteiligten Ressorts Erörterungen schweben.

Und wem haben wir die Auswüchse, die hierzu Anstoß geben, zu verdanken? Zum großen Teil der Tendenz desselben „Vorwärts“, der dem Waldbesitz ganz so wie der Fuchs den Enten predigt.

Spectator.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 13. September 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,20, Sommer 0,5 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm. Steinmarder: I 45 Goldm. Baummarder: I 55 Goldm. Iltisse: I 6 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 7 Goldm. Rehe: Sommer 2,60 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 2,60 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 3,75 Goldm. Zickel: bis 1,20 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 13. September 1924. Landfüchse 3½ bis 5 Doll., Steinmarder 8 bis 14 Doll., Baummarder 10 bis 14 Doll., Iltisse

1 bis 2 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 40 bis 60 cts, Rehe, Winter, 25 cts, Hasen, Winter, 22 bis 26 cts, Hasen, Sommer, 4 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 60 cts, Wildkanin, Winter 1 8 bis 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts das Stück.

Berliner Rauchwarenmarkt vom 13. September 1924. Füchse 3 bis 7 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Steinmarder 12 bis 14 Doll., Iltisse 1½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 10 bis 12 cts, blauledrig 5 cts, Wiesel, weiße, 60 bis 80 cts, Hasen 25 cts, Kanin, Wildkanin, 8 cts. Rehe: Winter 1,50 Mk., Sommer 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. September 1924. Rehböcke 1,20 bis 1,40, Rotwild, schwer, 0,60 bis 0,70 für ½ kg Rebhühner, junge, große 2,60 bis 3, alte 2,25 bis 2,35 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. September 1924. Hechte, unsortiert 144 bis 150, Schleien, unsortiert 130 bis 150, Portions- 180 bis 200, Aale, groß-mittel 150 bis 180 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2 bis 2,10, 10 bis 11 cm 2,20 bis 2,60, unsortiert 4,50 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis deren Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 41. Verfolgung der Maulwurfsgrille. In einem im Norden, Osten und Süden von Mischaltholz eingeschlossenen, im Westen an einem Weidegarten liegenden 0,5 ha großen Saat- und Verschul-Dauerkamp hat sich die Maulwurfsgrille seit einigen Jahren sehr vermehrt. Mit den bisher angewandten Mitteln, Eingraben von Blechbüchsen, Eingießen von Petroleum, Aufgraben der Brutstätten, sind zwar eine große Anzahl Grillen vernichtet, eine Abnahme jedoch nicht zu merken. Scheinbar kommt von der Dauerweide neuer Zuzug. Ist irgendein Mittel bekannt, um die Grillen aus dem Kamp restlos zu entfernen? H. F., Förster.

Antwort: Wenn die Werren, wie es wohl sicher der Fall sein wird, von außen einwandern, muß der Kamp mit einem 5 cm über den Boden ragenden und ebenso tief eingelassenen Zaun von Brettern, Zinkstreifen, alter Dachpappe umgeben werden; davor sind Fanglöcher anzubringen, wie bei Fanggräben gegen den großen braunen Rüsselkäfer. Auch diese haben Erfolg. Die Fanglöcher in denselben müssen jeden Morgen nachgesehen werden. Besser wie Löcher sind Fangtöpfe im Graben. Fangtöpfe (Blumentöpfe mit fest verstopftem Bodenloch oder große Konservenbüchsen in 3 bis 5 m Abstand) sind auch auf der ganzen Fläche einzugraben. Der obere Rand des Topfes muß etwas tiefer liegen als die Erdoberfläche. Diese wird fest angedrückt, etwas gerundet abschüssig. Tägliche Revision, Verbrühen der Werren ist nötig. Latten, von Topf zu Topf angebracht, verstärken ihre Wirkung. Verfolgen der Werrengänge mit dem Finger, Töten der am Ende des Ganges sitzenden Werre, Ausheben der Nester Ende Juni, Anfang Juli. Verbrühen mit heißem Wasser sollte nicht unterbleiben. Auslegen von Gift: 0,75 getrocknete, gepulverte Lebkuchen, + 0,25 kg Roggenmehl, + 0,75 kg Bienenhonig werden mit 2 kg pulverisiertem allmählich zugesetztem Arsenik gut durchgeknetet und in erbsengroßen Bröckchen in die Gänge der Werre gelegt. Ein- bis zweiprozentige Lösung von Schmierseife in die Gänge gießen und in 20 cm tiefe Löcher, die 10 cm Abstand haben, soll erfolgreich sein. Es wird darauf hingewiesen, daß ein Mittel nur dann Erfolg hat, wenn es genau nach Vorschrift ausgeführt wird. Wenn die Bekämpfung der Werre täglich als erste Arbeit ausgeführt wird, ist sie erfolgreich, sonst nicht. Vor allen Dingen kommt es darauf an, die einwandernden Werren abzuhalten. E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Heringen (Cassel) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. September.

Oberförsterstelle Niederaula (Cassel) ist am 1. November, gegebenenfalls früher, zu besetzen. Bewerbungsfrist 30. September.

Revierförsterstelle Silberberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt in der Stadt Silberberg (Bahnhof, Arzt). Höhere Schulen in der Kreisstadt Frankenstein, 13 km. Wirtschaftsland: 0,0240 ha Garten 2. Klasse. Revier sehr gebirgig; Laub- und Nadelholz; Jagd mäßig; Gebirgsklima. Bewerbungsfrist 2. Oktober.

Försterstelle Gerterode, Oberförsterei Rotenburg-Ost (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,037 ha Garten, 2,125 ha Acker, 2,8155 ha Wiese, 0,16 ha Weide. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 321 M. Elektrisches Licht 1,5 km bis Tann oder Gerterode, 8 km bis Hersfeld, Bahnstation Friedlos 6 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 23. September.

Förster-Endstelle Hasloh, Oberförsterei Rantzau (Schleswig), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 2,7640 ha Wirtschaftsland mit neuem Dienstgehöft. Volksschule in Hasloh; höhere Schulen von Bahnhof Hasloh in Altona erreichbar. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Herchen, Oberf. Siebengebirge (Köln), unbesetztes Gebiet, die am 1. November 1922 neu errichtet und bisher kommissarisch verwaltet wurde, ist zum 15. November neu zu besetzen. Wohnung von vier Wohnräumen und zwei Dachkammern kann voraussichtlich von diesem Tage ab im Schulhause zu Schneppe angemietet werden. Dienstland ist nicht vorhanden. Bewerbungen sind bis 10. Oktober an die Regierung in Köln zu richten. Zur Bewerbung sind zugelassen außer den Förstern, Forstsekretären und überz. Förstern des hiesigen Bezirks die überz. Förster und Forstsekretäre d[illegible]

Regierungsbezirke Coblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen, soweit sie den Forstversorgungsschein von 1908 und früher erhalten haben.

Förster-Endstelle Jägerhaus, Oberförsterei Rötgen (Aachen), ist am 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten 2. Klasse, 0,30 ha Acker 3. Klasse, 3,0520 ha Wiese 3. und 0,4610 ha Wiese 2. Klasse. Das Forsthaus Jägerhaus liegt 5 km von der nächsten Bahnstation Lammersdorf (an der Bahnlinie Aachen—Monschau) entfernt. Bewerbungsfrist 10. Oktober. Zur Bewerbung zugelassen sind Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Aachen unter 60 Jahren, die überzähligen Förster und Forstsekretäre der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen, soweit diese beiden Gruppen den Forstversorgungsschein von 1908 und früher erhalten haben.

Försterstelle Licherode, Forsthaus Mehlkaute, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung gut; elektrisches Licht; Brunnen. Wirtschaftsland: 0,0170 ha Garten, 1,580 ha Acker, 1,7520 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 *M.* Nutzungsgeld 51 *M.* 1,5 km bis Licherode, Rotenburg a. F. 14 km; Bahnstation Heinebach 7 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 24. September.

Forstsekretärstellen der Oberförstereien Marienwalde und Regenthin (Frankfurt a. O.) sind am 1. November neu zu besetzen. Wegen der Bewerbungsbestimmungen wird auf den Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — verwiesen, der auf den Oberförstereien einzusehen ist. Dienstwohnungen nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Förster-Endstelle Eisdroyofen, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 7,163 ha Acker, 4,684 ha Wiese. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 26 km. Förster, die noch keine Endstelle haben, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 27. September.

Försterstelle Wippershain, Oberf. Hersfeld-Ost (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0553 ha Garten, 0,3377 ha Acker. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 *M.* Nutzungsgeld 12 *M.* Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich; bergiges Gelände. Bewerbungsfrist 23. September.

Im Regierungsbezirk Trier gelangen folgende **Forstsekretärstellen** zur Neubesetzung:

Am 1. September:

Osburg, Oberf. Osburg. Dienstgehöft oder Mietwohnung für verheiratete Beamte nicht vorhanden.

Am 1. November:

Gerolstein, Oberf. Gerolstein. Dienstgehöft oder Mietwohnung für verheiratete Beamte nicht vorhanden.

Prüm, Oberf. Prüm. Dienstgehöft oder Mietwohnung für verheiratete Beamte nicht vorhanden.

Trier, Oberf. Trier. Dienstgehöft oder Mietwohnung für verheiratete Beamte nicht vorhanden.

Bewerbungen für sämtliche Stellen sind nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses III 7277 vom 26. Juni 1924 bis zum 1. Oktober einzureichen.

Gebaute Hilfsförsterstelle Cappel, Oberf. Fritzlar (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,2230 ha Garten, 0,137 ha Acker, 0,495 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 *M.* Nutzungsgeld 33 *M.* 5 km bis Fritzlar; Dorf Cappel 175 m; Bahnstation Wabern, 4 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 23. September.

Gebaute Hilfsförsterstelle Rumohr, Oberf. Bordesholm (Schleswig), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0553 ha Garten 2. Klasse, 1,2526 ha Acker 4. Klasse, 0,5850 ha Wiese 4. Klasse. Post- und Bahnstation Voorde. Volksschule in Rumohr; höhere Schule in Kiel, von Voorde erreichbar. Bewerbungsfrist 25. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städtische Försterstelle Mayen II ist am 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober an das Bürgermeisteramt in Mayen-Stadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Waldwärterstelle II. Klasse Kohlscheid ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb acht Wochen an den Bürgermeister in Kohlscheid einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kroll, Oberförster in Strupbach, Oberf. Strupbach, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Oberförsterstelle Neuglienicke nach Neuglienicke (Potsdam) versetzt.

Baumgartl, Forstassessor in Niederkalbach, Oberf. Niederkalbach, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Oberförster die Oberförsterstelle Strupbach (Wiesbaden) übertragen.

Kostus, Forstassessor in Münster in Westfalen, wurde am 20. Juni unter auftragsweiser Verwaltung der Oberförsterstelle Neuhäusel nach Neuhäusel (Wiesbaden) versetzt.

Lüninck, Frhr. v., Forstassessor in Ostwig bei Bestwig in Westfalen, wurde am 20. Juni unter auftragsweiser Verwaltung der Oberförsterstelle Welschneudorf nach Montabaur (Wiesbaden) versetzt.

Strothjohann, Forstassessor in Eberswalde, wurde am 20. Juni unter auftragsweiser Verwaltung der Oberförsterstelle Rüdesheim nach Rüdesheim (Wiesbaden) versetzt.

Alpers, Förster in Meerhof, Oberf. Dalheim (Minden), wurde am 1. Juli in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Bäcker, Förster in Eisdroyofen, Oberf. Ratzeburg, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Schießgarten, Oberf. Lutzmühl (Allenstein), übertragen.

Barsch, Förster in Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz, wird am 1. Oktober die Försterstelle Zedlitz, Oberf. Creuzburgerhütte (Oppeln), übertragen.

Berkhahn, Förster in Neuenbeken, Oberf. Altenbeken, wird am 1. Oktober nach Everswinkel, Oberf. Münster (Minden), versetzt.

Bismarck, überz. Förster in Drewitz, Oberf. Magdeburgerforth, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Papenberg, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), übertragen.

Prescher, überz. Förster in Friedrichsbrunn, Oberf. Thale, wird am 1. November die Förster-Neustelle Kobenberg, Oberf. Thale (Magdeburg), übertragen.

Proske, Förster in Wewelsburg, Oberf. Böddeken, wird am 1. Oktober nach Neuböddeken, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Elend, überz. Förster in Großenlüder, Oberf. Großenlüder, wird am 1. Oktober die Försterstelle Neuhof, Oberf. Neuhof (Cassel), übertragen.

Fuhrmann, Förster in Haunsowsky, Oberf. Namslau, wird am 1. Oktober die Försterstelle Dammratsch, Oberf. Dambrau (Oppeln), übertragen.

Gottschalk, Förster in Kl.-Reußen, Oberf. Pringwald, wird am 1. Oktober die Försterstelle Pillauken, Oberf. Pringwald (Allenstein), übertragen.

Heimbucher, Förster in Paulbeisirauch (Memelland), wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Reußen, Oberf. Lobertswalde (Allenstein), übertragen.

Müller, Förster in Agilla, Oberf. Kl.-Naujock, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Memonien, Oberf. Memonien (Königsberg), versetzt.

Riehaus, Forstsekretär in Rumbeck, Oberf. Rumbeck, wurde am 1. Juli nach Taubenberg, Oberf. Rumbeck (Minden), versetzt.

Fuchert, Förster in Sandebeck, Oberf. Altenbeken, wird am 1. Oktober nach Ravensberg, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Schöndube, überz. Förster in Kloster-Neuendorf, Oberf. Jävenitz, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Zarten, Oberf. Klötze (Magdeburg), übertragen.

Spiekermann, Förster in Altenbeken, Oberf. Altenbeken, wird am 1. Oktober nach Sandebeck, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Steffens, überz. Förster in Alen a. d. Elbe, Oberf. Söllers, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerfurth (Magdeburg), übertragen.

Wottrich, Förster in Stallischen, Oberf. Heydtwalde, wird am 1. November auf die Försterstelle Lappienen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Weber, Förster in Vienenheerse, Oberf. Neuenheerse, wird am 1. Oktober nach Schaumburg, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Bauer, Hilfsförster in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. Oktober nach Wollersleben, Oberf. Lohra (Erfurt), versetzt.

Bier, Hilfsförster in Neustettin, Oberf. Neustettin, wurde am 16. September nach der Oberförsterei Freierswald (Köslin) versetzt.

Broeske, Hilfsförster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wird am 1. Oktober nach Dembiohammer, Oberf. Dembio (Oppeln), einberufen.

Čömke, Hilfsförster in Falkenhain, Oberf. Nesselgrund, wird am 1. Nov. unter Uebertragung auftragsweiser Verwaltung der Forstsekretärstelle nach der Oberförsterei Proskau einberufen.

Engler, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, wird am 1. Oktober nach der Forstsekretärstelle Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Gärtner, Hilfsförster in Burghammer, Oberf. Hoyerswerda, wird am 1. Oktober nach Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lehmann, Hilfsförster in Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. Oktober nach Kirchworbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), versetzt.

Müller, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Köslin, wurde mit sofortiger Wirkung nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), einberufen.

Schwarze, Hilfsförster in Müllrose (Forstkasse), wird am 1. Oktober nach Rampitz, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ulrich, Hilfsförster in Neurode, Stadtforst, wurde am 1. September nach der bebauten Hilfsförsterstelle Alt-Kupp, Oberf. Murow (Oppeln), einberufen.

Kunstmann, Forstgehilfe in Driesen, Oberf. Driesen, wird am 1. Oktober nach Braschen, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Die Hilfsförsterstelle **Kl.-Reußen** (Allenstein) wird staatlich nicht mehr besetzt.

Braunschweig.

Brandes, Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wird unter Ernennung zum Forstmeister und Forstamtsvorstand zum 1. Oktober nach Vorwohle, Forstamtsbezirk Vorwohle, versetzt.

Messig, Forstmeister in Vorwohle, und **Brand**, Förster in Grünenplan, sind auf Grund der Braunschweigischen Personal-Abbau-Verordnung vom 23. November 1923 unter Gewährung des gesetzmäßigen Wartegeldes und der Erlaubnis zum weiteren Tragen der Forstuniform am 1. Oktober in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Hessischer Landesforstverein.

10. Tagung am 29. und 30. September 1924 in Schotten (Oberhessen).

Zeiteinteilung.

Montag, 29. September: Empfang der Teilnehmer ab 10 Uhr vormittags Wohnungsnachweis im Geschäftszimmer der Oberförsterei Schotten.

2 Uhr: Zusammenkunft bei der Oberförsterei Schotten. Rundgang durch die Stadt und Besichtigung der Försterschule. Führer: Oberförster Chantre.

3.15 Uhr: Sitzung in der Turnhalle. a) Erledigung von Vereinsangelegenheiten; b) Vortrag des Oberforstmeisters Dr. Baader über: „Waldbau und Forsteinrichtung in ihren gegenseitigen Beziehungen"; c) Vortrag des Forstmeisters Bechtel über die Oberförsterei Eichelsdorf, insbesondere die Weiterbehandlung der von Trautwein mit Hieb aus dem Vollen begründeten Eichenbestände.

8 Uhr: Gemeinsames Essen und gesellige Vereinigung.

Dienstag, 30. September: Abfahrt mit Zug 7,40 Uhr vormittags von Schotten nach Eichelsdorf zum Waldbegang in die Oberförsterei Eichelsdorf (9 km einschl. aller Umwege). Kleines Frühstück mitnehmen! Einfaches Mittagessen im Walde.

Abfahrt mit Wagen nach Nidda so zeitig, daß Zug 4,25 Uhr nachmittags nach Friedberg erreicht werden kann.

Der Schriftführer: Strack.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

97. **Dahlenburg**, Wilhelm, Förster, Markendorf bei Jüterbog. IX.
98. **Habich**, Wilhelm, Forstgehilfe, Horneburg, Untere Elbe, Kreis Stade. X.
99. **Hoff**, Otto, Förster, Sythen bei Haltern, Kreis Coesfeld. XI.
00. **Stein**, Otto, Hilfsjäger, Welsede, Kreis Hameln. X.
01. **Kamp**, Friedrich, Hilfsförster, Spreeforsthaus bei Briesen in der Mark, Kreis Lebus. IX.

9302. **Wobst**, Richard, Revierförster, Fh. Mahlitzsch, Post Niederstriegis, Sachsen. XII.
9303. **Rothhan**, Walter, Forstgehilfe, Schloß Püchau, Kreis Leipzig. XII.
9304. **Rimsch**, Fritz, Hilfsförster, Alt-Ranft, Kreis Oberbarnim. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Meister, Oswin, Förster, Rienborg, Kreis Ahaus, Westfalen.
Zynda, Josef, Förster, Kl.-Waplitz, Post Gr.-Waplitz, Westpreußen.
John, Hermann, Hilfsförster, Leipzig, Dafonstraße 38 III.
Eichner, Erich, Hilfsförster, Kl.-Wandriß bei Gr.-Wandriß.
Geyer, Hubert, Forstgehilfe, Emrichshofen, Post Kahl a. Main Bayern.
Sauerwein, Ludwig, Forstpraktikant, Emrichshofen, Post Kahl a. Main, Bayern.
Roe, Friedrich, Forstpraktikant, Emrichshofen, Post Kahl a. Main, Bayern.
Hoffmann, Hubertus, Förster, Forsth. Bentlage, Post Rheine, Westfalen.
Klink, Leopold, Förster, Blankenfelde, Post Mahlow.
Thiele, Richard, Hilfsjäger, Mittelsteine, Kreis Neurode, Schlesien.
Schneekluth, Karl, Forstgehilfe, Mühlberg, Post Jäbickendorf.

Das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg

ist am 10. August eröffnet worden und bietet allen ehemaligen Angehörigen der Jäger- und Schützenbataillone sowie den Angehörigen des Vereins für Privatforstbeamte Erholungsaufenthalt.

Anfragen und Anträge für die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind an die Geschäftsstelle des Vereins nach Eberswalde zu richten. (Siehe Artikel in Nummer 35 auf Seite 812.)

Eberswalde, 11. September 1924.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV). Am Montag, dem 29. September, vormittags 11½ Uhr, findet im Bahnhofshotel Kiel (gegenüber dem Bahnhof) eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Naumburg, 2. Besprechung von Besoldungsfragen, 3. Vortrag über ein forstliches Thema, 4. Verschiedenes. Gemeinsames Mittagessen im Bahnhofshotel. Die Mitglieder werden gebeten, ihre Teilnahme an der Versammlung und am Mittagessen dem Unterzeichneten bis spätestens Mittwoch, den 24. September, mitzuteilen. Gäste willkommen!

Friedrichsruh, den 11. September 1924.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Betrifft Beitragszahlung.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Goldm. und ist im Laufe des Monats Januar jedes Jahres an die Girokasse des Kreises Ruppin, Berlin, Postscheckkonto Nr. 121105 (nicht 105121, wie irrtümlich in voriger Nummer bekanntgegeben), zu senden, mit dem Vermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts: Für den Verein Deutscher Forstbeamten. Im übrigen können die Beiträge auch direkt an meine Adresse geschickt werden.

Neuruppin, Heinrichstraße 1.

Wittkowsky, Förster a. D.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, eingehende Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: In Vertretung: Franz Müller, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Wiebecke.

Von Forstmeister Junack, Berlin.

Es ist nicht meine Art, mich in eine persönliche Preßfehde zu begeben, und ich entsinne mich nicht, daß ich in den langen Jahren meiner literarischen Tätigkeit jemals einen Gegner persönlich angegriffen habe. Heute treibt es mich jedoch, die erste Ausnahme zu machen, und ich halte mich dazu nicht nur für berechtigt in Abwehr herabsetzender Kritik seitens des Herrn Forstmeisters Professor Wiebecke, sondern im Interesse der Sache geradezu für verpflichtet, nachdem die forstliche Welt in Norddeutschland sich jahrelang die unwürdige Art der Behandlung der Sache und der Mitmenschen seitens des Herrn Wiebecke — soweit mir wenigstens bekannt — widerspruchslos hat gefallen lassen.

Der Vorgang, den ich zur Kritik stelle, war der folgende: Bei der am 30. August in Eberswalde abgehaltenen Bezirksgruppen-Versammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hatte ich bei Punkt 1 der Tagesordnung ein Referat über die zu gründende Pensionskasse dieses Vereins übernommen, und bei Punkt 2 sollte Wiebecke über die Forleule sprechen. Wiebecke hatte sich für den Anfang der Sitzung entschuldigen lassen und erschien, als ich meinen Vortrag beendet hatte und der Vorsitzende als erster Diskussionsredner bezüglich der Pensionskasse eine Frage an mich richtete. Der Vorsitzende begrüßte Herrn Wiebecke mit freundlichen Worten, Herr Wiebecke antwortete kurz und ging dann sofort zur Behandlung seines Themas über, ohne abzuwarten, daß ihm hierzu vom Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Der Vorsitzende war zu höflich, Herrn Wiebecke das Wort zu entziehen. Wiebecke sprach wohl eine Stunde lang, und zwar nicht etwa nur über die Forleule, sondern über alles mögliche Forstliche sonst, wie es ihm in den Sinn kam, und teilte dabei seine bekannten Hiebe aus. Was andere gedacht und beobachtet haben, ist Dummheit und Blödsinn, Wiebecke allein ist der Mann, der alles weiß und kann, und wenn mal etwas Vernünftiges im fiskalischen Walde geschehen soll, so verbietet es selbstverständlich die Regierung und verweigert die Mittel hierzu. Wiebecke fand zu seinen Witzchen und [Hiebe?] die gewünschten Lacher. Da aber das [illegible] allmählich müder wurde, Wiebeckes Schlagern [zu?] lauschen, so griff er zu immer schärferen [Mitteln?] der Uebertreibung, um seinen Beifall [heraus]zuholen, wie er das ja auch allgemein [nicht?] mehr zu tun pflegt, da seine Art bei der [illegible] immer weniger Zugkraft ausübt. Als [Wiebecke?] geendet hatte, teilte ihm der Vorsitzende mit, daß Punkt 1 der Tagesordnung noch nicht erledigt sei und er darüber zunächst die Debatte [illegible] müsse. Trotzdem in dieser nun folgenden [illegible] ein Vorstandsmitglied dem Ausdruck gab, daß die Mehrheit der Teilnehmer in erster Linie wegen der Frage der Pensionskasse nach Eberswalde gekommen sei, sprang Wiebecke, nachdem er [illegible] zur Pensionskassenfrage zum Worte gemeldet und auch einige Worte gesagt hatte, wiederum zur Forleulenfrage über und nahm dabei die [illegible] derart in Anspruch, daß ich vor dem [illegible] Teil der Mitglieder und auch von mir zur [Heim]fahrt benutzten Zuge nur ein ganz kurzes Schlußwort zu meinem Vortrag halten konnte. Wiebecke brach gleichzeitig auf, so daß ich keine Gelegenheit hatte, auf die Seitenhiebe, die Wiebecke [illegible] in seiner Rede versetzt hatte, zu erwidern.

Wiebecke nannte bei seinem Vortrage [illegible] Namen nicht. Ich unterlasse es deshalb, [illegible] festzunageln auf die Hiebe, bei denen er [illegible] weichen könnte mit der Antwort, er habe [mich?] nicht gemeint. In der Frage des Beginns der Kieferndurchforstungen ist jedoch mein [Durch]forstungsbüchlein zu lange erschienen und [illegible] gelesen, und eine eben von mir im „[illegible]" erschienene Notiz ist zu frisch, als daß Wiebecke sagen könnte, er habe mich nicht gemeint. [Und?] wenn noch für jemand ein Zweifel darüber [hätte] sein können, so beseitigte Wiebecke diesen [illegible], indem er deutlich eine Wendung gegen mich [illegible] machte, als er sagte, es gebe ja Leute, die [illegible]

eine frühe Durchforstung der Kiefer wären, weil die Zuchtwahl nicht gestört werden sollte, aber welcher Blödsinn hätte keine Vertreter!

Ich bestreite Herrn Wiebecke keineswegs das Recht, für frühe Durchforstungen einzutreten, aber ich bestreite ihm das Recht, eine gegenteilige Ansicht als Blödsinn zu bezeichnen. Sachlich erwidere ich Wiebecke folgendes:

1. Wiebecke selbst lehrt, und mit Recht, daß die qualitativ besten Kiefern die sind, die enge Jahrringe im Kern haben. Wird nicht durch ein frühes Durchforsten das Dickenwachstum zu früh angeregt?

2. Herr von Salisch-Postel ist bekanntlich für Trockenästung der Kiefer eingetreten, weil er beobachtete, daß die stärkeren Aeste bei dem schnellen Jugendwachstum der Kiefer mit einwuchsen und später leicht schwarzästige Bretter ergaben. Dieses Aesten läßt sich im Großbetriebe nicht ausführen, es läßt sich aber dadurch ersetzen, daß man die Dickungen dicht beläßt, den Stärkenzuwachs zunächst zurückhält und die Stammreinigung sich an der feuchten Luft der geschlossenen Dickung schneller und gründlicher vollziehen läßt.

3. Dichte Dickungen gewähren dem Wilde die beste Ruhe; je dichter die Dickung ist, desto mehr verteilt sich der Schälschaden des Wildes. Ich sah neulich eine etwa 15jährige Dickung in einem von Herrn Wiebecke ständig beratenen Privatrevier, das nach Wiebeckescher Manier — mit vielen Kosten — durchforstet war. Das Freilegen der jungen Stämmchen hatte dem Wilde so gut gefallen, daß es sämtliche oder fast sämtliche Stämmchen auf das intensivste geschält hatte. Der Besitzer dieser Dickung erklärte mir, daß er ein solches Experiment nicht zum zweiten Male mache.

Ich bin gewiß ein Freund intensiver Durchforstungen, und ich kann deutliche Erfolge meiner Durchforstungsmethode an Beständen zeigen, die danach seit fast dreißig Jahren behandelt werden, aber in der frühen Jugend soll man nach meiner Erfahrung nicht mit der Durchforstung beginnen. Das erste Drittel des Bestandeslebens ist — abgesehen von Grubenholzumtrieben — zweckmäßig zur Erziehung eines reinen **Stammschaftes** einzurichten, im zweiten Drittel soll die **Krone** voll entwickelt werden, im letzten Drittel soll der **Stamm** zu der erreichbaren **Stammstärke** abwachsen.

Doch ich schreibe dieses Mal nicht wegen der Frage, wie man durchforsten soll, sondern um Herrn Professor Wiebecke zu mahnen, daß er in der unter gesitteten Menschen üblichen Form kämpfen möchte. Es verletzt, wenn Wiebecke von einem der prächtigsten älteren Forstleute und feinsten Beobachter der Forstnatur wegwerfend sagt, es lohne sich nicht, noch mit einem altersschwachen Manne zu streiten; es empört, wenn Wiebecke die Werke eines Schwappach mit einer Handbewegung als etwas völlig Unbrauchbares ablehnt; es muß auf jeden ernstlich für das Wohl des Waldes strebenden Forstmann abstoßend wirken, wenn mit Worten, die wohl einem Scharlatan, aber nicht einem Wissenschaftler ziemen, Spott und Hohn über alles ausgegossen wird, was nicht dem Ruhm der eigenen Person Wiebeckes dient. Dabei könnte Wiebecke, das ist meine ehrliche Überzeugung, auch innerlich ein bedeutender Forstmann sein, wenn er äußerlich nicht so viel bedeuten wollte und nicht fortwährend nach Effekten haschte.

Aber Wiebecke ist geradezu zu einer Gefahr für unseren norddeutschen Wald geworden. Mit seiner brillierenden Suade hat er es verstanden, die Masse und die Lacher auf seine Seite zu bekommen, und sein Ehrgeiz, der ihn bei jeder Gelegenheit die Strecken seines sorgfältig geführten geistigen Schußbuches verkünden heißt, hat den Erfolg gehabt, daß zur Zeit recht viele auf Wiebecke schwören und seine Uebertreibungen in die Praxis umzusetzen versuchen.

Erfreulich ist, daß schon vor Jahren ein süddeutscher Forstmann in München bei der Tagung des Deutschen Forstvereins mit flammenden Worten gegen Wiebeckes Art, zu referieren, auftrat und den norddeutschen Forstleuten die Leviten las, daß sie sich Wiebeckes Art gefallen ließen. Norddeutschland hat bis heute geschwiegen, und es ist beschämend, daß es so lange geschwiegen hat. Es wären wohl Berufenere vorhanden gewesen als ich, die Wiebecke rechtzeitiger in die Schranken zu verweisen hatten; da es aber nicht geschehen ist, ziehe ich frisch vom Leder, möchte jedoch die Hoffnung aussprechen, daß ich Hilfe finden werde, den forstlichen Großsprecher zur Ruhe zu bringen. Aber auch wenn nicht — ich lasse mir Wiebeckes Anwürfe nicht gefallen.

An unsere Leser!

Mit Nummer 39 schließt der Septemberbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt oder der Stelle, durch die die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, **für Oktober 1924 umgehend** zu erneuern, damit keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Oktober 1,20 Goldmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für Oktober 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für Oktober 2,50 Goldmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Oktober **1,40 Goldmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar.**

Neudamm, im September 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Der heutigen Nummer liegt der Prospekt des Staatl. Lotterie-Einnehmers **Klews, Berlin C 2, Schloßplatz** ..., betr. **Ziehung der 1. Kl. der Preußischen Staatslotterie,** worauf wir ganz besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Heute verschied nach langem, schwerem Leiden unser lieber Vater, Schwiegervater, Großvater, Urgroßvater und Bruder, der

Königliche Hegemeister a. D.

Friedrich Gersch,

2. Komp. Jäger-Batl. 7, Jahrgang 1862 im Alter von 80 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Hermann Sieg u. Frau Helene, geb. Gersch.

Bielefeld, 9. September 1924. (2041

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Elisabeth Beyer in Leubus mit dem Staatl. Hilfsförst. Fritz Gaffron in Reinerz.

Fräul. Minna Kahl in Forsthaus Wächtershöhe mit Herrn Franz Kuball in Hohenbrück.

Fräul. Irma Ludwig, Forstverwaltertochter in Oberförsterei Langwaltersdorf, mit Herrn Karl Kaerger in Neudorf.

Sterbefälle:

Baumgart, Staatlicher Revierförster i. R. in Mehlsack.

Markusch, Staatl. Revierförster i. R. in Rayen bei Bluyn, Kr. Mörs.

Holz und Güter

Ich bin Abnehmer jedes Postens

Weymouthskiefer

und bitte Angebote mit Angabe von Menge und Preis zu richten an (2031

Albert Zink, Spielwaren, Catterfeld i. Thür.

Kief. Raupenfrassbestände

oder sonstige Einschläge

von kapitalkräftiger, seriöser Firma, auf dem Stamm oder geschlagen, gegen Barzahlung zu kaufen gesucht. — Bevorzugt werden ältere Bestände von 10 000 fm aufwärts, vorwiegend 2. und 3. Kl.; besondere Qualitätsansprüche :: :: werden nicht gestellt. :: ::

Angebote unter Nr. 2045 befördert die Geschäftsstelle d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Stellenangebote

Die Försterstelle Mayen II,

städtischer Hinterwald mit 672 ha (Bezirk Coblenz), ist zum 1. November d. Js. zu **besetzen.** Diensteinkommen nach Gruppe VI mit Aufstiegmöglichkeit nach 10 Dienstjahren nach Gruppe VII sowie die gesetzlichen Nebenbezüge. Dienstwohnung ist im Orte Kürrenberg vorhanden. Forstversorgungsberechtigte Bewerber erhalten den Vorzug. Probedienstzeit 1 Jahr. Die Bewerber haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der vorerwähnten Erklärung sind bis zum 15. Oktober 1924 an **das Bürgermeisteramt in Mayen-Stadt** einzureichen.

Mayen, den 12. September 1924.

Der stellv. Bürgermeister.

Bosten. (2052

Gemeinde-Waldwärterstelle.

Die Gemeinde-Waldwärterstelle II. Klasse Kohlscheid, umfassend die Gemeindewaldungen Kohlscheid Richterich und Bardenberg, ist neu zu **besetzen.** Die unentgeltliche Uebernahme der Mitbeförsterung von Privatwaldungen ist Bedingung. Diensteinkommen nach Gruppe III der Preuß. Besoldungsordnung Höchster Sonderzuschlag und Besatzungszulage, Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung. Anstellung zunächst auf Probe. Dienstwohnung und Wirtschaftsland sind nicht vorhanden. Gewährung von 10 rm Brennholz jährlich gegen ermäßigte Taxe. Kohlscheid ist Bahnstation in der Nähe von Aachen; daselbst höhere Schulen. In Kohlscheid selbst nur Volksschulen.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger der Klasse A, in erster Linie geborene Rheinländer, wollen sich unter Einreichung der vorgeschriebenen Papiere, andere befähigte Bewerber unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes spätestens innerhalb 8 Wochen bei dem Unterzeichneten melden.

Wegen der hier herrschenden Wohnungsnot erhalten unverheiratete Bewerber den Vorzug. (2049

Kohlscheid, den 10. September 1924.

Der Bürgermeister.

Zu bald schreibgewandter, verheirateter (2043

Hilfsförster

gesucht. Besoldung nach Gruppe V. Dienstwohnung in Krampe nebst 0,31 ha Garten, 0,53 ha Acker und Feuerung unter Anrechnung nach staatlichen Grundsätzen. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf umgehend an den

Magistrat Grünberg i. Schles.

Zum 1. November oder später ist die Stelle eines

Revierverwalters

in meinem 1300 ha großen Forst (vorwiegend Buche) neu zu besetzen. Junger, in Laubholz eingearbeiteter, unverheirateter Akademiker bevorzugt. Nach Probejahr Verheiratung gestattet. Lebenslauf, Zeugnisse, Bild einsenden an **v. d. Malsburg,**

2034) **Escheberg, Post Zierenberg Bez. Kassel.**

Gesucht zum Antritt 1. Dezember für Revier, ca. 2000 Morg., ein unverheir., evang.

Förster,

nicht unter 30 Jahren, bei befriedigenden Leistungen evtl. spätere Verheiratung gestattet. Derselbe muß absolut zuverlässig, energisch und tüchtig sein, Försterprüfung abgelegt haben, erfahren im Dauer- und Mischwaldbetrieb, Naturverjüngungen und Aufforsten von Feldflächen und Ödländereien, guter Jäger und Raubzeugfänger. Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche sind zu senden an (2040

Gutsverwltg. Wistinghausen, P. Oerlinghausen, Lippe.

Fernsprecher Nr. 30. Station Helpup.

Unverheir., evgl., nationalges. (2044

Forstgehilfe,

unter 24 Jahre alt, energisch, zum 1. 10. ev. evtl. später, **gesucht.** Forstschüler erhalten den Vorzug. Verlangt wird gute Schulbildung, fehlerfreie Sprache, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild. Einkommen nach Tarif der Kreisgruppe Lebus des Forstbeamtenbundes. Rabentschädigung usw.

Bewerbungen sind zu richten an

Revierförster **Krüger, Steinhöfel, Kr. Lebus.**

Ein Hilfsförster

für die Zeit vom 1. 10. 24 bis 31. 3. 25 **gesucht.** Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sogleich zu richten an (2033

Forstverwaltung Landeck i. Schlesien.

Erfahrene (2030

Wirtschafterin

sucht zum 1. Oktober

Frau Oberförster

Hausendorff, geb. v. Arnim, Oberförsterei Grimnitz b. Joachimsthal, Uckerm.

Vertrauens- Dauerstellung

Ältere Förstertochter, arbeitsfreudig in Haus und Garten, findet bei alleinstehender Dame ... aushalt bei ... (Allgäu) Aufnahme. ... sofort oder bis 1. 10. ... schriften mit ... ansprüchen unter Nr. ... bef. die Geschäftsst. ... Forst-Zeitung, Neudamm.

Stellengesuche

Zeugnis-Abschriften

erstklassige Ausführung ... Erledigung ... Sonstige Vervielfältigung ... alleräußerst oder nach ... einbarung. ...

E. Jacobi, ... Färberstraße 20.

Für äußerst tüchtig ... best empfohl., jüng. ...

Oberförster,

z. Zt. in ungek. ... reicher Stellung ... Besitzanteil ... Stellung als Oberförster ... **Forstverwalter** ... Angeb. unt. Nr. ... Gesch. d. D. F.-Z. ...

Akad. geb. ... 35 J. sucht Stelle ... **Oberf., ...** oder im ... eventl. auch als ... richter. Für ... zahle ich ... entspr. ... unt. **Nr. 1034** ... die Geschäftsst. ... D. Forst-Z. Neudamm.

Für einfachen, ... scheidenen, ... 45 Jahre alten ...

Fasanenjäger und Hilfsförster

suchen wir wegen ... sch ... weitige Stellung ... wenn mögl. in ... Derselbe ist ... 12 Jahre in der ... waltung als ... jäger und ... Hilfsförst. tätig ... sehr empfohlen ... Auskunft erteilt ...

Forstverwaltung ... Köslin, Kr. Schlawe i. ...

2028

Förster,

m. sächs. Staatsp... reich. forstl. ... fahrung, möchte ... a. gt. Zeugn. ... **bald verändern.** ... 25 Jahre alt, ... verh., kinderl. ... **A. Viewug,** ... stein b. ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,80 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 39. Neudamm, den 26. September 1924. 39. Band.

Die forstpolitische Bedeutung des Eulenfraßes von 1924.

Von Dr. Lemmel, Eberswalde*).

Ein Gedanke muß uns beherrschen, wenn wir die forstpolitische Bedeutung eines so gewaltigen Naturereignisses, wie es die Eulenkalamität dieses Jahres ist, richtig würdigen und die volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Maßnahmen treffen wollen, wenn wir uns also volkswirtschaftspolitisch im wahrsten Sinne einstellen und betätigen wollen. Diesen Grundgedanken möchte ich kurz als die **volkswirtschaftliche Solidarität aller Wirtschafts- und Erwerbszweige** bezeichnen.

Als England im Jahre 1914 in die Reihen unserer Feinde eingetreten war, da konnte man alsbald in einer wirtschaftlich führenden englischen Zeitung lesen, England könnte in dem begonnenen Kriege nichts verlieren, sondern nur gewinnen; denn um jedes Unternehmen, das Deutschland im Auslande verlieren, um all die Kundschaft, die es einbüßen, kurz um so viel Deutschland ärmer geworden sein würde, um so viel würde England nach dem Kriege reicher sein.

Welch fundamentaler, verhängnisvoller Irrtum war in dieser Vorstellung enthalten, die ganz und gar die Einstellung unserer Gegner auch nach dem Tage von Versailles noch beherrschte. Fünf Jahre hat es gedauert, bis sich die Vorstellung von der weltwirtschaftlichen Solidarität in den Köpfen der Politiker durchsetzen konnte, die Erkenntnis, daß in der arbeitsteiligen Wirtschaft ein Glied von dem Gedeihen des anderen abhängig sei, daß sowohl Produktion wie Konsumtion aller einzelnen Glieder einer Verkehrsgesellschaft sich harmonisch fortentwickeln müssen, damit wieder jeder einzelne und damit die Gesamtheit sich der Wohlfahrt und des Fortschrittes erfreuen kann. So mußte das wirtschaftlich fast autokrate Amerika seine Verbundenheit und seine Abhängigkeit von Mitteleuropa, in erster Linie von dem geknebelten Deutschland, immer deutlicher spüren und immer mehr einsehen lernen, daß es hier einen unentbehrlichen Abnehmer verloren hatte. Außer anderen wirtschaftlichen Stockungen machten sich diese Verhältnisse besonders für die Landwirtschaft unangenehm bemerkbar und wuchsen sich schließlich zu einer internationalen Agrarkrisis aus. Das Geld, das sich in Amerika so reichlich angesammelt hatte, fand, da in Europa ein Kundenkreis von über 100 Millionen Menschen versklavt war, keine Anlagemöglichkeit und muß bis heute zur Vermeidung inflatorischer Wirkungen in den Tresors zurückgehalten werden und brachliegen.

Macht sich so die wirtschaftliche Solidarität schon in einer verhältnismäßig lockeren Verkehrsgesellschaft, wie es die Weltwirtschaft ist, so deutlich geltend, so wird sie in einer Volkswirtschaft überhaupt zur Grundlage der Existenz des Volkes. Die Einsicht in diese fundamentale Tatsache verbreitet sich in deutschen Wirtschaftskreisen immer mehr, und es ist erfreulich, festzustellen, daß auch bei der gegenwärtigen Eulenkatastrophe von immer weiteren Kreisen erkannt wird, daß die Interessen von Waldbesitz, Holzhandel und Holzindustrie bis zu den letzten Holzkonsumenten grundsätzlich gleich gerichtet sind. Kein Holzhändler kann ein Interesse daran haben, daß ein erheblicher Teil des Waldbesitzes ungeheuren wirtschaftlichen Schaden nimmt; kein Sägewerk, keine Holzindustrie kann wünschen, daß infolge der Kalamität die Holzpreise auf ein

---

*) Dieser Aufsatz ist uns bereits am 1. September zur Veröffentlichung zugegangen, es konnte aber infolge Mangels an Platz leider erst jetzt mit dem Abdruck begonnen werden.

Die Schriftleitung.

Minimum abrutschen oder überhaupt in lebhafte Bewegung geraten. Denn sinken die Preise gleichmäßig weg, so werden sich für die Sägewerke die gleichen Folgen ergeben, wie sie der Staat bei seiner Kaufgeldstundung während der Inflation erlebt hat. Ergibt sich eine schwankende Preisentwicklung, so bedeutet das für zahlreiche Sägewerke, die nicht gerade einen günstigen Moment zum Einkauf gewählt hatten, beträchtliche Vermögensverluste.

So muß denn zur Vermeidung von Krisen in Forst- und Holzwirtschaft das Streben aller Beteiligten dahin gehen, die Desorganisation, die als unmittelbare Folge der Eulenkalamität in der Forstwirtschaft unvermeidbar ist, doch so zu meistern, daß die wirtschaftliche Schädigung des Waldbesitzes nach Möglichkeit gelindert und einer Uebertragung der wirtschaftlichen Störung auf die mit der Forstwirtschaft verbundene Industrie vorgebeugt wird. Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen müssen darauf abgestellt werden, den Gang der Wirtschaft möglichst gleichmäßig zu gestalten, insbesondere extremer Preisbildung entgegenzuwirken, an der weder Waldbesitz noch Holzhandel und -industrie ein Interesse haben kann. Der Eulenfraß von 1924 bedeutet für die deutsche Volkswirtschaft einen schweren Schaden; niemand darf damit rechnen, daß sich dieser Schaden für ihn zu einem finanziellen Vorteil gestalten werde. Die Kardinalfrage der Wirtschaftspolitik ist vielmehr, auf welche Schultern die Last dieses Unglücks verteilt und auf welche Weise dies am zweckmäßigsten geschehen kann.

Um die wirtschaftspolitische Bedeutung des Eulenfraßes richtig würdigen zu können, müssen wir zunächst die Ausmaße des Schadens kennen. Wir müssen wissen, wo die Hauptfraßgebiete liegen, welche Flächenausdehnung sie einnehmen, wieviel Masse in ihrer Folge zum Einschlag gelangt und aus welchen Sortimenten diese Masse hauptsächlich bestehen wird.

Die ersten beiden Punkte sind ja in der Tagesliteratur schon oft behandelt worden. Ich darf daher wohl nur kurz daran erinnern, daß wir drei große Fraßkomplexe haben. Der umfangreichste und wichtigste erstreckt sich über den Regierungsbezirk Frankfurt und greift noch auf die benachbarten Regierungsbezirke Schneidemühl, Liegnitz, Potsdam und Köslin über. Hier sind außer den Staatsforsten auch sehr umfangreiche Privat- und Kommunalforsten befallen, speziell auch die Forsten von Muskau, Sagan, Görlitz und Bunzlau. Ein zweiter Komplex liegt im Regierungsbezirk Stettin und ein dritter im Regierungsbezirk Allenstein. Die beiden letzteren erstrecken sich in der Hauptsache, der Allensteiner sogar fast gänzlich auf staatliche Forsten.

Die Gesamtfläche, die von der Kalamität betroffen ist, berechnet sich auf Grund einer Umfrage in den genannten Bezirken auf rund 170 000 ha, welche kahlgefressen waren, und auf weitere 320 000 ha, auf [illegible] zwar die östlich[illegible] stattgefunden hat. Diese Flächen [illegible]ende Nadelholz- jedoch keinen Anhalt für die G[illegible]er immer noch aussichtlichen Einschlages. Insbe[illegible] der aus dem Tatsache und der Umfang des Kahlfraßes keineswegs maßgebend für den Abtrieb der betreffenden Bestände. Das ist gottlob nicht der Fall; denn dann würden ja selbst bei Unterstellung von durchschnittlich nur 100 fm pro Hektar aufstockender Masse allein aus den 170 000 ha kahlgefressenen Beständen 17 Millionen Festmeter anfallen. Erfreulicherweise begrünen sich die kahlgefressenen Bestände zum größten Teil wieder. Die Bedingungen hierfür waren und sind zur Zeit noch in diesem Jahre besonders günstig. Der Fraß war verhältnismäßig früh zu Ende gegangen bzw. von den zahlreichen Feinden der Eulenraupe zu Ende gebracht, und die kühle Witterung sowie die reichlichen Niederschläge haben die Regeneration der Kiefer sehr gefördert. Trotz dieser guten Erholung, die man besonders an älteren Beständen und auf Standorten mit befriedigender Bodenfeuchtigkeit, und zwar sowohl bei zweimalig wie bei einmalig befressenen Beständen, hat feststellen können, wird aber ein ganz erheblicher Einschlag speziell in dem Hauptfraßgebiet stattfinden müssen. Mir scheint, daß der ersten pessimistischen Welle, die durch die forstliche Welt ging, eine gar zu optimistische gefolgt ist. Es ist sehr schwer, das richtige Maß der Hiebsnotwendigkeit zu erkennen; auch hat übereilter Abtrieb nach älterer Erfahrung die natürliche Katastrophe schon oft erheblich vergrößert. Aber ebenso findet die Vorsicht und Hoffnungsfreudigkeit ihre Grenze in der Gefahr nicht nur des Verderbens des zu spät gehauenen Materials, sondern auch in der Sekundärkalamität der Borkenkäfer.

Wie groß ist nun die Masse? Diese Frage ist für den Holzhandel von überragender Bedeutung; sie muß auch, um die Wirtschaftspolitik klar und richtig einstellen zu können, rückhaltlos beantwortet werden. Es hat keinen Zweck und kann der gesamten Wirtschaft nur zum Nachteil gereichen, wollte man den Schaden vertuschen und beschönigen, um dadurch die Preisgestaltung zu beeinflussen und so die finanzielle Seite für den Waldbesitz zu verbessern. Man würde sein Ziel sicher verfehlen. Man darf also vor hohen Zahlen nicht scheuen, sondern muß mit den wirklich gegebenen Tatsachen mit eiserner Ruhe rechnen. Es ist besser, man stellt die wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf einen etwas ungünstigeren Stand der Dinge ein, als daß man den Schaden unterschätzt. Auf günstigere Verhältnisse wird man sich leichter umstellen können als auf schlechtere.

Um einen Ueberblick über den voraussichtlichen Massenanfall an Eulenfraßholz zu erhalten, ist auf Veranlassung des Reichsforstwirtschaftsrats eine Umfrage in allen betroffenen Forsten vorgenommen worden. Der Waldbesitz ist bereit,

auf diesen Zonen der weiteren Entwicklung hat also die in Forsten durch Nachprüfung, im ganzen eventuell neue Umfragen zu Festmeter gestalten. Bei der ersten Feststellung, die den Stand im Monat Juli wiedergibt, war die Beurteilung der voraussichtlichen Folgen der Kalamität noch zu sehr differenziert, als daß ihre Resultate eine sichere Grundlage für endgültige forstpolitische Vorkehrungen sein könnten. Inzwischen ist durch eine sehr umfangreiche naturwissenschaftliche Literatur das Urteil der Forstleute einheitlicher geworden, und so ist zu erwarten, daß die zahlenmäßigen Anhaltspunkte mit fortschreitender Ueberprüfung, Ergänzung und Erneuerung immer sicherer werden.

Auf Grund der mir zur Kenntnis gekommenen bisherigen Feststellungen bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß die in dem ersten Alarmruf des Landforstmeisters Dr. König angegebene Einschlagsmenge nicht übertrieben hoch war, sondern der Wirklichkeit ziemlich nahekommen wird.

Zur Beurteilung der Auswertungen der Eulenkalamität auf dem Holzmarkt möge folgende von mir auf Grund der hauptsächlich in der ersten Augusthälfte gemachten — vielleicht zu pessimistischen — Feststellungen durchgeführte Berechnung als ungefährer Anhalt dienen:

Im Staatswald werden voraussichtlich aus Kahlabtrieben 2,9 und aus Aushieben 1,8, im ganzen also 4,7 Millionen Festmeter Derbholz zum Einschlag gelangen. Dieses Holz erscheint jedoch nicht ausschließlich als Nutzholz auf dem Holzmarkt. Man muß diese Derbholzmenge mit dem Nutzholzprozent reduzieren, das in den östlichen Provinzen vor dem Kriege im Durchschnitt aller Forsten 65 betrug, und zwar in dem einen Drittel Staatsforsten 75%, in den zwei Dritteln Privat- und Gemeindeforsten 60%. Dementsprechend werden bei einer hoch veranschlagten, friedensmäßigen Nutzholzausbeute in den Staatsforsten 3,5 Millionen Festmeter Nutzholz in den Fraßgebieten eingeschlagen werden müssen.

Forst- und Holzwirtschaft müssen nun weiter wissen, wie sich diese Nutzholzmenge auf die einzelnen **Sortimente** verteilt. Um hierfür einen Anhalt zu erhalten, ist bereits bei der ersten Umfrage der Fraßschaden getrennt nach unter 50 jährigen und über 50 jährigen Beständen aufgenommen. Diese Trennung gibt nur einen ungenügenden Anhalt. Eine Aufnahme nach Altersklassen hätte speziell in den Staatsforsten eine ziemlich sichere Beurteilung des voraussichtlichen Sortimentsverhältnisses möglich gemacht. — Die Altersgrenze 50 ist jedenfalls keineswegs als Grubenholzgrenze anzusehen, denn noch 70jährige Bestände geben etwa 60% und 80 jährige noch [illegible]% des Derbholzes Grubenholz.

Zur überschläglichen Berechnung des Sortimentsanfalls habe ich mich der für derartige Fälle vorzüglich zu gebrauchenden Schwappachschen Sortiments-Ertragstafeln für die Kiefer bedient, und zwar auf Grund zweier Unterstellungen. Einmal habe ich die durchschnittliche Standortsbonität der gesamten Fraßgebiete mit III. Klasse — also verhältnismäßig hoch — angenommen; zum anderen habe ich angenommen, daß im großen Durchschnitt der Altersklassenanteil der über 50 jährigen Bestände nach der Fläche ungefähr gleich ist. Darf man diese beiden Unterstellungen als einigermaßen zutreffend bezeichnen, so würden die 3,5 Millionen Festmeter enthalten: 1,5 Millionen Festmeter Grubenholz, 1 Million Festmeter Rundholz IV. Klasse und 1 Million Festmeter vornehmlich III. mit einem geringen Anteil II. und I. Klasse.

Die gemachten Unterstellungen habe ich nach meiner Meinung für die forstpolitische Situation ungünstig gemacht; denn die durchschnittliche Bonität wird etwas geringer als III. Klasse und der Anteil der älteren einschlagsnotwendigen Bestände verhältnismäßig geringer sein als der in den mittleren Altersklassen. In dem Maße, wie dies zutrifft, würde sich das Sortimentsschwergewicht nach dem Grubenholz hin verschieben und die Situation — wie wir weiter sehen werden — wirtschaftspolitisch günstiger zu beurteilen sein.

Für die Berechnung des Anfalls in allen nicht staatlichen Waldungen habe ich die beiden erschwerenden Momente berücksichtigt, daß ein schlimmes und ausgedehntes Fraßgebiet in der Gegend von Muskau, Sagan, Görlitz und Bunzlau liegt, sowie daß der Privatwald im allgemeinen weniger Althölzer hat als der Staatswald, und daß er in den weniger widerstandsfähigen jüngeren Beständen größeren Verlust zu beklagen haben wird. Anderseits ist zu berücksichtigen, daß rund ein Fünftel der nichtstaatlichen Forsten in den betroffenen Gebieten Forstbetriebe von weniger als 100 ha Größe sind, die vielfach wegen ihrer isolierten Lage, in den kleineren Waldungen oft auch wegen der Streunutzung nicht so erheblich geschädigt worden sind. Nach Berücksichtigung dieser Tatsachen berechne ich einen voraussichtlichen Derbholzanfall von 7,3 Millionen Festmeter. Bei einer friedensmäßigen Nutzholzausbeute von 60% ergäben sich 4,4 Millionen Festmeter Nutzholz, die — nach der gleichen Methode wie bei den Staatsforsten, aber wegen des Vorwiegens der jüngeren Bestände — sich auf Grubenholz mit 1,8 Millionen Festmeter, auf Rundholz IV. Klasse mit 1,6 Millionen Festmeter und auf Rundholz III. Klasse mit 1,0 Millionen Festmeter verteilen.

Für die drei Fraßgebiete berechnet sich somit ein voraussichtlicher Anfall von 3,3 Millionen Festmeter Grubenholz, 2,6 Millionen Festmeter Rundholz IV. Klasse und 2,0 Millionen Festmeter Rundholz III. und zum Teil II. und I. Klasse, im ganzen also ein Nutzholzanfall von 7,9 Mill. Festmeter.

Welche Bedeutung hat nun diese Holzmenge im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung?

Unser Gesamtbedarf war im Jahre 1913:

Bauholz	23	Millionen fm
Grubenholz	7	" "
Papierholz	6	" "
zur Holzveredelung	5,5	" "
Schwellenholz	1	" "
zu Masten	0,5	" "
im ganzen	43	Millionen fm

Davon deckten wir durch eigene Produktion 29 Millionen fm und durch Einfuhr 14 Mill. fm. Unser Bedarf ist bei dem Darniederliegen unserer Wirtschaft, speziell der Bautätigkeit, geringer geworden. Immerhin betrug unsere nach der Beendigung des Krieges ständig, und zwar stark ansteigende Einfuhr im Jahre 1923 trotz des Mehreinschlages in den Staats- und auch vielen Privatforsten 9,6 Millionen fm. Diese Einfuhr umfaßte:

Rohholz	2,8	Millionen fm
beschlagenes Holz	1,0	" "
gesägtes Holz	1,7	" "
Grubenholz	1,0	" "
Papierholz	3,1	" "
im ganzen also	9,6	Millionen fm

Aus diesen beiden Übersichten ersehen wir, daß sich der Eulenholzeinschlag von 7,9 Mill. fm Nutzholz in dem normalen Bedarf von 43 Mill. fm wohl balancieren lassen wird. Aber selbst wenn die 7,9 Millionen fm Mehreinschlag wären — was sie aber nicht zu sein brauchen — erreichten sie nicht einmal unsere Einfuhr von 1923 und auch nicht die wahrscheinlich größere von 1924/25.

Ich erwähnte soeben den Mehreinschlag. Die Frage ist wichtig, ob die 7,9 Millionen fm zu der normalen Einschlagsmasse hinzukommen oder sich in diese einbalancieren lassen.

In den Staatsforsten stellt sich die Rechnung so: Normal werden etwa 7 Millionen fm Nutzholz auf den Markt gebracht, wovon etwa 5,5 Millionen fm auf Nadelholz entfallen. Von dieser Menge fällt wiederum etwa die Hälfte östlich der Elbe an. Der Nutzholzanfall infolge des Eulenfraßes berechnete sich auf 3,5 Millionen fm. Wir sehen also, daß rein nach der Masse ein Ausgleich möglich ist. Im einzelnen haben die Regierungen Allenstein, Potsdam, Köslin und Breslau diesen Ausgleich sogar innerhalb ihres eigenen Bezirkes schon in Erwägung gezogen. Zum Ausgleich des Eulenfraßeinschlages dagegen in den Bezirken Frankfurt, Schneidemühl und Stettin müßten andere Bezirke herangezogen werden.

In den nicht staatlichen Forsten werden im ganzen etwa 7 Millionen, davon östlich der Elbe 4,2 Millionen fm Nutzholz normalerweise eingeschlagen, wovon 5,5 bzw. östlich der Elbe 3,4 Millionen fm auf Nadelholz entfallen. Die zum Einschlag kommende Eulenholzmasse von 4,4 Millionen fm übertrifft hier also zwar die östlich der Elbe normalerweise einzuschlagende Nadelholzmasse um 1 Million fm, bleibt aber immer noch um mehr als 1 Million fm hinter der aus dem gesamten nichtstaatlichen Walde normalerweise auf den Markt gebrachten Nadelholzmasse zurück.

Aus diesen Zahlen können wir ersehen, daß rein nach der Masse zu urteilen die deutsche Forstwirtschaft sehr wohl imstande ist, ihr Angebot zu regulieren und die Lage auf dem Holzmarkt zu stabilisieren. Hierin liegt die forstpolitische Hauptaufgabe in erster Linie der Staatsforstverwaltung. Die Eulenfraßkalamität ist in volkswirtschaftlicher Beziehung eine Frage der Organisation des deutschen Holzmarktes.

Der gewaltige Schaden würde, wenn keine wirtschaftspolitischen Maßnahmen getroffen würden, mit seiner ganzen Wucht den Waldeigentümer, den Staats-, Gemeinde- und Privat-Waldbesitz treffen. Bei dem sehr erheblichen Überangebot auf einem im Verhältnis zur ganzen Volkswirtschaft immerhin geringen Gebiet würde der Lokalabsatz sehr bald übersättigt sein, und die Preise würden stark nachlassen. Bei der allgemeinen Kapitalknappheit und speziell bei der großen Kreditnot der Landwirtschaft werden zudem zunächst gar nicht die Mittel vorhanden sein, um den Einschlag sachgemäß durchzuführen, und die Waldbesitzer werden genötigt sein, zur Beschaffung dieser Mittel einen Teil ihrer Bestände auf dem Stock zu verkaufen. Ist dies Verfahren schon unter normalen Verhältnissen finanziell wenig vorteilhaft, so wird es bei den gegenwärtigen Zahlungsschwierigkeiten des Holzhandels zu um so größeren Verlusten führen, je baldigere Bezahlung vereinbart wird. Dem Waldeigentümer wird so von vornherein ein Drittel bis zur Hälfte des veräußerten Wertes verlorengehen. Es liegt auf der Hand, daß wenn dieses Verfahren unter dem Zwange der Situation in größerem Umfange angewendet werden würde, ein Preisrückgang herbeigeführt würde, der in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage keineswegs begründet zu sein brauchte. Dabei sehe ich einmal ganz von der Möglichkeit wucherischer Ausbeutung des Waldbesitzers unter solchen Verhältnissen ab. — Vorweg ist der Waldbesitzer dadurch belastet, daß er für den Einschlag der erheblich größeren Masse einen unverhältnismäßig größeren Aufwand an Werbungskosten machen muß, da die vorhandenen Holzarbeiter zur Bewerkstelligung der Mehrarbeit nicht ausreichen und auf ungeschulte Leute zurückgegriffen werden muß, die mangels beruflicher Schulung und meist auch wegen ihrer ungeeigneten Arbeitsgeräte die ungewohnte Arbeit viel teurer verrichten. Auch bei der notwendigen Wiederaufforstung der abgetriebenen Flächen werden dem Waldbesitzer erhebliche Mehrkosten entstehen, und bei der technischen Unmöglichkeit, diese Aufgabe kurzgehend zu lösen, wird sich in zahlreichen Fällen auch ein mehrjähriger Verlust der Bodenrente

auf diesen Flächen nicht vermeiden lassen. So hat also die Eulenkalamität für den Waldbesitzer im ganzen eine Verringerung der Einnahmen je Festmeter und anderseits eine wesentliche Erhöhung seiner Ausgaben zur Folge, woraus sich ein ganz beträchtlicher Vermögensverlust ergibt.

Aber nicht nur der Waldbesitzer erleidet Verluste, sondern auch Holzhandel und -industrie werden — wie schon eingangs erwähnt — in Mitleidenschaft gezogen. Die verschieden große Notlage des Waldbesitzes, die daraus resultierenden Schleuderpreise und die sehr differenzierte Eindeckung der Holzkäufer werden die Konkurrenz im Holzhandel nicht gerade veredeln und des letzteren gesamte Lage keineswegs verbessern, wenn auch hin und wieder die Möglichkeit zu Riesengewinnen für einzelne sich ergeben mag. — Eng verbunden mit dem Schicksal des geschädigten Waldes ist die lokale Säge-Industrie, die vielerorts mit dieser Eulenkalamität ein letztes Aufflackern vor ihrem Tode erlebt und in anderen zahlreichen Fällen sehr mageren Zeiten entgegengeht.

Weiter aber drohen Holzhandel und -industrie erhebliche Gefahren und Schädigungen aus unzweckmäßigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen anläßlich der Eulenkalamität. Letzteres gilt bei gewissen, noch näher zu erörternden Maßnahmen auch von weiteren Holzkonsumenten — speziell von Brennholz — und von Waldarbeitern sowie von sonstigen in ihrer Existenz mit der Forstwirtschaft verbundenen Personen.

Im ganzen, sehen wir, ist die Auswirkung des Unglücks sehr weitreichend und der in Mitleidenschaft gezogene Personenkreis sehr groß, so daß in aller Interesse das solidäre Bestreben dahin gehen muß, die geeignetsten Maßnahmen ausfindig zu machen, um groben Störungen in der Forst- und Holzwirtschaft vorzubeugen und speziell eine allen Teilen förderliche gleichmäßige Entwicklung auf dem Holzmarkt sicherzustellen.

Wenn wir die Möglichkeiten erwägen, die uns zu Gebote stehen, um die wirtschaftlichen Verluste erträglich zu machen, so müssen wir uns von vornherein klar darüber sein, daß, volkswirtschaftlich gesehen, die Eulenkalamität unter allen Umständen ein erheblicher Schaden ist und bleibt, mögen wir Maßnahmen treffen, welche wir wollen. Wir können wirtschaftspolitisch zwar eine zweckmäßige Verteilung des Schadens vornehmen und den hauptsächlich betroffenen Waldbesitz auf die verschiedenste Art und Weise entlasten, wir können auch auf die Erhaltung des Materials hinwirken, was jedoch wieder vermehrten Aufwand an Arbeit erfordert, aber die Schädigung und der Verlust an Volksvermögen läßt sich nicht ungeschehen machen.

Selbstverständliche Voraussetzung für möglichste **Milderung der verlustbringenden Folgen des Eulenfraßes** ist die Bewältigung der technischen Schwierigkeiten der Aufarbeitung der gewaltigen Holzmassen. Diese Aufgabe zu lösen ist ein Unternehmen für sich; es stellt die größten Anforderungen an die Umsicht und das Organisationstalent der hierzu Berufenen und erheischt Großzügigkeit bei der Anwendung der zweckmäßigsten Mittel, der zweckmäßigsten Mittel vor allem auch in ökonomischer Hinsicht. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben haben die einzelnen Besitzkategorien: Staats-, Gemeinde- und Privatwald, die beste Gelegenheit, miteinander in Wettbewerb zu treten und ihre Überlegenheit darzutun. Ihre Leistungen werden, wenn einmal die Kalamität überstanden sein wird, ein großartiges Objekt für technisch-ökonomische Studien und Untersuchungen sein und eine Quelle, aus der wir für zukünftige ähnliche Ereignisse wichtige Erfahrungen sammeln können.

Die zu bewältigenden forstlich-technischen Schwierigkeiten sind örtlich sehr verschieden, generelle Anweisungen lassen sich daher für sie nicht geben.

Wenn durch den Ministerialerlaß, der den Einschlag und den Verkauf des Eulenfraßholzes in den Staatsforsten betrifft, die Initiative mehr auf die Regierungen übertragen worden ist, so ist dies hinsichtlich der forstlich-technischen Angelegenheiten nur zu begrüßen; in kommerzieller Hinsicht dagegen möchte ich in dieser Dezentralisation einen Fehler sehen.

Eine ganze Anzahl forstpolitischer Maßnahmen, die zur Erreichung des allgemein gekennzeichneten Zieles geeignet sind, läßt sich unter den Gesichtspunkt der **Beeinflussung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem Holzmarkt** zusammenfassen. Hierzu gehören zunächst die Maßnahmen, die der einzelne Waldbesitzer, dem in den Staatsforsten die Regierung, die in der Regel ja als Verkäufer fungiert, gleichzustellen ist, ergreifen kann. Sein Bestreben muß in erster Linie darauf gerichtet sein, sein Angebot, soweit dies die Preisverhältnisse erheischen, nach Möglichkeit einzuschränken. In dieser Beziehung ist allerdings die Staatsforstverwaltung den Privatforstbetrieben erheblich überlegen; sie ist in der Lage, auf dem Holzmarkt einen sehr beachtenswerten preispolitischen Einfluß auszuüben, wenn die Zentralstelle bezüglich des Maßes des Angebots das Heft fest in der Hand behält. Je mehr dagegen die Holzverwertung dezentralisiert wird, um so unübersichtlicher wird auf der Angebotsseite die Situation, um so größer die Gefahr, daß die einzelnen Stellen (Regierungen) sich gegenseitig drücken und bei der Verwertung der Holzmassen nach Erfolgen streben, die letzten Endes doch nur Scheinerfolge sind. Die besten Lehren für das zweckmäßigste Verfahren können wir übrigens aus der Einstellung privater Unternehmungen bei bevorstehenden Absatzkrisen entnehmen; hier können wir sowohl bei Riesenunternehmungen wie auch in ganzen Erwerbszweigen das ausgeprägte Streben nach **Zentralisation der Angebots- und Preispolitik** beobachten.

Die Grundeinstellung bei der Verwertung des Eulenfraßholzes ist also in der Hauptsache darauf zu richten, daß das bisherige Preisniveau nach Möglichkeit zu erhalten gesucht wird. Diese Möglichkeit wird allerdings in den einzelnen Bezirken sehr verschieden sein, und so wäre am zweckmäßigsten, die Direktive in dieser Beziehung bei der Zentralstelle zu belassen.

Eine Verringerung des Angebotes läßt sich durch Zurückstellung und Aufbewahrung eines Teiles des Materials bis zum nächsten Jahre bewerkstelligen. Dies ist — wie schon verschiedentlich gesagt worden ist — beim Grubenholz unbedenklich, sofern es geschält und luftig gelagert wird. Mit der Finanzierung des Grubenholzes hat es also gar keine Eile. Dadurch wird die Situation um so mehr erleichtert, je erheblicher der Grubenholzanteil an dem gesamten Eulenfraßholz ist. Nach der obigen Berechnung könnte also nötigenfalls fast die Hälfte des letzteren aus dem Markt genommen werden. Für Schneideware ist die Konservierung mittels Wasserablage empfohlen worden. Ich kann mir nicht denken, daß dieses Verfahren irgendeine beachtenswerte Rolle spielen wird. Einmal ist es wegen des ohnehin doch sehr in Anspruch genommenen und dadurch verteuerten Fuhrwesens sehr kostspielig und kommt daher nur für sehr wertvolle Ware in Betracht, die aber gar nicht in so erdrückender, vielleicht sogar — wie man in einigen Holzhandelskreisen annimmt — in nicht genügender Menge anfallen wird. Im übrigen wird aber auch gar nicht immer die Gelegenheit für dieses Verfahren gegeben sein.

Die Verringerung des Angebots ist eine Maßnahme, die in der Hauptsache für den Großwaldbesitz, in erster Linie für den Staatswald, in Betracht kommen wird. Für den mittleren und kleinen Privatwald wird sie sich meist aus finanziellen Gründen als unmöglich erweisen. Die erhöhten Aufwendungen für den Einschlag, für die Wiederkultur und letzten Endes auch die Steuerlasten werden diese Maßregel vereiteln. Im übrigen fallen sie beim Verkauf der Bestände auf dem Stock gegen Selbstwerbung von selbst fort.

Wirksamer als das Vorgehen des einzelnen sind die Maßnahmen der Gesamtheit. Hier kommt die Waldbesitzerorganisation als forstpolitischer Faktor in Betracht. Hatten wir mit dem einzelnen Waldbesitzer die Regierungen in Parallele gestellt, so kann man hinsichtlich ihrer forstpolitischen Position der Waldbesitzerorganisation die Zentralstelle der Staatsforstverwaltung vergleichen. Diesen beiden Instanzen ist die Möglichkeit gegeben, den Markt von der Angebotsseite zu beeinflussen, indem über die Menge des zum Verkauf zu bringenden Materials Vereinbarungen getroffen werden. Wir können diese Maßnahme mit Angebotskartellierung bezeichnen. Sie ist ein Verfahren, das im Großgewerbe schon lange gang und gäbe ist, und dessen volkswirtschaftliche Nützlichkeit für die Verhütung und Milderung wirtschaftlicher Krisen unbestreitbar ist. In dieser Richtung sich zu betätigen, ist für den Staat mit seinem riesigen Waldbesitz wesentlich leichter als für die Waldbesitzerorganisation. Letzterer stellen sich bei der Durchführung einer Angebotskartellierung alle die Hindernisse entgegen, die ich schon bei der Angebotseinschränkung seitens der einzelnen Waldbesitzer erwähnte. Die einzelnen Forstbetriebe sind auch wirtschaftlich und finanziell zu verschieden leistungs- und belastungsfähig, als daß sich ein einheitlicher Maßstab für die Beschränkung finden ließe. Trotz allem bleibt dies Mittel auch für die Privatforstwirtschaft probat und wird namentlich auch im Großwaldbesitz die Möglichkeit der Anwendung finden.

Für den Staat liegen, wie gesagt, die Verhältnisse in dieser Beziehung wesentlich günstiger. Die finanziellen Hindernisse fallen fort, da sich die Einnahmen und Ausgaben von einer Riesenfläche von rund 2½ Millionen Hektar ausgleichen. Die Angebotskartellierung in seinen einzelnen Bezirken und Oberförstereien ist er mit größerer Wirksamkeit durchzusetzen in der Lage, da er auf dem Nutzholzmarkt eine alle anderen Waldbesitzkategorien bei weitem überragende Position inne hat. — Da der Einschlag an Eulenfraßholz 3,5 Millionen Festmeter — wie wir oben festgestellt hatten — nur etwa die Hälfte des normalen gesamten staatlichen Nutzholzeinschlages betragen wird und selbst hinter dem normalen Nadelnutzholzeinschlag von rund 5,5 Millionen Festmeter ganz wesentlich zurückbleibt, so wäre die Staatsforstverwaltung rein rechnerisch in der Lage, den Mehreinschlag in den Eulenfraßgebieten nicht nur ganz auszugleichen, sondern bei etwaigem Preisrückgang sogar den Gesamteinschlag unter das normale Quantum herabzusetzen und dadurch die Lage der Forstwirtschaft im ganzen zu bessern. Stellt sich diese Möglichkeit für die Forstwirtschaft auf den ersten Blick recht günstig dar, so stellen sich doch bei weiterem Nachdenken über die Wirkungen dieser Maßnahme wesentliche Bedenken ein. Zunächst ist ja der Grundgedanke der, daß alle Käufer aus den abgedrosselten Gebieten ihren Bedarf in den Eulenfraßgebieten eindecken sollen. Das werden sie aber nicht immer können, und zwar aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht. Es kommt nämlich darauf an, daß sie die Ware, die ihnen in ihrem Bezirk jetzt vorenthalten wird, auch tatsächlich in den Eulenfraßgebieten erhalten können, und es wird für ein Sägewerk, das bisher erstklassige Sägeware auf seinem Lokalmarkt kaufte, wenig Tröstliches haben, zu wissen, daß in den Eulenfraßgebieten massenhaft Gruben- und geringes Bauholz zu haben ist. Von diesem Gesichtspunkt aus kann sich die Einschränkung des Einschlages in den unbeschädigten Forsten nur auf solche Sortimente beziehen, die zweifellos in den Eulenfraßgebieten einen erheblichen Mehranfall ergeben werden.

Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen werden die Käufer aus den abgedrosselten Gebieten nicht auf dem Markte des Eulenfraßholzes erscheinen, selbst wenn sie das Material technisch verwenden könnten. Es wäre trügerisch, zu erhoffen, daß soviel Nachfrage, wie in den abgedrosselten Gebieten unbefriedigt bleibt, auf dem Eulenholzmarkt hinzutreten würde. Das kann nicht sein wegen der hohen Frachten, welche die weiter abgelegenen Werke mit in ihren Preis einkalkulieren müssen. Ihr Hinzutreten wird also abhängig sein einmal von der Dringlichkeit ihres Bedarfes und der dieser entsprechenden Höhe ihres äußersten Preises, und anderseits von dem Sinken der Holzpreise in den Eulenfraßgebieten. Die unbefriedigte Nachfrage in den abgedrosselten Gebieten wird also kein voller Ausgleich, sondern nur ein retardierender Faktor auf dem Eulenholzmarkt sein. Entgegengesetzt wird die Wirkung in den abgedrosselten Gebieten selbst sein; hier werden die Sägewerke, soweit sie nicht auf Eindeckung ihres Bedarfes verzichten können, in verschärfte Konkurrenz treten und wesentlich höhere Preise zahlen müssen, die wegen der Entfernung und der Frachtkosten nur einen degressiven Ausgleich mit denen des Eulenholzmarktes finden können. Die Holzkonsumenten der abgedrosselten Gebiete werden also auf diese Weise in schwere Mitleidenschaft gezogen; finanziell schwächere Werke werden dabei je nach dem Grade der Angebotseinschränkung mehr oder weniger ruiniert werden. Wir sehen hier bestätigt, was ich einleitend sagte, daß eine Beseitigung des Unheils nicht möglich ist, daß vielmehr die Lasten nur auf andere Schultern, in diesem Falle also auf die Schultern der Holzindustrie der abgedrosselten Gebiete, abgewälzt werden können.

(Schluß folgt.)

Hochschultage in Hann.-Münden am 3., 4. und 5. Juli 1924.

Den Auftakt zu der Hochschulwoche gab die auf den 2. Juli gelegte Tagung des Hessischen Forstvereins unter Vorsitz des Oberforstmeisters Doerr mit Referaten und Diskussion über die Themen: Stockrodung, Holzverkaufszeit und -art und Ausnutzung der diesjährigen Buchenmast. Am 3. Juli folgte, gemeinsam mit den Teilnehmern an der Tagung des Hessischen Forstvereins, ein Waldgang in den Mündener Stadtwald, an den sich bis zum 5. Juli die Reihe der Hochschulvorträge anschloß.

Die Hochschultagung verfolgte, wie die Begrüßungsworte des Rektors erläuterten, drei Ziele:

1. Die Anbahnung engerer Beziehungen zwischen wissenschaftlicher Arbeitsstätte, höherer und lokaler Verwaltungsinstanz, Waldbesitz, Holzhandel und Holzverarbeitung. Nahe dem Ende des Zeitabschnittes rein empirischer Erforschung der äußeren Zusammenhänge kann der wirtschaftliche Fortschritt die Mitarbeit forstlicher Wissenschaft im erweiterten Maße nicht mehr entbehren. Aber auch die Wissenschaft, die Ermittlerin innerer Zusammenhänge, kann ohne die Praxis nicht leisten, was unserer nationalen Wirtschaft not ist.

2. Die Hochschule braucht Geldmittel zur wissenschaftlichen Forschung, zur Mitarbeit am Aufstiege heimatlicher Volkswirtschaft. Der Staatshaushaltsplan kann zur Zeit aus Gründen notwendiger Sparpolitik ausreichende Mittel nicht bewilligen. Wie andere Hochschul- und Universitätsstädte, hat auch die Stadt Hann.-Münden einen „Bund der Freunde und Förderer der Hochschule" 1923 gegründet. Verdient um ihn sind besonders Bürgermeister Dr. Haarmann, Prof. Dr. Wedekind, F. Wüstefeld, Prof. Dr. Rhumbler und Prof. Forstmeister Sellheim. Der Bund hat es sich zur Aufgabe gemacht, Geldmittel für wissenschaftliche Arbeit an der Hochschule zu beschaffen. Die Werbung für den Hochschulbund und die Erlangung von Spenden war das zweite Ziel.

3. diente die Hochschultagung dem Andenken an die Gründung der Hochschule vor 56 Jahren. Es wurden zwei anwesende Forstleute aus dem 1. und 2. Semester der damaligen Akademie, die Forstmeister Doerr und Ramelow, durch die Versammlung begrüßt.

Der Waldgang in den Mündener Stadtwald unter Leitung des Stadtoberförsters Zeidler führte die über 160 Teilnehmer durch ausgeprägte Waldbilder, die in der gewählten Aufeinanderfolge hauptsächlich drei Waldbauprobleme anschnitten. Eine Reihe vorzüglicher Eichen- und Buchen-Naturverjüngungen mit reichlich eingebrachtem Mischholz und teilweisem Überhalt zeigten westdeutsche Dauerwaldbilder. Als klassisches Gegenstück folgten als erste Waldgeneration auf Eichen-Buchenmischwald reine Fichtenbestände mit starken Trockentorfschichten. Die Trockentorffrage unterbricht das Dauerwaldproblem. Auf verdorbenem, erkranktem Waldboden tritt vor alle weiteren Fragen die Forderung der Sanierung, der Wiedergesundung der Bodenkraft. Es trennen sich die zwei Richtungen, ob durch waldbaulich-physikalische Maßnahmen allein nach Beseitigung des Trockentorfs die dauernde Gesundung herbeigeführt werden kann oder ob nur noch künstliche Zufuhr basischer Mineralstoffe hilft. Auf dem begangenen Grenzgebiet zwischen Buntsandstein und Wolkenboden prägte sich der Einfluß des Bodens auf das Trockentorfproblem in besonders charakteristischen Formen aus. Eine dritte Reihe von Bildern bewies die Berechtigung des von Ernst Friedrich Hartig in Melsungen schon erkannten und empfohlenen Anbaus der Kiefer, auch Lärche, besonders in Mischung mit Buche, auf den trockenen Hängen des hessischen Berglandes.

In der Vortragsfolge wurden forstlich allgemein interessierende, akute Fragen behandelt.

Neueste wissenschaftliche Forschungsergebnisse, moderne Erfahrungen der Praxis sollten, in kürzester Form vorgetragen, zur weiteren Mitarbeit anregend wirken. Näheres Eingehen auf die Einzelthemen durch erschöpfende Ausführungen und Diskussionen erlaubte die knapp bemessene Zeit nicht. Jeder der Vortragenden gab nur einen Ausblick über die modernste und zeitgemäßeste Seite seines Gebiets. Durch Mitvorträge langjähriger Revierverwalter, Vertreter von Holzindustrie und Holzhandel und aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft wurde durch ein Gemisch vieler Einzelheiten eine gesunde Vielseitigkeit im Gesamtvortragsbilde erzielt.

Von den mitvortragenden Gästen sprachen:

F. Wüstefeld über die Entwicklung der Verwendung des Rotbuchenholzes in den letzten fünfzig Jahren. Die Lebensarbeit des Leiters der Großholzhandlung ist die Mitarbeit an dem unter großen Schwierigkeiten erkämpften Ausbau der Buchennutzholzverwertung, die noch in den 1850er Jahren ganz in den Kinderschuhen steckte und heute schon in Deutschland, dem Lande der führenden Buchenindustrie, fast die Hälfte des Buchenholzanfalles umfaßt. Die Industrie begehrt mit voraussichtlich steigenden Preisen weißkerniges, astreines, hartes, weitringiges Buchenholz. Die Verwendungsfähigkeit beginnt mit einem Durchmesser von 18 cm, das Wertsschwergewicht liegt im Starkholz mit 50 bis 70 cm Durchmesser.

Der Vortrag des Syndikus Fritz Bemb-Berlin über Holzwirtschaft und Wiederaufbau gab auf Grund genauester Orientierung über die brennendsten wirtschaftlichen Fragen durch die ständige Teilnahme an den bearbeitenden Zentralkonferenzen in diplomatischer Wiedergabe eine großzügige Zusammenfassung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und erläuterte besonders die Stellung der Holzwirtschaft in unserer geknechteten Volkswirtschaft, im Reparationsproblem, speziell in der Einstellung des Dawes-Gutachtens.

Syndikus Oberförster a. D. Diehl sprach in sehr klarer Ausführung über Grubenholzwirtschaft; aufbauend auf die Gesamtwirtschaftsbeziehungen des Holzhandels mit dem westlichen Grubenholzhandel als seinem besonderen Erfahrungsgebiet wurde die Notwendigkeit eines legitimen Grubenholzhandels hervorgehoben. Das Erfordernis genauester Kenntnis des Gebrauchswerts, richtiger Einschätzung künftigen Bedarfs und außerordentlich rascher Umstellung erklären die Unzweckmäßigkeit direkter Belieferung der Zechen durch die Forstwirtschaft und auch der zu starken Sortimentierung des Grubenholzes im Walde. Gerade im Grubenholzbetrieb hat vielfach ein laienhaftes Eingreifen in das Spezialfach des Grubenholzhandels, statt der gewollten Preiserhöhung eine starke Minderung zur Folge gehabt.

Aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft folgten die Vorträge:

Oberförster Titze über die Auflösung der Fideikommisse. Der Vortragende verstand in sehr interessierendem Vortrage durch das außerordentlich schwierige und trockene Gebiet den roten Faden der Gesetzgebung und als Dezernent bei der Regierung in Kassel die Erfahrung eigener Arbeit in klarer Formulierung wiederzugeben.

Baltz-Hannover über die rechtliche Seite des Vogelschutzes, charakterisierte in sehr fesselndem, lebhaftem und kritischem Vortrag, gestützt auf große praktische Kenntnis, die Rechtslage des in alle möglichen Fragen der Waldwirtschaft und Jagd hinübergreifenden recht ungeklärten Gebietes des Vogelschutzes.

Über forstwissenschaftliche Themen sprachen als mitvortragende Gäste Forstmeister Emmelhainz über den Streit der Zeit. — Der Vortragende setzte sich auseinander mit Waldreinertrags- und Bodenreinertragsprinzip und zog als langjähriger Revierverwalter die ihm notwendig erscheinenden Schlüsse (auf die Veröffentlichung im „Deutschen Forstwirt“ wird hingewiesen) — und Forstmeister Dr. h. c. Erdmann, Ehrenbürger der forstlichen Hochschule Münden, über Dauerwald.

Dieser wie die meisten folgenden Vorträge werden veröffentlicht teils in der Festschrift der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung“, teils im „Deutschen Forstwirt“, teils in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“.

Der Inhalt besonders des letzten Vortrages, der den Abschluß der gesamten Vortragsreihe bildete, wurde durch die Wirkung der Persönlichkeit zum unauslöschlichen Eindruck. Die Dauerwaldfrage erheischt und fand in Forstmeister Dr. Erdmann, der auf wissenschaftlicher Höhe nach lebenslänglicher, kampfreicher Praxis Erfahrung und Forschung vereinigt, den auf höchster Warte stehenden kritischen Betrachter.

Gerade das vereinigende Moment aller mit dem Walde in Berührung stehenden Kreise wurde durch die Hochschultage betont. Zur Tagung hatten das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie die Schwesterhochschule Eberswalde, die auch durch die Teilnahme ihres Dozenten, des Oberförsters Hilf, ihr Interesse bekundete, ihre Glückwünsche entsandt. Der Waldgang vereinigte die Teilnehmer an der Tagung des hessischen Forstvereins und an den Hochschultagen. Die Zusammenfassung aller Gäste, der Professorenschaft und Studentenschaft der Hochschule und der Mündener Familien gab eine vorzüglich gelungene Festvorstellung des Kasseler Staatstheaters in den festlich grün geschmückten Mündener Kronensälen. Ein belebendes Moment bildete auch die in einem Raume der Hochschule gebotene Ausstellung von Jagdbildern und Landschaften des Jagdmalers Karl Lotze-Baake. Und in dem ständig überall besetzten großen Hörsaal saßen Forstleute jeglichen Ranges und Alters, Vertreter von Holzindustrie und Holzhandel, Privatwaldbesitzer, Revierverwalter, Verwaltungsbeamte und Studenten mit stets gleichbleibendem Interesse nebeneinander.

In der weiteren Vortragsfolge berichtete Prof. Dr. Rhumbler über die Ergebnisse seiner

Forschungen über die Entwicklungsmechanik des Geweihwachstums. Die typischen Krümmungen von Stange und Sprossen hängen von der Blutversorgung der gekrümmten Teile ab. Die infolge ihrer Lagerung besser mit Blutgefäßen beschickten Geweihteile wachsen rascher als diejenigen, zu denen das Blut aus besonderen, näher erörterten Gründen nur langsamer oder auf Umwegen hingelangen kann. Es entsteht dadurch ein differentielles Wachstum, das die Geweihteile in mechanisch ableitbarer Weise in ihre typische Form hineinbringt, indem beispielsweise jedesmal die untere, besser mit Blut versorgte Seite einer Sprosse konvex, die obere, schlechter versorgte aber konkav wird, und dergleichen mehr.

Der Vortrag von Prof. Dr. Jahn gab eine Darstellung der Entwicklung des Streites über die Ursache des Saftsteigens. Da man früher eine ausreichende physikalische Erklärung nicht geben konnte, versuchte man es durch die Tätigkeit der lebenden Zellen, die im Holze überall verteilt sind, zu erklären. In neuerer Zeit hat die Frage durch die Berücksichtigung der Kohäsionskräfte des Wassers, die man früher vernachlässigt hatte, eine neue Wendung genommen. Durch die Ergebnisse einer Methode, nach der man diese bedeutenden Kräfte messen kann, wird dargetan, daß sie nur wirken können, wenn das Eindringen von Luft in die lebenden Jahresringe durchaus verhindert wird. Unter diesen Umständen erscheint auch die Rolle des lebenden Parenchyms, dessen Wichtigkeit für das Saftsteigen schon aus anatomischen Gründen außer Zweifel steht, in einem neuen Lichte. Wahrscheinlich besteht seine Aufgabe zum Teil darin, die wasserleitenden Elemente gegen die Luft abzuschließen. Vielleicht beteiligen sich die lebenden Zellen auch aktiv an der Leitung des Saftes.

Prof. Dr. Süchting sprach über Ernährung. Auf die Gesetzmäßigkeiten der Ernährungsvorgänge der Kulturpflanzen baut sich die Tatsache der Abhängigkeit der Massenerzeugung der Pflanze von der Menge verfügbarer Nährstoffe auf im Sinne des Liebigschen Gesetzes vom Minimum und der exakten Fassung des pflanzenphysiologischen Wirkungsgesetzes der Wachstumsfaktoren von Mitscherlich. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens können, zumal bei abnormen Böden, die Ernährungsverhältnisse für die Pflanzen so erschweren, daß nur künstliche Mittel ausschließlich imstande sind, überhaupt die Bodenkraft stabil zu erhalten. Die modernen Kenntnisse über die Ernährungsverhältnisse der Holzarten sind zum Schaden einer wissenschaftlichen Durchdringung des Waldbaus sehr dürftig.

Dr. Oertel, Privatdozent an der Forstlichen Hochschule, gab in seinem Vortrag über die geologischen Ablagerungen bei Hann.-Münden einen interessanten Überblick über die zahlreichen nutzbaren Gesteine und Erden in Mündens Umgebung. Speziell brachte der Vortrag die geologische Ergänzung der Stadtwaldexkursion und betonte allgemein insbesondere die außerordentliche Wichtigkeit der Kenntnis der jeweiligen örtlichen geologischen Verhältnisse und der damit zusammenhängenden Fragen für die forstliche Praxis.

Prof. Godbersen sprach über Holzzoll und -Frachttarifpolitik, und zwar befaßte er sich besonders eingehend mit der Zolltarifpolitik. Er stellte zunächst deren geschichtliche Entwicklung dar und kam im Laufe seiner Ausführungen zu dem Schluß, daß, ganz abgesehen von der finanziellen Bedeutung, ein verstärkter Zollschutz nicht nur für die weiterverarbeitende Industrie, sondern auch für unsere heimische Holzproduktion erforderlich sei. Hinsichtlich der Frachttarifpolitik der Eisenbahn wurde besonders der zwischen ihr und der Zolltarifpolitik bestehende Zusammenhang betont, insofern als jede Verbilligung der Fracht auch dem Transporteur zugute kommt, und eine differenzierte Tarifierung für Rund- und Schnittholzwaren befürwortet.

Oberförster Dr. Baron Geyr sprach über die Bedeutung von Artwahl, Zuchtwahl und Auslese in der Holzzucht und klärte diese drei Begriffe, die in forstlichen Kreisen vielfach durcheinander und unrichtig gebraucht werden. Zur Artwahl rechnete er die Wahl der geeigneten Unterart, der „Provenienz". Er hielt es für vorteilhaft, in Theorie und Praxis der Holzzucht zwischen Zuchtwahl und der mehr negativ wirkenden, einfacheren und leichteren Auslese zu unterscheiden. Für den praktischen Forstwirt komme heute vornehmlich Artwahl und Auslese in Betracht. Von der Zuchtwahl erwartet er noch Wesentliches, doch solle man auf sie keine übertriebenen Hoffnungen setzen.

Nach dem Vortrag von Prof. Dr. Gehrhardt über die Bedeutung der Stammzahl für Begründung, Erziehung und Bonitierung hat der in Wermsdorf i. S. angestellte Versuch ergeben, daß zwar dichte Bestockung trotz ungenügender Kronenausbildung dem Weitstand bis zu einem gewissen Alter an Holzmassenerzeugung überlegen ist, daß aber weite Verbände kein Auftreten irgend erheblicher Nachteile in bezug auf Formentwicklung, Kronenansatz und Astreinheit der Bestände bedingen. Wollte man den Standraum im jugendlichen Alter der natürlichen Kronenbreite anpassen, würde man erhebliche Zuwachsverluste herbeiführen. Die für die Erreichung des höchsten Gesamtderbholzertrages in der ersten Hälfte des Bestandslebens jeweilig optimale Stammzahl darf in der Regel nicht eingehalten werden, weil gewichtige wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen. Bedachtnahme auf eine bessere Kronenausformung als bisher ist eine dringende Notwendigkeit. Sie erfordert planmäßige Stammzahlminderung — vornehmlich bei Fichte und Buche — sofort mit Beginn des Sichdrängens (nach Erreichung einer Höhe von 6 bis 8 m, je nach Holzart) und stetige Fortführung dieser Ausscheidung unter Vermeidung schädlicher Schlußunterbrechung derart, daß eine möglichst gleichmäßige Verteilung der herrschenden Stämme stattfindet, die Kronenlänge nicht vor

der Gipfelung des Höhenzuwachses auf etwa ein Drittel der Baumlänge heruntergeht und dann auf diesem Betrage erhalten bleibt.

Prof. Forstmeister Sellheim sprach vor allem aufbauend auf seine Beobachtungen in Rußland und Deutschland und auf seine 30jährigen Erfahrungen in Gahrenberg über die Anbauwürdigkeit und die Anbaubedingungen der Lärche. Das Ergebnis spricht für den Anbau unter Beachtung richtigen Standorts und vor allem unbedingter Berücksichtigung des so wichtigen Lichtbedürfnisses der Lärche bei Begründung und Erziehung.

Der Vortrag von Prof. Oelkers über Weißtanne im Regierungsbezirk Kassel kann als Ausdruck gelten für die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis. Er bot die Lösung der von der Regierung Kassel gestellten Frage über die Anbaumöglichkeit der Weißtanne im Regierungsbezirk Kassel. Da die Unzulänglichkeit der von den wichtigsten Waldbaubüchern gegebenen Definierung der Ansprüche der Tanne an Klima und Boden eine Arbeit auf dieser Grundlage unmöglich machte, gab der Vortrag die Entwicklung des Versuches, auf Mayrscher Grundlage das Optimalklima für Tanne zahlenmäßig festzulegen.

Die Vorträge werden in der von der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" Ende des Jahres auszugebenden Festschrift und in forstlichen Zeitschriften zur Veröffentlichung gelangen.

Das Schlußwort des Rektors prägte den Gedanken, daß zwar jeder der Abschnitte von dem Einzelnen im Interesse seines Faches und seiner Richtung getragen und vertreten wird, daß aber gerade das Zusammentreffen der verschiedenen Kräfte sich unbewußt eint zum Nutzen des Gesamtwohls, zur erfolgversprechenden Arbeit am deutschen Walde.

Forstassessor Dr. Mayer-Wegelin.

Die Jagd in den Kommunalforsten.

Die Jagdfrage ist eine von den Fragen, die bei der grünen Farbe schon viel Aufregung hervorgerufen haben. In den Staatsforsten ist sie jetzt geregelt, und schon vorher waren viele Revierverwalter in puncto Jagd den ihnen unterstellten Beamten entgegenkommend gewesen. Anders aber ist es im Kommunaldienst. Hier sind die Jagden stets verpachtet, und der Beamte hat meistens mit der Jagd nichts zu tun. Kann man doch sehr oft bei Stellenausschreibungen lesen: „Die Jagd ist verpachtet", d. h. mit der Jagd ist es hier nichts.

Es ist ja allerdings eine Verfügung des Ministers des Innern vom 20. Juli 1922 (Nr. IVa I 1544) hinsichtlich der Regelung der Nebenbezüge der Kommunalforstbeamten erlassen worden. Sie lautet: „Verfg. d. M. d. J. v. 29. 7. 22. Soweit die Jagden in den Kommunalforsten verpachtet sind, ist den Forstbeamten die sogenannte kleine Jagd, unbeschadet gleicher Rechte des Jagdpächters, zu überlassen, unter Anrechnung des Wertes nach den Bestimmungen bei der Staatsforstverwaltung. Dies Jagdrecht der Forstbeamten ist bei Neuabschluß von Pachtverträgen festzulegen. Soweit die Jagden in Selbstbewirtschaftung stehen, richtet sich das Jagdrecht der Forstbeamten nach den bezüglichen Vorschriften bei der Staatsforstverwaltung. Darauf erließen einige Regierungspräsidenten Verfügungen, daß die Regelung der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten wie bei den Staatsforstbeamten vorzunehmen ist, z. B. in Frankfurt a. O. vom 14. April 1923 I St 456 und in den Rheinprovinzen.

Es gibt auch heute noch Jagdpächter, die ohne diese Verfügung den Forstbeamten freiwillig Jagdrechte eingeräumt haben, aber diese Pächter sind selten. Meistens sind es jetzt Neureiche, in deren Händen sich die Jagden befinden, und die besitzen leider recht wenig Ahnung von Hege und Pflege des Wildes: das ist ja aber auch Nebensache; da es einmal zum guten Ton gehört, müssen diese Leute doch auch eine Jagd haben.

Ein Beispiel über die weidgerechte Ausübung der Jagd! In einer meiner früheren Stellen passierte mir folgendes: Auf meinem Reviergang im Dezember fand ich unmittelbar an der Futterstelle einen erlegten Rothirsch und später im Tal, in einem Gebirgsbach liegend, einen schwerkranken Rothirsch, dem ich den Fangschuß gab. Ich stellte dann fest, daß die Hirsche aus dem Futterschuppen heraus erlegt waren, welcher an der Fütterung stand. Die Jagdberechtigten hatten, da es zu dunkel gewesen war, den Erfolg der Schüsse nicht feststellen können.

Ein anderes Mal kam ich dazu, wie Jagdgäste einen Hirsch, der an derselben Stelle erlegt war, in einen Sack steckten und dann fortschafften. Es war ihnen sichtlich sehr peinlich, bei diesem Jagdbetrieb von mir überrascht zu werden.

Mir persönlich ist es passiert, als ich auf den Erlaß des Ministers hinwies, daß mir der Jagdpächter und auch meine Behörde erwiderte, mir ständen irgend welche Jagdrechte nicht zu, und der Erlaß käme für mich nicht in Frage. Den gleichen Standpunkt vertrat die Regierung. Da mir die zugesagten Nebenbezüge nicht gewährt wurden, verwies mich die Regierung auf den richterlichen Klageweg. Das Landgericht Halberstadt erkannte alle Forderungen der Nebenbezüge an, wies aber die Jagdansprüche auch ab. Die Begründung des Urteils habe ich noch nicht, da nur ein Teilurteil ergangen ist. Ich werde aber noch später darauf zurückkommen. Was für einen Zweck hat es eigentlich, daß der Minister solche Verfügungen erläßt, die von den nachgeordneten Instanzen nicht innegehalten werden?

Die meisten Unannehmlichkeiten und den größten Ärger hat der betreffende Forstbeamte dadurch, daß von den Jagdpächtern meistens ein Jagdaufseher angestellt wird. Diese Herren

glauben, Wald und Jagd seien ihr Eigentum, und sehr oft tragen diese Herren die Schuld, daß das Verhältnis zwischen Jagdpächter und Förster recht unangenehm wird; auch wird sehr oft von ihnen versucht, den Beamten bei seiner Behörde zu verdächtigen. Daß dem Beamten bei solchen Verhältnissen ein großer Teil seiner Dienstfreudigkeit genommen wird, leuchtet ohne weiteres ein. Ist es vielleicht ein Vergnügen für den Forstbeamten, wenn er ruhig mit ansehen muß, wie der Jagdaufseher in einer grünen Uniform mit dicken Achselstücken in allen Dickungen herumkriecht und auf allen Kulturen herumläuft?

Zu einem besseren Verhältnis zwischen Jagdpächter und Forstbeamten würde es meines Erachtens führen, wenn bei der Verpachtung als Bedingung gestellt würde, dem Forstbeamten die Jagdaufsicht ein für allemal zu übertragen, wie dies in einzelnen Harzforsten der Fall ist. Der Förster müßte dann als Vertreter des Magistrats im Außendienst respektiert werden, und seine Stellung und vor allem sein Ansehen würde dadurch gehoben. Es soll aber damit nicht gesagt sein, daß er nun der Jagdaufseher und somit der Diener und Handlanger des Jagdpächters sein soll. Jeder Kommunalförster wird ja selbst wissen, was er sich und seinem Stande schuldig ist, und durch sein Auftreten von Anfang an den Jagdpächter in den richtigen Schranken halten. Soll nun aber doch ein Jagdaufseher eingestellt werden, dann müßte sich die Kommunalverwaltung auch ihrerseits im Pachtvertrage das Recht vorbehalten, ihre Zustimmung zu einer solchen Anstellung zu geben, und sich auch diesen Herrn erst genau ansehen. Was meldet sich heute nicht alles zu der Stellung eines Jagdaufsehers! Man braucht ja nur einmal einen Blick in die Fachzeitschriften zu werfen, dann wundert man sich über vieles nicht mehr, wenn solche Leute Jagdaufseher werden — die Bezahlung ist ja dann meist auch danach —, und was ist oft genug die Folge? Der Jagdaufseher sinkt zum Wilddieb herab, und wohnt der Jagdpächter auch noch weitab von seinem Revier, dann hat der Jagdaufseher überhaupt freies Spiel. Steht aber der Jagdaufseher unter dem Forstbeamten, so ist er ihm über sein Tun und Treiben Rechenschaft schuldig und fühlt sich dauernd beobachtet. Der Vorteil dieser Art Aufsicht liegt dann auf beiden Seiten, und zwar hat die Stadt die Garantie, daß die Jagd nicht ausgeschossen wird, und dann ist die Aufsicht auch schärfer, weil diese beiden Stellen, wenn sie Hand in Hand arbeiten, beispielsweise gegen Wilddiebe mehr ausrichten können als einer allein.

Revierförster G. in D.

Militärversorgungsgebührnisse.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

I. Vom 1. August 1924 ab gelten laut Verordnung vom 25. Juli 1924 (R.G.Bl. I S. 674) folgende Sätze jährlich:

1. die Unterhaltungskosten für den Blindenführerhund in den Orten
   der Ortsklasse A . . . . 126,— Gmk.
   der Ortsklassen B und C. . . . 117,— „
   der Ortsklassen D und E. . . . 108,— „
2. Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulage*) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
   um 30 v. H. 54 Gmk. Grundrente,
   um 40 v. H. 72 Gmk. Grundrente,
   um 50 v. H. 90 Gmk. Grundrente und 18 Gmk. Schwerbeschädigtenzulage,
   um 60 v. H. 108 Gmk. Grundrente und 27 Gmk. Schwerbeschädigtenzulage,
   um 70 v. H. 126 Gmk. Grundrente und 45 Gmk. Schwerbeschädigtenzulage,
   um 80 v. H. 144 Gmk. Grundrente und 72 Gmk. Schwerbeschädigtenzulage,
   um 90 v. H. 162 Gmk. Grundrente und 108 Gmk. Schwerbeschädigtenzulage,
   bei Erwerbsunfähigkeit 180 Gmk. Grundrente und 180 Gmk. Schwerbeschädigtenzulage.
3. die Pflegezulagen:
   einfache Pflegezulage . . . . . 405,— Gmk.
   erhöhte Pflegezulage . . . . . 540,— „
   höchste Pflegezulage . . . . . 675,— „
4. das Sterbegeld (einmalige Zahlung):
   für die Ortsklasse A . . . . . . 135,— Gmk.
   für die Ortsklassen B und C . . 126,— Gmk.
   für die Ortsklassen D und E . . 112,50 „
5. die Zusatzrenten:
   für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
   um 50 bis 60 v. H. . . . . . . 108,— Gmk.
   um 70 bis 80 v. H. . . . . 324,— „
   um mehr als 80 v. H. . . . . . 540,— „
   für eine rentenberechtigte Witwe oder für einen Empfänger von Witwenrente . . . . 324,— „
   für eine rentenberechtigte vaterlose Waise . . . . 108,— „
   für eine rentenberechtigte elternlose Waise . . . . 162,— „
   für einen Elternteil . . . . . . 135,— „
   für einen Empfänger von Hausgeld . . . . 324,— „
   für ein Elternpaar . . . . . . 216,— „
   für einen Empfänger von Übergangsgeld . . . . 324,— „
   für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe. . . . . 216,— „
   für einen Empfänger von Waisenbeihilfe. . . . . 90,— „
   Außerdem für Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind . . . . 108,— „
6. die Vollrentensätze für Löhnung empfangende Kapitulanten:
   für Feldwebel . . . . 315,— Gmk.
   für Sergeanten . . . . 288,— „
   für Unteroffiziere . . . . 261,— „
   für Gemeine . . . . 234,— „

*) Hierzu treten noch gegebenenfalls die Frauen- und die Kinderzulagen, die Ausgleichszulage (Ziffer 7) und der örtliche Sonderzuschlag (Nr. IX).

I. Die Ausgleichszulage (§ 28 des Reichsversorgungsgesetzes) ist auf 35 v. H., die erhöhte Ausgleichszulage auf 70 v. H. der nach § 27 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes zu gewährenden Gebührnisse festgesetzt.

II. Die Voraussetzungen für den Bezug der Elternrente sind gemildert: Das Einkommen der Eltern darf die Rente, die einem Beschädigten am Wohnsitz der Eltern nach §§ 27 Abs. 1, 51 und 87 des R.V.G. zusteht, das Einkommen eines Elternteils um 80 (bisher 60) v. H. dieses Betrages nicht übersteigen (Gesetz vom 4. 8. 24, R.G.Bl. I, S. 677).

III. In den Spruchinstanzen sind Änderungen zuungunsten der Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht mehr zulässig (Gesetz vom 4. 8. 24, R.G.Bl. I, S. 677).

IV. Vom 1. Juni 1924 ab ruht $^{1}/_{10}$ der Versorgungsgebührnisse erst, wenn das Nebeneinkommen (§ 62 des R.V.G.) den Betrag von 250 Gmk. monatlich übersteigt, und erst für jede weiteren 40 Gmk. ruht ein weiteres Zehntel. Der nach Abs. 3 des § 62 für jedes Versorgungsgebührnisse beziehende Kind abzusetzende Betrag ist auf 40 Gmk. festgesetzt (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. 7. 24, R.V.Bl. S. 125).

V. Den Witwen von Kriegsblinden, die keine Witwenrente erhalten, ist die Witwenbeihilfe (§ 40 des R.V.G.) auf Antrag in der Regel zu gewähren, es sei denn, daß ihr Unterhalt durch Einkommen aus anderen Quellen, z. B. aus einem Beamtenwitwengelde, ausreichend gesichert ist (Erl. des R.A.M. vom 28. 7. 24, R.V.Bl. S. 126).

VI. Kriegsblinden werden auf Antrag Blindenuhren geliefert, oder es werden alte Uhren zu Blindenuhren umgearbeitet. Dem Antrag ist eine Erklärung des Blinden beizufügen, daß er noch keine Blindenuhr erhalten hat oder eine entsprechend umgearbeitete Uhr nicht besitzt (Erl. [illegible] vom 26. 7. 24, R.V.Bl. S. 126).

VII. Die Veteranenbeihilfe ist [vom] 1. August 1924 ab auf 10 Gmk. monatlich erhöht worden. (Erl. des R.A.M. vom 2. 8. 24, R.V.Bl. S. 127).

VIII. Die Ausgleichszuschüsse zu den Versorgungsgebührnissen für altgediente ehemalige Kapitulanten und ihre Hinterbliebenen sind laut Erlaß des RAM. vom 25. Juli 1924 (RVBl. S. 126) vom 1. Juni 1924 ab so erhöht worden, daß erhalten:

	Jährl. Gesamtbetrag nach 25 Dienstjahren Gmk.	Jährl. Steigerungssatz für jedes weitere Dienstjahr Gmk.	Jährl. Höchstbetrag nach 40 Dienstjahren Gmk.
a) Kapitulanten	1236	18	1506
b) Witwen	729	12	909
c) Halbwaisen	333	2,40	369
d) Vollwaisen	435	4,20	498

IX. Der örtliche Sonderzuschlag beträgt vom 1. Juni 1924 ab in Gruppe I 4 v. H., in Gruppe II 10 v. H., in Gruppe III 15 v. H. der laufend monatlich zahlbaren Versorgungsgebührnisse; die Orte, die vor dem 1. Juni 1924 einen örtlichen Sonderzuschlag von 3 v. H. hatten und somit noch in die Gruppe I fielen, erhalten von diesem Tage ab einen Sonderzuschlag nicht mehr. (Erlaß des RAM. vom 31. Mai 1924, RVBl. S. 85.)

Nachweisung über die Meliorierung von Niederungsmooren der Forstverwaltung.

Regierungsbezirk	Von den meliorationsfähigen Niederungsmooren der Forstverwaltung sind im Forstwirtschaftsjahr 1923 melioriert:			sollen im Forstwirtschaftsjahr 1924 melioriert werden		
	Holzboden ha	Nichtholzboden ha	Zusammen ha	Holzboden ha	Nichtholzboden ha	Zusammen ha
Königsberg	60,0	—	60,0	87,4	61,0	148,4
Gumbinnen	—	—	—	18,0	166,0	184,0
Allenstein	18,5	52,8	71,3	96,9	355,6	452,5
Schneidemühl	3,5	43,5	47,0	27,6	380,2	407,8
Potsdam	—	46,0	46,0	78,0	182,0	260,0
Frankfurt a. O.	—	146,0	146,0	—	41,2	41,2
Stettin	—	18,0	18,0	27,0	49,0	76,0
Köslin	11,0	14,8	25,8	19,0	28,0	47,0
Stralsund	—	—	—	20,0	20,0	40,0
Breslau	40,0	76,0	116,0	49,7	52,0	101,7
Magdeburg	22,0	—	22,0	—	—	—
Merseburg	—	4,0	4,0	2,2	—	2,2
Hannover	1,0	—	1,0	7,0	—	7,0
Lüneburg	—	10,0	10,0	3,5	2,8	6,3
Zusammen	156,0	411,1	567,1	436,3	1537,8	1774,1

Forstliche Rundschau.

Forstliche Flugblätter. Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten von Dr. Max Wolff, ord. Professor der Zoologie an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde.

Nr. 1. **Forleule** (Panolis flammea Schiff.). Von Prof. Dr. Wolff, Dr. Anton Krauße und Oberförster H. H. Hilf unter Mitwirkung von Dr. Joh. Liese. Mit einer Farbendrucktafel. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

In dem vorliegenden Flugblatte geben die Verfasser in tabellarischer Form für jeden Monat an, wie die Forleule lebt, was man im Walde beobachtet und was der Forstmann tun soll. Auf einer Tafel ist der Schädling in jedem Lebensstadium farbig und vergrößert und darunter in Umrißskizzen in natürlicher Größe dargestellt; ferner sind Abbildungen der Kokons der tierischen Feinde der Eule, einer von dem Isaria-Pilze befallenen Puppe und je eines „Rosetten"- und „Scheidentriebes" beigefügt.

Es ist in allen forstlichen Zeitschriften, selbst in den Holzfachblättern, in den letzten Monaten so viel über die Lebensweise der Forleule und ihren diesjährigen Fraß geschrieben worden, daß das Flugblatt Neues naturgemäß nicht in nennenswertem Maße bringt. Dagegen hat die Tabellenform verhindert, daß manches nicht so ausführlich und klar zum Ausdruck gebracht werden ist, wie es im Interesse der Sache und, um jedem Zweifel zuvorzukommen, wohl wünschenswert gewesen wäre.

So hätte der von Prof. Wolff an anderen Orten scharf betonte große Einfluß der Witterungsverhältnisse auf Beginn und Intensität des Fraßes und auf die Wiederbegrünung der befressenen Bäume auch in dem Flugblatte hervorgehoben werden müssen. Dann muß die für August bis Dezember gemachte Vorschrift: „Hieb in den Stangenhölzern bis Oktober fortsetzen", die Vorstellung erwecken, als müßte mit dem Einschlage der Stangenhölzer gleich nach dem Kahlfraße — also schon im Juli — begonnen werden, was doch direkt falsch wäre. — Auch die Angabe, daß die Rosettenbildung im Juli als ungünstig für die Aussicht auf Wiederbegrünung und Erhaltung der befressenen Bäume anzusehen sei, ist in dieser kurzen Fassung unrichtig und widerspricht direkt den von Dr. Liese in Nr. 86 des „Deutschen Forstwirts" mitgeteilten Beobachtungen, daß aus den Rosetten noch im Jahre ihrer Bildung normale — zweinadelige — Kurztriebe hervorgehen können. — Ferner ist auch die Angabe, daß die Puppen der Forleule in streuarmen Böden auch im Mineralboden liegen, nicht zutreffend; sie liegen in humusarmen Böden zumeist im Mineralboden, so daß wir seinerzeit bei dem Eulenfraß im Danziger Bezirk im Gegensatze zum Kiefernspanner tief bis in den Mineralboden hinein harken mußten, was Prof. Wolff wohl noch in Erinnerung sein dürfte. — Schließlich entspricht auch die für das Streuharken in älteren Beständen angegebene Norm nicht den Erfahrungen, die Referent — und mit ihm doch auch Prof. Wolff — bei dem Eulenfraß im Danziger Bezirk gemacht haben; die Puppen liegen so wenig gleichmäßig im Boden verteilt, daß ein paar 5 m lange Streifen keineswegs genügen, um aus dem Befunde auf diesen Schlüsse auf den ganzen Bestand zu ziehen. Wir haben damals es vielmehr für nötig befunden, einen oder gar mehrere, durch den ganzen Bestand gehende, Mulden und Erhebungen einbeziehende, 1 bis 2 m breite Streifen nach Puppen abzusuchen.

Bei einer Neuauflage des Flugblattes, das gewiß bald notwendig werden wird, dürfte es sich empfehlen, den Text daraufhin durchzusehen, ob die gegebenen Vorschriften auch nicht zu irgendwelchen Zweifeln Anlaß geben könnten, und sie gegebenenfalls zu erweitern und zu ergänzen.

Aber auch ohnedies wird das Forleulen-Flugblatt, für dessen verdienstvolle Herausgabe und Bearbeitung dem Ministerium und den Verfassern der Dank aller Forstwirte sicher ist, mit Freuden allseits begrüßt werden und viel zur Beruhigung der erregten Gemüter beitragen.

Nr. 2. **Lebensweise, Ueberwachung und Bekämpfung des Großen Waldgärtners** (Blastophagus piniperda L.) Mit 7 Abbildungen.

Nr. 3. **Lebensweise, Ueberwachung und Bekämpfung des sogenannten Kleinen Waldgärtners** (Blastophagus minor Hartig). Mit 3 Abbildungen. Von Prof. Dr. Wolff, Dr. Anton Krauße und Oberförster Hubert Hugo Hilf, Eberswalde.

Auch in diesem Flugblatte wird für jeden Monat — in Tabellenform — zunächst der Entwicklungszustand des Schädlings beschrieben, sodann mitgeteilt, welche Beobachtungen angestellt und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Die im Vorjahre ausgekommenen Jungkäfer des Großen Waldgärtners überwintern am Fuße von Kiefernbeständen und in flachstreichenden Wurzeln in unregelmäßigen, schräge nach oben die Rinde durchsetzenden Gängen, die gegebenenfalls jahraus, jahrein wiederbenutzt werden, während der Kleine Waldgärtner im Moos überwintert. Indes wäre wünschenswert, zu erforschen, ob minor nicht auch in den Winterquartieren des Großen Waldgärtners vorkommt. — Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Käfern ist nicht etwa Größe und Färbung, sondern die bei piniperda vorkommende, minor aber fehlende sogenannte „Schattenfurche" am Flügeldeckenabsturz. — Die ersten Käfer fliegen Ende März, Hauptflugzeit ist aber in der Regel erst im April; minor fliegt im allgemeinen etwa eine Woche später als piniperda. Die letzteren bohren sich an den im Winter gefällten Stämmen im Walde und auf Holzablagen, und zwar zuerst in die Rinde der Unterseite und bei aufgesetztem Holze an die unteren Scheite usw., erst später auch

an den Oberseiten ein. Während der Große Waldgärtner stehende Stämme nur befällt, wenn sie stark kränkeln, richtet sich der Flug von minor vorwiegend auf stehendes und auch auf ganz gesundes Holz, das er in erster Linie in den oberen Stammpartien mit der dünnen Kerbhaut befällt, wenn er auch die unteren Stammteile mit der stärkeren Borke nicht ganz meidet. Die Einbohrlöcher verraten sich durch Bohrmehlhäufchen. Die im April ausschlüpfenden Larven fressen, wenigstens anfangs, nahezu rechtwinkelig zum Muttergang abzweigende, bei piniperda sich bald stark verwirrende, mit Bohrmehl verstopfte Gänge, die beim Großen Waldgärtner im wesentlichen im Bast verlaufen, beim Kleinen tief in den Splint einschneiden. Verpuppung im Juni, bei piniperda in Puppenwiegen, die dicht unter der Rindenoberfläche liegen, bei minor in solchen, die tief in den Splint eingebohrt sind.

Die Jungkäfer fliegen, je nach der Witterung, anfangs Juli oder später im Monat aus und bohren sich in die diesjährigen oder, falls diese zu schwach sein sollten, in die vorjährigen Triebe ein und höhlen sie aus. An den Einbohrlöchern tritt Harz aus. Ausgefressene Triebe verlassen sie und befallen neue Triebe. Diesen Fraß setzen sie in den nächsten Monaten fort. Von Oktober ab beginnt sich, namentlich bei stürmischem Wetter, der Boden mit Absprüngen zu bedecken. Im Dezember, mitunter auch schon im November, suchen die Käfer dann die Winterquartiere auf.

Bezüglich der gegen die Schädlinge zu ergreifenden Maßnahmen empfehlen die Verfasser, das Holz möglichst noch im Januar (?) zu verkaufen, damit es noch bei Frost, also vor Beginn der Flugzeit, abgefahren werden kann, und die Abfuhrfristen am besten nicht über den 15. März und die Schälfrist bis spätestens den 1. Mai festzusetzen und durch Vertragsstrafen zu sichern. Alles von den Käufern nicht bis zu dem bestimmten Termin geschälte Holz ist auf ihre Kosten von der Verwaltung zu schälen, ebenso sollen die bis zu einer Entfernung von 2 km vom Walde entfernt gelegenen Sägewerke rechtzeitig — im März — an die Vorschriften der diesbezüglichen Polizeiverordnung erinnert werden. Mit dem Schälen des noch längere Zeit im Walde lagernden Holzes wie des Grubenholzes soll schon im Januar begonnen werden. Das Brennholz soll mit kurzen Abfuhrfristen — bis spätestens 15. Mai — verkauft werden. — Bis Ende Mai muß alles im Walde lagernde Holz — einschließlich des Klobenholzes — geschält sein, da anfangs Juni die Verpuppung droht, daher muß zwischen dieser und der vollständigen Eiablage die Hauptschälzeit liegen, das wäre also zwischen Mitte April bis Ende Mai. Da sich bei kalter Witterung die Flugzeit verlängert, warnen die Verfasser aber davor, das Schälen — im April — nicht zu übereilen, damit der Käfer nicht die Brutstelle verläßt. Als Fangholz sollen in allen Schlägen einzelne Stämme oder Raummeter bis kurz vor der letzten Schälfrist ungeschält bleiben. Während des Monats Juni soll kein Holz in der Rinde im Walde lagern. Da vom Juli ab gefällte Stämme vom Waldgärtner im nächsten Jahre nicht bebrütet werden, kann der Schälbetrieb in diesem Monat eingestellt werden, soweit das Schälen nicht zur besseren Erhaltung des Holzes notwendig ist.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zulassung von Gemeindeförsteranwärtern zur staatlichen Försterprüfung.

M. f. L. vom 15. September 1924 — Gesch.-Nr. III 13747 VI.

Im Hinblick darauf, daß sich zurzeit ein Mangel an geeigneten und genügend vorgebildeten Anwärtern für die Besetzung der Forstbetriebsbeamtenstellen im Gemeindeforstdienst fühlbar macht, will ich genehmigen, daß Anwärter für den Gemeindeforstbetriebsdienst zu den staatlichen Försterprüfungen zugelassen werden. Vorbedingung für die Zulassung ist, daß

1. die Anwärter eine der staatlichen Vorbildung etwa gleichzuwertende Ausbildung im Gemeinde- oder Privatforstdienste genossen haben,
2. sie die begründete Aussicht nachweisen, eine Stelle im Gemeindeforstdienst zu erhalten,
3. sie die durch die Abnahme der Försterprüfung entstehenden Kosten übernehmen,
4. sie ausdrücklich schriftlich erklären, daß sie durch die erfolgreiche Ablegung der Försterprüfung keine Ansprüche auf Übernahme oder Beschäftigung im Staatsforstdienste herleiten wollen, und
5. sie während ihrer etwaigen Prüfungstätigkeit im preußischen Staatsforstdienste auf Besoldung oder sonstige Entschädigungen aus der Preußischen Staatskasse verzichten.

Die von den Anwärtern schriftlich abzugebenden Erklärungen zu 3 und 5 sind zu den Akten der Regierung zu nehmen. Die durch Abhaltung der Prüfung entstehenden Kosten sind von den Anwärtern seinerzeit sofort einzuziehen und gehörigen Orts — gegebenenfalls durch Absetzen von der Ausgabe — bei dem Haushalt der Forstverwaltung zu vereinnahmen.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Prüfungsbeschäftigung im Gemeindeforstdienste stattfindet.

Anträge auf Zulassungen sind mir durch die Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dr. Wendorff.

Vergütungsdienstalter von Angestellten.

Bf. d. M. d. J. v. 6. September 1924 — I c 3138.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmung in Ziff. 21 der Ausf.-Anw. zum Preuß. Angestellten-Tarifvertrag vom 30. Juni 1924 (PrBesBl. Nr. 53, Sonder-Nr.) dahin zu verstehen ist, daß Angestellte, die bereits am 1. Juli 1924 beschäftigt und deren Vergütungsgruppe und Vergütungsdienstalter an diesem Tage nicht mehr streitig waren, mit ihrem bisherigen Grundvergütungssatze in den neuen Angestellten-Tarifvertrag übergeführt werden, und daß das Be-

rücken in die nächsthöhere Vergütungsstufe zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem es unter der Wirkung des bisherigen Tarifvertrages eingetreten wäre.

Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

R. d. M. f. L. vom 9. September 1924 — VI 12563/III.

Den nachstehenden Erlaß vom 18. Juni 1918 — IB Id 1345 — bringe ich erneut zur Kenntnis.

Gelegentlich eines bei der diesjährigen Tagung des Gesamtvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins zur Sprache gebrachten Sonderfalles hat dieser bei mir den Antrag gestellt, dahin zu wirken, daß bei öffentlicher Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke regelmäßig eine Karte im Maßstab von mindestens 1:25000 (Meßtischblatt) zur Auslegung komme, aus der die Grenzen und sonstigen Eigentümlichkeiten des betreffenden zu verpachtenden Reviers für die Bieter zu ersehen seien.

Der Mangel einer derartigen Karte kann in der Tat, falls der betreffende Jagdvorsteher nicht ganz genau über die Größe des zu verpachtenden Jagdbezirks Auskunft zu geben vermag, zu erheblichen Mißhelligkeiten Anlaß geben, wenn die Bieter später erklären, ihre Angebote unter falschen, ihnen vom Jagdvorsteher angegebenen Voraussetzungen abgegeben zu haben. Auch liegt es im Interesse der Jagdgenossenschaft, daß sich auswärtige Pachtlustige vorher durch Einsichtnahme der Karte über Form und innere Gestaltung des zu pachtenden Reviers unterrichten können, da hierdurch voraussichtlich der Kreis der Bieter vergrößert werden würde.

Es empfiehlt sich daher, nicht nur im Pachttermin selbst eine derartige Karte auszulegen, sondern schon bei Ausschreibung der öffentlichen Verpachtung einige Meßtischblätter, auf denen die Grenzen des Jagdbezirks kenntlich gemacht sind, zur Verfügung zu halten, um sie gegebenenfalls auswärtigen Pachtlustigen auf Ansuchen schon vor dem Termin übersenden zu können.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, die Jagdaufsichtsbehörden zu veranlassen, die Jagdvorsteher gemeinschaftlicher Jagdbezirke allgemein zur Bereithaltung derartiger Revierkarten bei öffentlichen Jagdverpachtungen anzuhalten.

Dienstwohnungen, vorübergehende Weiterbenutzung nach dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Dienst oder bei Versetzungen.

(RFM. vom 30. Juli 1924 I B 16615. RBBl. S. 219.)

Im Einvernehmen mit dem RPM. und dem RJM. wird auf Grund der Ziff. 172 B. V. und des § 32 der Dienstwohnungsvorschriften mit Wirkung vom 1. 8. 1924 folgendes angeordnet:

a) Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger haben bei vorübergehendem Verbleiben in ihren bisherigen Dienstwohnungen mit dem Aufhören ihrer bisherigen planmäßigen Bezüge grundsätzlich die für Mietwohnungen geltenden Vergütungen, und zwar für die von ihnen beibehaltenen Wohnungsteile, zu entrichten. Als Friedensmietwert gilt dabei der bisher für den Wohnungsinhaber festgestellte Betrag, auch wenn etwa nach Ziff. 166 B. V. eine Herabsetzung des Friedensmietwertes erfolgt war. Alle sonstigen Vergünstigungen, wie z. B. die Beschränkung der Vergütung auf den Höchstbetrag des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses), fallen jedoch weg.

Ist dem Wohnungsinhaber ein ausreichender Ersatzraum (§ 32 des Mieterschutzgesetzes) angeboten und von ihm abgelehnt worden, so ist alsbald der tatsächliche Friedensmietwert der Wohnung nach Größe und Lage ohne Rücksicht auf die etwa bisher nach Ziff. 166 B. V. gewährten Erleichterungen festzustellen und vom Wohnungsinhaber einzuziehen.

Bei teilweiser Rückgabe der Wohnung für die Benutzung durch den Dienstnachfolger ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung vorzunehmen.

b) Die Vergütungen für Nebenleistungen (Zentralheizung, Warmwasseranlagen, Beleuchtung usw.) sind, ebenso wie die unter a aufgeführte Hauptvergütung, mit dem Tage des Aufhörens der bisherigen planmäßigen Bezüge neu zu regeln. Die obersten Reichsbehörden werden jedoch ermächtigt, bei Vorliegen von besonderen Härten von Fall zu Fall von der Neufestsetzung dieser Vergütungen ganz oder teilweise auf eine zu bestimmende, angemessene Frist abzusehen. Als besondere Härte, die einer Neufestsetzung entgegensteht, ist es anzusehen, wenn 1. der Beamte nachweislich ernstlich bemüht ist, eine Ersatzwohnung zu erhalten, oder 2. ein ergangenes Räumungs- (Aufhebungs-) Urteil nicht vollstreckt werden kann.

c) Soweit Beamten der Besoldungsgruppen I bis IV bzw. ausnahmsweise V und VI (vgl. Rundschreiben vom 19. Juli 1922 — I B 17824 —) gemäß § 18 der Dienstwohnungsvorschriften Naturallieferungen gegen Entschädigung genehmigt waren, sind diese Vergünstigungen in jedem Falle mit dem Aufhören der Dienstgeschäfte zurückzuziehen und die Entschädigungen nach den Anhangsbestimmungen zu den Dienstwohnungs-Vorschriften festzusetzen. Ebenso wie zu b können auch hier Härten von den obersten Reichsbehörden ausgeglichen werden, wobei aber weitere Naturallieferungen nicht mehr in Frage kommen.

d) Ebenso sind amtliche Fernsprechanschlüsse in Wohnungen grundsätzlich bei Aufhören der Dienstgeschäfte aufzuheben. Die Weiterbelassung und etwaige Uebertragung des Anschlusses auf den Wohnungsinhaber auf dessen Kosten kann zugestanden werden, sofern es sich nicht um einen Nebenanschluß an amtliche Vermittlungsstellen handelt.

e) Die Bestimmungen unter a bis d gelten sinngemäß für versetzte Beamte.

Besoldungssperrgesetz, Frühzeitige — auch Vorschuß- — Zahlungen bilden eine günstigere Regelung in dem Sinne des Besoldungssperrgesetzes.

(Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 2. Juli 1924 — III S. 57/24 —. Reichsschiedsgerichtssache, betreffend den Einspruch des Reichsministers der Finanzen gegen den Erlaß der Sächsischen Regierung vom 6. Juni 1924.) (I B 15772, RBBl. S. 215.)

Eine günstigere Regelung der Bezüge der sächsischen Beamten liegt in der durch den Erlaß vom 6. Juni 1924 angeordneten vorschußweisen Zahlung. Infolgedessen haben die sächsischen

Beamten die inzwischen durch die 17. Ergänzung des Besoldungsgesetzes den Reichsbeamten gewährten Gehaltserhöhungen bereits früher ausgezahlt erhalten als die Reichsbeamten. Jede frühzeitigere Zahlung enthält aber eine Bevorzugung des Empfängers gegenüber dem, der den gleichen Betrag erst später erhält. Dem Besoldungssperrgesetz widerstreitet es daher, wenn ein Land seinen Beamten Beträge auszahlt, die das Reich seinen Beamten zwar in derselben Höhe, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zukommen läßt. Die Bezeichnung einer solchen verfrühten Zahlung als Vorschußzahlung kann daran nichts ändern. Ihrer Wirkung nach enthält sie eine Begünstigung der Landesbeamten gegenüber den Reichsbeamten und ist daher nach dem Besoldungssperrgesetz nicht zulässig.

D. B. Z.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Eine Neuaufstellung der Ortsklasseneinteilung für die Beamtengehälter. Das Reichs-Finanzministerium bereitet nach Meldungen der politischen Presse eine Neuaufstellung der Ortsklasseneinteilung vor. Bereits seit längerer Zeit wird eine grundsätzliche Änderung des augenblicklich geltenden Ortsklassenverzeichnisses von den Spitzenorganisationen der Beamten angestrebt. Das Reichsfinanzministerium hat die zu diesem Zwecke erforderlichen statistischen Vorarbeiten jetzt beendet. Insbesondere hat eine neue Feststellung der Wohnungsmieten in den einzelnen Bezirken stattgefunden. Es liegen darüber etwa 600 000 Ergebnisse vor, auf denen die Regierung die Neuregelung aufbauen will. Dieser Tage hat auch schon mit den Spitzenorganisationen eine Vorbesprechung stattgefunden. Die Besprechung trug vertraulichen Charakter.

Im Anschluß an die vorstehend gebrachte Mitteilung, daß eine Neuaufstellung der Ortsklasseneinteilung für die Beamtengehälter stattfinden solle, gibt der Deutsche Beamtenbund bekannt, daß durch diese Mitteilung erhebliche Unruhe und Sorge in der Beamtenschaft hervorgerufen worden ist, da aus der Fassung der Notiz die Beamten die Befürchtung herleiten, daß im Ortszuschlag nur die Unterschiede der Wohnungsmieten berücksichtigt werden und alle übrigen Teuerungsmomente außer acht bleiben sollen. Schon bei der von der Regierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eingeleiteten Umstellung des Ortszuschlages in Tarifklassen des Wohnungegeldzuschusses haben die Spitzenorganisationen diese ablehnende Haltung der Beamtenschaft der Regierung gegenüber klar zum Ausdruck gebracht. Wohl erstrebt die Beamtenschaft eine Nachprüfung der Ortsklasseneinteilung auf der Grundlage der gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse zur Beseitigung der bestehenden Härten, sie lehnt aber eine Neuaufstellung auf der Grundlage der zur Zeit ermittelten Mieten ab.

Im Landtagsausschuß für die Stadt- und Landgemeindeordnung wurde u. a. beschlossen, daß für den Fall des Einverständnisses aller beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände die Eingemeindung durch die Beschlußbehörde erfolgt. Im anderen Falle ist ein Gesetz erforderlich. Nach diesem Beschluß gehören auch die Kreise zu den Beteiligten, wogegen die Provinz nur dann als beteiligt gilt, wenn eine Aenderung der Provinzgrenzen durch die Eingemeindung erfolgt.

Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand, Zulässigkeit. Die Berechtigung der Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand, weil das bisher von ihm verwaltete Amt aufgehoben sei, unterliegt der Nachprüfung durch die Gerichte. Eine Aufhebung eines Amtes liegt nicht vor, wenn nur die Stelle, die ein Beamter bisher bekleidet hat, in Fortfall kommt, das Amt selbst aber durch Übertragung auf andere Stellen bestehen bleibt. Ist ein Beamter in den Ruhestand versetzt, weil sein Amt aufgehoben sei, so kann die Berechtigung dieser Maßnahmen nicht nachträglich damit begründet werden, daß tatsächlich eine Umgestaltung des Amtes vorgelegen habe. (Urt. des Oberlandesgerichts Hamburg v. 18. 6. 24 in Hanseatische Gerichtszeitung 1924, Nr. 33, Beibl. f. zivilrechtliche Fälle S. 177, Beamtenbund.)

Personalabbau, Regelung der damit zusammenhängenden Fragen in Preußen. 1. Mit Rücksicht auf Ziff. 52 der Vorläufigen Ausführungsvorschriften vom 20. 7. 1924 zu den §§ 1 bis 22, 30 bis 41 und 75 bis 79 PPAV. (BA. S. 647) hat die bisher übliche Mitteilung an die auf Grund des § 15 PPAV. oder des § 1 der Wartegeldverordnung in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten, daß sie zu einer Nebenbeschäftigung der Genehmigung bedürfen, in Zukunft zu unterbleiben. Statt dessen ist der Wartegeldempfänger darauf hinzuweisen, daß es für den Fall einer Wiedereinberufung in seinem Interesse liegt, von dem Abschluß von Dienstverträgen, die nicht kurzfristig lösbar sind, seiner letzten Dienstbehörde Anzeige zu machen. Im Falle einer Einberufung ist auf derartige Dienstverträge angemessen Rücksicht zu nehmen. 2. Wird ein vorläufig seines Dienstes enthobener (suspendierter) Beamter einstweilen in den Ruhestand versetzt, so kommt die Einbehaltung eines Teils des Wartegeldes nicht in Betracht. Die Tatsache der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist für die etwaige Nachzahlung der bis zum Übertreten in den Wartestand einbehaltenen Gehaltsteile ohne Bedeutung; vielmehr ist darüber nach Maßgabe der Vorschriften der Disziplinargesetze zu entscheiden. 3. Unmittelbare Staatsbeamte, die aus einer besoldeten in eine unbesoldete Beschäftigung übertreten, sowie kommissarisch beschäftigte Reichsbeamte, Beamte anderer Länder und Kommunalbeamte, die aus ihrer Beschäftigung im unmittelbaren Staatsdienst zurücktreten, erhalten keine Abfindungssumme. Entsprechendes gilt für Wartegeldempfänger, deren Beschäftigungsauftrag widerrufen wird. Soweit die Personalabbauverordnung nach § 108 Abs. 2 keine Anwendung findet, können Beamten, die ihre Entlassung aus dem Staatsdienst bedingungslos beantragen und deren Ausscheiden im Interesse der Verminderung der Personalausgaben liegt, auf Antrag Zuwendungen in Höhe der Abfindungs-

summen gewährt werden, die ihnen zustehen würden, wenn die §§ 11 und 16 PPAB. auf sie Anwendung finden würden. 5. Art. 16 der Personalabbauverordnung des Reichs (Ziff. 108 der Vorläufigen Ausführungsvorschriften zu den §§ 1 bis 22 usw.) bezieht sich auch auf Entlassungen, die nicht auf Grund der Personalabbauverordnung erfolgen. (Pr. M. d. J. v. 20. 8. 24 I C 2. 4642. PrBsBl. S. 287.)

Einsichtnahme in die Abbauakten. Anfrage der Abgg. Barteld (Hann.) und Gen. im preußischen Landtage vom 15. 5. 24 (7729 A): „Das Provinzialschulkollegium der Provinz Hannover lehnt es ab, den abgebauten Studienräten auf deren Antrag Einsicht in die dem Abbau vorangegangenen Berichte zu geben bzw. ihnen eine Abschrift der Berichte zu erteilen. Der Provinzialvertretertag des Philologenvereins der Provinz Hannover bezeichnet das Verfahren mit Recht als eine Art Geheimverfahren, das es den davon Betroffenen so gut wie unmöglich macht, sich mit sachlichen Einwendungen zu wehren. Das Verhalten des Provinzialschulkollegiums der Provinz Hannover verstößt gegen die Bestimmungen des Artikels 129 der Reichsverfassung, wonach dem Beamten Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren ist und in die Nachweise über die Person des Beamten Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen sind, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Das Provinzialschulkollegium in Hannover begründet seine Ablehnung damit, daß die Unterlagen über den Abbau kein integrierender Teil der Personalakten seien. Nach dieser Ansicht ist der geheimen Berichterstattung über die Beamten Tür und Tor geöffnet; hierin liegt zweifelsohne ein Verstoß gegen die Reichsverfassung."

Aus der Antwort des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. 7. 24 — U II Nr. 3225 V — (8020 B): „Die vorgetragenen Beschwerden dürften dadurch gegenstandslos geworden sein, daß das Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Ausschuß des Landtages zur Überwachung einer einheitlichen und ordnungsmäßigen Durchführung der Personal-Abbau-Verordnung in den vorläufigen Ausführungsvorschriften eine Vorschrift aufgenommen hat, nach der den abgebauten Beamten auf ihren Wunsch alle Gründe mitzuteilen sind, die für ihre Auswahl maßgebend waren. Darüber hinaus wird angesichts der für den Betroffenen schwerwiegenden und in seine Verhältnisse tief einschneidenden Maßnahme nichts dagegen einzuwenden sein, daß dem Beamten Einsicht in die schriftlichen Unterlagen für seine Auswahl gewährt wird, soweit er nicht dadurch Einblick in die Verhältnisse anderer Beamten erhält und nicht besondere dienstliche Gründe entgegenstehen."

Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten. (Vorgang: BA. S. 204.) Die Höchstsätze für die laufenden Unterstützungen werden mit Wirkung vom 1. August 1924 ab wie folgt geändert:

a) an erwerbsunfähige frühere Beamte 20 Gmk. monatlich,
b) an Witwen von Beamten 16 Gmk. monatlich,
c) an Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten 16 Gmk. monatlich,
d) an Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 8 Gmk. monatlich.

(Pr. F. M. v. 23. 8 24 I D 1. 2720. PrBsBl. S.287.)

Versorgung der verdrängten oberschlesischen Kommunalpensionäre. Anfrage der Abgg. Pischke und Gen. vom 11. 6. 24 (7801 D): „Den verdrängten oberschlesischen Kommunalpensionären und ihren Hinterbliebenen ist durch Erlaß des Ministers des Innern vom 23. August 1920 I a II 1457 die Zahlung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Falle der Nichtzahlung der Bezüge durch die Kommunen zugesichert worden. Nun hat der Vorsitzende des Fürsorgeamtes für Beamte aus den Grenzgebieten durch Zuschrift vom 15. Mai d. J. die Pensionäre ersucht, gegen die Einstellung ihrer Bezüge bei dem zuständigen polnischen Kreisausschuß oder dem polnischen Bezirksausschuß der Wojewodenschaft in Kattowitz Beschwerde einzulegen. Die Pensionäre befürchten, daß in dieser Zuschrift der Beginn von Maßnahmen zu erblicken ist, die schließlich zur teilweisen oder vollen Einstellung der bisherigen Zahlungen führen können. Ist das Staatsministerium bereit, die angeführten Zahlungen in der bisherigen Weise auch in Zukunft zu leisten?"

Antwort des Finanzministers vom 19. 7. 24 — Frie. II 2053 — (8014 B): Die Versorgung der verdrängten oberschlesischen Kommunalpensionäre und Hinterbliebenen von Kommunalbeamten wird nach wie vor in der bisherigen Weise erfolgen. Ein Grund zur Beunruhigung der Beteiligten liegt nicht vor. Die Maßnahme des Fürsorgeamtes für Beamte aus den Grenzgebieten ist lediglich aus dem Gesichtspunkte angeordnet, alles zu versuchen, um die verpflichteten Gemeinden zu den ihnen obliegenden Leistungen gegenüber ihren in Deutschland wohnenden Pensionären usw. anzuhalten."

Die Beschädigung und Zerstörung trigonometrischer Marksteine hat dem Innenminister Veranlassung gegeben, unter Bezugnahme auf die Anweisung vom 20. Juli 1878, betr. die Errichtung und Erlhatung der trigonometrischen Marksteine (MBliB. S.190), darauf hinzuweisen, daß die Revision der trigonometrischen Punkte durch die Polizeiorgane alljährlich zweimal — und zwar in den Monaten März/April und September/Oktober — vorgenommen wird und die darüber eingehenden Meldungen nach folgenden Gesichtspunkten behandelt werden (Vf. d. M. d. J. vom 1. Juli 1924 I b 315 I):

Von der festgestellten Beschädigung, Verrückung oder Beseitigung trigonometrischer Marksteine ist der trigonometrischen Abteilung des Reichsamts für Landesaufnahme in Berlin SW 68, Oranienstraße 101/102, Anzeige zu erstatten. Hierbei hat die Bezeichnung der in Betracht kommenden Punkte nach den überwiesenen Punktverzeichnissen genau mit Namen, Jahrgang und Nummer zu erfolgen: z. B. Annaberg I 12.14./28.

Im übrigen wird gefordert, daß gegen jede Beschädigung oder Zerstörung trigonometrischer Marksteine strafrechtlich vorgegangen wird (§ 304 St.GB). Die Verfügung ist den Regierungspräsidenten, Landräten und Polizeiverwaltungen zugegangen. (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 710).

Freisprechung bei Betreten eines fremden Jagdgebiets in Jagdausrüstung. „Von Interesse für Jäger und Jagdberechtigte ist folgende, kürzlich durch das Amtsgericht Pasewalk gefällte Entscheidung. Ein Jagdpächter, der einen Jagdbezirk in der Nähe von Jatznick gepachtet hat und welcher unmittelbar an die staatliche Forst grenzt, wurde von einem Forstbeamten dabei überrascht, als er mit der Büchse im Anschlag sich auf staatlichem Gebiete an ein auf seinem Revier stehendes Wild heranpürschte. Er war wegen unberechtigter Ausübung der Jagd unter Anklage gestellt. Er wurde freigesprochen, da nach Ansicht des Gerichts das Strafgesetz ein Verhalten wie im vorliegenden Falle straffrei erklärt."

Vorstehende Einsendung fand ich in Nummer 193 der „Pommerschen Tagespost" vom 16. 8. 1924. Sollte diese Entscheidung des Amtsgerichts zu Pasewalk zur Allgemeinauffassung in Jagdstrafsachen werden, so wäre in die Straffälligkeit des Betretens fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung eine Bresche geschlagen, die dem Jagdinhaber nicht mehr die gesetzliche Unverletzbarkeit seines Jagdbezirks garantiert. Welche Konsequenzen sich aber aus solchem Urteil — sollte es nicht durch eine höhere Instanz revidiert werden — ergeben würden, kann sich jeder Jäger und Forstbeamte selbst ausmalen. R.

Dazu haben wir folgendes zu bemerken:

Eine Verletzung des fremden Jagdrechts und damit ein Jagdvergehen liegt allerdings nicht vor, wenn sich der Jäger auf dem benachbarten Revier eines andern aufstellt, um das auf seinem Revier befindliche Wild zu erlegen, oder wenn er, um ein auf seinem Jagdgebiet stehendes Stück Wild zu schießen, beim Anschleichen über fremdes Revier geht; der Jagende macht sich aber einer Übertretung des § 368 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs schuldig, der das Betreten fremden Reviers in Jagdausrüstung verbietet und mit Strafe bedroht. Die Schriftleitung.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Meldungen zur Prüfung für den privaten Revierverwaltungsdienst. Unter Bezugnahme auf die Mitteilung in Nummer 34 auf Seite 788, daß auf Veranlassung des Deutschen Forstvereins im Monat Januar 1925 hier eine Prüfung für den privaten Revierverwaltungsdienst stattfinden werde, ersuche ich diejenigen Forstbeamten, die an jener teilnehmen wollen, bis Mitte Oktober d. J. ihre Meldungen an mich einzureichen. Die die näheren Bedingungen enthaltende Prüfungsordnung kann von mir bezogen werden. Solche Prüfungen sollen in der Regel alle zwei Jahre abgehalten werden.

Berlin SW 11, Bernburger Str. 24 IV, den 18. September 1924.

Dr. Kahl, Ministerialrat a. D., Obmann des Prüfungsausschusses.

Forstlicher Lehrausflug der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover. Am 12. September d. J. veranstaltete die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover den in Nr. 26 auf Seite 575 bekanntgegebenen forstlichen Lehrausflug nach Bärenthoren. Außer den Teilnehmern aus der Provinz Hannover hatten sich auch Herren aus der Provinz Brandenburg, Schlesien und Sachsen an dem Lehrgange beteiligt. Wer der Forstwirtschaft nicht fremd gegenübersteht, weiß was „Bärenthoren" bedeutet. Es erübrigt sich, darüber noch Worte zu verlieren. Alle Teilnehmer waren, wie es nicht anders zu erwarten war, von dieser Exkursion in weitestem Maße befriedigt. Kein Forstwirt sollte versäumen, sich die Gelegenheit entgehen zu lassen, das Werk des Herrn Kammerherrn Dr. von Kalitsch auf dem Gebiete des „Dauerwaldes" an Ort und Stelle zu besichtigen. Herrn Kammerherrn von Kalitsch sei an dieser Stelle für die liebenswürdige Aufnahme, Führung und nähere Aufklärung seiner Wirtschaft seitens der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover nochmals der wärmste Dank ausgesprochen. Hg.

Promotionsrecht der Handelshochschulen. Im Hauptausschuß des Preußischen Landtages ist am 13. d. M. der Abgeordnete Dr. Pinkerneil (D. Vp.) dafür eingetreten, daß die Handelshochschule in Berlin endlich das Promotionsrecht erhalten solle. Der Abgeordnete Dr. Berger (D. Nat.) ist dieser Forderung entgegengetreten, und auch Ministerialdirektor Krüß hält es nicht für angebracht, daß eine Verleihung des Promotionsrechtes an die Handelshochschulen stattfindet. Ministerialdirektor Krüß hat zwar nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen, aber es ist zu wünschen, daß das Staatsministerium dieselbe Auffassung hat; denn es ist kein glücklicher Gedanke, daß auf diesem Wege die Zahl der Doktoren vermehrt wird. B.

Forstwirtschaftliches.

Der Eulenfraß in den märkischen Wäldern. Der Regierungspräsident in Potsdam hat den Waldbesitzern seines Amtsbezirkes folgende Richtlinien zugehen lassen, um die schädlichen Wirkungen des Forleulenfraßes möglichst zu beheben. Sie stimmen mit den Anschauungen der vom Reichsforstwirtschaftsrat eingesetzten Kommission vollkommen überein. Den Waldbesitzern wird empfohlen, mit dem Einschlag der durch die Forleule geschädigten und nicht völlig toten Waldbestände bis zum Oktober zu warten. Die Kiefer erholt sich oft gerade nach Eulenfraß schnell. Ist bis zum Herbst keine Wiederbegrünung erfolgt, so ist sie auch noch im kommenden Frühjahr möglich, wenn Maitriebe und Knospen gut erhalten sind und die Saathaut noch grün ist. Meist sind nur solche Bestände verloren, die zweimal hintereinander befressen wurden. Besonders erholungsfähig sind ältere, etwas über 40 Jahre alte Bestände. Beim Einschlag wird geraten, die überall — wenn auch vereinzelt — vorhandenen, noch lebensfähigen Stämme stehen zu lassen. Das eingeschlagene Holz ist zu schälen. Grubenholz ist gegebenenfalls in luftigen Stapeln zu lagern. Fraßbestände sind baldmöglichst auf Befall von Borkenkäfern (kenntlich durch weißes Bohrmehl und Harztropfen) zu untersuchen. Vom Käfer befallene Stämme sind sofort einzuschlagen und zu schälen.

Blühende Roßkastanien im September. Diese Erscheinung, auf die in Nr. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" hingewiesen wird, ist häufiger zu beob-

achten, und ihr Anlaß kann nur in einer Störung der Lebensprozesse durch bestimmte, von außen kommende Einwirkungen gesucht werden. Es ist bekannt, daß man abgeschnittene Syringenzweige, wenn man sie in einem geheizten Zimmer in warmes Wasser stellt, zum Blühen bringen kann. Das gilt natürlich auch für andere Zweige.

In der französischen Biologischen Gesellschaft hat seinerzeit J. Jolly berichtet, daß bei einem großen Brande im Dorfe Chaussée-sur-Marne, der am 2. September stattgefunden hat, auch ein Obstgarten in Mitleidenschaft gezogen wurde. Teilweise waren Äste vom Feuer verbrannt, aber die übrigen reagierten so, daß sie gegen Ende September zu blühen anfingen und der Garten im Oktober, mit Ausnahme der verbrannten Äste, in einem Blütenflor prangte wie sonst im Mai. Syringen und Pflaumenbäume verhielten sich wie Apfel- und Birnbäume. — Wie die gewerbliche Blütentreiberei durch Anwendung von Äther Erfolge hat, so war in dem Beispiel, von dem ausgegangen wird, das Feuer die Ursache. Die Einwirkung großer Hitze vermag also, sonst nur einmal im Jahre blühende Bäume zu einer zweiten Blüte in demselben Jahre zu bringen.

Die Roßkastanien und Linden haben, wie angegeben wird, im Juli—August viele Blätter verloren, und die Richtigkeit dieser Beobachtung kann ich bestätigen. Die Ursache ist die Ungunst des Standortes (Dichtigkeit des Bodens und Wassermangel), verbunden mit vorübergehender stark einwirkender Sonnenbestrahlung. Was in Chaussée-sur-Marne die Hitze bewirkte, das wird unter den Linden jedenfalls durch Mangel an Wasserzufuhr hervorgerufen; denn ungünstige Ernährung kann ebenfalls zur zweiten Blütenbildung führen.

Schon frühzeitig bildet der Baum die Knospen, die im nächsten Jahre die Aufgabe haben, Blätter und Blüten hervorzubringen. Das geschieht, wenn die Bedingungen dafür gegeben sind. Nimmt man einem Baum im Juni die Blätter oder fallen sie von selbst ab, so hat er das Mittel, die vorhandenen Blattknospen, die erst im nächsten Jahre zur Entfaltung kommen sollen, sofort auszubilden, denn nur so kann sich der Baum vor dem Verhungern retten.

Mit der Johannistriebbildung hat dieser Vorgang nichts zu tun, denn jene ist z. B. bei Eichen und Buchen eine regelmäßige Erscheinung.

Ob die Blütentreiberei durch Ätherdämpfe, Wassermangel oder Hitzeeinwirkung hervorgerufen wird, so ist jedenfalls die Ursache der Erscheinung in einer ungünstigen Beeinflussung der protoplasmatischen Tätigkeit der Pflanzen zu suchen, die, sofern die Struktur des Protoplasmas über eine gewisse Grenze hinaus geschädigt wird, zum Tode führt.

Wo die zweite Blüte häufiger auftritt, wie es bei der Roßkastanie der Fall ist, kann auch eine erbliche Veranlagung mitsprechen; denn Nobbe hat z. B. beobachtet, daß ein Birnbaum drei Generationen hindurch mehrere Male im Jahre blühte und Früchte getragen hat (Forstbotanik Döbner-Nobbe, 4. Auflage, 1882). Balz.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: In vorsichtigen Kreisen des deutschen Holzgewerbes sieht man mit Besorgnissen den Verhältnissen entgegen, die sich am Holzmarkt zu entwickeln scheinen. Haben auch nur kleinere Holzverkäufe stattgefunden, so bemerkt man doch bereits, daß die Neigung, die Preise für stärkeres Nutzholz über Gebühr zu steigern, sich vielfach bereits recht deutlich äußert. Eine auf den Oderberger Gewässern (Mark Brandenburg) lagernde Partie kongreßpolnischer Rundkiefern wurde in diesen Tagen an einen Grossisten, der sie im Lohnschnitt verarbeiten lassen will, zum Preise von 41 ℳ verkauft. Es ist das ein Preis, der den augenblicklich erzielbaren Schnittholzpreisen weit vorauseilt und deutlich von der vielfach erkennbaren Besorgnis, daß infolge der Eulenfraßeinschläge das Starkholz knapp werden wird, diktiert zu sein scheint. Kurz und gut, man ist in manchen Kreisen scheinbar der Ansicht, daß sich eine Schnittholzhausse entwickeln wird. Daran ist aber um so weniger zu denken, als die Verbraucher, Möbelfabriken, Tischlereien und industriellen Betriebe nach wie vor wenig zu tun haben und es um die Aussichten im Exportgeschäft nicht gut bestellt ist. Festzustellen ist lediglich, daß sich die Nachfrage und auch die Bereitwilligkeit, mäßig begrenzte Abschlüsse in Schnitthölzern zu tätigen, im Holzhandel verstärkt hat. Erfreulich ist hierbei, daß mehr gerechnet wird und daß auch die Schleuderverkäufe um jeden Preis ganz aufgehört haben. Man hört nur hier und dort noch von zu billigen, unter dem Einkaufsniveau befindlichen Verkaufspreisen an zahlungsfähige Verbraucher, die merkwürdigerweise bisweilen billiger beliefert werden, als der Handel sich einzudecken vermag. Es mag das zum Teil daran liegen, daß in und nach der Inflationszeit viele neue Platzholzhandlungen entstanden, die ohne rechte Beziehungen zum Konsum um jeden Preis ins Geschäft zu kommen suchen. — Nach Nachrichten aus Forstkreisen wird das Gesamtquantum der in diesem Herbst und Winter zum Einschlag kommenden Eulenfraßhölzern doch auf acht Millionen Festmeter beziffert, wovon allerdings der erheblichere Teil auf Gruben- und Schwellenholz entfallen wird. Das starke Holz wird knapp bleiben, und darauf gründet sich die ungesunde Hausse am Holzmarkt, die scheinbar im Entstehen begriffen ist.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Bremen. Am 7. September morgens wurde auf dem Reviergang der Privatförster Pikart der Gutsverwaltung Höhehorst (Gutsherr G. Carl Lahusen-Bremen) erschossen. Nach mutmaßlicher Annahme traf P. gegen 3½ Uhr morgens auf dem Heilshorner Wege anscheinend zwei Männer mit schwerbeladenen Rucksäcken. Er wollte diese Verdächtigen stellen, erhielt aber hierbei von einem der Männer auf nur kurze Entfernung einen Schuß aus einer Pistole, der die große Beinschlagader traf. Der Beamte schoß seine beiden Schrotläufe auf den flüchtenden Angreifer ab, dem die Ladung ins Gesäß ging. Während Förster Pikart am Kampforte liegen blieb und durch den großen Blutverlust wahrscheinlich bald besinnungslos wurde, warfen die Männer ihre Rucksäcke und Stöcke fort und flüchteten. Gegen 7 Uhr morgens fand man bei einer Villa

in Leuchtenburg einen Mann, völlig erschöpft, der sagte, er hätte sich beim Fallen vom Baum das Bein gebrochen. Aber bei einer flüchtigen Untersuchung entdeckte man, daß er im Gesäß eine Schrotladung sitzen hatte. Etwa zu gleicher Zeit fanden Spaziergänger den sterbenden Förster. In seiner Nähe fand man eine abgeschossene Pistolenhülse und die beiden Rucksäcke sowie Stöcke. Die Rucksäcke enthielten ein zerlegtes, etwa einjähriges Rind, das, wie festgestellt wurde, einem Landwirt in Stendorf von seiner Weide gestohlen und abgeschlachtet worden war. Der bei der Villa vorgefundene Mann ist in polizeilichen Gewahrsam genommen worden.

Verschiedenes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,14 Billionen (August); desgl. am Stichtag 17. September 1924 1,16 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 14. bis 21. September 1924 ab märkischer Station 10,32 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 20. September 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,25, Sommer 0,5 Goldm. Füchse: Winter I 28 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 60 Goldm. Iltisse: I 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 2,75 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 2,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 3,75 Goldm. Zickel: bis 1,20 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 20. September 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 8 bis 12 Doll., Baummarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 35 cts, Hasen, Winter, 25 bis 26 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 70 cts, Wildkanin, Winter I 8 bis 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 20. September 1924. Füchse 4 bis 8 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Steinmarder 12 bis 14 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 10 bis 12 cts, blauledrig 5 bis 6 cts, Wiesel, weiße, 60 bis 80 cts, Hasen 25 cts, Kanin, Wildkanin, 8 cts. Rehe: Winter 30 bis 35 cts, Sommer 75 bis 80 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. September 1924. Rehböcke 1,75 bis 1,80, Rotwild, schwer, 0,75 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1 bis 1,10, Rebhühner, junge, große 3, alte 2,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. September 1924. Hechte, unsortiert 130 bis 140, Schleien, unsortiert 146 bis 175, Portions- 200 bis 225, Aale, groß-mittel 160 bis 172 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Export-2, 8 bis 10 cm 2,20 bis 2,50, unsortiert 4,90 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Frage Nr. 42. **Besoldung des Hilfsförsters einer Privatforstverwaltung.** Ich werde von meiner Verwaltung nach staatlichen Grundsätzen besoldet, und zwar nach Besoldungsgruppe IV nach acht Dienstjahren; erhielt im Juni einschließlich sämtlicher Abzüge 158,40 *M.* Die Forstschule Templin habe ich 1912/13 absolviert, die Försterprüfung beim Verein für Privatforstbeamte Deutschlands 1922 abgelegt, im Oktober d. J. werde ich 30 Jahre alt; bin in einem Revier als Hilfsförster bei einem Förster! Kann ich bei meiner Verwaltung die Ernennung zum Förster o. R. und die Einreichung in die Besoldungsgruppe VI beantragen? Wieviel Brennholz steht mir nach staatlichen Grundsätzen je Jahr zu? D., Hilfsförster.

Antwort: Ihr Anwärterdienstalter würde nach staatlichen Grundsätzen vom 1. Oktober 1918 rechnen. Werden diese zugrunde gelegt, so müßten Sie vom 1. Juli 1924 monatlich erhalten:

Grundvergütung	133,00 *M*
Ortszuschlag Klasse A	36,00 „
	169,00 *M*
15 % örtlicher Sonderzuschlag . . .	25,35 „
Besatzungszulage	4,00 „
	198,35 *M*

Das entspricht der Anfangsbesoldung der Gruppe VI. Der Brennholzbedarf wird für jede Stelle in den Staatsforsten besonders festgesetzt. Soweit der Hilfsförster innerhalb dieser Höchstgrenze Brennholz erhält, hat er 70 % der Taxe zu zahlen. Als überzähliger Förster würden Sie dasselbe Einkommen erhalten. Die Ernennung zum überzähligen Förster spielt also bei der Besoldung keine Rolle, kann mithin auch von Ihnen nicht verlangt werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Akademische Oberförsterstelle Greifswald (Stralsund) ist zum 1. April 1925 anderweit zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 10. November 1924 an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten. Der neue Stelleninhaber muß geeignet sein, Vorlesungen über einzelne Gebiete der Forstwissenschaft an der Universität zu halten. Der Sitz der Oberförsterei ist zur Zeit noch Greifswald. Die Verlegung nach Eldena, wo die Errichtung eines besonderen Dienstgehöfts in der Ausführung ist, wird voraussichtlich zum 1. April 1925 erfolgen.

Oberförsterstelle Schweinitz (Magdeburg) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Forstrentmeisterstellen in Königstein i. T. und Wiesbaden (Wiesbaden) sind zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Förster-Endstelle Dietenhausen, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,04 ha Garten 1. Klasse, 1,5 ha Acker 4. Klasse und 1,6670 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Försterstelle Hüttgeswasen, Oberf. Dhronecken (Trier), ist zu besetzen. 0,770 ha Garten 2. Klasse, 5,7382 ha Wiese 4. Klasse. Nutzungsgeld gemäß Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7329. Dienstaufwands-Entschädigung jährlich 70 ℳ. Nächste Bahnstation Deuselbach, 7 km; nächste Dorfschule Allenbach, 5 km; nächste höhere Schule Hermeskeil (Bahnverbindung von Deuselbach). Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Försterstelle Myrthenhof, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), ist zum 1. November neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstland: 5,1 ha Acker, 3,3 ha Wiesen, 5,8 ha Weide. Die Schule ist in Thieslauken, etwa 2 km. Bahnstation Releitischen der Kleinbahn Insterburg—Staisgirren, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Försterstelle Wildhaus, Oberf. Gahrenberg in Hann.-Münden (Cassel), ist demnächst neu zu besetzen. Der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest. Dienstwohnung vorhanden. Wasserleitung. Wirtschaftsland: 0,0890 ha Garten, 0,07 ha Acker, 0,598 ha Wiese. 0,2 km bis Bonafort, durch die Fulda getrennt, Fähre, Bahnstation und Stadt Hann.-Münden 2 km. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 ℳ. Nutzungsgeld 28 ℳ. Hochschullehrrevier. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Bebaute Hilfsförsterstelle Pillkoppen (Kurische Nehrung), Oberf. Fritzen (Königsberg), gelangt am 1. November zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 9,779 ha Dienstland. Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Oktober an die Regierung, Abteilung III B, in Königsberg einzureichen.

Hilfsförsterstelle Skallischen, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), gelangt zum 1. November zur Neubesetzung. Dienstwohnung. 4,7 ha Acker, 3,2 ha Wiesen, 1,8 ha Weide. Die Schule ist in Gr.-Sobrost, etwa 2 km. Bahnstation Beynuhnen der Eisenbahn Darkehmen—Angerburg, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Nachtsheim (Bürgermeisterei Mayen-Land, Bezirk Coblenz) ist zum 1. Januar 1925 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Oktober an den Bürgermeister Mayen-Land einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Försterstelle Puschwitz bei Belgern, Kreis Torgau, ist am 1. April 1925 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Oktober an den Magistrat Torgau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Hilfsförsterstelle Köslin ist zum 1. November neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober beim Magistrat Köslin einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe mit abgeschlossener Forstschulbildung, nicht unter 22 Jahren, zum 1. Oktober gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat Dortmund zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Freistaat Sachsen.

Die Forstkassen Marienberg und Augustusburg werden ab 1. Oktober zu einer Forstkasse mit dem Sitze in Blaue unter der Bezeichnung „Forstkasse Blaue" vereinigt. Die Leitung wird dem Forstrentamtmann Walther in Marienberg übertragen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Asche, Förster in Arendsee, Oberf. Lüchow, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Walsrode, Oberf. Walsrode (Lüneburg), versetzt.

Hasmann, Förster in Dollgow, Oberf. Menz, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Wolfsluch, Oberf. Lüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Kroger, überz. Förster in Papenberge, Oberf. Falkenhagen, wurde am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Mittelheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Heicke, Hegemeister in Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen, wird am 1. Oktober die Försterstelle Bischhausen, Oberf. Reichensachsen (Cassel), übertragen.

Koopmann, überz. Förster in Wölpe I, Oberf. Nienburg, wird am 1. Oktober nach Wölpe II, Oberf. Nienburg (Hannover), versetzt.

Lorenz, überz. Förster in Egestorf, Oberf. Lauenau, wird am 1. 10. nach Wölpe I, Oberf. Nienburg (Hannover), versetzt.

Meyer, Förster in Waitze, Oberf. Waitze, wird am 1. Oktober nach Rotheheide, Oberf. Waitze (Schneidemühl), versetzt.

Olms, überz. Förster in Ziemendorf, Oberf. Lüchow, wird am 1. Oktober auf die überzählige Försterstelle Arendsee, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Pohl, Förster in Rotheheide, Oberf. Waitze, wird am 1. Oktober nach Schierzig, Oberf. Brätz (Schneidemühl), versetzt.

Schulze, überz. Förster in Grünheide, Oberf. Rüdersdorf, wurde am 1. Juli nach Papenberge, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Sommerfeld, Hegemeister in Schierzig, Oberf. Brätz (Schneidemühl), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Stubig, Förster in Denn, Oberf. Adenau, wird am 1. Oktober nach Forst, Oberf. Castellaun (Coblenz), versetzt.

Wegener, Förster in Pehlenbruch, Oberf. Grumsin, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Revierförster nach Werdermühle, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam) versetzt.

Dankenbring, Hilfsförster in Diepholz, Oberf. Diepholz (Hannover), wurde am 15. September nach Oberförsterei Massin (Frankfurt a. O.) versetzt und für den Einschlag des Eulenfraßholzes zur Verfügung der Regierung Frankfurt a. O. gestellt.

Kroll, Hilfsförster in Grammentin, Oberf. Grammentin, wird am 1. Oktober nach Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Liepelt, Hilfsförster in Waitze, Oberf. Waitze (Schneidemühl), wird am 1. Oktober die Hilfsförsterstelle daselbst übertragen.

Maaß, Hilfsförster in Hagewede, Oberf. Diepholz, wird am 1. Oktober mit der Verwaltung der Försterstelle Neerenfelt, Oberf. Diepholz (Hannover), beauftragt.

Spinzig, Hilfsförster in Springe, Oberf. Springe, wird am 1. O. nach Diepholz, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Unbescheiden, Hilfsförster in Kohlenbach, Oberf. Mi le, wird am 1. 10. nach Cornau, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Die Wiederbeschäftigung des Försters a. W. Marquard in Neerenfelt, Oberf. Diepholz (Hannover), als Wartegeldempfänger hat mit dem 30. September ihr Ende erreicht.

Privatforstdienst.

Grißkowski, Dr., Oberförster der Landwirtschaftskammer Schlesien, wurde zum Großherzoglich Sächsischen Oberförster in Heinrichau (Breslau) ernannt.

Fürstlich Löwenstein-Freudenbergische Forstverwaltung in Wertheim, Baden.

Klein, Reviervorstand in Löwenstein, Württemberg wurde in den Ruhestand versetzt.

Lehmann in Oberlangenbielau wurde zum Reviervorstand in Michelrieth ernannt.

Tuppert, Reviervorstand in Michelrieth, Unterfranken, wurde nach Löwenstein versetzt.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Mitteilung des Vorstandes.

Wir gehen von verschiedenen Seiten Klagen [zu], daß seit unserem Zusammenschlusse mit den [Re]ntmeistern der Kreiskassen der engere Zusammenhang zwischen den Forstrentmeistern sehr [lei]det. **Das muß auf jeden Fall vermieden werden!** [W]ir haben neben den großen gemeinsamen Zielen, [di]e uns mit den Kollegen der Kreiskassen verbinden [un]d zu dem Zusammenschluß geführt haben, viele Gegenstände miteinander zu besprechen, die lediglich die forstlichen Kassengeschäfte und damit zusammenhängende Fragen berühren und deren Regelung allein in der Hand des Landwirtschaftsministeriums liegt. Diese dort zur Sprache zu bringen, bin ich als Vorsitzender und Vertrauensmann der Forstrentmeister berufen und bitte, nach wie vor diese Angelegenheiten unmittelbar an mich gelangen zu lassen.

Weiter ist es aber auch erwünscht, daß die Forstrentmeister innerhalb der früheren Bezirks-

gruppen oder der jetzigen Provinz-Vereinigungen wenigstens einmal jährlich zusammenkommen, um die Fühlung nicht miteinander zu verlieren und die Verhältnisse des engeren Kreises zu besprechen. Dabei wird es oft schon möglich sein, Fragen mehr oder rein örtlicher Bedeutung zu erledigen.

Ich bitte deshalb die Herren Kollegen, die früher Bezirksvorsitzende des Forstrentmeisterverbandes waren, sich dieser Sache anzunehmen und die jährlichen Zusammenkünfte nicht aufzugeben. Hier im Osten ist ja auch im allgemeinen daran festgehalten worden. Bei der im Westen weit zerstreuten Lage der Forstkassen wird es sich mehrfach um recht weite Wege handeln, aber im Interesse des Zusammenhanges muß di. ser Weg einmal im Jahre gemacht werden. Weiter ist es sehr wünschenswert, daß auch die weitab von Berlin wohnenden Kollegen von Zeit zu Zeit ihre Urlaubsreise so legen, daß sie dabei unserer Verbandstagung beiwohnen können. Das lebendige Bild dieser Verhandlungen und die Aussprache über strittige Punkte wirkt mehr als der tote Buchstabe. Nur durch solch allseitig bekundetes reges Interesse kann der engere Zusammenschluß gefördert werden, der bei unserer geringen Zahl durchaus notwendig und von wesentlicher Bedeutung ist.

Um über die Mitgliederbewegung ständig unterrichtet zu sein, bitte ich alle An- und Ummeldungen (Versetzungen usw.) für den Verband an mich zu richten. Ich werde dann die weiteren Benachrichtigungen veranlassen. Die „Deutsche Forst-Zeitung", die ebenfalls über jedes Mitglied unterrichtet wird, ist unser Vereinsorgan und muß von jedem Mitgliede der Forstrentmeister-Vereinigung gehalten werden.

Die Einsendung des Bezugspreises von zur Zeit monatlich 1 Goldmark erfolgt durch jedes Mitglied direkt an die „Deutsche Forst-Zeitung" Postscheckkonto Berlin Nr. 41509.

Mit kollegialem Gruß Koppitz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 183859, Postscheckamt Berlin.

Bewerbung abgebauter Revierförster um frei werdende Revierförsterstellen.

Auf meinen Antrag vom 4. 8. d. J. hat der Herr Minister bereitwilligerweise verfügt:

Gesch.-Nr. III 7938.
Schreiben vom 4. August 1924. Berlin, den 5. 9. 1924.

Ich will genehmigen, daß sich die auf Grund der Personalabbau-Verordnung in das Amt eines Försters zurückversetzten Revierförster — mit Ausnahme des am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand tretenden Revierförsters Kuhr in Gr.-Meuſzen, Bezirk Allenstein, und der annähernd 65- bzw. 64jährigen Revierförster Strehlau in Kunzendorf, Bezirk Königsberg, und Jäckel in Niederstöcken, Bezirk Hannover — noch um frei werdende Revierförsterstellen Preußens, die in den Fachzeitschriften ausgeschrieben werden, bewerben können.

Die betreffenden Beamten werden durch die zuständigen Regierungen hiervon in Kenntnis gesetzt werden. I. V.: gez. Ramm.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die in Betracht kommenden, über 60 Jahre alten Kollegen nunmehr, infolge der entgegenkommenden Verfügung des Herrn Ministers, Gelegenheit haben, in eine planmäßige Revierförsterstelle versetzt zu werden und dadurch bei der zu erwartenden Höhergruppierung der Revierförster gleichfalls in den Genuß der Vorteile der höheren Besoldungsgruppe zu kommen. Hennig.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Stettin.

Der Vereinsbeitrag für Oktober/Dezember 1924 einschl. Zeitungsbezugsgeld im Betrage von 6 Gml. ist bis zum 5. Oktober an mich abzuführen.

Diejenigen Herren Kollegen, die noch mit dem Septemberbeitrag im Rückstande sind, bitte ich, den Restbetrag von 2 Gmk. einzusenden.

Rohrmoser.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Curth, Ernst, Jäger, Gartz a. d. Oder.
Gaertner, Förster, Niederklein bei Kirchhain.
Graff, Adolf, Förster, Forsthaus Neustadt, Kreis Kirchhain.
Hesse, Hans, Förster, Gruiten, Rhld., Bahnstraße 81.
Knoop, Heinrich, Forstlehrling, Eringerfeld bei Geseke.
Kleeberg, Otto, Förster, Vogelsang, Kreis Ueckermünde.
Kaltenbach, Alfred, Förster, Forsthaus Freudenberg bei Hervest-Dorsten.
Rosewickel, Karl, Forstlehrling, Eringerfeld bei Geseke.
Stellmach, Paul, Forstschutzmann, Friedrichsfelde bei Tarnowitz, Oberschlesien.
Vetter, Alexander, Forstkassenrendant, Vogelsang, Kreis Ueckermünde.
Wollenhaupt, E., Hegemeister, Forsthaus Hof-Netz bei Kirchhain.

Bericht über die Vorstandssitzung am 28. Juli 1924.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl-Zicher; Förster Buller-Glückauf; Forstverwalter Ewald, Groß-Kammin; Ökonomierat Grundmann-Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer-Cüstrin; Hegemeister i. R. Koch-Baßler; Revierförster i. R. Lange-Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann-Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl-Neudamm; Revierförster Peppler-Ringenwalde; Forstmeister Riemer-Neumühl; Hegemeister i. R. Ulbrich-Vietz.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende, Herr Forstmeister Bohl-Zicher, mit ehrenden Worten des kürzlich verstorbenen allverehrten zweiten Vorsitzenden, Herrn Rittergutsbesitzers Graf Finck von Finckenstein-Trossin. Was Graf Finckenstein dem „Waldheil" seit Anbeginn gewesen ist, so führte der Vorsitzende aus, ist allbekannt, so daß sich weitere Worte erübrigen. Die Versammlung ehrte das Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Der Kassenbestand betrug am 28. Juli 1924 2567,71 M. Davon entfallen auf:

Gelder für Unterstützungen (U)	. . .	1133,52 M
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	.	504,51 „
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	. .	822,68 „
„ „ Forststudentenhilfe (St)	.	106,— „
Zusammen		2567,71 M

Am 28. April betrug die Mitgliederzahl 3341, davon haben sich abgemeldet 5, verstorben sind 11, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 11 Mitglieder, so daß sich zur Zeit

die Mitgliederzahl auf 3339 beziffert. Stellen sind seit der letzten Sitzung nicht vermittelt worden.

Bevor über die einzelnen Unterstützungsgesuche beraten wurde, einigte man sich über den Höchstsatz der zur Auszahlung gelangenden Beihilfen.

An ehemalige preußische Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Einem im Jahre 1923 in den Ruhestand versetzten staatlichen Hegemeister 50 M aus U als Beihilfe zum Umzug. Die dauernd kränkliche Witwe eines im Kriege gefallenen staatlichen Forstaufsehers erhält zur Erziehung ihrer beiden Kinder aus E 50 M. Die 66 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1881 verstorbenen staatlichen Oberforstmeisters, die eine Stiftsrente und in einem Stift freie Wohnung hat, bekommt 50 M aus U. Einer 68 Jahre alten, durch Krankheit völlig erwerbslosen staatlichen Förstertochter werden 60 M aus U zugebilligt. Die 48 Jahre alte, ledige Tochter eines im Jahre 1897 verstorbenen staatlichen Försters, die Regierungsunterstützung bezieht, bekommt 50 M aus U. Zwei ältere Töchter eines längst verstorbenen Königl. Preuß. Försters, die Regierungsunterstützung bekommen und außerdem durch Fertigen von Handarbeiten einen kleinen Nebenerwerb haben, werden mit 100 M aus U bedacht. Abgelehnt wird das Gesuch eines staatlichen Hegemeisters i. R., der volle Pension bezieht und nicht als bedürftig angesehen werden konnte, ferner das eines sich noch im Dienste befindenden Staatsförsters, da er den ihm zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt hat.

Eine 71 Jahre alte städtische Försterwitwe, deren Mann so frühzeitig verstorben ist, daß sie eine Pension erhält, und die außerdem noch eine kranke Tochter bei sich hat, wird mit 75 M aus U unterstützt.

An Privatforstbeamte und deren Hinterbliebene wurden folgende Zuwendungen gegeben: Ein Gutsförster, dessen Ehefrau seit Dezember 1923 dauernd schwer krank ist, erhält zu den Arzt- und Krankenhauskosten eine einmalige Beihilfe von 100 M aus U. Einem an starker Ischias erkrankten Forstaufseher werden als Zuschuß zu einer Badereise 60 M aus U bewilligt. Ein 74 Jahre alter ehemaliger Privatforstmann, jetzt Fischereiinspektor a. D., krank und gebrechlich, wird mit [illegible]0 M aus U bedacht. Einem herrschaftlichen Förster a. D., der, vollständig erblindet, Unterkunft bei einem Bruder gefunden hat und Invalidenrente bezieht, werden 75 M aus U zugewiesen. Ein 70 Jahre alter Förster a. D., Mitglied des „Waldheil" seit 1895, der Altersrente bekommt und bei seinem Sohn wohnt, bekommt 50 M aus U. Einem 85 Jahre alten gräfl. Förster a. D., ebenfalls Waldheilmitglied seit 1895, wurden 60 M aus U zugebilligt. Ein an Rheumatismus und Neurasthenie erkrankter Jagdschutzbeamter, Vater von sechs Kindern, erhält 100 M aus U. Der [illegible]jährigen Witwe eines herrschaftlichen Revierförsters werden 75 M aus U zugebilligt. Die ebenfalls 76 Jahre alte Witwe eines fürstlichen Revierförsters, wohnhaft in einem Stift in Polen und auf die Unterstützung ihres Schwiegersohnes angewiesen, wird mit 100 M aus U unterstützt. Die Witwe eines im Jahre 1902 von Wilddieben erschossenen Försters, die durch längere Krankheit in Not geraten ist, bekommt 75 M aus U. Die [illegible]ter eines längst verstorbenen herrschaftlichen Försters, die Invalidenrente bezieht und außerdem durch Vermieten eines Zimmers einen geringen Verdienst hat, erhält 50 M aus U.

An Begräbnisbeihilfen wurden bewilligt: Der Witwe eines Staatsförsters 100 M, der Witwe eines Stadtförsters 100 M, der Witwe eines herrschaftlichen Försters 100 M, der Witwe eines gräflichen Försters 100 M, der Schwester eines Privatrevierförsters a. D. 100 M und der Tochter eines Privatforstaufsehers 100 M.

Dann wurde noch davon Kenntnis genommen, daß auf das Gesuch einer staatlichen Forstmeisterwitwe für ihren Sohn, zur Zeit Forststudent in Eberswalde, diesem durch Fünferbeschluß eine Unterstützung von 100 M aus der Sammlung „Forststudentenhilfe" bewilligt wurde, und zwar als Zuschuß zu der abzulegenden Referendarprüfung.

Insgesamt wurden seit der letzten Vorstandssitzung 1940 M bewilligt.

Schluß der Sitzung 5¼ Uhr.

Neudamm, den 28. Juli 1924.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9305. Zierau, Ernst, Oberförster, Rehoi Jubelno Buzau, Rumänien. IX.
9306. Lange, Wilhelm, Förster, Menkin, Post Brüssow, Kreis Prenzlau. IX.
9307. Hoffmann, Paul, Hilfsförster, Fh. Mittenort bei Steinort, Kreis Angerburg, Ostpreußen. I.
9308. Worst, Karl, Förster, Fh. Millschied, Post Oberstein (Nahe). V.
9309. Pautsch, Adolf, Forstassistent, Forstamt Mittelwalde, Schlesien. VII.
9310. Beckhoff, Karl, Hilfsförster, Fh. Teichhof bei Neusalz an der Oder. VIII.
9311. Blöcher, Karl, Forsttechnischer Hilfsarbeiter, Cassel, Weißenburgstraße 12. XIII.
9312. Mazurkiewicz, Adalbert, Förster, Kl.-Tillendorf, Post Groß-Waplitz, Kreis Stuhm, Westpreußen. XIX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hesse, Hans, Förster, Gruiten, Bahnstraße 81, Rhld.
Kotzur, Richard, Förster, Stein, Kreis Nimptsch.
Müller, Franz, Förster, Fh. Thur, Post Stolzenburg, Kreis Randow.

Das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg

ist am 10. August eröffnet worden und bietet allen ehemaligen Angehörigen der Jäger- und Schützenbataillone sowie den Angehörigen des Vereins für Privatforstbeamte Erholungsaufenthalt.

Anfragen und Anträge für die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind an die Geschäftsstelle des Vereins nach Eberswalde zu richten. (Siehe Artikel in Nummer 35 auf Seite 812.)

Eberswalde, 11. September 1924.

Die Geschäftsstelle.

Der Stellennachweis im Jahre 1923.

Auf unserer Mitgliederversammlung in Naumburg ist wegen der zur Verfügung stehenden knappen Zeit ein Bericht über den Stellennachweis vom Jahre 1923 nicht gebracht und darauf hingewiesen worden, daß dieser gesondert in unserem Vereinsorgan erscheinen würde.

Wir hatten am 1. Januar 1923 an stellenlosen Bewerbern 176
im Laufe des Jahres 1923 kamen hinzu . . 145
so daß im ganzen eingetragen waren . . . 321
An offenen Stellen waren am 1. Januar 1923 zur Verfügung 26
im Laufe des Jahres wurden neu gemeldet 192
so daß im Jahre 1923 zur Verfügung waren 218
durch unseren Nachweis kamen davon in Stellung 43
anderweitig besetzt oder durch Verbleiben der bisherigen Inhaber in ihren Stellungen erledigt wurden 151
so daß am Schluß des Jahres noch offene Stellen zur Verfügung waren 24

Im Jahre 1923 hat die Tätigkeit im Nachweis nicht den Erfolg gehabt wie im Jahre zuvor, denn es war uns nur möglich, 43 Stellen zu besetzen gegen 60 im Jahre 1922. Zumeist ist dies darauf zurückzuführen, daß in einzelnen Fällen private Fürsprachen bei Besetzungen von Stellen viel mehr erreichen, als die besten schriftlichen Empfehlungen und Bemühungen des Nachweises.

Weiter hat sich ergeben, daß für viele Stellen, die früher mit verheirateten Beamten besetzt waren, im Berichtsjahre unverheiratete Beamte gesucht wurden. Vielfach ist dies auf den Mangel an Wohnungen zurückzuführen, da dienstunfähig gewordene Beamte oder die Familien des verstorbenen Beamten die Wohnung nicht verlassen können, andere Familienwohnungen aber nicht vorhanden sind, infolgedessen wird dann ein unverheirateter Beamter eingestellt, für den immer noch ein bescheidenes Unterkommen gefunden wird. Dadurch ist in vielen Fällen die Einstellung von verheirateten Beamten gescheitert. Bei Wiedereinsetzen der Bautätigkeit wird dieser Übelstand hoffentlich wieder verschwinden.

Auch im Berichtsjahre hat sich gezeigt, daß dank unserer Verbindung mit dem Reichsverbande der Waldbesitzerverbände die Tätigkeit im Nachweis eine recht ausgiebige war. Der Nachweis erachtet es daher als seine vornehmste Pflicht, sich sowohl das Vertrauen der Waldbesitzer wie auch der stellensuchenden Beamten zu erhalten. Das ist nur möglich, wenn dem Nachweis von den Waldbesitzern restlos alle zur Besetzung kommenden Stellen gemeldet und möglichst durch die vom Nachweis in Vorschlag gebrachten Beamten besetzt werden; nötig ist dazu, daß in den Zeugnissen die Leistungen der Beamten wahrheitsgemäß ohne Beschönigung angegeben werden. Da dies leider oft aus verschiedenen Gründen nicht geschieht, so haben die Waldbesitzer vielfach mehr Neigung, freie Stellen auf persönliche Empfehlung hin, als auf Grund vorgelegter Zeugnisse zu besetzen.

Eberswalde, den 1. August 1924.

Paul Ritthausen.

Bericht über die Exkursion nach der von Werthernschen Oberförsterei Burgwenden.

Anschließend an die Hauptversammlung in Naumburg trafen am 9. August früh gegen 7 Uhr die Teilnehmer, teils mit der Bahn von Naumburg her, teils zu Fuß bzw. zu Rade, auf dem Bahnhof Rotenberga ein und wurden hier vom Leiter des Waldganges, Oberförster Leuschner-Burgwenden, empfangen. Beim Eintritt in den Wald gesellten sich noch die Kollegen der v. Werthernschen Verwaltung sowie die aus der näheren Umgebung zu, so daß trotz der schlechten Wetteraussichten noch einige 40 Teilnehmer zur Stelle waren. Nach kurzer Begrüßung und einigen einleitenden Erklärungen durch den Herrn Leiter über Reviergröße, Bodenarten und Bestockung begann die Wanderung, die zu Fuß und zu Wagen bis gegen Abend fortgesetzt wurde. Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten näher einzugehen. Laub- und Nadelholzbestände wechselten in bunter Reihenfolge und größtenteils recht guter Beschaffenheit. Bei der Fülle der gezeigten prächtiger Waldbilder war es schwer, am Abend ein Urteil zu fällen, was eigentlich das beste bzw. das schönste des Tages gewesen war. Angenehm fielen die tadellosen Waldwege auf, die mit großen Kosten chaussiert werden. Die angekauften Steine werden mit eigenem Lastauto vom Bahnhof an Ort und Stelle gebracht. Jedenfalls werden die Holzpreise in der Verwaltung die Quittung für diese Sorgfalt bringen. Mittags um 1 Uhr wurden die Teilnehmer von der Frau Gräfin v. Werthern zum Frühstück geladen, dem nach der langen Wanderung tüchtig zugesprochen wurde. Herr Forstmeister Trost dankte in humoristischer Weise im Namen der Beteiligten. Nachdem den Anwesenden noch einige praktische Kulturgeräte von dem Erfinder, der damit in Kürze an die Öffentlichkeit treten wird, vorgeführt waren, wurde der Waldgang fortgesetzt und endete abends in [illegible]dorf. Daselbst blieben einige Teilnehmer über Nacht, um sich am nächsten Tage an einer Lastautofahrt nach dem Kyffhäuser zu beteiligen. Dort wurde ein kurzer Waldgang unter Führung des staatlichen Oberförsters und anschließend die Besichtigung des früheren fürstlichen Jagdschlosses vorgenommen. Mit Dank schieden wir von alter historischer Stätte. Daraufhin wurde der Kyffhäuser bestiegen und am Nachmittag der Heldenehrung bei Anwesenheit des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg beigewohnt. Es waren einige genußreiche Tage, die allen Teilnehmern in dauernder Erinnerung bleiben werden, wie überhaupt der ganze Waldgang tadellos vorbereitet und eingeleitet war. Den Herren v. Werthern als Besitzer der herrlichen Forsten der Oberförsterei Burgwenden, besonders aber auch Herrn Oberförster Leuschner und den Kollegen der Oberförsterei, für alle Fürsorge, Mühe und Arbeit nochmals Weidmannsdank!

Revierförster Hanke, Harbke, Bez. Magdeburg.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.

Am Dienstag, dem 30. September d. J., nachmittags 1,30 Uhr, findet in Coesfeld im Gasthof Buschmann, Letter Straße, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Organisation der Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. 2. Tagesfragen, 3. Verschiedenes. Die Mitglieder, besonders die Kollegen aus den Kreisen Coesfeld und Borken, werden gebeten, recht zahlreich an der Versammlung teilzunehmen. Damen sind willkommen!

Lüttinghof, 14. 9. 24. Berkenheger.

Kreisgruppe Regenwalde.

Die Forstbeamtengruppe des Kreises Regenwalde hielt am 6. September unter reger Beteiligung zum erstenmal einen forstlichen Lehrgang in dem landschaftlich schönen und lehrreichen

überaus lehrreichen und interessanten Revier des Herrn von Löper-Löpersdorf ab. Ein gemütliches Beisammensein im Gasthof zu Stramehl gab dem Tage den Abschluß, und von allen Seiten wurde der Wunsch auf eine öftere Wiederholung geäußert.

Forsth. Silligsdorf, Kreis Regenwalde, den 7. September 1924.

Revierförster Fisch, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Der letzte Absatz des in Nummer 37 auf Seite 875 veröffentlichten Berichts über die zweite Generalversammlung ist insofern richtigzustellen, daß er lautet: „Dem ersten Forstschüler, der die Prüfung mit „gut“ bestand, Herrn Martin Michalik, wurde das vom Verein gestiftete Buch „Riesenthals Jagdlexikon“ überreicht“.

Verband ehemaliger Jäger und Schützen für Pommern und Grenzmark.

Jägertage in Kolberg.

Unvergeßlich für jeden Teilnehmer werden die beiden letzten Augusttage und der 1. September d. J. bleiben, als sich die 20 Vereine des Verbandes ehemaliger Jäger und Schützen für Pommern und die Grenzmark mit ihren rund 1400 Mitgliedern in großer Zahl in Kolberg zum ersten Jägertage zusammengefunden hatten. Bei dem am 30. August abends im Saale des Strandschlosses abgehaltenen Kommers konnte man viele Kameraden beobachten, wie ein frohes Wiedersehen feierten und alte, liebe Erinnerungen austauschten. Am Sonntag, dem 31. August, meinte es der Wettergott schlecht mit seinen Jägern; bei strömendem Regen mußte die Fahnenweihe des Kolberger Vereins und anschließend hieran die Grundsteinlegung des Denkmals für die Gefallenen des Jäger-Bataillons Nr. 2 erfolgen. Nachmittags war gemeinsame Tafel im Strandschloß, anschließend Konzert und Ball. Am dritten Festtage, dem 1. September, fand auf den fünf Schießständen der Kolberger Garnison das Bundesschießen statt. Der Wanderpreis, ein vom 1. Vorsitzenden, Major v. Bünau, gestifteter Silberpokal, wurde von drei Grünröcken des Vereins Jastrow erschossen: Förster [illegible]emann-Marienbrück, Förster Balke-Küddowbrück und Förster Schooff-Schönthal. Die drei siegreichen Schützen erhielten noch je einen silbernen Becher zum Andenken, außerdem die drei besten Vereine eine Kleinkaliberbüchse. An dieses Hauptschießen [illegible]derten sich noch fünf Preisschießen an, wo zahlreiche, wohl an 150 wertvolle Preise zur Verteilung kamen, u. a. etwa 25 Tellereisen, über [illegible]0 Schrotpatronen, Messer, Nicker, Selbstladepistolen usw. Man konnte nach der Preisverteilung viele frohe Gesichter sehen, denn recht viele Kameraden traten nun mit einem Andenken vom Kolberger Schießen die Heimreise an. Während der Festtage hatte man des öfteren Gelegenheit, sich von dem in Kolberg herrschenden kameradschaftlichen Geist zu überzeugen; insbesondere gedenke hierbei der beiden Kolberger Traditionskompanien der 2. Jäger, der 7. und 8. Kompanie des Infanterie-Regiments Nr. 4. Im nächsten Jahre findet der Bundestag und ein noch größeres Bundesschießen in Swinemünde statt, wo hauptsächlich mit der Pürschbüchse geschossen werden soll. Außerdem wird noch ein Wanderpreis von Söhnen von Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren im Kleinkaliber ausgeschossen.

Kollegen der grünen Farbe von Pommern und der Grenzmark: Tretet alle ein in eine der nachfolgenden Ortsgruppen und helft dadurch unserer guten Sache! (Ortsgruppen bestehen zur Zeit in Greifswald, Stralsund, Swinemünde, Stettin, Wollin, Stargard, Pyritz, Labes, Regenwalde, Dramburg, Neustettin, Kolberg, Köslin, Belgard, Stolp, Bütow, Lauenburg, Schneidemühl, Jastrow, Treptow, Schlochau.)

Zahlungen für das Denkmal der 2. Jäger an: Denkmalskonto Jäger-Batl. Fürst Bismarck bei der Stolper Bank, Filiale Kolberg.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: In Vertretung: Franz Müller, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere Leser!

Mit Nummer 39 schließt der Septemberbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt oder der Stelle, durch die die „Deutsche Forst-Zeitung“ bezogen wird, für Oktober 1924 umgehend zu erneuern, damit keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Oktober 1,20 Goldmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für Oktober 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für Oktober 2,50 Goldmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung“ wunschgemäß vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Oktober 1,40 Goldmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Neudamm, im September 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.
J. Neumann.

Der heutigen Nummer liegen bei: ein Prospekt der Staatlichen Lotterie-Einnahme **Grieben**, ..., **Lebnitzstr. 35**, betr. die **Preuß.-Süddeutsche Klassenlotterie**; ein Prospekt der Firma **J. F. Lehmanns Verlag**, München, **Paul-Heyse-Str. 26**, betr. die **Monatsschrift „Deutschlands Erneuerung"**, auf die wir besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Ihre Vermählung geben bekannt (2066
Hubert Münchow
Staatl. Hilfsförster,
u. Frau Margarete
geb. **Glocke**.
Forsth. Wilhelmshof, d. 8. Sept. 24.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Staatsförst. Jaursch in Wuckensee b. Berlinchen Nm. ein Sohn.

Verlobungen:
Frl. Erika Herzberg, Staatsförstertochter in Stepenitz, mit Herrn Georg Marggraf.
Frl. Gertrud Lorz in Berthelschütz, Schles., mit dem Staatl. Forstgehilfen Alfred Hahn i. Dagow (Mark).
Frl. Klara Maßnrath, Staatl. Hegemeistertocht. in Jäglitz bei Nauen, mit Herrn Herrn Willy Hoffmann i. Kienberg.
Frl. Elsbeth Rabetzki in Laukneu mit dem Staatl. Hilfsförster Otto Röhr in Alt-Heidlauken i. Ostpr.

Eheschließungen:
Staatl. Hilfsförster Hermann Schulz in Abbau Lemnitz bei Wehle, Kr. is Schönlanke, Obstb., mit Frl. Hedwig Heldt.
Staatl. Förster Willy Wolter mit Frl. Irma Neumann in Zanztal, Neumark.

Sterbefälle:
Sauer, Staatl. Hegemeister i. R. in Fürstenhagen, Bez. Kassel.

Holz und Güter

Ich bin Abnehmer jedes Postens

Weymouthskiefer

und bitte Angebote mit Angabe von Menge und Preis zu richten an (2031
Albert Zink, Spielwaren, Catterfeld i. Thür.

Kief. Raupenfrassbestände oder sonstige Einschläge

von kapitalkräftiger, seriöser Firma, auf dem Stamm oder geschlagen, gegen Barzahlung zu kaufen gesucht. — Bevorzugt werden ältere Bestände von 10000 fm aufwärts, vorwiegend 2. und 3. Kl.; besondere Qualitätsansprüche :: :: werden nicht gestellt. :: ::
Angebote unter **Nr. 2045** befördert die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellenangebote

Zu bald schreibgewandter, verheirateter (2043

Hilfsförster

gesucht. Besoldung nach Gruppe V. Dienstwohnung in Krampe nebst 0,31 ha Garten, 0,53 ha Acker und Feuerung unter Anrechnung nach staatlichen Grundsätzen. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf umgehend an den
Magistrat Grünberg i. Schles.

Zum 1. 10. Forstgehilfe

mit abgeschlossener Forstschulbildung nicht unter .. Jahren in Dauerstellung **gesucht.** Bewerber .. schreibgewandt, mit Vermessungs- und Forst..ungsarbeit .. vertraut sein. Besoldung nach .. 5 der Reichsbesoldungsordnung und Kleider..schlag. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an
Magistrat Dortmund. (2061

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Hilfsförsters hiesiger Stadt soll zum 1. November 1924 besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung. Die Wohnung usw. ist zunächst mit der Stelle nicht verbunden.
Forstversorgungsberechtigte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse, insbesondere auch des Forstversorgungsscheines, bis zum 15. Oktober d. J. bei uns einzureichen.
Magistrat Köslin. (2063

Die Gemeindeförsterstelle

des Forstschutzbezirks Nachtsheim (Bürgermeisterei Mayen-Land, Bezirk Coblenz) ist zum 1. Januar 1925 neu zu besetzen.
Diensteinkommen nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung, mit Aufstieg nach 10 Dienstjahren in Gruppe VII. Dienstwohnung ist vorhanden. Probedienstzeit 1 Jahr, unter Anrechnung auf das Besoldungs- und Pensionsdienstalter für den Fall endgültiger Anstellung.
Für die Anstellung kommen nur Forstversorgungsberechtigte, Förster und Reservejäger der Klasse A, in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.
Die Stelle ist vom Fürsorgeamt freigegeben.
Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der vorerwähnten Erklärung sind bis zum 5. 10. 1924 an den Unterzeichneten einzureichen.
Mayen-Land, den 17. September 1924.
Der Bürgermeister.
Schaaf. (2077

Die Stelle des

städtischen Försters

für den Forstbezirk Puschwitz bei Belgern, Kreis Torgau, ist am 1. April 1925 zu besetzen. Besoldung nach Gruppe .., Ortsklasse O, Aufrückung nach Gruppe 7, nach den Bestimmungen für die Staatsförster. Anstellung auf Lebenszeit mit Ruhegehaltsberechtigung. Dienstwohnung ist vorhanden. Wegen der etwas zerstreuten Lage des Dienstbezirkes und der abgesonderten Lage des Dienstgehöftes werden Bewerber bevorzugt, die im jüngeren Alter stehen und verheiratet sind. Bewerbungen werden bis 15. Oktober erbeten.
Magistrat Torgau. (2060

Zum baldigen Antritt suchen wir

einen Oberförster

mit Staatsexamen zur Übernahme eines Forstberatungsbezirkes. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften erbeten an die
Landwirtschaftskammer für die Prov. Sachsen, Halle a. S., Kaiserstr. 7. (2051

Gesucht zum Antritt 1. Dezember für Revier, ca. 2000 Morg., ein unverheir., evang.

Förster,

nicht unter 30 Jahren, bei befriedigenden Leistungen evtl. spätere Verheiratung gestattet. Derselbe muß absolut zuverlässig, energisch und tüchtig sein, Försterprüfung abgelegt haben, erfahren im Dauer- und Mischwaldbetrieb, Naturverjüngungen und Aufforsten von Feldflächen und Ödländereien, guter Jäger und Raubzeugfänger. Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche sind zu senden an (2040
Gutsverwltg. Wistinghausen, P. Oerlinghausen, Lippe.
Fernsprecher Nr. 30. Station Helpup.

Für die Herzogliche Oberförsterei Rauden wird für sofort ein lediger schreibgewandter (2083

Hilfsförster

als Forstsekretär gesucht. Gehalt nach Tarif. Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf u. Zeugnissen einzureichen.
Herzogliche Oberförsterei Rauden, Bez. Oppeln.

Zum 1. od. 15. Oktober

led., evgl. Forstgehilfe

gesucht. Bewerber mit Forstschulbesuch oder Forstgehilfenprüfung bevorzugt. Gehalt nach Tarif. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Lichtbild u. Größenangabe sind einzusenden an die
Freiherrl. v. Manteuffel'sche Forstverwaltung Jetzsch bei **Drahnsdorf N.-L.**

Besseres, ehrliches
Mädchen
oder einfache Stütze ... Forsthaushalt ... Berlins zum 1. 10. .. später gesucht. .. 2 Kühe melken ... besorgen.
Frau Revierförster ... Forsthaus ... Post ...

Jung. gebild. Mädchen zur Erlernung des ... schaft bei Familienanschluß **gesucht.** — ... hand ...
Frau **Else Kr...**, Stadtförsterei ... bei ...

Stellengesuche

Zeugnis-Abschriften ... erstklassige ... Erledigung ... Sonst ... allerkürzest ... einbarung.
E. Jacobi, ... Förderstraße ...

Ev., geb. ... 25 J. ... sucht ...
Oberf. ...
oder im ... eventl. ... richter. ... zahle ... entler. ... unt. **Nr. 1034** ... die Geschäftsst. ... D. Forst-Z. Neudamm.

Suche für ... Dauerstellg. ... od. Nähe ... **Hilfsförster ...** 24 J. alt, ... 1 J. ... gut" ...
Otto Mügler, ... b. Z. ...

Für Forstbeamte ... infolge ... 1 ... Forstverwaltg. ... 46 Jahre, ... 14 u. 16 J. ... Forstschule ... „gut", ... u. Empfehlg. ... baldigst ... selbst. ...
Revierförster ... oder ...
gesucht. ... teilen b. ... Landwirt ... in Münster ... die ...

Verwaltung der Standesherrschaft ... Schloß ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 40. Neudamm, den 3. Oktober 1924. 39. Band.

Die forstpolitische Bedeutung des Eulenfraßes von 1924.

Von Dr. Lemmel, Eberswalde. (Fortsetzung und Schluß.)

Ob eine Angebotseinschränkung in den verschont gebliebenen Staatsforsten zum Ziele führen wird, hängt im übrigen auch von einem solidarischen Vorgehen des Privatwaldes in diesen Gegenden ab. Würde letzterer bei steigenden Preisen Gelegenheit nehmen, durch Verstärkung eines Einschlages diese lokale Konjunktur auszunutzen, so würde die ganze Maßnahme illusorisch werden und das Resultat bliebe eine zwecklose Schädigung der Säge-Industrie einerseits und eine ungerechte Bereicherung des lokalen Waldbesitzes anderseits. Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, von einer Angebotskartellierung in den nicht heimgesuchten Gebieten nur mit Vorsicht und mit Maßen Gebrauch zu machen; als einziges wirtschaftspolitisches Mittel wird sie nicht auslangen.

Als weiteres Mittel, das Angebot zu verringern, wird es sich empfehlen, einen Teil des Anfalles für *Reparationszwecke* vermittels des Handels zu verwenden, und zwar kommt hierfür in erster Linie Material in Betracht, dessen Verwertung noch im laufenden Wirtschaftsjahre wünschenswert erscheint, also in der Hauptsache Rundholz IV. Klasse. Auch in dieser Richtung scheint mir der Großwaldbesitz und in erster Linie der Staat den Holzmarkt wesentlich erleichtern zu können. Im übrigen gilt hier, was weiter unten über den Export gesagt ist.

Von vielen wird auch die *Unterbindung der Holzeinfuhr* gefordert. Unter einigermaßen normalen Verhältnissen im internationalen Holzhandel müßte man diese Maßnahme als überflüssig bezeichnen. Denn wenn die Preise im Innern unter die Weltmarktpreise sinken würden, so würde ganz von selbst die weitere Zufuhr nachlassen und schließlich aufhören. Im großen und ganzen muß man es als wünschenswert bezeichnen, daß die deutschen Holzpreise sich ungefähr auf dem Niveau der Weltmarktpreise halten. Die bisweilen laut gewordene Stimmung des Holzhandels gegen die „enorm hohen" Rundholzpreise und den Wunsch, diese unter das Friedensniveau zu drücken, kann man ebensowenig als berechtigt und zweckmäßig anerkennen wie das Streben des Waldbesitzes, durch Rundholzzölle die inländischen Holzpreise über den Weltmarktpreis zu heben. — Würde also unter normalen Verhältnissen der internationale Holzhandel regulierend auf die innerdeutschen Holzpreise einwirken, so besteht doch gegenwärtig die Gefahr, daß der deutsche Holzmarkt durch den Import weiter in seinem Preisniveau gedrückt werden könnte, und zwar gerade der der Hauptfraßgebiete durch die Einfuhr aus Polen, wo nach Zeitungsnachrichten auch erheblicher Raupenfraß stattgefunden hat und ganz beträchtliche Quantitäten zur Ausfuhr gelangen sollen. Angesichts dieser Tatsache erscheint es durchaus geraten, auf der Hut zu sein und nötigenfalls die geeigneten zollpolitischen Maßnahmen zu treffen.

Weitere Maßnahmen zur Abschwächung der Katastrophe gehen in der Richtung der *Erweiterung des Marktes*. Hier kommt zunächst eine Vergrößerung des Abnehmerkreises mit dem ausgesprochenen Zweck in Betracht, die zur Verfügung stehende Angebotsmasse auf ein der normalen Nachfrage des Innenmarktes entsprechendes Maß zu verringern. Es kommen da also Abnehmer in Betracht, die sonst nicht auf dem Markt erschienen wären, und sowohl auf Seite des Forstwirtes als Holzverkäufer wie auch seitens der Abnehmer kann das rein finanzielle Interesse hinter dem bezeichneten preispolitischen Hauptzweck, aber auch nur soweit es dieser Hauptzweck unbedingt erfordert, zurücktreten. Hierher gehören die Einkäufe von

Post- und Eisenbahnverwaltung. Beide müssen sich der volkswirtschaftlichen Bedeutung bewußt sein, die eine über den momentanen Bedarf vielleicht hinausgehende Eindeckung mit Holzmaterial haben kann. Die Frage ihrer Bedarfsdeckung muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen unter weiteren Gesichtspunkten als rein finanzieller Beurteilung behandelt werden. An sich sind ja die Grenzen des Bedarfs bei derartigen gewaltigen Unternehmungen schon sehr dehnbar, und es ist in diesem Rahmen den beiden größten Holzverbrauchern die Möglichkeit gegeben, ohne sonderliche finanzielle Opfer einen wirtschaftspolitisch wünschenswerten Einfluß auf den Holzmarkt auszuüben; aber auch kleine fiskalischer Bedenken wegen — nebenbei keineswegs erwiesener — geringerer Qualität und Brauchbarkeit des Eulenholzes für die Hauptverwendungszwecke der beiden Verwaltungen sollten sie nicht abhalten, ihren wirtschaftspolitischen Einfluß im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft zur Geltung zu bringen. Sind doch z. B. die bei der Gewährung von Ausnahmetarifen zu bringenden finanziellen Opfer wesentlich größer als die bei einer reichlicheren Bedarfsdeckung zu tragenden endgültigen Lasten.

Eine weitere Möglichkeit, die hin und wieder erörtert worden ist, ist die, daß der Staat einen Teil des Eulenfraßholzes dazu verwendet, um den **Wohnungsbau** zu fördern und so aus der Not eine Tugend zu machen. Nach der bisherigen staatlichen Betätigung auf diesem Gebiet darf man wohl keine zu großen Hoffnungen nach dieser Richtung hegen. Unter den gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen wird der Wohnungsbau noch lange im argen liegen. Der große Kapitalmangel und der hohe Zinsfuß werden die Unternehmungslust auf diesem Gebiete dämpfen. Daran wird auch nicht viel geändert, wenn ein immerhin geringer Teil der Kosten, nämlich der für Bauholz, durch staatliche Maßnahmen ermäßigt wird. Trotzdem wird man jede Förderung begrüßen müssen. Als zweckmäßigster Weg dürfte sich die Abgabe an Gemeinden empfehlen. In den Fraßgebieten selbst könnte auch ein Bau von Holzhäusern mit dem gleichzeitigen Zwecke der Errichtung von Waldarbeitergehöften in Betracht kommen. Große wirtschaftspolitische Bedeutung kommt jedoch diesen Maßnahmen bei der Meisterung der Kalamität nicht zu.

Größere Hoffnungen scheint man auf den **Export** gegründet zu haben. Ich vermag diesen Optimismus nicht ganz zu teilen und kann auch in der Ausfuhr volkswirtschaftlich nur ein notwendiges Übel erblicken. Bisher waren wir kein Holzexportland; was bisher an Holz ausgeführt wurde, war verhältnismäßig wenig. Sollte jetzt mittels des Exportes eine wesentliche Erleichterung auf dem Holzmarkte erstrebt werden, so müßte sich der deutsche Holzhandel sehr wesentlich umstellen und sich auf ein Gebiet begeben, auf dem er — die wenigen Exportfirmen ausgenommen — noch keine Erfahrung hat. Größte Vorsicht und dementsprechend niedrigste Preise würden da die Parole sein. Am übersichtlichsten würde sich noch die Kalkulation und die Umstellung auf den Export im Grubenholzhandel gestalten; aber gerade bei diesem Holzsortiment liegt — wie ich oben dargelegt habe — die wenigste Veranlassung vor, die Ware unbedingt in diesem Jahre an den Mann zu bringen. Auch bei Telegraphenstangen, Rammpfählen und Masten läßt sich eine Erweiterung des Exportes noch verhältnismäßig leicht herbeiführen. Mit der Schneideware aber haben schon erfahrene Exportfirmen ihre Mühe, wenn sie neben der jedenfalls nicht rückständigeren nordischen Konkurrenz bestehen wollen. Wollte hier der Binnenhandel in größerem Maßstabe sein Glück versuchen, so müßten erst die Holzpreise beträchtlich zurückgehen.

Alle drei bisher erörterten Absatzgelegenheiten, die eine Erweiterung des Marktes bedeuten würden, werden am zweckmäßigsten durch freihändigen Verkauf wahrgenommen. Ihr Zweck ist in erster Linie die Stabilisierung der Holzpreise auf dem inneren Markt, erst in zweiter Linie kommt der Gesichtspunkt möglichst profitabler Verwertung. Selbstverständlich müßte eine Garantie geschaffen werden, daß die freihändig zu geringeren Preisen abgegebenen Massen nicht auf den gewöhnlichen inneren Markt gelangen. Es ist klar, daß die Handhabung dieses Mittels nur von einer zentralen Stelle möglich ist, welche die gesamten Preisverhältnisse auf dem Holzmarkt mit Sicherheit übersieht. In diesem Falle aber ist es ein durchaus wirksames Mittel, den inneren Markt zu festigen. Ich erinnere daran, daß die Wirtschaftsgeschichte zahlreiche Beispiele gibt, daß monopolistische Handelsunternehmungen in dieser Beziehung so weit gegangen sind, daß sie auf die Verwertung eines Teiles ihrer zu reichlichen Ware überhaupt verzichteten und ihn vernichteten, um auf diese Weise den Preis ihrer Produkte zu halten und einen Gesamterlös von optimaler Größe zu erzielen. Allbekannt ist das Beispiel von den seefahrenden Kaufleuten, die einen Teil des in zu großer Menge beschafften Reises im Hafen von Marseille versenkten; bekannt ist auch die Vernichtung der Gewürzmengen durch die holländisch-ostindische Handelskompagnie und die Vernichtung der übergroßen Fischvorräte auf der Themse. Zweifellos sind dies volkswirtschaftlich verlustbringende Manipulationen, und wenn wir einen Teil des außerordentlichen Holzeinschlages der Vernichtung anheimgeben wollten, so würden wir als Wirtschaftspolitiker Tadel verdienen. Was aber an diesen geschichtlichen Vorgängen richtig ist, das ist die Zweckmäßigkeit der Herausnahme der überflüssigen Ware aus dem Markt. Volkswirtschaftlich ist aber zu erstreben, daß die aus dem Markt genommenen

Ware in anderer Weise volkswirtschaftlich nutzbringend verwertet oder auf einen anderen, ausländischen Markt gebracht wird. In letzterer Hinsicht möchte ich jedoch warnen, zu weit zu gehen und etwa internationalen Gesellschaften noch weiteren Zutritt in unsere Volkswirtschaft freiwillig einzuräumen, als wir durch den Versailler Vertrag und das neue Londoner Abkommen schon ohnehin gezwungen sind. — Die Erleichterung des Innenmarktes kann bei unserer Eulenkalamität also in der Weise geschehen, daß mittels freihändigen Verkaufs ein Teil der Masse den drei genannten Zwecken zugeführt wird. Im ganzen bin ich allerdings der Ansicht, daß dieses kaufmännische Mittel in größerem Umfange anzuwenden sich nicht als notwendig erweisen wird, weil die Preisgestaltung sich nicht so ungünstig entwickeln wird, namentlich dann nicht, wenn die im übrigen empfohlenen und im folgenden noch weiter zu erörtenden Gegenmaßregeln getroffen werden.

Neben den genannten Mitteln sind noch zwei Maßnahmen von Bedeutung, die namentlich von Holzhandel und Holzindustrie besonders lebhaft gefordert werden: ich meine die **Kreditgewährung an den Holzkäufer und die Frachtermäßigung für Eulenfraßholz.** Das sind beides Maßnahmen, die den einzelnen Lokalmarkt der Eulenfraßgebiete erweitern und den nationalen Innenmarkt vereinheitlichen. Beides sind Mittel, um in der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft die Produktivität zu steigern und die Güter immer in die Hände derjenigen gelangen zu lassen, die mit ihnen am zweckmäßigsten und vorteilhaftesten zu verfahren befähigt sind. Man muß ohne weiteres zugeben, daß in keiner Zeit die Erleichterung des technischen und wirtschaftlichen Verkehrs durch Ermäßigung der Bahnfrachten und durch jedwede Förderung des Kreditwesens so wichtig und heilsam gewesen ist, wie in unserer Zeit des Wiederaufbaues und der Genesung von schweren wirtschaftlichen Einbußen und Schädigungen. Zu keiner Zeit sind die jetzt nach dieser Richtung geäußerten Wünsche des Holzhandels und der Holzindustrie verständlicher gewesen als heute. Aber daß sie erfüllt werden, dafür scheinen mir die Aussichten nicht rosig zu sein.

Was zunächst den **Kredit** anbetrifft, so herrscht kein Streit darüber, ob der Kredit wünschenswert ist oder nicht, sondern die Frage lautet: „Wer kann den Kredit geben?" Wer Kredit geben will, der muß zunächst selber etwas haben, entweder Ware oder Kapital. Wer kommt da nun in Betracht? Der Waldbesitz, namentlich der von der Kalamität heimgesuchte, ist selber kreditbedürftig, jedenfalls bis zur Liquidierung eines wesentlichen Teiles seines Massenanfalles. Er wird im übrigen stark in Anspruch genommen durch die meist mit ihm personell vereinigte kreditbedürftige Landwirtschaft. — Der Staat befindet sich auch in dauernder Finanznot; er ist, wie das ganze Volk, verarmt, ohne daß der ganze staatliche Apparat dieser allgemeinen Verarmung entsprechend verkleinert worden wäre. Vor dem Kriege gab der preußische Fiskus glänzende Stundungsbedingungen; die Staatsfinanzen waren in glänzender Ordnung, sie ruhten nicht zum geringsten Teil auf den mächtigen Pfeilern der Eisenbahnrente und der Forstrente, von denen die erstere die **Forstrente** um mehr als das Fünffache übertraf. Heute ist die Forstrente eine Hauptstütze der Staatsfinanzen; jede Einnahme wird dringend benötigt und sehnlichst erwartet. Die finanzielle Lage des Staates läßt also auch nur wenig Besserung des Kreditwesens erhoffen. — Schließlich kommen noch das Reich und die Reichsbank in Frage. Aber von wie vielen Seiten werden sie nicht bestürmt und um Milderung der Kreditnot angegangen! Neuerdings belebt sich die Hoffnung auf Besserung der Kreditverhältnisse im Zusammenhang mit den Vereinbarungen auf Grund des Dawesberichtes. Die 800-Millionen-Anleihe ist so ziemlich die einzige Rosine, die man in dem Londoner Kuchen entdecken konnte. Aber welche Erwartungen knüpft man nicht alle an diese Anleihe! Damit soll die neue Währung geschaffen werden, damit sollen die Reparationsleistungen finanziert werden, von ihr erhofft obendrein die ganze deutsche Wirtschaft Beseitigung der Kreditnot — welche Hoffnungsfreudigkeit! Ich kann sie leider nicht teilen. Denn was sind 800 Millionen, selbst wenn sie ausschließlich der deutschen Wirtschaft helfen sollten? Als Zahlungsmittel, als Geld ist es eine ganze Menge; aber wir haben keine Geldknappheit, sondern wir leiden unter Kapitalmangel, und als Kapitalzuschuß sind 800 Millionen gerade in unserem Zustande ein Tropfen auf den heißen Stein. Man bedenke doch, daß vor dem Kriege allein die kleinen Sparer durch ihre Sparkassen der deutschen Wirtschaft über 20 Milliarden zur Verfügung gestellt hatten; man bedenke auch, daß von den nach der Inflation gewährten Wirtschaftskrediten der deutschen Landwirtschaft allein schon über 800 Millionen zur Verfügung gestellt wurden, ohne daß man etwa gehört hätte, daß ihre Kreditbedürftigkeit behoben wäre.

Der Kapitalmangel wird sich nur sehr allmählich beseitigen lassen und dementsprechend auch die Kreditnot. Der wichtigste Faktor der Kapitalbildung ist durch die ungeheure Mißwirtschaft der Inflationsjahre vernichtet: die Sparsamkeit des Volkes. Selbst hohe Zinsen locken heute, nachdem das Volk durch die zuversichtlichsten Versicherungen der prominentesten Persönlichkeiten schmählich getäuscht und um sein Geldvermögen gebracht worden ist, nur sehr langsam die Spargroschen aus den häuslichen Schubkästen hervor; es ist bezüglich der Kreditwürdigkeit des Staates ebenso skeptisch und vorsichtig geworden wie die amerikanischen Bankiers.

Sind die Aussichten schon nicht günstig, so muß man doch anerkennen, daß sich die Kreditverhältnisse für die Holzwirtschaft speziell in den Staatsforsten durch weitestes Entgegenkommen der Zentralforstverwaltung wesentlich gebessert haben, und daß sich auch in Zukunft noch manche Besserung, die den eigenartigen Verhältnissen der Holzwirtschaft mehr Rechnung trägt, erreichen lassen wird. Daß die zinslose Stundung zu den in absehbarer Zeit zu erreichenden Fortschritten gehört, möchte ich stark bezweifeln. Die Zinsen sind schließlich ein Preis, der genau so zustande kommt wie jeder andere Preis, nämlich durch Angebot und Nachfrage. Eine staatliche Zwangsregelung dieser Verhältnisse wird im allgemeinen seitens der Wirtschaft nicht gern gesehen. Eine Bevorzugung eines Wirtschaftszweiges bedeutet stets eine entsprechende Belastung der anderen. — Im übrigen ist der Zins stets auch ein Bestandteil des Preises; ein zinsloser Kredit würde sich zu einem wesentlichen Teile in einem Steigen der Holzpreise ausgleichen.

Dürfen so die Möglichkeiten einer wesentlichen Besserung der Kreditnot nicht überschätzt werden, so bleibt noch die Frage zu beantworten, ob die Verbesserung der Kreditverhältnisse eine zweckmäßige Maßnahme zur Bewältigung der Eulenfraßkalamität ist. Ganz allgemein kann man diese Frage dahin beantworten, daß die finanzielle Auswirkung der Krediterleichterung in erster Linie dem Holzhandel zugute kommt und nur zum kleineren Teil dem Waldbesitz von Nutzen sein wird. Die Nachfrage wird nicht wesentlich zunehmen, und die Preise werden aus diesem Grunde nur wenig beeinflußt werden. Dagegen werden sich Krediterleichterungen für die Fraßgebiete empfehlen, und zwar als Ausnahmekredite für das Holz, dessen alsbaldige Verwertung wünschenswert erscheint. Der auf diesem Wege zu erlangende Vorteil wird in der Hauptsache in einer Beschleunigung der Verwertung bestehen; finanziell wird, sofern man den Verlust an Zinsen mit in Rechnung stellt, weniger zu gewinnen sein.

Auch die Bahnfrachtermäßigung kann, so selbstverständlich sie erscheint und so volkswirtschaftlich nützlich sie sich ohne Frage auswirken würde, als ein Allheilmittel gegen die Folgen des Eulenfraßes nicht angesehen werden. Zunächst muß man sich fragen: Wem soll denn geholfen werden? Zweifellos doch dem geschädigten Waldbesitz. Die Wirkung der Frachtermäßigung ist nun so, daß durch sie der Käuferkreis für das Fraßholz vergrößert wird. Aber auch für die neu hinzutretenden Käufer wird ja das Angebot größer werden. Für den geschädigten Waldbesitzer wird sich also eine Preisbesserung, für die neu hinzutretenden Käufer eine Preisermäßigung ergeben. Anderseits verschlechtern sich die Marktverhältnisse für die bisherigen Käufer auf dem Eulenholzmarkt und die nun in diesen Markt mit eingezogenen Waldbesitzer. Mit anderen Worten: die Preise gleichen sich zugunsten des geschädigten Waldbesitzers und der neu hinzutretenden Käufer aus. Wer von beiden den größeren Vorteil haben würde, ergibt sich aus der geschäftlichen Position, die fraglos für den Käufer günstiger ist. — Hier haben wir also eine Abwälzung der Last des Schadens auf die Schultern des Reichs. Geht man von dem Gedanken aus, daß die Eulen-Katastrophe schließlich nicht nur eine Privat-Angelegenheit, sondern für die deutsche Rohstoffversorgung und damit für die ganze deutsche Wirtschaft von größter Bedeutung ist, so kann man es nur für gerechtfertigt erachten, daß die Lasten auch wenigstens zum Teil von der Gesamtheit, also vom Reich getragen werden. Soll dies mittels der Bahnfrachtermäßigung geschehen, so hat man zu bedenken, daß nicht die ganze vom Reich übernommene Last zugunsten des geschädigten Waldbesitzes getragen wird, sondern daß hiervon auch Holzhandel und -industrie wesentlichen Vorteil haben. Da ergibt sich denn die berechtigte Frage, ob die Hilfsleistung für den Waldbesitz nicht auf direktem Wege billiger zu erreichen ist. Ich werde hierauf noch zurückkommen.

Es seien noch einige weitere Worte zur Frage der Frachtermäßigung gestattet. Die Frachten sind bekanntlich heute ganz wesentlich höher als vor dem Kriege. Für die Holztransporte betragen sie das Zwei- bis Dreifache und belasten so das Rohmaterial in einer Höhe, die im großen Durchschnitt nicht weit hinter dem eigenen Wert des Materials zurückbleibt. Das ist zweifellos ein sehr bedauerlicher Zustand und ein Hemmnis für die Gesundung unserer ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse. Leider sind die Aussichten auf eine Besserung auch hierin sehr trübe. Bis zu dem Weltkriege waren die Eisenbahnen mehr oder weniger dienendes Glied der deutschen Volkswirtschaft; die Eisenbahnpolitik war mehr oder weniger auf den Charakter der Eisenbahn als öffentliche Straße abgestimmt, und es war von Anfang an der Gedanke aufgegeben, die Eisenbahnen als „melkende Kuh" — um die Worte des einstmaligen preußischen Eisenbahnministers von Maibach zu gebrauchen — zu betrachten. Auf dieser Einstellung basierend, hatte die deutsche Wirtschaft einen ungeahnten Aufschwung genommen und Handel und Industrie zur höchsten Blüte gelangen lassen. Aber diese bewährte Wirtschaftspolitik gehört der Geschichte an. In dem Sachverständigengutachten ist deutlich und wörtlich zum Ausdruck gebracht worden, daß die Eisenbahn künftig „die Gans sein soll, die die goldenen Eier legen werde"; daß also das System eingeführt werden soll, von dem der Amerikaner Henry Ford in seinem berühmten Buche „Mein Leben und Werk" sagt: „Nichts in unserem Lande bietet ein schlimmeres Beispiel für die Art, wie sich ein Unternehmen von dem Prinzip der Dienstleistung entfernen kann, als die Eisenbahnen, bei denen man das Hauptaugenmerk statt auf die

Dienste, die sie dem Volke leisten, auf ihren Wert für den Effektenmarkt gerichtet hat." — Die Hoffnung auf künftige Ermäßigung der Transportkosten ist nach meiner Ansicht noch trügerischer als die Hoffnung wesentlicher Verbesserung der Kreditverhältnisse. Bei einer jetzigen Frachtermäßigung hätte auch der Holzhandel mit der Gefahr zu rechnen, daß eines Tages unter den im Sachverständigengutachten gegebenen Voraussetzungen von dem Kommissar die Frachtermäßigung wieder aufgehoben und daß so für diejenigen Unternehmungen, die die Verfrachtung ihrer Ware noch nicht bewerkstelligt hätten, ein erheblicher Verlust verursacht werden würde.

Zweifellos ist, daß eine dauernde Frachtermäßigung sehr im Interesse von Forst- und Holzwirtschaft liegen würde. Volkswirtschaftlich wäre eine *allgemeine Ermäßigung* das Wünschenswerte und der staffelmäßigen Ermäßigung entschieden vorzuziehen; insbesondere kann man eine Frachtermäßigung aus den Fraßgebieten nach den Seehäfen aus verschiedenen wirtschaftspolitischen Gründen nicht empfehlen, im übrigen würden sie dem mit dem Export nicht vertrauten Holzhandel es nur erleichtern, sich in sein Unglück zu stürzen.

Bisher hatten wir wirtschaftspolitische Maßnahmen erörtert, die in der einen oder anderen Weise immer auf eine Beeinflussung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Holzmarkt hinauslaufen. Im folgenden seien noch kurz die Möglichkeiten einer direkten *Hilfeleistung für den geschädigten Privatwald* erörtert. Wie ich schon oben näher ausgeführt hatte, besteht seine Notlage in dem Mangel an Betriebsmitteln, die zur Bewältigung der Kalamität erforderlich sind. In dieser Situation wird mancher Privatwaldbesitzer gezwungen sein, verlustreiche Verkäufe von stehendem Holz vorzunehmen, um sich so wenigstens ein Mindestmaß an Betriebsmitteln zu verschaffen. Je allgemeiner dieser Weg gewählt werden muß, um so größer wird der Druck auf das Preisniveau, und um so mehr werden auch die forstlich-technischen Maßnahmen verzögert werden und Schaden leiden. Derartige Folgen widerstreiten nicht nur den Interessen der Forstwirtschaft, sondern sie sind in ihrer weiteren Auswirkung und Wechselwirkung in den holzverarbeitenden und -verbrauchenden Wirtschaftskreisen störend und unerwünscht. Hieraus ergibt sich die volkswirtschaftliche wie privatwirtschaftliche Zweckmäßigkeit, dem von der Eulenkalamität betroffenen Privatwald bei der Bewältigung seiner technischen und wirtschaftlichen außerordentlichen Aufgaben Unterstützung zuteil werden zu lassen. Am zweckmäßigsten geschieht dies durch einen *Kredit*.

Ich hatte oben die Aussichten auf eine wesentliche Besserung des Kreditwesens als ziemlich trübe bezeichnet und dargelegt, daß sich der Holzhandel keinen zu optimistischen Erwartungen hingeben dürfe. Da es sich bei dem heimgesuchten Privatwald um einen ausgesprochenen Notstandskredit handelt, zudem um einen Kredit, der in seiner Gesamtheit unvergleichlich kleiner ist als der bei einer Verlängerung der Kaufgeldstundung für den gesamten Holzhandel in Betracht kommende Kredit, der schließlich auch eine volkswirtschaftlich sehr wichtige Wirkung ausüben muß, so glaube ich doch, daß hier auch die Möglichkeit einer Kreditgewährung anders zu beurteilen sein wird als dort. Nach unserer Berechnung handelt es sich im Privat- und Kommunalwald um einen voraussichtlichen Eulenholzeinschlag von im ganzen 7,3 Millionen Festmeter Derbholz. Davon werden schätzungsweise 5 bis 6 Millionen Festmeter auf den Privatwald entfallen. Berechnet man die Werbungskosten einschließlich Schälen mit 2 ℳ je Festmeter, so würden die gesamten Werbungskosten eine Summe von 10 bis 12 Millionen Mark ausmachen. Es würde genügen und den Privatwald instand setzen, seine Aufgabe energisch in Angriff zu nehmen, wenn ihm etwa die Hälfte der notwendigen Werbungskosten vorgeschossen und ihm also von der Reichsbank ein Kredit in Höhe von 5 Millionen Mark gewährt würde. Das ist ein Betrag, der im Vergleich zu den z. B. der Landwirtschaft gewährten Krediten sehr gering ist, und man darf wohl annehmen, daß es bei dem hohen Interesse, das die gesamte Forstwirtschaft hieran hat, nicht schwerfallen wird, ihn von der *Reichsbank* zu erlangen. Die Dauer des Kredits kann kurz, vielleicht drei Monate sein; ja es empfiehlt sich sogar ein kurzer Kredit mehr als ein langfristiger, denn einmal wird ja der Privatwaldbesitzer, nachdem die ersten Verkäufe getätigt worden sind, in der Lage sein, den Kredit abzudecken und für die Fortsetzung der Aufarbeitung noch genügend Betriebsmittel in der Hand behalten, zum andern wird ihn die Kurzfristigkeit des Kredits auch veranlassen, diesen möglichst intensiv auszunutzen. Ich bin der Ansicht, daß für den betroffenen Privatwald ein solcher Dreimonatskredit von 5 Millionen Mark von allen genannten Maßnahmen die größte finanzielle Bedeutung hat und speziell auch einer Frachtermäßigung entschieden vorzuziehen ist. Dieses wirtschaftspolitische Mittel hätte im übrigen auch den Vorzug größerer Wohlfeilheit.

Als weitere Unterstützung des geschädigten Privatwaldes kommt die Hilfe und der Kredit in Betracht, den der *Reichsminister der Finanzen* mittels Steuerermäßigung und Steuerstundung geben kann. Ich hatte schon wiederholt erwähnt, daß dem Privatwald bei verschiedenen Maßnahmen, mit denen er einer zu argen Vermögenseinbuße vorbeugen könnte, die Hände gebunden sind wegen seiner steuerlichen Verpflichtungen. Die Steuergesetze geben nun allerhand Mittel an die Hand, von denen der Waldbesitzer unter den vorliegenden Verhältnissen Gebrauch machen kann.

In bezug auf die hauptsächlichsten Steuerlasten möchte ich auf folgendes hinweisen:

Das **Einkommensteuergesetz** hat ja bekanntlich die Quellentheorie aufgegeben und sich auf den Standpunkt der Reinvermögenszugangstheorie gestellt. Hiernach gilt als Einkommen der Gesamtwert der Einkünfte, einschließlich der außerordentlichen, nach Abzug bestimmter, besonders aufgeführter Beträge. Für die außerordentlichen Waldnutzungen ist aber im Gegensatz zu der grundsätzlichen Einstellung des Einkommensteuergesetzes bestimmt (§ 24), daß für die infolge höherer Gewalt erforderlich gewordenen Mehrnutzungen die Hälfte des Steuersatzes, der sich für die normale Nutzung ergibt, zu entrichten ist.

Es wird in den Hauptfraßgebieten keine Seltenheit sein, daß ein Waldbesitzer den größten Teil seines Waldvermögens liquidieren muß. In diesem Falle müßte er nach dem angeführten Paragraphen des Einkommensteuergesetzes unter Umständen den vierten Teil seines infolge der Kalamität schon zusammengeschrumpften Vermögens als Steuer entrichten. Demgegenüber ist daran zu erinnern, daß nach § 32 die Ermittlung des Betriebsgewinnes nach Bilanzierungsgrundsätzen auch für die Forstwirtschaft zur Anwendung kommt, daß hierbei die Substanzverringerung in Abzug zu bringen und daß nach § 26 auch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, zu berücksichtigen sind. Im übrigen besteht auch die Möglichkeit, daß die Vorauszahlungen bei einer voraussichtlichen Minderung des Einkommens um mehr als ein Fünftel gestundet werden können. In zahlreichen Fällen wird sich nach Bilanzierungsgrundsätzen in den Fraßrevieren überhaupt kein steuerbares Einkommen ergeben und der Waldbesitzer auch von den Vorauszahlungen gänzlich befreit werden können.

Für die **Vermögenssteuer**, welche nach der II. Steuernotverordnung in Höhe von 3,6 bis 7,5 pro Tausend des Vermögens zu entrichten ist, gelten ursprünglich die gleichen Ermäßigungsmöglichkeiten wie für die Einkommensteuer. Da indessen die Tarife durch das Geldentwertungsgesetz nicht geändert worden sind und eine Ermäßigung nur bei Vermögen unter 500 000 ℳ zulässig ist, so besteht für das Steuerjahr 1924 praktisch keine Möglichkeit einer Ermäßigung.

Für die **Umsatzsteuer**, die man dem Waldbesitzer bei der Liquidierung seines Vermögens billigerweise nicht abnehmen kann, ergeben sich Erleichterungen aus den allgemein gültigen §§ 105 und 108 der Reichsabgabenordnung über Stundung und Erlaß von Steuern. Nach dem letzteren Paragraphen ist der Reichsminister der Finanzen zum Erlaß von solchen Steuern befugt, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre; für Fälle bestimmter Art — wie sie z. B. durch die Eulenkalamität gegeben sind — kann er mit Zustimmung des Reichsrats eine allgemeine Befreiung oder Ermäßigung anordnen. Ebenso ist die Stundung aller Steuern zulässig, deren Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre. — Diese Bestimmungen kommen übrigens auch bei Fälligwerden von **Erbschaftssteuer** in Betracht.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch für die **preußische vorläufige Steuer vom Grundvermögen** in § 14 dieses Gesetzes der Finanzminister ermächtigt ist, die Steuer ganz oder teilweise zu erlassen, wenn infolge höherer Gewalt der Veranlagungssteuerwert 1917/19 um mehr als ein Viertel gemindert und wenn der Schaden nicht durch Versicherung oder andere Entschädigung gedeckt ist.

Ich habe in meinen Ausführungen versucht, die privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung des Eulenfraßes von 1924 in groben Zügen zu skizzieren, insbesondere zu zeigen, wie sich der gesamte Eulenfraßholzanfall im Rahmen unserer normalen forstwirtschaftlichen Produktion und holzwirtschaftlichen Bedarfsdeckung darstellt, und habe schließlich die zahlreichen wirtschaftspolitischen Mittel erörtert, die der Verhütung grober wirtschaftlicher Störungen zu dienen geeignet sind. Ich denke, daß meine Ausführungen den Eindruck hinterlassen haben werden, daß es wahrscheinlich gelingen wird, die Kalamität zu meistern und eine gleichmäßige Entwicklung des Holzmarktes zu gewährleisten, und ich hoffe, daß sich auch die Überzeugung gefestigt hat, daß das solidarische Interesse an der Erreichung dieses Zieles in allen Wirtschaftszweigen, speziell aber in der deutschen Holzwirtschaft, auch die beste Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung ist.

Nochmals der Reichswehrförster.

Die mißliche Angelegenheit des Reichswehrförsters beansprucht dauernd die Aufmerksamkeit unseres Leserkreises. Neuerlich sind wieder einige Einsendungen gekommen, die wir in nachstehendem zum Abdruck bringen:

I.

„Es regt sich was", aber nicht, wie es im Liede heißt, im Odenwald, sondern in den forstlichen Gemütern; auch nicht der Rodenstein, sondern der Reichswehrförster „gaht um, gaht um".

Nun, wo es umgeht oder spukt, da soll man untersuchen, ob es ein Hirngespinst oder ein reales Ding ist, und soll, wenn gefunden wird, daß der Spuk gut ist — denn viel guter Spuk ist zum Schutz von Wald und Wild in den deutschen Wald von den Forstleuten mit voller Absicht hineingetragen worden —, die Sache auf sich beruhen lassen, andernfalls aber vom Leder ziehen und mit gesprochenen und geschriebenen Worten sachlich dagegen Einwände [illegible]

Ist nun die Absicht, die sich nach den Abhandlungen in Nr. 21 zu verwirklichen beginnt, [illegible]

wendig und gut für den deutschen Privatwald? Auf diese Frage muß meines Erachtens ein glattes Nein erfolgen, das selbstverständlich zu begründen ist.

Käme der Reichswehrförster, so haben wir zwei Gruppen von Anwärtern für den Privatforstdienst, die ich nach alter Übung einerseits als Zivil-, anderseits als Militäranwärter bezeichnen will. — Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß beide Gruppen eine gleiche und zwar gute Vorbildung haben, und daß auch die Vorbedingung einer geordneten Forstlehre, ja der Besuch einer Forstschule eine lösbare Bedingung für den Militäranwärter wäre. Selbst dann muß der Militäranwärter abgelehnt werden, da der Privatwald die Gruppe der Zivilanwärter in dem Alter, in welchem der Militäranwärter durch seine Dienstpflicht gebunden ist, gar nicht entbehren kann. Ganz abgesehen von der wirtschaftlichen Seite, nämlich der Fortbildung des von der Forstschule kommenden Zivilanwärters in der Waldpraxis, sind aus rein kaufmännischen Gründen, die im Privatwalde stärker als im Staats- und Gemeindewalde beachtet werden müssen, die Altersklassen vom 18. bis etwa zum 28. Lebensjahre als Hilfsbeamte unbedingt notwendig, und zwar gerade heute in der Zeit der größten wirtschaftlichen Schwierigkeit mehr als sonst.

Ich kann mir nicht denken, daß ein Privatwaldbesitzer oder dessen Verwaltung auf den Zivil-Anwärter verzichten könnte. — Der Militäranwärter steht dem Waldbesitz in einem Alter zur Verfügung, in welchem der Anwärter am wenigsten selbst daran denkt, noch jahrelang die Tätigkeit der jüngeren Zivilanwärter zu übernehmen, vielmehr träumt er — wer könnte es ihm auch verdenken — von der selbständigen Förster-, von der Forstverwalterstelle. — Soll dann der Zivilanwärter zurücktreten und zusehen, wie gegebenenfalls gute Stellen von den Militäranwärtern besetzt werden, und soll er merken, daß in dem Alter, in dem er das eigene Heim zu verwirklichen hoffte, der Platz für ihn im Privatwalde beschränkt worden ist?

Die ganze Sache steht und fällt mit der Stellungnahme des Privatwaldbesitzes. — Diesem dürfte doch meines Erachtens die Entscheidung zugunsten des Zivilanwärters nicht schwerfallen, wenn er bedenkt, daß er diesen als jüngeren Forstgehilfen, Hilfsförster usw. jahrelang im Dienst und nötig hatte. Geschieht dies aber in den überaus meisten Fällen, so erübrigt sich die Gruppe der Militäranwärter, weshalb es auch in deren Interesse liegt, wenn der Gedanke im Keime erstickt und der Reichswehrförster nicht erst zu einem ungesunden Gebilde heranwächst, dessen Abtötung später schmerzlichere Gefühle auslösen muß.

Gewiß wird von den Befürwortern der Militäranwärter-Laufbahn auf den früheren Ausbildungsgang der preußischen Staatsförster hingewiesen werden, durch den der Staat sich einen zweifellos hervorragenden Försterstand heranzog, obwohl dabei die größere Zahl der Förster in einer neunjährigen Militärdienstzeit dem Walde ferngehalten wurde. Nun, denen will ich entgegenhalten: „Eines schickt sich nicht für alle." Wenn ich leuchtenden Auges von meiner Dienstzeit im grünen Jägerrock und im schönen Potsdam erzähle, so ist es mein Wunsch, daß ich die Zeit noch erlebe, wo der junge forstliche Nachwuchs wieder wie früher im Jägerrock die militärische Schulung als Erziehungsfaktor durchmachen muß. Da würde auch ich sagen: Der Forstmann, der seine ein- oder zweijährige Dienstpflicht erfüllt hat, ist dem nichtgedienten Forstmann vorzuziehen, jedoch jetzt, wo der Versailler Vertrag die kurzfristige Dienstpflicht hemmt, muß der Privatwald den Militäranwärter ablehnen. — Wenn der preußische Staat sich einen tüchtigen Försterstand herangebildet hat, so war ihm dies einerseits auch dadurch möglich, daß er den vom Bataillon kommenden Forstmann im Rahmen der Forstverwaltung noch jahrelang im Hilfsdienst beschäftigen und bezahlen konnte, ehe er ihm die selbständigere Försterstelle zuwies. In der Zeit brachte die grüne Praxis dem bereits älteren Forstmann das, was der Privatwald im großen ganzen nur den jüngeren Kräften zuteilen kann.

Wenn vor noch nicht zu langer Zeit und namentlich im Osten eine nennenswerte Zahl von Waldbesitzern in einem für den Wald kurzfristigen Wechsel und bei oftmals größeren und vielseitigen Revierverhältnissen die Beförsterung den jüngsten Anwärtern des Staatsdienstes anvertraute, so glaube ich nicht, daß hierdurch diesen Revieren immer ein Segen entstanden ist. Ich sehe den Segen vielmehr in der Ausübung der Worte „Treue um Treue", wo der Besitz und die Dienststellen möglichst wenigen Unterbrechungen unterliegen, wo Jubiläumfeiern wirklich eine Herzenssache für Besitzer und Beamte sind.

Ob der Ausbildungsgang durch die Militäranwärterlaufbahn unbedingt ein Krebsgang sein muß, ist eine Streitfrage, die über den Rahmen meiner Stellungnahme zur Frage des Reichswehrförsters hinausgeht. Ich hoffe, daß auch hierzu von anderer Seite noch in besonderen Artikeln geschrieben werden wird. — Jedenfalls ist es richtig, daß, wo der Wald in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung immer mehr wächst, wo die Fragen der Betriebsform, der Boden- und Bestandespflege, der Hebung des Bestandesvorrats, der Waldrente usw. von eminenter Wichtigkeit sind, daß auch der Personen- und damit der Ausbildungsfrage die gleiche Wichtigkeit zukommt. Nur bei guter und richtiger Lösung dieser Frage wird das Unternehmen „der deutsche Privatwald" eine gute Bilanz und damit einen guten Kursstand haben.

Deshalb erachte ich es für erwünscht, ja für notwendig, daß der Privatwaldbesitz durch seine Verbände sich zur Sache äußert, damit man weiß, nach welcher Seite das Steuer geworfen wird. Nur durch eine klare Aussprache und Verständigung kann in der besagten Sache die Beunruhigung, Enttäuschung und Verbitterung von dem Privatförsterberuf, gegebenenfalls aber auch von den

unter ganz irrigen Voraussetzungen dienenden Forst-Militäranwärtern ferngehalten werden.

Revierförster Auras-Völlershausen.

Herr R. Drechsler, Cöln-Mülheim, kann sich mit der Erwiderung, die ihm Herr Förster Rathjen in Nr. 21 auf Seite 443 im Anschluß an seinen an gleicher Stelle abgedruckten Artikel gewidmet hat, nicht zufrieden geben. Er antwortet auf die Äußerungen des Herrn Rathjen folgendes:

II.

Zu den Ausführungen des Herrn Försters Rathjen in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung“, anschließend an meinen Artikel in gleicher Nummer, den Reichswehrförster betr., gestatte ich mir nachstehende Erwiderung.

Wer die Verhältnisse innerhalb des Reichsheeres vor etwa zwei Jahren gekannt hat, wie sie für uns gelernte Forstleute im Heere bestanden, wird mir beipflichten müssen, daß diese trostlos waren.

Die Gründe, die diese jungen Leute zum Eintritt in den Heeresdienst bewogen, habe ich in meinem vorigen Artikel kurz klarzulegen gesucht, muß diesen jedoch noch beifügen, daß unter andern auch namentlich die Ankündigungen unserer Jäger-Bataillone, ich erinnere nur an deren Unterschriften Jäger-Bataillon Graf York, 3. Kurhessisches Jäg.-Batl., Traditions-Komp. ehem. 11. Marburger Jäger usw., wie sie seinerzeit in unseren Fachzeitungen zu verschiedenen Malen zu lesen waren, ihren Zweck nicht verfehlt haben, und mancher junge Mann im jugendlichen Übermut und Unbesonnenheit seinen grünen Rock damals gegen einen feldgrauen eintauschte. Wer dann des weitern die Prospekte der einzelnen Bataillone gelesen, mir steht gerade der mir von Cassel zugesandte in der Erinnerung, in dem u. a. von Fachunterricht usw. die Rede war, wird leicht verstehen können, daß diesen Lockungen mancher junge Mann, namentlich wenn er national veranlagt war, nicht widerstand, und daß die Zahl der heute im Reichsheere befindlichen jungen Forstleute eine so beträchtliche ist.

Wie es nicht anders ausbleiben konnte, sahen die meisten der jungen Leute ihre Kurzsichtigkeit und die Unhaltbarkeit ihrer Lage innerhalb des Reichsheeres nur allzu bald ein, und um nicht direkt vor die nackte Tatsache gestellt zu werden, nach 12jähriger Militärdienstzeit, aber auch schon bei nur teilweiser Dienstzeit einen anderen Beruf ergreifen zu müssen — denn an eine weitere forstliche Ausbildung war nicht zu denken —, da der uns zugesagte Fachunterricht vollkommen ausblieb, wurde endlich, wie ich schon berichtete, von den gelernten Forstleuten des Inf.-Regts. 15 am 2. Juli 1922 in Neuhaus bei Paderborn notgedrungen zur Gründung unserer Militär-Forstanwärter-Vereinigung geschritten, deren Ziel die Vertretung der Interessen der heute schon im Reichsheere befindlichen Forstleute innerhalb wie außerhalb desselben ist.

Als dann die Forderungen von uns Forstleuten auf Erteilung von forstlichem Unterricht usw., wie er uns als Fachunterricht versprochen worden war, immer lauter wurden, erhielten wir in Cassel zum 1. November 1922 die Genehmigung zur Abhaltung und Teilnahme am forstlichen Unterricht auf privater Grundlage, der dann auch durch einen Assessor der Landwirtschaftskammer erteilt wurde. Wenn wir somit auch durch unsere Tätigkeit die Aufmerksamkeit der Heeresverwaltung auf uns gelenkt und somit, wenn auch unbewußterweise, die erste Anregung zu der heutigen Idee einer schematischen Militarisierung des Forstbeamtenstandes gegeben haben, so muß ich andererseits aber doch die Behauptung des Herrn Rathjen, daß sich unsere Vereinigung an der Verwirklichung dieser Idee beteiligt, gar tätig mitgeholfen habe, auf das entschiedenste bestreiten.

Soweit ich bis heute über die weitere Tätigkeit der Militär-Forstanwärter-Vereinigung unterrichtet bin, möchte ich es als feststehend betrachten, daß die Pläne der Heeresverwaltung, soweit sie eine schematische Militarisierung des Forstbeamtenstandes erstreben, von der Vereinigung auf keinen Fall gebilligt oder gar gefördert werden, im Gegenteil. Die Vereinigung sieht ebenfalls in der Verwirklichung dieser Idee eine in ihren Folgen für den gesamten Forstbeamtenstand und deutschen Wald schwere Gefahr. Namentlich werden die von der Heeresverwaltung aufgestellten Ausbildungsvorschriften von der Vereinigung als vollkommen ungenügend betrachtet.

Wenn nun trotzdem Zustände ähnlich denen in Hirschberg innerhalb des Reichsheeres vorgekommen sind, daß z. B. der Bataillons-Kommandeur die Eignung zum Forstdienst selbst bestimmt und auch Nichtforstleute an dem Unterricht teilnehmen läßt, so liegt hier bei der Militär-Forstanwärter-Vereinigung auf keinen Fall eine Verfehlung vor, wie Herr Rathjen sie annimmt, wenn er der Ansicht ist, daß unsere in den §§ 1 und 2 der Statuten aufgestellten Richtlinien über die Aufnahme längst hinfällig geworden seien; denn erstens ist Hirschberg unserer Vereinigung leider bis heute noch nicht angeschlossen, daher haben wir bisher somit keinerlei Einfluß auf Hirschberg gehabt, zweitens handelt es sich bei dem Unterricht in Hirschberg doch, soweit ich den Ausführungen der Fachzeitungen entnehmen kann, um einen Unterricht, der von dem dortigen Bataillons-Kommandeur selbst angesetzt ist und somit jederzeit durch die Heeresverwaltung, durch die angekündigte Heeresfachschule, aufgehoben werden kann, im Gegensatz zu dem Unterricht in Cassel, der ein rein privater ist, von den gelernten Forstleuten selbst angesetzt und von diesen auch geldlich unterhalten wird.

Auf alle Fälle sind Zustände wie die jetzigen auf das entschiedenste zu verurteilen, und ich möchte nicht versäumen, die gelernten Forstleute in Hirschberg und anderen Garnisonorten, in denen vielleicht ähnliche Zustände geplant sind, auch an dieser Stelle auf die Folgen solches Vorgehens

aufmerksam zu machen und dringend zu empfehlen, diesen Unterricht an Nichtforstleute gemeinsam sofort aufzugeben, Anschluß an unsere Vereinigung zu suchen und dann ebenfalls auf privater Grundlage den forstlichen Unterricht nach von uns oder von den außenstehenden Berufsorganisationen aufgestellten Richtlinien weiterzuführen.

R. Drechsler, Forstgehilfe.

In dem Bestreben, bei den Erörterungen über die Angelegenheit des Reichswehrförsters nichts ungeklärt zu lassen, haben wir die Entgegnung des Herrn Drechsler wiederum Herrn Förster Rathjen vorgelegt, der dazu folgendes äußert:

III.

Zu den vorstehenden Äußerungen des Herrn Drechsler bemerke ich folgendes: Was die seinerzeit ins Heer eingetretenen jungen Leute zu ihrem Eintritt bewogen hat, sei es Stellungslosigkeit, seien es nationale Gründe, steht nicht zur Erörterung; sicher waren es diese Ursachen nicht allein, sondern letzten Endes auch das Bestreben, sich nach beendeter Dienstzeit durch Militärversorgung im Zivilleben eine feste Existenz zu verschaffen.

Daß diese sichere Existenz nicht im Privatwalde liegen konnte, darüber waren sie sich wohl bei ihrem Eintritt in die Reichswehr klar, und ihr Ziel war sicher ein anderes. Mithin mußten sich die jungen Leute schon vor ihrem Eintritt ins Heer damit abgefunden haben, daß ein forstlicher Fachunterricht für sie nicht in Frage kommen konnte, um so mehr, als dieser bei ihrer geringen Zahl und ihrer Verteilung auf die einzelnen Bataillone und Kompanien im Reichsheer unmöglich sein mußte.

Im alten Heere war dieses anders. Hier waren es in Preußen die Jägerbataillone, die den forstlichen Nachwuchs des Staates aufnahmen und für den Fachunterricht sorgten, in einigen süddeutschen Staaten wurden die Unteroffiziere, die für den Forstwart-Anwärter in Frage kamen, wohl Regimentern bestimmter Garnisonorte entnommen oder überwiesen, und hier fand ein Fachunterricht statt. Mit dem Zusammenbruch und der Zusammenlegung unseres Heeres hatte die militärische Laufbahn dieser Anwärter ein Ende, und folglich hörte auch der Fachunterricht auf. Die Staaten, die ihre Försteranwärter die militärische Laufbahn hatten durchmachen lassen, stellten sich auf den Zivilanwärter ein, und von den außenstehenden Forstbeamten hat kein Mensch mehr an einen forstlichen Unterricht im Heere gedacht, auch ist in der Fachpresse und der Öffentlichkeit von diesem Fachunterricht im Heere bis vor kurzem nie die Rede gewesen. Wo sollte die Heeresleitung auch mit diesen Anwärtern hin? Die staatliche Laufbahn, namentlich in Preußen, war riesig überfüllt, sie wurde hier, um Platz zu schaffen, bis 1925 gesperrt und die älteren Beamten in zum Teil sehr scharfer Weise abgebaut; die Gemeindelaufbahn wurde wohl im Interesse der staatlichen Anwärter, da sie diesen bis jetzt vorbehalten ist, nicht freigegeben. So blieb der Heeresleitung für ihre neuen Pläne letzten Endes vorläufig nur der Privatwald. Über die Unterbringung in diesem brauche ich den jungen Leuten der Reichswehr wahrlich keine Illusionen zu machen; die Aussichten sind hoffnungslos.

Ist den jungen Forstmännern bei ihrem Eintritt ins Heer mündlich oder schriftlich Fachunterricht versprochen, so konnte dies Versprechen nur ein Zukunftswechsel sein, über dessen Einlösung sich die Heeresleitung sicher selbst noch nicht klar sein konnte. Eine Aussicht auf ein festes Unterkommen und damit nach beendeter Dienstzeit auf eine sichere Zukunft vermag sie den jungen Leuten auch heute keineswegs zu bieten, und diese geringe Aussicht für die Zukunft wird den im Heere befindlichen Forstleuten, zumal als auch der Fachunterricht bisher ausblieb, wohl klargeworden sein, daher auch die Enttäuschung und das Streben nach einem Zusammenschluß zur Vertretung ihrer Interessen. Daß die Militär-Forstanwärter-Vereinigung, die nur einen Teil der im Heere befindlichen jungen Forstleute umfaßt, nun an der Verwirklichung „der schematischen Militarisierung des Forstbeamtenstandes tätig mitgeholfen oder diese gar gefördert hat", habe ich nirgends behauptet, ebensowenig wie ich bei der Vereinigung „eine Verfehlung hinsichtlich der Teilnahme von Nichtforstleuten am Unterricht in Hirschberg" angenommen habe, sondern ich habe mir nur die Frage erlaubt: „Hat die Vereinigung Mittel oder tut sie Schritte, um dieses zu verhindern?"

Die §§ 1 und 2 der Satzung der Vereinigung sind für die Außenseiter nicht maßgebend, mithin nur auf einen Teil anwendbar und demgemäß ganz unzureichend.

Zum Schlusse stelle ich noch fest, daß auch die Militär-Forstanwärter-Vereinigung in den Plänen der Heeresleitung in ihrer heutigen Form ebenfalls eine schwere Gefahr für den Forstbeamtenstand und den deutschen Wald erblickt, und daß der Ring der ablehnenden Organisationen sich um ein weiteres Glied vermehrt hat. Rathjen.

Inzwischen haben sich nun auch verschiedene Forstbeamten-Vereine, so der „Verein Preußischer Revierförster", weiter die „Preußische Staatsförster-Vereinigung" und schließlich der „Verein Preußischer Staatsforstsekretäre" mit dem Plan, einen Reichswehrförster zu schaffen, gelegentlich ihrer Tagungen beschäftigt, und auch bei diesen Erörterungen ist eine neue Verquickung des Forstbetriebsdienstes mit dem 12 jährigen Militärdienst als den Belangen des deutschen Waldes nicht förderlich einmütig abgelehnt worden. Weiteres darüber kann man in den Versammlungsberichten, die inzwischen in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht wurden, nachlesen. Es kann also als festgestellt gelten, daß von der gesamten Standesvertretung der Forstbetriebsbeamten der Plan, einen Reichswehrförster zu

schaffen, einhellig abgelehnt wird, und es wird in Deutschland heute nur wenige Instanzen geben, die glauben, daß der 12jährige Dienst bei der Reichswehr selbst bei ausgiebigem Fachunterricht geeignet sein könnte, einen für heutige Zeiten brauchbaren Förserersatz zu schaffen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die entschlossene Haltung der deutschen Forstbetriebsbeamtenschaft dazu beitragen wird, die auf die Schaffung des Reichswehrförsters gerichteten Pläne gegenstandslos zu machen.

Die Schriftleitung.

Land- und Forstwirtschafts-Ausstellung der Deutschen Ostmesse Königsberg i. Pr. vom 5. bis 11. September 1924.

Von Forstassessor Becker, Königsberg.

In Königsberg fand vom 5. bis 11. September unter dem Protektorat des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Graf Kanitz-Podangen, eine land- und forstwirtschaftliche Ausstellung statt. Auch die wirtschaftlichen und finanziellen Nöte drückendster Art sind nicht imstande gewesen, Ostpreußens Unternehmungslust und Schaffensfreudigkeit zu hindern. Was in letzter Zeit von Land- und Forstwirtschaft, von Industrie und Handel geleistet ist, das vermag eigentlich nur der richtig zu erkennen, der die große Königsberger Ausstellung besuchte.

Uns Forstleute wird natürlich in erster Linie die forstwirtschaftliche Ausstellung interessieren, die aus dem Gedanken heraus entstand, den Forstwirt mit den neuesten Forschungen bekannt zu machen, dem Handel die besten Bezugsquellen zu zeigen und der Holzindustrie Vervollkommnung ihrer Betriebstechnik zu ermöglichen. Örtlich scharf voneinander abgegrenzt und doch der Reihenfolge nach in logischem Zusammenhang, so waren die einzelnen Abteilungen der Forstpolitik, des Waldbaus, der Forstbenutzung, der Industrie und Literatur angeordnet. Ein kurzer Rundgang durch die Ausstellung soll uns mit dem Wesentlichsten bekannt machen.

Bewaldungskarten von Ostpreußen bewiesen, daß es mit dem oft zu hörenden „waldreichen" Ostpreußen nicht ganz stimmt; denn nur 17% beträgt das Bewaldungsprozent in Ostpreußen im Vergleich zu 26% im Reiche. Die Änderung in der Bewaldungsdichte und die Verdrängung des Laubholzes durch das Nadelholz zeigten andere Vergleichskarten aus dem 17., 18. und 20. Jahrhundert. Für jeden Forstwirt und Holzkaufmann bot sich ein schöner Anblick, wenn er die zahlreichen Stammscheiben der weltbekannten Taberbrücker und Kurwiener Kiefer sah. Die große Bedeutung der Samenprovenienz gab Professor Dengler in Photographien von Kiefernkulturen aus Samen verschiedener Herkunft zu erkennen. Zeigt doch die ostpreußische Kiefer bei dem angestellten Versuch den besten Wuchs, während eine absteigende Kurve festzustellen ist von der ostpreußischen Kiefer im 18. Jahre mit 3,01 m, der märkischen mit 2,95 m, der belgischen mit 2,54 m, der rheinpfälzischen mit 2,20 m, der kurländischen mit 1,95 m usw. bis zur französischen mit 1,50 m. Außerdem hatte die Oberförsterei Kl.-Naujock einen ganzen Erlenwald gepflanzt, in dem vergleichsweise Kernwüchse, Anflug und Stockausschlag mit Pflanzen aus fremdländischem Samen in krassen Beispielen gezeigt werden konnten — ein sehr lehrreiches Beispiel für jeden Forstmann. Nachdenkliche Gesichter sah man immer vor den ökonomischen Darstellungen von Privatdozent Oberförster Dr. Lemmel. Wohin soll das noch führen, dachte wohl mancher, wenn er las, daß bei einem mittelgroßen Forstbetrieb eine vorläufige Steuerbelastung von 58% des Waldreinertrages im Steuerjahr 1924 stattfindet, während bei demselben Forstbetrieb nach den auf Goldmark reduzierten Tarifen der geltenden Steuergesetze, die zum Teil aber nur für 1924 vorläufig durch die Steuernotverordnung ersetzt sind, eine Belastung von 131,5% des Waldreinertrages eintritt, die bei einem großen Betriebe auf 161% steigt. — Prof. Wiebecke suchte unter anderem an mehreren Bestandeskarten von 1818 bis 1910 zu beweisen, daß die Bodenbonität nach jedem Kahlschlag sinkt, mit dem Alter eines gepflegten Bestandes, insbesondere des Nadel- und Laubmischwaldes, steigt. Die Folgen falscher Hiebsmaßnahmen und den Einfluß reiner Nadelbestände zeigt auch die Oberförsterei Hartigswalde an ausgezeichneten Bodenprofilen. Geologische und agronomische Karten der preußischen geologischen Landesanstalt gaben dem Land- und Forstwirt wertvolle Auskunft über Entstehung und Zusammensetzung des heimischen Bodens; besonders zu erwähnen sind noch die neuesten Untersuchungen über den Einfluß von Kalk und Azidität auf das Wachstum der Waldbäume. Dem Ansiedler des ostpreußischen und memelländischen Deichgebietes wurde Gelegenheit gegeben, sich an Modellen, Bodenproben und Karten ein Urteil zu bilden, wie groß der Einfluß der Eindeichung auf den Ertrag von Wiesen und Äckern ist.

Lebhaftes Interesse erregte auch ein nach Anweisung des Oberregierungs- und Forstrats Schering von Hilfsförster Sinz-Rossitten ausgeführtes Modell der Dünenfestlegung auf den Nehrungen. Genau kann man die allmähliche Entwickelung verfolgen. Zuerst der Aufbau der Vordüne durch Anlegung von zwei bis drei Strauchzäunen, die Pflanzung jedes einzelnen Pflänzchens des Strandhafers (Arundo arenaria), die Befestigung losen Flugsandgeländes durch Auflegen von Reisig und netzartig angelegte niedrige, durchlässige Reisigzäune, das Überziehen der festgelegten Flächen mit einer Pflanzennarbe durch die Natur und endlich die mühevolle Aufforstung mit jener

jährigen Bergkiefern. Sind die Kosten der Festlegung und Aufforstung auch ungeheuer groß, so ist doch die Gefahr für die Ortschaften an der Nehrung, wie in früheren Zeiten unter der Wanderdüne, die jährlich 5 bis 7 m wandert, beseitigt, solange der sie schützende Wald erhalten bleibt. Kulturgeräte — Hilf, Spitzenberg, Mehner, Ziebell usw. — von der kleinsten Harke bis zum größten WD-Raupenschlepper wurden nicht nur ausgestellt, sondern auch praktisch vorgeführt. Um die Wichtigkeit der Beschaffung, Gewinnung und Behandlung des Samens immer wieder in den Vordergrund zu rücken, hatte die Waldsamen-Prüfungsanstalt Eberswalde Modelle der Keimprüfungs-Einrichtungen und Photographien der Eberswalder Samenuntersuchungsmethoden ausgestellt. Die Keimprüfung gestattet nur ein Urteil über den Zustand des Saatgutes, erst neuere Untersuchungen haben die Möglichkeit gezeigt, erbliche Eigenschaften nicht erst draußen auf der Kultur, sondern bereits im Keimbett zu erkennen. Aus Untersuchungen von Dr. Schmidt veranschaulichen Schaubilder die Einleitung der Keimvorgänge durch die Wasseraufnahme des Samens, die Atmungstätigkeit, die Widerstandskraft der Samen gegen Pilze, Methoden zur Beseitigung von Keimungshemmungen, Wirkung von Reizstoffen auf die Keimung und des späteren Wachstums, Wirkung verschiedener Samenaufbewahrung. Die bayerische Versuchsanstalt München bringt Modelle und Photographien der Holzbringung; Tübingen Darstellungen von Zuwachsleistungen verschiedener Holzarten auf verschiedenen Bonitäten.

Gleich wichtig und interessant war wohl für jeden Forstwirt und Holzverbraucher das vom Möllerschen Institut für Waldbau und Pilzforschung Eberswalde und vom Mykologischen Institut der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden ausgestellte Material auf dem Gebiete der Pilzforschung. Stamm-, Lager-, Trocken-, Bodenfäule, Stocken, Hausschwamm usw. wurden an unzähligen Stammscheiben und Photographien zur Ansicht gebracht. Dem Pilzspezialisten war nebenbei noch Gelegenheit gegeben, an einer großen Sammlung nützlicher und schädlicher Pilze, die täglich durch frisches Material aus dem Walde ergänzt wurde, sein Wissen zu bereichern. Gleichzeitig waren zur Bekämpfung der Holzpilze alte und neue Imprägnierungsverfahren und Holzschutzprüfungsmethoden in wissenschaftlich exakten Versuchen, die, bis ins kleinste gehend, die wichtigsten chemischen Substanzen des Holzschutzes berücksichtigen, dargestellt. Eine gute Fachliteratur stand auch zur Verfügung. Schaden an Waldbäumen, verursacht durch Wild, Vögel, Insekten (eine vollständige Sammlung der holzschädlichen Insekten und zahlreiche Fraßstücke war von Professor Wolff und Professor Eckstein ausgestellt), besonders die jetzt akute Eulenkalamität wurde in Auftreten und Bekämpfung an praktischen Beispielen und Karten genau erläutert. Nicht unerwähnt bleiben soll die von Dr. Liese angestellte Forschung über die Wiederbegrünung der Kiefer nach Eulenfraß, die zu ernster Vorsicht mahnt bei vorzeitigem Einschlag der befallenen Bestände.

Auch über die Eigenarten und Erfahrungen des gesamten deutschen Produktionsgebiets gab die Ausstellung einen guten Überblick. Hann.-Münden und die Regierung Cassel hatten eine umfassende Rotbuchen-Ausstellung geliefert mit dem Nachweis der mannigfachsten Verwendungsmöglichkeit der Buche. An Modellen, Zeichnungen und Photographien führten namhafte Holzverarbeitungsfirmen ihre Bearbeitungsmethoden im Werdegang vom Rohmaterial bis zum Fertigfabrikat vor. Meilerverkohlung, Stubbenverarbeitung, Holzschnitzerei, Parkettherstellung, das neue Holzfärben am stehenden Stamm u. a. m. wurden eingehend veranschaulicht.

Viel noch könnte man über die Ausstellung schreiben, über die anregenden Vorträge von Privatdozent Dr. Lemmel, Oberregierungs- und Forstrat Müller und Oberförster Hilf, doch würde das zu weit führen. Man kann wohl die Ausstellung als gut gelungen betrachten und sie auch anderen Messen zur Nachahmung empfehlen.

Kulturtätigkeit im Forleulenfraßgebiete.

Der Vereinigung Deutscher Forstbaumschulen sind auf Befragen wegen der Kulturtätigkeit im Forleulenfraßgebiete folgende Richtlinien zugegangen.

Vorausgesetzt, daß die vom Oberforstmeister Beck von der Landwirtschaftskammer Brandenburg für das Eulenfraßgebiet in den östlichen Provinzen Preußens erhobene Gesamtfläche von der Forleule kahlgefressener Bestände von 537 000 ha annähernd der Wirklichkeit entspricht, und daß Beck zutreffenderweise annimmt, daß sich zwei Drittel bis drei Viertel dieser Bestände erholen werden, so kann zunächst mit Kahlflächen und mehr oder minder verlichteten Flächen von zusammen etwa 150 000 ha vom nächsten Frühjahr an gerechnet werden, die auf das besondere Konto der Forleulenkalamität zu rechnen sind.

Es kann nur eine rohe Schätzung sein, wenn hiervon ein Drittel oder 50 000 ha Kahlflächen und zwei Drittel oder 100 000 ha verlichtete Flächen sein werden.

Nach diesen Ausführungen erscheint es zur Zeit unmöglich, über diejenigen Samen und Pflanzen, welche zu den durch den Forleulenfraß veranlaßten Kulturen benötigt werden, genaue Zahlenangaben zu machen. Immerhin können nachstehende allgemeine Richtlinien für das Forleulenfraßgebiet aufgestellt werden.

1. Der Bedarf an Kiefernsamen für Frei- und Kampsaaten, der seiner Herkunft nach

einwandfrei zu erachten ist, wird in den nächsten zwei bis drei Jahren so bedeutend sein, daß 1924 und 1925 jede Gelegenheit zur Zapfengewinnung auszunutzen sein wird.

2. Bei Kulturausführung wird bei Mangel an Saatgut Kiefernpflanzung vorgezogen werden, zumal bei dieser mit derselben Menge Samen nach Aussaat im Saatbeet eine größere Fläche in Kultur gebracht werden kann. Diese massenhafte Anzucht von kräftigen, gut, aber nicht zu lang bewurzelten Kiefernjährlingen auf nicht zu tief bearbeiteter Saatkampfläche wird daher empfohlen. Samenmenge im Saatbeet bei hoher Keimkraft ist daher nur mäßig anzunehmen (etwa 0,15 kg bis 0,20 kg je Ar).

3. Die Nachfrage nach Douglasfichtenpflanzen wird in nächster Zeit in den östlichen Provinzen Preußens wesentlich gesteigert sein. Auch Lärchenpflanzen (europäische und japanische) werden gesucht sein.

4. Für die etwaigen Fichtenpflanzungen zu Unterbauungen auf feuchten Böden werden die normalen Vorräte genügen.

5. Noch weit mehr gilt das zu 3 Gesagte von ein- bis dreijährigen Rotbuchenpflanzen; die diesjährige ortweise erfreuliche Buchelmast sollte daher zur Bestellung von Saatbeeten, auch zum Angebot der Bucheln an Waldbesitzer, stark ausgenutzt werden. In den Kämpen zu dichte Saat besserer Wurzelentwickelung wegen zu vermeiden! 10 kg Bucheln mittlerer Keimfähigkeit genügen auf 100 qm Saatfläche.

Zu bemerken ist, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" in einer der nächsten Nummern den vom Geh. Reg.- und Forstrat Herrmann-Breslau dankenswerterweise wieder verfaßten Bericht über die Waldsamenernte 1924 veröffentlichen wird.

Die Einfuhr von Bucheckern aus dem Auslande (Tschechoslowakei und Holland) unterliegt der Genehmigung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft; sie wurde durch den Reichsforstwirtschaftsrat bereits befürwortet.

6. Da auch die Traubeneiche 1924 hier in Mast trägt, so gilt das unter 5 Gesagte in gleicher Weise. Samenmengen bis zu 15 kg je Ar. Es werden auch garantiert reine Traubeneicheln als Saatgut in jeder Menge absetzbar sein. Voranbau der Traubeneiche in verlichteten Kiefernbeständen, die innerhalb zehn Jahre zum Abtrieb kommen auf Eichenstandorten.

7. Voraussichtlich werden auch Birken-, Weißerle-, Aspen- und Hainbuchenpflanzen in erhöhten Mengen verlangt werden.

8. Bei allen Kulturen ist der Umfang der Blößen und Lücken und die Beschattung der verlichteten Stellen bei der Wahl der überhaupt standortsgemäß zulässigen Holzarten auf deren Lichtbedürfnis und Schattenverträgnis zu berücksichtigen. Also Lichtpflanzen, wie Lärche, Birke, Aspe, auch Kiefer nur auf freie Stellen bringen.

9. In welchem Umfange die oben geschätzten Kulturflächen auf Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen entfallen werden, läßt sich auf Grund des jetzt vorliegenden Materials nicht feststellen. Zweifelsohne haben die Staatsforsten an diesen Flächen einen namhaften Anteil. Die Folge davon wird sein, daß die Staatsforstreviere an Gemeinden und Private nennenswerte Samen- und Pflanzenmengen nicht werden abgeben können. Größere Privatwaldungen, auch mittlere und kleinere, die befähigte Forstbeamte haben oder von den Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern beraten werden, werden gut daran tun, einen Teil der benötigten Samen und Pflanzen sich selbst zu beschaffen.

10. Die Vereinigung Deutscher Forstbaumschulen e. V., auch die Handelsklengen, sollten ihre Vorräte diesmal möglichst genau erheben und bekanntgeben, damit Bestellungen der durch den Forleulenfraß geschädigten Waldbesitzer rechtzeitig erfolgen können.

Dr. Kahl.

Forstliche Rundschau.

von Monroy, **Die Anwendung des Taylor-Systems in der Forstwirtschaft.** Inaugural-Dissertation, Berlin 1924, Verlag des Vereins deutscher Ingenieure.

I. Das Taylorsystem. Die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung F. W. Taylors (1856 bis 1915) und seiner Schule besteht darin, die Ökonomie der menschlichen Arbeit als selbständige Wissenschaft zu begründen. Er suchte dies Ziel zu erreichen auf dem Wege planmäßiger Auslese, Schulung und Interessierung des Arbeiters am Betrieb, ferner durch Verbesserung der Geräte und des Arbeitsvorganges auf exakter Grundlage.

In Deutschland fand die Taylorlehre in der Nachkriegszeit lebhaftes Interesse auch bei Arbeitnehmern, weil sie für Industrie und Landwirtschaft die Möglichkeit gibt, die Produktion ohne Mehrbelastung des Arbeiters zu erhöhen. Trotz der in Amerika bei der privatwirtschaftlichen Anwendung dieser Gedanken hervorgetretenen Auswüchse, die vielfach zu einer Ablehnung des ganzen Systems bei der Arbeiterschaft führten, sind die von Taylor eingeleiteten Bestrebungen doch von hohem kulturellen und sozialen Wert. Die deutschen Verhältnisse verlangen jedoch eine Ausdehnung der Tayorlehre vom einzelnen Betrieb auf den gesamten sozialen Wirtschaftskörper, um durch Planwirtschaft, Arbeitsdurchgeistigung und Vertiefung der Wirtschaftsethik die technischen und sozialen Reibungen im Wirtschaftsorganismus allmählich auf ein Mindestmaß zu beschränken und einen möglichst großen Teil der jährlich aufgewandten Volkskraft in wirkliche Kulturarbeit umzuwandeln.

II. Die allgemeinen Forderungen des Taylorsystems für die Forstwirtschaft. Wie wir heute wissen, wurde bisher der Einfluß der

faktors Arbeit auf die Produktivität der Forstwirtschaft praktisch zu gering gewertet. Die forstliche Produktionssteigerung setzt daher Durchgeistigung der leitenden wie der mechanischen Arbeit voraus. — Die Rationalisierung der Handarbeit fordert die Kenntnis der Physiologie und der Psychologie der Forstarbeit; unter ersterer sollen die Faktoren verstanden werden, die den Eintritt der Ermüdung hemmen, wie Bewegungsmechanik, Rhythmus, Arbeitsgestaltung, unter Psychologie der Forstwirtschaft die Faktoren, durch welche sich der Leistungswille des Forstarbeiters nachhaltig steigern läßt, wie: Arbeiterauslese, Spezialisierung und Schulung, Entlohnungsform, Interessierung am Betrieb. Von besonderer Wichtigkeit ist die Arbeitsgemeinschaft zwischen Beamten und Arbeitern, weil vom guten Willen des einzelnen Arbeiters im Walde größere Werte abhängen als in der Industrie oder Landwirtschaft.

III. Die Rationalisierung der einzelnen forstlichen Arbeiten. Die Rationalisierung der einzelnen forstlichen Arbeiten umfaßt: 1. Verbesserung und Normung der Geräte, 2. die zweckmäßige Gestaltung des Arbeitsganges. Als Beispiel für ein vorbildliches Arbeitsverfahren kann die Spitzenbergsche Wühlkultur gelten, deren arbeitsphysiologische Vorteile im einzelnen auseinandergesetzt werden. Ferner sind in der vorliegenden Arbeit die vorläufigen Normalformen für Spaten, Harke, Waldsäge, Holzhauerart, Erdkarre und Sandschaufel sowie sonstige Verbesserungen der forstlichen Arbeitsvorgänge dargelegt. Die Art der Untersuchungen bestand in Zeitstudien, für welche in Deutschland die vorwiegenden Typen der obengenannten Geräte durch den Verfasser gesammelt worden waren (für Äxte z. B. 30 Typen). Bei den Zeitstudien wurde möglichste Exaktheit angestrebt durch Verwendung einer größeren Zahl eingearbeiteter Versuchspersonen und schließlich durch Herstellung von Filmaufnahmen zwecks Messung der Einzelbewegungen und zur Schärfung der Beobachtung. Trotzdem werden die Ergebnisse vom Verfasser nur als vorläufige bezeichnet. Zur endgültigen Klärung dieser wichtigen arbeitstechnischen Fragen ist ein selbständiges Institut für forstliche Betriebstechnik Voraussetzung (nach dem Vorbild des Instituts Pommritz bei Bautzen für Landarbeitsforschung). Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Forderung einer stärkeren psychologischen und technischen Einstellung des forstlichen Betriebsleiters, um den Grundgedanken der Taylor-Lehre: „Ein Maximum an Effekt durch ein Minimum an Aufwand" auch in der Forstwirtschaft möglichst vollkommen zu verwirklichen.

A. Ebner, **Die Befugnisse und der strafrechtliche Schutz der Jagdberechtigten und Jagdaufseher gegenüber den Wilddieben.** Neudamm 1924.

Da besondere ausdrückliche Vorschriften über die Befugnisse der Jagdberechtigten und ihrer Aufseher gegenüber Wilddieben nicht bestehen, kommen nur reichsrechtliche Bestimmungen in Frage. Berechtigte Personen sind die Jagdberechtigten (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter und Jagdgäste) und die Jagdaufseher, von denen in dem vorliegenden Büchlein nur die in Betracht gezogen werden, denen nicht — durch Landesgesetze — besondere Rechte zustehen. Die Befugnisse dieser berechtigten Personen bestehen im Waffengebrauche, in der vorläufigen Festnahme, der Wegnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme von Beweismitteln; in wieweit sie ihnen zustehen, wird an der Hand von Beispielen und Gerichtsentscheidungen erläutert.

Das Mitsichführen von Waffen ist, wo Polizeiverordnungen es vorschreiben, an den Besitz eines Waffenscheins gebunden, an dessen Stelle in der Regel der Jagdschein tritt. Der Gebrauch der Waffe (zumeist der Schußwaffe) dem Wilderer gegenüber gründet sich auf die Notwehr-Paragraphen 53 des R.Str.G.B. und 227 des B.G.B.

Zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Wilderers ist jedermann auf Grund des § 127 der St.P.O. befugt, wenn der Wilderer der Flucht verdächtig oder unbekannt ist. Das gleiche Recht steht also auch den Jagdberechtigten und ihren Jagdaufsehern zu.

Die Wegnahme von Waffen, Frettchen, Schlingen, Netzen usw. folgt als erlaubte Notwehr aus § 227 B.G.B. und aus dem Rechte zur Festnahme; jene von gefreveltem Wild auf Grund des § 229 B.G.B. über Selbsthilfe.

Aus dem Notwehrrecht (§ 227 B.G.B.) folgt auch das Recht der Durchsuchung des Frevlers nach Waffen; nicht aber steht den in Betracht kommenden Personen darüber hinaus ein Recht auf Beschlagnahme von Beweismitteln zu.

In dem III. Abschnitt seiner Schrift behandelt Verfasser den strafrechtlichen Schutz der Jagdberechtigten und Jagdaufseher; er gründet sich auf die §§ 117 bis 119 St.G.B., steht also nur dem Jagdberechtigten und dem von ihm bestellten Jagdaufseher, aber auch nur innerhalb des jenem zustehenden Jagdgebietes, zu, nicht aber dem Jagdpächter.

Die kleine Schrift, die einen Sonderabdruck aus Band 82 der „Deutschen Jäger-Zeitung" darstellt, sei allen Jagdberechtigten und ihren Jagdaufsehern zu eingehendem Studium auf das wärmste empfohlen. **Herrmann.**

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Landtage.

In der Sitzung vom 24. September 1924 haben zunächst die Anträge des Ausschusses für Beamtenfragen über die Uranträge auf Aufhebung bzw. Abänderung der Personalabbauverordnung zur Beratung gestanden. Der Ausschuß hat nur den Antrag der Deutschnationalen, „das Reichsministerium zu ersuchen, auf die Regierung dahin ein-

zuwirken, daß durch die baldigste Vorlage eines entsprechenden Reichsgesetzes die Hemmungen beseitigt werden, die einer zweckentsprechenden Änderung der Preußischen Personalabbauverordnung vom 9. Februar 1924 entgegenstehen", zur Annahme empfohlen, dagegen alle übrigen Anträge der Sozialdemokraten und Demokraten abgesetzt. Ferner hat die Mehrheit des Ausschusses folgende Entschließungen vorgeschlagen: 1. Das Justizministerium wird ersucht, dem auf Grund der Preußischen Abbauverordnung gebildeten Ausschuß möglichst bis zum 1. Oktober 1924 ein Gutachten darüber zu unterbreiten, ob der Abbau von Wahlbeamten mit der Reichsverfassung in Einklang zu bringen ist. 2. Bis zum Eingang des Gutachtens und seiner Nachprüfung durch den Überwachungsausschuß hat ein Abbau von Wahlbeamten zu unterbleiben. 3. Das Staatsministerium wird ersucht, entsprechend dem Beschluß des Reichstags und dem Vorgehen der Reichsregierung, jeden weiteren Personalabbau auf Grund der Verordnung einzustellen und die erforderlichen Anordnungen an die nachgeordneten Behörden (einschließlich Kommunalbehörden) zu erlassen, sobald der Abbau in Preußen in dem Maße durchgeführt ist, als das mit Rücksicht auf Einschränkungen des Aufgabenkreises, Abnahme des Geschäftsumfanges oder Veränderung der behördlichen Einrichtungen geboten erscheint. Der Sozialdemokrat Hirsch ist natürlich der Ansicht, daß die Abbauverordnung mißbraucht worden sei, um aus politischen Gründen mißliebige Beamte zu beseitigen, womit er natürlich die Parteigenossen meint. Der deutschnationale Abgeordnete Eberbach weist darauf hin, daß die Aufregung der Sozialdemokratie jeder Berechtigung entbehre, weil unter dem Mißbrauch der Verordnung in erster Linie die deutschnationalen Beamten zu leiden gehabt hätten. Ernstlich müsse dagegen Einspruch erhoben werden, daß man beabsichtige, zugunsten der Wahlbeamten eine Ausnahme zu machen. Das Zentrum, vertreten durch den Abgeordneten Baumhoff, fordert ebenfalls, daß die Verordnung nicht zu politischen Zwecken mißbraucht werden dürfe und sobald wie möglich beseitigt werden müsse. Immerhin aber geht aus den Äußerungen dieses Abgeordneten hervor, daß er mehr links als rechts orientiert ist, da er sonst hinter dem Abbau von Scheidemann und Leinert keine politischen Gründe suchen würde. Was Meyer-Herford (Deutsche Volkspartei) sagt, ist nicht warm und nicht kalt. Er lobt die Vortrefflichkeit der Beamten und das warme Herz seiner Partei für die Beamten. Keinesfalls dürfte aus politischen Gründen jemand abgebaut werden, aber es sei hüben und drüben gesündigt worden. Der Demokrat Barteld scheint das Richtige getroffen zu haben, indem er sich von der beabsichtigten Art des Vorgehens gar nichts verspricht, denn das einzig Richtige sei, daß der Reichstag die Aufhebung der Abbauverordnung verlangen solle. Er wendet sich gegen den Mißbrauch der Abbauverordnung und spricht dem Berufsbeamtentum, das in den schweren Jahren nach der Revolution seine Pflicht getan habe, uneingeschränkte Anerkennung aus. Die Entschließung wird mit der Änderung angenommen, daß der Termin für das Gutachten 1. Oktober 1924 in 1. Januar 1925 geändert wird.

*

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtages, begann am Mittwoch, dem 17. September die Beratung des Haushaltsplanes des Finanzministeriums. Mit der Beratung verbunden wurde ein Antrag der Deutschnationalen auf erhöhte Fürsorge für die verdrängten und für die Flüchtlingsbeamten und -lehrer. — Abg. Dr. Berndt (Dem.) tadelte den politischen Mißbrauch der Personalabbauverordnung. — Finanzminister Dr. von Richter ging auf die angeschnittenen Fragen ein und berief sich zur Personalpolitik auf Bismarck, der seinerzeit als preußischer Ministerpräsident dem Parlament gegenüber das Recht der Krone verteidigt habe, die leitenden Beamten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung auszuwählen. Immerhin werde bei Außenseitern vorsichtiger vorgegangen werden müssen. Der Minister betonte als Ansicht der Staatsregierung, es müsse vermieden werden, daß Staat und Staatsämter als Domäne einzelner Kreise, Stände oder Parteien angesehen werden, vielmehr müsse in der gesamten Bevölkerung der Gedanke lebendig erhalten werden: das ist unser Staat! Bei Besetzung der Verwaltungsämter kämen politische Gesichtspunkte entscheidend für die Oberpräsidentenstellen in Betracht, bei den Regierungspräsidenten solle das politische Moment nicht in den Vordergrund treten. Für die Mehrheit der Verwaltungsbeamten sei eine gewisse Vorbildung nicht zu entbehren. Beim Beamtenabbau dürfe nicht einseitig und nach politischen Gesichtspunkten verfahren werden; entscheidend sein müsse allein der Wert der dienstlichen Leistungen. — Ministerialdirektor Weyhe beantwortete eine Anfrage über angebliche Pläne des Reiches auf dem Gebiete des Besoldungswesens dahin, daß vom Reich nicht beabsichtigt sei, an den Grundgehältern und den sozialen Zulagen jetzt etwas zu ändern, es werde aber eine anderweitige Bemessung der Ortszuschläge erwogen. — In der weiteren Aussprache forderte Abg. Ebersbach (D.-Nat.), daß mit dem Personalabbau endgültig Schluß gemacht, der Frage einer ausreichenden Beamtenbesoldung dauernde Aufmerksamkeit gewidmet, der Preisabbau gefördert und die erforderlichen Maßnahmen zur Aufhebung des Besoldungssperrgesetzes getroffen würden. Weiter nahm sich der Redner der Wartegeldempfänger und der Pensionäre an.

Am Donnerstag, dem 18. September, fand auch ein Antrag der Deutschnationalen Annahme, das Unterbringungsgesetz für die verdrängten Beamten und Lehrer mit allem Nachdruck zur Auswirkung zu bringen. Von der Deutschen Volkspartei waren Anträge eingebracht, wonach die allgemeine Geltungsdauer der Personalabbauverordnung aufgehoben werden soll und die aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen einer Nachprüfung unterzogen werden sollen. Das Besoldungssperrgesetz soll möglichst bald geändert, die Beförderungssperre aufgehoben werden.

Am Montag, dem 22. September, gelegentlich der Beratung des Haushaltes des Preußischen Staatsministeriums, machte der Abgeordnete v. d. Osten (D.-Nat.) darauf aufmerksam, daß die Koalitionsregierung in der Schaffung von Titeln viel geleistet habe. Diese Ansicht wird von manchem geteilt werden, scheinbar auch vom Ministerpräsidenten Braun, der sehr energisch gegen die weitgehenden Ansprüche der Verleihung der sogenannten Amtsbezeichnungen Stellung nimmt. Das Ziel der Staatsregierung sei, nach Überwindung dieser Anstände

zu einem Zustand zu kommen, wo die Amtsbezeichnungen wirklich nur klar und eindeutig den Amtsinhaber bezeichnen.

Dieses Ziel wird etwas spät ins Auge gefaßt, denn die Titelsucht, die besonders bei den Kommunalverwaltungen ihre üppigsten Blüten getrieben hat, konnte sich bis jetzt ganz ungestört entwickeln. B.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abänderung der Ausführungs-Anw. zum Unterbringungsgesetz.

Rf. d. M. d. J. vom 15. September 1924 — I a II 1664.

In Ergänzung der Ausf.-Anw. zu § 1 des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (MBliV. S. 200) bestimme ich zugleich im Namen des Fin.-Min., des Min. f. Landwirtsch. usw., des Min. f. Handel und Gew. und des Min. f. Wissensch. usw., daß als Vorstandsbeamte im Sinne des § 1 Ziffer 2 a. a. O. auch die leitenden höheren Beamten der Landwirtschaftskammern anzusehen sind.

Holzeinschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahr 1925.

Rf. d. M. f. L. vom 18. September 1924 — III 18771.

Für den Einschlag und die Verwertung des Holzes im Forstwirtschaftsjahr 1925 werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Der durch den Forleulenfraß verursachte Holzanfall in den Staatsforsten einiger Regierungsbezirke zwingt zu einer Einschränkung des Holzeinschlags in den von Fraßschäden verschont gebliebenen Staatsforsten. Ich setze daher unter Berücksichtigung aller dabei mitsprechenden Umstände das Gesamteinschlagssoll an kontrollfähigem Holze für das Forstwirtschaftsjahr 1925 für die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt fest:

Königsberg und Marienwerder . .	220 000	fm
Gumbinnen	180 000	„
Allenstein	700 000	„
Schneidemühl	600 000	„
Potsdam	400 000	„
Frankfurt a. O.	2 270 000	„
Stettin	865 000	„
Köslin	130 000	„
Stralsund	75 000	„
Breslau mit Liegnitz	150 000	„
Oppeln	150 000	„
Magdeburg	130 000	„
Merseburg	200 000	„
Erfurt	180 000	„
Schleswig	100 000	„
Hannover mit Osnabrück	120 000	„
Hildesheim	420 000	„
Lüneburg	152 000	„
Stade mit Aurich	68 000	„
Minden mit Münster	168 000	„
Arnsberg	90 000	„
Cassel	670 000	„
Wiesbaden	200 000	„
Coblenz	100 000	„
Düsseldorf	50 000	„
Cöln	25 000	„
Trier	145 000	„
Aachen	60 000	„
zusammen . .	8 630 000	fm

Sollte der „zulässige Einschlag“ nach dem Eingang zu den Hauungsplänen für 1925 in einem Regierungsbezirk im ganzen höher sein als der Gesamtabnutzungssatz des Regierungsbezirkes, so kann das oben festgesetzte Einschlagssoll entsprechend überschritten werden.

Die Unterverteilung des Gesamteinschlagssolls für den Regierungsbezirk auf die einzelnen Oberförstereien überlasse ich den Regierungen. In den Bezirken, in denen kein Eulenfraßholz eingeschlagen wird, können die Regierungen das oben festgesetzte Einschlagssoll selbständig um 5 v. H. überschreiten; für eine darüber hinausgehende Festsetzung des Einschlagssolls ist zunächst meine Zustimmung einzuholen. In den Bezirken, in denen Einsparungen angeordnet sind, müssen in erster Linie die in Aussicht genommenen Hiebe in den Nadelholzbeständen, insbesondere in den Kiefernbeständen, zurückgestellt werden. Hiebseinschränkungen in Laubholzbeständen sind so weit wie möglich zu vermeiden; insbesondere muß die diesjährige Buchenmast weitgehend ausgenutzt werden.

Bei der Festsetzung des Einschlagssolls für die einzelnen Oberförstereien ist außerdem Rücksicht auf möglichst dauernde Beschäftigung der ständigen Waldarbeiter sowie auf Deckung des Holzbedarfs — insbesondere des Brennholzbedarfs — für die ortsansässige Bevölkerung zu nehmen.

2. Der außerordentliche Mehreinschlag im Forstwirtschaftsjahr 1924 ist, wie ich in Abänderung des Runderlasses vom 5. Januar 1924 — III 24953 — hiermit bestimme, in vollem Umfang auf den Abnutzungssatz zu verrechnen.

3. Für die Durchführung des Holzeinschlags und für die Holzverwertung sind im allgemeinen die vor dem Kriege gültigen Grundsätze und Richtlinien maßgebend. Besonders erinnere ich an rechtzeitigen Einschlag und Verkauf (auch vor dem Einschlage) des Buchennutzholzes, das zur Vermeidung von Wertminderungen und damit auch geringeren Verkaufserlösen bis längstens Ende April verkauft sein muß. Alle Holzverkäufe müssen frühzeitig bekanntgegeben, Handelsholzverkäufe an Orten mit Bahnverbindung abgehalten, Beginn und Schluß der Verkäufe unter Berücksichtigung der Bahnverbindungen festgesetzt werden. Der Allgemeine Zahlungstag und die Besonderen Bedingungen sind genau und deutlich bekanntzugeben. Bei allen kleineren Verkäufen muß die Bezahlung am Verkaufstage möglich sein. Auf genaue und pünktliche Befolgung der Zahlungsbedingungen haben die Forstkassen besonders zu achten.

4. Bei dem Verkaufe des Bau- und Nutzholzes muß es den kleineren Handwerkern und den örtlichen Selbstverbrauchern ermöglicht werden, das für ihren Betrieb und ihren Bedarf nötige Holz unmittelbar einkaufen zu können. Bei Verkäufen mit beschränktem Bieterkreise bedeutet schon die Beschränkung des Bieterkreises eine Bevorzugung für diese Käufer; die Ausgebotspreise müssen sich daher in der Höhe der Marktpreise bewegen. Werden besondere Nutzholzverkäufe für kleine Handwerker und örtliche Selbstverbraucher nicht abgehalten, so ist diesen auf den Handelsholz-

verkäufen durch Bildung und Ausgebot kleiner Lose neben den großen Gelegenheit zur Deckung ihres Bedarfs zu geben.

5. Das Gruben- und Schwellenholz ist ohne jede Verwendungsbeschränkung zu verkaufen.

6. Über die Abgabe von Siedlungsholz schweben noch Verhandlungen, nach deren Abschluß besondere Verfügung ergehen wird.

7. Der in der Nähe des Waldes wohnenden, auf Holzfeuerung angewiesenen Bevölkerung ist auf Brennholzverkäufen mit örtlich beschränktem Bieterkreise Gelegenheit zum Kaufe des notwendigsten Brennholzes zu geben.

8. Wenn auch die Versorgung mit Hausbrandstoffen durchweg eine bessere geworden ist, so ermächtige ich doch die Regierungen, unter den gleichen Voraussetzungen wie im Forstwirtschaftsjahr 1924 wieder an Unbemittelte Derbbrennholz zu ermäßigten Preisen abzugeben, wenn und soweit es nach dem Ermessen der Regierungen noch erforderlich sein sollte. Für diese Abgaben dürfen jedoch höchstens 10 v. H., in Ostpreußen 15 v. H. des Gesamt-Derbbrennholz-Einschlags verwendet werden. Als Preis sind 60 v. H. der Taxe, mindestens jedoch die Werbungskosten zuzüglich 10 v. H. zu zahlen. Auch an Schulen kann in gleichem Umfange wie 1924 Brennholz freihändig zu Taxpreisen abgegeben werden.

9. Die Runderlasse vom 26. April 1921 — III 7153 — (Allgem. Verfg. III 26 für 1921) und vom 17. Mai 1923 — III 8182 — über die freihändige Abgabe von Brennholz an Staatsforstbeamte im Ruhestand und an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten zur Taxe werden aufgehoben.

10. Infolge der schwankenden Holzpreise im Jahre 1924 können die Holztaxen für 1925, abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung III 109 vom 23. Oktober 1919 — III 16 835 —, in freier Bewertung der 1924 zuletzt erzielten Holzpreise und unter Berücksichtigung der 1914 gültigen Taxe von den Regierungen im Benehmen mit den benachbarten Regierungen so festgesetzt werden, daß sie etwa der gegenwärtigen Marktlage entsprechen.

11. Für die Bezahlung der Holzkaufgelder sowohl aus Verkäufen nach dem Meistgebote wie auch freihändigen Verkäufen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab folgende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Zahlungsfrist beträgt wie bisher drei Wochen, gerechnet vom Zuschlagstag ausschließlich ab (A.Z.T.).

Bei Verkäufen von rein örtlicher Bedeutung kann der Verkaufsleiter eine kürzere Zahlungsfrist festsetzen; bei ausgesprochenen Kleinverkäufen kann sofortige Barzahlung am Verkaufstag an den anwesenden Forstkassenbeamten gefordert werden.

b) Käufern, die bei einem Verkaufe für mehr als 300 bis zu 1000 Gmk. Holz kaufen, kann auf Antrag die Zahlungsfrist durch den Oberförster auf insgesamt sechs Wochen verlängert werden mit der Maßgabe, daß alle nach dem A.Z.T. innerhalb der Frist von sechs Wochen bezahlten Beträge mit $^1/_3$ v. T. je Tag zu verzinsen sind. Die Zinsen werden vom A.Z.T. einschließlich bis zum Tage der Zahlungsleistung ausschließlich berechnet auf zehn Goldpfennig aufgerundet.

c) Käufern, die bei einem Verkaufe für mehr als 500 Gmk. Holz kaufen, kann die Bezahlung in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem A.Z.T. gestattet werden, wenn sie binnen zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags 20 v. H. des Kaufpreises bar bezahlen und gleichzeitig bei der Forstkasse schriftlich oder mündlich die Bewilligung der Bezahlung in Teilbeträgen beantragen. Wenn keine Bedenken bestehen, kann der Forstkassenverwalter dem Antrag entsprechen; andernfalls muß er unter Angabe seiner Bedenken die Entscheidung der Regierung beantragen.

Für die lediglich als Sicherheit dienenden 20 v. H. des Kaufgeldes sind zunächst keine Holzzettel herauszugeben. Die restlichen 80 v. H. des Kaufgeldes sind innerhalb der dem A.Z.T. folgenden sechs Monate in beliebigen Teilbeträgen und zu beliebiger Zeit zu bezahlen. Bei jeder dieser Teilzahlungen werden Holzzettel bis zur Höhe der jeweiligen Zahlung ausgehändigt, bei der letzten Teilzahlung auch für die zuerst gezahlten 20 v. H. Alle nach dem A.Z.T. innerhalb der Frist von sechs Monaten bezahlten Beträge sind mit $^1/_3$ v. T. je Tag zu verzinsen. Die Zinsen sind vom A.Z.T. einschließlich bis zum Tage der Zahlungsleistung ausschließlich zu berechnen und auf volle zehn Goldpfennig aufzurunden.

d) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen sind $^2/_3$ v. T. je Tag Verzugszinsen zu bezahlen. Bei der Berechnung der Verzugszinsen ist der Fälligkeitstag mitzuberechnen, der Tag der Zahlungsleistung dagegen freizulassen.

e) Holzkäufer, die bei einem Verkaufe für mehr als 1000 Gmk. Holz kaufen, können das Kaufgeld auch in der Weise entrichten, daß sie binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags mindestens 20 v. H. des Kaufpreises bar bezahlen und innerhalb der gleichen Frist zur Begleichung des Restbetrags Wechsel einreichen. Zugelassen werden Wechsel

I. mit drei Monaten Laufzeit,

II. mit sechs Monaten Laufzeit.

Die Wechsel mit drei Monaten Laufzeit müssen über den nicht bar bezahlten Teil des Kaufgeldes zuzüglich 3½ v. H. dieses Restbetrags, die Wechsel mit sechs Monaten Laufzeit über den nicht bar bezahlten Teil des Kaufgeldes zuzüglich 8 v. H. lauten. Falls der Reichsbankdiskont sich ändern sollte, wird die Staatsforstverwaltung diese Hundertsätze dem geänderten Diskontsatz anpassen. Den Wechselstempel und die Kosten der Diskontierung oder Lombardierung dieser Wechsel übernimmt die Staatsforstverwaltung. Die Wechsel haben bis auf weiteres auf effektive Rentenmark zu lauten; sie müssen den Bestimmungen der Reichsbank über Wechsel, die die Reichsbank ankauft, entsprechen und auf einen Ort domiziliert sein, der auf dem von der Reichsbank herausgegebenen Merkblatte verzeichnet ist. Sie müssen ferner von einer geeigneten Bank auf den Käufer gezogen, an die Order der Preußischen Staatsforstverwaltung gestellt und von dem Käufer angenommen sein.

Die Kosten für die Beschaffung der Unterschrift der ausstellenden Bank fallen dem Holzkäufer zur Last. Die beteiligten Banken haben sich schriftlich zu verpflichten, eine bis zum Verfalltage des Wechsels etwa eintretende Entwertung der Rentenmark zu vergüten; diese Verpflichtung muß in der Form der Einreichung eines Reverses geschehen, dessen Fassung dem von der Reichsbank für den gleichen Fall vorgeschriebenen Revers entspricht.

Käufer, die von dieser Art der Holzkaufgeldbezahlung Gebrauch machen wollen, haben spätestens binnen zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, für Rechnung der Staatsforstverwaltung (Konto- und Depot-Nr. 101 930) einzureichen:

1. einen den Vorschriften der deutschen Wechselordnung und den Bestimmungen der Reichsbank entsprechenden Wechsel,
2. den Revers der beteiligten Bank, in dem die Verpflichtung zur Vergütung der etwaigen Rentenmarkentwertung übernommen wird,
3. eine Mitteilung mit den durch die Allgemeine Verfügung III 147 — vom 12. Dezember 1923 vorgeschriebenen Angaben über das zu entrichtende Kaufgeld — Tag des Holzkaufs, Oberförsterei, Forstkasse, Kaufgeldbetrag in Goldmark —.

Der Wechsel und die vorstehend bezeichneten Schriftstücke werden nach ihrem Eingange bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) geprüft. Genügt eins der Schriftstücke den Anforderungen nicht, so werden sie sämtlich sofort dem Käufer zurückgesandt; der Restbetrag des Kaufgeldes ist in diesem Falle bis zum A.Z.T., also binnen drei Wochen nach Erteilung des Zuschlags, bar zu zahlen, sofern es dem Käufer nicht noch vor Ablauf der Frist von zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags gelingt, die erhobenen Anstände zu beseitigen.

Genügt ein Wechsel den zu stellenden Anforderungen, so wird zunächst die Girierung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten namens der Staatsforstverwaltung veranlaßt. Sodann wird die in Frage kommende Forstkasse durch die Preußische Staatsbank (Seehandlung) von der Annahme des Wechsels in Kenntnis gesetzt. Nach Eingang dieser Benachrichtigung übersendet die Forstkasse dem Käufer Holzzettel in Höhe des ganzen von ihm bar bezahlten und durch Wechsel gedeckten Kaufgeldes. Vor Eingang der Nachricht der Staatsbank gibt die Forstkasse keine Holzzettel heraus, also auch nicht für den in allen Fällen bar zu bezahlenden Betrag von mindestens 20 v. H. des Kaufgeldes.

f) Die vorstehenden Zahlungsbedingungen sind auch für Verkäufe von Eulenfraßholz nach dem Einschlage maßgebend. Die im Erlasse vom 12. Juli 1924 — III 12 788 — vorgeschriebenen Zahlungsbedingungen für solche Verkäufe werden infolgedessen hinfällig. Dieser Erlaß ist nur den Regierungen in Allenstein, Frankfurt a. O., Potsdam, Stettin, Köslin, Schneidemühl und Breslau zugegangen.

g) Die bei den Verkäufen vor dem Einschlage zu leistende Anzahlung von 20 v. H. des geschätzten Kaufpreises (Ziffer 6 der Bed. B 302 — und Ziffer 11 der Bed. D — 304 —) kann entweder bar oder zur Hälfte bar und zur anderen Hälfte in einem Wechsel mit sechsmonatiger Laufzeit entrichtet werden. Auch für diese Wechsel gelten die Bestimmungen unter Ziffer 11e dieses Erlasses. In der Mitteilung, die der Käufer einem solchen Wechsel bei der Einreichung beizufügen hat, ist anzugeben, daß es sich um eine Anzahlung handelt.

h) Jederzeitige Änderung der Zinssätze je nach Gestaltung des Geldmarkts bleibt vorbehalten.

i) Auf die Möglichkeit, die Holzkaufgelder auch auf das Konto Nr. 101 930 der Preußischen Staatsforstverwaltung bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) einzuzahlen oder zu überweisen, wird besonders hingewiesen. Die dabei zu beachtenden Bestimmungen sind in der Allgemeinen Verfügung III 147 vom 12. Dezember 1923 — III 24 099 — enthalten.

Abdrucke dieses Erlasses für die Oberförster und Forstkassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Hoffmann, Hansdorf, Kreis Neurode, [illegible]räflich von Pfeilsche Forstverwaltung, feiert am [illegible] Oktober sein 50jähriges Dienstjubiläum. Als [M]itglied des Vereins für Privatforstbeamte [D]eutschlands, dem er seit seiner Gründung im [J]ahre 1903 angehört, und besonders als Vor[si]tzender der Bezirksgruppe XV (Vereinigung für [P]rivatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und [U]mgegend) hat sich der Jubilar in unermüdlicher [A]rbeit große Verdienste um die Förderung der [S]tandesbelange der deutschen Privatforstbeamten [er]worben. Auch der „Deutschen Forst-Zeitung“ [ha]t er in langen Jahren in Wort und Schrift stets [tre]u zur Seite gestanden. Möge das ersprießliche [Ve]rhältnis noch recht lange bestehen bleiben, zum [Nu]tzen der Heger und Pfleger unseres Privat[wa]ldes. Die Schriftleitung.

Revierförster a. D. Strott in Romsthal, Bezirk Cassel, feiert am 1. Oktober im Familienkreise in voller körperlicher und geistiger Frische sein 50jähriges Dienstjubiläum. Der Jubilar, der nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst seine forstliche Tätigkeit in einem Privatforstrevier fortsetzen konnte, ist vor 50 Jahren, am 1. Oktober 1874, nach Vollendung einer dreijährigen Forstlehrzeit ins Rheinische Jäger-Bataillon Nr. 8 eingetreten. Wenn ihm infolge der traurigen Verhältnisse in unserem Vaterlande auch eine ehrende Feier, wie sie früher stets von Amts wegen im Kreise der Vorgesetzten und Kollegen stattfand, vorenthalten bleibt, so werden doch viele Freunde und Berufsgenossen seiner an diesem Tage gedenken. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung“, deren treuer Mitarbeiter Revierförster Strott stets gewesen ist, verbindet mit den herzlichsten Glückwünschen die Hoffnung, daß ihm

noch viele Jahrzehnte rüstiger Schaffenskraft, dem deutschen Walde zum Segen, vergönnt sein mögen. **Die Schriftleitung.**

Der Herzoglich Anhaltische Revierförster Albert Synder in Forsthaus v. d. Heide bei Raguhn kann am 1. Oktober auf eine 50jährige Dienstzeit zurückblicken. Geboren 1856 in Burgstall in der Letzlinger Heide, trat der Jubilar nach Ablauf seiner Lehrzeit in der Oberförsterei Burgstall am 1. Oktober 1874 bei der 4. Kompanie des Jäger-Bataillons 4 ein. Nach beendeter Militärzeit wurde Synder in die Herzoglich Anhaltische Hof-Forstverwaltung übernommen und begann seine Tätigkeit 1877 in der Försterei Haideburg bei Dessau. Nach 10jähriger Abwesenheit von Haideburg durch Versetzung in die Försterei Kühnau bei Dessau und die Försterei Röhrkopf bei Ballenstedt kehrte er 1888 nach der Mosigkauer Heide zurück, um die Försterei v. d. Haide zu übernehmen, die er noch heute innehat. Die Försterei zeugt in ihren ausgedehnten Kulturen und angehenden Stangenorten von der unermüdlichen, verständnisvollen Arbeit des Jubilars. In seltener geistiger und körperlicher Rüstigkeit begeht der Jubilar seinen Festtag im Kreise seiner Freunde und Kollegen.

Keine Erhöhung der Beamtengehälter. Reichsfinanzminister Luther empfing am Freitag, dem 26. September, vormittags die Vertreter der Spitzenorganisationen, die wegen einer Erhöhung der Bezüge der Reichsbeamten und Angestellten vorstellig wurden. Nach eingehender Erörterung der Lage der Beamten und Angestellten, der allgemeinen Wirtschaftslage und der Finanzlage des Reiches sowie aller übrigen in Betracht kommenden Verhältnisse konnte, wie die politische Presse meldet, der Reichsfinanzminister bei voller Würdigung der Ausführungen der Organisationsvertreter zur Zeit eine Erfüllung der vorgetragenen Wünsche nicht in Aussicht stellen. Er erklärte, daß zu einer Zeit, da von der Reichsregierung auf allen Gebieten ein Preisabbau erstrebt, die Umsatzsteuer und die Eisenbahntarife herabgesetzt, die Kohlenpreise und Bankprovisionen ermäßigt werden, eine Erhöhung der Beamtenbezüge diesem Bestreben gerade entgegenwirken würde. Es sei auch eine wirtschaftliche und finanzielle Unmöglichkeit, auf der einen Seite die Einnahmen des Reiches durch Herabsetzung der Umsatzsteuer und der Eisenbahntarife zu verringern und auf der anderen Seite durch Gehaltserhöhungen die Ausgaben zu vermehren. Schließlich dürften unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit der demnächst zu errichtenden Goldnotenbank keine Maßnahmen getroffen werden, deren Rückwirkungen auf die endgültige Goldwährung sich nicht übersehen ließen.

Die Unterbringung der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten. Zur Erleichterung der Unterbringung von Reichsbeamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden sollen oder versetzt worden sind und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse liegt, sind vor etwa einem halben Jahre besondere Listenstellen (Karteien) eingerichtet worden. Die Listenstellen bestehen für Beamte: des Unternehmens Deutsche Reichsbahn bei den Reichsbahndirektionen, des Unternehmens Deutsche Reichspost bei den Oberpostdirektionen, der übrigen Verwaltungen bei den Landesfinanzämtern. Wartegeldempfänger, die im Reichsdienst wieder beschäftigt oder angestellt zu werden wünschen, haben die Vormerkung bei ihrer letzten Dienstbehörde zu beantragen. Die Beamten werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind, bei der Listenstelle des Bezirks eingetragen, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Tritt bei den Ressorts ein Bedarf an Arbeitskräften ein, so müssen sie, falls nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, auf die bei den Listenstellen vorgemerkten Beamten zurückgreifen.

Zur Zulassung von Gemeindeförster-Anwärtern zur staatlichen Försterprüfung. In dieser in voriger Nummer auf Seite 916 veröffentlichten Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die von einschneidender Bedeutung ist, ist der Begriff „Anwärter für den Gemeindeforstbetriebsdienst“ etwas dehnbar. Bisher hat man unter der „Anwartschaft“ auf eine bestimmte Anstellung das verstanden, was einen Anspruch hierauf begründete, natürlich bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, und der „Anwärter“ war derjenige, der auf eine Stellung Anspruch erheben konnte. Das trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu.

Für die Zulassung zur staatlichen Försterprüfung wird unter 2 der Nachweis der begründeten Aussicht, eine Stelle im Gemeindeforstdienst zu erhalten, verlangt. Eine „begründete Aussicht“ kann nur dann nachgewiesen werden, wenn seitens der zur Anstellung berufenen Behörden eine Zusage der bedingungsweisen Anstellung erklärt worden ist, beispielsweise nach Ablegung der staatlichen Försterprüfung. Damit dürfte aber sehr wenig gewonnen sein, weil eine solche Zusage keinerlei Verpflichtung zur Anstellung in sich schließt. —

Soweit die Gemeindeoberförster in Frage kommen, wird die volle Ausbildung für den staatlichen Forstverwaltungsdienst gefordert; aber das bisher auch für die Forstbetriebsbeamten maßgebende Prinzip, daß die Ausbildung nach den für den Staatsforstdienst maßgebenden Vorschriften geschehen sein müsse, wird jetzt durchbrochen, denn es genügt schon „eine der staatlichen Ausbildung etwa gleichzuwertende Ausbildung im Gemeinde- oder Privatforstdienst“. Dieses „etwa“ ist etwas sehr Unbestimmtes, denn es läßt einen großen Spielraum und erkennt auch die Ausbildung an, die ungefähr oder auch annähernd so ist wie die im Staatsdienst erfolgte.

Der springende Punkt ist der, daß den vorgebildeten Privatforstbeamten jetzt die Möglichkeit gegeben ist, die staatliche Försterprüfung abzulegen. Weil die Ausbildung der Privatforstbeamten, wie wir sie heute haben, der Ausbildung der Anwärter des Staatsdienstes durchaus gleichwertig ist, so werden sie es jedenfalls freudig begrüßen, die Gelegenheit zu haben, in den Gemeindeforstdienst einzutreten; aber wir können die Befürchtung nicht unterdrücken, daß die neue Regelung auch eine weitere Etappe ist, um einmal dem Reichswehrförster die Bahn zu eröffnen, obgleich er von allen Kategorien der Forstbeamten abgelehnt worden ist.

Wir können auch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß man bei der Änderung des bestehenden Zustandes vergessen zu haben scheint, daß eine Ausbildung von jungen Leuten im Gemeindedienst noch gar nicht besteht, während sie im Staats- und Privatdienst geregelt ist. Insofern scheint hier ein Versäumnis vorzuliegen. Ebensowenig steht fest, wieviel Anwärter jährlich erforderlich sind und wieviel zur Prüfung zugelassen werden sollen. Über dieses Maß hinaus Anwärter zu schaffen, wäre bedenklich, und deshalb war es richtiger, die Zahl der zur Prüfung zugelassenen zu begrenzen.

Die Forderung, daß von den Prüflingen die begründete Aussicht nachgewiesen werden muß, eine Stelle im Gemeindedienst zu erhalten, läßt sich, wie es klar auf der Hand liegt, nicht halten. Deshalb hätte man sie nicht aufstellen und sich darauf beschränken sollen, einfach zu sagen, daß jährlich eine bestimmte Zahl von Privatforstbeamten oder nach Schaffung einer Laufbahn für den Gemeindedienst auch aus dieser, zur staatlichen Försterprüfung zugelassen werden.

Eine Lösung der Frage, wie die Gemeindeförsterstellen in Zukunft besetzt werden sollen, kann in diesem Ministerialerlaß nicht gesehen werden. — Mitverantwortlich für diese neue unklare Regelung, die eigentlich niemand befriedigen kann, ist aber ohne Zweifel die bedauerliche Zersplitterung der Kommunalforstbeamten, die in erster Linie auf die eigene Lauheit zurückzuführen ist, die eine Zerschlagung ihrer alten Organisation durch den Försterbund ermöglichte, und das, was in der Geschlossenheit eine Kraft sein konnte, zur Ohnmacht verurteilt hat. A.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben sich der vom 5. bis 13. September d. Js. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung 23 Referendare für die Preußische Staatslaufbahn und ein Referendar für den Oldenburgischen Staatsforstdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: zwei mit „gut", zwölf mit „ziemlich gut", sieben mit „genügend". Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Appel, Bergmann, Büchner, Bungert, v. Freier, Fröhlich, Hencel, Kienitz, Walter Kirchhoff, v. Krogh, Lichtenberg, Paul Gerhard Müller, v. Roesgen, Schlabitz, Sommermeyer, Stech, Viereck, Wagner, Wegner und Wittig.

Forstliche Lehrkräfte für die Universität Riga gesucht. Die landwirtschaftliche Fakultät der Universität Riga sucht Professoren oder Dozenten für Forstwirtschaft, Forstverwaltung und Forstschutz. Eine Professur können die Bewerber bekleiden, die den Doktorgrad der lettländischen Universität besitzen oder die im Auslande einen wissenschaftlichen Grad erworben haben, der von der lettländischen Universität als dem Doktorgrad der letzteren gleichwertig anerkannt wird. Eine Dozentur können jene erhalten, die einen ersten wissenschaftlichen Grad besitzen und selbständig wissenschaftliche Arbeiten sowie Erfolge in ihrer praktischen Tätigkeit aufzuweisen haben. Meldungen um diese Lehrstühle sind unter Beifügung der wissenschaftlichen Arbeiten sowie des Lebenslaufes an die landwirtschaftliche Fakultät der Universität Riga zu richten. S.

Forstwirtschaftliches.

Rückgabe der beschlagnahmten Staatsforsten. Die Verhandlungen über Domänen und Forsten, welche am 16. September in Coblenz begonnen haben, sind noch im Gange. Die endgültige Rückgabe an die deutschen Behörden erfolgt am 21. Oktober, bereits seit dem 21. September erfolgt die Bewirtschaftung nach deutschen Vorschriften. Weitere Holzfällungen finden in der Übergangszeit nicht mehr statt. S.

Douglastannensamen. Wie wir bereits mitgeteilt haben, hatte Landforstmeister a. D. Dr. König, Berlin, auf Grund von vorläufigen Mitteilungen, die ihm aus Nordamerika und England zugegangen waren, angenommen, daß er den Bezug mittelgroßer Mengen Douglastannensamen guter nordamerikanischer Provenienz und Sorte (Abies douglasii viridis) werde vermitteln können. Wie wir erfahren, sind die beziehbaren Mengen, da die Samenernte überschätzt oder ungenügend ausgenutzt worden ist, so gering, daß allenfalls ein kleiner Prozentsatz wird geliefert werden können. Neue Bestellungen, ebenso Vorauszahlungen auf den Douglassamen bittet Landforstmeister Dr. König zu unterlassen. Nach Klärung wird Auskunft erteilt werden.

Wachstumsleistungen der Douglasfichte. Im Sachsenwald befinden sich zwei nebeneinander liegende, nun 47jährige Probebestände von Douglasfichte und Fichte mit je 0,25 ha Größe. Nach einer von Forstmeister Tize im Jahre 1920 durchgeführten Massenermittlung hat die Masse des Douglasbestandes mehr als das Doppelte jener des Fichtenbestandes betragen, nämlich je Hektar: 891 fm gegen 389 fm! Sch.

Nonnenfeste Fichten. Wiederholt ist bei Nonnenfraß die Beobachtung gemacht worden, daß auf vollkommen kahlgefressenen Flächen einzelne Stämme von der Nonne vollständig verschont geblieben sind. Bei der Untersuchung der Nadeln solcher Fichten hat Dr. Giersch bei ihnen ein Gehalt von 0,5% Terpentin nachgewiesen, während sich Terpentin in den Nadeln der befressenen Fichten nicht nachweisen läßt. Giersch glaubt daher die Immunität auf den Terpentingehalt zurückführen zu können. Selbst wenn diese Annahme zutreffen sollte, muß doch die Hoffnung, aus den Samen solcher Fichten schließlich „nonnenfeste" Bestände züchten zu können, als eine Utopie bezeichnet werden. S.

Verkauf des Bialowieser Waldes. Wie früher bereits mitgeteilt worden ist, gelang es nach langen Verhandlungen, einen Vertrag über Ausbeutung der Bialowieser Heide und der Waldungen von Grodno und Slonim mit einem englischen Konsortium, dem Century Trust, abzuschließen. Es hat sich jedoch bereits gezeigt, daß diese Gesellschaft nicht in der Lage ist, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Statt der Anzahlung von einer Million Pfund Sterling sollen nur

20- bis 30 000 Pfund Sterling geleistet sein; es ist auch noch nicht gelungen, mehr als etwa 20 % des Aktienkapitals unterzubringen. Minister Grabski soll deshalb auf die Anzahlung teilweise verzichtet oder sie wenigstens gestundet haben. Direkte Mitteilungen aus England bestätigen uns die mißliche Lage dieses großen Holzgeschäfts. S.

Vom Holzmarkt.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Kreise, die eine Hausse am Schnittholzmarkt erwarteten, sind enttäuscht. Das gewaltige Geschäft, mit dem einzelne Sägewerksbesitzer und Händler rechneten, hat sich, wenn auch die Nachfrage stärker wurde, nicht eingestellt, und es ist auch einstweilen nicht zu erwarten. Um so sonderbarer berührt es, daß die Stimmung im Rohholzeinkauf vielfach etwas überschwenglich ist. Der Eulenfraßtermin, der vor einigen Tagen in Rudczanny (Ostpreußen) stattfand, hat nach Ansicht von maßgebenden Fachkreisen zum Teil Preise für Bauholz ergeben, die eine Steigerung der jetzt geltenden Schnittholzpreise zur Voraussetzung haben müßten. Statt derartiger Steigerungen will man in den letzten Tagen für einige Sortimente des Bauholzmarktes geringe Abschwächungen beobachtet haben. Während konisch besäumte Schalbretter schon 46 *M* frei Berlin (im Verkehr zum Handel) brachten, liegen neuerdings wieder Angebote zu 42 *M* vor, und ähnlich steht es um Vollblockware, deren Preis sich wieder auf 60 bis 62 *M* senkte. Der Preis für Kantholz hielt sich dagegen auf 50 *M*. Wenn man auch die Angebote, die aus den Eulenfraßhölzern zu erwarten sind, nicht überschätzen soll, so muß man doch annehmen, daß der Markt geringwertigerer Waren stärker beschickt werden wird, als häufig angenommen wird. In Schälware, Besäumbrettern, Kantholz, Dachlatten und Kistenbrettern wird es keine Knappheit geben. Leider will sich die Möbelindustrie nicht recht erholen. Speziell liegt die Berliner Fabrikation, die einen großen Teil der Zopfproduktion zu verbrauchen hat, darnieder, und es lohnt ihr nicht, die Möbelproduktion zu verstärken, um hinterdrein die Fabrikate mit Verlust zu verkaufen. Bevor der Export sich nicht hebt, und diese Aussicht liegt fern, wird auch der Absatz von Kistenbrettern gering sein. Das sollten sich diejenigen Sägewerksbesitzer vor Augen halten, die beim Rohholzeinkauf zu Übertreibungen neigen.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 27. September. Die Holzpreise sind weiter gebessert. Die Nachfrage folgt jedoch noch zögernd. Es notierten in Goldmark je Festmeter ab Wald mit Rinde:

Kiefern-Langholz I. Kl. 23—25,5—28; II. Kl. 19—22—26; III. Kl. 16—19—22; IV. Kl. 12—15—17; Grubenholz: anziehend 8—9,5—12; Brennholz: behauptet. Kiefern-Klobenholz notierte 6—8—10.

Waldbrände.

Bezirk Frankfurt a. O. Am 12. August, nachmittags 3 Uhr, brach im Revier Staakow der Gräflich v. d. Schulenburgschen Standesherrschaft Lieberose N.-L. ein Waldbrand aus, wobei im Kiefernbestande der Jagen 104 bis 106 1,00 ha 20jährige, 13,54 ha 30jährige und 2,81 ha 40jährige Dickung, sowie 7,69 ha 50jähriges Stangenholz und 0,47 ha 70jähriges Stangenholz, also insgesamt 25,51 ha zum größten Teile vernichtet worden sind. Die Entstehungsursache des Brandes konnte bisher noch nicht aufgeklärt werden.

Verschiedenes.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,14 Billionen (August); desgl. am Stichtag 24. September 1924 1,17 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 22. bis 28. September 1924 ab märkischer Station 10,34 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 27. September 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,25, Sommer 0,5 Goldm. Füchse: Winter I 28 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 60 Goldm. Iltisse: I 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 2,75 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 2,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 3,75 Goldm. Zickel: bis 1,20 Goldm. Sämtliche Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 27. September 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 25 bis 30 cts, Hasen, Winter, 23 bis 25 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 70 cts, Wildkanin, Winter 1 8 bis 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 27. September 1924. Füchse 4 bis 8 Doll., Baummarder 12 bis 18 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 2 bis 2½ Doll., Maulwürfe, weißledrig 10 bis 12 cts, blauledrig 5 bis 6 cts, Wiesel, weiße, 60 bis 80 cts, Hasen 25 bis 27 cts, Kanin, Wildkanin, 10 cts, Rehe: Winter 30 bis 35 cts, Sommer 70 bis 75 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. September 1924. Rehböcke 1,75 bis 1,80, Kaninchen schwer, 0,60 für ½ kg. Kaninchen, wilde, klein 0,50 bis 0,60, Rebhühner, junge, große 2,75 bis 2,80, alte 1,90 bis 2 das Stück. Von den Preisnotierungen ist in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. September 1924. Hechte, unsortiert 140 bis 14[illegible], Schleien, unsortiert 166 bis 171, groß 130 bis 14[illegible], Aale, groß-mittel 150 bis 160, Karpfen, Spiegel, [illegible] bis 40er 145 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 3 bis [illegible], 13 bis 15 cm 12 bis 13 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 43. **Hundesteuer.** In Nr. [illegible] vom 20. Juni d. J., Seite 551, ist unter „Brief- und Fragekasten“ in einer Anfrage ein Ministerialerlaß erwähnt, nach dem Forst- und Jagdbeamte

Steuerfreiheit für Diensthunde zu gewähren ist. In der von der Schriftleitung erteilten Antwort heißt es, daß der betreffende Ministerial-Erlaß „die Einzelbesteuerung der von einem Züchter zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde durch eine mäßige Pauschsumme, eine sogenannte Zwingersteuer", zu ersetzen empfiehlt. Ich wäre nun für eine Auskunft dahingehend sehr verbunden, ob in dem Ministerial-Erlaß nur der Ersatz der Einzelbesteuerung durch eine mäßige Pauschsteuer anempfohlen oder Steuerfreiheit der Forst- und Jagdbeamten (Mehrzahl) angeordnet wird, und bitte um Nennung des Erlasses. Förster G. St.

Antwort: Wir kommen in einer der nächsten Nummern eingehend auf die Hundesteuerfrage zurück. Einstweilen teilen wir Ihnen mit, daß der Ministerial-Erlaß vom 30. 6. 23, der in Nr. 25 der „Forst-Zeitung" erwähnt wird, und in Nr. 48, S. 846, Jahrgang 1923 der „Forst-Zeitung" abgedruckt ist, lediglich darauf hinweist, daß die zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde nicht einzeln besteuert werden sollen, sondern nur mit einer mäßigen Pauschsumme zur Besteuerung herangezogen werden. Die Steuerfreiheit der Diensthunde der Forstbeamten soll nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Juni 1922 („Forst-Zeitung" 1922 Nr. 32, S. 604) stattfinden, aber darunter fallen selbstverständlich nicht alle Hunde der Forstbeamten, auf keinen Fall aber die zu Zuchtzwecken gehaltenen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Gemünd (Aachen) ist am 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Oberförsterstelle Daburg (Trier) ist voraussichtlich am 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Oberförsterstelle Stölzingen (Cassel) ist am 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Förster-Endstelle Altendambach, Oberf. Schleusingen (Erfurt), ist am 1. April 1925 anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0600 ha Garten, 1,0770 ha Acker. Nächste Bahnstation 2,6 km. Höhere Schulen in Schleusingen, 8,9 km, und Suhl 10,5 km. Bewerbungsfrist 1. November.

Forstsekretärstelle Commusin, Oberf. Commusin (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. 0,096 ha Garten, 6,638 ha Acker, 4,17 ha Wiese, 4,096 ha Weide. Nächste Bahnstation 5,6 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 13 km. Voraussichtlich wird das Dienstgrundstück der Förster-Endstelle Wolfsgarten gegeben werden. Bewerbungsfrist 14. Oktober.

örster-Endstelle Rehburg-Bad, Oberf. Rehburg (Hannover), ist am 1. Januar 1925 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 1,70 ha. Nebeneinnahme als Badekassen-Rendant rund 400 Goldmark jährlich. Bewerbungsfrist 1. November.

eu bebaute Hilfsförsterstelle Neuhaus, Oberf. Rothenfier (Stettin), ist sofort zu besetzen. 0,0522 ha Garten, 1,3681 ha Acker, 3,5900 ha Wiese. Nächste Bahnstation Güllzow, 7,5 km; nächste Dorfschule Grävenhagen, 2 km. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

rmeindeoberförsterei Hermeskeil ist am 1. Januar 1925 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November an den Landrat in Trier einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

ädtische Revierförsterstelle Schlawe ist am 1. November neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober an den Magistrat Schlawe zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Oberförsterei Naßtätten (Wiesbaden) wurde 1. Juli aufgelöst.

Namensänderungen von Förstereien in der Oberförsterei Zielenzig (Frankfurt a O.): Die Försterei Meekow ı künftig die Bezeichnung „Försterei Neuemühle" und Försterei Tauerzig künftig die Bezeichnung „Försterei helmshof".

Die Oberförstereien Hannover und Debensen en am 1. April 1 25 zu einer neuen Oberförsterei „Hannover" mit dem Sitze in Hannover — Verwalter Forstmeister Brandes in Hannover — zusammengelegt. Die Kassenverwaltung wird der Forstkasse II in Linden übertragen.

Thüringen.

Die Forstabteilungen in Altenburg und Sondershausen sind am 15. September d. J. aufgehoben worden. Die Geschäfte dieser Behörden gehen von dem genannten Zeitpunkte ab auf das Thüringische Finanzministerium über.

Das Forstamt Rudolstadt wird mit Wirkung vom 1. Oktober ab aufgehoben. Der Forstamtsbezirk Rudolstadt wird mit den Forstämtern Weißenburg, Bad Berka-West, Schwarzburg, Paulinzella und Reichmannsdorf vereinigt.

Das Forstamt Untergehren in Gehren wird mit Wirkung vom 1. Oktober aufgehoben. Der Forstamtsbezirk wird mit den Forstämtern Heyda und Obergehren vereinigt.

Das Forstamt Fröhlichenwiederkunft wird vom 1. Oktober ab aufgehoben und der Forstamtsbezirk mit dem Thüringischen Forstamt in Meusebach vereinigt.

Das Forstamt Auma wird vom 1. Oktober ab aufgehoben und der Forstamtsbezirk mit den Forstämtern Weida und Neustadt a. Orla vereinigt.

Der Revierteil Kranichfeld des Forstamts Weißenburg wird mit Wirkung vom 1. Oktober ab mit dem Forstamt Bad Berka-West vereinigt.

Der Revierteil Volkenroda des Forstamts Gotha wird mit Wirkung vom 1. Oktober ab mit dem Forstamt Ebeleben vereinigt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bechtern, Regierungs- und Forstrat in Cassel, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Schilling, Regierungs- und Forstrat in Misdroy (Stettin), wurde in den Ruhestand versetzt.

Bohn, Oberförster in Gemünd (Aachen), wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Aachen-Schleiden zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Liebrecht, Oberförster in Benneckenstein (Erfurt), ist auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Reusch, Oberförster in Stölzingen (Cassel), wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Coblenz-Hunsrück zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Zu Oberförstern wurden ernannt:

Die Forstassessoren: **Bückenförder** in Arnsberg unter Verleihung der Oberförsterstelle in Hilders (Cassel); **Rochol** in Frankfurt a. O. unter Verleihung der Oberförsterstelle in Creutzburgerhütte (Oppeln); **Stumpff** in Hann.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle in Stolp (Köslin); **Wesener** in Minden unter Verleihung der Oberförsterstelle in Alfeld (Hildesheim).

In den Ruhestand wurden versetzt:

Die Forstmeister: **Diedrich** in Heringen (Cassel); **Fuchs** in Hermeskeil (Trier); **Quast** in Hohenstein (Allenstein); **Rudolph** in Neuruppin (Potsdam); **Röden** in Neuglienicke (Potsdam); **Weil** in Seelzerthurm (Hildesheim).

Rahn, Forstrentmeister in Brechlau, wurde nach Schneidemühl (Schneidemühl) versetzt.

Schöpe, Forstrentmeister, Rechnungsrat in Creutzburgerhütte (Oppeln), wurde nach Reinerz (Breslau) versetzt.

Herrmenau, Revierförster in Grünwalde, Oberf. Kl.-Naujock, wurde am 1. Oktober auf die erledigte Revierförsterstelle zu Permauern, Oberf. Pfeil (Königsberg), versetzt.

York, Förster in Alexen, Oberf. Alt-Sternberg, wurde am 1. Oktober auf die Försterstelle Luchshaus, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

Brandt, überz. Förster in Hüsede, Klosteroberförsterei Osnabrück, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster i. E. nach Heiligenberg, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Jacob, überz. Förster in Kl.-Papuschienen, Oberf. Drusken, wurde am 1. Oktober auf die in eine Hilfsförsterstelle umgewandelte Försterstelle Grünwalde, Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg), versetzt.

Kiedsing, Förster in Pillkoppen, Oberf. Fritzen, wird am 1. November auf die Försterstelle Katzkeim, Oberf. Warnicken (Königsberg), versetzt.

Peters, Forstkassenverwalter in Oberkirchen (Cassel), wurde zum Forstrentmeister ernannt.

Radüge, Hegemeister in Wolfskuhle, Oberf. Grammentin, wurde unter der auftragsweisen Verwaltung der Oberförsterstelle in Grammentin (Stettin) zum Revierförster ernannt.

Russkin, Förster in Nausseden, Oberf. Wischwill (Memelgebiet), wurde am 1. Oktober auf die Försterstelle Drusken, Oberf. Drusken (Königsberg), versetzt.

Bedemann, überz. Förster in Stammen, Oberf. Hofgeismar, wurde am 1. Oktober die Försterstelle Wippershain, Oberf. Hersfeld-Ost (Cassel), übertragen.

Klemann, Hegemeister in Lohe, Oberf. Hilchenbach (Arnsberg), wurde am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Schwarz, überz. Förster in Mallinghausen, Oberf. Neubruchhausen, wurde am 1. Oktober nach Hüsede, Kloster-Oberförsterei Osnabrück (Hannover), versetzt.

Werner, Förster in Düben-Hammermühle, Oberf. Tornau, wurde am 1. Oktober nach Forsthaus Spitze, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Benz, Hilfsförster in Oppeln, wurde am 1. Oktober nach Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln), versetzt.

Pünwald, Hilfsförster, bisher ausgewiesen, wurde am 1. Oktober mit der Wahrnehmung der Försterstelle Erbach, Oberförsterei Neupfalz (Coblenz), beauftragt.

Harmgart, Hilfsförster in Starkenberg, Oberf. Gauleden, wurde am 1. Oktober auf die neu eingerichtete Hilfsförsterstelle Elisenau, Oberf. Gauleden (Königsberg), versetzt.

Krach, Hilfsförster in Neustadt, Oberf. Neustadt, wurde am 1. Oktober nach Marburg, Oberf. Marburg (Cassel), versetzt.

Moske, Hilfsförster in Bischhausen, Oberf. Reichensachsen, wurde am 1. Oktober nach Oberzell, Oberf. Oberzell (Cassel), versetzt.

Podlasly, Hilfsförster in Gertlauken, Oberf. Gertlauken, wurde am 1. Oktober auf die Försterstelle zu Steingrenz, Oberf. Gertlauken (Königsberg), versetzt und mit der einstweiligen Verwaltung beauftragt.

Rabe, Hilfsförster in Mügeln, Oberf. Glücksburg, wird vorübergehend zum Einschlag des Forlenlen-Fraßholzes nach Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rodenwald, Hilfsförster in Worinen, Oberf. Gauleden, wurde am 1. Oktober auf die neu eingerichtete Hilfsförsterstelle zu Elisenau, Oberf. Gauleden (Königsberg), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Oberheldrungen, Oberf. Erfurt, wurde am 1. Oktober nach Großtöpfer, Oberf. [illegible] (Erfurt), versetzt.

Schubert, Hilfsförster in Torgau, Oberf. [illegible], wurde am 1. Oktober nach Düben-Hammermühle, Oberf. Tornau (Merseburg), versetzt.

Seydack, Hilfsförster in Mehlauken, Oberf. Mehlauken, wurde am 1. Oktober auf die Försterstelle Agilla, Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg), versetzt und mit der einstweiligen Verwaltung beauftragt.

Theodor, Hilfsförster in Tapiau, Forstkasse Tapiau, wurde am 1. Oktober auf die Försterstelle Grenz, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt und mit der einstweiligen Verwaltung beauftragt.

Völker, Hilfsförster in Cananohe, Oberf. Hannover, wurde am 1. Oktober nach Mallinghausen, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), versetzt.

Behrens, Forstgehilfe in Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.

Edelmann, Forstgehilfe in Buckau, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.

Lorenz, Forstgehilfe in Schraden, Oberf. [illegible], wurde am 1. Oktober nach Ballersleben, Oberf. [illegible] (Merseburg), versetzt.

Rosenkranz, Forstgehilfe in Kraschcow, Oberf. [illegible] (Oppeln), wurde am 1. Oktober mit ministerieller Genehmigung nach Oberbuschhaus, Oberf. [illegible] (Merseburg), versetzt.

Wegner, Forstgehilfe in Preffel, Oberf. Falkenberg (Merseburg), wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.

Die Wiederbeschäftigung des Hegemeisters [illegible], [illegible] a. W. in Wollersleben, Oberf. Lohra (Erfurt), hat mit dem 30. September ihr Ende erreicht.

Hofkammer.

Am 1. Oktober wurden in den Ruhestand versetzt:

Die Hegemeister: **Bindrich** in Siegersdorf, Oberf. [illegible]; **Roeller** in Wörmlitz, Oberf. Peterzhagen; [illegible] in Gerher Grenze, Oberf. Schwedt; [illegible] in [illegible], Oberf. Königswusterhausen; [illegible] in [illegible], Oberf. Staakow; **Gansdorff** in Tschinka, Oberf. [illegible]; **Schmäcker** in Dubrow, Oberf. Königswusterhausen; [illegible] in Berkholzofen, Oberf. Rheinsberg; **Stolze** in [illegible], Oberf. Staakow; **Wietig** in [illegible], Oberf. [illegible].

Mittelbarer Staatsdienst.

Hermann, Förster in Wardböhmen, Oberf. [illegible] ([illegible]burg), ist die Forstverwalterstelle der Stadt [illegible] ([illegible]burg) übertragen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Menke, Bernhard, Förster, Fh. Klebow, Post Nabnickel, Kreis Krossen a. O.

Simon, Karl, Förster, Reinersdorf, Oberschlesien.

Wachsmuth, Karl, Revierförster, Bitzenburg a. d. Unstrut, Kreis Querfurt.

Malz, Gustav, Hilfsförster, Kretschamberg, Post Kittlitztreben, Kreis Bunzlau.

Schenk, Willy, Förster, Saarmund bei Potsdam.

Wuttke, Wilhelm, Gutsförster, Gut Ritzförde, Post Fuhrberg, Kreis Celle.

50jähriges Dienstjubiläum.

Am 1. Oktober d. J. feiert Herr **Oberförster Hoffmann** in Hausdorf, **Kreis Neurode**, unser langjähriges Mitglied und Vorsitzender der Bezirksgruppe XV, Grafschaft Glatz, sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum. Wir bringen dem Jubilar unsere herzlichsten Glückwünsche zu diesem seltenen Feste dar und geben der Hoffnung Ausdruck, daß es Herrn Oberförster Hoffmann noch recht lange vergönnt sein möge, in erfolgreicher Weise, wie bisher, für unseren Verein tätig zu sein.

Der Vorstand: A. Schwabe, Forstmeister.

Ortsgruppe: Kreise Stendal, Osterburg, Gardelegen.

Am Sonntag, dem 12. Oktober, findet eine Revierbereisung in der von [illegible] Forst Krumbke bei Osterburg (Kollege Heidtke) statt. Nach der Forstbesichtigung Versammlung. Abfahrt von Stendal 7,34 Uhr vormittags, von Wittenberge 5,38 Uhr vormittags. Rege Beteiligung erwünscht. Warme Verpflegung wird gestellt. Anmeldungen bis 8. Oktober an Kollegen Heidtke, Forsthaus Krumbke bei Osterburg.

Haase, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rothenburg O.-L. — Hoyerswerda. Am 27. Juli fand im Revier des Rittergutsbesitzers Herrn v. Martin auf Diehsa und [illegible]dorf, Kreis Rothenburg O.-L., ein Waldbegang statt, zu dem sich 20 Kollegen und zwei [illegible]wärter aus dem Kreise Rothenburg O.-L. und ein Kollege aus dem Kreise Öls als Gast eingefunden hatten. Nach kurzer Begrüßung übernahm um 9,30 Uhr vorm. in Abwesenheit des [illegible] Kollege Speth die Führung und schilderte zunächst in kurzen Umrissen die Revierverhältnisse sowie die

Art der Bewirtschaftung und Verwaltung. Der Weg führte dann an Kiefern, mit Fichten durchstellten Altholzpartien vorbei, die durch ihren Wuchs und Stärke besonders auffielen. — Nach Angaben des Kollegen Speth sollen bei der letzten Einrichtung durch Kluppung der I. Periode einer Fichtenabteilung (102jährig) die Schwappachschen Ertragstafeln um fast 50 % übertroffen worden sein. — Wir treffen mehrere große Jagen mit 28jährigen Fichten- und teilweise eingesprengten, gut gelungenen Kiefern-Rabatten-Moorkulturen an, welche im Überschwemmungsgebiet des „Schwarzen Schöps" mit großem Aufwand an Geld, Mühe und Fleiß ausgeführt worden sind. — Am Rand einer schön gelegenen, langgestreckten Waldwiese, wo ein 3 Meter breiter Entwässerungsgraben sich am Bestand entlangzieht, stehen auf dem Damm, etwa 500 Meter sich hinziehend, wie ausgerichtet, 30jährige Amerikaner Roteichen sehr gut in Wuchs und Üppigkeit. Der durchschnittliche Brusthöhendurchmesser beträgt 35 cm. — Ein längst verblichener Grünrock — Wiedemann hieß er — hat hier sehr mit dem Wasser gekämpft und sich durch diese Aufforstungen ein ehrendes Andenken geschaffen. Die Wanderung führte durch einige niedere Lagen, und es wurden die Wirkungen der Spätfröste an den Fichtenschonungen beobachtet. Die Frostlage ist 2 m hoch, darüber hinaus aber alles wuchsfreudig und gesund. — Mit dem Wagen ging es dann zur nächsten Waldparzelle. Weither starren uns schon aus dem Grün des Mischwaldes der Eichen und Kiefern die einzelnen braunen Gipfel der von der Nonne stark zugesetzten Fichten entgegen. Letztere ringen mit dem Tode — doch auch die Nonne ist mit diesem Jahr, sofern uns nicht neue Schwärme im nächsten Hochsommer aus Böhmen oder Sachsen besuchen, verschwunden.

Zwei Eichenaufforstungen, die eine aus Heisterpflanzung, die andere aus Saat hervorgegangen, regten die Frage an, welche Kulturart wohl am besten sei. Diesmal schien beides das richtige zu sein! Denn beide Partien machten einen guten Eindruck. An Ort und Stelle wurden einige Kieferndurchforstungen bezüglich des Unterbaues mit Rotbuche besprochen, und man war sich darüber klar, daß in unserer Ober-Lausitz, wo das Gestein, hauptsächlich das der Grauwacke, uns nicht zu sehr zu schaffen macht, ein Laubholz-Unterbau in erster Linie zur Verdämmung des vielerorts stark durch Graswuchs verfilzten Kiefernbodens unbedingt notwendig sei.

Das Gespann brachte uns zur nächsten Waldparzelle. Ein 50jähriger wüchsiger Eichenbestand mit bereits 2 bis 3 m hohem Buchenunterbau nahm uns auf — es war ein herrliches Waldbild. Nebenan erschien eine Buchen- und Eichen-Naturverjüngung, wetteifernd im Wuchs, 15 Jahre alt — 6 bis 7 m hoch! Durch eine Partie Eichenaltholz, mit Rot- und Weißbuchen durchstellt und dichtem Unterholz, wechselten wir dem Wagen zu. Dieser brachte uns zur Brauerei nach Diehsa, wo auf Anordnung des Herrn v. Martin für unser leibliches Wohl in jeder Beziehung bestens und reichlich gesorgt war. — Unser Vorsitzender, Kollege Struck, ergriff das Wort, und unter anderem bat er den Kollegen Speth, unsern Dank an Herrn v. Martin für sein großes Entgegenkommen zu übermitteln. Auch sei Herrn v. Martin an dieser Stelle für seine große Aufmerksamkeit nochmals unser aller Weidmannsdank entgegengebracht.

Nach 1½stündiger Rast ging es nun zur Besichtigung der Pflanzgärten. Ein im größeren Stil angelegter Garten mit fast allen hier verwendbaren Holzarten sowie ein weiterer Garten mit Rotbuchen unter Kiefernschirm verraten die Absicht des Wirtschafters, daß hier der begonnene Buchenunterbau in noch weit größerem Maße ausgedehnt werden soll. Um 6,30 Uhr abends war der sehr interessante Waldbegang beendet.

Collm b. Niesky O.-L., 1. September 1924.
P. Oscheka, stellv. Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Hannover.

Gelegentlich des forstlichen Lehrgangs der hannoverschen Landwirtschaftskammer findet am Donnerstag, dem 16. Oktober d. J., 5 Uhr nachmittags, in Lüneburg, Gasthaus Wellenkranz, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht und Aussprache über die Hauptversammlung in Naumburg. 2. Bundesfragen. 3. Verschiedenes. Alle in Lüneburg anwesenden Mitglieder bitte ich, zu erscheinen. Gäste willkommen. Rohrig.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Die Teilnehmer an der Forsttagung in Bamberg hatten Gelegenheit, im Revier Bamberg-Ost neuzeitliche Waldkultur-Geräte und Zugmaschinen in Tätigkeit zu sehen. Allgemeine Anerkennung fand der WD-Raupenschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft, dessen zweckmäßig angeordnete Seilwinde ihn zu Rücke- und Rodearbeiten besonders geeignet macht. Bemerkenswert war ferner, daß beim Durchfahren einer Schonung die jungen Pflanzen infolge des geringen Bodendrucks der Raupenketten kaum beschädigt wurden und sich nach dem Befahren sofort wieder aufrichteten. Durch die vielseitige Verwendungsmöglichkeit des Schleppers wird die Verzinsungs- und Amortisationsquote verringert und dadurch die Anschaffung für Privat- und Staatsforsten bedeutend erleichtert.

Hinweis. Der Volksdichter Ludwig Ganghofer, welcher uns in seinen Erzählungen mit den schönsten Berggegenden bekannt macht, ist leider zu früh dahingegangen. Seine Werke leben jedoch fort und erfreuen täglich und stündlich Tausende. Ganz besonders begrüßt wird von den Freunden Ganghofers und denjenigen, die es noch werden wollen, die Volksausgabe seiner Schriften, welche mit vier Serien nunmehr abgeschlossen vorliegen.

Wir verweisen auf das Inserat in der heutigen Nummer der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, welche die Anschaffung dieser Ausgabe durch Gewährung günstiger Zahlungsbedingungen erleichtert.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: In Vertretung: Franz Müller, Neudamm, „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Familien-Nachrichten

Verlobungen:

Frl. Ruth Stilling in Schnallenberg bei Piplin, Ostpr., mit dem Staatl. Hilfsfrst. Fritz Hennig in Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil, Ostpr.

Frl. Hildegard Wolf, Staatsförstertochter in Forsth. Neu-Görtitz, mit Herrn Franz Engling in Spandau.

Eheschließungen:

Revierfrst. Carl Langner und Frau Helene, geb. Dietze, in Dürrhartau

Staatl. Hilfsförst. Hubert Münchow in Forsth. Wilhelmshof mit Frl. Margarete Gloede.

Sterbefälle:

Engelbrecht, Staatl. Förster a. D. in Tornau.

Seydack, Staatl. Hegemeister i. R. in Augstagirren.

Wendt, Hegemeister in Kl. Oberf. Rehburg bei Bad Rehburg.

Ziemer, Staatl. Förster in Grameuz, Kr. Neu-Stettin.

Holz und Güter

Stellenangebote

Gesucht wird für größeres, östl. Privatrevier (10000 Morg.), mit mehreren Förstereien, erfahrener, evg.

Revierverwalter,

vertraut mit sämtlichen forstlichen Arbeiten und mit Forstbuchführung. Bewerber mit nur besten Empfehl. wollen Bewerbungen unter Beifügung ihres Lebenslaufes, lückenloser Zeugnisabschriften, Adressen bisheriger Verwaltungen, Gehaltsansprüche, Familienverhältnisse, Angabe des möglichen Antrittsdatums unt. **Nr. 2108** an die Gesch. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm, einsenden

Die Stelle des

städtischen Försters

für den Forstbezirk Puschwitz bei Belgern, Kreis Torgau, ist am 1. April 1925 zu besetzen. Besoldung nach Gruppe [illegible], Ortsklasse C, Aufrückung nach Gruppe 7, nach den Bestimmungen für die Staatsförster. Anstellung auf Lebenszeit mit Ruhegehaltsberechtigung. Dienstwohnung ist vorhanden. Wegen der etwas zerstreuten Lage des Dienstbezirkes und der abgesonderten Lage des Dienstgehöftes werden Bewerber [illegible]vorzugt, die im jüngeren Alter stehen und verheiratet [illegible]. Bewerbungen werden bis 15 Okt[illegible]

Magistrat Torgau. (2079

Zum 1. 10. Forstgehilfe

mit abgeschlossener Forstschulbildung nicht unter 22 Jahren in Dauerstellung **gesucht.** Bewerber müssen schreibgewandt, mit Vermessungs- und Forsteinrichtungsarbeiten vertraut sein. Besoldung nach Gruppe 5 der Reichsbesoldungsordnung und Kleidergeldzuschlag. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an

Magistrat Dortmund. (2064

Die Revierförsterstelle

in unserer rund 1000 ha großen Stadtforst ist zum **1. November 1924 neu zu besetzen.**

Besoldung Gr. 7, nach 10jähriger einwandfreier Dienstzeit Gruppe 8 der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstkleidungszuschüsse nach staatlichen Sätzen.

Dienstwohnung (Haus, Stallungen, Scheune), Dienstländereien wie 8 ha (Acker, 3,25 ha Wiesen und 3 ha Hütung sowie Feuerungsmittel, bestehend aus 26 rm Knüppelholz (Eichholz) und 15 Haufen Strauch) werden nach staatlichen Grundsätzen auf das Diensteinkommen angerechnet; für den Dienstraum 9 rm Knüppelholz unentgeltlich.

Es kommen nur Forstversorgungsberechtigte und Jäger der Klasse A in Frage, welche der Bewerbung einen Forstversorgungsschein, Lebenslauf und etwaige Zeugnisse beifügen.

Probedienstzeit 1 Jahr.

Meldungen sind bis zum 10. Oktober d. J. an den unterzeichneten Magistrat zu richten.

Schlawe, den 22. September 1924.

Der Magistrat. Schewe. (2098

Die Gemeindeoberförsterei Hermeskeil,

mit einer Waldfläche von 7931 ha, Sitz Hermeskeil, **ist zum 1. 1. 1925 neu zu besetzen.**

Die Dienstbezüge der Stelle entsprechen in jeder Hinsicht denjenigen der Staatsoberförster, also Besoldung nach Gruppe 10 (Ortsklasse B) mit Aufstiegmöglichkeit nach Gruppe 11 sowie Nebenbezüge nach den für die genannten Beamten bestehenden Grundsätzen.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Hermeskeil ist Bahnstation verschiedener Eisenbahnstrecken (Trier—Hermeskeil—Türkismühle und Wemmetsweiler—Saarbrücken, Hermeskeil—Simmern—Bingerbrück). Im Orte befindet sich eine landwirtschaftliche Schule und eine höhere Knabenschule, die zur Zeit bis Obertertia einschließlich ausgebaut ist. Ärzte und Apotheke sind ebenfalls vorhanden.

Probedienstzeit 1 Jahr, welche bei endgültiger Anstellung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird. Ausscheiden aus dem Dienste unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Für die Stelle kommen Bewerber in Frage, welche die Befähigung als Staatsoberförster eines deutschen Staates haben, oder bereits als Gemeindeoberförster angestellt sind.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und ärztlichem Gesundheitsattest bis [illegible] 11. 1924 erbeten.

Trier, den 22. [illegible]tember 1924.

Der [illegible] Dr. Pohl.

Hegemeister i. R. **Schikorowski** zu **Landsberg a. W.**, Meydamstr. 62 II, r., sucht für seinen kleinen, frauenlosen Haushalt z. 1. Nov. cr. eine alleinstehende

Frau od. Witwe

in noch rüstigem Alter. Reflektanten wollen sich bei bescheidenen Gehalts[illegible] und Klarlegung ihrer Verhältnisse melden. (2[illegible]

Stellengesuche

Zeugnis-Abschriften

erstklassige Ausführung. Erledigung [illegible]. Sonstige Vervielfältigungen [illegible] alleräußerst oder nach Vereinbarung. [illegible]

E. Jacobi, Elberfeld, Färberstraße 20.

Junger

Forstakademiker,

6 Sem. Thara [illegible] ungek. Stellung bei [illegible] Forsteinrichtung ein. [illegible] wirtschaftskammer [illegible] **z. 1. 1. 1925 als [illegible] Stelle bei Oberförster oder übernimmt auch vertretungsweise auf längere Zeit Förster-stelle.** Gefl. Angeb. unter **Nr. 2107** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

bisher im Kommunaldienst [illegible] m. Forstschulausbildung [illegible] bestandener Försterprüfung **sucht Stellung.** Angeb. u. **Nr. 2106** beförd. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Junger Forstmann, gestützt auf gute Zeugn. [illegible] Forstschüler), sucht [illegible] **Stellung als**

Forstgehilfe.

W. Angeb. u. **Nr.** [illegible] bef. die Geschäftsst. d. [illegible] Forst-Zeitung, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1.20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41. Neudamm, den 10. Oktober 1924. 39. Band.

Holzwirtschaft und Forleulenfraß.

Von Landforstmeister Gernlein.

In einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Not, in der Betriebseinschränkungen und Stillegungen überall vorgenommen werden müssen und in der die **Läger der Sägewerke überfüllt** sind, der **Holzabsatz stockt** und Schnittholz zu Preisen angeboten wird, die zu den noch vor wenigen Monaten für das Rohholz gezahlten in gar keinem Verhältnis stehen, hat die Raupe der Forleule die ausgedehnten Kiefernwaldungen östlich Berlins in einer Ausdehnung und einem Maß befressen, daß zunächst das Eingehen der Kiefern in diesen Wäldern und damit der Ausfall einer auf viele Millionen Festmeter geschätzten Menge Kiefernholzes aller Stärken und Sorten befürchtet werden mußte. In allen Kreisen der Forst- und Holzwirtschaft wurde schon nicht ohne Besorgnis die Frage erörtert, wie eine solche Holzmenge rechtzeitig zum Einschlag gebracht und ob sie überhaupt ohne Verluste und ohne Verschleuderung von der deutschen Wirtschaft aufgenommen werden könnte. Auch der Reichswirtschaftsrat beschäftigte sich in seiner Tagung in Rudolstadt am 27. Juni d. J. eingehend mit dem Forleulenfraß und setzte eine besondere Kommission ein, die alle damit zusammenhängenden Fragen prüfen und die betroffenen Waldbesitzer durch Bekanntgaben und Hinweise in der Fachpresse beraten sollte. — Aber gerade in diesen Tagen (Ende Juni) hatte sich das Bild draußen im Walde wesentlich geändert. Die Raupen starben plötzlich ab, und gegen Ende Juni war der Fraß auf weiten Flächen völlig erloschen. — Gleichzeitig zeigte sich, daß die 1923 kahlgefressenen Bestände, namentlich die älteren, eine viel **stärkere Erholungsfähigkeit** besaßen, als allgemein angenommen wurde; viele begannen sich wieder zu begrünen und berechtigten zur Hoffnung, daß, wenn auch der eine oder andere Stamm verloren wäre, doch **die größere Zahl noch auf längere Jahre zu erhalten sein würde.** Es scheint sich also zu bestätigen, was bei früheren, der Flächenausdehnung nach allerdings erheblich kleineren Forleulenschäden beobachtet ist, daß nämlich ein einmaliger Kahlfraß die Kiefern, namentlich die älteren, in den seltensten Fällen tötet und daß die Kiefer eine vielfach unterschätzte Erholungsfähigkeit besitzt.

Müssen wir daher für den bisherigen Fraß die Wiederbegrünung zahlreicher abgefressener Bestände für möglich halten, so wäre es ein nicht wieder gut zu machender Fehler, schon jetzt diese Bestände der Reihe nach kahl abzutreiben. Es wird immer von Fall zu Fall und von Zeit zu Zeit zu prüfen sein, ob der Zustand eines Bestandes sich bessert oder ob er sich verschlechtert, ob dadurch die Erhaltungsmöglichkeit schwindet und er nun geschlagen werden muß, bevor er abtrocknet. — Infolgedessen ist es auch jetzt noch kaum möglich, zahlenmäßig anzugeben, wieviel Holz wirklich zum Einschlag kommen wird und wieviel davon Starkholz (Tischler- und Bauholz), wieviel Schwellenholz, wieviel Masten- und Telegraphenstangenholz und wieviel Grubenholz sein wird.

Die Zerstörungen durch die Forleule liegen in drei großen Fraßgebieten. Das östlichste liegt im Regierungsbezirk Allenstein, es umfaßt fast nur Staatswald und erstreckt sich im wesentlichen über die Oberförstereien Breitenheide, Rudczanny, Guszczianka und Johannisburg. Das ausgedehnteste Gebiet liegt mit seinem Zentrum im Regierungsbezirk Frankfurt a. O., etwa in der Gegend der staatlichen Oberförsterei Zicher, Massin und Hochzeit, erstreckt sich von dort, kreisförmig ausstrahlend, nach allen Himmelsrichtungen hin und umfaßt den ganzen Regierungsbezirk

Frankfurt und die angrenzenden Teile der Regierungsbezirke Schneidemühl, Köslin, Liegnitz und Potsdam. Im Regierungsbezirk Potsdam ist besonders der Kreis Oberbarnim und in Schlesien die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Sagan, Sprottau, Bunzlau, Glogau und Grünberg stark betroffen. In diesem Fraßgebiet sind neben den Staatswaldungen auch ausgedehnte Kommunal- und Privatforsten schwer geschädigt. Das dritte kleinere Fraßgebiet liegt im Regierungsbezirk Stettin, im wesentlichen in den Staatsoberförstereien Pütt und Friedrichswalde und in der Torgelower Heide. Außer in diesen deutschen Gebieten hat die Forleule 1923 und 1924 anscheinend auch in Polen stark gefressen, sowohl in Pommerellen als auch in den südlich des Regierungsbezirks Allenstein gelegenen Waldungen Kongreß-Polens, doch fehlen bisher alle zuverlässigen Nachrichten über den Umfang des Schadens. Schon die verschiedenen Boden- und Klimaverhältnisse dieser Fraßgebiete beeinflussen die Erholungsfähigkeit der befressenen Kiefernbestände, und **kein Waldbesitzer wird und darf sich unter den heutigen Verhältnissen verleiten lassen, seinen Wald herunterzuschlagen, solange er noch die begründete Hoffnung hat, den Wald ganz oder teilweise erhalten zu können** — solange die Knospen der Kiefern noch frisch sind und das Kambium noch gesund ist (Harzausfluß, keine Braunfleckigkeit).

Wenn somit die ersten Angaben über die Menge des anfallenden Holzes zweifelsohne stark übertrieben waren, so muß doch mit dem Einschlag einer Holzmenge gerechnet werden, die den normalen Einschlag ganz wesentlich überschreitet. Vor dem Kriege konnte der Bedarf der deutschen Holzwirtschaft aus deutschen Forsten nicht gedeckt werden; die jährliche Einfuhr betrug etwa 15 Millionen Festmeter. Unter normalen Verhältnissen hätte also auch das Eulenfraßholz ebenso gut in Deutschland Verwendung finden können wie das preußische Nonnenholz und das westpreußische Spannerholz in den Jahren 1907 bis 1910. Ob das jetzt bei der allgemeinen wirtschaftlichen Stockung möglich ist, kann nicht unbedingt bejaht werden, insbesondere da namentlich viel schwächere Sortimente (Schwellholz, Masten, Telegraphenstangen) und ganz besonders viel Grubenholz anfallen wird. Im Ruhrgebiet ist der Grubenholzverbrauch in den letzten 1½ Jahren weit hinter dem normalen zurückgeblieben, und die meisten Zechen und Grubenholzhändler werden noch reichliche Vorräte für längere Zeit haben. Es wird daher schon von verschiedenen Seiten angeregt, Grubenholz nach dem Auslande, insbesondere nach England, zu verkaufen, weil dort gerade in erster Linie schwächere Abmessungen gebraucht werden. Wenn man aber berücksichtigt, daß geschältes und gut auf Unterlagen gestapeltes Grubenholz unbedenklich mehrere Jahre im Walde oder auf Ablagen lagern kann, und daß nach Aufarbeitung des Eulenfraßholzes in kommenden Jahren mit Bestimmtheit mit einem erheblich geringeren Einschlag an Grubenholz zu rechnen ist, so müßte in erster Linie versucht werden, das Grubenholz dem heimischen Bergbau zuzuführen. Auch das Eisenbahnzentralamt müßte sich bemühen, unmittelbar oder mittelbar eine möglichst große Menge Schwellen einzukaufen, die aus dem Eulenfraßholz zu hauen wären.

Von größter Bedeutung für die Unterbringung des Holzes werden die Verkaufsarten und die Verkaufsbedingungen sein. Ob es sich empfiehlt, große Holzverwertungsgesellschaften ins Leben zu rufen, an denen sich die Waldbesitzer, deren Forsten beschädigt sind, gewissermaßen mit der Einlage ihres Holzes beteiligen, scheint sehr zweifelhaft, da gerade nach der oben geschilderten Erholungsmöglichkeit der Kiefern es unbedingt zu verurteilen wäre, schon jetzt endgültig den Abtrieb ausgedehnter Flächen zu bestimmen. Es wäre zweifelsohne das richtigste, wenn die Waldbesitzer die Bestände oder Stämme, die nicht mehr erholungsfähig sind, in eigenem Betriebe einschlügen und erst nach dem Einschlag zum Verkauf stellten. Das wird aber bei der Ausdehnung des Forstes und den Geldmitteln, die für den Einschlag nötig sind, selbst den größten Verwaltungen nicht möglich sein. So wird ein Teil vor dem Einschlag verkauft werden müssen. Soweit möglich, muß aber ein Massenangebot solcher Bestände vermieden werden, weil dadurch mit Sicherheit ein erheblicher Preisdruck ausgelöst werden würde. Es wird auch für die Holzwirtschaft von Wert sein, daß, wenn der Zustand der beschädigten Kiefern es zuläßt, die Verkäufe möglichst hinausgeschoben werden, und wenn im kommenden Winter der Kiefernholzeinschlag in den vom Fraß nicht betroffenen Waldungen ganz erheblich eingeschränkt wird. Die preußische Staatsforstverwaltung hat bereits bekanntgegeben, daß sie einen solchen Ausgleich des Einschlags vornehmen will.

Bei den Verkaufsbedingungen wird es darauf ankommen, dem Verkäufer einerseits eine sichere Gewähr für rechtzeitigen Eingang seiner Forderung zu bieten (Anzahlung, Bürgschaft, Teilzahlungen oder ähnliches), anderseits aber dem Käufer möglichst schnell die Verfügungsberechtigung über das Holz und eine angemessene Frist zur Bezahlung seiner Kaufschuld zuzubilligen. Die preußische Staatsforstverwaltung hat neuerdings für Verkäufe von Eulenfraßholz vor dem Einschlag folgende Bedingungen gestellt: Zwei Wochen nach Verkaufsabschluß hat der Käufer zur Sicherung des Kaufgeschäfts und der daraus entstehenden Verbindlichkeiten gewissermaßen als dauernde Kaution die Bürgschaftserklärung eines Bankinstituts in Höhe von 10 v. H. des geschätzten Kaufpreises zu hinterlegen. Sobald dann eine größere Menge Holz aufgearbeitet und überwiesen ist, hat der Käufer binnen zwei Wochen

20 v. H. des wirklichen Preises des überwiesenen Holzes bar zu zahlen. Die übrigen $^4/_5$ muß er in monatlichen oder zweimonatlichen Raten innerhalb neun Monaten zahlen. Zur Sicherstellung dieser Vertragsbedingung muß er eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung einer sicheren Bank — als für diesen Zweck geeignet nennt die preußische Forstverwaltung auch die Deutsche Holzwirtschaftsbank Berlin — einreichen. Nach Annahme dieser Bürgschaftserklärung räumt die Forstverwaltung dem Käufer das freie Verfügungsrecht über das Holz ein. Er kann also jede sich ihm bietende Verwertungsmöglichkeit ausnutzen, muß nur dafür sorgen, daß er oder die Bank, mit der er arbeitet, am Schluß der in Frage kommenden Monate die fälligen Raten der Forstverwaltung überweisen kann. Allerdings wird dieser Zahlungsaufschub nicht zinsfrei gegeben, sondern es sollen für alle Zahlungen, die später als 21 Tage nach der Überweisung des Holzes eingehen, Stundungszinsen bezahlt werden. Die Verkaufsbedingungen können wohl als Anhalt auch für die Verkäufe in den größeren Privatwaldungen dienen, wobei je nach dem gebotenen Holzpreise und den gestellten Sicherheiten die Fristen, die Zahlungsart und auch der Zinssatz geändert werden können. Auch die Deutsche Holzwirtschaftsbank in Berlin wird zweifelsohne geneigt sein, bei der Finanzierung und Abwicklung solcher Geschäfte zwischen Waldbesitz und Holzhandel oder Sägeindustrie fördernd mitzuwirken.

Aber selbst bei günstigsten Verkaufsbedingungen wird die bisherige Holzkäuferschaft des ausgedehnten Eulenfraßgebietes kaum in der Lage sein, das gesamte Holz aufzunehmen, und es alsbald den geeigneten weiterverarbeitenden Betrieben zuführen. Es muß daher von vornherein der Abnehmerkreis erweitert werden. Als eines der geeignetsten Mittel hierfür kommt die Einführung eines Notstandstarifs durch die Reichseisenbahnverwaltung in Frage. Ein solcher Tarif muß für alles Rundholz aus dem Fraßgebiet gelten, also für Holz, das auf Stationen, die in diesem Gebiet liegen und namentlich oder streckenweise zu bezeichnen wären, verladen wird, und er müßte eine Frachtermäßigung von etwa 25 bis 30 % gewähren. Das preußische Landwirtschaftsministerium hat bereits die Einführung eines solchen Notstandstarifs beantragt. Seine baldige Aufstellung wäre für alle an der Verwertung und Nutzbarmachung des Eulenfraßholzes beteiligten Kreise sehr zu begrüßen. Sie würde auch der Eisenbahn nicht unerhebliche Holzmengen zuführen, die sonst nur im örtlichen Verkehr abgesetzt würden. Es ist daher kaum zu verstehen, weshalb das Reichsministerium immer noch mit der Einführung eines solchen Notstandstarifs zögert.

Zum Schluß noch ein kurzes Wort über die Güte und Verwendungsfähigkeit des Eulenfraßholzes. Wenn kürzlich in der Sitzung eines Berliner Holzhändler-Vereins eine führende Persönlichkeit nach dem offiziellen Bericht über „seine trüben Erfahrungen mit Fraßholz" berichtet hat: er habe selbst bei früherer Gelegenheit in großen Mengen Fraßholz gekauft und daran große Verluste erlitten; das Fraßholz sei nach dem Aufschneiden braun gewesen — —, so ist diese Beurteilung in ihrer allgemeinen Form zweifellos nicht berechtigt und sowohl im Interesse der Waldbesitzer wie des Holzhandels, der das Holz zu kaufen gedenkt, sehr zu bedauern. Wie schon gesagt, zeigt die Kiefer gerade gegen den Eulenfraß eine erhebliche Widerstandskraft. Kahlfraß ist noch lange nicht Totfraß, und es liegen einwandfreie Feststellungen vor, daß 1923 kahlgefressene Kiefern Sommer und Herbst 1923 unverändert kahl dastanden und trotzdem im Frühjahr 1924 sich wieder begrünt haben, also so lange jedenfalls im Holz vollständig gesund geblieben sind. Solange die Knospen an den befressenen Stämmen noch frisch sind und das Kambium beim Anschalmen Harz austreten läßt, ist das Holz gesund und für alle Zwecke verwendungsfähig. Die Waldbesitzer und auch die Käufer befressener Waldungen müssen daher die Bestände dauernd beobachten und den Hieb in den nicht mehr erhaltungsfähigen Forstorten so führen, daß das Holz zum Einschlag kommt, bevor es auf dem Stamm abgetrocknet ist. Wertvolles Tischlerholz muß, wenn möglich, bald nach dem Einschlag in Wasser gebracht, sonst zum mindesten gleich entrindet werden; auch die schwächeren Hölzer müssen natürlich sofort entrindet, Schwellen zweckmäßig alsbald ausgehauen und Grubenholz auf Unterlagen, am besten auf Ablageplätzen außerhalb des Waldes, gestapelt werden. Das muß bei richtiger Leitung der Betriebe zu erreichen sein. Dann aber besteht keine Gefahr, daß sich das Holz bei der Weiterverarbeitung als minderwertig erweist.

Große und nicht einfache Aufgaben stellt zweifelsohne die Aufarbeitung des Eulenfraßholzes an Waldbesitz und Holzwirtschaft. Da aber glücklicherweise durch das plötzliche Erlöschen des Fraßes und die fast überall festgestellte Wiederbegrünung 1923 und 1924 nur einmal befressener Bestände die anfallende Holzmenge eine wesentliche Verkleinerung erfahren hat, ist zu hoffen, daß bei zielbewußter Zusammenarbeit aller Beteiligten das Holz verwertet und in der Hauptsache der heimischen Wirtschaft zugeführt werden kann, bevor es minderwertig wird, und ohne daß der Waldbesitz durch geringe Preise zu dem Verlust der bisher freudig wachsenden Bestände noch große Geldverluste erleidet und dem Holzhandel und der Sägeindustrie durch eine Überspannung des Marktes neue, große Schwierigkeiten erwachsen.

Ueber allerlei Abbau.

Von Revierförster a. D. Strott in Romsthal, Bezirk Cassel*).

Als nach Beendigung des Weltkrieges die Revolution ausbrach, trat an vielen Stellen das Streben hervor, alle alten Einrichtungen umzustoßen und neue zu errichten, also abzubauen. Zunächst wurde der neun- und zehnstündige Arbeitstag ab- und der achtstündige aufgebaut. Welch unermeßlichen Schaden dieses der deutschen Volkswirtschaft zugefügt und wie sehr das Ansehen des Deutschen Reiches darunter gelitten hat, braucht hier nicht einzeln aufgeführt zu werden, es ist genügend bekannt. Der große Arbeiterführer August Bebel sagte vor vielen Jahren im Reichstag „Arbeit und Sparsamkeit sind die Quellen des Reichtums“. Wie hätte man diesen Grundsatz so sehr nach dem verlorenen Kriege beherzigen und statt abzubauen aufbauen müssen! Dann stände es um die deutsche Volkswirtschaft besser als jetzt.

Den Abbau des Heeres mit seinen unheilvollen Folgen übergehe ich; hierzu werden sich noch berufenere Federn äußern. Es wurde abgebaut in vielen Verordnungen und Gesetzen, so im Forstdiebstahls- und im Feld- und Forstpolizeigesetz. War im Krieg ein eingehender Forstschutz wie früher nicht möglich, da es an Beamten fehlte, die Bevölkerung für die großen Opfer doch etwas Ersatz begehrte, viele Feldgraue während des Urlaubs überhaupt nach nichts fragten und keine Bestrafung fürchteten, so hätte man unbedingt nach dem Kriege mit scharfen Strafen die Ordnung wieder herstellen müssen. Dem Sprichwort „Die Furcht muß den Wald hüten“ mußte wieder Geltung verschafft werden. Das kann aber nur durch empfindliche Strafen geschehen und nicht durch Strafen für Holzdiebstähle, mit welchen der Frevler noch ein Geschäft macht. Dem Richter ist es anheimgegeben, Strafen für Holzdiebstähle zu verhängen, die dem ein- bis zehnfachen Wert des entwendeten Gegenstandes gleichkommen. Angenommen der Holzfrevler wird gleich beim ersten Diebstahl gefaßt und erhält eine Strafe, die dem einfachen Wert des entwendeten Holzes gleichkommt, so macht er mit dem Diebstahl noch ein Geschäft, zumal er die Strafe vielleicht drei bis fünf Monate danach zu bezahlen hat. Bei dem ersten Diebstahl ist das Geschäft nur mäßig. Wie aber, wenn der Dieb erst beim fünften, sechsten, zehnten usw. Fall betroffen wird? Da lacht sich der Frevler ins Fäustchen, wenn ihm eine so niedrige Strafe für den xten Diebstahl auferlegt wird. An Ausreden, er wäre beim ersten Male betroffen worden, hätte es aus Not getan und dergleichen, fehlt es den Frevlern nie. Es ist höchste Zeit, daß dem Walde wieder nachdrücklich Schutz gewährt wird und empfindlichere Strafen für Forstdiebstähle verhängt werden. Um dieses zu erreichen, ist erforderlich, daß ein neues, verschärftes Forstdiebstahlsgesetz erlassen und diesem auch Geltung verschafft wird. Hierzu sind jedoch mehr Beamte als früher erforderlich, und damit komme ich zu dem Beamtenabbau in der Forstverwaltung.

War es schon eine Härte sondergleichen, als man die noch rüstigen Beamten von 65 Jahren, die im Kriege Tag und Nacht ohne jegliche Mehrvergütung gearbeitet haben, infolge des Gesetzes vom 15. Dezember 1920 in der Inflationszeit rücksichtslos außer Dienst setzte — die meisten werden sich ja inzwischen mit der Pensionierung abgefunden haben —, so ist dies für die Beamten, die jetzt auf Grund der Abbauverordnung in den einstweiligen Ruhestand treten oder auf Wartegeld gesetzt werden, noch schwerer und empfindlicher als für die Beamten über 65 Jahre; unter den Abbaubeamten befinden sich unstreitig noch viele, deren Kinder noch nicht alle versorgt sind. Der Abgang, der früher freiwillig und oft mit Genugtuung erfolgte, da der Beamte sich rechtzeitig ein Unterkommen sichern konnte, hinterläßt bei den vom Abbau betroffenen Beamten jetzt ein Gefühl der Bitterkeit und der Zurücksetzung. Für die ausscheidenden Beamten hat man noch kein Wort der Anerkennung. Als am 1. Oktober 1921 ein Betriebsbeamter, dem man im Kriege viele und schwere Arbeit auferlegt hatte, nach fünfzigjähriger Tätigkeit im Forstfach aus dem Dienst schied, da hatte die Regierung kein Wort der Anerkennung für ihn übrig; dagegen sprach ihm die Justizverwaltung für seine kurze Tätigkeit als Amtsanwalt, für die umsichtige und gewissenhafte Dienstführung Dank und Anerkennung aus.

Hat man bei Erlaß der Abbauverordnung nicht einmal die Kehrseite eingehend erwogen? Was wird denn mit dem Abbauen der älteren Forstbeamten bezweckt? Gespart werden für jeden zwei Zehntel der Bezüge; wieviel wird das für die Forstverwaltung im ganzen ausmachen? Jedenfalls steht der Vorteil, den der Staat durch die zwei Zehntel Ersparnis hat, in keinem Verhältnis zu dem Nachteil, den der Wald hierdurch erleidet. Im Walde spielt bekanntlich die Erfahrung eine große Rolle. Je älter der Beamte im Dienst ist, um so reichlicher die Erfahrung. Deshalb sollte man sich die Erfahrung der alten Oberförster und Betriebsbeamten zunutze machen, solange es geht. Während des Krieges ergingen fortwährend Verfügungen, die forstlichen Interessen außer acht zu lassen und Nutzungen aus den Waldungen soviel wie nur irgend möglich der Bevölkerung, der Volkswirtschaft zugänglich zu machen. Freilich war diese Maßregel im Kriege geboten, aber hierdurch

*) Der Artikel ist bereits Ende April d. J. eingegangen und konnte leider, wie dies so häufig der Fall ist, wegen Raummangels nicht früher veröffentlicht werden. Die Schriftleitung.

und durch die erhöhten Nutzungen noch nach dem Kriege, durch den umfangreichen Diebstahl während des Krieges und nach demselben sind dem Walde tiefe Wunden geschlagen, die auszuheilen eine ernste Sorge der Forstverwaltung ist. Hier gilt es zunächst, den Abnutzungssatz dem Zuwachs anzupassen, und da ist es in erster Linie notwendig, für die meisten Reviere eine neue Taxe aufzustellen. Zur Bewältigung dieser Arbeit böte sich für die alten Oberförster, die vom Abbau betroffen werden, ein reiches Arbeitsfeld. Sicher würden diese derartige Arbeiten gerne übernehmen. Zur Ausführung der neuen Betriebspläne böte sich wiederum ein reiches Arbeitsfeld für die älteren Betriebsbeamten, die abgebaut wurden, jedoch noch rüstig sind, um arbeiten zu können, und vor allen Dingen auch noch arbeiten wollen. Um möglichst viel Holz zu gewinnen, sind die Abtriebe reichlicher als früher geführt, dagegen sind die schwierigen Durchforstungen, die den Beamten viel Arbeit verursachen, aber wenig Holzertrag und geringe Einnahmen liefern und auch von den jetzigen Arbeitern nicht gerne ausgeführt werden, etwas zurückgeblieben. Zur Ausführung dieser Arbeiten, der Waldpflege, der umfangreichen Aufforstungen, sind mehr Beamte als früher notwendig; es ist also gar kein Grund vorhanden, die älteren Beamten zu entlassen, zumal doch unter den jüngeren Förstern viele sind, denen es noch an praktischer Erfahrung fehlt. Ich denke zunächst an die, die vor dem Kriege bereits mehrere Jahre Soldat waren, dann aber über vier Jahre im Kriege standen, wodurch ihnen der Wald reichlich entfremdet wurde. Diese würden sich aber als Mitarbeiter der älteren Kollegen zu tüchtigen Beamten entwickeln. Die 20 % Mehrausgabe, die die älteren Beamten bezögen, wenn man sie, solange sie noch rüstig sind, im Dienst beließ, würden dem Staat reichlich Zinsen tragen, während der Abbau der alten erfahrenen Beamten sich ganz bestimmt einmal im Walde rächen wird.

Alle Verordnungen der Neuzeit kranken etwas an ihrer Einseitigkeit. So wahrten die zwischen der Forstverwaltung und dem Waldarbeiterverband abgeschlossenen Tarifverträge, die ich noch in meiner Dienstzeit zu Gesicht bekam, vorwiegend das Interesse der Arbeiter, während das des Arbeitgebers — des Fiskus — nur wenig gewahrt geblieben ist. Das abgeänderte Forstdiebstahlsgesetz hat vorwiegend das Interesse des Holzfrevlers im Auge und nur wenig das des Waldes, dem dieses Gesetz doch Schutz gegen seinen Hauptfeind — den Menschen — bieten soll. Auch die Abbauverordnung nimmt nicht das Interesse der älteren Beamten wahr.

War der Beamtenabbau bei einigen Verwaltungen (Post, Eisenbahn, Finanzämtern), die durch Einführung des Achtstundentages tatsächlich zu viele Beamte hatten, geboten, so brauchte aber doch die Forstverwaltung nicht einbegriffen zu werden. Im Krieg fehlte es in dieser durch Einziehung vieler Verwaltungs- und Betriebsbeamten wirklich an Beamten, denn hier konnten nicht, wie z. B. bei Post und Eisenbahn, ungeschulte Kräfte eingestellt werden. Glaubt man nun jetzt mit ebensoviel Beamten wie im Krieg auszukommen, so ist das ein Trugschluß; die Beamten arbeiteten im Kriege Tag und Nacht, was auf die Dauer nicht auszuhalten ist, und außerdem mußten doch auch viele Arbeiten für stillere Zeiten zurückgestellt werden. Die Beamten, die man jetzt abbaut, würden auf Grund des Altersgrenzengesetzes doch in einigen Jahren abgehen, und dann ist der Beamtenstand sowieso auf die Zahl, die jetzt erreicht werden soll, zurückgesetzt; dies Ziel ist also nur auf einmal, anstatt in ein bis drei Jahren, erreicht, bedeutet keinen Fortschritt und schafft kaum Sparsamkeit. Der diesjährige Abbau ist für die Forstverwaltung der höchste, der vorgenommen werden kann, und es wird, wenn mit dem Abbau der Forstbetriebsbeamten weiter fortgeschritten werden soll, schon in einigen Jahren ein fühlbarer Mangel an erfahrenen Beamten eintreten; wird dann die Försterlaufbahn wirklich wieder geöffnet und werden mehr Lehrlinge, als der durchschnittliche Jahresbedarf zuläßt, eingestellt, so haben wir in einigen Jahren noch lange keine betriebssicheren Beamten. Ist der Mangel aber erst da, dann ist es für Gegenmaßregeln zu spät.

Der Forstverwaltung möchte ich dann die Bitte vortragen, beim Abbau von Beamten etwas Rücksicht auf deren Unterkunft zu nehmen. Vor einigen Jahren schieden in einem Ort ein Postsekretär, ein Hauptlehrer und ein Forstbetriebsbeamter zu gleicher Zeit aus dem Dienst. Die Stellen des Postsekretärs und des Hauptlehrers wurden ein halbes Jahr lang offen gehalten; die beiden Beamten blieben in ihrer Dienstwohnung, bis sie anderweitig Wohnung gefunden hatten. Die Stelle des Forstbetriebsbeamten war schon ein halbes Jahr vor seinem Abgang neu besetzt; er erhielt fortwährend Aufforderungen, zu erklären, wo er nach der Pensionierung seinen Wohnsitz nehmen wolle. Auf die Anzeige, daß noch keine Wohnung gefunden sei, wurde nicht eingegangen. Hätte der Beamte dann nicht im letzten Augenblick auswärts eine Unterkunft gefunden, so wäre er obdachlos gewesen. Dabei mußte er noch sein Wirtschaftsinventar verschleudern. Wäre diese Stelle auch nur ein halbes Jahr unbesetzt geblieben, so würde der Abgang aus dem Dienst weniger empfindlich für ihn gewesen sein. Was von der Post- und Schulbehörde durchzuführen war, mußte auch der Forstverwaltung möglich sein.

Die Bezahlung der Gespanntage für das Wirtschaftsland der Oberförster in Preußen.

Von Oberförster ten Hompel-Burden.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 18. März 1924 J. 10-III.220 Allgemeine Verfügung 20 angeordnet, daß jeder Oberförster, der vom Staate gepachtetes Wirtschaftsland bewirtschaftet, außer der dem Nutzungswerte entsprechenden Pacht für jeden Morgen seines Wirtschaftslandes (getrennt nach Acker, Wiese und Weide) eine bestimmte Anzahl Gespanntage an den Staat zu bezahlen hat ohne Rücksicht darauf, ob er das staatliche Dienstgespann wirklich in der Wirtschaft benutzt oder auch nur benutzen kann oder nicht.

Zur Ermittelung der zur Bewirtschaftung erforderlichen Zahl der Gespanntage für jede einzelne Dienststelle wurde zunächst eine Kommission, bestehend aus einem praktischen Landwirt und einem wirtschaftenden Oberförster, mit der gutachtlichen Schätzung an Ort und Stelle beauftragt aus der richtigen Erwägung heraus, daß die Verhältnisse durch die Verschiedenheit des Bodens, der Lage der Ländereien zum Gehöft und der Verwendungsmöglichkeit der Gespanne sehr große Unterschiede aufweisen. Später hat das Ministerium ohne Rücksicht auf die örtliche Schätzung der Kommission angeblich unter Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen die Zahl der Gespanntage je Morgen von Berlin aus in Bausch und Bogen festgesetzt, und zwar so hoch festgesetzt, daß die örtliche Schätzung der Kommission zum Teil ganz erheblich (100 %) überschritten wird. Der Geldwert der zu bezahlenden Gespanntage soll dadurch ermittelt werden, daß die Gespannkosten der Haltung des Dienstgespannes durch die Zahl der Tage des Jahres dividiert werden. Für das abgelaufene Rechnungsjahr aber ist der Wert eines Gespanntages von Berlin aus in Bausch und Bogen festgesetzt worden, und zwar zum Teil erheblich höher, als die wirklichen Gespannhaltungskosten dieses gerechtfertigt erscheinen lassen.

Grundsätzlich halten wir es für unberechtigt, daß das Ministerium derartige, ihrer Natur nach privatrechtliche Angelegenheiten zwischen dem Forstfiskus und dem Oberförster nicht durch Verhandlungen auf dem Boden der Gleichberechtigung beider Parteien eventuell unter Zuziehung eines Unparteiischen, sondern ausschließlich in autoritativer Weise auf Grund des öffentlich rechtlichen Beamtenverhältnisses des Oberförsters regelt und dem Oberförster dadurch jede Möglichkeit nimmt, durch richterliche Entscheidung sein Recht zu suchen.

Auf diese Weise zwingt das Ministerium eine ganze Anzahl Oberförster zur Bezahlung von Leistungen, die gar nicht geleistet worden sind, sei es, weil der Oberförster auf die Leistung verzichtet, sei es — und das ist sehr oft der Fall —, weil das Dienstgespann die zu bezahlende Arbeit gar nicht leisten kann. Folgende Möglichkeiten sind nicht etwa an den Haaren herbeigezogene Ausnahmen, sondern in der einen oder anderen Weise wenigstens in Ostpreußen die Regel:

1. Das Dienstgespann ist durch den Dienst derartig in Anspruch genommen, daß es daneben — wenigstens zeitweilig — die Arbeiten in der Landwirtschaft gar nicht leisten kann. In der Kulturzeit, die ja mit der Frühjahrsbestellung zusammenfällt, dürfte das in allen größeren Revieren der Fall sein.
2. Soweit das Dienstgespann durch rein dienstliche Fahrten nicht voll ausgenutzt wird, wird in vielen Fällen der Rest seiner Arbeitskraft durch die Benutzung zu halbdienstlichen und privaten (nicht landwirtschaftlichen) Zwecken, die durch die abgelegene Wohnung des Oberförsters bedingt sind, in Anspruch genommen. Für diese Privatbenutzung trägt der Oberförster einen besonderen Anteil der Gespannhaltungskosten.
3. Das Dienstgespann kann in vielen Fällen zur Arbeit in der Landwirtschaft gar nicht herangezogen werden aus Gründen, die teils im Gespann, teils in der Art der zu leistenden Arbeit liegen. Es seien nur folgende Fälle herausgegriffen: Eins oder beide Dienstpferde erkranken in der Bestellungs- oder Erntezeit; die Dienstpferde gehen nicht im Pflug oder am Göpel. Die warmblütigen Kutschpferde mit ihren kleinen Hufen sind auf der weichen Moorwiese nicht zu gebrauchen; die warmblütigen Kutschpferde sind völlig außerstande, schweren Lehmboden zu beackern; die Wiesen liegen oft so weit ab, daß die Dienstpferde zur Bearbeitung oder Heuernte gar nicht herangezogen werden können.
4. In dem Bewußtsein, daß der Dienst darunter leiden muß, wenn das Dienstgespann die Arbeiten in der Landwirtschaft ausführen soll, halten wohl die meisten Oberförster Ostpreußens ein, zwei oder gar mehr Privatpferde neben dem Dienstgespann, die unter einem besonderen Gespannführer die Arbeiten in der Wirtschaft erledigen. Die Vorschriften sehen für diesen Fall zwar eine Ermäßigung der zu bezahlenden Gespanntagegelder vor, die aber höchstens bis zu 50 % gehen darf, selbst wenn die Dienstpferde gar nicht in der Wirtschaft arbeiten.

In allen diesen Fällen wird der Oberförster auf Grund seines Beamtenverhältnisses gezwungen, dem Staate Leistungen zu bezahlen, die gar nicht erfolgt sind.

Wenn aber die Dienstpferde erkranken oder aus einem anderen Grunde ausfallen, dann wird als ganz selbstverständlich angenommen, daß der Oberförster seine Privatpferde anspannt; ihm

dafür die nachweislich geleisteten Gespanntage zu vergüten, ist in den bisher erlassenen Vorschriften nicht vorgesehen.

Eine Ungerechtigkeit erblicken wir Oberförster auch darin, daß bei der Berechnung der Kosten für die landwirtschaftlichen Gespanntage auch die Kosten des Kutschwagens, des Schlittens, des Kutschgeschirrs und anderer Sachen mit in Rechnung gestellt werden, die bei der Arbeit in der Landwirtschaft gar keine Verwendung finden.

Auch in anderer Beziehung enthalten die Bestimmungen über die Bezahlung der Gespanntage Ungerechtigkeiten, um deren Beseitigung die betroffenen Oberförster bitten. Die Dienstgespanne erhalten auf einigen Oberförstereien leichte, auf anderen schwere Futterration, je nachdem die Größe, Parzelliertheit und Gebirgigkeit des betreffenden Reviers leichtere oder schwerere Arbeit von den Pferden verlangen.

Für die Pferde, welche die schwere Futterration bekommen, muß der Oberförster nun einen erheblich höheren Satz je Gespanntag bezahlen] als ein anderer Oberförster für sein Dienstgespann mit leichter Ration. Die Wirtschaften beider Oberförster beanspruchen die Dienstpferde aber in gleicher Weise und rechtfertigen keine schwerere Belastung des Oberförsters, dessen Dienstpferde die schwere Ration bekommen, lediglich weil ihre Arbeit im Dienst eine schwerere ist.

Sehr viele Ungerechtigkeiten sind dadurch verursacht, daß die Zentralforstverwaltung die Besonderheiten jeder Stelle unbeachtet gelassen und die Zahl der erforderlichen Gespanntage in Bausch und Bogen festgesetzt hat. Der kleine Wirtschafter, der mit der Hand sät und erntet, Heu wendet und zusammenbringt, bezahlt ebensoviel Gespanntage wie der Oberförster mit größerer Wirtschaft, der mit Drill- und Hackmaschine, Getreide- und Grasmäher, Heuwender und Heuharke arbeitet.

Der kleine Landwirt unter den Oberförstern muß also doppelt bezahlen, und zwar einmal die Gespanntage der Dienstpferde, die die Arbeit nicht leisten, und zweitens die Arbeit der Tagelöhner, die wirklich geleistet wird.

Diese zwangsweise Belastung besonders der schwächsten Wirtschaften in Verbindung mit der hohen Pacht, die die Pacht angrenzender Domänen und sonstiger landwirtschaftlicher Pächter trotz ungünstigerer Wirtschaftsbedingungen zum Teil erheblich überschreitet, muß die wirtschaftenden Oberförster in kurzer Zeit ruinieren und birgt dadurch die Gefahr moralischer Konflikte in sich.

Bei alledem ist aber stets zu beachten, daß die Oberförster mit ganz wenigen Ausnahmen nicht freiwillig wirtschaften, sondern lediglich unter dem Zwange der Verhältnisse, die durch ihren dienstlichen Wohnsitz und ihre dienstliche Stellung bedingt sind, die Landwirtschaft betreiben, trotzdem sie in den meisten Fällen nicht die notwendigen landwirtschaftlichen Kenntnisse und oft auch nicht das nötige Betriebskapital mitbringen, so daß eine Verlustwirtschaft von vornherein sicher ist.

Zum Forleulenfraß.

Es ist geboten, daß jeder Forstmann sein Scherflein dazu beiträgt, die unnötig übereilte Abnutzung der Fraßflächen zu hemmen. Dazu ist Niederlegung der eigenen Erfahrungen und Beobachtungen erforderlich. Festgestellt ist, daß man in den Fraßgebieten längst neue Nadeln hat hervorsprossen sehen. Wo neue Nadeln sind, da ist auch Hoffnung darauf vorhanden, daß dem Abtrieb mancher Bestände ein veto entgegengesetzt werden kann. Ich fasse mich kurz und gebe meine eigenen Erfahrungen bekannt.

Die Atmungs- und Verdauungsorgane der Kiefer werden durch die Nadeln gebildet. Zu ihnen strömen die aus der Erde kommenden Nahrungssäfte empor und werden mit den aus der Luft entnommenen Stoffen verarbeitet, um als Zuwachsnahrung durch die Safthaut an die Orte ihres Verbrauches und ihrer Speicherung geführt zu werden. Sind nicht genügend Nadeln vorhanden, um den aufsteigenden Kräften gleiches Maß von Stoffen aus der Luft hinzuzufügen, dann ist die Verarbeitung gehemmt, und die Säfte steigen unverarbeitet hinab, um alsbald zu stocken. In dem Falle wird der Baum, oben noch grün erscheinend, über der Erde bis auf einige Meter Höhe trocken. Die Safthaut des Splintes wird bläulich, und das Absterben ist damit ausgesprochen.

In allen Fällen von Fraß- oder Trocknis-erscheinungen kann man Hilfe bringen durch Anschalmen der Kiefer in Brusthöhe. Der Schalm muß die Safthaut zerschneiden und sich je nach Gefahr des Absterbens ausdehnen, also von etwa 3 bis 5 cm Breite und bis zu 15 cm Länge angelegt werden. Das ist überaus billig, zumal von den Forstbetriebsbeamten erwartet werden kann, daß sie diese Arbeit nach Möglichkeit selbst besorgen oder bei größerer Ausdehnung ständig überwachen. Die überflüssigen Säfte, bestehend in Harzausfluß, quellen aus dem Schalm hervor und bilden eine Kruste, die im nächsten Jahre sich schon derart verdichtet hat, daß kein Ausfluß mehr stattfinden kann. Dann sind aber auch so viele neue Nadeln wieder vorhanden, daß kein Ableiten überflüssiger Säfte mehr erforderlich ist. Wo aber die Neubildung der Nadeln noch nicht befriedigt, da dehne man den Schalm wieder aufs neue aus, und man hat sein Ziel erreicht. Es ist gleichgültig, in welcher Jahreszeit angeschalmt wird oder nach welcher Himmelsrichtung der Schalm zeigt.

Diese Beobachtung habe ich schon vor vielen Jahren gemacht und dann durch eigene Arbeit

(Fortsetzung siehe Seite 961.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat September 1924.

(Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr				II 1,01—2,0 / 50—59				III 0,51—1,0 / 40—49				IV bis 0,50 fm / 30—39				V / bis 29 cm				Gemischt			
		Niedrigster Preis		Höchster Preis		Niedrigster Preis		Höchster Preis		Niedrigster Preis		Höchster Preis		Niedrigster Preis		Höchster Preis		Niedrigster Preis		Höchster Preis		Niedrigster Preis		Höchster Preis	
		Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15. 9.	10,08	19. 9.	17,80
Pommern	"					11. 9.	18,80	11. 9.	18,80	11. 9.	15,10	11. 9.	15,10	11. 9.	10,10	11. 9.	10,10	.	.	.	.	9. 9.	19,10	9. 9.	19,10
Grenzmark	"	19. 9.	24,—	19. 9.	24,—	19. 9.	25,—	19. 9.	25,—	19. 9.	22,—	19. 9.	22,—	19. 9.	13,—	19. 9.	13,—	.	.	.	.			.	
Brandenburg	"	15. 9.	24,70	13. 9.	26,64	15. 9.	22,52	22. 9.	29,20	15. 9.	16,70	23. 9.	22,54	22. 9.	15,40	15. 9.	16,55	.	.	.	.	15. 9.	16,50	12. 9.	20,25
Schlesien	"	9. 9.	21,60	5. 9.	30,56	1. 9.	17,80	13. 9.	31,50	1. 9.	15,70	13. 9.	24,10	1. 9.	12,—	13. 9.	17,80	.	.	.	.	23. 8.	20,50	23. 8.	20,50
Sachsen	"	22. 9.	26,75	20. 9.	37,36	22. 9.	22,29	20. 9.	29,54	22. 9.	19,—	24. 9.	26,25	22. 9.	16,88	24. 9.	20,60	.	.	.	.	29. 8.	19,57	29. 8.	19,57
Hannover	"	12. 9.	27,93	12. 9.	27,93	12. 9.	25,81	5. 9.	29,10	18. 9.	19,—	9. 9.	23,37	18. 9.	13,40	12. 9.	21,16	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30. 8.	17,20	30. 8.	17,20	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Lärche	22. 9.	31,30	22. 9.	31,30	22. 9.	30,60	18. 9.	33,50	22. 9.	25,20	18. 9.	32,60	22. 9.	18,50	18. 9.	23,90	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	29. 8.	29,60	29. 8.	29,60	29. 8.	25,40	29. 8.	25,40	29. 8.	20,30	29. 8.	20,30	29. 8.	13,80	29. 8.	13,80	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	1. 9.	16,82	5. 9.	22,20	1. 9.	15,31	5. 9.	19,50	1. 9.	13,43	18. 9	16,80	1. 9.	10,73	9. 9.	15,—	.	.	.	.	23. 8.	20,80	23. 8.	22,10
Sachsen	"	20. 9.	30,71	20. 9.	30,71	20. 9.	29,86	20. 9.	29,86	20. 9.	27,13	20. 9.	27,13	13. 9.	13,5	20. 9.	22,33	.	.	.	.	29. 8.	23,72	10. 9.	28,20
Hannover	"	13. 9.	21,60	13. 9.	33,70	13. 9.	19,83	13. 9.	31,80	2. 9.	16,50	5. 9.	27,90	2. 9.	13,30	12. 9.	23,98	.	.	.	.	20. 9.	20,70	20. 9.	20,70
Hessen-Nassau	"	23. 9.	22,50	20. 9.	26,—	2. 9.	22,60	20. 9	24,45	2. 9.	20,—	20. 9.	22,—	2. 9.	15,80	20. 9.	16,90	.	.	.	.	10. 9.	16,10	22. 9.	20,—
Westfalen	"	9. 9.	24,90	9. 9.	27,—	9. 9.	22,90	9. 9.	23,—	9. 9.	19,—	9. 9.	20,10	9. 9.	15,—	9. 9.	16,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	Buche A	6. 9.	22,—	6. 9.	22,—	6. 9.	20. 9.	6. 9.	20,—	6. 9.	18,—	6. 9.	18,—	6. 9.	16,—	6. 9.	16,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23. 9.	10,90	23. 9.	10,90
Hannover	"	.	.	.	.	.	.	.	.	25. 9.	22,10	25. 9.	22,10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	6. 9.	18,—	6. 9.	18,—	6. 9.	16,—	6. 9.	16,—	6. 9.	14,—	6. 9.	14,—	6. 9.	12,—	6. 9.	12,—	.	.	.	.
Hessen-N.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	13. 9.	19,—	13. 9.	19,—	22. 9.	14,—	22. 9.	14,—	22. 9.	12,—	22. 9.	12,—	22. 9.	21,—	22. 9.	21,—
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	9. 9.	13,55	9. 9.	13,55	9. 9.	11,—	9. 9.	11,—	9. 9.	9,82	9. 9.	9,82	.	.	.	.
Brandenburg	Buche A u. B	15. 9.	22,—	15. 9.	22,—	15. 9.	22,—	15. 9.	22,—	15. 9.	20,50	15. 9.	20,50	15. 9.	22,—	15. 9.	22,—	15. 9.	15,—	15. 9.	15,—	.	.	.	.
Hannover	Eiche A	2. 9.	130,—	2. 9.	130,—	2. 9.	100,—	2. 9.	100,—	2. 9.	83,—	2. 9.	83,—	2. 9.	47,—	2. 9.	47,—	2. 9.	21,—	2. 9.	21,—	10. 9.	64,50	10. 9.	64,50
Hessen-Nassau	"	12. 9.	97,40	12. 9	97,40	12. 9.	104,60	12. 9.	104,60	12. 9.	78,60	12. 9.	78,60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche B	12. 9.	47,30	12. 9.	47,30	12. 9.	35,45	12. 9.	35,45	12. 9.	25,40	12. 9.	25,40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	26. 9.	55,10	24. 9.	72,19	26. 9.	52,—	24. 9.	73,77	26. 9.	45,90	24. 9.	58,98	10. 9.	29,30	24. 9.	30,31	26. 9.	21,30	10. 9.	28,50	.	.	.	.
Sachsen	"	10. 9.	61,20	10. 9.	61,20	10. 9.	59,20	10. 9.	59,20	10. 9.	41,70	10. 9.	41,70	5. 9.	21,53	5. 9.	21,53	5. 9.	12,08	5. 9.	12,08	.	.	.	.
Hannover	"	25. 9.	52,—	25. 9.	52,—	25. 9.	47,—	25. 9.	47,—	25. 9.	33,40	25. 9.	33,40	18. 9.	23,10	18. 9.	23,10	18. 9.	20,90	18. 9.	20,90	10. 9.	57,—	10. 9.	57,—
Schleswig-Holstein	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6. 9.	28,55	6. 9.	28,55	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	24. 9.	44,20	12. 9.	50,50	20. 9.	41,60	12. 9.	52,—	24. 9.	31,20	12. 9.	46,30	24. 9.	25,10	20. 9.	32,70	20. 9.	16,—	24. 9.	21,60	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	9. 9.	35,—	9. 9.	35,—	9. 9.	37,—	9. 9.	37,—	9. 9.	27,—	9. 9.	27,—	9. 9.	22,—	9. 9.	22,—	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche A u. B	15. 9.	65,15	15. 5.	65,15	15. 9.	52,50	15. 9.	22,50	15. 9.	38,—	15. 9.	38,—	15. 9.	20,—	15. 9.	20,—	15. 9.	15,—	15. 9.	15,—	.	.	.	.

Grubenholz						
Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	8,37 / 8,47
Brandenburg	"	.	7,72	10,40	9,10 / 13,70	10,36
Sachsen . .	"	.	.	.	14,50 / 15,10	16,33
" . .	Eiche	.	.	.	.	6,00
Hannover .	Kiefer	.	.	.	11,17	11,20
" .	Nadel	.	.	.	11,76	.
" .	Fichte	.	.	11,08 / 11,97	.	.
" .	Eiche	.	.	.	.	15,60
Hess.-Nassau	"	.	.	.	.	10,61
"	Nadel	.	.	.	10,87	13,04

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Hannover .	Fichte	12,92	9,40	8,40
Sachsen .	"	.		12,51
Hess.-Nassau	"	.		11,15

Schwellen		
Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Ostpreußen	Kiefer	16,00
Sachsen . .	"	18,00
Hess.-Nassau	"	17,20
Westfalen .	Buche	8,00

fortgesetzt, besonders bei Durchforstungen, wo die schönsten, glattschäftigen Stämme nur noch hellgrüne und schwache Nadeln trugen, die Stämme aber von mir bis zum Endhiebe erhalten werden sollten. Wer an der Richtigkeit dieser Darlegungen noch zweifelt, weil Arbeit damit verbunden ist, der schaue sich nur einmal die von Wagenachsen oder von anderen Stämmen beim Hieb etwas aufgeschundenen Rindenverletzungen und deren Träger an, die stets ein üppiges Nadelgrün tragen, wenn die Nährwurzeln von den Wagenrädern nicht in größerem Maße abgetrennt worden sind. Dem Beschauer tritt dann die Unwiderleglichkeit meiner Worte vor die Augen, und er ist davon überzeugt, daß nicht langatmiges Beschreiben von Druckblattunterlagen erforderlich ist, sondern nur schnelles Handeln, solange es noch Zeit ist, zuzugreifen, damit die dem Vaterlande nötigen Holzmassen wieder zu neuem Leben getrieben und erhalten werden.

Bei Blitzschlag macht man dieselben Beobachtungen. Der vom Blitz getroffene Kiefernstamm ist meistens getötet. Ihm folgen in einem Radius von je 3 bis 5 m ein paar Jahre lang neue Absterbungskreise. Schalmt man nach Blitzschlag aber den den Blitzschlag umgebenden Kreis sofort nach Entdeckung an, dann ist geholfen. Auch in diesem Falle gibt es keine Einwendung, denn der Ernährungsprozeß ist derselbe wie bei Fraßschaden. Luban, Staatlicher Revierförster.

Forstliche Rundschau.

Handbuch der Forstwissenschaft. Begründet von Dr. Lorey. 4. Auflage, herausgegeben von Professor Dr. Weber. Vier Bände, 1. Lieferung 1924. Verlag der Lauppschen Buchhandlung in Tübingen. Preis jeder Lieferung 4 ℳ.

Die große Nachfrage nach diesem wohlbekannten Handbuch, welche namentlich noch nach Beendigung des Weltkrieges hervorgetreten ist, hat die Verlagsbuchhandlung veranlaßt, trotz der Schwierigkeiten, welche die Inflationsperiode mit sich brachte, 1922 mit der Vorbereitung einer neuen Auflage zu beginnen, deren Herausgabe nunmehr Professor Dr. Weber in Freiburg übernommen hat.

Grundsätzliche Änderungen an der Einteilung des Werkes sind nicht erfolgt, wohl aber eine gründliche Neubearbeitung entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft. Neu aufgenommen ist ein Abschnitt „Mechanische Holzbearbeitung", fortgefallen sind: „Die Wälder unserer Kolonien" und die „Forstliche Rechtskunde für Oesterreich" infolge der politischen Ereignisse; weiter ist es auch zweckmäßig erschienen, den Abschnitt „Weidwerk und Fischerei" wegfallen zu lassen.

Durch den Tod zahlreicher und den Rücktritt einiger weniger bisherigen Mitarbeiter sind vielfach Änderungen in der Person der Bearbeiter bei zahlreichen Abschnitten notwendig geworden.

Die 4. Auflage wird ebenfalls vier Bände des bisherigen Formats umfassen, soll aber in 20 bis 25 monatlichen Lieferungen erscheinen. Die erste Lieferung ist am 15. September zur diesjährigen Versammlung des Deutschen Forstvereins erschienen, die zweite und die folgenden Lieferungen sollen von Anfang November an in monatlichen Abständen folgen, so daß das Werk spätestens im Herbst 1926 vollständig vorliegen wird.

Möge diese neue Auflage des 1888 zuerst erschienenen Werkes die gleiche freundliche Aufnahme finden wie ihre Vorgänger.

Dr. Schwappach.

Zur Azididätsbestimmung in Waldböden. Von Forstamtmann Dr. G. Krauß, Assistent an der bodenkundlichen Abteilung der Forstlichen Versuchsanstalt München. — „Forstw. Zentralblatt", 46. Jahrgang 1924 S. 85 ff.

Für die genauere zahlenmäßige Bestimmung der Reaktion von Waldböden — ob sie sauer, neutral oder alkalisch reagieren — glaubt Verfasser, daß die Bestimmung der in der Bodenlösung (ohne Salzzugabe) wirklich vorhandenen „aktuellen" Azidität immer mehr Beachtung finden wird. Diese aber geschieht, weil die Wasser-

stoff-Jonen (H-Jonen) die Träger **jeder Säurewirkung** sind, durch Messung der sogenannten **Wasserstoffionen-Konzentration** — also nur des in Jonen gespaltenen Anteils der Säure — und wird ausgedrückt durch ihren negativen Exponenten von 10 (bezeichnet mit P_H). Hierbei entspricht der Neutralpunkt der Reaktion einem $P_H = 7$, d. h. wenn eine Wasserstoffionenkonzentration gemessen wird, die 1 g H-Jonen in 10^7 Liter Wasser entspricht, so ist die Lösung genau neutral. Ist $P_H = 6,5$, 4 usw., dann neigt die Reaktion nach der sauren Seite hin; überschreitet sie dagegen $P_H = 7$, dann zeigt die Reaktion einen basischen (alkalischen) Boden an. So fand Verfasser z. B. den sauersten Wert mit $P_H = 3,6$ für nordwestdeutschen Rohhumus, für Fichtenhumus Werte für gewöhnlich zwischen 4 und 5, für gut bearbeitete Pflanzgartenböden Werte zwischen 6 und 8, und darüber hinaus für gekalkte Kulturböden.

Zur Messung bediente sich Verfasser der kalorimetrischen Methode mit Farbstoffindikatoren der Firma Merck-Darmstadt, welche die ersten deutschen Präparate der Clark-Lubsschen Farbstoffreihe, die sich mit der amerikanischen Standartreihe durchaus gleichartig erwies, hergestellt hat. Große Schwierigkeit bereitete die exakte Entnahme der Bodenprobe, der Mittelproben, wie sie für landwirtschaftliche Böden gebräuchlich sind, wegen der Ungleichheit der Waldböden sowohl in horizontaler als in vertikaler Richtung, weil diese kein einwandfreies Bild geben. Zur Gewinnung eines klaren Bildes des jeweiligen Waldbodenzustandes sind vielmehr **profilmäßige Einzelproben** vorzuziehen. Im Gegensatze zu **Carsten Olsen** fand Dr. Krauß ganz erhebliche Unterschiede für die Bodenschichten aus verschiedenen Tiefen, z. B. für reinen Fichtenboden auf lehmigem Boden des Oberpfälzer Jura oben 4,4, in etwa 20 cm 4,95, in etwa 30 cm 5,35, in etwa 55 cm 7,00. Aus diesen und den anderen mitgeteilten Zahlen geht ferner eine gewisse für Holzart und Standort charakteristische **vertikale Gesetzmäßigkeit** hervor, indem, worauf schon **C. Arrhenius** hingewiesen hat, die Azidität mit der Tiefe abnimmt. Diese Abnahme der Versäuerung mit der Bodentiefe zeigen deutlich die vom Verfasser für eine Reihe von Fichtenböden auf Grund seiner Bestimmungen mitgeteilten profilmäßigen Aziditätskurven, während die Kurven für die Rotbuche erkennen lassen, daß sie auf gewissen Standorten die entgegengesetzte **Aziditätstendenz** von der Fichte haben **können**. Die in der Kurventafel A ferner angegebenen Kohlensäuredrucke korrespondieren mit den P_H-Werten und lassen erkennen, daß ein **Teil** der Versäuerung (Entbasung) auch bei normalem, raschem Abbau der Streu und des Humus durch **Kohlensäurewirkung** zwar möglich ist, daß die im oberen Teil stärker saueren **Fichtenaziditätskurven** aber keineswegs auf ihr Konto zu setzen sind. Es sind vielmehr organische Säuren, die aus dem Fichtenhumus in den Boden gelangen und entweder als **Zwischenprodukte** des dort längeren Abbaues länger bestehen bleiben oder überhaupt nicht zum **Endprodukt** CO_2 führen (Humussäuren).

Verfasser teilt dann die von **Carsten Olsen** berechneten Aziditätskurven für Aira flexuosa (die Drahtschmiele) und für den Huflattich (Tussilago farfara) mit; danach hat die Drahtschmiele ihr Aziditätsoptimum zwischen P_H 3 und 5 (um 4), entsprechend dem Werte von Fichtenböden, drei bis vier Jahre nach dem Abtriebe des Altholzbestandes, zu welcher Zeit die Drahtschmiele die **herrschende** Bodendecke darstellt. Der im Walde zumeist auf lehmigem Rohboden üppig gedeihende Huflattich dagegen hat sein Aziditätsoptimum nahe dem Neutralpunkt 7; seine Standortsansprüche lassen sich also so ausdrücken: neutrale Reaktion und hoher Wassergehalt des Bodens.

Während die Bodenazidität für Kiefer und Fichte für gewöhnlich nicht „**begrenzender Wachstumsfaktor**" zu sein scheint, da sie zwar gegen **Salzkonzentrationen** (Kampdüngung!), nicht aber gegen **Bodensäure** empfindlich sind, gestatten die Aziditätsbestimmungen doch gewisse Schlüsse auf den **chemisch-biologischen Zustand** des Waldbodens. So läßt die profilmäßige Betrachtung der Bodenazidität erkennen, daß die im Oberboden stockende Bodenflora ganz andere Wachstumsbedingungen findet als die **Baumwurzeln** im **Unterboden**. Ebenso ist das Vorkommen von Regenwürmern im Boden, abgesehen von Lockerheit und Feuchtigkeit, auch von der Azidität abhängig, indem sie gegen Säure sehr empfindlich sind; ferner gedeiht nach **Christensen** der bekannte Stickstoffsammler Azotobakter nur auf Böden, die weniger sauer als $P_H = 6$ sind.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des Vereins der mittleren Forstbeamten Sachsens.

Am 25. September hat die Hauptversammlung des Vereins der mittleren Forstbeamten Sachsens in Dresden stattgefunden. Im Namen der Landesforstdirektion überbrachte Oberforstmeister Tittmann Grüße und die Versicherung, daß die oberste Forstverwaltung für die Verhandlungen das lebhafteste Interesse habe. Als Vertreter der drei großen sächsischen Landtagsfraktionen, der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und der sozialdemokratischen Fraktion, waren die Abgeordneten Grellmann, Voigt und Schwarz erschienen, die für die Einladung ihren Dank abstatteten mit der Erklärung, daß die berechtigten Wünsche der Versammlung ihrerseits an geeigneter Stelle vorgebracht werden würden. Nachdem Förster Renger den Vorsitz übernommen hatte, erstattete der 1. Vorsitzende Dörffling den Geschäftsbericht. Diesem ist als von allgemeinem Interesse zu entnehmen, daß der tagende Verein engen Anschluß an den Bund sächsischer Forst-

beamten gesucht und gefunden hat. Durch Vermittlung dieser großen Organisation sind Schritte unternommen worden, um den staatlichen Förstern in bezug auf Besoldung und Amtsbezeichnung gerechtere und günstigere Bedingungen zu verschaffen. Diese Schritte sind auch nicht ohne Erfolg geblieben, wenn auch endgültige Entscheidungen über die Besserstellung zur Zeit noch nicht getroffen worden sind. Auf eine Sondereingabe des tagenden Vereins an die Landesforstdirektion ist dem Vorstand der erfreuliche Bescheid zugegangen, daß der langgehegte Wunsch der mittleren Forstbeamten erfüllt werden solle, indem für besonders tüchtige Förster die Möglichkeit zum Aufstieg in selbständige Revier- und Amtsförsterstellen geschaffen worden ist. Es sind vorläufig zwanzig derartig herausgehobene Stellen vorgesehen. Auch die erstrebte Einordnung der Förster in Besoldungsgruppe 8 ist in diesem Antwortschreiben als berechtigt anerkannt worden; auch versichert die Landesforstdirektion ausdrücklich, daß sie nicht daran denke, den Försterberuf, wie er jetzt besteht, eingehen zu lassen. Der Berichterstatter schloß mit einem warmen Appell an seine Amtsgenossen, alle Kräfte dafür einzusetzen, die eigenen Leistungen zu steigern, an der Fortbildung (auch nach der verwaltungstechnischen Seite hin) zu arbeiten und sich auf diese Art immer unentbehrlicher und unersetzlicher zu machen. Um diese Ziele zu erreichen, sei es unerläßlich, die Vor- und Ausbildung zu heben und die letztere durch eine Prüfung nach mehrjähriger praktischer Vorbereitung abzuschließen. B.

Wanderung der Bergischen Waldschutz- und Aufforstungsvereine.

Die Arbeitsgemeinschaft obiger Vereine versammelte sich unter starker Beteiligung — 85 Personen — aus dem ganzen Bergischen Lande am Vormittag des 24. Juni d. J. am Bahnhof Wermelskirchen, Bez. Düsseldorf, um von dort aus unter Führung der Herren Arnold Hardt, Walter Hasenclever, Lennep, Dr. Max Hasenclever, Zurmühle, und des Stadtförsters Seitz, Wermelskirchen, eine lehrreiche Wanderung und Besichtigung in die zu beiden Seiten des reizvollen Aschbachtales gelegenen städtischen und Privatwaldungen vorzunehmen.

Die Lehrwanderung erstreckte sich zunächst auf einen Teil des Wermelskirchener Stadtwaldes, dann weiter auf die Besitzungen der Herren Dr. M. Hasenclever-Zurmühle, Walter Hasenclever, Remscheid-Ehringhausen, und endete im Schloß Burg a. Wupper, wo nach Besichtigung einer forstlichen Ausstellung und allgemeiner Aussprache ein gemeinsames Mittagessen stattfand. Herr Arnold Hardt, Vorsitzender des Waldschutz- und Aufforstungsvereins des Kreises Lennep, begrüßte die Teilnehmer und schilderte mit beredten Worten die Entstehung des bergischen Waldes und den weiteren Ausbau dieser segensreichen Schöpfung. Er gedachte daran anschließend des Mannes, der sich um den Wiederaufbau des bergischen Waldes hervorragende, unvergängliche Verdienste erworben hat, und bezeichnete unseren Altbürgermeister Wiel als weit vorausschauenden Mann seiner Tage, der die Bedeutung der Wälder richtig erkannt habe. Was Herr Bürgermeister Wiel in dieser Hinsicht als Förderer des deutschen Waldes geleistet, lasse sich in Worten gar nicht zum Ausdruck bringen. Einen ganz besonderen Anteil an Ausbau und Pflege des Waldes habe der Stadtförster Seitz, (technischer und ausführender Beamter), der gewissermaßen als Adjutant unserem Altbürgermeister treulich mit seinem Rat zur Seite gestanden habe.

Nachdem auf Vorschlag und allgemeine Zustimmung dem hochverehrten Altbürgermeister Wiel, zur Zeit in Solingen, ein Begrüßungstelegramm übermittelt worden war, folgte ein längerer, tief empfundener Vortrag des Herrn Dr. Max Hasenclever, Direktor am Realgymnasium in Schwelm, über „Ethisches und Ästhetisches aus dem bergischen Walde". Seine Ausführungen gipfelten zum Schluß dahin:

Nun zum Wermelskirchener Stadtwalde selbst! Herr Stadtförster Seitz übernahm heute früh die Führung durch das Gebiet zwischen Wolfhagener Straße und Pohlhausen. Nach meiner Überzeugung waren alle Teilnehmer, ausschließlich Sachkenner, Groß- und Kleinwaldbesitzer, Oberförster, Förster usw., des Lobes voll über die treffliche Pflege unseres Waldes. Jüngste und älteste Kulturen zeugten von unermüdlicher Sorgfalt und Arbeit und nicht zuletzt die mit großem Geschick unter Anpassung an das Gelände, Berücksichtigung der schönen Aussichtspunkte und unter Benutzung von Fels und Wasserlauf angelegten Fußwege und Überbrückungen. Von allen Seiten wurde die Stadt beneidet, die sich eines solchen Schatzes rühmen darf. Wie würde sich die Anerkennung gesteigert haben, wenn die Wanderung durch die schönsten Gebiete um Kenkhausen und Eifgen erfolgt wäre! Der Einheimische vergißt allzu leicht, was er in seinem Walde besitzt und was er dem Altbürgermeister und seinem Förster zu danken hat. Fast 2000 Morgen Wald sind hier in einzig schönem Kranz um unsere Stadt gelegt worden. Auf den früheren öden Heideköpfen strebt jetzt überall junger Wald empor. Und die älteren Bestände stellen schon einen ansehnlichen Faktor in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadtgemeinde dar. Aber welch eine hohe Zahl von Festmetern auch der Nationalökonom ausrechnen mag, viel größer noch sind die anderen Werte unseres Waldes. Hier kann eine große Bevölkerung, die in schwerstem Ringen um das tägliche Brot sich aufreibt, Erholung finden für Leib und Seele. Der Wald ist nicht nur die Lunge für die volkreichen Städte. Er ist viel mehr. Hier findet der von der Unruhe des modernen Lebens hin- und hergehetzte Mensch sich selbst wieder. Hier erkennt er seine eigensten Kräfte, stellt sich wieder richtig ein zu dem großen Ganzen, sieht die letzten Ziele seines Strebens, seines Daseins. So ist der Wald nicht ein Asyl, in das man sich aus der Welt flüchtet, sondern ein Lebensborn, aus dem man mit frischen Augen und erneutem Streben in die bunte Welt zurückkehrt, mit der wir nicht fertig werden müssen, sondern wollen. Selig, wer sich vor der Welt ohne Haß verschließt. Drum noch einmal Dank dem weitblickenden Schöpfer und dem treuen Pfleger unseres Waldes! Und unserer ganzen Bevölkerung sei es unverwischbar ins Herz geschrieben: „Heilig sei dir der Wald!"

Schütz' euch Gott, ihr Reiser schwank!
Mögen unter euren Kronen,
Rauscht ihr einst den Wald entlang,
Gottesfurcht und Freiheit wohnen!

Die Anwesenden lauschten mit großem Interesse dem Vortrage, und brausender Beifall wurde dem Redner für seine hochinteressanten, mit großer Liebe und warmem Verständnis für unseren deutschen Wald tiefempfundenen Ausführungen zuteil. S.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verlustentschädigungen der Forstrentmeister.

Vf. d. M. f. L. vom 18. September 1924 — III 8395.

In Abänderung des Abs. 5 der allgemeinen Verfügung III 138 vom 24. November 1923 — III 22152 — (nicht veröffentlicht) wird bestimmt, daß die Verrechnung der Verlustentschädigungen der Forstrentmeister von den Forstkassen in den Forstgeldrechnungen unter Kap. 2 Tt. 13 zu erfolgen hat.

Versetzungen von Forstbeamten.

M. f. L. vom 22. September 1924 — III 8439.

Meine allgemeine Verfügung III 8/1924 vom 30. Januar 1924 — III 452 —, betr. Versetzungen von Forstbeamten, hebe ich mit Wirkung vom 1. Oktober ab auf und überlasse es nunmehr wieder dem Ermessen der Regierung, die notwendigen Versetzungen von Forstbetriebsbeamten selbständig anzuordnen. Alle auf Grund der Bestimmungen der allgemeinen Verfügung III 8/1924 bereits verfügten Versetzungen bleiben jedoch bestehen, auch wenn sie noch nicht durchgeführt sein sollten.

Für die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der Forstbeamten gilt meine Rundverfügung vom 15. Mai 1924 — III 6340 —.

Gleichzeitig bestimme ich, daß künftig Versetzungen von Forstbeamten nur vorzunehmen sind, wenn sie aus dienstlichen Gründen unbedingt notwendig sind.

Nach meinen Wahrnehmungen werden vielfach noch immer auf Grund persönlicher Wünsche Versetzungen vorgenommen, die bei streng sachlicher Prüfung und im Hinblick auf die finanzielle Notlage des Staates nicht vertretbar sind. Da die wirtschaftliche Not des Staates dringend zur Sparsamkeit zwingt, mache ich die Regierung dafür verantwortlich, daß jede nicht unbedingt notwendige Versetzung von Forstbeamten unterbleibt.

Dr. Wendorff.

Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

Vf. d. M. f. L. vom 6. September 1924 — III 8255.

Der in Nr. 64 des Preußischen Besoldungsblattes für 1924 auf Seite 287 veröffentlichte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 23. August d. J. — I. D. I. 2720 — findet auch auf die aus dem Fonds Kapitel 4 Tit. 4 des Haushalts der Forstverwaltung zu bewilligenden Unterstützungen sinngemäße Anwendung.

Eine Erhöhung der bereits bewilligten Unterstützungen darf von den Regierungen (Bau- und Finanzdirektion) selbständig nicht vorgenommen werden. Sollten die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Unterstützungsempfänger eine Erhöhung der ihnen bewilligten Unterstützung rechtfertigen, so ist diese bei mir zu beantragen.

Zwecks Feststellung des zur Zahlung der laufenden Unterstützungen im Rechnungsjahre 1925 erforderlichen Geldbedarfs sind die seinerzeit hierher eingereichten und hier wieder beiliegenden Nachweisungen mit roter Tinte zu berichtigen. Für spätere Bewilligungen sind Nachträge unter Verwendung des gleichen Musters aufzustellen und beizufügen.

Bei der Berichtigung und bei Aufstellung der Nachträge ist folgendes zu beachten.

1. Aufzunehmen sind alle Personen, die im Rechnungsjahre 1924 eine laufende Unterstützung beziehen.
2. In Spalte 6 ist der Jahresbetrag, nach dem die Unterstützung am 1. 3. 1925 gezahlt worden ist, und in Spalte 7 das voraussichtliche Unterstützungssoll für 1925 anzugeben. Die Spalte 7 ist aufzurechnen. Die Seitensummen dieser Spalte einschließlich derjenigen der Nachträge sind am Schlusse zusammenzustellen. Die Nachweisung ist durch einen Rechnungsbeamten rechnerisch festzustellen.

Die Vorlage der Nachweisung hat pünktlich zum 10. April 1925 zu erfolgen.

Jede Veränderung gegen diese Nachweisung ist, sofern sie nicht durch meine Erlasse veranlaßt wurde, sofort im Bürowege an die Geh. Kalkulatur III meines Ministeriums unter Hinweis auf diese Verfügung anzuzeigen. In dieser Anzeige muß der Name, Stand und die genehmigende Verfügung sowie der Veränderungstag und der für das betreffende Jahr gezahlte Unterstützungsbetrag enthalten sein.

Personal-Abbau.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtlicher Staatsmin., v. 25. September 1924 — F.-M. I C 2 [illegible].

Es wird darauf hingewiesen, daß nach einem Beschluß des Staatsministeriums der Abbau eines Beamten auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung nur in den Fällen erfolgen darf, in denen gleichzeitig eine durch den Abbau mindestens mittelbar freiwerdende Stelle eingespart wird.

Personalabbau in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

V. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 28. September 1924 — IVa I 869 bzw. I C 2. 5975.

Vorkommnisse der letzten Zeit geben uns Veranlassung, auf die Beachtung der nachfolgenden Punkte bei der Durchführung des Personalabbaus in der Kommunalverwaltung nochmals besonders hinzuweisen.

1. Zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines jeden Personalabbaus ist es, daß die Auswahl der abzubauenden Beamten lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen wird. Um eine solche Auswahl zu gewährleisten, sind in den §§ 20 bis 21 der Pr.P.A.V. (GS. 1924 S. 73) Richtlinien aufgestellt, auf deren genaue Beachtung wir nochmals hinweisen; dann werden Mißgriffe vermieden werden.

2. Aus den gleichen Erwägungen heraus müssen die Befugnisse, die den Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Wiederbesetzung freigemachter Stellen zustehen, unter allen Umständen gewahrt

werden. Wir weisen daher nochmals auf I B 2 der vorläufigen Bestimmungen für die Durchführung der Pr.P.A.V. in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (MBliV. 1924 S. 267) hin, wonach, wenn der Stelleninhaber und nicht die Stelle abgebaut wird, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Wiederbesetzung der Stelle vor deren Freimachung von der Gemeindeverwaltung einzuholen ist. In Ergänzung dieser Anordnung ist in Ziff. V der weiteren vorläufigen Bestimmungen für die Durchführung der Pr.P.A.V. (MBliV. S. 842) weiter bestimmt, daß die Genehmigung zur Wiederbesetzung der Stelle seitens der Aufsichtsbehörde, wenn die Umstände des Falls es rechtfertigen, insbesondere wenn die Zustimmung nicht vorher eingeholt ist, von der Bedingung abhängig gemacht werden kann, daß der frühere Stelleninhaber wieder eingestellt wird. Die Beachtung der ergangenen Bestimmungen liegt deshalb im dringendsten Interesse der Gemeinden selbst.

3. Nach § 22 der Pr.P.A.V. ist vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder der Entlassung dem Beamten, auf seinen Antrag auch der Beamtenvertretung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit für die Durchführung des Abbaus die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 53 Pr.P.V. zuständig ist, muß die Aufforderung zur Äußerung von dieser ausgehen. Es ist daher erforderlich, daß sie entweder eine von ihr etwa mit der Vorbereitung beauftragte Stelle (Abbaukommission) ausdrücklich ermächtigt, namens der Stadtverordneten-Versammlung die Aufforderung zur Äußerung ergehen zu lassen, oder daß sie selbst zunächst den Beschluß faßt, den Beamten, dessen Abbau sie in Aussicht nimmt, zur Äußerung aufzufordern. Darauf erst kann die Stadtverordnetenversammlung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung des Beamten selbst Beschluß fassen.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen usw.

Rl. d. Fin.-Min. u. d. M. f. Volkswohlf., zugl. i. N. des Min.-Präs. u. d. übrigen Staatsmin., v. 26. September 1924 — I C 2. 5978, III. 2. 916 FM., II 6. Nr. 2693 WM.).

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab wird in Abänderung des Runderlasses vom 28. Juni 1924 — PrBesBl. S. 232 — der Hundertsatz des Friedensmietwertes (Ziff. 99 Abs. 2 der PBV. in der Fassung vom 30. Januar 1924 — PrBesBl. S. 21 —) im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt auf 66 festgesetzt.

Von diesem Zeitpunkte sind demzufolge nicht mehr 62 v. H., sondern 66 v. H. des Friedensmietwertes der Wohnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Runderlasses vom 30. Januar 1924 — PrBesBl. S. 22 — einzuziehen.

Versetzungsentschädigung.

GM. v. 27. August 1924 I B 18183. RBsBl. S. 278.

Mit Rücksicht auf die Neufassung der Nr. 64 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekosten-Verordnung (BA. 23 S. 713) erhält die Nr. 15 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 21. 5. 20 — Rundschreiben vom 26. 6. 20 (I B 6081) und vom 25. 5. 21 (I B 57500) — mit Wirkung vom 1. September 1924 ab folgenden Wortlaut:

„Für die Zeit eines Urlaubs sind den versetzten Beamten zu gewähren:

a) für die ersten drei Tage die bisherigen Entschädigungsbeträge und
b) für die weitere Urlaubszeit unter Fortfall der Trennungsentschädigung die für die Beibehaltung der Wohnung am neuen Dienstort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe der bisher gezahlten Entschädigungen.

Den verheirateten Beamten können, wenn sie aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grunde verhindert sind, nach Antritt des Urlaubs den neuen Dienstort zu verlassen, die bisherigen Entschädigungsbeträge während eines Urlaubs oder während eines Teiles von ihm weitergewährt werden."

Fürsorge für die ausgewiesenen Beamten, die ins besetzte Gebiet zurückkehren können.

Bf. d. M. d. J., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 25. September 1924 — I a II 1852.

Im Anschluß an Ziff. II Abs. 2 meines Erlasses vom 20. März 1924 — I a II 476 (MBliV. S. 321) wird bestimmt, daß die nach Ziff. 2a meines Erlasses vom 18. Oktober 1923 — I a II 366 — (nicht veröffentlicht) für den Umzug aus dem besetzten Gebiet in das unbesetzte Gebiet vorgesehene Selbstversicherung des Staates für das Umzugsgut der Beamten für den Rückumzug in das besetzte Gebiet nicht gilt. Die Versicherung des Hausrats wird dem Beamten überlassen. Die Haftung des Reiches und des Staates erlischt demnach mit dem Zeitpunkt der Inangriffnahme des Rückumzugs in das besetzte Gebiet, gleichgültig, ob der Beamte seinen Hausrat für den Rücktransport versichert hat oder nicht. Versicherungsprämien können in der Regel nur bis zum Betrage von 4,50 ℳ für je 1000 ℳ Versicherungssumme vergütet werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die nach meinem Rundschreiben vom 5. Mai 1923 — I a II 143 XI — (nicht veröffentlicht) mit der Tarif- und Interessengemeinschaft des deutschen Möbeltransports getroffene Vereinbarung, nach der für die Umzüge der Beamten die Mindesttarife der Gemeinschaft als Höchsttarife zu gelten haben, auch weiterhin bestehen bleibt. Diese Vereinbarung hat auch für den Rückumzug der Beamten in das besetzte Gebiet Geltung.

Den in das besetzte Gebiet bereits zurückgekehrten Beamten kann ein etwaiger Schaden, den sie beim Rückumzug in das besetzte Gebiet mangels einer Versicherung durch Diebstahl usw. an ihrem Hausrat erlitten haben, in sinngemäßer Anwendung meines Erlasses vom 18. Oktober 1923 — I a II 366 — in angemessenen Grenzen erstattet werden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Städt. Hegemeister Haeßler, Forsthaus Eichwalde, ist nach einer Dienstzeit von über 52 Jahren bei der Stadt Görlitz am 1. Oktober in den Ruhestand getreten. Von 1867 bis 1871 diente Haeßler beim Jäger-Bataillon Nr. 7 und nahm am Feldzuge 1870/71 gegen Frankreich teil. Am 1. Mai

1872 trat er in den Forstdienst der Stadt Görlitz. Am 1. Januar 1884 wurde ihm das Forstrevier Eichwalde übertragen, das er bis zu seiner Pensionierung behielt. Zu Ehren des allzeit pflichtgetreuen, von seinen Vorgesetzten geachteten Beamten wurde im Jagen 169 des Reviers Eichwalde der Haeßler-Stein gesetzt. Der Familienname Haeßler ist nachweislich seit 1715 ununterbrochen im Forstdienst der Stadt Görlitz und der in Ruhestand getretene Hegemeister Haeßler die sechste Generation. Erfreulicherweise ist das von der Stadt Görlitz erbaute Försterheim **Kohlfurt** inzwischen fertiggestellt worden, das außer Hegemeister Haeßler nach von Revierförster **Rönsch** und Hegemeister **Weißert** bezogen wird. Möge den verdienten Pensionären darin noch ein recht langer gemütlicher Lebensabend beschieden sein. R. G. A.

Aus dem Preußischen Oberförsterverein. Der bisherige Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsoberförster, Forstmeister **Rudolph** in Neuruppin, der am 1. Oktober in den Ruhestand getreten ist, teilt mit, daß er infolge seiner Pensionierung das Amt des ersten Vorsitzenden niedergelegt hat. Als sein Nachfolger wurde Oberförster **von Münch** in Neuhaus (Post Berlinchen, Neumark) gewählt.

Ein neues preußisches Dienststrafrecht. Nachdem die preußische Staatsregierung trotz wiederholten Drängens noch immer nicht den Entwurf zu einem neuen preußischen Disziplinargesetz vorgelegt hat, haben nunmehr die Abgeordneten Dr. Schreiber (Halle) und Barteld (Hannover) namens der Landtagsfraktion der Deutschen Demokratischen Partei einen Gesetzentwurf zu einem Gesetz über die Verhängung von Dienststrafen gegen Beamte als Initiativantrag im Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf will in 147 Paragraphen das gesamte Dienststrafrecht für die preußischen Beamten auf eine den neuzeitigen Verhältnissen entsprechende Grundlage stellen.

Das Streikrecht der Beamten. In Nr. 386 des „Vorwärts" macht Herr Falkenberg, der seinerzeit noch gerade rechtzeitig vom Deutschen Beamtenbund seinen Abschied nehmen mußte, seinem Herzen Luft, scheinbar um eine vollständige Niederlage, die er mit den bekannten Genossen Männe und Scharfschwerdt erlitten hat, zu verschleiern. Den preußischen Staatsförstern, soweit sie seinerzeit ebenfalls ein Streikrecht in Anspruch genommen haben, darf diese Tatsache nicht vorenthalten werden, nur um ihnen zu zeigen, wo auch sie **hingeführt werden sollten.** Die Reichsgewerkschaft hatte in ihren Satzungen die Backen ganz vollgenommen, denn an einer Stelle (§ 2) spricht sie von der Anwendung „**aller gewerkschaftlichen Mittel**", womit sie das Streikrecht meint. Die Herrschaften haben sich gewandelt, denn plötzlich ist zu lesen, daß die Anwendung aller „**verfassungsmäßigen**" gewerkschaftlichen Mittel hinfüro gelten solle. An und für sich betrachtet ist das ein Unsinn, denn wer die Verfassung einmal gelesen hat, der weiß ganz genau, daß in ihr von „gewerkschaftlichen Mitteln" nirgends die Rede ist. Das schadet aber ganz und gar nichts, denn es handelt sich für führende Genossen nur darum, wenn es brenzlich wird, den Genossen die Sinne auf die eine oder andere Weise zu benebeln, damit ja keiner merkt, worum es sich in Wirklichkeit eigentlich handelt.

Wie der angeführte Umfall gekommen ist, erklärt sich aus der einfachen Tatsache, daß der Reichsverkehrsminister die Änderung des § 2 der Satzungen endlich ernstlich verlangt und dem sich darin verbergenden staatsgefährlichen Unfug ein Ende gemacht hat, was zu verhindern alle freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, wie sie auch heißen mögen, sich bemüht haben. Herr Falkenberg, der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, kommt in seinem langatmigen Artikel über das Koalitionsrecht der Beamten zu dem Schluß, daß es eine Tatsache sei, daß sich zwei Grundauffassungen gegenüberstehen: **die die Streikfreiheit der Beamten verneinende des Reichsverkehrsministers und die entgegengesetzte der Gewerkschaften.**

Diese spiegelfechterische Weisheit wird niemand sonderlich imponieren, denn dazu ist sie schon zu alt, und im übrigen handelt es sich nicht allein um den **Reichsverkehrsminister,** sondern dessen Ansicht ist auch die der **Reichsregierung** und — was Herr **Falkenberg** noch nicht zu wissen scheint — des **Reichsgerichts.** Der Plan der Herren Falkenberg und Genossen, Schulter an Schulter mit den Arbeiterorganisationen durch Streiks den Staat zu beherrschen, ist für alle Zeiten ins Wasser gefallen, denn es darf heute wohl angenommen werden, daß der Staat dazu entschlossen ist, in Zukunft staatsgefährliche Streikgedanken der Beamten, wenn nötig, auch mit den schärfsten Mitteln zu unterdrücken. Spectator.

Zu meinem Artikel: „Selbständige Stadtförster und Gemeindeverwaltung." In dieser Abhandlung, die in Nummer 33 auf Seite 7[illegible] veröffentlicht worden ist, habe ich den Nachweis zu führen gesucht, daß es nicht statthaft ist, die selbständigen Stadtförster mit beschließender oder mit beratender Stimme als ständige **Mitglieder der Deputationen** zuzulassen, weil das die Gemeindeverfassungsgesetze nicht gestatten. Diese Auffassung stützt sich auf die Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§ 59).

Auf einer seitens der Schriftleitung mir zur Äußerung zugestellten Postkarte hat ein Kommunalbeamter aus Schlesien der Schriftleitung die Mitteilung gemacht, daß er anderer Ansicht ist. Dazu Stellung zu nehmen hat für mich kein Grund vorgelegen, und auch für die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" scheint ein solcher nicht vorhanden gewesen zu sein.

Die „Rundschau für Kommunalbeamte" hat den in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Artikel in Nr. 36 ebenfalls gebracht, und auch an dieser Stelle erhebt derselbe Herr seinen Einspruch gegen den Aufsatz „mit allen seinen Fehlern" mit dem Hinzufügen, „daß ein Fachblatt von der Bedeutung unserer Rundschau eine Berichtigung nicht wird umgehen können".

Jede Richtigstellung ist willkommen, aber eine solche liegt noch nicht vor, wenn man auf Grund unzutreffender Voraussetzungen zu einer falschen Auffassung kommt und auf Grund einer solchen nicht verlangen kann, daß die Schrift-

leitungen der in Frage kommenden Zeitungen sie teilen müssen.

Durch einen Hinweis auf die Verordnung vom 24. Januar 1919 (G. S. S. 13) und auf das Gesetz über die vorläufige Regelung des Gemeindewahlrechts (G. S. 1924 S. 99) betrachtet der Herr Einsender die ganze Sache als abgetan, aber das genügt nicht ganz.

In der Verordnung vom 24. Januar 1919 heißt es, daß die Vorschriften aufgehoben sein sollen, wonach bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Gemeindevorstand oder zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sein sollen und alle Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnungen insoweit aufgehoben sind, als sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Dazu gehört aber § 59 der hier in Frage kommenden Städteordnung nicht, denn er handelt von den **Deputationen** und nicht von der **Gemeindevertretung**.

Ich verweise auch auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Februar 1924 II A 1/23 (Preuß. Verw.-Bl. 1924, Bd. 45, Nr. 30, S. 298, und „Deutsche Forst-Zeitung" 1924, Nr. 38, S. 892), die davon ausgeht, daß § 59 der Städteordnung und § 26 der Instruktion vom 25. Mai 1835 nach wie vor zu Recht bestehen, und ausspricht, **daß in diesen Bestimmungen die Zusammensetzung der Deputationen erschöpfend geregelt ist.**

Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist für die Bildung der Deputationen der § 59 St. O. maßgebend. Nur auf dem hier angegebenen Wege vermag der Beamte in die Deputation zu gelangen, aber es ist ausgeschlossen, daß eine Regelung in dem Sinne besteht, daß die selbständigen Stadtförster ohne weiteres Mitglieder oder sogar Vorsitzende der Forstdeputationen sein können. Das ist nur durch eine Änderung der Städteordnung möglich, was ausgesprochen worden ist. Balz.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die Prüfung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten. In dieser Angelegenheit erhalten wir folgende Mitteilung:

In Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 19. September d. J. Seite 894 gibt Hilfsförster Stöck in Carlswalde bei Sagan unter der Ueberschrift „Freie Bahn dem Tüchtigen!" die ihm gewordene Mitteilung wieder, daß Privatforstbetriebsbeamte, die sich durch eigenes Streben fortgebildet haben, zur Prüfung für den Privatforst-Verwaltungsdienst nicht mehr zugelassen werden sollen. Diese Nachricht ist unzutreffend. § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung lautet vielmehr:

„Außerdem können ausnahmsweise auf Antrag eines dem Deutschen Forstverein angehörigen Waldbesitzers (Private oder Gemeinden) bereits in deren Dienst stehende Forstbedienstete zur Prüfung zugelassen werden, sofern sie eine mindestens 4jährige praktische Verwendung und eine genügende allgemeine Bildung nachweisen."

Möglicherweise ist dem Gewährsmann des Hilfsförsters Stöck ein nicht gültiger Abdruck — ein früherer nicht angenommener Entwurf — bekanntgeworden, in dem dieser Absatz 2 fehlt. Hiernach entfällt auch die Grundlage zu den zusätzlichen Bemerkungen der „Deutschen Forst-Zeitung".

Der Obmann des Prüfungs-Ausschusses:
Dr. Kahl.

Die Mitteilung ist hocherfreulich. Herr Hilfsförster Stöck wäre sicher nicht zu seiner Auffassung gekommen, wenn die Prüfungsordnung in ihrer jetzigen Fassung in der Oeffentlichkeit bekanntgegeben worden wäre. Sie ist auch uns jetzt noch unbekannt; wir werden aber versuchen, Näheres darüber mitzuteilen.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Ablehnung der Notstandstarife für Eulenfraßholz. Die vom Preußischen Landwirtschaftsministerium, vom Reichsforstwirtschaftsrat und von anderen forstlichen Körperschaften beantragten Notstandstarife für Eulenfraßholz sind vom Reichsverkehrsministerium, nunmehr Hauptverwaltung der Reichsbahn, unter Hinweis auf die am 18. und 22. September eingetretenen allgemeinen Eisenbahnfrachttarif-Ermäßigungen zum Bedauern des von der Kalamität schwer betroffenen Waldbesitzes abgelehnt worden. Es sind von den obengenannten Vertretungen der Forstwirtschaft erneut Schritte unternommen worden, um solche Ermäßigungen wenigstens für das schwächste Stammholz zu erlangen. K.

Kredite für den durch die Forleulenkalamität geschädigten Waldbesitz. Wir erfahren, daß die Kreditfrage für die von der Eulenkalamität betroffenen Privatwaldbesitzer dahin gelöst worden ist, daß diese auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Forstabteilung der Landwirtschaftskammer über Umfang des Schadens und Höhe der Werbungskosten sich an die nächste Reichsbankstelle zu wenden haben. Die Reichsbank ist bereit, durch Hereinnahme bankfähiger Wechsel in einem gewissen Umfange Kredit zu gewähren, und hat derartige Kredite schon eingerichtet. Dr. K.

Erleichterungen in der Steuereinziehung für die Land-, auch Forstwirtschaft in Notgebieten. (Nach Mitteilungen des Reichsfinanzministeriums.) Einzelne Teile des Reichs sind von schwersten Wetterschäden heimgesucht. Zur Kreditnot der Landwirtschaft tritt damit die Not aus der Zerstörung der Ernte und schwere Sorge um das Saatgut. Der Reichsfinanzminister hat mit Rücksicht auf die Schwere der Katastrophe, die damit über Teile der deutschen Landwirtschaft hereingebrochen ist, für bestimmt abgegrenzte Notgebiete, in denen mehr als 50 v. H. der Ernte vernichtet ist, außerordentliche Erleichterungen in der Steuereinziehung gewährt. Hierdurch hofft der Reichsfinanzminister, die Sorge der hart um ihre Existenz ringenden Landbevölkerung in den heimgesuchten Kreisen zu mildern und seinerseits dazu beizutragen, daß alle verfügbaren Mittel zur Bestellung des Bodens und damit auch zur Wiederherstellung der Steuerkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung verwandt werden. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat bereits in einem Erlasse vom 15. Juli — III. C.3240 — Steuerstundungen in solchen Fällen in Aussicht gestellt, in denen Steuerpflichtige durch Naturereignisse getroffen worden sind; zu diesen wird

auch Waldschädigung durch Raupenfraß gerechnet; die Forleule wird hierbei namentlich erwähnt. Dr. K.

Mitteilung über Douglasiensamen. Der unter B der Mitteilung vom 22. August d. J. in Aussicht gestellte Samen, welchen die British Forestry-Kommission freundlicherweise uns überlassen wollte, wenn sie ihn selbst bekommen würde, kann nicht geliefert werden bis auf eine kleine, für wissenschaftliche Versuchsanlagen bestimmte Menge. Es bleiben die 100 englische Pfund = 44 kg, welche die als zuverlässig erprobte Firma Manning Seed Co. in Roy near Tacoma, Wash. (Vereinigte Staaten), aus der Ernte 1923*) zu den früher angegebenen Bedingungen liefern wird. Wie die Firma brieflich mitteilt, ist der 1923 er Samen in Glasbehältern in eigens für Samenaufbewahrung hergerichteten Räumen aufgehoben. Samenproben werden noch gesandt. Die Sammler der Firma sammeln von starken, gesunden Bäumen.

Die 44 kg sind mehr als zehnfach überzeichnet. Infolgedessen mußten alle Bestellungen von vornherein ausscheiden, die aus nicht von Insektenfraß verheerten Revieren stammten, insbesondere alle Bestellungen aus Mittel-, West- und Süddeutschland. **Es wird gebeten, obiges als Antwort auf die Bestellung gelten zu lassen.**

Abgesehen von den Staatsforstverwaltungen und Landwirtschaftskammern der Fraßgebiete, werden voraussichtlich — der Samen ist noch nicht da! — folgende unmittelbare Bestellungen, allerdings mit starker Kürzung, berücksichtigt werden können: Neuhausen, Neustüdnitz, Gleißen (0,4), Borsig (0,1), Mablitz (1,0), Göhren (Arnswalde), Hohenlychen (0,1), Plantage (0,3), Langheinersdorf, Grabow, Görbitsch-Pinnow (je 0,2 kg), Birkholz (1,0), Filehne (2,0), Wahrenbusch, Carow, Pinnow (Kr. Neustettin), Lauenburg i. Pomm., Blumberg, Massow in Mecklenburg, Postelwitz (0,4), Oberspree, Bolpersdorf, Lüben (0,8), Mühlrädlitz, Bischofswerda. **Alle andern Besteller können nicht bedacht werden.** Die eingeklammerten Zahlen geben die zugeteilten Kilogramm an. Wo keine Zahl, gilt 0,2 kg. Versand durch die Brandenburgische Landwirtschaftskammer in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6.

Eine Anweisung zur Pflanzenerziehung der Douglasie wird noch folgen.

Berlin SW 11, den 2. Oktober 1924.
Bernburger Straße 24. IV.

König.

Samenlieferung. Das Vereinsforstamt der Landwirtschaftskammer in Osnabrück, Arndtstr. 10 (Leiter Oberförster Meyer), übernimmt auch in diesem Jahre wieder die Lieferung von Samen der: 1. schnellwüchsigen grünen Küsten-Douglasie (abies Douglasie viridis); 2. Goliathtanne (abies Loriana), sehr schnellwüchsige Konifere, dabei garantiert völlig winterhart und schneebruchsicher; 3. Japanische Lärche (larix leptolepis). Der Douglassamen ist unter Garantie direkt aus dem nördlichen Staate Washington bezogen und somit völlig frosthart. Über den Preis können zur Zeit noch keine Angaben gemacht werden. Es empfiehlt sich, etwaige Bestellungen nicht zu spät aufzugeben.

Nach der Eule die Blattwespe. In manchen von der Eule stark befressenen Kieferndickungen frißt zur Zeit die Afterraupe der Kiefernbusch-Hornblattwespe (Lophyrus pini). Die Larvenfamilien können durch Zerdrücken vernichtet werden. Eckstein.

Abfuhrkontrolle. Wegen der fortwährend zunehmenden Holzdiebstähle hatte der Brandenburgische Waldbesitzerverband unterm 4. Januar 1924 beim Regierungspräsidenten zu Potsdam den Erlaß einer Polizei-Verordnung beantragt, durch welchen ein Legitimationszwang für Holzfuhrleute eingeführt werden sollte. Durch Verfügung vom 14. Februar war der Erlaß einer solchen Verordnung als vorläufig verfrüht abgelehnt worden. Inzwischen ist nun für die Staatsforsten des Regierungsbezirks Potsdam eine Abfuhrkontrolle in der Weise eingerichtet worden, daß für Holzhändler und deren Holzfuhrleute eine Zweitausfertigung der Holzverabfolgezettel im Durchschreibverfahren hergestellt wird, die als Abfuhrlegitimation dienen kann. Die Holzfuhrleute müssen diesen Zettel oder, wenn dieser aus besonderen Gründen, zum Beispiel weil mehrere Fuhrleute mit der Abfuhr beauftragt sind, nicht zur Stelle sein kann, als Ersatz einen Abfuhrauftrag des Käufers bei sich führen. Diese Kontrolle wird aber erst wirksam werden, wenn die Privatwaldbesitzer und Kommunalforstverwaltungen sich diesem Verfahren durchweg anschließen und höchstens die kleinen Bauernwaldbesitzer sich ausschließen. Die Forstabteilung der Regierung zu Potsdam hat daher an die Landwirtschaftskammern das Ersuchen gerichtet, dahin zu wirken, daß das Verfahren der Doppelausstellung der Verabfolgezettel auch in allen dem Brandenburgischen Waldbesitzerverbande angeschlossenen Privatwaldungen eingeführt wird. S.

Sturmschaden im Bezirksforstamt Eisfeld (Thüringen). Am 18. August 1924 gegen 5 Uhr abends ließ eine außergewöhnliche Verdüsterung des Himmels, an dessen Horizont sich fahle Hagelwolkenbeleuchtung zeigte, ein stärkeres Unwetter ahnen. Das Wetter kam mit großer Schnelligkeit an, dichte Staubwolken vor sich hertreibend und in stärkerem Hagelschlag die Getreidefelder schwer schädigend. Besonders wurden die Fluren von Brock und Hirschendorf heimgesucht. Auch Hinterrod erlitt schweren Schaden. Der Sturmwind, der im Sinne der forstlichen Doktrin „vorschriftsgemäß" von Südwesten nach Nordosten (genauer Nord-Nordosten) seinen Weg nahm, richtete in dem Rittergutswald Bockstadt, dem Genossenschaftswald Herbartswind und den Gemeindewaldungen Harras, Brünn, Hirschendorf, Hinterrod verhältnismäßig geringeren Schaden, etwa je 50 bis 80 fm werfend, an. In dem Gemeindewald Brock hingegen hat er nahezu 1000 fm Derbholz in der Zeit von wenigen Minuten geworfen. Eine eigentliche Windhose, die sich bei der Staubentwicklung wohl sichtbar hätte gestalten können, war nicht wahrzunehmen. Es wird sich doch wohl um einen ausgesprochenen Drehsturm gehandelt haben, da 80% des Waldschadens in Brock —

*) Manning schreibt: Unsere Nadelhölzer sind heuer alle samenlos, und das einzige, was wir noch vorrätig haben, ist Thuja giganta, wovon wir bis zu 100 Pfund zu [illegible]½ Dollar je Pfund, falls unverkauft, liefern können.

sehr oft mit deutlichen Abdrehungsflächen — bestehen und der Rest, die Windwürfe mit Wurzelaushebung, auch häufig abgedrehte Hauptwurzeln zeigen. Die auf dem Felde stehenden Garben wurden durcheinandergefegt, stellenweise weit weggetragen. Diese Erscheinung läßt darauf schließen, daß die Gewalt des Sturmes sich dicht über dem Erdboden, also in den tiefsten Luftschichten konzentrierte. Diese Vermutung wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß die exponiertesten Höhenlagen verschont blieben. So fielen auf dem Bleßberg merkwürdigerweise dem Sturm keine Stämme zum Opfer, und auf der „Hohen Warte" im Gemeindewald Biberschlag, wo ein etwas verlichteter, sehr exponierter Hiebsrest steht, ist nicht ein einziger Stamm gefallen. Zu beiden Seiten des Gemeindewaldes Brock liegen die Gemeindewaldungen Oberwind, wo ebenfalls kein Schaden entstand, und Hirschendorf, welches etwa 80 fm Bruch zu verzeichnen haben mag. Es erweckt also den Anschein, daß der Orkan mit starker Drehströmung — windhosenartig — in relativ geringer Breite über die Erde in hiesiger Gegend dahinging und seine Kraft in den untersten Luftschichten zumeist entfaltete.

Im Gemeindewalde Brock sind etwa 8 Bruchherde zu konstatieren, die mehr oder minder durchlichtet, stellenweise fast kahlgebrochen wurden. Die Einzelstämme in den Bruchgassen sind in allen Höhen, besonders in 2 bis 4 m Höhe vom Boden abgebrochen, häufig abgedreht. Anhaltspunkte bezüglich der Bevorzugung gewisser durch Acker oder Hiebsfolge prädisponierten Stellen sind — ohne Klügeleien — nicht zu gewinnen. Meist traf der Sturm in seinem Weg auf haubare oder angehend haubare Bestände. Der Schaden durch Herabsetzung des Nutzholzprozentes (Fichte!) ist sehr groß. Zahlreiche Stämme sind zersplittert. In einem jungen Stangenort drehte der Sturm auch einige Stangen ab. — Trotz des anhaltenden Regenwetters ist der Bruch nahezu aufgearbeitet.

Schaubach, Forstmeister,
Vorstand des Bezirksforstamtes Eisfeld.

Deutsche Holzkäufe bei der Besatzung. Die französischen Besatzungsbehörden haben bekanntlich in den Waldungen des besetzten Gebietes umfangreiche Fällungen vornehmen lassen, wodurch die betroffenen Forsten auf Jahrzehnte hinaus in empfindlichster Weise geschädigt wurden. Das Holz wurde nur zum Teil für die Bedürfnisse der Besatzung verwendet; bedeutende Mengen, besonders aus den pfälzischen Wäldern, wurden an mehrere deutsche Holz-Großfirmen, darunter an die Himmelsbach-A.-G. in Freiburg und die Firma Schenk in Landau, verkauft. Im Landtag hat nun die Bayerische Volkspartei eine Anfrage an die Staatsregierung gerichtet, ob diese Holzkäufe deutscher Firmen von den Besatzungsbehörden der bayerischen Regierung bekannt seien.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 4. Oktober. Die Holzpreise sind in der letzten Zeit langsam, aber stetig weiter gestiegen. Es notierten in Goldmark je Festmeter ab Wald mit Rinde: Kiefern-Langholz I. Kl. 25—28—32; II. Kl. 21—24—30; III. Kl. 16—20—25; IV. Kl. 12—15,5—20. Kiefern Grubenholz: 8—9,75—12. Kiefern Kloben: 7,5—9—12; Knüppel: 6—7—8,5 je Raummeter ab Wald.

Verschiedenes.

Die Kiefern- oder Forleule, Noctua piniperda. Von Dr. Karl Eckstein, Geh. Reg.-Rat, Professor an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis einzeln 30 Pfg., in Partien 25 Stück 7 M, 50 Stück 12 M, 100 Stück 20 M.

Von diesem bekannten Neudammer Forstlichen Belehrungsheft ist nun bereits die zweite Auflage erschienen. Den Forstbeamten, die mit der Eulenkalamität zu kämpfen haben, ist das Heft dringend zu empfehlen, besonders aber sollten Verwaltungen sich die billigen Partiepreise zunutze machen.

Beleidigung des Reichspräsidenten. Wie die „Reichssturmfahne" mitteilt, sollen während der Präsidentenschaft des Herrn Fritz Ebert 4067 Fälle von „Majestätsbeleidigungen" vorgekommen sein. Wenn das auch etwas übertrieben sein wird, so ist der heutige Repräsentant des Deutschen Reiches scheinbar doch empfindlicher gegen sogenannte „Majestätsbeleidigungen", als Wilhelm II. es gewesen ist. So wurde neulich wegen Beleidigung des Reichspräsidenten der Forstvolontär Werner von der Staatsoberförsterei Hammer bei Halbe vom Schöffengericht zu Frankfurt a. O. unter Auferlegung der Kosten zu 505 Goldmark Geld- oder 34 Tagen Gefängnisstrafe verurteilt. Beantragt waren insgesamt 8 Monate Gefängnis. In der Staatsforst Hammer unweit Wendisch-Buchholz ertappte der Angeschuldigte am 15. Dezember v. J. Christbaumdiebe, die bereits eine Anzahl Bäume geschlagen hatten. Sie verweigerten die Angabe ihrer Personalien. In der Auseinandersetzung mit ihnen soll der Volontär sich der Ausdrücke Ebertgarde und Ebertbande bedient und wegwerfende Bemerkungen gegen höhere Beamte gemacht haben. Er gab zu, von Ebertgarde gesprochen und die vier Diebe auch Spitzbuben genannt zu haben. Durch die Bemerkung Ebertgarde habe er den Reichspräsidenten nicht beleidigen wollen. Während die Anklage auf öffentliche Beleidigung lautete, ist nur Beleidigung in zwei Fällen angenommen worden. Das sind ja nun allerdings wenig passende Ausdrücke, aber wenn sie so schwer wiegen, so kann man fast an 4000 Fälle glauben.

Spectator.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,16 Billionen (September); desgl. am Stichtag 1. Oktober 1924 1,19 Billionen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 29. September bis 4. Oktober 1924 ab märkischer Station 11,93 Goldmark.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 4. Oktober 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,20, Sommer 0,5 Goldm. Füchse: Winter I 28 Goldm. Steinmarder: I

50 Goldm. Baummarder: I 60 Goldm. Iltisse: I 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 2,75 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 2,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 4 Goldm. Kickel: bis 1,20 Goldm. Vorstehende Preise, freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 4. Oktober 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Winter, 23 bis 25 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 70 cts, Wildkanin, Winter I 8 bis 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 4. Oktober 1924. Füchse 5 bis 7 Doll., Baummarder 12 bis 20 Doll., Steinmarder 10 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 10 bis 12 cts, blauledrig 6 cts, Wiesel, weiße, 80 cts, Hasen 25 bis 26 cts, Kanin, Wildkanin, 12 cts. Rehe: Winter 40 cts, Sommer 80 bis 85 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Oktober 1924. Rehböcke 1,60, Rotwild, schwer, 0,50 bis 0,55, leicht 0,65 für ½ kg. Hasen, groß, 5,50, mittel und klein 2,50, Kaninchen, wilde, groß 1,10 bis 1,20, Rebhühner, junge, große 3,25, alte 2 bis 2,25, Fasanenhähne 6, IIa 3, Fasanenhennen Ia 4, IIa 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 44. **Krankenversicherung eines pensionierten Beamten.** Ich bin seit 1. April 1921, weil 65 Jahre alt, in den Ruhestand versetzt. Ich habe alsdann ein Privatrevier (etwa 1000 Morgen) übernommen und beziehe monatlich 52 Mk. Gehalt, freie Wohnung und 12 rm Holz. Die Ortskrankenkasse weigert sich, mich aufzunehmen — trotzdem doch Zwang für alle gegen Entgelt Beschäftigten besteht, — weil ich Staatsbeamter gewesen sei. Auch eine freiwillige Versicherung wurde abgelehnt, weil ich über 65 Jahre bin. Darf die Krankenkasse mich abweisen? Bestehen Bestimmungen hierüber? Können Sie mir evtl. eine gute Krankenkasse empfehlen, die mich aufnehmen würde?

C. F. in F., Hegemeister a. D.

Antwort: Es ist zweifelhaft, ob Sie dem Versicherungszwang unterliegen; doch neigen wir zur Bejahung, da auch pensionierte Beamte oder Wartegeldempfänger nicht grundsätzlich von der Krankenversicherungspflicht ausgeschlossen sind. Wenden Sie sich an das Versicherungsamt (Landratsamt) und nötigenfalls noch an das Oberversicherungsamt; das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. Es kommen folgende Vorschriften in Betracht: § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, wonach Betriebsbeamte und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung (zu diesen gehören Sie) nur dann versicherungspflichtig sind, wenn die an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Nach Ansicht des Reichsversicherungsamts liegt bei Personen, die bei ausreichendem Berufs- oder Kapitaleinkommen ein Nebenamt bekleiden (z. B. ein Landwirt, der nebenbei als Direktor oder Beamter einer Molkerei tätig ist, oder ein Rentner, der Versicherungsagent ist), kein Anlaß vor, sie der Zwangsversicherung zu unterwerfen; allerdings müsse die Tätigkeit, die als Gegenstand des Hauptberufs in Frage kommt, für den Beschäftigten auch in wirtschaftlicher Beziehung von entscheidender Bedeutung sein. — Ferner § 168 der R.V.O. in Verbindung mit einer Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 (R.G.Bl. S. 756). Ziffer 3 dieser Bekanntmachung lautet: „Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden; als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt ... nicht wesentlich ist." Nach Ansicht des Reichsversicherungsamts wird eine Arbeit „nebenher" verrichtet, wenn sie mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Arbeitskraft sowie den Entgelt, zusammengehalten mit den sonstigen Tätigkeiten und der Lebensstellung des Beschäftigten, nur von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist; einen gewissen Anhalt, nicht eine feste Abgrenzung gebe hierbei der Umstand, ob der Entgelt ein Drittel des Ortslohns übersteige. Die Voraussetzungen des § 168 und der Bekanntmachung vom 17. November 1913 treffen aber unseres Erachtens bei Ihnen nicht zu. — Eine private Krankenkasse wird Sie mit Rücksicht auf Ihr Alter nicht aufnehmen; soweit uns bekannt, gehen Privatkassen nur bis zum 60. Jahre. Sonst könnten wir Ihnen die „Barmenia" (Anhängsel der Barmer Ersatzkasse) in Barmen empfehlen.

Dg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Johannisburg (Wiesbaden) ist am 1. November anderweit zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

Oberförsterstellen Werder (Stralsund), **Osterode** und **Zellerfeld** (Hildesheim), **Fallersleben** (Lüneburg), **Gottsbüren**, **Flörsbach**, **Jesberg**, **Kirchditmold** und **Mackenzell** (Cassel), **Dillenburg**, **Rod a. d. Weil** und **Battenberg** (Wiesbaden), und die **Klosteroberförsterstellen Ahlden** und **Miele** im Forstverwaltungsbezirk Hannover sind nach Rückkehr der gegenwärtigen Inhaber zu

besetzte Gebiet voraussichtlich demnächst zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. November.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Nikolaiken (Allenstein) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 11. Oktober.

Revierförsterstelle Rister, Oberf. Kroppach (Wiesbaden), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0780 ha Garten 2. Klasse, 0,3810 ha Acker 3. Klasse, 2,9808 ha Wiese 3. Klasse und 1,3704 ha Weide 3. Klasse. Dienstwohnung liegt 2 km von Rister und 5 km von der Stadt Hachenburg (Bahnhof, Arzt). Realschule (bis Obertertia), katholische und evangelische Kirchen in Hachenburg. Revier gebirgig; Laub- und Nadelholz; Jagd mäßig; Gebirgsklima. Bewerbungsfrist 28. Oktober.

Forstsekretärstellen der Preußischen Oberförstereien **Hechingen und Gammertingen** (Hohenzollern) sind sofort zu besetzen. Dienstwohnung und Dienstland sind nicht vorhanden. Bewerbungen sind innerhalb acht Wochen an den Regierungspräsidenten in Sigmaringen zu richten.

Ueberz. Försterstelle Seybruch, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), ist voraussichtlich am 1. November anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,714 ha Garten, 5,185 ha Acker, 0,992 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstsekretär für die Städt. Oberförsterei Gollnow gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Gollnow zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeoberförster für den Forstverwaltungsverband **Stromberg** gesucht. Bewerbungen sind sofort an den Landrat in Bad Kreuznach einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wilke, überz. Förster in Quentel, Oberf. Eiterhagen, wurde am 1. Oktober die bebaute Hilfsförsterstelle Cappel, Oberförsterei Fritzlar (Cassel), übertragen.

Steiner, überz. Förster in Niederklein, Oberf. Neustadt, wurde am 1. Oktober die Försterstelle Bicherode, Oberf. Neustadt (Cassel), übertragen.

Herpel, Förster in Rochau, Oberf. Hohenbucko, wird am 1. November nach Vogelsang, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Annert, Förster in Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko, wird am 1. November die Förster-Endstelle Rochau, Oberf. Hohenbucko (Merseburg), übertragen.

Müller, Förster aus Waldkretscham (Breslau), wurde am 1. Oktober die Försterstelle Lettmecke, Oberf. Ewig (Arnsberg), endgültig verliehen.

Pröhl, Forstsekretär in Seybruch, Oberf. Dannenberg, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober ab die Försterstelle Pretzetze, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), übertragen.

Schmidt, Hegemeister in Hofginsberg, wurde am 1. Oktober die Försterstelle Lohe, Staatsoberförsterei Hilchenbach (Arnsberg), verliehen.

Jucke, Förster in Holzhausen, wurde am 1. Oktober die Försterstelle Glindfeld, Oberf. Glindfeld (Arnsberg), verliehen.

Krebse, Forstgehilfe in Merseburg, Oberf. Ziegelroda, wird am 1. November nach Eckartsberga, Oberf. Freyburg an der Unstrut (Merseburg), versetzt.

Hofkammer.

Am 1. Oktober wurden als Förster in Endstelle versetzt: Die Förster: **Warnick** von Schwenow, Oberf. Schwenow, nach Briescht, Oberf. Schwenow; **Boehm** von Wildenbruch, Oberf. Wildenbruch, nach Berkholzofen, Oberf. Rheinsberg; **Brand** von Halbe, Oberf. Hammer, nach Wörmlitz, Oberf. Petershagen; **Callenbach** von Roderbeck, Oberf. Peetzig, nach Meierei, Oberf. Staakow; **Jubel** von Chausseehaus, Oberf. Wildenbruch, nach Gartzer Grenze, Oberf. Schwedt; **Otto** von Gallunsbrück, Oberf. Königswusterhausen, nach Dubrow, Oberf. Königswusterhausen; **Zander** von Sauberg, Oberf. Königswusterhausen, nach Tschinka, Oberf. Schwenow.

Am 1. Oktober wurden versetzt:

Die Hilfsförster: **Windrich von Schmiedeberg,** Oberförsterei Schmiedeberg, nach Petershagen, Revierförsterei Petershagen; **Jänike von Kl.-Köris,** Oberf. Hammer, nach Sauberg, Oberf. Königswusterhausen; **Jahn** von Gr.-Schwein, Oberf. Töppendorf, nach Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg; **Kilemann** von Gr.-Kniegnitz, Kr. Nimptsch, nach Chausseehaus, Oberf. Wildenbruch; **Müller** von Grabow, Oberf. Peetzig, nach Staakow, Oberf. Staakow; **Regler** von Oberthomaswaldau, Oberf. Töppendorf, nach Straßenkrug, Oberf. Karmunkau; **Schilke** von Staakow, Oberf. Staakow, nach Fasanerie, Oberf. Königswusterhausen; **Schwarz** von Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg, nach Vierraden, Oberf. Schwedt a. O.; die Forstgehilfen: **Behm** von Königswusterhausen, Oberf. Königswusterhausen, nach Heinersdorf, Oberf. Schwedt; **Hoffmann** von Heinersdorf, Oberf. Schwedt, nach Grabow, Oberf. Peetzig; **Popplow** von Vierraden, Oberf. Schwedt, nach Staakow, Oberf. Staakow; **Feilweiler** von Petershagen, Revierförsterei Petershagen, nach Töppendorf, Oberf. Töppendorf.

Hoffmann, Förster in Trebow, Oberf. Ostrow, wurde am 1. Oktober unter Uebertragung einer Forstsekretärstelle nach Schwenow, Oberf. Schwenow, versetzt.

Nagel, überz. Förster in Groß-Köris, Oberf. Königswusterhausen, wurde am 1. Oktober nach Gallunsbrück, Oberf. Königswusterhausen, versetzt.

Pollack, überz. Förster in Töppendorf, Oberf. Töppendorf, wurde am 1. Oktober nach Siegersdorf, Oberf. Töppendorf, versetzt.

Haberstroh, Hilfsförster in Karmunkau, Oberf. Karmunkau, wurde am 1. Oktober unter Uebertragung einer Forstsekretärstelle nach Wildenbruch, Oberf. Wildenbruch, versetzt.

Vogel, Hilfsförster in Breitenhagen, Oberf. Löbderitz, wurde am 1. Oktober unter Uebertragung einer Forstsekretärstelle nach Staakow, Oberf. Staakow, versetzt.

Läpke, Förster in Staakow, Oberf. Staakow, verbleibt dortselbst.

Von der Neubesetzung der Förster-Endstelle in Alt-Karmunkau, Oberf. Karmunkau, und Forstsekretärstelle Peetzig ab 1. Oktober ist Abstand genommen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Ruppert, Staatlicher Hilfsförster in Ems, wurde zum Gemeindeförster für den Förstereibezirk Ems in der Oberförsterei Ems-Neuhäusel ernannt.

Bayern.

Mit Wirkung vom 1. Oktober an wird der Titel und Rang eines Oberforstmeisters verliehen den Forstmeistern:

Altmann in Wondreb, **Bernhardt** in Ergoldsbach, **Heipel** in Gößweinstein, **Hoßner** in Mindelheim, **Holtschak** in Neuhaus a. P., **Nägele** in Kandel-Nord; **Holz** in Marquartstein-O., **Ottmann** in Kronach, **Seitz** in Treuchtlingen, **Stockh** in Annweiler, **Vierling** in Kemnath, **Walzinger** in Sondernheim.

Fritz, Oberforstmeister im zeitlichen Ruhestand, zuletzt Vorstand des Forstamts Ebernburg, wurde am 1. September wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer von weiteren sechs Monaten im Ruhestand belassen.

Knobloch, Forstmeister in Kirchheimbolanden, mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, wurde anläßlich seiner am 1. Oktober erfolgten Ruhestandsversetzung die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Kreuter, Forstmeister, mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, Vorstand des Forstamts in Gessertshausen, wird auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit vom 1. September an unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Matheus, Städtischer Forstmeister in Rothenburg ob der Tauber, wurde am 1. Oktober zum Oberforstmeister ernannt.

Rußl, vormaliger Forstamtmann und Fürstlich Fuggerscher Oberforstmeister, wird vom 1. Oktober ab zum Forstmeister beim Forstamt Burglengenfeld in etatmäßiger Weise ernannt.

Thannheimer, Forstamtmann, zur Zeit im zeitlichen Ruhestand, zuletzt beim Forstamt Rohrbrunn, wird auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Lang, Oberforstverwalter in Weismain, Forstamt Maineck, wird auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistungen vom 1. Dezember an in den dauernden Ruhestand versetzt.

Weber, Oberforstverwalter in Taubenfuhl, Forstamt Landau, wird vom 1. Oktober an unter Anerkennung seiner Dienstleistungen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober an werden versetzt die Forstverwalter:

Bott von Petersbächel nach Rodalben, **Leingner** von Ebenried nach Otterfing; **von Molo** von Forstamt Fürstenfeldbruck nach Ebenried, **Rammelmaier** von Forstamt Kinding nach Neubäu.

Jahner, Forstassistent beim Forstamt Freudenberg, ist ab 1. Oktober an das Forstamt Zeltingen versetzt.

Baden.

Becker, Forstmeister in Odenheim, wurde in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Hessen.

Wallenfels, Forstrat in Grünberg (Oberhessen), ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

Volk, Oberförster in Lorsch, wurde zum Forstmeister der Oberförsterei Langen ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9313. **Meister**, Oswin, Förster, Nienborg, Kreis Ahaus, Westfalen. XI.
9314. **Synda**, Josef, Förster, Kl.-Waplitz, Post Gr.-Waplitz, Westpreußen. XIX.
9315. **John**, Herm., Hilfsförster, Leipzig, Dakonstr. 38 III. XII.
9316. **Eichner**, Erich, Hilfsförster, Kl.-Wandriß bei Gr.-Wandriß. VIII.
9317. **Geyer**, Hubert, Forstgehilfe, Emrichshofen, Post Kahl a. Main, Bayern. XIV.
9318. **Sauerwein**, Ludwig, Forstpraktikant, Emrichshofen, Post Kahl a. Main, Bayern. XIV.
9319. **Roe**, Friedrich, Forstpraktikant, Emrichshofen, Post Kahl a. Main, Bayern. XIV.
9320. **Hoffmann**, Hubertus, Förster, Forsth. Bentlage, Post Rheine, Westfalen. XI.
9321. **Klink**, Leopold, Förster, Blankenfelde, Post Mahlow. IX.
9322. **Thiele**, Richard, Hilfsjäger, Mittelsteine, Kreis Neurode, Schlesien. VII.
9323. **Schneekluth**, Karl, Forstgehilfe, Mühlberg, Post Jädickendorf. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wollenberg, Erich, Forstgehilfe, Markendorf bei Frankfurt a. O., Kreis Lebus.
Michna, Adalbert, Gutsförster, Waitze, Kreis Schwerin a. W.
Krätzig, Erich, Förster, Fh. Heidewitz, Post Tirschtiegel, Kreis Meseritz.
Geißler, Karl, Förster, Fh. Hohemark, Post Lembeck, Kreis Recklinghausen.
Kutschel, Willi, Förster, Görlsdorf, Post Schönfließ, Kreis Königsberg Nm.
Picker, Walter, Revierförster, Velen in Westfalen, Kr. Borken.
Häbner, Hans, Förster, Silberkuhl, Post Lassan, Kr. Greifswald.

Die Försterprüfung in Beuthen.

Die diesjährige letzte Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wurde in der Zeit vom 23. bis 27. September in Beuthen an der Oder abgehalten. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren: Forstmeister Rieger als Obmann, Oberförster Bressel, Oberförster Dreßler und Revierförster Krause. Der Waldbesitzerverband war durch Seine Durchlaucht Fürst Carolath-Beuthen, das sächsische Wirtschaftsministerium durch Herrn Oberforstmeister Schieferdecker, die schlesische Landwirtschaftskammer durch Herrn Oberförster Kampmann vertreten.

Von den 21 erschienenen Prüflingen haben 5 mit gut, 16 mit genügend bestanden. Es waren harte Tage für die Prüflinge, vor allen Dingen für die „Sandhasen", die sich dort ganz anderen Verhältnissen gegenübergestellt sahen. Aber sie haben sich alle brav geschlagen, gewandt und jägermäßig pürschten sie sich durch das Labyrinth von Unmöglichkeiten hindurch, bereit, ihr Bestes herzugeben, um zu einem guten Abschluß zu kommen. Als am letzten Abend das Resultat „alle bestanden" verkündet wurde, brauste aus 21 Weidmannskehlen ein dreifach-freudiges Horrido, und manchem, der gerade noch so die Linie „bestanden" passiert hatte, fiel ein sehr schwerer Stein vom Herzen.

Der darauf folgende gemütliche Teil hielt alle noch lange in froher Stimmung beisammen. Forstmeister **Rieger** gedachte mit Worten des Dankes Herrn Oberforstmeister Schieferdecker; dann hielt Oberförster **Dreßler**, Weinböhla, eine vom Herzen kommende, zu Herzen gehende Ansprache. Tief ergriffen lauschten alle den Worten des Mannes, der mit jedem Wort die heiße Liebe zu seiner schönen Heimat und zu seinem lieben deutschen Wald zum Ausdruck brachte. Begeistert, mit dem Schwur, seinen Worten die Treue zu halten, dankten alle Anwesenden dem Redner mit einem kräftigen Horrido. Auch Förster Ide gab den Kollegen noch kerndeutsche Worte mit auf den Lebensweg. Mit den Worten: Der Gott, der Eisen wachsen ließ, er wollte keine Knechte, mahnte er zur Einigkeit und bat die Kollegen als Eckpfeiler deutscher Art nicht müde zu werden, für unsere gute deutsche Sache zu kämpfen und zu wirken. Es sei an dieser Stelle Sr. Durchlaucht dem Fürsten Carolath, Beuthen, für das rege Interesse an der Prüfung und des bezeugten Wohlwollens den Prüfern wie den Prüflingen gegenüber, sowie Herrn Oberförster Bressel und den zuständigen Revierbeamten nochmals für die aufopfernde Arbeit und die Gastfreundschaft gedankt.

W. J.

Ortsgruppe Bober-Katzbachthal. Am Sonnabend, dem 18. Oktober, von nachmittags 3 Uhr an, findet in Hirschberg, Schlesien, „Zum braunen Hirsch", eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu hiermit ergebenst eingeladen wird. Tagesordnung: 1. Bericht über den Lehrgang in Kauffung. 2. Besprechung der Naumburger Tagung, besonders der geplanten Pensionsversicherung. 3. Was bietet die Angestelltenversicherung? 4. Verschiedenes. Gäste, besonders aus Forstbeamtenkreisen der Herrschaft Schaffgotsch, sehr willkommen.

gez. [illegible]

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Bober-Katzbachthal.

Am Sonnabend, dem 18. Oktober, von nachmittags 3 Uhr an, findet in Hirschberg, Schlesien, „Zum braunen Hirsch", eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu hiermit ergebenst eingeladen wird.

Tagesordnung: 1. Die Naumburger Tagung. 2. Was will der Forstbeamtenbund? 3. Einziehung von Beiträgen. 4. Verschiedenes.

gez. Prophet.

Landesverein Schlesien.
Ortsgruppe Wohlau.

Am Sonntag, dem 19. Oktober, vorm 10 Uhr, wird im Vereinslokal (J. Müller) in Wohlau die diesjährige General-Versammlung abgehalten werden mit folgender Tagesordnung:

1. Vortrag des Rektors Grüger-Dyhernfurth über Vogelschutz. 2. Vortrag des Kollegen Braun über Wühlkultur und Wurzelschnitt. 3. Besprechung über den Schußgeldtarif für unsere Ortsgruppe. 4. Besprechung, betr. die Lehrlingsausbildung von Söhnen der Mitglieder innerhalb der Gruppe. 5. Vereinbarung der zu zahlenden Holzschlägerlöhne. 6. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.).
Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.
Bezirksfachgruppe der Forstbeamten in der Provinz Sachsen.

Am Sonnabend, dem 23. August, tagte in Halle a. S. die Bezirksfachgruppe der Forstbeamten mit anschließender Vorstandssitzung der Bezirksgruppe Sachsen des „Komba". Nachdem der bisherige langjährige Vorsitzende der Fachgruppe, Kollege Lichtenberg, sein Amt niedergelegt hatte, wurde als Nachfolger der Stadtförster Steinmeyer, Thiemsburg, Kreis Langensalza, gewählt. Es wurde weiter beschlossen, ihn zu den Beratungen von Försterangelegenheiten im Gutachterausschuß beim Oberpräsidium Magdeburg mit hinzuzuziehen. Andere Maßnahmen, die eine wirksame Vertretung der Belange der Kommunalförster der Provinz Sachsen sichern, sollen schnellstens durchgeführt werden. Besondere wird auf eine alsbaldige Nachprüfung der Eingruppierung der einzelnen Stellen gearbeitet werden müssen.

Alle Kollegen, welche auf Grund ihres Pflichtenkreises Anspruch auf höhere Eingruppierung zu haben glauben, wollen sich daher umgehend an den obengenannten Vorsitzenden der Fachgruppe, Kollegen Steinmeyer, wenden.

Zu statistischen Zwecken wird gebeten, den Gesuchen eine Mitteilung über die Organisationszugehörigkeit beizufügen.

Der Vorstand
der Bezirksgruppe Sachsen des „Komba".
Ritschke. W. Schmidt.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.
Exkursion in das Riesengebirge.

Die in der Generalversammlung vom 16. August festgesetzte zweitägige Exkursion in die Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Forste des Riesengebirges findet am 17. und 18. Oktober d. J. statt. Treffpunkt am 17. Oktober 2 Uhr nachmittags Schloßplatz Warmbrunn. Der Treffpunkt ist von Hirschberg aus mit der Bahn wie auch mit der Straßenbahn zu erreichen. Zeiteinteilung: 1. Tag: 2 Uhr ab Schloßplatz Warmbrunn nach Seidorf im Riesengebirge; Besichtigung der Kleenganstalt des Herrn Oberförsters Trost, Seidorf. 2. Tag. 7 Uhr früh ab Seidorf: Reviergang durch die Forstreviere Wolfshau, Hain nach dem Gebirgskamm, über die Spindler- und Peterbaude durch das Forstrevier Hermsdorf nach den Schneegruben. Den Abschluß bildet ein „Grüner Abend" mit Damen in Beyers Hotel Agnetendorf im Riesengebirge.

Die rechtzeitige Anmeldung an die Adresse J. Baudisch, Agnetendorf im Riesengebirge, ist dringend nötig; ebenso ergeht an alle Kollegen und Mitglieder, welche im Besitze einer Einladung sind, die nochmalige Aufforderung zur schriftlichen Anmeldung. Eine rege Beteiligung aller abkömmlichen Kollegen ist sehr erwünscht; Gäste sind herzlich willkommen.

Agnetendorf im Riesengebirge, 3. Oktober 1924.
Baudisch, Vorsitzender.

Bericht über die Hauptversammlung des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler am am 4. Juli 1924.

Um 2 Uhr 30 nachmittags eröffnete Oberförster Mann die Sitzung und begrüßte die leider sehr wenig zahlreich erschienenen Mitglieder. Nach dem Bericht über das verflossene Geschäftsjahr betrug die Anzahl der Mitglieder mit den neuaufgenommenen 176. Der Beitrag ist auf 3 M pro Jahr festgesetzt und darf nur bis zum 1. 1. 1925 an den Schriftführer Oberförster Wurster, Neuhaldensleben, eingezahlt werden. Nach dieser Frist werden die Beiträge durch Nachnahme erhoben. Die Mitglieder werden gebeten, ihre Adresse mitzuteilen. Es konnten unseren Mitgliedern 39 Stellen angeboten werden, doch haben die Stellensuchenden uns leider in den wenigsten Fällen über den Erfolg ihrer Bewerbung benachrichtigt. Als erster Vorsitzender wurde Förster Ihlenfeld, Forsthaus Mödern b. Magdeburg, als Schriftführer Oberförster Wurster, Neuhaldensleben, und als Kassierer Förster Wolf, Lüberitz b. Neuhaldensleben, als Stellvertreter Förster Horst, Förster Bergau und Förster Trübenbach gewählt. Die Vereinsabzeichen sind durch den Schriftführer zu beziehen.

Größere Exkursionen der Forstschule werden durch das Vereinsorgan bekanntgegeben und können von den Mitgliedern mitgemacht werden. Es sollen Bezirksgruppen gebildet werden. Die Mindestzahl der Mitglieder für eine Bezirksgruppe ist auf sechs Mann festgesetzt. Über die Bildung einer Bezirksgruppe muß der Vorstand benach-

richtigt werden. Die drei besten Schüler des 7. Lehrgangs sollen ein Geschenk von dem Verein bekommen, den drei besten Schülern des 6. Lehrgangs wird ein Geschenk noch nachträglich übersandt. Der Waldbesitzerverband für die Provinz Sachsen und angrenzende Staaten e. V. hat zugesagt, dem besten Prüfling jedes Jahr einen Hirschfänger zu stiften. Zum Schluß wurde von Oberförster Wurster ein Vortrag über „Forst und Jagd in Rußland" gehalten. Am Abend fand auf dem Bierkeller ein gemütliches Beisammensein mit Damen statt, das zu einem schönen Fest wurde.

Vom 7. Lehrgang bestanden das Examen als Beste die Forstgehilfen Probehl, Kügler, Fügener und Amling. Probehl erhielt den vom Waldbesitzerverband gestifteten Hirschfänger und unser Verein stiftete dem Forstgehilfen Kügler ein Jagdmesser und den Forstgehilfen Fügener und Amling je ein Buch

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Zu dem Eingesandt „Wiebecke" in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Mein früherer idealfroher Freund, Herr Forstmeister Junack, ruft unter der ungewöhnlichen obigen Überschrift dazu auf, einen Mann in seine Schranken zu verweisen, dessen Kampfesart verletzend und dessen Auftreten eine Gefahr für unseren norddeutschen Wald geworden sei. Wenn der Herr Einsender sein Vorgehen mit gebotener Abwehr herabsetzender Kritik und dem Interesse der Sache begründet, so stand ihm frei, vermeintliche persönliche Angriffe persönlich zu erwidern, im übrigen aber das System „Wiebecke" sachlich anzugreifen. Herr Junack hat dagegen in seinen folgenden Ausführungen ständig das Persönliche mit dem Sachlichen in einer Weise verknüpft, die meines Erachtens dem Angegriffenen eine sachliche Erwiderung unmöglich macht, und welche bis auf den Beifall einiger Neider Erstaunen und Empörung auslösen muß. Es mag das erstemal sein, daß, wie Herr Forstmeister Junack angibt, er eine persönliche Pressefehde beginnt. Ich stelle fest, daß es binnen kurzem nunmehr das zweitenmal ist, daß Herr Forstmeister Junack eine mir durch gemeinsame Arbeit und Ideale verbundene Persönlichkeit in der Öffentlichkeit in einer so verletzenden Weise angreift, daß mir, wie damals, als ein anderer Mann angegriffen war, nur übrig bleibt, auf sachliche Widerlegung zu verzichten.

Meine heutige persönliche Erklärung entspricht nicht freundschaftlicher Verpflichtung, sondern, wie es auch Herr Junack für sich in Anspruch nehmen zu sollen glaubt, dem Interesse der Sache, und zugleich dem tiefen Bedauern, daß eine solche Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung" überhaupt möglich war.

Hohenlübbichow, den 24. September 1924.

Der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes.

Dr. h. c. v. Keudell.

Zu den Äußerungen Forstmeister Junacks über Professor Wiebecke.

In Nr. 38 ist auf Seite 900 ein Artikel gegen Herrn Forstmeister Professor Wiebecke erschienen, in dem Herr Forstmeister Junack seine sehr scharfe persönliche Kritik der Öffentlichkeit übergibt.

Ob und inwieweit diese Kritik, betreffend die Versammlung am 30. August, berechtigt ist, weiß ich nicht, da ich an dieser Sitzung nicht teilgenommen habe. Aber ich halte es für sehr bedauerlich und gefährlich, daß Herr Junack seine Fehde in die Öffentlichkeit zieht.

Wiebecke ist nun einmal unbestritten einer der bedeutendsten Forstmänner, dem der deutsche Wald, dessen Besitzer und die Forstwissenschaft unendlich viel zu danken haben. Wenn die abfällige persönliche Kritik über Wiebecke ihm auch ganz gewiß keinen Abbruch tun kann bei denen, die von seinem Wert überzeugt sind, so sollte es Herr Junack doch besser unterlassen, der forstlich interessierten Mitwelt und manchen andern Kreisen das unerfreuliche Schauspiel seines Federkriegs vorzuführen.

Ich persönlich habe Professor Wiebecke in vielen Versammlungen gehört; nie habe ich das Gefühl gehabt, daß ihm Vorwürfe zu machen seien nach der von Herrn Junack angedeuteten Richtung. Und wenn solche Vorwürfe berechtigt wären, dürfte der Betroffene sich doch am besten direkt an den Gegner wenden können.

Professor Wiebecke hat das Talent, seine Zuhörer zu fesseln; es ist gut, daß er bei seinen Vorträgen im Saal und auf den Lehrgängen seine Zuhörer, die nicht alle forstlich akademisch gebildet sind, mit einem gelegentlichen Witzwort erfreut; das gar nicht zu überschätzende Ergebnis ist die stete Aufmerksamkeit seiner Zuhörer, eine Erscheinung, die man selten genug trifft. Ich habe mehrfach Gelegenheit gehabt, Professor Wiebecke in eigenen und in anderen Revieren zu sehen, und kann nur aufs dankbarste feststellen, daß er mit immer gleicher Geduld, aber auch mit immer gleicher Frische lehrte, tadelte und anerkannte unter Würdigung der Arbeit, die früher geleistet wurde, wenn sie auch der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht.

Professor Wiebecke ist nun einmal dazu berufen, Lehren, die bisher für anerkannt galten und deren Begründern ganz gewiß eine dankbare Pietät gebührt, neu zu formen, ja stellenweise zu bekämpfen. Das ist kein leichtes Amt, man soll es ihm nicht erschweren.

Eine „unwürdige Art der Behandlung der Sache und der Mitmenschen" ist ein Vorwurf, der mit aller Bestimmtheit zurückgewiesen werden muß. Wenn Herr Professor Wiebecke gelegentlich temperamentvoll — Gott sei Dank, daß er Temperament hat — seinen Gegnern einen mehr oder weniger empfindlichen Hieb versetzt, so kann ich darin nichts Verwerfliches sehen; ein Reformator wie er darf sich wohl manches leisten, was andern nicht gestattet würde! Man soll doch nicht vergessen, daß wir dem Fleiß, der Konsequenz und Energie Wiebeckes die enormen Erfolge verdanken, die wir bestrebt sein müssen, der Allgemeinheit immer wieder vor Augen zu führen. Persönliche Polemik in der Öffentlichkeit zerstört, und das darf heute weniger [illegible] wie jemals. v. Wiedebach-Nostitz, [illegible]

Des Försters Feierabende.

Trutz-Germania.

Von Fritz von Briesen.

Sei stark, mein Volk! — Du deutscher Mann,
Im Herzen stähl', im stillen,
Die Kraft, die nur uns helfen kann,
Den deutschen Freiheitswillen!
Der Geist, der unser Schicksal trug,
Da er der Römer Scharen schlug
Und brach des Korsen Ketten,
Der Geist wird Deutschland retten!

Sei treu, mein Volk! — Du deutsches Weib,
Auch du bist auserkoren,
Als Urbild deutscher Treue bleib'
Der Heimat unverloren!
Durch schwarze Nacht zum neuen Licht
Führt uns standhafte Zuversicht.
Der Deutschen schönste Tugend
Blühe in ew'ger Jugend.

Sei stolz, mein Volk! — Du deutsches Kind,
Gedenke deiner Ahnen,
Die furchtlos frei gewesen sind
Als trutzige Germanen!
Sei ihrer würdig! Ein Geschlecht,
Das für der Freiheit heil'ges Recht
Sich hingibt, muß bestehen.
Deutschland wird nie vergehen!

Nicht bloß wissen, sondern auch für die Nachwelt tun, was die Vorwelt für uns getan hat, heißt ein Mensch sein. Lichtenberg.

Zum Denken stets bereit,
Zum Handeln nütz die Zeit.

Recht bleibt Recht, und wer es auch hat, es zeigt sich am Ende. Goethe.

Schwerer oft als Gold und Schätze
Ist es, Worte zu bewahren. M. Doering.

Wenn auch verwittert die Gestalt,
Ein Weidmannsherz wird niemals alt.

Wenn der Baum sehr lang' behält
Seine Blätter, gibt's viel Kält.

Das Kreuzotternjahr 1924.

Von Dr. M. W.

Deutschland leidet in diesem Jahre besonders stark nicht bloß unter Forstinsekten, Ratten, Bisamratten, Mäusen und anderm Ungeziefer, sondern auch unter einer wahren Kreuzotternplage. Am stärksten scheint die Kreuzotter, die die einzige Giftschlange unserer Heimat ist, in Sachsen aufzutreten. So wurden, um nur einige Angaben zu machen, in Werdau in Sachsen im April allein 72 Kreuzottern getötet, und in Crimmitschau zahlt die Polizeibehörde, um die Kreuzotternplage zu mildern, für jede abgelieferte Kreuzotter eine Prämie von einer Mark. Aber auch in Schlesien, im Harz und in dem mit Heide und Moor bewachsenen Tieflande Norddeutschlands findet sich diese Schlange recht häufig, und oft genug kommt es vor, daß beim Umstürzen eines Holz- oder Heuhaufens Kreuzottern herausschlüpfen.

Die Kreuzotter bevorzugt steiniges, mit Gebüsch überwachsenes, sonniges Gelände, Dickichte, in denen freie, von der Sonne beschienene Plätze nicht fehlen. Hier hält sie sich in kleinen Höhlungen, Mäuselöchern und zwischen Wurzeln und Steinen verborgen auf und liegt tagsüber gern regungslos in der warmen Sonne. Ihre Farbe ist grünlich, grau, braun, auch rotbraun, weshalb sie auch Kupferotter genannt wird, und in Mooren sogar schwarz. Deshalb wird sie auch von ihren Feinden, Bussard, Häher, Igel, nicht leicht entdeckt, und auch der mit viel stumpferen Sinnen ausgestattete Mensch bemerkt sie gewöhnlich erst dann, wenn sie auf ihn zufährt, oder wenn er den Biß im Bein oder beim Beerensuchen in der Hand spürt.

Kenntlich ist die Kreuzotter durch die senkrecht stehende Pupille, durch ihren flachen, dreieckigen Kopf, der vom Halse deutlich abgesetzt ist, und auf dem sie ihr eigentliches Kainszeichen, zwei Längsstreifen, trägt, die sich nicht berühren, aber annähernd ein schräges Kreuz bilden. Vom Kopf aber, bis zur Schwanzspitze, verläuft ein dunkles Zickzackband, das sich als eine Schnur aufgereihter Vierecke darstellt. An diesem wichtigen Unterscheidungsmerkmal ist die Kreuzotter leicht zu erkennen. Leider wird die viel kleinere, graue aber völlig harmlose und sehr nützliche Blindschleiche oft mit der Kreuzotter verwechselt und totgeschlagen, deshalb merke man sich die charakteristische Zeichnung der Kreuzotter, fehlt sie, dann ist es die Blindschleiche, die Ringelnatter oder eine andere harmlose Schlange. Die Länge der Kreuzotter kann bis zu dreiviertel Meter betragen.

Im Winter hält die Kreuzotter ihren Winterschlaf, aus dem sie mit beginnender Frühjahrswärme erwacht, dann liegt sie tagsüber in träger Ruhe, mit Eintritt der Dunkelheit wird sie jedoch lebendig und beginnt nun ihre Jagd auf Mäuse, Maulwürfe, Frösche

und Eidechsen. Ist sie ihrem Opfer nahegekommen, sperrt sie den Rachen auf und schlägt die beiden beweglichen Giftzähne in ihr Opfer. Sie sitzen im Oberkiefer und sind ungefähr fünf Millimeter lang, etwas unterhalb der Spitze mündet der Giftkanal, aus dem sofort nach dem Biß — oder richtiger gesagt „Stich" — das Gift in die Wunde einfließt und kleine Tiere sofort lähmt und tötet. Weil aber der locker sitzende Giftzahn leicht ausbricht, stehen hinter ihm noch drei bis vier Ersatzzähne. Die Kreuzotter wäre, da sie sich vorwiegend von Mäusen ernährt, ohne Zweifel eines unserer nützlichsten Tiere, wenn sie eben den Menschen selbst nicht durch ihren Biß gefährden würde, denn nicht nur ausgewachsene, sondern die eben aus den Eiern ausgekrochenen, etwa 20 Zentimeter langen, dünnen Ottern beißen ganz gehörig. Je nach der Menge des in die Wunde gelangten Giftes ist dessen Wirkung recht verschieden. So kann ein Biß heftige Erkrankung, jahrelanges Siechtum oder auch den Tod im Gefolge haben. Gleich nach dem Biß stellen sich meistens Schmerzen, Durstgefühl und Ohnmachtsanfälle ein. Darum sei man besonders in diesem Kreuzotternjahr 1924 vorsichtig, lasse sich im Freien an keiner Stelle nieder, ohne sie vorher untersucht zu haben, und lasse Kinder nicht barfuß gehen. Übrigens kann ledernes Schuhwerk und ein nicht zu dünner Strumpf und Handschuhe die Wirkung des Stiches aufheben; das Giftzähnchen vermag dann nicht das Gift unter die Haut zu spritzen, es bleibt im Gewebe hängen, da es nicht senkrecht steht, sondern beim Biß schräg eindringt.

Derjenige aber, der von einer Kreuzotter gebissen worden ist, muß die Wunde sofort erweitern, damit durch den Druck des ausströmenden Blutes die Wunde ausgewaschen und somit entgiftet wird, dann wird sie ausgesogen unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß Lippe, Zunge und Zahnfleisch keine Verletzungen aufweisen; im Magen scheint das Gift unschädlich zu sein. Hierauf wird die Stichstelle unterbunden, auch kann man nach dem Aussaugen ein kleines, glattes Steinchen aufbinden, um die Blutzirkulation zu hemmen und kein Gift in den Blutkreislauf gelangen zu lassen.

Als wirksames Gegengift genießt man alkoholische Getränke, wie Branntwein, Rum, Wein in größeren Mengen und trinkt von ihnen so viel, als nur irgend möglich ist, dabei spüren die Gebissenen keinerlei berauschende Wirkung. In neuerer Zeit sind auch Heilsera (Antivenin) hergestellt worden, die aber in unserm Falle nur wirksam sind, wenn sie von Kreuzottern gewonnen worden sind. Jede Kreuzotter aber, die wir antreffen, sollten wir totschlagen; es gelingt das um so leichter, als das Tier meistens nicht flieht, sondern sich trotzig zur Wehr setzt, als wüßte es, welch gefährliche Waffe es trägt. Besonders aber schütze man die natürlichen Feinde der Otter, das sind Mäusebussard, Igel und Iltis. Jeder, der einen Bussard schießt und ihn überdies noch an sein Scheunentor nagelt, stellt sich damit öffentlich ein Zeugnis über seine Unwissenheit aus.

Manche Menschen besitzen eine wahre Virtuosität im Kreuzotternfang. Ein alter, schlesischer Heidebauer namens Tschersich, in der Gegend von Rauscha, fing die Kreuzottern in Bierflaschen, die er in die Nähe der Otternester auslegte und erbeutete auf diese Weise manchmal in einem Tage bis zu zwanzig Stück. Ein anderer Meister im Kreuzotternfang war der kürzlich in Lauban verstorbene Holzarbeiter Jahn, der in manchen Jahren mehr als vierhundert Kreuzottern zur Strecke gebracht hat.

Rätselecke.

Skat-Aufgabe.

(a b c d die vier Farben; A Aß; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

Manche Skater können es nicht unterlassen, zu „quasseln", d. h. irgendeine Bemerkung zu machen, die einen Rückschluß auf ihre Karte zuläßt. Wenn 2 Spieler sich in dieser Hinsicht verstehen, genügt eine solche, oft ganz harmlos klingende Redensart, um den Dritten umzubringen. So auch hier. M, der Mittelhandspieler, bietet auf folgende Karten Wenden:

b c dB; a10 K; bA, 9; cA; d10, 9.

Französisch:

V meint: „Eigentlich hätt' ich ja 'n Null ouvert, aber mögen Sie reinfallen; ich will passen". H paßt auch, und M behält das Spiel. Er wendet aA, findet noch aB, hat also ein Spiel mit 7 Matadoren in der Hand. Er drückt natürlich d10, 9 und behält somit in der Nebenfarbe bA, 9, cA. Trotzdem das Spiel so bombensicher scheint, daß jede Bank eine Hypothek drauf geben würde, geht es verloren. Wie war Kartenverteilung und Gang des Spiels?

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 42. Neudamm, den 17. Oktober 1924. 39. Band.

Verschiedene Behandlung der Kulturflächen.

Von E. Rosemann, Breslau.

Der Gärtner weiß im allgemeinen, daß der Birnbaum einen tiefgründigeren Boden als der Apfelbaum erfordert. Das zeigt ihm schon der pyramidale Bau der Krone, der auch auf ein tief in den Boden eindringendes Wurzelsystem schließen läßt; dem gegenüber deutet die meist flach verzweigte Krone des Apfelbaumes auf ein mehr flaches, weit verzweigtes Wurzelnetz, wozu auch weniger tiefgründiger Boden, die nötige Frische vorausgesetzt, ausreicht.

Im Walde ist das nicht immer so scharf ausgeprägt, zumal, wenn man Fichte und Kiefer vergleicht. Man kann nicht annehmen, daß der enge Stand des Bestandes hier die charakteristische Wipfelform allmählich beeinflußt hat; die Fichte hat bekanntlich im Gegensatz zu ihrem stets pyramidalen Wipfel und ausgeprägten Höhentrieb ein durchaus flaches Wurzelsystem, das sich mit einem verhältnismäßig flachgründigen Boden begnügt. Die Kiefer hingegen besitzt trotz ihrer normalen, meist vorhandenen Pfahlwurzel lange nicht diesen charakteristischen Höhentrieb, sondern wächst bei freierem Stande gern in die Äste und bildet eine mehr flache, pinienartige Krone auch dann, wenn ihr ein genügend tiefgründiger Boden zur Verfügung steht. Jedoch zeigt sich auch hier die Beziehung der Wurzel zur Form des Wipfels sofort, sobald ein besonders flachgründiger Boden die normale Bildung der Wurzel beeinflußt.

Oft findet man in einem sonst ganz normalwüchsigen Bestande mehr oder weniger große Horste, wo die Kiefer anfänglich, nach den Astquirlen zu urteilen, ebenfalls ganz normalwüchsig war, dann aber plötzlich in etwa 2 bis 3 m Höhe (auch früher oder später) plötzlich nur ganz kurze Jahrestriebe gemacht und infolgedessen eine geradezu besenförmige Form ausgebildet hat, bis dann nach mehreren Jahren des Kümmerns ein Ast, ebenso plötzlich wieder zu dem normalen Wuchs übergehend, die Führung übernimmt und wieder eine ganz normale Krone bildet. Gräbt man hier im Boden nach, so wird man stets finden, daß Ortstein oder auch eine Letteschicht in geringer Tiefe das tiefere Eindringen der Pfahlwurzel verhindert, bis sich nach jahrelangem Ringen eine Wurzel durch diese Schicht hindurchbohrte und so wieder tiefer in den Boden eindrang, damit die normalen Wuchsbedingungen wieder erfüllte, dem im Wipfel sofort auch ein aufstrebender Ast entsprach.

Was folgt nun aber weiter? Im Laufe der Jahre werden die meisten dieser seinerzeit jahrelang im Wuchs sitzengebliebenen Stämme den Durchforstungen zum Opfer fallen, einen lockeren Bestand hinterlassen, dem man, abgesehen von vielleicht geringerer Höhe, kaum noch diesen Existenzkampf ansieht. Schließlich wird der ganze Bestand eingeschlagen und für die Neukultur der ganzen Fläche wieder eine Saat ausgeführt. Diese wächst zunächst ganz gut, bis sich schließlich nach mehreren Jahren das gleiche Spiel wiederholt? Warum? **Weil niemand zur Zeit dieser Neukultur die Wuchsstockung an mehreren Stellen des alten Bestandes mehr kennt!** Darum erscheint es mir erwägenswert, daß solche Stellen im Gesamtbestande, die derartige Bildungen am Stamm oder in der Krone zeigen, am besten schon bei der ersten Durchforstung, oder wenigstens solange man diese Bildung noch genügend erkennen kann, mit einem Graben umgeben werden und im Betriebswerk eine Notiz darüber gemacht wird. Dieses Werk sollte natürlich bei der Aufstellung jedes neuen Kulturplanes zu Rate gezogen werden und, sobald sich darin eine solche Aufzeichnung findet, für die Stellen, deren Umgrabung bei jeder Durchforstung eventuell stets

aufgefrischt werden müßte, eine entsprechend tiefe Bodenbearbeitung und Verbesserung mit nachfolgender Pflanzung vorgesehen werden, so daß die Kultur dementsprechend zum Teil durch Saat, zum Teil durch Pflanzung oder Bestockung mit einer anderen Holzart ausgeführt würde.

Wo natürlich der Boden des ganzen Bestandes infolge einer Ortstein-Lette-Schicht oder dergleichen flachgründig ist, bedarf es solcher verschiedenen Behandlung nicht, sondern einer durchgängig tiefen Bearbeitung; hier wird man solche Gräben ja auch nicht aufgeworfen haben. Aber es gibt eben auch andere Flächen mit stellenweisen Ausnahmen ihrer Boden-Verfassung, die man berücksichtigen sollte. Ich habe in meiner langen Praxis nie einen Kulturplan mit derartigen Berücksichtigungen örtlicher Verhältnisse auf einer Kultur in die Hand bekommen und eigentlich auch bei meinen vielen Waldbesichtigungen, auch schlechter und ungleicher Kiefernbestände, nie derartige Ausnahmen auf den Kulturen gesehen. Entweder war der Boden über die ganze Fläche tief bearbeitet und gepflanzt oder flach bearbeitet und gesät. Denken wir der mancherlei Rücksicht, die wir bei dem jetzt so häufig empfohlenen Dauerwalde nehmen sollen, so liegt meines Erachtens die Rücksicht auf eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende verschiedene Bodenbearbeitung mindestens ebenso nahe. Aber man muß natürlich noch wissen, wo solche Stellen liegen! —

Das gleiche gilt für die bekannten Totenkammern in Kiefernstangenhölzern, besonders auf ehemaligem Ackerboden. Deren weitere Vergrößerung sucht man ja heutzutage schon durch Gräben einzuschränken. Doch auch diese sollte man bis zum Abtriebe des Gesamtbestandes mehrfach auffrischen, um sie später bei der Neukultur durch besondere Bodenbearbeitung (Tiefe und Düngung) berücksichtigen zu können.

Erwägenswert wäre es vielleicht, auf solche Totenkammern noch während der Existenz des umgebenden Bestandes eine Ansiedlung perennierender Lupinen zu versuchen. Gelingt dies, so ist nicht nur eine Bodenverbesserung dadurch gesichert, sondern zugleich für das Wild (Rehe und Fasanen) ein guter Schutzplatz sowie gute Äsung für die Rehe im Winter geschaffen.

Das Waldklima nach Untersuchungen in der Landsberger Heide.

Zur Tagung des Märkischen Forstvereins, 11. bis 14. Juni 1924.

Von Dr. **Schubert**, Professor an der Forstlichen Hochschule Eberswalde.

Die Kenntnis der allgemeinen klimatischen Bedingungen, die das Gedeihen unserer Wälder beeinflussen, wie auch der feineren Züge, die das Klima im Innern des Bestandes auszeichnen, ist für die Forstwirtschaft, namentlich für den Waldbau, von wesentlicher Bedeutung. Auch die schwierige Frage, ob und in welchem Sinne und Ausmaße der Wald Einfluß auf die Witterungserscheinungen seiner Umgebung ausübt, hat man in mannigfacher Weise zu klären versucht.

In dem großen zusammenhängenden Waldgebiet in der Gegend von Landsberg und Berlinchen in der Neumark sowie in der umgebenden freien Ebene haben während des Jahrzehnts 1901 bis 1910 an zahlreichen Orten regelmäßige Niederschlagsmessungen stattgefunden. Außerdem wurden vom Herbst 1899 an während eines Zeitraumes von etwa über vier Jahren an sechs vollständig und gut eingerichteten Stationen vergleichende Beobachtungen über Temperatur, Feuchtigkeit, Niederschlag und Wind ausgeführt.

Über die allgemeinen Witterungsverhältnisse der Gegend geben die langjährigen Aufzeichnungen in Landsberg a. W. Aufschluß, die im Klima-Atlas von Deutschland für den Zeitraum 1881 bis 1910 zusammengestellt sind. Im Durchschnitt dieser 30 Jahre war in 70 Meter Seehöhe die Temperatur 7,8 Grad, die relative Feuchtigkeit 80 v. H. Die Temperatur bewegte sich zwischen den mittleren Grenzen —18,0 Grad und 32,6 Grad. Die Jahressumme des Niederschlags für den Zeitraum 1891 bis 1910 betrug nach Hellmann 562 Millimeter.

Im Durchschnitt war die westliche Windrichtung überwiegend, die Winde aus dem nördlichen Teil der Windrose traten fast ebenso häufig auf wie die aus der südlichen Hälfte. Im April bis August, besonders im Juni und Juli kamen die vorherrschenden Winde aus kälteren Gegenden im Norden bis Westen. Sie pflegen daher vielfach mit Kälterückfällen verbunden zu sein. Im Frühjahr sind es außer den im Jahresdurchschnitt vorherrschenden Winden die kühlen, trockenen Nordost-Winde, die der Jahreszeit das Gepräge geben. Im Sommer drehen diese monsunartigen Winde über Nord nach West, im Winter wehen sie überwiegend aus südlichen Richtungen.

Die Monatsmittel der Temperatur liegen zwischen —1,9 Grad im Januar und 17,6 Grad im Juli. Die jährliche Schwankung beträgt hiernach 19,5 Grad, sie nimmt nach Osten zu, nach Westen und nach der Küste hin ab. Die relative Luftfeuchtigkeit sinkt im Mai und Juni auf 70 v. H. Landsberg liegt in jenem Gebiet relativer Lufttrockenheit, das sich im Frühjahr und Sommer von Posen her zwischen dem schlesisch-sächsischen Berglande und den Höhen im Küstenbezirk nach Westen bis an den Harz erstreckt. Es fällt annähernd zusammen mit einem Gebiet geringer Niederschlagshäufigkeit. Aus den Mitteln der Temperatur und relativen Feuchtigkeit ist das Sättigungsdefizit oder der Dampfmangel berechnet.

d. h. die Menge Wasserdampf, welche der Luft zu der ihrer Temperatur entsprechenden Sättigung fehlt. Der Dampfmangel steigt besonders vom April zum Mai und erreicht seinen höchsten Wert im Juni.

Für die Berechnung der Verdunstung in den einzelnen Monaten gehen wir von der Annahme aus, daß sie näherungsweise dem Dampfmangel proportional sei. Der Einfluß der wechselnden Windstärke wird hierbei zunächst vernachlässigt. Aus den Untersuchungen der Preußischen Landesanstalt für Gewässerkunde ergibt sich nach Fischer für die Warthe bei Landsberg eine jährliche Abflußmenge von 120 Millimeter (für die Größe des Flußgebietes bis Landsberg). Aus dem Unterschied der jährlichen Niederschlagshöhe von 562 Millimeter und der Abflußmenge von 120 Millimeter berechnen wir als Nährungswert die jährliche Verdunstung 442 Millimeter. Diese Zahl ist im Verhältnis des Dampfmangels auf die Monate verteilt. Die so gefundenen Monatswerte der Verdunstung V sowie die für den Abfluß im Warthegebiet A und den Niederschlag in Landsberg N gestatten die monatliche Zunahme des Wasservorrats z = N—V—A zu berechnen. Negative Zahlen bedeuten eine Verminderung des Wasservorrates. Während des ganzen Winters, besonders im Dezember, findet eine Anreicherung an Wasser statt, so daß sich Ende März der größte Wasservorrat ergibt. In der Tat zeigen die Pegelmessungen in der Warthe bei Landsberg im März und April einen Höchststand von 148 Zentimeter, der um 80 Zentimeter über dem Jahresdurchschnitt von 68 Zentimeter liegt. Die Monate April bis September weisen mit einer geringen Ausnahme im Juli eine Wasserabnahme auf. Dementsprechend zeigt sich im September der niedrigste Pegelstand von nur 5 Zentimeter. In den großen vom April zum Juni wachsenden Zahlen des Wasserverbrauchs wie in den stark sinkenden Wasserständen zeigt sich deutlich die für das Klimagebiet charakteristische, für Land- und Forstwirtschaft schwerwiegende große Frühjahrsaustrocknung, die zusammenfällt mit der Herrschaft der Nordost- und Nordwinde.

Zur Untersuchung des Waldklimas dienten folgende sechs Stationen: im Westen des Waldgebietes auf der freien Ebene bei Karzig eine Fernstation etwa 2 Kilometer vom Walde, eine in Waldnähe etwa in einhalb Kilometer Abstand, im westlichen Teil des Waldes bei Rahmhütte (Oberförsterei Karzig) eine Station auf der Lichtung und eine im Buchenbestande (mit eingesprengten Eichen und Kiefern), im Nordosten des Waldgebietes bei der Oberförsterei Neuhaus eine Station in Waldnähe bei Hakelspring etwa 100 bis 150 Meter vom Waldrande und eine in etwa 1 Kilometer Entfernung vom Walde. Wir benutzen hier die auf der westlichen freien Ebene bei Karzig am weitesten vom Walde gelegene Station, um ihre Ergebnisse mit den im Walde gewonnenen zu vergleichen. Die übrigen am Walde gelegenen Stellen zeigen im allgemeinen ein mittleres Verhalten zwischen dieser Fernstation und der Lichtung. Bei der Temperatur sind die Angaben der Thermometer in der Hütte, bei der relativen Feuchtigkeit die des Aspirationspsychrometers in 2,2 Meter Höhe über dem Erdboden benutzt.

Im Buchenbestande ergaben sich u. a. folgende Abweichungen von der freien Ebene:

	Temperatur C.°			Relative
	Mittel	Höchste	Tiefste	Feuchtigkeit %
Mai	—0,3	0,1	—0,7	2
Juni	—0,6	—0,6	—0,7	5
Juli	—0,6	—0,9	—0,5	6
August	—0,6	—0,9	—0,3	6
Sept.	—0,8	—0,9	—0,5	5

Das Tagesmittel der Temperatur sowie das mittlere tägliche Minimum und vom Juni ab auch das Maximum sind im Waldbestande niedriger als im Freien. Die tägliche Temperaturschwankung erscheint im Buchenbestande im Juli bis September ein wenig erniedrigt. Die relative Feuchtigkeit erhebt sich im Juni bis September um 5 bis 6 v. H. über die der freien Ebene.

Die Lichtung zeigte folgende Abweichungen von der freien Ebene:

	Temperatur C.°			Relative
	Mittel	Höchste	Tiefste	Feuchtigkeit %
Mai	0,0	0,2	—0,6	1
Juni	—0,1	0,2	—0,7	1
Juli	—0,1	0,2	—0,7	2
August	—0,1	0,3	—0,5	2
Sept.	—0,4	0,2	—0,7	2

Am deutlichsten ausgeprägt ist auf der Lichtung die stärkere nächtliche Abkühlung, welche die im Bestande zum Teil noch etwas übertrifft. Die stärkere nächtliche Abkühlung ist demnach eine Eigentümlichkeit des Waldgebietes, die sich sowohl im Bestande wie auf der Lichtung zeigt. Einen Gegensatz hierzu bilden die warmen Nächte des Hoch- und Spätsommers an der See und namentlich im Großstadtklima. Auch eine schwache Erniedrigung der Mitteltemperaturen ist auf der Lichtung noch bemerkbar, namentlich im September. Dagegen zeigen die höchsten Tagestemperaturen auf der Lichtung keine Herabminderung wie vom Juli ab im Bestande, sondern umgekehrt noch eine kleine Erhöhung. Die durch den Strahlungsschutz des grünen Laubdaches bewirkte Ermäßigung der Höchsttemperaturen überträgt sich also nicht auf die Nachbarschaft. Die tägliche Temperaturschwankung erscheint nach den angegebenen Werten gegenüber der freien Ebene auf der Lichtung um 0,8 bis 0,9 Grad erhöht. Von der Erhöhung der relativen Feuchtigkeit gegenüber der freien Ebene, die im grünen Laubbestande 5 bis 6 v. H. ausmachte, sind auf der Lichtung noch 2 v. H. übriggeblieben. Eine Erhöhung des Dampfgehaltes, wie sie sich im grünen Bestande von Juli bis September im Betrage von 0,3 bis 0,4 Millimeter (oder Gramm im Raummeter) zeigte, ist auf der Lichtung nicht bemerkbar.

Auf die **Abkühlung im Waldgebiete** und dabei mitwirkende Ursachen habe ich schon früher hingewiesen in der Schrift: „Der jährliche Gang der Luft- und Bodentemperatur im Freien und in Waldungen und der Wärmeaustausch im Erdboden", Berlin 1900 S. 46 u. 47. Um zu untersuchen, unter welchen Umständen besonders merkliche Unterschiede der Temperatur zwischen der Lichtung und der freien Ebene auftreten, wurden für die Monate August bis Oktober 1900 bis 1903 die Tage ausgewählt, an welchen morgens 8 Uhr nach den Angaben des Aspirationsthermometers Unterschiede von mindestens 2 Grad vorkamen. Dieser Fall trat im August zweimal, im September zwölfmal, im Oktober dreimal ein, und zwar nur dann, wenn auf der Waldlichtung **Windstille** oder (dreimal) ganz schwache Luftbewegung (Südost) herrschte. **Ausnahmslos war die Morgentemperatur auf der Lichtung an diesen stillen Tagen niedriger als in der freien Ebene.** Mittags dagegen gleichen sich die Unterschiede aus. Die Mittelwerte dieser Tage waren

C°	8 Uhr	2 Uhr	Schwankung
Waldlichtung	8,4	20,0	11,6
Freie Ebene	11,1	20,0	8,9
Unterschied	—2,7	0,0	2,7

Das Hervortreten der windstillen Tage und Stunden weist auf die wesentliche Rolle hin, die der **vom Walde ausgeübte Windschutz** bei der Entstehung der beobachteten Unterschiede spielt. Die in 1,0 und 3,5 Meter Höhe über dem Boden durchgeführten Messungen der Windgeschwindigkeit lehrten, daß diese auf der Lichtung bei Rahmhütte weniger als halb so groß war wie auf der freien Ebene bei Karzig. Die Abschwächung war in 1 Meter Abstand vom Boden noch merklicher als in größerer Höhe. Durch Beobachtungen bei Eberswalde wurde der noch wesentlich stärkere Windschutz im Bestande selbst an verschiedenen Stellen ziffernmäßig ermittelt.

Zur **Untersuchung der Niederschlagsverhältnisse** wurden die Beobachtungen des Jahrzehntes 1901 bis 1910 benutzt. Ein Mittelwert der Niederschlagsmenge für das Waldgebiet wurde gebildet aus den Ergebnissen der 7 Lichtungsstationen: Karziger Rahmhütte, Zietensee, Marienbrück, Prielang, Mollberg, Sandgarten und Hammelbrück. Für das freie Land wurde ein Mittelwert berechnet aus den Ergebnissen der zehn Orte: Klausdorf, Breitenstein, Falkenstein, Tempelhof, Neuenburg, Domäne Karzig, Freie Ebene Karzig, Kladow, Heinersdorf und Landsberg. Im Jahresdurchschnitt blieb der Niederschlag im Freiland um 8,9 v. H. unter dem des Waldgebietes, dieser Fehlbetrag betrug im Durchschnitt der Monate Oktober bis April 13,9 v. H., in den Monaten Mai bis September nur 4,3 v. H. Diese auffällige Verschiedenheit bedarf einer Aufklärung. Durch vergleichende Messungen der Windgeschwindigkeit und der Niederschlagsmenge in 1 Meter und 3,5 Meter Höhe auf der freien Ebene bei Karzig und auf der Lichtung bei Rahmhütte wie auch durch Vergleich der Niederschlagshöhen in der freien Ebene und auf der Domäne Karzig wurde festgestellt, daß die Regenmesser einen mit der Windstärke wachsenden Fehlbetrag aufweisen, und daß dieser Fehlbetrag oder **Windfehler** bei Schnee größer ist als bei Regen und im Winter (Oktober bis April) größer als im Sommer. Aus den drei Vergleichsreihen ergab sich, daß von den gefundenen Fehlbeträgen der Freilandstationen, nämlich 13,9 v. H. im Winter und 4,3 v. H. im Sommer, mindestens ein Drittel der Differenz 13,9—4,3, d. h. mindestens 3,2 v. H. im Sommer und das Vierfache davon, also 12,8 v. H., im Winter als Windfehler anzusehen ist. Diesen Betrag geben die Regenmesser im Freien weniger an, nicht weil die Niederschlagsmenge dort geringer ist, sondern weil die Regenmesser infolge geringeren Windschutzes von dem fallenden Niederschlage, namentlich im Winter und bei Schnee, weniger auffangen als die geschützteren Regenmesser im Waldgebiet. Bei Berücksichtigung dieses Windeinflusses würde im Winter wie im Sommer nur ein Betrag von höchstens 1,1 v. H. anzunehmen sein, um den die **wahre Niederschlagsmenge** des Freilandes unter der des Waldgebietes bleibt. Auch die Niederschlagsmengen erweisen sich so als eine Art von Windmessung, und die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen führen zu der Anschauung, daß **der Windschutz, den der Wald ausübt, eine seiner bedeutsamsten klimatischen Eigenschaften ist.**

Forstliche Rundschau.

Biochemische Studien über Azidität der Waldböden. (Aus dem biochemischen Institut der staatl. forstw. Versuchsanstalt in Prag.) Von Antonin Němec und Karel Koapil. — „Zeitschrift für Forst- u. Jagdwesen", LVI. Jahrgang 1924 S. 323 ff.

Schon vor Erscheinen der Arbeiten von Olsén — welcher durch den Vergleich der Pflanzenformationen mit der physikalisch-chemischen Bodenanalyse zu der Schlußfolgerung gekommen war, daß zwischen der Zusammensetzung der Vegetation und der Wasserstoffionenkonzentration im Boden bestimmte Gesetzbeziehungen bestehen derart, daß Veränderungen des Säuregrades des Bodens stets auch mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Vegetation begleitet werden*) —

*) So fand Olsén auf Böden mit dem größten Säuregrad von P_H-3,6 bis 4,4 am häufigsten folgende Pflanzen: Heidelbeere, Drahtschmiele, Hainsimse (Luoula pilosa), Segge (Carox pilulifera), Maiglöckchen (Convallaria majalis), Schattenblume (Majanthemum bifolium) und Siebenstern (Trientalis europaea).

hatten sich die Verfasser die Aufgabe gestellt, festzustellen, welche biochemischen Eigenschaften, insbesondere welchen Säuregrad der Humus bzw. der Boden verschiedener Bestände aufweist, um aus diesem auf die Ernährung verschiedener Bestände weitere Folgerungen ziehen zu können. — Wegen der Verschiedenheit des Waldbodens in horizontaler und vertikaler Richtung entnahmen die Verfasser, nachdem sie mehrere typische, im Sinne der Horizontalschwankung von einander nicht abweichende Stellen herausgesucht hatten, ihre Proben teils der unter der Streuschicht befindlichen **Humus-** oder **Mullschicht**, teils der unter der Humusschicht liegenden mineralischen, durch Infiltration von Humuszersetzungsprodukten dunkler verfärbten, mehr oder minder podsolierten sogenannten „**Vegetalschicht**" und dem eigentlichen Untergrund bis zu Tiefen von 20 bis 45 cm ohne Rücksicht auf die Tiefe des Wurzelbereichs einzelner Bäume.

Nach diesen Untersuchungen und den mitgeteilten Tabellen betrug die aktive Azidität

	des Humus- und Mullbodens:	des Mineralbodens:
in geschlossenen reinen Nadelholzbeständen	PH = 4,6 bis 5,8	5,1 bis 6,6
in lichten reinen Nadelholzbeständen	4,9 „ 6,0	5,1 „ 6,45
in gemischten Nadelholzbeständen	5,8 „ 6,25	6,0 „ 6,3
in geschlossenen reinen Laubholzbeständen	5,8 „ 6,3	5,65 „ 6,3
in lichten reinen Laubholzbeständen	6,5 „ 7,25	6,3 „ 7,0
in gemischten Laubholzbeständen	5,9 „ 6,65	6,1 „ 6,4
in gemischten Laub- und Nadelholzbeständen . . .	5,0 „ 6,4	5,1 „ 6,5

Hiernach nimmt (in Übereinstimmung mit den Feststellungen von Krauß. Der Referent) in geschlossenen reinen wie in gemischten Nadelholzbeständen der Säuregrad des Bodens nach der Tiefe zu ab, während in geschlossenen reinen und gemischten Laubzholzbeständen in dem Mineralboden eher eine Neigung zu höheren Säuregraden als im Mullboden besteht. Dagegen hat dieser einen geringeren Säuregehalt als Mullböden in Nadelholzbeständen. In lichten Laub- und Nadelholzbeständen sind die Humus-, und wo diese fehlen, auch die Vegetalschichten weniger sauer als in geschlossenen Beständen, in lichten Laubholzbeständen sogar schwach alkalisch. Die Untersuchung von Bodenproben aus einem durchreiserten 10- bis 15jährigen Eschenaufschlag ergab mit PH-7,25 sogar direkt basische Reaktion, worauf auch die Standortspflanzen Anemone nemorosa und Hepatica triloba hinwiesen. Auch die Untergrundschichten dieser durchlichteten Laubholzbestände zeigten mit PH-6,3 bis 7,0 eine fast neutrale Reaktion, während sie in lichten Nadelholzbeständen fast gar nicht von jenen in geschlossenen Beständen abweichen. Interessante Veränderungen in der Azidität zeigten Untersuchungen von Waldböden nach erfolgtem **Kahlschlage**. Zum Vergleich dienten zwei an die Kahlschlagflächen angrenzende geschlossene Kiefern- und Fichtenbestände. Die aktive Azidität betrug im geschlossenen Fichtenbestande in der Humusschicht PH-4,6, im Untergrunde PH-4,1, im Fichtenkahlschlage in der Humusschicht 4,9, im Untergrunde 4,6, ferner im geschlossenen Kiefernbestande in der Humusschicht 4,6, im Untergrunde 5,25, im Kiefernkahlschlage in der Humusschicht 5,5, im Untergrunde 5,3. Es hat also nach dem Kahlschlage infolge der besseren Belichtung eine intensivere Zersetzung des Humus — besonders auf dem Kiefernboden — als vordem stattgefunden und eine bessere Lockerung und Krümelung des Bodens. Verfasser erinnern, daß auch Olsén festgestellt habe, daß nach dem Abtrieb eines Tannenbestandes durch die bessere und schnelle Zersetzung der ursprünglich 5 bis 10 cm dicken Rohhumusschicht die Wasserstoffionenkonzentration von pH-3,5 auf 5,0 fiel und eine rege Nitratbildung stattfand; zugleich hätte sich das Waldkreuzkraut (Senecio silvaticus) angesiedelt, das aber im Laufe von drei bis vier Jahren durch das Weidenröschen und die Himbeere abgelöst worden sei unter gleichzeitiger Steigerung der Wasserstoffionenkonzentration auf PH-4,3 bis 4,7; schließlich hätte sich die Drahtschmiele (Aira flexuosa) angesiedelt, womit PH wieder auf 3,8 gestiegen wäre. — Ähnliche Veränderungen konnte Olsén auch nach Abtrieb eines Rotbuchenbestandes feststellen: während im geschlossenen Bestande Sauerklee und die weiße Anemone vorherrschten und PH-5,2 war, überwog am Bestandesrande das Bingelkraut (Mercurialis perennis) und betrug PH 6,0. Auf der Blöße fiel die Azidität aber noch mehr, nämlich auf PH-6,6, und als Standortsgewächs trat Urtica dioica, die Brennessel, auf. — Die höchste von den Verfassern gefundene Bodenazidität mit PH-3,7 stellten sie in der ausgelaugten weißgrauen Sandschicht unter dem stark verwurzelten **Heidekrauthumus** fest, während der gelbe Untergrundsand eine Azidität von PH-5,7 hatte.

Bezüglich der gemischten Laub- und Nadelholzbestände kann aus den obigen Zahlenangaben gefolgert werden, daß ihre Humus- und Mullschichten stets eine bedeutend niedrigere Wasserstoffionenkonzentration aufwiesen als die korrespondierenden verglichenen Mullschichten der reinen Nadelholzbestände, aber eine etwa ebenso große wie in lichten Nadelholzbeständen und in geschlossenen Laubholzbeständen. Die Verminderung

---

Waldböden mit mittlerer Wasserstoffionen-Konzentration PH-4,5 bis 6,0 tragen folgende Pflanzen: Perlgras (Melica uniflora), Waldhirse (Milium effusium) und Waldmeister (Asperula odorata).

Auf schwach sauren, neutralen und alkalischen Waldböden wurden festgestellt: die Waldgerste (Hordeum silvaticum), Waldbingelkraut (Mercurialis perennis), Lauch (Allium ursinum), Geißfuß (Aegopodium podagraria), Leberblümchen, Waldzwecke (Brachypodium silvaticum), Feigwurz (Ficaria ferna), Nelkenwurz (Geum urbanum) und Sanikel (Sanicula europaea).

der Azidität hängt von dem Grade der Laubholzbeimischung in dem Nadelwaldgrundbestande ab; so betrug in einem Mischbestande von Buche mit vorwiegend Fichte die Azidität $\frac{\text{in der Humusschicht } 5{,}65}{\text{im Untergrunde } 6{,}2}$, in einem Mischbestande von Tanne und Fichte mit vorwiegend Buche und Bergahorn $\frac{6{,}2}{6{,}3}$. Durch die erhebliche Senkung des Säuregrades infolge der Beimischung von Laubhölzern in Nadelholzbeständen werden dem Waldboden-Edaphon bedeutend günstigere Entwickelungsbedingungen geboten; dadurch aber verlaufen auch die biologischen Mineralisationsvorgänge günstiger.

Bestimmungen der Wasserstoff-Jonen-Konzentration im Spätherbst und im Frühjahr ließen ihre Abhängigkeit von der Jahreszeit erkennen, indem mit dem Absterben der Mikroorganismen im Boden nach dem ersten Frost die Prozesse der Mineralisierung auf ein Minimum herabgesetzt werden und die gebildeten Zwischenprodukte der Zersetzung organischer Stoffe saurer Natur sind. Daher ist die Wasserstoffionenkonzentration in den oberen Humusschichten wie im Untergrunde nach dem Erlöschen des Lebens im Waldboden höher als im Frühjahr nach dem Wiedererwachen der Bodenorganismen.

An einigen Humus- und Untergrundproben haben die Verfasser schließlich noch die sogenannte katalytische Kraft des Waldbodens bestimmt, d. h. die Intensität, mit welcher die Spaltung des Wasserstoffsuperoxyds stattfindet, da jener von einigen Forschern als Anzeiger eines guten Bodenzustandes betrachtet wird. Sie fanden, daß Böden, die einen geringen Säuregrad besitzen, auch ein intensiveres katalytisches Vermögen haben.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Rückzahlung der den Ausgewiesenen auf Grund der Richtlinien über die Schadloshaltung der ausgewiesenen Beamten usw. (Erlaß vom 5. September 1923 — I a II 325 IV, nicht veröffentlicht) gewährten Darlehen.

Bf. d. M. d. J. vom 24. September 1924 — I a II 1817.

Den Ausgewiesenen sind von ihren Betreuungsstellen und von der Reichsentschädigungsstelle vielfach Darlehen zur Beschaffung von Bekleidungs- und Wäschestücken, aber auch zum Erwerb von Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen gewährt worden. Soweit diese Darlehen nicht bei etwaiger späterer Feststellung eines Schadens seitens der Reichsentschädigungsstellen bzw. bei sogenannten Kleinschäden von den Betreuungsstellen auf die festgesetzten Entschädigungen angerechnet worden sind, sind sie nach Maßgabe der in dem Erlasse vom 13. Juli 1924 — I a II 1203 (MBliV. S. 758) aufgestellten Richtlinien zurückzuzahlen. In Ergänzung der Grundsätze, welche durch den Runderlaß vom 13. Juli 1924 für die Rückzahlung der den Ausgewiesenen zur Beschaffung notwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände gewährten Darlehen aufgestellt sind, hat der Reichsminister der Finanzen entgegenkommenderweise unter gewissen Voraussetzungen eine Tilgung der Darlehen durch Rückgabe der beschafften Gegenstände zugestanden.

Danach darf von einer tatsächlichen Zurückzahlung der Darlehen dann abgesehen werden, wenn der Ausgewiesene den Nachweis erbringt, daß er in absehbarer Zeit zu einer — auch nur ratenweisen — Rückerstattung, ohne in eine wirtschaftliche Notlage zu geraten, nicht in der Lage ist, oder daß er wieder in den uneingeschränkten Besitz seiner im besetzten Gebiet zurückgelassenen oder ihm auf andere Weise seither entzogenen Habe gekommen ist. In diesen Fällen kann seitens der Reichsentschädigungsstelle auf eine Rückzahlung des Darlehns verzichtet und statt dessen die Rückgabe der nachweislich mit dem Darlehn beschafften Sachen genehmigt werden. Durch die ordnungsmäßige Übergabe der Beschaffungsgegenstände an die von der Reichsentschädigungsstelle bezeichnete Dienststelle gilt das Darlehn als getilgt, es sei denn, daß eine außergewöhnliche Abnutzung vorliegt, die zu Lasten des Darlehnsnehmers geht.

Bei verbrauchbaren Gegenständen (insbesondere bei Kleidern und Wäschestücken) kommt jedoch die Tilgung durch Rückgabe der beschafften Gegenstände nicht in Frage. Der Ausgewiesene hat das Darlehn zurückzuzahlen, sobald er wieder in den Besitz seiner Sachen kommt.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Darlehn und Baukostenzuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues. Min. f. L. vom 1. September 1924 VI 12513. Min.-Bl. f. Landw. Nr. 37 S. 507.

Vorläufige Anweisung des Min. f. L. usw. i. R. d. Fin.-Min., zur Durchführung des Gesetzes über Beamtensiedlung vom 27. März 1924 (G.-S. S. 195). Min. f. Volkswohlf. vom 28. August 1924. PrBesBl. Nr. 67 S. 305 ff.

Pensions- und Rentenruhensvorschriften der Pensions- und Rentenempfänger des Reichs und ihrer Hinterbliebenen. Fin.-Min. u. Min. d. Inn. vom 17. September 1924 Fin.-Min. I D 1,2699 M. d. J. I a. 1. 163 — III. PrBesBl. Nr. 70 S. 315 ff.

Freistaat Sachsen.

Vorlegung ärztlicher Zeugnisse in Krankheitsfällen.

(Ges. Bl. vom 11. September 1924 — 1196 a II.)

Das Gesamtministerium hat die folgenden Richtlinien über die Vorlegung ärztlicher Zeugnisse in Krankheitsfällen beschlossen:

I. Beamte, die dem Dienste wegen Erkrankung fernbleiben, haben dies so schnell wie möglich — spätestens am Tage nach dem Dienstausfall — der Dienstbehörde unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Krankheit anzuzeigen.

II. Beamte, denen ein Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung zu Lasten der Staatskasse zusteht, haben die Dienstunfähigkeit

durch Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Bei anderen Beamten kann die Dienstbehörde die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einen anderen glaubhaften Nachweis verlangen. Eine ärztliche Bescheinigung ist in der Regel zu fordern, wenn die Dienstunfähigkeit länger als zehn Tage dauert.

III. Bei längerem Fernbleiben vom Dienste ist der Nachweis der Dienstunfähigkeit auf jedesmaliges Verlangen der Dienstbehörde zu wiederholen.

IV. Die Dienstbehörde hat das Recht, in besonderen Fällen, insbesondere dann, wenn Zweifel an der Dienstunfähigkeit bestehen, die Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Zur Vermeidung besonderer Kosten sind zur Ausstellung solcher amtsärztlichen Zeugnisse die beamteten Ärzte, die zur unentgeltlichen Untersuchung von Staatsbeamten nebst Ausstellung von Zeugnissen verpflichtet sind, nach Möglichkeit heranzuziehen.

Verordnung über die Kleiderkasse bei der sächsischen Staatsforstverwaltung.

(Landesforstdir., 22. September 1924, 1700 I.)

Am 1. August ist für die Beamten der Staatsforstverwaltung eine Kleiderkasse in Kraft getreten. Mitglieder der Kasse sind

1. die Forstbeamten der Landesforstdirektion und des ihr angegliederten Forsteinrichtungsamts,
2. die Forstbeamten der Forstämter und
3. die Reviergehilfen.

Die Kassen- und Rechnungsführung liegt der Forstkasse Dresden ob. Den Aufwand hierfür trägt in vollem Umfange die Staatskasse. Von dem sonstigen Aufwand und den Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidungsstücke trägt der Staat ein Drittel.

Die bisher nach BB. 152 a II gewährten Dienstkleidungszuschüsse von jährlich 30 *M* kommen mit Ende Juli 1924 in Wegfall.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Forsthaushalt im Preußischen Landtag. Bei Redaktionsschluß ist uns noch der Bericht über die zweite Lesung des Forstetats zugegangen, den wir auf Seite 992 zum Abdruck bringen, und zwar in den Reden der Abgeordneten auszugsweise, die Rede des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Wendorff hingegen im Wortlaut; alles nach den Mitteilungen des „Reichsanzeigers“. Über die Ausführungen der Abgeordneten werden wir später noch eingehender berichten.

Der Beamtenabbau im Reiche. Das Reichsfinanzministerium hat nunmehr eine Übersicht über den Personalabbau vom 1. April bis 30. Juni 1924 sowie über die in gleicher Zeit erfolgten Neueinstellungen herausgegeben, der wir unter anderem folgendes entnehmen: Bei den Reichsbehörden einschließlich der Betriebsverwaltungen (Reichspost, Reichsbahn, Reichsdruckerei) sind an planmäßigen Beamten in dem obengenannten Zeitraum 5654 entlassen worden. An außerplanmäßigen Beamten 1110, an Beamten im Vorbereitungsdienst 14; demgegenüber sind in demselben Zeitraum neu eingestellt worden 261 planmäßige Beamte, 101 außerplanmäßige Beamte, 10 Beamte im Vorbereitungsdienst. Von den 5654 entlassenen planmäßigen Beamten entfallen auf Gehaltsgruppe I 23, II 163, III 862, IV 988, V 1406, VI 944, VII 499, VIII 307, IX 220, X 143, XI 56, XII 27, XIII 13. Bei den zur Entlassung gekommenen außerplanmäßigen Beamten entfällt die Mehrzahl von rund 1000 auf Gruppe III und IV. Bei den Neueinstellungen handelt es sich in der Mehrzahl (233 von 261 Beamten) um Gehaltsgruppe V.

Vom Besoldungsgebiete. Darüber ist nichts Erfreuliches zu melden. Am 27. September haben die Vertreter der Spitzenorganisationen mit dem Herrn Reichsfinanzminister verhandelt. Sie haben die alte bekannte Antwort erhalten, daß zwar die allgemeine Notlage der Beamtenschaft anerkannt werden müsse, aber der gegenwärtige Zeitpunkt ungeeignet und unmöglich für eine Besoldungserhöhung sei. Der Reichsfinanzminister betonte, daß die Reichsregierung sich nachdrücklichst um die Senkung der Preise bemühe und durch Herabsetzung der Tarife mit gutem Beispiel vorangehe. Demgegenüber sei es unmöglich, die Bezüge der Beamten zu erhöhen. Wenn die Lage es gestatte, solle eine Besoldungserhöhung eintreten. Das ist sehr schön, aber mit dieser leeren Versprechung können die Beamten nichts anfangen, und es ist nach Lage der Sache auch nicht zu erwarten, daß die Organisationen sich dabei beruhigen werden.

Wie die Preissenkung in Wirklichkeit aussieht, das zeigt zunächst die Erhöhung der Mieten, bei der wohl auch die Reichsregierung mitgewirkt hat. In den Städten des Westens sind in den letzten Wochen die Preise für Milch von 0,24 *M* auf 0,32 *M* gestiegen, für Butter von 2 *M* auf 2,60 bis 2,80 *M*, für Eier von 0,11 *M* auf 0,17 bis 0,19 *M*, für frische Wurst von 1,20 und 1,30 *M* auf 1,50 bis 1,70 *M*, für Schweinefleisch von 0,80 bis 1 *M* auf 1,70 *M* bis 2 *M* usw.

Das ist der bisherige Erfolg der Senkung der Preise unter Mitwirkung der Regierung. Es ist also nicht zu erwarten, daß die Beamten sich der Auffassung des Reichsfinanzministers anschließen, sondern mit allem Nachdruck fordern werden, daß die Regierung gegen die sich wieder emporreckende wucherische Ausbeutung des Volkes auftritt und den Beamten die Existenzmöglichkeit schafft.

Heute liegen die Verhältnisse wiederum so, daß der Beamte, wenn er nicht in den höheren Regionen sitzt, 80 % seiner Friedenseinnahme hat, ausgedrückt in Rentenmark mit einer Kaufkraft von 40 % der Friedensmark. Man hat nun die Wahl, ob man das als Inflation oder echte Teuerung ansehen will.

Man scheint sich im Schoße der Regierung immer noch nicht das richtige Bild von der eigentlichen Lage und Stimmung im Beamtenkörper zu machen, da man sonst im Reichsfinanz-

ministerium sich die Begründung eines ablehnenden Verhaltens der dringend notwendigen Besoldungserhöhung gegenüber doch etwas reiflicher überlegen würde. B.

Gleichstellung der Altruheständsbeamten mit den Neupensionierten. Wie der Deutsche Beamtenbund mitteilt, ist der Antrag der Deutschen Volkspartei und die Eingabe des Deutschen Beamtenbundes über die Gleichstellung der vor und nach dem 1. April 1920 verabschiedeten Ruhestandsbeamten trotz vorheriger Zustimmung durch den 14. Ausschuß (Beamtenausschuß) mit Rücksicht auf die finanziellen Rückwirkungen (85 Millionen Mark) vom Haushaltsausschuß des Reichstages abgelehnt worden. Dafür wurde folgende, vom Zentrum eingebrachte Entschließung angenommen: „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 nach der Richtung einer besonderen Prüfung zu unterziehen, ob die Benachteiligung der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten gegenüber denjenigen, die nach diesem Zeitpunkte in den Ruhestand versetzt worden sind, beseitigt oder doch gemildert werden kann."

Unterstützung verdrängter Kommunal-Angestellten. Anfrage des Abg. Lukassowitz vom 22. 3. 24 (7661 A): „Durch einen Erlaß des Preußischen Finanzministeriums vom 26. Februar d. J. — Frie. II 4558/23 — ist der Erlaß vom 29. Juni 1921 mit Wirkung vom 1. April 1924 aufgehoben worden. Von diesem Tage ab dürfen Unterstützungen an unterbringungsberechtigte Angestellte aus dem mittelbaren Staatsdienst zur Bewerkstelligung des Umzuges nach dem Zufluchtsort und zur Bestreitung des Lebensunterhalts bis zur anderweitigen Unterbringung nicht mehr gezahlt werden. Als Grund für die Einstellung der Unterstützungszahlung durch Preußen wird die Ablehnung der weiteren Beteiligung an diesen Kosten von seiten des Herrn Reichsfinanzministers angegeben. Durch die Einstellung der Unterstützungszahlung werden die noch 231 fürsorgeberechtigten Angestellten dem Hunger und der Not preisgegeben und müssen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Die an mich gelangten Notschreie der Betroffenen sind erschütternd. Kann das Preußische Staatsministerium es verantworten, daß Deutsche, die um ihrer vaterländischen Gesinnung willen Heimat und Beruf aufgegeben haben, der größten Not preisgegeben werden? Ist es bereit, den besagten Erlaß vom 26. Februar 1924 baldigst wieder aufzuheben?"

Antwort des Finanzministers vom 6. 6. 24 — Frie. II 1027 II Ang. — (7805 A): „Es handelt sich um verdrängte Kommunalangestellte aus den abgetretenen Gebieten, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Unkündbarkeit ihrer Stellen und auch keinen solchen auf Versorgung bei Entlassung oder Dienstunfähigkeit hatten. Ich habe ihnen trotzdem durch Erlaß vom 29. Juni 1921 — F. J. 1672 — Unterstützungen zur Bewerkstelligung ihres Umzuges nach einem Zufluchtsort in Höhe der entstandenen Umzugskosten und eine laufende Unterstützung bis zur Unterbringung gewährt, weil sie ihre Stellen infolge Abtretung der Gebiete verloren haben. Das Reich hatte bislang eine Beteiligung an diesen Kosten abgelehnt, obwohl es sich nach der Auffassung der Staatsregierung um Lasten aus dem Friedensvertrage handelte. Ich war deshalb mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen gezwungen, die Unterstützungszahlungen mit dem 31. März 1924 einzustellen. Auf Grund neuerer Verhandlungen mit dem Reich ist mit dessen Einverständnis eine Fürsorge für diese Personen nach Maßgabe des Erlasses vom 26. April 1924 — Frie. II 1140 — vom 1. April 1924 ab angeordnet worden. Zu den Kosten dieser Fürsorge trägt das Reich anteilig bei."

Zulassung von Gemeindeförster-Anwärtern zur staatlichen Prüfung. In dieser, die Privatforstbetriebsbeamten interessierenden Angelegenheit erhalten wir von kundiger Seite folgende Mitteilung:

Die Verfügung über Zulassung von Gemeindeförster-Anwärtern zur staatlichen Försterprüfung scheint vielfach mißverstanden zu werden. Es handelt sich zweifellos nicht um eine grundsätzliche Zulassung von Privatanwärtern zur staatlichen Försterprüfung und damit zum Gemeindeförsterdienst, sondern lediglich um eine Aushilfemaßnahme zur Behebung des augenblicklichen Mangels. Sobald die geplante Annahme von Forstlehrlingen für den Gemeindedienst durch die Regierungen in Wirkung tritt, wird die Aushilfemaßnahme von selbst in Fortfall kommen. Aussicht auf Zulassung zur staatlichen Försterprüfung werden nur Bewerber haben, welche bereits im Kommunaldienst beschäftigt sind und Aussicht auf endgültige Anstellung haben. G.

Diese Auffassung scheint für die Privatforstbeamten wenig erfreulich, und es wird abzuwarten sein, ob diese Aushilfemaßnahme, die doch sicher für eine Reihe von Jahren in Uebung treten muß, nicht doch günstigere Aussichten für den Gemeindeforstdienst eröffnet.

Die Schriftleitung.

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Die Vorarbeiten für Gründung der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind jetzt so weit vorgeschritten, daß der Ausschuß für die Pensionsversicherung in einer Sitzung am 16. Oktober d. J. die letzte Hand an den Satzungsentwurf und die sonstigen Schriftstücke legen wird, so daß dieselben dann gedruckt und mit der Einladung zur Voranmeldung in die Pensionskasse an die Herren Waldbesitzer und die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands verschickt werden können.

Der Versand der Einladungen an die Beamten geschieht nach der Mitgliederliste des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Wer noch nicht Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist und an der Pensionsversicherung Interesse hat, möge deshalb schleunigst seinen Beitritt zum Verein für Privatforstbeamte Deutschlands erklären. Der Eintritt bei Gründung der Kasse gewährt bei gewissen Vorbedingungen besondere Rechte des Eintretenden.

Anmeldungen zum Verein sind an die Geschäftsstelle **Eberswalde**, Schicklerstraße 45, zu richten.

Aussichten für junge Forstbeamte in Sowjet-Rußland. Oberförster a. D. von Kapherr schreibt über diese Frage, welche bei dem in Deutschland herrschenden Mangel an Dienststellen bei uns aktuelles Interesse besitzt, in Nr. 40 des „St. Hubertus" folgendes: „Für junge (und erst recht für ältere) Forstleute sind die Aussichten ganz schlecht. Nur Kommunisten hätten vielleicht Aussicht, im Staatsdienst anzukommen, natürlich auch nur solche, die das Russische beherrschen. Die wissenschaftliche Forstwirtschaft wird eben in Rußland sehr stiefmütterlich behandelt. Es wird exploitiert und zwar gleichzeitig seitens der Regierung (Siewero, Lies u. a.) und seitens der Konzessionen (Wirth, Haas usw.). Ein geregelter Betrieb existiert fast nirgends, es ist auch kein Geld dazu da. Alle Forstwirtschaft nach unseren Begriffen ist Zukunftsmusik." Die schönen Ansätze zu einer geordneten Forstwirtschaft, die sich seit Ende des 19. Jahrhunderts entwickelt hatten, sind also durch den Krieg und die Revolution vollständig vernichtet worden. Auch die Forstwissenschaft hatte vor dem Kriege einige sehr beachtenswerte Erfolge aufzuweisen, wie zum Beispiel die Waldtypen von Morosoff und die Bodenuntersuchungen in den Steppengebieten, allein auch hier ist vollständiger Stillstand eingetreten. S.

Jubiläen und Gedenktage.

Der herzoglich anhaltische Revierförster Albert Snader in Forsthaus vor der Heide bei Raguhn, Forstrevier Mosigkauer Heide, feierte am 2. Oktober im Kreise seiner Freunde und Kollegen in seltener geistiger und körperlicher Rüstigkeit den Jubeltag seiner fünfzigjährigen Dienstzeit. Geboren 1856 in Burgstall in der Letzlinger Heide, trat der Jubilar nach seiner Lehrzeit in der Oberförsterei Burgstall am 1. Oktober 1874 bei der 4. Kompagnie 4. Jägerbataillons ein. Nach beendeter Militärzeit begann seine forstliche Tätigkeit in der Försterei Haideburg bei Dessau. Nach vorübergehender Versetzung in die Förstereien Kühnau und Röhrkopf kehrte er 1888 nach dem Forstrevier Mosigkauer Heide zurück, wo er noch heute die Försterei v. d. Haide innehat. Die Försterei zeugt in ihren ausgedehnten Kulturen und angehenden Stangenorten von der unermüdlichen verständnisvollen Arbeit des Jubilars.

Stadtförster Kurzius, Bad Orb, trat am 30. September d. J. in den Ruhestand. Aus diesem Anlaß hatte Bürgermeister Schreiber sämtliche städtischen Beamten und Angestellten im Sitzungssaale des Rathauses versammelt und schilderte in bewegten Worten die stets pflichtbewußte und musterhafte Dienstführung des seit 1. Dezember 1884 im Dienste der Stadtverwaltung Bad Orb tätig gewesenen Beamten unter besonderer Anerkennung seines ebenso vorbildlichen außerdienstlichen Verhaltens. Zum Schlusse sprach er ihm für seine treue Dienstleistung den Dank der Stadt aus. Im Anschlusse daran widmete Stadtsekretär Röder im Namen der städtischen Beamtenvereinigung dem Scheidenden herzliche Abschiedsworte mit dem Wunsche, daß der wohlverdiente Ruhestand für Stadtförster Kurzius noch mit einem recht langen, sonnigen Lebensabend verbunden sein möge.

Revierförster Josef Ullrich, Kieslingswalde, Kr. Habelschwerdt, konnte am 1. Oktober auf eine 50jährige Dienstzeit als Forstbeamter der Graf v. Magnis'schen Forstverwaltung zurückblicken. Aus diesem Anlaß fand am 29. September eine würdige Feier in engerem Kreise statt, da leider der Jubilar, seit einiger Zeit erkrankt, seine Wohnung nicht verlassen konnte. Eingeleitet wurde die Feier durch einen Gottsdienst, welcher in der so herrlich gelegenen Kapelle Maria-Schnee auf dem Spitzberge abgehalten wurde und wegen seiner weihevollen Stimmung wohl jedem Teilnehmer unvergeßlich bleiben wird. Nach einstündigem Marsche durch den sonnendurchfluteten Herbstwald langte man alsdann in dem Forsthause Kieslingswalde an, um hier dem Jubilar die Glückwünsche auszusprechen. Graf von Magnis sprach dem verdienten Beamten in zu Herzen gehenden Worten seinen Dank und die Anerkennung für die allzeit bewiesene Treue aus und überreichte ihm eine wertvolle goldene Uhr mit dem gräflichen Wappen. Revierförster Halbscheffel-Gabersdorf, als ältester Kollege in der Verwaltung, sprach namens der gräflichen Forstbeamtenschaft die herzlichsten Glückwünsche aus und übergab als deren Geschenk unter anderem einen Leder-Klubsessel. Bei dem folgenden Festessen, für welches auf seinen besonderen Wunsch der Jubilar selbst der Gastgeber war, feierte der Leiter der Forstverwaltung, Forstmeister Schulz-Wolpersdorf, den Jubilar als leuchtendes Vorbild treuester Pflichterfüllung und Beamtentugend, gepaart mit hingebender Liebe zu seinem schönen Beruf und zum deutschen Walde. Welcher Wertschätzung der Jubilar sich in allen Kreisen der Bevölkerung erfreut, beweist am besten, daß diese den regsten Anteil an dem Jubelfeste nahm, und auch die Waldarbeiterschaft ließ es sich nicht nehmen, diesen Tag festlich mitzufeiern. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, noch recht lange zum Besten seines herrlichen Gebirgsreviers zu wirken. — In der verhältnismäßig kurzen Zeit von 16 Jahren konnten in der Graf Magnis'schen Forstverwaltung vier Beamte das 50jährige und einer sogar das 60jährige Dienstjubiläum feiern. Gewiß ein Zeugnis dafür, daß hier bei Dienstgeber und Beamtenschaft noch die Worte Geltung haben: Treue um Treue!

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die Forstliche Hochschule in Eberswalde veranstaltet vom 18. bis 22. Oktober 1924 eine **Ausstellung** von Gegenständen aus dem Gebiete der forstlichen Praxis, Lehre und Forschung, einschließlich der grundlegenden Naturwissenschaften. Täglich um 11 Uhr finden gemeinsame Führungen unter fachkundiger Leitung statt. Die Vertreter des Forstfaches sowie alle Freunde des deutschen Waldes werden zu regem Besuch eingeladen.

Ein forstlicher Lehrgang in Moritzburg, Bezirk Dresden, findet vom 20. bis 22. Oktober unter Leitung von Oberförster Dreßler, Weinböhla bei Dresden, statt. Näheres ist im Vereinsteil auf Seite 989 bekanntgegeben.

Forstwirtschaftliches.

Einstellung der Holzfällungen in den beschlagnahmten Staatswaldungen. Die Verhandlungen in Coblenz zwischen den Franzosen und Vertretern der preußischen, bayerischen und hessischen Staatsforstverwaltungen, über welche wir bereits in Nr. 40 auf Seite 947 berichtet haben, dauern zwar noch fort, sie haben aber doch bereits den erfreulichen Erfolg gehabt, daß die außerordentlichen Holzschläge (Coupes supplementaires) als liquidiert betrachtet werden dürfen. Im ganzen haben die Franzosen 380 000 fm stehendes Rundholz an die Gruppen Gebr. Himmelsbach Akt.-Ges. und Ferdinand Schenck verkauft. Trotz möglichster Beschleunigung der Fällungen ist es diesen deutschen Geschäftsfreunden der Franzosen doch nur möglich gewesen, erst 140 000 fm einzuschlagen, während sie die übrigen 240 000 fm ohne jede Entschädigung den betreffenden Staatsforstverwaltungen wieder zur Verfügung stellen müssen. Wenn die deutschen Forstverwaltungen am 21. Oktober den Betrieb wieder übernehmen, wird es notwendig sein, möglichst rasch und gründlich diese Zahlen sowie die Art der Fällungen und die Aufmessung nachzuprüfen.
S.

Bucheckern-Einfuhr. Wir erfahren, daß die Einfuhr von Bucheln zu Forstkulturen aus dem Auslande gegen Entrichtung des Zolls — unseres Wissens z. B. 2 ℳ je Doppelzentner — sonst von keinen weiteren formellen Anträgen abhängig gemacht ist und daß die Zollstellen hiervon verständigt seien.
Dr. K.

Brennholz-Ausfuhr. Wie der „Deutsche Forstwirt“ aus glaubwürdiger Quelle erfährt, beabsichtigt die Reichsregierung, nach Freigabe der Ausfuhr von Nutzholz, auch diejenige für Brennholz zuzugestehen. Von einschneidender Bedeutung wird diese Maßregel nicht werden, zumal das Brennholz bei seinem geringeren Werte weite Transporte bei den heutigen Frachten nicht verträgt. Wohl aber wird der Absatz von Brennholz in manchen Grenzbezirken eine Rolle spielen, z. B. von Südbaden aus nach der Schweiz und aus Nordwestdeutschland nach Holland.

Interessante graphische Darstellungen hat Prof. Dr. Schubert in der Ausstellung der forstlichen Hochschule Eberswalde auf der Ostmesse in Königsberg im September 1924 gezeigt. Sie können mit Vorteil auch bei Vorträgen und im akademischen Unterricht Verwendung finden. Der erste Teil enthält Darstellungen zur forstlichen Ertrags- und Zuwachslehre und behandelt die Überführung eines Umtriebes in einen andern, die graphische Wertermittlung, die Zusammensetzung der forstlichen Gesamteinnahme aus Waldreinertrag und Außenrente und den Einfluß einer Veränderung der Umtriebszeit, den Vorrat und Zuwachs für Kiefern- und Fichtenbestände. Hierbei wird gezeigt, wie bei gleichbleibender Bonität der Zuwachs durch Verlängerung der Umtriebszeit nur wenig erhöht wird, während die Heraufsetzung der Boden- und Bestandesgüte eine wesentliche Erhöhung der Zuwachsleistung verspricht. Auch wird der Zusammenhang zwischen der Größe des Vorrates und dem Grad der Produktivität und Rentabilität veranschaulicht. Eine weitere Darstellung zeigt, wie der größte durchschnittliche Zuwachs graphisch ermittelt werden kann. — Aus dem Gebiete der forstlichen Meteorologie und Bodenkunde seien erwähnt die Veranschaulichung des jährlichen Temperaturganges im freien und bewaldeten Boden in Fritzen (Samland) und in Kurwien (Johannisburger Heide) und der Erwärmung des Bodens im Juni von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags an den gleichen Orten. Letztere zeigt, daß mehr als die Hälfte der Sonnenwärme durch den Waldbestand vom Boden abgehalten wird. Andere Karten beziehen sich auf die Erwärmung des freien und bewaldeten Bodens in Eberswalde. Nach neuerer Berechnung beträgt die Erwärmung des Waldbodens von 8 bis 2 Uhr im April bis September 46 % von der im grasbestandenen Felde. Die Erwärmung des Bodens hängt in erster Linie von der Dauer des Sonnenscheins ab, in schwächerem Maße von der Regenmenge und etwas auch von der Luftfeuchtigkeit. Die Aufgabe, naturgemäße, vergleichbare Maße der verschiedenen meteorologischen Größen in die Rechnung einzuführen, wird dadurch gelöst, daß die durchschnittliche Abweichung vom mehrjährigen Mittel als Einheit gewählt wird.

Verschiedenes.

Die Feldgeschichte des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 9 ist im Manuskript fertiggestellt und wird nach Abschluß der Bestellerliste durch das Reichsarchiv in der Reihe der „Erinnerungsblätter deutscher Regimenter“ erscheinen. Der Verfasser der Geschichte, Hauptmann d. Res. a. D. Kriske, teilt uns mit, daß der Preis je nach Auflage amtlich festgestellt wird, und daß das etwa 160 bis 180 Seiten starke Buch mit Kartenbeilagen den Preis von 3 ℳ voraussichtlich nicht überschreiten würde. Für gebundene Exemplare versteht sich ein entsprechender Aufschlag. Je mehr Bestellungen, desto billiger das Buch. Sämtliche Bestellungen mit Angabe, ob gebunden oder geheftet gewünscht wird, sind zu richten an Herrn Richard Kluge, Hamburg 5, St. Georgstr. 21, part. Zusendung erfolgt nach Erscheinen unter Nachnahme. Spätere Bezugsmöglichkeit durch den Buchhandel ist zweifelhaft!

Patronenpreise. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Schlesien, die die Patronenpreise für die Festsetzung der Schußgelder gemäß den Richtlinien vierteljährlich festsetzt, teilt mit, daß eine Aenderung in den letztveröffentlichten Preisen nicht eintritt. Es verbleibt demnach bei dem Preise von 17 Pfg. für Schrotpatronen und 30 Pfg. für Kugelpatronen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau, Matthiasplatz 5, ist in der Lage, billige Bezugsquellen für Patronen auf Anfrage unter Beifügung von Rückporto mitzuteilen.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,16 Billionen (September); desgl. am Stichtag 8. Oktober 1924 1,21 Billionen.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 11. Oktober 1924. Die Kiefernbauholzpreise haben sich in der letzten Woche kaum geändert, die Tendenz

aber langsam anziehend. Nachfrage rege. Es notierten in Goldmark je Festmeter ab Wald mit Rinde:

Kiefern-Langholz I. Kl. 25—28,5—32; II. Kl. 21—24—30; III. Kl. 16—20—25,5; IV. Kl. 12—15,5—20, Kiefern-Grubenholz: unverändert rege, 8—9,75—12, Kiefern-Kloben: —8,75—11,50, Knüppel: 5,50—6,75—8,25 je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 6. bis 11. Oktober 1924 ab märkischer Station 11,94 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 11. Oktober 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,20, Sommer 0,5 Goldm. Füchse: Winter 1 30 Goldm. Steinmarder: I 60 Goldm. Baummarder: I 60 Goldm. Iltisse: 1 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: 1 8 Goldm. Rehe: Sommer 2,60 Goldm.. Winter 1,30 Goldm. Rotwild: trocken kg 2,40 Goldm. Damwild: trocken kg 3,00 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: bis 4 Goldm. Kickel: bis 1,20 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 11. Oktober 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll.. Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 90 cts, Wildkanin, Winter 1 8 bis 12 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 11. Oktober 1924. Füchse 3 bis 9 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Steinmarder 12 bis 15 Doll., Iltisse 2 bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 10 bis 12 cts, blauledrig 6 cts, Wiesel, weiße, 100 cts, Hasen 25 bis 26 cts, Kanin, Wildkanin, 10 bis 12 cts. Rehe: Sommer 75 bis 80 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Oktober 1924. Rehböcke 1,60 bis 1,70, IIa 0,80 bis 1,00, Rotwild, schwer, 0,55, leicht 0,65, Schwarzwild 0,45 für ½ kg. Hasen, groß, 6, mittel und klein 2 bis 3, Kaninchen, wilde, groß 1,20 bis 1,30, Rebhühner, junge, große 3, alte 2, Fasanenhähne 6, IIa 3, Fasanenhennen Ia 4, IIa 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 45. **Jagdscheinkontrolle eines städtischen auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten.** Ich bin städtischer Hilfsförster und als solcher auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt und auch lebenslänglich angestellt. In meinem Dienstbezirk nahm ich vor etwa sechs Wochen eine Jagdscheinkontrolle vor. Der Jagdpächter und auch ein Jagdgast verweigerten die Vorzeigung der Jagdscheine; sie verlangten vorerst von mir eine Legitimation, obwohl ich ihnen persönlich bekannt war und die vorgeschriebene Dienstkleidung trug. Ich lehnte eine Legitimation meinerseits ab und brachte die Herren zur Anzeige. Vor acht Tagen hatte ich nun dieserhalb Termin vor dem Schöffengericht. Nur der Jagdpächter selbst hatte Berufung eingelegt und ließ sich durch seinen Rechtsanwalt vertreten. Die Angelegenheit wurde vertagt. Den Grund weiß ich nicht. Nach meiner Dienstanweisung habe ich auch den Jagdschutz in meinem Dienstbezirk wahrzunehmen, und dazu gehört doch auch die Jagdscheinkontrolle. Bitte um Auskunft, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Jagdscheinkontrolle mir in meinem Dienstbezirk obliegt.

M., städt. Hilfsförster.

Antwort: Es versteht sich ganz von selbst, daß einem auf Lebenszeit angestellten städtischen Forstbeamten das Recht zusteht und auch die Pflicht obliegt, in dem ihm anvertrauten Revier den Jagdschutz auszuüben, und das um so mehr, wenn er durch seine Dienstanweisung verpflichtet ist, diese Funktionen wahrzunehmen. Zur Ausübung des Jagdschutzes gehört auch die Jagdscheinkontrolle, und die Widersetzlichkeiten, die in den verpachteten Gemeindewaldungen immer wieder vorkommen, wenn die Beamten ihre Pflichten als Jagdpolizeibeamte erfüllen wollen, sind lediglich die Folge der falschen Auffassung, daß der Forstbeamte sich als Jagdschutzbeamter legitimieren muß. Der örtlich zuständige Forstbeamte ist legitimiert durch seine Uniform und hat eine weitere Legitimation nicht nötig. Die Befugnis zur Ausübung der Jagdscheinkontrolle liegt im Amte. Das geht auch aus der Ministerialverfügung vom 24. Februar 1900 hervor, welche die Befugnis der Gemeindeforstbeamten, jagdpolizeiliche Funktionen außerhalb ihrer Dienstbezirke auszuüben, an einen Auftrag der Jagdpolizeibehörde knüpft. Danach geht dieser Erlaß von der Voraussetzung aus, daß es innerhalb des Dienstbezirks eines Auftrages der Jagdpolizeibehörde nicht bedarf. Wie das Kammergericht schon in seiner Entscheidung vom 24. März 1904 (St. Seite 212/04) ausgesprochen hat, kann ein Zweifel über die Befugnis eines Forstschutzbeamten, die Vorzeigung des Jagdscheines zu verlangen, nicht dazu berechtigen, die Vorzeigung des Jagdscheins zu verweigern (Schultz, Bd. 1 S. 246). Im Urteil des Kammergerichts vom 11. Februar 1907, 1 S. 4/07, ist ausdrücklich anerkannt, daß das Gesetz über Legitimation des Jagdpolizeibeamten nichts vorschreibt und die Weigerung der Vorzeigung des Jagdscheins auf eigene Gefahr des die Jagd Ausübenden geschieht. Nun kann sich ein rabiater Jäger auch nicht darauf berufen, daß er der Überzeugung gewesen ist, der revidierende Beamte sei nicht zuständig, denn es sind, auch nach der Auffassung des Kammergerichts, gegenüber der Tatsache, daß der Beamte die vorschriftsmäßige Uniform trägt, andere Umstände nicht geeignet, den rechtswidrigen Vorsatz auszuschließen (Schultz, Bd. 4 S. 243). Wir raten Ihnen, unsere Stellung zu dieser Sache der Staatsanwaltschaft zugänglich zu machen, indem Sie dadurch Ihre Anzeige ergänzen. Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, daß der die Vorzeigung des Jagdscheins weigernde Jäger, wenn er sich nicht einwandfrei zu legitimieren vermag, zur Feststellung seiner Persönlichkeit festgenommen und abgeführt werden kann (§ 127 St.P.O.).

B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Borntuchen (Köslin) ist am 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Oktober.

Oberförsterstelle Hahn (Wiesbaden) ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. November.

Oberförsterstelle Königstein (Wiesbaden) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Oktober.

Oberförsterstelle Marienwalde (Frankfurt a. O.) ist am 1. Januar 1925 zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. Oktober 1924.

Oberförsterstelle Steinau (Cassel) ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. November.

Die Bewerbungen um die zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Oberförsterstellen **Werder, Osterode, Gottsbüren, Flörsbach, Kirchditmold, Mackenzell, Dillenburg, Rod a. d. Weil, Battenberg** und die **Klosteroberförsterstelle Ilfeld** müssen spätestens bis zum 24. Oktober eingehen.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Eggesin (Stettin) ist neu zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

Försterstelle Jagdkrug, Oberf. Jägerhof (Stralsund), ist am 1. November neu zu besetzen. Die Stelle ist mit 11,914 ha Wirtschaftsland ausgestattet. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle Mariensee, Kloster-Oberförsterei Wennigsen (Hannover), ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 5 ha. Bewerbungsfrist 10. November d. J.

Försterstelle Saßnitz, Oberf. Werder (Stralsund), ist am 1. November neu zu besetzen. Die Stelle ist nur mit 0,31 ha Garten, sonst mit keinem Wirtschaftsland ausgestattet. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hoffammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Seidenberg, Hilfsförster in Kehmstedt, Oberf. Königsthal, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober ab unter Uebertragung der Forstsekretärstelle Königsthal (Erfurt) zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Weinreis, Hilfsförster bei der Oberförsterei Schorellen, wird am 1. November auf die Hilfsförsterstelle Stallischen, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Meißer, Gemeindeförster a. Pr. in Andernach, Oberförsterei Mayen, wurde auf Lebenszeit angestellt.

Freistaat Sachsen.

Am 1. August wurden zu Regierungssekretären befördert: Die Verwaltungsassistenten: **Braune** und **Wetzel** bei der Forstkasse Dresden; **Meyer** bei der Forstkasse Schandau; **Walther** bei der Forstkasse in Auerbach.

Am 1. Juli wurden zu Oberforstwarten befördert: Die Forstwarte: **Gläß** beim Forstamt Erlbach; **Hengst** beim Forstamt Bockau; **Meyer** beim Forstamt Johanngeorgenstadt.

v. Egidy, Forstmeister beim Forstamt Weißig, wurde am 30. September in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Kaßner, Oberförster beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. September die Amtsbezeichnung „Forstmeister" beigelegt.

Sinz, Oberförster, wurde vom Forstamt Moritzburg zum Forstamt Possendorf versetzt.

Werner, Forstrentamtmann in Augustusburg, wurde am 30. September in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Fietze, Förster, wurde am 15. September vom Forstamt Tannenhaus zum Forstamt Hinterhermsdorf versetzt.

Langer, Förster, wurde am 15. September vom Forstamt Hinterhermsdorf zum Forstamt Tannenhaus versetzt.

Steger, Förster, wurde am 1. September vom Forstamt Marbach zum Forstamt Crottendorf versetzt.

Henker, Hilfsförster, wurde vom Forstamt Pillnitz zum Forstamt Nimbschen versetzt.

Joras, Forstwart, wurde vom Forstamt Marbach zum Forstamt Brunndöbra versetzt.

Hunger, Hilfsforstwart, wurde am 1. August als Forstwart beim Forstamt Crottendorf angestellt.

Hessen.

Kindhäuser, Oberförster in Groß-Umstadt, wurde am 1. Oktober zum Forstmeister der Oberförsterei Jägersburg ernannt.

Volk, Oberförster in Lorsch, wurde am 1. Oktober zum Forstmeister der Oberförsterei Langen ernannt.

Zimmer, Oberförster in Lauterbach, wurde am 1. Oktober zum Forstmeister der Oberförsterei Gredenau ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands 1902

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 578.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8824. Hesse, Hans, Förster, Gruiten, Rhld., Bahnstraße 81. V.
8825. Kotzur, Richard, Förster, Stein, Kreis Nimptsch. VII.
8826. Müller, Franz, Förster, Fh. Thur, Post Stolzenburg, Kreis Randow. II

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg

ist am 10. August eröffnet worden und dient allen ehemaligen Angehörigen der Jäger- und Schützenbataillone sowie den Angehörigen des Vereins für Privatforstbeamte Erholungsaufenthalt

Anfragen und Anträge für die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind an die Geschäftsstelle des Vereins nach Eberswalde zu richten. (Siehe Artikel in Nummer 35 auf Seite 812.)

Eberswalde, 11. Oktober 1924.

Die Geschäftsstelle.

Lehrgang über die Wühlkultur in Zäckerick.

Uns allen, fast fünfzig Forstmännern, aus allen Gegenden Deutschlands, die wir vom 21. bis 23. September von Herrn Hegemeister Spitzenberg, dem Denker unter den deutschen Forstbeamten, und Herrn Oberförster Jacob in die Geheimnisse der Wühlkultur durch Vorträge, praktische Vorführungen und praktische Selbstarbeit eingeweiht wurden, werden die drei Tage wohl unvergeßlich bleiben. Wir möchten auch an dieser Stelle dem Leiter des Lehrgangs, unserm Oberförster Jacob, dem verdienten und wohlbekannten Leiter der Forstschule Templin, und unserm verehrten Hegemeister Spitzenberg, dem Altmeister des Waldbaus, unsern herzlichsten Dank für das viele Neue, das sie uns gegeben haben, aussprechen. In diesem Sinne rufe ich dem Vorarbeiter und dem Mitarbeiter in der Wühlkultur ein kräftiges „Weidmannsheil!" zu.

Forsth. Lauenberg (Oberbarnim).

K. Hänisch.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Forstlicher Lehrgang.

Die Bezirksgruppe Sachsen hält vom 20. bis 22. Oktober d. J. in Moritzburg, Bezirk Dresden, einen forstlichen Lehrgang mit Lehrwanderungen in die Forsten von Moritzburg, Kreyern und Radeburg ab. Für ermäßigte Privatquartiere ist gesorgt. Honorar für Forstscholare und Gehilfen 3 Mark, für Förster usw. 5 Mark, für Nichtmitglieder das Doppelte. Zusammenkunft am Sonntag, dem 19. Oktober, in Adams Gasthof, Moritzburg (Strecke Radebeul—Radeburg). Anmeldungen erbeten an den Unterzeichneten.

Weinböhla b. Dresden, den 8. Oktober 1924.
Telephon Nr. 125.

W. Dreßler, Oberförster a. D.

Bezirksgruppe Schlesien A.

Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Zum Zwecke der Neuwahl eines Bezirksgruppen-Vorsitzenden findet am Sonnabend, dem 1. November (Allerheiligen), von vormittags 11 Uhr ab, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher, mit der Bitte um recht zahlreiche Beteiligung, ganz ergebenst einladet

E. Trost, Forstmeister i. R., Vorsitzender.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Am Mittwoch, dem 22. Oktober, vormittags 10 Uhr, findet in Storkow im Hotel Dames eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Kassenbericht des Kollegen Birke; 2. Beschlußfassung über folgende beide Anträge: a) Beschlußfassung über das Ausscheiden aus dem Deutschen Gutsbeamtenbund, b) Beschlußfassung über den Eintritt in den Deutschen Forstbeamtenbund; 3. Vortrag des Vorstandes, Kollegen Walter, Kehrigk, über die Ursache des Austritts aus dem Deutschen Gutsbeamtenbund sowie Vorlesungen von Mitteilungen des Deutschen Forstbeamtenbundes; 4. Anträge aus der Versammlung und freie Aussprache; 5. forstliche und jagdliche Fragen. In Anbetracht der Wichtigkeit vorstehender Tagesordnung ist restloses Erscheinen der Kollegen erforderlich.

Selchow, den 8. Oktober 1924. Birke.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bestätigung der Naumburger Abmachungen durch den Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände.

Die Geschäftsstelle des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände teilt uns heute mit, daß der Ausschuß des Reichsverbandes die mit dem Deutschen Forstbeamtenbund in Naumburg getroffene Abmachung genehmigt hat. Diese Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Der Forstbeamtenbund wird bei seinem Vorgehen in staatspolitischer, wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Hinsicht, soweit nicht das Arbeitsgebiet des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Frage kommt, regelmäßig an den R. d. W. herantreten. Ebenso behält sich der Reichswaldbesitzerverband vor, an den Forstbeamtenbund wegen gemeinschaftlicher Vorberatung derartiger Fragen heranzutreten.

Es besteht auf beiden Seiten der Wunsch, auf diese Weise alle beide Teile interessierenden Fragen in möglichst weitgehendem Einvernehmen zu regeln.

Für die Länder soll ein ähnliches Zusammenwirken zwischen dem Deutschen Forstbeamtenbund und der Organisation des Waldbesitzers angestrebt werden.

Die Unterfertigten werden das vorstehende Ergebnis ihrer Besprechung den Organisationen zur Beschlußfassung vorlegen. Da zunächst der Forstbeamtenbund tagt, wird er seine Beschlüsse dem R. d. W. mitteilen.

Voraussetzung für diese Zusammenarbeit ist eine Einigung zwischen dem Deutschen Forstbeamtenbund und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands über die Trennung der Arbeitsgebiete dieser Vereinigungen.

gez. Graf von der Asseburg. gez. Bressel.
gez. Parchmann.

Auf Grund Absatz 3 dieser Abmachung bitten wir die Landes- und Provinzialvereinsvorstände des Deutschen Forstbeamtenbundes nunmehr, falls die Verbindung noch nicht besteht, an die dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände angeschlossenen Verbände mit der Bitte um Aufnahme der Verbindung zwecks Einleitung der Zusammenarbeit der in Absatz 1 der Abmachung bezeichneten Gebiete heranzutreten.

Näheres folgt schriftlich durch unsere Geschäftsstelle.

Berleburg, den 3. Oktober 1924.

Der geschäftsführende Vorsitzende.
Parchmann, Fürstlicher Oberförster.

Betrifft Anstellung der Anwärter des Forstrevierverwaltungsdienstes bei den Forststellen der Landwirtschaftskammern. (Referenten-Entwurf des Preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.)

Folgende Eingabe ist unserseits erwirkt worden:

Berleburg, den 26. September 1924.

An das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Berlin.

Die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer teilte in der 6. Sitzung der Fachabteilung für Landwirtschaft am 28. Juli 1924 den Referentenentwurf des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Amtsbezeichnungen der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern mit. Unter 4 ist vorgesehen, daß die Landwirtschaftskammer-Oberförster die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst in einem deutschen Lande haben müssen. Die Fachabteilung für Forstwirtschaft bemerkt in einer Fußnote zu diesem Punkt des Referentenentwurfs, daß die Bezeichnung „Landwirtschaftskammer-Oberförster" zweckmäßig in „Oberförster der Landwirtschaftskammer" umzuwandeln sei. Sie nimmt aber keine Stellung zu der vorgesehenen Staatsprüfung, die der Referentenentwurf fordert. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Fachabteilung mit der sofortigen Einführung dieser Forderung einverstanden ist. Demnach besteht für uns die Gefahr, daß eventl. gesetzliche Bestimmungen im obigen Sinne ohne Übergangszeit und ohne Widerspruch getroffen werden.

Gegen den Teil des Referentenentwurfs, der von den Landwirtschaftskammer-Oberförstern die Staatsprüfung ohne Übergangszeit fordert, hat der Deutsche Forstbeamtenbund, dem sehr viele Akademiker angehören, Bedenken und bittet, diese vortragen zu dürfen.

Dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist es bekannt, daß seither der Deutsche Forstverein und jetzt der Reichsverband der Waldbesitzerverbände nach Bedarf Prüfungen der Anwärter für den Revierverwaltungsdienst abhält, welches Examen eine mehrjährige forstakademische Vorbildung erfordert. Nach bestandenem Revierverwaltungs-Examen besetzen diese Anwärter meistens die Privatoberförstereien und nehmen zum großen Teil selbständige Vertrauensstellen, die häufig mit Generalvollmacht verbunden sind, ein. Wir bemerken nebenbei, daß die Tätigkeit eines Privatoberförsters in bezug auf Forstwirtschaft, Verwaltungssachen usw. in den allermeisten Fällen nicht nur voll und ganz mit dem Aufgabenkreis eines staatlichen Oberförsters zusammenfällt, sondern dessen Aufgaben, was Verwaltungssachen anbetrifft, oft überschreitet, wozu zu bemerken ist, daß die Privatoberförster für ihre Tätigkeit, abgesehen von der Verantwortung ihrer Dienstherrschaft gegenüber, auch der Öffentlichkeit gegenüber oft die volle Verantwortung allein zu tragen haben, ohne sich auf eine höhere Instanz berufen zu können.

Die Besoldung und Pensionsverhältnisse sind bei größeren Verwaltungen meistens wie im Staate geordnet.

Um sich für ihre zukünftige Tätigkeit in bezug auf Einrichtung der Forsten praktisch vorzubereiten, waren wohl die meisten Anwärter für den Revierverwaltungsdienst oft längere Zeit bei den Forststellen der Landwirtschaftskammern tätig, um von dort aus eine Oberförsterei zu übernehmen, bzw. um sich nach dieser Einrichtungstätigkeit bei einer Verwaltung zunächst als Assistent mit der Verwaltungstätigkeit eines Oberförsters vertraut zu machen, oder um die Stellung eines Landwirtschaftskammer-Oberförsters einzunehmen. Die heutigen Führer der Vereinsforstämter der Landwirtschaftskammern sind wohl meistens Anwärter für den Revierverwaltungsdienst gewesen.

Wenn nunmehr nach dem Referenten-Entwurf des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als Landwirtschaftskammer-Oberförster nur Anwärter in Frage kommen, die die Befähigung für den Verwaltungsdienst in einem deutschen Lande haben, fällt für die Anwärter des Revierverwaltungsdienstes die Tätigkeit mit der Aussicht auf spätere Anstellung bei den Forststellen der Landwirtschaftskammern fort. Damit erhalten viele Anwärter, die sich noch in der Ausbildung befinden und damit gerechnet hatten, bei den Forststellen unterzukommen, keine Unterkunft mehr. Ferner besteht die Möglichkeit, daß, wenn der Entwurf zum Gesetz mit sofortiger Wirkung wird, die Privatforstverwaltungen ebenfalls nur die im Entwurf vorgeschlagenen Anwärter einstellen, was zur Folge hat, daß jede Unterkunftsmöglichkeit für die bisherigen Anwärter des Revierverwaltungsdienstes in der früheren Weise schwindet. Es erscheint als eine Härte, wenn für diejenigen Anwärter, die sich heute zu den früheren Bedingungen und mit den bisherigen Anstellungsaussichten in der Ausbildungszeit befinden, nunmehr die Unterkunftsmöglichkeit (Forststellen der Landwirtschaftskammern) geschlossen wird, die bisher eine größere Anzahl der Anwärter des Revierverwaltungsdienstes aufgenommen hat.

Der Deutsche Forstbeamtenbund bittet daher, den Regierungsentwurf, der in der uns bekanntgewordenen Fassung die Anstellungsmöglichkeit der Anwärter des Revierverwaltungsdienstes außerordentlich vermindert, wenn nicht ganz unmöglich macht, nochmals zu überprüfen und bei weiterer Bearbeitung berücksichtigen zu wollen, daß für diejenigen Anwärter des Revierverwaltungsdienstes, die heute ohne ihre Schuld keine Stelle haben und sich oft in einer außerordentlich schlimmen wirtschaftlichen Lage befinden, und weiter für diejenigen Forstakademiker, die noch zu den alten Bedingungen das Examen für den Revierverwaltungsdienst abzulegen gedenken, zunächst eine längere Übergangszeit vorgesehen werden muß, ehe die bisherigen Unterkunftsmöglichkeiten verschlossen werden.

Der Deutsche Forstbeamtenbund nimmt an, daß das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von der heutigen Notlage der forstakademisch gebildeten Anwärter des Privatrevierverwaltungsdienstes, die bisher nicht an die Öffentlichkeit getreten sind, trotzdem die Not sehr groß ist, unterrichtet ist und Bereitwilligkeit zeigt, durch gesetzliche Maßnahmen diese Not nach Kräften zu mildern. Diese Gelegenheit hat das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Abänderung des Referentenentwurfs.

Der Deutsche Forstbeamtenbund ist gern bereit, bei weiterer Bearbeitung dieser Frage mitzuwirken.

Deutscher Forstbeamtenbund: gez. Barchmann, Fürstlicher Oberförster, und geschäftsführender Vorsitzender; gez. Walter, Förster, 2. Vorsitzender.

Landesverein Schlesien.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung hat entschieden:

„Die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 10. Januar 1924 für Privatforstbeamte in den Provinzen Ober- und Niederschlesien, mit Ausnahme des Kreises Beuthen, wird mit Ausnahme der Gehaltsbestimmungen auf den Kreis Beuthen mit Wirkung vom 16. März 1924 ausgedehnt." J. A.: Walter.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Erwiderung auf „Eingesandt" in Nr. 41 S. 974.

Ich gebe Herrn v. Wiedebach-Nostitz völlig recht, daß ein persönlicher Federkrieg etwas sehr Unerfreuliches ist. Aber auch Unerfreuliches ist manchmal nützlich und nötig. Beiden Gedanken habe ich bereits in meinem Artikel in Nr. 38 Ausdruck gegeben. Es war mir wahrlich keine Freude, den Artikel zu schreiben und ihn der Öffentlichkeit zu übergeben, aber ich hielt und halte es im Interesse der Sache für erforderlich, und die Zustimmungen, die ich erfahren habe — zum Teil in recht lebhafter Form —, bestätigen mir, daß es so recht und gut war.

Herrn von Keudell erwidere ich, daß mein Artikel durchaus kein sachlicher war und sein sollte, sondern ein rein persönlicher, wie ich das in Überschrift und Inhalt kundgetan habe, allerdings ein persönlicher, der der Sache dienen sollte. Es kommt nicht darauf an, ob der recht hat, der früh oder der, der später mit den Durchforstungen beginnt, sondern darauf, daß man bei den Geisteskämpfen edle Sitte wahrt und nicht den Gegner wegen der Gegnerschaft als „blödsinnig" bezeichnet. Darin muß mir Herr von Keudell mit seinem feinen Takt zustimmen. Er tut es in seinem Innern auch gewiß, denn er geht über diesen Hauptteil meines Artikels mit Stillschweigen hinweg. Wenn Herr von Keudell hervorhebt, daß ich in kurzer Zeit zum zweiten Male einen ihm nahestehenden Herrn „in der Öffentlichkeit" angreife, so kann das bei dem Leser den Eindruck hervorrufen, als ob ich etwas Unrichtiges behauptet hätte, wenn ich sagte, daß ich mich zum ersten Male in eine persönliche Pressefehde begebe. Ich betone deshalb, daß ich die Abwehr gegen einen anderen, Herrn von Keudell nahestehenden Herrn nicht in der Presse und auch nicht in öffentlicher Versammlung, sondern in verschlossenen Einzelbriefen vorgenommen habe. Schließlich spricht Herr von Keudell vom „System Wiebecke". Wiebeckes System steht nicht zur Debatte. Von Wiebeckes „System" zu sprechen, ist überhaupt gewagt. Wenn man scharf sein wollte, so könnte man auf Wiebecke das bekannte Wort anwenden, daß das Gute, das er lehrt, nicht neu, und das Neue, das er lehrt, nicht gut sei. Ein abgerundetes neues System ist Wiebeckes Lehre nicht. Den Ruhm, den Dauerwald erfunden zu haben, hat Möller ihm vorweggenommen. Deshalb sagte Wiebecke von Möller, er solle sich um seine Pilze kümmern und die Waldbaufragen den Waldbauern überlassen. Möller ist tot, Wiebecke fühlt sich in Norddeutschland als der forstliche Papst, der Glaube an seine Unfehlbarkeit beseelt ihn selbst und die nicht unbeträchtliche Zahl seiner Anhänger. Solches Dogma zu zerstören, ist im Interesse der Sache verdienstlich, denn zum Fortschritt gehört Widerstreit der Geister.

Ich nehme an, daß Herr Professor Wiebecke durch meinen Artikel veranlaßt wird, etwas mehr auf seine Rede zu achten, und wenn das erreicht wird, so bin ich voll zufrieden und ist damit dem Wohle des Waldes gedient. Junack.

„Zur Sache!"

Dem Herrn Förster Stollenwerk zu seinem Artikel „Der Wahrheit die Ehre" in Nr. 39 der Wochenschrift „Deutscher Förster".

Sachliche Beurteilung bzw. Widerlegung seiner Ausführungen in Nr. 29 des „Deutschen Försters" scheint Herr Kollege Stollenwerk nicht vertragen zu können und nennt meinen Artikel gehässige Schmähschrift, ohne den Wahrheitsbeweis hierfür zu erbringen. Er hat es unterlassen, die in meinem Artikel angeführten Behauptungen sachlich zu kritisieren bzw. vorgebrachte Tatsachen sachlich zu widerlegen.

„Der Wahrheit die Ehre", Herr Stollenwerk: Sie können mich keiner Unwahrheit bezichtigen. Aus meinem Artikel in Nr. 31 der „Rundschau für Kommunalbeamte" einzelne Sätze herauszugreifen und hierüber gehässige, persönlich verletzen sollende Bemerkungen zu machen, beweist zur Sache nichts, könnte höchstens Rückschlüsse auf bestimmte Eigenschaften des Urhebers zulassen.

Betreffs der herabsetzenden, wegwerfenden Äußerung über den Posten eines Gemeinde- oder Stadtdieners erinnere ich Herrn Stollenwerk an Friedrich den Großen, der sich selbst den ersten Diener des Staates nannte. Im übrigen muß ich es ablehnen, dem Kollegen Stollenwerk auf dem Weg der persönlichen Anrempelung zu folgen. Nur eins will ich ihm noch ans Herz legen: Bevor er den Kollegen der grünen Farbe gute Ratschläge und Aufklärungen über gewisse Bestimmungen geben kann, soll er sich genau mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt machen, die für die einzelnen Bezirke gelten.

Hiermit schließe ich meine Auseinandersetzung mit Herrn Stollenwerk, dabei an ein bekanntes Sprichwort denkend:

„Der Klügere gibt nach"!

Salzig, Stadtförster, Braubach.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm

Der Forsthaushalt im preußischen Landtag.

(Nach dem Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.)

Bei der zweiten Lesung des Forstetats in der 348. Sitzung am 10. Oktober forderte Abgeordneter **Brandenburg** (Soz.), daß der Verkauf des Holzes durch die Bildung einer nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitenden Betriebsgesellschaft möglichst einträglich für die Staatskasse gestaltet werde. Die Verwaltung hat einem Herrn Busold die Ausbeutung eines großen Areals überlassen. Traut sich die Forstverwaltung nicht zu, diese Arbeit des Einschlags in eigener Regie auszuführen? Stellt die Forstverwaltung diesen Mißstand nicht ab, so behalten wir uns den Antrag vor, eine Untersuchung stattfinden zu lassen.

Abgeordneter **Schmelzer** (Zentr.) empfiehlt erneut seine früheren Vorschläge bezüglich einer Verwaltungsreform im Forstwesen. Die Forstabteilungen bei den Regierungen sollten in kollegialer Verfassung beibehalten werden; man darf die Forstverwaltung nicht ihrer bisherigen Selbständigkeit berauben. Das Forstkulturgesetz sollte auf eine einfachste Formel gebracht werden und darf den Beamtenapparat nicht vermehren. Der Holzeinschlag hat sich in den Staatsforsten in letzter Zeit durchaus nach dem Osten verschoben, was volkswirtschaftlich angesichts der Höhe der Bahnfrachten für den Westen sehr nachteilig wirkt.

Abgeordneter **Held** (D. Vp.) bedauert die Abholzung großer Waldflächen, die vielerorts geschehen sei. Man müsse hier sehr vorsichtig sein. Der Redner wendet sich dann gegen verschiedene Erlasse, die vom Ministerium für die Forstbeamten ergangen sind. Er bringt ferner eine Anzahl Beschwerden vor, u. a. auch darüber, daß Beschlüsse des Landtages vom Ministerium nicht ausgeführt worden seien. Der Landtag dürfte sich das nicht gefallen lassen. Der Personalabbau sei in der Forstverwaltung falsch durchgeführt. Alte erfahrene Oberförster habe man beseitigt; junge unerfahrene Leute seien jetzt an ihre Stelle gesetzt worden. Der Redner äußert eine ganze Reihe von Wünschen für die Forstbeamten, die sich mit wirtschaftlicher Besserstellung, größerer Bewegungsfreiheit, gleichmäßiger Brennholzzuteilung, Dienstwohnungen und anderen Fragen beschäftigen.

Abgeordneter **Dr. v. Winterfeldt** (D. Nat.) erklärt, daß der Minister nicht das Vertrauen seiner Freunde habe. Man höre in der Forstverwaltung sehr viel vom Abbau, aber nicht vom Ausbau, der für die Zukunft das Wichtigste sei. Bedenklich seien die vielen Kahlschläge. Ungeheure Schäden habe die Forleule verursacht. Man werde mehr und mehr zum Mischwald übergehen müssen. Unverständlich sei es, wenn die Forstverwaltung den Einschlag aus dem durch Forleulenfraß vernichteten Wald an einen großen Unternehmer gegeben habe, so daß die kleineren und auch größeren Holzhändler nicht in der Lage gewesen seien, sich an den Käufen zu beteiligen. Durch seine Stundungspolitik habe der Minister den preußischen Staat um viele Millionen geschädigt. Es habe immer den Anschein, als trete der Minister warm für die Ödlandkultivierung ein; tatsächlich sei aber in der Forstverwaltung nichts davon zu merken. Wo die Bevölkerung sich zur Kultivierung bereit erkläre, müsse ihr entgegengekommen werden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **Dr. Wendorff** äußerte wörtlich folgendes:

Der Haushalt der Forstverwaltung steht unter dem Zeichen einer bedeutsamen Anspannung der Einnahmen und einer wesentlichen Beschränkung der Ausgaben. Der Haushalt ist bestimmt worden durch die finanziellen Nöte unseres Vaterlandes, wie sie vor allem durch die Inflation und den Zusammenbruch unserer Währung bedingt sind. In diesen Zeiten haben die Einnahmen aus den Staatsforsten, wie auch die Herren Vorredner anerkannt haben, gewissermaßen das feste Rückgrat unserer Staatsfinanzen gebildet, und ich glaube kein Geheimnis zu verraten, wenn ich sage, daß gerade die Einnahmen aus den Staatsforsten uns in Preußen über die kritischen Monate zu Anfang dieses Jahres hinweggeholfen haben und es ermöglichten, unsere Beamtenbesoldungen aufzubringen und die staatlichen Bedürfnisse befriedigen zu können. Deshalb ist das Maß der Einnahmen besonders hochgeschoben, aber nicht so hoch, daß dadurch die wirtschaftliche Dauernutzung des Waldes beeinträchtigt wird, jedoch immerhin sehr hoch, und ich lasse es dahingestellt, ob der Vorschlag bis zum letzten Pfennig tatsächlich einkommen wird. Im wesentlichen sind die veranschlagten Einnahmen der Staatskasse zugegangen, und nicht unerhebliche Außenstände werden weiter in diese fließen, so daß der Voranschlag im großen und ganzen seine Erfüllung finden wird.

Auf der anderen Seite — sagte ich — sind auch die Ausgaben zu meinem lebhaften Bedauern erheblich hinter dem Maß dessen zurückgeblieben, was wir in früheren Jahren haben ausgeben können. Besonders bedauere ich auch mit dem Abgeordneten Brandenburg, daß die Mittel z. B. für die Verbesserung der Wohnungen der Waldarbeiter und Staatsbeamten in den Forsten nicht in dem Ausmaße haben ausgeworfen werden können, wie es wünschenswert wäre. Aber ich meine, daß es sich hier um einen Nothaushalt nach der Seite der Ausgaben handelt, und hoffe, daß im nächsten Jahre manches nachgeholt werden kann, was in diesem Jahre deshalb unterbleiben mußte, weil uns die Not auf den Nägeln gebrannt hat und wir dieser dringendsten Not steuern mußten.

Das Aufkommen der erhöhten Einnahmen ist uns nicht unwesentlich dadurch erschwert worden, daß unsere Forsteinnahmen aus dem besetzten Gebiet vollständig ausgefallen sind.

140 000 Hektar waren beschlagnahmt und sind bis auf den heutigen Tag unserer Nutzung entzogen worden. In diesen Staatsforsten im besetzten Gebiet ist nicht nur der ordnungsmäßige Hieb vollzogen, wie er unter der staatlichen Forstverwaltung vorgenommen worden wäre, sondern es haben erhebliche Überhiebe und Verkäufe aller Art stattgefunden. Wir nehmen an, daß die Menge, die dem Walde tatsächlich entzogen worden ist, mehr als das Doppelte dessen ausmacht, was sonst zur Abholzung gelangt wäre. Dadurch sind mindestens 1½ Millionen Festmeter unserer Nutzung und im wesentlichen unserer Bevölkerung entzogen worden, sie sind der Art der Franzosen und Belgier und leider auch einiger dienstwilligen deutschen Abnehmer zum Opfer gefallen (hört, hört!), die sich bereitgefunden haben, diese Hölzer zu kaufen und zum Teil auch zu werben. Das letzte Wort über diese Frage ist noch

nicht gesprochen; gerade auch die Frage, welche deutsche Firmen mitgewirkt und gegen die Belange der einheimischen Wirtschaft gehandelt haben, unterliegt noch einer letzten Nachprüfung, und ich werde nicht ermangeln, späterhin das Ergebnis dem hohen Hause und der Öffentlichkeit zu unterbreiten. (Bravo!) Aber das eine darf ich doch schon heute sagen: die Behauptung, die von gewisser beteiligter Seite aufgestellt worden ist, als ob sie zum Besten der heimischen Wirtschaft und des staatlichen Forstes gehandelt hätten, muß sehr skeptisch aufgenommen werden. Die heimische Wirtschaft wird nicht nur von diesen Gott sei Dank wenigen Firmen dargestellt, sondern zahllose Existenzen des Holzhandels, der Säge- und Holzindustrie sind durch diese Firmen von dem Erwerb der Hölzer in den besetzten Gebieten ausgeschlossen und dadurch wirtschaftlich auf das schwerste geschädigt worden; dasselbe gilt von weiten Kreisen der Bevölkerung in den besetzten Gebieten.

Die Lage in den besetzten Gebieten, die ich noch kurz berühren möchte, ist noch nicht vollständig geklärt. Gerade gegenwärtig finden, wie Ihnen aus den Zeitungen bekannt sein wird, Verhandlungen darüber in Koblenz statt. Immerhin ist erstens erreicht, daß seit dem 21. September die staatlichen Forsten zwar noch von den Besatzungsbehörden, aber nach den staatlichen preußischen Grundsätzen bewirtschaftet werden; zweitens, daß Einschläge, die auf dem Stamm verkauft waren, seit dem 21. September nicht mehr getätigt werden dürfen; und schließlich ist erreicht, daß das Holz, das noch im Walde liegt und bis zum 21. Oktober nicht abgefahren werden kann, wieder in die Hand des preußischen Forstfiskus zurückfällt. Um welche Mengen es sich dabei handelt, darüber kann ich heute noch keine abschließende Mitteilung machen; ich werde auch darauf später zurückkommen. Jedenfalls ist der 21. Oktober der Stichtag, an dem die preußischen Staatsforstbeamten wieder selbst die Verwaltung der Staatsforsten in den besetzten Gebieten übernehmen.

Erfreulicherweise ist inzwischen den ausgewiesenen Staatsforstbeamten fast restlos die Rückkehr gestattet worden. Mehr als 140 Staatsforstbeamte sind seinerzeit ausgewiesen worden und haben sich der Verfolgung, vielfach der Einkerkerung, unterziehen müssen. Ich bin der Zustimmung des hohen Hauses gewiß, wenn ich bei dieser Gelegenheit erneut und wiederholt aus tiefstem Herzen diesen Beamten den Dank der Forstverwaltung und des preußischen Landes für die Opfer und für die Treue ausspreche, die sie bewiesen und zum Besten des Vaterlandes dargebracht haben. (Allgemeiner Beifall.) Mit besonderer Wehmut darf ich dabei des einen Forstverwaltungsbeamten*) gedenken, der schwerer Kerkerhaft von französischer Seite unterworfen worden ist, der sich dort brutale Mißhandlungen hat gefallen lassen müssen, und der in ursächlichem Zusammenhange mit dieser Behandlung den Tod gefunden hat. Ehre seinem Andenken! (Bravo!)

Ich sage, die Zahl der Beamten, die wieder hineingelassen ist, ist weit gesteckt. Immerhin handelt es sich noch um fünf Beamte, deren Zulassung vorläufig noch nicht ausgesprochen ist, und weiter um sieben Forstbeamte, denen zwar die Rückkehr in das besetzte Gebiet gestattet ist, die auch zur Ausübung ihres Amtes wieder zugelassen werden, bei denen aber eine Versetzung innerhalb des besetzten Gebiets an einen anderen Dienstort verlangt wird. Über diese Personen wird jetzt in Koblenz verhandelt. Wir verlangen selbstverständlich, daß alle Beamten, die sich nichts weiter haben zuschulden kommen lassen, als ihre Pflicht und Schuldigkeit zu tun, auch tatsächlich wieder ihrer Diensttätigkeit zurückgegeben werden, und daß letzten Endes die preußische Verwaltung darüber zu entscheiden hat, an welchem Orte die Beamten ihren Dienst auszuführen haben und daß wir uns in dieser Beziehung das Gesetz unseres Handelns nicht von anderer Seite vorschreiben lassen. (Bravo!)

Was die Verwertung des Holzes und die Aushaltung der Verträge, die mit gewissen Holzhandelsfirmen während der Zeit der Besatzung geschlossen worden sind, anlangt, so stehen wir auf demselben Standpunkt, den der Herr Reichsverkehrsminister gegenüber der Regiebahn vertreten hat: wir erkennen nicht an, daß irgendwelche wohlerworbenen Rechte, „droits acquis", wie die Herren Franzosen sich auszudrücken belieben, aus der Besatzungszeit hergeleitet werden können, wir sind der, wie ich glaube, zutreffenden Auffassung, daß das Londoner Abkommen neues öffentliches Recht geschaffen, eine Rechtsgrundlage begründet hat, hinter der die früheren privaten Verträge zurückzutreten haben und das öffentliche Recht anzuerkennen ist. (Sehr richtig!) Auch über diese Frage wird noch verhandelt. Wir werden von der Verfolgung dieses Standpunktes nicht abgehen.

Wenn es — ich komme damit auf den vermehrten Einschlag und die Steigerung der Einnahmen zurück — möglich gewesen ist, trotz dieser erschwerenden und einschränkenden Verhältnisse den Einschlag zu erhöhen, die Einnahmen zu steigern, so deshalb, weil, wie der Herr Vorredner, wenn ich nicht irre, zutreffend hervorgehoben hat, ein Mehreinschlag von einer Million Festmeter vorgesehen war. Dieser Einschlag ist in der ursprünglichen Form nicht zur Durchführung gekommen, und zwar deshalb nicht, weil inzwischen die erheblichen Schädigungen durch den Forleulenfraß sich herausgestellt haben. Damit war selbstverständlich der Anlaß gegeben, die ursprünglich vorgesehenen Überhiebe einzustellen und die Tätigkeit nun auf die Gebiete zu erstrecken, einen Mehreinschlag dort vorzunehmen, wo die zweifellose Vernichtung der Wälder durch den Forleulenfraß bereits festzustellen war. Denn auch darüber sind die Akten heute noch nicht geschlossen, wie groß der tatsächliche Schaden sein wird. Sicher ist, daß er sehr groß sein wird. Es ist wohl anzunehmen, daß eine Fläche von etwa 200 000 Hektar von der Forleule geschädigt worden ist; in welchem Umfange im einzelnen, das ist heute noch nicht zu übersehen. Ich kann Ihnen deshalb auch nicht mitteilen, mit welchem Mehranfall an Holz zu rechnen ist, das infolge des Forleulenfraßes zu schlagen ist, ich bin aber der Meinung, daß man mit der Niederlegung der geschädigten Bestände sehr vorsichtig sein soll. (Sehr richtig!) Wir haben namentlich bei den Beständen, die nur einmal von dem Fraß der Eule befallen sind, die begründete Hoffnung, daß eine Wiederbegrünung möglich, vielleicht sogar infolge des in dieser Beziehung günstigen Wetters dieses Jahres wahrscheinlich ist. Anders liegt es bei den Beständen, die mehrfach und in Ostpreußen

*) Gemeint ist Oberf. Feldmann, Morbach, Bezirk Trier.

nun schon zum dritten Male von der Eule heimgesucht sind. Da ist allerdings die Hoffnung auf eine Wiederbegrünung und vor allem auf eine dauernde Wiederbegrünung verhältnismäßig gering. Jedenfalls wird die Forstverwaltung darauf sehen, daß Kahlschläge nur dort erfolgen, wo es unbedingt nötig ist, wo die Bestände völlig vernichtet sind und — ich möchte das doch hier hervorheben, im Gegensatz zu den Ausführungen, die einige der Herren Vorredner gemacht haben — wo das trocken gewordene Holz so schnell wie möglich beseitigt werden muß, um nicht selber dem Verderben anheimzufallen und nicht die Ursache weiterer Erkrankungen der Waldbestände zu bilden. An diesen Stellen muß eben eingeschlagen werden, und zwar so schnell wie möglich, und dafür gesorgt werden, daß das gewonnene Holz vorsorglich und sachgemäß aufbewahrt und selbstverständlich auch kaufmännisch verwertet wird. Ich komme darauf nachher noch in anderem Zusammenhange kurz zurück.

Weil nun aber diese Verhältnisse eingetreten sind, war es selbstverständlich, wie ich wiederhole, notwendig, den ursprünglichen Einschlagsplan des Vorjahres umzustellen und auch bei der Aufstellung der Hiebspläne für das bevorstehende oder richtiger das eben begonnene neue Forstwirtschaftsjahr entsprechend zu gestalten. Es ist deshalb notwendig gewesen — ich glaube, der Herr Abgeordnete Brandenburg hat bereits darauf hingewiesen —, daß in den geschädigten sieben Regierungsbezirken ganz erhebliche Mehreinschläge gegenüber dem sonstigen normalen Einschlage erfolgen müssen, und daß auf der anderen Seite in den nicht betroffenen Waldbeständen eine Zurückhaltung, eine Minderung des Einschlags erfolgen muß. Aber ich möchte doch gleich an dieser Stelle bemerken: diese Minderung wird nicht in einem Umfange erfolgen, daß das Holzbedürfnis der benachbarten Gegenden dadurch beeinträchtigt wird, und vor allen Dingen wird darauf Rücksicht genommen, daß die ständige Waldarbeiterschaft auch in den Gebieten, in den Forstteilen Beschäftigung findet, in denen sie sonst arbeitet. In diesem Umfange finden die Einschläge zweifellos statt, und sie sind dementsprechend festgesetzt worden.

Im ganzen handelt es sich — ich glaube, auch diese Zahl ist von einer Seite schon erwähnt worden — um einen Mehreinschlag von rund 500 000 fm. Gegenüber einem Abnutzungssatz von 8 133 000 fm sollen in dem begonnenen Forstwirtschaftsjahr 8 630 000 fm geschlagen werden. Das bedeutet ein Mehr von 6 % gegenüber dem ursprünglichen normalen Abnutzungssatz. Ich versage es mir, Ihnen hier die Ziffern im einzelnen vorzuführen, wie sich die Holzmengen in den verschiedenen Regierungsbezirken verschoben haben. Ich weise nur darauf hin, daß die größte Steigerung im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. hat eintreten müssen, wo die Schädigungen durch die Forleule den größten Umfang angenommen haben und wo deshalb gegenüber einem Abnutzungssatz von 727 000 fm ein Einschlag von 2 270 000 fm in Aussicht genommen ist und getätigt werden muß. Das ist aber auch der bei weitem größte Zuwachs. In Stettin wird mit einer nahezu verdoppelten Einschlagsmenge zu rechnen sein. Während dort der Abnutzungssatz 472 300 fm beträgt, sollen 865 000 fm eingeschlagen werden. Es ist selbstverständlich, daß solche außergewöhnlichen Zustände und Verhältnisse auch ganz außergewöhnliche Maßnahmen erfordern.

Der Herr Abgeordnete Brandenburg hat in diesem Zusammenhange geglaubt, einige Mißstände rügen zu sollen, die bei der Aufarbeitung des Forleulenholzes vorgekommen sein sollen. Zunächst ist er dabei insofern einem erheblichen Irrtum unterlegen, als es sich nicht etwa um alle durch die Forleule geschädigten Bezirke handelt — vor allem kommt Ostpreußen, wo ganz gewaltige Einschläge vorzunehmen sind, nicht in Betracht; dort wird es im staatlichen Betriebe ausgeführt —, sondern die Verträge, die mit dem früheren Forstassessor Busold getätigt sind und die der Herr Kollege Brandenburg einer ernsten Kritik unterzogen hat, sind von den Regierungen Frankfurt (Oder) und Stettin abgeschlossen und betreffen die Oberförstereien Massin, Zicher, Hammerheide und Friedrichswalde, die letztere im Regierungsbezirk Stettin, also einen verhältnismäßig geringen Teil des gesamten Gebiets. Es war für die Staatsforstverwaltung unmöglich, den gesamten Forleulenabtrieb in eigene Verwaltung zu übernehmen. Sie bedurfte dazu, wie auch bei anderen Unternehmungen — mag es sich um Ausführung von Kanal- oder Wegearbeiten oder um Kulturen in großem Umfang handeln —, eines Unternehmers, und der Unternehmer ist in diesem Fall der Forstassessor a. D. Busold, dem — das gebe ich ohne weiteres zu — ein anscheinend recht erheblicher Gewinn zugebilligt ist (Hört, hört! bei der Sozialdemokratischen Partei), indem er 25 % des Tagelohns als seinen Anteil erhält. (Erneutes Hört, hört! bei der Sozialdemokratischen Partei.) Aber auf der anderen Seite ist doch in Rechnung zu stellen die Menge und der Umfang der Aufwendungen, die dem Unternehmer dafür auferlegt sind. Abgesehen von der selbstverständlichen Aufgabe des Einschlags, der Vermessung und Buchung, der Aufstellung der Nummerbücher, der Lohnlisten, ist zu leisten die Beschaffung und Auszahlung der Lohngelder, der gesamte Verkehr mit der Krankenkasse, dem Finanzamt, die Aufstellung und Inneneinrichtung der erforderlichen Baracken, die Ausrüstung und Unterhaltung einer Sanitätsstation in jedem Bezirk, die Bereitstellung eines gelernten Sanitäters und des notwendigen Verbandzeugs, die Tagegelder für die Reisen und was dergleichen mehr ist. (Zuruf bei der Sozialdemokratischen Partei: Er arbeitet auch mit über 100 % des Lohns!) — Herr Kollege Brandenburg, die Zahl, die Sie über die Einnahmemöglichkeit und die tatsächlich erzielte Lohnhöhe der Arbeiter angegeben haben, trifft nicht zu. (Erneuter Zuruf bei der Sozialdemokratischen Partei: Sind zu knapp gewesen!) — Nein, nein; sie sind weit unter dem Durchschnitt, und soweit ich unterrichtet bin, wird doch sehr fleißig gearbeitet. Es werden ganz andere Lohnbeträge erzielt, als Sie angegeben haben. Es handelt sich um Tageseinkommen von 9 M, 16 M, auch über 20 M, die die Arbeiter erzielt haben und die ich ihnen selbstverständlich von Herzen gönne, weil sie entsprechende Arbeit geleistet haben. Ausländische Arbeiter — das möchte ich besonders hervorheben — sind nicht dazu herangezogen worden. (Zuruf bei der Sozialdemokratischen Partei: Sind bestellt worden! Angefordert sind sie!) — Gegen die Freizügigkeit innerhalb unseres deutschen [illegible]

landes, Herr Kollege Brandenburg, werden auch Sie wohl nicht ankämpfen wollen. Es sind fernerhin landwirtschaftliche Arbeiter nicht in Anspruch genommen worden, und es ist in jedem Falle versucht, die Erwerbslosen heranzuziehen. In welchem Umfange das geschehen ist, entzieht sich zurzeit meiner Kenntnis. Vielleicht kommt einer der Herren aus dem Ministerium nachher noch mit Einzelzahlen darauf zurück. Jedenfalls ergibt sich das eine, daß auch die Arbeitsnachweise in Pommern und der Provinz Brandenburg, daß der Magistrat Stettin den Arbeitsverdienst nachgeprüft und für angemessen erachtet haben. Wie gesagt — ich wiederhole es —, es handelt sich um ganz außergewöhnlich große Arbeiten, die mit der notwendigen Beschleunigung durchgeführt werden müssen.

Meine Herren, sind in dem einen oder anderen Falle bei diesen Verträgen Verletzungen der berechtigten Belange und Ansprüche der Arbeiter vorgekommen, dann bin ich der letzte, der sich weigern würde, diese Verträge daraufhin nachzuprüfen, und stelle selbstverständlich Abhilfe in den Fällen, wo sie sich als notwendig und sachlich begründet erweist, in Aussicht.

Wenn es möglich gewesen ist, trotz der Besetzung unserer Wälder im Westen, trotz der plötzlich veränderten Einschlagsverhältnisse, die sich durch den Forleulenfraß als notwendig herausgestellt haben, mit der gebotenen Elastizität unseren Betrieb umzustellen, wenn es möglich gewesen ist, diese Umstellung und die Einschläge in einem Maße und in einer Art und Weise durchzuführen, die die Ertragsverhältnisse unseres Waldes nicht in Frage stellen, so wollen Sie darin einen Beweis für die Lebensnotwendigkeit unserer Forsteinrichtungsanstalten sehen, meine Herren! Ich bin der Meinung, daß es im Hinblick auf diese Leistungen eigentlich einer Nachprüfung der Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit der Forsteinrichtungsanstalten von wissenschaftlicher oder sonstwie sachverständiger Seite gar nicht mehr bedarf. Die Forsteinrichtungsanstalten haben ihre Notwendigkeit bewiesen, und sie werden das je länger, desto mehr tun. Ich will mich auf theoretische Auseinandersetzungen mit Herrn Kollegen Dr. von Winterfeldt, denen er auch selbst aus dem Wege gegangen ist, nicht einlassen. Ich möchte doch aber feststellen, daß es die Aufgabe einer staatlich geleiteten Forstverwaltung sein muß, einen möglichst hohen Reinertrag aus dem Walde herauszuholen, ohne die dauernde Nutzung oder den dauernden Ertrag des Waldes zu schädigen. Ich glaube, daß die Wege, die die Forstverwaltung jetzt auf diesem Gebiete gegangen ist, richtig sind und Erfolg versprechen. Wir haben alle Ursache, mit der größten Genauigkeit darauf zu bringen, daß die Einnahmen gesteigert werden und daß an den Ausgaben gespart wird. Trotzdem wird sich die Staatsforstverwaltung auch in dem begonnenen Wirtschaftsjahr den sozialen Aufgaben, denen sie sich sonst nicht verschlossen hat, wiederum nicht entziehen.

Es finden die üblichen Holzabgaben im freihändigen Verkauf, die örtlichen Abgaben für den Bedarf der kleineren Landwirte und Handwerker statt. Die Abgabe von Brennholz, von Derbholz an die unbemittelte Bevölkerung wird wiederum erfolgen. Der Verkauf wird zu wesentlich ermäßigten Preisen stattfinden, zwar nicht mehr in dem Umfange der früheren Jahre, aber doch in durchaus genügendem Ausmaße. Ich habe 10 % des Derbholzeinschlages, in Ostpreußen 15 % in Aussicht genommen, und auch die Zuweisungen an die Schulen werden wie in früheren Jahren weiterhin erfolgen. Ebenso wird auch für Siedlungszwecke Siedlungsholz in einem Ausmaße zur Verfügung gestellt werden, das ich Ihnen im Augenblick noch nicht mitteilen kann, das aber jedenfalls dem dringenden Bedürfnis entspricht.

Wenn Herr Abgeordneter Dr. von Winterfeldt sodann noch auf die Stundungspolitik der Forstverwaltung und die durch diese Stundungspolitik angeblich herbeigeführten Verluste der Staatskasse eingegangen ist, so muß auch ich mit einigen Worten darauf zurückkommen. Er ist in dem, was er ausgeführt hat, nicht ganz vollständig gewesen; ich muß das ergänzen. Ich habe nicht ausgeführt, daß die Entwicklung, wie sie schließlich gekommen ist, nicht in vollem Umfange hätte vorausgesehen werden können, sondern ich habe dargelegt, daß die Verluste, die der preußische Staat aus seinen Staatsforsten infolge der Geldentwertung erlitten hat, nicht auf die Staatsforstverwaltung beschränkt geblieben sind, sondern daß solche Verluste auch bei allen anderen staatlichen Unternehmungen, der Post, der Eisenbahn, nicht zu vergessen der Reichsbank, eingetreten sind, daß solche Verluste aber auch die Privatindustrie und andere Unternehmungen erlitten haben. Ich möchte an Herrn Abgeordneten Dr. von Winterfeldt die ernste Frage richten, ob es wirklich möglich gewesen ist, daß die Landschaften, denen er ja nicht fernsteht, alles vorher gewußt und keinen Pfennig Verlust aus der Geldentwertung erlitten haben. Ich hoffe, daß er mir diese Frage beantworten wird. Ich habe weiter ausgeführt — das hat Herr Herr Abgeordneter Dr. von Winterfeldt auch zutreffend hervorgehoben —, daß eine staatliche Verwaltung nicht in der Lage war, Zahlungsbedingungen und Zahlungsarten einzuführen, die gegen die Finanzpolitik des Reiches gerichtet gewesen wären. Weder konnte ich die Zahlung in Devisen in einer Zeit verlangen, in der die Zahlung in Devisen strafrechtlich verboten war, noch konnte ich eine Zahlung in Gold in einer Zeit beanspruchen, in der das Papiergeld das einzige gesetzliche Zahlungsmittel war, und in der gerade Reich und Reichsbank mit allen Mitteln bemüht waren — ich erinnere Sie an die Anfangsmonate des verflossenen Jahres —, die Währung zu stützen und nicht in den Abgrund sinken zu lassen. Selbstverständlich kann ich nicht als Leiter einer staatlichen Verwaltung in der Beziehung Maßnahmen gutheißen und treffen, wie sie vielleicht von der Privatindustrie und dem Privatmann getroffen worden sind und getroffen werden konnten, allerdings auch contra legem. Jedenfalls war das für die staatliche Verwaltung nicht möglich.

Aber weiter habe ich mich — das hat Herr Kollege von Winterfeld nicht dargelegt — darauf berufen können, daß die Stundungspolitik, die von mir und meinen Herren in der Staatsforstverwaltung betrieben ist, bis tief in den Sommer des letzten Jahres von den berufenen Vertretern im hohen Hause gebilligt worden ist, von den Vertretern aller Parteien (lebhafter Widerspruch bei den Sozialdemokraten); auch Herr Kollege Weissermel von der Deutschnationalen Partei

hat sich dahin ausgesprochen, daß eine Stundung notwendig wäre. Herr Kollege Schmelzer hat durchaus zutreffend ausgeführt, daß eine abgekürzte Stundung stattfinden müsse, und dann darf ich noch darauf hinweisen, daß wir nicht etwa die Hände in den Schoß gelegt und gar nichts getan haben. Die Stundungsfrist ist doch ganz unendlich verkürzt worden, dauernd haben wir die Zinsschraube angezogen, ja, in einem Maße, daß uns daraus zeitweilig die schwersten Vorwürfe gemacht worden sind. Ich glaube also doch, daß nach dieser Richtung das Möglichste geschehen ist.

Schließlich noch eins — das hat Herr von Winterfeld vergessen hervorzuheben —: die eigenartige Gestaltung des Forsthaushalts gegenüber dem allgemeinen Staatshaushalt! Wir sind genötigt, unseren Forsthaushalt auf das Forstwirtschaftsjahr aufzubauen, das sich nicht mit dem Haushaltsjahr im Staatshaushalt deckt, sondern ein halbes Jahr früher beginnt, mit dem Oktober des vorhergehenden Jahres, und auch ein halbes Jahr früher schließt, mit dem Oktober des laufenden Haushaltsjahres, oder, auf den vorliegenden Fall angewendet, heißt das nichts anderes, als daß wir zwar die Einnahmen aus der Forst aus dem Forstjahr 1922/23, also zu einer Zeit bekommen haben, wo die Währungskatastrophe noch nicht so weit vorgeschritten war, wie es nachher der Fall gewesen ist, daß wir aber auf der anderen Seite unsere Ausgaben ein halbes Jahr in länger fortdauernd steigendem Maße haben aufwenden müssen vor allen Dingen für Löhne, für Bauten und für Verbesserungen usw. usw. — ich brauche das im einzelnen nicht aufzuführen —, so daß aus dem Auseinanderfallen des Forstwirtschaftsjahres auf der einen und des Staatshaushaltsjahres auf der anderen Seite im wesentlichen dieses Mißverhältnis zu erklären ist, das ich doch nicht so weit zu unterschätzen bitte, wie es der Herr Abgeordnete Held hier getan hat. Er hat von einem völligen Ausfall der Einnahmen in dem letzten Haushaltsjahr gesprochen. Davon kann gar keine Rede sein; es sind vielleicht 25 Prozent der Einnahmen durch diese ungünstigen Verhältnisse ausgefallen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß ein wesentlicher Teil des Ausfalls dem Verlust im besetzten Gebiet zu Last zu schreiben ist. Kurzum, ich glaube, daß die Verhältnisse, die niemand mehr beklagt als ich, durchaus erklärt und verteidigt werden können und Gründe haben, die außerhalb unserer Macht lagen. (Zuruf des Abgeordneten Lüdemann: Das beweist, daß die Forstwirtschaft aus der ganzen Haushaltswirtschaft heraus müßte!) — Das ist eine andere Frage, wobei ich das eine zu berücksichtigen bitte, daß die Staatsforsten nicht lediglich eine finanzielle Rolle in unserem staatlichen Leben spielen, sondern daß ihnen auch eine erhebliche allgemein-wirtschaftliche und wirtschaftlich-kulturelle Bedeutung zukommt, die meines Erachtens leiden würde, wenn wir die Staatsforstwirtschaft auf eine rein kaufmännische Grundlage stellen (Rufe bei den Sozialdemokraten: Nein, nein!) und diese Bedeutung nicht entsprechend berücksichtigen würden.

Dann noch ein ganz offenes Wort! Was glauben Sie wohl, würde aus den Ergebnissen der staatlichen Forstwirtschaft werden, wenn alle Wünsche, die z. B. Herr Abgeordneter Held vorgetragen hat, erfüllt würden. Ich spreche gar nicht von den menschenfreundlichen Anträgen der Herren von der Kommunistischen Partei, die wah[illegible] dazu führen würden, daß noch Steuern [illegible] werden müßten, weil die Forstverwaltung [illegible] die Mittel aufbringt, die Sie für ander[illegible] verwenden wollen. Aber es geht doch wir[illegible] gut an, hier Besoldungswünsche, Verän[illegible] und Verbesserungen des Einkommens de[illegible] beamten nach allen Richtungen hin zu fo[illegible] dem Augenblick, wo auch Herr Held eigentlich wissen müßte, daß uns die Hände durch die Besoldungsordnung gebunden sind, daß der einzelne Minister, selbst wenn er es wollte — und selbstverständlich will ich es und möchte ich es sehr häufig —, seinem guten Herzen nicht freien Lauf lassen und Mehrbewilligungen gewähren kann. Das geht doch nicht auf diese Weise. Ich will keinen unparlamentarischen Ausdruck für diese Art der Behandlung der Frage gebrauchen, er läge mir sonst sehr weit vorn auf der Zunge.

Wenn hier der Vorwurf erhoben wurde, daß sich die Staatsforstverwaltung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben hinsichtlich der Meliorationen nicht bewußt ist, so ist der Fall, den der Herr Abgeordnete von Winterfeldt hier erneut vorgetragen hat, bereits im Ausschuß auf das richtige Maß zurückgeführt worden. Dabei hat es sich um Flächen gehandelt, die eben nicht als kulturfähig und kulturwürdig erachtet werden konnten, so daß es die Forstverwaltung für ihre Pflicht erachtet hat, die Leute davor zu bewahren, ihr Geld in den Sumpf zu werfen, keine Erträge davon zu haben und ihnen den Anlaß zu geben, berechtigte Vorwürfe zu erheben, daß der Staat noch die Hand zu diesem Verlust geboten hätte. Im übrigen glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, daß die großen Kultivierungs- und Meliorationsarbeiten der Forstverwaltung in Ostpreußen und die Zahlen, die Ihnen in der Nachweisung über die Meliorationen unterbreitet sind, doch ein etwas anderes Bild davon geben dürften, was der Staat in dieser Richtung geleistet hat.

Im abgelaufenen Forstwirtschaftsjahr [illegible] Meliorationen auf über 2000 Morgen ausgeführt worden. Die doppelte Fläche ist für das laufende Jahr in Aussicht genommen. Gewiß, es ist nicht genug. Auch ich wäre gern bereit, in größerem Maßstabe vorzugehen, wenn Sie mir dazu die Mittel zur Verfügung stellen. An uns soll es nicht liegen. Die Herren Forstbeamten sind gern bereit und durchaus in der Lage, diese Verbesserungen in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Ich möchte dann noch mit einigen Worten [illegible] die Personalverhältnisse eingehen und [illegible] hervorheben, daß ich, ich sage es ganz offen, schweren Herzens daran gegangen bin, die Folgerungen [illegible] der Abbauverordnung auch für die [illegible]verwaltung zu ziehen und einen Abbau der [illegible]beamtenschaft vorzunehmen, der meines Era[illegible] an den Rand des Erträglichen geht. Denn [illegible] Recht werden hohe Erträge und gute Bewirtschaftung des Staatswaldes verlangt. Dazu [illegible] hören aber auch die notwendigen vorgebild[illegible] beamteten Kräfte. Es ist unmöglich, die [illegible] steigenden Aufgaben der Forstverwaltung zu [illegible] füllen, wenn demgegenüber ein vermin[illegible] Beamtenstand steht. Trotzdem haben wir und [illegible] Notwendigkeit, diesen Abbau vorzunehmen, [illegible] entziehen können. Der Herr Abgeordnete [illegible] sagt, ich hätte das nicht zu tun brauchen [illegible] tun dürfen. Er ist doch etwas [illegible]

über die Vorgänge und die Art und Weise des Verfahrens innerhalb des Staatsministeriums. Darüber wird abgestimmt. Der Fachminister, der selbst mit aller Schärfe und, ich darf auch wohl sagen, mit der nötigen Sachkenntnis seinen Standpunkt vertritt, kann überstimmt werden und wird leider vielfach überstimmt und hat sich dem zu fügen. Auch wenn Herr Kollege Held, dem ich von Herzen wünsche, daß er bald an dieser Stelle stehen möchte (Heiterkeit), an dieser Stelle stände, würde er ganz ähnliche Erfahrungen machen, wie sie andere Minister auch schon gemacht haben, so daß er dann ein etwas anderes Urteil über diese Verhältnisse abgeben würde. Ich glaube auch den Vorwurf, den er heute — — (Zurufe bei den Kommunisten) — Sie kommen ja nachher heran, Herr Skjellerup, vielleicht gestatten Sie mir erst, meine Ausführungen zu Ende zu bringen. Ich glaube, daß Herr Abgeordneter Held auch den Vorwurf, den er hier zum zweiten Male erhoben hat, als Minister wahrscheinlich nicht wieder erheben würde, nämlich die Behauptung, daß das Staatsministerium und der Fachminister gebunden wären, die Beschlüsse dieses hohen Hauses in jedem einzelnen Falle zur Durchführung zu bringen. Zunächst ist das nicht etwa allein Sache des Fachministers, sondern, wie aus der Fassung jedes Antrages hervorgeht, Aufgabe des Staatsministeriums, das als solches ersucht wird, das und das zu veranlassen oder zu tun. Aber so liegt die Sache doch auch staatsrechtlich gesprochen nicht, wie Herr Held es eben dargestellt hat. Unsere Aufgabe — wenigstens fasse ich die meinige als Minister dahin auf — ist es selbstverständlich, in dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit die Anträge mit Sachkunde daraufhin zu prüfen, ob sie durchgeführt werden können oder nicht. Kommt der Fachminister auf Grund seiner Überzeugung zu der Erkenntnis, daß sie aus sachlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, und tritt das Ministerium ihm bei, so hat er meines Erachtens die Pflicht, sie nicht durchzuführen. Solange dies hohe Haus, das uns mit dem Vertrauen beehrt und an diesen Platz gestellt hat — Herr Abgeordneter von Winterfeldt und sein Fraktionskollege Herr Milberg haben mir dieses Vertrauen allerdings ausdrücklich entzogen; ich werde versuchen, das mit Fassung zu tragen —, solange dies hohe Haus uns das Vertrauen schenkt, glauben wir durchaus im Sinne der Verfassung und der staatsrechtlichen Grundlagen zu handeln, wenn wir uns in jedem einzelnen Falle die Entscheidung vorbehalten, ob einem Ersuchen dieses hohen Hauses zu entsprechen ist oder ob es sachlich nicht möglich ist. Gewinnt das hohe Haus aus diesem Verhalten in den einzelnen Fällen die Überzeugung, daß wir nicht mehr die Männer seines Vertrauens sind, so sind auch dafür die verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben, was zu geschehen hat. Ich bin der letzte, der sich nicht gern diesen Folgerungen unterziehen würde.

Sodann noch einige Worte zu den Beamtenfragen. Da muß ich offen gestehen, daß es mir nicht viel besser ergeht als meinem Herrn Kollegen Severing, daß die Personalpolitik hüben und drüben einer starken Anfechtung unterlegen ist, und daß ich nach der einen Seite zu viel, nach der andern Seite zu wenig getan oder unterlassen haben soll. Ja, meine Damen und Herren, allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann. Das wäre geradezu ein „Heldenstück", wenn man es fertig bekäme, allen Leuten zur Genüge zu handeln. Dieses Heldentum liegt mir nicht. (Heiterkeit.)

In diesem Zusammenhang ist auch der sogenannte Maulkorberlaß erwähnt worden. Ich darf ganz kurz einmal die Ausführungen wiederholen, die ich aus diesem Anlaß im Ausschuß zu machen die Ehre hatte. Wer diesen Erlaß unbefangen liest, wird wohl zu einem etwas anderen Ergebnis und zu einer anderen Beurteilung gelangen müssen, als hier zum Ausdruck gebracht worden ist. Was ist letzten Endes gesagt? Es ist lediglich gesagt, es erscheine nicht angängig und mit der Beamtendisziplin nicht vereinbar, wenn in der Öffentlichkeit eine Kritik allgemein angeordneter dienstlicher Maßnahmen über den Rahmen sachlicher und wissenschaftlicher Erörterung hinausgeht und in mehr oder weniger polemischer Art erfolgt. Wenn man im Bilde des Maulkorbs bleiben will, besagt das nicht, einen Maulkorb anlegen, sondern es heißt nur, bissige Hunde verhindern, anderen Leuten in die Hosen zu fahren. (Heiterkeit.) Jedenfalls ist daraus nicht die Folgerung zu ziehen, daß der Beamtenschaft das Recht der freien Meinungsäußerung entzogen werden soll. Aber ich muß doch darauf hinweisen — das habe ich schon in anderem Zusammenhang getan —, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung für den Beamten auch nach dem Wortlaut der Reichsverfassung innerhalb der Grenzen der Gesetze gilt. Dem Beamten sind durch seine Stellung als Beamter in dieser Beziehung Grenzen gezogen, denen sich ein anderer Staatsbürger nicht zu unterwerfen braucht. Das ist auch die Auffassung, die von der höheren Rechtsprechung, namentlich des Oberverwaltungsgerichts, konsequent vertreten wird, und ich glaube, nach dieser Richtung nichts Unhaltbares verfügt zu haben.

Meine Damen und Herren, dasselbe gilt für den Verkehr der Beamten mit den Mitgliedern dieses hohen Hauses. Ich persönlich lege den allergrößten Wert darauf, daß die Mitglieder dieses Hauses lebhaften Anteil an den Vorgängen meiner Verwaltung nehmen; ich bin für jede Beratung und für jede Teilnahme an den Geschäften meines Ministeriums dankbar. Was durch diesen Erlaß gesagt ist, heißt doch nichts anderes, als dieses hohe Haus vor Kleinlichkeiten bewahren, ihm die Arbeit in Sachen ersparen wollen, die — das ist hier ausdrücklich ausgeführt — noch nicht endgültig entschieden sind und damit ja nach der Uebung dieses Hauses überhaupt zurückgewiesen werden. Es heißt hier, daß die Beamten Beziehungen zu Abgeordneten gesucht haben, und zwar hinsichtlich persönlicher und privatwirtschaftlicher Wünsche, bevor diese Beschwerden in der vorgeschriebenen Weise zum Vortrag gebracht worden sind. Ich glaube, das ist eigentlich auch nicht zu viel gesagt. Meine Herren, seien Sie doch froh, wenn ich Ihnen erst einmal die Arbeit abnehme, sie über mich ergehen lasse und sie nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen suche. Nachher gibt es noch weitere Instanzen, und dann wird sich schließlich auch dieses hohe Haus damit zu beschäftigen haben. Ich habe jedenfalls nicht das Bewußtsein, daß ich mit diesem Erlaß irgendwie über das Ziel hinausgeschossen wäre, wenn ich das Ersuchen an die Beamtenschaft gerichtet habe, sich in dieser

Hinsicht zur Beobachtung einer größeren Zurückhaltung veranlaßt sehen zu wollen. Viel milder kann man das doch nicht sagen.

Dann ist hier noch auf verschiedene Einzelheiten eingegangen worden, auf die ich noch mit einigen Worten zurückkommen will. Die Frage des berühmten Referendarschreibens ist, soweit ich mich entsinne, heute noch nicht zur Sprache gebracht worden; sie ist aber von dem Herrn Berichterstatter gestreift worden. Ich möchte mich daher von vornherein mit einigen Worten dieser Frage zuwenden.

Diese Frage, meine Damen und Herren, ist für mich keine Frage mehr; die Angelegenheit ist für mich entschieden und klargestellt. Es ist erwiesen, daß die Behauptung des Herrn Pfalzgraf in seiner Broschüre, daß ein Referendar-Rundschreiben mit dem bewußten Inhalt von dem Oberförsterverein herausgegeben sei und im Oberförsterverein umgelaufen habe, nicht zutrifft. Auch der Förster Pfalzgraf hat erklärt, daß er nach dem Verlauf der Vernehmungen hüben und drüben zugeben müsse, daß er seinen Hinweis auf dieses Rundschreiben ändere und nach den eidlichen Aussagen einer Anzahl von Forstverwaltungsbeamten anerkenne, daß das Rundschreiben nicht vom Oberförsterverein herausgegeben oder in ihm verbreitet worden sei. Um das zu ermitteln, hat leider ein recht langer Weg durchmessen werden müssen, auf den von dem Förster Pfalzgraf manche Steine gelegt worden sind, den zu ebnen er jedenfalls nicht bemüht gewesen ist. Monatelang habe ich Herrn Pfalzgraf aufgefordert und gebeten, mir das Material und die Unterlagen für seine Behauptungen zu geben. (Zuruf bei der Sozialdemokratischen Partei: Das muß doch durch den Prozeß erwiesen werden!) Herr Kollege Peters, im allgemeinen pflegt es so zu sein, daß man sich erst von der Richtigkeit einer Behauptung überzeugt und sie dann ausspricht und nicht umgekehrt eine Behauptung in die Welt setzt und dann händeringend nach einem Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung sucht. (Abgeordneter Peters [Hochdonn]: Wir werden Ihnen noch antworten!) — Ich warte darauf, ich werde versuchen, meinen Mann zu stehen.

Also, meine Damen und Herren, die Sache liegt folgendermaßen: Monatelang hat sich der Förster Pfalzgraf meiner Aufforderung entzogen und nichts erklärt. Er hat dann später im Verlaufe dieser dringlichen Ersuchen erklärt, er werde erst die Ergebnisse eines Strafverfahrens abzuwarten haben. Das war jedenfalls erheblich später, als die Broschüre herausgekommen war, die meiner Erinnerung nach im Dezember 1922 erschienen ist. Also ein halbes Jahr nachher hat er erklärt, er wolle die Ergebnisse eines Strafverfahrens abwarten. Welches Strafverfahren das war, das mitzuteilen hatte er nicht die Freundlichkeit. Dieses Strafverfahren ist ein Privatklageverfahren gewesen, das der Förster Pfalzgraf gegen einen Kollegen wegen Beleidigung angestrengt hatte. Diese Beleidigung wurde anscheinend darin gefunden — die Akten sind mir nicht im einzelnen zugänglich gewesen —, daß ihm der andere Kollege die Behauptungen in seinem Buche zum Vorwurf gemacht hat.

Wie ist dieses Privatklageverfahren nun gelaufen? Einige Herren aus der Forstbetriebsbeamten-Laufbahn sind vernommen worden und haben Angaben auch unter ihrem Eide dahin gemacht, daß sie ein Schreiben ähnlichen Inhalts, wie es Förster Pfalzgraf behauptet, gesehen und gelesen haben. In dem Augenblick, wie dem Beklagten Förster-Zeugenaussagen nach der Richtung zur Verfügung gestellt wurden, daß dieses Schreiben nicht vom Oberförsterverein ausgegangen sein könne, auch nicht im Oberförsterverein verbreitet wäre, nahm — ich sage: für mich jedenfalls auffallenderweise — der Beklagte seine Beleidigungen und der Kläger seinen Strafantrag zurück. Es ist leider nicht möglich gewesen, an dieser Gerichtsstelle durch kontradiktorisches Verfahren auch die Gegenseite unter ihrem Eide zu hören. Dieses Verfahren ist also meines Erachtens ergebnislos verlaufen, ein Erfolg, mit dem ich mich selbstverständlich um so weniger beruhigen konnte, als ich in diesem hohen Hause restlose Aufklärung zu geben mich verpflichtet fühlte und auch zugesagt hatte. Es mußte also ein anderer Weg gefunden werden. Die Gelegenheit, diesen Weg zu beschreiten, ergab sich sehr bald dadurch, daß einer der Herren Oberförster, in dessen Büro dieses Schreiben gefunden sein sollte, gegen sich ein Disziplinarverfahren beantragte, weil er angeblich dieses Schreiben verbreitet und dadurch zu seinem Teil zweifellos dazu beigetragen habe, die schädlichen Folgen herbeizuführen oder zu vermehren, die sich aus dieser Aufpeitschung von Gegensätzen innerhalb der Beamtenschaft ergeben hätten. Dieses Disziplinarverfahren ist restlos durchgeführt worden. In diesem Verfahren sind 62 höhere Forstbeamte unter ihrem Eide vernommen worden, mehr als 7000 Forstbeamte haben sich dienstlich zu der Sache äußern müssen. Von den vereidigten Verwaltungsbeamten haben alle unter ihrem Eide erklärt, daß sie ein solches Schriftstück weder kennen, noch gesehen, noch verbreitet hätten. Dasselbe haben die 7000 anderen Forstbeamten ausgesagt. Lediglich die vier Herren, die in dem ersten Privatklageverfahren ausgesagt hatten, daß ihnen ein solches Schreiben zu Gesicht gekommen wäre, blieben bei ihrer Darlegung. Ich lasse dahingestellt, ob und inwieweit sich diese Herren geirrt haben. Jedenfalls ist die Tatsache nicht aus der Welt zu streiten, daß den Aussagen dieser vier die Aussagen von mehr als 7000 unbescholtenen Beamten gegenüberstehen, die das Gegenteil bekunden. Pfalzgraf hat das auch eingesehen und deshalb erklärt, wie ich mir vorzulesen erlaubte, daß er nach den eidlichen Aussagen der Forstverwaltungsbeamten, nach dem Ergebnis des Disziplinarverfahrens und den Aussagen der 7000 anderen Forstbeamten zugeben müsse, daß ein derartiges Rundschreiben des Oberförstervereins oder im Oberförsterverein nicht besteht. Leider hat er den meines Erachtens durch diese Feststellung gegebenen Schluß nicht gezogen, der dahin hätte gehen müssen, daß das Gebäude von Vorwürfen, das er auf dem Vorhandensein dieses Schreibens gegen die Forstverwaltungsbeamten aufgerichtet hatte, manches der Grundlagen entbehre und er seine Vorwürfe und Folgerungen zurücknehme. Er hat die Vorwürfe leider aufrechterhalten, obwohl von der weit überwiegenden Zahl der Beamten das Gegenteil bekundet worden ist. Ich stehe nicht an zu bedauern, daß er diese Folgerungen aufrecht erhalten hat, obwohl die Grundlagen für die Folgerungen nicht mehr vorhanden waren.

überlasse das Urteil über dieses Verfahren dem hohen Hause.

Meine Damen und Herren, es ist dann von Herrn Abgeordneten Held noch einmal das Verfahren beanstandet worden, das ich gegen drei Oberförster in Ostpreußen eingeschlagen habe. Die Darstellung, die er von diesen Vorgängen gegeben hat, deckt sich doch nicht ganz mit den Tatsachen. Worum hat es sich in diesem Falle gehandelt? Darum, daß drei ostpreußische Oberförster eine Denkschrift verfaßt und in weiten Kreisen verbreitet haben, eine Denkschrift, in der ausgeführt war, daß sie im Auftrage des Oberförstervereins von ihnen verfaßt und herausgegeben wäre, in der Angaben enthalten waren, die den Tatsachen nicht entsprechen, sowohl hinsichtlich der Verordnungen, die ihnen selbst zugegangen waren, als vor allen Dingen auch hinsichtlich der tatsächlich begründeten Verschiedenheiten in der Bemessung des Dienstlandes für Oberförster und für Forstbetriebsbeamte in Ostpreußen. Auf die formelle Seite dieses Schreibens, dieser sogenannten Denkschrift, einzugehen, das verbietet mir schon mein guter Geschmack, und ich möchte einmal die Frage an Herrn Abgeordneten Held richten, ob er wirklich ernstlich behaupten will, daß der Herr Forstmeister — er hat selbst den Namen genannt — Speck von Sternburg der Waldmensch ist, als den er ihn hingestellt hat, dem man nicht zumuten könne, daß er aus Ostpreußens Wäldern nach Erkner versetzt würde, dessen Ausführungen man auch bezüglich der Richtigkeit und Reinheit des Ausdrucks nicht so sehr auf die Goldwaage legen müsse, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß dieser Forstmeister Speck von Sternburg seit langen Jahrzehnten Forstmeister in Rominten gewesen ist und sich in dauernder Fühlung mit Kreisen befunden hat, denen man sonst ja den besonders feinen Ton nachsagt, von einer Güte, die er gemeinen, gewöhnlichen Sterblichen zu erreichen überhaupt verschlossen ist. Aber, wie gesagt, auf die formelle Seite des Schreibens lege ich gar keinen entscheidenden Wert. Wenn aber Oberförster in Ostpreußen die Betriebsbeamten ...lich darüber unterrichten, daß jene zwar eine größere Fläche von Dienstland hätten, ihnen aber selbst eine geringere Fläche gegeben worden sei, wenn sie dabei die Ursachen und die Gründe verschweigen, die dazu geführt haben — denn einerseits liegt doch der Beschluß des hohen Hauses vor, daß die Oberförster, die staatliches Dienstgespann haben, eine gewisse Fläche Dienstland herzugeben haben, und auf der anderen Seite lag die Vereinbarung zwischen den ostpreußischen Forstbetriebsbeamten und mir persönlich vor, daß diejenigen, die auf Waldweide zu verzichten bereit waren, die Höchstgrenze des Forstdienstlandes bekommen sollten —, wenn das geschieht, so sind das Tatsachen, die selbstverständlich auch in Ostpreußen jedes Kind kennt. Ich halte jedenfalls die Herren, die diese Denkschrift unterzeichnet haben, nicht für so beschränkt, daß sie über diese Verhältnisse nicht unterrichtet gewesen sein sollten. (Sehr gut!) Es hat mir ferngelegen, daraus eine Disziplinarmaßregel schweren Ausmaßes herbeizuführen. Ich habe es aber für im Interesse des Dienstes gelegen erachtet, diese Herren, und zwar mit möglichster Beschleunigung, aus ihrem bisherigen Dienstkreis zu entfernen und ihnen andere Oberförstereien zuzuweisen. Die Herren müßten mir dankbar sein, daß ich sie aus Ostpreußen versetzt habe; denn sie behaupten ja, daß sie auf ihren ostpreußischen Stellen wirtschaftlich zugrunde gehen müßten. Also ich habe eigentlich in ihrem Sinne gehandelt, wenn ich sie aus Ostpreußen fortnahm. Jedenfalls bin ich der Auffassung, daß gegen sie nach auch dieser Richtung durchaus gerecht verfahren ist. Die Disziplinarmaßregel gegen die Herren hat nur in Verweis bestanden, den sie, wie ich annehmen möchte, nicht allzu tragisch genommen haben werden. (Zuruf.) — Nein, Herr Kollege Schmeltzer, wenn Sie die einschlägigen Gesetze bei uns einsehen wollten, würden Sie sich überzeugen, daß eine Versetzung im Interesse des Dienstes möglich ist, der nicht der Charakter der Disziplinarmaßregel innewohnt. Es kann auch nicht anders sein. Der Minister muß doch einen Beamten von einer Stelle, an der er ihn nicht für geeignet hält, fortnehmen und ihn auf eine andere Stelle versetzen können, deren Wahrnehmung er ihm zutraut. Es ist doch auf die Spitze getrieben, das als Disziplinarmaßregel anzusehen. Daraus nun, daß diese Kritik mir gegenüber hüben und drüben geübt worden ist, bin ich so unbescheiden, zu schließen, daß ich bemüht gewesen bin, nach beiden Seiten mit gleichem Maße zu messen. Jedenfalls möchte ich darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, daß ich die Leistungen jeder Beamtengruppe in der Forstverwaltung als gleich wertvoll für den Staat erachte, wenn sie sachkundig und mit Dienstfreudigkeit verrichtet werden. Ich mache da keinen Unterschied zwischen den akademisch gebildeten Verwaltungsbeamten und den mehr der praktischen Seite zugewandten Forstbetriebsbeamten. Beide sind gleich nützlich und werden gleich hoch vom Ministerium bewertet.

Ich komme zum Schluß: Wenn die preußische Staatsforstverwaltung dauernd ihren großen Aufgaben gerecht werden soll, dann bedarf sie einer Vermehrung der ihr anvertrauten Bodenfläche. Schon bei der Aussprache über die Landwirtschaftliche Verwaltung habe ich hinsichtlich meiner Bodenpolitik meine Überzeugung dahin ausgesprochen, daß es unbedingt geboten ist, gerade jetzt beim Tiefstand der Preise für Grund und Boden auch für den Staat wieder neue Bodenflächen und vor allen Dingen Ödland zu erwerben, das der Kultur und der Bewaldung zugeführt wird. Wir wollen nicht vergessen, daß wir vor dem Kriege in wenigen Jahren 140000 Hektar Ödland für die Forstverwaltung angekauft und sie bis auf einen kleinen Rest von 5000 Hektar kultiviert und aufgeforstet haben, übrigens wohl der schlagendste Gegenbeweis gegenüber den Behauptungen, daß seitens der Forstverwaltung nichts für Kultivierung und Meliorierung geschehe. Ich wäre dankbar, wenn Sie hieraus die Folgerung ziehen würden, dafür zu sorgen, daß dem Landwirtschaftsministerium für diese Zwecke die notwendigen Mittel zur Auffüllung und Unterhaltung eines Ankaufsfonds bewilligt werden, um die Staatsforstflächen zu vermehren. Unsere Ehrenpflicht wird es sein, sie alle der Kultur zuzuführen und sie ebenso wie die gesamten Staatsforstflächen zum Besten unseres Vaterlandes zu nutzen. (Bravo!)

Abgeordneter **Kjellerup** (Komm.) erwiderte u. a.: Der Minister hat sich zu rechtfertigen versucht, aber ohne Erfolg. Seine Stundungspolitik hat den Staat in einem Jahr um 26 Millionen Goldmark gebracht. Die fortdauernden Kahl-

schläge üben einen unheilvollen Einfluß auf die Ertragsfähigkeit des Bodens und machen schließlich Mißernten zur Regel.

Abgeordneter **Bartels** (Dem.) meint, die weiten Flächen Ödlandes, die volkswirtschaftlich nutzbar gemacht werden können, dürfen nicht länger brach liegen. Der Fall Pfalzgraf wird ja wohl endlich verschwinden, wenn der Ausschußantrag, betr. Einleitung von Ausgleichsverhandlungen zwischen den Organisationen der Forstbeamten, zur Herbeiführung eines guten Verhältnisses angenommen und durchgeführt wird. Der törichte Systemstreit, ob Oberförstersystem oder nicht, sollte endlich begraben sein. Mit der Zusammenlegung von Forstabteilungen sind wir immer noch im Rückstande; ihre Grenzen sollten nicht nach den Regierungsbezirksgrenzen abgegrenzt werden, sondern nach der Struktur des Waldbesitzes.

Gegen 5 Uhr nachmittags wurde die Beratung abgebrochen.

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 1. 10., am Tage seines 50jährigen Dienstjubiläums, verstarb zu **Rheinsberg i. Mark** der

Königliche Hegemeister i. R.

Paul Hoffmann

(Jahrgang 1874, Jäger-Batl. Nr. 4), Inhaber mehrerer Orden.

Vom 1. Mai 1890 bis 1. Juli 1922 hatte er die Försterstelle Prieros in der Hausfideikommiß-Oberförsterei und dem Hofjagdrevier Hammer inne. Sein unermüdlicher Fleiß, sein gerader, offener Charakter sicherten ihm stets bei Vorgesetzten und Kollegen ganze Achtung. Sein Wirken und sein Name werden hier unvergessen sein. (2153

Hammer bei Wend.-Buchholz, d. 4. 10. 24.

Der Revierverwalter:
Staubesand, Oberförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen

Verlobungen:

Frl. Elfriede Wecke in Sechow, Kr. Greifenhagen i. Pomm., mit dem Staatl. Forstgehilfen Hellmuth v. Kummer in Rufen, Kr. Soldin Nm.

Eheschließungen:

Gerichtsass. Dr. Walter Bredfeldt in Potsdam mit Fräul. Antoinette Bessel in Lagow, Mark.

Wilhelm Kellermann in Halle a. S. mit Frl. Charlotte Stolle in Forsth. Schleterode bei Freyburg a. U.

Sterbefälle:

Dutschke, Revierförster beim Forstamt Carlsfeld.

Hoffmann, Hegemeister i. R. in Rheinsberg, Mark.

Holz und Güter

Bei Ausbleiben oder unregelmäßiger Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" bitte sich schriftlich an das zuständige Postamt zu wenden

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Verein Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1.20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0.10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 43. Neudamm, den 24. Oktober 1924. 39. Band.

Zeitakkord!

Aus der Werkstätte der Arbeitsgemeinschaft der Herzoglich-Anhaltischen Forstverwaltung.

Frederick Winslow Taylor*) und Henry Ford**), die in Presse und Literatur vielgenannten Betriebsökonomen der neuen Welt, der forschende Wissenschaftler und der hemmungslose Praktiker, stimmen grundsätzlich darin überein, daß wirtschaftliche Höchstleistungen nur unter Anwendung eines in jeder Weise gerechten, auf exakte Zeitmessungen gegründeten und für alle Beteiligten in seiner Herleitung durchaus durchsichtigen Lohnverfahrens zu erreichen sind. Ihre deutschen forstlichen Interpreten, Herber***) und Hilf†), sind ihnen in diesem Gedankengang gefolgt und haben bei seiner Anwendung auf die deutschen Forstbetriebe bereits darauf hingewiesen, daß hier manches der Besserung bedarf.

Von den beiden Hauptarbeitsgruppen der forstlichen Betriebsführung, den Kultur- und Pflegearbeiten (Tagelöhne) und den Hauungen (Stücklöhne), ist namentlich der Hauerlohnakkord einer Kritik unterzogen und ihm der „Mangel nicht genügend begründeter Kenntnis eines normalen Arbeitspensums" vorgeworfen.

In der Tat hat sich die sonst recht ausgiebige forstliche Statistik — Hilf spricht von einer Verwaltungsstatistik im Gegensatz zu der ersehnten Betriebsstatistik — zu wenig und nicht nachhaltig genug mit der Frage befaßt, welche Menge einer bestimmten Holzart und eines bestimmten Sortimentes der Durchschnittsarbeiter von normaler Geschicklichkeit unter bestimmten Bedingungen in der Zeiteinheit zuzurichten vermag. Grobe Ansätze sind hier und da vorhanden. Die Herzoglich-Anhaltische Forstverwaltung führt z. B. seit einigen Jahren in ihrer „Hauerlohnverdienstnachweisung" eine Leistungsspalte, die aber nur summarische Jahresergebnisse liefert. Dem Verwaltungstechniker sicher wertvoll als Merkzahl für Voranschläge und vergleichende Kontrollen, aber unbrauchbar als Grundlage für die Errechnung von Leistungslöhnen. Die immerhin interessierenden Schlußzahlen einiger markanten Reviere aus den Jahren 1921/23 seien kurz angeführt:

Revier	Lage	Durchschnittsleistung je Stunde in Festmetern			
		1921	1922	1923	3 jähr. Durchschnitt
Haideburg	Anhalt (Sand)	0,35	0,35	0,27	0,290
Wörlitz	Anhalt (Aue)	0,19	0,16	0,24	0,197
Ballenstedt	Harz	0,23	0,23	0,19	0,217
Waldhausen	Ostpreußen	0,25	0,21	0,20	0,220

Aus Mangel an zuverlässigem statistischen Material treten im allgemeinen Schätzungen „aus dem Handgelenk" an die Stelle exakter Zahlen, wo diese Lebensnotwendigkeit sein sollten. Dies ist um so verwunderlicher, als die Hauerlohntarife den jeder Untersuchung standhaltenden Geldsatz für das Stück oder die Mengeneinheit (Festmeter bzw. Raummeter) doch nur auf Grund von Erfahrungssätzen über wirkliche Tages- bzw. Stundenleistungen zu finden vermögen.

---

*) Taylor-Wallichs. Die Betriebsleitung. Berlin, Springer. Taylor-Roesler, Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung. Berlin, Springer.

**) Ford. Mein Leben und Werk. Leipzig. List.

***) Herber. Taylorsystem und Forstbetrieb. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1923.

†) Hilf. Wie muß der waldbauliche Betrieb bei den Aufgaben und technischen Anforderungen der Gegenwart ausgestaltet werden? „Deutsche Forst-Zeitung" 1924 Nr. 28 ff.

Dieser unlogische Zustand mochte in „lieben Friedenszeiten" mit annähernd stabilen, man kann fast sagen, vom Vater auf den Sohn überkommenen Hauerlohnsätzen ohne besonderes Aufsehen hingehen; er mußte in dem Augenblick zusammenbrechen, als der „ewige" Markbegriff zerfiel und an die Stelle patriarchalischer Lohnfestsetzungen auf Wunsch der Arbeitnehmer, aber nicht immer zu ihren Gunsten, die modernen, im Lohnkampf entstandenen Tarife traten.

Dazu kam in jener Zeit als erschwerendes Moment noch die Tatsache, daß die Forstwirtschaft — nicht zuletzt auf Betreiben ihrer Arbeiterschaft —, als weißer Rabe unter den Wirtschaftsbetrieben, das Akkordsystem beibehielt und daher in ihrem Lohnwesen einer besonders tätigen Kritik unterworfen war.

So entstand in den neuzeitlichen, meist länderweise abgeschlossenen Forsttarifen fast allgemein die Forderung, daß sich die Akkordverdienste um 1/4 bis 1/3 über den für die gleiche Arbeitszeit bemessenen Stundenlohnverdiensten zu bewegen hätten.

In dieser Linie will der Tarifvertrag für die Arbeiter in den preußischen Staatsforsten vom 5. September 1923 (Anl. I § 4) die Stücklohnsätze so geregelt wissen, „daß bei normaler Arbeitsleistung bei achtstündiger Arbeitszeit 25 bis 30 % über dem Achtstundentagelohn des voll arbeitsfähigen, männlichen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren erzielt werden kann." Der Forstarbeitertarifvertrag für Anhalt vom 18. April 1921 (Anl. I § 7) verlangt, „daß ein geübter Forstarbeiter bei achtstündiger Arbeitszeit mindestens 30 % über den Achtstundenlohn erzielt, vorausgesetzt, daß die Arbeitsleistung eine normale ist". Dabei gehen beide Verträge von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die Stücklohnsätze für jeden einzelnen Schlag oder für jede Verdingarbeit vor Beginn der Arbeit mit den Arbeitnehmern schriftlich zu vereinbaren sind.

Gegen diese Tarifbestimmungen kann theoretisch nichts eingewandt werden. Es ist ein selbstverständlicher und schon vor Erfindung der „Tarife" bewährter Grundsatz, daß die Stücklöhne über den Tagelöhnen zu liegen haben oder, mit anderen Worten, daß der Arbeiter für die nach menschlichen Begriffen intensivere Betätigung bei der Verdingarbeit ein Plus erhält, das ihm der Arbeitgeber um des Erfolges willen gerne zugesteht. Alles unter der Voraussetzung normaler Leistung. Faulheit muß bestraft, Fleiß besonders belohnt werden. Freie Bahn dem Tüchtigen!

So die Theorie! Wie die Praxis?

Die Aufgabe, für einen bestimmten Schlag vor Beginn der Arbeit die Hauerlohnsätze für die einzelnen Sortimente so zu vereinbaren, daß bei normaler Arbeitsleistung das vertragsmäßige Endergebnis — Tagelohn + 30 % — erreicht wird, ist nur zu lösen, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Leistungen bis in die kleinsten Einzelheiten hinein absolut klar sind. Ist dies nicht der Fall, so läuft das ganze hochtrabende Verfahren auf ein Ratespielen hinaus, das so lange gut geht, als der Verdienst über dem Normalmaß liegt, aber naturgemäß zu einer ganzen Kette von Beanstandungen führen muß, wenn die Interessen des Arbeitnehmers verletzt werden.

Auf diese Weise ist die gefährliche, in den letzten Jahren oft geübte Praxis entstanden, daß die Hauerlohnsätze nach „Göttergriff" und mit dem Vorbehalt späteren Ausgleiches vereinbart werden. Der normale Erfolg ist dann der, daß der Stücklohnverdienst hinter dem Tagelohn + 30 % zurückbleibt und die unerwünschte Differenz durch einen nachträglich festgesetzten Zuschlag ausgeglichen wird.

Damit ist allem ehrlichen Streben der natürliche Reiz genommen. Die ungeschickteste Holzhauerrotte steht mit der geschicktesten auf einer Stufe. An Stelle der zweckmäßigen und gern gegebenen Prämie für besondere Leistungen ist eine Prämie auf Minderleistung getreten. Bequemlichkeit und systematische Drückebergerei werden künstlich großgezogen und hüllen, hier fahrlässig, dort vorsätzlich, den grundlegenden Leistungsbegriff in immer tieferen Nebel.

Daß die Inflationszeit mit ihrem maß- und ziellosen Papierwust den Wirrwarr noch vermehrt hat, ist selbstverständlich. Sie ist nicht an der Ursache, wohl aber an der Wirkung des ganzen Uebelstandes beteiligt und hat den einzigen zum Ziel führenden Weg — Lohn nach Leistung — noch mehr verdunkelt.

Tatsächlich hat man denn auch im vorigen Jahr, als im Spätherbst mit der Haupthieb-Saison die Rentenmark in den Wald einzog, den richtigen Weg übersehen. Anstatt die neuen stabilen Akkordsätze auf der Leistung aufzubauen, griff man fast allgemein tastend auf die „Friedenssätze" von 1913 zurück und behalf sich, um den realen Wert der Rentenmark mit der alten Goldmark in Einklang zu bringen, mit prozentualen Aufschlägen: Tagelohn 1913: 8×Stundenlohn 1924 = Hauerlohnsatz 1913: Hauerlohnsatz 1924.

Damit fällt den vorkriegszeitlich, mehr oder minder „großzügig" gefundenen Stücklohnsätzen eine Bedeutung und eine Dauer zu, die man ihnen als vorsichtiger Wirtschafter nicht einräumen kann und darf.

Wir müssen also neu aufbauen und werden gut daran tun, uns die Erfahrungen der Industrie zunutze zu machen, die von jeher auf genaue Lohnkalkulationen, als wesentlichen Teil des für den Verkaufswert maßgebenden Erzeugerpreises, eingestellt ist und schon aus diesem Grunde vor der Forstwirtschaft einen wesentlichen Vorsprung besitzt.

In richtiger Würdigung der Kardinalfrage: „Welche Zeit für eine bestimmte Leistung

Haben weite Kreise der modernen Industrie in der Nachkriegszeit den in Geld ausgedrückten Stücklohn fallen lassen und an seine Stelle den **Zeitakkord** gesetzt.

Als Satz für die Akkordeinheit tritt an Stelle des Pfennigs die **Minute**. Im ersten Augenblick fast zu simpel, um darüber zu sprechen und zu schreiben. Und doch von großer Bedeutung, so will es uns scheinen, wenn man bedenkt, daß auf diese Weise mit einem Schlage der nach Valutastand und Tarifen ständig wechselnde Geldsatz durch den unter gleichen Arbeitsverhältnissen — und diese sind im Forstbetriebe die Regel — **ausdauernden Zeitbegriff** ersetzt wird.

Daß der für den einzelnen Arbeiter und die Gesamtarbeiterschaft in die Endabrechnung einzustellende Lohnbetrag dann wieder durch Multiplikation der Akkordzeit mit dem jeweils nach Tarif geltenden Stundenlohn + 30%igen Zuschlag gefunden werden muß, ist selbstverständlich.

Sollte diese Berechnung — was allerdings kaum anzunehmen ist — als eine wesentliche Belastung des Betriebes empfunden werden oder als „umwälzende Neuerung" anderweitige Schwierigkeiten machen, so könnte man sich allenfalls damit begnügen, die präzisen, ständig auf dem laufenden zu haltenden Zeitmessungen als sichere Unterlagen für verbesserte Stücklohnsätze zu benutzen. Der praktische Zweck des Zeitakkordes wäre auch damit im wesentlichen erreicht.

Zur Erläuterung des Zeitakkordbegriffes ein Beispiel aus der holzverarbeitenden Industrie! Ein mitteldeutsches Dampfsägewerk hatte mit seinen Arbeitern zeitweise folgende „**Stückzeiten**" vereinbart:

Borken:

Kiefer borken und ausästen je Festmeter 1 Stunde. Eiche borken und putzen je Festmeter 3 Stunden.

Einschnitt (Nadelholz):

Sortiment	Maßeinheit	Einschnittstärke	Akkordzeit in Minuten	
			Gatterschneider	Platzarbeiter
Besäumtes	lfd. m	bis 25 cm	2,4	9,2
Material	„	26—30 cm	2,6	12
„	„	31—40 cm	3,2	16
„	„	41—48 cm	4	20
„	„	über 48	5,7	25
Schwellen	„	bis 18 cm hoch	2,1	9
„	„	über 18 cm	2,4	9,8
Blöcke	cbm	bis 15 mm	50	190
„	„	über 15 mm	42	190
[illegible]r. bes. Bretter	„	versch.	30	20

Stapel (je Stück):

Stärke in mm	Akkordzeit in Minuten	
	Kiefer	Eiche
10 bis 15	1,8	2,4
18 „ 28	2	3
30 „ 40	3	4
„ 50	4	5
„ 60	5	6
„ 70	6	7
„ 80	8	10
„ 90	11	14
„ 100	12	15
„ 110	14	17
„ 120	15	19
„ 130	16	22

In den Stückzeiten ist ein 10- bis 20prozentiger Verlust- und Ermüdungszuschlag zu den gemessenen Nettozeiten mitenthalten, da es naturgemäß ausgeschlossen ist, daß der Arbeiter ohne Zwischenzeit eine Arbeitsverrichtung an die andere reiht.

Aus diesem einen Beispiel geht schon das Wesen des Zeitakkordsystems und gleichzeitig auch seine außerordentliche **Elastizität** in der Anpassung an die verschiedensten Arbeitsvorgänge zur Genüge hervor. Der uns gegenüber erhobene Einwand, daß durch den Zeitakkord die so notwendige Differenzierung der Hauerlöhne behindert werde, kann jedenfalls ernstlicher Ueberlegung nicht standhalten und muß sich logischerweise in das Gegenteil verkehren, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bei Stundenlöhnen um 40 Pfennig eine Minute Geldwert doch nur den Bruchteil eines Pfennigs bedeutet.

Im Nachstehenden (s. S. 1004 oben) ist nun der praktische Versuch der Aufstellung eines auf Zeit abgestellten Hauerlohnakkordes gemacht. Er beruht auf Leistungskontrollen, die in einem mitteldeutschen Kiefernrevier an Durchschnittsarbeitern mit normaler Geschicklichkeit während der letzten beiden Einschlagsperioden vorgenommen sind.

Es ist klar, daß dieser erste Stückzeittarif nur ein Muster und einen Auftakt bedeuten kann. Erst die Fülle plan- und liebevoll gesammelten und ausgewerteten statistischen Materials wird zu fein abgestimmten und für die Praxis brauchbaren Dauerwerten führen können.

Für die wissenschaftlich-praktische Durchführung der „**Zeitstudien**", mit denen eben der Zeitakkord — wie bei gewissenhafter Handhabung **jeder** Stücklohn — steht und fällt, ist zur Zeit kein besserer Lehrmeister denkbar als F. W. Taylor. Nach ihm kann die Einheitszeit für einen abgeschlossenen Arbeitsvorgang nur durch eine gründliche Zerlegung der Arbeit in

Zeitakkord-Leistung eines geübten Holzschlägers unter normalen Verhältnissen in Minuten je 1 Festmeter bzw. 1 Raummeter (ohne Rückerlohn).

Holzart	Sortiment	Aushiebe (Dauerwald)	Totalität (Dürrhölzer)	Pflege-Hiebe					über 81jähr.
				bis 20jähr.	21- bis 30jähr.	31- bis 40jähr.	41- bis 60jähr.	61- bis 80jähr.	
Hartholz	1 fm Nutzenden . . .	120	130	.	.	150	130	120	120
„	1 rm Nutzscheit I . .	300	350	.	.	.	.	350	300
„	1 rm „ II . .	280	330	.	.	.	.	330	280
„	1 rm Nutzknüppel . .	200	210	.	.	.	220	200	200
„	1 rm Kloben	160	170	.	.	.	160	160	160
„	1 rm Knüppel	140	150	400	300	240	140	140	140
„	1 rm Reisig I	140	150	350	280	260	140	140	140
Nadel- und Weichholz	1 fm Nutzenden . . .	80	90	.	.	120	90	80	80
„	1 fm Grubenholz, lang	90	100	.	140	130	100	90	90
„	1 fm Grubenstempel .	110	120	300	190	180	150	110	110
„	1 rm Nutzscheit I . .	200	.	.	.	.	.	.	.
„	1 rm „ II . .	180	.	.	.	.	.	.	.
„	1 rm Nutzknüppel . .	150	160	.	.	.	150	150	150
„	1 rm Kloben	120	130	.	.	280	180	120	120
„	1 rm Knüppel	100	110	300	270	250	160	100	100
„	1 rm Reisig I	100	110	360	280	260	170	100	100

Rückerlohn: Durch Arbeiter: 1 fm Grubenholz bis 60 Minuten
1 rm Holz bis 60 Minuten

ihre einzelnen Elemente (Teilverrichtungen) ermittelt werden.

Ein einfaches Beispiel aus der Industrie (Waggonbau) gibt hierüber Aufschluß.

Die der Lohnberechnung zugrunde liegende Stückzeit für das Bohren eines mittleren Langträgers beträgt 39 Minuten und setzt sich aus folgenden Teilverrichtungen zusammen:

Lfd. Nr.	Arbeitsgang	Min.
1	Träger auflegen	1
2	Steg einspannen	1,5
3	„ bohren (50 Loch)	9,5
4	„ abspannen und kippen . . .	1,5
5	unteren Flansch einspannen . . .	2,5
6	„ „ bohren (19 Loch) .	6
7	„ „ abspannen u. kippen	1
8	oberen Flansch einspannen . . .	1,5
9	„ „ bohren (19 Loch) .	4,5
10	„ „ abspannen . . .	1
11	Träger abladen	1,5
12	Schablone säubern	0,5
	insgesamt	32
	Dazu 20 % Verlust- und Ermüdungszuschlag .	6,4
	Einheitszeit	38,4
	abgerundet	39

In ähnlicher Weise sind für unsere Zwecke die Arbeitsvorgänge im Holzhauereibetrieb (z. B. Einschlag von 1 fm Hartholz-Nutzenden) zu zerlegen. Erschwerend fällt hierbei allerdings ins Gewicht, daß es sich bei der Waldarbeit um reine Handarbeit handelt, während in der Industrie Maschinenarbeit — lfd. Nr. 3, 6 und 9 des obigen Beispiels — und Handzeit — lfd. Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 bis 12 — zusammentreffen und in den nach mathematischen Formeln zu bestimmenden Laufzeiten der Maschine eine feste Stütze finden. Daß diese Hemmung aber durch eine Vielheit genauer Zeitmessungen der Elemente des Arbeitsvorganges zu überwinden ist, beweist am besten die Tatsache, daß Taylor selbst als Gewährsmann für sein System seinen Freund Thompson ins Treffen führt, der die Zeiten von Architekturarbeiten (Erdausheben, Mauern, Zimmern, Betonieren, Pflastern usw.) studiert hat und daher unserem unmittelbaren Interessengebiet sehr nahe kommt.

Besonders beeinflußt wird die Waldarbeit und ihr Studium durch die Verschiedenartigkeit der äußeren Verhältnisse, unter denen sie im Gegensatz zu der schablonisierten Fabrikarbeit zu leisten ist. Ausformung des Geländes, Witterung, Alter und Betriebsform des Bestandes, Qualität des Holzes (gut- oder schlechtspaltig) u. v. a. sind neben Holzart und Sortiment für die Zeitleistung mitbestimmend und bedürfen daher der Beachtung.

Für die Zerlegung der Arbeitsvorgänge in die Einzelverrichtungen wird jedes Revier sich seinen eigenen Weg suchen müssen, da Verallgemeinerungen leicht auf den Holzweg führen. Grundsätzlich bleibt zu beachten: Je feiner die Aufteilung, um so sicherer das Ergebnis.

Beispielsweise wäre der Einschlag von 1 fm Hartholz-Nutzenden (Aushieb) mit einer Stückzeit von 120 Minuten in folgender Weise zu sezieren:

Lfd. Nr.	Arbeitsgang (2 Mann)	Min.
1	Herbeischaffen des Handwerkszeuges von der letzten Arbeitsstelle und Aufsuchen des zu fällenden Stammes	6
2	Freimachen der Abhiebsstelle und Überlegung, wohin der Baum fallen soll	2
3	Hauen des Fallkerbes	7,5
4	Sägen und Keilen	23
5	Zurücktreten vom fallenden Stamm, Freimachen beim Hängenbleiben	2
6	Waldhieb abschneiden	4
7	Entästen und Putzen	18
8	Ablängen	1,5
9	Länge aufschreiben und Stamm abschneiden	11
	insgesamt	75
	Für 2 Mann 2×75 =	150
	Inhalt des Nutzendes = 1,5 fm, also je Festmeter	100
	Dazu 20% Verlust und Ermüdungszuschlag .	20
	Einheitszeit	120

Rein technisch betrachtet erfolgen die Zeitmessungen durch **Stoppuhr**. Alle anderen Methoden sind als zu ungenau abzulehnen. Die zahlreich vorhandenen, durch die Handarbeit vermehrten Fehlerquellen können nur durch exakte Arbeit unwirksam gemacht werden.

Als eine selbstverständliche Voraussetzung für das Gelingen der Zeitstudien muß es betrachtet werden, daß der mit ihnen befaßte Beamte mit strenger Sachlichkeit, Energie und **Lust und Liebe** am Werk ist und die Fähigkeit besitzt, die „Leistungsfähigkeit des Arbeiters zu **beurteilen** und im Verhältnis zur Normalleistungsfähigkeit zu **bewerten**".*) Hierbei spielt es natürlich eine Rolle, daß Einzelarbeit im Holzhauereibetrieb sehr selten (Holzsetzen) vorkommt und sich alle Untersuchungen daher auf die **Rotte** (2—3 Mann) zu erstrecken haben. Möglichst gleichmäßige Besetzung wird für sie, als Studienobjekt, anzustreben sein.

Wallichs hat neuerdings**) die bereits von Taylor erhobene Forderung besonders unterstrichen, daß die Zeitmessungen **offen** und im vollen **Einverständnis** mit gutgesinnten Arbeitern vorzunehmen sind. Es ist klar, daß ungeschickte und heimliche Handhabung den Arbeiter verärgern und über kurz oder lang zu einer Sabotage des Verfahrens führen muß.

*) Drescher. Stückzeitbestimmung in „Hütte", Taschenbuch für Betriebsingenieure, Berlin N. Ernst & Sohn.

**) Wallichs. Die Bewährung des Taylorsystems. „Deutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 31 vom 27. Juli 1924.

Dagegen wird es den fleißigen, an den Studien gewissermaßen beteiligten Arbeiter besonders befriedigen und anspornen, wenn er von Tag zu Tag oder doch mindestens von Woche zu Woche erfährt, wieviel „Zeit" er sich über die wirkliche Arbeitszeit im Walde hinaus erarbeitet hat. Die hier unmittelbar und ohne daß eine Umrechnung notwendig ist, nebeneinander stehenden Zahlen wirken außerordentlich plastisch und arbeiten für das „neue" System.

Die Unterlagen für die **wirkliche** Arbeitszeit sind dem Arbeiternotizbuch des Betriebsbeamten zu entnehmen. Es kann, ob Zeit-, ob Geldakkord, nicht genug betont werden, daß auch bei Stücklohnbeschäftigung die Arbeitszeiten vollkommen klarliegen müssen. Allein auf ihrem Hintergrund ist überhaupt ein Urteil über irgend eine Leistung möglich.

Daß sich mit Einbürgerung des Zeitstudiengedankens der Wunsch nach einheitlichen, höchstleistungsfähigen Werkzeugen (Standard-Werkzeugen) und Geräten, vom Keil über Axt und Säge bis zur Karre, einstellen muß, darf als höchst angenehme Nebenwirkung nicht unerwähnt bleiben. Es wäre dies im Rahmen der Taylorschen Ideen ein wichtiges Kapitel für sich.

Die Einführung des Zeitakkord-Verfahrens — wenn man es nicht überhaupt nur als Sprungbrett zu sicheren, auf effektive Leistung gegründeten Stücklohnsätzen benutzen will — wird erst erfolgen können, wenn sorgfältige, interessierte Arbeit auf dem Gebiete der Zeitmessung so viel statistisches Material zusammengetragen hat, daß in rechter Würdigung der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, als dem höchsten Ziel jedes Lohnsystems, brauchbare Durchschnittswerte gezogen werden können.

Ist dies erreicht, dann hat der **Arbeitgeber** die Gewißheit, daß seinen Lohnaufwendungen auch entsprechende Leistungen gegenüberstehen, und der **Arbeitnehmer** erhält, abgesehen von dem beruhigenden Gefühl einer gerechten Behandlung und angemessenen Bezahlung, die belebende Möglichkeit, sein Loheinkommen durch Steigerung der Leistungen zu verbessern.

Wir haben uns in unseren, lediglich als Anregung gedachten Ausführungen bewußt auf den Hauereibetrieb beschränkt. Dabei ist es selbstverständlich, daß der Zeitakkord-Gedanke bei weiterer Durcharbeitung auch für andere forstliche Betriebszweige (Kulturen, Wegebauten) in gleicher Weise brauchbar ist.

Das Taylor-System steht unter dem Leitstern der „**Erhöhung der nationalen Leistungsfähigkeit**". Auch der Zeitakkord, der viel Taylorsches Blut enthält, wird sich unter diesen Stern stellen können und damit ein bescheidener Baustein sein zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes.

Der Forsthaushalt im Preußischen Landtag.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Nach dem Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.)

In der 349. Sitzung vom 15. Oktober erhob Abgeordneter **Mende** (Soz.) Beschwerde über den zu billigen Verkauf des geschlagenen Holzes an die Holzhändler, wodurch für die Forstverwaltung ein Verlust von etwa 80 Millionen Goldmark entstanden sei. Er rügte, daß das schon längst angekündigte Forstschutzgesetz noch immer nicht vorgelegt sei, und forderte, daß der alte Streit zwischen Förstern und Oberförstern endlich beigelegt werde. Die Verträge mit dem Forstassessor von Busold, der ganz unangemessene Gewinne erzielt habe, während die Interessen der Arbeiter geschädigt worden seien, müßten dem Hause zur Nachprüfung vorgelegt werden.

Auch Abgeordneter **Streese** (D. Nat.) rügt die jetzige Methode der Holzverwertung im Bereich der Staatsforstverwaltung. Manches Bedenken würde ja aus dem Wege geräumt werden, wenn die erzielten Holzpreise den gesetzten Erwartungen entsprechen; unerfreulich ist und bleibt aber, daß der Klein- und Mittelhandel zugunsten von Großunternehmern ausgeschaltet wird. Der Streit zwischen den Oberförstern und Förstern muß aus der Welt geschafft werden; von einem Streit kann und darf hier überhaupt nicht die Rede sein. Der Wahl eines Ausschusses, an dem auch Parlamentarier beteiligt werden sollen, zur endgültigen Schlichtung dieser Differenzen wünscht er den besten Erfolg. Berechtigten Ansprüchen muß entgegengekommen werden; nur so ist die Berufsfreudigkeit der Forstbeamten aufrechtzuerhalten. Die Abbauverordnung hat in ihrer Durchführung bei den Förstern manche Anfechtungen erfahren; in einigen Fällen haben wir es mit solcher Härte zu tun, daß die Zentralverwaltung eine Nachprüfung veranlassen sollte. Die Bedingungen für die Annahme von Anwärtern sind tunlichst zu erleichtern. Gegen die Forstbeamten, speziell des Ostens, sind hier Worte des Tadels gefallen, die ich entschieden zurückweisen muß.

Abgeordneter **Jacoby-Raffauf** (Zentr.) wendet sich gegen die Übertreibung der Siedlungspolitik im Bereich der Forstverwaltung; im Rhein- und Ruhrgebiet könne eine solche Politik leicht zur Entsiedelung von Hunderttausenden führen.

Abgeordneter **Graf zu Stolberg-Wernigerode** (D. Vp.) bedauert, daß der Minister in dem Streit zwischen den Organisationen der Forstbeamten immer die Partei der Oberförster nach der Art seiner Darstellung zu ergreifen scheine, obwohl das ja tatsächlich nicht der Fall sei. Hoffentlich werde die vom Ausschuß befürwortete Schlichtungskommission gute Arbeit leisten; aber die Verwaltung dürfe nicht nur theoretisieren, sondern müsse auch praktisch ihren guten Willen beweisen. Die Zentralverwaltung solle zu dem gesamten Forstbeamtenpersonal mehr Vertrauen haben.

Oberlandforstmeister Dr. **Frhr. v. d. Bussche** erklärt, die Verwaltung theoretisiere keineswegs; im übrigen werde ja die vom Ausschuß vorgeschlagene Ausgleichskommission sicher zu einem gerechten Urteil gelangen. Sodann geht der Vertreter der Forstverwaltung näher auf einige Anregungen technischer Natur ein, welche die Diskussionsredner in der heutigen Sitzung und in der vom 10. Oktober gegeben haben.

Abgeordneter Dr. **v. Winterfeld** (D. Nat.) vermißt eine Zusage des Ministers in der Frage der Überlassung von Waldwiesen usw. an kleine Landwirte. Der Minister habe keine Verluste seiner Kreditpolitik zu verdanken, während die Landwirtschaft, auf die er zum Vergleich hingewiesen habe, durch die Inflation ihre Verluste erlitten hätte. Die Holzwirtschaft des Ministers habe die nötige Sorgfalt vermissen lassen. Die Deutschnationalen sprächen ihm das schärfste Mißtrauen aus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Wendorff** erwiderte wörtlich folgendes: Meine Damen und Herren, wenn ich auf die letzten Ausführungen meines Herrn Vorredners mit einigen Worten eingehen darf, so möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß ich nicht einen unmittelbaren Vergleich zwischen den Ergebnissen und dem Betrieb der Forstwirtschaft und denen in einer Kreditanstalt gezogen habe, davon kann natürlich keine Rede sein; ich habe nur in meinen neulichen Ausführungen darauf hingewiesen, daß bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen der Inflationszeit, möge diese wirtschaftliche Tätigkeit auf einem Gebiete sich vollzogen haben, auf welchem sie wolle, Verluste vorgekommen sind. Im übrigen lasse ich es dahingestellt, meine Herren, ob es besser und vorteilhafter ist, wenn, wie es bei den Kreditanstalten der Fall gewesen ist, durch die Inflation das Kapital verlorengegangen ist, oder ob, wie es bei der Forstwirtschaft der Fall war, eine Minderung des Ertrages eingetreten ist, das Kapital aber bekanntlich nicht darunter gelitten hat. Was nun diese Minderung des Ertrages angeht, so möchte ich doch dringend davor warnen — ich habe das bereits wiederholt getan —, die Mindererträge infolge der Inflation überschätzen zu wollen. Wenn ich nicht irre, hat Herr Kollege Jacoby-Raffauf von 80 Goldmillionen Verluste gesprochen. Aber davon kann gar keine Rede sein, verehrter Herr Kollege. Ich bin nicht in der Lage, es Ihnen auf Heller und Pfennig anzugeben, doch jedenfalls handelt es sich noch nicht um die Hälfte dieses Betrages. Tatsächlich ist — ich glaube, ich habe das bereits neulich ausgeführt — etwa ein Viertel der Geldeinnahme durch die Geldentwertung verlorengegangen. Im übrigen glaube ich noch einmal darauf hinweisen zu sollen — auch das hatte ich geglaubt, zur Genüge getan zu haben —, daß

dieses Hohe Haus bis in den Sommer hinein in seiner weit überwiegenden Mehrheit mit den Maßnahmen des Ministeriums hinsichtlich der Stundung und der Verzinsung der gestundeten Gelder einverstanden gewesen ist, und daß auch durch den Mund des Parteifreundes des Herrn Vorredners, des Herrn Abgeordneten Weissermel, zum Ausdruck gebracht ist, daß von einer Stundung nicht abgesehen werden könne. (Hört! hört! bei der Deutschen Demokratischen Partei.)

Ich glaube also, so ganz eindeutig liegen die Verhältnisse nicht, wie es soeben dargestellt ist. Ich finde es ja begreiflich, daß die Herren krampfhaft nach einem Gegenstand suchen, um mir ihr Mißtrauen auszudrücken, aber ich glaube ihnen dies Mißtrauen ohnehin; wenn sie es aber begründen wollen, dann suchen sie sich einen besseren Grund dafür aus. (Bravo! bei der Deutschen Demokratischen Partei.)

Was im übrigen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. von Winterfeld anlangt, so darf ich noch darauf hinweisen, daß davon gar keine Rede ist, daß etwa ein **Monopol beim Verkauf** des gewaltigen Einschlages an gewisse Händler aufgerichtet wäre. Im Gegenteil, wir verkaufen unser Holz an den, der es entsprechend bezahlt, und ich muß allerdings feststellen, daß angesichts der Überschätzungen der Holzmengen, die der Holzhandel vorgenommen hatte aus Anlaß des Forleulenfraßes, die Angebote des Holzhandels als durchaus ungenügend anzusehen waren, daß sich eine Änderung in dieser Beziehung erst herausgestellt hat, nachdem wir freihändige Verkäufe, wenn auch nicht in übergroßem Umfange und monopolartigem Ausmaße, vorgenommen hatten, zum Teil auch an das Ausland, da wurden auch unsere einheimischen Holzhändler geneigt, entsprechende Preise zu zahlen. Im übrigen wird, wie gesagt, freihändig und auf dem Wege des Ausgebots an jeden verkauft, der sachgemäß und der Ware entsprechend ein Angebot macht und für die Zahlung sicher ist. Ich könnte ein anderes Verfahren gegenüber dem Hohen Hause nicht verantworten, da es sich um die Verwertung sehr erheblicher Holzmengen handelt, die gerade in diesem Jahre zum Einschlag gelangen.

Im Zusammenhang hiermit komme ich mit einigen Worten auf die **Vergebung der Einschlagsarbeiten** in einem Teil des Regierungsbezirks Frankfurt und in einer Oberförsterei des Regierungsbezirks Stettin zurück, auf die, wie ich gehört habe, Herr Abgeordneter Wende ebenfalls eingegangen ist. Herr Kollege Wende, Sie dürfen überzeugt sein, daß ich mir nicht nur den Vertrag eingehend angesehen habe, sondern vor allen Dingen Veranlassung genommen habe, persönlich in die Schadensgebiete zu gehen und mir anzusehen, welche Mengen dort vernichtet sind, welche Flächen abgeholzt werden müssen und um welche gewaltige Arbeit es sich hierbei handelt. Ich würde aber hier auch wieder leichtfertig verfahren, wenn ich nicht alles daran setzte, diese gewaltigen Mengen, die unbedingt eingeschlagen werden müssen, wenn sie nicht dem Verderben anheimfallen sollen, unter Zuhilfenahme von Unternehmern zum Abtrieb zu bringen, weil sonst die Forstkasse und damit die Staatskasse und die Belange der Steuerzahler aufs schwerste geschädigt würden. Selbstverständlich sind vom Unternehmer alle Sicherheiten zu verlangen und zu gewähren, auch hinsichtlich der Arbeiterschaft. Ich glaube, gerade aus dem persönlichen Eindruck, den ich aus diesen Gebieten gewonnen habe, feststellen zu dürfen, daß der Verdienst der Arbeiterschaft sehr angemessen und sehr hoch ist. (Zuruf links: Sie laufen alle weg!) Beschwerden darüber liegen nicht vor. Die Behauptung, die Sie durch einen Zwischenruf soeben wiederholen, Herr Kollege Wende, entbehrt der tatsächlichen Grundlage. Es ist richtig, daß einige Erwerbslose, die selbstverständlich eingestellt waren, die Arbeit wieder aufgegeben haben, weil sie die schwere Holzarbeit nicht ausführen konnten und demgemäß den entsprechenden Verdienst nicht hatten. Im übrigen kann ich Ihnen aus eigenem Augenschein die Versicherung geben, daß die Belegschaft vollständig anwesend ist und noch weitere Einstellungen erfolgen werden, so daß tatsächlich keine Einwendungen gegen die Maßnahmen und den Vertrag zu erheben sind. (Zuruf links: Und die Bayern?) — Wenn Sie alle die Achtel im Walde hätten liegen sehen wie ich vor ein paar Tagen, an denen sich unsere Freunde aus Bayern reichlich stärken — das soll ihnen gern gegönnt sein —, so würden Sie zu dieser Bemerkung nicht gelangen. Im Gegenteil; die Bayern sind sehr fleißig und sehr fröhlich und durchweg bereit, dank dieser heimatlichen Stärkung ihrer Körperkräfte auch weiterhin das nützliche Werk des Holzfällens zu verrichten. (Heiterkeit.)

Zu der Frage des Erlasses an die Regierungspräsidenten bemerke ich, daß von hier aus die Regierungspräsidenten seinerzeit angewiesen sind, auf die Landräte einzuwirken, daß diese auf die **Privatwaldbesitzer** Einfluß nehmen möchten, daß reichlich und entsprechend dem Bedürfnis **für die minderbemittelte Bevölkerung Brennholz** zur Verfügung gestellt werden möge, weil anderseits bei den auch Ihnen bekannten damaligen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Befürchtung nicht von der Hand gewiesen werden könnte, daß auch auf dem Wege des unrechtmäßigen Erwerbs Holz den Forsten entzogen werden könnte.

Zu der Frage der **Übertragung der Nebennutzung an die Förster** darf ich noch ganz kurz die Ergänzung nachholen, die aus dem Regierungsbezirk Potsdam inzwischen zur Drucksache 7909 A eingegangen ist; danach ist in den sämtlichen vorhandenen 42 Oberförstereien an sämtliche planmäßigen Inhaber der 230 Försterstellen die Befugnis übertragen, so daß sich das Verhältnis tatsächlich so stellt: in 363 Oberförstereien ist von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Ermächtigung 2023 Försterstellen

übertragen, so daß jetzt 88 Prozent der vorhandenen Försterstellen die Ermächtigung bekommen haben und nur 12 Prozent nicht. Das sind die Fälle, in denen ein Bedürfnis bei der Verbraucherschaft nicht vorhanden ist. Es gibt doch solche Fälle, wo der Förster unmittelbar neben dem Oberförster wohnt und es nicht nötig ist, die Übertragung auf die Förster vorzunehmen. Soweit das Bedürfnis vorhanden ist, wird ihm Rechnung getragen; das dürfte sich aus den Ziffern ohne weiteres ergeben.

Dann noch ein kurzes Wort zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Wende zum Fall Pfalzgraf. Ich möchte seiner Darstellung gegenüber doch feststellen, daß gar keine Rede davon ist, daß dem Förster Pfalzgraf seinerzeit ein Termin gesetzt oder ein Druck auf ihn ausgeübt wäre, und daß er deshalb Veranlassung hätte nehmen müssen, die Privatklage zurückzunehmen. (Widerspruch bei der Sozialdemokratischen Partei.) Wenn der Förster Pfalzgraf diese Auffassung gehabt hat, ist es jedenfalls eine sachlich unberechtigte Auffassung gewesen.

Wenn dann weiter Herr Kollege Streese gemeint hat, daß im Falle Speck von Sternburg und der beiden andern Oberförster in Ostpreußen vom Ministerium und mir auf Grund einer Denunziation gehandelt wäre, so glaube ich bereits im Ausschuß darauf hingewiesen zu haben, daß dem nicht so ist, sondern daß wir auf dem durchaus legalen Wege zur Kenntnis der sogenannten Denkschrift gelangt sind. Sie ist uns nämlich vom Vorsitzenden des preußischen Oberförstervereins zugeschickt worden. (Zuruf des Abgeordneten Dallmer.) — Sie können ja nachher das Wort ergreifen, Herr Kollege Dallmer, das ist Ihnen unbenommen. Soweit ich unterrichtet bin, sind Sie auch neulich im Ausschuß mit Ihrer Auffassung allein auf weiter Flur geblieben. Meiner Meinung nach haben die Mitglieder aller andern Parteien den von Ihnen vertretenen Standpunkt nicht geteilt.

Wenn dann der Kollege Streese in diesem Zusammenhang gemeint hat, daß, falls die Mitteilung auf dem Wege der Denunziation an uns gelangt wäre, das möglicherweise bei den Forstbeamten Schule machen und sie gewissermaßen dazu veranlassen könne, auch ihrerseits diesen Weg zu betreten, so muß ich gegen diese Auffassung im Sinne der Forstbeamtenschaft ganz entschieden Verwahrung einlegen. (Sehr wahr! links.) Die Forstbeamten denken gar nicht daran, den Weg der Denunziation zu betreten, um sich bei der vorgesetzten Behörde lieb Kind zu machen. Dazu sind die preußischen Staatsförster Gott sei Dank zu aufrichtige Männer, die wissen, was sie wollen, als daß sie derartige Hintertüren benutzten. (Bravo!)

Abgeordneter Eskjellerup (Komm.) warf dem Minister Wald- und Holzverschiebungen vor und wurde deshalb zur Ordnung gerufen.

Abgeordneter Schmelzer (Zentr.) sprach sich gleichfalls gegen den mit dem Forstassessor v. Busold abgeschlossenen Vertrag aus. Zu wünschen sei ferner, daß die Forstverwaltung ihren Beamten in Notfällen Unterstützung gewähre, und daß endlich das Verhältnis zwischen Förstern und Oberförstern sich freundlicher gestalte.

Oberlandforstmeister Dr. Frhr. v. d. Bussche teilte mit, daß Busold zur Einreichung zahlenmäßiger Aufstellungen aufgefordert sei. Die Untersuchung und Prüfung sei noch nicht abgeschlossen.

Abgeordneter Dallmer (D. Nat.) bemängelte, daß die Forstverwaltung ihre eigenen Arbeiter schlecht behandle und bezahle. Zu verlangen sei die Vorlegung des Vertrags.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Wendorff: Ich würde dem Herrn Vorredner empfehlen, sich nicht vorher aufzuregen, ehe die Sache nachgeprüft ist. Vorläufig glaube ich mir allerdings auf Grund meiner tatsächlichen Kenntnis ein besseres Urteil über die Verhältnisse erlauben zu dürfen, als es dem Herrn Vorredner anscheinend zu eigen war, der meines Erachtens keinerlei berechtigte Veranlassung hatte, sich in solchen temperamentvollen Äußerungen zu ergehen. Im übrigen wird dieses Hohe Haus, wie ich annehme, den Antrag Nr. 8220 annehmen. Ich bin selbstverständlich durchaus bereit, dem Antrage zu entsprechen, da wir in dieser Beziehung gar nichts zu scheuen haben. Bis dahin wird Zeit sein, sich sachlich über die Angelegenheit zu unterhalten und sie nicht etwa in agitatorischer Weise — die ich Ihnen nicht etwa, Herr Kollege Dallmer, in diesem Falle unterstellen will — auszubeuten.

Es ist mir sodann berichtet worden, daß der Herr Abgeordnete Dallmer noch einmal auf die Frage der versetzten drei Oberförster aus Ostpreußen zurückgekommen ist. Die Sache liegt so, wie ich sie dargestellt habe; von einer Denunziation ist nicht die Rede gewesen. Dem Herrn Oberlandforstmeister ist von einem Mitgliede dieses hohen Hauses mitgeteilt worden, daß in Ostpreußen anscheinend nicht alles in Ordnung sei, daß dort erhebliche Mißstimmung herrsche, und es ist dann von uns aus mit dem Herrn Vorsitzenden des Oberförstervereins Fühlung genommen worden. Dieser hat uns daraufhin die Denkschrift zugänglich gemacht. Die Sache ist also durchaus klar und einwandfrei verlaufen.

In der Einzelaussprache brachten die Abgeordneten Dankler (D.Vp.), Klausner (Komm.), Held (D.Vp.), Peters-Hochbonn (Soz.), Rüffer (D. Nat.) und Bartelb-Hannover (Dem.) eine Reihe von Einzelwünschen und Beschwerden vor, auf die Staatssekretär Ramm erwiderte. Damit war um 5¼ Uhr der Forsthaushalt erledigt.

In der 350. Sitzung vom 16. Oktober wurden die noch ausstehenden Abstimmungen vorgenommen. Der Haushalt der Forstverwaltung wurde nach den Anträgen des Hauptausschusses festgestellt, die Anträge des Hauptausschusses gelangten zur Annahme. Die Anträge der Kommunisten verfielen der Ablehnung.

Forstliche Rundschau.

Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde, II. Band, 1. Heft. Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Fischerei und Forstwirtschaft. Verlag B. G. Teubner, Leipzig.

Das Handbuch will eine auch dem Laien zugängliche Einführung in Werden, Wesen und heutige Gestaltung des Staates sowie in die Daseinsbedingungen und Organisationsformen unseres Wirtschaftslebens bringen. Die zweite Abteilung des Handbuches bildet die Wirtschaftskunde, sie soll einen zuverlässigen Führer durch das weite Gebiet der Wirtschaftswissenschaften bilden und in geschlossenen Einzeldarstellungen der wichtigsten Gebiete das Wesentlichste dessen zusammenfassen, was die Volkswirtschaftslehre, die Privatwirtschaftslehre und die wirtschaftliche Seite der Technik zu bieten vermögen.

Das 1. Heft des II. Bandes bringt die Darstellung der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe von Dr. Ritter, Privatdozent an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, sowie der Forstwirtschaft von Prof. Dr. von Mammen auf Schloß Brandstein.

Auf 16 Seiten werden hier kurz und allgemeinverständlich behandelt: Zweck und Aufgaben der Forstwirtschaft, geschichtliche Entwicklung mit dem Kampf zwischen Wald und Feld sowie dem Wechsel der Eigentumsverhältnisse. An die statistischen Angaben über die Größe der deutschen Waldfläche und deren Verteilung nach Holzarten und Besitzformen schließt sich eine knappe Darstellung über die Erträge des Waldes und seine Rentabilität. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes wird sowohl nach der materiellen Seite (Erträge, Einkommen an Geld und Arbeit) als nach den Wohlfahrtswerbungen besprochen. Den Schluß bildet die Darstellung der staatlichen und privaten Organe und Maßnahmen zur Förderung der Privat-Forstwirtschaft in Deutschland und ein Überblick über forstliche Produktion der Erde.

Dr. Schwappach.

Lumber and its uses. By R. S. Kellogg. Author of „Pulpwood and Wood Pulp in North America", „The Cost of Growing Timber", „The Timber Supply of the United States" etc. — Revised by Franklin S. Smith. Third Edition. — New York. U. P. C. Bock Company. Inc. 1924.

Verfasser gibt in seinem vorliegenden Werke eine Darstellung der Eigenschaften und der Verwendungen der hauptsächlichsten amerikanischen Holzarten, welche zu Nutzholz verarbeitet werden. Er schildert zunächst kurz die Struktur und die physikalischen Eigenschaften des Holzes und gibt dann eine Übersicht über die Stärkeklassen, in denen das Nutzholz der einzelnen Holzarten auf Grund der Anforderungen der hauptsächlichsten holzindustriellen Unternehmungen in den Handel kommt, und die Schiffsgewichte für Weich- und Hartholz. In dem nächsten Kapitel teilt Verfasser die Normen mit, die für die Beschaffenheit des Holzes aufgestellt sind, die Handelsbezeichnung für einzelne Holzarten im Handel, die Anforderungen an den Gesundheitszustand des Holzes, Klasseneinteilung usw. Nach einem kurzen Kapitel über das Trocknen des Holzes schildert Verfasser eingehender die Konservierung des Holzes und widmet dann dem künstlichen Färben des Holzes einen besonderen Abschnitt. Kapitel XI ist dem „Holzpflaster" gewidmet und der Imprägnierung der hierzu verwendeten Hölzer, Kapitel XII den Hartholzfußböden, Kapitel XIII der Widerstandsfähigkeit des Holzes gegen Feuer.

Die auf Seite 177 mitgeteilten Holzpreise während der Jahre 1899 bis 1921 für die wichtigsten Holzarten läßt eine auffallendes Herabgehen der Holzpreise im Jahre 1915 fast für alle Holzarten, dann aber ein im allgemeinen gleichmäßiges Ansteigen bis zum Jahre 1920 erkennen, während 1921 die Preise zum Teil ganz erheblich gegen das Vorjahr wieder gefallen sind; dies trifft für die Nadelhölzer, mit alleiniger Ausnahme von Zedernholz, wie für die Laubhölzer zu, von denen nur das Walnußholz fast denselben Preis wie 1920 erzielt hat.

Sehr interessant und lehrreich sind die Übersichten über den jährlichen Verbrauch der einzelnen Industrien an Nutzholz und die Verteilung auf die hierzu verwendeten Holzarten. Der größte Bedarf mit 13,500 Millionen Fuß Schnittholz entfiel naturgemäß auf Bau- und Konstruktionsholz und mit 12,750 Fuß auf gehobelte Bretter zu Täfelungen, Dielen, Fensterrahmen, Türen, also zu Bautischlerei und der inneren Einrichtung der Häuser. Hierzu werden besonders die Nadelhölzer, Gelbkiefer (Yellow Pine), d. h. Holz der Kiefernarten Pinus palustris, taeda, echinata, heterophylla und serotina, Weißkiefer (Pinus Strobus) und „Western Pine" (Pinus ponderosa), Douglastanne, und Laub-Harthölzer, wie Mahagonie, Schwarznuß, Teakholz, Ebenholz, Kirschbaumholz usw., verwendet. Von den anderen holzverarbeitenden Industrien verbrauchen noch immerhin namhafte Holzmengen die Furnierindustrie, die Kisten- und Schachtelfabriken und die Wagenbauer, welch letztere in der Hauptsache Gelbkiefern- und Eichenholz verwenden.

Ein weiterer langer Raum ist ferner der Besprechung der Verwendung der einzelnen Holzarten eingeräumt, deren Holz im einzelnen beschrieben und seine Verwendnug angegeben wird. Zu den Holzarten mit der vielseitigsten Verwendungsmöglichkeit gehören die Eichen, Birken, die sogenannten Zedern (d. h. die Juniperus-, Thuya- und Chamaecyparis-Arten), die Zypresse (Taxodium distichum), die Douglastanne, die Rüstern, der Ambeerbaum (Liquidambar styraciflua, der „Redgum" der Amerikaner), die Ahornarten, die Eichen, die Kiefernarten, der Tulpenbaum und die Fichten.

Das XVII. Kapitel ist der Gewinnung und Verarbeitung des Holzes gewidmet.

Aus den weiteren Abschnitten des inhaltsreichen Buches geht hervor, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika jährlich etwa 26 Billionen Festmeter Holz gebrauchen, das auf 40000 Schneidemühlen verarbeitet wird. Nach der Zählung im Jahre 1909 betrug die Holzproduktion 44509761000 Fuß Schnittware auf 48112 Mühlen; 1920 fielen diese Zahlen auf 33798800000 Fuß und 23242 Mühlen.

Einen interessanten Überblick über die Beteiligung der einzelnen Holzarten an der gesamten Holzproduktion gewährt die Tabelle 107, nach welcher fast ein Drittel (32,61 %) der gesamten Holzproduktion auf die Gelbkiefern und rund ein Fünftel (20,75 %) auf die Douglastanne entfällt, während die Eichen mit nur 7,41 % und die anderen Holzarten mit noch geringeren Mengen beteiligt sind.

Botanisch und forstlich werden die Vereinigten Staaten in fünf Forstregionen geschieden, die durch das Vorkommen bestimmter Holzarten charakterisiert sind: die nördliche, zentrale und südliche Forstregion, die Rocky mountain-Forsten und die pazifische Region.

Die **nördliche Forstregion** dehnt sich von Maine durch Neu-England, New York, Michigan und Wisconsin bis zum westlichen Teil von Minnesota aus. Hier dominieren die Koniferen, besonders die Weymouthskiefer, dann aber auch die Hemlocktanne, Fichte, Zeder, Balsamtanne, und von Harthölzern Ahorn, Birke, Linde, Esche und Ulme.

Die **südliche Forstregion** beginnt in New Jersey und erstreckt sich nach S und W über alle atlantischen und Golfstaaten bis nach Texas und von hier durch Arkansas nach dem südlichen Missouri. Die Hauptholzart ist Pinus palustris und die anderen Gelbkiefern; von Harthölzern kommt besonders der Amberbaum und in den Sümpfen die Zypresse (Taxodium distichum) vor. Zwischen beiden erstreckt sich die **Hartholz-Region** mit Eichen, Hickory, Walnuß usw.

In den **Forsten der Rocky Mountains** herrschen die westliche Gelbkiefer (Pinus ponderosa) und andere Kiefernarten, Fichten und Tannen vor, und im nördlichen Teile Lärche, Hemlocktanne, Zeder und Pinus monticola.

In der **pazifischen Küstenregion** von den Hügeln der Kaskaden bis zum pazifischen Ozean in Oregon und Washington und in Kalifornien gedeihen die gewaltigsten Bäume der Welt, Fichten, Zedern, Rotholz (Sequoia gigantea), Tannen, Kiefern und Douglastannen.

Zum Schlusse wirft Verfasser die Frage auf, ob wohl ein **Holzmangel** in den Vereinigten Staaten zu befürchten sei: Er ist der Überzeugung, daß, obgleich vier Fünftel des derzeitigen Holzvorrats in privaten Händen ist, der vorhandene Holzvorrat noch 100 Jahre lang aushalten wird, und alsdann die Staatsforsten den Hauptanteil des Holzbedarfs werden liefern können.

Ein Quellen- und ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis beschließen das durch zahlreiche Abbildungen — auch von Waldbeständen — geschmückte, gut ausgestattete Buch, das ich allen warm empfehlen kann, die sich über die Verwertung des Holzes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika des näheren orientieren wollen.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die 21. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Bamberg vom 14. bis 20. September 1924.

Die bayerischen Kollegen haben ihren Landsmann Dr. Wappes nicht im Stich gelassen; alle Vorbereitungen zur Bamberger Forstversammlung waren mit Sorgfalt und Erfolg durchgeführt.

Der Begrüßungsabend am Sonntag, dem 14. September, gab den von Begeisterung getragenen Auftakt.

Montag früh hielt Dr. Schneid einen Vortrag über die Bamberger Jura- und Keuperlandschaft als willkommene Orientierung zu der sich anschließenden Waldfahrt in den weitbekannten Hauptmoorwald, dessen kapitale Kiefern und Lärchen Danckelmann schon vor 50 Jahren im Eberswalder Kolleg lobend erwähnte. Inzwischen ist der Zahn der Zeit in Gestalt von üblen Streurechten und Streufreveln nicht vorübergegangen, und nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 haben leider schlimmste Bandenfrevel zur Verlichtung mancher Bestände und zur Bodenverhagerung beigetragen. Ursprünglich hatte der ausgedehnte Wald Mittelwaldcharakter mit Kiefern, auch etwas Lärchenoberholz, aus diesem wurden die berühmten Holländerstämme ...gen. Im Unterstand überwogen Eichen- und Buchenstockausschläge. Der forstliche [illegible]betrieb führte zu fast reinen Kiefernbeständen mit Kahlschlagwirtschaft. Erst in der neueren Zeit hat die in Bayern von alters her bevorzugte natürliche Verjüngung auch hier in der Form von Randbesamung — von N nach S langsam vorschreitend — Eingang gefunden. Die Durchforstungen werden zur Erziehung langschäftiger Nutzstämme bis zur Erreichung des Haupthöhenwachstums schwach geführt. Auf Beimengung von Laubholz, namentlich der Buche, wird bei der Verjüngung Wert gelegt; erfolgt der Buchenunterbau erst im höheren Bestandesalter der Kiefer, so werden die Buchengruppen entweder als Schirmbestand oder als Vorbau bei der Verjüngung benutzt, wie man dies schon früher in den pfälzischen Waldungen gesehen hat.

Die rührige Geschäftsführung hatte die Gelegenheit der Anwesenheit von mindestens 400 Fachleuten im Hauptmoorwald benutzt, um unterwegs eine Reihe von forstlichen Maschinen zur Bodenvorbereitung (Grubber, Igel, Eggen usw.), auch zum Stehendroden und zum Ausbringen von Starkholz aus den Schlägen vorführen zu lassen.

Am Schlusse des forstlichen Teils kam die Fidelitas beim prächtig gelegenen [illegible] Kunigundenruhe bei Würsteln und kühlem Trunk vollauf zu ihrem Rechte.

Der Montagabend war wiederum der Wissenschaft gewidmet, und noch dazu einem ganz neuen Zweige, nämlich der forstlichen Geländeaufnahme mittels Flugzeuges im Dienste der Forsteinrichtung, worüber bei Forstversammlungen in Norddeutschland schon Vorträge gehalten worden waren. In Bamberg gab Ministerialrat Dr. Rebel eine anziehende Schilderung. Mit wenigen Worten läßt sich diese nicht wiedergeben, nur so viel sei gesagt: es geht, und die Sache wird marschieren.

Die zahlreich besuchte Vollversammlung begann mit den üblichen Begrüßungen, von denen die des Leiters der oberfränkischen Staatsforstverwaltung, des Regierungsdirektors Reblich, besonders ansprach. Bezeichnete er doch als deren obersten Grundsatz die durch Karl Gayer gepredigte natürliche Verjüngung, verbunden mit verständiger Mischwuchspflege.

Unter der Reihe der geschäftlichen Mitteilungen sei bekanntgegeben, daß der Jahresbeitrag für den Deutschen Forstverein von 1925 an auf 5 ℳ festgesetzt wurde und daß Bezieher des „Deutschen Forstwirts" außerdem monatlich 50 ₰, also jährlich 6 ℳ zu zahlen haben.

Nachdem der Vorsitzende, Geheimer Rat Dr. Wappes, schon in diesem Jahre eine Tagung in Salzburg in Aussicht genommen hatte, soll eine solche, wenn irgend möglich, anno 1925 dort im schönen Salzkammergut stattfinden und Gelegenheit zur Verbrüderung mit den tüchtigen österreichischen Kollegen bieten. Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, so soll Rostock als Tagungsort ausersehen werden.

Der zweite Hauptpunkt der Tagesordnung betraf die „Grundsätze der forstlichen Bilanzierung". Kein Wunder, daß zwei Referenten aus dem Lande der forstmathematischen Schule, aus Sachsen, hierzu auftraten. Eine Berichterstattung über das eingehend verhandelte Thema muß in der „Deutschen Forst-Zeitung" aus triftigen Gründen unterbleiben, vermochte man sich doch auch in der Vollversammlung zu einer genauen Stellungnahme zu den Kriegerschen Leitsätzen oder zur Aufstellung anderer nicht zu entschließen.

Am 16. nachmittags referierten der Forstzoologe Professor Dr. Escherich, München, und Landforstmeister Dr. König, Berlin, über die in der „Deutschen Forst-Zeitung" schon wiederholt behandelte Forleulenkalamität; Dr. Escherich führte zunächst vom allgemeinen Standpunkte aus die Schädlings- und Parasitenfrage und deren biologische Probleme vor.

Die Vollversammlung am 17. September galt einem vor allem für Mittel- und Süddeutschland wichtigen waldbaulichen Thema: „Die wirtschaftliche Bedeutung und waldbauliche Behandlung der Weißtanne". Die vorzüglich durchgeführten Berichterstattungen lagen in den Händen des Oberregierungs- und Forstrates Mayer, Bayreuth, und des Forstmeisters Stephani aus dem badischen Murgschifferschaftswalde bei Forbach im Murgtale.

Mayer gab einen Überblick über das Vorkommen der Weißtanne in Deutschland nach Gesamtfläche (nur knapp 3% der Gesamtwaldfläche) und geographischer Verbreitung und hob ihre gleichwohl nicht unbedeutende wirtschaftliche Bedeutung und waldbauliche Leistungsfähigkeit hervor. Starkes Tannenholz ist heute immer noch mindestens so sehr gesucht wie starkes Fichtenholz, wogegen beim schwachen Nutzholz (Bauholz) das leichtere Fichtenholz in manchen Gegenden vorgezogen wird.

Die Tanne ist auch minder durch Sturm und Wetter gefährdet als die Fichte; dagegen ist das noch immer nicht aufgeklärte, besonders in Sachsen und Thüringen, ortweise auch in Franken auftretende Tannensterben eine recht bedenkliche Erscheinung; ebenso leidet die Weißtanne noch mehr als andere Nutzholzarten an Rauchschäden.

Zur waldbaulichen Behandlung übergehend, behauptete Mayer mit Recht, daß die künstliche Verjüngung nach Kahlschlag bei der Tanne wohl eine seltene Ausnahme darstellt; unmöglich ist diese Verjüngungsmethode allerdings nicht; in Bayern, Elsaß-Lothringen und Schweden und sonstwo gibt es z. B. wohlgelungene Tannenpflanzbestände.

Die Regel ist indes die natürliche Verjüngung, mit der es aber in manchen Tannengebieten nicht mehr so recht vorangehen will. Mayer gibt wohl mit Recht die Schuld ungünstigen Bodenzuständen, Humussäuren, Verangerungen und sonst gestörter Bodentätigkeit. Das junge Tannenpflänzchen ist halt ein gar zu zartes Ding.

Mayer gab einen Überblick über die Entwickelung der Tannenwirtschaft in Bayern, die sich vom mehr oder minder geregelten Femelbetriebe erst der Verjüngung im Großschirmschlage zugewendet hat, um dann schließlich verschiedene Formen des Femelschlagverfahrens zu bevorzugen. Mit Recht empfahl Mayer, die Durchforstungen der Baumhölzer allmählich in die Verjüngungsschläge übergehen zu lassen, um damit die Besamung bei gleichzeitig gar gehaltenem Boden ebenso allmählich, aber sicher einzuleiten. Er riet auch zutreffenderweise, die schwerer verfügbaren Köpfe und Rücken zuerst in Angriff zu nehmen. Selbstverständlich muß bei allen Nachhieben die Auswahl der zu hauenden Stämme und die Holzbringung auf die Schonung der Jungwüchse berücksichtigt werden. Mayer hält den Eberhardschen Schirmkeilschlag unter Umständen für besonders geeignet.

Die Jungwüchse sind nach Mayer von Anfang an stufig zu erziehen; mit der Ausmusterung der Vorwüchse lege man an Artfreiheit keinen zu strengen Maßstab an. Laubholz, vor allem Buche, Kiefer und Lärche, auch die Douglasie, werden mit Recht als geeignete Mischhölzer empfohlen.

Bei einigermaßen gutem Wildstande (Rehwild!) sind örtlich erprobte Schutzmaßregeln durchaus nicht zu umgehen.

Der gut orientierte erste Berichterstatter betonte zum Schluß, daß der Tannenwirtschafter Geduld, Ruhe und Stetigkeit anwenden müsse, um sein schönes Ziel zu erreichen. (Fortsetzung folgt).

Tagung des Deutschen Beamtenbundes.

Am Donnerstag, dem 9. Oktober, ist der Deutsche Beamtenbund zu seiner vierten Bundesversammlung in Berlin zusammengetreten. Im April 1922 hatte der Bund 1 150 000 Mitglieder; eine Zahl, die wegen des Austritts der Reichsgewerkschaften deutscher Eisenbahnbeamten und Post- und Telegraphenbeamten auf 900 000 zurückgegangen ist. Ganz unzweideutig wird wiederum zum Ausdruck gebracht, daß ein unüberbrückbarer Widerstand in der Stellung zu dem Organisations-

vertrage und den freien Gewerkschaften besteht, im übrigen aber in beamtenpolitischen Fragen keine so tiefgehenden Gegensätze bestehen, daß das Zusammenarbeiten der Spitzenorganisationen der Beamtenschaft sich nicht ermöglichen ließe. Jedenfalls aber müsse der Deutsche Beamtenbund einen Organisationsvertrag mit den freien Gewerkschaften als Voraussetzung zu einer Wiedervereinigung der Beamtenschaft ablehnen. Natürlich ist der Wunsch bestehen geblieben, die Einheitsfront aller Beamten und Beamtenorganisationen herbeizuführen und zu erhalten, denn das gemeinsame Vorgehen gewährleiste am besten den Erfolg.

Der Bundesvorsitzende betonte, daß der Beamte nicht nur Arbeitnehmer, sondern gleichzeitig auch Träger des Staatswillens sei. Von demjenigen Teil der Beamtenschaft, der sich absonderte und im Allgemeinen Deutschen Beamtenbund vereinigte, könne man heute sagen, daß er erledigt ist als Abschluß eines Kapitels, das traurig und bedauerlich sei*).

Der Beamtenvorstand fordert die Ermächtigung, schleunigst dahin wirken zu dürfen, daß: 1. die Personalabbauverordnung aufgehoben und der alte Rechtszustand wiederhergestellt wird; 2. das den verheirateten weiblichen Beamten durch Artikel 14 der Personalabbauverordnung des Reiches zugefügte Unrecht nachträglich wieder gutgemacht wird; 3. jegliche Kürzung von Ruhegehalt und Wartegeld infolge Bezuges von Privateinkommen unterbleibt; 4. die angekündigte Verwaltungsreform, soweit sie zur Zuständigkeit des Reiches gehört, baldmöglichst durchgeführt wird; 5. das durch die Reichsverfassung verheißene einheitliche Beamtengesetz einschließlich Beamtenvertretungsgesetz bald verabschiedet werde; 6. das Schutzpolizeibeamtengesetz aufgehoben werde und die Schutzpolizeibeamten dem allgemein geltenden Beamtenrecht unterstellt werden; 7. die Hinterbliebenenfürsorge für männliche und weibliche verheiratete und unverheiratete Beamte grundsätzlich gleich geregelt wird; 8. für die Beamtenschaft baldigst ausreichende öffentliche Krankenfürsorge auf der Grundlage der Selbstverwaltung eingerichtet werde. Die Mittel können dadurch gewonnen werden, daß die Notstandsbeihilfen der einzelnen Haushalte diesen Krankenkassen oder Krankenzuschußkassen überwiesen werden. Auf diese Notstandsbeihilfen müssen auch ledige Beamte Anspruch erhalten für solche Angehörige, die von ihnen überwiegend unterhalten werden; soweit in den einzelnen Verwaltungen oder Organisationen leistungsfähige Krankenfürsorge-Einrichtungen bestehen, sollen die Zuschüsse diesen Einrichtungen überwiesen werden; 9. die Heranziehung von Beamten zu Hausarbeiten unterbleibt; 10. die Vorschriften des § 25 des Reichsbeamtengesetzes über Anrechnung von Dienstzeiten in eine Mußvorschrift umgewandelt werden.

Allem Anschein nach sei es die Absicht des Reichsfinanzministeriums, zu den Besoldungsgrundsätzen der Vorkriegszeit zurückzukehren, wogegen sich die große Mehrheit der Beamtenschaft wenden müsse. Notwendig sei es, das einmal festgesetzte Besoldungsdienstalter bei allen Aufrückungen beizubehalten, und jedem Beamten müsse es ermöglicht werden, einmal in eine andere Besoldungsgruppe aufzurücken, nachdem er zehn Jahre einer Besoldungsgruppe angehört hat, unter Anrechnung der außerplanmäßigen Dienstzeit.

Gegen die Besoldungsregelung vom Juni 1924 wurde Einspruch erhoben. Einstimmig kommt die Resolution zur Annahme, daß das Besoldungssperrgesetz aufgehoben werden müsse. Abgelehnt wird die Ersetzung der Ortszuschläge durch Wohnungsgeld, ebenso die klassenbildende Staffelung der Wohnungsgelder nach den Besoldungsgruppen.

Sp.

*) Das ist die Richtung des Herrn Falkenberg, der eine Zeitlang auch im „Deutschen Förster“ auftreten konnte, dessen Politik aber von uns von vornherein durchschaut wurde, so daß auch wir dazu beitragen konnten, dem Herrn die Maske zu lüften.
Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Notstandsbeihilfen.

Rf. d. Fin.-Min. vom 2. Oktober 1924 (I. C. 2. 5543) — RdEf. vom 12. Januar 1924 (I. C. 2. 6827/23) PrBesBl. 1924 S. 18.

Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des Staatsministeriums vom 5. 7. 1923 (St. M. II. 1716) ändere ich hiermit die Grundsätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen vom 16. 5. 1923 wie folgt ab:

I. Ziff. 6 erhält folgenden Schlußsatz: Bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen. Der Nachlaß ist nur insoweit heranzuziehen, als es der Billigkeit entspricht.

II. An Stelle der Ziff. 8 tritt folgende Bestimmung:

8. a) Tuberkulös Erkrankten kann eine Notstandsbeihilfe für eine Heilstättenkur bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Heilstättenkur anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann.

In Betracht kommen hierbei nur Kuren einer bereits vorhandenen Tuberkulose, nicht aber Kuren zur Vorbeugung einer etwa drohenden Erkrankung. Kuren in Heilstätten außerhalb des Deutschen Reiches dürfen in der Regel nicht bewilligt werden.

b) Für Badkuren bei anderen Leiden (hierzu gehören auch Kuren zur Vorbeugung einer drohenden Tuberkulose-Erkrankung) kann eine Notstandsbeihilfe nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung eines Leidens anzuerkennen ist. Grundsätzlich ist ein eingehendes Gutachten eines beamteten Arztes beizubringen, in dem die Dauer und Ort des Kurgebrauchs enthalten sein muß. Die Kur ist grundsätzlich an an dem von dem Arzte vorgeschlagenen Orte und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchzuführen. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. Das Zeugnis des beamteten Arztes ist auf Antrag von der zuständigen Dienststelle direkt einzufordern.

Die Beihilfe kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit als für einen Monat gewährt werden.

c) Die Notstandsbeihilfe darf für Heilstätten und Badekuren höchstens 150 Gmk. für einen Monat betragen. Daneben können 60 v. H. der Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung) erstattet werden.

Falls nachweislich besonders hohe Aufwendungen für Medikamente, Bäder, Massage usw. aufgewendet werden mußten, können auch hierfür bis zu 60 v. H. der entstandenen Kosten über den Betrag von 150 Gmk. hinaus in Ausnahmefällen erstattet werden.

d) Die häusliche Ersparnis ist in allen Fällen auf die Verpflegungskosten anzurechnen.

e) Die Bewilligung von Notstandsbeihilfen für Badekuren darf durch die Provinzialbehörden nicht ausgesprochen werden. Sie bleibt in jedem einzelnen Falle dem Fachminister im Benehmen mit mir vorbehalten.

III. Druckfehlerberichtigung: Im Muster für den Antrag auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe muß es auf S. 2 Sp. 4 statt „Ort . . . . ." Art und Dauer der Krankheit heißen.

Gewährung von Fahrkosten usw. für die erste Reise zum Eintritt in den Staatsdienst.

Bekanntm. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 8. Oktober 1924 (II C. 2 8434 II. Ang.)

Beamten und Beamtenanwärtern, denen vom Tage des Antritts der Beschäftigung im unmittelbaren preußischen Staatsdienst ab eine laufende Grundvergütung oder eine Vergütung in Höhe des Grundgehalts der der Stelle entsprechenden Besoldungsgruppe bewilligt worden ist, können auf Antrag für die erste Reise zum Antritt dieser Beschäftigung

a) die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnfahrkarte 3. Klasse erstattet und

b) zur Bestreitung der Mehrausgaben während der Reise Vergütungen bis zur Höhe der Dienstreisetage- und Übernachtungsgelder für Beamte der Stufe I

bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung der Fahrtauslagen und auf die Vergütung besteht nicht.

Als erste Reise zum Antritt einer Beschäftigung im Staatsdienst gilt insbesondere auch die Reise der Assessoren usw., die nach bestandener großer Staatsprüfung erstmalig einer staatlichen Behörde überwiesen werden. Das Eisenbahnfahrgeld 3. Klasse und die Vergütung können demnach auch dann nur gewährt werden, wenn die erste Reise zum Eintritt in den Staatsdienst als Beamter infolge eines besonderen Auftrages zur Wahrnehmung einer vorübergehenden Beschäftigung (eines sogenannten Kommissoriums) erfolgt. Für die Reise, die nach Beendigung der vorübergehenden Beschäftigung später nach dem ständigen Dienstort auszuführen ist, und für etwaige weitere Reisen zur Wahrnehmung auswärtiger, vorübergehender Beschäftigungen stehen die bestimmungsmäßen Reisekosten zu. Zu den zu berücksichtigenden Beamtenanwärtern gehören auch die Personen, die vor ihrer Einberufung als Diätar Angestellte im Staatsdienst waren und nach ihrer Einberufung eine Probezeit nicht mehr abzuleisten haben (z. B. Kataster-, Vermessungsdiätare usw.). Den Beamtenanwärtern jedoch, denen nur Unterhaltszuschüsse oder ähnliche Vergütungen bewilligt werden (z. B. den Referendaren, Bauführern, Supernumeraren, Versorgungsanwärtern), können für die Reisen anläßlich der Einberufung weder die Fahrkosten erstattet noch die Vergütungen gewährt werden.

Beamtenanwärter, die einer Behörde zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen werden, erhalten für die Reise zum Antritt dieser Beschäftigung keine Vergütung. Wird ihnen später ein entgeltlicher Beschäftigungsauftrag bei einer auswärtigen Behörde erteilt, so erhalten sie für die Reise zum Dienstantritt die gesetzlichen Reisekosten, auch wenn es sich um die erste entgeltliche Beschäftigung handelt. Wird dagegen einem solchen Anwärter vor dem Antritt der unentgeltlichen Beschäftigung ein auswärtiger Beschäftigungsauftrag erteilt, so gilt auch für ihn die Bestimmung im Absatz 1.

Hinsichtlich der Studienassessoren gelten die Bestimmungen der „Ordnung der Anwärter für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen".

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 an in Kraft. Alle abweichenden Vorschriften sind vom gleichen Zeitpunkte an aufgehoben.

Gewährung von Wohnungsbeihilfen.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 11. Oktober 1924 (I. C. 2. 5529 II).

Da der Runderlaß vom 4. Januar 1924 — PrBesBl. S. 5 —, nach dem nur solche Beamte eine Wohnungsbeihilfe oder Fahrtauslagen erhalten können, die eine eigene Wohnung mit Küche (nicht nur Küchenbenutzung) innehaben und diese Wohnung für Tauschzwecke zur Verfügung stellen, in einzelnen Fällen zu nicht beabsichtigten Härten geführt hat, wird außer den in Ziff. 1 des Runderlasses vom 29. Februar 1924 — PrBesBl S. 50 — vorgesehenen Milderungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 an nachgelassen, daß das Vorhandensein der eigenen Küche nicht mehr zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Wohnungsbeihilfe gehört. Eine Wohnungsbeihilfe kann nunmehr auch gewährt werden, wenn der Beamte an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz eine Wohnung (Notwohnung) mit Küchenbenutzungsrecht innehat. Voraussetzung bleibt fernerhin, daß die Wohnung jederzeit als Tauschwohnung der Wota zur Verfügung steht. Aber auch von der Erfüllung dieser Voraussetzung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn äußere, nicht in der Person des Beamten liegende Umstände einen Tausch unmöglich machen. Die Beamten, die eine Wohnungsbeihilfe auf Grund dieses Erlasses nunmehr erhalten oder wiedererhalten können, sind aber verpflichtet, am neuen dienstlichen Wohnsitz unter Umständen eine gleiche Wohngelegenheit wie am bisherigen Wohnort zu beziehen. Die Wohnungsbeihilfen auf Grund dieses Erlasses sind daher längstens auf ein Jahr, vom Zeitpunkte der Versetzung oder Einberufung an gerechnet, zu gewähren. In denjenigen Fällen, in denen diese Frist bereits abgelaufen ist oder noch bis 31. März 1925 ablaufen wird, können die Wohnungsbeihilfen ausnahmsweise noch bis 31. März 1925 gewährt werden.

Die Provinzialbehörden werden hiermit ermächtigt, über die Anträge auf Gewährung oder

Wiedergewährung der Wohnungsbeihilfen in diesen Fällen selbständig zu entscheiden. Soweit Wohnungsbeihilfen oder Fahrtauslagen bewilligt werden, sind in jedem Falle der Wota im Finanzministerium Wohnungstauschkarten über die betreffenden Beamten einzusenden.

Sollte in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen die Weitergewährung der auf Grund dieses Erlasses bewilligten Wohnungsbeihilfen über den 31. März 1925 oder über den Zeitraum eines Jahres hinaus erforderlich sein, so ist die Entscheidung des zuständigen Staatsministers und des Finanzministers einzuholen.

Anmeldung von Sachschäden ausgewiesener Beamter.

Bf. d. M. d. J. vom 7. Oktober 1924 — I a II 1886.

Mit Rücksicht darauf, daß die durch meinen Erlaß vom 14. Januar 1924 — I a II 128 (MBliV. S. 75) bekanntgegebene Fristsetzung für die Anmeldung von Sachschäden ausgewiesener Beamten usw. sowohl bei den Betreuungsstellen wie auch in den Kreisen der Ausgewiesenen vielfach nicht durchgedrungen ist, hat der Reichsminister für die besetzten Gebiete sich entschlossen, um unbillige Härten zu vermeiden, die Anmeldungsfrist nochmals zu verlängern und unter Berichtigung der Rückkehrsmöglichkeit folgendes festgesetzt:

Die anmeldungsfähigen, d. h. feststehenden Sachschäden, die infolge der Ausweisung an den zum beweglichen Hausstand gehörigen Gegenständen entstanden sind, müssen von den Ausgewiesenen, deren Ausweisung aufgehoben und denen die Rückkehr in das besetzte Gebiet gestattet worden ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Monaten, gerechnet von dem Datum der amtlichen Bekanntgabe der Aufhebung der Ausweisung seitens der zuständigen Besatzungsdienststelle, bei der zur Entgegennahme der Entschädigungsanträge bestimmten Stelle angemeldet werden; für diejenigen Ausgewiesenen, denen die Rückkehr in das besetzte Gebiet von den Besatzungsmächten endgültig verweigert wird, beginnt diese zweimonatige Frist mit dem Tage, an dem das Rückkehrverbot von der maßgebenden Besatzungsdienststelle amtlich bekanntgegeben wird.

Für diejenigen Personen, die den Ausgewiesenen gleichgestellt sind, d. h. die, ohne ausgewiesen zu sein, aus zwingenden Gründen das besetzte Gebiet haben verlassen müssen, um einer drohenden, mit aller Wahrscheinlichkeit eine unverhältnismäßig hohe Bestrafung mit sich bringenden Verhaftung zu entgehen, wird die Anmeldefrist bis zum 30. November 1914 verlängert.

Ich ersuche alle mit der Betreuung ausgewiesener Beamten befaßten Stellen, für weitestgehende Bekanntgabe dieser Ausschlußfristen schleunigst besorgt zu sein, damit Berufungen und Beschwerden der Geschädigten wegen nicht rechtzeitiger oder ungenügender Bekanntgabe vermieden werden und anderseits eine baldige Abwicklung der Schadensverfahren ermöglicht wird.

Besatzungs-(Not-)Zulagen.

Bf. d. M. d. J. vom 7. Oktober 1924 — I a II 1889.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Erstattungsanmeldungen betr. Reichsanteil an den Besatzungs-(Not-)Zulagen außer den vorgeschriebenen Bescheinigungen noch mit dem durch die Rechnungsordnung vorgeschriebenen rechnerischen Feststellungsvermerk eines Rechnungsbeamten versehen sein müssen.

Betreuung der ausgewiesenen Beamten.

Bf. d. M. d. J. zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. Preuß. Staatsm. vom 8. Oktober 1924 — I a II 1788.

1. Die Bestimmung in Abschnitt II Ziffer 1 meines Erlasses vom 13. Juni 1924 — I a II 1279 (MBliV. S. 687) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1924 aufgehoben. Danach können ausgewiesenen Beamten, die ihren Zufluchtsort aus persönlichen Gründen vorübergehend verlassen, ohne daß sich ihr Zufluchtsort ändert, etwaige Vergütungen nach B Absatz 3 bis 6 der abgeänderten Richtlinien (vgl. meinen Runderlaß vom 22. Februar 1924 — I a II 419, MBliV. S. 191) vom 1. Juli 1924 ab weitergezahlt werden. Durch die Abwesenheit darf jedoch keine Verzögerung in den Fällen eintreten, in denen sich eine Verbilligung der Art der Betreuung durch Änderung der Unterkunft ermöglichen läßt.

2. Die Bestimmung zu B Abschnitt II des Erlasses vom 5. Februar 1924 — I a II 22 (MBliV. S. 147) wird dahin erweitert, daß den ohne Familien ausgewiesenen, verheirateten Beamten usw. die Wohnungsbeihilfe während eines Urlaubs weitergezahlt werden darf, wenn es den Beamten nicht möglich ist, den Urlaub bei ihren Familien zu verbringen.

3. Ausgewiesene Beamte usw., die nach der Ausweisung geheiratet haben, können mit Wohnungsbeihilfe gemäß B, Absatz II des Erlasses vom 5. Februar 1924 — I a II 22 (MBliV. S. 147) abgefunden werden, sofern im besetzten Gebiet ein Hausstand eingerichtet wird. Im übrigen kann eine Betreuung der Ehefrauen von Beamten, die erst nach der Ausweisung geheiratet haben, nicht erfolgen, da eine solche Betreuung gegen den Grundsatz verstoßen würde, daß nicht ausgewiesene Familienangehörige ausgewiesener Beamter usw., die ins unbesetzte Gebiet abwandern, nicht betreut werden.

In Einzelfällen ergangene, abweichende Anweisungen werden durch diese allgemeine Anordnung nicht berührt.

Ersatz der im Dienste verlorenen Pferde und Fahrräder.

Bf. d. M. d. J. vom 8. Oktober 1924 — G I [illegible]

Im Einvernehmen mit dem Fin.-Min. wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 11 e der Dienst-Instr. für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 bzw. § 10 d der Dienst-Instr. für die Gendarmerie in den neuerworbenen Landesteilen vom 23. Mai 1867 mit Wirkung vom 1. April 1924 ab den Landjägereibeamten Ersatz für die im Dienste verlorenen Dienstpferde und Dienstfahrräder aus der Staatskasse auch dann gewährt, wenn genügend nachgewiesen wird, daß das Dienstpferd oder Dienstfahrrad dem Beamten im Dienst ohne sein eigenes Verschulden entwendet worden ist.

In Fällen derartiger Ersatzleistung hat der Pferde- oder Fahrradbesitzer alle ihm gegen Dritte zustehenden Ersatzansprüche schriftlich an den Fiskus abzutreten.

Im übrigen ist nach sorgfältiger Prüfung der Vorbedingungen für den Ersatz des Verlustes

aus der Staatskasse gemäß Ziffer 60 und 80 der Satzung der Hilfskasse der Landjägerei zu verfahren.

Eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmungen wird demnächst veranlaßt werden.

Nachtrag zur Verwaltungs-Gebührenordnung des Preußischen Ministers des Innern vom 25. April 1924 (MBliB. S. 481).

Bf. d. M. d. J. vom 10. Oktober 1924 — II G 2148 III—IV.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) wird im Einverständnis mit dem Finanzminister folgendes angeordnet.

Die Tarifstelle 19 „Waffenscheine" der Verwaltungs-Gebühren-Ordnung erhält zu Ziffer 1 und 2 folgenden Zusatz:

„Die für die Ausstellung der Waffenscheine zuständigen Behörden werden ermächtigt, die hiernach zu erhebenden Gebühren aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen den besonderen Umständen des Einzelfalles entsprechend ausnahmsweise

a) im Falle zu 1 bis auf . . . . . 3,00 Gmk.
b) im Falle zu 2 bis auf . . . . . 1,50 Gmk.

herabzusetzen."

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verfügung zum Beamtensiedlungsgesetz vom 27. März 1924 (GS. S. 195). M. f. B. vom 2. September 1924 II 5 Nr. 1445, II 13 Nr. 1653, I D[2] usw. PrBesBl. Nr. 71 S. 317.

Bedingungen des M. f. B. über die Gewährung von Zwischenkredit aus staatlichen Mitteln für Beamtensiedlungen gemäß dem Gesetze über Beamtensiedlung vom 27. März 1924 (GS. S. 195). M. f. B. vom 12. September 1924 II 5 Nr. 1484 usw. PrBesBl. Nr. 71 S. 318 ff.

Verfügung betr. Gesetz über Beamtenansiedlung (Uebertragung der Verwaltung des Zwischenkreditfonds an die Preußische Landespfandbriefanstalt). M. f. B. vom 12. September 1924 II 5 Nr. 1484/I. D. 2. Nr. 2943 FM. PrBesBl. Nr. 71 S. 320/21.

Altersgrenzenkontrolle der Wartegeldempfänger und alljährliche Nachprüfung der wirtschaftlichen Lage der verheirateten Beamtin, die auf Grund des § 17 der PAB. versorgt wird. Fin.-Min. vom 5. Oktober 1924 ID. 1. 2997. PrBesBl. Nr. 71 S. 324.

Brennholzbewirtschaftung in den sächsischen Staatsforsten.

(Landesforstdir. vom 1. September 1924 — 835 II.)

In Rücksicht auf die Verbilligung der Kohlen und auf das infolge Nonnen- und Eulenfraßes für 1925 zu erwartende reichliche Angebot von Brennholz seitens unserer Nachbarländer wird die Verordnung vom 14. Januar 1924, 4300 Forst A/23[1]), mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 an aufgehoben und vom gleichen Zeitpunkt an durch folgende Bestimmungen ersetzt.

I. Allgemeines.

1. Der Ausfall an Brennholz in den Staatsforstrevieren dient in erster Linie zur Befriedigung des Bedarfs der in der Nähe der Staatswaldungen gelegenen Ortschaften, die von jeher ihr Brennholz aus dem Staatswalde bezogen haben. Erst nach Befriedigung des örtlichen Bedarfs darf an weiter vom Staatswald abgelegene Orte Brennholz abgegeben werden.

2. Von dem jährlichen Brennholzeinschlag jedes Forstreviers sollen in der Regel 30 v. H. zur Befriedigung des Bedarfs der Minderbemittelten und 70 v. H. zur Befriedigung des Bedarfs der übrigen Bevölkerung dienen. Nur bei besonderen Verhältnissen — zahlreiche anliegende Gemeinden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung, Mangel benachbarter Privatforsten und dergleichen — kann der Anteil für die Minderbemittelten mit Genehmigung der Landesforstdirektion bis zu 50 v. H. des Brennholzeinschlags erhöht werden.

Für die Auswahl der zur Versorgung Minderbemittelter in Frage kommenden Gemeinden hat den Forstämtern die Liste der in den beiden letzten Jahren mit Brennholz belieferten Gemeinden als Anhalt zu dienen, doch soll der Kreis derselben nicht zu weit ausgedehnt werden.

3. Zu den Minderbemittelten zählen Sozialrentner, bedürftige Kriegsbeschädigte und Hinterlassene von Kriegsteilnehmern, Kleinrentner und sonstige durch die Zeitverhältnisse in Not geratene Personen, sämtlich soweit sie keine Einkommensteuer zahlen.

4. a) Neben der Deckung des Brennholzbedarfs zur Beheizung der eigenen Diensträume sind von den Forstämtern unmittelbar zu beliefern nur die Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter und Arbeiterinnen der Staatsforstverwaltung, und zwar für den eigenen auf das unbedingt nötige Maß zu beschränkenden Hausbedarf.

b) An Staatsforstbeamte i. R., an alte, nicht mehr voll leistungsfähige und an nichtständige Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen dürfen bis 2 rm Knüppel oder Äste oder 3 rm Stöcke oder bis zu 5 rm Abraumreisig abgegeben werden.

c) Sonstige bezugsberechtigte Behörden oder Personen gibt es nicht mehr.

II. Verwertung und III. Verkaufspreise haben für unsere Leser weniger Interesse.

IV. Verkaufsbedingungen.

2. Das an die Verbraucher vom Forstamt oder durch Vermittlung der Gemeinden freihändig abgegebene Brennholz darf ohne Genehmigung des Forstamtes nicht weiterveräußert werden. Zuwiderhandelnde werden vom weiteren Bezug von Brennholz aus dem Staatswald ausgeschlossen.

Amtsanmaßung eines Beamten.

(Urt. des Reichsgerichts I. Straffen. vom 9. Mai 1924. Zeitschrift „Das Recht" 1924, H. 15/16, S. 249, Beamtenbund.)

Auch ein Beamter kann sich der Amtsanmaßung nach § 132 des Reichsstrafgesetzbuches schuldig machen, und zwar sowohl dadurch, daß er sich als Inhaber eines anderen als des von ihm bekleideten öffentlichen Amtes gebärdet (vgl. Zeitschrift „Das Recht" 1914, Nr. 2785), als auch insbesondere in der Weise, daß er, obschon er in der ihm zustehenden Beamteneigenschaft auftritt, die Grenzen seiner Amtsbefugnis derartig überschreitet, daß seine Tätigkeit das Wesen einer in den Kreis eines anderen Amtes einschlagenden Amtshandlung annimmt (RGSt. Bd. 18, S. 430, 434). Keine Amtsanmaßung ist es dagegen, wenn ein Beamter unter Hervorkehrung der ihm zukommenden Beamteneigenschaft Handlungen vornimmt, für die er zuständig ist, durch die er aber dienstwidr

nicht die Erfüllung seiner Amtspflicht, sondern lediglich die Erlangung eines Vorteils für ihn selbst oder für einen Dritten bezweckt. Alsdann kann Untreue, Unterschlagung und Betrug in Frage kommen.

Kann der Dienstverpflichtete, dem die vereinbarte Vergütung im voraus bezahlt ist, mit Rücksicht auf die bis zur Leistung seiner Dienste eingetretene Geldentwertung Aufwertung verlangen?

Urteil des Reichsgerichts vom 29. April 1924. III. Zivilsenat III 563/23.

Das Reichsgericht vertritt die Auffassung, daß der Dienstverpflichtete in diesem Falle die volle Gegenleistung für die zu leistenden Dienste erhalten hat, das nicht allein dem Betrage nach, sondern auch in dem Werte, den beide Teile bei Vertragsabschluß als richtig und angemessen angesehen haben. Weil die vereinbarte Vergütung im voraus bezahlt ist, so ist die Verpflichtung im vollen Umfange erfüllt, ehe sie von der Geldentwertung betroffen wurde, so daß ein Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen nicht herbeigeführt ist.

Die Dienstverpflichtete war in der Lage, das Geld zur Deckung laufender Ausgaben zu benutzen und hat dabei Vorteile genossen, die durch die spätere Geldentwertung nicht mehr beeinträchtigt werden konnten. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 108 S. 156.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Landforstmeister Dr. Laspeyres im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist zum stellvertretenden Mitglied des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte auf die Dauer von drei Jahren, für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 30. September 1927, ernannt worden.

Abbauverordnung. Der Ausschuß des Preußischen Landtags für die Stadt- und Landgemeindeordnung beschäftigte sich am 14. Oktober mit dem von den Sozialdemokraten, Demokraten und dem Zentrum eingebrachten Gesetzentwurf zur Abänderung der Personalabbauverordnung, der sich mit dem Abbau der Wahlbeamten befaßt. Nach dem Entwurf soll der Beschluß, durch den ein Magistratsmitglied, Bürgermeister oder Beigeordneter, einstweilen in den Ruhestand versetzt wird, zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Wenn diese Zustimmung versagt wird, entscheidet auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung das Staatsministerium. Das Gesetz soll mit dem 1. September 1924 in Kraft treten. Über diesen Gesetzentwurf entwickelte sich, nach dem Bericht des Nachrichtenbüros des Vereins deutscher Zeitungsverleger, im Ausschuß eine längere Aussprache, in der sich Vertreter der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei, wie bereits bei der ersten Beratung im Plenum, gegen die Vorlage aussprachen, da sie darin eine Politisierung der Personalabbau-Verordnung erblickten. Der Gesetzentwurf wurde schließlich vom Ausschuß gegen die Stimmen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei angenommen.

Eingruppierung der Altpensionäre. Anfrage der Abgg. Kickhöffel und Gen. vom 25. 1. 24 (7493 A): „Nach einer Zeitungsnachricht hat auf Grund einer Entscheidung des Reichs-Schiedsgerichts zwischen der Reichsregierung und der bayerischen Regierung eine Einigung betreffend Eingruppierung der Altpensionäre stattgefunden. Danach sollen z. B. in Bayern sämtliche seit 1909 in den Ruhestand getretenen Lehrer, soweit sie 25 Dienstjahre zurückgelegt hatten, in Gruppe VIII eingereiht sein. Ist dem Staatsministerium diese Tatsache bekannt, und wenn ja, ist es bereit, daraus die Folgerung für die Altpensionäre Preußens zu ziehen?“

Antwort des Finanzministers vom 14. 8. 24 — 1. D 1. 1976 — (8026 E): „Das Bayerische Besoldungsgesetz vom 2. Juni 1920 hat große Beamtengruppen unmittelbar in die Besoldungsgruppe VIII übergeleitet, weil große entsprechende Beförderungsklassen bereits vor dem 1. April 1920 vorhanden waren. Diese Regelung, mit der Bayern alleinsteht, hält sich nach Ansicht des Herrn Reichsministers der Finanzen im Rahmen des Besoldungssperrgesetzes und ist vom ihm deswegen nicht beanstandet worden. Die Folge dieser bayerischen Eigenart war, da bei Versetzung in den Ruhestand die Mehrzahl der Beamten die bereits vor dem 1. April 1920 bestehende Beförderungsklasse erreicht hatte, daß die bayerischen Altpensionäre aus den mittleren Beamtengruppen in ihrer Mehrzahl ihr Ruhegehalt aus der Gruppe 8 beziehen. Bei Anerkennung des Grundsatzes der Gleichstellung der Lehrer mit den Beamten des schwierigeren Bürodienstes mußte den vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Lehrern gleichfalls die Einstufung in Gruppe 8 eingeräumt werden. — Da in Preußen die Besoldungsgruppe 8 für die Beamten des schwierigeren Bürodienstes im wesentlichen nur als Aufrückungsgruppe in Frage kommt und eine entsprechende Beförderungsklasse vor dem 1. April 1920 nicht bestanden hat, besteht keine Möglichkeit, aus der bayerischen Regelung Folgerungen für die preußischen Altpensionäre zu ziehen.“

Jubiläen und Gedenktage.

Der Fürstlich-Hatzfeldt-Wildenburgische Hegemeister Anton Klocke zu Forsthaus Kohlschlade, Oberförsterei Schönstein, beging am 16. September in voller Rüstigkeit den Tag seines 50jährigen Dienstjubiläums. Der Jubilar ist Veteran des Feldzuges 1870/71, den er als Oberjäger im 8. Jägerbataillon mitgemacht hat, Inhaber des Eisernen Kreuzes und trat 1874 als Förster in fürstliche Dienste. Das Fest nahm unter Anteilnahme des Hohen Dienstherrn und bei Beteiligung der fürstlichen Beamten einen würdigen Verlauf. Der Jubilar empfing die Glückwünsche des Fürsten und eine Doppelflinte als Ehrengeschenk, von der Fürstlichen Kammer, von den Beamten und Kollegen herzliche Glückwünsche und Geschenke. Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz verlieh dem Jubilar die seltene Auszeichnung der goldenen Medaille für 50jährige treue Dienste mit einem

höchst anerkennenden Diplom, das ihm der Fürst persönlich überreichte.

Kameraden des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 4!

Wie nicht anders zu erwarten, ist der August-Aufruf nicht ungehört ins Land gegangen. Zahlreich sind die Meldungen eingegangen, und es besteht die erfreuliche Aussicht, daß die Beteiligung am Wiedersehensfest eine recht rege wird. Trotzdem wird das Lebenszeichen so manches lieben Kameraden schmerzlich vermißt, es steht aber wohl zu erwarten, daß sich auch die Säumigen recht bald melden. Die alte Jägertreue, die sich vor dem Feinde bewährt hat, wird ebenso diesmal zu finden sein, wo es neben der Wiedersehensfreude auch ernste Arbeit — die Vorbesprechungen zur Bearbeitung unserer Bataillons-Geschichte — zu erledigen gibt. Das Bataillon muß sich bis zum letzten Mann melden und ein jeder sein Scherflein beitragen, soweit es in seinen Kräften steht und es die Schwere der Zeit zuläßt. Zahlreiches Erscheinen am Wiedersehenstag sowie regste Beteiligung an der Arbeit der Bataillons-Geschichte darf wohl erwartet werden. So wie 1914—1918 werden auch diesmal die alten 4. Reserve-Jäger auf ihrem Posten sein!

Als Wiedersehenstag ist Sonntag, der 16. November d. J., in Aussicht genommen. An diesem Tage findet in Naumburg a. S. im Kuchenhaus, vormittags 10 Uhr, die Zusammenkunft statt.

Tagesordnung: 10 Uhr Besprechung zur Bearbeitung der Bataillons-Geschichte, 1 Uhr Feldküchenessen, anschließend gemütliches Beisammensein. Nähere Einzelheiten werden am 16. November bekanntgegeben; für Ausgestaltung des gemütlichen Beisammenseins sowie für Unterhaltung der schon am 15. November (Sonnabend) eintreffenden Jäger sorgen die Naumburger Kameraden. Am Bahnhof wird eine Auskunftsstelle errichtet sein. Etwaige Wünsche über Bereitstellung von Quartieren sind rechtzeitig an Kamerad Paul Zetler, Naumburg a. S., Holzmarkt 2, zu richten. Aufzeichnungen und Bilder zur Bataillons-Geschichte sind unverzüglich (mit genauer Anschrift des Einsenders versehen) an Herrn Oberstabsarzt Dr. Karlewski, Naumburg a. S., zu senden oder am Wiedersehenstage mitzubringen. Nach Bearbeitung des Materials wird dieses den Einsendern wieder zugestellt.

Anmeldungen zum Beitritt in die Vereinigung ehem. Reserve-Jäger sind umgehend unter genauer Angabe der Wohnung und unter Beifügung von einem Beitrag (möglichst nicht unter 2 M) an Kamerad Bernhard Kunze, Torgau a. E., Logenstraße 3, zu senden oder seinem Postscheckkonto Magdeburg Nr. 8074 zuzuführen.

Wir bitten um vielseitige und beschleunigte Weiterverbreitung in den Kameradenkreisen und Provinzblättern.

Torgau, im Oktober 1924.

Der vorläufige Ausschuß:

Kunze, Leutnant. Falz, Oberleutnant (Adjutant). [illegible]änisch, Zahlmeister. Clase, Vizefeldwebel (Batl.-Schreiber). Damm, Vizefeldwebel (4. Komp.).

Der Ehrenausschuß:

v. Menges, Oberst. Otto, Oberstleutnant. Dr. Karlewski, Oberstabsarzt. Breuer, Hauptmann. [illegible]änicke, Leutnant. Strickroth, Feldwebel (1. Komp.). Mairich, Feldwebel (2. Komp.). [illegible]tsbein, Feldwebel (3. Komp.). Rendel, Feldwebel (4. Komp.). [illegible]itte, Feldwebel (M.-G.-Komp.). Zedler, Oberjäger (3. Komp.). Babesehr, Oberjäger (1. Komp.).

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Aus der Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins für Anwärter des Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen. Derartige Prüfungen werden in der Regel alle zwei Jahre abgehalten, die nächste wird im Januar 1925 stattfinden. Meldungen müssen spätestens Ende dieses Monats eingehen. Zulassung für Reichsangehörige mit Zeugnis für Obersekunda, die vier Semester an forstlicher Hochschule studiert, Schlußprüfung mit Erfolg absolviert haben und nachherige zweijährige forstliche Praxis nachweisen. Außerdem können ausnahmsweise auf Antrag eines dem Deutschen Forstverein angehörigen Waldbesitzers Forstbedienstete zugelassen werden, die mindestens vierjährige Praxis und genügende allgemeine Bildung nachweisen.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen: Geburtsschein, Zeugnisse, Lebenslauf, Schilderung der forstlichen Verhältnisse eines Reviers nebst Wirtschaftskarte.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Gmk. Prüfungsgegenstände: 1. Waldbau einschl. Standortslehre; 2. Forstbenutzung; 3. Forstschutz; 4. Holzmeßkunde sowie Grundzüge der Forsteinrichtung und Waldwertrechnung; 5. Wegebau und forstliche Vermessung; 6. Jagdkunde und Jagdverwaltung; 7. Gesetzeskunde; 8. forstliches Planzeichen.

Dauer der schriftlichen Prüfung drei Tage, darunter einen halben Tag Planzeichnen. Prüfung im Walde für höchstens 16 Prüflinge einen Tag. Prüfung im Zimmer in der Regel sechs Stunden.

Zensuren: I sehr gut, II gut, III genügend, IV ungenügend.

Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten als Ausweis ein Prüfungszeugnis. Bei Nichtbestehen ist einmalige Wiederholung statthaft. Das Prüfungszeugnis gibt für Anstellung keine bestimmte Berechtigung. Nur solche Anwärter, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, können die vollständige Prüfungsordnung vom Obmann des Prüfungsausschusses, Ministerialrat a. D. Dr. Kahl, Berlin SW 11, Bernburger Straße 24 IV, gegen Porto-Ersatz beziehen.

Lehrwanderungen der Oberförsterei Biesenthal. Lehrwanderungen in die Oberförsterei Biesenthal finden an jedem ersten Donnerstag im Monat statt. Es werden Bodenbearbeitungsmethoden gezeigt und waldbauliche sowie betriebstechnische Fragen besprochen. (Am 6. November besonders Aushaltung und Verwertung des Forleulenholzes, Waldbahnbau.) Treffpunkt der Teilnehmer 8 Uhr vormittags Ablage Wolfswinkel oder 7,30 Uhr Kleinbahnhof Eberswalde (fünf Minuten vom Hauptbahnhof), Rückkehr nach Eberswalde gegen 4 Uhr nachmittags. Die Veranstaltung ist in erster Linie zur Unterrichtung der Staatsforstbeamten, insbesondere auch der reisenden Forstreferendare, gedacht; Waldbesitzer, Privatforstbeamte und Studierende sind stets willkommen. Anmeldung durch Postkarte ist erwünscht, aber nicht erforderlich. Reisende Forstreferendare und andere gelegentliche Besucher des Reviers wollen sich, wenn möglich, so einrichten, daß sie nur an diesen Tagen und dem darauffolgenden Tage

wo in engerem Kreise waldbauliche Fragen in anderen Revierteilen besprochen werden sollen, das Revier aufsuchen.

Oberförster H. H. Hilf. Forstassessor Wittich.

Forstwirtschaftliches.

Die von der Forleule befressenen Dickungen haben erfreulicherweise zum großen Teil sich wieder mehr oder minder begrünt. Nun zeigt sich an vielen Orten ein Verfärben und Welkwerden der neuen Nadeln. Als sekundärer Feind ist der Kiefernjungholzrüsselkäfer, **Pissodes notatus**, aufgetreten. Die 1 cm langen weißen Larven sind dabei, ihre mit feinen Spänen ausgekleideten Puppenwiegen unter der Rinde, an der Basis der Stämmchen, dicht über dem Erdboden anzulegen. Die Larven oder Puppen überwintern hier. Da die Käfer bereits im April erscheinen und sich fortpflanzen, müssen sämtliche toten Hölzer in Dickungen tief im Boden gehauen und schleunigst abgefahren werden. Es ist Aufgabe eines jeden von der Kieferneule heimgesuchten Waldbesitzers, sofort die befressenen Dickungen, vielleicht auch die jüngeren Stangenhölzer sorgfältig auf die Anwesenheit des Kiefernjungholzrüsselkäfers zu untersuchen, um der Vermehrung dieses Kulturverderbers vorzubeugen.

Eckstein.

Aufsicht über den Privatwald in Sachsen. Mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung einer wirksamen Aufsicht über die Privatforsten verbunden ist, lehren die Erfahrungen im Freistaat Sachsen. Hier ist durch das Gesetz über Holzschläge und Wiederaufforstungen vom 29. Dezember 1923 sowohl den Staatsforstbeamten als auch den Waldbesitzerverbänden eine ziemlich weitgehende Einwirkung auf die Privatforstwirtschaft eingeräumt. Bei allen Verhandlungen über die Staatsaufsicht ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die erfolgreiche Betätigung der Staatsforstbeamten an den Kosten scheitern dürfte. So sind denn auch in Sachsen die staatlichen Forstämter durch Verordnung vom 31. März 1924 angewiesen worden, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates Kosten verursachende Bereisungen ihrer Aufsichtsbezirke vorläufig zu unterlassen und die Waldaufsicht nur gelegentlich und nachsichtig auszuüben. Der Waldbesitzerverband, dem für seine Waldaufsichtsbefugnis ohnehin gesetzlich keine Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stehen als äußersten Falles der Ausschluß eines widerwilligen Mitgliedes aus dem Verband, hat daher beschlossen, sich auf forstliche Beratung namentlich der Kleinwaldbesitzer zu beschränken und hierfür die Form örtlicher Waldbegänge zu wählen. Auch diese Waldbegänge sollen aber nicht von der Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes aus geleitet werden, sondern sich als eine Einrichtung einbürgern, die von den Verbandsmitgliedern aus getroffen wird, um ihre Forstwirtschaft zu verbessern. Bei einer am 5. Juli l. J. abgehaltenen Besprechung wurde Übereinstimmung dahin erzielt, daß die Waldaufsicht als Ausfluß der Selbstverwaltung das wirksamste Mittel zur Verbesserung des kleinbäuerlichen Waldbesitzes darstelle. Zur Durchführung dieses Planes wurde das Land in neun Aufsichtsbezirke geteilt, an deren Spitze je ein größerer Waldbesitzer als Kreisvorsitzender steht. Die Aufsichtskreise lehnen sich an die Amtshauptmannschaften an, und zwar so, daß je nach dem größeren oder geringeren Waldreichtum jeder Aufsichtskreis nur eine oder mehrere Amtshauptmannschaften umfaßt.

Von der Aufstellung bestimmter Richtlinien über die Art und Weise, wie die Beratung ins Werk zu setzen ist, wird bei der Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beweglichkeit der ganzen Einrichtung abgesehen. In der Regel wird jedoch der Geschäftsgang so sein, daß der Kreisvorsitzende aus dem ihm eingehändigten, nach Amtshauptmannschaften geordneten Mitgliederverzeichnis sich unter Fühlungnahme mit dem zuständigen Forstsachverständigen einen Plan zurechtmacht, wo er mit der örtlichen Aufklärungsarbeit einzusetzen gedenkt. Sodann benachrichtigt er die Verbandsmitglieder mehrerer benachbarten Gemeinden von dem geplanten Waldbegang oder von einem in Aussicht genommenen Aufklärungsvortrag und läßt womöglich die Gemeindeverwaltungen durch Anschlag oder von sich aus durch die örtliche Presse auch diejenigen Waldbesitzer zur Teilnahme an dem Waldausflug einladen, die zunächst noch außerhalb des Verbandes stehen, aber angeworben werden sollen. Die Durchführung des Waldbeganges selbst ist dem Kreisvorsitzenden völlig überlassen; ob er oder der Sachverständige ihn leitet, ist seiner Entschließung anheimgegeben. Die Hauptsache ist, daß solche Vereinsunternehmen die Unterstützung aller im Kreise angesessenen Privatwaldbesitzer finden.

Es ist selbstverständlich unmöglich, innerhalb kürzerer Fristen alle Gemeinden eines Kreises, in denen Verbandsmitglieder wohnen oder geworben werden sollen, zu besuchen. Das Aufklärungswerk kann vielmehr nur nach und nach an Boden und Ausdehnung gewinnen.

Schm.

Der Doppelreißhaken. In vielen Förstereien sind die Haumeister im Besitze eines Reißhakens, den sie beim Ablängen in den Holzschlägen verwenden. Es ist nun vorgekommen, daß Holzhauer mit diesem Reißhaken auch Stämme gerissen und gefällt haben, die der Förster nicht bezeichnet hatte. Um dies zu verhindern, sind hier den Forstbeamten im Jahre 1921 Doppelreißhaken geliefert, den Holzhauern aber der Gebrauch solcher Reißhaken verboten worden. Über die Erfahrung mit dem Doppelreißhaken war seinerzeit zu berichten. Nachdem ich den stehenden Doppelreißhaken mit einfachem Schutzbügel von Gebr. Dittmar in Heilbronn drei Jahre geführt habe, will ich meine gemachten Erfahrungen auch an dieser Stelle wiedergeben: Der Doppelreißhaken erfordert die doppelte Kraftanwendung beim Anreißen als der einfache Reißhaken, und die ohnehin sehr anstrengende Arbeit des Auszeichnens wird dadurch noch anstrengender. Er ist nur zum Anreißen von Buchen, Fichten, Tannen und Hainbuchen, nicht aber von Eichen, Kiefern, Lärchen, Birken und Aspen geeignet. Bei Stämmen mit rauher Rinde, wie: Eichen, Kiefern und Lärchen, brechen oft ganze Rindenstücke heraus, und bei Birken und Aspen faßt der Risser meist gar nicht an. Der einfache Bügel bildet keinen Schutz gegen Verletzung des Zeige- und Mittelfingers und hat deshalb auch keinen Zweck. Soweit ich unterrichtet bin, haben bereits viele Kollegen den Doppelreißhaken wegen seiner Unzweckmäßigkeit beiseite gelegt.

Das Nachauszeichnen wird durch den Doppelreißhaken nicht verhindert, sondern durch [illegible]

peinliche Auswahl und Überwachung der Holzhauer. In meiner 25jährigen Försterzeit ist nur ein Fall von Mißbrauch vorgekommen, in dem im Winter 1917/18 zwei vom Kriegsdienst reklamierte Landwirte in einem Buchensamenschlage einige Stämme gefällt und das Risserzeichen durch einen Riß mit der Axt nachgemacht hatten. Wegen Mangels an Arbeitskräften konnte ich damals die beiden Missetäter nicht entlassen; sie wurden aber nach Kriegsschluß nicht wieder eingestellt. Ist die Aufsicht des Försters so wie sie sein soll, dann werden solche Eigenmächtigkeiten selten oder überhaupt nicht vorkommen, und dann ist auch der Doppelreißhaken überflüssig.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Der Bötzel-Herrmannsche Wald-Wühlpflug.

In letzter Zeit wird bei mir fortwährend angefragt, wie sich der vom Oberförster Herrmann in Münster am Deister umgeänderte frühere Bötzelsche Waldwühlpflug in der Praxis bewährt hat. Ich hatte vor etwa 15 Jahren diesen Pflug im Auftrage des damaligen Oberforstmeisters Schwabt an Ort und Stelle besichtigt, und es wurden daraufhin in mehreren fiskalischen Forstrevieren, dabei auch in der hiesigen Oberförsterei Coppenbrügge, ein solcher zwecks Bodenverwundung zur Buchenverjüngung eingeführt. Auf reinem Boden arbeitete der Pflug ganz gut, nur auf stark vergrastem und bei stärkeren Laubschichten versagte er sehr häufig durch Zusammenschieben der losgewühlten Massen, wenn der Pflugmann nicht achtsam genug war. Dieser erwähnte Übelstand ist, wie ich mich vor einigen Tagen an Ort und Stelle überzeugt habe, durch neuerdings ausgeführte Verbesserungen des Wühlpflugs, der mit dem früheren Bötzel fast nur noch den Namen gemein hat, vollständig beseitigt, und es wird von dem jetzigen Anfertiger der Pflüge, dem Schmiedemeister August Ricke in Münster am Deister, ein tadellos arbeitendes Instrument geliefert, welches nicht nur für Bodenverwundung zur Buchenverjüngung, sondern auch ebensogut zur Bodenbearbeitung für Eichel- und sämtliche Nadelholzsaaten sowie für Fichtenpflanzungen mit erheblicher Kostenersparnis gegenüber von Handarbeit gleich gut verwendbar ist, und welches sich nach meiner Überzeugung in den meisten Forstrevieren einbürgern wird. Das aus bestem Stahl hergestellte scharfe Schnitteisen kann zum erforderlichen Schärfen abgeschraubt werden, und ist es zweckmäßig, um keine Unterbrechung bei der Pflugarbeit eintreten lassen zu müssen, bei einer etwaigen Bestellung eines Pfluges gleich ein Reserveschnitteisen mitzubestellen.

Sarpe, Hegemeister i. R.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Stralsund. Oberförsterei Abtshagen. Am 2. Oktober abends erfolgte in der Försterei Kl.-Barnekow der Oberförsterei Abtshagen ein Zusammenstoß zwischen Forstbeamten und den diesen bereits als Wilderern bekannten Einwohnern, den Arbeitern Lüssow und Michaelis aus Sievertshagen. Der Aufforderung der Forstbeamten, die Schußwaffe fortzuwerfen, leisteten die Wilderer nicht Folge, versuchten vielmehr, mit der Waffe in der Hand Deckung zu finden, so daß die ungedeckt im Walde stehenden Beamten in der Gegenwehr sich veranlaßt sahen, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Der Arbeiter Wilhelm Lüssow wurde durch einen Schuß in den Unterleib schwer verletzt und erlag, trotz sofortiger Überführung in die Greifswalder Klinik, am nächsten Tage seinen Verletzungen. Der zweite mehrfach vorbestrafte Wilddieb Arbeiter Hans Michaelis entkam, wurde jedoch in derselben Nacht von der Schutzpolizei verhaftet. Der erschossene Arbeiter Wilhelm Lüssow hinterläßt eine Frau mit einem Kinde. Bei der Verständnislosigkeit, die im allgemeinen bei den Richtern über die Gefahren und Folgen des Wildererunwesens herrscht, ist es kein Wunder, daß immer wieder von unbefugter Seite zur Schußwaffe als einträglicher Erwerbsquelle gegriffen wird. Wurde doch erst vor kurzem von dem Amtsgericht Grimmen ein auf frischer Tat betroffener Wilderer mit sage und schreibe „20 Goldmark", ein anderer, der schon einmal wegen Jagdvergehens vorbestraft war, mit „30 Goldmark" verurteilt. Solche Strafen sind leider nur zu sehr geeignet, den Wilddiebereien Vorschub zu leisten und sie als ein sehr einträgliches Geschäft in den Augen „unbefugter Jagdliebhaber" erscheinen zu lassen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Das Geschäft wurde etwas ruhiger, wozu vor allem die Lohnbewegung in den Kreisen der Holzarbeiter am Berliner Markt (es werden Lohnerhöhungen von etwa 30 v. H. gefordert) beitrug. Die Platzholzhändler verringerten ihre Einkäufe, schwebende Unterhandlungen wurden aufgeschoben, Verladungen von den Sägewerken eingestellt. Man erwartet allerdings für die nächsten Tage eine Einigung und alsdann wieder die Rückkehr zu normalen geschäftlichen Verhältnissen. Auf den Beginn einer Herbsthausse ist man freilich fast nirgends eingestellt. Die Möbelfabriken müssen sehr rechnen, um sich überhaupt behaupten zu können. Die Aufwendungen stehen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen, und es ist meist unmöglich, Umsätze, die eine ausreichende Rentabilität ermöglichen, zu erzielen. In einem Teil der Elektrizitätsindustrie scheinen in letzter Zeit einige Auslandsaufträge vorzuliegen. Es gingen dorthin verschiedene Posten unbesäumter Kistenbretter und auch parallel besäumte Bretter in den Stärken 30 und 40 mm. Kistenbretter brachten, 16 mm stark, im Engrosverkehr frei Berlin 42 ℳ, 13 mm stark 45 ℳ, während die Preise für besäumte Ware gedrückt waren. Mit 42 ℳ frei Berlin kaufte man 20 mm konisch besäumte Schalbretter. Das Geschäft mit Pommerellen hat sich etwas belebt. Es wurden einige Abschlüsse in Stamm- und Zopfware, allerdings kleineren Umfanges, bekannt. Der Preis, der nach der Märzhausse von 4 Pfund 15 sh auf 4 Pfund vorübergehend gesunken war, hat sich wieder auf 4 Pfund 10 sh gehoben, und ähnlich liegen die Verhältnisse am Zopfbrettermarkt. Sehr ruhig und gedrückt ist die Lage des Weichselholzmarktes, dem Rundhölzer aus Polen zugeführt wurden, ohne daß sich Käufer, die zahlungsbereit gewesen wären, eingefunden hätten. Einzelne kleinere Partien gehen zu billigen Preisen — 24 bis 26 sh

je Festmeter, d. h. 23 bis 25 Goldmark — fort. Der Bauholzmarkt ist etwas flauer geworden. Die Nachfrage nach Kantholz, Schalbrettern und Vollblockware ist wesentlich geringer als im September, der Preis für konisch besäumte Schalbretter beträgt zur Zeit frei Berlin 42 bis 43 ℳ im Großhandelsverkehr.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 18. Oktober 1924. Die seit dem letzten Bericht bekannt gewordenen Verkäufe bestätigen die berichtete langsam steigende Tendenz der Langholzpreise. Es notierten in Goldmark je Festmeter ab Wald mit Rinde:

Kiefern-Langholz I. Kl. 27—29—32; II. Kl. 23—24,5—26,5; III. Kl. 17,5—20,5—23,5; IV. Kl. 14—15,5—17, Kiefern-Grubenholz: 10—10,5—11, Kiefern-Kloben: 8—9—10: Knüppel: 5,5—7—8,5 je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 12. bis 18. Oktober 1924 ab märkischer Station 11,36 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 18. Oktober 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,20, Sommer 0,5 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 60 Goldm. Iltisse: I 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,15 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 2,75 Goldm., Winter 1,30 Goldm. Rotwild: trocken kg 2,40 Goldm. Damwild: trocken kg 3,20 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Fischotter: I 50 Goldm. Ziegen: bis 4 Goldm. Kidel: bis 1,20 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 18. Oktober 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Dachse 1 bis 2 Doll., Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 20 cts, Wiesel, weiße, 40 bis 90 cts, Wildkanin, Winter 1 8 bis 12 cts, Katzen, schwarz, Winter 40 bis 60 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 18. Oktober 1924. Füchse 3 bis 9 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Steinmarder 12 bis 15 Doll., Iltisse 2 bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 10 bis 12 cts, blauledrig 6 cts, Wiesel, weiße, 100 cts, Hasen 25 bis 26 cts, Kanin, Wildkanin, 10 bis 12 cts. Rehe: Sommer 75 bis 80 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Oktober 1924. Rehböcke 1,40 bis 1,60, Rotwild, schwer, 0,55, leicht 0,65 für ½ kg. Hasen, groß, 6,50, mittel und klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 1,40 bis 1,60, Wildenten, große, 2,25, Rebhühner, junge, große 3, mittel und klein 1 bis 1,50, alte 2, Fasanenhähne 6, IIa 3, Fasanenhennen Ia 4, IIa 2, Krammetsvögel 0,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Oktober 1924. Hechte, unsortiert 130 bis 13[illegible], Schleien, unsortiert 154, klein 130, groß 13[illegible], Aale, groß-mittel 194, Karpfen, Spiegel-, 20- bis 30er 146 bis 152 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 3,40 bis 3,50, 13 bis 14 cm 17, 14 bis 15 cm 24 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 46. Verpflichtung zur Benachrichtigung an den Fischereiberechtigten bei Ableitung von Fischgewässern. Zu der mir verpachteten fiskalischen Fischerei gehören einige Mühlgräben. Diese werden alle 2 bis 3 Jahre gereinigt und das Wasser aus dem Mühlgraben abgelassen. Die kleinen Fische gehen dabei vielfach zugrunde, die größeren Fische werden gestohlen. Ist der Müller verpflichtet, den Fischereipächter von der beabsichtigten Räumung des Mühlgrabens in Kenntnis zu setzen?

St.-Revierförster R. in F.

Antwort: Die Verpflichtung des Müllers zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Fischereiberechtigten besteht zweifellos. Der § 31 der Polizeiverordnung zum preußischen Fischerei-Gesetz vom 29. März 1917 besagt darüber folgendes: Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerkes) kann die örtliche Fischereibehörde (d. i. auf dem Lande der Amtsvorsteher) die Ableitung schon vor Ablauf der drei Tage gestatten. Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai, offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgelassen werden.

S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstellen Idstein, Hofheim, Erlenhof, Montabaur, Neuhäusel, Welschneudorf (Wiesbaden), **Entenpfuhl, Kirchberg** und **Meisenheim** (Coblenz), **Morbach** und **Prüm** (Trier). **Monschau** und **Wenau** (Aachen) sind alsbald zu besetzen. Bewerbungsfrist 8. November.

Oberförsterstellen Diez (Wiesbaden) und **Kaiserswerth** (Düsseldorf) sind alsbald zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. November.

Die Ausschreibung der Oberförsterstellen **[illegible]** und **Königstein** wird zurückgezogen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse **Limburg** (Wiesbaden) ist sofort zu besetzen.

Förster-Endstelle Kleinort, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. 0,07 ha Garten, 5,798 ha Acker, 5,76 ha Wiese. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 3,5 km, nächste höhere Schule 15 km. Die Dienstwohnung wird voraussichtlich noch einige Zeit mit dem Dienstvorgänger geteilt werden müssen. Bewerbungsfrist 3. November.

Försterstelle Offdilln, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden), ist am 1. Januar 1925 anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Zur Stelle gehören 1,8610 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1924.

Forstsekretärstelle Raboldshausen, Oberf. Neuenstein (Cassel), ist sofort zu besetzen. Gute Dienstwohnung vorhanden, vier Zimmer, Küche, elektrisches Licht, Wasserleitung in Raboldshausen. Wirtschaftsland: 0,96 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 35 M. Bahnstation Oberaula 9 km, Hersfeld 16 km. Arzt und Apotheke im Ort. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

Ueberzählige Försterstelle Seybruch, Oberförsterei Dannenberg (Lüneburg), soll nicht mit einem überzähligen Förster, sondern mit einem Forstsekretär sofort besetzt werden. Dienstwohnung, 0,714 ha Gartenland, 5,185 ha Acker, 0,992 ha Wiesen. Seybruch liegt etwa 5 km von der Oberförsterei entfernt. Bewerbungsfrist 5. November.

Förster-Endstelle Wallau, Oberf. Biedenkopf (Wiesbaden), gelangt zum 1. November zur Neubesetzung. Dienstwohnung vorhanden. 0,781 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

...stingenieurstelle Görlitz ist sobald als möglich neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. November an den Magistrat zu Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Försterstelle Gelblache-Ost in der Görlitzer Heide ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 30. Oktober an den Magistrat zu Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

...ase, Forstmeister in Montabaur, Oberf. Montabaur (Wiesbaden), trat am 1. Oktober in den Ruhestand.

...medding, Oberförster in Hofheim, Oberf. Hofheim, bisher ausgewiesen, wurde am 1. Oktober nach Niederkalbach, Oberf. Niederkalbach (Cassel), versetzt.

...nzing, Forstsekretär in Raboldshausen, Oberf. Neuenstein, wurde am 1. Oktober die Försterstelle Gerterode, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel), übertragen.

...rling, überz. Förster in Buntenbock, Oberf. Clausthal, wurde am 1. Oktober die Förster-Endstelle Lamschlacken, Oberf. Riefensbeek (Hildesheim), übertragen.

...ann, überz. Förster in Winningen, wird am 1. November die Försterstelle Oberjeckenbach, Staats-Oberförsterei Meisenheim (Coblenz), übertragen.

...ck, Förster in Wolfsluch, Oberf. Lüdersdorf (Potsdam), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

...her, Förster in Wildemann, Oberf. Grund, wurde am 1. Oktober die Förster-Endstelle Lerbach, Oberf. Osterode (Hildesheim), übertragen. Die Versetzung nach Bennie-hausen, Oberf. Reinhausen, wird zurückgezogen.

...z, Förster in Laubach, Oberf. Cattenbühl, wird am 1. November die Förster-Endstelle Bösinghausen, Oberf. Bevenden (Hildesheim), übertragen.

...er, Förster in Lauterberg, Oberf. Lauterberg, wurde am 1. Oktober die Förster-Endstelle Königshof, Oberf. Sieber (Hildesheim), übertragen.

...pen, Hegemeister in Schmalenberg, Oberf. Erkner (Potsdam), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

...ow, Hegemeister in Steinbeutz, Oberf. Altruppin (Potsdam), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

...mann, überz. Förster in Jesberg, Oberf. Jesberg, wird am 1. November nach Niederklein, Oberf. Neustadt (Cassel), versetzt.

..., Förster in Eggesin, Oberf. Eggesin, wurde am 1. Oktober ... Forstsekretär nach Rothenfier, Oberf. Rothenfier ...

Mansfein, überz. Förster in Festenburg, Oberf. Zellerfeld, wurde am 1. Oktober nach Hahnenklee, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.

Miskies, überz. Förster in Wittlich, Oberf. Wittlich, wurde am 1. Oktober nach Dollgow, Oberf. Menz (Potsdam), einberufen.

Metz·nmacher, überz. Förster in Machandel, Oberf. Borntuchen, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster i. E. nach Lubow, Oberf. Obersier (Köslin), versetzt.

Preuß, Förster in Scharzfeld, Oberf. Kupferhütte, wird am 1. Dezember die Förster-Endstelle Brunnenbach, Oberf. Oberhaus (Hildesheim), übertragen.

Prigge, überz. Förster in Etzenborn, Oberf. Ebergötzen, wurde am 1. Oktober die Förster-Endstelle Torfhaus, Oberf. Neuhaus (Hildesheim), übertragen.

Rech, Förster, bisher ausgewiesen, wird am 1. November die Försterstelle Erbach, Staats-Oberförsterei Neupfalz (Coblenz), übertragen.

Rech, überz. Förster in Freusburg, wird am 1. November die Försterstelle Lenn, Staats-Oberförsterei Adenau (Coblenz), übertragen.

Redemann, überz. Förster in Bendestorf, Oberf. Harburg (Lüneburg), wird am 1. November nach Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach (Cassel), einberufen.

Schönfelder, Förster in Usingen, Oberf. Usingen (Wiesbaden), wurde am 1. September zum Forstsekretär ernannt.

Schultchen, Förster in Lamschlacken, Oberf. Riefensbeek, wurde am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Alfeld, Oberf. Alfeld (Hildesheim), übertragen.

Schulz, Förster in Dassensen, Oberf. Grubenhagen, wurde am 1. Oktober die Förster-Endstelle Grasborn, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), übertragen.

Stelke, überz. Förster in Morgenruhe, Oberf. Springe, wird am 1. Dezember unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Ockensen, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), versetzt.

Strippel, Hegemeister in Rembserhof, Oberf. Selters (Wiesbaden), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Weinrich, überz. Förster in Altjärshagen, Oberf. Altkrakow, wird am 1. November nach Machandel, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Wärschmidt, überz. Förster in Bad Suderode, Oberf. Thale, wird am 1. November nach Friedrichsbrunn, Oberf. Thale (Magdeburg), versetzt.

Weniger, Förster in Georgenborn, Oberf. Chausseehaus, wurde am 1. Oktober die Förster-Endstelle Rembserhof, Oberf. Selters (Wiesbaden), übertragen.

Buhle, Hilfsförster in Weißpfuhl, Oberf. Wedelsdorf, wurde am 1. Oktober nach Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Dorn, Hilfsförster in Eltville, Oberf. Eltville, wurde am 1. Oktober nach Kammerforst, Oberf. Rüdesheim (Wiesbaden), versetzt.

Eggert, Hilfsförster in Beihau, Oberf. Annaburg, wird am 1. November nach Merseburg, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

Engler, Hilfsförster in Johannisburg, Oberf. Johannisburg, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstsekretär nach Sagow, Oberf. Sagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Feuerstack, Hilfsförster in Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren, wird am 1. November nach Reichensachsen, Oberf. Reichensachsen (Cassel), versetzt.

Hode, Hilfsförster in Rehburg, Klosteroberförsterei Rehburg, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Forstsekretärstelle Rehburg (Hannover) endgültig übertragen.

Höres, Hilfsförster in Gr.-Schönfeld, Oberf. Rehrberg, wurde am 1. Oktober nach Neuhaus, Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Henseling, Hilfsförster in Lehnin, Oberf. Lehnin, wurde am 16. Oktober nach Colpin, Oberf. Colpin (Potsdam), versetzt.

Jacob, Hilfsförster in Hammelstall, Oberf. Rothemühl (Stettin), wird am 1. November nach Quentel, Oberf. Eiterhagen (Cassel), einberufen.

Nagel, Hilfsförster aus dem Bezirk Potsdam, wurde am 1. Oktober nach Misdroy, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Neiß, Hilfsförster in Schmitten, Oberf. Oberreifenberg, wurde am 1. September nach Mister, Oberf. Kroppach (Wiesbaden), versetzt.

Nogatz, Hilfsförster in Rotenburg, Oberf. Rotenburg-Ost, wird am 1. November die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rotenburg-Ost (Cassel) endgültig übertragen.

Nowak, Hilfsförster in Montabaur, Oberf. Montabaur (Wiesbaden), wurde am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt.

Orlopp, Hilfsförster in Neuweilnau, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), wurde am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt.

Poffhack, Hilfsförster in Kempenich, Kreis Adenau, wird am 1. November die Hilfsförsterstelle Winningen, Staats-Oberförsterei Coblenz (Coblenz), übertragen.

Sauer, Hilfsförster in Aulhausen, Oberf. Rüdesheim, wurde am 1. Oktober nach Altenstein, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), versetzt.

Schröder, Hilfsförster in Bernsdorf, Oberf. Zerrin (Köslin), wird am 1. November auf die Hilfsförsterstelle Pillkoppen (Kurische Nehrung), Oberf. Fritzen (Königsberg), einberufen.

Im Regierungsbezirk **Potsdam** werden am 1. November versetzt:

Die Hilfsförster: **Belitz** von Grimnitz, Oberf. Grimnitz, nach Potsdam, Oberf. Potsdam; **Hasse** von Erkner, Oberf. Erkner, nach Biesenthal, Oberf. Biesenthal; **Kohler** von Forstliche Versuchsanstalt Eberswalde nach Grimnitz, Oberf. Grimnitz; **Puschmann** von Altruppin, Oberf. Altruppin, nach Gr.-Schönebeck, Oberf. Pechteich; **Schneider** von Liebenwalde, Oberf. Liebenwalde, nach Rehagen, Oberf. Cummersdorf; **Schuppelius** von Potsdam, Oberf. Potsdam, nach Dabekow, Oberf. Neuthymen; die Forstgehilfen: **Hecht** von Pechteich, Oberf. Pechteich, nach Reiersdorf, Oberf. Reiersdorf; **Krieg** von Potsdam, Oberf. Potsdam, nach Pechteich, Oberf. Pechteich; **Perkowski** von Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, nach Menz, Oberf. Menz; **Schulz** von Lüdersdorf, Oberf. Lüdersdorf, nach Zechlin, Oberf. Zechlin; **Sielnick** von Potsdam, Oberf. Potsdam, nach Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort.

Im Regierungsbezirk **Wiesbaden** wurden am 1. Oktober unter Ernennung zu Forstsekretären versetzt:

Die Hilfsförster: **Bräunche** von Hahnstätten, Oberf. Hahnstätten, nach Wallmerod, Oberf. Wallmerod; [illegible] von Biedenkopf, Oberförsterei Biedenkopf, nach Straßebersbach, Oberf. Straßebersbach; **Kreischeller** von Wiesbaden, Forstbüro, nach Lahnstein, Oberf. Lahnstein; [illegible] von Lahnstein, Oberf. Lahnstein, nach Biedenkopf, Oberf. Katzenbach; **Pitzer** von Dachsloch, Oberf. [illegible], nach Johannisburg, Oberf. Johannisburg; [illegible] von Straßebersbach, Oberf. Straßebersbach, nach Eltville, Oberf. Eltville; **Steubing** von Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld, nach Hahnstätten, Oberf. Hahnstätten; **Zimmermann** von [illegible], Oberf. Merenberg, nach Nassau, Oberf. Nassau.

Binder, Forstgehilfe in Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko, wurde am 1. November nach Bethau, Oberf. Annaburg (Merseburg), versetzt.

Klincke, Forstgehilfe in Augustwalde, Oberf. Friedrichsthal, wurde am 1. Oktober nach Weißpfuhl, Oberf. [illegible] (Stettin), versetzt.

Krieger, Forstgehilfe in Wallmerod, Oberf. Wallmerod, wurde am 1. Oktober nach Georgenborn, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), versetzt.

Steffens, Forstgehilfe in Lehnin, Oberf. Lehnin, wurde am 16. Oktober nach Zehdenick, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Die zum 16. September ausgesprochene Versetzung des Hilfsförsters **Lenke** von Groß-Schönebeck nach [illegible], Oberf. Pechteich, ist zurückgezogen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9327. **Kienke**, Bernhard, Förster, Fh. Klebow, Post Radnickel, Kreis Krossen a. O. IX.
9328. **Simon**, Karl, Förster, Reinersdorf, Oberschlesien. VI.
9329. **Wachsmuth**, Karl, Revierförster, Bitzenburg a. d. Unstrut, Kreis Querfurt. XVI.
9330. **Malz**, Gustav, Hilfsförster, Kretschamberg, Post Kittlitztreben, Kreis Bunzlau. VIII.
9331. **Schenk**, Willy, Förster, Saarmund bei Potsdam. IX.
9332. **Wattke**, Wilhelm, Gutsförster, Gut Kiekförde, Post Fuhrberg, Kreis Celle. X.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das **Vereinsjahrbuch**, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,80 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hönicke, Paul, Förster, Stücken, Post Beelitz.
Damm, Hans, Staatsförster, Försterei Friedrichswalde, Post Hinzendorf, Kreis Naugard.
Bachmann, Karl, Förster, Dechtow, Post Carwesee, Osthavelland.
Brettmann, Hans Georg, Forstverwalter, Seeläsgen Nm.
Kersten, Otto, Forstaufseher, Sommerfelde bei Eberswalde.
Bahr, Paul, Revierförster, Försterei Dreisee, Post Schneidemühl.
Pohler, Rudolf, Hilfsjäger, Jauneuberg, Post Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.
Franz, Hugo, Forstaufseher, Stocin bei Grodzisch.
Meißner, Walter, Hilfsförster, Rittergut Bichel, Post Wildberg, Kreis Ruppin.
Hagemann, Franz, Förster, Fh. Hohenstein, Post Coburg, Bayern.
Krämer, Wilhelm, Förster, Fh. Unterdickt, Post Honnerath, Kreis Rheinbach.
Repschläger, Emil, Förster, Brandstelle, Post Friesack, Westhavelland.
Pusch, Oskar, Hilfsförster, Schwemsal, Post Düben, Kreis Bitterfeld.

Ortsgruppe Cottbus, umfassend die Kreise Cottbus, Crossen, Guben, Lübben, Sorau und Spremberg. Am Sonnabend, dem 1. November 1924, nachmittags 3,30 Uhr, findet in Cottbus im Hotel „Weißes Roß“ in der Berliner Straße im Kleinen Saal eine Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt. **Tagesordnung:** 1. Bericht über die letzten zwei Vereinsjahre. 2. Rechnungslegung. 3. Neuwahl. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Lieberose, den 9. Oktober 1924.

Schmidtsdorf.

Ortsgruppe Ratibor. Die Vierteljahrs-Versammlung findet diesmal am Sonntag, den 9. November, vormittags 10 Uhr, im Schütz-Restaurant zu Ratibor statt. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Alle Mitglieder aus den Kreisen Ratibor, Cosel, Leobschütz, Gleiwitz und Poln.-Oberschlesien sowie durch sie eingeführte Gäste sind herzlich willkommen.

Kuchelna, den 10. Oktober 1924.

Riedel, Forstmeister.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, O IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Schlesien.

Abänderungen des Forstbeamtentarifs laut Vereinbarung vom 14. Oktober 1924.

Zu § 2a und b:

Für Leiter größerer Forstverwaltungen und Forstbeamte in anderen besonderen Vertrauensstellungen gilt freie Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Beamten.

Im übrigen beträgt das monatliche Grundgehalt:

a) für Forstbeamte mit akademischer Bildung und mit Staatsexamen (Assessorexamen) mindestens 300 Mk. und die Normalsachbezüge der verheirateten Beamten.

b1) für Forstbeamte mit akademischer Bildung ohne Staatsexamen mindestens 250 Mk., Sachbezüge wie a.

b2) verheiratete, akademisch gebildete Oberförsteranwärter mit Vorbildung wie b1 mindestens 225 Mk., Sachbezüge wie a.

Unverheiratete Oberförsteranwärter mit mindestens Abschlußprüfung einer fachlichen

Hochschule 175 Mk. und freie Sachbezüge wie unverheiratete Betriebsbeamte (s. § 9).

Zu § 3 Absatz 2:

Alterszulagen für die Beamten der Gruppen a und b werden in Anlehnung an die staatlichen Grundsätze den Verwaltungen empfohlen.

Zu § 4 Absatz 2:

Für die der Gehaltsberechnung zugrunde gelegten Roggenmengen wird grundsätzlich ein Preis von 8 Mk. je Zentner vereinbart. Bei einer Steigerung des Roggenpreises an der Breslauer Produktenbörse von 8 Mk. bis 10 Mk., werden 75% des jeweiligen Ueberschusses zu einem Grundpreise von 8 Mk., bei einer Steigerung des Roggens über 10 Mk. 50% dieses Ueberschusses zu einem Grundpreise von 9,50 Mk. zugeschlagen.

Zu § 7 Zusatz:

Bei Forstbeamten, welche auf Dienstland gestellt und genötigt sind, ihr Dienstland mit fremden entlohnten Arbeitskräften zu bewirtschaften, bzw. schon dauernd in dieser Weise bewirtschaftet haben (ausgenommen durch eine zeitweise landwirtschaftliche mitbeschäftigte häusliche Dienstkraft), ist auf Antrag des Stelleninhabers der Reinertrag des Dienstlandes unter Berücksichtigung seiner Bodengüte und Verkehrslage durch einen unparteiischen landwirtschaftlichen Sachverständigen (z. B. Kreistaxator) abzuschätzen. Deckt sich der abgeschätzte Reinertrag nicht mit dem Werte des Normaldeputats, so ist ein etwaiger Minderbetrag dem Beamten in bar zu erstatten, ein Mehrbetrag jedoch nur insoweit in Abrechnung zu bringen, als die Fläche des Dienstlandes 30 Morgen normalen Roggen- und Kartoffelbodens (§ 7 des Tarifvertrages) überschreitet.

Kreisgruppe Hagen i. Westf.

Am 11. September hatten wir eine Zusammenkunft in Sundwig mit Besichtigung der „Heinrichshöhe" und des „Felsenmeer" unter Führung des Kollegen Presgott, der uns in dankenswerter Weise die Naturschönheiten dieser landschaftlich so herrlichen Gegend vor Augen führte. Anschließend daran zeigte uns Kollege Müller sehr interessante und vielseitige Bestandesbilder im Gräfl. Landsbergschen Revier. Lehrreiche Stunden waren es, zu denen die klaren Erläuterungen der beiden Kollegen sehr viel beitrugen. Besonders ausführlich erklärte Kollege Müller den Wirtschaftsplan seines schwierigen Gebirgsreviers und führte uns zum Schluß zur Aetzung. Dafür an dieser Stelle nochmals Herrn Kollegen Müller und Frau herzlichen Weidmannsdank.

Die nächste Versammlung findet am 26. Oktober, 10 Uhr vormittags in Wetter (Ruhr), „Lindenhof", statt. Der geschäftsführende Bundesvorsitzende, Herr Oberförster Parchmann, Berleburg, wird einen Vortrag halten über: „Der Deutsche Forstbeamtenbund und die Naumburger Abmachungen". Anschließend an die Tagung Revierbegang des Reviers Schede (große Altbuchenbestände). Alle Kollegen aus den Kreisen Iserlohn, Altena, Hagen, Schwelm, Bochum und Dortmund-Hörde (auch Nichtmitglieder) sind freundlichst eingeladen. **Meierjürgen.**

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Unsere verehrten Leser verweisen wir auf das in heutiger Nummer befindliche Inserat der Nahrungsmittel-Versorgung G. m. b. H., Halle, welches Unternehmen es sich zur Aufgabe gemacht hat, im direkten Verkehr mit Selbstverbrauchern Nahrungsmittel aller Art, besonders Kakao, Schokoladen, Kaffee, Tee, Fleischkonserven, zu erschwinglichen Preisen zu liefern.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 44 schließt der Oktoberbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, für den Monat November 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für November 1,20 Goldmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für November 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für November 2,50 Goldmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für November 1,40 Goldmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Die Bezugsgebühren bitten wir auch für das vierte Vierteljahr (Oktober bis Dezember) in einer Summe unserem Postscheckkonto Berlin 41509 zu überweisen, und zwar so zeitig, daß die Zahlungen am 10. November in unseren Händen sind. Beträge, die an diesem Tage noch nicht eingegangen sind, werden wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen.

Neudamm, im Oktober 1924. Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung"

Familien-Nachrichten

Ihre Vermählung geben bekannt (2180
Forstassessor
von Krogh und Frau Ursula,
geb. Metzner.
Werbellinsee bei Joachimsthal Um.,
Oktober 1924.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Förster Friedrich Voß in Forsth. Stechow, Kr. Westhavelland, eine Tochter.

Verlobungen:
Frl. Lotty Dünnbier, Staatsförstertochter in Terten, mit dem Staatl. Hilfsfrst. Erich Desens in Faltianken.
Frl. Marianne Gabriel, Staatshegemeistertochter in Fhs. Hottendorf, mit dem Staatsförster Willi Holtz in Jävenitz.

Eheschließungen:
Privatförster Robert Schuetzke in Götschendorf P. Milmersdorf Um., mit Frl. Klara Bittner, Fischerguts-besitzertocht. in Kölitschen.

Holz u. Güter

Pappel-Stämme
astfrei, v. ca. 50 cm ∅ aufwärts, zu kaufen gesucht.
Max Lehmann,
Furnierfabrik,
Görlitz. 2172

Für den Nachweis von Wald-Grundstücken und Gütern mit Waldbeständen sowie Holz aller Art, stehend od. geschlagen, bewilligen wir eine Provision bis zu ... der Kaufsumme. ... Angebote unter ... bef. d. Geschst. ... Z., Neudamm.

Pappeln,
von 50 cm ∅ aufw., mögl. astrein, auch
Eichen, Erlen, Birken und sonstige Laubhölzer,
jedoch nur starke, gute Hölzer, **gesucht.**
Schles. Furnierwerke A.-G., Breslau V,
Gräbschener Straße 3. 2173

Wichtig für Waldbesitzer!
Holzgroßhdlg. u. Dampfsägewerk Mitteldeutschlands sucht vom kommenden Wintereinschlag Laubnutzhölzer aller Art, hauptsächlich Weißbuchen, Eichen, Ahorn, Erlen, Pappeln, Linde zu kaufen und erbittet Angebote bzw. Mitteilung von Adressen. — Für Nachweisungen solcher Hölzer werden Vergütungen gezahlt.
Gefl. Angebote unter **Nr. 2199** befördert die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Ich bin Abnehmer jedes Postens
Weymouthskiefer
und bitte Angebote mit Angabe von Menge und Preis zu richten an (2169
Albert Zink, Spielwaren, Catterfeld i. Thür.

Wichtig!
Holzgroßhdlg., 35 Jahre bestehend, mit Dampfsägewerk in Mitteldeutschland,
sucht Verbindung mit Waldbesitzern,
welche Interesse haben, ihre zum Einschlag kommenden Nutzhölzer, hauptsächlich Laubholz, gemeinschaftlich an erstklassige Selbstverbraucher günstig in den Handel zu bringen.
Angebote unter **Nr. 2201** befördert die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Ofenfertiges Brennholz 2188
auch gebündelt, laufend bei tägl. Lieferung von 1 bis 2 Waggon, waggonfrei Berlin, abzugeben.
Richard Ernst,
Berlin W 57, Bülowstr. 43.

Bei Ausbleiben oder unregelmäßiger Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" bitte sich schriftlich an das zuständige Postamt zu wenden

Stellenangebote

Die Stelle unseres (2198
Forstingenieurs
ist sobald als möglich neu zu besetzen.
Gehaltsgruppe IX mit Aufrückung nach X. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. Dienstlicher Wohnsitz ist Görlitz. 1 Jahr Probedienstzeit, welche abgekürzt werden kann.
Verlangt wird Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst und Erfahrung in der Forsteinrichtung.
Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis 10. November an den Magistrat zu Görlitz einzureichen.

Möglichst bald ist die (2197
Försterstelle Gelblache-Ost
in der Görlitzer Heide zu besetzen. Gehaltsgruppe VI mit Aufrückung nach VII nach ... Dienstjahren. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. 1 Jahr Probedienstzeit, die abgekürzt werden kann. Preußische Staatsanwärter haben bei gleicher Eignung den Vorrang.
Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis 30. Oktober an den Magistrat zu Görlitz einzureichen.

Zur Vertretung
eines erkrankten Försters wird sofort auf mehrere Monate ein unverheirateter
Forstgehilfe gesucht.
Als Vergütung wird das Anfangsgehalt der Gr. IV der staatl. Forstbeamten gewährt. Zeugnisabschriften und selbstgeschrieb. Lebenslauf sind an den Unterzeichneten zu richten.
Blankenheim, den 13. Okt. 1924.
Der Gemeinde Oberfrst.:
Bommerich. (2181

Suche für sofort einen
Forstlehrling
mit Gymnasialbildung, der auch Beendigung der Lehrzeit die Forstschule Templin besucht. Eigenhändig geschriebenen Lebenslauf und Papiere sofort einsenden an
Oberförster Voigt,
Turawa O.-S., Kr. Oppeln.

Stellengesuche

Forstbeamter, ... und strebsam, ... Forstschule ... prüfung ab ...
sucht Stellung
wo Verheiratung ... am liebsten ... revier, wo ... reiches ... Bin ... Stellung ... 3 Jahren ... Laub- u. Nadelh... Verheirtg. ... nicht ... Angeb. unt. Nr. ... Gesch. d. D.F.-Z. ...

Förstersohn
26 J. alt, ... gelernt, energisch ... ins Fach ... sowie ... vertraut ... schen ... passende ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1.20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. Neudamm, den 31. Oktober 1924. 39. Band.

Das Erwerbslosenproblem und die Privatforstwirtschaft.

Von W. Parchmann,

Fürstlicher Oberförster und geschäftsführender Vorsitzender des „Deutschen Forstbeamtenbundes“.

Es gibt kaum eine Frage, deren Lösung für unser Staats- und Wirtschaftsleben augenblicklich von so großer Wichtigkeit ist wie die Behebung der Arbeitslosigkeit und die Fürsorge für die durch die staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse brotlos gewordenen Volksgenossen. Mit Arbeitslosigkeit und Erwerbslosenfürsorge haben sich mehr oder weniger alle Wirtschaftsgruppen, so auch die Land- und Forstwirtschaft, zu befassen. Auch diejenigen Forstwirte, die sich erst mit volkswirtschaftlichen Fragen beschäftigen, wenn sie die Auswirkungen der Gesetze zu spüren bekommen, sind aufmerksam geworden, als die Krankenkassen zu dem Krankengeld auch die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge einforderten, und die Entrüstung wuchs, als die Beiträge von Monat zu Monat erhöht wurden.

Aber nicht nur in finanzieller, sondern auch in bodenpolitischer Hinsicht ist die Erwerbslosenfürsorge für den Grundbesitz bedeutungsvoll, weil sie geeignet ist, die Frage der Zerschlagung des Grundbesitzes (Aufteilung) wieder aufzurollen. Die Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplomingenieure (25. Januar 1924) brachte z. B. bei Behandlung der Arbeitslosigkeit folgende Bemerkungen:

„In Deutschland ist der Staat laut Gesetz ermächtigt, große Güter zwangsweise zu parzellieren, in der Schweiz und in anderen Ländern werden die Fideikommisse allmählich aufgehoben. Im gewissen, allerdings sehr kleinen Umfange ist mit der Enteignung von Landstrecken schon begonnen.... Nach genauer Berechnung könnte bei einer Verteilung des gesamten Landes in Deutschland beispielsweise jeder Einwohner (also auch jedes Kind) sechs Morgen Land bekommen. Angenommen, daß hiervon selbst die Hälfte auf Wald, Moore, staatlich benötigtes Land usw. fiele, hätte doch jedes genug, um den Bedarf für sich und seine Familie selbst zu bauen.“

Wenn von sehr ernst zu nehmender, politisch nationaler Seite derartiges geschrieben wird, was längst widerlegt ist, kann man sich gar nicht wundern, wenn die internationale Richtung die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit großem Eifer aufgreift, um in agitatorischer Weise die Aufmerksamkeit der Massen wieder auf den Grundbesitz zu lenken. Die Arbeitslosigkeit ist eine Schicksalsfrage des deutschen Volkes. Zusammen mit den Ziffern der Handelsbilanz gibt uns die jeweilige Zahl der Arbeitslosen den Stand der Wirtschaft an. Die Erwerbslosenfürsorge bzw. die kommende Versicherung gehört zu den Problemen, die ein eingehendes Studium erfordern. Der Waldbesitz und deren Beauftragte haben alle Ursache, sich mit dem kommenden Gesetz zu befassen, weil die Waldbesitzer zum größten Teil auch noch landwirtschaftliche Arbeitgeber sind und weiter andere Angestellte haben, für die, abgesehen von den gesetzlichen Befreiungen, Erwerbslosenbeiträge zu leisten sind. Nach der Statistik des Jahres 1907 waren in der Landwirtschaft 9 581 802 Personen, im Hauptberuf 7 054 900 als Arbeitskräfte, darunter 3 171 866 als Arbeiter beschäftigt. In der Forstwirtschaft und Jagd waren nach der Statistik desselben Jahres 125 980 Personen hauptberuflich und 65 389 nebenberuflich tätig, davon 18 138 als Angestellte und 103 337 als ständige Forstarbeiter (hauptberuflich Erwerbstätige). Die Zahlen, die naturgemäß inzwischen Aenderungen erfahren haben, sollen nur einen ungefähren Anhalt dafür geben, wieviel Erwerbstätige der Land- und Forstwirtschaft als Gehalts- und Lohn-

empfänger, abgesehen von den gesetzlich zulässigen Befreiungen, von der Erwerbslosenverordnung berührt werden. Die forstliche Arbeit ernährte im genannten Jahr 364 591 Personen oder 0,6 % aller Einwohner, was nebenbei erwähnt werden mag.

Der Raum dieses Blattes gestattet es nicht, ein vollständiges Bild von der bisherigen Erwerbslosenfürsorge zu geben. Ihre Geschichte soll daher nur mit wenigen Strichen gezeichnet werden.

Die Notwendigkeit, die Arbeitslosigkeit, welche als gefährlichste Erkrankung unseres wirtschaftlichen wie staatlichen Lebens angesehen werden kann, zu bekämpfen, ist niemals bestritten worden, wenn auch die Wege, die zur Bekämpfung dieses Übels führten, auseinandergingen. — Einig ist man sich darin, daß die Vorbeugung auch bei dieser Volkskrankheit das beste Mittel ist, das heißt, es wurde versucht, durch Arbeitsbeschaffung eine größere Arbeitslosigkeit gar nicht erst aufkommen zu lassen. Trotzdem nun die Arbeitsnachweise ein Netz bilden, welches sich über ganz Deutschland zieht, ist selbst bei normalen Verhältnissen mit etwa ½ Million Erwerbsloser zu rechnen. Der Staat ist gezwungen, für dieses Heer zu sorgen, wenn er nicht erleben will, daß die Massen sich eines Tages gegen ihn wenden. Die Geschichte der Revolutionen lehrt uns, daß diese meistens mit Arbeitslosen gemacht worden sind. Die Berufsverbände beschäftigen sich bereits seit etwa 25 Jahren mit der Erwerbslosenfürsorge und streben die gesetzliche Versicherung an, weil der Erwerbslose nach der früheren Form eine Art Armenunterstützung bekam, die politische Entrechtung nach sich zog. Die Reichsregierung lehnte aber noch 1906 gesetzliche Maßnahmen ab mit der Begründung, daß die Angelegenheit noch nicht reif wäre. Ebenso die Länder, welche der Ansicht waren, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Sache der Gemeinden sei. Infolge dauernden Drängens der Berufsverbände sind denn auch verschiedene Gemeinden bereits vor dem Kriege dazu übergegangen, nach Art des Genter Systems Einrichtungen zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu schaffen. Zu dem Genter System ist kurz folgendes zu sagen. Eine Grundfrage der Erwerbslosenfürsorge ist bekanntlich das Kontrollproblem, das heißt, die Erkennung der objektiven Arbeitslosigkeit, welche ausschließlich unterstützungsberechtigt ist. Die Kontrollfrage soll nun nach Ansicht mancher Berufsverbände am besten dadurch gelöst werden, daß die Arbeitslosenversicherung diesen überlassen bleibt, jedoch durch Zuschüsse des Reichs, der Länder oder der Gemeinden lebensfähig erhalten wird. Das Genter System fußt also auf Kassen der Berufsverbände. Der Erfolg der Gemeinden war gering, bis der Krieg Wandel schuf. Schon aus politischen Gründen empfahl die Regierung, welche 200 Millionen Mark bereitstellte, den Gemeinden, für alle, die durch den Krieg arbeitslos geworden waren, zu sorgen. Aber auch diese Forderung der Regierung setzte sich nicht allgemein durch. Als die Demobilmachung einsetzte und die Zahl der Erwerbslosen gewaltig wuchs, war die Regierung gezwungen, den Gemeinden die Fürsorgepflicht aufzuerlegen, und zwar in der Form, daß den Gemeinden $^{2}/_{6}$ des Aufwandes von dem Bundesstaat ersetzt wurden, $^{3}/_{6}$ zahlte das Reich. Leistungsschwache Gemeinden erhielten noch höhere Zuschüsse. Auf Einzelheiten des Gesetzes vom Jahre 1918 soll nicht eingegangen werden. Im Jahre 1920 wurde dieses erweitert. Anspruch auf Fürsorge hatten nur arbeitsfähige und arbeitswillige Personen über 16 Jahre beiderlei Geschlechts, die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in einer bedrängten Lage befanden. Man ging nunmehr zur produktiven Erwerbslosenfürsorge über, die aber immer noch keinen versicherungsrechtlichen Zug trug. Bis zum Jahre 1923 wurden die für die Erwerbslosenfürsorge nötigen Gelder aus öffentlichen Mitteln aufgebracht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisteten keine Beiträge. Die Regierung hatte indes ständig daran gearbeitet, die bisherige Erwerbslosenfürsorge zu einer Versicherung umzuwandeln. Die in Betracht kommenden Referentenentwürfe wurden bereits im Jahre 1921 und 1922 veröffentlicht und als Gesetzentwurf 1922 dem Reichsrat und 1923 dem Reichstag zugeschickt. Letzterer überwies den Entwurf dem sozialpolitischen Ausschuß, wo dieser sich noch befindet.

Da inzwischen die Erwerbslosenfrage immer drängender wurde, erließ die Regierung auf Grund des ersten Ermächtigungsgesetzes am 15. Oktober 1923 eine Notverordnung, die die Aufbringung der Mittel regelte, und zwar in der Form, daß zum erstenmal Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit letztere kranken-versicherungspflichtig waren, Beiträge zu leisten hatten. Auf Grund des zweiten Ermächtigungsgesetzes wurde die Verordnung vom 13. Februar 1924 erlassen, welche mit der Verordnung vom 15. Oktober zu der Verordnung vom 16. Februar 1924 vereinigt wurde. Diese hat heute Gültigkeit. Mit letzterer Verordnung ist der Boden der Erwerbslosenversicherung betreten worden. Eine Versicherung ist aber erst dann gegeben, wenn Beitragsleistung und Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge wie bei den Krankenkassen bedingen.

Auf den Inhalt der Verordnung vom 16. Februar 1924 gehe ich nicht ausführlich ein, in der Annahme, daß jeder forstliche Arbeitgeber diese zur Hand hat. Es soll nur erwähnt werden, daß die Gemeinden (Errichtungsgemeinden) des öffentlichen Arbeitsnachweises verpflichtet sind, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, falls dazu ein Bedürfnis vorliegt. Wenn der Gesetzgeber sagt, daß die Für-

nicht den Rechtscharakter der Armenpflege haben darf, so will er damit die durch die ungünstige wirtschaftliche Lage erwerbslos Gewordenen vor politischer Entrechtung schützen, die die Armenpflege bekanntlich nach sich zieht. Wesentlich ist, daß als Ziel der Fürsorge im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme der Arbeit bezeichnet wird. Nur wenn dieses Ziel nicht erreicht wird, werden Unterstützungen gezahlt, welche Mittel von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und durch Leistungen der Gemeinden aufgebracht werden. Von den Arbeitnehmern sind die beitragspflichtig, die auf Grund der Reichsversicherung für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind. Die Höhe der Beiträge wird von dem Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, worin Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind, festgesetzt. Es erscheint sehr zweckmäßig, daß in Gegenden mit größeren forstlichen Betrieben forstliche Arbeitgeber durch Vermittlung des örtlichen Arbeitgeberverbandes in den Verwaltungsausschuß eintreten. Wie dieser zugunsten der Forstwirtschaft eingreifen kann, soll später erörtert werden. Die Beiträge sind als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zusammen zu entrichten.

Von Wichtigkeit für die Privatforstwirtschaft sind die reichsrechtlichen Ausführungen zu der obigen Verordnung, und zwar vom 13. März und 24. Mai 1924 (R.G.Bl. I S. 279 u. 562), da sie die Ausnahmen der Beitragspflicht in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft behandeln. Die in Frage kommenden Stellen lauten:

Artikel 1... Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann.

Artikel 2... Beitragsfrei ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird, sofern ihm ohne wichtigen Grund nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden darf.

Die Befreiung erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Beschäftigungsverhältnis durch Zeitablauf oder fristgemäße Kündigung beendet wird.

Artikel 3.. Beitragsfrei ist eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der im Artikel 1 genannten Personen, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teiles des Jahres in der Land- oder Forstwirtschaft ausübt. Diese Befreiung tritt dann ein, wenn die genannten Personen, mit denen der Ehegatte oder Abkömmling in häuslicher Gemeinschaft lebt, zwar nicht selbst als Arbeitnehmer tätig sind, im übrigen aber die Voraussetzungen des Artikels 1 erfüllen.

Der Gesetzgeber geht von der Annahme aus, daß die Forstarbeit teilweise als Nebenarbeit von landwirtschaftlichen Kleinbesitzern betrieben wird, die, wenn die Forstarbeit aufhört, nicht als arbeitslos angesehen werden können, sondern ihre landwirtschaftliche Tätigkeit wieder aufnehmen. Das sind in der Hauptsache die nichtständigen Arbeiter, die z. B. nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter in den preußischen Staatsforsten nicht zu jeder Zeit zur Verfügung zu stehen brauchen. Die ständigen Forstarbeiter, die immer zur Verfügung stehen müssen, sind sehr häufig reine Lohnarbeiter, ohne oder mit geringem landwirtschaftlichen Besitz. Mit steigender Reviergröße und intensiver Bewirtschaftung nimmt die Zahl der ständigen Forstarbeiter meistens zu. Leider fehlen uns, was ihre Gesamtzahl anbelangt, statistische Unterlagen. Nicht nur aus forstwirtschaftlichen, sondern auch aus sozialpolitischen Gründen sollten wir bestrebt sein, uns einen ständigen Forstarbeiterstamm zu erziehen, und diesen mit Pachtländereien ausstatten. Nach meinen Erfahrungen leisten solche Leute die beste Arbeit, was eine Steigerung der Holzpreise zur Folge hat. Allerdings erfordern sie einen höheren Aufwand an sozialen Beiträgen als die nichtständige Forstarbeiterschaft. Das fällt ganz besonders bei der Erwerbslosenfürsorge ins Gewicht, da die nichtständigen Forstarbeiter nach den Ausführungsbestimmungen in vielen Fällen von der Beitragsleistung frei sind.

Sehr schwer ist es nun, die Größe der landwirtschaftlichen Fläche zu bestimmen, die solche Erträge gewährleistet, daß der Arbeitnehmer von dem Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann. Je nach den Bodenverhältnissen, nach Lage und Klima treten hier große Unterschiede zutage. Aus diesem Grunde hat auch das Reich davon abgesehen, Ziffern zu nennen, und ermächtigt die Länder oder andere Stellen, die Mindestfläche an Grundbesitz festzusetzen. Als oberste Landesbehörden kommen in Frage für Preußen: das Ministerium für Volkswohlfahrt, für Bayern: das Ministerium für soziale Fürsorge, für Sachsen und Baden: die Arbeitsministerien, für Thüringen: das Wirtschaftsministerium, Abteilung für Arbeit und Wohlfahrt, für Hessen: das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, für Mecklenburg-Schwerin: das Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik.

Auf meine Anfrage bei verschiedenen Ministerien ergab sich, was Besitz oder Pachtgröße anbelangt, folgendes: Sachsen hat als Mindestgrundfläche 6 Morgen angenommen, Thüringen 5 Morgen und Hessen 6 bis 8 Morgen, wozu bemerkt wird, daß innerhalb dieser Grenze der Verwaltungsausschuß die Entscheidung über Befreiung von der Beitragspflicht hat. In Preußen ist die Größe ebenfalls ganz verschieden nach den Erträgnissen der einzelnen Gegenden festgesetzt. Die Regierungspräsidenten geben eine gewisse Spanne, und die Verwaltungsausschüsse haben die Entscheidung.

Wenn oben bereits angedeutet wurde, daß in Gegenden mit größeren forstwirtschaftlichen Betrieben ein Forstmann zu den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises gehören muß, so wird man jetzt die Zweckmäßigkeit dieser Ansicht einsehen. Die Vorsitzenden der Verwaltungsausschüsse und die Arbeitnehmervertreter, besonders der Industrie, werden bestrebt sein, die Mindestgrundfläche möglichst hoch festzusetzen, weil damit der finanzielle Erfolg steigt. Sache des forstlichen Arbeitgebervertreters wird es sein, hier einen gerechten Ausgleich im Interesse der Privatforstwirtschaft, die schwer genug belastet ist, zu treffen. Wo noch nicht geschehen, und das wird vielfach der Fall sein, wird es sich empfehlen, sich bei dem zuständigen Verwaltungsausschuß nach der Höhe der Mindestgrundfläche zu erkundigen und wenn diese zu hoch festgesetzt ist, eine Eingabe an den Verwaltungsausschuß zu machen bzw. um Vertretung zu ersuchen. Es sind nach meinen Erfahrungen erhebliche Ersparnisse zu machen.

Während der erste Artikel der Ausführungsbestimmungen auf die Forstarbeiterschaft anzuwenden ist, kann Artikel 2 auf die Forstbeamtenschaft zwecks Befreiung von der Erwerbslosenfürsorge Anwendung finden. Es zeigt sich auch hier die Zweckmäßigkeit, mit den Forstbeamten langfristige Verträge abzuschließen. Lebenslänglich angestellte Beamte sind ohne weiteres von der Beitragsleistung frei und damit ihre Grundherrschaft. Artikel 3 kann auf Kulturarbeiterinnen angewendet werden. Weitere Ersparnisse sind zu erzielen durch Anwendung von § 420 der Reichsversicherungsordnung bei Arbeitnehmern, die auf Grund der Ausführungsverordnung von der Beitragsleistung nicht befreit werden können.

Praktisch wird man so verfahren, daß man an der Hand der Krankenkassenverzeichnisse jeden Arbeitnehmer auf seine Befreiungsmöglichkeit prüft, sodann bei dem Verwaltungsausschuß weitere Erleichterungen durch Herabsetzung der Mindestgrundfläche anstrebt, ferner eine langfristige Anstellung der Beamten und Angestellten in Erwägung zieht und zuletzt § 420 der R.V.O. anzuwenden versucht.

Im vorstehenden wurde die bisherige Erwerbslosenfürsorge in bezug auf die Privatforstwirtschaft geschildert. Ich komme nunmehr zu der Gestaltung der zukünftigen Erwerbslosenversicherung unter Berücksichtigung der Eigenart der Privatforstwirtschaft. Hier einzugreifen, ist Aufgabe der Verbände, deren Mitglieder im Privatwalde tätig sind, also der Waldbesitzerverbände, der Forstbeamten-Organisationen und derjenigen Forstarbeiterverbände, die mit den beiden erstgenannten Organisationen etwa die gleiche politische Richtung haben. Ein Verband allein erreicht wenig oder nichts. Handeln die Organisationen, die den Grundbesitz vertreten, allein, so wird ihr Vorgehen von politisch entgegengesetzter Seite oft als einseitig angesehen und entsprechend bewertet. Dagegen werden Arbeiterverbände aus sich selbst heraus kaum etwas unternehmen, sondern zunächst mit dem Gesetzgeber zusammen für die volle Heranziehung aller Gruppen Propaganda machen. Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, den schwerbelasteten Waldbesitz von der Erwerbslosenversicherung zu entlasten. Die Regelung der Frage ist jetzt brennend, weil das Reichsarbeitsministerium mit der Bearbeitung eines neuen Entwurfs der Arbeitslosenversicherung beschäftigt ist, und wenn es zutrifft, wie uns mitgeteilt wurde, so soll dieser Entwurf dem Reichstag bald vorgelegt werden, um Gesetzeskraft zu bekommen.

Zunächst ist zu bemerken, daß wohl keine Organisation, die sich mit der Erwerbslosenfürsorge beschäftigt, etwas dagegen einwenden wird, wenn die bisherige Fürsorge zu einer Versicherung umgewandelt wird. Grundsätzliche Bedenken aber bestehen, wenn die Regierung beabsichtigt, alle Wirtschaftszweige gleichmäßig beitragspflichtig zu machen, ganz gleich, ob diese überhaupt von Arbeitslosigkeit betroffen werden oder nicht. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß es ungerecht ist und eine Härte bedeutet, wenn Wirtschaftszweige beitragspflichtig gemacht werden, bei denen eine Arbeitslosigkeit nicht vorkommt, daß es vielmehr gerecht erscheint, nur die Berufsgruppen heranzuziehen, die erfahrungsgemäß unter Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Land- und Forstwirtschaft nehmen eine Ausnahmestellung ein. Mit ersterer haben wir uns nicht zu befassen. Außerordentlich bedauerlich ist es, daß die Reichs- und Landesstatistik und meines Wissens auch die Reichsarbeitsverwaltung eine besondere Statistik der forstwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse nicht führen. Land- und Forstwirtschaft werden zusammengeworfen, und dadurch entsteht, was die Arbeitslosigkeit anbetrifft, ein für die Forstwirtschaft ungünstiges Bild. Es muß erreicht werden, daß Land- und Forstwirtschaft in der Statistik getrennt werden. Unsere Forstwirtschaft ist kein Anhängsel der Landwirtschaft. Sie ist gleichberechtigt. Um die Arbeiterverhältnisse der uns immerhin nahestehenden Landwirtschaft zu beleuchten, mag darauf hingewiesen werden, daß unsere Landwirtschaft durch die bekannte Landflucht leider gezwungen war, um [illegible] arbeiten zu können, fremdstämmige Arbeiter, besonders slawischer Rasse, zu beschäftigen. Durch die Deutsche Arbeiterzentrale wurden 1909 bis 1910 375 000, 1910 bis 1911 388 000, 1911 bis 1912 397 000, 1918 bis 1919 138 343, [illegible] 148 086 ausländische Arbeiter für die [illegible]wirtschaft legitimiert. Hier hätte die Regierung Gelegenheit, mit fester Hand den Hebel anzusetzen und dafür zu sorgen, daß zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die ausländischen

rbeiter durch einheimische, unter Umständen wangsweise, ersetzt werden. Es kann und darf nicht angehen, daß „Deutsche Arbeit" von Ausländern geleistet wird, wenn im Lande Arbeitslosigkeit herrscht. Arbeitsscheue müssen zur Arbeit gezwungen werden.

Die Stellenvermittlung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter ergab 1922 folgendes Resultat: Arbeitsgesuche 459 813, offene Stellen 499 914; bei weiblichen Personen Arbeitsgesuche 113 996, offene Stellen: 246 561. Ein wesentlich ungünstigeres Ergebnis entsteht, wenn man die in Betracht kommenden Zahlen anderer Wirtschaftszweige mit den obigen vergleicht (siehe Tabelle). Die Erwerbslosenversicherung würde, wenn sie land-, forstwirtschaftliche und industrielle Betriebe gleichmäßig beitragspflichtig macht, die rsten beiden Wirtschaftszweige ungerecht hart eranziehen und Leistungen entgegennehmen, hne entsprechende Gegenleistungen zu machen. Ganz besonders werden forstwirtschaftliche rbeiter die Erwerbslosenversicherung nicht in nspruch nehmen, weil der weit überwiegende eil derselben Landwirte sind und die Forstrbeit lediglich als Winterbeschäftigung ansehen, venn im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb wenig u tun ist. Ferner wird jeder sozial denkende rstwirtschaftliche Arbeitgeber, wenn im Forstbetrieb die Arbeit einmal knapp wird, die nichtständigen Arbeiter zuerst entlassen und die ständigen behalten. Damit wären auch diese an und für sich oft besitzlosen Arbeiter auf eine öffentliche Unterstützung nicht angewiesen.

Ein wesentlich anderes Bild ergibt, wie oben schon bemerkt, die Arbeitslosigkeit bei anderen Wirtschaftszweigen, was aus der nachstehenden Tabelle, die auf Grund von Zahlenmaterial der Arbeitsnachweise zusammengestellt wurde, ersichtlich ist. Benutzt wurden die betreffenden Jahrgänge des Reichsarbeitsblattes. Diese Tabelle liefert den Beweis, daß die Arbeitslosigkeit bei der Land- und Forstwirtschaft mit am geringsten und daß es unrichtig ist, alle Berufszweige gleichmäßig beitragspflichtig zu machen. Es erscheint vielmehr gerecht, diejenigen Berufsgruppen, die erfahrungsgemäß am meisten von der Arbeitslosigkeit betroffen werden, auch am höchsten beitragspflichtig zu machen, also die Beitragspflicht nach Berufsgruppen festzusetzen und die Beiträge nach dem Grade der statistisch nachweisbaren Arbeitslosigkeit abzustufen. Es gibt Stimmen selbst innerhalb der Sozialdemokratie, die diese Forderung nicht als ungerecht ansehen.

Durchschnittliche Ergebnisse der Arbeitsvermittlungen 1922 bis 1924.

Berufsgruppen	Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsgesuche (männliche)			
	1922	1923	1924	Bemerkungen
nd- und Forstwirtschaft	92	196	221	1. 1923 ist Monat Mai nicht berücksichtigt. Das Jahres-Durchschnittsergebnis wird dadurch aber nicht wesentlich verändert.
ergbau, Hütten, Salinen	80	810	885	
ndustrie der Steine und Erde	115	722	700	
etallverarbeitung	135	1034	716	
hemische Industrie	101	393	628	
pinnstoffgewerbe	147	1081	491	
llstoff- und Papierherstellung	130	742	474	2. 1924 umfaßt die Monate Januar bis einschließlich Juli.
derindustrie	172	826	462	
lz- und Schnitzstoff	100	636	450	
hrungs- und Genußmittel	236	685	359	
eidungsgewerbe	125	1326	548	
esundheits- und Körperpflege	—	361	205	
augewerbe	125	712	668	
ervielfältigungsgewerbe	—	806	299	
nstgewerbliche Berufe	—	20	302	
heater, Musik	—	180	135	
ast- und Schankwirtschaft	122	192	152	
rkehrsgewerbe	—	365	333	
äusliche Dienste	—	210	297	
hnarbeit wechselnder Art	—	776	721	
izer und Maschinisten	168	540	666	
ufmännische Angestellte	236	572	1000	
üroangestellte	—	545	1582	
echniker aller Art	—	1308	1873	
eie Berufe	—	1650	840	
hne Berufsangabe	—	36	—	

Wie ersichtlich, ist Land- und Forstwirtschaft tistisch zusammengefaßt. Vorhin wurde schon e Unzweckmäßigkeit dieser Zusammenfassung tont. Wenn eine statistische Trennung der Arbeitslosen der Land- und Forstwirtschaft stattfände, würde sich mit Sicherheit ergeben, daß die gemeldeten Arbeitslosen der Landwirtschaft an-

gehören und **arbeitslose Forstarbeiter überhaupt nicht vorhanden sind.** Für die Forstwirtschaft bedeutet es demnach eine Härte, wenn sie von der kommenden Gesetzgebung überhaupt mit einbezogen wird. Wir müssen deshalb auf vollkommene Befreiung von der Erwerbslosenversicherung dringen. Zumindest müßte die Forstwirtschaft so lange beitragsfrei sein, bis die Statistik beweist, daß doch arbeitslose Forstarbeiter vorhanden sind.

Zusammengefaßt wäre also zu sagen, daß gegen eine Umwandlung der Fürsorge zu einer Versicherung nichts einzuwenden ist. Sie bildet ein weiteres Glied unserer in der ganzen Welt vorbildlichen Sozialversicherung. Um jedoch Härten zu vermeiden und um Wirtschafts- und Berufszweige, die eine Arbeitslosigkeit nicht kennen, nicht unnötigerweise zu belasten, was im Interesse der Allgemeinheit liegt, sind diese nicht mit in die kommende Versicherung einzubeziehen. Da weiter der Grad der Arbeitslosigkeit der verschiedenen Wirtschaftszweige und damit die Anforderungen an die Versicherung ganz verschieden sind, erscheint es zweckmäßig, Wirtschaftszweige, die etwa in derselben Höhe von der Arbeitslosigkeit betroffen werden, in Gruppen zusammenzufassen und die Beiträge zu staffeln. **Ferner muß für die Unterstützungspflicht der Versicherung die Bedürftigkeit der Arbeitslosen Bedingung sein,** wobei wir aus der Praxis wissen, daß es allerdings sehr schwer ist, hier die richtige Entscheidung zu treffen. Diese wird vom Verwaltungsausschuß nach Anhörung der Aemter und Gemeindevorsteher festgesetzt. Hierdurch wird erreicht, daß die Sätze für bedürftige Erwerbslose wesentlich erhöht und damit zu einer wirksamen Hilfe werden. Verpflichtet sich die Versicherung, jeden Erwerbslosen ohne Ansehung der Bedürftigkeit zu unterstützen, würde der auf den Staat fallende Anteil nur durch eine weitere Steuer, die die Allgemeinheit zu tragen hätte, aufgebracht werden können. Der Gesamtjahresaufwand für unsere Sozialversicherungen beträgt heute ausschließlich Erwerbslosenfürsorge 1,3 Milliarden Goldmark. Die neue Belastung würde etwa 270 bis 300 Millionen Goldmark betragen. Der Ertrag dieser abermaligen Belastung würde unter Umständen Leuten zufließen, die zwar vorübergehend erwerbslos sind, deren Vermögensverhältnisse jedoch eine Unterstützung verbieten. Wir müssen von dem Revolutionsgrundsatz, den Staat als melkende Kuh zu betrachten, abkommen. Nicht bedürftige Erwerbslose hätten bei Verabfolgung einer Rente auch gar kein Interesse daran, sich ernsthaft um Arbeit zu bemühen. **Ferner wäre noch zu fordern, daß bei der Kontrolle der Arbeitslosen die Berufsverbände stark mitzuwirken hätten.** Mit diesen muß die Versicherungsbehörde eng zusammenarbeiten.

Der Privatforstwirtschaft aber erwächst die Aufgabe, sich noch mehr als bisher mit der wirtschafts- und sozialpolitischen forstlichen Statistik zu befassen, Material beizubringen, dieses laufend zu verbessern und für alle Fälle bereitzuhalten. Die kommende Erwerbslosenversicherung zwingt uns zunächst dazu, eine Forstarbeiterstatistik aufzustellen, die sich über ganz Deutschland erstreckt, um Material über Besitzgröße, Pachtländereien, Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage, Nebenarbeit, Viehhaltung, Naturalien, Lohnhöhe usw. der Forstarbeiterschaft zur Hand zu haben. Abgesehen davon, daß diese Arbeit bemerkenswerte Aufschlüsse geben würde, ist sie geeignet, Ersparnisse zu erwirken. Wer mitten im Betriebe steht, wird leider bestätigen, daß heute unsere Privatforstwirtschaft gezwungen ist, mit jedem Pfennig zu rechnen.

Der „Deutsche Forstbeamtenbund" wird sich mit der Erwerbslosenversicherung auch weiterhin befassen.

Bericht über die Waldsamenernte für 1924.

Erstattet von Geheimrat **Herrmann**, Breslau.

Mehr als in anderen Jahren tritt an die Forstwirte der durch den Forleulenfraß stark betroffenen nordostdeutschen Kiefernforsten heuer die Aufgabe heran, sich zur Wiederaufforstung der nicht zu umgehenden Kahlschläge und zum Unterbau der durchlöcherten Stangenorte rechtzeitig ausreichende Mengen von Saatgut zu beschaffen. In richtiger Würdigung der Bedeutung meines diesjährigen Berichtes sind daher auch die von uns ausgesandten Fragebogen überaus zahlreich und eingehend beantwortet an mich zurückgelangt, so daß ich nicht verfehle, den verehrlichen Behörden und den Herren Fachgenossen für ihre Mühewaltung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Wie in den vorangegangenen Berichten sind auch in den diesjährigen Fragebogen die für die Größe der zu erwartenden Ernten angewandten Ziffern beibehalten worden. Demgemäß bedeuten:

Note 1 eine reiche Ernte oder Vollmast,
„ 2 eine gute Mittelernte oder Halbmast,
„ 3 eine geringe Ernte oder Sprengmast u.
„ 4 eine Fehlernte.

Zwischenstufen sind in Zehnteln zum Ausdruck gebracht.

Überblickt man das Gesamtergebnis der Berichte, so ergibt sich für alle Holzarten, abgesehen von der Linde, Ahorn, Akazie und den anderen Nebenholzarten, im allgemeinen nicht viel mehr als eine Sprengmast, ja für die wichtigste Holzart, die Kiefer, auch das noch nicht einmal. Dürre, Frost und Insektenfraß haben Blüte und Fruchtansatz vielerorts beeinträchtigt oder gar vernichtet.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

1. Kiefer.

a) Ernte für 1924/25.

Die in meinem Ernteberícht im Vorjahre ausgesprochene Vermutung, wenigstens eine Sprengmast (3) in diesem Jahre zu erwarten, hat sich leider nicht bestätigt; der Durchschnittsertrag kann nur auf 3,4, also auf eine sehr geringe Ernte, beziffert werden. Nonnen-, Blattwespen- und Forleulenfraß in den Vorjahren machen sich immer noch bemerkbar. Nur Lanskerofen im Bezirk Allenstein (Ostpr.), Friedrichsthal " " Stettin, Neuglienicke " " Potsdam, Elnhausen " " Cassel, Lingen " " Osnabrück, ferner die Badenschen Forstbezirke Überlingen in der Bodenseegegend, Löffingen, Schluchsee, Kandern, Wolfach und Gernsbach im Schwarzwald, Jestetten, Stühlingen und Langensteinbach im oberen Rheintal, Heidelberg und Buchen im Odenwald verzeichnen Halbmast (2), Rieglasreuth in der Oberpfalz erwartet sogar eine noch bessere Ernte (½).

b) Ernteaussichten für 1925/26.

Etwas besser (3) scheinen die Aussichten für die Kiefernernte im Herbst des kommenden Jahres zu sein; es wird immerhin durchschnittlich mit einer Sprengmast, in Waldeck sogar mit einer Halbmast (2) gerechnet, ebenso in einem und dem anderen Forstrevier.

2. Fichte.

Auch die Fichtenzapfen-Ernte ist im allgemeinen nur gering (2,9); in Thüringen, im Harz und im Schwarzwald, zum Teil auch in Westfalen wird im Gegensatze zum Vorjahre mit einer guten Mittelernte (½ bis 2), zum Teil sogar mit einer Vollmast (1) gerechnet, wie in Kleinschmalkalden, Holzminden, in Sieber im Harz, in den thüringischen Forstrevieren Gehren, Zellerfehlis, Scheibe, Ilmenau, Dietharz, Schmiedefeld und Benneckenstein, ferner in den Schwarzwald-Revieren Herrenwies, Ottenhöfen, Wolfach, Triberg, St. Maerzen, Staufen II und Todtmoos, sowie im Stadtwald Villingen. Auch Hermsdorf im Riesengebirge verzeichnet im Gegensatze zu den Sudeten eine volle Ernte.

3. Weißtanne.

Wie im Vorjahre hat die Weißtanne auch heuer durchschnittlich nur einen geringen Zapfenbesatz, daß die Samenernte im allgemeinen nicht über eine Sprengmast (3) hinausgehen dürfte. Nur im württembergischen und badensischen Schwarzwald, im Fürstlich Löwenstein-Wertheimschen Revier Michelbach a. d. Bilz, in den oberpfälzischen Forstämtern Riglasreuth, Eslarn und Pielenhofen sowie in den thüringischen Forstrevieren Schwarzburg, Leutenberg Kr. Saalfeld, Neuhaus, Fürstenberg Kr. Sondershausen, Rudolstadt, Reichenberg, Sitzendorf und Marksuhl wird mit einer guten Mittelernte (½ bis 2) gerechnet.

4. Lärche.

Auch der Zapfenbehang der Lärche ist gering; man kann durchschnittlich ebenfalls nur mit einer geringen Ernte (3) rechnen. Nur in den badensischen Revieren Überlingen, Engen, Freiburg i. Br. und Schopfheim sowie in dem anhaltischen Revier Harzgerode erwartet man wenigstens Halbmast (2). Da ist es um so bedauerlicher, daß auch die urwüchsigen Bestände der Sudetenlärche im schlesisch-mährischen Gesenke in diesem Jahre wenig Zapfen tragen, so daß auch von dort auf nur wenig Original-Sudetenlärchensamen gerechnet werden darf. — Für die preußischen Staatsreviere der Ebene haben wir hier in Breslau wohl noch einen kleinen Vorrat aus der letztjährigen Ernte; unsere Elitebestände in den Glätzischen Gebirgsrevieren haben aber leider keinen Zapfenbesatz.

5. Weymouthskiefer.

Wie die gemeine Kiefer läßt auch die Strobe nur einen geringen Samenertrag (3,3) erwarten, der vielerorts in eine volle Fehlernte zurückgeht. Nur Plößberg in der Oberpfalz, Baden im Schwarzwald und Heidelberg im Odenwald, Dietharz in Thüringen und Holzminden in Braunschweig rechnen wenigstens mit einer guten Mittelernte (2).

6. Douglastanne.

Leider ist auch von der Douglasie nur eine sehr geringe Ernte (3,5) zu erwarten; nur von den wenigen Samenbäumen im Persantetal im Kösliner Bezirk wird Halbmast (2) gemeldet und von Todtmoos im badensischen Schwarzwald Vollmast (1) angezeigt.

7. Stiel- und Traubeneiche.

Obwohl der Wickler vielerorts — wie z. B. in unseren schlesischen Odenwäldern — alljährlich das Blühen der Alteichen stark beeinträchtigt und demgemäß aus einigen Bezirken, wie aus Lippe, Köln, Aachen, Oberfranken und Aurich, volle Mißernte und des öfteren gemeldet wird, daß die Eicheln taub seien, ist im Durchschnitt für beide Eichenarten doch wenigstens eine Sprengmast (3 bis 3,2) zu erwarten. Dagegen wird eine Halbmast (2) erhofft für

die Stieleiche in

- Schlobitten, Hartigswalde Kr. Neidenburg, und Finkenstein in Ostpreußen,
- Gr.-Tychow, Gollnow und Regenwalde in Pommern,
- Dombrowka, Bankau, Kieferstaedtel, Ratiborhammer in Oberschlesien,
- Wiesenburg Kr. Zauch-Belzig, Boitzenburg im Bezirk Potsdam,
- den Staatsforsten von Mecklenburg-Strelitz,
- Reinhausen Kr. Göttingen, Lüneburg (z. T.), Lingen, Bez. Osnabrück,
- den thüringischen Forstrevieren Paulinzella Kr. Rudolstadt, Georgental Kr. Gotha, Pöllwitz, Thal Kr. Eisenach, Ascherhütte Kr. Jena-Roda, Wilhelmstal Kr. Eisenach, Waldhaus Kr. Greiz,

Böddeken, Bez. Minden,
im Netzer Tiergarten bei Netze (Waldeck), Fulda,
in den badischen Revieren Jestetten, Tiengen und Renchen;
für die Traubeneiche in den Forstrevieren Neidenburg, Gollnow, Bankau, Ratiborhammer, Boitzenburg, Madlitz Kr. Lebus, Lingen, Leinefelde, Paulinzella, Georgental, Thal, Ascherhütte, Netzer Tiergarten, Forbach I, Stadtwald Baden und Neckarschwarza.

8. Rotbuche.

Von der Rotbuche wird durchschnittlich wenigstens eine gute Sprengmast (2,8) gemeldet; nur im Breslauer Bezirk ist volle Fehlernte. Dagegen haben eine große Reihe von Forstrevieren wenigstens Halbmast (2), einzelne sogar Vollmast (1): so das württembergische Revier Michelsbach a. d. Bilz (½);
ferner die bayerischen Forstämter Roding, Waldmünchen (1), Pfaffenhofen, Plößberg und Eslarn (½) in der Oberpfalz, die Staatsforsten von Oberbayern und Schwaben mit Neuberg (1), sowie das Frhr. v. Thüngensche Forstamt Weißenbach in Unterfranken;
die badischen Reviere Engen, Blumberg, Villingen Stadt (1), die Schwarzwaldreviere Löffingen, Banndorf, Schluchsee, St. Blasien, Salzburg, Freiburg, Triberg, Wolfach, Genzenbach (½), Peterstal, Herrenwies, Forbach I und Stadtforst Baden; ferner die Reviere des Clever Rheintales Tiengen, Stühlingen, Wollbach, Emmendingen, Lahr, Offenburg und Renchen; Karlsruhe im unteren Rheintal, sodann Gerlachsheim und Tauberbischofsheim, Westheim und Walldürn im Odenwald; ferner die Fürstl. Fürstenbergischen Reviere Maßkirch, Lenzkirch, Heiligenberg, Engern, Donaueschingen und Bachzimmern.
Im Bezirk Aachen haben Wenau Kr. Düren, Rötgen, Kr. Monchau, Halbmast und Gemünden in der Eifel sogar Vollmast (1).
ferner im Bezirk Coblenz die Reviere Adenau, Coblenz und Kaisersesch;
im Bezirk Cassel die Reviere Wächtersbach, Elnhausen und Fulda sowie die Forsten der Grafschaft Schaumburg.
Von den thüringischen Forstrevieren haben Halbmast Leinefelde, Schwarzburg, Ilmenau, Scheibe, Georgental, Fürstenberg Kr. Sondershausen, Rudolstadt, Dietharz, Reinstädt, Frauensee, Ruhla und Geisa;
ferner die sächsischen Reviere der Inspektion Eibenstock.
Von Braunschweig melden die Reviere Wienrode, Heimburg, Blankenburg, Hagburg II, Seesen I und Holzminden II Halbmast; ebenso Stolberg-Roßla;
ferner die anhaltinischen Reviere Redlitz-Grimma (½), Harzgerode und Haferfeld,
das Revier Reinhausen im Bezirk Hildesheim,
die Reviere Aurich, Pflasterkamp und Lingen (Bez. Osnabrück),
sodann die westfälischen Reviere Meschede, Nordkirchen und Münster;
Neuenheerse, Hardehausen, Wünnenberg, Altenbeken und Büren im Bezirk Minden,
Rumbach, Hainichen, Bilstein und Siegen im Bezirk Arnsberg;
Eutin in Oldenburg.
Von den pommerschen Revieren haben Halbmast Abtshagen, Regenwalde, Golchen und Koppelsberg,
und schließlich im Potsdamer Bezirk noch Boitzenburg.

Leider sollen auch von den Bucheckern viele taub sein und vorzeitig abfallen.

Wie dem Berichterstatter von besonderer Seite mitgeteilt worden ist, sollen in Böhmen die Buchen Vollmast haben und die Firma Anton Heß in Reichstadt in Böhmen zum Bezuge von Bucheckern empfohlen werden können.

9. Die anderen Laubhölzer.

Die anderen Holzarten haben durchweg durchschnittlich eine gute Sprengmast bis Halbmast (2,7—2,1), die sich nicht selten, insbesondere bei den beiden Ahornarten, Birke und Linde, bis zur Vollmast (½ bis 1) erheben und nur selten zu einer Fehlernte herabsinken, wie für den Spitzahorn in Sigmaringen und für die Esche in Sachsen-Altenburg.

Das gleiche gilt von Ginster mit einer durchschnittlichen Bewertungsziffer von 2,9 (Sprengmast).

Der Haushalt der Forstverwaltung für 1924 im Hauptausschuß des Preußischen Landtages.

Die Beratung des Forstetats ist inzwischen im Plenum des Preußischen Landtags beendet worden, worüber wir zum Teil bereits in den vorigen Nummern berichten konnten. Sobald uns die Stenographischen Landtagsberichte vorliegen, werden wir noch ausführlicher auf den Haushaltungsplan zurückkommen. Weil die Veröffentlichung der Verhandlungen im Plenum drängte, war es nun leider wegen Raummangels nicht möglich, vorher noch den Bericht über die Beratung des Forstetats im Hauptausschuß zu bringen, die bereits am 9. und 10. Juli stattgefunden hatte und wozu uns die nötigen Unterlagen ohne unsere Schuld verspätet zugegangen sind. Wir holen dies nun nach, denn die Beratungen im Hauptausschuß sind für unsere Leser von besonderem Interesse und zu nicht geringem Teil auch von größter Wichtigkeit.

In der 270. und 271. Sitzung des Hauptausschusses des Preußischen Landtages am 9. und 10. Juli d. J. sind bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung 44 Anträge zur

beraten gewesen. Von diesen sind folgende in definitiver Fassung angenommen worden*):

Nr. 2 [Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente]: das Staatsministerium zu ersuchen, die Regierungsobersekretärstellen in den Forstabteilungen der Regierungen in erster Linie mit richtigen Forstsekretären zu besetzen und ihnen so eine Beförderungsmöglichkeit zu verschaffen.

Nr. 3 [Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente]: zu A. Dauernde Ausgaben Kap. 2 Tit. 1

2. unter d und e das Staatsministerium zu ersuchen, zu prüfen, ob nicht in erhöhtem Umfange Forstkassen mit Kreiskassen vereinigt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag mitzuteilen.

Nr. 4 [Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente]: das Staatsministerium zu ersuchen, Grasauktionen auf fiskalischen Wiesen erst dann vornehmen zu lassen, wenn zunächst der Bedarf der kleinbäuerlichen Bevölkerung, Förster und Forstarbeiter durch Verpachtung der notwendigen Parzellen gedeckt ist. Hierbei sind langfristige Zeitpachtverträge abzuschließen.

Nr. 6 [Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente]: unter B. Einmalige Ausgaben Kap. 2 hinter Tit. 19 hinzuzufügen:

Tit. 22. Förderung der Trockentorfforschung bei der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden . . . . 5000 M

Der Beschluß wird dem Unterausschuß überwiesen.

Nr. 7 [Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente]: das Staatsministerium zu ersuchen, da die Ermächtigung zur Abgabe von Nebennutzungen an die Förster sich nach dem Urteil der Forstverwaltung allgemein bewährt hat und Mißstände nicht bemerkt worden sind (Drucks. Nr. 7009 A), nunmehr den Förstern allgemein die Abgabe von Nebennutzungen zu übertragen.

Nr. 9 [Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente]: das Staatsministerium zu ersuchen, den § 27 der Satzungen der Forstlichen Hochschulen dahin zu ändern, daß außer den Forstwirtschaft Studierenden ausnahmsweise auch andere Personen als vollwertig Studierende zugelassen werden können, wenn sie den sonst im allgemeinen an die Studierenden zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Nr. 10 [Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente]: das Staatsministerium zu ersuchen, um die Wohnungsnot der in Notwohnungen untergebrachten Professoren an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden zu beheben, in den nächstjährigen Haushaltsplan Mittel für die Errichtung der erforderlichen Dienstwohnungen einzustellen.

Nr. 11 [Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente]: das Staatsministerium zu ersuchen, zur Steuerung der Wohnungsnot der auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Forstbeamten

1. alle durch Zusammenlegung bzw. Aufhebung freiwerdenden Dienstgehöfte, Dienstgebäude und Wohnungen nebst den dazu gehörigen Ländereien zur Unterbringung von auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Forstbeamten zur Verfügung zu stellen.

Nr. 12 [Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente]: das Staatsministerium zu ersuchen, die Oberförster grundsätzlich zu ermächtigen, überall dort, wo es ohne Schaden für die Waldwirtschaft geschehen kann, den Forstbeamten, Waldarbeitern und der kleinbäuerlichen Bevölkerung Waldweide zu gestatten.

Nr. 13 [Streese u. Gen.]: das Staatsministerium zu ersuchen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftsnot den Forstbeamten und Waldarbeitern die Benutzung der Waldweide zu gestatten und in bezug auf Streuabgabe an Landgemeinden nicht zu kleinlich zu verfahren.

Nr. 15 [Wittich u. Gen.]: das Staatsministerium zu ersuchen, den überzähligen Förstern, Hilfsförstern und Forstgehilfen künftig folgende Dienstaufwandsentschädigungen monatlich zu zahlen:

a) An überzählige Förster und Hilfsförster 5 M
b) An Forstgehilfen . . . . 4 M

Die entstehenden Kosten sind aus den laufenden Einnahmen bei Kap. 2 Tit. 1 zu decken. (Der Antrag wird dem Unterausschuß überwiesen.)

Nr. 20 [Held u. Gen.]: das Staatsministerium zu ersuchen,

1 eine Nachprüfung der Bestimmungen über die Kosten der Gespanntage für das Wirtschaftsland der Forstbeamten vorzunehmen.

Nr. 21 [Held u. Gen.]: das Staatsministerium zu ersuchen,

1. die Revierverwalter zur Hebung der Forstpflanzenzucht anzuhalten.

Nr. 22 [Held u. Gen.]: das Staatsministerium zu ersuchen,

2. bei der Wiederbesetzung wirtschaftlich günstiger Försterstellen nach Möglichkeit ältere Förster zu berücksichtigen;
3. die Förster, zu deren Stelle kein Dienstland gehört, von der Gewährung von Schirrholz nicht auszuschließen und allgemein mehr Bewegungsfreiheit in der Verwendung des Schirrholzes zu geben;
4. die Preise für das an die Forstbeamten abzugebende Brennholz in den einzelnen Regierungsbezirken einheitlich festzustellen;
5. die von den Forstbeamten und Waldarbeitern zu zahlenden Entschädigungen für die Waldweide herabzusetzen.

---

*) Antrag Nr. 1: (Entschließung) [Barteld (Hannover), Held, Weissermel, Wittich, Rhiel (Fulda)]: das Staatsministerium zu ersuchen, durch den Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 die dann noch erforderlichen Revierförster in die Besoldungsgruppe A 8 und die Forstrentmeister in die Gruppe A 9 einzustufen.

Dieser Antrag ist zurückgezogen, weil der Hauptausschuß es wie immer ablehnen müsse, solche Einstufungen vorzunehmen. Die Zurückziehung ist aber deshalb erfolgt, um den Antrag im Plenum neu einzubringen, wo er dann dem Beamtenausschuß überwiesen werden kann.

Nr. 23 [Schmelzer u. Gen.]: das Staatsministerium zu ersuchen, die Zweckbestimmung des Fonds Kap. 2 Tit. 9 (A: Dauernde Ausgaben) des Haushalts der Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1924 wie folgt zu erweitern:

Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle sowie Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen.

Nr. 27 [Dallmer u. Gen.]: das Staatsministerium zu ersuchen, unverzüglich in Erwägungen einzutreten, ob der großen Wohnungsnot der Waldarbeiter nicht durch folgende Maßnahmen gesteuert werden kann:

1. Schaffung von gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften der Waldarbeiter;
2. Hergabe von Siedlungsland an diese Genossenschaften;
3. Hergabe des erforderlichen Bauholzes zum Selbstwerbungssatze;
4. Beschaffung von Hypotheken aus den Erträgnissen der Mietzinssteuer.

Nr. 28 [Rhiel (Fulda) u. Gen.]: das Staatsministerium zu ersuchen, den aus dem Rheinland vertriebenen Forstbeamten, soweit der Rückkehr Schwierigkeiten entgegenstehen, Stellen im unbesetzten Gebiet auf ihren Antrag zu verleihen.

Nr. 37 (Entschließung) [Held u. Gen.]: das Staatsministerium zu ersuchen, im Interesse der Erhaltung, der Ausnutzung und des Schutzes der preußischen Staatsforsten von dem Abbau von Forstbeamten Abstand zu nehmen.

Nr. 38 [Bartels (Hannover), Wachhorst de Wente]: das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, dem Landtag möglichst bald eine Nachweisung über die Oberförstereien vorzulegen, die

1. infolge Zusammenlegung eingegangen sind,
2. unter 4000 ha groß sind.

Nr. 40 [Schmelzer, von Papen, Hagemann, Rhiel (Fulda), Weissermel, Dr. von Winterfeld, Dr. Schmedding, Held, Meyer (Herford), Witt]: das Staatsministerium zu ersuchen, eine Kommission von Sachverständigen einzusetzen, die die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten, die eventuelle Übertragung ihrer Tätigkeit auf andere Dienststellen und die Zweckmäßigkeit der Forsteinrichtungsanstalten zu prüfen und dem Landtag noch im Jahre 1924 zu berichten hat. Diese Kommission hat auch ein Gutachten über die Herabsetzung der Umtriebszeiten auszuarbeiten. In die Kommission sind zu berufen die Leiter der Forsteinrichtungsanstalten, 6 Oberforstmeister der größten Forstabteilungen, je zwei Vertreter jeder Hochschule auf Vorschlag der Senate.

Nr. 42 [Wittich u. Gen., Wende (Berlin), Held, Meyer (Herford): das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, Ausgleichsverhandlungen zwischen den Organisationen der Oberförster und Förster zur Herbeiführung eines im Interesse der Pflege des preußischen Waldes notwendigen guten Verhältnisses, unter Hinzuziehung von je einem Mitglied der Landtagsfraktionen und der beiden beteiligten Organisationen, in die Wege zu leiten.

Nr. 44 [Wittich u. Gen.]: Eine Aufwertung des im Jahre 1923 an Forstbeamte abgegebenen Holzes findet in keinem Falle statt, auch nicht in Form von Bezahlung der Werbungskosten.

Der Urantrag der Abg. Limbertz (Essen) und Gen. über die Umwandlung von Försterstellen in Unterförster- und Waldwärterstellen, Drucks. Nr. 7606, wird auf Antrag des Berichterstatters durch die Verabschiedung des Haushalts für erledigt erklärt.

Die Eingabe II 8764 des Verbandes der preußischen Forstrentmeister wird auf Antrag des Berichterstatters dem Staatsministerium als Material überwiesen.

Die Eingabe II 6825 wird auf Antrag des Berichterstatters dem Staatsministerium ebenfalls als Material überwiesen.

Die Eingabe II 7645 des Vereins Preußischer Regierungsforstbeamten in Cassel über die Bildung selbständiger Forstabteilungen bei den Regierungen beantragt der Berichterstatter mit Rücksicht darauf, daß bei der Beratung der kleinen Verwaltungsreform auch die Frage miterledigt werden müsse, dem Staatsministerium als Material zu überweisen.

Bei der Besprechung des Haushalts im Hauptausschuß war Berichterstatter der Abgeordnete Peters-Hochdonn (Zentr.). Die Einnahme ist mit 203 300 000 *M* in Ansatz gebracht, und es wird mit einem Reinüberschuß von 142 853 780 Goldmark gerechnet. Die Nebennutzungen sollen 7 500 000 *M*, die Jagd 5 000 000 *M* und die Torfgräbereien 700 000 *M* erbringen. Die Besoldung der Forstbeamten erfordert 15 110 751 *M*.

Zum Ankauf von Dienstfuhrwerken sind nur 186 000 *M* in den Etat eingestellt, weil die Auffassung vertreten wird, daß Oberförster und Förster, die über 12 ha Dienstland haben, sich eigene Gespanne halten müssen, anderenfalls der darüber hinausgehende Besitz an Land hergegeben werden solle. — Nicht mit Unrecht sieht der Berichterstatter in den Lehrwanderungen ein gutes Fortbildungsmittel für die Forstbeamten, aber bedauerlicherweise ereigne es sich häufig, daß, wenn solche Wanderungen unternommen werden sollen, die zur Leitung und Führung in Anspruch genommenen Oberförster erkranken und die vertretenden Assessoren anderweitige dringendere Geschäfte zu erledigen haben. — Den Reichswehrförster lehnt der Berichterstatter ab, und auch die mit recht wenig gutem Geschmack „Maulkorberlaß" genannte Verfügung des Herrn Landwirtschaftsministers, die vollständig berechtigt war, wenn die Ordnung aufrechterhalten werden soll. — Sehr wenig orientiert scheint der Berichterstatter über die

sogenannten Referendarbrief zu sein, denn er spricht von „einwandfreien Zeugen", die Förster Pfalzgraf für die Richtigkeit seiner Behauptungen beigebracht hat, während in Wirklichkeit gerade das Gegenteil der Fall ist. Das muß deshalb betont werden, damit niemand die Unkenntnis des Abgeordneten Peters benutzen kann, um mit der vor dem Lande abgegebenen objektiv unzutreffenden Feststellung krebsen zu gehen, die leider ein Beweis dafür ist, daß ein Teil unserer Abgeordneten leicht fertig ist mit dem Wort, wie später noch in einem anderen Falle gezeigt werden soll.

Die Forsteinrichtungsanstalten sind Gegenstand der Unterhaltung, und das Richtige trifft der Abgeordnete Barteld (Dem.), der diese Streitfrage durch Sachverständige entschieden wissen will. Wenn der Abgeordnete Schmelzer (Zentr.) diesen Anstalten keinen Geschmack abgewinnen kann, so ist der Herr Landwirtschaftsminister der Ansicht, daß sie notwendig seien, weil die Betriebspläne einheitlich durch Spezialisten aufgestellt werden müßten. So sehr berechtigt diese Auffassung auch sein mag, so ist die anderweitige Feststellung, „daß der zuständige Forstmeister, der nur sein Revier kenne, hierzu nicht fähig sei", ein sehr rasches Urteil. Der Abgeordnete Weissermel (D.-Nat.) stimmt mit Oberforstmeister Dörr (Cassel) überein, daß Forsteinrichtungsanstalten nicht nötig seien, wenn er auch „bis zu einem gewissen Grade" deren Tätigkeit anerkennen wolle. Das ist nicht warm und nicht kalt; aber richtig ist, daß der Wald kein Bankinstitut ist, bei dem lediglich geldliche Rücksichten und Preiswahrung maßgebend seien, sondern ein Institut, das volkswirtschaftlich vorsorgen solle, aber ohne daß das Laienelement mitzureden hat.

(Schluß folgt.)

Forstliche Rundschau.

Blüten- und Fruchtbildung künstlich verletzter Kiefern (Pin. silv. L.). Von Professor Dr. Busse. „Forstwissenschaftliches Zentralblatt", 1924, S. 325.

Zur Saatgutsortierung. Von Professor Dr. Busse. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", 1924, S. 516.

Professor Busse, der in neuester Zeit verschiedene Untersuchungen über die Bedingungen der Fruktifikation und über Samenbildung der Kiefer veröffentlicht hat, bringt nun wieder vorstehend genannte zwei Arbeiten über diesen Gegenstand.

Die erste Arbeit steht in engem Zusammenhang einerseits mit der Frage der forstlichen Züchtung und anderseits mit den Beobachtungen über die Folgen der Harznutzung.

Bei den Bestrebungen, durch Züchtung die Eigenschaften unserer Waldbäume zu verbessern, bildet der Faktor „Zeit" ein lästiges Hindernis, weshalb es sehr erwünscht wäre, die Beobachtungszeiträume durch Erzwingung frühzeitiger Fruktifikation zu verkürzen. Hierzu bieten aber nach den Erfahrungen der Obstzüchter künstliche Verletzungen ein gutes Mittel.

Durch die Einführung der Harznutzung in unsern Kiefernwaldungen während der Kriegszeit ist weiter u. a. auch die Frage aufgetaucht, ob die hierdurch bedingte Verletzung nicht nachteilig auf die Samenerzeugung einwirke. Die Ansichten darüber sind geteilt. Planke hat 1922 in einer Arbeit, über welche auch in der „Rundschau" berichtet worden ist, den Nachweis geführt, daß Zapfen und Samen geharzter Kiefern gegenüber den ungeharzten minderwertig seien, während Kienitz die Ansicht vertritt, daß selbst fünf Jahre lang geharzte Kiefern reichliche und gute Zapfen bringen.

Die Gründe für diesen Widerspruch glaubt Busse in einer ungleichen Lebensenergie der untersuchten Kiefern suchen zu sollen. Prinz Heinrich XXXII., der ebenfalls von einem Massensterben geharzter Kiefern berichtet, bringt dieses mit dem Trockenjahre 1921 in Zusammenhang.

Die Schwächung der Widerstandskraft geharzter Kiefern und damit auch die ungünstige Rückwirkung auf die Fruktifikation dürfte meines Erachtens ihre Erklärung in der Methode der Harzung finden. Wie Rebel im zweiten Hefte seiner Veröffentlichung „Waldbauliches aus Bayern" mitteilt, ist das Absterben der geharzten Kiefern da zu beobachten, wo kein unversehrter Rindenstreifen zwischen den Rissen erhalten worden ist. Kienitz schreibt aber ausdrücklich vor, daß ein Rindenstreifen von mindestens gleicher Breite wie die Lachen belassen werden müsse, wenn an einem Stamm mehrere Lachen angebracht werden. Daß so geschwächte Kiefern einem Trockenjahre leicht zum Opfer fallen, ist begreiflich.

Busse sagt dann weiter, daß durch künstliche Verletzungen ebensowohl eine Anregung der Lebensenergie, wie bei den Obstbäumen, als auch eine Schwächung veranlaßt werden kann. Wenn man also solche Eingriffe vornimmt, um Frühfruktifikation herbeizuführen, so müsse zunächst die Grenzlinie zwischen schädlichen und nützlichen Verletzungen festgestellt und später die Linie des größten Erfolges festgehalten werden.

Zu Versuchszwecken hat Busse eine 18jährige Kultur im Jagen 141 b der Oberförsterei Biesenthal ausgewählt, die auf 1,20 m entfernten Plätzen durch Vierpflanzung angelegt worden war. Um den Versuchspflanzen das nötige Licht zu schaffen, wurde die Fläche zunächst in der Weise geläutert, daß von den vier Pflanzen jeder Platte drei und außerdem jede zweite Gruppe ganz entfernt wurde. Auf diese Weise entstand ein Einzelverband von 2,40 m.

Der Versuch selbst ist im Frühjahr 1920 an je drei Reihen gleichmäßig behandelter Pflanzen

nach Streckung der Triebe, bevor diese verholzt waren, in folgender Weise ausgeführt worden:

Feld I: Alle diesjährigen Spitzentriebe wurden mit der Hand ausgebrochen.

Feld II. Alle diesjährigen Spitzen- und Seitentriebe wurden mit der Hand abgebrochen.

Feld III. Alle Wurzeln im Umkreis von 50 cm Entfernung vom Stamm wurden mit Hilfe eines scharfen Spatens spatenstichtief abgestochen.

Feld IV. Alle diesjährigen Spitzen- und Seitentriebe wurden wie bei II abgebrochen und alle Wurzeln wie bei III abgestochen.

Feld V. Alle Pflanzen blieben völlig unverletzt.

Das zahlenmäßige Ergebnis dieses Versuches während dreier Jahre enthält nachstehende Tabelle:

Beobachtung Datum	Versuchsfeld	Pflanzenzahl	Blütenpflanzen absolut	Blütenpflanzen %	Davon blühten männlich	Davon blühten weiblich	Davon blühten männlich-weiblich
27. Mai 1921	I	23	2	9	—	2	—
	II	29	4	14	—	3	1
	III	27	1	4	—	1	—
	IV	25	1	4	—	1	—
	V	27	—	—	—	—	—
26. Juni 1922	I	23	3	13	—	3	—
	II	29	6	21	—	6	—
	III	27	4	15	—	4	—
	IV	25	3	12	—	3	—
	V	27	3	11	—	3	—
11. Juni 1923	I	23	7	30	2	3	2
	II	29	10	34	—	9	1
	III	27	3	11	—	—	3
	IV	25	—	—	—	—	—
	V	27	3	11	—	1	2
zusammen 1921—1923	I	23	12	52	2	8	2
	II	29	20	69	—	18	2
	III	27	8	30	—	5	3
	IV	25	4	16	—	4	—
	V	27	6	22	—	4	2

Wenn auch dieser Versuch nicht ausgedehnt genug ist, um voll beweiskräftig zu sein, so glaubt Busse doch hieraus folgende vorläufige Schlüsse ziehen zu dürfen:

Die Verletzungen haben tatsächlich Blüten- und Fruchtbildung begünstigt, denn von dem unverletzten Feld V haben nur 22 % geblüht, von dem teilweise verletzten Feld II aber 69 %. Feld IV mit der stärksten Verletzung bleibt mit nur 16 % am weitesten zurück, schon das Abstechen der Wurzeln nahe am Stamm (Feld III) veranlaßt eine weitgehende Schwächung des Organismus. Diese Maßnahme hat aber doch immerhin noch eine zahlenmäßige Steigerung des Blühvermögens mit sich gebracht, während Verletzungen von Wurzeln und Zweigen gleichzeitig die Lebenskraft erschöpft zu haben scheinen.

Größere unmittelbare Bedeutung für die Praxis besitzt die zweite der besprochenen Abhandlungen, in welcher Busse den Einfluß der Saatgutsortierung bespricht. Er knüpft dabei an eine bereits 1913 veröffentlichte Arbeit an, in welcher er nachgewiesen hat, daß die großen und schweren Samenkörner hochwertiger sind als die kleinen und leichten.

Von den vier Versuchen, über welche Busse berichtet, konnte der älteste, der 1913 in der Oberförsterei Ludwigsberg eingeleitet worden war, infolge des Krieges und der Abtretung von Posen nur ein Jahr lang beobachtet werden.

Mit Hilfe der Kayserschen Getreidezentrifuge war hier der Kiefernsamen in drei Sorten zerlegt worden, die folgende Tausendkorngewichte besaßen: I 7,13 g, II 5,81 g und III 4,64 g.

Im Frühjahr 1914 waren in zehn Quertillen vorhanden von Sorte I 484, II 435, III 376 Stück; hiervon waren zur Verschulung brauchbar von Sorte I 400, II 337, III 273 Stück.

Da die II. und III. Sortierung kleinere Körner enthalten als die I., so ist die Körnerzahl, welche auf eine Gewichtseinheit entfällt, dort verhältnismäßig größer. Es entsprechen nach früheren Ermittlungen 1 Korn I. Sortierung, 1,23 Körner II. und 1,54 Körner III. Sortierung. Berechnet man unter Benutzung dieser Verhältniszahlen bei „Soll“ der größeren Körnerzahl, so ergibt sich für die zur Verpflanzung geeigneten Jährlinge folgender Ausfall:

	Ist		Soll	
I	400 Ist	400	Soll	
II	337 „	492	„	— 32 %
III	273 „	616	„	— 56 %

Bei dem zweiten in der Oberförsterei Biesenthal 1920 eingeleiteten Versuch ist die Sortierung wieder von der Firma Kayser in Leipzig ausgeführt worden, allerdings infolge der Kriegs- und Nachkriegswirkungen etwas weniger scharf als 1913 bei dem Versuch in Ludwigsberg.

Das Tausendkorngewicht hat hier betragen für I 6,24 g, II 5,82 g, III 5,10 g. Die Spannungen zwischen den einzelnen Sorten sind also nicht annähernd so weit wie 1913. Das Keimprozent war für I 87, II 82 und III 83 %. Ein Unterschied in der Keimfähigkeit läßt sich also für die verschiedenen großen Körner nicht nachweisen, dagegen hat der Keimung bei I ziemlich schnell, bei II langsam und bei III sehr langsam begonnen. Die Aussaat ist im April 1917 im Jagen 112 der Oberförsterei Biesenthal erfolgt. Die letzte Besichtigung im November 1920 hat bei Ausscheidung von fünf Stufen folgendes Ergebnis geliefert, wobei 2 „gut“ und 3 „genügend“ bedeutet.

A. Pflanzenzahl.

	2+	2	2—	3	3—
Sortierung I . .	1	23	20	7	1
„ II . .	6	16	20	6	.
„ III . .	2	21	22	1	1

B. Pflanzenentwickelung.

	2+	2	2—	3+	3	3—
Sortierung I . .	21	7	1	26	2	.
„ II . .	.	8	26	19	5	.
„ III . .	1	7	25	18	7	.

Die Ergebnisse der Versuche in Ludwigsberg und Biesenthal weichen anscheinend erheblich voneinander ab. Der Widerspruch läßt sich aber wie folgt aufklären:

1. Der Ludwigsberger Versuch:
   a) Die Sortierung war sehr scharf.
   b) Der Versuchssamen war russischer Herkunft, mehrfach übersommert, das Keimprozent betrug durchschnittlich nur etwa 55 %.
   c) Das Saatfrühjahr 1913 war wenn auch nicht besonders ungünstig, so doch höchstens mittelmäßig.
2. Der Biesenthaler Versuch:
   a) Die Sortierung war weniger scharf.
   b) Die Samen waren deutscher Herkunft, stammten aus der Darre Eberswalde, ein- oder zweimal übersommert, Keimprozent durchschnittlich 84 %.
   c) Das Saatfrühjahr 1920 war besonders günstig. Die Niederschlagsmengen haben in Eberswalde betragen:

1913		1920	
April	Mai	April	Mai
16	32	125	121 mm.

Wenn auch schon die ungleiche Sortierung die Unterschiede beider Versuche einigermaßen erklärt, so war doch die Witterung der Saatjahre hierfür entscheidend. Das günstige Frühjahr 1920 hat ermöglicht, daß auch die schwächsten Körner zur Entwicklung gekommen sind.

Die anfänglichen Unterschiede der Versuchskulturen sind im Laufe der Zeit immer mehr verschwunden, wie dieses auch bei anderen Beobachtern festgestellt worden ist.

Haak hat seine Pflanzenprozente aus den Keimprozenten abgeleitet und nachgewiesen, daß erstere in rascherer Progression fallen als die zugehörigen Keimprozente. Wenn neben den Keimprozenten auch die Tausendkorngewichte berücksichtigt werden, so dürften sich die Pflanzenprozente noch weit sicherer bestimmen lassen.

Mit den vorstehend besprochenen Versuchen steht eine Beobachtung des Oberforstmeisters Mehnert in Koschentin in Übereinstimmung, die er bei der Versammlung des schlesischen Forstvereins 1913 mitgeteilt hat.

Mehnert hat ebenfalls großkörnige und kleinkörnige Samen ausgesät, die gleichmäßig zu 90 % keimten. Die Pflanzen aus den kleinen Körnern haben sich ebensogut, teilweise sogar noch etwas besser entwickelt als jene aus den großen. Als aber nach kurzer Entwicklungszeit die Kästen in die Sonne gestellt wurden und die Pflanzen zwei Tage dursten mußten, fielen erstere sämtlich um, von den Pflanzen aus großen Körnern ein geringer Teil. Als nach einem weiteren Tage Wasser zugeführt wurde, standen letztere sämtlich wieder auf, während von den Kleinkornpflanzen keine einzige übrigblieb.

Busse folgert aus diesen Untersuchungen, daß die Saatgutsortierung den Forstleuten den gleichen Gewinn bringt wie den Landwirten. Die Sortierung soll bei Fichte und Kiefer schon beim Sammeln der Zapfen beginnen. Junge Bestände tragen die größten Zapfen, die auch die größten Samen enthalten; deshalb sind junge Bestände den alten gegenüber zu bevorzugen. Beim Darren gebe man keine zu hohen Hitzegrade, da durch diese das Ausfallen auch der kleinen, rudimentären Samenkörner bewirkt wird. Vor allem ist aber eine Sortierung des Saatgutes durch Zentrifugen zu empfehlen. Die beste Qualität des Samens ist für die Kampe und bei Freisaaten auf den ungünstigsten Standorten zu verwenden. Die zweite Qualität kommt auf allen übrigen Flächen zur Verwendung; eine dritte sollte es überhaupt nicht geben, da sie unter ungünstigen Verhältnissen zu wenig leistet. Die Kaysersche Zentrifuge gestattet, die Anteile der drei Sorten beliebig zu regeln, der Anteil der dritten Qualität soll jedenfalls nur mäßig bemessen werden.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die 21. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Bamberg vom 14. bis 20. September 1924.

(Schluß.)

Der in Baden als Freund und Meister der …nne bekannte Forstmeister Stephani ergänzte …n Mayerschen Vortrag auf Grund seiner lang…hrigen Wahrnehmungen im Schwarzwalde, wo …mentlich im Murgtale die Buche vor 150 Jahren …n der Tanne verdrängt worden ist und jetzt diese …eder mit der Fichte in den Kampf ums Dasein …ten muß. Stephani will mit der Axt der Tanne … Hilfe kommen, jedoch Mischbestände von Tanne, …chte, Buche nachziehen; er lobt u. a. das hoch…rtige Tannenstarkholz als besonders zu Wasser…uten geeignet, das in starken und breiten Bohlen … sogenanntes Spundholz zu Hafenverschalungen …h Holland ausgeführt wird, namentlich aus dem … Stephani verwalteten Murgschifferschafts…iere, in dem der Flößereibetrieb ehedem lebhaft … Schwunge war.

Im badischen Schwarzwalde, in dem eine reichliche Bodenfrische bei Niederschlägen von 800 bis 1200 mm und mehrjährliche Niederschlagsmenge das Anwachsen der Tannen-Naturbesamung begünstigte, gilt künstliche Tannenverjüngung als Ausnahme, der langsam voranschreitende Femelschlagbetrieb als Regel. Auf einer etwa 20 bis 25 ha großen Bestandsabteilung wickelt sich dieses Verfahren oft erst in 80 Jahren völlig ab. Hier und da, besonders in rauhen Lagen, geht man zum noch langsameren eigentlichen Femelbetrieb über. Beide zuletzt genannten Betriebe zeichnen sich in vielen Revieren durch hohe Zuwachsleistungen aus, so daß Abnutzungssätze von 10 fm, ja mehr Gesamtholzmasse gar nicht selten vorkommen.

Stephani betont zu Recht, daß die Gefahr von Fällungsschäden gar nicht so groß ist; freilich verfügt er über tadellose Holzhauer, die einen Stamm von mehreren Festmetern in eine bestimmte Richtung zwingen.

An die beiden Referate schloß sich eine eingehende Erörterung an, aus der allseitig eine gewisse Vorliebe für die Tanne hervorging. Es wurde aber festgestellt, daß das Tannensterben leider einen bedrohlichen Umfang angenommen hat; eingehende Untersuchungen müssen fortgesetzt angestellt werden; in ungleichaltrigen und ungleichförmigen Tannenbeständen soll die Kalamität überhaupt nicht oder doch in geringerem Umfange auftreten. L.

* * *

Als Ergänzung zu dieser Behandlung der Tannenwirtschaft lassen wir hier nachstehenden Exkursionsbericht aus dem Frankenwalde von Oberförster Feige-Filehne folgen.

Am Donnerstag, dem 18. September, brachte der Sonderzug etwa 200 Teilnehmer an Staffelstein, Schloß Banz, Vierzehnheiligen und Lichtenfels vorbei nach den Frankenwaldforstämtern Kronach und Wallenfels. Die Gruppe, welche Wallenfels als Ziel ausersehen hatte, fuhr im Kraftwagen vom Bahnhof Wallenfels durch das herrliche Tal der Wilden Rodach nach der Gemeindemühle von Wallenfels. Nach einer Begrüßung durch den Revierverwalter des Forstamtes Wallenfels ergriff der Bürgermeister des Ortes Wallenfels das Wort über die Flößerei im ehemaligen Bamberger Bistum. Alte Urkunden weisen nach, daß die Flößerei seit etwa 1400 besteht. In den ersten Jahrhunderten wurde das Holz ausschließlich nach den Holzhandelsplätzen Bamberg und Bayreuth verflößt. Der billige Wasserweg gestattete schon damals eine außerordentlich günstige Holzverwertung. Die Wasserzölle brachten dem Bistum gute Einnahmen. Die Floßherren, die den Betrieb durchführten, gelangten zu ansehnlichem Reichtum. Die Bevölkerung von Wallenfels lebte fast ausschließlich von der Flößerei, da $^3/_4$ bis $^4/_5$ als Flößer tätig waren. Die Eröffnung des Donau-Main-Kanals brachte hierin einen Wandel, da nunmehr Holz aus anderen Gegenden in Konkurrenz trat. In den letzten Jahrzehnten hat der Bahntransport der Flößerei starken Abbruch getan, so daß seitdem nur noch Rundholz verflößt wird, während das Schnittmaterial ausschließlich mit der Bahn verfrachtet wird. Die Bevölkerung ist dadurch gezwungen, ihren Erwerb in der Fremde zu suchen. Zur Zeit sind etwa 200 Mann aus Wallenfels in den Forleulenfraßgebieten Ostdeutschlands als Holzfäller tätig.

Zur Verflößung wurden früher 980 Mainbretter mit Stangen und Wieden zu einem „Stümmel" von etwa 10 cbm Inhalt verbunden, was an einem fertiggestellten Stümmel des Näheren erläutert wurde. Das Rundholz wird je nach Stärke zu vier bis zehn Stück in eine Tafel verbunden. Da das Rundholz bis vor einigen Jahrzehnten nicht nach Maß, sondern nach Gesicht gehandelt wurde, war die Stückzahl, die in eine Tafel ging, der Ausdruck der Stammasse. Das Holz wurde danach nach Vierer- bis Zehnerstämmen gehandelt.

Dem interessanten Vortrage folgte die praktische Vorführung des Durchflößens von Tafeln durch Staue, die zur Erhöhung des Wasserstandes in den Gebirgsbach eingebaut sind. Die Geschicklichkeit der Flößer, die hierbei erforderlich ist, wurde lebhaft bewundert.

Nunmehr begann die Fußwanderung auf der Schwarzwandstraße zum ehemaligen Reupelsteig-Saatbeet. Die Waldungen gehören der südlichen Hälfte des Frankenwaldes an und liegen zu beiden Seiten der Wilden Rodach in meist steilen Hängen zwischen 400 und 680 m Meereshöhe. Das Klima ist rauh, Schnee- und Duftschäden treten in höheren Lagen häufig auf. Windbruch und -wurf, insbesondere durch Überfallwinde, ferner Nord- und Nordostwinde kommen fast alljährlich vor.

Der Holzerzeugung ist das Klima durch hohe Luftfeuchtigkeit und bedeutende Niederschlagsmengen (850 bis 900 mm im Jahre, Mai bis August 350 mm) günstig. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 6° C, im Mai bis August 14° C.

Der im allgemeinen kräftige, frische, sandige Lehmboden stellt ein aus Grauwacke und Tonschiefer hervorgegangenes Verwitterungsprodukt dar. Außerdem treten stellenweise Devonkalk, Kieselschiefer, sandsteinartige Quarzitgesteine und Diabasdurchbrüche zutage.

Als bestandesbildend tritt mit 53 % die Fichte und mit 47 % die Tanne auf, und zwar zu 96 % der Waldfläche in Mischung, während nur je 2 % der Fläche auf reine Fichten- bzw. Tannenbestände entfallen. Das Laubholz, insbesondere Eichen, die laut Nachweis alter Flößereiordnungen früher im Frankenwalde vorhanden waren, ist heute vollständig verschwunden.

Das zukünftige Wirtschaftsziel sind Mischbestände von 45 % Fichte, 45 % Tanne und 10 % Buche. Außerdem soll horstweise die Einsprengung der Douglastanne erfolgen. Mit letzterer Maßnahme ist jedoch noch nicht begonnen worden.

Die bis vor etwa 25 Jahren erfolgte künstliche Verjüngung ist vollständig der natürlichen im Femelschlagverfahren gewichen. Die Kulturkosten sind hierdurch auf $^1/_5$ der früheren Höhe zurückgegangen. Da der Boden stark graswüchsig ist, müssen die Vorbereitungshiebe außerordentlich vorsichtig durchgeführt werden. Einige Jahre vor der beabsichtigten Verjüngung wird alsdann der graswüchsige Bodenüberzug auf breiten Vertikalstreifen entfernt. Die vertikale Führung der Streifen konnte nicht genügend begründet werden. Man hatte im allgemeinen die Empfindung, daß kein zwingender Grund vorliegt, von der bewährten Horizontalführung abzuweichen, und daß nur besonders günstige Boden- und Niederschlagsverhältnisse trotz Vertikalführung der Wundstreifen zu prachtvollen Verjüngungen führen, wie sie auf dem mehrstündigen Revierbegange in den verschiedensten Altersstufen und Verjüngungsformen vorgeführt wurden. Die natürliche Verjüngung ist nicht so schwierig als die Erhaltung des Nachwuchses. In den steilen Hängen spielen die Rückungsschäden eine verhängnisvolle Rolle. Man ist ihrer erst durch Einlegung planmäßiger „Lassen" Herr geworden. Etwa alle 40 m ist eine senkrecht den Hang hinablaufende 2 bis 3 m breite „Lasse" eingelegt, auf die das gefällte Holz auf [illegible]kosten ausgerückt wird. Der Hieb beginnt an der Mitte des 40-m-Streifens und rückt allmählich nach den Seiten, so daß die Randbäume als Abweiser gegen Rückungsschäden bis zum Ende erhalten bleiben. An Wegen ist im allgemeinen nur ein oberer und unterer Hangweg vorhanden. Weitergehende Wegebauten verbietet das Gelände. Die Wegeunterhaltungskosten sind infolge des Lassensystems sehr gering. Die Schmalheit der Lassen erfordert eine alljährliche Wiederkehr des Hiebes auf derselben Fläche, da nicht mehr [illegible]

gefällt werden darf, als auf der Lasse Platz findet. Nachdem die Räumung durchgeführt ist, werden die Lassen, soweit sie zu breit geworden sind, mit Fichten ausgepflanzt.

Nach Räumung des Altholzes erfolgen Reinigungshiebe im Jungwuchs, bei denen die Christbaumgewinnung eine wesentliche Rolle spielt. Zu diesem Zweck werden im Wipfel beschädigte vorwüchsige Weißtannen, in deren Nähe sich genügend unbeschädigter schwächerer Nachwuchs befindet, in ihrem unteren Teil aufgeastet, so daß der schwächere Nachwuchs Entwickelungsraum erhält. Der Vorwuchs setzt infolge der guten Ergänzungsfähigkeit der Weißtanne bald einen neuen Höhentrieb auf, der nach einigen Jahren als Christbaum genutzt wird. Hieraus ergeben sich hohe Reineinnahmen. So lieferte z. B. der Reinigungshieb auf 40 ha Fläche eine Reineinnahme von 85 ℳ je Hektar.

Die Fällung des Holzes erfolgt im wesentlichen im Sommer und Herbst. Die Aushaltung in meist kurze Blöcke fiel auf. Doch ist dies darauf zurückzuführen, daß von dem etwa 10 000 fm auf 1500 ha Waldfläche betragenden jährlichen Hiebssatz 3500 fm den 15 Konzessionsmühlen der näheren Umgebung infolge Privilegs aus fürstbischöflicher Zeit zur Taxe überlassen werden müssen. Da an jeder Mühle zahlreiche Interessenten beteiligt sind, ist eine weitgehende Zerlegung der Stämme erforderlich, um die vorgeschriebenen Sortimente bereitzustellen. Das verbleibende Holz nehmen die örtlichen Mühlen und der Floßholzhandel zu guten Preisen auf. Seit etwa 100 Jahren spielt insbesondere der Absatz des Starkholzes nach Holland eine bedeutende Rolle.

Wunderbar war der Anblick, den 120- bis 130-jährige Waldriesen in ihrer Länge und Astreinheit boten. Sie liefern Massen bis zu 800 fm je Hektar. Die Aufnahmefläche eines 70jährigen Tannenbestandes I. Bonität auf ehemaligem Ackerland im Distrikt „Haid“ zeigte bei 0,7 Vollbestandsfaktor einen Vorrat von 510 fm je Hektar. Das laufendjährliche Zuwachsprozent beträgt 3,2, der Gesamt-Alters-Durchschnittszuwachs 7,28 fm.

Der letzte Programmpunkt zeigte einen 200-jährigen, fast reinen Weißtannenbestand im Distrikt „Kleines Köstlein“, der sich in Verjüngung befindet und mit bis 28jährigem Jungwuchs unterstanden ist. An Derbholz sind zur Zeit noch 500 fm je Hektar vorhanden. Hoffentlich bleibt er noch recht lange in seiner urwüchsigen Kraft erhalten.

Nach einem nahrhaften Mittagessen im reizvoll gelegenen Forsthaus Wellersbach trennte man sich mit einem „Horrido“ und herzlichen Dank für die lehrreichen Vorführungen von dem liebenswürdigen Revierverwalter.

* * *

Am 17. September nachmittags hielt der bekannte Sägefabrikant David Dominikus aus Remscheid einen durch zahlreiche Lichtbilder erläuterten Vortrag über Herstellung und Behandlung von Waldsägen; ein Gebiet, über das er schon seit vielen Jahren Versuche angestellt hat. Mit Recht betonte er die Notwendigkeit, solche fortzusetzen. L.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Besetzung freier Förster-Endstellen.

M. f. L. v. 28. Oktober 1924 III 8716.

Um die vom 1. November d. J. ab und weiterhin frei werdenden Förster-Endstellen der Regierungsbezirke Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen dürfen sich nunmehr neben den Endförstern des eigenen Bezirks auch die überzähligen Förster der genannten fünf Regierungsbezirke untereinander bewerben. Hierauf ist in den Ausschreibungen der Stellen ausdrücklich hinzuweisen. Die Entscheidung über die Stellenbesetzung trifft die Regierung, in deren Bezirk die Stelle frei ist, gegebenenfalls nach Anhörung des dem Bewerber vorgesetzten Oberforstmeisters. Die Übertragung einer Endstelle im andern Bezirke gilt als Versetzung.

Das Freiwerden der überzähligen Försterstelle meldet die Regierung, in deren Listen der überzählige Förster geführt wird.

Erfolgen keine Bewerbungen, so überträgt die betreffende Regierung die Stelle aus dienstlichen Rücksichten einem überzähligen Förster des eigenen Bezirks oder — falls überzählige Förster nicht mehr vorhanden — in der Regel dem ältesten Stellenanwärter.

*

Kassen- und Buchführung bei den Wirtschaftsfonds des Rechnungsjahres 1924.

M. f. L., D. u. F. Gesch.-Nr. III 5501 vom 19. Oktober 1924.

Die im Finanzministerialblatte veröffentlichte Verfügung des Finanzministers vom 25. März 1924 (I. A. 2. 1384) ordnet im Abschnitt II an, daß vom Rechnungsjahre 1924 ab die Kassen- und Buchführung wieder auf Goldmark umzustellen ist. Es wird daher erforderlich, alle bei den Wirtschaftsfonds des Haushalts der Forstverwaltung verrechneten Beträge, soweit sie vom 1. Oktober 1923 bis zum 31. März 1924 in Papiermark gebucht sind, entsprechend meiner Allgemeinen Verfügung III 139/23 vom 27. November 1923 in Goldmark umzurechnen. Diese festgestellten Goldmarkbeträge sind in den Handbüchern in einer besonderen Spalte nachzuweisen und zusammenzuzählen.

Die für das I. und II. Vierteljahr bei jedem Titel ermittelten Gesamtbeträge in Papier- und Goldmark sind in eine Zusammenstellung nach dem beigefügten Muster zu übertragen. Gegen die gebuchten Papiermark-Summen ermittelte Unterschiedsbeträge sind in den Handbüchern im III. Vierteljahr zu- bzw. abzusetzen. Der Ausgleich in den Tagebüchern erfolgt bei der Einnahme und bei der Ausgabe in je einer Summe mit der Bezeichnung: „Infolge Umrechnung der im I. Halbjahr gebuchten Papiermark-Beträge in Goldmark sind laut besonderer Nachweisung zu vereinnahmen (bzw. zu verausgaben)“.

Um die Übereinstimmung des Bargeldes mit den Buchungen herbeizuführen, ist nunmehr der in dem Tagebuche laut Nachweisung vereinnahmte Betrag (167,31 Gmk.) bei dem Titel 28a als Kursverlust und der in demselben Buche verausgabte Betrag (20 685,57 ℳ) als Kursgewinn bei Titel 7 (gegebenenfalls umgekehrt) zu buchen.

Auf den Belegen sind die Goldmarkbeträ

soweit die Anweisungen über Papiermarkbeträge lauten, neben der Anweisung in grüner Tinte zu vermerken. Wegen der Angabe der Goldmarkbeträge für die einzelnen Belege haben sich die Oberförster mit den Forstkassen in Verbindung zu setzen.

Die Rechnungslegung muß in Goldmarkbeträgen erfolgen.

Zusammenstellung
der bei den Titeln der Wirtschaftsfonds im I. und II. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1924 in Papiermark gebuchten und in Goldmark umgerechneten Beträge und der hierdurch erforderlichen Ausgleichsbuchungen.

Lfde. Nr.	Kapitel	Titel	Bezeichnung des Fonds	In Papiermark sind gebucht Billionen ℳ	₰	Umgerechneter Goldbetrag ℳ	₰	Mithin sind im III. Vierteljahr zuzusetzen ℳ	₰	abzusetzen ℳ	₰
			A. Einnahme.								
1	2	1	Erlös für Holz	582 038	80	582 206	11	167	31	.	.
2		4	„ „ Torf	600	.	600	.	.	.	.	.
			Summe:	582 638	80	582 806	11	167	31	.	.
			Im Tagebuch sind zu vereinnahmen und außerdem bei Titel 28a als Kursverlust zu buchen	.	.	.	.	167	31	.	.
			B. Ausgabe.								
1	2	16	Holzwerbungskosten	230 480	50	235 650	90	5 170	40	.	.
2		18	Wegebauten	5 840	10	6 379	25	539	15	.	.
3		20	Wasserbauten	usw.		.	.	.	.	.	.
4		21	Kulturgelder	195 680	33	180 780	36	.	.	14 8[illegible]	97
5		23	Torfgräbereien								
6		26	Vertilgung schädlicher Tiere	usw.	.	.	.	.	.	.	.
7		27	Vorflut, Feuersicherung usw.								
			Summe:	473 841	92	494 527	49	85 585	54	14 8[illegible]	97
			Im Tagebuch sind zu verausgaben und außerdem beim Titel 7 als Kursgewinn zu buchen	.	.	.	.	20 685	57		

N. N., den (Datum).

Die Richtigkeit bescheinigt

Die Staatliche Forstkasse.
(Unterschrift.)

Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern.

Vf. d. M. f. L. vom 13. Oktober 1924 — I 17 898, II, III 8573, IV, V, VI, Abw. W.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß eine große Anzahl von aktiven Beamten entgeltlicher Nebenbeschäftigung nachgehe und hierdurch die Erwerbsmöglichkeiten für die abgebauten Beamten und Angestellten schmälere. Im besonderen Maße soll dieses auf die technischen Berufe zutreffen.

Unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügung Nr. I 161/1920 vom 23. Dezember 1920 — I B I a 10734 — (LwMBl. S. 11 f. 1921) ersuche ich ergebenst, die Prüfung von Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen auch unter dem Gesichtspunkt vorzunehmen, daß durch die Genehmigung den abgebauten Beamten und Angestellten kein Wettbewerb entsteht.

Abrechnungen zwischen den staatlichen Kassen.

Runderlaß des Finanzministers vom 8. September 19[illegible] (I. A. 2. 4896).

I.

1. Nach § 62 (4) der RKO. in der durch den Runderlaß vom 15. Mai 1923 (I. A. 2. 1887) abgeänderten Fassung haben die Regierungs-Hauptkassen vierteljährlich mit der Generalstaatskasse abzurechnen.

2. Nach § 28 (1) der RKO. sind die von den Regierungs-Hauptkassen füreinander besorgten Hebungen und Zahlungen auf Grund der Belege allmonatlich in der Zeit vom drittletzten Werktage des laufenden Monats bis spätestens zum dritten Werktage des folgenden Monats unmittelbar abzurechnen, und es ist der Saldo dieser Abrechnung bis zu dem am Zehnten des folgenden Monats stattfindenden Abschluß im Girowege auszugleichen. Nur wenn unter den Regierungs-Hauptkassen regelmäßig nicht über mehr als [illegible] Zahlungen in Höhe von zusammen 1000 [illegible]

monatlich abzurechnen ist, ist vierteljährliche Abrechnung gestattet.
3. Die Sonderkassen haben monatlich mit der Regierungs-Hauptkasse abzurechnen.
4. Die von den staatlichen Kassen den Gemeinde- (Schul-) Kassen gezahlten Betriebszuschüsse sind von den Gemeinde- (Schul-) Kassen monatlich abzuwickeln.

II.

Wie bei der Generalstaatskasse wegen der Anordnung zu I. 1 und wie bei der örtlichen Prüfung des Geschäftsganges und der Einrichtungen bei mehreren Regierungs-Hauptkassen und staatlichen Kreiskassen festgestellt ist, werden die Bestimmungen zu I nicht beachtet. Hatte doch eine Regierungs-Hauptkasse einer anderen Regierungs-Hauptkasse erst im August 1924 die das ganze Rechnungsjahr 1923 umfassende Abrechnung übersandt, eine andere Regierungs-Hauptkasse, die mehrere Millionen Goldmark Zahlungen für eine andere Regierungs-Hauptkasse geleistet hatte, hatte dieser auch erst nach Ablauf des Rechnungsjahres die Abrechnung für den größten Teil des Rechnungsjahres 1923 und dann später noch einmal eine Abrechnung für die weitere Zeit — aber Ende August auch noch immer nicht für den Schlußmonat des Rechnungsjahres 1923 — übersandt. Mehrere Kreiskassen hatten im August 1924 die im Rechnungsjahr 1923 erhaltenen bedeutenden Betriebszuschüsse noch nicht für einen Monat des Rechnungsjahres 1923 angerechnet, und bei einer Kreiskasse ist am 27. August 1924 festgestellt, daß von den 38 Gemeinde- (Schul-) Kassen, die die Volksschullehrergehälter zahlen, elf noch nicht für einen Monat des Rechnungsjahres 1923 aufgerechnet hatten und außerdem vier mit der Abrechnung für den Schlußmonat des Rechnungsjahres 1923 im Rückstande waren. Von den 38 Gemeindekassen hatte auch nicht eine einzige regelmäßig monatlich abgerechnet.

III.

Ich bestimme deshalb folgendes:
1. Die Regierungs-Hauptkassen haben regelmäßig vierteljährlich mit der Generalstaatskasse und monatlich oder vierteljährlich untereinander abzurechnen.
2. Die Regierungs-Hauptkassen haben jedesmal dem Herrn Regierungspräsidenten anzuzeigen, wenn eine Sonderkasse mit ihren monatlichen Abrechnungen länger als fünf Tage im Rückstande bleibt. Sie haben unter Umständen ohne die Angaben dieser Kasse abzuschließen.
3. Die staatlichen Kreiskassen haben jedesmal dem Herrn Regierungspräsidenten anzuzeigen, wenn eine Gemeinde- (Schul)- Kasse mit ihrer monatlichen Abrechnung länger als fünf Tage im Rückstande bleibt.
4. Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, gegen Beamte, die in schuldhafter Weise die Fristen für die Aufstellung und Einsendung der Abrechnungen nicht innehalten, im Dienststrafverfahren vorzugehen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Auflösung des Deutschen Reichstages und des Preußischen Landtages bringt auch dem ganzen Forstbeamtenstande die Pflicht, bewußt in staatserhaltendem Sinne für die kommenden Wahlen tätig zu sein. Für Bürger und Beamte gilt gleichermaßen die Aufgabe, durch Stärkung der nationalen Parteien den Marxismus niederzuzwingen, dessen internationale Einstellung Deutschland nicht zur Ruhe und zu geordneten Wirtschaftsverhältnissen kommen läßt. Wir wünschen unseren Lesern in ihrer Wahlarbeit den besten Erfolg und geben der Hoffnung Raum, daß in beiden Parlamenten Angehörige der grünen Farbe ihren Einzug halten mögen.

Die Schriftleitung.

Präsident Dr. Chr. Wagner, Stuttgart, hat mit dem 1. Oktober den Vorsitz der Württembergischen Forstdirektion niedergelegt und ist aus dem Staatsdienst ausgetreten. Er kehrt zum Lehrberuf zurück und übernimmt die ihm übertragene Professur an der Universität Freiburg als Nachfolger Udo Müllers.

Der Abbau der Wahlbeamten. Wie die politische Presse mitteilt, hat der Preußische Landtag am 23. Oktober zum vierten Male den Antrag der Demokraten, des Zentrums und der Sozialdemokraten, wonach der Abbau von Wahlbeamten der Zustimmung der Aufsichtsbehörden bedarf, abgelehnt. Die Deutschnationalen und die Deutsche Volkspartei haben die Beschlußunfähigkeit des Hauses herbeigeführt. Damit ist ein politischer Schachzug der Parteien, welche diesen Antrag eingebracht haben, um den der Stadt Hannover aufoktroyierten Oberbürgermeister Leinert und den Oberbürgermeister Scheidemann, Cassel, zu halten, vereitelt werden. B.

Ansiedlung der abgebauten Beamten in Preußen. Anläßlich der zweiten Beratung des Haushalts des Ministeriums für Volkswohlfahrt für das Rechnungsjahr 1924 haben die Abgeordneten Dr. Schreiber (Halle), Barteld (Hannover), Dominicus u. Gen. (Dem.) folgenden Entschließungsantrag gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, sofort die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um die abgebauten preußischen Beamten und Lehrer in bezug auf die Ansiedlung nicht schlechter zu stellen, als es die gleichen Beamten im Reich sind, außerdem aber auch die preußischen Beamten und Lehrer in den Ausführungsbestimmungen zum Beamtensiedlungsgesetz mit den Beamten des Reiches voll gleichzustellen. Ferner wolle dafür gesorgt werden, daß zur Beschleunigung der Ansiedlung möglichst bald klare und eindeutige Bestimmungen erlassen werden."

Pachterlaß für geschädigte Staatsforstbeamte und Waldarbeiter. Bei der Abstimmung zum Forstetat im Preußischen Landtag ist gegen die Stimmen der Sozialdemokraten folgender Antrag von Held, Graf Stolberg und Genossen (D. Vpt.) angenommen worden:

„Staatsforstbeamten und Waldarbeitern, deren Ernte durch Unwetterbeschädigungen gelitten hat, ist die Pacht ganz oder teilweise zu erlassen, auch ist ihnen erforderlichenfalls Saatgut und sonstige Hilfe, um ihre Wirtschaft zu erhalten, zu gewähren.“

Zulassung von Gemeindeförsteranwärtern zur staatlichen Försterprüfung. Zur Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 15. September 1924, welche die Stellenbesetzung im Gemeinde-Forstbetriebsdienst neu regelt, hat der „Komba“, als die einzige zur Vertretung der Interessen der Kommunalförster berufene und zuständige Organisation, in einer an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gerichteten Eingabe Stellung genommen, die wir hierdurch zur Kenntnis unseres Leserkreises bringen.

Verband der Kommunalbeamten
und -angestellten Preußens
Aktenz.: I. A20.

Berlin, den 7. Oktober 1924.

Betrifft: Zulassung von Gemeindeförsteranwärtern zur staatlichen Försterprüfung.

Zur Verfügung vom 15. 9. 1924 — Gesch.-Nr. III 13 747 VI —.

Aus der nebenbezeichneten Verfügung geht hervor, daß sich gegenwärtig schon ein Mangel an geeigneten, genügend vorgebildeten Anwärtern für die Besetzung der Forstbetriebsbeamtenstellen des Gemeindeforstdienstes fühlbar macht. Wir sind zwar von dieser Feststellung nicht überrascht, denn wir haben eine solche Entwicklung der Dinge schon seit Jahren vorausgesehen und deshalb bereits im Jahre 1921 dem Herrn Minister den Antrag unterbreitet, für die rechtzeitige Heranbildung von Nachwuchs unter Benutzung der staatlichen Einrichtungen Sorge tragen zu wollen. Von seiten der Herren Vertreter des Ministeriums hat man uns jedoch in mündlichen Besprechungen entgegengehalten, daß noch genügend Anwärter vorhanden seien, um die freiwerdenden Stellen nicht nur des Staats-, sondern auch des Kommunal-Forstbetriebsdienstes auf Jahre hinaus besetzen zu können. Die Wiedereröffnung der Laufbahn werde rechtzeitig genug erfolgen. Wir bedauern es lebhaft, daß die Dinge eine andere Entwicklung genommen haben, als das Ministerium sie vorausgesehen hat, und daß die Leidtragenden nunmehr die waldbesitzenden Gemeinden und die Kommunal-Forstbeamtenschaft sind; denn das kann wohl kaum zweifelhaft sein, daß gerade der Kommunal-Forstbetriebsdienst im Hinblick auf die durchweg erhebliche Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der einzelnen Beamten zum mindesten die gleichen Anforderungen an das Können, Wissen und die persönlichen Eigenschaften stellt wie der staatliche Forstbetriebsdienst, und daß es aus diesem Grunde unbedingt notwendig gewesen wäre, für das ununterbrochene Vorhandensein einer ausreichenden Zahl staatlich vorgebildeter und geprüfter Anwärter gerade für die freiwerdenden Stellen des Kommunal-Forstbetriebsdienstes zu sorgen. Da die staatlichen Forstschulen voraussichtlich erst im Oktober 1925 wieder eröffnet werden und die Besucher des ersten Lehrganges infolgedessen kaum vor dem Jahre 1927 ihre Ausbildung beendet haben werden, wird der Mangel an gehörig vorgebildeten Anwärtern sich über mindestens drei Jahre erstrecken, so daß inzwischen eine recht erhebliche Zahl von nichtstaatlich vorgebildeten Persönlichkeiten in den Kommunalforstbetriebsdienst Eingang finden dürfte.

Nachdem aber nun einmal die Dinge sich in so unerfreulicher Weise entwickelt haben, bleibt allerdings kaum ein anderer Ausweg übrig, als derjenige, der mit der Verfügung vom 15. September 1924 — III 13 747 VI — beschritten worden ist. Wir sind jedoch der Meinung, daß diese Verfügung noch gewisser Erläuterungen und Ergänzungen bedarf, wenn das erstrebte Ziel erreicht werden soll. In erster Linie vermissen wir darin die ausdrückliche Feststellung, daß es sich um ein möglichst zu beschränkendes Provisorium handelt, und daß daraus nicht etwa eine Dauereinrichtung werden soll, die an die Stelle der künftigen gemeinsamen Heranbildung von Staats- und Kommunalförster-Anwärtern, wie die in unserem Verbande organisierten Kommunalforstbeamten sie erstreben und wie sie uns in mündlicher Verhandlung mit dem Herrn Oberlandforstmeister auch bereits in Aussicht gestellt worden ist, treten soll.

Des ferneren vermissen wir in der Verfügung vom 15. September 1924 eine genauere Festlegung darüber, wer als „Anwärter für den Gemeinde-Forstbetriebsdienst“ anzusehen ist und welche Vorbildung und Ausbildung als eine „der staatlichen etwa gleichzubewertenden“ gelten soll.

Schließlich halten wir es auch für unbedingt notwendig, die Zahl der zur Prüfung zugelassenen Anwärter von vornherein zu begrenzen und den nach Maßgabe der erwähnten Verfügung geprüften Anwärtern eine Vorzugsberechtigung bei Bewerbungen um Kommunal-Forstbetriebsbeamten-Stellen einzuräumen, weil beim Fehlen einer solchen Vorzugsberechtigung jeder Anreiz fehlt, sich zur staatlichen Försterprüfung zu melden.

Wir gestatten uns daher die sehr ergebene Bitte auszusprechen, einige Vertreter unseres Verbandes zur Besprechung dieser Fragen gütigst recht bald empfangen und uns mitteilen zu wollen, wann deren Erscheinen genehm ist. Unsere Fachgruppe „Forstbeamte“ umfaßt mehr als die Hälfte nicht nur der organisierten, sondern der überhaupt vorhandenen Kommunal-Forstbetriebsbeamten, deren Gesamtzahl kaum 1200 überschreiten dürfte. Wir sind daher zur Vertretung der Standesinteressen dieser Kommunalbeamtengruppe durchaus legitimiert.

Der Vorsitzende: Gutschmidt, M. d. R. T. [illegible]
Der Verbandsdirektor: Ehrmann, Stadtrat a. D.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Erneuerung des Tarifvertrages für reine Forstbetriebe in Bayern. In der Landesarbeitsgemeinschaft der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen Bayerns wurde am 17. Oktober 1924 der Tarifvertrag für reine Forstbetriebe erneuert. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit erfuhren eine Ergänzung dahin, daß bei Kulturarbeiten eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden ermöglicht ist. Außerdem wurden auch die Vertragsbestimmungen über den [illegible] und Urlaub ergänzt bzw. geändert. Vom 20. Oktober ab gelten für vollwertige Arbeitskräfte nachstehende Stundenlöhne in Goldpfennigen.

Lohnstufe	a	b	c	d	e	f
Ortsklasse Ia	40	34	22	24	20	16
" I	37	32	21	22	19	15
" II	35	30	20	21	18	14
" III	33	28	18	20	17	13

...ende Akkorde sind in entsprechendem Ver...nis umzurechnen.

...vom gleichen Zeitpunkt ab beträgt die Vor...terzulage mindestens 3 ₰ für die Arbeits...e.

Forstwirtschaftliches.

...ie Rückgabe der beschlagnahmten Staats...en am Rhein ist nach Abschluß der Koblenzer ...andlungen am 21. Oktober endgültig voll...t worden. Die zwischen beiden Abordnungen ...oblenz geschlossenen Verträge und Ab...ungen bestimmen, daß die Staatsforstver...ungen für die Freigabe des von den Alli...n durch Verkäufe (insbesondere nach der Zeit ...assiven Widerstandes) veräußerten und noch ...mbenen Holzes demnächst vom Reich ent...igt werden, und daß ferner das Reich sowie ...olzfirmen durch bestimmte Summen aus der ...berlasse durch Überlassung der unerledigten ...eldschulden bestimmte Entschädigungen finden. ...stehende Holz, sogenannte Ergänzungshiebe ...es supplémentaires), fällt unbelastet in die ...e der Staatsforstverwaltungen zurück. Das ...ge Holz aller Arten, das veräußert ist, wird Abfuhr freigegeben, soweit sich die Käufer ... ordnungsmäßige Holzabfuhrscheine aus...n können, die der alliierte Forstausschuß vor 21. Oktober oder deutsche Forstbehörden nach ...n Zeitpunkt ausgestellt haben. Von diesem ...ab beginnt für unsere Forstbeamten das ...re Werk, die unter der französischen Herr... gediehene Mißwirtschaft wieder zu be...en und einen geordneten Forstbetrieb nach den ...hen Verwaltungsvorschriften herbeizuführen.

...uchecern-Einfuhr. In allen Fachzeitschriften ...t zu lesen, daß die Einfuhr von Bucheckern ...lei Schwierigkeiten habe. Man habe nur ...geringen Zoll zu entrichten, sonstige umständ... Formalitäten erschwerten die Einfuhr nicht. ...in der Ansicht, daß viele Zentner Bucheln ...r aus dem Auslande bezogen werden. Denn ...uche ist zur Zeit bekanntlich Trumpf. Ich ...stehe einem erweiterten Buchenanbau — ...ings unter vernünftiger Platzauswahl — ...sympathisch gegenüber; einer unbeschränkten ...hr von Bucheckern kann ich aber nicht das ...reden, sehe mich vielmehr gezwungen, davor ...nen. Nicht überall sollen die Bucheln nur Unterbau verwendet werden, sie sollen auch ...achsen und einst am Hauptbestande teil...en. Ja sie werden auch weiter im Wege der ...verjüngung zur Zucht benutzt werden. ...n den Kiefern haben wir das Unheil einer ...ojen Sameneinfuhr erlebt. Wollen wir mit ...igneter Buchenprovenienz ebenso unseren ...hen Wald verseuchen? B.

...aupen des Kiefernspinners und Puppen des ...ners benötigt das erste zoologische Institut ...orstlichen Hochschule Eberswalde zu wissen...lichen Untersuchungen. Es wird gebeten, ..., die beim Probesammeln gefunden werden, hierher einzusenden. Unkosten werden gern erstattet. Prof. Dr. Eckstein, Geh. Reg.-Rat.

Nochmals die Forleule! Wenn in Kiefernaltholzbeständen abgestorbene Stämme gefällt werden, ist es bringend geboten, eine gewisse Anzahl der Nutzholzstämme bis etwa 2 m weit vom unteren Stammende an sofort zu entrinden. Schon mehrfach ist auf die durch den Waldgärtner drohende weitere Gefahr hingewiesen worden. Er überwintert in der dicken Kiefernborke; die angehauenen Rindenstücke sind sorgfältig zu untersuchen. Beobachtet man Fraßgänge und findet den 3 mm langen Waldgärtner hier in seinem Winterversteck, dann ist im Laufe des Winters alles Holz unbedingt zu entrinden, soweit die dickschuppige Borke reicht. Das zur Lagerung im Wasser bestimmte Holz ist ebenso zu behandeln, denn soweit die Stämme später über die Wasseroberfläche hervorragen, überwintern hier die Käfer ungestört in ihrem Versteck. Auch die vorläufig vom Einschlag zurückgestellten Bestände sind an der Hand gefällter Probestämme zu untersuchen; tritt Piniperda hier in bedrohlichem Umfang auf, dann muß auch hier die Axt in Tätigkeit treten. Die abgehauene Borke ist unter allen Umständen zu verbrennen! Der Waldgärtner und gleich ihm der kleine Kiefernmarkkäfer M. minor und der Kiefernbockkäfer, Lamia aedilis, befallen bekanntlich kränkelnde Stämme und bringen sie zum Absterben. Das ist nicht das schlimmste. Sie vermehren sich stark, weitere angekränkelte Stämme werden befallen, und der Einschlag nimmt in den kommenden Jahren nicht ab, wie man wünschen und hoffen sollte. Eckstein.

Verschiedenes.

Gebühren für Waffenscheine. Die für die Ausstellung von Waffenscheinen zuständigen Behörden sind ermächtigt worden, die vorgeschriebene Gebühr aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen den besonderen Umständen des Einzelfalls entsprechend ausnahmsweise herabzusetzen, und zwar für die erstmalige Ausstellung eines Waffenscheins von 20 Gmk. auf 3 Gmk., für jede Verlängerung von 10 Gmk. auf 1,50 Gmk. D.

Stallung. Im Brief- und Fragekasten in Nummer 19 auf Seite 405 wird über die Bezeichnung „Stallung" Auskunft verlangt. Ich kann hierzu berichten, daß die etwa 3077 ha große Oberförsterei Mentkow in Galizien in etwa 21 Stallungen eingeteilt war, von denen die meisten wiederum ein Jagennetz enthielten. Diese Einteilung in Stallungen war schon vorhanden, als der Fürst Donnersmarck-Neudeck O.-S. etwa im Jahre 1863 das Revier kaufte. Der Ausdruck ist wahrscheinlich die Verdeutschung einer polnischen Bezeichnung, welche mir nicht mehr erinnerlich ist. Oberförster Hanff, Riemberg.

Reichsbesoldungsgesetz und Besoldungsordnungen von Reichsminister Dr. Höfle. 128 Seiten. Preis 2,50 Gmk. Auf zehn Stück wird ein Freiexemplar gewährt. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, G. m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 40 a.

Soeben ist die sechste Auflage dieses Werkes erschienen, dessen frühere Auflagen sich bereits

als unentbehrlicher Ratgeber in allen Besoldungsfragen der Beamtenschaft erwiesen haben. Diese Auflage ist vollständig neu bearbeitet und erweitert worden. Aus dem reichen Inhalt seien hier nur genannt: Das Reichsbesoldungsgesetz in seiner neuesten Fassung nebst seiner Entwickelungsgeschichte als Anmerkungen, die Entwickelung der Grundgehälter, Orts-, Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge vom 1. April 1920 bis zum Stand nach der 17. Ergänzung des Besoldungsgesetzes, Entschließungen des Reichstags und Antworten der Reichsregierung. Das Besoldungssperrgesetz sowie das Pensions-Ergänzungsgesetz sind in dem Werk vollständig in der neuesten Fassung zum Abdruck gebracht; desgleichen im Auszug das Reichsbeamtengesetz, Beamten-Hinterbliebenengesetz, das Militär-Hinterbliebenengesetz, Wehrmacht-Versorgungsgesetz, Unfall-Fürsorgegesetz, Reichs-Versorgungsgesetz, Offizier-Pensionsgesetz, Mannschafts-Versorgungsgesetz und Gerichtsverfassungsgesetz. Dieser übersichtliche Wegweiser durch das Labyrinth der Besoldungsgesetzgebung sollte in keines Beamten Hand fehlen. Von besonderem Werte ist das Buch für die Beamten der Gemeinden, Genossenschaften und Privatbesitzer, deren Bezüge nach den Grundsätzen des Reichs oder der Länder bemessen werden. Bei der Mitarbeit in der Gewerkschaft ist das Buch nicht zu entbehren.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,16 Billionen (September); desgl. am Stichtag 22. Oktober 1924 **1,23** Billionen.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 25. Oktober 1924. Seit dem letzten Bericht sind nur vereinzelte Verkäufe bekannt geworden, die bei allen Sortimenten eine Verminderung der Preise nicht erkennen lassen. Es verbleibt mithin bei den Notizen je Festmeter ab Wald mit Rinde vermessen:

Kiefern I. Kl. 27—**29**—32; II. Kl. 23—**24,5**—26,5; III. Kl. 17,5—**20,5**—23,5; IV. Kl. 14—**15,5**—17, Kiefern-Grubenholz: 10—**10,5**—11, Kiefern-Kloben: 8—**9**—10: Kiefern-Knüppel: 5,5—**7**—8,5 je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 19. bis 25. Oktober 1924 ab märkischer Station **10,69** Goldmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 25. Oktober 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1 bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Winter, 25 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1½ Doll., Wildkanin, Winter I 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 25. Oktober 1924. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 16 bis 20 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 10 bis 12 cts, blaurandige 8 cts, Wiesel, weiße, 100 bis 150 cts, Reh: Hasen 28 cts, Kanin, Wildkanin, 10 bis 12 cts. Reh: Sommer 80 bis 85 cts, Winter 40 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Oktober 1924. Rehböcke 1,40 bis 1,50, [illegible] schwer, 0,55 bis 0,58, leicht 0,65 bis 0,67, Damwild Ia 0,70, Schwarzwild Ia 0,60 für ½ kg. Hasen, groß, 6,50 bis 7, mittel und klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 1,40 bis 1,50, IIa 0,80, Wildenten, [illegible] 2,25, Rebhühner, junge, große 3, mittel und klein [illegible] bis 1,50, alte 2, Fasanenhähne 6, IIa 3, Fasanenhennen Ia 4, IIa 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht-, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Oktober 1924. Hechte, unsortiert 90 bis 106, mittel 109 bis 111, groß 65 bis 74, Schleien, unsortiert 130, Portions- 180 bis 181, Aale, groß- mittel 200, Karpfen, Spiegel-, 50er 145, gemischt 40- bis 50er 140, Schuppen-, 50- bis 70er 125 bis 130 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 5 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **80 Pfg.** Porto mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 00. **Versetzung eines Forstbeamten in den dauernden Ruhestand.** Werden staatliche Forstbeamte, welche im Monat März 1925 ihr 65. Lebensjahr erreichen, ebenso wie andere staatliche Beamte nach vier Wochen in den Ruhestand gesetzt? Früher war es üblich, daß den staatlichen Forstbeamten eine Frist von einem halben Jahre gegeben wurde zur Regelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse.

Revierförster F.

Antwort: Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen tritt die Versetzung eines nicht als voll dienstfähig anerkannten Staatsbeamten in den Ruhestand mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird. Dagegen treten nach dem Gesetz betr. Einführung einer Altersgrenze vom 15. Dezember 1920 („Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 36 Nr. 3) unmittelbare Staatsbeamte, soweit sie nicht richterliche Beamte oder Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen sind, und Volksschullehrer mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand. Danach muß ein Forstbeamter, der im März 1925 sein 65. Lebensjahr vollendet, zum 1. April 1925 in den dauernden Ruhestand treten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Försterstelle Guttels, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. Dienstwohnung gut; Wasserleitung; 2 km bis Rotenburg a. F.; kein elektrisches Licht; Bahnstation Rotenburg a. F. 2,5 km. Wirtschaftsland: 0,1340 ha Garten, 1,195 ha Acker, 2,95 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 128 M. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. November.

Erledigte Förster-Endstelle Groß-Lahse, Oberförsterei Kuhbrück (Breslau), ist sofort anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,141 ha Garten 2. Klasse, 7,008 ha Acker 4. Klasse und 4,837 ha Wiesen 4. Klasse. Post und Eisenbahn Frauenwaldau, 7 km. Bewerbungsfrist 10. November.

Förster-Endstelle Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz (Magdeburg), ist am 1. Februar 1925 anderweit zu besetzen. 2,631 ha Wirtschaftsland. Nächste Bahnstation Patzetz. (Schulstelle.) Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Förster-Endstelle Mönchswinkel, Oberförsterei Erkner (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. April 1925 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2600 ha Garten 2. Klasse, 3,7198 ha Acker 4. Klasse, 5,9380 ha Wiese 3. Klasse. Bewerbungsfrist 22. November.

Erledigte überzählige Försterstelle Morgenruhe, Oberf. Springe (Hannover), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. 5,84 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 10. November.

Försterstelle Untergeis in Gittersdorf, Oberf. Hersfeld-West (Cassel), ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden; elektrisches Licht; Wirtschaftsgebäude schlecht; Wasserleitung; Hersfeld 5 km. Wirtschaftsland: 0,1144 ha Garten, 1,008 ha Acker, Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 40 M. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. November.

Im Regierungsbezirk **Frankfurt a. O.** sind am 1. April 1925 neu zu besetzen:

Försterstelle Buchspring, Oberf. Lagow, 0,3290 ha Garten, 2,6710 ha Acker.

Försterstelle Buchwald, Oberförsterei Marienwalde. 0,0770 ha Garten, 9,1630 ha Acker, 5,5750 ha Wiese.

Försterstelle Rietzen, Stifts-Oberförsterei Siehdichum. 0,2910 ha Garten, 1,0760 ha Acker, 1,2360 ha Wiese.

Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Kelberg, Kreis Adenau (Eifel), ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November an den Landrat in Adenau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Försterstelle Jägerpfad der Stadt Warburg ist baldmöglichst neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Warburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Försterstelle Schwetig in der Kämmereiforst Frankfurt a. O. ist möglichst bald zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. November an den Magistrat Frankfurt a. O. (Forstverwaltung) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Forstaufseherstelle Lüben ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Lüben einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gemeinhardt, Förster in Sandkrug, Oberf. Plietnitz, wird am 1. Januar 1925 nach Schloppe, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), versetzt.

Schmidt, überz. Förster in Seigertshausen, Oberf. Neukirchen, wird am 1. November die Försterstelle Wildhaus, Oberf. Gahrenberg, zu Hann.-Münden (Cassel), übertragen.

Bohm, Hilfsförster in Klinzschen, Oberf. Sitzenroda, wird am 1. November nach Zöckeritz, Oberförsterei Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Kühn, Hilfsförster in Horst, Oberf. Stolp, wird am 1. November nach Bernsdorf, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.

Graefe, Forstgehilfe in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. November nach Friedrichroda, Oberf. Lohra (Erfurt), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Becker, Gemeindeförster in Blasbach, Oberf. Wetzlar, ist als Gemeindeförster in Niederbreisig, Oberf. Ahrweiler (Coblenz), auf Lebenszeit angestellt worden.

Wirz, Hilfsförster in Meckenheim, wurde als Gemeindeförster auf Probe in Mayen, Oberf. Mayen (Coblenz), angestellt.

Württemberg.

Wölffle, Oberforstrat bei der Forstdirektion, wurde in den Ruhestand versetzt.

Thomaß, Forstmeister, wurde von Bermaringen zum Forstamt Schönmünzach versetzt.

Bayern.

Emslander, Forstamtmann in Schlichtenberg, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleidet, wird auf sein Ansuchen am 1. November nach Altdorf versetzt.

Albert, Forstverwalter beim Forstamte Haßloch, wird am 1. November auf sein Ansuchen nach Lauvenstuhl berufen.

Arnold, Forstmeister, wurde mit Wirkung vom 1. November ab von Altdorf auf das Forstamt Frucht berufen.

Käßler, Forstverwalter in Möhrendorf, tritt am 1. Dezember in den dauernden Ruhestand. Aus diesem Anlasse wird ihm für seine Dienstleistungen die Anerkennung ausgesprochen.

Kreß, Forstmeister, Vorstand des Forstamtes Germersheim, wird am 1. November auf Grund der Personalabbau-Verordnung einstweilen in den Ruhestand mit Wartegeld versetzt.

Berghammer, Forstverwalter beim Forstamte Parsberg, wird am 1. November nach Birnbaum berufen.

Zu Oberforstverwaltern wurden ernannt ab 1. November die Forstverwalter:

Miller in Bayrischzell, **Mott** in Rodalben, **Häckl** in Eurasburg, **Krieger** in Mistendorf, **Landshuter** in Ernsgaden.

Zu Forstverwaltern wurden am 1. November ernannt die Revierförster:

Grimm in Lichtenfels, **Hertel** in Selb, **Hinkel** in Landsberg a. L., **Fost** in Ebersberg, **Reindl** in Steingaden, **Rudolph** in Dannenfels, **Schwaabe** in Langenbach, **Zenner** in Zwiesler-Waldhaus.

Zu Revierförstern wurden am 1. November ernannt die Förster:

Fischer in Immenstadt, **Leippert** in Bramberg, **Ripp** in Elmann, **Schinabeck** in Passau-Nord, **Stattmüller** in Pirmasens-Nord.

Zu Förstern wurden am 1. November ernannt die Forstassistenten:

Bauer in Selb, **Hager** in Merzalben, **Held** in Münnerstadt, **Mang** in Hohenecken, **Mittelmeier** in Maitenbeth, **Müller** in Biberachzell, **Trumbach** in Bergheim.

Zu Forstwarten wurden am 1. November ernannt die Forstaufseher:

Bauer in Straß, **Böthel** in Kreuzgrund, **Köhler** in Oberfüllbach, **Eichmann** in Sonnefeld, **Pfeil** in Waldhaus Haideck, **Schmid** in Anzinger Sauschütte, **Schott** in Heidenzell, **Wollner** in Neuebersbach.

Förster, Forstaufseher in Ramsen, wird am 1. November auf sein Ansuchen nach Salmbacher Passage versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Andersen, Herzoglicher Förster i. R. in Amalienburg am Schwansee (Schleswig-Holstein), feierte mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit.

Pieper, Städtischer Revierförster in Nauen, konnte am 1. Oktober auf eine 25jährige Tätigkeit in der Stadtforst Nauen zurückblicken.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Cassel.

Versammlung am Freitag, dem 14. November 1924, vormittags 10 Uhr 15 Min., in Bebra, Hotel Schlüter. Tagesordnung: 1. Forstsekretärfragen; 2. Verschiedenes.

Wenn nicht alles täuscht, dann wird die Forstsekretärfrage nunmehr endgültig im Jahre 1925 gelöst werden müssen. Es ist daher eine zwingende Notwendigkeit, daß wir in letzter Stunde noch einmal gemeinsam beraten und unsere Vorschläge zur Geltung bringen. Damit sich keiner später den bitteren Vorwurf des rat- und tatlosen Beiseitestehens während der Schicksalsstunde unserer Standesfrage zu machen braucht, ist es die Pflicht jedes Vereinsmitgliedes, an der Versammlung teilzunehmen.

Im Interesse eines jeden einzelnen Kollegen sowohl wie hauptsächlich im Interesse des ganzen Standes halte ich es für dringend erforderlich, daß an dieser Versammlung auch die Kollegen teilnehmen, die nicht Mitglieder unseres Vereins sind. Meine Einladung zur Teilnahme ergeht daher an alle Kollegen — ob Mitglied oder nicht — des Regierungsbezirks Cassel und der Nachbarbezirke.

Darüber wird sich nun nachgerade wohl jeder einzelne klar geworden sein, daß der sogenannte „Dauersekretär" kommt und kommen muß, entweder aus dem Försterstande oder als sogenannter „Zivilsekretär". Es ist unsere Ehrenpflicht, zu tun, was in unseren Kräften steht, um ihn dem Försterstande zu retten! Oder sollen uns unsere Nachkommen den berechtigten Vorwurf machen können, daß wir kleinlicher und nichtiger persönlicher Meinungsverschiedenheiten halber die Zukunft des ganzen Standes geschädigt haben? Das kann und darf nicht sein! Hinweg mit dem Kleinkram persönlicher oder anderer Bedenken! Hier heißt es mitarbeiten und handeln, denn es geht hier nicht um Personen, sondern um die Sache! — Hinterher kritisieren und nörgeln, das ist Schwächlingsarbeit für den, der nicht den Mut und den Willen hatte, mitzuarbeiten zur rechten Zeit! —

Diejenigen Mitglieder, die ihre Beiträge noch nicht voll bezahlt haben, bitte ich, sie nunmehr einschließlich des Novemberbeitrages bis spätestens zum 10. November an mich zu zahlen. Nach diesem Tage muß ich die Reste wohl oder übel durch Nachnahme einziehen. Der Dezemberbeitrag kann in Bebra gezahlt werden. **Falz.**

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Zur ordnungsmäßigen Erledigung des Geschäftsverkehrs mit dem Hauptverein ist eine pünktliche Zahlung der Beiträge (je Monat 2 M einschließlich Zeitungsgeld und 25 Pfg. für die Bezirksgruppe) auf mein Postscheckkonto Berlin N 94 030 durchaus notwendig. Auch bitte ich diejenigen Herren Kollegen, die sich direkt beim Kollegen Froese als Mitglieder unseres Vereins angemeldet haben, mir davon Kenntnis zu geben, da sonst eine genaue Listenführung unmöglich und pünktliche Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht zu erwarten ist. Sollten bis zum 15. November die restlichen Beiträge nicht eingezahlt sein, wäre ich zu meinem Bedauern gezwungen, die Sperrung der Zeitung zu veranlassen.

Weidmannsheil!

Newiger, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde [illegible].

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9333. Wollenberg, Erich, Forstgehilfe, Markendorf bei Frankfurt a. O, Kreis Lebus IX.
9334. Michna, Adalbert, Gutsförster, Waitze, Kreis Schwerin a. W. XIX.
9335. Krätzig, Erich, Förster, Fh. Heidewitz, Post Dürrlettel, Kreis Meseritz. XIX.
9336. Geißler, Karl, Förster, Fh. Hohemark, Post Haltern, Kreis Recklinghausen. XI.
9337. Rutschel, Willi, Förster, Görlsdorf, Post Schönfeld, Kreis Königsberg Nm. IX.
9338. Picker, Walter, Revierförster, Velen in Westfalen, Kreis Borken. XI.
9339. Hübner, Hans, Förster, Silberkuhl, Post Lassan, Kreis Greifswald. II.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bauer, Johannes, Förster, Hohenhain, Post Dänischenhagen, Kreis Eckernförde.
Schultz, Georg, Forstgehilfe, Lenzen, Westprignitz.
Bein, Fritz, Oberförster, Neuhardenberg, Kreis Lebus.
Kasten, Friedrich, Waldwärter, Ramstedt, Post Zielitz, Kreis Wolmirstedt.
Müller, Eduard, Forstgehilfe, Klein-Schnellendorf, Post [illegible] O.-S., Kreis Falkenberg O.-S.
Adler, Wilhelm, Forstgehilfe, Freiroda, Kreis Delitzsch.
Rott, Albin, Forstingenieur, Lauterbach, Kreis Habelschwerdt, Schlesien.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI). Zum Zwecke der Neuwahl eines Bezirksgruppen-Vorsitzenden findet Sonnabend, den 1. November (Allerheiligen), in Oppeln im Zentralhotel (gegenüber dem Bahnhof), vormittags 11 Uhr ab, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher mit der Bitte um recht zahlreiche Beteiligung ganz ergebenst einladet

C. Trost, Forstmeister i. R., Vorsitzender, z. Zt. Seidorf i. Rigb.

Ortsgruppe Groß-Strehlitz O.-S. Da der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr [illegible] Guerlich, Groß-Strehlitz, eine andere Stellung außerhalb der Provinz übernommen hat, ist die Neuwahl eines Vorsitzenden erforderlich.

Diese soll Sonnabend, den 1. November, in Oppeln im Zentralhotel von vormittags 10 Uhr ab stattfinden.

Wierchlesch bei Zawadzki, 19. Oktober 1924.

J. A.: Bergmann, stellv. Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Hannover.

Die am 16. Oktober d. J. in Lüneburg stattgefundene Versammlung war gut besucht. Der Vorsitzende erläuterte eingehend die Beschlüsse der Naumburger Tagung und gab die dadurch für den Bund entstandenen Richtlinien bekannt. Eine rege Aussprache schloß sich an. Die Bildung weiterer Ortsgruppen wurde eingeleitet. Sämtliche Anwesende waren Teilnehmer des von der Forststelle der Landwirtschaftskammer Hannover veranstalteten forstlichen Lehrgangs. Diese Lehrgänge werden ständig mehr besucht, und es ist allen Kollegen, die sich noch nicht daran beteiligten, nur warm zu empfehlen, diese Fortbildungsmöglichkeit zu benutzen, um aus den in so reicher Fülle gebotenen wissenschaftlichen Erfahrungen neue Anregungen zu schöpfen zum Besten der ihnen anvertrauten Forsten. Den Veranstaltern des Lehrgangs, insbesondere auch den Herren von der Staatsforstverwaltung, sei an dieser Stelle nochmals herzlichster Dank ausgesprochen. Rohrig.

Landesverein Schlesien.

Die gelegentlich des Grenzmarkentages in Glogau am 7. September d. J. einberufene Versammlung war von Vertretern mittel- und niederschlesischer Ortsgruppen besucht. Da die Zeit beschränkt war, kam man überein, nur den Bericht des Kollegen Walter über die Delegiertenversammlung in Naumburg zu hören. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, folgende Resolution an den Bundesvorstand zu senden:

„Wir anläßlich des Grenzmarkentages in Glogau versammelten Forstleute, größtenteils Mitglieder der Vaterländischen Verbände, sprechen hiermit dem Vorstande und den Delegierten des Deutschen Forstbeamtenbundes für die Arbeit und Mühewaltung für unseren Stand während der Naumburger Tagung unseren aufrichtigsten Dank aus, bringen jedoch zum Ausdruck, daß wir mit dem Erreichten durchaus nicht zufrieden sind.

Wie wir unsere Pflicht, innerhalb der Vaterländischen Verbände und überhaupt als deutsche Männer Hüter und Beschützer des Vaterlandes und Wächter der Grenze im Osten zu sein, nur als freie Deutsche erfüllen wollen und können, fordern wir als Forstbeamte auch das Recht, eine Berufsorganisation zu haben, die selbständig und unbeeinflußt die Interessen der Privatforstbeamten ordnen und vertreten kann.

Dem Vorstande des Deutschen Forstbeamtenbundes sprechen wir unser vollstes Vertrauen aus und fordern ihn auf, energisch auf dieses Ziel, nämlich den Ausbau des Deutschen Forstbeamtenbundes zur alleinigen Vertretung der Privatforstbeamtenschaft, hinzuarbeiten, und versichern, daß wir Mitglieder geschlossen hinter ihm stehen. gez. Kern.

Ortsgruppe Hannover-West-Oldenburg.

Am Sonntag, dem 16. November, vormittags 10 Uhr, findet in Oldenburg im Hotel „Zum Grafen Anton Günther", Lange Straße 76, eine Ortsgruppenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bericht über die Versammlung in Lüneburg.
2. Bundesfragen.
3. Besoldungsangelegenheiten.
4. Verschiedenes.

Diejenigen Kollegen, die bei der Gründung der Ortsgruppe nicht zugegen waren, besonders aus Oldenburg, werden dringend gebeten, zu erscheinen. Busse.

Ortsgruppe Steinau a. Oder.

Die Ortsgruppe Steinau a. Oder hielt am 10. August und 12. Oktober je eine Versammlung ab. Der Versammlung am 10. August ging eine Exkursion im Revier Nährschütz voraus. Auf allgemeinen Wunsch fand darauf die nächste Zusammenkunft in Köben a. Oder statt. Hier zeigte uns Herr Lehrer Stahn seine umfangreichen Sammlungen von Vögeln, Schmetterlingen und Gesteinsarten. Zum Schluß folgte ein gemütliches Beisammensein in Heins Hotel. Die nächste Versammlung findet Sonntag, den 9. November, in Bartsch statt. Möglichst zahlreiches Erscheinen erwünscht. Treffen 2 Uhr im dortigen Forsthause. Die Schriften „Forleule" und „Waldgärtner" werden für die Mitglieder bestellt.

Forsthaus Nistitz, den 21. Oktober 1924.

Kandzia.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Des Försters Feierabende.

Die Letzten.

Von Hermann Löns.*)

Es steht auf blankem Haidbrink
Am grauen Findelstein
Ein alter hoher Machangel
So hagstolz und allein.

Der Stein, der wird zerschossen,
Der Strauch der Axt verfällt,
Der Brink wird abgefahren:
Sie passen nicht mehr in die Welt.

Hermann Löns.

Von Georg Mueller.

Aus Westfalenblut war er, obwohl in Culm a. d. Weichsel am 29. August 1866 geboren, Hermann Fritz Moritz Löns, ältester Sohn eines Gymnasialoberlehrers. Seine Jugendzeit durchtollte er in den Wäldern und Mooren an und auf den Seen und Heiden der Umgegend von Deutsch-Krone. Mit 16 Jahren verfaßte er eine Vogel-Fauna seiner Heimat, die heute das Danziger Provinzial-Museum birgt und die erkennen läßt, daß der Knabe Löns schon über ein beträchtliches naturwissenschaftliches Wissen verfügte.

Seine ersten dichterischen Versuche stammen aus den Jahren 1884 bis 1890. Als er die Universität Greifswald bezog, konnte er schon mit einer stattlichen Reihe von Gedichten aufwarten. Die Universitätsjahre — weniger Göttingen als danach Münster — brachten viele naturwissenschaftliche Arbeiten. Anregung bot ihm der Landoissche Kreis, aus dem Fritz Westhoff ihm Freund wurde.

Das Jahr 1891 brachte die Entscheidung. Er verließ die Zoologie und wurde Zeitungsmann. Wir sehen ihn in Kaiserslautern Berichte schreiben, zum Namenstag des Prinzregenten auch einmal ein Gedicht. Viel Kleinarbeit verlangt man, dazu strenge Bürodisziplin. Das fällt dem schwer, der geradeswegs von den berüchtigten Landoisschen Zechgelagen kommt. — Ein Krach! Löns geht!

Einige Wochen finden wir ihn in Gera, dann während der Cholerazeit als Berichterstatter in Hamburg. Das sind seine Wanderjahre.

Hannover wird ihm Heimat auf viele Jahre, die nur durch einen kurzen Aufenthalt in Bückeburg einmal unterbrochen werden. Diese Jahre in Hannover machen aus Hermann Löns den Heidedichter. Buch um Buch entsteht. Mit dem „Mümmelmann“ kommt die Anerkennung, und dann der Erfolg mit: „Der letzte Hansbur“, „Der Wehrwolf“, „Das zweite Gesicht“, „Der kleine Rosengarten“, „Der zweckmäßige Meyer“, „Heidbilder“ und „Die Häuser von Ohlenhof“.

Jetzt war Hermann Löns ein Dichter. Und er war groß als Dichter, er war reich als Dichter, und dabei als Mensch arm. An seinem Charakter zerbrachen zwei Ehen und viel Freundschaft. Und er hatte doch so viel menschliche Vorzüge. Aber etwas Dunkles in ihm, so etwas vom zweiten Gesicht, das machte ihm das Leben schwer, so schwer, daß ihm das Sterben leichter dünkte. Mit den deutschen Volksheeren zog er hinaus in das Land der Franken, die er so haßte wie die alten Sachsen die Karolinger und ihre Gefolgschaft.

An einem der letzten Tage des September 1914, am 26., traf ihn ein französisches Geschoß. Sicher kam ihm der Tod als Freund. Sein Lebenswerk glaubte er abgeschlossen, hatte er doch seinen Schwertgesang schon vor Jahren mit dem „Wehrwolf“ geschrieben. Er suchte nun auch wohl für sein Leben einen Abschluß, und kein würdigerer wäre für ihn auszudenken gewesen. Ein Mann, der deutsch war wie kaum einer, fand sein Grab im fremden Boden. Unbekannt, irgendwo vor Reims, ruht er. Inzwischen wehen über dem Lande, das ihn geboren, auch nicht mehr die deutschen Farben. Dort nistet heute der weiße Adler Polens. Ein tragisches Geschick für den letzten großen Dichter der Deutschen: über Heimat und Grab klingen fremde Laute . . .

*) Aus „Mein blaues Buch“, Adolf Sponholtz, Verlag, G. m. b. H., Hannover. Im gleichen Verlage sind kürzlich von Hermann Löns erschienen: „Mein niedersächsisches Skizzenbuch“, „Gedanken und Gestalten“ und „Für Sippe und Sitte“. Die drei letztgenannten Bücher sind aus dem Nachlaß des Dichters von Dr. Wilhelm Deimann-Werne zusammengestellt.

Lösung der Skataufgabe in Nr. 41.

Kartenverteilung

V a8, 7; b10, K, D, 8, 7; dK, 8, 7.
M a b c dB, aA, 10, K; bA, 9; cA.
H aD, 9; c10, K, D, 9, 8, 7; dA, D.
Skat: d10, 9.

Spiel:

1. V bK, bA, aD (—18). 2. H c10, aA, cA (—21). 3. V b10, b9, dA (—21). Dann haben die Gegner 60.

Durch die Bemerkung von V beim Reizen, er habe eigentlich einen Null ouvert, sah sich H veranlaßt, beim 2. Stich von seiner c-Flöte die 10 vorzublasen, da das blanke cA nicht bei V [illegible] konnte.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, [illegible] änderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

[Amtl]iches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu [N]eudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, [d]es Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staats[r]evierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

[D]ie „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern [a]uch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. | Neudamm, den 7. November 1924. | 39. Band.

Die Geistschen Frischlinge und die Gliederegge.

Die Geistschen Frischlinge und die [G]liederegge wurden bei der Versammlung [d]es Deutschen Forstvereins zu Bamberg am [2]5. September im Bamberger Haupts-Moor[w]alde vorgeführt. Es handelte sich teils um [e]ine Schlagfläche mit nassem, etwas sandigem [L]ehm und starkem Heidekraut sowie Seggepolster, teils (im Bestande) um Bodenverhältnisse, wie man sie in der Regel auf unseren [K]iefernböden findet.

Auf beiden Böden war am Tage vor der [V]orführung eine Fläche mit Frischling I und [G]liederegge fertig bearbeitet. Trotz des starken [B]odenüberzuges und der Nässe des schweren [B]odens hatte der Frischling vollendet gute [W]ühllockerung geleistet.

Gegen die Zuweisung der Fläche im Be[st]ande wurden seitens der Ausstellerin (Von [Pl]ongelsche Stahlwerke G. m. b. H., Güstrow) [B]edenken erhoben, da hier die Bodenverhältnisse [z]u leicht waren. Zur Vorführung auf [ve]rkommenem Boden war nur wenig Gelegen[he]it geboten; nur auf kurzer Strecke fand sich [ei]ne Stelle mit Segge und Heide. Wo der [F]rischling in der kurzen Zeit arbeiten konnte, [w]urde seine Leistung als gründlich und gut [be]zeichnet. Von den Teilnehmern wurde be[so]nders bewundert, daß trotz der intensiven Arbeit [di]e rotierenden Grubberzinken flachstreichende [W]urzeln stehender Bäume so gut wie gar [ni]cht zerrissen oder beschädigten. Bedauerlich [w]ar, daß der Erfinder der Geräte, Herr Senator [G]eist-Waren, von der Vorführungsleitung [ni]cht zu Wort gelassen wurde, um den Zweck [de]r Frischlingsarbeit eingehend zu erläutern, [ob]gleich ihm von der örtlichen Geschäftsleitung [au]f rechtzeitig gestellten Antrag hin die nötige [Z]eit zugesagt war.

Frischling II greift flacher und weniger [in]tensiv an als Frischling I. Die Wirkung soll schwächer sein, da das Gerät mehr der Durchlüftung des Bodens und dem Einbringen der Mast dienen soll. Die Schriftleitung.

Geistscher Frischling, Größe I (bisher einfach „Frischling“ genannt), für zwei Pferde zur Arbeit unter Schirm, auf kahlen Schmalschlägen, Bestandslücken und in Kulturen.

Zweck: Zerstörung des Bodenüberzugs, Durchlüftung des Bodens, Mischung des Mineralbodens mit dem zerkleinerten und abgetöteten Bodenüberzug und dem zerkleinerten Rohhumus von der obersten Schicht an, Steigerung des Wassergehalts im Boden durch die eingemischten schwammartig wirkenden Rohhumusstücke, dauernde Zersetzung der eingemischten organischen Teile, dauernde Nahrungszufuhr, also vollkommenste Wühllockerung im Möllerschen Sinne.

Erfolg: Erzielung zahlreichster flachstreichender Wurzeln, die den geringsten Tauniederschlägen zugänglich sind neben zahlreichen Wurzeln in tieferen Lagen, wodurch kräftigste Pflanzen erzeugt werden, die gegen die schlimmsten Jugendgefahren gefestigt sind und während ihres ganzen späteren Lebens dauernd alljährlich größte Holzmassen auch im dichten Stande erzeugen, wie bisher nur die durch Zufall erwachsenen sogenannten Vorwüchse. Die Vorwüchse haben gegenüber ihren zurückbleibenden Nachbarn bekanntlich flacher streichende oberste Wurzeln und daher dauernden starken Zuwachs.

Anwendung des Gerätes: Nach Abnahme des hinteren Transportrades am Arbeitsorte ist das Gerät arbeitsfertig. Im raumen Bestande werden die Pferde nebeneinander, im engen Stangenholz und in Reihenkulturen hintereinander gespannt.

Wer Wühllockerung treiben will, muß keine oberflächliche, sondern ganze

Arbeit machen, lieber weniger Fläche bestens bearbeiten als große Flächen so „darüberhin". Gründliche Arbeit schafft dieser Frischling, Größe I; seine Leistungen sind bisher nicht übertroffen. Oberflächliche Arbeit führt oft selbst auf trockenem Boden zu äußerst starkem, schädlichem Graswuchs. Man ahnt oft gar nicht, welche Unkrautsaat seit 100 und mehr Jahren im Boden ruht.

Je verangerter der Boden ist, oder je vergraster er zu werden droht, um so häufiger muß er bearbeitet werden. Sind die Wurzeln des Bodenüberzuges losgerissen, so bleibt die Fläche rauh liegen. Nach Eintritt trockenen Wetters wird mit der Gliederegge geeggt. Bei trockenem Wetter wird im Herbst noch einmal geeggt, falls sich Begrünung zeigt. Wurzeln und Stubben im Boden sind kein Hindernis für das Gerät, Berglehnen können horizontal gegrubbert werden, ohne daß das Gerät umkippt. Stubben sind dabei auf der Bergseite zu umfahren. Während man auf ebenem Boden möglichst die volle Fläche bearbeitet, arbeitet man an Hängen streifenweise horizontal, um ein Abtreiben des Bodens zu verhindern.

Wühllockerung betreiben heißt Mineralboden mit Rohhumus mischen. Sinngemäß soll daher der Rohhumus dem Mineralboden gegenüber in der Minderheit sein, sonst würde man sagen: Wühllockerung betreiben heißt Rohhumus mit Mineralboden mischen. Auf schwach beschatteten Flächen soll die Beimengung des Rohhumus nicht mehr als ein Drittel betragen. Bei stärkerer Beschattung kann bis zur Hälfte hinaufgegangen werden, obgleich auch hier ein Drittel Rohhumus das bessere Mischungsverhältnis ist. Wo dickere Rohhumusauflagerungen oder sehr viel unvergangenes Laub oder unvergangene Nadeln liegen, müssen die übermäßigen Mengen auf Balken zusammengebracht werden, denn die Zinken des Gerätes sind nur 20 cm lang und müssen, wenn Wühllockerung betrieben werden soll, natürlich den Mineralboden fassen können. Wird viel Laub oder werden viele unzersetzte Nadeln mit dem Boden vermengt, so verbrennt die Mast leicht.

Bleibender Anflug wird nur erzielt aus Arbeit in dem dem Kulturfrühjahr vorhergehenden Jahre. Bei Frühjahrsgrubberei lagert der Boden nicht dicht genug ab.

Buchmast und Buchensämlinge sind äußerst empfindlich gegen die Rohhumussäure; sie dürfen, wo Rohhumus eingemischt wurde, erst nach zwei Jahren eingebracht werden.

Da die Lockerung flach ist, so müssen Nachhiebe sehr vorsichtig erfolgen; plötzliche Freistellung der jungen Pflanzen ist unbedingt zu vermeiden. Je reichlicher der Rohhumus beigemischt wurde, um so vorsichtiger muß bei der allmählichen Freistellung verfahren werden.

Geistscher Frischling Größe II. Diese neue kleine Abart der bisherigen Form ist auf Verlangen von Landwirtschaftskammern und Waldbesitzern hergestellt. Mit ihr soll garer Boden verwundet und die Mast eingebracht werden. In geringen Stangenorten und in Streifenkulturen soll der Boden gelüftet und durch Rohhumusteilchen angereichert, auch das Gras im Wachstum gehindert werden. Der Zuwachserfolg in gelüftetem Boden ist vorzüglich. Das Gerät wird von einem Pferd gezogen.

Die Geistsche Gliederegge dient zum Ineggen des losgegrubberten Bodenüberzuges, nachdem dieser einige Zeit trockenem Wetter ausgesetzt war. Durch das Eggen wird in gegrubbertem Boden eine schnelle Bodengare herbeigeführt. Ferner wird mit der Egge gleichfalls Mast eingeeggt. Als Zugkraft dient ein Pferd.

Geldentwertung und Pensionäre des Privatforstdienstes

Von **Carl Baltz**, Hannover.

In Band 38 Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich unter obiger Ueberschrift eine Abhandlung veröffentlicht, in der ich auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München hingewiesen habe, welche seinerzeit die Aussicht eröffnete, daß auch die pensionierten Privatforstbeamten auf Grund der durch die Geldentwertung veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine angemessene Erhöhung ihrer Pension erreichen könnten. Heute kann ich mitteilen, daß die Ruhegehaltsbezüge eines auf Dienstvertrag angestellten Beamten aufzuwerten sind. Verträge sind nach Treu und Glauben auszulegen. Wer ein Ruhegehalt zugesichert erhalten hat, der soll dadurch in die Lage versetzt sein, sich für die Zeit, während welcher er das Ruhegehalt bezieht, ein dem Geldwert entsprechendes Maß der zum Lebensunterhalt erforderlichen Dinge zu beschaffen. Nicht selten ist auch ein Zuschuß zum Ruhegehalt bewilligt, und zwar ohne einschränkende Bedingung. In diesem Falle liegt zwar ein freiwilliges Zugeständnis vor, aber mit der Bewilligung hört die Freiwilligkeit auf, so daß jenes nicht ohne weiteres einseitig geändert werden kann. Diese Zuschüsse können nur den Zweck haben, ein zu geringes Ruhegehalt zu ergänzen. Wenn sich, wie es geschehen, der Geldwert ändert, und zwar in dem Sinne, daß der Pensionär es nicht mehr vermag, aus dem festgesetzten Geldbetrage sich das zum Lebensunterhalt Notwendige zu verschaffen, ... durch die Zahlung der ursprünglich ...

in Papiermark das nicht mehr erreicht, was dem ursprünglichen Willen der Parteien entsprochen hat, so daß, wie die heutige Rechtsprechung annimmt, eine entsprechende Erhöhung im Sinne der richtig verstandenen Zusicherung nach Treu und Glauben stattfinden muß. Wo Rentenbeträge durch Vergleich oder auf andere Weise bestimmt festgesetzt waren, ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Erhöhung vorzunehmen, und dementsprechend muß dasselbe, soweit nicht beamtenrechtliche Grundsätze eingreifen, auch für solche Beträge gelten, die als Ruhegehalt oder Ruhegehaltszuschuß festgesetzt sind.

Der Haushalt der Forstverwaltung für 1924 im Hauptausschuß des Preußischen Landtages. (Schluß.)

Das Verhältnis zwischen Oberförstern und Förstern wurde eifrigst besprochen. Wenn es richtig ist, was der Abgeordnete Barteld (Dem.) vorbringt, daß in der Oberförsterei Kremmen angeordnet ist, daß die Förster bei Selbstbeurlaubung gewisse Städte nicht besuchen dürften, so kann eine solche Überschreitung der Amtsbefugnisse nicht schnell genug abgestellt werden. Der Abgeordnete Held (D. Vp.) erteilt namentlich Potsdam ein Lob für das Bestehen der schönen Harmonie, aber Herr Barteld (Dem.) ist der Ansicht, daß es in demselben Potsdam an der nötigen Eintracht fehlt. Was nun eigentlich richtig ist, das kann man nicht wissen.

Der Abgeordnete Wende (Berlin) (Soz.) hält, wie es auch nicht anders sein kann, seine schützende Hand über Herrn Pfalzgraf und tadelt den Herrn Minister, der nur sehr schwach abwehrt. Der Abgeordnete Held hat nicht unrecht, wenn er die Zickzackpolitik der Forstverwaltung tadelt, denn das Erlassen und Wiederzurücknehmen von Verfügungen könne nur das Ansehen der Regierung schädigen. Den Nagel auf den Kopf trifft der Abgeordnete von Papen (Zentr.), denn er ist der richtigen Ansicht, daß im Streite zwischen Oberförstern und Förstern die Zentralverwaltung schon vor vier Jahren mit scharfer Hand hätte eingreifen müssen, um ihre Autorität herzustellen.

Über den Fall Pfalzgraf wird allerhand geredet, aber nicht immer Zutreffendes, wie schon hinsichtlich des Berichterstatters Peters (Hochdonn) ausgeführt worden ist. Der Abgeordnete Held (D. Vp.) will in Erfahrung gebracht haben, daß ein für Pfalzgraf günstig aussagender Zeuge 24 Stunden lang von einem Justitiar bearbeitet worden sei.

Der Minister stellt nach allem Hin- und Hergerede fest, daß Pfalzgraf den Beweis für seine hinsichtlich des Referendar-Rundschreibens aufgestellte Behauptung nicht erbracht habe, wie das noch zu veröffentlichende Urteil des Disziplinargerichts festgestellt habe. Der Abgeordnete Weissermel (D.-Nat.) bezeichnet die Pfalzgrafsche Behauptung als objektiv unzutreffend und macht aus seinem Eindruck kein Hehl, daß man in einem ähnlichen Falle einen Oberförster wohl etwas schärfer angefaßt hätte*).

In innigem Zusammenhang mit diesen Vorgängen steht der bekannte „Maulkorberlaß". Der Abgeordnete Dr. Schmedding (Zentr.) tadelt zwar den Maulkorberlaß, aber er ist nebenbei der Ansicht, daß die Regierung nicht dulden könne, daß die vorgesetzten Behörden von den Beamten in einer jedes Maß überschreitenden Weise kritisiert würden. Der Genosse Wende kann es gar nicht fassen, daß der „demokratische" Minister eine solche rückständige Geste machen konnte. Der Volksparteiler Held, der eigentlich etwas auf Staatsautorität halten sollte, verbeugt sich tief zum Fenster hinaus und sagt dem souveränen Volk, daß es etwas Unmögliches sei, daß die Forstverwaltung verlangt, daß die ihr unterstellten Beamten mit Beschwerden sich Zurückhaltung auferlegen sollen. Auch die Deutschnationalen sind in ihrer parlamentarischen Würde gekränkt und verlangen Redressierung oder genaue Erläuterung, obgleich der Minister sie vorausgeschickt hat. Er hat zu dieser Sache folgendes ausgeführt: „Dieser Erlaß vom 29. Februar enthalte aber ganz etwas anderes, als behauptet werde. Es sei nicht angängig, daß die Beamten in der Öffentlichkeit eine Kritik über den Rahmen sachlicher und wissenschaftlicher Erörterung hinaus führten, eine sachliche Kritik wolle er ihnen nicht verbieten. Den verfassungsmäßigen Rechten der Beamten stehe die Verpflichtung gegenüber, Zurückhaltung zu bewahren. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Disziplinargesetz müsse sich die Beamtenschaft eine gewisse Einschränkung gefallen lassen. Das habe mit Demokratie nichts zu tun. Auch in einem demokratischen Staat könne unmöglich jeder Beamte tun, was ihm passe. Das Wesen des demokratischen Staates beruhe darin, daß die einzelnen Verwaltungszweige von Personen geleitet würden, die von Körperschaften berufen seien, die auf Grund des demokratischen Wahlrechts gewählt seien, denen das Vertrauen geschenkt werde, daß sie die Geschäfte im Sinne ihrer Auftraggeber führten. Auf diesem Standpunkt stehe der Erlaß, und in diesem Punkte befinde er sich in Übereinstimmung mit dem Ministerpräsidenten, der vor allen Dingen gegen die Beantwortung einer bezüglichen kleinen Anfrage nichts ein-

---

*) Es ist recht schade, daß der „Deutsche Förster" als Organ des Vereins Preußischer Staatsförster seinen Lesern diese interessanten Tatsachen bis jetzt verschwiegen hat. Echt gewerkschaftlich verschweigt Herr Kapitänleutnant a. D. Bernhard das, was den einsichtigen Staatsförstern die Augen öffnen könnte. Auf die Wahrheit kommt es dieser Schriftleitung nicht an. D. Sch.

zuwenden gehabt habe. Ein Verkehr mit den Parlamentariern habe den nachgeordneten Beamten nicht verboten werden sollen. Der gewählte Ausdruck „größere Zurückhaltung zu üben" gehe auf die Regelung des Dienstverhältnisses zwischen dem Minister und seinen Beamten, also auf eine Verwaltungsmaßnahme zurück, die seiner Entscheidung unterliege."

Erfreulich ist die Mitteilung des Herrn Oberlandforstmeisters, daß die Försterlaufbahn demnächst wieder eröffnet werde, da Aussicht bestehe, daß jetzt nach Verleihung des Forstversorgungsscheins innerhalb fünf Jahren die Übertragung einer Stelle erfolgen könne.

Der Oberlandforstmeister legt großen Wert auf die Fortbildung der Forstgehilfen und Hilfsförster. Den Klagen, die nach dieser Richtung hinsichtlich der Lehrwanderungen vorgebracht sind, solle nachgegangen werden.

Sicherlich ist die Mitteilung des Abg. Held (D. Vp.), daß viele Oberförster Privatlehrlinge annehmen, stark übertrieben*).

Der Abgeordnete Held (D. Vp.) will vom Reichswehrförster nichts wissen, desgleichen der Abgeordnete Barteld (Dem.). Der Herr Minister lehnt jede Erörterung über das neue Gebilde mit dem Reichswehrminister ab, und das muß einstweilen genügen.

Landforstmeister Gernlein hat gewisse Ratschläge hinsichtlich des Forstunterrichts bei der Traditionskompanie des Gardejäger-Bataillons in Potsdam gegeben, die zweifellos dazu beigetragen haben, den Gedanken des Reichswehrförsters zu fördern, wenn auch eine Rücksprache mit Herren des Reichswehrministeriums nicht stattgefunden hat. Die Einrichtung des forstlichen Unterrichts in Goslar und Hirschberg sei allein vom Reichswehrministerium ausgegangen, das nicht im Zweifel gewesen sein könne, daß ein staatlicher Unterricht für die Anwärter nicht in Frage kommen könne. Ebensowenig könne davon die Rede sein, daß bei der Reichswehr eine Wiedereinführung des Forstunterrichts für Anwärter des Staatsdienstes beabsichtigt sei.

Auf die niedrigen Gehälter weist der Abgeordnete Held hin, leider ohne irgendwo die richtige Resonanz zu finden. Abgeordneter Meyer (Herford) (D. Vp.) bedauert aber, daß der Widerspruch des Reiches es nicht ermögliche, eine größere Zahl von Förstern in Gruppe 7 und 8 einzureihen, und betont, daß die Eingangsstelle Gruppe 7 sein müsse, mit der Aussicht auf weitere Aufstufung.

Abgeordneter Barteld (Dem.) findet mit Recht den Widerstand des Reichsfinanzministers gegen die Hebung der Stellen der Revierförster als gänzlich unbegründet und fordert die Beseitigung der eigenen Forstverwaltung des Reichs*).

Abgeordneter Meyer (Herford) (D. Vp.) fordert eine höhere Eingruppierung der Revierförster mit verwaltenden Funktionen, weil ihre Tätigkeit dem Umfange nach derjenigen der Oberförster durchaus gleichzustellen ist**).

Abgeordneter Held (D. Vp.) will die Sekretärlaufbahn von der Betriebsbeamtenlaufbahn getrennt wissen. Der Abgeordnete Barteld (Dem.) tritt dafür ein, daß bei der Regierungsabteilung tüchtige Forstsekretäre als Regierungs-Obersekretäre einrücken.

Abgeordneter Schmelzer (Zentr.) will die Abgabe von Nebennutzungen durch Förster nur, wenn ein Einvernehmen mit dem Oberförster hergestellt ist. Landforstmeister Borggreve teilt mit, daß im Bezirk Potsdam von der Abgabe der Nebennutzungen durch Förster bereits weitgehender Gebrauch gemacht sei, bevor es anderswo durchgeführt wurde. Der Herr Ober-Landforstmeister machte von seiner Verfügung Mitteilung, nach welcher die Abgabe von Nebennutzungen durch die Förster erfolgen könne und deshalb abgewartet werden solle, wie sich die Sache entwickelt.

Abgeordneter Wende (Berlin) (Soz.) spricht sich sehr entschieden gegen die Umwandlung von Försterstellen in Unterförster- oder Waldwärterstellen aus. Der Minister erklärt, daß diese Sparmaßnahme nur dort angewendet werde, wo kleine isolierte Forstbezirke vorhanden sind, welche nicht die volle Arbeitskraft eines Försters erfordern.

Nach der Mitteilung des Herrn Ministers sind 558 Stellen abgebaut, darunter 10% der Oberforstmeisterstellen. Oberförsterstellen sind 35 vom Abbau betroffen, und diese Zahl wird sich noch um 8 erhöhen. Der Abbau bei den Betriebsbeamtenstellen betrage 21%, bei den Revierförstern 8% und bei den Forstsekretären einschließlich der überzähligen Förster 11%.

Der Herr Oberlandforstmeister bedauert, daß die Zahlung der Dienstaufwands-Entschädigung an Hilfsförster und Forstgehilfen hat eingestellt werden müssen, aber finanzielle Gründe

*) Das mag schon sein, vorhanden ist diese Form der Försterausbildung zweifellos, und man kann den Privatforstbeamten nicht verdenken, daß sie damit wenig einverstanden sind. Zweckmäßig wäre ein Verbot, daß, solange die Privatförsterlaufbahn überfüllt ist, wie jetzt, Staatsforstbeamte Privatforstlehrlinge ausbilden dürfen. Daß die Herren Staatsoberförster sich Schreiblehrlinge halten und solche zu Schreibern ausbilden, auch sonst privatim beschäftigen, wird niemand bekämpfen, nur ein forstliches Lehrzeugnis darf solchen jungen Leuten nicht ausgestellt werden.

Die Schriftleitung.

*) Das Reichsschiedsgericht vertritt die Auffassung, daß die Revierförster des Reichs nicht Dienste leisten, wie die preußischen Revierförster sie wahrzunehmen haben. Der preußische Revierförster ist Stellvertreter des Oberförsters, während der Revierförster des Reichs nur Försterfunktionen hat und seine „Beförderung" sachlich nur einem Aufrücken nach Gruppe 7 gleichkommt.

Die Schriftleitung.

**) Das preußische Landesschiedsgericht hat [illegible] am 8. Oktober 1923 für die Stelle des verwaltenden Revierförsters im Gemeindedienst die Gruppe [illegible] als Eingangsstellung mit Aufrücken nach 9 anerkannt.

Die Schriftleitung.

haben es gefordert. Ministerialrat Metz weist darauf hin, daß nach dem allgemeinen Grundsatze nur planmäßige Beamte eine Dienstaufwands-Entschädigung erhalten, während die Personen, um die es sich hier handelt, anderweitig entschädigt würden.

Abgeordneter Weissermel (D.-Nat.) fordert, daß bei der in Aussicht gestellten Neubonitierung des Dienstlandes etwas großzügiger verfahren werden solle.

Der Herr Oberlandforstmeister ist gegen die Waldweide, namentlich aber gegen eine allgemeine Ermächtigung der Oberförster, den Forstbeamten, Waldarbeitern und der kleinbäuerlichen Bevölkerung die Waldweide gestatten zu können, weil es sonst nicht möglich sei, diesen Krebsschaden zu bekämpfen.

Abgeordneter Weissermel (D.-Nat.) ist der Ansicht, daß die Schädigungen des Waldes durch die Raupenplage usw. mit dadurch verursacht seien, daß fast alle Tiere, die für die Bekämpfung dieser Plage in Betracht kämen, aus dem Walde verschwunden sind. Besonders Schwarzwild soll für die Bekämpfung von großer Bedeutung sein, wie z. B. der rühmlichst bekannte Hegemeister Spitzenberg in einem Aufsatz ausgeführt habe. In Schlesien habe ein Waldbesitzer unentgeltlich Schweineherden in den Wald treiben lassen und dadurch mit Erfolg die Insektengefahr bekämpft. Selbstverständlich müsse das Schwarzwild, wo es schädlich wirke, die Äcker verwüste, bekämpft werden. Er bittet um Auskunft, wie hoch der Bestand an Elchen in Ostpreußen noch sei.

Der Oberlandforstmeister erwidert, daß der Elchbestand nach der letzten Zählung vom Frühjahr 1923 in den beiden Bezirken Königsberg und Gumbinnen auf 15 starke Hirsche, 96 geringe, 15 Alttiere und 59 Kälber, im ganzen auf 285 Stück veranschlagt sei. Für 1924 liegen die Berichte noch nicht vor. Durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten in Königsberg im August 1921 sei ja die Jagd auf Elchwild bis 1923 verboten gewesen, dieses Verbot sei auf die Jahre 1924 und 1925 ausgedehnt. Es geschehe alles, um dieses seltene Wild im quantitativen und qualitativen Zustande zu erhalten.

Soweit die Beerenscheine in Frage kommen, sei, wie der Herr Oberlandforstmeister mitteilt, an eine einheitliche Feststellung des Preises nicht zu denken, denn darüber hätten die Regierungen zu befinden.

Die Harznutzung hat nach den Angaben derselben Stelle folgendes Ergebnis gehabt: Im Jahre 1923 seien an die Harznutzungs-Gesellschaft zur eigenen Nutzung 2278 ha verpachtet gewesen; ausgeharzt seien durch die Gesellschaft 619,5 ha. Dort seien gewonnen 161579 kg. Der Durchschnittsertrag eines Hektars mit 261 kg sei also etwas günstiger als in den Vorjahren. Die gewonnenen Mengen schwankten je Hektar zwischen 17 kg im Regierungsbezirk Stralsund und 507 kg im Regierungsbezirk Merseburg.

Scharf wird die Forstverwaltung von kommunistischer Seite wegen der Stundungen für Holzverkäufe angegriffen, und von demokratischer Seite wird hervorgehoben, daß in der Inflationszeit von 9 225 000 Goldmark 8 000 000 verlorengegangen sind.

Abgeordneter Meyer (Herford) (D. Vp.) wünscht, daß die Forstrentmeister nach Gruppe 9 übergeführt werden sollen.

Beim Kiefernsamen gerät der Abgeordnete Held (D. Vp.) wieder auf den falschen Weg, denn er macht der Forstverwaltung den Vorwurf, daß sie nur 5 ℳ, der Privathandel aber 7,50 ℳ für den Zentner geboten habe, was wohl nicht ganz zutreffend sein dürfte.

Nach einer Regierungserklärung sind 13000 ha Staatsforsten von der Forleule befallen worden.

Der Abgeordnete Held (D. Vp.) bemängelte die Versetzung der bekannten drei ostpreußischen Oberförster, die sich in einer in starken Ausdrücken abgefaßten Eingabe an Abgeordnete gewendet haben, aber er irrt, wenn er annimmt, daß die Versetzung schon aus dem Grunde nicht hätte geschehen dürfen, weil die Eingabe dem Minister nur durch Zufall bekannt geworden sei. Der Minister erklärt, daß es sich nicht um eine versteckte Disziplinarstrafe handle, sondern um eine im Interesse des Dienstes gebotene Maßnahme. An der Auffassung, daß eine sofortige Entfernung der drei Herren aus ihrem bisherigen Wirkungskreis angesichts der zersetzenden Wirkung ihres Vorgehens nicht nur auf die übrigen Oberförster, sondern auch auf die Förster des Bezirks im Interesse des Dienstes unbedingt erforderlich sei, halte er auch heute noch fest; sie sei nicht durch die Ausführungen erschüttert worden, die hier gemacht worden seien. Durch diese drei Oberförster sei zweifellos das dienstliche Verhältnis innerhalb Ostpreußens schwer erschüttert worden.

Seitens des Herrn Ministers wird weiter darauf hingewiesen, daß die Waldverwüstungen im besetzten Gebiet einen schreckenerregenden Umfang angenommen hätten. Die beschlagnahmte Fläche umfasse 140 000 ha. Daraus seien 1922/23 280 000 Festmeter entnommen worden. Auf dem Stamm seien vor dem Einschlag durch die Besatzungsbehörden 160 000 Festmeter verkauft worden, zusammen 440 000. Im Wirtschaftsjahre 1923/24 seien von den Besatzungsbehörden vor dem Einschlag rund 500 000 Festmeter auf dem Stock verkauft, die er jedoch als zu niedrig geschätzt mit 600 000 Festmeter ansetze. Hinzu kämen Windbrüche und Windwürfe auf Flächen, die ursprünglich nicht zu Hieben angesetzt seien, mit 100 000 Festmetern, ferner Zusatzhiebe der Besatzungsbehörden, deren Holzbedarf zum Wiederaufbau des besetzten Gebietes bestimmt sein solle, von 250 000 Festmetern, zusammen also 1 400 000 Festmeter. Diesem Einschlag stehe ein jährlicher Abnutzungsschlag von 310 000 Festmetern gegenüber. Der Wert stelle sich rein ziffernmäßig ohne Berücksichtigung

der wirtschaftlichen Schädigungen durch die vorzeitige Wegnahme der Holznutzung auf 28 Millionen Goldmark, dazu komme die Nebennutzung mit 6 bis 7 Millionen Goldmark, so daß man mit 34 bis 35 Millionen Goldmark rechnen müsse, die Preußen verlorengegangen seien, deren Ersatz bisher vom Reich vergeblich verlangt werde. Entsprechend der Auffassung der übrigen deutschen Länder würden diese Forderungen dem Reich erneut unterbreitet und Ersatz dieser auf die Kriegs- und Nachkriegszeit zurückzuführenden Verluste verlangt. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit der Beschränkung der Hiebe, zumal noch der vermehrte Einschlag infolge des Eulenfraßes zu berücksichtigen sei, der ziffernmäßig noch nicht feststehe.

Aus der Rheinischen Gemeinde-Forstverwaltung.

Von dem ehemaligen Reichsländischen, jetzt Gemeinde-Oberförster Ries, Rengsdorf, Kr. Neuwied a. Rh.

Zu dem vom Gemeinde-Oberförster **Damerow** zu Berncastel, Gemeinde-Oberförster Neuwinger zu Wittlich und Gemeinde-Oberförster, Vertrauensmann der Ortsgruppe Rheinland und Westfalen des Verbandes der höheren Kommunal-Forstbeamten Deutschlands, **Göbel** zu Dierdorf, in der Deutschen Forstzeitung und im Deutschen Forstwirt abgefaßten Aufsätzen über Rheinische Gemeinde-Forstverwaltung füge ich noch folgendes hinzu.

Außer vielen Eingaben an geeignete Stellen und öffentlichen Aufsätzen ist über die Verwaltung der Rheinischen Gemeindewaldungen von dem ehemal. Gemeinde-Oberförster Dr. **Gerhard** zu Coblenz in der 13. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Nürnberg vom 26. bis 31. August 1912 ein eingehender Vortrag gehalten worden.

Auch wird fernerhin noch auf die Sondernummer „Deutscher Förster" vom 7. Dezember 1922 verwiesen, in welcher der Gemeindeförster **Weber** das Thema: „Die Beaufsichtigung der Kommunal- und Gemeindeforsten und Vorschläge zur Vereinheitlichung" behandelte.

Leider sind aber alle diese Vorträge nicht entsprechend beachtet worden, und hat Kollege Damerow in seinem Aufsatz sehr richtig bemerkt: „Ueber eine Gruppe von akademischen Beamten, die nicht durch ihre Masse imponieren kann, geht man zur Tagesordnung über." Von den eingangs erwähnten Herren wurde auf den sogenannten Kreisoberförster hingewiesen.

Hierzu möchte ich bemerken, daß der Gedanke des Kollegen **Damerow**-Berncastel, Oberförstereien zu bilden, der dem Uebelstande bezüglich der zur Zeit bestehenden schwierigen Besetzung der Verwaltungsstellen bis zu einem gewissen Grade vorbeugt, nicht außer acht zu lassen ist, wenngleich die Größe einer Gemeinde-Oberförsterei in einem Kreise nicht über 8000 ha hinausgehen sollte.

Wenn z. B. ein Kreis über ca. 15000 ha Waldbesitz verfügt, in dem drei Oberförstereien vorhanden sind (eine = 5000 ha, eine = 6300 ha und eine = 3000 ha, zusammen 14300 ha), so könnte dort eine Verteilung derart stattfinden, daß nur zwei Oberförstereien mit entsprechender Größe gebildet würden. Andere Kreise, die etwa 7- bis 8000 ha Wald umfassen, sind nur mit einer Oberförsterstelle zu besetzen, zumal man doch annehmen muß, daß der jetzt in einem Kreis vorhandene Oberförster mit einem Revier von 7- bis 8000 ha nicht schlechter wirtschaftet als ein Oberförster, der nur etwa 5- bis 6000 ha Waldfläche hat.

Oberförster **Göbel** verwirft die Kreis-Oberförsterei, und zwar in dem Sinne, daß er größere Bezirke, also solche mit 7- bis 8000 ha, wegen der Bewirtschaftung nicht wünscht, was wohl berechtigt ist, jedoch muß berücksichtigt werden, daß bei den Rheinischen Gemeindeverhältnissen die Reviere wohl nicht wesentlich verkleinert werden können, da eben die Gemeinden keine größeren Belastungen vertragen.

Bei der von mir vorgeschlagenen Organisation in den einzelnen Kreisen, selbstverständlich nur da, wo es möglich ist — solche sind aber vorhanden — würde dem Uebelstande bezüglich des Mangels an Anwärtern für fragliche Stellen einigermaßen vorgebeugt und hierbei das sogenannte Revierförstersystem absolut nicht berührt, die seitherigen Förstereien in ihrer Größe bestehen bleiben, so, wie sie eben sind. Diese Organisation würde aber eine Verbilligung der Verwaltung mit sich ziehen und die Wünsche der Gemeinden befriedigen.

Bezüglich der Holzverwertung wäre es doch wohl ohne Zweifel und ohne Bedenken der einzig richtige Weg, der zum Vorteil der Gemeinde führte, wenn diese in die Hände der Gemeinde-Oberförster gelegt würde. Im Staats- und Privat-Dienst hat sie der Oberförster, nur in dem Gemeindedienst liegt sie in Händen des Bürgermeisters, also eines nicht hierzu berufenen Mannes.

Man denke sich z. B.: Ein Sekretär vom Landratsamte, der bis zum 35. bis 40. Lebensjahre dort als solcher gearbeitet hat und mit Forstsachen nie in Berührung gekommen ist, wird wegen seiner ausgezeichneten Verwaltungskenntnisse zum Bürgermeister gewählt und bestätigt. Er muß nun in seinem Bezirk die Holzverwertung von 2400 ha — vielleicht noch mehr — Wald übernehmen. Es erübrigt sich noch weiteres hinzuzufügen. Sofern der Bürgermeister sich an der Nutzholzversteigerung nur als Respektsperson beteiligt — wie sich ein solcher geäußert hat —, hat man auch hierfür keine weiteren Worte. Wenngleich aus rechtlichen Gründen die Holzverwertung nicht wie im Staatsdienste durchgeführt werden kann, so müßte doch der Gemeinde-Oberförster zur Mitwirkung verpflichtet und der Bürgermeister hierbei vollständig ausgeschaltet werden.

Der Bestallung eines Forst- und Regierungsrates, der sich nur allein mit den Kommunalwaldungen zu beschäftigen hat, wird man zustimmen. Ob derselbe aber aus einer kleinen Anzahl der Gemeinde-Oberförster [illegible] besser aus der großen Zahl von 600 bis [illegible]

preußischen Staats-Oberförstern mit entsprechendem Alter, Lebenserfahrung und hinreichenden theoretischen und praktischen Kenntnissen usw. zu wählen ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Vor allen Dingen wäre es sehr zu begrüßen, wenn der Gemeindeforstrat mit den Gemeindeforstbeamten gemeinsame Besprechungen im Zimmer und im Walde mehrmals im Jahre abhielte und somit Anlaß zu Aussprachen gäbe, die den Gemeindewaldungen nicht zum Nachteil gereichten. Zu Exkursionen haben die Gemeindeforstbeamten an sich wenig Gelegenheit.

In den von den oben genannten Herren geschriebenen Aufsätzen ist von einer Verstaatlichung sowohl der Verwaltungs- wie Betriebsbeamten nichts erwähnt. Allgemein ist bekannt, daß die Verstaatlichung nicht der Wunsch sämtlicher Gemeinden ist. Vielfach werden es die finanziellen Verhältnisse des Staates auch nicht zulassen, trotzdem ist die Verstaatlichung in anderen Bundesstaaten vor und nach dem Kriege durchgeführt worden.

Wenn man berücksichtigt, daß in einer Bürgermeisterei etwa 50 v. H. der Reineinnahmen für die Besoldung ihrer zwei Förster nötig sind, in einer anderen Bürgermeisterei nur etwa 8 v. H. der Reineinnahmen für drei Förster verausgabt werden — solche Beispiele wird es wohl noch mehr geben — so dürfte doch diesen Mißständen am besten durch einen einheitlichen Besoldungsbeitrag je Hektar in der ganzen Rheinprovinz abgeholfen werden.

Bei einer Waldfläche von 360 000 ha und einer Oberförstereigröße von 8000 ha mit 10 Förstereien à 800 ha dürften 1 890 000 ℳ Verwaltungskosten erforderlich werden oder je Hektar = 5,30 ℳ seitens der Gemeinde zu zahlen sein. Je nach den Reinerträgen würden sich aber diese Beitragskosten je Hektar etwas erhöhen oder erniedrigen, was jedoch eine gerechte Verteilung nach sich ziehen dürfte. Die Regierung ist bestrebt, den Gemeinden in jeder Hinsicht, soweit es die Verhältnisse nur eben zulassen, zur Seite zu stehen; man sollte doch auch hier mit aller Energie einmal den Hebel ansetzen, der dann nicht erfolglos arbeiten würde.

Sofern eine Verstaatlichung nicht angezeigt erscheint, müßte doch die Regierung zum mindesten eine Organisation anstreben, die nun endlich einmal die mißlichen Zustände in der Rheinischen Gemeindeforstverwaltung aus der Welt schafft. Vorschläge dazu dürften der Regierung durch den Preußischen Kommunal-Oberförster-Verband und durch die Rheinische Förstervereinigung gern unterbreitet werden.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn dies tunlichst rasch geschehen würde.

Forstliche Rundschau.

Dr. Engler, Professor: **Die Hochdurchforstung.** Mitteilungen der schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, XIII. Band, 2. Heft, S. 284. Zürich 1924.

Als letzte Arbeit des leider viel zu früh gestorbenen Professors Dr. Engler bringt das vorliegende Heft eine hochinteressante Darstellung der Hochdurchforstung, welche eine Erweiterung des im Vortragszyklus für höhere Forstbeamte im März 1923 gehaltenen Vortrages bildet.

Engler geht dabei von der französischen Definition der Hochdurchforstung (éclaircie par le haut) aus, welche neben der Pflege der Stämme des künftigen Haubarkeitsbestandes eine peinliche Schonung des lebensfähigen Nebenbestandes fordert. Während dieses Verfahren in den vorwiegend aus Laubholz bestehenden Waldungen Frankreichs und bei den dortigen klimatischen Verhältnissen berechtigt erscheint, stellt das im allgemeinen kühlere und ungünstigere Klima Deutschlands mit überwiegender Nadelholzbestockung andere Anforderungen und läßt die sorgfältige Erhaltung des Unterholzes in vielen Fällen als unnötig, ja geradezu als fehlerhaft erscheinen.

Engler gibt zwar zu, daß die französische éclaircie par le haut den allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen einer rationellen Durchforstung sehr nahekommt, fordert aber in bezug auf die Behandlung des Nebenbestandes eine freiere Fassung. Er kommt damit zu einer nach Holzart und Alter der Bestände wechselnden Durchforstungsmethode, wie sie auch im Arbeitsplan des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten von 1902 vorgesehen und auch bei meinen Ertragsuntersuchungen zur Anwendung gelangt ist.

Auf Grund seiner Arbeiten und namentlich im Anhalt an seine bestandesbiologischen Arbeiten gibt Engler daher folgende Definition für Hochdurchforstung, die nach seiner Ansicht für die Durchforstungen überhaupt gelten soll:

„Die Durchforstung besteht in der fortwährenden Begünstigung und Wachstumsförderung jener Bestandesglieder, die nach Standort, Holzart und Form das meiste wirtschaftliche Interesse verdienen. Die Wipfel und Kronen dieser wichtigen, für die Zukunft am meisten versprechenden Individuen sind nach und nach durch den Aushieb minderwertiger Bäume oder durch sonstige Auflockerung des Kronenschirmes lichter zu stellen und dem vollen Lichtgenusse zuzuführen. Dazu kommen Aushiebe, die besonders bei Laubhölzern eine Verbesserung der Schaftform bewirken können. Diese pfleglichen Eingriffe vollziehen sich hauptsächlich im herrschenden Teil des Bestandes.

Der aus beherrschten und unterdrückten Bäumen sich zusammensetzende Nebenbestand dient der Pflege des Bodens und der auserlesenen, herrschenden und mitherrschenden Bestandesglieder sowie als Reserve und ist diesen Zwecken entsprechend zu behandeln."

Engler bringt hierauf eine Zusammenstellung der bisherigen schweizerischen Durchforstungsversuche hinsichtlich der Zuwachsleistung, der Wertsproduktion und der Rentabilität.

Er kommt bei den schwierigen Untersuchungen über die Wertsproduktion, mit denen auch ich

eingehend beschäftigt habe, ebenfalls zu keinem voll befriedigenden Ergebnis. Es zeigt sich immer wieder, daß zwar die schwache Niederdurchforstung hinter allen übrigen Graden und Formen der Bestandespflege zurücksteht, daß aber eine zahlenmäßige Abstufung in den Ergebnissen der übrigen Grade nicht nachweisbar ist, obwohl der Augenschein bedeutende Unterschiede vernehmen läßt. Unzweifelhaft wird durch frühzeitig beginnende und regelmäßig fortgesetzte stärkere Durchforstungen die frühzeitige Erzeugung der vom Handel hauptsächlich begehrten und gut bezahlten Sortimente begünstigt.

Der nicht voll befriedigende Ausfall der bisherigen Versuche über Hochdurchforstung ist, wie Engler ganz richtig bemerkt, zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß zu den Versuchen hauptsächlich Fichten- und Tannenbestände benutzt worden sind, während die Hochdurchforstung ihre wesentlichste Bedeutung für Laubholz und aus Laub- und Nadelholz gemischten Beständen besitzt.

Von besonderem Interesse sind die Vorschriften, welche Engler in dem Abschnitt „Praktische Ausführung der Hochdurchforstung" gibt. Dieser enthält keine schematischen Vorschriften, sondern eine auf den Grundsätzen der Hochdurchforstung beruhende Anleitung zur Bestandespflege überhaupt. Wenn hierbei auch in erster Linie die Verhältnisse der schweizerischen Waldungen berücksichtigt werden, so können diese Vorschriften doch mit unwesentlichen Änderungen auch auf Deutschland übertragen werden. Die wichtigsten Regeln sind folgende:

1. Die Erhaltung der Gesundheit und der Widerstandskraft gegen Gefahren bildet die erste Voraussetzung für die Erzielung der höchsten Wertserzeugung. Kranke, von Pilzen und Insekten befallene Stämme sind unter allen Umständen und zu jeder Zeit so rasch wie möglich zu entfernen; ganz besonders gilt dieses für Nadelholzbestände. Ebenso wichtig sind alle Aushiebe, die die Bestände widerstandsfähiger gegen Sturm, Schnee usw. machen.

2. Bei den Läuterungen und spätestens bei den ersten Durchforstungen ist vor allem der rücksichtslose Aushieb aller minderwertigen Individuen notwendig. Schlechtgeformte Vorwüchse, Protzen, sperriges, zwieseliges Material und ähnliches sind unbedingt zu entfernen, auch auf die Gefahr hin, daß dadurch Lücken entstehen, da sich diese bei der großen Stammzahl doch bald wieder schließen.

3. Schlechtes und unbrauchbares Material bildet sich aber infolge äußerer Einflüsse und erblicher Anlagen immer wieder. Ebenso sinken einstmals herrschende Stämme oft schon nach kurzer Zeit zu beherrschten herab. Die frühzeitige Auswahl einer bestimmten Anzahl von Elitestämmen ist daher unmöglich.

Die Aufgabe jeder Durchforstung besteht darin, die schönsten und wertvollsten Bäume zu begünstigen, die Stammformen wertvoller Arten, wenn möglich, zu verbessern und Stammkrümmungen zu verhindern. Auf diese Weise liefern nicht nur die Durchforstungserträge im Laufe der Zeit immer wertvolleres Material, sondern auch der Haubarkeitsertrag erreicht die höchsten Werte.

4. Während bei den Läuterungen und ersten Durchforstungen alle mißgeformten und kranken Individuen ohne Rücksicht auf das Ganze herauszuhauen sind, sind bei den späteren Durchforstungen in erster Linie die schönsten, wertvollsten, für die Zukunft am meisten versprechenden Stämme durch den Aushieb weniger wertvoller Nachbarn so weit als möglich zu pflegen. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich nicht nur um die Förderung der Ernährung und des Wachstums der Elitestämme handelt, sondern auch um Erhöhung der Astreinheit und tunlichst auch um Verbesserung der Stammform. Scharfe, einseitige Eingriffe veranlassen besonders bei Laubhölzern, aber auch bei Kiefern, leicht Stammkrümmungen. Diese werden am besten vermieden, wenn man dafür sorgt, daß der Gipfeltrieb wertvoller Bäume stets ungeschwächtes Zenitlicht empfängt.

In Laubholz- und in aus Laub- und Nadelholz gemischten Beständen sind weiter die reibenden und peitschenden Stämme zu beachten. Sie üben meist eine schädliche Wirkung durch Veranlassung von Verletzungen und Beeinträchtigung des Wachstums der Kronen der besseren Nachbarn. Sie können aber auch durch Förderung der Astreinigung nützen. Seitenschutz und Beschattung der Schäfte wertvoller Stämme durch zwischen- und unterständige ist immer anzustreben.

Vor Lücken braucht man sich, besonders im Laubholz- und gemischten Wald, nicht zu fürchten, da für ihre rasche Ausfüllung durch die [illegible] Bewegungen von Stämmen und Ästen sowie auch durch ihr Spitzenwachstum gesorgt ist.

5. Wenn mehrere in bezug auf Größe und Form gleichwertige Stämme nahe beieinander stehen, muß zum Zweck der Wuchsförderung doch eingegriffen werden (Aushieb des Mittelstammes bei Gruppen).

6. Für die Eingriffe in den Nebenbestand sind in erster Linie Bodentätigkeit und Holzart maßgebend. Bei lebhafter Tätigkeit der Bodenfauna, normaler Verwesung der Streudecke und leichter Begrünung des Bodens mit Standortsgewächsen wird der Bodenschirm, d. h. der Nebenbestand, vorläufig in seiner gegenwärtigen Verfassung belassen. Wo der Boden mit Rohhumus oder Trockentorf oder dichten Mooslagern bedeckt ist, muß berücksichtigt werden, welche Standortsfaktoren oder Mißgriffe die Ursache sind. Verhindert z. B. zu geringe Wärme die Verwesung organischer Reste, so ist auch der Nebenbestand so zu durchforsten, daß eine bessere Erwärmung des Bodens eintritt. Wenn schwankende oder zu geringe Feuchtigkeit die Bildung von Trockentorf veranlassen, so ist dem Übel durch ungleiche Durchlichtung des Nebenbestandes zu begegnen.

Schattenertragende Hölzer, insbesondere Unterhölzer, sind zu erhalten. Im Gebirge [illegible] ihres natürlichen Verbreitungsgebietes

hierzu auch die Fichte, im Hügelland und in der Ebene dagegen hauptsächlich Buche, Hainbuche, Tanne und Linde. Zur Bekämpfung von Rohhumus leistet auch die Eiche gute Dienste.

Besondere Rücksicht verdient der Nebenbestand da, wo er als Ersatz bei Beschädigung des Hauptbestandes durch Schnee und Wind dienen soll. Er muß hier so durchforstet werden, daß er die nötige Standfestigkeit erlangt.

7. Die Stärke der Hochdurchforstung hängt jauptsächlich ab von den Holzarten, der Bestandes-orm und dem Standort.

a) Im allgemeinen ist in der Jugend verhältnis-näßig schwach oder mäßig zu durchforsten zur Er-iehung gerader und astreiner Schäfte. Mit zu-iehmendem Alter ist des steigenden Lichtbedarfs oegen die Umlichtung der Kronen energischer zu etreiben.

b) Bestände von Lichtholzarten oder solche mit eichlicher Beimischung von Lichthölzern sind deshalb on Jugend auf stärker zu durchforsten als solche on Schattenhölzern. Eine Ausnahme macht die iche wegen ihres starken Ausladevermögens und er hierdurch bedingten Neigung zur Entwicklung hlechter Formen.

c) Gleichalterige, reine, aus Pflanzung oder aat hervorgegangene Fichten- und Kiefern-stände sind, sobald der Schluß eingetreten ist, m Anfang an kräftig zu durchforsten.

d) In Mischbeständen von Eichen, Eschen, horn usw. mit Buchen oder Hainbuchen hat der irtschafter von Anfang an sein Augenmerk auf iese wertvolleren Individuen zu richten und ihnen, venn nötig, durch energische Eingriffe frühzeitig Hilfe zu kommen oder bei geringem Wachstums-terschied erstere durch anfangs mäßige und sich ach und nach verstärkende Durchforstungen in er Kronenfreiheit und Entwicklung zu fördern.

e) Die Überführung von unter- oder zwischen-ndigen Nadelhölzern im Laubholz-Grundbestand den Hauptbestand erfordert rechtzeitig beginnende d kräftig geführte Hochdurchforstungen. Wenn gegen im Nadelholz-Grundbestand Laubholz nur wach vertreten ist, so ist diesem durch kräftige ngriffe in das Nadelholz der nötige Entwicklungs-im zu verschaffen. In allen Fällen, in denen es um Regulierung des Mischungsverhältnisses d um die Begünstigung wertvoller Holzarten ndelt, bietet die Hochdurchforstung das einzige ittel, dieses Ziel zu erreichen.

Wo Schnee- und Windgefahr drohen, ist von fang an stärker zu durchforsten und namentlich eine symmetrische Ausbildung der Baum-nen zu sorgen.

8. Maßgebend für Beginn und Wiederholung Durchforstungen sind folgende Gesichtspunkte:

a) Das Lichtbedürfnis der Holzart sowie die stockungsdichte entscheiden ebenso über den Be-n der Durchforstungen. Im allgemeinen soll ser möglichst früh erfolgen.

b) Sehr häufig hängt der Beginn der Durch-stungen von der Verwertungsmöglichkeit der Erträge ab. Bei der hohen Bedeutung, die frühzeitige Durchforstungen für das ganze Bestandesleben besitzen, sollte diese Rücksicht nicht in Betracht kommen. Die Hochdurchforstungen sind aber auch in dieser Richtung vorzuziehen, da sie früher stärkeres Material liefern als die schwachen Niederdurchforstungen.

c) In Laubholzbeständen und in Mischbeständen mit einem hohen Prozentsatz an Lichthölzern sollen die Durchforstungen schon im Alter von 12 bis 15 Jahren beginnen, in Fichten- und Tannenbeständen, ebenso in reinen Kiefernbeständen je nach den Verhältnissen nach 15 bis 30 Jahren. Auf geringen Standorten setzen die Durchforstungen später ein als auf guten, wo der Kampf ums Dasein frühzeitig beginnt und rasch verläuft.

d) Die Wiederholung der Durchforstungen soll dann erfolgen, wenn den auserlesenen guten Individuen eine Bedrängung des Kronenraumes droht, und muß schon durchgeführt werden, bevor eine Schädigung ihrer Kronen erfolgt ist.

Die Forderung Möllers, daß alljährlich der ganze Wald durchforstet werden müsse, ist sowohl vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkt zu verwerfen:

Ersteres, weil die Veränderungen infolge der Aushiebe immer erst nach einigen Jahren erfolgen; dieses gilt sowohl für die oberirdischen Organe wie für die Wurzeln. Nun muß aber die Wirkung eines pfleglichen Eingriffes in den Bestand sichtbar sein, bevor man einen neuen Hieb einlegt, um sich hierüber ein Urteil bilden zu können.

Vom praktischen Standpunkt ist die Forderung, jedes Jahr auf der ganzen Fläche zu durchforsten, wegen der hierdurch bedingten Zersplitterung von Holzhauerei, Holztransport und Verwertung undurchführbar.

Es genügt, wenn die Durchforstungen selbst auf gutem Standort und bei intensivem Betrieb alle drei bis fünf Jahre wiederkehren; unter ungünstigeren Verhältnissen reicht es aus, wenn die Durchforstungen alle sechs bis zehn Jahre wiederkehren.

9. Wegen der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Standorte, Form und Art der Bestände sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse läßt sich keine allgemeine Regel für die Technik der Durchforstungen aufstellen; diese müssen sich vielmehr den wechselnden Verhältnissen anpassen.

In gemischten, ungleichalterigen und aus Naturverjüngung hervorgegangenen Beständen ist die Hochdurchforstung allerdings leichter anwendbar als in reinen, gleichalterigen, künstlich begründeten. Allein der Grundsatz der Ausscheidung von Zukunftsstämmen und die Erhaltung des Nebenbestandes läßt sie bei frühzeitigem Beginn und bei sachgemäßer Auszeichnung der Durchforstungen auch hier durchführen.

Ein längere Zeit nach der Methode der Hochdurchforstung behandelter Bestand bekommt im Laufe der Zeit ein ganz anderes Aussehen als der

nach der Methode der Niederdurchforstung gepflegte. Er wird vor allem stufiger, der sonst in gleicher Höhe sich ausbreitende Kronenschirm wird durchbrochen und unregelmäßig, der Raum zwischen den Kronen der herrschenden Stämme und dem Boden durch das Ast- und Blattwerk des Nebenbestandes ausgefüllt.

Im Alter der angehenden Haubarkeit enthält der nach der Methode der Hochdurchforstung gepflegte Bestand eine große Anzahl von gut bekronten, im vollen Lichtgenuß stehenden Stämmen, die frühzeitig, oft und reichlich Samen tragen; der Boden hat infolge des günstigen Einflusses des Nebenbestandes seine Gare und Empfänglichkeit für die Besamung bewahrt. Die Erleichterung der natürlichen Verjüngung ist ein hoch anzuschlagender waldbaulicher Vorteil der Hochdurchforstung.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Allgemeine Verfügung III 59 für 1924.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 12885 II. Ang.

Berlin W 9, den 22. Oktober 1924.

Auf Antrag des Vorsitzenden der Preußischen Staatsförstervereinigung und in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Verfügung III 55 für 1919 (vom 18. April 1919 III 4590), betr. Beamtenausschüsse im Bereich der Staatsforstverwaltung, ernenne ich den jeweiligen ersten Vorsitzenden der Preußischen Staatsförstervereinigung zum Vertrauensmann meines Ministeriums mit der Ermächtigung, sich erforderlichenfalls durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten zu lassen.

In jedem Regierungsbezirk tritt ein von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied der Preußischen Staatsförstervereinigung dem Beamtenausschuß bei. Im Behinderungsfalle ist es befugt, sich durch einen von ihm zu benennenden anderen Angehörigen der Staatsförstervereinigung vertreten zu lassen.

Die für den Beamtenausschuß bestimmten Beamten der Staatsförstervereinigung sind veranlaßt worden, sich bei den Regierungen schriftlich zu melden.

Abdrucke für die Oberförster und Revierförster liegen bei.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster, Sigmaringen, Marienwerder, Liegnitz und Osnabrück.

Anschluß von Forstdienstgehöften an elektrische Licht- und Kraftleitungen.

Min. f. L. Gesch.-Nr. III 12387 vom 1. September 1924. A. Vf. III 58.

Unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung II 1 vom 3. Januar 1923 — III 21252/22 — bestimme ich, daß die Regierungen künftig im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbständig über die Ausführung von elektrischen Lichtanlagen für Forstgehöfte entscheiden dürfen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür als vorliegend erkannt wird. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Anschlusses sind auch dann als erwiesen anzusehen, wenn in der betreffenden Gegend die überwiegende Mehrzahl von Wohnungen oder Gehöften der den Forstbeamten, Waldarbeitern usw. sozial und gesellschaftlich gleichstehenden Einwohnern an die elektrische Versorgungsleitung angeschlossen ist, so daß der Nichtanschluß eines staatsforstlichen Gehöfts als eine Zurücksetzung empfunden werden müßte.

Die Herstellung von elektrischen Anlagen als Superinventarien der Nutznießer ist im Sinne der allgemeinen Verfügung III 27 vom 29. September 1910 nach Möglichkeit zu vermeiden und auf vereinzelte, ganz besonders begründete Fälle zu beschränken.

Maßgebend für den Umfang der Anlagen bleiben die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung III 25 vom 9. März 1920, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, daß die darin enthaltenen Angaben Höchstgrenzen darstellen und daß die augenblickliche wirtschaftliche Notlage des Staates eine möglichst weitgehende Einschränkung des Umfangs der Anlagen zur besonderen Pflicht macht. Für Waldarbeitergehöfte wird es im allgemeinen genügen, im Wohnhause zwei bis drei Lichtstellen und im Stalle eine Lichtstelle vorzusehen.

Für etwaige Kraftanschlüsse sowie für alle Anlagen, die superinventarisch ausgeführt werden sollen oder deren Umfang über die in der allgemeinen Verfügung III 25/20 festgelegten Grenzen hinausgeht, ist meine Genehmigung rechtzeitig vor Inangriffnahme und Vergebung der Arbeiten einzuholen, unter Beifügung von Unterlagen, die eine eingehende Begründung des Antrages geben und eine einwandfreie Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Anlage und der Notwendigkeit der Ausführung im beantragten Umfange zulassen.

Um eine ausreichende Übersicht über die Entwicklung und den jeweiligen Stand der Versorgung der Forstgehöfte mit elektrischem Strom zu gewinnen und die Höhe der für das nächste Rechnungsjahr für diesen Zweck in den Fachhaushalt der Regierungen einzustellenden Mittel schätzen zu können, werden die Regierungen beauftragt, bis zu jedem Jahresschluß eine Nachweisung A und eine Übersicht B einzureichen, entsprechend den in der Anlage beigefügten Mustern*).

J. A.: Laspeyres.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

Vf. d. M. f. L. vom 4. 10. 1924 II [illegible], III, VI.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 3. Juli 1924 — II 6677, III, VI — (LwMBl. S. 369) übersende ich der Regierung zur Berechnung der Pachtzinsen für staatseigene Fischereien nach Maßgabe meiner allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 35 — (LwMBl. S. 57) — betr. Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis nachstehende Zusammenstellung der Durchschnittsmarktpreise für Fische im III. Vierteljahr 1924 (1. Juli bis 30. September 1924):

---

*) Wegen Raummangels hier nicht abgedruckt.

Aal	109,41	Karausche	54,58
Aland	58,75	Plötze	18,63
Barsch	40,96	Quappe	—
Blei	36,19	Roddow	39,10
Güster	12,44	Schlei	85,85
Hecht	86,23	Zander	144,05
Karpfen	70 79	Krebs	15,05

Durchschnitt . 63,08

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Goldmark (= 10/42 Dollar nordamerikanischer Währung).

Ich ersuche die Regierung, die Anlage zu meiner allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — (LwMBl. S. 57) entsprechend zu ergänzen und das Erforderliche zur Berechnung und Erhebung der Pachtzinsen alsbald zu veranlassen.

Schädigung der Fischerei durch Wasserbenutzungsrechte.

V. d. M. f. L. v. 11. Oktober 1924 — VI 32938.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Schädigung der Fischerei durch die Benutzung der Wasserläufe auseinanderzuhalten ist, ob es sich um nachteilige Wirkungen handelt, die

a) trotz Einhaltung der durch den Verleihungsbeschluß für ein Wasserbenutzungsrecht gezogenen Schranken,
b) durch Überschreitung eines verliehenen Wasserbenutzungsrechts oder
c) durch unberechtigte Benutzung eines Wasserlaufs, z. B. zur Einleitung von Abwässern,

hervorgerufen werden.

Im Falle zu a gibt § 82 des Wassergesetzes unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, daß die Verleihungsbehörde auch nachträglich über Entschädigungsansprüche befindet; ganz allgemein werden die Entschädigungsansprüche nur dann gewahrt, wenn bereits im Verleihungsverfahren rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, einerlei ob der Verleihungsbeschluß selbst einen diesbezüglichen Vorbehalt enthält oder nicht.

In den Fällen zu b und c liegt eine über die Grenzen des verliehenen Rechtes oder den zulässigen Gemeingebrauch des Wassers hinausgehende Benutzung vor, gegen die seitens der Wasserpolizeibehörde gemäß § 21 des Wassergesetzes eingeschritten und von dem Geschädigten nur im ordentlichen Rechtswege die Klage — abweichend von § 82 W. G. auch auf Unterlassung — erhoben werden kann.

Um dem Mangel an einem leistungsfähigen Träger der Schadenersatzklage entgegenzuwirken, bietet die Bildung von Fischerei-Schutzgenossenschaften die beste Handhabe.

Lehrgang an der staatlichen Zucht- und Abrichteanstalt Grünheide*).

V. d. M. d. J. v. 18. Oktober 1924 — II H 1560.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß den zur staatlichen Zucht- und Abrichteanstalt für Polizei-Hunde in Grünheide abgeordneten Schutzpolizei-Beamten in Anwendung des Erl. vom 23. März 1923 — II K 17 Nr. 17 (MBliV. S. 344) für die Hin- und Rückreise Reisekosten und während des ganzen Aufenthaltes in Grünheide Beschäftigungstagegelder (ermäßigte Tagegelder), nicht etwa für die ersten zwei Wochen Dienstreisetagegelder und Übernachtungsgelder, zustehen.

Die Beschäftigungstagegelder werden in sinngemäßer Anwendung des Erl. vom 15. Dezember 1923 — II K 33[62] (MBliV. S. 1251) von der Polizei-Hauptkasse Berlin vorschußweise gezahlt werden.

Alle durch den Lehrgang entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die den Polizeien zu überweisenden Diensthunde und die Kosten für die Unterhaltung dieser Hunde werden den Kassenanschlagstellen auf Grund der von dem Polizei-Präsidium in Berlin mir vorzulegenden Abrechnung seinerzeit zwecks Erstattung an die Polizei-Hauptkasse Berlin zur Verfügung gestellt werden.

Die bisher in dieser Hinsicht gestellten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

*) Vgl. V. v. 23. August 1924 — II H 1253 (MBliV. S. 876).

Bezahlung der Holzkaufgelder unter Verwendung von Wechseln.

M. f. L. vom 27. Oktober 1924 — III 14207.

Die Bestimmungen über die Bezahlung der Holzkaufgelder unter Verwendung von Wechseln in Ziffer 11 e des Runderlasses vom 18. September 1924 — III. 13771 — erfahren folgende Änderungen:

Die Wechsel sind künftig nur noch in Reichsmark auszustellen, haben also nicht mehr auf effektive Rentenmark zu lauten. Reverse der ausstellenden Banken, in denen die Verpflichtung zur Vergütung der etwaigen Rentenmark-Entwertung übernommen wird, sind in Zukunft nicht mehr mit einzureichen. Bisher und künftig in Rentenmark ausgestellte Holzkaufgeldwechsel werden als über Reichsmark lautend angesehen.

Erweiterung des Polizei-Bezirks Gleiwitz-Beuthen-Hindenburg.

Beschluß d. M. d. J. v. 17. Oktober 1924 — II A 20[59].

Nach Anhörung der beteiligten Kreisausschüsse und nach erfolgter Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Oberschlesien wird in Ergänzung der Beschlüsse vom 31. Mai 1923 — II A 20[43] (MBliV. S. 623) und vom 8. Dezember 1923 — II A 20[54] (MBliV. S. 1234) die Zuständigkeit der staatlichen Polizei-Verwaltung Gleiwitz-Beuthen-Hindenburg im Rahmen des Regulativs vom 31. Mai 1923 (MBli.V. S. 623) auf folgende Landgemeinden und Gutsbezirke ausgedehnt:

A. Polizeipräsidium Gleiwitz.

Landgemeinde Zawada; Gutsbezirk Laband, Zawada, Alt-Gleiwitz, Niepaschütz, Pschyschowka, Schechowitz, Petersdorf städt., Zernik städt., Schalscha, Schakanau, Ziemientzitz, Preschlebie, Karchowitz und Boniowitz.

B. Polizeiamt Beuthen.

Restgutsbezirk Radzionkau.

C. Polizeiamt Hindenburg.

Landgemeinde Pilzendorf; Gutsbezirk Pilzendorf.

Die in dem Beschluß vom 31. Mai 1923 — II A 20[43] — unter A aufgeführte Gemeinde Zernik heißt richtig „Landgemeinde Zernik".

Das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung.

V. d. M. d. J. v. 22. Oktober 1924 — Ia 837 II.

Der Landtag hat durch ein in den nächsten Tagen zu verkündendes Gesetz die Gültigkeitsdauer des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (GS. S. 53), welche nach dem Gesetz vom 5. Januar 1922 (GS. S. 3) in Verbindung mit der Vd. vom 29. Dezember 1921 (GS. 1922, S. 10) am 11. November d. J. ablief, um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum Ablauf des 11. November 1925 verlängert.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Preußische Staatsförstervereinigung ministeriell anerkannt.

Im Gesetzteil dieser Nummer haben wir auf Seite 1058 die Verfügung des Herrn Landwirtschaftsministers zum Abdruck gebracht, wonach der erste Vorsitzende der Preußischen Staatsförstervereinigung zum Vertrauensmann seines Ministeriums ernannt worden ist und außerdem in jedem Regierungsbezirk ein Mitglied der Preußischen Staatsförster-Vereinigung dem Beamtenausschuß beitritt. Wir sprechen dem Vorstand der Preußischen Staatsförstervereinigung, besonders ihrem jetzigen verdienten Vorsitzenden, Herrn Hegemeister Neumann-Bärenberg, zu diesem Erfolg, der die Krönung einer jahrelangen Arbeit im staatserhaltenden Sinne bedeutet, unsern herzlichsten Glückwunsch aus. Gleichzeitig sprechen wir die Hoffnung aus, daß die vielen preußischen Staatsforstbeamten, die im Innersten ihres Herzens schon immer auf dem von der Preußischen Staatsförstervereinigung vertretenen Standpunkt gestanden haben, sich nunmehr trotz des allgemein bekannten gewerkschaftlichen Terrors auch in der Oeffentlichkeit ihr anschließen werden. Allerdings wird die Wirkung des Terrors, der hier und dort, nach gewerkschaftlichem Rezept, auch bei dem Verein der Preußischen Staatsförster sein Haupt erhoben hat, nicht ohne weiteres aufhören. Das kann man nicht erwarten, aber im Vertrauen auf den guten alten Geist der preußischen Staatsförster, der zwar vorübergehend unter den Folgen einer mehr als jämmerlichen Revolution getrübt, doch nicht getötet werden konnte, ist die Rückkehr zur alten Fahne, die fleckenlos in die neue Zeit hinübergerettet ist, wohl nur eine Frage der Zeit. Immerhin ist es um so besser, je eher die Träger des grünen Rockes sich dazu entschließen, restlos mit einer Vergangenheit zu brechen, deren verhängnisvolle Folgen sich nur überwinden lassen, wenn eine völlige Abkehr von den Mitteln stattfindet, die angeblich die geeigneten zur Förderung der Interessen der Staatsförster sein sollten, in Wirklichkeit aber den Stand nur herabzusetzen vermochten.

Wir haben keinerlei Groll, wo wir mißverstanden worden sind und Vorwürfe hinnehmen mußten, denn wir haben die Genugtuung, daß unser Kampf gegen den bösen Geist, der von dem Tage jener berüchtigten Delegiertenversammlung den Försterstand vergiftete und systematisch auf Entzweiung der Vorgesetzten und der ihnen untergebenen Mitarbeiter hinwirkte, dem Endziel nahe ist. Wir sind uns dessen stets bewußt gewesen, daß es ein Kampf war für die Ideale, die im preußischen Försterstande wieder aufleben sollen und aufleben werden.

Im menschlichen Leben versäumte Augenblicke kehren vielfach niemals wieder und sind entscheidend für Menschenschicksale. Vor eine solche Entscheidung ist jetzt der Försterstand gestellt. Der Herzog ist gefallen, und je eher der Mantel hinterhergeht, um so besser. Die Schriftleitung.

Oberforstrat Dr. König-Stuttgart ist mit der Amtsbezeichnung „Präsident“ zum Vorstand der württembergischen Forstdirektion ernannt worden.

Das neue Ortsklassenverzeichnis. Bei Redaktionsschluß ist uns noch ein für unsere Leser überaus wichtiger Beitrag „Ortsklassenverzeichnis und Umwandlung des Ortszuschlags in Wohnungsgeldzuschuß“ zugegangen, den wir auf S. 1070 zum Abdruck bringen und auf den wir auch an dieser Stelle noch besonders aufmerksam machen.

Über das Petitionsrecht der Beamten hat der Reichsdisziplinarhof am 22. Oktober 1924 eine wichtige Entscheidung gefällt. Der Finanzinspektor Lemke vom Finanzamt Berlin hatte im Juli 1922 an den Vorsitzenden der Demokratischen Partei, Dr. Petersen, ein Schreiben gerichtet, in dem er die höchsten Beamten der Reichsfinanzverwaltung des Verfassungsbruchs und schwerer Dienstverfehlungen beschuldigte. Dieser Brief wurde vom Geschäftsführer der Demokratischen Partei dem damaligen Finanzminister Dr. Hermes zur Aufklärung zugestellt. Der Reichsfinanzminister Dr. Hermes eröffnete ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten. Die erste Instanz fällte im März 1924 einen Spruch zugunsten des Beamten, da in der Maßregelung eine Verletzung des Petitionsrechts und des allgemeinen Staatsbürgerrechts liegen würde. Gegen dieses Urteil hat Reichsfinanzminister Dr. Luther Berufung eingelegt. Der Reichsdisziplinarhof verwies die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück. Das Recht der freien Meinungsäußerung und das Petitionsrecht müßten sich in den Grenzen der allgemein gültigen Gesetze halten, das gelte auch für Beamte hinsichtlich des Disziplinarrechts. Da das Schreiben des Beamten Beleidigungen enthielt, war der Reichsfinanzminister berechtigt, das Disziplinarverfahren einzuleiten.

Uebernahme von Nebenbeschäftigungen und aktive Beamte. In Nr. 44 Seite 1041 wird der Erlaß des Landwirtschaftsministers, betreffend Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von

licher Nebenbeschäftigung durch aktive Beamte, gebracht und darauf hingewiesen, daß durch die Genehmigung den abgebauten Beamten und Angestellten kein Wettbewerb entstehen solle. Grundsätzlich gilt also heute noch, daß mit Genehmigung die aktiven Beamten unbeschränkt sind, ihre Einnahme um eine Summe in jeder Höhe zu verbessern. Der Pensionär, der heute auf seinen Versorgungs-Notgroschen angewiesen ist, weiß nicht ein und aus, aber ein brutaler Akt der Gesetzgebung erlaubt dem Staate, diese Versorgungsbezüge um einen Teil des Diensteinkommens zu kürzen, wenn sie eine gewisse Summe übersteigen. Der aktive Beamte wird nicht gekürzt, aber der Versorgungsberechtigte. Wie reimt sich das zusammen? E.

Durchführung des Besoldungssperrgesetzes im besetzten Gebiete. Wie dem amtlichen Preußischen Pressedienst mitgeteilt wird, steht die Durchführung der Vorschriften des Besoldungssperrgesetzes im besetzten Gebiet unmittelbar bevor.

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. In der Sitzung des Ausschusses für Pensionsversicherung wurde seitens des vollzählig versammelten Ausschusses die letzte Feile an den Satzungsentwurf gelegt, so daß der Entwurf, so wie er an die Herren Waldbesitzer und die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands herausgehen soll, jetzt feststeht. Der Satzungsentwurf ist zur Zeit nebst einer vom Ausschuß aufgestellten Denkschrift für den Waldbesitz im Druck. Denkschrift nebst Satzungsentwurf geht zunächst an die Herren Waldbesitzer und unmittelbar danach Satzungsentwurf nebst Voranmeldeschein an die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der Ausschuß
des Vereins für Privatforstbeamte
Deutschlands.

Forstwirtschaftliches.

Zum Forleulenfraß. In Nr. 41 auf Seite 959 wird unter gleicher Überschrift ein sehr einfaches Mittel zur Rettung der von der Forleule kahlgefressenen Kiefern empfohlen: man soll die Stämme mit einem die Safthaut zerschneidenden Schalm versehen, da hierdurch die Saftstockung im Bauminnern verhindert werde. Als Beweis bringt der Verfasser die Beobachtung vor, daß durch Wagenachsen oder auf andere Weise beschädigte Randbäume ein üppigeres Nadelgrün als die Nachbarbäume tragen.

In Anbetracht der verschiedenen Nachfragen und um unnötiger Arbeit vorzubeugen, möchte ich hier entschieden vor dieser Aufforderung warnen. Allerdings ist es bekannt, daß durch Verletzung ein Wundreiz verursacht und dadurch unter Umständen eine stärkere Lebenstätigkeit ausgelöst wird; auch in der Medizin wird dieses biologische Gesetz anerkannt und besonders auf Grund der Arbeiten von Virchow und Bier nutzbringend zur Anwendung gebracht. Der Gesundheitszustand des Organismus ist aber dabei sehr wesentlich. Gesunde oder nur wenig geschwächte Bäume dürften durch einen Wundreiz zu vorübergehender erhöhter Tätigkeit veranlaßt werden; die vom Verfasser erwähnte bessere Benadelung der häufig verletzten Randkiefern dürfte hierdurch ihre Erklärung finden. Auch die zum Schluß mitgeteilte Rettung von Stämmen in der Umgebung eines vom Blitze getroffenen Baumes durch sofortiges Anschalmen ist theoretisch gut möglich. Die üppigere Benadelung des Altholzes ein Jahr nach Bodenbearbeitung möchte ich ferner außer durch die Verbesserung des Bodens damit erklären, daß infolge der Verletzung zahlreicher Wurzeln eine verstärkte Lebenstätigkeit eintritt. Auch die Anwendung des Rindenhobels dürfte bei gesunden Beständen einen wachstumfördernden Einfluß ausüben. Für sehr geschwächte Bestände, zu denen entschieden die Fraßgebiete gehören, hat aber dieses Gesetz meines Erachtens keine Gültigkeit. Jede Verwundung bewirkt bei der Kiefer einen Austritt von Harz; an gesunden Stämmen kann dieses leicht von den lebenden Zellen durch Umwandlung löslicher Reservestoffe ersetzt werden. Bei den infolge des Kahlfraßes stark kränkelnden Bäumen muß aber jeder Verlust an löslichen Assimilaten einen nachteiligen Einfluß ausüben, da diese bei ihnen nur in geringer Menge vorhanden sind; der bei künstlicher Verwundung gesunder Kiefern infolge des Wundreizes erzielte Vorteil wird hier in einen Nachteil umgewandelt. Daß tatsächlich übrigens bei Forleulenkiefern keine „überflüssigen Säfte" vorhanden sind, ist aus dem geringen Harzaustritt bei Verwundungen zu entnehmen. Bekanntlich hat man aus seiner Geschwindigkeit bzw seinem Eintreten Schlüsse auf die weitere Lebensfähigkeit der Bäume zu ziehen versucht (Fenstern).

Neben diesen mehr theoretischen Erwägungen kann ich auch eigene Beobachtungen anführen. Von den im Vorjahre kahlgefressenen Stangenhölzern der Oberförsterei Biesenthal gingen diejenigen am schnellsten ein, die im Frühjahr zur Untersuchung des Rindenzustandes oder Ausprobierung der eben erwähnten Fenstermethode angeschalmt wurden. Auch die im Herbste geigelten Bestände, deren flachstreichende Wurzeln dabei sehr zahlreich zerrissen wurden, litten zum Teil stärker als die benachbarten nicht bearbeiteten Flächen.

Aus diesen Gründen halte ich ein Anschalmen der stark geschwächten Forleulenkiefern für äußerst gefährlich; bei ihrem geringen Harzgehalt würde man durch diese Methode eventuell nur den holzzersetzenden Pilzen, insbesondere der Blaufäule, die Möglichkeit einer Infektion verschaffen. Sollte wirklich auch für sie die vorteilhafte Wirkung des Wundreizes Gültigkeit haben, so müßte man ja das Auftreten der Borkenkäfer direkt begrüßen, da sie doch dem Baume allenthalben Wunden bereiten. Dr. Liese, Eberswalde.

Beobachtungen über die Forleule 1924. Im Juni machte sich in der hiesigen Majoratsforst, Revier Rossow, im Zusammenhang mit der staatlichen Oberförsterei Neuendorf Eulenfraß bemerkbar. Am Ende der Fraßperiode hatte sich der Fraß auf etwa 200 ha ausgedehnt, starken Licht- bis angehenden Kahlfraß zurücklassend. Anfang Juli bemerkte man die ersten kranken Raupen. Sie hingen schlaff mit dem Vorder- wie Hinterteil herab, sich nur mit einem Beinpaare festhaltend. Auch der von Herrn Professor Dr. Eckstein beschriebene Pilz Empusa aulicae wurde allenthalben festgestellt. Nach der Ver-

puppung wurde Anfang September an drei Stellen die erste Probesammlung vorgenommen. Die Probeflächen waren 5 m lang und 1 m breit. Die erste Probefläche ergab: 161 Stück Eulenpuppen, davon 35 Stück bereits tot. Gleichzeitig wurden auf der Fläche 156 Stück Tönnchen, Kokons und Puppen, schwarz und braun, verschiedener Größe, von Ichneumonen und Fliegen gefunden. Die zweite Probefläche ergab: 191 Eulenpuppen, davon 30 Stück tot, und 236 Stück Tönnchen und Kokons von Ichneumonen usw. Die dritte Probefläche ergab 162 Eulenpuppen, davon 22 Stück tot, und 224 Tönnchen und Kokons von Ichneumonen usw. Zweites Probesammeln am 23. Oktober, anschließend an die drei ersten Probeflächen, ergab bei sorgfältiger Absuchung der Flächen, erste Probefläche: 123 Eulenpuppen, zweite Probefläche 50 Eulenpuppen, dritte Probefläche 35 Eulenpuppen. Tönnchen, Kokons und Puppen von Schädlingen der Eule wurden so zahlreich wie bei der ersten Sammlung vorgefunden.

Genaue Untersuchung der Puppen ergab, daß entweder die Puppen tot, und von dem von Herrn Professor Dr. Eckstein beschriebenen Pilz Isaria furinosa befallen waren, welcher seine Fruchtträger als lange weiße Fäden bis zur Oberfläche getrieben hatte. — Oder die Puppe zeigte noch ganz schwache Bewegung. Nach vorsichtiger Öffnung trat eine mehr oder weniger die Hülle ausfüllende weiße Made hervor, von der die Bewegung ausgegangen war. Der Schmetterling zeigte kein Lebenszeichen mehr. Gesunde Puppen wurden nicht mehr gefunden.

Forstverwaltung Fretzdorf (Ostprignitz).

Wollanky.

Böhmisches Nonnenholz. Nach Ansicht der tschechoslowakischen Forstsachverständigen ist der Nonnenfraß in den nordböhmischen Waldungen jetzt erloschen, und es soll ein weiteres Befallen der Wälder und eine noch größere Ausbreitung des Nonnenfraßes nicht mehr zu befürchten sein. Die Kahlschläge in den Waldungen Nordböhmens zeigen jetzt die ungeheuren Verheerungen, die die Nonne angerichtet hat. Seit Monaten strömen in den Bahnhöfen und Verladestationen die ungeheuren Holzmassen zusammen. In den sächsischen Grenzbahnhöfen rollen täglich mehrere Züge, beladen mit „Nonnenholz", ab. Große Holzfirmen haben überall ihre Kontore hinverlegt, neue Holzfirmen sind wie Pilze aus der Erde geschossen. Der eigentliche Mittelpunkt der Holzverfrachtung ist Herrnskretschen in der Böhmischen Schweiz. Zwar spielte dieser Ort von jeher als Holzplatz eine Rolle, heute jedoch hat die Holzverfrachterei dort einen Umfang angenommen, von dem sich der Fernstehende kaum einen Begriff machen kann. Unablässig, tage-, wochen-, monatelang rollen die Holzfuhrwerke heran, die aus den Wäldern des Hinterlandes schwere Last heranbringen. Man hat gezählt, daß durchschnittlich alle fünf Minuten ein Holzfuhrwerk dort ankommt. Bald ist es Grubenholz, bald sind es Langstämme, bald wieder ist es Schleifholz. Nebenher gelangt vieles auf dem Wasserwege nach dort an. Die Flößerei war im Kamnitztale von alters her zu Hause, wenngleich sie freilich noch nie so in Blüte stand wie jetzt. Das ganze Kamnitztal ist belebt von der Holzflößerei. — Am Elbufer ist der Sammelplatz für alle die Hölzer. Gruben- und Schleifholz wird in bereitstehende Zillen verladen. Das Langholz wird mit bewundernswerter Geschicklichkeit zu Flößen zusammengestellt. — Nicht nur in Herrnskretschen, auch an all den anderen Orten am Elbufer haben sich Holzplätze aufgetan. Das ganze Elbtal bis nach Königstein hinab ist mit Holzflößen gesäumt. Oft liegen gleich mehrere Flöße nebeneinander und nehmen die Elbe bis fast zur Mitte ein. Das böhmische Nonnenholz wandert fast ausschließlich nach Deutschland. Augenblicklich ist das Ruhrgebiet ein starker Käufer, auch die Zellulosefabriken, Holzschleifereien und Papierfabriken sind gute Abnehmer. Selbst der Tetschener Hafen, der Umschlagplatz Laube, steht ganz im Zeichen des Holzes. Güterzüge stehen neben Güterzügen. Millionen von Stämmen sind unter der Axt schon gefallen und Millionen von Stämmen stehen noch kahl in den Wäldern. Freilich dürfte in der Holzeinfuhr nach Deutschland bald ein Umschwung eintreten. Die Waldschädlinge haben in Deutschland selbst die Wälder zu Fall gebracht. Da Deutschland vor dem Kriege im Jahre durchschnittlich 5,5 Millionen Festmeter Holz einführte, wird es bald seinen Bedarf in den eigenen Wäldern decken können.

S. J. L.

Jubiläen und Gedenktage.

Fürstl. Hohenz. Förster Paul Kecker, Försthaus Neidenburg, Fürstl. Hohenz. Oberförsterei Sternberg Nm., ist nach 41jähriger Dienstzeit auf sein Ansuchen zum 1. Dezember d. J. unter Anerkennung seiner treuen Dienste seitens des Fürsten Wilhelm von Hohenzollern in den wohlverdienten Ruhestand versetzt worden. Möge dem treuen Heger von Wald und Wild noch manches Jahr beschieden sein, zu sehen, wie das unter seiner Hand Erstandene wächst und gedeiht.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Düsseldorf. Stadtforst Hilden. Bei einem Reviergange am 26. September traf Stadtförster Schnell auf zwei des Wilderns verdächtige Personen. Auf Anruf versuchten sie zu fliehen, blieben aber auf die Drohung des Beamten, zu schießen, stehen. Die Angabe der Personalien verweigerten sie, auch die Aufforderung zur Polizeiwache Hilden zu folgen, wiesen sie schroff zurück und setzten ihren Weg in Richtung Haan fort; Stadtförster Schnell folgte in der Absicht, sie bei einem Gehöft dingfest zu machen. Der Weg führte an einer eingezäunten Viehweide vorbei. Plötzlich wollte einer der Kerle über den Zaun springen und fortlaufen. Der Beamte zog seinen Revolver und riß den Wilderer gerade noch vom Zaun herunter. Im selben Augenblick aber rangen beide den Förster, versuchten, sich in den Besitz seiner Browning zu setzen, was ihnen nach längerem Ringen auch gelang. Dann erhielt der Beamte einen heftigen Schlag mit dem [illegible] auf den Kopf, der ihn halb besinnungslos zu Boden warf. Er sah noch, wie sich auf ihn die Mündung des Revolvers richtete, der jedoch von dem Schützen infolge der Sicherung nicht bedient werden konnte. Sich halb aufrichtend, erhielt er dann noch einen schweren Schlag auf die linke Schläfe und [illegible] Mund sowie von allen Seiten schwere [illegible]

…f Brust und Bauch. Unter Aufbietung der letzten
…raft gelangte Stadtförster Schnell wieder in
…n Besitz seines Brownings, aus dem er noch
…ei Schüsse auf die Fliehenden abgab, die jedoch
…folge seines starken Blutverlustes und der damit
…rbundenen Schwäche ihr Ziel verfehlten. Er
…nnte die Verbrecher noch etwa 500 m weit ver-
…gen, bis ein durch die Schüsse alarmierter
…uer die beiden erkannte. Der schwer verletzte
…amte wurde dann ins nahe Gehöft gebracht.
…e Polizei konnte die beiden Lumpen noch am
…en Tage festnehmen und dem Amtsgericht
…sseldorf-Gerresheim zuführen, wo sie ihrer Ab-
…ilung vor dem Schöffengericht Düsseldorf
…egensehen. Hoffentlich wird ein entsprechendes
…il gefällt werden, damit den beiden für immer
…Lust am Wildern vergeht.

Wildererunwesen in der Eifel. Auch in der
…l treffen den Förster noch immer die schweren
…icksalsschläge des Wildererwesens. So dankt
… Förster Obertreis aus Schloß Merkeshausen
… Bitburg seiner sicheren Kugel wieder sein
…n. Am 17. August 1924 traf der Beamte
… einem Wilderer zusammen, der, mit einem
…abiner bewaffnet, auf dem Anstande in einem
…tlich hergerichteten Verdeck am Rande eines
…enstangenholzes stand. Nachdem der Förster
…h drei kurz vorher gefallene Schüsse auf-
…sam gemacht wurde, pürschte er bei strömendem
…n auf die Richtung der Schüsse zu und stand
…lich auf zehn Schritt vor dem Wilderer.
… Anruf ging dieser sofort in Anschlag. Die
…l von Förster Obertreis kam ihm aber zuvor
… streckte ihn zu Boden. Da noch später am
…nd Schüsse fielen, muß angenommen werden,
… noch mehrere Wilderer in der Gegend waren.
… gefallene Wilddieb ist überall als solcher
…nnt gewesen. Bisher waren alle Versuche,
… zu fassen, ergebnislos, bis ihn nun das
…ksal erreichte.

…ayern. Forstamt Zwiesel-West. Forst-
…alter Moderegger, Waldhaus, hatte sich am
…ktober, nachdem im Walde in der Nähe von
…stein widerrechtliche Schüsse gehört worden
…n, auf Horchposten begeben. Gegen Abend
…en ein Wilderer, der Holzarbeiter Kufner
… Bodenmais, der geradeswegs auf ihn zu-
…te. Der Forstbeamte beabsichtigte, diesen
…nehmen. Durch irgend ein Geräusch wurde
…ilderer jedoch auf den Beamten aufmerksam
…cht und versuchte sofort sein Gewehr in An-
… zu bringen. Forstverwalter Moderegger
…ihm indes zuvor und streckte ihn mit einem
…z in die rechte Bauchseite tot nieder.

Verschiedenes.

…ahrradhaltung in der Landjägerei. Das
…ische Ministerium des Innern hat eine
…gung vom 14. Oktober 1924 — G I 2203 II —
…en lassen, die für die Forstbeamten deshalb
…nteresse ist, weil auch bei ihnen das Fahrrad
…ienst verwendet wird. Die Verfügung lautet:
…ere Instandsetzungen an Dienstfahrrädern
…Landjägereibeamten auf Kosten der Staats-
… dürfen nicht stattfinden, wenn die hierdurch
…henden Kosten voraussichtlich unverhältnismäßig hohe sein würden, so daß die Anschaffung eines neuen Fahrrades für die Staatskasse vorteilhafter wäre. Dies wird in der Regel anzunehmen sein, wenn die gesamten Instandsetzungskosten die Hälfte der jeweiligen Anschaffungskosten eines neuen, guten Markenfahrrades übersteigen würden. In solchen Fällen wird daher die Beschaffung eines neuen Fahrrades zu erfolgen haben. Bestehen Zweifel darüber, ob die Instandsetzung eines Dienstfahrrades für die Staatskasse vorteilhaft sein würde, so ist nach Anhörung des gemäß Ziffer 74 der 1. Änderung der Satzung der Hilfskasse gebildeten Ausschusses die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Die einzige Textausgabe des Reichsbeamtengesetzes, die alle Änderungen bis September 1924 berücksichtigt, ist im Wirtschaftsverlag Arthur Subau, G. m. b. H., Berlin SW 48, erschienen. Sie ist von der Geschäftsstelle des Deutschen Beamten-Archivs herausgegeben. Aus dem reichen Inhalt seien hier nur angeführt: Allgemeine Bestimmungen: Beamteneigenschaft, Rechtsverhältnisse, Urlaub und Krankheit, Titel und Ehrenzeichen, Nebenamt oder Nebenbeschäftigung, Reichsbeamte mit dienstlichem Wohnsitz im Auslande. Versetzung in ein anderes Amt: Einstweilige Versetzung in den Ruhestand, Wartegeld, Entlassung der auf Probe, Kündigung oder Widerruf der angestellten Beamten, Wiederanstellung. Pensionierung: Anspruch auf Pension, Anspruch auf Umzugskosten, Betrag der Pension, Berechnung der Pension, Nebenämter oder Nebengeschäfte bei der Pensionsberechnung, Berechnung der Dienstzeit, Nachweis der Dienstunfähigkeit, Zahlbarkeit der Pension, Versetzung in den Ruhestand, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension, Versetzung in den Ruhestand bei von Franzosen und Belgiern inhaftierten Beamten, zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, Ende der Zahlung des vollen Gehalts, Bewilligung der Pension an Hinterbliebene. Dienstvergehen und deren Bestrafung: Dienstvergehen, Ordnungsstrafen, Dienstentlassung, Disziplinarverfahren, Entscheidende Disziplinarbehörden, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Disziplinarkammern, Mündliche Verhandlungen im Disziplinarverfahren, Entscheidung, Kosten. Defekte der Beamten: Feststellung, Betrag, Prüfung, Zwangsvollstreckung, Untersuchungsverfahren, Gebühren, Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche: Zuständige Gerichte, Schlußbestimmungen: Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, Militärjustizbeamte, Mitglieder des Reichsgerichts. Beamtenrechtliche Bestimmungen der Reichsverfassung: Reich und Länder, Beamte als Abgeordnete, Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten, Grundrechte und Pflichten der Deutschen. Da diese Bestimmungen im allgemeinen mit denen der preußischen Verwaltung sich decken, dürfte auch das kleine Werk jeder preußischen Behörde und vielen jungen Beamten zur Vorbereitung von Prüfungen unentbehrlich sein. Die verständliche Anordnung und die Vollständigkeit des Werkes geben wohl auf die meisten Fragen eine brauchbare und schnelle Antwort, so daß es für jeden, der sich mit den Beamtenfragen zu beschäftigen hat, ein außerordentliches Hilfsmittel sein wird. Der Preis des Büchleins beträgt nur 1,20 Gmk. (auf 10 Stück wird ein Freistück gewährt).

Ohrwurm-Merkblatt. Der „Ohrwurm" (Ohrenzwang) des Hundes. 3. Auflage. Herausgegeben vom Arbeitsausschusse der Gesellschaft für Jagdkunde. Mit einer Tafel. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 10 Pf., in Partien billiger.

Zahlreiche Hunde werden vom Ohrenzwange furchtbar geplagt, nicht selten entsteht durch das Leiden Schwerhörigkeit, sogar Taubheit, und es kommen sogar Fälle vor, in denen Hunde der Krankheit erliegen. Die vorliegende, gemeinfaßliche, mit vier Textabbildungen und einer Tafel auf Kunstdruckpapier ausgestattete Druckschrift sollte jeder Hundebesitzer lesen und nach ihren Weisungen den Ohrenzwang behandeln und verhüten. Der Ohrenzwang ist lediglich die Folge einer Vernachlässigung der fast mühelosen Pflege der Behänge, und ist die Dienstunbrauchbarkeit zahlreicher älterer Hunde sehr häufig nicht eine Alterserscheinung, sondern durch Nichtbeachtung der ersten Anzeichen des Ohrenzwanges hervorgerufen. Die Anschaffung der vorliegenden neuen Auflage ist auch den Besitzern früherer Auflagen zu empfehlen.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,22 Billionen (Oktober); desgl. am Stichtag 29. Oktober 1924 1,23 Billionen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Das Geschäft war lebhafter als in der Vorwoche. Ostpreußische Sägewerke verkauften verschiedene Partien gute, unsortierte Stammware, meist von 35 mm aufwärts, zu Preisen von 93 bis 98 *M* ab Verladestationen, während Borkholzzopf zwar angeboten, aber weniger verkauft wurde. Auch aus Pommerellen wurden Abschlüsse mehrfach gemeldet. In der letzten Woche sind von maßgebenden Werken Pommerellens gegen 2000 Kubikmeter Stamm-, Zopf, Schwamm- und astreine Seitenbretter zu folgenden Preisen frei Grenze deutscherseits unverzollt verkauft worden: Stammware I. Klasse 98 bis 100 *M*, unsortierte Stammware unter 35 mm Stärke 80 bis 84 *M*, darüber stark 84 bis 85 *M*, Zopfbretter 54 bis 56 *M*, breite Ware 60 bis 61 *M*, Schwammbretter 38 bis 42 *M*, Seitenbretter 83 bis 85 *M*, kurze Stammblöcke 60 bis 70 *M*. Auf dem Weichselmarkt belebte sich das Geschäft in Rundholz. Bekannt wurde der Verkauf einer deutsch-holländischen Gesellschaft, die etwa 3000 fm Rundhölzer an ein Sägewerk in Oranienburg zu 27 Goldmark frei Wasser Schulitz abgab. Eine wesentliche Belebung zeigt das Geschäft in Schalbrettern, namentlich in der Stärke 20 mm. Die Preise sind auf 43½ *M* frei Berlin heraufgegangen, und hierfür wurden größere Mengen umgesetzt. Auch befestigte sich der Preis für Kantholz, das zu Preisen von 52 bis 53½ *M* frei Berlin, alles im Großhandel, umgesetzt wurde. Diese Preiserhöhungen sind um so merkwürdiger, als der Baumarkt zur Zeit ruhig liegt. Man führt die Umsätze auf die Erwartung eines belebten Baugeschäftes im Frühjahr zurück. Leider liegen von den Verkaufsterminen der Staatsforsten Meldungen über unbesonnene Gebote der Sägewerke vor, und es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es wahnsinnig ist, Preise zu bieten, die zu einer Ueberschreitung der Weltmarktbewertung am Schnittholzmarkt führen müßten. Jeder Fachmann muß sich sagen, daß derartige Preise die schon jetzt vorhandene Konkurrenzunfähigkeit erhöhen müssen, um schließlich zusammenzubrechen. Dabei würde es ohne erhebliche Verluste für die Sägewerksindustrie nicht abgehen.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 1. November 1924. Seit dem letzten Bericht haben die Holzpreise um ein geringes angezogen. Es notierten je Festmeter ab Wald mit Rinde vermessen:

Kiefern I. Kl. 25—30—35; II. Kl. 22—25—30; III. Kl. 17,5—21—25; IV. Kl. 13—16—19, Kiefern-Grubenholz: 9—11—14,30, Kiefern-Kloben: 7,5—9—10,50, Kiefern-Knüppel: 4,3—6,5—8 je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 26. Oktober bis 1. November 1924 ab märkischer Station 10,08 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 1, vom 1. November 1924. Bei nachstehenden Preisangaben bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,80, Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,30, Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 60 Goldm. Iltisse: I 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 2,75 Goldm., Winter 1,20 Goldm. Rotwild: trocken kg 2,60 Goldm. Damwild: trocken kg 3,40 Goldm. Schwarzwild trocken kg 0,10 Goldm. Fischotter: I 60 Goldm. Ziegen: bis 4 Goldm. Kitze: bis 1,20 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 1. November 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll. Iltisse 1 bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll. Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts., Rehe, Winter, 25 bis 30 cts., Hasen, Winter, 28 cts, Hasen, Sommer, [illegible] cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1½ Doll., Wildkanin, Winter 1[illegible] cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 1. November 1924. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 18 bis 20 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll. Iltisse 2 bis 4½ Doll., Maulwürfe, weißledrig, 10 bis 12 [illegible], blaurandige 9 cts, Wiesel, weiße, 1¼ bis [illegible], Hasen 28 cts, Kanin, Wildkanin, 10 bis 12 cts, Rehe, Sommer 80 bis 85 cts, Winter 40 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht [illegible] 1. November 1924. Rehböcke 1,50, Rotwild [illegible] 0,60 bis 0,65, leicht 0,70 bis 0,75, Damwild Ia [illegible] bis 0,75, Schwarzwild Ia 0,60 für ½ kg, [illegible] groß, 7,50 bis 7,75, mittel und klein 4 bis 5, [illegible] wilde, groß 1,60 bis 1,70, IIa 0,80, [illegible] 2,50, Rebhühner, junge, große 3, mittel und [illegible] bis 1,50, alte 2,25, Fasanenhähne 7, IIa 3 [illegible] Fasanenhennen Ia 4, IIa 2 bis 3, [illegible] 0,35 bis 0,40 das Stück. Von den Preisen [illegible] in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und [illegible] — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht [illegible] 1. November 1924. Hechte, unsortiert [illegible] groß 70, Schleien, unsortiert 129 bis 13[illegible] bis 120. [illegible]

...piegel-, 26- bis 30er 154, gemischt 100 bis 125 für ...0 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze ...emessen, 8 bis 10 cm 3,70 bis 4,50, 14 bis 15 cm 6,50 bis 17,50 das Schock. — Die Preise verstehen ...h in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post...ungsschein oder Ausweis, daß Fragesteller ...zieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil ... eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht ...gefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis ...sen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann ...t erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten ...ch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen ... ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutacht...en Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern ... das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar ...träglich an. **Die Schriftleitung.**

Anfrage Nr. 48. **Beseitigung von Wurzeln ... Zweigen.** Ich habe an meinem Haus einen ...rten. Das Nachbargrundstück ist mit Pappeln ...flanzt, die etwa 20 bis 25 m hoch sind. Die Pappeln ragen 5 bis 6 m in meinen Garten hinein, beschatten denselben und halten den Regen ab, so daß fast nichts mehr wächst. Wenn ich den Eigentümer darauf aufmerksam mache, sagt er, ich habe das Grundstück so gekauft. In welcher Entfernung vom Nachbargrundstück dürfen hochstämmige Pappeln angepflanzt werden? Was kann ich tun, wenn der Nachbar, wie bis jetzt, sich fortgesetzt weigert, für Abhilfe zu sorgen? H. v. B.

Antwort: Sie haben das Recht, die in Ihr Grundstück eindringenden Wurzeln abzuschneiden und zu behalten. Die überragenden Zweige brauchen Sie nicht zu dulden. Nur ist es notwendig, daß Sie den Nachbarn auffordern, die in Ihre Luftsäule ragenden Zweige innerhalb einer angenommenen Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können Sie selbst die Beseitigung vornehmen und dann auch die Zweige behalten. Beachten müssen Sie dabei, daß die Zweige und Äste nur so weit beseitigt werden dürfen, wie sie in Ihr Grundstück hineinragen. Werden hochstämmige Bäume angepflanzt, so müssen sie in der Rheinprovinz 2 m von der Grenze bleiben.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

...erförsterstelle Lysack, Oberf. Neußwalde (Allen...ein), ist am 1. Februar 1925, nötigenfalls auch ...rüher, neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0620 ha Garten, 12,9960 ha Acker und 5,8110 ha Wiese. Dienstwohnung liegt 2 km vom nächsten Ort, 12 km von der Stadt Willenberg und 7 km vom nächsten Bahnhof. Kirchen und Schulen beider Konfessionen ...n Lipowitz, 5 km. Höhere Schulen in Ortelsburg, 7 km. Revier zusammenhängend; eben; Nadelholz vorwiegend; Jagd gut. Bewerbungsfrist ...5. November.

...erförsterstelle Wahrenholz, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), ist demnächst neu zu besetzen. ...ienstgehöft (geräumig) liegt im Orte (Bahn...ation). Wirtschaftsland: 0,3380 ha Garten 2. Klasse, ...2290 ha Acker 3. Klasse, 6,9300 ha Wiese 3. Klasse ...d 0,2210 ha Weide 4. Klasse. Arzt in Knesebeck, ... km; höhere Schulen in Uelzen und Celle. Revier ...en; Nadelholz; Jagd mäßig; Klima feucht. Bewerbungsfrist 15. November.

...er-Endstelle Auerbruch, Oberförsterei Carlsberg (...reslau), Post und Eisenbahnstation Rückers, ... sofort anderweit zu besetzen. Zur Stelle ge...ren: Dienstwohnung und 0,9947 ha Wirtschafts...d (0,1180 ha Garten 2. Klasse, 0,8767 ha Weide ... Klasse); keine Waldweide. Bewerbungen (auch ...erz. Förster aller Jahrgänge) sind bis zum ... November einzureichen.

...indeförsterstelle Biedenkopf, Oberf. Biedenkopf, ...t dem Wohnsitz in Biedenkopf, Kreis Biedenkopf (...iesbaden), gelangt mit dem 1. Januar 1925 ... Neubesetzung. Besoldung nach Gehaltsgruppe ... mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII ...en den gesetzlichen Nebenbezügen. Bewerbungen ... bis zum 15. Dezember an die Oberförsterei Biedenkopf zu richten.

...r-Endstelle Jägerhaus, Oberförsterei Roetgen (...achen), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. ...rtschaftsland: 0,11 ha Garten 2. Klasse, 0,30 ha ...r 3. Klasse, 3,0520 ha Wiese 3. Klasse, 0,4610 ha ...ese 4. Klasse. Das Forsthaus Jägerhaus liegt 5 km von der nächsten Bahnstation Lammersdorf (an der Bahnlinie Aachen—Monschau) entfernt. Zur Bewerbung zugelassen sind: Endförster des Regierungsbezirks Aachen unter 60 Jahren und sämtliche überzähligen Förster der Regierungsbezirke Coblenz, Köln, Düsseldorf, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 15. November.

Försterstelle Kleudelburg, Oberförsterei Elbrighausen (Wiesbaden), ist am 1. Dezember anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Zur Stelle gehören 8,5720 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 15. November.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lietzegöricke in Alt-Lietzegöricke (Frankfurt a. O.) ist am 1. Dezember neu zu besetzen. 0,1909 ha Garten, 1,2280 ha Acker, 1,4850 ha Wiese. Bewerbungen gemäß Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — sind bis 15. November zugelassen.

Förster-Endstelle Losheim, Oberförsterei Schleiden (Aachen), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1050 ha Garten, 1,2811 ha Acker, 3,5398 ha Wiesen und 5,0307 ha Weide. Zur Bewerbung zugelassen sind: Endförster des Regierungsbezirks Aachen unter 60 Jahren und sämtliche überzähligen Förster der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 15. November.

Förster-Endstelle Renteveren, Oberf. Hambach (Aachen), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2620 ha Garten, 3,9610 ha Acker 4. Klasse, 1,4940 ha Weide 3. Klasse. Zur Bewerbung zugelassen sind: Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Aachen unter 60 Jahren und sämtliche überzähligen Förster der Regierungsbezirke Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 15. November.

Förster-Endstelle Rehberg in Uelsbyholz, Oberförsterei Schleswig (Schleswig), soll am 1. Dezember neu besetzt werden. Zur Stelle gehören 8,6 ha Wirtschaftsland mit Dienstgehöft. Volksschule in Uelsby; höhere Schulen in Schleswig und Flensburg, vom Kleinbahnhof Völlund erreichbar. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Gemeindeförsterstelle Runkeler Forsthaus, Oberf. Runkel, mit dem Wohnsitz im Forsthaus Runkel,

Kreis Oberlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Januar 1925 zur Neubesetzung. Besoldung nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII nebst den gesetzlichen Nebenbezügen. Die Stelle hat Dienstwohnung und 0,50 Morgen Garten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden. Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember an die Oberförsterei Runkel zu richten.

Forstsekretärstelle Schönlanke, Oberförsterei Schönlanke (Schneidemühl), ist am 1. Januar 1925 zu besetzen. Neu angekaufte Dienstwohnung in der Stadt Schönlanke. Wirtschaftsland 0,2 ha Garten, 1,6 ha Acker 3. Klasse; 1,2 ha Wiese 4. Klasse. Nutzungsgeld 42 M. Dienstaufwands-Entschädigung 70 M. Bahnstation. Höhere Schule in Schönlanke. Bewerbungsfrist 25. November.

Förster-Endstelle Stoberau, Oberförsterei Stoberau (Breslau), ist am 1. Dezember anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,233 ha Garten 2. Klasse, 5,1333 ha 3. Klasse und 3,886 ha Wiesen 3. Klasse. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 18. November.

Förster-Endstelle Volkmarshausen, Kloster-Oberförsterei Göttingen (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Dezember neu zu besetzen. Wirtschaftsland 2,50 ha. Bewerbungsfrist 15. November.

Ueberz. Försterstelle Wardböhmen, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist voraussichtlich am 1. Januar 1925 anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0570 ha Garten, 0,7000 ha Acker, 0,8260 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. November.

Bebaute Hilfsförsterstelle Senden, Oberf. Münster i. W. (Minden), ist voraussichtlich demnächst zu besetzen. Wirtschaftsland etwa 1,8 ha. Verheiratete überz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. November.

Hilfsförsterstelle Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), kommt am 1. Dezember zur Neubesetzung. Dienstwohnung, an Dienstland 0,6 ha Acker, 6,5 ha Wiesen, 2,5 ha Weide. Die Schule ist in Skirwieth, etwa 3 km. Bahnstation Karteln der Kleinbahn Karteln—Gr.-Brittanien etwa 7 km. Bewerbungsfrist 16. November.

Hofkammer.

Oberförsterstelle Rheinsberg (Mark) ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Saarburg, Bezirk Trier, ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November an den Landrat in Saarburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Blasbach ist im Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. November an den Bürgermeister in Hohensolms, Kreis Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Försterstelle Hakenwalde, Städtische Oberförsterei Gollnow i. Pomm., ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November an den Magistrat Gollnow i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberförstern wurden ernannt:

die Forstassessoren: **Graefe** in Stade unter Verleihung der Oberförsterstelle Heringen (Cassel); **Klempin** in Friedrichsthal (Stettin) unter Verleihung der Oberförsterstelle Schweinitz (Magdeburg); **Kuhlgatz** in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Rudersdorf (Cassel); **Springsfeld** in Tschiefer (Liegnitz) unter Verleihung der Oberförsterstelle Gemünd (Aachen); **Stagen** unter Verleihung der Oberförsterstelle in Osburg (Trier); **Pacholski** in [illegible] (Gumbinnen) unter Verleihung der dortigen Oberförsterstelle.

Versetzt wurden die Oberförster:

Bühmann von Bremervörde (Stade) nach [illegible] (Kassel); **Krösch** von Diez nach Montabaur, Oberf. [illegible] (Wiesbaden); **Maßmann** von Erlenhof nach [illegible] (Wiesbaden); **Melge** von [illegible] (Coblenz) nach Werder (Stralsund); **Neusch** von Osburg nach [illegible] (Trier); **Scheer** von Wiesbaden nach [illegible] (Cassel); **Sunkte** von Steinau nach Hanau (Cassel); [illegible] von Hahn (Wiesbaden) nach Stölzingen (Cassel).

In den Ruhestand wurden versetzt:

Buse, Forstmeister in Montabaur (Wiesbaden); **Schmock**, Forstmeister in Doberlugk (Frankfurt a. O.); **Zeh**. **Schilling von Canstatt**, Forstoberrentmeister in [illegible] (Wiesbaden); **Wilke**, Forstoberrentmeister in [illegible] (Frankfurt a. O.); **Schäffer**, Forstrentmeister in [illegible] (Breslau).

Schoeppe, Forstrentmeister in Creutzburgerhütte, wurde am 1. Oktober nach Reinerz, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Arnold, überz. Förster in Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda, wurde am 1. November die Förster-Endstelle [illegible], Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), übertragen.

Fiedler, Hegemeister in Groß-Lahse, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Silberberg, Oberförsterei [illegible] (Breslau), zum Revierförster ernannt.

Hasel, Forstsekretär bei der Forsteinrichtungsanstalt [illegible], wurde zum Forstobersekretär ernannt.

Giesen, Förster in Ebergötzen, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), wurde am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt.

Schönfeld, überz. Förster in Mendelbeck, Kloster-Oberförsterei Göttingen, wurde am 1. November nach [illegible], Oberf. Neustadt (Cassel), einberufen.

Ade, überz. Förster in Kirchhain, Oberf. Doberlugk, wurde am 1. Oktober die Hilfsförsterstelle [illegible], Oberf. [illegible] (Frankfurt a. O.), übertragen.

Biebeck, Förster in Kuhlins, Oberf. Dingken (Gumbinnen), wird am 1. November auf die Försterstelle [illegible], Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Buchsdorff, Förster in Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst, wird am 1. Dezember auf die Förster-Endstelle [illegible] (Gumbinnen) versetzt.

Im Regierungsbezirk Schleswig wurden übertragen:

Wittkau, überz. Förster in Friedrichsgabe, Oberf. [illegible], am 1. Oktober die Förster-Endstelle Haslah, Oberf. [illegible]; **Hahn**, überz. Förster in Barkhorst, Oberf. [illegible], am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Forstsekretärstelle Trittau; **Hasselbusch**, überz. Förster in Schmalfeld, Oberf. Segeberg, am 1. November die Förster-Endstelle Glashütte in Buchholz, Oberf. Segeberg; **Rolle**, überz. Förster in Hoffeld, vom 1. Juli d. J. ab die Förster-Endstelle Bordesholm in Hoffeld, Oberf. Bordesholm; **Rickert**, überz. Förster in Rumohr, Oberf. Bordesholm, am 1. Oktober die Förster-Endstelle [illegible], Oberf. Barlohe.

Versetzt wurden:

Lange, überz. Förster, am 1. Oktober von [illegible], Oberf. Segeberg, nach Rumohr, Oberf. Bordesholm; [illegible], überz. Förster, am 1. November von [illegible], Oberf. [illegible]lohe, auf die Hilfsförsterstelle in Schmalfeld, Oberf. [illegible]; **Kinz**, Förster, von Hasloch, Oberf. Rantzau, am 1. Oktober nach Hasselbusch, Oberf. daselbst; **Jeß**, Förster und Forstsekretär in Trittau, am 1. September in den [illegible] auf die Förster-Endstelle Hahnheide, Oberf. [illegible]; **Thomsen**, Förster, am 1. Oktober von [illegible], Oberf. Rantzau, nach Fohlenkoppel, Oberf. Reinfeld; [illegible], Hilfsförster in Glücksburg, Oberf. Flensburg, am [illegible] nach Bordesholm, Oberf. daselbst; **Heinemann**, [illegible], am 1. September von Rübbel, Oberf. [illegible], nach Satrup, Oberf. Schleswig; **Hinrichsen**, [illegible], am 1. Oktober von Glashütte, Oberf. Segeberg, nach [illegible]felde, Oberf. Reinfeld; **Witt**, überz. Förster in [illegible], wurde am 1. September von der Regierung [illegible] berufen.

Die Versetzungen der Förster **Wittkau**, [illegible] sind noch nicht durchgeführt, weil die Dienstwohnungen Fohlenkoppel und Hasselbusch von den in den Ruhestand versetzten Inhabern wegen Wohnungsmangels nicht geräumt sind.

Christ, Hilfsförster in Kell, wurde als Gemeindeförster [illegible] in Rickenich, Oberf. Mayen (Coblenz), [illegible].

Holzhauer, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk [illegible], wird am 1. Dezember nach [illegible], Oberf. [illegible] (Frankfurt a. O.), einberufen.

Die ausgesprochene Versetzung des Hilfsförsters [illegible] Klitzschen, Oberf. Siptenroda, zum 1. November [illegible]

Hofkammer.

Rufert, überz. Förster in Lanthig, Oberf. Misbroy, wurde am 1. Oktober nach Halbe, Oberf. Hammer (Frankfurt a. O.), einberufen.

Zürk, überz. Förster in Oberkarlsbach, Oberf. Bütt, wurde am 1. November nach Roderbeck, Oberf. Peetzig (Stettin), einberufen.

Bayern.

...ann, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, wurde am 1. November als Forstamtmann nach Dannenfels berufen.

...lbert, Forstmeister, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, wird am 1. November von Hoheneckeń nach Altötting versetzt.

...eller, Forstmeister in Pyrbaum, wurde am 1. November auf das Forstamt Riedenburg berufen.

...ngert, Forstassessor in Göcklingen, wurde zum Regierungsforstrat der Regierungsforstkammer der Pfalz ernannt.

...ngdörfer, Forstassessor in Speyer, wurde am 1. November zum Forstamtmann beim Forstamt Elmstein-Nord ernannt.

...eif, Forstassessor in Queichhambach, wurde zum Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer der Pfalz ernannt.

Auf Ansuchen wurden am 1. November versetzt die Oberforstmeister:

...neider von Landstuhl-Süd nach Würzburg, Peppes von Neustadt a. H. nach Miltenberg a. M.

Berufen wurden am 1. November die Forstmeister:

...lert von Ramsen nach Kaiserslautern-West, Jäger von Kriegsfeld nach Kirchheimbolanden, Jäckg von Lauterecken nach Landrecht, Koch von Johanniskreuz nach Ottobeuren, Mayer von Kaltenbach nach Hardenburg, Dr. Retzsch von Waldfisch-Nord nach Waldfisch-Süd, Rüßler von Elmstein-Süd nach Eichstätt-West, Ott von Merzalben nach Gefiertshausen, Jäger, mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, von Elmstein-Nord nach Gemünden, Pöhlmann von Neulauterberg nach Landstuhl-Süd, Walzinger, mit Titel und Rang eines Oberförsters bekleidet, von Sondernheim nach Landau (Pfalz), Wollenweber von Glanmünchweiler nach Edenkoben, Wüst von Hardenburg nach Bergzabern.

Zu Forstmeistern wurden am 1. November befördert die Forstamtmänner:

Schmidt von Wachenheim nach Elmstein-Nord, Schwab von Göllheim nach Waldfischbach-Nord.

Berufen wurden am 1. November die Forstamtmänner:

Böhm von Jagdhaus nach Hoheneckeń, Dittmar von Wolfstein nach Eppenbrunn, Klos von Trippstadt nach Göllheim, Haupt von Reißlerhof nach Elmstein-Süd, Leppla von Elmstein-Nord nach Jagdhaus, Ott von Feuchtwangen nach Iphofen, Pfaffenberger in Dannenfeld, unter Verleihung des Titels und Ranges eines Forstmeisters, nach Rothen, Porzelt von Mainsondheim nach Pyrbaum, Rahm von Erlenbrunn nach Heroldsberg, Wild von Riedenburg nach Schmalwasser.

Auf Ansuchen wurden am 1. November versetzt die Forstmeister:

Fendling von Eurasburg nach Günzburg, Frhr. von Waldenfels von Lichtenfels nach Pegnitz.

Zu Forstamtmännern wurden am 1. November ernannt die Forstassessoren:

Brücklmayr von Freyung v. W. beim Forstamte Ergoldsbach, Hämpfle von Leipheim beim Forstamte Riedenburg, Dr. Heiß von Augsburg beim Forstamte Eurasburg, von Pieverling von Dittersdorf beim Forstamte Kipfenberg, Richer von Oberhüttensölden beim Forstamte Deggendorf, Strobel von Leyenfels beim Forstamte Neumarkt i. O., Weißenhorn von Westerheim beim Forstamte Roding.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Görtz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, ...nderbrück, Post Wehmershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in ...owmühle, Post Grangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

An unsere Mitglieder!

Laut Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 22. 10. 1924 Nr. III 12885 ist die Vereinigung nunmehr als Vertretung des preußischen Staatsförsterstandes anerkannt und der erste Vorsitzende zum Vertrauensmann im Ministerium ernannt worden. Hand in Hand damit erfolgt auf Grund des obigen Erlasses die Besetzung des Beamtenausschusses bei den Regierungen durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied unserer Vereinigung.

Damit ist ein dreijähriges Ringen um unsere Gleichberechtigung erfolgreich zu Ende geführt, und wir werden zu beweisen haben, daß unsere ...re Arbeit, wie bisher, dem Wohle des preußischen Staatsförsterstandes und dem des Vaterlandes zu dienen verpflichtet ist. Alle Mitglieder fordere ich bei dieser Gelegenheit auf, mich in meinen Bemühungen und meiner ...it tatkräftig zu unterstützen. Dem Herrn Minister sowie der Zentralforstverwaltung gebührt aber für die Erfüllung unserer Bitte vom 24. Februar d. Js. der geschlossene Dank der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Der Vorstand.
J. A.: Neumann-Bärenberg.

Die Herren Vertrauensmänner ...ich nunmehr in allen Bezirken, so schnell wie möglich Gruppenversammlungen einzuberufen und mir das Ergebnis der Wahlen zum Beamtenausschuß unverzüglich mitzuteilen, damit die weiteren Schritte von hier aus geschehen können. Den Herren Vertrauensmännern wird noch ein besonderes Schreiben zugehen.

Der Gesamtvorstand wird wahrscheinlich Mitte November zu einer Sitzung in Berlin zusammentreten.

Neumann-Bärenberg.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Neue Adresse des Vorsitzenden.

Die Forstkasse Spandau, deren Verwaltung mir vom 1. November 1924 ab übertragen ist, wird am 10. November 1924 nach Nauen in ein dortselbst erbautes neues Dienstgehöft verlegt. Ich bitte, von diesem Zeitpunkt ab alle Anschriften an mich dorthin zu richten. Koppitz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Kelte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 183859, Postscheckamt Berlin.

Kollegen im Ruhestande

bzw. Kollegen, die jetzt in den Ruhestand treten, bietet die Firma Wilhelm Munds, Dresden, Weißer Hirsch, Marienstr. 8, laut einem an mich gerichteten Briefe die Verwaltung eines kleinen Waldbestandes von 190 Morgen in Boberullersdorf im Riesengebirge an gegen freie Wohnung, Brennholz, Gemüsegarten und evtl. 5 Morgen Land, jedoch ohne Gewährung von Bargehalt. Kollegen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, bitte ich, direkt mit genannter Firma in Verbindung zu treten. Hennig.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Stettin.

Zusammenkunft am Sonnabend, dem 15. November, 10,30 Uhr vormittags, in Stettin, Kaiserhallen. Ich bitte auch die Herren Forstsekretäre, die dem Verein nicht angehören, an der Besprechung teilzunehmen. Die Tagesordnung wird nach Eröffnung der Versammlung bekanntgegeben.

Rohrmoser.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Nell, Kurt, Forstgehilfe, Brandel, Post Clenze, Hannover.
Pöhlke, Emil, Forstaufseher, Gr.-Drewitz, Post Sembten, Kreis Guben.
Warsinsky, Max, Förster, Fh. Dunkelforth bei Genthin.
Ackermann, Karl, Revierförster, Fh. Harpen, Post [illegible]
Johanßen, Gustav, Förster, Fh. Vogelsang, Post [illegible] Holstein.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I/II.

Am Mittwoch, dem 12. November d. J., nachmittags 2,30 Uhr, findet in Genthin im „Hotel zum deutschen Hause“ eine Versammlung statt. Tagesordnung in der Versammlung.

Forsthaus Belicke, den 31. Oktober 1924.

Heinze.

Ortsgruppenbildung Naumburg.

In Naumburg a. S. wurde am 11. Oktober 1924 eine Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. gegründet.

Dem Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden, Revierförster Wegener, wird in nächster Zeit eine Mitgliederliste der Ortsgruppe zugehen.

Der Anschluß an den Deutschen Forstbeamtenbund wurde gleichfalls beschlossen.

Die Herren Kollegen im Bereich der Ortsgruppe, die verhindert waren, an der Gründung teilzunehmen, werden gebeten, ihren Eintritt beim Unterzeichneten durch Postkarte zu erklären.

Gröst, Post Roßbach (Schlacht).

G. Sommer, Förster, E.P.D.

Freier Meinungsaustausch.

Herr Staatsförster Grube und die „Deutsche Forst-Zeitung“.

Es ist für unsere Leser und uns selbst unerfreulich, daß wir aus der Abwehr gegen die im „Deutschen Förster“ immer wieder in irgendeiner Form auftauchenden Angriffe auf uns nicht herauskommen. Unsere Pflicht ist es, den Försterstand über alles, was seine Interessen, sein Wohl und Wehe berührt, zu unterrichten. Wir treiben in der Beziehung keine Verschleierungspolitik, wie das an anderer Stelle dauernd beliebt wird. Diese Gewissenhaftigkeit und Unbeugsamkeit der Gesinnung verstimmt gewisse Kreise, die auf ihre einseitige Geistesrichtung derart eingeschworen sind, daß sie jedes Wort der Wahrheit, das ihren Wünschen nicht entspricht, dem, der es ausspricht, als „gehässige Anfeindung“ unterstellen.

Herr Staatsförster Grube ist bekanntlich der Nachfolger des Herrn Pfalzgraf als Vorsitzender des „Vereins Preußischer Staatsförster“. In Nr. 43 des „Deutschen Försters“ will Herr Grube in dieser Eigenschaft die ihm verhaßte „Deutsche Forst-Zeitung“ ins Unrecht setzen, indem er in Ermangelung sachlicher Gründe frisch darauf los verleumdet, d. h. wider besseres Wissen eine unwahre Tatsache behauptet und verbreitet. Herr Grube sagt in Nr. 43 auf Seite 687 des „Deutschen Försters“:

> Ich werde in zahlreichen Zuschriften aus Mitgliederkreisen gedrängt, die unsachlichen, gehässigen Anfeindungen, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ erneut gegen den Verein Preußischer Staatsförster und insbesondere gegen den nach wie vor das Vertrauen des gesamten Vereins besitzenden Kollegen Pfalzgraf richtet, zurückzuweisen.
>
> Den antragstellenden Mitgliedern bringe ich daher nochmals den im stenographischen Bericht abgedruckten Beschluß des letzten Förstertages in Erinnerung. Dieser Beschluß ist für mich maßgebend. Das Verhalten der „Forst-Zeitung“ gibt mir auch keinen Anlaß, von dieser Auffassung abzuweichen.

Herr Grube hat unsere Bemerkungen [illegible] Auge, die wir dem Artikel „Das [illegible] Rundschreiben und Herr Pfalzgraf“ des Herrn Carl Baltz, Hannover, der in Nr. 37 auf Seite [illegible] unserer Zeitung veröffentlicht ist, im [illegible] der Sache angefügt haben.

Wir haben die Privatklage Pfalzgraf [illegible] Werner mit vollem Recht ein „Taschenspielerkunststück“ und eine „Posse“ genannt, weil [illegible] Pfalzgraf, wie das Disziplinarurteil [illegible] gar nicht die Absicht hatte, die Klage durchzuführen, denn Pfalzgraf und Werner haben beide [illegible] Aussage darüber verweigert, daß zwischen ihnen kein Einvernehmen bestanden [illegible]

Wir haben ferner — und wir wiederholen [illegible] die Erklärung des Herrn Pfalzgraf in [illegible] des „Deutschen Försters“ als einen Versuch [illegible] kennzeichnet, die tatsächlichen Verhältnisse [illegible] schleiern, und im übrigen sahen wir in [illegible] Opfer „seiner eigenen inneren Un[illegible]haftigkeit“, denn um „Wahrheit“ [illegible] Herrn Pfalzgraf nicht zu tun, sondern um eine Stütze seiner beweislosen [illegible]hauptung, sei diese auch noch so sch[illegible] morsch.

Das nennt Herr Grube beweislos „[illegible] gehässige Anfeindung des „Vereins [illegible] Staatsförster“, und er verkriecht sich [illegible] Beschluß des Förstertages, von der [illegible] Forst-Zeitung“ keine Notiz mehr zu [illegible] seine Entstehung dem großen Gefühl [illegible]

verdankt, das Herrn Bernhard und seine Bundesgenossen befällt, wenn sie Farbe bekennen sollen. Diese Herrschaften verschleiern dadurch die Tatsachen mit vollem Bewußtsein, daß sie ihren Lesern das für Herrn Pfalzgraf vernichtende Disziplinarurteil einfach unterschlagen. Warum unterschlagen sie weiter die Erklärung, die der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herr Wendorff, im Juli d. J. bei der Besprechung des Haushaltes der Forstverwaltung im Hauptausschuß des Preußischen Landtages abgegeben hat: „daß Pfalzgraf den Beweis für seine hinsichtlich des Referendar-Rundschreibens aufgestellte Behauptung nicht erbracht hat“.

Wir sind neugierig, ob die Herren Grube, Bernhard und Genossen von den Erklärungen des Herrn Ministers, die er bei den Verhandlungen über den Forsthaushalt im Landtage am 10. Oktober (siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 992) gegeben hat, Vermerk nehmen werden:

1. daß Herr Pfalzgraf den Ermittelungen der Wahrheit Steine in den Weg gelegt hat und diesen zu ebnen nicht bemüht gewesen ist;

2. daß er eine Behauptung in die Welt gesetzt hat, für die er nachher händeringend nach Beweisen suchte;

3. daß Herr Pfalzgraf „auffallenderweise“ die Beleidigungsklage zurückgezogen hat;

4. daß Herr Pfalzgraf, obgleich das Gebäude von Vorwürfen, das er aus dem Vorhandensein dieses Schreibens gegen die Forstverwaltungsbeamten aufgerichtet hatte, jeder Grundlage entbehre, trotzdem alle daran geknüpften Vorwürfe aufrecht erhalten hat. — Ueber dieses Verfahren überläßt der Herr Minister das Urteil dem hohen Hause. Das werden natürlich die preußischen Staatsförster nicht erfahren dürfen, da Herr Pfalzgraf nun auch vor dem Preußischen Landtage gerichtet ist.

Soll Herr Pfalzgraf, wie Herr Grube verbreitet, „nach wie vor das Vertrauen des Beamten Vereins“ besitzen, so ist das eine ...liche Angelegenheit; aber solange wichtige Vorgänge wie ein Disziplinarurteil und Ministererklärungen den Mitgliedern des „Vereins Preußischer Staatsförster“ unterschlagen werden, können wir nicht glauben, daß dieses Vertrauen so unerschütterlich ist.

Noch eine interessante Tatsache. Wir glauben, daß Herr Kapitänleutnant a. D. Bernhard, der seinerzeit beim bekannten „Verachtungsrummel“ sein besonderes Entzücken kundgab, wohl zuerst den bekannten „Maulkorberlaß“ kritisiert hat. Hoffentlich teilt er seinen Lesern nun auch die authentische Auslegung mit, die der Herr Minister ihm Ausdruck gibt. Es „besagt das nicht, einen Maulkorb anlegen, sondern es soll nur, bissige Hunde verhindern, anderen Leuten an die Hosen zu fahren“. Diese Erklärung des Herrn Ministers Wendorff ist richtig, und mit uns wird jeder verständige auch der Ansicht sein, daß für bissige Hunde ein Maulkorb nicht genügt, sondern daß man sie an die Kette legen muß.

Herr Grube mag sich zum Schluß gesagt sein lassen, daß es eine unglaubliche Verdrehung der Tatsachen ist, der „Deutschen Forst-Zeitung“ gehässige Anfeindungen gegen den „Verein Preußischer Staatsförster“ zu unterstellen. Herr Grube weiß so gut wie wir, daß sich die „Deutsche Forst-Zeitung“ niemals gegen den Verein als solchen, sondern im Grunde immer nur gegen die Politik gewisser Führer gewendet hat, die dem Verein und dem Stande in den letzten Jahren mehr geschadet als genützt haben. Gerade im Interesse des preußischen Staatsförsterstandes bedauern wir es, daß auch Herr Grube gewillt ist, den Herrn Pfalzgraf so verderblich gewordenen Weg zu gehen, skrupellos Unwahrheiten in die Welt zu setzen und dann händeringend nach einem Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptungen zu suchen. Herr Grube wird sich für die Folge am besten stehen, wenn er es vermeidet, mit uns grundlosen Streit zu suchen. Hüten mag er sich jedoch, uns fernerhin beleidigend Dinge zu unterstellen, die der Wahrheit in keiner Weise entsprechen.

Die Schriftleitung.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der neue W.D.-Radschlepper. Seit einigen Wochen arbeitet hier täglich eine Maschine vor meinen Augen, von deren Dasein wohl noch die wenigsten Menschen wissen. Es ist dies der W.D.-Radschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft*), Berlin, der schon auf der diesjährigen D.L.G.-Ausstellung in Hamburg zu sehen war und von dessen Brauchbarkeit auf allen Böden sich die Firma überzeugen will, bevor sie mit der Lieferung beginnt. Äußerlich macht der Radschlepper einen sehr gefälligen, soliden Eindruck, er wird wie ein Automobil mittels Lenkrad gesteuert und hat drei Vorwärts-Geschwindigkeiten (etwa 2 bis 8 km je Stunde) und eine Rückwärtsgeschwindigkeit von 2,6 km je Stunde. Der Schlepper arbeitet mit verschiedenen zwei- bis dreischarigen Anhängepflügen und leistet auf teilweise schwerem Boden und hügeligem Gelände, das vielfach mit Findlingen durchsetzt ist, gute Arbeit. Die tägliche Leistung ist beim Tiefpflügen etwa 8 Morgen, beim Schälen 15 Morgen, dabei wird sehr sauber gearbeitet. Der Betrieb dieser Zugmaschine ist verhältnismäßig billig, da der Motor mit Gasöl gespeist wird. Ein besonderer Pflugführer braucht für den Schlepper nicht gehalten werden, da die Bedienung verhältnismäßig einfach ist und von jedem einigermaßen intelligenten Arbeiter in ziemlich kurzer Zeit erlernt werden kann. Der Preis der Maschine ist mit 4800 ℳ für deutsche Verhältnisse außerordentlich niedrig; wenn man bedenkt, daß der nach den Methoden amerikanischer Massenfabrikation hergestellte Fordson-Traktor nur um ein geringes billiger ist, so muß man sich sagen, daß dieser W.D.-Radschlepper, dessen Fabrikation in großen Serien aufgenommen wurde, infolge seiner technischen Vollendung die beste Aussicht hat, den Konkurrenzkampf gegen Ford aufzunehmen. Im Frühjahr sollen die ersten Schlepper zum Verkauf kommen.

Goebel, Inhaber des forst- und jagdwirtschaftlichen Instituts „Waldfrieden“, Hökendorf b. Stettin.

---

*) Eine Tochtergesellschaft der Hanomag, Hannover; diese Firma hat die Fabrikation der W.D.-Schlepper.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen.

Ortsklassenverzeichnis und Umwandlung des Ortszuschlags in Wohnungsgeldzuschuß.

Mit Wirkung vom 1. November d. J. ist ein neues Ortsklassenverzeichnis in Kraft getreten, durch das für Berlin, Frankfurt a. Main, München und Hamburg eine Sonderklasse gebildet und die Ortsklasse E als solche beseitigt und mit D verschmolzen ist. Maßgebend für die Eingruppierung der einzelnen Orte sind nur noch die Wohnungsmieten gewesen. Demnach sind zahlreiche Änderungen, und zwar sowohl höhere wie niedrigere Einstufungen vorgenommen worden. Alle preußischen Forstgutsbezirke befinden sich nunmehr in D, soweit nicht die hier folgende Übersicht Abweichungen ersehen läßt.

Gemeinden	Ortsklasse
Reg.-Bez. Potsdam	
Kreis Osthavelland	
Wildpark-Gaisberg, F. G.	C
Bornim, F. G.	C
Kreis Oberbarnim	
Am Zain und Fischbruthaus, Forstgehöfte (Wpl. zu Eberswalde Obf. G.)	C
Heegermühle, Forstgehöft (Wpl. zu Biesenthal Obf. G.)	C
Kreis Niederbarnim	
Groß-Schönebeck, Oberförsterei und Forstsekretärgehöft (Wpl. zu Groß-Schönebeck, F. G.)	C
Neuholland, Forstgehöft (Wpl. zu Neuholland, F. G.)	C
Oranienburg, Oberförstereigehöft (Wpl. zu Oranienburg, F. G.)	C
Rüdersdorf, L. u. F. G.	B
Kreis Ruppin	
Alt-Ruppin, Oberförsterei-, Forstsekretär- und Hilfsförstergehöft (Wpl. zu Alt-Ruppin, F. G.)	C
Kreis Teltow	
Potsdamer Forst. G.	B
Kreis Templin	
Ravensbrück, Förster-, Forstsekretär- und Bahnmeistereigehöft (Wpl. zu Neu-Thymen, Obf. G.)	C
Zehdenick, Oberförstereigehöft (Wpl. zu Zehdenick, Obf. G.)	C
Kreis Zauch-Belzig	
Kunersdorf, Obf. G.	C
Lehnin, Oberförstereigehöft (Wpl. zu Lehnin Obf. G.)	C
Reg.-Bez. Frankfurt	
Kreis Lebus	
Hangelsberg, Oberförsterei- und Förstergehöft (Wpl. zu Hangelsberg, Oberf. G.)	C
Kreis Oststernberg	
Lagow, Oberförstereigehöft (Wpl. zu Lagow, Obf. G.)	C

Gemeinden	Ortsklasse
Kreis Sorau	
Christianstadt, Oberförst.-Etablissement (Wpl. zu Christianstadt, F. G.)	C
Triebel, Förstergehöft (Wpl. zu Gr.-Sächen, F. G.)	C
Reg.-Bez. Stettin	
Kreis Greifenberg	
Haidhof, Förstergehöft (Wpl. zu Grünhaus, F. G.)	C
Kreis Usedom-Wollin	
Königshöhe, Förstergehöft (Wpl. zu Warnow, F. G.)	B
Misdroy, Oberförsterei- und Forstsekretärgehöft (Wpl. zu Warnow, F. G.)	B
Zinnowitz, Förstergehöft (Wpl. zu Pudagla II, F. G.)	C
Reg.-Bez. Stralsund	
Kreis Franzburg	
Waldhaus und Südprerow, Forstgehöfte (Wpl. zu Born, F. G.)	C
Reg.-Bez. Schneidemühl	
Kreis Schlochau	
Hammerstein, Oberförstergehöft (Wpl. z. Hammerstein Ablig, F. G.)	C
Reg.-Bez. Breslau	
Landkreis Waldenburg	
Nieder-Hermsdorf, L. u. F. G.	C
Ober-Wüstegiersdorf, L. u. F. G.	C
Wüstegiersdorf, L. u. F. G. mit Bhf. u. Bhfs.-Kol.	C
Reg.-Bez. Liegnitz	
Kreis Landeshut	
Liebau i. Schl., Förstergehöft (Wpl. zu Ullersdorf Königl., Forst G.)	C
Ullersdorf, L. u. F. G.	C
Reg.-Bez. Magdeburg	
Kreis Gardelegen	
Letzlingen, L. u. F. G.	C
Reg.-Bez. Merseburg	
Kreis Bitterfeld	
Goitzsche, Revierförstergehöft (Wpl. zu Zörbig, Obf. G.)	[illegible]
Kreis Eckartsberga	
Heldrungen, St., G. u. F. G.	
Kreis Liebenwerda	
Elsterwerda, St., G. u. Obf. G.	
Landkreis Merseburg	
Schkeuditz, Förstergehöft (Wpl. zu Schkeuditz Obf. G.)	
Fasanerie, Förstergehöft (Wpl. zu Schkeuditz Obf. G.)	

Gemeinden	Ortsklasse
Reg.-Bez. Erfurt	
Kreis Schleusingen	
Heimig u. Finsterberg, Förstergehöfte (Wpl. zu Schmiedefeld, F. G.)	C
Reg.-Bez. Schleswig	
Kreis Schleswig	
Schleswig, Oberförstereigehöft (Wpl. zu Schleswig, F. G.)	B
Kreis Pinneberg	
Großendorf, Förstergehöft (Wpl. zu Rantzau, F. G.)	C
Reg.-Bez. Hildesheim	
Kreis Zellerfeld	
Clausthal-Zellerfeld, St. u. Obf. G. . . .	B
Lautenthal, St. u. Obf. G.	C
Reg.-Bez. Cassel	
Landkreis Hanau	
Wolfgang, Obf. G.	B

Von dem neu festgesetzten Wohnungsgeldzuschuß werden zunächst nur 85% gezahlt. Diese 85% betragen:

Bei einem Grundgehalt von monatlich:

In Ortsklasse	bis 79 Gmk.	über 79 bis 115 Gmk.	über 115 bis 198 Gmk.	über 198 bis 345 Gmk.	über 345 bis 600 Gmk.	über 600 bis 1000 Gmk.	über 1000 Gmk.
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	Goldmark						
Sonderklasse	24,0	37,5	51,0	68,0	93,5	119,0	149,0
A	20,5	31,5	43,5	59,5	81,0	102,0	127,5
B	17,0	26,5	35,5	47,0	64,0	85,0	106,5
C	13,0	20,5	28,0	38,5	51,0	64,0	81,0
D	9,5	15,5	20,5	28,0	38,5	47,0	59,5

Dienstwohnungsinhaber, denen für den Monat Oktober 1924 eine Dienstwohnungsvergütung von solchem Betrage angerechnet worden ist, daß sie den für Oktober 1924 zustehenden Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) zuzüglich des darauf entfallenden örtlichen Sonderzuschlages nicht erreichte, erhalten im Falle der Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlags) infolge Änderung der Einstufung der Orte das Fünfzehnfache des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen für Oktober 1924 angerechneten Dienstwohnungsvergütung und dem ihnen für Oktober 1924 zustehenden Ortszuschlage (Wohnungsgeldzuschuß) einschließlich des etwa darauf entfallenden örtlichen Sonderzuschlages, höchstens jedoch den für Beamte ohne Dienstwohnungen festgesetzten, unten nachgewiesenen Unterschiedsbetrag.

Beamte ohne Dienstwohnungen, deren Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) sich infolge Änderung der Einstufung der Orte vermindert, erhalten ohne Begründung eines Rechtsanspruchs folgenden Unterschiedsbetrag für 1 Jahr:

Bisherige Ortsklasse	Jetzige Ortsklasse	Tarifklasse VII	VI	V	IV	III, II, I
		Goldmark				
A	B	12	18	36	60	60
A	C	72	102	144	180	240
A	D	120	174	252	324	420
B	C	18	24	36	30	60
B	D	66	96	144	174	240
C	D	36	42	72	84	90

Hierzu kommt noch, wo örtliche Sonderzuschläge gezahlt werden, der gleiche Prozentsatz.

Denjenigen Beamten, denen eine Vergütung nur für die Dauer eines Beschäftigungsauftrages zusteht, wird unter Umständen ein entsprechend geringerer Unterschiedsbetrag gezahlt. Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten den Unterschiedsbetrag nicht. Die Unterschiedsbeträge sind in einer Summe zu zahlen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Des Försters Feierabende.

Die Rendezvous-Buche im Revier Slawentzitz.

Von Hegemeister M. Nagel, Wolfshaus.*)

Es steht eine Buche im tiefen Forst,
Umbraust von Stürmen aus West und Ost.
Ein Sinnbild der Kraft und Beständigkeit,
Verankert die Wurzeln für Ewigkeit.

Das Rotwild zog Fährten zu ihrer Mast,
Bei ihr nahm der kreisende Adler die Rast,
Der wehrhafte Keiler brach in der Näh,
Dort äste vertraut das zierliche Reh.

Am Rendezvous Kaly, der Jägerei,
Bot sie der Freuden gar vielerlei,
Schützte vor Hagel und Regenguß. —.
Vielmals erklang dort der Fürstengruß:
Befohlen für Durchlaucht, doch galt er auch ihr,
Der herrlichen Buche im stolzen Revier.

Es kehrte der Wandersmann bei ihr ein,
Schrieb in die Rinde den Namen hinein.
Einst schnitt ich den meinen auch unter ihr Zelt,
Dann warf mich das Schicksal hinaus in die Welt.

Die Jahre vergingen im Fluge der Zeit,
Das Leben, das brachte oft Herzeleid.
In trauten Stunden gedachte ich Dein,
Du alte Buche am Kaly Rain.

Nun sah ich Dich wieder in neuer Zeit,
Fand keinen Bekannten, der einst hier geweilt,
Fremd die Gesichter, die Freunde verschwunden,
Das Wild vergrämt, das Jagdhorn verklungen.
Nur Du bliebst in Treue, trotz aller Gewalten,
Uns allen, die einstmals Dich kannten, die Alte.

Im Unglück hab ein'n Löwenmut,
Trau Gott, es wird wohl werden gut!
Friedrich Ulrich, Herzog von Braunschweig 1634.

Gerechte Sache will oft langsam reifen,
Geheimnisvoll ist jede große Tat,
Solang sie noch im Reiche der Gedanken
Der Flügel unversuchte Schwingen prüft.
Körner.

Die wahre Liebe, der sich selber Engel neigen,
Zeigt, wie in Wort und Tat, sich göttlich oft im Schweigen.
Hegner.

Wer ist der immer frohe Mann,
Der Gram und Mißmut meistern kann?
Der Jäger ist's, sein leichtes Blut
Hüpft rasch in hoher Lebensglut.

November Donner,
Bringt guten Sommer.

*) Im Jahre 1885/86 Reviergehilfe in Kl.-Althammer, O.-S. (Fürstl. Hohenlohe Öhringensche Forstverwaltung).

Hermann Löns: Sämtliche Werke.

„Wie die einzelne heimatliche Mundart ein steter Jungbrunnen bleibt, aus dem unserer hochdeutschen Schriftsprache immer neues Leben zuquillt, so bleibt auch die engere Heimat mit ihrer Stammeseigenart der stete Nährboden, aus dem sich unser ganzer deutscher Volkscharakter zu immer neuer Kraft, zu immer reicheren Entfaltungen und zu immer vielseitigerer Einheit emporgestaltet." — Diese Worte Cäsar Flaischlens, die unsere Heimatdichtung preisen, treffen am besten des Wesens Kern bei dem Gesamtwerk des großen Niedersachsen **Hermann Löns**, dessen Schaffen und Wirken, so eng es mit Land und Leuten Hannovers und Westfalens verknüpft ist, doch weit darüber hinaus für das deutsche Volk und für die deutsche Literatur Bedeutung erlangt haben.

Leben und Werden des Dichters ist vor kurzem anläßlich der zehnten Wiederkehr seines Todestages allenthalben gewürdigt worden, so daß es hier wohl genügt, ganz kurz daran zu erinnern, daß Hermann Löns, der am 29. August 1866 in Kulm i. Westpr. geboren wurde, erst nach seiner Uebersiedelung nach Münster in Westfalen den Boden seiner Vorfahren wiederfand, der sein Stammesbewußtsein mächtig weckte und für seine geistige Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist. Seiner westfälischen Heimat [illegible] er auch trotz aller Erfahrungen eines verfehlte[illegible] Lebens, trotz tückischer Schicksalsschläge [illegible] Dichten und Denken stets treu geblieben, [illegible] zu seinem Tode als Kriegsfreiwilliger [illegible] Reims am 24. September 1914.

Aus der Natur nahm Hermann Löns [illegible] tiefsten Offenbarungen, er kannte alles, [illegible] da fleucht und kreucht, kein Baum, kein [illegible] kein Kräutchen war ihm fremd, und [illegible] schöpferische Phantasie gab allem Leben [illegible] Gestalt. So entstanden seine unvergeß[illegible] Werke, die jetzt, nachdem es der Verlag [illegible] & Becker, Leipzig, unternommen hat, [illegible] vielen zerstreuten Gedichte, Erzählungen, [illegible]derungen und Romane zu sammeln, in [illegible] prächtigen Ausgabe **sämtlicher** [illegible] **von Hermann Löns in acht** [illegible] vorliegen, und aus der wir einen [illegible] Ueberblick über das gesamte Schaffen [illegible] Dichters gewinnen können.

Die Ordnung der einzelnen Bände [illegible] dem Vorwort des Herausgebers, [illegible] Castelle, nach künstlerischen Gesichtspunkten [illegible] troffen. Die Ausgabe beginnt naturgemäß [illegible] den Jugendgedichten, aus denen die Entw[illegible] des Dichters am klarsten zu erkennen [illegible] greift dabei auf die Urtexte zurück, [illegible] noch nicht veröffentlicht waren. [illegible] einer Sammlung „Junglaub" zusammen[illegible] worden. An diese schließen sich die [illegible] Einzelausgaben erschienenen drei [illegible] und eine „Nachlese" an, daß [illegible]

ganze poetische Werk von Hermann Löns in seinen wesentlichen und auch nebensächlichen Schöpfungen vereinigt ist. Die Sagen und Märchen sind diesem ersten Band noch beigefügt.

An den Anfang der Prosaschriften sind die beiden Naturbücher „Da draußen vor dem Tore“ und „Mein buntes Buch“ gestellt. „Heidbilder“ aus den anderen Büchern ergänzen diese Naturskizzen.

Der dritte Band ist dem Tierschilderer gewidmet, dessen reifste Schöpfungen die Bücher „Aus Forst und Flur“ und „Wasserjungfern“ enthalten. Dem Jäger und Jagddichter sind die beiden folgenden Bände eingeräumt. Seine eigentlichen Jagdbücher sind genau in der Form der Einzelausgaben gedruckt und nur durch verstreute Jagdgeschichten aus den übrigen Büchern ergänzt worden.

Seinen heiteren Büchern „Der zweckmäßige Meyer“ und „Frau Döllmer“ ist ein „Niedersächsisches Skizzenbuch“ angegliedert worden. Die zuletzt genannte Sammlung erfüllt einen Lieblingswunsch des Dichters; er hatte immer die Absicht, die kulturellen und heimatkundlichen Skizzen aus seinen einzelnen Büchern herauszuziehen und unter dem obigen Titel gesondert herauszugeben.

Die beiden letzten Bände zeigen den künstlerischen Erzähler und Menschengestalter in seiner ganzen vielgestaltigen Kraft. Den beiden Romanen „Da hinten in der Heide“ und „Das zweite Gesicht“ gehen wiederum kleinere Erzählungen voraus. Der Schlußband, der in den Romanen „Der letzte Hansbur“ und „Der Wehrwolf“ die Krönung des ganzen Lebenswerkes bringt, wird folgerichtig durch den Roman eines Dorfes, „Die Häuser von Ohlenhof“, eröffnet.

Nicht zu vergessen ist, daß dieser ersten Gesamtausgabe von Hermann Löns ein eingehendes Lebensbild vorangestellt ist, das der Absicht des Verfassers, die vielspältige Persönlichkeit des Dichters unserem Herzen menschlich näherzubringen, in vollendeter Weise gerecht wird.

Wer immer, angewidert von der Verseuchung in unserem Volksleben, die letzten Endes vom Judentum ausgeht und auch unsere Literatur so unheilvoll beeinflußt hat, einen Trost an deutschem Wesen suchen will, der findet ihn immer in den Werken von Hermann Löns. Wie kein anderer ist er den Deutschen unserer Zeit in seinem „Wehrwolf“ Wegweiser geworden, heraus aus tiefstem Leid in eine freie deutsche Zukunft.

Franz Müller

Neue Bücher.

Steinhardt, **Fahrendes Volk**, Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1924. Preis 4 Gmk.

Der wohlbekannte Verfasser von „Chombo“ schenkt uns im vorliegenden Buche mit fünf reizenden Erzählungen, die Idyllen aus der Tierwelt der südafrikanischen Steppe darstellen. Nashorn, Zebra, Antilope, Springbock und Strauß, Katze und Schakal sind die Helden, welche Steinhardt als feiner Beobachter der Tierwelt schildert. Die Menschen treten verhältnismäßig in den Hintergrund und werden bald mit feiner Ironie, bald aber auch in warmer Anerkennung ihrer harten Pionierarbeit gezeichnet. Auch in diesem Buche beweist Steinhardt wieder sein vortreffliches Geschick in der Darstellung von Gegend und Witterungserscheinungen. Leider bringt überall eine stille Klage über den Verlust der Errungenschaft von langjähriger, schwerer Arbeit einen Zug von Melancholie in das sonst so heitere Bild. Aschenborn hat den Text durch eine Reihe origineller Zeichnungen verziert.

Das neue Buch von Steinhardt wird jedenfalls ebenso reichen Anklang in der Leserwelt finden wie seine Vorgänger und bedarf daher kaum der wohlverdienten warmen Empfehlung.

Dr. Schwappach.

Friedrich Gernlein u. a. **Kriegsgeschichte des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 15.** Potsdam 1924. Druck von J. Neumann, Neudamm. Preis 8 Gmk.

Das ist einmal ein Buch, das aus dem sonst üblichen Rahmen ähnlicher Erinnerungswerke ansprechend hervortritt. Nicht als fachwissenschaftlich-militärisch will es gelten, sondern den Leser mit dem Bataillon zu Kampf und Sieg und Not führen, nach Belgien, Frankreich, auf den Balkan, nach Galizien und Kurland und wieder nach Mazedonien, um zuletzt die großen Kämpfe im Westen bei La Fère, Reims und in den Argonnen dem geistigen Auge näher zu bringen. Der frische Jägerton und die anschauliche Schilderung besonders hervortretender Ereignisse, die Aufführung sämtlicher mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichneten Bataillonsangehörigen lassen das Buch jedem Beteiligten als Fundgrube manches erinnerungswerten Erlebnisses erkennen, bieten indes darüber hinaus auch Fernerstehenden, vornehmlich der wehrfähigen Jugend, vielerlei Unterhaltung und Anregung. Eine Anzahl Karten trägt wesentlich zur Vertiefung in den reichen Inhalt des gut ausgestatteten, 284 Seiten starken Buches bei, das durch Oberleutnant Voelkerling in Potsdam, Weißenburger Str. 29, bezogen und nicht nur den einstigen Waffengefährten, sondern den Angehörigen der deutschen Jugendbewegung, überhaupt allen, denen es ernst um den baldigen Aufstieg unseres entrechteten Vaterlandes zu tun ist, zur gründlichsten Durcharbeitung und Einreihung in Haus- und Vereinsbüchereien durchaus empfohlen werden kann.

Friedrich Quehl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

[Am]tliches Organ des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu [Ne]udamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, [d]es Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staats-[re]vierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet [1]840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

[D]ie „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1.80 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

[B]ei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern [a]uch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. Neudamm, den 14. November 1924. 39. Band.

Die Not im Staatsförsterstande.

Von Hegemeister Neumann-Bärenberg.

Schon auf der Tagung der Staatsförster-[v]ereinigung im Juni d. J. in Berlin wurde der [zu]nehmenden Notlage des wirtschaftenden Förster-[sta]ndes Erwähnung getan und in einer Ent-[sch]ließung der Herr Landwirtschaftsminister ge-[be]ten, durch Hergabe von verzinslichen lang-[fri]stigen Darlehen der kommenden Verschuldung [de]s Standes zu steuern. Leider ist die überreichte [B]itte mit der Bemerkung des Bedauerns ab-[ge]lehnt worden.

Nun aber hat sich im Laufe der Monate die [wirtschaf]tliche Lage des Standes noch verschärft. [Gr]oße Ackerflächen der Forstbeamten im Osten [sin]d ausgewintert, und der Rest hat eine völlige [Mi]ßernte in dem noch verbliebenen Roggen [erge]ben; im Westen hat der Dauerregen die [Er]nten schwer beschädigt, und der Wirtschafter [steh]t vielfach vor leeren Scheunen. Saat- und [Bro]tkorn muß gekauft und das fehlende Winter-[fut]ter ersetzt werden.

Mit dieser landwirtschaftlichen Kalamität [fal]len zusammen die schweren Abzüge und Nach-[zahl]ungen vom monatlichen Bargehalt. Wer [gez]wungen war, Geld zu leihen — das meist [vor]handene kleine Reservekapital hat die Inflation [ver]nichtet —, ist dem hohen Wucherzins von 30 % [und] darüber zum Opfer gefallen, kann bei den [ges]chwächten Barmitteln das geliehene Kapital [nich]t mehr zurückzahlen und verblutet langsam [an] den Wucherzinsen. Dazu steigen stetig die [Pre]ise der Bedürfnisse des Försters an Kolonial-, [Tex]til- und Schuhwaren und gestalten die Lage [imme]r gefahrdrohender.

Die Abgeordneten im Hauptausschuß des [Pre]ußischen Landtages haben zwar die Ver-[sam]mlung mit einem gewaltigen Blumenstrauß von [Kla]gen überschüttet, die gemeinsame wirtschaft-[liche N]ot, die gleichzeitige Zusammenballung der [Abzüge] vom Bargehalt hat, soweit aus den Berichten ersichtlich, jedoch keinen überzeugenden Interpreten gefunden. Wie es zur Zeit der Landwirtschaft ergeht, die nach Schutzzöllen, Krediten und ermäßigter Steuer nicht mit Unrecht ruft, so trifft es auch heute den Försterlandwirt, ja noch in verstärktem Maße, da er einerseits gezwungen ist, an Arbeitslöhnen die Höhe der Löhne der Staatsarbeiter zu zahlen, anderseits muß er, der abgelegenen Lage wegen, sein Gesinde höher besolden als der Landwirt zumeist im Dorfe. So schwer, wie die wirtschaftliche Notlage auch heute den Forstlandwirt treffen mag, noch empfindlicher wirken die mit einhergehenden schweren Abzüge vom Bargehalt. Wer monatelang nur 50 % bis 40 % seines Gehalts bezieht, muß schließlich wirtschaftlich zur Strecke gebracht werden, denn die Gesindelöhne zehren auch noch an diesem Teil des gebliebenen baren Einkommens, und die Familie hat meist das Nachsehen. Es ist für viele Förster nicht mehr möglich, sich einen neuen Anzug oder ein Paar neue Stiefel zu kaufen oder die Wäsche zu ergänzen; so sieht es wahrheitsgemäß im Försterstande in seinem überwiegenden Teile aus.

In der Zeit höchster Geldnot wirken Abzüge auch kleinerer Summen schon empfindlich; wieviel mehr stark erhöhte Nachzahlungen für Miete, Holz und Ackerpacht! Die Fiskalität in Ehren, aber sie muß ihre Grenzen finden am Können der Betroffenen.

Schleunige Hilfe zur Abstellung der Notlage, zur Verhütung weiterer Verschuldung tut not. Der Försterstand wünscht gar nicht einmal eine Extrawurst für sich gebraten zu sehen, er bittet nur in dem Ringen um seine wirtschaftliche Existenz um die Mithilfe des Staates.

Als produzierender Beamter, also als Teilnehmer auch am Wohl und Wehe des Produzenten, der seine Geldmittel in den Betrieb hineinzustecken

genötigt ist, kann der wirtschaftende Förster den Schwankungen in der jeweiligen Lage der Landwirtschaft nicht ganz entgehen; das Blut jeder Wirtschaftsform, das kleine Reservekapital ist dahin, und sein jetziges Bareinkommen schützt ihn nicht mehr wie früher gegen Wechselfälle im wirtschaftlichen Leben. Denn die Abzüge zehren es auf. Er verschuldet, ohne sich dagegen wehren zu können; er kommt in Lagen, die er nicht meistern kann. Der Rest ist tiefes, verbittertes Schweigen und dumpfe Gleichgültigkeit.

Wie kann nun die Staatsregierung, die ihrerseits auch wiederum mit einem stark beschnittenen Haushalt rechnen muß, dem bedrängten Stande — vielen wirtschaftenden Revierförstern und Oberförstern dürfte es ähnlich ergehen — helfen? Dazu schlage ich folgende Wege vor:

1. Niederschlagung aller Nachzahlungen an Holz, Miete und Ackerpacht;
2. sofortige Herabsetzung der Ackerpächte auf die Hälfte bisheriger Höhe; der Erlaß in besonders schwer betroffenen Wirtschaften;
3. Herabsetzung der hohen Mieten;
4. Übertragung von Abzügen über das Rechnungsjahr hinaus;
5. Gewährung von mehrjährigen laufender mit 5% zu verzinsenden Darlehen auf be gründeten Antrag.

Wird diesen Wünschen in einer oder anderer Form stattgegeben, so scheint es mir möglich, den Försterstand über die unvermittelt herein gebrochene Notzeit hinwegzubringen, wobei das alte Sprichwort: „Wer schnell gibt, gibt doppelt!" nicht zu vergessen ist.

Allen unter der Not der Jetztzeit schwer mitleidenden Kollegen aber rufe ich zu: Verzagt nicht, es muß trotz alledem der Kopf oben behalten werden!

Der Vorstand der Staatsförstervereinigung wird sich erneut an den Herrn Minister mit einer Eingabe wenden; ich bin der Hoffnung, daß diesmal unser Notschrei nicht ungehört verhallen wird.

Studienreise der Forstlichen Hochschule Tharandt.

Von Privatdozent Oberförster Dr. **Krieger**, Tharandt.

Die diesjährige „Forstreise" der Hochschule **Tharandt** führte 28 Studierende und zwei Referendare unter Leitung des Prof. Dr. **Busse** durch die **Niederlausitz** und die **Mark** nach **Wollin und Rügen**. — Am Mittag des 1. August ward bei heißem Sommerwetter die Fahrt angetreten; über **Priestewitz** und **Kottbus** erreichte man bei sinkender Sonne **Lieberose**, auf das freundlichste vom Schloßherrn, **Grafen v. d. Schulenburg**, bewillkommnet und aufgenommen. Am andern Morgen standen frühzeitig schon die Wagen bereit, welche die Reisenden in das Revier Jamlitz brachten. Dort wurde sofort unter persönlicher Führung des Herrn Grafen die **Lieberoser Kulturvorbereitung** praktisch vorgeführt: Grubberstreifen für Kiefernsaat zwischen Balken, die mit Kiefernreisig hoch bepackt waren. Diese Reisigpackung bewährt sich in Lieberose, wie der vorzügliche Stand aller neueren Kulturen zeigt, ganz vortrefflich. Der Unkrautwuchs auf den Balken wird gehemmt und der Streifen auf das vollkommenste mit Nährstoffen versehen. Den unkrautfrei aufwachsenden Kiefernsaaten kommt jeder Niederschlag zugute. Der weitere Weg der Exkursion zeigte allenthalben Vergleichsmöglichkeiten zwischen der früheren Kultur auf Hack- und Grabestreifen ohne Reisigdeckung und den neueren Grubberstreifen mit Reisigdeckung. Der Lieberoser Grubber ist ein einfacher Eisenrahmen mit Zähnen des **Geist**'schen Wühlgrubbers „Frischling", von dem **Grafen v. d. Schulenburg** „veredeltes Wildschwein" getauft. Ein Pferd genügt als Bespannung und schafft mit ihm je Tag zwei Morgen. Die Reisigdeckung bewährt sich auch in den Stangenhölzern: allenthalben ließ sich verfolgen, wie das weitverbreitete Renntiermoos schwindet und statt dessen Moose den Boden begrünen. Die Holzabfuhr besorgt die Verwaltung selbst mit 18 Paar Gespannen in vorzüglicher Arbeitsorganisation. Bei den vielfältigen Aufgaben, die solch ein weitverzweigter Betrieb mit sich bringt, erscheint die ausschließliche Verwendung von Pferdekraft vollauf gerechtfertigt. Das Pferd ist der Generalnenner, auf den alle nötigen Arbeiten gebracht werden können. Es wäre aber zu prüfen, ob nicht durch Verlegung von eisernen Fahrbahnen auf den meistbefahrenen Strecken der [illegible] Schneisen die Gespanne noch wirtschaftlicher ausgenutzt werden könnten. Zum mindesten wäre ein Versuch in dieser Richtung lohnend. — In einigen Teilen des großen Forstkomplexes fanden sich zahlreiche durch Häher aus der nachbarten Oberförsterei **Tauer** eingeschleppte Traubeneichen, die recht guten Wuchs zeigen. Wenn auch die Kiefer sicher der Hauptbestand bleiben wird, so ist die Beimischung der Eiche doch mit Freude zu begrüßen. Besonderes Interesse erweckten die ausgedehnten Eulenfraßgebiete — von den 11 000 ha Holzboden der Herrschaft **Lieberose** sind 6000 ha kahlgefressen. Trotzdem wird vermutet, daß der Schaden den Charakter einer starken Durchforstung nicht überschreiten dürfte. In der Tat zeigten Probefällungen, daß die Kiefernkronen allenthalben wieder begrünen werden; Rosettentriebe kamen nur vereinzelt vor.

Mit einem kräftigen Horrido verabschiedete sich die Tharandter Reisegesellschaft vom Grafen, der Herrschaft und seinen Beamten und bestieg den Zug, um noch am Abend Frankfurt

zu erreichen. Dort wurde am Sonntagmorgen auf Kremsern, welche die Stadtverwaltung freundlichst zur Verfügung stellte, eine Fahrt in den Frankfurter Stadtwald unternommen. Hier zeigte sich in charakteristischen Bildern der Nutzen des Buchenunterbaues auf den zum Teil armen Sandböden. Leider war es im Kriege wegen Arbeitermangels nicht möglich, alle Laubholzunterbaue in der wünschenswerten Weise zu pflegen. Andere Laubholzunterbaue wieder waren freilich im Wachstum recht zurückgeblieben — wahrscheinlich eine Folge von Wildverbiß. Eine Versuchsfläche, die dies dartun sollte, hatte allerdings ein ungeahntes Ergebnis gezeitigt: ein solcher zurückgebliebener Unterbauhorst war eingezäunt worden, um die Buchen hochschießen zu lassen; der Erfolg war, daß die Buchen eingingen. Die Mäuse hatten hier, von Füchsen und Igeln unbelästigt, die Buchen ungestört vernichten können. — Die Nähe der Großstädte Frankfurt und Berlin mit einem großen Bedarf an Kranzreisig und Kranzlaub macht den Anbau von ausländischen Holzarten wirtschaftlich ganz besonders wertvoll: viele Zentner Laub und Reisig werden alljährlich zu gutem Preise verkauft und erhöhen die Waldrente ganz beträchtlich. Am Nachmittag und Abend widmete sich die Studentenschaft dem Frankfurter Schützenfest; doch fehlte kein Mann, als der Zug am frühen Morgen des Montags die Reisegesellschaft weiter nach Zäckerick zum alten Hegemeister Spitzenberg führte.

Herzlich war hier die Begrüßung, hatte doch Spitzenberg selbst einige Semester in Tharandt gehört. Zunächst wurden die Schwierigkeiten der Seggebekämpfung studiert, dann mit größtem Interesse die Arbeit der Spitzenbergschen Kulturgeräte auf freier Kultur und im Pflanzgartenbetrieb in Augenschein genommen. Die Arbeit des Wühlspatens führte Herr Hegemeister Spitzenberg selbst vor — sie überzeugt ohne weiteres. Möge auch dieser Besuch der Tharandter Studenten zur Verbreitung und Einbürgerung dieses nützlichen Gerätes beitragen! Heiß brannte die Sonne im Pflanzgarten, wo unter Spitzenbergs Leitung die trefflichen Pflanzgartengeräte in ihrer Verwendung gezeigt wurden, — aber nach zehn Minuten Weges saß jeder beim schäumenden Bier und vor riesigen Portionen köstlichsten Schweinebratens. Und so erhob man die Hände zum lecker bereiteten Mahle im Gasthofe Zäckericks, bis der Marsch zum Zuge angetreten werden mußte, der die Teilnehmer der Forstreise weiteren interessanten Eindrücken entgegenführen sollte.

In Klemzow standen am Bahnhofe die Geschirre des Herrn Landrats Dr. v. Keudell bereit, und in rascher Fahrt ging es durch reife Saatenfelder und an blauenden Seen vorüber nach Hohenlübbichow, an die im Park aufgeschlagene Kaffeetafel. Herr Dr. v. Keudell konnte leider erst in der Nacht eintreffen; — so führten seine Beamten die Reisegesellschaft am Abend noch über die Flugsandkulturen in der Nähe des Gutes. Das Wasser ist hier im Minimum vorhanden, — es gilt jeden Tropfen atmosphärischer Feuchtigkeit aufzufangen und jede Verdunstung zu hindern. Das gelingt durch mehrfaches Grubbern der Kulturen, und sie danken es durch ein geradezu erstaunliches Wachstum. Man kann wohl rechnen, daß 15jährige Hohenlübbichower Kulturen den Vergleich mit 30jährigen Kulturen nach alter Pflanzmethode aufnehmen. Wenn aber die Vorerträge 15 Jahre früher eingehen, so kann auch ein hoher Kulturaufwand noch vor dem Rechenstift bestehen. Die Buche selbst vermag durch die fleißige Bodenarbeit auch auf freier Fläche mit der Kiefer Schritt zu halten, wie mit Staunen zu bemerken war. Denn durch das Grubbern bleibt jeder Strahlungsfrost ausgeschaltet. Das frosterzeugende Unkraut fehlt.

Am andern Morgen führte Herr Landrat Dr. v. Keudell seine Gäste persönlich in die entlegenen Teile des Reviers und zeigte eine Fülle der interessantesten Bilder. Auch seine Kulturgeräte: Scheibenegge, Schälpflug und Tiefpflug, wurden in der Arbeit vorgeführt. Beim Mittagessen, bei dem auch Frau v. Keudell ihre Landsleute begrüßte, entlud sich der Dank für die vortreffliche Führung in einem donnernden Horrido. Bald mußten die Wagen bestiegen werden, um das Nachtquartier Königsberg i. d. Neumark zu erreichen. Bürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher waren hier zum Empfang am Bahnhof erschienen. In freundlichster Weise wurden Museum und Baudenkmäler gezeigt; dann aber fand man sich im Gasthofe zu einer fröhlichen Kneipe zusammen, bei der nicht nur die aktiven Studenten, sondern auch die alten Akademiker Königsbergs ihr Farbenband trugen. Erst in früher Morgenstunde legte der rüstige Altbürgermeister Königsbergs das Kneipzepter aus der Hand, und um den witzigen Fuchsmajor und Museumsdirektor blieb noch länger eine Runde der Edleren versammelt. Mit dem Versprechen, Königsberg nach Möglichkeit bald wieder aufzusuchen, schied man am Morgen aus der gastlichen Stadt. Nach Stettin rollte der Zug.

Ein kleiner Dampfer brachte die Exkursion in die Vulkanwerke, die eingehend besichtigt wurden. Mit Staunen verfolgte man das Schmieden der gewaltigen Pleuelstange einer Schiffsmaschine, mit Staunen sah man in starkem Strahle flüssiges Eisen aus dem elektrischen Schmelzofen springen, man sah die gewaltigen Kräne, die D-Zug-Lokomotiven wie Spielzeug durch die Luft tragen und fein säuberlich auf dem Ausfahrtsgleis niedersetzen.

Ueber Altdamm und Wollin erreichte man am Abend Warnow, — und nicht klei-

war der Teil der Reisenden, der noch am Abend den einstündigen Marsch nicht scheute, um in der See zu baden. Am andern Morgen führte Herr Forstmeister Billich die Exkursion durch die Förstereien Warnow und Jordansee. Die hohe Luftfeuchtigkeit ermöglicht auch auf dem Sande eine leichte Naturverjüngung von Eiche und Buche; sobald aber ein Kahlschlag geführt ist, ist der Graswuchs ein gefährlicher Konkurrent für die angebauten Forstpflanzen. Deutlich standen die Bilder aus Lieberose und Hohenlübbichow noch vor den Augen der Teilnehmer. Wohl kann die staatliche Forstwirtschaft vom Privatwaldbesitz lernen, durch rechtzeitige Aufwendung größerer Mittel billiger zu wirtschaften, als das durch ängstliches Vermeiden größerer Ausgaben möglich ist. Nach 11 Uhr wurde die See erreicht, und bald tummelte sich alles im erfrischenden Wasser. Nach dem Mittagessen besuchte man noch die Laubholzbestände um den Ahrendsturm, dann löste sich die Exkursion in fröhliches Badeleben auf. Der erhoffte Sonnenuntergang auf See konnte leider nicht gezeigt werden, da die Sonne hinter schweren Nebelbänken verschwand. Und am andern Morgen trieben regenschwere Wolken über Land und See. Hoch spritzten an der Swinemünder Mole die Wellen weißen Gischt, — und wer es trotzdem wagte, bis zum Molenkopf vorzudringen, kam pudelnaß zurück. Der Dampfer konnte bei diesem Wetter nur Fahrgäste direkt nach Rügen aufnehmen. Ahlbeck und Heringsdorf konnten nicht angelaufen werden. Auch dieser kleine Sturm wurde als Wetterglück gebucht. Wie langweilig wäre eine Fahrt über spiegelglatte See gewesen, — so aber war die Reise belebt durch ein wahrhaft rührendes Interesse für die mit der Seekrankheit kämpfenden Reisegenossen. Schadenfreude ist doch die reinste Freude! Rund 20 % der Exkursionsteilnehmer mußten dem aufgeregten Element opfern; denn das tüchtige Schiff stampfte und wiegte sich ganz erheblich — hoch stieg der Horizont und senkte sich tief wieder hinab, und klatschend spritzten die Wogen am Bug. Doch jede Not hat ein Ende. In der ruhigen Saßnitzer Bucht erholten sich auch die Opferer, Binz konnte angelaufen werden, und im Saßnitzer Hafen betrat man in leidlicher Haltung den festen Boden. In gastlicher Weise nahm Oberförster Metge die Seefahrer auf und stärkte sie am Morgen mit kräftigem Frühstück zur Wanderung nach Stubbenkammer über die Wissower Klinken, Herthasee und Königsstuhl. Prachtvolle Buchenverjüngungen, von Wertholzern durchpflanzt, zeigten tüchtige forstliche Arbeit. Die eigenartigen Baumformen, die der Seewind entstehen läßt, wurden mit Interesse betrachtet. Nach dem Mittagessen in Stubbenkammer stieg alles wieder hinab zum Strande, um in der noch bewegten See die müden Glieder zu baden. Herrlich war die Beleuchtung: goldene Sonne, tiefblaue See mit weißem Schaum, grüne Buchen und weiße Kalkfelsen. Am Abend bot der „Feuerregen" den auf Stubbenkammer zurückgebliebenen Teilnehmern einen unvergleichlich schönen Anblick. Ein anderer Teil der Exkursion war nach Saßnitz zurückgekehrt, das sich rüstete, die Jahrhundertfeier des Seebades festlich zu begehen.

Von Saßnitz aus trat man am anderen Nachmittag die Heimfahrt an, während der Festzug der Jahrhundertfeier sich durch die Straßen zog.

Voll des Dankes für die vorzügliche Vorbereitung und Leitung der Forstreise durch Professor Dr. Busse, voll nachwirkender Eindrücke der vielfältigen forstlichen Bilder, die man hatte aufnehmen dürfen, erreichte man nach einem trefflichen Nachtquartier in der Matrosenkaserne Stralsunds am anderen Tage die heimische Musenstadt. — Wie schön ist doch die deutsche Heimat!

Organisationsfragen der Kommunalforstbeamten.

Von Stadtförster **Hartmann**, Wiesbaden.

Gedrängt durch die verschiedenen Vorkommnisse der letzten Zeit, besonders durch den Artikel des Kollegen Stollenwerk in Nr. 29 des „Deutscher Förster", der allen Kollegen bekannt sein dürfte, will ich versuchen, diese Frage von rein sachlichem Standpunkte aus zu beleuchten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die preußischen Kommunalforstbeamten trotz der verschiedenen besonderen Gesetzgebung, der sie unterstehen, gewerkschaftlich in den Verband der Kommunalbeamten usw., kurz „Komba" genannt, gehören und durch diesen der Spitzenorganisation, dem „Deutschen Beamtenbund", zugeführt werden müssen. Nur eine Möglichkeit, von diesem gerade vorgezeichneten Weg abzugehen, wäre gegeben, wenn die Kommunalforstbeamten sich dem „Allgemeinen Beamtenbund" anschließen wollten, und dies dürfte, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, als ausgeschlossen gelten*).

Steht somit fest, daß der Kommunalforstbeamte in den D. B. B. gehört, so ist der oben bezeichnete Weg der gewerkschaftlichen Organisation ohne weiteres gegeben, da es keinen anderen gibt, um in den D. B. B. zu gelangen. Jeder Versuch, diesen klaren Weg zu umgehen, wird an den Satzungen des D. B. B. scheitern. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht zu erwarten, oder der D. B. B. würde sich selbst zum Tummelplatz der Austrag…

*) Das ist wohl sicher, denn preußische Gemeindeförster werden die Grundsätze des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes vorbehaltlos ablehnen. Die Schriftleitung.

von Gegensätzen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen, wie sie vielerorts und leider auch unter uns preußischen Kommunalforstbeamten bestehen, hergeben und damit seinen eigenen Bestand gefährden.

Wäre erst eine Berufsgruppe bzw. Teile davon unter Umgehung des gewerkschaftlichen Aufbaues in den D. B. B. gelangt, so müßte anderen Splitterorganisationen das gleiche Recht eingeräumt werden, und hiergegen dürfte sich nicht nur der „Komba", wie Stollenwerk behauptet, sondern alle im D. B. B. zusammengeschlossenen Gewerkschaften wehren.

Ich will nun einmal den gewerkschaftlichen Ausbau einer für uns vergleichbaren Beamtengruppe hervorheben. Als beste vergleichbare Beamtengruppe betrachte ich die preußischen Staatsförster. Diese sind gewerkschaftlich wenn auch nicht restlos, so doch in der Hauptmasse in dem Verein preußischer Staatsförster zusammengeschlossen, welcher dem preußischen Beamtenbund angehört und durch diesen dem D. B. B. zugeführt wird. Neben diesen Gewerkschaften gehören sie dem „Deutschen Försterbund" an, welchen sie als reine Berufsvertretung betrachten. Ich verweise hier auf den Bericht des „Preußischen Förstertages", wo auf Seite 2 der Berichterstatter über Beamten- und Standesbewegung dies ausdrücklich feststellt und noch besonders betont, daß sie (also die Staatsförster) den Preußischen und den Deutschen Beamtenbund als die Quelle ansehen, die über ihre Geschicke berät, an der sie nun, bedingt durch fleißige Weiterarbeit, auch sitzen. Hiernach steht fest, daß die preußischen Staatsförster gar nicht daran denken dürfen, den Deutschen Försterbund mit ihren gewerkschaftlichen Belangen zu betrauen. Auch vom D. B. B. dürfte der Deutsche Försterbund nicht als aufnahmefähige Gewerkschaft angesehen werden*), sonst müßte der preußische Staatsförsterverein sich entweder für den einen oder den andern entschließen, da eine gewerkschaftliche Doppelorganisation, wie schon bemerkt, beim D. B. B. ausgeschlossen ist. Anführen will ich noch, daß die Vorsitzenden sowohl des Preußischen wie des Deutschen Beamtenbundes, um mit Stollenwerk zu reden, „Laienkollegen" sind. Nebenbei möchte ich noch feststellen, daß der Kollege Pfalzgraf, Vorsitzender des Deutschen Försterbundes und bis vor kurzem Vorsitzender des Preußischen Staatsförstervereins, auf der bekannten Kasseler Sitzung klipp und klar sagte: Die preußischen Kommunalförster gehören gewerkschaftlich in den „Komba"**).

Ein Teil der Kommunalforstbeamten hat dies auch klar erkannt und in der Fachgruppen-Organisation im „Komba" ihren Zusammenschluß gefunden. Nur diejenigen Kommunalforstbeamten bzw. ihre Führer, die sich mit dem „Komba" verfeindet haben, wollen den Weg der reinen Berufsvertretung gehen und erklären den deutschen Försterbund für ihre Gewerkschaft. Diesen Führern ist auch an einem gewerkschaftlichen Zusammenschluß der gesamten preußischen Kommunalforstbeamten nichts gelegen, sonst wären sie die ihnen von unserer Landesfachgruppe angebotene Arbeitsgemeinschaft mindestens doch einmal auf Probe eingegangen. Kollege Stollenwerk hat in Wetzlar die Ablehnung der Arbeitsgemeinschaft unvorsichtigerweise damit begründet, diese könnte Verwirrung unter der Kommunalbeamtenschaft hervorrufen, d. h. doch wohl deutlicher ausgedrückt nichts anderes, als daß es in der Arbeitsgemeinschaft dem „Komba" gelingen könnte, zu beweisen, daß er die Belange der Kommunalforstbeamten durch seine Landesfachgruppe voll und ganz vertritt, und diesem Beweis wollte man unter allen Umständen aus dem Wege gehen, denn sonst wäre der einzige Agitationsstoff, den man gegen den verhaßten „Komba" hat, hinfällig geworden*).

Analog der gewerkschaftlichen Organisation der preußischen Staatsförster ergibt sich für uns Kommunalforstbeamte zwangsläufig der Aufbau — Fachgruppe „Komba" — D. B. B. B.**)

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß die innere Organisation des „Komba" eine andere ist wie im preußischen Beamtenbund, daß aber gerade der D. B. B. diesen inneren Aufbau des „Komba" als mustergültig bezeichnet, weil er die Idee der Zusammenfassung aller Beamten, hier aller Kommunalbeamten Preußens, am vollkommensten verkörpert.

Unsere Zurückhaltung gegenüber dem Deutschen Försterbund, dem man seine Existenzberechtigung als reine Berufsvertretung nicht abzustreiten braucht, liegt nicht in seinen Zielen, sondern in seiner Zusammensetzung. Sind doch neben Staats- und Kommunalforstbeamten auch

(Fortsetzung siehe Seite 1081.)

*) Das ist ganz ausgeschlossen.
Die Schriftleitung.

**) Das hat der Herr Pfalzgraf auf der Casseler Sitzung nicht in diesem Sinne gesagt. Er ist davon ausgegangen, daß die Gemeindeförster in erster Linie Forstbeamte und nicht Kommunalbeamte sind. Als er merkte, daß er mit dieser Theorie, durch deren Anwendung er den Anschluß an den Försterbund erreichen wollte, nicht durchdringen konnte, wechselte er die Rolle und gestattete gnädigst die Zugehörigkeit zum Komba.
Die Schriftleitung.

*) Das Anerbieten der Arbeitsgemeinschaft Herrn Stollenwerk gegenüber halten wir für verfehlt, denn daß er diese Arbeitsgemeinschaft ablehnen würde, war sicher, und noch sicherer, daß ihm diese Ablehnung einen willkommenen Agitationsstoff bieten würde. Anderseits erscheint uns eine Arbeitsgemeinschaft mit dem dem Försterbund angegliederten, durch Stollenwerk vertretenen Verein auch aus dem Grunde undenkbar, weil sie die Arbeitsgemeinschaft mit den Oberförstern ausschließt, die entschieden wichtig ist.
Die Schriftleitung.

**) Das ist sehr richtig. Die Försterbundschwärmer unter den Kommunalforstbeamten scheinen nicht zu wissen, daß sie außerhalb des Kreises des Zentralverbandes stehen. Herr Stollenwerk wird sie klugerweise darüber nicht belehren, und das beweist, daß es ihm um eine wirkliche Interessenvertretung gar nicht zu tun ist.
Die Schriftleitung.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat Oktober 1924. (Die Preise verstehen sich auf ...

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr: Rdrgst. Preis	I: Höchster Preis	II 1,01—2,0 / 50—59: Rdrgst. Preis	II: Höchster Preis	III 0,51—1,00 / 40—49: Rdrgst. Preis	III: Höchster Preis	IV bis 0,50 fm / 30—39: Rdrgst. Preis	IV: Höchster Preis	V bis 29 cm: Rdrgst. Preis	V: Höchster Preis	[illegible]
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	19,90	23,61	18,40	20,23	13,90	15,96	11,08	14,70	.	.	14,30
Pommern	"	41,60	41,60	21,—	33,28	18,—	24,96	14,—	19,97	.	.	25,30
Brandenburg	"	.	.	29,10	31,32	25,13	27,47	18,11	20,13	.	.	17,55
Schlesien	"	27,—	31,59	15,79	27,80	13,69	23,20	12,50	18,30	.	.	.
Sachsen	"	29,70	35,90	22,60	34,10	20,90	30,60	16,86	30,40	.	.	34,70
Hannover	"	31,—	31,—	21,79	32,30	14,78	25,60	12,70	25,—	.	.	.
Hessen-Nassau	"	29,70	29,70	17,61	23,60	15,—	18,50	11,—	15,—	.	.	14,30
Schlesien	Lärche	.	.	30,15	30,15	29,83	29,83	17,68	17,68	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	26,—	26,—	14,60	18,10	14,30	14,60	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	15,—	22,50	15,30	20,70	13,60	17,90	10,90	14,90	.	.	17,90
Schlesien	"	17,95	24,57	16,40	20,90	16,—	18,90	11,78	15,98	.	.	.
Sachsen	"	.	.	.	.	26,60	26,60	29,50	29,50	.	.	[illegible]
Hannover	"	20,40	43,30	19,30	35,70	18,40	31,20	15,10	25,80	.	.	[illegible]
Hessen-Nassau	"	24,10	28,—	20,50	27,50	17,82	22,—	12,10	18,—	.	.	[illegible]
Westfalen	"	27,—	37,60	23,50	33,40	21,30	28,—	16,—	24,—	.	.	25,70
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	19,25	19,25	18,25	18,25	.	.	.
Sachsen	Eiche A	85,30	85,30	94,10	94,10	75,—	75,—	.	.	.	.	.
Hannover	"	97,56	156,90	88,54	127,—	70,—	73,20	50,—	54,80	.	.	.
Hessen-Nassau	"	72,10	100,—	43,—	90,—	58,80	58,80	41,—	58,80	33,60	33,60	.
Westfalen	"	101,60	110,—	82,50	89,70	69,90	75,90	50,80	55,20	25,40	27,60	.
Brandenburg	Eiche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	54,—
Schlesien	"	.	.	65,30	65,30	58,90	58,90	32,20	32,20	24,70	24,70	.
Sachsen	"	41,—	58,—	40,60	46,—	22,—	42,30	27,30	27,30	15,80	15,80	.
Hannover	"	65,44	83,90	61,15	74,—	48,48	57,76	33,—	33,—	21,—	21,—	.
Hessen-Nassau	"	50,—	83,80	52,—	120,20	31,—	78,—	25,—	30,—	14,10	25,—	[illegible]
Westfalen	"	75,90	75,90	62,10	62,10	48,30	48,30	17,80	34,50	10,80	13,80	[illegible]
Pommern	Ei. A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Hessen-Nassau	"	85,—	85,—	93,60	93,60	69,20	69,20	28,50	28,50	20,50	20,50	[illegible]
Rheinprovinz	"	68,—	68,—	49,—	49,—	40,—	40,—	22,—	22,—	13,—	13,—	.
Sachsen	Buche A	.	.	.	.	24,10	24,10	.	.	19,30	19,30	.
Westfalen	"	32,10	32,10	28,60	25,60	19,20	19,30	.	.	.	.	
Hessen-Nassau	Buche B	.	.	.	.	22,15	22,15	17,—	17,—	.	.	.
Westfalen	"	19,80	21,30	16,—	18,80	14,00	15,40	11,50	11,50	10,40	10,40	
Schleswig-H.	Bu. A u. B	16,86	16,86	16,86	16,86	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Westfalen	"	35,—	35,—	30,00	30,—	24,—	24,—	20,—	20,—	14,—	14,—	

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	9,00 / 10,30
Pommern	"	.	7,00	8,00	.	9,00
Brandenburg	"	.	.	.	85,00	.
Schlesien	"	.	9,00	9,60	.	9,10 / 11,85
Hannover	"	.	.	.	.	15,06
"	Nadel	.	.	.	.	12,50 / 11,00
"	Eiche	.	.	.	.	16,00
Heff.-Naffau	Kiefer	.	.	.	.	13,60 / 11,00
"	Nadel	.	.	.	.	14,10
Westfalen	Eiche	.	.	.	.	12,40 / 14,00

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen	Fichte	6,00 / 10,00	.	.
Hannover	"	10,30	7,80 / 8,00	6,60
Heff.-Naffau	"	15,30	11,50	.

Waldgebiet	...
Sachsen	[illegible]
Hannover	[illegible]
Heff.-Naffau	[illegible]

Privatforstangestellte vertreten. Dieser Umstand dürfte auch die Schuld sein, daß z. B. die Staatsförster von Bayern dem Deutschen Försterbund fernstehen*).

Von dem Kollegen Stollenwerk als Vorsitzender des Verbandes der Kommunalforstbeamtenvereine**), der nur hier im Westen Anhänger hat, wurde uns auf der Berliner Tagung die Aufforderung gestellt, wir sollten aus dem „Komba" austreten, neue Provinzialvereine oder besser gesagt Vereinchen bilden, und dann wolle man beschließen, was weiter geschehen solle. Diese Vereinsmeierei mit den in Aussicht stehenden Pöstchen als Vorsitzender usw. mag für manchen etwas Bestechendes in sich bergen; mit aufopfernder gewerkschaftlicher Arbeit und Tätigkeit zum Wohle des Ganzen hat sie bestimmt nichts gemein. Zweckdienlich könnte sie nur sein, wenn man das Verbandsschild dadurch zu stärken versuchte, indem man sagen könnte, der Verband vertritt so und so viel Vereine. Nicht allein wegen der Unverfrorenheit dieser Aufforderung*), sondern weil man uns nichts, aber auch rein gar nichts als Gegenleistung zu bieten vermochte, wurde dieses Ansuchen glatt abgelehnt. Dafür aber bot der Kollege Lehneking als Obmann der Landesfachgruppe ohne jegliche Gegenforderung dem Kollegen Stollenwerk eine Arbeitsgemeinschaft an, die, wie schon bemerkt, nicht eingegangen wurde.

Bedingt durch die Ablehnung der Arbeitsgemeinschaft und eingeleitet durch den Artikel des Kollegen Stollenwerk in Nr. 29 des „Deutscher Förster", auf den näher einzugehen ich mir versagen will, dürfte nun der offene Kampf um die Organisation der Kommunalforstbeamten entbrannt sein, der wohl oder übel auf den Schultern der Kommunalforstbeamten, jedenfalls nicht zum Vorteil unseres Standes, ausgetragen werden muß.

Von der Einsicht der Mitglieder unserer Fachgruppe erhoffe ich, wie auch die Mitgliederversammlung der hiesigen Bezirksfachgruppe in Weilburg einstimmig beschlossen hat, daß dieser Streit uns in der Zugehörigkeit zu unserer gewerkschaftlichen Organisation unberührt läßt und wir es der Zukunft überlassen müssen, wie sich das Verhältnis zum Deutschen Försterbund gestalten wird**).

---

*) Wir glauben, daß in Bayern auch noch andere Gründe mitgesprochen haben.
Die Schriftleitung.

**) Das Wort „Verband" ist wohl nicht ganz am Platze. Es gibt heute noch keinen „Verband" der Kommunalforstbeamtenvereine, sondern Herr Stollenwerk hat diese Bezeichnung vorgeschoben, um das Ladenfenster auszustatten und sich als den Kristallisationskern hinzustellen. Das war gar nicht ungeschickt, aber einen Anspruch darauf hat er nicht.
Die Schriftleitung.

*) Sehr richtig. Die Schriftleitung.

**) Bei dem gesunden Sinn der Kommunalförster erscheint es uns ausgeschlossen, daß sie, wenn sie einmal wissen, daß sie im Försterbund in der Luft schweben, diese Isolierung als zweckmäßig ansehen können.
Die Schriftleitung.

Forstliche Rundschau.

Wiedemann, Professor, **Fichtenwachstum und Humuszustand.** Berlin 1924. Preis 3 M.

Im Anschluß an seine frühere Arbeit „Zuwachsrückgang und Wuchsstockungen der Fichte" 1923, über welche auch in der „Rundschau" berichtet worden ist, veröffentlicht W. die vorliegenden Untersuchungen, die im Auftrage der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft ausgeführt worden sind. Diese sind außerordentlich interessant und wertvoll, nicht nur weil W. auf Grund neuer umfangreicher Untersuchungen zu einer Erklärung der Wuchsstockung bei der Fichte gelangt, die von seiner früheren wesentlich abweicht, sondern auch wegen der von ihm nunmehr eingenommenen Stellung zur Frage des Dauerwaldes und Kahlschlagbetriebes, welche sich von der rasch modern gewordenen Anschauung ganz wesentlich unterscheidet.

Die Ansicht, daß die Wuchsstockungen der Fichte eine Folge von Dürrejahren sind, hat sich nur als richtig erwiesen, während aber W. die dadurch veranlaßten Schäden auf Erkrankungen des Mineralbodens oder des Bestandes selbst zurückführte, ist er nunmehr zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ursachen von ungünstigen Veränderungen des Humus durch die Dürre bedingt werden.

Der Trockentorf der Nadelwälder enthält auch auf geringen Standorten nicht unbedeutende Mengen von Nährstoffen, besonders von Stickstoff, die aber einem Abbau und der Verwertung durch die Pflanzenwurzeln schwer zugänglich sind. Kahlschlag, Holzabfuhr, Stockrodung und Bodenbearbeitung für die Kultur lassen Licht und Wärme auf den Boden gelangen, lockern und mischen Humus- und Mineralboden und regen dadurch die Zersetzung des Humus mächtig an. Dabei wird der Humusstickstoff zu Formen abgebaut, die der Wurzel leichter zugänglich sind, unter günstigen Bedingungen bis zu Salpetersäuren, auf ungünstigen Böden wenigstens zu Ammoniak und andern leicht nitrifizierbaren Formen umgewandelt werden. Anzeichen hierfür sind die Schlagpflanzen, dort Epilobium und Rubus, hier Aira flexuosa.

Das übliche Verjüngungsverfahren wirkt also für die ersten Jahre als eine reichliche Düngung mit Stickstoff und anderen leicht aufnehmbaren Nährstoffen, weshalb das Wachstum der jungen Kulturen (nicht nur der Fichte, sondern auch der Kiefern! Der Referent) meist weit über der Standortsgüte steht. Nach den Wurzeluntersuchungen ist die Quelle dieses üppigen Wachstums keineswegs im Mineralboden des Pflanzstreifens zu

suchen, sondern in dem Oberflächenhumus, der als wertlos und lästig auf den Zwischenbalken zwischen den Pflanzstreifen aufgetürmt wird.

In den ersten Jahren wird die Humuszersetzung auch durch große Hitze und Trockenheit kaum beeinträchtigt. Auf empfindlichen Standorten hört aber diese Jugend-Immunität vier bis sieben Jahre nach dem Kahlschlag auf, und im nächsten übermäßig heißen und trockenen Sommer wird die Zersetzung des Humus durch einmalige übermäßige Erhitzung entschieden gestört. Dabei wird der Humus anscheinend oft auf lange Zeit sterilisiert, so daß das Bakterienleben und die normale Zersetzung nur sehr langsam wieder aufleben können, falls nicht inzwischen sogar neue Trockenjahre abermalige schwere Rückschläge bringen. Durch diese Störung hört die Zersetzung der noch vorhandenen oder der neuen Abfälle auf, und der hier enthaltene Stickstoff wird für die Wurzeln unzugänglicher.

Die Wuchsstockungen der Jungfichten sind also in der Hauptsache eine Hungerfrage, vor allem eine Folge des Mangels an Stickstoff in leicht aufnehmbarer Form im oberflächlichen Wurzelraum, hervorgerufen durch Verkohlung des Humus in Dürrejahren.

Der Wassermangel ist keineswegs die entscheidende Ursache für die Humuserkrankung; letztere kann unter Umständen auch durch andere Faktoren veranlaßt werden, so durch stagnierende Nässe (bei ebenen Tonböden) oder durch Verdichtung des über dem Humus liegenden Mineralbodens.

Sobald der Bestand sich zu schließen anfängt, werden die Störungen der Humuszersetzung und die Wuchsstockung nach Dürrejahren dank der Luftruhe und gleichmäßigen Beschattung geringer.

Im Stangenholzalter beginnen aber neue Störungen (Trockentorfbildung) und Wuchsstockung, deren Ursachen noch nicht aufgeklärt sind. Es steht nun fest, daß auch in älteren Beständen bei Fichte und Kiefer als Folge von Dürrejahren Wuchsstockungen von überraschender Heftigkeit, Dauer und Verbreitung auftreten; sie sind bei der Kiefer ebenso stark und oft noch dauernder als bei der Fichte. Den stärksten Einfluß übt hierauf die Kronenform, da tiefbekronte Stämme fast ungefährdet bleiben, während Bäume mit kleinen und eingeklemmten Kronen in zu dicht erwachsenen Beständen aber äußerst empfindlich sind.

Für das Gedeihen des Waldes hat die Humusfrage die größte Bedeutung. Humusspeicherung und Humusaufzehrung gehen während des ganzen Bestandeslebens nebeneinander her. Auch im modernen Wirtschaftswald befinden sich beide in einem gewissen Gleichgewichtszustand, indem zwar im geschlossenen Bestand beträchtliche Streuschichten aufgespeichert werden, aber nach dem Kahlschlag durch die Tätigkeit der Standortspflanzen und der Atmosphärilien wieder verschwinden, so daß nach Ablauf eines Umtriebes etwa eine ebenso starke Humusschicht vorhanden ist wie beim Beginn. Dieser Kreislauf setzt aber ein ungestörtes Arbeiten der Schlagflora voraus. Stirbt diese schon bald nach dem Kahlschlag ab, ehe sie den Humus aufgezehrt hat, so werden größere Schichten Trockentorf in ungünstiger Form in das Dickungsalter übernommen, und die Humusspeicherung gewinnt ein starkes Übergewicht. Hierdurch entsteht die Gefahr einer fortschreitenden Vertorfung und schließlich Vermoorung des Waldes.

Der Kampf zwischen Humusaufspeicherung und Humuszehrung führt zu den verschiedensten Ergebnissen, die in erster Linie von den klimatischen Bedingungen und vom Boden, weiterhin aber von der Bestandesgeschichte, der örtlichen Lage und anderen Faktoren abhängen. Vor allem spielen übermäßige Trockenheit des Bodens und übermäßige Nässe, Einwirkung einzelner übermäßig heißer Sommer und allzu kurze kühle Vegetationszeiten eine schädliche Rolle.

Die oberflächlichen Trockentorfschichten reizen, wenn sie durch Bodenbearbeitung nach Kahlschlag vorübergehend zur Zersetzung angeregt werden, durch ihren großen Gehalt an Nitratstickstoff die Wurzeln der Fichte zu viel stärkerer Entwicklung als die oberen Schichten des Mineralbodens, welche durch langjährige Einwirkung der Humussäuren verarmt sind. Die Wurzeln, vor allem die wichtigen Saugwurzeln, verbreiten sich dann einseitig im Auflagehumus, während die tiefergehenden Wurzeln in der Entwicklung zurückbleiben. Eine entscheidende Umbildung dieser oberflächlich angelegten Bewurzelung im höheren Alter ist kaum zu erwarten. Die einseitige Entwicklung der Wurzeln der Jungfichte, die eine Folge der Trockentorf-Anhäufung im Altholze ist, bildet die Hauptursache der Empfindlichkeit gegen gelegentliche Sommerdürren und der hierdurch verursachten Wuchsstockungen.

Die wichtige Frage, ob der Kahlschlag allein die Ursache der Wuchsstockungen ist, muß von diesem Standpunkt aus für viele Standorte verneint werden.

Die Veränderungen des Mineralbodens [illegible] wenigstens auf Ton- und Schieferböden [illegible] Empfindlichkeit der Kultur (z. B. oberflächliche Bewurzelung auf versumpften Tonböden), [illegible] die Wuchsstockung durch Austrocknung der oberen allein durchwurzelten Humusschicht in Dürrejahren veranlaßt wird. Wenn die Krümelstruktur der obersten Schichten des Mineralbodens in Einzelkornstruktur übergeht, so wird auf Sandböden die wasserhaltende Kraft und Kapillarität [illegible]mindert und damit in Trockenzeiten die [illegible] von Wasser zur Humusdecke erschwert; [illegible] dessen tritt Humusverkohlung und Absterben der Jungpflanzen ein. Kolloidreiche Tonböden [illegible] Einzelkornstruktur verhärten in Trockenzeiten zementartig und verquellen dann in nassen [illegible] so, daß jedes Bakterienleben unmöglich [illegible]

Eine gründliche, dauernde Melioration [illegible] Mineralböden wird für die forstliche Te[illegible] lange fast unmöglich sein, während [illegible]

Großbetrieb Mittel zur Verfügung stehen, um selbst auf ganz herabgewirtschafteten Böden den Zustand des Humus und der obersten Bodenkrume so weit zu heben, daß unsere Waldbäume besseres Gedeihen finden und eine weitere Verschlechterung des Mineralbodens verhindert, unter Umständen sogar seine allmähliche Gesundung angebahnt wird.

Diese unmittelbare Abhängigkeit des Waldwachstums vom Humuszustand erklärt allein die plötzlichen und oft langdauernden Schwankungen im Wachstum, die jede Bestandesgeschichte zeigt. Da diese weiteren Faktoren (Zustand von Humus und Boden) weitgehend vom Wirtschafter abhängen, so kann man sagen, daß der Wirtschafter innerhalb gewisser durch Klima, Boden und Vorgeschichte gegebenen Grenzen selbst die Standortsgüte seines Reviers schafft. Diese Einschränkung darf allerdings nicht übersehen, was aber geschieht, wenn man sagt: es gibt keine schlechten Böden, sondern nur schlechte Wirtschafter!

Besonderes Interesse bieten die praktischen Folgerungen, die Wiedemann aus seinen bisherigen Untersuchungen zieht.

Er geht von der These aus, daß wir zur Gesundung des modernen Wirtschaftswaldes nur durch Herstellung des Gleichgewichts zwischen Anspeicherung und Aufzehrung des Humus gelangen können, um hierdurch eine übermäßige Anhäufung schädlichen Trockentorfs zu verhindern und die Versorgung der Waldbäume mit gut zersetzten Humusstoffen sicherzustellen.

Die hierzu dienenden Mittel sind nach dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnisse folgende:

1. Sowohl nach den Erfahrungen in Bärenthoren als auch den Beobachtungen von Hesselmann in den nordschwedischen Kiefernheiden und den Untersuchungen von Schwappach und Albert bietet das Liegenlassen von Reisig und gröberem Holz im Kiefernwald die Anregung zur Zersetzung des Humus und zur Nitrifikation des Humusstoffs. Wahrscheinlich wird die Tätigkeit der Bakterien durch die unter dem Reisig herrschende gleichmäßige Feuchtigkeit angeregt. Für Fichtenpflanzungen liegen umfangreiche Beobachtungen noch nicht vor, doch scheinen hier nach kleinen Versuchen dieselben Verhältnisse zu bestehen.

2. Die Beigabe von Pflanzen mit günstig wirkenden Abfällen ist ebenfalls ein Weg, die bakterientötenden Stoffe der Fichtennadeln unschädlich zu machen. Als solche Pflanzen kommen nach den Erfahrungen in Sachsen in Betracht: Weymouthskiefer, Ginster, Lärche und Lupine. Im Kiefernwald hat sich namentlich der Buchenunterbau mit Ausnahme untätigen kalten Bodens in gemischten oder rauhen Gebirgsgegenden bewährt (das gleiche gilt von Trockengebieten und ganz armem Sande!). Es muß nun bestritten werden, daß erst Wiebecke den Buchenunterbau im norddeutschen Kiefernwald eingeführt hat.

3. Mechanische Mischung von Humus- und Mineralboden.

4. Ausnahmsweise (Hauberge) bildet auch das Überlandbrennen ein weiteres Mittel, den Humus in einen wirksamen Zustand zu versetzen.

Wiedemann zerlegt den Begriff „Dauerwald" in drei voneinander unabhängige Begriffe:

1. Die stete Erhaltung und Förderung des „Waldwesens", d. h. die biologischen, physikalischen und chemischen Grundlagen eines gesunden Humus- und Bodenzustandes.

2. Die dauernde Erhaltung des gleichen Holzvorrats in der gleichen Verteilung auf der kleinsten Fläche, weil jede zeitweise übermäßige Verringerung des Holzvorrats auf einer Teilfläche durch Kahlschlag zu einem zeitweisen Verlust an Zuwachs führt.

3. Die Vermeidung des Kahlschlages, der als Inbegriff der Waldverwüstung betrachtet wird.

Von diesen drei Teilbegriffen ist nur die erste mit der biologischen Idee des Dauerwaldes als eines dauernd in Höchstleistung befindlichen Waldes verbunden, da es mit Hilfe geeigneter Kulturmethoden sehr wohl möglich ist, auf Kahlschlagflächen schon innerhalb acht bis zwölf Jahren durchforstungsfähige Dickungen zu erzielen. Voraussetzung hierfür ist, daß man die Gefahren, die auf den verschiedenen Standorten in verschiedenem Maße und in verschiedener Form (Gras, Frost, Nässe, Trockenheit usw.) auf der Kahlschlagfläche drohen, durch zielbewußte Anlage und Pflege der Kultur bis zum Schluß des Jungbestandes fernhält. Die pfleglichen Kahlschlagbetriebe sind in biologischem Sinne ebenfalls Dauerwälder, da sie das Waldwesen ebenfalls erhalten oder sogar verbessern. Die Erhaltung des Waldwesens als Grundlage einer dauernden Höchstleistung muß das Ziel jeder pfleglichen Wirtschaft sein. Die Vermeidung des Kahlschlages ist nur eines der möglichen Mittel zur Erreichung dieses Zieles. In jedem Einzelfall ist zu untersuchen, welches Mittel unter Berücksichtigung von Holzart, Bestockung, Holzabsatz, Wirtschaftsorganisation und sogar noch der Persönlichkeit des Wirtschafters hierfür am geeignetsten ist.

Die Gefahren für Humuszersetzung (Trockentorfbildung) und das Bestandeswachstum (Wuchsstockungen) liegen vor allem einerseits in der Zeit vom Kahlschlag bis zum Schluß des Bestandes und andrerseits von der stärkeren Astreinigung bis zum Abtrieb. Die kritische Jugendperiode kann im gut gepflegten Wald durch gründliche Bodenbearbeitung sehr abgekürzt werden.

Weiterhin ist aber auch Schutz am Boden und Bestand im Stangenholzalter notwendig, um die Anhäufung von Trockentorf schon im Anfangsstadium zu bekämpfen.

Die jetzt beliebte allgemeine Verurteilung des Kahlschlagbetriebes ist ungerechtfertigt, da wenigstens für die Kiefer genug Beweise dafür vorliegen (Waren, Hohenlübbichow, Dresden), daß durch entsprechende Pflege auch auf Großkahlschlägen gute Bestände in gutem Humuszustand nachgezogen werden können. Im Gegenteil ist sogar nachgewiesen, daß an vielen Orten die jungen

Kiefern auch im mäßigen Seitenschatten etwa vom vierten Jahre ab stark zu kümmern beginnen und im Schatten sehr viel stärker unter Schütte leiden als auf der Freifläche.

Die junge Fichte ist dagegen im allgemeinen für Seitenschatten bis zum Alter von etwa 20 Jahren sehr dankbar. In Sachsen hat man deshalb neuerdings die Hiebsrichtung N—S angenommen und den Hiebsfortschritt auf 30 bis 60 m im Jahrzehnt beschränkt.

Dieser langsame Hiebsfortschritt hat aber den Nachteil einer außerordentlichen Überalterung der hinteren Teile der Hiebszüge. Bei hiebsbedürftigen Beständen wird daher der Hieb oft nur noch Räumden vorfinden. Die Teilung großer Hiebszüge mittels Durchhiebe wird oft Abhilfe schaffen können, bei älteren Beständen auf tonigem Boden wegen der Windbruchgefahr in vielen Fällen nicht anwendbar sein. Man wird daher entweder bei entsprechender Humuspflege auch hier den Großkahlschlag beibehalten oder zum bayerischen Verfahren der horst- und schirmweisen Verjüngung greifen müssen. Die künstliche oder natürliche Vorverjüngung ist auf allen sehr empfindlichen Standorten, vornehmlich bei leicht vernässenden Böden, unbedingt anzustreben.

Soweit der Kahlschlag beibehalten wird, muß der Humus mit allen Mitteln bis zum Schluß des Bestandes gesund erhalten werden. Unter Umständen genügt schon eine einmalige Bodenbearbeitung, um die Kiefer schon nach vier bis sechs Jahren zum Schluß zu zwingen; meist wird man aber noch zu billiger Dauerhilfe (Düngung mit Thomasschlacke, Anbau der sonst existenzfähigen Besenpfrieme usw.) greifen müssen. Besonders empfehlenswert ist nochmalige Lockerung mittels der neuen fahrbaren Geräte (Hessischer Igel, Frischling, kleine Siemenssche Fräse).

Schwieriger als in den Kulturen ist die Humuspflege in älteren Beständen.

In der Kiefernwirtschaft ist außer Reisigdeckung und der mechanischen Bodenbearbeitung die gleichmäßige Beimischung der Buche [illegible] Hilfsmittel mit Ausnahme der [illegible] und der ozeanischen Küstengebiete. [illegible]

Im Fichtenwald sind der Schwierig[illegible] die vielen oberflächlich verlaufenden [illegible] ungleich größer. Am empfehlenswerte[illegible] hier oberflächliches Übererden des [illegible] oder Lockerung der obersten Schichten [illegible] Scheibenegge in Verbindung mit [illegible] sein. Die Beimischung der Buche zur [illegible] bei der natürlichen Verjüngung von [illegible] leicht, schwierig dagegen eine Einzelmischung der Buche auf künstlichem Wege zu erreichen. Bessere Aussichten bietet der horstweise [illegible] der Buche auf 2 bis 5 a großen Horsten [illegible]

Die hier vorliegende Arbeit will [illegible] eine erlösende Tat gegenüber dem [illegible] verbreiteten Fanatismus für „Dauerwald" [illegible] herrschenden Auffassung. [illegible] wird das „Waldwesen" seines naturphilosophischen Mäntelchens entkleidet, die [illegible] lage eines gesunden Humus- und [illegible] und die Erhaltung der Produktionskraft [illegible] bodens gestellt. Weiter wird [illegible] dauernde Berechtigung des Kahlschlags [illegible] zwar nach des Großkahlschlags [illegible] Voraussetzung sorgfältiger Humuspflege [illegible] gewiesen, den der Großbetrieb [illegible] können wird. Bedeutungsvoll [illegible] das Buch mit der Anschauung [illegible] Blenderwald sei, der namentlich [illegible] sehr große Gefahren bedeutet. [illegible] weiter namentlich der Freimut [illegible] mit welcher Wiedemann an Stelle [illegible] Anschauung über die rasch [illegible] schlechterung des Mineralbodens [illegible] schlag, die ich auch in meiner [illegible] früheren Arbeit beanstandet habe, [illegible] Bedeutung der richtigen Pflege [illegible] und die Versorgung mit Stickstoff [illegible] hervorhebt.

Dr. [illegible]

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

In der 341. Sitzung des Preußischen Landtages vom 2. Oktober 1924 hat bei der zweiten Beratung des Haushaltungsplanes der landwirtschaftlichen Verwaltung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten darauf hingewiesen, daß die Forstfläche des preußischen Staates durch das Versailler Diktat um 21 v. H. vermindert worden ist. 10 000 Hektar sind für Siedlungszwecke hergegeben worden, und durch die Waldverwüstungen während der Besatzungszeit im Westen sind mindestens zwei Millionen Festmeter Derbholz verloren gegangen, so daß wir damit rechnen müssen, daß die Holznot, unter der wir ja auch schon vor dem Kriege gestanden haben, sich zu einer ganz dringenden und ernsten auswachsen und in steigendem Maße geltend machen wird, wenn wir nicht daran gehen, wiederum die Aufforstung zu beginnen und durchzuführen, wie wir sie vor dem Kriege verfolgt haben. [illegible] weist darauf hin, daß in den 30 Jahren [illegible] bis 1913 124 000 Hektar Ödland von [illegible] schen Forstverwaltung angekauft und [illegible] Rest von 5000 Hektar, die jetzt der [illegible] zugeführt werden, auch tatsächlich [illegible] aufgeforstet sind. Mit Rücksicht auf [illegible] die eine genügende Versorgung für [illegible] Verhältnisse und damit auch für die [illegible] liche Erzeugung unseres Vaterlandes [illegible] Herr Minister seiner Ansicht dahin [illegible] die Aufforstung eine der dringend[illegible] der staatlichen Bodenpolitik der nä[illegible] muß, einer Bodenpolitik, die ge[illegible] die verhältnismäßig billigen Preis[illegible] aber die Ankauffonds, die wir [illegible] soweit sie noch bestanden, [illegible] dahingeschwunden, ihres [illegible] Bildung von Ankauffonds [illegible]

ist nicht oder jedenfalls nicht in ausreichendem Maße zu erwarten, und zwar aus zwei Gründen. Zunächst werden staatliche Grundstücke nicht mehr in früherem Umfange verkauft; die Rückeinnahmen aus verkauftem Lande also sind viel niedriger, als es früher der Fall war. Soweit ferner für Siedlungszwecke das Land hergegeben wird, geht der Gegenwert nicht mehr in vollem Umfange ein, sondern die Zahlung erfolgt in jährlichen Tilgungsraten, die an und für sich zu niedrig sind, um zur Auffüllung derartiger Fonds wirklich auszureichen, anderseits aber auch bestimmungsgemäß in andere staatliche Fonds hinüberfließen. Es ist also die Schaffung besonderer Ankauffonds nötig.

•

In der 342. Sitzung vom 3. Oktober wurde er Haushalt des Ministeriums des Innern beraten. Der Sozialdemokrat Hauschild stellte sich als Schutzschild vor den Minister Severing. Nur 0 Außenseiter seien zur Zeit in der preußischen Verwaltung vorhanden. Er verkündet, daß das Ränkespiel, der Servilismus in der Beamtenschaft er wilhelminischen Zeit, geradezu zum Himmel inke. Von der heutigen Beamtenschaft verlange an aber etwas anderes. Beamte, die nicht für e Republik eintreten könnten, sollten sich gefälligst bbauen lassen*).

Der Abgeordnete Loenartz (Zentrum) fordert, ß der Beamtenkörper sich aus allen Ständen d Kreisen rekrutieren müsse, aber ein starkes, nheitliches, homogenes Berufsbeamtentum, das n Staat als solchen repräsentiere, brauche der aat. Gewiß seien daher Außenseiter zulässig, er die Regierung müsse für eine solche homogene sammensetzung von unten herauf bemüht sein. r Beamte müsse sich mit Entschlossenheit auf den den der Verfassung stellen und von diesem Boden s seine Aufgaben durchführen. Ein Riß, eine ift zwischen dem Berufsbeamtentum und den ßenseitern dürfe sich nicht auftun, es müsse Zusammenwirken stattfinden. Zu einer rklichen Verfassungsfeier gehöre auch, daß die itischen Beamten daran teilnehmen und nicht diesem Tage auf Urlaub gehen. Die großen wierigkeiten in der Unterbringungs- und hnungsfrage für die zurückkehrenden Beamten zu überwinden, müsse sich der Minister nders angelegen sein lassen.

Der Abgeordnete Regenborn (D.-Nat.) bringt Blütenlese, die nicht geeignet ist, den von Zentrum geforderten Zusammenschluß des rfsbeamtentums und der Außenseiter zu ern. Den Genossen Lübbring wollen wir über- n. Der Genosse Landrat Bülow in Franzburg m Schöffengericht mit 2000 M oder 20 Tagen bestraft, weil er bei einem Zechgelage einen verprügelt hat. Außerdem ist damals dem ster mitgeteilt worden, daß dem Landrat o unregelmäßige Kassenführung in der parkasse vorgeworfen wurde und daß Gelder arteigenossen gegeben worden seien. Eine ort ist damals nicht erfolgt. Der Landrat er in Swinemünde hat in der Trunkenheit innig von seiner Waffe Gebrauch gemacht wei Polizeibeamte gefährdet, so daß er von olizei in Strafe genommen wurde. Dem Landrat Mielenz auf Rügen wurde gerichtlich bescheinigt, daß er sich selbst 2000 M aus der Kreis-Kommunalkasse überwiesen hat. Gauglitz in Goldberg, dem von seinem Regierungspräsidenten die Qualifikation zum Kreissekretär und später auch zum Landrat versagt worden war, ist dann doch Landrat in Goldberg geworden, und zwar nicht zum Entzücken der Bevölkerung. Der Landrat Ahrens in Belgard, der von einem Untergebenen verprügelt worden war, kam als Oberregierungsrat ins Ministerium des Innern, wurde allerdings nach Bekanntwerden des Tatbestandes daraus entfernt, ist aber irgendwo im Amte geblieben. Bei Betätigung solcher Auffassungen, die früher nicht üblich gewesen sind, wird man ein homogenes Beamtentum ganz bestimmt nicht herstellen. Die alten Beamten machen sich solcher Verfehlungen, wie öffentlicher Prügeleien in der Trunkenheit und anderen groben Unfugs, nicht schuldig. Landräte, die ihre Sparkassen zum Ruin bringen durch leichtsinnige Verwaltung oder durch schuldhaftes Verhalten, müssen ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit aus der Verwaltung heraus. Der Landrat Kremmeler in Hamm, früher Obersekretär, gegen dessen Beförderung sich die beiden höchsten Beamten der Rheinprovinz ausgesprochen hatten, war ebenfalls einmal in eine Prügelei verwickelt. Auch er soll seine Sparkasse gefährdet haben. Regierungspräsident Bolck, der sich Amtsüberschreitungen hat zuschulden kommen lassen, wurde nicht aus dem Amte entfernt, er ist in den Ruhestand versetzt worden. Die Frau des Landrats Streicher in Angerburg ist vom Gericht mit 200 M wegen Veruntreuung von Liebesgaben bestraft worden. Es schwebt ein neues Verfahren, in das der Landrat verwickelt ist. Der Kreistag fordert Beurlaubung oder Beseitigung des Landrats; dieser ist aber noch heute im Dienst. Der Polizeipräsident Fenner in Stettin war in eine Prügelei verwickelt. Er scheint zur Klasse der Preisboxer zu gehören, denn er hat die Prügel ausgeteilt. Es war ein psychologischer Fehler, die Beteiligung aller Beamten an den Verfassungsfeiern zu fordern. Man will dem deutschen Volke als Nationalfeiertag einen Tag aufzwingen, der im Volke gar keinen Boden hat. — Dem Minister ruft der Abgeordnete zu: „Sie mögen von Ihrem Standpunkt aus guten Willen haben, im Lande werden Sie geradezu als ein Totengräber der Ordnung in Preußen betrachtet. Wir, die wir uns mit Ihrer Tätigkeit nicht einverstanden erklären können, hoffen auf den Augenblick, wo Sie Ihren Platz einem anderen räumen. (Großer Lärm bei den Sozialdemokraten.) Wir hoffen auf den Augenblick, wo dann die Vertreter aller bürgerlichen Parteien, die auf gutem nationalen deutschen Boden zusammenstehen, unter Ausschaltung aller Parteipolitik Preußen wieder groß machen auf der Grundlage von Gerechtigkeit und Ordnung." (Stürmischer Beifall rechts, Lärm links.)

Sehr richtig bemerkt auch der Abgeordnete Dr. von Campe (D. Volksp.), daß, was den Nationalfeiertag der Verfassung betrifft, die Regierung hier keine glückliche Hand gehabt hat. Ein solcher Feiertag muß aus dem ganzen Volk heraus entstehen und muß vom ganzen Volke getragen werden, sonst ist er kein Nationalfeiertag, denn einen solchen kann man nicht von oben her befehlen. Dieser 11. August gibt nur ein Bild von

*) Von der verfassungsmäßig gewährleisteten vollen Meinungsfreiheit weiß der Herr Abgeordnete ar noch nichts. Die Schriftleitung.

unserer inneren Zerrissenheit, und das ist aufs tiefste zu bedauern. Von schwarz-rot-goldenen Fahnen sieht man dabei außer an öffentlichen Gebäuden fast nichts. Der Ministerialerlaß an die politischen Beamten wegen ihrer Teilnahme an der Feier ist über die Grenze hinausgegangen, die hier hätte eingehalten werden sollen. Die Beseitigung der Farben schwarz-weiß-rot und die Wiederhervorholung von schwarz-rot-gold 1919 ist ein schwerer politischer Fehler gewesen. (Widerspruch links.) Heute würde ein solcher Beschluß nicht mehr gefaßt werden. Es war ein Gebot der einfachsten Pietät, an der deutschen Reichsflagge festzuhalten. Man soll sich vor Gesinnungsschnüffelei hüten. Gesinnungsfreiheit muß herrschen auch für die Beamten, gleichviel ob politische oder andere. In der Verwaltung sind 177 Außenseiter vertreten; darunter 11 aus dem Journalistenstande, 47 Rechtsanwälte, 60 aus dem Arbeiter- und Handwerkerstande, nicht zu vergessen die Gewerkschaftssekretäre, 15 aus dem Lehrerstand, die übrigen aus verschiedenen anderen Berufsständen. Die alten Beamten wissen alle aus sich selbst heraus — ohne Richtlinien —, was ihre Pflicht ist. . . . . Da muß ich doch Herrn Hauschildt gegenüber ein Wort über die sehr, sehr scharfe Kritik sagen, die er geübt hat; wenn ich nicht sehr irre, sagte er, daß die heutige Beamtenschaft doch weit, weit erhaben oder besser sei als — ja, ich weiß nicht, wie der Ausdruck lautete — als der Mob aus der wilhelminischen Zeit, — oder ein ähnlicher Ausdruck ist es wohl gewesen. (Zurufe links.) Das scheint mir doch ein sehr, sehr gewagtes Wort zu sein. Denn wir wissen alle, daß die ganze Welt das alte Preußen und das alte Deutschland um die Intregität seines Beamtenstandes geradezu beneidet und bewundert hat. (Lachen bei den Kommunisten.) Daß Ausnahmen vorkommen, versteht sich ganz von selbst. Wenn Herr Hauschildt aber von dem Mob — nein, er sprach mal von dem Geschmeiß — aus der wilhelminischen Zeit sprach (so war der Ausdruck, wie mir jetzt einfällt), so ist das doch ein bedauerlich schiefes Urteil. — Gefährden Sie den regelmäßigen Nachwuchs nicht! Wenn Sie ihn gefährden, dann gefährden Sie tatsächlich den Beamtenstand selbst und damit eine der Stützen des heutigen Staates, und nicht die schlechteste und nicht die morscheste Stütze. Beamte, die sich unmöglich gemacht haben, sollten rascher entfernt werden, auch ohne den Druck der Presse und der Parlamente, sonst wird die Staatsautorität gefährdet. Nicht nur Landräte, die Landesverräterei getrieben haben, sind unmöglich, auch in anderer Beziehung sollten die Landräte in den Grenzbezirken recht vorsichtig sein. In Lüneburg, wo anläßlich der 60jährigen Jubelfeier der Feuerwehr und einer am gleichen Tage stattfindenden Veranstaltung von Schwarz-Rot-Gold Zusammenstöße erfolgt sind, u. a. ein alter Beamter verprügelt und seiner Orden beraubt und auch eine schwarz-weiß-rote Fahne zerrissen wurde, hat die Polizei nicht für genügenden Schutz gesorgt, und der Regierungspräsident von Lüneburg hat eine Abordnung, die Vorstellungen bei ihm erheben wollte, stundenlang warten lassen. Ein solches Verfahren der Behörden ist zu verurteilen.

Der bayerische Staatshaushalt.

Der bayerische Landtag hat durch den Finanzminister die frohe Botschaft erhalten, daß der bayerische Staatshaushalt vollständig im Gleichgewicht ist. Für 1924 schließt der ordentliche Haushalt in Einnahme und Ausgabe mit rund 544 Millionen, für 1925 mit rund 562 Millionen Goldmark ab. Der außerordentliche Haushalt balanciert für 1924 mit 16790000, für 1925 mit 3460 000 Goldmark. Der Mehraufwand für Besoldungs- und Versorgungsbezüge hat gegen 1913 hauptsächlich dazu beigetragen, daß heute ein Mehraufwand von 55 % erforderlich ist.

Wie wir der Nr. 256 der Bayerischen Zeitung entnehmen, steht unter den Betriebshaushalten an erster Stelle der Haushalt der Staatsforstverwaltung. Die Entwicklung der beiden Wirtschaftsjahre 1923 und 1924 war in höchst nachteiliger Weise durch die Inflation und durch die Beschlagnahme der Pfälzer Waldungen durch die Franzosen beeinflußt. Infolge der Beschlüsse der Londoner Konferenz und der jüngsten Abmachungen in Koblenz sind die Fällungen im Staatswalde seit 21. September eingestellt. Bayern ist wieder Herr über die Pfälzer Forsten. Der Minister sprach allen Beamten der Forstverwaltung, die sich in der Zeit des passiven Widerstandes und in der weiteren Folge durch Treue, aufopfernde Pflichterfüllung und Mut ausgezeichnet haben, den Dank des ganzen Volkes aus. Über die Aussichten des neuen Wirtschaftsjahres lassen sich bestimmte Voraussagen noch nicht machen. Die Entwicklung wird hauptsächlich von der Erfüllung der an die Londoner Abmachungen geknüpften Hoffnungen abhängen. Der Forsthaushalt für 1925 schließt mit 72 Millionen Roheinnahmen ab, denen 34 Millionen Betriebsausgaben gegenüber stehen, so daß sich eine Reineinnahme von nicht ganz 38 Millionen Mark ergibt.

Aus Thüringen.

Bei den Beratungen des Haushalts der Forstverwaltung im Ausschusse des Landtages zu Weimar wird mitgeteilt, daß die Einziehung von weiteren sieben Forstämtern stattfinden soll, deren Zahl sich dadurch von 88 auf 81 vermindert. Ob noch weitere Einziehungen stattfinden sollen, müsse geprüft werden, aber es sei davon auszugehen, daß die Forstbezirke nicht über 3000 ha vergrößert werden dürfen, weil sich die Übersicht und Bearbeitung in den Berggegenden sonst zu schwierig gestalten würde. — Der Beamtenabbau erstreckt sich in der Hauptsache auf diejenigen, die sowieso schon pensionsreif sind. — Hinsichtlich der Privat- und Gemeindeforsten [illegible] der Wunsch geäußert, daß sie mehr als bisher unter die technische Aufsicht des Staates kommen. Wie der Regierungsvertreter versichert, liegt [illegible] Entwurf zum neuen Forstgesetz bereits [illegible] Forstbetriebs- und Forstschutzbeamte in [illegible] Försterbezirken erhalten jährlich 3 rm [illegible] fertiges Holz als Entschädigung für [illegible] mehraufwand zu dienstlichen Zwecken. [illegible] Forstamtsvorständen würden je nach [illegible] Lage und Geschäftsumfang des Forstamts [illegible] für ein Dienstzimmer 8—12, für zwei [illegible] zimmer 11—15 Raummeter ofenfertiges [illegible] holz unentgeltlich geliefert. Bei der [illegible] von Holz für den Privatbedarf werde [illegible] Forstbeamten der Marktpreis berechnet [illegible] schränkungen in der Zuteilung von [illegible] träten da ein, wo die Möglichkeit von [illegible] gegeben sei. Die Sozialdemokraten [illegible]

Fortsetzung des Ankaufs von Waldboden. Damit kann sich der Landbund nicht ganz befreunden, weil den Bauern nicht der letzte Wald weggekauft werden solle. Richtig ist demgegenüber der Hinweis der Sozialdemokraten, daß es immer noch besser sei, der Wald gelange beim Verkauf in die Hände des Staates, als an Spekulanten, die ihn herunterhauen. B.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterhaltungszuschüsse für Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

M. f. L. vom 8. November 1924 — Gesch.-Nr. III 9091.

Im Anschluß an den Runderlaß des Finanzministers vom 3. November 1924 — Bes. 2024/I D. 1. 3573 — Pr.Bes.Bl. S. 332 — werden vorbehaltlich der endgültigen Regelung mit Wirkung vom 1. November 1924 ab die Tagessätze der den Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Bezüge wie folgt festgesetzt:

) Unterhaltszuschuß für Forstreferendare:
im 1. Vorbereitungsjahre bis zu 2,90 Rmk.
„ 2. „ „ „ 3,25 Rmk.
„ 3. „ „ „ 3,55 Rmk.

) Tagesvergütung für Forstreferendare ährend der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung = 5,45 Rmk.

Tagesvergütung für Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst:
im 1. Vorbereitungsjahre 2,50 Rmk.
„ 2. „ 2,75 Rmk.
„ 3. „ 3,— Rmk.
„ 4. „ 3,25 Rmk.
„ 5. „ 3,55 Rmk.

Hinsichtlich der Verrechnung der Mehrbeträge nach der Vorschrift unter B I des Runderlasses n 3. November 1924 zu verfahren.

Im übrigen bleibt es bei den Bestimmungen ines Erlasses vom 19. Juli 1924 — III 7672 — .Bes.Bl. S. 264.

v. d. Busſche.

ｋaufspreis für Hasen, die Forstbeamten und Treibjagdschützen überlassen werden.

M. f. L. vom 1. 11. 24 — Gesch.-Nr. III 14238.

Die Allgemeine Verfügung III 133 vom Oktober 1923 — III 21170 — wird mit kung vom 10. November 1924 (einschl.) wie geändert:

Zu Ziffer 3 lautet die letzte Zeile: „für Hasen je Stück".

In Ziffer 4 ist statt 3 M zu setzen: „4 M".

Dr. Wendorff.

Schiffsbauholz.

M. d. M. f. L. vom 21. Oktober 1924 — III 13945.

ch bringe die Allgemeine Verfügung Nr. 31 29. Juli 1913 — III 7954 — (LwMBl. S. 284) rinnerung, nach der die für den Schiffsbau en eichenen Knie-, Krumm- und Bootshölzer in tunlichst großen Mengen auszuhalten sofern eine entsprechende Nachfrage nach n Hölzern besteht und befriedigende Preise geboten werden.

ı der Regel wird sich der meistbietende oder reihändige Verkauf des Anfalls solcher Hölzer em Einschlag empfehlen. Den Käufern ist n möglich, beim Einschlage zugegen zu sein re Wünsche für die Aushaltung des Holzes ringen.

Anforderung von Kassenvordrucken.

M. d. Fin.-Min. vom 13. Oktober 1924 I. C.² 6898.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 6. März 1908 (J.-Nr. I 22292) ersuche ich, den Jahresbedarf an Kassenvordrucken künftig zum 1. September j. J. (statt bisher bis zum 1. Dezember j. J.) bei dem Kassenbüro der beschaffenden Behörden anzumelden; der Bedarf für das Rechnungsjahr 1925 ist ihm sofort anzugeben. Dementsprechend haben die Sonderkassen ihren Vordruckbedarf der eigenen Regierung für das kommende Rechnungsjahr sofort, für die Zukunft bis zum 15. August j. J. anzuzeigen.

Die mit der Beschaffung beauftragten Behörden ersuche ich, die rechtzeitige Lieferung der Vordrucke unter allen Umständen sicherzustellen.

Fortlaufender Bezug des Teil I des Reichsgesetzblattes und der Preußischen Gesetzsammlung.

M. d. Fin.-Min. vom 22. Oktober 1924 — II B. 2762.

Ich bestimme hiermit, daß die staatlichen Kreiskassen den Teil I des Reichsgesetzblattes und, soweit es nicht bereits geschieht, auch die Preußische Gesetzsammlung vom 1. Januar 1925 ab wieder zu halten haben. Das Regierungsamtsblatt wird auch künftig für die Kassen als entbehrlich angesehen.

Die Rundverfügung vom 17. Dezember 1923 (II. A. 3. Nr. 2418), FMBl. für 1923, S. 541, wird hierdurch entsprechend geändert.

Aufwertung der Pension der Witwen in Preußen.

Pr. FM. vom 2. Oktober 1924 — I A 2. 3080.

Die Witwen-Verpflegungsanstalt ermächtige ich, zunächst für das Rechnungsjahr 1924, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die versicherten Pensionen derjenigen Witwen, die nicht unter meinen Runderlaß vom 30. 6. 1923 — I D. I. 3050 — fallen, aufzuwerten. Die Aufwertung beträgt

1. wenn die Witwe durch einen öffentlich rechtlichen Anspruch gegen Staat, Reich, Gemeinde, Gemeindeverband, Kirche usw. auf Grund des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes in Verbindung mit dem Beamten-Altruhegehaltsgesetz oder der entsprechenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen der in Frage kommenden Körperschaften versorgt ist, $^1/_3$ der versicherten Pension,
2. in den übrigen Fällen $^2/_3$ der versicherten Pension. Eine Aufwertung erfolgt nicht, wenn sie zu einer Kürzung der von einer anderen Stelle zu leistenden öffentlichen Versorgung führen, also den Beteiligten nicht zugute kommen würde.

Die erforderlichen Mittel werden als Mehrausgabe bei Kap. 60 Tit. 1 zur Verfügung gestellt.

Teilnahme an Verbandstagungen.

M. d. M. d. J. vom 5. Oktober 1924 I a I 788.

Wiederholt sind Beamte bei Vereins-Festlichkeiten, bei Gedenkfeiern, Verbandstagungen und ähnlichen Veranstaltungen, zu denen sie als Vertreter ihrer Behörden entsandt waren, durch Entschließungen der Versammelten, Bekenntnisse

zum monarchischen Gedanken, gemeinsamen Gesang verhetzender Lieder, Ergebenheits- und Begrüßungstelegramme und dergleichen in eine Lage versetzt worden, die sie in Widerspruch mit ihren Pflichten gegenüber der verfassungsmäßigen Staatsform zu setzen und in den Verdacht unangemessenen Verhaltens vor der Öffentlichkeit zu bringen geeignet war. Zur Vermeidung derartiger Unzuträglichkeiten ersuche ich die mir unterstellten Behörden, sich vor der Beteiligung an solchen Tagungen und dergleichen über den Charakter und mutmaßlichen Verlauf der Veranstaltung eingehend zu vergewissern und sich nur in solchen Fällen zu beteiligen, in denen die Gewähr besteht, daß die erwähnten Möglichkeiten nicht zu gewärtigen sind.

Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen.

Vom 30. Oktober 1924.

Auf Grund des § 108 der Landeswahlordnung v. 29. 10. 1924 (GS. S. 684) wird hiermit verordnet:

Stimmberechtigte, die aus dem besetzten Gebiet (alt- und neubesetztes Gebiet) ausgewiesen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmächte verdrängt sind, insbesondere auch Personen dieser Art, die infolge der Wohnverhältnisse dorthin noch nicht haben zurückkehren können, sind für die Neuwahlen zum Preuß. Landtag am 7. 12. 1924 auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihres Aufenthaltsorts einzutragen, auch wenn sie an diesem Orte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Berlin, den 30. Oktober 1924.

Der Preuß. Minister des Innern.
Severing.

Haftung der Dienstwohnungsinhaber für Schäden der Wohnung.

RFM. v. 4. Oktober 1924 — I B 19049 RBfBl. S. 287.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat bei der Rechnungsprüfung mehrfach festgestellt, daß über die Frage, wieweit die Pflichten des Dienstwohnungsinhabers zur Obhut und pfleglichen Behandlung der Wohnung gegenüber dem Reichsfiskus gehen und der Dienstwohnungsinhaber auf Grund dieser Obhutspflicht nach § 15 der Dienstwohnungsvorschriften haftet, nicht überall Klarheit herrscht. Besonders häufig tritt diese Tatsache bei Glasschäden in Erscheinung. Grundsätzlich gilt für die Handhabung des § 15 Ziff. 13 a. a. O. folgendes: Der Dienstwohnungsinhaber hat gemäß § 545 BGB. die Pflicht, über den Eintritt eines Schadens, z. B. von dem Bruch einer Glasscheibe, unverzüglich Anzeige bei der von der Behörde dazu bestimmten Stelle zu machen. Unterläßt er diese Anzeige, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, namentlich den, der daraus entsteht, daß die Ursache der Beschädigung nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Beweislast ist folgendermaßen verteilt: Der Grundstückseigentümer begründet die Behauptung einer Verletzung der Obhutspflicht hinreichend durch den Nachweis des vorhandenen Schadens (Bruchs der Scheiben). Demgegenüber liegt dem Wohnungsinhaber der Beweis ob, daß er den Schaden nicht zu vertreten hat, daß vielmehr die Ursache des Schadens außerhalb der in § 15 Nr. 13 DWV. erwähnten Anlässe liegt. Dem Dienstwohnungsinhaber liegt somit der Entlastungsbeweis ob (vgl. Lew-dorff, Mietrecht nach dem BGB., 1906, § [illegible] Ziff. 6 S. 171, Finanzordnung der ehemaligen Preußischen Staatseisenbahnverwaltung Teil XII Abschn. A Nr. 45). Ob dieser Nachweis als erbracht zu erachten ist, dürfte Tatfrage in jedem Einzelfall sein.

Militärversorgung.

1. **Witwen**, die an sich unter § 40 des RVG. fallen, zur Zeit aber lediglich deshalb keine Witwenbeihilfe erhalten, weil der Verstorbene nur eine Rente von 20 v. H. bezog, können künftig bei besonderem Notstand auf Antrag Witwenbeihilfe erhalten. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1924, RVBl. S. 141.)

2. Ein verabschiedeter **Offizier**, der während des **Krieges** wieder Dienst getan, aber mindestens ein Jahr lang **einen** höheren Dienstgrad als vor der Verabschiedung bekleidet hat (z. B. ein Bataillonskommandeur, der während des Krieges ein Regiment führte), erhält bei seinem Übertritt in den Ruhestand die Pension des höheren Dienstgrades. (Entsch. des Großen Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 24. Oktober 1924.) Hj.

Oertliche Zuständigkeit der staatlichen und der beeidigten Privatförster auf dem Gebiete der Jagdpolizei in Preußen.

Urteil des Reichsgerichts vom 2. Oktober 19[illegible]. VII. Zivilsenat, VII 72/2[illegible]

Aus den Gründen der Entscheidung ist zu entnehmen, daß die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten durch die Beeidigung die Eigenschaft öffentlicher Beamten erhalten, wodurch ihnen nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (Joh. Bd. 35 S. 20) und des Reichsgerichts (JW. 1900 S. 615 Nr. 5) die Befugnisse der staatlichen Forstbeamten beigelegt werden, und zwar auch bei Ausübung der Jagdpolizei. Durch das Kammergericht (Joh. [illegible] C S. 22) ist den staatlichen Förstern die Pflicht und das Recht zu jagdpolizeilicher Überwachung [illegible] nichtstaatlichen Revieren abgesprochen. [illegible] Urteil stützt sich noch auf die Dienstinstruktion [illegible] 1868, die jetzt durch die Dienstanweisung [illegible] 7. Juli 1919 abgelöst worden ist, was das Kammergericht scheinbar übersehen hat, denn die Sache ist am 31. Oktober 1920 begangen worden. [illegible] Entscheidung hat das keinen Einfluß, weil [illegible] Verschiebung der Befugnisse nicht eingetreten [illegible]

Nach § 44 D.A. sind die Staatsförster [illegible] ihren Dienstbezirk zuständig sowie für die [illegible] ihn grenzenden Teile staatlicher Oberförstereien und außerdem für alle im Staatsbesitz [illegible] Waldungen, die die Beamten auf dienstlichen Wegen berühren oder in denen ihnen Dienstgeschäfte übertragen worden sind. Zu selbständigem [illegible] außerhalb des Gebietes ihrer örtlichen Zuständigkeit sind die Forstbetriebsbeamten [illegible] befugt, wenn sie Gesetzwidrigkeiten, die [illegible] des Gebietes der örtlichen Zuständigkeit [illegible] sind, auf frischer Tat verfolgen.

Das gilt in allen Teilen auch für die [illegible] Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatförster.

Das Reichsgericht erwähnt weiter [illegible] der Verfügung des Landwirtschafts[illegible]

24. Februar 1900 die mit der Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden staatlichen Forstbeamten oder vereidigten Privatforstbeamten „die aushilfsweise Mitwirkung bei der Ausübung der Jagdpolizei“ auch außerhalb ihrer Reviere übertragen können. Das Reichsgericht sagt weiter, daß dazu die Zustimmung der Regierung erforderlich sei. Das letztere ist richtig, soweit die Staatsforstbeamten in Frage kommen, aber bei den Privatforstbeamten ist nur die Genehmigung der Dienstherrschaft erforderlich.

Ein Irrtum ist dem Reichsgericht auch insofern unterlaufen, als es die Auffassung vertritt, der Erlaß sähe die Heranziehung der „vereidigten“ Privatforstbeamten als zulässig an. Das trifft nicht ganz zu, denn der Ministerial-Erlaß fordert neben der Beeidigung noch die Berechtigung zum Waffengebrauch“. Das muß ganz besonders betont werden, weil nicht alle beeidigten Privatforstbeamten das Recht zum Waffengebrauch haben und in diesem Falle auch nicht mit der Ausübung des Jagdschutzes außerhalb des Reviers betraut werden können. Jedenfalls hat das Reichsgericht nicht die Absicht gehabt, eine entgegengesetzte Auffassung zum Ausdruck zu bringen. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 108 S. 239.)

Ortszuschlag nach §§ 1 ff. des Besoldungsgesetzes.

OLG. Hamm 1, vom 14. November 1923 — I U. 80/23, Polizei 24. 92.

Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem Orte, wo der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, nicht wo er z. B. wegen der Wohnungsnot tatsächlich wohnt. Ob er planmäßig angestellt ist, erscheint gleichgültig.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

In der Treibjagdzeit bleibt es nach wie vor Ehrenpflicht jedes Weidmannes, und vor allem der Herren Jagdleiter, auch des **Vereins „Waldheil“** in Neudamm zu gedenken, d. h. Sammlungen zu veranstalten, Fehlschüsse und Sünden gegen die Weidgerechtigkeit zu bestrafen, bei Schüsseltreiben und geselligem Zusammensein nach der Jagd Mitglieder zu werben, kurzum die Waldheil-Idee in weiteste Jägerkreise zu tragen.

„Waldheil“, der Verein zur Förderung deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung seiner Hinterbliebenen, ist angesichts der schweren wirtschaftlichen Notlage von größter Bedeutung für alle Forst- und Jagdbeamten, besonders aber für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen frühzeitig verstorbener Grünröcke, namentlich solcher, die ohne gesicherte Pension dastehen. Täglich kommen an den „Waldheil“ Bitten alter, arbeitsunfähiger ehemaliger Privatförster, Gesuche von Witwen der Staats- und Gemeindeförster, insbesondere solche von Witwen der Forstbeamten des Privatdienstes, vor allem auch stellen sich ältere Oberförster- und Förstertöchter mit oft herzerschütternden Bittbriefen ein, arme Damen, die oft nur ein kärglich geringes Jahreseinkommen beziehen und bei denen unsägliches Elend, ja direkter Hunger herrscht. Diesen zumeist verschämten Armen muß geholfen werden, und allen, die zu uns gekommen sind, ist auch, soweit die Mittel des „Waldheil“ zugereicht haben, geholfen worden. Aber auch alle in Forstmanns- und Jägerkreisen bekannten hilfsbedürftigen Angehörigen der grünen Farbe, von denen sicher Tausende den „Waldheil“ noch nicht kennen, müssen auf diesen aufmerksam gemacht und ihm zugeführt werden. Daher heißt es für jeden Menschenfreund, eine unabweisbare Pflicht zu erfüllen.

Erfahrungsgemäß werden in den nächsten Wintermonaten die Bitten um Unterstützung besonders hoch, und die laufenden Mittel des „Waldheil“ bleiben nach wie vor gering, zumal da auch „Waldheil“ in der Inflationszeit sein Vermögen verloren hat. Wir bitten deshalb herzlich, bei allen Jagden und Zusammenkünften in der grünen Farbe, bei Vereinssitzungen und sonstiger Geselligkeit auch des „Waldheil“ zu gedenken, für ihn zu sammeln und selbst zu spenden, ein jeder nach seinen Kräften. Unsere alten Gönner und lebenslänglichen Mitglieder werden um eine recht baldige außerordentliche Zuwendung gebeten.

Dann aber melde sich jeder Forst- und Jagdbeamte im „Waldheil“ als Mitglied an. Die Jahresbeiträge betragen für mittlere und untere Forstbeamte nur 2 *M* und für alle anderen Mitglieder 5 *M*. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch einen einmaligen Beitrag von 100 Mk. erworben.

Werbelisten mit den Satzungen und Scheine zur Anmeldung können nach überallhin, wo Interesse für „Waldheil“ herrscht und geweckt werden soll, umsonst und postfrei geliefert werden. Anschrift Verein „Waldheil“, Neudamm, Bez. Ffo.

Der Reichsforstwirtschaftsrat tagt am 28. und 29. November in Erfurt im „Haus Rossenhäschen“ (Gasthof am Bahnhof). Es finden folgende Sitzungen statt:

Am 28. November, vormittags 9 Uhr (wie vor), Holzhandelsausschuß; hierzu sind auch die in diesem nicht unmittelbar vertretenen Landeszentralforstbehörden eingeladen. Nachmittags 4½ Uhr: Im Anschluß Sitzung des Unterausschusses zur Untersuchung der durch den Forleulenfraß entstandenen Fragen und Aufgaben.

Am 29. November, vormittags 9 Uhr (wie vor), Ständiger Ausschuß: Geschäftliche Mitteilungen, Anträge zur Abänderung der Reichssteuergesetzgebung.

Tagesordnungen werden Mitte November zum Versand kommen. Anmeldungen mit Zimmerbestellung baldgefälligst erbeten an die Geschäftsstelle des Reichsforstwirtschaftsrats, Berlin SW 11, Bernburger Str. 24 IV, auch seitens der Herren Landesvertreter.

Eine Gehaltsaufbesserung für die preußischen Staatsbeamten tritt, wie wir soeben erfahren

voraussichtlich am 1. Dezember in Kraft. Es ist eigenartig, daß die Furcht vor einem für sie ungünstig ausgehenden Wahlkampf scheinbar die Regierung bestimmt, in letzter Stunde einer bringenden Forderung der preußischen Beamtenschaft nachzugeben, die besser schon vor Monaten erfüllt worden wäre.

Der Reichstagsausschuß zur Ueberwachung der Durchführung der Personalabbauverordnung setzte am 4. November im Einverständnis mit der Reichsregierung auch nach der Auflösung des Reichstags seine Beratungen zur Erledigung der laufenden Geschäfte und der vorliegenden Eingaben fort.

Der Reichsbund höherer Beamten, der am Sonntag, dem 2. November, in Dresden tagte, hat in der Besoldungsfrage eine Entschließung angenommen, welche die Reichsregierung darauf aufmerksam macht, daß die Bezüge der höheren Beamten immer noch völlig unzulänglich sind und aus diesem Grunde, im Zusammenhang mit der immer weiter fortschreitenden Teuerung, die Verelendung der höheren Beamtenschaft immer mehr fortschreite. Unter diesen Umständen müsse eine neue Besoldungserhöhung stattfinden, die den unteren Besoldungsgruppen ausreichende Bezüge und den oberen, unter Aufrechterhaltung des bestehenden Spannungsverhältnisses, mindestens die längst notwendige Wiederherstellung der Vorkriegsbesoldung bringt. Auch wird die Notwendigkeit der vierteljährlichen Gehaltszahlung betont. — Eigentlich ist es schade, daß der Reichsbund höherer Beamten sich nicht darüber ausgesprochen hat, was er unter den ausreichenden Bezügen der unteren Beamten versteht. B.

Befreiung der geprüften Privatforstbeamten von der Zahlung der Kreishundesteuer im Kreise Freystadt. Die Landwirtschaftskammer Schlesien hatte erfahren, daß der Kreistag des Kreises Freystadt eine Hundesteuer beschlossen hatte, von der zwar die Hunde von Kriegsblinden, Forst- und Polizeibeamten, Gefangenanstalten, Militär- und Zollbeamten befreit sind, jedoch, wie ausdrücklich hervorgehoben war, nicht diejenigen der privaten Forstbeamten. Weil damit im Kreise Freystadt ein ungleiches Recht zuungunsten der Privat- und zugunsten der staatlichen Forstbeamten geschaffen worden war, hatte sich die Landwirtschaftskammer bei dem Kreisausschuß des Kreises Freystadt dafür eingesetzt, daß den Privatforstbeamten das gleiche Recht wie denjenigen des Staatsdienstes eingeräumt werde. Nach neuerlicher Mitteilung des Kreisausschusses des Kreises Freystadt wird nunmehr die Befreiung der geprüften Privatforstbeamten von der Zahlung der Kreishundesteuer beantragt werden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Als Studierende der preußischen forstlichen Hochschulen waren im Sommerhalbjahr 1924 eingeschrieben: In Eberswalde im ganzen 97, darunter aus früheren Semestern 57, neu eingetreten 33 und 7 Gasthörer. Es stammten 34 aus den östlichen, 20 aus den westlichen Provinzen Preußens, 14 aus dem übrigen Reichsgebiet und 29 aus dem Auslande. In Hann.-Münden waren im ganzen 128 Studierende eingeschrieben, darunter aus früheren Semestern 58, neu eingetreten 62 und 8 Gasthörer. Es stammten 32 aus den östlichen, 69 aus den westlichen Provinzen Preußens, 21 aus dem übrigen Reichsgebiet und 6 aus dem Auslande. In den preußischen Staatsdienst beabsichtigen 105 zu treten, und zwar 33 in Eberswalde und 72 in Hann.-Münden.

Lehrwanderungen in der Oberförsterei Neubruchhausen. Lehrwanderungen finden am ersten Montag, Mittwoch und Donnerstag jedes Monats statt. Unterkunft für Forstreferendare bei Gastwirt Behrmann in Mallinghausen, Post und Bahnstation Schwaförden (Kreis Sulingen). Vorherige Anmeldung auf der Oberförsterei ist nur erforderlich, wenn ein längerer Aufenthalt beabsichtigt ist. Oberförster Hassenkamp.

Forstwirtschaftliches.

Nochmals: Uebergabe der rheinischen Forsten. Über die Bedingungen, unter denen die Rückgabe der rheinischen Forsten an die deutschen Verwaltungen erfolgt ist, sind in der Presse teils unrichtige, teils wenigstens unklare Mitteilungen verbreitet worden. Es scheint daher notwendig, die wesentlichsten Bestimmungen über die von der Ententekommission vorgenommenen Verkäufe, soweit diese nicht bereits vollkommen erledigt sind, nochmals kurz zusammenzufassen. Man muß drei Gruppen von Verkäufen unterscheiden:

a) Ventes publiques, im wesentlichen die regelmäßigen Abnutzungen umfassend, welche im großen Maßstabe besonders im November 1923, also nach Aufgabe des passiven Widerstandes, erfolgt sind. Nach den in Coblenz getroffenen Abmachungen treten die zuständigen Länder in die abgeschlossenen Verträge ein. Die noch nicht vorgenommenen Fällungen dürfen auch nach dem 21. Oktober durchgeführt werden; das gleiche gilt für die Abfuhr des noch im Walde lagernden Holzes. Das nach dem 21. Oktober eingehende Kaufgeld fließt in die deutschen Kassen. Für die Übernahme der Verträge durch die Länder und etwaige sonstige Nachteile wird von der gegnerischen Seite eine Entschädigung gezahlt. Hier handelt es sich nur noch um wenige Schläge, da die meisten schon längst abgenutzt sind.

b) Autres ventes, im wesentlichen entsprechend unseren Sammelhieben. Für sie gelten [illegible] gemäß die unter a angeführten Bestimmungen.

c) Den Hauptgegenstand der [illegible] haben die Coupes supplementaires [illegible] Diese sind endgültig eingestellt. Seit 1. [illegible] haben keine weiteren Einschläge hierin [illegible] gefunden. Das nach dem 1. September [illegible] Walde lagernde Holz aus solchen [illegible] weiterhin, und zwar auch nach dem 21. [illegible] noch abgefahren werden, doch handelt es [illegible] nur um sehr geringe Mengen.

Im übrigen haben die deutschen [illegible] mit diesen Verträgen nichts mehr [illegible] die „Supplementaire"-Firmen bereits [illegible] holz usw. an die Entente geliefert [illegible] bisherigen Einschlage aus den [illegible]

entspricht, so erfolgt eine Regelung lediglich zwischen der Entente und den betreffenden Firmen ohne Mitwirkung der deutschen Verwaltungen.

S.

Über wissenschaftliche Betriebsführung im Walde sprach Oberförster Hilf-Eberswalde im Handelshof in Königsberg (Ostpr.) innerhalb der Reihe der Vorträge über moderne Forst- und Holzwirtschaft, die auf dem Programm der Land- und Forstwirtschafts-Ausstellung standen. Oberförster Hilf betonte: Nach der ungeheuren Kapitalvernichtung des Weltkrieges und bei den hohen Lasten, die uns das Dawes-Gutachten auferlegt hat, ist es eine der wichtigsten Aufgaben unserer Wirtschaft, alle in der Produktion tätigen Kräfte auf das äußerste anzuspannen und dafür zu sorgen, daß kein Arbeitsaufwand nutzlos verloren geht. Die Aufgabe einer wissenschaftlichen Betriebsführung ist es, einen Betrieb so zu leiten, daß einmal durch die Art der Menschenbehandlung und durch die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen überall ein gemeinsamer Wille zum Schaffen erzeugt wird und daß durch eine sorgfältige Vorarbeit, das ist die Arbeitsvorbereitung, dafür gesorgt wird, daß die Arbeit planmäßig verläuft, nirgends gehemmt und mit geringster Kraft zum bestimmten Zeitpunkt fertig wird. In der deutschen Forstwirtschaft hat sich jetzt die Ansicht durchgerungen, daß ein höherer Ertrag unserer Wälder durch eine zielbewußt eingesetzte Arbeit zu erreichen sei. Dadurch hat die Lehre von der Arbeit eine hohe Bedeutung für die Forstwirtschaft gewonnen. Aus den Erfahrungen in Amerika mit der Anwendung eines Prämien-Pensum-Verfahrens, das zuerst von Taylor eingeführt wurde, wird man im Walde mannigfachen Nutzen ziehen können. Es kommt darauf an, dem Arbeiter bei den Kulturarbeiten eine bestimmte Arbeitsleistung vorzuschreiben, die man vorher durch sorgfältige Beobachtungen (Zeitstudien) ermittelt hat. Wenn das Pensum erreicht wird, wird eine Prämie bezahlt. Es läßt sich leicht nachweisen, daß bei vielen im Tagelohn ausgeführten Kulturarbeiten noch nicht ein Fünftel eines vorsichtig bemessenen Pensums erreicht wird. Um den Betrieb genauer überwachen zu können, wird in der Oberförsterei Biesenthal eine neue Leistungskontrolle durchgeführt, für die besondere Vordrucke geschaffen wurden (Arbeitsberichte, Arbeitsaufträge, Leistungsberichte, Nachweisungen der Hauerleistungen). Durch Einführung neuer Werkzeuge und Arbeitsteilung konnten bei Kulturarbeiten erhebliche Ersparnisse an Zeit und Kraftaufwand erzielt und zugleich eine bessere Arbeit gewährleistet werden. An Hand von Wandtafeln, die von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure in Berlin gezeichnet sind, wurden die Vorteile dieser neuen Arbeitsverfahren gezeigt: so die Anwendung des Waldigels Neumann-Hilfscher Bauart bei der Herstellung von Kiefernstreifensaaten, ferner der Krümelharke bei der Auflockerung junger Saatstreifen, die richtige Art des Baumfällens im Kiefernaltholz, die Gefahren der Stockrodung und die Anwendung. Oberförster Hilf beabsichtigt, das Biesenthaler Lehrrevier zu einem Musterrevier für betriebstechnische Fragen auszubauen, und hofft durch Untersuchung der naturwissenschaftlichen Grundlagen der forstlichen Arbeit, durch Prüfung der Werkzeuge und Arbeitsverfahren, die Produktivität der Arbeit im Walde steigern zu können. Zur Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschungen sollen regelmäßige Lehrwanderungen, arbeitstechnische Kurse sowie die Anleitung der Studierenden zu betriebstechnischen Arbeiten dienen.

O. M. K.

Einfluß der Beimischung von Bergkiefern zu Kiefern-Kulturen. Schon mehrfach ist beobachtet worden, daß Mischkulturen von Bergkiefern mit gemeinen Kiefern sich besser entwickeln als reine Kiefernkulturen. Insbesondere ist diese Erscheinung, für welche noch eine genügende Erklärung fehlt, bei Dünenaufforstungen hervorgetreten. Direktor Hesselink der holländischen forstlichen Versuchsanstalt hat deshalb 1913 in einer ausgewehten Flugsandkehle nach Bedeckung des Flugsandes mit Heide drei Versuchsflächen angelegt, von denen eine mit reinen Kiefern, eine zweite mit Kiefern und Bergkiefern und eine dritte mit einer Mischung von gemeinen Kiefern und Schwarzkiefern bepflanzt wurde. Die im Jahre 1923 vorgenommenen Messungen zeigen eine entschiedene Ueberlegenheit der Mischkulturen mit Bergkiefern gegenüber den beiden anderen Flächen, wie nachstehende Zahlen beweisen:

Holzart	Mittlere Länge der Kiefern cm	Mittleres Längenwachstum 1923 cm	Abgestorbene Kiefern %
reine Kiefern . . .	57,3	10,61	10,—
Kiefern u. Schwarzkiefern	61,1	11,44	5,6
Kiefern u. Bergkiefern	69,5	12,5	2,6

Ueber den Einfluß der Sommerwärme auf das Springen der Kiefernzapfen. Die holländischen Staatsklengen haben im Winter 1923/24 sehr über ungenügendes Oeffnen der Zapfen und eine dementsprechend schlechte Ausbeute an Samen geklagt, wie dieses wenigstens während der letzten 15 Jahre nicht mehr beobachtet worden ist. Direktor Hesselink der holländischen forstlichen Versuchsanstalt hat daher an zwei Stellen, bei Breda und bei Kootwijk, Untersuchungen über den Einfluß der Sonnenwirkung auf das Springen der Kiefernzapfen angestellt. In Breda wurden Zapfen vom SW-Rande und vom NO-Rande eines Bestandes untersucht. Beide Sorten enthielten zwar eine normale Anzahl gut entwickelter Körner, allein von den SW-Zapfen öffneten sich 30 % gar nicht, der Rest ungenügend, bei den NO-Zapfen ist nur 1 % nicht aufgesprungen. In Kootwijk sind Zapfen von drei Kusseln gebrochen worden, und zwar a: Zapfen an der Süd-Seite in der Sonne gewachsen, und b: solche an der Nord-Seite im Schatten der Nadeln erwachsen. Hier sind zwar alle Zapfen gesprungen, aber die Sonnenzapfen haben sich viel später entwickelt als die im Schatten erwachsenen.

Hesselink schließt daraus, daß die Sonnenwirkung das Aufspringen der Zapfen erschwert und daß insbesondere das Vorhalten der bei Breda gewachsenen Zapfen durch die Hitzeperiode des Juli, besonders vom 10. bis 14. Juli 1923, ungünstig beeinflußt worden ist.

Sch.

Waldverstaatlichung in der Tschechoslowakei. Nach dem Gesetz über die Bodenreform vom 16. April 1919 kamen hier alle Grundstücke, die mehr als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder 250 ha Boden überhaupt umfassen, zur Enteignung. Der Zweck dieses Gesetzes war, den Landhunger der Bevölkerung durch die Parzellierung der zum großen Teil in den Händen des alten Adels befindlichen Latifundien zu stillen. Erst ein halbes Jahr später sind die rechtlichen Grundlagen für die Enteignung der Privatwälder zugunsten des Staates geschaffen worden, aber auch jetzt sollte nach diesem Gesetz der Waldboden den Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden, nur ausnahmsweise an Privatpersonen überwiesen werden. Es handelt sich hierbei um ganz gewaltige Komplexe. Die Tschechoslowakei umfaßt rund 5 Mill. Hektar Wald; davon entfallen auf Böhmen 1,5, auf Mähren 0,6, auf Schlesien 0,2 Mill. Hektar, der Rest auf die Slowakei und Karpathenrußland. In letzterem umfaßte der staatliche Anteil schon vor dem Kriege 49%, in den Sudetenländern etwa 20%, während in Böhmen und Mähren der Staatswaldbesitz infolge früherer Verkäufe ganz zurücktrat. Der Gedanke der Waldverstaatlichung, der dem Gesetze fremd ist und wegen der musterhaften Bewirtschaftung des größten Teiles dieser Waldungen auch einer ökonomischen Grundlage entbehrt, ist lediglich aus politischen Tendenzen entsprungen. Man hob plötzlich die strategische Bedeutung der Grenzwälder hervor und verlangte, daß die deutschen Grenzwaldgebiete mit „verläßlichen Elementen" aus Gründen der Staatsnotwendigkeit besiedelt werden müßten. Unter diesem Motto vollzieht sich gegenwärtig die Waldverstaatlichung, die neuerdings wieder 286 000 ha betroffen hat. Diese sind zum größten Teil deutsches Eigentum, liegen fast ausnahmslos im deutschen Sprachgebiet und werden von deutschen Forstbeamten bewirtschaftet. Der Übergang dieses Besitzes an den Staat gibt dem Bodenamte die willkommene Gelegenheit, den deutschen Angestellten zu kündigen und sie durch tschechische Beamte zu ersetzen; gleichzeitig werden massenhaft tschechische Familien im deutschen Sprachgebiet angesiedelt. Soweit Teile dieser Waldungen, wie im Gesetz eigentlich vorgesehen, Gemeinden überwiesen werden, finden nur tschechische Gemeinden Berücksichtigung, während alle Bemühungen deutscher Gemeinden um Waldgrundstücke vergeblich sind. Da aber die Parzellierung viel Mühe macht und die Waldverheerung dem Raubbau preisgegeben wäre, so zieht man vor, die Waldungen um einen Spottpreis zu verstaatlichen. Sch.

Verschiedenes.

Stempelsteuer für Jagdpachtverträge. Nach dem Gesetze vom 21. Oktober 1924 (Gesetzsammlung S. 611) zur Änderung des Preußischen Stempelsteuergesetzes ist die Stempelsteuer für Verträge über Verpachtung von Jagdberechtigungen an außerhalb Landes gelegenen Grundstücken auf 1,50 Gmk. festgesetzt. Verträge über die Verpachtung der Jagd (Jagdpachtverträge) sowie über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken erfordern einen Stempel in Höhe von 2 v. H. des Pachtzinses oder des Entgelts für die Abschußerlaubnis einschließlich des Wertes aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen. Verträge über die Anpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1500 Gmk. nicht übersteigt und als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirks gehören, nur einem Stempel von $^{5}/_{10}$ v. H. des Pachtzinses einschließlich des Wertes aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen. Allgemein berechnet sich der Stempel nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zugrunde zu legen. Enthält ein Pachtvertrag die Bestimmung, daß nach Ablauf der zunächst bestimmten, auf länger als ein Jahr bemessenen Vertragsdauer das Rechtsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so berechnet sich der Stempel zu diesem Vertrage nach der Dauer der zunächst bestimmten Vertragszeit. Bei Verträgen, die am 1. November 1924 in Geltung befindlich waren, erfolgt die Versteuerung für das Kalenderjahr 1924 noch nach den bisherigen Bestimmungen. D.

Eine neue Zeitschrift für Schädlingskunde. Die Schädlingskunde, die zum größten Teil auf der Wissenschaft der angewandten Entomologie beruht, hat während der letzten zehn Jahre in Deutschland ungeahnte Fortschritte gemacht. Diese drücken sich vor allem in der gewaltigen Steigerung der literarischen Produktion aus. Während vor dem Kriege die deutsche angewandte entomologische Literatur nur 0,6 % der Weltliteratur ausmachte, hat sich der Anteil heute um ein Vielfaches gehoben, und bezüglich der Qualität der Arbeiten können wir uns jetzt mit jedem andern Lande messen.

Als der Ältere der Unterzeichneten vor zehn Jahren „Die Zeitschrift für angewandte Entomologie" ins Leben rief, konnte er sich gewisser Bedenken nicht erwehren, ob denn jeweils genügend Stoff für sie vorhanden sein werde. Heute hat er nur die eine Sorge, wie er die vielen, von allen Ländern der Erde einlaufenden Manuskripte unterbringen kann. Die Überfülle der Einsendungen und Angebote ist in der letzten Zeit so gestiegen, daß zur Entlastung der großen Zeitschrift die Gründung eines kleineren Organs zur unbedingten Notwendigkeit geworden ist. Es soll daher mit Beginn des Jahres 1925 „Der Anzeiger für Schädlingskunde", Nachrichtenblatt der Deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie unter der Redaktion von Professor Dr. K. Escherich und Professor Dr. Stell[illegible] im Verlag von Paul Parey, Berlin, herausgegeben werden.

In ihm sollen vor allem kürzere Original-Aufsätze erscheinen. Ferner sollen [illegible] Forschungsergebnisse, Berichte über neue Bekämpfungsmittel und Mitteilungen aus der [illegible] weitgehende Berücksichtigung finden. [illegible] sollen die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie durch regelmäßige Mitteilungen [illegible] gestaltet werden, als es bisher möglich war.

Die Herausgeber erblicken die Hauptaufgabe der neuen Zeitschrift in der Vermittlung [illegible] Wissenschaft und Praxis und wenden [illegible] entsprechend ebenso sehr an die wissen[illegible]

wie die praktischen, vor allem land- und forstwirtschaftlichen Kreise. Es sollte daher auch jeder Land- und Forstwirt, der sich über die Fortschritte der Schädlingsbekämpfung zuverlässig unterrichten will, die regelmäßige Lektüre des Anzeigers angelegen sein lassen.

Die neue Zeitschrift wird monatlich erscheinen und allen Mitgliedern der „Deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie" ohne wesentliche Erhöhung des bisherigen Mitgliedsbeitrages geliefert*).

Wir stellen hiermit den Anzeiger allen Herren Kollegen aus Wissenschaft und Praxis zur Publikation von Beobachtungen über tierische Schädlinge zur Verfügung (Honorar 32 Mk. pro Druckbogen). Manuskripte sind zu senden an den zweiten Unterzeichneten.

Professor Dr. Escherich, München.
Professor Dr. Fr. Stellwaag,
Neustadt a. Haardt (Rheinpfalz).

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,22 Billionen (Oktober); desgl. am Stichtag 5. November 1924 1,23 Billionen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Geschäftslage ist etwas befriedigender geworden. Die Sägewerke sind in der Lage, Verkäufe mäßigen Umfanges zu bewirken. Dadurch wird die Liquidation erhöht, und es erfolgen auch die Zahlungen der Kundschaft etwas pünktlicher. Freilich wird jetzt meist im Dreimonatsakzept bezahlt, wobei die Hälfte der Zinsen in der Regel vom Käufer getragen wird. Aus Pommerellen wurden im Berichtsabschnitt mehrere Verkäufe von astreinen Seiten und unsortierter Stammware zu 4 £ 10 sh. (84 bis 85 M) frei deutsch-polnischer Grenze deutscherseits unverzollt gemeldet. Dagegen war Zopfware vernachlässigt. Die Verhältnisse liegen heute so, daß für Zopfbretter frei Grenze 56 M gefordert werden, wozu an Fracht und Zoll etwa 16 M kommen. Die Zopfbretter stellen sich daher frei Berlin auf etwa 72 M, während der Platzholzhandel in den letzten Tagen an den Konsum zu 80 M, also ohne einen nennenswerten Aufschlag, gute Möbelzopfbretter verkaufte. Gehoben hat sich das Geschäft in Kanthölzern, die knapp geworden sind und zu 53 bis 54 M frei Berlin verkauft wurden. Dagegen waren Dachlatten vielfach ohne Erfolg angeboten. Am Erlenmarkt ist eine kleine Erhöhung der Nachfrage und eine geringe Aufwärtsbewegung der Preise erkennbar. Es wurden einige Partien wolhynischer trockener Schnitterle zu 78 bis 81 M frei Grenze Bentschen an Händler in Sachsen verkauft. Die Lage des Möbeltischlerei-Gewerbes in den besetzten Gebieten ist noch immer kritisch. Der Umsatz will sich nicht heben, die Nachfrage ist gering, was auf die beschränkten Mittel, die den einzelnen Betrieben zur Verfügung stehen, zurückzuführen ist.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 3. bis 9. November 1924 ab märkischer Station 10,08 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 8. November 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,90, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,30, Sommer 0,05 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 65 Goldm. Iltisse: I 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,15 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 3,00 Goldm., Winter 1,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 3,00 Goldm. Damwild: trocken kg 1,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Fischotter: I 70 Goldm. Ziegen: bis 4,20 Goldm. Zickel: bis 1,50 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 8. November 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 12 bis 15 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1 bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Winter, 28 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1½ Doll., Wildkanin, Winter I 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 8. November 1924. Füchse 4 bis 8 Doll., Baummarder 18 bis 20 Doll., Steinmarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 1½ bis 3 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 12 cts, blauledrige 8 bis 10 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1½ Doll., Hasen 29 cts, Kanin, Wildkanin, 10 cts, Rehe: Sommer 80 bis 90 cts, Winter 40 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. November 1924. Rehböcke 1,40, Rotwild, schwer, 0,60 bis 0,65, leicht 0,70 bis 0,75, Damwild Ia 0,70 bis 0,75, Schwarzwild Ia 0,60 für ½ kg. Hasen, groß, 7,75, mittel und klein 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß 1,60 bis 1,70, IIa 0,80, Wildenten, große, 2,30, Fasanenhähne 5,50 bis 6, IIa 3 bis 4, Fasanenhennen Ia 3,50 bis 4, IIa 2 bis 2,50, Krammetsvögel 0,35 bis 0,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. November 1924. Hechte, mittel, 85 bis 95, groß 51 bis 60, Schleien, unsortiert 130, groß 110 bis 120, Aale, unsortiert, 170, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 30er 150, Schuppen-, 40- bis 60er 120 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Dem Leser ff. in Lübben und anderen zur Nachricht, daß wir anonyme Einsendungen grundsätzlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" nie zum Abdruck bringen.

*) Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an den Schriftführer der Gesellschaft Professor Dr. F. Stellwaag in Neustadt a. Haardt (Rheinpfalz).

Anfrage Nr. 49. **Anspruch der Kommunalforstbeamten auf Lieferung von Wild.** 1. Kann ich als Provinzialförster die Lieferung bzw. Überlassung von fünf Hasen im Jahr von der Provinzialverwaltung fordern (ich soll nur drei erhalten)? Der vorjährige Abschuß betrug 20 Hasen, hätte aber mehr sein können. 2. Welchen Preis habe ich für jeden Hasen zu zahlen? 3. Kann ich nach den Jagdnutzungsvorschriften die Überlassung von Rehwild verlangen, die mir verweigert wird? Ich habe bisher in diesem Jahre fünf Rehböcke erlegt. Es soll ein größerer Teil Ricken abgeschossen werden. 4. Welchen Preis muß ich gegebenenfalls für Rehwild zahlen? B., Provinzialförster.

Antwort: Irgend einen Anspruch auf Wild, wie er den Staatsforstbeamten eingeräumt ist, können Sie als Provinzialforstbeamter nicht geltend machen. Für Sie gilt nur das, was Ihnen die Anstellungsbehörde zugestanden hat. Damit beantworten sich die vier gestellten Fragen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Bederkesa (Stade) ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. November.

Oberförsterstelle Bremervörde (Stade) ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. November.

Oberförsterstelle Escherode (Hildesheim) ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. November.

Oberförsterstelle Tzullkinnen (Gumbinnen) ist am 1. Januar 1925 zu besetzen. Bewerbungsfrist 30. November.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in **Frankenstein** (Breslau) ist zum 1. Januar 1925 zu besetzen.

Revierförsterstelle Gelnhausen, Oberförsterei Bieber (Cassel), ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. Dienstwohnung nicht vorhanden. Kein Wirtschaftsland. Realschule und Töchterschule in Gelnhausen, wo Arzt vorhanden. Oberrealschule und Gymnasium in Hanau und Büdingen, mit der Bahn täglich erreichbar. Revier gebirgig; Gemeindewald; Laub- und Nadelholz; keine Jagd; mildes Klima. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Forstsekretärstelle St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. 2,06 ha Wiese. Bahnstation. Schule im Orte. Nächste höhere Schule 32 km. Die Dienstwohnung wird von der Witwe des bisherigen Stelleninhabers weiter mitbewohnt. Es ist aber noch genügend Platz für einen Verheirateten. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 22. November.

Förster-Endstelle Bersenbrück, Oberf. Bersenbrück (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Januar 1925 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 0,20 ha Garten. Bewerbungsfrist 26. November.

Forstsekretärstelle Beurig, Oberf. Saarburg (Trier), ist sofort neu zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Bewerbungen nach den Bestimmungen des Erlasses vom 26. Juni 1924 — III 7277. Bewerbungsfrist 30. November.

Förster-Endstelle Weenzerbruch in Duingen, Oberf. Weenzen (Hildesheim), ist am 1. Februar 1925 zu besetzen. 0,1020 ha Garten, 0,6450 ha Acker, 1,7857 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule 14 km. Sämtliche überzähligen Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 22. November.

Forstsekretärstelle Schwarzenfels, Oberf. Oberzell zu Mottgers (Cassel) ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung gut, geräumig, elektrisches Licht, Wasserleitung. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 1,2 ha Acker, 1,9 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 76 M. Bewerbungsfrist 20. November.

Försterstelle Waldernbach, Oberf. Merenberg (Wiesbaden), ist am 1. Dezember anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist im Forsthaus Waldmark vorhanden. Zur Stelle gehören 3,5930 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 18. November.

Hofkammer.

Försterstelle Gramenz, Oberf. Schmolsin i. Pomm., ist am 1. Januar 1925 zu besetzen. [illegible] ha Garten. Nutzungsgeld 14 M. Dienstaufwands-Entschädigung 96 M. Nächste Bahnstation Gramenz; nächste Dorfschule Gramenz. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beyer, Förster i. E. in Bersenbrück, Oberf. Bersenbrück, wird am 1. Januar 1925 nach Bad Rehburg, Kloster-Oberf. [illegible] Rehburg (Hannover), versetzt.

Erfeld, Forstsekretär in Alt-Lietzegöricke, Oberf. [illegible], wird am 1. Dezember nach Eberswalde, Oberf. [illegible] (Potsdam), versetzt.

Horlitz, Hegemeister in Schloppe, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), tritt am 1. Januar 1925 in den Ruhestand.

Spies, Förster in Siegen, wurde am 1. November die Försterstelle Niedereimer, Oberf. Obereimer (Arnsberg), endgültig verliehen.

Strauch, Förster in Neuhof, Oberf. Wichertshof, wurde am 1. Oktober auf die Försterstelle Trucken, Oberf. [illegible] (Königsberg), versetzt. Die Versetzung des [illegible] Kuskus auf diese Försterstelle ist zurückgezogen, da der Genannte noch im Memelgebiet verbleibt.

Brauns, Hilfsförster von Marwitzer Mühle, Oberf. [illegible]walde, wird mit sofortiger Wirkung nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Brendl, Hilfsförster in Strausberg II, Oberf. [illegible], wurde am 1. November nach Eberswalde, [illegible] Versuchsanstalt (Potsdam), versetzt.

Gleim, Hilfsförster bei der Oberförsterei [illegible] (Minden), wurde vom 1. November als Hilfsarbeiter an die Forsteinrichtungsanstalt in Cassel versetzt.

Hahn, Hilfsförster in Dagow, Oberf. Menz, wurde mit sofortiger Wirkung nach Dohnlake, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Kindt, Hilfsförster in Nieder-Lehme, Oberf. Friedersdorf, wurde am 1. November nach Plötzensee, Oberf. [illegible] (Potsdam), versetzt.

Krebs, Hilfsförster in Steinbuscher Mühle, Oberf. [illegible], wird mit sofortiger Wirkung nach Hochzeit, Oberf. [illegible] (Frankfurt a. O.), versetzt. Wohnsitz [illegible] Mühle.

---

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Pust, Hilfsförster in Coblenz, Oberf. Coblenz, wurde mit sofortiger Wirkung nach Altenkirchen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz) versetzt.

Schümann, Hilfsförster, bisher in Kalbau, Oberf. Lindenberg, wird am 16. November nach der Oberförsterei Schloppe (Schneidemühl) versetzt.

Solf, Hilfsförster in Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda, wird am 1. Dezember nach Zöckeritz, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Clemens, Forstgehilfe, bisher bei der Oberförsterei Rohrwiese, wird am 16. November nach der Oberförsterei Schwerin a. W. (Schneidemühl) versetzt.

Falk, Forstgehilfe, bisher bei der Oberförsterei Eisenbrück, wird am 16. November nach der Oberförsterei Brätz (Schneidemühl) versetzt.

Masuraiß, Forstgehilfe in Jäglitz, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), hat sein Ausscheiden aus dem Staatsdienst bedingungslos erklärt.

Stenger, Forstgehilfe, bisher bei der Oberförsterei Pflastermühl, wird am 16. November nach der Oberförsterei Selgenau (Schneidemühl) versetzt.

Im Regierungsbezirk Breslau wurden versetzt:
Am 1. Juli: Hardt, Förster i. E., von Dörnikau, Oberf. Carlsberg, nach Grochowe, Oberf. Kuhbrück; Hein, überz. Förster, von Gr.-Biadauschke, Oberf. Kath.-Hammer, nach Kotschanowitz, Oberf. Kreuzburg O.-S. (Oppeln); Jocke, überz. Förster, von Stoberau, Oberf. Stoberau, nach Wallendorf, Oberf. Namslau; Schlich, überz. Förster, von Conradswaldau, Oberf. Stoberau, nach Oderdeich, Oberf. Nimkau; Oestreich, Hilfsförster, von Kottwitz, Oberf. Kottwitz, nach Gr.-Biadauschke, Oberf. Kath.-Hammer (Hofkammer); Schenk, Förster i. E., von Brieche, Oberf. Kath.-Hammer, nach Fürstenau, Oberf. Töppendorf (Hofkammer); Stümke, überz. Förster, von Buschhäuser, Oberf. Reichenau, nach Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Liegnitz). Am 1. August: Dittmann, Forstgehilfe, von Reinerz, Oberf. Reinerz, nach Carlsberg, Oberf. Carlsberg; Herkel, Hilfsförster, von Altreichenau, Oberf. Altreichenau, nach Carlsberg, Oberf. Carlsberg. Am 1. September: Kramarz, Hilfsförster, von Forsteinrichtungsanstalt Berlin, nach Buschhäuser, Oberf. Reichenau. Am 1. Oktober: Barich, Förster, von Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz, unter Ernennung zum Förster i. E. nach Zedlitz, Oberf. Creutzburgerhütte (Oppeln); Becker, Hilfsförster, von Biebersdorf, Oberf. Reinerz, nach Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Oppeln); Fuhrmann, Förster, von Hannsowsky, Oberf. Namslau, unter Ernennung zum Förster i. E. nach dem Regierungsbezirk Oppeln; Grossmann, Forstgehilfe, von Kindelsdorf, Oberf. Ullersdorf, nach Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz (Oppeln); Kasper, Hilfsförster, von Hermsdorf, Oberf. Ullersdorf, nach Rogau, Oberf. Panten (Oppeln); Schade, Hilfsförster, von Rogau, Oberf. Panten, nach Kindelsdorf, Oberf. Ullersdorf (Oppeln); Wenzel, Hilfsförster, von Margareth, Oberf. Kottwitz, nach Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund; Zimmer, Hilfsförster, von Kaltwasser, Oberf. Panten, nach dem Bezirk Cassel.

Einberufen wurden:
1. Oktober: Bresicke, Hilfsförster, von Reinerz, Oberf. Reinerz, nach Oppeln, Oberf. Oppeln; Helberg, Hilfsförster, von Poppelau, Oberf. Poppelau, nach Schöneiche, Oberf. Schöneiche; Malky, überz. Förster, von Brimkenau nach Reinerz, Oberf. Reinerz; am 1. November: Ehmler, Hilfsförster, von Falkenhain, Oberf. Nesselgrund, als Sekretär nach Breslau (Oppeln).

Zur Ablegung der Försterprüfung wurden am 1. Ok[tober] versetzt:
[...]mann, Forstgehilfe in der Oberförsterei Carlsberg; Fuhrmann, Forstgehilfe, von Stoberau, Oberf. Stoberau, nach Liebau, Oberf. Ullersdorf; Heidrich, Forstgehilfe, von Reinerz, Oberf. Reinerz, nach Gr.-Lahse, Oberf. Kuhbrück; Heinrich, Forstgehilfe, von Rothbuchenhorst, Oberf. Tschiefer, nach Scheidelwitz, Oberf. Peisterwitz; Heutschel, Hilfsförster, von Namslau, Oberf. Namslau, nach Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz; Riemann, Forstgehilfe, von Pohldorf, Oberf. Nesselgrund, nach Rodeland, Oberf. Peisterwitz; Pietsch, Förster, von Waldkretscham, Oberf. Kuhbrück, nach Waldkretscham, Oberf. Kath.-Hammer; Schulz, Forstgehilfe, von Voigtsdorf, Oberf. Nesselgrund, nach Prankau, Oberförsterei Nimkau; Weiland, Forstgehilfe, von Buschhäuser, Oberf. Reichenau, nach Biebersdorf, Oberf. Reinerz.

Die Försterprüfung haben bestanden die Forstgehilfen:
Becker in Reinerz, Chmielinski in Reinerz, Dinter in Kuhbrück, Hahmann in Reichenau, Glenzendorf in Stoberau, Grützner in Ullersdorf, Oestreich in Woidnig, Pohl in Kottwitz, Richter in Carlsberg; Rothe in Nimkau; Schimmer in Tschiefer.

Im Regierungsbezirk Potsdam wurden am 1. Oktober zu Hilfsförstern ernannt:
Die Forstgehilfen: Belitz, Brendel, Hahn, Kiwitt, Poppkow, Seeger, Steffens, Tackmann, Engel in Heegermühle, Oberf. Biesenthal.

Die Versetzung des Hilfsförsters Bohm nach Zöckeritz ist zurückgenommen worden.

Bayern.

Cramer, Oberregierungsrat bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, wurde am 1. November zum Regierungsdirektor der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, ernannt.

Eppner, beurlaubter Forstmeister bei den Landesforstwerken G. m. b. H. von Grötschenreuth, ist der Titel und Rang eines Oberforstmeisters verliehen worden.

Sperrer, Oberforstverwalter in Bärnhof, wird am 1. Dezember auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistungen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Förschl, Forstverwalter in Schönbrunn, wird auf sein Ansuchen nach Aigen versetzt.

Miller, Forstverwalter in Langenhaslach, wurde auf sein Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft nach Ursberg versetzt.

Barnerssoi, Revierförster in Landshut, wird am 1. Dezember als Forstverwalter nach Schönbrunn versetzt.

Auf ihr Ansuchen wurden versetzt die Oberregierungsräte bei der Regierungsforstkammer der Pfalz:
Meuert an die Regierungsforstkammer von Unterfranken, Dell an die Regierungsforstkammer von Mittelfranken, Schrag an die Regierungsforstkammer von Oberbayern.

Zu Oberregierungsräten bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, sind am 1. November ernannt worden die Forstmeister:
Deininger von Waldbrunn, Köhl (mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet) in Trippstadt, Scherer von Zwiesel-Ost, Schneider von Frankenstein.

Vom 1. November werden in gleicher Diensteseigenschaft versetzt die Forstverwalter:
Dorsch von Bielenhofen nach Finsterau, Hafner von Neuhaus a. P. nach Ritzlbuch, Hahn von Arzberg nach Spielberg, Thurn von Vilseck nach Schlammersdorf.

Reiner, Forstassistent in Erlangen-West, wurde am 1. November nach Eichstätt-West berufen.

Seiserer, Forstaufseher in Biansee, wurde am 1. November nach Hagenberg berufen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil“.

Besondere Zuwendungen.

[Auße]rordentliche Zuwendung vom Jagdverein Lieben[...] ... 839,65 ℳ
[Spend]e des Herrn Dr. Hans Schmidt-Polez; eingesandt [von] Herrn August Osterrieth in Frankfurt a. Main ... 200,— ℳ
[Samm]lung anläßlich der Hubertusjagd in der Stadt [...] Meißen; eingesandt von Herrn Forstverwalter [...] ... 160,— ℳ
[...]r des Wohltätigkeitsvereins „Hubertusfonds“, [...] XV, Hütteldorfer Str. 26 ... 114,— ℳ
Sühnegeld für Forstdiebstähle; eingesandt von Herrn Förster Beese, Forsth. Peel b. M.-Gladbach-Rheindahlen ... 105,— ℳ
Sühne für ein Jagdvergehen des Nachbars; eingesandt von der Akadem. Forstverwaltung in Greifswald ... 100,— ℳ
Spende des Herrn Dr. Ostermayer, Budapest ... 63,— ℳ
Buße von einem Jagdfrevler; eingesandt von der Gräfl. von Westphalenschen Forstverwaltung Fürstenberg, Westf. ... 50,— ℳ
Sühnegeld für einen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Revierförster Burchardt in Bledau b. Cranz (Ostpr.) ... 45,— ℳ
Freiwillige Spende; eingesandt von Herrn Staatsförster Schweizer in Zschornegosda, Kr. Calau ... 41,— ℳ

Spende von Herrn Amtsrat Retzlaff, Berlin W 9 . . . 29,— ℳ
Strafe für ein übertretenes Jagdverbot; eingesandt von Herrn Gutsbesitzer Lindecke, Groß-Möringen . . . 25,— ℳ
Sammlung anläßlich eines Scheibenschießens in Sibyllenort, abgehalten von Sr. Majestät dem König Friedrich August . . . . 20,— ℳ
Buße für eine Jagdgrenzüberschreitung; eingesandt von der Freiherrl. von Fürstenbergschen Rentelverwaltung, Eggeringhausen . . . . 20,— ℳ
Spende von Herrn Förster Kaltenbach in Forsth. Freudenberg b. Hervest-Dorsten . . . 13,— ℳ
Sammlung gelegentlich des Wühlkultur-Lehrganges Bäckerick; eingesandt von Herrn A. Henkel, Stolzenfelde Nm. . . . . 10,— ℳ
Sühnegeld für einen Forstfrevel; eingesandt von der Gräfl. von Bismarckschen Forstverwaltung Varzin . . . 10,— ℳ
Spende des Herrn Graf v. d. Schulenburg, Angern . . . 10,— ℳ
Desgleichen von Herrn Johs. Renker, Angersbach . . . 10,— ℳ
Desgleichen von Herrn F. v. Bodelschwingh, Ergste b. Schwerte a. Ruhr . . . . 10,— ℳ
Eingesandt von Herrn Förster Schubert, Dipperz . . . 7,50 ℳ
Sühnegeld aus Vergleich; eingesandt von der Forstverwaltung der Stadt Berlin, Hinselberger. . . . 5,— ℳ
Buße für Beleidigung; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Wegrich in Hoyerswerda . . . . 5,— ℳ
Unanbringliche Jagdkostenersätze aus den Treibjagden des verflossenen Winters; eingesandt von Herrn Förster Seydler, Obf. Falkenwalde, Bez. Stettin . . . 4,— ℳ
Sammlung bei einer Hühnerjagd in Gellmersdorf . . . 3,40 ℳ
Spende des Forstgehilfen Sacchi, Hinternah. . . . 1,— ℳ

Summa 1900,55 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. November 1924.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde. Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9340. **Hönicke,** Paul Förster, Stücken, Post Beelitz. IX.
9341. **Tamm,** Hans, Staatsförster, Försterei Friedrichswalde, Post Hinzendorf, Kreis Naugard. II.
9342. **Bachmann,** Karl, Förster, Dechtow, Post Karwesee, Osthavelland. IX.
9343. **Brettmann, Hans** Georg, Forstverwalter, Seeläsgen Nm. IX.
9344. **Kersten, Otto,** Forstaufseher, Sommerfelde bei Eberswalde. IX.
9345. **Bahr,** Paul, Revierförster, Försterei Dreisee, Post Schneidemühl. XIX.
9346. **Pohler,** Rudolf, Hilfsjäger, Tannenberg, Post Weigelsdorf, Kreis Reichenbach. XV.
9347. **Franz,** Hugo, Forstaufseher, Stocin bei Grodzisch. IX.
9348. **Metzner,** Walter, Hilfsförster, Rittergut Bichel, Post Wildberg, Kreis Ruppin. IX.
9349. **Lagemann,** Franz, Förster, Fh. Hohenstein, Post Coburg, Bayern. XIV.
9350. **Krämer,** Wilhelm, Förster, Fh. Unterdick, Post [illegible], Kreis Rheinbach. V.
9351. **Repschlager,** Emil, Förster, Brandstelle, Post [illegible], Westhavelland. IX.
9352. **Busch,** Oskar, Hilfsförster, Schwemsal, Post Düben, Kreis Bitterfeld. XVI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das **Vereinsjahrbuch**, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schulz Richard, Rittergutsbesitzer, Alt-Strunz, Post [illegible], Kreis Glogau, Niederschlesien.
Klingberg, Karl, Forstverwalter, Kleinöls, Kreis Ohlau.
Graf von Wilamowitz-Möllendorf, Majoratsbesitzer, Gadow bei Lanz, Westprignitz.
Henkel, Heinrich, Förster, Grünhof, Post [illegible] i. Pommern.
Hahnemann, Heinrich, Forstgehilfe, Glambeck, Post [illegible] Kreis Randow.
Lohse, Rudolf, Oberförster, Forsthaus Grabow, Bezirk [illegible]
Filusch, Josef Förster, Forsthaus Hinterheide, Post [illegible] Kreis Crossen a. d. Oder.

Eine Sitzung des engeren Vorstandes

findet am **Donnerstag,** dem 20. November, 11 Uhr vormittags, in **Berlin** statt. Die An[gelegenheit] gelegenheit des Reichswehrförsters wird gelegentlich dieser Sitzung mit dem Reichsverband [illegible] Waldbesitzerverbände nochmals Erörterung finden. Ebenso soll mit dem Reichswehrministerium [illegible] Anschluß daran verhandelt werden. Die Vorstands-sitzung werden außerdem Finanzfragen [illegible] Personenangelegenheiten beschäftigen. Auf die Tagesordnung können außerdem noch Anträge kommen, die drei Tage vor der Versammlung, also bis zum 17. November, bei der unter-zeichneten Geschäftsstelle eingegangen sind.

Eberswalde, den 10. November 1924.
Die Geschäftsstelle.

Bitte um richtige Anschrift an unsere Ge[schäftsstelle]

Es ist in der letzten Zeit zu versch[iedenen] Malen vorgekommen, daß unsere Mitglieder Schreiben an die Geschäftsstelle oder an [den] Verein irrtümlich auf der Adresse schrieben [an] den Privatforstbeamten-Verein in Eber[swalde]. Solche Schreiben kommen nicht direkt in [unsere] Hände, weil hier in Eberswalde auch [die Ge-]schäftsstelle des von Herrn Busch begr[ündeten] „Privatforstbeamtenvereins" ist. Damit [die] für uns bestimmten Postsachen richtig [ankommen,] müssen dieselben immer folgendermaßen a[dressiert] werden: „An den Verein für Privatforstb[eamte] Deutschlands in Eberswalde, Schicklerstraße [45]".

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braun[schweig] und Anhalt (XVI). Am **Montag,** dem [illegible] **vember, vormittags 11 Uhr,** findet [in der] Reichshalle zu **Magdeburg** eine Bezirksgruppen-versammlung statt. **Tagesordnung:** 1. [Vor-]trag des Herrn Forstmeisters Junack über Pensionsversicherung. 2. Bericht über die [Haupt-]versammlung in Naumburg von [illegible]

Kachner, Hörsingen. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreichen Besuch wird dringend gebeten.

Der Vorsitzende:
Revierförster Wegener, Schlagenthin.

Bezirksgruppe Rheinland (V). In Föhren fand am 17. August eine Versammlung der Bezirksgruppe statt. Der Vorsitzende begrüßte mit herzichen Worten die zahlreich Erschienenen und rstattete Bericht über die Tagung des Vereins n Naumburg. Eine längere Debatte entspann sich ei Besprechung über die Einrichtung der Pensionsasse. Scharf gegeißelt wurde die noch immer estehende Lehrlingszüchterei, die mit allen Mitteln ekämpft werden muß. Es darf nicht vorkommen, aß auf verhältnismäßig kleinen Revieren drei is vier Lehrlinge gleichzeitig ausgebildet werden. eder Beamte, und auch der Besitzer, der dies estattet, muß sich über die Schwere der Verantortung, in solcher Menge Lehrlinge auszubilden, on denen er nicht die Gewißheit der späteren ersorgung hat, bewußt sein. Kollege Münzer mmelte für die Hinterbliebene eines verunglückten orstbeamten, die nur auf Unfallrente angewiesen d, 125,30 M, die der Witwe vom Vorsitzenden erwiesen wurden. In vorgerückter Stunde urde die angeregt verlaufene Versammlung schlossen.

Am nächsten Morgen sammelten sich vor der erförsterei Föhren 58 Teilnehmer, darunter e große Zahl von Besitzern, sowie die Vertreter : Forstabteilung der Landwirtschaftskammer mn zur forstlichen Lehrwanderung in den von sselstattschen Revieren. Dieselbe fand im Beisein Herrn Erbgrafen unter Führung des Herrn rstmeisters Wagner statt. Es ging durch den ön gepflegten Park des alten Schlosses, an neu gelegten Forellen- und Karpfenteichen — hier rben sich Gruppen von amerikanischen Rot- Sumpfeichen vorteilhaft ausnehmen — vorbei das Revier Föhren. Es wurden gezeigt Naturjüngungen in Tannen, Kiefern und Buchen, ie Bodenbearbeitungen mit dem Hilfschen ldpflug. Die Stimmung war vorzüglich, und Wogen der Meinungen gingen trotz des menden Regens hoch und stiegen noch, nachdem Walde von der Verwaltung ein solennes hstück gereicht war. Die Führung war musterig und die Teilnehmer waren äußerst befriedigt. en 5 Uhr war die Wanderung zu Ende. Für ds 8 Uhr hatte Herr Reichsgraf von Kesselbie Teilnehmer zu einem Essen geladen, das bis in die frühen Morgenstunden hinzog. Vorsitzende dankte Herrn Forstmeister Wagner seine unverdrossene Führung und tätige ilfe beim Zustandekommen der Wanderung, Herren Besitzern und Verwaltungsbeamten hre rege Teilnahme. Herr Oberförster Neuer stattete Herrn Grafen von Kesselstatt den der Teilnehmer durch ein begeistert aufnmenes Horrido ab. Es wurde mehrfach der ch laut, daß es der Bezirksgruppe noch öfter tet sein möge, in den mustergültig bewirteten Revieren derartige Veranstaltungen alten. Das Verhalten der Einwohner war kommend und fiel angenehm auf. So war rrn Revierförster Winges möglich, die vielen hmer in dem verhältnismäßig kleinen Föhren gut unterzubringen. Leider mußte die erung am nächsten Tage wegen des noch immer strömenden Regens abgebrochen werden. Alle schieden von der gastlichen Stätte mit Worten des Dankes und dem Wunsche auf ein baldiges Wiedersehen. Oberhettinger.

Bezirksgruppe Schlesien A. Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Die für den 1. November nach Oppeln einberufene Vollversammlung war gut besucht; sie stand jedoch von Anfang an im Zeichen gedrücktester Stimmung, da sie vor der Tatsache stand, ihren verehrten, langjährigen Vorsitzenden zu verlieren. Herr Forstmeister Trost legte die Gründe dar, die ihn bewogen haben, sein Amt niederzulegen. Schweren Herzens hat die Gruppe seinen Entschluß gebilligt. Seit 1905, der Gründung der Bezirksgruppe, also fast 20 Jahre lang, hat Herr Forstmeister Trost mit nie ermüdender Liebe, Rührigkeit und Tatkraft seine Gruppe geführt, sie mit großem Geschick um so manche verderbendrohende Klippe gesteuert und schließlich mit humorvollem, immer fröhlichem Herzen ihr so manche schöne Stunde froher Geselligkeit beschert. Wehmütig, aber mit aufrichtiger Verehrung und herzlicher Dankbarkeit, sieht die Bezirksgruppe ihren bewährten Führer scheiden. Impulsiv trug die Versammlung Herrn Forstmeister Trost den Ehrenvorsitz über die Gruppe an, den er freudig bewegt annahm.

Zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe wurde Oberförster Pech, Dombrowka b. Schwieben O.-S., gewählt. — Alle Schriftstücke, welche die Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI), betreffen, sind künftig an den Unterzeichneten zu richten.

Dombrowka, Post Schwieben O.-S.
Der Vorsitzende: Pech, Oberförster.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 91, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt.

Im Anschluß an die Versammlung der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am Montag, dem 24. November, vormittags 11 Uhr, in der Reichshalle zu Magdeburg findet eine Bezirksgruppenversammlung des Forstbeamtenbundes statt. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben.

Forsthaus Ramstedt bei Zielitz.
Revierförster Tiedemann.

Landesverein Schlesien.

Am Sonntag, dem 23. November, vormittags 10 Uhr, findet in Gleiwitz (NB.! Das Versammlungslokal ist uns bis Beginn des Druckes nicht bekannt geworden; sicher ist es in der Bahnhofswirtschaft zu Gleiwitz zu erfahren) eine Versammlung statt. Wichtigste Punkte: Ziel und Zweck des Bundes, Bildung von Ortsgruppen, Wahl des Vorsitzenden. Unterzeichneter wird voraussichtlich selbst anwesend sein. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Bressel, Vorsitzender.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Die am 22. Oktober abgehaltene Versammlung war leider sehr schwach besucht. Nach Prüfung

und Entlastung der Kassenführung hielt der Vorsitzende der Bezirksgruppe Brandenburg, des Deutschen Forstbeamtenbundes, Herr Oberförster Breuer, welcher uns durch sein Erscheinen beehrte, einen Vortrag über Zweck und Ziele des Forstbeamtenbundes.

Die Versammlung beschloß einstimmig, aus dem Gutsbeamtenbunde auszuscheiden und in den Deutschen Forstbeamtenbund einzutreten. Der Vorsitzende der Kreisgruppe, Kollege Walter, Kehrigk, regte zum Schluß der Versammlung einige forstliche Fragen über Herbstsaat und -pflanzung an.

Die nicht erschienenen Mitglieder bitten wir, etwas regeres Interesse an den Versammlungen zu nehmen.

Selchow, den 3. November 1924.

Birke.

Kreisgruppe Hagen.

Die am 26. Oktober in Wetter a. Ruhr stattgefundene Versammlung war so gut besucht wie keine zuvor. Der geschäftsführende Bundesvorsitzende, Herr Oberförster Parchmann, hielt einen klaren und eingehenden Vortrag über die Ziele und Zwecke des Bundes sowie über die Naumburger Tagung. Die anwesenden Kollegen waren mit den Ausführungen des Vortragenden in wirtschaftlicher, sozialer und nationaler Beziehung vollständig einverstanden. Herrn Oberförster Parchmann sei an dieser Stelle nochmals herzlichster Weidmannsdank ausgesprochen. In der anschließenden Aussprache wurde noch ausführlich über das zur Beratung stehende Forstkulturgesetz, über Verbesserung des Forstdiebstahlsgesetzes und über Pensionsversicherung gesprochen. Es wurde beschlossen, an den Bundesvorstand entsprechende Entschließungen einzusenden.

Zum Schluß wurde folgende Entschließung an den Bundesvorstand geschickt:

„Die am 26. Oktober in Wetter an der Ruhr versammelten Mitglieder der Kreisgruppe Hagen des „Deutschen Forstbeamtenbundes", der die Kreise Hagen, Schwelm, Hörde, Bochum, Iserlohn und Altena angehören, sprechen dem Vorstand und dem Delegierten des Bundes für ihre Tätigkeit in Naumburg ihren Dank aus. Wir sehen die Naumburger Abmachungen als einen Schritt nach vorwärts an und haben die bestimmte Hoffnung, daß der gerade Weg, der bisher beschritten ist, von dem Bund, dessen Leitung wir unser vollstes Vertrauen aussprechen, energisch weiter beschritten wird.

Auch dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände danken wir für das Verständnis, welches derselbe den Bundesbestrebungen entgegengebracht hat, und hoffen, daß die Naumburger Abmachung des Reichsverbandes mit dem Bunde den Grundstein gelegt hat, worauf in rastloser Arbeit im Interesse unseres Privatwaldbesitzes und der Forstbeamtenschaft aufgebaut wird. Die Voraussetzung dazu besteht, wenn die Landes- und Provinzialverbände des Reichsverbandes nunmehr dem Beispiele der Zentrale folgen.

Die Mitglieder der Kreisgruppe Hagen haben es wohl mit am meisten zu spüren bekommen, was es heißt, sich in der Gewalt fremder Bajonette zu befinden und die Faust eines unversöhnlichen, rachgierigen Feindes ständig im Nacken zu haben. Aber trotz aller zermürbenden Schmach und Schande sind wir diejenigen geblieben, die wir waren: Treue Deutsche, treue Kinder der roten Erde und treue deutsche Forstleute!

Aber eins ist uns im Laufe der Besetzungszeit klar geworden: Die künftige Befreiung des deutschen Vaterlandes kann nur durchgeführt werden mit freien deutschen Männern, die durchdrungen sind von dem Gedanken an Deutschlands Aufstieg und Größe.

Von unserm Bunde, zu dem wir geschlossen halten, erwarten wir, daß er diesen Gedanken pflegt und zu seinem Teil dazu beiträgt, Hindernisse zu beseitigen, die geeignet sind, diese Hoffnung zu untergraben.

Nach Erledigung des geschäftlichen Teils folgte ein Begang des Reviers Schede. Kollege Meierjürgen zeigte etwa 200jährige Buchenbestände, die als Ausschlußwald behandelt werden, sowie größere Partien Jungeichen, welche zur Unterbauung mit Buchensaat vorgesehen sind. Im gemütlichen Heim des Kollegen Meierjürgen empfing uns dessen Gemahlin zu einer Magenstärkung, wofür auch an dieser Stelle herzlichster Dank ausgesprochen wird. Nach gemütlicher Unterhaltung wechselten so nach und nach die Teilnehmer ihrem Bau wieder zu.

Schütze, Schrift- und Kassenführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Notiz für unsere Raucher! Zu den Winterabenden wird die Pfeife wieder hervorgeholt. Tabak dazu bestellt man zweckmäßig bei der Tabakfabrik **Emil Köller in Bruchsal** (Baden) direkt, dort wird man reell und gut bedient. Preisliste auf Anfordern **franko und gratis.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

...ntliches Organ des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1848), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Streifband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 47. Neudamm, den 21. November 1924. 39. Band.

Die Haltung der Regierung in der Frage der Beamtenbesoldung.

Herr Hegemeister Neumann-Bärenberg weist : Nr. 46 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf e Not des Staatförsterstandes hin und macht rschiedene Vorschläge, um die unglückliche irtschaftliche Lage der Förster zu verbessern. ɔ jene auf Erfüllung zu rechnen haben, rüber kann man sich allerdings keinem allzuoßen Optimismus hingeben, denn es liegt n der Hand, daß die Staatsregierung, selbst nn sie den allerbesten Willen hätte, den stellten Forderungen zu entsprechen, der freien tschließung beraubt ist, weil ihr nach veriedenen Richtungen durch das Dienstein-mensgesetz die Hände gebunden sind, so ß die ungünstige materielle Lage nur durch e Aufbesserung der Besoldung behoben den kann. Es ist daran nicht vorbei-ommen, daß die Besoldung der Förster te gesetzlich so geregelt ist, daß sie der-gen der mit ihnen in einer Besoldungs-ppe vereinigten übrigen Beamten gleich ben muß, weil es keinen zulässigen Weg , regierungsseitig den Förstern Vorteile zu-enden, die den übrigen Angehörigen der ppe versagt bleiben müssen. Aus diesem nde ist die Befürchtung gerechtfertigt, daß Schritt, der getan ist, nur den Erfolg hat, wiederum mit dem Ausdruck des Be-rns festgestellt wird, daß den Wünschen Rechnung getragen werden kann.

Es hat meiner Ansicht nach nicht den gsten Wert, das Heil auf einem Wege uchen, auf dem es nicht zu finden ist, die Abstellung der schlechten wirtschaft-Lage des Försterstandes ist nur dadurch ich, daß eine den Verhältnissen ent-ende höhere Eingruppierung statt-, die von den Abgeordneten aller Schattierungen als berechtigt anerkannt wird — besonders unmittelbar vor den Wahlen. Wie die Parteien sich darin einig sind, so unterscheiden sie sich auch dadurch nicht voneinander, daß sie es alle an dem nötigen Ernst fehlen lassen, sich für die höhere Eingruppierung einzusetzen, die allem Anschein nach in der Staatsregierung selbst begeisterte Anhänger nicht hat.

Nach dem Diensteinkommensgesetz müssen alle Vergünstigungen im Sinne dieses Gesetzes mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet werden. Daß dieses nicht zu niedrig geschehen darf, ist nicht zu bezweifeln, und deshalb kann auf diesem Wege eine Besserung der Verhältnisse nicht herbeigeführt werden. Ist die Festsetzung des für die Anrechnung angemessenen Betrages einmal erfolgt, so hat es wenig Wert, in seiner Verringerung das Heil zu suchen, sondern der Hebel muß an geeigneter Stelle angesetzt werden, durch die berechtigte Forderung der höheren Eingruppierung, die allerdings heute eine Frage geworden ist, die nicht aus dem Rahmen der allgemeinen Besoldung des Beamten herausgehoben werden kann.

Was diese allgemeine Besoldungsfrage betrifft, so sind wir wieder einmal so weit, daß die Regierung durch ihre Behandlung sich in Beamtenkreisen sozusagen um jeden Kredit gebracht hat und sich deshalb nicht darüber wundern darf, wenn die herrschende Verbitterung die schlimmsten Früchte trägt; denn der Widerstand gegen jede Besoldungsaufbesserung, die mit den fadenscheinigsten Begründungen abgelehnt wird, muß schließlich zur Katastrophe führen. Von den Organisationen ist Ende September eine Aufbesserung

der Bezüge gefordert worden, aber der Reichsfinanzminister hat den Zeitpunkt für so ungünstig wie nur möglich gehalten, weil der Preisabbau dadurch aufs schwerste beeinträchtigt werden würde. Die Beamten fügten sich, aber es ist nicht allein kein Preisabbau, sondern eine Preissteigerung eingetreten, die sich unaufhaltsam fortsetzte und auch heute, trotz aller schön frisierten Indexziffern, ihr Ende noch nicht erreicht hat. Daraus folgt, daß der berühmte Preisabbau nur gewissen Kreisen zugute gekommen ist; aber das ist sicher, daß die Beamten keinerlei Vorteile davon gehabt haben. Jedenfalls hat die Entwicklung gezeigt, daß die Politik des Reichsfinanzministeriums eine denkbar falsche war, so daß man von einem Mangel an Einsicht oder von einem Mangel an gutem Willen sprechen darf, wenn am 29. Oktober das Reichsfinanzministerium wiederum verkünden läßt, daß es seine Einstellung vom September nicht geändert hat. Das ist wirklich die Höhe angesichts der geradezu erschreckenden Not in den Kreisen der mittleren und unteren Beamten, die kaum noch Schuhe an den Füßen und ein Hemd auf dem Leibe haben. Wenn im Reichsfinanzministerium wirklich die Auffassung bestehen sollte, daß mit den neuen Wohnungsgeldzuschüssen eine Tat vollbracht sei, die zu wirtschaftlichen Erleichterungen führt, so kann man sich bei seiner Einstellung darüber nicht wundern, aber das Resultat ist: **Maßlose Erbitterung in Beamtenkreisen**, die dadurch gesteigert wird, daß man einstweilen dieser aufgezwungenen Regelung, die scheinbar nur bei jeglichem Mangel an Verständnis für die Lage der Beamten zustande kommen konnte, ohnmächtig gegenübersteht.

Man muß sich Mühe geben, die Ruhe zu bewahren, wenn man liest, daß das Reichskabinett am 6. November den Beschluß gefaßt hat, die **Bestrebungen auf Senkung der Preise auf der alten Grundlage** fortzusetzen. Der Erfolg wird derselbe sein wie bisher. Wenn das aber wieder mit den Beamtengehältern in dem Sinne in Verbindung gebracht wird, daß sonst alle Bemühungen um eine endgültige Besserstellung der Gehalts- und Lohnempfänger erfolglos bleiben müssen, so muß dagegen Einspruch erhoben werden. An diesen „Bemühungen“ hat es, soweit die Beamten in Frage kommen, gefehlt, und seit Ende September sind die Preise trotzdem maßlos gestiegen und — die Regierung kann die Aufbesserung der Gehälter nicht als Grund verwerten, um die Preissteigerung zu motivieren, weil die Beamten keine Aufbesserung erhalten haben. Das hat eine sehr erfreuliche Seite. Jedenfalls werden vom Reichsfinanzministerium die wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht erfaßt, denn der Erfolg beweist es.

Die Beamten haben Opfer gebracht bis zum Weißbluten. Ob die jetzt seitens der Reichsregierung so bezeichnend kurz vor den Wahlen in Aussicht gestellte maßvolle **allgemeine Aufbesserung** der Gehälter die Erbitterung, die noch nie so in die Erscheinung getreten ist wie jetzt, günstig zu beeinflussen vermag, das erscheint uns zweifelhaft. Wir befürchten das Gegenteil, denn auch der geduldige preußische Beamte, der seit Jahren für das Vaterland gelitten hat, verliert bei dieser Verkennung seiner wirtschaftlichen Notlage schließlich einmal die Geduld.

Spectator.

Staatsforstwirtschaft als selbständiges Unternehmen.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.

Die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse hat zur Folge, daß in immer weiterem Umfang staatliche Betriebsunternehmen von der allgemeinen Hoheitsverwaltung losgelöst und selbständig organisiert werden. Man hofft auf diese Weise bureaukratische Hemmungen zu beseitigen, welche die volle wirtschaftliche Ausnutzung verhindern, und durch Zuführung kaufmännischen Geistes die Rentabilität zu erhöhen. Insbesondere soll auch die Übersichtlichkeit über den gesamten Staatsbetrieb dadurch erhöht werden, daß nicht Überschüsse einzelner Unternehmungen ohne weiteres zur Deckung des Ausfalles bei anderen Zweigen verwendet werden.

In Deutschland sind bisher Post und Eisenbahn als solche selbständigen Unternehmungen organisiert worden. In anderen Staaten ist man aber auch bei der Verwaltung der Staatsgüter, namentlich bei jenen der Forsten, bereits in diesem Sinne vorgegangen.

In der **Tschechoslowakei** ist schon 1923 [illegible] Gesetz über die kaufmännische Leitung der [illegible] lichen Unternehmungen erlassen worden. [illegible] diesem besteht eine Generaldirektion der [illegible] lichen Forsten und Domänen. Ihr sind neun [illegible] die einzelnen Distriktsdirektionen unterstellt [illegible] die in Forst-, landwirtschaftliche und Industrie[illegible] waltungen zerfallen. Die Forstbeamten [illegible] in drei Gruppen: administrative technische, [illegible] die Hochschulbildung vorgeschrieben ist, [illegible] ausübende (Absolventen der land- und forst[illegible] schaftlichen Mittelschulen) und Heger. [illegible] Beamte sollen künftig nicht mehr angestellt [illegible]

Eine ähnliche Einrichtung soll auf [illegible] des Kommissars für die Sanierung auch in [illegible] reich bis 1. Juli 1925 durchgeführt werden.

Auch **Polen** hat nunmehr seine [illegible] waldungen „kommerzialisiert“. Die [illegible] dieser Organisation sind kürzlich in Form [illegible] Gesetzes erschienen, dessen wesentlicher In[illegible]

Statuten der Staatsunternehmung: „Polnische Staatswälder".

Die Staatsunternehmung hat den Zweck, die Wirtschaft in den Staatswaldungen zu führen, nd untersteht dem Minister für Ackerbau und taatsgüter. Sie führt die Administration sämtcher Staatswaldungen und übernimmt die Fühng der zwangsweisen Verwaltung der Privatalbungen, wo solche erforderlich ist. Die oberste ufsicht und die Kontrolle bleibt dem Minister für kerbau und Staatsgüter vorbehalten. Insonbere unterliegen seiner Genehmigung: die irtschaftspläne, Nutzungen, die über den Wirtaftsplan hinausgehen; Umwandlung des Waldundes in eine andere Kulturgattung; der anzielle Betriebsplan und das Budget; schließlich Wirkungskreise der Generaldirektion und der untergebenen Angestellten.

Zur Verfügung des Ministers wird ein Rat omitee) für Angelegenheiten der Staatsldungen bestellt, dessen Aufgabe ist: Begutttung der Wirtschaft und Stellung der erforderen Anträge. Er besteht aus sieben vom Miniium ernannten Mitgliedern; ihre Tätigkeit ist ein renamt. Dem vom Minister eventuell in die aatsforste gesandten Delegierten ist volle Freit zu belassen, auch unterliegt die Untersuchung obersten Staatskontrolle.

Die Organisation ist folgendermaßen gedacht. der Spitze steht die „Generaldirektion der atswaldungen" mit einem vom Minister ernten Generaldirektor und seinem Stellvertreter. führt die oberste Administration, stellt Anträge den Minister in Angelegenheiten der Untermung und besorgt den Betrieb, gemäß des vom nister festgesetzten Wirkungskreises. Holzäufe, welche den Jahresetat und den Wert 1000000 Zloty (= 840000 ℳ) überschreiten, ischen die Genehmigung des Ministers. Als ite Instanz werden Kreisforstdirektionen ben, mit einem vom Generaldirektor zum Amte fenen Direktor und seinem Stellvertreter. bliegt ihnen die Leitung der Administration rhalb ihres Gebietes nach Maßgabe des ungskreises, der ihnen vom Minister bestimmt , und Verfassung der Wirtschaftspläne. Als rste Instanz gelten die Oberförstereien, deren ungskreis ebenfalls vom Minister festgesetzt Den Oberförster beruft nur der Generalor auf Antrag des Kreisforstdirektors.

or jedem Rechnungsjahre (vom 1. Januar 1. Dezember) hat der Generaldirektor dem ter den finanziellen Betriebsplan und das et vorzulegen und gemäß der dort erhaltenen ngen zu wirtschaften. Das nach diesem ebsplan resultierende Reineinkommen wird Präliminare des Ackerbauministeriums eint. Die Unternehmung hat alljährlich an die skasse diejenige Summe zu überweisen, notwendig ist, um die Pensionen der bisn Pensionisten der Staatswaldungen zu Außerdem besitzt sie folgende Fonds: a) den Betriebsfonds, b) den Baufonds und c) den Investitionsfonds. Die für den ersteren erforderlichen Summen erhält die Unternehmung vom Minister zugewiesen. Der zweite dient für den Bau und die Erhaltung der Gebäude und den Ankauf der Liegenschaften. Er wird auf die Weise gebildet, daß alljährlich 4 % des Wertes der Baulichkeiten und 10 % des Wertes der beweglichen Sachen, industriellen Einrichtungen und Transportanlagen zurückgelegt werden. Der Investitionsfonds hat die Aufgabe: die Deckung der Auslagen für Investitionen, Ankauf von Liegenschaften, Wiederaufbau der beweglichen und unbeweglichen Güter, wenn sie durch Elementarereignisse beschädigt wurden, und Deckung anderer außerordentlicher Auslagen. Den Angestellten können Gratifikationen für gute Dienstleistungen zugewiesen werden. Nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres wird ein Generalbericht an den Minister erstattet.

Die Angestellten der Unternehmung werden durch Verträge privatrechtlichen Charakters zum Amt berufen. Die Bedingungen, unter welchen diese Vereinbarungen zustande kommen sollen, wird der Minister aufstellen. Als Grundsatz hat jedoch zu gelten, daß die Angestellten pensionsberechtigt sein sollen. Das bisherige Dienstverhältnis wird nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Dienstpragmatik und des Pensionsgesetzes aufgelöst.

Ebenso wie die Tschechoslowakei und Polen hat auch Sowjet-Rußland die Staatsforstverwaltung aus der allgemeinen Finanzverwaltung des Volkskommissariats für Landwirtschaft ausgeschieden und als eine selbständige Verwaltung (Zul) organisiert. Diese besitzt ein selbständiges Verfügungsrecht über die Kredite, welche nach dem Haushaltsplan des Landwirtschafts-Kommissariats der Forstverwaltung zugeteilt werden. 10 % der Einnahmen aus den Wäldern sind ausschließlich für die Aufbesserung der materiellen Lage der Waldarbeiter und Forstbeamten zu verwenden.

•

Bei allen diesen Umgestaltungen auf forstlichem Gebiet besteht die große Gefahr, daß an Stelle einer pfleglichen Behandlung der Staatswaldungen die „Exploitation" tritt. Der Minister bleibt allerdings als oberster Chef der Volksvertretung verantwortlich; allein die Einwirkung der letzteren auf ein selbständiges Unternehmen ist doch wesentlich schwächer als unter den bisherigen Verhältnissen, bei denen die Forstverwaltung nach allen Richtungen der Kritik und den Beschlüssen des Parlaments unterliegt. Letzteres wird auch zu leicht geneigt sein, bei günstigen finanziellen Ergebnissen sonstige Rücksichten zurücktreten zu lassen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Stellung der Beamten. Allenthalben — nicht nur bei der Forstverwaltung — besteht das Bestreben, an Stelle des bisherigen staatsrechtlichen Ver-

hältnisses einen *privatrechtlichen Vertrag zu setzen.* Minder brauchbare *Elemente lassen sich allerdings* im Privatdienst *leichter entfernen als bei den Be*dingungen des *Staatsdienstes, anderseits* kommt hierdurch aber eine Unsicherheit und Ungewiß[illegible] in die Beamtenschaft, die keinesfalls [illegible] wirkt. Die Pensionsberechtigung allein vermag diese Mißstände noch keineswegs zu beseitigen.

Bietet das neuzeitig eingeführte Holznumerierungs- und Buchungsverfahren in den preußischen Staatsforsten so wesentliche Vorteile, daß über das alte, bisher bewährte Verfahren der Stab gebrochen werden darf?

Von Staatsförster Laabs, Pilowmühle.

Vorstehende Frage wird heute nicht allein in Kreisen der Forstbetriebsbeamten einer weitgehenden Diskussion unterzogen, sondern auch die verwaltenden Beamten — Oberförster — dürften daran lebhaft interessiert sein.

Grundlegend für die Einführung der neuen Numerierungsmethode — Benummern der Hölzer, wie sie im Schlage liegen oder stehen, ohne Rücksicht auf Holzart, Sortiment und Klasse, nur getrennt nach Nutz- und Brennholz — mag wohl der Gedanke gewesen sein, dem Betriebsbeamten

1. einen Teil der Heimschreibarbeit, durch Fortfall der Klassifizierungsarbeit usw., abzunehmen;
2. es dem Beamten zu ermöglichen, auf einem einmaligen Gang durch den Schlag das gesamte Holz abnahmefertig aufzunehmen; dieses ist auch erreicht, nachdem es nachträglich gestattet wurde, das Schichtnutzholz mit der laufenden Brennholznummer zu verbuchen;
3. ihm die Anweisung verkaufter Hölzer zu erleichtern;
4. dem ortskundigen Fuhrmann ohne Hinzuziehung des Försters das Auffinden der abzufahrenden Hölzer zu ermöglichen;
5. mag auch dem Gedanken nähergetreten sein, dem Oberförster die Abnahmearbeit zu erleichtern, da bei der fortlaufenden Nummerung ein zeitraubendes und unbequemes Seitenumschlagen im Nummerbuch, zum Abstreichen der angeschlagenen Holznummern, in Fortfall kommt.

Wo nun Licht ist, da wird bekanntlich auch Schatten sein, und so haften dem neuen Nummerungsverfahren Schattenseiten an, welche den Lichtreflex des Neuen arg verdunkeln.

Wenn man nun für das Wörtchen Schatten das Wort Nachteil setzt, so dürften die Nachteile des neuen Nummerungsverfahrens zu gliedern sein:

1. in Nachteile für die Außenbeamten,
2. in solche für die Verwaltungsbeamten,
3. in solche für das kaufende Publikum und endlich
4. in solche für die Staatskasse.

Da vielfach die Nachteile für alle oder einzelne Interessenten ineinander übergehen, so dürfte es nicht zweckentsprechend sein, jede der einzelnen Nummern, für sich zu behandeln, und werden Zusammenfassungen nicht zu vermeiden sein, da ich sonst immer wieder auf bereits Gesagtes Bezug nehmen muß.

Da niemand unfehlbar ist, so werden sich bei einem einmaligen Begehen der Schläge leicht Buchungsfehler einschleichen, welche der abnehmende Beamte erst aufdecken muß.

Nun ist aber von einem Staatsbeamten doch wohl zu verlangen, daß er versuchen muß, Buchungsfehler zu vermeiden.

Dieses kann aber dann nur möglich sein, wenn er es nicht bei einem einmaligen Rundgang im Schlage beläßt, sondern sich des zweiten sogenannten Kontrollganges unterzieht. Jeder gewissenhafte Beamte wird sich diesem Gange auch unterziehen, denn er wird es mit seiner Beamtenpflicht nicht vereinbart finden, nur ein Stückwerk zu liefern. Außerdem wäre es wenig kameradschaftlich gedacht, dem heute überlasteten Forstschutz[illegible] vorgekommene Buchungsfehler eine Umrechnung des Nummerbuches, welche vielfach einer Neuaufrechnung gleich kommt, aufzubürden. Der Oberförster selbst ist aber doch nicht lediglich dazu da, Fehler, die sehr wohl vermieden werden konnten, aufzudecken und zu berichtigen, denn er hat noch auf andere, weit wichtigere Sachen im Schlage zu achten als bloß auf die Übereinstimmung mit der Kladde.

Nachdem aber der Betriebsbeamte für das richtige Aufmessen und Buchen des eingeschlagenen Holzes die Verantwortung trägt, ist es mit dem einmaligen Gange durch den Schlag nicht getan. Der Gedanke ist zwar gut, scheitert aber an unserer menschlichen Unvollkommenheit.

Was nun die Ersparung der Heimarbeit durch Fortfall der Klassifizierung anbetrifft, so tritt auch hier nur eine Scheinerleichterung ein. Eine besondere Abschrift von dem aufgenommenen Holze machen wohl die meisten Beamten, denn ein [illegible] fach bei Schnee und Regen aufgestelltes Nummerbuch, verschmutzt und verschmiert, zeigt [illegible] Undeutlichkeiten, daß kaum der Aufsteller, [illegible] weniger aber ein Zweiter und Dritter, [illegible] rechtfinden kann. Nachfragen sind dabei [illegible] bleiblich.

Wenn ich aber sowieso eine Abschrift [illegible] dann kommt es wirklich nicht darauf an, [illegible] nunmehr eine schematische Ordnung nach [illegible] Sortiment und Klasse dabei vornehme; [illegible] den Kontrollgang sowieso vornehmen [illegible] kommt das Annumerieren der definitiven [illegible] nummer, als besondere Arbeitslast, [illegible] Frage.

Die Annahme, daß dem den Schlag abnehmenden Beamten die Abnahme durch zeitraubendes Umblättern erschwert wird, ist hinfällig, denn die Abnahme kann sehr wohl nach der Kladde erfolgen, und der Forstsekretär wird sich wohl lieber der Mühe unterziehen, Kladde und Nummerbuch zu vergleichen, als selbst, wie heute erforderlich, eine von der Kladde gänzlich abweichende Abschrift mit neuen Seitenaufrechnungen aufzustellen.

Ist aber dem Sekretär ein Forstgehilfe beigeordnet, dann fällt diesem letztere stumpfsinnige Zahlenarbeit Tag für Tag zur Last, und der eigentliche Zweck, den jüngeren Kollegen in das Rechnungswesen der Oberförsterei einzuweisen, wird hinfällig, ganz abgesehen davon, daß der jüngere Anwärter während seines Bürojahres halbtags im Außendienst beschäftigt werden kann, seine praktische Ausbildung demnach in keiner Weise unterbrochen wird. Der Staat aber gewinnt dadurch eine Hilfskraft, für welche er in Wirklichkeit keinen Pfennig zu leisten hat.

Das Notieren der Käufer in einem nach alter Buchungsweise geführten Nummerbuch konnte jeder Beamte im Holzversteigerungstermin bewirken, denn das Ausgebot geschah in laufender Nummerfolge, z. B. 1 bis 6 = 6 Stück Kiefern Bauholz 2. Kl. mit 9 Festmeter Inhalt. Wie sieht dieses aber nach dem heutigen Buchungsverfahren aus? Da werden ausgeboten z. B. Nr. 31, 306, 407, 518, 917, 1218, 6 Stück Kiefern Bauholz 2. Kl. mit 9 Festmeter Inhalt. Kann da ein Beamter überhaupt dem Verkauf folgen? Oder soll der versteigernde Beamte und das kaufende Publikum so lange warten, bis der Beamte seine Notizen, nach wiederholten Fragen und umständlichem Umblättern, gemacht hat? Die Termine würden dadurch unnötigerweise verlängert werden, und diese Zeit- und Geduldsprobe wird sich das Publikum auf die Dauer niemals gefallen lassen.

Und doch ist es von größter Wichtigkeit, daß der Beamte bereits im Termin die einzelnen Käufer nebst den von ihnen erstandenen Verkaufslosen kennen lernt, denn wie soll er eine Kontrolle der Fuhrleute vornehmen, wenn ihm ein übersichtliches Zahlenmaterial dazu fehlt? Ich treffe z. B. Fuhrmann X, er hat Nr. 1218 für Schulze geladen, in meiner Kladde steht unter der Nummer siehe Seite 1 Titel 418, es beginnt nun ein umständliches Blättern und Suchen, bis ich endlich auf Seite 2 den Käufer unter Nr. 31 ermittle.

Wenn ich also eine schnellere Kontrolle haben will, dann muß ich notgedrungen neben jeder verkauften Holznummer Name, Wohnort und Zettelnummer buchen. Wirklich eine große Erleichterung für den Beamten, wenn er in einem Schlage von ...3 Stück ebensooft Name, Wohnort und Zettelnummer notieren soll!

Das frühere positionsweise Verlohnungswesen wurde in den Staatsforsten abgelöst, da es den Beamten zu viel war, die Namen der Arbeiter mehrfach zu wiederholen. Hier aber in diesem Falle spielt das Schreiben von Stammsummen usw. keine Rolle, denn der hohe Gewerkschaftsrat hat einem alten bewährten System das Genick gebrochen.

Wie allgemein bekannt, wird heute für jede Försterei im Holzverkaufstermin ein Tag festgesetzt, an welchem der Beamte den Käufern das Holz auf Wunsch zu überweisen hat. Vor Überweisung hat der Beamte den quittierten Holzverabfolgezettel auf seine Richtigkeit zu prüfen, dazu gehört auch die Prüfung der Holzmasse in erster Linie. Früher, als wir eine schematische Ordnung in unserm Buchungswesen hatten, war dieses eine Leichtigkeit, brauchte ich doch nur untereinanderstehende Zahlen aufzuaddieren. Heute aber, wo das Verkaufslos erst aus dem ganzen Nummerbuch zusammengesucht werden muß, sind weitgehende Notierungen nötig, das muß ein jeder zugeben. Die Anweisung kann daher nur mit einem Zeitverlust für den Käufer oder Fuhrmann erfolgen.

In jedem Schlage wird es nun beim besten Willen vorkommen, daß einzelne Holznummern schwer lesbar sind oder werden. Früher konnte unter Zuhilfenahme der Kladde die Richtigkeit dieser Nummern wieder hergestellt werden, denn die laufende Nummer am Holz und in der Kladde verschaffte Aufklärung. Heute aber hat der Beamte nichts in Händen, was ihm Aufklärung gibt. Wie oft hat ferner die unscheinbare, damals provisorisch genannte laufende Nummer zur Aufdeckung von Diebstählen an eingeschlagenem Holze geführt, denn diese wurde vielfach von den Dieben übersehen, fiel daher der Vernichtung nicht anheim und wurde bei Durchsuchungen zum Verräter.

Was nun den Verkauf des nach heutigem Muster genummerten Holzes anbetrifft, so kann man mit ruhigem Gewissen sagen, die Versteigerungsverhandlungen weisen einen Wust von Zahlen auf, desgleichen die Holzzettel oder Zahlkarten, deren Vorderseite vielfach nicht in der Lage ist, die Holznummern zu fassen; und je mehr Zahlen, um so leichtere Irrtümer sind die unausbleibliche Folgeerscheinung.

Schon beim Ausbieten des Holzes können sehr leicht Zahlen, in größerer Menge verlesen, falsch gelesen oder auch falsch verstanden werden und geben nachher zu Ausstellungen Veranlassung. Früher bei der alten Verbuchung der Hölzer konnten Versteigerungsverhandlung und Holzzettel im Termin geschrieben werden; man tat dies vielfach, um den Wünschen des Publikums nach Möglichkeit gerecht zu werden, heute muß davon Abstand genommen werden, da sich sonst der Termin ins Unendliche hinziehen würde und Fehler im Protokoll und Zettel in Massen vorkommen würden. Was das kaufende Publikum anbetrifft, so kann dieses dem heutigen Versteigerungstermin überhaupt nicht folgen, denn wenn z. B. die räumlich und zahlenmäßig getrennten Nummern, z. B. 31, 306, 407, 518, 917, 1228, ausgeboten werden, dann kann sich kein Bieter mehr ein Bild von der wirklichen Güte der Hölzer machen, und werden z. B. Handwerker, denen es doch nur auf wirklich für sie

geeignete Ware ankommt, vom Mitbieten ausgeschlossen. Sie werden gezwungen, ihren Bedarf beim Großhändler einzudecken, scheiden also als Konkurrenten des Händlers aus. Wie schnell aber der Großhandel sich im Termin zu einem Ringe zusammenschließt und dadurch seine Vorteile wahrzunehmen versteht, ist jedem Eingeweihten bekannt. Wer in solchen Fällen der Leidtragende ist, braucht hier wohl nicht besonders gesagt werden, aber unerwähnt will ich es nicht lassen, daß durch das neue Numerierungs- und Buchungsverfahren der Ringbildung Tür und Tor geöffnet werden und selbst größere Handwerker, besonders Tischler, in ein Hörigkeitsverhältnis zum Großhandel treten.

Es war früher üblich, daß Handwerker sich passende Hölzer in den Schlägen aussuchten und den Förster baten, diese hintereinander zu numerieren, damit sie passendes Holz für ihren Betrieb ersteigen konnten, denn Ballast könnten sie nicht gebrauchen. Jeder einsichtige Förster hat dieses bereitwillig getan. Der Oberförster bot solche zusammengesetzten Lose aus, und ein Schaden entstand der Staatskasse dadurch nicht, wohl aber ein klingender Gewinn. Der einzige also, der einen Vorteil von der heutigen Nummerung hat, scheint der Fuhrmann zu sein. Diesem aber brauchte früher der Beamte nur die den Schlag durchlaufende provisorische Nummer zu geben, und er fand mit Leichtigkeit sein abzufahrendes Holz.

Bevor ich zum Schluß komme, muß ich noch auf das unrichtige Abschreiben der Holznummern durch die Käufer, vor Abgabe der Verabfolgezettel, zu sprechen kommen.

Hier müßte wirklich Wandel geschaffen werden; als geeignetes Verfahren erscheint mir das Durchschreibeverfahren am Platze. Auf irgendeine Art müßte den Käufern eine richtige Abschrift des Holzverabfolgezettels, welche gleichzeitig als Legitimation bei der Abfuhr gelten kann, ausgestellt werden.

Stellt man nun die Nachteile, welche das jetz[ige] Numerierungs- und Buchungswesen gebracht h[at,] zusammen, dann muß man die Schlußfolgerun[g] ziehen:

1. es schädigt die Staatseinnahme, weil es wirk[-]same Konkurrenten ausschließt;
2. es erfordert unnötige Bürokräfte;
3. es schafft den Verwaltungs- und Betriebs[-]beamten keine Erleichterung;
4. es erschwert die Kontrolle;
5. es erschwert den Verkauf und macht diesen un[-]übersichtlich.

Um einem Mißverstehen vorzubeugen, muß ich bemerken, daß beim Verkauf ganzer Schläge und ein und derselben Holzart — z. B. im Submissionswege — das vorstehend Gesagte nicht gelten soll, denn hierbei erübrigt sich das Klassifizieren von selbst. Es wurde auch im alten Buchungswesen in diesen und ähnlichen Fällen schon von einer Klassifizierung Abstand genommen. Unser Holznumerierungs- und Buchungswesen aber, wie jetzt angeordnet, durchweg schematisieren zu wollen, ist ein Unding, denn die Verkaufs- und Bedarfsverhältnisse sind vielfach schon in zwei benachbarten Oberförstereien grundverschieden, und lediglich diese dürften, als allein maßgebend, unser Numerierungs- und Buchungswesen beeinflussen und bestimmen.

Diese meine Niederschrift soll lediglich zu einem regen Gedankenaustausch in dieser Sache Veranlassung geben. Frei und offen habe ich meine Ansichten und Wahrnehmungen zum Ausdruck gebracht. Ich selbst betrachte dieselben als eine Reaktion, ?? als eine gesunde. Eine Rückkehr zum alten preußischen Buchungs- und Rechnungswesen, welches an Einfachheit und Klarheit nichts zu wünschen übrig ließ und dabei doch weniger bürokratisch wa[r] als das Rechnungswesen im heutigen Preußen, i[st] eine Notwendigkeit, die die kommende Zeit nicht allein verlangen, sondern gebieterisch fordern wi[rd].

Aus der rheinischen Gemeindeforstverwaltung.

Von Gemeinde-Oberförster Christa in Prüm.

Eine Denkschrift des Vereins Rheinischer Gemeindeoberförster, betreffend die Umgestaltung der Verwaltung der Gemeindeforsten der Rheinprovinz, der sich auch der Verein rheinischer Gemeindeförster angeschlossen hat, beklagt es, daß die Fortschritte auf dem eigentlichen Gebiete der Verwaltung der Gemeindewaldungen in der Rheinprovinz verschwindend klein seien. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie auch die Dienstanweisungen seien veraltet, weil sie im wesentlichen auf die Versorgung der sogenannten „Nutzungsberechtigten" mit Brennholz zugeschnitten seien und nicht auf Erzielung hoher Gemeindeeinnahmen.

Die gerügten Mängel glaubt die Denkschrift abstellen zu können durch die Schaffung eines eigenen Dezernenten für die Gemeindeforsten bei den Regierungen, der aus der Zahl der Gemeindeoberförster hervorgegangen ist und deshalb mehr Einsicht in die gesamten Gemeindeverhält[-]nisse aus Erfahrung mitbringt und mehr Ein[heit-]lichkeit in der Verwaltung gewährleistet.

Dieser Gedanke ist dann auch in der Aus[ein-]andersetzung zwischen den Gemeinde-Oberförstern Damerow in Bernkastel und Neuwinger in ... in den Nummern 11, 24 und 26 von 1924 [dieses] Blattes verschieden beleuchtet worden.

Weitere Vorschläge für die eigentliche [Ver-]waltung fordern die Beseitigung des ... als Zwischeninstanz zwischen Regierungs... und Oberförster, insbesondere Beseitigung [des] Vorgesetztenverhältnisses. — In meinen [Aus-]führungen in der „Kölnischen Volkszeitung" [über] die Disziplinarverhältnisse der Gemeinde[ober-]förster habe ich seinerzeit darauf hingewiesen, [daß] das Oberaufsichtsrecht des Regierungs... nicht auf den Landrat übertragbar ist und ...

der Oberförster dem Landrat nicht unterstellt werden kann. Inzwischen ist hierin Remedur geschaffen worden durch ein Verbot des Ministers an die Landräte, von der Disziplinargewalt Gebrauch zu machen.

Ferner wird mehr Nutzholzwirtschaft verlangt, Verwertung der Walderzeugnisse durch den Gemeinde-Oberförster statt durch den Bürgermeister, Ablösung des Brennholzbezuges durch die Nutzungsberechtigten, Neuaufstellung von Betriebsplänen durch Zuweisung geeigneter Kräfte, sowie endlich Personalersatz durch Zuzug aus dem Osten.

Wenn ich mich entschlossen habe, zu der vorliegenden Frage meine Ansicht zu äußern, so tue ich es auf die Gefahr hin, auch als Außenseiter bezeichnet zu werden, aber doch in der Hoffnung, zur Klärung beizutragen.

Die grundlegende Königliche Verordnung von 1816 sagt in der Einleitung, daß die Vorschriften den Zweck haben, „eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern". Der § 2 schreibt vor, daß die Gemeinden sich bei der Verwaltung ihrer Forsten nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörde „wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vorteilhaftesten Benutzungsart genau zu richten haben".

Nach § 3 beschränkt sich die Oberaufsicht im wesentlichen darauf, daß die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten und.. nicht zum Vorteile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Eine Bevorzugung der sogenannten Nutzungsberechtigten ist demnach unzulässig. Der Erziehung von Nutzholz und der Erzielung hoher Gelderträge steht die Forderung der vorteilhaftesten Benutzungsart gewiß nicht entgegen.

Dieses Rahmengesetz von 1816 wird durch die Oberpräsidial-Instruktion von 1839 weiter ausgebaut. Die Vorschriften über die Anstellung der Beamten und die Bewirtschaftung der Waldungen sind wohldurchdacht und im großen und ganzen heute noch mustergültig.

Entsprechend dem Selbstverwaltungsrecht steht den Gemeinden die Wahl der Forstbeamten zu. Über Qualifikation, Stimmenverhältnis nach Verhältnis des Besitzes, Anstellungsbedingungen gibt die Verordnung nähere Anweisung.

Der Abschnitt über Bewirtschaftung der Waldungen regelt das Nutzungsrecht (§ 24 bis 36) und die Verwertung der Waldprodukte (§ 37). Erste Forderung ist die Nachhaltigkeit der Wirtschaft. Vom ermittelten Jahreseinschlag muß ein Sechstel als Reserve abgesetzt werden. Eingriffe durch außerordentliche Fällungen müssen längstens in zehn Jahren durch Abzüge am Jahreseinschlag wieder gedeckt werden. Dadurch wird den übermäßigen Anforderungen durch außerordentliche Fällungen eine gesetzliche Grenze gezogen.

Nebennutzungen wie Streu und Weide unterliegen der jedesmaligen Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Wenn so durch die Forderung der Nachhaltigkeit der Wirtschaft die Rechte späterer Generationen am Walde gewahrt sind, so mußte doch die Verwertung der jährlichen Nutzungen der Beschlußfassung der Gemeinde überlassen werden. Die Verfügung über die Jahresnutzung erleidet jedoch durch die oben angeführte Vorschrift der Königlichen Verordnung von 1816 eine Einschränkung, da die Nutzung den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens zu dienen hat und nicht zugunsten einzelner Gemeindemitglieder oder Klassen derselben ausgeübt werden darf.

Mir scheint der § 37 der Oberpräsidial-Instruktion über diesen Rahmen weit hinauszugehen. Er überläßt es den Beschlüssen der Gemeinden, ob das Material zur Deckung anderweitiger Gemeindebedürfnisse meistbietend veräußert werden soll, oder ob es unter die Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen bestimmte Taxe zu verteilen ist.

An und für sich könnte es der Gemeinde überlassen werden, wie die Mittel zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aufgebracht werden sollen. Der Gemeindewald ist aber Eigentum der politischen Gemeinde. Nutzungsberechtigter ist daher jeder Bürger. Nun hat sich neben dem Begriff der Gemeinde als solcher eine sogenannte nutzungsberechtigte Gemeinde herausgebildet. Darunter versteht man diejenigen Haushaltungen, die an der Zuweisung von Holz teilzunehmen wünschen. Durch Statut wird die Zuweisung des Holzes und die zu zahlende Abgabe geregelt.

Eine Begünstigung dieser Einwohnerklasse zum Schaden solcher, die an der Verteilung von Holz nicht teilnehmen wollen, tritt dann ein, wenn die Gegenleistung, sei es in bar oder durch Fronarbeit, nicht dem vollen Werte des Teilholzes entspricht. Hierin besteht der Mangel des § 37 der Oberpräsidial-Instruktion, dem durch Neufassung abzuhelfen sein würde.

Den Holzverkauf für 60 bis 70 Gemeinden dem Oberförster aufzubürden, bedeutete für die meisten Revierverwalter eine untragbare Last und für die Gemeinden einen Eingriff in die garantierten Rechte der Selbstverwaltung. Bei ungünstigen, wenn auch unverschuldeten Verkaufs-Ergebnissen würde es an Vorwürfen nicht fehlen. Machen aber die Gemeinden selbst schlechte Händel, so lernen sie dabei — und schweigen still.

An den gesetzlichen Vorschriften liegt es nach dem Gesagten nicht, wenn über zu weitgehendes Entgegenkommen bei außerordentlicher Inanspruchnahme der Waldvorräte geklagt wird, sondern lediglich an der Handhabung dieser Vorschriften.

Das deutet auch Herr Damerow an, wenn er die ganze Angelegenheit als eine Personenfrage bezeichnet.

Es ist nicht zu leugnen, daß ein besonderer Dezernent für die Gemeindewaldungen, der die Verhältnisse kennt und nicht häufig wechselt, manche Vorzüge hätte. An sich wäre es auch zu wünschen, daß derselbe aus der Zahl der Gemeinde-Oberförster hervorgeht. Es fragt sich aber doch, ob dieser starke, zielbewußte Mann sich finden würde, der nach oben und unten sich energisch Geltung verschaffen könnte und wollte und der im Schlichten der ewigen Streitigkeiten der Gemeinden in 17 Oberförstereien seine Lebensaufgabe und seine Befriedigung finden würde. Um seine Stellung zu halten, müßte der „Gemeindeforstrat" unversetzbar sein. Es besteht aber auch das Bedenken, ob ein Gemeindebeamter zum Staatsbeamten ernannt und aus der Staatskasse besoldet werden könnte.

Was an der Gemeindeforstverwaltung verbesserungsbedürftig ist, ist außer dem § 37 der Oberpräsidial-Instruktion über Verwertung der Waldprodukte der § 32 Abs. 2 über Aufforstung von Viehweiden im Walde, ferner der dritte Teil der genannten Verordnung, der von den Pflichten der Forstbeamten handelt, und die vollständig unbrauchbar gewordene Dienstanweisung. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Die Forderung der Denkschrift, für die **Betriebsregulierung** seitens der Regierung geeignete Kräfte zur Verfügung zu stellen, ist von der Regierung leicht zu erfüllen, da die **Landwirtschaftskammer in Bonn** über ein gut ausgebildetes Personal verfügt und zahlreiche Arbeiten für die Gemeinden bereits ausgeführt hat.

Der Vorschlag, den **Personalersatz** aus dem unbesetzten Gebiet zu beziehen, dürfte diesseits des Rheins wenig Gegenliebe finden. Wenn für die großen rheinischen und westfälischen Gemeindeforstverwaltungen eine Laufbahn geschaffen würde, so daß die für dieses Gebiet angenommenen Anwärter den Vorzug bei der Stellenbesetzung erhielten, indem die Gemeinden bei den Wahlen zunächst auf diese Anwärter beschränkt würden, dann würden sich wohl auch junge Leute aus dem Rheinland und Westfalen bereit finden, die Lücken auszufüllen und sich dem Gemeindeforstdienst zu widmen.

Der „**Kreisoberförster**" des Herrn Oberförsters Damerow, dem also statt 7000 ha durchschnittlich 16000 ha zugewiesen werden müßten, ist heute eine absolute Unmöglichkeit, auch als vorübergehende Einrichtung.

Einer **Provinzialforstverwaltung** in der Rheinprovinz wird die Staatsregierung gerade in jetziger Zeit wenig Sympathie entgegenbringen und lieber die Oberaufsicht im Rheinlande selbst in Händen behalten.

Vorteilhaft haben sich die Gemeindeforsten im Rheinland und in Westfalen unter der Staatsaufsicht entwickelt, wie in der Abweisung eines eigentümlich anmutenden Antrages auf Aufhebung der Verordnung vom 24. Dezember 1816, betr. die Verwaltung der Gemeindewaldungen, von dem Bittschriftenausschuß der Landesversammlung im Jahre 1919 ausgeführt wird. Es ist nur notwendig, die Mängel in obigem Sinne zu beseitigen und die bestehende Gemeindeforstverwaltung zeitgemäß auszubauen.

Forstliche Rundschau.

Die Bewegung der Holzpreise in Deutschland vom Ende des Weltkrieges bis Herbst 1923. Von Dr. Konrad Kalbhenn, Pr. Forstbeflissener. Mit 17 Kurventafeln im Text. Neudamm. 1924. Verlag von J. Neumann.

Dieses soeben erschienene, 110 Seiten starke Buch stellt eine Fortsetzung der Rubnerschen Arbeit dar*). Um zeitlich den Anschluß zu gewinnen, ist ein besonderer Abschnitt auch der Preisbewegung während des Weltkrieges gewidmet. Die Berichtszeit im übrigen ist die Zeit des Verfalls der Papiermarkwährung, Januar 1919 bis September 1923. Der Betrachtung liegen nur diejenigen Holzpreise zugrunde, welche im freien Wettbewerb erzielt worden sind. Das Brennholz hat daher ausscheiden müssen. Beim Nutzholz ist nicht nur das Rohprodukt, sondern auch das Halbfabrikat mit berücksichtigt worden. Vor allem kam es dem Verfasser darauf an, zu zeigen, inwieweit die Holzpreisbewegung in der Nachkriegszeit allgemeinen wirtschaftlichen Einflüssen gefolgt ist.

Der erste Abschnitt handelt ganz allgemein von der Preisbildung des Holzes. Welche Faktoren bringen das Verhältnis von Angebot und Nachfrage immer wieder ins Wanken? Das ist die Frage, auf welche hier eingegangen wird.

Der zweite Abschnitt klärt uns über die angewendete Untersuchungsmethode auf. Vorweg wird einiges über die benutzte Statistik gesagt. Es konnten die Holzpreisstatistiken lediglich der Staatsforstverwaltungen herangezogen werden, soweit es sich um das Nutzholz handelt. Im großen und ganzen entsprechen die Preise der Staatsforsten auch der Marktlage der Gesamtwaldfläche der Freistaaten. Erwünscht sind monatliche Durchschnittswerte; sie standen mit Ausnahme von Sachsen, das nur vierteljährlich berichtet, zur Verfügung. Sachsen weist auch noch den Mangel auf, daß es das Nadelholz zusammenfaßt. Dagegen [illegible] Württemberg wieder nicht die Sortimente. Verkäufe geringer Holzmengen bieten keinen genügenden Anhalt. Hierunter versteht [illegible] Verkäufe von weniger als 5 fm bei [illegible] und weniger als 50 fm bei Nadelholz. [illegible]

*) Die Bewegung der Holzpreise in Deutschland vom Beginn des Weltholzhandels bis zum Weltkriege, Neudamm 1920.

**) Sie wurden als geometrisches Mittel [illegible]

stellung der Preisbewegung dient alsdann die sogenannte logarithmische Darstellung. Die Differenz zweier Logarithmen, von welchen der *eine* doppelt so groß ist als der andere — gleichgültig, wie hoch ihre Zahlen sind —, ist stets gleich groß*). Diese Erscheinung im Gebiet der Logarithmenberechnung hat als Vorbild gedient: auf der Stufenleiter der Ordinaten folgt der *einfachen* Zahl sogleich die doppelte**). Diese Art der Darstellung hat den Vorteil der Übersichtlichkeit, sie bringt vor allem auch die wichtige Tatsache zum Ausdruck, daß ein Anziehen der Preise zum Beispiel von 100 auf 200 *M* gleichbedeutend ist mit einem Anziehen zum Beispiel von 5000 auf 10000 *M*. Zwischenwerte kann *man* allerdings der Kurve nicht entnehmen. — Für sich allein geben nun die Papiermarkpreise kein Bild vom Einfluß der Konjunktur. Man muß sie in Goldmarkwährung umrechnen. In der Hauptsache sind dann die sich noch zeigenden Schwankungen auf Konjunkturverschiedenheiten zurückzuführen. Zudem bleibt noch die mögliche „Überwertigkeit" der der Umrechnung zugrunde gelegten Devise zu berücksichtigen. Der Dollar wird als allein maßgebende Devise angesehen, er wird auch dem Goldzollaufgeld vorgezogen.

Hier darf ich als Referent an meine eigenen Studien erinnern (Ist der forstliche Zinsfuß eine starre Größe? — „Thar. Forstl. Jahrbuch" 1923 . 97 ff). Auch ich habe damals schon die gleiche Umrechnung ausgeführt und die gleiche Darstellung gewählt (a. a. O. S. 101). Auf die Junacksche Arbeit („Der Deutsche Forstwirt" Bd. 5 1923 Nr. 68) macht der Verfasser aufmerksam, doch ohne zu erwähnen, daß die Abstände in der Junackschen Stufenleiter rund 10 % betragen. [Oh]ne diese Hilfe hätte Junack Papiermarkpreise [nic]ht zur Darstellung bringen können.

Leider war es dem Verfasser nicht möglich, Friedenspreise bei allen Vergleichen die Erlöse eines bestimmten Jahres einzusetzen. [Ma]n muß sich deswegen vor Augen halten, daß [das] Jahr 1912 im ganzen höhere Preise als 1911 [gehabt] hat, daß 1913 in eine Zeit wirtschaftlicher [De]pression fiel und daß 1914 die Erlöse wieder [höh]er gewesen sind.

Mit Recht betont Verfasser schließlich, daß auch ein Vergleich der deutschen Holzpreise mit denen des Weltmarktes wichtig ist. Weil Schweden und Finnland zur Zeit im internationalen Handel die Führung haben, dürfen ihre Preise als Weltmarktpreise gelten (siehe Tafel V, S. 40). 1920 haben die Preise im unmittelbaren Anschluß an die Hochkonjunktur während des Krieges ihren Höchststand, dann fallen sie; von der Mitte des Jahres 1921 bis 1. September 1923 verläuft ihre Kurve annähernd horizontal, sie liegt noch weit über der als gerade gedachten Linie von 1913. 1920 waren die Preise etwa viermal so hoch wie vor dem Kriege, 1923 betrugen sie das Einein- halb- bis Zweifache.

Der dritte Abschnitt handelt von der schon erwähnten Preisbewegung des Holzes während des Weltkrieges. Der Gang der Ereignisse ist noch in aller Gedächtnis. Verfasser beschreibt ihn kurz und klar. Bis Ende 1916 ziehen die Preise stark und gleichmäßig an, von da ab geht es steil in die Höhe bis April-Mai 1917, bei den Schnittwaren steiler als beim Rundholz. Unter dem Druck der Zwangsbewirtschaftung fallen dann die Bretterpreise, das Rundholz hält sich. Darauf nochmals Ansteigen bis zum Höhepunkt im Februar-März 1918, schließlich Sinken bis Anfang 1919.

Die Weltmarktpreise sind in den ersten drei Kriegsjahren höher als die deutschen, 1917 und 1918 wurden sie von den deutschen überflügelt*).

Der nächste Abschnitt erzählt von der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaft nach dem Kriege, ohne deren Kenntnis die Holzpreisbewegung nicht verständlich ist. Wieder sind in anerkennenswert knapper und doch übersichtlicher Weise die traurigen politischen und wirtschaftlichen Ereignisse aufgezählt. Ganz im Rahmen dieser großen Ereignisse bewegt sich der Holzmarkt. Die Preise folgen den Schwankungen der Valuta. Bei wirtschaftlicher Depression bleiben sie hinter der Geldentwertung zurück, bei aufsteigender Konjunktur eilen sie ihr voraus. In Goldmark ausgedrückt halten die Holzpreise bis Frühjahr 1922 annähernd ihren Friedensstand, von da ab steigen sie und erreichen gegen Ende des Jahres ihren höchsten Stand; im Frühjahr 1923 sinken sie auf das Preisniveau der Vorkriegszeit zurück. Nach Schwankungen während des Sommers fallen sie im September des Jahres weiter, indem die Nachfrage gleichzeitig zurückgeht. Die Spekulation beeinflußt die Preisbewegung.

Im fünften Abschnitt endlich bespricht der Verfasser die Preisbewegung des Holzes in den einzelnen Freistaaten und Marktgebieten nach dem Weltkriege bis Herbst 1923. Er trennt hierbei die Bewegung der Rohholzpreise von jenen der Schnittwarenpreise. Während für die Schnittwaren nur der süddeutsche

---

[*)] Diese Tatsache mag manchen Leser zunächst [überr]aschen und ist doch leicht einzusehen. Das Beispiel [des] Verfassers lautet:

[log 1]25 = 2,09691 log 335 000 = 5,52504
[log 2]50 = 2,39794 log 670 000 = 5,82607
[Unter]schied: 0,30103 Unterschied: 0,30103

[Man] kann auch schreiben:
[lo]g 250 = log 2 × 125 = log 2 + log 125 = 0,30103
[+ 2,]09691 und ebenso für log 670 000 = log 2 × 335 000
[= lo]g 2 + log 335 000 = 0,30103 + 5,52504.
[Hi]eraus ersieht man, daß der Unterschied nichts [ander]es ist als der Logarithmus von 2 (log 2).

[**)] Man vergleiche hierzu z. B. die Tafel I auf [S.] 20, welche bei gleichen Stufen die Zahlen [100], 200, 400, 800, 1600, 3200, 6500, 15 000. [u]sw. Die Differenzen übersteigen also sogar [...] der das doppelte Produkt (3200, 6500, 15 000).

*) Nach dem Kriege haben die deutschen Holzpreise die Weltmarktpreise im allgemeinen nicht wieder erreicht (Ausnahme Ende 1922).

und rheinische Holzmarkt in Betracht gezogen wird, gelangt bezüglich des Rohholzes jeder größere Freistaat gesondert zur Besprechung, und zwar in der Reihenfolge: **Baden, Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen, Preußen, Braunschweig.**

Für die Berichterstattung mag es genügen, auf diese Gliederung hinzuweisen. Die mit großem Fleiß zusammengetragenen Einzelzahlen und die angeschlossenen geistvollen Erörterungen haben mehr nur ein lokales Interesse. Unter sich sind die Zahlen schwer vergleichbar, weil die Absatzverhältnisse länderweise*) zu verschieden sind. Im großen und ganzen gilt, daß die Preise auch in den einzelnen Staaten in der Tat der allgemeinen Wirtschaft angepaßt sind.

Ich schließe, indem ich das Studium dieser Erstlingsarbeit eines jugendlichen Forstmannes warm empfehle. Der Verfasser hat sich ein um so größeres Verdienst erworben, als die ungeheuren Konjunkturschwankungen der Nachkriegsjahre oft jede Regel umgestoßen und in allen Fällen den Überblick sehr erschwert haben. *Dr. Busse.*

*) Ja, auch innerhalb desselben Landes.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

In der 343. Sitzung wurde am 4. Oktober die zweite Beratung des Haushalts des Ministeriums des Innern fortgesetzt. Der Abgeordnete **Jansen** (Dem.) findet das Tempo der Demokratisierung der Verwaltung zu langsam und beklagt, daß fast nur Sozialdemokraten und Demokraten abgebaut werden. Er begrüßt die Gründung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, von dem seiner Ansicht nach die Rettung des Staates komme. Severing ist der Mann, der sein unbedingtes Vertrauen genießt. Der Genosse Schubert sieht in Schwarz-Weiß-Rot nichts weiter als die Fahne der Aufrichtung des Klassenkampfes, worüber rechts gelacht wird. **Dr. Heß** (Zentrum) äußert die alten Paritätsschmerzen, denn im ganzen Innenministerium sei nur ein einziger Katholik vorhanden. Er hat auch entdeckt, daß das System „unter dem wir haben leiden müssen" allein schuld sei, daß die „Außenseiter" herangezogen werden müssen usw. 90 % der Beamtenschaft in den Ministerien ständen heute noch auf dem Boden des alten konservativen Beamtenkörpers. Abg. **von Eynern** (D. Volksp.) zerstört diese Illusion, denn seiner Ansicht nach ist Herr Dr. Heß über die politische Richtung der Beamten nicht genügend unterrichtet.

*

In der 344. Sitzung vom 6. Oktober erklärt der Sozialdemokrat **Badt** den vier Wänden des Hauses, daß das heutige Prinzip der Beamtenauslese sich besser bewährt habe als das frühere System. Der Abgeordnete **Dr. Heß** (Zentrum) variiert das alte Lied, daß die einseitige Disqualifizierung der modern gerichteten demokratischen Beamtenschaft immer mehr um sich greift. Dem konservativen altpreußischen Beamtentum wirft er Dünkelhaftigkeit vor. Vom bekannten Dolchstoß der Sozialdemokratie der Front gegenüber weiß er nichts, aber er fällt über die Oberste Heeresleitung im Weltkriege her. Die Beamten, die die Verfassungsfeier boykottiert haben, indem sie auf Urlaub gingen, liegen dem Herrn Abgeordneten Dr. Heß schwer im Magen. Die Wirthsche Erfüllungspolitik preist er, und entrüstet ist er, daß die Deutsche Volkspartei dem Zentrum beinahe untergeschoben hätte, daß es auf die Abreißung der Rheinlande hingearbeitet habe. Nein! So was gibt es nicht, denn wenn auch Marx und Trimborn nach dem Kriege eine ähnliche Parole ausgegeben haben, so ist das scheinbar ganz in Vergessenheit geraten, weshalb bei dieser Gelegenheit daran erinnert sein soll. Der Abgeordnete **von Eynern** (D. Volksp.) kennzeichnet treffend das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold als eine unter falscher Flagge segelnde Parteiorganisation. Wenn dieser Abgeordnete der Ansicht ist, daß die Verwaltungsbeamten durch die Inflation am meisten geschädigt sind und deshalb ihr Gehalt aufgebessert werden müsse, so werden ihm die mittleren und unteren Beamten für diese Offenheit dankbar sein.

*

Aus der Rede des Ministers des Innern gelegentlich der Beratung des Haushalts seines Ministeriums in der 344. Sitzung des Hauses soll hervorgehoben werden, daß es als Ehrenpflicht der Regierung zu gelten habe, den zurückkehrenden ausgewiesenen Beamten den verdienten Dank auszusprechen, aber auch derer zu gedenken, die zurückgeblieben sind und nicht minder Schweres durchgemacht haben. Auch der Bevölkerung gedenkt der Minister, die jahrelang moralisch, wirtschaftlich und körperlich Leiden zu erdulden hatte, wie sie im letzten Jahrzehnt, wohl auch in der Kriegszeit der Bevölkerung irgendeines Gebietsteiles Preußens nicht zugemutet worden ... Deshalb darf der Dank nicht auf die Beamten beschränkt werden, sondern es muß bei diesem ... ehrend und dankend die Tapferkeit der Bevölkerung anerkannt werden, die sich nicht nur gegen ... kanen der Besatzungsbehörden tapfer gewehrt ..., sondern der es auch zu danken ist, daß es in verschiedenen Orten des besetzten Gebietes ... Separatisten nicht gelungen ist, dauernd ... Herrschaft an sich zu reißen. Der Minister ... auch darauf ein, daß die Reichsregierung ... einigen Wochen ein löbliches Programm ... hat, um einen Abbau der Preise herbeizuführen, aber statt des erwarteten Abbaues der ... haben wir in Wirklichkeit ein Anziehen der ... auf verschiedenen Gebieten erhalten*).

*

Bekanntlich besteht die Absicht, zum ... der Beamtenschaft an Stelle des Ortszuschlages das Wohnungsgeld zu setzen, wodurch die ... beseitigt wird, beim Einsetzen von ...

*) Das Programm des Abbaues ... Unterlage dafür abgeben können, die ... Besoldung der Beamten abzulehnen und ... bitterung in den Beamtenkreisen zu steigern. Der ...

wellen den Beamten einen entsprechenden Ausgleich gewähren zu müssen. Die Regierung ist der Ansicht, daß die Verhältnisse sich so gebessert haben, daß die Wiedereinführung des Wohnungsgeldes genüge. Der Ansicht der Regierung steht das ständige Anwachsen des Reichsindexes gegenüber, was aufs deutlichste beweist, daß wir mitten in der anwachsenden Teuerung stehen. Nach langer Beratung mit den Beamtenorganisationen wurde schließlich der Kompromißvorschlag gemacht, die bisher vorhandenen fünf Ortsklassen in vier Ortsklassen umzugestalten. Doch soll aller Wahrscheinlichkeit nach für besonders teure Orte, wie Berlin, Frankfurt a. M., eine Sonderklasse geschaffen werden.

In der 351. **Sitzung** des Landtages am 17. Oktober war erster Gegenstand der Tagesordnung der Zentrumsantrag, das Staatsministerium zu ersuchen, Auskunft über den Stand der Verhandlungen über die Einführung eines Wohnungsgeldes statt des Ortszuschlages in der Beamtenbesoldung zu geben, sowie vor der endgültigen Stellungnahme des Staatsministeriums dem Landtag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Zentrumsabgeordnete **Raumhoff** hebt hervor, daß der Zweck des Antrages sei, eine das Parlament vor vollendete Tatsachen stellende Regelung zu verhüten, die offenbar gegen den Willen der Beamtenschaft getroffen werden soll. Die Sozialdemokraten wenden sich ebenfalls gegen das Reichsfinanzministerium und die Beseitigung des Ortszuschlages, während die Deutschnationalen zum Wohnungsgeld neigen und zur friedensmäßigen Regelung der ganzen Besoldungsfragen. (Darüber läßt sich reden, wenn diese Regelung vorangegangen ist, aber nicht umgekehrt. Der Referent.) Seitens des Redners der Deutschen Volkspartei wird auf die ungeklärten Verhältnisse, besonders die Wohnungsverhältnisse, hingewiesen, iber die erhöhte Spannung zwischen oberen und mteren Beamten für notwendig gehalten, um ine Flucht aus den oberen Beamtenstellen zu erhindern.

Der Antrag wird dem Beamtenausschuß berwiesen. B.

Tagung des Landesverbandes sächsischer Waldbesitzer.

Unter dem Vorsitz des Grafen Solms-Wildenls fand in Dresden die diesjährige Tagung des andesverbandes sächsischer Waldbesitzer itt. Kammerherr von Carlowitz erstattete den rushaltungsplan, aus dem hervorgeht, daß für s kommende Jahr 1925 ein Mitgliedsbeitrag n 12 Pfg. je Hektar erhoben werden soll. Pfarr- und Kirchenverwaltungen sollen kostenfrei belassen werden. Der Vorsitzende teilte ferner mit, daß der Vorstand um zwei Mitglieder, einen Vertreter der Gemeinden und einen der Kleinwaldbesitzer, vermehrt werden soll. Bürgermeister Dr. Dittrich-Kamenz wurde aus dem Ausschuß in den Vorstand, und Oberbürgermeister Dr. Hartenstein-Freiberg an dessen Stelle in den Ausschuß gewählt. Betreffs Rauchgasbeschädigungen wurde mitgeteilt, daß in diesem Jahre eine Umfrage über Rauchschäden stattfindet, deren Ergebnisse noch ausstehen. Die Rauchgasfrage soll in einer der nächsten Mitteilungen des Landesverbandes noch eingehender erörtert werden. — Hierauf berichtete Landforstmeister Professor Dr. Bernhardt-Tharandt im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung forstlicher Forschung und Wissenschaft über deren Ziele. Sie erstrebe vorerst eine Erhöhung des Ertrages der Waldungen. Dies zu erreichen, bedürfe es einer intensiveren Forschung der Wissenschaft. Die in Mitteldeutschland bestehenden Forschungsinstitute müßten so ausgebaut werden, wie es erwünscht wäre. Meist fehle es aber, wie es bei der Forstakademie in Tharandt der Fall sei, an Geldmitteln. — Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Böhme sprach über die Arbeiten der Gesellschaft, die beabsichtigte Verlegung der Forstakademie Tharandt an die Universität Leipzig und die aufzubringenden Geldmittel zur Erreichung der Ziele. Es wurde beschlossen, daß der Landesverband sächsischer Waldbesitzer der Gesellschaft zur Förderung forstlicher Forschung und Wissenschaft als korporatives Mitglied beitritt. — Schließlich referierte Oberförster Hilf-Eberswalde über das Thema: Gesteigerte Produktivität der Arbeit in der Forstwirtschaft. Beseitigung falscher Arbeitsverfahren und Verbesserung der bisherigen Leistungen seien unbedingt erforderlich. Die bisherigen Leistungen müßten auch durch sinngemäße Ausnützung der Kräfte, durch richtige Auswahl in den Arbeitsgeräten, durch Vervollkommnung dieser durch nützliche und klare Unterweisung der Arbeiter gesteigert werden. Der Vortragende machte dann noch Angaben über neue Arbeitsverfahren und über nutzbringende Arbeitsteilung. Auch das amerikanische Pensumverfahren wäre gutzuheißen, desgleichen eine dauernde Kontrolle des Betriebes und Aufstellung von Statistiken. — In der Zeit vom 3. bis 5. Juni nächsten Jahres soll, wie der Vorsitzende bekanntgab, eine landwirtschaftliche Ausstellung in Dresden stattfinden, auf der auch die Forstwirtschaft vertreten sein wird.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

htlinien über die staatsseitige Förderung der terbringung von abgebauten Beamten pp.

d. M. f. L. vom 30. Oktober 1924 — I 18056, II, III, IV, V, VI Abw. W.

Der Herr Finanzminister hat durch einen im nen aller Preußischen Ressorts herausgegebenen aß vom 26. Juli 1924 — Lo. 1020/I C 2. 4125 (Preuß. Besold. Bl. S. 269/270) Richtlinien r die staatsseitige Förderung der Unterbringung abgebauten Beamten und Arbeitnehmern im :n Erwerbsleben aufgestellt. Auf Wunsch Landesarbeitsamts Berlin mache ich auf diesen Erlaß hierdurch besonders aufmerksam. In Fällen, in denen es zur Einstellung von abgebauten Beamten und Angestellten bei Vergebung von Staatsaufträgen usw. kommt, ersuche ich, den zuständigen Landesarbeitsämtern hiervon Mitteilung zu machen.

Schlagblößen.

Rf. d. M. f. L. vom 27. Oktober 1924 — III 14080.

Zum 1. Juni 1925 ist mir eine Übersicht über die nach Abschluß der Frühjahrskulturen 1925 verbliebenen Schlagblößen aus den Forstwirtschafts-

jahren 1917 und früher, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923 und 1924 nach dem Muster des Runderlasses vom 6. Oktober 1922 — III 17 698, nicht veröffentlicht — einzureichen (ohne Begleitbericht).

In der Spalte „Bemerkungen" ist nachrichtlich anzugeben, auf wieviel Hektar Fläche die Bestände wegen des Forleulenfraßes und der damit verbundenen Folgen im Herbst 1924 bzw. im Winter 1924/25 abgetrieben oder so stark durchhauen sind, daß die Flächen kultiviert werden müssen.

Die durch den zweiten Absatz des Runderlasses vom 6. Oktober 1922 vorgeschriebenen nachrichtlichen Vermerke sind nicht erforderlich.

Termin zur Einreichung der Nachweisungen der Oberförstereien bei den Regierungen: der 15. Mai 1925.

Fehlanzeigen sind zu erstatten.

Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1924.

M. f. L. vom 4. November 1924 — Gesch.-Nr. III 14286.

Nach Abschnitt A meiner allgemeinen Verfügung III 86 für 1920 (vom 15. September 1920 — III 18664 —) habe ich dem dortigen Forstverwaltungsbezirk die nachstehend aufgeführten forstversorgungsberechtigten Anwärter zugeteilt:

Ich ersuche die Regierung, das Weitere nach Abschnitt A II Ziffre 5 und 6 des vorgenannten Erlasses **sofort** zu veranlassen und, soweit nötig, auch der Regierung des Beschäftigungsbezirkes der Genannten den Zeitpunkt der Erteilung des Forstversorgungsscheins usw. umgehend mitzuteilen.

Umnotierungen zur Befriedigung **rein persönlicher** Wünsche können auch für den Forstversorgungsjahrgang 1924 **nicht** vorgenommen werden. Infolgedessen bleibt Ziffer A II 2 der Allgemeinen Verfügung III 86 für 1920 weiter aufgehoben.

Umnotierungsgesuche sind mir daher nur aus **dringend dienstlichen Gründen** unter Beifügung eines **amtsärztlichen** Zeugnisses und mit eingehender Begründung vorzulegen.

J. A.: v. d. Bussche.

Beschlagnahme von Fischereigeräten und deren Verwertung nach rechtskräftig gewordener Einziehung in Preußen.

Bf. d. M. f. L. vom 2. Oktober 1924 — VI 32226 II, II, III.

I. Im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz werden die mit meinem Erlasse vom 16. Februar 1923 — I B II b 375, II — (LwMBl. S. 203) mitgeteilten Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlagnahme von Fischereigeräten und deren Verwertung nach rechtskräftig gewordener Einziehung wie folgt geändert:

In Ziffer 6 Abs. 2 ist der letzte Satz (Zeilen 7 bis 15) zu streichen. Dafür ist zu setzen:

„Schußwaffen sind nicht zu vernichten, sondern kostenfrei an den Regierungs-Präsidenten zu übersenden. Eine Ausnahme gilt:

a) für Waffen, falls die Zuwiderhandlung auf einem forststaatlichen oder einem zum ehemaligen Preußischen Krongut oder Königlichen Hausfideikommiß gehörigen Fischgewässer stattgefunden hat;

b) für Vollstreckungsbehörden an Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung;

c) für Vollstreckungsbehörden am Sitze eines Landratsamts, der nicht zugleich Sitz des Regierungspräsidenten ist.

Die Übersendung erfolgt im Falle zu a an den zuständigen Revieroberförster, im Falle zu b an die staatliche Polizeiverwaltung, im Falle zu c an den Landrat. Von der Einsendung ist in jedem Falle der Regierungspräsident zu benachrichtigen."

Ich ersuche, den Fischereibeamten und den Ortspolizeibehörden sowie den Beamten des Reichswasserschutzes hiervon Kenntnis zu geben mit der Auflage, den seinerzeit erhaltenen Abdruck der Bestimmungen zu berichtigen.

Für die weitere Verwertung der eingelieferten Waffen ist der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juli 1924 — II G 1196 — (MBl. i. V. S. 767) maßgebend.

II. Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die in Ziffer 1 der Bestimmungen des Erlasses vom 16. Februar 1923 aufgeführten Zuwiderhandlungen vornehmlich die schwereren Fälle treffen, in denen die Beschlagnahme der Fanggeräte zur Vermeidung weiterer strafbarer Handlungen und zur Erhärtung der nachfolgenden Bestrafung unter allen Umständen geboten ist. Daneben bleibt den zur Beschlagnahme befugten Beamten die Wahl, je nach Lage des Falles auch bei Zuwiderhandlungen gegen die übrigen — in Ziffer 1 des Erlasses nicht besonders aufgeführten — Bestimmungen auf Grund des § 106 des F. G. die mitgeführten Fanggeräte zu beschlagnahmen. Gemäß § 128 Abs. 2 F. G. können die Fischereibehörden auch in diesen Fällen auf Einziehung erkennen.

Im übrigen kommt auch in allen Fällen einer Fischereiübertretung zur Sicherung des Beweises Beschlagnahme, Inverwahrungnahme oder sonstige Sicherstellung von Fischereigeräten in Frage und schließlich aus dem Gesichtspunkte der Präventivpolizei die vorläufige Wegnahme. Letztere ist nach § 10 A.L.R. II, 17 auch dort, wo die Voraussetzungen der Einziehung oder Beschlagnahme usw. fehlen, in den Fällen zulässig, in denen die Belassung der Fanggeräte in der Hand des Täters die Befürchtung strafbarer Eingriffe in fremde Fischereirechte begründet erscheinen läßt. Die weggenommenen Fanggeräte sind jedoch, soweit nicht die Voraussetzungen für die Einziehung gegeben sind, ihren Besitzern nach Fortfall der Voraussetzung, unter der sie weggenommen sind, zurückzugeben oder zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

Aufwertung der Pensionen der wiederverehelichten Witwen.

Bekanntm. d. General-Direktion der preuß. allgem. Witwen-Verpflegungsanstalt vom 11. Oktober 1924 — G.A.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. September 1924 (PrBesBl. S. 309) wird zur Behebung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß die Witwen, die wieder geheiratet haben und satzungsgemäß nur die Hälfte der Witwenpension zu beziehen haben, unter Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 2. September 1924 (I. A. 2/3080) fallen. Diesen Witwen sind zwei Drittel von der halben Pension in Gold zu zahlen. Dagegen ist bei Witwen, deren Ehe wieder getrennt ist und denen mithin die volle Pension zusteht, zu prüfen,

Pension nach Ziffer 1 oder 2 aufzuwerten ist (z. B. beträgt bei einer Witwe, die aus ihrer zweiten Ehe gesetzliche Hinterbliebenenbezüge bezieht, die Aufwertung nur ein Drittel der versicherten Pension).

Abfindung von Versorgungsanwärtern.

Nach der Verordnung der Reichsregierung vom 30. Oktober 1923 und den dazu erlassenen Bestimmungen kann Versorgungsanwärtern bei Rückgabe ihres Versorgungsscheins **eine einmalige Entschädigung** von 2000 *M* gewährt werden. Diese Verordnung gilt auch für diejenigen Versorgungsanwärter, die auf Grund von Personalabbauverordnungen des Reichs — 31. Oktober 1923 — für den Beamtendienst vorgemerkt waren. Wenn solche Versorgungsanwärter die vorgeschriebenen **Anmeldefristen** für die Gewährung der Entschädigung (31. August 1924 bzw. drei Monate nach ihrer erfolgten Entlassung auf Grund der Personalabbauverordnungen) deshalb versäumt haben, weil sie die Sachlage nicht erkannt haben, so können sie die Gewährung der einmaligen Entschädigung **spätestens noch bis zum 31. Dezember 1924** bei dem für ihren Wohnort zuständigen Versorgungsamte beantragen. Hinsichtlich der Fristversäumnis müssen die Anträge glaubhaft begründet werden. Hg.

Freistaat Sachsen.

Verordnung über Bauanträge der Forstämter.

(Hochbaudir., I/II. 1631, Landesforstdir., 1260 III, vom 24. Oktober 1924.)

Die Landbauämter und Forstämter werden ...r Behebung von Zweifeln darauf hingewiesen, ...aß nach Wegfall der Oberforstmeistereien alle ...auanträge von den Forstämtern unmittelbar ...i die Landbauämter zu richten sind, die, soweit ... sich dabei um genehmigungspflichtige Her...llungen handelt, die entsprechenden Genehmi...ungsanträge bei der Hochbaudirektion einreichen ...erden.

Verordnung über Holzkaufgelderzinsen.

(Landesforstdir. vom 25 Oktober 1924, 1081 II.)

1. In Erweiterung bzw. Abänderung der ...stimmungen in der Verordnung vom 28. Mai ...24, 307 Landesforstdirektion II wird folgendes ...geordnet: Zu Abschn. A Ziff. 6. Verzugs...insen werden vom Eintritt des Verzugs an nach ...‰ täglich erhoben. — Zu Abschn. C Ziff. 3. ...undungszinsen werden vom 21. Tage nach ...n Kaufabschluß an nach $^1/_3$‰ täglich erhoben. Zu Abschn. Db Ziff. 3 Verzinsung des ge...ldeten Wechselbetrages hat nach dem Reichs...tlombardzinsfuß zuzüglich $^1/_6$% je Monat zu ...lgen. — Zu Abschn. Db Ziff. 7. Bei Pro...nation des Wechsels auf weitere drei Monate ist Aufschlag von 4 % auf die Restsumme zu ver...nen. Zu Abschn. Dc Ziff. 3. Die rückständigen ...fgelder sind mit dem Reichsbank-Lombard...fuß zuzüglich $^1/_4$% je Monat zu verzinsen. ... durch Verordnung vom 31. Juli 1924, 622 ...desforstdirektion II Ziff. 1 bei einer Stundung ... drei Monate hinaus festgesetzte erhöhte Zins... wird aufgehoben.

Zu Abschn. E. Die vorstehenden Bestimmungen ...n für alle Käufe, die vom 29. Oktober 1924 an abgeschlossen werden. Die zu Abschn. A Ziff. 6 neu festgesetzten Verzugszinsen gelten jedoch auch für Verkäufe, hinsichtlich deren Bezahlung der Käufer nach dem 29. Oktober 1924 nach den bisherigen Bestimmungen in Verzug gerät.

2. In Abänderung der Verordnung vom 8. Februar 1924, 271 Forst B wird angeordnet:

Zu Ziff. 1. Die Zahlung der Holzkaufgelder hat in Reichsmark zu erfolgen.

Zu Ziff. 5. Die Verpflichtungserklärung des Käufers, eine etwaige Entwertung des Geldes während der Laufzeit des Wechsels zu tragen, kommt in Wegfall.

Erkenntnisse.

Ist der Rechtsweg zulässig für Klagen, mit denen jemand die Feststellung verlangt, daß er Beamter sei?

Urteil des Reichsgerichts vom 11. März 1924, III. Zivilsenat III 282/22.

Die Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis sind öffentlich-rechtlicher Natur und können im Rechtswege nur verfolgt werden, soweit es gesetzlich zugelassen ist. Nach Artikel 129 Absatz 1 der Reichsverfassung steht für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen. Soweit es sich um die Geltendmachung derartiger Ansprüche handelt, wird vielfach die Vorfrage entschieden werden müssen, ob ein Beamtenverhältnis überhaupt besteht. Das hat natürlich nur Bedeutung für den im Prozeß geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch. Im übrigen steht es den Gerichten nicht zu, darüber zu entscheiden, ob ein Beamtenverhältnis in Frage kommt, wegen dessen öffentlich-rechtlicher Natur. Soweit im Wege der Klage die selbständige von streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen losgelöste Feststellung verlangt wird, daß jemand Beamter sei, ist der Rechtsweg nicht zulässig. Dasselbe gilt für Klagen, mit denen die die Beamteneigenschaft verneinende Feststellung begehrt wird. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 108 S. 117.)

Zum Begriff des Handelns „seines Vorteils wegen" (§ 259 StGB.).

Urteil des Reichsgerichts vom 25. März 1924, I. Strafsenat I. 248/24.

Nach § 259 StGB. handelt der Erwerber einer gestohlenen Sache seines Vorteils wegen dann, wenn er durch deren Ansichbringen einen materiellen Vorteil für sich erstrebt. Wenn das auch nicht unbedingt ein Vermögensvorteil sein muß, so genügt aber doch noch nicht jedes persönliche Interesse des Erwerbers an dem bloßen Besitz der Sache und der damit verbundenen Möglichkeit ihres bestimmungsmäßigen Gebrauchs, sondern der Vorteil muß in einer sonst irgendwie günstigeren Gestaltung der äußeren Lebensverhältnisse gesucht werden. Wenn der Käufer sich zum Erwerbe einer mit dem Makel strafbarer Herkunft behafteten Sache lediglich deshalb entschließt, weil er sie zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses gebrauchen will, daß er unter denselben Bedingungen ebensogut auch durch die Beschaffung einer ihm anderweit zur Verfügung stehenden „gleichartigen Sache" befriedigen könnte, so kann in diesem Falle von einer günstigeren Gestaltung der Lebensverhältnisse durch den entgeltlichen

Erwerb der vom Vortäter auf strafbare Weise erlangten Sache, also von einem Ankauf „seines Vorteils wegen" im Sinne des § 259 StGB. nicht mehr die Rede sein. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 58 S. 122.)

Der gräfliche Rentmeister ist berechtigt, den wegen Diebstahls (Mundraub) erforderlichen Strafantrag zu stellen.

(Urteil des Reichsgerichts vom 25. März 1924. 1 D 190/24.)

Der gräfliche Rentmeister ist zwar nicht als der Vertreter einer juristischen Person anzusehen, der gegenüber er als das zur Willensbildung berufene Ausführungsorgan anzusehen ist, aber er kann von einer natürlichen Person, die zur Bildung des Willens, im vorliegenden Falle zum Stellen des Strafantrages, wegen eines Eingriffes in ihr Eigentum berufen ist und es vermag, sich von einem andern auf Grund einer Vollmacht vertreten zu lassen, auch nach dieser Richtung an ihre Stelle treten. Es ist nicht ersichtlich, ob zu diesem Zwecke eine ausdrückliche Vollmacht erteilt ist, aber nach Lage der Sache kann dies ohne Bedenken angenommen werden. Wenn das Reichsgericht dieses hinsichtlich eines Gutsverwalters nicht angenommen hat (RG. Bd. 6, S. 134), so doch für einen Verwalter eines Miethauses, der dazu berufen ist, die Rechte des Hauseigentümers den Mietern gegenüber zu vertreten (RG. Bd. 3, S. 770).

Dasselbe kann für das gräfliche Rentamt angenommen werden, wenn es als eine zur allgemeinen Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Herrschaft berufene behördenmäßig eingerichtete Stelle anzusehen ist. Es muß in diesem Falle davon ausgegangen werden, daß die Herrschaft, wenn sie eine solche Stelle einrichtete, von der Notwendigkeit befreit sein wollte, sich um Einzelheiten der Vermögensverwaltung untergeordneter Art zu kümmern, wie es die Stellung des Strafantrags einem Gartendieb gegenüber der Fall ist, sondern dieses der dafür eingesetzten Verwaltungsstelle übertragen wissen wollte. Daß es im vorliegenden Falle anders sein sollte, ist nicht ersichtlich. (Jur. Wochenschr. 1924, Heft 19, S. 1523.)

Notwehr gegenüber dem Wilderer.

(Entsch. des RG. vom 12. April 1924. IV, 852/23, auf Grund des § 227 BGB.)

Eine erkennbar zum Kaninchenfang ausgerüstete Persönlichkeit wurde von Jagdberechtigten im Jagdgebiete betroffen und hat auf Anruf die Flucht ergriffen. (Der Kaninchenfänger hat — wie aber erst nachträglich festgestellt wurde — eine Mehrladepistole mit Munition bei sich geführt.) Von den Schreckschüssen, die dem Fliehenden nachgesandt wurden, traf ihn der eine so schwer, daß er dadurch getötet wurde. Wie das Berufungsgericht angenommen hat, konnten die Beklagten des Glaubens sein, daß sie sich in Notwehr befanden. Wenn dieser Glaube auch irrig war, so beruhte dieses doch nicht auf Fahrlässigkeit, denn in der unruhigen Zeit mußte bei jedem mit modernen Kriegswaffen versehenen Wilderer mit der Möglichkeit eines hinterlistigen Überfalls gerechnet werden, auch wenn er zunächst die Flucht ergriffen hatte. Es kommt, wie das Berufungsgericht weiter annimmt, das eigene Verschulden des Getöteten hinzu; denn wer sich bei einem gesetzwidrigen Unternehmen mit einer zum Kampf mit Menschen dienlichen Waffe versieht, der habe auch das Bewußtsein, daß es zu einem solchen Kampfe kommen kann. Dabei setzt er sich der Gefahr der eigenen Beschädigung aus und muß sich das eigene Verschulden nach § 254 BGB. anrechnen lassen. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß der Flüchtige unter den für ihn ungünstigen Umständen den Kampf nicht aufgenommen, sondern die Flucht ergriffen hat. Der Anwendbarkeit des § 254 steht es nicht entgegen, wenn die Gegner über die Grenzen des im vorliegenden Falle Erforderlichen hinausgegangen sind, weil der Flüchtige auch mit einem solchen Verhalten der Gegner rechnen mußte. Gegen diese Auffassung des Berufungsgerichts liegen rechtliche Bedenken nicht vor. (Das Recht, 1924, Nr. 19 S. 333.)

Die vorstehende Entscheidung kann sehr leicht mißverstanden werden. Das Urteil betrifft das preußische Rechtsgebiet, auf welchem die wilden Kaninchen, denen nachgestellt wurde, nicht zu den jagdbaren Tieren gehören. Den wilden Kaninchen gegenüber hat der Jagdberechtigte kein ausschließliches Aneignungsrecht, und aus diesem Grunde kann keine Rede davon sein, daß ein Eingriff in dieses Recht vorgelegen hat. Der Getötete hat sich keines Jagdvergehens schuldig gemacht, sondern nur einer polizeilichen Übertretung, weshalb er nicht als „Wilderer" anzusprechen war.

„Notwehr" im Sinne des § 227 BGB. [illegible] begrifflich dasselbe wie im Sinne des § 53 StGB., aber sie ist doch nur anwendbar, wenn es [illegible] um die Sicherung gegen einen gegenwärtigen objektiv rechtswidrigen Angriff handelt. [illegible] Beklagten waren zu mehreren. Mußte [illegible] Vorliegen der Putativnotwehr anerkannt werden, so war es jedenfalls, mit dem objektiven [illegible] gemessen, im Jahre 1919 sehr berechtigt, anzunehmen, daß das Mittel der Abwehr zu der Energie des als vorliegend zu unterstellenden Angriffs im richtigen Verhältnis gestanden hat. [illegible] ist aber nicht gesagt, daß unter normalen [illegible] verhältnissen, wie wir sie heute haben, die [illegible] ragung des Stärkeverhältnisses der beiden Gegner zum gleichen Urteil führen würde. Im Gegenteil wird angenommen werden müssen, daß [illegible] gleichen Umständen die Intensität der [illegible] die Intensität des Angriffs übertrifft. Jedenfalls darf nicht angenommen werden, daß die [illegible] des Verteidigungsmittels und seine Anwendung gleichgültig ist.

Bol[illegible]

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Nach dem neuen Ortsklassenverzeichnis sind außer den in Nummer 45 auf Seite 1070 bereits aufgeführten Städten Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und München noch Altona, [illegible] Köln, Ludwigshafen, Mannheim, Stuttgart, Wandsbek der Sonderklasse zugeteilt.

Für die Ruhestandsbeamten, die [illegible] empfänger und Hinterbliebenen wird [illegible]

vor der Berechnung der Bezüge die Ortsklasse B zugrunde gelegt.

Die Dienstalterslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten werden demnächst in neuer Auflage erscheinen. Herr Regierungsrat Behm, der die Bearbeitung wieder übernommen hat, ersucht darum, ihm etwaige Irrtümer der zweiten Auflage bis zum 1. Dezember d. J. mitzuteilen. Seine Anschrift ist: Berlin-Friedenau, Wielandstraße 39.

Die ältesten preußischen Forstassessoren in der Reihenfolge der Dienstaltersliste sind zur Zeit folgende: 1. Adolf Olberg, 2. Siegfried Köhler, 3. Egon Selchow, 4. Gerd Hagen, 5. Rudolf Hintze, 6. Otto Bachmann, 7. Walter Wundram, 8. Wilhelm Harke, 9. Fritz Bergmann, 10. Dr. Richard Hilf, 11. Hermann Baehr, 12. Dr. Herbert Kuhfuß, 13. Friedrich Bungeroth, 14. Franz Löffelmann, 15. Emil Eberts, 16. Hubert Klamroth, 17. Hans-Dietrich Stech, 18. Karl Paulus, 19. Georg Hanstein, 20. Gerhard Wagner, 21. Heinrich Matthies, 22. Heinrich Hallensleben.

Aus dem Verein Preuß'scher Staats-Oberförster. Der engere Vorstand besteht seit der Neuwahl am 12. September in Berlin aus folgenden Herren: 1. Vorsitzender: Oberförster v. Münch in Neuhaus bei Berlinchen Nm. 2. Vorsitzender: Forstmeister Lüderssen in Hohenwalde (Neumark). 1. Schriftführer: Oberförster Baumann in Forsthaus Pölsfeld bei Obersdorf. 2. Schriftführer: der jeweilige Assistent des 1. Vorsitzenden. Kassenführer: Oberförster Frosch in Neuenkrug bei Pasewalk. Beisitzer: Forstmeister Kamlah in Forsthaus Durbeke bei Altenbeken; Forstmeister Jung in Dedensen; Oberförster Fuhr in Neuweilnau.

Die Amtsbezeichnungen der Landwirtschaftskammer-Beamten. Im Landtage wurde auf dem Wege der Kleinen Anfrage angeregt, daß die Landwirte mit akademischer Vollbildung, soweit sie sich im Dienste des Staates und der Landwirtschaftskammern befinden, eine ihre Vorbildung und Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung erhalten möchten.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat nach dem amtlichen preußischen Pressedienst folgende Antwort erteilt: „Soweit eine Neuregelung der Amtsbezeichnungen der Staatsbeamten erforderlich oder angezeigt war, ist sie durch Staatsministerialbeschluß vom 18. März dieses Jahres erfolgt. Insoweit sehe ich die Amtsbezeichnungsfrage auch für die aus den akademisch gebildeten Landwirten hervorgegangenen Staatsbeamten als erledigt an. — Die Regelung der Amtsbezeichnungen der Landwirtschaftskammerbeamten ist Sache der Landwirtschaftskammern selbst, die dazu nur in beschränktem Umfange der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen. Im übrigen schweben seit längerer Zeit Verhandlungen mit den Landwirtschaftskammern. Ein Referentenentwurf für eine einheitliche Regelung der Amtsbezeichnungen liegt der Hauptlandwirtschaftskammer zur Stellungnahme vor. Deren Äußerung muß abgewartet werden, bevor in der Angelegenheit eine Entscheidung getroffen werden kann."

Jubiläen und Gedenktage.

Fürstl. Förster i. R. Landahl in Forsthaus Wildpark bei Friedrichsruh feierte am 6. November mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit. Der 80jährige Jubilar hat den Feldzug von 1870/71 mitgemacht und stand 40 Jahre im Forstdienste des Fürsten Bismarck. Zahlreiche Aufmerksamkeiten und Ehrungen der Fürstlich von Bismarckschen Familie wurden dem noch rüstigen Jubelpaare zuteil.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die Prüfung für den privaten Revierverwaltungsdienst wird, wie der Deutsche Forstverein bekanntgibt, am Donnerstag, dem 22. Januar 1925, mit der schriftlichen Prüfung beginnen; die mündliche Prüfung im Zimmer und im Walde wird sich Montag, den 26. Januar, anschließen.

Forstwirtschaftliches.

Die Vereinigung deutscher Klenganstalten (Vorsitzender: Bruno Krenzlin-Gardelegen) hat auf ihrer Versammlung in Hannover am 7. November folgende Resolution gefaßt:

Die Vereinigung deutscher Klenganstalten hat die feste Absicht, die Preise für erklengte Nadelholzsamen nicht höher zu kalkulieren, als dringend geboten erscheint. Selbstverständlich wird bei der Preisbemessung für das Kilo Samen der Sammelpreis für ein Hektoliter Zapfen eine ausschlaggebende Rolle spielen. Die Vereinigung ist weiter der Ansicht, daß beim Zapfensammeln die im Sinne der Beschlüsse des Reichsforstwirtschaftsrates geeigneten Bestände und nur diese ausgesucht werden müssen. Notwendig ist aber unter allen Umständen, daß alle Verbände und Firmen, die Kiefernsamen klengen wollen, hinsichtlich der Preisbemessung für das Hektoliter Zapfen Vereinbarungen treffen und sich an diese halten. Unseres Erachtens geht es nicht an, daß die verschiedenen Interessenten sich bei den Sammelpreisen ohne Veranlassung überbieten. Allerdings muß ja in diesem Jahre besonders berücksichtigt werden, daß die Zapfenernte im allgemeinen eine nur mittelmäßige ist und daß infolgedessen der Sammellohn je Hektoliter etwas teurer werden wird. Wir richten insbesondere an die preußische Staatsforstverwaltung, an die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern, auch an die Privatwaldgroßbesitzer das dringende Ersuchen, in gegebenen Fällen Vereinbarungen über den Sammellohn grundsätzlich zuzustimmen und einseitige Überbietungen zu unterlassen. Wir werden uns allen Interessentenkreisen zu etwaigen Besprechungen gern zur Verfügung halten.

Blattwespenlarven in Kiefernborke. Die angestrengte Aufmerksamkeit, die der von der Eule heimgesuchte Waldbesitzer seinem Bestand schenkt, und die Tatsache, daß er in der dicken Kiefernborke nach den Überwinterungsgängen des Waldgärtners sucht, läßt ihn manche Dinge finden, die in normalen Zeiten seiner Aufmerksamkeit entgehen. Von verschiedenen Seiten sind mir Rindenstücke zugegangen, in denen eigentümliche bohrmehlfreie Gänge sich befinden. Sie verlaufen unregelmäßig und verzweigen sich, wenn es glückt

ein größeres Stück freizulegen, wie die Enden eines starken Rotwildgeweihes. Am Ende dieser Gänge findet man graugrüne Larven, etwas länger wie 1 cm, oder einen etwa ebenso langen grauen Kokon. Die Larven waren, ehe sie zur Verpuppung dieses sonderbare Versteck aufsuchten, lebhafter graugrün von Farbe, ohne jede Zeichnung, und etwa 3 cm lang. Ihre zahlreichen Bauchfüße charakterisieren sie als Blattwespenlarven. Sie leben unschädlich von den Blättern der Farnkräuter, besonders des Adlerfarns, und suchen sich zur Verpuppung das eigenartige Versteck in der Kiefernrinde, indem sie sich in diese einbohren. Gerne benutzen sie bereits vorhandene Löcher, derart, daß der ersten Larve eine zweite folgt, die an irgendeiner Stelle des Ganges der ersteren einen kürzeren oder längeren Seitenarm anlegt. Das eigenartige Verhalten der Wespe, Tenthredo Stromboceros cingulata, die von Th. Hartig entdeckt wurde, gab Ratzeburg Veranlassung, sie als „täuschendes Forstinsekt" zu bezeichnen. Der Körper der Wespe ist nicht ganz 1 cm lang, der Hinterteil des Männchens gelblichbraun. Bei einer anderen, nahe verwandten, ebenfalls an Adlerfarn lebenden Art, St. xanthocera, ist der Hinterleib des Männchens schwarz, in der Mitte rot. Die Weibchen beider Arten unterscheiden sich durch die Färbung der Antennen, die bei cingulata schwarz, nur an der Basis rot, bei xanthocera rot, nur an der Spitze schwarz sind. Die Schenkel der ersteren sind rötlich, die der letzteren schwarz, nur an der Spitze gelb.

Prof. Dr. Eckstein, Geh. Reg.-Rat, Eberswalde.

Pappelanzucht. Der Anblick eines im Kamp einer nachbarlichen Oberförsterei befindlichen Pflanzbeetes mit prächtig entwickelten kanadischen Pappeln weckte eine Erinnerung, wie Pappeln ungemein schnell in wenigen Jahren heranwachsen und dem Anbauer eine gute Rente abwerfen. Von meinem früheren Oberforstmeister v. K. wurde mir der Auftrag, auf dessen Eigengut einen neuen, dem vorhandenen alten anzugliedernden Park anzulegen. Bei der Bodenuntersuchung zwecks der zu wählenden deutschen Pflanzen (nur solche sollten zunächst in Frage kommen) fand ich auf ungefähr 75 cm Tiefe unter gering lehmigem Sand Ton vor, der Wasser schwer durchließ und den Sand lange frisch erhielt. Bei Begründung des erst 24 Jahre alten vorhandenen Parkes waren an der Feldgrenze 25 Stück Pappeln in Entfernung von je 4 m in einer Reihe gepflanzt. Diese hatten ihre Wurzeln weit ins Feld gesandt und durch ihre Vorwüchsigkeit auch den Parkbestand unterdrückt. Aus diesen Gründen mußten die Pappeln gefällt werden, denn auch die Axtpflege für den bestehenden Park war mir übertragen. Mehrere dieser Pappelnutzstämme hatten bei einem Mitteldurchmesser von 50 bis 63 cm einen Festgehalt mit 2,5 bis über 3 fm. Wenn auch der Verkaufswert zur Zeit je Festmeter nur 9 bis 10 *M* betrug, das Brennholz auch nicht besondere Heizkraft besitzt, so wirft bei der Kürze der Zeit dieser Baum eine gute Rente ab. Es wirkte hierbei freilich der Einzelstand günstig ein, und ich will auch nicht der Erziehung von ganzen Beständen*) das Wort reden, aber es wird sich im Walde öfters auf kleinen Lücken, an Wegen oder auf kleinen Erhöhungen im Erlenbruch ein Plätzchen finden, um dieses mit Anpflanzen einer Pappel nutzbar zu machen, um so mehr, als dieser Baum auch mit geringwertigem, aber nicht allzu dürrem Boden fürlieb nimmt.

Backe, Revierförster i. R.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Allenstein. Stadtforst Wartenburg. Am 4. November wurde der städtische Förster Bohl aus Rothwalde in der Nähe von Wartenburg im Walde erschlagen und aufgehängt aufgefunden. Förster Bohl, der seine Stelle erst seit einem Vierteljahr angetreten hatte, trat Mittwoch früh 7 Uhr seinen Reviergang an. Kurze Zeit danach wurde er noch gesehen, als er den Weg, der hinter Rotwalde in der Richtung nach dem Bahnübergang führt, einschlug. Auf diesem Wege überraschte er zwei Kerle, die eine Tanne fällten. Er geriet naturgemäß mit den Tätern aneinander, und es fand ein furchtbarer Kampf statt. Es wird den Dieben schwer gefallen sein, den großen, als äußerst kräftig bekannten Beamten zu überwältigen. Durch einen Schlag ins Gesicht ist er dann wohl betäubt und nachher erdrosselt worden. Die Kerle schleiften die Leiche 20 Meter weiter und hingen sie an einem Baum auf, um den Anschein zu erwecken, daß Bohl sich selbst erhängt habe. Die Spuren vom Kampfplatz führten zu den 300 Meter entfernten Gehöften der Besitzer Willkowski und Kowalski, die verhaftet wurden, aber wieder freigelassen werden mußten, da sie nach den Ermittlungen als Täter nicht in Frage kommen. Die weiteren Untersuchungen sind im Gange. Der ermordete Förster Bohl hinterläßt eine junge Frau mit mehreren Kindern. Er war lange Jahre Förster und Sekretär in der Gräflich Dönhoffschen Stiftsoberförsterei Quittainen, Kr. Pr. Holland, und hier eine allgemein beliebte, durch Energie und Tüchtigkeit bekannte Persönlichkeit, die er auch in seiner neuen Stellung schnell bewährte. Um so verabscheuenswürdiger und furchtbarer ist das Verbrechen, das an diesem tüchtigen Beamten begangen worden ist. Für die Ermittlung der Täter sind vom Regierungspräsidenten 300 *M* und vom Magistrat Wartenburg 200 *M* ausgesetzt worden.

Grubenholzdiebstahl. Am Bahnhofe Groß fahlenwerder bei Soldin sind jüngst zufolge Nachricht der „D. A. Z." 3000 Stück Grubenholz entwendet worden. Hoffentlich gelingt es, in das angebliche Dunkel der Sache erfolgreich hineinzuleuchten.

L.

Verschiedenes.

Jagdausübung von Deutschen in Luxemburg. Die Luxemburgische Regierung hat in einer [illegible]note an das Deutsche Reich bestätigt, daß zur Wahrung der Gegenseitigkeit Deutsche in Luxemburg sowohl hinsichtlich der Ausstellung von Jagdscheinen als auch hinsichtlich der Jagdscheingebühren den Inländern völlig gleichgestellt [illegible].

[illegible]

---

*) Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 34 S. 782. Bericht der forstlichen Exkursion des Hubertus-Forstvereins vom 1. Juni 1924, betreffend natürliche Verjüngung eines Pappelbestandes.

Stallung. Zur Aussprache über die Bedeutung dieses Wortes in Nr. 19 und Nr. 44 Bd. 39 füge ich noch folgendes hinzu. In einem großen Teile des Thüringer Waldes wird dies Wort „Stallung" für die Aufhiebe im Walde gebraucht, die man anderswo „Schneisen" nennt. — Ursprünglich wurden Stallungen zu Jagdzwecken gehauen, zum Anstellen der Schützen, dann um bei Treiben auf Rotwild und Fuchs Jagdlappen oder Federlappen zu stellen. Sie dienten in dieser Hinsicht also zur Abgrenzung der Triebe. Diese Art von Aufhieben bezeichnet man als Jagdstallungen. Dann gibt es Hauptabteilungs-Stallungen (Distriktslinien), die vielfach auf dem Kamme der Berge verlaufen, und Abteilungs-Stallungen (Teile der Hauptabteilungen). Auch Forstortsgrenzen (Forstort-Komplex von Abteilungen) werden durch Stallungen bezeichnet. Im reinen Nadelholzwald wurden auch Stallungen durch die Kulturen und Dickungen als Feuerschutzstreifen gelegt. Solche wurden im ehemals kurfürstlich hessischen Teile bei Schmalkalden im Thüringer Wald mit 1 oder 2 Reihen Birken jederseits eingefaßt. Die durch diese Aufhiebe abgegrenzten Flächen werden im Thüringer Wald nicht mit dem Worte Stallung benannt. Eulefeld.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,22 Billionen (Oktober); desgl. am Stichtag 12. November 1924 122,4 v. H.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Lage des Geldmarktes hat sich gebessert, die Bereitwilligkeit der Banken, Diskonten hereinzunehmen, ist gewachsen. Dem Holzmarkt erwuchsen daraus manche Erleichterungen. Das Geschäft war in guter Tischlerkiefer belebt, in geringwertigeren Schnitthölzern dagegen schleppend. Leider ist am Rohholzmarkt eine Überschätzung der Aussichten, die das Holzgeschäft zu bieten vermag, eingetreten. Die Ergebnisse vieler Verkäufe in den Staatsforsten stehen im Zeichen einer ungesunden Hausse, die davon auszugehen scheint, daß man an eine weitere Steigerung der Schnittholzpreise denkt, die, wenn sie eintreten würde, für die Holzwirtschaft wenig erfreulich wäre, weil sie alle Exportmöglichkeiten unterbinden würde. Am Weichselmarkt ist nunmehr das Geschäft für 1924 beendet. Es sind in diesem Jahre, nach mehrjähriger Unterbrechung, wieder größere Geschäfte in polnischen Rohhölzern auf der Weichsel mit ostdeutschen Sägewerken getätigt worden. In den letzten Tagen wurden mehrere Traften nach Oderberg, Liepe und Niederfinow zu Preisen von 28 bis 30 sh. je Festmeter einschließlich des polnischen Ausfuhrzolles frei Wasser Schulitz verkauft. Die Flößerei bis Glietzen, die in Friedenszeiten etwa 3 *M* je Festmeter kostete, stellt sich heute auf etwa 10 *M*, also das Dreifache. Dagegen kostet der deutsche Einfuhrzoll für Rohholz etwa 70 ₰, während der Zoll für Schnittholz und 6 *M* je Kubikmeter Schnittholz beträgt. Gegen die Beibehaltung dieses Zolles wenden sich zur Zeit die polnischen Verbände des Holzgewerbes und fordern bei den Verhandlungen um die Handelsverträge mit Polen eine wesentliche Herabsetzung. Der Bauholzmarkt brachte Umsätze in Kanthölzern zu 53 *M*, in 20 mm konisch besäumter Schalware zu 43 bis 43½ *M*, in Vollblockware zu 63 bis 66 *M*, alles frei Berlin im Großhandelsverkehr. Dagegen lag das Geschäft am Zopfholzmarkt danieder. Die Möbeltischlereien sind schlecht beschäftigt und auch weiter nicht in der Lage, ihre Vorräte an Möbeln mit geringem Verdienst abzusetzen.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 15. November 1924. Seit dem letzten Bericht haben die Preise für Bauholz sich noch weiter leise gefestet. Es notierten je Festmeter ab Wald mit Rinde vermessen:
Kiefern-Bauholz I. Kl. 25—30—35; II. Kl. 22—26,5—30; III. Kl. 17,5—22—25; IV. Kl. 14—16,5—19. Grubenholz und Brennholz blieben fest. Grubenholz: 10—11—12, Kiefern-Kloben: 7,5—9—10,5, Kiefern-Knüppel: 4,3—6,5—8 je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 10. bis 16. November 1924 ab märkischer Station 10,79 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 15. November 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 0,90, Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,30, Sommer 0,05 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 65 Goldm. Iltisse: I 8 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,15 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 3,00 Goldm., Winter 1,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 3,00 Goldm. Damwild: trocken kg 3,80 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Fischotter: I 70 Goldm. Ziegen: bis 4,20 Goldm. Kickel: bis 1,50 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. November 1924. Landfüchse 3 bis 5 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1 bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Winter, 28 cts, Hasen, Sommer, 5 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1½ Doll., Wildkanin, Winter 1 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. November 1924. Füchse 4 bis 8 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 12 cts, blaurandige 8 bis 9 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1¼ Doll., Hasen 29 cts, Kanin, Wildkanin, 12 cts. Rehe: Sommer 85 cts, Winter 40 bis 45 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. November 1924. Rehböcke 1,40, Rotwild, schwer, 0,60 bis 0,65, leicht 0,70, Damwild Ia 0,60 bis 0,65, Schwarzwild Ia 0,60 für ½ kg. Hasen, groß, 7,75 bis 8, mittel und klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 1,80 bis 1,85, IIa 0,80, Wildenten, große, 2,50, Fasanenhähne 5 bis 5,50, IIa 2 bis 3, Fasanenhennen Ia 3,50, IIa 1,50 bis 2, Krammetsvögel 0,30 bis 0,35 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. November 1924. Hechte, mittel, 100 bis 110, großmittel 84, Schleien, unsortiert 140, Aale, großmittel 200, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 145 bis 150, Schuppen-, 40- bis 60er 120 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post-Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 50. **Gewährung laufender Unterstützungen.** In Nr. 37 und 39 befindet sich eine Ministerialverfügung, wonach laufende Unterstützungen an erwerbsunfähige frühere Beamte bis zu „20 Mark" monatlich mit Wirkung vom 1. August 1924 ab gezahlt werden können. Ich bitte um gefällige nähere Mitteilung hierüber.

Staatl. Hegemeister a. D. M. in L.

Antwort: Laufende Unterstützungen, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht, können nur erwerbsunfähigen früheren Beamten, die ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschieden sind, mit ministerieller Genehmigung gewährt werden. Anträge auf Bewilligung von laufenden Unterstützungen sind durch die Regierung an das Landwirtschaftsministerium zu richten. Da Sie zu den Ruhegehaltsempfängern gehören, können Ihnen von Fall zu Fall nur einmalige Unterstützungen bewilligt werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnachrichten ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Driedorf (Wiesbaden) ist am 1. Januar 1925 zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Dezember.

Forstsekretärstelle Binnen, Oberförsterei Binnen (Hannover), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Familien-Mietwohnung ist in dem 4 km entfernten Orte Oyle vorhanden. Wirtschaftsland 1,88 ha. Bewerbungsfrist 29. November.

Försterstelle Gotthards, Oberf. Thiergarten (Cassel), ist am 1. Februar 1925 neu zu besetzen. Dienstwohnung, gutes elektrisches Licht, Wasserleitung. Wirtschaftsland: 0,908 ha Garten, 0,6478 ha Acker, 3,6042 ha Wiese. 12,5 km bis Hünfeld; Bahnstation Bieberstein, 7,5 km. Verbindung nach Fulda. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 . Nutzungsgeld 69 M. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Gebaute Förster-Endstelle Kudde, Oberf. Neustettin (Köslin), ist am 1. April 1925 zu besetzen. Wirtschaftsland 12 ha. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Förster-Endstelle Kunzendorf, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), gelangt am 1. Januar 1925 zur Neubesetzung. Dienstwohnung, 10,005 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 25. November.

Förster-Endstelle Neuendorf, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), gelangt mit dem 1. Januar 1925 zur Neubesetzung. Dienstwohnung, 13,288 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 25. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Förstereiverbandes **Welschbillig** ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 12. Dezember bei dem Bürgermeister in Welschbillig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförster für die vereinigten Gemeindewaldungen von **Ahden** und **Oberntudorf** gesucht. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Kreisausschuß Büren (Westfalen) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe zur Unterstützung eines älteren Forstbeamten für die Wintermonate sofort gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Deutsch-Krone einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstschreibgehilfen-Dienststelle Trier-West in [illegible], Kreis Trier, ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Bewerbungen an den Herrn Oberförster.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstaltersliste der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Zur **Stadtforst Anklam,** Oberf. Hoheheide, gehören ab 1. Juli:

Försterei Heidemühl, 616,73 ha Hochwald. Betriebsbeamter: Stadtförster Daverhuth in Forsthaus Heidemühl.

Försterei Leopoldshagen, 513,83 ha Hochwald, [illegible] ha Wiesen. Betriebsbeamter: Stadtförster Riemer in Forsthaus Leopoldshagen.

Försterei Zartenstrom, 1387,31 ha Bruchrevier. Betriebsbeamter: Stadtförster Lange in Forsthaus Zartenstrom.

Die bisherige Försterei Möckerdorf geht ein. Das Försterdienstgehöft wurde mit der Wirtschaftsländerei als Holländerei verpachtet.

Personalnachrichten.

Preußen.

Albrecht, Forstmeister in Bederkesa (Stade), wurde nach [illegible] (Lüneburg) versetzt.

Buse, Forstmeister in Wetzlar (Wiesbaden), bisher ausgewiesen, wurde in den Ruhestand versetzt.

Conrad, Oberförster in Johannisburg (Wiesbaden), wird am 1. Januar 1925 unter Uebertragung der Forstinspektion Allenstein—Johannisburgerheide—Nordwest zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Dunbar, Forstmeister in Escherode, wurde nach [illegible] (Hildesheim) versetzt.

Ilse, Forstmeister in Gammertingen, wurde nach [illegible] versetzt.

Mallmann, Oberförster in Dillenburg, Oberf. Dillenburg, bisher ausgewiesen, wurde am 21. Oktober nach [illegible], Oberf. Königstein (Wiesbaden), versetzt.

Schultze, Oberförster in Neunkirchen (Saargebiet), wurde an die Klosteroberförsterstelle Ilfeld im Forstverwaltungsbezirk Hannover versetzt.

Siebert, Forstmeister in Sigmaringen, wurde nach [illegible] (Wiesbaden) versetzt.

v. Bülow, Oberförster in Tzullkinnen (Gumbinnen), wird am 1. Januar nach Marienwalde (Frankfurt a. O.) versetzt.

Zschintzsch, Oberförster in Hanau, bisher ausgewiesen, wurde am 1. November nach Stölzingen, Oberf. [illegible] (Cassel), versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt:

Die Forstassessoren: **Andrae** in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Kirchditmold (Cassel); v. [illegible]

Glücksburg (Schleswig) unter Verleihung der Oberförsterstelle Mackenzell (Cassel); Lueder in Hildesheim unter Verleihung der Oberförsterstelle Steinau (Cassel); Frhr. v. Minnigerode in Hannover unter Verleihung der Oberförsterstelle Osterode (Hildesheim); Mootz bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Flörsbach (Cassel).

Jungeroth, Forstassessor, wurde die Oberförsterstelle Hahn (Wiesbaden) auftragsweise übertragen.

Eigenbrodt, Forstmeister in Borntuchen (Köslin), wurde in den Ruhestand versetzt.

Hanstein, Forstassessor, wurde die Oberförsterstelle Rod a. d. Weil (Wiesbaden) auftragsweise übertragen.

Hintze, Forstassessor, wurde die Klosteroberförsterstelle Miele im Forstverwaltungsbezirk Hannover übertragen.

Stegmann, Forstoberrentmeister in Nikolaiken (Allenstein), wurde in den Ruhestand versetzt.

Herschel, Förster in Alendelburg, Oberf. Elbrighausen, wurde am 1. November nach Wallau, Oberf. Biedenkopf (Wiesbaden), versetzt.

Jsgen, Förster in Wallau, Oberf. Biedenkopf, wurde am 1. November nach Dietenhausen, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden), versetzt.

Schvia, Förster in Celle, Oberf. Celle, wird auf die Forstsekretärstelle Seybruch, Oberf Dannenberg (Lüneburg), versetzt.

Wenzel, überz. Förster in Waldersee, Oberf. Cruttinnen, wird am 1. Dezember die Förster-Endstelle Kleinort, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), übertragen.

Bertram, Hilfsförster in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schmiedefeld (Erfurt) endgültig übertragen und zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Herrmann, Hilfsförster in Aurich, Oberf. Aurich, wird am 1. Dezember die Forstsekretärstelle Frielendorf, Oberförsterei Frielendorf (Cassel), übertragen.

Kodf, Hilfsförster in Niederbeisheim, Oberf. Niederbeisheim, wurde am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Niederbeisheim (Cassel) endgültig übertragen.

Krause, Hilfsförster in Ehlen, Oberf. Ehlen, wurde am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Ehlen (Cassel) endgültig übertragen.

Münch, Hilfsförster in Rembserhof, Oberf. Selters, wurde am 1. November nach Dexbach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), versetzt.

Seitz, Hilfsförster in Densberg, Oberf. Schönstein, wurde am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schönstein (Cassel) endgültig übertragen.

Pester, Hilfsförster in Burgjoß, Oberf. Burgjoß, wurde am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Burgjoß (Cassel) endgültig übertragen.

Becker, Forstgehilfe in Rüdesheim, Oberf. Rüdesheim, wurde am 11. November nach Schmitten, Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), versetzt.

Keller, Forstgehilfe in Nister, Oberf. Kroppach, wurde am 16. Oktober nach Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden) versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Maciolek, Privat-Hilfsförster in Kaltwasser, Oberschlesien, wurde mit der Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Badem, Kreis Bitburg, beauftragt.

Schößer, Privat-Forstgehilfe aus Krewinkel (Trier), wurde mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterei Welschbillig, Kreis Trier, beauftragt.

Brausch, Staatlicher Forstgehilfe in Euren (Trier), wurde auf die Dauer eines Jahres zur Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle in Euren beurlaubt.

Bayern.

Vorfeldner, Oberforstverwalter in Mackertsgrün, wird anläßlich seiner ab 1. Januar 1925 erfolgenden Ruhestandsversetzung für seine Dienstleistungen die Anerkennung ausgesprochen.

Pückl, Oberforstverwalter in Unternogg, wurde ab 16. November nach Blindau versetzt.

Götz, Forstverwalter in Blindau, wurde am 16. November auf sein Ansuchen nach Unternogg versetzt.

Am 16. November wurden berufen die Forstverwalter:

Betz von Diessen nach Zwiesler Waldhaus; **Moderegger** von Zwiesler Waldhaus nach Hagrain.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Lölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Königsberg.

Am Sonnabend, dem 6. Dezember, mittags 12 Uhr, findet in „Mellins Hotel" in Königsberg i. Pr. eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes. 2. Dienstfuhrwerk. 3. Zahlung der Beiträge. 4. Verschiedenes.

J. V.: Hermenau.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

353. **Bauer**, Johannes. Förster, Hohenhain, Post Dänischenhagen, Kreis Eckernförde. IV.
354. **Schultz**, Georg, Forstgehilfe, Lenzen, Westprignitz. IX.
355. **Bein**, Fritz, Oberförster, Neuhardenberg, Kr Lebus. IX.
356. **Kasten**, Friedrich, Waldwärter, Ramstedt, Post Zielitz, Kreis Wolmirstedt. XVI.
9357. **Müller**, Eduard, Forstgehilfe, Klein-Schnellendorf, Post Steinau O.-S., Kreis Falkenberg O.-S. VI.
9358. **Adler**, Wilhelm, Forstgehilfe, Freiroda, Kreis Delitzsch. XVI.
9359. **Nott**, Albin, Forstingenieur, Lauterbach, Kreis Habelschwerdt, Schlesien. XV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Finus, Karl Ferdinand, Forstpraktikant, Radolfzell am Bodensee, Mettnau.
Konietzny, Paul, Hilfsförster, Jassen, Post Lupowske, Kr Bütow.
Schmidt, Walter, Forstaufseher, Fh. Panicke, Post Wallwitz, Kreis Guben N.-L.
Nedolob, Kurt, Forstmeister, Wippra, Südharz.
Berndt, Edmund, Förster, Liebstadt i. Sa.
Rimisch, Franz, Gutsförster, Alt-Ranft, Kreis Oberbarnim.
Pagel, Johannes, Gutsförster, Deutsch-Pribbernow, Kreis Greifenberg.
Wolff, Wilhelm, Förster, Thalwinkel bei Bibra, Kreis Eckartsberga.
Freiheit, Emil, Hilfsförster, Siedenbollentin, Kreis Demmin.

Betrifft Jahrbuch!

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß Anfang nächsten Jahres wieder ein Jahrbuch erscheinen soll, und zwar nach dem Mitgliederstande vom 1. Januar 1925. Um die Adressen aller Mitglieder möglichst genau zu haben, ist es erforderlich, daß wir von etwaigen

Adressenänderungen, auch von solchen, die noch bis zum 1. Januar n. J. wirksam werden, sofort in Kenntnis gesetzt werden, um in dem Jahrbuch eine möglichst genaue Uebersicht geben zu können. Wir richten deshalb an alle unsere Mitglieder, deren Adressen sich bereits geändert haben, von denen wir bisher keine Nachricht erhielten und die sich noch bis zum 1. Januar ändern, die Bitte, uns rechtzeitig davon Kenntnis zu geben.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Forstlicher Lehrgang der Bezirksgruppe Sachsen (XII).

Vom 20. bis 22. Oktober hielt unter Führung des Vorsitzenden, Herrn Oberförster Dreßler, Weinböhla, mit Unterstützung der Herren Oberförster Hilscher, Radeburg, und Oberförsterkandidat Bergmann, Radebeul, die Bezirksgruppe Sachsen ihren ersten forstlichen Lehrgang im Moritzburger, Kreyerner und Radeburger Revier ab. Am Sonntag, dem 19. Oktober, trafen sich die Teilnehmer in Moritzburg, in Adams Gasthof, von Herrn Oberförster Dreßler herzlichst begrüßt. Der Lehrgang selbst wurde am Montag früh 8 Uhr eröffnet. Oberförster Dreßler begrüßte alle Erschienenen mit dem Wunsche, daß der Lehrgang fördernd und nutzbringend für alle Teilnehmer sein möge, und übergab die für diesen Zweck aufgestellte Ausstellung, bestehend aus vielseitigen forstlichen Lehrmitteln, allen Beteiligten zur regen Benutzung. Instruktive Handzeichnungen hatte Oberförsterkandidat Bergmann angefertigt. Letzterer hielt dann einen etwa einstündigen Vortrag über Holzmeßkunde und Zopfung nach der neuen Dreßlerschen Methode, die an der Hand seiner bildlichen und graphischen Darstellungen leichte Verständigung fand und reges Interesse hervorrief.

Die praktischen Wanderungen begannen Montag, vormittags 10 Uhr, in das Kreyerner, Dienstag in das Radeburger und endeten am Mittwoch mit dem Moritzburger Revier und einer Schloßbesichtigung (Geweihsammlung). Den Herren Forstmeister Leuthold sowie Revierförster Freund, Moritzburg, sei an dieser Stelle nochmals für die freundliche Unterstützung bestens gedankt. Das hier Gebotene konnte nicht besser zu einem forstlichen Lehrgang Verwendung finden. In sehr schönen wüchsigen Laub-, Nadel- und Mischbeständen gab Oberförster Dreßler sehr rege Anleitung und Fragestellung über Bestandslehre, Ertragsschätzung, Bodenschätzung, Altersbestimmungen, Durchforstungswesen, Bestandsgründung, Bestandespflege, Insekten- und Pilzkalamitäten usw.

Oberförsterkandidat Bergmann erteilte theoretische sowie praktische Anweisung unter Benutzung verschiedener Meßinstrumente in Wegebau, Kurvenabstecken, Höhenmessungen, Prüfung von Winkelspiegel, Flächenberechnungen, Winkelmessung usw. Oberförster Hilscher, Radeburg, gab aus seinem reichen Wissen auf dem Gebiete der Mineralogie und Geologie über sein schwer zu bewirtschaftendes Revier Aufschluß und fesselte alle Teilnehmer durch seine angenehme Vortragsweise und leichte Verständlichkeit. Oberförster Dreßler verstand es ausgezeichnet, eine Ermüdung zu verhindern, indem er an alle Teilnehmer hohe Anforderungen geistig als auch körperlich stellte.

Dem Veranstalter dieses Lehrganges, Herrn Oberförster Dreßler, sowie den Herren Oberförster Hilscher und Oberförsterkandidat Bergmann, die ihm ihre Unterstützung hierbei so reichlich zur Verfügung stellten, sei an dieser Stelle nochmals herzlichster Dank ausgesprochen. Es ist in Aussicht gestellt, daß diese Lehrgänge von jetzt ab alljährlich stattfinden sollen, und es ist allen Kollegen, namentlich den jüngeren, nur anzuraten, dann auch daran teilzunehmen, um aus den in so reicher Fülle gebotenen forstlich-wissenschaftlichen Erfahrungen ihrem Wissen und Können immer wieder neues hinzuzufügen, immer weiter zu bauen zum besten unserer heimatlichen Wälder.

Hayda b. Falkenhain, Bez. Leipzig.

Revierförster W. Grubel.

Ortsgruppe Gr.-Strehlitz, O.-S. In der Versammlung am 1. November in Oppeln wurde die Wahl eines Vorsitzenden für die Ortsgruppe von der Tagesordnung abgesetzt, da auf allgemeinen Wunsch eine Teilung der Gruppe vorgenommen werden soll.

Vorgeschlagen wurde die Teilung in die Ortsgruppen:

1. Groß-Strehlitz: Kreis Groß-Strehlitz, Restkreis Lublinitz und Guttentag.
2. Kreuzburg: Kreis Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln.
3. Gleiwitz: Kreis Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg und abgetretenes Gebiet.

Die endgültige Entscheidung und die Wahl des Vorsitzenden soll bei der nächsten Bezirksgruppenversammlung getroffen werden. Die Geschäfte der Ortsgruppe Groß-Strehlitz werden bis auf weiteres von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Revierförster Bergmann, Wierchlesie, Post Himmelwitz O.-S., geführt.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 2, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Schlesien.

Die für Sonntag, den 23. November, in Gleiwitz geplante Versammlung findet auf Wunsch erst im Dezember statt.

Bressel.

Kreisgruppe Lebus.

Zur Regulierung der Gehälter ist der Antrag an den Arbeitgeberverband gestellt worden.

Krüger. Ohm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Reisen und Abenteuer bilden schon seit je für jedermann höchst willkommenen, stets fesselnden Lesestoff. Berichte über die berühmtesten Reisen in aller Herren Länder bringt eine „Reisen und Abenteuer“ benannte Sammlung in vier Bänden, die wegen des wertvollen Inhaltes, der guten Ausstattung und des niedrigen Preises allgemein Anklang findet. Unsere Leser verweisen wir auf das heutige Inserat der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, die die Sammlung gegen bequeme Monatsraten liefert.

Des Försters Feierabende.

Freiheit.

Von Franz Lüdtke.

Und ob wir fronden fremdem Recht,
Daß uns das Blut aus Nägeln rinnt,
Wir bleiben doch ein frei Geschlecht,
Wir wissen, was wir sind.

Das Hochgebirg hat Berg und Tal,
Gott säte Stille, säte Wind;
Wir finden den verlornen Gral,
Wir wissen, was wir sind.

Und wenn man Dornenkränze flicht
Ins Haar für mich und dich, mein Kind —
Wir krämern nicht, wir dienern nicht,
Wir wissen, was wir sind.

Die Ehre ziert das Weib, ein ehrlich Weib den Mann
Wer diesen Schmuck empfängt, seh keinen andern an.
Friedrich von Logau.

Die Wahrheit richtet sich nicht nach uns, sondern wir müssen uns nach ihr richten.
Matthias Claudius.

Um Sankt Kathrein
Zieht meist der Winter ein

Heide=Spaziergang.

Von H. Hahn.

Hat je die Baukunst einen schöneren Dom ebaut als diese hochragend gewölbte Allee hlanker Birkenstämme, die wie fromm in ihr eißes Firmelungsgewand unschuldig und rein :kleidete Mägdlein zur Andacht stehen? Und wo e Kunst diese Schönheit annähernd erreichte, da ar es nach diesem Muster und Vorbild, das öchste immer nur eine anstrebende Nachahmung :ser genialen Schöpferkraft! Hier aber ist alles ühselige und Gequälte fern, alles aus einem urf, nein, vielmehr aus einem und demselben ang zum Licht geboren.

Nicht der Masse qualvoll abgerungen,
Schlank und leicht, wie aus dem Nichts
gesprungen,
Schwebet hier der Menschheit Götterbild.
(Schiller.)

d aller falsch überladende Flitterprunk fehlt :. Auf derartige Hohlheiten kann die Natur nicht verfallen, da sie nur von innen Erhsenes an sich haben, doch äußerlich sich nichts ängen kann.

Aber was wir bisher durchschritten haben, erst gleichsam eine Art Vorhalle zu dem ntlich großen Tempel der Natur, der sich uns ut. Siehe da: abseits vom Wege, zu unsern en, eine weite, lichtgrüne Moorwiese, wie der pich auf dem Estrich eines Doms. Und feiers Schweigen, andachtsvoll, ist über sie ausreitet. Und dahinter springt von beiden Seiten ein dünner Streifen Hochwald herein, wie das schlanke Gitterwerk eines Lettners. Ganz in der Ferne aber baut sich der „hohe Chor" der waldbedeckten Bergkette hinan, und auf ihm ragt, von der Abendsonne leuchtend bestrahlt, wie ein Hochaltar deutscher Weiheandacht, der mächtige Bismarckturm mit seiner breiten Opferpfanne in die Wolken hinauf, die rosig und goldig darüber schwebend ihn umkränzen wie des heiligen Geistes lichte Heerscharen. Und hoch und feierlich über das ganze Land wölbt sich der gewaltige Himmelsdom in reiner Gottesklarheit. O, wenn ich das doch malen könnte, diesen erhabenen, heiligen, hohen Dom! Mein deutsches Volksherz, du würdest nicht mehr wankend suchen, wo deine Götter sind; siehe, hier leuchtet heiliger Zukunft lichtes Purpurgold über der friedvollen Andachtsstille saftig erquickender Wiesen, und hoch, von wuchtigen Bergen emporgehoben, die der ernste Wald wie ein Abbild deutscher Arbeit umkränzt, ragt der stolze Gedenkaltar deiner Großtaten, von dankbar hoher Verehrung geweiht, machtvoll ruhig zum Himmel der Ewigkeit auf.

O, er blickt in erinnerndem Sinnen herab auf deine Taten und harret, daß du der Vorfahren würdig dich erweist.

In diesem Tempel, deutsches Herz, kehr' oftmals ein und ruhe deine Seele im Anblick dieser Wiesen und Wälder und schau' deine Seele in andachtsvollem Sehnen an diesem Hochaltar zu großer Taten Kraft empor!

Das sind die Wälder, darinnen deine Väter „still gelobt im Wald", was sie „draußen ehrlich hielten", das sind die Wälder, aus denen je und je schon seit der alten Römer Zeiten deutsche Urkraft hervorging.

Hier saßen sie um die heilige Flamme in sinnender Andacht weiheernst geschart: kraftvoll schauende, stolze Greise und schlanke, fröhlich sieg-hoffende Jünglinge; und dabei in strahlender Pracht heere, reine Frauen, die heiligenden, vertrauten Gefährtinnen der Germanen in Lust und Last zu allen Zeiten und lange, bevor die von den römischen Gelehrtenschulen geschaffene Kluft zwischen Mann und Weib wieder ausgeglichen werden mußte. So saßen sie da in diesen Wäldern und hielten Andacht und gedachten ihrer Väter und der Götter.

„Sie halten es nicht für angemessen, die Götter in Wände einzuzwängen oder sie auch nur in irgendeiner Gestalt von menschlichem Aussehen darzustellen, nach ihrem Gefühl von der erhabenen Größe der Himmlischen. Haine und Wälder weihen sie, und mit dem Namen der Götter benennen sie jene geheimnisvolle Abgeschiedenheit, die sie mit außerordentlicher Ehrerbietung betrachten."

So berichtet es uns der römische Geschichtsschreiber Tacitus in seiner „Germania".

Deutsches Herz, kehre wieder zu deinen Wäldern und halte deutsche Andacht! Der ernste, liebe, heilige Mann, der auf dem Berge predigte und von den Lilien auf dem Felde als Vorbild sprach, er wird gewiß zufrieden sein. Du aber tust, was er am meisten schätzte: Du bleibst

deinem Innern getreu! Ja, schon die herrlichsten Dome, die du schufst, sie sind ja eine sehnende Nachbildung deines Waldes. Wohlan, so kehre nun, befreit, in ihn selber wieder zurück und werde „von neuem geboren“! Jawohl, mein deutsches Herz, hier, die Natur, ist deine Mutter! Gehe wieder ein in ihr Herz, daher du stammst!

Horch, wie es still ist hier in ihres Herzens weitem Dom. Nur leise atmet der Abendwind hindurch und zwitschern die Vöglein ein heimliches, seliges Lied von Liebe und Sonne, so friedvoll andächtig, als wenn in der Kirche ein leiser Hauch durch die Orgelflöten spielt.

Allerlei.

Versunkene Wälder. An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste kann man zur Ebbezeit auf dem Meerboden Wälder finden. Viele liegen zur Ebbezeit sichtbar, andere aber so tief, daß sie nie vom Wasser entblößt werden, und wieder andere liegen unter dem Erdboden der Inseln. Bei Goting und auf Föhr liegt einer dieser bedeutendsten Wälder. Nur 15 Minuten vom Strand. Der feste Sandboden geht nach und nach in weichen Schlick über, der mit vielen Muscheln durchsetzt ist. Mächtige erratische Blöcke erinnern an die Eiszeit und zeigen, daß hier ehemals festes Land war. Stellenweise sieht man die Steine sogar in Reihen gelegt als Grundsteine einstiger Häuser. Ja sogar Grabsteine mit Inschriften hat man gefunden. Endlich ist der Wald erreicht. Im wirren Durcheinander liegen die riesigen Stämme der verschiedensten Waldbäume in den weichen Moorboden eingebettet. Die Wurzelstümpfe lassen Ueberreste eines Urwaldes erkennen, einige Stämme sind bis 10 Meter lang. An der Struktur des Holzes erkennt man Ueberreste von Eichen, Weiden, Pappeln, Birken, Erlen und Eschen, aber keine Buchen und keine Nadelhölzer. Verschiedene Rindenstücke zeigen noch die Bohrgänge der Borkenkäfer. Nachgewiesen sind auch Knochenüberreste von Hirschen und Wildschweinen. — Ein anderer vorgeschichtlicher Wald riesigen Ausmaßes wurde jetzt bei der Torffabrikation in einem Moor nördlich von Tondern, in Nordschleswig, bloßgelegt. Nachdem die Torferde mehrere Meter tief heraufgeholt ist, kommt auch das gewaltige Wurzelwerk eines Riesenwaldes zutage, der in vorhistorischer Zeit die Gegend bedeckte und, nach den Verkohlungen der Stubben zu urteilen, einem Feuer zum Opfer gefallen ist. Die Wurzeln haben die Stärke von Bäumen und gehören zu einer Föhrenart, von der auch Reste im benachbarten Wattenmeer, zwischen der Insel Röm und dem Festlande, gefunden werden. Das bloßgelegte, im Laufe der Jahrtausende entharzte Holz wird aufgestapelt und von den Bewohnern der Gegend als Brennholz verbraucht.

Weiter Flug einer Taube. Eine erschöpfte Taube, die am Columbus-Circle zu New York gefunden wurde, trug, wie die „Umschau“ berichtet, eine Botschaft des Naturwissenschaftlers Edmund Heller, der sich auf einer Stu[illegible] im Yellowstone-Park befindet. Dieser teilte mit, daß er sich in den Hoodoo-Bergen verirrt habe, und bat um Hilfe. Die Nachricht war an seinen Kollegen Dan Singer in New York gerichtet, der die Taube als ein Tier erkannte, das er selbst mit Heller zusammen gezüchtet hatte. Er setzte telegraphisch eine Hilfsexpedition in Bewegung. Die Entfernung vom Yellowstone-Park nach New York beträgt rund 3200 km. Die Taube brauchte zu dieser Strecke augenscheinlich fünf Tage; sie legte also durchschnittlich täglich 640 km zurück.

Neue Bücher.

Die Grundprobleme der theoretischen Volkswirtschaftslehre. Von Prof. Dr. W. Heller. (Wissenschaft und Bildung Nr. 162.) 144 Seiten. 2. Auflage. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. Preis gebunden 1,60 M.

Professor Heller behandelt die wichtigsten Fragen der theoretischen Nationalökonomie, und zwar das Wertproblem, das Preisproblem und das Problem der Einkommenverteilung mit den wichtigsten Unterabschnitten über Kapitalzins, Unternehmergewinn und Arbeitslohn. Die einzelnen Begriffe werden eingehend, ihrem Wesen nach erörtert, die Kontroversen der Auffassung unter Heranziehung der klassischen Literatur klar herausgestellt. Ein Abschnitt über die Entwicklung des Geldproblems ist hinzugekommen. So kann das Buch jedem empfohlen werden, der tiefer in die nationalökonomischen Grundprobleme einzudringen sich bemüht.

Die Wildschützen vom Kilimandscharo. [illegible] deutscher Ansiedler in Afrika von Robert Kraft. Verlag H. G. Münchmeyer, Dresden-Niedersedlitz. Preis brosch. 2,50 Gmk., geb. 3,50 G[illegible]

Bayerische Bauern und Holzfäller vom [illegible]see sind zusammen mit ihrem Pfarrer nach Deutsch-Ostafrika ausgewandert und haben sich an den Hängen des Kilimandscharo eine neue Heimat gegründet. Echt bayerisches Dorfleben haben sie sich eingerichtet, aber sie sind zugleich leidenschaftliche Wildschützen und streifen gern ins Englische hinüber. Es ist eine naturfrische und mit [illegible] gewürzte Erzählung.

Rätselecke.

Rätsel.

Ein frommes Weib und ein gefräßig [illegible]
Beide bezeichnet gleicher Name dir.

(Auflösung in nächster Nummer.)

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum [illegible] früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen [illegible] Personalnachrichten, Stellenausschreibungen [illegible]änderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schr[illegible] „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungs[illegible] Professor Dr. A. Schwappach, [illegible] „Försters Feierabende“: Franz Müller, [illegible]
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1844), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,60 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 48. Neudamm, den 28. November 1924. 39. Band.

Im Gefolge der Eule.

Von Prof. Dr. K. Eckstein, Geh. Reg.-Rat, Eberswalde.

Unter den Insekten, die im Gefolge der Eule auftreten, ist eines der beachtenswertesten der Kiefernjungholzrüsselkäfer, Pissodes notatus. Ich möchte ihn nicht Kiefernkulturrüsselkäfer nennen, weil er außer in Kulturen auch in Dickungen, in seltenen Fällen in älteren Beständen auftritt.*) Auch in Stöcken soll er gefunden worden sein und in Scheit- oder Klobenholz, in letzterem wohl nur dann, wenn von ihm bewohntes Holz geschlagen und aufgearbeitet vurde, ohne daß seiner Anwesenheit Beachtung 3eschenkt wurde, denn aufgearbeitetes Holz vird nicht mit Eiern belegt. Außer in Kiefern abe ich ihn in Weymouthskiefern gefunden, nd zwar in angehendem Altholz nahe bei berswalde, wo einzeln absterbende Stämme is 3 m hoch stark besetzt waren; auch See- und chwarzkiefer soll er befallen.

Die Eier werden in der Nähe der unteren uirle in mehr oder minder großer Zahl von bis 2, auch 6 bis 8 und einige mehr, in ein mit em Rüssel genagtes Loch in die Rinde versenkt. aß zuweilen auch ein Stämmchen stärker it Eiern belegt wird, konnte im Jahre 1901 tgestellt werden, denn damals zählte ich f noch nicht 2 m Länge bei unterm Stammrchmesser von 10 cm einer neunjährigen Kiefer, mir aus der Oberförsterei Hohenbrück einandt wurde, 650 Puppenwiegen. Die weißen, zlosen Larven, mit gelblichem Kopf, sind leicht rümmt; sie nagen ihre Gänge zunächst durch Rinde, hierbei nach allen Richtungen ausandergehend; auf der Rindenunterseite en die Larvengänge daher getrennt vonander hervor; wenn das besetzte Stämmchen dick genug ist und nur wenige Eier abgelegt wurden, zeigt das Fraßbild die allen Pissodes-Fraßgängen typische Strahlenform, bestehend aus einzelnen an ihrem Anfang nicht zusammenstoßenden, in ihrem Verlauf an Breite zunehmenden, mit braunem Nagsel dicht und fest verstopften Gängen. An schwachem Holz ziehen die Gänge selbstverständlich nach oben und unten, ohne daß es zu einem ausgestalteten charakteristischen Fraßbild kommt.

Die erwachsene Larve greift den Splint an, um die Puppenwiege zu fertigen. Man findet daher am Ende des Larvenganges nicht in der Rinde, sondern im Holz eine ovale Puppenwiege, die durch Abnagen langer Fasern entstanden ist; diese sind zu einem äußerst zähen und daher festen Filz verarbeitet, der die Puppenwiege nach der Rindenseite überdeckt. Durch ihn und durch die Rinde arbeitet sich nach seiner Verwandlung der Käfer mit kreisrundem Flugloch ins Freie.

Der Kiefernjungholzrüsselkäfer hat die typische Pissodes-Gestalt. Der Kopf ist in einen Rüssel ausgezogen, in dessen Mitte die Fühler eingelenkt sind. Die Hinterecken des Halsschildes sind scharf und spitz, etwas nach außen hervorstehend. Die Streifen der Flügeldecken bestehen aus regelmäßig gestellten kleinen grubenförmigen Punkten, die an der Flügelbasis schwächer ausgebildet sind. Am leichtesten ist Pissodes notatus von anderen verwandten Arten an der Farbe seiner beiden Flügelbinden zu unterscheiden; die vordere besteht aus je einem gelben Querfleck auf jeder Flügeldecke, die hintere ist außen rötlichgelb, nach der Flügelnaht hin weißlichgrau. Notatus ist 5 bis 7 mm lang. Man findet den Käfer, seine Larven und Puppen, also alle Entwicklungsstände, im ganzen Jahr. Er ist sehr langlebig, denn er kann nicht nur ein-

---

*) Die jüngsten Kiefern, an denen ich ihn ge-
oen, waren zweijährig; meist werden 3- bis
hrige Orte bevorzugt.

sondern zwei- und auch dreimal überwintern. Das Weibchen ist, auch nach nur einmaliger Begattung, stets fortpflanzungsbereit, solange die unbedingt nötige warme Temperatur herrscht, also vom Frühjahr bis zum Herbst. Die Entwicklung vom Ei zum Käfer ist von der Temperatur abhängig; sie dauert im Sommer 1½ bis 4½ Monate und 7 bis 11 Monate für die Generationen, die als Larven oder Puppen überwintern. Die im Sommer mit kurzer Entwicklungsdauer entstandenen Jungkäfer schreiten erst zur Fortpflanzung, nachdem sie überwintert haben, so daß von der Eiablage bis zu dem Tage, an dem der aus dem Ei entstandene Käfer sich fortpflanzt, ein Jahr vergeht. Bei aller Verschiedenheit der Entwicklung der einzelnen Individuen ist in wirtschaftlichem Sinne die Generation einjährig, wobei, wie gesagt, Larven, Puppen und Käfer gleichzeitig auftreten.

Als Brutmaterial wählt der Käfer 3- bis 15jährige kränkelnde Kiefern. Er ist also ein Kulturverderber, der durch seinen Larvenfraß schadet. Junge Kiefern kränkeln nach Wildverbiß, Waldbrand, Schütte und starkem Raupenfraß durch Blattwespen, Spinner, Spanner und Eule. Vorbeugende Maßregeln bestehen daher in der Verhinderung des Kränkelns infolge des Angriffs durch diese primären Feinde, das heißt in deren rechtzeitiger Bekämpfung. Bei sehr starker Vermehrung vergreift sich der Käfer auch an gesunden Kiefern, und der oben angeführte Fall, daß über 600 Larven an einer 2 m hohen neunjährigen Kiefer sich entwickeln konnten, führt die durch ihn drohende Gefahr vor Augen, die durch seine starke Fortpflanzungsfähigkeit bedingt ist.

Die Eule hat in den beiden letzten Jahren auch in Beständen, die der Käfer bevorzugt, stark gefressen. Viele Stämmchen sind kahl, zumal der natürliche Anflug in Altholzbeständen, aber auch in geschlossenen Orten ist der Fraß stark gewesen. Die Kiefern kränkeln und boten bereits im Sommer 1924 dem Käfer zur Eiablage geeignete Stämme in großer Zahl. Ist es zu verwundern, daß er sie mit Eiern belegte? Gewiß nicht! Woran erkennt man die von ihm befallenen Kiefern? Man atmete auf, als man die mehr oder weniger weitgehende Wiederbegrünung der Kiefern feststellen konnte. Nun untersuche man diese neuen Nadeln. Sind sie gesund, kräftig, leuchtend grün, dann sind keine Larven oder Puppen am Stämmchen. Sind sie welk, gelb, vertrocknet, dann löse man dicht über dem Boden 10 bis 20 cm hoch die Rinde, sie wird sich sehr leicht abheben lassen, und man wird die oben beschriebenen Puppenwiegen finden. Ihre Insassen, Larven oder Puppen, sind die Nachkommen der Käfer, die 1923 vorhanden waren. Sie werden zur Fortpflanzung kommen zugleich mit den im Jahre 1924 entstandenen Käfern, die jetzt am Boden überwintern und auch erst im Frühjahr 1925 zur Fortpflanzung schreiten.

Man hofft, daß die sich wieder begrünenden Jungbestände sich erholen; man weiß aber auch, daß sie die Folgen des Raupenfraßes trotz des Wiederergrünens noch nicht überwunden haben, sondern mehr oder minder kränkeln, und man muß wissen, daß ihnen mindestens während der kommenden zwei Jahre, in denen sie noch nicht die normale dreisömmerige Benadelung haben können, weitere Gefahren drohen, zunächst durch den Kiefernjungholzrüsselkäfer.

Die Gefahr ist nicht zu unterschätzen. Die Abwehr muß sofort erfolgen; nur kurze Zeit steht zur Verfügung; denn wenn der Boden die Schneedecke trägt, ist nichts zu machen, und wenn der Schnee weggeht, dauert es nicht lange, dann regt sich schon das neu erwachende Leben in der gesamten Natur, dann werden die Puppen zu Käfern, die auf die ersten wirklich warmen Frühlingstage warten, um dann hervorzukommen und zunächst zu fressen.

Ihr Fraß erfolgt an den vorjährigen Trieben junger Kiefern; diese finden sie in den im Kahlfraßgebiet liegenden Kulturen. Die Käfer nagen in die Rinde der Triebe tiefe Löcher, etwa so groß, als wenn sie mit einer derben Nadel gestochen wären. Dieser Fraß ist **völlig bedeutungslos!** Infolge der Nahrungsaufnahme reifen die Geschlechtsorgane, und die Käfer beginnen Eier zu legen. Dies muß verhindert werden dadurch, daß

1. alle von der Eule befressenen Jungholzbestände auf die Anwesenheit des Pissodes notatus untersucht werden,

2. alle von ihm besetzten Stämmchen glatt gehauen und schleunigst abgefahren werden. Dasselbe hat mit den von weißem Pilzgeflecht unter der Rinde bedeckten Exemplaren zu geschehen. Beide Maßregeln werden gleichzeitig durchgeführt. Die an ihren welken, sich ... färbenden oder schon trockenen Nadeln ... Ersatznadeln kenntlichen Kiefern werden ... über dem Boden zur Untersuchung entrindet; ein Axthieb genügt, sie umzulegen.

3. Ferner müssen im Frühjahr jeder ... Vertilgungsmaßregeln unausgesetzt vom ... bis zum Oktober durchgeführt werden:

a) Tägliches Sammeln der Käfer an ... Futterstellen, d. h. in den Kulturen ... Schonungen. Das Abstreichen der Kä... mit einem Schmetterlingsnetz hat sich ... Wie beim Sammeln von Maikäfern, so ... auch zur Vertilgung des Notatus Sch... herangezogen werden. In den Forst... welchen im Winter gegen die in den Pu... wiegen ruhenden Entwicklungsstadien ... gegangen wurde, wird dies unbedingt ... Es empfiehlt sich, rechtzeitig sich mit den ... behörden in Verbindung zu setzen.

b) Auslegen von glattrindigen, ... Fangkloben und tägliches Absammeln ... Die Kloben werden zweckmäßig in den ...

Beständen sowie am Rande von Kulturen ausgelegt, ganz genau in der Weise, wie es zum Abfangen des großen braunen Rüsselkäfers geschieht.

c) Auch in Kulturen ist auf kränkelnde Pflanzen zu achten; sie werden ausgerissen und verbrannt. Beim Heraustragen derselben aus den Kulturen darf keine verloren gehen. Wird beim Ausreißen der Boden stark gelockert, dann sind die benachbarten Pflanzen anzutreten.

Was ich in meiner „Technik des Forstschutzes" (zu beziehen durch J. Neumann, Neudamm) über diese Arbeiten unter normalen biologischen Verhältnissen sagte, gilt ganz besonders im Eulenfraßgebiet: „Die Maßregeln müssen allen anderen Arbeiten vorangestellt werden . . . Es ist mehr gewonnen, wenn eine Kultur — hier ein kränkelnder Jungholzbestand — gerettet wird, als wenn einige Hektar mehr bepflanzt werden. Wenn man — wie es leider vielfach üblich ist — die Vertilgungsarbeiten erst an zweiter Stelle, nach anderen Arbeiten vornimmt, dann entgehen sehr viele Käfer der Vernichtung."

Auch der Pissodes notatus hat zahlreiche Schmarotzer. Auf ihre Hilfe ist — wie der Verlauf des Eulenfraßes als Lehrbeispiel zeigt — kein Verlaß. Die Tachinen, Ichneumonen und Pilze sind erst in Massen auf dem Kriegsschauplatz erschienen, als die Schlacht verloren, die Bestände entnadelt waren; dann haben sie freilich den Feind vernichtet, so daß er sich nicht wieder erheben wird.

Ich will hoffen, daß ich bezüglich des Pissodes notatus zu schwarz sehe, daß sein Auftreten nur vereinzelt ist. Aber ich habe es für nötig gehalten, seine Lebensweise und Bedeutung zu schildern und die Aufmerksamkeit auf ihn zu lenken.

Das Gehalt und die Stellung der Preußischen Staatsförster.

Von Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Ein altes Sprichwort sagt: „Hoffen und Harren macht manchen zum Narren". 25 Jahre und länger haben wir Förster gehofft und geharrt, und immer, wenn wir auf Grund von Aeußerungen maßgebender Personen am Ziele unserer Wünsche angekommen zu sein glaubten, erlebten wir eine große Enttäuschung. Einmal war es der uns wohlgesinnte Minister von Podbielski, der seine Versprechungen durch plötzlichen Abgang nicht erfüllen konnte, das andere Mal waren es Abgeordnete der Rechtsparteien, die, wie angenommen wurde, aus Rücksicht auf den Gemeinde- und Privatwaldbesitz im letzten Augenblick umschwenkten, und das letzte Mal hat zweifellos e eigne Organisation versagt. Kein Wunder, ß der Försterstand heute, wo auch seine parpfennige durch die Zustände im Reich rtlos geworden sind, mutlos und erbittert steht!

Bei allen Besoldungsregelungen waren es Nebeneinnahmen aus der Landwirtschaft, einer gerechten Regelung im Wege standen. r gesamte Försterstand wurde mit seinen beneinnahmen nach den Verhältnissen im ten eingeschätzt, und es wurde nicht daran acht, oder es wollte nicht daran gedacht den, daß die Verhältnisse im Westen ganz ere sind, und daß dort ein erheblicher Teil Förster fast gar keine oder nur geringe dwirtschaft hat, daß also der Förster im ten ganz erheblich schlechter gestellt ist als Förster im Osten.*) Die letzte Besoldungsregelung im Jahre 1920 sollte endlich mit allen Ungerechtigkeiten aufräumen; wir sollten das unserer Stellung entsprechende Gehalt bekommen und für die gewährten Emolumente Abgaben in die Staatskasse zahlen. Sind wir nun in die unserer Stellung entsprechende Besoldungsgruppe eingereiht worden? Diese Frage müssen wir glatt verneinen. Wir befinden uns in Gruppe 6, und der außergewöhnliche Unterschied zwischen den Gruppen 6 und 7 sagt uns, daß die Gruppe 6 als die der gehobenen Unterbeamten angesehen wird. Dagegen müssen wir für Dienstwohnung, Holz und Ländereien überaus hohe Beträge zahlen, so daß wir uns dadurch nach der Regelung erheblich schlechter stehen als vorher. Die Landlehrer befinden sich in Gruppe 7, und es ist früher häufig darauf hingewiesen worden, daß die Landlehrer und Förster in eine Besoldungsgruppe gehörten, da sie meist unter gleichen Verhältnissen lebten und, was Dienstwohnung, Ländereien und Kinder-Erziehung anlangt, mancherlei gemeinsam hätten. Wem die Landlehrer diesen Erfolg verdanken, will ich nicht erörtern. Die paar tausend Förster besitzen keine Macht, und auf ihre politische Gesinnung hat man weder früher noch heute Wesentliches gegeben. Der vielleicht etwas angenehmere Dienst des Försters wird bei dem Lehrer durch drei Monate Ferien im Jahre vollständig ausgeglichen.

Es ist stets so gewesen, daß das Pferd, das den Hafer verdient, ihn nicht bekommt,

*) Wir glauben nicht, daß bei den hohen aben, die auf dem Dienstacker zur Zeit ruhen, Förster des Ostens heute denen des Westens nüber sich in besserer Wirtschaftslage befinden; im Gegenteil, je größer heute die Wirtschaft, desto schwerer die Sorgen. Vielleicht haben aber früher die Verhältnisse für den Osten günstiger gelegen.
Die Schriftleitung.

und es ist ferner so, daß in den Verwaltungen, welche das Geld im Staate aufbringen, am meisten gespart wird. Wir Förster wissen genau die Schwierigkeiten zu schätzen, in der sich Reich und Länder wegen der Aufbringung der Gelder befinden. Aber warum ist es gerade die Forstverwaltung, die sich vom Finanzministerium immer wieder und wieder zu Sparmaßnahmen den eigenen Beamten gegenüber drängen läßt?

Viele Hunderte von dienstfähigen Förstern sind im letzten Jahre abgebaut worden, und bei den Landlehrern hat man kaum an Abbau gedacht. Warum rücken die Landlehrer mit etwa 45 Lebensjahren nach Gruppe 8 auf, während die Förster erst im 56. oder 57. Lebensjahre nach Gruppe 7 aufsteigen?

In fast allen Verwaltungen werden neue Amtsbezeichnungen verliehen, z. B.: Obersekretär, Oberrentmeister, Oberbahnhofsvorsteher, Oberbahnmeister, Eisenbahningenieur, Ober-Gerichtsvollzieher, Oberstraßenmeister usw. Und warum werden in der Forstverwaltung die alten Titel Hegemeister und Forstmeister nicht mehr vergeben?

Warum mußte erst die Revolution die längst überlebten Bezeichnungen wie „Schutzbezirk" und „Schutzbeamte" beseitigen?

Warum wurden bei der Eisenbahn, der Post, der Justiz, der Polizei und der Lehrerschaft die Beförderungsstellen so erheblich vermehrt, und warum sind dem Försterstand die wenigen Beförderungsstellen, die er hatte, dauernd verkleinert worden?

Das alles sind Fragen, die zu der Annahme berechtigen, daß uns das nötige Entgegenkommen an allen in Betracht kommenden Stellen gefehlt hat und noch fehlt.

Mit welchen Hoffnungen ist mancher der jetzt abgebauten Förster in seinen Beruf eingetreten, und mit welchen Enttäuschungen hat er ihn verlassen müssen?

Obwohl in verschiedenen Erlassen gesagt ist, daß für das Besoldungsdienstalter der Tag des Forstversorgungsscheins maßgebend sein soll, hat man die aktiv gedienten Oberjäger beim Aufrücken nach Gruppe 7 um drei Jahre zurückversetzt. Regulativmäßig garantierte Rechte können nicht durch Vereinsbeschlüsse genommen werden, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Die Gleichmacherei nach dem Kriege dürfte in dieser Richtung nicht in Anwendung kommen, weil hier wohlerworbene Rechte in Frage kommen.

Nach den kommenden Landtagsverhandlungen soll ein Ausschuß gebildet werden, der ein besseres Verhältnis zwischen Oberförster und Förster anbahnen soll. Wenn neue Vorsitzende des Oberförster- und Förstervereins sich vielleicht auch die Hände reichen werden, so wird das noch lange nicht genügen, um das Verhältnis so zu gestalten, wie es im Interesse des Dienstes längst sein müßte und sein könnte. Gerade ich, der ich in meiner 25jährigen Försterzeit mit meinen sämtlichen Vorgesetzten auf gutem Fuße gestanden habe, *halte mich für* verpflichtet, offen zu sagen, daß im Försterstand der Glaube leider zu fest sitzt, daß es einem einflußreichen Teile unserer Herren Vorgesetzten darauf ankommt, den Försterstand in seinen materiellen Wünschen sowie Bildungsbestrebungen niederzuhalten. Legt die Verwaltung Wert darauf, daß das Verhältnis zwischen Oberförster und Förster besser wird, dann muß bewiesen werden, daß der Glaube im Försterstande irrig ist. Wir wissen ganz genau, daß es viele Oberförster gibt, die ein warmes Herz für ihre Untergebenen haben, aber ihr Einfluß scheint nicht stark genug zu sein, um die bekannten Reden und Broschüren, welche schließlich doch nur die Niederhaltung des Försterstandes bezwecken, unwirksam zu machen. Wir wissen ebenfalls ganz genau, daß die Standespolitik der Förster in den letzten sechs Jahren durchaus falsch war. Wenn wir aber die Vorgänge von Heidelberg usw. berücksichtigen, dann können dem Försterstande mildernde Umstände nicht versagt werden. Der Försterstand befand sich nicht nur in der Abwehr, sondern auch zeitweise in der Notwehr. Es ist aber eine alte Erfahrung, daß sich mit zufriedenen, gut durchgebildeten Beamten leichter arbeiten läßt als mit weniger gut gebildeten und unzufriedenen Beamten, und es sollte nicht vergessen werden, daß der Förster ein wichtiges, Autoritäten haben gesagt, das wichtigste Glied in der Forstverwaltung ist. Deshalb sollten unsere Herren Vorgesetzten jede Gelegenheit benutzen, für den Försterstand in seiner Gesamtheit einzutreten. Geschieht dies, so wird — davon bin ich überzeugt — in die Herzen der Förster volles Vertrauen zu ihren Vorgesetzten einkehren. Dann werden auch die Reden von Heidelberg und die Broschüren von von Bentheim und Erdmenz im Försterstande bald vergessen sein.

Möge das bevorstehende Weihnachtsfest ein wirkliches Friedensfest für die grüne Farbe werden, und möge endlich das Morgenrot des Tages leuchten, an dem sich die Förster nicht mehr als Stiefkinder des Staates fühlen. Das ist mein aufrichtiger Wunsch.

Die Anstellung auf Probe und der Uebergang zur Anstellung auf Lebenszeit bei den Gemeindeforstbeamten.

Von **Carl Balz.**

Über die Anstellung auf Lebenszeit nach Ablauf der Probezeit bestehen meistens unzutreffende Auffassungen. Aus der Anstellung „auf Probe" läßt sich kein Anspruch auf lebenslängliche

Anstellung ableiten, denn es kommt ganz darauf an, was in der Anstellungsurkunde oder im Ortsstatut darüber gesagt ist. Die Anstellung auf Probe erfolgt ebenfalls durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde, aber im übrigen findet das Kommunalbeamtengesetz nur so weit Anwendung, als dies ausdrücklich vorgesehen ist. Die auf Probe angestellten Beamten sind Kommunalbeamte im Sinne des Gesetzes, aber den definitiv angestellten Beamten gegenüber nur in gewissen Fundamentalrechten gleichgestellt.

Die lebenslängliche Anstellung der Forstbeamten ist nur im Regierungsbezirk Wiesbaden

(Fortsetzung siehe Seite 1126.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte November 1924.

(Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

…gebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr: Mdrgst. ℳ	Höchster Preis ℳ	II 1,01—2,0 / 50—59: Mdrgst. ℳ	Höchster Preis ℳ	III 0,51—1,00 / 40—49: Mdrgst. ℳ	Höchster Preis ℳ	IV bis 0,50 fm / 30—39: Mdrgst. ℳ	Höchster Preis ℳ	V bis 29 cm: Mdrgst. ℳ	Höchster Preis ℳ	Gemischt: Mdrgst. ℳ	Höchster Preis ℳ
…ußen	Kiefer	.	.	22,30	22,30	22,10	22,10	19,70	19,70	.	.	16,86	21,18
…nark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19,40	30,48
…ern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24,30	26,39
…nburg	"	28,35	28,35	26,50	26,50	.	.	.	.	.	.	18,98	22,55
…en	"	27,20	34,—	23,40	26,—	18,80	21,—	14,20	15,10	.	.	.	.
…n	"	33,50	35,88	28,15	32,73	25,30	26,73	19,63	22,10	.	.	.	.
…er	"	33,80	33,80	28,35	33,60	20,30	26,50	15,20	19,10	.	.	.	.
…er	Nadelh.	29,57	29,57	28,85	28,85	26,49	26,49	21,88	21,88	.	.	.	.
…Nassau	Kiefer	23,80	23,80	21,07	24,10	17,88	18,10	13,60	13,80	.	.	14,07	15,53
…Nassau	Lärche	.	.	17,60	17,60	13,40	13,40	12,70	12,70	.	.	.	.
…ßen	Fichte	.	.	21,40	21,40	21,90	21,90	19,25	19,25	.	.	.	.
…n	"	19,10	40,20	18,—	25,30	16,80	22,90	13,50	17,90	.	.	.	.
…n	Nadelh.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17,42	23,—
…	Fichte	30,16	31,80	28,85	29,90	25,42	25,60	16,79	22,52	.	.	30,90	30,90
…er	"	23,70	36,30	22,—	39,03	24,37	30,10	18,—	22,32	.	.	19,70	19,70
…n	"	.	.	30,70	30,70	26,10	26,10	21,80	21,80	.	.	25,10	25,10
…en	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	10,—	10,—		.
…	Bu. A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28,—	28,—
…r	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10,—	10,—
…	Eiche A	147,60	147,60	125,—	125,—	92,—	92,—	.	.	.	.	.	.
…r	"	150,20	150,20	110,40	110,40	72,20	72,20	41,20	41,20	27,—	27,—	.	.
…assau	"	.	.	81,40	81,40	81,40	81,40	35,—	35,—	35,—	35,—	.	.
…urg	Eiche B	73,51	73,51	70,53	70,53	52,05	52,05	31,26	31,26	25,48	25,48	.	.
…	"	75,—	75,—	69,—	69,—	64,—	64,—	52,—	52,—	48,—	48,—	.	.
…	"	53,20	77,60	47,95	82,50	34,30	58,70	25,10	39,30	17,80	26,30	.	.
…ssau	"	.	.	.	.	56,—	56,—	34,40	34,40	22,50	22,50	.	.
…	"	.	.	.	.	.	.	.	.	12,10	12,10	44,—	44,—
…urg	Ei. A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42,41	42,4
…	"	.	.	.	.	49,43	49,43	27,89	27,89	20,04	20,04	31,90	31,9

Grubenholz

Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Kiefer	.	.	.	.	8,58 / 11,82
"	.	.	.	.	15,50
"	10,70	13,25	13,25	12,10	.
"	.	.	.	12,60 / 15,55	.
"	.	.	.	.	12,—
Nadel	.	.	.	13,60	.
Eiche	.	.	.	11,—	.
"	.	.	.	.	10,— / 18,—

Papierholz

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Hannover	Fichte	11,79	9,09	.
Westfalen	"	.	.	9,— / 10,60

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Ostpreußen	Kiefer	16,45
Brandenburg	"	16,20

gesetzlich festgelegt (Ges. vom 12. Oktober 1887, Ges.-Samml, S. 411), denn hier ist bestimmt, daß eine einjährige Probedienstzeit abzuleisten ist, nach deren „vorwurfsfreier Ablegung" die lebenslängliche Anstellung zu erfolgen hat. In diesem Falle geht die Anstellung auf Probe aber nicht mit deren Ablauf in die lebenslängliche über, sondern sie ist an die vorwurfsfreie Ablegung der Probedienstzeit geknüpft und hängt von der Erfüllung dieser Bedingung ab. Ob das aber zutrifft, hängt wiederum nicht davon ab, daß die Anstellungsbehörde den Beamten nach Ablauf der Probezeit schweigend weiter beschäftigt, denn in diesem Falle ist der Beamte nicht lebenslänglich angestellt, weil der Wille nicht zum Ausdruck gebracht ist, daß die lebenslängliche Anstellung erfolgt sein solle.

Die „vorwurfsfreie Ablegung" der Probedienstzeit muß festgestellt werden, aber das ist erst dann der Fall, wenn die lebenslängliche Anstellung rechtsverbindlich zum Ausdruck gebracht worden ist. Wo das nicht geschehen ist, liegt die lebenslängliche Anstellung nicht vor, weil diese von der Erfüllung einer Bedingung abhängig ist, die festgestellt sein muß, in diesem Falle durch die tatsächliche Anstellung auf Lebenszeit.

Wenn hier von einer gewissen Verpflichtung der Gemeinden gesprochen werden kann, so entfällt diese aber in den übrigen Teilen der früheren Monarchie, wenn nicht ausgesprochen worden ist, daß sich nach Ablauf der Probezeit diese Anstellung in eine lebenslängliche verwandelt. Ist in der Anstellungsurkunde überhaupt nichts gesagt, so entscheidet das Ortsstatut, das aber meistens, bewußt oder unbewußt, so abgefaßt ist, daß nicht der Zeitablauf die Entscheidung zu tragen hat, sondern wohl immer die lebenslängliche Anstellung noch eines besonderen Aktes der zur Anstellung berufenen Behörde bedarf.

Es tut daher jeder gut, seine Anstellungsurkunde genau zu prüfen, damit er nicht eines Tages die unangenehme Überraschung erfährt, daß er trotz allem nur auf Kündigung angestellt ist. Die Folgen können unter Umständen sehr unangenehm sein.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat sich bereits in seinem Urteil vom 10. November 1913 in diesem Sinne ausgesprochen. Ist die lebenslängliche Anstellung an eine Bedingung geknüpft, daß sie sich nicht durch Zeitablauf vollzieht, so erfolgt zunächst eine Verlängerung der Probezeit. Ist die feste Anstellung nicht erfolgt, so kann bei weiterer Beschäftigung die Kündigung ausgesprochen werden. In Preußen können Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Anstellungs-Behörde entlassen werden. (§ 83, Ges. v. 21. Juli 1852.)

Forstliche Rundschau.

Der Einfluß des Entzugs von Grundwasser auf die Vegetation. Mededelingen van het Ryksboschbouwproefstation. Deel I, Aflevering III (1924). (Mitteilungen der holländischen forstlichen Versuchsanstalt, Teil I, Lieferung 3.)

Das vorliegende Heft bringt drei Abhandlungen, von denen namentlich die erste, welche sich mit dem Einfluß des Entzugs von Grundwasser auf die Vegetation beschäftigt, auch für Deutschland besonderes Interesse besitzt.

Die Notwendigkeit der Versorgung mit gutem Trinkwasser hat immer mehr dazu geführt, Grundwasser durch Leitungen oft aus weiten Entfernungen herbeizuschaffen. Durch die dauernde Entnahme von großen Mengen Trinkwassers besteht für die Bezugsorte die Gefahr einer für die Vegetation schädlichen Austrocknung, weshalb die Landwirtschaft vielfach lebhafte Besorgnisse für die Ertragsfähigkeit der in Betracht kommenden Ländereien hegt.

Der holländische Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel hat daher im Jahre 1917 einen Ausschuß zum Studium dieser Frage berufen, welchem u. a. auch der Vorstand der forstlichen Versuchsanstalt in Wageningen, Herr Hesselink, angehörte. Der Ausschuß konnte jedoch erst 1919 mit seinen Arbeiten beginnen und hat nun einen umfassenden Bericht erstattet, dessen Original bei der forstlichen Versuchsanstalt aufbewahrt wird, während nur ein Auszug hieraus zur Veröffentlichung gelangt.

Die Untersuchungen sind im Dünengebiet der Küsten vorgenommen worden, weil hier die Beschaffenheit des Bodens am einfachsten und die sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse am übersichtlichsten sind.

Das im Boden vorkommende Wasser findet sich in vielen Fällen in verschiedenen Formen, die durch weniger durchlässige Bodenschichten getrennt sind. Man kann alsdann unterscheiden zwischen dem Oberflächenwasser und dem eigentlichen Grundwasser. Ersteres bildet sich durch die von der Oberfläche eindringenden Niederschläge, die sich oberhalb der ersten undurchlässigen Bodenschicht ansammeln, während das eigentliche Grundwasser tiefer steht.

Durch die Entnahme von Wasser wird [illegible] Spiegel der im Boden vorhandenen Wasserschichten erniedrigt, namentlich in der Nähe [illegible] Ortes der Entnahme.

Während bei dem Bezug von Wasser [illegible] dem tieferen Grundwasser eine Absenkung [illegible] Spiegels oft kaum wahrnehmbar ist und [illegible] Entnahme keinen Einfluß auf den Stand [illegible] Oberflächenwassers ausübt, vermindert sich [illegible] Benutzung von Oberflächenwasser zur [illegible]versorgung dessen Stand in weitem [illegible] ebenso, wie die Messung in den Stand[illegible] anzeigt. Es ist daher für die Vegetation [illegible] wesentlicher Bedeutung, aus welcher der [illegible] Wasserschichten die Entnahme erfolgt.

Für die weiteren Untersuchungen wird [illegible] Oberflächenwasser in Betracht gezogen.

kann, von diesem ausgehend, drei Schichten unterscheiden: a) das Oberflächenwasser (Grundwasser im engeren Sinne), b) eine darüber liegende Bodenschicht von 30 bis 50 cm Mächtigkeit, in welcher die Poren infolge der kapillaren Hebung mit Wasser gefüllt sind, und c) die darüber liegenden Bodenschichten bis zur Oberfläche, deren Poren teils mit Wasser, teils mit Luft gefüllt sind. Die Pflanzen, deren Wurzeln sich lediglich in dieser letztgenannten Zone verbreiten, leben ausschließlich von dem hier befindlichen Wasser und den atmosphärischen Niederschlägen, werden also von dem Wassergehalt der tieferen Schichten und von einer Senkung des Grundwasserspiegels nicht betroffen.

Von wesentlichem Einfluß auf die Vegetation und deren Wasserhaushalt ist die Gestaltung der Bodenoberfläche mit ihren Erhebungen und Vertiefungen. In letzteren wachsen solche Pflanzen, die eine regelmäßige Versorgung mit Wasser beanspruchen, welche lediglich das Grundwasser zu gewährleisten vermag; auf den Erhöhungen dagegen vermögen nur solche Pflanzen zu wachsen, die sich mit weniger Feuchtigkeit begnügen und das Grundwasser entbehren können.

Erfolgt eine Absenkung des Grundwassers, so übt diese folgenden Einfluß auf die Pflanzenwelt: Die ursprüngliche Vegetation der Dünentäler erfährt eine Veränderung, die abhängt von der ursprünglichen Zusammensetzung der Flora, vom Zustand der oberen Bodenschicht und dem Vorhandensein oder Fehlen beschattender Arten. Das Wachstum von Pflanzen, deren Wurzelraum mehr als 70 cm über dem Spiegel des Grundwassers liegt, wird durch die Wasserentnahme nicht mehr beeinflußt, ebensowenig auch die Vegetation der Dünenhügel.

In den von der Kommission untersuchten Fällen ist ein Flüchtigwerden des Sandes infolge der Wasserentnahme nur ausnahmsweise beobachtet worden.

Auf Dünensand finden sich günstige Bedingungen für landwirtschaftliche Kultur nur etwa bis [illegible] cm über dem Grundwasserspiegel. Schon bei einer Erhebung von 80 cm wird das Ergebnis [illegible]er, darüber hinaus hat die Landwirtschaft [illegible] praktische Bedeutung mehr.

Die Senkung des Grundwasserspiegels kann [illegible]r landwirtschaftlich benutzte Flächen ertraglos [illegible]en. Hierfür genügen schon 50 cm, eine noch [illegible]ergehende Absenkung ist dann bedeutungslos.

Für Weiden auf Dünensand ist eine Erhebung [illegible] 30 cm über dem Grundwasserspiegel am [illegible]; ein Höhenunterschied von 50 cm macht [illegible] Gelände schon unbrauchbar für diesen Zweck. [illegible] Senkung um 20 cm reicht also schon hin, um [illegible] dem Falle verderblich zu wirken.

[illegible]ittelalte Kiefern von 40 bis 70 Jahren [illegible]en in den Dünen bei einem Stande des [illegible]wassers von 50 bis 100 cm wesentlich besser [illegible]che, die 3 m und mehr darüber stocken. Im [illegible] Falle wechselt der jährliche Stärkezuwachs mit den Schwankungen des Grundwasserspiegels, im zweiten besteht kein Zusammenhang zwischen der Niederschlagsmenge und dem Zuwachs. Die Senkung des Grundwasserspiegels macht ihre Wirkung nur auf Kiefern bemerklich, die höchstens 1,50 m darüber stocken.

Die Eiche scheint noch bei einem Grundwasserstand von 3 m von dieser Feuchtigkeit Nutzen ziehen zu können. Nach einer Absenkung des Grundwassers erholt sie sich aber ziemlich rasch.

Alte und starke Bäume, die nahe dem Grundwasserspiegel stocken, leiden durch dessen Senkung am meisten.

Durch eine Senkung des Grundwassers werden in den Dünentälern die gleichen ungünstigen Bedingungen für die Aufforstung geschaffen, wie sie in den übrigen Teilen der Dünen bestehen; am schwierigsten wird dann die Kultur der Laubhölzer.

Durch die Entnahme von Grundwasser wird der Anbau der Kiefer in den Dünentälern zwar erschwert, aber nicht unmöglich gemacht; auf allem Gelände, das schon jetzt 3 m und mehr über dem Grundwasserspiegel liegt, hat dessen Entnahme keinen Einfluß. Infolgedessen ist der Wasserentzug für den weitaus größten Teil des Forstgeländes der Dünen bedeutungslos.

Die Wasserentnahme in den Dünen hat eine Senkung des Grundwasserspiegels zur Folge, deren Maß abhängt von der Einrichtung der Pumpstationen, der geologischen Beschaffenheit, der Menge des entnommenen Wassers und der Entfernung von den Brunnen.

Außerhalb der Dünen hängt der Einfluß der Wasserentnahme von anderen Bedingungen ab.

Auf den ärmsten Sandböden bestehen auch hier, abgesehen von Abweichungen in der Struktur des Bodens, ungefähr dieselben Verhältnisse wie in den Dünen. Auf den besseren Sandböden finden sich immer mehr Pflanzen, die vom Grundwasser unabhängig sind; man kann daher hier schließlich landwirtschaftliche Kultur in beliebiger Höhe über dem Grundwasser betreiben, auf Lehmböden lassen sich sogar Weiden unabhängig vom Grundwasser anlegen. Die Senkung des Grundwassers wird in letzterem Falle immer wirkungsloser.

Die Wirkung des Wasserentzuges beschränkt sich hiernach auf die tieferen Teile der Dünen. Hier aber übt dieser einen so ungünstigen Einfluß, daß sich die ursprüngliche Vegetation mehr oder weniger rasch vollständig verändert hat.

Dr. Schwappach.

Der Dauerwald in 16 Fragen und Antworten, für den Gebrauch im Walde dargestellt von Wiebecke, ordentlichem Professor an der Forstlichen Hochschule Eberswalde, Preußischem Forstmeister, früherem Stadt- und Forst[illegible] in Frankfurt a. O. Mit einem B[illegible] von v. Keudell-Hohenlübbichow, [illegible] der Forstwissenschaften, Vors[illegible] Brandenburgischen Waldbesitze[illegible] je einem Vorwort zur zwei[illegible]

vierten Auflage vom Verfasser. Vierte, durchgearbeitete Auflage (7. Tausend)*). 1924. Pommernblatt-Verlagsgesellschaft m. b. H., Stettin-Neutorney. XXVIII + 119 Seiten 8°. Preis fest broschiert 5 Gmk. und 0,20 Gmk. für Porto.

Nachdem vor etwa einem halben Jahre die zweite und dritte Auflage in der „Deutschen Forst-Zeitung" besprochen worden ist, liegt jetzt die vierte Auflage vor. Sie ist, abgesehen vom neuen Vorwort und dem stattlicheren Gewand — besserem Papier, größerem Druck —, unverändert geblieben; auch die alten Druckfehler sind sorgfältig übernommen; z. B. Seite 3 0,31 statt 6,31; Seite 84 Wollyn statt Wollny; Seite 104 Fankhausen statt Fankhauser.

Im Vorwort zur vierten Auflage bespricht der Herr Verfasser nach großen Gesichtspunkten die Lehren, die uns der jetzige Eulenfraß hinsichtlich der Bildung von Bestandsrücklagen und des naturgemäßen Aufbaues des Waldes in Mischbeständen erteilt, und die Maßnahmen in Hieb und Wiederkultur, mit denen wir die Folgen des Fraßes abschwächen können. Dabei wird der Wühlkultur, als deren bahnbrechender Vertreter Senator Geist in Waren gebührend genannt wird, eine bedeutsame Rolle zuerkannt.

Im Text des beliebten Buches ist, wie bemerkt, keine Änderung vorgenommen. Verfasser will zu den Kritiken der früheren Auflagen in besonderen, demnächst erscheinenden Arbeiten („Waldbau im ostdeutschen Kiefernwalde" und „Dauerwaldeinrichtung") Stellung nehmen. Es darf daher hier auf die früheren Besprechungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" verwiesen werden. Die hohen Verdienste, die sich Wiebecke mit seinem Werke um den norddeutschen Wald erworben hat, sind darin gebührend hervorgehoben. Diese Anerkennung gilt auch der neuen Auflage.

König.

*) Richtig: 8. Tausend.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die diesjährigen forstlichen Lehrgänge des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes.

Vom 28. Februar bis 3. März 1924 fand ein forstlicher Lehrgang für Kleinwaldbesitzer statt, an dem sich 55 Herren beteiligten und über den im „Deutschen Forstwirt" Nr. 33 berichtet worden ist.

Forstliche Lehrgänge für Privatforstbeamte fanden vom 30. Mai bis 5. Juni 1924 und vom 9. bis 15. Oktober 1924 statt; sie waren von 91 bzw. 74 Teilnehmern, darunter je 3 jüngere Herren des Privatwaldbesitzes, besucht.

Der forstliche Lehrgang für Privatwaldbesitzer fand vom 16. bis 22. Oktober 1924 statt. Es nahmen daran 32 Herren teil.

Nicht nur Herren aus dem Bereich des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, sondern auch aus anderen Waldbesitzerverbänden, namentlich Pommern, Mecklenburg, Sachsen und Schlesien, aber auch vereinzelt aus dem Rheinland, aus Thüringen und Ostpreußen waren der Aufforderung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes gefolgt, um unter der Leitung des Herrn Forstmeisters Professor Wiebecke im Staatslehrrevier Eberswalde und im Privatlehrrevier Hohenlübbichow des Herrn Dr. von Keudell in der Praxis die neuzeitlichen Lehren der Forstwirtschaft zu beobachten und mit kritischem Auge zu prüfen, deren weiteste Verbreitung und Durchführung im Interesse der Steigerung der heimatlichen Holzproduktion von führenden Herren für nötig erachtet wird.

Seit seiner Gründung im Jahre 1919 hat der Brandenburgische Waldbesitzerverband diese Lehrgänge eingerichtet. Stets hat sich ihm in bereitwilligster, dankenswerter Weise Herr Professor
lint ...ecke als Leiter zur Verfügung gestellt.
1919 mit ...tsache, daß Wiebecke bei allen Lehr-
einen umfas...s betont, daß man seinen Lehren nicht
Original bei de...ben solle, sondern daß man die
bewahrt wird, w... aus einer über 40jährigen Praxis
zur Veröffentlichun...rungen an den vorgeführten Bildern und Gegenbildern der verschiedensten Teile des Staatslehrreviers Eberswalde und des mit jedem Jahre dank der intensivsten Bodenbearbeitung nun erstaunliche Erfolge zeigenden Privatreviers Hohenlübbichow scharf beobachten, nachdenklich prüfen und dementsprechend für die eigenen, örtlichen Verhältnisse auswerten solle, und die Tatsache, daß bisher wohl ohne Ausnahme jeder Teilnehmer mit größter Befriedigung den Lehrgang besucht und es unumwunden eingestanden hat, unendlich viel in der Praxis wieder zugelernt zu haben, beweisen, daß der Brandenburgische Waldbesitzerverband mit diesen Veranstaltungen den richtigen Weg eingeschlagen hat. Die Teilnehmerzahl wächst von Jahr zu Jahr. Professor Wiebecke hat des öfteren in ehrenden Worten des Oberforstmeisters Professor Moeller als desjenigen gedacht, dem der Ruhm gebührt, den Namen „Dauerwald" geprägt und den Begriff desselben vertieft zu haben. Bei jedem Lehrgange wird an dem bekannten Pflanzgarten Moellers, in dem er seine letzte Ruhestätte gefunden hat und in dem ein Denkmal für Oberförster Haack steht, halt gemacht und ihrer Verdienste bezüglich der Humus- und der Mylochicenforschung, sowie der Ergründung der Baumschwamm-, Kienzopf- und Schütteforschung und deren Bekämpfung gedacht. Der Dauerwaldgedanke wird von Wiebecke dahin erläutert, daß jede Waldwirtschaft auf dauernder Bodenpflege durch dauernde Bestands- und Mischbestandspflege begründet sein müsse, und daß nur auf diese Weise Höchsterträge dauernd im deutschen Walde ermöglicht werden können.

Während sich die Lehrgänge für Kleinwaldbesitzer auf eine dreitägige Wanderung durch die verschiedenen Teile der Staatsoberförsterei Eberswalde und angrenzende Gemeindewaldungen sowie auf einen Tagesausflug nach Hohenlübbichow beschränkten, sind für die anderen Lehrgänge fünf Tage für Eberswalde vorgesehen, die die Wanderungen auf den Schlußtag in Hohenlübbichow vorbereiten sollen. Bei der gesteigerten Viel...

der Hohenlübbichower Forstwirtschaft wird erwogen, künftig diesem Revier zwei Tage zu widmen.

Es würde über den Rahmen des zur Verfügung stehenden Raumes hinausgehen und den Leser auch ermüden, wollte man in stets chronologischer Weise jeden Lehrgang hier nach dem jeweiligen Tagesprogramm beschreiben. Eine solche Darstellung würde aber zeigen, daß nicht immer ein und derselbe Weg, sondern möglichst neue Wege auf den Wanderungen gewählt werden. Das Tagesprogramm wird nicht vor Beginn der Lehrgänge starr festgelegt, sondern tags zuvor, auf Grund der Wetterlage und der aus den Teilnehmerkreisen auftauchenden Fragen gewählt.

Es ist selbstverständlich, daß ein voller Tag jeweils der Besichtigung der Staatsdarre und des Samenkellers sowie der in dem Staatsrevier Eberswalde angewandten Geräte gewidmet wird. Die in der Bergedorfer A.-G., Hamburg, erhältliche Litzsche Säemaschine, der Spitzenbergsche Wühlspaten, die Spitzenbergsche Pflanzenbade und sein Pflanzholz werden gezeigt und praktisch vorgeführt unter besonderer Erwähnung der forstlichen Verdienste des verstorbenen Gubener Stadtoberförsters Litze und des so rührigen Hegemeisters Spitzenberg. Dann wurden die in Eberswalde angewendeten Drillwalzen und das Druckrad für die Freisaaten vorgeführt. Es ist selbstverständlich, daß die verschiedenen Bodenbearbeitungen je nach dem Bodenüberzug von der Kulturhacke bis zu dem Geistschen Frischling bzw. Keiler vorgeführt bzw. erläutert wurden. An diesem Tage werden ausgehobene Kiefernstämme gezeigt und deren Wurzelbildung erläutert und vor Augen geführt, daß Kiefernkulturbegründung durch Saat bei weitem das Vorteilhafteste ist. Die Privatforstbeamten werden in Gruppen eingeteilt und müssen praktische Übungen in der Bearbeitung und Vorbereitung des Bodens sowie im Pflanzen durchführen. Stammscheiben gleichaltriger 80jähriger Kiefern werden gezeigt aus Beständen, die im Mischwald stehen, oder auf reinen Kiefernflächen nach früherer Streunutzung mit ihrem erheblichen Durchmesser unterschieden. Der Saatkamp wird vorgeführt und dann zahlreiche Waldbilder mit den verschiedensten alten Naturverjüngungen sowie den verschiedenen Waldbodenzuständen gezeigt. Die Wanderung dieses Tages, die auch an dem für den Mitarbeiter Herrn Riewendt gesetztem Gedenkstein bei den letzten Exkursionen vorbeiführte, nimmt stets etwa acht Stunden in Anspruch. An den folgenden Tagen werden weitere Bilder in den Bezirken Eberswalde, Bornemannspfuhl, Melchow und Biesenthal gezeigt. Das Auszeichnen und Durchforsten von zehnjährigen und älteren Kiefernschonungen, von älteren und ganz alten Mischbeständen wird praktisch vorgeführt und durch die Privatforstbeamten in gruppenweiser Einteilung selbst vorgenommen. Die Begründung des Buchen- und Eichenunterbaues auf altem Ackerland bei Biesenthal, die Seggeflächen auf den Melchower Dünen, die unter alten Buchen, sogar unter der Traufe gut gedeihenden schlanken Kiefern, die schweren Bodenerkrankungen nach Kriegskahlschlägen und dergleichen mehr erregen jedesmal bei den Teilnehmern das höchste Interesse. Die zahlreichen, sehr tiefen Bodeneinschläge zeigen augenfällig die reinen Dünensand aufweisende Bodenstruktur. Andere Bodeneinschläge zeigen die gefährliche Ortsteinbildung und mahnen zur schleunigen Einbringung von Laubhölzern. Die Massenvergleichsflächen in dieser Gegend, unweit des Moellerschen Pflanzgartens, die einwandfrei, stammweise pro Hektar durch den Hegemeister Fricke aufgenommen sind, beweisen den Vorteil des gewaltigen Zuwachses im Dauermischwalde gegenüber Kiefernbeständen auf mit Beerkraut bezogenem Boden. Daß natürlich dem Eulenfraß auf diesen Lehrgängen längere Erörterungen gewidmet wurden, bedarf kaum der Erwähnung.

Die einzelnen Tageswanderungen nahmen meistens sieben bis acht Stunden in Anspruch und stellen hohe Anforderungen an die geistigen und körperlichen Kräfte der Teilnehmer. Oft wird erst gegen 5 Uhr nachmittags Eberswalde wieder erreicht. Aber nach einer etwa anderthalbstündigen Mittagspause beginnt bereits wieder im „Damhirsch" ein Vortrag von Forstmeister Wiebecke. Zunächst bespricht er alle auf die Tagesexkursion bezüglichen und ihm schriftlich vorgelegten Fragen, dann bereitet er die Zuhörer auf das nächstfolgende Tagesprogramm vor und hält einen Vortrag aus der Forstpolitik, dem Waldbau, der Insektenkalamität, der Samenbeschaffung, der Holzverwertung und dergleichen mehr, stets in geschickter Auswahl für das Verständnis der Teilnehmer eingestellt. Bei allen Vorträgen über Waldeinrichtung im Dauerwald pflegt Wiebecke als Grundlage der Beurteilung bisheriger Waldzustände auf die Ertragstafeln des von ihm als Altmeister der Forstwissenschaften bezeichneten Geheimrats Dr. Schwappach zurückzugreifen. Daß er viele seiner Erfahrungen gelegentlich im Walde oder im Saale mit drastischen Vergleichen aus der Landwirtschaft oder dem praktischen Leben, oft in humorvoller Art, belegt, ist eine nicht hoch genug zu bewertende pädagogische Eigenschaft des Herrn Leiters, durch die er während der achtstündigen Wanderungen und der oft mehr als zweistündigen Abendvorträge die Aufmerksamkeit der Zuhörer dauernd fesselt.

Professor Wiebecke erntete daher auf allen vier Lehrgängen für seine interessanten Darbietungen den ihm gebührenden Dank, der je nach der Art des Lehrganges ihm in herzlichen Ansprachen aus dem Munde von Privatwaldbesitzern, Kleinwaldbesitzern, Vertretern von Kommunalforsten oder von Privatforstbeamten gespendet wurde. Hierbei ist auch der Mühewaltung seiner treuen Mitarbeiter jedesmal dankend gedacht worden.

Gelegentlich des forstlichen Lehrganges der Privatwaldbesitzer hatten Herr Professor Dr. Schubert und Herr Professor Dr. Albert in besonders dankenswerter Weise ebenfalls je einen Vortrag übernommen.

An Hand wertvoller graphischer Darstellungen zur forstlichen Ertrags- und Zuwachslehre sowie zur forstlichen Meteorologie und Bodenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Erwärmung des Bodens zeigte Professor Dr. Schubert in seinen lichtvollen, objektiven Ausführungen den Weg, der zu einer Verständigung zwischen den Verfechtern der Bodenreinertrags- und der Waldreinertragslehre führen könne und bei der die neuzeitlichen forstlichen Wirtschaftsformen mit der dauernden Boden- und Bestandspflege nützliche Arbeit leisten können. Die Bemerkung in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 17. Oktober 1924 Nr. 42 Seite 986 über diese interessanten Darstellungen gibt näheren Aufschluß.

Der ebenfalls mit starkem Beifall aufgenommene Vortrag des Herrn Professors Dr. Albert war in seinem ersten Teile betitelt: „Fraget den Waldboden, was er zu produzieren vermag“, und beschäftigte sich im zweiten Teile mit dem richtigen Erfassen des Dauerwaldgedankens, schilderte die Gefahren, die eine falsche Auffassung bringen könnten, und ging auf die Bodenuntersuchungen in der Standesherrschaft Lieberose ein. Wertvolle Zahlengegenüberstellungen der für den Holzaufbau nötigen Grundstoffe für Kiefer bzw. Buche und deren durch Nadel- und Laubabfall aus dem Waldbau resultierenden Kräfte ergänzten diesen Vortrag.

Eine Wanderung durch die Ausstellung der forstlichen Hochschule mit ihrem wertvollen Material wurde ebenfalls mit allseitigem Danke begrüßt. Auch an dieser Stelle spricht der Brandenburgische Waldbesitzerverband den Herren Professor Dr. Schubert, Professor Dr. Albert, Privatdozent Dr. Liese und allen Herren, die bei dem Besuch der forstlichen Hochschule sich mit ihren Vorträgen und Erklärungen den Privatwaldbesitzern zur Verfügung gestellt haben, seinen verbindlichsten Dank aus.

Die auf allen Lehrgängen stattgehabte Besichtigung des Privatforstreviers Hohenlübbichow führte den Teilnehmern die Wirkung intensivster Bodenbearbeitung und Bodenpflege mit den bekannten forstlichen Ackergeräten vor Augen. Herr Dr. von Keudell und Herr Professor Wiebecke gaben bei den einzelnen Bildern und Gegenbildern ihre Erfahrungen in dankenswertester Weise bekannt. Man muß das Wachstum der Mischkulturen und des Unterbaues sowie die Laubholz- und Kiefernwanderkämpe unter Schirm gesehen haben, sonst würde einer Schilderung nicht geglaubt werden. Abschließend darf ohne Übertreibung gesagt werden, daß alle Teilnehmer der verschiedenen Lehrgänge voll befriedigt gewesen sind über das Gesehene und das Gehörte. Wenn ein Teil der mitgenommenen Erfahrungen und Fingerzeige von den Teilnehmern in die Tat umgesetzt wird, wofür schon aus früheren Jahren recht zahlreiche Beweise sowohl beim Einzelwaldbesitzer wie beim Kleinwaldbesitz vorliegen, so ist dem deutschen Walde und dem deutschen Volke wesentlich gedient. Die Steigerung der Holzproduktion im deutschen Walde sowie dauernde Boden- und dauernde Bestandspflege zu erreichen, ist der Endzweck der forstlichen Lehrgänge des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes. Diese Lehrgänge sind keine „Schnellkurse“, auf denen in wenigen Tagen die fehlenden Kenntnisse aufgenommen werden sollen. Eine gewisse Vorbildung auf forstlichem Gebiete wird bei den Herren Teilnehmern, namentlich von der grünen Farbe, vorausgesetzt, sonst können sie nicht die Fülle der Eindrücke verarbeiten und verwerten, die ihnen entgegentreten aus den vielen waldbaulichen Bildern der sechs Tage, die wie bei einem gemischten Kartenspiel durcheinander und nebeneinander infolge der verschiedenen Lage in den einzelnen Revierteilen gezeigt werden müssen und die sich erst beim Schlußvortrage des Herrn Professors Wiebecke und beim Nachdenken in eine zeitlich geordnete, zusammenhängende Bilderreihe einfügen können. Wenn Wissenschaft und Praxis sich überall zu gemeinsamer, verständnisvoller, tatkräftiger Arbeit vereinen, wie dies zwischen den Herren Vertretern der forstlichen Hochschule Eberswalde und dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband schon lange der Fall ist, wenn für den Kampf widerstreitender Meinungen nicht zu viel Kräfte unproduktiv zerrieben werden, werden die Früchte für den deutschen Wald nicht ausbleiben.

Würtz.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterschiedsbetrag für Dienstwohnungsinhaber usw. infolge anderweiter Einstufung ihrer Dienstorte.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 14. November 1924 (I C. 2 7165 Finanzabt. III. 2. 1036 Hochbauabt.).

Ziff. 1.

Dienstwohnungsinhaber, denen für den Monat Oktober 1924 ein Anrechnungsbetrag von solcher Höhe einbehalten worden ist, daß er den für Oktober 1924 zustehenden Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) zuzüglich des darauf entfallenden örtlichen Sonderzuschlages nicht erreichte, erhalten im Falle des Abschn. C des RdErl. v. 3. 11. 1924 (Bes. 2024/I. D. 1. 3573 — PrBesBl. S. 332 —) infolge Änderung der Einstufung ihrer Dienstorte anstatt des im Abs. VI daselbst festgesetzten Unterschiedsbetrages das Fünfzehnfache des Unterschiedsbetrages zwischen dem von ihnen für Oktober 1924 einbehaltenen Anrechnungsbetrage und dem ihnen für Oktober 1924 zustehenden Ortszuschlage (Wohnungsgeldzuschuß) einschl. des etwa darauf entfallenen örtlichen Sonderzuschlages, höchstens jedoch den im Abschn. C a. a. O. für gleiche Orte und Tarifklassen allgemein festgesetzten Unterschiedsbetrag für ein Jahr. Abs. III des Abschn. C a. a. O. gilt sinngemäß.

Beispiele:

I. Der für Oktober 1924 festgesetzte Anrechnungsbetrag übersteigt den für Oktober zustehenden Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) einschl. örtlichem Sonderzuschlag.

Im Oktober 1924 erhielt ein Beamter der Tarifklasse V an einem Ort der Ortsklasse A mit einem örtlichen Sonderzuschlag von 10 v. H. 36 RM × 10 v. H. = 39,60 RM Ortszuschlag. Der Anrechnungsbetrag belief sich für Oktober 1924 (66 v. H. der nach Ziff. 99 der PBV. auf jährlich 780 RM festgesetzten Friedensmiete) auf 42,90 RM. Nach Ziff. 99 Abs. 3 PBV. inder Fassung vom 30. 4. 1924 (PrBesBl. S. 116) waren jedoch dem Beamten nur 39,60 RM einzubehalten. Der Ort ist vom 1. 11. 1924 ab nach Ortsklasse C herabgestuft. Eine Änderung in den Verhältnissen des Beamten tritt dadurch nicht ein, da ihm nach wie vor nur der tatsächlich zustehende volle Ortszuschlag als höchster Anrechnungsbetrag einbehalten wird. Der Beamte erhält daher keinen Unterschiedsbetrag ausgezahlt.

II. Der für Oktober festgesetzte Anrechnungsbetrag bleibt unter dem für Oktober 1924 zustehenden Ortszuschlag usw., übersteigt jedoch den nach dem neuen Ortsklassenverzeichnis ab 1. 11. 1924 zustehenden Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) usw.

Einem Beamten derselben Tarifklasse wie zu Beispiel I wurde für Oktober 1924 — bei einer Friedensmiete von jährlich 600 RM — ein Anrechnungsbetrag von 33 RM einbehalten. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem und dem für Oktober 1924 zustehenden Ortszuschlag einschl. örtlichem Sonderzuschlag beträgt 39,60 RM — 33 RM = 6,60 RM. Der Beamte erhält demnach als Unterschiedsbetrag 15 . 6,60 RM = 99 RM ausgezahlt.

III. Der für Oktober 1924 festgesetzte Anrechnungsbetrag bleibt sowohl unter dem für Oktober 1924 als auch unter dem ab 1. November 1924 zustehenden Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) usw.

Einem Beamten derselben Tarifklasse und am gleichen Orte wie zu Beispiel I wurde für Oktober 1924 — bei einer Friedensmiete von jährlich 480 RM — ein Anrechnungsbetrag von 26,40 RM einbehalten. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem und dem für Oktober 1924 zustehenden Ortszuschlag einschl. örtlichem Sonderzuschlag beträgt 39,60 RM—26,40 RM=13,20 RM. Das Fünfzehnfache dieses Unterschiedsbetrages ist 198 RM. Der nach Abschn. C des RdErl. vom 3. 11. 1924 zahlbare Unterschiedsbetrag ist jedoch nur 144 RM + 10 v. H. = 158,40 RM. Der Beamte erhält demnach 158,40 RM ausgezahlt.

Ziff. 2.

An Schutzpolizeibeamte, die Inhaber von Bereitschaftswohnungen sind, werden die Unterschiedsbeträge nach denselben Grundsätzen gezahlt wie an Inhaber von Dienstwohnungen (vgl. Ziff. 1).

An Schutzpolizeibeamte, die in bereitgestellten Bereitschaftswohnräumen der Schutzpolizei untergebracht sind, sind 60 v. H. der im Abschn. C VI des RdErl. v. 3. 11. 1924 allgemein festgesetzten Unterschiedsbeträge zuzüglich des etwa auf diese 60 v. H. entfallenden örtlichen Sonderzuschlages zu zahlen.

Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte usw., sowie Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw.

B. d. M. d. J. v. 8. November 1924 — II J II 15 Nr. 27.

Im Einverständnis mit dem Fin.-Min. genehmige ich, daß die durch Kassenanschlag bei den Fonds Kap. 91 Tit. 11, Kap. 92 b Tit. 4 und Kap. 93 Tit. 3, Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte usw., zur Verfügung gestellten Mittel für das Rechnungsjahr 1924 im Bedarfsfalle bis zu 100 v. H. ihres Betrages überschritten werden.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und auf die inzwischen erfolgte Besserstellung der Beamten durch Besoldungserhöhungen ersuche ich aber, trotzdem die einzelnen Anträge auf Gewährung von Notstandsbeihilfen nach wie vor entsprechend den erlassenen Bestimmungen möglichst eingehend zu prüfen und Anträge, bei denen eine Notlage nicht anerkannt werden kann, ablehnend zu bescheiden.

Eine Überschreitung bis zu gleicher Höhe wird für den Fonds Kap. 91 Tit. 9, Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie Hinterbliebene solcher Personen, genehmigt.

Die für den genannten Fonds hiernach genehmigten Überschreitungen sind als Mehrausgabe zu verrechnen. Etwaige bereits besonders genehmigte Überschreitungen und Mehrausgaben, soweit Mittel im Kassenanschlag ausgeworfen waren, sind auf die neuen Mehrausgaben anzurechnen. Hierzu rechnen nicht die als Mehrausgabe bewilligten Beträge für Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte usw. der früheren staatlichen Pol.-Verwaltungen, deren Nachweisung als Mehrausgabe bei Kap. 91 Tit. 9 des Regierungskassenanschlages von der Verwaltung des Innern für 1924 zu erfolgen hatte.

Abfindung der nach einem anderen Ort abgeordneten Wohnungsbeihilfenempfänger.

B. d. M. d. J. v. 4. November 1924 — II O II 10 Nr. 14/24.

Über die Abfindung von Beamten, welche Wohnungsbeihilfe erhalten und vorübergehend nach einem anderen (dritten) Ort abgeordnet werden, herrscht vielfach Unklarheit.

Ich nehme daher Veranlassung, auf die Ziffer 23 des Runderlasses vom 28. Februar 1922 (MBliV. S. 307) hinzuweisen. Hiernach können diesen Beamten neben den Auftragsgebührnissen (Beschäftigungstagegeld, Haushaltszuschuß usw.) für die vorübergehende Abordnung außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes nur die für die notwendige Beibehaltung der Wohnung an dem neuen dienstlichen Wohnsitz erwachsenden tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der bis dahin gewährten Wohnungsbeihilfe erstattet werden.

Umstellung der Kassen- und Buchführung auf Reichsmark.

B. d. M. f. L. v. 6. November 1924 — I 18 163.

Nachstehender Erlaß wird zur gleichmäßigen Anwendung mitgeteilt.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
I. A. 2. 6780.

Berlin, 27. Oktober 1924.

I.

1. Nach § 1 des am 11. Oktober d. J. in Kraft getretenen Münzgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254) gilt im Deutschen Reiche die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Reichsmark, welche in 100 Reichspfennige eingeteilt wird. Die auf Mark bisheriger Währung lautenden Reichsbanknoten sowie das Rentenbankgeld bleiben zunächst noch gesetzliches Zahlungsmittel in der Weise, daß eine Billion Mark und eine Rentenmark einer Reichsmark gleichgesetzt wird.

Das Wort „Reichsmark" ist laut § 3 der Verordnung der Reichsregierung vom 10. Oktober 1924 (RGBl. II S. 383) im Geschäftsbereiche der Reichsbehörden durch die Bezeichnung „RM" und das Wort „Rentenmark" durch die Bezeichnung „Rent.M." abzukürzen.

2. In Abänderung der in Ziffer II und III meiner Rundverf. vom 25. März 1924 — I. A. 2. 1384 — (FMBl. S. 86) getroffenen Anordnungen wird folgendes hiermit bestimmt:

a) Die Kassen- und Buchführung ist mit sofortiger Wirkung auch für den Bereich der Preußischen Staatsverwaltung auf Reichsmark umzustellen.

In den Kassenbüchern, in den für den Gebrauch der Kassen bestimmten Vordrucken und im sonstigen Schriftverkehr (Zahlungsanweisungen, Empfangsbescheinigungen und dergl.) sind Beträge künftig nur noch in Reichsmark und Reichspfennig anzugeben.

b) Zur Erleichterung des Kassenverkehrs sind die für die Reichsbehörden vorgeschriebenen Ab-

kürzungen der Worte „Reichsmark" und „Rentenmark" auch für den Bereich der Preußischen Staatsverwaltung anzuwenden.

II.

Die bisher nach Billion Mark und Rentenmark getrennten Reichsbankgirokonten werden gemäß dem Merkblatt der Reichsbank vom 18. Oktober 1924 nunmehr zusammengelegt und in Reichsmark-Währung weitergeführt. Die bestehenden Reichsbankgirokonten in Bill. M gelten nach jenem Rundschreiben mit sofortiger Wirkung als Reichsmarkkonten. Die Rentenmarkkonten werden in Reichsmarkkonten umgeschrieben, gegebenenfalls die Bestände auf die Reichsmarkkonten der Konteninhaber übertragen.

Alle an die Reichsbank gelangenden Schecks und Aufträge sind ausschließlich in Reichsmark auszustellen.

Von besonderen Anträgen an die Reichsbank wegen der Umschreibung von Girokonten haben die nachgeordneten staatlichen Kassen abzusehen.

Zusatz für die Herren Regierungspräsidenten:

Bei Neudruck von Kassenvordrucken haben die Beschaffungsbehörden die nach Ziffer I dieser Verfügung erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Besondere Mitteilung erfolgt nicht.

Hundesteuer.

R. d. M. d. J. u. d. F.-M. vom 12. November 1924 — IV St 1494 IV bzw. II A 2. 1417.

Im Anschluß an den Runderlaß v. 30. 6. 1922 (MBliV. S. 653) ersuchen wir die Gemeinden und Kreise, die für Diensthunde der Forstbeamten vorgeschriebene Steuerfreiheit auch für Diensthunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen zu gewähren, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlges. v. 15. 4. 1878 (GS. S. 222) ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. 4. 1880 (GS. S. 230) von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist.

Die bestehenden Steuerordnungen werden durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen sein.

Militärversorgung.

1. Durch das neue Ortsklassenverzeichnis (Art. 1 Ziffer II der Verordnung über die 18. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1924) sind vom 1. November 1924 ab die Städte Berlin, Altona, Wandsbek, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Köln, München, Ludwigshafen a. Rh., Stuttgart, Mannheim und Hamburg einer neugebildeten Sonderklasse zugeteilt worden. Die in dem neuen Ortsklassenverzeichnis nicht aufgeführten Gemeinden gehören der Ortsklasse D an; die Ortsklasse E ist weggefallen. Rentenempfänger, die ihren Wohnsitz an einem Orte der Sonderklasse haben, erhalten vom 1. November 1924 ab 30 vom Hundert Ortszulage; zum Unterhalt eines Blindenhundes werden jährlich 135 *M* gewährt; das Sterbegeld beträgt 144 *M*. Mit Wirkung vom 1. November 1924 werden alle Versorgungsgebührnisse um 4 v. H. erhöht. Der örtliche Sonderzuschlag bleibt unverändert bestehen. Wenn der nach den neuen Vorschriften ermittelte neue monatliche Rentenbetrag infolge anderer Einstufung eines Ortes niedriger als der bisher gewährte ist, so wird als einmalige Abfindung das 15fache des Unterschiedsbetrags gewährt. (Vgl. Erlaß des R.A.M. v. 31. 10. 24, RVBl. S. 154.)

2. Die Einstellung der Zahlung der Elternrente wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen nach § 45 Abs. 2 des R.V.G. hat dann zu unterbleiben, wenn die Einkommensgrenze nachweisbar um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird. Diese Neuregelung hat rückwirkende Kraft. (Erl. des R.A.M. v. 27. 10. 24, RVBl. S. 155.) Hy.

Beamteneigenschaft Jagdbeamter in Preußen.

RG. III vom 2. März 1924, 2884.

§ 117 StGB. Daß X. als „Feldhüter" von der Stadt G. angestellt und seine Anstellung vom Reg.-Präs. bestätigt, er von diesem auch als Hilfspolizeibeamter bestellt worden ist, ergibt nur seine Eigenschaft als Feldhüter und Polizeibeamter im Sinne des § 62 Pr. Feld- u. Forst-PG. Um ihm ferner die Eigenschaft als Jagdbeamter (§ 117 StGB.) zu verleihen, bedurfte es einer besonderen Bestellung für dieses Amt durch die Stadt und der entsprechenden Bestätigung durch den Landrat als Jagdpolizeibehörde. (RGSt. Bd. 43 S. 362; § 103 Pr. Zuständ.Ges. vom 1. 8. 1883; Verf. des PrMdJ. vom 24. 2. 1900, MBl. S. 101). In Frage kann aber kommen, ob er ein von der Jagdgenossenschaft durch ihren Jagdvorsteher (§§ 6 ff. PrJagdO. vom 15. 7. 1907) bestellter Aufseher (§ 117 StGB.) gewesen ist.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Erhöhung der Beamtengehälter. Am 20. November fanden im Reichsfinanzministerium Verhandlungen mit den Beamtenspitzenorganisationen statt. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage sowie auch auf die Länder und Gemeinden waren der Erhöhung bestimmte Grenzen gezogen. Von der Reichsregierung wurden folgende Erhöhungen als das Aeußerste bezeichnet, das unter den heutigen Verhältnissen vertreten werden kann:

Die Grundgehälter werden in den Gruppen I—VI um 12½%, in den darüber liegenden Gruppen um 10% erhöht. Zahltag für die Dezemberbezüge nach dem alten Stand ist der 28. November. Der Frauen- und Kinderzuschlag wird um je 2 *M* erhöht.

Die Bezüge der Angestellten, Wartestands- und Ruhestandsbeamten, der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen werden in dem gleichen Maße erhöht wie die der aktiven Beamten.

Nachstehend bringen wir die Anfangs- und Endgehälter jeder Gruppe, wie sie sich unter Einrechnung des Zuschlags in Monatsbeträgen ergeben:

Gruppe		Gruppe	
I	75,50—109,00	VIII	220,00—330,[illegible]
II	82,00—119,50	IX	258,50—37[illegible]
III	90,00—129,50	X	330,0[illegible]—4[illegible]
IV	103,50—147,50	XI	385,00—57[illegible]
V	121,50—171,00	XII	415,50—[illegible]
VI	149,50—223,00	XIII	577,50—[illegible]
VII	192,50—286,00		

Kinderzuschlag bis 6 Jahre 18 M, über 6—14 Jahre 20 M, über 14—21 Jahre 22 M, Frauenzuschlag 12 M.

Der Wohnungsgeldzuschuß bleibt völlig unverändert sowohl in seiner Höhe als auch in seiner Abgrenzung. Jeder Beamte erhält daher vom 1. Dezember ab den gleichen Wohnungsgeldzuschuß, den er ab 1. November bezogen hat.

Vorenthaltung der Gründe für den Abbau eines Beamten. Der Abgeordnete Barteld (Hannover) hat unter dem 22. Oktober 1924 folgende Kleine Anfrage (Nr. 1018) im Preußischen Landtage eingebracht:

„Der Herr Regierungspräsident in Stade hat einem Beamten, der ihn um Mitteilung der Gründe für seinen Abbau gebeten hat, durch Schreiben vom 9. Oktober 1924 Nr. 22 II a 4773 folgendes mitgeteilt:

„Ihrem Wunsche entsprechend werden wir Ihnen die Gründe, die für die Auswahl maßgebend waren, schriftlich mitteilen, sobald das Ministerium über Ihren Einspruch gegen Ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entschieden hat und die auf Ihren Abbau bezüglichen Vorgänge uns zugestellt sind."

Diese Mitteilung widerspricht zweifellos dem Sinne der Bestimmungen in Artikel 129 der Reichsverfassung. Es hat natürlich gar keinen Sinn, dem Beamten die Gründe für seinen Abbau mitzuteilen, wenn die Entscheidung in der Beschwerde-Instanz gefallen ist.

Ist das Staatsministerium bereit, die Regierung in Stade anzuweisen, den Beamten auf ihren Antrag die Gründe, die zu einem Abbau geführt haben, unverzüglich mitzuteilen und ihnen auch Kenntnis von den über sie erstatteten Berichten zu geben?"

Einstellung des Personalabbaus. Die demokratischen Abgeordneten Bartelt (Hannover), Herrmann (Breslau), Hott, Kimpel (Cassel), Dr. Gotthalt (Gummersbach) haben folgende Kleine Anfrage im Preußischen Landtag eingebracht:

„Die Reichsregierung hat erklärt, daß sie im Verordnungswege den Personalabbau stark mildern will. Der allgemeine Abbau soll mit Ablauf dieses Kalenderjahres eingestellt werden. Es würde eine sehr große Beruhigung in die preußische Beamten- und Lehrerschaft hineintragen, wenn die Preußische Staatsregierung sich dem Vorgehen der Reichsregierung anschließen würde.

Wir fragen daher das Staatsministerium, ob es bereit ist, die Einstellung des Personalabbaus ebenfalls mit Ablauf dieses Jahres sofort anzuordnen und von einem weiteren Abbau abzusehen."

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hatte zur Begutachtung der zukünftigen Handelspolitik und Gestaltung der neuen Zolltarife einen besonderen Ausschuß eingesetzt, der in den letzten Monaten seines Amtes gewaltet und einige Schlußanträge gestellt hat. Diese behaupten, daß das in vielen Ländern in den Vordergrund getretene System des Hochschutzzolls den internationalen Warenaustausch lahmlegt, die Konsumkraft des Weltmarktes verringert und die Arbeitslosigkeit fördert. Der Reichswirtschaftsrat empfiehlt mäßige Schutzzölle und fordert, den neuen Zolltarif schleunigst auszuarbeiten. Die gefaßten Beschlüsse, an deren Formulierung nur ein Vertreter der Landwirtschaft und kein Vertreter der Forstwirtschaft mitgewirkt hat, enthalten immerhin starke Konzessionen an das Prinzip des Freihandels und können daher trotz mancher richtiger Gedanken auf unbedingte Zustimmung auf seiten der Land- und Forstwirtschaft nicht rechnen. Letztere wird auf nicht zu hoch gegriffenen Nutzholzzöllen unbedingt bestehen müssen, um ungesundem Druck auf die Holzpreise durch Masseneinfuhr (tschechisches Nonnenholz) vorzubeugen. L.

Die staatliche Försterlaufbahn in Mecklenburg-Schwerin geschlossen. Wie das Mecklenburgische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekanntgibt, werden, da der Bedarf gedeckt ist, im Frühjahr 1925 Forstlehrlinge für den staatlichen Forstbetriebsbeamtendienst nicht eingestellt werden.

Steuerfreiheit für Hunde der Privatforstbeamten. Die Preußischen Minister des Innern und der Finanzen haben mit Erlaß vom 12. 11. 1924, der auf Seite 1132 veröffentlicht ist, die Gemeinde- und Kreisverwaltungen ersucht, die für Diensthunde der Staatsforstbeamten vorgeschriebene Steuerfreiheit auch für Diensthunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen zu gewähren, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. 4. 1878 ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist. D.

Forstwirtschaftliches.

Holztransport mit Raupenschleppern. Die Schwierigkeiten, die der Holztransport im Walde in wachsendem Maße verursacht, geben immer von neuem Anlaß zu Klagen aus den Kreisen des Holzhandels und der Sägeindustrie und führen dazu, daß dem Raupenschlepper immer mehr Beachtung geschenkt wird. Die Brauchbarkeit auf jedem praktisch vorkommenden Gelände und bei jedem Wetter sowie seine überlegene Wirtschaftlichkeit gegenüber den anderen tierischen und motorischen Zugmitteln hat der Raupenschlepper überall dort bewiesen, wo er Verwendung gefunden hat. Darüber hinaus hat die Thüringische Forstverwaltung in jüngster Zeit auf Grund von Vorführungen, die in den Revieren von Hildburghausen und Klosterlausnitz mit einem 25 PS-WD-Raupenschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft stattfanden, festgestellt, daß auch im forstwirtschaftlichen Interesse diesen Maschinen der Vorzug vor den anderen Kraftmaschinen zu geben ist, besonders auch deshalb, weil der Raupenschlepper infolge des geringen Bodendruckes keine Beschädigungen der jungen Pflanzen verursacht. Dieser Erfolg des WD-Schleppers hat darin seinen Ausdruck gefunden, daß das Thüringische Finanzministerium durch eine Verfügung vom 15. September d. J. die Verwendung von Raupenschleppern zur Holzausbringung und Abfuhr in allen Forstämtern freigegeben hat. Die in den Thüringischen Holzverkaufsbedingungen beim Gebrauch von schweren Fahrzeugen festgesetzte Gebühr für Wegeabnutzung von drei Prozent des Holzkaufgeldes bis zu ein Kilometer befahrener Strecke und je ein Prozent für jedes weitere Kilometer kommt.

damit für Raupenschlepper in Wegfall. Es ist also mit der Verwendung dieser Zugmaschine ein unmittelbar finanzieller Vorteil verbunden, der, gemeinsam mit den technischen und wirtschaftlichen Vorzügen der Raupenschlepper, zu ihrer weiteren Verbreitung in der Holz- und Forstwirtschaft beitragen wird.

Das Flugzeug als Hilfsmittel zur Vertilgung von Forstinsekten. In neuerer Zeit ist schon mehrfach angeregt worden, zur Vertilgung von schädlichen Forstinsekten, welche die Baumkronen befressen, Vertilgungsmittel zu verwenden, die von Flugzeugen aus in Pulverform auf die Kronen gestäubt werden. In Amerika sollen solche Versuche bereits mit gutem Erfolg durchgeführt worden sein. Nun hat man in der Schweiz mit den Vorversuchen einer derartigen Bekämpfung an Forstinsekten begonnen.

Dank den Bemühungen des Forstmeisters Volkert und Dr. Maag von der chemischen Fabrik in Dielsdorf hat sich die Direktion des eidgenössischen Flugplatzes in Dübendorf in anerkennenswerter Weise zu solchen Bestäubungsversuchen von Flugzeugen aus bereit erklärt.

Ingenieur Burkhard, technischer Chef des Flugplatzes Dübendorf, hat eine sinnreiche Vorrichtung konstruiert, die es ermöglicht, größere Bestäubungsmassen, mit dem Vertilgungsmittel vermischt, vom Flugzeuge aus aus geringer Höhe über die Baumkronen auszustreuen. Diese Vorrichtung besteht aus einem großen, im Beobachtersitz eingebauten trichterförmigen Behälter mit spiraliger Ausmündung unter dem Flugzeugboden; durch eine Zugvorrichtung und eine Kurbel kann der Austritt des Bestäubungsmittels in fein pulverisierter Form vom Beobachter je nach Bedürfnis bewerkstelligt und reguliert werden.

Die ersten Versuche, die am 28. Oktober in Anwesenheit des kantonalen Oberforstamtes und des Kreisforstamtes VI durch Dr. Maag in Dielsdorf vorgenommen wurden, bezweckten nun, vorerst einmal diesen Bestäubungsapparat und sodann die Durchführbarkeit einer wirksamen Bestäubung überhaupt zu prüfen. Sie wurden von Ingenieur Burkhard und Fliegeroberleutnant Cartier in umsichtiger und verständnisvoller Weise flott durchgeführt. Letzterer überquerte gewisse Waldteile zu wiederholten Malen in geringer Höhe über den Baumkronen, die Bestäubungswolke, welche sich dann auf das Kronendach senkte, hinter sich nachziehend. Das Resultat dieses ersten Versuches war, was das Funktionieren des Bestäubungsapparates betrifft, durchaus zufriedenstellend; dagegen war leider der herrschende böige Westwind den Zielversuchen etwas hinderlich. Um bestimmte Waldbestände mit den Bestäubungswolken sicher und wirksam treffen zu können, ist windstilles Wetter natürlich erste Bedingung.

Die Versuche sollen nun bei passender Gelegenheit fortgesetzt und je nach dem Resultat dann im Frühjahr zur Fraßperiode der dort z. Zt. sehr schädlichen Fichtenblattwespe (Nematus abietum Htg.) in größerem Maßstabe durchgeführt werden. Bei diesem ersten Versuch war die Bestäubungsmasse noch nicht mit dem insektenvertilgenden chemischen Mittel vermischt. S.

Kropfinhalt von Wildtauben. Vor einigen Tagen wurden in der Oberförsterei Eutin zwei Wildtauben geschossen, deren Kropfinhalt untersucht wurde. Eine alte Taube hatte 18 große, ausgewachsene Eicheln gekröpft. Sie hatte außerdem noch zwei Eicheln im Magen, von denen die äußere Schale schon abgelöst war. Eine zweite junge, recht schwache Taube, hatte in ihrem Kropf sogar 153 Bucheckern. Hieraus kann man sich vorstellen, welchen außerordentlichen Schaden die Wildtauben anrichten können, zumal sie — wie in früheren Jahren hier vielfach beobachtet — oft zu Tausenden auf die Buchmast einfallen. Bunnies, Forstreferendar.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Magdeburg. Fürstlich Stolberg-Wernigerodesche Oberförsterei Rothesütte. Am 3. November machte Förster Hosefelder einen Reviergang zwecks Kontrolle der Leseholzsammler. Im Forstort Grenztal traf er mittags 1 Uhr zwei Männer, eine Frau und einen Jungen, die auf einem ihrer Handwagen unter gesammelter Hecke zwei frisch abgehackte grüne Buchenstangen IV. Klasse zu liegen hatten. Als er das Holz beschlagnahmte, griffen die beiden Kerle nach Knüppeln und drangen gemeinsam mit der Frau auf ihn ein. Zuerst hielt der Beamte sie mit dem Hirschfänger, später mit dem Gewehr sich vom Leibe. Schießen wollte er nur im alleräußersten Notfalle. Da erhielt er von dem einen Kerl einen wuchtigen Schlag über den Kopf, der ihn bewußtlos zu Boden warf. Als Förster Hosefelder wieder zur Besinnung kam, kniete der andere Kerl auf ihm und würgte ihn so heftig am Halse, daß er abermals die Besinnung verlor. Hierbei wurde ihm auch das Gewehr entrissen. Als er später wieder zur Besinnung kam, waren die Kerle im Begriff, mit ihren Wagen davonzufahren. Der Beamte konnte sich noch zu den in der Nähe arbeitenden Holzhauern begeben und schickte sofort auf dem Fahrrade einen Mann zur Ilfelder Landjägerei. Dieser gelang noch am gleichen Tage die Feststellung der Personalien und die Wiederauffindung des im Walde versteckten Gewehres. Die Täter sind übel-beleumundete und vielfach vorbestrafte Leute aus dem Dorf[illegible] Niedersachswerfen. H.

Verschiedenes.

Die Dienstalterslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten werden demnächst in [illegible] Auflage erscheinen. Herr Regierungsrat [illegible], der die Bearbeitung wieder übernommen [illegible], ersucht darum, ihm etwaige Irrtümer der [illegible] Auflage bis zum 1. Dezember d. J. mitzu[illegible]. Seine Anschrift ist: Berlin-Friedenau, [illegible]straße 39.

Eine allgemeine deutsche Volks-, Berufs- [illegible] Betriebszählung plant, wie uns bekannt [illegible], das Statistische Reichsamt für den [illegible] kommenden Jahres. Wir werden seinerzeit [illegible] Leser über wichtige Einzelheiten unterrichten.

Waldheil, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1925. Siebenunddreißigster Jahrgang. I. Teil: Taschenbuch, in festem, grünem Leinen, mit Klappe und Bleistift. II. Teil: Forstliches Hilfsbuch, mit einer Arbeit von Professor Dr. H. Weber, Freiburg i. Br., über „Die Waldbesteuerung einst und jetzt", fest geheftet, als kostenlose Anlage. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preise: Ausgabe A (schwach) 2,20 Gmk., Ausgabe B (stark) 2,50 Gmk. In Partien billiger.

Mit dem Jahrgang 1925 hat der Neudammer Waldheil-Kalender seine Gediegenheit und sein würdevolles Aussehen der Vorkriegszeit wieder erreicht, ja ich möchte fast behaupten, er hat in seinem Teil I, was Wetterfestigkeit des Einbandes anbetrifft, frühere Friedensjahre noch übertroffen. Für den praktischen Forstmann, der sein Notizbuch und Zeitweiser oft in Sturm und Schnee und täglich mit sich führen muß, ist aber Stabilität und Wetterfestigkeit des Kalenders die Hauptsache. Und hierin übertrifft Waldheil auf den ersten Blick alle seine mir bisher zu Gesicht gekommenen Konkurrenten. Wie das gefällige Äußere, so läßt auch der Inhalt des Kalenders an praktischer Anordnung nichts zu wünschen übrig. Druck wie Schreibpapier sind gleich mustergültig. Ich empfehle auch allen Kollegen, den Teil II des Kalenders gehörig durchzuarbeiten; er birgt eine Fülle forstlich notwendiger Kenntnisse, die dem strebsamen Betriebsbeamten Unterlagen geben, in seinem Fache und an sich selbst weiterzuarbeiten.

Wer von den Praktikern der grünen Zunft diesen treuen Begleiter noch nicht besitzt, dem rate ich dringend, sich ihn anzuschaffen; er wird die kleine Geldausgabe nicht bereuen und findet in beiden Teilen alles, was er als Forstmann, Jäger und Beamter braucht und wissen muß.

Neumann-Bärenberg.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,22 Billionen (Oktober); desgl. am Stichtag 18. November 1924 122,5 v. H.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt

[...]reibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: [...]ährend die Maschinen- und die Elektrizitäts[...]dustrie ganz befriedigend zu tun hat (es gehen [...]r Zeit dorthin größere Mengen von parallel [...]säumten Bohlen in den Stärken 50, 40, 33 mm, [...] mm starke besäumte Blockware, Schalbretter, [...]ntholz, Modellhölzer), liegt das Möbelgewerbe [...]h wie vor danieder. Wenn die Abzahlungs[...]schäfte, die den Verkehr mit der kleinen Kund[...]aft in Gebrauchsmöbeln regelten, während der [...]flationszeit finanziell nicht so stark geschwächt [...]rden wären, würde der Absatz von billigeren [...]zeugnissen der Möbelindustrie heute recht stark [...]n, denn Bedarf ist vorhanden. Es besteht nur [...]t die Möglichkeit, die Beträge, die zum Ankauf [...] Möbeln nötig sind, in erheblichem Umfange [...]ubringen. Man hofft hier und dort, daß die [...] zu gewährenden Gehaltsaufbesserungen für [...] Beamtenschaft zu einer gewissen Anregung [...] Absatzes von Möbeln beitragen werden. Der [...]tzholzhandel, der mit den Möbelfabriken und [...]hlereien arbeitet, ist insofern in einer unangenehmen Lage, als er auf den Sägewerken gegen verhältnismäßig kurzfristiges Ziel kaufen und auf der anderen Seite dem Konsum lange Kredite gewähren soll. Neuerdings wird sogar in immer dringlicherer Form von den Tischlereien der Wunsch geltend gemacht, daß wieder das offene Buchziel eingeführt wird und dann etwa nach Ablauf von drei Monaten erst ein Wechsel zum Ausgleich der Warenschulden gegeben werden soll. Derartige Regulierungsarten konnte sich wohl das reichere Deutschland leisten, nicht aber der Platzholzhandel der Nachkriegszeit, der, wenn er auch innerlich gesund dasteht, doch auch viel von seiner Substanz eingebüßt hat. Das Geschäft mit Pommerellen in Schnitthölzern aller Arten ist etwas lebhafter geworden. Es wurden durchweg Stammbretter zu 85 bis 87 *M* je Kubikmeter frei deutsch-polnische Grenze Konitz deutscherseits unverzollt umgesetzt, während der Absatz in Möbel-Zopfbrettern, trotzdem hier und dort kleine Preisermäßigungen vorgenommen wurden, stockend war.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 22. November 1924. Die seit dem letzten Bericht bekannt gewordenen Holzverkäufe bestätigen die letzte Notiz, welche besagt:

Kiefern-Bauholz I. Kl. 25—30—35 *M*; II. Kl. 22—26,5—30 *M*; III. Kl. 17,5—22—25 *M*; IV. Kl. 14—16,5—19 *M*. Grubenholz und Brennholz blieben fest. Grubenholz: 10—11—12 *M* je Festmeter ab Wald mit Rinde vermessen.

Kiefern-Kloben: 7,5—9—10,5 *M*; Kiefern-Knüppel: 4,3—6,5—8 *M* je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 17. bis 23. November 1924 ab märkischer Station 10,23 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 22. November 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00, Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,40, Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 60 Goldm. Iltisse: I 8 bis 10 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer, 3 Goldm., Winter 1,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 3,50 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,40 Goldm. Ziegen: I 4,50 Goldm. Kanin: (zahm) 1,50 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. November 1924. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Winter, 30 cts, Hasen, Sommer, 6 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1¼ Doll., Wildkanin, Winter 1 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 60 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. November 1924. Füchse 4 bis 8 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 12 bis 14 cts, blaurandige 9 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1,80 Doll., Hasen 26 cts, Kanin, Wildkanin, 10 bis 12 cts, Rehe: Sommer 90 bis 95 cts, Winter 45 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. November 1924. Rehböcke 1,20, Rotwild, schwer, 0,60 bis 0,65, leicht 0,70, Damwild Ia 0,60 bis 0,65, Schwarzwild I 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß, 7,50 bis 7,75, mittel und klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 1,80, IIa 0,80, Wildenten, große, 2,50, Fasanenhähne 5,50 bis 6, IIa 2 bis 3, Fasanenhennen I 3,75 bis 4, II 1,50 bis 2, Krammetsvögel 0,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. November 1924. Hechte, unsortiert, 110 bis 124, mittel, 124 bis 130, Schleien, unsortiert 140 bis 143, Aale, groß-mittel, 200 bis 228, Karpfen, Spiegel-, 30er 150 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 51. **Gebühren an der Forstlichen Hochschule Eberswalde.** Ich bitte um Auskunft über die Höhe der Kolleggelder an der Forstlichen Hochschule zu Eberswalde und um Angaben über die Kosten des Lebensunterhalts in Eberswalde. W. H.

Antwort: Nach den neuesten Vorschriften betragen die Gebühren an der Forstlichen Hochschule Eberswalde:

1. Aufnahmegebühr (nur bei ordentlichen Studierenden):
   - a) bei der ersten Einschreibung . . 25 Gmk.
   - b) bei wiederholter Einschreibung (nach Unterbrechung des Studiums oder Übersiedlung von anderen Hochschulen) . . . . 15 „
   - c) bei verspäteter Einschreibung in den Fällen a und b mehr. . . 10 „
2. Studiengebühr und Unterrichtsgeld halbjährlich . . . . 90 „

Hörer (Hospitanten), die nur einzelne Vorlesungen belegen, haben zu zahlen:
für die Wochenstunde 10 Gmk., mindestens . . . . 30 „
oder im ganzen je Semester . . . 120 „

Ordentliche Studierende und Hörer haben ferner an Kanzlei- und Ausfertigungs-Gebühr je Semester zu zahlen . . . . 2 „

Die im weiteren zur Erhebung gelangenden Pflichtbeiträge zur Unfallversicherung, zum Studentenausschuß u. dgl. belaufen sich auf zusammen etwa 5 Gmk. je Semester.

Ausländer haben außerdem sowohl als ordentliche Studierende wie auch als Hörer halbjährlich einen Zuschlag von 30 Gmk. und für die Prüfung der Zeugnisse bei der Einschreibung 5 Gmk. zu entrichten. Die Gebühr für die Doktorprüfung beträgt 200 Gmk., die Diplomprüfungsgebühr für die Vorprüfung 40 Gmk., für die Hauptprüfung 50 Gmk.

Als Kosten für die Lebenshaltung als Student in Eberswalde dürften bei bescheidenen Ansprüchen (abgesehen von den Hochschulgebühren) je Semester auf etwa 700 M zu veranschlagen sein. W.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstellen Kunersdorf und **Friedersdorf** (Potsdam), **Kupp** (Oppeln), **Grünewalde** (Magdeburg), **Nienburg** (Hannover), **Hilchenbach** (Arnsberg), **Fulda** und **Frielendorf** (Cassel), **Wesel** (Düsseldorf) und **Saarburg** (Trier) sind am 1. April 1925 zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1924.

Revierförsterstelle Vaerlag, Oberf. Xanten (Düsseldorf), ist sofort, spätestens zum 1. Januar 1925, neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1390 ha Garten 2. Klasse, 7,7560 ha Acker 4. Klasse und 3,6070 ha Weide 4. Klasse. Dienstwohnung (sehr geräumig) liegt 3 km vom Orte Camp, 4,5 km von Lintfort (Arzt) und 7 km von Stadt Rheinberg (Bahnhof). Zwischen Rheinberg und Camp elektrische Bahnverbindung. In Camp katholische und evangelische Volksschule, katholische Kirche; in Lintfort evangelische Kirche. Höhere Schulen in Rheinberg (Rektoratschule) und Mörs 13 km. Revier vorwiegend zusammenhängend; eben; Laubholz vorherrschend. Jagd schlecht; mildes Klima. Bewerbungsfrist 8. Dezember.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Coblenz [illegible] Coblenz ist am 1. Januar 1925 zu besetzen. Bewerbungen gemäß Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — sind bis zum 15. Dezember 1924 einzureichen.

Förster-Endstelle Farrensen, Kloster-Oberförsterei Wennigsen (Hannover), ist am 1. April 19[illegible] neu zu besetzen. 4,45 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 12. Dezember.

Förster-Endstelle Greifenstein, Oberf. [illegible] (Erfurt), ist anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0810 ha Garten, 0,2800 ha [illegible] 0,1200 ha Weide. Nutzungsgeld zur Zeit [illegible] Dienstwohnung. Bahnstation und Dorfschule [illegible] Großtöpfer. Höhere Schule in Eschwege, [illegible] Bewerbungsfrist 10. Dezember.

Forstsekretärstelle Neu-Rößle, Oberf. [illegible] Post Bölzig, Grenzmark (Schneidemühl) [illegible] voraussichtlich am 1. Januar 1925 [illegible] 0,7 ha Garten; 4,2 ha Acker, 5,3 ha Wiese [illegible]

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstaltersliste der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Bahnstation Bölzig, 2,5 km, nächste Dorfschule Bölzig 2,5 km. Nächste höhere Schule in Rummelsburg und Neustettin. Bewerbungsfrist 5. Dezember.

Bebaute Förster-Endstelle Pohldorf, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist am 1. Dezember anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,082 ha Garten 2. Klasse, 2,356 ha Acker 3. Klasse und 3,328 ha Wiesen 4. Klasse. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 5. Dezember.

Forstsekretärstelle bei der Oberförsterei Xanten (Düsseldorf) ist sofort neu zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden, zur Zeit jedoch von der Besatzung beschlagnahmt. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten und 2 ha Weide. Zugelassen sind neben den Förstern in Endstellen des Bezirks Düsseldorf sämtliche überzähligen Förster der Bezirke Düsseldorf, Köln, Coblenz, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Bebaute Hilfsförsterstelle Grochowe, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist am 1. Dezember anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehört Wirtschaftsland in Größe von 1,7675 ha. Bewerbungsfrist 5. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Wartenburg, Ostpr., ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 8. Dezember an den Magistrat Wartenburg, Ostpr., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Preußische Forstkasse für die Oberförstereien Falkenhagen, Havelberg und Schönwalde ist von Spandau nach Nauen, Kremmener Chaussee, verlegt worden. Die Verwaltung der Forstrentmeisterstelle ist dem Forstrentmeister Koppitz in Schneidemühl übertragen worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Berg, überz. Förster in Oberaula, Oberf. Oberaula, wird am 1. April 1925 die Försterstelle Untergeis zu Gittersdorf, Oberf. Hersfeld-West (Cassel), übertragen.

Jaroschowitz, überz. Förster in Wöltingerode, Oberf. Goslar, wurde am 1. November nach Mandelbeck, Oberf. Göttingen (Hannover), versetzt.

Markusch, Förster i. E. in Farrensen, Oberf. Wennigsen, wird am 1. April 1925 nach Mariensee, Oberf. Wennigsen (Hannover), versetzt.

Müller, Forstsekretär in Binnen, Oberf. Binnen, tritt am 1. Dezember in den Außendienst zurück und wird auf die Förster-Endstelle Volkmarshausen, Oberförsterei Göttingen (Hannover), versetzt.

Mohrstedt, Hegemeister in Volkmarshausen, Oberf. Göttingen (Hannover), wird am 1. Dezember auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

von Bergen, Hilfsförster in Etteln, Oberf. Böddeken, wurde am 1. Oktober nach Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Buhrow, Hilfsförster in Osnabrück, Oberf. Osnabrück, wird am 1. Dezember nach Palsterkamp, Oberförsterei Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Butter, Hilfsförster in Altenbeken, Oberf. Altenbeken, wurde am 1. Oktober nach Nammen, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Dankenbring, Hilfsförster, wird am 1. Dezember von seiner Beschäftigung bei der Oberförsterei Massin (Frankfurt a. O.) abgelöst und nach Rehburg-Bad, Oberförsterei Rehburg (Hannover), versetzt.

Gleim, Hilfsförster in Obernkirchen, Oberf. Obernkirchen (Minden), wurde am 1. November zur Forsteinrichtungsanstalt Cassel einberufen.

Jaber, Hilfsförster in Dörrebach, Oberf. Neupfalz, wird am 1. Dezember nach Castellaun, Oberf. Castellaun (Coblenz), versetzt.

Kleim, Hilfsförster in Ifkrup, Oberf. Neuenheerse, wurde am 1. Oktober nach Obernkirchen, Oberf. Obernkirchen (Minden), versetzt.

Kowalewski, Hilfsförster in Augstagirren, Oberf. Neu-Sternberg (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Krause, Hilfsförster in Rehburg, Oberf. Rehburg, wird am 1. Dezember zur Verfügung der Oberförsterei Massin (Frankfurt a. O.) gestellt.

Lamby, Hilfsförster in Lingen, Oberf. Lingen (Hannover), wird vom 11. November 1924 bis 10. November 1926 ohne Gebührnisse beurlaubt.

Lange, Hilfsförster in Altenbeken, Oberf. Altenbeken, wurde am 1. November nach Neuenheerse, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Reichardt, Hilfsförster bei der Oberförsterei Tzullkinnen, wird am 1. Dezember auf die Hilfsförsterstelle Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt.

Röhner, Forstgehilfe in Rothemühl, Oberf. Rothemühl, wird am 1. Dezember nach Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Scholz, Forstgehilfe in Palsterkamp, Oberf. Palsterkamp, wird am 1. Dezember nach Rolle, Oberf. Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Im Regierungsbezirk Hannover wurden am 1. Oktober nach bestandener Försterprüfung zu Hilfsförstern ernannt: Die Forstgehilfen: **Benner, Buhrow, Krause, Spingis** und **Rubescheiden.**

Bayern.

Am 1. Dezember werden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert zu Forstamtsassistenten die Kanzleiassistenten:

Friedrich beim Forstamte Scheßlitz, **Thoma** beim Forstamte Kemnath.

Am 1. Dezember werden zu Kanzleiassistenten befördert die Kanzleigehilfen:

Rockelmann beim Forstamte Isen, **Seebald** beim Forstamte Frankenstein.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Am 13. Dezember d. J., vormittags 11 Uhr, ndet im Saale des Cimbernhauses zu Münster W., Krummestraße, die diesjährige Winter-ersammlung statt. Auf der Tagesordnung stehen vei Vorträge, und zwar einer von Herrn niversitätsprofessor Dr. Wegner über die Ein-irkung der Grundwasserveränderung auf die egetation, der als Ergänzung des vorjährigen ortrages gedacht ist, und ein Vortrag des Herrn berforstmeisters a. D. von und zur Mühlen er die Durchführbarkeit des Dauerwaldes im ereinsgebiete. Zu diesem Thema wird auch err Forstmeister a. D. Dr. Erdmann das ort ergreifen. Als Schluß der Tagesordnung ine allgemeine Aussprache über Holzpreise, Arbeiterlöhne und andere Tagesfragen gedacht. Gäste können eingeführt werden. Bgt.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Welte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 183858, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Königsberg.

Am Freitag, dem 5. Dezember (also nicht am 6. Dezember, wie in voriger Nummer mitgeteilt worden ist), mittags 12 Uhr, findet in „Mellins Hotel" in Königsberg i. Pr. eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes. 2. Dienstfuhrwerk. 3. Zahlun der Beiträge. 4. Verschiedenes.

J. V.: Herrmenau.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen wird die Ende November geplante Zusammenkunft des Gesamtvorstandes in Berlin bis zum Monat Dezember hinausgeschoben.

2 Allen Kollegen, die meiner in diesen Tagen freundlichst gedacht, verbindlichsten Dank. Es ist mir nicht möglich, allen zu antworten, dazu reicht leider die Zeit nicht aus. Die schwebenden Fragen im Försterstande erfordern zur Zeit meine ganze Arbeitskraft.

Die Notlage in großen Teilen unseres Standes ist so groß, daß sie baldigst gemeistert werden muß. Zuschriften aus allen Bezirken in dieser Frage (nicht mit anderen Angelegenheiten verkoppelt) sind mir jetzt gerade erwünscht, um ein möglichst zutreffendes Bild der Gesamtlage zu gewinnen.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9360. Nell, Kurt, Forstgehilfe, Brandel, Post Clenze, Hannover. X.
9361. Pöhlke, Emil, Forstaufseher, Gr.-Drewitz, Post Sembten, Kreis Guben. IX.
9362. Warfinsky, Max, Förster, Fh. Dunkelforth bei Genthin. XVI.
9363. Ackermann, Karl, Revierförster, Fh. Harpen, Post Kurl, Westfalen. XI.
9364. Johanßen, Gustav, Förster, Fh. Vogelsang, Post Raisdorf in Holstein. IV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (III). Herbst-Versammlung am 14. Dezember, 1 Uhr, in Grotefends Restaurant, Güstrow. Tagesordnung: 1. Bericht über Jahresversammlung. 2. Nochmalige Beratung über den Forstbeamtenbund. 3. Sonstiges. Der Vorsitzende: Röhring.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Am 15. Dezember d. J. findet in Dresden-A., Hotel „Drei Raben", 1 Uhr nachmittags, Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Eingänge. 2. Vortrag: Hebung des Wildstandes. 3. Uniformierung. 4. Forstliche Lehrgänge. 5. Forst- und jagdliche Tagesfragen. Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Weinböhla, den 21. November 1924.

W. Dreßler, Obf. a. D.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung. Am 30. September fand in Coesfeld eine Versammlung statt, welche recht zahlreich besucht war, namentlich aus den Kreisen Coesfeld, Borken und Ahaus. Der Hauptpunkt der Tagesordnung, „Organisation der Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung", brachte eine lebhafte Aussprache über die Frage: „Sollen sich die Kollegen aus den nördlichen Kreisen von Westfalen vorstehender Ortsgruppe anschließen, oder sollen die genannten Kreise eine Ortsgruppe für sich bilden?" Der Vorsitzende sprach sich für den Anschluß der genannten Kreise an unsere Ortsgruppe aus. Doch nach einer längeren Debatte entschied man sich für Bildung einer selbständigen Ortsgruppe, welche die Kreise Coesfeld, Borken, Ahaus und Burgsteinfurt umfassen soll.

Die Ortsgruppe wurde hierauf sofort gegründet und der Revierförster Tomaski in Stadtlohn wurde zum Vorsitzenden gewählt.

Es wurde beschlossen, daß beide Ortsgruppen im engsten Zusammenarbeiten die gemeinsamen Interessen und Ziele verfolgen wollen, und daß beide Ortsgruppen einmal im Jahre eine gemeinsame Feier in einem zentral gelegenen Ort feiern wollen.

Forstmeister Linke berichtete eingehend über die Naumburger Versammlung, insbesondere über die Pensionsversicherung und den Reichswehrförster. An diese Ausführungen schloß sich eine längere Aussprache. Die Pensionsversicherung und der Reichswehrförster sind für den Privatforstbeamten von größter Wichtigkeit, und es ist deshalb zu wünschen, daß die Angelegenheit im Sinne unseres Standes günstige Regelung erfahren. — Eine Anzahl Kollegen meldete sich zum Verein an. Die nächste Versammlung findet am 18. Dezember in Recklinghausen statt.

Berkenheger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31. 817
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Zum landwirtschaftlichen Schutzzoll.

Der „Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmerverbände", mit welchem der „Deutsche Forstbeamtenbund" zusammen arbeitet, hat in seiner Sitzung vom 24. September zum landwirtschaftlichen Schutzzoll Stellung genommen und in dieser wichtigen Frage folgende Entschließung angenommen, die den maßgebenden Stellen übermittelt wurde.

Entschließung:

Der Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmerverbände steht nach wie vor auf dem Standpunkte einer schleunigen Ge

herstellung der zur Zeit noch suspendierten landwirtschaftlichen Zölle, wie es das vorliegende „Gesetz über Zölle und Umsatzsteuern" vorsieht. Der Herausnahme der in dem Gesetze vorgesehenen Ermächtigung an die Regierung zur Aenderung der Zollsätze aus dem Gesetz und der angestrebten Wiederherstellung eines besonderen Ermächtigungsgesetzes, das vorwiegend zur Erhöhung industrieller Zölle dienen soll, kann als den Interessen der Landwirtschaft zuwiderlaufend nicht beigetreten werden.

Diese Entschließung bringe ich hiermit zur Kenntnis und bemerke, daß sich der Reichsausschuß auf Antrag des „Deutschen Forstbeamtenbundes", nachdem sich letzterer dieserhalb mit dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände in Verbindung gesetzt hat, demnächst mit der Frage der Holzzölle beschäftigen wird.

Berleburg, den 14. November 1924.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und geschäftsführender Vorsitzender.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Ein Nachklang zum gekürzten stenographischen Bericht über den 3. Bundestag des Deutschen Försterbundes am 22. August 1924 in Eisenach.

Es hat lange gedauert, bis das Organ des Försterbundes, der „Deutsche Förster", den Bericht über dessen in Eisenach abgehaltene Tagung bringen konnte, so daß wir erst heute zu einigen Dingen Stellung nehmen können, die uns angehen; denn um der Zusammenkunft eine höhere Weihe zu geben, konnte es natürlich nicht unterlassen werden, auch die „Deutsche Forst-Zeitung" wieder anzurempeln.

Unter „Verschiedenes" finden wir folgenden Abschnitt:

Förster Stollenwerk (Kommunalförster, Preußen): Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat uns Kommunalförster stets in gehässiger Weise angegriffen und versucht, unseren Zusammenschluß in der übelsten Form zu hintertreiben.

Vorsitzender Pfalzgraf (unterbrechend): Ich verkenne nicht die guten Absichten des Herrn Kollegen Stollenwerk, möchte Ihnen aber den Vorschlag machen, daß wir uns mit diesem Thema nicht befassen. Wir wissen die Motive und haben gelernt, uns über Schmutz hinwegzusetzen.

Förster Grube (Preußen): Ich bitte, daß Herr Kollege Stollenwerk seine Ausführungen noch beenden darf. — (Die Versammlung beschließt demgemäß.)

Förster Stollenwerk schildert weiter die gegen die Kommunalförster gerichteten Angriffe, weist auf die mehr als polemische Art der Behandlung des Falles Lemp hin und stellt im Auftrage des Verbandes Preußischer Kommunal-Forstbeamtenvereine den folgenden Antrag:

„Die Berufsgruppe der Kommunalförster im Deutschen Försterbund, die in sich die überwiegende Mehrzahl der preußischen Kommunalförster vereinigt, verurteilt aufs schärfste die Machenschaften der „Deutschen Forst-Zeitung", der jedes Mittel recht zu sein scheint, den Zusammenschluß der Kommunalförster zu verhindern. Die fortgesetzten Angriffe dieser sogenannten Försterzeitung gegen den Försterbund vermögen das Vertrauen der im Verband zusammengeschlossenen Kommunalförster zur Bundesleitung nicht zu erschüttern; diese erkennen dankbar an, daß diese sich stets bemüht in aufrichtiger und ehrlicher Arbeit die Interessen der Kommunalkollegen zielbewußt zu fördern und zu vertreten." (Bravo!)

Von dem stark bloßgestellten Herrn Pfalzgraf, den wir seit jener berühmten Delegierten-Versammlung in Berlin richtig erkannt und stets dementsprechend gewürdigt haben, das Wort „Schmutz" zu hören, überrascht uns nicht, aber nachdem er durch das Urteil, welches der Minister, gestützt auf das bekannte Disziplinarurteil, im Landtage über sein Verhalten abgegeben hat, völlig entlarvt worden ist, hätte man von ihm etwas Zurückhaltung erwarten dürfen. Das Urteil über Herrn Stollenwerk überlassen wir dem Leserkreise und beschränken uns darauf, sein hohles und leeres Geschwätz auf das richtige Niveau zurückzuführen, damit sich jeder das richtige Bild von seinen Führereigenschaften machen kann.

Herr Stollenwerk ist sich heute noch immer nicht klar darüber, was ein Kommunalforstbeamter ist, und allem Anschein nach ist es verlorene Liebesmühe, ihm das begreiflich zu machen, so daß man es ihm überlassen muß, sich bei dem bei ihm vorliegenden erheblichen Mangel an Begriffsvermögen weiter bloßzustellen. Fatal ist es nur für die Kommunalförster, zum Teil so vertreten zu sein, weil das Phrasengeklingel, welches der „Deutsche Förster" bringt, nicht dazu beitragen kann, das Ansehen der Förster bei den übrigen Kommunalbeamten zu stärken. Im Gegenteil, man wird darüber die Achseln zucken und den ganzen Stand nach der geistigen Höhe dieses Führers einschätzen. Kühn und keck beruft sich Herr Stollenwerk sogar auf den Minister, der durch seine Anordnungen, wie Herr Stollenwerk sagt, klar zum Ausdruck bringt, daß er den Kommunalförster nicht als Kommunalbeamten anerkennt. Diese Behauptung ist verblüffend, denn sie entspricht nicht den Tatsachen. Wer solche Behauptungen aufstellt, ist als Führer nicht mehr ernst zu nehmen.

Die Kommunalförster müssen aber die Fensterscheiben bezahlen, die Herr Stollenwerk einwirft, ein Geschäft, das er jedenfalls deshalb so unentwegt fortsetzt, weil er selbst, soweit es uns bekannt ist, gar nicht zu den Kommunalforstbeamten gehört. Darin ist vielleicht die Erklärung zu suchen, daß er die Förster nicht als Kommunalbeamte gelten lassen will, weil er selbst keiner ist.

Jedenfalls ist bei uns keine Neigung vorhanden, mit Herrn Stollenwerk über Dinge zu streiten, die er nicht beherrscht, wozu vor allem die Frage

gehört, wie die Interessen der Kommunalförster am besten gewahrt werden müssen. Deshalb ist auch das marktschreierische Gebaren des Herrn Stollenwerk mit den von ihm erreichten Erfolgen, die er aber noch nie genau angegeben hat, gelegentlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" getadelt worden. Wir gehen sicher nicht fehl in der Annahme, daß diese unangebrachte Renommisterei allerdings zu dem Resultat geführt hat, daß die ursprünglich auf zehn Jahre Besoldungsdienstzeit festgesetzte Frist für das Aufrücken von Gruppe VI nach VII neuerdings durch Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Änderung erfahren hat, daß ohne Rücksicht auf das Besoldungsdienstalter das Aufrücken nur zu erfolgen hat, wenn zehn Jahre in der Stellung als Förster zurückgelegt sind. Über diesen Erfolg hat sich Herr Stollenwerk bis jetzt auch ausgeschwiegen.

Daß Herr Stollenwerk uns aber unterstellt, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" die Kommunalförster oder einen Teil derselben stets in gehässiger Weise angegriffen hat und versucht, den Zusammenschluß in der übelsten Form zu hintertreiben, das ist eine Handlungsweise, die sich ein anständiger Gegner nicht zuschulden kommen lassen sollte.

Geradezu erstaunlich ist aber die immer wiedergekäute gehaltlose Redensart, daß die Gemeindeforstbeamten im Westen nur dem Oberförster disziplinarisch unterstellt sind. Das Bedenkliche ist hierbei, daß dieses leere Geschwätz sehr verhängnisvolle Wirkungen ausüben kann; denn Herrn Stollenwerks Unwissenheit kann niemand als Entschuldigungsgrund vorbringen, wenn sie auch ihm vielleicht als mildernder Umstand anzurechnen ist. Wer die Disziplinargewalt hat, das ist in der Abhandlung, die von Herrn Baltz in Nr. 21 des Bandes 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht ist, nachzulesen.

Wir können nichts Besseres tun, als unsere Ausführungen damit schließen, daß wir zitieren, was bei Gelegenheit Herrn Stollenwerk in der „Deutschen Forst-Zeitung" ins Stammbuch geschrieben worden ist, denn es trifft immer noch zu:

„Ein unkluger Mann, der zu andern kommt,
Schweigt am besten still.
Niemand bemerkt, daß er nichts versteht,
Solang er zu sprechen scheut.
Nur freilich weiß, wer wenig weiß,
Auch das nicht, wann er schweigen soll."

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetagen, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 48 schließt der Novemberbezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, für den Monat Dezember 1924 umgehend zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1924) kostet für Dezember 1,20 Goldmark, Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für Dezember 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1924) für Dezember 2,50 Goldmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Dezember 1,40 Goldmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Neudamm, im November 1924.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung"
J. Neumann.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,60** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1.20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0.10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 49. Neudamm, den 5. Dezember 1924. 39. Band.

An die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Betrifft unsere Pensionsversicherung.

Die vielen und langwierigen Vorarbeiten, die nötig waren, um die von allen Seiten dringend erwünschte Pensionskasse ins Leben zu rufen, sind nunmehr beendet.

An die Herren **Waldbesitzer** sind die erforderlichen Drucksachen, denen die Satzungen und Anmeldescheine beiliegen, bereits verschickt worden, und im Anschluß daran hat der Versand der gleichen Drucksachen an **alle Forstbeamtenmitglieder** unseres Vereins begonnen. Mit dankenswerter Bereitwilligkeit hat auch hier wieder, wie immer, wenn es gilt, für die grüne Farbe zu arbeiten, die „Deutsche Forst-Zeitung" Hilfe geleistet, sonst wäre es noch nicht möglich gewesen, die vielen Tausende von Anschriften in so kurzer Zeit fertigzustellen.

Nun wenden wir uns an Sie alle, die Mitglieder unseres Vereins sind, denn an Ihnen allein wird es jetzt liegen, ob unsere Pensionskasse schnell lebensfähig wird oder nicht. Von seiten der Herren Waldbesitzer ist das bereitwilligste Entgegenkommen zugesagt worden, und wir erwarten deshalb, daß nun auch Sie alle Ihren Beitritt zu dieser Kasse, die in ihrer Wirkung für Sie und Ihre Angehörigen sich in der segenreichsten Form geltend machen wird, baldmöglichst anmelden werden. Lesen Sie aufmerksam die dieser Nummer beigefügten Drucksachen, und Sie werden überzeugt sein, daß für Ihre Altersversorgung durch die neue Pensionskasse das beste gesorgt wird. Mögen besonders die älteren Mitglieder beachten, daß auch den allen, ohne Ausnahme, Gelegenheit gegeben wird, noch für sich und ihre Angehörigen zu sorgen. Beachten Sie aber dabei, daß diese Vergünstigung **nur gegeben werden kann, wenn der Beitritt jetzt, sofort bei der Gründung,** angemeldet wird.

Der Forstbeamte kann für sich allein nur Mitglied der Pensionskasse werden, wenn er **Mitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** ist; sollte ein Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" aus dem Stande der Privatforstbeamten heute noch nicht Mitglied des genannten Vereins sein, so raten wir dringend, den Beitritt bei der Geschäftsstelle Eberswalde, Schicklerstraße 45, sofort anzumelden.

Die Namen der Männer, die den Aufruf unterzeichnet und die mühevolle Vorarbeit geleistet haben, bürgen dafür, daß mit unserer Pensionskasse etwas Nützliches für die Dauer geschaffen worden ist.

Die **Geschäftsstelle der Pensionsversicherung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54 I,** wird nach Kräften bestrebt sein, alle Versicherungsanträge so schnell als irgend möglich zu bearbeiten, ebenso wird sie in der „Deutschen Forst-Zeitung" regelmäßig über die Weiterentwickelung berichten; sie bittet aber, diese Veröffentlichung zunächst als Antwort auf viele Sonderfragen zu betrachten, die doch erst im einzelnen später endgültig erfolgen können. Damit „Frisch auf ans Werk"!

Wald- und Weidmannsheil!

Fiebig, Oberförster a. D.,
(früher Krzyzaki), einstweiliger Geschäftsführer

Zur Notlage im preußischen Staatsförsterstande.

Schon in den letzten Nummern haben wir Artikel veröffentlicht, die auf die Not im preußischen Staatsförsterstande ein grelles, aber richtiges Licht werfen. Im nachstehenden bringen wir das „Eingesandt" eines Staatsförsters aus dem Osten zum Abdruck, das zur Kenntnis weitester Kreise kommen muß. Uns wird geschrieben:

So wichtig wie Abhandlungen über den Eulenfraß sind jetzt auch wirtschaftliche Artikel, die sich mit der Notlage der Förster befassen. Von den Vereinen ist wenig zu erwarten. Diese beschränken sich darauf, anläßlich großer Versammlungen, ganz allgemeine Richtlinien festzulegen; der fortgesetzten Behandlung der Einzelfragen wird später aber nicht genug Aufmerksamkeit gewidmet. Die schematische Hineinpressung des Försterstandes in den Rahmen der Besoldungsordnung hat dahin geführt, daß man sich heute, wo der Winter vor der Tür steht, weder Wintermütze noch Winterstiefel kaufen kann; an eine Uniform ist schon gar nicht zu denken. Die Landlehrer, im Durchschnitt zwei Besoldungsgruppen höher stehend wie wir, fordern heute gar akademische Bildung und Einreihung nach Gruppe 10. Es ist klar, daß in einem verarmten Staate der einzelne Bürger nicht den Aufwand treiben kann und darf wie in dem Vorkriegsdeutschland, es ist aber nicht angängig, daß man einen ganzen Stand von Landbeamten schematisch in eine Besoldungsordnung hineinzwängt, die doch mehr oder weniger für Stadtbeamte zugeschnitten ist.

Dadurch, daß der Försterstand — mit Ausnahme der Sekretäre — sich so ruhig verhält, wird in der Öffentlichkeit die irrige Ansicht verbreitet, als ob es uns gut ginge. Mir sind im Osten jüngere Kollegen bekannt, die Stellen übernehmen mußten und heute über 3000 Goldmark Schulden auf dem Buckel haben. Aber die Fachpresse schweigt; vielleicht weiß sie auch von alledem nichts.

Die von dem Schriftleiter der „Deutschen Forst-Zeitung" öfters mündlich vertretene Auffassung betreffs Anrechnung der Nebeneinkünfte der Förster auf das Gehalt kann ich insofern nicht teilen, als sie annimmt, daß dadurch der Neid der anderen Beamten beseitigt würde. Die Sache ist ganz hoffnungslos. Sollte es einmal einen städtischen Beamten geben, der kein Neider ist, so stehen dem automatisch sofort 1000 andere gegenüber, die sich gar keine Gedanken darüber machen, wie die Nebeneinkünfte erworben und verrechnet werden, sondern bei denen die Tatsache der scheinbaren Nebeneinkünfte eben automatisch Neid erweckt.

Die Preise steigen fortgesetzt, und die Massen leiden Not. Die Tageszeitungen bringen täglich Artikel, daß unzählige Schmarotzer im Zwischenhandel alle Produkte über die Maßen verteuern. Die Deutsch-Völkischen fordern vielfach Todesstrafe für das Schiebergesindel. Man wird also nicht umhin können, Lohn- und Gehaltsempfängern zu helfen, und damit der Försterstand dabei nicht, wie üblich, zu kurz kommt, muß er den ihn angehenden Fragen mehr Aufmerksamkeit widmen.

Nachschrift: Den in früheren Jahren von uns mündlich häufiger vertretenen Standpunkt, daß die Anrechnung der Nebenbezüge auf das Gehalt für die Staatsförster das Vorteilhaftere sei, können wir auch heute noch voll und ganz aufrecht erhalten, weil die Entwicklung der Verhältnisse gezeigt hat, daß wir uns mit unserer Auffassung auf dem rechten Weg befunden haben. Wenn es sich früher im Landtage darum gehandelt hat, die baren Bezüge der Förster aufzubessern, so war der Stein des Anstoßes stets in den Nebenbezügen gegeben, denn unter Hinweis auf die Nebenbezüge ist man immer wieder davon abgekommen, das Gehalt in einer der dienstlichen Tätigkeit der Förster entsprechenden Höhe zu bemessen. Nach der seinerzeit vorwiegend vertretenen Ansicht waren die Nebenbezüge die Vergünstigungen, die man dem Försterstande gewährte, um die Nachteile, die aus dem isolierten Wohnen und der isolierten Stellung des Försters überhaupt erwuchsen, auszugleichen, und aus dieser Auffassung heraus wurde die Meinung im Lande großgezogen, daß die Normierung des Förstergehalts, wie sie bestanden hat, gewissermaßen das Spiegelbild der Leistung sei. Daß dieser Maßstab ein trügerischer war, darüber konnte man nie im Zweifel sein, aber trotzdem ist er allein dafür bestimmend gewesen, daß die Eingruppierung bei der neuen Besoldungsregelung von dem Gesichtspunkte stattgefunden hat, daß der Förster mit den ihm nach dem nackten Gehalte gleichstehenden unteren Beamten in einer Besoldungsgruppe vereinigt wurde. Hätte nicht die vorwiegende Auffassung der Förster sich seinerzeit durchgesetzt, daß die Nebenbezüge nicht angerechnet werden sollten, so würde die entgegengesetzte Ansicht, deren Vertreter wir waren, bei ihrer Verwirklichung dazu geführt hab n, daß die Besoldung um einige hundert Mark erhöht und bei der Neuregelung diese Tatsache ganz von selbst zu einer höheren Bewertung bei der Eingruppierung geführt haben.

Aus der nach unserer Auffassung nicht richtig beurteilten Sachlage mußte sich jetzt notwendigerweise aus dem Beamtendiensteinkommengesetz ergeben, daß auf das niedrige Gehalt die Nebenbezüge, noch dazu viel zu hoch angerechnet wurden und die Förster materiell schlechter um den Betrag abschneiden mußten, der nach der früheren Auffassung für die Anrechnung in Frage kommen mußte.

Die Unhaltbarkeit der heutigen Förster-besoldung liegt auf der Hand. Es ist aber zur Zeit nicht möglich, die Besserung auf anderem Wege zu erreichen als durch eine höhere, diesen Verhältnissen Rechnung tragende Eingruppierung und durch maßvollere Anrechnung der als Vergünstigungen geltenden Bezüge, die die heutige wirtschaftliche Lage des Försterstandes nicht [illegible]

bisher berücksichtigt. Um so mehr, als der Förster nur durch den Zwang der Verhältnisse Landwirtschaft treiben muß und im übrigen durch das isolierte Wohnen zu Aufwendungen gezwungen ist, die seine wirtschaftliche Existenz einfach vernichten, wenn den schwierigen Lebensverhältnissen nicht genügend Rechnung getragen wird.

Die Schriftleitung.

Begründung von Mischbeständen im Fraßgebiet der Eule.

Von Revierförster Nolte, Fh. Plantage bei Jädickendorf Nm.

Die Bodenverarmung unserer sogenannten Kiefernböden, zunehmende Pilzkrankheiten und in immer schnellerer Folge und größerem Umfange auftretende Insektenkalamitäten dürften jeden denkenden Forstwirt zu der Ueberzeugung gebracht haben, daß wir mit unserer reinen Kiefernwirtschaft gründlich auf dem Holzwege sind. Es stocken hier in Ost- und Norddeutschland auf sehr großen Flächen reine, oft auch noch gleichalterige Kiefernbestände, die schon mehr steppenartig wirken. Wehe, wenn sich in diese mal eine Birke oder sonstiges Weichholz verirrte! Wenn es dem Wildverbiß entging, schlug es der Forstwirt erbarmungslos auf den Kopf. Ganze Oberförstereien produzieren nicht soviel Laubholz, um auch nur den Bedarf eines kleinen Stellmachermeisters decken zu können, so daß diese oft meilenweit fahren müssen, um nur einige Deichselstangen zu erwerben.

Ganz besonders die Eulenkatastrophe hat uns nun wieder einmal so recht gezeigt, wohin wir steuern. Was soll daraus werden, wenn die großen Fraßflächen wieder ausschließlich mit Kiefern in Kultur gebracht werden? Höchstwahrscheinlich würde eine noch größere Katastrophe dieselben keine 50 Jahre alt werden lassen.

Abgesehen davon, daß durch Anlage von breiten Laubholzstreifen die Feuersgefahr vermindert werden muß, sind unter allen Umständen Mischbestände zu begründen. Mit diesen Gedanken haben sich in den letzten Jahren viele Forstwirte befaßt und sie in die Tat umgesetzt. Es sind Mischkulturen entstanden, die, wenn genügend gepflegt, oft einen bestechenden Eindruck machen. In der Regel ist dort auf ganzer Fläche gepflügt und das Wachstum durch Igeln und Hacken besonders gefördert. Wird das Laubholz auf diesen Flächen weiter mit besonderer Liebe behandelt und vor allen Dingen vor Uebermachsen geschützt, so besteht begründete Aussicht, daß wenigstens ein Teil desselben mit in den Bestand hineinwächst. Vorausgesetzt, daß kräftige, stufige Pflanzen, die sich in einer gepflegten Baumschule mit Energie vollgesogen hatten, Verwendung fanden. Die Ansicht, daß solche Pflanzen auf armen Böden versagen, halte ich für gänzlich haltlos, das Gegenteil ist nach meiner Erfahrung der Fall; je kräftiger ernährt, die nötige Wurzelbildung vorausgesetzt, desto sicherer das An- und Fortwachsen.

Schwache Buchenwildlinge gleich in die Freikulturen zu bringen, wie es in Ermangelung von anderen Pflanzen in den letzten Jahren vielfach gemacht worden ist, führt nicht zu Mischbeständen. Im günstigsten Falle erscheinen dieselben später als Unterholz, d. h. wenn Wild und Mäuse noch etwas übriggelassen haben. Unter Schirm oder zum Unterbauen und Verschulen halte ich selbstverständlich auch den Buchenwildling für durchaus brauchbar.

Die Kahlflächen der Fraßgebiete machen bei ihrem Umfange eine intensive Bodenbearbeitung unmöglich, ein Umzäunen ist ausgeschlossen, Igeln und Hacken in der Regel auch, trotzdem muß der energische Versuch gemacht werden, dort Mischbestände zu begründen. Für ein ideales Bestandesbild halte ich eine Mischung von Kiefer und Traubeneiche, frühzeitig unterbaut mit Rotbuchen.

Eigene Erfahrung und der Besuch unserer lehrreichsten Reviere ermutigen mich zu folgendem Vorschlag: Statt wie bisher bei einem Abstand von 3 m etwa 1200 Laubholzpflanzen pro Hektar einzubringen, rate ich, die ganze Pflege auf 40 bis 50 Stück, die einen Abstand von etwa 15 m erfordern, zu konzentrieren, so daß diese wenigen Pflanzen bestimmt bestandesbildend mitwachsen. Zugleich wird dadurch an dem heute sehr knappen Pflanzenmaterial gespart.

Unter Pflege verstehe ich zunächst die Anfertigung eines genügend großen Pflanzloches von mindestens 80 cm Durchmesser und 40 cm Tiefe und eine weitere Lockerung desselben. Auf diese Lockerung rate ich besonderes Gewicht zu legen, das Pflanzloch aber keinesfalls tiefer wie 40 cm auszuheben. Dieses Pflanzloch ist mit Humuserde, die in der Regel in unmittelbarer Nähe genügend vorhanden ist, hoch aufzufüllen und in dieses kleine Mistbeet eine kräftige Laubholzpflanze zu setzen. Die Bodenarbeit ist, wenn irgend möglich, im Herbst oder Winter auszuführen, gepflanzt muß im frühesten Frühjahr werden. Die Pflanzscheibe ist durch wiederholtes Hacken mehrere Jahre unkrautfrei und locker zu halten; gerade hierdurch wird das Wachstum der Pflanze besonders gefördert.

Weiter muß dieses Laubholz vor Wild und die Buchen auch vor Mäusen geschützt werden. In der Regel wird dort, wo wenig Laubholz oder ein guter Wildstand vorhanden ist, jede Eiche oder Buche, besonders die letztere, dauernd verbissen; eine Umzäunung kann bei den großen Flächen nicht in Frage kommen.

Ich rate, das im Wege liegende Reisig storchnestartig um die Laubholzpflanzen herumzulegen und auch von oben durch einige sperrige

Aeste zu schützen. Ob das Wild dadurch solange abgehalten werden kann, bis ihm das Laubholz entwachsen ist, erscheint nicht überall sicher. Dort rate ich, die verhältnismäßig wenigen Pflanzen durch kleine Hürden aus schwachen Stangen, die dreieckig um dieselben herumgestellt werden, zu umgeben. Besonders die Buche dürfte für den Schutz beider Maßnahmen gegen zu starke Sonnenbestrahlung sehr dankbar sein.

Ueberall dort, wo Schaden durch Mäuse zu befürchten ist, sind die Buchenpflanzen unbedingt vor diesen gefährlichen Nagern zu schützen. Nachdem ich hier alle Mittel, ohne oder mit geringem Erfolg, angewandt und fast jede Buchenpflanzung durch Mäuse oder Kaninchen vernichtet wurde, habe ich vor zwei Jahren jede Pflanze vom Wurzelknoten an bis 40 cm Höhe mit Teer bestreichen lassen. Dort, wo kein Kaninchenschaden zu befürchten ist, genügen 15 bis 20 cm. Daß dieses Gewaltmittel den Pflanzen nicht gerade angenehm sein würde, war mir klar, vorsichtshalber habe ich deshalb ein Drittel des Stammumfanges, der Sonnenbestrahlung wegen möglichst nach Süden hin, freigelassen. Gewirkt hat dieser einmalige Anstrich auch noch das zweite Jahr; eine merkliche Beschädigung der Pflanzen durch den Teer war nicht festzustellen.

Den Einwand, daß die vorgeschlagenen Arbeiten zu teuer werden, lasse ich unter keinen Umständen gelten. Es gilt, Mischbestände zu schaffen, die unsere Wälder vor Bodenverarmung, vor Pilz- und Insektenschäden nach Möglichkeit bewahren. Ausschließlich mit mechanischen Mitteln diesen Schutz im Walde mit Erfolg ausüben zu wollen, halte ich für verfehlt und aussichtslos. Lassen sich die vorgeschlagenen Arbeiten nicht bewältigen, weil die aufzuforstenden Flächen zu groß sind, so empfehle ich, bis auf 20 m Laubholzabstand herunterzugehen, es werden dann nur 25 Pflanzen pro Hektar gebraucht. An der Ausführung der Pflanzung, an der Pflanzenqualität oder an der Pflege zu sparen, halte ich für gänzlich verkehrt. **Es gilt nicht nur Mischkulturen, sondern Mischbestände zu begründen.**

Forstliche Rundschau.

Der Waldbau des Urwaldes. Von Forstmeister Dr. Schenck. „Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung". 1924. S. 377.

Nur einem sehr kleinen Teile der Leser dieses Blattes dürfte es vergönnt gewesen sein, wirklichen Urwald aus eigener Anschauung kennen gelernt zu haben. Die Ansichten über die Beschaffenheit des Urwaldes sind daher meist sehr unklar. Da sie aber nicht ohne Rückwirkung auf die Wünsche über die zweckmäßigste Behandlung des Wirtschaftswaldes sind und namentlich in neuester Zeit zu vielfach falschen Maßnahmen führen, so erscheint es besonders wertvoll, die Schilderungen kennen zu lernen, welche ein so guter Kenner des Urwaldes wie Dr. Schenck entwirft.

Urwald ist nach ihm jeder Wald, in den der Kulturmensch noch nicht nutzungssüchtig eingedrungen ist.

Der Urwald unseres Klimas, gleichviel ob er sich aus Nadel- oder aus Laubholz zusammensetzt, besteht keineswegs stets aus gemischten Beständen. Bei Fichten, Kiefern, Lärchen, Douglasien, Birken und Pappeln findet sich vielmehr meist das Gegenteil. Wo der Tod als Massentod gleichzeitig über große Flächen auftritt, erscheint auch der Wald wieder als Massengeburt, auf Einzeltod folgt auch Einzelauferstehung.

Die Hauptursache des Massentodes ist der Waldbrand, der keineswegs eine Errungenschaft des Kulturmenschen bildet, sondern vielleicht schon die Pfahlbauer veranlaßt hat, ihre Wohnungen in Seen aufzurichten. In manchen Fällen wird hierdurch Massentod und Massenauferstehung auf Hunderttausenden von Hektaren veranlaßt. Oft ist der Jungwald aus einer neuen Holzart zusammengesetzt, der zuweilen kurzlebiger Natur ist, nach wenigen Jahrzehnten wieder abstirbt und dabei die Amme für die ursprünglichen Arten bildet. Mit Ausnahme der Alluvial- und Sumpfwälder sind wohl alle heut vorhandenen Riesenflächen reiner, gleichaltriger Bestände nach Brandkatastrophen entstanden. Wahrscheinlich würden sogar gewisse Holzarten im Urwalde durch langlebige, schattenertragende oder langschäftige andere Arten vollkommen verdrängt werden, wenn ihnen nicht Waldbrandkatastrophen von Zeit zu Zeit die Möglichkeit der Arterhaltung bieten würden.

Eine interessante Waldbrandpflanze ist die Douglasie. Wenn der moderne Holzhauer die Abtriebe vornimmt, stellt sich niemals Douglasiennachwuchs ein, während nach Waldbränden, die vielleicht 100000 ha vernichtet haben, innerhalb zehn Jahre ein Neuwald von Douglasien auf der ganzen Fläche entsteht. In letzterem Falle fehlt doch jede Möglichkeit der Samenverbreitung, während an den Schlagrändern Samenbäume in wenigen Metern Entfernung vorhanden sind.

Die Erklärung ist darin zu suchen, daß im Boden des Urwaldes je Hektar zwischen 50 000 und [illegible] Waldbaumsamen schlummern, die sich entwickeln, wenn die als Wipfelfeuer auftretenden Waldbrände Licht schaffen, aber die im Boden ruhenden Samen unzerstört lassen.

In den Schlägen der Holzhauer folgt infolge der gewaltigen Mengen Dürrholz unfehlbar Waldfeuer, das den Humusboden, die Kruste verbrennt und den dort aufbewahrten Samen vernichtet.

Folgt auf das Kronenfeuer später noch Bodenfeuer, ehe der Jungwuchs fortpflanzungsfähig ist, so wird allerdings der Wald zur Wüste.

Pilze und Insekten vernichten ebenfalls ausgedehnte Flächen. Nirgends gibt es so viele pilzkranke Stämme wie im Urwalde, Pilze und Insekten veranlassen den Tod der feuer- und sturmsicheren Holzarten. Die kurzlebigen Arten wie Pappeln und Erlen werden regelmäßig ein Opfer der Pilze, während der Massentod langlebiger Arten des Urwaldes bisweilen durch Insektenkalamitäten, hauptsächlich durch Borkenkäfer, herbeigeführt wird. So wurde die Lärche der Nordoststaaten Amerikas um die Jahrhundertwende durch Nematus Erichsonii nahezu ausgerottet. In den Urwäldern von Kanada hat der „Knospenwurm", wohl Nematus fumiferana, in den letzten Jahren viele Millionen von Festmetern über 80jähriger Tannen und Fichten zerstört. Wer glaubt, daß die Urnatur es Waldes gegen Insektenkalamitäten gefeit sei, at den Urwald nie gesehen.

Der Sturm tritt im Urwald in allen Formen f, er leistet der Erosion und Abtragung des odens Vorschub und ist die Vorbedingung für e Fortpflanzung lichtbedürftiger Holzarten in nzelmischung. Der Windwurf pflügt den Boden d schafft Zersetzungsmöglichkeiten für Bodencke und Boden, die bei regelmäßigem Verlauf sgeschlossen wären. Bei Fichte, Tanne und eymouthskiefer ist es auffallend, daß die besten enjahre infolge Verschiebung des normalen hwerpunktes auch die schlimmsten Windfallhre sind.

Wenn nun im Urwalde auch ausgedehnte chen reiner und gleichalteriger Bestände vormen, so bildet doch der gemischte und ungleichrige Wald die Regel. Nur wenige Holzarten men in den Urwäldern unserer gemäßigten e in reinen Beständen vor, dagegen finden alle Holzarten in gemischten Beständen. Aufenderweise gehören zu den ausschließlich geht vorkommenden Holzarten auch die intenen Lichtholzarten.

Bemerkenswert erscheint, daß sich in den urwaldig auf Riesenflächen rein vorkommenden Been von Pitch-pine (Pinus palustris) unmittelach dem Abtrieb reine Eiche (Quercus Catesbaei) ellt, obwohl Bodenfeuer alljährlich das trockene durchläuft, welches den Boden bedeckt. Nach be alter Eingeborenen hat sich unter den rn früher häufig Eichenunterstand gefunden, allmählich von den jährlichen Bodenfeuern rt worden war. Die Wurzeln der Eiche sich unter dem Grasfilz noch jahrelang lebend ten und nach dem Kahlabtrieb der Kiefer Stockläge gebracht, wenn infolge des fehlenden labfalls die Bodenfeuer weniger heiß waren. chenck weist auf diese Urwaldmischung von und Eiche mit dem Bemerken hin, daß er walde nie Kiefer mit Buche, sondern stets mit Eiche verbunden getroffen habe; auch Rheinebene (ebenso auch vielfach anderwärts! Der Berichterst.) findet man, daß sich die Eiche ohne menschliches Zutun in die Kiefernstangenhölzer einschiebt. Das moderne Streben, allenthalben Buchen in die Kiefernbestände einzubringen, entspreche daher dem natürlichen Urwalde nicht.

Der Waldbrand, der dem Urwalde sein eigentümliches Gepräge verleiht, ist ein seltenes und daher im Kampfe der Arten ausschlaggebendes Ereignis. Wenn es öfter als in Zwischenräumen von etwa 100 Jahren eintritt, so führt es zur Bildung von Prärien. Dieser Vorgang läßt sich jetzt besonders gut in Britisch-Kolumbia beobachten. Auch der Südostteil der großen amerikanischen Prärien soll zu Indianerzeiten nach häufigen, immer wiederholten Bränden infolge von Büffelüberfluß auf den entstehenden Weidegründen aus Urwald hervorgegangen sein.

Der Urwaldbrand verwandelt auch keineswegs die ganze Vegetation in Rauch und Asche, er tötet vielmehr nur die Vegetation auf größeren oder kleineren Strecken; je höher sich ein Gipfel über das allgemeine Niveau erhebt, um so größer sind seine Chancen, dem allgemeinen Verhängnis zu entgehen. Die getöteten Stämme stehen noch lange Jahre und brechen erst allmählich zusammen. Schließlich liegen Hunderte von Festmetern verwesenden Holzes auf jedem Hektar. Sie düngen zusammen mit der Holzasche den Boden, auf dem sich inzwischen eine neue Baumgeneration eingefunden hat. Diese ernährt sich so aus den Kadavern der niedergebrochenen Elterngeneration, nicht nur im feuerverschonten, sondern gerade auch im feuervernichteten Urwald.

Je nach ihren Ansprüchen an das Urwald-Keimbett kann man die Holzarten in zwei Gruppen teilen. Die einen müssen, können oder wollen im Moder keimen (Fichte, Tanne, Buche, Ahorn), die anderen können es nicht (Kiefer, Lärche, Ulme, Erle, Pappel). Zwischen beiden Gruppen stehen: Esche, Linde, Birke und vielleicht Weymouthskiefer. Eine Erklärung der inneren Keimvorgänge, welche hierfür maßgebend sind, fehlt noch; stets aber gewinnt man den Eindruck, daß die neue Generation aus den Stoffen herauswächst, welche der alte Boden zurückgegeben hat.

Schenck glaubt hieraus den Schluß ziehen zu sollen, daß wir auch im Wirtschaftswalde den Massenertrag nicht erheblich schmälern, aber den Wertsertrag wesentlich steigern würden, wenn wir uns auf die Entnahme von „Wertholz" beschränken, alles Unholz (Reis-, Stock-, Gipfel- und Anbruchholz) aber im Walde verfaulen lassen würden.

Die bei uns übliche Schonung der Streudecke ist keineswegs die Hauptsache; die schönen Urwaldbestände, die sich nach Waldbränden ohne Streudecke entwickeln, scheinen ihre Bedeutung sehr herabzumindern. An die Frage der Bodenstreu lassen sich aber noch zahlreiche andere anreihen, so z. B.: Welchen Einfluß haben die Waldfeuer auf keimlingzerstörende Pilze, auf Insekten, auf die Nitrifikation des Bodens usw.?

Schenck erwähnt weiter die auffallende Erscheinung, daß er im Urwald niemals eine Verjüngung der schwerfrüchtigen Arten: Kastanie, Hickory und Eiche, erlebt habe; selbst trotz Aussetzung einer Geldprämie konnte kein Sämling dieser Arten gefunden werden. Wohl aber war es leicht, eine Verjüngung zu erzwingen, wenn er die in Samenjahren massenhaft vorhandenen Früchte nach Regen in den Boden stampfen ließ oder wenn der Holzhauereibetrieb einsetzte, bei welchem durch den Tritt der Arbeiter und Zugtiere die Früchte in den Boden eingepflanzt wurden. Schenck ist daher der Ansicht, daß Tiere (Wild, Bären, Eichhörnchen) oder der Fuß des Menschen oder fallende Stämme derartigen Samen mit Boden bedecken muß, damit ein Nachwuchs erfolgt. Die Eichhörnchen vermehren sich z. B. im Urwalde periodisch ungemein und fallen dann plötzlich einer Epidemie zum Opfer. Trifft eine solche Vermehrung mit einem Samenjahre zusammen, so ist die Voraussetzung für eine Verjüngung der schwerfrüchtigen Holzarten gegeben, indem die kleinen Vorratslager der Eichhörnchen zu Saatbeeten werden.

Die reichliche Samenerzeugung des Urwaldes hat den großen Vorteil, wichtige mineralische Nährstoffe aus der Tiefe des Bodens hervorzuholen, sie mit den Samenkörnern, die sich nur zum allerkleinsten Teil zu Pflanzen entwickeln, an die Oberfläche zu bringen und so als Dünger zu dienen.

Bemerkenswert ist, daß sowohl im gemischten als im reinen Urwalde die Verjüngung stets einen Generationswechsel mit sich bringt, wie es die bestandesgeschichtlichen Forschungen auch für die deutschen Waldungen früherer Jahrhunderte bebestätigen. Im Mischwalde entwickelt sich der Nachwuchs nicht unter den Mutterbäumen gleicher Art, und der reine Bestand verjüngt sich in den Bestand gleicher Art, wenn nicht ein entseuchendes Feuer dazwischentritt. Auf den reinen Bestand folgt mindestens zunächst eine andere Spezies, und gar oft nur eine kurzlebige (z. B. Birke für Fichte), oder sie besteht aus einer Schattenholzart, die sich unter dem Vorbestand eingeschlichen hat und allmählich an dessen Stelle tritt (z. B. Hemlock unter Douglas, ähnlich bei uns Buche unter Kiefer.)

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die 78. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins am 25. bis 27. Juni 1924 in Bunzlau.

Der Schlesische Forstverein hielt seine 78. Hauptversammlung am 25. bis 27. Juni d. J. in Bunzlau ab. Nachdem am Abend des 25. Juni der geschäftliche Teil erledigt worden war, konnte der 26. Juni ganz den Vorträgen gewidmet werden. Zuerst sprach Herr Stadtoberförster Wagner-Kohlfurt über „Gesunderhaltung der Böden in verlichteten älteren Kiefernbeständen durch Bodenbearbeitung". Er beschränkte seinen Vortrag auf seine Erfahrungen in der Niederschlesischen Kiefernheide, insbesondere den umfangreichen Görlitzer Stadtforst. Es handelt sich hier in der Hauptsache darum, in den durch den Fraß von Nonne, Spinner, Spanner und Eule, Sturm und Borkenkäfer stark verlichteten alten Beständen die sichtlich zurückgekommenen kranken Böden wieder gesund und ertragsfähig zu machen. Versuche, den Boden durch Unterbau zu verbessern, schlugen wenigstens auf den geringeren Böden unter der III. Bodenklasse fehl; dagegen fanden sich saure und harte Gräser, Heide und Flechten ein, besonders verderblich aber wurde die Blaubeere. Eine Gesundung der Böden nach Bärenthorener Muster läßt sich in den alten, verlichteten Kiefernbeständen mit dichtem Heide- oder Beerenkrautfilz nicht anwenden, hier würde nur Kahlabtrieb mit nachfolgender, dichter Wiederbegründung helfen. Da man aber diese verlichteten Bestände nicht alle auf einmal niederschlagen kann, muß man auf andere Weise sich zu helfen suchen. Das einzige Mittel, das Abhilfe schaffen dürfte, sieht der Vortragende in einer gründlichen Bodenverwundung. Redner schildert sodann ausführlich die einzelnen Arten der Bodenbearbeitung, die, soweit Handarbeit nicht ausreicht, durch Pferde oder motorische Kraft erfolgen muß. Wenn es auch ein Universalinstrument, das für alle Fälle paßt, nicht gebe, so seien doch in den letzten Jahren erfreulicherweise zahlreiche treffliche Maschinen zur Bodenlockerung erfunden worden, die nur durch in der Praxis gemachte Erfahrungen verbessert werden können. Redner beschreibt sodann einige derartige Maschinen und ihre Leistungen aus Schlesien, insbesondere den Dauerwaldgrubber von Oberforstmeister Nehm[illegible]-Koschentin und den Wühlhaken von Oberförster Vetter-Tworog. Eine wichtige Rolle bei der Verwendung von Maschinen spiele natürlich auch der Kostenpunkt ihrer Anschaffung, Bespannung und die Art der Bearbeitung, ob nur streifenweise Bodenverwundung oder Vollumbruch gemacht wird. Als sichtbaren und meßbaren Gewinn aus dieser Bodenbearbeitung erhofft der Redner eine allgemeine Anregung des Wachstums der Bäume, insbesondere eine Verbreiterung der Kronen, Steigerung des Zuwachses, Verminderung der Waldbrandgefahr und Insektenangriffe u. a. m. Der Redner streifte sodann die Frage der Sanierung derartiger Böden durch Unterbau von [illegible] und empfahl die Aufstellung eines Bodenpflegeplanes. Er verlangte zum Schluß auch für den Wald Aufbau, nicht Abbau, da der deutsche [illegible] in unserer jetzigen Zeit zu einem der wichtigsten Nationalgüter geworden ist. An der dem Vortrag folgenden regen Aussprache beteiligte sich [illegible] Oberförster Hilf aus Eberswalde. Er verlangt[illegible] der Bodenbearbeitung insbesondere Berei[illegible]gung der Wasserbewegung im Boden und [illegible]rung der Humuszersetzung durch Bodenl[illegible], die aber nicht erst nach dem Hiebe und [illegible], sondern 5 bis 10 Jahre vor dem Abtriebe [illegible]nehmen ist. Jede Bodenbearbeitung sollte [illegible] mit geringstem Kraftaufwand höchste Erfo[illegible] schaffen.

Forstmeister a. D. Lüke-Breslau sprach über die Forstkulturgeräte des staatlichen Hegemeisters Spitzenberg, welche am nächsten Tage ebenfalls im Betriebe gezeigt werden sollen.

Oberforstrat Schmid, Reichstadt i. Böhmen, weist darauf hin, daß ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen dem Gesunderhalten noch gesunder Waldböden und der Sanierung kranker Böden. In Verfolg der von Oberforstmeister Wagner angeschnittenen Frage der Stockrodung wies Oberforstrat Schmid noch besonders auf die Nachteile derselben hin. Oberforstmeister Bruhm-Muskau schilderte die Mitwirkung der Streu-Interessenten bei der Bodenbearbeitung in der Muskauer Heide. Dort muß viel Waldstreu abgegeben werden, die Empfänger bekommen Beerenkraut, nach dessen Entfernung sie ihre Parzellen umgraben und durchhacken müssen; der anfängliche Widerstand ist vollständig behoben. Die Flächen werden dann noch mit der Telleregge bearbeitet. Forstrat Herz-Breslau verlangt, daß bei der Streuentnahme das Humuskapital nach Möglichkeit voll dem Boden erhalten bleiben muß, und wendet sich gegen eine Bemerkung des Oberförsters Hilf wider die Naturverjüngung der Kiefer. Auch Geheimrat Herrmann sieht in der Naturverjüngung keinen Hinderungsgrund für Mischbestände. Im übrigen spricht er sich scharf gegen Stockrodung aus und bezeichnet sie für das Gebirge geradezu als ein Verbrechen.

Nach diesen eingehenden Erörterungen nahm der Vereinspräsident Geheimrat Herrmann das Wort zu seinem Vortrage: „Über die Bedeutung forstgeschichtlicher Studien für Forstwirtschaft und Forstwissenschaft". Redner weist an Beispielen aus der von ihm erforschten Geschichte der Forsten in Westpreußen und der Grafschaft Glatz überzeugend nach, welche große Bedeutung derartigen forstgeschichtlichen Studien innewohnt, daß man aber nicht nur bei bestandesgeschichtlichen Forschungen stehen bleiben darf, sondern die Geschichte der Forsten in ihrem ganzen Umfange studieren müsse, um ein vollständiges Bild von der Entwickelung der Forstwirtschaft einer Gegend zu erhalten und ein volles Verständnis für den gegenwärtigen Zustand der Waldungen. Für die von ihm für unbedingt notwendig erachtete Mitarbeit auch der Förster an bestandesgeschichtlichen Studien fordert er die Auflösung der alten, unbeholfenen preußischen Revierchronik, des Taxationsnotizenbuchs allgemeinen Teil in einzelne Hefte für jeden Försterbezirk nach dem Muster von Elsaß-Lothringen.

Zu dem mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag betonte Forstmeister Schulz-Volpersdorf an einzelnen Beispielen die große Bedeutung der Seßhaftigkeit der Forstbeamten für die Bestandesgeschichte, um die von ihnen während ihrer langen Amtstätigkeit gesammelten Erfahrungen für die Nachwelt durch Aufzeichnung aufbewahren zu können. Diese Bodenständigkeit der Forstbeamten sei im allgemeinen im Privatwaldbesitz größer als bei anderen Verwaltungen. Redner legt daher den Privatwaldbesitzern dringend ans Herz, diese Bodenständigkeit ihrer Beamten in ihrem eigenen Interesse zu pflegen.

Einen die verschiedensten Gebiete der Forstwirtschaft behandelnden Vortrag hielt sodann staatlicher Oberförster Eberts-Ullersdorf über „Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis". Ausgehend von einem Zitat aus dem 1923 erschienenen Buch des Philosophen Eucken „Erkennen und Leben" weist er darauf hin, daß auch durch unsere derzeitige Forstwirtschaft ein starker Zug geht, naturwissenschaftliche Erkenntnis in engere Beziehung zum forstlichen Leben, zur forstlichen Praxis zu bringen. In der forstlichen Literatur des letzten Jahres erkennt man zwei große Linien, die beide in dieser Richtung laufen; die eine strebt nach wissenschaftlicher Begründung und Vertiefung des Waldbaues, die andere verlangt die Fortentwickelung der Forsteinrichtung entsprechend den heutigen wirtschaftlichen und waldbaulichen Anschauungen. Bezüglich der ersten Linie wird angeführt die am 18. Januar 1923 an der Forstlichen Hochschule Eberswalde gehaltene Antrittsrede von Forstmeister Dr. Dengler-Chorin: „Aufgabe und Wege der wissenschaftlichen Begründung des Waldbaues", worin Dengler drei Wege vorzeichnet: 1. Geschichte, 2. Beobachtung, 3. Versuch. Redner verfolgt in seinen weiteren interessanten Ausführungen diese drei Wege in der Literatur der letzten Jahre, indem er eingehend über eine Reihe von Arbeiten referiert, wie über das Buch von Dr. Rubner-München: „Die pflanzengeographischen Grundlagen des Waldbaues", Neudamm 1924, die Promotionsarbeit von Forstassessor Dr. Hartmann: „Die Bestandsbodenflora als Ausdruck der Gesamtwirkung aller Standortsfaktoren" und die Aufsätze von Geheimrat Dr. Martin-Tharandt in der „Eberswalder Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" über: „Anwendungen der geschichtlichen Methode auf die Forstwirtschaft". Als Beispiele für Arbeiten, die den Weg der „Beobachtung" eingeschlagen haben, bespricht er die Arbeit von Burger: „Physikalische Eigenschaften der Land- und Freilandböden" und streift hierbei die bereits von den Vorrednern angeschnittene Frage der Stockrodung und die diesbezüglichen Aufsätze von Dr. Albert-Eberswalde, Oberförster Hilf und Dr. Liese-Eberswalde. Aus dem Gebiet der „Beobachtung" bespricht Oberförster Eberts sodann eingehend die bedeutsame Arbeit des Professors Dr. Wiedemann: „Zuwachsrückgang und Wuchsstockung der Fichte in den mittleren und unteren Höhenlagen der sächsischen Staatsforsten". Aus der Literatur der wissenschaftlichen „Versuche" referiert Redner zunächst über die dem „Kohlensäureproblem" gewidmeten Arbeiten von Bornemann, Meinecke, Albert, Schmidt, Spirgatis sowie schließlich über die Versuche von Professor Dr. Busse-Tharandt über die Frage „Welchen Einfluß übt das Alter der Mutterkiefer auf die Nachkommenschaft?" Die zweite Linie der forstlichen Literatur, die das Streben nach Fortentwicklung der Forsteinrichtung betrifft, wird vom Redner mehr als umfangreich denn als bedeutend bezeichnet. Am Schlusse seines tiefgründigen Vortrages erhofft Redner auch für die Forstwirtschaft das „Wachstum an Kraft, Frische und Wahrheit", von welchem Eucken in seinem eingangs erwähnten Werke spricht.

Nach dem Frühstück fand zunächst eine Besprechung zu dem vorangegangenen Vortrag statt, welche sich hauptsächlich auf die Stockrodung bezog.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Aenderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebenen usw.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 27. November 1924 (Bes. 2241/I. D. 1. 3954).

A. Regelung für im Dienst befindliche Beamte.

I. Die im Reich erfolgte Erhöhung der Dienst- usw. Bezüge der Beamten macht eine entsprechende Regelung auch in Preußen erforderlich; hierüber wird nach dem Wiederzusammentritt des Landtags diesem eine Vorlage zugehen. Vorbehaltlich der endgültigen Regelung sind

1. den Beamten, die die Bezüge der Besoldungsgruppen A 1 bis 6 erhalten, **mit Wirkung vom 16. 11. 1924 ab**
   a) ein Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 12½ v. H.,
   b) ein Zuschlag zu den Kinderbeihilfen (Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder) und zu der Frauenbeihilfe in Höhe von monatlich je 2 RM,

2. den übrigen Beamten **mit Wirkung vom 1. 12. 1924 ab**
   a) ein Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 10 v. H.,
   b) ein Zuschlag zu den Kinderbeihilfen (Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder) und zu der Frauenbeihilfe in Höhe von monatlich je 2 RM

zu zahlen.

II. Die auszuzahlenden Monatsbeträge der Grundgehälter und Grundvergütungen einschließlich der in Ziff. I bestimmten Zuschläge werden auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. 3. 1908 (GS. S. 35) in der Fassung des Art. 1 § 1 Abschn. VII des Gesetzes vom 3. 1. 1924 (GS. S. 9) wie folgt abgerundet:

a) Grundgehälter.

Aufsteigende Gehälter.

(Die Querstriche bezeichnen die Grenzen der Tarifklassen beim Ortszuschlag [Wohnungsgeldzuschuß]).

Gruppe										
Gruppe 1:	75,50	79,—	81,—	84,50	88,—	93,50	99,—	104,50	100,—	Rentenmark
„ 2:	82,—	85,50	89,—	94,50	100,—	106,—	111,50	116,—	119,50	„
„ 3:	90,—	95,50	101,50	107,—	112,50	118,—	122,50	126,—	129,50	„
„ 4:	103,50	110,50	117,—	124,—	130,50	134,—	138,50	143,—	147,50	„
„ 5:	121,50*)	129,50*)	136,—	143,—	149,50	156,50	161,—	166,50	171,—	„
„ 6:	149,50	160,—	170,—	180,—	190,—	199,—	207,—	215,—	223,—	„
„ 7:	192,50	203,50	214,50	225,50	242,—	253,—	264,—	275,—	286,—	„
„ 8:	220,—	236,50	253,—	269,50	280,50	297,—	313,50	330,—		„
„ 9:	258,50	275,—	291,50	308,—	324,50	341,—	357,50	379,50		„
„ 10:	330,—	357,50	379,50	401,50	423,50	445,50	467,50	495,—		„
„ 11:	385,—	412,50	440,—	467,50	495,—	522,50	550,—	577,50		„
„ 12:	445,50	478,50	511,50	544,50	583,—	621,50	660,—			„
„ 13:	577,50	660,—	742,50	797,50	880,—					„

*) Die Beamten der Gruppe 5 Stufe 1 und 2 erhalten den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach der Tarifkl[illegible]

Diese Sätze abzüglich 10 v. H. sind auch der Berechnung der Bezüge für Beamtinnen, die in der Besoldungsordnung mit einem †) bezeichnet sind, zugrunde zu legen.

b) Grundvergütungen einschl. Notzuschlag — § 12 BDEG. —*).

Anwärterdienstjahr					
bei Zivilanwärtern im	1.	2.	3.	4.	5.
bei Militäranwärtern im	—	1.	2.	3.	4.
Besoldungsgruppe					**Reichsmark monatlich**
1	71,50	71,50	74,—	75,50	75,50
2	78,—	78,—	80,50	82,—	82,—
3	85,50	85,50	88,—	90,—	90,—
4	98,50	98,50	101,50	103,50	103,50
5	115,50	115,50	119,—	121,50	121,50
6	142,—	142,—	146,50	149,50	149,50
7	183,—	183,—	188,50	192,50	192,50
8	209,—	209,—	215,50	220,—	220,—
9	245,50	245,50	253,50	258,50	258,50
10	313,50	313,50	323,50	330,—	330,—

*) Die Berechnung ist unter Zugrundelegung des Anfangsgrundgehalts der Eingangsgruppe einschl. des Zuschlags — Absatz I — erfolgt.

III. Da die bisherigen Grundgehaltssätze unverändert bleiben, tritt in den Kopfleisten der unter B IIIa und b des Runderlasses vom 3. 11. 1924 — Bes. 2024 usw. — (PrBesBl. S. 332) mitgeteilten Übersichten sowie in den Ortszuschlagssätzen keine Änderung ein. Die Tarifklassen richten sich also nach wie vor nach den reinen Grundgehaltssätzen (ohne Zuschlag). Auf die in Ziff. II angebrachten, die Grenzen der Tarifklassen bezeichnenden Querstriche wird hingewiesen.

IV. Zu den in Ziff. 4b und 4c der Anlage 1 Abschn. C des BDEG. festgesetzten Beträgen [illegible] Zuschlag von 10 v. H., zu dem ebenda in Ziff. [illegible] der Anlage 3 bestimmten Betrage ein Zuschlag von 12½ v. H. zu gewähren.

V. Für die Beamten im Vorbereitungsdienst einschließlich der Regierungsbauführer, der [illegible] Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärter und der Regierungs-, Kreiskassen- [illegible] Kreis-Sekretäranwärter, für die Regierungsbauführer des Hochbaufachs und des Wasser- [illegible] Straßenbaufachs, die bei einer örtlichen [illegible] leitung gegen Vergütung beschäftigt sind, [illegible] für die vollbeschäftigten außerplanmäßigen [illegible] schaftlichen Assistenten an den Univer[illegible]

Universitätsanstalten und technischen Hochschulen gelten Abs. I und III sinngemäß.

VI. Die vorstehende Regelung ist auch bei Bemessung der Bezüge für das Gnadenvierteljahr — zu vgl. Ziff. 9a der PBV. (FMBl. 1923 S. 267 — zu berücksichtigen.

VII. Die örtlichen Sonderzuschläge bleiben in ihrer bisherigen Höhe bestehen und werden auch zu den Zuschlägen zu I gewährt.

VIII. Die hiernach vom 16. 11. bzw. 1. 12. 1924 ab zuständigen Dienstbezüge sind alsbald zu berechnen und nach Abzug der bereits gezahlten Beträge, **ohne Gewähr für die Innehaltung des nachstehend bestimmten Zahlungstages am Dienstag, dem 9. 12. 1924**, zu zahlen.

Die Mehrbeträge sind vorschußweise zu zahlen, jedoch nicht bei dem Vorschußkonto, sondern unmittelbar bei den Besoldungs- usw. Titeln zu buchen.

Zahltag für die Halbmonatsempfänger für die 2. Hälfte des Monats Dezember am 16. 12. 1924.

IX. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für diejenigen Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz, das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz, Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz oder das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geregelt sind.

B. Regelung für Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

Der vorstehenden Regelung zu A entsprechend ist bei der Berechnung neu zu bewilligender Versorgungsbezüge (Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge) zu verfahren. Nach denselben Sätzen sind auch die bereits laufenden Versorgungsbezüge sowie die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen Richter umzurechnen.

Bei Benachrichtigungen der Empfänger über die Festsetzung bzw. Erhöhung der Versorgungsbezüge ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Festsetzung und Zahlung vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung erfolgt.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

Berichtigung zu der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. November 1924 (III 9091).

Auf S. 338 PrBesBl. Nr. 77 rechte Spalte Zeile 23 von oben (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 39 Nr. 46 S. 1087) muß es unter a) Unterhaltszuschuß für Forstreferendare heißen: „im Vorbereitungsjahre bis zu 2,90 RM".

Ortsklassenverzeichnis.

Erl. d. F.-M., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 27. November 1924 (I. C. 2. 7614).

In dem auf S. 291 ff. des Reichsbesoldungsblatts Nr. 54 von 1924 abgedruckten Ortsklassenverzeichnis ist auf S. 300, letzte Spalte, Regierungsbezirk Osnabrück, Landkreis Osnabrück, Zeile 7 „Schinkel....C" zu streichen.

Unterbringung der staatlichen Forstkassen.

M. d. M. f. L. v. 9. November 1924 — III 8548.

1. Nach den bisherigen Grundsätzen sollen bei gemeinschaftlicher Benutzung von staatseigenen Gebäuden durch mehrere Zweige der Staatsverwaltung die gemeinsamen Kosten hauswirtschaftlicher Art sowie die Abgaben und Lasten aus Fonds desjenigen Verwaltungszweigs bestritten werden, welcher mit der Verwaltung des Gebäudes betraut ist. Im Falle der Unterbringung staatlicher Forstkassen in einem der Forstverwaltung nicht gehörenden staatlichen Gebäude ist daher von einer Mietverrechnung und von dem Abschluß förmlicher Mietverträge im Einvernehmen mit der das Gebäude verwaltenden Dienststelle abzusehen. Auch sind Fondserstattungen für anteilige Reinigungs-, Beleuchtungs- und Heizungskosten tunlichst zu vermeiden.

2. Bei der Anmietung von Räumen in Grundstücken, die dem Reich, einem Kreise oder einer Stadt gehören, ist der Mietvertrag nicht von dem Forstkassenverwalter, sondern von dem Preußischen Staat, vertreten durch die Regierung, abzuschließen. In diesen Fällen ist die Miete und, wenn die Eigentümer die Heizung, Beleuchtung oder Reinigung der Kassenräume mit übernommen haben, der dafür zu erstattende Kostenanteil nicht von dem Kassenverwalter aus den Amtskosten (Dienstaufwandsentschädigung) zu decken, sondern von der Regierung auf die Forstkasse zur Zahlung an die zuständige Stelle und Verrechnung auf Kapitel 2 Titel 13 bei planmäßigen, Kapitel 2 Titel 4a bei nicht planmäßigen Forstkassen anzuweisen. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise, was aber möglichst zu vermeiden ist, Privaträume für die Forstkasse vom Staate angemietet werden müssen.

3. Sofern die Kassenräume vom Staate gestellt oder angemietet werden, ist der Kassenverwalter von der Verpflichtung, in oder neben dem Kassenraum zu schlafen oder den Geldschrank in seinem Schlafzimmer unterzubringen, befreit, sofern er nicht in demselben Gebäude wohnt und seine Wohnung mit den Diensträumen zusammenhängt; in solchen Fällen ist nach Ziffer 4 zu verfahren.

4. Auch wenn die Kassenräume vom Kassenverwalter, sei es in seinem eigenen Hause, sei es in von ihm angemieteten Räumen, vorgehalten werden, ist der Geldschrank möglichst im Kassenzimmer und nicht im Schlafzimmer des Kassenverwalters aufzustellen, damit bei Vertretungen des Kassenverwalters der Dienstbetrieb ohne Störung fortgeführt werden kann und der Vertreter die Privatwohnung des Kassenverwalters nicht zu betreten braucht. In diesen Fällen wird aber, wenn die Raumverhältnisse es irgend gestatten, darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der Schlafraum des Kassenverwalters unmittelbar neben dem Kassenraum mit dem Geldschrank liegt, und daß beide Räume durch eine nicht verstellte Tür verbunden sind.

5. Für die Sicherung der Kassenbestände nachts gelten folgende Richtlinien:

a) Das Anbringen eiserner Gitter oder ähnlicher Vorkehrungen an Fenstern und Türen wird vom Hauseigentümer nicht immer gestattet; es empfiehlt sich der Kosten wegen nur in staatseigenen Gebäuden oder in Räumen, die für die Kasse auf einen längeren Zeitraum (mindestens zehn Jahre) sichergestellt sind. Bei Kassenräumen, die nicht im Erdgeschoß oder im Sockelgeschoß liegen, erscheinen solche

Sicherungen in der Regel entbehrlich. Wo für die Aufstellung des Geldschrankes ein besonders gesicherter Raum vorhanden ist, muß er selbstverständlich benutzt werden.

b) Wo Kreis- oder Stadtverwaltungen zur Unterbringung von Forstkassen Diensträume zur Verfügung gestellt haben oder stellen sollten, ist darauf Bedacht zu nehmen, etwa vorhandene Tresors zur Aufbewahrung der Kassenbestände mitzubenutzen. Ist eine solche Gelegenheit nicht vorhanden, so wird, wenn erforderlich und möglich, ein Schließfach bei einer nahegelegenen Sparkasse oder Bank zu mieten sein. Die hierdurch entstehenden Kosten sind als Amtskosten zu behandeln.

6. Die Vorschriften im § 11 der Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten vom 1. Juni 1902 (nicht veröffentlicht) werden, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

5

Dienstweg in Berufungssachen nach § 41 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw.

V. d. M. f. L. vom 17. November 1924 — III 9168.

Die Verordnung der Preußischen Regierung vom 18. Februar 1919, betr. die Zuständigkeit des Disziplinarhofs zur Entscheidung über die Berufung in Disziplinarsachen (Gesetzsammlung S. 29), bestimmt im § 1 Abs. 2, daß die Akten dem Disziplinarhof eingesandt werden.

Anscheinend werden deshalb vielfach die Berufungsfälle unmittelbar beim Disziplinarhof zur Vorlage gebracht.

Ich lege aber Wert darauf, nach wie vor Kenntnis von den vorkommenden Fällen zu erhalten, und ersuche im Bereiche der Staatsforstverwaltung auch fernerhin nach der Zirkularverfügung vom 31. Januar 1853 (Min.-Bl. f. d. gesamte innere Verwaltung Seite 41) zu verfahren, sämtliche erwähnten Berufungsfälle also zunächst mir zuzuleiten. Ich werde sie dann dem Disziplinarhof zugehen lassen.

6

Anstellung von Versorgungsanwärtern seitens der Gemeinden.

V. d. M. d. J. vom 16. November 1924 — IV a I 981.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es den Vorschriften der Pr.P.A.V. (GS. 1924 S. 73) nicht widerspricht, wenn Gemeinden und Gemeindeverbände die auf Probe angestellten Versorgungsanwärter bei Ablauf der Probezeit als außerplanmäßige Beamte unter Gewährung der Bezüge gemäß §§ 11 ff. B.D.E.G. (G.S. 1924 S. 487) endgültig übernehmen. Für die planmäßige Anstellung der genannten Anwärter sind jedoch nach wie vor die Bestimmungen unter I A der vorliegenden Bestimmungen für die Durchführung der Pr.P.A.V. vom 10. März 1924 (MBliV. S. 267) maßgebend.

7

Verteilung der Schullasten in Gesamt-Schulverbänden und Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken (§§ 8 und 9 V. U. G.).

Pr. Min. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Bf. v. 1. September 1924 U III D Nr. 10655/23, 1.

Die Rechtslage für die Oberverteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden gemäß § 9 V. U. G. und die Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken gemäß § 8 Abs. 2 V. U. G. war durch die Einführung der Reichseinkommensteuer und den Fortfall des kommunalen Einkommensteuerzuschlagsrechts unsicher und zweifelhaft geworden. Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923 (G. S. S. 487 ff.) hat die Rechtslage nunmehr geklärt.

I. § 29 dieses Gesetzes ergänzt die Bestimmungen über die Oberverteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden. An Stelle des in § 9 Abs. 1 genannten Steuermaßstabes sind nunmehr das Jahressoll der Ueberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer an die zum Gesamtschulverbande gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke und das in diesen vom Staate veranlagte Realsteuersoll getreten.

II. Für die Unterverteilung der Schullasten in den Gutsbezirken ist die Rechtslage nunmehr folgende:

a) Eine Unterverteilung der Schullasten kommt dann nicht mehr in Betracht, wenn außer dem Gutsbesitzer niemand im Gutsbezirk raelsteuerpflichtig ist, da ein Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer nicht mehr besteht.

b) In den Gutsbezirken, in denen außer dem Gutsbesitzer noch andere Personen vorhanden sind, die realsteuerpflichtig sind, hat auch fernerhin eine Unterverteilung der Schullasten durch Statut einen finanziellen Zweck. Dabei ist der Fortfall des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer und die Tatsache zu berücksichtigen, daß gemäß § 11 des Preußischen Gesetzes vom 30. Oktober 1923 die Gutsbezirke Zuweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer in halber Höhe wie die Gemeinden erhalten, die auch zur Deckung der Schullasten mitbestimmt sind und die, wenn sie zur Deckung der öffentlichen Lasten nicht ausreichen sollten, auf Antrag über den gesetzlichen Betrag des § 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 1923 hinaus aus dem dem übergeordneten Landkreise zufallenden Betrage erhöht werden können. Die Entscheidung darüber hat im Streitfalle der Regierungspräsident (Vorl. Richtlinien zum A.G. zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923, Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung 1923 S. 1155 Art. 1 A 1, ...). Es wird daher nur ein im Statute über die Schullastenunterverteilung zu bestimmender angemessener Teil der Schullasten auf die Realsteuerpflichtigen unterverteilt werden dürfen.

c) In fiskalischen Gutsbezirken ist noch zu berücksichtigen, daß die Veranlagung des Fiskus zur Einkommensteuer zur Ermöglichung der Erhebung kommunaler Zuschläge zur Einkommensteuer fortgefallen ist, der Fiskus auch nicht körperschaftssteuerpflichtig ist, und daher dem Fiskus als Gutsbesitzer nur Beträge an Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer überwiesen werden, [illegible] die den von reichseinkommen- und körperschaftssteuerpflichtigen natürlichen und juristischen im Gutsbezirke zuständigen Personen gezahlten Reichssteuern entsprechen. Der Fiskus wird daher durch das Statut ... seinen Einnahmen im Gutsbezirk entsprechende der Teil der Schullasten über die ...

steuerzuweisungen hinaus vorweg aufzuerlegen sein und auf die Realsteuerpflichtigen im Gutsbezirk wird nur der nicht durch die Präcipualleistung des Fiskus und den Anteil von den Reichssteuerüberweisungen gedeckte Teil unterverteilt werden können. Die Regelung im Einzelnen muß durch das Statut nach Lage der örtlichen Verhältnisse erfolgen.

Die Regierung wolle das Erforderliche wegen der Oberverteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden veranlassen und wegen der Abänderung bzw. Aufhebung der Statuten über Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken die Beteiligten auf die veränderte Rechtslage hinweisen. Der Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Ofenbeihilfen.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. vom 13. November 1924 (I. C. 2. 6025).

Die Beihilfe zur Beschaffung eines Herdes kann Beamten fortan auch gewährt werden, wenn an Stelle des Küchenherdes für Kohlenfeuerung ein Gaskochherd oder ein Grudeherd beschafft worden ist. Falls die Kosten für den Gaskochherd oder den Grudeherd die Kosten eines einfachen Kohlenherdes übersteigen, sind bei Bemessung der Beihilfe nur die Kosten für einen einfachen Kohlenherd zugrunde zu legen. Für die Bewilligung gelten die RdErl. v. 25. 2. 1922 — I. C. 2. 3657 ff — (nicht veröffentlicht) und v. 10. 1. 1924 (PrBesBl. S. 23).

Brieftauben.

E. d. M. d. J. u. d. M. f. L., D. u. F. v. 12. November 1924 — II M 2286 III bzw. IV 12257.

Das Reichswehrministerium legt Wert darauf, daß zugeflogene Brieftauben der Heeresverwaltung sowie ausländische Brieftauben geschont und den unten bezeichneten Dienststellen zugeführt werden. Die Brieftaube kommt in allen Farben vor, ist eine ziemlich kräftige Taube, etwas stärker als die gewöhnliche Feldtaube, mit stolzer Haltung, kräftigem Schnabel und ziemlich kräftigen Fleischungen um die Augen.

Kenntlich sind die Brieftauben der Heeresverwaltung an Zeichen, welche die Taube auf einem geschlossenen Fußring aus Aluminium führt, und zwar: a) H.B.A. Nummer, quergestellte Jahreszahl, z. B. H.B.A. 45 23 b) M.B. I 4. 22 62. c) M a B W. M B Ch. M B E.

Tauben mit dem Zeichen zu a) sind unter Angabe der Fußringzeichen der Heeresbrieftaubenanstalt Spandau, zu b) dem nächsten Wehrkreiskommando und zu c) der Marinenachrichtenabteilung Nordsee, Wilhelmshaven anzuzeigen. Die Kosten für Verpflegung und Einsendung der Tauben mit Zeichen zu a) erstattet die Inspektion für Waffen und Gerät, Berlin W 15, Kaiserallee 216—218, zu b) und c) die zuständige Nachrichtenabteilung.

Brieftauben mit dem Zeichen N, N.U.R.P., J.H.P., Belge, AF, usw. am Fußring sind ausländische Tauben. Auf unverzügliche Mitteilung an die Heeresbrieftaubenanstalt Spandau veranlaßt diese das weitere. Kosten für Verpflegung und Einsendung dieser Tauben erstattet die Inspektion für Waffen und Geräte, Berlin W15, Kaiserallee 216—218.

Außer den Brieftauben der Heeresverwaltung führen die Brieftauben des „Verbandes deutscher Brieftaubenzüchtervereine“ und die Rassetauben örtlicher Geflügelzüchtereine ein Kennzeichen am Fußring.

Kennzeichen für die Brieftauben des „Verbandes deutscher Brieftaubenzüchtervereine“: Bildnis eines Adlerkopfes mit Krone, Zahl mit vorstehender Null, eine zu der vorstehenden Zahl quergestellte Zahl, die das Jahr angibt, in dem die Taube gezüchtet ist, eine weitere Zahl, welche die laufende Nummer der gezüchteten Tauben bedeutet, z. B.: Adlerkopf mit Krone 0356 23 206.

Kennzeichen der Rassetauben örtlicher Geflügelzüchtervereine: C. R. oder R. d. Hahnenkopf, Zahl.

Es empfiehlt sich, zugeflogene Verbandstauben, wenn sie noch gesund und flugfähig sind, möglichst bald bei klarem Wetter wieder in Freiheit zu setzen, da sie dann in der Regel ihre Heimat selbst aufsuchen werden. Solche Brieftauben, die wegen Ermattung, irgendwelcher Krankheit oder Verletzung nicht abfliegen können, werden dem Brieftaubenvereinsvorstand am Ort zuzuführen sein. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Verband deutscher Brieftaubenzüchtervereine in Hannover-Linden, Posthornstraße 7, bereit, das Weitere zu veranlassen. Etwa entstandene Kosten werden gegebenenfalls von dem Besitzer der Brieftaube erstattet werden.

Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Dezember 1924 ab.

RdErl. d. F.-M. vom 18. November 1924 (II. A. I. 2817).

Durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924 (RGBl. I S. 737) ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn in der Weise geändert worden, daß bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 30. November 1924 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden,

a) der steuerfreie Lohnbetrag (bisher 50 RM monatlich, 12 RM wöchentlich) auf 60 RM monatlich (15 RM wöchentlich) erhöht wird, und
b) der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag nicht erhoben wird, wenn er 0,80 RM monatlich (0,20 RM wöchentlich) nicht übersteigt.

Daraus ergibt sich für die Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn der im öffentlichen Dienst stehenden Personen unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Übergangsbestimmungen folgendes:

1. Bei der Ende November für den Monat Dezember erfolgenden Gehaltszahlung an die Beamten ist vom Gesamtbetrag der Bezüge ein Betrag von 60 RM (statt bisher 50 RM) als steuerfrei in Abzug zu bringen und von dem darüber hinausgehenden Betrag der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz einzubehalten.

2. Bei der Ende November für die erste Hälfte des Monats Dezember erfolgenden Gehaltszahlung an die Angestellten ist ebenfalls bereits der erhöhte steuerfreie Lohnbetrag in Ansatz zu bringen.

3. Bei der am 5. Dezember erfolgenden Lohnzahlung an die Arbeiter für die Lohnwoche vom 30. November bis zum 6. Dezember (vgl. PrBesBl. 1924 Nr. 34 S. 119 § 17) ist vom Bruttolohn ein Betrag von 15 RM als steuerfrei

in Abzug zu bringen und von dem darüber hinausgehenden Betrag der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz einzubehalten. Dagegen ist bei der am 28. 11. für die Lohnwoche vom 23. bis 29. November erfolgenden Lohnzahlung noch wie bisher ein Betrag von 12 RM als steuerfrei außer Ansatz zu lassen.

Weitere Einzelheiten der neuen Regelung, insbesondere auch wegen der Nichterhebung von Kleinbeträgen, ergeben sich aus der nachstehend auszugsweise abgedruckten Durchführungsverordnung des Herrn Reichsfinanzministers.

A. Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags.

I. Bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 30. November 1924 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden, bleiben für den Arbeitnehmer zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge

a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 60 RM monatlich,
b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 15 RM wöchentlich,
c) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage 2,50 RM täglich,
d) bei Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume 0,60 RM für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

vom Steuerabzug frei (steuerfreier Lohnbetrag).

Der steuerfreie Lohnbetrag erhöht sich also gegenüber den bisherigen Beträgen monatlich um 10 RM, wöchentlich um 3 RM, täglich um 0,50 RM und zweistündlich um 0,10 RM.

Wann der Arbeitslohn ausgezahlt wird, ob vor dem 1. Dezember oder nach dem 30. November, ist unerheblich. Es kommt lediglich darauf an, daß der Lohn für eine nach dem 30. November 1924 erfolgende Dienstleistung gezahlt wird.

Beispiele:

1. Erhält ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern seinen Arbeitslohn für den Monat Dezember im Betrage von 225 RM am 31. Dezember 1924 ausgezahlt, so ist die Steuer wie folgt zu berechnen:

Bruttoarbeitslohn . . . . . . 225,— RM
steuerfreier Lohnbetrag . . . . 60,— „
Bleiben . . . . . 165,— RM
Davon (10 — 3 =) 7 v. H. = 11,55 RM

Ebenso wäre zu verfahren, wenn einem Steuerpflichtigen sein Arbeitslohn für den Monat Dezember 1924 bereits vor oder zu Beginn des Monats Dezember, also etwa am 29. November oder am 1. Dezember 1924, ausgezahlt würde.

2. Erhält ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern seinen Arbeitslohn für die Lohnwoche vom 6. bis zum 12. Dezember im Betrage von 42 RM am 13. Dezember 1924 ausgezahlt, so ist die Steuer wie folgt zu berechnen:

Bruttoarbeitslohn . . . . . . 42,— RM
steuerfreier Lohnbetrag . . . . 15,— RM
Bleiben . . . 27,— RM
Davon (10 — 3 =) 7 v. H. = 1,89 RM, abgerundet. . 1,85 RM

B. Nichterhebung von Kleinbeträgen.

I. Bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 30. November 1924 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden, wird der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag nicht erhoben, wenn er

a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 0,80 RM monatlich,
b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 0,20 RM wöchentlich

nicht übersteigt.

Bei Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume (Tage, Stunden) bleibt es bei der Bestimmung, daß die vom Arbeitslohn berechnete Steuer auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden ist, daß daher Steuerbeträge unter 5 Pfg. nicht erhoben werden.

Die neue Bestimmung findet auf alle Lohnzahlungen Anwendung, bei denen nach den Bestimmungen des Abschnitts A der höhere steuerfreie Lohnbetrag von 60 RM monatlich (15 RM wöchentlich) zu berücksichtigen ist.

Die Steuer ist in allen Fällen zunächst in der vorgeschriebenen Weise zu berechnen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts A und der Bestimmung, daß der Steuerbetrag auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden ist. Ergibt sich dann ein Steuerbetrag von nicht mehr als 0,80 RM monatlich (0,20 RM wöchentlich), so wird er nicht erhoben. Der Arbeitnehmer bleibt dann für diese Lohnzahlung steuerfrei.

Beispiele:

1. Erhält ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern für die Lohnwoche vom 2. bis 8. Dezember am 9. Dezember 1924 einen Wochenlohn von 18,50 RM ausgezahlt, so berechnet sich die Steuer wie folgt:

Bruttoarbeitslohn . . . . . . 18,50 RM
steuerfreier Lohnbetrag . . . . 15,— „
Bleiben . . . . . 3,50 RM
Davon (10 — 3 =) 7 v. H. = 0,24 RM, abgerundet. . . . 0,20 RM

Dieser Betrag wird nicht erhoben.

2. Erhält ein verheirateter Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern für den 5. Dezember 1924 einen Tagelohn von 3,45 RM, so berechnet sich die Steuer wie folgt:

Bruttoarbeitslohn . . . . 3,45 RM
steuerfreier Lohnbetrag . . . . 2,50 „
Bleiben . . . . . 0,95 RM
Davon (10 — 5 = 5) v. H. = 0,04 RM

Dieser Betrag wird auf Grund der Abrundungsbestimmung (s. oben) nicht erhoben.

II. Die Bestimmungen des Abschnitts I finden in folgenden Fällen keine Anwendung:

1. Auf den Steuerabzugsbetrag von einmaligen Einnahmen, die neben laufenden Bezügen gewährt werden (§ 12 der Durchführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1923),

2. auf die im § 14 der Durchführungsbestimmungen bezeichneten Personen (Auslandsbeamte, beschränkt Steuerpflichtige, z. B. ausländische Arbeiter), bei denen in jedem Fall 2 v. H. des vollen Arbeitslohns als Steuer einzubehalten sind.

Für die Klage eines städtischen Angestellten gegen die Stadt auf Zahlung seiner Besoldung ist der Rechtsweg zulässig.

Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 29. März 1924 Nr. 2850.

Über die Frage, ob im vorliegenden Falle der Rechtsweg zulässig ist, hat der § 14 des

verfassungsgesetzes zu entscheiden, nach welchem die ordentlichen Gerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Bei einem Gehaltsanspruch aus einem Anstellungsvertrage kann es sich nur um eine solche handeln, auch in dem Falle, wenn dem Anstellungsvertrage ein Beschluß der anstellenden Behörde zugrunde liegt, der nach Vorschriften des öffentlichen Rechts erlassen ist und nach solchen Vorschriften angefochten und abgeändert werden kann. Unzulässig wäre der Rechtsweg nach § 13 GVG., wenn die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Gerichten begründet wäre, aber das trifft im vorliegenden Falle nicht zu, und ebensowenig die anderweitigen Voraussetzungen, daß reichsgesetzlich besondere Gerichte zugelassen oder bestellt sind. Das preußische Gesetz vom 8. Juli 1920 enthält keine derartige Vorschrift, und ebenso ist der § 7 des KBG. unanwendbar, weil er sich nur auf die vermögensrechtlichen Ansprüche der eigentlichen Kommunalbeamten bezieht, zu welchen die Angestellten, auch die Ständigangestellten der Kommunen, nicht gehören. Das Gesetz vom 8. Juli 1920 hat die Ständigangestellten der Gemeinden den Kommunalbeamten insoweit gleichgestellt, als auch ihre Bezüge den Grundsätzen des Beamtendiensteinkommensgesetzes entsprechen sollen. Damit sind sie aber noch nicht Kommunalbeamte geworden, und wenn sie diesen hinsichtlich der Verfolgung ihrer Besoldungsansprüche gleichgestellt sein sollten, so hätte das der ausdrücklichen Hervorhebung bedurft. Durch die gesetzlichen Vorschriften ist der Kreis der Kommunalbeamten fest abgegrenzt und deshalb eine ausdehnende Auslegung dieser Vorschriften, wie sie im Kommunalbeamtengesetz getroffen sind, nicht angängig.

Danach ist der Rechtsweg für zulässig zu erachten und der erhobene Kompetenzkonflikt unbegründet. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 45 Nr. 45 S. 458.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

An die Mitglieder des „Deutschen Forstbeamtenbundes“!

Am 7. Dezember schreitet das deutsche Volk zur Wahlurne! Wieder werden uns die vielen Parteien mit Aufrufen, Flugzetteln, Presseartikeln usw. überschwemmen.

Der „Deutsche Forstbeamtenbund“ ist eine streng überparteiliche Organisation. Seine Mitglieder aber sind als Staatsbürger und wahrhaft deutsche Forstleute verpflichtet, dem nationalen Gedanken zu dienen, und als Glieder des Ganzen zu ihrem Teil mitzuwirken, daß unser daniederliegendes, zerrissenes Vaterland wieder aufgerichtet wird und zu neuen Ehren kommt. Wir leben der festen Ueberzeugung, daß nur eine vollkommene Abkehr von allen Irrlehren und ein in staats-, wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht neu zu errichtendes Deutschland uns retten kann.

Deutschland steht am Anfang seiner Geschichte und nicht am Ende!

Als Pfleger des deutschen Privatwaldes, als Beamte und Angestellte aber haben wir bei der kommenden Wahl durch alle Aufrufe, Lockungen und Anpreisungen der vielen Parteien klar zu erkennen, wo sich in wirtschaftspolitischer Hinsicht die Feinde des deutschen Privatwaldes und die Gegner eines nationaldenkenden Beamten- und Angestelltentums befinden und unsere Stellungnahme am Wahltage danach einzurichten.

Wer von der grünen Gilde im Kampfe um Vaterland, Ehre und Freiheit auch heute noch abseits steht, verdient nicht das grüne Kleid zu tragen und hat nicht das Recht, sich stolz deutscher Forst- und Weidmann zu nennen.

Möge die kommende Wahl eine genügende Anzahl Männer in die Parlamente bringen, die sich mit aller Energie für unsere Forstwirtschaft einsetzen, damit diese endlich einmal die Stellung im Staats- und Wirtschaftsleben erhält, die ihr schon längst gebührt, welche sie aber heute noch lange nicht erreicht hat. Unserer Privatforstwirtschaft fehlt heute noch die scharfe Waffe, die beim Parlamentarismus, mit welchem System wir immer noch zu rechnen haben, nicht entbehrt werden kann: der feste Zusammenschluß der Organisationen, deren Angehörige den Privatwald als gemeinsame Arbeitsstätte haben. Das sind die Waldbesitzer-, Forstbeamten- und nationalen Forstarbeiterverbände. Erst wenn wir durch diesen korporationsweisen Zusammenschluß eine Macht geworden sind, kann die deutsche Privatforstwirtschaft sich selbst helfen. Heute aber sind wir auf die Hilfe derjenigen politischen Parteien angewiesen, die etwa in unserem Sinne arbeiten. Unsere Pflicht ist es daher, diese zu stärken.

Und so fordern wir denn unsere Mitglieder auf, nur für diejenigen Parteien zu werben und nur den Parteien ihre Stimme zu geben, welche bereit sind, die vaterländischen Belange zu vertreten, welche sich für die Erhaltung des Waldes einsetzen und dafür kämpfen, daß uns wieder ein Vaterland erblühe, welches, wie ehedem, die Achtung der ganzen Welt genoß.

Für unser deutsches Vaterland! Für den deutschen Wald!

Berlin-Schöneberg,
Eisenacher Str. 81 G. IV.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Nachschrift. Auch wir sind der Meinung, daß im deutschen Forstbeamtenstande, den gesunder Sinn von jeher ausgezeichnet hat, keinerlei Wahlmüdigkeit aufkommen darf. Wir hegen auch die feste Hoffnung, daß die grüne Farbe in ihrer überwältigenden Mehrheit nur den Parteien ihre Stimme geben wird, die für Vaterland und Christentum unter dem Banner Schwarz-Weiß-Rot das einzige und letzte Heil Deutschlands erstreben.

Die Schriftleitung.

Zu den Wahlen. Im Reichsanzeiger sind in diesen Tagen die Reichs- und Landeswahlvorschläge der 25 Parteien im Reiche und 22 Parteien in Preußen veröffentlicht worden, die zunächst ein treffliches, aber trauriges Bild der Partei-

zersplitterung überhaupt geben. Wir haben die Vorschläge daraufhin durchgesehen, ob auch Forstbeamte aufgestellt worden sind; für den Reichstag keiner, für den Landtag kandidiert für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands an 17. Stelle der staatliche Hilfsförster Felix Voges-Wallendorf, Kreis Neidenburg. Von sonst bekannten und dem Walde nahestehenden Parlamentariern sind in den Landes-Wahlvorschlägen noch aufgestellt von der Deutschnationalen Volkspartei Geheimer Regierungs- und Landeskulturrat Weissermel-Berlin und von der Deutschen Volkspartei der Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft im preußischen Landtage, Abgeordneter Held-Berlin. In den uns bisher bekanntgewordenen Kreis-Wahlvorschlägen der Deutschnationalen Volkspartei ist aufgestellt für den Deutschen Reichstag im Wahlkreis Frankfurt a. O. an 3. Stelle: Landrat a. D. Dr. h. c. von Keudell, Vorsitzender des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes.

In den Kreiswahlvorschlägen der Deutschnationalen Volkspartei für den Preußischen Landtag stehen in Ostpreußen an 9., wie uns gesagt wird, sicherer Stelle: Staatl. Oberförster von Tresckow, Ibenhorst bei Ackmenischken, Kr. Niederung, an 19. Stelle: Forstkassenrendant Czapons, Lauknen, Kr. Labiau; in Oppeln an 1. Stelle: Graf von Garnier, Land- und Forstwirt, Turawa, Kr. Oppeln; in Osthannover an 6. Stelle: Bruns, Forstarbeiter und Abbauer, Rotters, Kr. Winsen; in Hessen-Nassau an 10. Stelle: Staatl. Oberförster Spangenberg, Bracht, Kr. Marburg.

Für die in Hessen stattfindenden Landtagswahlen sind von der Deutschnationalen Volkspartei aufgestellt in der Provinz Starkenburg an 5. Stelle: Forstmeister Diersch, Erbach i. Odenwald; in der Provinz Oberhessen an 4. Stelle: Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach.

Mit ganz besonderem Bedauern erfüllt es uns, daß sich scheinbar kein Forstbetriebsbeamter in den uns bekanntgewordenen Wahlvorschlägen an sicherer Stelle, weder als Kandidat für den Reichstag noch für den Preußischen Landtag, befindet; hier muß für die Zukunft unbedingt energische Arbeit des Försterstandes einsetzen, um den ihm gebührenden Einfluß auch in den Parlamenten zu erringen.

❦

Berichtigung zum Haushalt der Forstverwaltung im Hauptausschuß. In unserem Bericht in Nr. 44 S. 1034 ist der Abgeordnete Peters-Hochdonn irrtümlicherweise als Zentrumsabgeordneter bezeichnet. Er ist Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, was wir hiermit richtigstellen. Die Schriftleitung.

❦

Zur Beamtenbesoldung. Die Reichsratsausschüsse haben in ihrer Sitzung vom 24. November die Vorlage der Reichsregierung, betreffend die Beamtenbezüge, beraten. Laut Bericht des Nachrichtenbüros des Vereins deutscher Zeitungsverleger wurde beschlossen, die Reichsregierung zur Auszahlung der erhöhten Bezüge gemäß der Vorlage zu ermächtigen. Es wurde eine Reihe von Anträgen auf weitere Erhöhung der vorgesehenen Bezüge für die unteren Beamtengruppen gestellt, jedoch haben die Reichsratsausschüsse sich genötigt gesehen, diese weitergehenden Anträge mit Rücksicht auf die sehr schwerwiegenden Auswirkungen auf die Reichsbahn und die gesamte Volkswirtschaft abzulehnen. Im übrigen kann noch mitgeteilt werden, daß die Regierung Württembergs ihren Gesandten in Berlin beauftragt hat, bei der Reichsregierung für die Besoldungsgruppen I bis VI mindestens doppelt soviel Aufbesserung zu verlangen, als für die mittleren und höheren Gruppen vorgesehen ist. Jedenfalls besteht über die vorgenommene Regelung der Besoldungsbezüge bei den unteren und mittleren Beamten nur die einheitliche Auffassung, daß es so nicht weitergehen kann. Die Aufbesserungen sind absolut ungenügend, und den von der Regierung vorgebrachten Gründen, welche einer annähernd auskömmlichen Besoldung der unteren und mittleren Beamten entgegengehalten werden, fehlt heute jede überzeugende Kraft. Die Spitzenorganisationen haben es nicht an Bemühungen fehlen lassen, das Nötige zu erreichen, und bei der Behandlung dieser brennenden Frage durch das Reichs-Finanzministerium darf es nicht überraschen, wenn eines Tages Geister losgelassen werden, die schwer wieder zu bannen sind. Wer die Augen vor Tatsachen verschließt, der darf sich nicht darüber wundern, wenn er sich schließlich ihrer Wucht nicht mehr entgegenzustemmen vermag. Man muß hierbei, ob man will oder nicht, an unseren Nachbarstaat Österreich denken. L.

❦

Forstarbeiterlöhne in Hessen. Nach einer Bekanntmachung des Hessischen Forstarbeitsamts erhalten vom 17. November ab

voll arbeitsfähige Arbeiter:	in den Lohngebieten I	II	III
über 22 Jahre	50	47	43
20—22 „	45	42	38
18—20 „	40	37	34
16—18 „	35	33	30
unter 16 „	25	23	21
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen:			
über 20 Jahre	30	28	26
18—20 „	25	23	21
16—18 „	20	18	17
unter 16 „	13	12	11

Sämtliche Beträge in Goldpfennigen.

❦

Führung akademischer Grade. Nach einer Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1924 bedürfen Preußische Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer Hochschule außerhalb Preußens erworben haben, zur Führung dieses Grades in Preußen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um den akademischen Grad einer deutschen Hochschule handelt, der auf Grund einer schon vor dem 1. Januar 1925 bestehenden Satzung verliehen worden ist.

❦

Jubiläen und Gedenktage.

Oberförster Neitritz schied zu Anfang dieses Monats aus seinem bisherigen Wirkungskreis als Leiter des Forstamtes der Landwirtschaftskammer zu Stolp, um eine Oberförsterei der Stadt Köslin zu übernehmen. Drei Jahre hat Oberförster

Neckritz in unsern hinterpommerschen Kreisen überaus segensreich gewirkt. Mit Oberförster Neckritz forstlich zusammen zu arbeiten war ein Genuß. Tiefe Liebe zum deutschen Walde, umfangreiches, lebendiges Wissen, dazu eine ausgezeichnete Redegabe befähigten ihn in besonderem Maße für seine Stellung und schufen Arbeitslust und Arbeitsfreude nicht nur in seinen Revieren, sondern weit über diese hinaus. Die Waldbesitzer und Privatforstbeamten seines früheren Verwaltungsbezirkes verdanken ihm viele wertvolle Anregungen, die im Walde ihren Niederschlag fanden und manchen Segen stiften werden. Sein Wunsch, noch enger mit dem Walde verbunden zu sein und größeren Einfluß auf dessen Gestaltung zu gewinnen, ist ihm nun erfüllt. Wir, die wir drei Jahre mit ihm zusammen arbeiten durften und ihn ungern scheiden sehen, wünschen Herrn Oberförster Neckritz für seinen neuen Wirkungskreis reichen Erfolg und Segen.

Forsthaus Ujazthal.

G. Saeume, Forstverwalter.

Forstwirtschaftliches.

Reform und Wirtschaftlichkeit. Diese Worte beherrschen mehr und mehr unser ganzes öffentliches Leben auf allen Gebieten. Soweit dadurch Veraltetes gestürzt und Neues, Besseres an dessen Stelle gesetzt wird, freut sich wohl jeder, der unserem armen Vaterland auch wirtschaftlich bessere Zeiten wünscht. Aber wie so oft reformatorische Bestrebungen sich nicht in ihren ursprünglich beabsichtigten guten Grenzen halten, sondern von zu eifrigen Jüngern übertrieben und dadurch sogar schädlich werden können, so scheint es mir jetzt auch mit dem Schrei nach höchster Wirtschaftlichkeit zu gehen. Und nun ist der Kampf um solches Ziel auch im stillen deutschen Walde entbrannt. Wir sollen uns zur zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Arbeitsleistung in unseren Forsten den fanatischen Wirtschaftspraktiker Henry Ford aus Amerika zum Muster nehmen! Da dürfte es meines Erachtens an der Zeit sein, daran zu erinnern, daß der Wald keine Fabrik ist. Ich kann mir wohl denken, daß ich bei intensivster Arbeitsteilung für alle Einzelteile etwa ein Automobil schneller und billiger herstellen kann als die nicht so arbeitende Konkurrenz, aber ich kann mir nicht denken, daß die sogenannte intensivste Arbeit im Walde nun auch unbedingt die beste ist. Wenn z. B. die angerissenen Hölzer aus einem wertvollen Durchforstungsbestand gehauen werden, wenn in Verjüngungen die Vorbereitungs-, Samen- und Lichtschläge geführt werden, so kann nur durch verständnisvolles Vorgehen der Arbeiter der Schlagschaden am verbleibenden Bestand oder am Jungwuchs nach Möglichkeit vermieden werden. Es kommt also bei derartigen Arbeiten nicht nur darauf an, daß der einzelne Arbeiter eine möglichst große Holzmasse in der Zeiteinheit fällt, sondern auch darauf, daß er die Arbeit mit ruhiger Überlegung und liebevoller Sorgfalt vornimmt. Man werfe nicht etwa ein, daß z. B. für Angabe der Richtung, in der jeder einzelne Baum zu werfen ist, der aufsichtführende Beamte da ist, der den Arbeiter schnell und ohne Zeitverlust in jedem Einzelfalle anweist; denn wieviel Beamte müßten dann ununterbrochen beim Fällungsbetriebe zugegen sein — wo bliebe dann die erstrebte Wirtschaftlichkeit? Nein, der berufsmäßige, erfahrene Forstarbeiter muß die Kenntnisse, die Waldliebe und — die Zeit dazu haben, ruhig zu überlegen, ohne von dem Gedanken gehetzt zu werden: schnell, schnell nur möglichst viel Holz in der Zeiteinheit hauen. — Ich kann mir denken, daß man in kurzer Zeit einen Fabrikarbeiter dahin ausbilden kann, in der Zeiteinheit die höchste überhaupt erreichbare Masse einer Schraubensorte zu fertigen; ich kann mir auch vorstellen, einen Landarbeiter so anzulernen, daß sein Holzeinschlag in der Zeiteinheit das Maximum erreicht. Aber ich kann mir nicht denken, daß solcher Arbeiter nun auch unbedingt ein guter Forstarbeiter ist, der mit Liebe und Sorgfalt seine Arbeit verrichtet. Man vergesse doch nicht, daß unsere Bäume und Pflanzen lebende Wesen sind, die eine viel liebevollere Behandlung erfordern als etwa das tote Stück Eisen, das in der Fabrik verarbeitet wird. Wenn ich einen alten, geschulten Stamm von Forstarbeitern habe und immer wieder planmäßig für dessen Erhaltung durch Anlernung junger Leute sorge, so habe ich die Gewißheit, daß durch Erziehung und Gewohnheit Fleiß und sachverständige Arbeit bei diesen Leuten sichergestellt und durch gegenseitige Kontrolle untereinander noch gefördert wird. Was nützt es mir, wenn ich bei Durchforstung eines wertvollen Bestandes das erreichbare Einschlagsmaximum in der Zeiteinheit tatsächlich erreiche, wenn das nur möglich ist ohne pflegliche Rücksicht auf den verbleibenden Bestand? Ich persönlich würde bei derartigen schwierigen Arbeiten nicht davor zurückschrecken, den Akkordlohn einzustellen und zum Tagelohn überzugehen, wenn ich dadurch die Gewißheit habe, daß die Arbeit mit Rücksicht auf den verbleibenden Bestand sorgfältiger, wenn auch im Augenblick teurer, durchgeführt wird.

Ich weiß nicht, ob der Amerikaner Ford schon einmal eine große forstliche Arbeit im Walde nach seinen wirtschaftlichen Prinzipien durchgeführt hat. Sein Prinzip mag in Amerika beim rücksichtslosen Abtreiben großer Waldflächen nützlich und „wirtschaftlich" sein, wir wollen es uns aber doch reiflich überlegen, ob wir den deutschen Wald für solche Experimente nicht zu lieb haben und ob es nicht gefährlich erscheint, den alten tüchtigen Stamm der deutschen Forstarbeiter nach amerikanischen Wirtschaftsprinzipien in Arbeiter zu verwandeln, die nur das Maximum der Tagesarbeit erreichen, ohne Lust und Liebe zum Walde und ohne das feine, deutsche Gefühl für dessen empfindliche Geschöpfe.

P.

Die v. Schuckmannsche Wühlwalze als Kulturgerät. Mit mehreren Betriebsbeamten der Preußischen Oberförsterei Balster zusammen habe ich am 2. November 1923 in der etwa 4000 ha großen Nachbarforst Neukörtnitz des Herrn Rittmeisters a. D. v. Arnim auf Rehmischhof, Kreis Arnswalde, die Wühlwalze bei der Arbeit besichtigt. Die äußere Einrichtung der Wühlwalze, deren Erfinder Herr v. Schuckmann auf Rüggen und deren Hersteller Firma Emil Quade in Fürstenau, Kreis Arnswalde, ist, beschreibt der Prospekt, der vom Hersteller zu beziehen ist. Die Bespannung besteht in einem mittelkräftigen Ackerpferd. Die Bedienung versieht ein Mann mit Leichtigkeit. Die Stabilität des Gerätes ist völlig ausreichend; sein Gewicht stellt sich auf etwa 2,5 Zentner. Die Gesamtbreite

Wühlwalze beläuft sich auf 90, die Nutzbreite auf 60 cm.

Die Wühlräder können durch Hebel höher- oder tiefergestellt bzw. für den Transport ausgeschaltet werden. Die drei Räder, an denen je vier Grubberzähne sitzen, arbeiten stoßweise, zerstückeln die Bodendecke und mischen den Humus etwas mit dem Mineralboden, entfernen ersteren jedenfalls nicht. Es entstehen Verwundungen in Form von kurzen Streifen und kleinen Plätzen, die, wie eine im Vorjahre (1922) bearbeitete Fläche in dem v. Arnimschen Revier beweist, ein ganz hervorragendes Keimbett für aufliegenden Kiefernsamen darstellen. Die Arbeit ähnelt derjenigen des Schwarzwildes, und durch ihre der Natur angepaßte Unregelmäßigkeit ist das Samenkorn gegen den hierorts in den Kiefernverjüngungen außerordentlich schädlichen Buchfink erheblich besser geschützt als auf glatten, in bestimmten Maßen und Verbänden hergestellten Plätzen oder Streifen. Für die natürliche Verjüngung der Kiefer erscheint die Bodenarbeit geradezu ideal, soweit es sich um Sandböden mit Moos, Beerkraut, jüngere Heide oder Renntierflechte handelt, wie sie in der hiesigen Gegend überwiegen; alte, fußhohe Heide oder starken Graswuchs, womöglich auf Lehm, zu bezwingen, dazu wird das Gerät allerdings kaum ausreichen. Ferner kann die Wühlwalze bei ihrer geringen Breite und einfachen Bespannung auf den gedachten Böden vom Stangenholzalter aufwärts mit großem Vorteil lediglich zur Bodenpflege (Aufschließung, Beförderung der Zersetzung, Beseitigung von Wuchsstockungen usw.), möglicherweise auch zur Bekämpfung der Forleule im Winterlager verwendet werden. Für solche Bodenarbeit in jüngeren Beständen wird auf Wunsch auch eine noch schmälere Walze mit nur zwei Wühlrädern gefertigt.

Im Überwinden von Hindernissen, als da sind Stubben, herumliegende Stangen, Grubenholzstempel usw., zeigt sich das Gerät ebenfalls sehr brauchbar. Dagegen wickelt sich schwächeres Reisig ab und zu ein, so daß es sich dort, wo Reisigdeckung zur Bodenpflege angewendet wird, empfiehlt, vor dem Hiebe zu grubbern bzw. nach dem Hiebe das Reisig erst in Streifen zusammenzubringen. Ein Wechsel in der Bespannung etwa um die Mittagszeit erscheint bei der immerhin doch anstrengenden Arbeit geboten. Die Tagesleistung stellt sich bei streifenweiser Bearbeitung des Bodens auf etwa 2 bis 2,5, bei Vollumbruch auf etwa 1 ha.

Wo die Wühlwalze in den größeren Privatforsten des Kreises eingeführt ist, will man sie nicht mehr missen. Auch in einige Staatsreviere der Nachbarschaft wird sie demnächst ihren Einzug halten. Für dauerwaldartige Betriebe wird sie sich nach den bisherigen Beobachtungen besonders eignen. Sie verspricht ferner eine nicht unwesentliche Entlastung des Kulturgeldstockes. Ein Versuch mit der v. Schuckmannschen Wühlwalze kann daher den Interessenten wärmstens empfohlen werden. Der Anschaffungspreis stellt sich zur Zeit auf 190 Goldmark.

Forstmeister **Kaemmerer**, Balster, Kr. Dramburg.

Beton als Grubenstempel. Ein neues Verfahren, das Betonspritzen, kann eine vollständige Umwälzung in den Bergwerken herbeiführen und an Stelle des bisher verwerteten Grubenholzes den Beton setzen. Als in meinem mir im Jahre 1907 überwiesenen Revierförsterbezirk, der aus drei fast nur mit Kiefern bestockten Förstereien bestand, zum ersten Male Grubenholz ausgehalten wurde, sagte mir der Vertreter der Firma: „Sehr bald werden Sie nicht wissen, wohin mit Ihrem geringwertigen Holze, denn statt des Holzes werden Stempel von Kalkpisee verwendet werden". Ich belächelte diese Äußerung, denn wenn nicht andere Bindemittel verwendet wurden, konnten, wie ich aus Erfahrung wußte, derartige Stempel wegen ihrer Brüchigkeit nie das Holz ersetzen.

Dank des liebenswürdigen Entgegenkommens meines damaligen Herrn Oberforstmeisters H. hatte ich mit mir überwiesenen 450 M die fast immer in staatlichen Forsthäusern fehlenden Stallungen für Kleinvieh und Geflügel mir selbst bauen können. Zur Ausfüllung des Fachwerkes hatte ich der geringeren Kosten halber Kalksandsteine verwendet und dabei ihre Haltbarkeit kennengelernt. Ganz anders wird es sich mit dem Betonspritzen nach einer Schilderung in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" verhalten, die Haltbarkeit wird eine dauernde sein; es ist nur die Frage, ob das Verfahren überhaupt und überall, wo jetzt die Holzgrubenstempel verwendet werden, anzubringen ist, und wie sich der Kostenpunkt stellt. Meines Erachtens ist es immerhin notwendig, schon jetzt das Augenmerk der Waldbesitzer und forstlichen Welt auf die eventuell einschneidende Änderung für die [illegible] unserer Kiefernwälder zu richten.

Bade, Revierförster i. R.

Anmerkung der Schriftleitung. Die Forstwirtschaft braucht wegen des Ersatzes von Grubenholz durch Zement oder Pisee usw. keine Besorgnisse zu hegen. Der Vorschlag ist keineswegs neu, sondern schon vor etwa 12 Jahren gemacht. Selbst wenn derartige Ersatzmöglichkeiten bestehen sollten, so würde man niemals die alsbald wieder zu verschüttenden Stollen mit kostspieligen Trägern ausbauen.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Förstermord in Grabow bei Brandenburg. Am 26. Oktober d. J. fand der Gut[illegible] Karl Lahne, Forsthaus Grabow, bei der Aus[illegible] seines Dienstes den Tod durch einen Raub[illegible]. Förster Lahne verwaltete die gepflegten Re[illegible] Mötzow und Grabow des Herrn Rittmeister Sa[illegible] Rittergut Mötzow, in der gewissenhaftesten [illegible] die ihm eigen war. Am Nachmittag des [illegible]hängnisvollen Sonntags machte er mit se[illegible] Hilfsjäger und seinen beiden Deutsch-Drahthaar[illegible] einen Reviergang. An einem kleinen Wa[illegible] das an ein Feldgehölz grenzt, ungefähr [illegible] vom Forsthaus Grabow entfernt, trafen die [illegible] Jäger einen Angler. Da letzterer keine Erla[illegible] besaß, stellten ihn die Beamten zur Rede, [illegible] suchten seinen Rucksack und notierten seinen Na[illegible] Bevor Lahne damit fertig war, ging der [illegible] zum Angriff über, machte den Hilfsjäger [illegible] unfähig und griff dann dessen Vorgesetzte[illegible] Bei diesem Handgemenge muß der Raub[illegible] den Gewehrkolben des Lahneschen Drillings [illegible] Hand bekommen haben, denn bald krachte [illegible] Schuß, und Förster Lahne brach mit einer Sch[illegible]ladung, die ihm in die rechte Brustseite gedrungen war, zusammen. Den auf seinem Rade [illegible]

werdenden Angler verfolgte leider nur der eine Jagdhund und brachte ihm Wunden an den unteren Körperteilen bei. Der Fischer ist trotzdem entkommen und konnte noch nicht von der Polizei gestellt werden. Er hat einen falschen Namen angegeben. Förster Lahne war 30 Jahre alt, 2 Jahre verheiratet und hinterläßt außer seiner tiefgebeugten Frau einen halbjährigen Sohn und seine gramerfüllten Eltern. Der Verstorbene war bei allen seinen Bekannten seines ruhigen, freundlichen Wesens und seines ehrenhaften Charakters wegen beliebt und hochgeschätzt. Im letzten Winter hatte er ein Feuergefecht mit Wilderern, bei dem er unverwundet blieb und wobei es ihm gelang, einen Lumpen durch einen Schrotschuß unschädlich zu machen; dafür erhielt er vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Verein eine Anerkennung. Hoffentlich gelingt es, den gewissenlosen Raubfischer bald der strafenden Gerechtigkeit zuzuführen. B. i. W.

Bezirk Potsdam. Oberförsterei Neu-Thymen. Vor dem Schöffengericht in Lychen wurde am 14. Oktober gegen die Wilderer Hofert und Sens aus Berlin verhandelt. Ersterer wurde am 15. Dezember v. J. vom Förster Gantzer in der Försterei Ravensbrück, Oberförsterei Neu-Thymen (Bez. Potsdam), beim Wildern betroffen und ihm dabei ein Karabiner abgenommen. Kurz vor Ravensbrück, wohin Hofert zwecks Feststellung seiner Personalien geführt wurde, griff dieser den Förster Gantzer mit einer Pistole an. Der Förster kam dem Wilderer jedoch zuvor und verwundete ihn durch einen Rückenschuß; trotzdem entkam der Wilderer in der Dunkelheit. Erst im Juni d. J. gelang es der Berliner Kriminalpolizei, Hofert zu fassen. Am 15. Dezember 1923 hat auch der Angeklagte Sens in Ravensbrück gewildert. Beide Angeklagten sind zu 150 M Geldstrafe und Tragung der Kosten, außerdem Hofert wegen Angriffs auf den Förster noch zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Derartig milde Strafen dürften in keiner Weise geeignet sein, das Wildererunwesen wirksam zu bekämpfen.

Verschiedenes.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg empfiehlt den Herren Forstbeamten und den ständigen Waldarbeitern die Versicherung der Viehbestände. Die Prämien betragen: für Pferde 2½ % und 3 % mit Einschluß der dauernden Unbrauchbarkeit, für Rinder 2½ %, für Schweine und Ziegen ½ %. Auskunft jeder Art erteilt bereitwilligst der Vorstand.

Einzahlungen im Postscheckverkehr. Bis zur völligen Umgestaltung des Postscheckverkehrs auf Reichsmark gelten nach einer Verfügung des Reichspostministeriums folgende Bestimmungen:

1. Zahlkarten, Postüberweisungen und Postschecke, die auf Reichsmark statt auf Rentenmark ausgestellt sind, sind nicht zu beanstanden.
2. Bei Einzahlungen auf Zahlkarten sind alle Zahlungen an Postkassen zugelassenen Zahlungsmittel unbeschränkt anzunehmen.
3. Zu Auszahlungen des Postscheckverkehrs, einschließlich des Kassenscheckverkehrs bei den Postscheckämtern, sind außer Rentenmark auch die sonst vorhandenen Zahlungsmittel zu verwenden. Besteht ein Zahlungsempfänger auf Auszahlung in Rentenmark und sind Rentenbankscheine nicht vorhanden, so sind sie zu beschaffen. Der Zahlungsempfänger muß sich gegebenenfalls so lange gedulden, bis die Rentenbankscheine beschafft worden sind.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1,22 Billionen (Oktober); desgl. am Stichtag 25. November 1924 122,2 v. H.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Das Verkaufsgeschäft am Stammbrettermarkt war lebhaft, dagegen ließen die Absatzverhältnisse am Zopfholzmarkt viel zu wünschen übrig. Die Preise für gute Stammware sind gestiegen, die Preise für Zopfbretter bröckelten ab. Für Stammware erzielten ostpreußische Werke frei Abgangsstationen 90,— bis 95,— Mark, für 1. Klasse, die vielfach in stärkeren Abmessungen verlangt wurde, 10,— bis 15,— Mark mehr. Insbesondere waren die Abmessungen 43 und 50 mm verlangt. Von pommerellischen Werken wurden ebenfalls verschiedene Einschnitte zu folgenden Preisen frei Grenze unverzollt verkauft: Stammware, unsortiert, 85,— bis 87,— Mark, kurze Stammblöcke 71,— bis 75,— Mark, Zopfware, unsortiert, 55,— bis 56,— Mark, Mittelenden 62,— bis 66,— Mark, astreine Seiten 85,— bis 90,— Mark, je nach Breite, und Schwammbretter 40,— bis 42,— Mark. Besonders gesucht war geflößte Kiefer in den Stärken 23 und 29 mm, letztere aus ganz breiten Blöcken geschnitten, für die einigermaßen gut beschäftigte Pianoforte-Industrie. Im allgemeinen ist die Zahlweise im Holzgewerbe besser geworden. Man hört nicht mehr von Prolongationen, und es kommt auch hin und wieder vor, daß eine Regulierung gegen Barzahlung geleistet wird. Am Laubholzmarkt hat sich eigentlich nur die Lage im Erlenholzhandel geändert. Hier wurden größere Verkäufe, auch vom neuen Einschnitt, bekannt. Insbesondere war Sachsen mit seiner ganz leidlich beschäftigten Musikinstrumenten-Industrie für Erlenhölzer, auch für schwache Dicken, aufnahmefähig. Erwähnenswert ist die Gründung einer Gelegenheitsgesellschaft, deren Führung ein Danziger Konzern hat, zur Ausnutzung der vor einigen Tagen in Obersitzko (Pommerellen) verkauften 100000 Festmeter Eulenfraßhölzer, die im Durchschnitt Preise von 11 bis 13 Zloty (9 bis 11 Mark) ab Wald zur Selbstwerbung brachten. Zur Ausnutzung der Bestände sollen Waldsägewerke errichtet und auch Schwellen für das preußische Eisenbahnzentralamt hergestellt werden. An dem Konsortium ist auch eine größere schlesische Grubenholzfirma beteiligt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 24. bis 30. November 1924 ab märkischer Station 10,51 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 29. November 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen

bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,00, Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,40, Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 bis 35 Goldm. Steinmarder: I 60 Goldm. Baummarder: I 80 Goldm. Iltisse: I 10 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 10 Goldm. Rehe: Sommer, 3 Goldm., Winter 1,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,40 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 29. November 1924. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 70 bis 80 cts, Rehe, Winter, 25 bis 35 cts, Hasen, Winter, 30 cts, Hasen, Sommer, 6 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1¼ Doll., Wildkanin, Winter 1 10 cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 29. November 1924. Füchse 4 bis 8 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 12 bis 14 cts, blaurandige 9 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1,80 Doll., Hasen 30 cts, Kanin, Wildkanin, 10 bis 12 cts, Rehe: Sommer bis 1 Doll., Winter 60 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. November 1924. Rehböcke 1,20, Rotwild, schwer, 0,60 bis 0,65, leicht 0,70, Damwild Ia 0,60 bis 0,65, Schwarzwild I 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß, 7,50 bis 7,75, mittel und klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 1,80, IIa 0,80, Wildenten, große, 2,50, Fasanenhähne 5,50 bis 6, IIa 2 bis 3, Fasanenhennen I 3,75 bis 4, II 1,50 bis 2, Krammetsvögel 0,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. November 1924. Hechte, unsortiert, 100 bis 111, groß-mittel, 92, groß, 85 bis 88, Schleien, unsortiert, 140 bis 150, Portions- 180, groß, 132, Aale, groß-mittel, 225, Karpfen, Spiegel-, 30er 150, Spiegel-, 40er 145 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 52. **Ernennung zum überzähligen Förster.** Ich bitte um gefällige Mitteilung, wann der militärische Jahrgang 1913 zum überzähligen Förster ernannt wird.

Staatsförster G. in B.

Antwort: Nach der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung dürfen im allgemeinen Anstellungen von außerplanmäßigen Beamten nicht erfolgen. Ausnahmen sind nur mit ministerieller Genehmigung und auch nur dann zulässig, wenn hierfür eine zwingende Notwendigkeit anerkannt wird. Dem Vernehmen nach soll eine solche bei den Hilfsförstern, die zur Anstellung als überzählige Förster heranstehen, nicht vorliegen; wohl aber bei den Staatsförsteranwärtern, die für die Übertragung einer planmäßigen Forstsekretärstelle in Betracht kommen. Sobald die Preußische Personal-Abbau-Verordnung aufgehoben wird, ist zu erwarten, daß auch die Anstellung der Hilfsförster zu überzähligen Förstern wieder ihren Fortgang nimmt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstellen bei den staatlichen Kreiskassen **Cassel, Frankenstein** (Breslau), **Geestemünde** (Stade) sind am 1. Januar 1925 zu besetzen.

Gemeindeförsterstelle Roth, Oberf. Nassau, mit dem Wohnsitz in Pohl, Kreis Unterlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. April 1925 zur Neubesetzung. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1925 an die Oberförsterei zu Nassau zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Forstsekretärstelle Dhronecken, Oberf. Dhronecken (Trier), ist am 1. Januar 1925 zu besetzen. Dienst- und Mietwohnung für Verheiratete nicht vorhanden. Bahnstation. Dorfschule im Orte; höhere Schule in Hermeskeil. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1924.

Bebaute überzählige Försterstelle Sondermühlen, Oberf. Palsterkamp (Hannover), ist am 1. Januar 1925 neu zu besetzen. 5,59 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 14. Dezember.

Frühere Waldwärter-, jetzige **Förster - Endstelle Christiansluft,** Oberf. Schleswig (Schleswig), die in eine **bebaute Hilfsförsterstelle** umzuwandeln ist, soll am 1. Januar 1925 mit einem verheirateten überzähligen Förster oder Hilfsförster neu besetzt werden. Der Stelle werden bis zu 6 ha Wirtschaftsland belassen. Volksschule in Rottfeld oder Süderbarup; evangelische Kirche in Süderbarup; nächste katholische Kirchen in Flensburg und Schleswig. Bewerbungsfrist 10. Dezember 1924.

Bebaute Hilfsförsterstelle Danielsruhe, Oberf. Christburg (Königsberg), gelangt am 1. Januar 1925 zur Neubesetzung. Dienstwohnung und 10 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 12. Dezember 1924.

Bebaute Hilfsförsterstelle Ehrlichsruh, Oberförsterei Rehhof (Königsberg), gelangt mit dem 1. Januar 1925 zur Neubesetzung. Dienstwohnung und 3,648 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 12. Dezember 1924.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städtische Oberförsterstelle Brand ist sobald als möglich zu besetzen. Bewerbungen sind bis 30. Dezember an den Magistrat in Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Oberförsterstelle Rastenburg gelangt demnächst zur Neubesetzung. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Rastenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Oberförsterstelle Rhaunen soll sofort besetzt werden. Bewerbungen sind bis 14. Dezember an den Landrat in Bernkastel-Cues einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Oberförsterstelle Thalfang soll sofort neu besetzt werden. Bewerbungen sind bis 15. Dezember an den Landrat in Berncastel-Cues einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Antweiler (Ahr) soll möglichst am 1. Februar 1925 neu besetzt werden. Bewerbungen sind bis spätestens 31. Dezember 1924 an den Bürgermeister in Antweiler (Ahr), Bezirk Coblenz, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Leermann, Oberförster in Driedorf, wird am 1. Januar 1925 nach Neuhäusel (Wiesbaden) versetzt.

Köster, Oberförster in Benrath (Düsseldorf), wurde nach Gammertingen (Sigmaringen) versetzt.

Schmitz-Lenders, Forstmeister in Xanten, wurde nach Benrath (Düsseldorf) versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren: **Palmer** in Zanderbrück (Schneidemühl) unter Verleihung der Oberförsterstelle Johannisburg (Wiesbaden) zum 1. Januar 1925; **Deselaers** unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Wenau (Aachen); **Dubuse** in Stralsund unter Verleihung der Oberförsterstelle Entenpfuhl (Coblenz); **Eberts** in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle in Escherode (Hildesheim); **Hosius** in Neuhäusel (Wiesbaden) unter Verleihung der Oberförsterstelle Prüm (Trier) zum 1. Januar 1925; **Maas** bei der Forsteinrichtungsanstalt Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Hofheim (Wiesbaden); **Wundram** in Rotenburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Bremervörde (Stade).

Zur auftragsweisen Verwaltung wurden übertragen: …en Forstassessoren: **Bachmann** die Oberförsterstelle Gottsbüren (Cassel); **Busch** die Oberförsterstelle Xanten (Düsseldorf); **Fröhlich** die Oberförsterstelle Kirchberg (Coblenz); **Hebestreit** die Oberförsterstelle Idstein (Wiesbaden); **Matthies** die Oberförsterstelle Erlenhof (Wiesbaden); **Peltzer** die Oberförsterstelle Monschau (Aachen); **Weitland** die Oberförsterstelle Bederkesa (Stade).

…saumkimler, Forstsekretär in Dronecken, Oberf. Dronecken, wurde am 1. Dezember die Forstsekretärstelle Schwarzenfels, Oberf. Oberzell (Cassel), übertragen.

…usse, überz. Förster in Sondermühlen, Oberf. Palsterkamp, wird am 1. Januar 1925 unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Bersenbrück, Oberf. Bersenbrück (Hannover), versetzt.

…eneus, überz. Förster in Heimbach, Oberf. Gemünd, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember ab die Förster-Endstelle Neuteveren, Oberf. Hambach (Aachen), verliehen.

…fer, Förster in Ellingshausen, Oberf. Neuenstein, wird am 1. April 1925 die Försterstelle Guttels, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), übertragen.

…edel, Förster und Forstsekretär in Neubösle, Oberf. Bärenreiche, wird am 1. Januar 1925 nach Schönlanke, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), versetzt.

…mill, Hegemeister in Waldmark, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Rister, Oberf. Kroppach (Wiesbaden), zum Revierförster ernannt.

…eckmeyer, Hegemeister in Lingen an der Ems, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Wahrenholz, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), zum Revierförster ernannt.

Praemer, Hilfsförster in Grimnitz, Oberf. Grumsin, wurde am 1. Dezember nach Potsdam, Oberf. Potsdam, versetzt.

Schmser, Hilfsförster in Falkenhain, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Dezember unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Proskau (Oppeln) übertragen.

Levermann, Hilfsförster in Sobernheim, Oberf. Sobernheim, wurde am 1. Dezember nach Castellaun, Oberf. Castellaun (Coblenz), versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Jagdschloß Stern, Oberf. Potsdam, wurde am 1. Dezember nach der Oberförsterei Neuholland (Potsdam) versetzt.

Sich, Hilfsförster aus der Oberförsterei Bröblanken, wurde am 1. Dezember auf die Hilfsförsterstelle Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt. Die Versetzung des Hilfsförsters **Reichardt** ist rückgängig gemacht.

Klinger, Forstgehilfe in Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf, wurde am 1. Dezember nach der Oberförsterei Himmelpfort (Potsdam) versetzt.

Schramm, Forstgehilfe in Bahnhof Fangschleuse, Oberf. Erkner, wurde am 1. Dezember nach Grumsin, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Die Versetzung des Forstsekretärs **Erfeld** von Alt-Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke, nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), wird einstweilen, längstens aber bis zum 1. April 1925, hinausgeschoben.

Hofkammer.

Junike, Forstmeister in Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg, wurde am 1. Dezember in den Ruhestand versetzt.

Werner, Unterförster in Kuhdamm, Oberf. Schwedt a. O., wurde am 1. Dezember in den Ruhestand versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Nickel, Forstsekretär auf Probe, wurde mit Wirkung vom 1. November als Forstsekretär bei der Provinzial-Forstdirektion in Flensburg planmäßig angestellt.

Baden.

Sittig, Oberförster, wurde auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Hessen.

Zu Forstassessoren wurden ernannt die Forstreferendare: **Dr. Casper** in Zell, Kreis Alsfeld; **Gerlach** in Darmstadt; **Köhler** in Reichenberger Forsthaus; **Roßmäßler** in Eisenbach; **Schlich** in Höchst i. O.; **Siepmann** in Büdingen; **Simon** in Zell, Kreis Alsfeld.

Saargebiet.

Müller, Oberförster in St. Wendel, wurde am 1. Oktober auf sein Ansuchen entlassen.

Röckner, Forstassessor, wurde von Danzig nach Homburg berufen.

Sayle, Oberförster in Homburg, wurde nach St. Wendel versetzt.

Bayern.

Kaguet, Forstverwalter in Wachenheim, wurde am 1. Dezember nach Windelsbach berufen.

Bauer, Revierförster in Annweiler, wurde am 1. Dezember nach Haßloch berufen.

Sprenger, Revierförster in Obererlbach, wurde am 1. Dezember nach Johanniskreuz berufen.

Schmidt, Forstassistent in Zeitarn, wurde am 1. Dezember aus dem Staatsdienste entlassen.

Vereinszeitung.

…erein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

…Versammlung in Weilburg a. d. Lahn Kur…el Webersberg, am Sonnabend, dem 6. De…mber 1924, um 1 Uhr mittags. Vorstandswahl. …trag Stein. Vollzähliges Erscheinen dringend …rderlich.
Vorse, Forstsekretär.

Nachrichten des „Waldheil“.

Wohlfahrtsmarken.

…n Ertrag bestimmt ist, der Not im …tschen Walde abzuhelfen, hat Verein „Waldheil“ herausgegeben. Das Stück kostet jetzt 2 Pfg., ein Bogen von 10 Stück 20 Pfg. Wir bitten unsere opferwilligen, werbelustigen Mitglieder, Freunde und Gönner, vor allem die Frauen der grünen Farbe, die dem „Waldheil“ ihre Zuneigung von jeher geschenkt haben, sich unsere Wohlfahrtsmarken zu bestellen — der Portokosten wegen möglichst mindestens 50 Stück für 1 ℳ — 100 Stück für 2 ℳ — und dauernd zu verwenden. Der Betrag soll mit gleichzeitigem Auftrag — am billigsten durch Postscheck (Nr. 9140 Berlin NW 7) — an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ in Neudamm eingeschickt werden und außerdem für jede

Sendung, die zweckmäßig in geschlossenem Briefe zurückläuft, 10 Pfg. für Porto. Aus keinem Forst- und Jägerhause dürften Briefe herausgehen, die nicht die mit echt weidgerechten Jagdbildern in zehn verschiedenen Mustern bedruckten Wohlfahrtsmarken des „Waldheil" tragen.

Neudamm, den 1. Dezember 1924.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Bericht über die Vorstandssitzung am 27. Oktober 1924.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl-Zicher; Förster Buller-Glückauf; Forstverwalter Ewald, Groß-Kammin; Ökonomierat Grundmann-Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer-Cüstrin; Hegemeister i. R. Koch-Batzlow; Hegemeister i. R. Pahl-Neudamm; Revierförster Peppler-Ringenwalde; Forstmeister Riemer-Neumühl; Oberförster Schönwald-Massin; Hegemeister i. R. Ulbrich-Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 27. Oktober 1924 6664,70 ℳ. Davon entfallen auf:

Gelder für Unterstützungen (U) . .	2739,65 ℳ
„ „ Erziehungsbeihilfen (E) .	2034,58 ℳ
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) .	1798,76 ℳ
„ „ Rücklagen (R)	91,71 ℳ
zusammen	6664,70 ℳ

Am 28. Juli betrug die Mitgliederzahl 3339; davon haben sich abgemeldet 17, verstorben sind 25, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 44 Mitglieder, so daß sich zur Zeit die Mitgliederzahl auf 3341 beziffert. Stellen sind seit der letzten Sitzung nicht vermittelt worden.

An Hinterbliebene von ehemaligen preußischen Staatsforstbeamten konnten bewilligt werden: Einer staatlichen Hegemeisterwitwe mit reichlicher Pension, die aber dauernd krank ist und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muß, 30 ℳ aus U. Die Witwe eines im Jahre 1919 von Wilddieben ermordeten staatlichen Försters erhält zur Erziehung ihrer Kinder 40 ℳ aus E. Eine 53 Jahre alte staatliche Försterwitwe, deren Mann bereits im Jahre 1898 verstorben ist und die daher nur eine kleine Pension bezieht, bekommt 75 ℳ aus U. Einer 66 Jahre alten, durch Krankheit völlig erwerbslosen staatlichen Forstmeistertochter werden ebenfalls 75 ℳ aus U zugebilligt. Die 75 Jahre alte Tochter eines im Jahre 1875 verstorbenen staatlichen Hegemeisters, die in einem Stift volle Verpflegung und Wohnung hat und außerdem Regierungsunterstützung bezieht, bekommt 30 ℳ aus U. Eine im 87. Lebensjahre stehende staatliche Förstertochter, die außer der Regierungsunterstützung keine Einkünfte hat, wird mit 75 ℳ aus U bedacht. Zwei ältere Töchter eines längst verstorbenen Königlichen Oberförsters, von denen eine sehr asthmaleidend und die andere fast taub ist, erhalten 100 ℳ aus U. Die 61 Jaher alte kränkliche Tochter eines verstorbenen staatlichen Försters, die durch Ausbessern von Kleidern eine ganz geringe Einnahme hat, bekommt 75 ℳ aus U. Die 78 Jahre alte Tochter eines verstorbenen Königl. preußischen Oberförsters wird mit 100 ℳ aus U bedacht. Eine alleinstehende staatliche Förstertochter, die für Hilfeleistungen in einem Haushalte freies Essen und außerdem Regierungsunterstützung bekommt, erhält 50 ℳ aus U. Der im Hause ihrer Schwester lebenden Tochter eines verstorbenen staatlichen Försters werden ebenfalls 50 ℳ aus U zugebilligt. Die Witwe eines Staatsförsters, mit voller Pension, bekommt 30 ℳ aus U. Die Witwe eines im Jahre 1899 verstorbenen Königlichen Forstaufsehers, die schwer herzleidend ist, wird mit 60 ℳ aus U bedacht. Für die 61 Jahre alte geistig beschränkte Tochter eines staatlichen Hegemeisters werden 50 ℳ aus U bewilligt, und zwei Schwestern, Töchter eines längst verstorbenen staatlichen Försters, erhalten 100 ℳ aus U.

An Angehörige ehemaliger Gemeindeforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt: Der 57jährigen Witwe eines Stadtförsters, die keine Pension bekommt, da ihr Mann frühzeitig verstorben ist, werden 50 ℳ aus U bewilligt. Ebenfalls 50 ℳ aus U erhält eine Witwe, die nur eine ganz geringe Pension hat, da ihr Mann frühzeitig hat pensioniert werden müssen. Die alleinstehende 64 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1897 verstorbenen Stadtförsters, die Kleinrentnerunterstützung bezieht, wird mit 70 ℳ aus U bedacht. Eine 71 Jahre alte Witwe, der die in Betracht kommende Gemeinde eine geringe monatliche Unterstützung zahlt und die außerdem nur eine geringe Rente aus der Angestelltenversicherung bekommt, wird mit 60 ℳ aus U unterstützt. Eine Gemeindeförsterwitwe, die keinen Anspruch auf Pension hat und sich als Haushälterin ernährt, bekommt 30 ℳ aus U.

An Privatforstbeamte und an deren Hinterbliebenen wurden folgende Zuwendungen gegeben: Der 69 Jahre alten Tochter eines Oberförsters, die sich bei Verwandten aufhält und nur ganz geringe Einkünfte hat, werden 50 ℳ aus U zugebilligt. Ein kriegsbeschädigter Förster erhält als Beihilfe für seinen in der Ausbildung befindlichen Sohn 75 ℳ aus E. Einer herrschaftlichen Försterwitwe, die sich bei ihren Kindern aufhält, werden 50 ℳ aus U bewilligt. Einem 74 Jahre alten ehemaligen Forstschutzgehilfen, Mitglied des „Waldheil" seit 1896, werden ebenfalls 50 ℳ aus U zugebilligt. Ein herrschaftlicher Förster a. D., der noch für Enkelkinder zu sorgen hat, erhält zu deren Erziehung 50 ℳ aus E. Die 65 Jahre alte Witwe eines Gräflichen Försters, die Kleinrentnerunterstützung bezieht, wird mit 50 ℳ aus U bedacht. 40 ℳ aus U bekommt die Witwe eines Gutsförsters, die von der Brotherrschaft unterstützt wird und in dem Haushalt ihres Sohnes lebt. Die Witwe eines im Jahre 1895 von Wilddieben erschlagenen Försters mit ganz geringem Einkommen erhält 100 ℳ aus U. Die Witwe eines Gräflichen Försters, die Sozialrente bezieht und außerdem von der Brotherrschaft ihres Mannes Witwengeld erhält, wird mit 40 ℳ aus U unterstützt. Einem 76 Jahre alten kranken Förster a. D. werden 60 ℳ aus U bewilligt, und die Witwe eines Gräflichen Revierförsters, die eine sehr geringe Pension erhält, aber bei ihren in Berufsstellung befindlichen Töchtern lebt, wird mit 50 ℳ aus U bedacht. Abgelehnt wird das Gesuch eines Forstschutzbeamten, der, da schon längere Zeit stellenlos, seinen Beruf als Forstmann aufgeben und zur Gründung einer anderen Existenzmöglichkeit eine größeres Darlehen wünscht.

An Begräbnisbeihilfen wurden bewilligt: An die Witwe eines staatlichen Forstrentmeisters 100 *M*, an zwei staatliche Forstmeisterwitwen je 100 *M*; der Witwe eines staatlichen Hegemeisters werden 100 *M*, der Witwe eines Stadtförsters 60 *M*, drei Privatförsterwitwen werden je 100 *M* und einer weiteren 60 *M* ausgezahlt.

Insgesamt sind seit der letzten Vorstandssitzung 2635 *M* bewilligt und ausgezahlt worden.

Dann wurde von einem Schreiben des Marburger Invalidenheims Kenntnis genommen und beschlossen, für das laufende Jahr eine Beihilfe von 100 *M* zu geben; alle weiteren Beschlüsse sollen in der nächsten Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Neudamm, den 27. Oktober 1924.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde. Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des **Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

365. **Schulz**, Richard, Rittergutsbesitzer, Alt-Strunz, Post Saltsch, Kreis Glogau, Niederschlesien. VIII.
366. **Klingberg**, Karl, Forstverwalter, Klein-Öls, Kreis Ohlau. VII.
367. **Graf von Wilamowitz-Möllendorf**, Majoratsbesitzer, Gadow bei Lanz, Westprignitz. IX.
368. **Tenkel**, Heinrich, Förster, Grünhoff, Post Borntuchen in Pommern. II.
369. **Hahnemann**, Heinrich, Forstgehilfe, Glambeck, Post Neutorney, Kreis Randow. II.
370. **Lohse**, Rudolf, Oberförster, Forsthaus Grabow, Bezirk Magdeburg. XVI.
371. **Filusch**, Josef, Förster, Forsthaus Hinterheide, Post Rabenickel, Kreis Crossen a. d. Oder. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer flichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forstzeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugsreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch uf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einhließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise on 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der adenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

heinek, Paul, Hilfsförster, Forstziegelei bei Burg, Kreis Jerichow I.
rlel, Gustav, Hegemeister, Steinseiffen i. Rsgb., Kr. Hirschberg in Schlesien.
ller, Albert, Privatförster, Behlendorf, Post Heinersdorf, Kreis Lebus.
unkamp, Clemens, Hilfsförster, Fh. Gemenscher Brock, Post Gescher, Kreis Coesfeld.
h, Albert, Forstverwalter, Sorquitten, Kreis Sensburg.
ska, August, Förster, Fh. Joachimonen, Post Sorquitten, Kreis Sensburg.
ll, Gustav, Förster, Fh. Thiergarten, Post Sorquitten, Kreis Sensburg.
zbach, Franz, Förster, Gr.-Stamm, Post Sorquitten, Kreis Sensburg.
midt, Wilhelm, Förster, Heinrichshöfen, Post Sorquitten, Kreis Sensburg.
lesch, Adolf, Förster, Lasken, Post Sorquitten, Kr. Sensburg.
ke, Karl, Jäger, Sorquitten, Kreis Sensburg

Warnung betreffs Anzeigen über Forstdienst in Rumänien!

Vor einiger Zeit erschien in den forstlichen Fachzeitungen ein Inserat, laut welchem Forstbeamte nach Rumänien gesucht wurden und unter der Adresse Dr. Damen bei Revierförster Teßmann Meldungen unter Beifügung von 5 *M* Gebühren einzureichen waren. Auf Veranlassung eines unserer Mitglieder, der sich daraufhin unter Einsendung von 5 *M* gemeldet hatte, haben wir Erkundigungen bei der Polizei eingezogen und von der Staatsanwaltschaft in Berlin die Nachricht erhalten, daß der dringende Verdacht besteht, die Gebrüder Teßmann, wohnhaft zuletzt in Herosberg, Post Trebbin, jetzt flüchtig, hätten in betrügerischer Absicht das Vermittlungsgeschäft betrieben. Die von ihm eingesandten 5 *M* hat er zurückerhalten.

Wir bringen diese Angelegenheit zur Kenntnis unserer Mitglieder und möchten nicht verfehlen, immer wieder erneut darauf hinzuweisen, bei Erscheinen derartiger Inserate die größte Vorsicht zu üben, um nicht zu dem unnützen Schreiben noch Geldverluste zu erleiden. Bei dieser Gelegenheit verweisen wir erneut auf den von unserm Verein eingerichteten Stellennachweis, welcher durch seine Verbindung mit dem Reichsverbande Deutscher Waldbesitzervereinigungen am besten in der Lage ist, für die Mitglieder unseres Vereins in Vermittlungssachen einzutreten.

Eberswalde, den 29. November 1924.

Die Geschäftsstelle.

Ausschuß für Versicherungswesen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Hierdurch teilen wir mit, daß unsere jetzige Postadresse **Berlin O 54, Dragonerstr. 5** — also nicht mehr Alte Schönhauser Str. 54 — lautet.

Fiebig, Geschäftsführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Rheinland.

Am Sonntag, dem 14. Dezember 1924, nachmittags 12½ Uhr, Versammlung im Hotel „Im alten Präsidium" in Köln, Schildergasse, wozu auch die Damen herzlich eingeladen sind. Gäste willkommen. Alle diejenigen, die beabsichtigen, bei dieser Gelegenheit noch Einkäufe zu besorgen, werden gebeten, dies schon vorher zu tun.

Oberhettinger.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Bericht über die Exkursion ins Riesengebirge.

Am 17. Oktober nachmittags trafen sich die Teilnehmer der gut besuchten Exkursion am Schloßplatz Warmbrunn. Der fünfte Jahrgang der Schlesischen Forstschule unter der Leitung von Forstdirektor Rieger war gleichfalls der Einladung unseres Vereins nachgekommen, so

daß eine stattliche Anzahl Grünröcke mit einigen mutvollen „Schlachtenbummlern“ unter frohem Hörnerklang des Forstschul-Bläserkorps in das nette Riesengebirgsdörfchen Seidorf einzog.

In der Klenganstalt zeigten die Herren Oberförster **Trost** und **Graßmann** an der Hand moderner Einrichtungen und Maschinen und durch erläuternde Vorträge des ersteren den Werdegang des im Zapfen wohnenden Samenkornes bis zu dessen saatfertigem Stadium. Allen Teilnehmern war es danach verständlich, daß Provenienz und fachgemäße Behandlung des Saatgutes als wichtige Faktoren für den zu begründenden Wald von hoher Bedeutung sind. Abends sorgte Oberförster Trost bei feuchtfröhlichem Beisammensein in reichstem Maße für Abkühlung der im auf 56 Grad C. temperierten Darraum erhitzten Gemüter. An dieser Stelle Herrn Oberförster Trost nochmals unser aller Weidmannsdank!

Nach dem „Hohen Wecken“ ging es Sonnabend früh planmäßig zum „Max Heinzelstein“. Hier überbrachte Forstmeister Wocher-Giersdorf allen Teilnehmern und der Forstschule Reichenstein den Willkommengruß der Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Forstverwaltung und schloß daran seinen die Bewirtschaftung des Gebirgswaldes und den hierbei bedingten Kampf des Forstmannes mit den klimatischen und geologischen Verhältnissen charakterisierenden, lehrreichen Vortrag. Dadurch vorbereitet, begann, nachdem sich noch zahlreiche Forstbeamte der Reichsgräfl. Verwaltung angeschlossen hatten, der Aufstieg nach dem Gebirgskamme. Unterwegs kam es öfter zu interessanten Erörterungen und Fragen über die äußerst schwierige Bestandesbegründung und Bestandespflege. Bewundert wurden die tadellosen, für die Erschließung der Bestände umsichtig angelegten Waldwege, die mit großen Kosten chaussiert werden. Alle Teilnehmer bekundeten regstes Interesse für die gezeigten Waldbilder, insbesondere für die von manchem noch nie gesehene Schutz- und Knieholzregion.

Auf „fast horizontalen“ Pürschsteigen stiegen die Teilnehmer in langer Einzelreihe immer höher, durchs Knieholz, wundervolle Ausblicke ins Tal genießend. Endlich war der Gebirgskamm erreicht, — so mancher atmete auf. In der jenseits der Landesgrenze liegenden Peterbaude wurde dem von der Reichsgräfl. Schaffgotsch'schen Verwaltung gespendeten Essen eifrigst zugesprochen.

Herr Forstdirektor Rieger dankte Herrn Forstmeister Wocher für die Führung und Leitung der Lehrwanderung, gedachte in humorvollen Worten des mühsamen Aufstieges und ließ seine Rede namens aller Teilnehmer ausklingen in einem kräftigen Horrido auf den Herrn Reichsgrafen Schaffgotsch und die Reichsgräfliche Verwaltung.

Nach zweistündiger Rast führte der Weg den Gebirgskamm entlang nach der Agnetendorfer Schneegrube. Bis zum Abschluß der Exkursion konnte man dauernd die mannigfaltigsten Bestandesbilder sehen; beginnend mit wüchsigen Beständen des Ertragswaldes, durch die [illegible] fast einzigartigen Urwaldformen des Schutzwaldes und endend in der das letzte Holzwachstum zeigenden Knieholzregion am Gebirgskamme. Durch die Launenhaftigkeit Rübezahls — er bedachte uns neben klarstem und nebligstem Herbstwetter mit Regen, ja sogar mit Schnee — bekamen die Teilnehmer auch die klimatischen Verhältnisse des Gebirges zu sehen und zu fühlen. — Es dunkelte bereits, als die Exkursion in Agnetendorf ihr Ende nahm und das Echo von „Jagd vorbei“ und „Halali“ des Bläserkorps in den Bergen widerhallte.

Auch der unterhaltende Teil als „Grüner Abend“ in Beyers Hotel mit Gesangsvorträgen und frohen Ansprachen wird allen Teilnehmern noch lange in schönster Erinnerung bleiben.

Agnetendorf i. Rsgb.,
21. November 1924.

Baudisch, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, [illegible] früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,40 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1.20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 50. Neudamm, den 12. Dezember 1924. 39. Band.

Die Wirkung der Tarifverträge.

Von Karl Baltz, Hannover.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das leiche Interesse an der loyalen Durchführung er Tarifverträge, aber doch zeigen die in der Praxis auftretenden Meinungsverschiedenheiten, aß man nicht überall in das Wesen dieser Vereinarungen eingedrungen ist, die in ihrer Bedeutung äufiger nicht richtig eingeschätzt werden.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 ennt Tarifverträge die schriftlichen Verträge wischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und inzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von rbeitgebern, welche die Bedingungen für den bschluß von Arbeitsverträgen regeln, und sie stimmt, daß, wo Tarifverträge bestehen, Arbeitserträge zwischen den beteiligten einzelnen ersonen insoweit unwirksam sind, als sie von r tariflichen Regelung abweichen. Allerdings d Abweichungen zulässig, soweit sie der Tarifertrag erlaubt oder soweit sie eine Änderung r Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeithmers enthalten und im Tarifvertrag nicht sgeschlossen sind.

Tarifverträge sind nur verbindlich zwischen ı Parteien, die sie abgeschlossen haben, aber h § 2 der Verordnung hat das Reichsarbeitst die Befugnis, Tarifverträge, die für die staltung der Arbeitsbedingungen des Berufsses im Tarifgebiet überwiegende Bedeutung ngt haben, für allgemeinverbindlich zu lären. In diesem Falle sind sie innerhalb s räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsträge, die nach der Art der Arbeit unter den ifvertrag fallen, auch dann verbindlich im ne des § 1 der Verordnung, wenn der Arbeitr oder der Arbeitnehmer oder beide an dem ifvertrag nicht beteiligt sind.

Durch die Verordnung vom 23. Dezember 3 findet eine Beschränkung der Vertragseit statt, die natürlich nur so weit gehen kann, wie die Verordnung es vorschreibt. So ist der Dienstvertrag, der ein niedrigeres Gehalt vorsieht als das Tarifgehalt oder eine kürzere Kündigungsfrist, als im Tarifvertrag vorgesehen ist, unwirksam, denn das Befinden darüber ist der Willkür der in Frage kommenden Parteien entzogen.

Eine brennende Frage ist die, ob eine Zuwiderhandlungen gegen den Tarifvertrag, z. B. durch Zahlung eines niedrigeren Gehalts, als es vorgesehen ist, die von der Gegenseite nicht beanstandet wird, weil die Befürchtung besteht, daß der Widerspruch die Kündigung nach sich ziehen könne, als ein stillschweigender und rechtsgültiger Verzicht angesehen werden kann. Das ist ganz besonders wichtig, weil unter der schweren Last der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse mancher Angestellte eine gewisse Furcht vor der drohenden Entlassung hat und aus diesem Grunde sich in sein Schicksal ergibt.

Daß der Angestellte auf einen Teil seines Gehalts, das er nach dem Tarifvertrag beanspruchen darf, verzichten kann, das wird, rein formal-juristisch betrachtet, nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen sein, und im übrigen versteht es sich von selbst, daß das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Dienstverpflichtete dem Dienstberechtigten durch Vertrag die Schuld erläßt. Der Vertrag kommt auch in diesem Falle durch Antrag und Annahme zustande, so daß die Auffassung ihre Anhänger hat, es genüge schon die sich wiederholende widerspruchslose Annahme des untertariflichen Gehalts, um das Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen.

Der Erlaßvertrag im Sinne des § 397 BGB. würde sich also dadurch darstellen, daß der Angestellte dem das untertarifliche Gehalt zahlenden Dienstherrn einen Teil des tariflichen Gehalts erläßt, weil der Abzug als Angebot anzusehen ist.

Wie nun der Erlaß als Vertrag für sein Zustandekommen den allgemeinen Grundsätzen unterliegt, denen andere Verträge unterworfen sind, so darf er doch nicht unerlaubt sein und auch nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Er kann deswegen auch wegen **Zwanges** der Anfechtung unterliegen.

Ein **Zwang** im Sinne der zwingenden Nötigung liegt zwar nicht vor, weil der Betroffene sich zu dem „Erlaß" der Schuld nicht zu bekennen braucht, denn die Furcht vor der Entlassung ist kein Zwang in diesem Sinne. Wahrscheinlich würde dieser Einwand versagen, aber das Landgericht Königsberg (Urteil vom 6. März 1923, 2. Senat 931/22) hat einen Weg gefunden, dieser Art von Schulderlaßverträgen entgegenzutreten.

Der Kläger hat das untertarifliche Gehalt stets widerspruchslos entgegengenommen, so daß der stillschweigende Verzicht angenommen wurde, aber das Gericht hat diesen Verzicht **nicht als rechtsgültig angesehen.** Es steht auf dem Standpunkte, daß alle Arbeitsverträge unwirksam sind, soweit sie von der tariflichen Regelung abweichen. Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist die Vereinbarung eines untertarifmäßigen Gehalts ungültig, und dasselbe muß für einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf den Mehrbetrag bei den Gehaltszahlungen gelten, weil ein solcher Verzicht lediglich einen ungültigen Vertrag bestätigt und deshalb selbst ungültig sein muß. Außerdem enthalte der Verzicht die Vereinbarung untertarifmäßigen Gehalts für die Zukunft in einer und derselben Willenserklärung, die nicht zum Teil gültig, zum Teil ungültig sein kann. Schließlich liegt in dem Verzicht eine Umgehung des Gesetzes, denn praktisch ist es dasselbe, ob der Arbeitnehmer von vornherein oder an den jeweiligen Zahlungsterminen sich mit einem nicht tarifmäßigen Gehalt begnügt, denn in beiden Fällen wird ein wirtschaftlicher Zustand herbeigeführt, welchen der Gesetzgeber verhindern will und der sich dadurch kundgibt, daß ein Lohn gezahlt wird, der hinter die Leistungen zurücktritt und auch zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Es handelt sich bei der Verordnung über Tarifverträge darum, daß nicht einzelne Arbeitnehmer, sondern eine ganze Gruppe auch dagegen geschützt werden soll, daß einzelne durch gegenseitige Unterbietung die Lage der Berufsgenossen ungünstig beeinflussen. Der Tarifvertrag ist eine bindende Richtschnur, an welche sich die Beteiligten zu halten haben und auch gegen ihren Willen gebunden sind. Dieses autoritativen Charakters würde der Tarifvertrag dann entkleidet sein, wenn der Verzicht des Arbeitnehmers auf das Tarifgehalt den Beteiligten die Möglichkeit geben würde, vom Tarifvertrage abzuweichen. Der Wille der Verordnung kann nur darauf gerichtet sein, daß der Verzicht auf das Tarifgehalt unwirksam ist. Wer sich über die Folgen der Unwirksamkeit hinwegsetzt, tut das auf seine eigene Gefahr und kann dem Gegner nicht Arglist vorwerfen, wenn er sich auf die Ungültigkeit des Verzichts beruft.

Das Gericht ist zu der Auffassung gekommen, daß der Angestellte, der aus Furcht vor Entlassung erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Differenz beansprucht, die zwischen dem Erhaltenen und dem tarifmäßigen Gehalt besteht, dadurch **nicht gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben** verstößt.

Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß **der Verzicht auf das tarifmäßige Gehalt nichtig** ist und daß der Angestellte, der unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse ein niedrigeres Gehalt schweigend hingenommen hat, **seine Ansprüche auch** nach Beendigung **des Dienstverhältnisses** geltend machen **kann**, soweit er nicht etwa gesetzlich verjährt ist*).

Wie mit dem Gehalt, so verhält es sich natürlich auch mit der Kündigung. Wird auf den Anspruch aus dem Tarifvertrage, z. B. die halbjährliche Kündigung, verzichtet und für ihrer die vierteljährliche hingenommen, so ist dieser **Verzicht nichtig.**

Im Interesse der Angestellten ist die Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und sie entspricht nach jeder Richtung dem Rechtsempfinden.

---

*) § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches [illegible] lautet: In zwei Jahren verjähren die Ansprüche [illegible] derjenigen, welche im Privatdienste stehen, [illegible] des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse.

Die schwere wirtschaftliche Not im preußischen Forstbeamtenstande.

Von Revierförster **Rothe**, Gertlauken, Kreis Labiau, Ostpreußen.

Als einer von denen, die schwer unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen leiden, nehme ich das Wort im Anschluß an die beiden Artikel „Die Not im Staatsförsterstande" in Nr. 46 und „Die Haltung der Regierung in der Frage der Beamtenbesoldung" in Nr. 47.

Die allgemein herrschende Notlage u[illegible] gesamten deutschen Landwirtschaft ist [illegible] bekannt. Auch der Landwirtschaft [illegible] Forstbeamte muß sie über sich ergehen [illegible] und würde sie überwinden können, wie [illegible] der übrigen Landwirtschaft überwunden [illegible]

muß, wenn unsere Verwaltung nicht gerade in dieser schweren Zeit, neben Aufwertungen und anderen erhöhten Abzügen, mit den ganz unerschwinglich hohen Pachtsätzen an uns herankäme, und um das Maß vollzumachen — mit rückwirkender Kraft!

Diese uns zugemutete Hergabe alles dessen, was wir an Gehalt und in guten Zeiten in der Wirtschaft erarbeiten können, zur Zeit wirtschaftlich größter Not, das ist es, was uns ohne Gnade zur Strecke bringt!

Was bisher in kleinen Teilzahlungen zu leisten unmöglich war, das kommt jetzt als unerbittliche Forderung an uns heran; in einem halben Jahre muß die unmotiviert hohe Pacht für 5/4 Jahr bezahlt sein!

Gerade jetzt, wo wir noch unter den großen Schäden des ungünstigen Erntesommers 1923, des schweren Winters und späten Frühjahrs 1924 zu leiden haben, wird unsere Landpacht um das Mehrfache erhöht — mit rückwirkender Kraft!

Dies bedeutet für uns, daß allein die Abzüge für Landpacht 50% des gesamten Diensteinkommens betragen und weitere Abzüge sich dahin auswirken, daß z. B. mir am 1. November 103 M vom Gehalt blieben, und am 1. Dezember ganze 9,46 M. Die Löhne für das unumgänglich notwendige Gesinde betragen monatlich 50 M bar. Weihnachten ist vor der Tür, Knecht und Mädchen wollen ihr Teil, aus der Wirtschaft sind bei der mäßigen Ernte keine Einnahmen möglich, und die Absicht, vom Inventar das eine oder andere, in der heutigen Not vielleicht entbehrliche Stück zu veräußern, kann nicht zur Ausführung kommen, weil sich kein Käufer dafür findet.

Wie es manch einem unter uns geht, so habe auch ich an einer größeren Wechselschuld zu tragen, entstanden durch unumgängliche Notwendigkeiten und wirtschaftliche Verluste. Nicht Leichtfertigkeit und Uebermut veranlassen uns hierzu, bitterste Not und Ratlosigkeit drücken uns in dieser Zeit die Feder zur Unterschrift des Wechsels in die Hand, der früher überhaupt nicht an uns herankam! Die irgend möglichen, kleinen Abzahlungen machen noch nicht die fälligen hohen Zinsen aus, die Schuld bleibt bestehen, und so verbluten wir, bis der Gläubiger vielleicht die Geduld verliert!

Hegemeister Neumann-Bärenberg spricht von „kommender Verschuldung des Försterstandes“; sie ist schon da, und deshalb tut schnelle Hilfe so dringend not!

Wir gaben doch dem Staate alles das, was wir uns in jahrzehntelanger Arbeit ersparten, wir gaben es ihm, die paar tausend Mark, vielleicht als Kriegsanleihe, als er danach rief — und jetzt der Staat? — Jetzt unsere Verwaltung? — Gewiß muß die Regierung unsere Naturalbezüge nach dem Diensteinkommensgesetz in Anrechnung bringen, aber sie kann es doch nur in gerechter Weise und angemessener Höhe tun! Doch nicht Beträge anrechnen, die nie herausgewirtschaftet werden können. Und nicht genug damit — rückwirkend werden sie erhoben!

Die Forstbeamten wollen keine Vorteile den andern Beamten gegenüber, aber sie wollen mit der Anrechnung ihrer Naturalbezüge gerecht behandelt sein!

Den Herrn „Spectator“ aber, den möchte ich mal herausbitten an die Frühlingsluft, der könnte sich austoben mit seiner Muskelkraft in dienstfreier Zeit, der könnte uns tragen helfen, wenn die unausbleiblichen wirtschaftlichen Verluste kommen und der nimmer endende Aerger mit unzuverlässigem, aufsässigem Personal!

Wie sagte doch vor einiger Zeit ein Förster treffend einem Neider aus der städtischen Beamtenschaft? „Seine Frau müßte erst mal beim Melken im Morgengrauen den Kuhschwanz um die Ohren genießen; sie würde dann die Vorteile des Försterstandes schon besser zu bewerten wissen!“

Der Forsthaushalt im Preußischen Landtage.

Am 15. Oktober ist die zweite Beratung des Forsthaushaltes im Landtage fortgesetzt worden. Mit Rücksicht auf die vielfachen Wiederholungen scheint es angebracht, nur auf das einzugehen, was von wesentlichem Interesse für unseren Leserkreis ist.

Dem Maulkorberlaß weiter Aufmerksamkeit zu schenken erübrigt sich, denn für jeden, der Sinn und Zweck dieses Ministerialerlasses richtig erfaßt hat, ist es erkennbar, daß der Minister sich im Rahmen seiner staatsrechtlichen und disziplinaren Befugnisse gehalten hat. Wesentlich ist nur hervorzuheben, daß auch den Herren Abgeordneten eine gewisse Zurückhaltung in beamtenrechtlichen Fragen keinen Schaden zufügen kann.

In der 348. Sitzung am 10. Oktober führte der Abgeordnete Held (D. V.-P.) in bezug auf den Fall des Steuerinspektors Lemke, der eine Eingabe an die Demokratische Partei gemacht hatte, die Vorwürfe gegen vorgesetzte Dienststellen enthalten hat, folgendes aus:

„Ich habe bei der Besprechung des Maulkorberlasses etwas vergessen, was ich dem Herrn Minister doch noch sagen möchte. Ich möchte noch das Urteil des Disziplinargerichtshofes gegen die Steuerinspektoren erwähnen. Ich weiß nicht, ob es bekannt ist:

> Der Angeschuldigte wurde freigesprochen und in dem Urteil ausgeführt, daß es das gute, hergebrachte und verfassungsmäßig begründete Recht der Beamten sei, sich an die Abgeordneten zu wenden, und daß selbst, wenn sie in ihrer

Kritik über das gewöhnliche Maß hinausgingen, das keinen Grund zu einem disziplinarischen Eingreifen darstelle.

— Sie haben wirklich Pech damit, die demokratischen Minister. —"

Noch größeres Pech als die Minister hat zweifellos der Abgeordnete Held, denn am 21. Oktober 1924 hat der Reichsdisziplinarhof als Berufungsinstanz das Urteil aufgehoben und zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen, mit der Begründung, daß die im Art. 118 der Reichsverfassung gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung nur im Rahmen der bestehenden Gesetze gegeben sei, also auch für Beamte im Rahmen der Disziplinargesetze. Dasselbe müsse auch für das Petitionsrecht gelten.

Auch in den Streit zwischen Oberförstern und Förstern möchten wir uns nicht allzusehr vertiefen, denn Neues tritt nicht mehr hervor, was unserem Leserkreis nicht schon bekannt sein sollte. Nur möchten wir hervorheben, was in bezug hierauf der Abgeordnete Wende (Berlin) (Soz.-Dem. P.) äußerte:

„Ich hoffe, auch der Landtag wird den Antrag annehmen, der will, daß Ausgleichsverhandlungen zwischen den beiden Führern der Förster- und Oberförsterbewegung stattfinden und versucht wird, die Spannung zwischen diesen beiden Gruppen aus der Welt zu schaffen. Ich hoffe, daß es möglich sein wird. Aber wenn ich mir die Stimmung vor Augen halte, wie ich sie selbst auf dem Försterverbandstag erlebt habe, wie sie allgemein gegen die Oberförster vorhanden ist, so habe ich wenig Hoffnung, daß es uns gelingen wird, ein einigermaßen erträgliches Zusammenarbeiten zwischen den beiden Kategorien zu ermöglichen."

In Verbindung mit dem Verhältnis zwischen Oberförstern und Förstern ist natürlich sehr viel über den Fall Pfalzgraf geredet worden. Die Ausführungen lassen aber erkennen, daß den Herren Abgeordneten das Disziplinarurteil, welches endlich diesen Fall klarstellte, nicht bekannt geworden ist. Das wäre sicher wünschenswert gewesen, ebenso daß der Vorstand des Vereins der Preußischen Staatsförster, der bei jeder Gelegenheit, in der Gefolgschaft des Herrn Pfalzgraf, Vertrauenskundgebungen ausspricht, dieses Urteil den Vereinsmitgliedern zugänglich machte, da er sonst, was auch die Abgeordneten des Landtags wissen müssen, **das Odium auf sich ladet, eine Politik der Verschleierung und Irreführung zu treiben,** wie es Herr Pfalzgraf in seiner bekannten Erklärung leider auch getan hat.

Der Abgeordnete Held (D. V. P.) hat sehr viel Beschwerden vorzubringen, unter anderen auch, daß angeordnet werden solle, daß die Forstbeamten im **Außendienst** und bei **Terminen** (ausgenommen Gerichtstermine) die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen haben.

Das sind schließlich Angelegenheiten des inneren Dienstes, die vom Gesichtspunkte der Autorität des Staates zu regeln sind, die nur verlieren kann, wenn der Uniformzwang „im Dienst" aufhören würde. Das wissen z. B. die Sozialdemokraten ganz genau, daß, wenn ein uniformierter Beamtenkörper eine Erschütterung in seinem Gefüge erleiden soll, der beste Weg ist, ihm die Uniform zu verleiden. Aber die Herren können auch anders und überraschenderweise bei bestimmten Gelegenheiten ganz besonderen Wert auf die Uniform legen. Der sozialdemokratische Abgeordnete Peters (Hochdonn) hat zu dieser Frage in ganz interessanter Weise in der 349. Sitzung Stellung genommen. Er sagte:

„Meine Damen und Herren, gelegentlich einer Besprechung vor einigen Jahren über die Vorgänge in der Forstschule in Steinbusch erklärte mir gegenüber der Herr Oberlandforstmeister, er möchte mit seiner Verwaltung einige Jahre Zeit haben, um sich etwas umstellen zu können; er bitte, zu berücksichtigen, daß seine Behörde in der Vergangenheit etwas militärisch ausgebaut worden sei; es würde eine gewisse Zeit dauern, bis hierin ein Wandel eingetreten sei. Heute muß ich leider sagen, daß dieser Wandel nach außen hin noch nicht vollständig in die Erscheinung tritt. Gelegentlich des Verfassungstages ist, wie mir berichtet worden ist — und der Regierung ist darüber Mitteilung gemacht worden —, der Oberförster Peschle, während andere Beamte, Förster usw. dort in Uniform erschienen sind, zur Verfassungsfeier in einem Sportanzug, mit Strohhut und einem Spazierstock in der Hand, gekommen und hat an der Versammlung teilgenommen. Ein anderer Herr hat nun die Festrede gehalten, und der Oberförster, dem das wohl nicht gefallen hat, ist dann in äußerst störender Weise aus dem Festsaal hinausgegangen und hat ziemlich deutlich, so daß es verschiedentlich gehört worden ist, erklärt: zu so einem Quatsch bin ich nicht hergekommen. Ich frage die Forstverwaltung, der die Vorgänge bekannt sein müssen, ob die Untersuchung ergeben hat, daß die Äußerungen tatsächlich seitens des Oberförsters gefallen sind. Ich frage die Forstverwaltung weiter, ob es zutrifft, daß, während alle anderen Forstbeamten in **Uniform** zur Verfassungsfeier **erschienen sind**, der Oberförster Peschle nicht in Uniform, sondern im Sportanzug zu der Feier gekommen ist, um sich, wie die Förster und Forstbeamten angenommen haben, in ganz konsequenten Gegensatz zu den anderen zu stellen und zu dokumentieren, daß er nicht auf dem Boden der Verfassung steht.

Ich frage die Forstverwaltung weiter, wie es mit der Lieferung der republikanischen Fah-
für die Forstdienstgebäude steht, ob
republikanischen Fahnen hinausgegangen und
Dienstgebäude in ihren Besitz gekommen
Man sollte eigentlich annehmen, daß das
schon der Fall sei, daß es möglich sei; denn
anderen Verwaltungen und Ministerien
ihren Behörden Anweisung gegeben, während
Verfassungstages die republikanische Flag-
ziehen. In Weilburg an der Lahn war ein

meister Behlen, der die schwarz-rot-goldene Fahne der Republik nicht herausgesteckt hatte. Als er interpelliert wurde, warum es nicht geschehen sei, erklärte er: eine Fahne der Republik sei ihm noch nicht zugestellt worden. Ich frage also die Forstverwaltung, ob heute noch nicht alle Dienstgebäude im Besitze der republikanischen Flagge sind. Mir scheint, daß man auf diesem Wege etwas schneller hätte arbeiten sollen. Wenn es noch nicht der Fall ist, dann hat man ungefähr so denselben Eindruck wie bei dem Kapitel der Holzstundungen, über das ich aber nicht mehr reden will, weil das Kapitel abgeschlossen ist. Ich bitte, mir auf die Fragen, die ich eben gestellt habe, eine Antwort zu geben."

Die unhaltbaren Besoldungsverhältnisse der Förster werden von dem Abgeordneten **Held** (D. V.-P.) ins richtige Licht gesetzt, wo an einem Beispiel ein Defizit von 55 M im Monat herausgerechnet wird. Er führt dann wörtlich das Folgende aus:

„Ja, da kann man doch keine Berufsfreudigkeit verlangen, wenn die Forstbeamten in solche Sorgen hineingebracht werden! Dieses Gehalt ist absolut unzureichend, vor allen Dingen genügt auch der **Dienstaufwand** nicht. Jetzt bekommen die Förster 72 M pro Jahr, vor dem Kriege waren es im Durchschnitt 300 M, im Höchstfall 600 M. Überall ist man dabei, ihnen etwas zu nehmen. Vielleicht hofft man, daß man dadurch den großen Schaden vom vergangenen Jahre wettmachen kann. Aber man hat dabei das verkehrte Objekt ergriffen. Es ist unter allen Umständen nötig, die Förster besser zu stellen. Vor allen Dingen sollte man mit dem **Dienstland** nicht so kärglich sein. Geben Sie den Förstern, was sie nötig haben, um ihre Wirtschaft richtig führen zu können. Ich glaube, wenn der Herr Oberlandforstmeister etwas mehr Energie gegenüber dem Herrn Finanzminister bewiesen hätte, hätte er das durchgesetzt. Ich zweifle keinen Augenblick daran. Seien Sie mal energisch für die Interessen dieser Beamten. Sie können nicht existieren, und dann greift eine Mißstimmung um sich, die für unsere Staatsverwaltung unerträglich ist. (Sehr richtig!) Meine Damen und Herren, wenn das nicht ernstlich angeregt ist, kann ihm auch nicht Folge gegeben werden. Deshalb sage ich energisch, daß die maßgebende Stelle das anfassen muß."

Das wird jedermann unterschreiben, aber was hilft alles Reden zum Fenster hinaus, wenn nicht an die Abstellung des Übels herangegangen wird. Allerdings geht es nicht an, immer nur den Minister verantwortlich dafür zu machen, wenn es nicht vorwärts geht. Der Herr Landwirtschaftsminister wendet sich scharf gegen den Abgeordneten **Held** und sagt:

„Dann noch ein ganz offenes Wort! Was glauben Sie wohl, würde aus den Ergebnissen der staatlichen Forstwirtschaft werden, wenn alle Wünsche, die z. B. Herr Abgeordneter Held vorgetragen hat, erfüllt würden. Ich spreche gar nicht von den menschenfreundlichen Anträgen der Herren von der kommunistischen Partei, die wahrscheinlich dazu führen würden, daß noch Steuern erhoben werden müßten, weil die Forstverwaltung gar nicht die Mittel aufbringt, die Sie für andere Zwecke verwenden wollen. Aber es geht doch wirklich nicht gut an, hier Besoldungswünsche, Veränderungen und Verbesserungen des Einkommens der Forstbeamten nach allen Richtungen hin zu fordern in dem Augenblick, wo auch Herr Held eigentlich wissen müßte, daß uns die Hände durch die Besoldungsordnung gebunden sind, daß der einzelne Minister, selbst wenn er es wollte — und selbstverständlich will ich es und möchte ich es sehr häufig —, seinem guten Herzen nicht freien Lauf lassen und Mehrbewilligungen gewähren kann. Das geht doch nicht auf diese Weise. Ich will keinen unparlamentarischen Ausdruck für diese Art der Behandlung der Frage gebrauchen, er läge mir sonst sehr weit vorn auf der Zunge."

Für die **Revierförster** setzt sich der Zentrumsabgeordnete **Jacoby-Raffauf** ein.

„Weiter wäre zu erwägen, die **Revierförster** so zu stellen, daß sie nicht in die Versuchung kommen, sich auf irgendeine Art und Weise zu entschädigen, um ihr Leben zu fristen. Sie gehören nach Klasse 8. Gerade die Revierförster und Förster machen die meisten praktischen Arbeiten. Sie haben im Kriege treu ausgehalten; es sind 30 bis 40 gefallen und ebenso viele im Kampfe mit Holzfrevlern und Wilderern verwundet. Sie sind sich auch heute ihrer Pflichten bewußt. Da ist es unsere erste Pflicht, dafür zu sorgen, ihre Existenz zu sichern, daß sie leben können."

Der Abgeordnete **Schmelzer** (Zentr.) unterstreicht das noch einmal und verlangt die Einstufung der Revierförster für den nächsten Etat in Gruppe 8. Gewonnen wird damit nicht allzu viel, denn sie gehören nach Gruppe 9.

Wie mit der Besoldung, so geht es mit anderen Dingen, z. B. mit der Einnahme aus der **Raubzeugvertilgung**. Dazu sagt der Abgeordnete **Held** (D. V.-P.):

„Die Deutschnationale Volkspartei hat einen Antrag gestellt, den Förstern die Bälge des Raubzeuges, das sie erlegt haben, vollständig zu überlassen. Diesen Antrag möchte ich dringend unterstützen. Es ist notwendig, daß der Förster in alle, selbst die wildesten Teile seines Reviers öfter hineinkommt. Was kosten ihm aber die Fallen, die Garderobe usw.! Er übt den Raubzeugfang heute kaum mehr aus, weil sich die Sache nicht lohnt. Überlassen Sie ihm deshalb die Bälge vollständig, damit er wieder Lust und Freude bekommt, auf Raubzeug auszugehen. Das wird dem Walde dienen, dann hat er auch ein Interesse daran, sich Fallen anzuschaffen, bei Tag und Nacht sie zu revidieren und dadurch mehr als sonst den Wald in allen Teilen zu begehen."

In der Frage der Ermächtigung der Förster zur Abgabe von **Nebennutzungen** machen wir uns den Standpunkt des Abgeordneten **Held** (D. V.-P.) zu eigen:

„Die Frage der **Nebennutzung** soll und muß einheitlich geregelt werden. Wir haben eine Nachweisung bekommen, aus der hervorgeht, daß im Bezirk Potsdam die Ermächtigung den Förstern bisher noch nicht erteilt ist. Weshalb wird da nicht gleichmäßig vorgegangen und dafür gesorgt, daß den Förstern überall die Nebennutzung übertragen wird? Ich brauche nicht noch einmal auszuführen, was ich bereits im Hauptausschuß gesagt habe. Allein das Ansehen der Förster bei der Bevölkerung erfordert es, daß hier eine andere Regelung getroffen wird. Wenn die Leute, die einen Schein haben wollen, erst nach der Oberförsterei laufen müssen, die ein paar Stunden entfernt liegt, dann stehlen sie einfach. (Sehr wahr! bei der D. V.-P.) Beseitigen Sie endlich den Kleinkram, der der Sache nur schadet und dem Förster die nötige Freudigkeit nimmt."

Dieser Standpunkt wird auch treffend ergänzt durch die Ausführungen des Abgeordneten **Graf zu Stolberg-Wernigerode** (D. V.-P.) zur Verwaltungsreform, der verlangt, daß endlich mit der Dezentralisation ernst gemacht wird.

„Die Dezentralisation darf aber nicht von unten anfangen, sondern muß von oben anfangen. Wir haben früher im alten Preußen 3 Landforstmeister gehabt. Heute haben wir 5. Ich sehe nicht ein, warum wir nicht heute auch mit 3 auskommen sollten. Je weniger wir haben, um so weniger wird von oben herunter regiert. Ich bitte die Herren im Ministerium dringend: untersuchen Sie einmal alle Fälle, die Ihnen zur Entscheidung vorgelegt werden, daraufhin, wieviele davon Sie selbst entscheiden können. Scheiden Sie alle Fälle aus, in denen Sie mehr oder weniger auf das Urteil der Abteilungen draußen angewiesen sind. Die Zahl der letzten Fälle wird sehr groß sein. Dann ändern Sie die Sache, übertragen Sie diese Sachen den Abteilungen unmittelbar! (Sehr richtig! bei den D. Dem.) Man geht in diesen Fragen immer zu sehr davon aus, daß es viele unzuverlässige Beamte gebe. Es mag einzelne geben, aber ihre Zahl ist verschwindend in der Forstbeamtenschaft, und es ist immer ein Fehler, Verwaltungsmaßnahmen auf wenige Ausnahmen von schlechten Beamten aufzubauen. Man soll bei Verwaltungsmaßnahmen davon ausgehen, daß die Beamten etwas taugen und gut sind. (Sehr richtig! bei den D. Dem.) In dieser Beziehung werden immer wieder Fehler gemacht. Zum Beispiel heißt es bei Abgabe von Nebennutzungen immer wieder, daß die Beamten unzuverlässig sind. Es gibt unzuverlässige Beamte; aber die Zahl der zuverlässigen ist viel größer. Wenn Sie Ihre Maßnahmen auf die paar unzuverlässigen Beamten abstellen, dann schlagen Sie bei den anderen die Verantwortungsfreude und den Beruf an der Arbeit tot und schaden dadurch der Sache mehr, als Sie ihr nutzen.

Ich will mich zum Schluß dahin zusammenfassen: Meine Herren von der Zentralforstverwaltung, haben Sie zu den Abteilungen, zu den Oberförstern, den Förstern und den sonstigen Beamten mehr Vertrauen! (Bravo! bei der D. V.-P.)

Derselbe Abgeordnete tritt dafür ein, daß die im 22. Ausschuß als **Kollegialbehörde** aufrecht erhaltenen **Forstabteilungen** bei den Regierungen beibehalten werden. Er bittet den Herrn Minister, weiterhin darauf zu drängen, daß nicht nur die Kollegialität dieser Abteilungen gewahrt bleibt, sondern daß die Abteilungen endlich selbständig werden. Wenn man sparen will, soll man bei den Domänenabteilungen sparen und die Domänenverwaltung der Forstverwaltung unterstellen, und nicht umgekehrt, denn es sei lächerlich, daß der Domänenabteilung mit ein paar tausend Hektar und dem Regierungsdirektor eine Forstverwaltung von vielen Tausend Hektar mit unterstehen soll. Es könnte höchstens umgekehrt sein.

(Schluß folgt.)

Besprechung mit dem Landwirtschaftsminister über den Kommunalförsternachwuchs.

Dem Antrage des „Komba" entsprechend, hatte Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff einige Vertreter des „Komba" zum 17. Oktober d. J. zu einer Besprechung in das Landwirtschaftsministerium eingeladen. Es nahmen an der Besprechung teil: von seiten des Ministeriums der Herr Minister persönlich sowie die Herren Oberlandforstmeister Dr. Freiherr von dem Busche, Landforstmeister Borggreve und Ministerialrat Boddin, von seiten des „Komba" und seiner Fachgruppe „Forstbeamte" die Kollegen Revierförster Lehneking — Obmann des Landesfachgruppenausschusses —, Revierförster Buchert — Obmann der Bezirksfachgruppe Pommern — und der Sachbearbeiter der Verbandsgeschäftsstelle. Von seiten der „Komba"-Vertreter wurde zunächst der Inhalt der Eingabe vom 7. Oktober 1924, die den Erlaß des Ministers vom 15. September 1924 — Gesch.-Nr. III. 13747 VI — betreffend Zulassung von Gemeindeförsteranwärtern zur staatlichen Försterprüfung, zum Gegenstande [illegible] vorgetragen. Der Herr Minister erwiderte [illegible], daß sein Erlaß vom 15. September 1924 [illegible] ein möglichst bald zu beseitigendes Provisorium [illegible] vornherein gedacht gewesen sei, um den Folgen [illegible] tatsächlich bestehenden Mangels an staatlich [illegible] gebildeten Anwärtern, so gut es geht, entgegenzuwirken. An die Stelle dieses Provisoriums solle möglichst bald ein den Interessen des [illegible] der waldbesitzenden Gemeinden und der Gemeindeforstbeamtenschaft gerecht werdender Dauerzustand [illegible] treten. Dadurch, daß das Ministerium [illegible] Entscheidung auf die einzelnen Zulassungs[illegible] selbst vorbehalten habe, sei die beste Gewähr [illegible] geboten, daß nur gut vorgebildete und [illegible]

eeignete Bewerber zur staatlichen Försterprüfung ugelassen werden, und daß ferner die Zahl der luzulassenden sich in Grenzen des Bedarfs hält.

Ganz zwangsläufig führte dann die Besprechung u der Frage der künftigen Heranbildung des ommunalförsternachwuchses. Die Vertreter des Komba" brachten dem Minister nochmals ihre ünsche zu Gehör, die nach wie vor auf völlige leichbehandlung der Kommunalförsteranwärter it den Staatsförsteranwärtern bis einschließlich r Ablegung der Försterprüfung gerichtet seien. ewisse Bedenken, die speziell vom Herrn Minister r. Wendorff erhoben wurden, versuchten die omba"-Vertreter durch praktische Vorschläge, e offenbar das Interesse des Herrn Ministers id seiner Mitarbeiter hervorriefen, zu zerstreuen. er Herr Minister selbst bezeichnete die Besprechung id die empfangenen Anregungen als wertvoll id erklärte, sie würden bei der weiteren Bearbeitung r Sache mit in Erwägung zu ziehen sein und er irde dem „Komba" und seiner Förstersachgruppe demnächst erneut Gelegenheit geben, sich zu den bezüglichen Plänen des Ministeriums, nachdem sie eine festere Gestalt angenommen haben, zu äußern.

Im Verlaufe der Unterhaltung erklärte der Herr Minister die Frage des Reichswehrförsters als für ihn erledigt. Seinen diesbezüglichen, im ablehnenden Sinne vor dem Preußischen Landtage abgegebenen Erklärungen habe er nichts mehr hinzuzufügen. — Auf die weitere Frage der „Komba"-Vertreter, wie das Ministerium sich zu der von gewisser Seite angestrebten staatlichen Beförsterung von Gemeindewaldungen stelle, stellte der Minister entschieden in Abrede, daß von seiten seines Ministeriums derartigen Bestrebungen irgendwelche Förderung zuteil werde. Der Minister bekannte sich im Gegenteil als überzeugter Anhänger des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung auch auf dem Gebiete des Gemeindeforstbesitzes.

Lehneking. Buchert.

Beiträge zur Buchenverjüngung aus dem Vollbestande.

Von Staatsförster Wandelow, Harriehausen a. Harz.

Die Buchenvollmast vom Jahre 1918 sollte ter allen Umständen zu Verjüngungszwecken lig ausgenutzt werden. Es wurde daher in den meindeforsten Sebexen und Wiershausen (Staat- e Oberförsterei Westerhof) beschlossen, Buchen- tände der I. Periode, in welchen bisher kein orbereitungshieb geführt werden konnte, ohne fen für die Verjüngung einzustellen. In der uptsache handelt es sich hier um drei von ein- er getrennt liegende, von mir beförsterte Be- ndesflächen:

1. Distrikt 12 b, Gemeindeforst Sebexen rund 8,5 ha groß, als Plateau auf Muschelkalk aufstehendem Lehm in 300 m Höhe gelegen. chenboden III. Klasse. Bestockungsgrad im bst 1918 = 0,85. Alter 90 bis 100 Jahre. ı allen Seiten begrenzt durch Buchen-Altholz- ände.

2. Distrikt 11, Gemeindeforst Sebexen = b 7 ha, auf einem Muschelkalksüdhang mit auf- gertem starklehmigen Sand (Verwerfungs- iet) stockend. Höhenlage im Norden 290 m : NN, im Süden 240 m. Alter 90 bis 100 Jahre. henboden III. Klasse. Bestockungsgrad 1918 0,8. Im Norden und Osten durch Altholz- inde eingeschlossen, im Süden begrenzt von Feldmark Sebexen. Ein Windmantel fehlte Bestande bisher im Süden, ist aber jetzt legt.

:. Gemeindeforst Wiershausen, Distrikt 2d teil). Frischer Jurakalknordhang im Ver- ungsgebiet mit aufgelagertem Lehm. Höhen- im Süden auf dem Hangscheitel = 305 m, Norden auf der Hangsohle 255 m. Alter des jenbestandes, der mit gleichalterigen Fichten stellt ist, rund 90 Jahre. Bestockungsgrad : = 0,85. Fichtenwindmantel ist im Norden vorhanden. Im Süden und Norden wird der Bestand von Feldern begrenzt, im Westen von einer Buchendickung und im Osten von Buchen-Baumholz.

Bodenvorbereitung. Vor Abfall der Mast wurde in allen drei Flächen der Boden durch Kartoffelhackenschläge verwundet, und zwar in der Anordnung, daß die Genossenschaftsmitglieder unter Aufsicht der Forstaufseher in einem Meter Abstand in Linie den Bestand durchgingen und auf dem Boden beim Schreiten durch zwei bis drei Hackenschläge ein Loch herstellten. Es wurde also hierdurch über den gesamten Bestand ein Netz von Vertiefungen im etwa 1-m-Quadratverband gelegt.

Besonders an den Hängen hat sich diese Art der Bodenverwundung bewährt, denn die abfallenden Bucheln, die die Hänge herunterrollten und durch Regen fortgespült worden wären, fingen sich in den Löchern.

Einschlag. Beim Hiebe wurde auf allen Flächen im Jahre 1918 $^1/_3$ des Bestandes, in den Jahren 1920 und 1922/23 dann 50 fm je Hektar herausgehauen. Die Holznot der Bevölkerung brachte es damals mit sich, daß der größte Teil des Anfalls ins Brennholz geschnitten wurde; nur A-Stämme, die bei Schnee im Februar an die Distriktslinien und Wege gerückt wurden, blieben liegen.

Nachdem im Winter 1918/19 unwesentliche Schäden an den Bucheln durch Mäuse verursacht worden waren, lief die Mast so günstig auf, daß der Aufschlag eine einzige grüne Wiese unter dem Bestande bildete.

Ich hatte 1919 den Eindruck, daß der Aufschlag dieser drei Flächen, die ohne jeden Vorbereitungs-

(Fortsetzung siehe Seite 1170.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte November 1924.

(Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr Ndrgst. ℳ	I Höchster Preis ℳ	II 1,01—2,0 / 50—59 Ndrgst. ℳ	II Höchster Preis ℳ	III 0,51—1,00 / 40—49 Ndrgst. ℳ	III Höchster Preis ℳ	IV bis 0,50 fm / 30—39 Ndrgst. ℳ	IV Höchster Preis ℳ	V / bis 29 cm Ndrgst. ℳ	V Höchster Preis ℳ	[illegible] Ndrgst. ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14,20
Pommern . .	"	21,10	39,83	20,—	31,86	16,70	26,90	12,20	23,08	.	.	22,95
Grenzmark . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16,70
Brandenburg	"	31,10	31,10	28,10	28,10	.	.	.	.	.	.	23,60
Schlesien . .	"	30,29	30,29	25,87	25,87	20,44	29,—	15,74	16,10	.	.	.
Sachsen . . .	"	38,26	38,26	29,98	33,27	22,43	25,74	17,97	21,50	.	.	24,32
Hannover . .	"	.	.	20,50	20,50	15,90	15,90	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	18,50	18,50	14,50	14,50	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17,60
Pommern . .	"	.	.	.	.	.	.	15,50	15,50	.	.	21,50
Schlesien . .	"	22,98	22,98	20,73	20,73	17,13	17,13	14,13	14,13	.	.	.
Schlesien . .	Nadelh.	.	.	.	.	15,30	15,30	11,70	11,70	.	.	26,50
Sachsen . . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	18,—	18,—	.	.	23,70
Hannover . .	"	30,07	31,90	27,33	31,10	24,90	27,70	19,47	26,—	.	.	.
Hannover . .	Lärche	.	.	34,40	34,40	24,10	24,10	14,70	14,70	.	.	.
Hannover . .	Buche A	.	.	.	.	.	.	28,60	28,60	22,70	22,70	33,90
Hannover . .	" B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22,30
Brandenburg	Bu. A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37,20
Brandenburg	Eiche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	133,—
Sachsen . . .	"	125,48	161,60	80,92	112,70	65,03	92,20	40,—	92,10	.	.	.
Ostpreußen .	Eiche B	53,—	53,—	43,—	43,—	.	.	.	.	.	.	33,40
Brandenburg	"	114,—	114,—	.	.	.	.	.	.	.	.	47,—
Pommern . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43,—
Sachsen . . .	"	62,55	65,88	44,35	49,90	31,82	50,20	23,96	23,96	18,07	18,07	.
Hannover . .	"	79,—	106,—	53,—	70,—	38,—	53,—	25,—	31,—	16,—	16,—	.
Rheinprovinz	"	37,—	37,—	35,—	35,—	33,—	33,—	24,—	24,—	17,—	17,—	.
Brandenburg	Ei. A u. B	150,—	150,—	134,—	134,—	82,—	82,—	.	.	.	.	.
Hannover . .	"	93,—	93,—	67,—	67,—	52,—	52,—	31,—	31,—	20,—	20,—	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	8,08 / 10,15
Ostpreußen .	Nadelh.	.	.	.	.	8,10
Grenzmark .	Kiefer	.	.	.	9,95	9,70 / 9,82
Pommern .	"	.	.	.	.	11,93
Pommern .	Eiche	.	.	17,10	.	.
Sachsen . . .	Kiefer	12,67	13,10	16,06	14,60	11,10 / 13,95
Hannover .	Nadelh.	.	.	.	16,70	16,70

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen .	Fichte	.	11,15	8,15
Sachsen . . .	"	16,74	18,01	.
Sachsen . . .	Kiefer	15,65	.	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart
Hannover . .	Buche
Hessen-N. . .	.
Hessen-N. . .	Eiche

hieb verjüngt wurden, besser stand als in den Distrikten der Umgegend, die nach der alten, bewährten Methode bewirtschaftet wurden, zumal in letzteren, besonders im Distrikt 100 der Oberförsterei Westerhof, durch Pilzmyzel unter Einfluß der Nässe viele Bucheln am Keimen verhindert worden waren. Alter des dortigen Bestandes 120 bis 130 Jahre. Bis 1922 trat hierin keine Änderung ein; allerdings wuchs der Aufschlag langsamer in die Höhe wie bei den Verjüngungen, die aus der alten Schule hervorgegangen waren; diesen kam zweifellos der Humus zugute, welcher wohl aus der jahrelangen Stellung des Vorbereitungs[...] gezeitigt worden war.

Am eindrucksvollsten zeigten sich die Sch[...] die besonders durch das Fehlen eines Wind[...] und daraus herrührender jahrzehntelanger [...] blößung des Bodens von Laub (Humus) [...] Windverwehung entstanden waren, bei der [...] (Südhang). Ein dauerndes Kümmern der [...]

Aufschlagfläche mit oft negativ heliotropem Wuchs (bei lichter Stellung) der jungen, am Boden hinkriechenden Buchen war die Folge.

Im Frühjahr 1922 setzte dann hauptsächlich an dem vom Laub entblößten Südhang der Fläche 2 ein teilweises Absterben des Aufschlages ein; eine Erscheinung, die hier, wenn auch nicht so stark wie in der Fläche 2, allgemein beobachtet wurde. Die kleinen Buchen trockneten trotz des nassen Jahres ein. Auch auf der Exkursion des Harz-Solling-Forstvereins (1922) in die Braunschweiger Staatsforsten der Holzmindener Umgegend wurde dasselbe teilweise Eingehen des Buchen-Aufschlages beobachtet. Vielleicht hat der Frost bei dieser Erscheinung eine Hauptrolle gespielt.

In diesem Jahre (1924) ist der Stand des Aufschlages auf der Fläche 1 so gut, daß nur wenige Nachbesserungen mit Nadelhölzern (grüne Douglastannen) erforderlich waren. Fläche 2, der Südhang, ist mit kümmerndem Aufschlag bedeckt, der sich jetzt allerdings erholt.

Der Aufschlag der dritten Fläche (frischer Nordhang) steht glänzend, und zwar so dicht, daß Tausende von Buchen-Büschelpflanzen an laubholzarme Forsten der Umgegend abgegeben werden.

Die einzeln eingesprengten gleichalterigen Anflugfichten, welche von dem versprengt stehenden Fichtenaltholz und von Fichten-Seitenbesamung herrühren, kommen nicht zur Geltung; man kann hier beobachten, daß gut gelungene Buchenverjüngungen das Bestreben haben, sich zu reinen Beständen auszuwachsen. — Nachbesserungen sind unnötig, die teilweise Räumung des Bestandes ist für dieses Jahr vorgeschlagen.

Auch Vorstehendes beweist wieder, daß der **Vorbereitungshieb nicht immer notwendig** ist und daß bei genügendem Mastanfall ohne diesen vorbereitenden Hieb eine **wesentliche Verkürzung des sonst üblichen Verjüngungszeitraumes** erfolgen kann. Immerhin sind ja hier auf den tätigen Muschelkalkböden besonders günstige Wachstumsbedingungen für Buchenverjüngungen vorhanden, und die Buchenkeimlinge stammten von jüngeren (90jährigen) Buchen-Mutterstämmen.

Forstliche Rundschau.

H. Kollas, Kubiktabelle nebst Anhang für den Grubenholzhandel und diesem verwandte Zweige. Dritte verbesserte Auflage. Münster i. W. 1923. (Gedruckt bei J. Winzen, Hannover.)

Daß dieses kleine, in Taschenformat und biegsamem Leinenumschlag sauber gebundene Werk von 84 Seiten (ohne Anhang) schon die dritte Auflage erlebt, spricht für seine Beliebtheit und Brauchbarkeit. Es ist eine Kubiktabelle ausschließlich für Grubenhölzer.

Zunächst finden sich die Inhalte der Grubenhölzer nach **Mitten-Durchmesser** berechnet angegeben. In den gleichen Abstufungen folgt alsdann eine Tabelle, in welcher der **Mitten-Umfang** der Rechnung zugrunde liegt. Die halben Durchmesser- bzw. Umfangszentimeter heben sich durch grüne Bänderung der Zahlenrubriken heraus. Neben den Längen in Metermaß ist auch noch das zugehörige Fußmaß verzeichnet. Sollte im besonderen Falle eine Länge einmal nicht berücksichtigt sein, so kann unter Zuhilfenahme des Inhalts für 1 m (auch 10 m) Länge durch Multiplikation mit der vorliegenden Länge der Inhalt ermittelt werden, wie im Vorwort ausgeführt und an einem Beispiel gezeigt wird. Die Inhaltszahlen sind auf fünf Dezimalstellen genau berechnet.

In drei weiteren Tabellen wird angegeben,

a) wieviel Stücke auf 10000 kg entfallen, wenn 10000 kg = 17 fm gesetzt werden,
b) wieviel Stücke auf 10000 kg entfallen, wenn 10000 kg = 18 fm gesetzt werden,
c) wieviel Stücke auf 15000 kg entfallen, wenn 15000 kg = 25,5 fm gesetzt werden.

Die Division ergibt, daß im Falle a) und c) 1 fm = rund 590 kg, im Falle b) 1 fm = rund 650 kg gerechnet wird.

Angeschlossen folgt eine **Gewichtstabelle** aller Holzarten, welche nur irgend als Grubenholzlieferanten in Betracht kommen. Die Aufzählung hätte ohne Schaden enger gefaßt werden können. Denn wo und wann sind z. B. Ahorn, Ulme, Pappel, Weide, Linde u. a. m. zu Grubenholz aufbereitet und verkauft worden? Die Gewichte sind getrennt für

ganz frisch,
waldtrocken,
lufttrocken,
künstlich getrocknet, d. h. gedarrt.

In einer Anmerkung wird darauf hingewiesen, daß Standort und Wuchs das Gewicht des Holzes beeinflussen, so daß Differenzen nicht ausgeschlossen sind. Schnittmaterial sei etwa 10 % leichter als Rundholz.

Die siebente Tabelle bringt ein alphabetisches Verzeichnis von verschiedenen Stationen (Knotenpunkten) des deutschen Eisenbahnnetzes unter Angabe der Entfernungen in Kilometern bis **Essen-Ruhr**.

Ebenso verzeichnet die achte Tabelle Entfernungen in Kilometern, und zwar zwischen verschiedenen deutschen Großstädten, in gut übersichtlicher Harfenform. Diese Tabelle läßt sich für alle Frachtberechnungen verwenden. Den abzugreifenden Hauptentfernungen braucht man nur die für die besonderen Fälle nötigen Einzelentfernungen hinzuzufügen, zum Beispiel: wie weit ist die Entfernung von **Dresden** nach **Wolfenbüttel**? Wolfenbüttel liegt 5 km hinter **Braunschweig**. Nach der Tabelle beträgt **Dresden — Braunschweig** 312 km, dazu **Braunschweig — Wolfenbüttel** 5 km, zusammen 317 km.

Mit einer Frachtsatz-Tabelle im Anhang schließt das Werk. Diese letzte Tabelle, deren Sätze vom 15. März d. J. ab gültig sind, berücksichtigt Entfernungen von 1 bis 1750 km. Verladungen von 10000 kg (Tarifklasse E 10) und 15000 kg (Tarifklasse E) haben je einen besonderen Frachtsatz. Ein Beispiel klärt über die Berechnung für die Fälle auf, in welchen das Verladegewicht zwischen 10 000 und 15 000 kg liegt.

Beispiel bei Fracht für 250 km:

10 000 kg	Tarifklasse E 10,	Tarifsatz 139 M,	Fracht 139,— M
11 830 kg } abgerundet 11 900 kg }	„ E 10,	„ 139 M,	„ 165,40 M
12 000 kg	„ E 10,	„ 139 M,	„ 166,80 M
15 000 kg	„ E	„ 111 M,	„ 166,50 M

Bei einem Gewicht von mehr als 12000 kg werden in diesem Falle immer nur 166,50 M berechnet. Auf volle Ausnutzung des Gewichts von 15000 kg ist daher Bedacht zu nehmen. Für die in der amtlichen Tabelle nicht aufgeführten Entfernungen kommt der Frachtsatz der vorhergehenden Entfernung in Frage. Dr. Busse.

Bausteine zur Lebensgeschichte der Forleule. Von Karl Eckstein, Eberswalde. Zeitschrift für angewandte Entomologie 1924, Bd. 10 Heft 2. S. 313 bis 326. 2 Abbildungen.

Referent veröffentlicht die Ergebnisse seiner Versuche aus den Jahren 1912 und 1913. Die Forleule lebt als Falter 28 Tage oder 4 Wochen. Die Zahl der Männchen zu jener der Weibchen verhält sich wie 1 : 1, Mittel aus rund 2000 Untersuchungen. Die Begattung erfolgt nachts. Es kommt wiederholte Kopula des Weibchens vor. Die Eiablage beginnt 2 bis 9 Tage und im Mittel 5 Tage nach derselben. Das Weibchen legt täglich 24 bis 29 Eier, im ganzen bis 291, im Mittel 150; es kann rund 500 Eier produzieren. Das eierlegende Weibchen wendet den Kopf der Nadelbasis zu. 50 Eiablagen mit 877 Eiern lieferten 643 Räupchen = 73,3 %. Die Embryonal-Entwicklung dauert 20 Tage. Die ersten Räupchen einer Eiablage erscheinen nach 15 bis 24 Tagen. Die Geschwister kommen nach einigen Tagen aus. Eingehende meteorologische Beobachtungen zeigen, daß die Eulen wenig Wärme brauchen, um zum Schwärmen veranlaßt zu werden; Regen stört sie bei Kopula und Eiablage nicht. Am 4. Lebenstag ist das Räupchen 3,5 bis 5,5 mm lang. Die erste Häutung erfolgt am 5. bis 12., im Mittel am 7. Lebenstag. Länge der Raupe nach der ersten Häutung 8 mm. Die Fäden der spinnenden Raupen sind 8 bis 60 cm lang. Die zweite Häutung geht im Mittel nach 6 Tagen vor sich, nachher ist die Raupe 12,5 mm lang. Die dritte Häutung erfolgt 4 bis 5 Tage nach der zweiten, die Raupe ist 19 mm lang geworden. Der Fraß an der Nadelkante beginnt nach der zweiten Häutung. Die vierte Häutung erfolgt meist am 5. oder 6. Tage nach der dritten. Raupenlänge 27 bis 35 mm, im Mittel 29 mm. 11 Tage später geht die nun 40 mm lange Raupe unter die Bodendecke, nach weiteren 3 bis 5 Tagen häutet sie sich zur Puppe. Der Lebenslauf eines Falters war:

29. April 1913: Eiablage,
16. Mai: das Räupchen schlüpft,
24. Mai: erste Häutung,
28. Mai: zweite Häutung.
1. Juni: dritte Häutung.
6. Juni: vierte Häutung.
17. Juni: Verschwinden im Boden.
21. Juni: Häutung zur Puppe.
14. April 1914: Männchen schlüpft.

Die Entwicklung beanspruchte 351 Tage. Zwischen der dritten und vierten Häutung fraß die Raupe 31 Nadeln, und nach der vierten Häutung vertilgt sie an einem Tage 18 Nadeln. Raupen, die aus irgendwelcher Ursache in ihrem Wachstum zurückbleiben, häuten sich fünfmal und verpuppen sich unter Verlängerung des Raupenlebens um mehrere (bis zu 16) Tage. Manche Raupen fertigen unter der Bodenstreu ein lockeres Kokon, in dem sie Erde, Moos und dergleichen zusammenspinnen. Beobachtung an 26 Raupen im Jahre 1913. Die Kontrollbeobachtung im Jahre 1924 bestätigt die damalige Beobachtung. Abbildung der eingesponnenen Raupe. Eckstein.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die 78. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins am 25. bis 27. Juni 1924 in Bunzlau.

(Schluß.)

Sodann hielt Oberförster Hauff-Riemberg den Vortrag Nr. 4 der Tagesordnung: „Forst- und Jagdschutz 1923". Seine Ausführungen bauten sich im wesentlichen auf die Antworten von Fragebogen auf, welche der Redner in das Vereinsgebiet versandt hatte, und welche sich auf ein Gebiet von 452 897 ha oder 31% der etwa 1 161 803 ha großen Gesamtwaldfläche von Schlesien einschließlich der in Oberschlesien verloren gegangenen Waldungen beziehen. Gegen den Kiefernspinner, der in Katholisch-Hammer in bedrohlicher Weise aufgetreten ist, sind 200 ha mit Erfolg geleimt worden. Die Nonne ist nicht unbedeutend in den Forsten der niederschlesischen Ebene aufgetreten. Die größte Gefahr aber droht den schlesischen Kiefernforsten durch die Forleule, welche teilweise schon im Vorjahre aufgetreten ist, sich aber in diesem Jahre in besorgniserregender Weise vermehrt hat. Nicht nur Tausende von Hektaren sind befallen, sondern fast die ganze niederschlesische Kiefernheide ist kahlgefressen, und zwar hat dieser Kahlfraß hauptsächlich in den

Tagen vor der Vereinsversammlung seinen Höhepunkt erreicht. Zugleich aber scheint auch das Ende der Kalamität eingetreten zu sein.

Bezüglich der Mittel zur Bekämpfung der Kalamität weist Redner auf die in Waldkretscham in der Oberförsterei Katholisch-Hammer von dem in der Landwirtschaft rühmlichst bekannten Oberamtmann Stümpel in Neuhof bei Trebnitz eingerichtete Schweinefarm und seine Versuche mit dem hannoverschen langrüsseligen Landschwein hin.

Von anderen Insekten sind nur die Fichtenborkenkäfer in den durch Windbruch in den Vorjahren so sehr heimgesuchten Gebirgsrevieren der Grafschaft Glatz in verheerender Weise aufgetreten. Das im Herbst 1923 fast überall festgestellte Gelbwerden der Kieferntriebspitzen in jüngeren und älteren Beständen ist durch die Larve der Kiefernnadelscheiden-Gallmücke verursacht worden. Wenig erfreulich ist die Feststellung, daß die Bisamratte nunmehr von Böhmen aus auch in die Grafschaft Glatz eingewandert und in Kressenbach in Nesselgrund erlegt worden ist; ihre Bekämpfung ist seit Jahren durch eine Polizeiverordnung vorgesehen. Eigentliche Wildschäden durch Rot- und Rehwild waren durch die Not des Wildes in dem langen und harten Winter begründet. Schäden durch widrige Naturereignisse im großen Umfange waren im allgemeinen nicht zu beklagen. Nur in Neustadt und in Kreuzburg sind Hagelschäden zu verzeichnen gewesen; in Zbitzko warf ein Gewittersturm am 8. Mai 1923 8000 fm und in Eichhorst 1300 fm Nadelholz. Pilzkrankheiten sind im allgemeinen nicht in nennenswertem Umfang aufgetreten, Waldbrände fast gar nicht vorgekommen, und auch Forst- und Holz-Diebstahl haben unverkennbar abgenommen. Ebenso ist beim Jagdschutz eine Besserung zu verzeichnen, namentlich hat der Wilddiebstahl mit Gewehr nachgelassen; dafür wurden die großen, lange andauernden Schneemassen und die andauernde Kälte dem Wildstande verhängnisvoller. Trotz Fütterung ist besonders das Rehwild vielfach durch Erschöpfung, Kälte und Hunger umgekommen. Hasen, Fasanen und Rebhühner dagegen scheinen weniger gelitten zu haben. Bezüglich der Forst- und Jagd-Gesetzgebung des vergangenen Jahres erwähnt Redner die durch das am 1. Juli 1923 in Kraft getretene Jugendgerichtsgesetz notwendig gewesene Novelle zu dem Forstdiebstahls- und Feld- und Forstpolizeigesetz. Das Überhandnehmen der Christbaumdiebstähle namentlich in der Umgebung von Breslau gab Anlaß zu einer Verordnung des Militärbefehlshabers der 2. Kavallerie-Division in Breslau, wonach Personen mit Christbäumen sich über den rechtmäßigen Erwerb ausweisen mußten. Ebenso hat der Regierungspräsident von Breslau vor einiger Zeit die Polizeiverordnung vom 7. Juli 1882 zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Erinnerung gebracht, deren § 24 das Einbringen von Holz nach Städten usw. unter besondere Kontrolle stellt. Ganz neu ist eine Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Breslau, betreffend die Entrindung von Nadelhölzern und den Einschlag von Brutmaterial zur Verhütung der Borkenkäfergefahr vom 29. April 1924, welche die Entrindung bis zum 1. Juni d. J. vorschreibt.

Die nachfolgende Aussprache drehte sich naturgemäß in erster Linie um den Eulenschaden und seine Bekämpfung. Geheimrat Herrmann empfiehlt, bei etwaigem Zusammenharken der Streu bis auf den Mineralboden zu gehen, da die Eulenpuppen sehr tief liegen. Er weist ferner auf den großen Schaden hin, der in den Windbruchbeständen des Glatzer Gebirges durch Tomicus lineatus verursacht wird, und macht darauf aufmerksam, daß die Stämme weißgeschält werden müssen, da der Käfer auch die geringste Bastschicht annimmt. Er stellt ferner in Aussicht, daß das Jahrbuch des Forstvereins in Zukunft Abdrücke der neuesten Polizeiverordnungen usw. bringen wird. Oberforstmeister Wagner schildert den Insektenfraß in der Görlitzer Heide. Er hat mit dem Leimen gegen Nonne nur bei Dickungen Erfolge gehabt und empfiehlt für Kulturen Bespritzung mit einer Mischung von 2 kg Steinkohlenkarbolineum und 1 kg Soda und 100 l Wasser oder 3 kg Schmierseife und 1,5 kg Soda und 100 l Wasser. Die Eule hat in Görlitz 2000 ha Kahlfraß, 4000 ha Lichtfraß verursacht; er warnt aber vor einem vorzeitigen Einschlag der Fraßbestände, solange noch irgendeine Aussicht auf Wiederbegrünung derselben vorhanden ist. Burggraf Dohna-Kotzenau regt an, auch in der Presse vor vorzeitigem Abtrieb zu warnen. Die Wahrnehmung, daß an Stellen, wo sich Kolonien der Waldameise befinden, der Raupenfraß gering ist, gab Herrn Forstmeister Schultz-Wirschkowitz Veranlassung zu einem interessanten Vortrag über seine Erfahrungen mit dem Forstschutz durch Ameisen; für 1 ha genügt ein Ameisenhaufen mit 75000 Stück, um fast alle Raupen mit Ausnahme der Blattwespenlarven in Schach zu halten.

Als fünfter und letzter Vortrag folgte nunmehr der des Oberförsters Schüber-Guhlau über: „Altes und Neues über den Vogelzug", der danach noch durch die Vorführung des Ufa-Films: „Mit unseren Zugvögeln nach Afrika" ergänzt wurde. Des Näheren auf den interessanten Vortrag einzugehen, verbietet leider der Raum.

Am Freitag, dem 27. Juni, dem letzten Tage der Hauptversammlung, fand eine Exkursion in den Bunzlauer Stadtwald statt. Ein Sonderzug der Kleinbahn Bunzlau—Moblau brachte die Teilnehmer bis Station Kretschamberg. Jedem Fachmann, ja wohl jedem Laien wird der Anblick unvergeßlich bleiben, welcher sich bei dieser Fahrt dem Auge darbot. Soweit der Blick reichte, meilenweit bis zur Primkenauer, Saganer und Klitschdorfer Heide die Wälder kahlgefressen, wie rötliche Besen starrend, ein trauriges Bild eines Naturereignisses, welchem der Mensch machtlos gegenübersteht. Nach kurzem Marsch wurde das Jagen 84b erreicht, wo die Vorführung von Bodenbearbeitungsgeräten, vom Herrn Oberförster Beck-Grasegrund mustergültig vorbereitet, ein anschauliches Bild der Leistungen verschiedener, besonders in neuerer Zeit konstruierter und viel genannter Maschinen u. a. gab. Insbesondere wurden vorgeführt der Hilf'sche Waldigel von Neumann-Eberswalde sowie der von Keudell'sche Forstigel mit Schleifschuh, von Kirmis-Cüstrin. Ferner ein 25 P. S. W.D.-Raupenschlepper (Hannover, Zweigstelle Direktor Schulte-Heuthaus-Breslau) mit dem Geist'schen Wühlgrubber „Keiler"; ferner mit Pferdekraft der Geist'sche Wühlgrubber „Frischling", der Wühlhaken von Oberförster

Better-Tworog, der **Dauerwaldgrubber** von Oberforstmeister **Mehner**-Koschentin (Fabrikant Göhlers Wwe., Freiburg i. Sa.); sodann der Forstpflug und **doppelte Flügelscheibenegge**, System von **Keudell**-Hohenlübbichow, die von **Schuckmannsche Wühlwalze** „Stachelschwein", ein Grubber von **Quade**, ein **Wühlpflug** von **Spitzenberg** und schließlich die **Waldwundtrommel** von **Bühring**.

Zu diesen interessanten Darbietungen bemerkte Oberforstmeister Wagner-Görlitz mit Recht, daß sie eine wichtige Förderung für unser Forstkulturwesen zeigen, wenn auch noch manche Unvollkommenheit ausgeglichen werden müsse. Bei weiterer Wanderung waren in einem Forstgarten noch einige Spitzenbergsche Saatkampgeräte im Betriebe zu sehen. Mit größtem Interesse wurden die befressenen Kiefernorte untersucht und hervorgehoben, daß vielleicht doch noch einige Hoffnung auf Wiederbegrünung vorhanden ist. Wünschenswert ist es allerdings, daß keine zu große Sommerhitze eintritt und einiges Regenwetter dem Wachstum zu Hilfe kommt. Verstärkt wurde diese Hoffnung noch durch die Entdeckung, daß unter den vielen Millionen Raupen unzweifelhaft schon der Ausbruch von Pilzkrankheiten zu bemerken war. Auch Calosoma sycophanta lief in gewaltigen Scharen den zu Boden gefallenen kranken Raupen nach. Nach längerem Marsch wurden zwei Züge der städtischen Waldbahn erreicht, deren Holztransportwagen mit Bänken für die weitere Exkursionsfahrt versehen waren. Diese Transportwagen werden im Walde beladen, durch einen W. P.-Raupenschlepper oder Pferdegespann zur Bahnstrecke gefahren und hier nach einem von Oberförster Beck-Grasegrund erfundenen, zum Patent angemeldeten Verfahren ohne Umladung auf die Waldbahn überführt. Die Waldbahnfahrt brachte die Teilnehmer noch durch ein großes Gebiet der Bunzlauer Heide, auch durch die Bruchpartien von 400 ha Größe, welche zur Abtorfung zur Verfügung stehen. Das im Betriebe befindliche Torfwerk wurde durchfahren, und schließlich wurde die Stelle erreicht, wo die Stadt Bunzlau in einer geräumigen, aus Brettern des städtischen Sägewerkes hergestellten Halle dem Schlesischen Forstverein in gastfreundlicher Weise ein Waldfrühstück darbot. Nach Besichtigung des städtischen Sägewerks in Greulich, welches die Stadt in den Jahren 1922/23 mit drei Vollgattern von F. W. Hofmann-Breslau und einer Tischlerei eingerichtet hat, mit der in Tätigkeit gesetzten Feuerlöschanlage des Werkes endete die Waldbahnfahrt in der Kleinbahnstation Waldmühlhäuser, von wo aus der Sonderzug die Teilnehmer wieder nach Bunzlau brachte. Damit erreichte die 78. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins ihr Ende. Hff.—R.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bezahlung der Holzkaufgelder.

M. f. L. vom 1. 12. 1924 — Geschäfts-Nr. III 14507.

Die durch den Runderlaß vom 18. September 1924 — III 13771 — festgesetzten Bedingungen für die Bezahlung der Holzkaufgelder werden mit Wirkung vom Tage der Bekanntgabe dieses Erlasses ab wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die in Ziffer 11e des genannten Erlasses vom 18. September 1924 angegebenen Hundertsätze für den Wechselstempel und die Diskont- oder Lombardspesen werden bei den Wechseln mit drei Monaten Laufzeit von 3½ auf 3, bei den Wechseln mit sechs Monaten Laufzeit von 8 auf 7 herabgesetzt.

2. Außer den Wechseln mit drei und sechs Monaten Laufzeit werden künftig auch Wechsel mit vier und fünf Monaten Laufzeit zugelassen. Die Hundertsätze für den Wechselstempel und die Spesen werden für die Viermonatswechsel auf 4¼, für die Fünfmonatswechsel auf 5½ festgesetzt.

3. Nach den vorstehenden Bestimmungen haben mithin die von jetzt ab zur Vorlage kommenden Holzgeldwechsel über den nicht bar bezahlten Teil des Kaufgeldes zuzüglich der obengenannten Hundertsätze dieses Restbetrages, nämlich von

3 v. H. bei Wechseln mit 3 Monaten Laufzeit,
4¼ v. H. „ „ „ 4 „ „
5½ v. H. „ „ „ 5 „ „
7 v. H. „ „ „ 6 „ „
zu lauten.

Jederzeitige Änderung dieser Sätze bleibt vorbehalten.

4. Die Wechselstundungsfrist von drei, vier, fünf und sechs Monaten beginnt in allen Fällen mit dem A.Z.T., also mit dem auf den Zuschlagstag folgenden 21. Tage. Die Wechsel sind aber wie bisher binnen zwei Wochen nach der Zuschlagserteilung einzureichen; sie müssen als Ausstellungsdatum den Tag der Einreichung tragen. Die Zeit vom Ausstellungstage bis zum A.Z.T. wird also auf die Wechselstundungsfrist nicht angerechnet.

5. Es ist nicht erforderlich, daß zur Begleichung des Restkaufgeldes aus einem Kaufgeschäft nur ein einziger Wechsel eingereicht wird; es können vielmehr auch zwei oder mehr Wechsel mit verschiedenen Laufzeiten eingereicht werden. Der einzelne Wechsel muß aber über mindestens 1000 RM lauten.

6. Holzkäufer, denen die Bezahlung des Kaufgeldes in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten gestattet ist (Ziffer 11c des Erlasses vom 18. September 1924 — III 13771 —), können zur Begleichung von Teilbeträgen auch Wechsel an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) einreichen. Derartige Wechsel dürfen aber nicht später fällig werden, als sechs Monate nach dem A.Z.T. Im übrigen gelten auch für diese Wechsel die Bestimmungen unter Ziffer 11e des genannten Erlasses mit den obigen Ergänzungen.

7. Holzkäufer, die Wechsel mit fünf oder sechs Monaten Laufzeit eingereicht haben, können bei Wechseln mit fünf Monaten Laufzeit innerhalb der ersten zwei, bei Wechseln mit sechs Monaten Laufzeit innerhalb der ersten drei Monate jederzeit Abzahlungen leisten. Die auf die abgezahlten Beträge entfallenden Diskontspesen für die Zeit vom Tage der Abzahlungsleistung bis zum Fälligkeitstage des laufenden Wechsels werden zu einem Jahreshundertsatze zurückvergütet, der 1 v. H. niedriger ist als der Jahreshundertsatz der bei Einreichung des laufenden Wechsels berechneten Spesen. Der Wechselspesensatz der Sechsmonatswechsel beträgt zur Zeit 7 v. H., also jährlich 14 v. H.; er betrug vorher 8 v. H., also jährlich

16 v. H. Der Wechselspesensatz der Fünfmonatswechsel beträgt zur Zeit 5,5 v. H., also jährlich 13,2 v. H. Für die Rückvergütungen ergeben sich mithin Jahressätze von 12, 14 und 11,2 v. H.

Die Abzahlungen können in beliebiger Höhe — jedoch nicht unter 1000 RM — bis etwa 14 Tage vor Ablauf der ersten zwei bzw. drei Monate geleistet werden; über jede Zahlung wird eine Bestätigung unter gleichzeitiger Angabe des zurückzuvergütenden Diskontbetrages erteilt. Dieser Betrag wird zusammen mit der Abzahlung auf den Gesamtwechselbetrag angerechnet und bei jeder Zahlungsbestätigung die verbleibende Restwechselschuld dem Holzkäufer mitgeteilt. Vom 14. Tage vor Ablauf der ersten zwei bzw. drei Monate werden Abzahlungen nicht mehr angenommen. Über den letzten mitgeteilten Wechselrestbetrag hat der Holzkäufer einen neuen, am Verfalltage des alten Fünf- bzw. Sechsmonatswechsels fällig werdenden, bereits verstempelten Dreimonatswechsel einzureichen, der in der gleichen Form und von derselben Bank auszustellen ist wie der ursprüngliche Fünf- bzw. Sechsmonatswechsel. Der neue Wechsel muß spätestens drei Tage vor Ablauf der ersten zwei bis drei Monate im Besitze der Preußischen Staatsbank sein; der alte wird darauf dem Holzkäufer zurückgegeben. Falls der neue Wechsel nicht rechtzeitig bei der Preußischen Staatsbank eingeht, ist diese berechtigt, die Abzahlungen ohne Zinsvergütung zurückzuzahlen und den alten Wechsel in voller Höhe zu diskontieren.

Die Abzahlungsbeträge sind an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin, Markgrafenstraße 38, zu zahlen; dabei ist anzugeben, daß es sich um Abzahlungen auf Holzgeldwechsel der Preußischen Staatsforstverwaltung handelt. Für Wechsel, an denen die Deutsche Holzwirtschaftsbank A.-G., Berlin, beteiligt ist, können die abzuzahlenden Beträge auch bei dieser eingezahlt werden; die Abrechnung erfolgt in diesem Falle durch die Deutsche Holzwirtschaftsbank.

Zur Erläuterung des Abzahlungsverfahrens wird das untenstehende Beispiel gegeben.

8. Die Stundungszinssätze bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen (Ziffer 11 b und c des Erlasses vom 18. September 1924) und der Satz für die Verzugszinsen (Ziffer 11d des genannten Erlasses) beiben unverändert.

9. Abdrucke dieses Erlasses für die Oberförster und Forstkassen liegen bei.

In Vertretung: Ramm.

nlage zu III 14507 M.f.L.

Beispiel für das Abzahlungsverfahren.

Auf einen am 1. Juli 1925 fällig werdenden Wechsel mit sechs Monaten Wechselstundungsfrist ber . . . . 20 000 RM
erden folgende Abzahlungen geleistet . . . . . 5000 RM
nzu treten die von der taatsbank zurückzuvertenden Diskontspesen vom Februar bis Ende Juni 25 zu 12 % (14 % jährh waren bei Einreichung s Sechsmonatswechsels an esen berechnet) . . . . 250 RM 5 250 RM
bleiben 14 750 RM

Am 1. März 1925 . . . . 3000 RM
hierzu 12 % Diskont-Erstattung für die Zeit vom 1. März bis Ende Juni 1925 120 RM 3 120 RM
bleiben 11 630 RM

Am 15. März 1925 letzte Abzahlung . . . . 4000 RM
12 % Diskonterstattung für die Zeit vom 15. März bis Ende Juni 1925 . . . . . 140 RM 4 140 RM
bleibt Restwechselschuld 7490 RM

Nach dem 15. März 1925 können Abzahlungen nicht mehr geleistet werden.

Über die Restwechselschuld von 7490 RM ist bis zum 27. März 1925 (drei Tage vor Ablauf der ersten drei Monate Laufzeit, d. h. in dem angeführten Falle vor dem 1. April 1925) ein neuer verstempelter Wechsel mit Fälligkeit am 1. Juli 1925 einzureichen.

❧

Ueberweisung der Dienst- und Versorgungsgebührnisse auf ein Konto.

RdErl. d. F.-M. vom 24. November 1924 (I. O. 2/7189).

Zu den Anträgen auf Überweisung der Dienst- und Versorgungsgebührnisse im Girowege auf ein Konto bei einer Bank, Sparkasse usw. mittels Vordrucks 72 oder 303 mußte bislang das betreffende Geldinstitut eine Erklärung dahin abgeben, daß es sich verpflichte, den überwiesenen Betrag im Todesfalle des Beamten usw. der überweisenden Kasse wieder zuzuführen (RdErl. vom 15. 7. 1922 — I. A. 2./1692 —).

In Anlehnung an die im Reiche getroffene Regelung will ich zulassen, daß künftig von der Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung seitens des Geldinstituts allgemein abgesehen werden kann.

❧

Oertliche Sonderzuschläge im besetzten Gebiet.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 30. November 1924 (Bes. 2242).

In dem RdErl. vom 17. 8. 1923, betr. Neuregelung der örtlichen Sonderzuschläge im besetzten usw. Gebiet — Bes. 2866/Lo. 2121 — (PrBesBl. 1923 S. 33), ist in einer Reihe von Kreisen zur Bezeichnung der Orte die Bemerkung „soweit besetzt" gebraucht. Nachdem inzwischen verschiedene derart bezeichnete Gemeinden von den Besatzungsmächten geräumt worden sind, haben sich Zweifel ergeben, welcher Hundertsatz des örtlichen Sonderzuschlags für diese Gemeinden zu zahlen ist. Zur Klärung dieser Frage wird bemerkt:

Als Stichtag für die Zuständigkeit dieser örtlichen Sonderzuschläge gilt der 17. 8. 1923. Soweit Orte am Stichtage besetzt waren und infolgedessen bestimmte Zuschläge erhielten, behalten sie diese — den nachträglichen Änderungen entsprechend — bis zu einer späteren anderweitigen Regelung auch nach Beendigung der Besetzung bei. Die Bemerkung „soweit besetzt" in dem RdErl. vom 17. 8. 1923 sollte die Gewährung der Zuschläge nicht von der Besetzung abhängig machen, sondern lediglich der Vereinfachung der Drucklegung dienen.

❧

A. Tage- und Uebernachtungsgelder auf Dienstreisen, B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken, C. Beschäftigungstagegelder, D. Wohnungsbeihilfen, mit Wirkung vom 1. 12. 1924 ab.

Bekanntmachung d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 1. Dezember 1924 (I. C. 2. 7584).

Nach § 3 des RKG. vom 3. 1. 1923 (GS. S. 3) wird den Beamten bei Dienstreisen für jedes auswärtige Nachtquartier ein Übernachtungsgeld in Höhe von drei Vierteln der Tagegelder gewährt. Nachdem das Reichsschiedsgericht am 22. 3. 1924 die Einsprüche des Reichsministers der Finanzen gegen die preußischen Reisekostenvorschriften für zulässig erklärt hat (RBB. S. 213) und nachdem mit Wirkung vom 1. 12. 1924 ab die Tage- und Übernachtungsgelder für die Reichsbeamten anderweit festgesetzt sind, kann die eingangs bezeichnete Bestimmung, soweit darin die Abfindung der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten mit Übernachtungsgeld günstiger geregelt ist als die gleich zu bewertenden Reichsbeamten, nicht mehr durchgeführt werden. Damit die Sätze der Tage- und Übernachtungsgelder für die Reichs- und die Staatsbeamten künftig nicht mehr voneinander abweichen, wird bestimmt, daß die Übernachtungsgelder den preußischen Staatsbeamten bis auf weiteres allgemein in Höhe der für die Reichsbeamten geltenden Sätze zur Zahlung angewiesen werden. Statt der in der Bekanntmachung vom 23. 1. 1924 (PrBesBl. S. 17) genannten Sätze sind daher folgende Beträge zu zahlen:

Sämtliche Sätze sind in Reichsmark angegeben.

A. Tage- und Übernachtungsgelder:

Satz für Beamte der Stufe	bei Dienstreisen nach			
	besonders teuren Orten		andern Orten	
	das volle Tagegeld	das Uebernachtungsgeld	das volle Tagegeld	das Uebernachtungsgeld
I	7,—	4,50	4,50	3,50
II	9,—	6,—	7,—	4,50
III	12,—	9,—	10,—	5,—
IV	14,—	10,—	12,—	6,—
V	16,—	12,—	14,—	8,—

B. Die Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken

beträgt für 1 km (§ 4 Abs. 4 RKG.) 0,20.

C. Beschäftigungstagegelder.

An Stelle der Sätze in den Ziff. 1, 2, 3 und 12 des RdErl. vom 5. 3. 1923 (FMBl. S. 136) in der Fassung vom 23. 1. 1921 (PrBesBl. S. 17) treten folgende Höchstsätze:

	Stufe	a) in besonders teuren Orten	b) in anderen Orten
In Ziff. 1:	I	4,—	3,—
	II	5,—	4,—
	III	7,—	6,—
	IV	8,—	7,—
	V	10,—	9,—
In Ziff. 2:	I	2,50	2,—
	II	3,—	2,50
	III	4,—	3,50
	IV	5,—	4,—
	V	6,—	5,—
In Ziff. 3:	I	1,50	1,—
	II	2,—	1,50
	III	2,50	2,—
	IV	3,—	2,50
	V	4,—	3,—

Höchstbeträge der Zuschüsse gemäß Ziff. 12 Abs. 1 für Beamte mit Familie 1,50, im übrigen 1,—

D. Wohnungsbeihilfen.

An Stelle der Sätze in den Ziff. 2, 3 und 23 (1) des RdErl. vom 28. 2. 1922 (FMBl. S. 93) in der Fassung vom 23. 1. 1924 (PrBesBl. S. 17) treten folgende Höchstsätze:

a) in Ziff. 2:

Stufe	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
I	4,—	2,50	2,—	3,—	2,—	1,50
II	5,—	3,—	2,50	4,—	2,50	2,—
III	7,—	4,—	3,50	6,—	3,50	2,50
IV	8,—	5,—	4,—	7,—	4,—	3,—
V	10,—	6,—	5,—	9,—	5,—	4,—

b) in Ziff. 3:

Stufe	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
I	2,50	1,50	2,—	1,—
II	3,—	2,—	2,50	1,50
III	4,—	2,50	3,50	2,—
IV	5,—	3,—	4,—	2,50
V	6,—	4,—	5,—	3,—

Höchstbeträge der Zuschüsse gemäß Ziff. 23 (1): für Beamte mit Familie: 1,50, im übrigen: 1,—.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses und anderweite Festsetzung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses). Fin.-Min. vom 3. November 1924 Bes. 2024/I D 1. 3573. PrBesBl. Nr. 75 S. 332/334.

Gebühren der Preußischen Katasterverwaltung. Fin.-Min. vom 6. August 1924 K. V. 2. 3266. Fin.-Min.-Bl. Teil I Nr. 21 S. 226.

Militärversorgung.

1. Die Renten und Zusatzrenten der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und sonstigen Militärrentner sind mit Wirkung vom 16. November 1924 ab entsprechend der Änderung der Besoldungsgebührnisse für die Beamten der Gruppen 1 bis 4 erhöht worden. Infolgedessen ist an die Stelle der bisher geltenden Rentenerhöhung um 4 v. H. eine solche um 15 v. H. getreten. Da die Versorgungsämter für die Rentenzahlung Ende November nur die bisher geltende Rentenerhöhung von 4 v. H. berücksichtigen konnten, wird die Nachzahlung für die Zeit vom 16. November 1924 ab mit der Rentenzahlung für den Monat Januar verbunden werden, so daß für die Januarzahlung eine Rentenerhöhung von insgesamt 32 v. H. in Betracht kommt. Bei den Zusatzrenten werden die Stellen der sozialen Fürsorge die Rentenerhöhung um 15 v. H. bereits bei der Dezemberzahlung (Mitte des Monats Dezember) berücksichtigen und damit die Nachzahlung für die Zeit vom 16. November ab verbinden, so daß für diese Zahlung eine Rentenerhöhung von rund 21 v. H. in Betracht kommt. (Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 3. November 1924, RVBl. B. 159.)

2. Witwen von Hauptleuten des Beurlaubtenstandes usw., die zur Zeit ...

Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze beziehen und die nach dem alten Rechte (§§ 11, 17 MHG. 07) allgemeine Versorgung (ohne Kriegsversorgung) bezogen haben oder nach diesen Vorschriften noch beziehen könnten, können im Falle der Bedürftigkeit zu ihrer Rente einen Zuschuß erhalten, wenn der Verstorbene mindestens den Dienstgrad eines Hauptmanns bekleidet hat (Charaktererhöhungen bleiben unberücksichtigt) oder als Heeresbeamter zu einer entsprechenden Pension berechtigt wär oder gewesen wäre. Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß Rente und Zuschuß zusammen höchstens die Versorgung der Witwe nach dem früheren Rechte unter Zugrundelegung des Dienstgrades (nicht der Dienststellung, § 6 OPG. 06) des Verstorbenen erreichen. Zuständig für die Bewilligung sind die Versorgungsämter. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. November 1924, RVBl. S. 157.) Hg.

Steuer-Ermäßigungen.

Die durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November vorgesehenen Steuerermäßigungen umfassen vom 1. Dezember 1924 ab:

a) Die von Landwirten und Gewerbetreibenden zu leistenden Vorauszahlungen, die sich nach dem Vermögen oder Umsatz bemessen, also ohne Rücksicht auf Reineinkommen erhoben werden. Die Ermäßigung beträgt ein Viertel der bisherigen Zahlung.

Beispiel: Ein Landwirt hatte bei einem Vermögen von 60 000 RM bisher vierteljährlich eine Einkommensteuervorauszahlung von 60 RM zu entrichten, die sich für die am 15. November fällige Zahlung um $^1/_{12}$ %, also auf 55 RM ermäßigt. Ein Pächter, der 24 RM zu zahlen hatte, wurde also 22 RM Vorauszahlung zu leisten haben.

Für die Gewerbetreibenden wirkt sich die Ermäßigung von $^1/_{12}$ % bei der am 10. Januar 1925 fälligen Monatszahlung für Dezember 1924 aus.

b) Die Steuerabzüge der Lohnempfänger. Hier ist der steuerfreie Lohnbetrag (Werbungskosten) von 50 RM auf 60 RM monatlich vom 1. Dezember ab erhöht (wöchentlich also 15 RM). Ferner sollen Steuerabzüge von nur 80 Pf monatlich oder 20 Pf wöchentlich unerhoben bleiben. Praktisch werden diese Ermäßigungen besonders den Lohnsteuerpflichtigen mit geringem Einkommen und den Kurzarbeitern zugute kommen.

Heimarbeiter, die bisher 4 v. H. zahlten, sind fortan nur noch mit 2 v. H. belastet.

c) Die allgemeine Umsatzsteuer, die vom 1. Januar 1925 von 2 auf 1½ v. H. ermäßigt wird, sowie die erhöhte Umsatzsteuer (Luxussteuer), deren Satz von 15 auf 10 v. H. ebenfalls vom 1. Janaar 1925 herabgesetzt worden ist.

Die Vorschriften der 2. Steuernotverordnung bezüglich der vorbenannten Steuerraten gelten mit den erwähnten Änderungen bis auf weiteres. E.

13. Lohnabkommen zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 erhalten an Stundenlohn in Goldpfennigen in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
1. über 24 Jahre . .	40	39	38	37	36
2. von 21 bis 24 Jahren	38	37	36	35	34
3. von 18 bis 21 Jahren	33	33	32	31	30
4. von 16 bis 18 Jahren	22	21	21	20	20
5. von 15 bis 16 Jahren	17	17	16	16	15
6. unter 15 Jahren . .	15	15	15	14	14
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre . .	27	26	25	24	23
8. von 16 bis 18 Jahren	20	19	19	18	18
9. unter 16 Jahren .	15	15	15	14	14

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Dezember 1924 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

An die Herren Privatwaldbesitzer, die Mitglieder der im Reichsverbande zusammengeschlossenen Waldbesitzerverbände sind. Unter ...eser Überschrift wird in Nr. 115 des „Deutschen ...orstwirts“, der die Werbedrucksachen des Ausschusses für Pensionsversicherung des „Vereins ...r Privatforstbeamte Deutschlands“ beigefügt ...aren, folgender Appell an die Waldbesitzer ...richtet:

„Durch einmütige Zusammenarbeit der im ...rein für Privatforstbeamte Deutschlands zu...mmengeschlossenen Waldbesitzer, Privatforst...amten und außerordentlichen Mitglieder mit ...rtretern des staatlichen Aufsichtsamtes für das ...rsicherungswesen ist es gelungen, eine Pensions...e für Privatforstbeamte in das Leben zu rufen, ...r deren Gestaltung der der heutigen Ausgabe ... „Deutschen Forstwirts“ beigelegte Aufruf ... Ausschusses für Pensionsversicherung Auskunft ...t. Noch ist die staatliche Genehmigung nicht ...eilt. Die bindende Entscheidung des Aufsichts...tes kann erst gefällt werden, wenn die Vor...meldungen vorliegen, aus denen das Aufsichtsamt die Gesamtzahl der Begründer der Pensionskasse und ihre Verteilung auf die verschiedenen Alters- und Gefahrenklassen entnehmen kann. In der Hand des Waldbesitzes liegt es in mindestens gleichem Maße als in derjenigen der Privatforstbeamten, dafür zu sorgen, daß das Aufsichtsamt die Pensionskasse durch seine Genehmigung so in das Leben ruft, wie der Satzungsentwurf es vorsieht. Namens des Reichsverbandes richte ich deshalb an alle Privatwaldbesitzer, die Mitglieder der ihm angeschlossenen Waldbesitzerverbände sind, die dringende Bitte, den Ernst der Stunde zu erkennen und sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß das Werk gelingt. Handelt es sich doch für unendlich viele von ihnen um die nie wiederkehrende Gelegenheit, treugedienter alter Beamten für eine hingebende Lebensarbeit durch die Gewährung einer Altersversorgung zu denken, um die Erfüllung einer Aufgabe, die in vielen Fällen die Leistungsfähigkeit des einzelnen Waldbesitzers überschreiten würde. Und doch soll jedem von ihnen die Möglichkeit geboten werden, sich die Sorgen um treugediente alte Beamte zu erleichtern. Sorgen, die, wenn sie ihn heute vielleicht wirtschaftlich auch nicht so sehr drücken,

doch einmal an ihn oder seine Nachkommen herantreten werden, und zwar nicht allein für seinen oder seine Forstbeamten, sondern unter Umständen zugleich auch für seine Gutsbeamten.

Die Geldbeschaffung ist dem einzelnen Waldbesitzer durch die Bestimmungen des § 8 der Satzung außerordentlich erleichtert, da ihm danach gestattet werden kann, sowohl die Eintrittsgelder als auch die Beiträge, also auch die Zusatzbeiträge (§ 13) ihrer bei der Pensionskasse Versicherten vorläufig gegen angemessene Sicherheitsleistung, die nicht immer eine hypothekarische zu sein braucht, als Darlehn zu behalten.

Ohne hingebende Mitwirkung der Herren Waldbesitzer in jedem Sinne wird es den Angestellten meist nicht möglich sein, eine ausreichende Versicherung zu nehmen. Ich schließe mich deshalb der in der Bemerkung zu § 14 der Satzung ausgesprochenen Bitte des Waldbesitzerausschusses des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands an, daß jeder Waldbesitzer von den Beiträgen seiner Angestellten zur Pensionskasse für den ersten Anteil zwei Drittteile und bezüglich der weiteren Anteile sowie von den Zusatzbeiträgen (§ 13) einen möglichst hohen Bruchteil übernehme.

Alle Beamten-Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands erhalten in diesen Tagen von dem Pensionsausschusse die Aufforderung, sich unter Benutzung des grünen Voranmeldescheines zur Versicherung anzumelden. Die älteren unter ihnen, namentlich solche, die die Abkürzung der Wartezeit (§ 13) begehren, werden sich zweifellos sofort an ihren Dienstherrn wenden. Denn die Abkürzung der Wartezeit ist den über 50 Jahre alten Beamten nur bei dem Inkrafttreten der Satzung gestattet (§ 13). Das Recht, von dieser Vergünstigung Gebrauch machen zu können, besteht nur bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Satzung. Später Beitretende bleiben davon ausgeschlossen. Wohlwollende Berücksichtigung dieser Beamten genügt aber nicht. Die Herren Waldbesitzer werden vielmehr darauf dringen müssen, daß auch jüngere Beamte der Kasse sofort beitreten. Denn nur wenn zugleich mit den älteren eine möglichst hohe Zahl von jungen und jüngsten Beamten beitritt, ist eine so günstige Entwicklung der Kasse bei verhältnismäßig niedrig gehaltenen Beiträgen gewährleistet, daß die in § 13 vorgesehenen Zusatzbeiträge für die Abkürzung der Wartezeit der älteren genügen. Ich spreche deshalb die dringende Bitte aus, daß die Herren Privatwaldbesitzer möglichst ausnahmslos und möglichst umgehend ihr gesamtes Forstpersonal zur Mitgliedschaft anmelden und jedem Beamten den Erwerb von mindestens einem Anteil ermöglichen. Möchte jeder Waldbesitzer durch die Erfüllung dieser Bitte dazu beitragen, das Band fester zu knüpfen, das uns mit alten treuen Beamten verbindet, und Aussicht und Anwartschaft auf einen gleich treuen Nachwuchs zu gewinnen.

Graf von der Asseburg-Falkenstein,
Vorsitzender des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände.

Für die Landtagswahl waren als Kandidaten, wie uns nachträglich noch mitgeteilt wird, von der Deutschen Volkspartei in Ostpreußen an 7. Stelle Staatsförster Ludewig, Plicken, und von der Demokratischen Partei an 6. Stelle Staatsförster Linck, Alt-Ramuck, aufgestellt. Letzterer kandidiert auch für den Reichstag, und zwar an 11. Stelle für die Demokratische Partei. Außerdem steht der Staatl. Hilfsförster Vogel, Wallendorf, außer auf der Landesliste, wie bereits mitgeteilt, auch auf dem Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei in Ostpreußen, und zwar an 11. Stelle. Weitere Mitteilungen aus dem Leserkreis über etwaige Kandidaturen von Forstbeamten sind uns sehr erwünscht.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterprüfungen an der Forstschule Miltenberg a. M. Die Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat der unter staatlicher Oberaufsicht stehenden Forstschule Miltenberg a. M. die Genehmigung zur Abhaltung von Försterprüfungen auf Grund der eingereichten Prüfungsgegenstände und der vorgelegten Zulassungsbedingungen erteilt. Die Leitung der Prüfungen liegt in Händen des staatlichen Prüfungskommissars (Oberforstmeister). Die erste Försterprüfung findet im September 1925 statt.

Lehrgang im Zapfenpflücken. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien beabsichtigt, etwa im Januar kommenden Jahres in einer Reihe schlesischer Reviere Lehrgänge über die zweckmäßigste Form des Zapfenpflückens zu veranstalten. Die Anleitung erfolgt durch einige im Erklettern der Bäume und Zapfenpflücken besonders ausgebildete Leute, welche insbesondere auch für derartige Vorführungen vorgebildet sind. In Frage kommen solche Reviere, welche durch genügend reichen Behang an Zapfen die Möglichkeit bieten, den Unterricht anschaulich zu gestalten. — Forstverwaltungen, welche bereit sind, den Lehrgang in einem ihrer Reviere abhalten zu lassen, werden gebeten, diesbezügliche Anträge an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien zu richten, von der auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Forstwirtschaftliches.

Wie schütze ich meine Fichtenschonungen gegen Christbaumdiebstähle? In meinem Schutzbezirk habe ich mehrere schöne Fichtenschonungen [illegible] Dickungen, die alljährlich von Christbaumdieben schwer heimgesucht wurden. In den letzten Jahren versuchte ich die Fichtenschonungen auf folgende Art zu schützen. Ich schnitt mit der Baumschere die obersten Astquirle ab, [illegible] Stämmchen kein ordnungsmäßiger Christbaum mehr war. Außerdem nahm ich Kalkwasser [illegible] besprengte die äußeren Seiten der Schonungen, ebenso nahm ich Holzteer und hatte den Erfolg, daß mir kein Christbaum gestohlen [illegible] Der Schaden, der durch Abschneiden der [illegible] stattfindet, ist gering, die Hauptsache ist, [illegible] größeren Diebstähle unterbleiben. [illegible] Christbäume, mit Kalk und Teer bespritzt, [illegible] nicht verkauft und in den Handel kommen, [illegible] auch sofort leicht wieder zu erkennen. [illegible] die Erfahrung gemacht, daß hier kein Christbaumdieb herangeht, und [illegible] hat somit seine [illegible] schonungen für die Weihnachtszeit gesch[illegible]

fleißiger Schutzbeamter kann in wenigen Tagen große Strecken so herrichten, in größeren Revieren kann man auch Hilfe nehmen. Die Maßnahme wäre besonders in der Nähe von großen Städten zu empfehlen, wo jährlich um die Weihnachtszeit sehr viel gestohlen wird. Der Dieb kann dann lange suchen, bis er einen richtigen Christbaum gefunden hat.

Privatförster Conrady, Roterring.

Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß und Mäusefraß. Es tut jedem Forstmann in der Seele weh, wenn er sieht, wie die bereits zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden Pflanzen beschädigt oder gar vernichtet werden. Der Zaun, an sich in jagdlicher Hinsicht ein zweischneidiges Schwert, hilft nicht immer, sondern er wirkt geradezu, wenn Mäuse in Frage kommen, schädlich. Die Mäusevertilger, wie Fuchs, Igel u. a. m., werden durch den Zaun in ihrer nützlichen Tätigkeit behindert.

Besonderen Schutz müssen wir der Buche angedeihen lassen. An oder in der Nähe von Feldern werden die größten Feinde dieser Holzart, die Mäuse, besonders schädigend auftreten. Ist die Buche dem Geäse des Wildes endlich glücklich entwachsen, so schaden die verdammten Nager noch viele Jahre durch Rindenfraß. Ein Kollege hat in seinem Revier mit entsäuertem Holzteer gegen die Mäuse erfolgreich gearbeitet; dabei blieb nach der Südseite eine etwa 2 cm breite Stelle ungeteert. Seine Ansicht war: „Entweder ich teere die Buchen zu Tode, oder dieselben werden von den Mäusen aufgefressen." Der zwei Jahre haltende Teer hatte seine Wirkung ohne erkennbare Nachteile glänzend bewährt. Sicher ist indes, daß der luftdichte Rindenabschluß dennoch einige Nachteile in sich birgt.

Während meiner forstlichen Tätigkeit in Mittelsibirien wurde Weidenrinde zu Gerbzwecken gewonnen. Mir ist damals schon der Gedanke gekommen, daß die beim Trocknen zusammenrollende Rinde den denkbar besten Schutz bieten müßte gegen Mäuse und andere Nager. Manschettenartig um den Baum gelegt, ist dieser in allen Lebensjahren durchaus geschützt. Zweijährige Weiden könnten für schwache Pflanzen das Material liefern. Beim Trocknen rollt die Rinde zusammen und bildet eine federnde Spirale; eine Beschädigung durch das Schutzmittel erscheint ausgeschlossen. Vielleicht sind anderorts hiermit ebenfalls Versuche angestellt und gelangen zur Mitteilung.

Was den Schutz der Pflanzen gegen Wildverbiß betrifft, so kann ich auch für Laubhölzer ...gendes Mittel als erprobt empfehlen. Wir ...nen die schädliche Wirkung von Teer in sonnigen ...gen; entweder es tritt Rindenbrand ein, oder, ...nn das nicht zutrifft, erscheint der Schutz häufig ...ht ausreichend. Raupenleim von Ermisch, auch ...dere Fette, werden mit frischgebranntem Kalk ...d Zusatz von Wasser so innig wie möglich vermischt, daß eine hellgraue, nicht zu dickflüssige ...sse entsteht. Hiervon kann man nach Be...ben dick auftragen; denn die Masse hält einen ...nter, springt aber, durch Frost und Feuchtigkeit ...mürbt, im Frühling, wenn alles sprosst und ...nt, ab. Soweit nur die Mitteltriebe geschützt ...rden sollen, kann die zu schützende Pflanze ...ht mit diesen in ein danebengestelltes Gefäß von entsprechender Höhe eingetaucht werden. Mittels einer Maurerquaste lassen sich durch Bespritzen auch ganze Bäume oder Sträucher schützen. Die Arbeit ist bei trockener und möglichst frostfreier Witterung zu verrichten. Bei Nadelholzpflanzen erhalten die Leute einen einfachen Jahrestrieb der Kiefer, wie dieser gewachsen ist, als Pinsel. Ganze Christbaumanlagen können auf diese Weise gegen Diebstahl geschützt werden, besonders auch unter Anwendung der Holderschen Spritze. Frischer Kalk hält besser als alter, und zum Verwittern läßt sich alles mögliche Stückzeug gut verwenden, das durch Fett und Kalk gebunden wird. Der Winter naht, Eile erscheint geboten.

Förster Harbach, Jessen, Kr. Spremberg i. L.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Allenstein. Stadtforst Wartenburg. Am 4. November wurde, wie bereits in Nr. 47 mitgeteilt, Stadtförster Bohl in grausamer Weise ermordet. Auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft Allenstein entsandte der Chef der Berliner Kriminalpolizei, Regierungsdirektor Hoppe, den Kriminalkommissar Busdorf an Ort und Stelle. Dieser übernahm den Dienst des ermordeten Försters und fand am Tatort eine von einem Täter zurückgelassene Tabakpfeife, die auf die richtige Spur führte: zu dem polnischen Arbeiter Masuch und seinem Sohn Viktor, die dicht am Walde wohnten. Während Kommissar Busdorf mit dem schon wiederholt mit Zuchthaus vorbestraften alten Masuch Verbindung suchte, befreundete sich der noch nachgesandte Kriminalassistent Scholl mit seinem Sohne Viktor. Die Beamten ermittelten so, daß die am Tatort gefundene Tabakpfeife den Masuchs gehörte und daß diese das dem Ermordeten geraubte Zielfernrohr in der Nähe ihres Hauses im Walde vergraben hatten. Masuch Vater und Sohn wurden festgenommen. Sie leugneten erst hartnäckig, legten aber ein umfassendes Geständnis ab, als ihnen Kommissar Busdorf das Zielfernrohr vorhielt. Auch die beiden Masuchs sind, wie der ermordete Förster, Riesen von Gestalt. Der Alte hatte, als Stadtförster Bohl sie überraschte und zunächst den Namen des Sohnes in sein Notizbuch eintrug, den Beamten überraschend von hinten umklammert. Dem so fast wehrlos Gemachten hatte man das Gewehr entrissen, ihn durch drei Kopfhiebe halb betäubt und zu Boden geworfen. Der Niedergeschlagene wehrte sich mit dem Aufgebot seiner letzten Kräfte. Viktor Masuch aber hielt ihm die Arme fest, während sein Vater die Leine herbeiholte und dem wehrlosen Förster um den Hals legte. Die Mörder schleiften den Förster an der um den Hals geschlungenen Leine zu Tode und hängten die Leiche auf. Das wertvolle Zielfernrohr raubten sie dem Toten; ebenso sein Notizbuch, das die Namen der Täter enthielt, um es zu Hause im Ofen zu verbrennen. Die Verbrecher wurden in das Landgerichtsgefängnis zu Allenstein übergeführt.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage ist der endgültige Redaktionsschluß der Nummer 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Sonnabend, den

20. Dezember, morgens festgesetzt. Was bis zum 20. Dezember früh nicht in unseren Händen ist, muß für Nummer 1 zurückgestellt werden. Alle umfangreichen Mitteilungen, Ankündigungen und Berichte bitten wir schon zu Donnerstag, den 18. Dezember, einzusenden.

Für die Nummer 1 vom 2. Januar 1925 ist Redaktionsschluß **Sonnabend, den 27. Dezember.** Umfangreiche Einsendungen, die in dieser Nummer noch gebracht werden sollen, müssen spätestens am Mittwoch, dem 24. Dezember, hier eingehen.

Reichs-Pensions- und Hinterbliebenen-Bestimmungen mit sämtlichen damit verbundenen Gesetzen, Verordnungen, Unfallfürsorgegesetz, Beamtensiedelungsbestimmungen und Pensions- usw. Berechnungstabellen. Herausgegeben von der Geschäftsstelle des „Deutschen Beamten-Archivs". 3. Auflage. 1924. 68 Seiten. Wirtschaftsverlag Arthur Subau, Berlin SW 48. Preis 2,20 Gmk.

Das Buch bringt in gedrängter Form, aber anscheinend erschöpfend alle einschlägigen Bestimmungen in übersichtlicher und leichtverständlicher Weise und enthält bereits die Pensionsbezüge ab 1. November 1924. Daß das Werkchen in kurzer Zeit eine 3. Auflage erfahren hat, beweist, daß es Anklang gefunden hat, und wir können es unseren Lesern ebenfalls empfehlen, zumal die preußischen Bestimmungen im allgemeinen den Reichsbestimmungen entsprechen. Hering.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 122,5 Billionen (November); desgl. am Stichtag 3. Dezember 1924 122,2 v. H.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Umsätze sind, wie immer im Dezember, etwas schwächer geworden. Trotzdem konnten sich in Auswirkung der teilweise stark überzahlten Rohholzpreise in den Staatsforsten die Preise für gesägte Stammware um 4 bis 5 v. H. befestigen. Dagegen ging der Preis für Zopfbretter bei der andauernd ungünstigen Lage des Tischlereigewerbes nicht in die Höhe. Er ist eher eine Kleinigkeit abgebröckelt. Man konnte für 68 ℳ unsortierte 23 mm starke Zopfbretter frei Waggon Berlin kaufen, und größere Mengen geringerer Zopfbretter, besonders Küchenspindholz, waren vergebens angeboten. Die Küchenmöbelindustrie kauft zur Zeit nur besseres Schnittholz, weil, soweit überhaupt, nur ein Verkauf guter, aus bester Kiefer gefertigter, lasierter Einrichtungen möglich ist. Dagegen bleibt die billigere Stapelware auf den Lägern, da das sogenannte Abzahlungsgeschäft, das auf den Massenkonsum angewiesen ist, sich nicht entwickeln will. Am Markte des Bauholzes war der Verkehr trotz vorgerückter Jahreszeit noch immer lebhaft, es wurden Schalbretter, 20 mm stark, und Kanthölzer, erstere zu 44, letztere zu 54 ℳ, frei Berlin im Großhandelsverkehr umgesetzt. Dagegen bestand keine Neigung zu Abschlüssen in Bauhölzern für Frühjahrslieferung, weil man auf Grund größerer Angebote in gesägten Eulenfraßhölzern in den ersten Monaten des kommenden Jahres mit geringen Preisabschwächungen für Kanthölzer, Schalware, besäumte Bohlen und ähnliche Sortimente rechnet. Ob diese Annahme sich verwirklichen wird, hängt freilich ganz von der Lage des Baumarktes und der Durchführbarkeit verschiedener Bauprojekte ab. Mit Pommerellen hat sich in letzter Zeit wieder ein etwas regerer Verkehr entwickelt. Es wurde Stammware unsortiert zu 4½ Pfund, 87 bis 89 ℳ, frei Grenze ohne deutschen Zoll gehandelt. Ostpreußens Sägewerke haben mit Erfolg ihre Verkaufspreise erhöht, trotzdem auch hier die Nachfrage etwas nachgelassen hat. Die Angebote für unsortierten Stamm schwanken zwischen 95 und 100 ℳ ab Ostpreußen.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 6. Dezember 1924. Die seit dem letzten Bericht bekannt gewordenen Verkäufe von Kiefernlangholz lassen eine leichte Preissteigerung von 1—1,50 ℳ je Festmeter erkennen. Es notierten:

Kiefern-Bauholz I. Kl. 26—31—36 ℳ; II. Kl. 24—28—32 ℳ; III. Kl. 20—23—25 ℳ; IV. Kl. 14—17,5—20 ℳ. Grubenholz und Brennholz haben den Preis gehalten. Grubenholz: 9—11—13 ℳ je Festmeter ab Wald mit Rinde vermessen. — Kiefern-Kloben: 7—9—11 ℳ; Kiefern-Knüppel: 5—6,5—8 ℳ je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 1. bis 7. Dezember 1924 ab märkischer Station 10,[illegible] Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 6. Dezember 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,25, Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50, Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 70 Goldm. Iltisse I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 10 Goldm. Rehe: Sommer, 3 Goldm., Winter 1,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,40 Goldm. Ziegen: 4 bis 5 Goldm. Zahmkanin: I 1,50 bis 2,20 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 6. Dezember 1924. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 13 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 40 bis 50 cts, Hasen, Winter, 30 cts, Hasen, Sommer, 6 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1¼ Doll., Wildkanin, Winter I 10 bis 12 cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 6. Dezember 1924. Füchse 3 bis 6 Doll., Baummarder 16 bis 20 Doll., Steinmarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 1½ bis 3 Doll., Maulwürfe, weißledrig, 12 cts, blaurandige 9 bis 10 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1,80 Doll., Hasen 33 bis 34 cts, Kanin, Wildkanin, 60 [illegible] Rehe: Sommer 95 cts, Winter 60 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. Dezember 1924. Rehwild, männlich und [illegible] 1,25 bis 1,35 Rotwild, schwer, 0,65 bis 0,75, [illegible] 0,75 für ½ kg. Hasen, groß, 7,25 bis 7,[illegible], [illegible] klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 2 [illegible] Wildenten, große, 2,50, Fasanenhähne I [illegible] II 2 bis 3, Fasanenhennen I 3,75 bis 4, II [illegible]

das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin, 8. Dezember 1924. Hechte, unsortiert, 98 bis 107, groß-mittel, 90, Schleien, unsortiert, 150, groß, 130, Karpfen, Spiegel-, 30er 150 bis 153, Spiegel-, gemischt, 10- bis 15er 125, Schuppen-, 40- bis 45er 135 für 50 kg. —** Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 53. Versorgungsbezüge einer Hegemeisterwitwe. Welche Pension steht einer Hegemeisterwitwe in Ortsklasse A zu, deren Mann das Höchstgehalt hatte und im März 1920 in Ortsklasse C gestorben ist? Nach welcher Gehaltsgruppe wird die Witwe besoldet?

Gemeindeoberförster B.

Antwort: Da der Hegemeister bereits im März 1920, also vor Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung, gestorben ist, kommt für die Berechnung der Versorgungsbezüge nur die Besoldungsgruppe A VI in Betracht. Hiernach ergibt sich unter der Voraussetzung, daß der Hegemeister nicht nur das Höchstgehalt, sondern auch die Höchstpension erdient hatte, folgendes: Grundgehalt 2376 *M*, Ortszuschlag 426 *M*, zusammen 2802 *M*. Hiervon $^{80}/_{100}$ als Ruhegehalt = abgerundet 2244 *M* jährlich. Hiervon 60 v. H. als Witwengeld = 1346,40 *M* jährlich. Hierzu käme eventuell die Besatzungszulage mit monatlich 4 *M* und der örtliche Sonderzuschlag. Vom 1. Dezember d. J. ab, für die Gruppe I bis VI jedoch schon vom 15. November d. J. ab, tritt eine Erhöhung der Grundvergütungen ein, die für die Gruppen I bis VI 12½ v. H. voraussichtlich betragen wird. Dann würde sich folgende Berechnung ergeben: Grundgehalt 2376 *M* + 297 *M* = 2673 *M*, Ortszuschlag 426 *M*, zusammen 3099 *M*. Hiervon $^{80}/_{100}$ als Ruhegehalt = rund 2481 *M*, demnach Witwengeld 60 v. H. = 1488,60 *M*. Hierzu eventuell Besatzungszulage und örtlicher Sonderzuschlag. **Af.**

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

[Fö]rster-Endstelle Atteln, Oberf. Dalheim (Minden), ist am 1. Januar 1925 zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,14 ha Garten, 6 ha Acker, 1,44 ha Wiese, 1 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

[Fö]rster-Endstelle Seaby, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), gelangt zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte, spätestens am 1. April 1925, zur Neubesetzung. 0,1230 ha Garten 2. Klasse, 3,2000 ha Wiese 3. Klasse, 3,6350 ha Acker 4. Klasse. Nur Förster im Endstelle kommen bei der Neubesetzung [i]n Frage. Bewerbungsfrist 5. Januar 1925.

[För]ster-Endstelle Wallitz, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), gelangt am 1. April 1925 zur Neubesetzung. [0],1590 ha Garten 2. Klasse, 6,5860 ha Acker [.] Klasse und 5,2550 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 5. Januar 1925.

[...]nte **Hilfsförsterstelle Pottaschhütte,** Oberf. [L]agow (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1925 [ne]u zu besetzen. Dienstwohnung. 2,2670 ha Acker, [...]0070 ha Wiese. Bewerbungsfrist 30. Dezbr. 1924.

[...]nte **Hilfsförsterstelle Vogelsang,** Oberförsterei [Sc]höneick (Potsdam), gelangt voraussichtlich am [1.] April 1925 zur Neubesetzung. 0,0204 ha Garten [.] Klasse, 4,1025 ha Wiese 2. Klasse, 1,7180 ha [Ack]er 3. Klasse. Bewerbungsfrist 5. Januar 1925.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

[...], überz. Förster in Danielsruhe, Oberf. Alt-Christburg, [wird] am 1. Januar 1925 auf die Försterstelle zu Bensee, [Ober]f. Alt-Christburg (Königsberg), versetzt.

[...]sky, Förster in Bensee, Oberf. Alt-Christburg, wird am [1. J]anuar 1925 auf die Försterstelle Kunzendorf, Oberf. [Alt-Ch]ristburg (Königsberg), versetzt.

Hauck, überz. Förster in Pottaschhütte, Oberf. Lagow, wird am 1. April 1925 die Förster-Endstelle Buschspring, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), übertragen.

Karpe, Förster in Mützelburg, Oberf. Mützelburg (Stettin) wurde am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt.

Lins, Förster in Rothenfier, Oberf. Rothenfier (Stettin), wurde am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt.

Lippkau, überz. Förster bei der Oberförsterei Kullik (Allenstein), wurde am 1. November die Forstsekretärstelle Regenthin (Frankfurt a. O.) auftragsweise übertragen.

Mauke, überz. Förster, wurde am 1. Dezember zum Forstsekretär der Oberförsterei Rominten (Gumbinnen) ernannt.

Thomas, überz. Förster in Benrath, wurde am 1. Dezember auf die Förster-Endstelle Burg a. d. W., Oberf. Benrath (Düsseldorf), versetzt.

Tittel, überz. Förster in Ehrlichsbruch, Oberf. Rehhof, wird am 1. Januar 1925 auf die Försterstelle Neuendorf, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), versetzt.

Schulte, überz. Förster in Senden, Oberf. Münster, wird am 1. Januar 1925 nach Meerhof, Oberf. Dalheim (Minden), versetzt.

Wicht, überz. Förster in Tschernsdorf, Oberf. Siehdichum, wird am 1. April 1925 die Förster-Endstelle Buchwald, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), übertragen.

Zühlsdorff, überz. Förster in Grünhaus, Oberf. Grünhaus wird am 1. April 1925 die Förster-Endstelle Rießen, Oberf Siehdichum (Frankfurt a. O.), übertragen.

Bader, Hilfsförster in Atteln, Oberf. Dalheim, wurde am 1 Dezember nach Wewelsburg, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Zühner, Hilfsförster in Biegen, Oberf. Müllrose, wird am am 1. Januar 1925 nach Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bethmann, Hilfsförster in Everswinkel, Oberf. Münster, wurde am 1. Dezember nach Rolfshagen, Oberf. Obernkirchen (Minden), versetzt.

Braun, Hilfsförster in Treptow a. Rega, Oberf. Grünhaus (Stettin), wurde am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Parpart, Hilfsförster in Neuenkrug, Oberf. Neuenkrug (Stettin), wurde am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Reiß, Hilfsförster in Haaren, Oberf. Böddeken, wurde am 1. Dezember nach Wünnenberg, Oberf. Wünnenberg (Minden), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Wünnenberg, Oberf. Wünnenberg, wurde am 1. Dezember nach Haaren, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt

Topp, Hilfsförster in Regenthin, Oberf. Regenthin, wird am 1. Januar 1925 nach Biegen, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), versetzt.
Myrba, Hilfsförster in Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), wurde am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Bayern.

Schaumberg, Forstmeister in Sulzschneid, wird am 16. Dezember zum Oberregierungsrat bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, befördert.

Am 1. Dezember wurden auf ihr Ansuchen versetzt die mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister:
Heipel von Gößweinstein nach Hersbruck; **Koder** von Pfaffenhofen nach Kulmbach.

Am 1. Dezember wurden berufen die Forstmeister:
Arnold von Bodenwöhr nach Bodenwöhr; **Halm** von Zeyern nach Ebern; **Higglberger** von Ebrach nach Reißlerhof; **Hölzel** von Langenbach nach Fichtelberg; **Michel** von Pirmasens-Nord nach Bobenthal; **Petzold** von Tegernsee nach Stiftswalder Forsthaus; **Weissig** von Hain i. Sp. nach Erlenbrunn; **Sell** von Kissingen nach Leinen; **Steigner** von Amorbach nach Cadolzburg.

Am 1. Dezember wurden die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtmänner versetzt:
Besold von Waidhaus nach Lauterecken; **Gebhardt** von [illegible] nach Gößweinstein; **Trettel** von Bodenwöhr nach Pfaffenhofen.

Vom 1. Dezember ab wurden berufen die Regierungsforsträte als Forstamtmänner:
Hammon bei der Regierung von Oberfranken nach Schlichtenberg; **Witzgall** von der Regierung der Oberpfalz nach Wolfstein.

Am 1. Dezember wurden berufen die Forstverwalter:
Püsel von Heigenbrücken nach Torhaus Aurora; **Schäfer** von Vohenstrauß nach Dreihöf; **Welsch** von Schöllkrippen nach Bormwald.

Am 1. Dezember wurden auf ihr Ansuchen versetzt die Forstverwalter:
Dämler von Dreihöf nach Strullendorf; **Helmm** von Torhaus Aurora nach Weismain; **Kaiser** von Bormwald nach Möhrendorf.

Berufen wurden am 1. Dezember die Forstassistenten:
Kreuzl von Viechtach nach Wolfstein; **Bügener** von [illegible] nach Heigenbrücken.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9372. **Finus**, Karl Ferdinand, Forstpraktikant, Radolfzell am Bodensee, Mettnau. XVII.
9373. **Konietzny**, Paul, Hilfsförster, Jassen, Post Lupowske, Kr. Bütow. II.
9374. **Schmidt**, Walter, Forstaufseher, Fh. Panicke, Post Waldwitz, Kreis Guben N.-L. IX.
9375. **Redslob**, Kurt, Forstmeister, Wippra, Südharz. XVI.
9376. **Berndt**, Edmund, Förster, Liebstadt i. Sa. XII.
9377. **Nimsch**, Franz, Gutsförster, Alt-Ranft, Kreis Oberbarnim. IX.
9378. **Pagel**, Johannes, Gutsförster, Deutsch-Pribbernow, Kreis Greifenberg. II.
9379. **Wolff**, Wilhelm, Förster, Thalwinkel bei Bibra, Kreis Eckartsberga. XVI.
9380. **Freiheit**, Emil, Hilfsförster, Siebenbollentin, Kreis Demmin. II.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Walter, Erich, Hilfsjäger, Lesniczowka Biala Powiat Czarnkow, Polen.
Höppner, Paul, Revierjäger, Thänsdorf, Kreis Greifenhagen.
Kloß, Ignatz, Hilfsförster, Fh. Carlshof, Post Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt O.-S.
Auck, Wolfgang, Oberförsterkandidat, Lanskerofen, Post Wuttrienen, Kreis Allenstein, Ostpreußen.
Schiele, Anton, Oberförster, Rohrdorf, Post Isny, Württemberg.
Kall, Erich, Hilfsförster, Schönberg, Post Sommerau, Kreis Rosenberg.
Haaga, Wilhelm, Forstwart, Rohrdorf, Post Isny, Württemberg.
Gleweczynski, Franz, Forstgehilfe, Räckendorf, Post Hohenziatz, Bezirk Magdeburg.

Mitgliedsbeiträge für das Jahr 1925.

Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Naumburg ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1925 folgendermaßen festgesetzt:

1. Für ordentliche Mitglieder:
1. Försteranwärter und Forstangestellte zahlen jährlich 3 ℳ;
2. Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten zahlen jährlich 5 ℳ;
3. Revierförster und Forstverwalter zahlen jährlich 7,50 ℳ.

2. Für Waldbesitzer:
Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von 7,50 ℳ.

3. Für außerordentliche Mitglieder wird der Beitrag mindestens auf 5 ℳ festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir geben diese Sätze schon jetzt bekannt, weil viele Mitglieder schon im Dezember die Beiträge für das neue Jahr einzusenden gewöhnt sind, und weil nach den Satzungen die Beiträge für das laufende Jahr stets im Januar schon entrichtet werden sollen.

Anfang Februar erscheint ein neues Vereinsjahrbuch, für das jedes Vereinsmitglied 1 Mk. extra zu zahlen hat. Es wird gebeten, diesen kleinen Betrag gleich dem Jahresbeitrag beizufügen, mit dem Vermerk: „Für das Vereinsjahrbuch 1925". Für den Betrag erfolgt portofreie Zustellung sofort nach Erscheinen.

Eberswalde, den 6. Dezember 1924.

Die Geschäftsstelle.

Reichswehrförster.

Am 20. November d. J. hat in Berlin eine Besprechung zwischen Vertretern unseres Vereins sowie des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer, nebst Mitgliedern seiner Kommission für Ausbildung und Prüfung von Forstbetriebsbeamten und der zuständigen Referenten im Reichswehrministerium, stattgefunden, in der die Frage der sog. Reichswehrförsters besprochen wurde. Nach eingehender Beratung wurde allerseits erkannt, daß die Ausbildung von Forstbeamten bei der Reichswehr von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen sei:

1. Zum Unterricht in der forstlichen Fachschule sind nur Anwärter zuzulassen, die die Forstgehilfenprüfung bestanden haben

2. nach Beendigung der militärischen Dienstzeit findet eine Abschlußprüfung statt, die sich auf die in der Heeresfachschule erteilten Unterrichsfächer beschränkt;
3. die eigentliche Försterprüfung soll erst nach einer weiteren praktischen Tätigkeit im Forstbetriebsdienst abgelegt werden. Diese Tätigkeit soll die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

Diese Vereinbarungen hat der Vorstand des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer in seiner Sitzung am 21. November d. J. durch eine Entschließung gleichen Inhalts, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, angenommen, daß er die Anstellung der in der Reichswehr ausgebildeten Anwärter seinen Mitgliedern und den ihm angeschlossenen Forstverwaltungen nur dann empfehlen kann, wenn auch die Staatsforstverwaltungen die aus der Heeresfachschule hervorgehenden Försteranwärter nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im Staatsforstdienst anstellen. Schwabe.

Mord an einem Privatforstbeamten.

Uns wird die Mitteilung, daß unser Mitglied, der Forstsekretär Erich Bohl, ein früherer Schüler unserer Forstschule Templin und Mitglied des Vereins seit dem Jahre 1919, in Ausübung seines Dienstes feigen Mördern zum Opfer gefallen ist. Herr Bohl war bis zum September 1924 in der Stiftsoberförsterei Quittainen in Ostpreußen angestellt. Es bot sich ihm die Gelegenheit, in eine Stadtförsterstelle in Wartenburg in Ostpreußen hineinzukommen. Er hat diese Stellung mit einem Jahr Probezeit am 1. Oktober 1924 angetreten. Am 4. November, also nach einer kaum einmonatigen Dienstzeit in dem neuen Amte, wurde er von Holzdieben überfallen und ermordet. Er hinterläßt seine Frau und einen Sohn im Alter von vier Jahren. Die Sache ist um so trauriger, als Herr Bohl nach einer längeren Dienstzeit im Privatdienst nun die Aussicht hatte, eine lebenslängliche Anstellung als Stadtförster zu erhalten. Bedauerlicherweise steht auch den Hinterbliebenen in diesem Falle keine Rente zu, weil die Anstellung des Herrn Bohl noch nicht erfolgt war. Sterbegeld und eine laufende Unterstützung durch den Verein „Waldheil" kommt auch wohl kaum in Frage, weil Herr Bohl diesem Verein leider nicht angehörte. Wir möchten bei dieser Gelegenheit doch allen Privatforstbeamten empfehlen, diesem gemeinnützigen Verein „Waldheil", dem stets Mittel für derartige Unglücksfälle zur Verfügung stehen, beizutreten.

Eberswalde, den 4. Dezember 1924.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Hundesteuer.

Schon seit mehreren Jahren sind wir bemüht, bei den zuständigen Ministerien dafür einzutreten, daß dem Privatforstbeamten die für den Forstschutz notwendigen Hunde steuerfrei belassen werden. Auch in diesem Jahre hatten wir erneut am 27. September eine Eingabe an das Ministerium des Innern sowohl als auch an das Finanzministerium gerichtet und erhielten darauf nachstehenden Bescheid:

Der Minister des Innern.
IV St. 1494 II—IV
Fin.-Min. II A 2 1417.

Berlin NW 7, 12. November 1924.

Auf die Eingabe vom 27. September 1924 Nr. 382 verweisen wir ergebenst auf unseren im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1924 Nr. 51 veröffentlichten Erlaß vom 12. November 1924, M.d.J. IV St. 1494; Min.Fin. II A. 2. 1417, betreffend Hundesteuer.

Zugleich für den Finanzminister:
Der Minister des Innern.
gez. Unterschrift.

Die in dem obigen Bescheid erwähnte Verfügung ist in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 48 S. 1120 abgedruckt.

Wir machen unsere Mitglieder auf diese Verfügung aufmerksam und stellen anheim, im gegebenen Falle entsprechende Anträge zu stellen. Die Anträge auf Befreiung von der Hundesteuer sind unter Hinweis auf die genannte Verfügung bei der vorgesetzten Polizeibehörde einzureichen.

Eberswalde, den 2. Dezember 1924.

Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.

Am Donnerstag, dem 18. Dezember, nachmittags 2 Uhr, findet in Recklinghausen, Hotel Brinkmann, eine Versammlung statt. Die Mitglieder mit ihren Damen wollen daran zahlreich teilnehmen.

Der Vorstand: J. A. Berkenheger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 8l, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen.

Im Anschluß an die Versammlung der Bezirksgruppe XII des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet am Montag, dem 15. Dezember d. J., nachmittags 3½ Uhr, im Fremdenhof „Drei Raben" zu Dresden eine Bezirksgruppen-Versammlung des Forstbeamtenbundes statt. Bekanntgabe der Tagesordnung bei Beginn der Sitzung.

Burg Lauenstein i. Erzg., 2. Dezember 1924.

Peter, Vorsitzender.

Provinzialverein Westfalen.

Jahresbericht der Kreisgruppe Wittgenstein-Siegen-Olpe-Meschede.

Mitte Januar 1924 vereinigten sich die Mitglieder mit ihren Frauen im Wittgensteiner Hof in Erndtebrück zum „Wintervergnügen". Der Vorsitzende, Oberförster Parchmann, begrüßte die Erschienenen und hieß Seine Durchlaucht den Fürsten Richard zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg als unseren besonderen Gönner willkommen. Der Vorsitzende sprach dann über die vaterländischen und beruflichen Ziele des D. F. B. Sein Hoch galt dem deutschen Walde und den beiden Fürsten von Wittgenstein. — Seine Durchlaucht Fürst Richard zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg sprach dann über die Not der Zeit, über den deutschen Wald und über das Verhältnis der Hüter des Waldes zum Waldbesitz und schloß seine herrlichen, mit Begeisterung aufgenommenen Worte mit einem „Hoch" auf unser deutsches Vaterland.

Konzert und andere Vortragsstücke verschönten den Hauptteil des Abends bis zur allgemeinen Kaffeetafel, und dann wurde von der grünen Farbe und den zahlreich erschienenen Gästen bis zum Büchsenlicht eifrig das Tanzbein geschwungen.

Ende Juli fand wiederum in Erndtebrück eine Versammlung der Kreisgruppe statt, die gut besucht war. Der Vorsitzende erstattete einen eingehenden Bericht über die Lage des Bundes und erläuterte in trefflichen Worten die nunmehr endgültig festgelegten Ziele und Satzungen des D. F. B. Er bat, den Vorsitz der Kreisgruppe niederlegen zu dürfen, da er inzwischen zum „Geschäftsführenden Vorsitzenden des D. F. B." berufen worden sei. Die Versammlung gab dem statt und wählte zum Vorsitzenden der Kreisgruppe Oberförster Paletta in Schwarzenau. Dieser übernahm darauf den Vorsitz und dankte Herrn Parchmann für die bisherige Geschäftsführung, besonders aber dafür, daß er es verstanden hat, in so aufopfernder, uneigennütziger Weise klare Verhältnisse zu schaffen und die Belange des D. F. B. so trefflich zu vertreten. Er betonte besonders, daß Herr Parchmann es verstanden hat, die deutschen Privatforstbeamten unter der Flagge „Schwarz-weiß-rot" zu einer vaterländischen Berufsvereinigung zusammenzuschweißen. — Zum Schluß der schönen Tagung wurde für Anfang September ein Waldbegang in der Oberförsterei Aue unter Leitung des Fürstlichen Oberförsters Kersting beschlossen.

Am 10. September fanden sich trotz strömenden Regens etwa 20 Mitglieder des Bundes frühmorgens auf Bahnhof Birkelbach zusammen. Von da aus führte der Weg durch den Südteil der Oberförsterei Aue hindurch nach Aue-Wingeshausen. Oberförster Kersting hatte sich die Aufgabe gestellt, in dem schönen Revierteil an Ort und Stelle die Maßnahmen zu erläutern, welche in bezug auf die natürliche Verjüngung der Fichte und Buche getroffen worden sind, wie jetzt Schmalschläge aufgeforstet werden und anderes mehr. In sehr vielen Waldbildern bot er mannigfaltigen Stoff, und in lebhafter Aussprache konnten die forstlichen Geister aneinandergeraten. Der Führer hatte sich unendliche Mühe gemacht; er hat den Teilnehmern viele schöne Anregungen mit nach Hause gegeben und kann stolz auf diesen Waldbegang sein. Auch hier sei ihm nochmals Dank gesagt. — Im Dorfkrug zu Aue konnten sich die Teilnehmer dann am wärmenden Ofen bei einer Tasse Kaffee die Kleider trocknen, und dann wurde der geschäftliche Teil erledigt. Der Vorsitzende, Oberförster Paletta, eröffnete die Versammlung, worauf Oberförster Parchmann Bericht über die Naumburger Tagung erstattete.

Weiter nahm die Ortsgruppe Stellung zu dem Beschluß der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer vom 28. Juli 1924 und beauftragte den Vorstand, die entsprechenden Schritte zu tun. — Sodann wurde beschlossen, Mitte Januar wiederum den „Grünen Abend" mit den Damen und Freunden der grünen Farbe in althergebrachter Weise zu begehen. Im Laufe des Winters soll ein Preisschneeschuhlaufen für die Mitglieder des D. F. B. in der Nähe von Leimstruth veranstaltet werden.

Schwarzenau, im November 1924.

Der Vorsitzende der Kreisgruppe:
Paletta, Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Die Sterblichkeit der Mitglieder des Vereins hat im Jahre 1924 eine erschreckende Höhe erreicht, so daß für die Auszahlung der Begräbnisbeihilfen die Beitragsleistungen der Mitglieder nicht ausreichten. Bis heute harren noch 4 Witwen bzw. Hinterbliebene der Unterstützung seitens der Kasse des Vereins, und ob hiermit die Sterblichkeit im laufenden Jahre unter den Mitgliedern beendet ist, steht noch dahin, wir wollen es aber hoffen! Starben im Laufe des Jahres 1924 zwar viele Kollegen im hochbetagten Alter, so hat der Tod auch nicht vor den jungen, kräftigen, schaffensfreudigen halt gemacht, sondern diese in der Vollkraft ihrer Jahre dahingerafft.

Der Verein hält sich seinen Mitgliedern gegenüber für verpflichtet, den Hinterbliebenen eine festgesetzte Beihilfe zu den Begräbniskosten zu zahlen. Bei dem geringen Beitrage von 6 ℳ pro Jahr konnte der Verein seinen Verpflichtungen nur so lange nachkommen, als Gelder hierzu vorhanden waren. Das Vermögen des Vereins ist erschöpft, der Reservefonds durch die Inflation verloren!

Der Vorstand des Vereins hat daher beschlossen: Die Mitglieder zahlen für 1924 eine **Umlage von 2 ℳ. Der Jahresbeitrag für 1925 wird auf 8 ℳ erhöht.** — Um den Mitgliedern Porto usw. zu ersparen, und vor allem, daß der Verein über sofortige Mittel verfügen kann, ist es dringend erwünscht, Umlage = 2 ℳ, Beitrag für 1925 = 8 ℳ, **zusammen 10 ℳ, noch vor Schluß des Jahres 1924** entweder an den Unterzeichneten oder an: Girokasse des Kreises Ruppin, Postscheckkonto 12115 Berlin NW 7, zu senden. — Der Verein muß sich der übernommenen Pflichten bewußt sein und des Wortes gedenken: **Doppelt gibt, wer schnell gibt!**

Wir wollen doch den in Not geratenen Hinterbliebenen helfen und es als Ehrenpflicht betrachten, ihnen zum Weihnachtsfeste die Sorge abzunehmen: Wie decke ich die Kosten für Begräbnis usw.? — Noch füge ich die Bitte hinzu, die vorstehenden Beträge freiwillig zu zahlen, damit sich die Postaufträge (im vorigen Jahre waren es 200) erübrigen. Ebenso bitte ich um Angabe etwaigen Wohnungswechsels. — Weidmannsheil!

Neuruppin, den 5. Dezember 1924.

E. Wittkowsky.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt des Verlages J. Neumann in Neudamm bei, der über Kießlings soeben erschienenes Buch „Der Schwarzwild und seine Jagd" berichtet. Er sei allen Weidmännern Beachtung finden.

Des Försters Feierabende.

Waldklage.

Von Josefine Moos.

Allnächtlich, wenn der Sturm ums Försterhaus
Wehklagend schwebt mit rauhem Flügelschlage,
Dann strömt die Kiefer dumpfe Seufzer aus
Und ächzt und stöhnt in banger Todesklage.

In der Augustnacht grellem Wetterschein
Hat sie der Blitz ins Lebensmark getroffen,
Sie spürt den Schmerz bis in das tiefste Sein,
Die Wunde liegt den Winterstürmen offen.

Nun singt die Kiefer selbst ihr Totenlied,
Indes die Lebenskräfte leis verfluten. —
Nicht lange mehr, dann wird das kranke Glied
Die letzten Säfte tropfenweis verbluten.

Nicht lange mehr wird sie ins Luftgebiet
Wehklagend ihre dürren Äste recken. —
Ob neuer Lebenshauch den Wald durchzieht,
Kein Frühling wird sie wieder auferwecken.

Du sollst das Recht nicht beugen, und sollst auch keine Person ansehen, noch Geschenke nehmen; denn die Geschenke machen die Weisen blind und verkehren die Sache der Gerechten

5. Moses K. 16 V. 19.

Erst ermahnen, dann ermannen,
Treibt den Teufel frisch von dannen.

Alter Spruch.

Geduld ist die Pforte der Freude.

Jacobs.

Je schlechter der Jäger, je schlimmer der Hund.

Viel und langer Schnee
Gibt viel Frucht und Klee.

Wilddiebssachen aus dem Münsterlande.

Von Forstsekretär P. in D.

So wertvoll der passive Widerstand im uhrkampf in politischer Beziehung gewesen in mag, so nachteilige Folgen zeitigte er auf m Gebiete des Forst- und Jagdschutzes. üßiggang ist aller Laster Anfang — so kann an auch von dem Jahre 1923 in der Chronik s Forst- und Jagdschutzes berichten. Abehen von den ersten Tagen der Revolutionst, wo alles drunter und drüber zu gehen ien, blieben, dank dem energischen Eingreifen Forstbeamten, die Herzoglichen Jagdgebiete r Wilddieben ziemlich verschont. Im Jahre 23 reichten jedoch die üblichen Schutzmaßeln nicht aus. Der Schutz in den besonders ngesuchten Revieren mußte verstärkt werden. Förster v. R. Str. erhielt Anfang August 3 den Auftrag, das Herzogliche Jagdrevier elsberg-Lavesumer Bruch von Wilddieben äubern. Dieser Beamte entledigte sich mit nderem Schneid dieses Auftrages, und zwar so hervorragender Weise, daß es weitere Jägerkreise sicher interessieren wird, wenn ich von den Erfolgen hier berichte.

1. Am 16. August 1923, frühmorgens, wurden die ersten Frettierer gestellt. Es waren drei Mann mit drei Hunden und einem Frettchen. Die Kerle brachten ihre Hunde sofort in Sicherheit, d. h. sie nahmen sie auf den Arm und wollten lieber sich selbst totschießen lassen, als ihre Hunde, was natürlich unterblieben ist. Es erfolgte Strafanzeige mit dem Erfolg, daß 60 000 ℳ Geldstrafe verhängt wurden.

2. Am 2. September 1923, einem Sonntagvormittag, sitzt Str. auf dem Einlauf. Etwa um 10 Uhr wird er durch Hundegekläff auf zwei Frettierer aufmerksam, die mit ihren beiden Hunden das Gelände absuchten, um die Kaninchen in die Baue zu treiben. Der eine Hund kommt in Str.s Nähe und kläfft ihn an. Kurz entschlossen läßt Str. seinen Drilling sprechen, „bautz" der erste — „bautz" der zweite, und die Wilddiebe ergriffen in schleunigstem Tempo die Flucht. Anhänger der grünen Farbe brachten in Erfahrung, daß fragliche Elemente über starken Juckreiz auf den Keulen und im Gesicht geklagt hätten.

3. Am 9. September 1923, Sonntag vormittags, sitzt Str. wiederum an seiner Einlaufsecke. Links von ihm liegt die Sprengstofffabrik mit ihrem großen eingefriedigten Fabrik-Heidegelände. Gegen 9½ Uhr hört er lautjagende Hunde und gewahrt bald darauf vier, davon zwei mit Gewehren bewaffnete Wilderer und fünf Hunde. Die Bande machte regelrechte Treibjagd. Str. versuchte in Deckung heranzukommen, was ihm jedoch nur bis auf 250 m Entfernung gelang. Kurz entschlossen nahm Str. diese letzten 250 m im Sturmlauf. Der Angriff gelang glänzend. Die Wilddiebe, in ihrer Jagdpassion vertieft, gewahrten Str. erst in etwa 40 m Entfernung. Der energischen Aufforderung „Halt — Gewehr weg — Hände hoch" kamen die Wilddiebe unverzüglich nach. Str. stellte die Personalien fest, beschlagnahmte zwei Doppelflinten, 20 Patronen aller Schrotnummern und erstattete Anzeige. Die Angelegenheit kam vor dem Amtsgericht H. zur Verhandlung. Der Zeuge war nicht geladen! Strafe: 500 Milliarden je Mann und Einziehung der Waffen und Hunde. Eine unglaublich geringe Strafe.

4. Am 22. September 1923 steht Str. in gedeckter Stellung, von der aus er ein großes hügeliges Heidegelände (Aufforstungsgebiet) übersehen kann. Morgens 7 Uhr tauchen zwei Kerle mit drei revierenden Hunden vor ihm auf. Str. läßt die Kerle erst vertraut werden. Sie nahmen bald darauf eine Dickung an, in der sie anscheinend frettieren wollten. Str. pürschte sich heran, konnte jedoch in der fast undurchdringlichen Kieferndickung nicht geräuschlos vorankommen. Str. erkannte seine gefährliche Lage in der Dickung und beschloß, den Angriff vom Rande der Dickung aus voraus

nehmen. Zu diesem Zwecke pürschte er um die Dickung herum. Durch eine kleine Lücke beobachtete er nun einen Kerl, der Zweite nimmt Reißaus und erhält eine Ladung Nr. 7. Die Angelegenheit fand dadurch ihren Abschluß, daß Str. noch die anlaufenden Hunde alle drei nach der Reihe erledigte.

5. Am 7. Oktober 1923 (Sonntag), vormittags 10½ Uhr, war Str. mit einem Bekannten im Revier, als er in einem etwa 500 m entfernten älteren Birkenbestande einen schwachen Schuß fallen hörte. Die Beiden eilten im vollen Tempo der Schußstelle zu, konnten jedoch nur bis auf 200 m gedeckt herankommen, wo sie in dem nassen Laubholzgestrüpp Aufstellung nahmen, um die Dinge, die da kommen sollten, abzuwarten. Bald fällt auch schon ein zweiter Schuß, und siehe da, der Wilddieb kommt, wie eine Katze pürschend, direkt auf den Stand der beiden zu. Str. ließ den Kerl mit angeschlagenem Drilling bis auf 5 m anlaufen, als er ihm ein donnerndes „Gewehr weg oder —“ zurief, er konnte nicht aussprechen, denn die Knarre lag schon auf der Erde und der Lump stand mit schlotternden Beinen, unfähig, die geringste Bewegung zu machen. Der Wilddieb, nebenbei bemerkt ein Hüne von Gestalt, war übrigens in einem Aufzuge, den man geradezu liederlich nennen konnte. Vollständig zerrissene und zerlumpte Kleider, ohne Hemd und Strümpfe, mit Holzschuhen, einem Wollschal und alter Schiebermütze. Die Bewaffnung war ein Tesching, 9 mm, mit auffallend langem Lauf. Mit dem Wilddieb, der Str. bekannt war, erfolgte eine private Abrechnung, für die sich nirgends günstigere Gelegenheit bieten konnte als an jener Stelle. Wenn der Wilddieb sich dem Strafrichter durch seine alsbaldige Flucht — er hatte noch mehr auf dem Kerbholz — vorläufig entzogen hat, so ist sich Str. gewiß, daß jene Gegend von diesem unsauberen Element dauernd gemieden wird.

(Schluß folgt.)

Neue Bücher.

Der Hornissen-Bock und andre Jagd-Erinnerungen. Von Steinhardt. Buchschmuck von Aschenborn. Neudamm 1925. Verlag von J. Neumann. Preis gebunden 4 Gmk.

Der wohlbekannte Verfasser von „Ehombo“ beschenkt uns im vorliegenden Buche mit einer Reihe interessanter Jagdgeschichten aus Südwest-Afrika. Wie die früheren Arbeiten Steinhardts, zeichnen sich auch die hier vorliegenden Erzählungen durch lebensgetreue Schilderungen von Natur, Eingeborenen und Wildnis, die äußerst fesselnd zu lesen sind, aus. Der „Hornissen-Bock“ wird eine willkommene Bereicherung des Weihnachtstisches bilden. Schw.

Der weiße König. Roman aus Deutsch-Ost-Afrika. Von Else Morstatt. Bildschmuck von Aschenborn. Neudamm 1925. Verlag von J. Neumann. Preis gebunden 5 Gmk.

Der rührige Verlag bringt hier eine weitere Schilderung aus unseren afrikanischen Kolonien, deren Verlust wir so schmerzlich beklagen. Im Gegensatz zu den lebensprühenden Erzählungen Steinhardts über Wild und Jagd schildert uns hier die Verfasserin einen auf Moll gestimmten Lebensabschnitt einer deutschen Frau. Voller Ideale, folgt eine aus wohlhabender Gutsbesitzerfamilie stammende Braut unmittelbar nach der Hochzeit ihrem Gatten in seine am Fuße des Kilimandscharo gelegene Farm. Der Gegensatz zwischen deutscher Heimat und einsamer ostafrikanischer Farm bringt zunächst Enttäuschungen und später Konflikte, die schließlich durch treue Pflichterfüllung glücklich überwunden werden. Die Farm entwickelte sich dank der unermüdlichen Tätigkeit des [illegible]itzers freudig, und auch der Schmerz über die durch die klimatischen Verhältnisse bedingte Trennung von den Kindern wurde durch die Zeit gestillt. Da bricht der Weltkrieg aus! Der Mann ergreift die Waffen zum Schutze der Kolonie und gerät in englische Gefangenschaft. Mutig harrt die Frau auf der Farm aus, bis sie vor den Engländern weichen muß und schließlich, das Los so vieler deutscher Frauen der Kolonie teilend, nach unsäglichen Beschwerden im Konzentrationslager nach Friedensschluß in die Heimat zurückgeschafft und noch jahrelanger Trennung mit ihrem Manne wieder vereinigt wird. Das Buch ist eine mit Herzblut geschriebene Schilderung unseres schweren Ringens um das wertvolle und hoffentlich nicht dauernd verlorene Ostafrika. Schw.

Land-Kalender 1925. Abreißkalender für den deutschen Landwirt. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 2 Gmk.

Der neue Jahrgang des Landabreißkalenders wird sich durch seinen besonders reichen Inhalt und seine prächtige Ausstattung wieder neue Freunde erwerben zu den vielen, denen schon bisher dieser tägliche Berater lieb und unentbehrlich geworden ist. Er ersetzt durch seine Vielseitigkeit und anschaulichen Bilder eine kleine landwirtschaftliche Bücherei, weshalb die Nachfrage bisher alljährlich gestiegen und der Kalender trotz hoher Auflage immer schnell vergriffen war. Wer sich also von dem neuen Jahrgang noch rechtzeitig ein Stück sichern will, bestelle sofort. M.

Jagd-Abreißkalender 1925. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 2 Gmk., in Buchform 3 Gmk.

Der seit Jahren in jedem Jägerhause lieb gewonnene Jagd-Abreißkalender ist auch im Jahrgang 1925 der alte, nie versagende Freund des Weidmanns geblieben. Eine Anzahl treff[illegible]licher Bilder unserer besten Künstler schmückt den Kalender, textliche Erläuterungen dazu wechseln mit zahlreichen eingestreuten Notizen belehrenden und unterhaltenden Inhalts sowie stimmungsvollen Gedichten ab. Durch diesen reichen Inhalt ist der Kalender ganz besonders als Festgeschenk geeignet. R.

Auflösung des Rätsels in Nummer 47:

Ronne.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, eilige Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Vermögensänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,40 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. Neudamm, den 19. Dezember 1924. 39. Band.

Wachsraum und Zuwachs.

Von Prof. Dr. Busse, Tharandt.

Solange ich Schüler war, glaubte ich, daß ein Sitzenbleiben keineswegs schädlich, vielleicht sogar ganz nützlich sei. Heute, als Vater von Schulkindern, denke ich anders. Die junge Forstwirtschaft hat auch geglaubt, daß ein Sitzenbleiben z. B. von Saaten nur Gewinn bringe, daß es gut sei, wenn jede Pflanze sich heraufquälen müsse, denn damit sei die notwendige Auslese verbunden. Die moderne Forstwirtschaft kann diesen Standpunkt nicht mehr teilen. Heute heißt es: Fort mit übersäten Saaten, fort mit allen übertrieben engen Verbänden! Denn zu jeder Zeit braucht die Pflanze einen ihrer Entwicklung angepaßten Wachsraum. Geben wir ihr diesen nicht, dann bleibt sie in ihrer Leistung zurück. Wir brauchen und dürfen deswegen nicht nach der andern Seite hin übertreiben. Es ist selbstverständlich, daß wir den Wachsraum nicht über das gebotene Maß, das Maß, welches uns die Pflanze selbst anzeigt, vergrößern. Wir müssen darauf Rücksicht nehmen, daß der Boden bedeckt ist oder bleibt; wir müssen darauf bedacht sein, daß die Pflanzen sich reinigen können, um dereinst astreine, hochwertige Stämme zu liefern. Wenn von einer Auslese gesprochen wird, die dann eintritt, wenn die Pflanzen im Dichtstand belassen, so kann es sich hierbei nur um eine natürliche Auslese handeln, d. h. wir überlassen der Natur, Auslese zu treffen. Die Natur berücksichtigt aber keineswegs immer unsere Wünsche und wirtschaftlichen Forderungen. Wir dagegen sind verpflichtet, die Natur und ihre Kräfte uns, soweit es möglich, dienstbar zu machen, damit das Ergebnis wirtschaftlich möglichst vollkommen ist, den menschlichen Bedürfnissen so weitgehend wie möglich entspricht. Die künstliche Auslese, die wir als wirtschaftende Forstleute vornehmen, deckt sich daher oft keinesfalls mit der natürlichen. Wir entfernen z. B. Vorwüchse, Protzen oder wie wir sie sonst nennen wollen, weil sie nutzholzuntüchtig sind; die Natur hat sie begünstigt und würde sie weiter begünstigen, geschweige denn ausmerzen. Auch schon in jugendlichen Beständen ist innerhalb gewisser Grenzen eine wirtschaftliche Auslese möglich. Kommt eine Auslese noch nicht in Frage, wie etwa in einer sehr gleichmäßigen Naturverjüngung, so ist es dennoch nötig, helfend einzugreifen, um den Kampf ums Dasein, der nicht in unserm Interesse gelegen ist, abzukürzen. Zeit ist Geld. Das ist ein immer zu beachtender wirtschaftlicher Grundsatz. Wenn z. B. eine übersäte Saat ein Jahrzehnt und länger stockt, weil die Pflanzen nicht den zu gesunder Entwicklung nötigen Wachsraum haben, so müssen wir den Umtrieb um ebenso viele Jahre und Jahrzehnte hinausschieben, um Holz von gleichen Dimensionen und Werten zu erzielen wie von einer um soviel jüngeren Pflanzung oder einer rechtzeitig und in häufiger Wiederkehr durchschnittenen Saat. Der Zeitverlust ist gleichbedeutend mit Geldverlust.

Die sächsische forstliche Versuchsanstalt besitzt mehrere Fichten- und Kiefernkulturversuche, von denen jeder einzelne mehrere Hektar groß ist. Die meisten Versuchsflächen sind vor mehr als 60 Jahren angelegt, sie haben also ein recht ehrwürdiges Alter und vermögen daher auch recht Interessantes auszusagen. Jede Fläche zerfällt in eine Reihe von Unterflächen. Man säte und pflanzte, fast alle praktisch nur irgend möglichen Verbände und Wachsräume sind vertreten. Von der Vollsaat über die Riefen- und Plätzesaat geht es aufwärts bis zum 1,98-m-Quadrat und 1,13×3,40-m-Reihenverband. Ich will hier nur

kurz von den Saaten sprechen, indem ich ihre Leistungen mit denen der Pflanzungen und weiten Verbände vergleiche*).

Zunächst habe ich zu erwähnen, daß die Saaten nicht durchschnitten worden sind. Vor einem halben Jahrhundert dachte unsere Forstwirtschaft eben noch nicht an solche Maßnahme. Die Folge war, daß man mit den Durchforstungen auch erst spät beginnen konnte. Die Vollsaat war mehr als drei Jahrzehnte völlig unzugänglich.

Wie ist es um ihre Massen- und Wertleistungen bestellt? Die Vollsaat versagte auf der ganzen Linie. Sie hat die geringste Höhe, Kreisfläche und Masse, den geringsten Wert. Ihr Boden-Brutto-wert ist negativ. Lobend hervorzuheben ist lediglich, daß sie jetzt bemüht ist, das Sitzenbleiben auszugleichen. Bei der Untersuchung ihrer stärksten Stämme zeigt sich, daß ihre Zuwachsleistung zur Zeit größer ist als die der stärksten Stämme weiter Verbände. Immerhin hat sie rund 40 Jahre verloren — und wenn sie jetzt auch Wuchsleistungen aufbringt, die ihrer Bodenqualität entsprechen, so kann sie den Vorsprung der anderen doch niemals einholen. Daß sie weniger starke Äste hat, daß Äste über 20 mm überhaupt bei ihr nicht vorkommen, daß sie auch kaum an Rotfäule leidet, kann uns nicht davon zurückhalten, eine Vollsaat als unwirtschaftlich zu verwerfen. Es ist ein Verdienst der Praxis, die Vollsaat schon vor Jahren und Jahrzehnten aufgegeben zu haben.

Die Riefen- und Plätzesaaten haben in ihren Massen und Werten Anschluß an die Pflanzungen und damit an die weiteren Verbände. Sie vermögen aber doch nicht die Leistungen der andern zu erreichen. An Vornutzungserträgen haben sie Bedeutendes geliefert, aber der Hauptbestand bleibt zurück, auch sie tragen alle Merkmale des Sitzenbleibens. Ihr laufender Zuwachs befriedigt zur Zeit, ja er übertrifft sogar den anderer Flächen, auf welchen den Pflanzen von vornherein ein weiterer Wachsraum zur Verfügung gestanden hat; aber auch für sie gilt, daß sie das einmal Versäumte nicht wieder nach- und einholen können.

Nebenbei sei bemerkt, daß alle Saaten, insonderheit die Vollsaat, in Gebirgslagen ganz außerordentlich stark unter Schnee gelitten haben, teilweise so stark, daß sie aus dem Versuch ausscheiden mußten.

Nach solchen aus genau erhobenen Zahlen gewonnenen Erfahrungen dürfen wir Saaten im Dichtstand nicht mehr aufwachsen und die Natur frei schalten und walten lassen. Wir müssen die Schere zu Hilfe nehmen, je eher, um so besser, ohne uns an ein bestimmtes Alter zu binden. Welche ungeheuren Stammzahlen bei der Durchreiserung einer Saat entnommen werden, dafür sei noch ein von mir im Frühjahr 1920 in der Oberförsterei Biesenthal (Jagen 142 c) angelegter Versuch herangezogen. Es handelte sich um eine damals zehnjährige Saat*), die auf 1,2 m von Mitte zu Mitte entfernten Pflugfurchen mit 3 kg Samen begründet war. Man hatte die Kultur sogleich nach dem Hiebe ausgeführt. Wohl in erster Linie darauf ist ihr gutes Gelingen zurückzuführen. Während andere nach einjähriger Schlagruhe ausgeführte, zum Teil in unmittelbarer Nähe gelegene Kulturen jahrelang nachgebessert werden mußten, ist diese Saat ohne jede Nachbesserung aufgewachsen. Daher war sie aber auch sehr dicht, als der Versuch begann. Es wurde eine Dreiteilung vorgenommen. Der erste Teil wurde durchschnitten und das anfallende Reisig entfernt, der zweite wurde durchschnitten und mit Reisig bedeckt, der dritte blieb unberührt. Jedes der drei Hauptfelder enthält je drei Unterflächen. Die Unterflächen liegen streifenweise abwechselnd nebeneinander. Es hätte nicht genügt, nur durchschnittene und unberührte Felder miteinander zu vergleichen. Das anfallende Reisig mußte teilweise entfernt werden, um die Wirkung des vergrößerten Wachsraums zu isolieren und für sich betrachten zu können. Man würde andernfalls mit Recht einwenden, daß ein etwaiger Zuwachsgewinn lediglich als Folge des liegengebliebenen Reisigs anzusehen sei. Die Gesamtgröße der Versuchsfläche ist 0,7508 ha.

Des Interesses wegen wurden um die Pflanzen jeder Saatreihe vor und nach dem Durchschneiden gezählt. Dabei blieben alle im Laufe der ersten zehn Lebensjahre der Kultur bereits abgestorbenen Pflanzen unberücksichtigt. Ich beschränke mich auf die Mitteilung des Ergebnisses. Von je 100 Pflanzen wurden 70 abgeschnitten, 30 blieben stehen. Das Abgangsprozent ist also 70, gewiß keine kleine Zahl, die manchen in Staunen versetzen wird. Und viele haben diese durchschnittene Kultur besichtigt und zugegeben, daß der Eingriff keinesfalls zu stark gewesen ist! Auch die Kosten brauchen uns nicht abschrecken. Sie sind übrigens durchaus erträglich. 1 ha hat 20 Frauentagelöhne erfordert.

Schon im nächsten Frühjahr ging ich zum zweiten Male herein, um „nachzuputzen". Von 100 Pflanzen wurden 18 entnommen. Rechnet man die Zahlen der beiden Durchreiserungen auf die Anfangszahl der Pflanzen um, so ergibt sich das gesamte Abgangsprozent 74,5**).

---

*) Eine umfassende, alle Einzelheiten berücksichtigende Arbeit unter dem Titel: Wachsraum und Zuwachs (Der Fichtenkulturversuch von Wermsdorf) erscheint demnächst in den „Mitteilungen aus der Sächsischen forstlichen Versuchsanstalt zu Tharandt" (Parey, Berlin).

*) Ich hätte gern eine jüngere Saat zum Versuch benutzt; sie war aber wegen ihrer Gleichmäßigkeit allen anderen vorzuziehen.

**) Es wurden nicht nur unterdrückte und sterbende Pflanzen herausgenommen, sondern auch einzelne herrschende und vorherrschende, die als Protzen zu bezeichnen waren.

Ich weiß nicht, ob der Versuch weitergeführt wird. Es wäre jedenfalls zu wünschen, weil er auch für die Zukunft noch ein reichhaltiges aufklärendes Zahlenmaterial zu liefern verspricht. Schon diese in zwei Jahren erhobenen Zahlen sind insofern wichtig, als sie beweisen, wie groß die Zahl der Individuen ist, die nur „mitgeschleppt" werden. Diese der Unterdrückung und dem Tode Geweihten sind die Träger mancher Krankheit, vor allem der Schütte; sie infizieren ihre gesunden Nachbarn, zum mindesten nehmen sie ihren Artgenossen Luft und Licht, Nahrung und vor allem Feuchtigkeit weg, ohne daß sie selbst in der Lage sind, ihren Raub in einer uns wirtschaftlich erwünschten Weise umzuwerten. Was wir mit diesem Füllmaterial anfangen können, ist lediglich, es rechtzeitig und immer wiederholt herauszuschneiden und liegen zu lassen. Wir erreichen dann zweierlei: Durch Entfernung der lästigen Konkurrenz verhelfen wir unseren Zuwachsträgern zu erhöhtem Lichtgenuß, und durch die Bedeckung des Bodens mit den Leichen der Unbrauchbaren verbessern wir seine Wasserhaltung.

Im letzten Jahrzehnt haben wir uns wieder mehr der Saat zugewendet, nachdem eine Zeitlang die Pflanzung besonders beliebt war. „Eine gesäte Pflanze kann niemals falsch gepflanzt sein" — derartige Sentenzen kann man jetzt oft hören, und sie treffen in der Tat den Kern der Sache, indem bei der Pflanzung leider häufig Fehler gemacht werden, die schwer oder gar nicht überwunden werden. Auf der andern Seite aber mögen wir uns vor Augen halten, und das vor Augen zu führen ist der Zweck dieser Zeilen, daß es auch schwere Fehler bei der Saat gibt. Wenn wir Saaten „sitzen lassen", so daß sie 40 Jahre an ihrer Entwicklung verlieren, so liegt unsererseits ein schwerer und unverzeihlicher Fehler vor. Man wende nicht ein, daß solch ein Fehler nur bei der Vollsaat unterlaufen kann und daß dieses Saatverfahren aus dem Wirtschaftswalde verschwunden ist. Auch bei den weitverbreiteten Riefensaaten kann durch langes Stocken ein enormer Zuwachs- und Wertverlust eintreten, der sich durch rechtzeitiges Eingreifen vermeiden läßt und vermieden werden muß. Man warte nicht bis zu einem bestimmten Jahre, sondern komme mit Schere und Hirschfänger, später mit Säge und Axt, zu Hilfe, so oft die Kultur es erfordert, so oft unser wirtschaftlicher Verstand uns die Hilfe geboten erscheinen läßt.

Besitzt die Resolution der deutschen Klenganstalten praktischen Wert?*)

Von Forstsekretär Pakulla, Halle a. S.

Die Absicht der Vereinigung deutscher Klenganstalten, die Preise für erklengten Nadelholzsamen (in der Hauptsache kommt Kiefernsamen in Betracht) nicht höher zu kalkulieren, als dringend geboten erscheint, wird allerseits Anerkennung gefunden haben. Ob aber diese gute Absicht zur Verwirklichung gelangt, ist fraglich. Nach meinem Dafürhalten wäre es verfehlt, nunmehr anzunehmen, daß die bis dahin der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Preise für Kiefernsamen kommender Ernte in das Reich der Fabel gehören. Ganz richtig wird gesagt, daß es unter allen Umständen notwendig ist, daß alle Verbände und Firmen, die Kiefernsamen klengen wollen, hinsichtlich der Preisbemessung für 1 hl Zapfen Vereinbarungen treffen und sich an diese halten sollen. Ist dieses an sich in schöne Worte gekleidete Vorhaben aber auch auf der ganzen Linie durchführbar? Und wie will ferner die Vereinigung deutscher Klenganstalten ein Überbieten beim Zapfeneinkauf verhindern? Welche Hilfsmittel stehen ihr hierzu zur Verfügung? Sollen etwa Höchstpreise festgesetzt werden? Wer überwacht die Einhaltung derselben bzw. bestraft die Übertretungen? Die Mehrzahl der Klengen ist in Verbände zusammengeschlossen. Dort werden Zapfenpreise festgesetzt; ob sie aber eingehalten werden, ist eine zweite Frage. Dann gibt es nichtorganisierte Klengbetriebe, die an Versammlungsbeschlüsse nicht gebunden sind. Diese Klengen haben volle Bewegungsfreiheit; es steht ihnen frei, die Zapfenpreise nach Belieben festzusetzen. Die Organisation der Klengen kann sie nicht daran hindern, es sei denn, daß sie mit Hilfe eines Kampf-Fonds ihn, den Außenseiter, unschädlich macht. Versuchen wird sie dies auf alle Fälle. Die Klengen sitzen auch nicht alle in günstigen Zapfeneinkaufsgebieten. Diejenigen Darrbetriebe, die von guten Zapfenrevieren weit ab wohnen, werden schon aus diesem Grunde höhere Zapfenpreise anlegen müssen, wenn sie sich mit Zapfenmaterial überhaupt eindecken wollen; das Überbieten wird zur natürlichen Erscheinung.

Wer jemals Einblick in den Zapfenhandel gewonnen hat, wird jeder Vereinbarung über Preiseinhaltung beim Zapfeneinkauf wenig oder gar keinen praktischen Wert beimessen. Die Überbietung kommt trotz des guten Willens einzelner Klengen, vielleicht der Führer der Klengvereinigung, doch. Jede Klenge hat das ganz natürliche Bestreben, genügend Kiefernzapfen aufzukaufen, um alle Aufträge an Kiefernsamen auszuführen und als leistungsfähig zu gelten. Haben wir ein gutes Zapfenjahr, so wird es den Klengen nicht so schwer fallen, sich mit dem erforderlichen Zapfenmaterial einzudecken. Ganz anders ist es aber in knappen Erntejahren. Das Vorjahr hat uns Beispiele genug gebracht. Die zunächst festgesetzten Zapfenpreise wurden in kurzen Zwischenräumen mehrmals erhöht und schließlich infolge der an-

*) Veröffentlicht in Nummer 47 auf Seite 1113.

dauernden Überbietungen ganz freigegeben. Es sollen bereits im Dezember 8, im Januar 10, im Februar 12 ℳ je Ztr. Zapfen geboten worden sein. Dies bedeutet jetzt schon eine Vorerscheinung für die Preissteigerung infolge der zu erwartenden Überbietung. Möge es der Fachorganisation der Klengen gelingen, die vorgenannten Zapfenpreise einzuhalten, und ihr wird ein Denkstein in der Geschichte der deutschen Forstwirtschaft sicher sein.

Der Preis für einen Zentner Zapfen soll sich im allgemeinen decken mit dem Preise für ein Pfund Kiefernsamen; bis vor einigen Jahren ist es wenigstens so gewesen. Wenn ein Preis von etwa 8 bis 12 ℳ je Zentner Kiefernzapfen festgesetzt und gehalten wird, dürften die Zapfenpflücker auf ihre Rechnung kommen, und den Klengen würde es möglich sein, Kiefernsamen zu etwa 25 bis 30 ℳ je Kilogramm abzugeben. Die Zapfenpreise des Vorjahres brauchen nicht überschritten zu werden. Voriges Jahr gab es zwar mehr Zapfen, dafür aber nur knapp die Hälfte der normalen Ausbeute und keine hohen Gebrauchswerte. Die bevorstehende Ernte bringt weniger Zapfen, dafür aber gesundes, voll ausgebildetes Material, welches wiederum höhere Gebrauchswerte aufzuweisen verspricht. Anfänglich waren die Klengen auch der Ansicht, daß der Kiefernsamenpreis in diesem Jahre ungefähr dem des Vorjahres gleichkommen würde. Inzwischen hat jedoch die große Nachfrage eingesetzt, die im Verhältnis zu dem zu erwartenden knappen Angebot alle ursprünglich gehabten guten Vorsätze der Klengen über den Haufen wirft. Mögen noch so viele Beschlüsse in den Klengvereinigungen gefaßt werden, eine Überbietung beim Zapfeneinkauf werden sie jedoch niemals verhüten können, wenn nicht andere durchgreifende Maßnahmen seitens der Regierung ergriffen werden. Allem Anschein nach rechnen die Klengen selbst mit einer Überkürzung beim Zapfeneinkauf, denn sonst könnte man sich die jetzt in Offerten und Zeitungsnotizen genannten Preise von etwa 60, 70 und 100 ℳ je Kilogramm für Kiefernsamen nicht erklären. So ähnlich ist es auch beim Einkauf der Rotbuchein in diesem Jahre gewesen.

Ich hörte einmal von einem schönen Traum, den ein Klenganstaltsbesitzer hatte. Es sollten nämlich einer jeden Klenge bestimmte und besonders abgegrenzte Zapfeneinkaufsgebiete zugeteilt werden, die kein anderer Klenganstaltsbesitzer betreten durfte. Von einer Zentrale aus wurde der Zapfeneinkauf zu einem gleichmäßigen Preise überwacht, und nicht allein das, diese Stelle hatte die in den einzelnen Bezirken überschießenden Zapfen anderen und in weniger günstigen Zapfeneinkaufsgebieten liegenden Klengen zugeteilt. Auf diese Weise sollte der Zapfeneinkauf in ruhige Bahnen gelenkt werden. Für die Zapfenbrecher befriedigende Pflückerlöhne, für die Klengen ein angemessener Verdienst und für die Forstwirtschaft einigermaßen annehmbare Preise sollten die Krone dieses Traumes sein. Leider aber — es war nur ein Traum!

Für die Forstwirtschaft folgt nun die Frage: Wird es der Organisation der Klengen gelingen, die in der Resolution gefaßte Absicht, mäßige Zapfen- und Kiefernsamenpreise zu halten, auch in die Praxis umzusetzen? Geschieht dies nicht, so hat der Waldbesitz zweifellos mit einer neuen Gefahr, auf die in forstlichen Blättern wiederholt hingewiesen worden ist, zu rechnen. Kiefernsamenpreise, die dem Vernehmen nach kommen sollen, wird er nicht anlegen können. Die wirtschaftliche Lage wird dies auch nicht zulassen. Hinausschiebung der Kulturen und Einschränkung in höchstem Maße wird eine ganz natürliche Folge sein. Möge es den Klenganstalten gelingen, ihre Resolution zur Wahrheit zu machen, und sie werden den Waldbesitz auf ihrer Seite finden. Eher oder später fühlbare Nachteile erwachsen jedoch den Darrbetrieben, wenn es ihnen nicht gelingt, zu verhindern, daß die Zapfenpreise ins Unermeßliche steigen und die Kiefernsamenpreise untragbare Grenzen annehmen.

Der Forsthaushalt im Preußischen Landtage.

(Schluß.)

Der Abgeordnete Schmelzer (Zentr.) wendet sich scharf gegen die Beseitigung der Forstabteilungen.

„Ich kann mir gar nicht denken," sagt er, „wie die Regierung überhaupt einen Entwurf einer Verwaltungsreform einreichen konnte, worin die Beseitigung der Forstabteilungen bei den Regierungen gefordert wurde. Die Regierungspräsidenten haben doch gewöhnlich keine forstfachliche Vorbildung, und darum können wir nicht dem zustimmen, daß ihnen allein die Verwaltung dieses so wichtigen Staatsvermögens in die Hände gelegt wird. Wir wollen es wenigstens so behalten, wie es bisher gewesen ist, daß die Forstabteilungen in kollegialer Verfassung bei den Regierungen darüber bestimmen. Besser wäre es schon, die Forstabteilungen noch selbständiger zu machen und sie nur dem Minister zu unterstellen; das würde den Wünschen der höheren Forstbeamten in der Provinz wohl am meisten entsprechen.

Völlig abwegig und überflüssig ist es, wenn bei den Forstabteilungen neben dem Oberforstmeister noch ein Verwaltungsjurist als Regierungsdirektor beigegeben wird. Die Oberforstmeister haben sowohl eine verwaltungstechnische und juristisch-volkswirtschaftliche Vorbildung genügend, sie stehen als Oberförster viele Jahre im praktischen Leben, und ich wüßte nicht, was dieser Verwaltungsjurist als Regierungsdirektor, den man den Oberforstmeistern auf die Nase setzen will, Gutes aus den Forsten noch herausholen könnte. Es schreibt mir darüber ein Forstrat:

Daß den Regierungsforstbeamten bisher die selbständige Führung der Geschäfte offiziell versagt geblieben ist, wird von allen immer mehr als beschämend und unerträglich empfunden; es lähmt die Arbeitsfreude zum Schaden des Dienstes und führt unausbleiblich zu unfruchtbaren Reibungen mit den Verwaltungsjuristen, die an der überkommenen Vorrangstellung festhalten und an der Regierungsdirektorstelle ein persönliches Interesse haben.
Es will uns scheinen, als wenn diese Art der Verwaltungsreform für die Forstverwaltung nicht die gegebene wäre."

Zu der Frage der Übertragung der Abgabe von Nebennutzungen auf die Förster führt der Herr Minister aus, daß „in den sämtlichen vorhandenen 42 Oberförstereien im Regierungsbezirk Potsdam an sämtliche planmäßigen Inhaber der 230 Försterstellen die Befugnis übertragen ist, so daß sich das Verhältnis tatsächlich so stellt: in 363 Oberförstereien ist von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Ermächtigung 2023 Försterstellen übertragen, so daß jetzt 88% der vorhandenen Försterstellen die Ermächtigung bekommen haben und nur 12% nicht. Das sind die Fälle, in denen ein Bedürfnis bei der Verbraucherschaft nicht vorhanden ist. Es gibt doch solche Fälle, wo der Förster unmittelbar neben dem Oberförster wohnt und es nicht nötig ist, die Übertragung auf die Förster vorzunehmen. Soweit das Bedürfnis vorhanden ist, wird ihm Rechnung getragen; das dürfte sich aus den Ziffern ohne weiteres ergeben*)".

In der Frage der Selbstbeurlaubung will der Abg. Held (D. V.-P.) eine Grenze von 50 km festgesetzt wissen. Dagegen wendet sich mit Recht der Abgeordnete Barteld (Hannover) (D. Dem.), und den von ihm vertretenen Standpunkt machen wir zu unserm eigenen. Herr Barteld sagt, „daß, wenn der Herr Abgeordnete Held hier der Ansicht ist, man könne vielleicht eine Grenze von 50 km festsetzen, ich das für etwas töricht halten würde. Denn es kommt nicht die Luftentfernung in Frage, sondern die Zeit, die der Beamte dazu braucht, um an dem Tage, den er sich selbst freinehmen darf, verreisen zu können. Was er an diesem Tage macht und wohin er fährt, sollte nach meinem Dafürhalten die Verwaltung nichts angehen. Nach meiner Ansicht soll er, wenn er z. B. mit einem Schnellzug fahren und dadurch weiterkommen kann, dann auch ruhig weiterfahren, wenn er seine Geschäfte dadurch vorteilhafter für sich und seine Wirtschaft erledigen kann."

Jedenfalls darf erwartet werden, daß endlich den Beschwerden darüber, die Förster würden in der Ausübung dieses ihres Rechtes beeinträchtigt, wie es in der Oberförsterei **Kremmen** der Fall zu sein scheint, der Boden entzogen wird. Ob die Förster nach Oranienburg, Nauen oder Berlin fahren wollen, das ist lediglich ihre Sache.

*) Wir glauben nicht, daß diese Förster hinter ihre Kollegen zurückgestellt sein wollen.
Die Schriftleitung.

Die **Waldwärterstellen** werden weiter nicht geschaffen. Auf den Mangel an Nachwuchs wird hingewiesen und von dem Abgeordneten Held die **Trennung der Förster- von der Sekretär-Laufbahn** gefordert.

Schwere Verluste hat der Försterstand im Kampfe mit dem Wilderergesindel erlitten, worüber der Abgeordnete **Streese** (D. nat. V.-P.) Mitteilung macht. Danach sind in den letzten 5 Jahren die Forstbeamten mit Holz- und Wilddieben in 277 besonders schweren Fällen zusammengestoßen. Dabei sind 41 Beamte getötet und 38 Beamte schwer verletzt worden. Das ist ein Beweis, daß unsere Forstbeamtenschaft jederzeit bereit ist, mit ihrem Leben und mit ihrem Besten für das einzustehen, was ihnen anvertraut ist. Und für diese Beamten, meine Herren aus dem Ministerium, bitte ich doch um etwas mehr Wohlwollen als bisher. (Bravo! bei der D.-nat. V.-P.)

In bezug auf die **Kommunalförster** führt der Abgeordnete Streese folgendes aus:

„Sie wissen aus den Verhandlungen des vorigen und vorvorigen Jahres, daß den Kommunalförstern die gleiche Ausbildung wie den Staatsförstern zugesichert worden ist. Die gegenwärtige Lage hat es notwendig gemacht, daß Anwärter ohne vorherigen Besuch der staatlichen Forstschule zur Försterprüfung zugelassen werden, und zwar ist das auf Grund eines Ministerialerlasses geschehen, der von denjenigen spricht, „die etwa die Vorbildung der Staatsförster haben". Es wird ja in Zukunft anders werden, und ich glaube, es wird dabei bleiben, daß die Kommunalförster-Anwärter sich vorher verpflichten müssen, keinen Anspruch auf staatliche Stellen zu erheben, daß sie wohl aber vom Staate bis zur Försterprüfung voll ausgebildet und beschäftigt werden. Nun bitte ich, bei der Beschäftigung nachher nicht so schroff vorgehen zu wollen, sondern zu sagen: wenn der Anwärter ein halbes oder vielleicht 3/4 Jahr später, wie es gerade passen wird, eine Stelle nachweisen kann, dann kann er so lange im Staatsdienst bleiben, damit er nicht ohne Beschäftigung ist. Diesen Wunsch werden alle diejenigen begreiflich und auch berechtigt finden, die erfahren haben, wie es früher war, wenn man seine Militärzeit hinter sich hatte und im Staatsdienst noch keine Anstellung finden konnte, der Staat vielmehr sagte: ich kann dich nicht beschäftigen; siehe zu, wo du ein Unterkommen findest. Es ist doch ein sehr niederdrückendes Gefühl, wenn man dann nachher auf die Stellensuche gehen muß und nicht weiß, wo man bleiben soll.

Die **Wünsche in bezug auf die Besoldung** sind ja zum großen Teil bereits in den Regierungsbezirken geregelt, und ich bitte das Ministerium, soweit das noch nicht geschehen ist, das Erforderliche veranlassen zu wollen. Es heißt ja in den Bestimmungen, daß entsprechend den gleichwertigen Staatsförsterstellen die Bezahlung erfolgen soll.

Dann ist über den **Anstellungszwang** sehr viel gesprochen worden. Einmal entspricht es dem

Wünsche der Beamten, und zweitens liegt es auch im Interesse der Gemeindeverwaltungen, daß dieser Anstellungszwang beibehalten wird, so daß die vom Staate ausgebildeten Kommunalförster-Anwärter auch von den Kommunen angestellt werden müssen, da sonst die ganze Sache keinen Zweck hat."

Die Forsteinrichtungsanstalten sind immer noch nicht beliebt geworden.

Der Abgeordnete Streese (D.-nat. V.-P.) will den Beamten der Hofkammer die Rückkehr in den Staatsdienst offengehalten wissen.

Für Revierförster und Forstrentmeister setzt sich Herr Bartelds (Hannover) (D. Dem.) ein. Er sagt:

„Ich bedaure sehr, daß die Wünsche dieser Beamtengruppen bis jetzt nicht erfüllt worden sind. Auf der Tagung der Revierförster war eine ziemlich erregte Stimmung vorhanden. Ich möchte auch dem Vertreter des Ministeriums, der dort zugegen war, heute die Drucksachen dieses Hohen Hauses nennen, auf denen die Beschlüsse des Landtags niedergelegt sind. Auf der Drucksache Nr. 6235 finden Sie die Beschlüsse für die Forstrentmeister und auf der Drucksache Nr. 6236 den Beschluß des Landtags in bezug auf die Einstufung der Revierförster. Beides sind Beschlüsse des Beamtenausschusses, und beide Beschlüsse sind in der 266. Sitzung des Landtages am 10. Juni 1923 angenommen worden. Ich hätte nun allerdings den dringenden Wunsch, daß die Vertreter der Zentralforstverwaltung sich gegenüber dem Herrn Finanzminister mit aller Entschiedenheit dafür einsetzten, daß diese Beschlüsse des Landtages endlich in dem Etat von 1925 ihre Verwirklichung finden. (Sehr richtig! bei den D. Dem.)

Ich will mich im Augenblick mit diesen Dingen nicht näher befassen. Ich will auch nicht weiter auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Held eingehen. Was weiter die Sparsamkeitsmaßnahmen betrifft, so haben wir Ihnen wiederholt einen Antrag unterbreitet, daß Forstkassen in zunehmendem Maße mit Kreiskassen vereinigt werden sollten. Die Forstverwaltung erklärt immer — das ist auch in diesem Jahre geschehen —, das entspreche nicht den Interessen der Forstverwaltung. Die beteiligten Beamten sind darüber ganz anderer Ansicht. Vor mir liegt ein Beschluß der Interessenvertretung der Rentmeister, und dieser Beschluß fängt folgendermaßen an:

> Die heutige Hauptversammlung des Verbandes der Rentmeister der preußischen Kreis- und Forstkassen stellt sich im Interesse einer Verminderung der Ausgaben auf den Boden des Beschlusses des Hauptausschusses des Landtages, wonach erneut die Zusammenlegung von Kreis- und Forstkassen geprüft werden soll.

Nach den Äußerungen, die ich in zunehmendem Maße aus dem Lande bekomme, könnte man die Forstkassen im allgemeinen sehr wohl mit den Kreiskassen zusammenlegen. Das würde eine weitere erhebliche Ersparnis für den preußischen Staat bedeuten. (Sehr richtig! bei den D. Dem.) Deshalb verlangen wir, daß man diese berechtigten Sparsamkeitsmaßnahmen im Interesse Preußens durchführt."

Zu den Nebenbezügen, die unbedingt geringer veranschlagt werden müssen, macht der Abgeordnete Dallmer (D. V.-P.) sehr zutreffende Ausführungen:

„Meine Damen und Herren, mein Fraktionsfreund Held hat auf die Erregung hingewiesen, die sich in Försterkreisen mehr und mehr ausbreitet. Diese Erregung ist zu verstehen; denn die Lage der Förster verbessert sich nicht, sondern verschlechtert sich beinahe mit jeder neuen Verfügung. Allgemein sind die Klagen über die Festsetzung der Mieten, die meist durch das Hochbauamt festgesetzt werden. Sie werden nach den verschiedensten Gesichtspunkten berechnet: a) nach der Größe des Dienst- oder Pachtlandes, welches der Förster nicht umsonst hat, sondern bezahlen muß; b) nach dem Alter des Forsthauses, so daß die Förster, die ein neues Haus trockenwohnen müssen, dafür noch extra bezahlen müssen; c) nach der Bodenfläche der Wohnungen, und zwar wird pro Quadratmeter ein Preis von 4 M bis 4,50 M erhoben. Es kommt vor, daß für größere Zimmer, die die Förster gar nicht beanspruchen, die aber einmal im Hause vorhanden sind, eine Mietsumme von 80 bis 120 M bezahlt werden muß, wogegen ein Zimmer im Frieden mit einem Preise von 3 M pro Monat bezahlt wurde. Es kommen dabei Mieten von 400 bis 720 M heraus. Die werden ja nun nicht ganz bezahlt, weil nach den Ortszuschlägen berechnet wird, aber es kommen doch Mieten heraus, die 500 M übersteigen. Dabei weiß ein jeder, daß die Mieten in der Eifel und in besonders abgelegenen Gegenden niemals mehr als 200 bis 300 M betragen haben. So würden sie auch bezahlt werden, wenn die Zimmer mit je 3 M berechnet würden. Ich glaube, es wäre viel besser, wenn man statt dieser sehr sonderbaren Einschätzungen eine Pauschale so festsetzt, daß für die Zwangswohnung, die der Förster doch einfach übernehmen muß, eine Pauschale von etwa 300 M für die Wohnung festgesetzt würde. Ob die Wohnung größer oder kleiner ist, dafür kann doch der Förster nicht; er sucht sie nicht aus und muß sie nehmen, wie sie da ist. Es ist dabei zu bedenken, daß die Förster, welche die Wohnungen im Interesse des Waldes übernehmen müssen, sehr viel lieber an anderen Orten, im Dorfe oder bei der Stadt, wohnen würden. Sie bringen große Opfer, weil sie diese Wohnungen übernehmen müssen, so bei der Ausbildung der Kinder usw. Man sollte aber die Opfer nicht dadurch vergrößern, daß nun noch hohe Pachtsummen von ihnen verlangt werden.

Dann hat man weiter über die Abzüge ge[illegible]. Mein Kollege Held hat im Hauptausschuß dargelegt, daß Förster vorhanden sind, die nach den Abzügen nur noch 100 M bekommen haben. Ich kann Ihnen Fälle aufzählen aus unserer Gegend, wo ein Förster im August nicht einmal 100 M

sondern gar nichts bekommen hat, ja noch 2 ℳ zulegen mußte. Solche Fälle dürfen nicht vorkommen, selbst wenn die Abzüge von Monaten zusammengelaufen sein sollten. Im Oktober hat der betreffende Förster wieder kein Gehalt erhalten, weil die Abzüge so groß wie sein Gehalt waren.

Endlich hat man den Förstern auch die Mietszuschläge bereits in weiser Voraussicht, daß sie steigen würden, schon mit den folgenden Monatssätzen angerechnet. Als zum Beispiel die Mietszuschläge 32% betrugen, haben manche schon 60% bezahlen müssen.

Bei der Ausstattung der Forsthäuser mit Wasser und elektrischem Licht sollte man etwas freigebiger vorgehen. Wir haben Forsthäuser, die 1000 m von der Lichtleitung entfernt liegen und kein elektrisches Licht haben. Die Förster haben weite Wege und versäumen so viel Stunden, daß wir sie mit Licht und Wasser besser ausstatten sollten. Sie haben wirklich Lauferei genug, um den täglichen Bedarf heranzuschaffen. — — —

— — — Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch ein paar Worte über das Dienstland der Förster sagen, welches bei den Verhandlungen über die Festsetzung der Gehälter immer eine Rolle spielt. Das Dienstland ist wohl niemals eine besondere Belohnung für den Förster gewesen. Es soll den Förster unabhängig von seiner Umgebung machen, besonders von den Dorfbewohnern, die aus bekannten Gründen manchmal auf gespanntem Fuße mit ihm stehen. Wenn das Dienstland aber keine Belohnung sein soll, so sollte es doch mindestens auch keine Strafe sein. Es wird aber zur Strafe, wenn es so hoch verpachtet wird, daß der Förster nichts herauswirtschaften kann. In diesem Jahre ist es vorgekommen, daß Förster meiner Gegend 600 bis 1000 ℳ Zubuße haben zahlen müssen. Das ist jedenfalls bei den kleinen Gehältern der Förster sehr schwer zu tragen. Ich kann Ihnen einen Beweis vorlegen. Ein Förster der Aachener Gegend hat die Aachener Regierung gebeten, man möchte ihm das gesamte Wirtschaftsland abnehmen. Das tut man aber nicht, obschon man sagt, man könnte es teurer verpachten, was aber kaum der Fall sein dürfte. Dieser Förster, der gern das Land abgäbe, weil er nur Schaden davon hat, muß also diese Strafe weiter tragen. Dieses Jahr ist freilich ein schlechtes Jahr gewesen, aber man sollte die Pacht doch so festsetzen, daß auch ein schlechtes Jahr ohne schweren Schaden ertragen werden kann. Ich möchte den Herrn Minister und den Herrn Staatssekretär bitten, hier einmal großzügig vorzugehen, und vorschlagen, daß in diesen Gegenden den Förstern die Pacht zunächst ganz erlassen wird, und daß man ihnen eventuell so viel zuzahlt, daß sie wenigstens keinen Schaden haben. Natürlich muß man erst feststellen, wie groß der Schaden gewesen ist. Wenn sie also mehr Schaden gehabt haben, als sie bar an Pacht bezahlen, müßte ihnen das eigentlich noch ersetzt werden. Ich habe aber auch die Hoffnung, daß man an höchster Stelle dem Förster doch Fürsorge und Wohlwollen entgegenbringt, und daß die zweifelhaften Erlasse, die so viel Unruhen gebracht haben, nicht auf bösem Willen, sondern auf einem Verkennen der Verhältnisse beruhten."

Jedenfalls haben die diesjährigen Etatsberatungen allen einzelnen Gliedern des Försterstandes das nicht gebracht, was sie alles erhofft haben und was sie erhoffen durften. Die neueste Gehaltsaufbesserung ist ein Tropfen auf einen heißen Stein, so daß die gefährdete Existenz dieses Beamtenstandes nicht im geringsten gehoben ist und ernstlich betont werden muß, daß die Beseitigung der dringendsten Not des preußischen Staatsförsterstandes ein Gebot der Stunde ist.

Der Anwärter aus dem Privatdienst im Kommunalforstdienst und der Deutsche Forstbeamtenbund.

Von Hilfsförster Stöck, Carlswalde bei Sagan.

Der Wirrwarr, welcher noch immer in der Frage der Besetzung der Kommunalforststellen herrscht, ist durch den Erlaß des Herrn Ministers vom 15. September 1924 III 13747 VI, betreffend Ablegung der Staatsförsterprüfung der Kommunalanwärter — sprich: Privatanwärter —, noch immer nicht beseitigt worden. Man kann sagen, daß er eher noch vergrößert worden ist. Was nützt es, wenn man laut ministerieller Verfügung wohl die Prüfung ablegen kann, aber gesetzlich die Anstellung des Privatanwärters behindert ist! Auch die Ablegung der Prüfung hat für die meisten Kommunen nicht viel Zweck, wenn die abgelegte Prüfung bei der Ausschreibung der Stelle verlangt werden muß, da die Bewerber sie bisher nicht ablegen konnten — soweit sie im Privatdienst beschäftigt sind —, da sie doch keine begründete Aussicht auf Anstellung bisher hatten.

Man könnte bald annehmen, daß der Erlaß vom 15. September 1924 die bisher giltige Aufsichtsgesetzgebung als nicht mehr bestehend ansieht. Aber sie existiert noch. — Wohin der augenblickliche Zustand führen kann, mag die Tatsache beweisen, daß sich kürzlich nach Ausschreibung bei einer Kommune eine große Anzahl zum Teil sehr tüchtiger Privatanwärter neben einem älteren Staatsanwärter meldete und die Kommune diesen, trotzdem er ihr nicht als geeignet erschien, den Vorzug geben mußte. — Derartige Beispiele gibt es viele.

Gewiß gibt es Kommunen, die aus einem Grunde — auf den jeder schließlich selbst kommen wird — auf ihre Staatsanwärter schwören. Aber der größte Teil wird seine Auswahl aus Privat- und Staatsanwärtern treffen wollen. Und diese sind natürlich bemüht, die Schranken, die durch Gesetz daran hindern, brechen zu helfen.

Man muß sich nun fragen: Woher kommt der große Widerstand gegen dieses Bestreben? Denn vorhanden muß ein solcher sein, sonst hätten doch alle Bemühungen längst zu einem Enderfolg führen müssen.

Es ist selbstverständlich, daß der Staat als solcher nicht gern irgendwelche Zügel locker läßt und von dem Machtgebrauch abläßt, den er einmal besitzt. Von Staats wegen wird also eine gesetzliche Abänderung nicht gewollt werden. Aber die tatsächlichen Verhältnisse zeigen immer mehr, daß die Wirklichkeit ihn doch zwingen wird, eine Abänderung zu schaffen, wenn nicht der Wald der Leidtragende sein soll. Daß eine gewisse Zwangsaufsicht in bezug auf Qualifikation der Kommunalforstbeamten bestehen bleiben muß, wird jeder Einsichtige begreifen. Sonst dürften vielleicht Leute in den Kommunalwald kommen, die diesem nicht zum Segen gereichen.

Dieser Punkt ist es wohl auch hauptsächlich, den die jetzigen Kommunalforstbeamten gegen eine Stellenfreigabe anführen, weswegen sie mit allen Mitteln gegen eine Lockerung der Staatsaufsicht kämpfen, wie es ja auch die Zuschrift an den Herrn Minister beweist. Ich möchte an dieser Stelle anführen, daß dieser Standpunkt der Kommunalforstbeamten eigentlich verwundern muß, denn es ist doch durch den Erlaß des Herrn Ministers den Anwärtern aus dem Privatdienst bedingterweise die Gelegenheit gegeben, ihre Qualifikation nachzuweisen. Also so ganz durchsichtig kann diese Handlungsweise nicht angesehen werden, wenn auch eine gewisse gute Absicht nicht verkannt werden soll.

Aus allen diesen Widerständen heraus kann es nicht verwundern, wenn die jetzt im Kommunaldienst beschäftigten Privatanwärter besorgt in die Zukunft sehen. Und es ist deshalb auch zu verstehen, wenn sie sich zusammenschließen wollen, um gemeinsam ihre Interessen zu vertreten; denn verbunden werden manchmal auch die Schwachen mächtig! — Die Hauptfrage ist nur die, wie sie sich zusammenschließen. Jeder, der mit dem Organisationswesen vertraut ist, wird von vornherein eine eigene Organisation als Widersinn bezeichnen. Es hieße damit, die Zersplitterung noch vermehren, und einen Einfluß hätte solch relativ kleine Vereinigung nicht. Auch wäre ein Anschluß an eine im Sterben begriffene Organisation — welche auch nebenbei gar nicht eine entsprechende Orientierung aufweist — ebenso falsch.

Wo findet nun der Privatanwärter im Kommunaldienst einen mächtigen Helfer für seine berechtigten Interessen? Diese Frage ist ohne langes Besinnen damit zu beantworten: Im Deutschen Forstbeamtenbunde. Eines seiner Hauptarbeitsgebiete ist ja gerade die forstliche Gesetzgebung und die materielle Versorgung seiner Mitglieder. — Dank seiner Zusammensetzung und Orientierung hofft er bald seine bezüglichen Schritte, welche er in dieser für unseren ganzen Stand wichtigen Sache unternommen hat, von Erfolg gekrönt zu sehen. Freilich, ultra posse nemo obligatur, aber einmal wird das Ziel erreicht werden. Dieses muß sein: Hinwegräumung der gesetzlichen Hindernisse gegen eine Öffnung der Kommunal-Forststellen für und Privatanwärter, Ablegung der Staatsförsterprüfung nicht nur, wenn eine begründete Aussicht vorhanden ist, im Kommunaldienst angestellt zu werden, sondern Ablegung für jeden Privatforstanwärter, soweit er eine der staatlichen gleichwertige Ausbildung besitzt. Das sind Forderungen, die das Wohl des Waldes erforderlich machen und von niemand als ungerechtfertigt angefochten werden können.

Forstliche Rundschau.

Welchen Einfluß hat die Höhe der Kulturkosten auf die Waldverzinsung? Von Oberförster Voß, Johannisburg (Ostpr.). „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", 56. Band (1924), S. 616—622.

Der Verfasser ist aus früheren ähnlichen Aufsätzen schon bekannt. Ihm kommt das Verdienst zu, unter Benutzung konkreter Bodenwerte, welche aus den umfangreichen Ankäufen des preußischen Staates, vor allem in Posen und Westpreußen, sich ergaben, Verzinsungsprozente für wechselnde Umtriebe nach der Faustmannschen Formel berechnet und veröffentlicht zu haben. Für die V. Kiefernstandortsklasse sind folgende Prozente ermittelt worden:

U	%	U	%
U = 70	0,83 %	U = 100	1,06 %
80	0,97 %	110	1,05 %
90	1,04 %	120	1,03 %

Hieran knüpft die neue Arbeit an. Die Rechnungsweise und die Unterlagen sind dieselben. Für c (Kulturkosten), welche damals mit 147 ℳ eingestellt worden sind, wird jetzt 0 gesetzt. Die waldbaulichen Erfahrungen kostenloser Naturverjüngungen rechtfertigen diesen Schritt. Für U = 120 (der Verfasser bezeichnet diese Umtriebszeit als die in den preußischen Staatsforsten vorliegende und bewährte!) ergibt sich p = 1,37 %. Die Verzinsung ist also um 0,34 % gestiegen. Setzt Verfasser voraus, daß der Verjüngungszeitraum vier Jahre umfaßt (in der Tat entspricht eine Naturverjüngung selten einer Mast), folgt p = 1,32 % (wie Verfasser hier gerechnet hat, ist leider nicht angegeben).

Die Rechnungen sind umständlich, und dem Verfasser gebührt Dank, sie ausgeführt zu haben. Ich kann mich jedoch nicht einverstanden erklären mit den Folgerungen, welche der Verfasser aus seinen Zahlen zieht. Er sagt: „Damit ist bewiesen, daß es viel wichtiger ist, die kostenlose natürliche Verjüngung zu erstreben, als die Umtriebszeit der Not herabzusetzen."

Für die Verzinsung in erster Linie maßgebend ist die Höhe des Holzvorrates. Ihn auf sein wirtschaftlich günstigstes Maß zurückzuführen, ist ein besonderer Zweck der Senkung der Umtriebszeit. Daß mit der Verminderung der Kulturkosten der Bodenwert bzw. die Bodenrente steigt, ist hinlänglich bekannt. Rechnen wir mit einem festen Bodenwert, indem wir gleichzeitig die Kulturkosten herabsetzen, so muß p (die Verzinsung) steigen.

Der Verfasser glaubt, daß seine Lehre von der „Waldverzinsung" (der Ausdruck dürfte nicht glücklich gewählt sein) künftig auch die Umtriebsfrage entscheidender beeinflussen werde als heute, zumal wenn feststeht, inwieweit die Sortimentspreise konstant bleiben (es sind wohl ihre Preisverhältnisse gemeint!). Zwei Kurvenbilder sind, um das deutlich zu machen, bereits dieser Arbeit beigegeben; sie stellen die Berechnungsergebnisse des Verfassers dar. Neben den oben von mir mitgeteilten Verzinsungsprozenten, die mit 1,06 % bei U = 100 kulminieren, ist der Verlauf des Bu bei p = 1,03 % (das ist das vom Verfasser für U = 120 früher berechnete Gesamtverzinsungsprozent) aufgetragen. Auch Bu hat, wie es gar nicht anders sein kann, in U = 100 seinen höchsten Wert. Die Kurven unterscheiden sich dadurch, daß die erste abgeflacht, die zweite zugespitzt ist. Der Verlauf des Bu, „des Objekts der Bodenreinertragslehre", ist „unbefriedigend", ein „Zerrbild der Wirklichkeit". In U = 70 ist Bu negativ, dies „beweist, daß die Berechnung des Beu mit feststehendem Zinsfuß zu Umtriebszeitbestimmungen nicht geeignet ist". Diese Beurteilung der Bodenrente ist unbegründet. Ebensogut könnten die umgekehrten Folgerungen gezogen werden. Gerade die scharfe Beleuchtung der für ein bestimmtes p gültigen optimalen Umtriebszeit ist ein Vorzug der Bodenrenten-Rechnung. Angenommen: Ich habe die Wahl zwischen zwei Barometern, von denen das eine alle Luftdruckänderungen sofort und haarscharf anzeigt, das andere infolge seiner weniger präzisen Konstruktion aber langsam und ungenau. Welches werde ich wählen? Nun, ich meine das erste.

Als Weiser für vergleichende Rentabilitätsberechnungen will Verfasser den Bodenwert gelten lassen, im unmittelbaren Anschluß aber [w]eist es, daß die Berechnungsmethode unbrauchbar [s]ei, um die Frage der Waldverzinsung und die mit [d]ieser eng zusammenhängende Umtriebszeitfrage [z]u lösen". Der Verfasser verlangt zuviel. Die [F]rage der sogenannten Waldverzinsung kann [d]ie Bodenwertmethode nicht lösen. Sie arbeitet [d]och mit einem im voraus bestimmten Zinsfuß! [D]aß sie dagegen sehr wohl geeignet ist, die Umtriebs[ze]itfrage zu lösen, darf nicht bestritten werden. [W]ie oft hat Borgmann entwickelt (ebenfalls [a]n Hand konkreter Zahlen) und festgestellt, daß [d]ie finanziell günstigsten Umtriebszeiten auch [p]raktisch anwendbar sind und angewendet werden. [S]chwappach, welcher in der Arbeit vom Verfasser [zi]tiert wird, berechnet Umtriebszeiten von 70 und 80 Jahren bei 3 % Zinseszinsen für die gleiche V. Kiefernbodenklasse. Nach den Zahlen des Verfassers ist der Bodenwert schon negativ bei 2 % und o = 0! Der preußische Staat hat vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen zu hohe Bodenpreise gezahlt. Das ist meine Schlußfolgerung. (Außerhalb der Diskussion steht, ob ein Kulturwerk sich mit 1,06 % nicht schon genügend hoch verzinst.)

„Wie groß ist Beu bei 3 oder 2 % oder irgendeinem anderen Zinsfuß für U = 120, 110 usw.?" — Diese Fragestellung sei nicht richtig, sagt der Verfasser; sie müßte vielmehr lauten: „Wie groß ist der forstliche Zinsfuß für die genannten Umtriebszeiten bei feststehendem Bodenkaufswert?" Dazu bemerke ich: das ist etwas ganz anderes! Die Ergebnisse, von denen ich das eine auf dem einen, das andere auf dem anderen Wege erziele, liegen niemals auf einer Linie.

Durch gesperrten Druck ist hervorgehoben: „Jede Umtriebszeit ist richtig, welche die Verbesserung des Bodenzustandes ermöglicht oder — bei idealen Bodenverhältnissen — dessen Schlechterwerden verhindert." Hier betrachtet Verfasser die Frage der Umtriebszeit nur in dem engen standörtlich-waldbaulichen Rahmen. Immerhin: gegen diesen Satz an sich lassen sich Bedenken nicht geltend machen. Bestimmen wir von diesem Gesichtspunkt aus die Umtriebszeit, so ist aber gewiß, daß wir zu bodenrentenmäßigen Umtriebszeiten gelangen, ja vielleicht zu Umtriebszeiten, die — wenigstens in Ansehung des gegenwärtigen Zustandes eines großen Teiles unserer Waldungen — auch unter diesen liegen.

Verfasser verfällt nach meiner Ansicht in den Fehler, seinen zwar für ein größeres, doch aber begrenztes Gebiet erhobenen Zahlen eine zu hohe Bedeutung beizumessen. Er verallgemeinert und übersieht die Ergebnisse, welche andere erzielt haben. **Dr. Busse.**

Waldheil, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger. 37. Jahrgang 1925. I. Teil: Taschenbuch, II. Teil: Forstliches Hilfsbuch. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis: Ausgabe A (schwach) 2,20 Gmk., Ausgabe B (stark) 2,50 Gmk.

Rechtzeitig erscheint der allbewährte Waldheilkalender auf dem Plan; irgendwelche einschneidende Aenderungen vorzunehmen, war nicht nötig, beide Teile erscheinen daher im wesentlichen in der alten Form und Anordnung. Von dem Taschenbuche sind zwei Ausgaben zu haben, eine schwächere mit einer Seite für jede Woche im Wochenkalendarium, und eine stärkere, in welcher jeder Woche zwei Seiten zugewiesen sind. In dem zweiten Teil des Kalenders, dem Forstlichen Hilfsbuch, sind den beständiger gewordenen Verhältnissen entsprechend der Tarif für Eisenbahn und die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohne aufgenommen worden. Ferner bringt das Hilfsbuch eine Abhandlung des Herrn

Prof. Dr. Weber-Freiburg i. Br. über „Die Waldbesteuerung einst und jetzt". So bedarf der neue Jahrgang des Waldheil-Kalenders keiner neuen Empfehlung, nur der Anzeige, daß er da ist. Bald wird er in keiner Schreibstube der Forsthäuser fehlen! Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die Sitzung des Ausschusses der Landwirtschaftskammer Hannover für Forst- und Jagdangelegenheiten.

Am 27. November d. J. fand unter dem Vorsitz des Landrats Dr. v. Wohna-Poggenhagen eine Sitzung mit reichhaltiger, für die hannoversche Forstwirtschaft bedeutungsvoller Tagesordnung statt. Der langjährige Vorsitzende des Ausschusses wird wiedergewählt und für den freiwillig zurückgetretenen stellvertretenden Vorsitzenden, Hofbesitzer Cord Cordes in Kirchlinteln, Rittergutsbesitzer Königlicher Oberförster a. D. v. Lüneburg-Wathlingen gewählt. Nach einem ausführlichen Bericht des Leiters der Forstabteilung, Forstdirektor Steffens, ist trotz bekannter wirtschaftlicher Schwierigkeiten im verflossenen Berichtszeitraum ein reger Fortgang der Tätigkeit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer auf allen Gebieten der Förderung hannoverscher Forstwirtschaft festzustellen. Die Ablehnung der bisher vom Minister bewilligten Staatsbeihilfe von 10000 M zur Forderung der Waldkultur wird deshalb als unverständlich bezeichnet. Der Ausschuß nimmt Stellung zu den in Vorbereitung befindlichen Forstgesetzen (Forstkulturgesetz, staatliche Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen usw.) und bittet den Berichterstatter, Rittergutsbesitzer v. Lüneburg, unter Zustimmung seiner Vorschläge die Angelegenheit in der vom Landesverband preußischer Waldbesitzer geschaffenen Kommission unter Berücksichtigung der hannoverschen Verhältnisse im beschlossenen Sinne zu verfolgen. Der Ausschuß beschließt nach längerer Verhandlung, bei der Landwirtschaftskammer im Interesse des dringend erforderlichen besseren Waldschutzes den Erlaß von Polizei-Verordnungen zu beantragen:

1. gegen Holz- und Weihnachtsbaumdiebstähle und Frevel jeder Art (Kontrolle der Holz- usw. Abfuhr);
2. auf Regelung, Kontrolle und Verbot des Kiefernzapfenpflückens zum Schutze der wertvollen Samenbestände und zur möglichsten Verhinderung der Gewinnung aus ungeeigneten (fremden) Beständen;
3. auf das Lagern von Holz usw. nur in einer 2-Kilometer-Zone vom Walde und das Entrinden des im Walde lagernden Holzes bis zum 15. Mai zur Vorbeugung und Bekämpfung von Käferfraß usw.

Der Ausschuß hält eine Einrichtung für die zuverlässige Versorgung des hannoverschen Waldbesitzes mit einwandfreiem bodenständigen Saatgut für sehr wünschenswert, unterschätzt jedoch nicht die Schwierigkeiten für die Schaffung einer Klenganstalt und Forstbaumschule auf genossenschaftlichem Wege in jetziger Zeit. Die Mitarbeit der Forstabteilung und der Vereinsforstämter, sowohl in dieser bedeutungsvollen Angelegenheit als auch in der vom Deutschen Reichsforstwirtschaftsrat in Aussicht genommenen forstlichen Saatgutanerkennung soll jedoch zur Verfügung gestellt werden.

Dem Wunsche des Waldbesitzes entsprechend, soll bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden, daß bei genügender Beteiligung künftig jährlich zwei Forstlehrgänge für Waldbesitzer und Forstbeamte von der Forstabteilung veranstaltet werden, und zwar je einer für Nord- und Südhannover mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der waldbaulichen Verhältnisse in diesen Gebieten. Daneben sollen die seit Jahren mit Erfolg veranstalteten forstlichen Studienreisen und Lehrwanderungen fortgesetzt werden.

Der Ausschuß beschließt den Antrag an die Landwirtschaftskammer, die im Jahre 1921 für Förster- und Forstgehilfen geschaffene Prüfungsstelle der Landwirtschaftskammer aufrechtzuerhalten und die Prüfungen bei genügender Beteiligung von Fall zu Fall auch weiterhin in Gemeinschaft mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und dem hannoverschen Waldbesitzerverband abzuhalten.

Der Ausschuß spricht sich ferner dafür aus, daß auf die Anerkennung der von der Forstabteilung für die Bewertung des Waldes und seines Ertrages aufgestellten Steuerrichtlinien durch die Lokalfinanzämter bei jeder Gelegenheit hingewirkt wird. Er empfiehlt den bäuerlichen Waldbesitzern, sich in allen Zweifel- und Streitfällen an die vom Landesfinanzamt als Sachverständige anerkannten Oberförster der Landwirtschaftskammer zu wenden und sich nötigenfalls von diesen Gutachten fertigen zu lassen. Die Aufstellung von Betriebsplänen, Betriebsgutachten als einwandfreie Unterlagen für Besteuerung und nachhaltige Bewirtschaftung der Forsten wird besonders den bäuerlichen Waldbesitzern empfohlen. Für die bedeutungsvollen, auf Erhaltung und Pflege des Wildbestandes und der weidgerechten Jagd gerichteten Bestrebungen des „Niedersächsischen Jägerbundes" tritt der Ausschuß ein und beschließt, sie in jeder Beziehung zu unterstützen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienste der Staatsforstverwaltung.

V. d. M. f. L., D. u. F. v. 8. Dezember 1924 — III 9492.

Im Anschluß an den Runderlaß des Finanzministers vom 27. November 1924 — Be 2241/1. D. 1. 3954 — (PrBesBl. S. 359) werden vorbehaltlich der endgültigen Regelung die Tagessätze der den Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Bezüge wie folgt festgesetzt:

a) **Unterhaltszuschuß für Forstreferendare**
im 1. Vorbereitungsjahre 3,15 RM
„ 2. „ 3,50 RM
„ 3. „ 3,85 RM

b) **Tagesvergütung für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung:** 5,95 RM

c) **Tagesvergütung für Staatsförsteranwärter:**
im 3. Vorbereitungsjahre 3,35 RM
„ 4. „ 3,65 RM
„ 5. „ 4,00 RM

d) **Frauenbeihilfe** 0,40 RM

e) **Kinderbeihilfe:**
bis zum vollendeten 6. Lebensjahre 0,60 RM
„ „ „ 14. „ 0,66 RM
„ „ „ 21. „ 0,72 RM

Den Staatsförsteranwärtern sind diese erhöhten Bezüge mit Wirkung vom 16. November 1924, den Forstreferendaren mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab zu zahlen.

Wenn Frauen- und Kinderbeihilfen für ganz- oder halbmonatliche Zeiträume berechnet werden müssen, so sind sie mit 12, 18, 20 und 22 RM bzw. 6, 9, 10 und 11 RM zu zahlen.

Hinsichtlich der Verrechnung der Mehrbeträge ist nach der Vorschrift unter Abschnitt VIII Absatz 2 des Runderlasses vom 27. November 1924 zu verfahren.

J. A.: **Laspeyres.**

Rundfunk.

M. d. M. f. L. vom 26. November 1924 — I 6279.

Alle Studierenden sowie die Schüler der landwirtschaftlichen Schulen und der Ackerbauschulen werden entsprechend dem Ersuchen des Herrn Reichspostministers vom 8. November 1924 — III/VI Z. 3561 — in geeigneter Weise auf die bestehenden Bestimmungen und auf die deutschen Fachausdrücke des Funkdienstes hingewiesen. Die erforderliche Zahl der Zusammenstellungen dieser Fachausdrücke ist von der Geheimen Registratur III./VI. Z. des Reichspostministeriums, von den Rektoren der Landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn-Poppelsdorf, der Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover, der **Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden**, den Schulaufsichtsbehörden, den Landwirtschaftsschulen in Preußen und den Landwirtschaftskammern, der Lehr- und Forschungsanstalt in Geisenheim im Bürowege zu erbitten.

Die Verfügung des Reichspostministers vom 8. November 1924 ist abgedruckt im Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. Dezember 1924 Nr. 49 S. 667.

Ersatz des Waffenscheins durch den Jagdschein.

Bf. d. M. d. J. v. 3. 12. 1924 — II G 3248.

Die Verfügung vom 31. August und 22. September 1914 (MBliV. S. 262 und 269), wonach [d]er Inhaber eines Jagdscheins zur Führung [e]iner Waffe keines besonderen Waffenscheines [b]edarf, sind — wie ich im Einvernehmen mit [d]em Ministerium für Landwirtschaft, Domänen [u]nd Forsten zur Vermeidung von Mißverständnissen [b]emerke — selbstverständlich so aufzufassen, daß [n]ur für **Jagdwaffen** die Jagdscheine während [d]er Dauer ihrer Gültigkeit die Waffenscheine [e]rsetzen.

Rückumzüge der nach der Ausweisung in den Ruhestand versetzten Beamten usw. in das besetzte Gebiet.

Bf. d. M. d. J., zugl. i. Namen d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 5. 12. 1924 — I a II 2040.

Die Ziffer II 2 des Erlasses vom 20. März 1924 — Ia II 476 (MBliV. S. 321) findet auf Beamte, die nach der Ausweisung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt sind und die einen Rückumzug mit Hausrat in das besetzte Gebiet ausführen, entsprechende Anwendung. Absatz 4 Ziffer II des Erlasses vom 20. März 1924 — I a II 476 I (MBliV. S. 322) — ist entsprechend abzuändern.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Betrifft Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufsschulen und den gewerblichen Fachschulen. M. f. H. u. G. vom 4. Dezember 1924 IV 14542. PrBesBl. Nr. 85 S. 367 bis 371.

Neuaufstellung des Ortsklassen-Verzeichnisses und anderweite Festsetzung des Ortszuschlags. Fin.-Min., zugl. i. N. der sämtl. Staatsmin., vom 6. Dezember 1924 I C. 2. 7806. PrBesBl. Nr. 85 S. 367 bis 371.

Tarif für chemische Untersuchungen in der Moor-Versuchs-Station in Bremen. M. f. L., D. und F. vom 21. November 1924 VI 33301. Min.-Bl. für Landwirtschaft Nr. 49 S. 672/73.

Freistaat Sachsen.

Berechnung des wöchentlichen Arbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung

Landesforstdir. v. 24. Oktober 1924, 1809 I.

Die Dienststellen werden darauf hingewiesen, daß bei monatlicher Zahlung von Arbeiterlöhnen die wöchentlichen Beiträge zur Invalidenversicherung nach § 1 der Bestimmungen vom 14. 6. 1924 (RGBl. I S. 647) zu berechnen sind.

Erholungsurlaub der Regierungsbauführer und der Forst- und Vermessungsreferendare

Fin.-Min. v. 6 November 1924, 18[..]a Verf. B III).

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Ministers des Innern, Personalamt, vom 5. Mai (GMBl. S. 15) wird darauf hingewiesen, daß für die Beurlaubung der Regierungsbauführer und der Forst- und Vermessungsreferendare die Bestimmungen unter 2. und 3. der Bekanntmachung vom 9. 6. 21 (FMBl. S. 94) auch weiterhin in Geltung bleiben.

Dienstmietwohnungen

Fin.-Min. vom 12. November 1924, 2308 Forst.

Zur Behebung entstandener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß mit Erlaß der neuen Vorschriften über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom Jahre 1923 — FMBl. 1923 S. 71 — alle früheren diesen Vorschriften entgegenstehenden Verordnungen aufgehoben sind.

Auch die VO. vom 1. 2. 21, 192 Forst B[1], ist damit ungültig geworden und wird durch die Bestimmung in § 14 Punkt 10 der Vorschriften ersetzt. Die Räumung von Düngerstätten und Jauchegruben ist hiernach in allen Fällen Sache des Wohnungsinhabers.

Holzkaufgelderzinsen

Landesforstdir. v. 14. November 1924, 1081 a II.

Die in der VO. vom 25. 10. 1924, 1081 II (FMBl. S. 90 Nr. 174) festgesetzten Sätze für Stundungs- und Verzugszinsen gelten mit Wirkung vom 1. 11. 1924 an auch für Holzkaufgelder aus Käufen, die vor dem 29. 10. 1924 abgeschlossen worden sind.

Soweit für derartige Kaufgelder Zinsen nach den früheren höheren Sätzen bereits bezahlt sind, bewendet es hierbei.

Schlägerlöhne

Landesforstdir. v. 17. November 1924, 2182 I.

Bei Aushalten von Birken-Nutzreisig ist ein Schlägerlohnsatz von 80 Pfg. fürs Raummeter zu zahlen.

Bekämpfung des Christbaumdiebstahls

Landesforstdir. v. 20. November 1924, 2104 I.

Wie in den vergangenen Jahren, ist auch in diesem energisch gegen die durch den Christbaumdiebstahl dem Walde drohenden Gefahren vorzugehen. Zur Unterstützung der Forstschutzbeamten sind, sofern nötig, wiederum geeignete Waldarbeiter gegen Gewährung des tarifmäßigen Stundenlohnes heranzuziehen. Im äußersten Notfalle, insbesondere für die in unmittelbarer Nähe der großen Städte gelegenen Staatsforsten, können auch Beamte der Landespolizei, sei es zur Ausführung von Streifen, sei es als ständige Schutzbeamte, unter Uebernahme der Auslösungen auf die Forstkasse — VO. vom 20. 12. 1923, 4185 Forst A[1] — bei den Standortsverwaltungen angefordert werden. Dem Diebstahl kann auch dadurch begegnet werden, daß alle ohne Schaden für Boden und Bestand zu entnehmenden Christbäume den in der Nähe der Staatswaldungen gelegenen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Allen Käufern von Christbäumen ist eine vorschriftsmäßige Quittung des Forstamtes auszuhändigen. Nur dadurch ist eine genaue Kontrolle durch die Beamten der Landespolizei und der Gemeinden möglich.

Die in der Nähe der Staatswaldungen gelegenen Städte und größeren Ortschaften sind zu ersuchen, für rechtzeitige und reiche Zufuhr von Christbäumen von auswärts zu sorgen.

Bezug von Sämereien und Pflanzen

Landesforstdir. v. 24. November 1924, 12.6 II.

Die Forstämter werden angewiesen, den Eingang der ihnen durch die Landesforstdirektion von Handlungen zugewiesenen Bucheln anzuzeigen und sich über den Gütegrad gemäß der Schnittprobe alsbald auszusprechen, damit die Landesforstdirektion die Bezahlung veranlassen kann.

Von den durch die hiesigen Forstämter gesammelten Samen können bei sofortiger Bestellung durch die Landesforstdirektion noch 750 kg Buche, 17,5 kg Hainbuche und 7,5 kg Bergahorn abgegeben werden. Die von anderen Forstämtern bezogenen Bucheln sollen nur in Kämpen und später dort verwendet werden, wo die Buche einst den Hauptbestand bilden soll.

Soweit nicht anders verfahren worden ist, sind im Forstverbesserungsanschlag die Kosten für Beschaffung der Bucheln mit 2,00 R.-M. je Kilogramm zu veranschlagen. Die tatsächlichen Kosten werden später bekanntgegeben. — Die Forstämter, die selbstgewonnene Sämereien durch die Landesforstdirektion an andere Forstämter abgegeben haben, werden veranlaßt, umgehend Anzeige zu erstatten, falls sie an Sammellöhnen für das Kilogramm Bucheln mehr als 2,00 R.-M. ausgegeben haben. Den Preis für Hainbuche und Bergahorn bestimmt das Forstamt Tharandt.

Das Forstamt Spechtshausen hat noch zum Verkauf angezeigt:

350 Hundert 2 jähr. Saatbuchen,
250 „ 1 jähr. „
400 „ 2 jähr. Traubeneichen.

Forstämter, die von dem Angebot Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, sich mit dem Forstamt Spechtshausen unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Zapfenversendung

Landesforstdir. v. 24. November 1924, 1274 II.

Die gesammelten Zapfen sind nach vorheriger Anfrage beim Forstamt Laußnitz wegen der Möglichkeit, die Zapfen dort unterzubringen, in gedeckten Güterwagen unfrei zum Versand zu bringen. Dem Forstamt Laußnitz ist die Zapfenmenge anzugeben. Das Maß muß reichlich, sogenanntes gehäuftes Maß, kein gestrichenes sein. Da das Forstamt Laußnitz sämtliche Kosten für die Gewinnung der ihm gelieferten Zapfen trägt, sind ihm diese umgehend mitzuteilen.

Der Bedarf an Fichten- und Kiefernsamen ist der Landesforstdirektion bis zum 15. 12. 1924 anzuzeigen. Andere Sämereien mit Ausnahme der Bucheln haben sich die Forstämter selbst zu beschaffen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstmeister Carl Stephan in Schleswig, Major d. R. a. D. des Garde-Jägerbataillons, starb am 10. Dezember nach längerem Leiden, dessen Keim er sich in englischer Kriegsgefangenschaft zugezogen hatte. Nach dem Staatsexamen war der Verstorbene 10 Jahre lang Oberförster des Fürsten Pleß in Oberschlesien, verwaltete dann 5½ Jahre die staatliche Oberförsterei Schwenten, Bez. Posen, und wurde am 1. Oktober 1911 Regierungs- und Forstrat in Cöslin. Am 1. Juli 1920 als Oberforstmeister an die Regierung in Schleswig versetzt, richtete er sein Hauptaugenmerk auf die schwierigen waldbaulichen Verhältnisse des Bezirks, insbesondere nach dem Vorbild von Emeis und Erdmann auf die Bekämpfung des Rohhumus, der sich unter den klimatischen Verhältnissen des nordwestdeutschen Küstengebiets bei dem üblichen Anbau von Nadelholz oder vorwiegender Buche in bedrohlicher Weise vermehrt und auf den geringeren untätigen Böden die Holzzucht in absehbarer Zeit völlig

in Frage stellt. Es wird voraussichtlich ein großes geschichtliches Verdienst des Verstorbenen bleiben, daß er durch eingehende Beobachtungen und Untersuchungen in der bisher nur einzeln und horstweise im Bezirk vertretenen japanischen Lärche die beste Helferin im Kampf gegen den Rohhumus erkannte, da ihre leicht zersetzbaren Nadeln wenig oder gar keinen Rohhumus bilden und schon vorhandener Rohhumus unter ihrem Schirm sich langsam aufzehrt. Dabei zeigt die japanische Lärche im Gegensatz zur europäischen auch auf geringen Böden gutes Gedeihen; sie verträgt weit mehr Druck und Schatten als diese und ist bisher vollkommen krebsfrei. Oberforstmeister Stephan hat deswegen die Nachzucht der japanischen Lärche mit dem größten Eifer betrieben und noch die Freude erlebt, daß in diesem Herbst etwa eine halbe Million aus selbstgewonnenem Samen erzogene zweijährige Lärchen in den Staatsrevieren des Bezirks ausgepflanzt werden konnten. M.

Das Petitionsrecht des Beamten. Bekanntlich hat sich die Disziplinarkammer I Berlin am 22. März 1924 auf den Standpunkt gestellt, daß sich ein Beamter bei Ausübung seines Petitionsrechtes keinerlei Zwang aufzuerlegen brauche, denn jeder müsse an die höchste Instanz, an die Vertretung des souveränen Volkes, so schreiben können, wie es ihm ums Herz ist. Nur wenn die Art. 126 und 38 der Verfassung so ausgelegt würden, würde man ihrem Geiste gerecht; denn ein freies Staatswesen, wie es das Reich nach der Verfassung von Weimar sein soll, bedarf der vertrauensvollen Mitarbeit aller seiner Bürger.

Am 21. Oktober 1924 hat der Reichsdisziplinarhof in der Berufungsinstanz das Fehlurteil korrigiert, denn er hat die Entscheidung aufgehoben und zur anderweitigen Entscheidung an die Reichsdisziplinarkammer Berlin I verwiesen.

Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde zunächst damit begründet, daß es sich um eine Petition im Sinne der Verfassung gar nicht handle, denn das in Frage kommende Schreiben des Beamten wolle vom Reichstag gar nichts, sondern sein Zweck war lediglich darauf gerichtet, daß die demokratische Partei im Reichstage eine Interpellation einbringen solle. Wer das veranlassen wolle, kann keinen Strafausschließungsgrund geltend machen. In der Tatsache, daß das Petitionsrecht in seinen Auswüchsen nach der straf- und dienstzuchtrechtlichen Seite der Bestrafung unterliege, könne keine Beeinträchtigung des verfassungsmäßigen Petitionsrechtes gesehen werden. Aus den Aussagen von Abgeordneten könne auch ein Gewohnheitsrecht, daß Petitionen an den Reichstag nicht zum Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung gemacht werden können, nicht abgeleitet werden, wogegen auch eine Entscheidung des Staatsministeriums aus dem Jahre 1902 spreche.

Die Verteidigung aber ist der Ansicht, daß die Aussagen der Abgeordneten dieses Gewohnheitsrecht genügend bezeugten, denn sie seien in erster Linie als die Kommentatoren des „Staatsrechts des Reichstags" berufen.

Der Gerichtshof tritt den Ausführungen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Begriffes der Petition voll und ganz bei und betont es als selbstverständlich, daß auch wenn eine Petition vorläge, der Angeschuldigte nicht von einem Dienststrafverfahren befreit sein könne. Ein Gewohnheitsrecht, das eine Rechtsübung aus Rechtsüberzeugung darstelle, sei nicht bewiesen. Der Hinweis auf § 118 der Reichsverfassung verfängt nicht, weil die dort gewährte Meinungsfreiheitsäußerung nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze gegeben sei, für die Beamten also nur im Rahmen der Disziplinargesetze. Von demselben Gesichtspunkte müsse auch das Petitionsrecht beurteilt werden. B.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben sich der vom 21. November bis 4. Dezember abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung 39 Referendare für die preußische Staatslaufbahn, 2 Referendare für den Gemeinde- und Privatdienst, 3 Referendare für den lippeschen, 2 Referendare für den mecklenburg-strelitzschen und 1 Referendar für den anhaltischen Staatsforstdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: 2 Referendare mit „gut", 15 Referendare mit „ziemlich gut", 25 Referendare mit „genügend", 4 Referendare haben die Prüfung bedingt bestanden. 1 Referendar hat nicht bestanden.

Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Augstein, Böhm, Borgmann, David, Dingerkus, Dombois, Düesberg, Fesca, Heineman, v. Hennig Heusch, Dr. Isphording, Kamlah (Adolf), Kirchhoff (Bernhard), Knippel, Korn, Müller (Georg), Neubaur, Offenberg, Otto (Martin), Pertsch, v. Peschke, v. Rango, Reinhard (Hans), Scherließ, Schmidt (Friedrich Wilhelm), Schreiber, Schulte, v. Schütz, Sellheim, Spener, Sproßmann, Striehlke, Waldschmidt (Julius), Waldschmidt (Wolrad), Dr. Wiedemann.

Gebühren an der Forstlichen Hochschule Eberswalde. Infolge nachträglich ergangener ministerieller Anordnung wird der Zuschlag von 30 Gmk. von studierenden Ausländern, wie an den übrigen preußischen Hochschulen auch in Eberswalde, vom Wintersemester 1924/25 nicht mehr erhoben. Die in Nummer 48 auf Seite 1136 veröffentlichte Fragebeantwortung ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Forstwirtschaftliches.

Einfuhr von Kiefernzapfen und -samen. Mit Rücksicht auf den erheblichen Bedarf an Kiefernsamen infolge des Eulenfraßes und wegen der wenig günstigen Aussichten für eine Kiefernzapfenernte in den Jahren 1924/25 und 1925/26 hat der Vorstand der Kontrollvereinigung des Deutschen Forstvereins für Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen zur Vermeidung der Verwendung von Saatgut, welches für Nord- und Ostdeutschland weniger geeignet ist, beschlossen, für diese beiden Jahre die Einfuhr von Kiefernzapfen und Kiefernsamen aus den früher deutschen, nunmehr polnisch gewordenen Landesteilen unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Den Kontrollbeamten des Deutschen Forstvereins müssen bei Einfuhr solchen Samens und Zapfen die Ursprungsfrachtbriefe vorgelegt werden, wenn möglich mit behördlichen Bescheinigungen, daß die Sendungen aus dem fraglichen Grenzgebiet stammen.

2. Beim Verkauf muß dieser Same als solcher polnischer Herkunft bezeichnet werden.

Der Vorsitzende der Kontrollvereinigung:
Dr. Schwappach.

Die Wildtaube als Raupenvertilger. Ende Juni d. J. sah ich bei einem Reviergange eine Wildtaube (Ringeltaube) in einem Kiefernstangenholz, welche emsig auf dem Erdboden äste. Um festzustellen, was die Taube wohl aufgenommen hat, schoß ich sie und untersuchte daraufhin den vollgefüllten Kropf, welcher zu meinem größten Erstaunen nichts weiter als Forleulenraupen enthielt, und zwar in ganz auffallender Menge. Danach ist also die Wildtaube durch Vertilgung dieser überaus schädlichen Raupen außerordentlich nützlich, und man kann es wohl ruhig verschmerzen, wenn sie während der Eichel- und Buchelmast schädlich wirkt. Es wäre also zu empfehlen, die Wildtauben zu schonen und sie nur dort abschießen zu lassen, wo sie auch wirklich schädlich auftreten.

Forsth. Marieneich b. Burau, Kr. Sagan.
Hadamzik, Revierförster.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage ist der endgültige Redaktionsschluß der Nummer 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Sonnabend, den 20. Dezember, morgens, festgesetzt. Was bis zum 20. Dezember früh nicht in unseren Händen ist, muß für Nummer 1 zurückgestellt werden.

Für die Nummer 1 vom 2. Januar 1925 ist Redaktionsschluß Sonnabend, den 27. Dezember. Umfangreiche Einsendungen, die in dieser Nummer noch gebracht werden sollen, müssen spätestens am Mittwoch, dem 24. Dezember, hier eingehen.

Deutsche Jagdausstellung. Die kommende dritte Deutsche Jagdausstellung wird, wie ihre beiden Vorgängerinnen, auch wieder eine umfassende Trophäenausstellung bringen, und zwar werden ausgestellt: 1. Beutestücke, die in den Jahren 1920 bis 1925 erlegt wurden und noch nicht auf einer der ersten beiden Deutschen Jagdausstellungen ausgestellt waren (für einzelne Stücke von Sammelsendungen braucht diese Bedingung jedoch nicht zuzutreffen), 2. Beutestücke früherer Jahrhunderte bis etwa 1848, 3. ausländische Beutestücke ohne Zeitbeschränkung.

Für jede Wildart ist ein besonderer Anmeldebogen zu verwenden; die Geschäftsstelle der Deutschen Jagdausstellungen, zu Händen von Oberstleutnant a. D. Luchs, Berlin N 4, Invalidenstraße (Museum für Naturkunde) 43, stellt Anmeldebogen in jeder gewünschten Anzahl zur Verfügung. Als einzelne Wildarten im vorgenannten Sinne gelten Rothirsche, Damhirsche, Rehe, Elche, Sauen, Gemsen, übrige Huftiere, sonstige Säugetiere, Flug- und sonstiges [illegible]. Die Transportkosten für die unter 1 und 3 genannten Beutestücke muß der Einsender tragen, für die unter 2 genannten Stücke werden die Kosten von der Ausstellungskasse zurückerstattet.

Die Abteilung: „Entwicklung der Jagdwaffen und Ballistik" soll neben einigen Proben aus den Arbeiten der Versuchsanstalten Halensee und Neumannswalde-Neudamm eine Sammlung alter Jagdwaffen enthalten, durch die ein Überblick über ihre Entwicklung gegeben wird. Anmeldungen für solche Waffen aus Privatbesitz erbittet die Geschäftsstelle möglichst umgehend.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 122,5 Billionen (November); desgl. am Stichtag 10. Dezember 1924 122,3 v. H.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 13. Dezember 1924. Die seit dem letzten Bericht bekannt gewordenen Verkäufe lassen beim Kiefernlangholz weiter eine Preissteigerung erkennen. Es notierten:

Kiefern-Bauholz I. Kl. 28—33—38 ℳ; II. Kl. 25—29—32 ℳ; III. Kl. 20—24—28 ℳ; IV. Kl. 16—18,5—22 ℳ. Grubenholz blieb fest, und zwar 10—11—12 ℳ je Festmeter ab Wald mit Rinde vermessen. — Kiefern-Brennholz blieb ebenfalls fest. Kiefern-Kloben: 7—9—11 ℳ; Kiefern-Knüppel: 5—6,5—8 ℳ je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 8. bis 14. Dezember 1924 ab märkischer Station 10,50 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 4, vom 13. Dezember 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,25, Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50, Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 70 Goldm. Iltisse: I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 10 Goldm. Rehe: Sommer 3 Goldm., Winter 1,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,40 Goldm. Ziegen: 4 bis 5 Goldm. Zahmkanin: I 1,50 bis 2,20 Goldm. [illegible] Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 13. Dezember 1924. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder [illegible] 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll. Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 40 bis 50 cts, Hasen, Winter, 30 cts, Hasen, Sommer [illegible] cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, [illegible] 1 bis 1¼ Doll., Wildkanin, Winter 1 10 bis 12 [illegible] Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 13. Dezember 1924. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder [illegible] 18 Doll., Steinmarder 14 bis 16 Doll., [illegible] 1,25 bis 1,25 Doll., Maulwürfe, weißledrig 10 [illegible] blaulebrige 6 cts, Wiesel, weiße 1,20 bis 1,25 [illegible] Hasen 1,50 Mk, Kanin, Wildkanin, 14 cts, [illegible] Sommer 1 Doll., Winter 60 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht [illegible] 13. Dezember 1924. Rehwild, männlich und [illegible]

1,40 bis 1,45 Rotwild, schwer 0,70 bis 0,75, leicht 0,80, Damwild, schwer 0,80 bis 0,85, mittel 0,85 bis 0,95 für ½ kg. Hasen, groß 8 bis 8,25, mittel und klein 3,50 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 2,25 bis 2,45, Fasanenhähne I 6,50 bis 7, alt 5, Fasanenhennen I 4 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Dezember 1924. Hechte, unsortiert 105 bis 112, groß-mittel 80 bis 89, Schleien, unsortiert 165, groß 130, Aale, groß-mittel 272 bis 280, Karpfen, Spiegel-, 20er 170, Spiegel-, 25- bis 35er 160, Schuppen-, 50- bis 60er 130 bis 140 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 54. **Wertersatz.** Muß ein wegen Forstdiebstahls Verurteilter den Wert des „Entwendeten" auch dann ersetzen, wenn das Holz dem Walde verbleibt? Das heißt also, wenn der Täter bei der Tat betroffen wird und der Beamte das Holz wegnimmt und für die Verwaltung verwertet? R., Oberförster.

Antwort: Ja! Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. April 1885 (RGSt. 12, 158) ausgesprochen, daß neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten auch dann auszusprechen ist (§ 9 Forstdiebstahlsgesetz), wenn der entwendete Gegenstand ganz oder teilweise dem Eigentümer verblieben ist oder auch wenn der Bestohlene wieder in den Besitz der entwendeten Walderzeugnisse gelangt ist. J.

Anfrage an den Leserkreis.

Warme Fußbekleidung. Welcher Kollege ist in der Lage, mir ein Geschäft namhaft zu machen, welches Roßhaar-Füßlinge (im Schuhwerk zu tragen) führt? Für Mitteilung wäre ich dankbar. Preußischer Revierförster K. in L.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Elend (Hildesheim) ist am 1. März 1925 zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. Januar 1925.

Förster-Endstelle Donnershagen, Oberf. Knobben (Hildesheim), ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. 0,2900 ha Garten, 1,1640 Acker, 1,2801 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 35 km. Sämtliche überzähligen Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 10. Januar 1925.

Försterstelle Kamputschen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), kommt am 1. April 1925 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 5,4 ha Acker, 4,9 ha Wiesen, 4,4 ha Weide. Die Schule ist in Kamputschen, etwa 1,5 km. Bahnstation Blumenthal der Eisenbahn Insterburg—Tilsit, etwa 2,5 km. Bewerbungsfrist 2. Januar 1925.

Förster-Endstelle Sandhorst, Oberf. Aurich (Stade), ist am 1. Februar 1925 zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,547 ha Garten, 3,163 ha Acker und 4,711 ha Wiese. Im Dienstgehöft ist eine Notwohnung eingerichtet, die vom früheren Stelleninhaber bewohnt wird. Der jetzige Stelleninhaber räumt seine Wohnung. Bewerbungsfrist 5. Januar 1925.

Bebaute Hilfsförsterstelle Tschernsdorf, Stiftsoberförsterei Siehdichum (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1120 ha Garten, 3,5429 ha Acker, 1,5780 ha Wiese. Bewerbungsfrist 30. Dezember 1924.

Mittelbarer Staatsdienst.

Zwei Gemeindeförsterstellen bei der Stadtgemeinde Fürstenwalde sind am 1. April 1925 zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb acht Wochen an den Magistrat Fürstenwalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bickelmann, Forstsekretär in Beurig-Saarburg, Oberförsterei Saarburg (Trier), wurde am 1. November unter Uebertragung der Forstsekretärstelle Pölsfeld nach Obersdorf, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Donner, Forstsekretär in Xanten, Oberf. Xanten (Düsseldorf), wurde am 1. November die Forstsekretärstelle Söllichau, Oberf. Söllichau (Merseburg), übertragen.

Eckles, Förster i. E. in Atteln, Oberf. Dalheim (Minden), wird am 1. Januar 1925 nach Lingen, Oberf. Lingen (Hannover), versetzt.

Meyer, überz. Förster in Horburg, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), wurde am 1. November auf 6 Monate zur Stadtforst Cottbus beurlaubt.

Aoschmieder, überz. Förster in Vogelsang, Oberf. Zehdenick wird am 1. April 1925 nach Mönchswinkel, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in [welchem] Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit [ei]niger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. [Ei]nen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienst[al]terslisten der preußischen Forst-Ver[w]altungsbeamten des Staates und der [H]ofkammer von E. Behm" (2. Auflage) ver[öff]entlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser [ist] zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige [In]haber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten [ha]t. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, [er]schienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Kalkofen, Hilfsförster in Grillenberg, Oberf. Pölsfeld, wurde am 1. Dezember nach Hohenbuch, Oberf. Hohenbuch (Merseburg), versetzt.

Mühe, Hilfsförster in Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), wurde am 1. November zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Pening, Forstgehilfe in Harbergen, Oberf. Binnen (Hannover), wurde am 1. Dezember nach der Oberförsterei Wildenow (Frankfurt a. O.) zum Einschlag des Eulenfraßholzes zur Verfügung gestellt.

Kresse, Forstgehilfe in Merseburg, Forstbüro der Regierung, wurde am 1. November nach Eckartsberga, Oberf. Freyburg (Merseburg), versetzt.

Landwirtschaftskammerdienst.

Landmann, Forstsekretär in Wernigerode, tritt am 1. Januar 1925 aus der Fürstlich Stolberg-Wernigerodeschen Forstverwaltung zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern über und wird nach dem Forstamt Lauenburg versetzt.

Freistaat Sachsen.

Zu Regierungssekretären wurden ab 1. September ernannt die Verwaltungsassistenten:

Bärthel bei der Forstkasse Auerbach, **Klaus** bei der Landesforstdirektion, **Opp** bei der Landesforstdirektion, **Perzaike** bei der Forstkasse Auerbach.

Meiger, Förster auf dem Revier Mittelhöhe, wurde zum Revierförster ernannt.

Probst, Förster, wurde am 16. November vom Reitzenhainer auf das Marienberger Revier versetzt.

Kotzsch, Hilfsförster, wurde als Förster auf dem Revier Klotzsche angestellt.

Pausch, Oberforstwart auf Kaschauer Revier, wurde am 31. Oktober in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Schneider, Oberforstwart auf Brotenfelder Revier, wurde am 31. Oktober in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Zu Oberforstwarten wurden ernannt die Forstwarte:

Lindner auf Hirschberger Revier, **Schreiber** auf [illegible] Revier, **Thomas** auf Reinhardtsdorfer Revier.

Pietze, Hilfsforstwart, wurde als Forstwart im [illegible] Revier angestellt.

Fießler, Hilfsforstwart, wurde als Forstwart im [illegible] Revier angestellt.

Württemberg.

Zu Forstamtmännern wurden ernannt die Forstassessoren:

Bürglen beim Forstamt Schorndorf, **Ludwig** bei der Forstdirektion, **Weiger** beim Forstamt Lichtenstein, **Widmann** beim Forstamt Ebingen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Blaschek, Josef, Gutsförster, Stecklin b. Pakulent.
Brehme, Staatl. Revierförster, Frankenhain b. Frankenhausen.
Breitemann, Staatl. Revierförster, Wolfhagen.
Butte, Staatl. Revierförster, Leibolz b. Eiterfeld.
Biele, Hermann, Forstgehilfe, Rttg. Soruszig b. Pommritz O.-L.
Becker, Wilhelm, Forstaufseher u. Gärtner, Langlingen, Kr. Celle.
Curth, Staatl. Revierförster, Elgershausen b. Cassel.
Cilbe, Staatl. Revierförster, Hundelshausen b. Witzenhausen.
Eisenbach, Staatl. Revierförster, Gelnhausen.
Franz, Hugo, Forstaufseher, Slocin b. Grodzisk (Grätz).
Hecker, Staatl. Revierförster, Horbach b. Gelnhausen.
Jehnke, Max, Ingenieur, Berlin S 14, Alexandrinenstr. 83.
Knoop, Staatl. Revierförster i. R., Sondheim b. Homberg a. E.
Kuratis, Otto, Revierförster, Forsth. Loosen (Westpr.).
Kilkofen, Staatl. Förster, Forsth. Teufelsberg b. Oderberg (Mark).
Paul, Staatl. Revierförster, Flieden.
Rüthenik, Staatl. Revierförster, Jossa b. Schlüchtern.
Schindewolf, Staatl. Revierförster i. R., Harmutsachsen b. Walburg.
Schaefer, Fritz, Forstgehilfe, Ausb.-Batl., 16. Komp., Marienburg, Westpr.
Zierau, Ernst, Oberförster, Rehoi, Jud. Buzau, Rumänien.

Besondere Zuwendungen.

Grenzverletzung durch einen Jagdnachbar; eingesandt von Herrn Forstmeister Th. in R. . . . . . . 100,— M
Sammlung bei der Hubertusjagd; eingesandt von der Oberförsterei Kujan (Kr. Flatow) . . . . . . 80,— M
Gesammelte Spenden auf der Gesellschaftsjagd Hünninghaus Wetter, Hess.-Nass., eingesandt von Herrn Hegemeister G. Löffert, Schlagpfütze . . 65,— M
Sammlung bei einem Jägeressen des Stammtisches Allgem. Deutscher Jagdschutz-Verein, Ortsgruppe Elberfeld; eingesandt von Herrn Otto Kirchhoff, Elberfeld . . . . 65,— M
Strafgelder und freiwillige Beiträge; eingesandt von Herrn Staatsförster Schweitzer in Zschornegosda 55,— M
Sammlung auf einer Waldjagd im Jagdrevier [illegible] erbe; eingesandt von Herrn Oberförster [illegible], Obf. Seelensdorf . . . . [illegible] M
Sühnegeld für einen Jagdfrevel im Jagdpachtrevier des Herrn Alex in Hamburg; eingesandt von Herrn Förster Ohrt, Hagen. . . . . [illegible] M
Sammlung anläßlich der Hubertusjagd der Freiherrl. v. d. Tannschen Oberförsterei in Tann (Rhön) [illegible] M
Sammlung auf der Waldjagd des Herrn [illegible], Calbe a. Saale; eingesandt von Herrn Rudolf Kiehn, Walternienburg . . . . [illegible] M
Sammlung gelegentlich der Jagd des Herrn Oberamtmeisters Riesert in Wulfen; eingesandt von Herrn A. Elbels in Lembeck . . . . 45,— M
Strafgelder auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Rentmeister Kimmel in Ober-Salwey . . . . . 43,35 M
Sammlung gelegentlich der Hubertusjagd; eingesandt von Jagdgesellschaft Niederselters, Herr Bauunternehmer W. Buschung . . . . [illegible] M
Schußgelder; eingesandt von der Staatsoberförsterei Willenberg, Ostpr. . . . . [illegible] M
Spende aus Erlös für im Forst aufgelesene Steine; eingesandt von v. Arnimsche Forstverwaltung Neukörtnitz . . . . [illegible] M
Buße für eine jagdliche Grenzüberschreitung: eingesandt von Herrn Stiftsoberförster Lohse, Forsth. Grabow . . . . [illegible] M
Sammlung auf der Treibjagd des Herrn Klinge, Peine (Hann.); eingesandt durch Herrn Oberförster Herzog, Hannover . . . . [illegible] M
Sühnegeld für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Zweigert in Triestewitz . . . . [illegible] M
Spende des Herrn P. Schuler, Neusalz a. O. . . . [illegible] M
Sammlung gelegentlich der Treibjagd Briesen . . . [illegible] M
Sühnegeld; eingesandt von Herrn H. Lüdeke, Garmissen . . . . [illegible] M
Gesammelt auf einer Treibjagd in Kl.-[illegible]; eingesandt von Herrn Revierförster Beffe . . . . [illegible] M
Sammlung beim „Schüsseltreiben" nach einer Jagd in der Gr.-Camminer Forst; eingesandt von Herrn Forstverwalter Ewald, Forsth. Gr.-Cammin . . [illegible] M
Eingesandt von Herrn Hegemeister i. R. Schulz, Dieckenthal II . . . . [illegible] M
Strafgelder von der am 14. November 1924 abgehaltenen Treibjagd im Kirchenforst Pasewalk; eingesandt von Herrn Oberförster Frosch in [illegible] [illegible] M
Eingezogene Strafen für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Hilfsjäger G. Lochmann, Pleß ([illegible]) [illegible]
Strafgelder einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Blohm in Langsdorf b. Sülze i. [illegible] [illegible]
Sühnegeld für Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Timm in Drenzig b. Crangen . . . . . [illegible]

Gelegentlich einer Jagd von Herrn Forstmeister Kahling in Nowa gesammelt . . . . 4,50 M
Spende von Herrn Carl Haske in Wormditt . . . . 2,50 M
Summa 979,35 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Dezember 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Verein der Privatforstbeamten Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Tesch, Ernst, Hilfsjäger, Rehrberg, Kreis Greifenhagen, Pomm.
Sieber, Wilhelm, Fürstlicher Forstwart, Rohrdorf, Post Isny, Württemberg.
Haberland, Gustav, Waldwärter, Grabow (Forsthaus), Kreis Jerichow I.
Kroh, Wilhelm, Hilfsförster, Försterei Rudelsdorf, Post Bukowine, Kreis Groß-Wartenberg.
Thomsen, Alfred, Förster, Liebenberg i. Mark, Kreis Templin.
v. Hertzberg, Wilhelm, Oberförster, Coesfeld in Westfalen.

Beschlüsse des engeren Vorstandes gelegentlich der Sitzung vom 20. November in Berlin.

Im Anschluß an die Besprechung über die Frage des sogenannten Reichswehrförsters, über die bereits in voriger Nummer auf Seite 1182 berichtet worden ist, trat der engere Vorstand zu einer Sitzung zusammen und hat in dieser folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der für die Neuherausgabe einer Dienstanweisung für Förster vorliegende Entwurf wurde als passende Grundlage anerkannt und den Herren Nolte und Rathjen übergeben, damit sie für die nächste Versammlung eine neue Fassung der Dienstanweisung vorlegen können.

2. Für den erweiterten Vorstand des Invalidenheims in Marburg wurden benannt die Herren Oberförster Feuerborn und Förster Rathjen als Mitglieder und die Herren Forstrat Dr. Zentgraf und Revierförster Auras als Stellvertreter.

3. Die an die Forstschule Michhausen in Naumburg vorgeschlagenen 400 M Beihilfe werden endgültig bewilligt.

4. Hinsichtlich der Beitragszahlung der der Beamtengruppe des Pommerschen Landbundes angeschlossenen Mitglieder haben sich Unzuträglichkeiten ergeben. Eine Regelung mit dem Vorstande des Pommerschen Landbundes soll versucht werden.

5. Die Wintertagung des engeren Vorstandes wird voraussichtlich im Februar 1925 stattfinden.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Jahrbuch!

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß Anfang nächsten Jahres wieder ein Jahrbuch erscheinen soll, und zwar nach dem Mitgliederstande vom 1. Januar 1925. Um die Adressen aller Mitglieder möglichst genau zu haben, ist es erforderlich, daß wir von etwaigen Adressenänderungen, auch von solchen, die noch bis zum 1. Januar n. J. wirksam werden, sofort in Kenntnis gesetzt werden, um in dem Jahrbuch eine möglichst genaue Uebersicht geben zu können. Wir richten deshalb an alle unsere Mitglieder, deren Adressen sich bereits geändert haben, von denen wir bisher keine Nachricht erhielten und die sich noch bis zum 1. Januar ändern, die Bitte, uns rechtzeitig davon Kenntnis zu geben.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die in Nr. 49 auf Seite 1161 bekanntgegebene Adressenänderung des Ausschusses für Versicherungswesen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands kann den Eindruck hervorrufen, als ob der Ausschuß für Pensionsversicherung sein Domizil gewechselt habe. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Anschrift des Ausschusses für Pensionsversicherung nach wie vor: Berlin C 54, Alte Schönhauser Str. 54 ist.

Das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Fiebig) hat sein Büro jetzt: Dragonerstraße 5. Die Häuser Alte Schönhauser Straße 54 und Dragonerstraße 5 sind ein Grundstück, so daß Briefe mit etwa verwechselter Adresse sofort richtig zugestellt werden.

Der Ausschuß für Pensionsversicherung.
Junack.

Bezirksgruppe Schlesien A Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Am Dienstag, dem 6. Januar 1925 (Heilige Drei Könige), vormittags Punkt 11 Uhr, findet im „Hotel Monopol", Buchals Weingroßhandlung in Oppeln, Krakauer Straße 39, eine Versammlung der Bezirksgruppe Oppeln statt. Fremdenzimmer vorhanden (Preis 3,25 M einschließlich Steuer und Bedienung).

Tagesordnung.

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Ehrung unseres bisherigen Bezirksgruppenvorsitzenden.
3. Pensionsversicherung.
4. Neueinteilung der Ortsgruppen auf Antrag.
5. Vortrag des Herrn Oberförsters Vetter, Tworog: „Waldbauliche Grundlagen für die Verjüngung im oberschlesischen Kiefern- und Kiefern-Fichtenwald und deren praktische Durchführung".

Etwa ab 1½ Uhr Mittagstisch nach der Karte und gemütliches Beisammensein.

Zahlreiches Erscheinen mit Damen und angesagten Gästen erwünscht.

Dombrowka, Post Schwiebem, 9. 12. 1924.
Der Vorsitzende: Pech, Oberförster.

Forstbeamtengehälter in Schleswig-Holstein.

Zwischen dem landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schleswig-Holstein, e. V., in Kiel, und dem Schleswig-Holsteinischen Gutsbeamtenbunde in Kiel sowie der Bezirksgruppe IV des Vereins der Privatforstbeamten in Schleswig-Holstein wird für den Bereich der Provinzen Schleswig-Holstein und Lübeck nebst Anschlußgebieten sowie für den Freistaat Lübeck über die Besoldung der Beamten **ab 1. November 1924** nachstehendes vereinbart:

§ 1.

Monatliche Bargehälter.

A. Gutsbeamte.

(Kommt für Forstbeamte nicht in Frage, so daß sich Abdruck an dieser Stelle wohl erübrigt.)

B. Forstbeamte.

I. Jagd-, Forstschutzbeamte, Jäger und Jagdaufseher ohne forstliche Tätigkeit, Waldwärter, Holzvögte:

1. ohne eigenen Hausstand:
   a) während der ersten 3 Dienstjahre
      unter 18 Jahren . . . . 25 M
      über 18 Jahre . . . . 28 M
   b) während der nächsten 3 Dienstjahre 35 M
   c) von dann ab . . . . 40 M
2. mit eigenem Hausstand . . . . 60 M

II. Anwärter für den Privatforstdienst: Jäger mit forstlicher Tätigkeit, Forstgehilfen, Hilfsförster mit mindestens zweijähriger forstlicher Lehrzeit:

1. ohne eigenen Hausstand:
   a) während der ersten 3 Dienstjahre
      unter 18 Jahren . . . . 30 M
      über 18 Jahre . . . . 35 M
   b) während der nächsten 3 Dienstjahre 40 M
   c) von dann ab . . . . 45 M
2. mit eigenem Hausstand . . . . 65 M

III. Förster:

1. Forstbeamte mit Fachausbildung, d. h. mit mindestens zweijähriger forstlicher Lehrzeit und fünfjähriger forstlicher Praxis und 100 Hektar Mindestgröße des Reviers . . . . 90 M
2. Forstbeamte mit abgelegter Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und 100 Hektar Mindestgröße des Reviers . . . . . . 100 M
3. Die unter III 1 und 2 genannten Beamten bei einer Reviergröße von unter 100 Hektar drei Viertel der Sätze unter 1 und 2
4. Unverheiratete . . . . 85 M

IV. Revierförster und verwaltende Förster:

1. Forstbeamte ohne akademische Bildung, jedoch mit Fachausbildung, d. h. mit mindestens zweijähriger forstlicher Lehrzeit und fünfjähriger Praxis, mit mindestens 500 Hektar Reviergröße, denen ständig zwei oder mehr Beamte der Klasse I oder II oder ein oder mehr Beamte der Klasse III unterstellt sind 105 M
2. Forstbeamte ohne akademische Bildung, jedoch mit abgelegter Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte und mindestens 500 Hektar Reviergröße, denen ständig zwei oder mehr Beamte der Klasse I oder II oder ein oder mehr Beamte der Klasse III unterstellt sind . . . . 120 M

V. Für Forstbeamte mit akademischer Bildung (Oberförster, Forstassistenten, Forstverwalter) regelt sich das Gehalt nach den im Einzelfall vorliegenden Verhältnissen. Es können die Gehaltssätze der Staatsforstverwaltung oder der Landwirtschaftskammer zugrunde gelegt werden.

Anmerkung zu I bis V. Die Beamten werden nach der Länge ihrer Dienstzeit in die einzelnen Gehaltsstufen eingereiht, wobei die Art der Tätigkeit und nicht der jeweilige Titel maßgebend ist. Kriegsdienstjahre, die die Dienstzeit bei demselben Dienstherrn unterbrochen haben, sind anzurechnen.

C. Gemeinsame Gehaltsvorschriften.

1. Die Gehälter steigen mit Beginn des 4., 7. und 10. Dienstjahres in der jeweils in Betracht kommenden Gruppe
   a) bei B I 2 und II 2 um jedesmal 7,50 M monatlich,
   b) bei B III und IV um jedesmal 10 M monatlich.
2. Wird von dem Beamten im Interesse des Dienstes ein Fahrrad verlangt, so ist ihm ein monatlicher Unterhaltszuschuß von 3 M zu gewähren.
3. Die vereinbarten Gehaltssätze sind Mindestsätze.

§ 2.

Sachbezüge.

A. Für Unverheiratete der Klassen B I, II, III, IV Kost und Wohnung.

B. Für Verheiratete nach Maßgabe der bisherigen Verträge entweder freie Station für den Beamten, seine Frau und Kinder oder nachstehendes Deputat:

a) Wohnung; b) Feuerung, ofenfertig, im Umfang wie bisher; c) 4 Zentner Weizen, 12 Zentner Gerste, 14 Zentner Roggen; d) 1095 Liter Vollmilch; e) 1 Ferkel; f) 120 Quadratruten Kartoffelland einschließlich Garten, das Kartoffelland frei bearbeitet und abgeerntet; g) Streustroh.

Anmerkung zum Deputat:

a) Wird dem Gutsbeamten, der Deputate bezieht, keine Schweinehaltung gestattet, so sind [illegible] an Stelle des Ferkels pro Kopf seiner Familie 100 Pfund geschlachtetes Schwein zu liefern, bis zur Höchstmenge von 6 Zentnern, unter Kürzung von 2 Zentnern Gerstendeputat per Zentner Schweinfleisch, jedoch von höchstens 10 Zentnern.

b) Federviehhaltung ist dem Beamten für den eigenen Haushaltsbedarf zu gestatten. Das Federvieh ist auf Verlangen eingefriedigt zu halten.

c) An Stelle der Vollmilch kann freie Kuhhaltung für eine Kuh gewährt werden.

d) Familien mit mehr als 6 Köpfen, die [illegible] erhalten, haben Anspruch auf 12 Kilogramm Brotgetreide monatlich für die siebente [illegible] jede weitere Person zum halben Kieler [illegible]

preise. Gerechnet werden nur die Kinder bis zum konfirmationsfähigen Alter.

e) Wenn das tarifliche Deputat nicht zu mindestens drei Vierteln gegeben wird, sondern hierfür Barabfinden erfolgt, erhöhen sich die Gehaltssätze um 10 vom Hundert. Im übrigen gilt als Abfindung für nicht gewährte oder über das tarifliche Deputat hinaus gewährte Sachbezüge (auch Dienstkleidung) der Marktpreis und mangels eines solchen der Steuerwert.

f) Für Kost und Wohnung sind die Steuersätze zu berechnen.

g) Bei Gewährung von Dienstland unterliegt die Anrechnung des Deputats unter c bis g der freien Vereinbarung.

§ 3.

Nebenbezüge und Nebenleistungen.

A. Der freien Vereinbarung unterliegen die Fragen:

1. der Anrechnung der Gewährung von Tantiemen oder Ertragssteigerungsprämien,
2. der Entschädigung für Übernahme nichtforstlicher Arbeiten und Nebenämter,
3. der Entschädigung für die Mitverwaltung größerer Feldjagdreviere durch Forstbeamte,
4. der Anrechnung von Einnahmen aus der Jagd; Schußgeld wird nicht angerechnet,
5. der Kündigungsfristen des Einzelvertrags und des Urlaubs.

B. Dem Beamten, der die Beköstigung von Unterbeamten oder fremden Handwerkern usw. übernommen hat und der keine freie Station erhält, ist je Mann eine Entschädigung von 1,50 ℳ täglich zu geben.

§ 4.

Bisher gewährte, in ihrer Gesamtheit höhere Bezüge dürfen nicht gekürzt werden. Bisher bestehende vertragliche Abmachungen über lebenslängliche Anstellung und Pensionsberechtigung werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 5.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden durch einen Schiedsausschuß von drei Mitgliedern entschieden, von denen jede Vertragspartei je eines ernennt, während ein drittes Mitglied als Obmann hinzutritt, welcher, wenn unter den Parteien hierüber eine Einigung nicht zu erzielen ist, von dem Vorstande der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftskammer ernannt wird.

In letzterem Falle darf der Obmann weder ein Beamte beschäftigender Landwirt noch ein Gutsbeamter sein.

§ 6.

Dauer.

Die Vereinbarung gilt zunächst vom 1. November 1924 bis 31. Dezember 1925 und läuft jedesmal um ein Jahr weiter, wenn sie nicht ein Vierteljahr vor Ablauf gekündigt wird.

Tritt während der Vertragsdauer eine wesentliche Veränderung der Lebenshaltungskosten ein, so sollen auf Antrag einer der vertragschließenden Parteien die Gehaltskommissionen zur Beratung über Änderung der Teuerungszulagen zusammentreten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der gesetzlich vorgesehene Weg beschritten werden.

Kiel, den 10. November 1924.

Folgen Unterschriften.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Lebus.

Der Arbeitgeberverband des Kreises Lebus hat seinen Mitgliedern durch Rundschreiben vom 23. November 1924 empfohlen, die Mindestgehaltssätze der Forstbeamten um 20 Prozent ab 1. November 1924 zu erhöhen.

Inzwischen werden die Herren Kollegen wohl von ihren Herren Arbeitgebern in Kenntnis gesetzt worden sein. G. **Krüger**, Obmann.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 52 der Dezemberbezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat Januar 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, umgehend zu erneuern. Bestellungen, die nach dem 25. eines Monats eingehen, unterliegen einer besonderen Gebühr von 20 Pfennig. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1925) kostet für Januar 1,20 Goldmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Januar 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Januar 2,50 Goldmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Januar 1,50 **Goldmark**, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Neudamm, im Dezember 1924. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**
J. Neumann.

Des Försters Feierabende.

Weihnachten im Walde.

Von Josefine Moos.

Die Poesie der Christnachtlieder
Umwebt mein Herz mit ihrem Bann,
Die Weihnachtsglocken läuten wieder:
„Das Christkind reitet durch den Tann".

Es trägt ein Kleid von Schneekristallen
Und einen goldnen Stern im Haar,
Und blütenweiße Schleier wallen
Um seine Locken licht und klar.

Des Kindes Aug erhellt ein Schimmer
Von himmlisch süßer Liebesmacht.
Welch Glühen rings, welch Goldgeflimmer
In dunkeltiefer Winternacht!

Es ruht der Wald in hehrem Schweigen,
In Eisesfesseln träumt der See,
Die Vögel lauschen in den Zweigen,
Und aus dem Dickicht äugt das Reh.

Die Tanne neigt die stolzen Aeste
Gar tief auf den verschneiten Grund,
Und durch die stillen Waldpaläste
Erklingt's wie Sang aus Engelsmund:

„Nun ward erfüllt der Menschheit Sehnen
In diesem holden Himmelskind.
Gelobt sei Gott! Und Friede denen,
Die eines guten Willens sind!"

Friede wird dem Herzen nur beschieden,
Das ihn verdient mit mutig freien Schlägen.
Julius Hammer.

Drei Dinge lerne in der Jugend Tagen:
Das Alter ehren und auf Händen tragen,
Das Gute tun und nicht nach Dank zu fragen
Und lächelnd einem Lieblingswunsch entsagen.
J. M.

Im Dezember sei der Winter kühn,
Weihnacht sei nur im Zimmer grün.

Vom Weihnachtsbüchertisch.

Schaff gute Bücher in dein Haus,
Sie strömen reichen Segen aus
Und wirken als ein Segenshort
Auf Kinder und auf Enkel fort.

Der Büchertisch zu diesem Weihnachtsfeste ist endlich wieder einmal so reichlich gedeckt, wie wir es schon lange Jahre nicht mehr gewohnt waren. Es ist eine Freude für den Forstmann und Jäger, diesmal die Auswahl aus einer umfangreichen und wertvollen Literatur treffen zu können, die auf forstlichem und jagdlichem Gebiete erschienen ist. Dazu kommt noch eine ganze Reihe von Unterhaltungsschriften, die in jedem Forst- und Jägerhause, wo ein gemütliches Familienleben herrscht, herzlich willkommen sein werden. Doch das Fest ist nahe, und wer die Wahl hat, hat die Qual, zumal der gerade jetzt mit Winterarbeiten aller Art im Walde und am Schreibtisch überlastete Forstmann. Darum sei zur Erleichterung der Auswahl hier in aller Kürze auf die Bücher hingewiesen, deren Anschaffung in erster Linie zu empfehlen ist.

Forstliche Werke. Jeder Forstmann muß in seiner Bücherei das vor kurzem in zweiter Auflage erschienene **Illustrierte Forst-Wörterbuch** (Preis 10 Gmk) haben, denn dieses bietet allen die Möglichkeit, sich jederzeit schnellstens über irgendeine Frage, wofür die Spezialliteratur nicht zur Verfügung steht, zu orientieren. Die erste Auflage (von 1893!) ist heute völlig veraltet; wo sie noch vorhanden ist, muß sie schnellstens durch die neueste, auf den letzten Stand der Dinge vermehrte Auflage ergänzt werden.

In vierter Auflage ist erschienen: **Die Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde**, ein gemeinverständlicher Abriß für Betriebs- und Schutzbeamte, Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer, von Oberforstmeister Professor Schilling, der anschaulich und klar Wesen und Notwendigkeit aller im Walde zu treffenden Maßnahmen darstellt. (Preis 6 Gmk.)

Wertvoll für jeden Holz verkaufenden Forstmann, ist das Buch von Konrad Kalbhenn: **Die Bewegung der Holzpreise in Deutschland vom Ende des Weltkrieges bis Herbst 1923** (Preis 5 Gmk.) und im Zusammenhang damit das Werk von Dr. Konrad Rubner: **Die Bewegung der Holzpreise in Deutschland vom Beginn des Weltholzhandels bis zum Weltkrieg** (Preis 4 Gmk.).

Wichtig für jeden, nicht nur für den botanisch interessierten Forstmann sind die **Tabellen zum Bestimmen der wichtigsten Holzgewächse des deutschen Waldes** und einiger ausländischen angebauten Gehölze nach Blättern und Knospen, Holz und Sämereien vom Geheimen und Oberregierungs- und Forstrat E. Hermann, Breslau, die in zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage mit 88 Abbildungen auf sechs Lichtdrucktafeln erschienen sind. (Preis 4 Gmk.)

Von den früher erschienenen Werken ist vor allem das **Neudammer Förster-Lehrbuch** (Preis 10 Gmk) für jeden angehenden Forstmann das immer das schönste Weihnachtsgeschenk, dessen zweckmäßige Ergänzung vielleicht noch das bekannte Buch von Forstmeister Dittmar: **Waldbau** (Preis 5 Gmk.) und die von Professor Dr. Wolff und Dr. Krause völlig neubearbeitete zweite Auflage von J. Wilkes **wichtigsten Forstinsekten** (Preis 4 Gmk) bilden.

Jagdliche Werke. Als eine überaus wertvolle Bereicherung der Jagdlehrbücher ist das neues Werk von W. Kießling zu bezeichnen, das bis jetzt in der Jagdliteratur einzig in

Art dasteht: die Sonderschrift **„Das Schwarzwild und seine Jagd"**. (Preis 12 Gmk.) Die Arbeit ist wiederum ein Meisterstück und reiht sich den Spezialwerken über den Rothirsch und das Rebhuhn würdig an.

Aus der stattlichen Schar der Lehrbücher über das gesamte Jagdwesen, mit denen unsere Fachliteratur während der letzten Jahrzehnte bereichert wurde, sei hier auf das bekannte Werk Oberländers **„Der Lehrprinz"** (Preis 8 Gmk.), das in dritter Auflage erschienen ist, besonders aufmerksam gemacht.

Besondere Beachtung verdient auch die neue Auflage von Odenwälders Buch **„Der gerechte Jäger"** (Preis 6 Gmk.), ein praktischer Leitfaden zur Erlernung des Jagdbetriebes und der Schießkunst.

Daß in keiner jagdlichen Bibliothek **Riesenthals Jagdlexikon** (Preis 10 Gmk.) fehlen darf, ist selbstverständlich; es sei hier nur noch erwähnt, daß bei gleichzeitigem Bezuge des Illustrierten Forstwörterbuches der Preis für beide Bücher zusammen sich auf 15 Gmk. ermäßigt.

Endlich sei noch auf ein Kunstwerk hingewiesen, das bei allen Kunst-, Jagd-, Wild und Naturfreunden freudige Aufnahme und Bewunderung findet, eine Sammlung der schönsten und interessantesten Bilder und Skizzen des verstorbenen Darmstädter Jagdmalers August Fritz. Die Mappe (Preis 40 Gmk.) mit ihrem prächtigen Inhalt ist eine Zierde für den Büchertisch.

*

Unterhaltungsliteratur. Aus dem Reiche der Jugendschriften treten uns drei alte, liebe Bekannte entgegen, die sich ein dauerndes Anrecht auf die begeisterte Zuneigung unserer Kinder erworben haben.

„Das Jägerhaus am Rhein" von Oberländer (Preis 4 Gmk.) ist und bleibt für Jägersöhne und Knaben, in denen die Liebe zur Natur und zu ihren Geschöpfen und echter Knabensinn lebt, das prächtigste Lehrbuch, das unsere Literatur besitzt.

Für Kinder beiderlei Geschlechts hat der leider zu früh verstorbene weltbekannte österreichische Jagdschriftsteller Ernst Ritter von Dombrowski seine Märchenbücher **„Aus der Waldheimat"** und **„Tannenrauschen aus deutschem Wald"** (Preis je 3 Gmk.) geschrieben. Die Erzählungen stammen us verschiedenen Waldgebieten und Gegenden, er Stoff ist meist ernster und würdiger rt und hat in der Hauptsache jagdlichen oder gerischen Einschlag.

Nicht lediglich jagdliche, sondern namentlich uch sehr interessante Schilderungen über fremde änder und Völker, ihre Verhältnisse, Lebensweise, nschauungen bietet uns der als Jagdschriftller und Forscher rühmlichst bekannte Dr. Hanns aria von Kadich (†). Unter dem Titel „Jagd- nd Waldfahrten durch drei Erdteile" erschienen ne Schriften in vier Bänden unter den Sonderzeichnungen **„Aus Oesterreichs Bergen"**, **„Im crikanischen Busch"**, **„Richter Lynch und anderes s dem wilden Westen"**, **„Erlebnisse im Kaukasus"** reis eines jeden Bandes 3 Gmk., aller vier nde zusammen 10 Gmk.).

Auf dem gleichen Gebiet wie Kadich betätigt mit großem Erfolge ein neuer Schriftsteller, der mit hinreißender Erzählerkunst den Leser vollständig in seinen Bann verstrickt. Steinhardt führt den Leser in den dunklen Erdteil, in das Land der uns gegen alles Recht entrissenen Kolonien. Je tiefer wir uns in seine packenden, lebensprühenden Schilderungen versenken, desto stärker wird die Erkenntnis dessen, was wir verloren haben, und um so stärker muß der Wille werden, das verlorene Land wiederzugewinnen um jeden Preis. In vier Bänden, **„Chombo"** (2. Auflage, Preis 8 Gmk.), **„Steppenvolk"** (Preis 3 Gmk.), **„Fahrendes Volk"** (Preis 4 Gmk.), **„Der Hornissen-Bock"** (Preis 4 Gmk.) schildert der Verfasser Land und Leute, ihre Sitten und Lebensweise, die imposante Tierwelt und interessante Jagdzüge. Steinhardt ist ein Meister der Darstellung, ein Künstler, der mit der glühenden Farbe seiner Worte überwältigende Bilder vor das Auge des Lesers zaubert. Wir fühlen ordentlich die Sonnenglut jener Breiten, wir schauen mit dem Dichter, denn ein solcher ist Steinhardt, in unermeßliche, unbekannte Fernen und die Farbenpracht des Südens.

Ein ebenfalls aus deutscher Zeit in Ostafrika stammendes Buch ist **„Der weiße König"** von Else Morstatt (Preis 5 Gmk.). Das Buch ist besonders den Frauen und Töchtern unserer Leser, wie den patriotisch gesinnten deutschen Frauen überhaupt, zu empfehlen. Es schildert die Erlebnisse, Freuden und Leiden einer Frau auf einer Pflanzung in Ostafrika vor und während des Krieges.

Mit poesie- und gemütvollen, echt deutschen Erzählungen und Romanen, die das Leben des Landbewohners, namentlich des Forstbeamten und Jägers, des Gutsherrn und Bauern, sowie der kleinstädtischen Bürgerschaft in unübertrefflicher Weise beleuchten, erfreut uns einer der hervorragendsten, durch seine bekannten Jagdlehrbücher zu hohem Ruf gelangten Jagdschriftsteller: Ferdinand von Raesfeld. Seine Romane liegen nunmehr in 6 Bänden vor (Preis zusammen 15 Gmk., Einzelpreis 3 Gmk.): 1. **Im Wasgenwalde"**, 2. **„Der Wiescherhof"**, 3. **„Die Brakkenburg"**, 4. **„O Akademia!"**, 5. **„Auf eigener und auf fremder Fährte"**, 6. **„Aus jungen Tagen"**.

Zahlreich sind Romane und Jugendschriften erschienen, in denen das Leben im Walde, das Berufsleben des Forstmanns und Jägers verherrlicht wird. Wenn diese Schriften jagdliche Dilettanten zu Verfassern hatten, was in der Regel der Fall war, so wurde darin ein so hanebüchener Blödsinn verzapft, daß der gebildete Jäger nicht recht wußte, ob er sich darüber ärgern oder belustigen sollte. Derartige Schriften hatten aber den Nachteil, bei den Lesern falsche Vorstellungen zu erwecken. Im Gegensatz hierzu sind die vorerwähnten und empfohlenen Bücher durch vorbildliche Behandlung aller Belange des Forst- und Jagdwesens und einwandfreie Anwendung der Weidmannssprache ausgezeichnet.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Ernst Runnebaum, Tabak- und** ... **Barnstorf (Bez. Bremen)**, bei, auf den wir empfehlend hinweisen.

Familien-Nachrichten

Die Verlobung ihrer Kinder **Alexandra** und **Herbert** geben hierdurch bekannt (2484

Oberpostsekretär **Willy Bauer und Frau Marie**, verw. v. Wahl, geb. Jaehne,

Frau verw. Forstverwalter **Marie Landmann**, geb. Schiefer.

Osterwieck a. Harz, Langeböse, Bez. Köslin, Dezember 1924.

Alexandra v. Wahl
Herbert Landmann
Verlobte.

Zur Zeit **Schierke i. Harz**, Dezember 1924.

Am heutigen Tage verschied nach längerem Leiden zu **Kieslingswalde** der

Graf v. Magnis'sche Revierförster

Josef Ullrich,

nachdem er am 1. Oktober d. J. auf eine 50jährige Dienstzeit in hiesiger Verwaltung zurückblicken konnte. In dem von ihm gehegten Walde hat er selbst sich das schönste Denkmal gesetzt. Sein liebenswürdiges, vornehmes Wesen, seine vorbildliche Pflichttreue und seine nie ermüdende Arbeitsfreudigkeit sichern ihm ein treues und dankbares Gedenken in den Herzen seiner Kollegen und bei der Forstverwaltung.

Ein letztes Wald- und Weidmannsheil dem treuen Forst- und Weidmann.

Volpersdorf, den 7. Dezember 1924.

Die Graf v. Magnis'sche Forstverwaltg.
Schulz, Forstmeister. (2477

Nachruf!

Am 9. Dezember verschied der seit 30 Jahren in unseren Forsten tätige (2490

Herr Förster

Paul Bergé

Forsthaus Beichlingen.

Der Entschlafene war ein hervorragender Forstmann und Jäger, ein treudeutscher Beamter, der seine ganze Kraft in den Dienst seines über alles geliebten Waldes und Wildes stellte. Sein vorbildliches Pflichtbewußtsein und sein offener, vornehmer Charakter leben unter uns fort.

Wir legen einen grünen Bruch auf das Grab dieses braven Mannes und werden sein Andenken in Ehren halten.

Großneuhausen-Burgwenden, den 12. 12. 24.

Georg Freiherr von Werthern.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstsekretär **Dorn** in Oberförsterei Klein-Wasserburg bei Wendisch-Buchholz eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein **Gerda Adolph** in Oberschreiberhau mit dem Hilfsförst. **Herbert Blümel** in Forsthaus Zacken-Ob.-Schreiberhau.

Frl. **Cäcilia Kastner** in Seitenberg mit d. Staatl. Hilfsförst. **Max Steinhauser** in Stoberau.

Fräul. **Hildegard von Kries** mit dem Pr. Staatsoberf., Oberltnt. a. D. **Job von Kries** in Zanderbrück.

Frl. **Elfriede Rabusch**, Staatsförstertochter in Forsth. Wolfsgarten, mit dem Staatl. Hilfsförster **Gerh. Scheuermann**.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförst. **Hubert Persicke** in Forsthaus Hennersdorf bei Kirchhain N.-L. mit Fräulein **Hildegard Lindner**.

Staatlicher Hilfsförster **Hermann Ahlers** in Marienthal mit Fräulein **Helene Schröter**.

Sterbefälle:

Smilkowsky, Gemeindeförster in Niederlinxweiler.

Richard Siegel, Gräfl. Brandenburgischer Förster a. D. in Biesenthal.

Holz u. Güter

Waldgut oder Waldbestände,

gleich welcher Holzart und Größe, **zu kaufen gesucht.**

E. Wissler, Hünfeld.

Wir kaufen laufend:

Kief. Langholz und Rollen, Schwarzpappel-Rundholz, Erlenrollen, 2454

stehend od. geschlagen, frachtgünstig **Wallwitz b. Guben od. Niedersedlitz - Dresden**, und bitten um Angebote.

R. Leinbrock Nachf.,
Dampfsägewerke,
Niedersedlitz i. Sa.

Besuchskarten

mit grünem Jägerwappen oder Tannenbruch,
100 Stück 3,80 Mk.,
50 „ 2,5–

liefert gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag

J. Neumann, Neudamm.

Bin Käufer

großer Kahlschläge in wildreicher Gegend, möglichst mit Restgut.

Angeb. unt. **L. K. 8169** an **Rudolf Mosse, Leipzig.**

Ich bin Abnehmer jedes Postens

Weymouthskiefer

und bitte Angebote mit Angabe von Menge und ... zu richten an

Albert Zink, Spielwaren, Catterfeld i. Thür.

Stellenangebote

Bekanntmachung.

Bei der **Stadtgemeinde Fürstenwalde** ... zum 1. April 1925 zwei durch Pensionierung ... jetzigen Inhaber frei werdende

Försterstellen

zu besetzen. Die Besoldung der Stellen erfolgt nach Gruppe VI BDG. mit Aufrückung in VII nach 16 Dienstjahren. Gewährung und Anrechnung ... Dienstwohnung, Dienstland, Brennmaterial und ... Nebenbezüge. Anstellung erfolgt nach erfolgreicher sechsmonatiger Probezeit auf Lebenszeit. Forstversorgungsberechtigte, geprüfte Anwärter wollen ihre Bewerbungen nebst Unterlagen innerhalb 8 Wochen ... **dem Magistrat Fürstenwalde** einreichen.

Forstsekretär,

unverheiratet, im Alter von 25 bis 35 Jahren, ... deutscher Privatforstverwaltung zu baldmöglichstem **Dienstantritt gesucht.** Forstschulausbildung, ... und Rechengewandtheit sowie Kenntnis der Buchführung Bedingung, Fertigkeit in Maschinen... Kurzschrift erwünscht. Besoldung in Anlehnung ... staatliche Bezüge, ausgestattete Unterkunft ... Bewerber, welche dauernd in Innendienst ... beabsichtigen, wollen Angebote mit ausführlichem ... und handgeschriebenem Lebenslauf mit Angabe ... Konfession, beglaubigten Zeugnisabschriften und ... bild unt. **Nr. 2455 umgehend** zur Weiterbeförderung an die Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm ...

Wegen Todesfalls des langjähr. Beamten

Förster

aus Försterfamilie, mit Exam., Prax ... Jagd, nation. Gesinnung, nicht unter 24 Jahren ... Konf. erforderl., **gesucht.** Da sehr gute ... nur bestempf. Beamten Berücksichtigung. ... Zeugnisabschr. u. Lebenslauf unter „Selbst... **2491** bef. die Geschst. d. Dtsch. Forst-Ztg. ...

Stellengesuche

Staatl. Förster, 51 J. alt, verh. (abzb.), **s. Stell. als Förster** v. 1. 1. 25 od. spät. geg. fr. W., Beh. u. etwas Dep. sowie etwas Schußg. Angebote unt. **Nr. 2460** bef. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Erfahrener, ... **Forstbe...** sucht zum 1. ... Stellung als **Revierförster** ... Dauerstell... traut. Bew... In der ... Jahren ... Zeugnisse ... **A. B. 24..** Geschäfts... Forst-Zt...

Nr. 51 Bb.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,40 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 52. Neudamm, den 26. Dezember 1924. 39. Band.

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Von Oberstleutnant a. D. Würtz.

Nach langen, mühevollen Vorarbeiten ist es dem Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gelungen, Satzungen für eine Pensionskasse herauszubringen, die auf der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 8. August 1924 in Naumburg genehmigt worden sind.

Diese Satzungen nebst Voranmeldescheinen sind mit einem allgemeinen Rundschreiben an die Herren Privatwaldbesitzer verschickt worden, Außerdem wurden sie der Nummer 115 des „Deutschen Forstwirts“ und der Nummer 49 der „Deutschen Forst-Zeitung“ als Anlage beigefügt.

Der Vorsitzende des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände, Herr Graf von der Asseburg-Falkenhausen, ist in Nummer 115 und 116 des „Deutschen Forstwirts“ mit einem die Notwendigkeit einer solchen Pensionskasse begründeten warmen Appell an die Herren Privatwaldbesitzer herangetreten (siehe auch „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 50 S. 1177), die Mitglieder der im Reichsverbande zusammengeschlossenen Waldbesitzerverbände sind. Ebenso fordert in Nummer 49 der „Deutschen Forst-Zeitung“ Herr Oberförster a. D. Fiebig die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands auf, der Kasse beizutreten. Es darf danach zu hoffen sein, daß diesen Rufen zahlreich Folge geleistet werden wird.

Man muß sich aber darüber klar sein, daß trotz des eingehenden Erläuterungsschreibens an die Herren Privatwaldbesitzer es nicht so ganz einfach ist, sich über die praktische Durchführung des wohl der großen Mühe und Arbeit werten Planes in seiner Gesamtheit als auch in seiner Auswirkung auf den einzelnen Privatwaldbesitzer und Privatforstbeamten ein klares Bild zu verschaffen, besonders dann, wenn einem der beteiligten Herren es an der genügenden Zeit zum eingehenden mehrfachen Studium der Materie fehlt. Zum leichteren Verständnis wäre es empfehlenswert gewesen, einige praktische Beispiele in dem Rundschreiben anzuführen.

Ich will daher nach Rücksprache mit einigen Herren des Ausschusses für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nunmehr versuchen, mit einigen Beispielen das Eindringen in diesen neuen Stoff zu erleichtern, um so mehr, als die Zeit drängt und Rückfragen beim Pensionsausschuß, Berlin C. 54, Alte Schönhauser Straße 54 I, die Anmeldungen unnötig verzögern können.

Beispiel 1. Ein Privatwaldbesitzer, der Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist und an diesen Verein den jährlichen Beitrag von 7,50 ℳ entrichtet, besitzt eine Forst von 1500 ha. Die Forst ist in zwei Reviere von gleicher Größe geteilt. Die Oberleitung liegt in der Hand des Besitzers, das Revier 1 leitet ein 35 Jahre alter verheirateter Betriebsbeamter A, das Revier 2 ein 28jähriger verheirateter Betriebsbeamter B, außerdem befindet sich im Dienst des Besitzers ein 24jähriger unverheirateter Hilfsförster C. Diese drei Beamten sind in ihren Gehältern so gestellt, daß zwischen ihnen und dem Besitzer ein vorbildliches Vertrauensverhältnis besteht, auch sind sie Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der Besitzer entschließt sich, den weißen Voranmeldeschein auszufüllen, und erklärt sich bereit, für jeden Beamten je 60 ℳ als Waldbesitzeranteil, also in Summa 180 ℳ Eintrittsgeld, zu zahlen. Die drei Beamten hätten ihrerseits den grün-

Voranmeldeschein auszufüllen und ebenfalls je 60 ℳ Eintrittsgeld zu zahlen. In diesem Beispiel übernimmt der Besitzer auch das von den Beamten zu entrichtende Eintrittsgeld.

Bei der Überlegung, mit wie vielen Anteilen der Beamte sich bei der Versicherung beteiligen will, muß er sein Einkommen und die aus der Angestelltenversicherung dereinst zu beziehende Altersrente (zur Zeit jährlich etwa 400 ℳ) berücksichtigen. Die Beamten A und B wünschen, mit 65 Jahren neben den Bezügen aus der Angestelltenversicherung eine Pension von etwa 900 ℳ zu haben.

Der 28 Jahre alte Förster B hat noch 37 Beitragsjahre vor sich; aus dem Beitragstarif zu § 7 der Satzungen ersieht er, daß sein Pensionsanspruch je Jahr und Anteil 18 ℳ beträgt, 37 Beitragsjahre mal 18 = 666 ℳ. Da diese Summe ihm zu gering ist, wünscht er sich mit 1½ Anteilen zu versichern, so daß seine Pension 999 ℳ betragen würde. Infolgedessen sind für Förster B jährlich an Beiträgen 180 ℳ zu zahlen (ein Anteil 120 ℳ und ½ Anteil 60 ℳ). Da der Besitzer sich auf den Standpunkt des Herrn Grafen von der Asseburg stellt, übernimmt er ⅔ des Beitrages, also in Summe 120 ℳ, der Förster B zahlt jährlich 60 ℳ.

Bei dem 35jährigen Beamten A stellt sich die Überlegung wie folgt: Ihm bleiben noch 30 Beitragsjahre, also hat er 30×18=540 ℳ Pensionsanspruch bei einem Anteil. Wählt er auch nur 1½ Anteil, so würde seine Pension 810 ℳ, dagegen bei zwei Anteilen 1080 ℳ betragen. Der Besitzer würde unter der gleichen Voraussetzung wie beim Förster B entweder bei 1½ Anteilen 120 ℳ oder bei zwei Anteilen 160 ℳ, der Beamte A dagegen jährlich entweder 60 oder 80 ℳ zu zahlen haben.

Der 24jährige Hilfsförster C sagt sich, daß er noch 41 Beitragsjahre vor sich hat und entschließt sich zur Zeichnung eines Anteils, so daß er mit 65 Jahren aus der Pensionkasse 41×18 = 738 ℳ Pension beziehen wird. Der Besitzer zahlt jährlich 80 ℳ, der Beamte C 40 ℳ.

Bei diesem Beispiel wären also die einmaligen Eintrittsleistungen mit 360 ℳ vom Besitzer übernommen; dazu kämen an jährlichen Beiträgen für den Besitzer im Höchstfall 120 + 160 + 80 = 360 ℳ, oder vierteljährlich 90 ℳ. Von den drei Beamten zieht der Besitzer je nach Vereinbarung monatlich oder vierteljährlich die auf sie entfallenden Anteile ein. Beim Förster B. wären z. B. monatlich 5 bzw. vierteljährlich 15 ℳ einzuziehen.

Gemäß § 8 der Satzungen können die gesamten Jahresbeiträge und Eintrittsgelder unter Sicherstellung in der Hand des Privatwaldbesitzers verbleiben. Es wäre ein besonderes Buch zu führen und vierteljährlich der Pensionskasse die Höhe der eingezogenen Beiträge und des Gesamtdarlehns anzuzeigen. An Zinsen sind 5 % zu rechnen. Vergl. § 8 Abs. 1 der Satzungen.

Beispiel 2. Ein Privatwaldbesitzer, der nicht Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist, besitzt eine Forst von 400 ha und hat einen 51jährigen verheirateten Forstbeamten D und einen 19jährigen, vor der Forstgehilfenprüfung stehenden unverheirateten Forstlehrling E. Auch dieser Besitzer entschließt sich, der Pensionskasse mit seinem Beamten beizutreten, und meldet sich, da er sowie seine Beamten dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands nicht angehören, bei demselben an (siehe § 2 der Satzungen und 148/149 des Jahrbuches des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands). Für den Forstlehrling E ist die Erwägung sehr einfach und entspricht derjenigen des Hilfsförsters C im Beispiel 1; er hat 46 Beitragsjahre vor sich, also 46×18=828 ℳ Pension im 65. Lebensjahre; die Jahresbeiträge betragen für den Besitzer 80 ℳ, für ihn 40 ℳ.

Der 51jährige Förster D muß einen einmaligen Zusatzbeitrag für die Abkürzung der Wartezeit leisten (§ 13 der Satzungen). Er will ein jährliches Försterruhegehalt von 600 ℳ beziehen, muß also einen Anteil zeichnen. Für diesen Anteil zahlt der Besitzer 80 ℳ, Förster D 40 ℳ jährlich; dazu sind einmalig 1000 ℳ zu entrichten, die natürlich der Förster aus seinem jährlichen Bareinkommen nicht tragen kann; es wird daher der Besitzer gemäß Anmerkung zu § 13 der Satzungen einen erheblichen Teil hiervon übernehmen und auf das Pensionskonto buchen müssen.

Beabsichtigt dieser Beamte D ein Ruhegehalt von 900 ℳ zu beziehen, so müßten für ihn 1½ Anteile entrichtet werden, so daß der Besitzer, wie im Beispiel 1 bei Förster B, 120 ℳ und der Förster D 60 ℳ zu zahlen hätte neben dem vorstehend aufgeführten Zusatzbeitrag für die Abkürzung der Wartezeit in Höhe von 1000 ℳ je Anteil, mithin für 1½ Anteil 1500 ℳ.

Wäre der Förster D nicht 51, sondern 65 Jahre alt, so änderte sich an der Berechnung und Überlegung nur die Höhe des einmaligen Zusatzbeitrages von 1000 auf 1900 ℳ je Anteil. Der 65jährige Beamte käme aber sofort in den Genuß seines Ruhegehalts, wenn er aus irgend einem Grunde dienstunfähig wäre.

Selbstverständlich ist es allen Beamten nach Rücksprache mit ihren Chefs unbenommen, mehr als die in den Beispielen aufgeführten Anteile zu zeichnen.

Beispiel 3. Es wäre noch der Fall zu erwähnen, in dem aus irgend einem Grunde, im Beispiel der Aufstiegmöglichkeit, ein Beamter seine Dienststelle wechselt. Nehmen wir an, daß der Beamte aus Beispiel 1 nach 10jähriger Tätigkeit in einen anderen Dienst eintritt. Für den Förster A sind neben dem Eintrittsgeld von 120 ℳ bei zwei Anteilen an jährlichen Beiträgen durch den bisherigen Besitzer 1600 ℳ gesammelt und dem Beamten A zusammen 800 ℳ von seinem Gehalt einbehalten worden. Diese Summe von 2520 ℳ, die auf das Pensionskonto verbucht ist, bleibt dem bisherigen Besitzer als zu verzinsendes Darlehen zur Verfügung der Pensionskasse stehen. Der neue Besitzer und Förster A einigen sich auf die gemeinsame Beitragsentrichtung in der bisherigen Weise, das heißt, der Besitzer zahlt jährlich 160 ℳ, der Förster A 80 ℳ. Sollte der Beamte A nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei seinem bisherigen Chef nicht gleich eine neue Dienststelle finden, so behält er trotzdem seinen Pensionsanspruch für die bereits bezahlten zehn Beitragsjahre (vgl. § 10 der Satzungen).

Soweit ich erfahren habe, wird der Ausschuß für Pensionsversicherungen demnächst einen weiteren Artikel unter Beifügung einer Art von Rententafel veröffentlichen, aus der mit Leichtigkeit die entsprechenden Anteilzahlungen und Pensionen ersehen werden können.

Der Brandenburgische Waldbesitzerverband hat sich in seiner Mitgliederversammlung am 12. Dezember 1924 eingehend mit dem ganzen Fragenkomplex der Pensionskasse beschäftigt und folgende Entschließung angenommen:

„Der Brandenburgische Waldbesitzerverband hält die Gründung einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge für die Privatforstbeamten für dringend notwendig.

Er begrüßt daher mit besonderer Anerkennung die von dem Ausschuß für Pensionsversicherungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands geleistete Arbeit und hat mit lebhaftem Interesse von den Satzungen der Pensionskasse und dem Rundschreiben an die Herren Privatwaldbesitzer Kenntnis genommen. Indem sich der Brandenburgische Waldbesitzerverband einmütig dem Aufruf des Vorsitzenden des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände, Herrn Grafen von der Asseburg-Falkenstein, an die Herren Privatwaldbesitzer (vgl. „Deutscher Forstwirt" Nr. 115 bzw. 116) anschließt, richtet er hiermit an alle seine Herren Mitglieder die dringende Bitte, von der Pensionskasse weitgehendst Gebrauch zu machen und den Privatforstbeamten den Eintritt in dieselbe in großzügiger Weise zu ermöglichen.

Dr. von Keudell,
Vorsitzender d. Brandenb. Waldbesitzerverbandes."

Zum Schluß möchte ich noch besonders darauf hinweisen, daß auch für die Gutsbeamten die Möglichkeit gemäß § 2 der Satzungen gegeben ist, der Pensionskasse beizutreten. Von dem Umfange der Zeichnungen der Voranmeldungen hängt es ab, ob der Ausschuß für Pensionsversicherungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in der Lage sein wird, beim Aufsichtsamt die Genehmigung seiner Pensionskasse einzuholen.

Standes- und andere die Staatsrevierförster bewegende Fragen!

Von Revierförster **Meyer**, Forsth. Bärensprung (Gumbinnen).

In der Versammlung in Berlin am 25. Mai 1924 wurde der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" der Vorwurf gemacht, daß sie zu wenig Artikel über Standesangelegenheiten der Staatsrevierförster veröffentliche. Herr Ökonomierat Grundmann wies diesen Vorwurf zurück und erklärte, daß er stets gern bereit sei, geeigneten Abfassungen der Mitglieder unseres Vereins in der „Deutschen Forst-Zeitung" Raum zu geben. Sollte der Vorwurf gegen unseren verehrten Vorsitzenden, Kollegen Hennig, miterhoben sein, daß er der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht mehr Veröffentlichungen überwiesen habe*), so bin ich ihm sehr dankbar, daß er über seine Vereinstätigkeit kein großes Hornberger Schießen veranstaltet hat. Ich empfehle jedem Kollegen, in der Rede des Herrn Landforstmeisters Borggreve sich die Stelle anzusehen, in der er sagt, daß Kollege Hennig mit Eingaben an die Zentralforstverwaltung nicht zu knapp herangetreten sei. Es ist auch in Gegenwart der Delegierten und der sonst anwesenden Vereinsmitglieder unserm Vorsitzenden das Zeugnis ausgestellt worden, daß er mit großer Energie und seltenem Takt unsere Standesinteressen bei der Zentralforstverwaltung und im Ministerium vertreten habe. Er hat, wenn es zur Orientierung der Vereinsmitglieder nötig war, Hals in der „Deutschen Forst-Zeitung" gegeben oder auch schriftlich die Bezirksgruppenvorsitzenden in Kenntnis gesetzt. Wir hoffen, alljährlich wieder eine Delegierten- und Mitgliederversammlung in Berlin abhalten zu können. Dort wird alles besprochen und beraten, und die Delegierten tragen das Gehörte und Erlebte in die Bezirksgruppen hinaus. Wenn da noch ein Kollege klagt, daß er nicht genügend unterrichtet werde, so liegt es an dessen eigener Interesselosigkeit.

Unter oben angeführten Kennworten hatte ich der „Deutschen Forst-Zeitung" eine Abfassung zugesandt, welche auch zur Drucklegung gelangen sollte. Da aber meine Ausführungen durch die Ereignisse überholt sind und ich nicht Wiederkäuerarbeit leisten wollte, habe ich gebeten, von der Drucklegung Abstand zu nehmen. Ich hatte in meiner ersten Abfassung einen ernsten Appell an alle Kollegen gerichtet, sich einer regen Mitarbeit in Vereinsangelegenheiten zu unterziehen, und den wenigen Kollegen im Amt und Ruhestand, welche unserem Verein noch fernstehen, warm ans Herz gelegt, unsere Vereinsbestrebungen durch ihren Beitritt fördern zu helfen. Ist es nicht geradezu unverständlich, daß ein Kollege so wenig Solidaritätsgefühl besitzen kann, daß er dem zur Wahrnehmung seiner Interessen geschaffenen Verein nicht beitritt? Unsere Zahl ist nur klein. Was uns an Masse fehlt, müssen wir durch Kraft ersetzen und durch festen Zusammenschluß zu erreichen suchen. Die Zugehörigkeit zu dem Verein ist Ehrenpflicht. Stehen wir geschlossen hinter unserem Vorsitzenden, so wir

*) Das war nicht der Fall. Wir haben nur die Herren Revierförster gebeten, in ihren eigenen Angelegenheiten selbst zur Feder zu greifen.
Die Schriftleitung.

er mit um so größerem Nachdruck unsere berechtigten Forderungen vertreten können. Ist es überhaupt denkbar, daß jemand gegen sein eigenes Fleisch arbeitet? Und das tut der Außenseiter. Wir spüren die Folgen einer zu späten Organisation am eigenen Leibe. Helfe ein jeder mit, daß diese Folgen bald beseitigt werden.

Und nun komme ich zu der uns tief bewegenden Frage der Höhereinstufung:

Die überaus energische Behandlung dieser Angelegenheit in der Delegiertenversammlung hat ihren Niederschlag in dem von vier Parteien des Landtags gestellten Antrag auf Höhereinstufung (den die „Deutsche Forst-Zeitung" in Nr. 30 auf Seite 668 veröffentlicht hat) gefunden. Es wäre doch merkwürdig, wenn bei einem solchen energischen Vorgehen des Landtags Widerstände in den anderen Verwaltungen die Verwirklichung verhindern könnten. Schmerzlich und niederdrückend hat es wohl jeder Kollege empfunden, daß unsere berechtigte und zu Recht bestehend anerkannte Forderung der Höhereinstufung nicht schon in diesem Etat verwirklicht wurde. Bis zur Gesetzwerdung der Besoldungsordnung bezogen wir 450 Mark pensionsfähige Zulage mehr als der gleichalterige Förster, jetzt stehen wir in Gehalt und Ruhestandsbezügen diesem Förster gleich. Wir sind bereit, die finanzielle Not des Vaterlandes mit tragen zu helfen, bitten aber, daß unsere Schultern nicht überlastet werden, und das geschieht durch Verlust der Revierförsterzulage ohne gleichzeitige Höhereinstufung in Gruppe VIII. Es war ja schon einmal beabsichtigt, ein Drittel der Revierförster nach Gruppe VIII aufrücken zu lassen, doch wurde die Verwirklichung durch das Sperrgesetz unterbunden. Solch Heilpflästerchen kann uns nichts nützen. Uns muß schon die Medizin der Höhereinstufung aller Revierförster in Gruppe VIII Genesung bringen. Wohl die meisten Revierförster waren schon nach Gruppe VII aufgerückt, als sie die Bestallung zum Revierförster erhielten. Damit trat seit Bestehen der Besoldungsordnung wohl eine Änderung in der Benennung und in der Amtstätigkeit, nicht aber eine Höherstufung und damit eine Änderung in den gehaltlichen Bezügen ein. Ist es da nicht geradezu widersinnig, von einer Beförderung zu sprechen? Jedem Beamtenstand soll eine Eingangs-, eine Aufrückungs- und eine Beförderungsstelle zustehen. Bei einer Aufrückung nach VIII von nur einem Drittel der Revierförster würden die durch vorzeitige Dienstuntauglichkeit ausscheidenden Beamten und unsre heutigen Ruhestandsbeamten auch nur die Ruhegehaltsbezüge der Gruppe VII erhalten. Die Rückwirkungen auf die Hinterbliebenen wären die gleichen.

Leider hat der Ministerialerlaß, der die Nutzungsgelder für das Wirtschaftsland herabsetzt, den tatsächlichen Verhältnissen noch nicht Rechnung getragen; die Sätze sind noch zu hoch. Auch erscheint der Zeitpunkt für die Neuberechnung der Stellen, der auf den 1. Januar 1926 festgesetzt ist, zu weit hinausgeschoben. Wir müssen deshalb darum bitten, daß, wenn eine nochmalige allgemeine Herabsetzung durchaus untunlich sein sollte, wenigstens eine Neueinschätzung nach den Bodenklassen auf Antrag der Stelleninhaber bald geschieht. Es wäre doch ganz unverständlich, wenn die Nutznießer der zu hoch eingeschätzten Wirtschaftsländereien, die bis zum 1. Januar 1924 schon 3½ Jahre bedeutende Mehrleistungen gegenüber dem richtig Eingeschätzten erfahren haben, nun auch noch diese Mehrleistungen bis zum 1. Januar 1926 tragen sollten. Die geldliche Auswirkung ist nicht gering: z. B. für 13 ha Acker II sind 481 Mark, für Acker III dahingegen nur 286 Mark jährlich zu zahlen. Unterschied 195 Mark oder für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 1. Januar 1926 390 Mark mehr, mit den vor dem 1. Januar 1924 geleisteten Mehrzahlungen eine große, bei der Bewirtschaftung einer Försterwirtschaft schwer ins Gewicht fallende Summe.

An die Forstbeamten, denen ein Dienstgespann zuerkannt wurde, tritt nun die Entscheidung heran, ob sie ihr Wirtschaftsland regulieren wollen und dafür das Dienstgespann auf Staatskosten beschafft wird. In einigen Regierungsbezirken sind den Förstern in Rücksicht auf die ungünstigen klimatischen Verhältnisse 15 ha belassen worden, den Revierförstern bis 20 ha. Aber auch hier sollen den Nutznießern mit staatlichem Dienstgespann nur 12 ha belassen werden, selbst wenn auf der Stelle so ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, daß die Wirtschaft mit 12 ha nicht recht lebensfähig ist. Es ist nun gesagt worden, daß ein Antrag auf Mehrbelassung zwecklos sei, da der Herr Minister sich auf den starren Standpunkt stellt, daß über 12 ha nicht hinausgegangen werden darf. Ja, auch ein Antrag auf Genehmigung zur Verpachtung von zur Bewirtschaftung notwendigen, wenn auch nur kleinen Flächen soll zwecklos sein, da der Herr Minister eine solche Genehmigung nicht erteilt. Die infolge der Regulierung bedingte Umstellung der Wirtschaft gestaltet sich wohl immer schwierig. Wie ist es aber, wenn sich auf dem abzugebenden Lande Kleeschläge befinden, auf dem zurückbleibenden aber nicht, und wenn dem Nutznießer nicht die Genehmigung erteilt wird, diese Kleeschläge wenigstens auf ein Jahr zu pachten? Er muß seinen Viehstand über Gebühr verringern oder aber auf die Dörfer fahren müssen, um das nötige Heu anzukaufen. Bei der Genehmigung der Verpachtung an den Nutznießer hätte der Staat keine Verluste, und dem Beamten wäre geholfen; die Folge wäre Zufriedenheit und Dankbarkeit. Es ist aber besser, es geht ein zufriedener, dankerfüllter Beamter in den Ruhestand als ein verbitterter.

Ich möchte jedem Kollegen raten, sein Dienstgespann im Eigentum zu behalten, wenn nicht zwingende Verhältnisse zur Regelung drängen.

Die Angelegenheit der Aufwertung der nach dem 2. Juli 1923 gezahlten Gelder für das Deputatholz will ich nicht weiter erörtern; hoffen doch alle Forstbeamte, daß diese Verfügung aufgehoben wird.

Mögen meine Ausführungen in dem Sinne aufgefaßt werden, wie sie verfaßt sind: Unstimmigkeiten aufzuklären und den angehäuften Zündstoff, der die Zufriedenheit und die Berufsfreudigkeit der Forstbeamten herabdrücken könnte, zu beseitigen.

Haubergswirtschaft im Kreise Siegen im 16. und 17. Jahrhundert.

Von Preuß. Oberförster Mühlhausen, Hadamar.

Die Haubergswirtschaft ist wohl die älteste Art planmäßiger Waldwirtschaft. Schon im 15. Jahrhundert wurden Verordnungen darüber gegeben. Ihre Eigenart ist aus der Not emporgewachsen. Über 80 % der Gesamtfläche ist absoluter, dauernd landwirtschaftlich nicht nutzbarer Waldboden. Der Mangel an nutzbarer Ackerfläche zwang daher schon früh die zahlreiche Bevölkerung, die sich im Besitze von Genossenschaften mit zum Teil uralten Stammanteilen befindenden Hauberge so weit als möglich einer landwirtschaftlichen Nutzung mit zu unterziehen.

Hieraus ergab sich für den Gesetzgeber, wollte er die Interessen des ganzen Landes wahrnehmen, sehr bald die Notwendigkeit, eine allgemeine Regelung der gesamten Haubergswirtschaft durchzuführen, um den Bedarf an Holz, Lohe und Korn sicherzustellen. Die Haubergswirtschaft ist also nicht allein die erste planmäßige, sondern auch wohl die älteste nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Die Verordnungen der beiden Jahrhunderte geben zunächst ein deutliches Bild von der Art der Bestockung. Fast alle Laubholzarten waren vertreten. Von ihnen kam allein die Eiche in reinen Beständen vor. Die übrigen, wie Buche, Birke und Erle, traten entweder in Mischung unter sich oder mit der Eiche auf. Außerdem hatte man noch die sogenannten Ginsterhauberge, in denen Laubholz entweder gar nicht oder doch nur in geringer Menge vorkam. Je nach der Bestockung wurden die weiter unten erwähnten Wirtschaftsregeln angeordnet.

Weiterhin heben sich aus den Verordnungen die fünf Hauptteile der Haubergswirtschaft, Einteilung, Holznutzung, Fruchtbau, Holznachzucht und Nebennutzungen, scharf hervor.

Die Erkenntnis, daß eine sachgemäße Einteilung das Haupterfordernis einer planmäßigen Nachhaltswirtschaft sei, setzte sich schon frühzeitig durch. Die Einteilung wurde durch Schultheißen, Waldförster und Schöffen vorgenommen, die die Schläge für jeden Hauberg örtlich festlegten und in einem besonderen Buch, das der Schultheiß in Verwahrung und Benutzung hatte, das Ergebnis verzeichneten. Die Einteilung in Jahne, die für ewige Zeiten bestehen sollte, wurde erst 1718 vorgenommen. In jeder Haubergsgemarkung richtete man 16 bis 20 Schläge ein und bestimmte, daß jährlich nur ein Schlag gehauen, während die übrigen völlig mit dem Hieb verschont werden sollten.

Der Abtrieb des Jahresschlages durfte von den Genossen, von denen jeder entsprechend seinem Anteil eine bestimmte Fläche desselben zur Fällung überwiesen bekam, nur gemeinschaftlich und gleichzeitig vorgenommen werden. Vor dem Hieb nahmen die schon genannten Beamten eine Haubergsbesichtigung vor, um festzustellen, ob das Abtriebsalter erreicht war. Als richtige Fällungszeit der Hauberge galt der Brachmonat, während die Ginsterberge im Winter gehauen werden durften. Vorzeitiger Einschlag stand unter Strafe; auch ging der, der seinen Anteil ungehauen liegen ließ, desselben verlustig. Größte Schonung der Stöcke war bei dem Einschlag vorgeschrieben, insonderheit durfte eine Verletzung der Wurzeln nicht vorkommen. Aus diesem Grunde war es auch streng verboten, einzelne Stangen auszureißen.

Das Loheschälen in Eichenhaubergen erfolgte nur mit Einverständnis der Genossen. Bei Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern, ob diese Nutzung vorgenommen werden sollte oder nicht, entschied Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Los. Da man nun die Erfahrung gemacht hatte, daß die Eichenhauberge das wiederholte Schälen nicht vertragen konnten, ließ man, sobald sich nachteilige Wirkungen zeigten, durch die Waldförster eine genaue Besichtigung vornehmen. Nach deren Bericht entschied sodann die Landesregierung, ob in dem betreffenden Berg diese Nutzung einmal ausgesetzt werden mußte.

Das Brennen der Schlagfläche zur Düngung des Bodens für den nachfolgenden Fruchtanbau erfolgte um den Jakobstag, den 1. Mai. Der Schlagabraum, das Laub, etwa vorhandener Ginster wurde in kleinen Haufen auf der Schlagfläche zusammengebracht und so aufgesetzt, daß sie mindestens einen Schuh von den Stöcken entfernt waren. Diese Maßregel hatte den Zweck, Stöcke und Stockausschlaglohden möglichst vor Beschädigungen durch das Feuer zu bewahren. Mit dem Schlagabraum verbrannte man zugleich den abgeschälten, getrockneten Rasen. Der Tag des Brennens war dem Schultheißen anzuzeigen, der seine Bekanntmachung [illegible]

nötigen Feueralarm zu verhüten. Aufseher aus der Gemeinde sorgten Tag und Nacht für Überwachung des Feuers und verhinderten besonders ein Überlaufen in angrenzende Waldteile. Konnte wegen schlechter Witterung das Brennen um die genannte Zeit nicht stattfinden, so war zwar späteres Brennen zwecks Einsaat von Haydelof (Buchweizen) zulässig. Hierbei war aber vor allem die Schonung der Ausschlaglohden im Auge zu behalten. Bei der nach dem Brennen einsetzenden Bodenbearbeitung durften Hacken, um die Wurzeln zu schonen, nicht benutzt werden. Ihr Gebrauch war allein in den Ginsterbergen gestattet. In den übrigen Haubergen diente der heute noch übliche, leichte räderlose Holzpflug, der Hainharch, zur Bodenverwundung. Daß bei dieser Arbeit die vorhandenen Steine nicht auf oder um die Stöcke gelegt weredn durften, ist selbstverständlich.

Der Fruchtanbau fand nur einmal statt. Man säte entweder Korn oder Buchweizen. Letzterer fand hauptsächlich in den Ginsterbergen Verwendung, wo er häufig mit Birkensamen vermischt untergebracht wurde.

Daß die Ausschlagsfähigkeit der Stöcke bei der die Bodenkraft in erheblich höherem Grade in Anspruch nehmenden Niederwaldwirtschaft mit der Zeit nachließ, war auch damals schon bekannt. Um diesen Nachteil zu vermeiden und nach wie vor eine volle Bestockung zu erhalten, ging man neben der Schonung der vorhandenen Stockausschlaglohden schon frühzeitig dazu über, Kernwüchse nachzuziehen. Zu diesem Zwecke ließ man an den Rändern der Schläge samentragende Laubholzbäume stehen. Ihre Zahl sollte je Morgen drei Stück betragen. Ferner ordnete man für verdorbene Hauberge die Einsaat von Laubholzsamen gleichzeitig mit der Buchweizensaat an und legte diese Schläge in Hege. Auf geeignetem Boden suchte man auch im Rahmen der Niederwaldwirtschaft Bauholz zu erziehen. Wüchsige Eichenhauberge führte man durch Aufschneißeln in Hochwald über und bestimmte aus dem nämlichen Grunde, daß im Amt Ebersbach auf jedem Anteil vier der besten Eichen stehen bleiben und zu Starkholz erzogen werden sollten.

Von Nebennutzungen war allein die Viehweide gestattet. Die Gewinnung von Streu war im Interesse der Erhaltung der Bodenkraft untersagt. Selbst von Abtriebsschlägen durfte sie nicht entnommen werden. Die Viehweide, ohne die ja der Bauer bei der geringen landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht bestehen konnte, unterlag nur geringfügigen Beschränkungen. In den jungen Schlägen durfte sie erst dann erfolgen, wenn diese dem Vieh aus dem Maule gewachsen waren.

Der landwirtschaftliche Ertrag der Hauberge war und ist nur geringfügig. Eine rationellere Bewirtschaftung der besseren Waldböden durch Umwandlung in Ackerland hätte zweifellos im Bereich des Möglichen gelegen. Trotzdem blieb jegliches Umroden in den beiden Jahrhunderten untersagt. Den Grund für dieses Verbot kann man wohl in der Sorge für die Erhaltung des Holzertrags suchen.

Pflanzenerziehung der Douglasie.

Vorweg die Mitteilung, daß die bestellten 100 engl. Pfund Douglasie-Samen eingetroffen und durch die Brandenburgische Landwirtschaftskammer verteilt sind.

Die in der Mitteilung vom 9. Oktober d. J. versprochene Anweisung zur Pflanzenerziehung der Douglasie ist durch einen allgemeinen Erlaß der Württembergischen Forstdirektion in ausgezeichneter Weise erteilt. Mit Erlaubnis der Forstdirektion, welcher die belehrten Waldbesitzer aufrichtigen Dank wissen werden, wird dieser Erlaß im vollen Wortlaut aus dem Amtsblatt des Württembergischen Finanzministeriums Nr. 18 vom 17. Mai 1922 hierunter abgedruckt.

König.

Erlaß der Forstdirektion an sämtliche Forstämter, betreffend Fingerzeige für die Gewinnung und Aussaat des Douglas-Samens.

Vom 10. Mai 1922. Nr. 7207.

Der Douglassamen wird derzeit im Handel zu 2600 M je Kilogramm angeboten; dabei bietet der Samen-Ankauf bei den Artunterschieden, welche die Douglasie zeigt, keine Gewähr, daß der Händler durchaus Samen der grünen Douglasie liefert. Unter diesen Umständen müssen die Samen der grünen Douglasie aus eigenen Beständen überall in erschöpfender Weise gewonnen werden. Wir geben dem Forstamt hierzu die nachstehenden Fingerzeige an die Hand.

Mannbarkeit. Die Douglas viridis trägt vom 20. bis 25. Jahre alle zwei bis drei Jahre ziemlich reichlich Zapfen, die an den Spitzen der schwanken Zweige sitzen.

Zapfenernte. Die Erntezeit ist die zweite Hälfte des September; von Anfang Oktober an fliegt der Samen aus.

Die Bäume werden zunächst mit Leitern, dann am Schaft von Ast zu Ast bis in die Krone erstiegen und die Zapfen gebrochen, indem die schwanken Zweige hereingezogen werden. Nur gewandte Leute dürfen mit Zapfenbrechen beschäftigt werden. Wo bei sehr weit ausgelegter Beastung die Zapfen nicht mehr vom Innern der Krone aus zu brechen erreichbar sind, können sie auch mit einem auf einer leichten Stange aufgesetzten Stoßeisen, wie solche sonst von den Zapfenbrechern geführt werden, abgestoßen werden.

Samenausbeute. 1 hl frisch gebrochener Zapfen enthält 1500/2000 Zapfen. Die gesammelten Zapfen sind zunächst abzulüften und zu trocknen. Getrocknet beginnen sie sehr bald zu

(Fortsetzung siehe Seite 1215.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte Dezember 1924.

(Die Preise verstehen sich auf Goldmark.)

gebiet	Nadelholz: Stamminhalt	I über 2,0		II 1,01—2,0		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V		Gemischt	
	Laubholz: Mittl. Drchm.	60 und mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm			
	Holzart	Rdrgst.	Höchster Preis	Rdrgst.	Höchster Preis	Rdrgst.	Höchster Preis	Rdrgst.	Höchster Preis	Rdrgst.	Höchster Preis	Rdrgst.	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
ußen .	Kiefer	25,30	25,30	21,30	21,50	15,30	19,50	12,30	14,60	.	.	15,30	32,18
ern . .	"	38,—	38,—	30,40	30,40	22,70	22,70	18,10	18,10	.	.	.	.
enburg	"	28,—	46,—	25,—	41,60	23,40	32,—	16,50	26,—	.	.	17,45	32,37
mark. .	"	23,04	32,93	21,11	30,18	17,28	24,70	12,40	17,82	.	.	.	.
en . .	"	31,—	34,10	25,20	30,70	21,12	24,50	16,20	17,60	.	.	.	.
n . . .	"	28,—	28,—	29,—	29,—	27,—	27,—	18,—	18,—	.	.	18,50	18,50
ver . .	"	.	.	28,81	28,81	23,28	23,28	19,45	19,45	.	.	.	.
Nassau	"	.	.	24,—	24,—	17,60	21,—	18,—	18,—	.	.	18,50	18,50
ußen .	Fichte	18,—	23,20	17,—	21,30	12,—	19,40	12,60	15,20	.	.	14,50	15,50
en . .	"	23,—	25,30	20,—	23,30	17,40	19,20	13,20	16,—	.	.	.	.
ver . .	"	30,48	30,48	28,61	30,—	24,50	25,08	19,28	23,30	.	.	24,77	24,77
vig-H.	"	25,50	25,50	24,90	33,—	20,50	21,—	15,—	16,20	.	.	.	.
Nassau	"	26,—	28,50	25,—	28,90	22,—	29,30	18,20	30,60	.	.	.	.
en . .	"	27,60	32,05	27,39	27,55	22,85	23,32	19,35	20,55	.	.	22,60	27,43
vig-H.	Lärche	36,90	36,90	28,50	28,50	23,70	23,70	17,80	17,80	.	.	.	.
ver . .	Buche A	49,77	49,77	49,25	49,25	44,33	44,33	36,21	36,21	24,70	24,70	.	.
nburg	" B	.	.	30,24	30,24	22,63	22,63	18,90	18,90	12,60	12,60	.	.
ver . .	"	32,93	32,93	32,15	32,15	30,82	30,82	22,21	22,21	22,21	22,21	.	.
vig-H.	"	29,30	29,30	21,60	21,60	19,60	19,60	.	.	.	.	.	.
rn . .	Bu. A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11,70	11,70
t . . .	"	32,—	32,—	29,10	29,10	24,10	24,10	17,20	17,26	12,—	12,—	.	.
en . .	"	26,50	37,50	26,—	35,16	23,20	30,—	22,10	24,61	20,20	21,37	.	.
en . .	Eiche B	46,40	46,40	.	.	56,80	56,80	31,—	31,—	23,60	23,60	.	.
t . . .	"	.	.	.	.	.	.	32,—	32,—	23,—	23,—	.	.
vig-H.	"	48,70	48,70	42,30	42,30	30,50	30,50	26,—	26,—	21,20	21,20	.	.
ver . .	Ei. A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40,30	42,—

Grubenholz

biet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
en .	Fichte	.	.	.	.	9,20
n .	Kiefer	.	.	.	10,90	.
burg	"	.	.	.	.	12,30
rk .	"	10,30	10,30	11,20	.	.
. .	Nadelh.	.	.	.	.	15,50
. .	Kiefer	.	.	.	.	15,42
. .	Nadelh.	.	.	.	15,90	.
. .	Fichte	.	.	.	20,50	.

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Pommern .	Fichte	.	8,15	.
		12,13	8.00	
Hannover .	"	18,63	12,55	.
Schleswig-H.	"	12,00	.	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	ℳ 1 fm ℳ
Brandenburg	Kiefer	21,00
Westfalen . .	Buche	17,50
Schlesien . .	Eiche	15,10
" . . .	Kiefer	16,00

Samen zu entleeren; die abgelüfteten und in Säcke efüllt in die Nähe des warmen Zimmerofens estellten Zapfen lassen das Saatgut schon nach völf Stunden ausfallen. Es empfiehlt sich ein innetzen der Zapfen und wiederholtes Ausdarren, m zunächst zurückgebliebene Samenkörner restlos ı gewinnen. Es sind das aber meist nur die an er Spitze der Zapfen sitzenden, klein und rudimentär ausgebildeten Samen.

Die Zapfen mannbarer Bestände lassen etwa kg Samen von 100 kg Zapfen erwarten. 1 kg ntflügelten Samens enthält etwa 100000 Korn. Der Samen wird durch leichtes Reiben in halb-

Keimfähigkeit. Die Keimfähigkeit des Samens, der von 20- bis 25jährigen Beständen gewonnen wird, ist oft sehr gering. Sie kann bei 30jährigen Beständen aber schon auf 70% steigen; der von Amerika kommende Händlersamen zeigt meist 80%.

Eine Keimprobe erfordert, da der Samen sehr langsam keimt, 40 Tage. Körner, die sich bei der Schnittprobe voll zeigen, können als keimfähig gelten.

Die Samen sind häufig mehr oder weniger von der Larve einer Zehrwespe (megastigmus spermotrophus) befallen; die Larve wird durch Aufbewahren des Samens bei gleichmäßiger Tempe-

Das Vorkeimen des Saatgutes. Weil der nicht vorgekeimte Samen sehr langsam keimt und weil bis zu zwei Drittel des Saatgutes auf das zweite Jahr im Saatbeet überliegen können, muß der Samen einer Vorkeimung unterzogen werden. Nur diese bietet die Gewähr, daß die ganze Saatmenge im Jahr der Aussaat aufläuft und daß die Sämlinge, was das Vorteilhafteste ist, alle einjährig verschult werden können. Zum Vorkeimen wird der Samen in einem Becken mit lauwarmem, reinem Wasser eingeweicht, das nach 24 Stunden abgegossen wird. Damit er von da ab in gleichmäßig feuchtem Zustand erhalten wird, wird er in dem Becken oder in einer Kiste mit feuchtem Sand oder feuchtem Sägemehl untermischt und in einem Raum — am sonnigen Fenster oder im erwärmten Zimmer — bedeckt aufgestellt.

Unerläßlich ist, daß der Samen hierbei täglich mehrmals mit der Hand umgerührt wird, um zu verhüten, daß er verschimmelt oder daß die Oberfläche vertrocknet.

Bei gewöhnlicher Zimmertemperatur braucht der Douglas-Samen in der Regel zehn bis zwölf Tage, ab und zu aber auch nur einige Tage zum Vorkeimen.

Sobald die Keimung eintritt, muß der Samen, ohne daß er austrocknet, sofort gesät werden.

Die Aussaat. Der in Rillen gesäte Samen ist, bevor er bedeckt wird, vorsichtig anzudrücken, so daß er satt auf dem frischen Untergrund anliegt. Damit der Boden, in den der Samen gesät wird, sich nicht zusammen mit der aufzubringenden Deckerde verkrusten kann, ist der Samen zunächst nur eben mit einem Hauch völlig lehmfreien, reinen Sandes zu decken, und erst auf diese papierdünne Sandschicht wird die eigentliche Deckerde — am besten milder Waldhumus, keinesfalls toniger Boden — in Höhe von etwa 1 cm aufgebracht.

Die Bedeckung wird mit der Gießkanne überbraust. Die Saatmenge ist unter Beachtung der Keimfähigkeit etwa in Höhe der Fichtensaat zu nehmen.

Die Halstenbeker Pflanzenzüchter verdanken ihre guten Saaterfolge der Übung, die Saatbeete aller Nadelholzarten an dem Tag, an dem es sichtbar wird, daß die keimende Saat die Deckerde hebt, mit einer leichten Holzwalze zu überfahren. Ohne daß die Keimlinge Schaden nehmen würden, werden dadurch verkrustete Stellen der Deckerde zerbrochen und ein gleichmäßiges Auflaufen erleichtert. Von dieser Erfahrung ist Gebrauch zu machen.

Gut vorgekeimter Samen läuft rasch auf.

Decken der Saaten. Die frisch aufgelaufene Saat ist gegen Sonnenbrand, Dürre und Frost empfindlich.

Aufgelegte Deckgitter setzen für die bedeckten Beete die Verdunstung herab und führen zu geringerer Erwärmung der Beete bei Tag und geringerer Ausstrahlung bei Nacht. Der Umstand, daß die Sämlinge aller Nadelhölzer, unter Deckgittern — aus dünnem Reis leicht geflochtene Gareißsche Gitter („Forstwissenschaftliches Zentralblatt" 1903 S. 235) haben sich als gut und billig bewährt — erzogen, die beste Entwicklung finden, unter Reis-Versteckung aber häufig erhebliche Abgänge zeigen, ist bei Douglas-Saaten besonders zu beachten.

Die Entwöhnung der Saat von dem Schutz der Gitter im Laufe des Sommers geschieht durch Höherstellung und Schrägstellung der Gitter gegen die Sonne und schließliche Entfernung während einer Regenperiode. Eine plötzliche Freigabe der geschützten Beete an die volle nächtliche Ausstrahlung und scharfe Besonnung ist zu vermeiden. Insbesondere in schneefreien Nachwintern sind die Douglas-Saaten — ebenso wie auch noch die Verschulbeete — eines Schutzes gegen die Sonne durch schräg gestellte Gitter bedürftig.

Die Sämlinge werden am besten einjährig verschult und sollen in den Verschulbeeten nicht höher als 30 cm werden.

Stuttgart, den 10. Mai 1922.

gez. Wagner.

Forstliche Rundschau.

Beiträge zur Biologie der Kiefer. Von Professor Dr. Wimmer. „Forstwissenschaftliches Zentralblatt", 1924, Seite 534.

Im Jahre 1906 hat der internationale Verband forstlicher Versuchsanstalten beschlossen, einen großen Versuch über das Verhalten von Kiefern verschiedener Herkunft, deren Samen gemeinsam unter Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln beschafft worden war, unter den mannigfachsten standörtlichen Verhältnissen durchzuführen. Im ganzen sind Kiefernsamen von zwölf Standorten zur Verteilung gelangt, die von neun verschiedenen Staaten zur Anlage von Versuchsflächen verwendet worden sind.

Leider hat die Ungunst der Verhältnisse, mit denen alle solche längere Beobachtungsdauer erfordernden Versuche zu kämpfen haben, vor allem aber auch der Weltkrieg, zur Folge gehabt, daß verschiedene Versuche im Laufe der Zeit vollständig verloren gegangen sind und daß wenigstens Beobachtungen über die Ergebnisse bis jetzt nur in Preußen (von Dr. Kienitz) und Schweden (von Gunnar Schotte) veröffentlicht wurden, über welche auch in der „Rundschau" berichtet worden ist.

Erfreulicherweise liegt nun ein weiterer Beitrag aus Hessen von Professor Wimmer vor.

Die oben erwähnten zwölf Samenarten konnten wegen ungünstigen Ausfalls der Zapfenernte nicht im Frühjahr 1907 gleichmäßig an die Bezugsorten vermittelt werden, für vier ist es erst im Frühjahr 1908 möglich gewesen. Über letztere berichtet Wimmer in erster Linie. Sie umfaßten: Bulgarien (Rhodope-Gebirge),

ungarn, Westungarn und Nordschweden. Der von letzterem Standort gelieferte Samen war aber von so geringer Menge und Keimkraft (2 %), daß wenigstens in Hessen weitere Beobachtungen über die hieraus erzogenen Pflanzen nicht angestellt werden konnten.

Die übrigen Sämereien sind ebenso wie die schon 1907 eingetroffenen im akademischen Forstgarten zu Gießen ausgeführt worden. Mit den hier erzogenen Pflanzen wurden Versuchsflächen in der Oberförsterei Raunheim (Rheintal) angelegt.

Die Stammform der sich hier entwickelnden Kiefern wurde bei allen Aufnahmen als schlecht, kusselig und wenig befriedigend und die Krone als buschig bezeichnet. 1914 waren alle drei Sorten stark von der Schütte befallen und braun, während die sie umgebende Kultur von heimischen (Darmstädter) Kiefern gesund blieb. Der Triebwickler hatte besonders die Bulgaren, aber auch die beiden anderen Sorten stark befallen und verunstaltet. Die Bestände wurden rasch so lückig, daß ihre Auspflanzung mit einheimischen Kiefern erfolgen mußte, weshalb sie zur weiteren Beobachtung untauglich wurden. Im Jahre 1920 waren von der ursprünglichen Pflanzenmenge noch vorhanden:

	Prozent	mit einer Mittelhöhe von
Bulgarien	21	108 cm
Nordungarn	32	182 „
Westungarn	31	204 „

Die übrigen acht Samensorten waren schon alsbald nach ihrem Eintreffen 1907 ausgesät worden; mit den erzogenen Pflanzen sind 1908 zwei Versuchsreihen — in den Oberförstereien Raunheim und Schiffenberg — angelegt worden. Leider ist jene in Raunheim 1921 einem Waldbrande zum Opfer gefallen, so daß für die weiteren Beobachtungen nur noch die in Schiffenberg zur Verfügung steht. Diese stockt auf tonig-sandigem Boden, der aus tertiärem Ton hervorgegangen, infolge der Auswaschung fast ohne Kalkgehalt, kalt und frisch, im Osten sogar feucht ist. Es handelt sich also um einen Boden, der mit dem üblichen sandigen Kiefernboden nicht voll vergleichbar ist; trotzdem gehört aber der benachbarte Kiefern-Altbestand doch der II. Standortsklasse an. Am ungünstigsten scheint die Bodenfeuchtigkeit der Versuchsfläche auf die dort angebaute ostpreußische Kiefer eingewirkt zu haben, die deshalb anscheinend nicht ihre volle Wuchskraft zu entfalten vermochte, wie dieses aus folgender Zusammenstellung der mittleren Höhen im Jahre 1922, also für das Alter von 15 Jahren, hervorgeht.

Die Mittelhöhe hat im Mai 1922 betragen für:

Belgien	472 cm
Rheinpfalz	452 „
Schottland	425 „
Rußland (Gouvernement Perm)	420 „
Brandenburg	389 „
Kurland	367 „
Frankreich	363 „
Ostpreußen	262 „

Die Höhen allein und auch das Produkt aus Höhe und Stammzahl, wie es Kienitz verwendet, geben über das Wachstum der Bestände kein richtiges Bild, da bei geringem Ausscheidungsvermögen und der dadurch bewirkten hohen Stammzahl sich ein zu großes Produkt für die hieraus berechnete Wuchskraft ergibt. Wimmer hat deshalb in den folgenden Tabellen eine prozentuale Verteilung der Stammzahlen nach Höhenklassen von 1 cm Abstand gegeben, der noch die 1922 vorhandenen Prozente der ursprünglichen Stammzahlen beigegeben sind.

Herkunft	Bruchteile der erhaltenen Pflanzen %	Höhenklassen 1912 m					
		1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7
Ostpreußen	36	18	55	26	1	.	.
Rußland, Perm	35	.	6	35	51	8	.
Pfalz	48	.	3	23	53	20	5
Frankreich	45	1	23	47	29	.	.
Brandenburg	37	.	25	57	36	2	.
Kurland	43	.	18	55	26	1	.
Belgien	54	.	3	15	49	30	3
Schottland	56	4	2	28	41	13	2

Wimmer hat ferner die bisher in Preußen (Chorin) und Schweden sowie in Holland veröffentlichten Versuche über die Höhenwachstumsleistung den in Hessen erzielten Ergebnissen gegenübergestellt und erhielt hierdurch folgende Reihen:

Hessen				
I Schiffenberg	II Raunheim	Chorin	Schweden	Holland
Belgien	Pfalz	Ostpreußen	Ostpreußen	Belgien
Pfalz	Belgien	Brandenburg	Kurland	Pfalz
Schottland	Ostpreußen	Belgien	Rußland	Brandenburg
Rußland	Kurland	Pfalz	Brandenburg	Ostpreußen
Brandenburg	Schottland	Kurland	Pfalz	Kurland
Kurland	Frankreich	Perm	Schottland	Frankreich
Frankreich		Schottland	Frankreich	
Ostpreußen (feuchter Standort)		Frankreich		

In der Oberförsterei Schiffenberg zeigen die Ostrussen und Südfranzosen eine schlechte, unbrauchbare, vorwiegend krumme Schaftform. Die Südfranzosen behielten ihre langen, schlanken, kandelaberförmigen Äste sehr lange, haben schlechte, oft verkümmerte Schaftformen mit dunkler Rinde und geringem Höhenwuchs; auch die Schotten zeigen, obwohl einige stärkere, vorgewachsene,

gute Stämme vorhanden sind, im allgemeinen einen sehr ungleichmäßigen Wuchs, die Stammzahlen erstrecken sich über alle Höhenklassen von 1 bis 7 m. Kurländer, Ostpreußen und Brandenburger, von denen die Kurländer am gleichmäßigsten und schlank beastet sind, haben eine bedeutend geringere Wuchsenergie, so daß in Hessen und diesem ähnlichen Standorten die Pfälzer (voraussichtlich noch mehr die Kiefer der Rhein-Main-Ebene) und Belgier, bei denen 25 bis 33 % der Stämme in die Höhenklasse von 5 bis 7 m fallen, die besten und zuwachskräftigsten Bestände aufweisen.

Wimmer folgert aus den Ergebnissen dieser Versuche wieder eine Bestätigung des heute wohl allgemein anerkannten Satzes, daß in einem Kieferngebiet nur die heimische Rasse oder die von standortsgleichen Gebieten zur Bestandesbegründung verwendet werden solle.

Die Standortsrassen sollen nach klimatisch charakteristischen Gebieten erfolgen, wofür W. die Einteilung Mayrs in Klimazonen und Regionen sowie die Einteilung der Klimate der Erde von Koeppen am geeignetsten erklärt.

Die hier in Frage kommenden Klimata Koeppens sind:

Vom feuchttemperierten Klima das Buchenklima (Fagetum).

Vom feuchter entwickelten Klima das Eichen- und das Nadelwald- oder Birkenklima (Picetum i. e. S.).

Von den untersuchten Kiefernsamen stammen:

1. Aus dem ozeanischen Buchenklima die Pfälzer und Belgier sowie die Schotten und Südfranzosen; hiervon sind letztere Gebirgskiefern aus 1140 m Meereshöhe.
2. Aus dem Übergangsklima vom ozeanischen Buchenklima zu dem borealen Fichtenklima stammt der Samen der Kiefern der Mark Brandenburg.
3. Aus dem borealen Fichtenklima, und zwar aus dem Eichenklima — stammt der ostpreußische und kurländische, aus dem Nadelwald- oder Birkenklima der ostrussische Kiefernsamen.
4. Die Heimat der Ungarn und Bulgaren ist das stark kontinentale untere Donautal, wobei letztere als Gebirgskiefer bei 1500 m Höhe vorkommt. Es gehört zum Eichenklima, bildet aber den Übergang zum Steppenklima.

Wenn man von den außerdeutschen Kiefern absieht, so bleiben für die deutschen Kiefern drei große Klimagebiete übrig: das südwestdeutsche ozeanische, das Übergangsgebiet vom ozeanischen zum borealen und das boreale.

Daß für Südwest- und Mitteldeutschland die Kiefer aus dem ersten Gebiet am geeignetsten ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Da das nordwestdeutsche Heidegebiet nach Mayr auch für einheimische Holzarten eine Fremde ist, so erscheint es fraglich, ob die Kiefer aus dem südwestdeutschen ozeanischen Klima dort nicht geeigneter ist als die aus östlichen Gebieten.

Die Brandenburger Kiefer betrachtet W. nicht als ein isoliertes Kieferngebiet, sondern als den westlichen Ausläufer der östlichen, kontinentalen Kiefer. Dieses beweist aber auch der Umstand, daß im nördlichen Teil der Mark die schmalkronige Kiefer häufiger vorkommt als im südlichen.

Eingehender befaßt sich W. mit der südwestdeutschen Kiefer, welche durch Verpflanzung in klimatisch ihr nicht zusagende Klimagebiete in den Ruf einer schlechten Rasse gelangt ist. Er nimmt sie auch gegen den Vorwurf von Münch und Rubner in Schutz, welche behaupten, daß die südwestdeutsche Tieflandskiefer auch in ihrer Heimat minderwertig sei und zweckmäßig durch die Vogesen- oder Schwarzwaldkiefer ersetzt werde.

W. sagt mit vollem Recht und in Übereinstimmung mit meinen Beobachtungen, daß die südwestdeutsche Kiefer einen sehr wuchskräftige Art mit guter Schaftausbildung ist, soweit sie nicht auf Boden stockt, der durch jahrzehntelange Streunutzung heruntergekommen ist. Die scheinbar minderwertige Kiefer aus dem Landstuhler Bruch hat mit ihr nichts zu tun.

Die belgische Kiefer ist wohl hauptsächlich aus der südwestdeutschen Kiefer hervorgegangen und nicht, wie Engler vermutet, aus der baltischen. Ich kann hierzu bemerken, daß anläßlich des Briefwechsels über Beschaffung des Kiefernsamens für den internationalen Versuch der jetzige Chef der belgischen Staatsforstverwaltung, Mr. Crohan, mir mitgeteilt hat, daß damals (1906) in Belgien keine Kiefernbestände von über 60 Jahren vorhanden waren. Innerhalb dieser Zeit war aber ein Massenanbau der Kiefer, wie z. B. in der Campine, nur mit Hilfe des hochentwickelten Darmstädter Samenhandels möglich, während die Ostseeprovinzen zu solchen Lieferungen gar nicht in der Lage waren. Hieraus erklärt sich auch das gute Verhalten der belgischen Kiefer bei diesen Versuchen, namentlich aber in Westdeutschland.

Die Schwarzwald- und Vogesenkiefern sollen nach W. aus der südwestdeutschen Tieflandskiefer durch Behandlung im Femelschlagbetrieb in Mischung mit Fichten und Tannen hervorgegangen sein. Bei einer solchen Mischung und Bestandesform können sich nur schlanke und wuchskräftige Individuen behaupten. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

In der 351. Sitzung des alten Landtages, die am 17. Oktober stattgefunden hat, wurde über den Antrag der Einführung eines Wohnungsgeldes statt des bisherigen Ortszuschlages verhandelt. Mit Ausnahme des Abgeordneten

Kickhöffel (D. natl. V. P.) waren alle Redner sich darüber einig, daß die Durchführung dieser Absicht nicht im Interesse der Beamten liegen könne und daß die unteren Beamten gegenüber den höheren zurückgesetzt seien. Demgegenüber malt der Abgeordnete Meinecke (D. V. P.) wiederum das Gespenst „der Flucht aus den oberen Beamtengruppen" an die Wand, das längst seine Schrecken verloren hat. Die Auffassung ist jedenfalls die richtigste, daß zu einem Ausgleichszuschlag gekommen werden muß, der nicht allein den Wohnungsaufwand, sondern auch den Unterschied in den Aufwendungen für die allgemeine Lebenshaltung sowie die Eigenart der örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Sehr entschieden wird von dem Abgeordneten die Abhängigkeit vom Reichsfinanzminister bekämpft, der sich auch gegen die Ausschaltung des Landtages in Besoldungsfragen wendet. Der Antrag Baumhoff und Genossen wird dem Ausschuß über Beamtenfragen überwiesen.

•

357. Sitzung am 22. Oktober 1924.

Bei der Beratung des Haushalts des Finanzministeriums hat der Abgeordnete Ebersbach (D.-nat. V.-P.) eine Rede gehalten, die wir in ihrem Wortlaute wiedergeben müssen:

Ebersbach, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Meine Damen und Herren, seit Jahren hat die Beratung des Haushalts des Preußischen Finanzministeriums stets die erwünschte Möglichkeit geboten, Beamtenfragen allgemeiner Natur zu besprechen, die noch der Lösung harren. Von dieser Gelegenheit möchte ich auch in diesem Jahre Gebrauch machen, obwohl die kurze Redezeit von 10 Minuten naturgemäß nicht ausreicht, eine eingehende Behandlung der gerade jetzt am Schluß unserer Session leider noch offengebliebenen Fragen vorzunehmen. Ein kurzer Rückblick auf die hinter uns liegende Tagungsperiode ist aber notwendig, weil sie Schlußfolgerungen zuläßt, die für die Gegenwart und für die Zukunft wichtig sind.

Als der Preußische Landtag im Frühjahr 1921 zusammentrat, da galt es, die Arbeiten zu beenden, die aus Anlaß der Besoldungsreform von 1920 die Landesversammlung übriggelassen hatte. Wie umfangreich diese Arbeiten waren, das ergeben die vielen Anträge, die damals bei Beginn unserer Beratungen von den einzelnen Parteien dieses Hauses eingebracht wurden. Die noch ungelösten Probleme waren so vielseitig, daß sich der Landtag sofort veranlaßt gesehen hat, bei Beginn der Session auf Antrag meiner politischen Freunde einen besonderen Ausschuß für Beamtenfragen einzusetzen, dem diese Aufgaben alle übertragen wurden. Wenn wir uns heute am Schluß der Session die Frage vorlegen, wie weit es dem Landtage denn nun überhaupt gelungen ist, die Beamtenprobleme zu lösen, so kommen wir an der Tatsache nicht vorbei, daß in den zurückliegenden 4 Jahren die Beamtenschaft einen geradezu erschreckenden wirtschaftlichen und rechtlichen Niedergang hat erdulden müssen.

In wirtschaftlicher Beziehung bilden das rapide Sinken des Realwertes des Beamteneinkommens gerade während der Inflation und die Goldgehälter vom 1. Dezember 1923 Marksteine der Entwicklung, die der Beamtenschaft unvergeßlich bleiben werden. Auch die neuere Entwicklung hat an der wirtschaftlichen Notlage des Beamtentums nur wenig geändert, und kein Beamter glaubt heute noch an den Schwindel vom Preisabbau. Ebenso haben sich die Grundsätze der Besoldungsreform von 1920 mit der weitgehenden Zusammenfassung der Besoldungsklassen und die Neueingruppierung der Beamten als vollkommene Fehlschläge erwiesen. Die Tausende von Eingaben der Beamtenverbände, die heute noch unbearbeitet im Preußischen Finanzministerium liegen und die durchweg eine Reform der Einstufung verlangen, beweisen am besten die völlige Unzulänglichkeit des jetzigen Systems.

Noch viel schlimmer aber liegen die Dinge auf rechtlichem Gebiet. Die Abschaffung der vierteljährlichen Gehaltszahlung am 1. August 1923 war der erste Eingriff in die Grundrechte der Beamten, die nach der Reichsverfassung geschützt sein sollen. (Sehr richtig! rechts.) Diesem ersten Eingriff folgten sehr bald andere, insbesondere die schweren Eingriffe in die Grundrechte durch die Abbaumaßnahmen, die den Grundsatz der Reichsverfassung über die Unverletzlichkeit der Grundrechte der Beamten völlig auf den Kopf stellten, so daß sich den Beamten die Frage aufdrängte, ob sie überhaupt noch in einem Rechtsstaat leben. Ueber die Auswirkungen des Personalabbaues noch ein Wort zu verlieren, erübrigt sich, weil dies bei anderer Gelegenheit ausreichend geschehen ist. Die Hoffnungen, die die Beamtenschaft im Mai 1924 auf den neuen Reichstag gesetzt hat, wurden jämmerlich zuschanden. Weder auf wirtschaftlichem noch auf rechtlichem Gebiet hat der Reichstag in den 6 Monaten seines Bestehens für die Beamtenschaft auch nur das geringste Positive geleistet, man hat es nicht einmal fertig bekommen, Ländern und Gemeinden die Bahn frei zu machen zu dringend notwendigen Reformen. Wir wissen alle, daß die Beamtenschaft insbesondere die Hoffnung hegte, der Reichstag würde alsbald die Personalabbauverordnung aufheben, um damit auch den Ländern und Gemeinden freie Hand auf diesem Gebiet zu lassen. Die Hoffnung hat getrogen. Der Reichstag hat noch nicht einmal die zweite Lesung des ihm vorgelegten Regierungsentwurfs zustande gebracht, er ist vorher auseinandergegangen.

Die zweite Hoffnung bezog sich auf die Aufhebung des Besoldungssperrgesetzes. Auch hier ist alles beim alten geblieben, und in dem Augenblick, wo die Beamtenschaft neue Hoffnungen gesetzt hat auf die parlamentarische Winterarbeit, da fliegt der Reichstag in die Luft, lediglich deshalb, weil eine einzelne Partei, deren Größenwahn im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Größe steht (sehr gut! rechts), vor lauter Pazifismus den gesunden Menschenverstand verloren hat. Dieser Vorgang hat der Beamtenschaft aufs deutlichste gezeigt, daß sie neben den bisherigen G

fahren für die Zukunft neue Gefahren zu befürchten hat, die sich aus dem völlig abgewirtschafteten Parlamentarismus ergeben, einem System, dessen politischer Wirrwarr sogar, wie wir erlebt haben, steigerungsfähig ist bis zur politischen Lumperei.

Wenn aber trotz aller Not und Entbehrungen die Beamtenschaft — ich sage Gott sei Dank — doch noch intakt geblieben ist, so verdankt das der neue Staat lediglich der alten preußischen Beamtentradition (sehr richtig! bei der D.-nat. V.-P.), die meinen politischen Freunden heilig ist und die uns veranlassen wird, unsern Kampf um die Erhaltung des Berufsbeamtentums und für die Wiederherstellung seiner Grundrechte bis zum siegreichen Ende mit aller Kraft fortzusetzen. (Bravo! bei der D.-nat. V.-P.)

Hinzufügen kann man noch, daß, ohne Rücksicht auf „die wohlerworbenen Rechte", welche die Verfassung von Weimar gewährleistet, um mit Herrn Hilferding zu sprechen, durch brutales Vorgehen den Pensionären, die sich, um die Existenz zu wahren, durch mühsame Arbeit einen Erwerb schaffen, wenn sie über eine bestimmte Summe verdienen, die Hälfte dieses Ueberschusses abgenommen wird.

359. Sitzung am 23. Oktober 1924.

Dritte Lesung des Forstetats.

Vizepräsident Dr. **von Kries**: Wir kommen zum Haushalt der Forstverwaltung. Ich eröffne die Besprechung, — schließe sie und stelle fest, daß sämtliche Kapitel und Titel des Haushalts der Forstverwaltung im einzelnen nach den Beschlüssen der zweiten Beratung genehmigt bzw. bewilligt sind.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Wildverkauf an Rentmeister der Kreiskassen.

B. d. M. f. L. vom 4. Dezember 1924 — III 14462.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß die Rentmeister der Kreiskassen, die eine staatliche Forstkasse mitverwalten, zum unmittelbaren Wildbezuge aus dem Staatswalde in gleicher Weise zugelassen werden, wie die nicht vollamtlichen Forstkassenrendanten (Erlaß vom 23. Mai 1920 — III 3991 —, nicht veröffentlicht).

Einreise in das besetzte Gebiet.

B. d. M. d. J. v. 5. Dezember 1924 — W I b 1040 III.

In Abänderung der Vf. vom 5. 7. 1924 — W I b 1040 (MBliV. S. 727) wird darauf hingewiesen, daß nach Aufhebung des Geleitscheinverfahrens deutsche Einwohner des unbesetzten Gebietes zu Reisen in das besetzte Gebiet nur noch eines Passes oder eines Ausweises der Ortspolizei-Behörde (§ 94 der Bek. des Reichsmin. d. Inn. zur Ausführung d. Paß-Vb. v. 4. 6. 1924, RGBl. I S. 613) bedürfen.

Zeichnung von Berichten.

B. d. M. d. J. vom 6. Dezember 1924 — I a 1019.

Ich habe Veranlassung, meinen Runderlaß vom 21. 3. 1921 — I a 258 (MBliV. S. 87) zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung zu bringen. Hiernach sind die den vorgesetzten Behörden zu erstattenden Berichte unter Randbezeichnung der Referenten und Korreferenten von den Ober- und Reg.-Präs. selbst oder in Behinderungsfällen von deren Vertretern unterschriftlich zu vollziehen. Eine auftragsweise Zeichnung solcher Berichte durch die Dezernenten ist nicht statthaft.

Für Berichte der Magistrate an die Aufsichtsbehörden gilt die durch § 56 Nr. 8 der Städteordnung für die östlichen Provinzen und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Städteordnungen allgemein getroffene Regelung, wonach die Reinschriften von dem Bürgermeister oder seinem Vertreter zu vollziehen sind. Das gleiche gilt für Berichte der Bürgermeister im Bereiche der Bürgermeisterverfassung gemäß § 53 Nr. 8 der Städteordnung für die Rheinprovinz.

Ueberweisung der Dienst- und Versorgungsgebührnisse auf ein Konto.

B. d. M. f. L. v. 8. Dezember 1924 — I 18402, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Die nachstehende auf Seite 363 des Preuß. Besold.-Blattes veröffentlichte Rundverfügung des Herrn Preuß. Finanzministers vom 24. November 1924 — I. C. 2. 7189 — wird im Anschluß an meine Veröffentlichung vom 22. August 1922 — IB I a 8649 — (LwMBl. S. 584) zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung mitgeteilt.

Anlage.

Der Preußische Finanzminister.
I. C. 2/7189.

Berlin, 24. November 1924.

Zu den Anträgen auf Überweisung der Dienst- und Versorgungsgebührnisse im Girowege auf ein Konto bei einer Bank, Sparkasse usw. mittels Vordrucks 72 oder 303 mußte bislang das betreffende Geldinstitut eine Erklärung dahin abgeben, daß es sich verpflichte, den überwiesenen Betrag im Todesfalle des Beamten usw. der überweisenden Kasse wieder zuzuführen (Rundverfügung vom 15. Juli 1922 — I. A. 2/1692 —).

In Anlehnung an die im Reiche getroffene Regelung will ich zulassen, daß künftig von der Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung seitens des Geldinstituts allgemein abgesehen werden kann.

Genehmigung von Besoldungen der Gemeindebeamten durch besondere Stellen.

B. d. M. d. J. v. 5. Dezember 1924 — IV a V 474.

Soweit, abgesehen von dem Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 8. 7. 1920 (GS. S. 3[illegible]) und des Besoldungssperrgesetzes (RGBl. 19[illegible] S. 2117) für die Genehmigung einzelner Besoldungsvorschriften der Gemeinden gesetzlich ein besonderes Verfahren vorgesehen ist — wie nach den verschiedenen Städteordnungen hinsichtlich der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder — bedarf es der Erteilung dieser besonderen Genehmigung, ehe überhaupt eine Genehmigung nach § 9 des Besoldungssperrgesetzes in Frage kommen kann (zu vergleichen „Richtlinien" [illegible]

1. 3. 1922, MBliV. S. 213 unter VI B Abs. 2). Selbstverständlich bleibt es zulässig, daß die Reg.-Präs., um ein einheitliches Vorgehen mit den Bezirksausschüssen zu sichern, solche der besonderen Genehmigung der Bezirksausschüsse bedürfenden Besoldungsvorschriften ihrerseits vorprüfen und das Ergebnis dieser Vorprüfung den Bezirksausschüssen zur Verwertung bei der Beschlußfassung mitteilen (vgl. den an die Ober- und Reg.-Präs. des besetzten Gebietes gerichteten Runderlaß vom 5. 11. 1924 — MdJ. IV a V 451, FM. Bes. 2043, nicht veröffentlicht, zu 3).

In der Regel muß eine Verzögerung der Sache eintreten, wenn die Bezirksausschüsse im Falle der Versagung der Genehmigung zu der ihnen vorgelegten Besoldungsregelung nicht zugleich eine positive Entscheidung über die in Frage stehende Besoldungsregelung treffen. Um derartige Schwierigkeiten für die Zukunft möglichst zu vermeiden, ersuche ich die Reg.-Präs. als Vorsitzende der Bezirksausschüsse darauf hinzuwirken, daß bei der Beschlußfassung der Bezirksausschüsse in den vorgenannten Fällen zugleich positiv über die zu genehmigende Besoldungsvorschrift der Gemeinden in der Art entschieden wird, daß ersichtlich ist, inwieweit der Bezirksausschuß der Besoldungsvorschrift zustimmt. Eine solche Entscheidung ist in der Weise möglich, daß der Bezirksausschuß, wenn er der von der Gemeinde beschlossenen Besoldungsregelung nicht völlig zustimmen kann, die Genehmigung soweit erteilt, als er die Besoldungsregelung für angemessen hält. In allen Fällen, in denen die Abweichung lediglich in einer ziffernmäßig niedrigeren Besoldungsfestsetzung gegenüber der Besoldungsordnung besteht (niedrigere Einstufung), hat die Genehmigung in dieser Form für die Genehmigung nach dem Besoldungssperrgesetz die rechtliche Bedeutung, daß, soweit die Besoldungsregelung durch den Bezirksausschuß genehmigt ist, eine formal gültig beschlossene Besoldungsordnung vorliegt, die einer Entscheidung gemäß § 9 des Besoldungssperrgesetzes unterzogen werden kann, ohne daß es einer erneuten Beschlußfassung der städtischen Körperschaften bedarf.

In den Fällen, in denen die vom Bezirksausschuß verlangte Abänderung nicht auf eine ziffernmäßig niedrigere Besoldungsfestsetzung beschränkt ist, sondern eine positive Änderung der Besoldungsordnung bedingt, besonders dann, wenn der Bezirksausschuß eine höhere Besoldung als die beschlossene verlangt, bedarf es einer erneuten Beschlußfassung der Stadt oder einer Festsetzung gemäß § 3 des Gesetzes vom 8. 7. 1920 (GS. S. 383). In solchen Fällen wird daher über diesen Teil der Besoldungsordnung die Entscheidung gemäß § 9 des Besoldungssperrgesetzes ausgesetzt werden müssen, bis entweder ein vom Bezirksausschuß genehmigter neuer Gemeindebeschluß oder eine gemäß § 3 des Gesetzes vom 8. 7. 1920 getroffene Festsetzung vorliegt.

Betrifft den Spediteur Weber in Göttingen.

Bekanntm. des Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 4. Dezember 1924 (I. C. 2. 7865).

Die Anordnung vom 22. November 1923 — PrBesBl. S. 194 —, wonach der Firma Hermann Weber in Göttingen Beamtenumzüge nicht mehr zu übertragen waren, wird hiermit aufgehoben.

Militärversorgung.

1. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Beamtengehälter sind auch die Verstümmelungszulagen für ehemalige Berufsoffiziere und Beamte der Wehrmacht und die den Hinterbliebenen solcher Offiziere usw. an Stelle der Kriegsversorgung gewährten Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld, die bei der letzten Besoldungsänderung unverändert geblieben waren, nunmehr mit Wirkung vom 1. Dezember ab um rund 25 v. H. erhöht worden. Die Verstümmelungszulagen betragen jetzt 540, 180, 120 *RM*, der Witwenzuschlag 180, der Waisenzuschlag 132 *RM*. (Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 4. 12. 24, RVBl. S. 161.)

2. Altrentner über 70 Jahre sollen nicht mehr nachuntersucht werden. (Erlaß des Min. v. 25. 11. 24, RVBl. S. 161.) **Hg.**

Zum Begriff der Ergreifung auf frischer Tat (§ 214 StGB.).

Urteil des Reichsgerichts vom 17. April 1924, II. Strafsenat II 868/22.

Der Begriff der Ergreifung auf frischer Tat setzt eine gesicherte Festhaltung des Täters voraus. Sie hat noch nicht stattgefunden, wenn nach der ersten vorläufigen Festnahme am Tatorte ein Fluchtversuch unternommen worden ist. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 58 S. 154.)

Ist für die Klage des Jagdgenossen gegen die Jagdgenossenschaft auf Feststellung der Nichtigkeit eines von dem Jagdvorsteher geschlossenen Jagdpachtvertrags, die sich auf die §§ 21 bis 23 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 stützt, der ordentliche Rechtsweg zulässig?

Urteil des Reichsgerichts vom 29. Mai 1923, VII. Zivilsenat VII 290/22.

Der Jagdgenosse ist nicht befugt, die in den §§ 21 bis 23 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bezeichneten Gründe der Nichtigkeit eines Jagdpachtvertrags der Jagdgenossenschaft gegenüber anders als durch Einspruch bei einer Verwaltungsbehörde gemäß §§ 21 Absatz 4 und 23 Absatz 2 geltend zu machen. Nach § 24 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 unterliegen Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Dadurch hat aber die Frage, in welcher Weise die Anfechtung von Jagdpachtverträgen aus den Gründen der §§ 21 bis 23 JO. zulässig sei, nicht dahin geregelt werden sollen, daß nur die Streitigkeiten zwischen dem Jagdvorsteher und Pächter der Entscheidung durch die Gerichte entzogen seien. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 108 S. 184.)

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 26. Januar 1909 VII 122/08 die Auffassung vertreten, daß nur die Streitigkeiten zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter über die Frage der Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages dem Verwaltungsstreitverfahren zugewiesen sein solle, aber eine ausdehnende Anwendung dieser Bestimmung auf den zweifellos eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. darstellenden Streit zwischen einem Jagdgenossen und der Jagdgenossenschaft über die Nichtigkeit eines Gemeindejagdpachtvertrages ausgeschlossen ist.

In dieser Entscheidung ist seinerzeit anerkannt worden, daß für Streitigkeiten zwischen einem Jagdgenossen und der Jagdgenossenschaft über die Nichtigkeit eines Gemeindejagdpachtvertrages der Rechtsweg zulässig sei. Durch die Entscheidung vom 29. Mai 1923 ist dieser Standpunkt mit Recht aufgegeben worden.

Kann der bereits erworbene Anspruch auf ein bestimmtes Ruhegehalt durch eine spätere Änderung der Beamtenorganisation beschränkt werden?

(Urteil des Reichsgerichts vom 26. September 1924, III. Zivilsenat, III 137/125.)

Der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung kann im Klagewege nicht verfolgt werden; auch besteht kein klagbares Recht darauf, daß ein Beamter oder eine Beamtengruppe gewissen anderen stets gleichgestellt bleibe. (R.G.Z. Bd. 107 S. 328 und R.G.Z. Bd. 108 S. 314). Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß, wenn ein Beamter ein Recht auf bestimmte Bezüge bereits erworben hat, diese ihm durch eine spätere Veränderung der Beamtenorganisation entzogen werden könnten. Das Recht auf Ruhegehalt ist allgemein und ohne daß sich begründete Bedenken dagegen erheben lassen, als ein wohlerworbenes im Sinne des Art. 129 R.V. anzusehen. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 103 S. 404.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Herzlichen Weihnachts- und Neujahrsgruß allen Lesern und Mitarbeitern, Freunden und Gönnern unseres Blattes!

Wiederum geht ein Jahr deutscher Not zur Neige und ein neues, dem sich die Hoffnungen aller zuwenden, bricht an. Wenn auch im scheidenden Jahre die Unsicherheit unserer Währungsverhältnisse erfolgreich durch die Rentenmark überwunden worden ist, so hat doch die Festsetzung der Goldmarkgehälter unseren Forstbeamten im Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienst eine befriedigende Annäherung an die Verhältnisse der Vorkriegszeit nicht gebracht und in dieser Hinsicht völlig enttäuscht. Die neuen Bezüge haben in den meisten Fällen knapp zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausgereicht. Viele Forstbeamte aber, die im Interesse ihrer Wirtschaft und ihrer Dienstländereien zu erhöhten Aufwendungen gezwungen sind, wurden tief in Schulden gestürzt, deren Verzinsung weit den Ertrag ihrer Dienstländereien überschreitet, so daß an Rückzahlung der geliehenen Kapitalien vorerst gar nicht zu denken und noch weitere Verschuldung zu befürchten ist. Dazu tragen auch die unberechtigt hohen Pachtbeträge bei, die das geringe Bargehalt in einer Weise belasten, daß die Beamten, denen durch die Inflation ihr Vermögen geraubt ist, tatsächlich vor dem Nichts stehen. Wir hoffen, daß im neuen Jahre keine Mittel gescheut werden, um die den treuen Hegern und Pflegern des Waldes drohende Katastrophe abzuhalten und ihre wirtschaftliche Gesundung wieder herbeizuführen. Es sind das keine übertriebenen Erwartungen, und ihre Erfüllung liegt durchaus im Bereich des Möglichen, ohne Staats- und Volkswirtschaft schwerer zu belasten als es etwa durch den im abgelaufenen Jahre angenommenen Dawesvertrag schon geschehen ist.

Den Privatforstbeamten möge das neue Jahr neben einer ausreichenden Besoldung auch wieder eine ihre Existenz sichernde Altersversorgung bringen, deren sie in den allermeisten Fällen durch die Inflation beraubt worden sind. Mittel und Wege bietet die neu geschaffene Pensions-Versicherung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", die erfreulicherweise auch die Unterstützung durch die Waldbesitzer in reichem Maße zu finden scheint.

Wir sind nicht optimistisch genug, zu erwarten, daß unser Volk unter den obwaltenden Verhältnissen im kommenden Jahre schon an der Wende zu einem besseren Schicksal steht, aber wir hoffen, daß nun endlich einmal in unserem Vaterlande die Zusammenfassung aller staatserhaltenden Kräfte gelingt, um nach den langen Jahren fortschreitenden Niedergangs den dornenvollen Weg zu langsamem, aber sicherem Wiederaufstieg zu finden! Daß die grüne Farbe in Preußen und Deutschland gewillt ist, das ihrige dazu beizutragen, davon sind wir fest überzeugt, und in diesem Sinne wünschen wir allen ihren Angehörigen ein glückliches und erfolgreiches Neues Jahr.

Die Schriftleitung.

Geheimrat Dr. Wappes wird infolge Überschreitung der Altersgrenze am 16. Januar 1925 unter Ernennung zum Ministerialdirektor aus dem bayerischen Staatsdienst ausscheiden. Seine forstliche Laufbahn hat er als Forstamtsassistent in Bergzabern begonnen und als Regierungsforstdirektor in Speyer beendet. In weiten Kreisen der deutschen Forstwelt ist Dr. Wappes hauptsächlich durch seine Tätigkeit im Deutschen Forstverein bekannt, dessen Umgestaltung er 1913 auf der Versammlung des Forstwirtschaftsrates in [illegible] beantragt hatte, wo er auch zum Vorsitzenden des Ausschusses für Umarbeitung der Satzungen gewählt wurde. Der Weltkrieg und seine Folgen haben bewirkt, daß 1919 der Deutsche Forstverein in wesentlich einfacherer Form, als bei den Satzungsberatungen geplant war, in einen neuen Lebensabschnitt eintrat. Auf der Versammlung in Berlin im Jahre 1919 ist Dr. Wappes zum ersten Vorsitzenden gewählt und in dieser Eigenschaft 1923 bestätigt worden. Seiner Energie ist es gelungen, das Schiff des Deutschen Forstvereins trotz aller Schwierigkeiten glücklich durch die Stürme der Inflationsperiode und deren Gefahren für das Vereinsleben zu steuern und sogar seinen Wirkungskreis noch erheblich zu erweitern. Hoffentlich wird Dr. Wappes einen Teil der ihm nun beschiedenen Muße zur Pflege und Förderung dieses Sorgenkindes noch lange Jahre mit bestem Erfolg verwenden können.

Außerhalb Bayerns ist aber die Tätigkeit, welche W. seit 1. Oktober 1921 nach seiner Ernennung zum Staatskommissar für die Pfalz entwickelt hat, noch viel zu wenig bekannt und gewürdigt. Seiner Tatkraft und seinem Geschick ist es zum großen Teile zu danken, daß dieser schöne Teil unseres Vaterlandes trotz der französischen Machenschaften und der Umtriebe der Separatisten für Deutschland gerettet worden ist. Ihm gebührt hierfür der innigste und bleibende Dank nicht nur der Pfalz, sondern auch ganz Deutschlands.

Während seines Wirkens in der Pfalz hat sich W. auch noch nach anderen Richtungen eifrig und erfolgreich betätigt. So hat er gemeinsam mit dem Regierungspräsidenten von Winterstein die pfälzische Landesbibliothek gegründet. Die Gründung und Förderung des pfälzischen Beamten-Erholungsheims Karlstal ist sein eigenstes Werk; ihm ist der mächtige Aufschwung zu danken, den der Pfälzerwaldverein genommen hat; in ähnlicher Weise war er noch in anderen, der Heimatspflege, der Heimatsforschung und dem Fremdenverkehrswesen dienenden Vereinigungen tätig. Schw.

Oberregierungsrat Dr. Strohmeyer, der im Oktober 1919 ins Reichswirtschaftsministerium trat, dann in das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft übernommen wurde und nach Pensionierung des Forstreferenten Ministerialrats Dr. Kahl das vereinte forst- und holzwirtschaftliche Referat inne hatte, ist zum Ministerialrat befördert worden. Dr. R.

Abgeordnete aus dem Forstbeamtenstande. Wie uns mitgeteilt wird, ist Oberförster v. Treskow, Ibenhorst, Kreis Neidenburg, im Wahlkreis Ostpreußen, als Abgeordneter der Deutschnationalen Volkspartei in den Preußischen Landtag gewählt worden, ebenso auch Forstmeister Gieseler, Taberbrück, Kreis Osterode, als Abgeordneter der Nationalsozialistischen Freiheitspartei.

Der Reichshaushaltsplan für 1925 stand in der öffentlichen Vollversammlung des Reichsrats am 12. Dezember auf der Tagesordnung. Er erscheint zum ersten Male wieder auf der Grundlage der Goldwährung.

Die sächlichen Ausgaben sind im neuen Haushaltsplan nach dem 1. Juli 1924 als Stichtag veranschlagt, während den Stichtag für die Veranschlagung der persönlichen Ausgaben der 1. Oktober bildet. Das kommt daher, daß die Stellenpläne nach dem Ergebnis des Personalabbaus bis zum 1. Oktober d. Js. schon in den Ergänzungshaushalt für 1924 eingestellt worden waren. Für die Zukunft ist beabsichtigt, für die Veranschlagung sowohl der persönlichen wie der sächlichen Ausgaben den 1. Juli des vorhergegangenen Rechnungsjahres als Stichtag zu nehmen. Die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses, wie sie im Sommer d. J. vorgenommen worden ist, und die jüngste Besoldungserhöhung sind in die Einzelansätze des Haushaltsplans noch nicht eingearbeitet. Zur Bestreitung der dadurch hervorgerufenen Mehrausgaben ist ein Pauschbetrag von 300 Millionen Reichsmark in den Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung eingestellt. Neue Stellen sind in den Entwurf grundsätzlich nicht eingestellt worden. Abgesehen von ganz vereinzelten, durch ein besonderes Bedürfnis gerechtfertigten Ausnahmen erscheinen daher die Stellenpläne so, wie sie bereits für das laufende Rechnungsjahr gutgeheißen worden sind.

Der Haushaltsplan der allgemeinen Reichsverwaltung schließt ab mit einer Gesamtausgabe von 5,9 Milliarden Reichsmark. Im ordentlichen Haushalt der allgemeinen Reichsverwaltung betragen die Einnahmen 5,5 Milliarden Reichsmark. Ihnen stehen gegenüber an fortdauernden Ausgaben 5,1 Milliarden Reichsmark und an fortdauernden Ausgaben des Kriegslastenhaushalts, die gleichfalls aus den laufenden Einnahmen der allgemeinen Reichsverwaltung zu bestreiten sind, 161,7 Millionen Reichsmark, endlich 184,4 Millionen Reichsmark an einmaligen Ausgaben. Das macht insgesamt einen Ausgabebedarf von 5,5 Milliarden Reichsmark. Der ordentliche Haushalt der allgemeinen Reichsverwaltung hält somit das Gleichgewicht. An Einnahmen sind eingestellt, wie im Vorjahre, 4,1 Milliarden Reichsmark aus Besitz- und Verkehrssteuern und 1 Milliarde Reichsmark aus Zöllen und Verbrauchsabgaben. Die Ueberweisung an die Länder beträgt 1857,6 Millionen Reichsmark. Die Ausgaben für die Zivil- und Militärversorgung sind namentlich durch die Besoldungserhöhungen weiterhin stark gestiegen; erstere um 21,6 Millionen Reichsmark, letztere um 286,2 Millionen Reichsmark. Aus einer dem Haushaltsplan beigefügten Zusammenstellung ergibt sich, daß die Personalausgaben 16,6 v. H. der Gesamtausgaben, die Ausgaben für Pensionen, Hinterbliebenenversorgung und Versorgung der Kriegsteilnehmer 23,3 v. H. und die Ueberweisungen an die Länder 36 v. H. der Gesamtausgaben ausmachen. Der außerordentliche Haushalt der allgemeinen Reichsverwaltung zeigt einen Ausgabebedarf von 433,4 Millionen Mark, in dem der Anleihebedarf des Kriegslastenetats in Höhe von 141,2 Millionen Reichsmark enthalten ist. Die eigentlichen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der allgemeinen Reichsverwaltung belaufen sich somit auf 292,1 Millionen Reichsmark. An außerordentlichen Einnahmen stehen zur Verfügung 155,9 Millionen Reichsmark. Es ergibt sich danach für den außerordentlichen Haushalt der allgemeinen Reichsverwaltung ein Anleihebedarf von 136,2 Millionen und unter weiterer Hinzunahme des Anleihebedarfs des Kriegslastenetats in Höhe von 141,2 Millionen Reichsmark ein Gesamtanleihebedarf von 277,4 Millionen Reichsmark. Diese 277,4 Millionen Reichsmark sind in Einnahme gestellt und ergeben zuzüglich der Einnahmen von 155,9 Millionen den Ausgabebedarf von 433,4 Millionen Reichsmark.

Zur Pensionsversicherung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“. Die neu gegründete Pensionsversicherung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ interessiert, wie das natürlich nicht anders sein kann, die Privatforstbeamten wie auch den Waldbesitzer in weitreichendem Maße. Wir werden von jetzt an regelmäßig Veröffentlichungen über den Fortgang der

Versicherungsangelegenheiten, wie wir das schon in Aussicht gestellt haben, bringen. Zunächst ist im Vereinsteil, und zwar anschließend an die Veröffentlichungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, eine Sonderrubrik für Mitteilungen über die fortschreitenden Arbeiten des Ausschusses für die Pensionsversicherung eingerichtet, dem sich auch ein besonderer Briefkasten anschließen soll. Schon in der heutigen Nummer ist mit den Veröffentlichungen der Anfang gemacht, und wir bitten, im Vereinsteil nachzulesen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrwanderungen der Oberförsterei Biesenthal. Statt der eintägigen Lehrwanderungen an jedem ersten Donnerstag finden in Zukunft zweitägige Lehrwanderungen an jedem ersten Freitag und Sonnabend im Monat statt. (Erstmalig am 6. und 7. Februar; im Januar findet keine Lehrwanderung statt.) Freitags werden Bodenbearbeitungsmethoden gezeigt und waldbauliche sowie betriebstechnische Fragen besprochen. (Treffpunkt 8 Uhr vormittags am Friedhof Hegermühle bzw. 7,25 Uhr Abfahrt vom Kleinbahnhof Eberswalde, 5 Minuten vom Hauptbahnhof.) Sonnabends (Treffpunkt 8 Uhr vormittags an der Ablage Wolfswinkel bzw. 7,30 Uhr Kleinbahnhof Eberswalde) wird der Forleulenfraß, besonders Aushaltung und Verwertung des Forleulenholzes, besprochen. Anmeldung mit Postkarte erwünscht.

Oberförster Hilf. Forstassessor Wittich.

Forstwirtschaftliches.

Einfuhr von Kiefernzapfen. Wie bereits mitgeteilt, hat der Vorstand der Kontrollvereinigung des Deutschen Forstvereins zur Sicherstellung der Versorgung, namentlich Nordostdeutschlands, mit geeigneten Kiefernsamen während der nächsten beiden Jahre den zur Kontrollvereinigung gehörenden Firmen den Bezug von Kiefernsamen aus früheren deutschen, nunmehr polnischen Landesteilen unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt.

Da die Einfuhr solchen Kiefernsamens nach Deutschland zur Zeit nur mit besonderer Erlaubnis des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft genehmigt ist, so hat der Vorstand an dieses Ministerium das Ersuchen gerichtet, Anträge auf Erteilung der Einfuhrerlaubnis genehmigen zu wollen. Hierauf ist folgender Bescheid ergangen:

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Reichslandwirtschaftsministerium.
Geschäftszeichen: I 10432.

Berlin W 8, Wilhelmstr. 72, den 17. Dezember 1924.

Auf das gefl. Schreiben vom 10. Dezember 1924 teile ich ergebenst mit, daß ich zwar grundsätzlich das Einfuhrverbot für Kiefern- und Fichtensaatgut aufrecht erhalte, die Notwendigkeit der Einfuhr geeigneten Kiefernsaatgutes während der nächsten Jahre aber anerkenne. Ich bin deshalb bereit, die Einfuhr von Kiefernzapfen (nicht Kiefernsamen) aus nunmehr polnisch gewordenen, früher deutschen Landesteilen und den nordwestlich russischen Randstaaten unter der Bedingung zuzulassen, daß mir im Einzelfall ein genügender Beweis für die angegebene Provenienz geliefert wird. Ich beh[…] deshalb die Genehmigung von Fall zu Fa[ll vor.]

Im Auftrage:
gez. Dr. Strohme[yer]
(S) Beglaubigt: [...]
Bohnsteng[el]
Min.-Kanzl.-[...]

An
den Vorsitzenden der Kontrollvereinigung des Deutschen Forstvereins Herrn Geheimrat Dr. Schwappach, Eberswalde.

gez. Dr. Schwappach.

Zum Forleulenfraß. Die Auslassungen i[n] Nr. 45 Seite 1061 bedürfen einer kurzen Weiterbesprechung der Frage, was zur Erhaltung be[r] befallenen Kiefernbestände getan werden k[ann]. Meine Beobachtungen erstrecken sich auf ein[en] Zeitraum von genau 18 Jahren. In dieser Ze[it] habe ich bei der Auszeichnung einer jeden Durchforstung die Stämme und Stämmchen der Kiefernbestände angeschalmt, wenn die Benadelung du[rch] Fraß oder Wuchsstockung licht, hell oder zu sch[…] war, und zum Zeichen dafür, daß die bezeichne[ten] Stücke stehen bleiben sollten, auf den Schalm ein Kreuz mit schwarzer Kreide gemacht. Außerdem kam der Schalm immer auf die entgegengesetzte Seite der für den Hieb gemachten Schalme. Bei jedem Gang durch das Revier wurden die kränkelnd aussehenden Stämme auch dann angeschalmt, wenn dort zur Zeit nicht durchforstet wurde. Das galt auch studienhalber an unterdrückten Stücken. Hauptgrund war Erhaltung der schönen Formen bis zum Endhiebe. Wer noch zweifelt, der lasse sich über das Gesagte von dem Herrn Oberforstmeister in Düsseldorf belehren, daß […] richtig ist, was ich gesagt habe.

Auf recht armem Boden, wo die Kiefer bei […] Endhieb höchstens 100 fm je Hektar brachte, […] ich auf den Weg geleitet worden, die durch Trock[…] nötig gewesenen Durchforstungen möglichst […] beschränken. Hatte man durchforstet, dann k[…] im nächsten Winter doch der Sammelhieb […] unterbleiben. Schon 1906 schalmte ich eine […] Abteilung von etwa 3 ha zur Probe an, und […] Jahre lang konnte der Sammelhieb dort […] bleiben, wo er zuvor Jahr für Jahr Masse […] Masse wegen Trocknis auf die Erde legen m[…] Den Grund habe ich schon gesagt und wiede[…] ihn hier wieder: Die Kiefer kann nur durch […] Nadeln gut verarbeitete Nährkräfte […] Sind aus der Erde mehr Säfte aufgestiegen, […] die Nadeln mit den aus der Luft eingeso[…] Stoffen naturgesetzmäßig mengen können, […] stocken die von der Erde kommenden Massen, […] die Erstickung ist besiegelt. Deshalb sieht man […] oben noch grüne Nadeln, wenn auch dünn […] schwach erscheinend, während die Saftba[…] Stamm schon blau angelaufen ist. Dam[…] man mit dem Anschalmen zu spät, w[…] viele Jahre, oft für immer, das Übel […] In demselben Jahre mußte ich eine […] zur Ausführung bringen in genau […] Bestande, der im Jahre vorher […] worden, aber nicht zum Hieb gekommen […] diesem Bestande waren in dem ein[…] vorher wegen zu lichter Benadelung […] Stämmchen wieder schön grün […] geblieben, während eine sehr […]

werden sollender Stücke in demselben Jahre schon trocken geworden war. Da schalmte ich einfach alle stehen bleiben sollenden Stücke an, und — dem Übel war Einhalt geboten. Das war Lehre genug zu der weiteren Fortsetzung der Beobachtung für die folgenden 17 Jahre. Was, biologisch betrachtet, nicht gut zu begreifen war, das war nicht mehr von der Hand zu weisen. Herr Landforstmeister Gernlein sagt in Nr. 41 auf Seite 955, daß die Kiefer gerade gegen den Eulenfraß eine erhebliche Widerstandskraft zeigt und so lange die Knospen der befressenen Stämme noch frisch sind und das Kambium beim Anschalmen Harz austreten läßt, das Holz noch gesund ist. Gut beobachtet ist das, und es gebührt dem Beachtung. Beachtung in Anspruch nehmen darf auch, was nach der Anschalmung in Erscheinung getreten ist. In Nr. 45 auf Seite 1061 wird gesagt, daß das Auftreten der Borkenkäfer zu begrüßen wäre, wenn Wundreiz eine vorteilhafte Wirkung habe. Dem kann ich nicht beipflichten, denn der Borkenkäfer schafft in seinen Gängen doch ganz was andres, als die Anlage eines Schalmes es tut zum Herbeiführen des Abflusses der Säfte, die sich mit der Masse der Benadelung nicht in Gleichgewicht bringen lassen. Was der Borkenkäfer zerstört, ist für immer zerstört, aber der vom Menschen angelegte Schalm ist schon im nächsten Sommer überharzt und läßt keinen weiteren Abfluß zu. Dann ist neue Benadelung vorhanden, und die Verdauungsorgane der Kiefer **können** nicht nur erneut weiter arbeiten, sondern sie **tun es**.

Das Papier ist geduldig. Ungeduldig werden oft die, welche dem Papier die Verbreitung ihrer Ansichten übergeben. Ungeduldig werden wollen wir aber nicht, sondern ich schlage vor, daß in allen in Frage kommenden Bezirken Vergleichs-Probeflächen so angelegt werden, wie der Bezirk Breslau das tut. Das kostet keinen Pfennig, denn das können Betriebsbeamte tun, und sie tun es gern, wenn sie begriffen haben, daß sie für den Wald da sind und nicht der Wald für sie.

Luban, Breitenhagen, Kr. Calbe a. d. Saale.

Schutz des Holzes gegen Fäulnis. Die dänische forstliche Versuchsanstalt hat eine große Versuchsreihe mit verschiedenen Holzarten durchgeführt, um zu ermitteln, welche der gebräuchlichsten Mittel das Holz am wirksamsten gegen Fäulnis zu schützen vermögen. Die Bäume, denen die Proben entstammten, sind im Winter gefällt und der Länge nach, entsprechend den Himmelsrichtungen ihres Standortes, in je vier Stücke zerlegt worden. Nachdem die Hölzer unter einem Schuppendach drei Monate ausgetrocknet waren, sind sie in verschiedener Weise behandelt worden. Einen Teil hat man mit Teer, Kreosot und Salzen bestrichen, andere in diese Flüssigkeiten eingetaucht, wieder anderen wurden antiseptische Flüssigkeiten eingespritzt. Weitere Holzstücke wurden oberflächlich angekohlt oder mit Zink und Eisenblech umgeben. Die so behandelten Stücke, 1300 an der Zahl, sind in grasbewachsenem Gelände eingegraben und dann sieben Jahre lang ihrem Schicksal überlassen worden. Die nichtbehandelten Vergleichsstücke sind in der Zwischenzeit ziemlich rasch verfault, am raschesten die Bergkiefer schon nach drei Jahren, die amerikanische Weißfichte nach vier, Kiefern und Weißtannen nach fünf bis sechs Jahren. Als nach sieben Jahren die Untersuchung vorgenommen wurde, hat sich ergeben, daß die Himmelsrichtung, in der die Holzstücke erwachsen waren, keinen nennenswerten Einfluß auf die Haltbarkeit ausgeübt hat, anscheinend war die Südseite am günstigsten. Unter den zum Bestreichen verwendeten Substanzen haben Teer, Kreosot und Ölfarben die besten Wirkungen gehabt, kupferhaltige Öle waren von mittelmäßiger Wirksamkeit, Anstriche von Kautschuklösungen haben befriedigende Resultate geliefert. Das Eintauchen in Teer, Karbolineum und Kreosot wirkt ungefähr ebenso wie das Bestreichen mit diesen Substanzen. Mit dreiprozentigem Zinkchlorür erzielt man bei der Weißtanne vorzügliche Resultate, weniger gut bei der Fichte. Von vorzüglicher Wirkung waren sämtliche Einspritzmethoden mit Ausnahme von einprozentigem Kupfervitriol. Oberflächliche Verkohlung konserviert die Weißtanne sehr gut, weniger gut die Fichte. Die Versuchsanstalt gelangt zu dem Ergebnis, daß Teer und Kreosot vorzügliche Schutzmittel zur Behandlung des Holzes gegen Fäulnis sind.

Verschiedenes.

Zeitschrift für Fischerei. Die im Auftrage des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Schiemenz** herausgegebene „Zeitschrift für Fischerei" wird von Anfang Januar 1925 ab im Verlage von J. **Neumann-Neudamm** erscheinen, und zwar in vierteljährlichen Heften von etwa je 130 Seiten. 4 Hefte bilden einen Band. Der Bezugspreis beträgt bis auf weiteres für ein Einzelheft 8 Gmk., für das Heft im Abonnement 6 Gmk. Der Preis ist so billig bemessen, daß die Anschaffung weiteren Kreisen möglich ist. Bestellungen sind an den Verlag zu richten.

Verein der Freunde des Zoologischen Museums, Berlin. Am Sonntag, dem 14. Dezember d. J., vormittags 10 Uhr, fand im Hörsaal des Zoologischen Instituts der Universität Berlin die erste Hauptversammlung des Vereins statt. Es wurden die Satzungen beraten und mit einigen kleinen Zusätzen in der von dem vorbereitenden Ausschuß vorgeschlagenen Form angenommen. Der Zweck des Vereins ist, das Zoologische Museum der Universität Berlin zu fördern durch Unterstützung in seinen Aufgaben, dem Volke Belehrung und Anregung zu gewähren und für den Forscher Material zu sammeln.

Der Vorstand für das Jahr 1925 setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender: Admiral W. v. **Lans**, 2. Vorsitzender: Bankdirektor **Charlé**, 3. Vorsitzender: Geheimrat Professor Dr. **Heck**, Geschäftsführer: **Stitz**, Beisitzer: Privatgelehrter P. **Staudinger** und Medizinalrat Prof. Dr. **Strauch**. Es wurde beschlossen, eine besondere Vereinszeitschrift herauszugeben, die Mitteilungen aus dem Verein und Museum, gute Abbildungen der neu aufgestellten Museumsobjekte, neuer Eingänge des Museums usw. enthalten soll und jedem Vereinsmitgliede umsonst zugestellt wird. Der Mindestbeitrag für das Jahr beträgt 5 *M*.

An die Sitzung schloß sich dann eine Führu[ng] an durch die Gehörnsammlung des Zoologis[chen] Museums und durch den [illegible]

sammlung. Die gut besuchte Versammlung endete etwa um 12½ Uhr. Anschrift des Vereins: Berlin N 4, Museum für Naturkunde.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 122,5 Billionen (November); desgl. am Stichtag 17. Dezember 1924 122,6 v. H.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: In Ostpreußen schrumpfen die Vorräte an guter, einwandfreier Ware aus dem Einschnitt 1923/24 immer mehr zusammen. Die Umsätze würden noch erheblicher sein können, wenigstens in Stammware, wenn die Preise von den maßgebenden Häusern Ostpreußens in letzter Zeit nicht erheblich erhöht worden wären. So fordert man für Stammbretter I. Klasse in stärkeren Abmessungen bereits 118 bis 120 *M* ab Stationen und für unsortierte Stammbretter bei Garantie von 60 bis 70 Prozent I. Klasse 105 bis 108 *M*. Diese Preise sind auch für kleinere Mengen gezahlt worden. Aus Polen liegen Nachrichten vor, nach denen die deutsche Regierung im Wege der Verhandlungen bereit sei, den Einfuhrzoll für Schnittholz um 2½ *M* je Kubikmeter herabzusetzen, wenn Polen den jetzt zur Erhebung gelangenden Ausfuhrzoll für Rohholz, der etwa 2½ sh je Festmeter beträgt, seinerseits fallen lasse. Es bleibt abzuwarten, ob diese Vorbesprechungen feste Formen annehmen werden. Derartige Vereinbarungen könnten die Umsätze mit Polen in Schnittholz heben. Es wird sich hierbei aber darum handeln, ob die kongreßpolnischen Sägewerke, die wesentliche Vorteile haben und ihren Export nach Deutschland erhöhen könnten, in der Lage sein werden, besser als bisher und in ausreichendem Maße die Wünsche des deutschen Holzkonsums (Einschnitt passender Stärken, Gleichmäßigkeit der Schnittstärken, regelmäßige Sortierung, Pflege des Materials, handelsübliche Zahlungs- und Kreditbedingungen) berücksichtigen können. In letzter Zeit ist das Geschäft in gesägten Bauhölzern angesichts der durch die Witterung unterbrochenen Bautätigkeit etwas schwächer geworden. Trotzdem hat sich der Preisstand für trockene Schalbretter, 20 mm stark, nicht geändert. Es wurden im Großhandelsverkehr frei Berlin bis 45 *M* gezahlt. Auch hobelfähige Vollblockware, 26 mm stark, wurde zu 68 bis 69 *M* gekauft.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 15. bis 20. Dezember 1924 ab märkischer Station 11,01 Goldmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 20. Dezember 1924. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 40 bis 50 cts, Hasen, Winter, 30 cts, Hasen, Sommer, 6 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße, 1 bis 1¼ Doll., Wildkanin, Winter I 10 bis 12 cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 20. Dezember 1924. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Steinmarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 1,25 bis 1,25 Doll., [illegible] blaulebrige 6 cts, Wiesel, weiße 1,20 bis 1,75 Doll., Hasen 1,50 Mk, Kanin, Wildkanin, 14 cts, Rehe: Sommer 1 Doll., Winter 60 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Dezember 1924. Rehwild, männlich und weiblich, 1,45 bis 1,58, Rotwild, schwer 0,85, leicht 0,90 bis 0,95, Damwild, schwer 0,80 bis 0,85, mittel 0,85 bis 0,95 für ½ kg. Hasen, groß 8,50 bis 8,75, mittel und klein 3,50 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 2,45 bis 2,60, Fasanenhähne I 6,50 bis 7, alt 5, Fasanenhennen I 4 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Dezember 1924. Hechte, unsortiert 100 bis 106, mittel 110 bis 118, Schleien, unsortiert 153, Portions- 180, Aale, groß-mittel 250 bis 260, unsortiert 220, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 50er 150 bis 155, Schuppen-, 50- bis 60er 140, groß 160 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 55. **Vorbereitung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten.** Ich besitze das Einjährigen-Zeugnis, war 13 Monate im Privatforst-Verwaltungsdienst als Forsteleve tätig und habe nun die Absicht, sechs Semester die Forstliche Hochschule in Tharandt zu besuchen. Einjährige werden nicht als ordentliche Studierende, sondern als Hörer immatrikuliert, können sich aber an den halbjährlich stattfindenden Abschlußprüfungen beteiligen.

1. Kann ich mich nach einem Studium von sechs Semestern zur Prüfung beim „Deutschen Forstverein" melden?

2. Habe ich nach Bestehen der Prüfung die Berechtigung zur Führung eines forstlichen Titels? P. K. in H.

Antwort: 1. Zur späteren Meldung zur Prüfung für den privaten Revierverwaltungsdienst, auch zur Anstellung im Dienste der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern sind eigentlich nur vier Semester forstlicher Hochschule pflichtmäßig vorgeschrieben. Sechs Semester gewähren aber eine bessere Durchbildung und Aussicht für die Zukunft. Der Hörer soll sich am Schlusse Diplomprüfungen in Eberswalde oder Tharandt unterziehen. Teilnahme an den geodätischen Übungen ist notwendig. Nach dem Studium muß eine zweijährige praktische Verwendung erfolgen, erst dann ist die Meldung zur nächsten Prüfung zulässig. Es sind hierzu vorzulegen Zeugnisse, eine Arbeit über ein forsttaxatorisches Thema nebst selbstgezeichneter Revierkarte.

2. Das Bestehen der Prüfung gibt an sich kein Recht zur Anstellung im Privatforstdienst, auch nicht auf einen bestimmten Titel.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in **Belzig** (Potsdam) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der neu eingerichteten staatlichen Kreis- und Forstkasse in **Bischofsburg** (Allenstein) ist am 1. März 1925 zu besetzen.

Försterstelle Ellingshausen, Oberf. Neuenstein (Cassel), ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. Dienstwohnung im Orte vorhanden. Wirtschaftsland: 0,09 ha Garten, 2,12 ha Acker, 3,14 ha Wiese. Bahnstation Remsfeld, 9 km. Dienst-Aufwands-Entschädigung zur Zeit 70 ℳ. Nutzungsgeld 109 ℳ. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Januar 1925.

Försterstelle Mohnwerder, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. 0,1040 ha Garten, 8,9580 ha Acker, 2,5880 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Januar 1925.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Biesdorf im Kreise Bitburg ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Februar 1925 an den Bürgermeister in Körperich, Kreis Bitburg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Linkenbach, Kreis Neuwied, ist am 1. März 1925 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Februar an den Bürgermeister in Puderbach, Kreis Neuwied, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Bad Orb, ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar an den Magistrat in Bad Orb einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Privatforstdienst.

Fürstlich Stolberg-Roßlasche Forstverwaltung zu Roßla a. Harz.

Der Sitz der Fürstlichen Revierförsterei Breitungen ist am 1. Dezember nach Roßla a. Harz verlegt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hoffmann, Amtsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wurde zum ersten Amtsrat ernannt.

Wohlken, Hegemeister in Pretzetze, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Bredeweg, überz. Förster in Xanten, wird am 1. Januar 1925 auf die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Xanten (Düsseldorf) versetzt.

Liedtke, überz. Förster in Stuhmerfelde, Oberf. Rehhof, wird am 1. Januar 1925 auf die Hilfsförsterstelle Danielsruhe, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), versetzt.

Peters, überz. Förster in Ringelstein (Harth), Stiftsoberförsterei Büren, wird am 1. Januar 1925 die Förster-Endstelle Atteln, Oberf. Dalheim (Minden), übertragen.

Schulz, Hegemeister in Fulda, Oberf. Walsrode (Lüneburg), tritt am 1. Januar 1925 in den Ruhestand.

Janke, Hilfsförster in Gr.-Baum, Oberf. Neu-Sternberg, wird am 1. Januar 1925 auf die Hilfsförsterstelle Ehrlichsruh, Oberf. Rehhof (Königsberg), versetzt.

Stanjek, Hilfsförster in Guttentag bei Oels in Schlesien, wird am 1. Februar 1925 die Försterstelle Gotthards, Oberf. Thiergarten (Cassel), übertragen.

Privatforstdienst.

Fürstlich Stolberg-Roßlasche Forstverwaltung zu Roßla a. Harz.

Am 15. Oktober wurden versetzt:

Müller, Hilfsförster, in die Revierförsterei Breitungen mit Wohnsitz in Breitungen.

Rißlar, Hilfsförster, in die Revierförsterei Breitenstein mit Wohnsitz in Breitenstein.

Herrberg, Forstgehilfe, in die Revierförsterei Ebersburg mit Wohnsitz in Hermannsacker.

Rath, Forstgehilfe, in die Revierförsterei Ufstrungen-Dietersdorf mit dem Wohnsitz in Ufstrungen.

Bayern.

Ainerdinger, Forstaufseher in Bischofswiesen, wird die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Sigglberger, Forstamtmann in Ebrach, mit Wirkung vom 1. Dezember an nach Reißler Forsthaus, Forstamts Fischbach bei Dahn berufen, wird auf sein Ansuchen vom Antritt dieser Dienststelle entbunden.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

	ℳ
Sammlung nach der Jagd auf der Grube „Leopold", Holzweißig bei Bitterfeld; eingesandt von Herrn Staatlichen Revierförster Rack, Forsthaus Goitzsche	120,—
Gesammelt bei einer Treibjagd in Nubland O.-L.; eingesandt von Herrn Förster Heilmann, Forsthaus Arnsdorf	128,20
Gesammelt nach der Treibjagd im Ueckermünder Stadtwald am 10. Dezember 1924; eingesandt von Herrn Oberförster Rüff, Jädkemühl bei Liepgarten	60,70
Buße in einer Jagdübertretungssache; eingesandt durch Herrn kommissarischen Landrat Guttentag O.-S.	50,—
Gesammelt nach der Treibjagd von den Osterwiecker Jägern durch Herrn Forstverwalter Trautmann, Osterwieck (Harz)	31,—
Für ein geringes Vergehen von einem Jagdfrevler; eingesandt von Herrn Forstverwalter Weiß in Grambschütz	20,—
Sühnegeld für einen begangenen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Wiechlow, Försterei Königsblick	20,—
Für ein jagdliches Versehen eines Schützen in Dietersdorf; eingesandt von Herrn von Knebel Döberitz, Dietersdorf	20,—
Buße aus einer Privatklagesache wegen Beleidigung des Gutsförsters Ferdinand Jacobi in Jahser; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Schulz, Schwiebus	20,—
Für Strafen bei Treibjagd; eingesandt von Forstverwaltung Haugsdorf bei Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone	20,—
Sammlung bei Treibjagd Neusalza-Spremberg von Herrn Jagdaufseher H. Hoberg, Neusalza . . .	14,25
Summa	515,15

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerversammlungen

künften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 16. Dezember 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken beträgt nunmehr für jede, ein weidgerechtes Bildchen von Wild oder Weidwerk darstellende Marke 2 Pfg., 10 Stück 20 Pfg., 30 Stück 60 Pfg., 50 Stück 1 Mark, dazu Drucksachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, Ende Februar 1924.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Verein der Privatforstbeamten Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9381. Schalnaß, Paul, Hilfsförster, Forstziegelei bei Burg, Kreis Jerichow I. XVI.
9382. Riesel, Gustav, Hegemeister, Steinseiffen i. Rsgb., Kreis Hirschberg in Schlesien. VIII.
9383. Völker, Albert, Privatförster, Behlendorf, Post Heinersdorf, Kreis Lebus. IX.
9384. Pennekamp, Clemens, Hilfsförster, Fh. Gemenscher Brock, Post Gescher, Kreis Coesfeld. XI.
9385. Rach, Albert, Forstverwalter, Sorquitten, Kr. Sensburg. I.
9386. Krosta, August Förster, Fh. Joachimonen, Post Sorquitten, Kreis Sensburg. I.
9387. Welt, Gustav, Förster, Fh. Thiergarten, Post Sorquitten, Kreis Sensburg. I.
9388. Kurzbach, Franz, Förster, Gr.-Stamm, Post Sorquitten, Kreis Sensburg. I.
9389 Schmidt, Wilhelm, Förster, Heinrichshöfen, Post Sorquitten, Kreis Sensburg. I.
9390. Pallasch, Adolf, Förster, Lasken, Post Sorquitten, Kreis Sensburg. I.
9391. Krosta, Karl, Jäger, Sorquitten, Kreis Sensburg. I.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kupke, Karl, Revierförster, Isamühl, Post Schiedlow, Kreis Falkenberg O.-S.
Hadrian, Karl, Hilfsförster, Kobelau, Post Tepliwoda, Kreis Frankenstein.
Hänel, Franz, Gutsförster, Montken, Post Pestlin, Kr. Stuhm.
Jungblut, Josef, Forstwart, Isny, Algäu, Württemberg.
Wölkerling, Walter, Forstsekretär, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Holzer, Thomas, Forstwart, Eisenbach, Post Kreuzthal-Eisenbach, Württemberg.
Gohlke, Franz, Hilfsförster, zur Zeit Pollychen, Kreis Landsberg a. W.
Glandien, Max, Revierjäger, Fh. Weißenhaus, Post Döhnsdorf in Holstein.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338.

Zur Pensionsversicherung.

Nachdem jetzt die Druckschreiben an Waldbesitz und Forstbeamtenschaft heraus sind, die zur Pensionsversicherung einladen, ergeht an uns eine Fülle von Anfragen aller Art. Wir werden diese Anfragen pünktlich und möglichst erschöpfend einzeln beantworten und auch, soweit uns das nützlich erscheint, über Fragen von allgemeiner Bedeutung in der „Deutschen Forst-Zeitung" orientierende Artikel bringen, bitten aber, nicht ungeduldig zu sein, wenn bei der Fülle von Anfragen, die schon gekommen sind und noch kommen werden, nicht jede Frage umgehend ihre Erledigung findet.

Wir bitten die „Deutsche Forst-Zeitung", für die Fragen der Pensionskasse in der nächsten Zeit eine Sonderrubrik „Zur Pensionsversicherung" einzurichten, die auch einen Briefkasten für Pensionsversicherungsfragen enthält.

Wir bitten deshalb die Fragen, die für die Allgemeinheit, sei es für den Waldbesitz oder für die Forstbeamtenschaft, Interesse haben, uns durch den Briefkasten oder aber auch für ihn zuzusenden. Eine immer wiederkehrende Frage: „Wieviel Anteile versichere ich zweckmäßig?" werden wir in einer der nächsten Nummern durch Abdruck einer Tabelle, aus der die angemessene Zahl der Anteile nach Einkommen und Lebensalter angegeben ist, beantworten können. Weiter werden wir folgende Fragen in Sonderartikeln behandeln:

2. Ist die Pensionsversicherung nicht durch eine freiwillige Höherversicherung bei der Reichsversicherung einfacher zu erreichen?

3. Leistet die Pensionsversicherung mehr oder weniger als die Reichsversicherung?

4. Versorgt die Pensionskasse auch die Beamten und ihre Hinterbliebenen ausreichend, die in jungen Jahren durch Wilddiebshand berufsunfähig werden oder fallen?

Wir bitten deshalb, diese vier allgemeinen Fragen zunächst zurückzustellen. Aus einer Versammlung, die über die Frage der Pensionskasse getagt hat, tritt an uns die Frage heran, wo man sich über Zweifelsfragen der Pensionskasse erkundigen kann. Auskunftsstelle ist der unterzeichnete Ausschuß.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß die den Interessenten übersandten Satzungen und „Entwurf" sind, so daß Ergänzungen oder Abänderungen noch nicht ausgeschlossen erscheinen. Wir bitten deshalb Herren, die wegen irgend einer Satzungsbestimmung vor der Beitrittserklärung zurückschrecken, die Voranmeldung nicht zu unterlassen, sondern sie bedingt zu geben. Ob und inwieweit solche Vorbehalte erfüllt werden können, ist selbstverständlich nicht zu sagen. [illegible] Wünsche laufen einander entgegen, andere [illegible] die meisten werden daran scheitern, daß der Versicherungsmathematiker sie ablehnt, weil [illegible] Aussicht besteht, daß das staatliche Aufsichtsamt sie genehmigt. Die Pensionskasse darf [illegible] Satzungen nichts versprechen, was sie [illegible]

ihren Einkünften decken kann, wohingegen aber die Mitglieder der Kasse auch beruhigt sein können, daß das Aufsichtsamt keine höhere Beitragserhebung genehmigt, als sie bei gewissen Vorsichtsreserven nötig sind, um die ausgelobten Leistungen zu decken.

Alle Frager und Voranmelder aber mögen versichert sein, daß der Ausschuß sich redlichst bemühen wird, die gestellten Fragen eingehend zu beantworten und die eingehenden Anregungen bzw. gestellten Bedingungen einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Der Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
J. A.: Junack,
Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54
Fernruf Norden 5338.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover.

Ortsgruppe Hannover-West—Oldenburg.

Am 16. November fand in Oldenburg eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Nachdem der Vorsitzende die erschienenen Mitglieder begrüßt hatte, fand zu Punkt 2 und 3 der Tagesordnung eine lebhafte Aussprache statt. Besonders wurden die Naumburger Abmachungen eingehend besprochen. Sämtliche anwesenden Mitglieder bekamen die neuen Leitsätze und Satzungen des Deutschen Forstbeamtenbundes. Betreffs Tarifangelegenheiten wurde beschlossen, der Bezirksgruppe mitzuteilen, den Tarif baldmöglichst zu erhöhen entsprechend den Aufbesserungen der Staatsforstbeamten seit dem 1. Januar 1924. Zum Schluß kamen noch einige forst- und jagdliche Fragen zur Besprechung. Hierauf wurde die Versammlung um 3 Uhr geschlossen. Die Mitglieder trennten sich mit einem Wiedersehen in Bentheim oder Meppen. Busse.

Provinzialverein Schlesien.

Versammlungen in Oberschlesien.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung in Nr. 46 der „Deutschen Forst-Zeitung" teilen wir mit, daß die Versammlung in Gleiwitz am 4. Januar, vormittags 10 Uhr, in den Reichshallen stattfindet.

Am 6. Januar findet eine solche um 3 Uhr nachmittags in Oppeln, im Hotel Monopol, Buchals Weinstuben, statt.

Carolath, den 16. Dezember 1924.
Bressel, Vorsitzender und Oberförster.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt bei, der sämtliche bei der Firma J. Neumann in Neudamm erschienene Kalender enthält. Er sei zum Jahreswechsel der besonderen Beachtung der Leser empfohlen.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 52 der Dezember-Bezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat Januar 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, umgehend zu erneuern. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1925) kostet für Januar 1,20 Goldmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Januar 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Januar 2,50 Goldmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" wunschgemäß vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Januar ,40 Goldmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Neudamm, im Dezember 1924. Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.

Des Försters Feierabend

Wir deutschen Menschen.

Von Bogislav von Selchow.

Wir wollen nicht reden
Allerorten
Von kommenden Fehden
Mit großen Worten;

Wir wollen nicht sagen,
Was wir denken,
Nicht unser Klagen
Im Rausch ertränken;

Nicht mit dem Munde
Wollen wir streiten,
Nur auf die Stunde
Uns vorbereiten;

Wir wollen schweigen
Und handeln im stillen;
Wir wollen uns beugen
Einem Willen;

Wir wollen als Freunde
Die Hand uns geben
Einer Gemeinde, —
Und danach leben.

Ein treuer Herr und treuer Knecht
Wird hier gelobt und dort gerecht.
Alter Spruch.

Neuen Freunden und altem Haß ist nicht wohl zu trauen. Sprichwort.

Dunkler Dezember — fruchtbar Jahr.

Borkebeißen.

Über einen alten Brauch bei Forstbereisungen in preußischen Stadtforsten berichtet Gustav Metscher zu Landsberg a. Warthe folgendes:

Nachdem im Mai die Stadtverordnetenwahlen vor sich gegangen sind, schickt man sich an, die neuen Stadtväter in ihr Amt einzuweisen. Liegt die betreffende Stadt in einem waldreichen Gebiete, so wird eine Forstkommission das städtische Waldgebiet bereisen. Allerdings gehörten ehemals die ersten „Forstbereisungen“ durch die Stadtverordneten zu den interessantesten Begebenheiten. Bei dieser Forstbereisung sollte sich die neue Kommission über den „Stand der Kulturen, den Fortgang bestimmter Waldarbeiten, über Hauungsplan und sonstige die Forstwirtschaft betreffende Dinge“ informieren. Nach Abschluß dieser Informationsreise fand am Waldesrande ein kleines Mahl statt. Bevor man jedoch zur Atzung schritt, trat der Brauch des Borkebeißens in seine Rechte. Zu diesem Borkebeißen war jeder neueingetretene Stadtverordnete verpflichtet. Es steht darüber in einem alten Heimatblatte folgendes zu lesen: „Jedes Mitglied der Bereisungsgesellschaft, das zum ersten Male an solcher Fahrt teilnahm, wurde feierlich eingeführt und vereidigt. Es hatte zur Bekräftigung der übernommenen Verpflichtungen auf ein ihm vorgehaltenes Stück Kiefernborke zu beißen. Dabei ergaben sich natürlich allerlei belustigende Zwischenfälle, die zur Aufheiterung der Teilnehmer wesentlich beitrugen und Stimmung brachten.“ Dieses Borkebeißen wurde auch von bestimmten Gesängen begleitet. Leider scheinen die Texte und die Melodien dieser Lieder verlorengegangen zu sein.

Auch in Eberswalde hat der alte Brauch bestanden. Herr Geh. Rat Dr. Schwappach berichtet darüber folgendes: Als ich 1890 mein Amt als Dezernent der Forstverwaltung in Eberswalde antrat, mußte ich ebenfalls gelegentlich des Frühstücks bei der ersten Forstbereisung „Borke beißen“ und den „Hammer (d. h. den Waldhammer) küssen“.

Als kürzlich die Besichtigung der städtischen Waldungen seitens der Stadtverordneten, der Magistratsmitglieder und der Forstdeputation der Stadt Friedeberg vorgenommen wurde, fand anschließend nach altem Ritus an der Lange auch hier die Taufe der neuen Ratsherren statt.

Sollte in unserem Leserkreise weiteres über diese alte Gepflogenheit bekannt sein, so bitten wir, darüber zu berichten.

Wilddiebssachen aus dem Münsterlande. Von diesem in Nummer 50 auf Seite 1185 veröffentlichten Beitrag soll die weitere Fortsetzung auf ausdrücklichen Wunsch des Verfassers in Anbetracht besonderer Umstände nicht zum Abdruck gebracht werden.

Kleine Mitteilungen.

Von der Verfütterung der Rapsschalen soll man sich keinen zu großen Nutzen versprechen und sie nur allmählich verabfolgen, indem man auf Kuh und Tag nicht mehr als 1 bis 2 kg und an Schafe entsprechend weniger gibt. Rapsschalen haben den ungefähren Futterwert wie Wintergetreidestroh. Man soll sie aber nicht im frischen Zustande, sondern immer erst nach einer vierwöchentlichen Lagerzeit geben, sonst treten bei Wiederkäuern zu leicht Blähungen auf. Bei der Verabfolgung duftet der ganze Stall in eigenartiger Weise, und damit die Milch nicht diesen Geruch annimmt, ist sie noch schneller als sonst nach dem Melken aus dem Stalle zu entfernen.

Die Maul- und Klauenseuche des Geflügels ist vielfach angezweifelt, aber in neuerer Zeit mit Sicherheit bestätigt worden. Bei Hühnern bildet sich der Bläschenausschlag in Form von sehr kleinen Bläschen am Rande der Nasenlöcher auf der Schleimhaut des Maules, des Rachens und der Augenlidhäute; auch an [illegible]

Kamme sitzen zuweilen Bläschen, weit seltener an den Zehen. Die Bläschen platzen nach einiger Zeit auf, und kleine Vertiefungen und Geschwüre bleiben übrig, wobei sich Unlust zum Fressen und Schwäche einstellen, nach etwa ein bis zwei Wochen erfolgt Heilung. Ein tödlicher Ausgang ist bisher beim Geflügel nicht beobachtet worden. Wenn Maul- und Klauenseuche bei den Wiederkäuern auf dem betreffenden Hofe herrschen sollte, achte man auch auf deren Vorkommen beim Geflügel, denn es ist unmöglich, es vor jeder Ansteckung zu bewahren. Sz.

Pikante Brötchen. 60 g geräucherter Lachs werden auf einem Küchentuch getrocknet, damit das Oel aufgesogen wird. Ist dies geschehen, wird das Lachsfleisch ganz fein zerschnitten und zerdrückt, mit 2 harten Eigelb, 2 gewaschenen Sardellen, einen Teelöffelvoll Kapern und 30 g Butter verrührt, eine Prise Cayennepfeffer hinzugetan und alles durch ein Haarsieb gedrückt. Mit diesem Teig bestreicht man zierlich geschnittene Weißbrotschnitten und bestreut sie mit geriebenem Eigelb und feingewiegtem Kerbel. Frau A. Schw.

Schinkenmakkaroni. Eine Auflaufform wird gut und sorgfältig ausgebuttert, dann tut man eine Schicht saftig gekochte Makkaroni hinein, auf diese wird eine ganz dünne Schicht mit Butterflocken unterstreuter, gekochter und geriebener Kartoffeln, über diese die Schicht gewürzten Schinkens — in dieser Reihenfolge fortfahren, bis die Form voll ist. Auf die Schlußschicht des Makkaroni streut man eine gute Lage geriebenen Parmesankäse, gießt oben darüber reichlich ganz dicken, sauren Rahm und läßt das Gericht im heißen Ofen backen, bis sich oben eine goldgelbe Kruste zeigt. Frau A. Schw.

Neue Bücher.

Das Schwarzwild und seine Jagd. Von W. Kießling. Mit 110 Textabbildungen und 14 zum Teil farbigen Kunstdrucktafeln sowie zahlreichen Leisten und Vignetten. Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis in Leinen gebunden 12 Gmk.

Mit großer Freude werden alle Freunde [u]nseres ritterlichen Schwarzwildes das Erscheinen [e]ines Werkes begrüßen, das diesem einzigen, [i]n Deutschland noch vorkommenden, wehrhaften [W]ilde gewidmet ist. Und daß das Buch der Feder [K]ießlings, eines unserer besten Jagdschriftsteller, [e]ntstammt, verleiht ihm besonderen Wert. Allein [sch]on der Name des Verfassers wird den meisten [L]esern Gewähr genug dafür bieten, daß die Be[h]andlung des Gegenstandes mit aller Sachkenntnis, [G]ründlichkeit, mit logischem Denken und vom [S]tandpunkte des weidgerechten Jägers aus vorgenommen wurde. Es sei darum hier auch nur [ga]nz kurz auf den Inhalt des ziemlich umfang[rei]chen Buches hingewiesen. In drei Teilen [we]rden behandelt: Naturbeschreibung (Seite 3 [bis] 138), Hege (Seite 139 bis 208), Jagd (Seite 209 [bis] 340). Den Schluß bilden ein Abschnitt „Die Weidmannssprache des Hochwildjägers", unter besonderer Berücksichtigung der für das Schwarzwild gebräuchlichen Bezeichnungen" (Seite 341 bis 359) und ein „Stichwortregister" (Seite 360 und 361).

Besonders erfreulich ist es, daß der Verfasser in dem Abschnitte „Lebensweise" eingehend die nützliche Tätigkeit schildert, welche die Sauen durch die Vertilgung vieler forstschädlicher Insekten entfalten. Leider ist dieser Nutzen von den meisten Forstwirten bei weitem nicht in gebührendem Maße eingeschätzt worden, und selbst die ungeheuren Insektenschäden der neueren Zeit im deutschen Walde vermochten bisher nicht, in dieser Beziehung eine allgemeine Sinnesänderung zugunsten unseres ritterlichen Schwarzwildes herbeizuführen. Jetzt aber ist anzunehmen, daß die Verhältnisse selbst dem vielverfolgten, verfemten und geächteten Wilde zu Hilfe kommen werden. Denn auf den weiten Kahlschlagflächen des norddeutschen Eulenfraßgebietes werden in den nächsten Jahren große, zusammenhängende Dickungen entstehen, die den armen Schwarzkitteln Zufluchtsorte gewähren, in denen sie mehr als bisher vor völliger Ausrottung gesichert sein dürften. Dieser Umstand sowohl wie auch die hoffentlich immer mehr einsetzende Erkenntnis von der nützlichen Arbeit der Sauen im Walde, wobei auch die Bodendurchlüftung gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann, wird manchem Weidgenossen das vorliegende Buch um so willkommener erscheinen lassen. Vielleicht wird doch noch einmal dem Schwarzwilde in größeren deutschen Waldgebieten diejenige Stellung zugewiesen, die ihm seiner ganzen Natur nach zukommt und die nur Kurzsichtigkeit ihm rauben konnte. Diese stille Hoffnung veranlaßte wohl auch den Verfasser, im Vorworte u. a. zu schreiben: „Denn während von einem wirklichen Schwarzwildschaden auf Pachtrevieren nirgends die Rede sein konnte, weil dieser Schaden bezahlt und sogar sehr gut bezahlt werden mußte, starb auf tausend und aber tausend Hektaren der Kiefernwald. Grund genug, für unser verfemtes, geächtetes Wild eine Lanze zu brechen ... Habe ich nicht versäumt, zu beweisen, daß unsere Forstwirte an den Sauen eine gar nicht zu ersetzende Hilfstruppe in den Kampf gegen das Heer der Waldverderber besitzen ... Und schließlich bemühte ich mich, den Jungjäger wie den Naturfreund mit der Lebensweise eines Wildes vertraut zu machen, dessen Wert meistens erst dann anerkannt wird, wenn es durch rücksichtslosen Abschuß und Fang ausgerottet ist. ..." Krug.

Deutsche Lyrik seit Goethes Tode bis auf unsere Tage. Ausgewählt von Maximilian Bern. 18., verbesserte Auflage, 445. Tausend. 640 Seiten. Preis geb. Halbleinen 4 Gmk. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Der vor kurzem verstorbene Maximilian Bern hat das Deutsche Volk mit zwei Gaben reich beschenkt: mit seiner „Zehnten Muse" und seiner „Deutschen Lyrik". Beide sind Volksbücher geworden. In seiner „Deutschen Lyrik" werden auf 640 Seiten etwa tausend Gedichte von über 350 Dichtern vorgeführt. Bern hat das Reife und Schöne gesammelt, wo immer er es fand. Ohne eine Richtung zu vernachlässigen, jeder Stimmung Rechnung tragend, vermeidet er das allzu [illegible]

und allzu Realistische. Das Buch ist würdig und geschmackvoll ausgestattet und der Preis in Anbetracht des Umfanges billig. Kurz, Berns „Deutsche Lyrik" ist ein Weihnachtsgeschenk, das dem Geber Dank und dem Beschenkten reiche Freude bringen wird. M.

„Besiegter Stein." Roman von Hanns von Zobeltitz. Verlag Hermann Costenoble, Jena. Preis brosch. 2 M, in Leinen geb. 3 M.

Ein überaus interessanter Roman des bekannten Verfassers, ein Werk, das uns den Bau eines Tunnels miterleben läßt. Die Erläuterungen wissenschaftlicher Worte und Arbeiten machen uns den Roman nur noch wertvoller. Eine äußerst geschickt eingeflochtene Liebesgeschichte erhöht den Reiz des spannend und flott geschriebenen Romans außerordentlich. Zobeltitz hat sich mit diesem Werke ein neues Ruhmesblatt geschaffen, das den Ehrenkranz seines Dichtertums nur noch vollkommener schließt. Ein Buch, das seinen Weg in Hütte und Palast sicher finden muß. F. S.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Am 10. Dezbr. verschied nach längerem Leiden
der Preußische Oberforstmeister
Herr Stephan
in Schleswig.

Unermüdlich schaffend, in strengster Pflichterfüllung und glühendster Vaterlandsliebe, war dieser hervorragende Forstmann allen ein Vorbild. Auf dem Soldatenfriedhof im Walde bei Schleswig ist er zur letzten Ruhe gebettet. Wir legten einen grünen Bruch auf sein allzufrühes Grab. (2503

Die Bezirksgruppe Schleswig des Vereins Preuß. Staatsrevierförster.
Hansen.

Am Donnerstag, dem 11. Dezember 1924, entschlief nach langem, schwerem Leiden im 61. Lebensjahre (2509
der Preußische Hegemeister
Herr August Fuhrmann.

Tief erschüttert stehen wir an der Bahre dieses echten deutschen Mannes, der in vorbildlicher Pflichttreue sein Leben dem deutschen Walde gewidmet hat. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten und legen einen grünen Bruch auf sein allzufrühes Grab.

Im Namen der Forstbeamten der Oberförsterei Marienwalde Nm.
Der Oberförster:
i. V.: **Demmo**, Forstreferendar.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatlichen Förster Borbrich in Wachholztal bei Hochzeit Nm. ein Sohn.

Dem Revierjäger Waack in Ludorf bei Röbel eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Liesel Schlimm in Schneppe bei Herchen, Sieg, mit dem Staatl. Hilfsförster Hans Olberg in Königsdorf bei Köln.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförster Wilh. Heine in Niederhaverbeck bei Schneverdingen i. Hann. mit Fräulein Sophie Krykant.

Sterbefälle:

Brummer, Gutsförster in Christianenhof bei Tessin.

Klatte, Hegemeistergattin in Müncheberg, Mark.

Sonnenberger, Staats-Hegemeister i. R. in Pratau.

von Sydow, Preuß. Forstreferendar in Heuscheuer, Carlsberg.